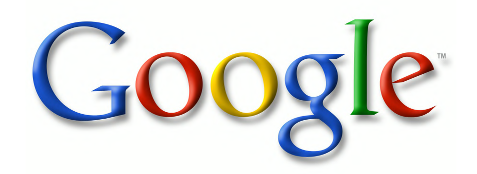
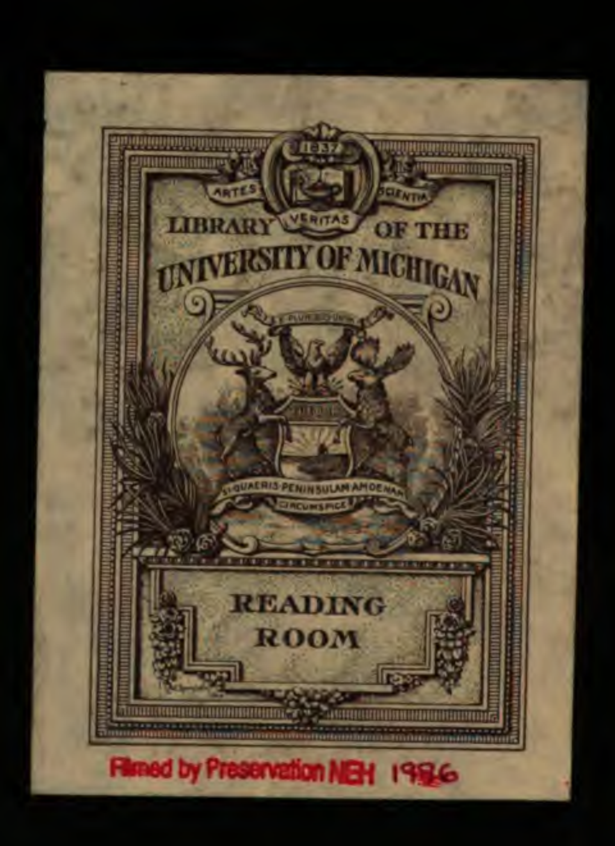
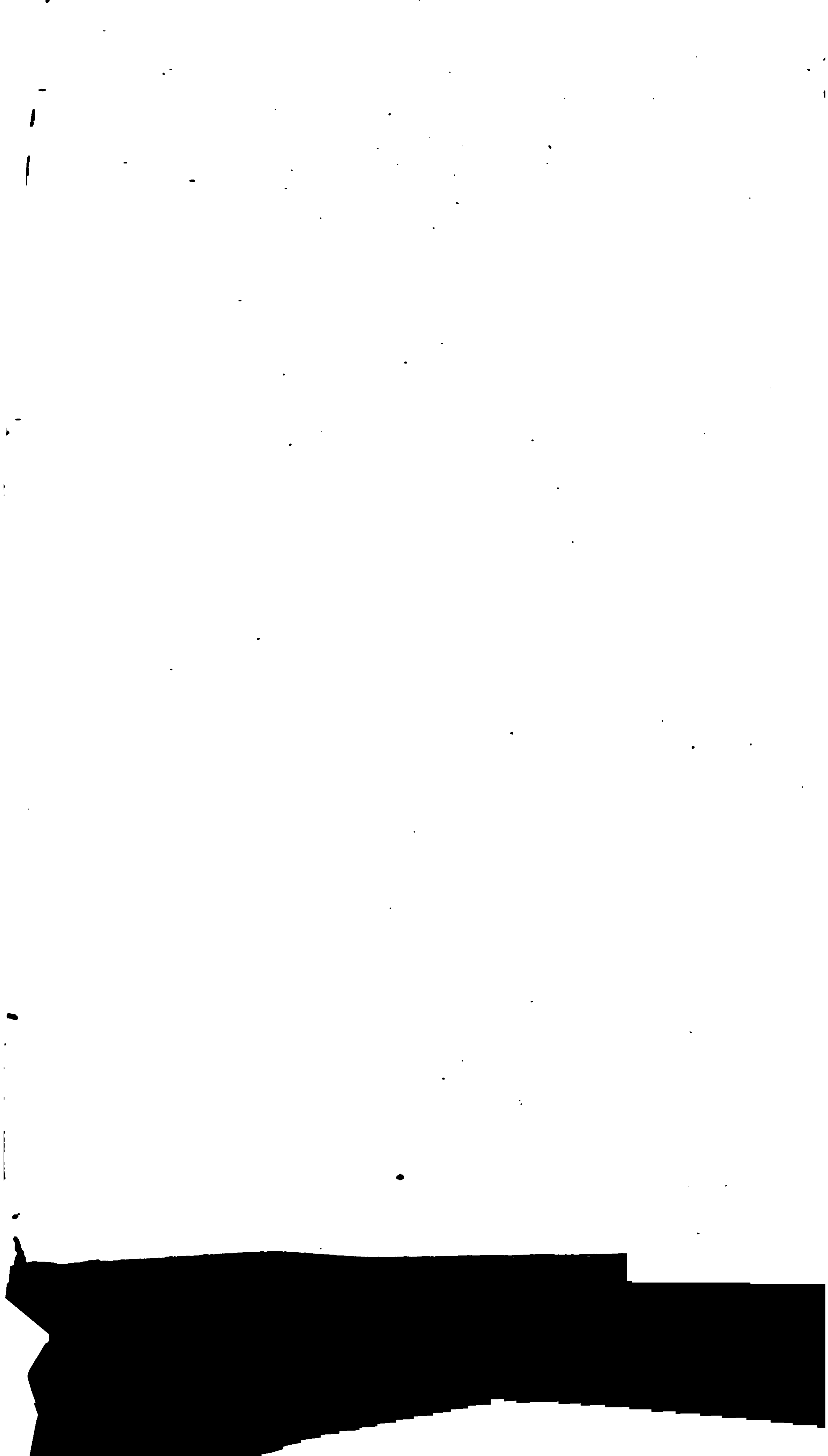



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
READING
ROOM











Vierter B

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat in Berlin.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Vierter Band.



Galiani — v. Justi.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1900.

Inhaltsverzeichnis

des 4. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

G.

H.

I u. J.

Berichtigungen.

Zu Bd. I S. 142 Sp. 2 Z. 22 v. u. lies Bd. 112 statt 110.

Zu Bd. III S. 1240 Sp. 2 Z. 12 v. o. lies »die aktiven Wahlberechtigungen« statt »die Wahlberechtigungen«.

S. 1242 Sp. 2 Z. 14 v. u. lies »Brüssel (1897)« statt »Brüssel (1898)«.

Zu Bd. IV S. 327 Sp. 2 unten. Es steht hier: Ernteertrag in 1000 Tonnen. Doch sind von 1891 an die vollen Tonnen beziffert.

S. 328 Sp. 1. In der Uebersicht heisst es: Angabe in Tonnen; es muss heissen: in 1000 Tonnen.

S. 330 Sp. 1 unten. Ueber der Nachweisung steht: in 1000 Dessätinen. Dies bezieht sich nur auf die zweite Kolumne (im ganzen Reiche d. h. für die 72 Gouvernements), während für die erste Kolumne (europäisches Russland, 60 Gouvernements) die Angaben in vollen Dessätinen gemacht sind.

S. 688 Sp. 1 Z. 5 v. o. lies »Korporationen« statt »Staatskörper«.

Z. 3 v. u. lies »Compagnonnage« statt »Arbeitervereinigung«.

Z. 1 v. u. lies »Korporation« statt »Regierungsform«.

S. 690 Sp. 2 Z. 26 v. o. lies »der Gegner« statt »die Gegnerin«.

S. 694 Sp. 1 Z. 33 v. u. lies »Veunen« statt »Veuren«.

Sp. 2 Z. 27 v. u. lies »Gewerkvereine« statt »Vereine«.

S. 695 Sp. 2 Z. 29 v. u. lies »Berufsvereinen« statt »Gewerkvereinen«.

G.

Galiani, Fernando,

geb. am 2. XII. 1728 zu Chiesi in Italien, 1755 Inhaber des Kanonikats zu Amalfi, 1760 und folgende Jahre Gesandtschaftssekretär, Geschäftsträger bezw. stellvertretender neapolitanischer Gesandter in Paris, und 1777—1782 Fiskal der kgl. Domänenkammer sowie Mitglied anderer höherer Finanzbehörden in Neapel. Er starb als infulierter Abt am 30. X. 1787 in Neapel.

Von den italienischen Nationalökonomen, die in der Periode kurz vor dem Auftreten Adam Smiths sich als selbständige volkswirtschaftliche Denker hervorgethan haben, ist Galiani einer der bedeutendsten. Mit dem Merkantilsystem hängt er eigentlich nur noch durch die Handelsbilanz und den Trugschluss zusammen, dass der Handelsgewinn des einen den Handelsverlust des anderen Landes bedinge. Dass Galiani, gleich den Merkantilisten, auf eine starke Bevölkerung Gewicht legt, beruht bei ihm auf dem wirtschaftlichen Menschenkultus, der sich aus seiner Lehre vom Werte (vgl. sein Werk „Della moneta“ s. u.) entwickelt. Der Wert basiert bei ihm auf der Arbeit, und da er nur menschliche, nicht eine durch die Natur besorgte Arbeit, als solche anerkennt, erklärt er den Menschen, den Arbeitsvollbringer, als das vornehmste Reichtumsobjekt, summiert also in diesem Wertbegriff Arbeit und Arbeitsprodukt. Den Wert selbst erkennt er in der Güterwelt als Abstraktum nicht an, d. h. er lässt die Wertbestimmung stets das Produkt eines Vergleichs oder eines Verhältnisses zur Nützlichkeit, Seltenheit oder zum Grade der mühevollen Herstellung anderer mess- und vergleichbaren Güter sein. Seine Geldlehre schwankt zwischen dem merkantilistischen Festhalten des Metallgeldes im Lande und der neuzeitlichen Degradierung des Geldes zum blossen Verkehrsmittel. Letztere Anschauung ist die durchdringende, denn Galiani betont einmal sogar, dass die Geldcirkulation als Signatur des Verkehrsbedürfnisses (vgl. Della moneta, Buch IV, c. 2 und 3) wichtiger als das Geld selbst sei, weshalb er auch gegen die Geldausfuhr nichts einzuwenden hat. Seine Preistheorie stützt sich auf die Produktionskosten und das Gesetz von Angebot und Nachfrage; die hohen Güterpreise sind ihm daher ein Beweis wirtschaftlichen Aufschwunges, nicht Niederganges. Er bekämpft ferner jede Beschränkung der freien Gütercirkulation durch Zins- und Wuchergesetze. Zu seiner berühmten Streitschrift gegen die Physiokraten: Dialogue sur le commerce des blés (s. u.) muss zunächst bemerkt werden, dass es keine doktrinäre Tendenzschrift gegen den Freihandel überhaupt, sondern eine staatspolitische Aktion gegen die grossen Getreidehändler war, welche aus der freien Kornausfuhr, die durch das Edikt von 1764 gewährleistet worden, den grössten Gewinn zogen, einen Gewinn, den Galiani der Regierung dadurch, dass diese den Getreidehandel verstaatlichte, zufliessen lassen wollte. Was den thatsächlichen Inhalt seiner Dialoge betrifft, so macht er u. a. darin geltend, dass Frankreich kein Agrarstaat, dass vielmehr dessen Getreideproduktion, selbst wenn man sich das noch brach liegende Land als bebaut vorstellte, keine überflüssigen Kornmengen für die Ausfuhr erwarten lasse und dass es eine grosse Ungereimtheit sei, Getreide zollfrei auszuführen, ohne sich für den Notfall vom Auslande das reciproke Verfahren durch Verträge gesichert zu haben. Im achten Dialog macht er nun als Chevalier Zanobi den Vorschlag, das Edikt von 1764 dahin zu modifizieren, sowohl auf die Ausfuhr von französischem Getreide und Mehl als auf die Einfuhr fremden Getreides einen Zoll zu legen. — Die ebenso geistreiche als witzige Schrift, welche Galiani auf Grund eines früheren Entwurfs von 1764 unter stilistischer Beihilfe der Encyklopädisten Diderot und Grimm verfasste, verursachte bei der physiokratischen Klasse der Oekonomisten grosse Bestürzung. Von ökonomischen Gegenschriften sind die von dem Abbé Morellet und von Mercier de la Rivière (s. u.) publizierten die bedeutendsten. Voltaire, übrigens einer der besten Hasser der Physiokraten, fällte über die „dialogues“ folgendes Urteil: „Il semble que Platon et Molière se soient réunis pour composer cet ouvrage.“ Von gekrönten Häuptern waren es besonders Katharina II. von Russland und Friedrich II. von Preussen, die sich für den Abbé Galiani interessierten, zumal dieser nicht nur ein grosser Denker, ein genialer Schriftsteller, sondern auch ein Libertin de qualité war.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien zunächst die zwei oben besprochenen hier aufgeführt: Della moneta libri quinque. Neapel

1749 (auf dem sogen. Schmutztitel eines Teils der Aufl. ist 1750 als Erscheinungsjahr angegeben); dasselbe, 2. Aufl. 1780. — Dialogues sur le commerce des bleds (blés) Londres (Paris) 1770; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Berlin 1795; dasselbe, Neudruck in Bd. V und VI der Custodischen Sammlung, Mailand 1803; dasselbe, Neudruck in Bd. XV der Collection des principaux économistes, Paris 1848; dasselbe, ins Deutsche übersetzt von H. L. W. Barkhausen, Lemgo 1777; von H. W. Berisch, Lauban 1778; von D. C. W. Beicht, Glogau 1802; von F. Blei, Bern 1895. — Ausserdem veröffentlichte er: Dissertazione sulle stato della moneta a' tempi della guerra Trojana, Neapel 1743. — Della perfetta conservazione del grano, Neapel 1745, Neudruck Mailand 1821; französ. Uebersetzung, Paris 1754. (Vorstehende Schrift erschien unter dem Pseudonym Bartolommeo Intieri.) — Istioria vera delle controversia de grani di Marsiglia sulla giustizia della pretensioni delle parti litiganti, Neapel 1757. — Den Briefwechsel Galianis mit den Damen d'Epinay, Necker und Geoffrin, mit den Häuptern der Encyklopädisten und mit einigen Physiokraten sowie mit dem Marquis Bernardo Tamuzzi etc. gaben heraus Serieys, Guinguené, Asse, Brunetière, Perey, Maugras, A. Bazzoni.

Vgl. über Galiani: (A. Morellet), Réfutation de l'ouvrage (de Galiani) qui a pour titre: Dialogues sur les commerce des bleds, London (Paris) 1770. — (P. F. J. H. le Mercier de la Rivière), L'intérêt général de l'état ou la liberté du commerce des blés etc., avec la réfutation d'un nouveau système publié en forme de dialogues etc. (par Galiani), Amsterdam et Paris 1770. — Diodati, Vita dell' Abate F. Galiani, Neapel 1788. — Morellet, Mémoires, 2 vols., Paris 1818. — Tiraboschi, Storia della letteratura italiana, Bd. VI, X, Mailand 1824. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, trad. p. Gallois, Paris 1830, S. 116 ff. — Döhring, Galiani (Ersch u. Gruber, Encyklopädie, I Sekt., Bd. 52, Leipzig 1851, S. 360 ff. — Diderot, Oeuvres, Edit. Assézat. 20 vols. Paris 1875 u. 77; Band 3, 8, 11 und 18. — Mattei, Galiani ed i suoi tempi, Neapel 1879. — Haussonville, Le salon de Mme. Necker, 2 Bde., Paris 1882. — Alessio, Studi sulla teorica del valore nel cambio interno, Turin 1890. — Jean Le Roy, Galiani, in Say u. Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1093 ff. — E. Gaudemet, L'Abbé Galiani et la question du commerce des blés à la fin du règne de Louis XV, Paris 1899.

Lippert.

Ganilh, Charles,

geb. 1758 in Allanche, französisches Departement Cantal, war vor der Revolution Parlamentsadvokat, wurde am 14. VII. 1789 von der revolutionären Permanenzkommission des Pariser Stadthauses nach Versailles zur Nationalversammlung deputiert, um dort gesetzliche Vollmachten zur Bewaffnung der in der Bildung begriffenen Pariser Nationalgarde zu erlangen, war später Mitglied der Pariser Commune vom 10. VIII. 1792, welche die Revolution dieses Tages leitete, zog sich nach den Septembermorden von der Umsturzpartei zurück, wurde 1794 als verdächtig angeklagt und zur Deportation verurteilt, von der ihn der 9. Thermidor errettete. Vom Dezember 1799 bis 1802 war Ganilh Mitglied des von Napoleon, als I. Consul, nach dem 18. Brumaire errichteten Tribunats. Er starb 1836 in Paris.

Ganilh veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge, des siècles modernes et spécialement de la France et de l'Angleterre, Paris 1806, neue Aufl. 1823. — Des systèmes d'économie politique, de leurs inconvénients, de leurs avantages, de la valeur de leurs doctrines, 2 Bde., Paris 1809, 2. Auflage 1821; hiervon erschienen 2 Uebersetzungen ins Deutsche, die eine Berlin 1811, die andere Wien 1814. — Im ersten Bde. dieser Schrift handeln die Seiten 97 ff. von der „influence du travail sur la richesse", und Ganilh entwickelt darin, in Uebereinstimmung mit Smith, dass der Arbeit der Gütererzeugung nicht in jedem Falle die Konsumtion folge, sondern dass letzterer der Absatz der bezüglichen Güter, als Nationalreichtumsvermehrungsfaktor und Regulator des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion, vorhergehen müsse. — Réflexions sur le budget de 1814, Paris 1814. — Théorie de l'économie politique, fondée sur les faits (statistiques) recueillis en France et en Angleterre, Paris 1815, 2. Aufl. 1821. (In letzterer Schrift zeigt er sich u. a. als Gegner des Freihandels und Vertreter der protektionistischen Richtung.) — Considérations générales sur la situation financière de la France en 1815 et 1816, 2 Bde., Paris 1815—16. — Opinion sur le budget de 1816, prononcée à la séance du 15 mai 1816, Paris 1816. — Des droits constitutionnels de la chambre des députés en matière de finances, ou réfutation de M. le comte Garnier dans son rapport à la chambre des pairs sur le budget de 1815, Paris 1816. — Des finances de la France depuis la restauration, Paris 1817. — Du pouvoir et de l'opposition dans la société civile, Paris 1824. — Dictionnaire analytique d'économie politique, Paris 1826, im nämlichen Jahre ins Spanische übersetzt. — Principes d'économie politique et de finances, Paris 1835.

Vgl. über Ganilh: Jochmanns von Pernau Reliquien, Band I, Hechingen 1835, S. 220 ff. — Dictionnaire de l'économie politique, par Coquelin et Guillaumin, 2. Aufl., Paris 1854, Bd. I, S. 819. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 597 u. 808. — Say et Chaillay, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1097.

Lippert.

Garnier, Joseph Clément,

geb. am 3. X. 1813 zu Breuil im französischen Departement Seealpen, unterrichtete an verschiedenen höheren Handelsschulen in Paris und wurde 1846 Professor der Volkswirtschaft

an der „Ecole des ponts et chaussées". 1848 wurde er Chefredakteur des 1841 gegründeten Journal des Economistes, welches er bis zu seinem Tode redigiert hat. 1867 wählte ihn sein Heimatswahlkreis zum Senator in die Legislative, und am 25. IX. 1881 starb Garnier, als Mitglied des Instituts in Paris.

Als Anhänger der Say-Bastiatschen Freihandelsschule, befreundet mit Cobden (vgl. u a. seine Schrift über ihn), gründete er zur Bekämpfung des Protektionismus mit Bastiat die „Association pour la liberté des échanges" und beteiligte sich ferner 1842 an der Gründung der „Société d'économie politique", welcher er als Vicepräsident und „secrétaire perpétuel" bis zu seinem Tode angehörte. — Als Bevölkerungstheoretiker war er ein Anhänger von Malthus (vgl. seine Schrift: du principe de population); als Grundrententheoretiker stellt er den Satz auf, dass der landwirtschaftliche Industriebetrieb eine doppelte Rente abwerfe, erstens vom Boden, zweitens vom Kapital, womit der Betrieb arbeitet.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften

a) in Buchform: Notice statistique sur les houilles, Paris 1837. — Introduction à l'étude de l'économie politique, avec des considérations sur la statistique, la liberté du commerce et l'organisation du travail (ouverture du cours d'économie politique à l'Athénée royal le 4 janvier 1843), Paris 1843. — Coup d'oeil sur l'exposition des produits de l'industrie française en 1844, Paris 1844. — Éléments de l'économie politique, 1. Ausg., Paris 1845; 2. Ausg. 1848; 3. Ausg. 1856; (4. Ausg. s. u. Traité d'économie polit.). — Richard Cobden. Les ligueurs et la ligue; précis de l'histoire de la dernière révolution économique et financière en Angleterre, Paris 1846. — Étude sur les profits et les salaires, Paris 1847. — Congrès des amis de la paix universelle, réuni à Paris en 1849. Compte rendu des séances des 22, 23, 24 août. Résolutions adoptées, etc., précédé d'une notice historique sur le mouvement en faveur de la paix, Paris 1850. — Trois meetings des amis de la paix à Londres, Birmingham et Manchester, les 30 et 31 octobre et 1 novembre 1849, Paris 1850. — Notes et petits traités, contenant: Éléments de statistique et opuscules divers, faisant suite aux traités d'économie polit. et de finances, Paris 1857; 2. Aufl. 1865. — Du principe de population. Energie de ce principe; avantages et maux qui peuvent en résulter; obstacles qu'il rencontre ou qu'on peut lui opposer; remède pour en contrebalancer des effets; théories économiques, politiques, morales et socialistes auxquelles il a donné lieu; contrainte morale; réformes économiques, politiques et sociales; émigration, charité, socialisme; droit au travail, Paris 1857; 2. Aufl. 1885. — Abrégé des éléments de l'économie politique, Paris 1858; neue Aufl. 1864; 6. Aufl. 1880 — Tableau des causes de la misère et des remèdes qu'on peut y apporter, Paris 1858. — Traité complet d'arithmétique theorique et appliquée au commerce, à la banque, aux finances, à l'industrie, etc., cours professé à l'Ecole supérieure du commerce, par F. Wantzel et J. Garnier (rédigé par ce dernier), Paris 1858; 2. Aufl. 1861; 3. Aufl. 1880; 4. Aufl. 1887. — Traité des mesures métriques. Exposé succinct et complet du système français, métrique et décimal, avec une notice historique, Paris 1858. — Traité d'économie politique, exposé didactique des principes et des applications de cette science et de l'organisation économique de la société, 4. Aufl., Paris 1860 (die 1. bis 3. Aufl. s. o. unter Éléments de l'économie polit.); 5. Aufl. 1863; 6. Aufl. 1868; 8. Aufl. 1879; 9. Aufl. verbessert und vermehrt von Professor A. Liesse, Paris 1889. — Traité de finances. L'impôt en général; son assiette, ses effets économiques, politiques et moraux. Catégories et espèces diverses d'impôts. Les emprunts, le crédit public et les dettes dites consolidées. Les dépenses publiques et les attributions de l'État. Les réformes financières. L'impôt dans ses rapports avec le progrès et la misère. Notes historiques et documents statistiques, 2. Aufl., Paris 1862 (1. Aufl. enthalten in „Notes et petits traités", s. o.); 3. Aufl. 1872; 4. Aufl., hrsg. von Courtois, Paris 1882. — Association, extrait du „Dictionnaire général de la politique", Paris 1863. — Qu'est-ce que l'économie industrielle? (enthalten in Cours d'économie industrielle, recueilli et publié par E. Thévenin, Ire série, Paris 1866, S. 1—80). — Ce qu'est l'économie politique, son objet, son caractère, son utilité sociale et ses rapports avec les autres sciences. Premières leçons d'économie politique professées en novembre 1877, Nancy 1878.

b) in Zeitschriften und encyklopädischen Werken: Journal des Economistes [mit Ausschluss aller seine kritisierende Thätigkeit (comptes rendus) sowie seine Beteiligung an den Sitzungen und Verhandlungen der Société d'économie politique (opinions exprimées et questions discutées) betreffenden Artikel, ferner aller statistischen Notizen], I. Série (1841 bis 1853). — Béranger, économiste, Bd. I, S. 330. — Etudes sur les économistes financiers du XVIIIième siècle, Bd. VI, S. 82. — De la formule phalanstérienne: association du capital, du travail et du talent, Bd. VI, S. 356. — Préludes de la réforme économique en Angleterre, Bd. XIII, S. 250. — Association centrale pour la liberté des échanges, Bd. XIV, S. 305. — De l'économie politique de M. Gay-Lussac, à propos de l'impôt du sel, Bd. XIV, S. 321. — Position du problème de la misère; considérations sur les moyens d'élever les classes pauvres à une meilleure condition matérielle et morale, Bd. XV, S. 105. - Sur la réforme douanière proposée par le gouvernement et sur celle proposée par l'Association pour la liberté des échanges, Bd. XVII, S. 142. — Notice sur la vie et les travaux d'Eugène Daire, Bd. XVII, S. 430. — Etudes sur la répartition de la richesse et sur les faits qui règlent les rapports des profits et des salaires, Bd. XVIII, S. 201 und Bd. XIX, S. 143. — Préjugés mercantiles et protectionnistes en France, Bd. XIX, S. 349. — Sur la suppression de la chaire d'économie politique au Collège de France et des curieuses chaires destinées à la remplacer, Bd. XX, S. 57. — Causes économiques de l'insurrection de juin 1848, Bd. XX, S. 261. — Quelques mots au sujet des principales formules socialistes, Bd. XX, S. 375 und 407. — Notice sur la vie et les travaux de P. Rossi, Bd. XXII, S. 98. — Réflexions sur le premier message du Président de la République, Bd. XXIII, S. 286. — Sur la séance du Conseil de l'agriculture. des manu-

factures et du commerce dans laquelle les protectionnistes ont attaqué les professeurs d'économie politique, Bd. XXVI, S. 174. — L'enseignement de M. J. Garnier, attaqué par les protectionnistes, Bd. XXVI, S. 179 und 187. — De la discussion, à l'Assemblée législative, de la réforme douanière proposée par M. Sainte-Beuve, et du discours prohibitioniste de M. Thiers, Bd. XXIX, S. 243. — Notes critiques à l'article de M. de Fontenay sur la rente foncière selon Ricardo, Bd. XXX, S. 93 und 206. — Origine et filiation du mot économie politique et des divers autres noms donnés à la science économique, Bd. XXXII, S. 300 und Bd. XXXIII, S. 11. — Vie et système de Frédéric List, Bd. XXXIII, S. 309.

II. Série (1854—1865): L'économie politique et l'économie sociale définies par le tribunal de première instance et la cour impériale, Bd. IV, S. 468. — Analyse du phénomène de la production, Bd. V, S. 161. — Observations sur le nom donné à la science économique, Bd. VI, S. 277. — Du principe de propriété, Bd. IX, S. 66. — De l'utilité, dans la langue économique, des termes: productivité, échangeabilité, produits-choses, produits-services, industrie immatérielle etc., Bd. XV, S. 161. — Exposition de la théorie de la valeur, Bd. XXXVII, S. 369. — La question des paysans en Pologne et les ukases du 2 mars 1864, Bd. XLII, S. 230. — Création d'une chaire d'économie politique à la faculté de droit de Paris, Bd. XLIV, S. 5. — Richard Cobden, hommages rendus à sa mémoire, Bd. XLVI, S. 98 und 269.

III. Série (1866—1877): Observations sur l'opinion de M. Duval sur les origines du mouvement coopératif, Bd. VIII, S. 240. — Observations sur les expressions de bourgeois et de travailleurs, Bd. X, S. 451. — Réflexions, en réponse à la lettre de M. J. Duval, sur Antoine de Montchrétien, Bd. XIII, S. 301. — Observations sur l'article: „L'idée de justice dans la rémunération du travail“, par A. Ott, Bd. XVI, S. 171. — L'impôt sur les riches, Bd. XXVI. S. 18. — L'économie politique et l'opinion publique en monarchie comme en république, Bd. XXXII, S. 349. — Les nouveaux économistes. Observations, Bd. XL, S. 217. — Concours relatif au mouvement de la population, Bd. XLIV, S. 168. — La discussion des lois de finances, Bd. XLV, S. 7.

IV. Série (1878—1889): Les diverses définitions du socialisme, Bd. III, S. 5. — Modification à la proposition de loi sur la refonte des monnaies, présentée au Sénat, 27 novembre 1879, Bd. VIII, S. 395. — La profession d'économiste, Bd. X, S. 65.

Garnier war der Verfasser der im „Journal des Economistes“ allmonatlich veröffentlichten „chronique économique“ für die Jahre 1845 bis Juli 1855 und für Februar 1866 bis Juli 1881: er war ferner als Mitarbeiter beteiligt a) an den Sammelwerken: Dictionnaire du commerce etc. (Paris 1835—1839); Dictionnaire de la conversation (1835); Dictionnaire de l'économie politique, 3e éd. (1854); Nouveau dictionnaire du commerce et de la navigation (1857—1862); Dictionnaire de politique publié par Block (1866); b) an den Zeitschriften: National (1835-1844); Patrie (1844—1851); Commerce (1848); Siècle (1851). Ausserdem redigierte er die Jahrgänge 1847—1855 von Blocks Annuaire de l'économie polit. et de la statistique sowie die Jahrgänge 1853—1860 des Nouveau journal des connaissances utiles.

Er war ferner beteiligt als Herausgeber oder Mitkommentator c) an folgenden Werken: Malthus, Population, édition Prevost (1845 und 1852), Le droit au travail à l'Assemblée nationale (1848); Fonteyrand, Mélanges d'économie politique (1853); Smith, Richesse des nations, édition Germain Garnier, neue, mit den Joseph Garnierschen Noten versehene Auflage (1860 und 5. Aufl. 1881). — Rossi, Cours d'économie politique, 4. éd. (1883).

Vgl. über Garnier: Dictionnaire d'économie politique, par Coquelin et Guillaumin, Paris 1854, S. 824/25. — Molinari, Joseph Garnier (Journal des Economistes, Jahrgang 1881, Bd. III, S. 1). — Biographie de l'économiste Joseph Garnier, sénateur, membre de l'Institut de France, extraite de principaux journaux par son frère J. J. Garnier, Turin 1882. — (Ferrara) Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII, e prima meta del XIX, vol. I, parte 2 (in der Abhandlung: Garnier, Elementi di economia politica), Turin 1889. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Paris 1891, Bd. I, S. 1097.

Lippert.

Garnier, Germain,

geb. am 8. XI. 1754 zu Auxerre, französisches Departement Yonne, studierte die Rechte, war 1787 Prokurator am Pariser Châtelet, wurde 1789 zum Deputierten für die Versammlung der Generalstände gewählt, ohne an deren Sitzungen teil zu nehmen, darauf März 1792 durch das Vertrauen des Königs zum Justizminister designiert und lehnte zu Gunsten Durantons ab. Garnier emigrierte am 10. VIII. 1792 und kehrte 1795 nach Frankreich zurück. 1799 war er Präfekt des Seine- und Oisedepartements, 1804 Graf und Senator des Kaiserreichs, 1809 bis 1811 Senatspräsident, 1814, unter der Restauration, Staatsminister und Pair von Frankreich. 1815, während der 100 Tage von Napoleon zum Grosssiegelbewahrer ernannt, war er politisch wetterkundig genug, wie 1791 den Justizministerposten, so auch jetzt die Würde des mit diesem identischen garde des sceaux auszuschlagen. Nach Ludwig XVIII. Rückkehr nahm er seinen Pairsitz als nomineller Staatsminister wieder ein. Garnier gehörte dem Institut de la France seit dessen Reorganisation (1796) an. Er starb zu Paris 4. X. 1821.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften in Buchform: De la propriété dans ses rapports avec le droit pratique, Paris 1792. — Abrégé élémentaire des principes de l'économie politique, Paris 1796. — Adam Smith, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, traduction, 5 Bde., Paris 1802, 2. Aufl., 6 Bde., ebenda 1822. (Garnier lieferte damit die beste französische Uebersetzung des Lehrgebäudes des berühmten Schotten, welche ausser den Noten des Uebersetzers noch mit solchen von Buchanan, Mac Culloch, Malthus,

J. Mill, Ricardo, Sismondi, Storch, J. B. Say und A. Blanqui versehen ist. — Théorie des banques d'escompte, Paris 1806. — Rapport sur la loi des finances, Paris 1816. — Mémoire sur la valeur des monnaies de compte chez les peuples de l'antiquité, Paris 1817. — Histoire de la monnaie, depuis les temps de la plus haute antiquité jusqu'au règne de Charlemagne, 2 Bde., Paris 1819.

Fast alle diese Schriften kennzeichnen das Bestreben, die physiokratischen Lehrsätze mit dem freien Industriesystem Smiths in Einklang zu bringen, an welchem letzteren er übrigens bemängelte, dass Smith die immateriellen Güter bei der Produktivität der Arbeit nicht berücksichtigt hatte. Garnier war auch auf schöngeistigem Gebiete thätig, aber sämtliche seiner derartigen Schöpfungen hat eine meisterhafte Uebersetzung des Romans „Caleb Williams" überlebt, worin der englische Schriftsteller William Godwin, den Garnier mit seiner Uebersetzung in Frankreich einführte, die englische Kriminalgesetzgebung zu Ende des 18. Jahrhunderts in so klassischer Weise gegeisselt.

Vgl. über G. Garnier: Sandelin, Répertoire d'économie polit., Bd. IV, Haag 1847, S. 141. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1848. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl., herausgegeben von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 823. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 597 und 808. — Say et Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1097. *Lippert.*

Gasser, Simon Peter,

geb. am 13. V. 1676 zu Kolberg, preuss. Regbez. Köslin, studierte 1694—1699 in Leipzig und Halle Jurisprudenz und wurde am 9. VII. 1710 ausserordentlicher und 1. VII. 1720 ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Halle. 1727 erhielt diese Universität eine eigene Lehrkanzel der Oekonomie, das heisst für die unter die ehemaligen Begriffe der Kameralwissenschaften fallenden staats- und wirtschaftspolitischen Wissenszweige. Der für Hebung der Landwirtschaft und Industrie in Preussen nach merkantilistischem Rezept eifrigst bemühte König Friedrich Wilhelm I. berief den Merkantilisten Gasser am 24. VII. 1727 auf den neugeschaffenen Lehrstuhl, der zunächst eine Pflanzschule kameralistisch gebildeter Landwirte und Verwaltungsbeamten werden sollte. Ein eigentliches System der Wissenschaft, zu deren Lehrer er berufen war, hat er nicht geschaffen, auch der höhere Gesichtspunkt von der civilisatorischen Aufgabe der Nationalökonomie, die Förderung der Staatskräfte mit der des einzelnen Individuums in Einklang zu bringen, tritt nirgends in seiner „Einleitung" (s. unten) hervor, die im übrigen von doktrinärer und scholastischer Dialektik sich ziemlich frei hält. Als Ausfluss seiner merkantilistischen Grundsätze redet er darin einer progressiven Steuererhöhung, behufs Steigerung des preussischen Nationalwohlstandes, das Wort, ohne Fälle der ungerechten Belastung des einzelnen Individuums abzuleugnen. Er beklagt letztere, räumt, nachdem er zuvor seine Sympathie für den Grossgrundbesitz zum Ausdruck gebracht, die Ungleichheit in der Belastung zwischen dem Latifundienbesitzer und kleinen Landwirt, zwischen dem vermögenden Städter und armen Bauer, ein, hütet sich aber, mit Vorschlägen zur Beseitigung dieser Missstände hervorzutreten. Gasser starb in Halle am 22. XI. 1745.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezw. öffentliches Recht bezügliche Schriften in Buchform: De jure publico Romanorum, Halle 1710. — De feudo sub formula Erbguth, Halle s. a. (1720). — Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, I. (einziger) Teil, Halle 1729. (Es ist dies das einzige von ihm in deutscher Sprache erschienene Buch, welches in dieser ersten Abteilung Domänenwesen, Regalien und Steuern, Viehnutzung, landwirtschaftliche Nebengewerbe, bäuerliche Dienste und Abgaben, Anschläge der Aecker, Wiesen und Weiden, Jagd, Fischerei, Forstverwaltung und Rechnungswesen behandelt). — De rebus creditis et de processu executivo secundum jus Anhaltinum, Halle 1743. —

Vgl. über Gasser: Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreyses, Bd. II, Halle 1756, S. 619. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 54, Leipzig 1852, S. 204. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 360, 372, 431. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 401. *Lippert.*

Garve, Christian,

geb. am 7. I. 1742 zu Breslau, studierte in Frankfurt a. O., Leipzig und Breslau und wurde 1768, nach Gellerts Tode, ausserordentlicher Professor der Philosophie in Leipzig. Bereits 1772 bewog ihn körperliches Siechtum, sein dortiges Lehramt niederzulegen, er privatisierte fortan in Breslau und starb daselbst am 1. XII. 1798. Als Populärphilosoph veröffentlichte er auf dem Gebiete der Ethik, Aesthetik und praktischen Weltweisheit eine Anzahl Schriften, die hier nicht in Betracht kommen. Seine Arbeiten staatswissenschaftlicher Natur, wozu ihn hauptsächlich das Studium Humes anregte, sind die folgenden:

a) Selbständige Werke: Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung, Breslau 1786, neue Ausgabe Breslau 1796. — Ueber die Lage Schlesiens in verschiedenen Zeitpunkten und über die Vorzüge der Hauptstadt vor Provinzialstädten, Breslau 1788. — Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik, Breslau 1788 (angeblich hervorgerufen durch Kants Schrift „zum ewigen Frieden"); dasselbe ins Französische übersetzt von Graf F. A. v. Zinzendorf, Berlin 1789. — Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur und dem gesellschaftlichen Leben, 5 Teile, Breslau 1792 1802 (Teil IV und V nach Garves Tode herausgegeben von Schneider und Manso). — Fragmente zur Schilderung des Geistes, des Charakters und der Regierung

Friedrich II., 2 Teile, Breslau 1798, 2. Aufl. 1791 (Die Zeit des Erscheinens dieses Buches fiel in die berüchtigte Periode Wöllner-Bischofswerder, und es gehörte damals immer ein gewisser Mut dazu, in so freimütiger Weise, wie Garve es bei Behandlung der Regierungsmaximen Friedrichs gethan, die Pflichten der Regenten zu erörtern.)

b) Uebersetzungen: Adam Smith, Untersuchungen über Natur und Ursachen des Nationalreichtums, 3 Bde., Breslau 1794—96; 3. Aufl. 1810. Ueber die vorzüglichen Eigenschaften dieser Verdeutschung, welche die schwerverständlichsten Stellen des englischen Originals in freier aber klarster Darstellung übertragen hat, vgl. Smith a. a. O. (s. u.) — Aristoteles, Politik, 2 Bde., Breslau 1799—1802 (Band II ist von G. G. Fülleborn herausgegeben). — Ausserdem übersetzte Garve Cicero, De officiis, 4 Teile, Breslau 1783, 6. Aufl., 1819 und Werke von Macfarlan und Payley.

c) Briefwechsel: Briefe an Christian Felix Weisse, 2 Bde., Breslau 1803. — Briefwechsel mit Zollikofer, Breslau 1804. — Briefe von Friedrich Gentz an Garve (aus den Jahren 1789—98), Breslau 1857. —

Vgl. über Garve: Schlichtegroll, Nekrolog auf das Jahr 1798, Bd. II, Gotha 1798, S. 237 ff. — Schlesische Provinzialblätter, Jahrg. 1799 (Nekrolog von Manso), Breslau 1799. — Scheller, Briefe über Garves Schriften und Philosophie, Leipzig 1800. — J. C. F. Manso, Vermischte Schriften, Teil I, 1801, S. 146 ff. — S. G. Dittmar, Erinnerungen aus meinem Umgang mit Garve, Berlin 1801. — Hennings, Deutscher Ehrentempel, Bd. VI, Gotha 1824, S. 128 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 54, Leipzig 1852, S. 90 (von H. Döring). — Roscher, Gesch. der Nat., S. 603 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 385 ff. — Daniel Jacoby, Schiller und Garve, eine Untersuchung (enthalten im Archiv für Litteraturgeschichte, Bd. I, Heft 1), 1878. *Lippert.*

Gebäudesteuer

(inkl. Thür- und Fenstersteuer).

I. Einleitung. 1. Begriff und Berechtigung. 2. Geschichte. II. Das geltende Recht. A. Deutsche Staaten. 3. Preussen. 4. Bayern. 5. Württemberg. 6. Sachsen. 7. Baden. 8. Hessen. B. Ausserdeutsche Staaten. 9. Oesterreich. 10. England. 11. Dänemark. 12. Frankreich (Thür- und Fenstersteuer). III. Beurteilung.

I. Einleitung.

1. Begriff und Berechtigung. Die Gebäudesteuer, auch Haus- oder Häusersteuer genannt, ist in ihrer vorzugsweise vorkommenden Form eine Steuer des Eigentümers bezw. des dauernden Nutzniessers von dem Ertrag der Gebäude und zählt demnach zu den Ertragssteuern (s. d. Art. oben Bd. III S. 728 ff.). Die Gebäudesteuer ist wohl zu unterscheiden von der Wohnungs- oder Mietsteuer; denn diese letztere ist in ihrer reinen Form eine auf dem Mieter liegende Aufwandsteuer. Allerdings ist ihr steuermässiger Charakter nicht immer klar; denn mitunter gehen die Gebäudesteuer und die Miet- oder Wohnungssteuer in einander über.

Die Berechtigung der Gebäudesteuer liegt in der Ertragsfähigkeit der Gebäude. Da aber diese bei der Verschiedenartigkeit der Zwecke, denen die Gebäulichkeiten dienen können, nicht klar und unzweideutig bestimmt werden kann, so ist es erklärlich, dass der Umfang der Gebäudesteuer sowohl in der Theorie wie in der Praxis eine verschiedene Begrenzung erfahren hat.

Scheidet man nämlich die Gebäude nach ihrer Zweckbestimmung, so wird man finden, dass sie entweder nur als Hilfsmittel der Produktion, d. h. als landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle, merkantile Gebäulichkeiten für bestimmte Produktions- oder Erwerbszwecke benutzt werden, oder eigentliche Wohn- und Mietgebäude sind.

Wenn das Gebäude nur als Grundlage und Hilfsmittel der Produktion dient, so kann es eigentlich nicht selbständig als ertraggebend bezeichnet werden; denn seine Wirkung bei der Erzielung des Ertrages tritt nicht besonders hervor, sondern vermischt sich mit dem allgemeinen Ergebnis der mit den Gebäuden verbundenen Erwerbsgeschäfte. Streng genommen dürften also Gebäude und Gebäudeteile, welche der Landwirtschaft oder irgendwelchen Gewerbebetrieben dienen, nicht Gegenstand einer besonderen Gebäudesteuer sein, sondern nur bei der Besteuerung der betreffenden Produktionszweige berücksichtigt werden.

Anders steht es bei den eigentlichen Miet- und Wohnhäusern. Sie dienen als Kapitalanlage und gewähren einen unmittelbaren Nutzen; sie sind bestimmt, einen selbständigen Ertrag zu erzeugen. Und es wird nicht zweifelhaft sein können, dass auch dieser Ertrag wie jeder andere der Besteuerung zu unterwerfen ist. Auch der Selbstbewohner wird mit Recht nach dem Mietwerte seiner Wohnung zur Häusersteuer herangezogen, da ja das Selbstbewohnen nur den sonst in der Miete hervortretenden Ertrag darstellt.

Aber obwohl sich diese Scheidung in Wohnhäuser und gewerbliche Räumlichkeiten mit Rücksicht auf die Natur des Ertrages nicht bemängeln lässt, so haben doch die sich hieraus für die Besteuerung ergebenden Konsequenzen noch lange nicht in den Steuergesetzen Eingang gefunden, vielmehr ist die Steuer in der Regel eine ziemlich allgemeine, indem sie Gebäude aller Art, freilich in verschiedenem Masse, erfasst. Allerdings würde eine Ausscheidung lediglich der Wohn-

gebäude zu Steuerzwecken auf erhebliche Schwierigkeiten stossen; denn in vielen Fällen wird nicht nur dasselbe Gebäude, sondern auch derselbe Raum zu Wohn- und gewerblichen Zwecken benutzt (Landwirtschaft, Hausindustrie, Kleingewerbe etc.).

Vereinzelt wird neben der Gebäudesteuer noch eine Grundsteuer von dem überbauten Areal und dem zum Gebäude gehörigen Hofraum erhoben.

2. Geschichte. Die Entwickelung der Gebäudesteuern (bei deren Schilderung wir namentlich den Ausführungen v. Myrbachs folgen) steht mit der wirtschaftlichen Entwickelung ihres Objektes naturgemäss im engsten Zusammenhang. Die Hausrente tritt erst dann und da als selbständiges Einkommen hervor, wo Mietverhältnisse häufiger werden.

Solange die Häuser, wie im Altertum, lediglich Mittel zur Befriedigung des eigenen Wohnungsbedürfnisses waren, dachte man an keine Häusersteuer; doch entwickelte sich in der späteren römischen Zeit, als die Städte ausserordentlich anwuchsen, selbständige Gewerbe sich ausbildeten und die Vermögen rasch zunahmen, das Mietverhältnis in ausgedehnterem Masse, und es scheinen auch zeitweilig Haussteuern vorgekommen zu sein, die sich aber auf die wirklich vermieteten Wohnungen beschränkt haben mögen.

Im Mittelalter finden wir in den italienischen Republiken eine schon weiter entwickelte Besteuerung der Häuser; sie erscheinen teils unter den Objekten einer allgemeinen Vermögenssteuer, wie in Florenz, Genua und Mailand, teils als besondere Steuerobjekte, so bei der decima delle case in Venedig.

Auf deutschem Boden wird man zwischen Wohnungs- und Häusersteuern, d. h. Steuern, welche lediglich an die Thatsache der Wohnung, und solchen, welche bestimmt und gesondert an den Ertrag der Gebäude anknüpfen, unterscheiden müssen. Bis gegen das Ende des Mittelalters wird man bei dem Mangel an vermieteten Wohnungen in den Städten von einer eigentlichen Ertragsfähigkeit der Gebäude und darauf sich stützenden Besteuerungsversuchen nicht sprechen können. Wohl aber wird auch hier schon frühzeitig die Wohnung als ein Anhaltspunkt für die persönliche Besteuerung nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande erkannt.

In der Form des Rauchhuhns und des Herdstattgeldes, in Ungarn der Portensteuer, erhielt sich die an die Wohnung anknüpfende Familiensteuer, in gewisser Beziehung die Vorläuferin der modernen Wohnungssteuern, bis zur Gegenwart. Es muss aber ausdrücklich bemerkt werden, dass es sich hier nicht um eigentliche Haussteuern, sondern um Grund-, Familien-, Vermögens- und Kopfsteuern handelt, auch wenn der Name manchmal irreführenderweise auf die erstere hinweisen möchte. So hiess die landesfürstliche Abgabe des unterthänigen Bauernstandes in Niederösterreich und Kärnten im 16. Jahrhundert „Hausgulden", wobei das Haus aber bloss als Repräsentant der gesamten Ansässigkeit diente. Von einer eigentlichen Häusersteuer dagegen kann erst mit dem rascheren Aufblühen der Städte und dem Entstehen der bürgerlichen Wohnhäuser die Rede sein. Aber auch diese letzteren haben lange keinen anderen Zweck als den, dem Besitzer als Mittel zur unmittelbaren Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses zu dienen, ihm Schutz gegen die Witterung und die räumliche Unterlage seiner gewerblichen und merkantilen Thätigkeit zu gewähren. Der neu auftretende Einzelwirtschafter gründete für sich und die Seinigen ein eigenes Haus, falls er es nicht ererbte. Als aber die Bevölkerung der Städte wuchs, da musste es innerhalb des durch die Stadtmauern engbegrenzten Gebietes bald an dem Raume zur Errichtung eigener Wohnhäuser gebrechen, die Gärten und freien Plätze verschwanden immer mehr, und das wachsende Wohnungsbedürfnis führte zu immer intensiverer Ausnutzung des Raumes. Ein Teil der städtischen Einwohner ist auch nicht mehr in der Lage, die durch höhere Preise der Baugründe etc. vermehrten Kosten zum Bau eines eigenen Hauses aufzubringen, und infolgedessen darauf angewiesen, in fremden Häusern gegen Entgelt sich niederzulassen, ein anderer Teil ist fluktuierend und aus diesem Grunde dem Eigenbesitz abgeneigt. So entstehen Mietwohnungen. Das Mieten von Wohnungen nimmt immer mehr zu; denn auch vermögliche Personen, namentlich auch die zunehmende Zahl der Beamten, finden es wirtschaftlicher und bequemer, in fremden Häusern sich niederzulassen. Aus den Mietwohnungen werden Zinshäuser, d. h. Häuser, die ausschliesslich zur Aufnahme von Mietparteien bestimmt sind. Und in steigendem Masse werden Häuser als Kapitalanlagen und Handelsobjekte gebaut, der Hausbesitz wird immer mehr eine Frage des wirtschaftlichen Erwerbes, des Geschäftes, und die aus der Vermietung des Hauses erzielte Einnahme wird ein eigener Einkommenszweig.

Auf dem Lande freilich bleiben aus naheliegenden Gründen die eigenen Häuser die Regel, nur dass sie auch hier allmählich besser werden und eine wachsende Bedeutung erhalten. Die Regel ist, wie v. Myrbach sagt, dass der Landbewohner sein eigenes Haus allein bewohnt, dass es für ihn die Eigenschaft eines Nutzobjektes behalten hat und dass er es als „ertraglos" ansieht.

Während also auf dem Lande die Bedingungen einer Hausrentensteuer fehlten und das Haus lediglich als Grundlage einer Familien-, Kopf- oder Grundsteuer benutzt werden konnte, war mit der Entwickelung des städtischen Hauses zum Miethause allmählich der Zeitpunkt eingetreten, in welchem sich aus den alten Vermögenssteuern eine Ertragssteuer loslösen und ausbilden konnte. Und während bei den früheren Stadtsteuern die Häuser als ein Hauptbestandteil der Vermögen der Bürger nur der allgemeinen Schatzung unterlagen, tauchen schon im Beginn des 14. Jahrhunderts wenigstens auf einzelnen Gebieten Anfänge eigentlicher Häusersteuern auf. Freilich scheint es mir, als ob in dieser Zeit und bis in das 16. Jahrhundert in den von v. Myrbach angeführten Fällen die alte Auffassung des Hauses als Repräsentant der gesamten Ansässigkeit noch prävalierte. Aber in der Schlussakte einer allgemeinen Ständeversammlung in Prag vom 11. Januar 1542,

welche die Steuerschuldigkeit der einzelnen österreichischen Länder feststellen sollte, ist ausdrücklich hinsichtlich der Bürger verfügt, dass die Bürgerschaft ebenso wie ihre Güter und Gülten auf dem Lande, so ihre Häuser in Städten und Märkten, welche Zins tragen, in genauem Anschlag, die anderen aber, die keinen Zins abwerfen, in ungefährem Anschlag schätzen und demgemäss versteuern solle. In Böhmen führte der Landtag im Jahre 1567 an Stelle der den Adel angeblich stark drückenden Vermögenssteuer eine Haussteuer nach Klassen ein, die aber freilich auch nur in den Städten als rohe Form einer eigentlichen Haussteuer angesehen werden kann. Ungefähr um die gleiche Zeit kommt im Magdeburgischen eine „gemeine Anlage und Steuer" für drei Jahre von Hufen, Geldern, Häusern, Schafen, Getreide etc. auf. Diese Steuer traf insbesondere den Grundbesitz und zwar in den Städten als Gebäudevermögenssteuer in der Art, dass für jedes Haus über 700 Gulden Wert 1 Gulden Steuer, bei Wert unter 700 Gulden für je 100 Gulden Wert 3 Groschen Steuer erhoben wurden.

Einer weiteren Entwickelung des Steuerwesens stellten sich in Oestereich wie anderwärts die misslichen Zeitverhältnisse entgegen, und erst zu Ende des 17. und im Verlaufe des 18. Jahrhunderts wurden da und dort neue Anläufe zu einer besseren Ordnung gemacht. Es ist bekannt, dass der erste Versuch eines rationellen Steuerwesens mit Benutzung der durch die Wissenschaft inzwischen gebotenen Erkenntnis in der Lombardei zur Zeit Karls VI. unternommen und später von Maria Theresia durchgeführt wurde. Er knüpft an den censimento milanese. Hinsichtlich der Besteuerung der Gebäude waren die ursprünglichen Bestimmungen für den censimento noch nicht genügend klar, und erst die 1749 aufgestellte Steuerkommission ging an die Aufgabe der Schätzung der Gebäude nach drei Klassen: 1. die Miet- und Erbzinshäuser, die vom Eigentümer gewöhnlich selbst bewohnten Landhäuser und alle zum Gewerbebetriebe bestimmten Gebäude, zusammengestellt als nutzbringende Gebäude; 2. die rentenlosen Gebäude, wie die Bauernhäuser, die landwirtschaftlichen Gebäude, die Sommerwohnungen; 3. die steuerfreien Gebäude der Kirchen etc. Die erste Klasse steuerte nach dem wirklichen resp. möglichen Ertrage, wobei jedoch von dem geschätzten Rohertrag bestimmte Abzüge gemacht und der Rest zu 4 % kapitalisiert wurde; die zweite Klasse steuerte nach dem Flächenraume und zwar mit einem Drittel des für gleichen Ackergrund erster Klasse angenommenen Wertes. Die im Jahre 1748 begonnene Steuerrektifikation brachte in der Hauptsache keine wesentliche Entwickelung. Nur in Wien wurde allmählich eine Haussteuer nach der Richtung der Ertragssteuer ausgebildet. Schon im Jahre 1688 wurde gefordert, dass die Wiener Stadtsteuer nicht nach dem Anschlage, sondern nach dem wirklichen Erträgnis eingefordert werden solle. Im Jahre 1704 kam hier eine neue Mietsteuer auf, wonach die Hausbesitzer nach dem Werte der Häuser, die Mieter nach der Höhe des Mietzinses zu steuern hatten. Eine eigentliche Hausertragssteuer, wie sie in den Hauptpunkten heute noch in Wien Geltung hat, wurde dann durch die Rektifikationspatente von 1750—54 aufgestellt. Danach wurden die bürgerlichen Häuser der Stadt Wien mit einem Siebentel, die städtischen Freihäuser und die übrigen Häuser in den Vorstädten mit einem Zehntel des jährlichen Mietertrages zur Steuer herangezogen; die Haussteuer wurde nach dem Zinse des Vorjahres bemessen, auch selbstbewohnte oder unentgeltlich abgelassene Wohnungen mussten angeschlagen, die Ausgaben durften nicht abgerechnet werden; Neubauten waren 3 Jahre lang steuerfrei. Die Josefinische Reform der Häusersteuer, die mit der Reform der Grundsteuer in enger Beziehung stand, hatte nur kurzen Bestand. Eine neue Grundsteuerreform von 1817 brachte auch eine Reform der Gebäudesteuer, die von dem Grundsatze ausging, dass die Gebäudesteuer sowohl nach dem möglichen Ertrage des dem Gebäude zu Grunde liegenden Areals als auch nach dem thatsächlichen oder möglichen Zinsertrage des Gebäudes selbst erhoben werden solle. Immer aber blieb die Gebäudesteuer noch ein Teil der Grundsteuer. Erst im Jahre 1820 erfolgte die Einführung einer selbständigen Gebäudesteuer in den altösterreichischen und später in den südlichen Landesteilen. Die Häusersteuer bestand danach aus einer Hauszins- und einer Klassensteuer; die erstere wurde auf die grösseren vermögenden Orte, die Klassensteuer auf die übrigen angewendet. Für die Klassensteuer wurden 12 Klassen gebildet und als Merkmal für die Einreihung in dieselben bloss die Zahl der in einem Hause enthaltenen Wohnräume aufgestellt. Häuser mit mehr als sechs Wohnräumen wurden dann in die nächsthöhere Klasse eingereiht, wenn sie Stockwerke besassen. In den Jahren 1848 und 1849 wurden infolge anderweitiger Aenderungen im Steuerwesen auch solche in der Gebäudebesteuerung vorgenommen. Namentlich wurde die Hauszinssteuer auf alle Gebäude ausgedehnt, die entweder in Ortschaften gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder doch wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder welche, ausserhalb dieser Ortschaft gelegen, durch Vermietung benutzt werden. Auf dieser Grundlage beruht auch die neue österreichische Gebäudesteuer v. 9. Februar 1882, von der später die Rede sein wird.

Wenn schon in den österreichischen Landen, wo die Gebäudesteuer früher eine selbständige Entwickelung erfahren hat, auf dem Lande die Verbindung von Grund- und Haus- oder Ertrags- und Vermögenssteuern vor Anfang dieses Jahrhunderts nicht gelöst werden konnte, so war dies noch weniger in den anderen deutschen Ländern der Fall. Allenthalben treffen wir bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, zum Teil in noch viel späterer Zeit, die Vereinigung der Haus- mit der Grundsteuer oder Haussteuern, welche nach Art der Herdstattgelder mehr Vermögens- als Ertragssteuern sind. So finden wir, um nur einige Beispiele anzuführen, in Württemberg eine neue Katastrierung der direkten Steuern, eingeleitet durch eine Instruktion v. 24. Januar 1713, wonach als steuerpflichtig erklärt wurden unter anderem sämtliche Wohn- und Oekonomiegebäude. Als allgemeine Regeln für die Einschätzung werden bezeichnet: der Anschlag nach dem „Ertrag, Kommodität, Verdienst und Nutzen". Also ein

Mitteldinng zwischen der Ertrags- und Vermögensbesteuerung. Erst im Jahre 1820 bewog die Mangelhaftigkeit des direkten Steuerwesens die Regierung, die Trennung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ins Auge zu fassen. Die Neuregelung erfolgte durch G. v. 15. Juli 1821. In den älteren bayerischen Gebieten bestand bis Ende des vorigen Jahrhunderts in der Herdstättenanlage mit 25 Kronen für jeden Herd ein Mittelding zwischen Real- und Personalsteuer. Zu Anfang dieses Jahrhunderts gab es in Bayern die verschiedensten Belegungsnormen, teils Steuern nach dem „Kurrentpreise" der Häuser, wiederum mit mannigfachen Kombinationen — so z. B. in den ehemals Fuldaischen Landesteilen Schätzung ganzer Güter im Komplexe und Veranschlagung der Realgewerbe mit den Häusern —, bis auch hier durch G. v. 15. August 1828 die Häusersteuer definitiv als Ertragssteuer ausgebildet wurde. In Preussen löste erst ein G. v. 21. Mai 1861 die Verbindung zwischen Grund- und Häusersteuer; im vorigen Jahrhundert war hier die Häusersteuer völlig in den älteren Vermögens-, Personal- und Einkommensteuern untergegangen. In England hat die Haussteuer, die noch zu Anfang dieses Jahrhunderts in Verbindung mit den Luxussteuern vorkommt, erst 1851 eine Regelung erfahren, die sie einer Ertragssteuer näher bringt; in Frankreich hat die finanzielle Not allerdings schon im Jahre 1798 die Thür- und Fenstersteuer, im wesentlichen nach englischem Muster, hervorgerufen; aber diese hängt auch heute noch ziemlich lose mit dem übrigen Steuerwesen zusammen.

II. Das geltende Recht.

A. Deutsche Staaten.

3. Preussen. In Preussen wurde erst durch G. v. 21. Mai 1861 eine allgemeine Gebäudesteuer eingeführt, die an die Stelle der verschiedenen bis dahin von den Gebäuden erhobenen Steuern trat.

Nach diesem Gesetz unterliegen der Steuer die Gebäude und dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Befreit von derselben (§ 3) sind Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, einschliesslich der Gebäude für den öffentlichen Unterricht, der Kirchen u. dergl., der Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrgeistlichen, Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen gehörigen Gebäude; endlich diejenigen unbewohnten Gebäude, welche n u r zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Baumaterialien und Rohstoffen sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt derart, dass jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Massgabe seines jährlichen Nutzungswertes in eine der in dem Tarife bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird (§ 54). Die Steuer beträgt (§ 5) für W o h n gebäude 4 % des Nutzungswertes, für Gebäude, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich Fabriken, Manufakturgebäude, Brauereien, Brennereien, Hammerwerke, Mühlen etc. 2 % des Nutzungswertes. Es sollen also vorzugsweise die Wohngebäude von der Steuer betroffen werden. Der Nutzungswert der Gebäude wird (§ 6) in Städten und in denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmässig durch Vermietung benutzt wird, nach dem mittleren jährlichen Mietpreise der letzten 10 Jahre abgemessen. Der Mietwert wird nach den Angaben der Gebäudebesitzer, nach Auskunft der Ortsvorstände oder der Mitglieder der Veranlagungskommission, beim Mangel dieser Hilfsmittel aber durch Schätzung festgestellt. In ländlichen Ortschaften, in denen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude nicht gewonnen werden kann, sind (§ 7) neben der Grösse, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude sowie der Hofräume und Hausgärten auch die Gesamtverhältnisse der dazu gehörigen Grundstücke zu berücksichtigen. Da Wohngebäude mit 4 %, Gebäude zu gewerblichen Zwecken aber mit 2 % des Nutzungswertes zu besteuern sind, viele Gebäude aber sowohl zum Wohnen wie zum Gewerbebetrieb dienen, so ist nach den allgemeinen Veranlagungsgrundsätzen für die Gebäudesteuer vom 4. Mai 1867 dieser doppelte Zweck bei der Einschätzung zu beachten. Für jede Provinz sind (§ 8) nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht (§ 9) unter Leitung der Bezirksregierung durch Kommissionen unter dem Vorsitz besonderer Ausführungskommissarien. Die Mitglieder, deren Zahl von der Bezirksregierung bestimmt wird, werden von der kreisständischen Versammlung und für Städte, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Erhebung der Häusersteuer geschieht (§ 14) nach Massgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen. Die Ge-

meinden und Besitzer selbständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Häusersteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen an die betreffenden Kassen abzuführen. Im übrigen ist für das Verfahren bei der Grund- und Häusersteuererhebung unterm 30. November 1868 eine besondere Anweisung erlassen worden.

Um die Steuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen (§ 15) darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, dass der Eigentümer wechselt, dass bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt, dass Gebäude durch Aenderung ihrer Bestimmung in anderem Masse steuerpflichtig werden, dass Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, dass Gebäude durch Aenderung ihrer Substanz, namentlich durch Vergrösserung oder Verkleinerung, an Nutzungswert gewinnen oder verlieren. Bemerkenswert ist noch, dass (nach § 19) neuerbaute Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar bezw. benutzbar geworden sind, zur Häusersteuer herangezogen werden sollen, dass ebenso Steuererhöhungen infolge von Verbesserungen der Gebäude erst nach zwei Kalenderjahren seit dem Kalenderjahr, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist, in Kraft treten sollen.

Die Steuerveranlagung wird (§ 20) alle 15 Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen, und es mag bemerkt werden, dass seit Ablauf der ersten 15jährigen Periode von 1865—1879, nach welcher gesetzlich eine Revision der Veranlagung eintreten musste, sich der Ertrag von ca. 21 auf 30,8 Millionen Mark im Jahre 1889 erhöht hat. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 ist der Ertrag der Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen worden.

4. Bayern. Die gegenwärtige Häusersteuer beruht auf dem G. v. 15. August 1828. Durch G. v. 19. Mai 1881 wurde eine Revision vorgenommen, die aber nichts an den Grundlagen des früheren Gesetzes änderte.

Die Häusersteuer ist, wie das Gesetz (§ 1) sagt, eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird. Der Massstab für die Besteuerung ist (§ 4) die Mietertragsfähigkeit der Gebäude, welche, soweit möglich, in dem jährlichen wirklichen Mietsertrag, d. h. den thatsächlichen Mietzinsen, sonst in dem möglichen, also geschätzten oder angeglichenen Mietertrag gesucht wird. Genauer ausgedrückt, wird also der zur Versteuerung gelangende Mietertrag gefunden da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile, da dagegen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgrösse, welche sich aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze berechnet. Die erstere Art der Versteuerung heisst Miethaussteuer, die zweite Arealhaussteuer. In die letztere Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gerechnet werden, welche dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande.

Die bayerische Häusersteuer setzt (§ 5) einen niedrigsten Ertrag von 15 Mark für die Besteuerung von Gebäuden fest, 15 Mark deshalb, weil bei der Arealhaussteuer als Minimum der steuerpflichtigen Fläche 3 (als Maximum derselben 25) Ar bestimmt sind und vom Ar einfach 5 Mark als Steuer erhoben werden. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass der jährliche wirkliche oder geschätzte Mietertrag der nach der Miete zu besteuernden Gebäude in Mark ohne Bruchteil ausgedrückt wird und die Haussteuerverhältniszahl bildet, dass bei den Gebäuden nach der Area das Produkt aus dem in Aren ohne Bruchteil ausgedrückten Flächeninhalt des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von 5 Mark vom Ar die Verhältniszahl für die Haussteuer bilde (§ 6).

Die Befreiungen von der Haussteuer sind seit der Revision vom 19. Mai 1881 nicht unwesentlich reduziert worden. Nach dem G. v. 15. August 1828 bestand eine zeitweise und eine ständige Befreiung von der Haussteuer, die erstere umfasste bei der Mietsteuer für Neubauten fünf Jahre, für innere Bauveränderungen ein Jahr, bei der Arealsteuer dagegen in beiden Fällen zehn Jahre. Nach der Revision ist lediglich bestimmt, dass die Steuerpflicht für neu aufgeführte Gebäude nach Ablauf des dem Jahre, in welchem der Neubau vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres beginnt. Ständig von den Steuern befreit sind (§ 2) beispielsweise alle Staatsgebäude, Kirchen, Schulen etc., überhaupt Gebäude des Staates und für fromme oder wohlthätige Zwecke, ferner die Standesherren hinsichtlich der Schlossgebäude, welche sie besitzen oder bewohnen.

Einer kurzen Auseinandersetzung bedarf noch das Verhältnis der Miet- zur Arealsteuer bezw. die Frage der Umwandlung der Mietsteuer in die Arealsteuer und um-

gekehrt. Diese Umwandlung kann sowohl von seiten der Beteiligten als der Steuerbehörden beantragt werden, wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Miet- oder die Arealsteuer eingeführt worden ist, sich so wesentlich veränderten, dass eine andere dieser Gattungen an die Stelle der früheren zu treten hat (§ 30). Einem Antrag auf Einführung der Arealsteuer an Stelle der Mietsteuer kann dann stattgegeben werden, wenn ausser Zweifel steht, dass in vorhandenen Mietbeständen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Feststellung des Mietertrages oder für die Einschätzung desselben nach Mietmustern mehr vorhanden sind, einem umgekehrten Antrag dann, wenn sich aus den gepflogenen Erhebungen ergiebt, dass ein so grosser Teil der örtlichen Bevölkerung wirklich in der Miete wohnt, dass an dem Vorhandensein hinlänglicher Mietmuster nicht mehr gezweifelt werden kann. Dabei sind verschiedene Gutachten zu hören, Anträge zu stellen, Behörden zu vernehmen etc.

5. Württemberg. Das württembergische direkte Steuerwesen ist aus zwei Gruppen zusammengesetzt, aus drei Realsteuern einerseits und aus einigen Steuern auf Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen andererseits. Zu den Realsteuern zählen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, welche durch das G. v. 28. April 1873 betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer geregelt worden sind, von denen die Häusersteuer in ihren Grundzügen aber heute noch auf dem oben genannten Gesetz von 1821 beruht. Demnach unterliegen der Gebäudesteuer, wie schon bis dahin, alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschliesslich ihrer Grundflächen und Hofraiten sowie der nicht unter einem Gebäude befindlichen, sondern für sich bestehenden Keller.

Von der Steuer befreit sind neben den zur Krondotation gehörigen Gebäuden und den ganz oder teilweise vom Staate zu unterhaltenden Anstalten solche Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigentümer einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, z. B. Kirchen, Pfarrgebäude, Schullehrerwohnungen und Lehrgebäude für Lehranstalten, Hospitäler, Rathäuser, Gebäude zu Feuerlöschzwecken.

Die Gebäudesteuer beruht auf dem System der Wertkatastrierung, d. h. den Massstab für die Besteuerung bildet (Art. 75) der durch Schätzung zu ermittelnde v o l l e K a p i t a l w e r t, also derjenige Wert, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrierung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes in den einzelnen Oberamtsbezirken und Steuerdistrikten werden (Art. 7) Bezirksschätzungskommissionen bestellt, in welche neben dem Steuerkommissär drei von der Katasterkommission zu ernennende Bauverständige als Bezirksschätzer und ein von dem Gemeinderate der betreffenden Gemeinde zu wählender sachverständiger Ortsschätzer zu berufen sind. Gegen die Einschätzung steht den Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation zu. Eine vollständige oder teilweise Abschreibung des Steuerkapitals muss erfolgen, wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder teilweise niedergerissen, ganz oder teilweise zu Grunde gegangen oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist; ferner, wenn ein Gebäude eine Wertminderung durch bauliche Veränderung erfahren hat oder wenn es einer die Steuerfreiheit begründenden Bestimmung zugeführt worden ist. Ebenso wenn analoge Aenderungen an der Hofraite vorgegangen sind. Dagegen hat eine Vermehrung des Steuerkapitals einzutreten, wenn ein Gebäude neu aufgerichtet oder in die Höhe oder dem Flächenraum nach vergrössert worden ist, wenn es infolge baulicher Aenderung eine Werterhöhung erfahren hat, wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge anderer Bestimmung die Steuerfreiheit verlieren, wenn bisher unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar geworden sind, auch wenn die Hofraite vergrössert worden ist. Endlich hat eine Berichtigung des Steuerkapitals dann einzutreten, wenn infolge von äusseren Verhältnissen, welche seit der neuen Einschätzung der Gebäude eingetreten sind, in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um mindestens 20 % dauernd erhöht oder vermindert worden ist.

Der aufzubringende Gesamtertrag der drei oben genannten Realsteuern, der nach den Etats Mitte der 80er Jahre ca. 9 Millionen Mark betrug, wurde periodisch kontingentiert und nach Quoten auf die drei Steuern repartiert, so dass $^{13}/_{24}$ auf die Grund-, je $^{11}/_{24}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer entfielen. Durch G. v. 14. Juni 1887 ist nach Beendigung und unter Zugrundelegung der drei Kataster die Ueberführung dieser drei Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung erfolgt. Ein G. v. 6. Juni 1887 bestimmte als steuerbare Rente den Satz von 3 % des Steuerkapitalwertes der Gebäude. Der Steuerfuss ist für alle drei Steuern der gleiche und beträgt 3,9 % der Rente.

6. Sachsen. Nach den früheren Steuergesetzen v. 30. Oktober 1834 und 9. September 1843 waren in Sachsen steuerpflich-

tig alle Gebäude mit Ausnahme derjenigen des Staates und einiger anderer, namentlich der kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude. Die Art und Weise der Besteuerung war verschieden; sie erfolgte teils nach dem wirklichen oder möglichen Mietzinse, teils nach der Grundfläche. Das erstere war der Fall insbesondere bei den Wohngebäuden in der Stadt, bei den gewerblichen Gebäuden und bei den lediglich zur Bewohnung bestimmten Gebäuden auf dem Lande. Wohnungen auf dem Lande, welche mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsräumen in Verbindung standen, wurden ebenso behandelt, soweit heizbare Stuben in Betracht kamen, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude etc. wurden nach der Fläche besteuert, wobei die beste anstossende Bodenfläche zu Grunde gelegt wurde. Die zur Häusersteuer herangezogenen Gebäude unterlagen der Grundsteuer nicht.

In Sachsen entbrannte aber seit dem Ende der sechziger Jahre ein langjähriger Kampf um die Reform der direkten Besteuerung, der damit endete, dass im Jahre 1874 zunächst provisorisch und am 2. Juli 1878 definitiv ein neues Gesetz über die Einkommensteuer und am 3. Juli 1878 ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt erlassen wurde. Seit dieser Zeit hat die Häusersteuer in Sachsen als selbständige Steuer zu bestehen aufgehört und wird der Ertrag der Gebäude lediglich nach den für die Besteuerung der Einkommen überhaupt gültigen Vorschriften besteuert. § 17 des G. v. 2. Juli 1878 scheidet vier Hauptquellen für die Einschätzung des Einkommens und nennt als deren erste: Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen Wohnung, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken. Und § 18 bestimmt unter anderem unter 2, dass für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus vermieteten Gebäuden oder Teilen von solchen der wirklich erzielte Mietertrag unter Abrechnung der dem Vermieter obliegenden Lasten massgebend sei. Im übrigen verweisen wir auf den Art. Einkommensteuer (speciell oben Bd. III, S. 398 ff.).

7. Baden. Die Häusersteuer ist hier geregelt durch die Ordnung v. 18. September 1810 und das Häusersteuer-G. v. 26. Mai 1866. Der Umfang der Haussteuer ist sehr weit gezogen, indem ihr nach dem letzterwähnten Gesetz (Art. 2 und 5) alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nebst Hofraiten und bewohnbaren Gartenhäusern unterworfen sind. Ausgenommen von der Häusersteuer sind ausser den zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden nur die Pflanzenhäuser in Gärten und Weinbergen, die zum Bergbau dienenden Betriebsgebäude und Vorratshäuser, die schlechthin unbrauchbaren Gebäude und Gebäudeteile (Art. 3); den Massstab der Besteuerung bildet der reine Ertrag, bestimmt nach dem mittleren Wert, welcher als Steuerkapital benutzt wird (Art. 9). Dieser Wert wird zu ermitteln gesucht aus den thatsächlichen Kaufpreisen, wenn nötig unter Heranziehung einwandfreier Uebernahmspreise in Erbfällen einer bestimmten Periode, und zwar liegen der Besteuerung nunmehr die Ergebnisse der Katastrierung der Gebäude nach dem mittleren Kaufwerte aus der Periode 1853 bis mit 1862 zu Grunde. Lasten werden kapitalisiert und abgezogen, jedoch so, dass zwar die Hausbesitzer das volle Wertkapital versteuern, aber die von den Berechtigten erhobenen Gefällsteuern unter die Verpflichteten verteilt werden. Nun ist die unmittelbare Ermittelung der Kapitalwerte und damit der Steuerwerte aus naheliegenden Gründen nur für einen Teil der Häuser möglich; deshalb muss für die grosse Masse derselben der Steuerwert auf dem Wege einer angleichenden Schätzung an die als Musterhäuser aufgestellten Gebäude festgestellt werden; dieses Verfahren hat namentlich bei isolierten Gebäuden auf dem Lande zu erfolgen, wobei insbesondere für Schlösser nicht der Bauwert, sondern der Verkehrswert, den sie als einfache Häuser haben würden, in Betracht zu ziehen ist (Art. 13—15). Die Einsteuerung wird von der durch G. v. 7. Mai 1858 für die Katastrierung des landwirtschaftlichen Gebäudes gebildeten Ministerialkommission geleitet (Art. 31) und erfolgt durch die betreffenden Behörden unter Zuziehung von Bauverständigen (Art. 32). Steuerpflichtig ist der Eigentümer, eventuell der Nutzeigentümer oder Nutzniesser ohne Rücksicht auf den mit dem allenfallsigen Mieter bestehenden Vertrag. Das Ergebnis der Einschätzung wird in der Gemeinde zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage im Gemeindehause aufgelegt und sodann vor versammeltem Gemeinderat den Gebäudeeigentümern verkündet, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist (Art. 36). Auf Vorlage der Eröffnungsprotokolle setzt die Ministerialkommission die mittleren Kaufwerte der Gebäude auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge fest (Art. 36). Gegen diese Festsetzung steht dem Eigentümer das Recht des Rekurses an das Finanzministerium innerhalb 4 Wochen zu (Art. 40).

Eine Aenderung der Steuerkapitalien tritt ein bei entdeckten Fehlern, eine gänzliche oder teilweise Abschreibung beim gänzlichen oder teilweisen Niederreissen von Gebäuden, Verkleinerung der Hofraite

etc. (Art. 26), die Bildung neuer bezw. höherer Steuerkapitalien bei Errichtung neuer Gebäude, bei baulicher Umwandlung derselben, Vergrösserung der Hofraite (Art. 27). Wenn durch äussere Verhältnisse seit der Einschätzung in einem Steuerdistrikt der Wert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um 20 % bleibend erhöht oder vermindert worden ist, hat eine Berichtigung einzutreten (Art. 28).

Steuerfreijahre sind nicht zugelassen. Der Grund und Boden der Gebäude und der der Häusersteuer unterliegenden Hofräume ist frei von der Grundsteuer.

Bemerkenswert ist, dass die Gebäudesteuer von jeher einheitlich mit der Grundsteuer behandelt wurde, dass namentlich gleicher Steuerfuss für die Steuereinheit galt. Die Verschiedenartigkeit der Wertbewegung von städtischem und ländlichem Boden, von Miet- und Wirtschaftsgebäuden konnte nur bei der Katastrierung, wo sie im Werte sich ausdrücken musste, berücksichtigt werden. Wertveränderungen mussten unbeachtet bleiben, was naturgemäss zu erheblichen Ungleichmässigkeiten in der Belastung führen musste.

Das Katastrierungswerk für Grundstücke und Gebäude war im Jahre 1875 vollendet worden und bildete zum ersten Mal bei der Erhebung der Steuer für das Jahr 1877 die Grundlage derselben. Obwohl sich in der Zwischenzeit eine wesentliche Steigerung der Grund- und Gebäudesteuerkapitalien begeben hatte, wurde der Steuerertrag doch nicht erhöht, sondern einer den Ständen gegebenen Zusage entsprechend wurde der Steuerfuss der Grund- und Gebäudesteuer in solchem Mass erniedrigt, dass trotz der bedeutenden Erhöhung des Gesamtsteuerkapitals der Steuerertrag der gleiche blieb. Waren bisher auf 100 Mark Steuerkapital 44 Pfennig Steuer erhoben worden, so wurden vom Jahre 1879 ab nur noch 28 Pfennig erhoben.

8. Hessen. Massgebend ist hier das G. v. 13. April 1824 betreffend die Vollendung des Immobilienkatasters. Danach sind der Aufnahme in den Immobilienkataster unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofraiten (Art. 1). Ausgenommen von der Steuer sind die Schlösser des Grossherzogs, dann die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, als Kirchen, Zeughäuser, dann die Oekonomiegebäude, welche sowohl zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaues als auch zu Stallungen dienen (Art. 2). Für jedes Steuerobjekt wird ein Steuerkapitalansatz gebildet, welcher den mittleren reinen Ertrag derselben darstellt. Dieses Steuerkapital wird bei Gebäuden und den dazu gehörigen Hofraiten aus dem mittleren Kaufwert abgeleitet in der Weise, dass bei Gebäuden 1/25, bei Mühlen und Hammerwerken 1/30 des abgeschätzten lokalen Kaufwertes das Steuerkapital bildet (Art. 4).

Durch Instruktion v. 27. August 1857 hat die Obersteuerdirektion zum Zweck genauer Feststellung der Steuerkapitalien für die Gebäude eine neue Einschätzung der Gebäude und der dazu gehörigen Hofraiten nach dem mittleren lokalen Kaufwerte angeordnet. Danach sind die Kaufwerte der Gebäude und Hofraiten zu ermitteln aus dem Neubauwerte der Gebäude mit Berücksichtigung der Wertminderung durch Abnützung oder andere besondere Ursachen und aus dem Werte des Hofraitegrundes. Das Verfahren war ein ziemlich umständliches. Zuerst musste der Neubauwert der Gebäude abgeschätzt werden. Es geschah dies in der Weise, dass aus den lokalen Preisen der Baumaterialien mit Rücksicht auf die lokalen Arbeitslöhne der Preisanschlag für einen Quadratfuss überbauter Fläche je nach Baumaterial, Zahl und Höhe der Stockwerke und Bauart ausgemittelt, sodann der Neubauwert durch Multiplikation dieses Anschlags für einen Quadratfuss mit der gesamten in Quadratfussen ausgedrückten Grundfläche des Gebäudes gefunden wurde. Von diesem so ermittelten Neubauwert musste nun die Wertminderung durch Abnützung abgezogen und deshalb diese Abnützung in Prozenten des Neubauwertes in Abstufungen von 5 zu 5 % abgeschätzt werden. Daraus ergiebt sich der gegenwärtige Wert des Gebäudes ohne den Hofraitegrund. Dieser Wert wird aber mit Rücksicht auf die weitere Wertabnahme, welche die Gebäude im Laufe der längeren Reihe von Jahren, für welche das Kataster der Besteuerung zu Grunde liegen soll, um 25 % ermässigt und so endlich der steuerpflichtige Wert der Gebäude gefunden. Zu diesem billigen mittleren Wert der Gebäude kommt sodann noch der Wert des Hofraitegrundes derselben, welcher mindestens nach dem billigen mittleren Kaufpreise des Ackerfeldes 1. Klasse der betreffenden Markung abzuschätzen und für bessere Ortslagen entsprechend höher anzuschlagen ist.

Vor Beginn der Einschätzung mussten die Verkaufspreise von allen in den 15 Jahren 1840—54 unter normalen Verhältnissen vor sich gegangenen Häuserverkäufen ermittelt und zusammengestellt werden, um für die Einschätzung einen Anhalt zu gewinnen.

Wenn durch Zusammenrechnung des mittleren Gebäudewerts und des Werts des Hofraitegrundes der mittlere lokale Kaufwert gefunden ist, so wird das betreffende Gebäude nach einer Klassentafel in die-

jenige Wertklasse eingereiht, deren Kaufwertsumme jener Einschätzungssumme am nächsten steht, wobei die in der betreffenden Klasse enthaltene Summe als Katastersumme gilt.

B. Ausserdeutsche Staaten.

9. Oesterreich. Die heutige österreichische Gebäudesteuer beruht, wie oben bereits bemerkt wurde, auf G. v. 9. Februar 1882, v. 1. Juni 1890 und 9. Februar 1892. Sie ist eine auf den Gebäuden lastende Steuer und verschieden bemessen je nach den Eigenschaften des steuerpflichtigen Objekts. Steuerfrei sind die Gebäude für öffentliche Zwecke, Staats- und Militärgebäude, Kirchen, Schulgebäude, Wohlthätigkeitsanstalten und dergleichen, dann Hütten, Buden und Kramladen von nur vorübergehender Bestimmung, dann (nach G. v. 6. Juni 1890) Alpenhütten und Weingartenhäuser, sofern sie nur zeitweise für das Wirtschaftspersonal des Grundbesitzers dienen. Im übrigen zerfällt sie in eine Hauszinssteuer, die sich auf den Vermietungsvertrag gründet, und in eine Hausklassensteuer, welche Wohngebäude ohne Zinsertrag besteuern will. Die Zinssteuer, welche überall da Platz greift, wo wenigstens die Hälfte aller Wohnungen vermietet ist, besteuert alle Gebäude und Gebäudebestandteile, die Klassensteuer dagegen nur die eigentlichen Wohngebäude.

Bei der Hauszinssteuer ist das Steuerobjekt der Zinsertrag, sei es der wirkliche oder der durch Vergleichung gewonnene mögliche. Dabei dürfen Garten- und Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigungen für Bedienung und dergleichen, ausserdem noch 15 resp. 20 % zur Bestreitung der Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebracht werden. Der Rest bildet den sogenannten reinen steuerbaren Zinsertrag, von welchem die Steuer mit 26²/₃ bezw. 20 % bemessen wird. Die Grundlage der Besteuerung bilden in erster Linie die Fassionen, dann die Vernehmung, eventuell die kommissarische Schätzung.

Die Hausklassensteuer richtet sich nach der Zahl der in den Gebäuden enthaltenen Wohnräume, so dass z. B. 40—36 Wohnungsbestandteile mit 220 fl. Steuer in der ersten Klasse stehen, 35—30 mit 180 fl. in der zweiten, während lediglich 1 Wohnraum in der 16. Klasse 1 fl. 50 kr. bis 75 kr. zahlt. Bei der Klassifizierung der Wohnhäuser ist hauptsächlich die Frage zu beantworten, welche Häuser als Wohnhäuser, welche Räume als Wohnräume anzusehen sind. Das Gesetz erklärt alle jene Gebäude als Wohngebäude, welche solche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnungen wirklich benutzt werden oder zu dieser Benutzung bestimmt sind, und als Wohnräume bloss Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benutzt werden. Als Wohnungsbestandteile sind nicht anzusehen Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheunen und dergleichen, Schulzimmer, Werkstätten, Amtszimmer. Bei Häusern, welche ursprünglich nach der Zahl ihrer Wohnräume in eine Tarifklasse eingereiht wurden, bleibt dieselbe Hausklassensteuer solange in Geltung, als nicht eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Umfanges des Hauses und zugleich eine Vermehrung oder Verminderung der Wohnräume stattfindet. Nach G. v. 1. Juni 1890 sind dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser) ohne nennenswerten Ertrag mit der Hauszinssteuer für die vermieteten und mit der Hausklassensteuer für die nich vermieteten Wohnräume zu veranlagen. t Bei der Hausklassensteuer unterworfenen Gebäuden, welche nicht mehr als 9 Wohnräume enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenutzt geblieben sind, kann die Hausklassensteuer unter gewissen Bedingungen abgeschrieben werden.

Zeitliche Befreiungen finden bei Neubauten, Umbauten, Zu- oder Aufbauten statt und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre. Nach G. v. 9. Februar 1892 sollen Arbeiterwohnungen, welche entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder oder endlich von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung des Gebäudes an von der Gebäudesteuer befreit sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass die einzelnen Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes auf Grösse etc. entsprechen und dass der jährliche Mietzins einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Das Gesetz soll auch nur in jenen Ländern und Königreichen in Kraft treten, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung durch Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermässigung der Gemeindezuschläge für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Thatsächlich haben alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens entsprechende Gesetze erlassen.

Lasten des Gebäudes wie die Zinsen von Passivkapitalien gewähren keinen Anspruch auf Verminderung der Steuer, dagegen ist dem Hausbesitzer das freilich, wie es scheint, illusorische Recht einge-

räumt, dem Gläubiger bei Bezahlung der Zinsen von Passivkapitalien oder der Renten 5% derselben in Abzug zu bringen.

10. England. Nachdem schon im 15. Jahrhundert eine Haus- und Familiensteuer versucht wurde, wurde im Jahre 1696 eine Art Haussteuer in Form einer Fenstersteuer eingeführt, zu der im Jahre 1778 noch eine besondere Ertragssteuer von Wohnhäusern trat. Beide Steuern waren in der Hauptsache vom Inhaber und nicht vom Eigentümer zu bezahlen und also auch die letzten ihrer Wirkung nach keine Ertrags-, sondern Wohnungs- oder Mietssteuern. Die Ertragssteuer von Wohnhäusern, welche in den Kriegszeiten zu Ende des vorigen Jahrhunderts bedeutend erhöht worden war, wurde bei den Reformen der 30er Jahre aufgehoben und nur die Fenstersteuer beibehalten. Allein diese letztere Steuer war wegen der mit ihr verbundenen Visitationen unpopulär, hatte manche Nachteile auch in gesundheitlicher Beziehung und wurde im Jahre 1851 aufgehoben und an ihre Stelle eine einzige reformierte Wohnungssteuer (14. und 15. Vict. c. 36) gesetzt, die aber nur für Grossbritannien, nicht für Irland gilt.

Die jetzige Steuer von bewohnten Häusern (inhabited houses tax) bildet einen Teil des als Einkommensteuer bezeichneten Steuersystems, trägt aber den gemischten Charakter einer Häuserertrags- und einer Wohnungssteuer. Sie ist bei geteilt vermieteten Häusern vom Eigentümer, sonst vom Bewohner bezw. Mieter zu entrichten. Steuerfrei sind alle Wohnhäuser mit weniger als 20 £ Jahresertrag, leerstehende Häuser, Hospitäler, Armenschulen und technische Anstalten, die Häuser der königlichen Familie und unter bestimmten Voraussetzungen auch grössere Arbeiterhäuser. Der normale Steuerfuss der eigentlichen Wohnhäuser beträgt 9 d. vom £ = 3,75%, von Wohnhäusern, welche zugleich für gewerbliche Zwecke verschiedener Art dienen, 6 d. vom £ = 2,50% des geschätzten Ertrags. Nach den Angaben bei A. Wagner (Finanzwissenschaft 3. Teil, Ergänzungsheft S. 19) unterliegt der Steuer, da Häuser unter 20 £ steuerfrei sind, nur der fünfte Teil aller Gebände (1894 : 1342148 von 6893242, wovon 946275 bezw. 6019889 Wohnhäuser), so dass die britische Häusersteuer im ganzen wohl als ein Zuschlag zur direkten Besteuerung der besser situierten Klassen angesehen werden kann. In neuester Zeit haben weitere Ermässigungen aus sozialen Gesichtspunkten stattgefunden. So wurde 1890 der Steuerfuss für Häuser mit niedrigerem Mietwert herabgesetzt, nämlich von 6 und 9 d. auf 2 und 4 bei Mietwert von 20—40 £ und auf 4 und 6 d. vom £ bei Mietwert von 40—60 £, wodurch ein Steuerausfall von 5—600000 £ zu Gunsten von 800000 Steuerflichtigen eintrat.

Die Veranlagung geschieht wie bei den direkten Luxussteuern durch lokale Steuereinschätzer, welche von den Kommissären der Landsteuer aus den Einwohnern des Kirchspiels ernannt werden; die Einschätzer sind für die Vollständigkeit der Aufnahme der Gebäude verantwortlich. Einzuschätzen und also steuerpflichtig ist der volle Mietwert, d. h., wenn der Eigentümer die Steuer entrichtet, der Rohertrag. Wenn dieser nicht im Erhebungsbezirke wohnt, haben die Mieter die Steuer zu entrichten, denen es aber überlassen bleibt, den Betrag der Steuer von dem Mietzinse abzuziehen. Für London gelten noch besondere Bestimmungen.

Der Ertrag der Gebäudesteuer ist teils infolge der Bevölkerungszunahme, noch mehr aber infolge der Anhäufung der Bevölkerung in den Städten und der industriellen Entwickelung in stetem Steigen begriffen. Er stellte sich 1893 auf 1,412 Millionen £ und beträgt nach dem Voranschlag von 1897/98 1,567 Millionen £.

11. Dänemark. Die direkten Steuern Dänemarks beruhen im wesentlichen auf der zu Anfang dieses Jahrhunderts vorgenommenen Regelung. Man beabsichtigte damals ein ganzes System von Steuern einzurichten, so dass die einzelnen Steuern einander ergänzen sollten. Die eigentlichen bleibenden direkten Steuern aber waren teils eine Landsteuer, teils eine Gebäudesteuer. Im Jahre 1844 erfolgte eine neue Regelung der Landsteuer, und zu gleicher Zeit wurde auch als Ergänzung zu dieser Land- oder Hartkornsteuer, welche nach ihrer Veranlagung alle Landwirtschaft treibenden Personen treffen sollte, eine Gebäude- oder Haussteuer ausgeschrieben, die aber den Mieter bezw. den Selbstbewohner eines Hauses, nicht den Eigentümer treffen sollte. Diese Gebäudesteuer bezieht sich teils auf die Häuser in den Städten, teils auf solche Gebäude auf dem Lande, welche nicht direkt zur Landwirtschaft oder als Wohnung für Landarbeiter dienen, sondern als Fabriken, Gasthäuser, Mühlen, Landhäuser und dergleichen benutzt werden. Der Besitzer soll nur dann der Steuerträger sein, wenn er selbst sein Haus allein bewohnt, sonst aber soll der Mieter der eigentliche Steuerträger, der Besitzer nur der Steuerzahler sein. Sie ist also mehr Wohnungs- als Haussteuer.

Die Steuer ist eine Arealsteuer, d. h. sie wird mit einer bestimmten Summe von der Quadratelle jedes Stockwerkes berechnet. Der Betrag ist etwas verschieden in Kopenhagen und in den anderen Städten; in Kopen-

hagen ist er auch verschieden nach der Lage und zum Teil der Art des Gebäudes (ob das Gebäude an der Strasse oder gegen den Hof liegt), in den Provinzstädten nach dem Assekuranzwert des betreffenden Hauses. Im übrigen kommt die Lage des Gebäudes nicht in Betracht. Um die unbemittelten Mieter durch die Steuer, die in der Regel in ganzer Summe auf den Mietpreis geschlagen wurde, nicht zu hart zu treffen, liess man ursprünglich in Kopenhagen alle Wohnungen mit weniger als 64 Quadratellen (= ca. 25 qm) von der Arealsteuer frei. Als sich zeigte, dass diese Befreiung zu einer nicht glücklichen Begrenzung der Arbeiterwohnungen führte, hob man im Jahre 1857 die Bestimmung auf, führte sie aber, als infolgedessen die Zahl der kleinen Wohnungen abnahm, 1866 wieder ein und dehnte sie 1873 auch auf die Wohnungen mit nicht über 80 Quadratellen (ca. 31,5 qm) aus.

Der Gesamtertrag der Haussteuer ist immer wachsend; er betrug:

1867/68	1 525 000	Kronen
1877/78	2 026 000	"
1884/85	2 417 000	"

12. Frankreich. (Thür- und Fenstersteuer.) Eine eigentliche Gebäudesteuer gab es in Frankreich bis 1881—1883 nicht. Die alte Grundsteuer war nach dem Plane der Revolutionszeit und Napoleons I. eine allgemeine Ertragssteuer vom gesamten Grund und Boden einschliesslich der Area und des Ertrags der Gebäude. Durch die Gesetzgebung von 1881—1883 wurde die alte Grundsteuer in eine eigentliche Grundsteuer von dem nicht überbauten Boden und eine Gebäudegrundsteuer von dem überbauten Boden geteilt und damit ein wesentlicher Fortschritt herbeigeführt. Durch G. v. 8. August 1890 wurde die Gebäudegrundsteuer von der allgemeinen Grundsteuer losgelöst. Sie beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidierenden Kataster. Sie ist eine Quotitätssteuer im Gegensatze zur Grundsteuer, welche Repartitionssteuer geblieben ist; ihr Steuerfuss wird durch das Finanzgesetz bestimmt. Die Bemessungsgrundlage bildet der von der Verwaltung der direkten Steuern ermittelte Mietwert (valeur locative) unter Abzug von 1/4 des Wertes bei gewöhnlichen Gebäuden, 1/3 bei Fabriken für Abnutzung, Unterhaltungs- und Reparaturkosten. Der Steuersatz beträgt zur Zeit 3,20 % im Principal. Neubauten sind erst vom dritten Jahre nach der Vollendung an steuerpflichtig. Die Steuer ertrug für den Staat 1883 : 58,33, 1888 : 63,43, nach dem Voranschlag von 1896 : 80,04 Millionen Francs.

Neben dieser Steuer besteht in Frankreich als eine aus alter Zeit überkommene eigentümliche Form der Haussteuer die Thür- und Fenstersteuer. Sie wurde neu als Ergänzung der Mobiliarsteuer eingeführt am 24. November 1798 oder 4. Frimaire VII. An diesem Gesetz sind später einige Modifikationen vorgenommen worden, so durch G. v. 3. Mai 1802 die Umwandlung aus einer Quotitäts- in eine Repartitionssteuer, am 26. März 1831 die Rückverwandlung in eine Quotitäts-, am 21. April 1832 die abermalige Umwandlung in eine Repartitionssteuer, aber diese sowie einige andere spätere Gesetze haben an der ursprünglichen Grundlage nichts Wesentliches geändert.

Diese Steuer hat ihren Namen davon, dass Thüren und Fenster, welche nach den Strassen, Höfen und Gärten der Gebäude und Fabriken hinausgehen, steuerpflichtig sind. In der Gesetzgebung ist nun ein Klassentarif aufgestellt, nach welchem die Veranlagung vorgenommen werden soll, der nach dem G. v. 21. April 1832 folgende Gestalt zeigt:

Ortsklassen	Häuser mit Oeffnungen					Häuser mit 6 und mehr Oeffnungen für jede der letzteren		
Einwohnerzahl	1	2	3	4	5	Thorwege, Magazinthore u. dergl.	Gewöhnl. Thore, Fenster d. unteren Stockwerke bis inkl. zweites Stockwerk	Fenster d. 3. u. höheren Stockwerkes
	Francs							
Unter 5000	0,30	0,45	0,90	1,60	2,50	1,60	0,60	0,60
5— 10 000	0,40	0,60	1,35	2,20	3,25	3,50	0,75	0,75
10— 25 000	0,50	0,80	1,80	2,80	4,00	7,40	0,90	0,75
25— 50 000	0,60	1,00	2,70	4,00	5,50	11,20	1,20	0,75
50—100 000	0,80	1,20	3,60	5,20	7,00	15,00	1,50	0,75
über 100 000	1,00	1,50	4,50	6,40	8,50	18,80	1,80	0,75

Der Steuersatz wächst also einmal mit der Grösse der Ortschaft, dann mit der Grösse des Hauses und mit der Art der Oeffnung.

Das zu besteuernde Haus muss bewohnbar sein; steht es leer, weil die Möglichkeit fehlt, es zu vermieten, so bleibt es steuerfrei; steht es leer, weil man es nicht vermieten will, so ist es steuerpflichtig. Was die Lage des Hauses angeht, so wird es nur dann zur Stadt gerechnet, wenn es innerhalb der Octroigrenzen liegt. Befindet es sich ausserhalb derselben, so wird es als zum Lande gehörig betrachtet und in die Orte mit unter 5000 Einwohnern eingereiht.

Was die Unterscheidung der Oeffnungen anlangt, so sind nur diejenigen Thüren und Fenster steuerpflichtig, welche nach aussen auf Wege, Höfe, Gärten und Felder gehen; unverschlossene Oeffnungen dagegen werden nicht als Thüren oder Fenster angesehen.

Steuerfrei sind die Thüren und Fenster der Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller und die Dachluftlöcher, dann die Oeffnungen nicht zur Wohnung dienender Räume, endlich die Thüren und Fenster der Gebäude, welche im öffentlichen Dienst verwendet werden, also staatliche Civil- und Militärgebäude, Unterrichtsanstalten, Spitäler. Dagegen haben die Beamten von Dienstwohnungen und Gebäuden die Steuer zu entrichten.

Die Thür- und Fenstersteuer hat als Steuerart einen gemischten Charakter. Sie ist als Ergänzung der Mobiliarsteuer gedacht und soll nicht den Eigentümer des Hauses, sondern den Mieter bezw. den Bewohner nach der Zahl seiner steuerpflichtigen Thüren und Fenster treffen. Doch soll sie der Hauseigentümer, freilich auch der Usufruktuar und Mieter eines ganzen Gebäudes, entrichten, der sich die Steuer in den entsprechenden Anteilen von seinen Mietern wieder vergüten lassen soll. Demnach vollzieht sich die endgültige Austeilung der Steuer in der Regelung der Mietpreise, und so erscheint dieselbe, da sie, wie es scheint, vom Eigentümer zunächst nicht besonders eingefordert zu werden pflegt, zum Teil als Hausertragssteuer, zum Teil als Wohnungs-, mithin als Aufwandsteuer. Inwieweit sie das eine oder das andere ist, lässt sich freilich bei den unberechenbaren Ueberwälzungsverhältnissen dieser Steuer nicht sagen.

Die Thür- und Fenstersteuer ist ferner, wie oben bereits bemerkt wurde, dem Gesetze nach keine Quotitäts-, sondern eine Repartitionssteuer. Das Staatskontingent betrug 1802 16 Millionen Francs, im Jahre 1832 22 Millionen. Ein G. v. 17. August 1835 bestimmte, dass die neuen Häuser zur Steuer herangezogen und die Kontingente dementsprechend vermehrt werden sollten. Das G. v. 14. Juli 1838 sprach dann die Absicht aus, alle zehn Jahre eine neue Zählung der Oeffnungen vorzunehmen, die übrigens mit der Volkszählung verbunden wurde. Da sich ferner nach G. v. 4. August 1844 die Departementalkontingente gemäss der von der wechselnden Grösse der Ortsbevölkerung abhängigen Steuertarifsätze veränderten, d. h. in der Regel erhöhten, endlich fortwährend Zuschläge zum Principal der Thür- und Fenstersteuer für die allgemeine Staatskasse erhoben wurden, so vermochte man dieselbe im Gegensatz zur Grund- und Personal- und Mobiliarsteuer einigermassen mit den fiskalischen Interessen und den Forderungen nach einer entsprechenden lokalen Verteilung in Einklang zu bringen. Sie betrug mit den Zuschlägen für den Staat 1838 26,56, 1870 40,12, 1871 ohne Elsass 38,93, 1885 47,20 Millionen Francs, stieg also um 77,7 %. So ist sie ihrer Wirkung nach entgegen ihrer gesetzlichen Bezeichnung eigentlich eine Quotitätssteuer und zwar eine nach einem Klassen- und Stufentarif erhobene Hausklassensteuer von Wohnungen bezw. Wohngebäuden für die Hauseigentümer und Hauptmieter (A. Wagner).

Obwohl die Thür- und Fenstersteuer in Bezug auf Technik und Veranlagung kunstvoll ausgedacht ist, so kann sie doch in keiner Weise als befriedigend bezeichnet werden. Sie ist durchaus Hausklassensteuer und steht als solche hinter der Hauszinssteuer erheblich zurück, sie vermag den örtlichen Verschiedenheiten der Gebäude weder nach Seite des Ertrags- noch des Wohnungswertes gerecht zu werden, da sie allzusehr schablonisiert. Auch kann die feinste kasuistische Bestimmung die Willkür nicht ausschliessen, die an die leicht dehnbaren Begriffe Oeffnung, Thorweg, Thüre, Fenster etc. anzuknüpfen hinreichend Gelegenheit findet. Man hat dies auch in Frankreich selbst empfunden, wenn man in Art. 10 des Finanz-G. v. 17. März 1852 der Stadt Paris und später noch einzelnen anderen Städten erlaubte, die Thür- und Fenstersteuer nach einem eigenen Tarif zu erheben, in welchem ausser der Zahl der Oeffnungen auch noch der Mietwert des Gebäudes berücksichtigt wird.

Der Ertrag der Thür- und Fenstersteuer stellt sich nach dem Budget von 1899 auf 61,200 Millionen Francs.

III. Beurteilung.

Die Betrachtung der Gesetzgebung der einzelnen Länder zeigt, dass die Gebäudesteuer in verschiedenen Formen vorkommt. Wenn wir von der Thür- und Fenstersteuer absehen, so sind es im wesentlichen folgende:

1. Die Hauszinssteuer, wobei die Steuer nach den thatsächlich gewonnenen oder

durchschnittlichen Zinserträgnissen erhoben wird (Preussen, Oesterreich, Bayern).

2. Die Hausklassensteuer, wobei die Gebäude nach Massgabe ihrer Grösse, Bauart, Beschaffenheit, der Zahl der Wohnräume und dergleichen in bestimmte Klassen eingereiht und danach die Steuer bemessen wird (Oesterreich und Preussen bei auf dem Lande gelegenen Gebäuden).

3. Die Gebäudewertsteuer, wobei die Steuer nach dem Kapitalwert der Gebäude unter Berücksichtigung ihrer Lage und Nutzbarkeit, ihres Umfanges, der baulichen Einrichtung und der sonst den Wert bestimmenden Umstände in Prozenten des Kapitalwertes erhoben wird (Württemberg).

4. Die Arealsteuer, bei welcher aus dem Flächenraum des überbauten Bodens nebst Hofraum unter Annahme eines bestimmten Satzes, etwa der höchsten Bonitätsklasse der Grundsteuer in der Ortsflur, eine Steuerverhältniszahl gebildet wird, von der die Steuer in Prozenten bestimmt wird (Bayern bei Gebäuden auf dem Lande).

Jede dieser Steuerarten, mit Ausnahme der französischen, englischen und dänischen, sucht den aus dem Gebäude erzielten Ertrag nach Abzug der Unterhaltskosten und einiger anderer bald weiter, bald enger bemessener Aufwendungen zu treffen. In der That muss ja auch die Annäherung der Besteuerung an den wirklich erzielten Reinertrag als das Ziel der Ertrags- und folglich auch der Gebäudesteuerpolitik bezeichnet werden. Dieses Ziel kann freilich nur da erreicht werden, wo, wie z. B. bei der Hauszinssteuer in Preussen und Bayern, eine thatsächliche Vermietung vorliegt und der Wechsel der Mietpreise regelmässig verfolgt wird. Hier wird der Eigentümer verpflichtet, seine jährliche Mietrente zu fatieren, und diese Fassion wird dem wahren Verhältnis um so mehr entsprechen, als dieselbe leicht bei den Mietern kontrolliert werden kann. Die Hauszinssteuer ist nicht nur die beste Gebäudesteuer, sondern eine der sichersten und am leichtesten zu erhebenden Ertragssteuern überhaupt. Wo diese Steuerart ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist, also in den Städten und überhaupt in denjenigen Orten, in denen die Mehrzahl der Wohnungen vermietet ist und die nichtvermieteten danach leicht eingeschätzt werden können, empfiehlt sie sich unbedingt. In vielen Fällen aber begnügt man sich damit, statt des wirklichen Ertrages die Ertragsfähigkeit der Gebäude nach durchschnittlich erzielten Mieterträgen oder anderen Anhaltspunkten zu ermitteln. Als solche benutzen die verschiedenen Steuergesetze, wie aus der oben gegebenen Uebersicht des geltenden Rechtes ersichtlich ist, bald den mittleren Kaufwert der Gebäude, bald die Grösse, Bauart, Beschaffenheit und andere Merkmale der Gebäude, bald den von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen eingenommenen Flächenraum. Bei der Wahl der Veranlagungsform entscheidet auch die Rücksicht auf die durch die Zweckbestimmung derselben bedingte Ertragsfähigkeit, je nachdem also die Gebäude städtische oder ländliche, Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind. Wo die Mietzinssteuer nicht angewendet werden kann, also bei Wohngebäuden auf dem platten Lande und in kleineren Städten, da mag wohl die Hausklassensteuer die geeignetste Form der Häusersteuer sein, obwohl freilich auch sie bezüglich der Wahl der zu Grunde zu legenden Merkmale, der Bildung der Steuerklassen etc. beträchtliche Schwierigkeiten bietet. Die sogenannte Arealsteuer ist allerdings sehr einfach, aber doch auch sehr roh und willkürlich und nur bei niedrigen Steuersätzen anwendbar; auch die Besteuerung nach dem Kaufpreise steht jedenfalls hinter der Hauszinssteuer zurück, da die Häuserpreise nach den Konjunkturen und konkreten Verhältnissen sehr schwanken und zutreffende Mittelwerte aus längeren Perioden mindestens für die städtischen Gebäude sich schwer ermitteln lassen.

In der Regel kommen verschiedene Veranlagungsarten in den Steuergesetzen nebeneinander vor, so dass die Häuser in den Städten mit der Hauszinssteuer, die auf dem Lande nach irgend welchen anderen Bestimmungen veranlagt werden. Das hat selbstverständlich manches Missliche; es wird namentlich nicht leicht sein, zwischen der Besteuerung der städtischen und der ländlichen Gebäude die richtige Verhältnismässigkeit herzustellen, dies wird sich aber bei der verschiedenen Natur von Stadt und Land nicht umgehen lassen.

Hier ist übrigens auf die oben bereits gestreifte principielle Frage hinzuweisen, ob denn alle Gebäude oder ob nur gewisse Kategorieen von Gebäuden der Häusersteuer zu unterwerfen sind. Principiell und rein theoretisch lässt sich nun wohl der Standpunkt vertreten, dass die Wohngebäude allein der besonderen Steuer zu unterwerfen, die wirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude dagegen bei der Grund- und Gewerbesteuer zu berücksichtigen seien. Aber man darf nicht übersehen, dass bei der Beurteilung der konkreten Gesetzgebung immer das Vorhandensein und die besondere Gestaltung der anderen Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Gewerbesteuer, ihre Höhe etc. beachtet werden muss. Auch das mag zu Gunsten einer allgemeinen Häusersteuer geltend gemacht werden, dass es sehr schwer ist, die zu Wohn- und

die zu Gewerbezwecken dienenden Teile eines Gebäudes zu trennen, und noch schwerer, die Steuer da richtig zu bemessen, wo derselbe Raum gleichzeitig beiden Zwecken dient. Wo die Steuer nicht zu hoch ist, wo bei Bemessung der Steuer auf die Lage der Gebäude und deren Zweckbestimmung Rücksicht genommen wird und wo die übrigen Ertragssteuern mit der Gebäudesteuer ein einheitliches Ganzes bilden, da lässt sich eine mehr oder weniger allgemeine Steuer wohl rechtfertigen.

Es mag hier im Zusammenhange auch erwähnt werden, dass, obwohl die Ertragsfähigkeit der Wohnhäuser nicht bestritten werden kann, doch die Häusersteuer vielfach angefochten wird. So hat z. B. v. Helferich das Aufgeben der Häusersteuer als Ertragssteuer befürwortet, indem er sie an dem Beispiel der bayerischen Häusersteuer als auf die Benutzer überwälzt betrachtet und sie nur als indirekte Genusssteuer beizubehalten wünscht, welche der Eigentümer zahlt, aber der Mieter trägt. Nun ist ja richtig, dass diese Steuer wie viele andere überwälzt werden kann. Aber A. Wagner hat wohl recht, wenn er sagt, dass es in der Praxis von dem Einfluss der gerade obwaltenden Konjunkturen abhänge, ob, in welcher Richtung und in welchem Masse die Steuer überwälzt wird, und dass Mietpreis und Steuerbetrag zusammen eine Grösse bilden, welche sich im ganzen nach den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage ändern. Jedenfalls lässt sich durchaus nicht mit Sicherheit annehmen, dass die Ueberwälzung der Steuer immer oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle gelingt, und aus der Furcht vor Ueberwälzung ein Grund ableiten, gerade die Hausrente, die namentlich in den Städten in erheblichem Masse zur Bildung von Wohlstand und Reichtum beiträgt, von der Steuer zu befreien.

Litteratur: *Die bekannten Lehr- und Handbücher, bes.* **A. Wagner,** *in Schönberg III, 3. Aufl., S. 248 ff.* — **Derselbe,** *Fin. III, S. 256 ff., 461 ff. und Ergänzungsheft zu Teil III, S. 19 u. 63 ff.* — **W. Vocke,** *Die Abgaben, Auflagen und die Steuer etc. 1887, S. 371—390.* — **E. A. Schäffle,** *Die Grundsätze der Steuerpolitik, 1880, S. 310—320 und die Steuern, S. 173.* — **L. v. Stein,** *Fin. 3. Aufl. II, 2. Abt., S. 107—128.* — **Eheberg,** *Grundriss der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1898, S. 172 ff.* — *Ferner:* **J. v. Helferich,** *Reform der direkten Steuern in Bayern, in der Zeitschr. f. Staatsw. 1873/74.* — **Vocke,** *Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern, ebenda 1875.* — **v. Philippovich,** *Art. Gebäudesteuer in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.* — **Sodoffsky,** *Besteuerung der Gebäude, Riga 1892.* — *An Speciallitteratur über die Häusersteuer und Kommentare für: Preussen:* **Steilberg,** *Die Reform der direkten Steuern 1882.* — **Henrich,** *Die Reform der direkten Steuern in Preussen, 1889. Dann die einschlägigen Abschnitte in Rönnes Staatsrecht, Bd. IV.* — *Bayern:* **L. Hoffmann,** *Geschichte der direkten Steuern in Bayern, 1883.* — **Eheberg,** *Revision der direkten Steuern in Bayern etc., Jahrb. f. V., 1882, S. 57 ff.* — **Hock,** *Handb. der ges. Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 1883, Bd. II.* — **Seisser,** *Die Gesetze über die direkten Steuern in Bayern, Bd. I, 1882.* — **Seydel,** *Staatsrecht, Bd. IV, 1889, S. 119 ff.* — *Württemberg:* **v. Riecke,** *Die direkten Steuern in Württemberg, in den württemb. Jahrb. 1879.* — **Derselbe,** *Die neuen württemb. Steuerkataster, im Fin.-Arch. 1888, S. 320 ff.* — **v. Hochstetter,** *Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für Württemberg 1873.* — *Sachsen:* **Gensel,** *Die neueste Entwickelung dre Steuergesetzgebung in Sachsen, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1879, S. 445.* — **Walter,** *Das sächsische Einkommensteuergesetz, 1886.* — **Löbe,** *Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, 1889.* — *Baden:* **Lewald,** *Die direkten Steuern in Baden, im Fin.-Arch. 1886, S. 309 ff.* — **v. Philippovich,** *Gesetze über die direkten Steuern, 1888.* — *Hessen:* **Schanz,** *Die direkten Steuern Hessens etc., im Fin.-Arch. 1885, S. 235 ff.* — *Oesterreich:* **Chlupp,** *Handbuch der direkten Steuern.* — **Freiberger,** *Handbuch der österreichischen direkten Steuern.* — **Beer,** *Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns seit 1868, 1881.* — **v. Lesigang,** *Versuche zur Reform der direkten Steuern etc., im Fin.-Arch. 1889, S. 538 ff.* — **v. Myrbach,** *Die Besteuerung der Gebäude in Oesterreich und deren Reform 1886.* — **Derselbe,** *Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich, im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung etc. 1898.* — **G. Gross,** *Das Gesetz, betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, Wien 1892.* — *England:* **Vocke,** *Geschichte der britischen Steuern.* — **Dowell,** *History of taxation and taxes, 4. Bd., 1884, bes. Bd. II und III.* — *Dänemark:* **Wilh. Scharling,** *Die Finanzverhältnisse Dänemarks, im Fin.-Arch., S. 607 ff.* — *Frankreich:* **v. Kaufmann,** *Die Finanzen Frankreichs 1882.* — **Perroux,** *Die französischen direkten Steuern etc., deutsch von Joppen, 1874.* — **Leroy-Beaulieu,** *Traité de la science de finances, livre II, chap. VII.*

K. Th. Eheberg.

Gebühren.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. 3. Abgrenzung der G. gegen andere Einnahmearten. 4. Arten der G. 5. Erhebung der G. II. System der Gebührengesetzgebung. 1. Charakter der Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. 2. G. der Rechtspflege. 3. G. der Verwaltung. 4. Gebührenartige Einnahmen: „Beiträge“.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. Gebühren sind öffentlichrechtliche Abgaben,

welche als specieller Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Amtsthätigkeit öffentlicher Behörden nach Massgabe der veranlassten oder verschuldeten Leistung in von der Staatsgewalt einseitig festgesetzter Höhe und Ausdehnung erhoben werden.

Für das Wesen der Gebühren, welche nach Charakter und Zweck einen Teil der öffentlichen Einnahmen bilden, ist entscheidend einerseits der Anschluss ihrer Erhebung an gewisse Amtshandlungen öffentlicher Organe im Rahmen des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises und andererseits der Zusammenhang der Gebührenleistung seitens des Pflichtigen mit einer entsprechenden Gegenleistung der in Anspruch genommenen Amtsstelle, das Princip der speciellen Entgeltlichkeit. Der oberste Grundsatz für die Beurteilung einer Abgabe als Gebühr ist demgemäss stets die nachweisliche Feststellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dieser und dem Inhalte des geleisteten Dienstes.

Die Inanspruchnahme oder Verursachung der behördlichen Amtsthätigkeit kann eine doppelte sein. Entweder ist sie eine bloss mittelbare, indem der einzelne die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung seiner persönlichen Interessen nur insoweit veranlasst, als er zur Sicherung, Bestätigung und Geltendmachung der ihm durch die allgemeine Rechts- und Gesellschaftsordnung zuerkannten Befugnisse einer besonderen Rechtsform bedarf. Hier wird ein thatsächlich bestehendes Machtverhältnis in anerkanntes Recht verwandelt. Das Princip des staatlichen Eingriffs durch eine Amtshandlung steht von vornherein fest, die Veranlassung des speciellen Aktes durch das Individuum ist nur für den Grad der öffentlichen Thätigkeit und damit für die Höhe der zu fordernden Leistung massgebend. Oder sie ist eine unmittelbare, wo von einzelnen besondere Vorteile, die Zuwendung positiver Rechtsvorzüge (Zugeständnisse) oder die Schaffung einer Ausnahmestellung in gewisser Beziehung vom gemeinen Rechte — Konzession, Dispensation — durch die Intervention der Staatsverwaltung angestrebt werden bezw. durch seine Handlungen ein Eingriff behördlicher Thätigkeit veranlasst oder verschuldet ist.

2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. Eine ganze Reihe von staatlichen Einrichtungen pflegt, unbeschadet ihres öffentlichen Charakters, doch thatsächlich vorwiegend von einzelnen benutzt zu werden, so dass diese wesentlich im Interesse gewisser Personen und Bevölkerungsklassen bestehen. Wenn nun die fraglichen Amtsstellen an und für sich der Gemeinschaft wegen errichtet sind und unterhalten werden müssten, auch wenn nur selten eine Inanspruchnahme an sie heranträte, so scheint es doch andererseits wünschenswert, diejenigen Personen, für die und auf deren Veranlassung hin die einzelnen Handlungen vorgenommen werden, speciell zur Kostendeckung heranzuziehen und die Gesamtheit der Steuerzahler zu entlasten. Die Gebühren erscheinen so als Beiträge zur partiellen Bestreitung öffentlicher Einrichtungen, und ihre principielle Berechtigung beruht daher auf den ökonomisch differenzierenden Einflüssen vieler öffentlicher Handlungen auf die Privatwirtschaften. Es heischt daher die Forderung einer besonderen, das Eingreifen des verwaltungstechnischen Apparates bedingenden Leistung auf der einen Seite, eine specielle Bezahlung des erlangten Vorteils auf der anderen.

Aus den eben angeführten Ursachen muss das leitende Princip für die Gebührenbemessung stets die möglichst scharfe Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung in ihrem objektiven Gehalte sein. Die Ansetzung der Gebühren wird nach einem zweifachen Gesichtspunkte geschehen können: der Deckung der verursachten Kosten (Kostenersatzmoment) und dem Werte der Leistung (specielles Entgeltlichkeitsmoment). Ersteres erfolgt regelmässig in denjenigen Fällen, in welchen eine mehr mittelbare Mitwirkung behördlicher Thätigkeiten zur Förderung von Einzelinteressen vorliegt, während letzteres dann in Frage kommt, wenn unmittelbar besondere Rechtsvorteile erreicht werden. Der Uebergang von dem einen Bemessungsprincip zum anderen, von dem reinen Kostenersatz zur Bewertung der Dienstleistung wird sich in dem Masse vollziehen, als die betreffenden Staatsthätigkeiten sich in ihren Wirkungen als differenziale Förderungen des wirtschaftlichen Lebens zu Gunsten einzelner verdichten, sei es, dass die Förderung im persönlichen Interesse desjenigen liegt, der die Amtshandlung veranlasst hat, sei es, dass sie zu Gunsten Dritter erfolgt, die den Schutz ihrer Interessen durch die Anrufung einer Behörde zu erreichen suchen, wobei der Verletzte eine amtliche Thätigkeit verschuldet hat. Immerhin aber muss die Gebührenfähigkeit des einzelnen Falles nach dem thatsächlichen Umfange und der besonderen Geartung der betreffenden Amtshandlung beurteilt werden. Die Hereinziehung der individuellen Leistungsfähigkeit, als Ausdruck der ökonomischen Gesamtlage, ist aber für die Bestimmung der Gebühren grundsätzlich auszuschliessen. Hier sind nur objektive Merkmale des einzelnen Aktes, niemals aber die subjektiven des Pflichtigen zu berücksichtigen. Damit aber ist nicht gesagt, dass das Gebührenwesen, als Ganzes

betrachtet, indirekt ein beachtenswertes Mittel zur Durchführung des sozialpolitischen Principes der Belastung der Einzelwirtschaft nach dem Grade ihrer besonderen Beitragskraft darstellen kann. Der Weg aber, dies zu erreichen, liegt nicht in der stärkeren Belastung der leistungsfähigeren Wirtschaft im einzelnen Falle, sondern in der angemessenen Ausdehnung oder Verstärkung der Gebührenpflicht auf eine grössere Anzahl von Akten und Amtshandlungen.

Endlich ist hervorzuheben, dass im Rahmen des Gebührenbegriffes aus besonderen Rücksichten eine Steigerung des Gebührenbetrages über die Kosten und den Wert der Dienstleistung eintreten kann, ohne dass hierdurch der Gebührencharakter der Abgabe verloren ginge. Solche Massregeln haben meistens einen vorbeugenden oder erzieherischen Charakter, indem man in gewissen Fällen die Benutzung von öffentlichen Thätigkeiten möglichst erschweren will. Dem steht indes der Fall gegenüber, dass die umgekehrten Bestrebungen zu einer Erleichterung der Abgabe unter teilweisem, ja völligem Verzicht auf die Erhebung von Gebühren führen können.

3. Abgrenzung der G. gegen andere Einnahmearten. a) Von den sogenannten privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen sind die Gebühren dadurch grundsätzlich verschieden, dass beim Privaterwerb (Domänen, Forsten, Staatseisenbahnen, Lotterie-, Bankunternehmungen, gewerbliche Staatsbetriebe, werbendes Vermögen) der Staat nach den allgemeinen, auch für private Unternehmungen im wesentlichen giltigen Bedingungen im privatwirtschaftlichen System arbeitet und daher die einzelnen Erwerbsgeschäfte bei einer derartigen Kapitalnutzung in einer der freien Konkurrenz ähnlichen oder nachgebildeten monopolistischen Produktionsform erfolgen. Bei den Gebühren dagegen wird die der Amtshandlung entsprechende Gegenleistung des Verpflichteten lediglich durch die einseitige Normierung der Staatsgewalt bemessen.

b) Von den Einnahmen aus den öffentlichen Staatsanstalten (Post, Telegraphen, Telephon, Kanäle, Strassen, Wege, Brücken, Münze, Versicherungswesen) sind die Gebühren gleichfalls streng zu scheiden. Denn es handelt sich hierbei um die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Kapitalnutzungen, welche sich aus dem Wirksamwerden einer Staatsanstalt entwickeln. Die öffentliche Thätigkeit beschränkt sich hier auf die Sorge für die angemessene Einrichtung und Verwaltung der betreffenden Veranstaltungen, die einzelnen Vorgänge und Funktionen aber lösen sich vom Kreise der Amtsthätigkeiten los. Diese Ausscheidung der behördlichen Leistung aus dem Bereiche der eigentlichen Amtshandlungen, aus den allgemeinen Verwaltungsaufgaben, begründet einen charakteristischen Unterschied zwischen dieser Gruppe und den Gebühren.

c) Am wichtigsten ist die Abgrenzung der Gebühren gegen die Steuern. Beiden ist zunächst gemeinsam, dass sie auf Grund von Normen des öffentlichen Rechts, zwangsweise mit dem Eintritte des vorgesehenen Ereignisses erhoben werden und Leistungen, Uebertragungen aus Sachgütern (Vermögen, Einkommen) der Pflichtigen, also Zahlungen an den Staat und die Selbstverwaltungskörper darstellen, regelmässig mit dem Zwecke, diese ihrerseits zu befähigen, öffentliche Dienstleistungen vorzunehmen. Sodann besteht eine weitere, rein äusserliche Aehnlichkeit zwischen beiden darin, dass bei den Gebühren und Steuern das Streben einer richtigen Tarifpolitik dahin gehen muss, durch die Aufstellung einer Ober- und Untergrenze (Maximum und Minimum) eine gewisse Abstufung der Sätze herbeizuführen und der ansetzenden Behörde einen mässigen Bewegungsspielraum nach der speciellen Art der objektiven Sachlage zu gewähren.

Hingegen unterscheiden sich Gebühr und Steuer grundsätzlich dadurch, dass bei jener das Princip der speciellen Entgeltlichkeit, bei dieser der Grundsatz der generellen Entgeltlichkeit massgebend ist, dort herrscht eine individuelle Abrechnung von Fall zu Fall zwischen dem Pflichtigen und dem Fiskus nach dem Inhalte des Gegebenen und Empfangenen, hier liegt das Aequivalent für den Zahler in dem Genusse der allgemeinen Leistungen des Staates auf dem Gebiete des Rechts, der Kultur- und Wohlfahrtsverwaltung. Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren tritt daher nur dann und insoweit ein, als der besondere Fall der Inanspruchnahme solcher Handlungen vorliegt. Die Zahlungspflicht wächst also sozusagen nicht schon aus der Thatsache der Zugehörigkeit zum Staatsganzen als solcher heraus, sondern entsteht nur im Zusammenhange mit einem bestimmten Vorgange des persönlichen oder Erwerbslebens. Der Charakter einer Abgabe als Gebühr wird demgemäss durch das Vorhandensein eines besonderen Falles einer beabsichtigten-freiwilligen oder unbeabsichtigten-unfreiwilligen Benutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Erscheinungsform der amtlichen Thätigkeit bezeichnet.

d) Der Uebergang der Gebühren in die Steuer wird herbeigeführt durch die Auflösung des Zusammenhanges zwischen einer Leistung der Staatsgewalt durch eine besondere Amtshandlung und einer entsprechenden Gegenleistung seitens des

Abgabepflichtigen. Mit der Aufhebung des speciellen Entgeltlichkeitsmomentes verschwindet auch die Eigenart der Gebühren als solcher. Die Methode des Ueberganges liegt dann in der immer schärfer hervortretenden Tendenz, neben der objektiven Geartung des einzelnen gebührenpflichtigen Falles auch die subjektiven Beziehungen, die individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Abgabepflichtigen bei Ansetzung der Gebühren in Betracht zu ziehen. Das Hinüberwachsen vom Gebührengebiete in das Bereich der Besteuerung vollzieht sich dann regelmässig in der Form der Verkehrssteuern (s. d.), woneben machmal auch andere Steuerarten (z. B. Vermögens-, Einkommen-, Rangsteuern) vorkommen.

Die Art und Weise des Ueberganges kann in einer zweifachen Richtung je nach den besonderen Merkmalen des Gebührenbegriffes erfolgen. Einmal kann der innere Grund einer Amtshandlung in Wegfall kommen. Dies ist der Fall, wenn ohne sachliche Motivierung lediglich im fiskalischen Interesse die Inanspruchnahme behördlicher Funktionen angeordnet und die Unterlassung derselben mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird. Hier handelt es sich häufig um Leistungen, welche der Staat als solcher kraft seiner allgemeinen Staatsaufgaben zu bieten hätte, z. B. den Rechtsschutz bei Verträgen. Aus finanziellen Gründen wird hier die Beweiskraft im Prozesse und an eine Registrierung mit Abgabeleistung geknüpft; die einzelne Amtshandlung schliesst demgemäss für den Abgabepflichtigen gar keinen speciellen Dienst ein, der besonders zu bezahlen wäre. Hier geht die Gebühr in die Steuer über. Sodann aber kann die Abgabe von vornherein so hoch bemessen werden, dass zwischen beiden Leistungen das angemessene Verhältnis von Kosten und Wert aufgehoben ist, also mit der Beseitigung der speciellen Entgeltlichkeit augenscheinlich die Absicht vorliegt, in Anknüpfung an eine amtliche Thätigkeit den Benutzer derselben zu einer Steuer zu veranlagen; so z. B. bei einer 5 1/2 %igen Belastung der Kauf- oder Versteigerungssumme (Frankreich) mit einer Verkehrsabgabe.

4. Arten der G. Nach ihren sachlichen Grundelementen kann man folgende typische Erscheinungsformen der Gebühren aufstellen:

1. Allgemeine und besondere Gebühren (generelle und specielle Gebühren) nach der Bemessungsgrundlage. Allgemeine Gebühren sind diejenigen, bei welchen in formaler Weise lediglich die Gebührenfähigkeit einer Amtshandlung festzustellen ist (generalisierendes Moment). Sie werden nach Massgabe der verursachten Kosten, d. h. nach einer annähernden, auf Grund gemachter Erfahrungen festgestellten Abschätzung eines Kostendurchschnittes angesetzt. Die Behandlung erfolgt in Anknüpfung an die aktenmässigen Träger der amtlichen Verhandlung, an die Eingaben, Protokolle, Vorladungen, Verbeschiedungen etc. Zeigt sich nun im einzelnen Falle eine specielle Gebührenfähigkeit einer Amtsthätigkeit infolge konkreter Umstände (specialisierendes oder individualisierendes Moment), so treten teils konkurrierend, teils selbständig besondere Gebühren ein, welche das bewegliche Element des Gebührenwesens zur Darstellung bringen. Hier bildet der ungefähre Wert des Dienstes den Massstab für die Gebührenleistung.

Beispiele. Allgemeine Gebühren: Art. 1 des G. v. 13. Brumaire VII (3. Nov. 1798): Die Stempelabgabe wird auf alle bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden und zu Schriftstücken, welche vor Gericht vorgelegt und hier zur Beweisführung gebraucht werden können, bestimmten Papiere gelegt." Hier liegt der Uebergang zur Verkehrssteuer schon sehr nahe. — Besondere Gebühren: Bei Besoldungs-, Pensions- und ähnlichen Quittungen wird in Bayern eine verhältnismässige Gebühr erhoben, welche sich nach der abquittierten Summe richtet (Gebührenges. v. 18. August 1879 Art. 231 und 232).

Wie aus dem ersten Beispiele ersichtlich ist, kann leicht eine solche allgemeine Gebühr einen Steuercharakter annehmen. Hierzu bedarf es nur der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden überhaupt, wodurch dann das Gebiet der Verkehrssteuern betreten wird.

2. Einzel- und Bauschgebühren nach der Beziehung der Tarifaufstellung. Bei den ersteren macht der Gebührentarif die einzelnen Schriftstücke namhaft und setzt für jedes Stück einen besonderen Gebührensatz fest. Bei den letzteren dagegen findet für den Zweck der Gebührenerhebung die Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Amtsthätigkeiten, mitunter mit Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte, statt. In dem Masse, als die Bauschgebühren die Einzelgebühren verdrängen, wird der Gebührentarif einheitlicher, einfacher und verständlicher. Die Fortschritte und die naturgemässe Entwickelung der Tarifpolitik wird daher auf eine allmähliche Ersetzung der Einzelgebühren durch ein System von Bauschgebühren hinarbeiten.

Beispiele. Einen guten Beleg für die Bauschgebühren bildet die Bank von England, welche ein Stempelbauschale von 60000 £ jährlich für das Recht der Banknotenausgabe an den Staat entrichtet. Ebenso bezahlen die übrigen Zettelbanken an Stelle eines Staffeltarifes nach Stückgrösse der Banknoten bauschalierte

Abfindungssummen. Bei den Gerichtskosten hat sich in den meisten Staaten, z. B. seinerzeit in Preussen, der Uebergang von der Einzelgebühr zur Bauschgebühr vollzogen. Vgl. preuss. G. v. 10. Mai 1851.

3. Feste und veränderliche Gebühren nach Art der Gebührensätze. Feste oder fixe Gebühren sind solche, welche überall, wo sie zur Anwendung kommen, in dem gleichen Betrage eingezogen werden. Dagegen treten die veränderlichen Gebühren in nach den jeweiligen Umständen verschiedenen Sätzen auf. Unter den letzteren werden ferner unterschieden:

a) Rahmengebühren, wenn die ansetzenden Behörden einen Spielraum zwischen einem Maximum und einem Minimum haben, und

b) Gradationsgebühren, wenn in fester Abstufung nach bestimmten Merkmalen (Zeitdauer des gebührenpflichtigen Aktes, Rauminhalt des zum Protokollieren notwendigen Papieres, Wertsumme etc.) die Festsetzung erfolgt. Die Unterarten dieser Gruppe sind daher

α) Zeit- und Raumgebühren, bei welchen die Bemessung nach Raum- und Zeiteinheiten erfolgt, und

β) Wertgebühren, wo die Wertsumme nach Werteinheiten der zur Behandlung stehenden Gegenstände zu Grunde liegt. Nach der Methode der Ansetzung kann man unterscheiden Klassengebühren, wo die Gebühr nach Klassenabstufungen in festen Sätzen steigt, und Prozentualgebühren, wo dies in Prozenten des Wertes geschieht.

4. Unmittelbare (Fiskus-) und mittelbare (Diener-) Gebühren nach der Persönlichkeit der zum Bezuge Berechtigten. Erstere fliessen aus der Hand des Gebührenschuldners sofort in die Staatskasse, letztere werden den mit den öffentlichen Funktionen betrauten Beamten als Schadloshaltung und meist als wesentliche Bestandteile ihrer Besoldung für ihre Mühewaltung überlassen.

Finanztechnisch hat die Ueberlassung der Gebühren an Staatsdiener wegen der Einfachheit mancherlei Vorzüge. Dagegen entzieht sie dem Staate den Ueberblick über die in Gebührenform erhobenen Abgaben, sie öffnet der Beamtenwillkür Thür und Thor, sie macht Gebührennachlässe in sozialpolitischem Interesse unmöglich und schafft Missverhältnisse in den dienstlichen Beziehungen, namentlich dann, wenn die Gehaltsverhältnisse der mit fixer Besoldung angestellten Staatsdiener weniger günstig sind als die der Gebührenbezugsberechtigten infolge gewisser örtlicher Zustände (Richter — Gerichtsvollzieher!). Es dürfte daher de lege ferenda die thunlichste Ersetzung der mittelbaren Gebühren durch unmittelbare das anzustrebende Ziel einer richtigen Gebührenpolitik sein.

5. Erhebung der G. Die Gebühren können erhoben werden

1. in Stempelform. Die Einrichtung der Gebühren geschieht hier durch die Verwendung von gestempelten Formularen (Stempelblanketts) für die gebührenpflichtig erklärten Urkunden bezw. durch Aufklebung von Stempelmarken auf die betreffenden Schriftstücke. Am zweckmässigsten ist diese Erhebungsform da, wo eine specielle Berechnung des Wertes der Leistung oder der verursachten Kosten fehlen kann und die Abgabe den Charakter einer gleichmässigen oder nach einfachen Merkmalen abgestuften Vergütung eines öffentlichen Dienstes annimmt.

Die Erhebung in Stempelform hat den Vorzug, dass die Mühe der Berechnung und des Ansatzes von der Behörde auf den Gebührenpflichtigen übertragen wird und die Kosten der Einziehung durch den Verkauf der Wertzeichen ersetzt werden (Debit). Das Rechnungs-, Kassen- und Buchungswesen wird wesentlich vereinfacht, und dem Publikum bleiben zeitraubende Gänge zur Erhebungsbehörde wegen geringfügiger Beträge erspart. Dagegen muss hier eine nachfolgende Specialkontrolle über die wirkliche und richtige Anwendung der vorgeschriebenen Stempel stattfinden, ferner die böswillige oder fahrlässige Nichtbeachtung der Kontrollvorschriften mit Strafen und Ungiltigkeitserklärungen für das Publikum bedroht und endlich müssen besondere Anordnungen über Format und Beschreibung der gebührenpflichtigen Schriftstücke, über die Art der Benutzung der Stempelzeichen und ihre Unbrauchbarmachung (Kassierung), über Defraudationsstrafen bei Unterlassung und über Kontrollstrafen bei vorschriftswidriger Verwendung von Stempeln erlassen werden.

Um überhaupt die Erhebungsform des Stempels anwenden zu können, muss sich die Fälligkeit der Verpflichtung an Geschriebenes, Urkunden, Eingaben, Bescheide anschliessen. Diese ist aber nur eine Form der Einziehung und nur anwendbar innerhalb eines begrenzten Gebietes. Sie fordert ausserdem Einfachheit und Niedrigkeit der Gebührenansätze und gestattet immer nur eine beiläufige oberflächliche Bemessung der Gebühren nach den Kosten. Sobald sich aber die Gebühren an die Amtshandlungen selbst, nicht an die mit diesen zusammenhängenden Urkunden anknüpfen, lässt sich der Stempel nicht verwenden. Im ganzen betrachtet ist die Stempelform wohl mit die einfachste Erhebung der Gebühren, kann aber der Differenzierung und

fortschreitenden Specialisierung des Gebührenwesens nicht folgen und bleibt daher in vielen Fällen doch ein mangelhaftes Mittel für die Einziehung. —

2. durch direkte Einziehung. Sobald bei den gebührenpflichtigen Handlungen ein individuelles Gepräge, eine Verschiedenheit des einzelnen Falles an die Stelle des Typischen und Gleichartigen tritt und eine Bemessung nach dem Inhalte oder Werte der Leistung erheischt, muss die unmittelbare Ansetzung und Erhebung der Gebühren durch die betreffenden Behörden den Stempel ersetzen. Die direkte Einziehung tritt daher zumeist bei den speciellen und Bauschgebühren ein.

Die Vorzüge der unmittelbaren Einhebung sind vor allem die vollständige Sicherung der Entrichtung der verfallenen Gebühren und die Möglichkeit, die Wirkung der Gebührensätze in den einzelnen Dienstzweigen zu überblicken. Andererseits aber gestattet dieselbe die Beseitigung aller gegen das Publikum gerichteten Kontroll- und Strafmassregeln und macht im ganzen, wenn auch nicht unbedingt, den Eingang der Gebühren von dem Willen des Pflichtigen unabhängig. Das gleiche wird wenigstens teilweise für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners erreicht, wenn die Bezahlung der Dienstleistung vorangeht. Allerdings erfordert die direkte Erhebung auf der anderen Seite einen grösseren Verwaltungsapparat, ein zahlreicheres Beamtenpersonal und ein umständlicheres Kassen- und Rechnungswesen.

Am einfachsten und bequemsten für diejenigen, welche eine öffentliche Dienstleistung in Anspruch nehmen, wäre es, wenn Ansetzung und Einzug von derjenigen Amtsstelle geschähe, deren Thätigkeit die Gebührenpflicht begründet. Allein die dadurch bedingte Ausstattung sämtlicher Behörden mit Kassen und Kassenbeamten sowie die nicht zu vermeidende, unverhältnismässige Zersplitterung des Verrechnungswesens, haben es empfehlenswert erscheinen lassen, die Ansetzung der Gebühren den in Anspruch genommenen Organen zu übertragen, mit dem Einzug aber die Steuerbehörde oder eine andere bereits vorhandene Kassenstelle zu betrauen. Letztere werden dann durch sogenannte Konferendenverzeichnisse rücksichtlich des vollständigen und richtigen Einzugs der ihnen zur Erbung überwiesenen Gebühren überwacht.

In dem Masse, als die fortschreitende Entwickelung und Differenzierung des Gebührenwesens sich verfeinert, die Gebühren aus Gebühren von Urkunden zu solchen für die einzelnen Amtsverrichtungen werden, die allgemeinen zu besonderen und die Einzelgebühren zu Bauschgebühren gestaltet werden, wird auch die Erhebung in Stempelform der direkten Einziehung mehr und mehr weichen müssen. Auch hier zeigt der Werdegang die Tendenz, von der typischen, schablonenhaften Form zur Specialisierung und Individualisierung fortzuschreiten.

II. System der Gebührengesetzgebung.

1. Charakter der Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. — 1. Deutsches Reich (Reich und Bundesstaaten). Im Deutschen Reiche hat der Prozess der Ausscheidung der Verkehrssteuern aus dem Gebührengebiete durch die Erhebung gewisser Verkehrssteuern als Reichssteuern sowie durch die einheitliche Festsetzung einzelner Gebühren durch die Reichsgesetzgebung begonnen. So werden als eigentliche Reichssteuern erhoben der Wechselstempel, der Spielkartenstempel, die Stempelabgaben von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, von Schlussnoten über Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und Lotterielosen u. s. w. Dagegen wurden von den Gebühren einheitlich festgesetzt: die Consulatsgebühren (R.G. v. 1 Juli 1872 und vom 10. Juli 1879 § 44), die Eichgebühren (Taxe v. 12. Dezember 1869 mit Nachträgen vom 30. Juni 1870 und 6. Mai 1871), die mit den Standesregistern zusammenhängenden Gebühren (R.G. v. 6. Februar 1875 § 42), die Gebühren betreffend den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken (R.G. v. 11. Juni 1870), an Werken der bildenden Künste (R.G. v. 9. Januar 1876 § 16), an Mustern und Modellen (R.G. v. 11. Januar 1876 § 12), die Gebühren für Markenschutz (R.G. v. 30. November 1874 § 7), die Patentgebühren (R.G. v. 25. Mai 1877 § 8), die Gerichtsgebühren (Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878; Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, R.G. v. 16. Juni 1879 betreffend das Reichsgericht, § 2; Nov. vom 29. Juni 1881; G. betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 § 57), Gebühren für Ausstellung von Arbeitsbüchern (Nov. zur Gew.-O. vom 17. Juli 1878 §§ 109 und 112), Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (R.G. v. 20. Juli 1879 §§ 11—13), Prüfungsgebühren für Seeschiffer (R.G. v. 30. Mai 1870), Gebühren für die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer (Bekanntmachung des Kanzlers vom 25. September 1869) und die Gebühren für Pässe und Reisepapiere (Bundes-G. v. 12 Oktober 1867 § 8).

Viel weniger konsequent und im einzelnen sehr verschieden hat sich die Trennung der Gebühren von den Verkehrssteuern in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs vollzogen; zum grossen Teile steckt hier die Entwickelung nur in den ersten Anfängen.

In Preussen hat die Ausscheidung dadurch stattgefunden, dass die Gesetzgebung einerseits von den Gebühren die »Stempelsteuern« (GG. v. 7. März 1822, 2. September 1862 u. s. w., besonders G. v. 31. Juli 1895) losgelöst und andererseits die Erbschaftssteuer verselbständigt hat (G. v. 24. Mai 1891 und G. v. 31. Juli 1895). Für die neuen Landesteile sind zahlreiche Sonderbestimmungen erlassen und diese thunlichst mit dem Rechtszustande der alten Provinzen in Einklang gebracht. Nach dem Kriege 1870/71 fand infolge der günstigen Finanzlage die Aufhebung einer Reihe von Stempelsteuern statt (G. v. 21. Februar 1872 [Gesindebücher], vom 26. März 1873 [Gesuche, Bescheide, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten-, Beerdigungsscheine, wo der Stempel eine Erhebungsform der Gebühren war]). Die Gebühren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sowie die durch das Gerichtskostengesetz (R.G. v. 18. Juni 1878) nicht geregelten Gebühren der streitigen Gerichtsbarkeit sind neu durch G. v. 25. Juni 1895 geordnet worden.

In Bayern hat der Ausscheidungsprozess der Verkehrssteuern aus den Gebühren nur geringe Fortschritte gemacht. Die Gesetzgebung hat in dem Haupt-G. v. 18. August 1879 (mit verschiedenen Nachträgen; neue Textierung vom Jahre 1890, 1892 und weitere Aenderungen der Gebührensätze vom Jahre 1899) wesentlich beide Gruppen zusammengefasst, indem sie teils im Anschluss an das R.G. über die Gerichtskosten vom 18. Juni 1878 die älteren Bestimmungen in den rechtsrheinischen Gebietsteilen und in der Pfalz, in welch letzterer grösstenteils noch die französischen Gesetze über Stempel und Registrierung in Kraft waren, kodifizierte und umänderte. Eine Ausnahme macht die Erbschaftssteuer, die durch das G. v. 18. August 1879 besonders geregelt und als eine selbständige Steuer neben den Abgaben des Gebührenwesens eingerichtet wurde.

Sachsen hält Gebühren und Urkundenstempel auseinander und hat durch zwei GG. v. 13. November 1876 diesen letzteren und die Erbschaftssteuer geregelt. Württemberg hat seine Gebühren durch das allgemeine Sportelgesetz v. 24. März 1881 geordnet und daneben ein besonderes G. v. 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dagegen gehört die Accise (G. v. 18. Juli 1824) ganz dem Verkehrssteuergebiete an. Die Abschälung der Verkehrssteuern von den Gebühren hat sich demgemäss in Württemberg ziemlich vollständig vollzogen; nur enthält das Sportelgesetz in den Wirtschaftssporteln, Sporteln von Weinurkunden, vom Erwerb von Liegenschaften durch Zwangsenteignung, von Verpachtungen und Vermietungen kommunaler Immobilien etc. verkehrssteuerartige Beisätze. Auch in Baden sind nur die Erbschafts- und Schenkungs- sowie die Liegenschaftsaccise vom Gebührenwesen als selbständige Steuern abgelöst (Acciseordnung v. 4. Januar 1812 mit Abänderungen), während im übrigen in den Abgaben für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung (G. v. 20. August 1864 und 21. Juni 1874) und der Civilstaatsverwaltung und der Polizeisachen (G. v. 29. Juli 1864 und 21. Juni 1874) beide Gruppen verschmolzen sind. Desgleichen hat in Hessen der Ablösungsprozess erst durch die Einführung einer besonderen Erbschaftssteuer (G. v. 30. August 1884) begonnen.

2. Frankreich hat sein Gebühren- und Verkehrssteuerwesen auf dem Principe der möglichsten Ausdehnung des Systems der Einzelgebühren aufgebaut, die Bauschgebühren grundsätzlich ausgeschlossen. Neben den nach den Kosten der veranlassten Handlung bemessenen allgemeinen Gebühren erscheinen zahlreiche specielle Gebühren, welche die besondere Gebührenfähigkeit des einzelnen Aktes zu würdigen suchen. Für die ersteren besteht ein nach Grösse des verwendeten Papiers abgestufter Dimensionsstempel, während die letzteren in Form der Enregistrementsgebühren eingezogen werden, welche teils in fixem Betrage, teils als eine prozentuale Zuschlagstaxe erhoben werden. Ausnahmsweise treten statt des Stempels an die Seite der Enregistrementsgebühren die Gerichtsschreibereigebühren bei streitigen Rechtssachen für gewisse Urkunden (z. B. Urteilsausfertigungen für Vormerkungen der Streitsachen in den Sitzungsberichten), ferner die Hypothekengebühren bei den rechtspolizeilichen Förmlichkeiten der Hypothekeneintragung und schliesslich die Siegelgebühren bei Verleihung besonderer Rechte (z. B. Altersdispense, Verleihung oder Erneuerung von Stadtwappen). In keinem Lande ist es so schwierig wie in Frankreich, eine genaue Unterscheidung zwischen dem Gebühren- und dem Steuergebiet festzulegen, da beide in dem fiskalisch hochentwickelten Systeme oft unmerklich in einander übergehen.

3. Oesterreich besitzt ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, durch welche fast jede Handlung von irgendwelcher Erheblichkeit im amtlichen oder bürgerlichen Verkehr erfasst wird. Hier treten regelmässig zunächst allgemeine Gebühren von Urkunden, Schriftstücken, Dokumenten aller Art auf, an die sich alsdann besondere Gebühren für die einzelnen veranlassten Amtshandlungen schliessen. Im Gegensatz zur französischen Praxis versucht die österreichische, die Urkundengebühren



selbst thunlichst nach dem verschiedenen Inhalte derselben zu individualisieren und zu differenzieren. Die eigentlichen, speciellen Gebühren, welche der besonderen Gebührenfähigkeit des vorliegenden Aktes Rechnung tragen, beschränken sich im wesentlichen auf eine Prozentualgebühr von gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen und auf die Taxen von Gnadenverleihungen, Dienstbestellungen, Privilegierungen, Verleihung verschiedener Berechtigungen, Zulassung zu öffentlichen Aemtern. Gleichwie in Frankreich, so lässt sich auch in Oesterreich die Ausscheidung der Verkehrsbesteuerung nicht mit voller Schärfe und Sicherheit vornehmen. Die geschichtliche Entwickelung hat in beiden Staaten durch die exorbitanten Bedürfnisse der Finanzverwaltung einen derartigen Parallelismus in Ausbildung beider Gebiete erzeugt, dass eine systematische Gliederung beider Einnahmegruppen nicht durchführbar ist.

Eine Effektenumsatzsteuer ist durch G. v. 18. September 1892 neu eingeführt und durch G. v. 9. März 1897 reformiert worden. Von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen wird gleichfalls nach G. v. 18. September 1892 eine solche erhoben.

Ungarn nimmt auch in dieser Beziehung Oesterreich gegenüber eine selbständige Stellung ein.

4. Grossbritannien. Nach dem geltenden Hauptgesetz über Stempel (Stamp Duties), der Konsolidationsakte vom Jahre 1870 (33 u. 34 Viktoria c. 97, 98) hat hier eine Ausscheidung der Verkehrssteuern aus den Gebühren gar nicht oder doch nur stückweise stattgefunden. Durch G. v. 20. Juni 1899 wurde das Stempelgesetz durch Stempel auf koloniale und fremde Wertpapiere sowie auf Inhaberaktien ausgedehnt. Einzelne andere Dokumente wurden teils neu besteuert oder deren Stempelsätze erhöht. Nur in einem Falle, gleichwie in den meisten Staaten, hat sich der Entwickelungsprozess ganz vollzogen, nämlich bei der Erbschaftssteuer. (Probate Duty, Legacy Duty, Succession Duty, Estate Duty durch 57 und 58 Vict. c. 30 (1894) mit Erleichterungen durch die Finance Act v. 1898). Ausserdem ist zu beachten, dass die grosse Mehrzahl der hierher gehörigen Abgaben wesentlich steuerartigen Inhalts ist, woneben Gebühren laufen. Häufig lassen sich eigentliche Gebühren da wahrnehmen, wo im Principe Verkehrssteuern vorliegen, die aber durch die Niedrigkeit des Ansatzes einen Gebührencharakter annehmen, z. B. bei Mietverträgen von Wohnhäusern bis zu einer Jahresrente von 10 £ der Pennystempel. Im übrigen finden sich Gebühr und Steuer in der Gesetzgebung gemischt.

5. Italien und Belgien haben ihre Gebührengesetzgebung auf dem französischen Muster aufgebaut. Ebenso besitzen die Niederlande und Russland ein reich gegliedertes Gebühren- und Verkehrssteuerwesen, bei welchem indes das Steuerprincip vorherrschend ist. Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika boten zur Zeit des Bürgerkrieges manche bemerkenswerte Erscheinung im Stempelwesen und zeigen auch heute noch, namentlich in den Erbschaftssteuern der Einzelstaaten, manche Eigentümlichkeit.

Der Eindruck, welchen wir aus den vorstehenden Uebersichten der Gebührengesetzgebung gewonnen haben, lässt sich im allgemeinen dahin zusammenfassen, dass der Ausscheidungsprozess zwischen den gebühren- und steuerartigen Abgaben noch zu wenig vorgeschritten ist, um eine klare und sichere Abgrenzung in der Praxis zu ermöglichen. Nur die Erbschaftssteuern sind in den meisten Ländern als selbständige Verkehrssteuern durchgängig von dem Gebührenwesen losgetrennt, was sich aus der grossen Bedeutung dieser Steuer erklärt (England!). Im übrigen hat sich im Deutschen Reiche die Entwickelung am reichsten entfaltet, indem einesteils gewisse Abgaben vom Gebührenwesen losgelöst und in Reichsverkehrssteuern umgewandelt wurden, während anderenteils einzelne Bundesstaaten zwischen Gebühren und Stempelsteuern (Preussen, Sachsen, Württemberg) unterscheiden. Andere Staaten, wie Bayern, haben das Gebührenwesen und die Verkehrssteuern, ausschliesslich der Erbschaftssteuer, einheitlich geordnet.

2. G. der Rechtspflege. Gebühren der Rechtspflege sind diejenigen Gebühren, welche aus dem Rechtsverkehr hervorgehen und als specielles Entgelt für die Leistungen der Rechtsverwaltung bei der Rechtsprechung der Gerichtsorgane zu entrichten sind. Ihre Erhebung erfolgt einmal, wenn der einzelne in aktiver-freiwilliger Bethätigung des Rechtsverkehrs den Rechtsschutz der Gerichte zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch nimmt; sodann aber bei passivem-zwangsweisem Eintritt der Rechtsprechung, wenn die Gemeinschaft oder Gruppen von einzelnen bei Verletzungen der Rechtsordnung oder ihrer Interessen gegen den Verletzer von Amtswegen oder auf Antrag durch die gerichtliche Thätigkeit geschützt werden. Hier erwächst die Gebührenpflichtigkeit teils aus einer veranlassten, teils aus einer verschuldeten Leistung der Staatsgewalt für den einzelnen.

Man unterscheidet

1. Gebühren der streitigen Rechtspflege der Civilgerichtsbarkeit. Die Begründung einer Gebührenerhebung liegt hier in dem Schutze und der

Obsorge, welche die Staatsgewalt dem einzelnen widmet, um seine Person und sein Eigentum gegen die widerrechtlichen Ein- und Uebergriffe Dritter zu schützen. Die Gebührenfähigkeit des betreffenden Aktes ist nachgewiesen, wenn ein offenkundiger Fall der Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt erfolgt. Eine Forderung der Gerechtigkeit ist es daher, dass ein specieller Entgelt für die mit Kosten verbundene gerichtliche Thätigkeit bei Behauptung oder Bestreitung privater Rechte geleistet wird. Dagegen braucht die Deckung der Prozesskosten durchaus keine vollständige zu sein, da die ganze Institution als solche zunächst im Interesse des gemeinschaftlichen Zusammenlebens besteht und die Rechtsordnung das materielle Substrat der gesellschaftlichen Selbstentfaltung ist. Die Gebühren sollen im voraus möglichst bestimmbar sein und ihre Höhe von der grösseren oder geringeren Geschäftsgewandtheit der amtierenden Beamten unabhängig sein. Es empfehlen sich daher in höherem Masse die Bauschgebühren als ein System von Einzelgebühren. Doch hat auch das Bauschsystem seinerseits die Schattenseite, dass ein richtiges Verhältnis der Gebührensumme im Vergleich zur Verschiedenheit der Mühewaltung in den einzelnen Fällen schwer herzustellen ist.

Die Gebühren der Civilgerichtsbarkeit stufen sich in der Regel ab nach dem ungefähren Umfang der Prozesssache, der Schwierigkeit der richterlichen Thätigkeit, nach Arten der Prozesse und nach den verschiedenen prozessualischen Momenten, ferner nach der entscheidenden Instanz und endlich nach dem Werte des Streitgegenstandes. Unter denselben kann man zwei Gruppen unterscheiden: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Gebühren im Konkursverfahren.

Deutsches Reich: Reichsgerichtskosten-G. v. 18. Juni und Nov. v. 29. Juni 1881 findet Anwendung auf alle bei den ordentlichen Gerichten zuständigen Rechtssachen der Civilprozess- und Konkursordnung. Die Landesgesetze können die Materie nur im Anschluss an die Grundsätze des Reichsgerichtskosteng. regeln. Die Gebühren des R.G.K.G. sind ein aus Bausch- und Einzelgebühren gemischtes System und werden für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhältnismässig nach dem Werte des Streitgegenstandes in verschiedenen Klassenabstufungen mit sinkender Skala erhoben: bis 20 M. Wert 1 M. Gebühr, 20—60 M.: 2,40 M.; 60—120 M.: 4,60 M.; 120—200 M.: 7,50 M.; 200—300 M.: 11 M.; 300—450 M.: 15 M.; 450—650 M.: 20 M.; 650—900 M.: 26 M.; 900—1200 M.: 32 M.; 1200—1600 M.: 38 M.; 1600—2100 M.: 44 M.; 2100—2700 M.: 50 M.; 2700—3400 M.: 56 M.; 3400—4300 M.; 62 M.; 4300—5400 M.: 68 M.; 5400—6700 M.: 74 M.; 6700—8200 M.: 81 M.; 82—10000 M.: 90 M.; für je 20000 M. Wert immer 10 M. Gebühren mehr oder $^1/_2$%. In der Berufungsinstanz steigen die Sätze um $^1/_4$, in der Revisionsinstanz um $^1/_2$; die Wertfindung ist im allgemeinen Sache des freien richterlichen Ermessens; für besondere Fälle sind Vorschriften für die Wertberechnung gegeben.

Die Erhebung der Gebühren schliesst sich an die einzelnen Hauptmomente und Teile des Verfahrens an und erfolgt regelmässig in jedem Falle nach den oben angeführten Einheitssätzen als volle Gebühr. Diese Hauptvorgänge des Verfahrens sind drei: die kontradiktorische mündliche Verhandlung — Verhandlungsgebühren, die Beweisaufnahme — Beweisgebühren und eine andere Entscheidung — Entscheidungsgebühren. In diesen drei Formen erscheint die Gebührenleistung in Form der Bauschgebühren. Hieran schliessen sich als Einzelgebühren und besondere Gebühren, Abgaben für untergeordnete prozessualische Angelegenheiten: beim Mahnverfahren für den Zahlungsbefehl, für den Vollstreckungsbefehl; Schreibgebühren, Portoauslagen, Einzelgebühren für die Thätigkeiten des Gerichtsvollziehers (Zustellungs-, Beglaubigungs-, Pfändungs- etc. Gebühren).

Die Gebührenbefreiungen sind entweder sachliche oder persönliche. Die sachlichen Befreiungen liegen teils in der Nichtbeachtung der Einzelvorgänge zwischen den Hauptvorgängen nach dem Wesen der Bauschgebühren, teils in der Gebührenfreiheit der Prozess- und Sachleitung und teils in einer Reihe von Ausnahmebestimmungen, deren Inhalt und Umfang der Art. 47 namhaft hat. Die persönlichen Befreiungen stehen zu dem Reiche vor den Landesgerichten und den Bundesstaaten vor dem Reichsgerichte, und sodann eine einstweilige Gebührenfreiheit geniesst im Armenrecht derjenige, welcher ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Rechtsstreites nicht tragen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos ist. Ausländer geniessen diese Rechtswohlthat nur bei verbürgter Gegenseitigkeit.

Ein Gebührenvorschuss ist von der klägerischen Partei in jeder Instanz zu der höchsten Gebühr, die für einen Akt der betreffenden Instanz angesetzt werden kann, zu entrichten und bei jeder Erweiterung der Anträge entsprechend zu erhöhen. Ausländer als Kläger haben unter gewissen Voraussetzungen den dreifachen Gebührenvorschuss zu erlegen.

Die Gebühren hat im allgemeinen derjenige zu tragen, welchem durch den Ausfall des Rechtsstreites vom Gerichte die Kosten auferlegt werden, bezw. derjenige, der durch seine abgegebene Erklärung sich zur Uebernahme verpflichtet hat.

Die Bestimmungen über die Gebührenleistung bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden auch im Konkursverfahren Anwendung; ihre Höhe richtet sich nach der Aktivmasse und nur ausnahmsweise nach der Schuldenmasse, wenn sie geringer ist als die Aktivmasse. Im übrigen gelten hier ähnliche Grundsätze wie bei den civilprozessualischen Rechtsstreitigkeiten.

Eine steuerartige Höhe der Gerichtskosten

ist unbedingt zu verwerfen und steht mit dem Wesen und den Aufgaben der gerichtlichen Amtsthätigkeit im Widerspruch.

2. Gebühren der eigentlichen Strafrechtspflege. Der Begriff der Gebühren schliesst nicht unbedingt einen wirtschaftlichen Vorteil für den Gebührenpflichtigen selbst in sich, sondern wesentlich eine amtliche Handlung und ein derselben entsprechendes specielles Entgelt. Daher kann auch mit Recht bei passivem-zwangsweisem Eintreten der gerichtlichen Intervention zu Gunsten der Gemeinschaft gegen einen Rechts- oder Interessenverletzer eine Gebühr erhoben werden. Nur liegt alsdann die differenziale Förderung des wirtschaftlichen Lebens — mittelbar oder unmittelbar — nicht auf seiten desjenigen, wegen dessen die Inanspruchnahme öffentlicher Thätigkeiten erfolgt, sondern bei denjenigen, welche gegen das Verschulden des Rechtsbrechers geschützt werden. Das doppelte Merkmal der Gebühren, behördliche Amtshandlung und specielle Gegenleistung, ist indes hier gegeben. Die Höhe der Gebühren ist festzusetzen nach den Kosten des Verfahrens, der Grösse des Vergehens und der hierfür festgesetzten Strafe. Die Erzielung der vollen Deckung der verursachten Kosten wäre hier zwar an sich zu rechtfertigen, ist aber doch praktisch wegen der meist schlechten Vermögenslage des Verurteilten nicht zu erreichen. Daher findet vielfach ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren statt.

Deutsches Reich: R.G.K.G. v. 18. Juni 1878 mit Nov. v. 29. Juni 1881 findet Anwendung auf diejenigen vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen, welche der Prozessordnung unterliegen. Es werden erhoben: a) für die Erhebung der öffentlichen Anklage im Hauptverfahren eine verhältnismässige Gebühr regelmässig für das Verfahren der ganzen Instanz. Massstab der Gebühren ist die rechtskräftig erkannte Strafe. Die Bemessung findet statt nach der Höhe der Strafe und erfolgt in 13 Abstufungen von 5—300 Mark. Daneben erscheinen wiederum Einzelgebühren für abweisende Entscheidungen, Zurückweisung von Beschwerden etc. In der Berufungs- und Revisionsinstanz werden die gleichen Sätze erhoben, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird; bei Mangel einer Beweisaufnahme ist eine Reduzierung der Gebühren um $^{4}/_{10}$ statthaft. Ermässigte Gebühren bei dem Verfahren mittelst amtsrichterlichen Strafbefehls = $^{2}/_{10}$ und bei Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl = $^{4}/_{10}$. b) Für die Erhebung der Privatklage, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten nicht erfolgt. Privatkläger und Beschuldigter haben eine gleich bemessene, feste Bauschgebühr nach dem Umfang des Verfahrens von 5—20 Mark in jeder Instanz zu entrichten. Für einzelne Arten von Entscheidungen geringere Gebühren.

In den einzelnen Bundesstaaten werden ferner nach landesgesetzlicher Feststellung Strafgebühren eingezogen in Forstrügesachen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze und in Polizeistrafsachen.

Endlich sind neben den genannten Fällen Geld- und Ordnungsstrafen jeder Art sowie das ganze Gebiet der Bussen hierher zu rechnen, welche teils allein, teils neben anderen, besonders Freiheitsstrafen von den Gerichten zuerkannt werden.

3. Gebühren der nicht streitigen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei diesen kommen insbesondere Leistungen öffentlicher Behörden zu Gunsten von Handlungsunfähigen in Betracht: bei Minderjährigen, Entmündigten, bei Regulierung von Verlassenschaften, bei Kognition gewisser Rechtsverhältnisse und Thatsachen. Die gerichtliche Mitwirkung erscheint hier geeignet, wo es sich darum handelt, durch eine formale Ordnung ein Privatrechtsverhältnis nach Umfang und Inhalt gegen jeden Zweifel von vornherein sicherzustellen. Die Leistungen öffentlicher Anstalten, insonderheit der Gerichte, stehen hier unmittelbar mit Berechtigungen und Verpflichtungen im Zusammenhange. Es ist daher zu verlangen, dass die Gebühren vollen Ersatz für die den Organen der Rechtspflege erwachsenen Kosten bieten.

Geschichtlich und thatsächlich stehen hier die Gebühren dem Steuergebiete sehr nahe. Denn häufig wird ein die Kosten erheblich übersteigender Satz erhoben, öfters walten sogar steuerrechtliche Motive (Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit!) ob und haben wir es daher mit demjenigen Punkte zu thun, wo die Gebühren in die Verkehrssteuern übergehen.

Bei dieser Gruppe ist die Inanspruchnahme einer Behörde oftmals geboten, oftmals freigestellt. Die Unterlassung wird im einen Falle häufig mit Rechtsnachteilen bedroht, im anderen die Inanspruchnahme mit Rechtsvorteilen verbunden.

Im einzelnen kommen hier in Betracht:

a) Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen. Solche pflegen erhoben zu werden bei erster Bestellung eines Vormundes, beim Wechsel in der Person des Vormundes, bei Berufung eines Kurators zu einzelnen Handlungen, bei Vorlage und Durchsicht von Rechnungen der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung etc.

b) Gebühren bei Nachlassregulierungen. Das Mass der Gebührenpflichtigkeit wird dadurch begründet, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft geboten ist oder ob nur einzelne vorbereitende, den Nachlass sicherstellende Handlungen vorzunehmen sind. Hierher gehören: Gebühren für Verwilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung vor dessen Todeserklärung, Gebühren für Vornahme

und Prüfung von Teilungen, Gebühren für die Kognition über zeitige oder gänzliche Unterlassung von Teilungen; Gebühren für die Vornahme des amtlichen Verschlusses des Nachlasses (Obsignation), für Lösung desselben (Resignation), Gebühren für Eröffnung von Testamenten etc. Das leitende Princip ist hier einfache Kostendeckung des betreffenden Aktes und möglichst niedrige Bemessung der Ansätze. Bei einiger Höhe schlagen solche Abgaben leicht in Erbschaftssteuern um.

c) Gebühren in Fideikommissangelegenheiten bei Errichtung, Erweiterung und beim Besitzübergange. Diese Gebühren gehen leicht in Steuern über oder bilden Bestandteile von solchen.

d) Gebühren von Rechtsgeschäften. Der Staat hat ein Interesse bei einer Anzahl von Rechtsgeschäften, dass der Abschluss derselben unter Mitwirkung staatlicher oder vom Staate delegierter Behörden erfolge oder doch schriftlich beurkundet werde. Daher wird in Verbindung mit dem Formalismus des geltenden Privat- und Prozessrechtes in verschiedenen Rechtssystemen und Ländern bei gewissen Rechtsgeschäften wegen ihrer besonderen Wichtigkeit oder ihrer allgemein öffentlich-rechtlichen Bedeutung oder zur Wahrung und Sicherung der Rechte Dritter die amtliche Bestätigung und Kognition gefordert. Dies ist der Fall namentlich bei Liegenschaften, bei Erbabfertigungsverträgen zur Beseitigung von Nachlassteilungen, bei Verträgen über die Intercession der Ehefrau, bei Eheverträgen, bei Legitimation unehelich Geborener, bei Adoptionen und Gleichstellungsverträgen der Nachkommen aus verschiedenen Ehen (Vor- und Nachkinder) etc.

Gesellt sich aber zu dem öffentlichen Interesse noch ein fiskalischer Gesichtspunkt und wird die Gebührenpflicht auf alle Verträge von einiger Erheblichkeit ausgedehnt, die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft und die Befolgung der Vorschrift durch Zwangsmittel des Prozessrechtes gesichert, so wird die Gebühr zur Verkehrssteuer. Gerade hier ist es besonders schwierig, ja in der Mehrzahl der Fälle überhaupt unmöglich, die Grenze zwischen Gebühren und Steuern anzugeben.

e) Registergebühren werden eingezogen für die Führung öffentlicher Bücher über persönliche Verhältnisse, Eigentum, dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, Pfandrechte und über alle an solchen Rechten eintretende Veränderungen (Grund- und Hypothekenbücher). Ferner zählen dazu: Einträge in Handels- und Genossenschaftsregister, in das Register über Autorrecht an schriftlichen Werken und Schöpfungen der bildenden Künste, in die Register für Modelle, Muster, Marken, Warenzeichen und Erfindungspatente, Einträge in Register zur Wahrung von Vorrechten der Ehefrau im Konkurse des Ehegatten, Einschreibungen von Staatsschuldscheinen auf Inhaber, Einträge in die Adelsmatrikel und in Schiffsregister; endlich Civilstandsregistereinträge.

Auch bei diesen Gebühren muss der Grundsatz der Niedrigkeit der Ansätze streng beobachtet werden, da dieselben Neigung haben, sich in Verkehrssteuern zu verwandeln. In einer Reihe von Fällen lässt sich diese Erscheinung wahrnehmen, z. B. bei Urheberrechten und Patenten, wo häufig der Inhalt des verliehenen Rechtes im Zusammenhange mit dem zu erwartenden ökonomischen Vorteile für die Bemessung zu Grunde gelegt wird. Das gleiche findet nicht selten beim Mobiliar- und Immobiliarverkehre statt.

3. G. der Verwaltung. Wenn bei den Gebühren der Rechtspflege die Gemeinschaft immer mehr oder weniger ein unmittelbares Interesse an den Amtshandlungen hat, sei es an der Feststellung gewisser thatsächlicher Verhältnisse, sei es an der Sicherung der Rechtsordnung und des ganzen Rechtslebens als solchem, so handelt es sich bei den Verwaltungsgebühren zunächst immer um Sonderinteressen, um die Zuwendung privater Vorteile. Die Gesamtheit ist am einzelnen Falle nur mittelbar interessiert, insofern das geförderte Einzelinteresse in seinen Reflexwirkungen auf die Entfaltungen des Ganzen befruchtend wirkt. Während also bei den Rechtsgebühren der Verursacher einer Amtshandlung nicht unbedingt eine Förderung seiner Individualsphäre erhält, vielmehr das Eingreifen der Staatsgewalt oftmals den Schutz der Gemeinschaft gegen den einzelnen bezweckt, so steht bei den Verwaltungsgebühren der Gebührenleistung des Pflichtigen stets eine direkte oder indirekte Förderung seiner persönlichen Interessen durch einen öffentlichen Akt gegenüber.

Die Verwaltungsgebühren sind:

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren, wenn die Gebührenerhebung entweder im Anschlusse an Handlungen des allgemeinen Dienstbetriebes der Behörden erfolgt oder durch die Verleihung und Bestätigung besonderer Rechte bedingt ist. Allgemeine Verwaltungsgebühren heissen sie um deswillen, weil sie allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind und sein können, ohne an eine specielle Organisation des technischen Betriebes gebunden zu sein. Sie sind:

a) Anstellungs-, Bestallungs- und Beförderungsgebühren. Die Bestellung von Beamten auf Grund eines vorgeschriebenen Bildungsganges und einer besonderen Vorbildung erfolgt aus zwei Gesichtspunkten: einmal im öffentlichen Interesse und sodann aus Gründen der Rücksicht für den Bestellten. Im ersteren Falle will man die freie Konkurrenz auf gewissen Gebieten des Staatslebens aufheben oder doch wesentlich beschränken. Die Gebühr erscheint dann als eine Abgabe zur Kostendeckung für die verursachten Auslagen der Bestallung. Im zweiten Falle will man durch zweckmässige Einschränkung des rein privatwirtschaftlichen Systems dem Beamten eine Erwerbsquelle sicherstellen, um die Qualität seiner Leistungen zu erhöhen. Hier ist die Gebühr eine thatsächliche Vergeltung

für die erfolgte Uebertragung eines öffentlichen Amtes. Diese letztere Auffassung hat indes dazu geführt, den Akt der Bestallung nach seinem ökonomischen Inhalte zu würdigen und denselben für die Anlegung von Sondersteuern nutzbar zu machen.

Zuweilen wird auf die Bestallungsgebühr von seiten des Staates auch Verzicht geleistet, wenn die öffentlichen Diener zwangsweise einer Witwen- und Waisenkasse beizutreten haben, und insonderheit dann, wenn die Einlagen im Nichtbenutzungsfalle für den Einleger verloren gehen. Zu Gunsten solcher Anstalten kommen dann die Gebühren in Wegfall.

Zu den hierher gehörigen Gebühren zählen: die Gebühren für die Anstellung als Staats-, Gemeinde- und Korporationsdiener, sodann bei mittelbaren öffentlichen Beamten Gebühren für die Immatrikulierung der Notare und die Zulassung der Rechtsanwälte.

Der Uebergang zur Verkehrssteuer liegt vor, wenn die Gebührenpflicht auch auf die Privatbeamten ausgedehnt wird. Es liegt alsdann unbedingt ein steuerrechtliches Motiv vor, den mit der Uebertragung einer Anstellung verbundenen Wertverkehr zur Leistung heranzuziehen, während die in der Bestallung von Staatsbeamten begründete Gegenleistung einer Amtsstelle beim Privatbeamten wegfällt. Hier liegt ein gutes Beispiel für den Fall vor, dass durch die Anordnung der Benutzung einer öffentlichen Dienstleistung ohne sachliche Begründung eine gebührenartige Abgabe in die Steuer umschlägt.

b) G e b ü h r e n f ü r P r ü f u n g e n u n d B e f ä h i g u n g s a t t e s t e. Sie werden da erhoben, wo die Ausübung eines Berufes zugleich mit einem öffentlichen Interesse verknüpft ist. Solche Gebühren werden entweder sofort dem Prüfenden überlassen oder sie werden von der Staatkasse vereinnahmt und die Prüfenden aus der Staatskasse entschädigt. Das letztere Verfahren verdient den Vorzug.

c) G e b ü h r e n f ü r V e r l e i h u n g b e s o n d e r e r R e c h t e. Sie werden erhoben, wo einem einzelnen in seinem persönlichen Interesse gewisse Rechte, namentlich ausschliessende erteilt werden. Die Bemessung erfolgt hier regelmässig nach dem Werte der verliehenen Vorteile. Solche sind: Urheber- und Patentrechte, Erteilung der Rechte einer juristischen Person, Marktgerechtigkeiten, Apothekenberechtigungen, Bergwerksberechtigungen, Standeserhöhungen und Nobilitierungen, die Verleihung von Orden, Titeln, akademischen Graden, Privilegien. Auch hier liegt das Steuergebiet sehr nahe; derartige Gebühren verwandeln sich teils in Verkehrssteuern, teils in Auflagen vermögenssteuerartigen Inhalts.

d) G e b ü h r e n f ü r E x e m t i o n e n. Sie sind mit der eben genannten Gruppe nahe verwandt. Sie treten da ein, wo einzelne eine Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte und der allgemeinen Norm beanspruchen. Sie werden in ihrer Höhe passend an den Wert des erlangten Vorteils angeschlossen. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind: Minderjährigkeitsdispensationen, Dispensationen in Ehesachen, Dispensation vom Verbote der Grunderwerbung durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen der Militärdienstzeit, Dispensen in Beerdigungssachen. Zum Teil schlagen diese Abgaben zur Steuer um, wie bisweilen die Gebühren bei Militärpflichtbefreiungen in die Wehrsteuer.

2. B e s o n d e r e G e b ü h r e n, insonderheit der Civilverwaltung im weiteren Sinne, welche bei den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes anfallen. Sie umfassen im Gegensatz zu den allgemeinen Verwaltungsgebühren solche Abgaben, welche ihrem Wesen nach aus der speciellen behördlichen Organisation der Amtsstellen entspringen. Diese sind:

a) G e b ü h r e n i m G e b i e t e d e r V e r w a l t u n g d e r a u s w ä r t i g e n A n g e l e g e n h e i t e n. Hierher sind vor allem die Consulatsgebühren zu zählen, welche von den Consulaten erhoben werden und einen abgeschlossenen Kreis von Rechts- und Verwaltungsgebühren im Rahmen der consularen Amtsthätigkeit darstellen. Sie beziehen sich auf die durch diese Beamten er langten Förderungen der Handels-, Ver kehrs- und Schiffahrtsinteressen, wie di Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungs massregeln nach dem Umfange der Arbeit für Dispache etc. Für die Erhebung gil im allgemeinen als Regel, dass die Berufs consuln (consules missi) diese Abgaben al Fiskusgebühren für ihren Heimatsstaat, di Wahlconsuln als Dienergebühren für sic persönlich vereinnahmen. Für das Deutsch Reich gilt hier R.G. v. 1. Juli 1872 m Tarif.

b) G e b ü h r e n i m G e b i e t e d e r i n n e r e n V e r w a l t u n g. In dieser Grupp sind zu erwähnen:

α) G e b ü h r e n d e r a m t l i c h e n S t a t i s t i k, insbesondere im auswärtigen Handel u Warenverkehr.

„Statistische Gebühren" im D e u t s c h e R e i c h e (R.G. v. 20. Juli 1879) 5 Pfennig f je 100 kg verpackte, 10 Pfennig für je 1000 k unverpackte Waren; 10 Pfennig für 10000 k bestimmter Rohstoffe, 5 Pfennig für je 5 Stü Vieh. Erhebung erfolgt in Stempelform. Aeh lich die Deklarationsgebühr in F r a n k r e i c

β) P a s s g e b ü h r e n für Ausstellung v Pässen und Reisepapieren.

γ) G e b ü h r e n i m A u s w a n d e r u n g

wesen für Unternehmer und Agenten. Neben der allgemeinen direkten Landesbesteuerung unterliegen diese Gewerbe einer besonderen Konzessionierung. An die Seite dieser Abgaben tritt zuweilen eine specielle Gebührenerhebung beim Geschäftsbetriebe. Die Einziehung erfolgt hier unter dem Gesichtspunkte der Kontrolle der Auswanderungsunternehmer, ihrer Person, ihres Gewerbes und ihrer Geschäfte.

Bayern: Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsexpedientenhauses 50 Mark Gebühren, in Württemberg: für den Unternehmer oder Hauptagenten 100 Mark, für die Unteragenten 5—50 Mark, für eine Aenderung in der Ermächtigung des Hauptagenten 20 Mark Gebühren.

δ) Gebühren für Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern. Die Ausstellung solcher Dokumente ist meist aus sozialpolitischen Gründen gebührenfrei; eine Gebühr wird regelmässig nur bei Herstellung eines neuen Dienstbuches für ein in Verlust geratenes oder unbrauchbar gewordenes („Duplikat") erhoben.

ε) Gebühren des Gesundheitswesens für Impfung, Desinfizierung, Untersuchung Prostituierter, Totenbeschau etc. Daneben werden auch Gebühren erhoben für die Benutzung öffentlicher, mit dem Gesundheitswesen zusammenhängender Einrichtungen und Anstalten für Gebär-, Kranken-, Irren-, Spitalversorgungs- und Blindenhäuser, wo die eigentlichen Kosten durch Staats- oder Gemeindemittel bezw. durch Stiftungen bestritten werden, woneben dann die Gebühren ein specielles Entgelt für eine behördliche Leistung sind. Diese Gebühren erscheinen wegen ihres lokalen Charakters öfters im Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper. Teilweise können solche Leistungen auch „Beiträge" sein (s. unten sub 4).

ζ) Gebühren des Armen- und Wohlthätigkeitswesens. Es herrscht zwar hier im allgemeinen das Princip der Unentgeltlichkeit, und die Bestreitung der Kosten ist Sache des Staates, häufiger aber der Kommunalkörper oder wird durch Erträge aus Fundationen herbeigeführt. Doch treten hie und da für die Aufnahme, für Verpflegungskosten Ersatzleistungen für Unterstützungen in Armen- und Waisenhäusern ein, insbesondere dann, wenn in der Heimatgemeinde des Betreffenden keine entsprechende Anstalt vorhanden ist und eine Nachbargemeinde die Aufnahme gegen Entgelt gewährt.

η) Gebühren für die Jagdausübung. Der Besitz oder die Pachtung von Jagdgründen berechtigt an und für sich noch nicht zur Ausübung der Jagd, vielmehr wird in der Regel die Lösung eines Jagdscheines gefordert. Die hierdurch beschränkte Ausübung eines im Eigentum bezw. durch die Pacht begründeten Rechtes hängt mit der Erlaubnis des Waffentragens zusammen und hat sich aus dem älteren landes- oder grundherrlichen Jagdregal entwickelt.

Preussen: 12 Mark; Bayern: 15 Mark; Sachsen: 12 Mark Jagdkarte, 3 Mark Tageskarte; Württemberg: 20 Mark; Baden und Hessen: 12 Mark; Elsass-Lothringen: 20 Mark, Zusatzjagdschein für fremde Jagdgäste 5 Mark. Frankreich: 18 Francs für den Staat, 10 Francs für die Gemeinde.

c) Gebühren im Gebiete des Kultus, des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens. Diese Abgaben sind die folgenden:

α) Kirchen- und Kultusgebühren. Die ersteren werden erhoben, wenn der Staat oder die Gemeinde als solche die Kirche und ihre Diener unterhalten, für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen, der Kirche, der Kirchhöfe etc.; die letzteren treten ein bei Beanspruchung kirchlicher Amtshandlung, der Taufe, der Beerdigung etc. und heissen meist Sporteln und Stolgebühren und sind Dienergebühren.

β) Schul-, Unterrichtsgelder und Kollegienhonorare an öffentlichen Schulen jeder Art des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Körpers. Hierzu gehören des weiteren die Einschreibe-(Inskriptions-, Immatrikulations-)Gebühren, die Eintritts- und Austrittsgebühren mit ihren Nebenabgaben. Soweit der Schulzwang durchgeführt ist, dürfte ein Verzicht auf jedwedes Schulgeld am Platze sein. Dagegen erscheint die Erhebung eines Schulgeldes bei den mittleren und höheren Unterrichtsanstalten geboten, namentlich wenn es sich um Fachschulen handelt. Das Schulgeld stuft sich in der Regel nach der Eigenart der Schule ab und steigt mit Rang und Zweck der in der Schule zugänglichen Bildungsmittel für das Erwerbsleben. Der ganze oder teilweise Erlass des Schulgeldes kann auch hier bei nachgewiesener Dürftigkeit und persönlicher Würdigkeit erfolgen.

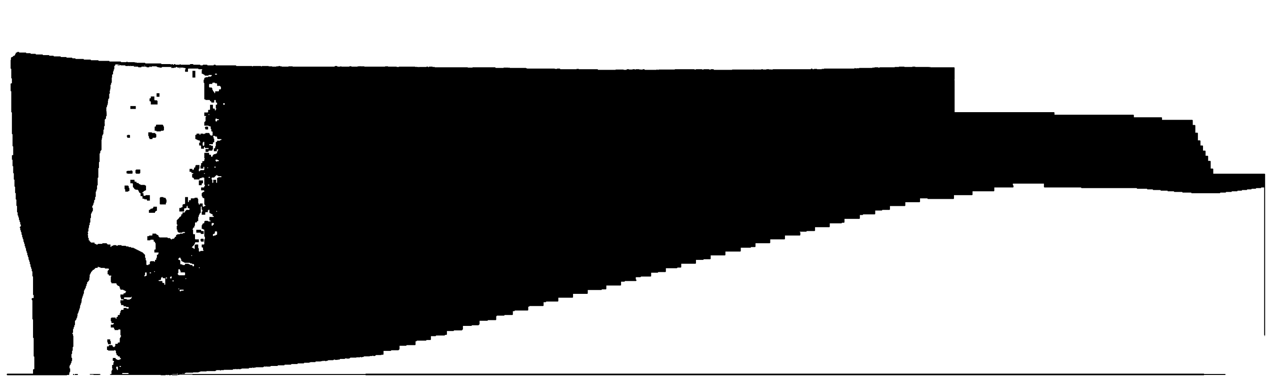
Der Charakter der Gebühren steht beim Schulgelde unbedingt fest. Die Unterrichts- und Bildungsanstalten gehören nicht zu den Staatsanstalten, wie die Verkehrsanstalten, Münzwesen u. a. Anstalten etc., da diesen letzteren und demgemäss auch ihren Einnahmen der Erwerbscharakter noch immer anhaftet, wenn auch nicht so ausschliesslich wie bei den Grundlagen der sogenannten privatwirtschaftlichen Einnahmen. Bei Schule und Unterricht aber muss ein derartiger Gesichtspunkt unweigerlich ausgeschlossen werden.

γ) Gebühren für Benutzung und Besuch öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen, Bibliotheken. Hier ist eine Abgabe an sich berechtigt und ihre Erhebung wohl auch öfters erfolgt in der Form von Eintritts- oder Benutzungsgeldern. Doch hat im allgemeinen diese Einnahmequelle, insbesondere in Deutschland, keine erhebliche Bedeutung erlangt.

d) Gebühren im Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung. Wir unterscheiden dabei zwei Gruppen:

α) Die Beglaubigungsgebühren werden bei denjenigen Gelegenheiten erhoben, wo im öffentlichen Interesse und besonders aus Rücksicht auf das Verkehrsleben die Ingebrauchsetzung gewisser Gegenstände einer obrigkeitlichen Kognition bedarf, welche zur Einziehung einer Abgabe Veranlassung giebt.

Die Eichgebühren sind Abgaben für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der vom Privatgewerbe gelieferten Masse und Gewichte. Die Verkehrshandlungen des wirtschaftlichen Lebens erheischen eine solche Vor-



kehrung unbedingt, um vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Der Gebrauch ungeeichter Masse und Gewichte ist in der Regel unter Strafe gestellt. Solche Gebühren haben, wenn sie nicht sehr niedrig bemessen sind, das Bestreben, zu steuerartigen Abgaben zu werden, und bilden dann Bestandteile der Gewerbesteuer, ja sogar der Verbrauchssteuern.

Die Gebühren der Punzierung kommen zur Anwendung bei amtlicher Beglaubigung des Feingehalts von Gegenständen aus edlen Metallen. Die Prüfung kann entweder eine obligatorische oder eine fakultative, eine ins Belieben der Beantragenden gestellte, sein. Eine mässige Gebühr entbehrt hier keineswegs der inneren Berechtigung; es gehen aber diese Abgaben nicht selten je nach Einrichtung und Höhe ins Gebiet der Steuer über.

Endlich die Gebühren der Qualitätsprüfung von Produkten und Waren kommen heutzutage weniger häufig vor als früher. Die meisten älteren Vorschriften dieser Art sind in Wegfall gekommen. Das wichtigste Beispiel dieser Art bildet die sogenannte „Schaugebühr“ für die Fleischbeschau in den grösseren und grossen Städten, namentlich wichtig wegen der Trichinengefahr bei Schweinen.

β) Die Aufsichtsgebühren werden da zur Verwendung kommen, wo im Interesse der Gesamtheit gewisse privatwirtschaftliche Unternehmungen der fortwährenden Aufsicht durch behördliche Organe bedürfen, um das Publikum vor Benachteiligung zu schützen, Gefahren für das Arbeiterpersonal zu verhüten oder eine sonstige, im Interesse des Ganzen zu erstrebende technische oder haushälterische Ausnützung von Naturschätzen durch die Eigentümer zu gewährleisten. Die principielle Berechtigung solcher Gebühren ist nicht zu bestreiten; doch hat praktisch in manchen Fällen die Rücksicht auf höhere Interessen, z. B. bei Fabrikinspektion, zu einer Preisgabe der Gebühren veranlasst.

Die Gebühren für die Apothekenrevisionen sowie für die Revisionen von Privatheilanstalten werden in den meisten Staaten zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung erhoben.

Die Gebühren für Dampfkesselproben und -revisionen sowie Kontrolle lebensgefährlicher Betriebe, Besichtigungen der Privateisenbahnen verfolgen den gleichen Zweck.

Ebenso werden Gebühren eingezogen für die Beaufsichtigung von Bergwerken von Privaten im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der Erhaltung der dauernden Betriebsfähigkeit der Werkes. Das Eingreifen der Obrigkeit hat sich hier im Laufe der Geschichte wesentlich gemindert, besteht aber zum Teil heute noch und ist auch principiell berechtigt. Der Uebergang zur Steuer entspringt leicht der Höhe der Abgaben.

Endlich findet eine Gebührenerhebung bei der Beaufsichtigung der Privat-, Gemeinde-, Korporationswaldungen durch die staatlichen Forstbeamten statt. Die Begründung liegt hier auf einem ähnlichen Gebiete wie bei den Bergwerken; man will die Gefahr eines leichtfertigen oder gewinnsüchtigen Abholzens durch die Spekulation thunlichst beseitigen. Auch die sogenannten „Beförsterungsgebühren“ als Entgelt für die Mitbewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungsforsten durch die Staatsforstbeamten ist hierher zu rechnen.

Weniger als der Wirkungskreis der Civilverwaltung giebt die Justiz-, Militär- und Finanzverwaltung. Bei ersterer fallen die besonderen Verwaltungsgebühren ohnehin unter die Gebühren der Rechtspflege, bei der zweiten herrscht allgemein der Grundsatz der Gebührenfreiheit, während die eventuell vorkommenden Abgaben, z. B. das Wehrgeld, Steuern sind, und endlich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ist nur ein sehr beschränkter Raum für die Erhebung von besonderen Verwaltungsgebühren.

4. Gebührenartige Einnahmen: „Beiträge“. Von den Gebühren im erörterten Sinne müssen diejenigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs unterschieden werden, welche mit jenen nur den gleichen Namen oder die homogene Bezeichnung gemeinsam haben. Infolgedessen sind vom Gebiete des Gebührenwesens die Fleisch-, Brot-, Arzenei- und ähnliche Taxen auszuschliessen, da diese lediglich obrigkeitlich angeordnete Festsetzungen der Preise von Waren und Leistungen sind, deren Herstellung jedoch der privaten Erwerbsthätigkeit überlassen ist. Die staatliche Thätigkeit ist hier nicht die Leistung, welche durch eine Gegenleistung auf seiten des Käufers beglichen wird, sondern sie stellt nur einen autoritären Eingriff in das freie Spiel der bei der Preisbildung wirksamen Kräfte dar. Diese Taxen sind daher auch keine Abgaben, welche nach Charakter und Zweck einen Bestandteil der öffentlichen Einnahmen bilden. In die gleiche Linie sind die reglementären Taxen der Lohnfuhrwerke (Droschken) und die Deserviten der Aerzte, soweit sie ohne amtliche Verursachung geleistet werden, zu stellen.

Nicht unbedingt den Gebühren ist aber noch eine Mehrzahl anderer öffentlichrechtlicher Abgaben zuzuzählen. Für diese Gruppe öffentlicher Einnahmen hat man neuerdings den Ausdruck Beiträge oder auch Interessenbeiträge gewählt.

Beiträge sind öffentlichrechtliche Abgaben, welche zur Deckung eines entstandenen Aufwands von solchen Personen, Wirtschaften oder Wirtschaftsgruppen zu reichen sind, welche bestimmte Einrichtungen und Anstalten ausschliesslich oder doch vorwiegend in Anspruch nehmen. Sie sind Entgelte für Leistungen von obrigkeitlichen und öffentlichen Instituten, welche aber keine eigentlichen Amtshandlungen vornehmen. Diese Beiträge erscheinen somit als Steuerpräzipuen oder Präzipualleistungen, welche in durch die obrigkeitliche Gewalt einseitig bemessener Höhe

festgesetzt werden. Ihre Aufgabe ist wesentlich die Deckung der Kosten dieser Einrichtungen in der verursachten Höhe: sie sollen nicht nur zur Bestreitung dieser speciellen Ausgaben beitragen — wie die Gebühren —, sondern den Aufwand in der Hauptsache decken. Die in Anspruch genommenen Anstalten sind zunächst und in erster Linie von diesen »Beiträgen« zu unterhalten, Zuschüsse Dritter, d. h. solcher, für welche jene Institute nicht errichtet sind (Staat, Gemeinde, Stiftungen), haben einen mehr subsidiären Charakter und treten nur ergänzend ein, wenn die eigenen, durch Beiträge gewonnenen Einnahmen sich als unzulänglich erweisen.

Die wichtigsten Arten der Beiträge sind folgende:

1. Staatsverwaltungseinnahmen oder Anfälle, welche aus der Thätigkeit der Verwaltung bezw. der verschiedenen Verwaltungszweige erwachsen. Sie haben meist einen sehr heterogenen Charakter und sind häufig mit Bestandteilen anderer Einnahmearten, namentlich aber mit privatwirtschaftlichen Elementen untermischt.

2. Einnahmen der öffentlichen Staatsanstalten, wie diejenigen der Post- und Telegraphenverwaltung; ferner die Strassen-, Brücken-, Weg-, Fähr- und Krahnengelder und die Niederlage-, Markt- und Messabgaben, allenthalben Einkünfte, welche mit der Gestaltung des Verkehrswesens im Zusammenhang stehen.

Mit dieser Gruppe dürfen aber die Einnahmen aus den grossen Transportunternehmungen des Staates, vornehmlich aus der Verwaltung der Staatseisenbahnen sowie aus sonstigen Staatsbetrieben wie Lotterieen, Bankwesen u. s. f. nicht verwechselt werden. Denn bei diesen ist die ganze Wirtschaftsart auf die Erzielung von Ueberschüssen gerichtet, welche z. T. ganz erhebliche Beiträge für den Staatshaushalt bilden. Diese Staats- bezw. öffentlichen Einkünfte sind daher den privat-(erwerbs-) wirtschaftlichen Einnahmen beizuzählen.

3. Beiträge des Arbeiterversicherungswesens. Bei öffentlichen, namentlich auf Zwang beruhenden Kassen und (öffentlichen) Versicherungseinrichtungen müssen die Mittel zur Durchführung des Versicherungszweckes durch Beitragsleistungen der versicherten Arbeiter und Arbeitgeber im wesentlichen aufgebracht werden. An dieser Sachlage wird grundsätzlich nichts geändert, wenn auch Dritte (Reich, Staat etc.) Zuschüsse leisten.

4. Beiträge bei Benutzung von Spitälern, Krankenhäusern, Sanatorien. Neben den schon früher (s. o. sub II, 3, 2 b. ε.) erwähnten Gebühren im Rahmen des Gesundheitswesens werden von den Benutzern dieser Anstalten überhaupt oder von einzelnen Gruppen (z. B. Wohlhabenden, Nicht-Stiftungsberechtigten) noch besondere Leistungen verlangt, welche zur Bestreitung der verursachten Kurkosten bestimmt sind.

5. Beiträge für Benutzung von (städtischen) Wasserleitungen, Schlachthäusern, Gas- und elektrischen Leitungen sowie die Kanal-, Hafen- und ähnlichen »Gebühren«. Auch hier konkurrieren häufig wirkliche Gebühren mit diesen Beiträgen, z. B. »Schaugebühren« für die Fleischbeschau mit »Beiträgen« für die Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen.

Litteratur: **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft §§ 227—246.* — **Pfeiffer**, *Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, 1, 294—351.* — **v. Hock**, *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, §§ 4, 33, 34.* — **Umpfenbach**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttg. 1887, §§ 42 ff.* — **Stein**, *Fin. II, 1, S. 139, 248, 5. Aufl.* — **Neumann**, *Steuer, Leipzig 1887, I, K. 4—6.* — **Schall**, *Abh. in Schönberg III, 4. Aufl., S. 103, Tübingen 1891, S. 97.* — **Roscher**, *System IV, §§ 22 ff.* — **Wagner**, *Fin. II, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 33 ff.* — **Sax**, *Grundlegung, Wien 1887, S. 444 ff., 472 ff.* — **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 223, 565, 572.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, bes. Buch I, Kap. 3.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 52, 457, 496—507.* — **Derselbe**, *Steuern, Allg. Teil, Leipzig 1895 §§ 23 und 143 (Handb. der Staatswissenschaften).* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Erlangen 1898, S. 107.* — **Ehlers**, *Stellung der Gebühr im Abgabesystem, Schanz' Fin.-Arch. Bd. XIII, S. 439—519.* — **Koczynski**, *Untersuchungen über ein System des österreichischen Gebührenrechts, ebenda Bd. XV, S. 1—124.* — **v. Mayr**, *Art. »Gebühren« in Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechtes; Bd. I, S. 466 ff., mit Zusätzen in den drei Ergänzungsbänden.* — **v. Heckel**, *Artikel »Gebühren« im H. d. St., 1. Aufl., Bd. III, S. 703 ff.* — **Derselbe**, *Art. »Gebühren« im »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Bd. I, S. 782 ff.* — **Adam Smith**, *Wealth of Nations, b. V, ch. 1, 2. u. 4. Abt., ch. 2, 1. Abt.* — **J. Stuart Mill**, *Principles of Political Economy, b. V, ch. 5.* — **Esquirou de Parieu**, *Traité des impôts, Paris 1888 ff., III, 165.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, Paris 1888, 4. éd. I, ch. 9.* — **Garnier**, *Traité des finances 4 éd., Paris 1882, ch. 10.* — **Denis**, *L'impôt, I. Série, Bruxelles 1889, p. 45 (die einzige französische Arbeit, welche eine scharfe Trennung zwischen Gebühren und Steuern durchführt).* — **Besobrasof**, *Impôt sur les actes, in den Mémoires de l'Académie de St. Petersbourg, VII. Serie, Tome X, Nr. 14 (1866).* — *Vergl. auch den Litteraturnachweis beim Art. »Verkehrssteuer«.*

Max von Heckel.

Geburtenstatistik.

1. Aufnahme. Die Registerführung liefert die Unterlagen für die Geburtenstatistik in der Form von Listen oder Zählkarten, welche die erforderlichen Angaben über die Geborenen und deren Eltern auf Grund der in die Geburts- bezw. Taufregister (für Totgeborene in die Sterberegister) erfolgten Eintragungen, zuweilen auch über den Inhalt der Register hinausgehende, für Zwecke der Verwaltung und Wissenschaft verwertbare Nachweise enthalten. Die für die statistische Verarbeitung bestimmten Listen oder Zählkarten geben in der Regel Auskunft über die Registernummer und die Geburtsgemeinde, den Vor- und Familiennamen, das Geschlecht, die Lebensfähigkeit (ob lebend geboren oder totgeboren), die Zeit der Geburt nach Tag und Stunde, sowie ob dieselbe eine eheliche oder uneheliche ist, bei Zwillings-, Drillings- und anderen Mehrgeburten ausser der betreffenden Angabe auch den Hinweis auf die Registernummern der übrigen Mehrlingskinder, das Religionsbekenntnis der Geborenen, das Alter und Religionsbekenntnis, den Stand, Beruf oder Erwerbszweig sowie die soziale Stellung (Stellung im Berufe) des Vaters und der Mutter (bei unehelich Geborenen nur der Mutter) und die Angabe, das wievielste Kind der betreffenden Ehe das geborene ist. Nachweise über Körperlänge, Brustumfang und Gewicht der Geborenen können, so wissenswert diese Angaben für die Anthropologie auch sind, in die für die amtliche Statistik bestimmten Listen oder Zählkarten über Geburten nicht aufgenommen werden, weil im allgemeinen nur in den wenigen Fällen, in denen die betreffende Geburt in einem Krankenhause oder einer Entbindungsanstalt stattgefunden hat, zuverlässige Auskunft zu erhalten sein würde. Auch über die Abstammung der Eltern bezw. des Kindes lassen sich in den europäischen Staaten brauchbare Unterlagen für die Geburtenstatistik nicht beschaffen, weil die Rassenkreuzungen so mannigfaltig sind, dass sie statistisch nicht mehr erfasst werden können; man kann sich indessen der Angaben über das Religionsbekenntnis der Eltern in einzelnen Ländern bedienen, um nach bestimmten Richtungen (z. B. über die eheliche Fruchtbarkeit, das Vorkommen von Mehrgeburten, die Lebensfähigkeit der Geborenen) für einzelne Rassen (z. B. Polen, Juden, Deutsche) einige Auskunft zu gewinnen. In Kolonialländern sind Angaben über die Abstammung der Geborenen zu beschaffen, und namentlich die Geburtenstatistiken von Canada, Honduras, Britisch-Indien, Australien, Dänemark und der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten wertvolle Nachrichten über die Rassenkreuzungen. Die amerikanische Statistik unterscheidet hierbei vier Rassen — Weisse, d. h. Personen europäischer Abkunft (white), Neger (coloured), Indianer (indian) und Mongolen (chinamen). Von Mischlingen kommen, vereinzelte Fälle abgerechnet, nur in Betracht die Nachkommen aus Verbindungen weisser Männer mit Negerinnen (Mulatten) oder Indianerinnen (Mestizen), zwischen weissen Männern bezw. Frauen mit Mulatten (Quarteronen), zwischen Mulatten und Indianerinnen (Sambos).

2. Internationale Vergleiche. Für internationale Vergleichungen ist die Geburtenstatistik nur nach wenigen Richtungen zu verwerten, da die Art der Gruppierung der beobachteten Thatsachen in den verschiedenen Staaten nicht übereinstimmt. Im britischen Reiche, Ungarn, Portugal, Serbien und Japan werden z. B. Totgeburten nicht registriert, ebenso im europäischen Russland seit 1884; auch werden in einigen Staaten diejenigen Geborenen, welche bis zur Registrierung der Geburt verstorben sind, zu den Totgeborenen gezählt. Im Deutschen Reiche werden als totgeboren in die Sterberegister alle vor oder während der Geburt, d. h. bis zur Abtrennung des Kindes von der Mutter, Gestorbenen sowie leblos aufgefundene Neugeborene eingetragen, sofern dieselben bereits ihrer sonstigen Entwickelung nach als lebensfähig anzusehen sind. In Preussen und den meisten anderen deutschen Staaten gelten nur Geborene, welche mindestens 6 volle Monate nach der Erzeugung geboren worden sind, als lebensfähig; jüngere werden als Frühgeburten (Fehlgeburten) bezeichnet und zwar in einigen Landesteilen registriert, jedoch nicht zu den Totgeborenen der amtlichen Statistik gezählt. Die Mehrgeburten, die eheliche oder uneheliche Geburt, das Alter und Religionsbekenntnis der Eltern, deren Beruf und Erwerbsthätigkeit bezw. soziale Stellung sowie die Geburtenfolge werden ebenfalls nur in einzelnen Staaten statistisch erfasst. Am weitesten in die Vergangenheit zurückreichende Nachweise der Geburtenstatistik sind für Schweden und den preussischen Staat vorhanden; für internationale Vergleichungen enthalten reichhaltige Angaben der alljährlich erscheinende Statistical abstract for the principal and other foreign countries des Registrar-general of England and Wales, Luigi Bodios Movimento dello stato civile, confronti internationali, die

Statistique de la France (Paris 1875) von Maurice Block und die von mir bearbeitete Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (Leipzig 1898).

3. Geburtsziffer. Als einfachster ziffermässiger Ausdruck für den durch Geburten veranlassten Zuwachs der Bevölkerung dient die Geburtsziffer, d. i. die Zahl der während eines Jahres auf je 1000 Personen innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staat, Provinz, Bezirk, Gemeinde) oder bestimmter Gebietsgruppen (Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke) oder bestimmter Bevölkerungsgruppen (Rassengruppen, Religionsgemeinschaften, Berufs- und Erwerbs- bezw. Sozialgruppen) vorgekommenen Geburten. In den meisten Staaten wird die Geburtsziffer aus der Vergleichung des Standes der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählungen mit der Zahl aller (lebend und tot) Geborenen bestimmt, wobei die Zahl der Lebenden für die zwischen zwei Zählungen liegenden Jahre entweder durch Interpolation oder unter Berücksichtigung des Ueberschusses der Geburten und Einwanderungen über die Sterbefälle und Auswanderungen berechnet wird. Wo es angängig ist (z. B. in Städten mit zweckmässig eingerichtetem Meldewesen für Ab- und Zuzüge), wird man den Stand der Bevölkerung für die Monatsanfänge feststellen und den Mittelwert aus diesen Zahlen für das Jahr bestimmen; doch äussert sich der Unterschied gegen die Berechnung mit Hilfe des zu Anfang bezw. Ende des Jahres vorhandenen Bevölkerungsstandes nur an der ersten Decimalstelle der Geburtsziffer im Betrage bis zu $\pm$ 2. Ueber die Geburtsziffer der wichtigsten europäischen Staaten giebt für die Jahre 1879 bis 1888 folgende Tabelle, in welcher die Lebendgeburten von den Totgeburten unterschieden sind, Auskunft.

Staat	Geburtsziffer	Lebendgeboren	Totgeboren
Deutsches Reich	38,7	37,2	1,5
davon Preussen	39,4	37,9	1,5
„ Bayern	38,8	37,5	1,3
„ Sachsen	43,8	42,1	1,7
„ Württemberg	38,7	37,3	1,4
„ Baden	35,2	34,1	1,1
Oesterreich-Ungarn	.	40,8	.
davon Oesterreich	39,5	38,4	1,1
„ Ungarn	.	44,1	.
Grossbritannien	.	31,7	.
Niederlande	36,6	34,8	1,8
Dänemark	33,5	32,5	1,0
Norwegen	31,9	30,9	1,0
Schweden	30,4	29,6	0,8
Europ. Russland	45,1	45,0	0,1
Rumänien	36,9	36,5	0,4
Bulgarien	36,4	36,3	0,1
Serbien	.	40,2	.
Italien	38,2	37,0	1,2
Schweiz (nur 1888)	27,8	26,7	1,1
Frankreich	.	23,9	.
Belgien	32,2	30,7	1,5
Portugal (1886/87)	.	36,1	.

4. Schwankungen der Geburtsziffer. Wegen der Verschiedenheiten in der Registrierung der Totgeburten sind nur die in der mittleren Spalte (Lebendgeburten) enthaltenen Zahlen untereinander einigermassen vergleichungsfähig. Ueber die Zahl der auf 1000 Personen des Standes der Bevölkerung jährlich vorgekommenen Lebendgeburten finden sich in meiner Bevölkerungslehre für die Jahrzehnte von 1841 bis 1870 und die Jahrfünfte von 1871 bis 1895 Angaben für die vorgenannten und einige andere Staaten. Die Höhe der Geburtsziffer hängt zumeist von der Zahl der stehenden Ehen, deren Frauen gebärfähig sind, ab, wird also namentlich von der Altersverteilung der Bevölkerung, deren durchschnittlichem Heiratsalter und der Heiratsziffer beeinflusst und ist deshalb bei der städtischen und ländlichen Bevölkerung, in stark gewerbetreibenden und vorwiegend von der Landwirtschaft lebenden Landesteilen, in der Ebene, im Hochgebirge und an der Küste sowie bei den einzelnen Berufsgruppen sehr verschieden. Wo reichlich Gelegenheit zum Erwerb und zur Begründung eigener Hauswirtschaft vorhanden ist und die Ansprüche an den Genuss materieller Güter bescheiden geblieben sind, ist die Geburtsziffer hoch wo diese Bedingungen fehlen, dagegen niedrig.

Nach grossen Kriegen, verheerenden Seuchen und Jahren des Misswachses oder wirtschaftlicher Krisen sinkt die Geburtsziffer unter den Mittelwert, hebt sich jedoch sehr bald danach über denselben. In Staaten, deren männliche Bevölkerung der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen ist, äussern Kriege von längerer Dauer einen erheblich stärkeren Einfluss auf die Geburtsziffer als in Staaten, deren Heer durch Werbung ergänzt wird und deshalb verhältnismässig weniger Verheiratete in seinen Reihen zählt. Reiche Ernten, Aufschwung des Handels und der Gewerbe, überhaupt günstige Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, ja sogar politische Veränderungen, welche in einem grossen Teile des Volkes die Hoffnung auf baldiges Eintreten einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erwecken, veranlassen eine Erhöhung der Geburtsziffer. Die in einigen Staaten versuchte Erhöhung der Geburtsziffer durch besondere Massnahmen der Gesetzgebung (z. B. Junggesellensteuer, teilweise Steuerbefreiung kinderreicher Männer, Beschrän-

kung der letztwilligen Verfügung über den Nachlass für Personen, welche keine oder nur einen Leibeserben hinterlassen, Befreiung kinderreicher Männer von der Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr etc.) haben sich bisher nicht wirksam erwiesen. Die statistischen Nachweise einiger Kulturstaaten, über welche weit zurückreichende Nachrichten vorhanden sind, scheinen den Beweis dafür zu erbringen, dass mit Zunahme der Kultur die Geburtsziffer sinkt, und namentlich in dem letzten Jahrzehnt sind eine Reihe von Schriften erschienen, welche — in der Regel anknüpfend an das äusserst langsame Anwachsen der Volkszahl und die niedrige Geburtsziffer Frankreichs — eine derartige Abhängigkeit der Geburtsziffer von der wirtschaftlichen Entwickelung und dem standard of life zu begründen versuchen. Indessen ist die Thatsache, dass die Geburtsziffer gesunken ist, statistisch keineswegs einwandfrei nachgewiesen. Es sind bei allen Kulturvölkern, gleichviel ob die Geburten durch Kirchenbehörden, Gerichte oder besondere Standesbeamte registriert wurden, die Geburten schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nahezu vollständig zu amtlicher Kenntnis gelangt, während der Stand der Bevölkerung allenthalben früherhin sehr viel weniger vollständig durch die Zählungen erfasst worden ist als in neuester Zeit. In Deutschland und Preussen insbesondere enthält die Zahl der Geborenen aus der Zeit vor 1875 auch die, wie die Aufnahmen aus den folgenden Jahren gezeigt haben, nicht unbeträchtliche Zahl der in vorhergehenden Jahren geborenen, aber erst nachträglich getauften bezw. angemeldeten Kinder. Für die Vergleichung der älteren und neueren Geburtsziffern der preussischen Bevölkerung tritt hierzu noch die Erwägung, dass die östlichen, durch hohe Geburtsziffern gekennzeichneten Provinzen schon zu Beginn der statistischen Aufzeichnungen dem Staate angehörten, während die Geburtsziffer der neuerworbenen Landesteile eine verhältnismässig niedrige ist. Stellt man alle diese Thatsachen in Rechnung, so ergiebt sich, dass in Preussen vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1898 keine nennenswerte Abnahme der Geburtsziffer nachzuweisen ist. Ob und inwieweit für andere Staaten dieser Nachweis zu führen ist, entzieht sich hier der Beurteilung.

5. Eheliche Fruchtbarkeit. Die eheliche Fruchtbarkeit ist die Zahl, welche angiebt, wie viele Kinder durchschnittlich auf jede Ehe entfallen. Man berechnet dieselbe, indem man die Zahl der innerhalb einer längeren Reihe von Jahren vorgekommenen Eheschliessungen mit der Zahl der ehelich (auch von Witwen und geschiedenen Frauen) Geborenen vergleicht, kann sie jedoch auch durch die Vergleichung der vorhandenen, im gebärfähigen Alter stehenden Frauen bezw. noch nicht 9 Monate lang verwitweten und geschiedenen Frauen mit der Zahl der ehelich Geborenen alljährlich bestimmen. Die erstgenannte Berechnungsweise ist einfacher und liefert zudem ein zuverlässigeres Ergebnis, sofern die Zahl der Eheschliessungen und ehelich Geborenen für einen längeren Zeitraum bekannt ist; für einzelne Jahre hingegen ist dieselbe nicht zu empfehlen, weil die Zahl der Eheschliessungen in den einzelnen Jahren viel stärkeren Schwankungen unterliegt als die der Geburten und der Einfluss grosser Kriege, wirtschaftlicher Notstände etc. sich bei den Eheschliessungen unmittelbar, bei den Geburten erst in dem folgenden Jahre oder noch später äussert. Die eheliche Fruchtbarkeit hat sich in den Staaten von Mittel- und Westeuropa seit dem Abschlusse der napoleonischen Kriege, soweit hierüber Nachrichten vorliegen, fast gar nicht verändert und liegt in den Grenzen von 4 bis 5 (einschliesslich der Totgeborenen). Nur Frankreich macht eine bemerkenswerte Ausnahme hiervon. Dort stellte sich dieselbe von 1800 bis 1815 auf 3,93, 1816 bis 1830 auf 3,73, 1831 bis 1845 auf 3,31, 1846 bis 1860 auf 3,08, 1861 bis 1875 auf 3,01, 1876 bis 1887 auf 3,05, im Jahrzehnte 1881/90 durchschnittlich auf nur 2,90 und ist seitdem noch weiter gesunken. Die romanische Rasse zeigt anderwärts keine auffällig niedrige eheliche Fruchtbarkeit; denn in Italien stellte sich dieselbe z. B. für 1871/80 auf 4,5, für 1881/90 auf 4,4.

Im preussischen Staate entfielen durchschnittlich auf jede Eheschliessung folgende Anzahl ehelich (lebend oder tot) Geborener:

Jahre	überhaupt	Jahre	überhaupt
1816—1820	3,8	1851—1860	4,2
1821—1830	4,4	1861—1870	4,4
1831—1840	4,1	1871—1880	4,2
1841—1850	4,1	1881—1890	4,3

Bis zum Jahre 1860 hin war in Preussen die eheliche Fruchtbarkeit der Juden etwas höher als die der Christen, seitdem ist dieselbe jedoch niedriger als bei den Christen. Ausserordentlich niedrig, nur auf 1,70, stellt sich dieselbe für Mischehen zwischen Christen und Juden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Mann oder die Frau dem Judentume angehört, sehr hoch dagegen für Ehen zwischen Personen polnischer Abstammung (5,42) und deswegen auch bei den grossenteils von polnischen Eltern stammenden Katholiken Preussens (5,28), gegen 4,40 für evangelische und 4,39 für jüdische Ehepaare nach den Beobachtungen seit 1875.

6. Uneheliche Fruchtbarkeit. Die un-

eheliche Fruchtbarkeit wird berechnet aus der Vergleichung der Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden, jedoch nicht oder nicht mehr verheirateten weiblichen Personen mit der Zahl der unehelich (lebend oder tot) Geborenen. Sie wird stark beeinflusst von der Verteilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, der Dichtigkeit des Zusammenwohnens, der Heiratsziffer und dem durchschnittlichen Heiratsalter, der wirtschaftlichen Lage und dem Umfange, in welchem unverheiratete weibliche Personen ausserhalb der Hauswirtschaft selbständig erwerbsthätig sind.

Weniger geeignet zu Untersuchungen auf dem Gebiete der Moralstatistik, aber für manche andere Fragen Einblicke gewährend ist die Zahl, welche den Anteil der unehelichen an der Gesamtzahl der Geburten angiebt, und allen auf den Familienstand der Geborenen bezüglichen statistischen Zusammenstellungen sowie den daraus abgeleiteten Verhältniszahlen haftet ein nicht wohl zu beseitigender, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse nicht unerheblich beeinträchtigender Fehler an, welcher in dem Nichtbekanntwerden der Zahl der vor der Eheschliessung erzeugten ehelichen, der nachträglich legitimierten und der von verheirateten Personen unehelich erzeugten Kinder begründet ist.

Auf 1000 im Alter von 20 bis 45 Jahren stehende unverheiratete weibliche Personen entfielen jährlich im Jahrzehnte 1881/90 in Deutschland 50,7, in Preussen 44,6, in Bayern 70,5, in Sachsen 86,2, in Württemberg 50,4, in Baden 37,4 unehelich Lebendgeborene. Am höchsten ist die uneheliche Fruchtbarkeit weiblicher Personen im Alter von 20 bis 25 Jahren.

7. Geborene nach dem Geschlechte. Das Geschlecht der Geborenen wird am zweckmässigsten in der Weise berechnet, dass man feststellt, wieviel Knaben und Mädchen durchschnittlich unter je 1000 Geborenen vorgekommen sind. Früherhin war es üblich, anzugeben, wieviel Knabengeburten auf je 100 Mädchengeburten entfielen, doch ist diese Zahl für manche Rechnungen nicht unmittelbar zu verwerten. In Preussen waren nach langjährigen Beobachtungen (1816/95) durchschnittlich 512,7 Knaben und 487,3 Mädchen im Tausend aller Geborenen, auch zeigten die einzelnen Jahre geringe Schwankungen gegen diese Durchschnittswerte. Die Häufigkeit der Knabengeburten scheint allmählich etwas zuzunehmen, auch stieg dieselbe stets nach Jahren des Misswachses, allgemein wirkender wirtschaftlicher Störungen sowie nach Kriegen. Unter den Mehrlingskindern befinden sich weniger (511,6), unter Zwillingen nur 510,6, unter Vierlingen sogar nur 438,1 Knaben, bei Drillingen hingegen 511,6 Knaben im Tausend, und Mehrlingsgeburten, bei denen alle Kinder gleichen Geschlechtes sind, kommen weit häufiger vor, als nach der mathematischen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Unter den ehelichen Kindern befinden sich mehr, unter den unehelichen weniger Knaben als unter allen Geborenen.

8. Totgeburten. Die Totgeburtsziffer bezeichnet die Zahl der Totgeborenen unter je 1000 Geborenen und stellt sich in Preussen (seit 1816) auf 37; sie erhöht sich nach Zeiten, in welche wirtschaftliche Störungen fallen, ist zu internationalen Vergleichungen nicht geeignet, nimmt in Preussen und ebenso wahrscheinlich in allen Kulturstaaten, neuerdings infolge der Fortschritte der geburtshilflichen Wissenschaft und besseren Ausbildung der Geburtshelfer und Hebammen von Jahr zu Jahr ab, wenn man in Betracht zieht, dass die Totgeburten gegenwärtig sehr viel vollständiger registriert werden als früherhin. Unter den Knabengeburten sowie den unehelichen Kindern kommen Totgeburten sehr viel häufiger als durchschnittlich bei allen Geborenen vor.

9. Uneheliche Geburten. Der Familienstand der Geborenen wird durch Angabe der Zahl der unter 1000 Geborenen vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder gemessen. In den Städten machen die unehelich Geborenen einen weit grösseren Anteil der Geborenen aus als auf dem platten Lande, und namentlich die Grossstädte liefern regelmässig sehr viele uneheliche Geburten, deren Häufigkeit überhaupt zunimmt. Die einzelnen Länder zeigen bezüglich des Familienstandes der Geborenen grosse Verschiedenheiten, welche indessen z. T. auf Verschiedenheiten in der Art der Registrierung beruhen. In Preussen kommen bei der katholischen Bevölkerung weniger uneheliche Kinder unter den Geborenen vor als bei der evangelischen, am seltensten finden sich dieselben unter den von jüdischen Müttern Geborenen, wobei vielleicht die äusserst geringe Fruchtbarkeit geschlechtlicher Verbindungen christlicher Männer mit jüdischen Frauen von entscheidendem Einflusse ist.

10. Mehrgeburten. Die Mehrgeburtsziffer kann auf zwei Arten berechnet werden, je nachdem man angiebt, wieviel Mehrgeburten unter je 1000 Entbindungen oder wieviel Mehrlingskinder unter je 1000 Geborenen sind. In Preussen steigt die Mehrgeburtsziffer; von 1000 Entbindungen waren in den Jahren 1824—1840 11,36, 1841—1857 11,51 und 1858—1874 12,60 Mehrgeburten, 1889 bereits 12,93 und 1891—1895 12,7. Im Regierungsbezirke Sigmaringen und einem grossen Teile Süddeutschlands kommen Mehrgeburten erheblich häufiger als in Norddeutschland vor, und am seltensten

sind dieselben im nordwestlichen Deutschland. Auf das Vorkommen von Mehrgeburten scheint die Stammeszugehörigkeit der Eltern starken Einfluss zu äussern; doch sind die Aufnahmen noch nicht vollständig genug, um auf dieselben hin internationale Tabellen aufzustellen. Hier wie bei der Verteilung nach dem Geschlechte ändern sich die Verhältniszahlen beträchtlich, wenn nur die Lebendgeburten und nicht die Totgeburten registriert werden.

11. Geburtszeit. Die Zeit der Geburten wird statistisch auf verschiedene Weise dargestellt. Man giebt an, wieviel von je 1000 Geborenen in den einzelnen Kalendermonaten geboren worden sind oder verteilt 1200 Geborene auf diese Monate. Empfehlenswerter ist es, für jeden Monat unter Berücksichtigung der Zahl seiner Tage, sowie etwaiger Schalttage, die Zahl der täglich im Durchschnitte ehelich und unehelich Geborenen anzugeben, da hierdurch die ungleiche Zeitdauer der Monate mit zum Ausdruck gelangt. Die ehelichen Geburten verteilen sich der Zeit nach anders als die unehelichen, auch äussert die Art des Wohnsitzes (Stadt bezw. Land) auf die Verteilung beider merklichen Einfluss, vielleicht wegen der verschiedenartigen Erwerbsthätigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung in den einzelnen Jahreszeiten und der dadurch mehr oder weniger bedingten gemeinsamen Beschäftigung von Personen beider Geschlechter.

In Preussen kommen die meisten ehelichen Geburten im Staate und auf dem platten Lande im September, die wenigsten hingegen im Juni vor. In den Grossstädten fällt das Maximum in den Januar, das Minimum in den Mai, in den Mittel- und Kleinstädten das Maximum in den Februar und das Minimum in den Juni. Das Klima äussert hierbei auch bei der ländlichen Bevölkerung geringen Einfluss; denn sowohl in Ostpreussen wie im Rheinlande, in Schlesien wie in Schleswig-Holstein werden im September mehr eheliche Kinder auf dem platten Lande geboren als in jedem der drei vorhergegangenen oder nachfolgenden Monate. Die Sachsengängerei verschiebt in den davon betroffenen östlichen Provinzen Maximum und Minimum der Geburten (vgl. Zeitschr. des kgl. preuss. statist. Bureaus 1885, S. 93 ff.).

Uneheliche Geburten kommen im Staate wie in den Grossstädten, den Mittel- und Kleinstädten sowie auf dem platten Lande am häufigsten im Februar vor, am seltensten dagegen im August; nur für die Grossstädte fällt das Minimum in den Juli.

Aehnliche Angaben lassen sich für fast sämtliche mittel- und westeuropäische Staaten[1]) aus den Nachweisungen aufstellen, welche seitens der amtlichen Statistik alljährlich veröffentlicht werden, da fast überall die Zahl der ehelich und unehelich Geborenen nach Monaten der Geburt mitgeteilt wird. Nur wo die Unterscheidung nach dem Familienstande der Geborenen fehlt, lassen sich die Zahlen für den angedeuteten Zweck nicht verwerten.

A. Frhr. von Fircks.

[1]) Auch für Bulgarien seit 1881, für Se[rbien] seit 1862, für Rumänien seit 1870, für ein[ige] Jahre auch für Spanien und Portugal.

Gefängnisarbeit.

1. Vorbemerkung. 2. Geschichtliches. 3. Forderungen der Strafpolitik und der Wirtschaftspolitik an die Organisation der Gefängnisarbeit. 4. Organisation der Gefängnisarbeit. 5. Würdigung der verschiedenen Systeme. 6. Gefängnisarbeit ausserhalb der geschlossenen Anstalt. 7. Ertrag der Gefängnisarbeit. 8. Schlussbemerkung.

1. Vorbemerkung. Strafpolitik und Wir[t]schaftspolitik haben an der Gestaltung d[er] Gefängnisarbeit gleiches Interesse. Wen[n] sie dabei häufig miteinander in Widerspru[ch] geraten, so ist es Aufgabe des Strafrech[ts] und vielmehr noch des Strafvollzugs, d[en] Gegensatz zu überwinden. Um die Ansprüc[he] beider gerecht abzugrenzen, muss die vi[el] umstrittene Frage nach dem Zwecke d[es] Strafrechts und der auf Grund desselb[en] verhängten Strafe berührt werden.

Das Strafrecht ist nur ein Teil des a[ll]gemeinen Rechts und hat denselben Zwe[ck] wie dieses. Der Zweck im Recht ist d[er] Schutz der Lebensinteressen der Gesellsch[aft] (Jhering); der Zweck im Strafrecht ist d[er] verstärkte Schutz besonders schutzwürdi[ger] und schutzbedürftiger Interessen durch A[n]drohung und Vollzug der Strafe (v. Lis[zt]). Aufgabe der Strafpolitik ist es, diesen Zw[eck] so vollkommen wie möglich zu erreich[en]. Schutz und Förderung der wirtschaftlic[hen] Interessen ist Aufgabe der Wirtschaftspoli[tik]. Das wirtschaftliche Gedeihen ist ein Lebe[ns]interesse der Gesellschaft; besonderen Schut[zes] bedürftig, würdig und besonders gefäh[rdet] durch den Rechtsbruch. Somit ste[hen] Strafpolitik und Wirtschaftspolitik auf d[em]selben Boden und verfolgen gemeins[ame] Zwecke. Von Strafpolitik kann erst [die] Rede sein, nachdem die Gesellschaft [sich] staatlich soweit organisiert und gefestigt [hat], dass sie die plan- und ziellose Rache [des] einzelnen, der Familie, Sippe, Genossensc[haft], den »Gegenstoss gegen den Angriffss[toss] auf eine fremde Rechtssphäre«, in die st[aat]liche Strafe umwandelte; in die zielbewu[sste] »soziale Reaktion gegen antisoziale H[andlungen]

lungen« (v. Liszt), in die »soziale Machtäusserung im Dienste sozialer Selbstbehauptung« (Merkel). Auf derselben Stufe staatlicher Entwickelung beginnt auch die Wirtschaftspolitik; das zielbewusste, planmässige Abwägen und Fördern der wirtschaftlichen Interessen der Individuen, besonderer wirtschaftlicher Kreise, Verbände, Genossenschaften unter einander und des Staates gegenüber anderen Staaten. Von da ab schreiten beide, Strafpolitik und Wirtschaftspolitik, neben einander her, eng verbunden, die eine auf die andere angewiesen. Principielle Gegensätze zwischen beiden können daher nicht stattfinden; geraten sie trotzdem in Konflikt, so sind es Fehler der Praxis, deren Grund meist darin liegt, dass sie die Fühlung verloren haben und jede ihre eigenen Wege geht. So können auch auf dem Teile der Strafrechtspflege, welcher die Gefängnisarbeit umfasst, principielle und darum unüberwindliche Gegensätze zwischen Strafpolitik und Wirtschaftspolitik, wie so oft behauptet wird, nicht stattfinden; treten sie dennoch hervor, so lassen sie sich bei beiderseitigem gutem Willen und einigem praktischen Geschick unschwer ausgleichen.

2. Geschichtliches. Als die Umwandlung der Reaktion gegen den Rechtsbruch aus der Privatrache in die staatliche Strafe sich vollzog, hat die Staatsgewalt im wesentlichen die Mittel, welche der Befriedigung des Rachebedürfnisses gedient hatten, als staatliche Strafmittel, wenn auch in anderer Form, beibehalten. Es blieb die Vernichtung der Person des Rechtsbrechers durch Tötung als Todesstrafe, das Quälen als Leibesstrafe, die wirtschaftliche Vernichtung durch Zerstörung des Eigentums. Neu hinzu trat die Ausschliessung des Rechtsbrechers aus der Staatsgemeinschaft durch Verbannung. Alle diese Strafen schliessen die Zerstörung wirtschaftlicher Werte in sich. Da nun jeder Rechtsbruch die Schädigung wirtschaftlicher Interessen einzelner oder der Gesamtheit nach sich zieht, so wird durch solche Strafmittel der durch den Rechtsbruch angerichtete wirtschaftliche Schaden noch vermehrt. Die Wirtschaftspolitik verlangt daher die Strafe so zu gestalten, dass sie nicht nur neue Rechtsbrüche verhütet, sondern zum Ersatze des angerichteten Schadens beiträgt. Man konfisziert daher das Eigentum des Rechtsbrechers, statt es zu zerstören; man legt auf seine Person und seine Arbeitskraft Beschlag; statt ihn durch Tötung, Verstümmelung, Verbannung zu vernichten, macht man den Rechtsbrecher zum Privatsklaven oder Staatssklaven; das ist die Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang in ihrer rohesten Form. Das älteste wirtschaftlich entwickelte Volk, die Egypter, hat zuerst zeitliche oder lebenslängliche Zwangsarbeit als staatliche Strafe eingeführt; Athen und Rom haben die Verbrecher in die staatlichen Bergwerke geschickt (ad metalla) oder zum »opus publicum« (Bau von Wegen) angehalten; die freien Reichsstädte Deutschlands haben sie in die »Springer geschlagen« und die Gassen kehren lassen. Die Handelsstaaten am Mittelländischen Meere verwandten sie als Ruderknechte auf den Galeeren. Die Stadt Nürnberg verkaufte um 1570 eine Anzahl Sträflinge an die Republik Genua und machte damit ein leidliches Geschäft. Oesterreich ist bis in die Zeiten der Maria Theresia diesem Beispiele gefolgt, nur waren der Doge von Venedig und der König von Neapel bereitwillige Abnehmer. England verkaufte bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die zum Galgen Verurteilten statt sie zu hängen an die Kolonisten Amerikas, erzielte dafür Preise bis zu 20 £ für den Kopf und setzte das Geschäft bis in die Mitte dieses Jahrhunderts mit den nach Australien Deportierten fort.

Eine derartige wirtschaftliche Ausnutzung des Rechtsbrechers stand in vollster Uebereinstimmung mit der Strafpolitik, welche lediglich von dem Gedanken des Abschreckens und Unschädlichmachens getragen wurde, sie vereinigte in sich deren Strafmittel des körperlichen Quälens und Vernichtens und gab noch einen wirtschaftlichen Ertrag. Mit dem Verschwinden der Sklaverei und der Sklavenarbeit kam dieser Handel ausser Gebrauch und man kehrte zu den unwirtschaftlichen Strafmitteln des Vernichtens und Quälens zurück.

Seit dem Ausgange des Mittelalters wächst infolge des Mangels jeder Wirtschaftspolitik und unter dem Drucke verkehrter wirtschaftlicher Massregeln sowie unter den Nachwehen zahlloser innerer und äusserer Kriege die Zahl der Besitzlosen, Arbeitlosen, Heimatlosen ins Ungeheuerliche. Als Bettler, Vaganten, Gauner, Diebe, Räuber, Brandstifter gefährden sie die Rechtsordnung und die wirtschaftliche Entwickelung der kleinsten Staatengebilde sowohl wie der grössten in ihren Grundlagen, wovon das aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammende »Liber Vagatorum« Zeugnis giebt.

Die Strafpolitik mit ihren Strafmitteln: Galgen, Rad, Henkerbeil, Schandpfahl, Staupbesen, Brenneisen und Kerker ist diesen wirtschaftsfeindlichen, verbrecherischen Massen gegenüber machtlos; ihre Organe: Rechtsgelehrte, Richter, Polizei ratlos.

Als mit steigender Kultur unter dem Einflusse geläuterter christlicher und humaner Bildung weite Volkskreise gegen die nutzlose Blutarbeit der Strafrechtspflege sich empörten, da ist von den Gemeinwesen, in denen damals fast allein ein Verständnis für wirtschaftliche Fragen vorhanden war

und Wirtschaftspolitik getrieben wurde, auch eine Aenderung der wirtschaftswidrigen Strafpolitik ausgegangen. Die vereinigten Staaten der Niederlande nahmen nach Abschüttelung der spanisch-katholischen Herrschaft einen mächtigen Aufschwung auf allen Gebieten wirtschaftlichen Lebens. Hier machte sich die Störung und Hinderung durch jene Massen unwirtschaftlicher Elemente, die teils in den langen Kriegsjahren auf eigenem Boden erwachsen waren, teils aus den benachbarten Ländern dem aufblühenden Gemeinwesen zuströmten, am empfindlichsten bemerkbar; auch hier versagten die Strafmittel der bisherigen Strafpolitik. So viel man von jenen Personen auch hängen oder ausgepeitscht aus dem Lande jagen mochte, sie wuchsen im eigenen Lande nach oder fluteten an anderer Stelle über die Grenze zurück. Hier ist zuerst ein Verständnis dafür aufgegangen, dass wirtschaftliche Schäden der Gesellschaft und unwirtschaftliche Eigenschaften der Individuen, körperliche oder geistige Minderwertigkeit zur Arbeit, gedankenloses Verfügen über den Arbeitsertrag, ohne an die Zukunft zu denken, Faulheit und Müssiggang die Hauptquellen des Verbrechens sind und dass die wohl organisierte Zwangsarbeit ein geeigneteres Mittel sei, die verbrecherischen Elemente von ihrem wirtschaftsstörenden Treiben abzubringen, als die bisherigen sinn- und nutzlosen Leibes- und Lebensstrafen. Amsterdam, die mächtigste und wirtschaftlich am meisten entwickelte Stadt der Niederlande, gestaltet den neuen Gedanken praktisch aus. Die Bürgermeister beschliessen, »ein Haus zu gründen, in welchem man alle Vagabonden, Uebelthäter, Spitzbuben einsperren und arbeiten lassen könne, auf so lange, als es die Richter nach ihren Delikten oder Missethaten für angemessen befinden würden.« Ein aufgehobenes Kloster wird dazu eingerichtet, für männliche Gefangene bestimmt, mit dem den Charakter der neuen Strafe trefflich bezeichnenden Namen »Zuchthaus« benannt und am 3. Februar 1596 mit den ersten 12 Gefangenen belegt. Ein ähnliches Haus für weibliche Personen und ein weiteres für jugendliche Uebelthäter folgten in den nächsten Jahren nach. Zeitweiliges Ausscheiden der gegen die Rechtsordnung sich auflehnenden Elemente aus der freien Gesellschaft, Erziehung derselben durch Zucht und Arbeit zur Achtung der Rechtsordnung und zu geordnetem sozialen Leben, Steigerung der wirtschaftlichen Kraft des Individuums, das ist der neue Grundsatz, den die Wirtschaftspolitik der Strafpolitik aufzwingt und den John Howard zwei Jahrhunderte später in den Satz gefasst hat: »Make men diligent, and they will be honest.«

Die Wirtschaftspolitik hat die Gefängnisarbeit geschaffen und übt auf ihre Organisation den bestimmenden Einfluss. Hart und schwer soll die Arbeit sein, Aufbietung aller Kräfte fordern, denn auch der ehrliche Mann muss hart arbeiten im Kampfe ums Dasein. Wenn sie um einige Grade schwerer und unangenehmer gestaltet wird als die des freien Arbeiters, so ist damit dem berechtigten Gedanken in der Strafpolitik, der Abschreckung, gebührend Rechnung getragen. Dagegen wird die Forderung der Strafpolitik, durch rücksichtslose Ausnutzung der Arbeitskraft, durch schlechte Behandlung, Vernachlässigung der Körper- und Geistespflege, durch schlechte Ernährung den Gefangenen leiblich und seelisch zu quälen oder wohl gar zu Grunde zu richten, als unwirtschaftlich abgelehnt. Denn die wirtschaftpolitisch denkenden Staatsmänner der Niederlande erkannten, dass die durch solche Behandlung körperlich und geistig ausgemergelten Existenzen für das wirtschaftliche Leben nach ihrer Rückkehr in die Freiheit ebenso wertlos und vielleicht noch gefährlicher seien als vorher. Sie haben daher darauf gehalten, dass neben der Erziehung und Gewöhnung zu harter Arbeit durch sorgsame leibliche und geistige Pflege, durch gute Wohnung, Reinlichkeit, gute Ernährung, die kaum heute den Gefangenen in dem Umfange gewährt wird, durch Unterricht, Seelsorge die körperlichen und geistigen Kräfte der Gefangenen gestählt würden, um sie für das freie wirtschaftliche Leben wieder brauchbar zu machen. Sie haben sich darin nicht irre machen lassen durch den Spott der Strafpolitiker alten Schlages, welche die Stadt wegen ihres »Zuchthauspalastes« verhöhnten. Um den wirtschaftlichen Wert des Gefangenen zu erhöhen, haben sie namentlich die jüngeren bildungsfähigeren Elemente in allerlei Handwerk unterweisen lassen. Ja sie haben den Grundsatz aufgestellt, dass bei der Auswahl der Arbeit die Individualität des Gefangenen (ingenium vel artus cujusque — ac robur) berücksichtigt werden solle. Auch in der Auswahl der Arbeit zeigt sich der wirtschaftpolitische Blick der Amsterdamer Bürgermeister. Indem sie das Raspeln der Farbehölzer zur Hauptarbeit der Männer im Zuchthause machte (daher auch der Name Raspelhaus), sicherte sie dem Amsterdamer Handel den Import dieser Hölzer und deren Verwertung in der Industrie; und da dieser Arbeitszweig von freien Arbeitern noch wenig betrieben wurde, sicherten sie ihn durch ein Monopol für das Zuchthaus und vermieden dadurch den unwirtschaftlichen Wettbewerb der Strafarbeit mit der freien Arbeit auf lange Zeit hinaus. Wo er sich nicht ganz vermeiden lässt, wie z. B. bei der handwerklichen Ausbildung der Jugendlichen, da gaben

sie den Regenten des Zuchthauses schon im Jahre 1612 die Weisung: ne usum industriamque collegiorum opificum impediant. Quod absque detrimento rei publicae non fieri potest.

Mit sicherer Hand sind hier die Grundzüge für die Gestaltung der Gefängnisarbeit vorgezeichnet: Ernste Arbeit, die Werte schafft, der Eigenart des Gefangenen angemessen ist und ihn wirtschaftlich hebt, die Störung der freien Arbeit vermeidet.

Der Erfolg dieser neuen, auf wirtschaftspolitischem Grunde aufgebauten Strafpolitik war geradezu wunderbar. Wer im Amsterdamer Zuchthaus gesessen hatte, war vom Betteln und Stehlen kuriert. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Kunde von der neuen Strafe unter dem fahrenden Volke und liess sie der Stadt mit dem Zuchthause weit aus dem Wege gehen; die Strassen wurden frei vom Bettel und Vagantenvolk, die Sicherheit von Eigentum und Leben war grösser als je zuvor. Wie ein wunderthätiger Heiliger wurde der Geist, der in dem Zucht- und Raspelhause waltete (Sanctus Raspinus), gepriesen.

Von da an ist die Freiheitsstrafe verbunden mit wirtschaftlich organisierter Arbeit in den Kreis der Strafpolitik getreten und hat mit siegreicher Gewalt, allerdings nach hartem Kampfe mit den Theorieen und Gewohnheiten einer verknöcherten Strafpolitik, die Leibes- und Lebensstrafen bis auf einen kleinen Ueberrest verdrängt. Am ersten fand die neue Strafart Eingang in den Staaten, die für wirtschaftliche Fragen ein Verständnis hatten, in den niederländischen Städten Brügge, Gent, in den deutschen Seestädten Danzig, Bremen, Hamburg, Lübeck, wohin durch Schiffer und Kaufleute die Kunde von der neuen Einrichtung gedrungen war; sie liessen sich die Amsterdamer Zuchthausordnung kommen und errichteten ähnliche Häuser. Der Gedanke fand Anklang in England und wurde von William Penn hinüber getragen in die neue Welt.

In den europäischen Binnenstaaten war während der Kriege, die das 17. Jahrhundert durchtobten, ebensowenig Platz für eine durchgreifende Reform der Strafpolitik als der Wirtschaftspolitik. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde allerdings hin und wieder, um der verbrecherischen und unwirtschaftlichen Elemente, welche der Krieg geboren hatte, Herr zu werden, mit der Errichtung von Zuchthäusern begonnen, aber sie haben mit den Einrichtungen der Niederländer und der Hansestädte nur den Namen gemein. Die alte Strafpolitik hat diese Zuchthäuser gegründet und beherrscht. Das waren nicht Strafanstalten, in denen der Rechtsbrecher durch die Strafe zu geordnetem wirtschaftlichen Leben erzogen wird, sondern Quälanstalten, wo er »in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch- und Rutenzüchtigung oder in anderem Wege wohl empfindlich abgestraft und mortificirt wird«. Leiblich, sittlich und wirtschaftlich zu Grunde richten, das war der Erfolg dieser Häuser; er trat in die Erscheinung in den Räuber- und Mordbrennerbanden, die bis in den Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland sowohl wie in England und Frankreich die öffentliche Sicherheit und das wirtschaftliche Leben ganzer Gegenden gefährdeten; frühere Insassen der Zuchthäuser stellten dazu das Hauptkontingent.

Erst seit Anfang dieses Jahrhunderts hat die Strafpolitik auch ausserhalb der Niederlande angefangen, jenen Grundsatz des Vernichtens und Abschreckens zu verlassen, um an die von wirtschaftspolitischen Gedanken getragene Strafpolitik der Holländer und Hansestädte wieder anzuknüpfen, und heute steht die Freiheitsstrafe mit wohl organisierter Arbeit im Mittelpunkte der Strafmittel aller Kulturstaaten; Geldstrafen, die nicht beizubringen sind, werden durch sie ersetzt; die Todesstrafe ist bis auf ein verschwindendes Mass eingeschränkt, die Leibesstrafen sind beseitigt. So wurden z. B. 1897 im Deutschen Reiche über 463 585 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilte Personen verhängt: 53 Todesstrafen, 270 208 Freiheitsstrafen, 155 403 Geldstrafen, 9718 Verweise.

3. Forderungen der Strafpolitik und der Wirtschaftspolitik an die Organisation der Gefängnisarbeit. Die Gefängnisarbeit ist ebensosehr eine wirtschaftspolitische als strafpolitische Notwendigkeit. Wenn aus wirtschaftlichen Kreisen dem entgegengehalten wird, dass die Gefängnisarbeit die freie Arbeit schädige, und daran hin und wieder sogar die Forderung geknüpft ist, sie zu beseitigen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gefängnisarbeit sowohl nach der Zahl der in ihr beschäftigten Personen als der durch sie geschaffenen wirtschaftlichen Werte gegenüber der freien Arbeit eine verschwindende Rolle spielt.

Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 waren in Preussen vorhanden Erwerbsthätige im Hauptberufe: 10 807 271, denen etwa 30 000 Gefangene in Strafanstalten, Gefängnissen und Korrektionshäusern gegenüberstehen, deren Arbeit mit der freien Arbeit in Wettbewerb tritt, also auf 360 freie Arbeiter kommt ein Gefängnisarbeiter. In Frankreich wird der Ertrag der freien Arbeit auf mehrere Milliarden Francs ge-

schätzt, dem der Ertrag der Gefängnisarbeit mit etwa 3 Millionen Francs gegenübersteht. In England bestätigt die vom Minister des Innern 1894 zur Untersuchung des Gefängniswesens eingesetzte Kommission: »that the value of prison labour which is estimated at from 111 000 to 120 000 £ pr. annum including the domestic services of the prisons is an infinitesimal proportion of the money earned by free labour through out the country.« — Ist trotzdem eine Schädigung der freien Arbeit durch die Gefängnisarbeit nachweisbar, so liegt die Ursache nicht in ihrem Wesen, sondern in ihrer Organisation.

Die Strafpolitik bedarf einer Differenzierung der Freiheitsstrafen nicht nur nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Art, um die Strafe der Schwere des Rechtsbruches und der Gefährlichkeit des Rechtsbrechers für die Rechtsordnung entsprechend abzumessen und zu gestalten. Zu dieser Unterscheidung muss in erster Linie die Arbeit dienen. Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang und ohne Arbeitszwang ist die einfachste und konsequenteste Unterscheidung. Die Niederlande haben auf Grund ihrer Jahrhunderte alten Erfahrung diese Scheidung gewählt und in ihrem Strafgesetzbuch von 1881 gesetzlich festgelegt; Gefängnis mit Zwang zu der auferlegten Arbeit, deren Ertrag dem Staate gehört; Haft mit Arbeit nach eigener Wahl, deren Ertrag dem Gefangenen zufällt. Beschafft der Gefangene sich keine Arbeit, die mit der Ordnung und Zucht des Gefängnisses verträglich ist, weil er nicht will oder nicht kann, so wird sie ihm von der Gefängnisverwaltung gegeben, denn nicht arbeiten wäre unwirtschaftlich. Bis jetzt ist noch kein anderer Staat diesem Vorgange gefolgt; mehr oder weniger gekünstelt hat man Freiheitsstrafen mit unbedingtem, bedingtem, ohne Arbeitszwang konstruiert — Zuchthaus, geschärfte Haft, Gefängnis, Festungshaft, einfache Haft in Deutschland; travaux forcés, réclusion, emprisonnement correctionel, emprisonnement simple, détention, in Frankreich; oder man hat versucht, durch die Nomenklatur die Quälarbeit vergangener Zeiten anzudeuten: Penale servitude, imprisonment with or without hard labour, in England.

Die Strafpolitik verlangt erstens, dass das Wesen der Freiheitsstrafe: Abschliessung von der freien Bevölkerung, ernste Beschränkung der Freiheit, Zwang unter die Gefängnisdisciplin durch die Arbeit nicht verändert werde, das lässt sich am vollkommensten nur innerhalb des Gefängnisses erreichen und dadurch, dass nicht andere als staatliche Organe auf den Strafvollzug Einfluss gewinnen; zweitens dass die Arbeit die körperlichen und geistigen Kräfte des Gefangenen voll in Anspruch nehme und nicht in einen Zeitvertreib, um die Langeweile des Gefängnisses zu bekämpfen, ausarte; drittens, dass die Arbeit nicht Lebe[n] und Gesundheit des Gefangenen schädige weil sonst die Freiheitsstrafe in eine un gesetzliche Leibes- und Lebensstrafe ver wandelt würde; viertens dass die Arbeit di[e] erziehlichen Zwecke der Strafe fördere un[d] dem leitenden Grundsatze im Strafvollzug[e] der Individualisierung, nicht widersprech[e].

Die Wirtschaftspolitik steht mi[t] allen diesen strafpolitischen Grundsätzen i[n] voller Uebereinstimmung, sie muss aber ausse[r]dem verlangen, dass die Gefängnisarbeit wirk liche und möglichst hohe Werte schaffe - nicht Tretmühle, Kanonenkugeln von d[er] rechten auf die linke Seite und umgekeh[rt] legen, Gräben aufwerfen, damit sie wied[er] zugeworfen werden —, dass sie aber nic[ht] durch ungerechtfertigten Wettbewe[rb] den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt d[er] freien Arbeit störe.

4. Organisation der Gefängnisarbe[it]. Jede Gefängnisverwaltung bedarf für ihr[en] eigenen Betrieb der Arbeitskraft der G[e]fangenen; alle Arbeiten der Hauswirtsch[aft] vom Hausreinigen bis zur Unterhaltung d[er] Gebäude müssen durch Gefangene ausg[e]führt werden. Die Zahl der dabei b[e]schäftigten Personen schwankt zwisch[en] 15 bis 30 % der Gesamtzahl. Die Arb[eit] der übrigen Gefangenen muss anderw[eitig] verwertet werden und zwar den Forderung[en] der Strafpolitik entsprechend vorzugswe[ise] innerhalb des Gefängnisses; ausserhalb e[rst] dann, wenn der Anstaltszwang den [Be]straften soweit unter die staatliche Ordn[ung] gebeugt und zu ihrer Anerkennung [ge]bracht hat, dass eine Milderung des Zwan[ges] eintreten kann, und wenn die Aussenar[beit] den Charakter der Freiheitsstrafe nicht a[uf]hebt.

Die Arbeit im Innern des Gefängnis[ses] kann auf dreierlei Weise organisiert wer[den]:

I. Betrieb durch Unternehmer für de[ren] Rechnung.

II. Betrieb durch die Anstalt für R[ech]nung eines Unternehmers.

III. Betrieb für eigene Rechnung [der] Anstalt.

I. a) Die einfachste aber auch roheste F[orm] dieser Organisation ist die, dass der [ge]samte Strafvollzug einem Unternehmer [ge]wissermassen in Entreprise gegeben [wird]. Er stellt die Gefängnisgebäude, gewöhn[lich] Baracken, bezahlt die Beamten, oft u[nter] Gewährung eines Anteils am Gewinn, [den] Unterhalt und die Arbeitsbelohnungen [der] Gefangenen und hat dafür das Recht, [die] Arbeitskraft der Gefangenen auszunu[tzen]. Je nach den Umständen zahlt der Staat [dem] Unternehmer einen geringen Zuschuss, [oder] der Unternehmer zahlt dem Staate noch

Entschädigung, oder er zahlt nichts und bekommt nichts (Pacht- oder Lease-System).

b) Eine mildere Form des Unternehmerbetriebes ist, dass der Staat die Gebäude und deren Einrichtung beschafft, die Beamten anstellt und lohnt; ein Generalunternehmer übernimmt für alle Gefängnisse die Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen, als Entgelt liefert er alle wirtschaftlichen Bedürfnisse für den Unterhalt der Gefangenen und zahlt ausserdem eine Entschädigung an den Staat. Im Vertrage werden die Arbeiten festgesetzt, welche der Unternehmer betreiben darf, die dafür zu zahlenden Löhne, der Preis für den Unterhalt der Gefangenen und die Entschädigung, welche an den Staat zu zahlen ist. Der Generalunternehmer vergiebt die Arbeit der Gefangenen in den einzelnen Anstalten weiter an Einzelunternehmer (General-Entreprise).

c) Die mildeste Form besteht darin, dass der Staat die gesamte Verwaltung der Gefängnisse in der Hand behält, in den einzelnen Gefängnissen verschiedenen Unternehmern eine kleinere oder grössere Zahl von Gefangenen zur Beschäftigung mit einer bestimmten Arbeit gegen Zahlung eines Stück- oder Tagelohnes überweist. Die Gefängnisverwaltung trifft die Auswahl der Gefangenen, bestimmt die Arbeitsleistung; der Unternehmer beschafft das Arbeitsmaterial, die Arbeitsgeräte, stellt Werkmeister an, um die Gefangenen bei der Arbeit anzuweisen und zu überwachen (Special-Entreprise).

II. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung, aber für andere Rechnung.

Der Auftraggeber liefert das Rohmaterial und allenfalls noch die Arbeitsgeräte und Maschinen, die Gefängnisverwaltung stellt fachkundige Werkmeister an, unter deren Leitung die Fabrikate hergestellt werden, sie haftet für gute Arbeit und leistet für verdorbenes Material Ersatz. Die Auftraggeber können Private oder öffentliche Verwaltungen sein (Accord-System).

III. Betrieb durch die Anstaltsverwaltung für eigene Rechnung.

Die Gefängnisverwaltung beschafft das Rohmaterial und Arbeitsgeräte für eigene Rechnung, lässt unter Leitung ihrer Werkmeister daraus Fabrikate herstellen, die sie an Private oder öffentliche Verwaltungen verkauft (Regiebetrieb).

Keines der vorgenannten Systeme ist in irgend einem Staate allein und bis zur äussersten Konsequenz durchgeführt. Das Pacht-Lease-System findet sich heute nur noch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und vorzugsweise in den ehemaligen Sklavenstaaten. Die Gefangenen werden von den Unternehmern zur Ausbeutung von Kohlenminen, Bau von Eisenbahnen, zum Betriebe grosser Farmen verwendet. Seine Entstehung und eine gewisse Berechtigung ist darin begründet, dass der grösste Teil der Gefangenen Farbige sind. (In Süd-Carolina waren z. B. von 844 männlichen Gefangenen 788 Farbige).

Die Generalentreprise war bis zum Jahre 1882 in Italien allein üblich, in Frankreich bis vor wenigen Jahren die Regel; jetzt beginnt man es aufzugeben und durch die unter Ic, II und III genannten Formen zu ersetzen. In Oesterreich sind die Weibergefängnisse weiblichen Ordenskongregationen in einer Art Generalentreprise gegen einen vom Staate zu zahlenden Pauschzuschuss überlassen.

Die Specialentreprise ist am weitesten verbreitet; sie findet sich in fast allen Kulturstaaten in geringerem oder grösserem Umfange mit den beiden folgenden Formen gemischt; ganz besonders ausgedehnt ist sie in Preussen, sowohl in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern als der Justiz, wo sie seit 1850 auf Grund einer vom Landtage ausgesprochenen und von der Regierung gebilligten Forderung das Regiesystem ersetzte.

Das Akkordsystem hat eine grössere Ausdehnung nur gefunden in Dänemark neben der Specialentreprise, in Belgien in den grösseren Anstalten neben der Regie und neuerdings in Preussen in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern durch die Herstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Heeresverwaltung.

Das Regiesystem ist am strengsten durchgeführt in England, Holland, Norwegen, Baden, Oldenburg, Württemberg und einigen Schweizer Kantonen. In Italien sollte es seit 1882 an die Stelle der Generalentreprise treten; indessen in den Gefängnissen mit kurzen Strafen wird nur wenig gearbeitet (auf 100 Hafttage kommen nur 8,2 Arbeitstage), von 680 781 Arbeitstagen fallen auf Unternehmer 496 541, auf Accordarbeit 133 378, auf Rechnung des Staates 50 862. In den Strafanstalten mit langen Strafen entfallen 2 167 269 Arbeitstage auf den Betrieb für Rechnung der Regierung und 1 855 463 für Rechnung der Unternehmer und Accordarbeit.

5. Würdigung der verschiedenen Systeme. I. Das Unternehmersystem. Vom strafpolitischen Standpunkte aus sind alle Organisationen der Gefängnisarbeit, bei denen ein privater Arbeitgeber selbst oder durch seine Bediensteten in unmittelbare Berührung mit dem Sträfling tritt oder auf seine Arbeit Einfluss gewinnt, zu verwerfen. Der Strafvollzug ist ein Rechtsakt ebenso wie die Rechtsprechung; ein Akt der Staatshoheit, dessen Ausübung auch nicht einmal teilweise einer Privatperson übertragen werden darf, mag die Aufsicht des Staates auch in weitgehendster Weise gesichert sein. Die Arbeit des Gefangenen ist ein wesentlicher Teil der Freiheitsstrafe, ihre Organisation greift so tief in die Gestaltung der Strafe ein, dass ihr Inhalt und ihre Wirkung wesentlich dadurch bedingt wird. Bei dem Pacht-Lease-System wird das staatliche Gefängnis zum Sklavenlager, bei der General- und Special-Entreprise eine Fabrik mit unfreien Arbeitern, in beiden ist die

individualisierende Behandlung der Gefangenen gehindert, wenn nicht unmöglich gemacht. Der Strafzwang wird durch den ungehinderten Verkehr mit den Unternehmern und deren Bediensteten, die die Verbindung der Gefangenen mit der Aussenwelt vermitteln, aufgehoben. Trotz sorgfältiger Auswahl treten diese Privatpersonen den erziehlichen Einflüssen der Beamten entgegen; sie machen häufig, wenn nicht offen, so doch insgeheim mit den Gefangenen gemeinsame Sache; um sie zu höherer Arbeitsleistung anzuspornen, stecken sie ihnen unerlaubte Genussmittel zu; die Disciplin wird dadurch untergraben. Die Interessen des Unternehmers und des Strafvollzuges treten zu einander in Gegensatz, und wenn man überhaupt Unternehmer gewinnen und behalten will, muss oft der Strafvollzug zurücktreten. Um ihres Vorteils willen suchen die Unternehmer die Beamten zu beeinflussen, wobei auch unrechtmässige Mittel versucht werden; dem scharfen Blicke des Gefangenen bleibt dies nicht verborgen, und die Strafe hat seine Achtung vor der staatlichen Rechtsordnung jedenfalls nicht gehoben.

Vom wirtschaftspolitischen Standpunkte wird für diese Art des Betriebes geltend gemacht, dass sie, nach den statistischen Mitteilungen zu urteilen, einen verhältnismässig hohen Ertrag zu bringen scheint. Der Wert dieser Behauptung wird unten sub 7 klar gestellt werden, aber angenommen, sie wäre richtig, so würde das allein noch kein Grund sein, den Unternehmerbetrieb für die Organisation der Gefängnisarbeit vom wirtschaftspolitischen Standpunkt zu empfehlen. Die Wirtschaftspolitik verlangt Sicherung der grossen wirtschaftlichen Interessen gegen die unwirtschaftlichen oder wirtschaftsfeindlichen Rechtsbrecher durch die Strafe; sie muss diejenige Ausgestaltung der Strafe verlangen, welche diesen Zweck am besten erfüllt. Wird die Wirkung der Strafe aber durch den Unternehmerbetrieb geschwächt oder wohl gar vereitelt, so wäre es Krämerpolitik, aber nicht Wirtschaftspolitik, ihn zu verlangen, weil dabei eine Million mehr verdient wird, die gegenüber den Milliarden, die in der Gesamtwirtschaft eines Volkes stecken und durch die Rechtsbrecher gefährdet werden, keine Rolle spielt. —

Aber das schwerste wirtschaftspolitische Bedenken gegen den Unternehmerbetrieb liegt darin, dass er durch ungerechtfertigte Konkurrenz fast unvermeidlich zu Störungen, ja sogar Schädigungen der freien Arbeit führt und meist gerade dann, wenn sie diese Störung am wenigsten vertragen kann, in Zeiten wirtschaftlicher Schwankungen oder wirtschaftlichen Niederganges. Dafür spricht die Thatsache, dass die Klagen über ungerechtfertigten Wettbewerb der Gefängnisarbeit mit der freien Arbeit gerade in den Staaten laut werden, in deren Gefängnissen der Unternehmerbetrieb vorwiegt, z. B. in Frankreich, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Preussen; Klagen, die vielfach übertrieben, doch immer in irgend einer Richtung einen berechtigten Untergrund haben. Die Klagen sind zu Zeiten so heftig geworden, dass sie zu der Forderung geführt haben, jede Gefängnisarbeit, die mit der freien Arbeit in Wettbewerb tritt, zu beseitigen, und dass diesen Forderungen, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, in Frankreich und Nordamerika stattgegeben ist.

Die Unternehmer müssen die Arbeit in den Gefängnissen in der Regel fabrikmässig betreiben, denn nur auf diese Weise ist es möglich, die Arbeitskraft der Gefangenen vorteilhaft zu verwerten, welche den verschiedensten Lebens- und Arbeitsverhältnissen entstammen und unter denen die ganze Stufenleiter vom Künstler und durchgebildeten Handwerker bis zum einfachsten Arbeiter, vom Gebildeten bis zum stupiden Kretin, vom Manne in der vollsten Kraft bis zum Schulkinde und Greise vertreten ist. Besonders bevorzugt werden daher solche Arbeitszweige, in denen durch maschinelle Einrichtungen die Unerfahrenheit oder das Ungeschick der Arbeiter ausgeglichen werden kann, oder solche, bei denen es nicht sowohl auf das Geschick und langjährige Uebung als auf die einfache Arbeitskraft ankommt. Durchmustert man die Gefängnisstatistiken der verschiedenen Länder, so findet man fast überall dieselben Fabrikationszweige. Schneiderei mit Nähmaschinen; Schusterei mit Stanz-, Pflöck- und Nähmaschinen; Tischlerei mit Säge-, Bohr-, Frais- und Hobelmaschinen; Anfertigung von Eisenwaren: Schlössern, Nägeln, Ketten u. s. w. mit Hilfe von Press-, Bohr- und Stanzmaschinen; Maschinenstrickerei; Fabrikation von Couverts auf der Maschine, Anfertigung von Kartonnagen und Büchereinbinden mit Schneide-, Präge- und Heftmaschinen; von Korsetts und Knöpfen, bei denen ebenfalls die Maschine die Hauptrolle spielt. Vielfach werden die Maschinen durch Dampf, Gas oder elektrische Motoren in Bewegung gesetzt. Daneben finden sich die einfachsten und leicht zu erlernenden Handarbeiten: Weberei jeder Art, Korbflechten, Bürsten- und Besenfabrikation, Netzestricken, Mattenweben, Federschleissen, Kaffee oder Hülsenfrüchte verlesen, Sacknähen, Wolle- und Tauzupfen, Dütenkleben u. s. w.

Gelegentlich findet sich in kleinerem Umfange auch eine kunstvollere Arbeit, z. B. Holzschnitzerei, Seiden- und Plüschweberei,

je nachdem der Zufall dafür geeignete Gefangene in ein Gefängnis verschlägt und die lange Dauer der Strafe das Anlernen lohnend macht. Schon diese fabrikmässige Organisation der Arbeit an sich bietet eine wirtschaftliche Gefahr. Der Anteil der industriellen Bevölkerung an der Kriminalität ist erheblich grösser als der anderer Berufe, z. B. der Landwirtschaft, der Dienstboten und häusliche Dienste leistenden (Reichskriminalstatistik für 1894, II S. 28). Dasselbe trifft zu bei der Bevölkerung der grossen Städte und Industriecentren (R.-Kr.-Stat. 1895, II S. 29). Werden nun die Bestraften, die nicht der industriellen Bevölkerung angehören, und die, welche aus ländlichen Kreisen und kleinen Städten stammen, während der Strafzeit industriell beschäftigt, so liegt die Gefahr nahe, dass sie nach der Entlassung in die Industrie und die grossen Städte drängen und ihrem früheren Berufe sich entfremden. Dadurch werden gerade den Berufen und den Gegenden, welche am meisten unter Arbeitsnot leiden, die Kräfte entzogen, und die Entlassenen sind in dem neuen Berufe und an dem neuen Wohnorte erhöhter Gefahr des Rückfalls ins Verbrechen ausgesetzt.

Ganz besonders aber werden gegen den Unternehmerbetrieb zwei Vorwürfe erhoben:

a) Die für die Gefängnisarbeit gezahlten Löhne seien so gering, dass sie den Lohn der freien Arbeiter herabdrückten.

b) Die Unternehmer liessen in den Gefängnissen minderwertige Waren herstellen, mit denen sie den Arbeitsmarkt überschwemmten, gute Waren im Preise drückten oder wohl gar verdrängten.

Die erste Behauptung wird mit den Zahlen der Gefängnisstatistiken begründet. Wenn z. B. die Tagesarbeit eines männlichen Gefangenen mit einer Strafdauer von mehr als einem Jahre in den Centralanstalten Frankreichs im Unternehmerbetriebe nur 89 Pfennige im Durchschnitt betrage und in den einzelnen preussischen Strafanstalten zwischen 49 und 93 Pfennigen schwanke, wenn ausserdem dem Unternehmer die Arbeitsräume erwärmt und erleuchtet nebst den erforderlichen Lagerräumen kostenlos von der Gefängnisverwaltung gestellt werden, so seien das Löhne und Arbeitsbedingungen, mit denen der Unternehmer, der freie Arbeiter beschäftige, nur konkurrieren könne, wenn er die Löhne der freien Arbeiter herabdrücke. Es wird daher gefordert, die Gefängnisverwaltungen sollen die Arbeit der Gefangenen dem Unternehmer nur unter denselben Lohnbedingungen überlassen, die der freie Arbeiter auf dem Lohnmarkte erzielt. Diese Forderung haben die Gefängnisverwaltungen sich selbst schon gestellt, so lange der Unternehmerbetrieb in den Gefängnissen besteht. Sie haben sie dadurch zu erreichen gehofft, dass sie die Gefängnisarbeit öffentlich ausbieten, in Frankreich werden vor Abschluss der Verträge die Handelskammern über die Löhne, welche in dem betreffenden Industriezweige dem freien Arbeiter gezahlt werden, gehört; in Preussen wird in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern, soweit es immer angeht, ein Stücklohn mit dem Unternehmer vereinbart, um einen Vergleich mit den Löhnen der freien Arbeit zu gewinnen; aber es hat noch nie gelingen wollen, für Gefängnisarbeit auch nur annähernd die Löhne freier Arbeiter zu erzielen. Die Unternehmer, welche am lautesten gegen die niedrigen Löhne der Gefangenen eifern, haben sich am lebhaftesten geweigert, Gefangene auch nur zu diesen niedrigen Löhnen zu beschäftigen. Die Ursache dafür liegt einmal in der Beschaffenheit des Arbeitermaterials und dann in der eigenartigen Organisation des Gefängnisunternehmerbetriebes.

Unter den Gefangenen befindet sich eine grosse Anzahl von wirtschaftlich minderwertigen Existenzen, die verschuldet oder unverschuldet den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkte nicht haben aushalten können und darum dem Verbrechen verfallen sind. Diese finden sich vorzugsweise in den Strafanstalten, in denen längere Strafen verbüsst werden; wenn es überhaupt gelingt, sie in der Arbeit wieder vollwertig zu machen, so bedarf es dazu erst längerer Zucht und Lernzeit. Die Insassen der Gefängnisse verbüssen meist so kurze Strafen, dass vom Anlernen zu einer neuen Arbeit kaum die Rede sein kann. In Deutschland z. B. übersteigt die Haftstrafe nur ausnahmsweise die Dauer von 6 Wochen, und nach der Reichskriminalstatistik für 1897 hatten von den auf Grund des Strafgesetzbuches erkannten Gefängnisstrafen nur 5 % die Dauer von mehr als einem Jahre, 14 % von drei Monaten bis unter zwölf Monate, 13 % von einem Monat bis unter drei Monate; der Rest berechnet sich nur nach Tagen. Dass die Arbeitsleistung derartiger Personen auch nicht annähernd mit der der freien Arbeiter gleich bewertet werden kann, liegt auf der Hand; es wird sich auch kein Unternehmer finden, der für sie dieselben Löhne zahlt wie für freie Arbeiter.

Für den planmässigen Strafvollzug ist ein stetiger, festgeregelter Arbeitsbetrieb eine Notwendigkeit; die Verwaltung muss daher mit dem Unternehmer auf eine Reihe von Jahren Vertrag schliessen — in Preussen auf 3—6 Jahre —. Damit die Gefängnisverwaltung Herr des Strafvollzuges bleibt, müssen dem Unternehmer eine solche Menge

von Beschränkungen auferlegt werden, dass er geschäftlich nicht frei über seinen Betrieb disponieren kann. Der Unternehmer verpflichtet sich, eine Höchstzahl von Gefangenen zu beschäftigen, die Gefängnisverwaltung ist aber nicht verpflichtet, sie ihm zu geben, wenn die Zahl der Gefangenen herabgeht oder sie selbst ihrer bedarf. Die Auswahl der Arbeiter steht der Verwaltung zu, dabei ist natürlich in erster Linie der Strafvollzug zu berücksichtigen, in zweiter der Betrieb des Unternehmers. Der Zugewiesene muss beschäftigt werden, ob er für die Arbeit geeignet ist oder nicht, ob er gute oder schlechte Arbeit liefert, ob er viel oder wenig Arbeitsmaterial verdirbt. Ist ein Gefangener mit viel Mühe und mancherlei Verlust zu einem brauchbaren Arbeiter ausgebildet, so wird er dem Unternehmer entzogen, weil die Strafe abgelaufen ist oder Rücksichten auf den Strafvollzug oder die Disciplin seine Entfernung von der Arbeit fordern. Der Unternehmer weiss nicht, ob er eine Konjunktur ausnutzen kann; hat er viel Aufträge, so fehlen ihm die Arbeiter — denn bei günstiger wirtschaftlicher Lage sinkt die Zahl der Bestraften — und er kann nicht liefern; hat er wenig Aufträge, so muss er die volle Zahl der Arbeiter nehmen, muss herstellen, ohne verkaufen zu können. Wird ihm Arbeitsmaterial oder Gerät verdorben, so hat er keinen Anspruch auf Ersatz; der Gefangene wird zwar disciplinarisch bestraft, aber der Unternehmer muss den widerwilligen, ungeschickten Arbeiter behalten und weiter beschäftigen. Alle diese Möglichkeiten muss der gewissenhafte Geschäftsmann berücksichtigen und kann daher nur einen aussergewöhnlich niedrigen Arbeitslohn bieten; Konkurrenz hat er kaum zu fürchten, denn die Zahl der Gewerbetreibenden, welche sich auf ein so unübersichtliches Geschäft einlässt, ist gering, und ausserdem sind nur wenige Geschäftsleute geneigt, ihren Betrieb ins Gefängnis zu verlegen. Sind alle Verhältnisse günstig, dann kann allerdings der Unternehmer infolge des billigen Arbeitslohnes die Waren billiger herstellen als sein Konkurrent, der freie Arbeiter beschäftigt, und billiger verkaufen. Ist die Menge der Ware, die er auf den Markt bringt, auch nur gering in Vergleich zu der von freien Arbeitern hergestellten, so drückt sie doch auf die Preise des freien Fabrikats. Der Abschlag muss zunächst den Arbeitslohn treffen, denn Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte kosten dem Fabrikanten, der mit Gefangenen arbeitet, nicht mehr als dem, der freie Arbeiter verwendet. Aber auch die Fabrikanten werden geschädigt; denn der Arbeitslohn allein kann den Abschlag nicht tragen, auch der Geschäftsgewinn wird vermindert. Schlimme ist jedoch die Einwirkung auf die ganz Geschäftslage in Zeiten wirtschaftliche Schwankungen. Leidet ein Arbeitszwei durch Ueberfüllung des Marktes und niedrig Preise, welche dem Arbeiter nicht meh einen für seine Existenz ausreichenden Loh und den Fabrikanten keinen Geschäftsgewin lassen, so kann durch Beschränkung d Fabrikation und Räumung des Marktes da Geschäft in kurzer Zeit gesunden; bild der Arbeitszweig aber zugleich eine G fängnisindustrie, so wird der Gesundung prozess gestört oder erheblich verlänge Der Gefängnisunternehmer kann seine Fab kation nicht einschränken, er muss sei vertragsmässige Zahl von Arbeitern weit beschäftigen, muss seine Fabrikate auf d Markt bringen und zu jedem Preise ve kaufen. Er kann das länger aushalten die freie Arbeit, weil jedes auch noch minimale Anziehen der Preise, welches dur Einschränkung der freien Arbeit bewi wird, ihm zunächst zu gute kommt. einer besonderen wirtschaftlichen Gefa wird der Unternehmerbetrieb, wenn er der Hausindustrie in Wettbewerb tritt u die ohnehin kläglichen Löhne der in die beschäftigten Arbeiter noch weiter her drückt.

Dieser wirtschaftliche Schaden des Unt nehmerbetriebes kann durch eine un schickte und unverständige Organisation, lediglich die Höhe des Arbeitslohnes Auge hat, ins Unerträgliche gesteigert w den. Derjenige Unternehmer kann höchsten Löhne für Gefängnisarbeit zah der über grosses Kapital verfügt, da kann er jede Konjunktur beim Einkauf Rohstoffe ausnutzen, die besten Maschi durch welche die Arbeitskraft der Gefange wertvoller gemacht wird, beschaffen sich eine grosse Anzahl von Gefange mit möglichst freier Verfügung über selben sichern. Das ist der Gefängnisgr betrieb des Generalunternehmers, der der Uebermacht jedes Grossbetriebes beitskräfte, die nur für ihn billiger sind freie Arbeit, verbindet. Der Grossu nehmer wählt sich für die Tausende Gefangenen, die er sich gemietet, Rücksicht auf die freie Arbeit, Indus zweige aus, welche am leichtesten und teilhaftesten im Gefängnisse betrieben den können; er verfügt über die Arb kraft der Gefangenen lediglich im Inte des Arbeitsertrages ohne Rücksicht auf Strafvollzug, er koncentriert seine g Geld- und Arbeitskraft auf einige w Industrieen, in denen er den Markt herrscht. Das ist eine ernste Gefah die freie Arbeit. Eine umsichtige, die s und wirtschaftspolitischen Forderungen

rücksichtigende Organisation wird die Gefangenen auf eine grössere Zahl von Unternehmern und Arbeitszweigen verteilen und die Arbeitszweige auch mit Rücksicht auf die freie Industrie auswählen. Sie wird den einzelnen Arbeitszweigen nur so viel Gefangene zuweisen, dass deren Zahl gegenüber den in demselben Zweige beschäftigten freien Arbeitern nur einen geringen Prozentsatz beträgt und das in dem Betriebe angelegte Kapital und die darin erzeugten Fabrikate gegenüber denen der freien Arbeit fast verschwinden, sie wird die Verwendung von Kraftmaschinen irgend welcher Art bei der Gefängnisarbeit nicht zulassen; sie wird bei der Auswahl von Gefangenen für die Arbeit auf die Zukunft desselben und seine Retablierung in der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

Unter all derartigen Beschränkungen wird die Störung der freien Arbeit durch die Gefängnisarbeit auf ein kaum fühlbares Mass beschränkt, aber auch der Ertrag aus dem Unternehmerbetriebe ganz erheblich herabgedrückt.

Diese Grundsätze sind für die Organisation des Unternehmerbetriebes, soweit er in den Gefängnissen noch zugelassen ist, immer mehr zur Anwendung gekommen. Am strengsten sind sie wohl durchgeführt in den Strafanstalten und Gefängnissen, die dem preussischen Ministerium des Innern unterstehen. — Zunächst ist die Zahl der für Unternehmer beschäftigten Gefangenen von Jahr zu Jahr immer mehr eingeschränkt, seit 1869 ist sie von 73 % der beschäftigten Gefangenen auf 49 % im Jahre 1897/98 herabgegangen; immerhin sind es aber noch 9733 Männer und 1190 Weiber. Diese verteilen sich auf 17 Arbeitszweige der Männer und 4 der Weiber, in denen je mehr als 100 Arbeiter, und eine noch grössere Zahl, in denen weniger Arbeiter beschäftigt werden. Die höchste Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter beträgt überhaupt nur 1304. Vergleicht man die Zahlen der in den einzelnen Arbeitszweigen beschäftigten Gefangenen mit den Zahlen der in denselben Betrieben im Hauptberufe beschäftigten freien Arbeiter, wie sie die Berufszählung von 1895 für Preussen aufweist, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Freie Arbeiter		Gefängnisarbeiter			
	männliche	weibliche	männliche	%	weibliche	%
Schreinerei	222 901	.	1 290	0,5	.	.
Cigarren-Fabrikation	43 603	30 481	900	2,0	154	0,5
Schuhmacherei	241 297	.	637	0,2	.	.
Bürstenfabrikation	5 827	.	557	9,5	.	.
Korbmacherei u. Flechterei v. Rohr etc.	22 856	.	678	2,9	.	.
Tapisserie und Stickerei	.	10 266	.	.	187	1,8
Kartonnage	23 482	.	509	2,1	.	.

An den einzelnen Arbeitszweigen sind eine ganze Reihe von Unternehmern beteiligt, indem es möglichst vermieden wird, einem Unternehmer mehr als 100 Gefangene zuzuweisen.

In ähnlicher Weise wird in Frankreich und Oesterreich verfahren, wo die Sträflinge der grossen Anstalten auf 10—12 Betriebe mit mehr als 100 Arbeitern verteilt sind; auch hier sind selten mehr als 100 Arbeiter einem Industriezweige zugeteilt.

Die Behauptung, dass die Gefängnis-Unternehmer minderwertige Fabrikate herstellten, ist nicht ganz unzutreffend und daraus erklärlich, dass für die grosse Menge von ungeübten Arbeitern, die fast sämtlich erst angelernt werden müssen und dabei Arbeitsmaterial verderben, der Unternehmer wertvolles Rohmaterial nicht hergiebt; aber dasselbe findet auch bei der Fabrikation mit freien Arbeitern statt; auch hier giebt es Lehrlingsarbeit, die auf dem Markte verwertet werden muss, in solcher Menge, dass darunter die geringe Menge minderwertiger Gefängnisarbeit verschwindet. Dazu kommt, dass der heutige Konsum minderwertige Massenartikel für geringen Preis verlangt, ein Verlangen, dem auch die freie Arbeit entsprechen muss. Wenn nun die Behauptung richtig ist, dass durch minderwertige Waren die besseren verdrängt werden, so ist daran jedenfalls nicht die Gefängnisarbeit schuld. Bei der Strenge, mit welcher schon im Interesse des Strafvollzugs und des zukünftigen Fortkommens des Gefangenen auf gute Arbeit gehalten wird, kann der grösste Teil der im Gefängnis hergestellten Fabrikate, was die Güte der Arbeit anbetrifft, sich wohl mit gleichartigen von freien Arbeitern verfertigten messen.

Dass diese Art des Arbeitsbetriebes trotz all ihrer Mängel und der gegen ihn gerichteten, nicht unberechtigten Angriffe sich in seiner Ausdehnung erhält, ist einmal Schuld der Gefängnisverwaltung, weil er für sie am bequemsten ist und an die Leistungen der Gefängnisbeamten und ihre Verantwortlichkeit die geringsten Anforderungen stellt. Die grössere Schuld trägt aber die Wirtschaftspolitik, wenn sie den Staatsbetrieb grundsätzlich bekämpfend, ihn auch im Gefängnisse nicht zulassen will.

II. Das Accordsystem. Das Accordsystem entspricht allen Forderungen, welche

die Strafpolitik an die Organisation der Gefängnisarbeit stellen muss. Die Gefängnisverwaltung ist vollständig frei in der Auswahl der Arbeitszweige, welche für die Erreichung des Strafzwecks am geeignetsten sind; sie kann bei der Zuweisung zur Arbeit der Individualität der Gefangenen in vollstem Umfange Rechnung tragen; Privatpersonen kommen mit den Gefangenen nicht in Berührung und gewinnen keinen Einfluss auf die Gestaltung des Strafvollzugs. Auch die Forderungen der Wirtschaftspolitik lassen sich durch diese Organisation nach allen Richtungen erfüllen. Zunächst lässt sich eine noch grössere Mannigfaltigkeit in der Arbeit erzielen und damit der Wettbewerb der Gefängnisarbeit mit der freien Arbeit auf eine noch grössere Zahl von Arbeitszweigen verteilen. Die für die Arbeit zu zahlenden Löhne lassen sich denen der freien Arbeiter — wenigstens annähernd — gleich bemessen, dadurch wird der Druck auf diese Löhne vermieden. Die Zahl der Arbeitgeber für die Gefängnisarbeit wird sich vermehren, da das Geschäft ebenso klar und übersichtlich ist wie bei der Beschäftigung freier Arbeiter; der Arbeitslohnertrag wird sich steigern. Dagegen läuft die Gefängnisverwaltung durch die Uebernahme der Verpflichtung, für schlechte Arbeit, verdorbenes Material und Gerät Ersatz zu leisten, eine grössere Gefahr, und bei ungeschickter oder nachlässiger Leitung wird der zu zahlende Schadenersatz den höheren Lohnertrag bedeutend schmälern, wenn nicht ganz verschlingen.

III. Der Regie-Betrieb. Der Regiebetrieb ist vom strafpolitischen Standpunkte die geeignetste Organisation des Arbeitsbetriebes, weil er die Gefängnisverwaltung am wenigsten hindert, alle diejenigen Zwecke, welche die Strafpolitik erstrebt, zu verfolgen, soweit die Arbeit zu deren Erreichung beiträgt. Dagegen liegt in dieser Art des Betriebes eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Gefahr, wenn die darin hergestellten Waren auf den freien Markt gebracht werden. Da der Gefängnisverwaltung das Betriebskapital zinsfrei oder zu mässigem, stets gleichem Zinsfusse, die Arbeitsräume, Erleuchtung, Aufsicht kostenfrei zur Verfügung stehen, kann sie billiger herstellen, verkaufen und damit sowohl auf die Arbeitslöhne als den Unternehmergewinn der Privatindustrie ebenso schwer drücken wie der Unternehmerbetrieb. Da die Gefängnisbeamten in der Regel nicht kaufmännisch geschult und durch die bei einer staatlichen Verwaltung unvermeidlichen Verwaltungs- und Rechnungskontrollen in ihrem freien Handeln beschränkt sind, so liegt die Gefahr nahe, dass die Konjunktur nicht richtig ausgenutzt und das Rohmaterial zu teuer eingekauft wird, für den Geschmack und das Bedürfnis des kaufenden Publikums das richtige Verständnis fehlt und ungangbare, nur unter Wert zu verkaufende Gegenstände angefertigt werden. Diese Gefahr ist um so grösser, als in den einzelnen Gefängnissen aus strafpolitischen Gründen, um der Eigenart der Gefangenen gerecht zu werden, eine ganze Reihe von Arbeitszweigen betrieben werden muss, deren gründliche technische und kaufmännische Kenntnis auch von sehr tüchtigen Beamten nicht erwartet werden kann.

Nicht mindere Schwierigkeiten bietet der Verkauf der Waren; die Gefängnisverwaltung kann sich nicht direkt an das kaufende Publikum wenden, sie kann nicht unter ihrer Firma Verkaufshallen in de[r] Stadt oder wohl gar im Thorgebäude de[s] Gefängnisses errichten, das würde die frei[e] Arbeit am Orte des Gefängnisses besonder[s] drücken; sie kann auch nicht wie de[r] Fabrikant Reisende hinausschicken, um ihr[e] Waren zu vertreiben. Sie wird also doc[h] wieder auf Privat-Unternehmer angewiese[n] sein, die sie durch billiger gestellte Preis[e] zur Abnahme willig machen muss; es käm[e] doch wieder auf ein Unterbieten der freie[n] Arbeit hinaus. Ja es wäre nicht ausg[e]schlossen, dass die Gefängnisse desselbe[n] Staates oder benachbarter Staaten sic[h] unter einander Konkurrenz machten. [In] kleinen Staaten, deren Gefängnisbevölkerun[g] sich auf einige hundert beläuft, lassen si[ch] diese Schwierigkeiten allenfalls überwind[en] oder sie treten nicht in die Erscheinun[g]. In grossen Staaten dagegen, wo die G[e]fängnisbevölkerung nach zehntausend[en] zählt, wo das in diesen Betrieben angeleg[te] Staatskapital sich auf Millionen und die d[a]rin hergestellten Waren auf das Doppe[lte] beziffern, würden sie sich sehr bald unli[eb]sam bemerkbar machen. Eine umsichti[ge] Wirtschaftspolitik wird daher einen d[er]artigen Staatsbetrieb nur mit Vorsicht e[m]pfehlen.

Die Erfahrung hat diese Bedenken voll[auf] gerechtfertigt. Bis zum Jahre 1848 war in d[en] preussischen Strafanstalten ein derartiger [Be]trieb vorherrschend; die geringen finanziel[len] Ergebnisse, die lauten Klagen über Schädig[ung] der freien Arbeit haben damals zur Aufheb[ung] und Ersatz desselben durch den Unternehm[er]betrieb geführt. Auch die italienische [Ge]fängnisstatistik zeigt, dass ein solcher Bet[rieb] zuweilen mit Verlust für die Staatskasse arbei[tet].

Der Regie-Betrieb hat vom wirtscha[fts]politischen Standpunkte nur dann volle [Be]rechtigung, wenn er sich in weitestem U[m]fange mit der Anfertigung von Gegenstän[den] für die Bedürfnisse öffentlicher Verw[al]tungen beschäftigt. Dem wird entgegen[ge]halten, dass die Gefängnisverwaltung

ihren immerhin minderwertigen Arbeitskräften gar nicht imstande wäre, die Gegenstände, welche die verschiedenen Staatsverwaltungen bedürfen, brauchbar herzustellen, und dass ihre Anzahl nicht genügen würde, ausreichend und dauernd Arbeit für die Gefängnisse zu schaffen. Die in einer Reihe von Gefängnisverwaltungen angestellten Versuche haben den gegen die Güte der Arbeit gerichteten Einwand widerlegt, eine weitere Ausdehnung dieser Versuche muss zeigen, ob damit ausreichende und stetige Arbeit für die Gefängnisse gewonnen wird. Jedenfalls wird dadurch soviel erreicht, dass die Zahl der Gefangenen, welche noch im Unternehmerbetriebe beschäftigt werden muss, weil anderweit Arbeit für sie nicht zu beschaffen ist, sich erheblich vermindert. Der internationale Gefängniskongress in St. Petersburg (1890) hat ebenfalls die Verwendung der Gefängnisarbeit für die Bedürfnisse des Staates in weitestem Umfange als notwendig anerkannt, und sie findet in fast allen Kulturländern eine immer grössere Ausdehnung.

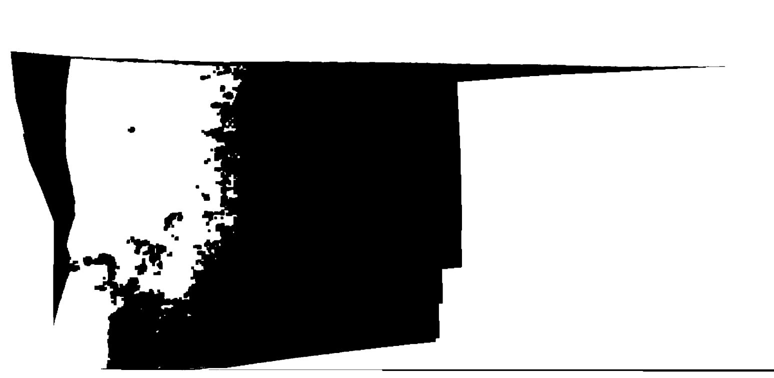
Unter den Staatsverwaltungen, für welche die Gefängnisarbeit ausgenutzt werden kann, steht natürlich allen voran die Gefängnisverwaltung selbst; alle Gegenstände, welche sie gebraucht, alle Gebäude, welche sie benutzt, können durch Gefangene hergestellt werden. Die Heeres- und Marineverwaltung kann die Anfertigung der Bekleidungsstücke, der erforderlichen leinenen und baumwollenen Gewebe, die Ausrüstung der Kasernen und Lazarethe, die Eisenbahn die Ausstattung der Wartesäle, die Herstellung der Teppiche und Fussdecken, die Post die Anfertigung der Postsäcke, die Salinenverwaltung die Herstellung der Salzsäcke und der dazu erforderlichen Gewebe, die Unterrichtsverwaltung die Ausstattung der Schulräume und Hörsäle, der Krankenhäuser nebst der dafür erforderlichen Wäsche, alle Verwaltungen aber die Ausstattung der Dienstsräume mit Möbeln, Teppichen und Fussdecken der Gefängnisverwaltung übertragen; und bei gutem Willen auf beiden Seiten werden sich noch eine Menge anderer Gegenstände finden.

In welchem Umfange derartige Arbeiten schon jetzt ausgeführt werden, geht aus folgendem hervor. Es giebt wohl keine Gefängnisverwaltung des In- und Auslandes mehr, die nicht alle ihre Gebrauchs- Bekleidungs- und Wäsche- Gegenstände einschliesslich der dazu erforderlichen Gewebe selbst herstellte; ebenso wird überall die bauliche Unterhaltung der Gebäude ganz oder zum grössten Teil durch Gefangene bewirkt. In England ist das grosse Gefängnis zu Pentonville durch Gefangene umgebaut und erweitert, Wormwood-Scrubs für 1300 Gefangene umgebaut: für Heer und Marine, Polizei werden Uniformen und Ausrüstungsstücke gefertigt, für die Post die Postsäcke, alle Verwaltungen mit Matten versehen. In Schweden werden die Gefängnisbauten und Einrichtungen nur durch Gefangene ausgeführt. In Frankreich wird für staatliche Verwaltungen gewebt, im Gefängnis zu Melun ist eine Druckerei für staatliche Zwecke. Besonders ausgedehnt ist die Arbeit für Staatsbehörden in Holland und in Italien, auch hier findet sich eine Staatsdruckerei im Gefängnis Mantellate zu Rom. In Preussen ist schon seit dem Jahre 1870 kein grosser Gefängnisumbau oder Neubau ausgeführt, bei dem nicht in grosser oder geringerer Zahl Gefangene beschäftigt wären. Aus den letzten Jahren mögen nur folgende erwähnt werden. Für den Bau des grossen Zellengefängnisses zu Siegburg sind durchschnittlich täglich etwa 100 Gefangene beschäftigt gewesen; sie haben den Bauplatz eingeebnet, die Fundamente für alle Gebäude gelegt, Dienstwohnungen für Beamte gebaut, Bauteile und Einrichtungsgegenstände vom einfachen Fenstergitter bis zum buntverglasten Kirchenfenster angefertigt. In derselben Weise ist bei dem Neubau des grossen Zellengefängnisses in Breslau verfahren. Ein früheres Kloster ist in Gräfrath lediglich durch Gefangene zu einer Erziehungsanstalt umgebaut; der Umbau des grossen Gefängnisses in Köln, für den etwa 450 000 Mark ausgeworfen sind, wird nur durch Gefangene ausgeführt. Beim Neubau des Gefängnisses in Wittlich sind täglich über hundert Gefangene beschäftigt; alle Bauten bis auf die grossen Gefängnisgebäude werden durch Gefangene hergestellt, und beim nächsten Neubau wird man versuchen, auch diese durch Gefangene erbauen zu lassen.

Bei den älteren Anstalten werden Dienstwohnungen für Oberbeamte und Unterbeamte ohne Belastung der Staatskasse hergestellt, weil das darauf verwendete Baukapital durch die wegfallende Mietsentschädigung verzinst wird; ein Akt sozialer Fürsorge von nicht geringer Bedeutung. —

Für die Heeresverwaltung sind im Jahre 1897/98 1 ¹/₂ Million grösserer Bekleidungsstücke gefertigt, Ausrüstungsstücke für Kasernen und Lazarethe, Geschosskörbe, Bürstenwaren. In der Strafanstalt Moabit ist eine Druckerei, welche nicht nur alle für die Gefängnisverwaltung erforderlichen Drucksachen herstellt, sondern auch für andere Staatsbehörden arbeitet. Im ganzen waren im Jahre 1897/98 5160 Männer und 811 Weiber für die Gefängnisverwaltung und 3806 Männer und 426 Weiber für andere Staats- und Reichsbehörden beschäftigt.

Aus den Kreisen der freien Arbeit wird geltend gemacht, dass hierdurch ihnen eine grosse Menge Arbeit und Verdienst entzogen und daher eine unberechtigte Konkurrenz gemacht würde. In Bezug auf die Anfertigung von Bekleidungsstücken für die Heeres- und Marineverwaltung trifft dies überhaupt nicht zu; denn durch die Gefängnisarbeit wird nur die Zahl der auf den Oekonomiewerkstätten beschäftigten Heerespflichtigen eingeschränkt, welche dadurch für den Dienst mit der Waffe frei werden oder auf deren Einziehung die Heeresverwaltung verzichten



kann. Aber auch in betreff der anderen Arbeiten für den Staat ist diese Klage als unberechtigt abzuweisen. Aus der grossen Masse der Erwerbsthätigen würde nur eine verschwindend kleine Minderheit an der Herstellung dieser Bedürfnisse sich beteiligen und darin ihre Arbeit verwerten können. Diese Minderheit kann aber nicht verlangen, dass der Staat seine Bedürfnisse lediglich in der Weise deckt, wie es ihren Interessen entspricht. Die Staatsverwaltung hat das Interesse der gesamten Staatsbürger zu vertreten, und wenn dieses verlangt, dass die Arbeitskraft derer, welche die Rechtsordnung gestört haben, für die Zwecke des Staates ausgenutzt wird, wirtschaftliche Werte schafft, die der Gesamtheit zu gute kommen, so müssen die Forderungen dieser verschwindenden Minderheit zurücktreten. Für die Wirtschaftspolitik fällt aber besonders ins Gewicht, dass diese Verwertung der Gefängnisarbeit die Preisbildung auf dem Arbeitsmarkte überhaupt nicht beeinflusst, weil die Arbeit nicht auf dem Arbeitsmarkte in Geld umgesetzt wird, sondern nur in den Büchern der Staatsbehörden. Wie hoch die Staatsverwaltung die Arbeit der Gefangenen in ihrem Dienste bewerten will, ob sie dafür überhaupt Geldwert in Rechnung stellen will, ist eine rechnerische, aber keine wirtschaftliche Frage. Diese Organisation der Gefängnisarbeit ist dem alten vollberechtigten »opus publicum« unserer modernen Straf- und Wirtschaftspolitik angepasst, und beide haben das lebhafteste Interesse daran, sie zur Durchführung zu bringen. Dass sie noch nicht weiter ausgebildet ist, liegt an dem Widerstande der einzelnen Verwaltungen im Staate, denen daraus, wie nicht zu verkennen, mancherlei Unbequemlichkeiten erwachsen, aber auch an dem Widerstande der Gefängnisverwaltungen, denen sie vermehrte Arbeit und Verantwortung bringt. Es ist Aufgabe der Wirtschaftspolitik, diese Widerstände überwinden zu helfen.

6. Gefängnisarbeit ausserhalb der geschlossenen Anstalt. Wie schon oben angedeutet, kann bei dieser Arbeit aus strafpolitischen Gründen nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Gefangenen beschäftigt werden. Alle Beschäftigung ausserhalb der Anstalt mildert den Strafzwang, der in der Freiheitsstrafe liegen muss, sehr erheblich. Sie kann daher nicht zur Anwendung kommen bei den zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilten, weil sie den Ernst der Strafe nicht empfinden würden. Es ist daher ein strafpolitischer Fehler, dass sie bei der kurzen Strafe der sogenannten geschärften Haft im deutschen Strafgesetzbuche (§ 362 Abs. 1) gegen Bettler, Vagabonden u. s. w. zugelassen ist. —

Die zu langen Strafen Verurteilten können zu Aussenarbeiten erst verwendet werden, wenn sie den grössten Teil der Strafe innerhalb der Anstalt verbüsst, und während derselben gezeigt haben, dass ihre Neigung zur Auflehnung gegen die Rechtsordnung überwunden ist, und wenn der Strafrest so gering ist, dass er keinen Anreiz bietet, sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen. Die Beschäftigung darf nicht stattfinden in industriellen Unternehmungen, Fabriken, Bergwerken u. s. w., weil nach der heutigen Art dieser Betriebe eine Vermischung der Gefangenen mit freien Arbeitern nicht zu umgehen wäre und dadurch das Wesen der Freiheitsstrafe aufgehoben würde. Der Entwurf zu einem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche
hatte daher diese Art der Arbeit gesetzlich
ausgeschlossen. Auch die Wirtschaftspolitik
muss sich dieser Verwendung widersetzen
weil dadurch der Gefangene dem freien
Arbeiter eine ungerechtfertigte Konkurrenz
macht. In neuester Zeit ist aus landwirt
schaftlichen Kreisen die Forderung gestellt
Gefangene den Landwirten zu Bestellungs
und Erntearbeiten zur Verfügung zu stellen
um der Arbeiternot abzuhelfen. Auch dies
Forderung ist aus straf- und wirtschafts
politischen Gründen abzulehnen. Die ge
wöhnliche landwirtschaftliche Arbeit würd
den Gefangenen mit den freien Arbeiter
und Dienstboten des Landwirts in fast un
kontrollierbare Berührung bringen und durc
die freie Bewegung, die dem Landarbeit
gewährt werden muss, die Freiheitsentzi
hung kaum noch während der Nacht best
hen lassen. Die Wirtschaftspolitik mu
dem widersprechen, weil die Arbeit d
Gefangenen die ohnehin ungünstigen Loh
verhältnisse der ländlichen Arbeiter no
weiter verschlechtern, jedenfalls aber ih
Hebung hindern würde. Vor allem ab
würde es die soziale Stellung des Landa
beiters schädigen, wenn er in der Oeffen
lichkeit neben den Gefangenen arbeit
müsste. Unter den Ursachen, welche d
ländlichen Arbeiter in die grossen Stä
und die Industriearbeit treiben, ist d
dass der landwirtschaftliche Arbeiter
weiten Volkskreisen gegenüber dem städ
schen und Industriearbeiter als der un
bildetere, seine Arbeit als eine roh
gilt, noch lange nicht genug gewürdi
Dieses Vorurteil wird noch dadurch v
stärkt, dass die Not die Landwirtsch
zwingt, Arbeiter, die fremden, auf niedrige
Kulturstufe stehenden Nationen angehör
einzuführen und neben deutschen Arbeit
zu verwenden. Würde man nun auch n
Strafgefangene neben ihnen verwenden, e
Massregel, die Industrie und städtische
beiter sofort mit Arbeitsniederlegung bea

worteten, so würde das Ansehen der ländlichen Arbeiter noch weiter sinken und ihre Flucht vom Lande noch befördert. Der vorübergehende Vorteil, den die Landwirtschaft aus der Arbeit der Gefangenen zöge, würde sich schliesslich zu einer schweren Schädigung für sie selbst gestalten und die von einer gesunden Wirtschaftspolitik zu erstrebende angemessene Verteilung der Arbeiter auf Landwirtschaft und Industrie stören.

Als Aussenarbeit für Gefangene können daher nur solche Arbeiten in Frage kommen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, bei denen ein Druck auf den Lohn der freien Arbeiter nicht ausgeübt wird, und die zugleich die Möglichkeit bieten, die Gefangenen von freien Arbeitern so vollständig getrennt und unter so strenger Aufsicht zu halten, dass der Charakter der Freiheitsstrafe gewahrt bleibt. Solche Arbeiten sind der Bau von Festungswerken, die Herstellung von Uebungsplätzen für das Militär, soweit dazu nicht im Interesse der militärischen Ausbildung Angehörige des Heeres verwendet werden müssen, Bau von Kanälen, öffentlichen Wegen, Entwässerung von Mooren und Sümpfen, Kultivierung oder Aufforstung von Oedländereien, Aufräumung und Verbauung von Wildbächen u. a. m.

Da erfahrungsgemäss die bei derartigen Arbeiten beschäftigten Arbeiter den landwirtschaftlichen Betrieben entnommen oder aus dem Auslande eingeführt werden (Russen, Polen, Galizier, Italiener), so würde durch die Verwendung von Gefangenen der Verminderung der ländlichen Arbeiter entgegen gewirkt, dem Zuströmen fremder, auf niedrigerer Kulturstufe stehender Volkselemente gewehrt, durch Schaffung neuen Kulturlandes die Neuansiedelung bäuerlicher Besitzer ermöglicht und durch Verbesserung vorhandenen Kulturlandes die wirtschaftliche Lage des ländlichen Grundbesitzers gehoben.

In England werden aus den Strafanstalten zu Borstal, Portland, Portsmouth etwa 700 bis 800 zu Zuchthaus (Penal-Servitude) Verurteilte zur Errichtung und Instandhaltung von Festungswerken, zum Bau von Häusern, Werkstätten, Strassen und sonstigen Anlagen für die Marineverwaltung beschäftigt. Frankreich hat auf Korsika und in Algier je zwei für Landeskultur und Ackerbau bestimmte Strafanstalten errichtet (Castelluccio, Chiavari; Berrhouagghia und Lambessa). In Italien werden etwa 500 zu Zuchthaus (Ergastolo und Reclusione) Verurteilte zu landwirtschaftlichen und Landeskulturarbeiten verwendet. In Oesterreich führen etwa 600 Sträflinge Strassenbauten und Aufforstungen im Karst aus. In Preussen ist diese Arbeit für die in der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Strafanstalten und Gefängnisse durch den Erlass vom 14. Januar 1895 folgendermassen geordnet: Zuchthausgefangene, die wenigstens ein Jahr ihrer Strafe verbüsst und deren Strafrest höchstens noch ein Jahr beträgt, Gefängnisgefangene, die mindestens 6 Monate ihrer Strafe verbüsst haben und deren Strafe höchstens noch 2 Jahre beträgt, die sich tadellos geführt haben, auch nicht fluchtverdächtig sind, können zu Landeskulturarbeiten für den Staat, Genossenschaften und Private verwendet werden, wenn diese Arbeiten unterbleiben müssten, weil freie Arbeiter dafür überhaupt nicht oder nur für einen Preis beschafft werden können, welche die Ausführung der Arbeiten unrentabel erscheinen lässt. Die Arbeitslöhne sind so zu bemessen, dass der Anstaltsverwaltung nach Abzug der Mehrausgaben für bessere Verpflegung, stärkere Bewachung und Unterbringung der Gefangenen ein Lohn von 40 Pfennigen für den Kopf und Arbeitstag verbleibt. — Infolge davon ist die Kultivierung des Augstumalmoores in Ostpreussen (5000 ha), des Kehdingermoores (700 ha) und des Marcardmoores (1000 ha) in der Provinz Hannover, des Bargstedtermoores (250 ha) in der Provinz Schleswig-Holstein in Angriff genommen, um daraus Rentengüter kleinerer und mittlerer Grösse für Ansiedler zu bilden. Für die Ansiedelungskommission werden in Westpreussen grössere Güter für die Aufteilung in Rentengüter in Stand gesetzt; für die Forstverwaltung werden die Wanderdünen auf der kurischen Nehrung, auf der Halbinsel Hela und demnächst auf der frischen Nehrung durch Aufforstung festgelegt. Für Genossenschaften werden in der Provinz Ostpreussen, der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Entwässerungsarbeiten, in der Provinz Sachsen Deicharbeiten ausgeführt. In der Provinz Schlesien und Brandenburg werden die durch Ueberschwemmungen angerichteten Schäden ausgebessert, die Flussbetten vom Geröll geräumt. In der Provinz Westfalen wird ein Kanal gebaut. Die Zahl der dabei beschäftigten Gefangenen beträgt über 1000. Die Arbeitsstellen liegen fast durchgehends ausserhalb des Verkehrs; die Gefangenen sind in Baracken oder eigens dazu hergerichteten Gebäuden untergebracht und kommen mit freien Arbeitern nicht in Berührung.

7. Ertrag der Gefängnisarbeit. Die Zahlen der Gefängnisstatistiken sind nicht geeignet, ein klares Bild über den Ertrag der Gefängnisarbeit zu geben; geradezu falsch wird das Bild, wenn man die Zahlen der verschiedenen Länder unter einander vergleichen will, denn die ziffermässige Darstellung des Ertrages wird wesentlich beeinflusst durch die Rechnungsgebarung in den einzelnen Ländern, aber das Bestreben der Gefängnisverwaltungen, das finanzielle Ergebnis der Arbeit in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen, führt zu Gruppierungen der Zahlen, die bewusst oder unbewusst über die wahre Sachlage täuschen. Wenn z. B. in Frankreich bei den grossen Centralmänneranstalten bei einem Gesamtertrage der Arbeit von 2 601 897 Francs die Arbeit für den Hausdienst mit 324 472 Francs im Jahre in Rechnung gestellt wird, während

sie in England und in Preussen bei den Anstalten des Ministeriums des Innern ganz ausser Ansatz bleibt, wenn ferner bei den Convict-Prisons in England der Wert der für staatliche Verwaltungen geleisteten Arbeit schätzungsweise ermittelt wird und dafür Tagelöhne von 1—3 Mark für den Tag in Rechnung gestellt, aber nicht bezahlt werden, während in Preussen in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern dafür nur 40 Pf. berechnet und wirklich bezahlt werden, so leuchtet ein, dass die Zahlen über den Ertrag der Arbeit aus den verschiedenen Ländern unvergleichbar sind und jeder Versuch, daraus Schlüsse zu ziehen, verfehlt ist. Wie aber auch die Zahlen der Statistiken gestaltet sein mögen, eins geht daraus klar hervor, dass der Durchschnittslohnertrag eines Gefangenen in den Anstalten, in denen längere Strafen verbüsst werden, zwischen 1/4 und 1/3 des Lohnes der freien Arbeiter schwankt, und in den Gefängnissen, wo Strafen von kurzer Dauer vollstreckt werden, auf 1/5, 1/6, 1/10 herabsinkt oder so minimal ist, dass es nicht für der Mühe wert gehalten wird, ihn ziffermässig anzugeben.

Der Arbeitsertrag in den grossen Anstalten, in denen Strafen von längerer Dauer verbüsst werden, beträgt auf den Kopf und Arbeitstag berechnet in

Land	Männer	Weiber	Bemerkungen
	Pf.	Pf.	
Italien	22,0	16	
Frankreich	97,8	68	Unternehmerbetrieb.
England	135,0	67	geschätzt. Regiebetrieb für den Staat.
Oesterreich	42,0	—	Weiberanstalten an Kongregationen vergeben.
Norwegen	76,2	71,0	Regiebetrieb znm Verkauf.
Finland	32,0	23,7	do.
Preussen: Strafanstalten			
a) für Reichs- u. Staatsbehörden	41,9	35,8	Regie und Accord.
b) für Unternehmer	66,3	44,5	

Wenn in den preussischen Anstalten der Geldertrag der Gefängnisarbeit für die Staats- und Reichsbehörden geringer ist als der für Unternehmer, so kann daraus nicht gefolgert werden, dass die erstere geringere wirtschaftliche Werte geschaffen habe als die letztere. So zahlt z. B. die Militärverwaltung an die Gefängnisverwaltung für Anfertigung eines Mantels 130 Pfennige, einer Litewka 105 Pfennige, einer Hose 75 Pfennige; nun liegt es aber auf der Hand, dass diese Arbeit nach dem Masse des freien Arbeitsgenusses einen viel höheren Wert darstellt und dass der Preis nur deshalb so niedrig ist, weil grundsätzlich von der Gefängnisverwaltung bei der Arbeit für Staats- und Reichsbehörden der Arbeitstag nur mit 40 Pfennigen berechnet wird. Für die allgemeine Staatswirtschaft würde es übrigens keinen Unterschied machen, wenn die Gefängnisverwaltung überhaupt keine Entschädigung in Geld erhielte, sondern nur die geleisteten Arbeitstage und die darin hergestellten Gegenstände aufführte; so geschieht es in der holländischen Gefängnisstatistik.

In Holland hat man auf die Darstellung des Ertrages der Gefängnisarbeit in Geld verzichtet und statt dessen Zahl und Masse der hergestellten Gegenstände angegeben.

Zur Steigerung des Arbeitsertrages wird fast überall dem Gefangenen, um ihn zu fleissiger und sorgfältiger Arbeit anzuspornen, ein Teil des Ertrages der von ihm geleisteten Arbeit als Lohn oder Geschenk überwiesen. Das ist straf- und wirtschaftspolitisch richtig, um ihm den Wert der Arbeit, für dessen Schätzung er häufig das Verständnis verloren hat, zum Bewusstsein zu bringen. Diese Belohnung darf aber nicht so hoch bemessen werden, dass sie die Ersparnisse, welche ein freier Arbeiter nach Abzug seines Lebensunterhalts machen kann, übersteigt. Verkehrt ist es, dem Gefangenen zu gestatten, diese Belohnungen in grösserem Umfange zur Beschaffung von Genussmitteln zu verwenden, weil dadurch die Gier nach materiellem Genuss, die so manche Gefangene ins Verbrechen geführt hat, gesteigert und ihm eine Lebenshaltung ermöglicht wird, wie sie Tausende von freien Arbeitern sich nicht erringen können. Die dadurch erreichte Steigerung des Arbeitsertrages würde weit überwogen durch den Schaden, welchen der Ernst des Strafvollzuges erleidet. Die Arbeitsbelohnung soll dem Gefangenen bei seiner Entlassung helfen, sich in das geordnete soziale Leben wieder einzufügen, und dadurch den Zweck der Strafe fördern.

Zur Erzielung höherer Erträge hat man die Gefängnisbeamten am Ertrage der Gefängnisarbeit beteiligt, indem man ihnen geradezu einen prozentualen Gewinnanteil oder eine mit der Höhe des Ertrages steigende Remuneration gewährte. Dadurch werden die Beamten zu einer vollständig verkehrten Auffassung ihrer Aufgabe beim Strafvollzuge verleitet. Sie werden die grossen straf- und wirtschaftspolitischen Ziele der Strafe über

den kleinlichen Ziffern des Arbeitsertrages vergessen, und es liegt die Gefahr nahe, dass in den Augen der Gefangenen Zweifel an der Integrität der Beamten entstehen, die, mögen sie berechtigt oder unberechtigt sein, ihre eigene Autorität und damit die des Staates, welche sie dem Gefangenen gegenüber verkörpern, schädigen.

Man hat den Ertrag der Gefängnisarbeit in Vergleich gesetzt mit den Kosten des Strafvollzuges und die Gefängnisverwaltung vom wirtschaftspolitischen Standpunkte für die beste gehalten, welche den grössten Teil der Kosten des Strafvollzuges aus dem Ertrage der Arbeit deckt. Wäre die Auffassung richtig, dann stände die Gefängnisverwaltung der ehemaligen Sklavenstaaten Nordamerikas, welche die sämtlichen Kosten des Strafvollzuges durch die Arbeit der Gefangenen deckt oder wohl gar noch einen Ueberschuss erzielt, an erster Stelle.

Je zweckmässiger der Strafvollzug organisiert ist, je besser er seine straf- und wirtschaftspolitische Aufgabe, die Gesellschaft gegen die Rechtsbrecher zu schützen, löst, desto höher sind die Kosten, welche er erfordert; mit der Zweckmässigkeit der Organisation steigert sich aber keineswegs in gleichem Verhältnisse der Ertrag der Arbeit.

Gewiss wird jede tüchtige Gefängnisverwaltung danach streben, den Ertrag der Gefängnisarbeit zu steigern, aber sie wird dafür niemals die Lösung der straf- und wirtschaftspolitischen Aufgaben, welche ihr gestellt sind, verkaufen.

Der Ertrag der Gefängnisarbeit spielt überhaupt gegenüber den Kosten, welche die Gesellschaft zum Schutze der Rechtsordnung aufwenden muss, eine so minimale Rolle, dass es finanzpolitisch verkehrt wäre, um einer Steigerung des Ertrages der Gefängnisarbeit willen, die sich auch in Grossstaaten nur auf einige Hunderttausend Mark belaufen kann, den Effekt der Millionen, welche jährlich für den Rechtsschutz ausgegeben werden, auch nur im geringsten zu gefährden.

Der preussische Etat für 1899/1900 wirft aus an Ausgaben:

für die Justizverwaltung einschliesslich der von ihr verwalteten Gefängnisse	112 Millionen,
für Polizei, Landgendarmerie und Gefängnisverwaltung im Ministerium des Innern	51 Millionen.

Diesen 163 Millionen steht gegenüber ein Ertrag aus der Gefängnisarbeit von etwa 8 Millionen; eine Steigerung desselben um eine Million würde jene Kosten nur um 0,6 % vermindern.

Aber gegenüber den wirtschaftlichen Gütern, welche durch das Verbrechen gefährdet sind, verschwindet der Ertrag der Gefängnisarbeit so vollständig, dass eine von grossen Gesichtspunkten ausgehende Wirtschaftspolitik auf dem Boden stehen muss: Wenn der Strafvollzug nur seine Aufgabe erfüllt, die wirtschaftlichen Güter der Gesellschaft zu schützen, so fällt der grössere oder geringere Ertrag der Gefängnisarbeit demgegenüber nicht ins Gewicht.

8. **Schlussbemerkung.** Die Wirtschaftspolitik hat vor 300 Jahren die Gefängnisarbeit in die Strafrechtspflege der Neuzeit eingeführt; ihre Vertreter, die Bürgermeister von Amsterdam, haben den Grundriss für deren Ausbau vorgezeichnet. Nach fast 300jährigem Kampfe um die Gestaltung der Gefängnisarbeit gegen verkehrte straf- und wirtschaftspolitische Theorieen und Massnahmen haben wiederum Vertreter der Wirtschaftspolitik, die vom Ausschusse des deutschen Handelstages eingesetzte Kommission, die Frage der Gefängnisarbeit geprüft und haben sich auf den Standpunkt ihrer Vorgänger von vor 300 Jahren gestellt, indem sie zu folgendem Ergebnisse gekommen sind:

1. Bei Beschäftigung von Gefangenen ist neben dem in erster Linie stehenden Zwecke des Strafvollzugs weder dem Erwerbs- noch dem fiskalischen Standpunkte ein überwiegender Einfluss zuzuerkennen.
2. Es empfiehlt sich ferner eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt.
3. Es erscheint zweckmässig, die Herstellung von Bedarfsartikeln für öffentliche Zwecke den Gefangenenanstalten zuzuweisen. Dahin zählen beispielsweise Lieferungen für Verkehrsanstalten, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Militär u. s. w.
4. Ferner ist anzustreben die Schaffung von selbständigen Strafanstaltskollegien, in welchen neben dem Juristen, dem Verwaltungs- und Finanzbeamten, dem Arzte und dem Geistlichen auch den Vertretern von Handel und Gewerbe Sitz und Stimme, etwa nach dem Vorbilde Württembergs, eingeräumt wird. Endlich ist:
5. die Herausgabe periodischer eingehender Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigung von Gefangenen unter Anbahnung einheitlicher Grundlagen über die Principien dieser Veröffentlichungen in den verschiedenen Bundesstaaten geboten.

Litteratur: *Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen von* ***Fr. v. Holtzendorff*** *und* ***E. v. Jagemann****, 2. Bd., Hamburg 1888; besonders die Abhandlung über Gefängnisarbeit von* ***E. v. Jagemann****, Bd. II, S. 223 ff.* — ***K. Krohne****, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889; besonders S. 387 ff. — Enquete des deutschen Handelstages über den Einfluss der*

Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb, Berlin 1878. — **P. Falckner**, *Die Arbeit in den Gefängnissen, Jena 1888.* — *Verhandlungen der internationalen Gefängniskongresse zu Stockholm, Bd. II, Rom und St. Petersburg, Bd. I, S. 251—309, S. 591—593.* — **von Hippel**, *Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XVIII.* — **Tallack**, *Penological and preventive Principles, London, II. Aufl., 1896, S. 261.* — *Report from the Departmental commitee on Prisons, London 1895, S. 18.* — *»Labour« (Enquete im Auftrage des Ministers des Innern).* — *Proceedings of the Annual congress of the National Prison Association of the United States held at Toronto and Nashville, Chicago 1889, 1890.* — *Neueste Gefängnisstatistiken von England, Frankreich, Italien, Oesterreich, Schweden, Norwegen, Finland.* — *Statistik der zum Ressort des kgl. preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für 1897/98.*

Krohne.

Geheimmittelwesen.

1. Begriffserläuterung. 2. Ursachen des G. 3. Kampf gegen das G. 4. Gesetzliche Massnahmen gegen das G.

1. Begriffserläuterung. Es darf als eine offenkundige Thatsache bezeichnet werden, dass Jahr für Jahr beträchtliche Summen Geldes für solche Stoffe und Zubereitungen vergeudet werden, denen im Verkehr fälschlicherweise geheimnisvolle Heilwirkungen zur Beseitigung körperlicher Fehler oder Krankheiten oder auch vermeintlicher Fehler (Schönheitsfehler) beigelegt werden, deren Bestandteile aber nach Art und Menge für den Käufer nicht erkenntlich sind, meistens auch vom Verkäufer auf Verlangen nicht bekannt gegeben werden können oder sollen.

Das Gebiet des Geheimmittelwesens ist hiermit ganz im allgemeinen bezeichnet, erschöpfend im Sinne unserer heutigen Rechtssprache lässt sich dasselbe kaum begrenzen, da eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Feststellung des Begriffs »Geheimmittel« nicht leicht möglich ist; wird doch sogar eine solche Feststellung — auf gesetzlichem Wege — nach Lage der Verhältnisse von erfahrenen Juristen aufgegeben (vgl. Kronecker; s. unten Litteratur). Folgt man einer Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 13. April 1893, so ist unter einem Geheimmittel eine angeblich heilkräftige Zubereitung zu verstehen, deren Natur und Bestandteile dem Publikum als solchem, also der Allgemeinheit, nicht deutlich erkennbar gemacht werden und welche auch staatlich weder anerkannt noch genehmigt worden ist. Die Kenntnis einzelner Behörden oder Personen von den Bestandteilen oder der Zubereitung der angepriesenen Heilmittel beseitigt nicht deren Eigenschaft als Geheimmittel« (vgl. u. a Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamtes Jahrg. 1893, S. 797).

Mittel zum Gebrauch bei Tieren fallen gewöhnlich nicht unter die Geheimmitte im engeren Sinne, sobald es sich um be hördliche Massnahmen handelt, indessen is als bemerkenswerte Ausnahme hervorzuheber dass ein Preussischer Ministerialerlass vor 14. Februar 1895 den Begriff im weitere Sinne festsetzt und zwar bei Erläuterun der durch Bundesratsbeschluss vom 18. N vember 1892 genehmigten Vorschriften, dene zufolge die steuerfreie Verwendung vo undenaturiertem Branntwein zwar im al gemeinen zu heilwissenschaftlichen und g werblichen Zwecken, nicht aber z. B. z Herstellung von Geheimmitteln zulässig is Nach dem gedachten Ministerialerlasse si als Geheimmittel zu behandeln: alle z Verhütung oder Heilung kran hafter Zustände jeder Art bei Me schen oder Tieren feilgeboten Arznei- oder Heilmittel, deren B standteile, Gewichtsmengen u Bereitungsweise nicht gleich b ihrem Feilbieten dem Publikum gemeinverständlicher Form vol ständig bekannt gemacht werde Die blosse Beigabe einer Herstellungsv schrift bei der Verabfolgung des Mitt deren Verständnis besondere technis Kenntnisse voraussetzt, genügt diesen fordernissen nicht. Als Geheimmittel s nicht anzusehen alle diejenigen Arznei- o Heilmittel, für welche in dem Arzneibu für das Deutsche Reich und dessen Erg zungen, sowie in den Pharmakopöen ande Länder Vorschriften enthalten sind« (Reichsanzeiger vom 23. Februar 1895).

Es wird ferner empfohlen, bei ges lichen Massnahmen gegen das Geheimmit wesen alle Desinfektionsmittel, U geziefermittel und diejenigen Mi welche als Nahrungs- und Genu mittel anzusehen sind, nicht unter Begriff der Geheimmittel fallen zu las dagegen dürfen, um diesen Begriff nicht zu sehr einzuengen, die zum Schutze Gesundheit, d. h. zur Verhütung Krankheiten in Arzneiform angeprie Mittel nicht ausgeschlossen sein. Uebri entspricht eine jede den modernen Ansc ungen angepasste Begriffsbestimmung deutschen Ausdruckes »Geheimmittel« w ganz dem, was man in früheren Zeite auch in Deutschland — unter ei arcanum verstand, noch dem, was

anderwärts unter einem Reklamemittel, einer Patentmedizin oder Specialität versteht. Diese verschiedenen Ausdrücke decken sich nur teilweise, es würde aber zu weit führen, auf die Veränderung des Begriffes nach Zeit und Ort hier näher einzugehen.

2. Ursachen des G. Das Geheimmittelwesen ist so tief in der menschlichen Natur begründet, dass man wohl behaupten darf, seine Geschichte ist ebenso alt wie die Geschichte der Menschheit. Der Hang zum Wunderbaren und Geheimnisvollen, welcher uns am wenigsten verhüllt bei den Naturvölkern entgegentritt, ist auch dem Kulturmenschen in hohem Masse noch eigen; dem Kinde wird er in der Regel so eindringlich anerzogen, dass der Erwachsene sich nur schwer, ja vollständig fast nie mehr von ihm befreien kann. Je enger dem Einzelnen die Grenzen des klaren, verstandesgemässen Erkennens gezogen sind, um so ausgedehnter ist ihm das Gebiet des Unbegreiflichen, und um so mehr ist er geneigt, jede alltägliche Erscheinung, auch das Kommen und Schwinden der Krankheiten, auf die Einwirkung mystischer Kräfte zurückzuführen und von ihnen Genesung und Heilung zu erwarten, wenn die begriffenen Naturkräfte ihre Wirsamkeit zu versagen scheinen.

Unstillbar wohnt dem Menschen die Sehnsucht inne, auf jede mögliche Weise die Dauer des Lebens zu verlängern und es ohne Beschwerden im Vollgefühle der Kraft und Rüstigkeit dahinbringen zu können. Was ärztlicher Wissenschaft und Kunst nicht gelingt, sieht die Phantasie als erfüllbar an, zumal wenn krankhafte Einflüsse sie beherrschen. Je unverständlicher die Wege sind, welche zur Gesundheit und zum Wohlergehen führen sollen, um so gläubiger und begieriger lauscht der verzagende Kranke denjenigen, die ihm auf solchen Wegen Hilfe verheissen. Insbesondere Kranke, deren Nervensystem und Gemütsstimmung angegriffen ist, — mögen sie gebildet oder ungebildet sein — kaufen und gebrauchen erfahrungsgemäss alles, was mit Sicherheit schnelle Heilung zu bringen ihnen angepriesen wird. Die gedruckten Annoncen und die Ueberredungskünste bewusster und unbewusster Geheimmittelagenten — meist geschwätziger, kuriersüchtiger Nachbarn — üben auf Personen, deren Urteils- und Willenskraft durch lange dauerndes Leiden geschwächt ist, eine unwiderstehliche Gewalt aus, gegen die keine Belehrung des Sachverständigen hilft.

Erkennt man in solchen Umständen die Ursache für die ungemein verbreitete Sucht nach Geheimmitteln, so gewinnt man zugleich die Ueberzeugung, dass an eine gänzliche Ausrottung des Geheimmittelwesens nicht zu denken ist. Ebensowenig wie der Glaube der Menschen an unerforschte, daher geheimnisvoll wirkende Kräfte je verschwinden kann, ebensowenig wird das Vertrauen auf Arzneimittel, in denen solche unbekannte Kräfte vermutet werden, oder auf wunderkräftige, neue Heilverfahren jemals den Menschen zu nehmen sein. Dank der Mystik, welche den unsinnigsten Zusammensetzungen anhaftet, fällt das Publikum nach jeder Enttäuschung durch ein Geheimmittel nicht etwa einer heilsamen Ernüchterung, sondern in der Regel der Ausbeutung durch einen anderen, neueren, womöglich noch frecheren Schwindel anheim.

In früheren Zeiten waren es zudringliche Hausierer, Marktschreier und Quacksalber, welche den Aberglauben an die Heilwirkung geheimnisvoller Arzneimischungen ausbeuteten, heutzutage ist es hauptsächlich die übermächtige Pressreklame, welche die Leichtgläubigen heranzieht. Auf dem platten Lande, wo die Wirkung der Tagespresse geringer ist, bedient man sich daneben auch heute noch besonderer Agenten, um die wirtschaftlich unmündige, dem Aberglauben besonders zugeneigte Bevölkerung, eventuell mit Hilfe von marktschreierischen Flugblättern, zum Ankauf von allerlei Specialitäten zu verlocken. Diesen Versuchungen durch Annoncen und Agenten können selbst die intelligenteren Bewohner des platten Landes, Lehrer, Geistliche, Gutsbesitzer, nicht widerstehen, und oft genug müssen die natürlichen Feinde des Geheimmittelwesens, Aerzte und Apotheker, die Erfahrung machen, dass höhere Schulkenntnisse und höhere Lebensstellung nicht immer mit höherer Verstandesbildung, die das Unwesen durchschaut, verbunden sind.

3. Kampf gegen das G. Gegen die geschilderte, weit verbreitete und tief in der menschlichen Natur begründete Neigung zu Geheimmitteln darf man von einer Belehrung des Volkes seitens der Behörden und Aerzte wesentlichen Erfolg nicht erwarten, die Aufgabe der staatlichen Organe kann vielmehr nur darin bestehen, durch strenge Beaufsichtigung des Heilmittelverkehrs eine übergrosse Schädigung des Publikums zu verhüten.

Die Frage, ob eine erhebliche Schädigung des öffentlichen Wohles durch den Geheimmittelhandel herbeigeführt wird, muss bejahend beantwortet werden, wenn es auch in weiten Kreisen an solchen nicht fehlt, welche den Kampf gegen das Geheimmittelwesen für bedenklicher als dieses selbst halten. Die Verfechter der letzteren Ansicht stellen die Rücksichtnahme auf die Neigungen und Wünsche des Volkes höher als das wohlerwogene Streben nach dessen Wohlergehen. Das Publikum will ja allerdings



die Geheimmittel und sucht sie sich auf alle möglichen Arten zu verschaffen; selbst wenn das angepriesene Mittel nicht hilft, glaubt der Kranke die durch die Anwendung desselben in ihm angeregte und belebte Hoffnung einiger Tage mit etlichen Mark nicht zu teuer bezahlt zu haben. Wie das Lotteriespiel für eine grosse Anzahl von Menschen der Hoffnungsstern ist, dessen Strahl die öde Dunkelheit ihres Daseins freundlich erhellt, so, meinen manche, gewähre auch das Geheimmittel dem unrettbar Kranken einen Hoffnungsschimmer, der ihm den Wert des verlorenen Geldes reichlich ersetze.

Was daher, abgesehen von finanziellen Gründen, immer wieder gegen die völlige Beseitigung des öffentlichen Lotteriespiels vorgebracht wird, ist auch zur Verteidigung des Geheimmittelwesens herangezogen worden: wie ersteres dem Unbemittelten Aussicht auf Reichtum und Genuss bietet, so biete das Geheimmittel dem unheilbar Kranken und dessen Angehörigen wenigstens eine Aussicht auf Rettung, die ihm ohne Grausamkeit nicht genommen werden dürfe.

Andere erklären diesen Standpunkt, von dem aus bekanntlich auch der unbegrenzten Gewährung von Kurpfuscherei aller Art das Wort geredet wird, für einen unzulässig-sentimentalen und halten es im Gegenteil für grausam, dass der Staat die betrügerische Ausbeutung jener Unglücklichen zulässt und einigen wenigen, gewandten Geschäftsleuten gestattet, aus der Urteilslosigkeit armer Kranker unverhältnismässig hohen Gewinn zu ziehen.

Bei so entgegenstehenden Ansichten ist es erforderlich, jedes Vorgehen gegen das Unwesen ausschliesslich durch Rücksichten auf das Volkswohl zu begründen. Weder einseitige Interessen der staatlich approbierten Medizinalpersonen noch andererseits eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der am Verdienste durch Geheimmittel stark beteiligten Presse dürfen bei dem beregten Vorgehen ausschlaggebend sein.

In den Erläuterungen zu einem dem Bundesrat vorgelegten Entwurf von »Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln in den Apotheken«, welche in der Fachpresse der Juristen und Apotheker bereits öffentlich besprochen worden sind, werden als Nachteile des Geheimmittelwesens bezeichnet:

1. Schädigung des Volkswohlstandes, 2. Gesundheitsschädigung durch Anwendung der Mittel, 3. Gesundheitsschädigung dadurch, dass der Käufer bei Anwendung des Mittels den richtigen Zeitpunkt zur Befragung des Arztes versäumt.

Eine Gefährdung des öffentlichen Gesundheitszustandes und des Wohlstandes der Bevölkerung geht aus den nachgewiesenen Bestandteilen der meisten Geheimmittel und den von den Fabrikanten geforderten Preisen zur Genüge hervor. Schwere Gesundheitsschädigungen durch solche Geheimmittel, welche heftig wirkende Stoffe enthalten, sind oft genug beobachtet worden; sie kommen um so leichter vor, als der Gebrauch von Geheimmitteln gewöhnlich sehr bald in einen Missbrauch derselben ausartet.

Mögen sie aber kräftig wirkende oder gleichgiltige Stoffe enthalten, so ist doch unter allen Umständen der Gebrauch von Geheimmitteln schon deshalb für verderblich zu erachten, weil die Verwender ihren Körper zum Opfer bedenklicher und gefährlicher Experimente machen und sich sachgemässen ärztlichen Ratschlägen verschliessen.

In einer Botschaft, welche der schweizerische Bundesrat an die Bundesversammlung vom 12. November 1886 ergehen liess, heisst es: »Hunderttausende von Franken wandern alljährlich aus den Taschen armer Leute, die kaum ihren kärglichen Lebensunterhalt aufbringen, in die Kassen schlauer Spekulanten. Wir wissen, dass Frankreich jährlich an 105 Millionen seiner Specialitäten ausführt, dass England jährlich 60—70 Millionen £ für seine Geheimmittelpatente einnimmt und dass beispielsweise im Jahre 1878 aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien mehr als 1505 Centner Geheimmittel und fertiger Arzneimittel in die Schweiz eingeführt wurden, welche nach Schätzung von Sachverständigen im Minimum einen Ankaufspreis von 900 000 bis 1 000 000 Francs und einen Verkaufswert von mindestens 1,5—1,8 Millionen Francs repräsentieren.«

Der ungemein hohe Gewinn, welcher mit dem Verkaufe von Geheimmitteln erzielt wird, ergiebt sich aus folgenden (u. a. von Schwartz citierten) Beispielen. Der Pillenfabrikant Halloway, welcher ein Vermögen von 5 Millionen £ hinterliess, verausgabte jährlich 40 000 £ für Anpreisungen, — der Geheimmittelfabrikant Richter für den gleichen Zweck jährlich 125 000 Mark. In England existieren Engroshäuser, die sich nur mit dem Vertriebe von Geheimmitteln befassen, jährlich ca. eine Million für Inserate ausgeben und trotzdem eine Million verdienen.

Nach dem Grundsatze der Geheimmittelfabrikanten muss das Mittel gegen alle mögliche Krankheiten helfen, doch werden namentlich solche Kranke ins Auge gefasst, welche mit chronischen Nervenleiden, Epilepsie, Lähmungen, Stuhlverstopfung, Geschlechtskrankheiten, Krebs und Lungenschwindsucht behaftet sind. Die Reklame

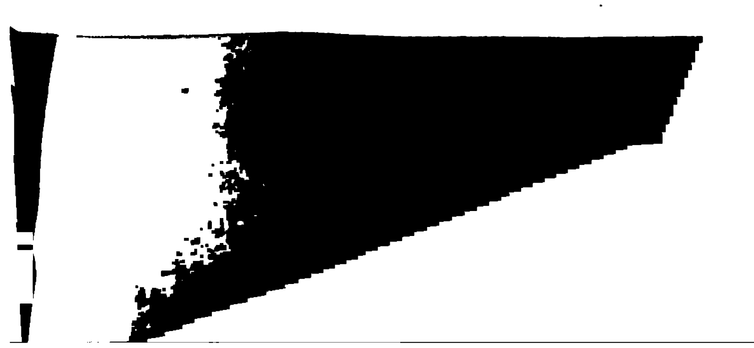
für den Vertrieb der Geheimmittel erfordert grosse schriftstellerische Gewandtheit und muss als solche belohnt werden. Viel teurer als der Sold des Reklameschreibers kommen aber die Inserate zu stehen. Wenn irgend ein Geheimmittel 3 Mark kostet, so betragen die wahren Herstellungskosten in der Regel 10 Pfg., die Inserate aber, in hinreichend grossem Massstabe angewendet, kosten mindestens die Hälfte der Gesamteinnahme, also 1 Mark 50 Pfg.

Dieser grosse Gewinn, welcher durch den Verkauf von Geheimmitteln bezw. Reklamemitteln erreicht zu werden pflegt, reizt zu stets neuen Unternehmungen an. Geeignete Mittel für den Geheimmittelfabrikanten sind besonders diejenigen, welche die Darmentleerung befördern. Das Bedürfnis nach solchen Mitteln und die nach dem Gebrauche eintretende, wenn auch vorübergehende Erleichterung sichern den abführenden Mitteln stets grosse und nachhaltige Verbreitung, sie werden als Gesundheitspulver, Lebenselixire, Magentropfen etc. dem Publikum angepriesen und sind besonders beliebt in der leicht zu nehmenden Form der Pillen. Vor 40 Jahren beherrschte Morison mit seinen stark abführenden Pillen den Geheimmittelmarkt und konnte in seinem Testamente über eine stattliche Anzahl von Millionen £ verfügen, dann waren eine Zeit lang die Strahlschen Pillen vielfach im Gebrauch, neuerdings ist eine andere durch eine geschickt betriebene Reklame angepriesene Sorte von Abführpillen trotz recht hohen Preises beim Publikum beliebt geworden, deren Hauptbestandteil, die Aloe, in zwei Schachteln der Pillen kaum 1 Pfennig kostet, während der Verkäufer für jede Schachtel 1 Mark sich bezahlen lässt (vgl. Wildermanns Jahrbuch der Naturwissenschaften). Bei so enormem Gewinn ist es kein Wunder, dass alle Mittel der Reklame aufgewendet werden, um den Absatz immer ausgiebiger zu gestalten.

Als natürliche Feinde des Geheimmittelwesens sind oben die Aerzte und Apotheker genannt worden, weil sie unzweifelhaft diejenigen sind, welche den mit Geheimmitteln getriebenen Unfug am klarsten durchschauen; damit soll indessen nicht gesagt sein, dass sie auch thatsächlich immer als Feinde desselben aufgetreten sind. Derjenige Apotheker allerdings, welcher seine Stellung zum öffentlichen Gesundheitswesen als die einer für das Volkswohl mit verantwortlichen Medizinalperson auffasst, wird stets das Geheimmittelwesen bekämpfen, derjenige aber, dessen Streben einzig und allein auf Geschäftsgewinn gerichtet ist, sieht nur zu oft in dem Handel mit Geheimmitteln einen besonders lukrativen Nebenerwerbszweig, dessen Pflege, wie er meint, sein Geschäftsinteresse erfordere; von dieser letzteren Seite hat man daher auf Unterstützung im Kampfe gegen das Unwesen nicht zu rechnen.

Den Aerzten steht eine Beteiligung am Gewinne durch Geheimmittel so selten in Aussicht, dass die unmittelbare Förderung des Treibens durch einzelne Aerzte wenig ins Gewicht fällt, dagegen lässt sich nicht leugnen, dass mittelbar, wie u. a. Kratschmer ausführt, durch die Aerzte bezw. durch eine gewisse Richtung in der wissenschaftlichen Medizin der Absatz der Geheimmittel eine Zeit lang nicht unwesentlich gefördert worden ist. Als die Erfolge der Hydropathen, Homöopathen und der sog. Naturheilkünstler den Aerzten die — nunmehr längst wissenschaftliches Allgemeingut gewordene — Erfahrung aufdrängten, dass viele Krankheiten bei zweckmässigem (diätetischem) Verhalten des Kranken ohne jedes der früher für erforderlich gehaltenen Medikamente (auch ohne Aderlass, Schröpfen etc.) in Heilung übergehen können, griff in der Medizin eine Zeitlang ein »therapeutischer Nihilismus« um sich, welcher den Kranken auch solche Arzneimittel vorenthielt, durch welche eine Linderung der Beschwerden herbeigeführt und der günstige Verlauf des Leidens erfahrungsgemäss gesichert oder abgekürzt wird. Diese negative Richtung der Therapie, welcher jetzt die Lehrer der ärztlichen Wissenschaft mit Recht entgegentreten, war unzweifelhaft den Geheimmittelkrämern indirekt von Vorteil. Das grosse Publikum lässt sich einmal den Glauben nicht nehmen, dass gegen jedes Leiden ein besonderes Heilmittel existiere, dass »gegen jede Krankheit ein eigenes Kraut gewachsen« sei; die Kranken also, denen der vorsichtig abwartende Arzt das ersehnte Arzneimittel vorenthielt, suchten es hinter dessen Rücken und öffneten bereitwillig, zumal beim zögernden Eintritt der Genesung, den Einflüsterungen der Geheimmittelfabrikanten und anderer unbefugter Heilkünstler ihr Ohr. Das kranke Publikum verlangt von dem ersehnten Ratgeber nicht abwartendes Zusehen, wie dieser es oft für angebracht halten mag, sondern handelndes Eingreifen; der praktische Arzt muss darauf Rücksicht nehmen und bedenken, dass er durch eine zur Schau getragene Nichtachtung des wissenschaftlich erprobten Arzneischatzes dem unbefugten Handel mit Arzneimitteln Vorschub leistet und das zu bekämpfende Geheimmittelwesen nur fördert.

Ist es schon dem einzelnen Arzte und dem Apotheker oft schwer, den richtigen



Standpunkt im Kampfe gegen das Geheimmittelwesen einzunehmen, so hat noch mehr die medizinalpolizeiliche Gesetzgebung in dieser Frage einen schweren Stand. Von einer einigermassen befriedigenden Lösung derselben ist man nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Kulturstaaten noch weit entfernt. Sieht man allerdings die Aufgabe der Medizinalpolizei bereits erfüllt, wenn in dem angezeigten Mittel keine giftigen Stoffe mitverkauft werden, und so eine unmittelbare, grobe Gesundheitsschädigung der Käufer vermieden wird, so wäre die Frage der Bekämpfung des Geheimmittelwesens sehr vereinfacht, man will aber die Kranken auch davor bewahren, dass sie ihr leibliches Wohl gewissenlosen Schwindlern anvertrauen, statt sich sachgemässer Behandlung zu unterziehen, man will insbesondere verhüten, dass die Anzeigen der Geheimmittelinteressenten, in denen gewöhnlich alle erdenklichen Beschwerden zu beseitigen versprochen wird, kranke und gesunde Leser beunruhigen und habgierigen Geschäftsleuten in die Arme treiben. Allen diesen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gestellten Ansprüchen gerecht zu werden, soll das Ziel das Kampfes gegen das Geheimmittelwesen sein.

4. Gesetzliche Massnahmen gegen das G. Als verfehlt im Sinne der Gesundheitspolizei muss man denjenigen Weg bezeichnen, den man in England gegen das Geheimmittelwesen eingeschlagen hat. Hier glaubte man durch eine hohe Steuer eingreifen zu können und hat dadurch zwar eine beträchtliche Mehrung der Staatseinnahmen, aber nicht im entferntesten eine Abnahme des Schwindels erreicht. Der Handel mit Patentmedizinen, d. h. staatlich besteuerten (gestempelten) Geheimmitteln blüht in England mehr als anderwärts, und auch eine Kontrolle der Giftigkeit der Mittel konnte bei deren wechselndem Gehalt an giftigen Bestandteilen dort so wenig erzielt werden, dass die betreffenden Mittel sogar mit Vorliebe zu Selbstmorden benutzt werden sollen (Wernich).

Wirksamer sind die in Frankreich bereits am Anfange dieses Jahrhunderts erlassenen Massregeln gewesen. Durch die GG. v. 21. Germinal des Jahres XI und v. 29. Pluviose des Jahres XIII wurden alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge, welche Geheimmittel zur Anzeige bringen, streng verboten, die Zuwiderhandelnden im zuchtpolizeilichen Wege verfolgt und mit Geldstrafe bis zu 6000 Francs, im Rückfalle mit Einsperrung bestraft. Man scheint hierdurch in Frankreich wenigstens soviel erreicht zu haben, das die französischen Specialitätenhändler ihr Hauptabsatzgebiet nicht im Inlande, sondern im Auslande finden, wohin sie für 500 Millionen Francs jährlich exportieren.

Im Deutschen Reiche wird nach § 367 Nr. 3 des Str.G.B. bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel damit nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überlässt. Welche Arzneien freigegeben sind, hat gemäss § 6 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung die kaiserl. Verordnung v. 27. Januar 1890 (ergänzt am 25. November 1895) bestimmt. Darnach dürfen gewisse (in einem der Verordnung beigegebenen Verzeichnis A. aufgeführte) Zubereitungen, ohne Unterschied ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden, ebenso dürfen bestimmte (in einem Verzeichnis B. aufgeführte) Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Dasselbe gilt somit auch von Geheimmitteln, sofern sie in einem der Formen des Verzeichnisses A. dieser Verordnung auftreten oder sofern sie Zusammensetzungen aus den Droguen und Präparaten des Verzeichnisses B. enthalten. (Der Grosshandel ist von jenen Bestimmungen nicht betroffen.) — § 367 Nr. 5 des Str.G.B. bestraft ferner denjenigen, welcher zur Zubereitung und zum Feilhalten von Arzneien berechtigt ist, aber hierbei die erlassenen Verordnungen nicht befolgt; eine solche Verordnung lautet hinsichtlich der Geheimmittel (§ 36 der preussischen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893): »Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Abgabe der Bestandteile im Handverkauf zulässig ist und der Gesamtpreis sich nicht höher stellt, als das auf Grund der Arzneitaxe der Fall sein würde.«

Was die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln betrifft, so bestehen gesetzliche Strafvorschriften hiergegen nicht, doch ist man im Deutschen Reiche, namentlich seitens mehrerer preussischen Bezirksregierungen, bemüht, durch Polizeiverordnungen die Reklame für Geheimmittel in den Zeitungen mit Strafe zu bedrohen und endlich nach dem Vorgange des Karlsruher Ortsgesundheitsrates amtliche Mitteilungen über die Zusammensetzung und den wahren Preis aller auftauchenden Geheimmittel zu veröffentlichen, um wenigstens das einer Belehrung noch zugängige Publikum vor der Schädigung möglichst zu bewahren. Nach einem neueren Sanitätsberichte sind in Berlin die bezüglichen Massregeln bei verständnisvoller,

aber rücksichtsloser und unermüdlicher Durchführung recht wirksam gewesen.

Eine weitere einheitliche Regelung des Geheimmittelwesen in den deutschen Bundesstaaten nach dem Vorbilde des schon erwähnten, dem Bundesrate vorgelegten, hier ev. noch abzuändernden »Entwurfs von Vorschriften« ist in naher Zukunft zu erwarten.

Litteratur: **Richter,** *Das Geheimmittelwesen, Dresden 1872.* — **Schwartz,** *Gesetzliche Regelung des Geheimmittelwesens (Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1891).* — **Kratschmer,** *Massregeln gegen den Geheimmittelschwindel (VI. internationaler Kongress für Hygiene).* — **Wernich,** *Reklamemittel (Dammers Handwörterbuch der Gesundheitspflege).* — **Kronecker,** *Die Geheimmittelfrage (in Nr. 15, Jahrg. 1898 der Deutschen Juristen-Zeitung).*

Rahts.

Gehöferschaften.

Die Gehöferschaften sind agrarische Genossenschaften mit dem Gesamteigentum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, sog. Wildländereien und Waldungen (mit Lohhecken). unter periodischem Wechsel der Interessenten an der privaten Nutzung der Ländereien auf Grund erneuter Verlosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben stattfindet. Dabei tritt die Gemeinschaft gelegentlich noch in der vollen Form der Betriebsgemeinschaft auf, und die ideellen Eigentumsquoten der einzelnen Genossen sind frei veräusserlich und teilbar.

Die Grösse des den einzelnen gehöferschaftlichen Betrieben unterliegenden Besitzes, der jetzt meist nur noch aus Wald und Wildland besteht, schwankt ziemlich stark; bisweilen beträgt er einige Dutzende, bisweilen Tausende von Morgen. Daher gibt es Dorffluren, in denen das Gehöferschaftsland nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtfläche einnimmt, während in anderen sich Gehöferschaftsland und Privateigen ungefähr die Wage halten; ja es kommt vereinzelt sogar der Fall vor, dass nach Abzug der unverteilten Allmende die ganze Mark nur aus Gehöferschaftsland besteht.

Gehöferschaften und gehöferschaftsähnliche Institutionen finden sich vereinzelt im ganzen Westen und Süden Deutschlands; besonders verbreitet sind sie im mittleren Westdeutschland, vor allem an der Mosel. Hier betrug der Umfang der gehöferschaftlichen Waldungen zu Anfang der 60er Jahre dieses Jahrhunderts in den drei meistbeteiligten Kreisen des Reg.-Bez. Trier noch 10973 ha; im Sommer 1883 waren für den Reg.-Bez. Trier noch 26 Gehöferschaften, davon 20 in den Kreisen Merzig und Trier Land, bekannt.

Die Gehöferschaften hat man bis in die neueste Zeit, vornehmlich auf Grund der Forschungen Hanssens, als letzte Reste der urgermanischen Agrarverfassung angesehen; man glaubte ihnen Momente der Erklärung für schwierige Stellen bei Cäsar und Tacitus entnehmen zu können. Demgegenüber ist von Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben I, 451 ff.) nachgewiesen und auch von Hanssen anerkannt worden, dass die Gehöferschaften nicht der Verfassung der freien Germanen, sondern vielmehr der grossgrundherrlichen Verfassung des 10.—14. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken. Die Grossgrundherren, deren Eigentum, an Grundholde ausgethan, vielfach sehr zerstreut durch eine Menge von Dörfern hin lag, liebten es, die von diesem Eigen fälligen Fronden in irgend einem dieser Dörfer, zumeist da, wo der Meier seinen Sitz hatte, zum Anbau von grösseren Stücken Rottlandes zu koncentrieren. In den Besitz des Rottlandes setzten sie sich dabei als Hufeninhaber und somit Markgenossen des betreffenden Dorfes: noch galt im 10. und 11. Jahrhundert das freie Rottrecht aller Markgenossen auf der Allmende. Auf diese Weise entstanden grundhörige Betriebsgenossenschaften auf grundherrlichem Rottlande. Als dann die Grundherrschaften mit dem 12. Jahrhundert zu zerfallen begannen, indem sich ihre Inhaber auf die blosse Perception von Renten zurückzogen und die Meier sich verselbständigten, liess sich auch der alte Anbau des Rottlandes wie die Nutzung grundherrlicher Wälder in abgelegenen Meierhoforten unter unmittelbarer wirtschaftlicher Teilnahme des Grundherrn nicht mehr aufrecht erhalten. Statt dessen verzeitpachteten oder vererbpachteten die Grundherren jetzt das Areal an die bisher grundhörige Betriebsgemeinschaft. Diese konnte nun entweder teilen, oder aber sie erhielt den bisherigen Fronbetrieb als nunmehr freien, aber in alter Weise gemeinsam bleibenden Betrieb aufrecht: im letzteren Falle entstand die Gehöferschaft. Der kommunistische bezw. kollektivistische Charakter der Gehöferschaft ist also nicht urzeitlichen Verhältnissen, sondern der besonderen Gebundenheit der grundherrlichen Verfassung bei im allgemeinen schon weiter fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur entsprungen.

Dementsprechend scheinen schon während des Mittelalters sich viele Gehöferschaften durch Auseinandersetzung und Teilung aufgelöst zu haben; sicher ist das während des 16. bis 18. Jahrhunderts der Fall. Eine ausgedehntere Aufteilungsperiode trat aber wohl erst mit der Wirkung der französischen Revolution ein. Von Bedeutung waren in diesem Sinne auf preussischem

Gebiete noch später die Katasteraufnahme der dreissiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 und neuere Specialgesetze und Verordnungen. Im ganzen gab es im Jahre 1878 im Reg.-Bez. Trier noch 20 Gehöferschaften mit 889 ha Ackerbesitz, wovon 736 ha in Teilung begriffen waren, sowie 81 Gehöferschaften mit 74192,22 ha Waldbesitz, wovon 1713,74 ha sich in Teilung befanden.

Litteratur: ***J. N. v. Schwerz,*** *Beiträge zur Kenntnis der Landwirtschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrücks (Mögliner Annalen 27, 28f., 1831).* — ***Baersch,*** *Statistik des Reg.-Bez. Trier 1, 14, 226f. (1849).* — ***v. Maurer,*** *Einleitung S. 72 (1854).* — ***Beck,*** *Die Teilung und Zusammenlegung der gehöferschaftlichen Ländereien zu Saarhölzbach (1861).* — ***v. Briesen,*** *Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig, S. 249f. (1863).* — ***Hanssen,*** *Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Reg.-Bez. Trier, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1868, Phil.-hist. Kl. S. 75f. (= Agrarhist. Abh., 1, 99f.).* — ***Meitzen,*** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates 1, 348f. (1868).* — ***Beck,*** *Beschreibung des Reg.-Bez. Trier, 1, 345f. (1868), 2, 96.* — *Denkschrift der preussischen Staatsregierung über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Reg.-Bez. Trier (Aktenst. des Abgeordnetenhauses, 14. Legislaturp., III. Session, 1878—79, Nr. 54).* — ***Lamprecht,*** *Zwei Notizen zur älteren deutschen Geschichte (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 16, 174f., 1880).* — ***Hanssen,*** *in Tübinger Zeitschr. 36, 407f., umgearbeitet in Agrarhist. Abhandl. 2, 1f. (1884).* — ***Schroeder,*** *Ausbreitung der Franken (Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 151f.).* — ***Lamprecht,*** *Deutsches Wirtschaftsleben 1, 422f. (1886).*

K. Lamprecht.

Geisteskranke,

s. Irrengesetzgebung und Irrenwesen.

Geitzkofler von Gailenbach und Haunsheim, Zacharias,

geboren von protestantischen Eltern 1560 in Brixen, studierte in Strassburg und Basel, liess sich nieder in Augsburg, wurde königl. Rat, Reichsritter und Freiherr und erhielt von Rudolf II. den Titel eines Generalproviantmeisters, für die kaiserliche Armee. 1597 trat zu dieser Würde noch die eines Reichspfennigmeisters und 1607 wurde er der Stifter des nördlich der Passhöhe des Brenner gelegenen Bades, im gleichnamigen Dorfe in den Tiroler Alpen. Geitzkofler starb 1617.

Zu seinen Lebzeiten veröffentlichte er keine auf Staatswissenschaft bezügliche Schrift, erst nach seinem Tode erschien in Buchform:

Ausführliches in den Reichsconstitutionibus und sonsten in der Experientz wolgegründetes Fundamental Bedencken über das eingerissene höchstschädliche Müntz Unwesen und staygerung der groben Geltsorten von Golt und Silber, als dem Kaiser vorgelegtes Gutachten, nach s. t. Geitzkoflers Tode, von einem Liebhaber der Gerechtigkeit der teutschen Nation zu Besten 1622 zum Druck befördert, s. l. In dieser wissenschaftlichen Bekämpfung des Münzunwesens tritt Geitzkofler, als Verfechter des merkantilistischen Princips, den Rohproduktenexport aus staatsökonomischen Gründen zu erschweren, für das Verbot der Ausfuhr ungemünzten Goldes und Silbers ein und folgert aus dem Missverhältnis zwischen der relativ wertvolleren, weil allge meine Bedürfnisse deckenden deutschen Waren ausfuhr und der vom Auslande dagegen ein getauschten, zum grösseren Teile aus Luxus waren bestehenden Einfuhr eine drohende pro gressionsmässige Verarmung Deutschlands, zu deren Abwehr er strenge Luxusgesetze fordert

Vgl. über Geitzkofler: Adam Wolf Lukas Geitzkofler v. Reiffenegg, Wien 1873. — Allgem. deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzi 1878, S. 529. — Roscher, Gesch. d. Nat S. 175.

Lippert.

Geld.

I. Der Ursprung allgemein gebräuchlicher Tauschmittel. — 1. Einleitun 2. Aufgabe der Theorie des Geldes. 3. D Schwierigkeiten des naturalen Tauschhande 4. Die verschiedene Gangbarkeit (Marktgängi keit) der Güter. 5. Die Entstehung der Tausc mittel. 6. Die Stellung der Tauschmittel i Verkehre (ihre Eigenart im Kreise der übrig Güter). 7. Die Unterscheidung zwischen „Gel und „Ware“ in der Jurisprudenz. 8. Der Str der Wirtschaftstheoretiker, ob das Geld ei Ware sei. II. Die Entstehung des Ede metallgeldes. III. Vervollkommnu des Metallgeldes durch Ausmünzu der Metalle. IV. Die Vervollkommnu des Geldes durch den Staat. V. D Geld als Mittel für einseitige und su sidiäre Vermögensleistungen. — Das Geld als Vermittler des Kapit verkehrs. VII. Das Geld als Mittel f Thesaurierung, Kapitalisierung u interlokale Vermögensübertragu VIII. Das Geld als Preismesser. IX. I Geld als Massstab des Tauschwer der Güter. 1. Einleitung. 2. Ob die Schätzu der Güter als eine Messung ihres Tauschwe zu betrachten sei? 3. Die praktische Bedeut der Bewertung der Güter in Geld. 4. Dass in Geld ausgedrückte Tauschwert der Gi unter verschiedenen örtlichen und zeitlic Verhältnissen kein entsprechender Massstab Mittel und Ergebnisse der Wirtschaften 5. Das Streben nach einem Gute von uni sellem und unwandelbarem **äusserem** Tau werte. 6. Versuche einer Messung der örtli Verschiedenheit und der Bewegung des äuss Tauschwertes des Geldes; a) in Rücksicht bestimmte Güterarten und bestimmte Gi komplexe; b) in Rücksicht auf die Güter ü

haupt. 7. Ueber die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des sogenannten inneren Tauschwertes des Geldes. 8. Die populäre Auffassung über die Beständigkeit des inneren Tauschwertes des Geldes. 9. Die wissenschaftliche Auffassung über den inneren Tauschwert des Geldes und seine Bewegung. 10. Die Idee eines universellen und unwandelbaren Massstabes des inneren Tauschwertes der Güter. 11. Die Frage, ob bestimmte Preisbewegungen (bezw. örtliche Verschiedenheiten der Preise) auf Ursachen zurückweisen, die im Gelde, oder auf solche, die in den Kaufgütern liegen. 12. Ob der innere Tauschwert des Geldes und seine Bewegung gemessen werden können. X. Aus seiner Entwickelung und seinen Funktionen sich ergebender Begriff des Geldes. XI. Der Bedarf der Volkswirtschaft an Geld. — Litteratur.

I. Der Ursprung allgemein gebräuchlicher Tauschmittel.

1. Einleitung. Die Erscheinung, dass gewisse Güter, bei fortgeschrittener Kultur Gold und Silber in gemünztem Zustande, in der Folge auch diese letzteren vertretende Urkunden, zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln werden, hat die Aufmerksamkeit der Sozialphilosophen und der Praktiker auf dem Gebiete der Volkswirtschaft seit jeher in besonderem Masse auf sich gezogen. Dass ein Gut von seinem Besitzer gegen ein anderes, ihm nützlicheres, im Austausche hingegeben wird, ist ein Vorgang, welcher auch dem gemeinsten Verstande einleuchtet. Dass aber jedes wirtschaftende Subjekt eines Volkes bereit ist, seine Waren gegen kleine, an sich nutzlos erscheinende Metallscheiben, oder gegen diese letzteren vertretende Urkunden, einzutauschen: dies ist ein dem gemeinen Laufe der Dinge so widersprechender Vorgang, dass es uns nicht wunder nehmen darf, wenn er selbst einem so ausgezeichneten Denker, wie Savigny[1], geradezu als »geheimnisvoll« erscheint.

Man glaube nicht, dass das Rätselhafte der obigen Erscheinung in der Münz- oder in der Urkundenform des gegenwärtig gebräuchlichen Geldes liege. Selbst wenn wir davon absehen und auf jene Stufen volkswirtschaftlicher Entwickelung zurückgreifen, wo, wie noch heute bei einzelnen Völkern, Edelmetalle in ungemünztem Zustande, ja bestimmte andere Waren (Vieh, Tierfelle, Theeziegeln, Salztafeln, Kaurischnecken u. s. f.) als Tauschmittel funktionieren, tritt uns die nämliche, der Erklärung bedürftige Erscheinung entgegen: die Erscheinung, dass die wirtschaftenden Menschen bereit sind, gewisse Güter, auch wenn sie derselben nicht bedürfen, oder ihr Bedürfnis daran bereits gedeckt ist, im Austausche gegen die von ihnen zu Markte gebrachten Güter anzunehmen, während sie rücksichtlich derjenigen Güter, die sie sonst im Verkehre zu erwerben beabsichtigen, zunächst doch ihr Bedürfnis befragen.

[1]) Obligationenrecht, I, § 40.

Von den ersten Anfängen denkender Betrachtung der Gesellschaftserscheinungen bis auf unsere Tage zieht sich denn auch eine ununterbrochene Kette von Erörterungen über die Natur des Geldes und seine Eigenart im Kreise der übrigen Objekte des Verkehres. Was ist die Natur jener kleinen Metallscheiben und Urkunden, welche an sich keinem Gebrauchszwecke zu dienen scheinen und doch, im Widerspruche mit aller sonstigen Erfahrung, im Austausche gegen die nützlichsten Güter, aus einer Hand in die andere übergehen, ja, gegen welche seine Waren hinzugeben, jedermann so eifrig bestrebt ist? Ist das Geld ein organisches Glied der Güterwelt oder eine Anomalie der Volkswirtschaft?

2. Aufgabe der Theorie des Geldes. Die Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist, auch in Rücksicht auf das Geld, durch die allgemeine Natur dieser Wissenschaft gegeben. Die Theorie des Geldes hat die Aufgabe, das Wesen desselben (seine Eigenart im Kreise der übrigen Güter), seine Funktionen und den Zusammenhang derselben (ihren Zusammenhang unter einander und mit der Volkswirtschaft überhaupt) zu erforschen und darzustellen, und uns solcherart das theoretische Verständnis des Geldes und seiner Funktionen in der Volkswirtschaft zu verschaffen. Die Wirtschaftsgeschichte dagegen hat rücksichtlich des Geldes die Aufgabe, die Entwickelung des Geldes aller Völker und Zeiten im einzelnen zu erforschen und uns ein Bild dieser Entwickelung zu bieten. Die Wirtschaftsgeschichte ist eine der wichtigsten Grundlagen wirtschaftstheoretischer Forschung überhaupt und der Theorie des Geldes insbesondere, die Aufgabe der letzteren indes doch eine wesentlich andere als die einer Geschichte des Geldes. Auch die Theorie des Ursprungs des Geldes darf mit einer Geschichte des letzteren nicht verwechselt werden. Selbst der Gedanke, eine Geschichte des Geldes (diesen Zweig der Wirtschaftsgeschichte als solchen!) im Systeme der Theorie des Geldes behandeln zu wollen, muss als ein irrtümlicher, auch als ein undurchführbarer, zurückgewiesen werden.[1])

Die Meinung, dass die Geldtheorie sich darauf beschränken solle, die »Entwickelungsgesetze des Geldes« (im Sinne von »Parallelismen der Geschichte des Geldes aller Völker

[1]) S. meine Unters. über d. Methode d. Soc. W. 1883. S. 2ff. und K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft 1898, S. X.

und Zeiten«) festzustellen, ist eine einseitige. Eine Darstellung dieser Art wäre nichts anderes als »schematische Geschichte«, welche (bei der komplexen Natur des Geldes in seinem geschichtlichen Auftreten und der grossen Verschiedenheit seiner geschichtlichen Entwickelung in verschiedenen Ländern) uns Volkswirten für das Verständnis des Wesens und der Funktionen des Geldes und ihres inneren Zusammenhanges kaum mehr bieten könnte, als etwa die Kenntnis der Reihenfolge der Jahreszeiten dem Naturforscher für das Verständnis der Natur und ihrer Prozesse. Eine Geldlehre dieser Art würde mit Rücksicht auf die Zufälligkeiten bei der Ueberlieferung geschichtlicher Thatbestände oder auf zufällige Parallelismen, welche in der äusseren Entwickelung des Geldes etwa zu beobachten sein würden, uns zwar einzelne Schemen mehr oder minder unwesentlicher Erscheinungsfolgen bieten, indes die Klarstellung der wesentlichsten, zumal auch der psychologischen Faktoren der Entwickelung des Geldes und ihres Einflusses auf diese letztere vermissen lassen.[1])

3. Die Schwierigkeiten des naturalen Tauschhandels. Die theoretische Untersuchung über den Ursprung und die Entwickelung der Tauschmittel hat auf jener Entwickelungsstufe der menschlichen Gesellschaften einzusetzen, wo »die verkehrslose Naturalwirtschaft« allmählich in die »Naturalwirtschaft mit naturalem Tauschverkehr« übergeht.[1]) Bevor diese Entwickelung sich vollzogen hatte, sind die Menschen wohl unübersehbare Zeiträume hindurch im wesentlichen in verkehrsloser Individual-, Stammes- und Familienwirtschaft der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nachgegangen, bis, gefördert durch die Entstehung des Privateigentums, zumal des persönlichen Eigentums, allmählich mannigfache den eigentlichen Güteraustausch vorbereitende Formen des Verkehrs[2]) und schliesslich dieser selbst als Ergebnisse allgemeiner Kulturentwickelung, zu Tage getreten sind. Erst hiermi[t] war die objektive Grundlage und Voraus[-] setzung für die Entstehung des Geldes ge[-] geben.

In der Periode, in welcher die mensch[-] liche Wirtschaft bereits zum naturalen Güter[-] austausche vorgedrungen war, musste sic[h] der Entwickelung des Verkehrs ein (inner[-] halb der Verkehrsformen der Naturalwirt[-] schaft!) nur schwer zu überwindende[s] Hemmnis entgegenstellen. In den Anfänge[n] des Verkehrs, wo die Erkenntnis des öko[-] nomischen Vorteiles, welcher mit dem Tausche verbunden ist, bei den wirtscha[f-] tenden Subjekten nur allmählich erwach[t,] ihre Zwecke, wie dies der Einfachheit all[er] Kulturanfänge entspricht, vorerst nur a[uf] das Nächstliegende gerichtet sind und dem[-] gemäss bei Tauschgeschäften auch nur d[er] Gebrauchswert der zu erwerbenden Güt[er] in Betracht kommt, ist jedermann dara[uf] bedacht, gegen die von ihm zu Markte[3]) g[e-] brachten Güter lediglich solche einzutausche[n,] nach denen er einen unmittelbaren Bedarf h[at,] dagegen diejenigen zurückzuweisen, der[en] er entweder überhaupt nicht bedarf od[er] mit welchen er bereits ausreichend verso[rgt] ist. Es ist indes klar, dass unter solch[en] Verhältnissen die Zahl der thatsächlich [zu] stande kommenden Tauschgeschäfte nur e[ine] sehr eng begrenzte sein kann. Wie selt[en] trifft sich nämlich der Fall, dass für jemand[,] ein in seinem Besitze befindliches Gut ein

---

[1]) Ueber die Methoden der Forschung, etwa mit specieller Rücksicht auf die verschiedenen Aufgaben der Geldlehre zu handeln, kann hier nicht meine Aufgabe sein. Nur rücksichtlich der induktiven Methode sei bemerkt, dass dieselbe nicht, wie manche in methodologischen Fragen unerfahrene Schriftsteller anzunehmen scheinen, in der Darstellung eines ziellos angehäuften historischen und ethnographischen Materials und in der Feststellung der Parallelismen, die sich darin etwa vorfinden, bestehe. Dies letztere ist keine Induktion, sondern „Abstraktion“ in vorkantischem Sinne. Das Wesen der Induktion besteht in den, auf Grund einer möglichst umfassenden Kenntnis aller hiebei in Betracht kommender Thatbestände und ihrer sorgfältigen Analyse, vorgenommenen Schlüssen (den Induktionsschlüssen!). Die Induktion ist nicht der mechanische Erkenntnisvorgang, wie ihn die obigen Autoren sich denken, sondern eine Methode, deren Anwendung die Fähigkeit zur gründlichen Analyse der Erscheinungen und zu richtigen — insofern es sich um realistische Probleme der Forschung handelt — an den Thatsachen zu erprobenden Schlüssen zur Voraussetzung hat Man kann, um nur auf das neueste Beispiel des im übrigen sehr verdienstvollen Ridgeway hinzuweisen, eine grosse Menge historischen und ethnographischen Materials zusammentragen und doch (infolge irriger Induktionsschlüsse!) zu unhaltbaren Ergebnissen gelangen.

---

[1]) Vgl. W. Lexis Art. „Geldwirtschaft“ [in] Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, 18[..] I, S. 805 ff.

[2]) Ueber die primitivsten Erscheinun[gen] des Güterverkehrs, in der Form einer w[...] gehenden freiwilligen oder halbfreiwilligen G[ast-] freundschaft, gegenseitigen Beschenkung, z[um] Teile wohl auch des Raubes u. s. f. vgl. Büch[er,] Die Entstehung d. Volkswirtsch. 1898, S. 78, 8[.] H. Schurtz, Grundr. einer Entstehungsge[sch.] d. Geldes, 1898, S. 175. Ein sehr charakte[ris-] tisches Beispiel für die ältesten, bei Völk[ern] primitiverer Kultur heute noch zu beobach[tenden] den Formen des Güterverkehrs bei Moses I, [...]

[3]) Ich bezeichne (in einer in unserer Wis[sen-] schaft gebräuchlich gewordenen Weise) mit [dem] Ausdrucke Markt jeden Punkt, in dem [sich] Angebot und Nachfrage begegnen.

geringeren Gebrauchswert hat als ein anderes im Besitze einer anderen Person befindliches, während zugleich für diese letztere gerade das umgekehrte Verhältnis stattfindet? Um wie viel seltener noch der Fall, dass diese beiden Personen einander begegnen! Man denke auch an die besonderen Schwierigkeiten, welche sich dem unmittelbaren Austausche von Gütern in denjenigen Fällen entgegenstellen, wo Angebot und Nachfrage sich quantitativ nicht decken, wo z. B. ein unteilbares Gut gegen verschiedenartige, im Besitze verschiedener Personen befindliche oder wohl gar gegen solche Güter ausgetauscht werden soll, welche nur an verschiedenen Orten und in verschiedenen Zeitpunkten oder nur von verschiedenen Personen geleistet werden können. Man erwäge nun gar die Schwierigkeiten, welche sich für diejenigen ergaben, die dem raschen Verderben ausgesetzte Güter gegen solche umzusetzen beabsichtigten, deren sie erst in einem künftigen Zeitpunkte benötigten, oder schwer transportable Güter gegen solche, die sich auf einem entfernten Markte befanden. Selbst in dem verhältnismässig einfachen und so oft sich wiederholenden Falle, dass ein wirtschaftendes Subjekt A eines Gutes bedurfte, welches B, dieses eines solchen, welches C, das letztere aber des Gutes, welches A zu Markte brachte, musste unter der Herrschaft des blossen Tauschhandels der Austausch der betreffenden Güter regelmässig unterbleiben[1].

4. Die verschiedene Gangbarkeit (Marktgängigkeit) der Güter. Diese Schwierigkeiten würden (trotz mancherlei Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs, die bereits der naturalwirtschaftlichen Epoche eigentümlich sind) dem Fortschritte des Güterverkehrs und der beruflichen Arbeitsteilung, insbesondere aber dem Fortschritte zur Produktion von Gütern für den ungewissen Verkauf, geradezu unübersteigliche Hindernisse entgegengestellt haben, hätte nicht in der Natur der Dinge selbst ein diese Hindernisse beseitigendes Hilfsmittel gelegen: die verschiedene Gangbarkeit (Marktgängigkeit) der Güter[1].

Auf den Märkten des Tauschhandels

---

[1]) Die beiden Hauptrichtungen der dogmengeschichtlichen Entwickelung einer Theorie vom Ursprunge des Geldes finden sich bereits bei Aristoteles angedeutet. In seiner Politik (I, 6) führt er den Ursprung des Geldes auf die aus dem Naturaltausche sich ergebenden Schwierigkeiten (mit besonderer Hervorhebung der aus dem interlokalen Güterverkehre entstehenden Transportschwierigkeiten) zurück, während er in der Nikom. Ethik (V, 8) den Ursprung des Geldes aus dem Bedürfnisse nach einem (gerechten) Wertmasse beim Güteraustausche zu erklären sucht. Die ökonomischen Schwierigkeiten, zu denen der Tauschhandel führt, werden, über Aristoteles hinausgehend, vom Juristen Paulus (2. Jahrh. n. Chr.) dargestellt (L. 1, Dig. XVIII, 1). Die zahlreichen mittelalterlichen Kommentatoren und Bearbeiter des Aristoteles bilden dessen Lehren nur in geringem Masse aus; sie beschränken sich in ihrer Darstellung zumeist darauf, den ökonomischen und den ethischen Gesichtspunkt des Aristoteles in äusserlicher Weise mit einander zu kombinieren. Vgl. Aristoteles, Ethic. lib. X cum Averroës (12. Jahrh.) comentar. Lugd. 1542, p. 72; Aristoteles, Politik Leonardi Aretini (1369—1444) traductione. Ibid. p. 187. So auch noch der Aristoteliker N. Oresmius († 1383) Tract. de orig. et jure monetarum (Acta publica monetaria, 1691, p. 247), indes bereits mit Hervorhebung der wesentlichen Schwierigkeiten des naturalen Gütertausches; in dieser Rücksicht mit seither nicht übertroffener Vollständigkeit: G. Byel, Tractat. de monetis. (1490) ibid. p. 271. Die zahlreichen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts über Geld- und Münzwesen neigen, in Verkennung der wahren Bestimmungsgründe der Preisbildung (sie fassen die letztere vielfach unter dem Gesichtspunkte einer mechanischen Messung des Wertes der auszutauschenden Güter durch den Wert des Geldes auf), wieder dazu, den Ursprung des Geldes vorwiegend auf das Bedürfnis nach einem Wertmassstabe zurückzuführen. Noch Boizard (Traité des Monnoyes. Nouv. Ed. 1714, p. 4 ff.) kombiniert lediglich den ethischen und den ökonomischen Gesichtspunkt des Aristoteles. Die richtige Lehre wieder bei J Law, Mémoire sur l'usage des Monnoies (abgedruckt bei Forbonnais: Recherches et considérations s. l. Finances de France, 1758, VI, 193 ff.); desselben Money and trade considered. 1705. (Ch. I, p. 6. d. edit. 1760) und Considérat. s. l. numéraire. 1720. (Daire: Écon. financ. du XVIII. Siècle. p. 144 ff.). Desgleichen bei J. Harris, An Essay upon Money and Coins. 1707. Part. I. Ch. II. 1. (Overstone's Collection of scarce and valuable tracts on money, 1856, p. 368 ff. und A. Smith (W. o. N. B. I, Ch. IV,). R. Malthus (Pr. o. P. E. 1836, p. 52) und J. B. Say (Traité, I, Ch. 21 § 1) folgen im wesentlichen A. Smith; die neueren deutschen Bearbeiter (insbesondere auch Rau und Roscher) diesem und J. G. Büsch, (Vom Geldumlaufe; 1780, I. S. 36).

[1]) Die meisten Sprachen, zumal die der Handelsvölker, haben zahlreiche, vielfach nuancierte Ausdrücke, um die Absatzfähigkeit der Waren zu bezeichnen. Im Deutschen: Gangbarkeit, Marktgängigkeit, Absatzfähigkeit (im Mittelhochdeutschen gank(h)aftich); im Englischen: saleableness, saleability, marketableness; im Holländischen, Dänischen und Schwedischen: gangbaarheid, gangbarheet, bezw. gangbarhet. Die Franzosen sprechen von: marchandises de bon debit, debitables, de vente facile; die Italiener von: merci di facile spaccio, und von der: vendibilità d'una merce. Im Lateinischen: merces qui facile, commode, expedite venduntur; im Griechischen: ἀγώγιμος = gangbar. Diese Ausdrücke werden in der geldwirtschaftlichen Epoche regelmässig im Sinne der Absatzfähigkeit einer Ware gegen Geld umgedeutet.



(wo, infolge der Schwierigkeiten des naturalen Tauschverkehrs, auf die oben hingewiesen worden ist, selbst derjenige, welcher mit Gütern reichlich versehen zu Markte geht, doch keineswegs sicher ist, hierfür gerade die seinem speciellen Bedürfnisse entsprechenden Güter eintauschen zu können, auch dann nicht, wenn die von ihm begehrten Güter sich thatsächlich auf dem Markte befinden) muss jedermann die gerade auf dieser Entwickelungsstufe des Verkehrs praktisch bedeutsame Beobachtung machen, dass nach gewissen Gütern nur eine wenig umfangreiche, oder nur eine gelegentliche, nach Gütern anderer Art dagegen eine allgemeinere und konstantere Nachfrage besteht und demnach derjenige, welcher Güter der ersteren Art zu Markte bringt, um dagegen Güter seines speciellen Bedarfes einzutauschen, aller Regel nach geringere Aussicht hat, diesen Zweck zu erreichen, als derjenige, welcher mit Gütern der letzteren Art zu Markte geht. Güter, nach denen eine besonders allgemeine und konstante Nachfrage besteht [1]), gewinnen auf den Märkten des Tauschhandels solcherart einen exceptionellen Charakter, den einer besonderen Gangbarkeit (Marktgängigkeit).

Also insbesondere:

1. Güter, in deren reichlichem Besitz sich das Ansehen und die Macht der Besitzer manifestiert, Güter, nach denen somit eine dauernde und, praktisch genommen, nahezu unbegrenzte Nachfrage der tauschkräftigsten Marktgenossen vorhanden ist; also (nach Massgabe der Verschiedenheit der Verhältnisse und der die Bevölkerung eines Territoriums beherrschenden Vorstellungen) z. B. Vieh, oder Vieh be stimmter Art, Sklaven, auszeichnende Schmuck (Ringe, Spangen, Muscheln un Muschelschmuck, Glasperlen), Edelmetalle zu denen vielfach auch Kupfer un Kupferlegierungen, Zinn u. s. f. gerech net werden, Waffen, übertragbare Jagd und Siegestrophäen, Amulette u. s. Auch Güter, welche mit Vorliebe thesau riert werden, sind hierher zu rechne
2. Güter eines verbreiteten und konstante Bedarfes und Gebrauches, insofern sie i einem Territorium nicht, oder nicht i ausreichender Menge, erzeugt werde und infolge dieses Umstandes Gegenstar des **Einfuhrhandels** sind, nach dene somit auf den Märkten des betreffende Territoriums eine umfangreiche und ko stante Nachfrage besteht; z. B. in viel Ländern Salztafeln, Ziegelthee, Ed metalle, die gebräuchlichsten Nutzmeta (Kupfer, Messing, Blei und insbesonde Stangen und Drähte aus diesen Metalle Muscheln und Muschelschmuck, unt Umständen Getreide, Reis, Kakaobohn Baumwollzeuge u. s. f.
3. Gegenstände der **Ausfuhr**, welche a den Märkten des naturalen Tauschhand bei den die Ausfuhr vermittelnden Ka leuten jeweilig gegen verschiedenart von diesen bereit gehaltene Güter d allgemeinen Bedarfes oder Wunsches a getauscht werden können (z. B. Tierfe Kabeljaus, Benzoekuchen u. s. f.).
4. Für den heimischen Konsum bestim **Landesprodukte**, insofern sie Geg stände des allgemeinsten Wunsches und darfes sind, indes in den Hauswirtscha zahlreicher tauschkräftiger Marktgenos nicht, oder nicht in ausreichender Me erzeugt werden, nach denen (zumal n besonders bevorzugten Erzeugnissen) mit eine umfangreiche und konst Nachfrage besteht (z. B. in vielen Län noch heute Waffen, Schmuck, Baumw zeuge, Tierfelle, Getreide, Reis, Ka bohnen).

Güter dieser und ähnlicher Art gewä in der Periode des Tauschhandels demjeni der sie zu dem Zwecke zu Markte bri um sie gegen Güter seines speciellen darfes auszutauschen, nicht nur den Vo dass die Aussicht desselben, seinen Zv zu erreichen, überhaupt eine ungl grössere ist, als wenn er mit Gütern Markte geht, welche den Vorzug der M gängigkeit nicht, oder doch in gering Masse, aufweisen; er kann — da die N frage nach den von ihm zu Markte brachten Gütern eine umfangreichere, stantere und wirksamere als nach Gü anderer Art ist — zugleich mit grös Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, diese

---

[1]) Diejenigen irren, welche, im Gegensatze zu den Erfahrungen, die noch heute unter analogen Verhältnissen zu Tage treten, annehmen, dass auf den Märkten des Tauschhandels gerade die **Güter des allgemeinsten Bedürfnisses und Gebrauches** schlechthin die marktgängigsten (gangbarsten) seien, oder ohne weiteres annehmen, dass gerade die obigen Güter Geld werden (vgl. z. B. **Ridgeway**, a. a. O., S. 11 und 48). Auf den Märkten eines Nomaden- oder eines primitiven Ackerbauvolkes, in welchem jeder selbständige Volksgenosse seinen Eigenbedarf an tierischen bezw. an Bodenprodukten aller Regel nach selbst erzeugt, sind diese Produkte (zumal wenn noch keine Gelegenheit zur Verwertung derselben auf dem Wege des Aussenhandels besteht), obzwar Gegenstände des allgemeinsten Bedürfnisses und Gebrauches, doch nichts weniger als besonders marktgängige Güter. Nicht schlechthin die Güter des relativ allgemeinsten Bedürfnisses und Gebrauches, sondern diejenigen, nach denen die umfangreichste und konstanteste Nachfrage begüterter (tauschkräftiger) Marktgenossen besteht, sind Güter dieser Art. (Vgl. **meine** Grunds. d. V. W.L. 1871, S. 51 ff., 213 ff.)

jeweilig (in jedem von ihm gewählten Zeitpunkte!) zu ökonomischen (der allgemeinen Marktlage entsprechenden) Preisen gegen die ihm speciell erforderlichen Güter abzusetzen[1]), da gerade bei Gütern der obigen Art, der Natur der Sache nach, von der Willkür der einzelnen Kontrahenten in geringerem Masse beeinflusste Austauschverhältnisse (in der geldwirtschaftlichen Epoche »laufende Geldpreise«!) sich bilden, als dies bei Gütern anderer Art der Fall ist, und solcherart Zufalls-, Willkür- und Notpreise mit ungleich grösserer Wahrscheinlichkeit als bei Gütern anderer Art ausgeschlossen sind.

5. Die Entstehung der Tauschmittel. Bei dieser Sachlage lag für jeden einzelnen, welcher Güter zu Markte brachte (um sie gegen Güter seines speciellen Bedarfes umzusetzen), der Gedanke nahe, dieselben, wenn sein Zweck, wegen der geringen Gangbarkeit seiner Güter, unmittelbar nicht erreichbar war, auch gegen solche Güter auszutauschen, deren er selbst zwar nicht benötigte, die indes beträchtlich marktgängiger als die seinen waren. Er erreichte hierdurch das Endziel des von ihm beabsichtigten Tauschgeschäftes (die Erwerbung der ihm speciell nötigen Güter) allerdings nicht sofort und unmittelbar. Er näherte sich indes doch diesem Ziele. Er gewann auf dem Umwege eines vermittelnden Tausches (durch Hingabe seiner minder marktgängigen Waren gegen marktgängigere) die Aussicht, seinen Endzweck sicherer und ökonomischer, als bei Beschränkung auf den direkten Eintausch, zu erreichen. Dieser Fortschritt der ökonomischen Einsichten ist nun als Ergebnis allgemeinen Kulturfortschrittes allenthalben thatsächlich zu Tage getreten. Das ökonomische Interesse der einzelnen Wirtschaftssubjekte hat dieselben mit der fortschreitenden Erkenntnis dieses ihres Interesses — ohne Uebereinkunft, ohne legislativen Zwang, ja ohne jede Rücksichtnahme auf das gemeine Interesse — dazu geführt, in Verfolgung ihrer individuellen wirtschaftlichen Zwecke solche vermittelnde Tauschgeschäfte vorzunehmen.[2])

Mit der örtlichen Ausbreitung des Güterverkehrs und mit der auf immer weitere Zeiträume sich ausdehnenden Vorsorge für die Deckung des Güterbedarfs musste das eigene ökonomische Interesse jeden einzelnen dazu führen, auch darauf zu achten, für seine minder gangbaren Güter insbesondere solche vermittelnde Waren einzutauschen, welche (neben dem Vorzuge einer hohen lokalen Marktgängigkeit) zugleich weite örtliche und zeitliche Grenzen der Absatzfähigkeit aufwiesen, oder Waren, deren Kostbarkeit, leichte Transportabilität und Konservierungsfähigkeit dem Besitzer nicht nur eine lokale und augenblickliche, sondern zugleich eine räumlich und zeitlich möglichst uneingeschränkte Macht über alle übrigen Marktgüter sicherten.

Mit der wachsenden Erkenntnis des obigen wirtschaftlichen Interesses, insbesondere durch überlieferte Einsicht und die Gewohnheit ökonomischen Handelns, sind denn auch auf allen Märkten die nach Massgabe der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse marktgängigsten Waren zu solchen geworden, welche jedermann im Austausche gegen seine eigenen minder marktgängigen Tauschgüter anzunehmen, nicht nur das ökonomische Interesse hatte, sondern thatsächlich bereitwillig annahm, die marktgängigsten aber deshalb, weil nur diese im Verhältnisse zu allen übrigen Waren die absatzfähigeren sind und somit nur sie zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln werden konnten.

Die Geschichte der Tauschmittel aller Zeiten und Völker und die noch in der Gegenwart in Ländern primitiver Kultur zu beobachtenden Verkehrserscheinungen bestätigen das obige durch die ökonomische Natur der Menschen und die Sachlage, in die sie gestellt sind, begründete Entwickelungsgesetz. Wir sehen allenthalben die nach Massgabe örtlicher und zeitlicher Verhältnisse marktgängigsten Güter, neben ihrer Verwendung für Nutzzwecke, zugleich die Funktion von allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln übernehmen.

---

[1]) Das hohe Mass der Absatzfähigkeit einer Ware äussert sich nicht schon darin, dass sie überhaupt — also etwa zu Notpreisen, oder erst nach langem Zuwarten — sondern dass sie der Regel nach jeweilig zu den der allgemeinen Marktlage entsprechenden, also den normalen, Preisen, in der geldwirtschaftlichen Epoche gegen Geld, veräussert werden kann.

[2]) Vgl. meine Grunds. d. Volkswirtschaftslehre 1871 S. 250 ff. — W. Roscher: „Die klügern Wirte geraten allmählich von selbst darauf, sich in der jeweilig umlauffähigsten Ware bezahlen zu lassen" (System. I. § 116; seit d. 10. Aufl. 1873); Knies, Geld u. Kredit, I. Abteilung: Das Geld, 1873, S. 67 ff. — Die richtige Doktrin bei Eug. v. Philippovich Grundriss der Pol. Oek., 3. Aufl. 1899. S. 218 ff. — Die neuesten auf ethnographischer Grundlage unternommenen Versuche einer Lösung des obigen Problems gelangen ebenfalls zu dem Ergebnisse, dass das Geld ursprünglich weder durch ausdrückliche Uebereinkunft der Menschen noch durch Gesetz entstanden sei: . . . „it is apparent, that the doctrine of a primal convention with regard to the use of any one particular article as a medium of exchange is just as false as the old belief in an original convention at the first beginning of Language or Law." (W. Ridgeway, The Origin of metallic Currency etc., 1892, p. 47.) — Aehnlich H. Schurtz, Grundriss einer Entstehung des Geldes, 1898, S. 175.



Von welch hoher Bedeutung gerade die Gewohnheit für die Entstehung solcher allgemein gebräuchlichen Tauschmittel ist, liegt auf der Hand. Der Austausch von minder absatzfähigen Waren gegen solche von höherer Absatzfähigkeit ist im ökonomischen Interesse jedes einzelnen wirtschaftenden Individuums gelegen; die bereitwillige Annahme des Tauschmittels setzt indes die Erkenntnis dieses Interesses seitens jener wirtschaftenden Subjekte bereits voraus, welche ein ihnen an und für sich vielleicht gänzlich unnützes Gut im Austausche gegen ihre Waren annehmen sollen. Diese Erkenntnis entsteht sicherlich niemals bei allen Gliedern eines Volkes gleichzeitig; es wird vielmehr, wie bei allen Kulturfortschritten, zunächst nur eine Anzahl von wirtschaftenden Subjekten den aus dem obigen Vorgange für ihre Wirtschaft sich ergebenden Vorteil erkennen — ein Vorteil, der an und für sich unabhängig ist von der allgemeinen Anerkennung einer Ware als Tauschmittel, weil immer und unter allen Umständen ein solcher Austausch das einzelne wirtschaftende Individuum seinem Endziele, der Erwerbung der ihm nötigen Gebrauchsgüter, um ein beträchtliches näher bringt. Da es nun aber bekanntlich kein besseres Mittel giebt, jemanden über seine ökonomischen Interessen aufzuklären, als die Wahrnehmung der ökonomischen Erfolge derjenigen, welche die richtigen Mittel zur Erreichung derselben zu gebrauchen die Einsicht und die Thatkraft haben, so ist auch klar, dass nichts so sehr die Entstehung der Tauschmittel begünstigt haben mag, als die seitens der einsichtsvollsten und tüchtigsten wirtschaftenden Subjekte zum eigenen ökonomischen Nutzen durch längere Zeit geübte Annahme eminent marktgängiger Waren gegen alle anderen. Solcherart haben Uebung und Gewohnheit sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, dass die jeweilig marktgängigsten Waren zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln, das ist zu solchen Waren wurden, welche nicht nur von vielen, sondern schliesslich von allen wirtschaftenden Individuen im Austausche gegen ihre zu Markte gebrachten (minder absatzfähigen!) Güter, und zwar von vornherein in der Absicht angenommen wurden, dieselben weiter zu vertauschen.

Zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln gewordene Waren werden im wissenschaftlichen Sprachgebrauche (nicht schlechthin im gemeinen Leben!) als Geld (Viehgeld, Muschelgeld, Salzgeld u. s. w.), richtiger wohl als Warengeld bezeichnet.[1]

Wenn eine grosse Anzahl von Schriftstellern (zumal von Geschichtschreibern und Ethno-

---

[1]) Die Untersuchung über die für die Begriffsentwickelung des Geldes wichtige Frage nach dem Ursprunge und dem wechselnden Gebrauche des Wortes „Geld“ ist bisher eine sehr zurückgebliebene. Die Bezeichnung des Geldes ist bei den meisten Völkern erst der Münzform des Geldes entlehnt worden; so das (dem nachklassischen und poetischen Wortschatz angehörige) lateinische und das italienische moneta, das französische monnaie, das englische money, das spanische monéda, das portugiesische moeda, das arabische fulus (Münzen) u. s. f. — In vielen Sprachen hat sogar die (zumeist pluralische) Bezeichnung der gebräuchlichsten Münzsorten (Denare, Pfennige u. s. f.) die Bedeutung von „Geld“ gewonnen; z. B. das italienische danaro, das spanische dinero(s), das portugiesische dinheiro, das russische dengi (= halbe Kopeken), das polnische pienondze, das böhmische und slovenische penize, das dänische penge, das schwedische und norwegische penningar, das magyarische penz, das neugriechische ἄσπρα (Asper: kleine türkische Münze). (Beim Worte Pfennig ist nicht sicher, ob die Bedeutung „Münze“ nicht die ältere ist.) — Manche Völker haben freilich die Bezeichnung des „Geldes“ schon dem Namen des Geldstoffes, bezw. demjenigen der zum Tauschmittel gewordenen Ware entlehnt: Das hebräische Keseph (Silber), die altgriechischen ἀργύριον (Deminutiv von ἄργυρος = kleines Silber) und χρυσίον (Deminutiv von χρυσός); die lateinischen argentum, aurum, aes; das französische argent, selbst das lat. pecunia u. s. f. gehören hierher. — Das deutsche und holländische Wort „geld“ (Verbalsubstantiv von „gelten“ = zahlen, eine Gegengabe, oder einen Ersatz leisten) bedeutet ursprünglich: Leistung, Vergeltung jeder Art. (Gotisch: gild = Steuer, Zins, Abgabe; altenglisch: gild = Ersatz, Opfer; altnordisch: gjald = Zahlung, Abgabe u. s. f.) Im heutigen Sinne erst im Mittelhochdeutschen und entsprechend in einzelnen anderen germanischen Mundarten. (Nach Arnolds: Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, S. 89. — schon in einer Urkunde von 1327.) Dieser Sprachgebrauch hat insbes. s. d. 16. Jahrhundert (mit dem fortschreitenden Durchbruche der Geldwirtschaft) im Deutschen die Oberhand gewonnen und den älteren allmählich nahezu vollständig verdrängt. Die ursprüngliche naturalwirtschaftliche Bedeutung des Wortes (= Leistung, Entgelt überhaupt) ist (ähnlich wie dies bei den Worten „Brückengeld“, „Dienstgeld“, „Strafgeld“ u. s. f. der Fall war) in die neuere geldwirtschaftliche („die in Geld — im heutigen Sinne — bestehende Leistung“, bezw. das „Geld“ schlechthin) übergegangen. — Die Meinung Roschers, (System, I. § 116, N. 4), dass „Geld“ von „gelten“ stamme (weil es überall gilt), ist eine irrige. (Vgl. schon meine Grunds. d. V.L. 1871, S. 263 ff.) Interessant ist die Bemerkung Tileman Friesens (Münzspiegel, 1592, in „Acta publica monetaria“. 1692. p. 3): „Daher auch die Müntze wird Geld genannt, ab effectu, dass man damit geldet und kauffet. An etlichen Orten wird die Müntze auch Hellerchen, species pro genere, genannt, dessgleichen das Wort Pfennige vor Geld gebrauchet.“

graphen) diejenigen Güter, welche schon vor der Entstehung allgemein gebräuchlicher Tauschmittel zu Thesaurierungszwecken verwendet, oder in denen Vermögensbussen u. s. f. festgestellt, insbesondere aber auch Güter, in denen „Schätzungen" vorgenommen wurden, als „Geld" bezeichnet, so beruht dies auf einer unklaren Auffassung über das Wesen des Geldes. Sicherlich sind schon vor der Entstehung von Tauschmitteln, ja vor der Entwickelung des naturalen Tauschverkehrs, besonders nützliche, seltene und zugleich dauerhafte Güter in den einzelnen Wirtschaften angesammelt (in diesem Sinne thesauriert), sicherlich auch einseitige Vermögensleistungen (Zehnten, Grundabgaben, Vermögensbussen, Tribute u. s. f.) in bestimmten (den örtlich gebräuchlichsten und dem Empfänger erwünschtesten!) Gütern festgesetzt und geleistet worden; ebenso hat sich ohne Zweifel bereits vor der Entstehung von Tauschmitteln das Bedürfnis der Wirtschaftssubjekte nach einer Bestimmung der Grösse des Vermögensbesitzes, der periodisch wiederkehrenden naturalen Zuflüsse u. s. f. geltend gemacht, ein Bedürfnis, dem durch Feststellung der für die Beurteilung der Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen besonders kennzeichnenden Güter (durch die ziffermässige Feststellung der in ihrem Besitze befindlichen Viehstücke, Landgüter, Sklaven u. s. f.), wohl auch durch eine Schätzung der Güter in den gebräuchlichsten Gütern des naturalen Tauschverkehrs, entsprochen wurde. Die Bezeichnung der obigen Güter als Geld im heutigen Verstande des Wortes (als Geld in einer Epoche, in der es noch keinen nennenswerten Austausch von Gütern, geschweige denn Tauschmittel gab) ist indes unrichtig.

Die Institution der Tauschmittel, im eminentesten Sinne des Wortes dem Gemeinwohle dienend, kann, wie ich später ausführen werde, gleich anderen sozialen Institutionen, auch durch autoritative (durch staatliche, religiöse u. s. f.) Einflüsse, insbesondere auch auf legislativem Wege entstehen oder in ihrer automatischen Entwickelung gefördert werden. Diese Entstehungsweise der Tauschmittel ist indes weder die einzige noch auch die ursprünglichste. Es liegt hier vielmehr ein ähnliches Verhältnis vor, wie das des Gesetzesrechtes zum Gewohnheitsrechte: Die Tauschmittel sind ursprünglich nicht durch Gesetz oder Konvention, sondern durch »Gewohnheit«, das ist durch ein gleichartiges, weil gleichartigen subjektiven Antrieben und Intelligenzfortschritten entsprechendes Handeln gesellschaftlich zusammenlebender Individuen (als das unreflektierte Ergebnis specifisch-individueller Bestrebungen der Gesellschaftsglieder) entstanden und schliesslich durch fortschreitende Nachahmung allgemein gebräuchlich geworden.[1])

6. Die Stellung der Tauschmittel im Verkehre (ihre Eigenart im Kreise der übrigen Güter). Die jeweilig absatzfähigsten Güter (mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur: die durch ihre weiten quantitativen, personalen, örtlichen und zeitlichen Grenzen der Absatzfähigkeit sich besonders auszeichnenden Edelmetalle) sind zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln geworden — zu Gütern, gegen welche jedermann, der Güter anderer Art zu Markte brachte, diese letzteren zunächst umzusetzen, und die jeder, der andere auf dem Markte befindliche Güter erwerben wollte, sich zunächst zu verschaffen, ein ökonomisches Interesse hatte. Die edlen Metalle sind infolge der fortschreitenden Erkenntnis dieses für jeden einzelnen vorhandenen ökonomischen Interesses — infolge allgemeinen Kulturfortschrittes, zu dem sich Gewohnheit und Nachahmung, sowie staatliche Förderungsmittel dieser Entwickelung gesellten — zum Gelde aller Völker von fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur geworden.

Diese Thatsache hatte allerorten die notwendige Wirkung, dass die schon ursprünglich relativ hohe Marktgängigkeit der Edelmetalle an und für sich und im Verhältnisse zu derjenigen aller übrigen Marktgüter noch wesentlich gesteigert wurde. Wer mit einer Ware zu Markte geht, welche zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden ist, hat nunmehr, nicht nur, wie schon früher, eine relativ grosse Wahrscheinlichkeit, sondern fortan die Gewissheit, seinem Besitze an dieser Ware entsprechende Quantitäten aller übrigen auf dem Markte befindlichen Güter nach seinem Belieben und seiner Wahl zu relativ ökonomischen Preisen jeweilig erwerben zu können. »Pecuniam habens habet omnem rem, quam vult habere«[1]). Wer dagegen andere Waren zu Markte bringt, befindet sich nunmehr aller Regel nach in einer noch ungünstigeren Lage als

[1]) Ridgeway sucht, wie dies dem wesentlich metrologischen Inhalte seines verdienstvollen Werkes entspricht, den Ursprung der Münz- und Gewichtssysteme zu erklären, wobei für ihn nahezu ausschliesslich die Funktion des Geldes als Wertmassstab (welche er offenbar für die primäre hält) in Betracht kommt. Das Problem des Ursprungs des Geldes als Tauschmittel behandelt er nur gelegentlich und in einigen ganz allgemeinen Sätzen (a. a. O., S. 11 u. 48). Vgl. hierzu die seltsamen Ausführungen von Lotz i. d. Jahrbüchern f. Nat.-Oek. u. Stat., 1894, III. Folge, 7. Bd., S. 337 ff.

[1]) Schon Aristoteles sagt (Nik. Ethik, V., 8): „Für Geld muss man, was man braucht, erhalten können." Der ältere deutsche Sprichwörterschatz ist unerschöpflich in Ausdrücken über die Vorzüge des Geldes vor anderen Waren: Bargelt ist gute Waare; rede penge es beste ware; baares gelt ist lachender Kauf; baar gelt dingt (kauft) wolfeil; baar geld macht angenehmen markt; baar gelt ist die (beste) losung; baar gelt dingt genaw. (K. F. Wander Deutsches Sprichwörter-Lexikon I, Sp. 1472.)

vorher, falls er dieselben unmittelbar gegen die Güter seines speciellen Bedarfes austauschen will. Er stösst auf den Märkten bereits auf die Gewohnheit, sich des Tauschmittels zu bedienen, wodurch ein unmittelbarer Austausch von Gütern fortan mehr und mehr erschwert, schliesslich aller Regel nach nahezu unmöglich wird, zumal auch manche der Epoche des naturalen Austausches eigentümliche Vorkehrungen zur Erleichterung des naturalen Güteraustausches [1]) mit dem Entstehen eines allgemein gebräuchlichen Tauschmittels mehr und mehr verschwinden. Der Umstand, dass eine Ware zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel wird, steigert somit in hohem Masse die schon ursprünglich grosse Marktgängigkeit derselben, während derselbe Umstand, — die Entstehung und Verallgemeinerung des Gebrauches von Tauschmitteln — mehr und mehr die der Epoche des naturalen Austausches eigentümliche Marktgängigkeit der übrigen Güter — die Möglichkeit ihres unmittelbaren Umsatzes — mindert, um dieselbe in der Folge (bei fortschreitender Entwickelung der Geldwirtschaft!) im wesentlichen nahezu vollständig aufzuheben.[2])

Der Umstand, dass die relativ marktgängigsten Waren auf den Märkten des Tauschhandels zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln werden, bewirkt demnach eine gesteigerte Differenzierung zwischen der Marktgängigkeit derselben und derjenigen aller übrigen Waren, ein Unterschied, welcher nicht mehr lediglich als ein gradueller, sondern in gewissem Sinne bereits als ein essentieller bezeichnet zu werden vermag. Wer in einem Volke, in welchem bestimmte Güter zu Tauschmitteln geworden sind und sich im allgemeinen Gebrauche befestigt haben, zu Markte geht, um seine Güter gegen andere umzusetzen, hat nunmehr, will er diesen Zweck erreichen, nicht nur das ökonomische Interesse, er ist fortan aller Regel nach genötigt, sie zunächst gegen Geld zu veräussern, und wer auf dem Markte Güter erwerben will, befindet sich in der Zwangslage, sich vorher »Geld« zu verschaffen. Hier (in seiner eigenartigen Tauschmittelfunktion!) liegt die exceptionelle Stellung des Geldes im Kreise der Güter, die Eigenart, welche dasselbe von allen übrigen Objekten des Verkehrs unterscheidet, — eine Eigenart, welche wir uns am klarsten zum Bewusstsein zu bringen vermögen, indem wir uns vergegenwärtigen, dass auf unseren Märkten der Regel nach alle Verkehrsobjekte gegen Geld veräussert oder gegen Geld erstanden werden, nur das (Währungs-) Geld weder ein Objekt des Kaufes noch des Verkaufes ist.[1])

Was in der Theorie als unterscheidende Merkmale des Geldes und der übrigen Objekte des Verkehrs angeführt zu werden pflegt, ist zumeist nur eine Hervorhebung einzelner, mehr oder minder unwesentlicher Seiten oder Begleiterscheinungen dieser Tauschmittelfunktion.

Es ist richtig, dass in der geldwirtschaftlichen Epoche jeder seine Waren gegen Geld zu veräussern sucht und zwar, der Regel nach, nicht um das letztere zu behalten, sondern um dagegen Güter seines Bedarfes zu erwerben; es ist ebenso richtig, dass wir das Geld, der Regel nach, nicht wegen der nützlichen Eigenschaften des Geldstoffes, sondern, zum mindesten zunächst und unmittelbar, um seines Verkehrswertes willen gegen die von uns zu Markte gebrachten Güter zu erwerben suchen; es ist, wie man hinzufügen könnte, nicht minder richtig, dass derjenige, welcher Geld gegen Güter seines Bedarfs hingiebt, dies zumeist in der sicheren Voraussicht thut, demnächst gegen Güter seines Ueberflusses Geld wieder zurückzuerwerben. All dies sind indes doch nur besondere Seiten der Tauschmittelfunktion des Geldes, oder Begleiterscheinungen derselben, die uns indes über das Wesen des Geldes und die Ursachen seiner eigenartigen Stellung im Kreise der Güter im Unklaren lassen. Ja sie treffen nicht einmal das wesentliche Merkmal, welches das Geld von den übrigen Waren unterscheidet, denn auch der Kaufmann, insbesondere aber der Spekulant, erwerben die Waren nicht, um sie zu behalten, auch nicht in unmittelbarem Hinblick auf deren nützliche Eigenschaften, sondern um sie wieder zu veräussern und um ihres Verkehrswertes willen, und auch sie veräussern ihre Waren in sehr zahlreichen Fällen, der Kaufmann sogar regelmässig, in der sicheren Voraussicht, Waren gleicher Art demnächst wieder zu erwerben.

Selbst der von einigen hervorragenden neueren Geldtheoretikern als unterscheidendes Merkmal des Geldes und der übrigen Verkehrsobjekte bezeichnete Umstand: »daß eine Ware, um ihre Bestimmung zu erfüllen, d. h. um gebraucht oder um verbraucht zu werden«, vom Markte verschwinden müsse, das »Geld« aber seine Dienste leiste, indem es ausgegeben werde und auf dem Markte bleibe[2]), trifft n[...]

---

[1]) Vgl. Bücher, a. a. O. S. 97 ff.

[2]) Die zurücktretende Bedeutung des Tausches hervorgehoben bei Dernburg, Pandekten, §§ 94 u. 103.

[1]) Den Versuch einer Theorie der Abs[atz]fähigkeit der Güter habe ich in Edgewo[rths] „Economic Journal", Vol. II., 1892, p. 243 ff. öffentlicht.

[2]) S. Nasse(-Lexis) in Schönbergs H[...]

das wesentliche unterscheidende Merkmal des Geldes, sondern nur eine Begleiterscheinung, und zwar eine unwesentliche Begleiterscheinung, seiner Tauschmittelfunktion. Es giebt ausser dem Gelde Objekte des Verkehrs, z. B. gewisse Spekulationspapiere, die, gleichsam als eiserner Bestand der Spekulation, dauernd auf dem Markte bleiben [1]), während umgekehrt auch edle Metalle, welche als Geld funktionieren, gleichwohl in den Konsum gelangen können und gelangen, somit vom Markte thatsächlich verschwinden. Dies gilt schon für unseren entwickelten geldwirtschaftlichen Verkehr. Nun vergegenwärtige man sich aber die Marktverhältnisse derjenigen Völker, bei denen noch minder entwickelte Formen von Tauschmitteln bestehen, bei welchen die dem Tauschmittelzwecke gewidmeten Teilquantitäten einer Ware von denjenigen, die dem Konsume zu dienen bestimmt sind, (selbst äusserlich!) noch nicht streng geschieden sind und die für den Tauschzweck bestimmten Güter (Rinder, Sklaven, Schmuckgegenstände u. s. f.) inzwischen thatsächlich genutzt, oder Güter (Theeziegel, Salz, Kakaobohnen u. s. f.!), die in der Hand des einen Marktgenossen gestern noch Tauschmittel waren, in der Hand eines anderen, ja des nämlichen Marktgenossen, heute Konsumgüter sind! Die obige Auffassung ist zugleich eine unhistorische [2]).

buch d. Pol. Oek. I., 1896, S. 328; vgl. auch Schäffle, Für internationale Doppelwährung 1881, S. 22 ff. und R. Hildebrand, Theorie des Geldes S. 6 ff.

[1]) Im Effekten-Clearing, wie er neuerdings an einzelnen Börsen eingeführt wurde, kann es vorkommen, dass bestimmte Quantitäten von Effekten, obzwar sie unablässig den Eigentümer wechseln, doch Decennien lang in den Depots der Clearing-Anstalten verbleiben, ohne vom Anlage suchenden Publikum aufgenommen zu werden.

[2]) Es liegt bereits im Begriffe eines Tauschmittels, ist demnach selbstverständlich, dass es der Regel nach auf dem Markte verbleibt, die Tauschobjekte (im Gegensatze zum Tauschmittel) dagegen der Regel nach sich nur vorübergehend auf dem Markte befinden. Es ist indes durchaus willkürlich, hieraus zu folgern, dass das Geld keine Ware sei. Viel näher läge der Gedanke (unter dem Gesichtspunkte ökonomischer Betrachtung), hieraus den Schluss zu ziehen, dass das Geld dauernd, die übrigen Güter nur vorübergehend den Charakter von Waren haben und dass das Geld schon als eine den Güteraustausch vermittelnde Ware (schon auf dem Markte!) eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion versieht, während die übrigen Waren den ihrer Natur entsprechenden Nutzen regelmässig erst dann gewähren, wenn sie in den Gebrauch übergehen, also aufhören, „Ware“ zu sein.

Was das Geld von allen übrigen Objekten des Güterverkehrs unterscheidet, sind dessen Tauschmittelfunktion und die Konsekutivfunktionen desselben; was uns diese Eigenart verständlich macht, sind die der Entwickelung des Güteraustausches vor Entstehung des Geldes entgegenstehenden Hindernisse (s. o. S. 62/63) und die Beseitigung derselben durch die ursprünglich relativ hohe, schliesslich nahezu absolute Absatzfähigkeit der Tauschmittel in Rücksicht auf die Marktgüter.

Hier in diesem praktisch überaus bedeutsamen Umstande liegt nicht nur das Wesen, sondern zugleich die Erklärung des Unterschiedes zwischen dem Gelde und allen übrigen Objekten des Güterverkehrs, der Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Güter.

7. Die Unterscheidung zwischen „Geld“ und „Ware“ in der Jurisprudenz. Diese das Geld von allen übrigen Verkehrsobjekten unterscheidende Eigenart (insbesondere die an sich ausserordentlich grosse, durch die Ausmünzung der Geldmetalle, in der Folge durch Rechtsfiktionen, welche der Erleichterung des Verkehrs dienen [1]), noch wesentlich gesteigerte Vertretbarkeit des Geldes, sowie seine Bestimmung als Tauschmittel und mit möglichst geringer Behinderung des Verkehrs aus einer Hand in die andere überzugehen — zu cirkulieren) hat sich auch im bürgerlichen Verkehre und demgemäss auch im bürgerlichen Rechte in augenfälliger Weise geltend gemacht. Die Erwerbung und die Uebertragung des Besitzes, des Eigentums und der zeitlichen Nutzung von Geldsummen, die Begründung und Aufhebung von Geldforderungen u. s. f. sind vielfach andere als diejenigen, deren Objekte Güter anderer Art sind: beispielsweise die rechtliche Regelung des Kaufs (der emptio-venditio) eine andere als die des Tausches (der permutatio), die des Darlehens (des mutuum) eine andere als die der Leihe (des commodatum) u. s. f. Es ist keine legislative Willkürlichkeit, sondern eine Folge der Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Verkehrsobjekte, dass die Jurisprudenz zwischen dem Preise (pretium) und dem Kaufobjekte (merx), zwischen Kauf und Tausch, zwischen Darlehen und Sachmiete u. s. f., also zwischen Geld und »Ware« (im engern, das Geld

[1]) Durch die Bestimmungen über die Remedien in Bezug auf Feinheit und Gewicht werden die Wirkungen der technischen Mängel der Ausmünzung, durch die Bestimmungen über das Passiergewicht, die Wirkungen der Abnützung der Münzen, in Rücksicht auf den Zahlungszweck (innerhalb bestimmter Grenzen) rechtlich beseitigt.

ausschliessenden Sinne) unterscheidet[1]) und zum Teile verschiedene Rechtsfolgen an Rechtshandlungen knüpft, je nachdem sie einen Geldbetrag oder Verkehrsobjekte anderer Art zum Gegenstande haben.[2])

8. Der Streit der Wirtschaftstheoretiker über die Frage, ob das Geld eine „Ware" sei. Die Eigenart des Geldes, die augenfällige Besonderheit seiner Stellung im Kreise aller übrigen Objekte des Verkehrs, hat seit jeher auch die Aufmerksamkeit der Geldtheoretiker in besonderem Masse auf sich gezogen. Der Umstand, dass das Geld nicht wegen des Nutzens, den es uns durch seine Eigenschaften bietet, sondern aller Regel nach (zum mindesten zunächst und unmittelbar!) nur wegen seines Tauschwertes im Verkehre gesucht und angenommen wird, — die Schwierigkeit einer befriedigenden Erklärung dieser Thatsache —, hat die Geldtheoretiker vielfach dazu verleitet, in dem Gelde eine Anomalie der Volkswirtschaft zu erkennen. Die gerade beim Gelde zu beobachtende Möglichkeit einer willkürlichen Regelung seines Verkehrswertes durch den Staat, auch die vielfach missverstandene Erscheinung der ihrem Stoffe nach wertlosen Geldsurrogate, haben den obigen Irrtum noch wesentlich gefördert und zahlreiche Bearbeiter der Geldlehre veranlasst, das Geld geradezu als ein blosses Zeichen des Wertes, als ein blosses Pfand der erwarteten Gegenleistung, als etwas an sich wertloses (eine blosse Verkehrsmarke!) zu bezeichnen, deren faktischer Tauschwert lediglich auf die Uebereinkunft der Menschen, auf Konvenienz oder auf staatliche Anordnung zurückzuführen sei.

Die Opposition gegen diese weitverbreitete, auch für die Münzpolitik vieler Staaten verderblich gewordene Irrlehre fand in dem Satze den Ausdruck, dass das Geld eine Ware sei. Dieser Satz hatte demnach ursprünglich einen wesentlich anderen Sinn als denjenigen, welcher demselben in der nationalökonomischen Theorie späterhin, vielfach noch gegenwärtig, beigelegt wird. Die sachkundigen Gegner der obigen Irrlehre wollten mit diesem Satze nicht etwa den flachen Gedanken aussprechen, dass das Geld »ein zum Austausch bestimmtes Gut« (eine Ware in diesem Sinne!) sei. Ebenso fern lag es ihnen indes auch, zu leugnen, dass das Geld, im Verhältnisse zu den übrigen Objekten des Verkehrs, bedeutsame Besonderheiten aufweise, wohl gar zu behaupten, dass das Geld »eine Ware gleich allen anderen, nicht mehr und nichts weniger als eine Ware sei«. Es sollte durch den für die Geldlehre so wichtig gewordenen Satz lediglich die oben gekennzeichnete Irrlehre bekämpft werden. »Das Geld ist ein Verkehrsobjekt, welches seinen Verkehrswert zunächst und unmittelbar aus den nämlichen Ursachen herleitet, wie die übrigen Objekte des Verkehrs: das Metallgeld aus dem Werte seines Stoffes und seines Gepräges, das Urkundengeld aber (wie man der älteren Doktrin hinzufügen könnte) gleich anderen im Verkehre befindlichen Urkunden, aus dem Werte der Rechtsansprüche, welche an seinen Besitz geknüpft sind.« »Das Geld ist kein Anomalie der Volkswirtschaft«. Der Satz, »dass das Geld eine Ware sei«, hat bei den Geldtheoretikern ursprünglich nur diese Bedeutung und ist in diesem Sinne auch heute noch wahr.

Dass das Geld im Kreise der übrigen Verkehrsobjekte besondere Eigentümlichkeiten aufweist, widerspricht dem obigen Satze so wenig, als der Umstand, dass bereits die römischen Juristen die Eigenart des Geldes erkannt und den Gegensatz zwischen Kaufpreis und Kaufobjekt durch die Worte »pretium« und »merx« bezeichnet haben. Werden, wie dies den Juristen geschieht, die Kaufgüter im Gegensatze zum Gelde als »Waren« bezeichnet (die Begriffe Geld und Ware einander koordiniert), so bedarf es w

[1]) Ut aliud est vendere aliud emere, alius emptor alius venditor: sic aliud est pretium, aliud est merx, quod in permutatione discerni non potest, uter emptor, uter venditor sit (L. 1 Dig. XVIII, 1). Vgl. Windscheid, Pandektenrecht II, § 385. Aehnlich die neueren Juristen: „Das Metallgeld, als das allgemeine Tauschgut und Zahlungsmittel, bildet den Gegensatz zu dem speciellen Tausch- und Leistungsobjekt. Auf der Erkenntnis dieses Gegensatzes beruht die Unterscheidung des Kaufes vom Tausch, des Geldpreises (pretium) und der Ware (merx) (Goldschmidt, Handelsrecht I, § 103; H. Dernburg, Pandekten, § 103). — Nur dort, wo Geld ausnahmsweise thatsächlich die Bestimmung erhält, gegen Geld veräussert zu werden, wo konkrete Geldstücke (species) für den berufsmässig betriebenen Verkauf bereit gehalten werden, vermögen dieselben den Charakter von Waren im populären, nur dort, wo dieselben Objekte des Kaufvertrages werden, den Charakter von Waren im juristischen Sinne zu gewinnen.

[2]) Der Eigentumserwerb fremden Geldes findet aller Regel nach durch Vermischung mit dem eigenen statt (H. Dernburg, Pandekten, I, § 210; Windscheid, Pandekt. II, § 189); die Vindikation von Geld ist vielfach ausgeschlossen (Krainz, Syst. d. öst. Privatr. 1894, § 364, S. 19), die Grundsätze des periculum und des commodum finden beim Kaufe vielfach auf den Geldpreis keine Anwendung; die dem Schuldner vom Gläubiger (ökonomisch!) nur zur zeitlich begrenzten Nutzung übergegebenen Geldsummen gehen (im Gegensatze zu den Objekten der Sachmiete) rechtlich in das Eigentum des Schuldners über u. s. f.

kaum der Bemerkung, dass das Geld keine »Ware« in diesem technischen Verstande des Wortes ist. Die Lösung des ökonomischen Problems, »ob das Geld eine Ware sei?« wird indess hierdurch in keiner Weise präjudiziert.[1] [2])

[1]) Ueber die Litteratur dieser Frage vgl. W. Roscher, System 1886, I § 316, Note 6; meine Grunds. d. V.L. S. 255 ff.; insbes. R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises S. 133 ff.

[2]) Welchen wesentlichen und praktisch bedeutsamen Unterschied zwischen dem Gelde und allen übrigen Objekten des Marktverkehrs der obige Umstand begründet, wird sofort klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche aus der geringen Absatzfähigkeit einer Ware für die Veräusserung derselben sich ergeben, nur zum geringen Teile in der Hand desjenigen liegt, welcher minder absatzfähige Waren zu Markte bringt, vielmehr grossenteils von Umständen abhängig ist, welche derselbe nicht beherrscht. Je weniger absatzfähig die Waren sind, die jemand zu Markte bringt, um sie gegen Geld abzusetzen, um so sicherer wird derselbe sich entweder eine Einbusse am ökonomischen Preise gefallen lassen oder aber den Zeitpunkt abwarten müssen, wo es ihm möglich sein wird, den Umsatz zu ökonomischen Preisen zu bewerkstelligen. Man denke an den Besitzer eines Lagers von astronomischen Instrumenten, welcher dasselbe, durch Not oder von Gläubigern gedrängt, gegen Geld umsetzen muss. Die Preise, welche er bei diesem Notverkaufe — und ein gleiches gilt auch von allen sonstigen Umsätzen, die in Rücksicht auf den Zeitpunkt Zwangsverkäufe sind — erzielen wird, werden höchst zufällige, bei einer so wenig absatzfähigen Ware wie die obige, von vornherein geradezu unberechenbare sein. Anders derjenige, welcher die zum Gelde gewordene Ware gegen andere auf dem Markte befindliche Waren umsetzen will, sogar wenn er genötigt ist, diesen Umsatz sofort zu bewerkstelligen. Er wird diesen Zweck nicht nur mit Sicherheit, sondern gemeiniglich auch zu den der allgemeinen ökonomischen Sachlage entsprechenden Preisen erreichen. Ja wir sind infolge der Gewohnheit wirtschaftlichen Handelns so sicher, uns für Geld alle auf dem Markte befindlichen Güter zu den der ökonomischen Sachlage entsprechenden Preisen jeweilig verschaffen zu können, dass wir uns zumeist des Umstandes gar nicht bewusst werden, wie viele Käufe wir täglich vornehmen, welche in Rücksicht auf die Dringlichkeit unseres Bedarfs und den Zeitpunkt des Abschlusses Zwangskäufe sind, während Zwangsverkäufe infolge der ökonomischen Nachteile, welche mit denselben verbunden zu sein pflegen, sich der Aufmerksamkeit der Beteiligten in unverkennbarer Weise aufdrängen. Die Eigentümlichkeit der zum Gelde gewordenen Ware besteht somit darin, dass ihr Besitz uns jeweilig, d. i. in jedem uns geeignet erscheinenden Zeitpunkte, die gesicherte Herrschaft über die Marktlage entsprechende Quantitäten aller auf dem Markte befindlichen Waren und zwar gemeiniglich zu den der jeweiligen ökonomischen Sachlage angemessenen Preisen verschafft, während der Besitz anderer Waren uns — um den gleichen Erfolg zu erzielen — vorher erst noch zum Umsatze derselben gegen Geld nötigt und uns solcherart eine in Rücksicht auf den Zeitpunkt, auch auf den Preis — ungleich minder sichere Herrschaft über die Marktgüter gewährt.

II. Die Entstehung des Edelmetallgeldes.

Die nach Massgabe örtlicher und zeitlicher Verhältnisse absatzfähigsten Güter haben (neben ihrer bisherigen Verwendung für Nutzzwecke!) die Funktion von allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln erlangt, bei den nämlichen Völkern zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern zur nämlichen Zeit, Güter sehr verschiedener Art[1]). Dass gerade die edlen Metalle in so hervorragender Weise, bei einzelnen Völkern schon ehe diese in die Geschichte treten, in historischer Zeit bei allen Völkern von fortgeschrittener wirtschaftlicher Kultur, als Tauschmittel benutzt wurden, findet in ihrer grossen und, zumal bei entwickelter Volkswirtschaft, alle übrigen Güter übertreffenden Marktgängigkeit seine Erklärung.

Die Edelmetalle (zu denen in den ältern Perioden wirtschaftlicher Entwickelung auch das Kupfer zu rechnen ist) sind, um ihrer Nützlichkeit und besonderen Schönheit willen, bei Völkern niederer Kultur an sich Schmuck, in der Folge das vorzüglichste Material für plastische und architektonische Verzierung und insbesondere für Schmuck und Gerät aller Art. Sie sind solcherart überall Gegenstand eines in allen Bevölkerungskreisen verbreiteten, früh schon lebhaft hervortretenden Begehrs, zumal auf Kulturstufen und

[1]) Ueber das Geld bei Völkern primitiver Kultur und die ältesten Formen des Geldes vgl. insbesondere Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens, 1860 (Einleitung und S. 169 ff.); v. Carnap, Zur Geschichte d. Münzwissenschaft u. d. Wertzeichen (Tüb. Ztschr. 1860, S. 348 ff.); Kenner, Die Anfänge des Geldwesens im Altertume (Wiener Akad. Schriften, Phil.-hist. Sect. 1863, S. 385 ff.); Soetbeer, Forschungen z. deutschen Gesch. (I, 207 ff.); W. Roscher, System (I, § 118 ff.); Brandes, Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien (S. 72 ff.); Fr. Lenormand, La monnaie dans l'antiquité, 1878, passim.; A. Delmar, History of monetary systems, 1894. — Auf wesentlich ethnographischer Grundlage: Rich. Andree, Ethnographische Parallelen, 1878 u. 1889; Fr. Ilwof, Tauschhandel und Geldsurrogate 1882; Osk. Lenz, Ueber Geld bei Naturvölkern (Virchow-Wattenbachsche Sammlung g. v. Vort., 1893. Heft 226); W. Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards. 1892 (vorwiegend metrologischen Inhalts); H. Schurtz, Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes, 1898.

in Klimaten, in welchen die Bekleidung vorzugsweise dem Zwecke der Ausschmückung dient. Obzwar (zumal das Gold!) in der Natur stark verbreitet und (insbesondere Gold und Kupfer) durch verhältnismässig einfache Prozesse zu gewinnen, ist die *verfügbare Quantität* der edlen Metalle, im Vergleich zu dem Begehr nach denselben, doch eine so geringe, dass die Zahl derjenigen, welche einen nicht, oder nur unvollständig gedeckten Bedarf an diesen Gütern haben und der Umfang des ungedeckten Bedarfes stets verhältnismässig gross, ungleich grösser als bei anderen wichtigeren, indes reichlicher verfügbaren Gütern ist. Der (offene und latente) Begehr nach denselben ist ebenso umfangreich als konstant. Der Kreis von Personen, welche Edelmetalle zu erwerben wünschen, ist wegen der Natur der durch die Edelmetalle befriedigten Bedürfnisse zugleich ein solcher, welcher ganz besonders die tauschkräftigsten Glieder des Volkes umfasst; der umfangreiche und konstante Begehr nach Edelmetallen ist regelmässig zugleich ein wirksamer. Die grosse Teilbarkeit der Edelmetalle und der Umstand, dass auch sehr geringe Quantitäten derselben doch eine erfreuliche Verwendung in der Wirtschaft des Einzelnen gestatten, erweitern indes die Grenzen des wirksamen Begehrs nach Edelmetallen auch auf die minder tauschkräftigen Schichten der Bevölkerung. Dazu kommen die weiten räumlichen und zeitlichen Grenzen der Absatzfähigkeit der Edelmetalle, eine Folge der räumlich nahezu unbegrenzten Verbreitung des Bedarfes an denselben und der im Verhältnisse zu ihrem Werte geringen Transportkosten.

Es giebt in der Verkehrswirtschaft, welche die ersten Stufen ihrer Entwickelung überschritten hat, keine Güter, bei welchen ebenso weite personale, quantitative, räumliche und zeitliche Grenzen der Absatzfähigkeit zusammentreffen, wie bei den Edelmetallen. Lange bevor die Edelmetalle bei allen wirtschaftlich fortgeschrittenen Völkern die Funktion von Tauschmitteln gewonnen hatten, waren dieselben Güter, welche nahezu allerorten, zu jeder Zeit und in jeder auf den Markt gelangenden, praktisch in Betracht kommenden Menge einem ungedeckten, und zwar einem wirksamen Begehre begegneten.

Hiermit waren aber die Voraussetzungen für die Funktion der Edelmetalle als allgemein gebräuchliche Tauschmittel, auf die ich im vorigen Abschnitte hingewiesen habe, in hervorragendem Masse gegeben, für die Funktion der Edelmetalle als Waren, gegen welche jedermann seine Tauschgüter umzusetzen sucht, — regelmässig nicht aus dem Grunde um die ersteren für den Eigenbedarf zu verwenden, sondern im Hinblicke auf ihre besondere Marktgängigkeit und in der Absicht, dieselben in der Folge, je nach Gelegenheit und Bedarf, gegen andere ihm unmittelbar erforderliche Güter auszutauschen Es war kein Zufall, auch nicht die Folg staatlichen Zwanges oder freiwilliger Ueber einkunft, sondern die richtige Erkenntni der individuellen Interessen, welche bewirkt dass, sobald eine ausreichende Menge vo Edelmetallen angesammelt und in den Ver kehr gelangt war, gerade diese letztere die älteren Tauschmittel allmählich ver drängten und zu allgemein gebräuchliche Tauschmitteln der wirtschaftlich fortg schrittenen Völker geworden sind. Auc der Fortschritt von den minder kostbare zu den kostbareren Metallen führt auf ana loge Ursachen zurück.

Wesentlich gefördert wurde diese En wickelung dadurch, dass das Austausc verhältnis zwischen den edlen Metallen u den übrigen Gütern infolge der eigenartig Produktions-, Konsumtions- und Marktve hältnisse der Edelmetalle[1]) ungleich geringe Schwankungen aufweist, als das Austausc verhältnis zwischen den meisten ander Waren — für jeden ein Grund mehr, seinen d ponibien Tauschgütervorrat zunächst (d. i. l zur Verwendung desselben zum Austausc gegen ihm unmittelbar erforderliche Güt in den relativ »wertbeständigen« Edelmetall anzulegen, oder in solche umzuwande Endlich hat auch der praktisch bedeutsa Umstand, dass die Edelmetalle infolge Eigenart ihrer *Farbe*, ihres *Klange* zum Teil auch ihres *specifischen G wichtes* bei einiger Sachkunde unschw erkennbar sind, ebenso der Umstand, d sie infolge ihrer Widerstandsfähigkeit u Formbarkeit ein dauerhaftes Gepräge nehmen und hierdurch auch für die U kundigen in Bezug auf Qualität und wicht leicht kontrollierbar gemacht wer

---

[1]) Wenn *Knies* (Geld u. Kredit, 1. Abt., Geld, 1885, S. 261) die Eigenart des Edelmetallgeldes im Kreise der übrigen Güter auf einen „speciellen" Wert, auf einen „specifischen Edelmetallwert" zurückführt und daraus folgert, „dass die Träger eines anders gearteten Wertes nicht als Geld fungieren sollen": so ist dies eine Konsequenz jener Auffassung, welche im Gelde in erster Linie nicht ein Tauschmittel, sondern einen „Wertmassstab" erblickt und deshalb auch die Eigenart des Metallgeldes im Kreise der Güter — nicht aus der hohen Marktgängigkeit — sondern, aus der *Eigenart des „Wertes"* der Edelmetalle zu erklären, geneigt ist.

[1]) Mit der wachsenden Bevölkerung dem steigenden Reichtum derselben verme sich auch der angesammelte Vorrat der E metalle!

können, zur Steigerung ihrer Absatzfähigkeit beigetragen und den Prozess, durch den die Edelmetalle zu allgemein beliebten Tauschmitteln fortgeschrittener Wirtschaftsepochen geworden sind, nicht unwesentlich gefördert.

III. Vervollkommnung des Metallgeldes durch Ausmünzung der Metalle.

Es sprechen manche Gründe dafür, dass die Metalle schon vor dem Eindringen der Wage in den allgemeinen Gebrauch, nicht nur in der Form von Gebrauchsgegenständen, (Waffen, Aexten, Schmuck u. s. f.), sondern auch in unverarbeitetem Zustande, (als gegossene Barren, Stangen, Drähte etc. von usuellen, den Bedürfnissen des Konsums angepassten Formen und Dimensionen) in den Verkehr gelangten. Diese je nach der Art der Metalle und ihrer Gewinnungsstätten verschiedenen Stücktypen und deren gebräuchlich gewordenen Teile mögen zu einer Zeit, in der das Wägen der Güter im Tauschverkehre unbekannt oder noch nicht allgemein geworden war, wie bei manchen Gütern vielfach ja noch heute, in gewissem Sinne die Wage ersetzt und die Metalle in dieser Form auf den ältesten Märkten auch bereits als Tauschvermittler und »Bewertungsmassstäbe« funktioniert haben[1].

Als die Wage (zunächst wohl bei den kostbarsten und solchen Gütern, die beim Gebrauche eine besondere Genauigkeit erforderten: bei Edelmetallen, Specereien, Heilmitteln u. s. f.) im Güterverkehre allgemeiner in Aufnahme gekommen war, sind die minder genauen Stücktypen und Dimensionsmasse bei zahlreichen Gütern allmählich durch die Wage verdrängt und insbesondere auch die Geldmetalle nach Gewicht zugeteilt worden. Noch in unserem Jahrhundert, selbst in der Gegenwart vermögen wir diesen Zustand des Güterverkehrs, bei welchem die Geldmetalle nicht zugezählt, sondern zugewogen werden, auf zahlreichen Märkten zu beobachten.

Bei dem Zuwägen der Geldmetalle ergaben sich indes einige den Güterverkehr schwer beeinträchtigende Uebelstände. Die verlässliche Prüfung der Echtheit und der Feinheit der Metalle vermag nur durch Sachverständige zu erfolgen, welche für ihre Mühewaltung entschädigt werden müssen; die Teilung der zähen Metalle in die im Verkehre jeweilig erforderlichen Stücke ist ferner eine Verrichtung, die bei der Genauigkeit, mit der sie, zumal bei den Edelmetallen, vorgenommen werden muss, genaue Instrumente erfordert und einen nicht unerheblichen Stoffverlust (durch Versplitterung und wiederholte Einschmelzung!) im Gefolge hat. Beide Operationen sind überdies mit einem für den Verkehr überaus lästigen Zeitaufwande und Unbequemlichkeiten mancherlei Art verbunden.

Die Beseitigung dieser Hemmnisse des Verkehrs musste um so dringlicher erscheinen, je mehr diese durch ihre unablässige Wiederkehr sich allen Marktgenossen empfindlich machten. Sie erfolgte auf einzelnen Märkten zunächst wohl in automatischer Weise, indem Metallstücke, deren Gewicht mit der Wage festgestellt worden war (insofern sie handlich waren und den im Verkehre gebräuchlichsten Gewichtsmengen entsprachen) in Umlauf kamen und sich in der Cirkulation erhielten. Metallstücke dieser Art mussten unter Umständen noch nachgewogen oder auf ihre Feinheit geprüft werden; dagegen entfiel die Mühe und der Stoffverlust beim Zerschlagen der Barren[1].

[1]) Nach der Ansicht der Alten ist ὀβολός soviel wie ὀβελός (demin. ὀβελίσκος), was man sich damit erklärte, dass das älteste (Eisen- oder Erz-)Geld in der Form von kleinen Stäbchen oder Spitzsäulen umlief, deren 6 eine Drachme (eine Handvoll) ausmachten. (Vgl. hierzu Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens, 1860, S. 169; Hultsch, Metrologie. 1862, S. 106, 126, 133 ff.)

[1]) Darauf deuten schon manche Stellen in den Schriften der alten Hebräer „Ich habe noch einen silbernen Viertelsekel bei mir, den magst du dem Gottesmanne geben.“ (I. Samuel, 9, 8) . . . . „sie schenkten ihm jeder eine Kesita“ (ein Stück Edelmetall von bestimmtem Gewicht) (Hiob 42, 11), eine Stelle, die nicht leicht anders gedeutet werden kann, als dass es sich hier um ein Metallstück von bestimmtem Gewichte handelt (nicht um ein solches, das erst noch von einem Barren abzuschlagen und nach seinem Gewichte zu bestimmen war). Vgl. noch I. Moses 42, 25, 35, 33, 19, Jos. 24, 32 (Kautzsch, Die heilige Schrift d. a. Test., 1896, Beil. S. 107). — S. auch Hultsch, Metrol. 1862 S. 125, 126; Böckh, Metrologische Untersuchungen S. 76; Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens, Vorrede S. IX. — Auch die τάλαντα Homers scheinen mir an einzelnen Stellen die Deutung zuzulassen, dass es sich um Stücke Goldes von bestimmtem Gewichte handle, die nicht erst von einem Barren abzuschlagen und dem Gewichte nach zu bestimmen waren. Auch ist nicht notwendig vorauszusetzen, dass ihr Gewicht in irgend einem einfachen Verhältnisse zum Handels- oder dem usuellen Goldgewichte gestanden habe, da es sich hier um ein Aequivalentgewicht handeln kann.

Der Gedanke, dass bei einzelnen Völkern des Altertums (bei denjenigen nämlich, bei welchen eine Viehwährung thatsächlich bestanden hat und diese unmittelbar in eine Metallwährung übergegangen ist) das etwa usuell gewordene Metalläquivalent eines Viehstückes unter besonderen Umständen (zumal wenn die beiden Währungen längere Zeit

Auch dürfte schon frühzeitig die Feinheit der Barren, bezw. der in den Umlauf gelangten Stücke des Barrenmetalls, durch kleine auf dieselben geprägte Stempel kenntlich gemacht worden sein. — (Anfangs, wie noch heute vielfach in Ostasien, wohl durch Privatpersonen, zumal durch Kaufleute, für eigene Zwecke und nur den Berufsgenossen verständlich, um durch diese Merkzeichen daran erinnert zu werden, dass die betreffenden Barren und Metallstücke bereits durch ihre Hände gegangen, geprüft und nach ihrem Gehalte für gut befunden worden seien. In der Folge geschieht dies häufig in allgemeinerer und vertrauenswürdigerer Weise durch die auf den Märkten funktionierenden Essayers, welche für ihre Probe, auch für die Güte des Geldes, den Kontrahenten, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und entlohnen, haften[1]).

In wie unzulänglicher Weise indes die mit der Cirkulation ungemünzter Metalle verbundenen Uebelstände durch die obige automatische Entwickelung behoben werden, lehren uns die Erfahrungen, welche auf den Märkten derjenigen Völker, die bis in die neueste Zeit zu einem geordneten Münzwesen noch nicht gelangt waren, gemacht wurden. Die Gewichts- und insbesondere die Feinheitsproben der auf diesen Märkten thätigen Essayer erweisen sich als unverlässlich und müssen bei der grossen Leichtigkeit, mit der die Stempel dieser Funktionäre gefälscht werden können, der Regel nach bei jedem Verkehrsakte wiederholt werden, ein Umstand, welcher das Zahlungswesen zu einem überaus zeitraubenden und kostspieligen macht. (Die Kommissionsgebühren in Rangun werden z. B. zwischen 1 und 1½% des Wertes angegeben, wozu noch der durch die häufigen Proben und Stempelungen hervorgerufene Gewichtsverlust hinzutritt.)[2])

Die aus der Cirkulation ungemünzter Metalle sich ergebenden, zumal für den Kleinverkehr empfindlichen Uebelstände vermochten im wesentlichen erst dadurch behoben zu werden, dass eine für den Verkehr ausreichende Quantität der Geldmetalle von vornherein in gleichartige für die Cirkulation bestimmte (den Bedürfnissen des Verkehres angepasste) Stücke zerteilt und mit einem ihr Gewicht und ihren Feingehalt verbürgenden (dieselben auch gegen Fälschungen und Defraude nach Möglichkeit schützenden) Gepräge versehen wurden[3]

nebeneinander bestanden hatten) zur Rechnungseinheit der neuen Währung geworden sei, ist meines Erachtens nicht schlechthin zurückzuweisen (vgl. hierzu schon meine Grundsätze d. V.W.L., 1871. S. 262 u. 265). Einzelne geschichtlich beglaubigte Thatsachen stützen die obige Annahme. Wenn aber Ridgeway (The origin of metallic currency and weight standards p. 52ff., 124ff., 387ff. u. passim.) behauptet, 1. dass in den Ländern Asiens, Europas und Afrikas, in denen dasjenige Gewichtssystem entstanden sei, auf das alle Systeme des modernen Europas zurückzuführen seien, das Rind ursprünglich allenthalben als hauptsächliches Wertmass gedient habe (the cow universally the chief unit of barter, p. 387); 2. dass das Rind über diese ganze weite Länderstrecke nahezu den gleichen Wert gehabt habe (we may fairly assume, the ox carried much the same value from Northern India to the Atlantic Ocean, p. 52ff.); 3. dass in der Folge aber das dem Werte eines Rindes entsprechende (überall nahezu gleiche!) Goldäquivalent (ca. 130—135 grains Troy) zur allgemeinen Geldeinheit geworden sei, (every where from India to the shores of the Atlantic the cow originally had the same value as the universally distributed gold unit, p. 387): so liegt hierin eine so phantastische und mit zahlreichen geschichtlich beglaubigten Thatsachen (überdies auch mit allen wirtschaftstheoretischen Einsichten) im Widerspruch stehende Generalisierung der obigen Hypothese, dass sie in der Formulierung Ridgeway's (bei aller Anerkennung, welche dem anregenden und interessanten Werk Ridgeways in mancher Rücksicht zu teil geworden ist) doch notwendig die entschiedenste Zurückweisung gerade der sachkundigsten Altertumsforscher, neuerdings auch einzelner mit dieser Frage sich beschäftigender Volkswirte finden musste. (Vgl. Hultsch im „Litterar. Centralblatt“ 1893, Sp. 121ff.; C. F. Lehmann in der „Philol. Wochenschrift“ 1895, S. 179ff.; J. Taylor in „The Academy“ 1892, Nr. 1062, p. 218ff.; Winthrop M. Daniels in „Annals of American Acad. of Pol. and Social Science“, Vol. III, 1893 (Jan.), p. 133ff.; William Warrand Carlile im Journal of Polit. Economy, Chicago, 1899 (June), p. 356ff.) — Die obigen gewagten Hypothesen Ridgeway's haben in W. Lotz, welcher dieselben für Ergebnisse eines mustergiltigen induktiven Verfahrens hält, einen eifrigen, ziemlich kritiklosen Bewunderer gefunden. Vgl. dessen Ausführungen in den J. f. N. u. St., 1894, III. F., VII, S. 337ff.

[1]) Vgl. Christ. und Friedr. Nobac[k] Vollst. Taschenb. d. Münz-, Mass- und Gewicht[s]verhältnisse, 1850, S. 394ff. (China); Fried[r]. Noback, Münz-, Mass- und Gewichtsbuch. 18[7?] S. 422 (Kanton); ebend. S. 753 (Rangun); eben[d]. S. 5 (Abessinien) u. s. f.

[2]) Fr. Noback, Münz-, Mass- und G[e]wichtsb. 1879 S. 753 (Rangun). Vgl. au[ch] ebend. S. 52 (Annam); S. 394ff. (Japan).

[3]) Der Begriff der „Münze“ wird zum T[eil] zu weit, zum Teil zu eng definiert. [Die] Münzen sind nicht „lingots, dont le poids et titre sont certifiés, rien d'autre et rien de pl[us]“ (M. Chevalier, Cours d.'E. P., III, La Monn[aie] 1866 p. 39ff.), sie sind auch nicht lediglich [nach] Feingehalte (Schrot und Korn) staatlich [be]glaubigte Barren (L. Goldschmidt, Han[db.] d. Handelsrechts I, 2. Abt., 1868, S. 10[?]). Wären diese Auffassungen vom Wesen [der] Münze richtig, so müssten auch die von Be[rg]werksverwaltungen (jedenfalls die von ärarisc[hen] Gold- und Silberbergwerken) für technis[ch]

Für die Vermittelung des Güteraustausches bestimmte, oder demselben thatsächlich dienende Metallstücke dieser Art sind Münzen. Es hat diese Form der Tauschmittel vor der Cirkulation ungemünzter Metalle aber den Vorzug, dass sie die lästige und mit ökonomischen Opfern verbundene Operation des Teilens und Zuwägens der als Tauschvermittler funktionierenden Metalle erspart (dass diese letzteren im Verkehre nicht mehr zugeteilt und zugewogen, sondern nur zugezählt zu werden brauchen). Sie ersparen oder erleichtern uns bei der Uebernahme der Edelmetalle die Prüfung ihrer Feinheit und ihres Gewichtes, bei der Begebung den Beweis derselben.

Hiermit ist die Bedeutung der Ausmünzung der Geldmetalle indes nicht erschöpft. Die vertrauenswürdige Feststellung des Rauhgewichts und des Feingehalts ist entfernt nicht der allein wesentliche Zweck derselben. Man vergegenwärtige sich das Geldwesen eines Landes, in welchem Münzen cirkulieren würden, von denen jede einzelne ein verschiedenes Gewicht, eine verschiedene Form und einen verschiedenen Grad von Affinierung hätte; selbst wenn das Rauhgewicht und der Feingehalt aller einzelnen Münzstücke in genauester und vertrauenswürdigster Weise bestimmt und beglaubigt wäre, vermöchten dieselben dem Verkehrsbedürfnisse doch nur in sehr unvollkommener Weise zu entsprechen. Erst dadurch, dass bei der Ausmünzung der Geldmetalle dieselben von vornherein in Stücke zerlegt werden, welche in den für den Geldzweck entscheidenden Rücksichten (also in erster Linie in Bezug auf Feingehalt, überdies auch in Bezug auf Rauhgewicht, Legierung und Form) innerhalb der Grenzen technischer Möglichkeit gleichartig sind, sind wir in der Lage, bestimmte Edelmetallmengen, nicht nur aller Regel nach ohne Prüfung von Rauhgewicht und Feingehalt der einzelnen Münzstücke, sondern zugleich ohne lästige und zeitraubende Berechnungen, durch blosses Zuzählen der Münzstücke darzustellen und zu leisten. Erst hierdurch erlangen die Geldmetalle die Fähigkeit, mühelos und kostenlos aus einer Hand in die andere überzugehen (solviert und übernommen zu werden), erst hierdurch das hohe Mass von Cirkulationsfähigkeit, welches die gemünzten Geldmetalle auszeichnet.

Indes wird durch die Ausmünzung der Geldmetalle in gleichartige Münzstücke noch ein anderer wichtiger Erfolg herbeigeführt. Es wird hierdurch ermöglicht, bestimmte Mengen gemünzten (also leicht übertragbaren, cirkulationsfähigen!) Geldmetalls in einfacher und genauer Weise (durch blosse Feststellung von Münzsorte und Stückzahl!) zu bezeichnen, ein Umstand, dessen Bedeutung für den Verkehr, zumal für den Abschluss von Verpflichtungsverhältnissen, welche Geldmetalle zum Gegenstande haben, kaum hoch genug veranschlagt werden kann. Nicht schon dadurch, dass bei der Ausmünzung die einzelnen Metallstücke ihrem Gewichte und ihrem Feingehalte nach in vertrauenswürdiger Weise beglaubigt, erst dadurch, dass die Geldmetalle hierbei zugleich in gleichartige Stücke zerlegt werden, erlangen sie die Eignung, zum Gegenstande ebenso leicht zu begründender als zu solvierender Verpflichtungsverhältnisse zu werden, deren Inhalt bestimmte Quantitäten cirkulationsfähigen Geldmetalls sind.

Allerdings hat die Ausmünzung der Geldmetalle für den Verkehr auch einen Uebelstand im Gefolge, indem gerade hierdurch die genaue Anpassung der Geldpreise an die im Verkehre vorkommenden Gegenwerte in allen denjenigen Fällen erschwert wird, in denen die Preise durch die cirkulierenden Münzen, die ihrer Bestimmung nach ja unteilbar sind[1]), nicht genau dargestellt werden können.

Zwecke in Handel gebrachten Edelmetallbarren — insofern das Gewicht und die Feinheit derselben in vertrauenswürdiger Weise resp. staatlich beglaubigt sind — als Münzen anerkannt werden. In Bezug auf Feinheit und Gewicht beglaubigte Metallstücke können (zum Unterschiede von Metallbarren) nur dann als Münzen (im ökonomischen Sinne) bezeichnet werden, wenn sie für den Geldzweck bestimmt sind oder diesem Zwecke thatsächlich dienen und ihre Form und Bezeichnung (Guss, Stempelung, Gepräge u. s. f.) den Geldzweck derselben kenntlich machen. Dagegen wird von denjenigen, welche nur „die vom Staat (in seinem Namen und nach seiner Vorschrift) für den Cirkulationszweck ausgeprägten, in Bezug auf ihren Wert vom Staate garantierten Münzstücke" als Münzen anerkennen (W. Lexis, H. d. St. IV 1892 S. 1248), der Begriff der Münze zu eng bestimmt. Die von Privatmünzstätten ausgebrachten Münzstücke sind (wenn allgemein gebräuchlich gewordene Umlaufsmittel) unzweifelhaft Münzen im ökonomischen Sinne, ebenso die bei vielen Völkern noch heute cirkulierenden fremden Handelsmünzen. Ich erinnere noch aus neuester Zeit an die californischen Privatausmünzungen in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts, an die Ausmünzungen der beiden Bechtler in Rutherfordton (Nordcarolina), an diejenigen der Mormonen u. s. f. — Der ökonomische Begriff der Münze ist in der Folge bisweilen auch auf nicht metallische Geldzeichen, welche die usuelle Münzform aufwiesen (Ledermünzen!), und selbst auf bestimmte Gewichtsmengen von Barrengeld (Rechnungsmünzen!) ausgedehnt worden.

[1]) Ueber Fälle, in denen Münzen im Ver-

Der nächstliegende Gedanke, diesem der Münzform der Geldmetalle anhaftenden Uebelstande zu begegnen, ist wohl der, die Geldmetalle schon bei der Ausmünzung in Stücke zu zerlegen, welche den im Verkehre am häufigsten vorkommenden Gegenwerten entsprechen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bereits vor der Ausmünzung der Geldmetalle derartige den Bedürfnissen des Verkehrs angepasste Metallstücke bei einzelnen Völkern als bevorzugtes Tauschmittel cirkuliert haben und hierdurch die erwähnte Schwierigkeit (unter primitiven Verkehrsverhältnissen!) zum Teile beseitigt worden ist. Auch in den Anfängen des Münzwesens mag der obige Umstand in einzelnen Fällen nicht ohne Bedeutung für das Gewicht der Münzen gewesen sein. Die eigentlichen, zumal die staatlichen Ausmünzungen sind indes, der Natur der Sache nach, hauptsächlich von der Rücksicht beherrscht worden, durch ein abgestuftes System von Münzsorten die leichte und möglichst genaue Darstellung aller im Verkehre vorkommenden Preise in gemünztem Metalle zu ermöglichen. Es ist hierdurch die erwähnte Schwierigkeit in ungleich wirksamerer Weise behoben worden. Die Systeme der Münzsorten haben sich fast durchaus im Anschluss an die bestehenden Handels- bezw. Metallgewichte und deren gebräuchliche Teile entwickelt. Mannigfache Einflüsse (die fiskalische Ausnützung der Münzhoheit, die Verschiebung der Wertrelation der Geldmetalle, die Bedürfnisse des Aussenverkehrs, die notwendige Rücksicht auf die Bewertungsgewohnheiten der Bevölkerung u. s. f.) haben im Laufe der geschichtlichen Entwickelung zu den gegenwärtigen Münzsystemen geführt, welche im wesentlichen die Vorzüge eines alle Wertstufen leicht und (innerhalb der Grenzen technischer Möglichkeit) genau darstellenden Systems von Münzsorten mit denen einer den Verkehrsbedürfnissen nach Möglichkeit sich anpassenden Münzeinheit und Münzstückelung verbinden.[1])

Indem solcherart ein System von Münzsorten entsteht, wird zugleich ein für den Verkehr und das Privatrecht überaus wichtiger Erfolg herbeigeführt. Es wird hierdurch (insbesondere in Verbindung mit den staatlichen Massregeln, von denen ich im nächsten Abschnitte handle) bewirkt, dass bestimmte Quantitäten von Münzeinheiten durch Münzen verschiedener Münzsorten leicht und einfach dargestellt und geleistet werden können. Es entsteht die Möglichkeit nicht nur von Schuldverhältnissen, deren Inhalt eine bestimmte Anzahl von Münzen bestimmter Sorte sind (von sogenannten Genusschulden!), sondern auch von solchen, deren Inhalt eine bestimmte (in Münzen verschiedener Sorte darstellbare) Quantität von Münz- bezw. Rechnungseinheiten ist (von Summenschulden!), deren Wichtigkeit für das praktische Leben eine so überaus grosse ist.[1]

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass die Ausmünzung der Geldmetalle, insbesondere der Edelmetalle, fü das Wirtschaftsleben und für die Rechts ordnung eine ungleich grössere Bedeutun hat, als ihr gemeiniglich zugeschriebe wird. Durch die Münzform wird nicht nu das lästige und mit ökonomischen Opfer verbundene Erproben und Zuwägen de Geldmetalle im Güterverkehre erspart. Di selbe hat eine weit darüber hinausgehend Bedeutung. Indem der dem Geldzweck gewidmete Teil der Edelmetalle und zwa in solcher Weise ausgemünzt wird, das einheitliche Systeme von Münzsorten en stehen, erlangen die Geldmetalle die Fähi keit, leicht, genau und nahezu kostenlos jeder den Bedürfnissen des Verkehrs a gepassten Quantität dargestellt und übe tragen zu werden. Sie gewinnen ei Cirkulationsfähigkeit, wie sie in gleiche Masse nur sehr wenigen Gütern ander Art, insbesondere aber entfernt nicht d Edelmetallen in Barrenform eigen ist.[2]) D

kehre thatsächlich zerschlagen werden, vgl. Fr. Noback, Münz-, Mass- und Gewichtsbuch 1879, S. 158 ff. und 422 u. s. f.

[1]) Es ist zu beachten, wie schwierig es im gemeinen Verkehre sein würde, die in unseren heutigen Münzen enthaltenen Edelmetallquanten (z. B. 7.96495 Gramm $^{900}/_{1000}$ feinen Goldes — das deutsche 20-Markstück —, oder 6.775067 Gramm Gold der nämlichen Feinheit — das österr.-ungar. 20-Kronenstück —) mit der Wage herzustellen, während mit der usuellen Handelswage und den usuellen Handelsgewichten leicht darstellbare Goldquanten, z. B. von 1000, 100 oder 10 Gramm Gewicht, wiederum (man denke an die Goldkronen des deutsch-österr. Münzvertrags v. 21. Januar 1857, die im internationalen Verkehre nie recht in Aufnahme zu gelangen vermochte nicht notwendig dem Verkehrsbedürfnisse e sprechen.

[1]) Man erwäge, um wie viel geringer Umständlichkeiten bei der Kontrahierung u insbesondere bei der Solution einer Schuld si wenn deren Inhalt — nicht eine Gewichtsmen von Barrenmetall, sondern eine bestimmte A zahl von Stücken einer bestimmten (gleichar ausgeprägten) Münzsorte, oder gar ein stimmtes Quantum von Münzeinheiten ist.

[2]) Die Edelmetalle sind als Urstoffe (Elemente) gedacht, wie selbstverständlich v ständig homogen. Indes dienen sie in Wirklichkeit nicht als „Gattungen" oder „Elemente" — es dienen vielmehr individu Stücke der Edelmetalle als Geld. Diese kön aber in Rücksicht auf Gewicht, Feinheit Form (also in den für die Geldfunktion e

gemünzten Geldmetalle erlangen aber zugleich innerhalb der einzelnen Münzsorten (unter Berücksichtigung der Legierung und der Gewichtsverhältnisse vielfach auch innerhalb verschiedener Münzsorten) einen hohen Grad ökonomischer Vertretbarkeit, ein Umstand, welcher ermöglicht, durch blosse Bezeichnung von Münzsorte und Stückzahl, ja durch blosse Bestimmung einer Anzahl von Münzeinheiten den Inhalt von Geldobligationen in ebenso einfacher Weise als genau zu bestimmen. Die Geldmetalle werden infolge ihrer Ausmünzung, wie kaum ein anderes Gut, geeignet, zum Inhalte von Gattungs- und Summenschulden zu werden, deren Inhalt genau bestimmt ist und deren Solvierung (durch gemünztes Metall!) in eben so genauer als einfacher und müheloser Weise zu erfolgen vermag.[1]

Allerdings können selbst das rationellste Münzsystem und die technisch fortgeschrittenste Ausmünzung der Geldmetalle an sich die oben hervorgehobenen Wirkungen in ihrer vollen Strenge nicht bewirken. Es muss zu diesem Zwecke noch in mannigfacher Rücksicht der staatliche Einfluss auf das Geld- und Zahlungswesen hinzutreten.

scheidenden Rücksichten) überaus verschieden sein. Ja es giebt wenige Dinge, welche so grosse Verschiedenheiten aufzuweisen vermöchten als verschiedene Stücke des nämlichen edlen Metalles in Rücksicht auf den Geldzweck. Erst dadurch, dass die Edelmetalle in der Weise ausgemünzt werden, dass die einzelnen Münzstücke bezw. Münzsorten in Bezug auf Rauhgewicht, Feingehalt und Form (innerhalb der Grenzen technischer Leistungsfähigkeit) gleichartig sind, werden individuelle Stücke der Geldmetalle für das praktische Wirtschaftsleben vertretbar (fungibel).

[1]) Generische Obligationen (im Gegensatze zu denjenigen Obligationen, deren Inhalt individuell bestimmte Leistungen sind) sind solche Obligationen, deren Inhalt nur durch Merkmale bestimmt ist (z. B. ein Pferd im allgemeinen, ein bestimmtes Quantum von Usance-Weizen, von Hektolitern Wein oder von Wein einer bestimmten Sorte). Die grosse Bedeutung, welche diese Obligationen für den Verkehr, zumal für befristete Leistungen haben, bedarf keiner Bemerkung. Wohl aber muss hier hervorgehoben werden, dass der Inhalt derselben, der Natur der Sache nach, nicht ganz genau bestimmt ist. Durch die nähere Determination des „genus", durch Hinzufügung von Merkmalen, gewinnt der Inhalt der Obligationen an Bestimmtheit. In letzter Linie hängt die Bestimmtheit desselben indes zugleich von der mehr oder minder strengen Vertretbarkeit der von der „Gattung" umfassten Individuen ab. Was nun die gemünzten Metalle in ganz besonderer Weise auszeichnet und dieselben zu Objekten von Genusobligationen in hervorragendem Masse befähigt, ist die (nach Massgabe der technischen Leistungsfähigkeit der Münzstätten) strenge Vertretbarkeit derselben innerhalb des durch die Münzsorte, in letzter Linie durch die Münzeinheit gegebenen „Genus". — Es dürfte nicht ohne Nutzen sein, hinzuzufügen, dass die Logiker je nach dem Grade der Determination: Reich (regnum), Kreis (orbis), Classe (classis), Ordnung (ordo), Familie (familia), Gattung (genus), Art (species), Unterart (subspecies) u. s. f. unterscheiden, während die Juristen alle obigen Kategorieen (bisweilen selbst eine begrenzte Anzahl von Sachindividuen, aus denen nach Wahl des Schuldners oder des Gläubigers eine Leistung erfolgen soll) unter dem Begriffe „genus" zusammenfassen und die Individuen (im Gegensatze zum Sprachgebrauch der Logiker) als „species" bezeichnen. (Vgl. Ueberweg's System der Logik, herausg. v. J. B. Meyer, 1882, § 58; Dernburgs Pandekten, I, § 75; und Windscheids Lehrbuch d. Pandektenrechts I, § 141, insbes. Note 1.)

IV. Die Vervollkommnung des Geldes durch den Staat.

Den Ansprüchen der entwickelten Volkswirtschaft an das Geldwesen vermag die automatische Entwickelung desselben nicht zu genügen. Das Geld ist nicht durch Gesetz entstanden; es ist seinem Ursprunge nach keine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Institution. Die Sanktion desselben durch die staatliche Autorität ist dem allgemeinen Begriffe des Geldes fremd. Wohl aber ist die Institution des Geldes durch staatliche Anerkennung und Regelung in ähnlicher Weise vervollkommnet und den vielartigen und wechselnden Bedürfnissen des sich entwickelnden Verkehrs angepasst worden, wie das Gewohnheitsrecht durch die Gesetzgebung.

Vor allem hat die umfassendste Erfahrung gelehrt, dass die Ausmünzung der Geldmetalle, sobald dieselbe für die Volkswirtschaft sich als notwendig erweist, das Eingreifen des Staates mehr und mehr zu einem unabweisbaren macht. Die mit ökonomischen Opfern verbundene Versorgung der Märkte mit (nach Art und Menge) den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden gemünzten Metallen, liegt wohl im Interesse der Gesamtheit, vermag indes von den unter dem Drucke der Konkurrenz stehenden, auf Gewinn angewiesenen und bedachten Einzelwirtschaften im Volke nicht erwartet zu werden. Die Privatausmünzungen, selbst diejenigen der neuesten Zeit, haben denn auch dem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse nur in sehr unvollkommener Weise entsprochen.[1])

[1]) Die noch im Anfange der 50er Jahre von den zahlreichen Privatmünzstätten Californiens in Cirkulation gebrachten Münzen zu 50, 1, 1/2 und 1/4 Dollars erwiesen sich im allgemeinen geringer als die von der Regierung ausgeprägten, (in einzelnen Fällen bis 2 %) und wurden durch diejenigen der Nationalmünzstätte in San Francisco seit 1854 mehr und mehr verdrängt (Fr.



Es ist klar, dass nur der Staat ein interesse daran hat, selbst mit ökonomischen Opfern, die Volkswirtschaft mit den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Münzen zu versorgen, wie denn auch nur der Staat die Machtmittel besitzt, das Münzwesen gegen Falschmünzerei und die in Cirkulation gesetzten Umlaufsmittel gegen Gewichtsminderung wirksam zu schützen. Die Geschichte bietet uns überaus zahlreiche Beispiele von Fällen, in denen die Regierungen die ihnen naturgemäss zufallende Münzhoheit in ebenso eigennütziger als gemeinschädlicher Weise missbraucht haben. Nichtsdestoweniger ist die Versorgung der Volkswirtschaft mit vertrauenswürdig ausgeprägten Münzen allenthalben als eine berechtigte Aufgabe staatlicher Fürsorge anerkannt und diese Aufgabe in einer den Verkehrsbedürfnissen allseitig entsprechenden Weise aller Regel nach auch nur vom Staate thatsächlich geübt worden.

Einen noch ungleich wichtigeren Einfluss auf das Geldwesen übt der Staat, indem er innerhalb der staatlichen Grenzen, ja in der Folge im Wege internationaler Vereinbarungen darüber hinaus, das Geldwesen einheitlich regelt. Die automatische Entwickelung des Geldwesens führt der Natur der Sache nach leicht zu einer für den Verkehr überaus abträglichen und lästigen Vielgestaltigkeit des Geldes in Rücksicht auf die Geldmetalle, ihre Legierung, die Gewichtseinheit und die Teilgewichte, nach denen gerechnet wird. Sobald die Ausmünzung der Geldmetalle gebräuchlich wird, pflegt die Zersplitterung des Münzrechts die nämlichen Wirkungen zu äussern und zu einer dem Verkehre nicht minder abträglichen Mannigfaltigkeit des Münzwesens (in Rücksicht auf die Münzmetalle, ihre Legierung und Stückelung, die Münzeinheit, die Genauigkeit der Ausprägung, die Münzform, selbst die Benennung der Münzsorten u. s. f.) zu führen. Der Staat erfüllt eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaftspflege, indem er sich nicht auf die vertrauenswürdige Beglaubigung der Rauhgewichte und der Feingehalte der für den Geldzweck bestimmten Edelmetallstücke beschränkt, sondern durch einheitliche Feststellung des Münzsystems (der Währungsmetalle und ihrer Legierung, des Münzgrundgewichts, der Münzeinheit, des Münzfusses, der Münzstückelung, der Münzformen, der Münznamen u. s. f.) das Geldwesen des Staates, resp. umfassender Wirtschaftsgebiete, in einer den Bedürfnissen derselben entsprechenden Weise einheitlich regelt und indem er Münzen dieser Art in den Verkehr setzt, Münzen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Verkehre zieht, ein einheitliches staatliches Münzwesen, ein Landesgeld (bezw. eine Landeswährung, eine Landesvaluta, in diesem weitesten Sinne des Wortes[1]) schafft.

Noback, Münz-, Mass- u. Gewichtsbuch. 1879, S. 792). — Die von den Bechtlers in Nordcarolina (in Rutherfordton) durch längere Zeit ausgeprägten 5-Dollarstücke waren zum Teil bis zu 1½% geringer; die im Jahre 1849 in Philadelphia untersuchten 5-Dollarstücke erwiesen sich 4 Dollar 94 Cents und, wenn die Silberlegierung in Anschlag gebracht wurde, doch nur 4 Dollar 96½ Cents wert. Die älteren C. Bechtlerschen 5-Dollarstücke waren sogar 1—6%, im Durchschnitte 3%, die A. Bechtlerschen 1-Dollarstücke 2% unter ihrem Nennwerte ausgebracht. Auch die von den Mormonen im Staate Utah geprägten Goldstücke zu 20, 10, 5 und 2½ Dollars erwiesen sich in Feinheit und Gewicht sehr unregelmässig. Der Wert des 10-Dollarstückes war im Mittel 8 Dollar 52 Cents, derjenige der übrigen Sorten im Verhältnis (ebend. S. 647). Vgl. rücksichtlich der Privatausmünzungen in anderen Verkehrsgebieten auch ebend. S. 158 ff. (Bogota); S. 169 (Bombay); S. 620 (Montreal); S. 754 (Rangun); S. 821 (Lokalmünzen in Singapore); S. 860 (Australien); S. 866 (Tahiti) u. s. f.; ferner Chr. und Fr. Noback, Vollst. Taschenb. d. Münzverhältnisse, 1850, S. 1620 (Californien).

[1]) Währung (mittelh. werunge, weirunge auch werschaft — seit dem 13. Jahrh. in Urkunden und stadtrechtlichen Quellen — vo wëren = leisten, zahlen, befriedigen; späte noch bisweilen: „mit etwas gewähren“ = befriedigen) bedeutet ursprünglich so viel, wi Gabe, Leistung, in der Folge (bei fortschreitender Entwickelung der Geldwirtschaft, ähnlich wie dies bei den Worten „gelten“ un „geld“, „zahlen“ und „Zahlung“ der Fall wa hauptsächlich die Geldleistung resp. d Leistung (die Zahlung) in gemünztem Geld Daher bei älteren Schriftstellern „die gewogen Mark“ im Gegensatze zur „Mark Wehrung (der zugezählten Mark), („endlich sind al Marcke zu Wehrung geworden, dass man s zehlet, und nicht wieget“, s. Tileman Frieser Münzspiegel 1592, in Thom. ab Hagelsteins Ac publ. monet. I, S. 63). Zugleich hat das Wo „werung“ aber von altersher auch die B deutung: Verbürgung, Gutstehung, Siche stellung, Gewährleistung, Gewährschaft. Bei Begriffe verschmolzen zu dem Begriffe des (dur die Ausprägungsnormen, insbesondere durch d Münzfuss eines Landes oder einer Münzstätte) g währleisteten Münzwertes. — Bei d grossen Buntheit von Münzen und Münzfuss, d namentlich seit dem 12. und 13. Jahrhundert den meisten Territorien herrschte, pflegte m nicht nur einzelne Münzsorten, sondern au bestimmte Münzsysteme durch Anführung d jenigen Prägestätten oder Länder näher zu l zeichnen, nach deren Norm, insbes. nach der Fuss, (häufig auch von anderen Münzstätten die Münzen geprägt worden waren, z. B. „Wien Pfennige“ oder „Pfennige wiener werung“ u in ähnlichem Sinne von der Rotenburger, T winger, Swaebischen, Augspurger werung, „

Indem der Staat dem Bedürfnisse des Verkehrs nach einem einheitlichen Landesgelde entspricht, schafft er die Grundlage und Voraussetzung für ein überaus vereinfachtes und gesichertes Rechnungs- und Zahlungswesen, ein — im Verhältnisse zum vielgestaltigen Gelde automatischen Ursprungs — in hohem Masse vervollkommnetes (insbesondere auch den Zweifeln und Streitigkeiten über den rechtlichen Inhalt der Geldschulden in mannigfacher Rücksicht vorbeugendes) Verkehrsmittel.

Immerhin bleibt, auch nach Einführung eines einheitlichen Systems von Landesmünzen und selbst bei rationellster Ausprägung der letzteren, eine Reihe von Uebelständen des Geldwesens bestehen, welche dem Verkehre abträglich sind und durch blosse münztechnische und die vorher gekennzeichneten münzpolitischen Massregeln nicht behoben werden können. Solche Uebelstände sind: dass (cirkulationsfähige!) Münzen, in denen alle im Verkehre vorkommenden Wertstufen darstellbar sind, nicht aus ein und demselben Geldmetalle ausgebracht werden können und insbesondere die für den Kleinverkehr bestimmten Münzsorten zum Teile aus andern Geldmetallen als die Hauptmünzen geprägt werden müssen; dass in vielen Ländern selbst die Hauptmünzen usuell aus verschiedenen Geldmetallen (aus Gold und Silber) ausgebracht werden; dass die Münzen verschiedener Wertstufe, selbst wenn sie aus dem nämlichen Metall (mehr noch, wenn sie aus verschiedenen Metallen hergestellt werden!), nicht den gleichen Prägeaufwand erfordern und somit bei gleichem innern Wert verschiedene Produktionskosten verursachen; dass die einzelnen Münzstücke der nämlichen Münzsorte, selbst bei fortgeschrittener Technik und sorgfältiger Ausprägung, schon beim Verlassen der Münzstätte in Bezug auf Feinheit und Gewicht Verschiedenheiten aufweisen (ökonomisch nicht vollständig vertretbar sind!), ein Mangel, welcher durch die Cirkulation derselben noch gesteigert wird; dass neben den Landesmünzen vielfach auch Zahlungsmittel anderer Art (Banknoten, Staatskassenscheine) im Umlauf sind u. s. f.

Das Gemeinsame dieser durch münztechnische Massregeln und selbst durch ein noch so rationelles Münzsystem nicht vollständig zu behebenden Uebelstände ist, dass hierdurch die strenge ökonomische Vertretbarkeit der Münzen der nämlichen Münzsorte und Wertstufe (mehr noch die strenge Vertretbarkeit entsprechender Quantitäten von Münzen verschiedener Wertstufen untereinander) gemindert wird und infolge dieses Umstandes die Vorteile eines einheitlichen Systems von Landesmünzen, insbesondere diejenigen eines einheitlichen Rechnungswesens nicht vollständig zur Geltung gelangen würden, falls diese Uebelstände, insoweit sie sich im Verkehre geltend machen, in ihren Wirkungen nicht beseitigt zu werden vermöchten. Man vergegenwärtige sich den Zustand des Geldwesens eines Landes, in welchem die Münzstücke der nämlichen Münzsorte wegen der unausweichlichen Ungenauigkeiten ihrer Ausprägung und der regelmässig eintretenden Abnützungsverluste verschieden bewertet werden könnten; einen Zustand, bei welchem aus verschiedenen Geldstoffen ausgebrachte

---

gewöhnlichen werung nach unseres landes gewohnheit" u. s. f. zu sprechen (Lexers Mittelh. Wörterb. 1878, III, Sp. 799). — Bei der grossen Wichtigkeit, welche (zumal bei mangelhafter Regelung und geringer Stabilität des Münzwesens, insbesondere auch bei Münzänderungen) die Erklärung bestimmter Münzsorten als gesetzliches Zahlungsmittel für das Münzwesen erlangte, gewinnt das Wort Währung vielfach neben der alten auch eine neue Bedeutung. Man versteht darunter die zu einem bestimmten Nominalwerte als gesetzliches Zahlungsmittel erklärten Landesmünzen. So insbesondere im Art. 11 der vielfach grundlegend gewordenen Reichsmünzordnung Ferd. I. von 1559. (Hier auch bereits der Unterschied zwischen der allgemeinen „Wehrschaft" der Courantmünzen und der eingeschränkten der Teilmünzen.) — Sobald das Metall, aus dem die Courantmünzen eines Landes ausgeprägt wurden (das Metall, welches bei freier Ausprägung für Privatrechnung zum allgemeinen Wertmassstab wird!), zum Gegenstande des öffentlichen Interesses, zumal auch desjenigen der Gesetzgebung und der Münztheoretiker geworden war, werden die örtlich und zeitlich verschiedenen Währungen vielfach auch durch das Währungsmetall näher bezeichnet und darnach klassifiziert. Man spricht früh schon (Lexer a. a. O. III, 797) von Gold-, Silberwährung, in der Folge auch von Papier-, selbst von Vieh-, Muschel-, Pelzwährung u. s. f. Daher (offenbar in Verkennung der bloss adjektivischen Bedeutung der Worte: Gold-, Silber- u. s. f.) neben den älteren Auffassungen des Wortes „Währung" bei manchen neueren Schriftstellern noch diejenige des durch Gewohnheit oder Gesetz anerkannten Geldgutes oder Geldstoffes (in diesem Sinne wohl richtiger: des zum allgemeinen Preismesser und Wertmassstabe gewordenen Geldstoffes!). — Die obigen Auffassungen des Begriffes „Währung" sind insgesamt auch für die Gegenwart noch von theoretischer und praktischer Bedeutung, und es muss als eine Einseitigkeit bezeichnet werden, wenn eine einzelne derselben ausschliesslich als die richtige bezeichnet wird. — Das englische standard bedeutet das Richtmass, das Normalmass, den Münzfuss (twenty-florins standard); standard of value: der Wertregulator, die Währung. Aehnlich das franz. étalon (de mesure, de poids) das Richtmass, Eichmass, Probegewicht, Währung.

Münzen (insbesondere auch die Scheidemünzen) wegen der Schwankungen der Marktrelation der betreffenden Geldmetalle gleich Parallelwährungen wirken könnten u. s. f. Es ist klar, dass hierdurch die wesentlichen Vorteile eines einheitlichen Landesgeldes und eines noch so rationell abgestuften Münzsystems, zum mindesten in jenen Fällen, in denen die obigen Uebelstände sich praktisch geltend machen würden, zum Teile wieder aufgehoben werden müssten. Ein vollständig gesichertes einheitliches Rechnungswesen ist durch blosse münztechnische und durch die oben erwähnten münzpolitischen Mängel nicht erreichbar.

Die obigen Schwierigkeiten können in ihren Wirkungen nur durch ein System von staatlichen Massregeln beseitigt werden, welche sich wesentlich auf die Regelung der Solution der Geldschulden beziehen und deshalb nicht nur dem Gebiete der Münzpolitik, sondern auch dem des Privatrechts angehören und für beide von gleich hoher Bedeutung sind.

Massregeln dieser Art sind: dass der Staat den Münzstücken der nämlichen Münzsorte (innerhalb der Grenzen der Remedien und des Passiergewichts) und ebenso den aus dem gleichen Münzmetalle ausgebrachten Landescourantmünzen verschiedener Sorte (nach Massgabe ihres gesetzlichen Feingehalts) die gleiche Zahlkraft in Rücksicht auf die Solution von Geldschulden verleiht; dass der Staat die Zahlkraft der aus verschiedenen Edelmetallen geprägten Münzen (durch Bestimmung der Wertrelation bei ihrer Ausprägung oder durch Tarifierung der Münzsorten) feststellt; dass er die Zahlkraft der unterwertig ausgeprägten Scheidemünzen in ein festes Verhältnis zu derjenigen der Münzeinheit bringt u. s. f.

Erst hierdurch wird das System der Münzsorten eines Landes zu einem Systeme von streng vertretbaren (fungiblen) Rechnungseinheiten, ein Umstand, welcher in hohem Masse zur Vereinfachung des Rechnungs- und Zahlungswesens beiträgt und es selbst dem in den Komplikationen des Geld- und Münzwesens Unerfahrenen ermöglicht, einerseits bei Abschluss von Geldschulden denselben durch die blosse Bestimmung der Anzahl von Rechnungseinheiten (Mark, Franc, Kronen) einen genau bestimmten Inhalt zu geben, und andererseits jeden Zweifel über die zur Erfüllung von Geldschulden geeigneten Zahlungsmittel von vorn herein auszuschliessen.

V. Das Geld als Mittel für einseitige und subsidiäre Vermögensleistungen.

Wenn in einem Volke eine Ware als allgemein gebräuchliches Tauschmittel — als Geld — funktioniert, so ergiebt sich als weitere Folge dieser Entwickelung, dass auch einseitige (d. i. aus keinem »Tauschgeschäfte« entstandene) vermögensrechtliche Leistungen, ob sie nun freiwillig dargeboten, oder zwangsweise auferlegt werden, der Regel nach am ökonomischesten in Geld erfolgen. Wer einer anderen Person ein Vermögensquantum in unentgeltlicher Weise (als Geschenk, Legat, Heirats gut u. s. f.) zuwenden will, wird dies unter Umständen in Gütern thun, welche der Erwerbs- oder Aufwandwirtschaft des Empfängers unmittelbar zu dienen bestimmt sind, in allen übrigen Fällen aber am zweckmässigsten in demjenigen Tauschgute, welches dem Empfänger die Herrschaft über alle Marktgüter gewährt — in Geld. Tauschgüter anderer Art müssen von dem Empfänger nämlich erst gegen Geld umgesetzt werden, was für denselben mit Opfern mancherlei Art, was die Höhe des Erlöses betrifft aber mit um so grösserer Unsicherheit verbunden zu sein pflegt, je geringer die Absatzfähigkeit der betreffenden Ware ist. Eine in Tauschgütern, die nicht Geld sind, gewährte Leistung entbehrt, im Verhältnisse zu einer Geldsumme, für den Empfänger auch der Bestimmtheit.

Aus demselben Grunde werden in der geldwirtschaftlichen Epoche auch zwangsweise auferlegte Leistungen (Steuern, Vermögensbussen u. s. f.) überall dort, wo es sich nicht um Zwangsleistungen von Gebrauchsgütern (um Requisitionen, Naturalabgaben für den Eigengebrauch des Empfängers u. s. f.), sondern schlechthin um Vermögensquanten handelt, am zweckmässigsten in Geld normiert. Sowohl die allgemeine Rücksicht auf die ökonomische Zweckmässigkeit als auch die specielle Rücksicht auf die Bestimmtheit einseitiger Vermögensleistungen, führen dazu, dass die letzteren regelmässig in Geld erfolgen.

Das gleiche gilt von subsidiären Vermögensleistungen. In der geldwirtschaftlichen Epoche wird das Geld zum Repräsentanten des Vermögens überhaupt. Es ist dasjenige Vermögensobjekt, dessen Besitz oder Erwerbung bei jedem zu einer vermögensrechtlichen Leistung Verpflichteten schlechthin vorausgesetzt werden kann. Vermag der letztere eine anderweitige (auf bedungene oder ihm auferlegte) vermögensrechtliche Leistung nicht zu erfüllen, so tritt am zweckmässigsten die Geldleistung an ihre Stelle, weil zumeist nur die letztere dem Berechtigten die ökonomischeste Form des Ersatzes für die entgangene Leistung zu bieten vermag.[1])

[1]) S. B. Windscheid, Lehrb. d. Pandektenrechts, II. § 256.

Sobald eine Ware als allgemein gebräuchliches Tauschmittel funktioniert, wird dieselbe zugleich zum zweckmässigsten Mittel für einseitige (freiwillige und zwangsweise auferlegte) und für subsidiäre Vermögensleistungen.

VI. Das Geld als Vermittler des Kapitalverkehrs.

Sobald ausgebildete Tauschmittel funktionieren, pflegt in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine blosse Sachmiete handelt, die leihweise Ueberlassung von Vermögen, aus Gründen, welche sich aus dem bereits Gesagten ergeben, am vorteilhaftesten in Quantitäten des allgemein gebräuchlichen Tauschmittels zu erfolgen, zumal wenn das letztere, wie dies dem Gelde entwickelter Volkswirtschaften eigentümlich zu sein pflegt, einen hohen Grad von Vertretbarkeit aufweist. In der geldwirtschaftlichen Epoche erhält der Empfänger eines in »Geld« bestehenden Konsumtionsdarlehens, wenn von der Kreditierung von Konsumartikeln abgesehen wird, das ihm übergebene Vermögensquantum regelmässig in der für seine Aufwandwirtschaft zweckmässigsten Form; der Entlehner von Geldsummen für Produktionszwecke durch die Leihsummen aller Regel nach (abgesehen von der Kreditierung der Produktionsmittel) die für ihn zweckmässigste Form des Unternehmervermögens. Wo bereits ausgebildete Tauschmittel funktionieren, pflegt, einerseits aus dem obigen Grunde, andererseits auch um der Bestimmtheit von Leistung und Gegenleistung willen, dem Entlehner keine Form des Darlehens, und deshalb auch denjenigen, welche aus der leihweisen Ueberlassung von Gütern an andere Personen ein Einkommen zu ziehen suchen, keine Form des Stammvermögens erwünschter zu sein als die des Geldkapitals. Das Geld wird wesentlich infolge seiner Funktion als Tauschmittel zum hauptsächlichsten Vermittler des Kapitalverkehrs, zum wichtigsten Leihmittel. Ja, es giebt in Wahrheit, nächst der Funktion des Geldes als Tauschmittel (als Vermittler des Warenmarktes!) und als Thesaurierungsmittel, keine andere, welche so beträchtliche Quantitäten von Geld in Anspruch nimmt und eine so hohe Bedeutung für die Volkswirtschaft aufweist als die Funktion des Geldes als Vermittler des Kapitalverkehrs (des »Geldmarktes«).

VII. Das Geld als Mittel für Thesaurierung, Kapitalisierung und interlokale Vermögensübertragung.

Damit ein Gut ein zweckmässiges Thesaurierungsmittel sei, muss es dauerhaft, kostbar, mit möglichst geringen ökonomischen Opfern und Belästigungen zu verwahren, überdies gegen eine empfindliche Minderung seines Wertes gesichert sein. Diese Eigenschaften finden sich in dem erforderlichen Masse nicht notwendig bei den zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln gewordenen Gütern. Es kann vielmehr ein Gut unter Umständen das geeignetste Tauschmittel, dagegen ein mehr oder minder ungeeignetes Thesaurierungsmittel sein. Die Geschichte der Volkswirtschaft bietet uns denn auch Beispiele von Zuständen, unter welchen bestimmte Waren als allgemein gebräuchliche Tauschmittel funktionierten, andere (Edelsteine, Perlen und sonstige Kostbarkeiten) bevorzugte Mittel für Thesaurierungen waren. Nicht das Geld als solches gewinnt den Charakter eines allgemein gebräuchlichen Thesaurierungsmittels. Es ist ungenau, von einer Funktion des Geldes (des Geldes schlechthin!) als Thesaurierungsmittel zu sprechen.[1])

Dass die allgemein gebräuchlichen Tauschmittel so häufig zugleich zu besonders bevorzugten (wo gemünzte Edelmetalle cirkulieren, diese und ihre Surrogate aller Regel nach zu nahezu ausschliesslich gebräuchlichen) Thesaurierungsmitteln werden, erklärt sich indes nicht nur aus dem Umstande, dass einige der wichtigsten Eigenschaften, welche dazu beitragen, bestimmte Waren zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln zu machen, auch für die Wahl derselben zu Thesaurierungsmitteln von grossem Einflusse sind. Es besteht vielmehr auch ein innerer Zusammenhang zwischen der Funktion bestimmter Waren als Geld und der Wahl derselben für den Zweck der Thesaurierung.

Mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und der wachsenden Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaften vom Markte gewinnen gerade Tauschgüter für Thesaurierungszwecke eine wachsende Bedeutung, unter diesen aber ganz vorzugsweise die Tauschmittel. Wer Tauschgüter anderer Art thesauriert, muss, falls er zu dem angesammelten Vorrate die Zuflucht nimmt, dieselben gemeiniglich erst gegen das allgemeine Tauschmittel umsetzen, während derjenige, welcher das letztere thesauriert hat, die Mühe, die Unsicherheit und die allfälligen ökonomischen Opfer dieses Umsatzes vermeidet oder aber bereits überwunden hat. Nur Waren, welche die Eigenschaften der Dauerhaftigkeit, der Kostbarkeit und der Wertbeständigkeit aufweisen und mit relativ geringen Kosten und Beschwerden verwahrt werden können, eignen sich zu Thesaurierungsmitteln, unter den Gütern dieser Art indes ganz vorzugsweise die allgemein gebräuchlichen Tauschmittel. Umgekehrt ist die besondere

[1]) Knies, Geld, 1885, S. 224 ff.

Eignung eines Gutes zu Thesaurierungszwecken und, als Folge hiervon, die verbreitete Verwendung desselben für den obigen Zweck eine der wichtigsten Ursachen ihrer relativ grossen Marktgängigkeit (s. oben S. 63 ff.) und somit ihrer Eignung zum Tauschmittel. Es liegt in der Natur dieses Verhältnisses, dass die allgemein gebräuchlichen Tauschmittel regelmässig zugleich bevorzugte Thesaurierungsmittel sind.

Das Gesagte gilt nicht nur von der Thesaurierung im engeren Verstande (der Ansammlung von Vermögen für die Aufwandwirtschaft), sondern auch von der mit steigendem Verkehre und wachsender Rechtssicherheit zu immer grösserer Bedeutung gelangenden Ansammlung von beweglichem Produktivvermögen. Bei entwickelter Arbeitsteilung ist der Produzent rücksichtlich der ihm erforderlichen Produktionsmittel im nämlichen Masse vom Markte abhängig, wie der Konsument rücksichtlich der Genussgüter. Auch derjenige, welcher Vermögen für produktive Zwecke ansammelt, wird deshalb die ihm in Hinkunft erforderlichen Produktionsmittel sich durch einen Vorrat von Tauschgütern, am zweckmässigsten und ökonomischesten durch einen solchen von Geld zu sichern trachten; all dies in um so höherem Masse, je fortgeschrittener die Volkswirtschaft ist. In der letzteren wird das Geld zugleich das zweckmässigste Mittel für die Ansammlung von beweglichem Produktivvermögen.

Aus den nämlichen Gründen und unter den nämlichen beschränkenden Voraussetzungen findet das Geld vorzugsweise auch dort Anwendung, wo es sich nicht um eine eigentliche Thesaurierung oder Kapitalisierung, sondern lediglich darum handelt, minder dauerhafte oder wertbeständige Güter gegen dauerhaftere oder wertbeständigere umzusetzen, um das durch die ersteren dargestellte Vermögen der Wirtschaft zu erhalten; ebenso dort, wo die Absicht der Wirtschaftssubjekte auf interlokale Vermögensübertragungen mittelst Tauschgütern gerichtet ist.

VIII. Das Geld als Preismesser.

Wird es als eine Forderung der »ausgleichenden Gerechtigkeit« hingestellt, dass beim Güteraustausche jeder der beiden Kontrahenten Güter von gleichem »Werte« — ein gleiches »Wertquantum« — erhalten müsse, widrigenfalls der eine Teil beim Tauschgeschäfte ebensoviel an »Wert« verliere, als der andere an »Wert« gewinne, (quidquid alicui adjicitur alibi detrahitur): so stellt sich, wie seit Aristoteles unzählige Male wiederholt worden ist, die Notwendigkeit heraus, den Wert der im Verkehre auszutauschenden Güter vor Abschluss des Tauschgeschäftes zu messen, ihn auszugleichen.[1]) Dies erfolgt nach der obigen Lehre in der Weise, dass der Wert der auszutauschenden Güter durch das Geld (die Geldeinheit) gemessen und hierauf Güter von gleichem Tauschwerte (»gleiche Tauschwertquanten umfassende Güter«) gegen einander hingegeben werden. Das Geld funktioniere solcherart im Güterverkehre als ein Preismesser.

Der obigen Lehrmeinung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die beim Tauschgeschäfte massgebende Rücksicht der »gleiche Tauschwert« der auszutauschenden Güter sei. Dies widerspricht indes den wirklichen Absichten, welche die wirtschaftenden Menschen bei Güterumsätzen verfolgen. Sie unternehmen aller Regel nach einen Güteraustausch nur dann, wenn hierdurch jeder der beiden Kontrahenten seine ökonomische Lage zu verbessern Aussicht hat, und nur innerhalb der durch diese Rücksicht gebotenen Grenzen. Eine »Wertgleichheit« der Tauschgüter herzustellen, in welchem Sinne dieselbe auch immer aufgefasst werden mag, ist nicht das Ziel der Tauschenden. Die wirtschaftenden Menschen haben nicht die Absicht, gleiche »Nützlichkeiten«, gleiche in den Gütern enthaltene »Arbeitsmengen« (Ricardo) oder »Produktionskosten« (J. B. Say), »Güter von gleicher gesamtwirtschaftlicher Nützlichkeit« (Goldschmidt) oder wohl gar »gleiche Quantitäten fungibeln, von den Gütern umschlossenen Gebrauchswertes« (Knies) auszutauschen; sie tauschen um ihres ökonomischen Vorteils willen, — nicht um Gleiches gegen Gleiches hinzugeben, sondern um ihre Bedürfnisse so vollständig, als unter den gegebenen Verhältnissen dies zulässig ist, zu befriedigen.[2])

Das Streben nach Verbesserung ihrer ökonomischen Lage ist indes — was hier der entscheidende Punkt ist — zugleich für die Preisbildung massgebend. Jeder der beiden Kontrahenten gewährt dem anderen im Austausche gegen dessen Güter

---

[1]) „So wenig eine Gemeinschaft möglich wäre ohne Austausch, so wenig ein Austausch ohne Gleichheit und eine Gleichheit ohne gemeinschaftliches Mass" (Arist., Nik. Eth., V., 7 ff.; Polit. I, 6); s. die Litteratur in meinen Grunds. d. V. L., S. 173.

[2]) Vgl. meine Grundsätze d. V. L., S. 160 ff.; E. v. Boehm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1886, N. F. XIII, S. 483 ff., insbes. 489 ff.); E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 271 ff. und 276 ff.; Fr. v. Wieser, Der natürliche Wert, 1889, S. 300 ff., 352 ff., Litteratur ebend S. 44 ff., 88 ff.; R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, 1889, passim; E. v. Philippovich, Grundriss, 3. Aufl., S. 204 und 221.

nur eine solche Quantität seiner eigenen Güter, dass er hierbei, den obigen Zweck, die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage, zu erreichen, die Aussicht hat. Das Streben der Kontrahenten, ihren Güterbedarf so vollständig zu decken, als dies der Sachlage nach möglich ist, ist nicht nur die Ursache des Güteraustausches überhaupt, sondern insbesondere auch die massgebende Rücksicht für die im Austausche hingegebenen Gütermengen, für die Preisbildung.

In der That sehen wir denn auch, dass lange bevor Geld cirkulierte, also schon ehe das Geld überhaupt als »Preismesser« (in dem hier massgebenden Sinne) funktionieren konnte, Güter (und zwar jedenfalls doch bestimmte Quantitäten von solchen) im Austausche gegen einander hingegeben wurden, wobei die wirtschaftenden Menschen aller Regel nach nur ihre Bedürfnisse, die ihnen verfügbaren Gütermengen, endlich die subjektive Bedeutung der betreffenden Güter für ihre Wirtschaften in Betracht zogen. Durch den Eintritt des Geldes in seine Funktion als Tauschvermittler wurde der Verkehr erleichtert und das ökonomische Kalkül ein genaueres; das Wesen des Tausches ist hierdurch indes kein anderes geworden. Auch auf den Märkten der geldwirtschaftenden Epoche ist das ökonomische Streben der Kontrahenten (das Streben ihren Güterbedarf so vollständig, als dies der vorhandenen Sachlage nach möglich ist, zu decken) nicht nur für Kauf und Verkauf überhaupt, sondern auch für die Preisbildung die massgebende Rücksicht. Es bedarf für den obigen Zweck (für die Feststellung der beim Gütertausche den ökonomischen Interessen der Kontrahenten entsprechenden Güterquanten!) keiner vorhergehenden Messung des »Tauschwertes« der umzusetzenden Güter durch den »Tauschwert« des Geldes.[1]

Hätten indes die Kontrahenten bei Tauschgeschäften selbst die Absicht, den Tauschwert der auszutauschenden Güter vorher (vor dem Abschluss des Geschäftes) durch den Tauschwert des Geldes, etwa durch denjenigen der Geldeinheit, zu messen: so wäre doch nicht abzusehen, wie sie diese Absicht zu verwirklichen vermöchten, da der Wert eines Gutes doch nicht mit einem Geldstücke gemessen werden kann, jede Schätzung des »Güterwertes« vielmehr nur auf der Grundlage von Preisen erfolgen kann, also bereits die Kenntnis von Preisen voraussetzt, die ohne vorhergegangene »Messung des Tauschwertes« der betreffenden Güter entstanden sein mussten. Der Gedanke, dass vor jedem Güteraustausche eine Messung des Tauschwertes der auszutauschenden Güter durch den Tauschwert des Geldes erfolgen müsse, oder thatsächlich erfolge, und das Geld ein »Preismesser« in diesem Sinne sei, ist ein Missverständnis.

Soll von der »Funktion des Geldes als Preismesser« (in einer den thatsächlichen ökonomischen Verhältnissen entsprechenden Weise) überhaupt die Rede sein, so kann dies nur in einem wesentlich andern Sinne geschehen. Sobald auf einem Markte Tauschmittel funktionieren, finden, als Konsequenz dieser Thatsache, die Güterumsätze aller Regel nach durch Vermittelung des Geldes statt. Die Güter werden gemeiniglich nicht mehr unmittelbar gegen einander ausgetauscht, sondern gegen Quantitäten von Geld veräussert und erworben, die verschiedenen Güter gegen eine verschiedene Anzahl von Masseinheiten der zum Tauschmittel gewordenen Ware. Es bestehen somit auf unseren Märkten, als Ergebnis des Spiels der individuellen ökonomischen Interessen, für alle Waren in Einheiten des Tauschmittels (in Geldeinheiten) ausgedrückte Preise, welche uns eine Vergleichung der Grösse dieser letzteren gestatten. Z. B. das Gut A habe einen Verkaufspreis von 50, das Gut B einen solchen

[1]) Die Autoren, welche der hier bekämpften Lehre folgen oder durch dieselbe doch unbewusst beeinflusst werden, sind hauptsächlich durch den Umstand irregeführt worden, dass auf einigermassen entwickelten Märkten die einzelnen Kontrahentenpaare bei Feststellung der Preise nicht ausschliesslich durch ihre subjektive Bewertung der Güter, sondern zugleich durch die Konkurrenz im Angebote und in der Nachfrage der übrigen Marktgenossen (bezw. durch die aus der Konkurrenz im Angebote und in der Nachfrage sich ergebenden Marktpreise) beeinflusst werden. (Vgl. meine Grunds. d. V. L., S. 201 ff.). Wer z. B. auf einem Markte für seine Güter von einem Marktgenossen selbst solche Güter eintauschen könnte, die für ihn (subjektiv) einen höheren Wert haben als die ersteren, weist dies Geschäft (obzwar er hierdurch seine wirtschaftliche Lage subjektiv verbessern könnte!) doch regelmässig zurück, wenn er die ihm angebotenen Güter für ein geringeres Quantum seines Gutes von einem anderen Marktgenossen zu erwerben vermag. Wir berücksichtigen bei Güterumsätzen thatsächlich nicht nur unsere subjektiven Werturteile, sondern, in Verfolgung unseres ökonomischen Interesses, auch die (infolge des Spiels der individuellen Interessen der übrigen Marktgenossen) sich bildenden Marktpreise. In dieser Berücksichtigung der konkurrierenden Interessen der übrigen Marktgenossen liegt indes doch keine „Messung der Güterpreise". Es ist vielmehr klar, dass auch in diesem Falle die ökonomischen Bestrebungen der wirtschaftenden Menschen nicht nur für den Abschluss der Tauschgeschäfte überhaupt, sondern auch für die Grösse der ausgetauschten Güterquantitäten (für die Preisbildung!) massgebend sind.

von 30, das Gut C von 200 Mark. Wenn in diesem einfachen und gemeinverständlichen Vorgange eine »Messung der Güterpreise durch das Geld« gefunden und dem Gelde aus diesem Grunde durchaus »die Funktion eines Preismessers« zugeschrieben werden soll, dann ist dagegen nichts einzuwenden. Nur muss festgehalten werden, dass es sich hierbei nicht um eine der Preisbildung vorangehende Messung eines »von den auszutauschenden Gütern umfassten Tauschwertes« durch den »Tauschwert des Geldes«, sondern um eine einfache Vergleichung der aus dem Spiel der ökonomischen Interessen sich ergebenden in Geld ausgedrückten Preise handelt.

IX. Das Geld als Massstab des Tauschwertes der Güter.

1. Einleitung. Die Ermittelung eines Masses der Mittel und Ergebnisse der Wirtschaft, der eigenen sowohl als derjenigen von Personen, mit denen wir durch Verkehr verbunden sind oder sonst in geselligen Beziehungen stehen, ist in überaus zahlreichen Fällen des privaten und öffentlichen Lebens (bei Erbteilungen und sonstigen Vermögensauseinandersetzungen, bei Ehekontrakten, bei Kreditgeschäften, bei Steuerveranlagungen, bei der Festsetzung von Vermögensbussen u. s. f.) von der grössten praktischen Wichtigkeit, ja die Grundlage und Voraussetzung zweckentsprechenden Handelns. Auch die Ermittelung des Masses der Bedeutung bestimmter Güter und Güterkomplexe für die Wirtschaft gewisser Personen oder Personenverbände ist bei zahlreichen Akten des Wirtschaftslebens (bei Veräusserungen, Verpfändungen, Entschädigungen, Enteignungen, Versicherungen, Rentabilitätsberechnungen u. s. f.) die unentbehrliche Voraussetzung zweckmässiger Wirtschaftsführung.

In der naturalwirtschaftlichen Epoche vermag man zu einem Urteile über den Vermögensbesitz oder über die periodischen Eingänge einer Person nur durch die Aufzählung der naturalen Bestandteile ihres Vermögens oder der naturalen Zuflüsse ihrer Wirtschaft zu gelangen. Die ältesten Nachrichten über den Vermögensbesitz und die Einkünfte bestimmter Personen sind denn auch von dieser Art. Es wird die Zahl der den Vermögensbesitz derselben bilderden Herden, Landgüter, Sklaven u. s. f., bezw. die Art und Menge der Güter (Ochsen, Schafe, Getreide, Butter, Käse, Wein, Honig, Flachs u. s. f.) aufgezählt, welche den betreffenden Personen innerhalb bestimmter Zeitperioden für ihren Verbrauch zu Gebote standen. Auch ein Urteil über die Bedeutung einzelner Güter und Güterkomplexe (insbesondere auch ein Urteil über die relative Bedeutung derselben) für die Wirtschaft des Eigentümers oder Nutzniessers können in dieser Epoche nur durch die Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Güter und ihrer Stellung in der Wirtschaft der obigen Personen gewonnen werden.

Die Umständlichkeit dieses der naturalwirtschaftlichen Epoche eigentümlichen Verfahrens führt bei Ermittelung und Darstellung von Vermögensverhältnissen dazu, dass man sich aller Regel nach auf die Aufzählung der hauptsächlichen Bestandteile des Vermögens oder der periodischen Zuflüsse, insbesondere aber auf die Aufzählung derjenigen Güter beschränkt, welche einen Rückschluss auf die allgemeine Wirtschaftslage der Personen gestatten, deren Vermögen und Einkommen in Frage sind. Es ist dies ein Mangel des obigen Verfahrens, zu dem noch der grössere hinzutritt, dass selbst die aufgezählten Vermögensobjekte zumeist nur nach Art und Zahl bestimmt werden, eine genaue Beschreibung der einzelnen Vermögensobjekte dagegen regelmässig unterbleibt. —

Sobald der Güterverkehr ein regelmässi ger wird und die Entwickelung desselbe und der Geldwirtschaft mehr und mehr daz führt, dass die Güter aller Regel nach fü Geld erworben und gegen Geld umgesetz werden können, entsteht ein neues, für di Bedürfnisse des praktischen Lebens überau wertvolles Mittel zur Gewinnung eines U teils über die eigenen und fremden Ve mögensverhältnisse und über die relativ Bedeutung bestimmter Vermögensobjekte fi die Wirtschaft. Wer ein Urteil dieser A gewinnen will, vermag diesen Zweck forta in einer wesentlich vereinfachten und se übersichtlichen Weise zu erreichen, inde er die Geldbeträge, für welche die betreffe den Güter auf dem Markte voraussichtli veräussert oder erstanden werden könn feststellt oder auf dem Wege der Mitteilu zur Kenntnis nimmt. Es bedarf fortan zahlreichen Fällen des Wirtschaftslebe nicht mehr einer Aufzählung aller Bestan teile eines Vermögens oder Einkommens, u sich über die Grösse der letzteren zu unt richten, ebenso wenig der genauen B schreibung eines Wirtschaftsobjektes, u sich über dessen relative wirtschaftliche B deutung ein Urteil zu bilden. Es gen nunmehr in mannigfacher Rücksicht d Kenntnis des in Geld ausgedrückten Taus wertes (des Geldwertes) der betreffend Güter und Güterkomplexe für diesen Zwe

2. Ob die Schätzung der Güter in G als eine Messung ihres Tauschwertes betrachten sei? Die Schätzung der Gü zumal eine solche in Geld, hat eine gewi äussere Aehnlichkeit mit einer Messu mit einem Verfahren, durch welches die

noch unbekannte Grösse eines Objektes durch die Vergleichung mit einer bekannten, als Einheit angenommenen, gleichartigen Grösse festgestellt werden soll.

Wird im Anschluss an den wissenschaftlichen Sprachgebrauch die Güterquantität, welche für ein Gut im Verkehr erlangt, oder diejenige, für welche das Gut im Verkehr erworben werden kann[1]) (das »Verkehrsäquivalent« eines Gutes in dem oben definierten Sinne), als dessen »Tauschwert«, und die betreffende Geldquantität (das geldwirtschaftliche »Verkehrsäquivalent« eines Gutes) als dessen »Tauschwert« im vorzugsweisen Sinne bezeichnet[1]): so stellt sich der Schätzungsakt — der Vorgang, durch welchen im konkreten Falle das vorher unbekannte »Geldäquivalent« eines Gutes festgestellt und in Geldeinheiten ausgedrückt wird —, in der That als eine Art von »Messung des Tauschwertes« desselben dar.

Wird beispielsweise der uns zunächst unbekannte Geldwert eines Gutes (und zwar, wegen der Vereinfachung des Problems, der Verkaufswert)[2]) auf 100, derjenige eines anderen Gutes (gleichfalls der Verkaufswert) auf 30 Mark, der uns bis dahin unbekannte Geldwert des Vermögens eines Wirtschaftssubjektes auf 100 000, derjenige eines anderen

[1]) Die meisten Darstellungen der Geldlehre gehen von der Voraussetzung aus, dass auf dem nämlichen Markte und im nämlichen Zeitpunkte alle Waren in einem bestimmten Austauschverhältnisse zu einander stehen, auf Grund dessen sie beliebig gegen einander umgesetzt — ebensowohl erstanden als veräussert — werden können, z. B. x Centner Eisen = y Centner Steinkohlen = z Centner Kupfer. Diese Meinung, welche insbesondere für die Lehre vom Gelde als „Preismesser" und „Massstab des Tauschwerts" eine grundlegende Bedeutung gewonnen hat, ist eine irrtümliche, auf einer erfahrungswidrigen Fiktion beruhende. Der „Tauschwert" der Güter ist keine einheitliche Grösse; er bewegt sich vielmehr aller Regel nach zwischen den Grenzen eines Angebot- und eines Nachfragepreises, z. B. der Tauschwert der Masseinheit einer Ware zwischen 9,50 Mark und 10 Mark. Zu dem ersteren Preise wird die Ware gesucht, kann für denselben demnach, insolange die Konjunktur keine Aenderung erfahren hat, in jedem Momente veräussert werden; zu dem letzteren wird sie angeboten, kann demnach um diesen Preis jeweilig erstanden werden. (S. die theoretische Begründung in meinen Grundsätzen d. V.L, S. 172 u. 272 ff.) Die obige Thatsache ist für die Lehre vom Masse des Güterwertes von grosser Wichtigkeit, da diese Lehre durchaus auf der Eingangs erwähnten irrigen Annahme aufgebaut zu werden pflegt. Goldschmidt schliesst sich (Handelsrecht, II, 1883, S. 88, Note 20) meiner Meinung an, dass es in Wirklichkeit keine „objektiven Aequivalente" in dem von der Volkswirtschaftslehre und der Jurisprudenz gemeiniglich präsumierten Sinne gebe. „Immerhin," meint er, „beruhe der Gesamttauschverkehr auf einer Gleichstellung eines gewissen Quantums des Gutes x mit einem gewissen Quantum des Gutes y hinsichtlich ihrer gesamtwirtschaftlichen Nützlichkeit und insofern sei (beispielsweise) 100 x gleichwertig (Aequivalent von) 50 y." Hiergegen muss eingewendet werden, dass eine „gesamtwirtschaftliche" (von der subjektiven Beziehung der Güter zu den wirtschaftenden Individuen abstrahierende!) Nützlichkeit, wie sie von Goldschmidt und einzelnen Wirtschaftstheoretikern angenommen wird, in Wahrheit ebensowenig besteht, als das von ihnen präsumierte Quantitätenverhältnis 100 x = 50 y u. s. f. Es giebt keinen Markt, wo 100 x gegen 50 y und umgekehrt beliebig umgesetzt werden könnten. Es ist dies übrigens eine Fiktion, deren die Jurisprudenz nicht nur nicht bedarf, sondern die sie, mit Rücksicht auf die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Probleme der subsidiären Leistungen überhaupt und des Schadenersatzes insbesondere, geradezu zurückweisen muss.

Eine wichtige Konsequenz, welche sich aus der richtigen Auffassung der Austauschverhältnisse der Güter ergiebt, besteht darin, dass bei Schätzungen von Gütern diese letzteren, nicht losgelöst von der Wirtschaft, in der sie sich befinden, in Geld bewertet werden dürfen, sondern der obige Umstand, wie dies in der fortgeschrittenen Praxis der Gütertaxation auch thatsächlich geschieht, berücksichtigt werden muss. Es besteht z. B. ein Unterschied zwischen dem Schätzungspreise („dem Geldäquivalente") eines Gutes, je nachdem sich dasselbe im Besitze einer Person befindet, welche das Gut unmittelbar für ihre Konsumtion oder ihre Produktion benötigt, oder aber im Besitze einer solchen, für welche dasselbe nur „Tauschwert" hat. Die einem Gelehrten zur Ausübung seines Berufes nötige Büchersammlung muss auf Grundlage der (höheren) Angebotpreise, die nämliche Bibliothek in den Händen seiner Erben (aller Regel nach) auf Grund der (niedrigeren) Nachfragepreise bewertet und z. B. im Falle eines Schadenersatzes, je nachdem der eine oder der andere Fall eintritt, das demselben entsprechende „Aequivalent" geleistet werden. Man erwäge den Schadenersatz, welchen der Besitzer eines für den Eigengebrauch bestimmten künstlichen Auges, und denjenigen, welchen etwa der Erbe rücksichtlich eines im Nachlasse des ersteren befindlichen Objektes dieser Art beanspruchen kann.

[1]) In der Sprache des gemeinen Lebens ist der Ausdruck „Tauschwert" (bezw. „in Geld ausgedrückter Tauschwert") zur Bezeichnung des obigen Begriffes nicht gebräuchlich. Man spricht im Deutschen vom „Geldwert der Güter", oder vom „Werte" derselben schlechthin. In die wissenschaftliche Sprache der Deutschen ist das Wort Tauschwert hauptsächlich durch den Einfluss der nationalökonomischen Litteratur der Engländer und Franzosen gelangt. Gefördert wurde die Rezeption dieses Ausdrucks durch den Umstand, dass das Wort „Geldwert", und zwar gerade in Rücksicht auf Darstellungen der Geldlehre, einen störenden Doppelsinn hat; ebenso in anderer Rücksicht das Wort „Wert".

[2]) Vgl. oben Spalte 1, Note 1.

auf 40000 Mark geschätzt und werden die solcherart ziffermässig festgestellten, uns eine Vergleichung gestattenden geldwirtschaftlichen Verkehrsäquivalente als »Tauschwert« der obigen Güter und Güterkomplexe bezeichnet: so mag man in den obigen, im gemeinen Leben sich unablässig wiederholenden, praktisch höchst bedeutsamen Schätzungsvorgängen immerhin eine Messung des »Tauschwertes der Güter« und in dem Gelde oder in der Geldeinheit, einen »Massstab« des letzteren erkennen [1].

Selbst gegen diejenigen, welche den »Tauschwert« der Güter (in einem von dem obigen abweichenden Sinne!) als die durch den Besitz der Güter uns gewährte ökonomische Verfügungsgewalt über die auf den Märkten befindlichen Waren und über die entsprechenden »Geldäquivalente« insbesondere (als die »Tauschkraft« der betreffenden Güter!) auffassen und das Geld als Massstab des so verstandenen »Tauschwertes« bezeichnen, vermag der Vorwurf einer unrealistischen Betrachtungsweise nicht schlechthin gerichtet zu werden. Wird der obigen, gleichfalls dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche der Engländer entlehnten Ausdrucksweise [2]) kein anderer Sinn unterlegt, als dass in der geldwirtschaftlichen Epoche die Vermögensmacht eines Wirtschaftssubjektes und die Bedeutung bestimmter Güter für dasselbe ihren hauptsächlichen Ausdruck und ihr Mass in den »Verkehrsäquivalenten« und insbesondere im Geldwerte seines Güterbesitzes finde (dass wir also den Tauschwert der Güter an der Grösse des in Geldeinheiten ausgedrückten »Verkehrsäquivalentes« derselben »messen«): so kann auch diese Auffassung, obzwar sie in mannigfacher Rücksicht noch der näheren Bestimmung und Berichtigung bedarf, doch nicht als unrealistisch bezeichnet werden.[1])

[1]) Der Geldwert des Vermögens, oder des Einkommens einer Person ist nur ein Mass der Mittel, oder der Ergebnisse ihrer Wirtschaft, — nicht schlechthin ein solches ihrer wirtschaftlichen Wohlfahrt (der grösseren oder geringeren Vollständigkeit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse). Diese hängt auch von der Art und dem Umfange ihrer Bedürfnisse und — selbst unter den nämlichen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen — zugleich von ihrer grösseren oder geringeren wirtschaftlichen Tüchtigkeit ab. Auch ist zu beachten, dass nicht jede Vermehrung des Vermögens oder des Einkommens einer Person eine streng verhältnismässige Steigerung ihrer ökonomischen Wohlfahrt ermöglicht, da ja jede Vermehrung des Güterbesitzes fortschreitend nur die Befriedigung minder wichtiger Bedürfnisse der wirtschaftenden Subjekte sichert (s. meine Grunds. d. V.L., S. 95 ff.; Fr. v. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, 1884, S. 126 ff.).

[2]) A. Smith definiert „the value of exchange of an object“ als „the power of purchasing other goods, which the possession of that object conveys“ (W. v. N., B. I, ch. IV., ed. 1776, p. 34).

[1]) Erst dadurch, dass eine Reihe von Wirtschaftstheoretikern (in Verkennung des Umstandes, dass der in Geld ausgedrückte Tauschwert der Güter sich als ein Austauschverhältnis zwischen den Kaufgütern und dem Gelde darstellt, als ein wechselndes Verhältnis, welches im wesentlichen durch das Spiel der individuellen Interessen der Marktgenossen bestimmt wird) den „Tauschwert“ der Güter als etwas den einzelnen Gütern (den Waren sowohl als dem Gelde) Innewohnendes, als ein denselben innewohnendes „Tauschwertquantum“ (und nicht etwa nur bildlich, sondern in vollem Ernste, als eine „den Gütern innewohnende Tauschkraft“) und den Schätzungsakt der Güter in Geldeinheiten als eine „Messung dieses Tauschwertquantums durch das dem Gelde oder der Geldeinheit innewohnende Tauschwertquantum“, auffasste (vgl. noch Knies, Das Geld, 2. Aufl. 1885, S. 146 ff.): ist die Lehre vom Gelde als Massstab des Tauschwertes der Güter auf eine unrealistische (fiktive) Grundlage gestellt worden. — Zu unterscheiden von dem obigen sachlichen Irrtume ist der Gebrauch des Ausdrucks „innerer Tauschwert“ im technischen Sinne. Selbst diejenigen Autoren, welche von dem obigen sachlichen Irrtum nicht beeinflusst werden, gebrauchen nämlich den Ausdruck „innerer Tauschwert“ vielfach im Gegensatz zum „äusseren Tauschwerte“. Sie verstehen unter dem äusseren Tauschwert eines Gutes: das in Gütern irgend welcher Art, insbesondere aber das in Geld ausgedrückte „Verkehrsäquivalent“ eines Gutes; speciell unter dem „äusseren Tauschwerte einer Geldsumme“: die Quantität von Kaufgütern, welche im allgemeinen für diese Geldsumme eingetauscht werden kann. Man spricht in diesem Sinne von einem „grösseren oder geringeren äusseren Tauschwerte des Geldes“, je nachdem (nach Massgabe verschiedener örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse!) gegen gleiche Geldbeträge im allgemeinen (im grossen und ganzen) grössere oder geringere Quantitäten von Kaufgütern erstanden werden können. In diesem Sinne werden auch die Ausdrücke „grössere oder geringere Kaufberähigung“ oder „Kaufkraft“ des Geldes gebraucht. Unter dem sogenannten „inneren Tauschwerte“ eines Gutes versteht man dagegen die auf seite des betreffenden Gutes liegenden Bestimmungsgründe des Austauschverhältnisses desselben mit anderen Gütern; speciell unter dem „inneren Tauschwerte des Geldes“: die auf seite des letzteren liegenden Bestimmungsgründe der Preisbildung. Man spricht in diesem Sinne von der „örtlichen Verschiedenheit“ und der „Bewegung“ des „inneren Tauschwertes des Geldes“, um auszudrücken, dass die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung der Güterpreise (auf verschiedenen Märkten, oder auf dem nämlichen Markte in verschiedenen Zeitpunkten) in Ursachen begründet sei, welche nicht in den Kaufgütern, sondern auf seite des Geldes gelegen sind. Die obigen Ausdrück

3. Die praktische Bedeutung der Bewertung der Güter in Geld. Die grosse praktische Wichtigkeit der Feststellung des in Geld ausgedrückten Tauschwertes der Güter für das gesamte Wirtschaftsleben, der wesentliche Fortschritt, welchen dieser Schätzungsvorgang gegen das naturalwirtschaftliche Verfahren bedeutet, dessen ich einleitend gedacht habe, ergiebt sich bereits aus dem Gesagten. Es wird hierdurch ein ungleich übersichtlicheres und genaueres Mass der Mittel und Erfolge der Wirtschaft ermöglicht als beim naturalwirtschaftlichen Verfahren[1]). Einer der fortgeschrittensten und sorgfältigsten unter den neueren Darstellern unserer Wissenschaft charakterisiert dies in folgender Weise: „Erst die allgemeine Vornahme der Güterwertschätzung in Geld ermöglicht genaue Berechnungen der Produktionskosten und des Ertrages in den einzelnen Unternehmungen und dadurch ihre genaue Vergleichung und die exakte quantitative Beurteilung des Produktionserfolges für das Vermögen des Unternehmers. Die Abschätzung aller in die Wirtschaft eingehenden oder von ihr ausgehenden Güter und Leistungen in Geld ist die notwendige Grundlage jeder Rentabilitätsberechnung und damit einer genauen Wirtschaftsführung. Sie trägt, gefördert durch den Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen, wesentlich dazu bei, das Princip der grössten Wirtschaftlichkeit bei Führung derselben zur Herrschaft zu bringen. Sie bewirkt insbesondere eine genaue Berechnung der Preise und mathematisch genaue Veranschlagung der Gewinn- und Verlustgrenzen."[2])

Es ist klar, dass die Schätzung der Güter in Geld für das wirtschaftliche Denken und Handeln der Menschen eine um so höhere Bedeutung gewinnt, je allgemeiner das Geld seine vermittelnde Funktion im Verkehre übt, je grösser mit der Entwickelung der Arbeitsteilung und der Geldwirtschaft die Abhängigkeit der einzelnen Wirtschaften vom Markte, je grösser endlich die Sicherheit und die Stabilität des Geldwesens eines Landes sind.

4. Dass der in Geld ausgedrückte Tauschwert der Güter unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen kein entsprechender Massstab der Mittel und Ergebnisse der Wirtschaften sei. Unter den nämlichen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen (auf dem nämlichen Markte und in dem nämlichen Zeitpunkte) ist der in Geld ausgedrückte Tauschwert des Vermögens oder Einkommens einer Person (ihr Nominalvermögen und Nominaleinkommen) im wesentlichen auch der entsprechende Ausdruck ihres Realvermögens und Realeinkommens. Sind uns der erstere und die Marktverhältnisse bekannt, so ist es uns möglich, uns ein für die meisten Zwecke des praktischen Lebens ausreichendes Urteil über die Vermögenslage der betreffenden Person zu bilden. Wir können auf diesem Wege auch die Vermögenslage verschiedener Personen, welche gleichzeitig und am nämlichen Orte leben, mit einander vergleichen. Auch der Geldwert bestimmter Güter bietet uns unter gleichen Verhältnissen eine genügende Grundlage zur Beurteilung der relativen Bedeutung derselben für eine Wirtschaft. Der Geldwert des Vermögensbesitzes und des Einkommens einer Person ist somit unter den nämlichen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen in der That der richtige Massstab für die ihr verfügbaren Mittel und die Ergebnisse ihrer Wirtschaft, der Geldwert bestimmter Güter ein solcher der relativen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Güter.

Nicht das gleiche gilt in Rücksicht auf verschiedene Märkte oder auf verschiedene Zeitpunkte. Der gleiche Geldbetrag, ebenso das nämliche Nominalvermögen oder Nominaleinkommen, sichern uns auf verschiedenen Märkten und in verschiedenen Zeitpunkten nicht notwendig die Verfügung über den nämlichen Güterbesitz oder (selbst bei gleichen subjektiven Verhältnissen) die gleiche wirtschaftliche Lage.

Wer über ein Einkommen von 5000 Francs verfügt, wird, selbst wenn von der Verschiedenheit subjektiver Verhältnisse abgesehen wird, seine Bedürfnisse doch nur mit einem sehr verschiedenen Grade von Vollständigkeit befriedigen können, je nachdem er in einer Grossstadt oder in einem kleinen Marktflecken (z. B. in Paris oder in einem rumänischen Landstädtchen) lebt. Ebenso würde derjenige fehlgehen, welcher aus dem Grunde, weil zwei Personen, von denen die eine im 15., die andere im 18. Jahrhunderte lebte, das gleiche Nominaleinkommen hatten, den Schluss ziehen würde, dass denselben hierdurch der gleiche Lebensfuss ermöglicht worden sei.

Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem auf verschiedenen Märkten, und selbst auf dem nämlichen Markte in verschiedenen

---

sind technische und für die Darstellung zahlreicher ebenso verwickelter als praktisch wichtiger Probleme der Geldlehre nahezu unentbehrlich, da sie nur durch weitläufige Umschreibungen und Wiederholungen vermieden werden können.

[1]) „To measure easily and conveniently the relative values of all commodities, compared one with another, and to enable all dealers to estimate the profits which they make upon their sales: this purpose is completely answered by money" (R. Malthus, Princ. of P. E., 2. ed., 1836, p. 84).

[2]) E. v. Philippovich, Grundriss d. P. Oek., I., § 96, 4 (3. Aufl. 1899, S. 220).

Zeitpunkten, zu beobachtenden verschiedenen Austauschverhältnisse des Geldes und der Kaufgüter — in dem, was man häufig als die »örtlich und zeitlich verschiedene Kaufkraft des Geldes« oder auch als »die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des (äusseren) Tauschwertes des Geldes« bezeichnet hat.

5. Das Streben nach einem Gute von universellem und unwandelbarem äusserem Tauschwerte. Die augenfällige Thatsache, dass die nämlichen Geldmengen auf verschiedenen Märkten, und selbst auf dem nämlichen Markte in verschiedenen Zeitpunkten, uns nicht die gleiche Verfügungsgewalt über die Marktgüter gewähren, dass in dieser Rücksicht sich im Wirtschaftsleben vielmehr sehr empfindliche Unterschiede und Schwankungen geltend machen: hat zu dem naheliegenden Gedanken geführt, im Kreise der Verkehrsobjekte nach einem anderen Gute (oder nach Gütergruppen und Güterkomplexen!) zu suchen, welche, entweder schlechthin, oder doch in höherem Masse als dies beim Edelmetallgelde der Fall ist, dem obigen Zwecke zu entsprechen vermöchten. Es ist dies das Problem der Feststellung eines Gutes von universellem und unwandelbarem (äusseren) Tauschwerte.[1]

Die Bedeutung, welche ein Gut von so beschaffener »Wertbeständigkeit« für das praktische Wirtschaftsleben haben würde, könnte nicht hoch genug veranschlagt werden. Ein bestimmtes, in diesem Gute bestehendes Einkommen würde uns beispielsweise aller Orten und zu allen Zeiten eine bestimmte Lebensführung, eine bestimmte Quantität des betreffenden Gutes uns überhaupt — unabhängig von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen — die Mittel zur Verwirklichung bestimmter wirtschaftlicher Zwecke sichern. Ein Gut dieser Art wäre auch in Rücksicht auf langfristige Kredite, unveränderlich gedachte dauernde Leistungen u. s. f. überaus wichtig. Gäbe es ein solches Gut, so würde es möglich sein, einen nicht geringen Teil der gegenwärtig im Wirtschaftsleben herrschenden Unsicherheit aus demselben zu eliminieren.

Ein Gut dieser Art wäre auch noch aus einem anderen Grunde von grosser Bedeutung für die Theorie und die Praxis der menschlichen Wirtschaft. Das Geld und der Geldwert der Güter bieten uns nur in Rücksicht auf die nämlichen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse ein richtiges Mass zur Beurteilung der Mittel und der Erfolge der Wirtschaft. Gäbe es ein Gut der obigen Art, so böte uns dasselbe einen für alle Märkte und die entferntesten Zeitpunkte gleich verwendbaren Massstab für die Beurteilung der Vermögenslage der Wirtschaftssubjekte. —

Ich möchte der Untersuchung über das obige Problem, dem vielfach die Bezeichnung der nationalökonomischen Quadratur des Zirkels zu teil geworden ist, zunächst einige Bemerkungen voraussenden.

Dass auf den Märkten der Gegenwart kein Verkehrsobjekt vorhanden ist, dessen Austauschverhältnis zu allen übrigen Gütern (zu jedem einzelnen derselben oder zu beliebigen quantitativ und qualitativ kombinierten Güterkomplexen) überall das gleiche wäre und im Laufe der Zeit unverändert bliebe, ja dass ein solches unter unseren heutigen Marktverhältnissen undenkbar ist, ergiebt sich ebensowohl aus der Erfahrung als aus der unbefangenen Analyse der Markterscheinungen. Ein Gut dieser Art würde die Stabilität des Austauschverhältnisses aller Güter, auch desjenigen der Marktgüter unter einander (bezw. die Identität desselben auf allen Märkten) zur notwendigen Voraussetzung haben. Nur bei staatlich streng geregelten Preisen (etwa unter Marktverhältnissen, wie sie, rücksichtlich der hauptsächlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und der Lohnarbeiten, im Edikte Diocletian de pretiis rerum venalium vom Jahre 30[?] oder in den Dekreten des französischen Konvents über das Maximum v. 29. September 1793 rücksichtlich der wichtigsten Waren und Dienstleistungen beabsichtigt waren)[1] wären Güter von einem im obigen Sinne stabilen Tauschwerte denkbar (oder richtiger gesagt, jedes Verkehrsobjekt, — auch das Geld! — für den obigen Zweck verwendbar). Unter unseren heutigen Mark

---

[1]) Ueber die Vorschläge, die Preisschwankungen der Waren aufzuheben: Jos. Lowe, The present state of England etc., 1822. Uebers. v. L. H. v. Jacob (1823), S. 445 ff., insb. 486 ff.; G. Poulett Scrope, Princ. of P. E., 1833, Ch. XVI., S. 397 ff., 405 ff., 413, 421 ff.; St. Jevons, A serious fall in the value of gold, 1863, insb. Ch. II u. V; Derselbe, Money and the mechanism of exchange (1875), insb. Ch. XXV d. ed. 1882; H. S. Foxwell, Irregularity of employment and fluctuations of prices, 1886, p. 25 ff., 37 ff.; Alfr. Marshall, Remedies for fluctuations of general prices (Contempor. Rev. 1887 march, p. 355, 368 ff.); L. Walras, Théorie de la monnaie, 1889; Aneurin Williams, A „fixed value of bullion" standard, Econ. Journ., Vol. II., 1892, p. 280 ff.; Vgl. auch J. Nicholson, A treatise on money, 1888, Part I., Ch. II., §§ 10--12 u. P. II., Sect. 7; Derselbe, Princ. o. P. E., I., 1893, p. 327, 337 ff.; (Ueber einige interess. Erscheinungen der österr.-ungar. Valuta:) B. Földes, J. f. N. u. St., 1882, N.F. IV., S. 141 ff. 245 ff.; s. hierzu die Litteratur beim Artikel Preis (Statistische Best. d. Preisniveaus).

[1]) Vgl. A. Menger, Das Recht auf d[en] vollen Arbeitsertrag 1891, S. 91 ff.

verhältnissen ist das Streben nach Auffindung eines Gutes dieser Art schlechthin ein irriges.

Mit Rücksicht auf die heutige Volkswirtschaft vermag es sich somit nur um die Feststellung eines Gutes, oder eines Güterkomplexes zu handeln, welchen im Verhältnisse zu den Gütern überhaupt (den Gütern im grossen und ganzen!), eine von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen unbeeinflusste Beständigkeit des äusseren Tauschwertes zukommen würde. Das Streben derjenigen Volkswirte, welche ernstlich an die Lösung des obigen Problems schritten, konnte nur auf die Feststellung eines Gutes oder Güterkomplexes gerichtet sein, welche uns aller Orten und zu allen Zeiten die gleiche Verfügungsgewalt über die Marktgüter im allgemeinen oder etwa eine solche über gleiche (beliebig zusammengesetzte!) Gesamtheiten von Gütern zu verschaffen vermöchten.

Die Lösung des Problems ist in verschiedener Richtung unternommen worden. Die eine Gruppe von Bearbeitern der Geldlehre hat es versucht, das Problem — nicht etwa auf ausreichender preisstatistischer Grundlage, die ihnen ja nicht zu Gebote stand, auch nicht auf derjenigen einer sorgfältigen Analyse der realen Verkehrserscheinungen, sondern auf der Grundlage mangelhafter, zum Teile irrtümlicher Preistheorieen zu lösen, deren Sätze für die betreffenden Untersuchungen eine axiomatische Bedeutung gewannen. Hierher gehören diejenigen, welche in der Quantität von Arbeit[1]), die jemand mittelst der in seinem Besitze befindlichen Güter einzutauschen oder sonst sich zu verschaffen vermag, ebenso diejenigen, welche in der auf die Güter verwendeten Arbeit einen universellen und unveränderlichen Massstab des (äusseren) Tauschwerts der betreffenden Güter entdeckt zu haben glaubten. Die umfangreiche Litteratur über diese Frage, welche insbesondere die Klassiker und Nachklassiker eifrig beschäftigte, hat, wie nach dem irrtümlichen methodologischen Standpunkte der erwähnten Autoren bei Bearbeitung dieser Lehre nicht anders zu erwarten war, zu keinem klaren, abschliessenden Ergebnisse geführt. Ja, es haben die erfolglosen Versuche der obigen Gelehrtengruppe, zur Lösung des Problems zu gelangen, mehr vielleicht als irgend ein anderer Umstand dazu beigetragen, die Wirtschaftstheorie in Verruf zu bringen[2]).

Andere haben auf die Erfahrungsthatsache hingewiesen, dass das Austauschverhältnis zwischen irgend einem bestimmten Gute und allen übrigen Gütern auf verschiedenen Märkten im einzelnen zwar regelmässig Verschiedenheiten aufweise, auch in

---

[1]) oder (für längere Zeiträume) von Getreide, als dem hauptsächlichen Unterhaltsmittel der Arbeiter.

[2]) A. Smith, in seinen Ansichten über „einen allgemeinen Massstab des Tauschwertes der Güter" unklar und schwankend, hält die Quantität von Arbeit, welche jemand mittelst der in seinem Besitz befindlichen Güter einzutauschen oder sich sonst zu verschaffen vermag (an einzelnen Stellen seines Werkes auch: die auf die Güter verwendete Arbeit!) für das wahre von örtlichen und zeitlichen Verhältnissen unbeeinflusste Mass des Tauschwertes der Güter; an Stelle der Arbeit auch das in dem hauptsächlichen Unterhaltsmittel des Arbeiters, dem Getreide, ausgedrückte Verkehrsäquivalent der Güter (W. of N., B. I., Ch. V., ed. 1776, pp. 35, 39, 43). Er motiviert diese der Erfahrung widersprechende Ansicht, zu welcher er durch das grundlegende Axiom seiner Preislehre geführt wurde, überdies noch in unrichtiger Weise dadurch „dass gleiche Quantitäten von Arbeit zu allen Zeiten und allerorten von gleichem Werte für den Arbeiter seien", „da dieser immer das nämliche Opfer an Bequemlichkeit, Freiheit und Glück bringen müsse" (a. a. O., p. 38), während es doch seine Aufgabe gewesen sein würde, den Nachweis zu führen, dass gleiche Quantitäten von Arbeit uns allerorten und zu allen Zeiten die nämliche Herrschaft über die Marktgüter gewähren, — eine Meinung, welcher er indes an einzelnen Stellen seines Werkes ausdrücklich widerspricht. Er hält auch das Problem eines Masses des sogenannten „äusseren" und dasjenige des sogenannten „inneren" Tauschwertes der Güter (von dem ich im nächsten Abschnitte handle) nicht strenge auseinander. — R. Malthus und J. B. Say suchen die Lehre des A. Smith im einzelnen zu berichtigen und zu vertiefen, verwirren sie indes noch mehr, indem sie die Lehre von einem allgemeinen Massstab des Tauschwertes der Güter mit ihren mangelhaften Preistheorieen in Einklang zu bringen bemüht sind. — D. Ricardo neigt infolge der ihm eigentümlichen Preistheorie dazu, in der auf die Güter verwendeten Arbeit das Mass des Tauschwertes der Güter zu erkennen. Der Streit, welcher unter den hauptsächlichen Vertretern der klassischen Nationalökonomie über die obigen Fragen sich erhob, hat zu zahlreichen Wandlungen und Neuformulierungen ihrer Ansichten geführt (s. insb. J. B. Say in der 4. Auflage seines Traité 1819, L. II, Ch. 1; D. Ricardo in der 3. Aufl. seiner Principles of P. E., 1821, Ch. I u. XXX; R. Malthus in der 2. Aufl. seiner Principl. of P. E., 1836, Ch. II, p. 83 ff. und in dessen: On the Meaning which is most usually and most correctly attached to the Term „Value of a Commodity", 1827. (In den Transactions of the Royal Society of Literature of the U. K., 1829, Vol. I., Part II., p. 74 ff.) Die Ergebnislosigkeit dieser Untersuchungen geht wohl am klarsten aus der ebenso absprechenden als missverständlichen Behandlung der Frage bei J. S. Mill (Princ. of P. E., B. III., Ch. XV) hervor.

der Zeit Wandlungen erfahre, indes doch nicht in der gleichen Richtung, vielmehr der Verteuerung der einen Ware regelmässig eine Verbilligung anderer Waren gegenüberstünde. Im Austauschverhältnisse zwischen einem bestimmten Gute und einer Vielheit anderer Güter zusammengenommen, vermöchten demnach die Schwankungen der Austauschverhältnisse im einzelnen sich — zum mindesten im grossen und ganzen — aufzuheben: so zwar dass wir durch den Besitz einer bestimmten Quantität des ersteren — trotz der Verschiedenheit örtlicher und zeitlicher Verhältnisse — gleichwohl auf allen Märkten und zu allen Zeiten im wesentlichen über die gleiche Quantität aller übrigen Güter zusammengenommen, oder einer Vielheit von Gütern, zu verfügen vermöchten.

Die obigen Voraussetzungen sind indes willkürlich. Die Bestimmungsgründe der Preisbildung und der Preisänderungen sind so zahlreich und so verschieden, sie machen sich bei den verschiedenen Güterarten in verschiedenen Zeitpunkten und auf verschiedenen Märkten auch in so ungleicher Weise — bei der überwiegenden Mehrzahl der Güter bisweilen auch nur in *einer* Richtung — geltend, dass die Annahme einer vollständigen Kompensation ihrer Wirkung im Gesamtpreise ausserhalb jedes einigermassen verlässlichen wissenschaftlichen Kalküls liegt. Die Annahme gar, dass es irgend ein Gut geben könne, dessen Besitz uns auf allen Märkten und zu allen Zeiten die Verfügungsgewalt über gleiche Quantitäten *beliebig kombinierter* Vielheiten der übrigen Güter sichern würde (der eigentlich praktische Kernpunkt des Problems!), müsste geradezu als phantastisch bezeichnet werden.

Noch andere haben die Schwierigkeiten einer befriedigenden Lösung des obigen Problems dadurch zu überwinden gesucht, dass sie *nicht einzelne* Güter, sondern qualitativ (bisweilen auch quantitativ) in bestimmter Weise zusammengesetzte *Güterkomplexe* als fixes Mass des äusseren Tauschwerts der Güter hinstellten. Diese Versuche beruhen auf dem Princip, dass eine Vielheit von Gütern in ihrer Gesamtheit im allgemeinen eine grössere Stabilität des äusseren Tauschwertes derselben verbürge als ein einzelnes Gut, zumal wenn bei der Wahl der Güter, aus denen der betreffende Güterkomplex besteht, von vornherein darauf Bedacht genommen wird, dass die auch hier vorausgesetzte Ausgleichung der Preisbewegung unter allen denkbaren Eventualitäten (z. B. ebensowohl bei einer Aenderung der Arbeitslöhne als bei einer solchen der Grundrente, des Kapitalzinses, der Unternehmergewinne, der Wohlhabenheit der Bevölkerung u. s. f.) voraussichtlich einträte.

Auch dieser Lösungsmodus leidet indes, was die Wahl der Güter im einzelnen betrifft, an dem Gebrechen der Willkürlichkeit. Was sein Princip betrifft, so ist hierbei unsere mangelhafte Kenntnis und die schwierige Beherrschung der komplizierten statistischen Sachlage, ferner der schwierige Nachweis des präsumierten Ausgleichs der Preisschwankungen zu beachten. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Stabilität des äusseren Tauschwertes eines Güterkomplexes mit der Zahl der Güter, aus denen er sich zusammensetzt, zumal bei richtiger Wahl derselben, im allgemeinen zwar zunimmt man auf diesem Wege indes mehr und mehr zu Ergebnissen gelangt, die sich (man denke z. B. an eine Gütergesamtheit, welche alle Konsumgüter umfassen und als Mass des Tauschwerts der Güter dienen sollte) als theoretisch und praktisch belanglose *Tautologieen* darstellen.

Auch der Gedanke, bei Feststellung eines stabilen Masses des äusseren Tauschwerts Güter von relativ grosser Beständigkeit des *»inneren Tauschwerts«* (der eigenen Bestimmungsgründe der Preisbewegung) zu wählen [1], leidet an principiellen Gebrechen. Dass es Güter in der Volkswirtschaft giebt, deren »innerer Tauschwert« eine relati[v] grosse Beständigkeit aufweist, steht ausse[r] Zweifel; ebenso, dass die betreffenden Güte[r] infolge dieses Umstandes, wie selbstver[-] ständlich auch rücksichtlich ihres äussere[n] Tauschwerts eine grössere Stabilität aufweise[n] als Marktgüter, bei denen die obige Voraus[-] setzung nicht zutrifft. Niemand zweifelt z. B. daran, dass Gold oder die gebräuchlichste[n] Baumwollstoffe (infolge der relativ grosse[n] Beständigkeit ihres inneren Wertes!) uns zu[-] gleich auch die Verfügungsgewalt über d[ie] übrigen Marktgüter in einer von zeitliche[n] Verhältnissen minder abhängigen Wei[se] sichern, als etwa Hopfen oder Modeartike[l]. Der Mangel des obigen Verfahrens beste[ht] indes darin, dass, auch durch die Wa[hl] von Gütern, deren innerer Tauschwert ei[ne] relativ grosse Beständigkeit aufweist, do[ch] nicht der Einfluss der auf seite all[er] *übrigen* Güter sich geltend machend[en] Bestimmungsgründe der Preisbewegung au[s-] geschlossen wird.

Selbst durch eine sinnreiche Kombinati[on] der obigen Methoden vermag man sich ein[er] befriedigenden Lösung des Problems n[ur] wenig zu nähern. Das Problem der Fe[st-] stellung eines absolut stabilen Massstabes d[es] *äusseren* Tauschwertes der Güter, das viele ausgezeichnete Geister in so intensi[v]

---

[1]) J. B. *Say*, Traité, Liv. I, Ch. 27 (18 II., p. 90 ff.).

Weise beschäftigt hat, kann als ein in der Wissenschaft theoretisch klargestelltes, indes unlösbares bezeichnet werden.[1])

6. Versuche einer Messung der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes. a) in Rücksicht auf bestimmte Güterarten und bestimmte Güterkomplexe. Seitdem den Geldtheoretikern zum Bewusstsein gelangt war, dass das Geld mit Rücksicht auf verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse einen verschiedenen und wandelbaren äusseren Tauschwert habe und das Streben nach anderen Gütern oder nach Güterkomplexen von überall gleichem und unwandelbarem äusseren Tauschwerte aussichtslos sei: ist das Bestreben derselben darauf gerichtet, die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes ziffermässig festzustellen, dieselben zu messen. Der Gedanke lag nahe. Standen die Verschiedenheit und die Schwankungen des äusseren Tauschwerts des Geldes fest und war die Unsicherheit, welche sie für das Wirtschaftsleben im Gefolge haben, nicht durch ein Gut von allezeit und überall gleichem äusseren Tauschwerte zu beheben: so sollten dieselben doch gemessen werden, damit auf diesem Wege das obige Element der Unsicherheit im Verkehrsleben beherrscht werde, nicht uns beherrsche.

Das Problem, welches von den Geldtheoretikern vielfach mit dem Masse der Bewegung des sogenannten »inneren Tauschwertes« der Güter zusammengeworfen worden ist, hat den Zweck, die allgemeine Kaufkraft des Geldes (das allgemeine Teuerungsverhältnis zwischen dem Gelde und den Gütern, mit Rücksicht auf verschiedene Märkte und auf verschiedene Zeitpunkte) ziffermässig festzustellen. Es wäre gelöst, wenn wir beispielsweise festzustellen vermöchten, dass auf dem einen Markte mit der nämlichen Geldsumme im allgemeinen (im grossen und ganzen) etwa um 1/3 mehr Güter als auf einem bestimmten anderen Markte oder auf dem gleichen Markte mit der nämlichen Geldsumme im allgemeinen etwa um ein 1/6 weniger oder um 1/4 mehr Güter ausgetauscht werden könnten als in einem anderen Zeitpunkte, etwa 1 Jahrhundert früher oder später.

[1]) Vgl. schon G. Montanari, della moneta (1630), Cap. V. (Custodi, p. a. III, p. 84); W. Petty, Polit. Anatomy of Ireland (1631), Ch. X (in Polit. Survey of Ireland, 1719, S. 66); F. Galiani, Della moneta, (1749 u. 1780), Lib. II, Cap. II (Custodi, p. m. III, p. 152 ff.); James Steuart, Inquiry int. the Princ. of P. Oec. (1767), Book III, Ch. III. (Vol. I., p. 535 ff., ed. 1767).

Die Schwierigkeiten, zu denen jeder Versuch zur Lösung des obigen Problems führt, dessen grosse praktische Bedeutung von selbst einleuchtet, sind keine geringen.

Dass bei Berechnung des Teuerungsverhältnisses zwischen dem Gelde und den übrigen Objekten des Verkehrs (diesen Objekten im allgemeinen, im grossen und ganzen!) die auf verschiedenen Märkten oder in verschiedenen Zeitpunkten bestehenden Verschiedenheiten der Geldeinheit (also insbesondere Münzänderungen, eine allfällige Entwertung des Papiergeldes u. s. f.), ebenso der Umstand zu berücksichtigen sei, dass Aenderungen im Metallgehalte der Münzen und die Entwertung der Geldzeichen nicht sofort und schlechthin im Austauschverhältnisse des Geldes und der Güter zum Ausdrucke gelangen, bedarf nicht erst der Bemerkung. In der Berücksichtigung der Münzparitäten und Valutenkurse ist die Hauptschwierigkeit der obigen Berechnung indes nicht zu suchen. Diese liegt vielmehr in Umständen, deren ungewöhnliche Komplikation ihre Berücksichtigung bei der obigen Berechnung auf das äusserste erschwert.

Schon die in Rücksicht auf verschiedene Märkte oder Zeitpunkte vorzunehmende Berechnung des Teuerungsverhältnisses einer bestimmten Güterart (z. B. des Weizens) setzt nicht nur die Zurückführung der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Preise auf die nämliche Mengeneinheit, sondern auch auf die nämliche Qualität des betreffenden Gutes voraus, ein Umstand, welcher bei einer nicht geringen Anzahl von Gütern (man denke an Wohnräume, Arbeitsleistungen, Nutztiere u. s. f.) zu grossen, bei einzelnen Güterarten zu nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten führt. Hierzu treten überall dort, wo die obige Berechnung nicht rücksichtlich einer bestimmten Güterart, sondern aus Gütern verschiedener Art zusammengesetzter Güterkomplexe (z. B. rücksichtlich des Güterbedarfs bestimmter Haushaltungen) vorgenommen werden soll, aus der Ungleichheit der Konsumgewohnheiten auf verschiedenen Märkten und in verschiedenen Beobachtungsperioden sich ergebende Schwierigkeiten besonderer Art, welche selbst durch die Substituierung sich vikarierender Güter und Preise nur in unvollkommener Weise überwunden zu werden vermögen.

Immerhin kann die Feststellung des Teuerungsverhältnisses, rücksichtlich einzelner Güterarten, ebenso rücksichtlich qualitativ und quantitativ in bestimmter Art zusammengesetzter Güterkomplexe für verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse, als ein theoretisch klargestelltes und, soweit die der Berechnung zu Grunde zu legende statistische Sachlage bekannt ist, auch als

ein praktisch lösbares Problem angesehen werden. Wir vermögen unter den obigen Voraussetzungen beispielsweise nicht nur zu berechnen, dass das Teuerungsverhältnis der Mengeneinheit eines bestimmten Gutes, sondern auch dasjenige eines qualitativ und quantitativ bestimmten Güterkomplexes, z. B. das Teuerungsverhältnis des Güterkonsums eines bestimmten Haushaltes (auch dasjenige einer bestimmten Güterproduktion), auf zwei verschiedenen Märkten im gleichen oder auf dem nämlichen Markte in zwei verschiedenen der Vergangenheit angehörigen Zeitpunkten sich wie $1:1 \pm x$ verhalten.

In der That sind auch zahlreiche Berechnungen dieser Art mit Rücksicht auf verschiedene Orte und Zeitpunkte (z. B. Berechnungen des Verhältnisses der Preise von Getreide bestimmter Art für verschiedene Märkte oder des Verhältnisses der Kosten der einer Arbeiterfamilie bestimmter Art nötigen Unterhaltsmittel für Wien und Berlin), ebenso Berechnungen ähnlicher Art für verschiedene Zeitpunkte (z. B. des Verhältnisses der Preise einzelner Güter oder der Kosten der einer Beamtenfamilie bestimmter Kategorie nötigen Unterhaltsmittel zur Zeit Maria Theresias und der nämlichen Güter bezw. der nämlichen Unterhaltsmittel in der Gegenwart) gemacht worden.

Aus der so festgestellten örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung der Marktpreise vermag dann — durch Umkehrung des Verhältnisses[1] — die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung der Kaufkraft des Geldes *in Rücksicht auf die betreffenden Güter und der betreffenden (qualitativ und quantitativ bestimmten) Güterkomplexe* ermittelt zu werden.

Die Feststellungen der letzteren Art können immerhin als eine *Messung* der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des (äusseren) Tauschwertes des Geldes — in Rücksicht auf einzelne Güterarten bezw. auf qualitativ und quantitativ bestimmte Güterkomplexe — bezeichnet werden.[2]

b) in Rücksicht auf die Güter überhaupt. Die Bedeutung, welche Berechnungen der obigen Art, trotz mannigfache[r] Mängel, die ihnen anhaften, sowohl für da[s] praktische Leben als für die Theorie haben ist klar. Ebenso sicher ist es aber auch dass jeder Rückschluss aus den Ergebnisse[n] einzelner dieser Berechnungen (z. B. aus de[r] örtlichen Verschiedenheit oder der Bewegun[g] der Tauschkraft des Geldes in Rücksicht au[f] Weizen, oder den Unterhaltsbedarf eine[r] Arbeiterfamilie!) auf die örtliche Verschieden[-] heit oder auf die Bewegung der Tausch[-] kraft des Geldes *überhaupt* unstatthaft is[t].

Der äussere Tauschwert des Geldes kan[n] rücksichtlich gewisser Artikel (z. B. de[s] Weizens oder des Fleisches) auf dem eine[n] Markte grösser als auf dem anderen bezw auf einem bestimmten Markte gestiegen sein während doch auf den nämlichen Märkte[n] rücksichtlich anderer Waren das umgekehrt[e] Verhältnis stattzufinden vermag. Eben[so] kann der äussere Tauschwert des Geld[es] rücksichtlich eines bestimmten Güterkonsum[s] (z. B. der Mittel zum Unterhalte eines kinde[r-] reichen Tagelöhners) auf einem bestimmte[n] Markte (z. B. in einer bestimmten Gros[s-] stadt) geringer sein, als rücksichtlich d[es] nämlichen Güterkomplexes auf einem ander[en] Markte (z. B. in einem Landstädtche[n]) während doch rücksichtlich eines qualitat[iv] und quantitativ anders zusammengesetzt[en] Güterkonsums (z. B. rücksichtlich des Hau[s-] haltes eines reichen Junggesellen, selb[st] desjenigen eines unverehelichten Arbeite[rs)] auf den nämlichen Märkten das umgekeh[rte] Verhältnis bestehen kann.

Es ist bei dieser Sachlage klar, dass w[ir] aus der örtlichen Verschiedenheit und der B[e-] wegung des sogenannten äusseren Tausc[h-] wertes des Geldes in Rücksicht a[uf] einzelne Güterarten oder (quantitativ u[nd] qualitativ) bestimmte Güterkomplexe kein[en] Rückschluss auf die örtliche Verschied[en-] heit und die Bewegung des (äusseren) Taus[ch-] werts des Geldes *überhaupt* ziehen dürf[en]. Es wäre dies eine durchaus unzuläss[ige] Verallgemeinerung, ein Induktionsschlu[ss]

---

[1]) Wenn der Geldpreis von Usanceweizen in Odessa und London sich wie $x:x+y$ verhält, so verhält sich die Tauschkraft (oder der sog. äussere Tauschwert!) des Geldes in Odessa und London (in Rücksicht auf den obigen Artikel) wie $x+y:x$, und wenn der Geldpreis der zum Unterhalt einer Arbeiterfamilie erforderlichen Güter zur Zeit Friedrichs II. und des qualitativ und quantitativ gleichen Güterkomplexes in der Gegenwart sich wie $a:a+z$ verhält, so verhält sich die Tauschkraft des Geldes (in Rücksicht auf die nämlichen Zeitperioden und den nämlichen Güterkomplex) wie $a+z:a$.

[2]) Dem obigen Probleme ist dasjenige der Feststellung *veränderlicher* Geldsummen, welche uns aller Orten und zu allen Zeiten die *gleiche* Verfügungsgewalt über die Güter v[er-] schaffen würden, analog. Auch dies Prob[lem] ist selbstverständlich nur rücksichtlich [be-] stimmter Güterarten oder in quantitativ [und] qualitativ bestimmter Weise zusammengeset[zter] Güterkomplexe — nicht aber rücksichtlich [der] Güter überhaupt oder rücksichtlich beliebig k[om-] binierter Gütergesamtheiten — lösbar, wobei n[och] *die Schwierigkeit der Voraussicht* [der] Preisbewegung in der Zukunft (für welche [uns] ja die preisstatistische Grundlage fehlt) in [den-] jenigen Fällen in Betracht gezogen wer[den] muss, in denen die Berechnung sich n[icht] nur auf die Vergangenheit oder die Gegenw[art,] sondern auch auf die Zukunft bezieht. (V[gl.] d. Art. *Preis*.)

welchem in zahlreichen Fällen ebensoviele negative Instanzen entgegenstünden als die Zahl der ihn stützenden Fälle. Die Lösung des obigen Problems ist auf induktivem Wege nicht erreichbar.

Wollen wir zu einer wenigstens im allgemeinen richtigen ziffermässigen Feststellung der örtlichen Verschiedenheiten und der Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes im Verhältnisse zu den Gütern überhaupt, und zwar auf preisstatistischer Grundlage, gelangen: so müssen wir zu Durchschnittsziffern unsere Zuflucht nehmen, deren Eigentümlichkeit ja darin besteht, dass sie zwar nicht in Rücksicht auf die einzelnen Fälle, auf die sie sich beziehen, wohl aber »im allgemeinen« (»im grossen und ganzen«) richtig sind.

Indem wir zu dem obigen Hilfsmittel greifen, wird das uns hier beschäftigende Problem indes nicht unwesentlich verschoben. Wir müssen uns gegenwärtig halten, dass es sich nun nicht mehr um die Messung der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung realer einheitlicher Austauschverhältnisse, sondern nur um eine ziffermässige Feststellung ihrer Verschiedenheit und Bewegung im grossen und ganzen handelt.[1])

Gleichwohl wird niemand den Wert und die Bedeutung von Durchschnittsziffern der obigen Art und der auf dieselben begründeten Berechnungen in denjenigen Fällen leugnen wollen, in welchen es sich nicht um die Erkenntnis konkreter Verhältnisse oder um logisch allgemeine Urteile, sondern um Ergebnisse der Forschung handelt, welche die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes uns nur in allgemeinen Zügen (im grossen und ganzen) zum Bewusstsein bringen sollen.

Was die verschiedenen in Vorschlag gebrachten Verfahrungsarten zur Lösung des obigen Problems betrifft, so scheint mir bei dem gerade hier sehr lebhaften Methodenstreit vielfach übersehen worden zu sein, dass sich jede Methode wesentlich nach der Natur und Eigenart der angestrebten Ergebnisse der Forschung zu richten hat und demnach auch hier von einem einheitlichen (etwa allein richtigen!) Verfahren nicht die Rede sein kann.

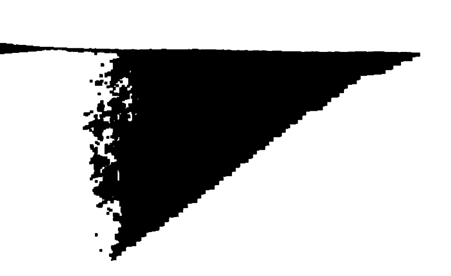
Soll ein Gesamturteil über die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes gewonnen werden, so werden wir wohl am zweckmässigsten die Preise der Umsatzmengen (nicht das arithmetische Mittel der Einheitspreise) einer möglichst grossen Anzahl von Gütern für die betreffenden Märkte und Zeitpunkte unserer Berechnung zu Grunde zu legen haben, da ja, in Rücksicht auf den obigen Zweck (die Feststellung eines Gesamturteils über den äusseren Tauschwert des Geldes unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen!), die Preisbildung jeder Güterart nicht die gleiche Bedeutung hat.

Dagegen werden wir überall dort, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelt: ob ein bestimmter Geldbetrag (oder ein bestimmtes Nominalvermögen und Nominaleinkommen) uns auf einem bestimmten Markte oder in einem bestimmten Marktgebiete (im grossen und ganzen!) die Möglichkeit der Konsumtion, der Produktion oder der Erreichung anderer Wirtschaftszwecke in höherem oder geringerem Masse gewährt als auf einem anderen Markte, oder um die Frage: ob dies auf dem nämlichen Markte in einem bestimmten Zeitpunkte in höherem oder geringerem Masse der Fall ist als in einem anderen Zeitpunkte, —wohl am zweckmässigsten daran thun, unserer Berechnung die durchschnittlichen Kosten möglichst vieler gleichartiger Haushalte bezw. die durchschnittlichen Kosten möglichst vieler gleichartiger Produktionen u. s. f. zu Grunde zu legen.

Ist unsere Absicht z. B. darauf gerichtet, ein Gesamturteil über die Tauschkraft des Geldes auf verschiedenen Märkten rücksichtlich der Führung eines Haushaltes (eines solchen im allgemeinen!) zu gewinnen: so werden wir zunächst ein Schema aller wichtigeren Arten von Haushaltungen, hierauf den durchschnittlichen Aufwand für jede Kategorie dieser Haushaltungen auf dem einen Markte und (unter Zugrundelegung einer möglichst gleichen Konsumtion von Gütern innerhalb der einzelnen Kategorieen von Haushalten) auch für den anderen Markt festzustellen haben. Durch die Summierung der obigen Kostenziffern für jeden der beiden Märkte gelangen wir zu Gesamtziffern, deren Vergleichung uns im grossen und ganzen ein Urteil über die Verschiedenheit der Haushaltungskosten auf den beiden Märkten und mittelbar ein solches über die verschiedene Tauschkraft des Geldes in Rücksicht auf die Führung eines Haushaltes (im allgemeinen!) ermöglicht.

Aehnliche Berechnungen der verschiedenen Tauschkraft des Geldes können auch rücksichtlich der Produktionskosten und

[1]) Logisch unterscheiden sich die Ergebnisse des obigen auf Durchschnitten begründeten Verfahrens von den Ergebnissen der Induktion dadurch, dass die letzteren allgemeine Urteile sind, welche auch im besonderen richtig zu sein beanspruchen, während die ersteren nur im grossen und ganzen, nicht aber im besonderen, wahr sind.



des für andere wirtschaftliche Zwecke im allgemeinen nötigen Aufwandes, desgleichen für verschiedene Zeitepochen angestellt werden, wobei, wie kaum bemerkt zu werden braucht, das einzuschlagende Verfahren den durch die Verschiedenheit des Erkenntniszweckes gebotenen Modifikationen unterliegt.

Auch die Kosten der in verschiedenen Wirtschaftsgebieten innerhalb bestimmter Zeiträume oder auf den nämlichen Märkten innerhalb verschiedener Zeiträume von den Aufwandswirtschaften oder von den Erwerbswirtschaften überhaupt verwendeten Gütermengen vermöchten (wenn richtig mit einander verglichen!) die preisstatistische Grundlage für theoretisch und praktisch nicht schlechthin wertlose Gesamturteile über die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des äusseren Tauschwertes des Geldes in Rücksicht auf bestimmte Erkenntniszwecke zu bilden.

Eine abstrakte (allen beliebigen theoretischen und praktischen Zwecken, welche mit Berechnungen dieser Art angestrebt werden können, dienende) Lösung der Probleme des äusseren Tauschwertes des Geldes scheint mir allerdings unerreichbar zu sein.

7. Ueber die örtliche Verschiedenheit und die Bewegung des sogenannten inneren Tauschwertes des Geldes. Ueber den sogenannten äusseren Tauschwert des Geldes, seine örtlichen Verschiedenheiten und seine Bewegung, endlich über die Versuche, ein Mass desselben in Rücksicht auf verschiedene örtliche und zeitliche Verhältnisse zu finden, habe ich in den vorangehenden Abschnitten gehandelt. Wesentlich verschieden von den eben behandelten Fragen (bei denen es sich hauptsächlich um die mit dem Besitze von Geld auf verschiedenen Märkten oder in verschiedenen Zeitpunkten verbundene Verfügungsgewalt über grössere und kleinere Quantitäten von Kaufgütern handelte) ist das Problem des sogenannten inneren Tauschwertes des Geldes.

Ich werde zunächst das Problem selbst, welches häufig mit dem des »äusseren Geldwertes« zusammengeworfen worden ist, klar zu stellen suchen.

Die Austauschverhältnisse der Güter sind das Ergebnis (die Resultante) von Bestimmungsgründen, welche auf beiden Seiten der Tauschobjekte wirksam sind. Es ist undenkbar, das Austauschverhältnis zweier Güter ausschliesslich auf Bestimmungsgründe zurückzuführen, welche nur auf der einen Seite der beiden Tauschobjekte liegen. Dagegen können bereits bestehende Austauschverhältnisse der Güter allerdings durch eine Aenderung von Bestimmungsgründen modifiziert werden, welche lediglich auf einer Seite der Tauschobjekte hervortritt. Die konstituierenden Faktoren der Preisbildung sind in ihrer Gesamtheit niemals, die nur modifizierenden unter Umständen allerdings nur auf einer Seite der auszutauschenden Güter vorhanden.

Das Gesagte gilt auch von den Marktpreisen. Auch die Austauschverhältnisse der Kaufgüter und des Geldes sind stets das Ergebnis von Bestimmungsgründen welche sowohl auf der Seite der ersteren als auch auf der Seite des Geldes liegen. Die Schwankungen im Geldpreise de Waren können dagegen im konkreten Fall auch durch eine Aenderung der Bestimmungsgründe der Preisbildung veranlasst werden welche entweder nur auf der einen ode nur auf der anderen Seite der hier in Red stehenden Verkehrsobjekte — auf Seite de Kaufgüter oder des Geldes — eintritt.

Die wichtige Frage nach der Natur un dem Masse des Einflusses, welchen di Aenderung der auf seite des Gelde liegenden Bestimmungsgründe der Prei bildung auf die Austauschverhältnisse de Geldes und der Kaufgüter (auf die Mark preise) ausübt, ist das Problem des soge nannten inneren Tauschwertes d Geldes und seiner Bewegung.

8. Die populäre Auffassung über d Beständigkeit des inneren Wertes d Geldes. Es ist eine dem ökonomisch Denken der grossen Menge eigentümlic Ungenauigkeit, welche uns in zahlreich Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens u ablässig entgegentritt, dass die Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes unb achtet bleiben. Die Praktiker auf dem G biete der Wirtschaft sind gemeiniglich g neigt, jede Aenderung der Marktpreise d Güter (jede Verschiebung im Austauschv hältnisse des Geldes und der Kaufgüter!) a Bestimmungsgründe zurückzuführen, welc rücksichtlich der Kaufgüter wirksam g worden sind, in dem Gelde aber ein von d Bestimmungsgründen, welche das obige Au tauschverhältnis modifizieren, unbeeinfluss Verkehrsobjekt, eine in diesem Sinne »u veränderliche Wertgrösse« zu erkennen.

Der alte Irrtum macht sich im praktisch Wirtschaftsleben noch allenthalben beme bar: in der Sprache des gemeinen Lebe in dem ökonomischen Kalkül des Rentn in dem populären Werturteile über dauer Geldrenten, selbst in der Bilanz des Fa kanten und des Kaufmannes.[1]) Der Umsta

[1]) Nichts ist gewöhnlicher, als dass ein V mögen oder Betriebskapital als verdoppelt zeichnet wird, wenn deren äusserer Tausch (deren Geldäquivalent) im Laufe der Zeit verdoppelt hat. Das gleiche gilt vom kommen. Ebenso spricht man von dem Stei oder Sinken des Wertes einer Ware, je n

dass alle Güter regelmässig in Geldsummen, die letzteren aber nicht umgekehrt in Quantitäten von Kaufgütern bewertet zu werden pflegen, der Umstand, dass im Gegensatze zum eifrig beobachteten Wechsel des »Geldwertes der Kaufgüter«, das Korrolar desselben, der Wechsel des »Warenwertes des Geldes«, im gemeinen Leben nahezu völlig unbeachtet bleibt, ist wohl der hauptsächliche Grund der obigen Erscheinung. Das Geld, welches in so vieler Beziehung thatsächlich eine eigenartige Stellung in der Volkswirtschaft einnimmt, wird im ökonomischen Denken und Handeln der grossen Menge auch in der obigen Rücksicht als eine exceptionelle Erscheinung, ja als eine Anomalie der Volkswirtschaft betrachtet.

9. Die wissenschaftliche Auffassung über den inneren Tauschwert des Geldes und seine Bewegung. Die obige populäre Auffassung, welche auch von den Schriftstellern des Altertums und den Geldtheoretikern des Mittelalters geteilt wird, vermochte sich gegenüber der fortschreitenden wissenschaftlichen Untersuchung nicht zu behaupten. Jede unbefangene Analyse der Markterscheinungen lässt uns den tiefgehenden preisändernden Einfluss erkennen, welchen die wechselnde Cirkulationsmenge des Geldes, der wechselnde Bedarf der Volkswirtschaft an Cirkulationsmitteln, die wachsenden oder sich mindernden Produktionskosten der Geldmetalle, der mehr oder minder sich ausdehnende Gebrauch geldersetzender Wertzeichen, und so viele andere lediglich auf der Seite des Geldes liegende Aenderungen in den Bestimmungsgründen der Preisbildung, auf das Austauschverhältnis des Geldes und der Kaufgüter ausüben.

Die Wissenschaft ist zu der obigen, durch die umfassendste Erfahrung seither bestätigten Erkenntnis gleichwohl nur sehr allmählich vorgedrungen. Erst Bodin hat (unter dem Einfluss des Zuströmens von Edelmetallen aus Amerika nach dem Westen Europas und der dadurch, insbesondere in der Mitte und der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bewirkten Preisrevolution) das der richtigen Einsicht entgegenstehende populäre Vorurteil bekämpft[1]; die strenge wissenschaftliche Formulierung der obigen Lehre war erst unserer Zeit vorbehalten[1].

10. Die Idee eines universellen und unwandelbaren Massstabes des „inneren Tauschwertes" der Güter. Seitdem auch das Geld als ein von den Bestimmungsgründen der Preisbildung beeinflusstes Verkehrsobjekt erkannt war, macht sich unter den Geldtheoretikern das Streben geltend, irgend ein anderes Marktgut zu entdecken, dessen Austauschverhältnis zu allen übrigen Gütern nicht durch Bestimmungsgründe beeinflusst werden würde, die auf seite dieses Gutes liegen würden. Sie suchen nach einem Gute, dessen Austauschverhältnis zu allen übrigen Gütern zwar immerhin örtlichen Verschiedenheiten und einem Wechsel unterliegen könnte: indes doch nur solchen, welche die Wirkung von Ursachen wären, welche auf Seite der letzteren (der übrigen Güter!) liegen würden; — sie suchen nach einem Gute von universellem und unwandelbarem »inneren Tauschwerte«.

Die Bedeutung der Entdeckung eines Gutes dieser Art für die Theorie und die

---

dem ihr geldwirtschaftliches Marktäquivalent grösser oder geringer geworden ist, ohne die Bewegung im sogenannten inneren Tauschwerte des Geldes zu beachten. (Vgl. A. Marshall, Principles of Economics, 3. ed., 1895, p. 673 ff.)

[1]) Je trouve, que la charté que nous voyons, viens quasi pour quatre ou cinq causes. La principale et presque seule (que personne iusques icy n'a touchée) est l'abondance d'or et d'argent, qui est aujourd'huy en ce royaume plus grande, qu'elle n'a esté il y a quatre cens ans . . . La principale cause (de la charté), en quelque lieu que ce soit, est l'abondance de ce qui donne estimation et prix aux choses. (Discours de Jean Bodin sur le rehaussement et diminution des monnayes. Paris, chez Jacques du Pays, 1578 4°, fol. f ff.; in der lat. Uebersetzung von Herm. Conring: Joh. Bodini respons. ad paradoxa Malestretti de caritate rerum, Helmstad. 1671, p. 11 ff.)

[1]) There has been no more fruitful source of error in the very elements of political economy, than the not distinguishing between the power of purchasing generally and the power of purchasing from intrinsic causes; and it is of the highest importance to be fully aware that, practically, when the rise or fall in the value of a commodity is referred to, its power of purchasing arising from extrinsic causes is always excluded (R. Malthus, Princ. of P. E., 2. ed., 1836, p. 60.) — A. Smith deutet den Unterschied zwischen dem äusseren und inneren Tauschwert der Güter in seiner Untersuchung über den „real price" und den „nominal price" der Güter und der Arbeit an. Er meint mit Rücksicht auf die Schwankungen im Preise der Arbeit: „Equal quantities of labour are always of equal value to the labourer . . . ." „In reality it is the goods (nicht die Arbeit!) which are cheap in the one case and dear in the other." (W. o. N., B. I., Ch. V., 1776, p. 39.) Er hält indes, was übrigens zum Teile auch von Malthus gilt, die Probleme der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des sogenannten äusseren Tauschwertes und diejenigen des inneren Tauschwertes des Geldes nicht streng auseinander. — Vgl. hierzu insbesondere die in der obigen Rücksicht überaus verdienstvolle Abhandlung von W. Lexis: Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehung zum Geldwert (Tübing. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 44. B., 1888, S. 222 ff.) und v. Hermann, Staatsw. Unters., 1832, S. 101 ff. und 2. Aufl. 1870, S 447 ff.

Praxis der menschlichen Wirtschaft wäre kaum geringer als diejenige eines Gutes von universellem und unwandelbarem äusseren Tauschwerte (s. oben S. 88ff.). Mit Hilfe desselben vermöchten wir die örtlichen Verschiedenheiten und die Bewegung im Austauschverhältnisse aller Güter unter einem praktisch überaus wichtigen Gesichtspunkte richtig zu beurteilen. Würde nämlich das Austauschverhältnis zwischen dem ersten und irgend einem anderen Gute eine Veränderung erfahren: so wüssten wir von vornherein und ohne jede weitere Untersuchung, dass diese Verschiedenheit oder Veränderung auf Bestimmungsgründe der Preisbildung zurückweise, die auf seite des letzteren liegen. Rücksichtlich der gegenwärtig so überaus schwer zu entscheidenden Frage, ob die Ursache einer zu beobachtenden Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen dem Gelde und einer Ware in dem ersteren oder in der Ware liege, wäre dann jeder Zweifel beseitigt. Ein Gut der obigen Art wäre ein wahres δός μοι ποῦ στῶ in der uns nirgends einen festen Stützpunkt bietenden Bewegung der Preise.

Ein Gut dieser Art wäre auch in einer anderen Rücksicht von geradezu unschätzbarer praktischer Bedeutung. Wer über eine bestimmte Quantität desselben (z. B. als jährliches Einkommen oder als Forderung an einen Schuldner) verfügte, wäre in seiner Wirtschaft und in der Herrschaft über die übrigen Verkehrsobjekte zwar auch dann noch von der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung der Austauschverhältnisse der Güter abhängig; indes doch nur insoweit, als die Bestimmungsgründe derselben (z. B. eine Veränderung von Angebot und Nachfrage, Aenderungen in den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen, Fortschritte in der Technik der Produktion u. s. f.) sich auf seite der mit dem wertbeständigen Gute einzutauschenden Güter geltend machen würden. Er wäre aber dagegen gesichert, dass seine wirtschaftliche Lage durch eine Aenderung des »inneren Tauschwertes« der sein Einkommen bildenden (wertbeständigen) Güter, der Objekte seiner Forderung u. s. f. eine Aenderung erfahren könnte.

Die Versuche, die zu diesem Zwecke unternommen wurden, laufen bei den Klassikern und Nachklassikern vielfach parallel mit dem Streben nach einem Gute von universellem und unwandelbarem äusseren Tauschwerte. Diese Schriftsteller untersuchen schlechthin das Problem eines unwandelbaren Massstabes des »Tauschwertes« oder halten in ihren Ausführungen den Unterschied zwischen dem »äusseren« und dem »inneren Tauschwerte« der Güter doch nicht strenge fest. Sie bezeichnen die Arbeit, das Getreide, den Unterhaltsbedarf eines gewöhnlichen Arbeiters oder ähnliche Güterkomplexe als universellen und unwandelbaren Massstab des Tauschwertes de[r] Güter, worunter sie ohne strenge Konsequen[z] bald einen Massstab des »äusseren«, bal[d] einen solchen des »inneren Tauschwertes« verstehen. Auch die späteren Versuch[e] bewegen sich zum Teile in der obige[n] Richtung. Vielfach macht sich in der Litte[ratur] ratur auch die Meinung geltend, dass es sic[h] hier um ein unlösbares Problem, ja u[m] eine besonders abstrakte, ja missverständ[liche] liche Formulierung der »nationalökonom[i]schen Quadratur des Zirkels« handle. Di[e] Lösung der überaus verwickelten Fra[ge] sei, wo möglich, noch aussichtsloser a[ls] die analoge des »äusseren Tauschwertes ja undenkbar.

Was zunächst die Schwierigkeit d[er] theoretischen Klarstellung des obigen Pro[b]lems betrifft, scheint mir diese Meinu[ng] jedenfalls unrichtig zu sein.

Dass auf unseren Märkten weder e[in] Verkehrsobjekt vorhanden ist, dessen A[us]tauschverhältnisse zu allen übrigen G[ü]tern im Laufe der Zeit unverändert bleib[en], noch auch ein solches, rücksichtlich dess[en] die bei den übrigen Objekten des V[er]kehrs wirksamen preismodifizierenden E[in]flüsse sich schlechterdings nicht gelte[nd] machen (dass es somit auf unseren Märk[ten] weder ein Verkehrsobjekt giebt, dess[en] »äusserer«, noch ein solches, dessen »in[ne]rer Tauschwert« allerorten und zu al[len] Zeiten der nämliche ist, steht all[er]dings gleicherweise ausser jedem Zwei[fel]. Nichtsdestoweniger besteht zwischen d[em] Probleme der Feststellung eines Gutes [von] stabilem äusseren Tauschwerte und de[m]jenigen der Feststellung eines solchen [von] stabilem inneren Tauschwerte ein wes[ent]licher Unterschied. Die hauptsächli[che] Schwierigkeit einer Lösung des erste[n] Problems liegt in der notwendigen Ber[ück]sichtigung der preisändernden Einflüsse a[ller] übrigen Marktgüter, während diese Sch[wie]rigkeit bei Lösung des letzteren Probl[ems] von vornherein — schon durch die Probl[em]stellung! — ausgeschossen ist. Das Prob[lem] der Feststellung eines Gutes von bes[tän]digem inneren Tauschwerte ist ein un[ver]gleichlich einfacheres als das analoge [des] äusseren Tauschwertes.

Dazu kommt ein Umstand, welcher, [ins]besondere auch für die Frage der prakti[schen] Durchführung des obigen Gedankens, [von] grösster Wichtigkeit ist. Die preisänder[nden] Einflüsse machen sich auch rücksichtlic[h der] nämlichen Ware teils in positiver, [teils] in negativer Richtung geltend. Dies[e] vermögen sich demnach bei der Preisbil[dung] der betreffenden Ware aufzuheben.

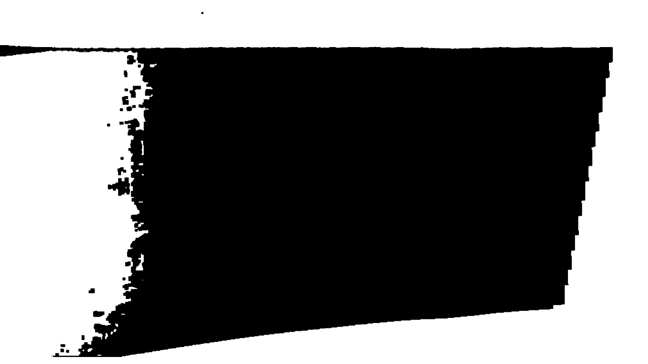
preisändernden Einflüsse, welche auf seite eines bestimmten Verkehrsobjektes sich geltend machen, sind auf das Austauschverhältnis derselben und aller übrigen Güter (auf die thatsächliche Preisbewegung) nur insofern von Einfluss, als diese innere Ausgleichung nicht stattfindet. Der Weizenpreis wird beispielsweise weder sinken noch auch steigen, wenn die Steigerung des Angebots durch eine solche der Nachfrage in ihrer Wirkung aufgehoben wird. Eine solche die Stabilität des »inneren Tauschwertes« eines einzelnen Gutes ermöglichende innere Ausgleichung der positiven und negativen Bestimmungsgründe der Preisbildung ist nicht undenkbar; die Möglichkeit eines Gutes von stabilem inneren Tauschwerte ist nicht schlechthin ausgeschlossen.

Selbst das praktische Streben nach einem Gut von stabilem »inneren Werte«, scheint mir, sollte nicht von vornherein zurückgewiesen werden. Der Umstand, dass die auf den Markt gelangenden Quantitäten gewisser Güter beliebig reguliert werden können, bietet uns die Möglichkeit, die sonstigen auf seite derselben hervortretenden, ihr Austauschverhältnis mit anderen Gütern modifizierenden Einflüsse wieder aufzuheben. Es giebt keine Güter, deren »innerer Tauschwert« im freien Verkehre ein unwandelbarer ist, wohl aber vielleicht solche, deren »inneren Tauschwert« durch eine auf den obigen Erfolg hinzielende Regulierung der zu Markte gelangenden Quantitäten unverändert zu erhalten, nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Dies gilt insbesondere von jenem Verkehrsobjekte, welches bei der hier in Rede stehenden Frage in erster Reihe in Betracht kommt, von dem Gelde, dessen Cirkulationsmenge (durch Einschränkung der Ausprägungen, bezw. durch Ausdehnung oder Einschränkung der Wirksamkeit der geldersetzenden Institutionen!) im internen Verkehre zu regeln, nicht ausserhalb der Machtsphäre der Staaten und Staatenverbindungen liegt. Selbst rücksichtlich des internationalen Verkehrs scheint mir die Möglichkeit einer Regelung des inneren Tauschwertes des Geldes nicht schlechthin ausgeschlossen zu sein. Die Idee eines Verkehrsobjektes, dessen »innerer Wert«, um im Bilde zu bleiben, stets »auf dem nämlichen Niveau« erhalten bleiben würde, ist gerade in Rücksicht auf das Geld, bei dem sie sich teilweise ja schon gegenwärtig in automatischer Weise vollzieht, keineswegs in sich widerspruchsvoll, keine ökonomische Quadratur des Zirkels. Es ist kein undenkbares Beginnen, die im unbeeinflussten Laufe der Dinge auch auf seite des Geldes hervortretenden preismodifizierenden Einflüsse durch Beeinflussung der Umlaufsmenge des Geldes und durch Massregeln anderer Art in ihren Wirkungen auf die Güterpreise aufzuheben und solcherart ein Umlaufsmittel zu schaffen, welches in dem hier dargelegten Sinne wertbeständig wäre, ein Umlaufsmittel, welches uns befähigen würde, in der Preisbewegung die Wirkungen der ausschliesslich auf seite der Kaufgüter hervortretenden preisändernden Einflüsse zu erkennen.

Dass die Durchführung des obigen Gedankens nicht nur eine ausreichende Kenntnis der hier in Betracht kommenden statistischen Sachlage, sondern auch die richtige theoretische Einsicht in den Zusammenhang der Preiserscheinungen und der Bestimmungsgründe ihrer Bewegung zur Voraussetzung haben würde, bedarf nicht der Bemerkung. Auch die praktischen Schwierigkeiten der Verwirklichung des obigen Gedankens können nicht übersehen werden.[1]) Die Schwankungen im Weltpreise der Edelmetalle scheinen mir gegenwärtig immer noch geringere Gefahren in sich zu schliessen als die Regelung des inneren Tauschwertes des Geldes durch Regierungen oder politische Parteien. Auch die Schwierigkeiten, die mit der internationalen Regelung einer Angelegenheit von solchem Belange verbunden sein würden, können ebensowenig übersehen werden als die Schädigung des internationalen Verkehrs durch die autonome Regelung der obigen Frage seitens der einzelnen Staaten. Immerhin scheint mir, dass dem Streben nach einem (im vorhin gedachten Sinne) stabilen Masse des sogenannten inneren Tauschwertes der Güter ein Problem zu Grunde liegt, dessen theoretische Lösung nur eine Frage der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis, und dessen praktische Lösung, zu der die Weltwirtschaft unter Umständen ja gezwungen sein könnte (bei der es sich auch nicht um eine absolute, sondern nur um eine für praktische Zwecke ausreichende Genauigkeit der Feststellungen handeln würde), nicht an unerreichbare Voraussetzungen geknüpft ist.

11. Die Frage, ob bestimmte Preisbewegungen (bezw. örtliche Verschiedenheiten der Preise) auf Ursachen zurückweisen, die im Gelde, oder auf solche, die in den Kaufgütern liegen. Das grosse praktische Interesse, welches sich an die isolierende Betrachtung der Bewegung des »inneren Tauschwertes« des Geldes und an diejenige des Einflusses dieser Bewegung auf die Gestaltung der

[1]) S. W. Bagehot, A new standard of value (Economist, Nov. 1875 und wieder im Econ. Journ., II., 1892, p. 472 ff.) und R. Giffen, Fancy monetary standards (Econ. Journ., ebend. p. 463 ff.).



Güterpreise knüpft, hat — insbesondere seitdem das Problem der Feststellung eines stabilen Massstabes des Güterwertes in den Hintergrund des wissenschaftlichen Interesses getreten war — zu der obigen Frage geführt. Ihre Lösung ist auf dem Wege von Wahrscheinlichkeitsschlüssen aus der Preisbewegung (also auf preisstatistischer Grundlage) angestrebt worden, ohne doch zu vollständig befriedigenden Ergebnissen zu führen. Das gleichmässige Steigen oder Sinken der Geldpreise aller Kaufgüter auf allen Märkten würde, falls eine statistische Sachlage dieser Art sich unserer Beobachtung darböte, einen im Ergebnisse der Gewissheit nahekommenden Wahrscheinlichkeitsschluss gestatten, dass die obige Verschiebung des Austauschverhältnisses der Kaufgüter und des Geldes auf Ursachen zurückweise, welche rücksichtlich des Geldes wirksam geworden sind (auf ein Sinken oder Steigen des »inneren Tauschwertes« des Geldes!); doch würde selbst in diesem Falle die Möglichkeit nicht vollständig ausgeschlossen sein, dass die Preisverschiebung in Ursachen begründet sei, welche gleichmässig rücksichtlich aller Kaufgüter hervorgetreten sind. Die in gleicher Richtung, indes in ungleichmässiger Weise erfolgende Verschiebung der Geldpreise aller Kaufgüter auf sämtlichen Märkten würde den nahezu ebenso verlässlichen Wahrscheinlichkeitsschluss gestatten, dass der Preiswechsel der Kaufgüter das Ergebnis einer kombinierten Wirksamkeit von Ursachen sei, welche sich zum Teile rücksichtlich des Geldes, zum Teile (in ungleichmässiger Weise!) rücksichtlich der Kaufgüter geltend gemacht haben. Auch in diesem Falle würde indes die Erklärung der Preisbewegung aus Bestimmungsgründen, welche (in ungleichmässiger Weise) lediglich bei den Kaufgütern wirksam geworden sind, keineswegs ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegen. Umgekehrt gestattet das Steigen oder das Sinken des Geldpreises einzelner oder einer verhältnismässig geringen Anzahl von Kaufgütern, während die Geldpreise der übrigen Güter unverändert bleiben, den Wahrscheinlichkeitsschluss, dass die Bestimmungsgründe der Preisänderungen auf seite der betreffenden Kaufgüter eingetreten sind, ohne doch die Möglichkeit einer entgegengesetzten Erklärung — der Erklärung der betreffenden Preisänderungen aus Einflüssen, welche rücksichtlich des Geldes eingetreten sind, und der Erklärung des Beharrungszustandes der übrigen Preise aus einer kombinierten Wirksamkeit der rücksichtlich des Geldes und der (in entgegengesetzter Richtung!) rücksichtlich aller übrigen Güter wirksam gewordenen Einflüsse — völlig auszuschliessen.

Die obigen und ähnliche Schlüsse beruhen auf dem Princip, dass unter den verschiedenen möglichen Erklärungsarten einer Verschiebung der Marktpreise jene den relativ höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nimmt, welche das gleichzeitige Eintreten in der nämlichen Richtung wirksamer preisändernder Einflüsse bei einer möglichst geringen Anzahl von Verkehrsobjekten voraussetzt. Ein allgemeines Steigen der Marktpreise vermag z. B. in ungleich wahrscheinlicherer Weise aus dem »Sinken des Geldwertes« als aus dem (nicht eben so leicht vorauszusetzenden) gleichzeitigen Steigen des »inneren Wertes« aller Kaufgüter erklärt zu werden.

Je ungleichmässiger die Bewegung des Preises der verschiedenen Güter nach Richtung und Mass ist, um so weniger gestatte indes die statistische Sachlage einen aucl nur einigermassen verlässlichen Schluss de obigen Art. Bestenfalls nur ein Wahr scheinlichkeitsschluss, versagt derselbe i zahlreichen unserer Beobachtung vorliegen den Fällen nahezu vollständig. Die prak tisch so wichtige Frage, ob eine beobachtet Preisbewegung auf einem Wechsel in »inneren Werte« des Geldes oder der ein zelnen Kaufgüter oder aber endlich au einer kombinierten Wirksamkeit beider be ruhe — in Wahrheit die Frage: ob i konkreten Falle die Bestimmungsgründ der Preisbewegung sich auf seite des Ge des, der Kaufgüter oder beiderseits gelten gemacht haben — vermag auf dem obige Wege nie mit voller Sicherhei in zahlreichen Fällen nur mit einem ge ringen Grade von Wahrscheinlichkeit, bis weilen überhaupt nicht beantwortet zu we den. Nun gar die Frage nach dem Mass der Schwankungen des »inneren Wertes des Geldes und der einzelnen Kaufgüte zumal in jenen Fällen, in welchen die Prei bewegung sich als das Ergebnis ein kombinierten Wirksamkeit beiderseitig preisändernder Einflüsse darstellt! Welche Anteil an der Preisbewegung hat in de Fällen der letzteren Art die Aenderung d »inneren Geldwertes« und welchen jene d »inneren Wertes« der Kaufgüter? D obige Verfahren vermag uns auf diese u ähnliche Fragen keine sichere Antwort bringen.

Aehnliche, wenngleich der Natur d Sache nach in den meisten Fällen nic gleich grosse Schwierigkeiten ergeben si (wenn das nämliche Verfahren angewen wird) bei Untersuchung der praktis minder belangreichen Frage nach den U sachen der örtlichen Verschiede heiten der Preise und speciell nach d Anteile, welchen eine allfällige örtlic

Verschiedenheit des inneren Tauschwertes des Geldes an denselben hat.

12. Ob der innere Tauschwert des Geldes und seine Bewegung gemessen werden können. Der Umstand, dass der innere Tauschwert des Geldes keine von der Verschiedenheit örtlicher und zeitlicher Verhältnisse unbeeinflusste Beständigkeit aufweist, hat zu dem Streben geführt, die Bewegung (auch die örtliche Verschiedenheit!) desselben zu messen. Dass dies fast ausnahmslos auf preisstatistischer Grundlage versucht worden ist, könnte auf den ersten Blick als ein Missverständnis über die eigentliche Natur des hier in Betracht kommenden Problems betrachtet werden. Die Bewegung der Güterpreise ist im allgemeinen die Resultante von Bestimmungsgründen, welche ebensowohl auf der Seite der Kaufgüter als auf derjenigen des Geldes wirksam geworden sind. Wie vermöchten wir demnach aus der örtlichen Verschiedenheit oder aus der Bewegung der Güterpreise die Verschiedenheiten und die Wandlungen des inneren Tauschwertes des Geldes zu erkennen oder denselben auf dieser Grundlage wohl gar zu messen? Von der augenfälligen Unzulässigkeit einer Lösung dieser Frage auf preisstatistischer Grundlage besteht indes eine mögliche Ausnahme. Die Bestimmungsgründe der Preisbewegung, soweit sie auf seite der Kaufgüter liegen, machen sich zum Teile in positiver, zum Teile in negativer Richtung, bezw. bei einem Teile der Güter in überwiegend positiver, beim anderen in überwiegend negativer Richtung geltend (zum Teile preiserhöhend, zum Teile preisermässigend). Es ist nun nicht schlechthin undenkbar, dass bei gewissen rechnungsmässigen Zusammenfassungen der Preisbewegungen einer Vielheit von Kaufgütern die positiven und negativen Einwirkungen der auf seite der Kaufgüter liegenden Bestimmungsgründe der Preisbewegung (sei es nun überhaupt oder doch im wesentlichen!) sich gegenseitig aufheben und, in Fällen dieser Art, die rechnungsmässigen Zusammenfassungen der Preisbewegungen aller oder doch einer grossen Anzahl von Gütern uns solcherart im wesentlichen nur die Wirkungen der auf seite des Geldes liegenden Bestimmungsgründe der Preisbewegung (also die Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes) nach Richtung und Mass erkennen liessen. Auf dieser Annahme beruhen alle Versuche zur Lösung des obigen Problems auf preisstatistischer Grundlage.[1])

Die obige Voraussetzung (die Voraussetzung, dass in zusammenfassenden Berechnungen der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung der Preise nur die (negativen und positiven) auf der Seite der Kaufgüter gelegenen Bestimmungsgründe der Preisbildung sich in ihren Wirkungen aufheben, die Wirkung der auf seite des Geldes liegenden preisändernden Einflüsse dagegen rein zum Ausdruck gelangen) ist indes eine so künstliche, auch so schwer zu kontrollierende, dass selbst die sinnreichsten Methoden der Durchführung dieses Gedankens zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen können. Alle auf der obigen Voraussetzung fussenden Methoden zur Bestimmung der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes sind schon im Principe willkürlich und unverbürgt.

Das Problem eines Masses der örtlichen Verschiedenheit und der Bewegung des sogenannten inneren Tauschwertes des Geldes bezweckt die Sonderung der auf seite des Geldes und der auf seite der Kaufgüter wirksamen Bestimmungsgründe der Preisbildung. Es soll überdies die Einwirkung der auf seite des Geldes liegenden Bestimmungsgründe auf die Preisbewegung nach Richtung und Mass festgestellt werden. Ein Problem dieser Art ist seiner innersten Natur zufolge ein analytisches; es vermag weder ausschliesslich durch eine, wenn auch noch so genaue statistische Feststellung der Preisschwankungen, die ja eine Resultante der auf beiden Seiten wirksamen

[1]) Einen über die bisherigen Methoden hinausgehenden Versuch zur Feststellung der Bewegung des sogenannten inneren Geldwertes unternimmt W. Lexis. Derselbe stützt sich wesentlich auf die Beobachtung, dass die Mengenpreise (der Verkehrswert der Konsumquanten), und zwar sowohl diejenige der Einzelwirtschaft als der Volkswirtschaft, eine besondere Stabilität aufweisen. Indem infolge der Verbilligerung einer Ware die Konsummenge erfahrungsgemäss eine Steigerung, durch die Verteuerung aber eine Minderung erfahre, werde die Bewegung der Einheitspreise in den obigen Mengenpreisen zum mindesten zum Teil ausgeglichen; auch finde das durch Verbilligerung der einen Ware ersparte Einkommen für Konsume anderer Güter Verwendung, so zwar, dass auch aus diesem Grunde der Gesamtpreis der Mengen verschiedener Waren, die in einer Volkswirtschaft nach dem wechselnden Bedürfnisse in verschiedenen Beobachtungsperioden konsumiert werden, eine verhältnismässig grössere Stabilität aufweise als der Durchschnitt der Einheitspreise derselben Waren. Auch die Elasticität des Umlaufes der Zahlungsmittel trage hierzu bei. Ueber die Verwertung dieser Beobachtungen für die Feststellung der Bewegung des inneren Geldwertes s. W. Lexis, Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehung zum Geldwert, Tübinger Ztschr. f. d. ges. Staatsw., 44 B. 1888. S. 225 ff. Vgl. auch Nasse (Lexis) in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl. 1896, 1. B., S. 342 ff.

Bestimmungsgründe der Preisbildung sind, noch auch ausschliesslich mittelst Durchschnitten oder sonstigen zusammenfassenden Darstellungen der obigen Preisbewegungen und darauf begründeten Schlüssen gelöst zu werden. Nur eine Preistheorie, welche uns die wahren Bestimmungsgründe der Preisbildung und Preisbewegung zum Bewusstsein bringen und uns zugleich lehren würde, die Wirkungen der einzelnen Einflüsse auf die Preisbewegung nach Richtung und Mass zu verfolgen, vermöchte das obige Problem theoretisch klarzustellen. Die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Masse gegebenen Falles eine Bewegung des sogenannten inneren Tauschwertes des Geldes thatsächlich stattgefunden habe, würde freilich auch dann noch wesentlich von der Kenntnis der betreffenden statistischen Verhältnisse abhängig sein, indes nicht nur von einer sorgfältigen und umfassenden Statistik der Preise, sondern ebensowohl von einer solchen der (statistisch fassbaren) Ursachen der Preisbewegung.

Bis dahin wird jedes Urteil über die Bewegung des inneren Tauschwertes des Geldes das Ergebnis einer freien Würdigung der Preisstatistik auf Grund der jeweiligen theoretischen Einsicht und unserer Kenntnis der die Bewegung der Güterpreise verursachenden Thatsachen und ihres Masses sein.

X. Aus seiner Entwickelung und seinen Funktionen sich ergebender Begriff des Geldes.

Die ursprüngliche (die primäre) und allen Entwickelungsstufen des Geldes gemeinsame Funktion desselben ist die eines (innerhalb bestimmter Wirtschaftsgebiete) allgemein gebräuchlichen Tauschmittels. Zu allgemein gebräuchlichen Tauschmitteln gewordene Verkehrsobjekte (sowohl solche von originärem als von abgeleitetem Verkehrswerte) werden denn auch in der Sprache des gemeinen Lebens, zumeist auch in jener der Wissenschaft, als Geld (z. B. als Viehgeld, Muschelgeld, Eisengeld, Barrengeld, Papiergeld, Kreditgeld u. s. f.) bezeichnet. Dagegen erkennt der Sprachgebrauch Güter, welche sonstige dem Gelde entwickelter Volkswirtschaften eigentümliche Funktionen versehen, indes nicht zugleich allgemein gebräuchliche Tauschmittel sind, von einzelnen Schwankungen des Sprachgebrauches abgesehen, nicht als »Geld« an. Der Umstand, dass z. B. Edelsteine, Perlen und sonstige Kostbarkeiten unter Umständen als Thesaurierungsmittel verwendet, ja für diesen Zweck dem Gelde bisweilen vorgezogen werden, macht dieselben noch nicht zum Gelde, wie denn auch der Umstand, dass auf gewissen Kulturstufen die Bewertungen vielfach in Gütern vorgenommen werden, die nicht zugleich Tauschmittel sind, diesen Gütern noch nicht den Charakter des Geldes verleiht.[1])

Dagegen werden allgemein gebräuchliche Tauschmittel als Geld bezeichnet, auch wenn nicht sie, sondern Güter anderer Art, die Funktionen von »Thesaurierungsmitteln« oder »Wertmassstäben« versehen. Der ursprüngliche und der allen Entwickelungsstufen des Geldes gemeinsame Begriff desselben ist der eines allgemein gebräuchlich gewordenen Tauschmittels. Alle Begriffsbestimmungen des Geldes, welche die dem Gelde entwickelter Kulturvölker eigentümlichen Funktionen dem Gelde als solchem zuschreiben, im wesentlichen nichts anderes als eine Zusammenfassung aller aus der Beobachtung des Geldes der modernen Kulturvölker sich ergebenden Funktionen (auch der blossen Konsekutivfunktionen der Tauschmittelfunktion) des Geldes sind[2]), müssen demnach als irrig, im allgemeinen auch als geschichtswidrig zurückgewiesen werden.

Sollen die Konsekutivfunktionen und die sonstigen gebräuchlichen Benutzungsarten des Geldes, mit Rücksicht auf ihre hohe praktische Wichtigkeit, der Begriffsbestimmung des Geldes beigefügt werden[3]), so muss dies in einer ihren konsekutiven bezw. ihren accidentiellen Charakter kennzeichnenden Weise geschehen. »Geld« ist jedes Verkehrsobjekt, welches als allgemein gebräuchliches Tauschmittel und infolge dieses Umstandes aller Regel nach auch als Massstab des Tauschwertes funktioniert, Funktionen, mit denen sich regelmässig auch die eines Mittels für einseitige und subsidiäre vermögensrechtliche Leistungen, eines Vermittlers des Kapitalverkehrs, falls der Geld-

---

[1]) Man rechnete (bei den alten Griechen) nach Rindern und zahlte in zugewogenem Metall (Hultsch a. a. O., S. 124 ff.).

[2]) Es widerspricht den Grundsätzen richtigen Denkens, in die Definition des Wesens einer Erscheinung die Folgeerscheinungen derselben aufzunehmen, mit den wesentlichen Merkmalen einer Erscheinung zugleich abgeleitete welche nur in der Entwickelung derselben ihre Stelle finden dürfen, anzuführen. Es ist dies ein Definitionsfehler — eine definitio abundans — selbst unter der Voraussetzung, dass die Konsekutiverscheinungen sich aus dem Phänomen dessen Wesen definiert werden soll, mit Notwendigkeit ergeben: um so mehr dann, wenn dieselben mit der verursachenden Erscheinung nicht notwendig, sondern nur regelmässig, oder gar nur accidentiell verknüpft sind. Der allen Erscheinungsformen und Entwickelungsstufen des Geldes allein entsprechende, der Wesensbegriff desselben, ist der eines allgemein gebräuchlichen Tauschmittels.

[3]) In allen Fällen, wo es sich nicht um eine Definition, sondern um eine Beschreibung (nicht um eine „definitio“, sondern um eine „descriptio“) des Geldes handelt.

stoff hierzu geeignet ist, auch die eines Thesaurierungsmittels verbinden.

Die Meinung, dass zum Begriffe des Geldes der Zwangskurs gehöre, beruht auf einer Verkennung der normalen Natur des Geldes. Sobald ein Verkehrsobjekt thatsächlich die Funktion eines allgemein gebräuchlichen Tauschmittels, insbesondere aber wenn es zugleich die Konsekutivfunktionen der letzteren erlangt hat, ist dasselbe auch ohne Zwangskurs Geld. Umgekehrt werden Dinge, die nicht ohnehin schon Geld sind, dadurch, dass ihnen der Zwangskurs verliehen wird, nicht schlechthin Geld. Die Geschichte des Geldes bietet uns zahllose Beispiele von Fällen, in denen Verkehrsobjekte, denen kein Zwangskurs verliehen worden war, die Funktionen des Geldes versahen; umgekehrt aber auch Beispiele von solchen Fällen, in denen mit Zwangskurs versehene Geldzeichen (infolge der Unwirksamkeit der betreffenden Anordnung, insbesondere des Widerstands der Bevölkerung) kein Geld im ökonomischen Sinne geworden sind.[1]) Wir müssen zwischen dem Begriffe des Geldes und dem eines mit Zwangskurs versehenen Zahlungsmittels unterscheiden. Es giebt Geld im eigentlichen Verstande des Wortes, das keinen Zwangskurs hat, und umgekehrt mit Zwangskurs versehene Zahlungsmittel, die nicht »Geld« sind. Der Zwangskurs gehört vom Standpunkte der ökonomischen Betrachtung jedenfalls nicht zum Begriffe des Geldes.

Die entgegengesetzte Meinung führt denn auch zu unhaltbaren Konsequenzen. Danach würde z. B. das in einem Lande frei (ohne Zwangskurs) cirkulierende Edelmetallgeld originären Wertes, auch wenn dasselbe thatsächlich alle Funktionen des Geldes vortrefflich versehen würde, kein »Geld« oder doch nur »unvollkommenes Geld« sein. Dagegen wären entartete, mit Zwangskurs ausgestattete Geldzeichen, selbst wenn sie einzelne Funktionen des Geldes überhaupt nicht, andere nur höchst mangelhaft versehen, ja im freien Verkehre von der Bevölkerung überhaupt zurückgewiesen werden würden, »Geld«, wohl gar vollkommenes Geld, was vom Standpunkte ökonomischer Betrachtung unhaltbar ist.

Auch die unter den Juristen[2]), neuerdings auch unter den Volkswirten[3]), vielfach verbreitete Meinung, dass nur mit Zwangskurs versehene Umlaufsmittel als »Geld im Rechtssinne« bezw. als »vollkommenes Geld« zu betrachten seien, ist anfechtbar. Es wird diese Ansicht in der Weise begründet, »dass jede Rechtsordnung Bestimmungen darüber bedürfe, was (gesetzliches) Zahlungsmittel sein solle, d. h. was der Gläubiger als Erfüllung, sei es einer Geldschuld oder schliesslich einer jeden Obligation, anzunehmen genötigt sei, und an dessen Nichtannahme sich die Folgen des (Annahme-)Verzugs knüpften. Hiermit erst werde die letzte Konsequenz jener Begriffe gezogen, aus welchen sich der Geldbegriff zusammensetze. Vollkommenes Geld sei eben nur solches, welchem durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht jene Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beigelegt sei«[1]).

Nun ist vor allem unrichtig, dass Geld (oder ein Objekt anderer Art), indem ihm der Zwangskurs verliehen wird, zum »Gelde im Rechtssinne« werde. Es besteht kein Zweifel darüber, dass vom Gelde auch in einem besonderen juristischen Sinne die Rede sein kann, z. B. bei gesetzlicher Bestimmung dessen, was in Testamenten, Codicillen, Urkunden u. s. f. unter dem Ausdrucke »Geld« zu verstehen sei. Hier handelt es sich in der That um Geld in einem gewissen dem Recht eigentümlichen Sinne, im Gegensatze zum Gelde im gemeinen, dem (ökonomischen) Verstande des Wortes. Ebenso könnte in den Fällen, in denen der Staat oder eine sonstige Autorität ein Geld einführen würden, dessen sich infolge rechtlicher Satzung jedermann bei Strafe oder unter Androhung sonstiger Rechtsnachteile, als Tauschmittel, als Mittel für den Kapitalverkehr, als Thesaurierungsmittel, als Wertmesser u. s. f. bedienen müsste, von einem Zwangsgelde (im Gegensatze zum frei cirkulierenden Gelde) die Rede sein. Indem der Staat einer bestimmten Art von Geld, oder wohl gar von Dingen, die überhaupt kein Geld sind[2]), den Zwangskurs verleiht,

---

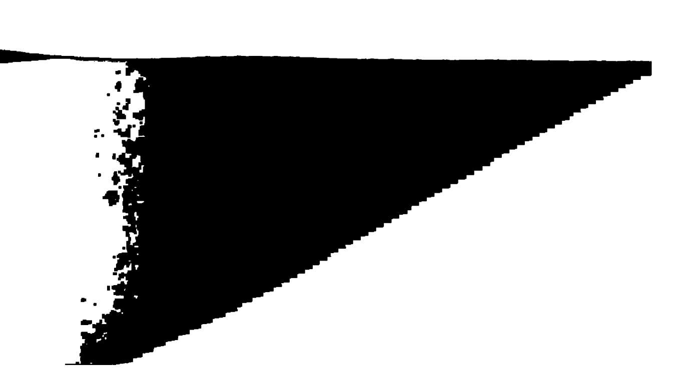
[1]) Vgl. Dernburg, Pandekt., III. Buch, § 26 (1894, II. Bd., S. 76); Derselbe, Preuss. Privatr., III. Buch, § 32, insbes. Note 2; schon Savigny, Oblig.-R., I., S. 408.

[2]) J. E. Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857, S. 431; P. Laband, Staatsr. d. deutschen Reiches, II, S. 163.

[3]) J. Ch. Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde, 1862, S. 8 ff.; L. v. Stein, V.L. 1878, S. 107; (mit wesentlichen Einschränkungen) A. Wagner, Allg. o. theor. Volkswirtsch. L., 1876, S. 49; E. Nasse in Schönbergs Handb. 1896, I, S. 329.

[1]) R. Koch in Endemanns Handb. d. deutsch. Handelsrechts, 1882, II, S. 115; vgl. hierzu L. Goldschmidt's Handb. d. Handelsr., 1868, II, 1. Abt. S. 1069 und 1079, Anm. 28; ebenderselbe, System d. Handelsr. 1889, S. 126; G. Hartmann, Ueber d. rechtl. Begriff des Geldes etc. 1868, S. 12 ff.; Dernburg, Pandekt., III. Buch, § 26. — Einschränkungen der obigen Auffassung bei Goldschmidt a. a. O. S. 1069 ff.; bei Koch a. a. O. S. 115; F. Regelsberger, Pandekt. I., § 104, Note 4.

[2]) Fr. Noback (Münz-, Mass- u. Gew.-B.



werden dieselben indes wohl »mit Zwangskurs versehene Zahlungsmittel«, nicht aber »Geld im Rechtssinne«. Nur der Umstand, dass für die Juristen das Geld hauptsächlich als Zahlungsmittel in Betracht kommt, vermag die obige Begriffsverwechselung bei einem Teile der Juristen zu erklären.

Dazu kommt, dass ein Zahlungsmittel nicht erst durch den Zwangskurs zum »Zahlungsmittel im rechtlichen Sinne« wird, der Zwangskurs somit nicht einmal dem Begriffe dieses letzteren wesentlich ist. Auch dort, wo usuell cirkulierendes Geld besteht, werden die Geldschulden aller Regel nach auf dieses gestellt; das usuelle Geld bildet den ausdrücklich oder stillschweigend »gewillkürten« Inhalt der betreffenden Forderungsrechte. Dasselbe ist, auch ohne dass ihm der Zwangskurs verliehen wird, Zahlungsmittel im Rechtssinne, ein Zahlungsmittel, das der Berechtigte (da es dem Inhalte der Forderung entspricht) annehmen muss, widrigenfalls für ihn die Folgen des Annahmeverzugs eintreten. Die Leistung des vereinbarten oder sonst »gewillkürten« Inhalts der Obligation ist an sich und ohne Erklärung des usuellen Geldes zum Zwangszahlungsmittel eine wirkliche Solution — keine »datio in solutum«[1]. Indem dem Gelde oder irgend einer anderen Art von Dingen der Zwangskurs verliehen wird, werden sie zu Zahlungsmitteln — nicht zum Gelde — im Rechtssinne; in zahlreichen Fällen wird indes auch usuelles Geld, ohne dass ihm der Zwangskurs verliehen wird, zum ersteren. Der Zwangskurs gehört nicht nur nicht zum allgemeinen Begriffe des Geldes, sondern auch nicht zu dem eines Zahlungsmittels, sei es im ökonomischen, sei es im Rechtssinne des Wortes.

Auch die grosse Wichtigkeit, welche in den Untersuchungen über die obige Frage dem Umstande zugeschrieben wird, dass das Geld bei subsidiären Leistungen »also in letzter Linie bei allen Obligationen rechtlich Zahlungsmittel sei«[2], scheint mir nicht durchaus berechtigt zu sein. Es ist nicht richtig, dass das Geld in letzter Linie das Solutionsmittel aller Obligationen sei, da zum mindesten in den modernen Rechtssystemen die Leistung des Inhalts der Obligationen, soweit dieselbe rechtlich durchgesetzt werden kann, auch dann erzwungen wird, wenn der Inhalt der Obligation kein Geld, sondern eine Sache anderer Art ist[1]. Darin aber, dass dem Gläubiger an Stelle einer sonst unmöglichen oder nicht durchsetzbaren Leistung (und zwar in dessen eigenem Interesse) eine Geldsumme zugesprochen wird, vermag zwar eine zweckmässige Massregel zur Beseitigung einer Schwierigkeit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder ein Argument für die besondere Eignung des Geldes für diesen Zweck (S. 80 ff.), indes doch nicht ein Beweis dafür erkannt zu werden, dass der Zwangskurs zum Begriffe des Geldes im Rechtssinne gehöre[2].

Die Frage nach dem Begriffe des Geldes in rechtlichem Sinne kann nur in der Weise gelöst werden, dass zwischen gesetzlichem Kurse und Zwangskurse unterschieden wird. Mit der Entwickelung des Verkehrs äussert sich der Einfluss des Staates auf das Geldwesen insbesondere auch in der Weise, dass der Staat bestimmte Arten von Geld (bisweilen selbst Objekte, die kein Geld sind) zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. (S. 80). Der wirtschaftspolitische Zweck und die ökonomische Wirkung dieser Massregel (obzwar die letztere

---

1879, S. 166) erwähnt, dass i. J. 1852 den Staatsdienern in Bolivia gestattet worden ist, ihre Zahlungen in Chinarinde zu leisten.

[1]) Viel eher dürfte in denjenigen Fällen, in denen die Anordnung eines Zwangszahlungsmittels thatsächlich erfolgt, die erzwungene Annahme des von dem vereinbarten Inhalt der Obligation etwa verschiedenen Zahlungsmittels durch den Gläubiger nicht als eine eigentliche „Erfüllung" der Obligation, sondern als ein durch Gesetz normiertes „in solutum accipere" aufzufassen sein. Vgl. Windscheid, Pand. II, § 342, S. 294, insbes. Note 10.

[2]) Vgl. R. Koch in Endemanns Handb. d. deutsch. Handelsr. 1882, II, S. 115; E. Nasse in Schönbergs Handb., I, 1896, S. 329.

[1]) § 883 (neue Zählung) der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich, Abs. 1 lautet: „Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben." § 884 (n. Z.): „Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des § 883, 1. Abs. entsprechende Anwendung." — Aehnlich § 346 der öst. Exekutionsordnung. (Vgl. v. Schrutka Zeitschr. f. deutsch. Civilproz., B. 11, 1887 S. 164, welcher für den durch die obigen Bestimmungen geregelten Vorgang den Terminus exekutorische Surrogattradition in Vorschlag bringt.)

[2]) Es ist charakteristisch für die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Anschauungen im 19. Jahrhundert, dass die vorwiegend manchesterlich-liberalen Schriftsteller der ersten Hälfte desselben in dem Zwangskurse fast ausnahmslos ein Symptom der Entartung des Geldes erkennen (ein Umstand, welcher auch auf die Geldlehre der Juristen zurückwirkt), während die Volkswirte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (unter dem Einflusse der Juristen!) in dem Zwangskurse ein Attribut des vollkommenen Geldes (des vollkommenen Geldes überhaupt zu erblicken geneigt sind.

juristisch zumeist in ein und derselben Form auftritt und die Juristen deshalb geneigt sind, dieselbe unterschiedslos zu behandeln) sind, je nach der Verschiedenheit der Fälle, doch wesentlich verschieden.

Der Zweck der obigen Massregel ist in gewissen Fällen lediglich die einheitliche Gestaltung des Geld- und Rechnungswesens eines Landes, die Einführung eines einheitlichen Landesgeldes (S. 77 ff.), oder die Beseitigung der aus der mangelhaften Vertretbarkeit der verschiedenen Münzstücke, Münzsorten und anderer Geldarten für den Verkehr sich ergebenden Uebelstände (die Beseitigung der rechtlichen Wirkungen, die sich aus den ökonomisch thatsächlich vorhandenen, wenngleich zumeist ökonomisch irrelevanten, geringfügigen, im Verkehre grossenteils gar nicht empfundenen Verschiedenheiten der hier in Betracht kommenden Geldstücke und Geldsorten ergeben. S. 79 ff.). Der Zweck der obigen Massregel ist in diesen Fällen demnach die Schaffung eines einheitlichen, normal funktionierenden Landesgeldes.

In einer anderen Gruppe von Fällen erklärt der Staat bestimmte Arten von Geld oder Geldsurrogaten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln — nicht etwa um ein einheitliches oder ein normal funktionierendes Geldwesen zu schaffen, sondern (zumeist sogar unter Preisgebung der wesentlichen Zwecke, denen ein normales Geldwesen dient, nicht selten sogar unter Preisgebung der Stabilität der Rechtsverhältnisse) lediglich zu dem Zwecke, um durch diese Massregel die betreffenden Geldsorten oder Geldsurrogate (z. B. entwertete Banknoten und Staatskassenscheine, im Uebermass herausgegebene Scheidemünze, unterwertige neben dem Goldcourant cirkulierende Silbercourantmünzen u. s. f.) zu einem ihren Kurs im freien Verkehre übersteigenden Werte zwangsweise in Umlauf zu setzen oder in demselben zwangsweise zu erhalten.

Wir haben demnach zwei Gruppen von Fällen vor uns, in denen der Staat gewisse Geldsorten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt. In den Fällen der ersteren Art dient diese Massregel der Schaffung eines einheitlichen, normal funktionierenden Geldwesens, in den Fällen der anderen Art dient die nämliche Massregel (unter Preisgebung des obigen Zwecks) dazu, anormales Geld durch rechtlichen Zwang in Umlauf zu setzen oder in demselben zu erhalten. Die obige Massregel (obzwar äusserlich die nämliche) ist in beiden Fällen somit wesentlich verschieden — verschieden etwa wie Schutzzoll und Finanzzoll, die beide gleicherweise Zölle sind, regelmässig auch in derselben Art erhoben werden, indes doch nach Zweck und Wirkung und somit auch begrifflich wesentlich verschieden sind. Nur in dem letzteren Falle kann von einem Zwangskurse (cours forcé, corso forzoso) im ersteren (in dem die betreffenden Geldsorten aller Regel nach auch ohne die Erklärung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln cirkulieren würden und diese letztere lediglich den Zweck hat, gewisse, in einzelnen Fällen sich praktisch geltend machende Uebelstände des Verkehrs zu beseitigen oder die Einführung eines einheitlichen normalen Geldes zu beschleunigen) lediglich von einem gesetzlichen Kurse im engeren Sinne (cours légal, corso legale) die Rede sein.

Die Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel[1]) gehört nicht zum ökonomischen Begriffe des Geldes (man denke an frei cirkulierende Banknoten und Staatskassenscheine und an usuell cirkulierendes vollwertiges Metallgeld); sie gehört auch nicht zum Begriffe des »Geldes«, ja nicht einmal schlechthin zu dem eines »Zahlungsmittels« im rechtlichen Sinne. (S. 102). Wohl aber giebt es eine Reihe von Fällen, in denen gewisse Geldarten durch die Erklärung derselben als gesetzliche Zahlungsmittel zu einem bestimmten Nominalwerte in ihrer Funktion als Geld thatsächlich vervollkommnet werden und hierdurch das Geld- und Zahlungswesen eines Landes überhaupt eine wesentliche Vervollkommnung erfährt.

XI. Der Bedarf der Volkswirtschaft an Geld.

Die Meinung, dass die Ansammlung möglichst grosser Quantitäten von Barmitteln für ein Volk besonders vorteilhaft sei, ebenso die Meinung, dass die Summe des einem Volke erforderlichen Geldes und der »Wert« der sämtlichen zur Veräusserung ausgebotenen Güter sich das

[1]) Zahlen (althochd. zalôn, mittelhd. zaln, im älteren Sprachgebrauche: in Zahlen darstellen, zählen, etwas Bemessenes dem Berechtigten zur Tilgung einer Verpflichtung leisten) ist in dem neueren Sprachgebrauche im wesentlichen auf die Zuzählung (resp. Leistung) einer Geldsumme zur Tilgung einer auf Geld lautenden Verpflichtung eingeschränkt worden. Zahlung, sowohl der Akt, als das Objekt der Leistung. (Vgl. Heynes Deutsch. Wörterb., Artikel: Zählen, Zahlen, Bezahlen; auch Sanders Wörterb. d. deutsch Sp., II. 2., S. 1693, Sp. 2, Anm.) — Von den Juristen wird der Ausdruck solutio im Sinne der Aufhebung, häufiger in dem engern der Erfüllung einer Obligatio, auch in dem noch engern der Zahlung, (der Erfüllung einer Geldobligation) angewandt. (Vgl. Windscheid Lehrb. d. Pandektenrechts II, 1875, §§ 341, Note 5 und 342, Note 1.)

Gleichgewicht halten müssten, sind überwundene Irrtümer. Indes auch diejenigen, welche den Geldbedarf einer Volkswirtschaft aus den innerhalb einer bestimmten Periode umzusetzenden Gütermengen oder dem Betrage der innerhalb einer Periode (gleichzeitig!) zu leistenden Zahlungen einerseits und andererseits aus der »Umlaufsgeschwindigkeit« des Geldes (aus der grösseren oder geringeren Zahl der Fälle, in welchen mit den nämlichen Geldstücken in der betreffenden Periode Zahlungen zu leisten sind) zu berechnen suchen[1], verkennen die wahren Bestimmungsgründe des Geldbedarfs einer Volkswirtschaft. Sie übersehen, dass die Geldmenge, welche bei Zahlungen jeweilig zur Verwendung gelangt, nur einen Teil der einem Volke nötigen Barmittel bildet, ein anderer Teil dagegen, in der Form von Reserven mancherlei Art, für die Sicherstellung ungewisser, in vielen Fällen thatsächlich überhaupt nicht stattfindender Zahlungen (im Interesse der ungestörten Funktion der Volkswirtschaft!) bereit gehalten werden muss. Die im Metallschatze der Zettelbanken, in den Kassen des Staates, der Sparkassen, der Depositenbanken, der Kreditinstitute, der Privatwirtschaften etc. befindlichen, nur für einen ungewissen Bedarf, für seltene und ungewöhnliche Gefahren, ja zum Teil nur für äusserste Fälle bereit gehaltenen Bestände von Barmitteln bilden, obzwar für Zahlungen regelmässig nicht in Anspruch genommen, doch ebensowohl einen Teil des Geldbedarfs einer Volkswirtschaft als der Bedarf an Scheidemünzen, welche mehrmals im Tage aus einer Hand in die andere übergehen. Auch die von den Einzelwirtschaften thesaurierten Geldsummen sind hierher zu rechnen. Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft findet ähnlich wie derjenige der einzelnen Privathaushalte in den Zahlungen, welche innerhalb einer bestimmten Periode thatsächlich zu leisten sind, entfernt nicht den richtigen Ausdruck.

Ebenso wird in der klassischen und nachklassischen Wirtschaftstheorie der Einfluss der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes auf den Bedarf eines Volkes an Barmitteln vielfach überschätzt. Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ist, wie schon die Abnützung der Münzen und Geldzeichen lehrt, im allgemeinen bei Geldsorten von geringem Nennwerte eine besonders grosse. Ebenso cirkulieren die Barmittel von Aufwandswirtschaften mit kurzer Periodicität der Einnahmen und geringer Kassenhaltung (z. B. der Taglöhner-Wirtschaften) und von Erwerbswirtschaften mit raschem Umsatze des umlaufenden Kapitals, ungleich schneller als solche von Aufwands- oder Erwerbswirtschaften, bei welchen das Gegenteil der Fall ist. Die verschiedene Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gelangt der Hauptsache nach bei den verschiedenen Teilen des Geldbestandes einer Volkswirtschaft, nicht bei diesem überhaupt zur Erscheinung. Indes selbst dort, wo in einer bestimmten Zeitepoche eine *allgemeine* Steigerung oder Minderung der Lebhaftigkeit des Verkehrs beobachtet werden kann (z. B. bei allgemein günstigem oder ungünstigem Geschäftsgange), äussern sich dieselben regelmässig nicht etwa nur in der Weise, dass das nämliche Geldstück häufiger oder seltener als bisher aus einer Hand in die andere übergeht, sondern zum nicht geringen Teile dadurch, dass die vorhandenen, als Reserven dienenden Barbestände in stärkerem oder in schwächerem Masse als bisher für Zahlungen in Anspruch genommen werden.

Zu einer der realen Sachlage entsprechenden Theorie des Barmittelbedarfes einer Volkswirtschaft vermag nur eine Untersuchung zu führen, welche von dem Barmittelbedarfe der Einzel- und der Gemeinwirtschaften, aus denen sich die »Volkswirtschaft« zusammensetzt, ihren Ausgang nimmt.

Sobald in einem Volke eine bestimmte Ware zum allgemein gebräuchlichen Tauschmittel geworden ist, entsteht *in jeder einzelnen Wirtschaft*, neben dem bisherigen Bedarfe an dieser Ware für die Zwecke der Konsumtion und der technischen Produktion, ein weiterer, hiervon verschiedener Bedarf für Tauschzwecke. Jede Wirtschaft ist fortan genötigt, einen besonderen Vorrat dieser Ware speciell für *Tauschzwecke*, in der Folge auch noch für andere an die Tauschmittelfunktion der betreffenden Ware sich anschliessende Zwecke — gleichsam ein kleines Lager der betreffenden Ware[1] — bereit zu halten. Ist ein Volk

---

[1]) Vgl. A. *Smith*, W. o. N., B. IV, 1 passim; *Ricardo*, High price of bullion, Works, 1871, S. 234; J. St. *Mill*, Princ. of P. E., B. III, Ch. VIII, § 3; ältere Litteratur bei *Roscher*, System I, § 123, 5.

[1]) Rücksichtlich des Geldes befinden wir uns alle in gewissem Sinne in der Lage des Kaufmannes; denn wir tauschen regelmässig das Geld ein, nicht um es zu konsumieren oder zu verarbeiten, sondern um es wieder zu veräussern. Unser Barmittelvorrat hat somit eine gewisse Aehnlichkeit mit einem Warenlager. Der Unterschied zwischen beiden Fällen besteht darin, dass wir das Geld (als solches) nicht nur infolge des Gewinnstrebens, welches in der geldwirtschaftlichen Epoche sich ja hauptsächlich in Kauf und Verkauf bethätigt, sondern zugleich um der *Erleichterung des Güteraustausches* willen erwerben und veräussern. (Vgl. dagegen R. *Hildebrand*, Theorie des Geldes, S. 10.)

zur Geldwirtschaft vorgedrungen, so bedingt jede einzelne Aufwands- und Erwerbswirtschaft eine gewisse Kassahaltung (eine Haushaltungs- bezw. eine Geschäftskasse), deren Grösse sich nach den Aufgaben und den verfügbaren Mitteln der betreffenden Wirtschaft und ihrer Stellung in der Volkswirtschaft richtet. Der bereit zu haltende Barmittelvorrat der grösseren oder vom Markte abhängigeren Wirtschaft wird selbstverständlich regelmässig ein grösserer als derjenige der kleineren oder vom Markte minder abhängigen, die Kassahaltung einer Aufwandswirtschaft mit rascherer Periodicität der Eingänge und Zahlungen (z. B. bei täglich ausbezahltem Lohne, täglich zu entrichtender Wohnungsmiete u. s. f.) regelmässig eine geringere sein, als unter sonst gleichen Umständen diejenige einer Aufwandswirtschaft, bei welcher das entgegengesetzte Verhältnis obwaltet. Der bereit zu haltende Barmittelvorrat einer Erwerbswirtschaft, in welcher das umlaufende Kapital überwiegt, wird unter sonst gleichen Umständen denjenigen einer Erwerbswirtschaft mit grösserem, indes überwiegend fix angelegtem Kapitale übertreffen. Auch die kleinere Wirtschaft, welche thesauriert oder gewerbsmässig Kreditgeschäfte betreibt, wird leicht mehr Barmittel absorbieren als die ungleich grössere, in welcher das Geld indes nur als Tauschmittel Anwendung findet.

Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft ist der Inbegriff der durch die Einzel- und Gemeinwirtschaften eines Volkes beanspruchten Geldbestände, in deren Gesamtheit er somit sein letztes Mass findet. Er ist eine Grösse, deren Bedeutung nicht allein in der Gesamtziffer, sondern wesentlich auch in der Verteilung über die einzelnen Wirtschaften im Volke zum Ausdrucke gelangt.

Die Eigenart des Geldes im Kreise der übrigen Güter bewirkt, dass mit jeder Aenderung in der Kaufkraft des Geldes auch der nominelle Bedarf der einzelnen Wirtschaften (somit auch der Volkswirtschaft) an Geld wechselt, dass jede Erhöhung der Kaufkraft des Geldes, den nominellen Geldbedarf zu mindern, jedes Sinken derselben, ihn zu erhöhen, die Tendenz hat. Die steigende Wohlhabenheit eines Volkes pflegt den Geldbedarf desselben aus einem doppelten Grunde zu steigern: einerseits durch den vermehrten Güterumsatz, die vermehrten Zahlungen, Thesaurierungen, in Geld erfolgenden Kapitalansammlungen und den wachsenden Umfang des »Geldmarktes« und andererseits durch die der Bequemlichkeit und Sicherheit der Wirtschaftsführung dienende allmähliche Gewöhnung der einzelnen Wirtschaften, grössere Geldvorräte verfügbar zu halten, den ökonomischen Bedarf der Wirtschaft an Barmitteln vollständiger zu befriedigen. Dieser Tendenz wirken bei entwickelter Kreditwirtschaft Kompensationsvorgänge mannigfacher Art (der Kredit im allgemeinen, das Giro- und Clearingwesen) und das Entstehen von Instituten entgegen, welche mit verhältnismässig geringer Kassahaltung einer Mehrheit von Einzelwirtschaften die Disponibilität über eine ungleich grössere Menge von Barmitteln ermöglichen (Depositenbanken, Zettelbanken, Sparkassen u. s. f.). Auch die Beschleunigung der Zahlungsvorgänge (infolge der dichter werdenden Bevölkerung, der Vervollkommnung der Transportmittel und der Technik des Zahlungswesens) hat die Wirkung, den Barmittelbedarf der Volkswirtschaft zu verringern.

Litteratur: *Die Litteratur über das Geldwesen ist eine überaus reiche. Sie umfasst — abgesehen von den Werken über Numismatik — (nach Schätzungen, die ich im Vereine mit J. Stammhammer) auf Grund umfassender bibliographischer Collectaneen für den gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen habe) 5000—6000 selbständige Schriften und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizierte Abhandlungen. Eine vollständige Bibliographie des Geldwesens würde einen Oktavband von ca. 300 Seiten füllen. Ich beschränke mich hier darauf, eine Uebersicht der bisherigen auf das Geldwesen sich beziehenden wichtigeren bibliographischen Publikationen und Sammelwerke zu geben.*

Bibliographische Werke: **Philippus Labbe,** *Bibliotheca numaria ex theologis, jurisconsultis, medicis ac philologis concinnata, Parisiis 8°, 1664, und öfter.* — **Anselm. Bandurus,** *Bibliotheca numismatica, II. Lutet. Paris. 1718, fol., herausgegeb. von Fabricius, Hamburg. 1719, 4°.* — **F. E. Brückmann,** *Bibliotheca numismatica, oder Verzeichnis der mehresten Schriften, so vom Münzwesen handeln was hiervon sowol Historici, Physici, Chymici, Medici, als auch Juristen und Theologi geschrieben, Wolffenb. 1729, 8°. Mit Supplementen aus den Jahren 1732 und 1741.* — **Joh. Christ. Hirsch,** *Bibliotheca numismatica (omnium gentium) exhibens catalogum auctorum, qui de re monetaria et numis tam antiquis quam recentioribus scripsere, collecta et indice rerum instructa, Norimbergae. 1760, fol.* — **J. G. Lipsius,** *Bibliotheca numaria, sive catalogus auctorum, qui usque ad finem seculi XVIII de re monetaria aut numis scripserunt, II, Lipsiae 1801, 8°.*

Traktatensammlungen: **Math. Boyss,** *Tractatus varii atque utiles de monetis earumque mutatione ac falsitate, Colon. Agripp. 1574, 8°.* — **Rener. Budelius,** *Tractatus varii atque utiles, nec non consilia singularesque additiones tam veterum quam neotericorum authorum, qui de monetis, eurundemque valore, liga, pondere, potestate etc. scripserunt. (Im Anhange zu seinen: De monetis et re nummaria libr. II, Colon. Agripp. 1591, 4°.)* — *De monetarum augmento, variatione et diminutione tractatus varii, Augustae Taur. 1609, 8°.* — *Zwanzig Tractate, das schlechte Münzwesen und den Wucher bey den Kippen und Wippen betreffend, 1659, 4°.* — **Dav. Thom. v. Hagelstein,** *Acta publica*

monetaria (hier auch zahlreiche Traktate, unter anderen die von Nic. Oresmius, Gab. Byel, Joh. Aquila), Augspurg 1692, fol. — **Lord Overstone** und **J. R. Mc. Culloch,** *A select collection of scarce and valuable tracts on monney (Vaughau, Cotton, Petty, Lowndes, Newton, Prior, Harris and others), London 1856.* — **Dieselben,** *A select collection of scarce and valuable tracts and other publications on Paper-Currency and Banking (Hume, Wallace, Thornton, Ricardo, Blake, Huskisson and others), London 1857.*

Aeltere wertvolle Litteratur-Uebersichten: Dictionnaire de l'Écon. Pol. von Coquelin und Guillaumin, II, 1853, Art. Monnaie (bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts reichend.) — **Mc. Culloch,** *The literature of polit. economy, London 1845, pp. 155—191, (hauptsächlich engl. Litteratur).*

Neuere Litteratur-Uebersichten: **Dona Horton,** *im Appendix zu der »International monetary conference held in Paris in August 1878«, Washington 1879, pp. 854—773 (hauptsächlich Litteratur des 19. Jahrh. bis zum Jahre 1879.* — **H. St. Jevons,** *Bibliographie von Büchern und Abhandlungen über Geld- und Münzwesen im Anhange zu seinen »Investigations in Currency and Finance, Ed. by H. S. Foxwell, London 1884«, pp. 363—414 (ziemlich reichhaltige Angaben über die Litteratur des Geldwesens von der Mitte d. 16. Jahrh. bis zum J. 1882).* — **Ad. Soetbeer,** *Litteraturnachweis über Geld- u. Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit, 1871—1891, Berlin, 1892.* — **R. H. Inglis Palgrave,** *Dictionary of Political Economy, London 1896, Vol. II, p. 795 ff. (Litteratur-Uebersicht bis 1896).* — *Fortlaufende Berichte über die das Geldwesen betreffenden neuen Litteratur-Erscheinungen (Werke und Abhandlungen) und Gesetzgebungs-Arbeiten in den Jahrbüchern für Nat.-Oekonomie u. Statist. (Jena); in systematischer Sonderung seit 1882 (N. F. Bd. 4).* — *S. auch die Litteraturangaben bei den Artikeln: Gold-, Silber-, Doppel-, Parallelwährung, Preis — in diesem Werke.*

C. Menger.

Gemeindebesitz, russischer, s. Mir.

Gemeindefinanzen.

I. Einleitung. 1. Begriff der G. 2. Geschichtliches. 3. Das heutige Verhältnis der Gemeinden zum Staate. 4. Die moderne Entwickelung des Gemeindewesens in England. 5. Der heutige Zustand in Frankreich. 6. Deutschland. 7. Oesterreich. II. Die Gemeindeausgaben. 8. Allgemeines. 9. Die Zunahme der Gemeindeausgaben. 10. Der Personal- und Sachbedarf. 11. Die Ausgaben im einzelnen a) Ausgaben für Polizei; b) Ausgaben für Schulzwecke; c) Ausgaben für Armenpflege; d) Ausgaben für Gesundheitspflege, Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsanstalten. III. Die Gemeindeeinnahmen. 12. Allgemeines. 13. Die Erwerbseinkünfte der Gemeinden. 14. Gebühren und Beiträge. 15. Die Gemeindesteuern im allgemeinen. 16. Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich. 17. Die Gemeindesteuerpolitik. 18. Dotationen und Subventionen. IV. Das Schuldenwesen. 19. Allgemeines. 20. Arten und Höhe der Gemeindeschulden.

I. Einleitung.

1. Begriff der G. Das Wort Gemeindefinanzen (Gemeindehaushalt) bedeutet den Gesamtzustand des Finanzwesens der Gemeinden, d. h. den Inbegriff aller Thatsachen, die sich auf ihre Einnahme- und Ausgabewirtschaft sowie auf das Schuldenwesen beziehen.

Wir denken dabei, wenn hier von Gemeindefinanzen die Rede ist, nicht ausschliesslich an die Gemeinden im engeren Sinne, die Ortsgemeinden, sondern auch an die anderen Kommunalkörper, d. h. die zwischen dem Staat und den einzelnen stehenden, auf territorialer Abgrenzung beruhenden, zwangsgemeinwirtschaftlichen Organisationen. Freilich wenden wir unser Hauptaugenmerk dem wichtigsten Glied derselben, den Ortsgemeinden, zu; aber die Darstellung wäre unvollkommen, wollte man nicht auch der übrigen Kommunalkörper, d. h. der sogenannten Kommunalverbände höherer Ordnung, die uns in den verschiedenen Staaten als Bezirke, Distrikte, Kreise, Departements, Provinzen, Grafschaften etc. entgegentreten, einigermassen gedenken. Allerdings wird hier die Darstellung einerseits durch die unübersehbare Fülle der aus geschichtlichen und anderen Verhältnissen erklärlichen Verschiedenheiten, andererseits durch den Mangel an ausreichenden Vorarbeiten, namentlich in finanzstatistischer Beziehung, sehr erschwert.

Die Notwendigkeit der Existenz der Gemeinden und ihrer Haushalte zu begründen, kann nicht hierher gehören. Diese Begründung wie die Bestimmung des Umfangs und der Aufgaben der Kommunalkörper muss dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht überlassen bleiben. Hier sind nur die finanziellen Konsequenzen zu ziehen, welche aus dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen öffentlichen Körper entstehen. Doch mögen die folgenden Ausführungen über die Entwickelung der Gemeinden und deren Verhältnis zum Staat zum besseren Verständnis des Gemeindefinanzwesens beitragen.

Der Staat kann nicht alle in das Gebiet der öffentlichen Aufgaben gehörigen Leistungen selbst übernehmen. Mag die Regierung auch noch so ernstlich bestrebt sein, ihre Thätigkeit den wechselnden Verhältnissen des Lebens anzupassen, sie vermag ihnen doch nicht jederzeit zu folgen sich von den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden Rechenschaft zu geben und die-

selben zu befriedigen; sie muss dies vielmehr den lokal abgegrenzten öffentlichrechtlichen Verbänden zum Zwecke einer möglichst entsprechenden und gerechten Durchführung der zu erfüllenden Aufgaben überlassen und übertragen. Es wird unvermeidlich sein, dass die Gemeinden etc. die Durchführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben übernehmen, vornehmlich solcher, deren Durchführung besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf lokale Interessen und lokale Hilfsmittel erfordert. Die finanziellen Folgen dieses Verhältnisses äussern sich in der Bestreitung der notwendigen Ausgaben durch die Kommunalkörper und in der Fürsorge für die erforderliche Deckung derselben, also in der Führung eines wohlgeordneten Haushalts.

Sind es so in erster Linie politische Gründe, welche die Heranziehung der Gemeinden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben veranlassen, so sprechen doch auch finanzielle Gründe und Rücksichten auf eine möglichst gerechte Lastenverteilung mit. So namentlich die Erwägung, dass bei einer entsprechenden Organisation der Selbstverwaltung die durch ihre Thätigkeit bedingten Lasten besser auf die Bürger verteilt, die Ausgaben genauer geprüft, ihre Vorteile augenscheinlicher gemacht werden können. Zudem entbindet die Selbstverwaltung, indem sie das Interesse des einzelnen an der sie zunächst umfassenden öffentlichen Organisation weckt und nährt, eine Menge tüchtiger Arbeitskräfte, die freiwillig und unentgeltlich im Gemeindedienst thätig werden, eine Menge materieller Mittel, die in Stiftungen, Beiträgen etc. für öffentliche Zwecke dem Gemeinwesen zu gute kommen.

2. Geschichtliches. Vergleicht man den Umfang der Gemeindewirtschaft in der Gegenwart mit dem früherer Zeiten, so wird man der Wahrnehmung sich nicht entziehen können, dass derselbe im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Veränderungen erfahren hat, dass er seit Anfang dieses Jahrhunderts rasch angewachsen ist und unzweifelhaft die Tendenz zu fernerem Wachsen in sich trägt. Das hängt zusammen mit der Umgestaltung, welche in dem Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde durch den Uebergang von der mittelalterlichen Rechtsordnung zum absoluten, dann zum modernen Staat eingetreten ist, und mit der damit verknüpften Umbildung der Gemeinde aus einer Rechts- und Interessengenossenschaft in eine staatsähnliche Korporation mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Ferner mit der durch die Ausdehnung vieler Staaten und die Vermehrung der öffentlichen Zwecke bedingten Notwendigkeit, weitere Organe der Selbstverwaltung zwischen den Staat und die Ortsgemeinde zu legen.

Namentlich muss hier daran erinnert werden, dass in der Auffassung und Behandlung der Ortsgemeinden sich im Laufe der Jahrhunderte grosse Umwälzungen vollzogen haben. Jedoch wird man dabei zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden unterscheiden müssen. Die Rechts- und Interessengemeinschaft der Gemeinde beruhte ursprünglich allenthalben auf dem gemeinsamen Eigentum und gemeinsamer Nutzung der Markgenossenschaft. Während nun in den Städten dies Gemeineigentum naturgemäss verhältnismässig früh und fast vollständig teils in individuellen Besitz überging, teils zu besonderen öffentlichen Zwecken, z. B. Strassen und Plätzen, benutzt wurde, hat sich die gleiche Bewegung in den Landgemeinden wesentlich später und unvollkommener vollzogen. Doch entwickelte sich auch hier allmählich aus den alten Gemeinheiten individuelles Eigentum teils der Genossen, teils der Gemeinde als solcher, und nur Nutzungsrechte am Gemeindeeigentum haben sich erhalten. Hier wie dort waren es zuletzt dieselben bekannten Faktoren, die in diesem Sinne wirkten und die Auflösung des alten Gemeinschaftsverhältnisses sich zum Ziele setzten: das Eindringen des römischen Rechts, der Sieg der Philosophie und Nationalökonomie des vorigen Jahrhunderts. Schon seit dem dreissigjährigen Kriege verschwand allmählich die frühere Selbständigkeit der Gemeinden. Ein Eingreifen der allmählich in ihrer Macht erstarkenden Landesherren wurde häufig durch die schlechte, indolente Wirtschaft der Gemeinden geradezu provoziert; die Landesherren begannen die Gemeinden, die städtischen wie die ländlichen, zu beaufsichtigen, alle wichtigeren Handlungen derselben an ihre Erlaubnis zu binden, ihren Haushalt zu kontrollieren. Diese im 17. Jahrhundert beginnende Bewegung vollendete sich im 18. Jahrhundert. Namentlich im Süden und Südwesten Deutschlands, später auch in Preussen und anderen Staaten, begegnet man derselben häufig. Unter den ausserdeutschen Ländern weist insbesondere das Ancien Régime in Frankreich eine analoge, an Eingriffen noch reichere Thätigkeit auf.

Zur Zeit des absoluten Staates war der Wirkungskreis der Gemeinden ein sehr eng bemessener. Die dem Gemeindewesen des Mittelalters innewohnenden genossenschaftlichen Elemente, die den einzelnen fast ausschliesslich an die Ortsgemeinde banden, wurden durch die centralisierende Tendenz des absoluten Staates zurückgedrängt; an ihre Stelle trat teilweise ein direktes Verhältnis zwischen dem Staat und den einzelnen. In demselben Verhältnis, in dem die Macht- und Handlungssphäre des Staates

zunahm, musste die Thätigkeit und Bedeutung der Gemeinden zurückgehen. Die Gemeinde bestand zwar äusserlich vielfach in ihrer alten Form fort, jedoch ihre Thätigkeit bekam immer mehr den Charakter einer vom Staate befohlenen. Aber der absolute Staat sorgte doch auch wieder für wachsende Leistungen der Gemeinden, indem er sich eine Reihe neuer Aufgaben stellte, zu deren Durchführung er der Mithilfe der Gemeinden bedurfte. Der moderne Rechtsstaat mit seinen decentralisierenden Bestrebungen hat dann den Wirkungskreis der Gemeinden nicht nur erweitert, sondern ihnen auch eine grössere Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zurückgegeben. Die alte Interessen- und Rechtsgemeinschaft ist bis auf einige Reste begraben. Obwohl der einzelne nun wieder in höherem Grade mit der Gemeinde verknüpft ist, bleibt doch die eine Thatsache als Resultat der neueren geschichtlichen Entwickelung, dass die Gemeinde durch den Staat Recht und Inhalt ihres Lebens empfängt, ohne dass diese Bewegung heute schon völlig abgeschlossen oder in allen Staaten in gleichem Grade zum Durchbruch gelangt wäre.

3. Das heutige Verhältnis der Gemeinden zum Staate. Die Gemeinden und die Kommunalverbände höherer Ordnung sind nicht souverän, sondern sind nur dienende Glieder des souveränen Staates; sie sind der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Sie können deshalb ihre Thätigkeit nicht auf alle öffentlichen Angelegenheiten ihres Bezirks erstrecken, sondern nur auf jene, welche ihnen vom Staate übertragen oder überlassen worden sind. Innerhalb dieses letzteren Gebietes haben sie in wechselndem Umfang das Recht der Autonomie. Da die den Gemeinden vom Staate zugewiesenen oder überlassenen Aufgaben zumeist wirtschaftlichen Inhalts sind, so wird eine geordnete Finanzwirtschaft, die in den grössten Städten einen ausserordentlich grossen Umfang erreichen kann, zur unerlässlichen Pflicht. Es äussert sich aber selbstverständlich auch hier das eben berührte Verhältnis der Gemeinden zum Staate. Der moderne Staat, mit Aufgaben ungleich schwerer belastet als der frühere, kann nicht dulden, dass die Finanzen der Gemeinden und der übrigen Kommunalverbände eine Richtung annehmen, die die eigene Leistungsfähigkeit bedroht; er fühlt sich verpflichtet, kraft seines Oberaufsichtsrechts finanzielle Operationen, die der Zukunft schaden könnten, hintanzuhalten, er behält sich z. B. Genehmigung vor für alle Akte, wodurch rentierendes Gemeindevermögen veräussert, die Gemeindeangehörigen mit Steuern belastet oder Schulden aufgenommen werden sollen. Das Verhältnis der Gemeinden zum Staate bringt es aber auf finanziellem Gebiete auch mit sich, dass der Staat den Gemeinden mit positiven Leistungen und Zuwendungen an die Hand geht.

Aber das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden und der Gemeindewirtschaft ist ein verschiedenes in den verschiedenen Staaten. Es richtet sich nach der konkreten Entwickelung derselben. Da es massgebend für die Organisation und den Wirkungskreis des Gemeindefinanzwesens ist, so muss es wenigstens für die bedeutendsten Staaten kurz erörtert werden.

4. Die moderne Entwickelung des Gemeindewesens in England. In England, wo die Verwaltung überhaupt und die Kommunalverwaltung insbesondere keine fundamentale Neugestaltung erfahren hat, haben die Reformen vorwiegend an das praktische Bedürfnis angeknüpft. Daher rührt der Mangel an Einheitlichkeit und Planmässigkeit der kommunalen Organisation bei relativ hoher Leistungsfähigkeit, das Auseinanderfallen der Verwaltung in eine Reihe von Specialgemeinden. Erst in jüngster Zeit ist mit den local governmental Acts v. 13. August 1888 und 5. März 1894 der Anfang zu einer Zusammenfassung der isolierten Elemente gemacht worden.

Die wichtigsten Glieder der ländlichen Kommunalorganisation in England bilden die parish, das Kirchspiel, die Pfarrgemeinde, welche früh an die Stelle der Gau- und Ortsgemeinde trat, und die meist aus einem ländlichen Kirchspiel oder einer Stadt bestehende Schulgemeinde. Die parish bildet aber nicht eine neue einheitliche Ortsgemeinde, sondern die verschiedenen Verwaltungszwecke wurden durch eine Reihe von Specialgemeinden, z. B. Deich-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Wachtdienstverbände übernommen. Zur Erreichung gewisser Zwecke wurden grössere Verbände gebildet, so die meist aus einer Stadt und ländlichen Kirchspielen zusammengesetzten unions für Zwecke der Armenverwaltung. Die wichtigsten Verbände sind die aus einer Stadt oder mehreren Kirchspielen bestehenden Distrikte, die das Gesundheits- und Wegewesen zu besorgen haben. Der Schwerpunkt der kommunalen Lokalverwaltung und des kommunalen Finanzwesens liegt in den Specialgemeinden und in diesen grösseren Verbänden, über welche die Centralstaatsbehörde ein weitgehendes Aufsichtsrecht führt. Doch hat sich die parish in einzelnen Gebieten einen grösseren Wirkungskreis erhalten.

Eine begünstigte Stellung mit Rücksicht auf das Mass der Befugnisse steht den Städten und stadtähnlichen Verbänden, namentlich den sogenannten municipal boroughs oder corporate towns zu, d. h. den unter der Städteordnung von 1895 bezw. 188

stehenden Wohnbezirken. Freilich macht sich auch hier die lokale Verschiedenheit geltend. Gemeinsam ist allen diesen das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre gewählte Obrigkeit führen zu lassen, städtische Steuern bezw. Zuschläge zu den Grafschaftssteuern zu erheben, das städtische Vermögen zu verwalten, das Strassenwesen und andere Anstalten der Gesundheitspflege, das Kanal-, Schlachthof-, Friedhofwesen etc. zu besorgen, Parks anzulegen, Museen zu errichten; sie haben ferner wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens; dagegen keine auf dem Gebiete des Armenwesens. Ein Teil dieser Städte hat auch eigene Friedensrichter. Ueber den Distrikten steht die Grafschaft (country), die sich aus Städten und Distrikten zusammensetzt, während die grösseren Städte eigene Grafschaften bilden. Die Grafschaft übt sowohl wichtige Aufsichtsrechte über die Kirchspiel- und Distriktsbehörden als auch umfangreiche direkte Verwaltungsbefugnisse aus.

5. Der heutige Zustand in Frankreich. Den Gegensatz zu der ausserordentlichen Vielgestaltigkeit Englands bildet das einförmige Kommunalwesen Frankreichs mit den zwei Kommunalverbänden, der Ortsgemeinde und den Departements; die ersteren Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden, die letzteren im wesentlichen Schöpfungen der französischen Revolution. Die zwischen diesen beiden stehenden Arrondissements sind blosse staatliche Verwaltungsbezirke ohne nennenswerte eigene Verwaltungsbefugnisse. Während die städtischen Gemeinden schon unter der absoluten Monarchie zu einer gewissen Gleichartigkeit gebracht und zur Unselbständigkeit herabgedrückt worden waren und in den ersten Jahren der Revolution die Verdrängung der Ortsgemeinden durch die Kantonsgemeinden versucht worden war, stellte zwar das G. v. 28. pluv. des Jahres VIII die Ortsgemeinde als unterstes Glied der administrativen Organisation wieder her, aber in einer Weise, dass alle Besonderheiten des früheren Zustandes beseitigt und die Form der Organisation für Stadt und Land in der Hauptsache die gleiche wurde. Die französische Revolution konnte unmöglich das Aufkommen oder die Erhaltung einer nennenswerten Autonomie und Selbstverwaltung dulden, an welche rückläufige Bestrebungen wieder anknüpfen konnten, ihrem Egalisierungstriebe entsprach vielmehr eine möglichste Beschränkung der Gemeindeautonomie, möglichst direkte Beziehungen zwischen Staat und Staatsbürger, Herabdrückung der Gemeinden und ihrer Vorsteher zu Organen des Staates. Erst neuere Gesetze, namentlich das G. v. 5. April 1884, haben dem Gemeinderate die Befugnis zur Ernennung der Maires übertragen. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört heute hauptsächlich die Polizeiverwaltung, das Elementar- und zum Teil auch das mittlere Schulwesen, das Wegewesen, die Gesundheitspflege, die Besorgung der kirchlichen und einzelner volkswirtschaftlicher Veranstaltungen. Die Armenpflege lag bis vor kurzer Zeit und liegt auch heute noch in erster Linie den Wohlthätigkeitsbureaus und den Hospitälern ob. Erst durch das G. v. 15. Juli 1893 sind die Gemeinden und Departements auch verpflichtet worden, armen Kranken die nötige ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren. Es entspricht den Centralisationsbestrebungen Frankreichs, dass die Beschaffung der für solche Leistungen erforderlichen Mittel zum grossen Teile auf den Beihilfen aus Departemental- und Staatsmitteln beruht und dass der Staat sich einen bedeutenden Einfluss auf die betreffenden Verwaltungsangelegenheiten gesichert hat.

Was die Departements anlangt, welche die französische Revolution endgültig an Stelle der alten Provinzialverfassung setzte, um die decentralisierende Selbständigkeit der Provinzen zu beseitigen, so erfüllen diese, namentlich infolge einer glücklichen territorialen Abgrenzung, in befriedigender Weise die Aufgabe, die Thätigkeit der Gemeinden teils zu ergänzen, teils zu vervollständigen. Zu ihren Aufgaben zählt namentlich die Fürsorge für das Departemental- und Vizinalwegewesen, die Waisen- und Irrenpflege, die Unterhaltung der Departementalgefängnisse und -gebäude überhaupt, Förderung von Landwirtschaft und Industrie u. dgl.

Auch die Departementalverwaltung ist dem Einwirken des Staates in hohem Grade unterworfen; der Präfekt wird vom Staate ernannt, er ist aber, soweit es sich um Angelegenheit des Departements handelt, an die Beschlussfassungen des Generalrates und seit einem Gesetz von 1871 auch an die fortlaufende Mitwirkung und Kontrolle einer Kommission des Generalrates gebunden.

6. Deutschland. D e u t s c h l a n d steht wie auf anderen Gebieten so auch hier zwischen der bunten Vielgestaltigkeit Englands und der Einheitlichkeit Frankreichs. Die Ortsgemeinde bildet wie in Frankreich so auch in Deutschland die Grundlage der Kommunalverwaltung und umfasst mehr oder weniger vollständig alle auf das Gemeindewesen bezüglichen Aufgaben. Doch kommen auch Special- oder Zweckgemeinden in grösserem Umfange vor; so namentlich in der grossen Mehrzahl der Staaten die Kirchengemeinden, dann die im Osten Preussens fast allgemein verbreiteten Schulgemeinden. Neben diesen Specialgemeinden giebt es auch noch Interessentengenossenschaften zur Aus-

übung gemeinsamer Rechte, so die Alt- oder Nutzungsgemeinden für die Verwaltung des Bürgervermögens, Genossenschaften der Jagdberechtigten sowie für landwirtschaftliche Schutz- und Meliorationsanlagen, die aber ihre selbständige wirtschaftliche Verwaltung haben. Was den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anlangt, so sind zwar die schon früh hervortretenden Unterschiede zwischen den ackerbautreibenden Land- und den auf der Verschiedenheit des Wirtschaftslebens beruhenden, gewerbereichen Stadtgemeinden durch die Auflösung der ländlichen Rechts- und Nutzungsgemeinschaft sowie der städtischen Korporationen sehr abgeschwächt worden, doch sind bemerkenswerte Verschiedenheiten vorhanden: so die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verschiedenheit der Verfassung und Verwaltungsorganisation.

Auch insofern ist die Entwickelung des Gemeindewesens bemerkenswert und für das Finanzwesen folgenreich, als der Wirkungskreis der Gemeinden seit der in dieser Beziehung massgebenden Städteordnung Preussens von 1808 sich fortwährend erweitert hat. Zum Teil infolge des zunehmenden Umfanges der den Gemeinden vom Staate übertragenen Aufgaben, zum Teil infolge der gesteigerten Anforderungen an die im eigensten Wirkungskreise der Gemeinden gelegene Thätigkeit. Zumeist gehören in Deutschland dem Wirkungskreise der Gemeinden folgende Gegenstände an: die Handhabung der Ortspolizei oder die Mitwirkung bei derselben, das örtliche Strassen- und Wegewesen, das Schul- und Armenwesen; dazu tritt in den grösseren Städten die Fürsorge für die kostspieligen Anstalten der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Die Kommunalverbände höherer Ordnung sind in Deutschland ihrer Mehrzahl nach aus administrativen Bezirken hervorgegangen und erst in neuerer Zeit entstanden; sie hängen aber so sehr mit der gesamten administrativen Organisation der einzelnen Staaten zusammen, dass es nicht möglich ist, hier eine Uebersicht derselben zu geben. Nur sei bemerkt, dass unter den preussischen Kommunalkörpern namentlich die Provinzen und Kreise, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Sachsen die Bezirksverbände, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Baden die Kreise einen kommunalen Organismus darstellen. Daneben giebt es auch Zweckverbände auf weiterer territorialer Grundlage, wie vornehmlich die Landarmenverbände.

7. Oesterreich. Unter den kommunalen Körpern Oesterreichs ragen als den verschiedenen Ländern Oesterreichs gemeinsam hervor die Ortsgemeinde und das Land; daneben kommen in mehreren Ländern die Bezirke vor. Auch hier erstreckt sich wie in Deutschland die Thätigkeit der Ortsgemeinden namentlich auf Polizei, Armenwesen, Volksschul-, Wege- und Kommunikationswesen. Aus der Zahl der Ortsgemeinden heben sich die mit einem Gemeindestatut versehenen grösseren Städte durch eine kompliziertere Verfassung und Behördenorganisation hervor.

Das »Land« ist ein selbständiger Finanz- und Verwaltungskörper mit einer verhältnismässig grossen Autonomie und ausgedehnter Zuständigkeit. Seine Kompetenz die es durch Landtag und Landesausschus ausübt, umfasst diejenigen Gegenstände, hin sichtlich deren die Leistungsfähigkeit de Ortsgemeinden der Unterstützung bedarf besonders aber diejenigen, deren Bedeutun über die Ortsgemeinden hinausreicht, sowei sie nicht dem Gesamtstaat vorbehalten sind also namentlich die Verwaltung des Ver mögens und der Anstalten des Lande: Hierher gehört die Unterhaltung der landes polizeilichen Anstalten, dann der grössere Armen-, Irren-, Gebär-, Findelanstalten, eine Teils des Unterrichtswesens, des Strassen und Brückenwesens etc. Eine erhöhte Wicl tigkeit erhält der Landesausschuss dadurcl dass ihm das Recht der Kontrolle gegenüb den unteren Selbstverwaltungskörpern zu steht.

Die Bezirke bilden Zwischenglieder zw schen den Ortsgemeinden und dem Land ihr Wirkungskreis deckt sich mit dem d Gemeinden; sie übernehmen Leistungen d Gemeinden oder unterstützen und ergänz dieselben.

II. Die Gemeindeausgaben.

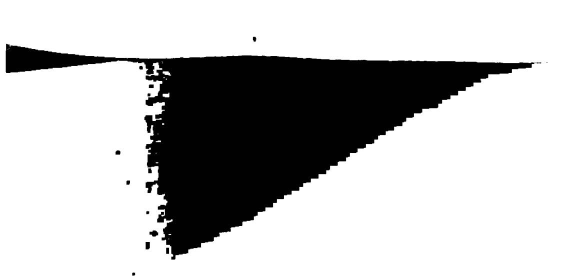
8. Allgemeines. Man kann die Au gaben der Gemeinden in solche für staa liche Zwecke und Ausgaben für beso dere lokale Wohlfahrtseinric tungen oder vielleicht noch besser (na Roscher) in Ausgaben für staatlic Zwecke, Ausgaben für obligatoris kommunale Zwecke und Ausgaben f fakultativ kommunale Zwecke gliede Diese Scheidung kann aber nicht die B deutung einer ausschliessenden haben. De infolge der engen Beziehungen zwisch Staat und Kommunalkörper ist die Erfüllu der Staatsaufgaben stets auch von hoh Wert für die im Kommunalkörper vereinigt Kreise und umgekehrt die Thätigkeit Kommunalkörper von erheblichem Intere für den Staat. In diesem Sinne schliess wir uns der Einteilung Roschers an u beginnen mit den Ausgaben für staatlic Zwecke.

Es ist, wie oben schon erwähnt wur unvermeidlich, dass die Gemeinden Durchführung mancher eigentlich d

Staate zustehenden Aufgaben übernehmen, nämlich in dem Falle, dass ihre Durchführung besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf örtliche Interessen und Hilfsmittel erfordert. Hierher gehören, um nur die wichtigsten zu nennen, aus dem Gebiete der inneren Verwaltung die Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei, das Civilstandswesen, die Vornahme von Volkszählungen, die Besorgung politischer Wahlen, in Deutschland jetzt auch die Mitwirkung bei den verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetzen; aus der Finanzverwaltung die Bildung von Steuerkommissionen und die Erhebung gewisser Steuern; aus dem Gebiete der Militärverwaltung die Verquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde, die Vorspannleistungen und Naturallieferungen. In welchem Umfange hier die Mitwirkung der Gemeinden erwünscht oder geboten ist, ist freilich nicht absolut festzustellen. An sich geht die Tendenz sichtbar dahin, bei der Zunahme und wachsenden Unübersehbarkeit der staatlichen Verwaltungsaufgaben einen wachsenden Teil der Ausführung auf die lokalen Organe und Korporationen zu übertragen, die infolge der grösseren Bekanntschaft mit ihren verhältnismässig engbegrenzten Gebieten die Einzelheiten eher zu beherrschen, die Angelegenheiten zweckentsprechender zu erledigen, die Lasten besser zu verteilen in der Lage sind. Zugleich wird damit auch die in der Idee der Selbstverwaltung gelegene Forderung einer tiefer greifenden Beteiligung der staatsbürgerlichen Elemente bei Ausübung und Kontrolle der Verwaltung erreicht. Es ist aber mit Recht hervorgehoben worden, dass der Staat nicht zu viele Lasten auf die Gemeinden abwälzen solle, weil ein solches erzwungenes Anwachsen der Ausgaben immer die ärmeren Gemeinden am schwersten treffe. Es erklärt und rechtfertigt sich hieraus das vielfach wahrnehmbare Streben nach Beteiligung der grösseren Verbände, eventuell auch des Staates an den Kosten der Gemeindeverwaltung.

Unter den obligatorisch kommunalen Zwecken werden solche verstanden, welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde durchführt und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen wird. Hierher zählen die Ausgaben für das Schulwesen, das Armenwesen, das Wege-, Brücken- und Feuerlöschwesen.

Man kann die für staatliche und obligatorisch kommunale Zwecke erforderlichen Ausgaben auch als Pflichtausgaben bezeichnen und zusammenfassen. Was als Pflichtausgabe gelten soll, unterliegt dem konkreten Recht und ist demnach in den einzelnen Staaten verschieden. Bei solchen Pflichtausgaben ist die Selbstbestimmung der Gemeinden ausgeschlossen, ihre Erfüllung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Form der Ausübung dieses Zwanges ist regelmässig die mittelst Beschlusses der Aufsichtsbehörde erfolgende Einstellung der für Pflichtausgaben erforderlichen Mittel in den gemeindlichen Voranschlag. Nach dem Vorgange des belgischen Gemeinde-G. v. 30. März 1831 bezw. des Provinzial-G. v. 30. April 1836 und insbesondere des französischen Municipal-G. v. 18. Juli 1837 bezw. des Departemental-G. v. 10. Mai 1838 pflegen auch die deutschen Gesetzgebungen dem Staat das Recht der zwangsweisen Einstellung der Ausgaben für solche Leistungen, zu denen die Kommunalkörper durch die Gesetzgebung verpflichtet sind, in das Budget derselben vorzubehalten. So sagt die bayerische Gemeinde-O. v. 29. April 1869: »Unterlässt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichenfalls ausserordentliche zu genehmigen, Gemeindedienste für gesetzlich notwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der angesetzten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluss zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist .... Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.« In Preussen verfügt nach dem Zuständigkeitsgesetz in den §§ 19 und 35, »wenn eine Stadtgemeinde unterlässt oder verweigert, die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe«, wogegen der Gemeinde die Klage beim Oberverwaltungsgericht zusteht. Die gleiche Befugnis übt unter den gleichen Voraussetzungen bei Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrat aus, dessen Verfügung durch Klage beim Bezirksausschusse angefochten werden kann. Aehnliche Bestimmungen kehren in fast allen Landesgesetzgebungen wieder.



Zu den fakultativ kommunalen Ausgaben zählen diejenigen, welche über das für staatliche und kommunale Zwecke erforderliche Minimum hinausgehen. Hier lässt sich allgemein nur sagen, dass, soweit ihre Mittel reichen, die Gemeinde berechtigt ist, nach Erfordern Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche dem Gebiete der inneren Verwaltung angehören und bestimmt sind, die materielle und geistige Entwickelung der Gemeindeangehörigen, die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu fördern. Hierher gehören die Ausgaben für den höheren Unterricht, für Kunst, Wissenschaft, Museen, für Pflasterung, Kanalisierung, Reinigung der Strassen, für Beleuchtung, für Strassenerweiterung, Promenaden und Parkanlagen, für Wasserleitung, Markthallen, Schlachthöfe und dergleichen. Es mag übrigens gleich hier daran erinnert werden, dass gerade mit den zuletzt genannten Anstalten wieder Einkünfte verbunden sind, die häufig nicht nur die Kosten decken, sondern auch ganz erhebliche Ueberschüsse ergeben.

Versucht man so die heute von den Gemeinden geleisteten Aufgaben nach gewissen Kategorieen zu sondern, so können diese Kategorieen doch nicht als absolute betrachtet werden. Sie sind vielmehr in mehrfacher Beziehung schwankend. Sie werden schwanken je nach den Ansichten der Zeit bezüglich der Rechte und Pflichten des Staates, der Austeilung der öffentlichen Aufgaben zwischen Staat und kommunalen Korporationen, den Ideeen über Centralisation und Decentralisation etc.

Prüft man die Frage, welches von den drei obengenannten Gebieten der Gemeindeausgaben zumeist an deren Wachstum beteiligt ist, so lässt sich allgemein nur sagen, dass bezüglich des Anteils der Gemeinden an der Erfüllung der Staatsaufgaben eine den verschiedenen Gemeinden und Gemeindearten gemeinsame Zunahme konstatiert werden muss. Was die freiwilligen Ausgaben der Gemeinden anlangt, so ist deren Zunahme zumeist nur bei der beschränkten Anzahl solcher Gemeinden zu konstatieren, bei denen die Notwendigkeit solcher Leistungen klar zu Tage tritt, nämlich bei den städtischen, namentlich den grossstädtischen. Hier allerdings in solchem Masse, dass die Ausgaben im Laufe der letzten Jahrzehnte verhältnismässig stärker gewachsen sind als die Ausgaben des Staates. Hier ist die Einbeziehung neuer Aufgaben eine Frage der Zweckmässigkeit. Ist heute gerade auf diesem Gebiete eine bedeutende Steigerung der Gemeindethätigkeit auf Kosten der Privatindustrie zu bemerken, so ist das zweifellos bedingt einerseits durch den Umstand, dass die private Thätigkeit, der in einfacheren Verhältnissen die Befriedigung mancher Bedürfnisse der Wohlfahrtspflege überlassen werden konnte, heute nicht mehr genügt, andererseits durch die grösseren Ansprüche, welche die grossstädtischen Bürger überhaupt in hygienischer Beziehung und in Bezug auf Komfort, Bequemlichkeit u. s. w. erheben.

9. Die Zunahme der Gemeindeausgaben. Diese Zunahme der Gemeindeausgaben hat zum Teil ein Mass erreicht, welches die Empfindung des Druckes erzeugt, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflusst. Allenthalben wird bemerkt, dass, wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, sondern vielmehr die Ueberbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit Abgaben für Kirchen und Schulen die Schuld trage und zwar nicht nur wegen der allerdings auch vorhandenen Ungleichmässigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern wegen ihrer absoluten Höhe. Dies trifft besonders da zu, wo Staat und Gemeinde die nämlichen Steuerquellen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse benutzen. Deshalb geht die Gemeindesteuerreform mit Recht von dem Gedanken aus, den Gemeinden besondere von dem Staate nicht weiter in Anspruch genommene Steuerquellen zu eröffnen.

Einige Zahlenbeispiele mögen die Zunahme der Gemeindeausgaben veranschaulichen.

Gegen 1869 ist in keiner der 52 grössten Städte Preussens mit mehr als 20000 Einwohnern eine Verminderung der Höhe der Gemeindeausgaben eingetreten, sondern ausnahmslos eine Zunahme, welche bei der Mehrzahl derselben, nämlich bei 28, mehr als 140 % beträgt.

Während sich die vom Staate erhobenen direkten Steuern von 1876 bis 1880/81 um ca. 15 Millionen Mark (0,42 Mark pro Kopf) vermehrt, dagegen von 1880/81 bis 1883/84 infolge der Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen um 16 2/3 Millionen Mark (0,6[illegible] Mark pro Kopf) vermindert haben, sind die Gemeindeabgaben in dieser Zeit ununterbrochen und sehr erheblich gestiegen, nämlich von 1876 bis 1880/81 um 19 3/4 Millionen Mark (0,42 pro Kopf), von 1880/81 bis 1883/84 um 12 3/4 Millionen (0,52 pro Kopf). Diese Steigerung trifft naturgemäss am meisten die Stadtgemeinden, in welchen sie von 1876 bis 1880/81 15 2/3 Millionen (18,5 % oder 0,95 Mark pro Kopf) und von 1880/81 bis 1883/84 8 3/4 Millionen (8,8 % oder 0,[illegible] Mark pro Kopf) betrug; in den Landge

meinden betrug sie in den beiden Zeiträumen nur 6,8 %.

Es belief sich der auf den Kopf der städtischen Bevölkerung Preussens entfallende Durchschnittsbetrag an Gemeindeabgaben im Jahre

1849	auf 3,77	M.
1869	„ 6,47	„
1876	„ 9,58	„
1880/81	„ 10,53	„
1883/84	„ 11,46	„

Also eine Steigerung der Kopfbeträge

gegen	1880/81	um	8,8%
„	1876	„	19,6 „
„	1869	„	77,1 „
„	1849	„	204,0 „

In den Landgemeinden ist die Steigerung naturgemäss erheblich geringer. Die Kopfquoten betrugen hier 1875 : 3,70, 1880/81 : 3,76, 1883/84 : 4,02 Mark.

Im Jahre 1883/84 betrugen die Ausgaben der Stadt- und Landgemeinden in 1000 Mark:

Positionen	Stadtgemeinden mit Berlin		Stadtgemeinden ohne Berlin		Landgemeinden	
	gesamte Ausgaben	ausserord. Ausgaben	gesamte Ausgaben	ausserord. Ausgaben	gesamte Ausgaben	ausserord. Ausgaben
Für allgemein-staatliche Zwecke	17 814	895	13 991	895	7 351	396
„ Verkehrsanlagen	31 921	9 288	24 287	8 846	18 464	3 989
„ gewerbliche Anlagen	33 778	10 283	32 708	7 529	873	702
„ Wohlthätigkeit und Armenpflege	35 864	1 487	27 935	1 480	12 901	407
„ Unterrichtszwecke	61 986	5 247	52 265	4 506	92 854	1 818
„ allgemeine Gemeindeverwaltung	24 073	1 049	19 458	1 049	13 280	234
„ Verzinsung und Tilgung von Schulden	26 923	1 603	25 302	1 597	7 721	786
Aus nutzbarem Vermögen	11 049	1 623	10 801	1 422	10 496	1 677
Sonstige Ausgaben	3 065	—	2 819	—	—	—
Summe	272 210	31 477	215 301	27 327	100 882	9 613

Die Ausgaben Berlins betrugen 1883/84 61,053 Millionen Mark; der Etat für 1898/99 ist in Ausgabe und Einnahme auf 98,046 Millionen Mark festgestellt.

Für **Bayern** fehlt eine neuere Statistik der Gemeindeausgaben; doch lässt die jährlich veröffentlichte Uebersicht über den Stand der Gemeindeumlagen (direkte Steuern) einen Schluss auf das Anwachsen der Gemeindeausgaben zu. Danach betrugen die Gemeindeumlagen in den

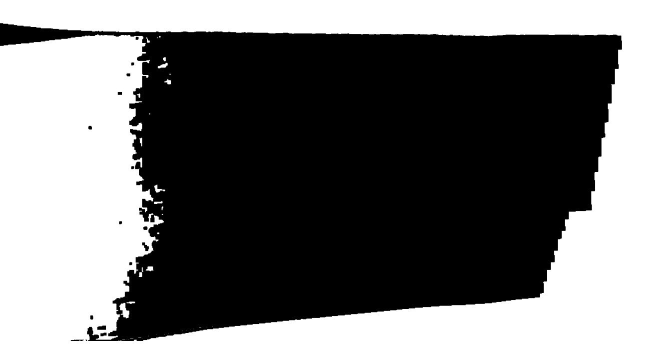
	unmittelb. Städten	mittelb. Gemeinden	im Königreich
		in 1000 Mark	
1876	3 056,0	11 110,3	14 166,3
1886	7 515,0	13 130,2	20 645,2
1896	12 613,4	17 937,3	30 550,7
	oder in Prozenten der direkten Staatssteuern		
1876	71	71	71
1886	88	72	77
1896	103	91	95

Besonders interessant ist die Thatsache, dass die Zunahme des Gesamtbetrages der direkten Gemeindesteuern namentlich in dem Zeitraume 1886—1896 eine beträchtliche war und dass die Gemeindesteuern wenigstens in den unmittelbaren Städten den Betrag der Staatssteuern bereits überschritten haben.

Eine ganz analoge Entwickelung, zum Teil ein noch erheblich stärkeres Anwachsen der Gemeindeausgaben zeigt sich in ausserdeutschen Ländern.

In **Grossbritannien** stiegen die Ausgaben in den Kommunalverbänden von 1867/68—1892/93 von 36,1 auf 81,3 Millionen £; besonders beträchtlich war die Zunahme in dem kurzen Zeitraume von 1888/89 bis 1892/93, nämlich von 60,2 auf 81,3 Millionen £. Die rapide Steigerung der Ausgaben in dem zuletzt genannten Zeitraume hat eine erheblich stärkere Ausnutzung der direkten Steuern nötig gemacht, aber auch eine bedeutende Vermehrung der Staatszuschüsse und deren teilweise Umwandlung in überlassene Staatssteuern und Anteile von solchen. Von 1867/68—1892/93 stiegen: die Steuerlast um 126, die Verschuldung um 132, die Staatszuschüsse um 774 %.

In **Frankreich** betrugen nach Leroy-Beaulieu die für Gemeindezwecke bestimmten Zuschlagscentimes zu den direkten Staatssteuern 1803 nur 57 Millionen Francs; sie stellten sich 1864 auf 206, 1869 auf 243, 1878 auf 309, 1898 auf 384 Millionen Francs, d. h. sie stiegen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts um 573, seit 1864 um 86 %; die Reineinnahmen aus dem Octroi stiegen



von 44 Millionen i. J. 1823 auf 70 i. J. 1843, 143 i. J. 1862, 296 i. J. 1896, sie haben sich also in 73 Jahren ungefähr versiebenfacht, während die Bevölkerung der Gemeinden mit Octroi sich kaum verdoppelt hat. Die Gesamtsumme der Ausgaben der französischen Gemeinden betrug 1877 998.6 Millionen Francs, 1885 1060,8 Millionen Francs. Paris hatte 1813 bei 622 000 Einwohnern ein ordentliches Budget von 23 Millionen Francs = 37 Francs auf den Einwohner. Unter der Restauration stieg das Budget auf 32 Millionen bei 713 000 Einwohnern = 45 Francs pro Kopf, 1869 auf 168 Millionen bei 1 800 000 Einwohnern = 94 Francs pro Kopf, 1898 auf 299 Millionen Francs = 119 Francs pro Kopf. Es hat sich demnach die Ausgabensumme verdreizehnfacht, während die Bevölkerung sich vervierfacht hat.

In den belgischen Gemeinden haben sich die Gesamteinnahmen in der Zeit von 1865—1892 von 90,3 auf 179,3 Millionen Francs gehoben. Die Gesamteinnahmen der Gemeinden Italiens betrugen 1863 264 Millionen Lire, 1874 371, 1897 554, haben sich also in 34 Jahren mehr als verdoppelt. Im Jahre 1897 betrugen die Ausgaben Roms 27,1, Neapels 20,7, Mailands 18,5, Turins 11,0, Palermos 8,7, Genuas 12,1, Florenz' 9,5, Venedigs 7,4 Millionen Lire. Allerdings hat eine grössere Anzahl dieser Städte den enormen Aufwand auf die Dauer nicht ertragen können und entweder falliert oder ihre Verpflichtungen nicht einhalten können. Die Ausgaben der niederländischen Gemeinden haben sich in der Zeit von 1879 bis 1894 verdoppelt; sie stiegen von 55,9 auf 107,1 Millionen Gulden.

Schliesslich seien noch Angaben über die Ausgaben der grossen Städte Europas nach Berechnungen von Körösi bezw. Leroy-Beaulieu beigefügt, die zwar das Jahr 1885 betreffen, aber bei der Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit des statistischen Materials immer noch von Wert sind. Es betrugen

in	die Ausgaben insgesamt (Francs)	pro Kopf (Francs)
Paris	292 167 654	125,54
Berlin	56 474 775	43,28
Wien	56 440 914	75,37
München	36 456 882	140,88
Budapest	27 798 698	66,30
Amsterdam	27 289 546	74,74
Stockholm	24 249 788	115,25
Lyon	18 245 140	48,40
Petersburg	17 886 004	20,22
Moskau	12 973 285	17,22
Kopenhagen	12 669 448	45,25
Mailand	10 735 759	30,50
Turin	9 950 529	35,76
Dresden	9 497 853	38,95
Warschau	8 697 793	20,15

Anhangsweise mögen die Ausgaben der preussischen Kommunalverbände (pro 1897/98) geschieden nach der Zweckbestimmung hier Platz finden.

Kommunalverbände	Im ganzen	ausserordentliche	ordentliche	die ordentlichen Ausgaben zerfallen in solche für								
				Verwaltung	Wegebau [1])	Landesmeliorationen	Landarmen- u. Korrigendenwesen	Irren-, Taubst.- u. Blindenwesen	Wohlthätigkeitsanstalten	Kunst- und Wissenschaft	Zwangserziehung	Sonstiges
Ostpreussen	4 559 000	161 055	4 397 945	339 341	2 163 800	30 000	102 184	972 364	299 652	37 324	53 000	400 280
Westpreussen	3 749 590	620 000	3 129 590	227 129	834 398	138 274	476 600	551 700	92 838	40 000	39 656	779 395
Brandenburg	6 681 730	984 400	5 697 330	309 727	2 070 900	112 100	753 400	1 974 370	15 000	7 200	49 800	404 833
Pommern	4 330 147	686 500	3 643 647	337 883	1 563 700	—	396 500	569 520	172 500	15 500	37 100	550 944
Posen	4 685 725	2 000	4 683 725	292 041	2 763 693	120 958	355 751	431 900	124 184	45 103	32 340	517 755
Schlesien	7 745 800	12 156	7 737 644	584 850	2 976 993	116 000	773 278	2 039 882	184 698	193 600	141 780	722 563
Sachsen	6 429 621	628 406	5 801 215	370 790	3 152 332	66 370	454 870	900 295	50 262	23 700	71 300	711 296
Schleswig-Holstein	5 334 054	2 039 253	3 294 801	168 883	1 369 000	63 500	861 312	201 090	90 246	42 700	59 000	439 070
Hannover	6 929 603	64 732	6 864 871	378 344	3 751 102	77 680	1 716 970	180 744	69 154	45 400	52 000	593 477
Westfalen	7 139 300	1 771 700	5 367 600	218 520	2 714 000	92 700	891 700	423 880	55 082	52 200	35 000	884 518
Cassel	3 077 778	374 700	2 703 078	253 981	1 310 811	45 000	129 668	233 803	421 431	91 325	21 239	195 820
Wiesbaden	3 616 700	1 457 500	2 159 200	144 137	1 312 914	50 000	300 838	182 902	22 810	192	34 868	110 539
Rheinland	10 076 753	—	10 076 753	410 810	5 328 629	415 345	1 190 500	1 227 115	14 000	201 425	102 750	1 186 179
Hohenzollern	284 200	49 579	234 626	27 654	136 391	7 350	25 110	4 200	8 977	—	625	24 314

10. Der Personal- und Sachbedarf. a) Der Personalbedarf. Der früheren Naturalwirtschaft entsprach es, Dienste wie Sachgüter von den Gemeindeangehörigen in natura zu fordern. Erst seit dem Uebergang zur Geldwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert tritt auch in den Gemeinden, allerdings in erheblich geringerem Grade als beim Staate, das Bestreben hervor, Geldzahlungen an Stelle der Dienste treten zu lassen und die Dienste selbst gegen Entgelt im Wege vertragsmässiger Vereinbarung zu beschaffen. Diese Entwickelung ist am frühesten und vollständigsten in England zum Abschlusse gekommen. Hier sind die Naturaldienste der Gemeindemitglieder, abgesehen von den ehrenamtlichen Verrichtungen, überall durch Geldzahlungen ersetzt worden. Weniger vollkommen geschah dies in Frankreich und Deutschland, wo die unentgeltlichen Leistungen der Gemeindegenossen auch heute noch, namentlich in den Landgemeinden, eine grössere Rolle spielen.

Die unentgeltlichen Dienstleistungen sind entweder ehrenamtliche oder mechanische. Was zunächst die ehrenamtlichen Leistungen anlangt, so ist ihre Ausdehnung bekanntlich am grössten in der englischen Kommunalverwaltung; wenigstens nominell ruht die Ausführung überall auf ehrenamtlichen Organen. Thatsächlich ist freilich die Bedeutung derselben wesentlich gemindert, einmal dadurch, dass die Centralbehörden sehr weitgehende Befugnisse besitzen, dann aber namentlich dadurch, dass auch hier bei der Specialisierung der Verwaltung und den wachsenden technischen Aufgaben in steigendem Masse das Bedürfnis sich herausgestellt hat, die eigentliche Arbeit auf besoldete und berufsmässig gebildete Beamte zu übertragen. In Frankreich liegt die Departementsverwaltung ganz in den Händen von Berufsbeamten; die eigentliche Gemeindeverwaltung wird dagegen in der Hauptsache von unbesoldeten Behörden geführt; freilich sind diese ebenfalls in zunehmendem Grade auf Mitarbeit und Unterstützung eines berufsmässig vorgebildeten und besoldeten Personals angewiesen.

In Deutschland findet sich in den grösseren Städten zumeist eine Verbindung besoldeter Aemter mit Ehrenämtern. Während die Bürgermeister, die Beigeordneten, die technischen Beamten und die Unterbeamten aller Art besoldet sind, werden die übrigen von diesen nicht zu leistenden Geschäfte durch freiwillige Arbeit im Ehrenamte besorgt. Was die ländlichen Gemeinden anlangt, so wird hier die Verwaltung fast ausschliesslich durch freiwillige Thätigkeit geführt, nur dass, wie in Frankreich und sonst, in besoldeten Gemeindeschreibern die Anfänge eines Berufsbeamtentums erscheinen. Bei den Kommunalverbänden höherer Ordnung wird in der Regel die Verwaltung von besoldeten Kommunal- oder auch von den Staatsbeamten geführt, so dass der ehrenamtlichen Thätigkeit nur die Fassung der als Direktive für die Verwaltung nötigen Beschlüsse und eine beratende und kontrollierende Mitwirkung bei der Ausführung zusteht.

Die mechanischen Dienstleistungen werden in den Landgemeinden Deutschlands, Frankreichs und anderer Länder noch in ausgedehntem Masse unentgeltlich von den Gemeindemitgliedern geleistet, oder müssen eventuell von denselben in Geld abgelöst werden; in England wohl nur noch von bezahlten Arbeitern. Diese mechanischen unentgeltlichen Leistungen finden sich namentlich im Wegebau, im Wacht- und Botenwesen. In Bayern, um nur einzelne Beispiele anzuführen, sind dienstpflichtig die Bürger, die Besitzer eines Wohnhauses und die seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnenden und mit direkter Steuer angelegten selbständigen Einwohner; in der Pfalz können den Heimatberechtigten Dienste zur Sicherheitswache und im Wegebau auferlegt werden. In den sieben alten Provinzen Preussens können die selbständigen Einwohner und die in der Stadt besteuerten Forensen und juristischen Personen durch Beschluss der Stadtverordneten zu Diensten verpflichtet werden, wobei diese in Geld abgeschätzt und nach dem Massstabe der direkten Steuern verteilt werden. In den Landgemeinden dieser sieben Provinzen sind die Gemeindeglieder bezw. die Grundbesitzer dienstpflichtig. Die Handdienste werden wie in Bayern nach Köpfen, die Spanndienste nach Verhältnis der Klassen verteilt, in welche die Ackerbesitzer nach der Zahl ihrer Gespanne in jedem Orte eingeteilt sind. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den anderen preussischen Provinzen wie in den anderen deutschen Staaten.

b) Der Sachbedarf. Er umfasst die zur Durchführung der Kommunalaufgaben erforderlichen Verbrauchsgüter, Grundstücke und Kapitalien bezw. das zu ihrer Beschaffung erforderliche Geld. Eine besondere Stellung nehmen dabei diejenigen Sachgüter (Immobilien und Kapitalanlagen) ein, welche dauernder und produktiver Natur sind und infolgedessen unten noch zu besprechen sind.

Ueber den Unterschied von ordentlichem und ausserordentlichem Betriebs- und Verwaltungsbedarf s. das oben im Art. Finanzen S. 929 ff. Gesagte.

11. Die Ausgaben im einzelnen. a) Ausgaben für Polizei. Wir verstehen hier unter Polizei die Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei, d. h. diejenige

8*



Thätigkeit, welche, sei es in vorbeugender, sei es in repressiver Weise die Hindernisse und Gefahren zu beseitigen bestrebt ist, welche die leibliche, geistige und wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung und ihre Weiterentwickelung gefährden oder bedrohen. Gemäss dem fast allenthalben zur Anerkennung gelangten Grundsatze, dass die Ortspolizei Sache der Gemeindeobrigkeit sei, ist in Deutschland ihre Verwaltung dem Bürgermeister bezw. einem eigens hierzu bestellten Mitgliede des Magistrates übertragen (in Sachsen nur die Sicherheitspolizei); ausnahmsweise ist in den grossen Städten die Polizeiverwaltung in einer Weise geregelt, welche den Einfluss des Staates mehr zur Geltung kommen lässt, so z. B. in der Weise, dass die Behörde seitens des Staates ernannt wird, der dann auch die hierdurch erwachsenden persönlichen Kosten zu tragen hat. So in Preussen. In Bayern wird wenigstens der grössere Teil der polizeilichen Funktionen in der Hauptstadt durch eine königliche Polizeidirektion besorgt. Bezüglich der Kosten der Ortspolizeiverwaltung in den grössten preussischen Städten vgl. die folgende Tabelle.

Kosten der Ortspolizeiverwaltung.

Städte	Summe der Ausgaben		Pro Kopf der Bevölkerung
	auf Staatskosten	auf Gemeindekosten	
Berlin	7 984 148	1 438 544	6,45
Breslau	588 142	123 084	2,17
Köln	351 909	171 368	2,01
Frankfurt a. M.	542 080	213 785	4,41
Königsberg	338 531	48 569	2,16
Hannover	328 405	58 236	1,98
Düsseldorf	—	167 842	1,06
Danzig	266 299	47 941	2,47
Magdeburg	292 685	93 167	2,06
Elberfeld	—	204 995	1,62

Die Kosten des Feuerlöschwesens nehmen in grösseren Städten einen wesentlichen Umfang an, wie die folgenden Zahlen beweisen. Sie betrugen für 1896/97:

	Mark		Mark
Berlin	1 708 527 [1]	Königsberg	117 963
Hamburg	167 907 [1]	Hannover	133 930
Breslau	264 159	Stuttgart	91 180
München	238 959	Bremen	211 176
Dresden	178 427	Düsseldorf	167 907
Leipzig	252 979 [1]	Nürnberg	62 160
Köln	207 400	Magdeburg	203 457
Frankfurt a. M.	236 966		

[1]) In vielen Städten finden sich Zuschüsse aus anderen Fonds; besonders hohe in Hamburg mit 747 956 und Leipzig mit 122 125 M.; Berlin s. o.

In Oesterreich hat das Gem.-G. v. 5. März 1862 gewisse Zweige der Ortspolizei dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden überwiesen, nämlich die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie des Verkehrs, die Flur-, die Markt- und Lebensmittel-, die Gesundheits-, die Gesinde- und Arbeiter- und die Bau- und Feuerpolizei. Ausserdem sind die Gemeinden verpflichtet, im übertragenen Wirkungskreis bei den dem Staate vorbehaltenen Zweigen der Polizei mitzuwirken. Dagegen kann der Staat aus höheren Staatsrücksichten bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen Landesbehörden (Polizeidirektionen in Wien, Prag, Brünn und anderen Städten) zuweisen.

In England fällt die Polizeiverwaltung fast ausschliesslich der Grafschaft und den grösseren Stadtgemeinden zu. Ihre Kosten werden durch eine besondere Grafschaftssteuer, county police rate genannt, gedeckt. Gewisse grössere Städte haben eine selbständige Polizeiverwaltung, die in der Hauptstadt wieder besonders geregelt ist. Der Staat trägt zu den Kosten derselben 1/4 bis 1/2 des Betrages bei. In Frankreich sind die Hauptorgane der Polizei die Polizeikommissäre, welche die Funktionen der allgemeinen und der lokalen Polizei in sich vereinigen und teils dem Minister des Innern und den Präfekten, teils den Maires unterstellt sind. In Paris sind die Verhältnisse besonders geregelt. In die Kosten teilen sich Staat und Gemeinde. Für 189[illegible] sind die Kosten der Pariser Polizeipräfektu[illegible] in dem Budget der Stadt Paris mit 31 790 70[illegible] Francs etatisiert.

b) Ausgaben für Schulzwecke. E[illegible] ist bekannt, dass seit dem 17. Jahrhun[illegible] dert das Schulwesen in steigendem Mass[illegible] in seiner Wichtigkeit für die Kultur er[illegible] kannt und in den Bereich der öffentliche[illegible] Thätigkeit einbezogen wurde. Dabei wurd[illegible] wenigstens in Deutschland, die Fürsorge fü[illegible] den Volks- oder Elementarunterricht de[illegible] Ortsgemeinden oder einzelnen Specialge[illegible] meinden übertragen. Es sind also zunächs[illegible] die finanziellen Mittel der Gemeinde[illegible] welche das Erforderliche zu leisten habe[illegible] Doch hat auch hier das Anwachsen de[illegible] Ausgaben eine zunehmende Beteiligung de[illegible] Kommunalverbände höherer Ordnung bez[illegible] des Staates notwendig gemacht.

Was das mittlere Schulwesen anlang[illegible] so befindet sich dieses in der Regel in de[illegible] Händen des Staates; doch kommen [illegible] grösseren Städten auch Mittelschulen (Bürge[illegible] schulen, Realschulen und dergleichen) v[illegible] deren Unterhaltung ganz oder teilweise a[illegible] Gemeindemitteln, bezw. aus den Mitteln v[illegible] Kommunalkörpern überhaupt, bestritten wir[illegible] Nicht selten sind die Kosten zwischen de[illegible]

Staate und den Kommunalkörpern geteilt. Der höhere Unterricht ist allenthalben ausschliesslich Sache des Staates. Es muss ferner erwähnt werden, dass Fortbildungsschulen, niedere Fachschulen und ähnliche nicht selten von Kommunalkörpern errichtet und unterhalten werden. Ueber die Ausgaben für Unterrichtsanstalten in 12 deutschen Grossstädten im Jahre 1896/97 siehe die folgende nach dem Artikel Silbergleits über das Unterrichtswesen in Neefes statistischem Jahrbuch der Städte, 1898, zusammengestellte Uebersicht, in welcher nur die Zuschüsse aus städtischen Mitteln (ohne den oft recht erheblichen Bauaufwand) berücksichtigt sind.

Städte	Kosten für das Schulwesen überhaupt		davon für Volksschulen
	in Mark	pro Kopf des Schülers	
Berlin	13 368 883	59,8	10 523 537
Breslau	2 934 036	54,7	2 110 503
München	2 380 792	48,0	1 875 850
Dresden	2 077 746	52,4	1 158 976
Leipzig	3 690 262	54,8	2 844 837
Köln	1 677 888	34,9	1 386 580
Frankfurt a. M.	2 011 262	72,9	1 218 610
Hannover	1 473 341	48,2	894 663
Stuttgart	913 078	41,2	444 959
Bremen	1 505 430	70,5	815 313
Düsseldorf	970 177	34,4	740 819
Magdeburg	1 396 513	39,0	1 102 165

Auch in Oesterreich fällt die Unterhaltung der Volksschule, abgesehen von den Verpflichtungen von Patronaten und Stiftungen, der Gemeinde bezw. der Schulgemeinde oder dem Schulbezirke zur Last. Doch hat für den Fall, dass die Belastung ein bestimmtes Mass von Steuerzuschlägen überschreitet, für den Mehrbetrag das Land aufzukommen. Auch die Kosten für die Gymnasien haben hier teilweise die kommunalen Korporationen zu tragen.

In England und Frankreich setzt die Sorge des Staates für das Volksschulwesen verhältnismässig spät ein. In England ist die Unterhaltung der Elementarschulen heute noch den Schulverbänden überlassen; der Staat wirkt nur ein, wenn die vorhandenen Schulen ungenügend sind. Die Mittel fliessen zunächst aus Schulgeldern, Staatssubventionen, Erträgen von Anlehen, event. aus Steuern der betreffenden Kommunalverbände. Die mittleren und höheren Schulen wie die gewerblichen Lehranstalten beruhen auf Stiftungen oder sind Anstalten von Privaten oder Vereinen. Grosse Lasten für das Schulwesen liegen in Frankreich auf den Gemeinden, namentlich den grösseren. Im Princip hat jede Gemeinde wenigstens e i n e eigene Schule zu unterhalten, wenn nicht der Departementalunterrichtsrat erlaubt, dass sie mit einer Privatschule oder einer benachbarten Gemeinde ein Abkommen trifft. Auch die Unterhaltung der Mittelschulen fällt zum Teil, die der Collèges ganz den betreffenden Gemeinden zur Last. Die Mittel fliessen teils aus Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, teils aus anderweitigen Einnahmen der Gemeinden, event. aus Zuschüssen der Departements und des Staates. Nach dem neuesten Budget der Stadt Paris für 1899 verwendet diese Stadt auf den Volksschul- und allgemeinen höheren Unterricht 28,3 Millionen Francs, auf das Collège Rollin 1,6 Millionen, zusammen also rund 30 Millionen Francs.

c) Ausgaben für Armenpflege. Es sind ausserordentlich grosse Summen, welche Jahr für Jahr zu Zwecken der Armenpflege aufgebracht werden. Sie erscheinen freilich nicht alle in den Gemeindebudgets und in den Budgets der anderen öffentlichen Körperschaften, sondern sie verteilen sich zum grossen Teil auch auf die Stiftungen bezw. die Privatarmenpflege. Namentlich ist dies der Fall in Frankreich. Hier lag, wie oben erwähnt wurde, bislang nur die Fürsorge für das Waisen- und Irrenwesen den kommunalen Korporationen, nämlich den Departements ob, an welche die Gemeinden Beiträge zu leisten haben. Mit G. v. 15. Juli 1893 sind jedoch die Gemeinden und Departements auch verpflichtet worden, armen Kranken die nötige ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren. Doch ist auch heute noch das meiste, soweit nicht Stiftungen vorhanden sind, der Privatwohlthätigkeit überlassen. Immerhin beziffern sich die Ausgaben der Stadt Paris für Assistance publique, Aliénés, Enfants assistés, Établissements de bienfaisance 1899 mit 28 685 186 Francs. In England liegt die ganze Armenpflege, mit Ausnahme der den Grafschaften überwiesenen Irrenpflege, den in Unions vereinigten Kirchspielen ob. In Deutschland beruht wie in Oesterreich die Pflicht zur Armenunterstützung auf den Gemeinden, sei es auf den Ortsarmenverbänden, wie in dem Geltungsgebiete des Reichsg. v. 6. Juni 1870, sei es auf der Heimatsgemeinde, wie in Bayern. Bei solchen Verarmten, für welche der Ortsarmenverband bezw. die Heimatsgemeinde nicht unterstützungspflichtig sind, tritt der Landarmenverband bezw. der Staat ein. In Bayern liegt den Distrikten oder Kreisen die Errichtung solcher Anstalten der Wohlthätigkeit ob, welche einen grösseren Aufwand erfordern. Ueber die Höhe der Ausgaben der Ortsarmenverbände in Deutschland siehe die nachstehende Tabelle.

Die Ausgaben der Ortsarmenverbände für die unmittelbar von ihnen Unterstützten haben im Jahre 1885 folgende Höhe erreicht:

(Nach den Zusammenstellungen Neefes in seinem Statist. Jahrb. deutscher Städte, Jahrg. I, S. 171 ff.)

Ausgaben	Im Deutschen Reiche überhaupt M.	In den Städten mit über 50 000 bis 100 000 Einw. M.	100 000 Einw. M.	50 000 Einw. M.	In sämtl. Städten des Deutschen Reiches M.
Ordentliche:					
in barem Gelde verabreichte Unterstützungen	38 398 934	2 120 918	8 612 693	10 733 611	22 741 320
in Naturalien verabreichte Unterstützungen im Werte von	13 956 711	1 153 954	2 358 948	3 512 902	7 254 855
alle übrigen Kosten der Armenpflege	25 462 850	2 190 129	10 961 262	13 151 421	20 638 122
Ausserordentliche:					
für Neubauten u. dergl.	2 999 837	145 796	668 071	813 867	1 799 156
Summe:	80 818 332	5 610 797	22 601 004	28 211 801	52 433 453
Durchschnitt der ordentlichen Ausgaben auf einen Einwohner	1,66	3,51	4,69	4,39	2,98

Es betrugen im Jahre 1894 nach den Zusammenstellungen Flinzers im Jahrb. D. Städte VI, S. 201 ff. die städtischen Zuschüsse (in Mark) zu den

in	Kosten. d. offenen Armenpflege	Kosten d. allgem. städt. Krankenanstalten
Berlin	5 827 187	1 547 485
Hamburg	4 096 406	1 050 511
München	848 941	515 450
Leipzig	670 785	440 753
Breslau	551 407	341 965
Dresden	388 118	122 528
Köln	320 551	338 726
Frankfurt a. M.	472 566	267 342
Magdeburg	332 939	283 196
Hannover	410 070	28 277
Düsseldorf	469 359	?
Königsberg	315 468	79 096
Nürnberg	365 292	30 000
Stuttgart	337 550	60 500
Chemnitz	130 419	105 620

Nach dem bayerischen statistischen Jahrbuch für 1898 bezifferten sich in Bayern die Ausgaben der gemeindlichen Armenpflegen für Unterstützungen im Jahre 1896 auf 8 106 220 Mark (1887 : 6 649 080), für Armenhäuser 547 484 (1887 : 796 419), im ganzen auf 9 948 802 Mark (1887 : 8 079 982); die Ausgaben der Distriktsgemeinden 1896 auf 113 039 Mark (1887 : 659 404), die der Kreisgemeinden auf 1 695 767 (bezw. 1 731 222).

Daneben finden sich überall erhebliche Ausgaben für Altersversorgungsanstalten (Hospitäler), Siechenhäuser, Waisenhäuser, Kinderpflege-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, Irrenanstalten u. s. w.

d) Ausgaben für Gesundheitspflege, Wohlfahrts- und Annehmlichkeitsanstalten. Auf diesem Gebiete handelt es sich in der Hauptsache um die Befriedigung von Bedürfnissen, welche erst in den letzten Jahrzehnten teils unter dem Eindruck der durch das engere Zusammenwohnen und die Zunahme der Bevölkerung in den grossen Städten bedingten Gefahren, teils infolge der Anforderungen der heutigen medizinischen Wissenschaft entstanden sind. Ein nicht unwesentlicher Grund des gerade auf diesem Gebiete sich kundgebenden Steigens der Ausgaben liegt ferner in der Erhöhung der Ansprüche, wie sie durch die grössere Verbreitung von Wohlstand und Bildung, die Zunahme des gesellschaftlichen und gewerblichen Lebens hervorgerufen wird. Wir zählen hierher den Aufwand für Beleuchtung für Strassen- und Verkehrswesen und Strassenerweiterung, für Promenaden und Parkanlagen, für Wasserleitung, für Markthallen, Schlachthöfe und dergleichen, namentlich aber für Abfuhr und Kanalisation. Hier nur ein paar Worte über die Unterhaltung der Strassen und die Ausgaben für Kanalisation.

Die Unterhaltung der Strassen, d. h. Pflasterung, Reinigung und Besprengung derselben verursacht einen erheblichen Bedarf, der freilich bei der Pflasterung teilweise durch Beiträge der Adjazenten gedeckt wird. Die Ausgaben (Nettoausgabe nach Abzug etwaiger Einnahmen) für Parkanlagen, Strassenreinigung und Strassenbe

sprengung in den grössten deutschen Städten betrugen nach einer Zusammenstellung Flinzers in dem Statistischen Jahrbuche deutscher Städte VII, S. 197 ff. für die Jahre 1896 oder 1896/97 folgende Summen:

Städte	Strassen-reinigung[1])	Strassen-besprengung	Parkanlagen	
			Unter-haltung	Neu-anlagen
Berlin	2 842 965[2])	300 000	302 500	93 800
Hamburg	907 920	95 777	179 000	47 000
München	260 875	29 345	84 322	31 655
Leipzig	192 020	58 395	73 662	2 450
Breslau	276 122	29 755	169 623	15 970
Dresden	423 285[2])	91 678	61 200	2 220
Köln	204 296	27 540	107 497	2 419
Frankfurt a. M.	482 647	61 240	79 380	12 690
Magdeburg	132 000[2])	— [3])	96 524	46 980
Hannover	294 622	11 865	59 150	36 415
Düsseldorf	140 100	12 700	57 147	12 304
Königsberg	?	?	17 000	—
Nürnberg	155 845	18 920	47 080	4 249
Stuttgart	140 100	12 987	26 763	—
Chemnitz	113 500[2])	15 200	49 472	7 265

[1]) Hier ist die Ausgabe für Abfuhr der Haushaltungsabfälle und Wegschaffung von Eis und Schnee mit enthalten. [2]) Ohne Kosten für Abfuhr der Haushaltungsabfälle. [3]) In Position Strassenreinigung enthalten.

Ein hoher Wert wird mit Recht seitens der städtischen Verwaltungen auf eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Regelung des Abfuhrwesens und der Kanalisation und der Rieselfelder gelegt, und es sind ausserordentlich grosse Summen, welche hierfür aufgewendet worden sind und noch aufgewendet werden, wie die folgende Tabelle (s. den Quellennachweis zur vorigen Tabelle) ausweist. Es betrugen:

Städte	die Ausgaben	
	für Unterhaltung u. Betrieb	für Erweiterung
Berlin	1 099 584	2 136 959
Hamburg	165 724	340 691
München	88 024	1 794 831
Leipzig	67 616	279 715
Breslau	126 320	287 317
Dresden	62 000	422 584
Köln	140 000	1 176 700
Frankfurt a. M.	186 845	363 063
Magdeburg	15 000	399 410
Hannover	106 060	1 181 742
Düsseldorf	93 200	365 000
Königsberg	88 500	1 203 715
Nürnberg	34 216	116 599
Stuttgart	40 000	235 000
Chemnitz	25 555	173 561

In diesem Zusammenhange erwähnen wir noch die Ausgaben der bisher in Vergleich gezogenen Städte für Hochbauten und Tiefbauten (Neubauten, bauliche Unterhaltung und Reparaturen) in den Jahren 1895 bezw. 1895/96 nach den Zusammenstellungen Hasses a. a. O. S. 27 ff. Dabei sind unter Hochbauten solche für die allgemeine und Finanzverwaltung, für Unterrichtszwecke, Armen- und Besserungsanstalten, Krankenpflege, Kirchen- und Begräbniswesen, Theater, Museen, Gas- und Wasserwerke u. s. f., unter Tiefbauten solche für Strassen und Wege aller Art, Wasserleitungen, Kanäle, Gasleitungen u. s. f. zu verstehen.

(Siehe die an erster Stelle stehende Tabelle auf Seite 120.)

III. Die Gemeindeeinnahmen.

12. Allgemeines. Die übliche Unterscheidung der Staatseinnahmen in Erwerbseinkünfte und öffentlichrechtliche Einnahmen trifft auch hier zu. Auch bei den Gemeinden fliesst ein Theil der Einkünfte aus privatwirtschaftlichen Erwerbsquellen, ein anderer wird durch Anwendung des den Gemeinden zur Durchführung ihrer Aufgaben seitens des Staates gegebenen Zwangsrechtes gewonnen.

Auch die Geschichte der Gemeindeeinnahmen weist eine jener der Staatseinnahmen analoge Entwickelung auf, eilt jedoch in mancher Beziehung der der Staatseinnahmen voraus. Solange die Gemeinde Rechts- und Interessengemeinschaft war, flossen die zur Bestreitung ihrer allerdings sehr gering bemessenen Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem ursprünglichen Gemeindevermögen. Während dieser Zustand bei den ländlichen Gemeinden in der Hauptsache bis in die Gegenwart hineinreicht und auch nach Auf-

Städte	Hochbauten		Tiefbauten	
	überhaupt	davon aus Anlagen	überhaupt	davon aus Anlagen
Berlin	3 764 263	452 684	10 290 440	2 933 351
Hamburg	2 678 332	787 785	7 052 207	2 185 149
München	3 549 958	2 332 141	5 544 739	4 308 985
Leipzig	1 538 358	262 200	1 639 147	358 925
Breslau	3 223 106	—	1 279 981	—
Dresden	2 575 068	2 031 968	3 414 330	1 019 893
Köln	3 072 234	—	5 729 801	—
Frankfurt a. M.	1 435 040	693 170	1 550 637	287 188
Magdeburg	1 295 657	—	981 602	221 246
Hannover	798 943	236 461	1 409 666	7 334
Königsberg	1 405 580	1 119 763	1 178 392	953 065
Nürnberg	3 090 536	2 784 752	812 228	313 708
Stuttgart	1 069 461	—	?	?
Chemnitz	306 571	125 120	584 347	136 560

lösung der alten Gemeinschaft in den meisten Gemeinden noch ein erkleckliches rentables Gemeindeeigentum namentlich an Wäldern bestehen blieb und die Ausgaben decken half, haben die grösseren Bedürfnisse der städtischen Gemeinden, selbst wo ein grösseres Gemeindeeigentum vorhanden war, schon frühzeitig auf die Benutzung und Erwerbung neuer Einnahmequellen hingewiesen. Es ist bekannt, wie die im 11. und 12. Jahrhundert allmählich sich entwickelnden Städte von den deutschen Königen Markt- und Münzrechte, Zoll- und Brückengelder sich verleihen liessen und wie bedeutende Einnahmen sie aus diesen sowie aus Kaufhausgeldern, Verleihung von Allmendstücken und dergleichen erzielten.

Mit dem 13. Jahrhundert finden wir aber in den Städten die ersten Versuche einer Besteuerung. Die wachsenden, zumeist freilich durch Kriege, Bauten, äussere Verwaltung hervorgerufenen Ausgaben drängten auf die Erschliessung anderer Einnahmequellen. Hier in den Städten konnte das Steuerwesen zuerst festen Fuss fassen und zu einer dauernden Einrichtung werden. Denn das Aufkommen von Steuern ist, abgesehen von einer gewissen Entwickelung des Gemeinsinnes, an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich einmal an einen höheren Grad der Geldwirtschaft und dann an einen gewissen Ueberschuss der einzelnen Haushalte. Für beides findet sich die Voraussetzung am ehesten in den Städten; sie sind bald Sammelpunkte des Geldverkehrs und gewinnreicher Geschäfte. Hier finden wir denn auch zuerst städtische Steuern zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern wie Wein-, Bier-, Mahlumgeld und dergleichen. Dieser Zustand blieb in der Hauptsache Jahrhunderte lang, bis der Absolutismus auch hier eingriff und das Steuerwesen der Gemeinden auf neue Grundlagen stellte, namentlich in dem Sinne einer grösseren Annäherung desselben an das Steuerwesen des Staates. Wir haben oben bereits gezeigt, wie das Verhältnis des Staates zur Gemeinde in unserem Jahrhundert dies Bestreben begünstigen musste, wie aber andererseits auch die wachsende Thätigkeit der Gemeinden und Kommunalverbände im Auftrage und in Sachen des Staates eine Ergänzung der Gemeindemittel durch Subventionen und Dotation des Staates mit sich brachte. In letzterer Zeit sind den Gemeinden, namentlich den grossen städtischen Gemeinden, neue Mittel aus dem Betrieb von Gasanstalten und Wasserwerken, Markthallen, Schlachthäusern und ähnlichen Einrichtungen erschlossen worden.

13. Die Erwerbseinkünfte der Gemeinden. Es zählen hierunter die Einkünfte aus dem Grundeigentum und aus Gewerbebetrieb.

Was 1) die Einkünfte aus dem Grundeigentum, d. h. aus rentierenden Grundstücken und Häusern, dem sogenannten Kämmereivermögen anlangt, so ist dieses bekanntlich unter dem Einfluss der physiokratischen und A. Smithschen Lehre bedeutend vermindert worden; denn das Grundeigentum ist vielfach durch Aufteilung in das Privateigentum der Gemeindeglieder übergegangen. Doch hat dies Bestreben nicht überall gleichmässig Verwirklichung gefunden. Hat man doch in Frankreich selbst während der Revolution das 179[illegible] erlassene Gebot der Aufteilung alles Gemeindelandes schon im Jahre darauf wieder rückgängig gemacht. Auch in anderen Ländern hat man die Gefahr einer völligen Aufteilung noch bei Zeiten eingesehen und wenigstens einen Teil des alten Gemeindevermögens zu erhalten gewusst. Roscher hat recht, wenn er die rücksichtslose Tendenz zur Beseitigung des Gemeindeeigentums beklagt und meint, dass durch die Erhaltung eines gut ve

walteten Kämmereivermögens alle Gemeindebedürfnisse der höheren Kultur, die man den Bauern oft so schwer einleuchtend macht (z. B. Ausgaben für Schule und Armenpflege), ohne Steuererhöhung hätten befriedigt werden können. Glücklicherweise ist der Wald am wenigsten von den Aufteilungsbestrebungen erfasst worden.

Es ist bekannt, dass die modernen Gemeindeordnungen die Fehler der Vergangenheit gut zu machen nach Kräften bestrebt waren und wenigstens das zu erhalten suchten, was noch zu erhalten war. Regelmässig ist die Gemeinde ohne Staatsgenehmigung nicht befugt, den Grundstock ihres Vermögens zu verändern. Fast immer wird bei der Veräusserung von Grundstücken und immobiliaren Gerechtigkeiten und bei Abänderung des bestehenden Genusses der Gemeindenutzungen die Staatsgenehmigung gefordert. Den Immobilien werden, nebenbei bemerkt, auch bisweilen gewisse Mobilien gleichgestellt, so z. B. nach den preussischen Stadtordnungen Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben. Besonderen Beschränkungen unterliegen die im Kommunalbesitz befindlichen Forsten; allerdings sind es hier nicht ausschliesslich Rücksichten auf die finanzielle Bedeutung der Forsten für den Gemeindehaushalt, sondern auch Rücksichten auf die wichtigen öffentlichen Interessen, die mit der Erhaltung der Waldungen im Zusammenhange stehen. Das Einwirken des Staates bezweckt namentlich die Sicherung der Nachhaltigkeit der Nutzung; es äussert sich in einer weitgehenden Kontrolle über die Wirtschaftsführung und geht am weitesten da, wo der Betrieb der Kommunalforsten überhaupt der Leitung der Staatsforstbehörden unterstellt ist. In Preussen ist z. B. erst neuerdings durch ein G. v. 14. August 1876 für sämtliche östliche Provinzen bestimmt worden, dass die Betriebspläne für die Gemeindeforsten der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen. Die finanzielle Bedeutung der Forsten für die deutschen Gemeinden geht aus dem Umfang der Gemeindeforsten hervor. Es ergab sich für 1893 ein Bestand an Gemeindeforsten in Hektar:

in		= % der ges. Forstfl.
Preussen	1 025 525	12,5
Bayern	316 752	12,6
Sachsen	21 861	5,6
Württemberg	177 211	29,5
Baden	254 570	45,0
Hessen	87 308	36,3
Elsass	154 412	55,4
Lothringen	44 082	26,9
Sachsen-Weimar	15 163	16,3
Sachsen-Meiningen	23 367	22,6
Waldeck	9 684	22,5

Zusammen in allen deutschen Staaten ein Gemeindewaldbesitz von 2 180 584 ha gegen 2 109 913 ha im Jahre 1883, so dass die Gemeindeforsten in dieser Zeit um 70 671 ha zugenommen haben.

Neben den Gebäuden und Grundstücken finden sich auch damit zusammenhängende Gewerbe wie Kalkbrüche, Ziegeleien, Gruben etc. Ihre Bewirtschaftungsform ist zumeist die Verpachtung. Dagegen werden die Forsten in der Regel, und zwar aus ähnlichen Gründen wie die Staatsforsten, in eigener Regie betrieben.

Auch aus der Vermietung von Plätzen und Strassenterrain, z. B. zur Lagerung von Baumaterialien, aus der mietweisen Ueberlassung städtischer Lagerräume, Hallen u. dgl. werden Einnahmen gewonnen. Die Einnahmen aus dem rentierenden Gemeindevermögen sind oft von ziemlicher Höhe. Die Stadt Paris vereinnahmte (nach Körösi) 1886 aus Grundvermögen 2 871 700 Frcs., aus Vermietung von öffentlichen Plätzen 10 122 701 Frcs., Berlin 978 732 Frcs. bezw. 1 076 062 Frcs., Wien 4 416 861 Frcs. bezw. 4 26 608 Frcs., München 1 114 792 Frcs. bezw. 234 971 Frcs., Dresden 747 694 Frcs. bezw. 149 214 Frcs., Nürnberg 1 525 228 Frcs. bezw. 22 398 Frcs.

2) Einnahmen aus dem Gewerbebetriebe. Es sind namentlich die Gasanstalten, die Wasser- und die Elektricitätswerke, welche hier in Betracht kommen. Es gilt allerdings hier das gleiche, was man von ähnlichen Erwerbsanstalten des Staates, z. B. den Verkehrsanstalten, sagen kann, sie werden nicht ausschliesslich oder auch nur vorwiegend des Gewinnes willen betrieben, sondern zumeist deshalb, weil damit ein öffentlicher Zweck erfüllt wird; aber thatsächlich werfen sie doch so bedeutende Einnahmen ab, dass man dieselben kaum anders denn als Erwerbseinkünfte wird auffassen können. Die Tendenz geht offenkundig darauf hin, diese früher vielfach der Privatindustrie zur Ausbeutung überlassenen Unternehmungen in die Hände der Gemeinden zu übernehmen und mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnisse zu dienen. In der That eignen sich diese Anstalten, namentlich nachdem nun ihre Technik geordnet und die Nachfrage nach ihren Leistungen eine ganz allgemeine geworden ist, auch durchaus für den Selbstbetrieb seitens grösserer Städte. Man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der Betrieb derselben namentlich auch deshalb für die Gemeinden geeignet sei, weil er grösstenteils typisch und reglementierfähig sei, weil die Beschaffung des Anlagekapitals seitens der Gemeinden sich häufig leichter bewirken lasse als seitens Privater, weil die Gemeinde

Eigentümerin des Strassenkörpers und zahlreicher Baulichkeiten sei, deren Benutzung für die Ausführung solcher Anlagen unerlässlich, weil diese Anstalten häufig die unentbehrliche Grundlage für die Erfüllung öffentlicher Zwecke (Wasserwerke z. B. bezüglich des Feuerlöschwesens) bilden, weil die Vorzüge eines einheitlichen Grossbetriebes nur auf diese Weise vollkommen realisiert und eine die Zwecke schädigende monopolistische Ausbeutung des Publikums seitens einer Privatunternehmung so vermieden werden könne. Die thatsächlichen Verhältnisse beweisen, dass eine solche Auffassung auch in der Praxis vorzuherrschen beginnt. Von den 44 grössten in Neefes Statist. Jahrb. D. Städte aufgenommenen Städten besassen 29, also zwei Drittel, eigene Gaswerke, von denen die grössten nach der Menge des erzeugten Gases die drei städtischen Anstalten von Berlin waren mit einer Jahresproduktion von 29,5, 29,3 und 22,4 Millionen cbm Gas. Auch bezüglich anderer ähnlicher Unternehmungen, namentlich der Tramway- und Strassenbahnunternehmungen ist eine gleiche Entwickelung nicht ausgeschlossen. Selbst in England, wo der Betrieb solcher Anstalten durch die städtischen Korporationen am wenigsten verbreitet ist, begünstigt die Tramwayakte von 1870 die Munizipalisierung des Betriebes, der seiner Natur nach monopolistisch ist, viel Polizei erfordert und bei verhältnismässig geringem Kapital grosse Gewinne abwirft.

Die Rechnungsergebnisse der 15 grössten deutschen Städte bezüglich der Gas-, Wasser- und Elektricitätswerke ergeben 1894 bezw. 1894/95 nach dem Statist. Jahrb. D. Städte VI, S. 70 f. und 276 ff. folgendes Bild:

Ueberschüsse nach Abzug der Aufwendungen für öffentliche Zwecke (in 1000 Mark).

Städte	Gaswerke	Elektricitätswerke	Wasserwerke
Berlin	2 986	—	5 451
Hamburg	—	—	1 703
München	—	138	887
Leipzig	535	—	809
Breslau	300	127	737
Dresden	348	—	892
Köln	827	82	866
Frankfurt a. M.	—	—	1 312
Magdeburg	274	—	458
Hannover	—	—	437
Düsseldorf	379	—	413
Königsberg	189	73	266
Nürnberg	328	—	238
Stuttgart	—	—	422
Chemnitz	—	—	322

Dabei ist zu bemerken, dass hier nur die Reingewinne nach Streichung der durchlaufenden Posten etc. und unter der Annahme, dass überall die Kosten der öffentlichen Beleuchtung von dem Gaswerk zu tragen sind, Aufnahme gefunden haben.

Auch die Einnahmen aus städtischen Markthallen, Fleischbänken, Schrannen u. dgl., die in den Etats einzelner Städte in ziemlicher Höhe erscheinen, dürften wohl hierher zu rechnen sein.

14. Gebühren und Beiträge. Der Begriff der Gemeindegebühren im engeren Sinne unterscheidet sich in nichts von dem der Staatsgebühren. Auch hier werden wir als Gebühren solche Abgaben bezeichnen, welche als Entgelt für specielle Leistungen und Handlungen von Behörden erhoben werden, die vom Gesetz einseitig festgestellt und von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung veranlasst haben. Der Grund der Gebühren liegt in der Thatsache, dass gewisse Einrichtungen der Gemeinden unbeschadet ihres öffentlichen und allgemeinen Charakters doch von bestimmten Personen benutzt werden. Während daher die Herstellung solcher Anstalten unzweifelhaft von der Gesamtheit, also durch Steuern, bestritten werden muss, werden die durch die einzelnen Handlungen verursachten Kosten, die laufenden Kosten, passenderweise entweder ganz oder teilweise durch besondere Abgaben, d. h. durch Gebühren, gedeckt. Die lebhaften Wechselbeziehungen und das innigere und fassbarere Verhältnis zwischen Leistungen der Verwaltung und Vorteilen und Interessen der einzelnen auf dem Gebiete des Gemeindelebens rechtfertigt hier ebenso eine breite Anwendung des Gebührenwesens, wie der Mangel solcher Beziehungen die geringe Anwendung derselben in der Finanzwirtschaft der Kommunalverbände höherer Ordnung erklärt.

Fassen wir zunächst nur diese Gebühren im engeren Sinne ins Auge, so finden wir solche namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung, des Unterrichtswesens, auch auf einigen Gebieten der inneren Verwaltung. Auf dem Gebiete der Rechtspflege nenne ich Gebühren für Aufnahme und Entlassung aus dem Gemeindeverbande, für Erteilung des Bürgerrechts, für Eintragung etc. in das Grundbuch, insofern die Gemeinde mit der Führung derselben betraut ist (Baden), Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen, für Handhabung des Civilstandswesens; auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung namentlich Gebühren für Erlaubniserteilungen und Konzessionen, dann für Benutzung der öffentlichen Mass- und Wägeanstalten, Gebühren im Beerdigungs- und Friedhofswesen; auf

dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung namentlich die Schulgelder, die trotz ihrer abnehmenden Bedeutung doch auch heute noch, wie die oben bezüglich der Ausgaben und Einnahmen im Unterrichtswesen mitgeteilten Zahlen beweisen, einen grossen Teil der Schulverwaltung decken; auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern die da und dort noch in grosser Ausdehnung vorkommenden Wege- und Brückengelder, dann Gebühren für Besorgung der Kehrichtabfuhr, der Strassenbesprengung und -reinigung seitens städtischer Arbeiter.

Neben diesen Gebühren im engeren Sinne kommen nun Abgaben an die Gemeinde vor, von den neueren Schriftstellern Beiträge genannt, die in vielen Punkten Aehnlichkeit mit denselben haben, sich aber darin von ihnen unterscheiden, dass sie zum ersten ausschliesslich auf dem wirtschaftlichen Gebiete vorkommen, dass sie zweitens ihre Begründung in den Vorteilen finden, welche durch die betreffenden Gemeindeanlagen für gewisse örtlich abgegrenzte Gruppen von Grundstücken entstehen, nicht selten aber lediglich in der Thatsache des Besitzes eines Grundstückes oder Gebäudes, dass sie drittens sehr häufig nur in einmaligen Leistungen bestehen. Wir meinen damit die Aufwendungen, welche Haus- und Grundeigentümer für Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege: der Strassen, Trottoirs, Plätze, Kais, Kanäle, für Beleuchtungs-, Ent- und Bewässerungsanlagen zu machen haben. Die Stadt Berlin hat beispielsweise für Pflasterungsmaterial im Jahre 1888/89 1350356 Mark eingenommen. Gegenüber der üblichen Befürwortung dieser Beiträge mag aber doch daran erinnert werden, dass das Princip, die Kosten der Trottoirisierung, Strassenpflasterung, Kanalisierung ganz oder zum grossen Teil den Adjazenten aufzulegen, auch nicht übertrieben werden darf; denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass an den Vorteilen solcher Einrichtungen nicht nur die Besitzer der betreffenden Häuser und Grundstücke, sondern alle Bewohner participieren.

15. Die Gemeindesteuern im allgemeinen. Wir haben oben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Zunahme der Aufgaben der Gemeinden die alten Einnahmequellen, namentlich die Erträgnisse des rentierenden Gemeindevermögens, nicht gleichen Schritt zu halten vermochten. Für eine umfangreichere Anwendung des Gebührenwesens fehlen vielfach die Voraussetzungen, so dass auch dieses der gewünschten Entwickelungsfähigkeit ermangelt. Deshalb griff man allenthalben und zum Teil schon frühzeitig zur Besteuerung. Wir verstehen dabei unter Gemeindesteuern, entsprechend dem Begriff der Steuer überhaupt, Zwangsbeiträge, welche von den Gemeinden und Kommunalverbänden zur Deckung ihrer Ausgaben nach einem generellen Massstabe erhoben werden. Ohne das Mittel der Steuererhebung wären weitaus die meisten Gemeinden nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gerade in diesem Jahrhundert und wieder besonders in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Ausgaben für Polizei, Armen-, Schul- und Wegewesen, die, weil im Interesse des staatlichen Gemeindelebens begründet, für Stadt und Land obligatorisch wurden, dann die Ausgaben für Gesundheits- und Annehmlichkeitszwecke haben dazu beigetragen, dass die Steuern eine wohl noch zunehmende Bedeutung erlangt haben.

Wenn nun im allgemeinen in Bezug auf Begriff, wirtschaftliche Natur, Terminologie etc. kein wesentlicher Unterschied zwischen der Staats- und der Gemeindebesteuerung besteht, so ergiebt sich allerdings ein wesentlicher Unterschied bezüglich des Steuerempfängers. Während der Staat als Steuerherr die Verhältnisse der Besteuerung autonom regelt und keine anderen Beschränkungen zu berücksichtigen braucht als jene, welche in der Rücksichtnahme auf die Erhaltung dauernder Leistungsfähigkeit seiner Unterthanen gelegen sind, ist das Besteuerungsrecht der Gemeinden sachlich und räumlich beschränkt. Es ist sachlich beschränkt, weil das Herrschaftsrecht der Gemeinde ein beschränktes ist; denn die Gemeinde ist dem Staate untergeordnet. Das äussert sich, wie schon wiederholt betont wurde, vor allem in dem Einfluss, den der Staat wie auf die Finanzwirtschaft der Gemeinden überhaupt, so besonders auch in Bezug auf die Gemeindebesteuerung sich vorbehält. Das Gemeindesteuerwesen hat, um dem Steuerwesen des Staates keine schädliche Konkurrenz zu bereiten, sich dem System der Staatssteuern ein- und anzufügen, es ist durch das letztere bedingt und je nach den die Gesetzgebungen beherrschenden Tendenzen mehr oder weniger von diesem abhängig. Dieser Zustand der Unterordnung des Gemeinde- unter das Staatssteuerwesen tritt da am klarsten zu Tage, wo die Gemeinden und Kommunalverbände ihren Steuerbedarf nicht durch Erhebung eigener Steuern, sondern nur durch Erhebung von Zuschlägen zu Staatssteuern ausüben. Es ist ferner räumlich beschränkt, d. h. es umfasst ein kleines Territorium und eine beschränkte Anzahl von Personen. Es kann infolgedessen der Zusammenhang zwischen den Aufgaben und der Mittelbeschaffung, welcher bei dem grösseren Ganzen des Staates sich leicht verwischt, in mancherlei Abstufungen und Richtungen aufrecht erhalten werden. Man kann deshalb auch

sagen, dass im Gemeindesteuerwesen die Besteuerung im Verhältnis zu den Interessen und Vorteilen, die der einzelne vom Gemeindewesen bezieht, in grösserem Umfange als berechtigt erscheint, während im Staatssteuerwesen das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fast ausschliessliche Herrschaft verdient.

16. Vergleichung des Gemeindesteuerwesens in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich. Bevor auf die wichtigeren Erscheinungsformen der Gemeindesteuern eingegangen wird, mag es angezeigt erscheinen, die charakteristischen Unterschiede im Steuerwesen der wichtigsten Staaten hervorzuheben. Zwei Länder stehen in dieser Beziehung in besonderem Gegensatz zu einander: England und Frankreich. Dort ein Gemeindesteuerwesen, das mit dem staatlichen in nichts zusammenhängt, hier ein Steuerwesen, das in erster Linie auf dem des Staates aufgebaut ist.

I) In England beruht das Steuerwesen der Gemeinden durchaus auf selbständiger Grundlage; das Vorbild hat die Armensteuer nach dem Armengesetz der Königin Elisabeth von 1601 gebildet, wonach der Ertrag von Land, Häusern, Zehnten, Kohlengruben und verkäuflichem Niederwald der Steuer unterlag. Durch die Rating Act von 1874 ist auch der Ertrag von Hochwald und anderen als Kohlenbergwerken der Steuer unterworfen worden. Demnach lastet die Kommunalbesteuerung fast ausschliesslich auf dem Ertrag von Immobilien. Steuerquelle ist der Reinertrag der fraglichen Immobilien, nach welchem der aufzubringende Jahresbedarf, ohne Unterscheidung der Quellen, nach gleichem Verhältnis umgelegt wird. Steuerpflichtig ist an sich der Benutzer der Immobilien, bei kleineren Wohnungen der Vermieter, der dann nur mit einem geringeren Mietsertrag angelegt wird. Die Veranlagung der Armensteuer und der auf der gleichen Grundlage erhobenen anderen Steuern erfolgt innerhalb der unions durch die Armenbehörden. Nur vereinzelt kommen Verbrauchssteuern, so in der City von London eine Auflage auf Wein, vor. Nach v. Reitzenstein (Trüdinger) belief sich der Gesamtertrag aller im Finanzjahr 1893/94 erhobenen Lokalsteuern in England und Wales auf 33 222 893 £, welcher sich auf 23 verschiedene Kategorieen von Behörden bezw. Korporationen verteilte. Die erheblichsten Anteile entfielen auf die städtischen Gesundheitsbezirke mit 8 793 108, die Armenbehörden mit 8 160 588, die Schulverwaltungen mit 3 619 168 und die Grafschaftsverwaltungen mit 2 289 265 £. Alle diese Lokalsteuern werden, wie erwähnt, nach dem bei der Armensteuer geltenden Princip erhoben, jedoch bedingen die besonderen Zwecke, für welche die Steuern bestimmt sind, manche Abweichungen sowohl bezüglich der steuerpflichtigen Objekte wie bezüglich der zur Erhebung gelangenden Quoten. So werden zu den speciellen städtischen Steuern, ferner zu Beleuchtungs- und Wacht-, zur Museums- und Bibliothekssteuer, zur Wasserversorgungs-, zur hauptstädtischen Kanalisationssteuer das unbebaute Grundeigentum sowie Zehnten nur mit einem Viertel des Ertrages herangezogen, weil es bei den bezüglichen Ausgaben in sehr viel geringerem Grade interessiert ist. Die Kommunalbesteuerung Englands ist demnach im wesentlichen eine Einheitsbesteuerung. Sie bietet als solche zwar in formeller und administrativer Beziehung manche Vorteile, erweckt aber in materieller Beziehung schwere Bedenken; denn bei der heute üblichen Gemeindebesteuerung ruhen die Lasten, die ursprünglich als Belastung der Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke gedacht waren, auf dem Nutzer von Immobilien, der mit dem Eigentümer in weitaus der Mehrzahl der Fälle nicht mehr zusammenfällt; ausserdem ist das bewegliche Vermögen, das doch an der Erfüllung der kommunalen Aufgaben auch grosses Interesse hat, fast gänzlich befreit. Die englische Gemeindebesteuerung leidet an einer starken Einseitigkeit, die, je höher die Steuern geworden sind, umso drückender sich fühlbar macht. Deshalb hat man, um den Steuerdruck zu ermässigen, in neuerer Zeit die Erträge ganzer Staatssteuern oder Anteile daran der Lokalverwaltung überlassen. Davon soll weiter unten noch die Rede sein.

II) Ein ganz anderes Bild zeigt das kommunale Steuerwesen in Frankreich. Die Politik und Gesetzgebung der grossen Revolution mit der Tendenz, einerseits möglichst nur direkte Steuern zuzulassen, andererseits die Autonomie der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körper nach Möglichkeit zu beschränken, führte dazu, die Gemeinden und demnächst die Departements allein auf Zuschläge (centimes additionelles) zu den direkten Staatssteuern anzuweisen und selbständige Kommunalsteuern auszuschliessen. Die Erfahrung, dass diese Zuschläge für die Bedürfnisse der städtischen Gemeinden, namentlich der grösseren unter denselben, nicht genügten, nötigte jedoch schon 1798 ff. das Direktorium, den bereits früher vorhandenen Octroi, wenn auch in neuer, einheitlich geregelter Form, wieder zuzulassen. Unter dem ersten Kaiserreich verbreiteten sich die Octrois in fast allen etwas bedeutenderen Stadtgemeinden, aber auch in vielen kleineren Gemeinden und bildeten in der Folgezeit eine feste Institution der Kommunalbesteuerung. Auf diese

Grundlage steht in der Hauptsache noch heute die kommunale Steuerwirtschaft Frankreichs; die daneben vorkommenden Anteile an der Jagdscheinsteuer (10 Francs pro Jagdschein), an der Wagen- und Pferdesteuer (5 %), der Velocipedsteuer (25 %) und die Hundesteuer fallen finanziell nicht erheblich ins Gewicht.

Was die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, die centimes additionelles, betrifft, so werden dieselben von den sämtlichen vier direkten Steuern: der Grund-, der Thür- und Fenster-, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Patent-(Gewerbe-) Steuer erhoben. Von den Zuschlägen treffen einzelne nur eine oder mehrere der vier Staatssteuern, die Mehrzahl wird von sämtlichen vier Steuern erhoben. Es werden ordentliche und ausserordentliche Centimes unterschieden, ferner allgemeine und Specialcentimes, von denen die letzteren die Natur von Zwecksteuern haben. Die Votierung der Centimes erfolgt durch die Gemeinderäte bezw. die Generalräte der Departements, die jedoch rücksichtlich ihrer Beschlüsse an bestimmte Maxima gebunden sind. Eine solche Limitierung ist durchaus nötig, um zu verhindern, dass die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler in einer für die Erfüllung der Staatsaufgaben bedenklichen Weise in Anspruch genommen werde. Sie ist teils eine feste, d. h. durch Gesetz ein für alle Mal geregelte, teils eine veränderliche. Das erstere ist der Fall hinsichtlich der Special-Wege-Centimes: das Maximum der ordentlichen Wege-Centimes ist für die Gemeinden auf 5, für die Departements auf 7, das der ausserordentlichen Wege-Centimes für die Gemeinden auf 3 festgesetzt. Ein Maximum von 10, in gewissen Fällen von 20 Centimes besteht für Zuschläge, die den Gemeinden bei verweigerter Beschlussfassung zur Deckung obligatorischer Ausgaben auferlegt werden. Die veränderliche Limitierung greift in der Weise Platz, dass das Maximum jährlich innerhalb der durch das Finanzgesetz geregelten Grenze durch die Generalräte festgelegt wird. Dieses Maximum, innerhalb dessen die Generalräte der Departements den Höchstbetrag der ausserordentlichen Gemeindezuschläge bestimmen können, beträgt zur Zeit 20 Centimes. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben werden in allen Gemeinden 5 ordentliche Zuschlagscentimes von der Grund- und Mobiliarsteuer und, soweit deren Erträgnis nicht ausreicht, weitere Zuschlagcentimes von allen vier Steuern erhoben.

Was die Departements anlangt, so beträgt das Maximum der ordentlichen Zuschlagcentimes 25 auf die Grund- und die Personal-Mobiliarsteuer und 1 auf alle Steuern, 12 für die ausserordentlichen Zuschläge auf alle vier Steuern.

Die zweite wesentliche Steuerquelle der Gemeinden, namentlich der städtischen, in Frankreich ist der Octroi. Er besteht zur Zeit in über 1500 Gemeinden und bildet in den Grossstädten, insbesondere in Paris, die weitaus wichtigste Steuer. Die Octroiartikel bilden 6 Klassen: Getränke und Flüssigkeiten (Wein, Branntwein, Bier, Essig, Limonaden, nicht mineralische Oele u. s. w.), dann Esswaren (Fleisch, Delikatessen, Früchte, Käse), Brenn- und Beleuchtungsstoffe, trockenes Viehfutter, Baumaterial, verschiedene andere Objekte.

Aus der Statistik des französischen Kommunalwesens mögen folgende Zahlen Platz finden.

Der Gesamtertrag der vier grossen direkten Steuern verteilte sich (nach Leroy-Beaulieu a. a. O. I, 787) auf Staat, Departements und Gemeinden wie folgt.

	Erträgnis in Francs		
	des Staates	der Departements	der Gemeinden
1838	293 037 100	60 607 541	32 873 600
1847	299 248 327	76 883 782	46 489 335
1852	277 349 072	84 471 251	51 240 827
1860	303 812 989	102 537 541	73 575 809
1870	344 573 586	135 793 063	104 777 856
1885	405 771 831	174 206 993	175 525 869

Es haben demnach von 1838—1885, also in 47 Jahren die Erträgnisse der direkten Steuern für den Staat um ungefähr 40 %, die der Departements um 191 %, die der Kommunen um 430 % zugenommen, während das Gesamterträgnis um ungefähr 96 % sich erhöht hat. Nach dem Budget von 1898 haben sich inzwischen die Erträgnisse für den Staat auf 471 128 316 Francs, für die Kommunalkörper auf 383 039 686 erhöht. Nach diesem Budget stellt sich der Anteil des Staates bei der Grundsteuer auf 190 638 038, der der Kommunalkörper auf 205 371 983 Francs, bei der Personal- und Mobiliarsteuer auf 93 273 138 bezw. 75 094 065, bei der Thür- und Fenstersteuer auf 59 717 140 bezw. 34 781 523, bei der Patentsteuer auf 127 1/2 Millionen bezw. 67 792 115 Francs. Dabei haben die Steuereinnahmen der Departements etwas abgenommen (sie betrugen 1893 beispielsweise 171 228 815 Francs), was mit der Aenderung der Finanzgesetzgebung für den Primärunterricht und der dadurch bewirkten Entlastung der Departements zusammenhängt, die Steigerung der Ausgaben entfällt also ganz auf die Gemeinden.

Ueber Verbreitung, Roh- und Reinertrag der Octrois und die Grösse der Belastung auf den Kopf der Bevölkerung unterrichtet die folgende Tabelle (a. a. O. I S. 803).

Jahr	Zahl der Gemeinden mit Octroi	Ertrag d. Octrois 1000 Fr.	Erhebungskosten 1000 Fr.	Belastung pro Kopf Fr.
1823	1 434	44 674	17 197	10,32
1833	1 448	59 693	6 244	10,46
1843	1 457	70 671	12 418	11,40
1853	1 435	86 764	9 699	13,05
1862	1 510	143 341	14 098	16,43
1871	1 510	140 016	16 571	15,05
1879	1 546	244 125	21 949	24,43
1887	1 525	258 027	24 685	22,97
1896	1 513	296 857	29 286	25,27

Die am Fusse dieser Seite stehende Tabelle nach dem Bulletin de Statistique (Mai 1898) zeigt die Verteilung der Octrois auf die einzelnen Kategorieen der aufschlagspflichtigen Waren in Paris und den anderen Gemeinden für 1896 (in Francs).

Der Ertrag der Octrois mit zusammen rund 326 Millionen Francs ist demnach erheblich grösser als der Ertrag der zu Gunsten der Lokalgemeinden erhobenen Zuschläge zu den direkten Steuern. In Paris, wo die Octrois 155,7 Millionen Francs ergaben, stellte sich (1895) das Erträgnis der Departements- und Kommunalzuschläge bei der

	auf Fr.
Grundsteuer	43 739 299
Thür- und Fenstersteuer	13 684 195
Personal-Mobiliarsteuer	26 222 492
Patentsteuer	52 182 533

zusammen auf 135 828 521 Francs. Die hohe Belastung der Bevölkerung durch den Octroi — für eine Familie mit 4 Personen durchschnittlich 260 Francs, davon der grösste Teil von Verzehrungsgegenständen — hat zu einer Reihe von Bestrebungen zur Beseitigung derselben geführt, die aber bisher ohne praktischen Erfolg geblieben sind.

III) In dem Kommunalsteuerwesen **Deutschlands** finden sich sowohl Zuschläge wie selbständige Steuern und beides sowohl auf dem Gebiete der direkten wie der indirekten Besteuerung.

a) **Die Kommunalverbände höherer Ordnung** decken ihr Steuerbedürfnis, sofern sie nicht ihr Besteuerungsrecht nur mittelbar durch die Ortsgemeinden und Kommunalverbände niederer Ordnung ausüben, fast ausschliesslich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. In Preussen weisen die ordentlichen Solleinnahmen der höheren Kommunalverbände, ausschliesslich der eigenen Einnahmen aus dem Landarmen- und Korrigenden- sowie dem Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, für 1897/98 (nach dem statist. Handbuch f. den preuss. Staat, 1898) folgende Ziffern auf:

Kommunalverbände	Dotationen M.	Umlagen M.	Sonst. Einnahmen M.
Ostpreussen . .	2 873 640	1 098 000	477 360
Westpreussen .	1 851 601	1 148 037	149 852
Brandenburg .	2 897 072	2 170 000	1 415 158
Pommern . .	2 120 198	1 143 001	380 448
Posen	2 069 115	1 478 710	1 137 900
Schlesien . . .	4 149 947	2 750 000	845 853
Sachsen . . .	3 123 629	2 014 000	627 489
Schlesw.-Holst. .	1 820 539	1 065 000	409 262
Hannover . . .	4 131 559	2 279 570	494 791
Westfalen . .	3 246 397	1 663 000	458 203
Hessen-Nassau .			
a) Cassel . .	1 286 513	—	1 406 735
b) Wiesbaden	1 416 945	266 000	535 755
Rheinland . .	4 176 832	4 730 000	1 169 921
Hohenzollern .	162 553	—	68 844
Summe	35 326 683	21 805 318	9 577 571

Steuerpflichtige Gegenstände	Rohertrag		Mittlere Belastung auf den Kopf	
	Paris	die anderen Gemeinden	Paris	die anderen Gemeinden
Wein	51 402 084	29 926 804	21,54	2,84
Cider und Obstwein	710 061	3 123 346	0,29	0,29
Bier	3 723 230	13 709 289	1,56	1.36
Alkohol	15 044 407	15 374 062	6,30	1,46
Nicht mineralische Oele	3 846 738	561 374	1,61	0,05
Andere Flüssigkeiten	841 826	1 407 542	0,35	0,13
Fleischwaren	18 160 336	37 417 044	7,61	3,55
Andere Nahrungsgegenstände	16 805 149	17 183 907	7,05	1,63
Brennstoffe	22 823 315	19 457 286	9,56	1,84
Viehfutter	6 015 544	11 808 718	2,56	1,12
Baumaterialien	13 711 056	18 059 760	5,74	1,71
Verschiedene Gegenstände	2 077 139	2 135 042	0,86	0,20
Nebeneinnahmen	520 538	298 154	0,21	0,03
Summe	155 681 428	170 462 328	65,24	16,21

In Bayern haben die Kreisgemeinden das Recht zur Erhebung von direkten Steuern, den sogenannten Kreisumlagen, in Form von Zuschlägen zu den fünf staatlichen Ertragssteuern. Steuerpflichtig ist jeder, der im Regierungsbezirke mit direkten Steuern angelegt ist. Die Kreiseinnahmen betrugen im ganzen Königreich (nach dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern 1898) für das Jahr 1898 14100586 Mark; davon entfielen 9823143 Mark auf die Kreisumlagen, 3295878 Mark auf Zuschüsse aus der Staatskasse (davon 3246229 Mark für deutsche Schulen) und 981565 Mark auf sonstige Einnahmen. Im Jahre 1889 hatten die Kreiseinnahmen 10849715 Mark betragen; sie sind demnach in 10 Jahren um 3,3 Millionen in die Höhe gegangen. Die Kreisumlagen hatten

1889	7 270 071 =	25,6 % der Staatssteuer
1893	8 929 002 =	28,6 „ „ „
1898	9 823 143 =	29,4 „ „ „

ertragen, sind also in derselben Zeit um nahezu 4 % gestiegen. Das Besteuerungsrecht der Distriktsgemeinden beruht auf denselben Rechtsverhältnissen wie das der Kreisgemeinden, doch ist die Einkommensteuer nur bei jenen Umlagen mit heranzuziehen, welche für Zwecke der Distriktsarmenpflege erhoben werden. Die Einnahmen der bayerischen Distriktsgemeinden betrugen 1889 8412502 Mark, davon 4781692 Mark aus Umlagen, 1898 10546781 Mark, wovon 6003807 aus Umlagen. In Prozent des Staatssteuersolls betrugen diese Umlagen 1889 24,5, 1898 28,9 %, so dass bei den Distrikten eine ganz ähnliche Zunahme der Umlagen und des Umlagensatzes wie bei den Kreisen erfolgt ist.

In Baden betrugen die Einnahmen der Kreisverbände im Durchschnitt der Jahre 1885/94 2665045 Mark, 1894 3073028 Mark, davon 1452382 aus Umlagen, 960000 Mark aus Staatsbeiträgen, 527378 aus dem Strassenwesen.

b) Was die Gemeinden im engeren Sinne und die Specialgemeinden anlangt, so haben auch hier die Zuschläge zu den Staatssteuern ein ausgedehntes, wenn auch im einzelnen verschieden geregeltes Gebiet; neben diesen bestehen jedoch teils selbständige direkte Steuern, teils indirekte Steuern, auch diese in mannigfaltiger Weise ausgebildet. Bezüglich der Verbrauchsbesteuerung sind alle Gemeinden im Deutschen Reiche den Einschränkungen unterworfen, welche der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 aufgestellt hat und die dahin gehen, dass Gemeinden und Korporationen derartige Steuern, sei es im Wege von Zuschlägen, sei es im Wege selbständiger Besteuerung nur von Gegenständen örtlicher Konsumtion (Bier, Essig, Malz, Cider, die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, Brennmaterialien, Marktviktualien, Fourage, in Weinländern Wein und da, wo 1867 bereits ein Branntweinaufschlag bestand, auch der Branntwein) erheben können und dass die mit einem Einfuhrzoll von mehr als 3 Mark für den Doppelcentner belegten ausländischen Erzeugnisse von inneren Verbrauchssteuern frei zu lassen sind; doch findet die letztere Bestimmung nach Reichs-G. v. 27. Mai 1885 keine Anwendung mehr auf Mehl und Mehlfabrikate, Backwaren, Fleischwaren und Fett sowie auf Bier und Branntwein.

Ueber das Gemeindesteuerwesen in Preussen siehe den besonderen Artikel Kommunalabgaben. Hier soll nur erwähnt werden, dass durch die in den Jahren 1885, 1891 und 1893 erfolgte Gesetzgebung das Kommunalsteuerwesen in dem Sinne geregelt worden ist, dass den Gemeinden nicht nur die direkten staatlichen Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) ganz überwiesen, sondern auch die Einführung neuer besonderer Gemeinderealsteuern begünstigt, dagegen die Erhebung von Gemeindeeinkommensteuern beschränkt wurde. Zur Deckung des Gemeindebedarfs sollen neben den Gebühren und Beiträgen die Aufwand- und Verbrauchssteuern, eine Bauplatzsteuer und eine Betriebssteuer benutzt und nur, soweit deren Erträgnis nicht ausreicht, Real- und Personalsteuern erhoben werden. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer sollen in der Regel nur dann erhoben werden dürfen, wenn auch die vom Staate veranlagten Realsteuern herangezogen werden. Eine stärkere Heranziehung der Realsteuern, ja eine ausschliessliche Benutzung derselben namentlich auch in der Form besonderer kommunaler Realsteuern zur Deckung des Gemeindebedarfs wird seitens der Gesetzgebung begünstigt. Obwohl die Reformbewegung noch keineswegs abgeschlossen ist, zeigt sich die Wirkung des Kommunalabgabengesetzes von 1893 schon heute darin, dass die Realsteuern, welche früher 1/7 des Finanzbedarfes gedeckt hatten, jetzt mehr als 1/3 decken, während die Zuschläge zur Einkommensteuer um etwas mehr als 1/4 zurückgegangen sind. (Weitere Einzelheiten siehe in dem Artikel Kommunalabgaben.) Trotz dieser Bewegung bestehen auch noch heute grosse Verschiedenheiten in den einzelnen, namentlich den städtischen Gemeinden, wie aus der weiter unten S. 144 mitgeteilten Statistik des Steuerwesens deutscher Städte erhellt.

Im rechtsrheinischen Bayern beruht wie das Finanzrecht der Gemeinden überhaupt, so auch ihr Steuerrecht auf der Gemeindeordnung v. 29. April 1869. Danach

dürfen Steuern erhoben werden, soweit die Erträgnisse des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, die für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen, die Zuschüsse des Staates und anderer öffentlicher Kassen sowie die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter nicht hinreichen. Die zur Erhebung gelangenden Gemeindesteuern sind Zuschläge zu den staatlichen Ertragssteuern, die »Gemeindeumlagen«, Verbrauchssteuern und besondere örtliche Abgaben. Die Verbrauchssteuern sind jedoch in doppelter Beziehung beschränkt; sie dürfen sich 1. nur auf Fleisch, Getreide, Mehl und deren Produkte, Wein, Wildpret, Gänse, Obst, Kaffee, Hafer, Futtermehl, Kochgerste, Kraut und Hülsenfrüchte sowie auf Zuschläge zum Lokalmalz- und Bieraufschlag beziehen, und 2. ist die äusserste Höhe des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlages und die Art der Rückvergütung durch V. v. 27. November 1875 bestimmt. Unter den besonderen örtlichen Abgaben kommt namentlich der Pflasterzoll in dem Einnahmewesen der grösseren Städte in Betracht. In der bayerischen Pfalz besteht neben den Zuschlägen in den grösseren Städten noch eine dem französischen Octroi nachgebildete Verbrauchsbesteuerung. Durch G. v. 15. Juni 1898 ist den Gemeinden das Recht erteilt worden, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern eine Besitzveränderungsabgabe als Zuschlagssteuer zur staatlichen Besitzveränderungsabgabe im Höchstbetrage von 1/4 derselben zu erheben. Diese Abgabe ist nach ministerieller Erklärung nur als ein subsidiäres Deckungsmittel gedacht, also nur anwendbar, wenn aus den Vermögens- und Belastungsverhältnissen sich ein Bedürfnis ergiebt. Bei Erlass des Gesetzes ist die Erwägung massgebend gewesen, dass die Vorteile der gemeindlichen Einrichtungen, besonders in den Städten, dem Immobiliarbesitz in hohem Masse zu gute kommen und dass es daher billig erscheine, dass von solchen Liegenschaften bei Besitzveränderungen auch an die Gemeinde eine Abgabe entrichtet werde. Dagegen ist es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, den landwirtschaftlichen Besitz zu belasten. Die Zahl der politischen Gemeinden, welche die Genehmigung zur Erhebung des örtlichen Zuschlages erhielten, betrug Ende 1898 bereits über 100.

Die folgenden statistischen Uebersichten zeigen

1. die Höhe der Gemeindeumlagen überhaupt nach Gemeindegruppen;
2. das Verhältnis der Umlagen zum Staatssteuersoll;
3. die Einnahmen der Gemeinden aus den Verbrauchssteuern;
4. die Höhe der Kopfbelastung bei den Gemeindeumlagen und den Verbrauchssteuern;
5. den Ertrag der Verbrauchssteuern in den 7 grössten Städten des rechtsrheinischen Bayern.

Diese Uebersichten sind nach dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern, 1898, S. 226ff. zusammengestellt; die 5. Tabelle ist der Arbeit Kaufmanns Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den 7 grössten Städten des rechtsrheinischen Bayern (Finanzarchiv, 1897, S. 321ff.), entnommen.

I. Gemeindeumlagen von 1876—1896 nach Gemeindegruppen.

Jahr	Unmittelbare Städte			Mittelbare Gemeinden			Königreich		
	Gesamtbetrag der			Gesamtbetrag der			Gesamtbetrag der		
	direkten Staatssteuer	Gemeindeumlagen überhaupt	Gemeindeumlagen % d. Staatssteuer	direkten Staatssteuer	Gemeindeumlagen überhaupt	Gemeindeumlagen % d. Staatssteuer	direkten Staatssteuer	Gemeindeumlagen überhaupt	Gemeindeumlagen % d. Staatssteuer
	1000 Mark								
1876	4 288,8	3 056,0	71	15 661,2	11 110,3	71	19 950,0	14 166,3	71
1881	6 465,8	5 488,7	85	17 088,8	11 222,2	66	23 554,6	16 710,9	71
1886	8 572,9	7 515,0	88	18 337,5	13 130,2	72	26 910,4	20 645,3	77
1891	10 432,3	10 095,2	97	18 985,2	15 536,3	82	29 417,5	25 631,5	87
1896	12 292,5	12 613,4	103	19 774,7	17 937,3	91	32 067,2	30 550,7	95

II. Höhe der Gemeindeumlagen nach dem Verhältnis zum Steuersoll 1896.

Regierungsbezirk	Zahl der Gemeinden						
	im ganzen	ohne Umlagen	mit Umlagen				
			überhaupt	in % des Staatssteuersolls			
				1–50	51 bis 100	101 bis 250	über 250
Oberbayern	1239	15	1224	306	684	232	2
Niederbayern	956	8	948	294	475	176	2
Pfalz	709	8	701	48	56	341	256
Oberpfalz	1088	4	1084	277	511	287	9
Oberfranken	987	53	934	200	409	310	15
Mittelfranken	1023	73	950	225	396	309	20
Unterfranken	1000	263	736	122	266	322	27
Schwaben	1017	105	912	239	409	256	8
Königreich	8019	529	7490	1711	3206	2233	340
1887	8027	768	7259	2620	2819	1578	242

III. Einnahmen der Gemeinden aus den Verbrauchssteuern 1896.

Regierungsbezirke	in den unmittelbaren Städten		in den mittelbaren Gem.	
	Zahl d. erhebenden Gemeind.	Betrag der Einnahmen M.	Zahl d. erhebenden Gemeind.	Betrag der Einnahmen M.
Oberbayern	6	2 527 472	609	1 071 161
Niederbayern	4	320 519	192	334 818
Pfalz	—	—	16	770 356
Oberpfalz	2	395 158	264	360 844
Oberfranken	5	536 199	278	369 030
Mittelfranken	9	1 294 197	190	385 067
Unterfranken	4	596 210	91	179 479
Schwaben	11	1 247 053	122	291 185
Königreich	41	6 916 808	1 762	3 761 940
1887	38	5 510 316	1 408	2 509 132

IV. Auf 1 Einwohner treffen

Regierungsbezirke	an direkten Umlagen		an Verbrauchssteuern	
	in den unmittelbaren Städten M.	in den anderen Gemeinden M.	in den unmittelbaren Städten M.	in den anderen Gemeinden M.
Oberbayern	12,52	3,68	5,48	1,48
Niederbayern	5,54	2,87	5,33	0,55
Pfalz	—	8,05	—	1,01
Oberpfalz	7,87	2,70	6,41	0,74
Oberfranken	7,46	2,60	4,92	0,77
Mittelfranken	9,48	3,16	4,62	0,84
Unterfranken	8,50	2,80	5,62	0,34
Schwaben	9,26	3,56	7,68	0,55
Königreich	10,16	3,92	5,57	0,82
1887	8,15	3,48	6,00	0,56

V. Verbrauchsbesteuerung in den 7 grössten Städten des rechtsrheinischen Bayern 1895 in M.

Städte	Mahlsteuern [1]		Fleischaufschlag [3]		Malz- und Bieraufschlag		diese Verbrauchssteuern 1894	
	Ertrag	pro Kopf [2]	Ertrag	pro Kopf	Ertrag	pro Kopf	% der Gesamtsteuern	pro Kopf
München	335 678	0,83	263 869	0,65	1 593 161	3,91	36,7	8,53
Starnberg	361 416	2,23	149 523	0,92	295 995	1,82	32,7	6,37
Augsburg	132 096	1,98	56 564	0,70	335 400	4,13	35	6,95
Würzburg	112 266	1,63	98 187	1,43	178 608	2,60	47	6,53
Fürth	76 657	1,64	26 040	0,56	51 673	1,11	26	3,83
Regensburg	47 018	1,13	39 011	0,94	150 089	3,54	38,4	6,40
Bamberg	37 503	0,96	39 359	1,01	75 137	1,93	29	3,70

[1]) Nach Abzug der Rückvergütungen. [2]) Ohne Schrannengebühr. [3]) Bruttoertrag nach Abzug der Rückvergütungen.

Im Königreich Sachsen lässt die für das Gemeindesteuerwesen massgebende Städte- und Landgemeinde-O. v. 24. April 1873 selbständige Gemeindesteuern sowohl auf dem Gebiete des direkten wie des indirekten Steuerwesens zu. Doch können indirekte Abgaben für Gemeindezwecke nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit ministerieller Genehmigung erhoben werden. Thatsächlich wird in den sächsischen Gemeinden von indirekten Steuern nur wenig Gebrauch gemacht. Die vor-

kommenden Verbrauchssteuern sind Verzehrungssteuern und die Biersteuer. In manchen Gemeinden besteht eine Mietssteuer; schon seit längem bestehen Abgaben bei Immobiliarbesitzveränderungen zur Armen-, Kirchen- und Schulkasse, bezüglich der versicherungspflichtigen Gebäude auch zur Feuerlöschgerätekasse. Sehr verbreitet sind auch die sogenannten Lustbarkeitsabgaben. In jüngster Zeit ist in einer grossen Anzahl von Städten eine Umsatzsteuer auf Detailgeschäfte mit 1 % von Umsätzen im Betrage von über 30 000 Mark eingeführt worden, die neben fiskalischen Zwecken auch die sozialpolitische Aufgabe einer Höherbelastung der Grossbetriebe zu Gunsten der Kleinbetriebe erfüllen soll. Weitere Einnahmequellen bilden die Abgaben von Wanderlagern und Mobiliarauktionen, die Wege- und Brückengelder, die Hunde- und Nachtigallensteuer. Ueber die Bedeutung der wichtigsten dieser sogenannten indirekten Steuern für die Gemeindekasse s. die folgende Tabelle III.

Was die direkten Steuern im engeren Sinne (Einkommen- und Ertragssteuern) anlangt, so kommen auch hier selbständige und Zuschlagssteuern vor. Von einem Zwange zu Staatssteuerzuschlägen, wie er in Frankreich und bei uns in Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Hessen etc., bezüglich der Einkommensteuer auch in Preussen besteht, ist hier nicht viel die Rede, ebensowenig von einer besonderen gesetzlichen Regelung, vielmehr herrscht grundsätzlich eine weitgehende Autonomie der Gemeinden. Es kommen demnach auch in der verschiedenartigsten Anwendung sowohl Realsteuern, nämlich Grund- und Gewerbesteuern, wie auch Personalsteuern vor. Die letzteren sind fast ausschliesslich Einkommensteuern. Weitaus der bedeutendste Anteil fällt, wie die folgenden Uebersichten zeigen, den Einkommensteuern zu. Es beträgt z. B. in den 10 höchst belasteten Städten Sachsens

und zwar in	der Ertrag der Einkommensteuer a) der Gemeinde M.	b) des Staates M.	d. h. a) verhält sich zu b) wie 100 zu
Dresden	3 988 000	4 405 000	90,5
Leipzig	6 762 000	4 823 000	140,2
Chemnitz	1 931 000	1 464 000	131,9
Plauen	776 000	391 000	198,5
Meissen	230 000	121 000	190,1
Reichenbach	265 000	177 000	149,7
Freiberg	345 000	210 000	164,3
Werdau	226 000	118 000	191,5
Grossenhain	142 000	92 000	153,0
Bautzen	182 000	179 000	101,7

I. Die direkten und indirekten Steuern im allgemeinen.

Städte	Gesamtbetrag der Gemeindesteuern im ganzen M.	Gesamtbetrag Kopfbetrag M.	Hiervon direkte Steuern im ganzen M.	direkte Steuern Kopfbetrag M.	indir. Steuern [1] im ganzen M.	indir. Steuern [1] Kopfbetrag M.	%-Verhältnis d. direkt. z. d. indir. Steuern: direkte Steuern	indirekte Steuern
überhaupt	28 145 248	17,69	24 435 265	15,30	3 709 983	2,33	86,82	13,18
mit mehr als 10 000 Einw.	24 345 790	20,84	20 989 280	17,97	3 356 510	2,87	86,21	13,79
„ „ „ 5000 „	26 852 254	18,92	23 262 178	16,39	3 590 076	2,53	86,63	13,37
„ weniger als 5000 „	1 292 994	7,52	1 173 087	6,83	119 907	0,70	90,73	9,27

[1]) Einschliesslich der Steuern von Lustbarkeiten und der Erwerbs- und Besitzwechselabgaben.

Diese starke Belastung des Einkommens erklärt sich, wie oben bereits gelegentlich bemerkt wurde, aus der geringen Entwickelung der anderen direkten sowie der indirekten Steuern. Die sämtlichen 22 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern hatten aus Steuern überhaupt eine Einnahme von 24 346 000 Mark und davon fielen auf die indirekten rund 3,5 Millionen = 13,79 %, auf die direkten etwa 21 Millionen = 86,21 %, und von den letzteren auf die sogenannten Realsteuern nur ca. 3,8 Millionen = 12,67 %, so dass ca. 17,1 Millionen Mark = 71,43 % auf die Einkommensteuern entfielen. Von den Realsteuern kommen eigentlich nur die sogenannte Grund-, d. h. Grund- und Gebäudesteuer mit 2,9 Millionen Mark = 11,98 % in Betracht; unter den Einkommensteuern befinden sich auch, wenn schon in verschwindenden Beträgen, Kopf- und Klassensteuern.

Was die Frage: selbständige oder Zuschlagssteuern anlangt, so kann hier von einem scharfen Gegensatze zwischen Anschluss an die Staatssteuer und selbständiger Veranlagung, wie J. Neumann a. a. O. S. 146 ff. ausführt, nicht wohl die Rede sein. Denn auch Regulative mit nicht selbständiger Steuer weichen von den Vorschriften des Staatssteuergesetzes regelmässig nicht nur bezüglich der Höhe der einzelnen Steuersätze, sondern auch in allen Fragen de

Forensenbesteuerung, überhaupt in den Fragen interkommunaler Besteuerung erheblich ab. Doch neigen die grösseren Städte fast ausnahmslos dazu, sich der Staatseinkommensteuer anzuschliessen. Von den folgenden 3 Tabellen (nach J. Neumanns unten citiertem Buche) giebt die erste eine Uebersicht über die direkten und indirekten Steuern im allgemeinen, die zweite zeigt das Verhältnis der direkten Steuern zu einander, die dritte das der indirekten Steuern.

II. Die direkten Steuern und ihr Prozentverhältnis zu einander.

Städte	Persönliche, insbes. Einkommensteuern			Grund- u. Gebäudesteuer			Gewerbesteuer			Dir. Aufwandsteuern (Hundesteuer)		
	absolut in 1000 M.	Kopfbetrag M.	%	absolut 1000 M.	Kopfbetrag M.	%	absolut 1000 M.	Kopfbetrag M.	%	absolut 1000 M.	Kopfbetrag M.	%
überhaupt	20 470	12,87	72,73	3 155	1,98	11,21	221	0,14	0,79	348	0,22	1,24
mit mehr als 10000 Einw.	17 102	14,89	71,43	2 917	2,50	11,98	169	0,14	0,69	285	0,24	1,17
„ „ „ 5000 „	19 175	13,72	72,49	3 055	2,14	11,30	206	0,15	0,77	324	0,23	1,21
mit weniger als 5000 „	997	5,85	77,70	120	0,70	9,32	14	0,09	1,16	23	0,14	1,84

III. Die indirekten Steuern und ihr Prozentverhältnis zu einander.

Städte	Indirekte Aufwandsteuern												Erwerbssteuern, insbes. Besitzwechselabgaben			Indirekte Steuern überhaupt	
	Verbrauchssteuern									Steuern von Lustbarkeiten							
	Biersteuer			Andere Verbrauchssteuern			überhaupt										
	1000 M.	pro Kopf	%	1000 M.	pro Kopf	%	1000 M.	pro Kopf	%	1000 M.	pro Kopf	%	1000 M.	pro Kopf	%	1000 M.	%
überhaupt	619	0,39	16,38	1290	0,81	34,79	1900	1,20	51,47	245	0,15	6,62	1478	0,93	39.86	3709	2,33
über 10000 Einw.	523	0,45	15,57	1290	1,10	38,44	1813	1,55	54,01	179	0,15	5,35	1289	1,10	38,45	3356	2,87
„ 5000 „	589	0,42	16,42	1291	0,91	35,95	1880	1,33	52,88	217	0,15	6,05	1417	1,00	39,49	3590	2,53
unter 5000 „	29	0,17	24,40	—	—	—	29	0,17	24,40	28	0,16	23,48	61	0,36	51,52	119	0,70

In Württemberg sind die Gemeinden, soweit das eigene Vermögen nicht ausreicht, berechtigt, den »Gemeindeschaden« in erster Linie auf die steuerpflichtigen Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe in der Form von Zuschlägen zur Staatssteuer umzulegen. In Ergänzung der Erträgnisse dieser Steuern dürfen auch Umlagen von Apanagen, vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen im Maximum von 1 % des für die Staatsbesteuerung ermittelten steuerbaren Jahresertrages erhoben werden. Falls der zur Deckung des Gemeindebedarfs erforderliche Steuerbedarf grösser ist als der Betrag der in derselben Gemeinde erhobenen Staatssteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben, dürfen noch örtliche Verbrauchsabgaben von Bier, Fleisch und Gas mit besonderer staatlicher Genehmigung erhoben werden. Eine besondere Gemeindesteuer ist die Bürger- und Wohnsteuer.

Schliesslich soll noch das Steuerwesen der grösseren deutschen Städte nach den umfassenden Arbeiten Würzburgers in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Die folgende Uebersicht lässt zunächst die Gesamterträge der Gemeindesteuern und die Anteile der Verbrauchsabgaben an denselben sowie das Verhältnis der Steuerbeträge zur Einwohnerzahl erkennen. Die Auswahl unter den von Würzburger berücksichtigten Städten ist so getroffen, dass sowohl die Verschiedenheiten im Gemeindesteuerwesen Nord- und Süddeutschlands als auch einige innerhalb derselben Staaten vorhandene Verschiedenheiten hervortreten. Danach wurden in den untenstehenden nach Staaten und Einwohnerzahl geordneten Städten insgesamt an Gemeindesteuern überhaupt und darunter an Verbrauchssteuern insbesondere im Rechnungsjahre 1896/97 (bezw. in den bayerischen und sächsischen Städten sowie Karlsruhe im Kalenderjahre 1896) erhoben:

Tabelle I.

in	Gemeindesteuern überhaupt in 1000 M.	Gemeindesteuern auf 1 Einw. M.	davon Verbrauchssteuern % der Gem.-St.	davon Verbrauchssteuern auf 1 Einw. M.
Berlin	47 263,2	28,04	1,49	0,42
Breslau	9 862,5	26,26	21,93	5,76
Köln a. Rh.	7 646,6	23,58	4,42	1,04
Frankfurt a. M.	9 557,9	41,26	0,95	4,29
Magdeburg	4 505,6	20,92	4,06	0,85
Hannover	4 407,4	20,76	4,68	0,97
Düsseldorf	4 665,8	26,32	3,44	0,91
Königsberg	3 880,2	22,54	4,16	0,94
Altona	3 973,4	26,58	—	—
Stettin	3 153,1	22,11	—	—
Elberfeld	3 751,7	26,73	3,18	0,85
Charlottenburg	3 860,1	28,35	—	—

in	Gemeindesteuern überhaupt in 1000M.	auf 1Einw. M.	davon Verbrauchssteuern % der Gem.-St.	auf 1Einw. M.
Barmen	2 954,5	23,08	2,70	0,62
Danzig	2 575,1	20,41	—	—
Halle a. S.	2 413,5	20,67	4,29	0,89
Dortmund	2 641,1	23,12	—	—
Aachen	2 779,5	25,02	26,61	6,66
Krefeld	2 265,8	21,03	—	—
Essen	2 426,8	24,70	3,30	0,82
Kiel	1 908,4	22,22	—	—
Cassel	2 219,9	27,13	24,25	6,58
Erfurt	1 400,9	17,43	5,61	1,01
Wiesbaden	2 711,1	36,21	23,80	8,62
München	9 024,2	22,10	25,24	5,58
Nürnberg	3 108,2	19,06	28,90	5,51
Augsburg	1 705,3	20,79	35,19	7,32
Leipzig	9 353,2	23,34	—	—
Dresden	8 708,4	25,82	21,07	5,44
Chemnitz	3 934,4	24,43	2,72	0,66
Stuttgart	4 980,6	31,17	22,99	7,17
Karlsruhe	1 377,7	16,35	24,84	4,06
Mainz	2 434,4	31,47	21,97	6,91
Darmstadt	1 849,4	28,75	30,32	8,72
Braunschweig	1 903,3	16,46	—	—
Strassburg i. E.	3 321,2	24,32	85,33	20,75
Mülhausen i. E.	2 056,0	24,64	78,99	19,46
Metz	1 139,8	19,05	89,89	17,12

In der Tabelle II (S. 133) findet sich eine Specialisierung der Erträgnisse der direkten und der Hauptgruppen der indirekten Steuer n (e schliesslich der Verkehrssteuern).

Die Tab. III (S. 134) weist die Erträgnisse der Verbrauchssteuern im einzelnen für diejenigen Städte nach, welche am meisten Verbrauchssteuern erheben.

Tabelle IV (S. 135) giebt eine gedrängte Uebersicht über das Erträgnis der Verbrauchssteuern in Strassburg, Mülhausen, Metz, Darmstadt und Mainz.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl hatten von den erwähnten Städten den höchsten Gesamtbetrag an Gemeindesteuern Frankfurt a. M. (41,26 Mark auf 1 Einwohner, immerhin noch viel weniger als beispielsweise Wien mit 42,10 Gulden und Paris mit 77,30 Francs Kommunalsteuern pro Kopf der Bevölkerung), Wiesbaden (36,21 Mark), Mainz (31,47 Mark), Stuttgart (31,17 Mark), Darmstadt (28,75 Mark), Charlottenburg (28,35 Mark), Berlin (28,04 Mark), Cassel (27,13 Mark), den niedrigsten Karlsruhe (16,35 Mark), Braunschweig (16,46 Mark), Erfurt (17,43 Mark), Freiburg i. B. (17,65 Mark), Metz (19,05 Mark), Nürnberg (19,06 Mark). Es ist indessen zu berücksichtigen, dass den sächsischen Städten sowie Braunschweig ausser den eigenen Steuereinnahmen noch ihnen überwiesene Beträge von im Stadtgebiete erhobenen direkten Staatssteuern, nämlich die den Schulgemeinden überlassenen halben Grundsteuererträge im Königreich Sachsen und der Anteil am Ertrage der Einkommensteuer in Braunschweig, zur Verfügung gestanden haben, während in Preussen die auf Grund des G. v. 14. Mai 1885 erfolgten Ueberweisungen aus dem Ertrage der landwirtschaftlichen Zölle an die Gemeinden seit dem Rechnungsjahr 1895/96 in Wegfall gekommen waren; nur Berlin und Danzig haben die Ueberweisungen aus den Zolleinnahmen des Etatsjahres 1894/95, des letzten, für welches das erwähnte Gesetz wirksam war, erst in den Rechnungen für 1896/97 gebucht.

Besonders auffällig ist die sehr verschiedene finanzielle Bedeutung der Verbrauchssteuern. In einer Reihe von Städten, nämlich in Frankfurt a. M., Leipzig, Altona, Braunschweig, Charlottenburg, Danzig, Dortmund, Krefeld, Kiel, Liegnitz, Stettin, Zwickau giebt es überhaupt keine Verbrauchssteuern. Dagegen deckten sie in Breslau, Aachen, Cassel, Wiesbaden, Posen, Potsdam, München, Nürnberg, Augsburg, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz und Darmstadt 21—35%, in den elsass-lothringischen Städten sogar 79—90% des ganzen Steuerbedarfs. Dementsprechend zahlte ein Einwohner Strassburgs durchschnittlich 20,75 Mark Gemeindesteuern im Jahre auf die von ihm konsumierten Lebensmittel etc., in Mülhausen 19,46 Mark, in Metz 17,12. Dann folgen Darmstadt mit 8,72, Wiesbaden mit 8,62, Augsburg mit 7,32, Stuttgart mit 7,17, Mainz mit 6,91, Potsdam mit 9,60, Aachen mit 6,66, Cassel mit 6,58, Breslau mit 5,76, München mit 5,58, Nürnberg mit 5,51, Dresden mit 5,44 Mark städtischer Verbrauchssteuern pro Kopf der Bevölkerung, während in Berlin nur 42 Pfennige auf einen Einwohner kamen.

Die abgabepflichtigen Gegenstände sind sehr verschieden. Ausschliesslich in Verbrauchsabgaben von Bier bezw. Zuschlägen zur Braumalzsteuer bestanden die städtischen Konsumsteuern in Berlin, Köln, Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Königsberg, Elberfeld, Barmen, Halle, Essen, Erfurt und Chemnitz. In den übrigen in Vergleich gezogenen Mittel- und Grossstädten wurden, soweit sie überhaupt Verbrauchsabgaben erhoben, zu solchen gleichzeitig mehrere Gegenstände herangezogen, am meisten in den hessischen und elsass-lothringischen Städten.

An sonstigen indirekten Kommunalsteuern wurden noch Aufwand- und Verkehrssteuern erhoben, von denen jedoch die ersteren — Hundesteuer, Steuer von Vergnügungen, Pferdesteuer, Abgabe von Jagdscheinen, Nachtigallensteuer u. s. w. — für den Gemeindehaushalt nur von geringer Bedeutung waren. Von den Verkehrssteuern hat in den meisten norddeutschen Städten die Steuer vom Grundbesitzwechsel eine immer grössere Bedeutung erlangt. Eine Steuer von Verträgen, Testamenten, Auktionen erheben Kiel und Braunschweig. In den süddeutschen Städten spielt der Pflasterzoll eine grosse Rolle.

Finden so die indirekten Gemeindesteuern in Süddeutschland im allgemeinen eine breitere Verwendung als in Norddeutschland, so ist hier insbesondere in Preussen, der Anteil der direkten Steuern an der Deckung der städtischen Finanzbedürfnisse entsprechend grösser als dort. Die direkten Kommunalsteuern sind entweder Gemeinderealsteuern oder Gemeindeeinkommensteuern. Während erstere sowohl als Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wie als selbständige von Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhobene Kommunalsteuern vorkommen, darf letztere, die Gemeindeeinkommensteuer, in der Regel nur in der For

Tabelle II.

Städte	Ertragssteuern				Allgem. Einkommensteuer	Mietsteuer	Aufwandsteuern [1])	Verkehrssteuern [2])	Verbrauchssteuern	Gesamtbetrag
	Grund- u. Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Steuer v. Lohn u. Berufseinkommen	Kapitalrentensteuer						
Berlin . . .	15 847 536	6 805 021	—	—	21 834 743	13 392	461 308	1 596 168	705 051	47 263 218
Breslau . . .	2 255 532	994 581	—	—	3 956 508	—	119 927	362 956	2 163 020	9 862 524
Köln	2 064 677	966 172	—	—	3 467 351	—	213 498	596 737	338 208	7 646 643
Frankfurt a. M.	2 156 798	925 142	—	—	5 209 671	354 909	231 562	589 308	90 559	9 557 949
Magdeburg . .	1 169 923	548 502	—	—	2 443 888	—	42 275	118 085	182 903	4 505 576
Hannover . .	1 133 002	404 800	—	—	1 938 459	—	56 678	647 963	206 451	4 407 431
Düsseldorf . .	1 117 733	466 938	—	—	2 454 134	—	102 854	363 501	160 674	4 665 834
Königsberg .	944 601	374 604	—	—	2 004 653	—	23 989	370 805	161 477	3 880 189
Altona . . .	2 307 657	150 687	—	—	1 269 465	—	132 189	103 359	—	3 973 357
Stettin . . .	1 039 426	426 027	—	—	1 371 987	—	34 585	281 106	—	3 153 130
Elberfeld . .	827 839	470 570	—	—	2 224 228	—	35 501	74 264	119 271	3 751 673
Charlottenburg	1 373 124	170 284	—	—	1 907 417	—	47 967	361 349	–	3 860 141
Barmen . . .	604 199	327 777	—	—	1 801 416	—	31 565	99 869	79 654	2 954 479
Danzig . . .	676 878	288 745	—	—	1 251 139	190 931	15 115	152 270	—	2 575 078
Halle	571 051	281 967	—	—	1 392 072	—	64 936	—	103 437	2 413 463
Dortmund . .	495 676	271 907	—	—	1 670 945	—	40 647	161 956	—	2 641 131
Aachen . . .	588 121	245 437	—	—	1 060 853	—	57 614	87 815	739 646	2 779 476
Krefeld . . .	494 088	220 724	—	—	1 369 963	—	43 220	60 149	—	2 265 756
Essen	530 896	319 690	—	—	1 330 091	—	46 880	119 149	80 063	2 426 769
Kiel	719 396	131 980	—	—	899 886	—	61 503	95 573	—	1 908 438
Cassel . . .	486 479	215 807	—	—	887 738	—	20 317	71 123	538 421	2 219 885
Erfurt . . .	381 137	136 614	—	—	695 427	—	45 647	63 385	78 654	1 400 864
Wiesbaden . .	493 279	126 725	—	—	1 089 099	—	56 652	209 199	645 380	2 711 116
München . .	2 085 162	1 434 340	625 551	1 296 321	—	—	132 700	1 005 879	2 277 933	9 024 207
Nürnberg . .	687 361	660 540	212 061	435 958	—	—	27 929	144 256	898 362	3 108 182
Augsburg . .	268 991	301 445	92 766	241 418	—	—	25 716	171 844	579 399	1 705 343
Leipzig . . .	1 557 170	120[4])	—	—	7 017 275	—	201 204	569 473	—	9 353 243
Dresden . . .	667 748	3 898[4])	—	—	4 947 126[3])	—	190 878	1 064 083	1 834 691	8 708 424
Chemnitz . .	583 906	3 213[4])	—	—	2 830 118	62 289	68 363	279 411	107 065	3 934 365
Stuttgart . .	1 461 858	1 368 502	125 294	374 178	—	148 810	59 083	300 470	1 145 139	4 980 624
Karlsruhe . .	308 083	188 416	306 980	208 724	—	—	16 336	21 626	342 287	1 377 728
Mainz . . .	448 018	448 158	918 831	146 782	—	—	11 620	—	534 726	2 434 374
Darmstadt . .	293 278	184 458	1 295 665	166 363	—	—	10 616	—	560 709	1 849 379
Braunschweig .	—	1 400[4])	—	—	1 824 763	—	41 091	36 053	—	1 903 307
Strassburg i. E.	172 217	183 825	—	—	—	68 955	62 099	—	2 834 055	3 321 151
Mülhausen i. E.	168 684	193 004	—	—	—	61 354	23 787	—	1 624 124	2 056 023
Metz	38 657	51 016	—	—	—	11 043	14 506	—	1 024 534	1 139 757

[1]) Hundesteuer, Steuer von Vergnügungen, sonstige Aufwandsteuern. [2]) Steuer vom Grundbesitzwechsel, von Verträgen, Testamenten, Auktionen und Pflasterzoll. [3]) Hier inbegriffen 231 550 Mark Einwohner- und Bürgersteuer. [4]) Nur Wandergewerbesteuer.

von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer erhoben werden. Als städtische Steuerquelle kommt daher die allgemeine Einkommensteuer nur in denjenigen Staaten in Betracht, in denen dieselbe als Staatssteuer besteht. Es besassen demgemäss in dem bisher betrachteten Jahre 1896/97 die Gemeinden Bayerns, Württembergs und Elsass-Lothringens keine allgemeine, wohl aber statt dieser die bayerischen und die württembergischen die partiellen Einkommensteuern in Form von Zuschlägen zur staatlichen Steuer von Lohn und Berufseinkommen und zur staatlichen Kapitalrentensteuer. Der Anteil der in den norddeutschen Städten erhobenen allgemeinen Einkommensteuer an der Befriedigung der Finanzbedürfnisse war sehr verschieden je nach dem Masse, in welchem die anderen Steuern, namentlich die Gemeinderealsteuern, herangezogen wurden. In Braunschweig lieferte die Einkommensteuer sogar rund 96 % des gesamten städtischen Steuerertrages, in Leipzig 75, in Chemnitz 73,5 %. In den preussischen Städten macht sich der Einfluss des Kommunalabgabengesetzes in dem Rückgang der Erträgnisse der Einkommensteuer und dem Anwachsen der Erträgnisse der Realsteuern, wie oben schon bemerkt wurde, deutlich bemerkbar.

In Oesterreich (vgl. Mischlers Artikel im österreichischen Staatswörterbuch) sind die Gemeinden im allgemeinen auf Steuerzuschläge angewiesen. Dabei ist in der Gemeindeordnung bestimmt, dass die Steuerzuschläge zu den direkten Steuern in der Regel auf die einzelnen Klassen der Gemeindemitglieder und auf alle Arten der

direkten Steuern gleichmässig aufzulegen sind und dass Steuerzuschläge zur Verzehrungssteuer nur den Verbrauch innerhalb des Gemeindegebietes treffen dürfen. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden hinsichtlich der Zuschläge ist insofern beschränkt, als der Gemeinde die Berechtigung nur bis zu einer gewissen Obergrenze zusteht und darüber hinaus die Bewilligung des Landesausschusses bezw. bei bedeutenderer Ueberschreitung jene des Landtages erforderlich ist. Die Obergrenze der eigenen Berechtigung ist aber nicht einheitlich für die ganze Monarchie geordnet. Es beträgt die Obergrenze der eigenen Kompetenz der Gemeinde für Zuschläge zu

	direkten Steuern	Verzehrungssteuern
in Niederösterreich	20	10
„ Oberösterreich	20	10
„ Salzburg	20	15
„ Steiermark	20	15
„ Kärnten	50	15
„ Krain	15	15
„ Görz und Gradiska	15	15
„ Istrien	25	25
„ Tirol	150	15
„ Vorarlberg	150	15
„ Böhmen	10	15
„ Mähren	15	15
„ Schlesien	20	20
„ Galizien	20	20
„ Bukowina	50	75
„ Dalmatien	15	25

Ueber das Verhältnis der Benutzung der Zuschläge zur Benutzung selbständiger Steuern unterrichtet die folgende Tabelle.

Länder	Zahl der Finanzgemeinden	Von den Finanzgemeinden haben: keine Steuer	Zuschläge zu den direkten Steuern	Zuschläge zu den Verz.-Steuer	selbständ. Steuern
Niederösterr.	1780	457	1323	147	45
Oberösterr.	486	7	479	23	16
Salzburg	158	1	157	6	1
Steiermark	1566	54	1512	128	4
Kärnten	220	2	217	93	7
Krain	335	85	241	48	—
Görz u. Grad.	244	24	207	143	21
Istrien	158	46	110	53	35
Tirol	920	150	767	73	23
Vorarlberg	102	2	97	—	68
Mähren	3042	1246	1793	35	17
Schlesien	529	6	522	11	5
Bukowina	333	25	304	6	—
Dalmatien	631	3	611	77	56
Zusammen	10504	2108	8340	843	298
Böhmen	7038	2806	4232	37	72

Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1884 bezw. für Böhmen auf 1883. Die

Tabelle III.

Städte [1]	Verzehrungsgegenstände: Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Backwerk	Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett	Wild und Geflügel	Fische und Schaltiere, Essig und Essigsäure	Zusammen	Getränke: Wein	Obstwein	Bier	Branntwein und Spiritus	Zusammen	Viehfutter	Verschiedenes	Gesamtbetrag der Verbrauchssteuern
Aachen	—	492 598	43 470	—	536 068	—	—	85 526	—	85 526	—	118 052 [5])	739 646
Augsburg	129 914	61 059	3 711	—	194 684	—	—	350 335	—	350 335	26 478	28 529 [6])	600 025
Breslau	1 705 090	177 604	—	—	1 882 694	—	—	280 326	—	280 326	—	—	2 163 020
Cassel	61 868	281 969	9 367	3 084 [3])	356 258	—	1 524	105 279	75 330	185 133	—	—	538 421
Dresden	644 561	672 236	101 470	47 055 [4])	1 465 322	—	—	369 370	—	369 370	—	—	1 834 691
Frankfurt a. M.	—	47 223 [2])	—	—	47 223	—	6 122	25 484	—	43 336	—	—	90 559
Karlsruhe	103 724	91 488	22 037	6 091 [4])	233 340	39 705	—	78 122	11 730	117 827	—	1 248	342 287
München	245 270	280 455	20 359	—	546 084	—	—	1 731 849	—	1 731 849	—	—	2 277 933
Nürnberg	378 488	176 719	6 238	—	561 445	—	—	336 917	—	336 917	—	—	898 362
Stuttgart	—	604 367	18 555	—	622 922	—	—	266 045	—	266 045	—	256 172 [7])	1 145 139
Wiesbaden	25 646	236 780	39 267	—	305 263	124 786	5 858	177 693	31 780	340 117	—	—	645 380

[1]) Für Augsburg, Dresden, Karlsruhe, München, Nürnberg das Jahr 1896, sonst 1896/97. [2]) Hier inbegriffen auch die Abgaben von Wild und Geflügel. [3]) Nur Essig und Essigsäure. [4]) Nur Fische und Schaltiere. [5]) Brennmaterialien. [6]) Gips, Kalk, Cement, Fluss- und Nutzholz. [7]) Gasabgabe.

Tabelle IV.

Es betrugen die Steuern auf	in Strassburg M.	in Mülhausen M.	in Mainz M.	in Metz M.	in Darmstadt M.
Nahrungs- und Genussmittel[1] . . .	563 104	401 203	238 542	282 682	305 315
Getränke	1 354 469	760 674	172 926	513 163	141 839
Viehfutter	120 013	42 566	18 785	83 225	— —
Brennmaterialien	200 925	59 802	103 367	57 845	114 151
Beleuchtungsmaterialien	127 452	63 476	—	47 153	—
Baumaterialien	462 861	293 300	—	26 962	—
Sonstige Gegenstände	5 230	3 103	—	14 065	—
Gesamtbetrag	2 834 055	1 624 124	534 726	1 024 534	560 709

[1]) In allen Städten Steuern von Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Wild und Geflügel, Essig und Essigsäure, in Darmstadt, Mainz und Mülhausen auch Steuern von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Backwaren, in den drei elsass-lothringischen Städten auch Steuern von Fischen und Schaltieren, frischen und getrockneten Früchten, Trüffeln, in Metz und Mülhausen auch von Kolonialwaren und Speiseöl, in Strassburg und Mülhausen auch von Konserven.

Ziffern der selbständigen Gemeindesteuern stehen nach Mischler wohl weit unter der Wirklichkeit, weil viele Gemeinden diese gar nicht als eigene Steuern, sondern unter anderen Bezeichnungen aufführen.

Endlich sollen in der folgenden kleinen Tabelle noch einige Angaben über die Höhe der Zuschläge und die Zahl der dieselben benutzenden Gemeinden gemacht werden.

Prozentsatz	Anzahl der Ortsgemeinden mit nebenstehenden Steuerzuschlägen und zwar zu				
	Grundsteuer	Haus-Zinssteuer	Haus-Klassensteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer
bis 5	1736	1587	1725	1704	1647
5— 10	4548	4132	4538	4919	4294
10— 15	3410	2815	3371	3235	3019
15— 20	4148	3655	4107	4025	3818
20— 30	3843	3330	3787	3688	3484
30— 40	2700	2281	2645	2543	2472
40— 50	2091	1772	2062	1948	1861
50— 60	940	831	923	888	866
60— 70	521	427	486	462	450
70— 80	444	395	424	428	411
80— 90	233	209	220	316	210
90— 100	304	290	301	285	234
100— 150	501	416	430	440	422
150— 200	173	142	154	162	153
200— 300	127	67	81	101	93
300— 400	69	39	45	58	56
400— 500	42	15	17	37	37
500— 600	22	8	10	20	18
600— 700	10	3	5	7	6
700— 800	4	2	2	2	2
800— 900	2	1	1	1	1
900—1000	2	1	2	2	1
zus.	25 870	22 418	25 330	24 671	23 555

17. Die Gemeindesteuerpolitik. a) Selbständige Steuern und Zuschläge. Die bisherigen Ausführungen über das Gemeindesteuerwesen und die statistischen Uebersichten zeigen, dass in einzelnen Staaten die Steuerbedürfnisse in der Hauptsache durch Zuschläge zu den Staatssteuern gedeckt werden, während in anderen mehr oder weniger selbständige Steuern erhoben werden. Die selbständigen Gemeindesteuern in ihrer reinen Form, wie sie beispielsweise in England besteht, sind von dem Staatssteuersystem unabhängig, sie fliessen aus besonderen Steuerquellen, werden nach eigenen Methoden veranlagt und nach besonderen Steuerfüssen aufgelegt und erhoben. Ihre Haupterscheinungsformen sind in der indirekten Besteuerung zu suchen, sie kommen aber, wie die Uebersichten zeigen, auch auf dem Gebiete der direkten Steuern vor. Die Zuschläge finden sich weit überwiegend auf dem Gebiete der direkten Steuern, sie kommen aber auch, wie im bayerischen Lokalmalzaufschlag, bei den indirekten Steuern vor.

Ueber die Vorzüge der selbständigen Steuern und der Zuschläge hat sich vielfach ein lebhafter Streit erhoben, der heute noch keineswegs geschlichtet ist. Jede der beiden Benutzungsarten hat ihre Vorzüge, jeder haften gewisse Mängel an.

Den Zuschlägen rühmt man nach, dass sich bei ihnen die Erhebungskosten sehr vermindern und dass sie infolgedessen verhältnismässig grössere Reinerträge gewähren, dass durch sie die Gemeinden an einer richtigen Einschätzung der Steuerpflichtigen interessiert werden, dass das Finanzwesen der Gemeinden bei Zuschlägen einfacher und übersichtlicher sei. Aber man hat nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht, dass gerade diese Leichtigkeit der Erhebung zur Steigerung der Ausgaben verleiten und dass da, wo die Trennung zwischen Staats- und Gemeindesteuern nicht klar gehalten

werde, in dem Bewusstsein der Steuerzahler sich leicht der Eindruck von dem, was sie an den Staat, und von dem, was sie an die Gemeinde leisten, zu Ungunsten des Staates verschieben könne. Auch der Einwand ist berücksichtigenswert, dass bei der Unvollkommenheit der Staatssteuern und bei ihren unvermeidlichen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten jede Vermehrung und Erhöhung derselben, wie sie durch Zuschläge bewirkt werde, bedenklich wirke. Der Staat wird auch, selbst wenn er die Maxima der den Gemeinden eingeräumten Zuschläge niedrig greift, doch von der Finanzgebarung der Gemeinden abhängig, namentlich auch in Reformen behindert. Ein weiterer Einwand gegen die Zuschläge gründet sich darauf, dass sie nicht gestatteten, diejenigen Quellen vorzugsweise zu erfassen, welche für die gemeindliche Mittelbeschaffung besonders geeignet sind, dass namentlich das im Gemeindesteuerwesen vielfach berechtigte Princip von Leistung und Gegenleistung durch Zuschläge nur unvollkommen durchgeführt werden könne.

Eine objektive Beurteilung wird nun anerkennen müssen, dass hier namentlich die konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden müssen und dass nicht von einander ausschliessenden Gegensätzen gesprochen werden dürfe. Es wäre ebenso verfehlt, die Gemeinden nur auf Zuschläge anzuweisen, wie es irrig wäre, allen ein selbständiges Steuerwesen vorzuschreiben. Ist das Steuerwesen des Staates so geartet, dass es Steuern enthält, welche auf Quellen beruhen, die, wie Grund und Boden und Gebäude, in Beziehung zur Entwickelung des Gemeindewesens stehen, und dass die Erträgnisse dieser Quellen sich leicht ausscheiden lassen, so ist es ohne Zweifel für Zuschläge viel leichter zugänglich als ein anderes, bei dem dies nicht der Fall ist. An sich betrachtet lässt eine direkte Staatsbesteuerung, welche sich wesentlich aus Ertragssteuern zusammensetzt, welche Vermögensverkehrssteuern vom Immobiliarverkehr und Luxussteuern enthält, Zuschläge viel eher und in viel höherem Grade zu als ein Steuersystem, welches vorwiegend auf indirekten Steuern und allgemeinen Einkommensteuern aufgebaut ist.

Auch die Höhe der Staats- bezw. Gemeindeabgaben spielt eine Rolle. Sind die Staats-, Gemeinde-, Kreisabgaben etc. hoch oder müssen sie bedeutend erhöht werden, so wird eine Grenze auftreten, über welche hinaus das Zuschlagssystem nicht mehr ausgedehnt werden kann, wo vielmehr eine selbständige Besteuerung einsetzen muss. Auch in dieser Beziehung ist Stadt und Land verschieden. Grosse Städte mit dem rasch wachsenden Aufgabenkreise werden unter Umständen schon lange auf selbständige Steuern angewiesen sein, während die kleineren städtischen und vollends die Landgemeinden in Ländern mit einem leidlich guten Ertragssteuersystem ihre Bedürfnisse ganz wohl mit Zuschlägen bestreiten können.

b) Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder nach dem Interesse? Neben der eben erörterten Frage der Zuschläge und der selbständigen Steuern ist namentlich die andere Frage von Wichtigkeit, inwieweit im Gemeindesteuerwesen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Anerkennung zu finden habe und mittelst welcher Steuern er verwirklicht werden solle. Es ist heute wohl nicht mehr ernsthaft bestritten, dass eine Reihe von Gemeindeausgaben dem einen mehr nützen als dem anderen; namentlich sind es die im städtischen Gemeindegebiete gelegenen Grundstücke, Gebäude, Gewerbe, welche dem Gemeinwesen und seiner günstigen wirtschaftlichen Entwickelung einen grossen Teil ihrer Wertsteigerung und ihres Ertrags verdanken. Daneben kommt freilich auch ein sehr grosser Teil der Gemeindeausgaben der Gesamtheit untrennbar zu gute und wird durch Steuern, die nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erhoben werden, zu decken sein.

Wenn man ein gutes System von Gebühren und eine ausgedehnte Anwendung von Beiträgen voraussetzt, so wird man dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung gerecht werden, wenn daneben Gemeindesteuern vom Grund und Boden, von den Gebäuden, vielleicht auch vom Gewerbebetriebe erhoben werden. In der That wird durch zahlreiche Veranstaltungen der Gemeinden, durch Anlegung von Strassen, Beleuchtungsanlagen u. s. w. vor allem der Wert der Grundstücke und Häuser erhöht; der Zusammenhang dieser Wertsteigerung mit der Entwickelung des Gemeindewesens ist unverkennbar. Ebenso bedarf der Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Gewerbe und der fortschreitenden Entwickelung der Gemeinde überhaupt kaum des Beweises. Aus demselben Grunde würde es sich auch empfehlen, den Gemeinden und besonders den städtischen einen Anteil an den Verkehrssteuern auf Immobilien zu gewähren. Aber das Princip der Besteuerung nach dem Interesse kann aus den oben erwähnten Gründen nicht allein massgebend sein; denn wollte man die Steuerlast, nach dem ersten Grundsatz, nur auf die Grund- und Hausbesitzer legen, so würde dies nicht nur einen äusserst schweren und ungleichen Druck auf dieselben ausüben, sondern auch der Thatsache widersprechen, dass die Gemeinde alle Klassen der Bevölkerung umfasst und allen dient. So wird die Gemeinde immer-

hin auch Zuschläge zur Kapitalzins-, zur allgemeinen oder zu den speciellen Einkommensteuern zu erheben, eventuell eine eigene Einkommensteuer einzurichten haben. Es ist dabei, namentlich was die Personalsteuern anlangt, wünschenswert, dass die Gemeinde die steuerfreien Existenzminima höher greift als der Staat.

Diese Steuern können teilweise passend durch eine Miets- oder Wohnungssteuer ersetzt oder ergänzt werden, die progressiv zu veranlagen wäre und Wohnungen bis zu einem gewissen Mietswerte steuerfrei zu lassen oder wenigstens zu begünstigen hätte. Denn die Wohnungen der kleinen Leute haben häufig einen zu hohen Mietpreis und absorbieren einen unverhältnismässig grossen Teil ihres Einkommens. Auch gewisse direkte Luxussteuern, z. B. Steuern von Hunden und Equipagen, eignen sich wohl für Gemeinden. In Paris beträgt die Steuer von Omnibussen und Fiakern jährlich 4 1/2 Millionen, die auf Viehfutter (freilich eine indirekte Steuer, die aber namentlich die Pferdebesitzer trifft) gegen 4 Millionen Francs.

Neben diesen Steuern werden nun indirekte Verbrauchssteuern auf Lebensmittel, Getränke oder sonstige Gegenstände unentbehrlich sein und zwar aus denselben finanziellen Gründen, welche man auch zu Gunsten der staatlichen Aufwandsteuern anführen kann. Es beruht auf der lokalen Begrenztheit des Gemeindegebietes, dass sie zumeist den Charakter von Binnenzöllen tragen, d. h. von den Gegenständen erhoben werden, wenn sie in das Gemeindegebiet gelangen. In dieser Form heissen sie Octrois und Gefälle. Natürlich können ihnen nur solche Gegenstände unterworfen werden, welche in der Gemeinde selbst verbraucht werden; Durchfuhr und Ausfuhr, von denen namentlich die erstere in den mittelalterlichen Städten bedeutende Abgaben zu leisten hatte, können heute nicht mehr Gegenstand der Besteuerung sein. Zuschläge zu den Staatssteuern sind hier nur in solchen Fällen anwendbar, wo wie früher bei der preussischen Mahl- und Schlachtsteuer, wie heute noch bei dem französischen droit d'entrée auf Wein, die Staatssteuer beim Eintritt der Waren in das Gemeindegebiet oder da, wo die Steuer bei städtischen Produzenten erhoben wird, wie beim bayerischen Lokalmalzaufschlag. Freilich muss im letzteren Falle für das aus dem Gemeindegebiet ausgeführte Bier eine Rückvergütung gewährt werden. Neben den üblichen Einwänden gegen die indirekten Steuern überhaupt hat man noch besonders hervorgehoben, dass dieselben, da sie nicht in allen Gemeinden gleichmässig, sondern nur in einer beschränkten Anzahl und in sehr verschiedener Höhe erhoben werden, sehr verschiedene Konkurrenzbedingungen schüfen, dass mit ihnen möglicherweise auch eine gemeindliche Schutzzollpolitik getrieben werden und dass sie wegen ihrer relativen Unmerklichkeit zu einer irrationellen Steigerung der Ausgaben führen könnten. Man kann den ersten Einwand ja zum Teil als berechtigt anerkennen; immerhin wird man sagen müssen, dass die Steuern nur da verschiedene Konkurrenzbedingungen schaffen, wo sie in bedeutender Höhe erhoben werden, dass aber sonst in den grösseren Städten der Einfluss anderer wirtschaftlicher Momente auf den Preis bedeutend stärker ist. Was die Möglichkeit einer gemeindlichen Schutzzollpolitik anlangt, so wird diese ebenso wie eine irrationelle Steigerung der Ausgaben durch das Oberaufsichtsrecht der Regierung verhindert werden können. Jedenfalls ist sicher, dass ohne die Benutzung der Octrois oft ganz nützliche und dringende Ausgaben ungemacht bleiben würden. Andererseits muss aber betont werden, dass die Verbrauchsbesteuerung, wenn sie einen Umfang erreicht wie in den elsasslothringischen und den hessischen, zum Teil auch in den grossen bayerischen Stadtgemeinden und wenn sie, wie hier, vorzugsweise auf den unteren Klassen lastet, zu schweren Bedenken Veranlassung giebt.

18. Dotationen und Subventionen. Neben den bisher genannten Einkünften stehen nun den Gemeinden und Kommunalverbänden noch besondere aus ihrer Stellung zum Staate zu erklärende Einnahmequellen zu Gebote, nämlich Zuwendungen des Staates bezw. der Kommunalverbände höherer Ordnung, die Dotationen und Subventionen. Die Gründe für solche Zuwendungen liegen einmal in der Erhöhung oder Vervielfältigung der Anforderungen an die Gemeinden, die teils Folge der inneren Ausgestaltung des Gemeindewesens selbst, teils und namentlich Folge der decentralisierenden Tendenz der modernen Gesetzgebung sind, sie liegen ferner in der Thatsache, dass der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirtschaft oder aus Gründen der allgemeinen Politik die Einnahmebeschaffung der Gemeinden beschränkt und ihnen dafür dann Teile seiner eigenen Einkünfte überweisen muss.

Man kann nun mit von Reitzenstein diese Zuwendungen in D o t a t i o n e n und S u b v e n t i o n e n unterscheiden. Subventionen sind solche Beitragsleistungen des Staates, eventuell höherer Kommunalkörper an die Gemeinden, bei denen eine Beziehung derselben zu den an die Gemeinden gestellten Anforderungen oder zu den Ursachen ihrer Bedürftigkeit erkennbar zu Tage tritt, Dotationen solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Freilich werden diese beiden Arten

in der Praxis nicht immer scharf aus einander gehalten werden können.

Die Dotationen sind nach der Unterscheidung von Reitzensteins entweder formelle oder materielle. Die formelle Dotation überträgt Vermögensobjekte oder finanzielle Mittel auf die Gemeinden, ohne dass dadurch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gesteigert wird, so wenn Immobilien oder Mobilien von dem Staate an die Gemeinden übergehen, z. B. wenn gewisse Verwaltungszweige und damit zugleich auch die Dienstgebäude etc. an die Gemeinde gelangen. Solche Dotationen haben kein finanzielles Interesse. Anders ist es mit den materiellen Dotationen. Man versteht darunter diejenigen, welche in der Ueberweisung bestimmter, sei es einmal, sei es periodisch oder ständig zu gewährender Summen, sodann in der Ueberweisung bestimmter Gebühren und Steuern oder bestimmter Anteile an solchen bestehen. Zu den von Bilinski Dotationssteuern genannten Steuerüberweisungen gehören auch die Fälle, in denen der Staat die Gemeinden, um ihr Interesse für die Beibehaltung und Erhebung zu gewinnen, an dem Ertrage derselben mit einer zumeist in Prozenten ausgedrückten Quote beteiligt. So z. B., wenn nach den preussischen Mahlsteuergesetzen von 1848 und 1851 die Reinerträge der damals in den grösseren Städten erhobenen Mahlsteuern zu einem Drittel in die Gemeindekassen flossen; ebenso, wenn nach der französischen Gesetzgebung 8 % vom Ertrage der Gewerbesteuer den Gemeinden zukommen.

Dotationen kommen namentlich vor in Frankreich, dann in Belgien, wo ein eigener Kommunefonds, bestehend aus einem Anteil an dem Bruttoertrage des Betriebes der Staatspost und an den Erträgnissen bestimmter Zölle und Verbrauchssteuern als Ersatz für die durch ein G. v. Jahre 1860 erfolgte Aufhebung der Octrois errichtet worden ist, an dem übrigens nicht nur diejenigen Gemeinden, denen die Octrois entzogen wurden, sondern alle teilnehmen. Aehnlich wurde in Holland durch G. v. 17. Juli 1865 bei Gelegenheit der Aufhebung der örtlichen Verbrauchsabgaben den Gemeinden 4/5 des Ertrages der Personalsteuer, später dafür ein fixierter Betrag überwiesen. Ueber die neueren Dotationen im Finanzwesen Englands s. oben S. 113. Auch das neue österreichische Steuergesetz betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896 hat Ueberweisungen an die Länder festgesetzt, die zunächst mit 3 Millionen Gulden veranschlagt sind.

Unter den deutschen Staaten hat namentlich Preussen dem Dotationsprincip einen ziemlich erheblichen Spielraum gegeben. Durch GG. v. 30. April 1873 und 8. Juli 1875 wurden, nachdem die preussische Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 den Wirkungskreis der Provinzen bedeutend erweitert hatte, diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Dotation von 7,4 Millionen Mark nebst anderen Vermögenswerten übertragen. Durch die sogenannte lex Huene vom 14. April 1885 war die den Betrag von 15 Millionen Mark übersteigende Summe des preussischen Anteils an den Vieh- und Getreidezöllen an die Kreisverbände überwiesen worden mit der Massgabe, dass 2/3 davon nach dem Verhältnis des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer, 1/3 nach der Einwohnerzahl an die Kreisgemeinden verteilt werden solle. Nach dem preussischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 endlich wurde bestimmt, dass gewisse durch die Umgestaltung der Einkommensteuer erzielte Mehrerträge zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bezw. zur Ueberweisung derselben an Kommunalverbände verwendet werden sollen. (Ueber die Höhe der Dotationen und Subventionen der preussischen Kommunalverbände s. oben S. 126). Neben Preussen ist es namentlich Sachsen, welches dem Dotationsprincip teils schon früher, teils erst wieder in der jüngsten Zeit, so im Finanzgesetz für 1886/87 durch Ueberweisung der Hälfte der Grundsteuer an die Schulgemeinden, sich zuneigt. Die Zuschüsse der bayerischen Kreise aus der Staatskasse sind oben S. 127 bereits verzeichnet worden. Sie betrugen 1889 3038743. 1894 3295878 Mark, davon 3246229 Mark für deutsche Schulen.

Das Subventionsprincip findet unter den deutschen Staaten namentlich Anwendung in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen. Es findet sich aber auch neben der Anwendung des Dotationsprincips in Preussen und Sachsen und in den meisten ausserdeutschen Staaten. Was das Ausland betrifft, so hat dasselbe in Frankreich eine umfangreiche Verwendung gefunden, was eben damit zusammenhängt, dass der Staat dort den Gemeinden nicht die Möglichkeit einer selbständigen Entwickelung ihres Einnahmewesens gegeben und nun auf andere Weise für ihre finanziellen Mittel zu sorgen hat. Namentlich sind es die Ausgaben für Schul-, Armen- und Wegewesen, zu deren Deckung Subventionen gewährt werden.

IV. Das Schuldenwesen.

19. Allgemeines. Die normale Ordnung des Gemeindehaushaltes besteht in dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen. Um dieses erreichen zu können, ist der Gemeindehaushalt, abgesehen von

den kleineren Landgemeinden, nach einem vorgängigen Etat zu führen, in den alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, soweit sie vorausbestimmt werden können, aufzunehmen sind. An diesen jährlich oder doch periodisch aufzustellenden Etat ist die Gemeinde, Notfälle ausgenommen, gebunden. Nach manchen Gemeindeordnungen steht der Staatsgewalt das Recht zu, bei der Feststellung des Etats mitzuwirken und ihn zu genehmigen; nach anderen, z. B. der preussischen Städteordnung, muss ihr derselbe wenigstens mitgeteilt werden und ist ihre Zustimmung zu einzelnen Positionen erforderlich, sie kann auch gesetzlich notwendige Ausgaben demselben, falls sie fehlen sollten, hinzufügen. Ebenso ist der Staatsbehörde am Schlusse jeder Etatsperiode Rechnung zu legen.

Trotz solcher Vorschriften wird es nicht möglich sein, dann und wann ein Deficit zu vermeiden, d. h. die notwendigen Ausgaben immer mit den zeitweilig zur Verfügung stehenden Mitteln der Gemeindewirtschaft zu decken. In solchen Fällen, in denen also ein plötzlich auftretender Mehraufwand durch Erhöhung oder Vermehrung der bisherigen Einnahmequellen nicht gedeckt werden kann, muss die Deckung desselben, soweit die Veräusserung von Gemeindevermögen oder Neuauflegung und Erhöhung von Steuern nicht möglich oder nicht zulässig ist, wie beim Staate durch Inanspruchnahme des Kredits erfolgen. Es hat dies den Vorteil, die Mittel späterer Finanzperioden zur Deckung momentaner Bedürfnisse verwenden zu können. Freilich wird es sich gemäss der ganzen Natur der Gemeindewirtschaft, namentlich mit Rücksicht auf die immer möglichen Schwankungen in der Bevölkerungszahl und im Wohlstand, darum handeln, die Zukunft nicht auf eine zu weite Zeit hinaus zu belasten. Es ist deshalb ein allenthalben wahrnehmbares Bestreben der Gesetzgebung, nicht nur die Schuldaufnahme seitens der Gemeinden auf die Fälle dringender Notwendigkeit oder erheblichen Nutzens zu beschränken, sondern dieselbe auch an die Bedingung der Aufstellung eines auf nicht zu ferne Zukunft sich erstreckenden Tilgungsplanes zu binden. So bestimmt die bayerische bezw. pfälzische Gemeindeordnung in Art. 61 bezw. 45, dass die Aufnahme eines Anlehens nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil der Gemeinden dienender Ausgaben stattfinden dürfe, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen könne, und in Art. 62 bezw. 46, dass für alle Gemeindeschulden Tilgungspläne vorgesehen werden müssen, welche auf nachhaltigen Einnahmen für die Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Behörde vorzulegen sind. Die Distrikte bedürfen ebenso der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, die Kreise der des Landtages. Ebenso bedürfen in Preussen die Gemeinden sowie die Kreise und Provinzen zur Aufnahme neuer Schulden oder zur Vergrösserung der bisherigen der Genehmigung der übergeordneten Selbstverwaltungskörper oder Staatsbehörden. In Oesterreich brauchen die Gemeinden dann die Genehmigung, wenn der Betrag des Anlehens mit Einrechnung der bisherigen Schulden die Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigt. In England haben die Gemeinden und öffentlichen Körper ebenfalls kein Recht zu selbständiger Schuldaufnahme, sie bedürfen der Zustimmung durch Gesetz in der Form von Specialakten oder durch Verordnung, eventuell bei direkter Entnahme der Anlehen aus Staatsfonds die der dafür festgesetzten Behörden. In Frankreich wird unterschieden zwischen Anlehen, welche durch den Ertrag von fünf ausserordentlichen auf die Dauer von fünf Jahren zu erhebenden und innerhalb der gesetzlichen Maximalsteuerzuschläge sich haltenden Zuschlagscentimes gedeckt werden können, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Die ersteren können die Gemeinderäte selbständig beschliessen, zu den letzteren bedürfen sie je nach der Höhe der Zustimmung des Präfekten oder Staatsoberhauptes. Die Departements können selbständig Anlehen aufnehmen, wenn die Tilgungsfrist 15 Jahre nicht übersteigt, sonst bedürfen sie der gesetzlichen Ermächtigung.

Schon aus dem eben Angeführten ist ersichtlich, dass man allenthalben ein besonderes Gewicht darauf legt, dass der Zeitraum für die Tilgung sich nicht auf eine zu grosse Reihe von Jahren erstreckt. Auch in dieser Beziehung besteht ein Gegensatz zwischen dem Staats- und dem Kommunalfinanzwesen. Dort fordert man aus guten Gründen und namentlich mit Rücksicht auf die auf dauernden Grundlagen beruhende Finanzwirtschaft möglichst lang bemessene Tilgungszeiten oder noch besser reine Rentenanlehen ohne Kündigung und ohne regelmässige Tilgung; hier dagegen führt die Rücksichtnahme auf die grösseren wirtschaftlichen Wandlungen, welchen das lokal und personal eng umschriebene Gebiet der Gemeinde ausgesetzt sein kann, dann aber auch die Rücksichtnahme auf die Zwecke, denen wenigstens viele Gemeindeanlehen dienen, zur Forderung relativ kurzer Tilgungsfristen. Was insbesondere die Zwecke, zu deren Durchführung Anlehen aufgenommen werden, anbetrifft,

so werden Staatsanlehen vielfach für solche Zwecke verwendet, welche keine wirtschaftliche Rentabilität gewähren, mittelst der Gemeindeanlehen hingegen werden häufiger Anstalten ins Leben gerufen, welche, wie Markthallen, Schlachthäuser, Gasanstalten und ähnliche, Ueberschüsse gewähren, die zur Verzinsung und Tilgung benutzt werden können.

Von den von den grössten deutschen Städten aufgenommenen Anlehen wurden bis zum Jahre 1896/97 bezw. 1896 verwendet

von der Stadt	zu Zwecken der					
	Strassen- und Brückenbauten M.	Kanalisation und Abfuhr M.	Wasserwerke M.	Gaswerke M.	Schlacht- und Viehhöfe M.	Markthallen M.
Berlin . . .	28 196 386	104 876 373	81 782 199	31 110 023	16 523 656	29 253 339
München . .	3 300 000	7 120 000	11 644 000	—	1 200 000	—
Breslau . .	5 500 000	8 620 000	2 600 000	2 250 000	7 700 000	—
Dresden . .	18 495 000	2 470 000	6 300 000	1 500 000	—	5 000 000
Köln . . .	600 000	5 269 394	—	1 000 000	7 200 000	—
Magdeburg .	4 188 265	4 460 029	4 166 013	4 516 750	4 096 013	—
Hannover .	351 571	8 000 000	200 000	—	—	595 000
Königsberg .	1 205 000	7 500 000	5 680 000	—	3 000 000	—
Düsseldorf .	1 789 166	4 668 988	—	3 507 000	2 200 000	—
Stuttgart . .	600 000	2 564 721	2 135 318	—	1 037 275	—

Man wird deshalb im allgemeinen wohl von Reitzenstein Recht geben dürfen, wenn er meint, dass eine dreissigjährige Amortisationsperiode schon als eine so lange anzusehen sei, dass über dieselbe nur in ganz exceptionellen Fällen hinausgegangen werden sollte. Freilich fehlt es in den meisten Staaten an einer derartigen gesetzlichen Regelung der Tilgungszeiten und der Tilgungsquoten. In Preussen müssen die Anlehen jährlich mit mindestens 1 %, und wenn sie zu gewinnbringenden Anlagen verwendet werden sollen, mit mindestens 1½ % getilgt werden, und es sind ferner hierzu die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen aus dem Ertragsüberschusse der betreffenden Anlagen zu verwenden. In den meisten anderen deutschen Staaten besteht lediglich die allgemeine Bestimmung, dass die Tilgungspläne, sowie eventuelle Abweichungen von denselben der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. So z. B. nach den oben bereits erwähnten Artt. 62 und 63 bezw. 46 und 47 der bayerischen bezw. pfälzischen Gemeindeordnung. Ebenso besteht in England kein diesbezügliches Gesetz, vielmehr werden die Amortisationsperioden, namentlich wo es sich um Anlehen grösserer Kommunalkörper handelt, nicht selten auf 60—110 Jahre erstreckt. Für Frankreich ist wenigstens in denjenigen Fällen, in denen den Gemeinden Anlehen aus Staatsmitteln gegeben werden, eine 30jährige Tilgungsfrist, und in anderen Fällen eine 12jährige bezw. 5jährige Tilgungsfrist festgestellt worden (s. unten). Bei Anlehen auf längere Tilgungsperioden bedarf es besonderer staatlicher Genehmigung.

Sucht so der Staat einer irrationellen Verschuldung der Gemeinden wenigstens einigermassen vorzubeugen, so lässt er sich andererseits auch angelegen sein, dafür zu sorgen, dass das Kreditbedürfnis der Gemeinden in entsprechender Weise befriedigt werden kann. Dass diese Mitwirkung des Staates geboten ist, geht aus der besonderen Natur der Gemeindewirtschaft, welche vermöge ihres kleineren Umfanges und ihrer ganzen Organisation von dem vorhandenen Kapitalangebot in der Regel nicht entsprechenden Gebrauch zu machen im stande ist, hervor. Am energischsten geschieht dies da, wo der Staat selbst die zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden und kommunalen Korporationen erforderlichen Mittel schafft, sei es, dass er ihre Kreditbedürfnisse überhaupt zu befriedigen sucht, wie in England, oder dass er seine Mittel wenigstens zur Erreichung solcher Zwecke darbietet, an denen er selbst ein hervorragendes Interesse hat, wie in Frankreich.

In England ist die Kreditgewährung seitens des Staates an kommunale Korporationen durch Gesetze von 1875 und 1879 geregelt worden. Die Vermittelung übernehmen die public works loan commissioners, welche ermächtigt sind, diesen Korporationen für bestimmte Zwecke, und zwar bis zum Betrag einer jährlich vom Parlament genehmigten Summe, Kredite zu gewähren. Doch darf für den einzelnen Darlehnsnehmer der Betrag von 100000 £ im

Jahre nicht überschritten werden. Die Mittel zur Kreditgewährung fliessen gelegentlich aus Ueberschüssen der Staatsfinanzwirtschaft, werden aber in der Regel durch Ausgabe von Schatzbons aufgebracht. Nach dem Gesetz von 1879 ist der Zinsfuss, der von den Gemeinden bestritten werden muss, dergestalt festgesetzt worden, dass er bei innerhalb 20 Jahren rückzahlbaren Anlehen $3^1/_2$, bei zwischen 20 und 30 Jahren rückzahlbaren $3^3/_4$, bei zwischen 30 und 40 Jahren rückzahlbaren 4, bei längerer Frist $4^1/_4$ % beträgt. Die seit dem Jahre 1817 bis zum 31. März 1883 durch den Staat gewährten Anlehen betrugen $50^1/_2$ Millionen £, wovon 22 Millionen zurückgezahlt waren und 28 Millionen noch ausstanden; hierzu kamen weitere 3 Millionen, welche in bereits vollständig geschlossenen Rechnungen nachgewiesen wurden, wovon wieder 1 610 000 erlassen worden waren (von Reitzenstein). In Frankreich werden, wie erwähnt, den Gemeinden und Departements Staatsmittel kreditmässig für bestimmte, den Staat besonders nahe berührende Zwecke zur Verfügung gestellt. Hierher gehören namentlich die durch G. v. 11. Juli 1868 geschaffene Kasse der Vicinalwege und die durch G. v. 1. Juni 1878 errichtete und durch G. v. 2. August 1881 zur Caisse des lycées, collèges et écoles primaires erweiterte Kasse für Schulbauten. Die erstere, jetzt mit 500 Millionen Francs dotiert, gewährt an Gemeinden und eventuell auch an Departements die Mittel zum Bau von Vicinalwegen gegen die Entrichtung von 30 Zinsraten im Betrage von 4 % der Anlehenssumme; die zweite Kasse, mit 60 Millionen Francs zur Unterstützung von Elementarschulhausbauten, mit 50,4 Millionen Francs für Lyceen und 15 Millionen für Gemeindegymnasien ausgestattet, gewährt ebenfalls Vorschüsse auf 30 Jahre zu dem oben bezeichneten Zinsfuss, jedoch gegen 60 halbjährige Zinsraten von 2 %, mit deren Entrichtung ebenso wie im ersten Falle die Verpflichtung der Kreditnehmer erlischt; doch können auch kürzere Tilgungsfristen vereinbart werden. Die Mittel werden durch die nachher noch zu erwähnende Caisse des dépots et consignations bereit gestellt.

Wieder in anderen Fällen stellt der Staat zwar nicht selbst den Gemeinden die erforderlichen Mittel bereit, aber er errichtet öffentliche Kreditinstitute, welche die Kreditgewährung an Gemeinden übernehmen, oder er giebt bestehenden derartigen Instituten die entsprechende Richtung. Das erstere ist der Fall in Belgien, wo der Crédit communal durch G. v. 19. Juli 1860 lediglich zum Zwecke der Kreditgewährung an Gemeinden und Provinzen ins Leben gerufen wurde. Die Summe der daraus gewährten Anlehen betrug bis 1. Januar 1884 109 621 700 Francs. Das zweite ist der Fall bei der französischen Caisse des dépots et consignations und beim deutschen Reichsinvalidenfonds. Die Caisse des dépots etc., welche ursprünglich nur eine Kasse für die Annahme gerichtlicher Depots war, dann aber auch mit der Verwaltung der Sparkassenfonds, der disponiblen Staatsfonds und der bei der Staatsschatzverwaltung zu hinterlegenden verfügbaren Fonds der Gemeinden und Anstalten betraut wurde, gewährt aus diesen Mitteln den Gemeinden Darlehen zur Förderung solcher Zwecke, für welche nicht der Staat selbst die Mittel vorschiesst. Der Zinsfuss beträgt in der letzten Zeit 4 und $4^1/_4$ %, wozu noch eine ziemlich hohe Tilgungsquote kommt, da die aufgenommene Summe in verhältnismässig kurzer Zeit (höchstens 20 bezw. 12 Jahren) zurückgezahlt werden muss. Der Invalidenfonds des Deutschen Reichs, ein Teil des Reichsvermögens, verwendet einen grossen Teil seiner Gelder zur Kreditgewährung an kommunale Korporationen. Der Zinsfuss beträgt $4^1/_2$ und 4 % und die Gesamtsumme der ausgeliehenen Gelder stellte sich im April 1896 auf 104 831 000 Mark.

Die Mitwirkung des Staates in Bezug auf die Erleichterung der Kreditaufnahme durch die Gemeinden kann sich endlich darauf beschränken, Privatanstalten zur Kreditgewährung zu veranlassen oder dieselben zur Gründung solcher Anstalten anzuregen und ihre Thätigkeit in dieser Beziehung zu regeln. Namentlich wird eine solche Vermittelung nötig sein, wo es sich um kleinere kommunale Korporationen handelt. In dieser Beziehung kommt vornehmlich der Crédit foncier in Paris in Betracht, der bis zum Jahre 1895 die Summe von 4,075 Millionen Francs an unter Pfandbriefausgabe gewährten Anlehen an Ortsgemeinden, zuletzt zum Zinsfuss von 4,60 bezw. 4,35 % ausgeliehen hatte. Auch das preussische Centralbodenkreditinstitut hat seit einiger Zeit mit solcher Thätigkeit sich befasst, aber dieselbe über einen ziemlich engen Umkreis nicht auszudehnen vermocht, da von seiten der Gemeinden namentlich der Invalidenfonds in Anspruch genommen wurde. In anderen deutschen Ländern geben ähnliche Institute (in Bayern z. B. die Vereinsbank) Kredit an die kommunalen Korporationen.

20. Arten und Höhe der Gemeindeschulden. Wie der Staat, so kann auch die Gemeinde ihre Anlehen in verschiedenen Formen aufnehmen und auf verschiedene Art begeben. Doch machen sich auch in dieser Beziehung die Verschiedenheiten in der inneren Natur des Gemeinde- und Staatshaushaltes geltend, auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, also namentlich in dem Sinne, dass diejenige Schuldform, welche

für den Staat als die geeignetste bezeichnet werden muss, nämlich die fundierte Schuld mit unbegrenzter Dauer, die Rentenschuld, als für die Gemeinden am wenigsten geeignet erscheint. In der Regel wird es sich um Anlehen mit einem festen Zinsfuss und bestimmten Amortisationsquoten handeln, welche im übrigen in den sonst üblichen Formen aufgenommen werden. Im allgemeinen wird man auch annehmen dürfen, dass es Sache derjenigen Geldinstitute, Banken und dergleichen ist, welche den Gemeinden Kredit gewähren wollen, sich über die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben zu unterrichten. Eine Ausnahme wird nur da zu machen sein, wo die Gemeinde ihr Anlehen in der Form von auf den Inhaber lautenden Schuldtiteln bewirkt. Da in diesem Falle die Schuldurkunden auf einen grösseren Umlauf berechnet sind und den Inhabern derselben in der Regel ein Urteil über die Sicherheit derselben fehlt, da es sich hier ferner um wichtige Interessen des Effektenverkehrs handelt, so wird eine besonders eingehende Prüfung und die Erfüllung besonderer Vorbedingungen seitens der Staatsbehörde gefordert werden können. Zu den letzteren gehört namentlich die Erbringung des Nachweises eines wohlbegründeten Tilgungsplanes und die Erfüllung derjenigen Anforderungen, welche durch die Einreihung des Anlehens in das System des Effektenhandels bedingt sind.

Im übrigen gelten hier dieselben Regeln, welche für die Anlehnsaufnahme überhaupt als massgebend betrachtet werden müssen; die Gemeinden werden bestrebt sein, ihre Schuldtitel unter möglichst günstigen Bedingungen namentlich mit Rücksicht auf den Zinsfuss zu begeben und sich die Möglichkeit einer Zinsreduktion zu wahren.

Können wir also bezüglich der Art der Kommunalanlehen mit den eben bezeichneten Einschränkungen auf das Staatsschuldenwesen verweisen, so liegt es uns noch ob, einige Angaben über die Höhe der Verschuldung der Gemeinden beizubringen.

Die bereits oben erwähnte stets steigende Zunahme der Gemeindeaufgaben, zum Teil wohl auch das Vorbild der ihre Schuldenlast stets mehrenden Staatsverwaltungen, haben eine stetig fortschreitende, oft rasch anwachsende Verschuldung derselben bewirkt. Sie lässt sich bei der Zersplitterung des Materials nicht gleichmässig in den verschiedenen Staaten verfolgen, aber was mitgeteilt werden kann, genügt, um allenthalben die gleiche Tendenz anzunehmen. Die Gemeindeschulden der Vereinigten Staaten schätzte ein amerikanischer Volkswirt im Jahre 1870 auf 278 Millionen Dollar, im Jahre 1876 auf 641, die Gemeindeschulden der ganzen Welt, deren Anfang nicht eben weit zurückreicht, auf 4250 Millionen Dollar.

In der folgenden Tabelle geben wir eine Uebersicht über die:

Entwickelung des Schuldenstandes der Gemeinden in Frankreich in Francs.
(Nach v. Reitzenstein.)

Gesamtbetrag der Verschuldung	Sämtliche Gemeinden	Paris	Die übrigen Gemeinden
am 31. März 1878	2 745 754 306	1 988 276 523	757 477 783
„ 30. Juni 1886	3 020 450 528	1 777 914 586	1 242 535 942
„ 31. März 1894	3 514 436 672	2 073 657 888	1 440 778 792
„ 31. März 1896	3 511 984 252	2 043 883 752	1 468 100 500

Was Paris anlangt, so ist allerdings nach den auf das Belagerungsjahr folgenden riesigen Anlehen ein Stillstand eingetreten, ja es weisen die Schlussrechnungen ein durch die Amortisationsquoten bedingtes schwaches Zurückgehen des Schuldenstandes auf, ähnlich wie in Wien, wo nach den für öffentliche Bauten und die Herstellung der Wasserleitung gemachten grossen Anlehen der Jahre 1867—1875 keine nennenswerten neuen Schulden kontrahiert wurden. Doch betrug die Schuldenlast 1896 immerhin nahezu 2,044 Milliarden Francs, also mehr als die Schuldenlast mancher Königreiche.

In England betrugen die Gemeindeschulden im Jahre 1867—68 etwas über 33 Millionen £, im Jahre 1881—82 120,7 Millionen £.

Auch eine vergleichende Statistik der Kommunalschulden Italiens giebt wenigstens für die Jahre 1873—1880 ein ähnliches Bild. Die Zusammenstellung Perozzos zeigt, dass der Gesamtbetrag der Kommunalschulden wie die Anzahl der mit Schulden belasteten Gemeinden in beständiger Zunahme begriffen ist und dass Zahl und Betrag der neuen Anlehen und Schuldverschreibungen sehr beträchtlich sind, während die allmählichen Schuldentilgungen nur wenige und unbedeutende Fortschritte machten. Die mittlere jährliche Zunahme der Gemeindeschulden betrug in der Periode 1874—77 ungefähr 33 Millionen Lire, 25 Millionen im Jahre 1878, 38 Millionen in den Jahren 1879—80. Auffallend ist, dass die jährliche Zunahme der Schulden der Stadtgemeinden eine Tendenz zur Verminderung zeigt, während die betreffenden Zunahmen in den Landgemeinden sich immer mehr vergrössern. So betrug die jährliche Zunahme der Schulden der Landgemeinden, welche im Jahre 1878 gegen das Vorjahr 348 Millionen Lire ausmachte, in den Jahren 1879—80 schon 1349 Millionen Lire im Durchschnitt der beiden Jahre. Im Jahre 1891 betrug die Anlehensverschuldung der italienischen Gemeinden

1175653421, die der Provinzen 174935367 Lire.

Ueber die Verschuldung der Gemeinden in Bayern im Verhältnis zu ihrem Vermögen unterrichtet die folgende dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern entnommene Tabelle I und II:

I. Gesamtvermögen und Renten 1895.

Gemeinden	Vermögen				Renten				
	insgesamt 1000 M.	rentierendes 1000 M.	nicht rentierendes 1000 M.	auf 1 Einwohner M.	vom gesamten rent. Vermögen überhaupt 1000 M.	vom gesamten rent. Vermögen %	von Gebäuden und Rechten überhaupt 1000 M.	von Gebäuden und Rechten %	auf 1 Einwohn. M.
Unmittelbare[1]) . .	382 786	313 377	69 409	248,99	10 419	3,32	6 472	3,57	6,78
Uebrige . .	347 928	243 914	104 014	81,27	10 960	4,49	1 544	7,76	2,56
Insgesamt .	730 715	557 291	173 423	125,58	21 379	3,84	8 016	3,98	3,69
1889 . . .	521 664	362 746	158 919	94,36	15 711	4,33	4 498	6,28	2,84

[1]) Dazu die pfälzischen Gemeinden mit über 2500 Einwohnern.

II. Gemeindeschulden und Vermögensabgleichung 1895 in 1000 Mark.

Gemeinden	Neuer Schuldenzugang	Schuldenstand am Ende des Jahres	Amortisationsaufwand	Ueberschuss des Gesamtvermögens	Ueberschuss des rentierenden Vermögens
Unmittelbare[1]) . .	18 966	202 716	9 313	180 070	110 661
Uebrige	6 569	59 404	3 537	280 010	178 844
Insgesamt	25 535	264 638	13 363	466 076	292 653
1889	16 343	171 415	6 473	350 249	191 330

[1]) Dazu die pfälzischen Gemeinden mit über 2500 Einwohnern.

Besonders hoch ist aus erklärlichen Gründen der Schuldenstand in den grossen Stadtgemeinden. Darauf wurde oben bereits aufmerksam gemacht. Zur Ergänzung sei folgendes noch aufgeführt. Nach den allerdings älteren Mitteilungen von Körösi ist der Schuldenstand der Städte Berlin, Wien, Budapest, Kopenhagen, München, Stockholm, Leipzig, Triest, Königsberg und Christiania in den Jahren 1877—1881 von 428 Millionen Francs auf 538½ Millionen Francs in die Höhe gegangen, so dass die durchschnittliche jährliche Zunahme nahezu 6,4 % betrug, während die Bevölkerung in demselben Zeitraum nur um ca. 3 % jährlich zugenommen hat. Was die Verteilung der Gesamtschuldenlast der von Körösi behandelten Städte auf den Kopf der Bevölkerung anlangt, so stand zur angegebenen Zeit obenan die Stadt Florenz mit der enormen Schuldenlast von 933⅓ Francs pro Kopf, es folgte dann Paris mit 854½ Francs, Washington mit 613, Frankfurt a. M. mit 308¾, die Städte Lüttich, Genua, Mailand, München, Leipzig und Wien mit 300—200 Francs, Berlin mit 147, Kopenhagen mit 135. Die geringsten Schulden zeigten um jene Zeit die russischen Städte, so Warschau 4,51, Petersburg 11,41, Riga 19,58 Francs pro Kopf.

Nach den letzten Uebersichten von Körösi (pro 1885) betrug der Schuldenstand von

Frankfurt a. M.	53,8 Mill. Fr.	= 344,96	pro Kopf
Stockholm	65,6 „ „	= 299,45	„ „
Mailand	79,5 „ „	= 220,32	„ „
Prag	37,7 „ „	= 212,65	„ „
Wien	136,8 „ „	= 180,31	„ „
Nürnberg	17,4 Mill. Fr.	= 147,34	pro Kopf
Kopenhagen	41,8 „ „	= 144,91	„ „
Christiania	123,9 „ „	= 123,95	„ „
Dresden	26,8 „ „	= 107,78	„ „

Was das Schuldenwesen der grossen deutschen Stadtgemeinden anlangt, die wir in den bisherigen Tabellen berücksichtigt haben, so geben wir im folgenden eine Statistik desselben nach den Tabellen, welche G. Tenis zum ersten Mal in dem statist. Jahrbuch Deutscher Städte veröffentlicht.

Freilich kann damit nur ein Augenblicksbild des Schuldenstandes der einzelnen Städte am Schlusse des Rechnungsjahres 1896/97 bezw. 1896 gegeben werden. Auch darf aus den mitgeteilten Zahlen, wie Tenis selbst bemerkt, nicht zu viel geschlossen werden; einer statistischen Vergleichung des Schuldenstandes einer grösseren Anzahl von Städten stellen sich kaum zu überwindende Hindernisse entgegen. Die verschiedenen Rechtsverhältnisse sind in Betracht zu ziehen; lokale Unterschiede mancherlei Art bedingen eine grosse Mannigfaltigkeit in den von den Städten zu erfüllenden Aufgaben, für welche dieselben gezwungen sind, den öffentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen. In besonderem Masse ist aber bei Vergleichungen die Verwendung der aufgenommenen Schulden zu berücksichtigen, da hierdurch die eigentliche Belastung des Gemeindehaushalts mit der Schuld bedingt ist. Schulden für ertragbringende Unternehmungen sind, wie erwähnt, ganz anders zu beurteilen, weil sie sich selbst verzinsen und tilgen, als Anlehen

Uebersicht über den Schuldenstand am Schlusse des Jahres 1896/97 sowie der in diesem Jahre für Verzinsung und Tilgung der Schulden aufgewendeten Beträge (im Vergleich mit den Gemeindesteuern).

Städte	Gesamtbetrag der Schulden		Betrag der Gemeindesteuern	Ausgabe für Tilgung		Ausgabe für Verzinsung		Gesamtausgabe für Tilgung u. Verzinsung		
	überhaupt	pro Kopf	pro Kopf	überhaupt	pro Kopf	überhaupt	pro Kopf	überhaupt	pro Kopf	in % der Gemeindesteuern
Berlin	273 392 350	158,33	27,38	8 414 500	4,88	9 708 170	5,62	18 122 670	10,50	38,3
Breslau	51 307 292	133,04	25,57	1 626 672	4,22	1 535 728	3,98	3 162 400	8,20	32,1
Köln	42 721 385	128,04	22.92	982 282	2,94	1 394 314	4.18	2 376 596	7,12	31,1
Frankfurt a. M.	65 382 833	273,41	39.97	1 189 253	4,97	2 241 748	9,37	3 431 001	14,34	35,9
Magdeburg	39 678 338	272,20	30,99	455 530	5,80	780 170	9,93	1 235 700	15,73	50,7
Hannover	50 354 403	228,36	19,99	555 574	2,52	1 649 931	7,48	2 205 505	10,00	50,0
Düsseldorf	28 811 939	154,86	25,08	556 993	2,99	1 052 682	5,66	1 609 675	8,65	34,5
Königsberg	19 124 935	109,34	22,18	473 250	2,75	629 233	3,59	1 102 483	6,34	28,4
Altona	30 219 099	199,99	26,29	581 427	3,85	1 045 678	6,92	1 627 105	10,77	40,9
Stettin	22 499 000	151,73	21,26	422 000	2,85	802 235	5,41	1 224 235	8,26	38,8
Elberfeld	27 969 624	195,05	26,16	565 295	3,94	974 156	6,79	1 539 451	10,73	41,0
Charlottenburg	20 743 700	136,06	25,32	277 000	1,82	777 766	5,10	1 054 766	6,92	27,3
Barmen	24 954 884	191,42	22,60	361 416	2,77	678 804	5,21	1 040 220	7,98	35,2
Danzig	8 937 600	70,08	20,20	606 500	4,76	363 812	2,85	970 312	7,61	37,8
Halle	14 599 651	121,02	20,01	289 501	2,40	500 036	4,15	789 537	6,55	32,7
Dortmund	15 291 118	124,31	21,47	297 900	2,42	530 461	4,31	828 361	6,73	31,3
Aachen	12 615 900	111,91	24,65	347 200	3,08	482 274	4,28	829 474	7,36	29,8
Krefeld	9 143 710	84,52	20,94	370 334	3,42	336 309	3,11	706 643	6,53	31,2
Essen	13 793 442	133,77	23,53	327 657	3,18	466 096	4,52	793 753	7,70	32,7
Kiel	8 947 386	99,68	21,26	156 800	1,75	303 269	3,38	460 069	5,13	24,1
Cassel	16 082 950	189,11	26,10	417 970	4,91	562 003	6,61	979 973	11,52	44,1
Erfurt	7 400 000	92,99	17,60	102 500	1,29	262 814	3,30	365 314	4,59	26,1
Wiesbaden	15 029 929	195,28	35,22	432 813	5,62	523 642	6,80	956 455	12,42	35,3
München 1896	87 770 544	208,10	21,40	801 227	1,90	3 251 400	7,71	4 052 627	9,61	44,9
Nürnberg 1896	26 230 673	152,02	18,01	340 155	1,97	889 280	5,15	1 229 435	7,12	39,6
Augsburg 1896	10 557 100	127,33	20,56	162 000	1,95	361 162	4,36	523 162	6,31	30,7
Leipzig 1896	649 669 653	157,79	22,82	530 271	1,29	2 290 714	5,59	2 820 985	6,88	30,2
Dresden 1896	39 410 499	113,24	25,02	730 567	2,10	1 465 099	4,21	2 195 666	6,31	25,2
Chemnitz 1896	14 767 454	88,08	23,46	505 706	3,02	677 974	4,04	1 183 680	7,06	30,1
Stuttgart	20 906 718	127,40	30,35	121 940	0,74	800 640	4,88	922 580	5,62	18,5
Karlsruhe 1896	17 038 408	197,05	15,93	292 000	3,38	492 513	5,69	784 513	9,07	56,9
Mainz	21 380 499	272,20	30,99	455 530	5,80	780 170	9,93	1 235 700	15,73	50,7
Darmstadt 1896	13 819 772	210,37	28,17	165 366	2,52	491 496	7,49	656 862	10,01	35,5
Braunschweig	16 539 952	138,28	15,91	153 329	1,28	726 563	6,07	879 892	7,35	46,2
Strassburg i. E.	11 587 970	82,96	23,78	547 526	3,92	322 127	2,31	869 653	6,23	26,2
Mülhausen i. E.	5 143 500	60,41	24,15	201 600	2,37	183 593	2,15	385 193	4,52	18,7
Metz	5 245	0,09	19,02	—	—	—	—	—	—	—

zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse, die mit ihrem ganzen Etat den Gemeindehaushalt belasten. Auch die verschiedenen Bedingungen, unter denen die Anlehen aufgenommen sind, die Rückzahlungsverpflichtungen u. s. w. erschweren die Vergleichbarkeit sehr. Insbesondere dürfen die auf den Kopf berechneten Quoten nicht ohne weiteres als Massstab für die grössere oder geringere Verschuldung der Städte und für den Druck der Schuldenlast angesehen werden; es müsste dann einer Vergleichung des Schuldenstandes auch eine solche des Vermögens gegenübergestellt werden, wie sie bezüglich der bayerischen Gemeinden oben angegeben ist, für die oben angeführten deutschen Städte jedoch zur Zeit noch nicht aufgestellt werden kann.

Litteratur: 1) *Allgemeine Litteratur:* ***A. Wagner****, F.-W., Bd. I, Buch 1, Kap. 2, Abschnitt 2, 3. Aufl., 1883.* — ***L. v. Stein****, F.-W., Teil I, S. 54 ff., 5. Aufl., 1895.* — ***W. Roscher****, F.-W., § 156—162.* — ***G. Cohn****, F.-W., 1889, S. 641 ff.* — ***Leroy-Beaulieu****, Traité des Finances, 6. Aufl., 1899.* — ***M. Block****, Dictionn. de l'administr. franç. unter den entsprechenden Worten.*

2) *Specielle Litteratur: Besonders die Schriften* ***v. Reitzensteins****, nämlich: Das kommunale Finanzwesen, in Schönberg, Bd. III, 4. Aufl., 1898, neu bearbeitet von O. Trüdinger.* — ***Derselbe****, Das Kommunalsteuersystem Frankreichs und die Reform in Preussen, in den Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. XII, S. 116 ff.* — ***Derselbe****, Ueber indirekte Verbrauchssteuern in den Gemeinden, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. VIII, S. 1 ff., Bd. IX, S. 219 ff., Bd. XVIII, S. 481 ff.* — ***Derselbe****, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat, im im Jahrb. f. Ges. u. V., N. F. Jahrg. 11, S. 124 ff. 499 ff., 885 ff., Jahrg. 12, S. 85 ff., 529 ff.* — S

ferner **Desselben** *Artt. Gemeindeanlehen, Gemeindedienste, Gemeindegebühren, Gemeindehaushalt, Gemeindesteuern, Gemeindevermögen in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.* — **V. v. Brasch**, *Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, 1874.* — **v. Bilinski**, *Gemeindebesteuerung und deren Reform, 1878.* — **Bödiker**, *Die Kommunalbesteuerung in England und Wales, 1865.* — **Neumann**, *Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874.* — **Derselbe**, *Ertrags- oder persönliche Steuern, 1876.* — **Derselbe**, *Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tüb. 1895.* — *Die Kommunalsteuerfrage, zehn Gutachten und Berichte, veröffentl. v. Ver. f. Soz. 1877. Dazu die Verhandlungen der 5. Generalversammlung d. Ver. f. Sozialp., Schriften, Bd. XIV.* — **Friedberg**, *Die Besteuerung der Gemeinden, 1877.* — **A. Wagner**, *Die Kommunalsteuerfrage, 1878.* — **v. Gneist**, *Die preussische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern, 1881.* — **Gerstfeldt**, *Städtefinanzen in Preussen, 1882.* — **Wright** *and* **Hobhouse**, *An outline of local governement and taxation in England and Wales, 1884, Supplement 1888.* — **W. Tröltsch**, *Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, 1. Abt., 1891.* — **Adickes**, *Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preussischen Kommunalabgabengesetzes, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1895.* — **W. Kähler**, *Die preussischen Kommunalanlehen, Jena 1897.* — *S. auch Finanzarchiv im Register s. v. Kommunalfinanzen, bes.* **Kollmann**, *Die Kommunalbesteuerung im Grossherzogtum Oldenburg, Bd. I, S. 622 ff.* — **Kaufmann**, *Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den sieben grössten Städten des rechtsrheinischen Bayern, im Finanzarchiv 1897.*

3) Statistik: Ausser mehreren der oben citierten Schriften s. namentlich **J. Körösi**, *Statistique internationale des grandes villes, 2e section, 1877.* — **Derselbe**, *Bulletin des finances des grandes villes, seither 1877—1886, erschienen 1879—1890.* — *Für Deutschland:* **Neefe**, *Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, seit 1890.* — **Herrfurth**, *Verschiedene Artikel über Gemeinde- und Kreisfinanzen, in der Zeitschrift des preuss. statist. Bureaus, Bd. XVIII, 1877, dann Ergänzungsh. 6, 7 und 9.* — **Derselbe**, *Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preussen, im Fin.-A., Bd. I, S. 748 ff.* — **v. Tschoppe**, *Vergleichende Darstellungen aus der Finanzstatistik der preuss. Gemeinden für das Jahr 1883/84, Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 24, S. 203 ff.* — **G. v. Mayr**, *Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern in d. Zeitschr. des bayer. statist. Bureaus, Jahrg. 10, S. 268 ff. und Jahrg. 12, S. 22 ff. Hierzu die Fortsetzungen von* **v. Müller**, *ebenda, Jahrg. 14, S. 167 ff. und Jahrg. 15, S. 69 ff.* — **K. Rasp**, *Die Gemeindeumlagen im Königreich Bayern in den Jahren 1882—1886, in den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, S. 1 ff.* — **M. Seydel**, *Zur Finanzstatistik der grösseren Städte Bayerns, in der Zeitschr. des bayer. statist. Bureaus, Jahrg. 12, S. 100 ff.* — *Vgl. ferner die periodischen statist. Publikationen einzelner grosser Städte in Form besonderer statistischer Jahrbücher, z. B. Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin, herausgegeben von R. Böckh, 24. Jahrg., Berlin 1899 und die im Text citierten statistischen Jahr- und Handbücher.* — *Ueber Italien:* **L. Perozzo**, *Statistik der verzinslichen Kommunal- und Provinzialschulden in Italien am 31. XII. 1880, im Fin.-A. Jahrg. 1, S. 244 ff. und die dort citierten Publikationen.*

K. Th. Eheberg.

Gemeinheiten,

s. Gemeinheitsteilung.

Gemeinheitsteilung.

I. Allgemeines (S. 145). II. Specielle Gesetzgebung (S. 151).

I. Allgemeines.

A. Einleitung. B. Historische Entwickelung. C. Charakteristik der Gesetzgebung.

A. Einleitung.

Zwei grosse gesetzgeberische Reformen haben in der neueren Zeit tief in die bestehenden Grundbesitzverhältnisse eingegriffen. Beide bezwecken die Befreiung des Grundbesitzes von den Fesseln der älteren Agrarverfassung, die eine, indem sie die rechtliche Gebundenheit namentlich des bäuerlichen Grundbesitzers hinsichtlich seiner Person und seines Eigentums, die andere, indem sie die wirtschaftliche Gebundenheit der einzelnen Grundstücke selbst beseitigt. Beide dienen in hervorragendem Masse der Landeskultur und werden daher auch als Landeskulturgesetzgebung im engeren Sinne zusammengefasst.

Für die erste dieser Reformen ist der Name Bauernbefreiung (s. oben Bd. II, S. 343 ff.) allgemein üblich. Für die letztere findet sich nur in der älteren staatswissenschaftlichen Litteratur, z. B. bei Rau, bisweilen die einheitliche Bezeichnung »Gemeinheitsteilung«. Das Wort »Gemeinheit« bedeutet, so gebraucht, die gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke zum Zwecke des Landwirtschaftsbetriebes, das Wort »Gemeinheitsteilung« die Aufhebung dieser Benutzung.

In neuerer Zeit dagegen versteht man unter Gemeinheiten diejenigen ländlichen Grundstücke, welche sich im Besitz einer oder mehrerer Gemeinden oder gemeindeähnlicher Korporationen befinden und von den Mitgliedern derselben auf Grund ihrer Mitgliedschaftsrechte genutzt werden. Gemeinheitsteilung ist dann Aufteilung derartigen Gemeinbesitzes unter die Berechtigten.

Es empfiehlt sich zur Vermeidung von

Verwechselungen, im folgenden den Ausdruck in diesem Sinne beizubehalten; die ältere Bedeutung des Wortes findet sich jedoch hier und da in der Gesetzgebung, insbesondere in der preussischen.

Für jene grosse agrarische Reform ist eine einheitliche Bezeichnung deswegen entbehrlich, weil dieselbe aus einer Reihe von Massregeln besteht, welche zwar das gleiche Ziel verfolgen, aber in durchaus verschiedener Weise durchgeführt werden können und durchgeführt worden sind. Diese Massregeln beziehen sich vor allem auf die Beseitigung der Gemengelage, und der Zersplitterung des Grundbesitzes sowie des damit verbundenen Flurzwanges; ferner auf die Beseitigung der wirtschaftlich schädlichen Grundgerechtigkeiten, endlich auf die Teilung und bessere wirtschaftliche Benutzung der Gemeinheiten.

B. Historische Entwickelung.

Der Zusammenhang und die Bedeutung dieser Massregeln und damit dieses Teils der Landeskulturgesetzgebung lässt sich nur historisch verstehen. Es ist daher notwendig, einen kurzen Blick zu werfen auf die Betriebs- und Besitzverhältnisse, wie sie etwa bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts allgemein auf dem platten Lande Europas nördlich der Alpen vorherrschten.

Der ländliche Betrieb jener Zeit ist hauptsächlich durch die ursprüngliche Flureinteilung bestimmt (vgl. d. Art. Ansiedelung oben Bd. I, S. 354 ff.).

In dem Gebiete der deutschnationalen, dorfmässigen Siedelung wurde bei der ersten Anlage eines Dorfes die Ackerflur in verschiedene Abschnitte (Gewanne) geteilt und jeder Hufe in jedem Gewanne ein Anteil zugewiesen. Infolgedessen zerfielen alle Hufen in mehrere Parzellen, deren Zahl sich im Laufe der Zeit noch vielfach durch Teilung vermehrte. Bei dieser sogenannten Gemengelage der Grundstücke, die zum Teil auch auf die Wiesen sich erstreckte, hatte der einzelne Besitzer nur ausnahmsweise für jede Parzelle einen besonderen Zugang, meist musste er seinen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn nehmen. Er konnte also auch nicht sein Besitztum frei bewirtschaften, sondern musste sich in seinem Anbau nach seinen Nachbarn richten, wenn anders nicht die schwerste Schädigung seines oder seiner Nachbarn Betriebe erfolgen sollte. Daher bestand der Flurzwang fast überall. In der Zeit aber, in der der Acker nicht bebaut wurde und der Graswuchs auf der Wiese nicht der Schonung bedurfte, pflegte das Land von der gemeinsamen Herde der Dorfgenossen beweidet zu werden. So verband sich mit dem Flurzwang meist Stoppel- und Brachweide auf den Aeckern sowie Herbst- und Frühlingsweide auf den Wiesen der Dorfgemarkung.

Der gemeinsamen Nutzung unterlag aber in der Regel auch die Gemeinheit. Diese Gemeinheit ist, wie ja vielfach auch das Weiderecht, der Rest des ursprünglichen Gemeineigentums an Grund und Boden, der als nicht aufgeteilt im Besitz und Nutzung sei es einer Dorfgenossenschaft als Allmend, sei es einer Markgenossenschaft als Mark geblieben war.

Ihrem wirtschaftlichen Charakter nach bestand sie meist aus unkultiviertem Lande, insbesondere Weide und Wald. Daher diente sie den Berechtigten hauptsächlich zur Weide und Holzung, ausserdem aber vielfach zur Gräserei, zur Mast, zum Heide-, Plaggen- und Bültenhieb.

Naturgemäss war bei einer derartigen Agrarverfassung der einzelne Grundbesitzer in der freien Verfügung über seine Grundstücke durch die unwirtschaftliche Planlage und den Flurzwang einerseits, eine Reihe von Servituten, insbesondere Weide- und Wegeservituten andererseits, gehemmt. Mit diesen Servituten waren auch die Gemeiheiten belastet und hierdurch einer intensiveren Kultur entzogen.

Diese Eigentümlichkeiten finden sich aber nicht nur auf dem Gebiete der älteren deutschnationalen Siedelung, sondern sie sind auch in die von den Deutschen neu kolonisierten Slawenländer jenseits der Saale und Elbe übertragen worden, soweit dieselben nicht in Marschhufen, welche geschlossene Güter bilden, besiedelt wurden. Allerdings sind die Anlagen des Ostens nicht volksmässige, sondern gutsherrliche. Daher haben hier namentlich die Gemeinheiten nie einen solchen Umfang besessen wie im Westen, die Marken fehlen ganz.

In dem Gebiete der Einzelhöfe ist die Gemengelage durch die Art der Ansiedelung nicht gegeben, vielmehr liegt der Besitz des einzelnen arrondiert um seinen Hof. Es ist aber auch hier im Laufe der Zeit durch Kauf, Tausch, Teilung u. dergl. vielfach eine Zersplitterung des Grundbesitzes entstanden, welche in ihren Wirkungen denen der Gemengelage ähnlich ist. Ausserdem haben hier die Gemeinheiten allenthalben eine sehr grosse Ausdehnung, an ihnen bestehen oft Servituten, die sich auch an den Privatgrundstücken besonders mit der Entstehung der Grundherrlichkeit stark entwickelt haben.

Die wirtschaftliche Gebundenheit des Grundbesitzes entspricht durchaus der extensiven Wirtschaft der älteren Zeit. Insbesondere passt sie sich dem herrschenden Wirtschaftssystem, der Dreifelderwirtschaft, an. Denn diese bedarf grosser Strecken Weidelandes, ihr dient daher der Gemein-

besitz als ständige Weide und als Ergänzung hierzu die gemeinsame Weide der Dorfgenossen auf der Ackerflur und die Wiesenhut.

Daher erscheint die Betriebsgemeinschaft dem einzelnen überwiegend vorteilhaft, sie erspart ihm die Kosten einer speciellen Beaufsichtigung des auf der Weide befindlichen Viehes und ermöglicht ihm auch eine billige und reichliche Ernährung desselben. Ausserdem bietet ihm der Gemeinbesitz noch manche Hilfe für seine Wirtschaft, liefert ihm Streu, Holz u. a. m.

Die Gesamtheit aber hat keine erheblichen Nachteile von dieser Art der Landnutzung, solange die Bevölkerung dünn ist und ihren Bedarf an Nahrungsmitteln ohne Schwierigkeit decken kann.

Mit dem Steigen der Bevölkerung ändert sich dies, das Bedürfnis einer intensiveren Kultur des Landes tritt hervor, die Technik der rationellen Landwirtschaft bietet die Möglichkeit, es zu befriedigen und durch bessere Pflege der Viehzucht sowie durch Einführung neuer, besserer Wirtschaftssysteme eine erhebliche Steigerung der Erträge herbeizuführen. Bei der überlieferten Wirtschaftsverfassung aber ist der einzelne Grundbesitzer durch die unwirtschaftliche Lage seiner Grundstücke und die Grundgerechtigkeiten an den Betrieb seiner Nachbarn gebunden und so oft verhindert, den Fortschritten der Landwirtschaft zu folgen.

Andererseits macht sich das Streben nach besserer Ausnutzung der Gemeinheiten geltend. Es erscheint unwirtschaftlich und verschwenderisch, grosse Strecken Landes, die vielfach mit verhältnismässig geringer Mühe in fruchtbaren Acker umgewandelt oder doch wenigstens sehr verbessert werden könnten, fast brach liegen zu lassen. Diese Ueberzeugung bricht sich um so mehr Bahn, je mehr für den einzelnen mit der Einführung der Stallfütterung und dem Anbau der Futterkräuter der Nutzen namentlich an der ohnehin nur schlecht gepflegten Gemeinweide zurücktritt.

Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt sich das Bedürfnis nach einer Reform der älteren Flurverfassung, es erklärt sich aber gleichzeitig, dass dasselbe je nach der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung in den verschiedenen Ländern sich sehr verschiedenartig äussert.

C. Charakteristik der Gesetzgebung.

Die Notwendigkeit der Reform tritt naturgemäss vor allem da hervor, wo einerseits von alters her die wirtschaftlich schädliche Betriebsgemeinschaft und eine grosse Ausdehnung des Gemeinbesitzes gegeben war, andererseits eine hohe Kultur und dichte Bevölkerung eine möglichst wirtschaftliche Benutzung des Grundbesitzes forderte. Daher dürfte es kein Zufall sein, dass eine Landeskulturgesetzgebung in dem hier zu erörternden Sinne bisher nur in den Ländern der deutschnationalen Siedelung existiert. Am meisten entwickelt ist diese Gesetzgebung in Deutschland, sie wird daher auch im folgenden eingehend, die der übrigen Länder nur im Umriss behandelt werden.

Das Eingreifen der Gesetzgebung ist allerdings an sich nicht notwendig. Denn die Beteiligten können meist schon durch freiwillige Vereinbarung Abhilfe schaffen. Das Beispiel einer durchgehenden Reform auf diesem Wege bieten die Kemptener Vereinödungen (s. d. Art. Abbau oben Bd. I, S. 1).

Einzelne Missstände sind wohl auch in allen Ländern auf diese Weise beseitigt worden. Aber überall da, wo man allgemein und ernstlich an die Aufhebung der alten Feldgemeinschaft ging, hat sich herausgestellt, dass dieselbe nur mit Hilfe des Staates durchzuführen ist. Denn der einzelne ist nach Lage der Sache gänzlich ausser stande, sich allein die freie Disposition über sein Grundstück zu verschaffen, sondern er bedarf hierzu der Mitwirkung sämtlicher oder wenigstens eines Teiles der Dorfmarkgenossen. Naturgemäss aber findet eine Reform, welche so tief in die bestehenden Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse einschneidet, fast stets bei einigen oder mehreren Interessenten, insbesondere bei denen, die ihr eigenes Interesse nicht gehörig berücksichtigt glauben, Opposition. In der That wird man nicht verkennen dürfen, dass es unmöglich ist, allen Teilnehmern die gleichen Vorteile zu gewähren, ja nicht einmal die Benachteiligung einzelner vermieden werden kann. Dennoch hat sich fast überall die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass der Nutzen, welcher der Gesamtheit aus der Durchführung der Reform erwächst, es rechtfertigt, den einzelnen auch gegen seinen Willen zur Beteiligung zu veranlassen. Einen solchen Zwang aber kann nur der Staat statuieren.

Es ist jedoch keineswegs notwendig, diesen Zwang unbedingt durchzuführen. Nur da, wo sich das Bedürfnis wirklich geltend macht und durch die Beteiligten selbst zur Kenntnis des Staates kommt, soll verhindert werden, dass durch den Widerstand einzelner das allgemeine Interesse leidet. Alle Gesetze geben daher Bestimmungen über das Provokationsrecht; bemerkenswert ist, dass, je allgemeiner sich die Ueberzeugung von den Vorteilen der Beseitigung der kulturschädlichen Betriebsbeschränkungen verbreitet hat, dieses Recht einer immer geringeren Anzahl der Beteiligten gegeben worden ist.

Das Eingreifen des Staates rechtfertigt sich aber auch aus anderen Gründen. Denn nur der Staat ist im stande, die notwendigen

Reformmassregeln in der volkswirtschaftlich wünschenswerten Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit durchzuführen. Ein sehr wichtiges Mittel hierzu ist die Einsetzung einer besonderen Behörde. Sie garantiert nicht nur eine sorgfältige Ausführung der technischen Operationen, sondern eine sorgfältige Prüfung und Auseinandersetzung der oft ausserordentlich komplizierten Rechtsverhältnisse unter den Beteiligten. Zugleich wird hierdurch die Kostenlast vermindert und damit vielfach besonders für ärmere Gemeinden ein wesentliches Hindernis für die Durchführung der Reform beseitigt. Auch sonst ist es ja gerade dem Staate leicht möglich, durch billigere Gebührensätze, Stempelfreiheit etc. die Kosten zu vermindern. Man ist hierin in neuerer Zeit immer weiter gegangen, wenn man auch im Princip daran festgehalten hat, die Beteiligten wenigstens einen Teil der Kosten tragen zu lassen. Der Staat kann endlich auch die Rechte Dritter am besten wahren und die erforderlichen Abänderungen der Grund- und Steuerbücher ausführen lassen. —

Die einzelnen Reformmassregeln können aber, wie bereits angedeutet, in sehr verschiedenartiger Weise durchgeführt werden. Es empfiehlt sich daher, einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten derselben zu geben, bevor auf die specielle Gesetzgebung eingegangen wird.

Als das wesentliche auf der alten Flurverfassung beruhende Hemmnis des rationellen landwirtschaftlichen Betriebes ist in neuerer Zeit mehr und mehr die Gemengelage des Grundbesitzes hervorgetreten. Denn die allzugrosse Zerstückelung des Landes bedingt eine grosse Verschwendung von Zeit und Arbeit bei der Bestellung und Aberntung der Felder, sie verhindert die Einführung von Maschinen und zwingt sogar oft zur Verwendung von Menschenkraft an Stelle von Zugkraft. Vor allem verhindert sie den Uebergang zu besseren Wirtschaftssystemen und damit die vielfach mögliche Steigerung des Ertrages; sie zwingt insbesondere oft, an der Dreifelderwirtschaft festzuhalten, weil der Flurzwang, selbst wenn er rechtlich aufgehoben ist, doch bei dem Mangel an Wegen noch faktisch bestehen bleiben muss. Dazu kommt, dass durch Feldraine und Grenzfurchen ziemlich viel Land vollständig verloren geht.

Allen diesen Uebelständen aber ist nur durch eine bessere Feldeinteilung abzuhelfen.

Dies geschieht am gründlichsten dadurch, dass die bestehende Planlage einer Gemarkung oder eines Teiles derselben gänzlich aufgehoben und eine neue Verteilung der Ländereien vorgenommen wird, bei welcher die Besitzer an Stelle vieler alter Parzellen möglichst wenige neue arrondiert und mit Zugängen versehene Pläne erhalten. Diese Operation pflegt sehr verschieden benannt zu werden, am besten dürfte die Bezeichnung Verkoppelung oder Zusammenlegung sein.

Geschieht die Zusammenlegung in der Art, dass zugleich auch die alte Dorflage aufgehoben wird und jeder Teilnehmer seine neue Besitzung um seinen Hof herum arrondiert erhält, so bezeichnet man dies als Abbau oder Ausbau.

Vielfach aber bezweckt die Reform nur eine bessere Gestaltung und Zugänglichkeit der einzelnen Parzellen bezw. Gewanne herbeizuführen. Dies ist das Princip der namentlich in dem ehemaligen Herzogtum Nassau ausgebildeten Gewannregulierung oder Konsolidation. Bei derselben findet innerhalb der einzelnen Gewanne eine Zusammenlegung der zerstückelten Parzellen soweit als möglich statt.

Bisweilen hat man sich darauf beschränkt, durch eine Wegeregulierung wenigstens dem schlimmsten Uebelstande, dem Wegemangel, abzuhelfen.

In allen Fällen ist namentlich in der neueren Zeit, bei der immer mehr steigenden Vervollkommnung der Technik, das Bestreben darauf gerichtet gewesen, zugleich mit der Umgestaltung der alten Feldeinteilung alle diejenigen Verbesserungen des Ackerlandes durchzuführen, welche geeignet sind, die Erträge möglichst zu steigern, insbesondere die Regulierung nicht nur des Wegenetzes, sondern auch der Ent- und Bewässerung, Regulierung der Bäche etc.

(Näheres über das Verfahren, Statistik etc. s. im Art. Zusammenlegung der Grundstücke). —

Die ältere Zeit hat die Bedeutung der Zusammenlegung keineswegs in ihrem vollen Umfange erkannt, für sie ist der Ausgangspunkt der Reform vor allem die Aufhebung der alten Betriebs- und Nutzungsgemeinschaft. Es tritt dabei die Frage der Regelung des Gemeinbesitzes in den Vordergrund. Die Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts empfehlen vorzugsweise die Gemeinheitsteilung zur Abhilfe. Hierzu wirken nicht nur die bereits oben angedeuteten wirtschaftlichen Gründe, sondern auch die allgemeinen Anschauungen jener Zeit mit. Denn der Individualismus steht dem Gemeineigentum als solchem feindselig gegenüber, und das populationistische Streben das jene Epoche charakterisiert, begünstig jede Massregel, durch welche eine Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt werden kann.

Infolgedessen ist damals ein beträchtlicher Teil der alten Gemeinheiten aufgeteil worden, und es wäre dies ohne Zweifel noc viel mehr geschehen, wenn die bäuerlich

Bevölkerung das gleiche Interesse an der Gemeinheitsteilung gehabt hätte wie die Grundherren. Aber solange die grosse Masse der Landbevölkerung noch durch Abgaben und Dienste in ihrem Betriebe gehemmt war, lag ihr an einer Aenderung der alten Nutzungsgemeinschaft, insbesondere an einer intensiveren Nutzung des Gemeinlandes nur wenig. Daher fand vielfach nur eine Separation zwischen Gutsherren und der Gemeinde statt, die Bauern setzten die alte Feldgemeinschaft in der bisherigen Weise fort und behielten die Gemeinheiten bei.

Als aber nach der Bauernbefreiung auch die Separation mehr und mehr unter der bäuerlichen Bevölkerung Ausdehnung gewann, da machte sich gleichzeitig von anderer Seite eine Reaktion gegen die Gemeinheitsteilungen geltend.

Es beruht dies vor allem auf dem Umschwunge, der in neuerer Zeit in den allgemeinen Anschauungen über das Wesen und die Bedeutung der Landgemeinden eingetreten ist. Während früher die Gemeinde fast nur als ein wirtschaftlicher Verband angesehen wurde, erscheint sie gegenwärtig als ein politischer. Für diesen haben aber die Gemeinheiten eine ganz andere Bedeutung als für jenen. Für den wirtschaftlichen Verband sind die Gemeinheiten lediglich nutzbares Eigentum der einzelnen Genossen: sobald die Gesamtheit derselben über eine zweckmässigere Verwendung, insbesondere Teilung des bisherigen Gesamteigentums einig ist, steht derselben rechtlich ein Hindernis nicht entgegen. Für den politischen Verband sind dagegen die Gemeinheiten Gemeindevermögen, an dessen Nutzung die einzelnen Gemeindemitglieder wohl Anteil haben können, dessen Substanz aber der Gemeinde als solcher gehört. Daher kann nur eine solche Verfügung über dasselbe erfolgen, welche dem Ganzen dauernd zum Nutzen gereicht.

Demgemäss dringt die Rechtsanschauung durch, dass das Eigentum der Gemeinde nicht in das Privateigentum ihrer Mitglieder übergehen kann. Hierdurch fällt aber eine wesentliche Ursache zur Gemeinheitsteilung hinweg. Je mehr andererseits die Ausgaben der Gemeinde für Schulen, Bauten und sonstige Zwecke steigen, desto wichtiger erscheint es für die Kommunalfinanzen, in den Gemeinheiten ein wertvolles Objekt dauernder Nutzung und Erleichterung der Steuerlasten zu erhalten.

Die Möglichkeit hiervon hängt hauptsächlich von den bestehenden rechtlichen Verhältnissen ab. Wir finden zur Zeit des Beginns der Gemeinheitsteilungen im wesentlichen einen dreifachen Rechtszustand: teilweise sind die Gemeinheiten auf die politische Gemeinde als solche übergegangen, ohne dass den Gemeindemitgliedern ein Nutzungsrecht mehr zusteht, teilweise hat sich die wirtschaftliche Gemeinde von der rechtlichen völlig getrennt und ist als Realgemeinde im Besitz und Nutzung der Gemeinheiten geblieben, teilweise endlich gelten die Gemeinden zwar als Eigentümer der Substanz der Gemeinheiten, den einzelnen Mitgliedern aber steht an derselben ein bestimmtes Nutzungsrecht zu. Ueberall hat sich dabei der Einfluss der Grundherrlichkeit mehr oder weniger geltend gemacht.

Die hier angedeutete Entwickelung ist hauptsächlich für die letztbezeichnete Klasse der Gemeinheiten von grossem Einfluss gewesen. Ein charakteristisches Beispiel hierzu bietet sich in Preussen. Hier bestimmt die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821, dass bei Grundstücken, deren Eigentum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen Mitgliedern derselben gebühren, jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängenden Teilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt ist. Dagegen deklarierte die V. v. 26. Juli 1847 diese Bestimmung dahin, dass dieselbe sich nur auf solche Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder am Gemeindevermögen beziehe, welche denselben nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühre, und verbot für das auf Grund öffentlichrechtlicher Befugnisse genutzte Gemeindevermögen, also für den grössten Teil der alten Gemeinheiten, die Umwandlung in Privatvermögen der Gemeindemitglieder.

Die Erhaltung des Gemeinbesitzes erscheint jedoch vielfach nicht nur aus politischen, sondern auch aus rein wirtschaftlichen Gründen geboten. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Waldbesitzes. Der Wald kann seiner Natur nach vorteilhaft nur im ganzen bewirtschaftet werden, eine Teilung in einzelne Anteile zur Sondernutzung wird, soweit der Waldboden nicht als Kulturland verwendbar ist, in der Regel schädlich wirken. Es ist daher neuerdings durch die Gesetzgebung die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes meist verboten worden. Ein solches Verbot rechtfertigt sich auch da, wo die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen, z. B. als Schutzwald notwendig erscheint.

Auch für das kulturfähige Land ist aber der gemeinschaftliche Besitz keineswegs so schädlich, wie die ältere Zeit nur zu leicht anzunehmen geneigt war. Vielmehr lässt sich oft durch die Verpachtung eine ebenso intensive Bewirtschaftung des Gemeinlandes erzielen wie die des Privateigentums.

Selbst die gemeinschaftliche Nutzung



verdient da, wo sie sich als Allmendnutzung (s. d. Art. Allemenden o. Bd. I, S. 255 ff.) erhalten hat, wie namentlich im südlichen Mitteleuropa, den Vorzug vor der Gemeinheitsteilung, namentlich aus sozialpolitischen Gründen.

Demgemäss ist in neuerer Zeit die Frage der Gemeinheitsteilung mehr zurückgetreten; sie ist aber keineswegs bedeutungslos geworden, da ein grosser Teil der alten Gemeinheiten noch jetzt in der That am besten durch Teilung unter die Berechtigten genutzt werden kann.

Hierbei empfiehlt sich die Verbindung der Gemeinheitsteilung mit der Zusammenlegung. Denn die Gemeinheiten können dann mit Vorteil als Ausgleichungsobjekte benutzt werden; ausserdem hat die Gemeinheitsteilung ohne Zusammenlegung vielfach nur die Zerstückelung des Grundbesitzes vermehrt.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe bei der Gemeinheitsteilung ist die, einen geeigneten Teilungsmassstab zu bestimmen.

An Stelle der Teilung der Gemeinheiten empfehlen einige Gesetze den Verkauf; ein solcher ist jedoch nach Lage der Sache verhältnismässig nur selten möglich.

Da, wo der gemeinschaftliche Besitz ungeteilt bleibt, tritt die Regelung der Benutzung in den Vordergrund. Wie bereits angedeutet, hat sich die gemeinschaftliche Nutzung vielfach als Allmendnutzung erhalten, sie ist aber stets in der Weise geordnet, dass die unwirtschaftlichen und kulturschädlichen Benutzungsrechte erheblich eingeschränkt oder ganz beseitigt wurden.

Die Ablösung der Sonderrechte der einzelnen Berechtigten regelt sich nach denselben Grundsätzen wie bei Ablösung der Servituten, die auf dem Privateigentume lasten. —

Diese Servitutablösung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung. Zu ihrer Lösung bieten sich verschiedene Möglichkeiten. Die Wegeservituten lassen sich überhaupt vielfach nur durch Zusammenlegung gänzlich beseitigen. Auch für die Ablösung der übrigen Servituten empfiehlt sich eine Verbindung mit der Zusammenlegung und Gemeinheitsteilung schon deshalb, weil die schwierigen Rechtsfragen oft gleichartig liegen und die Abfindungen sich am zweckmässigsten gleichzeitig feststellen lassen.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Weideservituten sowie andere direkt kulturschädliche Servituten sind namentlich im Anfang unseres Jahrhunderts meist ohne Entschädigung aufgehoben worden. Die Aufhebung anderer Servituten ist dagegen in der Regel gegen Entschädigung erfolgt. Die Grundsätze für die Regelung der Entschädigung sind naturgemäss sehr verschieden. Das Provokationsrecht steht meist nicht nur den Verpflichteten, sondern auch den Berechtigten zu.

Besondere — im folgenden nicht berücksichtigte — Gesetze sind zur Ablösung der Forstservituten ergangen. —

Die geschilderten Reformmassregeln sind aber nicht überall einheitlich und gleichzeitig, sondern vielfach nur schrittweise und vereinzelt je nach den herrschenden Bedürfnissen zur Durchführung gekommen. Schon aus diesem Grunde ist das Bild der Gesetzgebung fast in jedem Staate ein anderes.

Im allgemeinen lässt sich nicht verkennen, dass in den nördlichen Staaten Mitteleuropas die Reform viel früher und radikaler zu stande gekommen ist als in den südlichen und westlichen.

Es beruht dies, abgesehen von politischen Ursachen, besonders darauf, dass das wirtschaftliche Bedürfnis ein verschiedenes ist. Im Süden herrscht im allgemeinen der Kleinbesitz vor und mit ihm eine intensivere Kultur als im Norden. Infolgedessen ist der Flurzwang vielfach schon früh ohne Eingreifen der Gesetzgebung verschwunden, auch die Servituten sind meist auf Wegeservituten eingeschränkt worden. Andererseits ist der individuelle Wert des Grundeigentums ein grösserer und hierdurch die Abschätzung der einzelnen Parzellen gegeneinander erschwert. Daher ist eine Zusammenlegung im allgemeinen erheblich schwieriger zu stande zu bringen, um so mehr, als die kleinen Besitzer, welche ihr Feld selbst bewirtschaften, an den durch die Zusammenlegung erzielten Vorteilen viel weniger Interesse haben als die grösseren. Man hat sich infolgedessen oft mit der Feldwegeregulierung begnügt, wenn auch namentlich in neuerer Zeit das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform der Feldeinteilung immer entschiedener sich bemerkbar machte.

Hinsichtlich der Gemeinheitsteilung ist man ebenfalls im Süden mehr konservativ gewesen. Dies erklärt sich zum Teil daraus, dass der kleine Besitzer mehr Nutzen von der Gemeinheit hat als der grössere. Denn der Anteil, welchen viele Besitzer bei einer Teilung erhalten, ist natürlich viel geringer und viel weniger nutzbar als der Anteil grösserer Besitzer.

Es kommt jedoch vor allem in Betracht, dass die Gemeinheiten im Süden überwiegend in den Besitz der politischen Gemeinde übergegangen sind und von dieser als Allmenden genutzt werden (vgl. diesen Art. oben Bd. I S. 255).

II.

Specielle Gesetzgebung.

A. Deutschland. 1. Preussen. a) Gebiet des Allgemeinen Landrechts. b) Gebiet ausserhalb des Allgemeinen Landrechts. 1) Hannover. 2) Rheinprovinz. 3) Hessen-Nassau. 4) Schleswig-Holstein. 2. Die mittel- und norddeutschen Kleinstaaten. 3. Die süddeutschen Staaten. B. Ausserdeutsche Länder. 1. England und Schottland. 2. Skandinavien. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Schweiz. 5. Frankreich.

A. Deutschland.

1. Preussen. a) Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Die wichtigste deutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Landeskultur ist die preussische. Charakteristisch ist derselben die Einheitlichkeit des Verfahrens, sie fasst als Gemeinheitsteilung auf »die Aufhebung der gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke« und verbindet damit, soweit notwendig, die Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

Als Schöpfer dieses sogenannten Separationsverfahrens ist mit Recht Friedrich der Grosse bezeichnet worden. Zwar haben bereits unter seinem Vorgänger namentlich im eigentlichen Preussen Separationen stattgefunden, er aber hat zuerst die Massregel in grösserem Stile energisch in Angriff genommen.

Wichtig ist besonders das Reglement vom 14. April 1771 für Schlesien. Es enthält schon die wichtigsten Grundsätze, welche bei der späteren grossen Reform nur weiter entwickelt worden sind. Diese gingen zunächst fast unverändert in das Corpus juris Fridericianum, die Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht über.

Die Gesetzgebung bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ist aber wesentlich nur den grösseren Rittergütern zu gute gekommen. Sie schieden aus dem Gemenge mit den bäuerlichen Hufen aus und erhielten für ihre Anteile an den Gemeinheiten Landabfindungen. Die Bauern aber blieben meist bei der herrschenden Dreifelderwirtschaft. Erst als durch die grossen agrarischen Reformen unter Friedrich Wilhelm IV. die politische Freiheit des Bauernstandes hergestellt war, konnte gleichzeitig auch die Lösung der wirtschaftlichen Gebundenheit erfolgreich in Angriff genommen werden.

Das grundlegende Gesetz hierfür ist die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821, welche unter dem Einfluss und der Beteiligung Thaers zu stande gekommen ist.

Der Ausgangspunkt derselben ist, wie bemerkt, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur. Der Aufhebung, die das Gesetz in seinem ersten Teil ordnet, unterliegen aber nach dem Gesetz nur

1. Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen,

2. Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, und

3. Berechtigungen zum Plaggen-, Heiden- und Bültenhieb.

Das G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821, gestattet noch die Ablösung weiterer acht minder wichtiger Berechtigungen, insbesondere der Berechtigungen zur Gräserei, Fischerei und Torfnutzung.

Die Aufhebung der kulturschädlichen Servituten erfolgt auf Antrag auch nur eines Teilnehmers, bei Dienstbarkeiten sowohl des Berechtigten wie des Verpflichteten. Die V. v. 28. Juli 1838 knüpft aber das Provokationsrecht einzelner Gemeindemitglieder für den Fall, dass die Gemeinheitsteilung mit der Zusammenlegung der Grundstücke innerhalb derselben Gemarkung verbunden ist, an den Besitz des vierten Teils der von dem Ackerumtausch betroffenen Ländereien. Ausserdem aber darf nach der Deklaration vom 26. Februar 1847 das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Mark- und Landgemeinden bestimmte oder den einzelnen Gemeindemitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft zukommende Vermögen der Gemeinden niemals in Privatvermögen der Gemeindemitglieder verwandelt werden.

Erbpächter und Lassiten mussten mit dem Antrage auf Gemeinheitsteilung zwischen sich und ihrem Grundherrn den Antrag auf Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbinden, auf Grund des Ablösungsg. v. 2. März 1850, durch welches die Erbpächter Eigentümer wurden, ist für die Lassiten, sofern die zu ihren Stellen gehörigen Grundstücke mit dem gutsherrlichen im Gemenge lagen, die Zusammenlegung von Amts wegen bei der Eigentumsregulierung erfolgt.

Die Beteiligten werden nach ihren Teilnahmerechten abgefunden, der Umfang der Teilnahmerechte richtet sich in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse nach Orts-, Provinzial- oder allgemeinem Landrecht. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes. Dieses lässt bei Gemeinweiden als Massstab im allgemeinen den Besitzstand nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre

gelten, in besonderen Fällen die Berechnung nach dem Durchwinterungsmassstabe.

Wechselseitige Dienstbarkeitsrechte, insbesondere Koppelhütungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Im übrigen wird die Aufhebung dadurch bewirkt, dass die Teilnehmer an Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschliesslichen und freien Verfügung erhalten.

Die Entschädigung erfolgt der Regel nach durch Land, dessen Wert nach dem ortsüblichen Ertrage geschätzt wird. Nur ausnahmsweise ist Abfindung in Rente oder Kapital zulässig. Kein Teilnehmer braucht sich eine Entschädigung gefallen zu lassen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes des Hauptgutes nötig macht. Auch dem Abbau braucht er nur ausnahmsweise sich zu unterwerfen.

Die Naturalteilung eines Waldes darf mangels einer Einigung zwischen den Beteiligten nur erfolgen, wenn die einzelnen Anteile entweder zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben oder in anderer Kulturart mit grösserem Vorteile als bei Holzzucht benutzt werden können. Diese Bestimmung erwies sich aber zum Schutze des Waldes nicht ausreichend, es erging daher das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, welches die sogenannten Genossenschaftswaldungen und Interessentenforsten hinsichtlich des forstwirtschaftlichen Betriebes unter die Oberaufsicht des Staates stellt und die Teilung derartiger Wälder ausser in wenigen gesetzlich bestimmten Fällen verbot.

Die Landentschädigung soll den Teilnehmern möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage zugeteilt werden, auch sind ihnen zu den einzelnen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften zu beschaffen.

Das Gesetz kennt die Zusammenlegung nur als Mittel zum Zweck, nicht als selbständige Massregel. Es bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung begründet.

Diesem Mangel der Gemeinheitsteilungsordnung sucht das G. v. 2. April 1872 abzuhelfen. Es gestattete eine zwangsweise Umlegung einer servitutfreien Feldmark oder eines Feldabschnittes, wenn dieselbe von der einfachen Mehrzahl der Eigentümer — nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet — unter Genehmigung der zuständigen Kreisversammlung beantragt wird. Wenn lassitische bäuerliche Stellen im Gemenge mit gutsherrlichen Grundstücken lagen, musste nach dem Ablösungsg. v. 2. März 1850 zugleich mit der Eigentumsregulierung eine Zusammenlegung auch der keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke von Amts wegen vorgenommen werden.

Die Entschädigung ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen, sie erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden ist.

Schliesslich enthält die Gemeinheitsteilungsordnung in ihrem 2. Teil — im Anschluss an das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 — Vorschriften über die Einschränkung der Gemeinheiten, die jedoch nur sehr geringe praktische Bedeutung, am meisten noch bei Forsten, erlangt haben.

Die Ausführung des Gesetzes wurde durch das Ausführungsg. v. 7. Juli 1821 den bereits für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehenden Generalkommissionen übertragen.

Für ihre Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb ist grundlegend die V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommission etc., ergänzt durch die VV. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen etc., und v. 22. Juni 1844 betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden sowie durch das G. v. 18. Februar 1880 betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Gegenwärtig fungieren als Auseinandersetzungsbehörden (mit Einschluss der für die neuen Provinzen gebildeten) 9 Generalkommissionen, jede derselben soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen, mehr als die Hälfte der Mitglieder zum Richteramte qualifiziert sein.

Die Generalkommission hat nicht nur den Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, die bei vorschriftsmässiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren.

Sie entscheidet die bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz, als Entscheidungsbehörde in zweiter Instanz fungiert das Oberlandeskulturgericht in Berlin, welches 1844 unter dem Titel »Revisionskollegium für Landeskultursachen« an Stelle der aufgehobenen 9 Revisionskollegien errichtet wurde.

In dritter Instanz ist das Reichsgericht zuständig, aber nur für solche Rechtsverhältnisse, welche ausserhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten.

Die Auseinandersetzung selbst wird von den der Generalkommission unterstellten Specialkommissaren vorgenommen.

Zu Specialkommissaren werden teils Juristen, teils Landwirte und Techniker nach besonderer Ausbildung und Prüfung ernannt.

Der Kommissar hat, nachdem die Generalkommission den Antrag für zulässig erklärt, zunächst die notwendigen Informationen mittelst aller ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel einzuziehen und sodann zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses in einer von den Beteiligten zu vollziehenden Generalverhandlung zu schreiten.

Ergeben sich hierbei Streitpunkte, welche geeignet sind, den Fortgang des Verfahrens zu hemmen, so werden dieselben sofort zur Instruktion gezogen und sodann von der Generalkommission entschieden, anderenfalls werden die Streitigkeiten bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt.

Wenn notwendig, erfolgt nach der Generalverhandlung Vermessung und Bonitierung der Ländereien durch Feldmesser und Boniteure, deren Resultate in besonderen Vermessungs- und Bonitierungsregistern nach Genehmigung durch die Beteiligten, eventuell nach schiedsrichterlicher Entscheidung, niederzulegen sind.

Auf Grund der Register oder der anderweitigen Feststellungen der Teilnehmerrechte berechnet der Kommissar das Sollhaben des einzelnen und stellt hiernach unter Berücksichtigung des Wege- und Grabennetzes den Auseinandersetzungsplan auf. Ueber denselben haben sich die Interessenten zu entscheiden, einigen sie sich nicht, so wird der Plan durch Erkenntnis der Generalkommission festgestellt.

Schliesslich wird der Rezess von der Kommission entworfen, von der Generalkommission geprüft und nach Vollziehung durch die Beteiligten bestätigt.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Parteien nach Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zur Last, der Staat besoldet jedoch die leitenden Beamten und gewährt Stempelfreiheit sowie Gebührenfreiheit für die Eintragungen in das Grundbuch. Die Höhe der Kosten ist seit dem Erlass des G. v. 24. Juni 1875 hauptsächlich dadurch bedeutend ermässigt, dass an Stelle der für die einzelnen Amtshandlungen berechneten Gebühren Pauschsätze bezahlt werden.

b) Gebiet ausserhalb des Allgemeinen Landrechts. Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 gilt nur im Gebiete des preussischen Landrechts, die übrigen Gebietsteile der Monarchie, insbesondere die 1866 neu erworbenen Provinzen, besassen meist schon, bevor sie unter preussische Herrschaft kamen, eine eigene Landeskulturgesetzgebung, welche allerdings in einzelnen Punkten der Ergänzung bedurfte. Nur die altländische Verfahrungsgesetzgebung ist — mit verschiedenen, durch die überkommenen Verhältnisse bestimmten Modifikationen — allmählich auf alle Teile der Monarchie, mit Ausnahme von Hannover und den Reg.-Bez. Wiesbaden, ausgedehnt worden.

1) Hannover. Die erste Anregung hat die hannöversche Gesetzgebung von den Erfolgen der Verkoppelungen in dem ehemals zu Hannover gehörigen Herzogtum Lauenburg erhalten. Hier wurde auf Grund der Verordnungen v. 27. Juni und 8. Juli 1718, den ältesten in Deutschland bekannten Gesetzen zur Beförderung der Gemeinheitsteilungen, im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich das ganze Land verkoppelt, zuerst die Amtsdörfer, dann die Dörfer der privaten Grundherren. Hierdurch veranlasst, versuchte Georg III. vor allem die Aufteilung der grossen Marken Hannovers zu befördern. Seine Bemühungen hatten aber erst grösseren Erfolg, als dieselben durch Gesetze unterstützt wurden. Das erste und das Muster aller späteren, z. T. auch der preussischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 ist die Gemeinheitsteilungsordnung für das Fürstentum Lüneburg v. 25. Juni 1802.

Hiernach haben Gemeinden und gemeindeähnliche Korporationen, selbständige Höfe etc., wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten und Entschädigungen zum privativen Eigentum zu verlangen (Generalteilung).

Gegenstand der Gemeinheitsteilungen sind vor allem die Gemeinweiden, ausserdem Mast-, Holz-, Torf- sowie Plaggen- und Heidehiebsberechtigungen.

Der Gemeindebeschluss über eine Generalteilung ist gültig, wenn sich die Hälfte der Stimmen nach Verhältnis der Teilnehmerrechte dafür erklärt. Dagegen können die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde eine Specialteilung der generellen Abfindung nur dann fordern, wenn dadurch ihre Grundstücke einer vorzüglichen Kultur fähig werden.

Die Principien der Abfindung sind ähnlich normiert wie in Preussen, besonders eingehend und sorgfältig aber sind die Teilungsmassstäbe aufgestellt. Für die Weiderechte sind deren vier angegeben, die Berechnung nach dem durchschnittlichen Viehstande der letzten 10 Jahre, eventuell unter gleichzeitiger Berechnung der Behütungszeiten, die Berechnung nach dem

inneren Haushaltungsbedürfnis aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen, endlich der Durchwinterungsmassstab.

Zur Durchführung der Gemeinheitsteilungen wurden wie in Lüneburg, so auch in den übrigen zu Hannover gehörigen Fürstentümern mit Ausnahme von Ostfriesland entsprechende Gesetze erlassen. Charakteristisch ist für diese ältere hannöversche Gesetzgebung der Satz, dass die Gemeinheitsteilung als solche nicht mit der Verkoppelung verbunden ist. Nur durch gütliche Bemühung der Teilungsbehörden kamen daher einige Zusammenlegungen zu stande, es war ein Glück, dass die älteren Teilungen meist Generalteilungen waren und nicht durch Specialteilungen die Nachteile der Gemengelage, die sich namentlich in den südlichen Teilen der Provinz bemerkbar machten, noch vermehrt wurden.

Erst das G. v. 30. Juli 1842 gestattete die zwangsweise Umlegung von Grundstücken und zwar auf Antrag einer Majorität von zwei Dritteln der Grundbesitzer nach Flächeninhalt und Steuerkapital, nach dem Ergänzungsgesetz v. 8. November 1856 genügte die Hälfte.

Gegenstand der Zusammenlegung konnte ursprünglich nur eine ganze, allerdings auch servitutfreie Feldmark sein, später überhaupt eine zusammenhängende, grössere Grundfläche, wenn die in derselben belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung von einander abhängig sind.

Forsten, Torfmoore, Gehöfte und gewisse Gärten sind von der Zusammenlegung ausgeschlossen.

Ueber die gänzliche Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden finden sich die ersten Vorschriften in den Gemeinheitsteilungsordnungen. Dieselben wurden zwar noch erweitert in dem Verkoppelungsgesetz von 1842 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen, sie erwiesen sich aber nicht ausreichend. Daher erging das G. v. 8. November 1856. Dasselbe giebt sowohl den Verpflichteten wie den Berechtigten die Befugnis zur Provokation und ordnet die Abfindung, die in der Regel in Land erfolgen soll. Zugleich setzt es fest, dass bei der Zusammenlegung auch die Ablösung der Weiderechte erfolgen muss.

Dieses Gesetz wurde unter preussischer Herrschaft durch das G. v. 8. Juni 1873 ergänzt und gleichzeitig die Abstellung auf Forsten ruhender Berechtigungen und die Teilung gemeinschaftlicher Forsten besonders geregelt.

Das Verfahren bei Servitutablösungen, Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen richtet sich nach dem G. v. 30. Juni 1842 betreffend das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen, es weicht mehrfach von dem altländischen Verfahren ab, ist jedoch demselben durch das G. v. 17. Januar 1883 sehr genähert worden. Der wichtigste Unterschied liegt noch jetzt darin, dass in Hannover Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Teilung hätten entstehen können und dann im Rechtswege erledigt worden wären, vor die ordentlichen Gerichte gehören.

2) **Rheinprovinz.** In der Rheinprovinz — abgesehen von den landrechtlichen Kreisen — galt im Anfang unseres Jahrhunderts für Gemeinheitsteilungen nur im Gebiete des französischen Rechts die allgemeine Teilungsklage des Code civil Art. 815 und im Gebiete des gemeinen Rechts die actio communi dividundo. Ausserdem bestanden einige Vorschriften über Einschränkung bezw. Aufhebung von Servituten.

Insbesondere hatte im Gebiete des Code civil nach Art. 647 und 641 jeder Grundbesitzer das Recht, seine Aecker und Wiesen von der Koppel- und Stoppelweide anderer Grundbesitzer durch Einfriedigung seiner Besitzungen zu befreien, aber nur gegen Aufgabe des eigenen Rechtes an der gemeinen Weide.

In den Landesteilen links des Rheines, wo der Code pénal galt, war der Flurzwang aufgehoben und Koppel- und Stoppelweide vor der Ernte resp. dem ersten Schnitt auf natürlichen Wiesen verboten.

Diese Bestimmungen erwiesen sich jedoch als durchaus lückenhaft, insbesondere für diejenigen Teile der Provinz, in denen nicht, wie in den Fluren unmittelbar am Rhein und seinen Nebenflüssen, eine hohe Kultur Weide- und ähnliche Servituten bereits verdrängt hatte. Es erschien jedoch unzweckmässig, die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 in der Provinz einzuführen, einerseits weil dieselbe vielfach auf dem Allgemeinen Landrechte fusst, andererseits weil der in dem Gesetz ausgesprochene Zwang zur Zusammenlegung den Anschauungen der Rheinländer durchaus entgegenstand, auch bei dem vorherrschenden Kleinbetriebe das Arrondierungsbedürfnis minder dringlich erschien.

Es kam daher zunächst nur die Gemeinheitsteilungsordnung v. 19. Mai 1851 zu stande.

Der Begriff der Gemeinheitsteilung ist in diesem Gesetze aufgelöst in 1. Ablösung der Servituten, 2. Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum.

Zu dem Antrage auf Teilung eines gemeinschaftlichen Eigentums ist jeder Miteigentümer, zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete befugt. Eine zwangsweise Umlegung nur zur Erlangung bessere

wirtschaftlicher Planlage ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im übrigen schliesst sich das Gesetz möglichst an die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und deren Ergänzungsgesetze an, namentlich ist auch hier die Umwandlung des Gemeindeeigentums in Privateigentum verboten.

Das Verfahren ordnet ein besonderes Gesetz von gleichem Datum, die Durchführung desselben ist teils den Regierungen, teils den Gerichten anvertraut.

Nach dem Erlass dieser Gesetze machte sich aber immer dringender das Bedürfnis nach Einführung eines Zusammenlegungsgesetzes geltend und führte zunächst für den Bezirk des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein zu dem Zusammenlegungsg. v. 5. April 1869. Die Erfolge desselben trugen trotz lebhafter — grösstenteils politischer — Gegenagitation dazu bei, die Bedenken gegen ein derartiges Gesetz in den übrigen Teilen der Rheinprovinz zu beseitigen, es wurde daher am 24. Mai 1885 das G. betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes erlassen.

Das Gesetz gestattet die Zusammenlegung einer ganzen Gemarkung wie auch einzelner wirtschaftlich zusammengehöriger Feldabschnitte. knüpft dieselbe aber an die Zustimmung von mehr als der Hälfte der betreffenden Eigentümer, nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet. Die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einteilungstermin fünf Sechstel der Eigentümer widersprechen.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer nach dem G. v. 1851 ablösbaren Nutzung unterliegen, so muss die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Die Bestimmung der Abfindung und die Ausführung der Zusammenlegung ist zunächst dem freien Uebereinkommen der Beteiligten überlassen, welches jedoch der Genehmigung der Generalkommission bedarf. Subsidiär treten die gesetzlichen Bestimmungen ein, welche den altländischen möglichst angenähert sind.

Ebenso wie in der Rheinprovinz ist die Zusammenlegung in H o h e n z o l l e r n durch das G. v. 23. Mai 1885 geregelt. Dieses Gesetz enthält jedoch ausserdem noch zur Ergänzung der bisherigen sehr lückenhaften Gesetzgebung Vorschriften über die Ablösung der wichtigsten Servituten und der Teilung der Gemeinheiten, welche denen des rheinischen Rechts analog sind.

Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 für die Rheinprovinz ist auch auf N e u - v o r p o m m e r n und R ü g e n, das gemeinrechtliche Gebiet in den östlichen Teilen der Monarchie ausgedehnt. Es war aber hier eine zwangsweise Umlegung gemeinschaftlich benutzbarer und vermischt liegender Grundstücke auf Antrag eines Teilnehmers schon nach der schwedischen V. v. 18. November 1775 unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Diese Verordnung ist aufrecht erhalten worden.

3) **Hessen-Nassau.** a) R e g i e r u n g s - b e z i r k W i e s b a d e n m i t A u s s c h l u s s d e s K r e i s e s B i e d e n k o p f. Den Ausgangspunkt der nassauischen Landeskulturgesetzgebung, deren Anfänge bis in das vorige Jahrhundert zurückreichen, bildest da Kulturedikt v. 7./9. November 1814, welches fast alle Hut- und Weideberechtigungen während der für die Kultur schädlichen Zeiten gegen Entschädigung des Berechtigten bei Strafe aufhebt.

Ihm schloss sich die V. des herzoglichen Staatsministeriums v. 12. September 1829, die Güterkonsolidation etc. betr., — ergänzt durch vier Instruktionen v. 2. Januar 1830 — an.

Das Princip der Konsolidation ist bereits oben dargelegt worden, hier ist noch hervorzuheben, dass man von Anfang an darauf Wert gelegt hat, zugleich mit der Zusammenlegung alle zur Kultur des Landes dienenden Meliorationen, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen, vorzunehmen.

Ausgenommen von der Konsolidation sind, sofern sie grössere Distrikte ausmachen, gemeinheitlicher Weideboden, Wüstungen und Trieschland; ausserdem Weinberge, Städte, Dörfer, geschlossene Landgärten etc., für Waldungen bedarf es specieller Genehmigung durch die Regierung. Es ist jedoch den Gemeinden, die sich zur Konsolidation ihrer Gemarkung entschlossen haben, ausdrücklich anempfohlen, auch für den Dorfbereich soweit als möglich die erforderlichen Kulturverbesserungen vornehmen zu lassen.

Die konsolidierten Grundstücke dürfen unter ein gewisses Minimalmass, 50 □Ruthen für Aecker, 25 für Wiesen, nicht mehr geteilt werden.

Das Verfahren ist ein durchaus eigenartiges (vgl. d. Art. Z u s a m m e n l e g u n g d e r G r u n d s t ü c k e), es wurde unter preussischer Herrschaft vereinfacht durch das G. v. 21. März 1887, welches zugleich das altländische Kostenwesen einführte.

Das Provokationsrecht war früher nur der Majorität von zwei Dritteln der Eigentümer der betreffenden Grundstücke, falls dieselben die Hälfte der zu konsolidierenden Grundstücke besassen, eingeräumt, nach der preussischen V. v. 2. September 1867 genügt die einfache Majorität.

Nicht ausreichend erwiesen sich in neuerer Zeit die älteren Bestimmungen über die Ab-

lösung der Hütungsrechte, auch hatte sich das Bedürfnis nach einer Teilung der gemeinsam benutzten Grundstücke allmählich geltend gemacht. Daher wurde auch für den Regierungsbezirk Wiesbaden eine Gemeinheitsteilungsordnung v. 5. April 1869 erlassen, welche im wesentlichen mit der rheinischen übereinstimmt. Dieselbe hält jedoch die Bestimmungen über die Güterkonsolidation aufrecht und bestimmt, dass, wenn von derselben solche Grundstücke betroffen werden, die einer gemeinschaftlichen ablösbaren Benutzung unterliegen, die Servitutablösung oder Teilung gleichzeitig mit der Konsolidation bewirkt werden muss.

b) Regierungsbezirk Cassel einschiesslich des Kreises Biedenkopf im Regierungsbezirk Wiesbaden. In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen war unter dem alten Regiment zur Beseitigung der kulturschädlichen Nutzungsgemeinschaft und der Zersplitterung der Grundstücke nur sehr wenig geschehen.

Das G. v. 28. August 1834 betreffend die Verkoppelung der Grundstücke beschränkte sich darauf, die freiwillige Zusammenlegung zu erleichtern, war aber infolgedessen so gut wie wirkungslos geblieben. Auch die Servitutablösungen und Gemeinheitsteilungen waren in den beiden GG. v. 25. Oktober 1834 betreffend die Teilungen der Gemeinheiten, welche hinsichtlich der Viehhuten bestehen, und v. 28. Oktober 1834, die Beseitigung mehrerer die Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse betreffend, durchaus unzulänglich geordnet. Die preussische Regierung erliess daher schon am 13. Mai 1867 eine V. betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, welche durch das G. v. 25. Juli 1876 ergänzt wurde.

Die V. schliesst sich in Form und Inhalt an die rheinische Gemeinheitsteilungsordnung an, regelt aber gleichzeitig auch die Zusammenlegung der Grundstücke. Die Bestimmungen hierüber sind hauptsächlich der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 entnommen. Das Provokationsrecht aber für die keiner gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke ist an den Besitz von mehr als die Hälfte des Flächeninhaltes der umzulegenden Grundstücke geknüpft, bei einer solchen Zusammenlegung muss eventuell die Servitutablösung bezw. die Gemeinheitsteilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung erfolgen. Gewisse Kategorieen von Grundstücken wie Gebäude, Hausgarten, Obst-, Hopfen- und Gartenanlagen etc. sind auch hier eximiert.

Der Geltungsbereich der V. wurde ebenso wie der des Gesetzes von 1876 auf die grossherzoglich hessischen Gebietsteile ausgedehnt, welche zum Regierungsbezirk Cassel und zum Kreise Biedenkopf im Regierungsbezirk Wiesbaden gehören.

4) In **Schleswig - Holstein** begann mit der Einführung der Feldgraswirtschaft schon früh die Einkoppelung der Grundstücke, die Gesetzgebung griff jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Für Schleswig gestattete die V. v. 10. Februar 1766 jedem Landinteressenten, seine zusammenliegenden Ländereien der gemeinen Weide zu entziehen und einzukoppeln. Er konnte dabei nach der V. v. 26 Januar 1770 eine allgemeine Vermessung sämtlicher Dorfländereien verlangen, die auf gemeinsame Kosten der Beteiligten ging. Ausserdem sollte, wenn eine Dorfschaft mit der Hälfte (früher zwei Drittel) der nach Landbesitz abzuwägenden Stimmen die Separation eines ihr allein gehörigen Landstücks beschloss, dieser Beschluss auch die Minorität binden.

Eine der V. v. 1770 analoge V. erging für den sogenannten königlichen Anteil von Holstein, die Grafschaft Rantzau und die Herrschaft Pinneberg unter dem 19. November 1771; für den grossfürstlichen Anteil von Holstein war bereits am 30. August 1768 ein Regulativ erlassen worden, welches die Einkoppelung von Amts wegen ohne Befragung der Interessenten anordnete.

Die Ausführung der Reform erfolgte nach den Verordnungen von 1770 und 1771 im wesentlichen in der Art, dass zunächst die gesamten Dorfländereien von vereidigten Landmessern unter Zuziehung dreier erfahrener, von der Obrigkeit zu ernennender Sendmänner vermessen und dann von den letzteren bonitiert wurden. Hiernach war demjenigen, der die Aufteilung verlangt hat, die ihm gebührende Abfindung möglichst an einem Orte und in einer Strecke auszuweisen. Die Verteilung richtete sich nach Verhältnis des Landbesitzes, eventuell nach Verhältnis des Nutzungsanteils.

Auf Grund dieser durch mehrere Nachträge verschiedentlich ergänzten Verordnungen wurde bereits im vorigen Jahrhundert die Verkoppelung der meisten Fluren ausgeführt. Die Verordnungen galten allerdings nur für die Aemter, das Vorbild derselben wurde aber von den Adligen und Klöstern nachgeahmt.

Diese älteren Verkoppelungen sind jedoch vielfach sehr unwirtschaftlich ausgeführt. Auch wurden durch dieselben nur diejenigen Weiderechte und andere kulturschädliche Servituten beseitigt, welche auf den zu verkoppelnden Grundstücken lagen.

Diese Lücken sucht das preussische G. v. 17. August 1876 betreffend die Ablösung der Servituten, die Teilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluss des Herzogtums Lauenburg auszufüllen, welches sich im wesentlichen an die Bestimmungen der hessischen Gemeinheitsteilungsordnung vom 13. Mai 1867 anschliesst und nur einzelne Vorschriften aus dem hannöverschen Forstgesetz vom 13. Juni 1873 mit aufnimmt. Der Zwang zur Zusammenlegung ist aber bei jeder Zusammenlegung an die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Eigentümer, nach Bodenfläche und Katastralreinertrag berechnet, geknüpft.

2. Die mittel- und norddeutschen Kleinstaaten. Die Gesetzgebung der kleineren mitteldeutschen Staaten schliesst sich in ihren wichtigsten Bestimmungen vielfach an die preussische an, doch sind meist besondere Gesetze über Servitutablösung und Zusammenlegung ergangen und die Gemeinheitsteilungen mit der Zusammenlegung verbunden. Die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Meiningen sowie die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe haben auf Grund besonderer Staatsverträge die Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte an Preussen übertragen, welches mit der Durchführung derselben die Generalkommissionen in Cassel bezw. Merseburg betraut hat.

In Oldenburg fehlt in den Marschen naturgemäss das Bedürfnis der Separation; von den Einzelhofgebieten der Geest sind die grossen Marken der Oldenburger Geest und im Münsterland auf Grund einer Verordnung von 1806 fast gänzlich aufgeteilt. Auf den Eschen hat sich die Notwendigkeit der Zusammenlegung wegen des Mangels an Zugänglichkeit vieler Parzellen herausgestellt, das G. v. 27. April 1858 gestattet daher die zwangsweise Verkoppelung auf Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der Bodenfläche. Die Verkoppelung kann zugleich mit der Gemeinheitsteilung verbunden werden.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind die alten Nutzungsgemeinschaften und die Gemengelage der Grundstücke seit Anfang des Jahrhunderts bei Gelegenheit der Regulierungen beseitigt worden, soweit dies nicht schon früher durch die Arrondierungen der Rittergüter geschehen war. Eines besonderen Gesetzes bedurfte es nicht, weder für das Domanium noch für den ritterschaftlichen Besitz, da die Bauern meist nur Zeitpächter waren.

Nur für den städtischen Grundbesitz machte sich das Bedürfnis eines Separationsgesetzes geltend. Die am 6. Februar 1854 für Mecklenburg-Strelitz erlassene »Verordnung zur Aufhilfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separationen der städtischen Feldmarken«, deren Vorschriften durch das G. v. 5. Januar 1873 in Mecklenburg-Schwerin eingeführt wurden, hat aber bisher nur wenig Erfolg gehabt.

Braunschweig ist wohl der einzige deutsche Staat, in welchem die Reform der alten Flurverfassung im wesentlichen als beendigt gelten kann. Schon bei Gelegenheit der allgemeinen Landesvermessung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begünstigte man hier die Arrondierung und sonstige Kulturverbesserung des Grundbesitzes, die neue Gemeinheitsteilungsordnung vom 12. Dezember 1834, die an die Stelle der mehr einen provisorischen Charakter tragenden V. v. 26. März 1823 trat, giebt analog der preussischen von 1821 die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der schädlichen Nutzungsgemeinschaften. Wie in Hannover werden General- und Specialseparationen unterschieden, die Majoritätsbestimmungen sind für beide verschieden normiert. Das herzogliche Landesökonomiekollegium — 1834 errichtet — hat im allgemeinen die Stellung einer preussischen Generalkommission.

Im Königreich Sachsen ordnet das G. v. 17. März 1832 nur die Ablösung der Servituten und die Gemeinheitsteilungen; beide sollten möglichst kombiniert werden. Zusammenlegung der Grundstücke war dabei nur auf gütlichem Wege zu erreichen. Erst durch das G. v. 14. Juni 1834 wurde dieselbe auch zwangsweise ermöglicht, und durch das G. v. 23. Juli 1861 noch mehr erleichtert. Das Verfahren ist analog dem preussischen. Die Ablösung der Servituten — teils in Land, teils in Kapital — sowie die Gemeinheitsteilungen sind im wesentlichen beendet, auch die Zusammenlegungen sind schon weit vorgeschritten.

3. Die süddeutschen Staaten. Wie bereits oben angedeutet, ist die Entwickelung der Reformgesetzgebung in den süddeutschen Staaten eine andere gewesen als in den norddeutschen. Auch hier hat man gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Aufteilung der Gemeinheiten begonnen, dieselbe ist aber nicht in so erheblichem Masse durchgeführt worden. Sodann wurden in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts die bestehenden Weide- und Forstservituten zur Ablösung gebracht, im wesentlichen durch Geldrenten. Wirksame Zusammenlegungsgesetze kamen aber bei der grossen Abneigung gegen Zwangsbestimmungen erst in neuerer Zeit zu stande, sie gestatten überall die Wahl zwischen Zusammenlegung und blosser Feldwegregulierung.

In Bayern haben seit Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche freiwillige Arrondierungen unter gleichzeitigem Ausbau der Dorfgenossen als sogenannte Vereinödungen stattgefunden (s. d. Art. Abbau oben Bd. I, S. 1). Dieselben sind jedoch im wesentlichen auf das Gebiet des ehemaligen Hochstiftes Kempten beschränkt geblieben; hier finden sich auch seit Ende des vorigen Jahrhunderts gesetzliche Bestimmungen zur Erleichterung derartiger Arrondierungen.

In den Hauptteilen Bayerns wurde die Arrondierung des Grundbesitzes schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gleichzeitig mit der Aufteilung der Gemeinheiten empfohlen, die zahlreichen Verordnungen hatten jedoch nur wenig Erfolg; auch wurden die Gemeinheitsteilungen bald inhibiert.

Gegen die Weiderechte erwiesen sich die älteren Verordnungen aus den Jahren 1805 und 1808 nicht hinreichend, sie sind daher durch das G. v. 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden ersetzt worden. Dasselbe hebt die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung auf und gestattet die Ablösung einseitiger Dienstbarkeiten gegen Geld auf Antrag der Mehrheit der Verpflichteten, gegenseitiger Dienstbarkeiten durch Majoritätsbeschluss.

Das Bedürfnis nach Zusammenlegung trat gleichzeitig um so lebhafter vor, als durch die Reformgesetzgebung von 1848 der grundherrliche Verband beseitigt war. Dennoch scheiterte die sehr lebhafte Agitation für Erlass eines Zusammenlegungsgesetzes mit Zwangsbestimmungen an dem Widerstande, der sich allenthalben gegen den angeblichen Eingriff in die Heiligkeit des Privateigentums erhob, so sehr auch das Bedürfnis nach Umlegung allgemein anerkannt wurde. Es kam nur das Arrondierungsgesetz vom 10. November 1861 zu stande, welches einen nennenswerten Erfolg durch die Forderung einer sehr hohen Majorität der Interessenten bei zwangsweiser Umlegung von vorn herein ausschloss. Erst das Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886 bietet die Garantie einer grösseren Wirksamkeit und hat binnen kurzem nicht unerhebliche Erfolge erzielt.

Dies Gesetz versteht unter Flurbereinigung sowohl die Zusammenlegung von Grundstücken als die Regelung von Feldwegen. Zwischen beiden haben die Beteiligten die Wahl, die zwangsweise Durchführung ist an die Zustimmung der Mehrzahl der Grundbesitzer nach Kopfzahl und Bodenfläche geknüpft. Eximiert sind Weinberge, Hopfen- und Gartenanlagen, geschlossene Grundstücke etc., doch können dieselben eventuell expropriiert werden. Bemerkenswert ist, dass Fischerei- und Weiderechte sowie Dienstbarkeiten unverändert bleiben; nur die Dienstbarkeiten, welche infolge der Flurbereinigung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung. Spätere Teilungen der bereinigten Grundstücke dürfen nur in der Weise erfolgen, dass die einzelnen Grundstücke freie Zufahrt erhalten. Zur Durchführung des Gesetzes ist eine besondere Behörde, die Flurbereinigungskommission, gebildet. Bei dem Verfahren ist den Beteiligten, wie auch in Nassau, eine wesentlich grössere Mitwirkung eingeräumt als nach der preussischen Gesetzgebung.

Die württembergische Gesetzgebung hat im wesentlichen einen der bayrischen analogen Verlauf genommen. Die Vereinödungen nach Kemptener Muster haben nur in einigen Aemtern Nachahmung gefunden. Die Gemeinheiten sind meist als Allmenden im Besitze der Gemeinden geblieben.

Die Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie auf Waldboden wurde durch das G. v. 26. März 1873 geordnet. Dasselbe verbietet grundsätzlich die Beschränkung des Grundeigentums durch die Weide, die privatrechtlichen Kulturbeschränkungsbefugnisse hören gegen Entschädigung, die übrigen ohne solche auf.

Zur Beseitigung der zahlreichen Trepp- und Ueberfahrtsrechte wurde das Wegeregulierungs-G. v. 26. März 1862 erlassen. Dasselbe erwies sich jedoch als ungenügend, vor allem deswegen, weil es die Möglichkeit der Zusammenlegung und damit einer gründlichen Reform zu sehr erschwerte. Die Erkenntnis dieser Uebelstände führte endlich zu dem Feldbereinigungsgesetze, welches fast gleichzeitig mit dem bayerischen am 30. März 1886 zu stande kam und in seinen wichtigsten Bestimmungen nur unwesentlich von denen des bayerischen Gesetzes abweicht.

In Baden können nach dem G. v. 31. Juli 1848 die Weiderechte auf Verlangen des Verpflichteten gegen Geld zur Ablösung gebracht werden, die Schafweide war bereits durch die V. v. 12. Mai 1818 beschränkt.

Ein Bereinigungsgesetz, welches sowohl die Zusammenlegung der Grundstücke wie auch die blosse Feldwegregulierung zum Gegenstande hatte, erging am 5. Mai 1856, es forderte jedoch eine zu hohe Majorität der Beteiligten zur Durchführung der Unternehmung; erst die Nov. v. 21. Mai 1882 beschränkte dieselbe auf die einfache Mehrzahl nach Kopfzahl und Steuerkapital. Die badische Gesetzgebung hat der bayerischen und württembergischen vielfach zum Vorbilde gedient. Eigentümlich ist Baden das

Institut der Kulturingenieure, welche auch bei der Feldbereinigung thätig sind.

Im Grossherzogtum Hessen bezweckt das Gemeinheitsteilungs-G. v. 7. September 1814 die Aufhebung der Gemeinweide, Forstgemeinheiten, Vor- und Nachhut auf Wiesen etc. Jeder Belastete hat das Recht auf Ablösung. Die Abfindung findet in der Regel in Land statt. Die Ablösung der Waldweiden nach diesem Gesetze ist beendet; für die Hütungsrechte auf landwirtschaftlichem Boden erging das G. v. 7. Mai 1849, welches die Aufhebung bezw. Ablösung derselben gegen Geld ordnet.

Getrennt von diesen Gesetzen ist auch hier die Zusammenlegungsgesetzgebung. Dieselbe hat zu zwei Gesetzen, dem v. 24. Dezember 1857 und v. 18. August 1871 geführt, die mehr auf dem nassauischen Konsolidationsprincip beruhten, aber nur wenig Erfolg hatten, z. T. wegen zu hoher Majoritätsbestimmungen und Umständlichkeit des Verfahrens. Das neue G. v. 28. September 1887 ordnet die Feldbereinigung ähnlich, wie dies in den Nachbarstaaten geschehen.

Schliesslich ist noch Elsass-Lothringen zu erwähnen. Hier ist unter der französischen Gesetzgebung nur wenig für die Verbesserung der Flureinteilung geschehen; dem Mangel an Feldwegen sucht das G. v. 14. April 1884 entgegenzuwirken, auch kann zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen sowie zur Herstellung von Be- uud Entwässerungen nach dem G. v. 30. Juli 1890 der Austausch von Grundstücken im Zwangswege herbeigeführt werden.

Für Ablösung von Servituten gelten die wenigen Bestimmungen des französischen Rechts (s. oben).

B. Ausserdeutsche Länder.

1. England und Schottland. In Grossbritannien beginnt das Bestreben zur Umgestaltung der ursprünglichen Flurverfassung schon im 16. Jahrhundert. Es geht aus von dem Grossgrundbesitz und wird vor allem hervorgerufen durch den Uebergang zur Feldgraswirtschaft, die einer besseren Arrondierung des Besitzes als die altüberlieferte Dreifelderwirtschaft des Mittelalters bedurfte. Das Mittel hierzu war die inclosure. Sie ist, wie die preussische Gemeinheitsteilung, Aufhebung der alten Nutzungsgemeinschaft und schliesst in sich Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinweiden und Zusammenlegung der Grundstücke, ausserdem ist sie in der Regel mit der Zehntablösung verbunden. Die Bezeichnung inclosure rührt daher, weil die separierten Grundstücke eingezäunt wurden. Es gelang den Grundherren hierdurch, vor allem ihre eigenen Ländereien — meist vergrössert durch Bauernlegungen — aus der alten Feldgemeinschaft auszuscheiden, die Bauern setzten die alte Wirtschaft fort.

In Schottland erging schon 1668 ein allgemeines Gesetz, wonach auf Verlangen eines Teilhabers die Gemeinheiten nach dem Werte der bisherigen Anteile unter die Interessenten verteilt werden sollten. Infolge dieses Gesetzes sind allmählich fast alle Gemeinheiten in Schottland geteilt worden.

In England dagegen gab es für die bäuerlichen Grundeigentümer zunächst die Möglichkeit gütlicher Einigung, die aber nur dann Gewähr bot, wenn sie gerichtlich bestätigt wurde. Sie wurde noch besonders dadurch erschwert, dass der Grundherr (lord of manor) und der Zehntberechtigte bei Aufhebung der Feldgemeinschaft für ihre Rechte eine verhältnismässig grosse Abfindung forderten. Der andere Weg, der sich namentlich auch dann notwendig zeigte, wenn verschiedene Grundherren in einem Dorfe waren, war der einer besonderen Parlamentsbill. Dieser Weg hatte aber den Nachteil, dass er sehr kostspielig und ausserdem — wegen der Willkür der Teilungskommissarien — sehr unsicher war. Dennoch ist er seit 1709 vielfach beschritten worden, es wurden bis 1832 ca. 5600000 acres auf diese Weise geteilt.

Diese Gesetzgebung kam jedoch vor allem dem grossen Grundbesitze zu gute, da sie vor allem zur Abrundung der grossen Güter diente.

Erst seit 1845 griff die Gesetzgebung durch eine Reihe von Gesetzen ein und ermöglichte die Separation auch für das mittlere und kleinere Grundeigentum. Es wurde eine besondere Behörde zur Durchführung der Reform eingesetzt, die land-commissioners for England. Diese lässt, wenn ein Drittel der Interessenten den Antrag stellt, eine Untersuchung der betreffenden Flur durch einen Kommissar abhalten und erlässt eine provisorische Ordnung, welche von den Beteiligten zu genehmigen ist. Hiernach findet die Ernennung eines Taxators zur Abschätzung und die Prüfung der Rechtsverhältnisse statt. Sodann wird ein Verteilungsplan aufgestellt. Wird derselbe von zwei Dritteln der Interessenten genehmigt, so gilt die Ablösung als perfekt.

Die Abfindung erfolgt durchgehends in Land. Bei jeder Teilung müssen 4—10 acres für öffentliche Spielplätze, Promenaden etc. reserviert werden.

2. Skandinavien. In den skandinavischen Ländern beginnt die Aufhebung der alten Feldgemeinschaft verhältnismässig früh und zwar im wesentlichen aus dem gleichen Grunde wie in England.

In Dänemark ergingen seit 1720 Verordnungen zur Erleichterung der allmählich

sich ausbreitenden Feldgraswirtschaft. Das Hauptgesetz ist das G. v. 23. April 1781, welches im wesentlichen mit den für Holstein und Schleswig erlassenen Verordnungen übereinstimmt. Die Einkoppelungen wurden ziemlich rasch befördert, insbesonders als 1792 den Gutsbesitzern erlaubt wurde, von den auf eine zweckmässige Zusammenlegung verwendeten Gesamtkosten die Zinsen auf die Bauern des betreffenden Dorfes zu repartieren. Ueber die Hälfte des Landes wurde noch im vorigen Jahrhundert eingefriedigt. Vielfach hat Abbau stattgefunden mit Staatsunterstützung und Arbeitshilfe der Dorfgenossen.

Die Gemeinheiten verschwanden meist bei der Verkoppelung, nur in den Heidegegenden Jütlands existieren dieselben noch jetzt in grossem Umfange.

Auch in Schweden beginnt die Reform um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit den gleichen Massregeln wie in Dänemark. Der Abbau ist hier in grösserem Massstabe erfolgt, besonders seitdem er in der Provinz Schonen im Anfang unseres Jahrhunderts mehrfach mit Erfolg ausgeführt war (vgl. oben Bd. I, S. 2). Ein ausführliches Separationsgesetz, eine Ergänzung und Zusammenfassung der älteren Verordnungen ist die »erneuerte gnädige Verordnung, die Flurenseparation im Reiche betreffend«, v. 9. November 1866. Jeder Eigentümer hat hiernach das Recht, die gesetzliche Teilung zu verlangen, d. h. die Separation ungeteilter oder schon geteilter, aber noch vermengter Fluren in so zusammenhängenden Abfindungen, wie deren Beschaffenheit und Lage ohne Schaden eines Teilnehmers dies zulässt. Dem Zwange zur Zusammenlegung unterliegen nicht die Waldungen in den nördlichen Provinzen. Das Verfahren leitet ein von den Interessenten vorzuschlagender, vom Provinzialstatthalter zu genehmigender Geometer.

In Norwegen ist durch G. v. 17. August 1821 die Aufhebung der Feldgemeinschaft eingeleitet worden.

3. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich wurden bei der Bauernbefreiung in den Jahren 1848 und 1849 (s. d. Art. oben Bd. II S. 343) die wechselseitigen Brach- und Stoppelweiderechte aufgehoben, auch fielen die sogenannten kleinen Waldnutzungen der armen Hintersassen in den herrschaftlichen und landesfürstlichen Forsten infolge der Aufhebung des persönlichen Unterthänigkeitsverhältnisses weg. Dagegen wurde die Beseitigung der eigentlichen Holz- und Weideservituten, welche den Bauern oder ganzen Gemeinden kraft der Landesverfassung oder specieller Rechtstitel an obrigkeitlichen Wäldern oder Weidegründen zustanden, erst durch das Servitutenablösungspatent v. 5. Juli 1853 in Angriff genommen. Dieses Patent, dessen Geltungsbereich sich auf ganz Oesterreich mit Ausnahme von Dalmatien erstreckt, schreibt als Regel die Ablösung der Servituten vor, lässt jedoch eine blosse Regulierung dann stattfinden, wenn die Beteiligten dieselbe verlangen oder bei der Ablösung entweder der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes auf eine sonst unersetzliche Weise gefährdet werden würde oder überwiegende Nachteile der Landeskultur entstünden.

Die Durchführung der Operation erfolgte durch die »Grundablösungs- und Regulierungsbehörden« von Amts wegen und war in den meisten Kronländern Ende der 80er Jahre im wesentlichen beendet. Die Ablösungen und Regulierungen sind jedoch, namentlich in Galizien und den Alpenländern vielfach erheblich zu Ungunsten der servitutberechtigten Bauern ausgefallen, so dass von verschiedenen Seiten eine Revision der Servitutgesetzgebung gefordert wird. —

Die zwangsweise Zusammenlegung (Kommassation) der Grundstücke ist durch das R.G. v. 7. Juni 1883 ermöglicht, das Gesetz ist jedoch ein sogenanntes Rahmengesetz, welches zur Durchführung in den einzelnen Kronländern besonderer Landesgesetze bedarf. Derartige Landesgesetze sind bisher nur in Niederösterreich (1886), Schlesien (1887), Mähren (1892) und Salzburg (1894) erlassen. Ausserdem sind die Zusammenlegungen durch verschiedene Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung erheblich erschwert. Infolgedessen haben die Zusammenlegungsgesetze bisher nur selten Anwendung gefunden.

Die Teilung der in Oesterreich sehr zahlreich vorhandenen Gemeinheiten ist durch ein zweites R.G. v. 7. Juni 1883 geordnet. Auch dieses Gesetz ist aber nur ein Rahmengesetz. Landesgesetze sind ergangen für Mähren (1884), Kärnten (1885), Niederösterreich (1882), Krain (1887), Schlesien (1887) und Salzburg (1892), für Salzburg jedoch, wie das Zusammenlegungsgesetz, ohne die zur Durchführung erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Zulässig sind nach österreichischem Recht sowohl Teilungen der gemeinschaftlichen Grundstücke wie blosse Regulierungen der Nutzungsrechte. Bei den Teilungen wird unterschieden zwischen General- und Specialteilungen. Erstere betreffen die Gemeinschaften, welche zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, zwischen Ortsgemeinden oder Gemeindeteilen unter einander oder endlich zwischen solchen und einer agrarischen Gemeinschaft im engern Sinne (Bauernklassen, Singularisten u. dergl.) bestehen. Die Provo

kation muss von einem der beiden Teile, welche in Gemeinschaft stehen, ausgehen, zur Provokation von seiten einer Ortsgemeinde ist ein von dem Landesausschuss bestätigter Beschluss des Gemeindeausschusses, zur Provokation von seiten ehemaliger Unterthanen oder einer agrarischen Gemeinschaft die Zustimmung der Hälfte der Beteiligten erforderlich.

Auch die Regulierung ist von einem Majoritätsbeschluss der Beteiligten abhängig gemacht. Nur in Kärnten ist bestimmt, dass überall, wo die Teilung von den Parteien nicht innerhalb einer bestimmten Frist gefordert wird, von Amts wegen die Regulierung der Nutzungsrechte durchgeführt werden muss.

Ende Dezember 1896 waren insgesamt 787 Teilungen und Regulierungen eingeleitet, die hiervon betroffene Fläche betrug 71 729,2 ha, die Zahl der Beteiligten 20 737. Faktisch durchgeführt waren 247 Teilungen und Regulierungen mit einer Fläche von 19 190 ha und 7 072 Beteiligten. Bei der grossen Ausdehnung der Gemeinheiten in Oesterreich ist dieses Ergebnis nicht sehr erheblich.

Servitutablösungen, Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen sind in Oesterreich principiell getrennt; eine Verbindung dieser Operationen, wie sie namentlich in Preussen mit so grossem Erfolge durchgeführt worden ist, findet in der Regel nicht statt. Nur ist bestimmt, dass, wenn in eine Zusammenlegung Grundstücke mit gemeinschaftlichem Besitze oder Benutzungsrechte, abgesehen von Wäldern, einbezogen sind, zugleich mit der Zusammenlegung auch die Teilung oder Regulierung der Gemeinheiten vorgenommen werden muss. Auch schreiben die meisten Landesgesetze die Ablehnung von Anträgen auf Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke vor, wenn anzunehmen ist, dass die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den betreffenden Gebieten bald stattfinden und durch dieselbe das Ergebnis der Teilung voraussichtlich wieder gestört werde.

Der Behördenorganismus zur Leitung der Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen ist ein dreifacher: für jeden einzelnen Fall wird eine Lokalkommission ernannt, für jedes Kronland besteht am Sitze der Landesregierung eine Landeskommission, endlich im Ackerbauministerium eine »Ministerialkommission für agrarische Operationen«.

In Ungarn wurde die Segregation, d. h. die Teilung der Weide- und Waldgemeinheiten auf Antrag bereits 1836 gestattet, die Zusammenlegung (Kommassation) gleichzeitig mit der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durchgeführt und bis zur Gegenwart ziemlich vollendet.

4. Schweiz. In dem platten Lande der Schweiz machte sich wie überall das Bedürfnis nach einer Reform der alten Agrarverfassung in der Mitte des 18. Jahrhunderts geltend. Die allmähliche Verbreitung des Kunstgrasbaues und die Einführung der Stallfütterung machten die in grosser Ausdehnung bestehenden Gemeindeweiden überflüssig. Sie wurden daher teils zu Privateigentum verteilt, teils als sogenanntes Pflanzland in Sondernutzung gegeben. Das erstere ist aber nur in einigen Kantonen, z. B. Luzern und Bern, ziemlich radikal geschehen, zumal da man hier Gemeindeschulden durch Verkauf der Gemeinheiten zu decken versuchte, in den meisten Kantonen sind die Allmenden erhalten geblieben (vgl. d. Art. oben Bd. I, S. 255 ff.). Der Uebergang zu besseren Betriebsformen weckte vielfach das Bedürfnis nach einer Reform der Gesetzgebung, die aber überall nur sehr stückweise zu stande gekommen ist. Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind in einer Reihe von Kantonen Gesetze erlassen, die sich aber meist auf Feldwegregulierung beschränken oder höchstens eine partielle Zusammenlegung gestatten. Eigentümlich ist diesen Gesetzen, dass der Zwang zur Reform nicht nur stattfindet, wenn die Majorität der Beteiligten (nach Kopfzahl und Bodenfläche) den Antrag stellt, sondern auch auf Initiative der Gemeindebehörden bezw. selbständiger Flurbehörden erfolgen kann.

Die kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten sind in der Hauptsache als aufgehoben zu betrachten. Nur einseitige Dienstbarkeiten, die auf besonderen Rechtsmitteln beruhen, aber mit der Art der Benutzung der Grundstücke nicht in Zusammenhang stehen, haben sich erhalten, weil sie eben, wie z. B. die Wegeservituten, die notwendige Folge der alten Feldeinteilung sind.

5. Frankreich. In Frankreich sind durch das G. v. 10. Juni 1793 alle Gemeinheiten der politischen Gemeinde als solcher zugeteilt worden. Infolgedessen ist die Unteilbarkeit des Gemeindegutes die Regel, nur die Nutzung unterliegt der Bestimmung der Gemeinde und wird durch das System der allotissements geregelt. Hiernach ist die Gemeindeflur in Lose — allotissements — geteilt, die von der Gemeinde teils für Lebenszeit, teils auf bestimmte Jahre verliehen bezw. verpachtet werden.

Die Weiderechte sind durch den Code rural geregelt (Tit. I, sect. IV). Als Grundsatz spricht schon das G. v. 28. September 1791 aus: Das Recht, Grundstücke einzuhegen und die Einhegungen zu entfernen, ist eine wesentliche Konsequenz des Eigentumsrechts und kann keinem Eigentümer be-

stritten werden. Demgemäss ist es jedem Grundeigentümer gestattet, sein Eigentum einzuhegen, allein er verliert dadurch auch selbst das Recht an der Gemeinweide.

Es bestehen aber auch in grossem Umfange das Recht des parcours und der vaine pâture, welches jedoch auf künstlich gebauten Wiesen, angesäten oder mit Früchten versehenen Ländereien vor der Ernte sowie auf natürlichen Wiesen vor Abbringung des ersten Schnittes nicht ausgeübt werden darf.

Das Bedürfnis zur Zusammenlegung der Grundstücke hat sich auch in Frankreich vielfach bemerkbar gemacht, ein Zwang aber widersteht dem herrschenden Individualismus. Es ist daher der Gedanke der zwangsweisen réunion des parcelles zwar seit etwa einem Jahrhundert in den Kreisen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und der Regierung oft erörtert worden, bisher jedoch ohne praktisches Ergebnis. Nur ist zur Beförderung freiwilliger Zusammenlegungen die Enregistrementsgebühr bei Vertauschung kleiner Grundstücke für solche Fälle, in denen wenigstens eines der letzteren an das Grundstück des Erwerbers angrenzt, ermässigt. Auch bietet das G. v. 21. Juli 1865 die Möglichkeit zur Ausführung von Feldwegen.

Litteratur: *Eine sorgfältige und umfassende Zusammenstellung und Bearbeitung der einschlägigen Litteratur findet sich in dem Werke von* ***Dr. Bruno Schlitte****, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3 Abteilungen, Leipzig 1886.*

Speciell die nationalökonomische Litteratur, auch die des 18. Jahrhunderts, hat bei Roscher, System, Bd. II, Kap. 6 eingehende Berücksichtigung gefunden, vgl. auch Stein, Verwaltungslehre, 1. Aufl., Teil VII, 3. Aufl.. Bd. II, S. 599 und 619.

Ueber die Entstehung und Entwickelung der älteren Flurverfassung in dem grössten Teil Europas nördlich der Alpen bietet jetzt das grosse Werk von ***Meitzen****, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, I. Abt., Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Slaven, Bd. I—III (1895), erschöpfend Aufschluss, vgl. auch* ***Meitzens*** *Abhandlung über Agrarpolitik in Schönbergs Handb. der politischen Oekonomie, Bd. II, 4. Aufl. (1897). — Nach ihrer allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung charakterisiert die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen am besten* ***Buchenberger****, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1 (1892), Kap. III.*

Eine Uebersicht über die deutsche Gesetzgebung giebt ***G. Meyer****, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. (1893), Bd. I, S. 307 ff. — Die österreichische Gesetzgebung hat neuerdings* ***W. Schiff****, Agrarpolitik seit der Grundentlastung 1. Bd. (1898) eingehend dargestellt.*

Im übrigen vgl. die Artikel Auseinandersetzungsverfahren, Feldbereinigung und Gemeinheitsteilung in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1890), die Artikel Gemeinheitsteilung, Gemengelage und Zusammenlegung der Grundstücke in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft (1898) sowie die Artikel Abbau (oben Bd. I, S. 1 ff.), Allmende (oben Bd. I, S. 255 ff.), Zusammenlegung in diesem Handwörterbuch.

Friedrich Grossmann.

Gemeinsinn.

Der Ausdruck Gemeinsinn wird in mehrfachem Sinne gebraucht. Man bezeichnet damit jene Hingabe an eine kleinere oder grössere Gesamtheit, wie sie bei schweren Unglücksfällen, gegenüber Armen und Kranken, aber auch im Vereinsleben, im Gemeindedienste u. s. f. hervortritt. Es liegt darin unzweifelhaft etwas Instinktives, ja Natürliches; aber eben deshalb gewinnt sie an innerer Bedeutung durch Erziehung und durch die bewusste Erkenntnis, dass in gewissen Verhältnissen die persönlichen Interessen zurückzutreten, die Standesunterschiede zu fallen haben. — So schöne Erfolge nun seit der ältesten Zeit dieser Gemeinsinn aufzuweisen hat, seine Behandlung an dieser Stelle wäre damit nicht gerechtfertigt. Wohl aber verdienen unsere Aufmerksamkeit die Aeusserungen des Gemeinsinns da, wo sie dauernde Organisationen von sozialem Charakter geschaffen haben.

Auch hier lässt sich ein Doppeltes unterscheiden. Man könnte an diejenigen Einrichtungen denken, welche nach dem Vorgang Schäffles und Ad. Wagners als »Gemeinwirtschaft« bezeichnet werden. Aus der Summe wirtschaftlicher Erscheinungen lassen sich nämlich gewisse Gruppen von Funktionen loslösen, welche nicht dem Einzelhaushalt noch dem Wettbewerb der Einzelwirtschaften überlassen sind, sondern von der Gesamtheit übernommen werden. Zuweilen entscheiden hier ökonomische Gründe, d. h. es giebt manches, wofür der einzelne gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu sorgen vermag. Daneben zeigt sich auch das Verlangen, gewisse Verrichtungen dem freien Wettbewerb, überhaupt der Behandlung nach den Grundsätzen des Erwerbslebens zu entziehen und unter die Obhut der Gesamtheit zu stellen. Und wo läge dieser Wunsch näher als da, wo die Maximen des wirtschaftlichen Lebens mit den Forderungen des sozialen Friedens oder des allgemeinen moralischen und kulturellen Fortschrittes Konflikte herbeiführen könnten!

Derartige Vorgänge zu schildern, wäre hier nicht am Platze. Vor allem fehlt dabei das Moment der Freiwilligkeit, das doch

für die eigentliche »Gemeinnützigkeit« charakteristisch sein dürfte. Dazu kommen grundsätzliche und methodologische Bedenken. Hat doch eine solche Gemeinwirtschaft zwar überall bestanden, aber stets in Form und Ziel gewechselt, so dass alle Modalitäten von der vollen Unentgeltlichkeit der Einzelleistung bis zur starken Finanzquelle der öffentlichen Wirtschaft vertreten sind. Letzteres ist bei dem, was wir mit »Gemeinnützigkeit« bezeichnen, undenkbar. Es kommt hinzu, dass diese letztere eine Eigentümlichkeit der Neuzeit, aus besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgewachsen ist. Der Gemeinsinn in Gestalt der Gemeinnützigkeit ist ein Teil der Neubildungen, welche das 18. Jahrhundert der Folgezeit übermittelt hat.

Das Eigentümliche der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände der älteren Zeit ist ihr autoritativer Charakter, d. h. eine von aussen her in die Dinge hineingetragene Ordnung. Das ganze öffentliche Leben bewegt sich in festen Geleisen. Jede zur Mitwirkung berufene Kraft erhält einen bestimmten Auftrag, dem sie sich nicht entziehen, über den sie aber auch nicht hinausgreifen darf. Bei dem Minimum von geistigem und intellektuellem Fortschritte kam es wohl auch zunächst darauf an, das aus früherer Zeit Uebernommene vor Untergang zu wahren. — Dass das alles anders werden müsse, verstand sich nach den grossen Entdeckungen und Erfindungen des 16. Jahrhunderts, nach der Wiederbelebung von Kunst und Wissenschaft aus der Antike heraus eigentlich von selbst und es wurde unvermeidlich nach der Begründung der Naturwissenschaft und der durch die Fortschritte der Mechanik gesicherten Umwälzung in der gesamten Technik, wie sie das 18. Jahrhundert geliefert hatte. Aber wie war, um dauernde Erfolge zu erzielen, der Wechsel vorzunehmen? Es lag nahe genug, dem Staate die Führerrolle zu überlassen, und so wissen wir, dass er sich in fast allen Kulturländern dieser Aufgabe unterzogen hat, wir wissen aber auch, dass er sich als unfähig erwies. Die Gründe des Misserfolges sind hier gleichgiltig. Wohl aber hängt damit zusammen, dass sich fast überall eine Abkehr aller Geister von Staat und Kirche — letztere hatte sich speciell in Frankreich vom Hofe ins Schlepptau nehmen lassen — vollzog, als käme es darauf an, für das öffentliche Leben ganz neue Grundlagen zu schaffen. Unter den damaligen Strömungen politisch-sozialer Art sind drei besonders bemerkenswert: die Wiedergeburt der menschlichen Gesellschaft durch die Rückkehr auf ihre natürlichen, wahrhaft sittlichen Daseinsgrundlagen (Rousseau), die verfassungsmässige Teilung der Gewalten zwischen Regierung und Bürgern (Montesquieu) und die allmähliche Umgestaltung des öffentlichen Lebens aus der Initiative der Gutgesinnten heraus durch Schöpfungen, welche allen Klassen einen gleichmässigen Anteil an den geistigen und technischen Fortschritten der kommenden Zeit sichern sollten (Fergusson, Iselin und andere mehr). Bei allen finden wir als unentbehrliche Voraussetzung die Forderung der persönlichen Freiheit und politischen Gleichheit; ebenso spielt ziemlich überall die seit J. Locke neubegründete Erziehungslehre eine bedeutsame Rolle; von besonderer Wichtigkeit erschien den Vertretern der dritten Gruppe das Vereinswesen, welches bereits zu Beginn des Jahrhunderts als Mittel zur Förderung der Wissenschaft anerkannt worden war. Nunmehr sollten durch dasselbe die Fürsorge für die intellektuellen und beruflichen Interessen der verschiedenen Volksschichten geweckt werden. Die Bewegung gipfelt denn auch in der Gründung gemeinnütziger Gesellschaften (Genf 1776, Basel 1777 u. s. f.).

Diese flüchtige Skizze lässt schon gewisse grundsätzliche Eigentümlichkeiten in ihren Vorzügen erkennen. Das Ziel ist nicht die Besserung eines besonderen Standes, wie das immer wieder versucht worden ist. Denn entweder wird dabei nichts erreicht, weil nicht zugleich die ökonomischen Grundlagen umgestaltet werden können, oder man muss einhalten, weil der Gegensatz anderen Klassen gegenüber nur verschärft würde. Pestalozzis erster Versuch[1]) war verfehlt: es kam gewiss nicht darauf an, die neuen Grundsätze der Pädagogik »der Erziehung der Armen für die Armut« anzupassen. So haben denn auch zahlreiche Misserfolge bewiesen, dass die Gemeinnützigkeit ausser stande ist, die Lage einer einzelnen Volksschicht zu reformieren. Ist ihr doch nicht einmal gelungen, durch Beimischung einiger Wohlthätigkeitstropfen den bitteren Kelch der bestehenden ökonomischen Principien trinkbarer zu machen.

Selbst der wohl organisierte Gemeinsinn ist nicht dazu angethan, tiefer gehende Wandlungen zu vollbringen: ihm kommt es vielmehr darauf an, zu finden und zu benutzen, was unter zeitlich gegebenen Verhältnissen an allen gemeinsamen Interessen vorhanden und zur Pflege einer höher gearteten Gemeinschaft befähigt ist. Er stellt sich nicht der Zeit entgegen, begiebt sich vielmehr in ihren Dienst, benutzt aber auch

[1]) Vgl. O. Hunziker: Pestalozzis Versuch einer Armenerziehung auf dem Neuhof (Praxis der schweiz. Volks- und Mittelschule 1881) p. 69 ff.

die heute reichlicher verfügbaren Geldmittel und beruflich gebildeten Arbeitskräfte. Natürlich musste man, um möglichst weite Kreise zu gewinnen, sein Augenmerk in erster Linie auf die Bedürfnisse der unteren Klassen richten; allein es ist bezeichnend, dass zuerst die Fürsorge für den methodischen gewerblichen und den höheren weiblichen Unterricht, die Sparkassen und die Bemühungen für neue Erwerbszweige die Gemüter beschäftigte, während doch schon damals Einsichtige die Gebrechen des Lohnsystems hätten erkennen und deren freie Weiterentwickelung aufzuhalten suchen sollen. Und so hält es auch nicht schwer in allem anderen — in der Pflege des Gesangs- und Turnwesens, Fortbildungsschulen, Kindergärten, Handfertigkeitsunterricht, Volksbibliotheken, Lesesälen, Anstalten für Altersschwache, Blinde, Taubstumme, Blödsinnige, in den Bade- und Waschanstalten, Krippen, Volksküchen, Bau von Wohnungen, Organisation der Vermietung, Unterstützungskassen, Dienstbotenprämiierung, in der Fürsorge für Gefangene, entlassene Sträflinge und gefallene Mädchen, in den Frauenherbergen, den Arbeitsnachweisbureaus u. s. f. u. s. f. — etwas zu finden, was die Sphäre jeden Standes, jedes Berufes und jeder Bildungsstufe berührt. In der That besteht die Kunst nicht sowohl darin, dem einen und anderen Wertvolles zu bieten, sondern auch den Geber zum Empfänger zu machen, überhaupt jeden mit dem Ganzen zu verbinden.

Ist hierdurch der Gemeinsinn ein wichtiger Faktor des öffentlichen Lebens geworden, so könnte der doppelte Umstand Bedenken erregen, dass es nirgends zu einer geschlossenen Organisation gekommen ist und dass der Staat, vielfach jedenfalls die Stadtgemeinde ursprünglich freiwillige Unternehmungen in sich aufgenommen, zudem vieles Neue ins Leben gerufen hat. — Beides hängt nahe zusammen. Dass die Initiative der Bürger zuerst in der Stadt auftrat und hier eine mehr allgemeine Form annahm, um zugleich an verschiedenen Punkten Fühlung zu bekommen mit dem Bedürfnis, ist einleuchtend; allein gerade da, wo die Arbeit gelingt, meldet sich immer Neues, wofür neue Mittel, Interessenkreise und Arbeitskräfte gesucht werden müssen. Die Centrale ist gut zur Untersuchung, zur planmässigen Versorgung der Einzel-Institute, sie erleichtert die weitere Angliederung — unentbehrlich ist sie nicht, zumal im Wesen der Freiwilligkeit die Neigung zur Ausbildung des Lokaltons, die Zuspitzung auf besondere Verhältnisse liegt. Ist doch auch die Centrale nicht befähigt, eine gewisse Verknöcherung d. h. das Stillstehen des einzelnen Institutes auf den Anschauungen und Bedürfnissen einer früheren Zeit zu verhindern oder die fast immer fühlbare Knappheit der Geldmittel zu verhüten. Es melden sich also zwei Erwägungen: man sollte weiter ausholen und ausgiebiger wirken können, und man giebt ihnen dadurch Folge, dass einzelne Anstalten von grösserer Allgemeinbedeutung in die Hände der öffentlichen Verwaltung übergehen. Ist doch auch die letztere berufen, ein höheres Gesamtinteresse zu kultivieren.

In der Regel wird diese Umgestaltung der den öffentlichen Organen gestellten Aufgabe als eine spontane behandelt. Liegt nicht eher die Vermutung nahe, dass u n t e r d e m E i n f l u s s j e n e r F r e i w i l l i g k e i t d i e ö f f e n t l i c h e V e r w a l t u n g e i n e D u r c h g e i s t i g u n g e r f a h r e n h a b e, dass der Gemeinsinn weit mehr als früher alle Säfte des öffentlichen Lebens gesundet hat, dass ihm insbesondere die Kräftigung und inhaltliche Bereicherung der Selbstverwaltung zu danken ist? Es hiesse über der Form die Sache vergessen, wollte man von Gemeinsinn nur da reden, wo volle Freiheit und Freiwilligkeit herrschen. Vorausgesetzt, dass die Motive und die Ziele dieselben bleiben, wird es dem Gemeinsinnigen nicht darum zu thun sein, seinen Schöpfungen Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren. Die feste Gliederung des Ganzen ist das Wesentliche.

Erfährt aber nicht doch durch solche Einmischungen der organisierte Gemeinsinn eine Art von Abbruch, gehen wir nicht einer Zeit entgegen, welche dieses Glied des öffentlichen Lebens auslöst, da sie auf freiwillige Mithilfe verzichten kann? Schon jetzt besteht innerhalb der Stadtverwaltung ein förmlicher Wetteifer, und da, wo früher wenige freiwillige Gaben ausreichen mussten, werden mit voller Hand öffentliche Gelder gespendet. Und doch ist jene Vorstellung unzutreffend. Wenn der Gemeinsinn an dem einen oder anderen Punkte einem dritten Faktor weicht, so geschieht das nicht wegen eigner Ohnmacht, sondern weil mit der Ausbildung des einzelnen Gliedes seine Arbeit abschliesst, um an einem neuen Punkte mit frischer Energie eingesetzt zu werden mit dem Zwecke, auch hier die richtige Form herauszufinden. Die öffentliche Verwaltung darf sich auf das Suchen und Versuchen nicht einlassen; sie muss ihren Organen ein bestimmtes Pensum und die erfahrungsmässig notwendigen Mittel in die Hand geben. Jene freiwilligen Unternehmungen sind in diesem wichtigen Punkte besser gestellt und ihnen wird auch künftig überlassen bleiben, den Mängeln der bestehenden Gesamteinrichtungen beizukommen und die Modalitäten ihrer Beseitigung ausfindig zu machen. Und wenn aufrichtig, einsichtsvoll und mit dem richtigen Takt

gesucht wird, dürfte auch fortan der Erfolg nicht fehlen. Der Gemeinsinn zeigt seine wahre Kraft im unermüdlichen Weiterbau an dem grossen Versöhnungswerk. Es wird hier naturgemäss an Misserfolgen nicht fehlen, erweist sich doch oft genug der Boden als felsig, das Werkzeug als zu schwach. Das ist indessen immer so gewesen und beweist, wie schwer im Grunde die Aufgabe ist und wie verfehlt es wäre, die Arbeit lediglich den starken Fäusten des Staates und der öffentlichen Verwaltung zu überlassen. Oder: auf jene öffentlichrechtlichen Institutionen wird der zählen, welcher glaubt, die soziale Frage an einem Punkte kurieren zu können, welcher jedenfalls das Problem nur in der arbeitenden Klasse sucht. Wer umgekehrt davon ausgeht, dass wir dieselben in Einzelfragen aufzulösen und ausserdem den inneren Schluss des Ganzen zu mehren oder noch besser, dem steten Wandel unserer Kultur und Technik anzupassen haben, der wird der organisierten Freiwilligkeit, dem so verstandenen Gemeinsinn eine wichtige Rolle auch für die Zukunft zuerkennen.

Litteratur: *a) Ueber die Bestrebungen des 18. Jahrhunderts:* **L. v. Stein**, *Die soziale Bewegung in Frankreich etc. (1864), passim. Ephemeriden der Menschheit (1776 bis 1785).* — **v. Miaskowski**, *Isaak Iselin (1876).* — *b) Ueber die spätere Entwickelung:* **Derselbe**, *Die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in Basel (1876).* — **Heitz**, *Ueber gemeinnützige Bestrebungen (Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit (1878), Heft IV.* — **Bücher**, *Die Aufgaben der modernen Stadtgemeinde (1898).*

E. Heitz.

Gemeinwirtschaft.

1. Dogmengeschichtliches. 2. Begriff. 3. Verbreitung.

1. Dogmengeschichtliches. Die ältere Nationalökonomie beschränkte sich darauf, die sämtlichen wirtschaftlichen Vorgänge als Erscheinungen eines einheitlichen Wirtschaftsprincipes zu betrachten. So erscheint noch in den Augen der klassischen Nationalökonomen selbst die Wirtschaft des Staates eigentlich als eine nur dem Umfange nach von den Wirtschaften der einzelnen Staatsbürger verschiedene Wirtschaft. Konnte auch der sofort in die Augen springende Unterschied in der Gestaltung der Wirtschaftssubjekte nicht gänzlich übersehen werden, so wurde derselbe doch nicht zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht, während die Erkenntnis, dass die Art und Weise der Wirtschaftsführung eine von Grund aus verschiedene sei, dass verschiedene Beweggründe massgebend seien, dass die Frage, ob und inwieweit in der einen oder anderen Wirtschaft das wirtschaftliche Gesetz der mindesten Kosten und des höchsten Nutzens am vollkommensten beobachtet werde, von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sei, überhaupt nicht zum Durchbruche gelangte. War schon die Grundanschauung von der Wirtschaft des Staates eine höchst mangelhafte, so blieben die zahlreichen, zwischen dem Staate und der Einzelwirtschaft stehenden Gesamtwirtschaften und vollends die freien wirtschaftlichen Vereinigungen gänzlich ausserhalb des Bereiches der älteren nationalökonomischen Wissenschaft.

Die Erkenntnis von dem tief einschneidenden Unterschiede zwischen den den Verkehr der verschiedenen Wirtschaftssubjekte untereinander beherrschenden Grundsätzen nahm ihren Ausgangspunkt von der Unterscheidung in der Natur der Bedürfnisse. Hermann war es, der zuerst die Sonderung von Einzel- und Gemeinbedürfnissen in die Wissenschaft einführte. Als Gemein- oder Kollektivbedürfnisse bezeichnete er jene Bedürfnisse, deren Subjekt und Träger die Gesamtheit ist, andererseits aber auch jene, welche von der Gesamtheit ohne Beschränkung auf bestimmte Personen befriedigt werden. In teilweisem Gegensatze hierzu nennt Wagner jene Bedürfnisse Gemeinbedürfniss, welche beim einzelnen aus dessen Angehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft hervorgehen. Diese Unterscheidung zweier Kategorieen von Bedürfnissen war der erste Schritt zur Unterscheidung von Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft, indem jene Vorgänge als Gemeinwirtschaft bezeichnet wurden, durch welche Gemeinbedürfnisse befriedigt werden. Ohne auf den Unterschied zwischen Einzel- und Gemeinbedürfnissen, welchen namentlich Cohn (in der Tübinger Zeitschrift 1881, S. 464 ff.) näher behandelt hat, weiter eingehen zu wollen, muss doch hervorgehoben werden, dass diese Kennzeichnung des Unterschiedes der beiden Wirtschaftssysteme zum mindesten unzureichend ist, indem vielfach ein und dasselbe Bedürfnis sowohl privat- als gemeinwirtschaftlich befriedigt werden kann. — Die Sonderung der verschiedenen Wirtschaftssysteme bezw. -principien wurde dann weiter entwickelt von Wagner und Schäffle, ohne aber zu vollkommener Klarheit zu gelangen, weil die Unterscheidung der Wirtschaftsprincipien, d. h. der Grundsätze, nach welchen bei Verfolgung des Wirtschaftszweckes vorgegangen wird, nach welchen demnach der Verkehr gestaltet wird, und der Wirtschaftsformen, d. h. der verschiedenartigen Gestaltungen der Wirtschaftssubjekte nicht mit der erforderlichen Schärfe durchgeführt wurde. Vielmehr



wurden häufig Wirtschaftsprincipien mit gewissen Wirtschaftsformen identifiziert, so namentlich das privatwirtschaftliche oder spekulative Princip mit der Einzelwirtschaft, das gemeinwirtschaftliche mit der Gesamtwirtschaft, mit welch letzterem Ausdrucke wir alle jene Wirtschaftssubjekte bezeichnen, welche aus einer grösseren oder kleineren Anzahl von Einzelwirtschaften und Familienwirtschaften zusammengesetzt sind. Dabei wurde übersehen, dass die charakteristischen Merkmale der Wirtschaftsprincipien eben nicht in der Gestaltung des die einzelnen Wirtschaftsakte vornehmenden Subjektes, sondern in der Gestaltung der Wirtschaftsakte selbst gelegen sind. Schäffle hat allerdings neben den Organisationsprincipien auch Organisationsformen anerkannt und ausdrücklich hervorgehoben, dass auch Vereine, Staaten, Gemeinden etc. spekulativen Erwerb treiben können. Trotzdem hat auch er Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft wieder als Wirtschaftssubjekte einander gegenübergestellt. Ebenso hat Wagner in der dritten Auflage seiner »Grundlegung« in teilweiser Berücksichtigung meiner Ausführungen anerkannt, dass die Gemeinwirtschaften und die Wirtschaften des karitativen Systems ausser nach gemeinwirtschaftlichem bezw. karitativem Principe auch nach privatwirtschaftlichem Principe vorgehen können. Da er aber nichtsdestoweniger den Ausdruck »Gemeinwirtschaft« auch weiter in der Doppelbedeutung des Wirtschaftssubjektes und des Wirtschaftsprincipes verwendet, wird auch hier der Begriff der Gemeinwirtschaft nicht scharf präcisiert und bleibt ein zweideutiger. Philippovich erkennt zwar den Unterschied zwischen »Wirtschaftseinheit« und »Organisationsformen« an, behält aber mit Rücksicht auf den bisherigen Sprachgebrauch gleichfalls die Doppelsinnigkeit des Ausdruckes »Gemeinwirtschaft« bei. Auf die Weise konnte bisher eine bestimmte, allgemein anerkannte Terminologie nicht zum Durchbruch gelangen.

2. Begriff. Es muss vor allem der sehr verbreitete, unrichtige, oder doch mindestens ganz ungenaue Sprachgebrauch, wonach der ganze, von Gesamtwirtschaften geleitete Wirtschaftsverkehr kurzweg als Gemeinwirtschaft bezeichnet wird, richtig gestellt werden. Die Gesamtwirtschaften, gleichviel ob freie oder Zwangsgesamtwirtschaften, können ebenso wie Einzel- und Familienwirtschaften nach privatwirtschaftlichem und karitativem Principe verkehren und verkehren auch thatsächlich in dieser Weise mit allen ausserhalb ihres Rahmens stehenden Wirtschaften und selbst auch mit jenen Wirtschaften, welche der betreffenden Gesamtwirtschaft als Mitglieder angehören, insofern es sich nicht direkt um einen aus der Mitgliedschaft der Einzelwirtschaft entspringenden Verkehrsakt handelt. Die Unterschiede der zur Anwendung gelangenden Wirtschaftsprincipien sind eben nur zum kleinsten Teile durch die Gestaltung der den betreffenden Verkehrsakt durchführenden Wirtschaftssubjekte begründet. Von eigentlich massgebender Bedeutung sind hingegen die bei der Durchführung des Verkehrsaktes zu Tage tretenden Motive und vor allem die Art und Weise, in welcher die verschiedenen Bewertungen der mit einander in Verkehr tretenden Wirtschaftssubjekte sich Geltung zu verschaffen suchen, sowie der Umstand, welcher der in Betracht kommenden individuellen Werte zum gesellschaftlichen Werte erhoben wird. Die Gestaltung der Wirtschaftssubjekte ist eben nur insofern massgebend, als das gemeinwirtschaftliche Princip zwischen Einzel- oder Familienwirtschaften nicht zur Anwendung gelangen kann und ebensowenig zwischen zwei von einander unabhängigen Gesamtwirtschaften, sondern nur zwischen einer Gesamtwirtschaft einerseits und ihren Mitgliedern andererseits, mögen diese letzteren nun Einzel-, Familien- oder Gesamtwirtschaften sein, und zwar nur insoweit es sich um die Beschaffung der Mittel zur Verfolgung des Zweckes der Gesamtwirtschaft von den Mitgliedern und um die Verteilung der so beschafften wirtschaftlichen Güter bezw. um ihre Benutzung durch die Mitglieder handelt. Wo hingegen eine Gesamtwirtschaft mit anderen ausserhalb ihres Umfanges stehenden Wirtschaftssubjekten in Verkehr tritt, wird dies nach privatwirtschaftlichem Principe geschehen. — Während nun im privatwirtschaftlichen Verkehre die vollkommene Freiheit der miteinander vertragenden Teile das charakteristische Merkmal bildet, ist im gemeinwirtschaftlichen Verkehr das Gegenteil der Fall. Hier herrscht durchwegs der von der Gesamtwirtschaft bezw. von ihren verfassungsmässigen Organen den Mitgliedern gegenüber ausgeübte Zwang. Dies gilt nicht nur bei den Zwangsgesamtwirtschaften, deren Mitgliedschaft eine Folge des von der öffentlichen Gewalt ausgeübten Zwanges ist, sondern auch bei jenen, deren Mitgliedschaft durch freien Entschluss erworben und verloren wird. Durch den Beitritt zu der Gesamtwirtschaft hat sich eben jedes Mitglied freiwillig dem Zwange von seiten der Gesamtwirtschaft unterworfen und muss demselben Folge leisten, solange seine Mitgliedschaft besteht. Dieser Zwang macht sich sowohl in der Richtung geltend, ob ein Verkehrsakt durchgeführt werden soll, als auch in der, wie er durchgeführt werden soll. Der Prozess, durch welchen der für den betreffenden Verkehrsakt massgebende gesell-

schaftliche Wert festgestellt wird, ist folgender: Das einzelne Mitglied der Gesamtwirtschaft bewertet die ihm von dieser gebotenen Vorteile und die ihm dafür auferlegten Lasten unter Zugrundelegung seiner eigenen Bedürfnisse ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der übrigen Mitglieder. Die Leitung der Gesamtwirtschaft muss hingegen die Bewertung in der Weise durchführen, dass sie die Bedürfnisse sämtlicher Mitglieder als gleichberechtigt anerkennt und auf dieser Basis unter besonderer Berücksichtigung der allen Mitgliedern gemeinsamen, insbesondere der aus der Gemeinschaft entspringenden Bedürfnisse die Bewertung der den Mitgliedern gebotenen Vorteile und auferlegten Lasten vornimmt. Zwischen diesen beiden einander gegenüberstehenden Schätzungen findet ein Preiskampf ähnlich dem im privatwirtschaftlichen Verkehre nicht statt, und es entfällt selbstverständlich auch der Einfluss von Angebot und Nachfrage gänzlich. Vielmehr wird vermöge des ausgeübten Zwanges das Resultat der von der Leitung der Gesamtwirtschaft ausgehenden Bewertung unverändert zum gesellschaftlichen Werte erhoben. Die individuellen Bewertungen der einzelnen Mitglieder gelangen nur indirekt zur Geltung, da dieselben in ihrer Gesamtheit eben die Gesamtwirtschaft darstellen und die Leitung derselben bei noch so weitgehenden Vollmachten doch die Anschauungen und Wünsche der Mitglieder nicht unberücksichtigt lassen kann.

Ausser dieser im Wege des gesetzlichen Zwanges ohne Entfaltung irgend welcher Konkurrenz herbeigeführten alleinigen Geltung der von der Leitung der Gesamtwirtschaft aufgestellten Wertschätzung hat man auch ein nur generelles Verhältnis von Leistung und Gegenleistung im Gegensatze zu dem speciellen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in der Privatwirtschaft als Eigentümlichkeit der Gemeinwirtschaft angeführt. Dies ist jedoch nicht ganz zutreffend, denn einerseits kommen auch im privatwirtschaftlichen Verkehre Verkehrsakte vor, bei welchen ein specielles Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht nachgewiesen werden kann, so z. B. bei allen Pauschalverträgen, andererseits sehen wir wieder Verkehrsakte, bei welchen Leistung und Gegenleistung genau verhältnismässig abgestuft erscheinen, welche aber doch vermöge des dabei ausgeübten Zwanges unzweifelhaft dem gemeinwirtschaftlichen System angehören, so alle Enteignungsakte, die Entlohnung der zwangsweise ihre Wehrpflicht erfüllenden Staatsbürger u. a. m. Auch das stärkere Hervortreten des Mutualismus und Altruismus im Gegensatz zum Egoismus können wir kaum als wesentliches Merkmal der Gemeinwirtschaft anerkennen, denn abgesehen davon, dass jene Beweggründe im karitativen System und innerhalb der Familie in weit grösserem Masse entscheidend sind als im gemeinwirtschaftlichen, kann es sich hier doch nur um graduelle Unterscheidungen handeln, welche zur Aufstellung von Kategorieen umso weniger geeignet erscheinen, als eine Messung dieser psychologischen Momente unmöglich ist. Damit soll keineswegs bestritten werden, dass jenes Zurückdrängen des Egoismus eine wichtige Erscheinung in der Gemeinwirtschaft bildet. In der dadurch bedingten Ueberwältigung des Einzelinteresses durch das Gesamtinteresse liegt neben der Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte zur gemeinsamen Erreichung eines Zieles der Hauptvorteil der Gemeinwirtschaft gegenüber der Privatwirtschaft. Auf jenen Gebieten, welche das gemeinwirtschaftliche Princip beherrscht, wird die Konkurrenz der ausschliesslich ihr Sonderinteresse verfolgenden einzelnen Wirtschaftssubjekte beseitigt. Nun ist es allerdings unzweifelhaft richtig, dass eben die Konkurrenz wesentlich zur Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte beiträgt, und das blosse Streben nach Auszeichnung in einer gemeinwirtschaftlichen Organisation würde den Ansporn, welchen die Verfolgung des Einzelinteresses ausübt, schwerlich ersetzen. Nichtsdestoweniger wird die Gesamtwirkung des freien Wettbewerbes in vielen Fällen eine ungünstige sein, denn dieselben Momente, welche die weitestgehende Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte veranlassen, führen auch zur rücksichtslosesten Ausbeutung der wirtschaftlichen Uebermacht, zur skrupellosen Anwendung aller geschäftlichen Ränke und Kniffe, soweit dieselben nicht direkt ins Zuchthaus führen, kurz zum Siege des Starken über den Schwachen, des — Gewissenlosen über den Ehrlichen. Die Gemeinwirtschaft hingegen gewährleistet oder soll wenigstens gewährleisten die Gleichstellung aller Sonderinteressen und die Zurücksetzung derselben hinter das Interesse der Gesamtheit sowie die Beseitigung aller unlauteren, aller unsoliden wirtschaftlichen Vorgänge. Sie wird also hauptsächlich dort am Platze sein, wo es sich um die Befriedigung gleichartiger Bedürfnisse aller Mitglieder der betreffenden Gesamtwirtschaft handelt, und wo auch die zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter in der Qualität keiner wesentlichen Differenzierung unterliegen. Dort aber, wo Leistungen besonderer Qualität, eine über das Durchschnittsmass wesentlich hinausgehende Anspannung der Kräfte verlangt werden, wird der gemeinwirtschaftliche Zwang schwerlich genügen, um den Ansporn des Wettbewerbes zu ersetzen.

3. Verbreitung. Es unterliegt kaum

einem Zweifel, dass das gemeinwirtschaftliche System immer mehr und mehr auf Kosten des privatwirtschaftlichen an Boden gewinnt. Der Uebergang ist selbstverständlich kein plötzlicher, sprungweiser, sondern ein allmählicher, der sich auf verschiedene Weise vollzieht. In den zahlreichen freien Gesamtwirtschaften, welche unser ganzes gesellschaftlichen Leben beherrschen, hat das gemeinwirtschaftliche Princip einen verhältnismässig beschränkten Spielraum, denn manche wohlthätige Wirkungen der Gemeinwirtschaft können eben wegen der Freiwilligkeit des Beitrittes und der dadurch gegebenen Beschränkung des Kreises der Mitglieder nicht zur vollen Geltung gelangen, und überdies liegt die Bedeutung der freien Gesamtwirtschaften mehr in der Kooperation als in der Anwendung des gemeinwirtschaftlichen Principes. Trotzdem muss man sich aber vor Augen halten, dass dieses Princip thatsächlich innerhalb aller freien Gesamtwirtschaften, auch bei den Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften zur Anwendung gelangt, denn auch hier tritt hinsichtlich der Höhe der Einzahlungen und der Verteilung des Gewinnes der Zwang der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen Mitgliede in Wirksamkeit. Bei anderen freien Gesamtwirtschaften, welche die Persönlichkeit ihrer Mitglieder in höherem Masse erfassen, gewinnt das gemeinwirtschaftliche Princip grösseren Spielraum, ja bei kleinen, auf wenige Personen beschränkten freien Gesamtwirtschaften ist sogar der Fall möglich, dass diese ausschliesslich nach gemeinwirtschaftlichem Principe verkehren und die Vermittelung des Verkehrs mit der übrigen Gesellschaft vollkommen der Gesamtwirtschaft überlassen. Solche Fälle können aber — wenn sie überhaupt vorkommen — immer nur höchst seltene Ausnahmen bilden. Von viel grösserer Bedeutung ist hingegen das gemeinwirtschaftliche Princip in seiner Anwendung innerhalb der Zwangsgesamtwirtschaften. Erst hier können die Vorteile dieses Wirtschaftsprincipes zur vollen Geltung gelangen, denn nur hier ist es möglich, auch jene Elemente, welche aus verschiedenen Gründen ihre Interessen auf eigene Faust besser wahren würden, zurückzudrängen bezw. sie zur Förderung des Gesamtinteresses heranzuziehen: auch wird es nur in der Zwangsgesamtwirtschaft möglich, eine so grosse Menge Wirtschaftssubjekte zu vereinigen, dass die Macht der Kooperation in vollem Masse zur Geltung gelangt. Der Uebergang vollzieht sich entweder in der Weise, dass bestehende Zwangsgesamtwirtschaften (Staat, Provinz, Gemeinde etc.) neue Aufgaben übernehmen oder dass gewisse, durch Interessengemeinschaft verbundene Wirtschaftssubjekte zu selbständigen Zwangsgesamtwirtschaften vereinigt werden. Uebrigens bedingt die Verfolgung irgend eines wirtschaftlichen Zieles durch eine Zwangsgesamtwirtschaft noch keineswegs die vollständige Herrschaft des gemeinwirtschaftlichen Principes. Vielmehr wird anfangs auch die Zwangsgesamtwirtschaft noch sehr häufig das privatwirtschaftliche Princip anwenden, und nur allmählich und oft sehr langsam gelangt auch die Gemeinwirtschaft zur Herrschaft. Eines der deutlichsten Beispiele in dieser Beziehung gewährt die Entwickelung auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Von einer vollkommenen Herrschaft der Gemeinwirtschaft kann man hier nur dann sprechen, wenn der betreffende Verkehrsweg jedermann zur unentgeltlichen Benutzung offen steht und die Kosten für Anlage und Betrieb im Zwangswege von den sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Gesamtwirtschaft aufgebracht werden. Dieses Stadium ist aber bisher nur bei einem Teile der Landstrassen erreicht; alle übrigen Verkehrsmittel, welche gleichfalls von den Zwangsgesamtwirtschaften übernommen werden, werden nur sehr langsam aus öffentlichen Unternehmungen in öffentliche Anstalten umgewandelt. Ein ähnlicher Prozess vollzog sich auf den meisten Verwaltungsgebieten bei Verfolgung des dem modernen Staate gestellten Wohlfahrtszweckes, während auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes die Gemeinwirtschaft bereits weiter um sich gegriffen hat und nur noch vereinzelte Reste des privatwirtschaftlichen Systemes in der Form von Gebühren u. dgl. zurückgeblieben sind. Diese stete Ausdehnung der Gemeinwirtschaft ist wohl geeignet, zu der Meinung zu veranlassen, dass für dieselbe keine Grenzen bestehen, dass vielmehr ein Zustand der Volkswirtschaft möglich sei, in welchem die Gemeinwirtschaft das allein herrschende Wirtschaftssystem wäre und so der Kommunismus im vollsten Sinne verwirklicht würde. So wenig geleugnet werden kann, dass die ganze Gestaltung der modernen Volkswirtschaft mehr und mehr nach gemeinwirtschaftlicher Organisation drängt, so kann doch bei kritischer Untersuchung der massgebenden Verhältnisse kein Zweifel obwalten, dass die ausschliessliche Herrschaft der Gemeinwirtschaft unmöglich ist, dass vielmehr ein gewisses Gebiet (ganz abgesehen vom eigenwirtschaftlichen und karitativen) dem privatwirtschaftlichen Systeme wird überlassen bleiben müssen. Vor allem widerspricht die menschliche Natur, in welcher der Eigennutz einen der hervorragendsten Züge bildet, auf das entschiedenste einer volkswirtschaftlichen Organisation, in welcher für die Bethätigung des Eigennutzes kein Raum vorhanden wäre. Aber selbst abgesehen von diesem ganz all-

gemeinen Bedenken kann die Gemeinwirtschaft nach ihrem Wesen nicht ausgedehnt werden auf die geistige Produktion, wie überhaupt auf die Produktion solcher Güter, welche nicht allgemein auftretende Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind; bei vollkommen gemeinwirtschaftlicher Organisation könnten nur Massengüter produziert werden. Alle Sonderbedürfnisse müssten von der Befriedigung ausgeschlossen bleiben, wodurch wieder jede Steigerung, jede Differenzierung der Bedürfnisse, welche allein ein Fortschreiten der Kultur ermöglichen, verhindert würde. Ein solcher Fortschritt wäre umso weniger möglich, als auch das Gefühl der Selbständigkeit, der Selbstverantwortlichkeit und damit der Reiz zur aussergewöhnlichen Anstrengung verschwinden müsste. Eine Grenze in anderer Richtung ist überdies der Ausdehnung der Gemeinwirtschaft gezogen durch die Familie, welche — mag sie welche Form immer haben — die Grundlage des Staates bilden muss und dazu eines wirtschaftlichen Rückhaltes bedarf. Diese Grenzen wird die Gemeinwirtschaft nicht überschreiten können, nicht überschreiten dürfen. Wie weit sie innerhalb derselben vorschreiten wird, darüber Vermutungen anzustellen, wäre müssig. Zweifellos befinden wir uns noch im aufsteigenden Aste dieser Bewegung, deren Ende vorläufig noch nicht abzusehen ist.

Litteratur: *A.* ***Wagner,*** *Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 196 ff., 3. Aufl., Leipzig 1893, S. 827 ff.* — ***Schäffle,*** *Gesellschaftliches System, 3. Aufl., insbesondere II, S. 20 ff.* — ***Derselbe,*** *Bau und Leben, 3. Bd.* — ***Gross,*** *Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888.* — ***Philippovich,*** *Grundriss, 2. Aufl., Freiburg 1897, S. 8 ff.* ***G. Gross.***

Gemengelage

s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Generalhufenschoss

s. Hufenschoss.

Genossenschaft.

1. Begriff der G. 2. Historische Entwickelung.

1. Begriff der G. Der Ausdruck »Genossenschaft« ist scheinbar einer der vieldeutigsten in unserer Sprache. Der Grund, weshalb oft sehr verschiedenartige Vereinigungen als Genossenschaft *κατ' ἐξοχήν* bezeichnet werden, so z. B. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Genossenschaften und andere mehr, liegt darin, dass man sich daran gewöhnt hat, einzelne Kategorieen von Genossenschaften als Genossenschaft kurzweg ohne nähere Bezeichnung zu benennen, wodurch vielfach nicht nur eine Mehrdeutigkeit des Ausdruckes oder doch wenigstens eine Unsicherheit herbeigeführt, sondern auch der Gesamtbegriff fast ganz in den Hintergrund gedrängt wurde. Den Gegenstand der folgenden Zeilen bildet ausschliesslich die Gesamtheit der Genossenschaften, während für die einzelnen Arten auf die Specialartikel über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Zünfte, Allmende etc. etc. verwiesen werden muss.

Im allerweitesten Sinne könnte unter Genossenschaft jede Vereinigung mehrerer Personen zu irgend einem Zwecke verstanden werden, gleichviel ob diese Vereinigung eine gewollte, eine erzwungene oder eine zufällige ist. Unter diesen Begriff wäre jede Besitzgemeinschaft, Familie und Ehe ebenso wie Gesellschaft und Staat, und vielleicht sogar eine Genossenschaft des Weltverkehres zu subsumieren. Aber eben deshalb, weil dieser Begriff fast unbegrenzt ist, ist er unfruchtbar und gänzlich ungeeignet zur Herausbildung eines Rechtsbegriffes. Der allgemeine Begriff der Genossenschaft wird deshalb enger gefasst werden müssen, ohne aber solche Vereinigungen, welche der Sprachgebrauch als Genossenschaft bezeichnet, auszuschliessen.

Die Genossenschaft ist eine echt germanische Institution, ihr Rechtsbegriff ausschliesslich im deutschen Rechte entwickelt. Die Theorie der Genossenschaft, deren Kern der Gedanke der realen Gesamtpersönlichkeit ist, wurde von Beseler begründet, von Gierke weiter entwickelt und bis in die kleinsten Einzelheiten durchgebildet[1]). Danach haben wir als Genossenschaften alle deutschrechtlichen Körperschaften, d. h. alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluss von Staat und Gemeinde zu betrachten. Als das Ziel aller korporativen derartigen Organisationen erscheint die Gestaltung des Bestandes zur lebendigen Gesamtpersönlichkeit. In denselben erscheint die Einheit durch die Vielheit verkörpert, weshalb Einheit und Vielheit in der Genossenschaft nicht nur Gegensätze, sondern auch Korrelate sind. In dieser Verkörperung der Einheit durch die Vielheit, in der dadurch bedingten teilweisen Absorption der Einzelpersönlichkeit durch die Körperschaft, welche bis zum vollkommenen Zurücktreten der Einzelpersönlichkeit gehen kann, liegt die eigentliche charakteristische Eigenschaft der deutschrechtlichen Genossen-

---

[1]) Auf dem epochemachenden Werke von Gierke beruht auch die folgende Darstellung.

schaft. — Die Entstehung der Genossenschaften ist eine verschiedene; sie sind gewillkürte Genossenschaften, wenn sie auf Grund einer freien Vereinigung der Genossen, die dann auch für die Rechtsnachfolger Giltigkeit haben kann, entstanden sind; sie sind gewordene Genossenschaften, wenn gewisse gemeinsame Verhältnisse persönlicher oder sachlicher Art die Mitglieder ohne besonderen darauf gerichteten Willensakt zusammengeführt haben, wobei dann selbstverständlich die Entwickelung der körperschaftlichen Verfassung nur langsam und schrittweise erfolgen kann. Endlich können aber Genossenschaften auch dem Zwange einer öffentlichen Gewalt ihre Entstehung verdanken, solche Genossenschaften unterscheiden sich von den gewillkürten dadurch, dass die Bildung zwar auch eine ausdrückliche Vereinigung der Genossen voraussetzt, dass aber diese sowie der Beitritt der einzelnen von ihrem freien Willen unabhängig ist. — Ebenso bestehen Unterschiede hinsichtlich des Substrates der Genossenschaften, je nachdem, ob die Personengesamtheit das einzige Substrat bildet oder noch anderweitige Substrate objektiver Art hinzutreten. Rein persönliche Genossenschaften waren beispielsweise die Standesgenossenschaft im älteren deutschen Reiche, so namentlich die des Adels zur Zeit des Lehnbandes, dann gewisse kirchliche Genossenschaften. Das sachliche Substrat der Genossenschaften kann wieder sehr verschiedenartig sein. Die Gemeinsamkeit des Wohnsitzes in einem gewissen Gebiete, die gemeinsame Unterwerfung unter dasselbe Amt und Gericht, vor allem aber die Vermögenseinheit, die Gesamthabe, das Gesamteigentum können die sachliche Grundlage der Genossenschaften bilden. Die vermögensrechtliche Gemeinschaft wird bei den meisten Genossenschaften, auch bei jenen, bei welchen sie nicht die eigentliche Grundlage bildet, eine wichtige Rolle spielen. Weitaus die meisten Genossenschaften sind eben Gesamtwirtschaften (vgl. den Art. Gemeinwirtschaft oben S. 165 ff.), ohne dass aber die beiden Begriffe sich decken. Zwar sind alle Genossenschaften mit wirtschaftlicher Grundlage, welche aber keineswegs für die Genossenschaft unbedingt notwendig, Gesamtwirtschaften; hingegen haben zahlreiche Gesamtwirtschaften nicht den Charakter einer Genossenschaft. Zunächst gilt dies von Staat und Gemeinde im modernen Sinne, welche von vornherein von der Subsumierung unter den Begriff der Genossenschaft ausgeschlossen sind, dann aber auch von zahlreichen freien Gesamtwirtschaften, welche lediglich eine Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte bezwecken, ohne deshalb die ihr angehörigen Wirtschaftssubjekte zu einer Genossenschaft zusammenzuschliessen.

Die Genossenschaft erhält das Körperschaftsrecht, d. h. Willens- und Handlungsfähigkeit entweder durch stillschweigende Anerkennung, insofern nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, oder durch besondere staatliche Verleihung. Das rechtliche Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern sowie die Bildung der Organe der Genossenschaft wird durch ihre Verfassung geregelt. Die Rechte der Mitglieder können sein individualrechtliche gegenüber der Genossenschaft und sozialrechtliche nach aussen. Die rechtlichen Beziehungen der Genossenschaft sind 1) individualrechtliche, in denen die Verbandsperson als für sich stehende Einheit gilt; 2) gemeinheitliche Beziehungen, in denen die Verbandsperson als Ganzes ihren Gliedern gegenüber berechtigt oder verpflichtet ist, und 3) gliedmässige Beziehungen, in denen die Verbandsperson als Glied eines Ganzen berechtigt oder verpflichtet ist. Die Verfassung der Genossenschaft ist das dem individuellen Willen der Mitglieder entzogene Lebensgesetz derselben und bestimmt, unter welchen Bedingungen bestimmte Glieder des Vereinskörpers dessen einheitliches Leben, seine Willens- und Handlungsfähigkeit, zum Ausdrucke bringen können. Sie bestimmt ferner die Art und Weise der Bildung dieser Organe und ihre Funktionen. Die hauptsächlichen Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung als die eigentliche Verkörperung der Gesamtheit, der Vorstand, der Ausschuss und richterliche oder schiedsrichterliche Organe. Die Abgrenzung zwischen den Funktionen der einzelnen Organe ist begreiflicherweise eine sehr mannigfaltige, abhängig vom Zwecke der Genossenschaft und ihrer Entstehung. Ebenso verschieden ist die rechtliche Natur der Mitgliedschaft, und es können auch innerhalb einer und derselben Genossenschaft die Rechte und Pflichten der Mitglieder verschiedene sein, indem z. B. nur einem Teile der Glieder Sitz und Stimme in der Versammlung der Genossenschaft und damit Einfluss auf die Leitung der Genossenschaft zusteht, während die übrigen als Schutzgenossen zwar Anspruch auf gewisse Leistungen seitens der Genossenschaft, aber keinerlei aktives Verfügungsrecht im Hinblick auf die Genossenschaft haben. — Die Beendigung oder Auflösung der Genossenschaft kann erfolgen durch darauf gerichtete Handlungen von innen (Selbstauflösung) oder von aussen, insbesondere durch die Staatsgewalt, oder sie erfolgt ohne solche Handlungen durch Wegfall sämtlicher Mitglieder, durch Wegfall des objektiven Substrates oder endlich durch die vollkommene Erfüllung des Zweckes der Genossenschaft, so dass kein Raum für eine weitere Thätigkeit bleibt.

2. Historische Entwickelung. Die an sich gewiss auffallende Thatsache, dass der Rechtsbegriff der Genossenschaft ein ausschliesslich deutschrechtlicher ist, findet ihre Erklärung in der Verbreitung der genossenschaftlichen Vereinigungsformen. Die Genossenschaft ist eben eine ausschliesslich germanische Rechtsinstitution. Wenn auch das klassische Altertum, die romanischen und slavischen Völker fast ebenso zahlreiche Vereinigungen verschiedener Gestaltung kennen, ist doch der Charakter derselben ein wesentlich anderer. Nirgends kommt die »Einheit und Vielheit in der Gesamtheit« so zum Ausdrucke wie in der deutschrechtlichen Genossenschaft, sei es, dass die Einzelpersönlichkeit mehr hervortritt oder aber gänzlich zurückgedrängt wird und vollkommen in der betreffenden Vereinigung aufgeht. — Im klassischen Altertum und namentlich im römischen Recht ist einerseits die Staatsidee, andererseits das Recht des einzelnen Individuums zu stark entwickelt; während der Staat die selbständige Entwickelung der Körperschaften hemmt und hindert, ist das individuelle Selbstgefühl zu stark, um sich einer anderen Gesamtheit als dem Staate in entsprechendem Masse unterzuordnen. Bei den slavischen und vollends bei den orientalischen Völkern hinderte wieder der Despotismus und die Unfreiheit des Volkes die Entwickelung der Körperschaften. Auf germanischem Boden hingegen gewährte die langsame Entwickelung der Staatsidee und vollends der Obrigkeit die erforderliche Unabhängigkeit, während die oft ungünstigen Lebensbedingungen notwendigerweise zum engen Anschlusse der Individuen untereinander drängten. So war jene innige Vereinigung möglich, welche namentlich bei manchen älteren Formen fast zum vollständigen Aufgehen des einzelnen in der Genossenschaft führte. — Für die Entwickelung der Genossenschaften unterscheidet Gierke 5 Perioden: 1. Patriarchale Periode bis 800; 2. patrimoniale und feudale Periode 800—1200: 3. Periode der Einungen, der gekorenen Genossenschaften 1200 bis 1525; 4. Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen unter der Herrschaft des Principes der Obrigkeit 1525—1806; 5. Periode der freien Association. Als die älteste Genossenschaft der ersten Periode erscheint die Geschlechtsgenossenschaft, welcher das Haus, die Familie im engeren Sinne, als herrschaftlich gestalteter Verband gegenüberstand, so dass schon hier der Gegensatz zwischen genossenschaftlicher und herrschaftlicher Organisation zum Ausdruck gelangt. Aus der Zusammenschliessung der Geschlechtsgenossenschaften entstand die Volksgenossenschaft, welche wieder in Teilgenossenschaften (Hundertschaften, Gaue etc.) zerfiel. Diese Genossenschaften waren sämtlich innig mit Grund und Boden verknüpft, und es entwickelten sich aus denselben die Markgemeinden verschiedenen Umfanges, in welchen sich das Sondereigentum an Grund und Boden erst langsam durch das Uebergangsstadium der Sondernutzung aus dem Gesamteigentum entwickelte. — Daneben nahmen die aus den Gefolgschaften entstandenen herrschaftlichen Verbände einen immer grösseren Aufschwung und überwucherten mehr und mehr die freien Genossenschaften. Auch diese Verbände erscheinen schon im Anfange ihrer Entwickelung mit Grund und Boden in der Weise verknüpft, dass gewisse herrschaftliche Dienstverhältnisse mit der Verleihung von Grund verbunden wurden. Dieses Verhältnis bildet die Grundlage des Lehnsystemes, welches die nächste Periode (bis 1200) der Entwickelung der Genossenschaften beherrscht. Die herrschaftlichen Verbände gewinnen einen genossenschaftlichen Charakter, und es entstehen hofrechtliche, dienstrechtliche und lehnrechtliche Genossenschaften. Die ersteren waren vor allem auf dem gemeinschaftlichen Hufenbesitze in der Hofgemeinde basiert, wenngleich auch gewisse Personen ohne Grundbesitz Genossen der Hofgemeinde waren. Hofrechtlicher Natur waren auch die ältesten Innungen der Hofhandwerker, in welchen das Handwerk als herrschaftliches Amt die Grundlage der Mitgliedschaft bildete. Vollkommen auf persönlicher Grundlage, nämlich auf dem Dienstverhältnisse zum Herrn, beruhten die Genossenschaften der Dienstmannen. Von diesen wesentlich verschieden waren die lehnrechtlichen Genossenschaften der freien Vasallen. Abgesehen davon, dass dieselben nur in Angelegenheiten des Lehns dem Lehnrechte unterworfen, sonst aber vollberechtigte Volksgenossen waren, tritt hier das persönliche Verhältnis zum Herrn viel mehr zurück, und das dingliche Verhältnis des abhängigen Besitzes wurde successive zur einzigen Grundlage der lehnrechtlichen Genossenschaften. Aus diesen entwickelten sich die Genossenschaften des Lehnadels und der freien ritterlichen Vasallen als die ersten ständischen Genossenschaften. Das Lehnband beherrschte aber die öffentlichen Verhältnisse in einem Masse, dass das ganze Reich dadurch einen lehngenossenschaftlichen Charakter gewann. Ausser den herrschaftlichen Genossenschaften begegnen wir in dieser Periode noch den Resten der freien Genossenschaften des alten Rechtes in den Dorf- und Markgemeinden, welche sich nur in wenigen Gegenden, so namentlich in der Schweiz und in Friesland, länger erhalten, und ferner den ersten Anfängen der freien

Einung in den Gilden. Diese letzteren zeigen nach ihrer Entstehung, ihrer Organisation und ihren Zwecken grosse Mannigfaltigkeit; das gemeinsame charakteristische Merkmal lag darin, dass die Mitgliedschaft nicht auf natürlicher Zusammengehörigkeit, nicht auf der Gemeinsamkeit des Herrn, sondern auf dem freien Willen der Genossen beruhte, gleichviel, ob sie durch religiöse Gefühle, durch ein gemeinsames Schutzbedürfnis oder durch gleichartigen Beruf zusammengeführt wurden.

Die dritte Periode (1200—1525) wird gekennzeichnet durch das Aufblühen der Städte, welchen es vermöge ihres zunehmenden Wohlstandes in verschiedenartiger Weise gelang, sich ganz oder teilweise von der Herrschaft geistlicher oder weltlicher Herren zu emancipieren. Die Verfassung der Städte war eine genossenschaftliche, wobei allerdings nur ein verhältnismässig kleiner Teil der Bürgerschaft die Rechte der Vollgenossen besass, so dass sich eine förmliche Aristokratie der Geschlechter herausbildete, gegen welche sich die übrigen Stände sehr bald mit erwachendem politischen Bewusstsein auflehnten. In den sich daraus entwickelnden, Jahrhunderte währenden Kämpfen sehen wir beide Streitteile genossenschaftlich organisiert, die Geschlechter als Gilden, die übrigen Bürger in den Zünften der Handwerker. (Vgl. die betreffenden Artikel.) Nach dem Muster dieser Genossenschaften vereinigten sich auch die übrigen Berufe, bis herab zu den fahrenden Leuten, Bettlern und Räubern zu Gilden oder Zünften. Aber nicht nur der gemeinsame Beruf giebt Anlass zur Einung, auch mannigfache andere, einer Anzahl Bürger gemeinsame, oft nur vorübergehende Verhältnisse führen zur Bildung von Genossenschaften, welche zumeist das Bestreben haben, ihre Zwecke zu erweitern und das wirtschaftliche wie gesellschaftliche Leben der Genossen mehr und mehr zu beherrschen. Auch das geistige Leben des deutschen Volkes wird in dieser Periode vom genossenschaftlichen Gedanken beherrscht. Die Kirche selbst wie die geistlichen Orden und Brüderschaften nehmen mehr und mehr die Gestalt der Genossenschaft an, während die Universitäten als Korporationen, welche Lehrer wie Lernende umfassen, ins Leben gerufen werden und überdies nach Fakultäten, Nationen, Bursen etc. eine genossenschaftliche Gliederung erhalten. — Vielleicht die grösste Bedeutung aber gewann das Einungswesen durch seine Anwendung im politischen Leben; die Gemeinschaften blieben nicht auf die einzelne Stadt beschränkt, sondern es entstanden, ausgehend von einem engeren Aneinanderschliessen der Kaufmannsgilden mehrerer Städte, auch Städtebünde, von welchen die bedeutendste die »gemeine deutsche Hansa« war, neben welchen aber auch in Oberdeutschland mehrere grosse Bünde bestanden. Diesen Städtebünden wurden dann sehr bald Einungen des Herrenstandes und der Ritterschaft entgegengesetzt, welche einerseits gegen die wachsende Macht der Städte, andererseits gegen die sich entwickelnde landesfürstliche Gewalt gerichtet waren. Die Fortschritte der letzteren konnten aber nicht dauernd gehemmt werden, und wenn auch die einzelnen Länder vermöge der genossenschaftlichen Organisation der Stände selbst in gewissem Sinne als Genossenschaft erscheinen, so kommt doch verhältnismässig rasch die absolute, obrigkeitliche Gewalt des Landesfürsten zur Geltung, und diese nimmt in der nun folgenden Periode auch einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung und Entwickelung der Genossenschaft.

An Stelle der freien Einung tritt zumeist die Privilegskorporation, deren Wesen und Form nicht mehr oder doch nur zum geringsten Teile von der Genossenschaft selbst, sondern von der das Privileg erteilenden Obrigkeit bestimmt wird. Sie wurde so zu einer Anstalt, deren Bedeutung gegenüber der Genossenschaft des älteren Rechtes dadurch herabgedrückt wurde, dass sie des öffentlichen Charakters zum grössten Teil entkleidet und fast ganz auf das Privatrecht beschränkt wurde. Die alte ländliche Gemeindegenossenschaft, die Markgemeinde, deren Bestand schon in der früheren Periode vielfach durch Uebergang des Grund und Bodens in herrschaftliches Eigentum erschüttert war, verschwindet gänzlich oder besteht höchstens noch in der Form von Agrargenossenschaften und Genossenschaften zur Verfolgung einzelner wirtschaftlicher Zwecke fort. An ihre Stelle tritt, geschaffen durch die obrigkeitliche Kraft, die politische Landgemeinde. Langsamer, aber umso sicherer, verschwindet die genossenschaftliche Organisation der städtischen Gemeinwesen. Indem die politische Unabhängigkeit der meisten Städte von der territorialen Gewalt zerstört wird, sinken sie zu Verwaltungsbezirken herab, mit welchen eine Privatrechtskorporation verbunden ist. Einzelne Städte erhalten ihre Unabhängigkeit, werden aber selbst zu Territorien, in welchen eine Korporation die Landesherrschaft besitzt. Schliesslich verschwindet in unserem Jahrhunderte der rechtliche Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden fast ganz, und es erscheint die einheitliche Ortsgemeinde. Ueber und neben diesen entstehen dann öffentlichrechtliche Genossenschaften teils zur Verfolgung besonderer Zwecke, wie die Kirchen-, Schul-, Armen-, Wegegemeinden etc., teils zur Erfüllung allgemeiner Verwaltungsauf-

gaben, wie die Bezirke, Kreise und Provinzen. Nicht überall treten die letzteren Selbstverwaltungskörper als Genossenschaften auf, mehrfach auch als blosse Staatsanstalten. Der moderne Staat kann keinesfalls der Genossenschaft zugezählt werden. Vielmehr erscheint im repräsentativen Verfassungsstaate die genossenschaftliche Grundlage (Staatsbürgergenossenschaft) und die obrigkeitliche Spitze (Monarchie) organisch vereint, so dass wir in demselben eine Versöhnung der alten Genossenschafts- und Herrschaftsidee erblicken können. Während in neuerer Zeit die auf der Gebietsgemeinsamkeit basierenden Genossenschaften vielfach ihren genossenschaftlichen Charakter verloren und keineswegs einen neuen Aufschwung nahmen, haben die freien Associationen, vollständig gewillkürte Genossenschaften, um so mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. Die Anwendung des genossenschaftlichen Grundsatzes zur Verfolgung politischer, religiöser, geistiger, sittlicher, sozialer und nationaler Zwecke bildete für die Staatsgewalt den Anlass zur gesetzlichen »Regelung« des Vereinsrechtes, welche Regelung zumeist die möglichste Einschränkung aller jener Vereine bezweckte, welche irgendwie das öffentliche Leben zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen wollten. Nichtsdestoweniger hat das Vereinswesen immer weitere Kreise erfasst und immer mehr Zwecke in den Bereich eines Gebietes gezogen. Eine noch bedeutendere Rolle aber spielen in neuerer Zeit die rein wirtschaftlichen Genossenschaften, welche sich nur die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zum Ziele gesetzt haben. Teils aus den Resten alter Gewerbsgenossenschaften entstanden und an diese anknüpfend, teils aus den neuen Bedürfnissen der immer mehr fortschreitenden kapitalistischen Produktionsweise entsprungen, haben diese freien wirtschaftlichen Associationen, welche wir mit Gierke in Vermögensgenossenschaften und Personalgenossenschaften einteilen können, der modernen Volkswirtschaft ihren eigenartigen Charakter aufgedrückt und dem Principe der Kooperation auf allen Gebieten, auch im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit, zum Durchbruche verholfen. — In neuester Zeit endlich, im letzten Jahrzehnte, hat die Entwickelung der Genossenschaften noch eine weitere Förderung erfahren dadurch, dass neben der freien Genossenschaft und zum Teil an Stelle derselben der Zwangsgenossenschaft wieder ein grösserer, fast unabsehbarer Raum eingeräumt wird. Man hat nicht nur die alten Berufsgenossenschaften, insbesondere die des Gewerbes, in freilich ganz veränderter Form zu neuem Leben erweckt, sondern man hat auch die Gemeinsamkeit anderer Verhältnisse, vor allem die Gemeinsamkeit gewisser Gefahren zum Anlasse genommen, um unter dem Zwange der öffentlichen Gewalt neue genossenschaftliche Organisationen zu schaffen. Durch die Krönung des modernen Versicherungswesens, durch die allgemeine Alters- und Invalidenversicherung, wurde der Weg zur Schaffung einer grossen, die überwiegende Mehrzahl sämtlicher Staatsbürger umfassenden Zwangsgenossenschaft unter der Patronanz des Staates beschritten. — Jedenfalls ist die Entwickelung der Genossenschaften keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, und jeder Tag zeitigt neue Formen, neue Erscheinungen.

Litteratur: ***Gierke***, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—81.* — ***Derselbe***, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.* — ***Beseler***, *System des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Berlin 1873.* — ***Maurer***, *Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., Erlangen 1865—66.* — ***Derselbe***, *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Stuttgart 1870.* — *Die ausserordentlich reichhaltige Litteratur über die historische Entwickelung der einzelnen Genossenschaft siehe in dem erstcitierten Werke.*

G. Gross.

Genovesi, Antonio,

geb. am 1. XI. 1712 zu Castiglione bei Salerno in Italien, 1736 als Priester geweiht, 1740 Professor der Metaphysik an der Universität zu Neapel, 1754 Inhaber des 1753 in Neapel errichteten Lehrstuhls der politischen Oekonomie, des ersten derartigen in Italien. Im Gegensatze zu seinen in lateinischer Sprache gehaltenen Vorlesungen über Metaphysik, durch die er sich als Eklektiker und Anhänger der Wolfschen Philosophie beim Erzbischof von Neapel missliebig gemacht hatte, bediente er sich zu seinen Vorlesungen seit 1754 der italienischen Sprache. Genovesi starb am 22. IX. 1769 in Neapel.

Genovesi ist der begabteste Vertreter der merkantilistischen Schule in Italien. der seine wirtschaftspolitischen Studien mit einer staatsphilosophischen Behandlung des Stoffes einleitet. Der wichtigste Faktor im Staatsleben ist ihm der Mensch; er argumentiert, da der Staat ein politischer Körper sei, erheische es sein Erhaltungsinteresse, innerhalb seiner politischen Grenzen alle Mittel, die zur Erhöhung seiner Potenz dienen können, auszunutzen. Zunächst habe der Staat daher für eine starke, der Ausbeutungsfähigkeit der Bodenkräfte angemessene intelligente und gewerbfleissige Bevölkerung zu sorgen. Die Möglichkeit des einstmaligen Eintretens einer Uebervölkerung giebt er zu. Dicht hinter dem Menschen führt er dann die menschliche Arbeit als sicherste Reichtumsquelle auf. Die Handelsbilanztheorie wird durch ein neues Element von ihm bereichert, indem er in ihr eine Schutzwehr der wirt-

schaftlichen Unabhängigkeit dem Auslande gegenüber erblickt und den Schutzzoll nur als Garantie für Aufrechterhaltung der inneren Verkehrsfreiheit und der blühenden, durch Prämien anzuspornenden Industrie betrachtet. Das Geld schätzt er als Cirkulationsmittel, je zahlreicher die Hände, durch welche es geht, um so schneller wird sich nach ihm der Geldumlauf vollziehen; er spricht ferner von einer Annäherungstendenz zwischen dem Gelde und den Waren. Genovesi bekämpft die Humesche Theorie von dem öffentlichen Kredit hinsichtlich ihrer missbräuchlichen Anwendung zur egoistischen Bereicherung. Wer des Kredits bedürftig, ist seine Meinung, dem soll die Gelegenheit, Geld aufzunehmen durch keine hemmenden Zinsnehmungsverbote erschwert werden; er bekämpft ferner die italienischen Fideikommisse, die ihre mittelalterliche Form erst mit dem siegreichen Vordringen der französischen Revolutionsheere verlieren sollten; er bekämpft auch die unwirtschaftliche Lahmlegung grosser Immobiliarvermögen seitens der toten Hand.

Nur folgende hierher gehörige Schriften Genovesis sind zu nennen: Delle lezioni di commercio, o sia d'economia civile. Neapel 1765; dasselbe, 2.—4. Neudruck, Neapel 1748, 1770, 1795; dasselbe, 2. Aufl., Mailand 1768; dasselbe, 3. Aufl., Bassano 1769; dasselbe, Neudruck in der Custodischen Sammlung (parte moderna, vol. VII, VIII, IX), Mailand 1803 ff.; dasselbe, Neudruck in Ferrara, Biblioteca dell' Economista, Bd. III, 1. Serie, Turin 1852; dasselbe in deutscher Uebersetzung von A. Witzmann, Leipzig 1776; dasselbe, in spanischer Uebersetzung von V. de Villalba, Madrid 1785; dieselbe in neuer Ausgabe, Madrid 1804. Opuscoli di economia pubblica, in der Custodischen Sammlung (s. o.) Bd. IX, 2. u. X. —

— —

Vgl. über Genovesi: Galanti, Elogio storico di Sign. abbato A. Genovesi, Venedig (1774); dasselbe, 3. Ausg., Florenz 1781. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, Paris 1830, S. 163/178. — Ferrara, Genovesi, sua vita, sue opere (in Prefazione al vol. III, serie 1, della Biblioteca dell' Economista, Turin 1852). — Roscher, System, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 24 (hinsichtlich der von Genovesi aufgebrachten unpassenden Bezeichnung „economia civile"). — Bobba, Commemorazione di Ant. Genovesi, Benevent 1867. — Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1003. — H. d. St., 1. Aufl., III, 1892, S. 811 f. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. II, London 1896, S. 189 f.

Lippert.

Gentz, Friedrich von,

geb. am 8. IX. (nach seiner Angabe 2. V.) 1764 zu Breslau, studierte in Königsberg, trat 1785 in den preussischen Staatsdienst und rückte bei dem königl. Generaldirektorium vom Geheimsekretär zum Kriegsrate (jetzigem Rechnungsrate) auf. Der Beginn seiner journalistischen Thätigkeit fällt in das Jahr 1790, wo er mit G. N. Fischer die deutsche Monatsschrift (5 Bde., Berlin und Braunschweig, Vieweg, 1790—95, Neue Folge, Leipzig, Nauck, 1795 bis 1803) gründete und bis 1795 gemeinschaftlich mit Fischer, dann allein redigierte. Anfänglich ein Lobredner, nach den Ereignissen von 1792 ein entschiedener Gegner der französischen Revolution, führte er sich 1793 durch eine vortrefflich stilisierte und von ihm kommentierte Uebersetzung von „Burkes Betrachtungen über die französische Revolution" als Publizist in die litterarische Welt ein, der er in kurzer Aufeinanderfolge auch zwei andere Bücher aus der Feder antirevolutionärer französischer Schriftsteller (Mallet du Plan und Mounier) in deutscher Uebertragung vorlegte. Für den preussischen Staatsdienst galt Gentz, der bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm III. in einem Sendschreiben an den König (s. u.) dem Wunsche nach Steuerermässigung und Pressfreiheit für Preussen Ausdruck gegeben, überhaupt als abgewirtschaftet; mindestens war ihm der Eintritt in die höhere Beamtenkarriere fürs erste verschlossen. Im April 1802 erfolgte seine Berufung als kaiserlicher Rat mit einem Jahresgehalte von 4000 Gulden nach Wien. Gentz leistete derselben Folge und wurde noch im nämlichen Jahre geadelt. Seiner publizistischen Thätigkeit war jetzt im höheren Auftrage Napoleon verfallen, den er mit fulminantem Pathos in den Regierungsorganen und in Manifesten bekämpfte. Im preussischen Hauptquartier, vor der Schlacht von Jena, entwarf er das erste Manifest gegen Frankreich und ebenso ist er der Verfasser der Manifeste Oesterreichs von 1809 und von 1813 gegen Napoleon. Nach dem Sturze der europäischen Weltherrschaft Bonapartes und des damit erfolgten Abschlusses der französischen Revolution, wurde Gentz, seit 1809 Vertrauter und Kabinettsrat Metternichs, ein fanatischer Bekämpfer aller liberalisierenden, dem Revolutionsgedanken nahe oder entfernt verwandten Regungen der Volksseele Europas. Die auf dem Aachener Kongress, dem er als Protokollführer beiwohnte, gefassten reaktionären Beschlüsse waren von Gentz in einer Metternich vorher überreichten Denkschrift in ihren Grundzügen entworfen, und der Urheber der durch Kotzebues Ermordung heraufbeschworenen Karlsbader Beschlüsse war weniger Metternich als sein Ratgeber Gentz. Die Inscenierung der demagogischen Verfolgungen, die Purifizierung der Universitäten von Anhängern burschenschaftlicher Tendenzen besorgten als Handlanger Metternichs fast lediglich Gentz und sein Freund Adam Müller, und die Autorschaft der wichtigsten, den späteren Kongressen zu Troppau, Laibach und Verona aus Metternichs Kanzlei vorgelegten Schriftstücke kommt Friedrich von Gentz zu, der bis zu seinem Tode als Protokollführer bei allen Fürsten- und Ministerkongressen fungierte. Er starb am 9. VI. 1832 in Wien. In nationalökonomischer Beziehung war Gentz ein Smithianer, soweit die politische Reaktion der Metternichschen Aera der wirtschaftlichen Freiheit Bewegungsraum gönnte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Sr. kgl. Majestät Friedrich Wilhelm III., bei der Thronfolge allerunterthänigst überreicht, am 16. XI. 1797, Berlin 1797. — Dasselbe.

Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorwort über das Damals und Jetzt von einem Dritten geschrieben am 16. XI. 1819, Brüssel, Frank (recte Leipzig, Brockhaus) 1820. — Politische Parodien, ein Lesebuch für denkende Staatsbürger, Leipzig 1799. — Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution, Berlin 1801 (mit heftigen Ausfällen auf die Kriegführung der Verbündeten, die den Revolutionsarmeeen ihre Siege so leicht gemacht). — Essai sur l'état actuel de l'administration des finances et de la richesse nationale de la Grande Bretagne, Hamburg 1801 (Lobrede auf das Pittsche Kreditsystem). — Ueber den politischen Zustand von Europa vor und während der französischen Revolution, 2 Hefte, Berlin 1801—2 (frei nach „Hauterive, De l'état de la France à la fin de l'an VIII.") — De l'état de l'Europe avant et après la Révolution française. Hamburg 1802. (Revidierte französische Uebersetzung des vorhergehenden.) — Fragmente aus der Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, Leipzig 1804, 2. Aufl., ebenda 1806. (Atmet einen glühenden Patriotismus, der zur Vergleichung der Schrift mit „Fichtes Reden an die deutsche Nation" herausfordert.) — Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Krieges, Riga 1806. — An die deutschen Fürsten und an die Deutschen. 1. Ausgabe, o. O. u. J. (1814); 2. Ausgabe, Leipzig 1814.

Gentz war für zahlreiche Zeitschriften thätig, u. a. für die Augsburger Allg. Zeitung, die im Jahrg. 1818 den hervorragenden Artikel von ihm „Ueber das österreichische Geld- und Kreditwesen" enthält.

Gesammelte Schriften: Veröffentlichungen aus seinem Nachlass. Briefwechsel. Ausgewählte Schriften, zusammengestellt von W. Weick, 5 Bde., Stuttgart und Leipzig 1836 bis 1838. — Schriften. Ein Denkmal von G. Schlesier, 5 Bde., Mannheim 1838—40. — Ungedruckte Denkschriften, Tagebücher und Briefe. Herausgegeben von G. Schlesier, Mannheim 1840. — Mémoires et lettres inédits de chevalier de Gentz, publ. par G. Schlesier, Stuttgart 1841. — Oekonomisch-politische Fragmente, aus Gentz' Nachlass mitgeteilt von A. v. Prokesch-Osten und abgedruckt in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", Jahrg. 1840, Heft 3, S. 73—82, Stuttgart (die Fragmente bestehen aus zwei Adam Müllers Geld- und Preistheorie bekämpfenden Artikeln: 1) Die Wirkung des Geldes; 2) Ueber das Steigen der Preise in den letzten 50 Jahren (1770—1820). — Briefwechsel zwischen Gentz und Johannes v. Müller, herausgegeben von G. Schlesier, Mannheim 1840. — Briefwechsel zwischen Gentz und Adam Müller, Stuttgart 1857. — Aus dem Nachlasse Friedrich v. Gentz', herausgegeben (von A. v. Prokesch-Osten), 2 Bde., Wien 1867. — Briefe von Gentz an Pilat, herausgegeben von Mendelssohn-Bartholdy, 2 Bde., Leipzig 1868 (mit interessanten Mitteilungen über das Verhältnis von Gentz zu Fanny Elsner). (Den Briefwechsel zwischen Gentz und Garve s. im Art. Garve oben S. 6.) — Aus dem Nachlasse Varnhagens von Ense: Tagebücher von Friedrich v. Gentz, 4 Bde., Leipzig 1873—74 (umfassen die Jahre 1820—1826 und enthalten u. a. auch Gentz' Tagebuch über seinen Aufenthalt im preussischen Hauptquartier vor der Schlacht von Jena). — Dépêches inédits du chevalier de Gentz aux Hospodars de Valachie pour servir à l'histoire de la politique européenne 1813 28, publiés par le comte Prokesch-Osten fils, 3 Bde., Paris 1876. — Ueber Papiergeld (aus seinem Nachlass abgedruckt in Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877). — Zur Geschichte der orientalischen Frage. Briefe aus dem Nachlasse Friedrichs von Gentz, 1823—29, herausgegeben von Prokesch-Osten, Wien 1877.

Vgl. über Gentz: Meusel, Gelehrtes Deutschland, Bd. II, IX, XI, XIII, XVII, XXII, Lemgo 1797—1828. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1832, Bd. I, Ilmenau. — Varnhagen von Ense, Gallerie von Bildern aus Rahels Umgang, Bd. II, Leipzig 1836. — v. Wessenberg, Frédéric de Gentz, o. O. u. J. (Freiburg 1836?). — Varnhagen von Ense, Bibliographische Denkmale, 5 Bde., Berlin 1845—46. — Grenzboten, Jahrg. 1846, Nr. 42, Leipzig. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion I, Bd. 58, Leipzig 1854, S. 324 ff. — Sybel, Historische Zeitschrift, Bd. I, München 1859, S. 267 ff., Bd. XVIII, 1867, S. 182 ff., Bd. XXIV, 1869, S. 431 ff. — Schmidt-Weissenfels, Fr. v. Gentz. Eine Biographie, 2 Bde., Prag 1859. — Josef Gentz, Friedrich Gentz und die heutige Politik, Wien 1861. — Derselbe, Ueber die Tagebücher von Fr. Gentz, Wien 1861. — Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich von Gentz, ein Beitrag zur Geschichte Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Leipzig 1867. — Challemel-Lacour, Frédéric de Gentz (Revue de Deux Mondes, Jahrg. 1868, Paris, S. 611—48). — Klinkowström, Aus der alten Registratur der Staatskanzlei, Wien 1870. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 598, 756, 765, 767, 771, 776, 964, 969. — Neuer Plutarch, Bd. V, Art. „Metternich", von Beer, worin Gentz' Verhältnis zu Metternich eingehend erörtert ist, Leipzig 1877. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 577 ff. — Fournier, Gentz und Cobenzl. Geschichte der österreichischen Diplomatie in den Jahren 1801—1805, Wien 1880.

Lippert.

George, Henry,

geb. am 2. IX. 1839 zu Philadelphia (Pennsylvania, Amerika), begann seine Laufbahn als Buchdrucker, ging Gold zu graben nach Kalifornien, hatte kein Glück damit und arbeitete als Setzer in einigen Zeitungsoffizinen San Franciskos. 1871 gründete er das Journal „San Francisko Post", 1872 das sozialistische Pennyblatt die „Evening Post". Später wurde er Gasinspektor und dann Volksbibliotheksvorstand in San Francisko. George starb als Redakteur einer Arbeiterzeitung am 29. X. 1897 in New-York. 1885 bei der Bürgermeisterwahl in New-York, wo er, als sozialistischer Arbeiterkandidat, von dem Demokraten Hewitt geschlagen wurde, vereinigte er auf seine Person 68 150 Stimmen, davon 36,5 % demokratische. Er betrachtet die soziale Frage nicht als Produktions-, sondern als Verteilungsproblem, und seine sozialistische

Grundrententheorie gipfelt in dem Satze: Die allmähliche Abschaffung des Privatgrundeigentums muss durch Expropriation, bezw. Konfiskation der Grundrente erreicht werden; das Privatkapital dagegen bleibt unangetastet. Als Bevölkerungstheoretiker erklärt er das Malthussche Gesetz für falsch und hält, in Anlehnung an eine Büchner-Careysche Hypothese, es nicht für ausgeschlossen, dass aus den Gesetzen der Konsistenz der Kraft und der Unvergänglichkeit des Stoffes die unbeschränkte Reproduktionsfähigkeit des Menschengeschlechts sich ergebe. Als Lohntheoretiker verteidigt er den Satz, dass der Lohn nicht dem Kapital entnommen, sondern dass er von dem unmittelbaren Ertrag der Arbeit vorweg genommen werde.

Er veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform:

Our land and land policy, San Francisco 1871. — Progress and poverty, an inquiry into the causes of industrial depressions and of increase of want with increase of wealth: the remedy, San Francisco 1879; — erlebte 1880 zwei in New-York erschienene, 1881—84 zehn in London publizierte Ausgaben, darunter fünf Volksausgaben; dasselbe deutsch unter dem Titel: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursachen der industriellen Krisen und die Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Deutsch von Gütschow, Berlin 1881, 2.—5. Aufl. 1884—1892; dasselbe in dänischer Uebersetzung (Kopenhagen 1885) und in französischer Uebersetzung (Paris 1890); ausserdem wurde es in noch 6 Sprachen, darunter ins Chinesische und Japanische, übersetzt. — The irish land question, New-York 1881, davon (1882—83) 4 Londoner Volksausgaben à 3 pence veröffentlicht. — The land question: what it involves, and how alone it can besettled, New-York 1883; verschiedene Neudrucke meist in Volksausg., die letzte von 1891. — Social problems, New-York 1884; neue Ausgaben London 1884 und 1887; dasselbe in deutscher Uebersetzung: Soziale Probleme, deutsch von F. Stöpel, Berlin 1885, 3. Stereotypausgabe, 1890; dasselbe in holländischer Uebersetzung (Deventer 1884). — Protection or free trade: Questions with regard to labour, New-York 1886; neue Ausgabe London 1886 und 1888; dasselbe in französischer Uebersetzung (Paris 1888); dasselbe in deutscher Uebersetzung: Schutz- oder Freihandel, übersetzt von F. Stöpel, Berlin 1887 (Protection or free trade ist den Physiokraten gewidmet; die Tendenz des Buches ist Bekämpfung des Schutzzollsystems durch die arbeitenden Klassen, Verteidigung des produktiveren Freihandels, Verbindung der Tarif- mit der sozialen Frage). — Eine deutsche Gesamtausgabe seiner wichtigsten Schriften (Fortschritt u. Armut; soziale Probleme; Schutz oder Freihandel) veranstaltet von Gütschow und Stöpel mit einer Skizze: H. Georges Leben und Schriften, erschienen Berlin 1887.

Vgl. über George: Taylor, American political philosophy: an inquiry as to the remedies for social and political evils proposed by H. George and others, Columbus (U. St.) 1883. — R. S. Moffat, Mr. H. George, the „orthodox", an examination of Mr. Georges position as a systematic economist, and a review of the competitive and socialistic schools of economy, London 1885. — Ely, The labor movement in America, New-York 1886. — W. A. Phillips, Labour, land and law, London 1886. — Donnell, A history and criticism of the various theories of wages (being the Whately memorial prize essay for 1887), Dublin 1888. (Darin das Kapitel: Socialist theories, Karl Marx and H. George.) — George Gunton, Wealth and progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform, London 1888. — Stöpel, Die soziale Frage. Neue Ideeen zur Lösung derselben, Berlin 1888, S. 175 und ff. — Cathrein, The champions of agrarian socialism, a refutation of Emile de Laveleye and H. George; trad. and enlarged by Heinzle, Buffalo 1889. — Henry Georges Agrarsozialismus in Deutschland (Christlich-soziale Blätter, Jahrg. 1889, Heft 21/22.) — Sartorius von Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 147 f. — Rose, The new political economy, the social teaching of Thomas Carlyle, John Ruskin, and Henry George, with observations on Joseph Mazzini, London 1891. (Die Kapitel 17 bis 19 handeln von H. George.) — L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 396; Bd. II, S. 567.

Lippert.

Gérando, Joseph Marie,

geboren am 20. II. 1772 zu Lyon, kam 1797, nach Beendigung seiner philosophischen Studien, nach Paris, zeichnete sich in dem deutsch-französischen Feldzuge aus, wurde unter dem I. Consul Ministerialsekretär im Ministerium des Innern zu Paris, darauf Regierungsrat und 1809 baronisiert. 1837 trat er in die Pairskammer ein und starb am 18. XI. 1842, als Mitglied des Instituts, in Paris.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Le visiteur des pauvres, Paris 1820, 4. Auflage 1828; dasselbe deutsch mit Bemerkungen und Zusätzen von E. Schelle, Quedlinburg 1831. — Tableau des sociétés religieuses et charitables de Londres, Paris 1824. — De l'éducation des sourds-muets, Paris 1827. — De la bienfaisance publique, traité complet de l'indigence, 4 Bände, Paris 1839. — Des progrès de l'industrie dans leurs rapports avec le bien-être physique et moral de la classe ouvrière, Paris 1841 (von der Société industrielle zu Mülhausen im Elsass gekrönte Preisschrift), 2. Aufl. Paris 1845. Dasselbe deutsch u. d. T.: Die Fortschritte des Gewerbefleisses in Beziehung auf die Sittlichkeit des Arbeiterstandes. Mit einem Anhange über die Bildung kirchlicher Altersgenossenschaften von K. Bernhardi, Cassel 1842. — Instituts du droit administratif français, ou éléments du code administratif, 2. Aufl., Paris 1842—45. —

Von seinen philosophischen Schriften sind noch zu erwähnen: De la génération des connaissances humaines, Paris 1802 (von der Ber-

liner Akademie gekrönte Abhandlung). — Histoire comparée des systèmes de philosophie, considérés relativement aux principes des connaissances humaines, 3 Abteilungen in 7 Bdn., Paris 1804—47. (Dieses in vorstehendem Titel kurz zusammengezogene Werk war die schriftstellerische Hauptleistung seines Lebens. Der Abschluss der 1. Abteilung fällt in das Jahr 1803, 1822 folgte die revidierte 1. und 2. Abteilung, und der bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reichende Schluss wurde 1847 aus seinem Nachlass veröffentlicht.) Hieran schliesst sich, als Supplement zur 1. Abteilung, die auch staatswissenschaftlich wichtige Periode: Rapport historique sur les progrès de la philosophie depuis 1789 et sur son état actuel, Paris 1808.

Vgl. über Gérando: — Julian Schmidt, Geschichte der französ. Litteratur seit der Revolution 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 60. — Nourrisson, Tableau des progrès de la pensée humaine, 2. Aufl., Paris 1859, S. 522. — Say et J. Chailley, Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1104.

Lippert.

Geschäftssteuer

s. Börsensteuer oben Bd. II, S. 1017 ff.

Geschlechtsverhältnis

der Geborenen und der Gestorbenen.

Das beständige Uebergewicht der Knaben bei den Geburten (s. Geburtenstatistik) ist nicht nur eine Erscheinung von hervorragender biologischer und demographischer Bedeutung, sondern gewinnt auch noch ein besonderes methodologisches Interesse, weil es das befriedigendste bisher bekannte Beispiel für die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf bevölkerungsstatistische Beobachtungen darbietet. Die Thatsache selbst wurde zuerst von Graunt wissenschaftlich konstatiert: er fand, dass in London in den Jahren 1628—1662 auf 139 782 Knaben 130 866 Mädchen geboren worden waren, was einem Geschlechtsverhältnis von 1068 : 1000 entspricht, während dasselbe gegenwärtig für London nur etwa 1040 : 1000 beträgt. Graunt setzt es rund gleich 14 : 13, für die Landgemeinden aber, aus denen ihm Beobachtungen vorlagen, auf 16 : 15, doch hütet er sich vor einer damals noch nicht berechtigten Verallgemeinerung und giebt zu, dass vielleicht in anderen Gegenden die Mädchengeburten vorwalten und somit eine Ausgleichung des gefundenen Knabenüberschusses entstehen könnte. Süssmilch dagegen war schon im stande, auf Grund seiner zahlreichen Tabellen den Satz allgemein auszusprechen, dass »im grossen allezeit und überall 20 Töchter gegen 21 Söhne geboren würden«. Schon die beiden Bernouilli, Nikolaus und Daniel, betrachteten diese Erscheinung vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung, namentlich aber wurde sie von Laplace und später von Poisson als Beispiel der Anwendung wichtiger Sätze der Wahrscheinlichkeitstheorie verwertet. Man begann aber auch bald, sich mit der physiologischen Erklärung dieser merkwürdigen Regelmässigkeit zu beschäftigen. Süssmilch begnügte sich mit der Annahme, dass »von dem allerweisesten Schöpfer eine Präexistenz aller Samen angeordnet sei«. Ihres theologischen Gewandes entkleidet, würde diese Ansicht im wesentlichen darauf hinauslaufen, dass schon in den unbefruchteten Keimen das Geschlecht bestimmt sei und zwar in dem Verhältnisse, wie es sich bei den Geburten ergebe. Für diese Hypothese lassen sich einige Beobachtungen an niederen Tieren anführen, und viele Gynäkologen neigen sich ihr auch in der neuesten Zeit zu. Sie giebt allerdings keinen Aufschluss über die letzte Ursache der Erscheinung, aber sie ist keineswegs nichtssagend, denn sie führt die beobachtete Regelmässigkeit auf eine bei jeder Konzeption gleichartig wirksame einheitliche Grundthatsache zurück und schliesst somit die Erklärungen aus, welche das Geschlechtsverhältnis der Geborenen aus Ursachen ableiten, die erst *nach* der Konzeption eintreten oder überhaupt auf die einzelnen gebärenden Individuen in *verschiedener* Art einwirken.

Solche Erklärungen sind in grosser Zahl versucht worden. Vielen Anklang hat die schon 1828 von Hofacker und 1830 von Sadler aus sehr unzulänglichem Materiale abgeleitete Hypothese gefunden, nach welcher die Altersverschiedenheit der Eltern von wesentlichem Einfluss auf das Geschlecht der Geborenen sein soll, indem bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, anderenfalls aber mehr Mädchen geboren würden. Göhlert, Legoyt, Boulenger traten dieser Ansicht bei, Noirot und Breslau verwarfen sie, aber Verteidiger wie Gegner stützten sich auf Zahlen, die nicht gross genug waren, um eine einigermassen sichere Entscheidung zu geben. Ein reichlicheres Material boten dann die elsass-lothringische und die norwegische Statistik, das von W. Stieda, L. Franke, M. Schumann zu erneuten Untersuchungen der Frage benutzt wurde, wobei sich ergab, dass die Hofacker-Sadlersche Hypothese unhaltbar sei. Stieda fand auch, dass das absolute Alter der Eltern keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschlechtsbestimmung ausübe, und das von vielen nach kleinen Beobachtungszahlen behauptete stärkere Vorherrschen des männlichen Geschlechtes bei Erstgeburten erwies sich ebenfalls als nicht zutreffend. Ungenügend statistisch begründet ist auch die von Ploss aufgestellte und in der neuesten Zeit von anderen wieder aufgenommene Hypothese, nach welcher die Entscheidung des Geschlechtes während der

Schwangerschaft von den Ernährungsverhältnissen der Mutter abhängen soll, und das gleiche gilt von der Ansicht Thurys, dass die grössere oder geringere Reife des Eies für die Bestimmung des Geschlechtes massgebend sei. In der neuesten Zeit hat man in mehrfacher Art die Erzeugungsfähigkeit des Vaters und der Mutter als den entscheidenden Faktor aufzustellen versucht. Nach Richarz liegt der Schwerpunkt des Zeugungsprozesses im weiblichen Organismus, und es entsteht ein Knabe, wenn die mütterliche Leistungsfähigkeit besonders hoch ist, weil das männliche Geschlecht die höchste Stufe der Entwickelung darstellt. Bei schwacher Erzeugungskraft der Mutter dagegen wird die Frucht weiblich, und es spielt also nach dieser Ansicht die direkte Vererbung bei der Geschlechtsbestimmung keine Rolle. Dagegen glaubte Schumann aus seinen statistischen Untersuchungen schliessen zu dürfen, dass je grösser die sexuelle Befähigung der Erzeuger, desto grösser der Einfluss derselben sei, dass daher beide Eltern in den mittleren Jahren die stärkste Einwirkung auf die Geschlechtsbestimmung ausüben; indes soll die Vererbungsfähigkeit des mütterlichen Geschlechts weit weniger deutlich hervortreten als die des väterlichen. Kollmann andererseits gelangt aus dem in Elsass-Lothringen, Norwegen, Oldenburg und der Stadt Berlin gewonnenen Materiale zu dem Schlusse, dass nur das Alter des Vaters von Einfluss sei, und zwar insofern, als sowohl im jugendlichen wie im vorgerückteren Alter desselben der Knabenüberschuss grösser sei. Er sieht darin eine Bestätigung der Ansichten Düsings, der namentlich aus den Abfohlungsresultaten in den preussischen Landesgestüten den Satz abgeleitet hat, dass je mehr der männliche Teil geschlechtlich in Anspruch genommen wird, um so mehr männliche Individuen erzeugt werden. Düsing stützte sich in seiner letzten Zusammenstellung auf ungefähr 1200000 Beobachtungen, die nach der Zahl der von jedem Hengste jährlich gedeckten Stuten in sieben Klassen geteilt waren, von denen jede also noch hinlänglich gross war. Hatte der Hengst 60 und mehr Stuten gedeckt, so stellte sich das Geschlechtsverhältnis auf 1012, mit der abnehmenden Zahl der Deckungen ging es mehr und mehr zurück und bei 20—34 Deckungen betrug es nur 957. Mit diesem Satze Düsings scheint auch die von Janke mitgeteilte Methode des amerikanischen Viehzüchters Fiquet zur Bestimmung des Geschlechtes der Rinder vereinbar. Um ein Stierkalb zu erhalten, liess Fiquet die Kuh reichlich ernähren und erst bei dem zweiten Rindern zum Stiere zu, der Stier aber wurde mässig genährt und seine Geschlechtslust herabgestimmt, was insbesondere durch wiederholtes anderweitiges Zulassen zum Springen geschehen kann. Düsing sowohl wie Fiquet sehen in dieser Regelung der Geschlechtsbestimmung auch eine in der Natur wirkende Tendenz zur Wiederherstellung des zerstörten Gleichgewichts. Indes ist nicht recht abzusehen, wie diese Kompensationstendenz sich in der menschlichen Ehe, aus der doch im allgemeinen mehr als 90% der Geborenen hervorgehen, Geltung verschaffen soll. Sind im Kriege viele junge Männer zu Grunde gegangen, so bleibt eine grössere Zahl von Mädchen unverheiratet, aber deswegen werden doch in der gesitteten Gesellschaft die verheirateten Männer nicht stärker in Anspruch genommen. Statistisch ist die Kompensationstendenz keineswegs mit genügender Sicherheit nachgewiesen. Das von A. v. Oettingen angeführte Beispiel Frankreichs, wo in und unmittelbar nach der Kriegsperiode zu Anfang dieses Jahrhunderts das Geschlechtsverhältnis auf 1068 und 1066 stand, während es 1826—30 auf durchschnittlich 1059,8 gesunken war, ist nicht ausreichend, denn in der Periode 1831—35 stieg die Verhältniszahl wieder auf 1065, und dann ging sie bis in die neueste Zeit im ganzen, wenn auch langsam, immer mehr zurück, ohne dass die Kriegsjahre 1870/71 einen Unterschied in dieser Bewegung gemacht hätten. In diesen beiden Jahren zusammen erlitt Frankreich über die normale Sterblichkeit hinaus einen Verlust von ungefähr 350000 männlichen und 150000 weiblichen Personen. Gleichwohl stellte sich das Geschlechtsverhältnis der (lebend) Geborenen, das 1866 noch 1053 betragen hatte, 1872 nur auf 1048,8 und 1873 auf 1050,3; es sank dann noch weiter bis 1042,4 im Jahre 1882. Auch machte sich nach dem Kriege keineswegs eine erheblich gesteigerte Vermehrungstendenz bemerklich, obwohl diese gerade in Frankreich bei dem stark verbreiteten Zweikindersystem nach einer Periode grosser Kindersterblichkeit zu erwarten gewesen wäre. Die Geburtenzahl von 1867 (1007755) wurde mit Berücksichtigung von Elsass-Lothringen nur in den Jahren 1872 und 1876 um je 16—17000 überschritten, im übrigen aber zeigte sich eine fortschreitende Abnahme der Fruchtbarkeit. — In seiner neuesten Schrift hat Düsing das Geschlechtsverhältnis der Geborenen in Preussen einer besonderen eingehenden Untersuchung unterzogen und manche interessante, für Preussen unzweifelhaft richtige Thatsachen konstatiert. Ob sich aus diesen aber allgemein geltende Sätze ableiten lassen, wird nur durch ähnliche Einzeluntersuchungen für eine grössere Anzahl anderer Länder entschieden werden können. Düsing hat bei seinen Berechnungen des Geschlechtsverhältnisses auch stets den wahrscheinlichen Fehler angegeben, wodurch die Beurteilung der Tragweite seiner Resultate wesentlich erleichtert wird. Im allgemeinen aber wird eine noch weitergehende Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung erforderlich sein, wenn man über das vorliegende schwierige Problem zu einiger Klarheit gelangen will.

Poisson hat bei seinen Untersuchungen ohne weiteres angenommen, dass eine konstante Wahrscheinlichkeit der Knabengeburt den beobachteten Verhältnissen der Zahl der männlichen (m) zu der Gesamtzahl der Geburten (g) zu Grunde liege. Wenn dies aber wirklich der Fall ist, so muss sich dies unmittelbar aus der Art erkennen lassen, wie sich eine grössere Anzahl von beobachteten Einzelwerten jenes Verhältnisses (z. B. für eine Reihe von Jahren) um ihren Mittelwert gruppieren. Jeder dieser Einzelwerte v_1, v_2, v_3 etc. stellt einen empirischen, mit einem grösseren oder geringeren Fehler behafteten Ausdruck der unbekannten konstanten Wahrscheinlichkeit

dar, für welche wir deren wahrscheinlichsten Wert, nämlich das arithmetische Mittel v aus jenen empirischen Einzelwerten annehmen dürfen. Die Verteilung der Einzelwerte um den Mittelwert hängt nun wesentlich von der Grösse g ab, die wir die Grundzahl dieser Verhältnisse nennen wollen. Dieselbe muss in allen Einzelwerten, wenn diesen gleiches Gewicht zugeschrieben werden soll, wenigstens annähernd gleich sein. Die Einzelwerte drängen sich um so dichter, und zwar symmetrisch, um den Mittelwert zusammen, je grösser die Grundzahl ist, was aber nicht ausschliesst, dass einige doch sehr beträchtlich vom Mittel abweichen können. Die specielle Formel zur Charakteristik des Genauigkeitsgrades oder der Präcision der beobachteten Einzelwerte mit der Grundzahl g ist $\frac{\sqrt{g}}{\sqrt{2\,v\,(1-v)}}$, und diesen der Wurzel aus g proportionalen Ausdruck wollen wir mit h bezeichnen. Derselbe dient zugleich zur Darstellung des wahrscheinlichen Fehlers r, d. h. derjenigen Abweichung von dem wahrscheinlichsten Werte v, die nach der positiven wie nach der negativen Seite hin ebenso oft nicht erreicht wie überschritten wird. Es ist nämlich $r = \varrho/h$ (wo ϱ die Konstante 0,4769), also umgekehrt proportional der Präcision. Hat man nun eine genügend grosse Zahl von beobachteten Einzelwerten mit annähernd gleichen Grundzahlen, so müssen diese Werte, wenn sie wirklich empirische Ausdrücke einer konstanten Wahrscheinlichkeit v sind, sich symmetrisch so um v gruppieren, dass annähernd gleich viele von v bis $v + r$ und von v bis $v - r$ und ebenso viele auch über $v + r$ und $v - r$ hinaus fallen. Die Theorie bestimmt aber die Art dieser symmetrischen Verteilung noch genauer: ist x irgend ein Abstand von v und Δx ein kleiner Zuwuchs von x, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein mit der Präcision h beobachteter Einzelwert zwischen die Genzen x und $x + \Delta x$ falle, gleich $0{,}564\, e^{-h^2 x^2}\, h \Delta x$ (wo $e = 2{,}71828$). Hiernach kann man nun auch die Wahrscheinlichkeit berechnen, dass ein Einzelwert zwischen beliebige Grenzen x und y falle, und bei genügend grosser Anzahl von gegebenen Einzelwerten muss die wirkliche Verteilung annähernd dieser Wahrscheinlichkeit entsprechen, wenn überhaupt diesen Einzelwerten eine gleiche konstante Wahrscheinlichkeit v zu Grunde liegt.

Ich habe schon in einer 1876 erschienenen Abhandlung gezeigt, dass dies in der That hinsichtlich der beobachteten Verhältnisse der Knabengeburten zu der Gesamtzahl der Geburten in einem bestimmten Zeitabschnitte und für bestimmte Gebiete zutrifft. Will man statt dieses Verhältnisses als Beobachtungsgrösse lieber wie oben die Zahl z der Knabengeburten auf 1000 Mädchengeburten nehmen [$z = 1000\, v/(1-v)$], so muss man den obigen Ausdruck von h mit $0{,}001\,(1-v)^2$ multiplizieren und den von r durch eben diese Grösse dividieren. So wurden u. a. für die 24 Monate der Jahre 1868 und 1869 und für 27 Beobachtungsgebiete in Preussen (die teils aus ganzen Regierungsbezirken bestanden, teils aus 2 oder 3 Bezirken zusammengesetzt waren) im ganzen 648 Einzelwerte für das Geschlechtsverhältnis z berechnet. Als wahrscheinlichsten Wert des zu Grunde liegenden konstanten Verhältnisses ergab sich aus der Gesamtheit der Beobachtungen für den ganzen Staat 1063. Die beobachtete und die theoretische Verteilung auf die verschiedenen Stufen der Abweichungen von diesem Mittelwerte war:

Abweichung (±)	Beobachtete Fälle +	Beobachtete Fälle —	Theorie + u. —
0—19,5	116,5	119,5	119,5
19,5—59,5	158	155	157,5
59,5—99,5	46	41	42
über 99,5	7	5	4,5

Die symmetrische Verteilung der beobachteten Fälle tritt deutlich hervor, und auch im einzelnen ist die Uebereinstimmung mit der Theorie befriedigend. Es zeigt sich aber hier, dass selbst bei einer durchschnittlichen Grundzahl von etwa 2500 Geburten das Geschlechtsverhältnis immerhin in 8 bis 9 Prozent der Fälle unter 1000 sinken, also einen Ueberschuss von Mädchengeburten aufweisen kann, ohne dass deshalb das Vorhandensein der konstanten Wahrscheinlichkeit 0,515 einer Knabengeburt (entsprechend dem Werte $z = 1063$) zweifelhaft wird. Andererseits ist es mit dieser konstanten Wahrscheinlichkeit auch vereinbar, dass ein ebenso grosser Prozentsatz von Fällen über 1120 hinausgeht. Bei Grundzahlen von etwa 600 sind in derselben Häufigkeit mehr als doppelt so grosse Abweichungen vom Mittel nach beiden Seiten hin zu erwarten. Man sieht hieraus, dass aus der Vergleichung einzelner Verhältniszahlen, die aus je 500 bis 1000 Fällen abgeleitet sind, sich überhaupt keinerlei berechtigte Schlüsse ziehen lassen. Die obige Methode zur Beantwortung der Frage, ob einer beobachteten Verhältniszahl wirklich eine konstante Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegt, setzt voraus, dass eine grosse Anzahl von Einzelwerten des Verhältnisses gegeben sei, und ist daher nicht leicht anwendbar. Ich habe aber in der erwähnten Abhandlung ein anderes Verfahren angegeben, bei dem schon 14—15 Einzelwerte von annähernd gleichem Gewicht zur Entscheidung jener Frage genügen. Der wahrscheinliche Fehler (oder auch die Präcision) jeder mit rein zufälligen Fehlern behafteten Beobachtungsgrösse lässt sich nämlich aus verhältnismässig wenigen Einzelwerten mit genügender Annäherung nach der Methode der kleinsten Quadrate bestimmen. Ist das aus der konstanten Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt (v) hervorgehende typische Geschlechtsverhältnis = z, werden die n beobachteten Einzelwerte mit z_1, z_2, z_3 etc. und die (positiven oder negativen) Differenzen z_1-z, z_2-z, z_3-z etc. mit δ_1, δ_2,

δ_3 etc. bezeichnet, so ist unter der Voraussetzung bloss zufälliger Störungen die wahrscheinliche Abweichung $r = \pm \varrho \sqrt{\frac{2\,[\delta^2]}{n-1}}$, wo $[\delta^2]$ die Summe der Quadrate aller Differenzen δ darstellt. Dieser Ausdruck für r wird also unmittelbar aus den Beobachtungsgrössen gewonnen, ohne alle Rücksicht auf die besondere Natur derselben. Der nach der ersten Methode bestimmte Wert von r dagegen ist abgeleitet aus der Voraussetzung, dass v eine konstante Wahrscheinlichkeit darstelle, die analog ist dem Verhältnis der Zahl der schwarzen Kugeln zu der Summe der schwarzen und weissen Kugeln in einer Urne. Stimmen also diese beiden Werte von r mit einander annähernd überein, d. h. ist annähernd

$$\varrho \sqrt{\frac{2\,[\delta^2]}{n-1}} = \frac{1000 \cdot \varrho}{(1-v)^2} \sqrt{\frac{2v\,(1-v)}{g}},$$

so wird dadurch angezeigt, dass nicht nur die Grössen z_1, z_2, z_3 etc. lediglich zufällige Abweichungen von einem konstanten Werte z aufweisen, sondern zugleich, dass diese Abweichungen der Art sind, wie sie auftreten, wenn an einer Urne, die schwarze Kugeln in einem der Wahrscheinlichkeit v einer Knabengeburt entsprechenden Verhältnis zur Gesamtzahl der Kugeln enthält, n Versuchsreihen von g Zügen (mit jedesmaliger Zurücklegung der gezogenen Kugel) vorgenommen werden. Die nahe Uebereinstimmung jener beiden Werte von v habe ich für so zahlreiche Fälle aus verschiedenen Ländern nachgewiesen, dass sie als allgemeine Regel aufgestellt werden darf. Nimmt man als Beobachtungsgrössen nicht z_1, z_2 etc., sondern unmittelbar die empirischen Wahrscheinlichkeiten einer Knabengeburt, v_1, v_2, v_3 etc., so sind unter δ_1, d_2 etc. die Differenzen $v_1 - v$, $v_2 - v$ etc. zu verstehen, und in dem anderen Ausdruck fällt dann der Faktor $\frac{1000}{(1-v)^2}$ weg. Durch Beseitigung der Wurzeln und der gemeinschaftlichen Faktoren wird dann die obige Gleichung einfach $[\delta^2]/(n-1) = v(1-v)/g$. Durch ihre Erfüllung wird also bewiesen, dass sich die beobachteten Wahrscheinlichkeiten einer Knabengeburt hinsichtlich ihrer Abweichungen vom Mittel ebenso verhalten wie die Ergebnisse der einzelnen Versuchsreihe eines entsprechend eingerichteten Glücksspiels an einer Urne. H. Westergaard hat in seiner Theorie der Statistik diese Thatsache in der Art nachgewiesen, dass er zeigte, dass die Zahl der Einzelwerte, die in eine Reihe von immer grösser angenommenen Spielräumen zu beiden Seiten des Mittels fallen, annähernd mit der theoretischen Verteilung übereinstimmt, wenn auch nur eine mässige Angabe solcher Einzelwerte (z. B. 19) gegeben ist. Noch eingehender aber ist die Uebereinstimmung der Ergebnisse der Geschlechtsbestimmung mit denjenigen eines Glücksspiels von Geissler dargethan worden, der aus dem Beobachtungsmaterial der sächsischen Statistik nachgewiesen hat, dass bei der gesonderten Untersuchung der Ehen mit 2, 3, 4 etc. Kindern die Geschlechtskombinationen in jeder dieser Gruppe annähernd den theoretischen Wahrscheinlichkeiten entsprechen. Ist die Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt v konstant = 0,5148, so sind z. B. in der Gruppe der (148903) Ehen mit 4 Kindern die theoretischen Wahrscheinlichkeiten für die Kombinationen 4 K., 3 K. 1 M., 2 K. 2 M., 1 K. 3 M., 4 M.: 0,0702; 0,2648; 0,3743; 0,2352; 0,0554, während die Beobachtung ergab: 0,0714; 0,2613; 0,3763; 0,2331; 0,0580. Bei den 223328 beobachteten Fällen von Erstgeburt ergab sich für die Knaben nicht nur keine höhere, sondern eine geringere Wahrscheinlichkeit (0,5132) als die durchschnittliche, und im allgemeinen zeigte sich in den sehr fruchtbaren Ehen (mit 8 und mehr Kindern) eine fortschreitende erhebliche Zunahme der Knabengeburten. Dies ist aber nur dadurch möglich, dass für diese Ehen die Analogie der Geschlechtsbestimmung mit den Ergebnissen eines Glücksspiels bei konstanter Wahrscheinlichkeit weniger genau zutrifft. Wenn sich diese Erscheinung bei weiterer Untersuchung als beständig erweist, so wird man für fruchtbare und weniger fruchtbare Ehen besondere Werte des Geschlechtsverhältnisses annehmen müssen. Wenn aber zugleich das Zahlenverhältnis dieser Arten von Ehen unter sich annähernd konstant bleibt, so wird man doch wieder für das ganze Land eine feste Totalwahrscheinlichkeit einer Knabengeburt annehmen dürfen, von welcher die ebenfalls für das ganze Land bestimmten Einzelwerte wieder nur in den Verhältnissen des Glücksspiels entsprechenden Grenzen abweichen würden. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Einfluss der Ernährung, der geschlechtlichen Anstrengung oder anderer in Frage stehender Umstände sicher nachgewiesen werden sollte, was der Fall sein würde, wenn für je 15—20 Versuchsreihen unter besonders bestimmten Umständen bei verschieden angenommenen Wahrscheinlichkeiten sich die annähernde Gleichheit der nach den beiden obigen Methoden berechneten wahrscheinlichen Fehler ergäbe. Für einige Klassen von Fällen lassen sich solche besondere Wahrscheinlichkeiten mit normaler „Dispersion" der Einzelwerte mit genügender Sicherheit nachweisen. So finden wir in den meisten Ländern bei den unehelichen Geburten einen erheblich geringeren Knabenüberschuss als bei den ehelichen. und dieser Unterschied ist nicht zufällig, sondern specifisch, weil die besondere Behandlung von 15—20 Einzelwerten dieses Geschlechtsverhältnisses für diese Länder das Vorhandensein einer besonderen typischen relativen Wahrscheinlichkeit einer unehelichen Knabengeburt ergiebt. In Belgien z. B. findet man im Durchschnitte aus den Beobachtungen der Jahre 1841—1860 als wahrscheinlichstes Geschlechtsverhältnis bei den unehelichen 1034, mit Schwankungen zwischen 1003 und 1075, bei einer durchschnittlichen Grundzahl von 10902. Nach der ersten Methode ergiebt sich die (dem wahrscheinlichen Fehler umgekehrt proportionale) Präcision gleich 0,0357, nach der zweiten gleich 0,0372, und diese nahe Uebereinstimmung zeigt, dass 1034 einen selbständigen typischen Wert darstellt. Für die Totgeborenen, unter denen das männliche Geschlecht um 25 - 30 und mehr Prozent überwiegt, ergiebt sich ebenfalls ein besonderes typisches Geschlechtsverhältnis mit normaler Dispersion, und dasselbe unterscheidet sich bemerkenswerterweise nur wenig von dem

ebenfalls typischen Geschlechtsverhältnisse der Gestorbenen in den beiden ersten Altersmonaten.

Was überhaupt das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen betrifft, so müsste es bei völlig stationärer Bevölkerung für die Gesamtheit aller Gestorbenen eines Jahres natürlich gleich dem der Geborenen sein. Da aber in Wirklichkeit die Bevölkerung im allgemeinen zunimmt, daher die untersten Altersstufen relativ stärker besetzt sind als bei stationärem Zustande, in diesen aber die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts bedeutend vorwaltet, so ist das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen meistens grösser als das der Geborenen und erreicht 1070 bis 1080, während jenes nur 1050—1060 beträgt. Doch kann diese Erscheinung durch einen bedeutenden Ueberschuss der lebenden weiblichen Bevölkerung verdeckt werden. In den einzelnen Altersklassen aber zeigt sich eine ausserordentlich grosse Verschiedenheit der Sterblichkeitsverhältnisse der beiden Geschlechter; in einigen haben die männlichen Gestorbenen, in anderen aber die weiblichen ein entschiedenes Uebergewicht, und dabei sind bei 15—20 Jahresergebnissen die Abweichungen vom Mittelwerte weit grösser, als es nach der Theorie beim Vorhandensein einer typischen Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, d. h. der wirkliche wahrscheinliche Fehler r_2, wie er sich nach der zweiten Methode berechnet, ist oft 3—4 mal grösser als das nach der ersten Methode bestimmte theoretische r_1. Nur in den untersten und zuweilen auch in den höchsten Altersstufen zeigt sich eine annähernde Uebereinstimmung zwischen r_1 und r_2, so dass also in diesen Lebensphasen, in denen hauptsächlich rein physiologische Bedingungen für die Sterblichkeit massgebend sind, das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen typische Werte und normale Dispersion aufweist.

In Belgien betrug dasselbe z. B. nach den Beobachtungen aus den Jahren 1841-1860 bei den Totgeborenen 1348 (mit $r_1 = 23{,}6$ und $r_2 = 23{,}4$), bei den Gestorbenen im Alter von 0—1 Monat 1359 (mit $r_1 = 22{,}1$ und $r_2 = 18{,}5$), im Alter von 1—2 Monaten 1323 (mit $r_1 = 37{,}1$ und $r_2 = 42{,}4$), im Alter von 2-3 Monaten 1253 (mit $r_1 = 40{,}8$ und $r_2 = 36{,}2$), im Alter von 2—3 Jahren 990 (mit $r_1 = 22{,}1$ und $r_2 = 23{,}7$), dagegen im Alter von 50—55 Jahren 1124 mit $r_1 = 24{,}2$ und $r_2 = 104{,}4$, während in der Altersklasse von 80-85 bei einem Mittelwerte von 866 die Dispersion wieder nahezu normal wird, indem man $r_1 = 19{,}5$ und $r_2 = 24{,}5$ findet. Ueber die Bedeutung der bei dem Geschlechtsverhältnisse der Geborenen und gewisser Altersklassen der Gestorbenen erscheinenden normalen Dispersion s. d. Art. Gesetz. — W. Kammann hat in einer Göttinger Dissertation (1900) gezeigt, dass das Geschlechtsverhältnis der Gestorbenen in den ersten Lebensjahren auch in Preussen und Holland annähernd die der normalen Dispersion entsprechende maximale Stabilität besitzt, und ferner, dass dies auch für das Geschlechtsverhältnis der einer bestimmten Generation angehörenden Ueberlebenden am Ende der ersten Lebensjahre gilt, jedoch nicht mit demjenigen wahrscheinlichen Fehler, der sich aus der Kombination der als unabhängig von einander betrachteten Geschlechtsverhältnisse der Geborenen und der in den ersten Altersklassen Gestorbenen ergiebt, sondern mit einem kleineren, so dass also das Geschlechtsverhältnis der Ueberlebenden in dieser Periode eine selbständige Tendenz zur Stabilität besitzt.

Litteratur: Wappäus, *Bevölkerungsstatistik II, S. 156 ff.* — **A. v. Oettingen**, *Moralstatistik, 1. Aufl., S. 331—352, wo sich auch viele Angaben über die ältere Litteratur finden.* — **W. Stieda**, *Das Sexualverhältnis der Geborenen, Strassburg 1875 (Heft V der Stat. Mitteilungen über Elsass-Lothringen).* — **Lexis**, *Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, Jahrb. f. Nat.-Oek. und Stat., Bd. XXVII (1876), S. 209 ff.* — **Derselbe**, *Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, S. 64 ff., Freiburg 1877.* — **Derselbe**, *Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen, Jahrb. f. Nat. und Stat. XXXII (1879), S. 60 ff.* — *Einzeluntersuchungen in folgenden Freiburger Dissertationen:* **F. Stark**, *Ueber das Geschlechtsverhältnis der Geborenen bei unehelichen Geburten und Totgeburten (1877);* **M. Geigel**, *Die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses der Gestorbenen (1880);* **G. Herrl**, *Ueber die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten (1884).* — **Francke**, *Einfluss des Alters der Eltern etc., Jahrb. f. Nat. und Stat. XXIX (1877) S. 180, XXX S. 180.* — **Richarz**, *Ueber Zeugung und Vererbung, Bonn 1880.* — **Janke**, *Die Vorausbestimmung des Geschlechtes beim Rinde, 2. Aufl., Berlin 1881.* — **Derselbe**, *Die willkürliche Hervorbringung des Geschlechtes bei Menschen und Haustieren, Berlin und Leipzig 1887.* — **Düsing**, *Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen, Jena 1884.* — **Derselbe**, *Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei den Pferden, in Thiels »Landwirtschaftlichen Jahrb.«, Jahrg. 1887, S. 699 ff. und Jahrg. 1888, S. 378 ff.* — **Derselbe**, *Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preussen (Staatsw. Studien, hgg. v. Elster, III. Bd. 6. Heft), Jena 1890.* — **Schumann**, *Die Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg 1883.* — **Geissler**, *Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, Zeitschr. des kgl. sächsischen statistischen Bureaus, XXXV (1889), Heft I u. II.* — **Derselbe**, *Zur Kenntnis des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten, in v. Mayrs Allg. Stat. Archiv, 1896, S. 537 ff.* — **v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, II. Bevölkerungsstatistik, Freib. i. B. 1897, S. 186 ff., wo sich auch noch weitere Litteraturangaben finden.* — **Westergaard**, *Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 89.* — **Kollmann**, *Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Geborenen, Allg. Stat. Archiv, Jahrg. 1890, S. 417 ff.* — **Derselbe**, *Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg,*

Heft XXII, Oldenburg 1890, S. 88 ff. — **Lehr**, *Zeitschr. f. Staatsw. 1889, S. 172 ff. u. S. 524 ff.* — **Rauber**, *Der Ueberschuss der Knabengeburten, Leipzig 1900.* **Lexis.**

Gesellenverbände.

I. Die G. in Deutschland (S. 182). II. Die G. in Frankreich (S. 194).

I.

Die Gesellenverbände in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Brüderschaft und Gesellenschaft. 3. Die äussere Organisation des Gesellenverbandes. 4. Die sozialpolitische Bedeutung des Gesellenverbandes. 5. Die Gesellenverbände unter sich. 6. Kampfmittel der Verbände. 7. Der geschichtliche Verlauf. Die Gesetzgebung.

1. Einleitung. Das mittelalterliche Handwerk hätte im Verlaufe eines langen Werdeganges nicht ohne heftige Kämpfe eine bestimmtere Gestaltung gefunden, das Gewerbewesen fing an sich zu festigen, und technisch-wirtschaftliche Fortschritte übten ihren bedeutungsvollen Einfluss aus. Die Zeit der Zunftbildung war vorüber, die zwei Gruppen der Meister hier, der Lehrknechte und Knechte dort begannen sich schärfer zu scheiden. Dieser Vorgang führte indes noch nicht zu heftigen Zusammenstössen. Solange das Dienst- und Herrschaftsverhältnis, worin die Arbeiter sich befanden, nur ein zeitlich begrenzter Abschnitt, ein Uebergang und Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums war, solange blieb dem Zustande der patriarchalische Charakter gewahrt. Die straffe Unterordnung unter den Lehrherrn und Meister, die Eingliederung des Knechtes in den häuslichen und ökonomischen Organismus des Meisterhaushalts, die strenge Zucht des Brotherrn und paterfamilias entsprachen der Sachlage. Mit den Rechten dieser Muntschaft waren die Pflichten der sorgsamen Erziehung, des thatkräftigen Schutzes, der Fürsorge für die Zeiten der Dürftigkeit und der Krankheit innig verknüpft. Die soziale Differenzierung auf dieser Stufe kennt zwar gesellschaftliche Unterschiede, aber sie hat sich noch nicht zu schroffen Gegensätzen zugespitzt. Jedennoch in dem Augenblicke, in dem die Thatsache der eben gekennzeichneten Scheidung sich feststellen lässt, ist auch der Gesellenstand ins Dasein getreten. Und daraus ergeben sich folgerichtig die Interessenkonflikte, die in der mittelalterlichen Gesellenbewegung das Leitmotiv bilden, nicht auf einmal, nicht plötzlich, sondern in dem engsten Zusammenhange mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung. Man könnte die Geschichte des Handwerks in zwei grosse Abschnitte teilen, in die Periode der Auseinandersetzung mit den bisher bevorrechteten sozialen Schichten und in die Periode des Klassenkampfes im Handwerke selber. Die zweite Periode ist es, die hier in Betracht kommt. So bewundernswert auch die Blüte ist, der wir Eingangs der neuen Epoche begegnen, die offenbaren Merkzeichen des Niederganges treten trotzdem hervor, eines nach dem anderen. Die ersten Spuren der Entartung erscheinen bereits an der Schwelle des vierzehnten Jahrhunderts. Dass dies so kommen musste, war ein Ergebnis der materiellen Produktionsverhältnisse, die allmählich sich umgestalteten und aus der feudalen in die bürgerliche Wirtschaftsweise Schritt vor Schritt hinüberdrängten. Die reiche Zufuhr von Arbeitskräften, die das platte Land den städtischen Bezirken lieferte, bot die leichte Gelegenheit, die urväterische Betriebsweise zu ändern, den feineren und mannigfaltigeren Bedürfnissen anzupassen und durch Erweiterung der gewerklichen Thätigkeit den raschen Aufschwung noch zu beschleunigen, der die Handwerksmeister bereicherte und sie von der alten Ueberlieferung, der ursprünglichen Sitte und Lebensführung nach und nach loslöste. Die relative Ueberschussbevölkerung, die sich je nach dem Stande der Kultur in den städtischen Gemeinwesen des deutschen Mittelalters vom dreizehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert geltend gemacht hat, wirkte auf die Massregeln der Handwerkspolitik. Das Menschenmaterial, das in dieser Ueberbevölkerung zur Verfügung stand, wurde nach Bedarf benutzt, aber der bisherige Gang der Dinge wurde gestört. In demselben Masse, in dem sich die Wohlständigkeit der Handwerker hob, ihre Machtstellung im öffentlichen Leben sich stärkte, sei es, dass sie, wie an so vielen Orten ausgangs des vierzehnten Jahrhunderts, die Zügel des Gemeinwesens ganz in die Hand bekamen, sei es, dass sie unmittelber oder mittelbar kraft ihrer Position einen Anteil am Stadtregimente erhielten: in demselben Masse wuchs auch die Neigung, die Erfolge dauernd zu sichern, die mit schweren Opfern, häufig mit dem Schwerte in der Faust und — Seite an Seite mit den schlagfertigen Knechten erstritten worden waren. Die Privilegien der Geschlechter waren zertrümmert oder erschüttert worden, damit eine Handwerkeraristokratie sich neue Privilegien schaffen konnte. Kein Wunder, dass die rücksichtsloseste Interessenwirtschaft geil ins Kraut schoss. Das konnte nur auf Kosten der Gesellen geschehen. Sie solange wie möglich auszunutzen und ihnen den Weg zum Meistertum mit allen denk-

baren Hindernissen zu versperren, die Gesellenschaft für einen stetig wachsenden Prozentsatz der Arbeiter aus einem blossen Uebergangsstadium in den dauernden Zustand umzuwandeln, das war die Losung in jenen Tagen. Durch die chikanösesten Bestimmungen erschwerte man den Zutritt zum Gewerbe, so dass ganze Bevölkerungsgruppen davon ausgeschlossen waren, man begünstigte bis zum Nepotismus die Meisterkinder, man bereitete den ausserhalb der Zunft Geborenen bei der Amtsgewinnung die erheblichsten Schwierigkeiten. Man führte als Hilfsmittel gegen den Zudrang Aussenstehender die Vorschrift des kostspieligen, zeitraubenden Meisterstückes durch, die bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts allgemein wird. Der Zunftschluss fixiert die Zahl der Gewerbebetriebe und raubt zahlreichen Gesellen die Möglichkeit, einmal selbständig zu werden. Die Wanderpflicht, die seit dem fünfzehnten Jahrhundert eine zu Nutz und Frommen der Meister ausgebeutete Einrichtung wird, die Mutjahre, die den Erwerb der Meisterschaft an eine lange Wartezeit binden, alle diese Bestimmungen dienen dazu, der Uebersetzung der Gewerke, dem drohenden Wettbewerbe vorzubeugen, den Nahrungsspielraum zu Gunsten einer begrenzten Zahl Bevorrechteter einzuengen. Dazu kommt, dass eine Reihe von Gewerken, die eine höhere Durchschnittsrate der Betriebsmittel erheischen und mehr und mehr der manufakturmässigen Produktionsform sich zuwenden, von vorn herein mit einem Bestande an Arbeitskräften, die stets Arbeiter bleiben oder höchstens hausindustriell angewendete Meister im Dienste des Kaufmannskapitals werden, zu rechnen haben. Die sozialpolitische Umwälzung musste die Beziehungen zwischen Meister und Gesellen von Grund aus umgestalten; das alte Verhältnis hatte sich überlebt. Die Meister, durch eine sich fortwährend erweiternde Kluft von ihren Arbeitern getrennt, suchten die veralteten Formen festzuhalten, obwohl der Inhalt ein anderer geworden war. Es lag ihnen daran, die Vorteile des früheren Zustandes zu konservieren, die Botmässigkeit über die Knechte sich zu sichern, ohne die einstigen Verpflichtungen weiter zu erfüllen. Der Kontrast zwischen sonst und jetzt war ein schreiender: Anwender und Angewendete gingen nicht mehr miteinander, sie standen sich als zwei voneinander getrennte soziale Gruppen gegenüber. Die Interessengemeinschaft bestand nicht mehr, der Interessenwiderstreit trat an ihre Stelle, und es versteht sich, dass auf den Druck ein Gegendruck erfolgte. Hochfahrend und hart verfuhren die Meister mit den Gesellen. Die Arbeitslast, die auf diesen ruhte, ward schwerer, die Hoffnung, an ihrem Herde als eigene Herren zu sitzen, schwand für viele. Schroff wies man die daseinsfrohe Jugend aus den festlichen Zusammenkünften der sich vornehm abschliessenden Arbeitsherren. Aber die Furcht vor Zetteleien duldete auch nicht, dass die Gesellen auf eigene Faust in eigener Genossame sich ergötzten. Das Leben freudlos, die Aussicht auf bessere Verhältnisse gering, die Mühe ums tägliche Brot nicht klein, die Ausbeutung der Knechte peinlich und verbitternd, Lohndrückerei, Lotterkredit, Truck, Lehrlingszüchterei durchaus nichts Seltenes, der Rechtsschutz nur zu oft mangelhaft, ungenügend, häufig eine Posse. Denn was verschlug es dem Meister, wenn der Geselle, der bei der Zunft sein Recht nicht gefunden, bei einem Rat Berufung einlegte, der selbst nur die Exekutive der Zünfte war? Die Willkür der Meister fand hier und da ein Hemmnis, wo die alte Ehrbarkeit die Regierung innehatte. Das Patriciat spielte wohl dann und wann, um die Handwerke niederzuhalten, die Gesellen gegen die Meister aus und hielt die einen durch die anderen in Schach. Allein auf die Dauer war dieser Zustand nicht haltbar. Die ökonomische Entwickelung, die in dem organisierten Handwerke die Vereinigung der Meister geschaffen hatte, erzeugte auf dem Gegenpol den Zusammenschluss der Knechte. So ist der Gesellenverband nur die naturwüchsige Rückwirkung der mittelalterlichen Arbeiter auf die Klassenselbstsucht der Handwerksmeister, deren Bund in seinem Schosse bereits die Gesellengilde trägt. Die Gesellenbewegung auf grösserer Stufenleiter nimmt ihren Anfang im vierzehnten Jahrhundert.

2. Brüderschaft und Gesellenschaft. Die Trägerin des mittelalterlichen Lebens ist die Genossenschaft. Die Zugehörigkeit zu einer Korporation war eine soziale Notwendigkeit, der einzelne erschien als Glied einer solchen Vereinigung erst an seinem richtigen Platze, das Individuum war der Vertreter, die Verkörperung des genossenschaftlichen Gedankens. Aus dem wirtschaftlichen und sozialen Grunde der Association erwächst die Einzelpersönlichkeit. Die ersten Ansätze der Gesellenorganisation finden sich in der kirchlichen Gesellenbrüderschaft. Ursprünglich ist diese Form der Vereinigung das Mittel zur gemeinschaftlichen Befriedigung religiöser Bedürfnisse einerseits, der Kranken- und Armenpflege der Genossen andererseits. Die Kirche begünstigte die Stiftung von Brüderschaften; der Glanz und die Macht des geistlichen Wesens wurden gleicherweise dadurch gehoben. Die kräftigen Fäuste der Gesellen mochten der Geistlichkeit, die mit den öffent-

lichen Gewalten so oft um ihre Vorrechte stritt und brauchbare Bundesgenossen gerne willkommen hiess, nützlich erscheinen. Und die Errichtung von Kapellen, die Geschenke für den Kirchenschatz, Altartücher, Leuchter, Messgewänder, die Vermächtnisse zu Gunsten der Brüderschaft, die wirkungsvollen Aufzüge der mit prächtigen Kerzen und Bannern in der Prozession einherschreitenden Gesellen waren für den Klerus nicht zu verachten. Die Sorge für die erkrankten und in Not geratenen Gesellen war gleichfalls eine Aufgabe der Brüderschaft. Man lieh dem Bedürftigen Geld, man unterhielt im Spital oder beim Wirte Betten zur Aufnahme der Erkrankten. Stirbt ein Geselle, so tragen ihn die Genossen zu Grabe, lassen ihm eine »singende Seelmesse« halten und alle Wochen auf der Kanzel seiner im Gebete gedenken. Der Beitritts- und Beitragszwang war für die Gesellen selbstverständliche Vorschrift. Die Meister, die die karitative Thätigkeit der Brüderschaft von der Fürsorge für die Knechte befreite, hatten gegen die Einrichtung nichts einzuwenden, solange sie in den Grenzen eines religiösen Unterstützungsvereins sich bewegte. Aber das Misstrauen, das vielleicht von Anfang rege gewesen war, — sind doch, worauf Schanz in seinem grundlegenden Buche über die Gesellenverbände hinweist, die Stiftungsurkunden auf Widerruf des Rates oder der Zunft bestätigt —, blieb nicht ohne Grund lebendig, dass die kirchliche Organisationsform die Coulisse bildete, hinter der weltliche Bestrebungen sich entwickelten. Nach und nach ging die alte Brüderschaft in einen weltlichen Verband über, oder die ursprünglichen Zwecke traten zurück hinter der Tendenz, die Interessenpolitik der Gesellen kräftig zu verfechten. Die Einkünfte der Brüderschaft wurden auch für die geselligen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten verwendet, die Zusammenkünfte dienten nicht bloss auferbaulichen, sondern auch wirtschaftspolitischen Angelegenheiten. Die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt, für die eng abgesteckten Kreise kirchlicher und ethischer Aufgaben bewilligt, wurden ein Mittel, um die Manneszucht, den Gehorsam im Dienste des Verbandes, die Solidarität in der Verfolgung gemeinsamer Ziele zu schaffen und zu stützen. So mündeten zahlreiche Brüderschaften in Berufsverbände der Gesellen aus. Doch neben dieser Art der Entwickelung gab es noch andere Bildungsformen. Man findet Gesellenverbände weltlicher Natur, die von Anfang an als solche ins Leben getreten sind. Man begegnet der weltlichen Vereinigung neben der kirchlichen Brüderschaft, es erscheinen Doppelgenossenschaften, die, teils fester, teils lockerer miteinander verbunden, zusammenbestehen, kirchliche und weltliche Aufgaben nebeneinander lösend, bald mit denselben, bald mit verschiedenen Oberen, bald mit einem, bald mit getrenntem Säckel. Die Grenzlinien sind nicht scharf gezogen, sie verschwimmen, und in vielen Fällen tritt eine Mischung der Funktionen, eine Verschmelzung beider Richtungen ein. Der Grundgedanke jedoch, der sich, ein roter Faden, durch die Entwickelung des Gesellenwesens zieht, die genossenschaftliche Interessenvertretung, hebt sich schärfer und schärfer hervor, die religiöse Hülle wird mehr und mehr abgestreift, das Wesen der Kampforganisation zu Schutz und Trutz, in Freud und Leid, daheim und in der Fremde, zeigt sich kraftvoll und unverhüllt. Mag die kirchliche Brüderschaft sich fortbilden zur Gesellenschaft, mag eine Doppelgenossenschaft vorhanden sein, die früher oder später den Hauptaccent auf die sozialpolitischen Fragen legt, mag der weltliche Gesellenverband das Ursprüngliche sein, die Bedeutung der Vereinigung liegt auf ökonomischem Gebiete. Der äussere Anstoss zur Gründung von Verbänden kam von den verschiedensten Seiten. Dass er Erfolg hatte, war die einfache Konsequenz der herrschenden Zustände. Das soziale Bedürfnis war vorhanden, und so wurde es befriedigt. In der Mehrzahl sicherlich spontan, bisweilen jedoch von oben her, aus gewerbepolizeilichen Beweggründen oder als Handlung politischer Klugheit, um den der Ehrbarkeit feindlichen Zünften ein Paroli zu biegen. Es ist unmöglich, die bunte Fülle der Associationen in eine bestimmte Schablone hineinzuzwängen, es geht nicht an, dieselbe Art der Entstehung für sie alle anzunehmen. Je nach den Verhältnissen überwiegt hier die eine, dort die andere Form. Sicherlich ist die ursprüngliche Brüderschaft, der öfters auch Frauen und ausserhalb des Gewerks Stehende angehört haben, die umfassendere Organisation gewesen. Indes je kräftiger der Gesellenstand sich entfaltete, je energischer er seine Ziele verfolgte, desto leichter wurden die fremden Elemente abgestossen, die zusammengehörigen desto inniger miteinander verbunden. Die letzte Erinnerung an die ehemalige Wirksamkeit ist dann nur noch der Name und ein Rest von Aeusserlichkeiten, die den Kern nicht berühren. Die Reformation machte reinen Tisch mit den kirchlichen Rückständen, und der Eifer der Handwerksmeister und Räte, die Gesellenbrüderschaften abzustellen, richtet sich in Wahrheit vor allem gegen den weltlichen Inhalt in der religiösen Form, gegen die Emancipationsversuche der Gesellen. Die Gesellschaft, der gewerkliche Verband trat nun desto offenkundiger in

die Erscheinung, nachdem die kirchlichen Bestandteile ausgeschieden waren. Dies ist der Fall auch in den Bezirken, die der Protestantismus nicht ergriffen hat, der beste Beweis dafür, dass wir es mit einer grossen wirtschaftlichen Erscheinung zu thun haben. In Städten mit gemischter Bevölkerung finden sich (wie in Augsburg) manchmal konfessionelle Verbände nebeneinander, die aber hinsichtlich ihrer Interessen gemeinsam agierten. Was nicht hindert, dass in einigen katholisch gebliebenen Städten ein Rückschlag eintrat, eine Zurückbildung der Gesellenverbände in rein kirchliche Korporationen. Ein Fall von sozialem Atavismus, wie er in der Wirtschaftsgeschichte ab und zu uns begegnet.

3. Die äussere Organisation des Gesellenverbandes. Die Wahl und die Anzahl der Vorstände ist in der verschiedenartigsten Weise geregelt. Die Bestimmungen hierüber sind so mannigfach wie die Bezeichnungen für die zwei oder vier oder fünf Gesellen, denen die Leitung der Gesellenschaft anvertraut war. Da finden wir Uertengesellen, Zuschickgesellen, Altknechte, Beisitzer und Ladengesellen, Büchsenmeister, Zechgesellen und Fürgesellen, Fürergesellen, Knappenmeister, Meisterknechte etc. Die Amtsdauer ist bald kürzer, bald länger, sie haben entweder mit der Gesamtheit der Gesellen oder, wo deren Zahl zu gross ist, mit einer Vertretung dieser zu raten und zu thaten. Die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen sie bald gemeinsam, bald liegt eine Teilung der Aufgaben unter die einzelnen Vorstände vor. So hält z. B. der Uertengesell bei den Nürnberger Schreinern die Umfrage, die Ladengesellen überwachen die Gesellenlade. Bei den Nürnberger Messerschmieden führt der Zechgesell den Vorsitz, die Fürgesellen sind zur Aufsicht über das Wanderwesen bestellt. Die vier Altknechte der Bäcker in Nürnberg wurden auf ein Jahr von der Gesamtheit der Gesellen gewählt. Bei den Schreinern gab es vier Uertengesellen, von denen je zwei von Monat zu Monat ausschieden; an ihre Stelle wurden zwei andere gewählt. Innerhalb des Rahmens der Gesellenverordnungen hatten sich die Gesellen ihren Vorständen unterzuordnen. Die Versammlungen, für die eine genau vorgeschriebene und peinlich beobachtete Etikette, ein ganzer Codex von Ceremonieen bestand, hiessen Gebot, Umfrage, Ladentag, Schenke, Tischgesass, Mittel, in späterer Zeit Auflage. Der Associationszwang nötigte die Gesellen des Gewerks zum Eintritt und zur Beitragspflicht bei Strafe der Aechtung.

Der Mittelpunkt der Vereinigung war die Uerte, die Trinkstube, oder wie man im 17. und in den folgenden Jahrhunderten gewöhnlich zu sagen pflegte, die Herberge. Die Uerte war die Ratsstube der Gesellen, der Brennpunkt des Verkehrs, wo die Wandernden einkehrten, wo man Feste feierte, wo beraten und Gericht gehalten wurde. Das Verhalten auf der Herberge bildet einen Hauptbestandteil der Gesellenordnungen. Die Gerichtsbarkeit, dieser »Zankapfel bei allen Genossenschaften«, das Palladium auch der Gesellenverbände, war durch Jahrhunderte ein Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Arbeitern auf der einen, den Meistern und den städtischen Regierungen auf der anderen Seite. So unscheinbar und engbegrenzt sie auch erscheint, wenn man die zahlreichen Statuten durchliest, so bedeutungsvoll war sie in den Händen der Gesellen. Die Gewalt, das Urteil vor Genossen zu fragen und zu finden, Strafen zu verhängen und zu vollstrecken, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Disciplin zu üben und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber der Genossenschaft, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Corpsgeist, das sind sozialpädagogische Momente von hervorragender Wichtigkeit. Hinter den Trinkcomments, wie sie so viele Ordnungen enthalten, hinter den geringfügigen Bussen steht die straffe, einheitlich geleitete, zielbewusste Organisation. Die Aufrechterhaltung guter Sitte und würdiger Ordnung auf der Trinkstube war in den guten Zeiten der Gesellenschaft nur der Reflex des überhaupt auf Tüchtigkeit und Zucht haltenden Standesbewusstseins, das festgegründet war auf die Verbindung gleichgesinnter Genossen. Die Niederschrift hielt gerade die grellen, in die Augen fallenden, äusserlichen Dinge fest, die Ueberlieferung und der unter dem Drucke der Umstände sich steigernde Zusammenhalt bürgten für die ernste Durchführung wirtschaftlich-sozialer Aufgaben. Die Geschichte der deutschen Gesellenverbände hat der Beispiele dafür zur Genüge geliefert. Die innere Historie erfährt man weit weniger aus dem Inhalte der Statuten als aus dem bisher erschlossenen Urkundenschatze, der in Ratsprotokollen, Briefbüchern, Handwerksladen von dem Thun und Treiben, den Kämpfen und Schicksalen der Gesellen uns authentisch berichtet. Hier ist eine Fundgrube der Wirtschaftsgeschichte, deren Ausbeute kaum erst begonnen hat. Die Erkenntnis der mittelalterlichen Sozialzustände wird durch die Erforschung dieser Quellen auf das erfreulichste gefördert werden.

Die Höhe der Beiträge, auf den durchschnittlichen Tagelohn berechnet, scheint im Laufe der Zeit, soweit uns sichere Angaben darüber vorliegen, nicht zu sehr geschwankt zu haben. Die Nürnberger Kammmacher zahlten alle vier Wochen

einen Batzen, also 4 Kreuzer, die Kardätschenmacher alle Vierteljahre 12 Kreuzer, die Leckküchner alle Vierteljahre 4 Kreuzer, die Messerschmiede alle vier Wochen 6 Pfennig, die Bortenwirker monatlich einen halben Batzen, die Schuhmachergesellen 1 Kreuzer, die Jungen 2 Pfennig. Bei den Kupfer- und Hufschmiedsgesellen zu Freiburg i. Br. belief sich im Jahre 1481 der Beitrag auf 3,3 Tagelöhne jährlich; bei den Nürnberger Schuhmachern des Jahres 1635 zahlte ein Schuhknecht 3,2, ein Jünger, d. h. ein ausgelernter Lehrjunge, 1,6 Tagelöhne das Jahr über. Die verschiedenen Einnahmen, Beiträge, Strafgelder u. s. w. wurden für die gemeinsamen Zwecke verwendet, für Unterstützung und für Vergnügungen, für den Schmuck der Trinkstube und für den Zehrpfennig, für den Willkomm und das Geleite, für Arbeitslose und Sieche, für Boten- und für Schreiblohn, für Spenden und Ehrengeschenke. Einzelne Gesellenschaften hielten sich ihre Schreiber, die besser mit der Feder umzugehen verstanden als die Gesellen, deren Krähenfüsse dem Archivbenutzer gar manchmal Pein bereiten. Die Rechnungsbücher, die z. B. in den Nürnberger Handwerksladen enthalten sind, geben Auskunft über die Vielseitigkeit des Ausgabenetats der Verbände. Die Gebote waren das amtliche Stelldichein der Gesellen; auf ihnen wurden die Verbandsangelegenheiten erledigt, die Streitigkeiten beigelegt, die Frevel gegen die Ordnungen gebüsst. Waren die üblichen Zusammenkünfte feierlich, so bildete die Aufnahme eines freigesprochenen Lehrlings in die Gesellenschaft einen Glanzpunkt in dem Leben des Jüngers, einen Festakt, der an die genau fixierten Regeln gebunden war, für die Gesellen. Die tiefere Bedeutung des Ceremoniells, das oft an kirchliche Gebräuche, an die Taufe u. s. w. sich anlehnte, ging in der Zeit des Verfalls verloren und entartete zu ödem Formelkram. Aber in der Periode der Blüte lag der Nutzen und der erzieherische Wert des Hänselns trotz seiner Derbheiten klar zu Tage. Das Mittelalter war urwüchsiger in seinem Empfinden und fasste gröblicher zu. Aber die rohesten Bräuche der Gesellen reichen nicht hinan zu den Excessen, die bei den hanseatischen Spielen, besonders auf dem Kontor zu Bergen bei der Reception junger Kaufleute von den Mitgliedern der Hansa geübt wurden. Die Gesellen, die den Ausgelernten in ihre Genossenschaft eintreten liessen, bereiteten ihn auf das Wandern vor, sie lehrten ihn die Bräuche, Grussformeln und Sprüche, an denen sich die Glieder desselben Gewerkes erkannten. Wer in diese Dinge eingeweiht war, über die er Nichtgenossen gegenüber zu strengem Schweigen verpflichtet war, besass die Legitimation, ohne die er weder wandern noch Arbeit finden konnte. Zugleich bot die Aufnahme die Bürgschaft, dass der neue Geselle sittlich und beruflich befähigt war, dem Handwerke als vollberechtigter Geselle anzugehören: die Standesehre litt keine unredlichen Elemente im Verbande.

In den Sprachurkunden, die uns vom Gesellenmachen überliefert sind, lebt ein gut Teil ursprünglicher, aus den Tiefen des Volkslebens quellender Dichtung. Der letzte Schimmer altgermanischer Götter- und Heldensage überglänzt diese Denkmäler der Vergangenheit; man lese nur bei Frisius die wunderbare Vorsage beim Schleifakte der Böttcher. Schon Jakob Grimm hat 1815 mit feinem Sinne auf diese Erzeugnisse der schöpferischen Volksphantasie hingewiesen. In vortrefflicher Weise hat ein anderer Germanist, Oskar Schade in Königsberg, in den fünfziger Jahren die religions- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Gegenstandes hervorgehoben; seine tiefgehenden Untersuchungen sind leider von den Wirtschaftshistorikern so gut wie gar nicht beachtet worden. Wie das Gesellenmachen überhaupt im Zeitalter des Verfalles sich zur Fratze verzerrte, so auch die Vorsage, die Anfang des vorigen Jahrhunderts bisweilen nichts ist als eine platte Zote in langatmigen Alexandrinern.

4. Die sozialpolitische Bedeutung des Gesellenverbandes. Vier Gesichtspunkte kommen für die Gesellenbewegung in erster Reihe in Betracht: Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsvermittelung, Arbeitsvertrag. Diese Fragen spielen in den Kämpfen der heutigen Arbeiterschaft noch immer eine hervorragende Rolle. Unter der Herrschaft der alten Wirtschaftsverfassung, diesseits der entfalteten kapitalistischen Produktionsweise, vollzieht sich die Auseinandersetzung in anderer Art als in unseren Tagen. Wie aber ehemals die Dinge lagen, konnten bei dem ganzen Aufbau des gesellschaftlichen Lebens die Gesellen nur in den Bahnen wandeln, die mit eherner Notwendigkeit der Stand der ökonomischen Entwickelung ihnen vorzeichnete. Und man muss sagen, dass sie für ihre Ziele energisch eingetreten sind, dass ihre Bewegung sich voll ausgelebt hat und dass sie scheitern mussten, weil mit ihnen das ganze System Schiffbruch litt. Wie der Kapitalismus die feudale Ordnung abgelöst hat, so die moderne Arbeiterklasse das alte Gesellentum. Die Lohnfrage führt bereits früh zu Konflikten zwischen Meistern und Knechten. Die ersteren suchten, solange es anging, den Lohn von sich aus festzusetzen. Einspruch des Arbeiters war nicht gestattet, und die Webermeister von Speier, die 1351 den Lohn für alle Ewigkeit fixieren wollen, sind in ihrer Art ein Typus. Auch

die Meistertage, die schon im 14. Jahrhundert zur gemeinschaftlichen Beratung und Förderung der Zunftinteressen stattfanden, regulierten den Lohn nach ihrem Gutdünken, die oberrheinischen Schneiderzünfte noch im Jahre 1457 z. B. gleich auf 28 Jahre. Die Unterbezahlung war für die Gesellen erträglich in jener Periode des patriarchalischen Handwerks, das die Gesellenzeit als Durchgang zur Meisterwürde betrachtete, sie wurde unerträglich in dem Augenblicke, da die Entfremdung zwischen dem Meister und dem Gesellen, die vorhin gekennzeichnete soziale Verstimmung Platz griff. Die Art der Löhnung war mannigfaltig; wir finden Zeitlohn und seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine neben diesem sich mehr und mehr ausbildende verwickelte Stücklöhnung. Je nach Ort und Zeit ist die Löhnungsweise verschieden, sie wechselt in demselben Gewerke an demselben Ort, und wir finden, dass die Gesellen für Accordlohn eintreten, so gut wie sie anderswo entschieden seiner Einführung sich widersetzen oder für seine Abschaffung sich ins Zeug legen. Es scheint, als ob Ausgangs des 15. Jahrhunderts der Widerstand gegen den Stücklohn lebhafter zu werden beginnt. Die Verbote dagegen mehren sich; sogar die rückständigste Arbeitergruppe, die Metzgergesellen, kämpfen 1523 in Nürnberg dagegen an, »sonsten sie aufsten und in Krieg laufen wollen«. Jedenfalls macht sich eine grundsätzliche Reaktion der Gesellen gegen die einseitige Festsetzung der Lohnhöhe seitens der Meister Ende des 14. Jahrhunderts lebhaft geltend. Das 15. Jahrhundert mit seiner erstarkten Gesellenorganisation eröffnet eine Aera der Lohnkämpfe. Denn der Verband ist es, der die Forderungen seiner Mitglieder vertritt. Nicht allein die Lohndrückerei wird bekämpft. Man wahrt sich gegen versteckten oder offenen Truck, der mit Recht den Gesellen als eine schier unleidliche Bedrückung erscheint. Die Minderung des Arbeitseinkommens soll verhütet, der Lohnsatz soll erhöht werden. Allen voran gingen die Weberknechte, wie sich dies versteht bei einer Arbeiterschicht, die am frühesten mit dem Kapital in Kollision geriet und zuerst im Dienste kaufmännischer Unternehmer grossgewerblicher Thätigkeit dienstbar gemacht wurde. In Speier setzen sie 1351 bereits eine Aufbesserung der Löhne durch. Die Thatsache, dass vom 14. zum 15. und 16. Jahrhundert eine Lohnsteigerung im allgemeinen eingetreten ist, dürfte nicht zu bestreiten sein. Mit Recht ist das 15. Jahrhundert das »goldene Zeitalter der Arbeiter« genannt worden. Dass nur die Vereinigung der Gesellen im stande gewesen ist, bessere Lohnverhältnisse für die verschiedenen Gewerbe zu erlangen, dass sie die schneidige Waffe war, mit der Siege über die starrnackigen und gewinnsüchtigen Meister davongetragen wurden, das lehrt jedes Blatt der Wirtschaftsgeschichte. Wo die Gesellen ohne dies feste Bindemittel sind, wo sie vereinzelt für ihr Dasein zu kämpfen haben, da fällt es jedesmal den Gegnern leicht, sie zu unterdrücken und ohne Rücksicht auf die Wünsche der machtlosen Gesellen den Frieden zu diktieren. Die Errungenschaften der organisierten Gesellenschaft kontrastieren scharf mit den Misserfolgen der nichtorganisierten Arbeiter. Die gewaltige Umwälzung des 16. Jahrhunderts, die alle Wirtschaftsgebiete ergriff, Handel und Wandel revolutionierte, die kapitalistische Produktionsweise in ihren Anfängen erstehen liess, die Verkehrswege mit einem Schlage änderte, Europa mit Edelmetallen überschwemmte und durch Entwertung des Geldes die Lohnzustände alterierte, diese grosse Wandlung ging auch an den Gesellen nicht spurlos vorüber. Man kann vielleicht sagen, dass ihre Lage sich noch gründlicher und schneller, als es wirklich seit der Reformation geschehen ist, verschlechtert hätte, hinsichtlich der Lohnfrage wie auch in anderen Beziehungen, wären nicht die Gesellenverbände gewesen. Sie waren ein Hindernis, das stark genug war, sie vor der zügellosesten Ausnützung zu bewahren.

Die Arbeitszeit war eine lange. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht wird geschafft. In den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts ist für die Helm-, Hauben- und Waffenschmiede und die Kannengiesser in Nürnberg vorgeschrieben, wer nach dem Läuten der Feuerglocke oder vor der Pfarrmette auf dem Handwerke wirke, solle dafür jedesmal an die Stadt 60 Heller geben. 14, 15, 16 Stunden sind etwas Gewöhnliches; bei den Elitearbeitern des Baugewerbes finden wir freilich auch einen Arbeitstag von durchschnittlich 10—11 Stunden. Die Gesellen fordern durchgängig nicht eine Verkürzung des Arbeitstages, sondern eine Reduktion der Wochenarbeit durch Gewinnung eines freien Wochentages. Dieses Verlangen war ein wohlberechtigtes, und man begreift deshalb die Zähigkeit, mit der der Kampf für den guten (blauen) Montag durch Jahrhunderte geführt wurde. Die Gesellen trieben hier positive Sozialpolitik in ihrem gutverstandenen Interesse. Sie wollten einen Damm wider die aufreibende Ueberarbeit, sie wollten freie Zeit zur Erholung, zur Körperpflege — der Badgang am Montag ist ein Stück Volkshygiene, das erst der 30jährige Krieg beseitigt hat —, sie wollten einen Tag zur Abhaltung ihrer Versammlungen. Erst nach langen Mühen gelingt es den Gesellenverbänden, ein Zugeständnis nach dem anderen auch in dieser Frage den Meistern und der

Obrigkeit zu entwinden. Im 14. Jahrhundert wird jeder Tag Müssiggang hart bestraft, und Abzüge vom Lohn liessen die Gesellen die Macht des Brotherrn spüren. Es galt sich von dem Zwange, der zum Vorteile der Meister ausgeübt wurde und die Arbeiter der Willkür jener überantwortete, entschlossen zu befreien. Aber erst seitdem die Organisationen der Gesellen erstarken, seit sie auf die Handwerkspolitik durch ihr geschlossenes Vorgehen und ihre wirkungsvolle Taktik Einfluss gewinnen, beginnt man mit ihnen Kompromisse zu schliessen. Im 15. und zu Beginn des nächstfolgenden Jahrhunderts ist der gute Montag schon eine allgemeine Institution: ein halber Feiertag, bald jede Woche, bald alle 14 Tage ist erkämpft. Die Reformation hatte mit den Feiertagen stark aufgeräumt, und das Bedürfnis nach einem offiziellen Ruhetage wurde desto lebhafter. Es ist bekannt, dass die Gesellen die Gefahr, die in der Umwandlung von Feiertagen in Werkeltage für ihre soziale Lage drohte, bald einsahen. Sie sollten ein weit grösseres Arbeitsquantum ohne Erhöhung des Arbeitsverdienstes leisten, sie wurden weit stärker als früher angespannt und viel intensiver ausgebeutet. Charakteristisch ist die von Schanz mitgeteilte Eingabe der Strassburger Kürschnergesellen aus dem Jahre 1529. Noch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts klagen die Oertengesellen und gemeine Gesellschaft des Nürnberger Barchentweberhandwerks dem erbaren Rate: »wir haben auch hievor zu einer ergetzlichkeit unserer mühe und arbeit siben fesst gehabt, das ausswendig auf andern werkstetten noch ist, aber alhier sein uns dern fünf abgebrochen und helt man uns nur zwey, als die fassnacht und liechtgenss.« So leuchtet es ein, dass der gute Montag ein thatkräftig verfochtener Programmpunkt der Gesellenbewegung war. Im 16. Jahrhundert ist oft sogar der ganze Tag freigegeben. Die Entscheidung des Kampfes um den guten Montag zu Gunsten der Gesellen lässt sich, wie man sieht, deutlich verfolgen. Mit der Entartung des Handwerks, mit dem furchtbaren Niedergange der deutschen Kultur degeneriert auch diese Einrichtung. Aber es ist unrichtig, den blauen Montag bloss in diesem Zeitpunkte des Verfalls zur Grundlage für seine Beurteilung zu nehmen. So wenig jemand die grosse Bedeutung der Zunft für die Wirtschaftsgeschichte richtig zu erfassen vermag, der nur die Zunftmissbräuche kennt und das zünftische Wesen mit den Augen eines fridericianischen Verwaltungsbeamten betrachtet, so wenig begreift man die Nützlichkeit und Notwendigkeit des guten Montags, wenn man sich auf die krankhaften Erscheinungen des 18. Jahrhunderts beschränkt.

Welchen Wert für die Position des Gesellenverbandes die **Arbeitsvermittelung** besass und besitzt, liegt auf der Hand. Wie heute die Arbeiter eines der einflussreichsten deutschen Grossgewerbe einen erbitterten Kampf mit ihren Unternehmern um diese Einrichtung geführt haben — man erinnere sich an den Formerstreik —, so haben auch die Handwerksknechte des Mittelalters die Wichtigkeit dieses Institutes zu schätzen verstanden. Es war eine der ersten Handlungen der organisierten Gesellenschaft, sich die Regelung des Arbeitsangebotes zu sichern. Die Wanderpflicht hatte das leichtfüssige Volk der Gesellen mobilisiert, und es galt, für die Zugewanderten zu sorgen, entweder ihnen Arbeit nachzuweisen oder nach freundlichem Empfang und unter Gewährung von Pflege, Obdach und Zehrpfennig sie nach einem anderen Orte ziehen zu lassen, wo die Arbeitsgelegenheit günstiger war. Eine urwüchsige, aber den damaligen Verhältnissen wohl entsprechende Regulierung der Zufuhr und der Nachfrage, die dem Gesellen, welcher einem Verbande angehörte, überall gute Aufnahme und Schutz vor Entbehrungen sicherte. Die Herberge war der Sammelpunkt der Fremden. Dorthin begab sich der Wanderer, und nachdem er durch Gesellengruss und die Erfüllung der beim Hänseln ihm einst gelehrten Ceremonieen sich als berechtigter Genosse legitimiert, fand er hilfreiches Entgegenkommen, ein fröhliches Gelage, ein Nachtquartier. Die von der lokalen Vereinigung mit dem Arbeitsnachweis betrauten Gesellen, mit Abzeichen geschmückt, nicht selten den Degen an der Seite, fragten nach einer bestimmten Reihenfolge für ihn um Arbeit. Die **geschenkten Handwerke** zeichnen sich vor allem durch den innigen Zusammenhalt der Gesellen aus. Das Bewusstsein, überall, wo das Handwerk vertreten war, hilfsbereite Berufgenossen zu finden, der lebhafte Verkehr von Ort zu Ort festigten ihre Lage. Nach Ausbildung des Wanderwesens verstand man darunter, im Gegensatz zu den ungeschenkten Handwerken, diejenigen, die dem Wandernden eine Gabe zu reichen pflegten. Ursprünglich jedoch handelte es sich, wie Schade zeigt, um den Labetrunk, der dem Wandernden an der Schwelle gereicht wurde; der angebotene Becher war der Willkomm, kurzweg das Geschenk (schenken = einschenken, eingiessen). Das Geschenk wurde Symbol der Brüderschaft, das Recht des Geschenkhaltens, der Schenke galt sehr hoch. Geschenkte Handwerke sind eigentlich die mit dem Rechte der Schenke begabten Handwerke. Im 15. und 16. Jahrhundert ist es diese letzte Seite des genossenschaftlichen Lebens, die stärker betont wird, der Zusammenhalt

der Gesellenschaft, wie er geboten war durch die Herberge und die dort abgehaltenen Zusammenkünfte, die Schenken auf der einen, das Schenken der zugewanderten und fortwandernden Gesellen auf der anderen Seite. Die Begrüssung, die feierliche Aufnahme der in Arbeit getretenen Zugewanderten, verknüpft mit sorgfältiger Prüfung der Handwerksehrlichkeit, war ein wichtiger Bestandteil des Gesellenrechts, ebenso das Ausschenken der Gesellen, die die Stadt verliessen, und das Geleit. Diese Bräuche waren das Mittel, den Corpsgeist der Handwerksgesellen zu erhalten und sie stets zu kontrollieren. Wer sich dem Ein- und Ausschenken entzog, der stand ausserhalb der Gesellenschaft, war unredlich und sah sich einer strengen Justiz überantwortet. Als das Wandergebot sich zum Wanderzwang fortbildete, als sich das Wanderwesen immer reicher entfaltete, trat die Darreichung des Zehrgeldes, das den Gesellen der geschenkten Handwerke gereicht wurde, mehr in den Vordergrund: der Empfang des Viatikums hob diese Gesellen auf eine höhere Stufe gegenüber denjenigen, die auf Almosen angewiesen waren.

Der Kontraktbruch, in der ältesten Zeit auf das härteste geahndet, wurde noch im 14. Jahrhundert durch drückende, von der Meisterschaft festgesetzte Geldstrafen gebüsst. Die Pön für dies Vergehen zu mildern, war das von Erfolg begleitete Bemühen der Gesellenverbände. Die Bussen wurden nach und nach herabgesetzt, und allgemach werden die Zustände günstiger. Nicht die Meister allein haben zu entscheiden, auch die Gesellen sprechen mit, wo es sich um die Frage des Vertragsbruches handelt. An manchen Orten fehlt sogar die Strafbestimmung ganz. Es gelingt der Organisation, eine gewisse Einwirkung auf den Arbeitsvertrag zu erhalten. Hat sie ja von Anfang an sich bestrebt, im gewerblichen Gerichte und in der Handwerksverwaltung ihre Vertreter zu haben, als rechtmässige Repräsentantin der Gesellenschaft anerkannt zu werden.

Der Gesellenverband ist in der That der berufene Mandatar der Arbeiterschaft, er ist das Werkzeug der sozialpolitischen Agitation, er erringt für die Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen, er hebt ihre materielle Lage. Seinem Wirken ist es zu danken, dass an die Stelle der Bezeichnung Knecht von der Mitte des 15. Jahrhunderts an mehr und mehr die Bezeichnung Geselle, d. h. Genosse einer anerkannten Brüderschaft tritt, ein Ausdruck, der in diesem Zusammenhange vorher nur selten und sporadisch vorkommt. Der Gesellenverband pflegt die Standesehre und das Standesbewusstsein, die Feste der Gesellen werden wahre Volksfeste (Höge der Hamburger Brauknechte, Münchener Schäfflertanz u. s. w.). Der Gesellenverband erzeugt eine Solidarität der Interessen, die frei ist von lokaler Beschränktheit, er wahrt »länger als die Meisterzünfte den freien Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn« (Gierke).

5. Die Gesellenverbände unter sich. Das Geheimnis der dauernden Erfolge der Gesellenbewegung ist ihre interlokale Organisation. Die Städte- und Meisterbündnisse waren das Vorbild gewesen. Mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung und mit der Ausbildung des Wanderwesens wurden die Beziehungen zwischen den Gesellen verschiedener Städte immer inniger. Während die Meisterkoalitionen rasch zerfielen oder auf einen engeren Kreis beschränkt blieben — fehlte ihnen, den an die Scholle Gebundenen, in Kirchturminteressen Befangenen doch der freiere Blick und die Beweglichkeit der Gesellen —, treffen wir bei diesen bald einen Reichtum von Zusammenhängen. Zunächst in kleineren Bezirken schliessen sich die Gesellenschaften desselben Gewerkes zusammen. Zonenweise dehnen sich diese Bezirke aus. Im 15. Jahrhundert weist zunächst Südwestdeutschland einen kräftigen Aufschwung des Verbandswesens auf. Im 16. und 17. Jahrhundert ist das ganze deutsche Reich mit einem dichtmaschigen Netze von Kartellverbänden überspannt. Schon um 1421 finden im Breisgau Seilertage statt; im Elsass besteht ein grosser Bund der Wagnerknechte. Der Grundgedanke ist stets und allerorten die Centralisation bestimmter Gewerke, fortschreitend von der engeren zur weiteren Zone bis zur nationalen Vereinigung. Der grossartige Bund sämtlicher deutscher Steinmetzen freilich, der mit seinen vier Hauptstätten Wien, Köln, Zürich, Strassburg 1452 ins Leben trat, gehört nicht in den Bereich der eigentlichen Gesellenorganisationen, da in ihm Gesellen, Poliere und Meister infolge der eigenartigen Genesis und Ausbildung des Gewerbes vereinigt waren; trotzdem kommt auch hier die specifische Arbeiterpolitik mehr als einmal zum Durchbruch. Die Zugehörigkeit zu einem lokalen Gesellenverbande sicherte dem Mitgliede die Vorteile der übrigen Verbände seines Gewerkes. Man kann deutlich verfolgen, wie die Verbandsgebiete in demselben Verhältnis, in dem sich die Wanderungsgürtel erweitern, grösser und umfassender werden. Welchen Einfluss diese landschaftlichen und nationalen Vereinigungen der Gesellen besassen, die mit eiserner Disciplin ihre Beschlüsse durchsetzten und sich gegenseitig auf das aufopferndste beistanden, ist bekannt. Man braucht nur an den

Ausstand der Colmarer Bäckerknechte 1495 bis 1505 sich zu erinnern: hier knüpfte der Streit an eine kirchliche Angelegenheit an. Die grossartigste Kraftprobe der Gesellenverbände im 16. Jahrhundert ist wohl der in Südwestdeutschland mit Glück durchgeführte Kampf um die Erhaltung der Schenken, d. h. der Organisation selbst. Den Anlass gab der Reichsabschied von 1566, welcher die Abstellung der Schenken anordnete. Die Reichsstädte Ulm, Augsburg, Regensburg, Nürnberg u. a. m. versuchten diese Anordnung durchzuführen; aber trotz aller Bemühungen scheiterten sie an dem Zusammenhalt der Gesellen, die über Nürnberg, dessen Rat der Leiter der gesellenfeindlichen Bewegung war, einen wirkungsvollen Boykott verhängten, die Gewerbe fast zum Stillstand brachten und es so über die Stadtregierungen nach fast siebenjährigem Kampfe davontrugen. Ueberall wirkte die Warnung der Vereinigungen, in Böhmen, Mähren, Preussen, im Süden, im Westen standen die Gesellen einmütig zusammen. In den folgenden Jahrhunderten lassen sich der Fälle noch viele für diese Solidarität der Gesellen anführen. Der allgemeine Niedergang blieb nicht ohne Einfluss auch auf diese Verhältnisse. Im 17. und 18. Jahrhundert erfolgt ein Rückschlag, die nationalen Bezüge fallen zum Teil fort und es entstehen gesonderte Gruppen mit eigener Gewohnheit und eigenem Gruss (die Gesellen der Seestädte, die sogenannten Oberländer und die der Landstädte). Trotz alledem lebt lange noch über das 16. Jahrhundert hinaus gerade infolge der interlokalen Verbindungen ein »gesunder genossenschaftlicher Geist« (Schmoller) in der Gesellenschaft. Und es ist nicht unzutreffend gesagt worden, dass die Verbände in dem Chaos des nationalen Niederganges und der Kleinstaaterei das wichtigste soziale Band der Einheit des deutschen Reiches gewesen seien und ein Stück Reichseinheit gerettet hätten.

6. Kampfmittel der Verbände. Die gebräuchlichsten Waffen der Organisation waren die Verrufserklärung (das Schmähen, Schelten, Auftreiben), der Ausstand, der Boykott. Der Gesell, der gegen das Gesellenrecht verstiess, so gut wie der Meister, der gegen den Verbandsgenossen oder den Verband sich verging, wurde für unredlich erklärt. Jener fand keine Arbeit, dieser keine Arbeiter mehr, bis sie ihr Vergehen gesühnt hatten. Die Aechtung ganzer Gewerke, ganzer Städte war so gebräuchlich, wie der Strike (vgl. d. Art. Arbeitseinstellungen (Einleitung) oben Bd. I, S. 735 ff.; der Nürnberger Blechschmiedausstand von 1475 ist allerdings eine ungeschichtliche Legende). Zu diesen Methoden der Abwehr oder des Angriffs trat der Aufstand: das 18. Jahrhundert ist die Periode der Gesellenaufstände, die mit Gewalt unterdrückt werden müssen. Der Verkehr der Gesellenschaften ist ein reger und in Anbetracht der mittelalterlichen Verkehrsverhältnisse ein rascher gewesen. Wandernde Gesellen, eigene Boten brachten die Nachrichten, die Lauf- und Brandbriefe von Stadt zu Stadt. Wie eine Verrufserklärung wirkte, dafür legt beredtes Zeugnis ab der Brief eines Nürnberger Beutlergesellen in Ulm vom Jahre 1536. Der für unredlich erklärte Gesell erhält, obgleich er bereits sich zu rechtfertigen versucht hat, in Ulm keine Arbeit vor Austragung seines Handels. »Hab darzu weder essen noch trinken, wie ich mich dan vil tag mit einem reckla prots auf schtegen und gassen niderleg . . . bin meines alters im 24. jar kan ain gut handwerk, wird mir aber zutreyben verspert, muss also in hungers not ganz armseliclich mein zeyt mit allerlay anfechtung vertreyben, welches turken und hayden erbarmung hetten, aber bei dem peutler handwerk und bürgern alhie wirt mir kain barmherzigkeit bewysen«. Ausgestossen aus der Genossenschaft, die gegen die Meister sich gewendet hätte, falls sie dem Ehrlosen Arbeit gegeben, irrt er so hülflos umher, wie der Wildfang der germanischen Vorzeit.

7. Der geschichtliche Verlauf. Die Gesetzgebung. Vier Geschichtsperioden des deutschen Gesellenwesens lassen sich unterscheiden, die Perioden der ersten Kämpfe, der Blüte, der Stagnation und des Verfalls. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts währen die im 14. Jahrhundert energischer einsetzenden ersten Emancipationsversuche der Gesellen. Sie haben um die Existenz ihrer Vereinigungen gegen Handwerksmeister und Obrigkeiten hart zu streiten. Aber unaufhaltsam ist diese Reaktion auf den Niedergang der patriarchalischen Gewerbeverfassung. Man unternimmt es, mit Verboten, mit Ausweisungen, wie 1389 in Basel, sowie mit allen möglichen anderen Gewaltmassregeln die jugendfrischen Regungen des Gesellenstandes zu ersticken. In Danzig bedroht 1385 das Stadtregiment die Gesellen, die die Arbeit einstellen, mit dem Ohrenabschneiden. Mittelrheinische Städte wollen 1421 die Trinkstuben der Gesellen abschaffen und nur kirchliche Korporationen zulassen. Im Norden, im Osten, in Südwestdeutschland wurden städtische und Zunftbündnisse geschlossen, um die Knechte der verschiedenen Bezirke zu bändigen. Es ist alles umsonst. So sehr Meister und Ehrbarkeit sich abmühen, das Knechtswesen niederzuhalten und das alte Dienst- und Herrschaftsverhältnis zu verewigen, die Anerkennung der Verbände geht dennoch vor sich mit der elementaren Ge-

walt, die durch Repressivmassregeln sich nicht hemmen lässt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnen die Organisationen der Gesellen ein bedeutsamer Faktor des wirtschaftlichen Lebens zu werden, mit dem die herrschenden Gewalten bon gré mal gré rechnen müssen. Die höchste Blütezeit währt ungefähr vom letzten Viertel des 15. bis zum zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. Von einer unerträglichen Tyrannei der Knechte über die Meister vor und nach 1500, wie sie Stahl fälschlich annimmt, ist, was schon Schmoller treffend hervorgehoben hat, keineswegs die Rede. Das Gesellenrecht wird kodifiziert, die Gesellenordnungen fixieren es. Die wirtschaftliche Revolution des Reformationszeitalters verschlechtert die gewerblichen Zustände, der Lebensmassstab der Gesellen ist gefährdet, die Konflikte werden heftig und zahlreich. Die Macht und Kriegstüchtigkeit der Städte schwindet, der Markt verengt sich zusehends, der Handel verfällt, und die Handwerkspolitik wird kleinlich, beschränkt, philiströs wie nie zuvor. Die in ihrem Lebensnerv durch die grosse ökonomische Krisis jener Epoche bedrohten Handwerke suchen Schutz in der Verschärfung und Fortbildung der ausschliessenden, absperrenden, engherzigen Privilegienwirtschaft. Immer schwieriger wird es für die Gesellen, selbständig zu werden. Verheiratete Gesellen waren in der Regel weder den Meistern noch den Kampforganisationen der Gesellen willkommen, die über die bedrohlichen Wirkungen eines verheirateten Gesellenstandes für ihre soziale Bewegung sich klar waren. Das Reservoir der überschüssigen Arbeitskräfte, die Landsknechtschaft, der Kriegsdienst blieb zwar in Funktion, aber der ewige Landfriede hatte dem Fehdewesen mit seinem Bedarfe an wehrfähigen Leuten einen Riegel vorgeschoben. Viele verkamen. Was nicht die Landstrasse, das fahrende Volk und das Gaunertum verschlang, das nahm in den Kriegsläuften ein Stück »Geld auf den Lauf« und trug Spiess und Schlachtschwert, wie später zur Zeit der stehenden Heere im 17. und 18. Jahrhundert die Soldaten nach J. G. Hoffmann grösstenteils frühere Handwerksgesellen gewesen sind. Die festen Korporationen der Gesellen, die den Unterdrückungsversuchen des Meistertums die Stirne boten, sind diesem ein Dorn im Auge. Und die Reichsgesetzgebung greift ein. So lebhaft und dringend die Beschwerden über die Gesellenschaft sind, so bitter die Ausführungen der Reichsabschiede, man vergesse nicht, dass diese Aeusserungen einseitig, subjektiv gefärbt, von Klassenvorurteilen beeinflusst sind. Man will vorgeblich die Missbräuche beseitigen, die aus der Arbeitsvermittelung und der eigenen Gerichtsbarkeit der Gesellen sich entwickelt haben sollen, aber man legt thatsächlich Hand an diese Institute selbst. Es beginnt die neue Aera des Kampfes der öffentlichen Gewalten gegen das Koalitionsrecht der Gesellen. Die Handwerksgesellen sollten in ein strafferes Abhängigkeitsverhältnis herabgedrückt, sie sollten isoliert und dadurch gefügig gemacht werden. Auch politische Beweggründe müssen mitgewirkt haben: in den unruhigen Sturmzeiten des Bauernkrieges spielen die gewerblichen Arbeiter eine nicht unbedeutende Rolle. So folgte Reichsabschied auf Reichsabschied, zuerst die »Ordnung und Reformation guter Polizei im H. Röm. Reich zu Augspurg anno 1530 aufgericht«, die der Ortsobrigkeit und der Zunft alle polizeilichen und gewerblichen Streitigkeiten überwies.

Es kamen die Beschlüsse von 1548, von 1559, von 1566 gegen die geschenkten Handwerke, die Abschiede von 1571, 1577, 1594. Bei der Zerfahrenheit des deutschen Reichsregiments war an eine thatkräftige Exekution nicht zu denken, die Ordnungen blieben auf dem Papier. Vereinzelte Versuche, sie durchzuführen, schlugen fehl, wie 1567 bis 1571 in Südwestdeutschland, oder sie hatten nur kurze Zeit Erfolg. »Die Unterdrückung der Gesellenverbände konnte so wenig gelingen, als heute eine Unterdrückung der Arbeiter- und Gewerkvereine. Es lag zu sehr in der Natur der Sache, dass bei der zunehmenden Abschliessung der Meisterverbände die Knechte sich ebenfalls zusammenschlossen« (Schmoller). Die Periode der Stagnation währt bis zum 17. Jahrhundert. Der dreissigjährige Krieg, der Deutschlands Kultur vernichtet, seine Wirtschaftszustände verschlechtert, die Verwilderung und Barbarei in alle Schichten trägt, zertrümmert die alte ökonomische Verfassung, raubt dem Zunftwesen seinen Daseinsgrund und signalisiert den Verfall des Gesellenwesens. Die Territorialfürstentümer erstarken. Sie als Träger des absolutistischen Regimes sehen schel auf die freiheitlichen Regungen der Gesellenschaft. Auf Grund des Reichstagsabschiedes von 1654 versuchen sie, eigene Gewerbeordnungen für ihre Gebiete zu schaffen. Die württembergische Bauordnung von 1655 wendet sich scharf auch gegen Versammlungen und Gerichte der Gesellen. Indes die Gesetze blieben fruchtlos. Wieder musste die schwerfällige Maschinerie der Reichsgesetzgebung in Thätigkeit treten. Das Reichsgutachten von 1672, das der Grundstock der Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrhunderts geworden ist, kommt zu stande. Es setzte Strafen für Ausstand und Vertragsbruch fest, ordnete Freizügigkeit der Gesellen auch an Orten mit anderen Gewohnheiten an, richtete sich gegen Ver-

rufserklärungen und beseitigte die Gesellenverbände mit eigener Gerichtsbarkeit. Aber erst im Jahre 1726 wird das Reichsgutachten publiziert. Derweil war mit raschen Schritten die neue Zeit herangekommen, mit ihr hob der erste Aufschwung der Manufaktur auf grösserer Stufenleiter an. Die merkantilistische Regierungspolitik förderte diese Entwickelung durch Konzessionen, Fabrikprivilegien, Monopole. All dies war nicht vereinbar mit der alten Ordnung des Gewerbewesens. Immer häufiger wurden die Gesellenunruhen, immer bedrohlicher erschienen sie den Regierungen. Die Arbeiter, auf der einen Seite von dem rückständigen Handwerk, auf der anderen von der aufstrebenden Manufaktur bedrängt, in die Enge getrieben durch die öffentliche Gewalt, die namentlich in Brandenburg-Preussen energisch vorging, suchten die Existenz ihrer Verbände mit allen Mitteln zu ermöglichen. Die starren Formen der Organisation waren geblieben, in der Stickluft jener Zeit aber war die frische, jugendkräftige Bewegung elend zu Grunde gegangen. Ein kindisches Spiel mit dem Flittertand unverstandener Sitten, ein wüstes Treiben beim Spiel, in der Schenke und auf den Gassen, eine zähe Anhänglichkeit an die obsolet gewordenen Einrichtungen der Vergangenheit, eine durch Vorurteile getrübte Auffassung der Dinge, Missbräuche statt der Bräuche, statt guter Art die Entartung. Die ganze Verlotterung des Bürgertums vor der Aufklärungsperiode zeigte sich auch in dem Wesen und Behaben des Gesellentums. Sie waren Kinder ihrer Zeit. Trotzdem hebt sie der ideale Zug des genossenschaftlichen Bewusstseins, das mannhafte Eintreten für ihr Koalitionsrecht hoch empor über das Niveau des versumpften Meistertums. Die von Schmoller eingehend dargestellte Reform, die den Gesellenverbänden in aller Form ein Ende bereitete, ist von Preussen ausgegangen. Anlass dazu gaben die Händel der Lissauer Tuchknappen im Jahre 1723: die Seele der ganzen Retorsionspolitik war der Direktor der Küstriner Domänenkammer, Hille. Hille schrieb einmal über die Gesellenverbände: »Diese Leute i l den sich ein, als wann sie ein besonderes Corpus oder Statum in Republica formirten, da sie doch vor weiter nichts als vor Arbeitsgehilfen zu consideriren sind.« Eine der hannoverschen Regierungsdenkschriften aus den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts erklärte sogar den gewöhnlichen Handwerksgruss: »Grüsse Meister und Gesellen, was ehrlich ist und was unehrlich ist, hilf es redlich machen« für eine »gottlose Frivolität«, denn der Gruss enthalte »eine feierliche Auftreibung der Unredlichen«. Romanistische Juristen und rationalistische Kameralisten standen den sozialen Zusammenhängen gleich urteilslos gegenüber. Auf Preussens Betreiben kam es nach langwierigen Verhandlungen zum Reichsgesetz v. 16. August 1731, das die Gesellenverbände der Gerichtsbarkeit beraubte, die von der sächsischen Regierung in Vorschlag gebrachte »Kundschaft«, d. h. das obrigkeitliche Führungszeugnis, die Wanderlegitimation einführte, die Gesellen dadurch unter die strengste Aufsicht stellte und ihre Verbände inhaltslos machte. In Brandenburg-Preussen hatte man bereits 1603 einen Maximallohn für Bauhandwerker gesetzlich festgelegt, 1636 den guten Montag zu unterdrücken unternommen, 1694 die Lehrjungentaufe, den feierlichen Akt des Gesellenmachens verboten. Preussen ging sofort daran, das Reichsgesetz von 1731 durchzuführen. Die preussische Handwerksordnung von 1733 setzt die schärfsten Strafen, Gefängnis, Zuchthaus, Festungsbau, für Renitente den Tod, auf Verstösse gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellenladen, die Gesellenbriefe und Geselleninsiegel, die schwarzen Tafeln wurden beschlagnahmt, die »Götzen cum ignomina quadam zerstört«. Herberge, Stellenvermittelung, Krankenpflege verblieb, unter steter Kontrolle, den Gesellen. Aehnlich verfuhr die hannoversche Regierung. Andere Staaten folgten langsamer nach. In der Markgrafschaft Baden suchen 1760 die »Generalzunftartikel« das Reichsgesetz gleichfalls durchzuführen. Für Kurhessen ergeht 1762 das Marburger Reglement, am 4. März 1765 wird für das Herzogtum Braunschweig und das Fürstentum Blankenburg eine »Ordnung für die Gilden« erlassen. Im Jahre 1764 wird von Reichswegen das 1731er Gesetz nochmals eingeschärft. Am 15. Juli 1771 geben Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches ein Gutachten an den Kaiser ab, das dieser am 30. April 1772 als Kommissionsdekret veröffentlichte: es ist vor allem gegen die Gesellen gerichtet. Der blaue Montag soll abgestellt werden, die gesetzlichen Anordnungen von 1731 werden aufs neue eingeprägt[1]). Die Gesellen sollen sich — dies wirft auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit ein Streiflicht — nicht dagegen setzen, mit Weibern zusammen bei einem Meister zu arbeiten. Das allgemeine preussische Landrecht enthält ein Koalitionsverbot. In Bayern wurden 1809 die Arbeiterverbindungen zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen bei 1 bis 6 Monaten und bei Prügelstrafe verboten, nachdem im Jahre 1808 das Auszechen oder Ausschenken der geschenkten Zünfte gleich-

[1]) Das preussische Edikt von 1783 hebt besonders scharf die ökonomischen Beweggründe (Vermehrung der Arbeitstage) hervor.

falls wieder untersagt worden war. Am 3. Dezember 1840 fasst die Bundesversammlung einen Beschluss gegen Gesellenverbindungen, Gesellengerichte, Verrufserklärungen. Dies zeigt, dass unter der Asche die Glut noch fortgeglimmt hatte. Nach Ortloff soll es um 1800 noch in allen grösseren Städten Preussens im geheimen Gesellenverbände gegeben haben. Freilich konnten sie nur ein Schattendasein führen, ihre Lebensbedingungen waren fortgefallen. Der Bundestag fürchtete offenbar, dass die Handwerksgesellen, bei denen die demokratischen und kommunistischen Ideeen rasch Wurzel gefasst hatten — man denke an den Bund der Gerechten und an die Weitlingsche Vereinigung —, diese Vereinigungen als Mittel zur Propaganda benutzten. Im nächsten Jahre wurde der Bundestagsbeschluss in den Einzelstaaten publiziert, so in Bremen, wo noch im selben Jahre das 1731er Gesetz den Gesellen in Erinnerung gebracht wird, so in Schleswig-Holstein, wo die Gesellschaften bis in dieses Jahrhundert den Zünften gegenüber nach Rauerts wohl etwas gefärbter Darstellung ziemlich autoritär auftraten. In Preussen verbot die Allgemeine Gew.-O. v. 17. Januar 1845 formell die Verabredungen, Verbindungen, Arbeitseinstellungen. Das G. von 1731 hat das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter zu nichte gemacht. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten baute auf seinem Grunde fort. Die alte Wirtschaftsweise löste sich auf, mit ihr schwanden die natürlichen Bedingungen für die Existenz der Gesellenverbände. Denn sie waren aus dem Erdreich des mittelalterlichen Handwerks emporgesprosst, waren das eigentliche Komplement der Meisterzünfte und mussten mit dem Zunftwesen absterben und eingehen. Die polizeiliche Gewalt führte die letzten tödlichen Schläge gegen eine Organisation, die veraltet und überlebt war. Aber sie zertrümmerte zugleich das Koalitionsrecht der Gesellen. Das blieb so, einzelne Staaten ausgenommen, bis zum Jahre 1869. Denn das Endziel der vielberufenen Reform des 18. Jahrhunderts war eben »die Umgestaltung des Arbeitsrechtes der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte« (Schmoller). Eine neue Welt entstand aus dem Schutte der alten, die grosse Industrie trat an die Stelle der handwerksmässigen Produktion, der moderne Proletarier an die Stelle des Zunftgesellen, an die Stelle des Gesellenverbandes die moderne Gewerkschaft.

Litteratur: **Adrian Beier**, *Tyro opificiarius, Jenae 1688.* — **Derselbe**, *Boëthus opuscul. juridicofabric. etc., Jenae 1690.* — **Derselbe**, *Handwerkslexikon.* — **Derselbe**, *De collegiis opificum, Jenae 1688.* — **H. A. v. Berlepsch**, *Chronik der Gewerbe Bd. 1—9, St.-Gallen 1850—53.* — **Biermer**, *in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft: Gesellenverbände, Bd. I, S. 827/28, Jena 1898.* — **V. Böhmert**, *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens, Leipzig 1862.* — **L. Brentano**, *Die Arbeitergilden der Gegenwart I, Leipzig 1871.* — **Derselbe**, *Kritik des Stahlschen Buches: Das deutsche Handwerk, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 24, S. 309—16.* — **K. Bücher**, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh., I, Tübingen 1886.* — **Derselbe**, *Zur Arbeiterfrage im Mittelalter, in der Wage, III, 786, 801.* — **G. Emminghaus**, *Corpus juris germanici, 2. Aufl., Jena 1844.* — **F. Eulenburg**, *Das Wiener Zunftwesen, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Bd., S. 82 ff.* — **Derselbe** *(Referat), in der Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1896, S. 137—146.* — **J. Falke**, *Geschichtliche Statistik der Preise etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat. 13, S. 364—95.* — **Fidicin**, *Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 1837 ff.* — **G. Freytag**, *Bilder aus der deutschen Vergangenheit, 3. T., S. 191—268, Leipzig 1873.* — **Fr. Frisius**, *Die vornehmsten Künstler und Handwerker, Ceremonial-Politica, Leipzig 1705—16.* — **Fritz**, *Der Aufstand der oberrheinischen Schuhmachergesellen im Jahre 1407, in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 6.* — **Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.* — **O. Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht I, S. 383 ff., 907 ff., Berlin 1868.* — **E. Gothein**, *Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege, in Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 1, S. 17—20.* — **Jakob Grimm**, *Gesellenleben, in den »Altdeutschen Wäldern«, I, S. 83—122, Cassel 1813.* — **J. Hasemann**, *Der Gesell, in Ersch u. Grubers Encyklopädie etc., I. Sekt., 63. Teil, S. 639—734, Leipzig 1856.* — **K. A. Heideloff**, *Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, Nürnberg 1844.* — **Heitz**, *Das Zunftwesen etc. in Strassburg, Strassburg 1856.* — **B. Hildebrand**, *Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 6, S. 186 ff.; 7, S. 81 ff.* — **K. Th. Hirsch**, *Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1858.* — **C. Jäger**, *Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Stuttgart 1831.* — **F. Janner**, *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1876.* — **Katzl**, *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern 1799—1868, Leipzig 1879.* — **H. Knothe**, *Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis Anfang des 17. Jahrh., im Neuen Lausitzischen Magazin etc. 58, S. 306 ff., Görlitz 1882.* — **L. Köhler**, *Das württembergische Gewerberecht 1805—1870, Tübingen 1891.* — **G. Korn**, *Schlesische Urkunden zur Geschichte des Gewerberechts, insbesondere des Innungswesens aus der Zeit vor 1400, Codex Diplomaticus Silesiae VIII, Urkunden S. 15, 52—54, 100.* — **Karel Kramář**, *Die staatliche Lohnpolitik in den Salinen des Salzkammergutes bis zum Jahre 1748, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge (1896), S. 351 ff.* — **G. L. Kriegk**, *Frankfurts Bürgerzwiste etc., Frankfurt 1862.* — **Derselbe**, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1868.* — **K. Lamprecht**, *Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Arch. f.*

soz. Gesetzg. u. Stat. I, S. 497 ff. — **Derselbe** (Recension), im Litterarischen Centralblatt 1895, Nr. 8, S. 245. — **J. Ch. Lünig,** Des Teutschen Reichsarchivs P. G. Continuatio und Erste Fortsetzung, Leipzig 1713. — **K. Marx,** Enthüllungen über den Kommunistenprozess zu Köln. Neuer Abdruck mit Einleitung von Fr. Engels, und Dokumenten, Zürich 1885. — **Derselbe,** Das Kapital I_3, 735 ff., Hamburg 1883. — **G. A. Mascher,** Das deutsche Gewerbewesen etc., Potsdam 1866. — **G. L. v. Maurer,** Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869—71, bes. II, S. 378 ff. — **Moritz Meyer,** Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik I, S. 22—28, Minden 1884; II, ebenda 1888. — **P. A. Merklen,** Épisode inédite de l'histoire de coalitions ouvrières en Alsace au moyen âge, in Notes et documents tirés des Archives de Colmar par X. Mossmann, Colmar 1871, Nr. 18—23. — **F. J. Mone,** Zur Geschichte der Volkswirtschaft vom 14. bis 16. Jahrhundert, in Zeitschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 2, 3, 5, 6, 10. — **Derselbe,** Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 15, S. 1 ff. — **Mylius,** Corpus Constitut. Marchic. V, cap. 10 und Anhang, S. 579 ff.; Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, I und II. — **W. Naudé,** in den Jahrb. für Nat. u. Stat. 3. Folge, IX, S. 447—48. — **J. A. Ortloff,** Das Recht der Handwerker, Kap. VIII, S. 195—237, Erlangen 1803. — **Derselbe,** Corpus juris opificiarii, Erlangen 1804. — **Cl. H. Perthes,** Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, 2. Aufl., Gotha 1883. — **Fr. Pfalz,** Ein Wort über den Urkundenschutz der Handwerksladen, Leipzig 1872. — **Rauert,** Ueber Gesellenbrüderschaften und die Verpflichtung zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen, in Falcks Archiv für Geschichte, Statistik etc. der Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, I. Jahrg., S. 78 ff., Kiel 1847. — **Rehlen,** Geschichte der Gewerbe, Leipzig 1855. — **Rüdiger,** Aeltere hamburgische und hansestädtische Handwerksgesellendokumente, in Zeitschr. für hamburgische Geschichte, N. F. 3. Bd., S. 526 ff. — **Oskar Schade,** Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied, im Weimarischen Jahrbuch für deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, herausg. von Hoffmann v. Fallersleben und O. Schade, Bd. IV, S. 240—344, Hannover 1856. — **Derselbe,** Ueber Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde, ebenda Bd. VI, S. 241—416. — **Georg Schanz,** Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877. — **Derselbe,** Zur Geschichte der Gesellenwanderungen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 28, S. 313—343. — **Schering,** Allgem. Landrecht f. die preussischen Staaten, VI. Bd., Nachtrag II. Bd., Berlin 1869. — **Schlüter,** Tractat von denen Erben in Hamburg, 1698. — **G. Schmoller,** Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in Zeitschr. f. Staatsw. 16, S. 461—716. — **Derselbe,** Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — **Derselbe,** Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, in Zeitschr. f. Staatsw. 27, S. 284—362. — **Derselbe,** Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrh., Strassburg 1875. — **Derselbe,** Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe etc., ebenda 1875. — **Derselbe,** Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Strassburg 1879. — **Derselbe,** Das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640 bis 1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I., in Forschungen zur brandenb. und preuss. Geschichte, I. Bd. S. 57 ff., bes. S. 64—80; S. 325 ff., bes. S. 325—350, 363—373. — **Derselbe,** Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680—1786, XII, in Jahrb. f. Ges. u. V. N. F. 11, S. 800 ff. — **G. Schönberg,** Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 9, S. 1—72, 97—169. — **Derselbe,** im Handb. der politischen Oekonomie, Tübingen 1896, I, S. 544 ff. — **Gustav Schoenfeld,** Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, in den Sozialgeschichtlichen Forschungen, Ergänzungsschriften zur Zeitschr. für Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Heft II, S. 114 ff. — **B. Schoenlank,** Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 19, S. 337—395, S. 588—615. — **Derselbe,** Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat. III, S. 659—663. — **Derselbe,** Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, Altnürnbergische Studien, Leipzig 1894. — **Ed. Schwanhäusser,** Die Nürnberger Bleistiftindustrie und ihre Arbeiter in Vergangenheit und Gegenwart, Nürnberg 1895, S. 68 ff. — **Schüz,** Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten, in Zeitschr. für Staatsw. 6, S. 265—269, 299 ff. — **Siebenkees,** Materialien zur Nürnberger Geschichte, Nürnberg 1792—95. — **W. Stahl,** Die Arbeiter-Associationen in Vergangenheit und Gegenwart, Giessen 1867. — **Derselbe,** Das deutsche Handwerk I, Giessen 1874. — **W. Stieda,** Die Entstehung des deutschen Zunftwesens, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 27, S. 1 ff. — **Derselbe,** Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 23, S. 334—339. — **Derselbe,** Aus dem Rostocker Gewerbsleben des 17. Jahrhunderts, Separatabdruck aus Nr. 195, 197, 199 u. 203 der »Rostocker Zeitung«, Jahrgang 1886. — **Derselbe,** Das Gewerbegericht, S. 12—37, Leipzig 1890. — **Stock,** Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, Magdeburg 1844. — **Struve,** Systema jurisprudentiae opificiariae, Lemgov. 1738, Bd. II, L. II, c. IV. — **M. Thilo,** Zunftmissbräuche im alten deutschen Reich, in Zeitschr. für Handel und Gewerbe, Februar und März 1890. — **Wackernagel,** Werkstattfehden in alter Zeit, Viertelj. f. Volksw. 20, S. 81 ff. — **K. Werner,** Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861. — **Wehrmann,** Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864. — **Weisser,** Das Recht der Handwerker, Stuttgart 1774, bearbeitet von Christlieb 1823. — **Winzer,** Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters, Giessen 1859 u. a. m.

Bruno Schoenlank.

II.

Die Gesellenverbände in Frankreich.

(Le Compagnonnage.)

1. Vorbemerkung. 2. Organisation der Kompagnonnage. 3. Geschichtliches. Die Kompag-

nonnage und die Gesetzgebung. 4. Ursachen des Verfalles.

1. Vorbemerkung. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen, die die Gesellenbewegung des deutschen Mittelalters hervorriefen, sind wirksam auch für das Entstehen und die Fortbildung des französischen Knechtswesens, der Kompagnonnage. Es sei der Kürze halber auf die in der Einleitung zum vorigen Artikel dargelegten allgemeinen Gesichtspunkte verwiesen, die im grossen und ganzen auch für Frankreich gelten. Nur dass hier, in dem Lande der älteren, reicheren Kultur, der Gang der ökonomischen Entwickelung ein rascherer ist und die Geschichte des Gesellenwesens eine Reihe von Jahrzehnten früher anhebt als in Deutschland.

2. Organisation der Kompagnonnage. Die Gewerbe, die mit Winkelmass und Zirkel arbeiten, sind die Grundlage der Gesellenverbände, sie haben sich offenbar zuerst organisiert. Charakteristisch für die französischen Verhältnisse ist die Dreiteilung der Verbände in streng von einander geschiedene Gruppen. Ueber die Entstehung dieser drei Kategorieen ist nichts Sicheres bekannt: die unter den Kompagnons verbreiteten sagenhaften Geschichten, die bis auf den salomonischen Tempelbau zurückreichen, bestehen nicht vor der Kritik. Es giebt 1. Enfants de Salomon, auch »Gavots« genannt; sie heissen auch die Gesellen vom Devoir de liberté (devoir = Verband). Zu ihnen gehörten früher nur Steinmetzen, Schreiner, Schlosser, später auch eine von der Regel des Père Soubise abgefallene Partei der Zimmerer; 2. Enfants de maître Jacques, ursprünglich auch bloss Korporationen von Steinmetzen, Schreinern, Schlossern. Sie haben jedoch ihr Devoir, d. h. ihre Organisation, ihre Gewohnheiten, ihr Stichwort etc. später vielen anderen Handwerkern mitgeteilt; 3. Enfants du père Soubise, anfangs bloss Zimmerleute, denen später die Gipser und Dachdecker affiliiert wurden. Zwischen den drei Gruppen bestand bittere Feindschaft. Die Mitglieder der Verbände, die den Regeln des Meisters Jacques und des Vaters Soubise folgten, hiessen insgesamt: Compagnons du devoir oder devoirants, die Mitglieder der ersten Gruppe wurden als Angehörige des devoir de liberté bezeichnet. Wie diese rivalisierenden Fraktionen entstanden sind, ob sie auf eine ursprünglich regionale Gruppenbildung hinweisen, ist bis heute noch nicht festgestellt. Die ewigen Fehden zwischen den devoirants und den compagnons du devoir de liberté haben durch Jahrhunderte gewährt, eine eigenartige Kriegslyrik ist daraus hervorgegangen, die devoirants haben den Scheltnamen »dévorants« erhalten. In einem Liede der »Gavots« heisst es:

„Pas de charge! en avant!
Repoussons tous ces brigands,
Ces gueux de dévorants,
Qui n'ont pas de bon sang".

Die Disciplin in den Verbänden war eine musterhafte. Es kam vor, dass zwei Gruppen miteinander, sei es im Kampfe, im friedlichen Wettbewerb durch ein Probestück darüber entschieden, welche allein in einem bestimmten Orte für eine gewisse Zeit arbeiten durfte. Solche Verträge wurden mit peinlicher Treue gehalten. Durch einen siegreichen Kampf eroberten sich die Steinmetzen, die zum Verbande der compagnons étrangers gehörten, im Jahre 1720 die Stadt Lyon auf 100 Jahre; erst 1820 kamen die Arbeiter der anderen Gruppe wieder dorthin, um Beschäftigung zu suchen. Das Herbergswesen und die anderen Geselleninstitute waren sorgsam geordnet, ein bis zum Pennalismus potenzierter Comment mit Bändern und Stöcken etc. herrschte; das Gesellenmachen und andere Bräuche erinnern an die deutschen Handwerksgewohnheiten. Der Handwerksgruss und die inneren Vorgänge blieben strengstes Geheimnis; die Gesellen erhielten noms de guerre, wie es überhaupt ein Idiotikon der Kompagnonnage giebt. Die Reiseroute für le tour de France war: Paris, Auxerre, Chalons-sur-Saone, Lyon (»la capitale compagnonnique de la France«, wie es Maroussem nennt), Clermont-Ferrand, Avignon, Marseille, Nîmes, Béziers, Toulouse, Montpellier, Bordeaux, La Rochelle, Angoulême, Nantes, Angers, Saumur, Tours, Orléans.

3. Geschichtliches. Die Kompagnonnage und die Gesetzgebung. Die soziale Scheidung zwischen Meistern und Knechten tritt sporadisch schon im 13. Jahrhundert zu Tage und wird im 14. Jahrhundert schärfer und allgemeiner. Der frühzeitige gewerbliche Aufschwung brachte die Gegensätze energisch zum Bewusstsein. Die Lehrlingszahl festgelegt, das Lehrgeld hoch, die Lehrzeit lang, die Amtsgewinnung erschwert, die Begünstigung der Meisterkinder drückend und ungerecht. Dazu tritt die ausgebreitete Anwendung der Weiberarbeit, die schon in früherer Zeit infolge der Unterbezahlung die Prostitution von Arbeiterinnen im Gefolge hat. Die Arbeitszeit war lang, die Löhne waren gedrückt. So erstanden naturgemäss die Schutz- und Trutzvereinigungen der Gesellen, die in der Regel ihren Ausgangspunkt in kirchlichen Brüderschaften haben, in den vom Klerus zuerst begünstigten confréries. Im Süden unter dem Namen »la caritat« bereits im 13., im Norden erst seit Ende des 14. Jahrhunderts

zahlreich, werden sie bald zum Stützpunkte weltlicher Interessen des Gesellentums, und die Klagen der Meister über die Zeitversäumnisse ihrer Arbeiter, die Zechgelage etc. mehren sich. Doch das Bedürfnis nach umfassenderen Korporationen machte sich geltend, je exklusiver die Zünfte wurden, je leidenschaftlicher und gehässiger sie die Forderungen ihrer Arbeiter bekämpften. Die Organisation der Gesellen, losgelöst von den kirchlichen Beziehungen, durchaus verweltlicht, wird das Instrument der Gesellenpolitik, vertritt die Interessen der Arbeiterschaft und offenbart sich als Gegenstück der Meisterassociationen. Seitdem das Wandern in Frankreich zur allgemeinen Institution wird (le tour de France) — dies geschieht im 15. Jahrhundert —, ist die Notwendigkeit straffsten Zusammenschlusses in Kartellverbänden naturgemäss gegeben. Die Hebung der Arbeiterzustände durch geschlossenes Vorgehen so gut wie die Ordnung des Herbergswesens, der Reise- und Krankenunterstützung, des Arbeitsangebotes führten zum rapiden Wachstum der Gesellenverbände. Die Klagen und Denunziationen der Meister hören nicht auf, Ordonnanzen und Erlässe der Obrigkeiten suchen zu Gunsten der Patrone einzugreifen. Die Kampfesweise der Kompagnonnage ist die altbewährte der mittelalterlichen Arbeiter. Das Schelten, die Verrufserklärung, der Ausstand, die Sperre, das sind die mit Geschick und Erfolg gehandhabten Waffen. Die französischen Gesellenverbände standen ausserhalb der Gesetze, sie waren gezwungen, »den mysteriösen Charakter geheimer Gesellschaften anzunehmen« (Levasseur), und dies hüllt manche Partieen ihrer Geschichte in undurchdringliches Dunkel. Dieser Umstand, der Zwang zu strenger Geheimhaltung, erklärt die später üppig wuchernde Geheimniskrämerei, die sich in den Verbänden breit macht. Aber, wie ein französischer Forscher treffend hervorhebt, die Geheimnisse waren nur die Form, der Inhalt war ein weit ernsterer. Es handelte sich um einen Hilfsverband, der für den Gesellen im 15. Jahrhundert gerade so notwendig war wie im 13. Jahrhundert die Zunft für den Handwerker, der sich in seiner Thätigkeit durch den feudalen Despotismus bedroht sah. Den Geist der Bewegung kennzeichnen schon die Erlasse, die wider sie gerichtet waren. Schon 1349 untersagt eine Ordonnanz den Gerbergesellen von Amiens, »zu konspirieren, um ohne legitime Ursache eine Lohnerhöhung herbeizuführen«. Unaufhaltsam sind die Fortschritte der Kompagnonnage, trotz der gegen sie systematisch angewendeten Retorsionsmassregeln. Im 16. Jahrhundert, der Aera der Preisrevolution und der heftigen Lohnkämpfe, will die öffentliche Gewalt der Verbände, die sie als Urheber der Preissteigerungen denunziert, zu Boden werfen. Aber trotz aller königlichen Ordonnanzen, die entweder gar nicht zur Ausführung gebracht werden oder wirkungslos sind, bleiben die Gesellenverbände bestehen. Die Kluft zwischen Meister und Gesellen wird immer tiefer, die Ausbeutung der Arbeitskräfte, die Lehrlingszüchterei immer ärger. Die Ausbreitung der Manufaktur, die fortschreitende Arbeitsteilung, die z. B. in dem Textilgewerbe die Lehrlinge zu ungeschickten Teilarbeitern degradiert, tragen zur Verschärfung des Konfliktes bei. Die Wohlhabenden unter den Gesellen, die Meistersöhne werden auf das ärgste bevorzugt, das Meisterstück ist für die grosse Mehrzahl der Gesellen, der Armen, ruinös durch seine Kostspieligkeit, die Unzufriedenheit nimmt beständig zu. Auch unter den Meistern bildet sich eine dreifach abgestufte Hierarchie aus, zu Gunsten der ererbten Gewerbebetriebe, zum Vorteil der Reichen. Auf den Widerstand der Gesellen gegen das Vorgehen der Patrone reagiert das Königtum durch das Verbot der Gesellenverbände im Jahre 1539. Aber Franz I. und seine Nachfolger mussten erfahren, dass ihr Verbot ein toter Buchstabe blieb. Fehlte es doch an einer thatkräftigen Exekution in dem durch Kriege und innere Zwistigkeiten zerrütteten Lande! Und als die Sorbonne ihren Bannfluch gegen das Gesellenwesen schleuderte — es war am 30. Mai 1648 — und die »verderblichen Versammlungen der Gesellen« mit ihrem Interdikte belegte, blieb es wie natürlich trotzdem beim Alten. Unter Ludwig XV. wird am 2. Januar 1749 ein Verbot der Brüderschaften, geheimer Gesellschaften »cabales« erlassen, nachdem man bereits am 13. August 1720 einen Abkehrschein eingeführt hatte. Weitere Unterdrückungsmassregeln folgen unter Ludwig XVI.: auf die Kompagnonnage bezieht sich Art. 14 in dem berühmten Edikt von 1776 betreffs der Aufhebung der Zünfte. Am 12. September 1781 wird das Koalitionsverbot durch einen Erlass wiederholt und dann weiter specialisiert für die einzelnen Gewerbe. Schon am 5. September 1773 war durch einen Erlass den Gesellen verboten worden, sich in einer Anzahl von mehr als vier zu versammeln, den Verruf zu erklären, ein Abzeichen der Gesellenverbände zu tragen. Ferner gehören hierher die gegen die Gesellenbewegung gerichteten Erlasse v. 21. Februar 1785, 23. Februar 1786 und die V. v. 19. März 1786. Das absolute Königtum auf dem Gipfel seiner Macht war nicht fähig gewesen, der ökonomisch bedingten Verbände Herr zu werden. Noch viel weniger gelang ihm dies am Vorabend seines Sturzes. Die gewerblichen Arbeiter waren beim Ausbruch der Revolu-

tion so fest organisiert wie vorher. Die zur Herrschaft gelangte Bourgeoisie proklamierte die Freiheit der Arbeit und erliess das berufene G. v. 14.—17. Juni 1791, dessen Hauptzweck die Vernichtung der Arbeiterkoalitionen, die Sanktionierung des Koalitionsverbotes gewesen ist. Man »entzog dadurch den fachgenossenschaftlichen Verbänden die Möglichkeit einer gesetzlichen Existenz« (Lexis). Die V. des Direktoriums v. 2. September 1796 (16. Fructidor IV) gegen die Arbeiter der Papierindustrie greift auf absolutistische Reglements Ludwigs XV. zurück, um die Organisation der Arbeiter zu zerstören. Das Consulat verschärft das Koalitionsverbot durch das G. v. 12. April 1803 (22. Germinal XI). Das Jahr 1810 bringt die Artt. 414—416 des Code pénal, die zwar auch Unternehmervereinigungen zu »ungerechter oder missbräuchlicher Erniedrigung des Lohnes« mit 6 Tagen bis 1 Monat Gefängnis und mit Bussen von 200 bis 3000 Francs bedrohen, die Arbeiterkoalition dagegen mit 1 bis 3 Monaten, die »Führer oder Anstifter« mit 2 bis 5 Jahren Gefängnis oder zwei- bis fünfjähriger Polizeiaufsicht strafen. Das G. v. 27. November 1849, ein Jahr und etliche Monate nach der Pariser Junischlacht gegeben, behält das Delikt der Koalition bei und modifiziert die Artt. 414—416 dahin, dass zwar Arbeiter und Unternehmer die gleiche Strafe erleiden sollen, indes mit Ausnahme der Rädelsführer der Arbeiterverbindungen. Die Verrufserklärung im Sinne der Kompagnonnage wird wieder einmal verpönt. Unter dem zweiten Kaiserreiche wird durch das G. v. 25. Mai 1864 eine Neuredaktion der Artt. 414—416 vorgenommen: die Urheber und Förderer sollen nur bei Anwendung von Gewalt oder Betrug zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Politik der Scheinzugeständnisse an die arbeitende Klasse lag tief im Wesen des Imperialismus begründet. Die Tendenz der ganzen hierauf bezüglichen Gesetzgebung aber ist die Sicherung der diskretionären Vollmachten der Regierung, nicht die Sicherstellung des Koalitionsrechtes. Das Gesetz über Vereine und Versammlungen blieb bestehen, war also die bequemste Handhabe zu Interventionen. Das G. v. 8. Juni 1868 setzt an Stelle der Autorisation die Ueberwachung oder Repression der öffentlichen Versammlungen; nur wirtschaftliche Fragen dürfen erörtert werden. Die dritte Republik beschränkt durch das Gesetz gegen die Internationale des weiteren die Vereinsfreiheit der Arbeiter. Erst durch das G. v. 21. März 1884 wird das Associationsverbot des G. v. 14.—17. Juni 1791 und des Art. 416 des Code pénal beseitigt und den gewerblichen Syndikaten unter gewissen einschränkenden Bedingungen eine öffentlichrechtliche Grundlage geschaffen.

4. Ursachen des Verfalles. Die Erstarkung der staatlichen Gewalt, die seit dem 18. Brumaire zielbewusst durchgeführte Centralisation, die alles vom grössten bis zum kleinsten administriert, haben gewiss der Kompagnonnage Eintrag gethan, sie haben die Gesellenverbände in tieferes Dunkel gescheucht und ihre Taktik alteriert. Aber an der Polizeimacht sind die durch Jahrhunderte konservierten Einrichtungen nicht zu Grunde gegangen. Trotz des Gesetzes von 1791 z. B. bestanden in Frankreich in einem Viertelhundert von Gewerken die Institute der Kompagnonnage, 1848 treten die Verbände offen auf, in ihren Farben, mit ihren Insignien, nachdem sie bereits in den blutigen Novembertagen des Jahres 1831 und im April 1834 zu Lyon sich opfermutig für die Arbeitersache geschlagen hatten. Zum letzten Male erscheinen sie öffentlich zur Zeit der Pariser Kommune; damals beteiligten sie sich an der Versöhnungsdemonstration auf den Wällen von Paris. Die Kompagnonnage hat bis in unsere Tage weiterbestanden, noch jetzt sind einzelne Gewerke in der alten Art organisiert: von den 3500 Pariser Zimmerern sind über 2200 wie seit Jahrhunderten in zwei rivalisierende Gruppen rechts und links der Seine geteilt, die aber in gewerkschaftlichen Dingen gemeinsam operieren. Indes nur der Name ist geblieben, die Bewegung hat einen neuen Inhalt bekommen. Die wirtschaftliche Rolle der Kompagnonnage ist den Syndikalkammern, den modernen Gewerkschaften zugefallen. Die Kompagnonnage ist entweder verschwunden oder sie fristet als Unterstützungs- und Fortbildungsverein ihre Existenz. Die kapitalistische Produktionsweise hat diese Umwandlung verursacht. Die Gesellenverbände beruhten auf dem zünftigen Handwerk, sie umfassten ursprünglich bloss die Gewerke, die Winkelmass und Zirkel gebrauchten, die Bauhandwerker, die Schlosser, die Schreiner etc., also die Aristokratie der qualifizierten, durch längere Lehrzeit geschulten Gesellen. So kam es, dass bereits die Manufaktur in ihren Anfängen, indem sie die Teilung der Arbeit ausbildete und die harmonische Entwickelung des Handwerkers durch die manuelle Geschicklichkeit bei einer Teiloperation ersetzte, die erste gefährliche Bresche in die Kompagnonnage legte. Je weiter das Gewerbewesen auf dieser Bahn ging, je fortgeschrittener die Technik wurde, je mehr das moderne Fabriksystem mit seiner verfeinerten, arbeitsparenden Maschinerie die Arbeitsweise umwälzte, um so gefährdeter die altfränkische Kompagnonnage, die mit den zünftigen Gewohnheiten, mit der handwerksmässigen

Betriebsform innig verwachsen, im Getriebe der grossen Manufaktur und Industrie schwerfällig, unzureichend, lebensunfähig wurde. Weil die Kompagnonnage der Notbehelf der in ihrem Koalitionsrechte verkürzten Arbeiter war, deshalb hatte sie sich so lange halten können, obwohl ihre Zeit erfüllet war. Der Koalitionsgedanke, die Solidarität, die Organisationstendenz mussten indes nachgerade eine neue Form gewinnen, da sie anderen Zuständen gegenüber sich zu bewähren hatten. So trat die moderne Arbeiterbewegung die Erbschaft an. Die innere Zerrüttung der Kompagnonnage musste zu Tage treten bei und mit dem Verfall der Zunftverfassung. Sobald dies Fundament erschüttert ward, geriet der stolze Bau der Gesellenverbände ins Wanken. Er wurde veräusserlicht, das Spielen mit Formeln und Formen überwog, die allgemeinen Interessen traten hinter die Eifersüchteleien, die kleinlichen Zwiste zurück. Der Corpsgeist, in der Periode der Blüte der Hebel der Aktionen, artet aus, nicht bloss die Angehörigen verschiedener Riten, sondern auch die Mitgliedschaften der gleichen Gruppe befehdeten sich. Die Schriften Perdiguiers u. a. sind voll von charakteristischen Daten. Zank, blutige Gewaltthat, richtige Schlachten zwischen den Anhängern der verschiedenen Devoirs, die das Einschreiten der bewaffneten Macht erforderten, haben sich abgespielt, so 1816 in Languedoc zwischen den Mitgliedern zweier Steinmetzverbände. Georges Sand hat in ihrem anziehenden Romane: Le compagnon du tour de France eine Schlacht bei Blois, in der Drilles und Gavots sich bekämpften, packend geschildert. Die Erbitterung zwischen den feindlichen Verbänden ging soweit, dass sie die gemeinsamen Interessen dem point d'honneur, d. h. der traditionellen Feindschaft zu Liebe opferten: die Massregeln des einen Verbandes wurden von dem anderen missachtet und illusorisch gemacht zum Schaden der Arbeiter selbst. Diese Spaltung eines Gewerkes in zwei Lager war allein schon unhaltbar. Die Mysterien der Handwerksgeschicklichkeit, einst so peinlich bewahrt und mit ein Hauptmotiv für die Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der Kompagnonnage, waren enthüllt, sie waren Gemeingut des Grossgewerbes geworden, sie waren überholt durch die Triumphe der Technologie. Man beachte, dass die französischen Gesellenverbände in erster Linie die Organisationen der gelernten Elitearbeiter von Elitegewerken sind, so dass die Handwerke, die am längsten sich freihalten von dem Eindringen der Maschinerie, sich am längsten auch die Kompagnonnage erhalten, wie die Bauhandwerke. Die Kompagnonnage beruhte auf dem unverehelichten Gesellenstande, und die neue Zeit hatte die Manufaktur- und Fabrikarbeiter, die sich Familien gründeten, geschaffen. Sie verhielt sich einer Anzahl von Handwerken gegenüber, die nicht mit »l'équerre et le compas« schafften, aristokratisch ablehnend, sie schied aus dem Fluss der modernen Entwickelung, und darum musste sie verschwinden. Die Reformversuche, die aus der Kompagnonnage heraus angebahnt wurden, mussten deshalb fehlschlagen, so eifrig vor allem Perdiguier, später Deputierter und Mitglied der Montagne 1848—1851, nach dem Staatsstreiche politischer Flüchtling, dann Moreau und Gosset sich darum bemühten, von den Schwarmgeistereien der Flora Tristan ganz zu schweigen. Die Kompagnonnage zu reorganisieren war unmöglich, da nun einmal die frühere Wirtschaftsweise der Vergangenheit angehörte. Die Fortgeschrittenen trennten sich von den alten Verbänden. Die Kompagnonnage als gewerkschaftliche Organisation verschwindet, sie bildet die Basis für Versicherungszwecken dienende Institute. Abgestreift ist ihr der romantische Schmelz, ihre farbige Symbolik ist zerronnen, und neue Gebilde erscheinen an ihrer Statt.

Litteratur: ***J. Barberet***, *Le Travail en France, Monographies Professionelles, tom. I, p. 5, Paris 1886, tom. III, p. 273 sq.* — ***Capus***, *Conseils d'un vieux compagnon à son fils prêt a partir pour le tour de France, Tours 1844.* — ***Chovin***, *Le conseiller des compagnons.* — ***Joseph Drioux***, *Étude économique sur les associations. Les coalitions d'ouvriers et de patrons de 1789 à nos jours etc., p. 265 sq., Paris 1884.* — ***A. Eyron***, *Le Livre de l'Ouvrier.* — ***G. W. Farnam***, *Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Leipzig 1878.* — ***Hubert-Valleroux***, *Compagnonnage, im Nouveau Dictionnaire d'Économie Politique par L. Say, t. I, p. 475—477, Paris 1893.* — ***R. Jay***, *Das Gesetz betr. die Abschaffung der auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen, im Archiv für soz. Gesetz. u. Stat. III, S. 632—634.* — ***Derselbe***, *Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich, ebenda IV, S. 403 ff.* — ***Em. Levasseur***, *Histoire des classes ouvrières en France, depuis de la conquête de Jules César jusqu'à la Révolution I, p. 191 sq., p. 369 sq., p. 467 sq.; II, p. 112 sq., p. 311 sq., p. 362 sq., Paris 1859.* — ***Derselbe***, *Histoire des classes ouvrières en France de 1789 jusqu'à nos jours, I, p. 54 sq., p. 137 sq., p. 363 sq.; II, p. 160 sq., Paris 1867.* — ***E. Laurent***, *Le paupérisme et les associations de prévoyance, I, p. 222—260, Paris 1865.* — ***W. Lexis***, *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 11 ff., S. 113 ff., Leipzig 1879.* — ***Maroussem***, *Charpentiers de Paris, Question Ouvrière I, p. 127 sq., Paris 1891.* — ***P. Moreau***, *De la réforme des abus du compagnonnage, Auxerre 1843.* — ***Derselbe***. *Explication à tous les ouvriers relative à la lettre de Mr. Perdiguier, Auxerre 1843.* — ***Agricol Perdiguier***, *Le Livre du Compagnonnage, Paris 1841; 3e édit., 2 vol., 1857.* — ***Derselbe***, *Histoire d'une scission du compagnonnage.* — ***Derselbe***,

Question vitale sur le compagnonnage et la classe ouvrière, 1861. — **Le Play,** *Les ouvriers européens V, p. 460 sq., 2e éd., Tours 1878.* — **M. C.-G. Simon,** *Étude historique et morale sur le Compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers, Paris 1853.* — **G. Schönberg,** *Das Gewerbegericht in Frankreich, in Schönberg II, S. 519 ff., 3. Aufl., Tübingen 1891.*

Bruno Schoenlank.

Gesellenvereine
(katholische).

Die älteste und wegen ihrer eigenartigen Organisation noch heute unübertroffene katholisch-soziale Schöpfung sind die von dem »Gesellenvater« Adolf Kolping (geb. 8. Dezember 1813 zu Kerpen bei Köln) vor 50 Jahren ins Leben gerufenen Gesellenvereine. Der thatkräftige Stifter derselben, welcher durch seltene Energie vom Schustergesellen sich zum Priester emporrang, hat als solcher sein ganzes Leben seinen früheren Standesgenossen, den Handwerksgesellen geweiht. Schon als Kaplan in Elberfeld, wo er einen Jünglingsverein leitete, reifte in ihm die Idee einer besonderen Organisation der Handwerksgesellen, welche er in der Schrift: »Der Gesellenverein, zur Beherzigung für Alle, die es mit dem wahren Volkswohl gut meinen« (Köln und Neuss 1849) niederlegte. Als Domvikar nach Köln berufen, suchte er dann sofort seinen Gedanken in die That zu übersetzen, indem er hier im Frühjahr 1849 den ersten Gesellenverein und 1852 das erste Gesellenhospiz gründete. Unterdessen war aber Kolping auch auswärts bereits für sein Werk mit grossem Erfolge thätig gewesen, so dass 1853 schon an 300 Vereine, meist in Rheinland und Westfalen, bestanden. Doch hatte der Gesellenverein auch in den meisten grösseren Städten Deutschlands, wie München, Dresden, Freiburg, Breslau, Berlin, Wien u. a., schon festen Fuss gefasst.

Um die einheitliche Organisation der Gesellenvereine zu wahren, entwarf Kolping ein für alle Vereine im ganzen bis heute massgebendes Generalstatut. Die äussere Organisation wurde 1864 im Anschluss an die kirchliche Verwaltung in der Art bewerkstelligt, dass jeder Lokalverein einem vom Bischof zu ernennenden, in der Regel geistlichen Präses, die Vereine jeder Diözese einem Diözesanpräses und der ganze Verein einem Generalpräses unterstellt wurde. Ausserdem bildete sich für Bayern und Oesterreich-Ungarn eine gewisse Centralorganisation. Jährlich findet eine Konferenz der Diözesanpräsides und alle drei Jahre eine Generalversammlung sämtlicher Präsides statt. Als Vereinsorgan dienen für die Präsides die vom Generalpräsidium vierteljährlich ausgegebenen »Mitteilungen für die Vorsteher der katholischen Gesellenvereine«, für die Mitglieder die von Kolping bereits 1853 begründeten »Rheinischen Volksblätter«, welche wöchentlich mit der Beilage »Gesellenfreund« erscheinen.

Kolping blieb bis zu seinem Tode (4. Dezember 1865) Generalpräses. Ihm folgte der gegenwärtige Generalpräses, Domkapitular Sebastian Schäffer zu Köln, unter dessen langjährigem Generalpräsidium der Gesellenverein stetig weitere Fortschritte gemacht hat. Die Gesellenvereine zählen reichlich 80000 aktive Mitglieder d. h. unverheiratete Gesellen. Die Verheirateten können nur inaktive oder ausserordentliche Mitglieder bleiben, ebenso die selbständig gewordenen Meister. Doch haben sich vielerorts eigene Meistervereine im Anschluss an den Gesellenverein gebildet. Ebenso sind vielfach in Verbindung mit dem Gesellenverein eigene Lehrlingsvereine ins Leben gerufen worden, so dass derselbe das ganze Handwerksleben umfasst. Der Gesellenverein ist eine eminent soziale Schöpfung, aber kein sozialpolitischer Verein. »Die grosse Frage der Organisation des Handwerks berührt ihn«, wie der gegenwärtige Generalpräses treffend bemerkt hat, »nur mittelbar; er erachtet es nicht als seine Aufgabe, in diese Frage sich einzumischen, will dagegen dem Handwerk, wie immer dasselbe äusserlich gestaltet wird, stets gutes Blut, Gesellen vom rechten Geiste zuführen. Ebensowenig greift der Verein in die grossen, weltbewegenden Kämpfe um Arbeits- und Lohnregelung mitstreitend ein«. Der Gesellenverein unterscheidet sich daher wesentlich wie von den mittelalterlichen Gesellenladen so besonders von den modernen Gewerkvereinen, bei welchen die Arbeits- und Lohnregelung gegenüber dem Meister und Arbeitgeber im Vordergrund steht. Der Verein setzt vielmehr gleich dem Handwerkerschutzgesetze v. 26. Juli 1897 das patriarchalische Verhältnis von Gesellen und Meistern voraus, und dürfte derselbe sich zur Durchführung der im § 95 des genannten Gesetzes vorgesehenen Gesellenausschüsse als besonders wirksam erweisen. Auf alle Fälle ist er hervorragend geeignet, der Erhaltung des selbständigen Handwerks zu dienen. Wie weit es zweckmässig erscheint, dass die Mitglieder des Gesellenvereins sich an der neueren christlichen Gewerkvereinsbewegung beteiligen, ist eine schwierige und augenblicklich viel verhandelte Frage. Jedenfalls wird der Verein als solcher sich dieser an sich höchst zweckgemässen Bewegung gegenüber neutral verhalten müssen, wenn er seinen ursprünglichen Charakter behalten soll.

Der Gesellenverein ist seinem eigent-

lichen Wesen nach ein auf religiöser Grundlage begründeter Standesverein zum Schutz der Handwerksgesellen in der Heimat und besonders in der Fremde und auf der Wanderschaft, zur Pflege der Standestugenden, der allgemeinen und gewerblichen Fortbildung sowie des Frohsinns und angemessener Erholung. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Vorträge, Unterricht, Bibliothek und Lesezimmer, gemeinsame Unterhaltung und angemessene Spiele. Der Unterricht umfasst: Religion, Deutsch, Rechnen, einfache Buchführung, Zeichnen, Geschichte und Geographie, Naturkunde und Gesang. An diesem allgemeinen Unterricht, welcher nicht obligatorisch ist, nehmen von den ca. 1000 aktiven Mitgliedern des Kölner Gesellenvereins durchschnittlich 250 teil. Zum Zweck gewerblicher Fortbildung und zur Besprechung specieller gewerblicher Fragen haben sich in den letzten Jahren in den grösseren Vereinen vielfach eigene Fachabteilungen gebildet. Solcher bestehen zur Zeit im Kölner Verein acht, je eine für Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Maler und Anstreicher, Sattler, Polsterer und Tapezierer, Metallhandwerker sowie für das graphische Gewerbe. Die zu einer jeden der genannten Klassen gehörenden Gesellen haben in einem Raume des Hospizes regelmässige besondere Konferenzen, in welchen gewerbliche Fragen erörtert und entsprechende Vorträge gehalten werden. Jede Abteilung hat ihre besonderen Fachzeitschriften, vielfach auch speciellen, von einem Fachmann erteilten Unterricht. So wurden praktische Kurse abgehalten in Holz- und Marmor-Malen, Vergolden, Bodenarbeit u. s. w. Fast alle Gesellenvereine haben eigene Sparkassen, die meisten auch eigene Krankenkassen oder Filialen sogenannter Hauptkrankenkassen, wie die Sebastianuskrankenkasse zu Köln und die Hauptkrankenkasse im Gesellenhause zu Düsseldorf. Die Sparkasse wies in Köln 1895 eine Einlage von 118732 Mark auf. Der Krankenkasse gehörten 900 Mitglieder an, während eine Zuschusskasse 250 Mitglieder zählte, meist verheiratete Gesellen. Für die aus dem Verein hervorgegangenen Meister, 250 an der Zahl, besteht eine allgemeine Spar- und Kreditkasse zur leichten Vermittelung billigen Kredits an die Mitglieder, insbesondere zur Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen.

Erspriessliches leisten die Gesellenvereine durch Arbeitsnachweis und Stellenvermittelung, weil sie besser für ihre Mitglieder garantieren können als die allgemeinen Arbeitsnachweisestellen. Mit den grösseren Vereinen ist allenthalben ein eigenes Arbeitsnachweisbureau verbunden. Seit einiger Zeit ist in einem Centralarbeitsnachweis mit dem Sitz in Köln der Versuch gemacht, durch Austausch der Vereine der Erzdiözese Köln arbeitslosen Mitgliedern rasch zu einer Stelle zu verhelfen und so dem planlosen und übermässigen Wandern vorzubeugen. Auf der Wanderschaft erhalten die Gesellen vorübergehend in den Gesellenhäusern oder, wo solche noch fehlen, auf Kosten des Vereins meist freies Logis, obgleich ein eigentliches Anrecht darauf nicht besteht. So hat der Kölner Verein in den 50 Jahren seines Bestehens über 60000 Gesellen Nachtlager und Logis gespendet. In den grösseren Vereinshäusern finden auch auswärtige Mitglieder, welche nicht bei ihrem Meister wohnen können, für billige Vergütung ständig Kost und Logis. Das Kölner Hospiz mit seinen beiden Filialen beherbergt durchschnittlich 300 Gesellen. Die Zahl der durchreisenden Gesellen beträgt jährlich ca. 2700.

Nach dem neuesten offiziellen Verzeichnisse wurden 1058 Vereine mit 316 Hospizen gezählt. Davon entfallen:

auf	Vereine	Hospize
Preussen	434	156
Bayern	196	35
Königr. Sachsen	13	5
„ Württemberg	47	9
Grossherzogt. Hessen	8	4
„ Baden	49	9
Insges. auf das Deutsche Reich	747	218
Oesterreich-Ungarn	257	81
Schweiz	30	7
Niederlande	8	7
Luxemburg	2	1
Belgien	2	1
Amerika	7	1

Je ein deutscher Gesellenverein besteht in Paris, London, Stockholm, Rom und Alexandrien.

Litteratur: ***Adolf Kolping****, Der Gesellenvater, ein Lebensbild, entworfen von* ***S. G. Schäffer****, Generalpräses, 2. Aufl., Münster i. W. 1882.* — ***Vosen****, Kolpings Gesellenverein in seiner sozialen Bedeutung, Frankfurt 1866.* — *Präses* ***Mayr****, Der katholische Centralgesellenverein in München, eine Festschrift, München 1876.* — ***P. Dahn****, Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland, Berlin 1882.* — ***J. P. Nowag****, Geschichtliche Entwickelung des St. Eduard-Meister-Vereins und des katholischen Lehrlingsvereins sowie die Gründung des katholischen Gesellenvereins zu Berlin, Berlin 1895.* — ***M. Brandts****, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, Köln 1896.*

Andr. Brüll.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

1. Begriff der Gesellschaft. 2. Geschichte des Gesellschaftsbegriffes und der Gesellschaftswissenschaft. 3. Die Frage nach der Möglichkeit einer Gesellschaftslehre und sozialer Gesetze.

1. Begriff der Gesellschaft. Die Formen gemeinsamen Lebens, gemeinsamer Anschauungen, gemeinsamen Handelns, welche die einzelnen Menschen miteinander verbinden, sind zwar höchst mannigfaltig, trotzdem liegt es nahe, in ihnen allen eine übereinstimmende Grundlage, die Aeusserung eines und desselben Triebes zu sehen und sie deshalb auch insgesamt unter einen Begriff zu sammeln. Dies würde dann der Begriff der Gesellschaft sein. Alle möglichen Formen menschlichen Gemeinschaftslebens werden mit diesem Namen ziemlich übereinstimmend in allen modernen Sprachen bezeichnet. Im Deutschen nennen wir schon eine flüchtige Vereinigung zum Zwecke des gemeinsamen materiellen oder geistigen Genusses mit Vorliebe »eine Gesellschaft«. Wir sprechen von der »guten«, der »feinen«, der »gebildeten Gesellschaft«, um anzudeuten, dass bestimmte Interessen der ästhetischen Bildung und der das Leben regelnden Sitte in weiten, nicht genau abzugrenzenden Kreisen der Bevölkerung gleichmässig vorhanden sind. Wir nennen auch diese dergestalt konstruierte Gruppe der Bevölkerung gern »die Gesellschaft« schlechthin. Wir gehen in der Sonderung und Abstufung der geistigen Sphären, von denen die Anschauungs- und Lebensweise derer, die in ihnen leben, bestimmt wird, so weit, dass wir sogar von einer »grossstädtischen« oder »kleinbürgerlichen Gesellschaft« reden. Auf der anderen Seite dehnen wir den Begriff der Gesellschaft aus auf die Gesamtheit der Mitglieder eines Staatswesens oder der Staaten überhaupt, nennen sie »die bürgerliche Gesellschaft« und kennzeichnen sie hiermit als Trägerin aller der Zwecke, die im Staat ihre Verwirklichung suchen. Da aber sehr viele gemeinsame Interessen der Menschen über die Machtsphäre des einzelnen Staates hinausreichen, so stellen wir auch oft den »Staat« und die »Gesellschaft« in einen Gegensatz zu einander, — es scheint dies heute der üblichste Gebrauch zu sein —, wir bilden den Begriff einer »civilisierten«, vielleicht den einer »europäischen oder abendländischen Gesellschaft«. Ein so scharfer Begriffskritiker wie Rümelin wollte sogar den Begriff Gesellschaft nur in dieser Begrenzung wissenschaftlich zulassen. Darüber hinaus stellen wir aber noch die denkbar weiteste Formulierung »die menschliche Gesellschaft« an die Spitze aller dieser einzelnen Gesellschaftsformen. Auch hier aber glauben wir uns wieder berechtigt, von der Gesellschaft schlechthin zu reden und dabei stillschweigend zu verstehen, dass den Mitgliedern des menschlichen Geschlechtes eine grosse Reihe von Interessen gemeinsam ist und dass ihr Einzelleben in seinen scheinbar willkürlichen Aeusserungen durch diesen gemeinsamen Anschauungs- oder Interessenkreis der Gesamtheit gefärbt oder bestimmt wird.

Hierbei ist noch dazu ausser acht gelassen, dass der Jurist mit dem Wort Gesellschaft auch noch eine auf Vertrag beruhende Vereinigung mehrerer Personen zu wirtschaftlicher Erwerbsthätigkeit und in Analogie hierzu sogar die Kirchen als Religionsgesellschaften bezeichnet. Von den bisher besprochenen Anwendungen des Wortes scheiden sich diese letzten ersichtlich, da diese Gesellschaften als solche auf einem Rechtsakt beruhen. Demungeachtet sind gerade sie für die Geschichte des allgemeinen Gesellschaftsbegriffes von grösster Bedeutung gewesen.

Von allen Formen menschlichen Gemeinschaftslebens ist es also eigentlich nur die Familie, die wir jetzt nie mit dem Worte »Gesellschaft« bezeichnen, während es der Urheber des ganzen Begriffs, Aristoteles, ausdrücklich that. Von ihr sagt man im Gegenteil wohl oft, dass sie »die Grundlage der Gesellschaft« sei und giebt im übrigen nur zu, dass ihre besondere Gestaltung durch »den Zustand der Gesellschaft« bestimmt sei. Der Grund, weshalb wir die Familie nicht in den Gesellschaftsbegriff einordnen, liegt offenbar darin, dass wir in der Familie einen natürlichen, durch gemeinsame Abstammung gegebenen Verband sehen, bei dem Worte Gesellschaft hingegen — selbst die bürgerliche und menschliche Gesellschaft nicht ausgeschlossen — eine gewisse Freiwilligkeit in der Zugehörigkeit, die jedoch die Unterwerfung unter eine äussere Regelung nicht ausschliesst, voraussetzen. Die erweiterte Familie nach der Art der Zadruga der Südslaven bezeichnen wir auch sofort wieder als »Hausgemeinschaft«, also mit einem der Gesellschaft nahe verwandten Ausdrucke. Wir denken die Vertragstheorie, obwohl wir sie wissenschaftlich längst überwunden haben, doch immer stillschweigend beim alltäglichen Gebrauche des Wortes Gesellschaft mit. Neuerdings hat Tönnies den Versuch gemacht, die Formen blosser Gemeinschaft und eigentlicher Gesellschaft schärfer, als bisher geschehen, zu scheiden, so dass alle diejenigen genossenschaftlichen Bildungen, die aus der Familie hervorgegangen sind oder sie nachahmen, zur Gemeinschaft gezählt werden. Auf den höheren Kulturstufen, die eine sehr mannigfaltige und

verwickelte Gruppenbildung zeigen, ist eine solche im Princip berechtigte Abrechnung jedoch sehr schwer, wenn nicht unmöglich.

Dass die Sprache das Wort Gesellschaft zur Bezeichnung aller irgendwie gearteten Ideen- und Interessengemeinschaften nicht entbehren kann, ist klar; ob aber ihre Zusammenfassung unter einem so verschwommenen Sammelbegriffe einen wissenschaftlichen Wert hat, ist, die sprachliche Unentbehrlichkeit auch zugegeben, noch immer eine offene Frage. Jedenfalls ist aber die Forderung berechtigt, wenn nicht gar notwendig, dass, ehe man eine anspruchsvolle Gesellschaftswissenschaft ausbaut, die fast alle anderen Geisteswissenschaften teils ersetzen, teils in sich aufnehmen will, Klarheit in dem Grundbegriffe geschaffen werde, durch den der Gegenstand dieser Wissenschaft selber erst bestimmt wird. Es ist das Verdienst Stammlers, neuerdings in eindringender, vielseitiger Kritik diese Notwendigkeit und die Unzulänglichkeit aller bisherigen Versuche dargelegt zu haben; die Lösung, welche er selber giebt und konsequent an allen Problemen der Gesellschaftswissenschaft durchführt, erscheint mir aber nicht befriedigend[1]). Er sucht das Moment, durch welches das gesellschaftliche Zusammenleben gegenüber dem bloss physischen Beisammensein bestimmt wird, und findet es in der von Menschen herrührenden Regelung ihres Verkehrs und Miteinanderlebens. Gesellschaftliche Vorgänge sind daher nach ihm menschliche Wechselbeziehungen unter äusseren Regeln. Als äussere Regelung menschlichen Verhaltens hat man stets die Rechtsordnung bezeichnet, Stammler fügt als eine Art Vorstufe oder Surrogat derselben die Konvention hinzu, wie auch H. Spencer von einer Herrschaft des Ceremoniells als einer besonderen Entwickelungsstufe der Gesellschaft spricht. Im wesentlichen fallen ihm aber Rechtsordnung und Gesellschaftsordnung zusammen. Er bemüht sich zu zeigen, dass auch die speciell »gesellschaftlich« genannten Erscheinungen, z. B. die Bevölkerungsbewegung, der Kampf ums Dasein u. s. w., als solche nur bezeichnet werden können, wenn sie auf die in ihnen vorkommenden Begriffe der Eheschliessung, des Erwerbs, der Verbrechen u. s. w., die durch äussere Regeln konstituiert sind, bezogen werden. So weit solche Beziehungen auf äussere Regeln in wirtschaftlichen Erscheinungen nicht vorhanden sind, handelt es sich nach ihm nicht um gesellschaftliche, sondern um technische oder physische Thatsachen. Stammlers Gesellschaftsbegriff würde sich also auf den der »bürgerlichen Gesellschaft« reduzieren. Der Sprachgebrauch freilich und die ihm instinktiv folgende Wissenschaft hat, wie wir sahen, die gesellschaftlichen Thatsachen eher gern in einen Gegensatz zu den Rechts- und Staatsordnungen gebracht oder sie als unabhängige Ursache dieser aufgefasst. Dies würde nicht viel ausmachen, vielmehr ist ohne weiteres zuzugeben, dass alle Erscheinungen des Gemeinschaftslebens, da sie sich in rechtlich geordneten Staaten abspielen, auch Einflüsse der ihnen hierdurch gestellten Bedingungen aufweisen. Das gilt aber ebenso von den Erscheinungen des Innenlebens, die sich doch als solche der äusseren Regelung entziehen: von Moral und Religion. Es rührt dies einfach daher, dass das Geistesleben jeder Einzelperson ein Ganzes bildet, in dem sich alle einzelnen Teile unter einander bestimmen.

Die »äussere Regelung« ist, wie es schon ihr Begriff mit sich bringt, jedenfalls nicht die Hauptursache der gesellschaftlichen Erscheinungen; als Ursache, die in ihnen mitwirkend ist, spielt sie vielmehr nur in sie hinein, während die Hauptursachen auf anderen Gebieten liegen. Man mag zwar die rein physischen Ursachen in der That besser ausschalten, aber dies geht nicht an bei den Ursachen, die in Meinung, Bildung, Moral, Religion liegen, Faktoren, die auch Massenerscheinungen und nicht bloss individuell sind; man müsste denn, was Stammler nicht thut, ihnen die Selbständigkeit absprechen und sie nur als Funktionen, sei es des politischen, sei es des materiell-wirtschaftlichen Lebens auffassen. Die Bevölkerungsbewegung z. B. hängt zwar auch von den Rechtsordnungen und der unter ihrem Einfluss sich gestaltenden Produktion und Verteilung der Güter, aber ebenso von allen jenen Faktoren ab, und diese äussern sich gerade in ihren Verschiedenheiten und Schwankungen; erst um aller dieser zusammenwirkenden Ursachen willen bezeichnen wir die Bevölkerungsbewegung als die wichtigste Reihe sozialer Erscheinungen. In den Thatsachen der Konsumtion spielt vollends die Meinung die entscheidende Rolle. Durch sie wird die mittlere Lebenshaltung sehr stark, der Luxus fast allein bestimmt, während der Einfluss der Rechtsordnung hier, wenigstens in der Neuzeit stark zurücktritt und sich fast nur indirekt durch den Einfluss, den sie auf die Eigentumsver-

[1]) Stammler wählt meine Ausführungen in der 1. Auflage des H.W.B., um die völlige Ratlosigkeit der bisherigen Wissenschaft in der Bestimmung des Begriffs Gesellschaft daran zu illustrieren. Er thut dies mit vollem Recht; aber nach wie vor sehe ich in dem Wort Gesellschaft nur einen Not- und Hilfsbegriff und glaube nicht, dass es über eine brauchbare Allgemeinvorstellung hinaus zum scharf bestimmten Begriff ausgebildet werden kann.

teilung ausübt, geltend macht. Aber nicht um dieser vereinzelten indirekten Beziehung willen, sondern vielmehr wegen jener unvermittelten zu den geistigen Massenerscheinungen wird man die Konsumtion als soziale Erscheinung betrachten. So stellt sich Stammlers Begriffsbestimmung zwar als genau, aber auch als zu eng heraus. Eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen des schwankenden Gesellschaftsbegriffes und nach seiner Brauchbarkeit kann man zunächst nur dadurch finden, dass man die Rolle beobachtet, die dieser Begriff in der Entwickelung der Geisteswissenschaften gespielt hat. Diesen Weg, den man im Hinblick auf das Ziel vielleicht nur die nötige Vorarbeit nennen wird, hat mit gutem Erfolge namentlich Gierke eingeschlagen, wobei die historische Unbefangenheit in der Erfassung des einzelnen keineswegs durch seine ausgeprägte eigene Ansicht über das Wesen des Staates und der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

2. Geschichte des Gesellschaftsbegriffes und der Gesellschaftswissenschaft. Der Ursprung des Gesellschaftsbegriffes liegt unzweifelhaft in Aristoteles' Politik, nachdem das Gesellschaftsproblem in Verbindung mit der Frage nach dem Wesen des Staates und des Rechtes schon von den Sophisten und von Platon behandelt worden war. Aristoteles geht bei seiner Untersuchung von dem Begriffe der *κοινωνία* aus, der dem römischen der societas, dem deutschen der Gesellschaft mit Einschluss der Gemeinschaft entspricht. Da ihm zufolge jede *κοινωνία* um eines Gutes willen entsteht und besteht, so ist auch die Interessengemeinschaft als das Wesen der Gesellschaft bereits von ihm bestimmt worden. Der Staat selber erscheint hier als eine *κοινωνία*; er ist nach Gierkes treffender Bemerkung bei Aristoteles weit mehr das, was wir jetzt die bürgerliche Gesellschaft, als was wir den Staat nennen. Indem diese höchste Form der Gesellschaft, die, als die vollendetste, der Idee nach die früheste, der Zeit nach die späteste ist, in die Erscheinung tritt, geraten alle anderen von ihr in Abhängigkeit; sie existieren nur noch durch sie und für sie. Der Staatsabsolutismus, die unbedingte Unterordnung des Einzelwillens und Einzelinteresses unter das Gesamtinteresse, wie er den Griechen infolge ihrer ganzen historischen Entwickelung als ethisches Ideal erscheint, herrscht schliesslich auch bei Aristoteles, wie sogar seine Rechtfertigung der Ehe und des Eigentums deutlich zeigt. Sein Staatsideal ist, um wiederum Gierkes Worte zu gebrauchen, entschieden sozialistisch, wie dasjenige Platos kommunistisch.

Wir können demgemäss sagen: der Staat verschlingt bei den Griechen die Gesellschaft, d. h. er lässt der selbständigen Bethätigung individueller und genossenschaftlicher Interessen einen vergleichsweise geringen Raum; freilich verfliessen auch wieder im Begriffe der *κοινωνία* alle sondernden Unterschiede zwischen dem Staate und den ihm eingeordneten Verbänden und Gruppen. Verträge zu Erwerbszwecken, Opferverbände, wissenschaftliche Interessengemeinschaft, der Staat fallen alle unter denselben Begriff, und es wird kein principieller Unterschied zwischen ihnen gemacht.

Bei Aristoteles war die Familie Keim des Staates und ursprüngliche *κοινωνία*; schon vor ihm und vor Platon hatte aber bei den Sophisten eine individualistische Staatslehre Platz gegriffen, die mit der Unterscheidung dessen, was von Natur, und dessen, was nur durch Satzung gerecht sei, den Begriff eines Naturrechtes geschaffen und dies Naturrecht schroff individualistisch gefasst hatte. Trotz der glänzenden Bekämpfung durch Platon lebte diese Richtung mächtiger wieder auf, als die entarteten Grossstaaten ihre Macht über die Gemüter zu verlieren begannen und die Entwickelung der Bildung so wie so zu einer stärkeren Betonung der individuellen Interessen drängte. Stoiker und Epikuräer wirkten, wenn auch unter entgegengesetzten Gesichtspunkten, dahin zusammen, den Einzelmenschen als Ausgangspunkt und entweder ihn oder die gestaltlose, gesamte Menschheit als Zielpunkt der gesellschaftlichen Entwickelung darzustellen. Namentlich von den Epikuräern wird konsequent die Vertragslehre ausgebildet, wonach der Staat aus einem freien Willensentschluss seiner Mitglieder entstanden ist und nur in ihm den Rechtsgrund seiner Wirksamkeit findet. Damit erscheint der Staat aus seiner beherrschenden Stellung als notwendige, in der Natur des Menschen begründete, höchste Entwickelungsform verdrängt; er ist nur noch e i n e der Formen gesellschaftlicher Vereinigung. Um aber eine selbständige Wissenschaft auch der anderen Formen — also eine selbständige Gesellschaftswissenschaft in unserem Sinne — auszubilden, langte wohl die wissenschaftliche Kraft des späteren Altertums nicht mehr aus.

Einflusslos auf die philosophische Spekulation des Altertums blieb die römische Jurisprudenz; gerade in der Zeit ihrer höchsten Blüte stand sie der damals geltenden Philosophie unvermittelt gegenüber; erst im Mittelalter beginnt die Lehre von der privatrechtlichen Gesellschaft, wie sie sich hier vorfand, ihren Einfluss auf die Auffassung des Staates auszuüben. Die Vertragslehre, wie sie sich im späteren Mittelalter ausgebildet hat und in

den ersten Jahrhunderten der Neuzeit zur Herrschaft gelangt ist, führt sich weit mehr auf diese Quelle als auf die antike philosophische Spekulation zurück.

Das Christentum hat von Paulus an in einer ganz neuen Weise die geistige Einheit des Menschengeschlechtes, die bereits eine philosophische Forderung der Stoa war, betont und eine Entwickelung desselben nach bestimmten Zielen postuliert. Die Menschheit und ihre Geschichte erscheinen als grosse Zweckzusammenhänge, eine Auffassung, die dem Altertum durchaus fremd war. Um diese Einheit auszudrücken, bediente man sich mit Vorliebe der Analogie des menschlichen Körpers, des Organismus, die jedoch schon Plato bei der Betrachtung des Staates in seiner Beziehung zu den einzelnen Gesellschaftsgruppen nicht fremd ist. Die Kirche erscheint jetzt als die höchste, als die ideale, gottgewollte Form des Gemeinschaftslebens. Nur hierdurch konnte die Idee der Gesellschaft endgültig von der des Staates emancipiert werden. Der menschliche Ursprung, die nur äusserlichen Zwecke des Staates dienen bei Augustinus als ein Grund mehr, den Staat zu degradieren. Auch als im Laufe der Zeit der Staat von neuem als göttliche Ordnung erschien und hierdurch wiederum mehr auf gleiche Linie mit der Kirche rückte, konnte er doch niemals mehr im Bewusstsein der Menschen dieselbe beherrschende Stellung einnehmen wie im Altertum. Gerade Dante, der dem Staate am meisten unter allen christlichen Staatsphilosophen einräumt, schränkt ihn doch auf die Bewahrung des Friedens und die Verwaltung der Gerechtigkeit ein und sieht trotz seiner Forderung, dass der Kaiser die Menschheit durch die Philosophie zum zeitlichen Wohle leiten solle, als Ziel des gesellschaftlichen Lebens die Freiheit, die Selbstbestimmung an. Demgemäss steht im Mittelalter der Gesellschaftsbegriff über dem des Staates, und innerhalb seiner läuft die Vorstellung der menschlichen und christlichen Gesellschaft der der bürgerlichen den Rang ab. Trotz grosser Abweichungen der einzelnen Schriftsteller unter einander kann man mit Gierke als die verbindende, dem Mittelalter eigene Auffassung der Gesellschaft bezeichnen, »dass die gesamte Weltexistenz nur ein einziges, gegliedertes Ganze, jedes besondere Gemein- oder Einzelwesen aber zugleich ein durch den Weltzweck bestimmter Teil und ein mit einem Sonderzweck begabtes, engeres Ganze ist«.

Zugleich aber entwickeln sich, fussend auf den Resten der antiken, nacharistotelischen Staatslehre und auf der fortschreitenden römischrechtlichen Bildung die naturrechtlichen Anschauungen weiter, und sie gelangen bereits in der ersten Renaissanceperiode z. B. bei Aeneas Silvius zum Siege. Neben der Theorie vom Staatsvertrage, vermöge dessen sich die einzelnen einer über ihnen stehenden Gewalt unterordnen, macht sich je länger je mehr die ergänzende Theorie vom Gesellschaftsvertrage geltend, und zwar wurde diesem der vermeintliche Staatsvertrag selber unterstellt. Von diesen Voraussetzungen aus konnten die entgegengesetzten Folgerungen gezogen werden, je nachdem man den Inhalt des Vertrages bestimmte: auf der einen Seite folgerte man einen Staatsabsolutismus, der noch weit über die Anschauungen des Altertums hinausging, auf der anderen kam man zu einer Proklamation der Volkssouveränität, auf einer dritten zu einer vertragsmässigen Einschränkung der Staatsgewalt, auf einer vierten zum Vorbehalt der wichtigsten Rechte der Persönlichkeit; aber auf allen stellte sich doch immer als der unvermeidliche Grundsatz der Lehre vom Gesellschaftsvertrage die Herleitung der bürgerlichen Gemeinschaft aus dem Individuum heraus. »Man musste, wenn man sich selbst treu bleiben wollte, schliesslich immer bei den Sätzen anlangen, dass der vereinzelte Mensch älter als der Verband, dass jeder Verband das Produkt einer Summe von individuellen Akten und dass alles Verbandsrecht und somit die Staatsgewalt selbst ein Inbegriff ausgeschiedener und zusammengelegter Individualrechte sei« (Gierke-Althusius S. 105). Rousseau hat im Contrat social nur die letzten Konsequenzen gezogen, indem er nur noch den Gesellschaftsvertrag als einzige Grundlage des Staates erklärte, diesen also nur als die Gesellschaft, die aus der Summe der einzelnen Individuen besteht, auffasste. Er hat freilich trotz der Proklamation unveräusserlicher Menschenrechte diese verbundene Gesellschaft mit einer fast absoluten Machtvollkommenheit über den einzelnen ganz nach dem Muster von Hobbes, jedoch nur solange der Bürger den Vertrag nicht gekündigt hat, bekleidet; bei seinen Nachfolgern trat hingegen das individualistische Princip noch massgebender hervor. So schon, wenn wir von den französischen und englischen Epigonen Rousseaus absehen, bei Kant. Ihm ist die fortschreitende Entwickelung zur persönlichen Freiheit Zweck der Gesellschaft und Inhalt der Weltgeschichte. Dabei bleibt aber als ein ungelöstes Problem die Thatsache bestehen, dass nur in der Gesamtheit und nur im Laufe einer langsamen Entwickelung dies Ziel erreicht wird und dass Generationen von Individuen nur als Mittel dienen, damit spätere zur höheren Vollkommenheit gelangen. Zuletzt hat dann Wilhelm von Humboldt den Staat nur noch als ein Mittel für die Zwecke des Individuums erklärt und daraus die möglichst grosse Einschränkung der

Staatswirksamkeit als wesentliches Interesse der Gesellschaft gefolgert.

Die historische Auffassung des Staats- und Rechtslebens entzog diesen philosophischen Konstruktionen den wissenschaftlichen Boden. Allerdings waren durch lange Gewöhnung und durch den grossen Einfluss, den sie auf die Gesetzgebung und die Verfassungen gewonnen hatten, naturrechtliche Anschauungen so fest gewurzelt, dass sie, wie namentlich Bergbohm erwiesen hat, auch bei denen noch fortlebten, die sie bekämpfen; allein sie sind so abgeblasst, dass sie doch nur noch in vereinzelten Schlagworten ein schattenhaftes Dasein fristen. Weder für die Frage nach der Entstehung des Staates noch nach dem Rechtsgrunde seines Bestehens war durch diese naturrechtliche Gesellschaftswissenschaft, die Jahrhunderte hindurch die scharfsinnigsten Geister beschäftigt hatte, auch nur das Geringste geleistet worden; und über den immer wiederholten Zirkeltanz der Erörterung des Gesellschaftsvertrages hatte man nie Zeit gewonnen nach der Entstehung und dem Wesen der einzelnen Gesellschaftsformen zu forschen. Nur das Problem, wo die Wirksamkeit des Staates aufhöre, war scharf herausgebildet worden, ohne doch zu irgend einer anerkannten Lösung zu gelangen. Die alte Gesellschaftswissenschaft ist also zwar ein gewaltiges historisches Ferment gewesen, aber keine wirkliche Wissenschaft.

Dennoch hat sie bei der Entstehung einer eigentlichen Wissenschaft, der Nationalökonomie, kräftig mitgewirkt. Das Problem von den Grenzen der Staatsgewalt — schon seit der Reformation ein Hauptgegenstand des Interesses, soweit es sich auf das religiöse und sonstige geistige Leben bezog —, bildete seit den Physiokraten auch das Grundthema dieser neuen Wissenschaft. Indem diese mit der grössten Energie alle Staatsleitung der volkswirtschaftlichen Thätigkeit ablehnte, fasste sie überwiegend die gesamte menschliche Gesellschaft als Trägerin derselben auf. Auch da, wo sie die einzelnen Nationen ins Auge fasste, bewegte sie sich immer auf dem naturrechtlichen Boden. Sie sah in ihnen nur Gruppen von Individuen, die allein durch ihren wohlverstandenen Eigennutz zu gemeinsamem Wirken verbunden sind. Die klassische Nationalökonomie hat das grosse Verdienst, für einen der wichtigsten Teile menschlichen Gemeinschaftslebens eine Wissenschaft, d. h. ein zusammenhängendes System von Erkenntnissen, geschaffen zu haben; auch war die Fundamentierung, die sie dieser gab, immerhin solider, weil sachlich reichhaltiger, als die der älteren Schwesterwissenschaft, der politischen Theorie; ihre Schwächen rühren aber grossenteils von der unzulänglichen, von ihr aus dem Naturrecht übernommenen Auffassung der Gesellschaft her.

Erst die historische Rechtsauffassung wurde den Verbänden, die sich in den Staat einordnen, ohne völlig in ihm aufzugehen, gerecht, die Nationalökonomie erhob den Anspruch, einen wichtigen Teil menschlichen Gemeinlebens zu erklären, ohne anders als beiläufig auf den Staat einzugehen —, beide wirkten daher zusammen, um die Erörterung der »Gesellschaft« und ihrer einzelnen Abteilungen neu zu beleben. Es handelte sich aber im Grunde immer um die alte Erörterung, wie der einzelne und wie der Staat, die beiden fassbaren, konkreten Grössen, sich zu einander und zu allen den materiellen und geistigen Mächten, die sich als gemeinsame Interessen und gemeinsame Ueberzeugungen, also als Massenerscheinungen äussern, verhalten.

Die Neubegründer der Staatswissenschaften in Deutschland, vor allem R. v. Mohl führten diese zwar auf den Boden der Geschichte und der gegebenen Verhältnisse zurück, aber sie gaben den unbegründeten Ansprüchen der englischen Nationalökonomie, die ihnen mit ihrer vermeintlichen Wissenschaftlichkeit über Gebühr imponierte und ausserdem ihren praktisch-politischen Anschauungen entsprach, zu viel nach. Als Schlussresultat seiner Geschichte der Staatswissenschaften ergiebt sich für Mohl die Notwendigkeit, die Gesellschaftslehre aus der Lehre vom Staate auszuscheiden. Als Gegenstand werden ihr alle natürlichen Verbände zugewiesen, die aus irgend welcher Interessengemeinschaft erwachsen und zwischen der Familie als der Organisation des Privatlebens und dem Staate als der politischen Organisation in der Mitte stehen. Gegen jene Sonderung trat besonders H. v. Treitschke in seiner Erstlingsschrift: Die Gesellschaftswissenschaft (1859) auf. Er hatte seinerseits von der historischen Nationalökonomie, von Roscher und Knies, bereits eine andere Auffassung des nationalen Wirtschaftslebens empfangen und betont die beständige Wechselwirkung der sozialen Gebilde, Stamm, Rasse, Stand, Kirche, Bildungs- und Wirtschaftsgruppen mit dem Staate; er weist nach, dass jede von diesen Bildungen, die Familie noch hinzugerechnet, zugleich auch einen politischen Charakter trägt und dass dieser sich nur in den einzelnen Zeiten der Entwickelung verschieden stark geltend macht. Obwohl er schliesslich die Hilfsbegriffe »soziale Gebilde« und »soziale Interessen« nicht wohl entbehren kann, so beantwortet er doch die Frage: »Was ist diesen gesellschaftlichen Kreisen gemeinsam?« ganz negativ: »Nimmermehr ist eine Wissenschaft denkbar, welche alle diese heterogenen Dinge zusammenfasste.«

Die Verbindung derselben sieht er also eher in ihrer gemeinsamen Beziehung zum Staatsleben und gelangt deshalb auch zu der Definition: »Der Staat ist die einheitlich organisierte Gesellschaft.« Trotzdem führt er, abhängig von den Lehren der englischen Nationalökonomie, wie er es noch lange blieb, den Gedanken aus: »Die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gesellschaft ist nicht schöpferisch.« Er sieht sogar den Entwickelungsgang der Staaten in einer allmählichen Sonderung der rein politischen und der sozialen Interessen, ein Irrtum, der ihm auch als Historiker noch lange nachgegangen ist. Mohl erkannte daraufhin die politische Natur der früher von ihm als reine Gesellschaftsgebilde charakterisierten Gruppen: Gemeinde, Provinz, Stamm, an, hielt aber für die übrigen Gemeinschaften die Notwendigkeit einer allgemeinen Gesellschaftslehre als einer Begründung des Begriffs und der allgemeinen Gesetze der Gesellschaft fest. Da er der Gesellschaft ein wirkliches Leben, einen ausser dem Staate stehenden Organismus zuschrieb, musste er auch die beiden Wissenschaften trennen, da er aber ebenso wie Treitschke auch die Wechselbeziehungen des Staates und der sozialen Gebilde betonte, so handelte es sich schliesslich nur mehr um eine Frage der Einteilung, der Rubrizierung von anderweitig gefundener oder noch zu findender Erkenntnis. Hier gilt dann das treffende Wort Diltheys: »Im ganzen gleicht die Frage, ob irgend ein Teilinhalt der Wirklichkeit geeignet sei, von ihm aus bewiesene und fruchtbare Sätze zu entwickeln, der Frage, ob ein Messer, das vor mir liegt, scharf sei. — Man muss schneiden! Eine neue Wissenschaft wird konstituiert durch die Entdeckung wichtiger Wahrheiten, aber nicht durch die Absteckung eines nicht occupierten Terrains in der weiten Welt von Thatsachen.«

Das Programm, wie es von Mohl aufgestellt worden war, hat dann L. v. Stein durch eine Verbindung historischer Forschung und dialektischer Methode auszufüllen gesucht. Seine Gesellschaftslehre ist vor allem bestimmt, eine Theorie aufzustellen, durch welche die Staatswissenschaften einerseits, die übrigen Geisteswissenschaften, soweit es sich in ihnen um Massenerscheinungen handelt, andererseits mit einander vermittelt und zu einer Einheit zusammengefasst werden sollen. Mit seinen Auffassungen steht er durchaus auf den Schultern der Geschichtsphilosophie, wie sie von Herder entworfen, von Hegel dialektisch ausgeführt worden war; daher wendet er auch überall ein Schema der Entwickelung an, das wenig geeignet ist, den Reichtum der Wirklichkeit in sich aufzunehmen. Diese Fassung der Aufgabe rückt ihn bei aller Verschiedenheit der Beantwortung A. Comte und der von ihm ausgehenden Soziologie nahe.

Eine bestimmte, zugleich philosophische und historische Betrachtungsweise beherrscht diese ganze Epoche der deutschen Gesellschaftswissenschaft; sie bezeichnet sich selber als »organisch«. Ohne Unterschied der politischen Zugehörigkeit macht sich diese Auffassung von Haller und A. Müller bis Mohl und Bluntschli geltend. Die Vergleichung des Staates mit dem menschlichen Körper legt schon Plato seiner Betrachtung zu Grunde, in der christlichen Weltauffassung nahm die Betrachtung der Kirche oder der Menschheit als organisiertes Individuum einen bevorzugten Platz ein; hier wie dort dient dieser bildliche Ausdruck, wie wir sahen, dazu, um die Abhängigkeit des einzelnen Gliedes vom Ganzen und zugleich seine relative Selbständigkeit in diesem Ganzen zu bezeichnen. Aber auch bei Rousseau findet sich, sogar in sehr ausgeprägter Form, diese Ausdrucksweise. Sie wurde in unserem Jahrhundert ein beliebtes Symbol, um den Gegensatz zu der »mechanischen« Auffassung des Naturrechts auszudrücken. Das richtige Problem bestand darin, zu erklären, wie aus blosser Aneinanderreihung individueller Einzelhandlungen eine rationelle, einheitliche Gesamtwirkung hervorgeht. Die alte Berufung auf den wohlverstandenen Eigennutz der einzelnen langte hierzu nicht aus. Ein weiteres Problem bestand darin, wie wiederum der einzelne in seinen Ansichten und Absichten durch seine Zugehörigkeit zu einem gesellschaftlichen oder politischen Ganzen bestimmt wird, ohne sich doch völlig in ihm zu verlieren. Hatte die alte naturrechtliche Gesellschaftslehre in den Jahrhunderten, wo mathematisch-physikalisches Interesse im Vordergrunde stand, ihre Methode und ihre Ausdrucksweise von der Mechanik entlehnt, so suchte die neuere mit den mächtig aufblühenden organischen Naturwissenschaften zu wetteifern. Diese erneute Uebertragung einer naturwissenschaftlichen Anschauungsweise äussert sich am kenntlichsten in dem umfassenden Werk, das Schäffle über Bau und Leben des sozialen Körpers geschrieben hat. Die einzelnen sozialen Erscheinungen sind hier oft lebhaft und anziehend beschrieben; die Grundanschauung: für alle Funktionen des tierischen Körpers Analogieen in den Erscheinungen des Gemeinschaftslebens aufzuweisen, artet aber in Spielerei aus. Schon das Mittelalter hat übrigens, wie Gierke gelegentlich zeigt, solche phantastische Ausgestaltungen der organischen Staatslehre gekannt. Für England hat H. Spencer mit landesüblicher Unkenntnis, dass es sich dabei um eine uralte Anschauung handelt, die organische Methode »entdeckt«.

Die Angriffe auf die organische Staats- und Gesellschaftsauffassung, die von Juristen ausgingen, litten meist darunter, dass sie selber auf dem individualistischen Standpunkt verharrten, also gerade das Berechtigte in der gegnerischen Auffassung befehdeten; dagegen hat unter Anerkennung des richtigen Kernes namentlich Rümelin bei seiner Revision verschiedener Grundbegriffe die falsche Analogie in dem Vergleich mit dem Organismus und die Vergeblichkeit des Unternehmens, eine unerklärte Erscheinung durch eine noch unerklärlichere zu deuten, schlagend erwiesen. Ebenso hat Dilthey darauf hingewiesen, dass wir uns des gesellschaftlichen Zusammenhanges, in dem wir selber stehen, doch unmittelbar bewusst sind, während uns das Problem des Organismus weit dunkler ist, so dass denn mit viel mehr Recht sich die Naturforscher vorsichtig gehandhabter Analogieen mit der Vergesellschaftung zur Erklärung des Organismus bedienen können. Rümelin hat als eine allgemeine Regel betont, dass Individuen in ihrer Vereinigung andere Eigenschaften als in ihrer Vereinzelung entfalten: »Alle Wirkungen des Waldes sind bedingt durch die Natur des Baumes, aber manche derselben werden an dem einzelnen Exemplar nicht erkennbar, sondern erst in ihrer Verdichtung und Verstärkung durch die Masse der winzigen Anteile«. Demgemäss definiert er die Gesellschaftswissenschaft als die Lehre von den natürlichen Massen- und Wechselwirkungen des menschlichen Trieblebens unter den Einflüssen des Zusammenlebens vieler — wie mir scheint, die beste bis jetzt gegebene Definition. Von der Einzel-Psychologie aus ist W. Wundt zu einer ähnlichen Ansicht gelangt, indem er betont, dass eine Summierung von Einzelempfindungen auch specifisch und nicht nur quantitativ verschieden sei von diesen selber. Doch bleibt es immer eine bedenkliche Metapher von einem »Gesamtbewusstsein« gesellschaftlicher Gruppen oder gar der Gesellschaft zu reden; denn eine Mehrheit hat so wenig wie ein gemeinsames Denkorgan ein gemeinsames Bewusstsein; vielmehr ist das, was man so nennt, nur die übereinstimmende Ansicht der einzelnen, die sich dieser Uebereinstimmung bewusst sind. Hingegen wird man allerdings beim Staate, der als solcher Rechtspersönlichkeit besitzt, von einem Gesamtwillen reden, da ja ein solcher unablässig realisiert wird. Die Träger und Ausführer dieses Willens wird man auch weiterhin, da hier die Sprache längst entschieden hat, Organe nennen. Hierin besteht eben ein entscheidender Unterschied zwischen der konkreten Grösse »Staat« und dem abstrakten Hilfsbegriff »Gesellschaft«.

Neuerdings hat die französisch-englische Soziologie auch in Deutschland einen wachsenden Einfluss gewonnen und drängt namentlich um ihres wirklich oder vermeintlich positiven Charakters willen die in teleologischer Weltauffassung wurzelnde ältere deutsche Geschichtsphilosophie merklich zurück. Der Schöpfer dieser neuen Wissenschaft, die jedenfalls ein kühnes und konsequentes philosophisches System ist, war Auguste Comte. Das System dieses grossen französischen Philosophen stellt sich zunächst als ein Unternehmen dar, die Gesamtheit der gesicherten oder ihm gesichert scheinenden Ergebnisse der Wissenschaft zu vereinigen, um einen gesetzmässigen Entwickelungsgang der menschlichen Kultur zu ergründen. Es steht darum der deutschen Geschichtsphilosophie im Grunde viel näher als den eigentlichen Staatswissenschaften. Ueber die Genesis dieser seiner Methode hat er selber ausführlich berichtet (Cours IV leçon 47). Mit Recht erblickt er in Montesquieu — Macchiavelli, den er ebenfalls hätte nennen können, ist er wegen seiner Moral abgeneigt — den Begründer einer echten historischen Auffassung des Staates und schreibt ihm das Verdienst zu, zuerst das Wesen eines historischen Gesetzes richtig erkannt zu haben. Im übrigen sieht er nur in Condorcets (resp. Turgots) Aperçu von der stufenweise erfolgenden Entwickelung des menschlichen Denkens einen Fortschritt. Er hat an dieses seine wichtigste Gedankenreihe angelehnt. Dass er persönlich bedeutsame Anregungen von St. Simon empfangen habe, will er freilich nach dem Bruche mit diesem in seinem Hauptwerke, dem Cours de la philosophie positive, nicht mehr Wort haben. Dem ungeachtet ist er von ihm mindestens ebenso sehr wie von de Maistre, dem er diesen Einfluss allein zuschreibt, in der Ansicht beeinflusst worden, dass der durch die metaphysische Weltanschauung des vorigen Jahrhunderts und ihr Kind, die Revolution, zersetzten Gesellschaft eine Reorganisation vermöge einer herrschenden geistigen Gewalt not thue.

Der Zweck seines ganzen Werkes besteht darin, diese Notwendigkeit zu erweisen und die Grundlagen für eine solche Erkenntnis des Einzelmenschen und der Gesellschaft zu bereiten, die den Leiter der Gesellschaft, den Staatsmann der Zukunft, über die blosse tastende Empirie hinaushebe, während er für die Gegenwart dem soziologischen Philosophen strenge Enthaltung von der Anteilnahme an der Leitung des Staates und der Gesellschaft empfiehlt. In diesem Unternehmen ist Comte freilich gründlich gescheitert. Man mag das Princip anerkennen, dass eine psychologische Er-

kenntnis des Einzelmenschen die physiologische und eine Erkenntnis der Gesellschaft die des Einzelmenschen voraussetzt; es ist aber ganz unzweifelhaft, dass keine einzelne Wissenschaft auf die Resultate der anderen warten kann, bis sie selber anfängt; genug wenn sie von Zeit zu Zeit in ihren Bau diese einfügt und nach den bewährten Gesichtspunkten jener ihren Bauplan revidiert. Die Art, wie Comte die Physiologie auf die Psychologie anwendet, ist, mild gesagt, laienhaft; seine positive Gesellschaftslehre ist trotz der glänzenden Kritik der früheren Leistungen selbst ziemlich dürftig ausgefallen, ein halber Sozialismus, der einflusslos geblieben ist; sogar die grossartige platonische Idee von der Herrschaft der organisierten geistigen Macht wird bei ihm wie bei St. Simon in seinem Alter zu einem Rückfall in das »religiöse Stadium«: eine katholische Kirche, in der die Priester durch die Soziologen ersetzt sind.

Um so besser ist ihm der Nachweis gelungen, dass die Vereinzelung der Geisteswissenschaften unnatürlich oder höchstens vorübergehend entschuldbar, für die Erkenntnis ihres wahren Entwickelungsganges aber verhängnisvoll sei. In Frankreich und England mussten diese Auseinandersetzungen bei Geistern, die gewillt waren, zur Einheitlichkeit ihres Denkens zu gelangen, unwiderstehlich wirken; in Deutschland lebten diese Gedanken seit Herder schon in der allgemeinen Bildung. Comte, der die deutsche Litteratur nicht kannte, hatte selber hiervon eine halbklare Vorstellung; er hat sich aber die beabsichtigte Beschäftigung mit den Deutschen durch J. St. Mill wieder ausreden lassen. Daher hat auch Comte nie den Versuch gemacht, seinen Lehren eine erkenntnistheoretische Grundlage zu geben, wie es im Betriebe der Geisteswissenschaften in Deutschland seit Kant stets gefordert werden muss.

Die Vereinzelung der Gegenstände gilt für Comte nur als ein Symptom des metaphysischen Zeitalters der Wissenschaft und der Gesellschaft. Ein Grundgedanke, der sein ganzes Werk durchzieht, besteht darin, dass in der Natur des menschlichen Denkens ein vorgezeichneter Entwickelungsgang von der religiösen zur metaphysischen, von dieser zur wissenschaftlich-gesetzmässigen (positiven) Weltauffassung liege, und dass alle anderen Lebensäusserungen der menschlichen Gesellschaft ganz und gar von dieser Entwickelung abhängig seien. Bei einem so ausgeprägten Idealismus können die materiellen Faktoren nicht zu ihrem Rechte kommen; hierin liegt es zum Teil begründet, dass gerade für die Staatswissenschaften, die er umwälzen wollte, Comte wenig greifbare Resultate erzielt hat, während seine Charakteristik der Entwickelung des wissenschaftlichen Denkens zwar öfters schematisch, aber im ganzen meisterhaft und die des religiösen Empfindens und Vorstellens wenigstens sehr geistreich und anregend ist.

Das grösste wissenschaftliche Verdienst Comtes bleibt die Kritik der Metaphysik als einer zwar notwendigen, aber vorübergehenden und in ihren Resultaten nur negativen Entwickelungsstufe des menschlichen Denkens, als einer Phase, die aus der ihr zuvorgehenden religiösen Stufe sich regelmässig entwickelt. Hierbei ist namentlich auch seine Kritik der klassischen Nationalökonomie von Bedeutung, der er die Hohlheit ihrer Abstraktionen schlagend nachweist, wobei er in Frankreich auch zuerst die richtige Würdigung Adam Smiths im Vergleich zu seinen Nachfolgern gefunden hat. Dass er selber in die von ihm bekämpfte Richtung, in »derbe, naturalistische Metaphysik« oft genug zurückverfällt, ist ein allgemein menschliches Schicksal, das er mit anderen bahnbrechenden Denkern teilt.

Gesellschaftswissenschaft bedeutet bei Comte Zusammenfassung aller Zweige der menschlichen Entwickelung, um zur richtigen Erkenntnis jedes einzelnen und dadurch zur richtigen Lenkung des entsprechenden Gebietes menschlicher Handlungen zu gelangen, in anderem Sinne wendet der belgische Statistiker Quetelet die von Comte entlehnten Worte statique und dynamique sociale an. Er will die regelmässig wiederkehrenden Thatsachen des individuellen Lebens als Massenerscheinungen behandeln und als unabhängig vom individuellen Wollen, als notwendige soziale Gesetze erweisen. Seine Stärke besteht in der genauen Kenntnis der physischen Eigenschaften des Menschen; jene Teile seiner Werke, die diese und ihre Entwickelung — also eine wesentlich physiologische Aufgabe — behandeln, sind ihm am besten gelungen. Im übrigen ist er aber durch die Konstanz vieler Zahlenreihen so eingenommen, dass er aus ihnen einen notwendigen, regelmässigen Zustand der Gesellschaft zu erschliessen unternimmt. Um das zu können, hat er freilich in seinen statistischen Tabellen immer nur auf die grossen Durchschnittszahlen sein Absehen, er vernachlässigt nach Möglichkeit alle Varianten, an denen die heutige beschreibende Statistik mit Recht das grössere Interesse nimmt. Die Regelmässigkeit ist thatsächlich garnicht in dem Umfang vorhanden, wie es Quetelet postuliert. Namentlich aber übersieht er ganz, dass die Statistik immer nur Thatsachen quantitativ, nach ihrem Umfange, feststellen kann, dass sie selber aber niemals einen Kausalzusammenhang ergründet,

dass, wo sie eine gleichbleibende Zahl ermittelt, dennoch der Komplex ihrer Ursachen — zumal es sich bei sozialen Erscheinungen immer um vielgestaltige Komplexe bestimmender Faktoren handelt — sich jetzt ganz anders zusammensetzen kann als früher, dass endlich selbst, wo zwei Erscheinungen regelmässig in dem gleichen Stärkeverhältnis neben oder nach einander auftreten, daraus gar kein Schluss auf ihre Abhängigkeit von einander zu ziehen ist. Quetelet forscht überhaupt einem Kausalzusammenhang, der die von ihm ermittelten Zahlenverhältnisse erst als Resultat ergiebt, gar nicht nach, sondern hinter diesen festen Zahlen steht für ihn als Erklärungsgrund »der Zustand der Gesellschaft«, der hier in der That eine bloss metaphysische Vorstellung ist. Gerade dieser Zahlenfatalismus Quetelets ist aber höchst populär geworden, und namentlich durch ihn ist »die Gesellschaft« das asylum ignorantiae geworden, in das die Denkfaulheit, die auf genaue Untersuchung Verzicht leistet, sich flüchtet. Andere zogen aus Quetelets Ausführungen die Folgerungen eines ebenso schroffen wie dürftig begründeten Determinismus, denen er selbst noch ausgewichen war; und in der Kriminalistik wurde zeitweise die Gesellschaft der grosse Sündenbock, auf den alle Verantwortlichkeit geschoben wurde. Es ist aber anzuerkennen, dass gerade in dieser Wissenschaft allmählich an Stelle jenes abstrakten Gedankenwesens wieder die einzelnen erfassbaren sozialen Erscheinungen getreten sind, denen man einen Einfluss auf die Kriminalität zuschreiben kann, und dass sie mit der Zeit in der Feststellung der Wechselbeziehungen zwischen der einzelnen Handlung und den von aussen an den Handelnden herantretenden Zuständen bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die Einzelabrechnung zwischen den äusseren und inneren Motiven wird aber hier wie anderwärts immer schwankend bleiben.

Weit unter jenen beiden genialen Männern steht der Engländer Th. Buckle, der bei scheinbarem Skepticismus sich gleichmässig gläubig gegenüber dem mathematischen Fatalismus Quetelets im Punkte der psychologischen Erscheinungen, dem metaphysischen Dogmatismus Ricardos im Punkte des wirtschaftlichen Lebens und dem historischen Positivismus Comtes im Punkte der wissenschaftlichen Entwickelung verhielt. Seine besten Argumente gegen Vereinzelung der Wissenschaftsgebiete hat er Comte entnommen. An Comtes grosse historische Auffassung reicht sein platter englischer Utilitarismus, der noch durch die naive Annahme verstärkt wird, dass England allein eine normale Entwickelung der Civilisation aufzuweisen habe, nicht von ferne heran. Verdienstlich ist jedoch in seinem Werke die Beschreibung der Hemmungserscheinungen, die der Ansammlung des Wissens, in der er wie Comte den einzig regelmässigen Fortschritt erblickt, in den Weg treten.

Wie tief der Einfluss Comtes, der sich in seinem Vaterlande nur langsam Geltung verschaffen konnte, alsbald in England ging, sieht man am besten an J. St. Mill, der nach schwachem Widerstreben schliesslich selber der Ueberzeugung lebte, dass die von ihm neu gestützte Ricardosche Nationalökonomie nur noch ein ephemeres Dasein geniesse und mit der Zeit durch eine Gesellschaftslehre im Sinne Comtes abgelöst werden würde. In seiner Behandlung der induktiven Logik suchte er zugleich, bereits unter Comtes Einfluss, die Methode der Geisteswissenschaften festzustellen; er stellte ihnen aber dabei ausschliesslich die Naturwissenschaften als Muster hin, indem er den Trugschluss beging, dass, da das gesicherte Voranschreiten jener grossenteils ihrer Methode zu danken sei, diese hingegen eines solchen entbehren, jener Mangel auf das Fehlen der naturwissenschaftlichen Methode zurückzuführen sei. Er hätte natürlich nur auf den Mangel einer ihnen entsprechenden Methode überhaupt mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen dürfen. Seitdem haben alle fruchtbaren Bearbeitungen der Methodenlehre, welche durch J. St. Mill allerdings den neuen bedeutenden Anstoss erhalten hat, gezeigt, dass man in Wahrheit von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Objekte der Einzelwissenschaften auszugehen hat.

Ebenfalls in England ist durch Herbert Spencer ein neuer, umfassender Versuch gemacht worden, die Lehre Comtes unter Festhaltung der methodischen Grundlagen, des encyklopädischen Aufbaus der von einander abhängigen Wissensgebiete, und der beherrschenden Ansicht von einem natürlichen Entwickelungsgang der Gesellschaft zu reformieren. So häufig Spencer auch im einzelnen gegen Comte polemisiert, so abhängig ist er im ganzen von ihm. Er ernüchtert den phantasievollen Positivismus Comtes; und in der That schliesst der Positivismus eigentlich die Phantasie aus! Comte besass wirkliche Gelehrsamkeit nur auf dem Gebiete der Mathematik und der exakten Naturwissenschaften; er war durch seine tragischen Lebensschicksale verhindert worden, seine Kenntnisse so zu erweitern, wie es sein Ziel erforderte. Spencer dagegen gebietet über ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der organischen Naturwissenschaften und der Ethnologie, auf dem

er auch selber sammelnd und forschend vorgegangen ist. Auch er huldigt zu oft dem Irrtum, dass der Philosoph oder Soziologe die fertigen Resultate der Wissenschaften nehmen und kombinieren dürfe, um damit zu neuen sicheren Resultaten zu gelangen. Namentlich aber gilt es auch von ihm wie von Comte, dass der als notwendig postulierte Aufbau der Geisteswissenschaften auf die Naturwissenschaften gar kein positives Resultat ergiebt. Seine Biologie soll freilich ein sehr sorgfältiges Werk sein, während sich Comte bei einem kindlichen Glauben an Galls Schädellehre beruhigt hatte; was sie aber der eigentlichen Soziologie, die den Schluss von Spencers encyklopädischem Werke bildet, genützt haben soll, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat sie ihn zu einer biologischen Auffassung der Gesellschaft als Organismus verführt, die alle Schwächen der entsprechenden deutschen Richtung teilt und an origineller Phantasie hinter Schäffle zurücksteht. Von seiner Psychologie macht er allerdings in der Soziologie fortwährend Gebrauch. Abhängig von der Millschen Scheidung induktiver und deduktiver Methoden — während doch bei allem Denken, das mathematische vielleicht ausgenommen, Induktion und Deduktion fortwährend in einandergreifen —, sucht er beständig die eine durch die andere zu belegen. Er deduziert aus der Psychologie und erfreut sich dann der Uebereinstimmung mit den induktiv ermittelten Thatsachen der Gesellschaft. Dabei täuscht er sich selber, da ihm sein Zielpunkt schon vorher feststeht: er will nämlich überall zu der Vernunftgemässheit des landläufigen englischen Individualismus gelangen. Unter diesem mehr oder minder bewussten Zwange stehen sowohl seine Vernunftschlüsse wie seine Auslese der Thatsachen. So dürftige Abstraktionen, wie »industrieller Geist und militärischer Geist«, die nun auf alle erdenklichen Erscheinungen der Geschichte und der Gegenwart als nie versagendes Reagens angewendet werden — er konstatiert sogar in der englischen Gesellschaft eine Stärkung des militärischen Geistes! —, sind nicht einmal — Metaphysik. Spencer hat zwar ein eigenes Buch geschrieben, um in der Weise Bacons die Vorurteile, die das wissenschaftliche Urteil hemmen oder trüben, zu kennzeichnen, als Vorurteil gilt ihm aber dabei alles, was der liberal-individualistischen Schablone im Wege steht. Die wirklichen Verdienste seiner Soziologie liegen in den ethnologischen Abschnitten, der Darstellung der Herrschaft des Ceremoniells in der Sitte der Naturvölker und den religiösen Urzuständen. Allerdings sind seine psychologischen Deutungen auch hier oft gewagt und seine höchst einflussreiche Darstellung der Religionsstufe des Animismus, die wesentlich eine Fortbildung der Theorie Comtes von der Herrschaft des Fetischismus ist, hält sich von dem Fehler der Uniformierung nicht frei. Auf diesen beiden Gebieten hat aber die Anregung, die Spencer gegeben, fruchtbar gewirkt.

Die zahlreichen Versuche, die in teilweisem Anschluss an ihn in England und Amerika gemacht worden sind, die Gesellschaftswissenschaft und ihr Fundament die Kulturgeschichte in eine Art psychologische Dynamik aufzulösen, leiden an der Willkür sowohl der psychologischen Voraussetzungen als der Thatsachen-Auslese. Als der geistreichste Vertreter dieser Richtung sei der Amerikaner Patten genannt, der die Gesellschaftslehre als eine Mechanik der Schmerz- und Lustempfindungen konstruiert.

In neuer Weise hat in Deutschland die Probleme Comtes W. Dilthey in seiner Einleitung in die Geisteswissenschaften ausgebildet. Der historischen Kritik der Metaphysik, wie sie Comte entworfen, giebt er eine strengere Begründung, die auf einem feineren Verständnis der Sinnesart und der besonderen Probleme der einzelnen geschichtlichen Epochen beruht. Indem er die Methoden der einzelnen Wissenschaften, wie sie thatsächlich in Anwendung kommen, mit einander vergleicht, gelangt er zu dem Ergebnis, dass sie zwar insgesamt eine gemeinsame Begründung, die dann nur in einer allgemeinen Theorie der Erkenntnis liegen kann, bedürfen, dass sie aber eine Gemeinsamkeit der Methode, wie sie die Gesellschaftswissenschaft Comtes naturalistisch, oder wie sie die Geschichtsphilosophie teleologisch in Anwendung bringt, ausschliessen. Eine selbständige Erkenntnistheorie, auf die sich eine Methodologie aufbauen könnte, hat er nicht geliefert, sondern nur eine beschreibende und analysierende Psychologie, die den Menschen in der Gesellschaft, d. h. in seinen verschiedenen Beziehungen zu seinen Mitmenschen erfasst, als Grundlage aller Geisteswissenschaften gefordert. Er hat dabei die Methoden der experimentierenden Individualpsychologie wohl zu sehr eingeschränkt. Seine Ablehnung naturwissenschaftlicher Methoden für die Geisteswissenschaften gründet sich darauf, dass uns der Gegenstand selber hier und dort in ganz verschiedener Weise gegeben ist: Die Natur ist uns stumm, die Thatsachen der Gesellschaft sind uns von innen heraus verständlich, wir können sie mitempfinden, nachbilden. Eben deshalb ist es auch unmöglich, die Werturteile aus den Geisteswissenschaften zu eliminieren, wir schätzen in unserem Urteile über Richtungen, Institutionen und dergleichen immer zugleich

ihren Wert ab; auch zeigt das geistige, besonders das gesellschaftliche Leben einen viel grösseren Reichtum des Singulären, viel weniger Gleichförmigkeiten als die Natur. Dass demungeachtet die logischen Operationen sich hier wie dort wiederholen, dass man auch nie einzelner den Naturwissenschaften entlehnter Begriffe zur Verdeutlichung der Erscheinungen sich entschlagen wird, so wenig sich jene der gleichen Entlehnung aus den Geisteswissenschaften enthalten, ist kaum zu bemerken nötig. Die Rätlichkeit einer zusammenfassenden Gesellschaftswissenschaft leugnet Dilthey deshalb, weil es keine Erkenntnis des Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit giebt. Das Suchen nach einer einheitlichen Erklärungsformel über die Erkenntnisse der Einzelwissenschaften hinaus von Herder bis Comte ist nur Metaphysik; meistens wird nur eine einzelne der wirkenden Kräfte dabei herausgehoben, die als Ausdruck der vielgestaltigen Wirklichkeit unzulänglich ist. Um so mehr ist allerdings erforderlich, dass in den Einzelwissenschaften die Beziehungen des Singulären zum Allgemeinen und ihre Beziehungen unter einander gepflegt werden.

Alle bisher besprochenen Richtungen stimmen mit Ausnahme derjenigen Quetelets doch darin überein, dass in der Wissenschaft von der Gesellschaft wesentlich eine Analyse jener geistigen Vorgänge, die sich als gleichmässige oder weitverbreitete Erscheinungen äussern, angestrebt wurde; man sah eine psychologische Grundlegung für nötig an, bei der man die einfachen Thatbestände des geistigen Lebens als wirkende Kräfte zu ermitteln suchte. Gerade bei den Positivisten Comte und Spencer ist diese ideologische Richtung stark ausgesprochen. Hieran änderte nichts, dass man auch den Einfluss der Naturbedingungen auf die menschliche Entwickelung, die in einer wohlbegründeten Einzelwissenschaft, der Geographie, besonders behandelt wurden, würdigte. Gerade von jenen Forschern, die von Montesquieu und Herder bis zu Buckle die Ideeenentwickelung in Gesellschaft und Staat zu ihrem Gegenstand gemacht hatten, ist das besonders geschehen; Ausschreitungen einzelner, wobei der Mensch ausschliesslich als das Produkt des Bodens erschien, auf dem er lebt, kommen nicht in Betracht; der Hinweis darauf, dass verschiedene Völker unter denselben Naturbedingungen sich doch verschieden entwickeln, diente sofort zur Widerlegung dieser harmlosen Uebertreibungen. Es stand also diese, auf eine Psychologie der höheren Geistesthätigkeiten gegründete Gesellschaftswissenschaft eigentlich in keinem Widerspruch zu der herrschenden synthetischen Geschichtschreibung, wie denn auchRanke als leitenden Gesichtspunkt seiner Darstellung die Entwickelung der Ideeen in der Geschichte nahm, d. h. die grossen eine Epoche beherrschenden Geistesrichtungen, die sich auf den verschiedenen Gebieten des Lebens gleichmässig wirksam äussern. Ob dabei in dem Worte Ideeen metaphysische Anklänge vorhanden waren, kommt wenig in Betracht, da namentlich Ranke sich sorgfältig gehütet hat, einen theologischen oder auch nur teleologischen Charakter in seine Geschichtsbetrachtung selber hineinzutragen. Eher könnte man bisweilen fragen, ob die Analyse der geistigen Zeitströmungen stets so weit geführt ist, dass sie auch auf ihren einfachsten Ausdruck gebracht sind. So ist, um ein Beispiel aus einer neueren Polemik zu nehmen, »Idee der Centralisation« keine gute Abstraktion, weil in dem Bestreben der Centralisation noch zu viel verschiedene geistige Aeusserungen beschlossen sind. Ein entschiedener Mangel der Geschichtschreibung und der Gesellschaftswissenschaft war es immerhin, dass die wirtschaftliche Seite der Vorgänge überhaupt weniger beachtet wurde, namentlich aber als Ursache anderer Erscheinungen in den Hintergrund trat. Auch die historische Schule der Nationalökonomie änderte in ihrer ersten Generation hieran nichts. Sie hatte keineswegs den Ehrgeiz, einen neuen umfassenden Bau der gesamten Gesellschaftswissenschaften zu unternehmen, sie begnügte sich, den Einfluss der verschiedenen Gebiete der geistigen Kultur auf die Wirtschaft zu betonen, sie bekämpfte namentlich auch die Trennung der Volkswirtschaft vom Staatsleben. Hierin bestand ihr Verdienst; sie war aber in ihren ersten Vertretern selber noch zu sehr in den dogmatischen Formulierungen der klassischen Nationalökonomie befangen und nahm es mit ihrem eigenen Princip der Entwickelung zu wenig streng, als dass sie der Bedeutung des Wirtschaftslebens in den anderen Zweigen der Geisteswissenschaft hätte Geltung verschaffen können. Die Nationalökonomie suchte noch mehr bei der Geschichte als diese bei ihr Anlehnung.

Unzweifelhaft ist ein mächtiger Anstoss zur Aenderung auch hier von den Urhebern der Sozialdemokratie, von Marx und Engels, ausgegangen. Mit der Entschiedenheit, wie sie einseitigen Radikalismus stets kennzeichnet, stellten sie die wirtschaftlichen Vorgänge in den Vordergrund, behaupteten eine streng logische, naturgesetzliche Entwickelung, die diese aus sich heraus nähmen, und brachten alle anderen gesellschaftlichen Vorgänge, einschliesslich des politischen Lebens, ja im Princip sogar der Religion, in eine strenge Abhängigkeit von diesen in sich notwendigen wirtschaftlichen

Verschiebungen. Es herrscht hier ein fatalistischer Glauben an die unwiderstehliche Macht des gesellschaftlichen Naturgesetzes, der noch überzeugter ist als der Quetelets, nur dass es sich bei jenem um Zahlengesetze, bei diesen um Entwickelungsgesetze — immerhin eine Verbesserung — handelt. Für Marx, den letzten bedeutenden Hegelianer, war die dialektische Methode, nach der sich die Dinge mit der Strenge der Begriffsformeln entwickeln, massgebend, wie sie immer bizarrer noch bis zuletzt von ihm zugespitzt wurde; die Anwendung auf die geschichtlichen Vorgänge fiel vor allem Engels zu, doch stammt auch hier die geschichtliche Grundanschauung von Marx, dem überlegeneren Kopfe. Marx hat zuerst das Problem erfasst, wie eine Produktionsstufe mit innerer Konsequenz aus einer früheren hervorgeht, wozu die alte Unterscheidung von Natural- und Geldwirtschaft nur ein dürftiger Ansatz war; er hat ebenso zuerst den innigen Zusammenhang zwischen der volkswirtschaftlichen Verteilung und der Produktion richtig erkannt, überhaupt der Lehre von der Verteilung, die in Ricardos System besonders metaphysisch-formelhaft ausgefallen war, den ihr gebührenden Platz zugewiesen und den bestimmenden Einfluss, den sie auf das gesamte Kulturleben eines Volkes ausübt, mit Recht betont. In der That machten sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Folgen wirtschaftlicher Verschiebungen auf die übrigen sozialen Verhältnisse offenkundiger als früher geltend. Fortan galt es nicht nur, das Wirtschaftsleben in den Fluss der Geschichte zu stellen, sondern vor allem den Fluss der Geschichte zum Teil aus dem Wirtschaftsleben zu erklären. Marx hat, ganz abgesehen von seinen praktischen Folgerungen und von der Organisation seiner Anhänger, die sich auf diese eingeschworen haben, auch wissenschaftlich die Knoten geschürzt, die wir uns zu lösen bemühen müssen. Diese Aufgabe hat die jüngere historische Schule angetreten, namentlich bei den Arbeiten Knapps und Büchers scheinen mir ähnliche Erwägungen stark mitgesprochen zu haben.

So trat hier ein neues System der Gesellschaftswissenschaft auf, noch konsequenter und geschlossener als das Comtes. Jenes mag man einseitig idealistisch nennen, beruhend auf einer Ueberschätzung der Rolle des wissenschaftlichen Denkens, dieses bezeichnet sich selber gern als ein materialistisches, wofür man wohl besser ein einseitig wirtschaftliches sagen dürfte, insofern es zu einer materialistischen Philosophie wohl eine Analogie, aber keine unmittelbare Beziehung besitzt. Wer in systematischer Einheitlichkeit das Wesen der Wissenschaftlichkeit sieht, wird freilich den Wert dieses Entwurfes höher schätzen als wer wie wir dieses in jene Sicherheit der Begründung setzt, die in genauer Unterscheidung des Verschiedenen besteht. Man kann nicht einmal sagen, dass die materialistische Gesellschaftslehre ihr Princip streng verwendet, die Formen des höheren geistigen Lebens aus den wirtschaftlichen Verschiebungen zu erklären; für die Religion, die ihm bekanntlich Privatsache ist, giebt Engels selber die Schwierigkeit zu; um für das Gebiet der Sitte, wo die materiellen Einflüsse deutlicher werden, das Princip durchzuführen, hat man die geistvollen, aber öfters konstruierten Ansichten des Amerikaners Morgan über den gesetzmässigen Gang der Entwickelung der Familienformen zu Hilfe gezogen; am meisten hat man Glück gehabt mit der Ansicht, dass das Recht nur eine Funktion der Wirtschaft sei. Hier kam sowohl in der Wissenschaft des Kriminalrechts wie in der des Civilrechts dieser Auffassung eine starke Strömung entgegen; man schied mehrfach, wie Stammler es thut, Wirtschaft und Recht nur wie Inhalt und Form, wobei immer vorbehalten bleibt, dass die festgestellte Form längere Zeit dem Inhalt nicht zu entsprechen braucht, also unangemessen ist. Da aber alle Jurisprudenz eine Wissenschaft von Geboten ist und von der Voraussetzung ausgeht, dass diese Rechtsgebote ein zweckmässiges Handeln der Menschen bestimmen wollen und können, sehen sich selbst diese Juristen veranlasst, jene Auffassung Marxs, die nur einen unabänderlichen Determinismus aus gegebenen Zuständen zulässt, zu einer Teleologie umzubiegen, in der das Zweckmässigkeitsprincip, wenn auch nur als ein allgemeines formales Princip ohne bestimmten Inhalt herrscht.

Wer im Rechtsleben und demgemäss auch im Staatsleben der Völker eine selbständige Aeusserung psychischer Grundeigenschaften sieht, die nur in beständiger Wechselwirkung mit dem wirtschaftlichen Rohstoff stehen, der wird von vorn herein an jener schematischen Einheit aller sozialen Erscheinungen keinen Gefallen finden. Jede Ableitung der Erscheinungen des einen geistigen Gebietes aus solchen des anderen ist undurchführbar, weil in den psychischen Grundeigenschaften, auf denen jedes einzelne dieser Gebiete beruht, specifische Verschiedenheiten liegen und weil sich in unserem Bewusstsein diese principielle Verschiedenheit beständig geltend macht. Man gelangt nie weiter, selbst wenn man nur die unentwickelten Kulturzustände ins Auge fasst, als die beständige, innige Wechselwirkung der einzelnen Richtungen des gesellschaftlichen Lebens zu konstatieren. So weit wir zu-

rückblicken, so weit wir analysieren mögen, es wird sich uns immer nur ein Nebeneinander, nie ein Nacheinander zeigen. Man mag vielleicht, wie es Schopenhauer that, den ganzen Begriff der Wechselwirkung als ein logisches Unding ansehen und behaupten, dass irgendwo ein Anfangspunkt für den Kausalnexus vorhanden sein müsse, aber keinesfalls lässt sich ein solcher wissenschaftlich bestimmen. Die Hypothese hat hier freies Spiel, und keiner kann dabei so leicht dem anderen ein *ὕστερον πρότερον* vorwerfen.

Von einigen besonderen Spielarten der Gesellschaftslehre können wir hier absehen. Die des Anarchismus hat in diesem H.W.B. eine eingehende Würdigung erfahren. Früher würde man von ihr gesagt haben: sie verneint nicht nur die Verbindlichkeit des Staatsvertrages, sondern auch die des Gesellschaftsvertrages. Mit ihr verwandt ist jene Auffassung, die in der Gesellschaft und vollends im Staate nur einen auf Gewaltverhältnissen beruhenden Verband sieht. Die Bedeutung jener Verbände, denen ihr Zweck von aussen durch den Willen eines einzelnen, eines Herrn, gesetzt ist, hat man auch bisher nie verkannt; auch die Thatsache, dass innerhalb eines äusserlich friedlichen Zustandes ein beständiger Kampf um Macht mit gesetzlichen Mitteln stattfindet, ist von der Zeit der Entstehung der Nationalökonomie her genugsam anerkannt.

3. Der Frage nach der Möglichkeit einer Gesellschaftslehre und sozialer Gesetze. Die Abstraktion »Gesellschaft« hat sich uns, so oft sie auch gemissbraucht wird, als wissenschaftlich verwendbar, in gewissem Sinne sogar als unentbehrlich gezeigt. So oft wir dieses Wort gebrauchen oder von Gesellschaftswissenschaften reden, zeigen wir damit an, dass eine Vereinzelung des besonderen Problems, das wir gerade betrachten wollen, nicht möglich sei, dass wir es in Beziehung zu anderen Aeusserungen des geistigen Lebens und als Teil einer Massenerscheinung betrachten müssen. Um diesen Zusammenhang uns denkbar machen zu können, müssen wir aber einen gemeinsamen Träger dieser Eigenschaften uns vorstellen, diesen nennen wir Gesellschaft. Der Einzelmensch ebenso wie der Staat und die Kirche sind konkrete Grössen, zumal sie einen Willen, den Ausdruck der Persönlichkeit haben, sogar eine bestimmte Volksmenge, deren äussere Veränderungen wir beobachten, ist, obwohl ohne eigenen Willen, doch eine konkrete Grösse, aber die Gruppen, die wir als Träger gemeinsamer Gefühle, Ideeen, Interessen konstruieren, sind es nicht. Eine Gruppe von Interessenten wird es z. B. erst durch ihre Konstituierung als Verband. Jene gemeinsamen d. h. weitverbreiteten Gefühle, Ideeen, Interessen sind aber vorhanden, sie sind Massenerscheinungen, sie machen sich als Ursachen anderer Vorgänge geltend, sie werden beständig modifiziert durch andere Gefühle u. s. w.; wir können also gar nicht umhin, ihnen Subjekte zu leihen und, da sie alle zusammenhängen, diese Subjekte zu einem, der Gesellschaft, zu vereinigen. Gesellschaft ist eine brauchbare Allgemeinvorstellung, ein Hilfsbegriff. Falsch ist jede Verwendung des Begriffes, sobald man sich durch dieses Zauberwort einer weiteren Untersuchung des Kausalzusammenhanges überhoben glaubt. Er ist dann ein »idolum fori« und um nichts besser als etwa in der Metaphysik der Begriff »Substanz«.

Unrichtig ist es deshalb, die Gesellschaftswissenschaft in einen Gegensatz zu den Staatswissenschaften zu bringen, da doch gerade diese die soziale Behandlung am meisten bedürfen, d. h. jede Erscheinung des Staatslebens in ihrem Zusammenhange mit den anderen Erscheinungen des Kulturlebens erfassen müssen. Indem wir die fortwährende Wechselwirkung aller historischen Erscheinungen unter einander anerkennen, verzichten wir gerade darauf, sie alle unter einem Gesichtspunkte zu betrachten, sie mit einerlei Methode zu erfassen, einerlei Kraft in allen mächtig zu sehen. Eine Gesellschaftswissenschaft, die dies versuchen will, ist ein Unding, zumal wenn sie glaubt, mit fertigen Bausteinen schalten und walten zu können. Allerdings kann eine Orientierung über den Zusammenhang der Einzelwissenschaften von Massenerscheinungen, eine von gleichen Principien getragene Zusammenfassung ihrer Ergebnisse, wenn sie von einem bedeutenden Kopfe gehandhabt wird, fruchtbar werden; es können aus ihr neue Gesichtspunkte entspringen. Jedenfalls ist es aber bis auf weiteres wünschenswerter, dass innerhalb jedes Gebietes jede Einzelarbeit stets im Hinblick auf die Gesamtheit der Erscheinungen ausgeführt werde, als dass an einem einheitlichen, aber luftigen Gebäude allzuviel gearbeitet werde.

Unzweifelhaft hat aber der Ausbau einer besonderen Gesellschaftswissenschaft seit Comte einerseits, seit Marx andererseits das Gute gehabt, dass die Einzelwissenschaften, die sie umfassen, die Philosophie, die sie ersetzen wollte, sich genötigt sahen, ihre Grundbegriffe und Methoden einer sorgfältigeren Betrachtung, teilweise einer Revision zu unterziehen. Eine eigene Methodologie der Geisteswissenschaften ist eigentlich erst seit dieser Zeit entstanden. Eine solche Selbstprüfung ist der Wissenschaft wie dem einzelnen von Zeit zu Zeit zuträglich; nur muss sich ihr Erfolg darin äussern, dass man sich der eigenen Kraft besser be-

wusst werde und sie in Thaten kundgebe; Eranderenfalls wird die Selbstprüfung lähmende Selbstgrübelei. Die Geschichte und Kritik der einzelnen Methoden ist teilweise schon oben gegeben; hier sei noch zusammenfassend bemerkt: Es besteht ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen den Methoden der Natur- und der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften; der daher rührt, dass ihre Gegenstände unserem Bewusstsein in durchaus verschiedener Weise gegeben sind. Wundt, und von ihm bestimmt Lamprecht und Barth suchen neuerdings diese Methoden einander wieder möglichst zu nähern. Sie betonen, dass die Forschungsweise — Analyse, Synthese, individuelle und generische Vergleichung — übereinstimmt, dass ihrer beider Ziel ist, Urteile zu bilden, die auf das Gemeinsame, Typische gehen. Das ist unzweifelhaft richtig; denn diese logischen Operationen sind überall nötig, wo wir ein Mannigfaltiges, Zusammengesetztes begreifen wollen. Aber eine Hauptsache ist übersehen: die Verschiedenheit der Anschauung des Gegenstandes ist vernachlässigt. Von äusseren Naturgegenständen haben wir eine objektive, durch die Sinne vermittelte Anschauung, vom Kausalzusammenhang der Naturerscheinungen können wir uns sachlich durch eine Gegenprobe, das Experiment, überzeugen, fremde geistige Vorgänge aber — gleichviel ob es individuelle oder ob es Massenerscheinungen sind —, müssen wir erst durch Anempfindung in uns rekonstruieren und alsdann müssen wir verschiedene solcher Eindrücke als Einheit empfinden, zu einem Bilde, einer Anschauung komponieren. Dem Historiker, dem Ethnologen, selbst dem Nationalökonomen ist sein Stoff, — der einzelne Mensch, die Gruppe, das Volk, der wirtschaftliche Vorgang nur gegeben, indem er ihn in sich künstlerisch gestaltet, ihn anschaut. Alle Geisteswissenschaft, zumal die Geschichte, ist Kunst, nicht etwa darum, weil sie die künstlerische Form nicht entbehren kann, was nur der letzte Abschluss sein würde, sondern weil schon ihr Grundmaterial ihr nur durch die Phantasie, durch die selbstgebildete Anschauung gegeben sein kann. Auch die Verstandeskritik dient doch immer nur dazu, die einzelnen Bestandteile, die zur Anschauung zusammentreffen sollen, zu prüfen und zu sichten. Deshalb kommen diese Wissenschaften nie zur objektiven, sondern immer nur zur künstlerischen Wahrheit, und es ist gar nicht die Aufgabe des Forschers, seine Subjektivität zurückzudrängen, sondern nur sie ins Grenzenlose zu erweitern, »die Welt in sich zurückzuschlingen,« Mitgefühl mit dem Gesamtzusammenhang der Erscheinungen ist alles. Für den Naturforscher wird in einer solchen Erfassung der Vorgänge immer ein Rest von ψεῦδος im Sinne der Griechen bleiben, die Vertreter der Geisteswissenschaften mögen sich über diesen Mangel damit trösten, dass sie die Kräfte, deren Wirkungen sie untersuchen, von innen heraus verstehen, während die Kräfte der Natur an uns fremd von aussen herantreten und ihr eigentliches Wesen uns verschlossen bleibt. (S. oben die Bemerkungen zu dem System Diltheys.)

Man hat nun gemeint — mit besonderer Entschiedenheit thut es Lamprecht —, dass nur das Irrationale und Singuläre, d. h. hier das Reich des praktisch-freien Willens, durch die künstlerische Anempfindung erfasst werde, dass diese individualistische Methode immer nur eine Ergänzung der kollektivistischen sei, der allein das Reich des Rationalen, das dem Kausalitätsgesetze untersteht, zugänglich ist. Allein zunächst untersteht auch für unsere Erkenntnis das Reich der Willensäusserungen in der Erscheinung, wie gerade Kant kräftig betont, durchaus dem Kausalitätsgesetz, wir können dieses nur um der Kompliziertheit des Vorganges nicht im einzelnen genau aufweisen, sodann gilt, wie eben auseinandergesetzt wurde, die Möglichkeit der Erkenntnis geistiger Vorgänge durch die Mitempfindung allgemein und ausschliesslich. So viel ist richtig, dass auf die Anschauung gleichartig und gleichmässig sich wiederholender Vorgänge die Möglichkeit der Abstraktion, der Typenbildung und besten Falls der Begriffsbildung, ebenso wie die der Analyse sich gründet; aber selbst in der Betrachtung der Bevölkerungsbewegung, wo uns die relativ grösste Regelmässigkeit begegnet, wo die Vorgänge selbst, Geburt und Tod, Naturvorgänge sind, müssen wir doch ihren inneren Zusammenhang, sofern er sich auf psychische (d. h. soziale, massenpsychologische) Thatsachen gründet, von innen heraus begreifen. Vollends alle anderen wirtschaftlichen Vorgänge, ebenso die der Sitte wollen gedeutet sein, um richtig erfasst zu werden.

Das wissenschaftliche Interesse geht immer dahin, Massenerscheinungen zu konstatieren und sie in ihren Gründen zu begreifen. So viel man theoretisch gestritten hat, wie weit Empfindungsleben und Handlungsweise des einzelnen mit unter die Massenerscheinung fällt und wie weit es schöpferisch ist, so wenig hat man doch in der Praxis, namentlich der Geschichtschreibung, jemals gezweifelt, dass es die Hauptaufgabe sei, diese Wechselwirkung des Allgemeinen und des Besonderen darzustellen. Wie die Abrechnung im einzelnen ausfällt, ist nicht im voraus auszumachen, da im Individuum etwas Unfassbares übrig bleibt, und weil gerade hier auch die individuelle Anschauungsweise des Beobachters in ihr volles

Recht tritt. Abzulehnen ist also nur die Auffassung, die im Individuum nichts als das willenlose Produkt der Umstände sieht. Auch die grossen Genies sind zwar von dem Bewusstsein getragen worden, dass sie die Forderungen der Zeit ausgeführt haben, aber auch von dem, dass nur sie im stande hierzu waren. Die Umstände liefern das Problem, das Individuum löst es. Jeder neue Gedanke entsteht zuerst in einem Individuum, wird alsdann der Erwerb von Gruppen und zuletzt Gemeingut, d. h. Besitz einer Majorität.

Verwandt mit dieser Frage, aber schwieriger als sie ist die weitere nach dem Wesen des Zufalls, und wie neben diesem Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit, also auch Wissenschaft bestehen können. Die Logiker und Statistiker haben meistens den Zufall nur in so weit behandelt, als er die Abweichung von der Regel darstellt; es gleichen sich diese Abweichungen, da sie selber erfahrungsgemäss sich regelmässig verteilen, bekanntlich bei einer genügend grossen Anzahl von Fällen aus. Für die historischen Wissenschaften reicht diese Betrachtung des Zufalls aber nicht aus; der Zufall, der in ihnen eine massgebende Rolle spielt, geht weiter. Es ist eines der Verdienste Rümelins, auch diesen Begriff in einer für uns einstweilen ausreichenden Weise behandelt zu haben. Er zeigt nämlich, dass der Zufall ganz wohl unter dem ausnahmslosen Kausalnexus aller Erscheinungen, der ja für uns eine Denknotwendigkeit ist, bestehen kann. Es stossen nämlich beständig Kausalreihen, die von einander unabhängig sind, auf einander, physische und geistige ebenso wie geistige unter einander. Dadurch werden unablässig neue Kausalreihen eröffnet, die sich keineswegs nach kurzem totlaufen, sondern immer weiter wirken. Diese Unberechenbarkeit der Kombination nennen wir Zufall. Man kann also mit demselben Rechte erklären: »Alles ist zufällig« wie »Alles ist gesetzmässig«. Diese beiden Sätze schliessen einander nicht aus.

Wenn man also von sozialen oder historischen Gesetzen verlangt, dass die Ereignisse in einer bestimmten, womöglich im voraus zu bestimmenden Reihenfolge eintreten und sich ebenso wiederholen, so würde eine solche Forderung an die »Gesetzmässigkeit« durchaus unbillig sein. Gesetzmässigkeit dieser Art giebt es auch in der Natur nicht, weil auch in jeder ihrer Erscheinungen, selbst das isolierende Experiment nicht ausgeschlossen, die Bedingungen einander kreuzen und deshalb keine völlig der andern gleicht.

Unter Naturgesetzen versteht man jetzt gewöhnlich die einfachsten, einstweilen nicht weiter zerlegbaren Erfahrungsthatsachen, aus denen sich die verwickelbaren Erscheinungen zusammensetzen, während man die Erklärung der Wirkungsweise oder des Kausalzusammenhanges lieber als Theorie resp. als Hypothese bezeichnet. Doch wird man wohl die Art, wie sich die Grundthatsachen kombinieren und dadurch komplizieren, ihre Wirkungsweise nennen und sie selber als grundlegende Ursachen oder Kräfte auffassen dürfen. Es scheint nicht wünschenswert, die Begriffe Gesetz und Kausalität von einander zu trennen. In diesem Sinne würde man zu einem sozialen Gesetz gelangen, sobald ein einfacher, psychischer oder materieller Thatbestand ermittelt wird, der, wo er in den Wechselbeziehungen der Menschen unter einander, auftritt, von gleichen Folgen begleitet ist. Gesetze konstatieren die Regelmässigkeit der Wirkungsweise wiederkehrender Ursachen. Diesem Begriff wird z. B. das Thünensche Gesetz völlig entsprechen: eine bestimmte Ursache, die Ortsentfernung resp. Verkehrsschwierigkeit zwischen Produktionsplatz und Markt, übt auf die Preisbildung und durch diese auf die Gestaltung der Produktion einen genau zu bestimmenden Einfluss aus. Es würde irrig sein, zu verlangen, dass irgendwo die Gestaltung der Produktion dem Thünenschen Schema genau entspreche, da ja sowohl die Preisbildung als auch die Produktion noch von vielen anderen Bestimmungsgründen abhängen, und zum Wesen eines Gesetzes genügt es aber auch, dass die Wirkungsweise des einen Faktors, die man festlegen will, bestimmt wird. In diesem Falle kann sogar die Wirkungsweise der Ursache quantitativ genau bestimmt werden, wenn sie dies selber ist. Als allgemeine Forderung lässt sich solche quantitative Exaktheit nicht aufstellen, weil man dann von vorn herein auf alle psychologisch-sozialen Gesetze verzichten müsste.

Unzweifelhaft ist in der Praxis die Berufung auf gesellschaftliche oder wirtschaftliche Gesetze oft zu Unrecht erfolgt und hat nicht selten Unheil gestiftet. Die Gründe hierfür sind dieselben Quellen des Irrtums, die auch in den übrigen Wissenschaften haufig zu falschen oder unvollständigen Formulierungen geführt haben. Laienhaft plump ist die Verwechslung eines wissenschaftlichen Gesetzes, das die Ursachen von Handlungen ergründen will, mit einem Gesetzesgebot, das selber die Ursache von Handlungen werden will. Nicht viel besser ist das Missverständnis, als ob die Einzelerscheinung einem einzigen Gesetze allein unterstehe, wie es sich z. B. in der übertriebenen Anwendung des sogenannten Gesetzes der Arbeitsteilung äussert. Hierher gehört auch die Ueberschätzung, wonach man die Wirkung eines einzelnen Faktors für allein aus-

schlaggebend hält, z. B. in Malthus' Bevölkerungsgesetz und Ricardos Grundrentengesetz, das sozusagen nur sekundäre Richtigkeit habe. Ferner hat man öfters auch unsicheren Hypothesen den Rang von Gesetzen zugeschrieben, z. B. in der Zurückführung des Wertes allein auf Arbeitsquantitäten, oder auch geradezu falsche Kausalerklärungen wie die Quantitätstheorie so benannt. Endlich hat man sehr gewöhnlich feststehende, einfache Ursachen angenommen, wo diese in der That verschiebbar und zusammengesetzt waren. In diesem Falle hat man feste Gesetze untergeschoben, wo man nach Entwickelungsgesetzen hätte suchen sollen. Dies ist fast der gewöhnliche Fall bei den psychologischen Erklärungen, z. B. der Zurückführung aller im Wirtschaftsleben wirkenden Seelenkräfte auf den wohlverstandenen Eigennutz.

Der Missbrauch hindert nicht, dass wir in der Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Menschen Gesetzmässigkeit anerkennen und zu erforschen suchen. Mit der blossen Beschreibung, sei sie statistisch, sei sie historisch, ist nur Anschauungsstoff, aber keine Erkenntnis gegeben. Diese beginnt überall erst mit der Einsicht in den Kausalzusammenhang. Dass bisher nur ein geringer Bestand solcher Erkenntnis von den sozialen Beziehungen der Menschen, von den Massenerscheinungen ihres wirtschaftlichen und höheren geistigen Lebens vorhanden ist, muss anerkannt werden, braucht aber die Arbeit an der Vermehrung dieses Bestandes nicht zu entmutigen.

E. Gothein.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

1. Bestrebungen zur Reform des Gesellschaftsrechts. 2. Charakteristik. 3. Zweck. 4. Errichtung. 5. Organisation. 6. Das Gesellschaftsvermögen. A. Das Stammkapital. B. Nachschüsse. 7. Der Geschäftsanteil. 8. Der Anteil am Gewinne. 9. Die Auflösung und Nichtigkeit der Ges. m. b. H. 10. Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Ges. m. b. H. 11. Verbreitung. 12. Kritik.

1. Bestrebungen zur Reform des Gesellschaftsrechts. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse des modernen Handels- und Gewerbebetriebes hatte in den beteiligten Kreisen die Ueberzeugung befestigt, dass die durch das bürgerliche Recht und die Handelsgesetzgebung Deutschlands dargebotenen Rechtsformen für die Beteiligung mehrerer Personen an einem geschäftlichen Unternehmen nicht ausreichten. (Vgl. d. Art. Aktiengesellschaften (Volkswirtschaftliche Bedeutung) oben Bd. I, S. 188.) Dem Verlangen nach neuen Gestaltungen unseres Gesellschaftsrechts wurde schon im Reichstag bei der Beratung der Aktiennovelle v. 18. Juli 1884, sodann in den Reichstagsverhandlungen (Meyer-Jena, Hammacher, Oechelhäuser) und in der juristischen Litteratur (Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Berlin 1887, und Veit Simon, Deutsche Kolonialaktiengesellschaften in Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 34) gelegentlich der Erörterung der juristischen Regelung unserer Kolonialgesellschaften Ausdruck verliehen.

Seitens der Vertretungsorgane des Handelsstandes wurde darauf hingewiesen, dass gerade die Beschwerden über eine missbräuchliche Benutzung der Rechtsform der Aktiengesellschaften vielfach darin ihren Grund hätten, dass die Ausbildung unseres Gesellschaftsrechts nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entwickelung des modernen Verkehrslebens. Der Rahmen des Gesellschaftsrechts sollte weiter gespannt werden, um den einzelnen die Beteiligung an gemeinschaftlichen Handels- und Industrieunternehmungen nicht nur mit Kapital, sondern auch mit ihrer Intelligenz, mit ihrer Arbeitskraft, aber mit Beschränkung ihrer Haftpflicht zu ermöglichen.

Von den vorhandenen Gesellschaften legen die Kommandit- und die stille Gesellschaft mindestens einem Gesellschafter eine unbeschränkte Haftung auf, schliessen aber die persönliche Thätigkeit des Kommanditisten bezw. des stillen Gesellschafters aus. Im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers wirken Komplementare bezw. Geschäftsinhaber vielfach nur als Strohmänner. Das Princip der freien gegenseitigen Kündigung im Widerspruch mit dem auf den Fortbestand der Gesellschaft gerichteten Wünschen der anderen Gesellschaft wirkt hier oft störend.

Die Aktiengesellschaften sind ihrer ganzen Struktur nach nur geeignet für die Vereinigung grösserer Kapitalien, wie sie auch auf die Beteiligung einer grösseren Zahl wechselnder Mitglieder angelegt sind. Da aber die Form der Aktiengesellschaft die einzige war, welche die Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines jeden gesetzlich erlaubten Zweckes mit Beschränkung der Haftung der Teilnehmer auf ihren Anteil zuliess, so bediente man sich ihrer auch für Unternehmungen mit geringem Kapital und einer begrenzten Anzahl von Teilnehmern und für wirtschaftliche und soziale Zwecke, für welche diese Gesellschaftsform wenig geeignet erschien, z. B. für studentische Korporationen behufs Erbauung eines Hauses, für religiöse der Krankenpflege gewidmete Vereine, nur aus dem Grunde, weil eben

eine andere Rechtsform, die eine Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Betrag zuliess, nicht vorhanden war. Ferner erschwerten auch die durch die Aktiennovelle von 1884 eingeführten Schutzvorschriften die Anwendung der Aktiengesellschaften für eine Reihe von Unternehmungen, da die vorgeschriebenen Veröffentlichungen besonders auch der ausländischen Konkurrenz einen freien Einblick in die Grundlage und den Betrieb des Unternehmens gewährten. Der verwickelte und kostspielige Apparat der Aktiengesellschaften ist überhaupt für kleinere Unternehmungen nicht zweckmässig.

Aber auch die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht reichen, da sie nur für die durch das Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Zwecke, Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder, zulässig sind, für viele Vereinigungen nicht aus, ganz abgesehen davon, dass auch hier die Möglichkeit des freien Austritts der Mitglieder hemmend wirkt.

Wenn auch die Ausbildung der neuen Gesellschaft in Anlehnung an die bergrechtliche Gewerkschaft im Sinne des preussischen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 angestrebt wurde, so sprach doch gegen eine einfache Verallgemeinerung dieser Gesellschaftsform die Gefahr eines Missbrauchs des Rechts der Mehrheit zur Einforderung von Zubussen, während die zum Schutze der Minderheit aufgestellten Kautelen wohl für den Bergwerksbetrieb mit seinen altbewährten Einrichtungen, nicht aber für andere Industriezweige genügten.

Leitstern der Reformbewegung war die Anerkennung des Princips der beschränkten Haftung auch für individualistische Gesellschaften von der Art der offenen Handelsgesellschaft, denn die unbeschränkte Solidarhaft, auf welcher diese aufgebaut war, schreckte viele von einer Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen in dieser Form ab. Kapitalkräftige Personen bevorzugten solche Gesellschaftsformen, bei denen ihr Risiko ein ziffermässig begrenztes war. So drängte die Förderung unseres Wirtschaftslebens zur weiteren Ausbildung des Princips der beschränkten Haftung im modernen Gesellschaftsrecht.

Man konnte zur Erhärtung des Bedürfnisses auf England verweisen, wo Tausende von limited companies auch für Geschäfte von geringem Umfange begründet worden waren, und zwar, um diese auf die Grundlage der beschränkten Haftung stellen zu können, formell als Aktiengesellschaften, indem man, um die gesetzlich erforderliche Anzahl von 7 Mitgliedern zu sichern, 3—4 als Strohmänner sich nur mit einer Aktie von je 1 £ beteiligen liess.

Auf Anfrage des preussischen Handelsministers v. 20. April 1888 konnte dann der Ausschuss des Deutschen Handelstags auf Grund der von den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen erstatteten Gutachten erklären, dass in den Kreisen des Handels und der Industrie die Einführung neuer Rechtsformen in das bestehende Gesellschaftsrecht als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und eine Befriedigung dieses Bedürfnisses durch Zulassung der »Errichtung von individualistischen und kollektivistischen Gesellschaften auf der Grundlage der in Anteile zerlegten Mitgliedschaft und der beschränkten Haftbarkeit der Mitglieder« durch die Gesetzgebung empfohlen werden. Dabei wurde der wesentliche Unterschied dieser beiden Gesellschaftsformen darin erblickt, dass die individualistischen den Wechsel in der Person der Gesellschaften als den Ausnahmefall, die kollektivistischen dagegen als Regel betrachten, so dass die Anteilsrechte der ersteren nicht an den offenen Markt gebracht würden.

Für besonders geeignet erklärte man die Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftung für gewerbliche Betriebe, deren Fortführung nach dem Tode des Eigentümers innerhalb der Mitglieder der Familie beabsichtigt werde, und sodann für solche Unternehmungen, bei welchen den einzelnen Beteiligten andere als Kapitalleistungen auferlegt wurden, z. B. Rübenlieferungspflicht bei Zuckerfabriken.

Die von dem Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft ausgearbeiteten Grundzüge für die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht fanden im wesentlichen die Billigung des Ausschusses des Handelstages.

Auf dieser Grundlage wurde vom Reichsjustizamte im Dezember 1891 ein Gesetzentwurf veröffentlicht, dessen Grundsätze vom Deutschen Handelstage mit freudiger Zustimmung begrüsst wurden. Mit einer Reihe von Modifikationen wurde er vom Bundesrate und Reichstag angenommen und als Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892 veröffentlicht.

Aenderungen zu diesem Reichsgesetz (besonders über Form der Anmeldung und Eintragung, Nichtigkeitserklärung, Fortsetzung der durch Konkurseröffnung aufgelösten Gesellschaft m. b. H.) brachte Art. 11 (I—XXIII) des Einführungsgesetzes zum H.G.B. v. 10. Mai 1897. Sie waren zum grössten Teil durch die Vorschriften des neuen H.G.B., zum geringen Teile durch das B.G.B. bedingt oder enthielten Ergänzungen. Der Reichskanzler hat auf Grund einer ihm im Art. 13 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. erteilten Ermächtigung den Text des Reichsgesetzes betreffend Ge-

sellschaften m. b. H. in der v. 1. Januar 1900 geltenden Fassung im R.G.Bl. 1898 Nr. 25 (S. 846 ff.) bekannt gemacht.

2. Charakteristik. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört zu den Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B., auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Alle Rechte und Pflichten der Kaufleute, insbesondere die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung finden auf sie Anwendung.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Handelstags hat das Gesetz die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht auf der streng individualistischen Grundlage der offenen Handelsgesellschaft aufgebaut, sondern sie mehr als Kapitalsassociation gedacht und den kollektivistischen Charakter derart ausgeprägt, dass man sie als eine Unterart der Aktiengesellschaft bezeichnen darf. Sie erscheint daher wie diese als juristische Person, als Korporation (selbständiges Rechtssubjekt § 13, Vertretung durch Geschäftsführer, ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für die Verbindlichkeiten, korporationsähnliche Organisation).

Immerhin bestehen wesentliche Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft, von denen nur einige hervorgehoben werden sollen.

Da die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur auf eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern berechnet sind, so konnte man von den eine Sicherung der Interessen des grossen Publikums bezweckenden Kautelen der Aktiengesetzgebung absehen. Es fehlen daher die für die Aktiengesellschaften aufgestellten formellen Vorschriften über den Gründungshergang und die Verantwortlichkeit der einzelnen Organe für diese, die zwingenden Normen über die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanzen — nur für die Bankgeschäfte betreibenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine solche vorgeschrieben. Der Aufsichtsrat ist hier kein notwendiges Organ. Während die Aktionäre nur bis zum Betrage der Aktien haften, herrscht bezüglich des Geschäftskapitals der Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine grössere Beweglichkeit, indem die Gesellschafter statutarisch zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden können.

Zur Sicherung des Grundkapitals ist im Interesse der Gläubiger den Gesellschaftern eine solidarische Haftung für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals seitens der übrigen Gesellschafter sowie für die eine Verminderung desselben herbeiführenden unberechtigten Auszahlungen auferlegt.

Um die Geschäftsanteile der Gesellschafter dem Börsenverkehr zu entziehen, wurde die Uebertragung derselben an das Erfordernis eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags geknüpft. Auf diese Weise hoffte man für diese Geschäftsanteile die Gefahren auszuschliessen, welche die leichte Veräusserungsmöglichkeit der Aktien für das grosse Publikum bietet.

Endlich, während für die inneren Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften zumeist zwingende Rechtsnormen massgebend sind, werden die der Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch den Willen der Gesellschafter geregelt.

3. Zweck. Wie für Aktiengesellschaften hat man auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Beschränkung der Gesellschaftszwecke eintreten lassen, sondern neben den Zwecken wirtschaftlicher Natur kann auch das weitere Gebiet sozialer und gemeinnütziger Unternehmungen in dieser Gesellschaftsform Befriedigung finden. Der in der Reichstagskommission gemachte Vorschlag der Ausschliessung der Bank- und Versicherungszwecke fand zwar keine Annahme, veranlasste aber zur Verhütung der für das grosse Publikum drohenden Gefahren die bereits erwähnte Anordnung der Veröffentlichungspflicht der Bilanzen für diese Betriebe (§ 42); die Zulässigkeit des Gesellschaftszwecks ist nach öffentlichem Rechte, insbesondere nach den Bestimmungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung zu beurteilen. Als Korrelat gegenüber der Unbeschränktheit der Gesellschaftszwecke wirkt die Möglichkeit polizeilicher (verwaltungsgerichtlicher) Auflösung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Falle der Gefährdung des gemeinen Wohls nach § 62.

4. Errichtung. Ausgeschlossen ist die sogenannte Successivgründung (vgl. a. a. O. oben Bd. I, S. 148). Der von sämtlichen — mindestens zwei — Gesellschaftern zu unterzeichnende Gesellschaftsvertrag (Statut) ist gerichtlich oder notariell zu errichten. Die Zahl der Gesellschafter ist eine geschlossene; eine Aenderung des Bestandes kann nur durch Veräusserung der Geschäftsanteile oder bei Erhöhung des Stammkapitals erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung setzt voraus die Einzahlung von $1/4$ der Stammeinlagen, mindestens aber von 250 Mark. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister kommt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Entstehung.

Die F i r m a ist entweder Sachfirma, dem Gegenstand des Unternehmens entnommen, oder Namensfirma, die Namen aller oder eines oder mehrerer Gesellschafter mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthaltend. Die Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts kann beibehalten werden. Jeder Gesellschaftsfirma muss der Zusatz »mit beschränkter Haftung«

beigefügt werden. Der konsequente Standpunkt des Entwurfs, der nur Sachfirmen zuliess, wurde in Hinblick auf die in England gemachten Erfahrungen in der Reichstagskommission verlassen. Der Widerspruch ist namentlich auffallend gegenüber der Firma der Kommanditgesellschaft, in welcher der Name des doch haftbaren Kommanditisten nicht vorkommen darf.

5. Organisation. a) Das einzige notwendige Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilden der oder die Geschäftsführer, die aber nicht Gesellschafter sein müssen. Die frei widerrufliche Bestellung derselben erfolgt in der Regel im Gesellschaftsvertrag, aber auch durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gilt als Regel der Grundsatz der Kollektivvertretung, wie auch im allgemeinen die Rechtsstellung der Geschäftsführer der des Vorstands der Aktiengesellschaft entspricht. Die Vertretungsbefugnis derselben ist Dritten gegenüber unbeschränkbar, und gegenüber der Gesellschaft sind sie an die statutarischen Beschränkungen gebunden (§§ 35 ff.). Strafvorschriften sind hier nicht zum Schutze der Gesellschafter, sondern zum Schutze der Kreditgeber, denen nur das Gesellschaftsvermögen haftet, erlassen. Strafe (bis 1 Jahr Gefängnis und zugleich bis 500 Mark) trifft die Geschäftsführer wegen wissentlich falscher Angaben über Einzahlung auf Stammanlagen bei Gründung der Gesellschaft oder bei Erhöhung des Stammkapitals oder bezüglich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und wegen unwahrer Darstellung und Verschleierung der Vermögenslage der Gesellschaft in öffentlichen Mitteilungen. Wegen des letzten Delikts sind auch Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsrats strafbar (§ 82). Nichtbeantragung der Konkurseröffnung bei Zahlungsunfähigkeit oder bilanzmässiger Feststellung der Ueberschuldung der Gesellschaft macht den Geschäftsführer. Verletzung der §§ 239 bis 241 der Konkursordnung diese oder die Liquidatoren strafbar (§§ 64, 71, 83 f.).

b) Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Wird aber ein solcher eingesetzt, so hat er die Rechtsstellung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft (§ 52).

c) Auch eine Generalversammlung, in welcher der Wille der Gesamtheit zum Ausdruck kommt, ist nicht obligatorisch. Es werden wohl in der Regel die Beschlüsse der Gesellschaften in der »Versammlung« gefasst, so dass diese als das allgemeine oberste Organ für die Bildung des Gesellschaftswillens erscheint. An die Stelle der Beschlussfassung in der Versammlung kann aber eine schriftliche Abstimmung treten, sofern sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären.

Den Wirkungskreis der Versammlung bestimmt das Statut. Im Zweifel unterliegen den Beschlüssen der Gesellschaft die im § 47 aufgezählten Gegenstände (Festsetzung der Jahresbilanz, Einforderung von Einzahlungen, Rückzahlung von Nachschüssen etc.). Unbedingt erheischt einen Beschluss der Gesellschafter: die Einforderung von Nachschüssen (§ 26) sowie jede Abänderung des Statuts.

Je 100 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für die Fassung der Beschlüsse wird in der Regel einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefordert. $^3/_4$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für Beschlüsse auf Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft nötig. Dagegen bedingt eine Erhöhung der statutarischen Leistungen der Gesellschaft einen übereinstimmenden Beschluss aller Gesellschafter (§§ 47 ff.).

6. Das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat als juristische Person eigenes Vermögen. Nur dieses Gesellschaftsvermögen haftet den Gläubigern der Gesellschaft für deren Verbindlichkeiten, dagegen besteht keine direkte Haftpflicht der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft; nur der Gesellschaft gegenüber sind sie zur Deckung der Stammeinlagen und Nachschüsse verpflichtet und haften auch für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals.

Das Gesellschaftsvermögen setzt sich zusammen aus dem Stammkapital und etwaigen eingezahlten Nachschüssen.

A. Das Stammkapital ist das festbestimmte Grundkapital der Gesellschaft, das als dauernder Grundstock des Unternehmens in seiner festgesetzten Höhe zu erhalten ist. Unter keinen Umständen darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen an die Gesellschafter ausgezahlt werden (§ 30 vgl. unten sub 8). Der Mindestbetrag des Stammkapitals ist auf 20 000 Mark festgesetzt, um die Bildung nicht leistungsfähiger Gesellschaften mit allzu geringem Grundkapital zu verhüten.

Das Stammkapital setzt sich zusammen aus den Stammeinlagen sämtlicher Gesellschafter, von denen keine unter 500 Mark betragen darf. Sie kann für die einzelnen Gesellschafter in verschiedener Höhe bestimmt werden, muss aber in Mark durch 100 teilbar sein (§ 5).

Die Rechtsfolgen des Verzugs in Einzahlung der Stammeinlagen sind nach dem Vorbilde des Aktienrechts (H.G.B. a. 219 ff., vgl. a. a. O. oben Bd. I, S. 150 f.) geregelt, doch mit folgenden Abweichungen:

a) Die Gesellschaft muss die Verwirkung

(Reduzierung) nicht gegen alle säumigen Gesellschafter verfügen, sondern kann dies nur gegen einen oder mehrere thun.

b) Androhung und Erklärung der Reduzierung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

c) Die Haftung der Rechtsvorgänger der Ausgeschlossenen ist wie im Aktienrecht eine subsidiäre und successive (kein Sprungregress), doch dauert deren Haftpflicht nicht 2, sondern 5 Jahre.

d) Für den Fehlbetrag der Stammeinlage, der weder durch den säumigen Gesellschafter noch durch dessen Rechtsvorgänger noch durch den Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt ist, tritt Gesamthaftung aller Gesellschafter ein, der nach Verhältnis der Geschäftsanteile auf diese verteilt wird (§ 20 ff.).

Dem Gesellschafter, der auf Grund der Gesamthaftung gezahlt hat, steht ein Rückgriffsrecht gegen den Zahlungspflichtigen zu.

B. Nachschüsse. Um bei Bedarf eine Vermehrung des Betriebskapitals über den Betrag des Stammkapitals hinaus durch Leistungen der Gesellschafter zu ermöglichen, hat man die Nachschusspflicht, aber nur als eine fakultative Einrichtung eingeführt, d. h. im Gegensatz zu den bergrechtlichen Gewerkschaften, wo die Zuschusspflicht eine obligatorische ist, sollen solche Nachschüsse (Leistungen über die Stammanteile) von den Gesellschaftern nur da gefordert werden, wo das Statut dies ausdrücklich vorsieht.

Während das Stammkapital den Gläubigern als Grundlage des Kredits durch öffentliche Bekanntmachung in Aussicht gestellt ist, erscheint dieser Gesichtspunkt für die Nachschüsse nicht entscheidend. Deshalb kann die Einforderung von Nachschüssen nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter stattfinden. Nur von ihrem Ermessen hängt es ab, ob sie von dem statutarisch eingeräumten Rechte der Nachschussforderung Gebrauch machen wollen oder nicht. Den Gläubigern der Gesellschaft fehlt jede Möglichkeit einer selbständigen Einwirkung auf die Einziehung von Nachschüssen, falls diese noch nicht beschlossen ist.

Der Betrag der zu leistenden Nachschüsse ist stets nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, also nach der Höhe der Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafter zu bemessen. Das ist der einzig zulässige Massstab für die Festsetzung derselben.

Da die Nachschusspflicht im Statut beschränkt oder unbeschränkt festgesetzt werden kann, so kennt das Gesetz 3 Arten von Gesellschaften (alle mit festem Stammkapital)

α) solche ohne Nachschusspflicht,

β) solche mit unbeschränkter Nachschusspflicht,

γ) solche mit beschränkter Nachschusspflicht (unter statutarischer Begrenzung der Höhe der etwaigen Nachschüsse).

ad β) In Bezug auf die Gesellschaften mit beschränkter Nachschusspflicht ist zu bemerken, dass nach dem Vorbilde des für die bergrechtlichen Gewerkschaften ein Abandonrecht (vgl. preuss. Berggesetz von 1865 § 130 ff., bezüglich des Abandonrechts der Mitreeder H.G.B. § 501) ausgebildet worden ist, das jeden Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt hat, berechtigt, sich der Leistung der eingeforderten Nachschüsse dadurch zu entziehen, dass er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung seinen Geschäftsanteil zur Verfügung stellt (§ 27). Die Gesellschaft erhält hierdurch Befugnis, denselben in öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Aus dem Erlöse zieht die Gesellschaft ihre Befriedigung für die Nachschüsse, während der erzielte Ueberschuss dem Gesellschafter, der bis zur Vollziehung des Verkaufs noch als Inhaber der Geschäftsanteile betrachtet wird, ausbezahlt wird.

Ein unmittelbarer Uebergang des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft tritt ein, sobald durch den Verkauf eine Befriedigung der Gesellschaft nicht erzielt werden konnte; erst dann darf sie ihn für eigene Rechnung veräussern.

Der Zurverfügungstellung des Geschäftsanteils durch den Gesellschafter steht die Erklärung der Gesellschaft gleich, dass sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte. Zu dieser Erklärung ist die Gesellschaft befugt, wenn der Gesellschafter weder den Nachschuss bezahlt noch den Geschäftsanteil innerhalb der angegebenen Frist zur Verfügung stellt (§ 27).

Das Abandonrecht kann statutarisch auf die einen bestimmten Betrag überschreitenden Nachschüsse beschränkt werden.

ad γ) Für Gesellschaften mit beschränkter Nachschusspflicht findet im Zweifel das Abandonrecht nicht Anwendung, sondern es wird bei Säumnis der Zahlung der Nachschüsse ebenso wie bei säumiger Zahlung der Stammeinlagen verfahren (Kaduzierungsverfahren, vgl. oben sub 6 A), nur dass hier die Haftung der übrigen Gesellschafter in Wegfall gerät.

7. Der Geschäftsanteil. »Geschäftsanteil« bedeutet den Inbegriff der aus der Mitgliedschaft fliessenden Rechte des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil wird durch die Stammeinlage begründet, und das Verhältnis der Beteiligung wird für jeden Gesellschafter durch den Betrag der übernommenen Stammeinlage bestimmt (§ 14). Der Geschäftsanteil ist veräusserlich und vererblich. Für Abtretung eines Geschäftsanteils und ebenso für den obligatorischen Vertrag, durch den

sich ein Gesellschafter zur Veräusserung verpflichtet, ist (§ 15) gerichtliche oder notarielle Fertigung erforderlich. Eine Genehmigung der Gesellschaft oder andere formelle Erschwerungen können für die Abtretung eines Geschäftsanteils statutarisch vorgeschrieben werden. Eine Urkunde (entsprechend der Aktie) muss über den Geschäftsanteil nicht ausgestellt werden. Gegenüber der Gesellschaft wirkt die Veräusserung erst auf Grund einer unter Nachweis des Uebergangs bewirkten Anmeldung (§ 16).

Im Gegensatz zur Aktien- und Aktienkommanditgesellschaft ist hier eine Teilbarkeit der Geschäftsanteile im Falle der Veräusserung und Vererbung gestattet unter der Voraussetzung schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft, auf die allerdings statutarisch für den Fall der Veräusserung an einen anderen Gesellschafter oder der Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben verzichtet werden kann. Auch jeder Teil eines Geschäftsanteils muss durch 100 teilbar sein und darf nicht unter 500 Mark betragen.

Wenn das Eigentum an einem Geschäftsanteile mehreren Personen zusteht, so ist nur eine gemeinschaftliche Geltendmachung der Rechte möglich. Jeder Miteigentümer haftet aber solidarisch für die rückständigen Leistungen (§ 18).

Bei der Gründung der Gesellschaft kann jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen. Werden aber später durch Veräusserung oder Erbgang mehrere Geschäftsanteile in die Hand eines Gesellschafters vereinigt, so behält jeder seine selbständige Existenz. Eine Verschmelzung findet nicht statt, damit der Rückgriff an die Vormänner offen bleibt wegen des noch nicht bezahlten Betrags der Stammeinlage.

8. Der Anteil am Gewinne. Den Gesellschaftern steht der Anspruch auf den vollen bilanzmässigen Jahresgewinn zu. Den Massstab der Verteilung bildet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Höhe der Geschäftsanteile. Die Auszahlung fester Zinsen und sogenannter Bauzinsen (H.G.B. Art. 215) ist unzulässig.

Die Zahlung eines zu hohen Gewinnanteils sowie jede Zahlung, die eine Minderung des Stammkapitals enthält, verpflichtet den Empfänger zur Zurückerstattung an die Gesellschaft. Eine Beschränkung erleidet diese Rückerstattungspflicht zu Gunsten des gutgläubigen Empfängers, von dem eine Rückzahlung nur beansprucht werden kann, sofern sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, eine Vorschrift, die weit über die des Aktienrechts (H.G.B. Art. 217) hinausgeht, nach welcher die Aktionäre zur Zahlung der in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden in keinem Falle verpflichtet sind (§§ 29 ff.).

9. Die Auflösung und Nichtigkeit der Ges. m. b. H. a) Auflösung. Die Auflösungsgründe entsprechen denen der Aktiengesellschaft (Zeitablauf, Beschluss der Versammlung, Eröffnung des Konkursverfahrens). Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Statut nicht andere, also auch mildere Erfordernisse aufstellt, während für Aktiengesellschaften statutarisch nur eine Erschwerung der Erfordernisse vorgeschrieben werden kann.

Eine Auflösung kann ferner erfolgen durch gerichtliches Urteil beim Vorhandensein wichtiger Gründe, besonders wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich ist, auf Grund einer Auflösungsklage. Das Recht zur Erhebung einer solchen steht einer Minderheit von Gesellschaftern zu, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den 10. Teil des Stammkapitals betragen.

Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder (wo ein solcher nicht offen steht) durch gerichtliches Urteil kann auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst werden wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch Fassung gesetzwidriger Beschlüsse oder durch wissentliches Geschehenlassen gesetzwidriger Handlungen der Geschäftsführer (§ 62). Auf der Aufnahme dieser dem § 79 des Genossenschaftsgesetzes von 1889 entsprechenden Vorschrift wurde seitens der Regierung bei der vollständigen Freigabe der Zwecke, zu welchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung erachtet werden können, besonderes Gewicht gelegt. Die Auflösung der Gesellschaft ist, abgesehen vom Falle der Konkurseröffnung, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Weitere Auflösungsgründe können statutarisch festgesetzt werden.

Die Bestimmungen über Liquidation und Konkurs entsprechen den aktienrechtlichen.

b) Nichtigkeit. Neu in das Gesetz eingefügt wurden in Nachbildung der §§ 309 bis 311 des H.G.B. die eine Nichtigkeitserklärung der eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglichenden §§ 75 bis 77. Jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und eventuell jedes Aufsichtsratsmitglied kann auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft klagen (§§ 272, 273 H.G.B.) beim Fehlen einer wesentlichen Bestimmung (Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und der Stammeinlage). Ein Mangel bezüglich der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter geheilt werden.

10. Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Ges. m. b. H. Eine Erleichterung dieser Umwandlung erschien erforderlich, da das sogenannte Sperrjahr (H.G.B. § 301) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich gemacht hätte.

Die Auflösung der Aktiengesellschaft kann ohne Liquidation unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten.

b) Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens 3/4 des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

c) Der auf jeden Aktionär entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft muss auf Grund einer Bilanz berechnet sein, deren Genehmigung mit einer Mehrheit von 3/4 des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgt ist.

Die Beteiligung der Aktionäre an der neuen Gesellschaft erfolgt in der Weise, dass sie den auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft als Stammeinlage in die neue Gesellschaft einbringen.

Durch Universalsuccession geht das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung über.

Die Aktionäre, die sich bei dieser nicht beteiligt haben, können von ihr die Auszahlung eines ihren Anteilen an dem Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft entsprechenden Betrags fordern (§§ 78 ff.).

11. Verbreitung. Die von Jahr zu Jahr ganz beträchtlich steigende Anwendung der neuen Gesellschaftsform zeigt am besten, wie sehr deren Einführung einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprochen hat.

Es wurden gegründet

Jahr		Anzahl		Stammkapital
1892	(seit 10. Mai)	63	Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von .	28 864 700 M.
1893		183	" " " " " " " " .	74 500 304 "
1894		254	" " " " " " " " .	111 456 000 "
1895		297	" " " " " " " " .	149 711 100 "
1896		376	" " " " " " " " .	128 483 700 "
1897		640	" " " " " " " " .	136 491 300 "
Bis Ende 1897 gab es		1813	Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von .	629 507 104 M.

Unter den Gesellschaften m. b. H. finden wir die verschiedenartigsten Gebiete des Handels und der Industrie vertreten (Banken, Buch- und Kunsthandlungen, Plantagen- und Kolonisationsgesellschaften, Bergwerke, Maschinenfabriken, Stahlwerke, Schiffsbauanstalten, Werkstätten für Feinmechanik, Bahn-, Dampfschiffahrts- und Lagerhausgesellschaften, Steinbrüche, Cementwerke, Ziegeleien, Glasfabriken, die verschiedenen Zweige der Textil- und Bekleidungsindustrie, Brauereien, Spiritusbrennereien, die chemische, Holz-, Leder-, Papier-, Beleuchtungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Zuckerfabriken, Landwirtschaftsbetrieb (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Viehzucht, Futtermittelfabriken), Eis- und Wasserwerke, Hotels und Gasthäuser u. s. w.). Der Verlag grosser Zeitungen, z. B. der Münchner Allgemeinen Zeitung, der Münchner Neuesten Nachrichten, der Post, des Berliner Lokalanzeigers August Scherl (Kapital: 6 200 000 Mark), Berliner Neueste Nachrichten, das Kleine Journal, Soziale Praxis, Frankfurter Journal, Frankfurter Zeitung, Romanwelt u. a. befinden sich im Eigentum von Gesellschaften m. b. H. Ferner wurden Bäder- und Heilanstalten, gemeinnützige und Wohlthätigkeitsanstalten (christliche Vereinigungen, z. B. Lutherischer Missionsverein in West-Schleswig, Volkswohl [katholische Vereinigung Barmen-Heckinghausen], Heilsarmee in Berlin, evangelisches Hospiz zu Bonn, Danziger freireligiöser Verein, Arbeiterheim St. Josephshaus in Essen, Kleinkinderbewahranstalt St. Raphael in der Wiehre in Freiburg i. B., Adlige Familienstiftung zum heiligen Georg in Münster), Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, christliche Vereins- und Gesellenhäuser, akademische Corps- und andere Studentenhäuser, Logenhäuser, Gesellschaftshäuser und Vergnügungsetablissements in der Form der Gesellschaft m. b. H. begründet.

Nach einer vom Centralverein der deutschen Gesellschaften m. b. H. aufgestellten Statistik hatten von den bis Mitte Februar 1898 eingetragenen 1839 Gesellschaften m. b. H. 183 Gesellschaften 20 000 Mark, 342 von 20 bis 50 000 Mark, 350 von 50 bis 100 000 Mark, 659 2 bis 500 000 Mark, 186 bis 1 Mill., 71 bis 2 Mill., 24 bis 3 Mill., 17 bis 5 Mill., 7 bis 10 Mill. und 1 über 10 Mill. Mark Kapital. 295 Gesellschaften m. b. H. hatten ihren Sitz in Berlin, 66 in Hamburg, 62 in Köln, 46 in Frankfurt a. M., in 578 Städten hatte je eine solche Gesellschaft ihren Sitz. Die besonders kapitalkräftigen Gesellschaften m. b. H. dürften zumeist sogenannte Familiengründungen zur Erleichterung der Auseinandersetzung der Erben sein.

12. Kritik. Man hat die gesetzliche Reform, die diese neue Gesellschaftsform in

unser Rechtsleben einführte, für sehr bedenklich gehalten. Namentlich O. Bähr hat sie als eine solche bekämpft, die nur dem Schwindel zu gute kommen würde, da durch die Zulassung einer beschränkten Haftung die Sicherheit des persönlichen Kredits erschüttert werde. Hier wird aber die Bedeutung der für die Gewährung von Personalkredit überhaupt in Betracht kommenden Eigenschaften des Kreditnehmers übersehen, zudem durch die veröffentlichte Höhe des Stammkapitals doch eine für den Gläubiger sichere Basis der Kreditgewährung gegeben ist, die bei dem Einzelkaufmann und den offenen Handelsgesellschaften fehlt. Der Zusatz der Firma »Gesellschaft mit beschränkter Haftung« muss aber für jeden vorsichtigen Kreditgeber als eine Warnung erscheinen, sich über die Grundlage der Kreditwürdigkeit auch durch einen Blick in das Gesellschaftsregister zu vergewissern. Das Princip der unbeschränkten Haftung darf auch nicht überschätzt werden. Diese nützt dem Gläubiger wenig da, wo der mit seinem ganzen Vermögen haftende Schuldner kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Es wurde in Hinblick auf die Praxis darauf hingewiesen, dass vielfach das Konkursverfahren über das Privatvermögen der Gesellschafter wegen der voraussichtlichen Ergebnislosigkeit nicht eröffnet werde. Auch von mehreren Handelskammern wurde hervorgehoben, dass beim Konkurse von offenen Handelsgesellschaften durchschnittlich ein sehr geringer Prozentsatz zur Verteilung gelange. Die bisherigen allerdings nur in einer Periode wirtschaftlichen Aufschwungs gewonnenen Erfahrungen haben die pessimistische Beurteilung der neuen Gesellschaftsform als durchaus unbegründet erwiesen. Auch die Konkursstatistik bietet bis jetzt noch nicht hinreichendes Material zu einer ungünstigen Berurteilung derselben.

Von Bedeutung erscheint auch der Umstand, dass bei den meisten Gesellschaften m. b. H. die Geschäftsführer zugleich die Hauptbeteiligten sind, so dass schon das eigene Interesse zur Einschränkung des Risikos und zur sorgsamen Geschäftsführung, die man als Hauptwirkung der Solidarhaft rühmt, drängt.

Für die Einzahlung und Erhaltung des Stammkapitals als der Kreditbasis der Gesellschafter ist die Gesamthaftung aller Gesellschafter eingeführt, welche die Interessen der Gläubiger zu schützen wohl geeignet ist, was von Bähr nicht genügend beachtet wird.

Die Gefahr, dass nun jeder Verein, der sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilde, ohne Genehmigung der Staatsgewalt die Rechte einer juristischen Person erwerben könne, ist aber kein Novum in unserem Rechtsleben, wie ein Blick auf das Aktien- und Genossenschaftsrecht zeigt, und wird durch die Möglichkeit der gerichtlichen bezw. verwaltungsgerichtlichen Auflösung wesentlich herabgemildert. Auf die für die Aktiengesellschaft notwendigen Kautelen bezüglich der Gründung und Verwaltung konnte aber bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung verzichtet werden, da deren Geschäftsanteile nicht als Börsenwerte auf den Markt kommen, so dass das grosse Publikum nicht durch deren Besitz gefährdet werden dürfte.

Goldschmidt, der der neuen Gesellschaftsform sympathisch gegenübersteht, mahnte nur zur Vorsicht bezüglich der originellen Rechtsschöpfung. Sein Vorschlag, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur zu Handels-, höchstens Gewerbezwecken zu gestatten, würde das Bedürfnis doch nicht in vollem Umfange befriedigt haben. Dagegen hätte sein weiterer Vorschlag, Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur als Zubussegesellschaften zuzulassen und eventuell den Maximalbetrag der Zubusse mindestens auf die Hälfte des Geschäftsanteils festzusetzen, manche berechtigte Bedenken zu heben vermocht.

In Oesterreich denkt man im Interesse der Förderung des Handels und der Industrie an die gesetzliche Einführung der neuen Gesellschaftsform, nachdem diese im Deutschen Reiche eine so erfolgreiche Ausdehnung gefunden hat.

Litteratur: ***Robert Esser II***, *Die Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit. Eine gesetzgeberische Studie, Berlin 1886.* — ***Riesser***, *Zur Revision des H.G.B. in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsr., Beilageheft zu Bd. XXXIII, 1887, S. 290 f.* — *Deutscher Handelstag, Mitteilungen an die Mitglieder, Jahrg. 28, Nr. 6, 18, 19.* — *Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Heft 25 u. 27.* — *Entwurf eines Ges. betr. Ges. m. b. H., vorgelegt dem Reichstage am 11. II. 1892 (St. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92, 5. Anlageband Nr. 660).* — ***O. Bähr***, *Gesellschaften m. b. H. im »Grenzboten« 1892, Nr. 5.* — ***L. Goldschmidt***, *Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, Berlin 1892.* — ***K. Cosack***, *Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1898, S. 682 ff.* — ***K. Gareis***, *Das R.Ges. betr. Ges. m. b. H., systematisch dargestellt, Berlin 1893.* — ***Derselbe***, *Das deutsche Handelsrecht, 6. Aufl., Berlin 1899, S. 430 ff.* — ***J. Lubszynski***, *Das R.Ges. betr. Ges. m. b. H., systematisch bearbeitet, Berlin 1893.* — ***Neukamp***, *Die deutsche Ges. m. b. H., eine neue Gesellschaftsform (Zeitschr. f. Volkswirtschaft etc. von Böhm-Bawerk, Bd. VIII).* — ***L. Parisius*** *und* ***H. Crüger***, *Das R.G. betr. Ges. m. b. H., 2. Aufl., systematische Darstellung und Kommentar, Berlin 1898.* — ***Schlieckmann***, *Das Ges. über die Ges. m. b. H., Darstellung dieses G. zum Gebrauch in der Praxis,*

Berlin 1895. — Kommentare zum R.G. betr. Ges. m. b. H. von ***H. Birkenbihl*** *(2. Aufl., Berlin 1899),* ***R. Esser*** *(Berlin 1892),* ***R. Förtsch*** *(2. Aufl., Leipzig 1899),* ***Liebmann*** *(4. Aufl. des Kommentars von* ***Hergenhahn****, Berlin 1899),* ***Merzbacher*** *(München 1899),* ***Zeller*** *(München 1892). —* ***G. Cahn****, Die Ges. m. b. H. im Gesellschaftsrecht, insbes. ihre Stellung z. schweizer. Obligationenrecht, Schaffhausen 1899 (S. VI sind Dissertationen über Einzelfragen des Rechts der Ges. m. b. H. citiert). —* ***K. Wieland****, Die Ges. m. b. H. (Zeitschr. f. Schweizerisches Recht, N. F. Bd. 14, S. 205 ff.). — Statistik:* ***Heiligenstadt****, Die Ges. m. b. H. im Jahre 1892 und 1893 (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. V, S. 712 ff. u. Bd. VIII, S. 97 ff., 101a ff.). — Handbuch der Ges. m. b. H., Schumanns Verlag, Leipzig 1898. — Der deutsche Oekonomist, Jahrgang 1892 ff.* ***Eduard Rosenthal.***

Gesellschaftsvertrag

(nach bürgerlichem Recht)

I. Verein. Gesellschaft. Gemeinschaft. II. Der Gesellschaftsvertrag. III. Pflichten und Rechte der Gesellschafter. 1. Die Pflichten. 2. Die Rechte der Gesellschafter. 3. Gewinn und Verlust insbesondere. IV. Die Geschäftsführung. V. Das Gesellschaftsvermögen. VI. Auflösung der Gesellschaft. VII. Veränderungen im Mitgliederbestande.

I. Verein. Gesellschaft. Gemeinschaft.

Wie der einzelne sich gewisse selbstgewählte Zwecke setzt, die er mit seiner eigenen Kraft, seinen eigenen Mitteln verfolgt, so können auch mehrere ihren Bestrebungen nach freier Wahl einen gemeinsamen Zweck setzen und diesen mit vereinter Kraft, mit vereinten Mitteln verfolgen: das Resultat einer solchen gemeinsamen Zwecksetzung bezeichnet man als Personenvereinigung.

Ist es dabei nicht auf das Zusammenwirken bestimmter Personen abgesehen, soll die Vereinigung vielmehr den Wechsel ihrer Mitglieder überdauern, ist sie also auf einen fortwährenden Zu- und Abgang von Personen zugeschnitten, so spricht man von einem Vereine (s. dort), und man unterscheidet wieder Vereine mit und ohne Korporationscharakter (»rechtsfähige« und »nicht rechtsfähige« Vereine); wenn dagegen die Gründer der Vereinigung ausschliesslich sich selbst — und eventuell noch ihre Erben — als Mitglieder im Auge haben, wenn sie also lediglich unter sich ein genossenschaftliches Band herstellen wollen, so heisst das Resultat ihres Willensentschlusses »Gesellschaft«. Mit dieser allein haben wir es hier zu thun.[1])

Wo sich Menschen in solcher Weise vereinigen, da pflegt es nicht auszubleiben, dass sie Vermögen zusammenthun, um damit ihre Zwecke zu fördern. Bei dem »Verein« hört dieses Vermögen auf, Vermögen der einzelnen Mitglieder zu sein, es ist fremdes Vermögen, Vereinsvermögen geworden: am deutlichsten zeigt sich diese Wirkung bei den rechtsfähigen Vereinen, aber auch bei einem nicht rechtsfähigen Vereine äussert sie sich darin, dass der Austretende im Zweifel nicht befugt ist, einen entsprechenden Teil des Vereinsvermögens herauszuverlangen. Ganz anders bei der Gesellschaft. Hier bleibt das zusammengebrachte Vermögen nach wie vor den Mitgliedern zuständig, es entsteht nur eine sogenannte Gemeinschaft, d. h. die Rechtswirkung, dass gewisse Rechte mehreren Personen gemeinschaftlich zustehen (B.G.B. § 741).

Eine solche Gemeinschaft kann auch ohne ein Gesellschaftsverhältnis entstehen; sie kann auf Zufall beruhen (z. B. die Bienenschwärme mehrerer Eigentümer vereinigen sich), sie kann auf Erbfolge beruhen (Gemeinschaft der Miterben), sie kann auch auf dem Willen der Beteiligten, jedoch ohne Abschluss eines Gesellschaftsvertrages beruhen (z. B. beim Aufspeichern von Getreidevorräten mehrerer Interessenten in einem Silo).

Mag der Gemeinschaft nun ein Gesellschaftsverhältnis zu Grunde liegen oder nicht, in jedem Falle besteht ein Rechtsverhältnis, und zwar ein Schuldverhältnis (Obligation) zwischen den Teilhabern, d. h. diese Personen sind sich gegenseitig zu einem gewissen Verhalten (Thun und Unterlassen) in Bezug auf das gemeinschaftliche Objekt verpflichtet; denn um die bei einer Gemeinschaft besonders leicht auftretenden Streitigkeiten fernzuhalten, muss durch gesetzliche Normen feststehen, in welcher Weise das gemeinschaftliche Objekt zu verwalten und zu nutzen ist, wie der etwaige Ertrag und eventuell die Substanz selbst zu verteilen ist u. s. f.

Hierbei zeigt sich ein scharfer Gegensatz zwischen der Auffassung des römischen und des deutschen Rechts.

Das römische Recht kennt nur eine Gemeinschaft (communio) nach Bruchteilen (Quoten). Das bedeutet, dass jeder Teilhaber einen gewissen Anteil an der Gemeinschaft und zwar als freien Bestandteil seines Vermögens hat; er kann diesen An-

---

[1]) Weder ein Verein noch eine Gesellschaft ist die Ehe. Bei ihr handelt es sich nicht um beliebige, freigewählte Zwecke. Ihre Entstehung, ihre Beendigung und ihre Rechtswirkungen stehen unter besonderen Normen, welche grossenteils der Parteiwillkür entzogen sind.

teil an andere Personen abtreten (verschenken, verkaufen, zu Pfand geben), seine Gläubiger können diesen Anteil pfänden, er kann auch jederzeit Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen und die Gemeinschaft damit aufheben. Solche Gestaltung weist auch die römischrechtliche Gesellschaft (societas) auf. Insbesondere kann ein socius jederzeit Aufhebung der Gemeinschaft und Teilung des Vermögens verlangen, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen und diese vereinbarte Zeit noch nicht abgelaufen ist: allerdings wird eine derartige Handlungsweise sich in der Regel als Vertragsbruch charakterisieren und daher zum Schadensersatze verpflichten, aber die Gesellschaft ist und bleibt aufgelöst. Denn die römische societas ist nichts als ein Komplex gegenseitiger Schuldverhältnisse, die sämtlich auf einem Vertrage beruhen und von denen jedes das Vorhandensein aller übrigen Schuldverhältnisse voraussetzt: mit dem Ausscheiden eines einzigen socius ist daher das gesamte Vertragsverhältnis aufgehoben und ohne eine völlige Neugründung kann unter den übrigen Mitgliedern ein gleiches Schuldverhältnis nicht existent werden.

Das deutsche Recht dagegen kennt eine Gemeinschaft regelmässig nur in Gestalt der gesamten Hand. Das heisst: Es bestehen an dem Gemeinschaftsgute keine selbständigen Teilrechte, über die eine gesonderte Verfügung möglich wäre, vielmehr können — solange die Gemeinschaft besteht — nur alle Beteiligten zusammen (»zur gesamten Hand«) über das Vermögen oder über Teile desselben verfügen. Es ist zulässig, das Recht der Teilhaber auf Aufhebung der Gemeinschaft und also die Teilungsklage auf Zeit, ja auf ewig auszuschliessen, und wenn ein Teilhaber ausscheidet, so kann die Gemeinschaft trotzdem bestehen bleiben, indem sein Anteil den übrigen zuwächst. Entsprechend kann auch ein neuer Genosse in die Gemeinschaft aufgenommen werden, ohne dass deshalb eine gänzliche Neugründung stattzufinden hätte.

Dieser Unterschied des römischen und deutschen Rechts erklärt sich aus der ältesten und häufigsten Form der Gemeinschaft, nämlich der Erbengemeinschaft. In Rom pflegten die Erben — nach dem Verfall der alten Familienverbände — regelmässig sofort zur Teilung zu schreiten, die Fortdauer der Gemeinschaft erschien als der abnorme Fall, und jeder Erbe behielt daher das Recht, jederzeit die normale Gestaltung herbeizuführen; dagegen nach altdeutscher Sitte blieben die Miterben (die Brüder) regelmässig als Ganerben in der Gemeinschaft sitzen, und nur aus wichtigen Gründen trat ausnahmsweise eine Teilung und Auseinandersetzung ein. Da aber sowohl in Rom wie in Deutschland die freigegründete Gesellschaft nur eine Nachbildung dieser älteren Familiengemeinschaft war, so erklärt es sich leicht, dass auch bei ihr dort die lockere communio, hier die festgefügte gesamte Hand zur Anwendung gelangte.

Augenscheinlich ist jedoch die deutsche gesamte Hand, eben wegen ihrer solideren Konstruktion, weit besser als die römische communio geeignet, die dauernde Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes zu sichern. Daher wird man, mag auch für andere Fälle der Gemeinschaft die römischrechtliche Form vielleicht vorzuziehen sein, für die Gesellschaft zweifellos der deutschrechtlichen Form den Vorzug geben. In der That hat schon das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch die offene Handelsgesellschaft nach den Grundsätzen der gesamten Hand gestaltet, und das Bürgerliche Gesetzbuch hat auch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dem deutschrechtlichen Princip unterstellt, doch ist bei der offenen Handelsgesellschaft das Princip weit energischer durchgeführt, die gesamte Hand ist hier in bedeutsamer Weise der korporativen Gestaltung angenähert, während bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens in engeren Grenzen gehalten ist. Immerhin kann man auch hier von »der Gesellschaft« als einem selbständigen Faktor nicht nur des wirtschaftlichen Verkehrs, sondern auch des Rechtsverkehrs sprechen, und während es bei der römischen societas stets nur »die socii« sind, welche im Rechtsverkehr (gemeinschaftlich) handelnd auftreten, können wir jetzt nicht ohne eine gewisse Berechtigung sagen: »die Gesellschaft« handelt, »die Gesellschaft« tritt in Beziehung zu dritten Personen, »die Gesellschaft« hat zu fordern oder schuldet u. s. f.

II. Der Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschaft entsteht durch einen Vertrag, in welchem sich mehrere — mindestens zwei — Personen gegenseitig zur Förderung eines gemeinsamen Zeckes verpflichten. Dieser Vertrag heisst Gesellschaftsvertrag (B.G.B. § 705). Er kann formlos, d. h. auf jede beliebige Art und Weise, auch mündlich eingegangen werden. Sein Inhalt ist entscheidend für die gegenseitigen Rechte und Pflichten (s. unten sub III). Nur soweit er keine Bestimmungen enthält, greifen in der Regel die Vorschriften des Gesetzes (B.G.B. §§ 705—740) Platz; diese Bestimmungen sind also grösstenteils nicht zwingender, sondern nachgiebiger Natur und können daher durch die Parteien beliebig aufgehoben, abgeändert, ergänzt werden (Ausnahmen z. B. § 723 Abs. 3, § 725, § 728). Trotzdem ist auch die Bedeutung dieser nach-

giebigen Vorschriften eine sehr grosse; denn die meisten Gesellschaftsverträge sind unvollständig, viele beschränken sich auf einige kurze Festsetzungen über die Höhe der Einlage und die Gewinnverteilung. Ueberhaupt gehört die Ausarbeitung eines brauchbaren, möglichst erschöpfenden und Streitigkeiten fernhaltenden Gesellschaftsvertrages zu den schwierigsten Aufgaben juristischer Praxis: nur selten zeigt sich advokatische Kunst dieser Meisterprobe gewachsen.

Der Zweck, zu dessen Förderung sich die Parteien in dem Gesellschaftsvertrage verpflichten, muss ein erlaubter, ein erreichbarer und natürlich ein solcher sein, der eben von mehreren Personen zusammen verfolgt werden kann, sonst aber ist hierbei dem Parteibelieben keinerlei Schranke gesetzt: wirtschaftliche und ideelle, egoistische und selbstlose Zwecke können in Form der Gesellschaft gefördert werden. Eine vollständige Vermögensgemeinschaft zwischen mehreren Personen (communio omnium bonorum), wie sie auf Grund der Ehe zulässig ist, kann aber auf Grund eines Gesellschaftsvertrages nicht stattfinden (B.G.B. § 310). Wo es sich um die gemeinsame Förderung wirtschaftlicher Zwecke, insbesondere um den Betrieb eines gemeinschaftlichen Gewerbes handelt, da ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags stets Ausdruck eines ganz besonderen Vertrauens. Für den wichtigsten Fall, nämlich für den Betrieb eines Handelsgewerbes, haben sich mehrere besondere Gesellschaftsformen — die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft — herausgebildet; die wichtigsten übrigen sogenannten Handelsgesellschaften (die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darf man nicht zu den »Gesellschaften« im technischen Sinne des Wortes, sondern man muss sie zu den »Vereinen« rechnen, weil es bei ihnen nicht auf die individuelle Persönlichkeit der Mitglieder ankommt; die Kommanditgesellschaften auf Aktien nehmen eine eigentümliche Mittelstellung zwischen beiden Gruppen ein.

III. Pflichten und Rechte der Gesellschafter.

1. Die Pflichten. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Vertragschliessenden gegenseitig, und zwar jeder verpflichtet sich jedem, es entstehen um so mehr gegenseitige Verpflichtungsverhältnisse, je grösser die Zahl der Mitglieder ist, also bei zwei Mitgliedern eins, bei drei Mitgliedern drei, bei vier Mitgliedern sechs, bei fünf Mitgliedern zehn, bei sechs Mitgliedern fünfzehn und so fort: nämlich da jedes weitere Mitglied zu sämtlichen übrigen ebenfalls in ein gegenseitiges Rechtsverhältnis tritt, so vermehrt sich die Zahl dieser Rechtsverhältnisse durch jedes weitere Mitglied stets um die Zahl der übrigen Mitglieder.

A. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich also jedem anderen Gesellschafter gegenüber, die Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu fördern; worin diese Förderung bestehen soll (ob z. B. auch in Mitwirkung bei der Geschäftsführung), das bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage. Wenn ein Gesellschafter gar nichts zur Förderung der gemeinsamen Zwecke thun soll, dann liegt insoweit (mit Rücksicht auf ihn) kein Gesellschaftsvertrag vor. Eine solche Verpflichtung ist also dem Gesellschaftsvertrage wesentlich. Damit ist aber nicht zu verwechseln die Verpflichtung, am etwaigen Verluste, den das Gesellschaftsvermögen erleidet, zu participieren; diese liegt zwar regelmässig jedem Gesellschafter ob, aber sie ist nicht wesentlich, es widerspricht also nicht dem Wesen des Gesellschaftsvertrages, wenn ein Gesellschafter nur am Gewinn, nicht am Verlust beteiligt sein soll (darüber s. unten sub 3).

B. Regelmässig bedarf die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke eines V e r m ö g e n s. Nach römischem Recht ist dies sogar notwendig, und man hat daher die societas geradezu als vertragsmässige Vermögensgemeinschaft definiert. Das B.G.B. weiss von diesem Erfordernisse nichts, aber schon in der Definition des Gesellschaftsvertrags (§ 705) weist es doch auf die Bildung einer Gesellschaftskasse und auf ihre Füllung durch Beiträge der Mitglieder als regelmässigen Inhalt des Gesellschaftsvertrages hin.

Die wichtigste Verpflichtung der Gesellschafter ist daher in der Regel die B e i t r a g s l e i s t u n g. Was die A r t d e r B e i t r ä g e anbetrifft, so bestehen sie meist in Geld, können aber auch in anderen Sacheinlagen und sogar in Diensten bestehen (B.G.B. § 706 Abs. 2 und 3). Wirkliche Sacheinlagen sind solche, welche gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter werden sollen, deren Substanz also dazu bestimmt ist, das Gesellschaftsvermögen zu bilden. Hier ist der Gesellschafter verpflichtet, die dazu notwendigen Uebertragungs-(Veräusserungs-)Akte vorzunehmen, also Besitzübertragung, Auflassung, Cession, Indossament. Entsprechend den Grundsätzen über Veräusserungsgeschäfte (Kauf) geht dann die Gefahr auf sämtliche Gesellschafter über.

Sacheinlagen können aber auch in der Art gemacht werden, dass nicht das Eigentum daran gemeinschaftlich werden, sondern dass der Gesellschaft nur die Benutzung

des eingebrachten Gegenstandes (z. B. eines Speichers) zustehen soll. Da es oft zweifelhaft sein wird, ob das eine oder das andere beabsichtigt ist, so stellt das B.G.B. § 706 Abs. 2 folgende Vermutungen auf: Vertretbare und verbrauchbare Sachen werden im Zweifel gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter; von anderen Sachen gilt dies im Zweifel nur dann, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind und wenn diese Schätzung nicht bloss für die Gewinnverteilung bestimmt ist (die sich nämlich nach der Höhe der Beiträge bestimmen kann), sondern den Zweck hat, die Höhe der Forderung festzustellen, welche dem einbringenden Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern wegen der gemachten Einlage erwächst (s. unten sub 2). Eine solche Forderung entsteht nämlich nicht, soweit der Beitrag in Diensten oder in der blossen Gebrauchsüberlassung besteht (B.G.B. § 733 Abs. 2). Wenn ein Gesellschafter seiner Beitragspflicht nicht genügt, so treten die für alle gegenseitigen Verträge vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein (B.G.B. §§ 320 ff.), deren Darstellung hier zu weit führen würde.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrage; in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sind sie gleich hoch für alle Mitglieder (B.G.B. § 705, § 706 Abs. 1).

Da die Höhe sich nach dem Vertrage bestimmt, so ist kein Gesellschafter wider seinen Willen zu Nachschüssen verpflichtet, sei es um die Einlage zu erhöhen, sei es um die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen (B.G.B. § 707). Wie sich dieses Verhältnis nach Auflösung der Gesellschaft bei der Auseinandersetzung gestaltet, das ist unten sub VI darzulegen.

C. Bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hat der Gesellschafter nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (B.G.B. § 708), wird aber durch diese Vorschrift nach allgemeinen Grundsätzen von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht befreit (B.G.B. § 277).

Dieser wichtige Rechtssatz, wonach ein Gesellschafter nur für sogenannte diligentia quam suis haftet, kann historisch dadurch erklärt werden, dass die Gesellschaft sich aus der Familie entwickelt hat; für die Gegenwart rechtfertigt er sich durch die Solidarität der Interessen, welche auf Grund des Gesellschaftsvertrages zwischen den Kontrahenten besteht, während alle anderen Verträge kollidierende Interessen zwischen den Kontrahenten erzeugen. Bei der Gesellschaft schädigt jeder nicht nur die anderen, sondern stets auch sich selbst, wenn er bei der Erfüllung seiner Pflichten fahrlässig handelt, und darin liegt eine genügend wirksame Garantie für die übrigen.

2. Die Rechte der Gesellschafter. A. Arten. Die Rechte eines jeden Gesellschafters entsprechen zunächst den Pflichten aller übrigen, jene bilden die Kehrseite von diesen. Anders ausgedrückt: was jeder einzelne zu leisten verpflichtet ist, das sind alle übrigen von ihm zu fordern berechtigt.

Ausserdem aber können sich noch besondere Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse ergeben. So hat jeder Gesellschafter einen Anspruch auf entsprechenden Anteil an den Vorteilen, welche sich für ihn aus der Erreichung des Gesellschaftszweckes ergeben, z. B. auf Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen (Bibliothek, Turngeräte, Dreschmaschine), und wenn die Gesellschaft einen gewerblichen Charakter hat, auf Anteil an dem erzielten Gewinne (darüber s. unten sub 3).

Auch steht jedem Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft ein Recht zu auf entsprechenden Anteil an dem nach Tilgung aller Verpflichtungen übrig bleibenden Vermögen (auf die sogenannte Liquidationsquote), und ein analoges Recht hat der ausscheidende Gesellschafter.

Ferner erwächst demjenigen Gesellschafter, welcher einen Beitrag, der nicht in Diensten besteht, gemacht hat, für den Fall der Auflösung oder des Ausscheidens noch ein besonderer Anspruch. Wurde die eingebrachte Sache der Gesellschaft nur zur Benutzung überlassen, so geht sein Anspruch auf Rückgewähr der Sache. Wurde sie dagegen in das Eigentum aller Gesellschafter übertragen, also ihrer Substanz nach in das Gesellschaftsvermögen aufgenommen, so erhält der Gesellschafter einen Anspruch auf Rückzahlung der eingebrachten Geldsumme bezw. bei anderen Sachen auf Ersatz ihres Schätzungswertes (B.G.B. § 733 Abs. 2); in diesem Falle wird also jedem Gesellschafter, der eine solche Sacheinlage gemacht hat, der geleistete resp. der durch Schätzung festgestellte Betrag auf sein Separatkonto zu gute geschrieben und bildet damit eine Forderung, die ihm gegenüber den anderen Gesellschaftern zusteht, die er aber erst nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft bezw. nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft geltend machen kann. Endlich können einem Gesellschafter, welcher die Geschäfte der Gesellschaft besorgt hat, aus dieser seiner Geschäftsführung Ansprüche, z. B. auf Ersatz gemachter Auslagen, gegenüber den anderen Gesellschaftern erwachsen.

B. Die Ansprüche, die danach den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsvertrage gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar (B.G.B. § 717), also höchst persön-

licher Natur, weil das ganze Verhältnis ein Produkt gegenseitigen Vertrauens und rein auf die vertragschliessenden Personen zugeschnitten ist: daher sollen die übrigen Gesellschafter nicht genötigt sein, sich eine andere Person wider ihren Willen als Gläubiger aufdrängen zu lassen. Doch macht das Bürgerliche Gesetzbuch eine Ausnahme für gewisse rein finanzielle Ansprüche, nämlich für die einem Gesellschafter aus der Geschäftsführung zustehenden Ansprüche (z. B. wegen gemachter Auslagen), soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, ferner für die Ansprüche auf Gewinnanteil, auf Rückerstattung der Einlage und auf die Liquidationsquote.

3. Gewinn und Verlust insbesondere. Durch die Beiträge der Mitglieder wird das Gesellschaftsvermögen geschaffen, dessen eigentümliche rechtliche Stellung weiter unten (sub V) näher charakterisiert werden soll. Dieses ihr ursprüngliches Vermögen kann die Gesellschaft — wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde — durch günstige Geschäfte vermehren, durch ungünstige Geschäfte vermindern: im ersten Falle entsteht Gewinn, im letzten Falle Verlust. Gewinn wie Verlust trifft also zunächst das Gesellschaftsvermögen; da dieses jedoch den sämtlichen Gesellschaftern zur gesamten Hand zusteht, so sind es im Zweifel sämtliche Gesellschafter, welchen der Gewinn zu gute kommt, der Verlust zum Nachteil gereicht, und zwar participieren sie im Zweifel nach Köpfen, also ohne dass auf Art und Grösse ihrer Beiträge dabei irgendwie Rücksicht genommen würde (B.G.B. § 722 Abs. 1).

Indessen kann durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart sein.

Einmal kann die Höhe des Anteils am Gewinn und Verlust für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt sein. Sehr häufig wird nur für die Verteilung des Gewinnes (selten nur für die des Verlustes) ein solcher Massstab vereinbart: dann soll im Zweifel dasselbe auch für die Kehrseite, also für die Verteilung des Verlustes (bezw. des Gewinnes) gelten (B.G.B. § 722 Abs. 2).

Sodann kann auch vereinbart sein, dass ein Gesellschafter lediglich am Gewinne und gar nicht am Verluste beteiligt sein soll. Notwendig ist, dass ihm die Verpflichtung auferlegt wird, in irgend einer Weise, in der Regel durch eine Beitragsleistung, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern (oben Seite 225); aber daneben kann recht wohl vereinbart sein, dass der oder die anderen Gesellschafter diese Einlage verzinsen und den etwaigen Verlust ganz allein tragen sollen, dergestalt, dass jener gar kein Risiko durch seine Beteiligung an der Gesellschaft zu laufen hat: der Vertrag hört deshalb für ihn nicht auf, ein Gesellschaftsvertrag zu sein.

Wenn umgekehrt vereinbart wird, dass ein Gesellschafter lediglich am Verluste und gar nicht am Gewinne beteiligt sein soll, so ist dies nach römischrechtlicher Auffassung überhaupt kein Gesellschaftsvertrag, man nannte eine derartige Vereinbarung nach der bekannten Aesopischen Fabel eine societas leonina. In der That trägt eine solche Vereinbarung viel mehr den Charakter eines Garantievertrags (eventuell in Verbindung mit einem Darlehen, dessen Rückzahlung resolutiv bedingt ist), aber nach dem B.G.B. wird man in der Regel nicht umhin können, sie doch als Gesellschaftsvertrag aufzufassen; denn regelmässig wird auch hier ein gemeinsamer Zweck vorliegen (z. B. Herstellung einer Lokalbahn), zu dessen Förderung die Parteien sich gegenseitig verpflichten, und damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, welche das Gesetzbuch für den Gesellschaftsvertrag verlangt (§ 705).

IV. Die Geschäftsführung.

Geschäftsführung ist Verwirklichung des Gesellschaftszweckes. Worin sie besteht, das hängt daher von dem Zwecke ab, den die Gesellschaft verfolgt. Wenn dieser Zweck ein gewerblicher ist, dann ist die Geschäftsführung naturgemäss viel komplizierter als bei nichtgewerblichen Unternehmungen.

Die Geschäftsführung hat es stets mit dem internen Verhältnis der Gesellschafter unter einander zu thun (z. B. Einziehung der Beiträge, Auszahlung der Gewinnanteile, Bücher- und Kassenführung), meist aber tritt die Gesellschaft auch nach aussen, dritten Personen gegenüber in rechtliche Beziehungen (sie ist dann nicht bloss »Innengesellschaft«, sondern auch »Aussengesellschaft«), und alsdann erstreckt sich die Geschäftsführung principiell auch auf diese Aussenseite, umfasst also auch die Vertretung der Gesellschaft. Juristisch ist beides aber streng auseinanderzuhalten.

A. Was zunächst das interne Verhältnis anbetrifft, so sind in der Regel sämtliche Gesellschafter einander gegenseitig zur Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt, und zwar ist die Geschäftsführung im Zweifel eine gemeinschaftliche, d. h. für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller erforderlich (B.G.B. § 709 Abs. 1). Indessen wird häufig etwas anderes vereinbart. So kann der Vertrag bestimmen, dass jeder Gesellschafter befugt sein soll, allein zu handeln: dann kann auch jeder der Vornahme eines Geschäfts durch einen anderen Gesellschafter widersprechen, und wenn ein solcher Widerspruch erfolgt, muss das Geschäft unterbleiben (B.G.B. § 711). Der Vertrag kann auch bestimmen, dass die Stimmenmehrheit

entscheiden soll: dann wird die Mehrheit im Zweifel nach Köpfen berechnet (B.G.B. § 709 Abs. 2). Sehr häufig bestimmt der Vertrag, dass nur ein Gesellschafter oder dass nur einige Gesellschafter (letztere dann im Zweifel wieder gemeinschaftlich) die Geschäfte zu führen haben (B.GB. § 710): alsdann können die übrigen Gesellschafter nur aus einem wichtigen Grunde (z. B. wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit) diese ausschliessliche Befugnis wieder entziehen (B.G.B. § 712 Abs. 1), und andererseits ist auch ein solcher Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde (z. B. wegen Erkrankung) befugt, den übrigen die Geschäftsführung zu kündigen (B.G.B § 712 Abs. 2).

In dem zuletzt angeführten Falle sind also einer oder mehrere Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen und behalten dann nur gewisse Kontrollrechte. Sie können sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen. Auch diese Rechte können ihnen zwar durch den Gesellschaftsvertrag entzogen werden, aber eine solche Vertragsklausel ist dann unwirksam, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht (B.G.B. § 716).

Der oder die übrigen (geschäftsführenden) Gesellschafter gelten in diesem Falle als Beauftragte der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, und ihre Rechte und Pflichten bei der Geschäftsführung bestimmen sich daher nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, indessen nur, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergiebt (B.G.B. § 713). So haben sie z. B. auch bei der Geschäftsführung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigener Angelegenheit anzuwenden pflegen (oben S. 227). Der Umfang ihrer Befugnisse bestimmt sich daher ebenfalls nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach einem diesen Vertrag erweiternden oder einengenden Beschlusse sämtlicher Gesellschafter. Wenn eine derartige ausdrückliche Anweisung nicht vorliegt, so finden ihre Befugnisse an dem Gesellschaftszwecke stets ihre selbstverständliche Schranke: zur Vornahme eines diesem Zwecke fremden Geschäftes ist also stets die Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich.

B. Dieselben Grundsätze finden aber — falls die Gesellschaft eine sogenannte Aussengesellschaft ist — in der Regel auch auf die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Gesellschafter Anwendung. Die Geschäftsführer gelten nämlich im Zweifel auch als ermächtigt, die übrigen Gesellschafter gegenüber dritten Personen zu vertreten, und zwar geht der Umfang ihrer Vertretungsmacht im Zweifel genau so weit wie ihre Befugnis zur sonstigen Geschäftsführung (B.G.B. § 714): insoweit kann sich der Dritte also in der Regel auch getrost mit ihnen einlassen, ohne befürchten zu müssen, dass die übrigen Gesellschafter die Handlungen des Geschäftsführers als für sie unverbindlich ablehnen werden.

Doch gilt dies, wie gesagt, nur im Zweifel, die Vertretung kann durch den Gesellschaftsvertrag anders geregelt sein als die übrige rein interne Geschäftsführung, und es ist Sache des Dritten, sich hier wie bei sonstigen Vertretungs- und insbesondere Auftragsverhältnissen über den etwa abweichenden Inhalt der Vollmacht zu unterrichten.

Falls aber der oder die geschäftsführenden Gesellschafter dergestalt innerhalb der Grenzen ihrer Vertretungsmacht gehandelt haben, dann haften auch die übrigen Gesellschafter genau so, wie wenn alle zusammen sich gemeinschaftlich verpflichtet hätten, nämlich als Gesamtschuldner (solidarisch): B.G.B. § 427. Man kann die dritten Personen, denen gegenüber sämtliche Gesellschafter oder die Geschäftsführer für sich und alle übrigen Gesellschafter in dieser Weise eine Verpflichtung eingegangen sind, als »Gesellschaftsgläubiger« bezeichnen (und im Gegensatz dazu die Gläubiger des einzelnen Gesellschafters als dessen »Privatgläubiger«); aber es ist wohl zu beachten, dass diese Gläubiger nicht in der Lage sind, »die Gesellschaft« zu belangen, vielmehr müssen sie gegen sämtliche einzelne Gesellschafter Klage erheben und obsiegliches Urteil erstreiten, um zur Exekution in das Gesellschaftsvermögen zu gelangen (darüber unten sub V).

Umgekehrt kann man diejenigen Personen, denen gegenüber sämtliche Gesellschafter zusammen oder die Geschäftsführer für sich und alle übrigen Gesellschafter eine Forderung erlangt haben, als »Gesellschaftsschuldner« bezeichnen; aber der Schuldner kann wirksam nur an sämtliche Gesellschafter oder an solche Geschäftsführer leisten, welche Vertretungsmacht haben, und der einzelne Gesellschafter als solcher kann ebenfalls nur diese Art der Erfüllung verlangen (B.G.B. § 432). Auch darauf wird gleich im folgenden Abschnitt zurückzukommen sein.

V. Das Gesellschaftsvermögen.

Das Gesellschaftsvermögen setzt sich aus drei Arten von Bestandteilen zusammen: einmal aus Beiträgen — ursprünglichen und späteren — der Gesellschafter (B.G.B. § 718 Abs. 1), sodann aus dem Erwerb der Gesellschaft, nämlich aus solchen Sachen

und Rechten, die durch die Geschäftsführung (§ 718 Abs. 1) oder auf Grund eines schon zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes, z. B. als Früchte oder Zinsen (§ 718 Abs. 2) erworben sind, endlich aus Surrogatwerten, die an die Stelle von Gegenständen getreten sind, welche zum Gesellschaftsvermögen gehörten, aber zerstört, beschädigt oder diesem Vermögen entzogen sind (§ 718 Abs. 2), z. B. Assekuranzforderungen.

Diese verschiedenen Bestandteile bilden zusammen eine in rechtlicher Beziehung einheitliche Masse, eben ein Vermögen. Zwar erscheinen einerseits die wichtigsten Arten der Beiträge (nämlich Geld- und wirkliche Sacheinlagen, oben S. 226) und andererseits derjenige Erwerb, welcher sich als Gewinn herausstellt, als selbständige Faktoren, aber nur ihrem Wertbetrage nach, sie sind nur Rechnungsgrössen, und auch als solche werden sie erst bei Auflösung der Gesellschaft resp. beim Ausscheiden eines Mitglieds praktisch (vgl. oben S. 227 und unten sub VI und VII): sie bilden, wie bereits früher erwähnt, selbständige Forderungsrechte des einzelnen Gesellschafters gegenüber den anderen Gesellschaftern, aber nicht selbständige Bestandteile des Gesellschaftsvermögens.

Worin zeigt nun rechtlich dieses Gesellschaftsvermögen die Natur eines wirklichen Vermögens? Es ist ja Vermögen der Gesellschafter, aber es steht ihnen nicht nach Bruchteilen zu, sondern als gemeinschaftliches, zur gesamten Hand, es steht ihnen als von ihrem übrigen Vermögen nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich getrenntes, als rechtlich gebundenes Vermögen zu.

Diese Bindung zeigt sich zunächst nach innen, für das Verhältnis der Gesellschafter unter einander. Kein Gesellschafter kann über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen (ihn veräussern oder verpfänden) und natürlich erst recht nicht über das Gesamtvermögen oder einzelne Teile desselben (B.G.B. § 719 Abs. 1). Daher kann er eine Gesellschaftsforderung auch nicht teilweise von dem Schuldner für sich eintreiben, geschweige denn, dass eine solche Forderung etwa von selbst nach Quoten geteilt wäre. Auch ist kein Gesellschafter berechtigt, Teilung des Gesellschaftsvermögens zu verlangen (B.G.B. § 719 Abs. 1 Satz 2), ja selbst die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes und den Rechnungsabschluss kann er (falls der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt) erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen (B.G.B. § 721 Abs. 1); nur bei Gesellschaften von längerer Dauer ist dies anders, indessen auch da hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel nur am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu erfolgen (§ 721 Abs. 2).

Aber die Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens wirkt auch nach aussen, das Princip der gesamten Hand entfaltet auch Wirkungen gegenüber dritten Personen und zwar in folgender Ausdehnung:

1. Der Gesellschaftsschuldner ist genötigt, das Gesellschaftsvermögen als selbständiges Vermögen zu respektieren.

Einmal kann er nur an »die Gesellschaft«, d. h. an sämtliche Gesellschafter oder an einen Vertreter wirksam erfüllen, er darf nicht einmal teilweise an einen einzelnen Gesellschafter als solchen leisten (B.G.B. § 432). Dies gilt selbst dann, wenn die Forderung ursprünglich nicht der Gesellschaft zustand, sondern von ihr erst nachträglich erworben wurde; aber dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass der Schuldner von der Zugehörigkeit der Forderung zum Gesellschaftsvermögen Kenntnis erlangt hat (B.G.B. § 720).

Ein Gesellschaftsschuldner kann ferner gegen die (zum Gesellschaftsvermögen gehörige) Forderung nicht, auch nicht teilweise mit einer Forderung aufrechnen (kompensieren), die ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zusteht (B.G.B. § 719 Abs. 2). Das Gesetz leugnet also in diesem Falle für die beiden gegenüberstehenden Forderungen das Vorhandensein derjenigen Personenidentität, welche zur Aufrechnung erforderlich ist: bei der Gesellschaftsforderung gilt nicht, auch nicht teilweise diejenige Person (der Gesellschafter) als Gläubiger, welche bei der anderen Forderung Schuldner ist, vielmehr gilt für die Kompensation lediglich die Gesellschaft selbst als Gläubiger, so als wäre sie eine selbständige juristische Person.

Natürlich darf der Gesellschaftsschuldner dann kompensieren, wenn die Gesellschaftsforderung ursprünglich demselben Gesellschafter zustand, gegen den der Schuldner auch eine Forderung hat, und erst später von diesem Gesellschafter als Beitrag in die Gesellschaft eingeworfen worden ist. Aber das ist keine Ausnahme von der angegebenen Regel, sondern lediglich eine Anwendung der allgemeinen Cessionsgrundsätze (B.G.B. §§ 406—408) auf den vorliegenden Fall (B.G.B. § 720 Satz 2): nicht weil der Schuldner des Gesellschaftsschuldners ein Gesellschafter ist, sondern weil er Cedent der nunmehrigen Gesellschaftsforderung ist, kann der nunmehrige Gesellschaftsschuldner (der debitor cessus) seine Forderung gegen ihn zur Aufrechnung bringen.

2. Auch die Privatgläubiger eines Gesellschafters müssen das Gesellschaftsvermögen bis zu einem gewissen Grade als selbständiges Vermögen respektieren. Denn

solange die Gesellschaft besteht, kann der Privatgläubiger die aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich ergebenden Rechte des Gesellschafters (seines Schuldners) nicht geltend machen mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil (B.G.B. § 725 Abs. 2).

Doch kann er aus eigener Macht den seinem Schuldner bei der Auflösung der Gesellschaft zukommenden Teil des Gesellschaftsvermögens aus der Gebundenheit befreien, er kann die gesamte Hand brechen, indem er »den Anteil« des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen pfänden lässt, daraufhin die Gesellschaft durch Kündigung zur Auflösung bringt (s. unten sub VI) und auf diesem Wege zur Befriedigung gelangt. (B.G.B. § 725 Abs. 1).

3. Weiter geht die Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens nach aussen nicht. Insbesondere hat die Gesellschaft keinen Namen, sie kann als solche weder klagen noch verklagt werden, zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich (C.P.O. § 736), endlich kann auch über das Vermögen der Gesellschaft kein Konkurs verhängt werden.

Alles dies ist anders bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft und unterscheidet diese Gesellschaftsformen dadurch ganz wesentlich von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Unter Auflösung der Gesellschaft versteht man die Beendigung des Gesellschaftsvertrages.

A. Die Gründe für eine solche Auflösung sind folgende.

1. Ablauf der vereinbarten Zeit, falls eben der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit eingegangen ist; doch kann eine Verlängerung nicht nur ausdrücklich. sondern auch stillschweigend vereinbart werden, und diese Verlängerung gilt dann als auf unbestimmte Zeit erfolgt (B.G.B. § 724).

2. Wenn der Gesellschaftsvertrag unter einer sogenannten Resolutivbedingung eingegangen ist — ein Fall, der freilich sehr selten sein dürfte —, so wird die Gesellschaft mit Eintritt der Bedingung ebenfalls aufgelöst.

3. Natürlich kann auch durch Vereinbarung unter allen Gesellschaftern, also durch einen neuen Vertrag, der Gesellschaftsvertrag aufgehoben werden.

4. Die Gesellschaft endigt ferner dann, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist (B.G.B. § 726).

5. Durch den Tod eines der Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst, weil das ganze Verhältnis rein auf persönlichem Vertrauen beruht und Vertrauen nicht vererblich ist; doch kann sich aus dem Gesellschaftsvertrage etwas anderes ergeben (B.G.B. § 727 Abs. 1), z. B. dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt werden soll.

6. Die Gesellschaft wird auch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst (B.G.B. § 728), weil dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen zur Konkursmasse gezogen werden muss.

7. Endlich kann die Gesellschaft auch durch Kündigung aufgelöst werden, d. h. durch die Willenserklärung eines Gesellschafters oder des Privatgläubigers eines solchen.

Die Kündigung hat im Zweifel an alle Gesellschafter zu erfolgen.

a. Die Kündigung durch einen Gesellschafter ist principiell nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen oder zwar auf bestimmte Zeit eingegangen, aber bereits stillschweigend verlängert ist; eine auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangene Gesellschaft gilt als auf unbestimmte Zeit eingegangen (B.G.B. § 723 i. A., § 724). Ist im Gesellschaftsvertrage eine Kündigungsfrist vorgesehen, so muss sie innegehalten werden.

Ausnahmsweise aber, nämlich dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann auch die auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft vor Ablauf dieser Zeit gekündigt werden, und unter derselben Voraussetzung braucht auch die vereinbarte Kündigungsfrist nicht innegehalten zu werden. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrage obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (B.G.B. § 723 Abs. 1).

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, auch wenn sie an sich frei zulässig oder durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist, es sei denn, dass für die unzeitige Kündigung abermals ein wichtiger Grund vorliegt (B.G.B. § 723 Abs. 2 Satz 1). Zur Unzeit erfolgt eine Kündigung aber dann, wenn wesentliche Interessen der Gesellschafter durch den gewählten Zeitpunkt der Auflösung verletzt werden. Die ohne einen wichtigen Grund zur Unzeit erfolgte Kündigung ist trotzdem wirksam, aber der kündigende Gesellschafter hat den übrigen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (B.G.B. § 723 Abs. 2 Satz 2).

Eine Vereinbarung, durch welche dieses

Kündigungsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen oder den angegebenen gesetzlichen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig (B.G.B. § 723 Abs. 3). Das Gesetzbuch hat also eine ewige Bindung in Form der Gesellschaft für unzulässig erklärt; da indessen die Gesellschaft auf eine beliebig hohe Zahl von Jahren, z. B. auf 100 Jahre, eingegangen werden kann, und für diese »bestimmte Zeit« eine Kündigung damit ferngehalten ist, da ferner die Auflösung durch Tod eines Gesellschafters ebenfalls durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden kann, so ist es doch möglich, auf indirektem Wege den vom Gesetze missbilligten Erfolg zu erreichen; lediglich das Recht der Kündigung »aus einem wichtigen Grunde« kann durch Vertrag überhaupt nicht beseitigt oder eingeschränkt werden.

b. Die Kündigung durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters setzt voraus, dass der Gläubiger die Pfändung des Anteils seines Schuldners am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat. Er kann dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht bloss vorläufig vollstreckbar war (B.G.B. § 725 Abs. 1).

B. Wirkungen der Auflösung. Mit der Auflösung der Gesellschaft hören nicht von selbst alle rechtlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern auf, vielmehr tritt ein bald kürzeres, bald längeres Stadium der Nachwirkungen des Gesellschaftsverhältnisses ein, während dessen das Gesellschaftsvermögen zu erhalten und zu verwalten ist; doch soll die Schaffung neuer rechtlicher Beziehungen, insbesondere die Vornahme neuer Geschäfte nach Möglichkeit ferngehalten und alles auf eine thunlichst rasche Abwickelung der bestehenden Beziehungen abgestellt werden. Diese Thätigkeit wird Liquidation oder Auseinandersetzung genannt, die Gesellschaft wird während dieser Zeit als »in Liquidation befindlich« bezeichnet, und soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert, als noch fortbestehend betrachtet (B.G.B. § 730).

Bevor jedoch dieser Schlussakt im Leben der Gesellschaft näher ins Auge gefasst werden kann, muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass sich unter Umständen die Notwendigkeit einer ganz provisorischen Fürsorge fühlbar macht, nämlich dann, wenn die Auflösung überraschend eintritt und die Beteiligten unvorbereitet trifft. Dies ist der Fall beim Tod und beim Konkurs eines Gesellschafters, und daher hat das Gesetzbuch für diese Fälle in besonderer Weise Vorsorge getroffen (§§ 727 Abs. 2. 728).

Die übrigen Gesellschafter sind nämlich zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte verpflichtet, die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend. Ferner hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können.

Sodann ist zu beachten, dass — abgesehen von dem Falle der Kündigung — die geschäftsführenden Gesellschafter möglicherweise von dem Eintritt eines Auflösungsgrundes keine Kenntnis erlangt haben und ruhig die Geschäfte der aufgelösten Gesellschaft weiterführen. Daher wird in einem solchen Falle zu ihren Gunsten angenommen, dass die Gesellschaft noch fortbesteht; aber diese Annahme gilt für jeden einzelnen natürlich nur bis zu dem Zeitpunkt, wo er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muss (B.G.B. § 729).

Was die Liquidation selbst anbetrifft, so erfolgt sie durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich; die einem oder einigen Gesellschaftern ausschliesslich zustehende Befugnis zur Geschäftsführung ist, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft erloschen (B.G.B. § 730 Abs. 2 Satz 2).

Die Liquidation zerfällt in folgende Hauptmomente:

1. Die schwebenden Geschäfte sind zu beendigen und, soweit es hierzu erforderlich ist, können auch neue Geschäfte eingegangen werden (B.G.B. § 730 Abs. 2 Satz 1).

2. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat (vgl. oben S. 226 f.), sind ihm zurückzugeben. Eventuell ist ihr Wert zu ersetzen, doch kann für zufälligen Abgang oder zufällige Verschlechterung kein Ersatz verlangt werden (B.G.B. § 732).

3. Sodann sind die Schulden zu berichtigen und die Einlagen zurückzuerstatten; soweit erforderlich, ist das Gesellschaftsvermögen dazu in Geld umzusetzen (B.G.B. § 733 Abs. 3). Diese »Versilberung« findet durch Verkauf statt und zwar nach den in den §§ 753, 754 des B.G.B. angegebenen Grundsätzen (B.G.B. §§ 731, 755 Abs. 3).

Im einzelnen:

a) Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden zu berichtigen, und zwar gehören dahin nicht nur diejenigen, für welche die Gesellschafter solidarisch haften, also insbesondere

die gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen (oben S. 229), sondern auch diejenigen, für welche jeder Gesellschafter nur zum Teil haftet, z. B. Verpflichtungen aus ungerechtfertigter Bereicherung. Auch solche Schulden gehören hierher, für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter haften, z. B. wegen bei der Geschäftsführung gemachter Auslagen (B.G.B. § 733 Abs. 1 Satz 1).

Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzustellen (§ 733 Abs. 1 Satz 2).

b) Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind alsdann die Einlagen zurückzuerstatten, jedoch — wie bereits oben S. 227 erwähnt — nur die Geld- und wirklichen Sacheinlagen; für die Leistung von Diensten oder die Ueberlassung der Nutzung eines Gegenstandes kann kein Ersatz verlangt werden. Aber auch die wirklichen Sacheinlagen sind nicht in natura zurückzugeben, sondern es ist für sie nur der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben (B.G.B. § 733 Abs. 2).

4. Diese Berichtigung der Schulden und Zurückerstattung der Einlagen kann nun ein verschiedenes Resultat ergeben: entweder bleibt noch ein Vermögensrest disponibel oder das Gesellschaftsvermögen hat nicht einmal ausgereicht; im ersten Falle ist ein Ueberschuss, im zweiten ein Fehlbetrag vorhanden.

Der Ueberschuss wird wie Gewinn behandelt und steht also nach den Grundsätzen, die oben S. 228 vorgetragen sind, den Gesellschaftern anteilmässig zu. Für die Teilung dieses Ueberschusses verweist das B.G.B. § 731 Satz 2 auf diejenigen Vorschriften, welche allgemein von der Teilung einer Gemeinschaft gelten (§§ 752—757).

Der Fehlbetrag wird wie Verlust behandelt und ist also von den Gesellschaftern nach den oben S. 228 vorgetragenen Grundsätzen anteilmässig zu decken. Infolgedessen haben diejenigen Gesellschafter, welche keinen Anspruch auf Rückerstattung von Einlagen haben, Nachschüsse zu leisten, die übrigen aber büssen ihre Einlage ganz oder teilweise ein und können sogar möglicherweise ebenfalls noch zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sein.

Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall zu tragen, und zwar wiederum nach demjenigen Verhältnis, welches für ihren Anteil am Verluste massgebend ist (B.G.B. § 735).

VII. Veränderungen im Mitgliederbestande.

Wie wir gesehen haben, wird durch das Princip der gesamten Hand ermöglicht, dass ein Gesellschafter ausscheiden oder ein neuer Gesellschafter eintreten kann, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst wird und neubegründet werden muss. Doch hat das bürgerliche Gesetzbuch diese Durchführung des Princips der gesamten Hand nicht ganz allgemein, sondern nur in bestimmten einzelnen Fällen anerkannt.

Von der Aufnahme neuer Mitglieder spricht das Gesetz nur im Falle des Todes eines Gesellschafters: alsdann kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass die Erben des Verstorbenen ohne weiteres Mitglieder werden sollen (vgl. oben S. 231); in anderen Fällen wird es daher stets eines neuen Gesellschaftsvertrages sämtlicher bisheriger Mitglieder und des neueintretenden Mitgliedes, also einer wirklichen Neugründung der Gesellschaft bedürfen. Anders bei der offenen Handelsgesellschaft (H.G.B. § 130), die also auch in dieser Beziehung das Princip der gesamten Hand viel energischer durchgeführt hat als die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Auch die Möglichkeit des Ausscheidens eines Mitgliedes, während die Gesellschaft fortbesteht, ist vom Gesetzbuche nur in ganz bestimmten Fällen zugelassen; liegen die genau präcisierten Voraussetzungen hierfür nicht vor, so muss die Gesellschaft also stets vollständig aufgelöst werden. Diese gesetzlich anerkannten Fälle knüpfen aber immer an eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages an, wonach das Fortbestehen der Gesellschaft beim Ausscheiden eines Mitgliedes schon in diesem Vertrage vorgesehen ist, nämlich einmal: Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder in Konkurs verfällt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, ohne weiteres aus der Gesellschaft aus (B.G.B. § 736).

Und ferner: Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, dass wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so können die übrigen Gesellschafter unter Umständen auch einen Gesellschafter ausschliessen, nämlich dann, wenn in der Person dieses Gesellschafters ein Umstand eintritt, der die übrigen zur sofortigen Kündigung des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages berechtigen würde (oben S. 231). Das Ausschliessungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu;

die Ausschliessung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschliessenden Gesellschafter (B.G.B. § 737).

Wenn einer dieser Fälle vorliegt, so findet nunmehr eine Auseinandersetzung zwischen den übrigen Gesellschaftern (»der Gesellschaft«) einerseits und dem ausgeschiedenen Gesellschafter andererseits statt.

Das Gesellschaftsvermögen bleibt ungeteilt, der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters wächst den übrigen zu (B.G.B. § 738 Abs. 1 Satz 1), nur sind diese natürlich verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben, auch müssen sie ihn von den gemeinschaftlichen Schulden befreien (§ 738 Abs. 1 Satz 2) oder, soweit diese noch nicht fällig sind, ihm Sicherheit leisten (§ 738 Abs. 1 Satz 3).

Sodann ist der Wert des Gesellschaftsvermögens (soweit erforderlich im Wege der Schätzung) zu ermitteln (§ 738 Abs. 2) und alsdann festzustellen, ob und wie viel (an Einlagen und Ueberschuss) der Ausscheidende erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre: diesen Betrag haben die übrigen Gesellschafter ihm zu zahlen (§ 738 Abs. 1 Satz 2), er kann weder Naturalteilung oder Verkauf gemeinschaftlicher Gegenstände verlangen noch ist er verpflichtet, etwas anderes als eine Geldabfindung sich gefallen zu lassen.

Umgekehrt ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, falls der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und aller Einlagen nicht ausreicht, den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verluste aufzukommen (§ 739).

An den zur Zeit seines Ausscheidens noch schwebenden Geschäften bleibt der ausscheidende Gesellschafter beteiligt: er participiert an dem Gewinne und an dem Verluste, den sie ergeben. Am Schlusse jedes Geschäftsjahres kann er daher Abrechnung über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen; dagegen sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint (B.G.B. § 740), dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht kein Einfluss darauf zu.

Litteratur: *Eine monographische Darstellung des Gesellschaftsvertrages fehlt bis jetzt. Es kann daher nur auf* **Schollmeyer**, *Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse nach dem B.G.B., S. 71 ff., sowie auf die Kommentare zum B.G.B. und auf die Lehrbücher von* **Endemann, Matthiass** *und* **Cosack** *verwiesen werden, in dem Lehrbuche von* **Dernburg** *ist das Gesellschaftsrecht bis jetzt (Januar 1900) noch nicht dargestellt.*

Victor Ehrenberg.

Gesetz

(im gesellschaftlichen und statistischen Sinne).

In seinem eigentlichen Sinne bedeutet das Wort Gesetz nichts anderes als eine von einer Autorität aufgestellte, bestimmt formulierte Vorschrift für das Handeln oder Verhalten der Menschen. Es handelt sich dabei zunächst um Gebote, Verbote, Normen des Verkehrs, der gesellschaftlichen Ordnung und anderer menschlicher Beziehungen, die von seiten des Staates oder berechtigter öffentlicher Organe für alle Bürger oder auch für besondere Kreise erlassen werden. Ausserdem aber finden wir auch zahlreiche Gesetze, die von religiösen Autoritäten ausgegangen sind, und in theokratischen Staaten sind die bürgerliche und die religiöse Gesetzgebung aufs engste mit einander verschmolzen. Der autoritative Charakter des Gesetzes kommt praktisch dadurch zum Ausdruck, dass die Erfüllung desselben nötigenfalls durch Strafen oder Zwangsmassregeln durchgesetzt wird. Dies galt früher auch in weitem Umfange hinsichtlich der religiösen Gesetze, während diese gegenwärtig wenigstens in den Kulturländern nur in einem mehr oder weniger wirksamen moralischen Zwang ihre Stütze finden. Von den staatlichen wie von den religiösen Gesetzen im obigen Sinne zu unterscheiden ist das sittliche Gesetz, wenn auch dessen Inhalt materiell grösstenteils in jenen und namentlich in den religiösen Gesetzen mit enthalten sein und auch die subjektive Auffassung desselben einen religiösen Charakter haben kann. Die Besonderheit des sittlichen Gesetzes liegt darin, dass es nicht von einer äusseren Autorität gegeben wird, sondern aus dem persönlichen Gewissen des Menschen entspringt. Auch fehlt ihm die für ein äusseres Gesetz unentbehrliche Bestimmtheit der Formulierung, da sich das sittliche Handeln und Verhalten nicht erschöpfend durch abstrakte Sätze regeln lässt, vielmehr in manchen Fällen eine durchaus konkrete Entscheidung gefordert wird, wie denn ja auch die gleiche äussere Handlung je nach den Umständen sittlich oder unsittlich sein kann. Wir stehen schon an der Grenze des eigentlichen Gesetzbegriffes, wenn wir von Gesetzen der (Landes- oder Gesellschafts-) Sitte oder gar der Mode sprechen. Allerdings stellen Sitte und Mode für das Thun und Lassen in gewissen Gesellschaftskreisen Regeln auf, deren Befolgung der einzelne

Angehörige dieser Kreise nicht leicht verweigern wird. Indes sind diese Regeln und Gebräuche häufig ohne vernünftige Begründung, daher auch sowohl örtlich wie zeitlich einem grossen Wechsel unterworfen. Auch besteht kein eigentlicher Zwang zu ihrer Erfüllung, sondern sie werden hauptsächlich durch Gewohnheit, Nachahmungssucht oder Eitelkeit aufrecht erhalten.

In allen bisher angeführten Fällen bildet das Gesetz eine Richtschnur für den menschlichen Willen, und man kann daher sagen, dass die Gesetze im eigentlichen Sinne ausschliesslich Willensgesetze seien. Von Verstandesgesetzen, d. h. von logischen oder mathematischen, kann man nur im übertragenen Sinne reden, indem man die unmittelbar gegebene Notwendigkeit unserer fundamentalen Anschauungs- und Denkformen und des Zusammenhangs von Grund und Folge bildlich als die Erfüllung einer äusserlich aufgestellten Vorschrift betrachtet. Aber auch zu der Vorstellung eines Naturgesetzes gelangen wir nur durch eine von dem Willensgesetz ausgehende bildliche Uebertragung. Wir beobachten in der Natur überall eigentümliche Regelmässigkeiten des Geschehens. Viele derselben, namentlich die der Entwickelung und Formung der Organismen lassen sich nur qualitativ beschreiben, andere aber — und zwar sind dies die möglichst isolierten einfachsten physikalischen und chemischen Grunderscheinungen — lassen sich auf feste mathematische Formeln oder wenigstens auf einen scharf bestimmten quantitativen Ausdruck bringen. Die Erfahrung lehrt, dass der betreffende Naturvorgang sich unabänderlich nach dieser festen Norm abspielt, und wir legen daher dieser Form des Geschehens den Charakter der Notwendigkeit bei. Diese Notwendigkeit aber führen wir bildlich auf eine Vorschrift zurück, die wir von aussen her gegeben denken, während sie in Wirklichkeit nur ein abstrakter Ausdruck des beobachteten Geschehens ist.

Unter dem immer mächtiger werdenden Einflusse der naturwissenschaftlichen Weltanschauung ist nun aber der Begriff des Naturgesetzes, der ursprünglich metaphorisch vom Willensgesetz abgeleitet ist, selbständig hingestellt und nun seinerseits wieder auf die Erscheinungen des Menschenlebens übertragen worden. Das Naturgesetz ist hiernach eine unabänderliche Formel für das Geschehen aus physischer Notwendigkeit. Als physischer Organismus ist auch der Mensch zweifellos solchen Gesetzen unterworfen; aber man hat auch versucht, für die menschlichen Handlungen, die individuell unzweifelhaft vom Willen bestimmt werden, die Herrschaft von Naturgesetzen nachzuweisen. Die Bestimmung dieser Handlungen durch den Willen wäre dann also nur eine scheinbare; über ihnen und den Handelnden unbewusst waltete eine naturgesetzliche Formel, die mit physischer Notwendigkeit wenigstens in den Massenerscheinungen ein bestimmtes Endergebnis herbeiführen müsste. Diese Anschauung wurde erzeugt durch die Beobachtung der Gleichförmigkeit und Regelmässigkeit in gewissen Massenerscheinungen des menschlichen Gesellschaftslebens, namentlich aber durch die statistische Feststellung der annähernden Konstanz der Zahlenverhältnisse, in denen gewisse Handlungen in einer grossen Bevölkerung auftreten. Ein solches konstantes Zahlenverhältnis schien eine unmittelbare Analogie mit einem Naturgesetz zu haben, und man legte ihm daher dieselbe herrschende Kraft bei, die man den Naturgesetzen zuschreibt. Dieser Analogieschluss ist aber nicht berechtigt, denn es kann bei grossen Beobachtungsreihen annähernd dasselbe Zahlenverhältnis für gewisse Handlungen einfach als nahezu gleichbleibendes Resultat des Zusammentreffens der Einzelfälle hervortreten, ohne dass deswegen irgend ein herrschender oder leitender, auf die Erzielung gerade dieses Zahlenverhältnisses gerichteter Einfluss zu bestehen braucht. Immerhin jedoch bildet die Erklärung der Regelmässigkeiten in den gesellschaftlichen Massenerscheinungen eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe.

Unmittelbar einleuchtend sind diese Regelmässigkeiten nur, wenn sie auf einem streng durchgeführten gebietenden Willensgesetz, also namentlich einem staatlichen Gesetze beruhen. Wenn das Gesetz befiehlt, dass alle Kinder von einem bestimmten Alter ab Schulunterricht erhalten sollen, dass alle jungen Männer im Alter von 20 Jahren sich den Militärbehörden zur Verfügung stellen, dass alle Arbeiter gegen Unfälle und Invalidität versichert werden sollen, so wird in einem wohl organisierten Staate die Zahl derjenigen, die eine solche Verpflichtung nicht erfüllen, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Verpflichteten schon sofort nach Erlass des Gesetzes sehr klein sein und wahrscheinlich von Jahr zu Jahr noch weiter abnehmen, weil die beobachteten Verletzungen des Gesetzes für die staatlichen Organe einen Antrieb zu energischerer Handhabung ihrer Zwangsmittel bilden würden. Das Verhältnis der Zahl der Gehorchenden zu der Zahl der Verpflichteten würde also immer ein der Einheit nahe kommender Bruch sein, der als Mass für die Intensität der Wirksamkeit des Gesetzes zu betrachten wäre. Hätte diese Intensität den unter den gegebenen Umständen erreichbaren höchsten Grad dauernd erlangt, so würden die etwa von Jahr zu Jahr berechneten Einzelwerte nur äusserst wenig von einander abweichen, z. B. vielleicht nur zwischen 0,99500 und 0,99600 schwanken. Diese Einzelwerte wären keineswegs gänzlich unabhängig von einander, sondern unter sich in der Weise

verbunden, dass jede einigermassen ungewöhnliche Abweichung nach unten als Ursache wirkt, um in den nächsten Jahren die Abweichung zu vermindern. Auch die Werte, die infolge besonders günstiger Umstände der Einheit ungewöhnlich nahe gerückt sind, können auf die folgenden erhöhend zurückwirken, indem durch diese befriedigenden Ergebnisse die Thätigkeit der Ausführungsorgane mehr angespornt wird. So kann für solche Verhältniszahlen eine Stabilität erreicht werden, die in dem unten dargelegten Sinne als „übernormal" zu bezeichnen wäre. Jedoch ist ein solches Resultat keineswegs bei allen, wenn auch mit voller Strenge durchgeführten Staatsgesetzen zu erwarten. Man betrachte z. B. das Verhältnis derjenigen, die eine direkte Steuer wirklich zahlen, zu der Zahl der Steuerpflichtigen. Alle Besitzer eines Einkommens, das über eine gewisse Grenze hinausgeht, werden die ihnen auferlegte Zahlung leisten, wenn sich auch einzelne aus Nachlässigkeit oder anderen Gründen vielleicht mahnen lassen. Unterhalb jener Grenze aber wird nicht nur die Anwendung von Zwangsmassregeln immer häufiger, sondern es kommen auch immer mehr erfolglose Exekutionen vor. Während also die erwähnte Verhältniszahl für die erste Klasse der Steuerzahler konstant gleich 1 ist, bildet sie für die zweite einen oft erheblich von der Einheit abweichenden Bruch, in dessen Schwankungen sich hauptsächlich die mehr oder weniger ungünstige wirtschaftliche Lage der unbemittelten Klassen abspiegelt. Manche Polizeiverordnungen (z. B. über die Anmeldung von Fremden) wirken nur mit verhältnismässig geringer Intensität, weil eine strenge Kontrolle übermässige Kosten verursachen würde. Die Zahl der Verpflichteten ist in solchen Fällen oft gar nicht bekannt, und der Grad der Durchführung der Vorschrift kann dann nur unvollkommen durch das Verhältnis der Zahl der Bestrafungen zur Zahl der Einwohner oder einer bestimmten Klasse von Einwohnern gemessen werden. Wenig intensiv ist in der Gegenwart auch die Wirkung mancher kirchlichen Gesetze oder Vorschriften, wie z. B. die immerhin beträchtliche Zahl von Eheschliessungen ohne kirchliche Trauung beweist. Das Verhältnis der Zahl der Trauungen zu der Gesamtzahl der Eheschliessungen ist jedoch keineswegs konstant, sondern es bewegt sich parallel mit dem Wachsen oder Abnehmen des Einflusses der betreffenden Kirche auf ihre Angehörigen.

Wenn sich aber auch wirklich die Verhältniszahl, die den Grad der Wirksamkeit eines gebietenden Gesetzes misst, längere Zeit hindurch annähernd unverändert erhält, so wird deshalb doch niemand vernünftigerweise behaupten können, dass jene Zahl dann selbst den Ausdruck eines Gesetzes bilde, d. h. die Bedeutung einer naturgesetzlichen Formel besitze. Wird die Handhabung des Gesetzes schlaffer oder das Widerstreben der Bevölkerung gegen dasselbe grösser, so nimmt jene Verhältniszahl ab, anderenfalls nimmt sie zu; bleibt sie aber annähernd gleich, so müssen wir schliessen, dass die Art der Handhabung und das Verhalten der Bevölkerung im ganzen gleich geblieben sind, wenn wir auch nicht im stande sind, im einzelnen nachzuweisen, warum unter diesen Umständen nun gerade dieses Verhältnis der Zahl der Gehorchenden zu der der Verpflichteten herauskommt. „Handhabung des Gesetzes" und „Verhalten der Bevölkerung" sind eben keine scharf umgrenzten Begriffe, es lassen sich daher aus diesen Ursachen keine quantitativ bestimmten Wirkungen ableiten, sondern man kann nur umgekehrt aus den beobachteten, zahlenmässig ausdrückbaren Wirkungen auf die Grösse oder vielmehr auf die Aenderungen der Grösse der Ursachen zurückschliessen.

Die Wirksamkeit eines verbietenden Gesetzes lässt sich nicht mit gleicher Sicherheit durch ein Zahlenverhältnis charakterisieren wie die eines gebietenden. Denn nicht alle diejenigen, die das Verbot nicht verletzen, können deshalb im positiven Sinne als Erfüller des Gesetzes betrachtet werden. Vielen ist es nach Alter, Geschlecht, Lebensverhältnissen geradezu unmöglich, gewisse verbotene Handlungen — Vergehen oder Verbrechen — zu begehen, viele andere kommen niemals auch nur entfernt in die Versuchung zu solchen Handlungen. Für alle diese ist also das Verbot so gut wie nicht vorhanden, und als wirksam kann es nur hinsichtlich derjenigen gelten, denen überhaupt jemals der Gedanke an eine Uebertretung desselben gekommen ist und die ihn durch die mehr oder weniger klare Erinnerung an das Gesetz verscheucht haben. Da es aber unmöglich ist, die Zahl dieser Personen zu ermitteln, so lässt sich die Wirksamkeit des Gesetzes nur unvollkommen und in umgekehrter Proportionalität durch das Verhältnis der Zahl der Uebertretungen zu einer mehr oder weniger willkürlich abgegrenzten Gesamtheit von Personen abschätzen. Als letztere eignet sich die ganze Einwohnerzahl am wenigsten; man wird jedenfalls die kindlichen Altersklassen ausscheiden und auch die beiden Geschlechter für sich behandeln müssen. Im übrigen unterscheidet man meistens nur noch eine Anzahl von Altersklassen und berechnet das fragliche Verhältnis für jede derselben besonders. In jeder dieser Gruppen ist nun wahrscheinlich der Prozentsatz derjenigen, die irgendwie der Versuchung zu der betreffenden Gesetzesübertretung ausgesetzt sind, ein verschiedener; andererseits kann auch die durchschnittliche Neigung zu der Uebertretung und die durchschnittliche Widerstandskraft der Versuchten in jeder Klasse verschieden sein. Die Strenge der angedrohten Strafen und die Schnelligkeit und Geschicklichkeit in der Entdeckung der Urheber der Gesetzesverletzungen wird ohne Zweifel auch ein Motiv liefern, das den Widerstand gegen die Versuchung verstärkt. Die Relativzahlen für die Häufigkeit der Vergehen und Verbrechen in den verschiedenen Altersklassen drücken also keineswegs einfach den relativen „penchant au crime" des „mittleren Menschen" in diesen Gruppen aus.

In welchem Masse die nicht vom Strafgesetze unterstützten sittlichen Gebote im Gesellschaftsleben zur Wirksamkeit gelangen, lässt sich bisher höchstens nach allgemeinen Eindrücken oder vereinzelten Anhaltspunkten in vager Weise schätzen, aber nicht durch statistische Verhältniszahlen auch nur annähernd charakterisieren. Von den sittlichen Ver-

boten gilt dasselbe wie von den strafgesetzlichen: ihr Einfluss kann bestenfalls nur ungenau und im umgekehrten Verhältnis nach der Zahl der Uebertretungen bemessen werden. Aber auch dies ist nur in wenigen Fällen möglich, wie bei den unehelichen Geburten, den Selbstmorden, den Veranlassungen zur Ehescheidung. Man begnügt sich bei der statistischen Untersuchung dieser unmoralischen Handlungen ebenfalls meistens mit der Unterscheidung der beteiligten Personen nach dem Geschlechte und gewissen Altersklassen. Es kommt aber auch hier wieder auf die relative Zahl der der Versuchung Ausgesetzten in jeder Gruppe an, ferner auf Neigung und Widerstandskraft der Versuchten, ausserdem meistens weniger auf den Einfluss abstrakt sittlicher Motive als vielmehr religiöser Vorstellungen und der Scheu vor der öffentlichen Meinung.

Die Wirksamkeit aller verbietenden Gesetze hängt also von Umständen ab, die noch weniger festgestellt und in ihren Einzelheiten verfolgt werden können als die bei den gebietenden Gesetzen in Betracht kommenden. Die Relativzahlen der Häufigkeit der Uebertretungen in gewissen Gruppen bilden aber immerhin ein Mittel zur quantitativen Charakterisierung des Gesamteinflusses jener Umstände: sie nehmen zu oder ab, wenn die Wirksamkeit des Gesetzes schwächer oder stärker wird, und wenn sie längere Zeit annähernd unverändert bleiben, so ist dies das einzige überhaupt fassbare zahlenmässige Kriterium für das ungefähre Gleichbleiben jenes Komplexes von Umständen, keineswegs aber die Wirkung einer die Umstände selbst geheimnisvoll beherrschenden naturgesetzlichen Macht.

Ebenso sind nun aber auch die statistischen Regelmässigkeiten des Gesellschaftslebens aufzufassen, die nicht mit Geboten oder Verboten zusammenhängen, sondern aus weitverbreiteten Neigungen, Bestrebungen und Motiven hervorgehen. Man darf z. B. annehmen, dass alle Männer von einem gewissen jugendlichen Alter an die Neigung haben zu heiraten. Sie können aber dieser Neigung erst folgen, wenn sie eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt haben, und daher schiebt sich die wirkliche Eheschliessung mehr oder weniger und in den verschiedenen Gesellschaftsklassen in verschiedenem Masse hinaus; manche zögern auch ungewöhnlich lange aus Vorsicht oder Berechnung, andere aber sterben, bevor sie zu einem Entschluss gelangt sind, andere verzichten aus irgend welchen Gründen gänzlich auf die Ehe. Das Gesamtergebnis dieser teils äusseren und teils subjektiven, teils treibenden und teils hemmenden Bestimmungsgründe und Einflüsse ist nun, dass in den verschiedenen Altersklassen jährlich ein gewisser Prozentsatz der in derselben stehenden Männer wirklich heiratet, und diese Relativzahlen bilden nun wieder eine Art von Mass für die Gesamtwirkung jener mannigfaltigen Umstände. Bedeutende plötzliche Aenderungen werden diese Zahlen nur bei wesentlichen Aenderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage aufweisen; denn die übrigen Lebensverhältnisse, die Altersverteilung, die vorherrschenden Motive sind in einer grossen Bevölkerung keinem raschen Wechsel unterworfen, sondern bleiben oft längere Zeit stetig oder zeigen nur eine langsame Bewegung nach einer zeitweilig beibehaltenen Richtung. Aber auch die starken wirtschaftlichen Schwankungen werden hauptsächlich auf das Verhältnis der Gesamtzahl der Eheschliessungen zu der Zahl der im heiratsfähigen Alter stehenden Männer einwirken, während die relative Beteiligung der einzelnen Altersklassen durch jene allgemein wirkende Ursache mit Ausnahme etwa der jüngsten Klasse weniger stark berührt wird. Auch die relative Verteilung der Eheschliessungen nach dem Familienstande der Heiratenden (Verbindung von Junggesellen mit Jungfrauen, von Junggesellen mit Witwen etc.) wird im ganzen weniger stark schwanken als das allgemeine Heiratsverhältnis, weil die Aenderung des volkswirtschaftlichen Zustandes auf jene — wenn auch keineswegs völlig wirkungslos bleibt — so doch weniger stark einwirkt als auf diese. Was endlich die von der Statistik untersuchten physiologischen Massenerscheinungen betrifft, die Geburten, Erkrankungen, Sterbefälle, so hat jeder Einzelfall selbstverständlich eine naturgesetzliche Verursachung, aber die Verhältniszahlen, mittelst deren wir die Intensität des Auftretens dieser Massenerscheinungen messen, bilden ihrerseits ebensowenig den Ausdruck von Naturgesetzen, als dies hinsichtlich der entsprechenden Zahlen auf dem moralstatistischen Gebiet der Fall ist. Sie bilden wiederum nur ein Kriterium für die Gesamtwirkung eines verwickelten Komplexes von Umständen, die überhaupt nicht anders gemessen und auch nicht aus ihren Elementen genauer abgeleitet werden kann. Die Stabilität der Lebensverhältnisse hat als Resultat eine gewisse Beständigkeit dieser charakteristischen Relativzahlen, die aber deshalb nicht weniger gegen jede Störung der normalen Zustände empfindlich bleiben. Kann eine auffällige Aenderung einer solchen Zahl als Folge einer erkennbaren Störung nachgewiesen werden, so bildet sie zugleich eine Art von Mass für diese.

Jedermann wird diese bloss symptomatische Bedeutung der moralstatistischen oder demographischen Zahlenverhältnisse zugeben, wenn sie dauernde Aenderungen in bestimmter Richtung oder bedeutende Schwankungen in längeren unregelmässigen Perioden zeigen, namentlich wenn diese Bewegungen deutlich parallel gehen mit gewissen Aenderungen der die Erscheinung beeinflussenden Umstände. Aber wenn ein solches Verhältnis eine längere Reihe von Jahren hindurch annähernd konstant bleibt, so scheint diese Thatsache vielen so auffallend, dass sie für dieselbe eine besondere einheitliche Ursache, also ein besonderes Naturgesetz, annehmen möchten. Aber man wäre doch höchstens berechtigt zu sagen: das Naturgesetz besteht darin, dass der ganze Komplex von Ursachen konstant bleibt, aus dem die betreffenden Erscheinungen hervorgehen. Dies jedoch würde dem naturwissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht entsprechen, denn nach diesem versteht man unter Naturgesetz eine bestimmt nachgewiesene Norm für eine nicht weiter zerlegbare Grunderscheinung oder eine bestimmt nachgewiesene Norm für das Zusammensein mehrerer Grunderscheinungen. Daher ist es kein Naturgesetz, dass Berlin eine mittlere Jahrestemperatur von 8 Grad besitzt, sondern es ist dies

nur das Resultat des empirischen Bestehens eines verwickelten Komplexes von Umständen und Ursachen, der an derselben Oertlichkeit zur Zeit Cäsars und vollends in früheren geologischen Perioden wesentlich anders gestaltet war als gegenwärtig. Ebenso wäre also vom naturwissenschaftlichen Standpunkt jene zeitweilige Stetigkeit statistischer Zahlenverhältnisse zu beurteilen.

Vor allem aber muss die Frage gestellt werden: ist denn wirklich die Stabilität gewisser Zahlenverhältnisse in einem Grade vorhanden, der das namentlich seit Quetelet übliche Staunen rechtfertigt? Zur Beantwortung dieser Frage ist festzustellen, wie die Stabilität eines solchen Verhältnisses gemessen wird. Es kann dies zunächst rein empirisch geschehen, indem man aus einer Reihe von Einzelwerten desselben das arithmetische Mittel nimmt, die Abweichungen von diesem in Prozenten desselben berechnet und dann das Mittel dieser Abweichungen sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite bestimmt. Hat der Mittelwert eine reale, typische Bedeutung, so werden bei nicht allzu kleiner Zahl der Einzelwerte die mittlere positive und negative Abweichung einander nahezu gleich sein. Man erhält auf diesem Wege zwar kein Urteil darüber, ob die Stabilität einer Reihe von Beobachtungen absolut gross oder klein sei, aber man kann doch verschiedene Reihen hinsichtlich ihrer Stabilität mit einander empirisch vergleichen und man wird dabei z. B. finden, dass im allgemeinen sekundäre Verhältniszahlen in höherem Grade konstant sind als primäre, wie dies oben schon beispielsweise in betreff der relativen Grösse der Heiratsziffer in den verschiedenen Familienstandsklassen erwähnt wurde. Von den Fehlern der statistischen Zahlen selbst sehen wir hier ab; diese sind jedenfalls grösser bei den aus den Volkszählungen als den aus der Standesbuchführung stammenden Angaben.

Eine absolute Beurteilung der Stabilität statistischer Verhältniszahlen ist nur möglich, wenn diese die Form von Wahrscheinlichkeitsgrössen besitzen oder bekannte Funktionen solcher Grössen sind. Als eine Wahrscheinlichkeitsgrösse aber bezeichnen wir einen Bruch, dessen Zähler eine Anzahl besonderer Fälle darstellt, die aus der den Nenner bildenden grösseren Zahl von Fällen oder Beobachtungseinheiten h e r v o r g e g a n g e n ist. Unter dieser Voraussetzung kann man nämlich die Ergebnisse der einzelnen, z. B. jährlichen Beobachtungsreihen mit denjenigen eines analog eingerichteten Glückspiels an einer Urne vergleichen, die in einem festen Verhältnis schwarze und weisse Kugeln enthält. Das Verhältnis der Zahl schwarzer Kugeln zu der Gesamtzahl in der Urne würde also der eigentlichen, konstanten Wahrscheinlichkeit v eines bestimmten Ereignisses entsprechen, die bei einer Reihe von 1000 oder 10000 oder allgemein g Versuchen gezogene Zahl s von (immer wieder zurückgelegten) schwarzen Kugeln, geteilt durch g aber würde jedesmal einen mehr oder weniger ungenauen empirischen Ausdruck v_1, v_2, v_3 etc. jener zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeit ergeben. Ist diese letztere selbst unbekannt, so nimmt man als wahrscheinlichsten Wert derselben das Mittel aus den beobachteten Einzelwerten. Wenn nun die durchschnittliche Abweichung dieser Einzelwerte von ihrem Mittelwerte nahezu ebenso gross ist, wie sie bei Versuchen mit derselben Grundzahl g an einer Urne nach der Wahrscheinlichkeitstheorie zu erwarten ist, so betrachten wir sowohl die Stabilität wie auch die D i s p e r s i o n (das Gegenteil der Stabilität) der Einzelwerte als n o r m a l. Ist jene durchschnittliche (oder statt deren auch die sogenannte wahrscheinliche) Abweichung grösser, als der Analogie mit dem Glückspiel bei konstanter Wahrscheinlichkeit entspricht, so ist die Stabilität der Beobachtungswerte unternormal, ist jene Abweichung kleiner als die Vergleichsgrösse, so ist die Stabilität übernormal, während die Dispersion im e r s t e r e n Falle als übernormal und im z w e i t e n als unternormal zu bezeichnen ist. Wie sich die Vergleichung ausführen lässt, ist an einem Beispiel in dem Art. G e s c h l e c h t s v e r h ä l t n i s gezeigt, auf den hier verwiesen werden muss (s. oben S. 179).

Wenn nun ein statistisches Zahlenverhältnis bei 15—20 Einzelbestimmungen mit annähernd gleicher Grundzahl g normale Dispersion zeigt, so stehen diese Einzelwerte ebensowenig unter sich in einem inneren Zusammenhange als die Ergebnisse von ebenso vielen Reihen von g Versuchen an einer Urne mit einer entsprechenden Anzahl schwarzer und weisser Kugeln. Diese Ergebnisse des Glückspiels sind völlig unabhängig von einander in dem Sinne, dass eine ungewöhnlich grosse Abweichung eines Einzelwertes vom Mittel keineswegs eine U r s a c h e bildet, weshalb ein anderer Wert weniger stark abweichen sollte. Die näheren Umstände jeder Kugelziehung, die Art, wie die Urne geschüttelt wird, wie die Kugel blindlings ausgewählt wird, ist völlig willkürlich; die annähernde Uebereinstimmung der Einzelergebnisse entsteht nicht durch ein zwingendes Gesetz, sondern nur als Ausdruck der Thatsache, dass die allgemeinen Grundbedingungen der Versuche — in diesem Falle das Verhältnis der in der Urne enthaltenen schwarzen und weissen Kugeln — konstant bleiben und diese Regelmässigkeit tritt nur mit einer W a h r s c h e i n l i c h k e i t zu Tage, die zwar mit wachsendem g immer mehr steigt, aber doch nie zur völligen Gewissheit wird. Wenn also ein statistisches Verhältnis diesen Grad von Stabilität aufweist, so liegt darin nichts Unbegreifliches. Es handelt sich dann noch immer nur um eine u n v e r b u n d e n e Massenerscheinung, d. h. eine solche, deren Einzelfälle nicht aufeinander zur Erzeugung einer übernormalen Stabilität einwirken. Nun findet man aber unter allen Zahlenverhältnissen, die in der Moralstatistik und der Demographie herkömmlich berechnet werden, nur wenige, denen man mit Sicherheit für längere Perioden n o r m a l e Stabilität zuerkennen kann: so namentlich das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und das der Gestorbenen in den ersten Lebensjahren, wobei zu bemerken ist, dass diese Verhältnisse beide sich auf p h y s i o l o g i s c h e Massenerscheinungen beziehen und dass sie beide sekundäre sind. Das Verhältnis der Knaben- und Mädchengeburten bleibt also in dem Grade stabil, als wenn in jedem Ovarium männliche und weibliche Keime in gleichem Verhältnisse vorhanden wären oder auch, als wenn in der

Gesamtheit aller Ovarien ein von Jahr zu Jahr gleichbleibendes Verhältnis jener Keime bestände. Wäre die Stabilität eine noch grössere, so müsste man annehmen, dass zwischen den einzelnen Geburten ein geheimnisvoller Zusammenhang bestände, vermöge dessen ein örtlicher oder zeitweiliger übergrosser Knabenüberschuss als Ursache wirkte, um anderswo oder zu einer anderen Zeit eine desto geringere Anzahl von Knabengeburten herbeizuführen. Das wäre zu vergleichen einem Spiele mit gefälschten, d. h. mit so vorbereiteten Würfeln, dass ein bestimmtes Resultat mit fast vollständiger Genauigkeit herauskäme, und man könnte dann wirklich von einem die sämtlichen Einzelfälle beherrschenden Naturgesetze reden. Die normale Stabilität ist daher zugleich die maximale, die bei unverbundenen Massenerscheinungen möglich ist. Eine höhere, also eine übernormale Stabilität wäre nur bei solchen Massenerscheinungen begreiflich, die durch streng durchgeführte Willensgesetze geregelt sind, wie dies oben schon erwähnt wurde. Wirklich nachgewiesen ist sie aber auch für solche Fälle bisher noch nicht. Was aber die eigentlich moralstatistischen Verhältniszahlen betrifft, so zeigen sie durchweg selbst bei scheinbar nur geringer Veränderlichkeit übernormale Dispersion, d. h. sie besitzen noch nicht, teilweise sogar bei weitem noch nicht den Grad von Stabilität, der den Ergebnissen eines analogen Glückspieles zukommt. Westergaard findet allerdings in dem Verhältnisse der Zahl der weiblichen Selbstmörder zu der Gesamtzahl in Dänemark in den Jahren 1861—1886 und in Belgien in der Periode von 1865—1883 Uebereinstimmung mit den Erfahrungen beim Glückspiele; ebenso auch für Dänemark in dem verhältnismässigen Vorkommen des Selbstmordes durch Erhängen und der relativen Häufigkeit desselben in den Monaten Oktober bis Dezember. Aber in anderen Ländern treten diese Verhältniszahlen mit einem geringeren Grade von Stabilität auf. Für Frankreich z. B. habe ich gezeigt, dass die Relativzahl der Selbstmorde durch Ertränken bei beiden Geschlechtern in der Zeit von 1835—1868 übernormale Dispersion aufweist, und dass man normale Stabilität dieses Verhältnisses nur beim weiblichen Geschlechte in einer kürzeren Periode innerhalb jenes ganzen Zeitraumes findet, der eigens mit Rücksicht auf diesen Umstand ausgewählt ist. Auch der relative Anteil des weiblichen Geschlechtes am Selbstmorde hat in jener Beobachtungsperiode nicht die normale Stabilität behauptet, sondern im ganzen eine unverkennbare Tendenz zum Sinken bekundet. Das Vorherrschen einer bestimmten Veränderungsrichtung bei einer Verhältniszahl ist natürlich überhaupt mit normaler Stabilität derselben nicht vereinbar. Tritt aber eine solche Tendenz in einer längeren Beobachtungsreihe nicht hervor, so ist es von Interesse, zu untersuchen, ob die Abweichungen vom Mittelwerte, wenn auch die Stabilität der Reihe hinter der dem Schema des Glückspieles entsprechenden bedeutend zurückbleibt, sich nicht dennoch in der Art gruppieren, als wenn sie den Charakter rein zufälliger Störungen besässen, d. h ob nicht die Gruppierung der für die Wahrscheinlichkeitsrechnung fundamentalen Exponentialfunktion entspricht (s. darüber die Artt. Anthropologie und Anthropometrie oben Bd. I S. 388 ff. und Geschlechtsverhältnis oben Bd. IV S. 177 ff.). So hat Lehr gezeigt, dass im Deutschen Reiche in den Jahren 1841—1885 das Verhältnis der Zahl der Totgeburten zu der Gesamtzahl der Geburten sowie auch das Verhältnis der Gestorbenen zu der Gesamtzahl der Lebenden nur Abweichungen vom Mittel aufweist, die als zufällige Störungen anzusehen sind, obwohl die Dispersion der Einzelwerte bedeutend über die normale hinausgeht. Dagegen fand Lehr, dass die Verhältnisse der Zahl der Geburten und der Zahl der Eheschliessungen zu den Lebenden in demselben Zeitraume die Tendenz zu einem mit der Zeit gleichförmig fortschreitenden Steigen, das Verhältnis der unehelichen Geburten zur Gesamtzahl der Geburten aber die Tendenz zu einem gleichförmig fortschreitenden Sinken besassen.

Es sind somit bisher keine statistischen Verhältniszahlen von solcher Stabilität bekannt, dass man zur Erklärung derselben einen naturgesetzlichen, auf die Herstellung der Konstanz gerichteten inneren Zusammenhang der Einzelerscheinungen annehmen müsste; vielmehr besitzen die meisten Verhältniszahlen noch bei weitem nicht den höchsten Grad der Stabilität, der bei unverbundenen Massenerscheinungen noch zulässig erscheint, nämlich denjenigen, der den Ergebnissen eines entsprechend angeordneten Glückspiel zukommt.

Wenn man von besonderen volkswirtschaftlichen Gesetzen spricht, so versteht man darunter entweder allgemeine Sätze über das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen Menschen oder allgemeine Schlüsse aus der Annahme, dass eine Vielheit der Menschen, von denen jeder für sich nach gewissen wirtschaftlichen Erwägungen handelt, miteinander in Verkehr und Wettbewerb stehen. Jene Sätze über das individuelle Handeln sind durch psychologische Abstraktion und durch die Beobachtung des täglichen Lebens gewonnen; sie wollen nur aussagen, wie nach den thatsächlichen Erfahrungen die Mehrzahl der Menschen unter gewissen Umständen zu verfahren pflegt, stellen aber in keiner Weise zwingende Normen auf, sondern lassen jedem volle Freiheit, auch »unwirtschaftlich« zu handeln, z. B. sein Vermögen zu verschwenden oder es für gemeinnützige oder patriotische Zwecke zu opfern. In dem Geschäftsverkehre mit freier Konkurrenz üben allerdings die Umstände auf den einzelnen einen gewissen Zwang dahin aus, dass er streng nach dem Princip des wirtschaftlichen Selbstinteresses handele: denn diejenigen, die in diesem Kampfe rücksichtsvoll, bescheiden, grossmütig, freigebig auftreten, laufen Gefahr, rasch eliminiert zu werden, da die anderen ihnen nicht mit gleich edler Gesinnung entgegentreten. Jedenfalls aber handelt jeder Teilnehmer an dem Wettbe-

werbe nach seinen eigenen, klar bewussten Motiven und nicht unter dem Drucke einer naturgesetzlichen Notwendigkeit. Die Richtigkeit der allgemeinen Sätze über die zusammengesetzten wirtschaftlichen Prozesse hängt natürlich zunächst davon ab, wie weit die angenommenen Normen des individuellen Handelns zutreffend sind. Meistens aber werden auch sehr einfache äussere Bedingungen für den Verlauf des Prozesses vorausgesetzt, während die wirklichen Verhältnisse weit verwickelter sind, und dadurch entstehen oft erhebliche Abweichungen der thatsächlichen Erfahrung von der nach dem »Gesetz« zu erwartenden Gestaltung der Dinge. Aber wenn das Gesetz auch wirklich genau erfüllt wird, so liegt doch weiter nichts vor, als das vorausgesehene Resultat des Zusammenwirkens vieler Menschen nach erfahrungsmässig unter ihnen vorherrschenden, bewussten Motiven. Die sogenannten geschichtlichen Gesetze sind nur abstrakte Formulierungen gewisser in ihren allgemeinsten Zügen aufgefassten geschichtlichen Entwickelungen. Alles wirklich geschichtliche ist individuell, zunächst durch den Einfluss bedeutender Individualitäten; aber auch das Volksleben als Massenerscheinung gestaltet sich um so individueller und zeitlich einzigartiger, je höher die Kulturentwickelung steigt. Abstrakte Sätze, in denen gerade das Individuelle der Entwickelungsgänge ausgeschieden ist, können daher nur von sehr beschränkter Bedeutung sein und namentlich keine irgendwie verlässliche Grundlage für die Voraussicht des künftigen Verlaufs der Dinge bilden. Vergleiche der Entwickelung der Völker oder der Kulturwelt mit einer andersartigen, insbesondere mit der eines individuellen Organismus sind ebenfalls nur möglich auf dem Boden ausgeleerter Abstraktionen, wie Veränderung, Fortschritt, Differenzierung etc.; sie können auch nur zu bildlichen Analogieen und nicht zu einer wirklichen Vermehrung unserer Einsicht in das Geschichtsleben führen, da jene abstrakten Begriffe in den beiden betrachteten Entwickelungen an gänzlich verschiedenen realen Erscheinungen vorkommen, nämlich an solchen, in denen sowohl die sich verändernden Elemente als auch die Ursachen der Veränderungen durchaus verschiedener Natur sind. Und auf diese besondere Natur der beiden Prozesse kommt es für die wissenschaftliche Erkenntnis eben an, nicht auf die durch Abstraktion von den Verschiedenheiten schliesslich immer aufzufindende Uebereinstimmung der allgemeinsten Formen des Geschehens. Die meisten sogenannten »soziologischen« Gesetze gehören zu der hier charakterisierten Art von Abstraktionen. Auch die sogenannte »organische« Methode, d. h. die Vergleichung der Gesellschaft mit einem einzelnen lebenden Organismus führt nur zu bildlichen Analogieen, da die zwischen den Menschen in einer Gesellschaft bestehenden Beziehungen ihrem ganzen Wesen nach von den zwischen den Zellen eines Organismus waltenden chemischen, physikalischen und physiologischen Wirkungen verschieden sind. Mehr Aussicht auf Erfolg hat der von Tarde gemachte Versuch, von den menschlichen Individuen auszugehen und aus den zwischen ihnen wirkenden psychologischen Beziehungen und Triebfedern soziologische »Gesetze«, d. h. ständige Massenerscheinungen abzuleiten. Er hebt dabei namentlich die Wirkung der Nachahmung — das Wort in einem sehr weiten Sinne genommen — hervor, die in der That als die Hauptursache des gleichmässigen Handelns grosser Massen zu betrachten ist.

Litteratur: *Die Schriften Quetelets sind in dem Art. »Anthropologie und Anthropometrie« a. a. O. angeführt. Eingehende Kritik der Ansichten Quetelets von Rehnisch (Zur Orientierung über die Untersuchungen u. Ergebnisse der Moralstatistik in Ztschr. für phil. und phil. Kritik, Bd. 68 und 69). — Vollständig unhaltbare Anschauung von der Naturgesetzlichkeit im Gesellschaftsleben bei* **Buckle,** *Geschichte der Civilisation in England. —* **A. Wagner,** *Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, Hamb. 1864. —* **Derselbe,** *Art. Statistik im St. W. B. v. Bluntschli und Brater (auch besonders ausgegeben). —* **Drobisch,** *Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. —* **A. v. Oettingen,** *Die Moralstatistik (besonders in der später gekürzten Einleitung zur ersten Aufl., Erlangen 1868). —* **Rümelin,** *Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes (1867); Ueber Gesetze der Geschichte (1878), wieder abgedruckt in den Reden und Aufsätzen I und II, Freiburg und Tübingen 1875 und 1881. —* **Lexis,** *Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, Freiburg 1877. S. auch die Litteraturangaben des Art. »Geschlechtsverhältnis« a. a. O. —* **G. v. Mayr,** *Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877. —* **Dormoy,** *Théorie mathématique des assurances sur la vie, Paris 1878. (Der Verfasser behandelt in dem Kapitel »Théorie des écarts« der Frage der Stabilität in ganz ähnlicher Weise, wie ich es im Jahrg. 1876 der Hildebrand-Conradschen Jahrb. gethan habe, doch ist ihm meine Abhandlung nicht bekannt gewesen.) —* **Edgeworth,** *Methods of statistics. Jubilee vol. of the Statistical Society, London 1885. —* **Lehr,** *Vierteljahrschr. f. Volksw. etc. 1888, S. 3 ff. —* **F. J. Neumann,** *Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 48, 1892. —* **Derselbe,** *Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. 16, 1898. —* **Tarde,** *Les lois de l'imitation, 2. éd., Paris 1898. —* **Derselbe,** *Les lois sociales, Paris 1898. —* **H. Westergaard,** *Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890. —* **L. v. Bortkewitsch,** *Das Gesetz der kleinen Zahlen, Leipzig 1898.*

Lexis.

Gesindeverhältnis.

1. Einleitung. 2. Gesindevertrag. 3. Die aus dem Gesindeverhältnis entspringenden Verpflichtungen. 4. Aufhebung.

1. Einleitung. Die Unterscheidung zwischen freiem Gesinde mit vertragsmässiger Dienstpflicht und zeitlich begrenzter Abhängigkeit und unfreien Dienern, welche die Leibeigenschaft oder die Hörigkeit zum Zwangsdienste nötigte, begegnet zuerst in den Rechtsbüchern und Stadtrechten des späteren Mittelalters. Die darin ausgebildeten Rechtssätze gingen in die zahlreichen Gesindeordnungen über, welche in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert entstanden. Weil diese das Gesindewesen überhaupt betrafen, ohne immer genau das freie vom unfreien Gesinde zu sondern, wurde nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit eine Revision des Gesinderechts notwendig. Deren Ergebnis liegt in den neueren Gesindeordnungen vor, die in Preussen (Gesindeordnung v. 9. November 1810) und in anderen deutschen Staaten seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts erlassen sind. Sie bleiben auch nach dem 1. Januar 1900 in Kraft. Es finden neben ihnen auf das Gesinderecht nur einzelne bestimmte Vorschriften des B.G.B. und von diesen der § 617 mit der beschränkenden Massgabe Anwendung, dass ihm die Landesgesetze vorgehen, welche dem Gesinde weitergehende Ansprüche gewähren (E. G. Art. 95 Abs. 1—2, preuss. A.G. z. B.G.B. Art. 14).

Das Gesindeverhältnis begreift die Rechte und Pflichten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde. Nach römischem Recht würden diese lediglich unter dem Gesichtspunkte der Dienstmiete (locatio conductio operarum) zu beurteilen sein. Das deutsche Recht aber leitet sie nicht bloss aus einem obligatorischen Vertrage her, sondern statuiert zugleich eine persönliche Verbindung des Gesindes mit der Herrschaft, beruhend in der unter beiden Teilen bestehenden Hausgemeinschaft. An dieser persönlichen Verbindung halten auch die neueren Gesindeordnungen fest, wenngleich darin die Abhängigkeit des Gesindes von der Herrschaft als Folge der Aufnahme in die Hausgemeinschaft nicht mehr so scharf hervortritt wie in der älteren, namentlich in der preussischen Gesetzgebung des A.L.R., welche das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft rechnet und von den Rechten und Pflichten des Gesindes beim Familienrecht handelt (§ 4 I, 1; II, 5 A.L.R.). — Einen anderen Standpunkt nimmt die französische Gesetzgebung ein. Wo diese noch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs gilt, wie in Elsass-Lothringen und in der bayerischen Rheinpfalz, ist für die Rechte und Pflichten von Herrschaft und Gesinde, den römischen Principien entsprechend, der unter beiden Teilen geschlossene Dienstvertrag allein massgebend (C. c. 1710, 1711, 1779, 1780, 2272. B.G.B. §§ 611—630. E.G. Art. 95 Abs. 1).

2. Gesindevertrag. Die Gesindedienste sind entweder häusliche oder landwirtschaftliche, immer aber solche, welche dem Bedürfnisse gemäss nur geleistet werden können, wenn das Gesinde der Herrschaft jederzeit zur Verfügung steht. Der Gesindevertrag setzt daher, abgesehen von dem Versprechen zur Leistung von Diensten der bezeichneten Art für eine bestimmte Zeit und gegen Zusicherung einer Vergütung zugleich die Einwilligung des Gesindes voraus, in die Hausgemeinschaft der Herrschaft aufgenommen zu werden.

Der Form nach ist dieser ein Konsensualkontrakt. Jedoch gilt er regelmässig erst dann für perfekt, wenn das Gesinde von der Herrschaft ein Draufgeld (arrha) durch Zahlung des üblichen Mietsgeldes empfangen hat, welches nach einigen Rechten auf den Lohn angerechnet wird, nach anderen dem Gesinde noch ausser dem Anspruch auf den vollen Lohn zukommt. —

Wer sich als Gesinde vermieten will, muss über seine Person frei verfügen können. Kinder in elterlicher Gewalt und Minderjährige müssen zum Vertragsabschluss die Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters (des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes) einholen, soweit es sich um den Antritt des ersten Dienstes handelt. Weitere Dienstverträge dürfen sie selbständig eingehen. Die einmal erteilte Ermächtigung wird so angesehen, als ob die Betreffenden dadurch mit Bezug auf das Schliessen von Gesindeverträgen allgemein für geschäftsfähig (handlungsfähig) erklärt sind (B.G.B. § 113 Abs. 4. S. auch C.P.O. § 52).

Auf seiten der Herrschaft ist bei bestehender Ehe das Mieten des Gesindes im allgemeinen Sache des Mannes. Nur weibliche Dienstboten ist auch die Frau ohne besondere ehemännliche Erlaubnis anzunehmen befugt (preussische Gesindeordnung 1810 §§ 2, 3; schleswig-holsteinische Ges.-O. 1846 § 6; königlich sächsische Ges.-O. 1835 §§ 5—7. Vgl. B.G.B. § 1357).

Die Zeit des Dienstantritts und die Zeitdauer, welche das eingegangene Dienstverhältnis haben soll, richtet sich nach dem Inhalt des Gesindevertrages, in Ermangelung getroffener Abrede nach Ortsgebrauch oder Gesetz. Eine Verlängerung auf einen weiteren Zeitraum tritt ein, wenn nicht von einem der beiden Kontrahenten vor Ablauf der stipulierten Zeit das gegenseitige Verhältnis aufgekündigt wird.

Verweigert das Gesinde trotz des geschlossenen Gesindevertrages den Dienstantritt, so ist es der Herrschaft nach manchen Gesindeordnungen zum vollen Schadenersatz, nach anderen wenigstens zur Zahlung eines Teils des ausbedungenen Lohnes verpflichtet. Andererseits hat die Herrschaft, welche das gemietete Gesinde nicht annimmt, diesem den vollen Lohn für die ganze Mietszeit zu zahlen und es ausserdem wegen der nicht gewährten Kost und Wohnung zu entschädigen.

3. Die aus dem Gesindeverhältnis entspringenden Verpflichtungen. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gesinde und Herrschaft richten sich nicht allein nach den im Gesindevertrage getroffenen Abreden. Vielmehr wird da zugleich die Aufnahme des Gesindes in die Hausgemeinschaft von Bedeutung. Wird doch, wie schon bemerkt wurde, dadurch zwischen ihm und der Herrschaft eine engere, über das obligatorische Band hinausgehende persönliche Verbindung hergestellt. Um deswillen bestimmt der Gesindevertrag zwar im allgemeinen den Kreis der häuslichen oder landwirtschaftlichen Dienste, für welche das Gesinde gemietet ist. Nicht aber darf dieses, selbst wenn es nur zu gewissen Arbeiten gedungen ist, bei vorhandener Notlage der Herrschaft die Uebernahme anderer häuslicher Verrichtungen ablehnen. Es ist ferner nicht allein bei Ausführung der übernommenen oder aufgetragenen Arbeiten, sondern nicht minder in seinem ausserdienstlichen Verhalten den Anordnungen und Befehlen der Herrschaft unterworfen. Es schuldet ihr Gehorsam, Ehrerbietigkeit und Treue. — Um das Gesinde zu seinen Pflichten anzuhalten oder wegen deren Verabsäumung zu bestrafen, hatte die Herrschaft früher ein Züchtigungsrecht. Gegenwärtig gilt solches als unvereinbar mit der heutigen Stellung der Dienstboten. Das E.G. zum B.G.B. Art. 95 Abs. 3 spricht es der Herrschaft ausdrücklich ab. Wohl aber ist noch jetzt dem Gesinde die gerichtliche Genugthuung zu versagen, wenn es wegen ungebührlichen Betragens oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht von dem Dienstberechtigten mit Worten getadelt und gescholten wird, welche, zwischen anderen Personen gebraucht, für beleidigend zu erachten wären. Das Gesinde hat seinerseits gegen die Herrschaft Anspruch auf Lohn, regelmässig auch auf Kost und Wohnung. Die Forderung wegen rückständigen Lohnes und Kostgeldes gehört zu den im Konkurse bevorzugten und bestgestellten Forderungen (K.O. § 61, Nr. 1, vgl. auch R.G. über die Zwangsversteigerung v. 24. März 1897 § 10 Nr. 2). Seine Behandlung durch die Herrschaft muss eine dem engeren persönlichen Verhältnis, in dem es zu ihr steht, angemessene sein. Nicht allein, dass ihm nichts zugemutet werden darf, was strafbar ist oder gegen die guten Sitten verstösst, hat die Herrschaft von ihm nicht übermässig schwere Arbeiten zu verlangen, deren Ausführung seine Kräfte übersteigen möchte. Sie hat ihm die nötige Zeit zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes zu lassen. In Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit hat sie diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und Religion des Gesindes erforderlich sind (B.G.B. § 618 Abs. 2—3, vgl. dazu noch §§ 842—846). Wenn ein Dienstbote erkrankt und die Krankheit nicht etwa durch sein eigenes Verschulden entstanden ist, muss der Dienstberechtigte ihm Kur und Pflege im eigenen Hause oder in einer öffentlichen Heilanstalt für eine gewisse Zeit gewähren, ohne ihm darum etwas am Lohne zu kürzen (E.G. Art. 95 Abs. 2, vgl. mit B.G.B. § 617). Gegen Gefahren, welche sein Leben oder seine Gesundheit bei Verrichtung der von ihm zu leistenden Dienste treffen können, ist das Gesinde zu schützen. Dementsprechend hat der Dienstberechtigte die Räume, Vorrichtungen und die von ihm zur Verrichtung der Dienste zu beschaffenden Gerätschaften dergestalt einzurichten und zu unterhalten und die Dienstleistungen selbst, welche unter seiner Anordnung und Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass den bezeichneten Gefahren begegnet wird, soweit es die Natur der Dienstleistungen gestattet (B.G.B. § 618 Abs. 1).

Verlässt das Gesinde den Dienst vor Ablauf der Dienstzeit ohne Grund, so kann es durch polizeiliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden und verfällt überdies in eine öffentliche Strafe (Geld- oder Gefängnisstrafe; vgl. preussische Ges.-O. 1810 §§ 167, 168, preussisches G. v. 24. April 1854 § 1), unbeschadet des Rechts der Herrschaft, nach ihrer Wahl es zu entlassen und auf seine Kosten ein anderes Gesinde zu mieten oder aber es im Dienste beizubehalten. Nach einzelnen Rechten findet keine öffentliche Bestrafung statt. Das Gesinde verliert nur seinen Anspruch auf den rückständigen Lohn.

Hinwiederum hat die Herrschaft bei grundloser Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit dem Gesinde den vollen Lohn für die ganze Dienstzeit und ausserdem Entschädigung wegen der nicht gewährten Kost und Wohnung zu zahlen. — Schliesslich noch die Bemerkung, dass für die Beurteilung mancher der bezeichneten Verpflichtungen, welche sich nicht aus dem Ge-

sindevertrage ergeben, sondern in der Hausgemeinschaft beruhen, bei entstehendem Streit unter Herrschaft und Gesinde nach vielen Gesindeordnungen nicht der Richter, sondern die Polizeibehörde zuständig ist.

4. Aufhebung. Das Gesindeverhältnis endigt der Regel nach mit Ablauf der im Gesindevertrage verabredeten Dienstzeit nach vorgängiger Aufkündigung, welche jedem Teile freisteht, jedoch an bestimmte Fristen gebunden ist. Die Gesindeordnungen kennen aber ausserdem noch gewisse Gründe, bei deren Zutreffen entweder die Herrschaft oder das Gesinde berechtigt ist, die eingegangenen Verbindlichkeiten innerhalb der Dienstzeit zu kündigen oder selbst ohne Kündigung aufzuheben.

Als solche gelten einmal erhebliche Verletzungen der Vertragspflichten, die den vertragstreuen Teil berechtigen, vor der Zeit vom Gesindevertrage abzugehen, ferner aber Handlungen oder eintretende Umstände, welche die Aufhebung der unter den Kontrahenten bestehenden Hausgemeinschaft notwendig oder doch wünschenswert machen. Gründe der einen oder der anderen Art, um das Gesinde vor Ende der Dienstzeit zu entlassen, sind Mangel an Geschicklichkeit in den zu verrichtenden Arbeiten, Vernachlässigung der Dienstpflichten, beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft, Beleidigung und Verleumdung derselben, Diebstahl und Veruntreuung, Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, Schwangerschaft des weiblichen Gesindes und anderes mehr.

Dahingegen darf das Gesinde das Gesindeverhältnis vorzeitig aufheben und den bis zum Austritt verdienten Lohn fordern wegen Verweigerung der nötigen Kost, wegen erfahrener Misshandlung, nicht weniger aber auch dann, wenn es in schwere Krankheit verfällt oder wenn sich ihm die Gelegenheit darbietet, durch Verheiratung oder auf andere Art eine eigene Wirtschaft zu erlangen, welche ihm beim Aushalten der Mietszeit entgehen möchte. Ist ein Dienstverhältnis für die Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so greift die Vorschrift des B.G.B. § 624 ein. Danach kann das Gesinde der Herrschaft nach dem Ablaufe von fünf Jahren mit Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufsagen. —

Stirbt ein Dienstbote, so haben seine Erben Lohn und Kostgeld nur für solange zu beanspruchen, als beides nach Verhältnis der Zeit bis zum Tode rückständig ist. Anders verhält es sich beim Tode des Dienstberechtigten. Damit wird, wie wenigstens die preussische und einige andere Ges.-O. bestimmen, das Gesindeverhältnis nicht ohne weiteres aufgehoben, sondern die Erben der Herrschaft erlangen nur das Recht, dem Gesinde zur gesetzlichen Ziehzeit zu kündigen, welche kürzer sein kann als die durch Vertrag festgesetzte Dienstzeit.

Bricht über das Vermögen der Herrschaft der Konkurs aus, so steht jedem Teile die Kündigung frei. Die Kündigungsfrist ist, falls eine kürzere Frist nicht bedungen war, die gesetzliche (K.O. § 22).

Litteratur: ***Gustav Hertz,*** *Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, 1871 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, VI).* — ***Stobbe,*** *Handbuch des deutschen Privatrechts, neu bearbeitet von H. O. Lehmann III (3. Aufl.), § 249, S. 447 ff.* — ***W. Kähler,*** *Gesinderecht und Gesindewesen in Deutschland (Sammlung nat.-ök. Abhandlungen, s. Conrad Nr. 11) 1896.* ***Förster-Eccius,*** *Theorie und Praxis des heutigen preuss. Privatrechts (7. Aufl.), 1897 IV, § 237, S. 238 ff.* — ***Neubauer,*** *Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien (1880), S. 145—172.*

von Brünneck.

Gestütwesen.

Ein Gestüt nennen wir jede, die Zucht von Pferden als Hauptzweck verfolgende, in grösserem Massstabe betriebene Haltung von Stuten und Hengsten. Unter Gestütwesen muss man daher eigentlich alles hierauf bezügliche, also auch die wirtschaftliche und technisch pferdezüchterische Seite der Staats- und Privatgestüte verstehen, doch soll hier nur auf das staatliche Gestütwesen und die staatswirtschaftliche Stellung desselben eingegangen werden.

Von allen Zweigen der Landwirtschaft hat wohl am frühesten die Pferdezucht eine direkte Förderung durch die Regierungen erfahren. Die Unentbehrlichkeit der Pferde für den Privatgebrauch der Hofhaltungen wie für militärische Zwecke musste es den Landesfürsten nahelegen, für eine genügende Remontierung ihrer Ställe selbst zu sorgen, der nie fehlende Besitz grösserer Güterkomplexe, auf deren Bewirtschaftung sie ohnedies angewiesen waren, erleichterte die Anlage eigener Zuchten, und so finden wir entsprechend der mangelnden Unterscheidung zwischen staatlicher und landesherrlicher Verwaltung die Anfänge der jetzigen Staatsgestüte in dem speciell der Pferdezucht gewidmeten landwirtschaftlichen Betriebe fürstlicher Herrschaften. Hatte man solche Gestüte zunächst nur zu eigenem Gebrauch, so lag es doch nahe, die Hengste dieser Gestüte auch anderen Privatzüchtern zur Disposition zu stellen, woraus sich die jetzt vorwiegende Form der staatlichen Ge-

stüte (Hengstdepots) allmählich entwickelte. In dem Masse, wie sich das moderne Staatswesen zu seiner jetzigen scharfen Sonderung zwischen Staatseigentum und Verwaltung und dem Eigentume der landesherrlichen Familien entwickelte, trat auch auf dem Gebiete des Gestütwesens eine vollständige Trennung ein, obwohl auch heute noch z. B. in Preussen in der Bestimmung, dass die Hauptgestüte eine Anzahl Pferde für den königlichen Marstall zu festen Preisen zu liefern haben, ein letzter Rest der früheren Verhältnisse sich erhalten hat. Rein staatliche Gestüte findet man jetzt in allen grösseren europäischen Kulturstaaten und unterscheidet man eigentliche Gestüte, also grössere Pferde- und zumal Stutenhaltungen mit eigener Aufzucht der von den Stuten fallenden Fohlen, in Preussen Hauptgestüte genannt, und Hengstdepots, deren Insassen zur Deckzeit auf Hengststationen im Lande verteilt werden, um die Stuten der Privatbesitzer zu decken. In Preussen werden diese Hengstdepots, wohl aus der früheren Zeit her, wo sie teilweise mit den Hauptgestüten vereinigt waren, nicht ganz richtiger Weise ebenfalls Gestüte und zwar Landgestüte genannt. Fast überall hat man gefunden, dass die Sorge für die Hengsthaltung zweckmässigerweise vom Staate übernommen wird, sowohl um diesem einen genügenden Einfluss auf die Pferdezucht zu sichern, als auch im wirtschaftlichen Interesse des Privatzüchters. Dass die Vereinigten Staaten von Amerika keine Staatsgestüte haben, sondern die Förderung der Pferdezucht ganz der Privatwirtschaft überlassen, hängt innig mit der dortigen Staatsorganisation und den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Landes zusammen; auch in England glaubte man sich bis vor kurzem in betreff der genügenden Sicherung einer quantitativ und qualitativ für die militärischen und privatwirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes ausreichenden Pferdezucht auf die Privatpferdezüchter selbst verlassen zu können. Der steigende Mangel an guten Vollbluthengsten hat aber seit einigen Jahren dazu geführt, dass man zwar nicht auf Staatskosten Hengste selbst züchtet, wohl aber durch Vermittelung der königlichen Landwirtschaftsgesellschaft Staatsmittel dazu verwendet, um einige geeignete Privathengste auszuwählen und dieselben an bestimmten Stationen mit der Verpflichtung des Deckens zu mässigen Preisen aufzustellen. Für jeden solchen Hengst zahlt die englische Regierung eine Prämie von 200 £, eine Massregel, die sich nur in der Ausführung, nicht aber im Princip von dem Systeme der Aufstellung staatlicher Landbeschäler unterscheidet. In ähnlicher Weise sorgt man auch in Oldenburg, wo eine blühende Pferdezucht ohne staatliche Landbeschäler besteht, durch hohe Prämien für die Erhaltung eines genügenden Bestandes von Privathengsten.

Die Hauptgestüte haben den Zweck, Pferde im allgemeinen für Staatszwecke, also auch Armeepferde zu produzieren, wohl überall, mit Ausnahme vielleicht von Russland, aufgegeben, sie beschränken sich jetzt auf die Aufgabe, Hengste für die Landespferdezucht zu liefern und lassen das hierzu und zur Benutzung in der eigenen Zucht unbrauchbare Material an jungen Pferden in Privatbesitz übergehen. Allein auch den beschränkteren Zweck der Hengstproduktion erfüllen sie nur teilweise, braucht doch z. B. Preussen jährlich ca. 350 Hengste, von denen die drei Hauptgestüte Trakehnen, Graditz und Beberbeck nur ca. 75, also ca. 1/5 liefern. Auch hat man es nirgendwo versucht, alle Kategorieen von Hengsten, deren die Landespferdezucht jetzt bedarf, in eigenen Staatsgestüten zu züchten, sondern man beschränkt sich auf die Zucht von Vollblut und von solchem Halbblut, welches zur Erzielung von Militärpferden geeignet ist, also im wesentlichen auf die Zucht edlerer Pferde. Obgleich also der Staat einen grossen Teil seines Hengstbedürfnisses durch Ankauf aus Privatzuchten befredigt, erscheint es doch nicht angezeigt, diesen Teil der Pferdezucht ganz der Privatindustrie zu überlassen. Für die Beibehaltung der Hauptgestüte sprechen vornehmlich folgende Gründe: Dadurch, dass der Staat einen immerhin nicht unbeträchtlichen Teil des Bedürfnisses selbst produziert, kann er auf die Form und den Preisstand des übrigen Teiles der Hengste regulierend einwirken und ist gegen übertriebene Forderungen einigermassen gesichert. Bei der ungemein grossen Wichtigkeit, welche für die Sicherheit des Zuchterfolges in der durch eine zweckentsprechende Aufzucht erreichten Gesundheit der Tiere und in der genau bekannten, durch längere Generationen zu verfolgenden Abstammung der Zuchttiere liegt, bietet die eigene Zucht die grössten Garantieen für die Beschaffung von rationell aufgezogenen Tieren mit ganz zweiffellos feststehender Abstammung. Je edler die Pferdezucht ist, desto kostspieliger wird sie einesteils durch die erforderlichen Aufwendungen für Zuchtmaterial, Fütterung, Pflege und Wartung, anderenteils durch die Seltenheit der Erzielung wirklich vorzüglicher Pferde und die Schwierigkeit der lohnenden Verwertung des zur Zucht ungeeigneten Materiales. Die Zucht kaltblütiger Pferde ist an und für sich billiger und bequemer, und etwaige zur Weiterzucht ungeeignete Produkte sind immer noch als

Arbeitspferde gut zu verwerten. Das vielfache Risiko der edlen Pferdezucht, speciell soweit es sich um die Produktion zu Landbeschälern tüchtiger Hengste handelt, kann daher nur der grössere Besitzer tragen. Dies gilt vor allem von der Vollblutzucht, in der selbst die grössten Mittel und die Beschaffung des besten Zuchtmateriales nicht die absolute Sicherheit gewähren, nun auch stets entsprechende Zuchterfolge zu erzielen. Für die genügende Produktion von zur Weiterzucht tauglichen Hengsten würde man sich daher, was das für die ganze edlere Pferdezucht unentbehrliche Vollblut anbelangt, nur dann auf die Privatzucht ausschliesslich verlassen können, wenn wir so zahlreiche und mit den reichsten Mitteln unterhaltene Vollblutzuchten hätten, wie z. B. in England vorhanden sind. Da dies nicht der Fall, so ist die staatliche Vollblutzucht, wie sie in Preussen und Oesterreich besteht, gewiss gerechtfertigt. Aber auch für die Halbblutzucht ist es schon im Interesse der dauernden Innehaltung bestimmter Zuchtrichtungen entschieden vorteilhaft, für den Hengstbezug nicht ausschliesslich auf die Privatzucht angewiesen zu sein, welche weit mehr Schwankungen der Zuchtrichtung und dem Streben nach dem, was momentan den grössten Geldgewinn bringt, untworfen ist. Als Beweis dafür wie sehr diese Gesichtspunkte sich Geltung verschafft haben, kann es gelten, dass der preussische Staat noch in allerjüngster Zeit das renommierte von Simpson-Georgenburgsche Gestüt angekauft hat um es neben den älteren Hauptgestüten Trakehnen, Graditz und Beberbeck und dem vor einigen Jahren rekonstruierten Hauptgestüt Neustadt a. D. als Staatsgestüt weiterzuführen. Hervorragende Hof- und Staatsgestüte sind ausser den vorgenannten in Bayern: Achselschwang und Zweibrücken; Sachsen: Moritzburg; Württemberg: Weil, Mosbach; Braunschweig: Harzburg; in Russland: Chrenowoye, Nowo-Alexandrowo, Streletsk, Limarewo, Derkul, Janowo; in Oesterreich-Ungarn: Radantz, Kladrub, Lipitza, Mezehögyes, Babolna, Kisber, Fogoras; in Frankreich: Pompadour.

Wie im übrigen die staatlichen Hauptgestüte einzurichten sind, in welcher Weise zweckmässig das Verhältnis des eigentlichen Gestütes zu dem landwirtschaftlichen Betriebe des Gestütgutes zu regeln ist, bis zu welchem Alter die Aufzucht auch der nicht zu Gestützwecken brauchbaren Tiere erfolgen soll, auf welche Weise die Prüfung und Verwertung der Zuchtprodukte einzurichten ist, ob es speciell für die staatliche Vollblutzucht zweckmässig ist, die eigene Aufzucht vollständig zu behalten und auf den öffentlichen Rennen mit konkurrieren zu lassen oder sie in jugendlichem Alter zu verkaufen und nur das in Privatbesitz auf der Rennbahn bewährte seiner Zeit zu Zuchtzwecken zurückzukaufen, das sind technische und Zweckmässigkeitsfragen, die je nach Zeit, Umständen und vorhandenen Mitteln verschieden beantwortet werden können. In Preussen ist wesentlich mit Rücksicht auf die Erhaltung der staatlichen Vollblutzucht als solcher die Sache jetzt so geordnet, dass nur das zur Zucht untaugliche oder überflüssige Vollblutmaterial verkauft, das zur Zucht ausersehene Material aber in freier Konkurrenz mit den Pferden der Privatzüchter auf der Rennbahn geprüft wird. Die solchergestalt durch Staatspferde gewonnenen Preise werden im folgenden Jahre als Rennpreise wieder ausgesetzt, sodass eine der Privathaltung nachteilige Konkurrenz vermieden ist.

Von weit grösserem direkten Einfluss auf die Landespferdezucht als die Hauptgestüte sind die Hengstdepots oder Landgestüte, wenn wir uns der in Preussen üblichen Benennung anschliessen wollen. Solange es sich nur um die Erzielung von Soldatenpferden handelte, die Verhältnisse der Pferdezucht überhaupt einfacher lagen, war die Aufgabe dieser Gestüte eine verhältnismässig leichte. In dem Masse aber, wie die Entwickelung der Landwirtschaft und der Industrie für die verschiedensten Gebrauchszwecke verschiedenartige und besonders schwerere kaltblütige Pferde verlangte und wie das Bestreben der Pferdezüchter, diesem Bedürfnisse entgegenzukommen, zu dem Verlangen nach entsprechenden Hengsten führte, kamen die staatlichen Gestütverwaltungen in eine schwierige Position. Vielfach versuchte man ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und das durch dieselben bedingte Stutenmaterial den der Staatsverwaltung am nächsten liegenden Zweck der Produktion von Militärpferden einseitig weiter zu verfolgen, dann machte man Konzessionen nach den verschiedensten Seiten hin in der Hoffnung, überall allen Bedürfnissen gerecht werden zu können, schliesslich hat man eingesehen, dass man auf diesem Wege die einheitliche, den natürlichen Zuchtverhältnissen der betreffenden Gegenden entsprechende Landespferdezucht nur schädigt, und ist jetzt bestrebt, die Auswahl der Hengste für die Besetzung der Landgestüte nur mit Rücksicht auf bestimmte, für die betreffende Gegend wirklich passende Zurichtungen zu treffen. In Preussen ist diese Frage neuerdings so geregelt, dass die Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Hannover, mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Hildesheim, zu Remonteprovinzen erklärt sind, d. h. dass

in diesen Provinzen nur solche Landbeschäler aufgestellt werden sollen, welche sich zur Zucht von Armeepferden eignen, und dass auch sonst die staatlichen Mittel zur Förderung der Pferdezucht, speciell die Prämiierungen so gehandhabt werden sollen, dass sie der Militärpferdezucht ausschliesslich zu gute kommen. Auch bei den Körungen soll auf dies Ziel möglichst Rücksicht genommen werden. In den übrigen Provinzen sind durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Centralvereine diejenigen Zuchtrichtungen festgestellt worden, welche in der ganzen Provinz oder bestimmten Teilen derselben staatliche Förderung in der Auswahl der Landbeschäler und der Anwendung der sonstigen staatlichen Hilfsmittel für die Pferdezucht erfahren sollen. Alle anderen Richtungen der Pferdezucht können sich daneben in allen Provinzen ungehindert entfalten, sind aber ausschliesslich auf die private Initiative angewiesen und können auf staatliche Unterstützung nicht rechnen. Hiermit ist für die staatliche Gestütverwaltung wieder eine feste Basis gewonnen, auf der sie vorgehen kann, der züchterische und wirtschaftliche Erfolg hängt freilich davon ab, dass die Zuchtgebiete richtig gegriffen sind und dass die Verwaltung Elasticität genug besitzt, um bei tiefer eingreifenden wirtschaftlichen Veränderungen in den einzelnen Gebieten auch den dadurch beeinflussten Anforderungen der Pferdezucht folgen zu können. Es liegt auf der Hand, dass, wenn in einem Staate wie Preussen neben ca. 2900 staatlichen Hengsten nur ca. 1600 Privathengste als zum Beschälen tauglich angekört sind, — wozu allerdings noch die Privathengste kommen, welche nur die Stuten der Hengsteigentümer decken, die daher nicht angekört zu werden brauchen, sowie die Privathengste der verhältnismässig kleinen Distrikte, in welchen Körordnungen nicht existieren, — die Aufgaben der Gestütverwaltung ganz ungemein verantwortliche sind. Das Einschlagen einer falschen Richtung kann hier sehr leicht, sei es zu einer Schädigung der Remontierung und damit der Wehrkraft der Armee, sei es zu unberechenbaren wirtschaftlichen Schäden führen. Eine vorzugsweise Betonung der Interessen der Armee wird hier wie in anderen Ländern für jede Gestütverwaltung auf die Dauer nur dann durchführbar sein, wenn die von der Militärverwaltung für die Remonten gezahlten Preise die Armeepferdezucht mindestens ebenso rentabel machen wie die Zucht sonstiger Gebrauchspferde. Gegen das Einschlagen einer wirtschaftlich falschen Richtung bietet die geordnete Teilnahme der landwirtschaftlichen Interessenten an der Auswahl und Verteilung der Hengste kein genügendes Korrektiv, da diese nie so weit gehen kann, dass die Gestütverwaltung ihre Selbständigkeit verliert, es ist deshalb von der grössten Wichtigkeit, dass, so sehr sich auch die Staatshengsthaltung quantitativ ausdehnen mag, doch wenigstens die Möglichkeit einer lohnenden Privathengsthaltung dadurch erhalten bleibt, dass die Deckgelder für die Staatshengste nicht zu niedrig normiert werden, also eine Konkurrenz von Privathengsten für den Fall, dass die Staatsbeschäler nicht mehr den wirtschaftlichen Interessen entsprechen sollten, nicht schon am Kostenpunkte scheitert. Wollte man dies nicht thun, so würden besonders in Gegenden mit geringer entwickeltem Verständnis für Pferdezucht und bei Vorwiegen des bäuerlichen Besitzes die betreffenden Züchter den Verlockungen des billigeren Preises der königlichen Hengste selbst dann nicht widerstehen, wenn die letzteren viel ungenügender für die Landespferdezucht wären als Privathengste, die, wenn ihre Haltung nicht unrentabel werden soll, zu höheren Preisen decken müssten.

Litteratur: ***Stöckel***, *Königlich preussische Gestütsverwaltung 1890, Berlin.* — *Deutsches Gestütbuch, Geschichte und Beschreibung deutscher Gestüte von* ***J. von Schwartz***, *Berlin 1858, 1872, 1873.* — *Landgestüte und Landespferdezucht. Aphoristische Bemerkungen mit besonderer Berücksichtigung der mittleren Provinzen des preussischen Staates, Berlin 1863.* — ***Dr. Pusch***, *Das Gestütwesen Deutschlands, Berlin 1891.* — *Comte* ***de Bonneval***, *Les Harras français de 1806 à 1833.* — *Librairie agricole.* — ***Mayr***, *Die k. k. Militärgestüte in Oesterreich.* — ***Otto Mayr***, *Die Gestüte im österreichischen Kaiserstaat.* — ***Hügel*** *und* ***Schmidt***, *Gestüte und Meiereien des Königs Wilhelm von Württemberg.* — *Bericht über das italienische Staatsgestüt, herausgegeben vom Ministerium für Ackerbau, 4 Bde.* — ***Gassebuer***, *Die Pferdezucht in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 93, 94 und 96.* — ***Wrangel***, *Ungarns Pferdezucht in Wort und Bild, 1891 bis 1895.* ***Thiel.***

Oeffentliche Gesundheitspflege.

1. Verhältnis der ö. G. zur Sozialpolitik. 2. Historisches; Uebersicht über das Gebiet der Gesundheitspflege. (Hygieine der Neugeborenen, der Kindheit, der Schulzeit, des Geschlechtslebens, der Reifeperiode — Beruf, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Verkehr — des normal und des vorzeitig abfallenden Lebens, der Bestattung). 3. Organisation der ö. G.: a) Internationale Veranstaltungen. b) Bundesstaaten: Deutschland, Schweiz, Nordamerika. c) Einzelstaaten: Preussen, Bayern u. s. w., England, Frankreich, Italien u. s. w. 4. Statistik der ö. G.

1. Verhältnis der ö. G. zur Sozialpolitik. Die Wissenschaft von den Mitteln und die Kunst der Handhabung der Mittel, welche die Verminderung der Krankheitsursachen und die Verbesserung der für das physische Leben der Bevölkerung wichtigen Verhältnisse bezwecken — ist nicht ein Teil der Sozialpolitik, sondern eine selbständige Disciplin. Aber sie steht mit unserem Arbeitsgebiet, — der Wissenschaft von den Mitteln zur Herbeiführung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen den verschiedenen, trotz der Rechtsgleichheit und infolge der Vermögensungleichheit bestehenden Bevölkerungsklassen — in engster Beziehung. Sie stellt, soweit das körperliche Wohl der Einwohner in Betracht kommt, die Forderungen auf, deren Durchführung innerhalb der bestehenden Volkswirtschaft die eigentliche Aufgabe der Sozialpolitik bildet; sie ist die Theorie von der Erhaltung und Vermehrung der für die Volkswirtschaft erforderten Arbeitskräfte. Es giebt keine volkswirtschaftliche Thatsache, die nicht, weil sie die hierfür erforderlichen Mittel mehrt oder mindert, auch hygieinisch und deshalb sozialpolitisch bedeutsam wäre; es giebt keine hygieinische Forderung, deren Erfüllung oder Vernachlässigung nicht volkswirtschaftliche und sozialpolitische Konsequenzen nach sich zöge.

Die Verdrängung des Kleinbauernstandes, sei es durch Luxusgrossgrundbesitz, durch Weidewirtschaft oder Plantagenindustrie, führt nicht nur zur Entvölkerung des flachen Landes und Schwächung der Wehrkraft, sondern auch zu Anhäufung eines schlecht genährten, in ungenügenden Wohnungen untergebrachten Proletariats in den Grossstädten und dadurch zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Vermehrung der Epidemieen u. s. w. Die Einführung des Impfzwanges, die Bekämpfung der Tuberkulose durch Begründung von Volksheilstätten, die Erkennung der schweren Heilbarkeit und des schlimmen Einflusses gewisser weit verbreiteter geschlechtlicher Erkrankungen auf die Arbeitsfähigkeit der Ehefrau und die eheliche Fruchtbarkeit sind Ergebnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, deren volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit keiner Darlegung bedarf.

Zur Medizin, der Lehre von der Erkennung, Behandlung und Heilung des einzelnen Krankheitsfalles verhält sich die Gesundheitspflege etwa wie die Sozialpolitik zur Armenpflege. Die Bemühung zur Beseitigung des Uebels in einem bestimmten Fall führt zur Prüfung der Ursachen; ergiebt sich, dass diese Ursachen vielfach nicht oder nur zum Teil im Verhalten des Erkrankten, — oder Verarmten, oder in von deren Willen abhängigen Momenten zu suchen sind, so entsteht natürlich der Wunsch, neben der Erleichterung des Leidenden auch für die Verhinderung jener tieferen Ursachen zu sorgen. Das erstere ist Aufgabe der Armenpflege und der Heilkunde; das letztere die der Sozialpolitik und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Armenpflege liefert die Anregung und das Material für die sozialpolitische Forschung und lehrt die vergleichsweise geringe Nutzwirkung des Kampfes gegen Symptome, der Linderung des vereinzelten Notstandsfalles; ganz ebenso führt die Medizin zum Studium über die Krankheitsursachen, zum Aufsuchen der Krankheitserreger, und damit zur öffentlichen Gesundheitspflege. So sind von jeher stets andere soziale Thatsachen und andere Krankheitsarten aus der auf einzelne Erscheinungsfälle beschränkten Behandlung durch die Armenpflege bezw. aus der Thätigkeit der Aerzte überführt worden in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, welche der Staat aus allgemeinen Rücksichten, ohne Bezugnahme auf den einzelnen Fall und durch besondere Verwaltungseinrichtungen zu beordnen wünscht. Die Gefährdung der Jugend mangels Schulunterrichts, die schlimme Lage des durch Krankheit, Unfall u. s. w. erwerbsunfähigen Arbeiters, die Schwierigkeit der Erziehung eines verwahrlosten, straffällig gewordenen Kindes geben Beispiele aus dem Verhältnisse der Armenpflege zur Sozialpolitik (Schulzwang, Versicherungszwang, Zwangserziehung), denen aus Medizin und Gesundheitspflege die grossartigen Massnahmen zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Städten behufs Bekämpfung des Typhus, die Einführung der Zwangsimpfung im Kampf gegen die Blattern, die Einrichtung und Durchführung der Quarantänemassregeln gegen das Einschleppen der Pest an die Seite gestellt werden können. Das Arbeitsgebiet der Privatwohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege ward durch jene sozialpolitischen Gesetze ebensowenig eingeschränkt wie die Thätigkeit der Medizin durch die Errungenschaften der öffentlichen Gesundheitspflege. Für beide eröffnen sich vielmehr neue Aufgaben erfolgreicherer Wirksamkeit stets in dem Masse, als ihnen öffentliche Institutionen die Arbeit auf anderen Gebieten abnehmen. Die Hauspflege, die Rekonvalescentenpflege, die Fürsorge für Schwachbefähigte u. s. w. sind von der Privatwohlthätigkeit in Deutschland in weit höherem Masse übernommen worden, seitdem die Versicherungsgesetze gewissermassen die gröbste Arbeit auf dem Gebiete der Krankenfürsorge leisten.

Wenn es aber kaum ein Gebiet des sozialen Lebens giebt, das den Einwirkungen

der öffentlichen Gesundheitspflege entrückt ist, so sind doch ihre Methoden durchaus naturwissenschaftliche und werden ihre Resultate durchaus im Wege der naturwissenschaftlichen Forschung gewonnen. Hieraus entstehen natürlich für die systematische Behandlung gewisse Schwierigkeiten (man vergl. z. B. das Lehrbuch der Hygieine von Cramer, Leipzig 1896, dessen Kapitelüberschriften: Luft; Klima; Wärme und Kleidung; Boden; Wasser; Ernährungslehre; Wohnung und Städteanlagen, Heizung und Ventilation — u. s. w., zwar eine sehr interessante Aufzählung von sozialpolitisch und hygieinisch gleich wichtigen Materien bieten, aber keinerlei Garantie der Vollständigkeit).

Diese Schwierigkeit wächst, wenn es sich darum handelt, nicht etwa Aerzten eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der ihnen nahe liegenden Wissenschaft zu geben, sondern für Volkswirte die Zusammenhänge zwischen ihrem eigenen Arbeitsfeld und jener naturwissenschaftlichen Disciplin in Vollständigkeit zusammenzustellen. Wir gedenken dieser Schwierigkeit dadurch Herr zu werden, dass wir vor der Darstellung der Gesetzgebung eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Wissenschaft und deren wichtigste Ergebnisse, geordnet nach den volkswirtschaftlich bedeutsamsten Thatsachen des sozialen Lebens, vorausgehen lassen. Hieraus wird sich der Parallelismus unserer Wissenschaft mit der der öffentlichen Gesundheitspflege am besten ergeben; der Darstellung der Organisation der mit der öffentlichen Gesundheitspflege befassten Behörden in den wichtigsten Kulturstaaten sollen alsdann noch die nötigsten Notizen über die Statistik der Gesundheitspflege folgen. Bearbeitet ist der sozialpolitische Teil von Stadtrat Dr. Flesch, der naturwissenschaftliche von Prof. Dr. med. Flesch; die statistischen Notizen sind von Dr. Schnapper-Arndt zusammengestellt.

2. Historisches: Uebersicht über das Gebiet der Gesundheitspflege. Je höher entwickelt die Organisation des Gemeinwesens, je enger das Zusammenwirken aller Teile, die wechselseitige Abhängigkeit der Individuen sich gestaltet, desto grösser wird das Interesse der Gesamtheit an dem Wohlbefinden des einzelnen. Dementsprechend finden sich der Gesundheitspflege dienende Gesetze bei allen Kulturvölkern; meist gehandhabt von den mit den herrschenden Klassen stets eng verbundenen Priestern, oft von diesen in die Hülle religiöser Vorschriften eingekleidet. Ein glänzendes Beispiel ist die mosaische Gesetzgebung, selbst eine Neuredaktion altegyptischer Priesterweisheit. Die Geschichte der Hygieine schliesst sich der Kulturgeschichte eng an. Mit der Kulturentwickelung der Nationen halten einzelne Teile der Hygieine Schritt; besser als aus irgend einem historischen Bericht erscheint uns die hohe Entwickelung Roms noch heute an den Resten seiner Wasserleitungen, die ohne die Hilfsmittel unserer Zeit unsere heutigen Wasserversorgungen in den Schatten stellen, seine Badeanstalten, deren Ausdehnung (Bäder des Caracalla) die unserer grössten Bauten übertrifft. Die hygieinischen Massregeln passen sich im einzelnen den äusseren Lebensbedingungen der Völker an. Ein besonders klares Beispiel zeigt die Umgestaltung des Begräbniswesens bei verschiedenen Nationen: Höhlengräber und Katakomben im alten Egypten mit seinem begrenzten Ackerbaugebiet; weitausgedehnte, der Kultur für immer entzogene Gräberflächen in den weiten Ebenen Babyloniens und Chinas; auf die Wiedereinführung der Feuerbestattung gerichtete Bestrebungen der Neuzeit durch die zunehmende Einengung des Bodens für die wachsende Bevölkerung. In der Neuzeit haben sich die Bestrebungen der öffentlichen Gesundheitspflege noch besonders nach einer Seite entwickelt, die sich aus der mit der Kulturentwickelung gesteigerten Empfindlichkeit des modernen Menschen ergiebt. Die Bekämpfung der epidemischen Krankheiten hat diese als Folgen parasitärer Infektion erkannt. Wie die Schädlinge des Weinstockes (Reblaus) vorwiegend nur die domestizierten Reben töten, während die ursprüngliche amerikanische Rebe Widerstand leistet, so haben die Schädlinge, welche die mörderischsten Krankheiten, vor allem die Tuberkulose, bewirken, erst durch die Domestikation Boden gefunden. Schwere Wunden werden von den niederen schwarzen Rassen weit besser ertragen als von dem für die Wundinfektion empfänglichen Europäer. Die Unempfindlichkeit des Negers gegen Sumpffieber macht ihn im Gegensatz zum Europäer zum Plantagenarbeiter geeigneter u. s. f. Die Höhe der Entwickelung der modernen Hygieine liegt in deren Vorgehen gegen die Infektionskrankheiten. Die speciell mit diesen beschäftigte Bakteriologie ist zur Zeit das am meisten bearbeitete Feld der wissenschaftlichen Hygieine geworden.

H y g i e i n e d e r N e u g e b o r e n e n. Die Gesundheit des Neugeborenen hängt in erster Linie ab von der ihm zugefallenen K ö r p e r k o n s t i t u t i o n, in zweiter Linie von den E r n ä h r u n g s v e r h ä l t n i s s e n.

Die K ö r p e r k o n s t i t u t i o n wird beeinflusst durch die eigene Gesundheit der Eltern; sie kommt zum Ausdruck durch das Auftreten e r b l i c h e r E r k r a n k u n g e n a m N e u g e b o r e n e n. Als solche erscheinen vor allem G e s c h l e c h t s k r a n k h e i t e n. Von diesen ist unmittelbar erblich die Sy-

philis, deren Verhütung daher eine Aufgabe der Hygieine des Vorlebens der zeugenden Eltern darstellt (s. unten Prostitution). Als Ansteckung bei dem Geburtsvorgang oder während der Pflege des Neugeborenen durch Verunreinigung mit den Absonderungen der mütterlichen Geburtswege erscheint die Gruppe der Trippererkrankungen. Das öffentliche Interesse desselben liegt in der Entstehung zu Sehstörungen und Erblindung führender Augenkrankheiten (Ophthalmoblennorrhoea neonatorum). Weitaus die Mehrzahl der Erblindungen ist auf diese Krankheit zurückzuführen; ihre Bekämpfung liegt in der von Credé in Leipzig eingeführten, jetzt den Hebammen obligatorisch vorgeschriebenen Behandlung der Augen des Neugeborenen durch Einträufeln von Höllensteinlösungen. Als seltene Ausnahme erscheint direkte Vererbung der Tuberkulose. Unmittelbar vererbt sind in vielen Fällen Erkrankungen des Nervensystems, besonders Epilepsie und Idiotie; sie erscheinen als Schluss der Entartung bei erblich zu solchen Krankheiten veranlagten oder durch Trunksucht dazu gelangten Eltern. Unmittelbar erblich sind ausserdem gewisse Erkrankungen des Blutes, besonders die sogenannte Bluterkrankheit. — In anderen Fällen vererbt sich nur die Anlage, die Neigung zur Erkrankung in der den Eltern gleichen Weise. Speciell gilt dies von der Tuberkulose, in dieser Form der Vererbung Skrofulose genannt. Wahrscheinlich gilt dasselbe von der Lepra. Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege ist in diesen Fällen möglichste Beschränkung der Ehen derartig erkrankter, zur Zeugung ungeeigneter Individuen. Teilweise möglich ist dies durch ausgedehnte Gründung von Heimen für Epileptische unter Trennung beider Geschlechter, Leproserien, Pflegeanstalten für Schwindsüchtige, die vielfach aus Pflegebedürfnis heiraten.

Die Ernährungsverhältnisse der Neugeborenen sind wesentlich von den sozialen Zuständen abhängig. Die natürliche Ernährung durch die Mutterbrust ist einer grossen Zahl der Kinder vorenthalten. Viele Mütter können nicht stillen, weil durch Volksgewohnheiten — Schnürtracht mancher Landesteile in Franken und Schwaben — die Brust degeneriert ist, andere weil durch Jahrhunderte gebrauchsmässig oder unter dem Druck äusserer Verhältnisse die Mütter nicht gestillt und so die Entartung herbeigeführt haben. Aber auch von den zum Stillen geeigneten Frauen, nach Hegar etwa 70%, kann die Mehrzahl dieser Pflicht nicht nachkommen, weil sie bereits während der Aufziehung des Kindes berufsmässig in einer Weise arbeiten müssen, die das Stillen verhindert, ganz abgesehen von der eigenen ungenügenden Ernährung, die die Milch versiegen macht. An Stelle der natürlichen tritt die künstliche Ernährung. Dieselbe geschieht am besten mit Kuhmilch. Statistisch ist festgestellt, dass die Sterblichkeit der Kinder in den ersten 5 Lebensmonaten bei Brusternährung 7, bei Kuhmilch 16, bei Surrogaternährung ca. 70 pro mille beträgt. Die wichtigste Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege für die Hygieine der Neugeborenen ist die Regelung der Milchproduktion durch Ueberwachung der Molkereien, besonders durch Beschaffung gesunden Milchviehes. Nachweislich wird ein grosser Teil der Tuberkulose des frühen Kindesalters durch die Milch hervorgerufen. Es erscheint weniger wichtig, die Koncentration der Milch durch Trockenfütterungsanstalten (Muster die Frankfurter Anstalt) als deren Keimfreiheit durch Ausrottung der Tuberkulose zu erreichen. Letzteres ist in Dänemark nahezu gelungen durch die Impfung des Rindviehes mit Kochscher Tuberkellymphe und Schlachtung aller dabei als krank erkannten Tiere. Neben der Qualität der Milch sind die sozialen Verhältnisse, unter welchen das Neugeborene aufwächst, für die öffentliche Gesundheitspflege von weittragendster Bedeutung. Sobald die Mutter gezwungen ist, an der Erwerbsthätigkeit zur Erhaltung der Familie Teil zu nehmen, ist das Kind fremden Händen überlassen, die aus Bequemlichkeit zur Ueberfütterung des Kindes ihre Zuflucht nehmen, um sich vor dem Kindergeschrei zu schützen; in gleichem Masse geschieht dies übrigens, wenn die Mutter ihr Kind der Arbeit wegen länger verlassen muss als auf die Dauer der physiologischen Pause zwischen den einzelnen Nahrungsaufnahmen — 3 Stunden — und zu diesem Zwecke die gefüllte Flasche zu dem Kinde legt. Es entsteht als Folge der Ueberfütterung die verbreitetste Volkskrankheit des Kindesalters, die rhachitische Erweichung der Knochen mit ihren Begleiterscheinungen, besonders den eine der häufigsten Todesursachen des Kindesalters bildenden »Krämpfen«. Auf diese Krankheit sind die häufigen Verkrümmungen des Skeletts, X-Beine, O-Beine, Buckel, zurückzuführen. Eine schwerwiegende volkswirtschaftliche Schädigung erwächst ausserdem aus der Rhachitis durch die dauernde Beeinflussung des weiblichen Beckens, das sogenannte platte rhachitische Becken, das häufigste Geburtshindernis. Tritt zu der Ueberfütterung Unreinlichkeit und mangelhafte Kleidung hinzu, so erliegen die Kinder ihren Folgen in Massen; daher die grosse Sterblichkeit der ausserehelich geborenen Kinder, für welche fast ausnahmslos die Brusternährung weg-

fällt; ziffernmässig ist deren Sterblichkeit mit 120 pro mille gegen 70 pro mille bei Surrogaternährung ehelicher Kinder festgestellt. Die Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Schaffung von Kinderbewahranstalten, »Krippen« zur Vorbeugung, von eigenen Kleinkinderhospitälern mit grossem Pflegepersonal zur Heilung dieser Zustände. Der Gesellschaft liegt es ausserdem ob, durch ausgiebige Frauenüberwachung Schematismus und maschinenmässigen Schlendrian ohne Individualisierung fernzuhalten.

Hygieine der Kindheit. Ist das Neugeborene bis zu der Reife gediehen, welche bei Brustkindern das Entwöhnen, bei künstlich genährten die Aufnahme anderer als der Milchkost ermöglicht, so beginnt eine bis zu dem schulpflichtigen Alter reichende Periode, in welcher für das Kind specifische Schädigungen aus dessen Leben in der Gesamtheit nicht erwachsen. Die Aufgaben der Gesundheitspflege für dieses Lebensalter entspringen daher aus für das ganze Leben gemeinsamen Gesichtspunkten. Die Kinder leiden in dieser Periode natürlich am meisten durch die Enge der Wohnungen, mangelhafte Lüftung, ungenügende Heizung und ungenügende Ueberwachung, insbesondere weil die Empfänglichkeit für gewisse Infektionskrankheiten (s. u.) in dem jugendlichen Alter eine grössere ist. Der Ausgleich durch Schaffung gesunder Aufenthaltsräume, Kleinkinderbewahranstalten u.s.f. wird aufgewogen durch die Vergrösserung der Infektionsgefahr bei der engeren Berührung innerhalb dieser Anstalten. Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege: Errichtung möglichst zahlreicher und dadurch nicht überfüllter Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kleinkinderschulen mit ausgiebiger ärztlicher Ueberwachung. Letztere hat in erster Linie auf die schnellste Isolierung ansteckend Kranker zu wirken; für Waisenhäuser und Kolonieen sollte die Verbringung in Hospitäler mit guten Isoliereinrichtungen obligatorisch sein. Eine wichtige Nebenaufgabe der überwachenden Aerzte ist, gerade in diesem Alter Anfänge rhachitischer Körperkrümmungen, Sprachstörungen, Erkrankungen des Nasenrachenraumes, Schielen schon vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter festzustellen und zur Behandlung zu bringen.

Hygieine des schulpflichtigen Alters. Die vom Beginne des siebenten Lebensjahres bis zu dem 14. Jahre reichende Lebensperiode des Kindes ist charakterisiert durch die obligatorische Anhäufung der Kinder in Schullokalen zum Zweck des gemeinsamen Unterrichts durch von der Gesamtheit angestellte Lehrer und durch die körperliche und geistige Inanspruchnahme der Kinder zur Erledigung gemeinsamer Arbeitspensen.

Die Schule ist so zu gestalten, dass sie einerseits die Schäden der Anhäufung vieler Menschen nach Möglichkeit vermeidet, andererseits durch ihre Anlage die aus den Schulzwecken erwachsenden Gefährdungen einzelner Organe umgeht. Das Schulgebäude muss so gestellt sein, dass es den Kindern leicht zugänglich ist (Ermüdung durch übermässige Schulwege etc.); in Städten von grosser Ausdehnung sind die Schulhäuser möglichst an der Peripherie gleichmässig verteilt anzulegen, um einerseits den Angliederungen neuer Häuserkomplexe Rechnung zu tragen, andererseits durch Benutzung billigen Geländes grosse Hofflächen zu gewinnen. Die Schulzimmer sollen hoch sein, ausgiebigen Luftraum pro Kopf der Schülerzahl jeder Klasse gewähren, die Fenster links haben. Die letzteren sollen, wenigstens in Mitteleuropa, am besten nach Süden orientiert sein; der Nachteil der direkten Sonne ist durch geeignete Jalousieen auszugleichen. Die Fenster sollen, wo irgend möglich, dicht an die Decke stossen. Für die Aufbewahrung der Ueberkleider sollen besondere Räume ausserhalb der Klassenzimmer vorhanden sein. Der Fussboden soll dicht, am besten aus hartem Eichenholz gemacht sein. Gute Ventilation durch zweckmässig angelegte Klappfenster im Sommer, geeignete Heizanlagen — am besten Niederdruckdampfheizung — im Winter! Beleuchtungs- und Heizmaterialien sind je nach den lokalen Verhältnissen zu wählen, so dass eine Vorschrift nicht denkbar ist. Die beste Beleuchtung ist die elektrische, in idealer Form als indirekte Beleuchtung durch Bogenlicht leider der Kosten wegen kaum zu erreichen. Von besonderer Wichtigkeit ist ein grosser Hofraum zur Benutzung in den Zwischenpausen; er sollte nicht unter 5 Quadratmeter pro Kind betragen, gut entwässert sein, am besten fester Sandboden. Klosettanlagen sollten möglichst ausserhalb des Schulgebäudes, aber durch gedeckte Gänge mit diesen verbunden sein. — Sehr vorteilhaft für die Erhaltung reiner Luft in den Schulräumen ist Beförderung der individuellen Reinlichkeit der Schüler durch Anlage von Badeeinrichtungen — Brausebädern — in den Schulgebäuden; dieselben können in den Kellerräumen untergebracht werden. Unbedingt nötig ist Versorgung mit reinem Trinkwasser.

Die Anhäufung der Kinder in der Schule begünstigt die Ausbreitung ansteckenden-

der Krankheiten. Schwere Epidemieen können die Frage des Schulschlusses nahelegen. Bei Krankheiten mit langdauernder Inkubationsfrist, z. B. Masern, hat derselbe von vornherein wenig Zweck, weil die Ansteckung der scheinbar gesunden Kinder bereits erfolgt ist, bis die Thatsache feststeht. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass die Kinder ausserhalb der Schule auf Spielplätzen u. s. f. weiter verkehren. Bei Auftreten der Blattern ist obligatorische Impfung aller Kinder einer Klasse angezeigt. Typhus erfordert Prüfung der Wasserverhältnisse. In allen Fällen ist die Fernhaltung erkrankter Kinder auch bei nicht lebenbedrohenden Infektionskrankheiten (epidemische Augenentzündung), ferner der Geschwister derselben, auch wenn diese die Krankheit überstanden haben, bis zu einer Frist geboten, welche länger ist als die Inkubationsdauer der Krankheit, z. B. bei Masern mindestens 14, bei Scharlach 6 Tage u. s. f.

Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege bezüglich der aus den Schularbeiten selbst erwachsenden Schädigungen sind nicht minder zahlreich. Sie betreffen die Körperhaltung durch geeignete Gestaltung der Subsellien und Anpassung derselben an die Körpergrösse der Kinder; die letzteren sollen ausschliesslich nach der Körpergrösse ihre Plätze erhalten. Gegen einseitige Krümmung der Wirbelsäule wird möglicherweise die Einführung der Steilschrift anzustreben sein. Für Erhaltung des Sehvermögens ist durch Massregeln zur Bekämpfung der Kurzsichtigkeit zu sorgen; bei der Prüfung der Zunahme der Kurzsichtigkeit mit der Dauer des Schulbesuches darf aber nicht übersehen werden, dass die Anlage dazu angeboren ist und dass der Nahearbeit in der Schule eine fördernde, nicht eine primär ursächliche Bedeutung zukommt. — Von grösster gesundheitlicher Bedeutung ist die Einhaltung der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Stuhl- und Urinentleerung) Zeit gelassen wird. Das Verbot, dies während des Unterrichts zu thun, ist verwerflich. Während der Pausen gehört den Schülern absolut freie Bewegung im Freien oder bei schlechtem Wetter in den Korridoren. Bei den Schülerinnen der oberen Klassen ist auf die eingetretene Menstruation durch Befreiung von Turn- und Singunterricht Rücksicht zu nehmen. — Die Schule hat darauf zu achten, dass bei mehr als dreistündlicher Dauer der Schulzeit die Kinder Gelegenheit haben, etwas zu geniessen (Einrichtungen zu regelmässiger Verabreichung von Milch, an Unbemittelte auf Kosten der Schule bezw. der Gemeinde!).

Die geistige Beanspruchung durch die Schule vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege zu regulieren, verlangt zunächst eine möglichst gleichmässige Zusammensetzung des Schülermaterials. Minderbegabte und schwachsinnige Kinder sind nötigenfalls auszuschliessen, am besten durch Einweisung in eigene Schulen für Minderbegabte. Ebenso sind mit besonderen Störungen (Epilepsie, Veitstanz) behaftete Kinder auszuschliessen, um Nachahmung zu vermeiden; Schulepidemieen wie Veitstanz lassen sich manchmal nur schwer, zuweilen nur durch Schluss der Klasse unterdrücken. Die Unterrichtsdauer ist nach dem Schulalter zu regulieren; folgen mehr als 3 Stunden, so muss, um Uebermüdung zu vermeiden, die Pause zwischen den späteren Stunden verlängert werden. Der Beginn des Unterrichts am Morgen soll nicht zu früh sein, um bei entfernt wohnenden Kindern Uebermüdung durch zu frühes Aufstehen zu vermeiden. Die Verbindung körperlicher Uebungen mit dem geistigen Unterricht ist so zu regulieren, dass eine Verlängerung der Schulstunden auf Kosten der schulfreien Zeit zu vermeiden ist; es ist z. B. falsch, in Städten mehr Turnstunden zu geben, wenn dadurch Nachmittagsunterricht nötig wird. Die häuslichen Arbeiten sind soweit zu beschränken, dass unter keinen Umständen mehr als 2 Stunden denselben täglich zu widmen sind; dagegen sind die Schüler anzuhalten, die freie Zeit durch Turnspiele, Schwimmen, Schlittschuhlaufen u. s. f. der Pflege des Körpers zu widmen.

Die ausführenden Organe der Schulhygieine sind die Schulärzte. Dieselben haben durch regelmässig zu wiederholende Seh- und Hörprüfungen in erster Linie die körperliche Qualifikation des Schülers zur Teilnahme am Unterricht festzustellen. — Sie sollen psychiatrisch vorgebildet sein, um Prüfung der geistigen Befähigung minderbegabter Schüler vornehmen zu können. Es ist eine offene Frage, ob nicht eine hygieinische Ausbildung der Lehrer selbst nach diesen Richtungen anzustreben ist. — Die Heranziehung der Schule zur Pflege der Volksgesundheit durch Anstellung von Schulzahnärzten wird neuerdings angestrebt. Auch zur Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten durch Belehrung der Schüler bei herannahender Geschlechtsreife schon in der Schulzeit beizutragen, ist von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht worden. Inwieweit durch Vereinigung beider Geschlechter in der Schule gegen die vorzeitige Anregung sexueller

Regungen günstig eingewirkt werden kann durch Erzielung harmloseren Verkehres, ist eine neuerdings angeregte, noch ungelöste Frage.

Der Erhaltung der körperlichen Gesundheit während des schulpflichtigen Alters widmen sich eine Anzahl besonderer Institutionen: Verabreichung von warmer Kost an Volksschulen, mit Rücksicht auf die Feststellung, dass häufig die Kinder nüchtern zur Schule kommen; Gewährung von Ferienaufenthalten in reiner Landluft (Ferienkolonieen) oder Kurorten (Kindersanatorien in Soolbädern — Orb, Nauheim — oder an der See); Schulreisen in der Schweiz.

Hygieine der Geschlechtsentwickelung und des Geschlechtslebens. Die Schulzeit schliesst annähernd in dem Alter ab, in welchem sich die geschlechtliche Reife einstellt. Letztere geht dem Eintritt in das Berufsleben meist voran; ihre Folgen sind deshalb zuerst zu behandeln. Aufgaben erwachsen für die öffentliche Gesundheitspflege aus den mit dem Geschechtsleben zusammenhängenden physiologischen Konsequenzen — Geburts- und Wochenbettshygieine — und aus den pathologischen Begleiterscheinungen — Prostitution und Geschlechtskrankheiten.

a) Geburt und Wochenbett. Der Geburtsvorgang tritt in die Reihe der von der Gesamtheit zu überwachenden Vorgänge, je mehr die sozialen Verhältnisse der Mehrheit der Bevölkerung die Frau auf eigene Berufsarbeit hindrängen und es der unbemittelten Familie unmöglich machen, den Ausfall des Frauenerwerbs, der durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bedingt wird, aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Unmittelbare gesundheitliche Gefahren bringt die Geburt mit sich, insofern die wichtigste Wochenbettserkrankung, das Wochenbettfieber, als die Folge äusserer Einwirkung, Unreinlichkeit der bei der Pflege Beteiligten, erkannt ist. Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege ist Schulung und Ueberwachung der Geburtshelfer und Wochenpflegerinnen zu strenger »antiseptischer« Reinlichkeit. Die grösste Gefahr, die in der Ansteckung durch unsaubere Hände an Sektionen beteiligter Studierender gelegen war, ist heute beseitigt; die Sterblichkeit an Puerperalfieber in grossen Städten auf weniger als 1 pro mille herabgedrückt. So treten jetzt die Schädigungen in den Vordergrund, welche durch ungenügende Schonung der Frau in der Schwangerschaft und im Wochenbett bedingt sind. Die in dieser Hinsicht bestehenden Arbeiterschutzgesetze bedürfen noch der Erweiterung. Die Errichtung von Wöchnerinnenasylen ermöglicht zwar unbemittelten Frauen die Abhaltung des Wochenbettes unter relativ günstigen hygieinischen Bedingungen, trägt aber dem ethischen Bedürfnis keine Rechnung, weil die Familie getrennt wird. Die Hauspflegevereine vermeiden letzteres, indem sie der Wöchnerin ermöglichen, sich im eigenen Heim die nötige Schonung zu gewähren.

b) Prostitution und Geschlechtskrankheiten. Die Befriedigung des geschlechtlichen Bedürfnisses ist durch soziale Gründe verschiedener Art erschwert. Gerade in der ersten Zeit der geschlechtlichen Reife, in der Zeit des heftigsten, wenigst gezügelten Triebes ist die Einnahme fast aller Männer zu gering, um die gesetzlich vorgeschriebene Form der Befriedigung und deren Folgen, Ehe und Familienunterhalt, zu ermöglichen. Ist die Lehrzeit vorbei, steht die Militärpflicht im Wege. Dies einerseits, die mangelnde Erwerbsmöglichkeit für die Frau andererseits führen zur Prostitution der letzteren, d. h. zur geschlechtlichen Hingabe der erwerbslosen Frau an den geschlechtsbedürftigen unfähigen Mann zu Erwerbszwecken. Die Prostituierten rekrutieren sich thatsächlich aus den im Erwerbsleben Schwächsten, insofern die überwiegende Zahl derselben nachweislich sich als minderbegabt bis zum Schwachsinn erweisen. Durch den Verkehr mit Prostituierten werden zwei Krankheitsgruppen — Syphilis und Gonorrhoe — verbreitet, deren Bekämpfung Aufgabe der Hygieine ist. Sie erstrebt deren Lösung im allgemeinen durch sanitäre Ueberwachung und Zwangsheilung erkrankt befundener Prostituierter. Beide Massregeln sind allenfalls bezüglich der Syphilis von Nutzen, bezüglich der Gonorrhoe fast ohne praktische Bedeutung, weil diese Krankheit gerade in den Formen, in welchen sie bei den Prostituierten besteht, derart, dass letztere fast ausnahmslos kurze Zeit nach Beginn ihres Treibens an Gonorrhoe erkrankt sind, unheilbar ist. Die öffentliche Gesundheitspflege versagt zur Zeit gegen die Geschlechtskrankheiten fast vollkommen, wie daraus hervorgeht, dass an 80 % der männlichen Bevölkerung früher oder später in ihrem Leben Gonorrhoe, an 15 % Syphilis ausserdem gehabt haben und die Gefahr der Ansteckung der Frau in die Ehe tragen. Vorschläge zur Besserung gehen teils dahin, durch strafrechtliche Verfolgung der wissentlich Kranken, welche Ansteckung bewirkt haben, und Anzeigepflicht der Aerzte zu wirken, teils dahin, durch Aenderung der rechtlichen Stellung der Prostituierten diese zu veranlassen, sich freiwillig einer sicheren und ausgiebigen Kontrolle und Heilung zu unterziehen.

Berufshygieine. a) Allgemeines.

Mit dem Eintritt der Reife fällt der Eintritt in die praktische Berufsthätigkeit zusammen. Eine solche liegt — wenn von der verhältnismässig kleinen Zahl der oberen Zehntausend abgesehen wird — allen Erwachsenen ob. Kinderarbeit sollte principiell ausgeschlossen sein. Das gänzliche Verbot der Nachtarbeit von Kindern nicht nur in Fabrikbetrieben, sondern auch im Wirtschaftsbetriebe (Kegeljungen, Billardgroom u. dergl.) und im Hausierhandel (Zeitungsverkauf, Blumenhandel), im Bäckereigewerbe (Austragen der Frühbrötchen) ist die einzige vom Standpunkte der Gesundheitspflege mögliche Erledigung. Auch bei Tage ist das gesetzliche Verbot gewisser Arbeiten, vor allem in Bergwerken und Ziegeleien, zu verlangen. Zulässig ist die Mitarbeit von Kindern bei ländlichen Arbeiten, wenn durch gleichzeitige geeignete Anordnung der Unterrichtszeit dafür gesorgt ist, Doppelbelastung zu vermeiden. Die Kinderarbeit in der Hausindustrie bedarf der Einschränkung, soweit dieselbe zur Nachtarbeit ausartet; der mit ihr verbundene ökonomische Gewinn kann aber durch Ermöglichung einer besseren Lebenshaltung den Nachteil ausgleichen, der aus der Beschränkung der dem Aufenthalt im Freien und Spielen ausser den Schulstunden bleibenden freien Zeit erwächst. Die in richtigen Grenzen gehaltene Mitarbeit der Kinder in kinderreichen Proletarierfamilien kann durch Ermöglichung eines gewissen Wohlstandes zum Segen werden. In all diesen Fällen sollte die Altersgrenze auf mindestens 10 Jahre gesetzt sein.

Die Berufsthätigkeit jugendlicher Arbeiter in der Reifezeit ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege in erster Linie wegen der unvollkommenen Ausbildung des Knochensystems (Deformation der Glieder — Plattfuss der Bäcker —) einzuschränken. Für weibliche jugendliche Arbeiter entstehen schwere Schäden durch ungenügende Schonung zur Zeit der Menstruation. Ausführlicheres darüber siehe im Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 470ff.

Eine Scheidung der Berufsarbeit nach dem Geschlecht für Erwachsene ist nötig, soweit das Geschlechtsleben der Frau die Arbeitsfähigkeit einschränkt, also für die Zeiten der Menstruation, der Schwangerschaft, des Wochenbettes und des Säugens. Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege besteht kein Grund, nach irgend anderer Richtung für die in einem Beruf stehenden Frauen Sonderbestimmungen zu erlassen, soweit das Geschlechtsleben nicht den Anlass giebt. Ausübung der Geschlechtsfunktion als Schwangere und Wöchnerin ist mit schwerer körperlicher Arbeit unvereinbar. Die Menstruation bedingt eine Einschränkung, keine absolute Arbeitsunfähigkeit; durch einfache Anordnungen — Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen und Kellnerinnen — lassen sich viele Nachteile vermeiden. Der anatomische Bau der Frau — die Existenz einer nachgiebigen Partie am Beckenboden — beschränkt deren Arbeitstüchtigkeit überall, wo Heben schwerer Lasten und anhaltendes Stehen erforderlich sind. Gewisse als specifische Frauenberufe angesehene Arbeiten sollten deshalb auf Männer übertragen werden; mehr als die Hälfte der Büglerinnen leidet an Gebärmuttervorfall! Im allgemeinen ist der weibliche Körper eher widerstandsfähiger als der männliche; auch vor der Berufsreife ist die Knabensterblichkeit grösser. Die durchschnittliche grössere Krankheitsdauer der Frauen bei geringer Krankheitshäufigkeit beruht darauf, dass eine Krankheitsgruppe (Tripper) durch ihre Langwierigkeit die Heilungsdauer ungünstig beeinflusst.

Berufsarbeit in höherem Alter verbietet sich von selbst; die physikalischen Gründe sind grössere Zerreissbarkeit der Muskeln, Brüchigkeit der Gefässe (Blutungen, Schlaganfälle), grössere Brüchigkeit der Knochen, Abnahme der Sinnesschärfe, besonders Trübungen der Linse des Auges (Star).

Gemeinsame Forderungen für jede Art der Berufsthätigkeit vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege sind folgende: 1. Festsetzung einer maximalen Arbeitszeit. 2. Festsetzung minimaler zusammenhängender Ruhepausen. 3. Genügende Pausen zur Nahrungsaufnahme. 4. Anpassung der Arbeitslokale an die speciellen Berufe durch Ventilationsanlagen, Staubschutz, Desinfektions- und Waschgelegenheiten. 5. Ausgiebige Belichtung. Die Ventilation der Arbeitsräume verlangt ein Luftquantum von 60 bis 100 Kubikmeter pro Stunde und Arbeiter. Für das grössere oder geringere Lüftungsbedürfnis ist massgebend die mehr oder weniger vollkommene Verhütung von Verunreinigungen durch sich bildende Gase und Staub. Mittel zur Erhaltung reiner Luft sind natürliche Lüftung durch Anbringung von Abzugskanälen, Dachreitern; Anbringung von Druck- oder Saugventilation, Schachten mit Lockflammen, Windfängen auf Schiffen. Nötigenfalls muss Desinfektion der in die Werkstätten gelangenden Materialien (Lumpen, Borsten) stattfinden; schlimmstenfalls muss durch Arbeiten mit Schutzmasken für Einatmen reiner Luft gesorgt werden. Wo mit giftigen Stoffen gearbeitet wird, muss besondere Fürsorge für die körperliche Reinlichkeit der Arbeiter getroffen werden; besonders wichtig sind Waschvorrichtungen, die eine gründliche Reinigung der Hände z. B. bei Bleiarbeitern ermöglichen, ehe sie

in den Pausen etwas geniessen. (Weissbinder, Schriftsetzer, Akkumulatorenfabriken.)

b) Specielles. Ein absoluter Massstab für den gesundheitlichen Einfluss der einzelnen Berufsarten existiert nicht. Will man die Sterblichkeitstafel als solchen annehmen, so ist nicht zu vergessen, dass ein Beruf günstiger erscheinen wird, wenn er sich von vornherein aus besser situierten Schichten rekrutiert, dass andererseits eine hohe Sterblichkeit durch die verschiedensten äusseren Einflüsse, Ernährungs-, Wohnungs-, Sittlichkeitsverhältnisse bedingt sein kann. Auch kann die Sterblichkeit eines Berufes geringer erscheinen, wenn ihn der Arbeiter gebrauchsmässig nur für eine kürzere Lebensperiode betreibt, um sich dann einem anderen Fach zuzuwenden. Die grosse Sterblichkeit der Angestellten im Gastwirtsgewerbe beruht beispielsweise unzweifelhaft auf dem Alkoholismus, der nicht unmittelbar aus dem Beruf hervorgeht; Bäcker nehmen in der Sterblichkeitstafel trotz ihrer enormen Belastung mit Geschlechtskrankheiten u. s. f. eine zu günstige Stellung ein, weil sie früh den Beruf verlassen. Eine Anzahl von Berufen mit den ihnen eigentümlichen Berufskrankheiten und ihren Ursachen giebt die auf S. 255 folgende Tabelle.

Diese Tabelle kann nur Andeutungen geben. Manche Industrieen bieten eine überraschende Fülle specifischer Krankheitsformen, besonders gilt dies von den zahllosen eigenartigen Vergiftungen der chemischen Industrie; es entspricht dem die Mannigfaltigkeit der Verhütungsmassregeln. Viele Berufsarten sind noch gänzlich unbeachtet, es fehlt z. B. eine Hygieine des Lehrerberufs. Am ungünstigsten stehen alle Berufe, in welchen der Alkoholismus eine Rolle spielt (Wirte, Kellner). Am schlimmsten gestalten sich aber die, in welchen Alkoholismus sich zu Arbeit in Nässe und Unbilden der Witterung gesellt (Droschkenkutscher, Kanalarbeiter). Neben der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und der Ernährung des Arbeiters ist der Kampf gegen den Alkohol die wichtigste Aufgabe der Berufshygieine.

Hygieine der Kleidung, der Ernährung, des Wohnungs- und Verkehrswesens. Sie schliessen sich dem vorigen Absatz an, insofern sie der Hauptsache nach das Leben des Erwachsenen angehen, ausserdem aber für die gesundheitliche Entwickelung der Berufsgruppen in vieler Hinsicht massgebend werden.

a) Hygieine der Kleidung. Die Körperbekleidung hat ihre wesentlichen Aufgaben in der Wärmeregulierung und der Reinhaltung des Körpers. Für die Wärmeregulierung ist massgebend der Stoff, die Webart, die Schichtung der Kleidungsstücke. Von wesentlichster Bedeutung ist das Wärmeleitungsvermögen der verwendeten Stoffe, das bei Wolle nur halb so gross ist wie bei Seide oder Leinwand, bei durchfeuchteten Stoffen grösser als bei trockenen. Der Wärmeverlust bei feuchten Stoffen wird durch Verdunstung gesteigert; hindert aber die Durchfeuchtung den Luftdurchtritt gänzlich, so fällt die Wärmeabgabe durch Verdunstung ebenso wie bei Gummistoffen weg; nur Jägersche Wolle und Lahmanns Baumwolle bleiben auch nass luftdurchlässig. Da erstere gleichzeitig die Wärme schlecht leitet, ist sie die für mittlere Klimate geeignetste, leider aber teuerste Bekleidung. Die Farbe der Kleidung kommt in Betracht, wo sie Schutz gegen Erwärmung von aussen gewähren soll (Weiss in den Tropen!). Auch bezüglich der Reinhaltung bietet Jägersche Wolle Vorzüge, weil sie am meisten Schweiss aufsaugt. — Von grosser hygieinischer Bedeutung ist die Fussbekleidung: Anpassung an die Fussform im Stehen, am besten Schnürschuhe; niedere Absätze!

Die Anpassung der Kleidung an verschiedene Berufe kommt in der Praxis durch die Errichtung specieller »Arbeitskleider-Fabriken« zum Ausdruck. Hier wird auf möglichste Beweglichkeit des Körpers bei Bewegungen, auf Vermeidung flatternder Klappen und Schösse, auf besonderes Anschmiegen an den Körper bei verschiedenen Berufen zu achten sein. Die Frauenkleidung für die arbeitende Frau hat sich in wesentlichen Dingen der Männertracht zu nähern: geschlossene Beinkleider, Verlegung des Kleidergewichts auf die Schultern durch Anknöpfen der Kleider an Leibchen statt des um ein Korsett gelegten Bundes (Reformkleidung); Rockbänder sind ganz zu verwerfen; wo sie verwendet werden, besser auf Korsett! Besondere Rücksicht verdient die Kleidung der in der Krankenpflege beschäftigten Personen: leichte Desinfektion! am besten ausschliesslich waschbare Oberkleider ohne die leider bisher noch gebräuchlichen Kragen und Capes der üblichen Schwesternkleidung. Wie das Korsett in der Frauenkleidung sind Gürtel beim Sport und Militärkleidung zu verwerfen. Auch hier möglichste Verlegung des Gewichts auf die Schultern; nur hülfsweise soll der Tornister auf dem Becken ruhen.

Hygieine der Ernährung. Da die Widerstandsfähigkeit und Erhaltung der Leistungsfähigkeit des arbeitenden Körpers von der Zusammensetzung und der Qualität der Nahrungsmittel abhängen, so ist die Ueberwachung der Produktion und des Vertriebes der Nahrungsmittel und die Kontrolle ihrer Beschaffenheit eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

Beruf	Berufsschädlichkeiten	Unmittelbare Berufskrankheiten	Durch soziale Berufsverhältnisse begünstigte Erkrankungen
Bäcker.	Mehlstaub.	Krankheiten d. Atemwege.	
	Hitze der Werkstätten.	Neigung zu infektiösen Erkrankungen.	
	Langes Stehen am Ofen.	Plattfuss.	Tripper, Syphilis, Krätze.
	Schlechte Wohnungsverhältnisse.		
Bergleute.	Betriebsunfälle.	Erstickung. Verbrennungen durch schlagende Wetter. Verletzungen.	Verdauungsstörungen durch unregelmässige Ernährung, ungenügende Pausen während der Arbeitszeit.
	Gebückte Stellung der Schlepper.	Lumbago (Hexenschuss).	
	Arbeiten in der Nässe.	Rheumatismus.	
	Staubeinatmung.	Lungenerkrankungen, Kohlenarbeiterlunge.	
	Einatmung von Dampf.	Quecksilbervergiftung.	
	Mangelhafter Sauerstoffgehalt der Luft.	Lungenerweiterung.	
	Arbeiten in komprimierter Luft.	Blutungen.	
	Schlechtes Trinkwasser.	Anchylostoma duodenale.	
Brauer.	Massenhaftes Trinken.	Herzvergrösserung (Säuferherz).	
Fleischer.	Betriebsunfälle.	Wunden der Hände, Infektionen (Panaritien, Furunkel).	
	Genuss von rohem Fleisch.	Bandwurm.	
	Unregelmässige Tageseinteilung.		Alkoholismus.
Gärtner.	Arbeiten in feuchtem Boden.	Erkältungskrankheiten. Diphtherie.	
Glasarbeiter.	Staubeinatmung der Schmelzer.	Lungenkrankheiten.	
	Ueberanstrengung der Glasbläser.	Emphysem.	
	Strahlende Hitze.	Bindehautkatarrhe, Erblindungen.	
	Spiegelbelegen mit Quecksilber.	Quecksilbervergiftung.	
Hüttenarbeiter.	Arbeiten in der Hitze.	Rheumatismus.	
	Grelle Belichtung der glühenden Metalle.	Tagblindheit.	
Lehrer, Geistliche.	Anhaltendes lautes Sprechen.	Kehlkopf- und Luftröhrenkatarrh.	
Müller.	Mehlstaubeinatmung.	Chron. Bronchialkatarrh.	
Steinmetzen.	Steinstaubeinatmung.	Steinhauerlunge.	
Tabakarbeiter.	Sitzende Lebensweise.		
	Lange Arbeitsdauer.		
	Rekrutierung aus schwächlichen Individuen.	Lungentuberkulose.	
Textilarbeiter.	Vorgebeugte Haltung der Stickerinnen.	Skoliose, Kurzsichtigkeit.	
	Ueberlehnen der Bandweberinnen.	Menstruationsstörungen, Aborte.	
	Staubeinatmung der Weber und Spinner.	Lungenkrankheiten.	
Tüncher, Arbeiter in Akkumulatorenfabriken.	Beschäftigung mit Blei.	Bleikrankheit.	
Wäscherinnen, Büglerinnen.	Langes Stehen.	Gebärmuttervorfall.	
Ziegelarbeiter.	Arbeiten in der Nässe.	Rheumatismus.	
	Schlechtes Trinkwasser.	Anchylostoma duodenale.	
Zündholzfabrikation.	Einatmen von Phosphordämpfen.	Phosphornekrose.	

sie schliesst sich der Berufshygieine an, insofern es Aufgabe der Betriebsleiter und Haushaltungsvorstände ist, Quantität und Qualität der zu verabreichenden Nährmittel zu überwachen. Man unterscheidet Nahrungsmittel im engeren Sinne von den Genussmitteln. Während erstere das Material zur Bestreitung der physischen Verbrennungsprozesse im Körper liefern, wirken letztere regulierend — verlangsamend oder beschleunigend — auf die Vorgänge des Stoffumsatzes, ohne selbst unmittelbar in denselben einzutreten. In die Gruppe der Nahrungsmittel gehören als wichtigste Bestandteile Wasser und Luft; den Genussmitteln sind die zum Rauchen verwendeten Dämpfe — Tabak, Haschisch, Opium — und die Parfümerieen anzureihen.

a) Nahrungsmittel. 1. Luft. Von den Bestandteilen der atmosphärischen Luft sind der Sauerstoff und der stets in wechselnder Menge beigemengte Wasserdampf von unmittelbarer Bedeutung; bezüglich der anderen konstanten Bestandteile der normalen reinen Luft — Stickstoff, Argon, Helium u. s. f. — ist eine unmittelbare Beziehung zum Wohlbefinden des Menschen bisher nicht bekannt. Der Sauerstoff findet sich in der Luft in zwei Formen: in konstanter Menge (20,7 %) als normaler inaktiver Sauerstoff, nur in Bergwerken, Minengängen und dergleichen vermindert, in schwankendem geringem Betrag als aktiver Sauerstoff, Ozon, von Bedeutung nur bei sehr reichlichen Vorkommen durch anregende Wirkung (Messung durch Jodkali-Zersetzung; es ist fraglich, ob die in klimatischen Kurorten mit dem angeblichen Ozongehalt getriebene Reklame einen Wert hat). Der Gehalt der Luft an Wasserdampf ist von Bedeutung für die Wasserausscheidung des Körpers. Zum Teil hängt der Wasserdampfgehalt ab von der Temperatur (Taugesetz), wenn durch Sinken der Temperatur Wasserausscheidung stattfindet (Bestimmung der Luftfeuchtigkeit durch Hygrometer, Psychrometer, Atmometer). Von gesundheitlichem Einfluss wird die Beschaffenheit der Luft aus physikalischen Gründen durch den jeweiligen Druck (Verminderung in der Höhe auf Bergen, bei Ballonfahrten durch die Abnahme des Partialdruckes des Sauerstoffes (künstliche Atmung von reinem Sauerstoff unter anderem als Mittel gegen Bergkrankheit), Steigerung in Taucherglocken und Caissons (Ohrenkrankheiten durch Aufenthalt in komprimierter Luft). Aus örtlichen Gründen anderer Art ergeben sich sonstige klimatische Faktoren je nach der Wärme, Windrichtung, Luftdruck und Feuchtigkeit. Doch ist die ungünstige Einwirkung verschiedener Klimaten allem Anschein nach mehr von nebensächlichen Einwirkungen — Miasmen in den Tropen, langes Ausbleiben des Lichtes einerseits, Fehlen der Nacht andererseits im Polarklima — abhängig; die Schwierigkeit der Akklimatisation — grösser bei Europäern als bei Farbigen — hängt mehr von der mit den tropischen Infektionskrankheiten verbundenen Gefahr als von den Wärmeeinflüssen ab; daher leichtere Akklimatisation des Südländers im Norden als umgekehrt. Sehr gross ist die Akklimatisationskraft der Chinesen (Kulis); von den weissen Rassen am grössten die der Juden. — Verunreinigungen der Luft sind teils gasförmiger, teils fester Natur. Von den gasförmigen ist die wichtigste die Kohlensäure; sie ist unschädlich in geringer Menge bis zu 0,03 %; schädlich schon bei mehr als 0,1 %. Da sie in der tierischen Ausatmung produziert wird — in der Natur kompensiert durch Kohlensäure-Einatmung der Pflanzen — so kann schon die Anhäufung der Menschen in ungenügend ventilierten Räumen schädlich und tödlich werden; das früher angenommene »Anthropotoxin« beim Sterben z. B. in Schiffsräumen zusammengepresster Menschen ist die Kohlensäure. Weitere schädliche gasförmige Beimengungen der Luft liefert die chemische Industrie (schweflige Säure, Schwefelkohlenstoff, Chlorwasserstoff, Quecksilberdampf), die langsame Verbrennung faulender Substanzen (Sumpfgase). — Feste Verunreinigungen nennt man Staub; man kann anorganischen Staub (Steinsplitter, Kohlenstaub) mit den von ihm abhängigen Staubinhalationskrankheiten — Anthracose in Kohlenbergwerken, Siderose in Feilenhauereien, Steinhauerlunge u. s. f. —, organischen Staub (Mehl in Müllereien) und organisierter Staub — Mikroben der Luft — unterscheiden. Letztere bilden in Masse die Ursache gewisser Epidemieen (Influenza-Invasion in Perioden östlicher Winde); Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege bezüglich der Luft sind: Regulierung des Aufenthaltes unter ungünstigen Druckverhältnissen (kurze Arbeitszeiten bei Arbeiten im Hochgebirge, bei Caissonarbeiten), Reinhaltung der Luft (Ventilation in Schulräumen, Sälen; Entstaubung der Mühlenbetriebe; Bekämpfung des Austrocknens bakterienhaltigen tuberkulosen Auswurfes), Regulierung der Lufttemperatur (Heizungsanlagen: Einzelheizungen, Oefen, am besten gut ventilierende Dauerbrandöfen [irische] und Gasöfen, wegen der fehlenden Staubentwickelung — am ungünstigsten Flammöfen ohne Abzug — Petroleum!). Die unbedingt beste, die elektrische Heizung, ist vorläufig noch zu teuer, um in Betracht zu kommen. Centralheizungen: Luftheizungen; Wasserheizungen (am besten Mitteldruckheizung mit Wasser von 115—120°, bei einer Atmosphäre Ueberdruck), Dampfheizungen,

(am besten als Hochdruckheizung in Verbindung mit Dampfwasseröfen, welche die Wärme des überhitzten Dampfes aufnehmen und behalten).

2. Wasser. Trinkwasser soll klar und geruchlos sein; zu kontrollieren ist sein Gehalt an Salzen (hartes und weiches Wasser), seine Reinheit von organischen Substanzen und von Bakterien (Verbreitung von Epidemieen durch Trinkwasser). Zur Benutzung eignen sich der Reihe nach Quellwasser, Grundwasser, Wasser aus natürlichen Seeen; aus künstlichen Thalsperren; filtriertes Flusswasser. Je nach den Verunreinigungen muss das Wasser vor dem Gebrauch vorbereitet werden (Enteisenung eisenhaltigen Grundwassers; Filtration bakterienhaltigen Wassers durch Hausfilter, auf chemischem Wege, durch Kochen u. s. f.). — Eis soll nur aus keimfreiem Wasser bereitet zu Speisezwecken verwendet werden (Kristalleis aus destilliertem Wasser). Ebenso künstliche Mineralwässer.

3. Milch. Die Brauchbarkeit der Milch hängt ab von der Reinlichkeit bei der Milchproduktion. Zu kontrollieren sind durchweg Fettgehalt, specifisches Gewicht, Keimfreiheit (Bacillengehalt der Milch von tuberkulösen Tieren). Bei Epidemieen — Typhus, Scharlach, Diphtherie — kann die Milch Krankheitsträger sein, ebenso Milchprodukte (Käse, Butter). Für die Säuglingsernährung ist zweckmässig Sterilisation (Soxleth-Apparate), die jetzt in Molkereien im Grossen geschieht; vielfach unter weiterer Präparation zur Annäherung an die Muttermilch (Fettmilch nach Gärtner, Labmilch nach Backhaus). — Den Milchprodukten anzureihen ist Margarine (Kunstbutter; Mischungen von reinen Fetten mit Milch oder Rahm und Sesamöl) (Margarinegesetz!) vom hygieinischen Standpunkte der Butter bei reinlicher Darstellung für die Volksernährung gleichwertig.

4. Fleisch; Eier, Fleischprodukte. Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Ueberwachung der Schlachthöfe bezüglich der Gesundheit des zu schlachtenden Viehes (Perlsucht der Rinder wegen Tuberkulosegefahr, Trichinose des Schweines), Finnen (Bandwurmkeime) bei Rind und Schwein; und der Frische des Fleisches (Wurstgifte durch Fäulnis, Muschelgifte bei aus ungünstigem Wasser kommenden Austern!). In Städten Kühlanlagen zur Frischerhaltung des Fleisches; Kochanlagen zur Sicherung der Keimzerstörung in für die Freibank bestimmtem minderwertigen Fleische. Ueberwachung des konservierten Fleisches bezüglich metallischer Gifte aus dem Material der Büchsen. — Die Rolle des Fleisches für die Entstehung gewisser Krankheiten ist vielseitiger als gewöhnlich angenommen. Bandwürmer (Bothrycephalus) der Fische, Strahlenpilze bei Wiederkäuern sind erst seit kurzem nach dieser Richtung gewürdigt. Wichtigster Schutz das Kochen! — Dem Fleische anzureihen sind die Eier; in erster Linie Vogeleier; ihr Nährwert ist dem des Fleisches noch überlegen; auch den Fischeiern — Caviar kommt ein hoher Nährwert zu. Der Eierhandel bedarf grösserer Ueberwachung; besonders bezüglich des Verkaufs sogenannter Brucheier an Unbemittelte. — Bedeutung haben die neuerdings auch im täglichen Gebrauch häufig verwendeten Fleischprodukte. Fleischextrakt (kondensierte Bouillon, Liebigs Fleischextrakt), peptonisiertes Fleischeiweiss (Fleischpepton von Kemmerich), sie stehen sich wie Fleischbrühe und Suppenfleisch gegenüber; eine Mittelstellung kommt den Fleischsäften — Carne puro, Valentines meat juice, Maggis Suppenwürze zu. Eine specielle Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege wird es sein, durch Analysen der öffentlichen chemischen Untersuchungsämter deren wirklichen Nährwert festzustellen, um den Preis dieser teilweise in die Volksernährung übergegangenen Produkte durch Vergleich auf die richtige Höhe zu normieren.

5. Mehlarten, Kartoffeln. Ihr Nährwert beruht in erster Linie auf ihrem Gehalt an Stärke, die in der inneren Masse des Kornes, und Kleber — Eiweisskörper — die unter der Hülle des Kornes, der Kleie, haften; kleienhaltige Brotsorten (Pumpernickel, kölnisches Schwarzbrot, Grahambrot) sind daher reicher an Nährstoffen als z. B. reines Weizenbrot; doch ist die Ausnutzung im Verdauungskanal weniger günstig, weil die Lockerung beim Backen weniger vollkommen ist. Da das Brot durch das Backen sterilisiert wird, ist es bezüglich Krankheitsübertragung die günstigste Form der Mehlnahrung. Gesundheitlich ungeeignet ist wenig gelockertes Brot; schädlich durch Feuchtigkeit verschimmeltes Brot (Möglichkeit von Schimmelpilzkrankheiten). Andere Formen der Mehlnahrung (Breie, Puddinge) ermöglichen bessere Ausnutzung, bieten aber, weil sie meist nicht zur Massennahrung werden, ein geringeres hygieinisches Interesse. Bemerkenswert ist die Gefahr des Genusses von verdorbenem Mais durch die vermutlich wegen ihrer ursächlichen Beziehung zu Geistesstörungen wichtige Pellagra. Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege wichtige Beimengungen der Mehle und Verfälschungen (Mischung schwerer mit minderwertigen Mehlen; Zusatz von Schwerspat), Gehalt an giftigen Unkrautarten (Kornrade, Taumellolch) Pilzen (Sesale cornutum, Ursachen der Kriebelkrankheit, Actinomyces, Ursache der Strahlenpilzkrankheiten). — Eine grosse Bedeutung für die

Volksernährung kommt neuerdings den durch Rösten oder Verarbeitung mit Milch präparierten Mehlen zu: Rademanns, Kufekes Kindermehl, Knorrs Hafermehl, Nestles Kindermehl, Mellins Food u. s. f. Bei der zunehmenden Verbreitung derselben werden sie ähnlich wie die Fleischkonserven der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen sein. Dasselbe gilt von den neuerdings viel verbreiteten Malzkaffees. — Die Kartoffel und die ihr ähnliche Batate stehen in ihrem Nährwerte den Mehlen nahezu gleich nach deren Gehalt an Stärke, etwas niedrer nach dem an Eiweiss. Schädlich wird die Kartoffel, wenn sie verdorben genossen wird, sei es durch Gefrieren und spätere Fäulnis, sei es durch Krankheiten (Pilzinfektion).

6. Zucker. Ein Produkt der verschiedensten Pflanzen ist der fabrikmässig rein dargestellte Zucker nahe daran, aus seiner früheren Stellung als Genussmittel mehr und mehr zum Nährmittel zu werden; schon jetzt werden pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland ca. 12 Kilo verbraucht. Immerhin darf bei den zur Zeit sich abspielenden Bestrebungen, den Zucker in reiner bezw. durch Zusatz von Citronensaft u. dgl. modifizierter Bonbonform in die Ernährung der Soldaten einzuführen, nicht übersehen werden, dass der Wert des Zuckers als Wärmebilder kaum grösser als der der Stärke und nicht halb so gross als der des Fettes ist. Zur Verwendung kommt der Zucker in der Form des gewöhnlichen Rohr- oder Rübenzuckers, ferner als Milchzucker, besonders als Zusatz zur Milch bei der künstlichen Ernährung der Säuglinge. — Surrogate bilden die Fruchtzucker aus Fruchtsäften, zu ihnen gehört auch der Honig. Mischungen von Zucker und Malton spielen als Nährmittel für Kranke eine Rolle. — Die neuerdings viel verbreiteten künstlichen Süssmittel, Saccharin u. s. f. sollten nicht einmal als Genussmittel, sondern höchstens als Arzneimittel für gewisse Krankheitsformen gelten.

7. Leguminosen. Kakao. Die wertvollsten pflanzlichen Nährmittel durch hohen Eiweissgehalt, bei Hülsenfrüchten gleich dem des Rindfleisches, bei Kakao etwas niederer; dann kommen bei ersteren reichliche Stärke, beim Kakao Stärke und Fett (Kakaobutter). Schwer verdaulich ist die in China verwendete an Eiweiss noch reichere Sojabohne. Hygieinisch wichtig sind auch hier wieder die künstlich verdaulicher und wertvoller gemachten Präparate, von Leguminosen einerseits aufgeschlossene Mehle (Hartensteins Leguminosen), andererseits Mischungen mit Fleisch (Erbswurst), von Kakao Mischungen mit Mehlen (Haferkakao). Leguminosen (Leguminosenkakao, Theinhards Hygiama), mit Zucker (Chokoladen). Durch seinen Gehalt an dem dem Coffeïn verwandten Theobromin reiht sich der Kakao den Genussmitteln ein.

8. Andere Nährmaterialien aus dem Pflanzenreiche. Sie sind sämtlich von geringem Nährwert, hauptsächlich als Zusatznahrung wertvoll, insofern sie als »Ballast« die Verdauung befördern. Zu unterscheiden sind: Wurzelgemüse (Spargel, etwas Eiweiss; Rüben, zuckerhaltig, Meerettich, Radieschen und dergleichen fast ohne Nährwert). Blattgemüse (Kohlarten, etwas Eiweiss und Kohlenhydrate; Rhabarber, etwas Zucker; Pflanzenkonserven). Schotengemüse (Erbsen; Bohnen etwas wertvoller durch die eiweisshaltigen Samen); Obstarten (Zucker, Pflanzensäuren); Nüsse und Mandeln (reichlich Eiweiss, des beigemengten Fettes wegen schlecht ausgenutzt, neuerdings zu Mehlen für Zuckerkranke verarbeitet). Pilze sehr geringer Nährwert und besonders mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Vergiftungen mit Unrecht als Volksnährmittel empfohlen. — Bei Rohgenuss in Form von Salaten werden die Gemüse Träger von parasitären Infektionen (Spulwürmer aus Ablagerungen von Schnecken).

9. Salze. Die sämtlichen dem Tierreiche und dem Pflanzenreiche entstammenden Nährmittel enthalten in verschiedener Menge die für die Ernährung unentbehrlichen Salze. Als eigentliches Nahrungsmittel wird nur das Kochsalz in Massen hergestellt und genossen; Lösungen anderer Salze kommen als Heil- und Genussmittel in Form von natürlichen und künstlichen Mineralwässern zur Verwendung. Die öffentliche Gesundheitspflege hat sich mit letzteren wegen der Verwendung unreinen, bakterienhaltigen Wassers, durch welches gelegentlich Infektionskrankheiten verbreitet werden, zu befassen.

b) Genussmittel: 1. Alkoholische Getränke. Hierher gehören ausser Bier, Wein, Branntweinen alle durch alkoholische Vergärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten hergestellten Genussmittel (Beerweine, aus Johannis-, Heidel-, Stachelbeeren, Apfelweine, Kefir — aus Kuhmilch — Kumys — aus Stutenmilch). Eigentlichen Nährwert haben nur Bier — 1 Liter an Eiweiss = ca. 25 g. Fleisch, 60 g Brot, an Stärke = 150 g Brot — Kefir und Kumys. Sämtlich sind sie nach ihrem Gehalt an Alkohol in erster Linie zu beurteilen; letzterer ist das gefährlichste Volksgift durch seine Herabsetzung der körperlichen (hohe Sterblichkeit der Wirte u. s. f.) und der geistigen Widerstandsfähigkeit (hohe Beteiligung der Alkoholisten an Geisteskrankheiten und Verbrechen). Aufgabe der öffentlichen Gesund-

heitspflege ist die Einführung alkoholarmer Getränke, Thee, leichte Biere; bessere Ernährung: letztere vermindert den Bedarf an alkoholischen Reizmitteln und erhöht die Resistenz gegen deren Giftigkeit. Angehörige der besser situierten Schichten trinken ohne unmittelbaren Schaden und ohne unmässig zu erscheinen, wie sich berechnen lässt, das gleiche Quantum Alkohol (ca. 150 g in 1/2 Liter Wein, 5 Glas Bier) wie ein Gewohnheitsschnapssäufer (1/2 Liter 30 % Schnaps). Die schädliche Wirkung des Alkohol in Wein und Schnaps wird gesteigert durch gleichzeitigen Gehalt an Fuselölen, die des Bieres durch den Massengenuss — 12—15 Liter täglich bei Brauern, infolge Ueberlastung des Herzens (sog. Bierherz in München). Schaffung von Trinkerheilstätten!

2. Gewürze. Von hygieinischer Bedeutung ist der Essig wegen der verschiedenen Essenzen, die gelegentlich zu Fälschungen Anlass geben. Wermuth (Absinthtrinker in Frankreich), Vanille (Krankheiten der Arbeiter in Fabriken, Vanille-Eisvergiftungen) u. a. m.

3. Alkaloide. Coffeïn: in Kaffee und Thee; als Reizmittel, eventuell in Thee wohl der beste Ersatz der Alkoholica; Nährwert von Kaffee und Thee minimal. Der sogenannte Malzkaffee hat mit dem echten Kaffee gemein seinen durch das Rösten bewirkten Gehalt an Caramel (verbrannter Zucker) und den ähnlichen Geschmack, bewirkt durch Benetzen der Malz (Gersten)-körner mit schwachem Kaffeeaufguss. Ueber Theobromin s. a. u. Leguminosen und Kakao. Cocain wird von Indianern durch Kauen von Cocablättern genossen. Anzureihen ist den betäubenden Genussmitteln das Betelkauen gewisser Völker (Arecanuss). — Dazu kommen die in Dampfform genossenen Narcotica: Nikotin, das Alkaloid des Tabaks, Morphin, das wirksame Princip des in China gerauchten Opium; ihnen reiht sich an die betäubende Substanz des Hanfes bei den Haschischrauchern. In sämtlichen Fällen kommen für die öffentliche Gesundheitspflege leichtere und schwerere Schädigungen des Nervensystems zur Geltung.

4. Aetherische Oele. Pflanzensäuren. Sie dienen als Genussmittel in vielfacher Form als Bestandteil an sich wenig wertvoller Nahrungsmittel, als charakteristischer Bestandteil von Schnäpsen (Orange, Pfeffermünze u. s. f.), zum Einatmen als Parfüms. Von Pflanzensäuren hat die Citronensäure sowohl als eigentliches Genussmittel (Limonade, Drops) wie als Volksheilmittel Bedeutung.

5. Süssstoffe. In Betracht kommen ausser den modernen Zuckersurrogaten — über diese s. u. Zucker — das Glycerin, vielfach in der Conditorei verwandt, der Süssstoff der Süssholzwurzel als Bestandteil zahlreicher Thees und Arzneien.

6. Mineralische Genussmittel. Bezüglich der Mineralwässer siehe auch unter Salze. — Ausser diesen wird mancherorts Arsenik, bezw. arsenige Säure, in kleinen Mengen unter relativer Gewöhnung genossen, anscheinend unter Wirkung auf die Blutmischung als Substitut für eine gewisse minimale Menge Eisen.

Wohnungshygieine. Verkehrshygieine. Das Zusammenleben der Menschen als Folge der Kulturentwickelung lässt dieselben aus den Höhlen des Urzustandes in künstliche Wohnstätten einziehen, welche den Bedingungen des Zusammenlebens angepasst sind. Aus dieser Anpassung ergeben sich Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, die zum Teil mit volkswirtschaftlichen Aufgaben sich decken und bei deren Besprechung zu behandeln sind. Für die Anlage der Wohnstätte bestimmend ist die Oertlichkeit durch gut drainierten, von Miasmen freien Boden (Bodenhygieine). Die Wohnungen sind darauf in abgemessenem Abstand unter Freilassung genügender Luft- und Lichträume und mit Rücksicht auf die Verkehrsmöglichkeit zu gruppieren: »Städtehygieine«. Specielle Aufgaben der letzteren sind: Anordnungen für Wasserzufuhr (vgl. oben), für Abfuhr der Abwässer (Kanalisation), der Fäkalien [(Kanalisation, in Verbindung mit Klär- und Desinfektionsanlagen bezw. Rieselfeldern; wo dies nicht möglich, Abfuhrsysteme, sei es durch Anlegen von öfter und täglich zu entleerenden Tonnen, sei es durch in regelmässigen Zeiträumen zu entleerende gemauerte Grubenanlagen, durch mit Saugvorrichtungen nach Liernur oder Druckluft nach Shone auszupumpende Röhrensysteme). Ganz zu verwerfen sind im allgemeinen Schwemmkanalisation mit Einleitung der ungeklärten Jauche in Flüsse, deren »Selbstreinigung« nur in grösseren Strecken die Abscheidung und Abtötung von Krankheitserregern bewirken kann, einerseits, Senkgruben mit Einsickern der Jauche in den Boden andererseits], Beseitigung des Mülls, sowohl des Haus- als des Strassenkehrrichts (Abfuhr nach Schuttablagestellen; Verbrennung des Mülls; letztere wohl nur bei sehr kohlereichem Müll industrieller Gebiete vorteilhaft). Anlage von Luftflächen (Promenaden, Parks; vorteilhafte Umgestaltung alter Friedhöfe) von staub- und lärmfreien Strassen (geräuschlose Pflaster je nach Hitze und Feuchtigkeitsverhältnissen Asphalt oder Holzpflasterungen). — Die Einrichtung der Wohnung selbst hat zu berücksichtigen: Trockenhaltung des Baues; Anlage an miasmenfreien Stellen; Luft-

und Lichtverteilung in den Räumen; gut steigbare Treppen zur Verbindung der Geschosse; Wasserzufuhr; genügende Klosetanlagen, letztere in möglichster Trennung von Küchenräumen, mit sicherem Syphonabschluss von Kanälen. — Die Aufgaben der Wohnungshygieine liegen in erster Linie auf volkswirtschaftlichem Gebiet. — Der Verkehr der bewohnten Centren untereinander weist der öffentlichen Gesundheitspflege ihre Aufgabe zu in der Gestaltung der Verkehrswege (Brunnenanlagen!); der Ventilation und Reinhaltung der Verkehrswerkzeuge (Heizung der Eisenbahnwagen; Desinfektion derselben; Lüftung der Schiffe u. a. m.).

Hygieine der Abfallperiode des Lebens. a) Normaler Verfall des Lebens: Greisenalter. Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege ergeben sich für den physiologischen Abfall des Lebens durch allmählichen Kräfteverfall aus der Notwendigkeit, für die Ernährung des arbeitsunfähig gewordenen (Altersversicherung) und die Pflege des hilfsbedürftigen Greises, wo die Familie fehlt oder selbst unfähig ist (Siechenhäuser — s. unten) Sorge zu tragen.

b) Vorzeitiger Verfall des Lebens: Nach drei Richtungen gliedern sich die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege, je nachdem vorzeitige Störungen der arbeitsfähigen Lebensperiode durch äussere — Unfälle —, durch das Individuum treffende Entartungsvorgänge (Geisteskrankheiten, Konstitutionsanomalieen), durch die Gesamtheit treffende Schädigungen (Epidemieen, Infektionskrankheiten) bedingt sind; in allen drei Gruppen kann die Hemmung der Erwerbsfähigkeit eine vorübergehende oder dauernde sein.

1. Unfallshygieine. Im weitesten Sinne fallen in dies Gebiet ausser mechanischen Verletzungen — Bauunfälle, Grubenunglücke, Leuchtgas-, Schwefelkohlenstoffvergiftungen u. dgl. — alle aus Gewerbebetrieben sich entwickelnden Schädigungen (vgl. oben Gewerbehygieine). Aber auch darüber hinaus noch giebt es indirekt aus dem Beruf hervorgehende Invaliditätsursachen: Fehlgeburten bei an Webstühlen arbeitenden Frauen in Bandwebereien u. dgl. m. Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege: Krankenfürsorge bei vorübergehender Unfallsschädigung, erweitert durch die Einrichtung von Instituten für medicomechanische Behandlung, Volkssanatorien für Rheumatismusleidende; Invaliditätsversicherung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

2. Hygieine der konstitutionellen Entartung. Diese tritt in Erscheinung als Geisteskrankheit, Epilepsie, Nervosität, Kriminalität. Die Entartung kann im Individuum erworben sein, hauptsächlich durch Alkoholismus und Syphilis (progressive Paralyse und Rückenmarkszehrung); ausserdem für gewisse Formen durch geistige Ueberarbeitung (Neurasthenie) und Uebererernährung (Zuckerkrankheit), durch Unterernährung (Bleichsucht, Rhachitis). Sie kann auf erblicher Anlage beruhen (erbliche Geisteskrankheiten und Epilepsie, konträre Sexualempfindung, Verbrecherfamilien, Anlage zur Kurzsichtigkeit und Erblindung) oder direkt angeboren sein (Schwachsinn, Idiotie). Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege: Errichtung von Asylen für Trinker, zur Zeit noch ganz fehlende Volkssanatorien für Nervenkranke und Bleichsüchtige; Anlage von Irrenheilanstalten und Asylen, von Anstalten für Epileptische, von Irrenabteilungen für geisteskranke Verbrecher zu lebenslänglicher Detention für erblich belastete bezw. unverbesserliche Verbrecher, Errichtung von Blindenanstalten, von Schulen zur Erziehung schwachsinniger Kinder und Idiotenanstalten.

3. Hygieine des Kranken- und Epidemieenwesens. Der Einfluss der Umgebung führt zu Schädigungen der Arbeitsfähigkeit ausser durch die dem Erwerbsleben entstammenden Störungen durch klimatische Verhältnisse, vor allem aber durch die Berührung mit zur Ansiedelung im menschlichen Körper geeigneten fremden Organismen. Diese Gruppe der Schädigungen, deren Grundlagen als Bakteriologie, Parasitologie und Epidemiologie den grössten Teil der Handbücher der Hygieine füllen, ist im Wachsen, zum Teil indirekt durch die Fortschritte der Gesundheitspflege selbst: je mehr unter verbesserten Lebensanordnungen, durch bessere Kinderernährung, Wohnungsverhältnisse u. s. f. es gelingt, weniger kräftig veranlagte Wesen am Leben zu erhalten, wie aus der Erhöhung des mittleren Lebensalters hervorgeht, desto geringer ist die Widerstandsfähigkeit; die Domestikation begünstigt, wie beim Weinstock die Verheerungen der Phylloxera, beim Menschen die verheerende Wirkung von »Infektionskrankheiten«, besonders derjenigen, deren Entstehung von einer vorgängigen krankhaften Veranlagung abhängt (Zunahme der Krebserkrankungen und Auftreten derselben in weit jugendlicherem Alter als in früheren Zeiten). Erkrankung durch Eindringen oder Ansiedelung von »pathogenen« Organismen kann erfolgen bei ganz gesunden Individuen (Trichinose, Krätze) oder auf Grund einer bestehenden angeborenen (Tuberkulose) oder

z. B. durch Erkältung erworbene Disposition (Lungenentzündung) — Gegensatz angeborene oder erworbene Immunität — oder endlich bei Bestehen begünstigender epidemiologischer Ursachen, Steigen des Grundwassers (Typhus), andauernde trockene Witterung mit kalten Winden (Influenza). Der infizierende Organismus kann dem Tierreich (Trichine, Bandwürmer und Finnen, Leberegel, Medinawurm, Krätzmilbe, Läuse u. s. f.), dem Pflanzenreich [verschiedene Pilze — Mucor, Actinomyces, Sarcina — Stäbchenbakterien (Bacillen des Milzbrandes, der Tuberkulose, der Influenza, des Heufiebers, des Wundstarrkrampfes, des Typhus, der Diphtherie), Kugelbakterien (Mikroorganismen der Eiterung, der Blutvergiftung und des Wochenfiebers, des Scharlach, des Trippers, der Lungenentzündung), Spiralbakterien (Rückfallfieber), Vibrionen (Geisselbakterien der Cholera)], oder den Grenzorganismen, den Protozoen (Plasmodien des Wechselfiebers) angehören. Für manche unzweifelhaft auf Infektion beruhende Krankheiten ist der Träger noch nicht, oder nicht sicher bekannt (Krebs — Leukämie, Keuchhusten, Syphilis, Masern, Hundswut). Die Ansiedelung kann in für jede Krankheit verschiedener Weise erfolgen: auf der unverletzten Haut, in Wunden, in den Schleimhäuten, den Atem- und den Verdauungswegen; besonders in letzteren kann sie, durch Blutüberfüllung bei plötzlicher Abkühlung — Erkältung — begünstigt werden. An diese Stellen kann der infizierende Körper gelangen durch Berührung denselben tragender Körperteile (Geschlechtskrankheiten; Diphtherieübertragung durch Küssen), Fremdkörper (schmutzige Wäsche, milzbrandhaltige Felle), durch Verschlucken (Trichinen und finnenhaltiges Fleisch; aus bakterienhaltigem Wasser stammende Austern; cholera- und typhushaltiges Trinkwasser; Milch von tuberkulösen Kühen), durch Einatmen (Influenza, Tuberkulose), durch Uebertragung von Insekten (Wechselfieber). Die Erkrankung kann bedingt sein durch die örtliche Reizwirkung des Schädlings (Trichinose), durch Ueberschwemmung des Organismus mit demselben und Erzeugung seines Giftes in der gesamten Blutbahn (Milzbrand), durch Ausscheidung giftiger Produkte desselben am Orte seiner Ansiedelung (Wundstarrkrampf, Diphtherie, Cholera). Wo Giftausscheidungen den Körper krank machen, kann derselbe durch Bildung von Gegengiften reagieren; darauf beruht die Selbstheilung, deren Zustandekommen man als erworbene Immunität bezeichnet; diese kann von kürzerer (Diphtherie) oder längerer Dauer (Scharlach) sein. Wo bei der Immunität die Gegengifte in der Blutflüssigkeit aufgespeichert sind, kann durch Uebertragung dieser Flüssigkeit von immunen Tieren ein nicht immunes Wesen vor Infektionsschädigung geschützt, im Anfang der schon erfolgten Ansteckung sogar geheilt werden (Serumbehandlung der Diphtherie nach Behring). In etwas anderer Weise lässt sich das Rückenmark wutkranker Tiere zur Immunisierung und Heilung nach Pasteur verwenden. Bei anderen Infektionskrankheiten scheint die Empfindlichkeit durch einmaliges Erkranktsein zu steigen (Tuberkulose); in solchen Fällen ist beim Menschen wenigstens eine Immunisierung durch Gewöhnung an das Gift (Kochs Tuberkulin) noch nicht gelungen. Die giftigen Eigenschaften der Bakterien können übrigens schwanken; durch Aendern der äusseren Lebensbedingungen kann man sie abschwächen; abgeschwächte Züchtungen können dienen, durch künstliche Erzeugung der gemilderten Krankheit, Immunität gegen stark giftige Infektion hervorzubringen (Schutzimpfung gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf). Andererseits können Bakterien, die ihre Virulenz verloren hatten, sie durch Wechsel der äusseren Bedingungen wiedererhalten (plötzliches Wiederauftreten der Cholera). — In der Erde behalten manche Bakterien oder wenigstens deren Sporen ihre Giftigkeit monate- und jahrelang; manche Seuchen können daher durch Begraben nicht genügend unschädlich gemacht werden (Milzbrand). Auch bei verschiedenen Tierarten ist die Giftigkeit desselben Bacillus verschieden; durch Ueberimpfung auf eine andere Tierart lässt sich Abschwächung erzielen, die durch Rückimpfung zur Immunisierung verwendet werden kann (Schutzpocken). Die Hervorrufung einer Krankheit mittelst rein kultivierter Bakterien ist am Menschen mit den Kugelbakterien des Rotlaufs gelungen.

Die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege ergeben sich aus der Erkenntnis der begünstigenden Momente einerseits, aus der Bakteriologie andererseits. Die öffentliche Gesundheitspflege hat sich den einzelnen Erkrankungen anzupassen; eine grosse Schwierigkeit erwächst unter Umständen für die ausschliesslich bakteriologisch begründeten Massregeln daraus, dass Schutzmassregeln gegen eine Krankheit die andere direkt fördern: Da Tuberkulose durch Einatmen befördert wird, weil ihr Erreger im trocknen Staub verbreitet wird, ist gegen sie durch Staubbekämpfung, vor allem also Feuchthalten der Strassen, vorzugehen; der Cholerabacillus wird durch Austrocknen zerstört, feuchte Wohnungen fördern unzweifelhaft die Diphtherie! In den Vordergrund sind daher in erster Linie die allgemein hygieinischen Massregeln zu stellen: Kräftigung den Infektionen ausgesetzter Individuen durch gute, zweckmässige Ernährung,

um sie widerstandsfähiger zu machen, Reinlichkeit, um die Ansiedelung der pathogenen Organismen zu vermeiden, Sorge für reines Trinkwasser, Drainage und Regulierung des Grundwasserstandes durch gute Kanalisation; Schaffung gesunder, nicht zu dicht bevölkerter Wohnungen. In zweiter Linie hat die öffentliche Gesundheitspflege jeder Zunahme der Volksinfektionen nach den Eigentümlichkeiten der Krankheit entgegenzutreten. Bezüglich der verheerendsten Seuchen seien genannt — Tuberkulose: Errichtung von Volksheilstätten mit besonderer Rücksicht auf Belehrung der ärmeren, besonders bedrohten Volksklassen zur Reinlichkeit und auf Fettansatz gerichtete Ernährung; Warnung vor dem Genuss roher Milch; Zerstörung tuberkulösen Fleisches in den Schlachthöfen. — Cholera: Sorge für gutes Trinkwasser; in Epidemiezeiten öffentliche Verteilung von abgekochtem Wasser; Warnung vor der mit Abfällen beschmutzten Wäsche. — Blattern: Immunisierung durch Kuhpockenimpfung. — Diphtherie: Gesunde, helle und trockne Wohnungen, keimfreie Bodenfüllungen. — Typhus: Trinkwasser; Gefahr der Verbreitung durch Milch. — Scharlach: Lange Isolierung der Kranken wegen der Verbreitung durch die Abschuppung der infizierten Haut. — Wochenbettfieber: Einschränkung der Berührung der Wöchnerin durch die unreinen infizierenden Hände schlechtgeschulter Hebammen und an Leichen beschäftigter Studenten. — Wechselfieber: Anlage der Wohnungen an vor Mosquitos geschützten Stellen.

Allgemeine Aufgaben für die durch Krankheiten erwachsenden Schädigungen der Gesamtheit sind: die Errichtung zweckmässiger, Isolierung der verschiedenen Krankheitsformen durch möglichste Verteilung der Kranken ermöglichender Kranken- und Siechenhäuser (Pavillonsystem für Infektionskrankheiten und Irrenanstalten!), Errichtung von Desinfektionsanstalten für Betten und Wäsche, Quarantänen, Vorsorge für Krankenpflege im Haus (Schwestern- und Diakonissenheime). Erhaltung des Hausstandes bei Erkrankung der Mutter in unbemittelten Familien durch Ersatz ihrer Arbeit durch Hauspflege; Vorsorge für den Ausfall der Arbeitskraft in Krankheitsfällen (Krankenversicherung).

Hygieine bei Tod und Bestattung. Die an den Abschluss des Lebens sich anschliessenden Aufgaben der Hygieine dienen dem Schutze der Ueberlebenden. Ob bei dem herannahenden Tode eine Erleichterung der Qualen selbst auf die Gefahr einer Beschleunigung statthaft ist (Euthanasie) ist eine juristisch-ethische, keine hygieinische Frage. Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Tode sind: die Entfernung der Leiche aus dem Sterberaum; Desinfektion des Sterberaums; Bestattung der Leiche.

a) Die Entfernung der Leiche aus dem Sterberaum, Beistellung, hat zu erfolgen wegen der sofortigen Beendigung der Ansteckungsgefahr bei Infektionskrankheiten und wegen der Entwickelung der Fäulniserscheinungen. Zu erstreben ist obligatorische Beistellung, um Unbemittelte die Beistellung nicht als Zurücksetzung empfinden zu lassen, am besten in Leichenhallen, mit grossen, die Besichtigung von aussen ermöglichenden Fenstern und Schmuck der Särge auf öffentliche Kosten; Beistellung in Einzelzellen ist viel kostspieliger. Ein Sektionsraum, in Städten in Verbindung mit Kühlraum zur Frischerhaltung auszustellender Fundleichen, ist zweckmässig.

b) Die Desinfektion des Krankenraumes erfolgt durch Waschen aller waschbaren Teile — Böden, Wandtäfelungen — Desinfizientien; Sublimat oder Carbol, Abreiben oder Erneuern von Tapeten und Decken. Sehr zweckmässig ist nachträgliche Räucherung mit Formoldämpfen mittelst tragbarer Lampen und in Pastillenform erhältlichen Formalins. Betten werden der Sonne ausgesetzt; in Städten sind sie am besten den Desinfektionsapparaten der Krankenhäuser zu übergeben.

c) Die Bestattung der Leichen erfolgt zur Zeit fast überall in Friedhöfen. Vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege ist gegen solche nichts einzuwenden, wenn sie die nötigen Bedingungen erfüllen; der Boden des Friedhofes darf nicht dauernd nass sein, um Leichenwachsbildung, nicht zu trocken, um Mumifikation zu verhindern; er muss luftdurchlässig sein, um den für die Verwesung nötigen Luftzutritt zu gestatten. Die Gräber sollen ausreichend etwa 1,5 m tief und mit ihrer Sohle 1/2 m über dem höchsten Grundwasserstand sein. Auf jedes Grab eines Erwachsenen sollen 4 m Fläche kommen. Der Friedhof soll weit genug von den Städten entfernt sein, um Gasausströmungen nicht störend werden zu lassen, nahe genug, um den Besuch nicht allzusehr zu erschweren. Der Turnus für die wiederholte Benutzung desselben Grabes könnte bei so angeordneten Friedhöfen aus hygieinischen Gründen ca. 8—10 Jahre, nach welcher Zeit die Verwesung beendet ist, betragen: praktisch aus Pietätsrücksichten 25—30 Jahre. Werden diese Bedingungen erfüllt, so erhalten die Friedhöfe einen hygieinischen Wert, insofern sie, allmählich von den sich ausdehnenden Städten umfasst, für diese Plätze mit ausgedehnter Bepflanzung offenhalten. — Die neuerdings wieder vielfach befürwortete Feuerbestattung

ist danach an sich keine hygieinische Notwendigkeit, wo gute Friedhöfe möglich sind; bei Grossstädten mit dichtbevölkerter, ortsreicher Umgebung ist das aber thatsächlich nicht mehr allerwärts der Fall; das nötige Terrain (ca. 20 000 qm bei 25jährigem Turnus auf 100 000 Menschen bei der relativ geringen Jahressterblichkeit von 20 : 1000 Einwohnern) ist fast unerschwinglich und nötigt, die Friedhöfe in sehr grosse Entfernungen zu legen. Von den angeblichen Hindernissen für die Feuerbestattung — Unmöglichkeit der Sektion bei legalen Fällen und religiöse Einwände — kann das eine durch obligatorische Leichenschau beseitigt werden; das andere ist vielerorts bereits von der Geistlichkeit aufgegeben. Die Verbrennung selbst erfolgt in eigens konstruierten Oefen (Siemens-Klingenstjerna) mit geringerem Kostenaufwand einschliesslich des Aschengrabes als die Erdbestattung. Für Kriege und Epidemieverwendung sind transportable Apparate konstruiert, welche hier die Feuerbestattung ermöglichen.

Endlich muss noch die sozialpolitisch so bedeutsame Kostenfrage berührt werden. Die Bestattung ist eine öffentliche Angelegenheit; die Bestattungskosten werden von den Angehörigen bezahlt. Sie sind eine Steuer, die erhoben wird, wenn der Steuerträger ökonomisch besonders geschwächt ist (Kosten der Krankheit), die um so öfter erhoben wird, je mehr er — durch Wiederholung von Todesfällen in der Familie — geschwächt ist; und um seltener, je weniger er Angehörige hat. Sie sind also das Ideal einer schlechten Steuer; und die Gesetzgebung derjenigen Schweizerkantone, die, wie Zürich, Bern, Basel u. s. w. (vgl. Zürich G. v. 29. Juni 1890; Bern V. v. 16. Juni 1897) die Bestattungskosten auf die Gemeinde übernehmen, erweisen sich sozialpolitisch als nicht nur berechtigt, sondern geradezu als selbstverständlich. Sie verhindern die Aufzehrung der Ersparnisse durch Totenluxus und erleichtern die Einführung der Feuerbestattung, die im Gegensatz zu der Erdbestattung um so billiger ist, je öfter sie wiederholt wird.

3. Organisation der ö. G. Die Organisation gerade dieses Verwaltungsgebietes muss naturgemäss eine sehr komplizierte sein. Es liegen zugleich vor rein lokale Bedürfnisse (Fürsorge für freie Plätze und Spaziergänge in den Städten; Fürsorge für gesundes Trinkwasser u. s. w.) und Aufgaben, die nur einheitlich, innerhalb des Staatsgebietes gelöst werden können (Medizinalstatistik, Schutz vor Verkauf ungesunder Nahrungsmittel; Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten durch Anzeigepflicht, Zwangsuntersuchungen) — oder direkt internationale Vereinbarungen verlangen (Beseitigung der Verunreinigung der Flüsse; Quarantänen gegen das Einschleppen von Seuchen). Ebenso muss der Behördenapparat umständlicher und schwerer übersichtlich sein als auf irgend einem anderen Gebiet, nicht nur wegen der Vielgestaltigkeit der Aufgaben an sich, sondern namentlich weil zur Lösung jeder Aufgabe Techniker und Verwaltungsbeamte zusammen wirken. In Bundesstaaten und Staatenbünden (Deutschland, Schweiz, Amerika) ist zudem die Kompetenz noch zwischen den Reichsbehörden und den Staatsbehörden geteilt.

a) Internationale Veranstaltungen. Der öffentlichen Gesundheitspflege dienen sehr wesentlich die internationalen Kongresse, von denen hier nur genannt sein sollen die alle Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege gleichmässig umfassenden grossen internationalen Kongresse für Hygieine und Demographie (der letzte IX. fand 1898 in Madrid, der VIII. 1894 zu Pesth statt); die medizinischen (der XII. ward 1897 zu Petersburg abgehalten); ferner die internationale Konferenz für Eisenbahn- und Schiffahrtshygieine zu Brüssel 1897; der internationale landwirtschaftliche Kongress (vergl. z. B. die auf die internationale Bekämpfung der Tierseuchen bezüglichen Beschlüsse des III. 1895 zu Brüssel abgehaltenen Kongresses. Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1895 S. 908); der 1899 zu Berlin abgehaltene Kongress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit etc.

Wichtiger freilich als diese Kongresse, die ihre Bedeutung nur aus dem Wert ihrer Arbeiten selbst ziehen, sind die offiziellen Konferenzen, zu welchen sich die Delegierten der europäischen (und mancher asiatischen und afrikanischen) Staaten seit den letzten Jahrzehnten zusammenfinden, um insbesondere Fragen der Seuchenverhütung zu beraten. Die ersten solchen conférences sanitaires fanden 1868 zu Konstantinopel und 1874 zu Wien statt. Schon vorher hatte die drohende Gefahr der Choleraverschleppung, welche die besonders mangelhaften sanitären Zustände mancher durch den Handelsverkehr oder die Pilgerfahrten wichtigen Verkehrscentren in der Türkei fortwährend herbeiführen, die Bildung einer internationalen Quarantänebehörde — conseil supérieur de santé — zu Konstantinopel veranlasst, an die 1881 ein conseil international zu Bukarest zur speciellen Wahrung der sanitären Interessen an der Donaumündung angeschlossen ward (vgl. den Wortlaut der Uebereinkunft R.G.Bl. 1882 S. 61). Im letzten Jahrzehnt, in dem man sich der Notwendigkeit des einheitlichen Vorgehens gegen die allen Staaten gemeinsam drohenden, Handel und Verkehr wie Leben und Gesundheit gleichmässig gefährdenden Wanderseuchen (Cholera, Pest, gelbes Fieber u. s. w.) mehr und mehr bewusst ward, sind aus jenen vereinzelten Zusammenkünften internationale Konferenzen geworden, die fast regelmässig stattfinden (zu Venedig 1892, zu Dresden 1893, Paris 1894, Venedig 1897), deren Beschlüsse vielfach den Charakter förmlicher diplomatischer Abmachungen haben (vgl. z. B. die im R.G.Bl. 1894 S. 343 abgedruckten Beschlüsse der internationalen Uebereinkunft, betr. Massregeln gegen die Cholera, zu Dresden v. 15. April 1893; die Beschlüsse der Pariser Konvention von 1894 mit den Zusatzerklärungen v. 30. Oktober 1897; 6 Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1898 S. 832,

betr. insbesondere die Verhütung der Pest, und die Ueberwachung der Pilgerfahrten im roten Meer), denen andereStaaten nachträglich beitreten und die dann zur Grundlage weittragender Territorialgesetze in den nächst berührten Staaten dienen. (Die ostindische pilgrim ships Act v. 4. Oktober 1895 ist die Ausführung der Bestimmungen der Pariser Konvention; vgl. Veröffentlichungen des Gesundheitsamts von 1895 S. 622, 927.)

Ueber ähnliche internationale Vereinbarungen mehrerer Staaten des amerikanischen Kontinents wegen gemeinsamer Massnahmen gegen die Seucheneinschleppung berichten Veröffentlichungen des Gesundheitsamts 1888 und 1890.

b) Bundesstaaten: Deutschland, Schweiz, Nordamerika.

1. Deutschland. Nach dem Eingang zur Reichsverfassung vom 16. April 1871 soll das Reich dienen dem Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben geltenden Rechts sowie der Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Artikel 4 überweist demnächst der Beaufsichtigung des Reichs und seiner Gesetzgebung 1. die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb; 15. Massregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei. Die Lösung dieser Aufgaben ist dem Bundeskanzler und dem Bundeskanzleramt (errichtet durch kaiserlichen Erlass vom 12. August 1867, später Reichskanzleramt und Reichsamt des Innern genannt) zugewiesen, und zur Unterstützung dieser Behörden ward 1876 mehrfachen Anregungen des Reichstags folgend das Kaiserliche Gesundheitsamt begründet (Denkschrift zum Etat von 1876), das „einen lediglich beratenden Charakter" ohne eigene Exekution haben sollte. Es hat den Reichskanzler bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Massnahmen der Medizinal- und Veterinärpolizei in den Einzelstaaten und bei Vorbereitung der bezüglichen Gesetzgebung zu unterstützen und zu diesem Zweck von den Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten Kenntnis zu nehmen, die Wirkungen der ergriffenen Massnahmen zu beobachten, Auskünfte an Staats- und Gemeindebehörden zu geben, die Entwickelung der Medizinalgesetzgebung in ausserdeutschen Ländern zu verfolgen sowie die medizinische Statistik für Deutschland herzustellen. Daran reihte sich bald die Errichtung eines chemischen, hygieinischen und bakteriologischen Laboratoriums. Es besteht zur Zeit aus 1 Direktor, 8 ordentlichen und 32 ausserordentlichen Mitgliedern (vgl. die Denkschrift: Das Kaiserliche Gesundheitsamt; Rückblick u. s. w. 1886, bei Springer).

Das Gesundheitsamt giebt ausser den Berichten über die „Arbeiten aus dem Reichsgesundheitsamt" und medizinalstatistischen Mitteilungen insbesondere die wöchentlichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts heraus, welche — zur Zeit 23 Jahrgänge — wohl die wichtigste und leichtest zugängliche Quelle für alle Thatsachen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, die deutsche wie die ausländische Gesetzgebung, die internationalen Abmachungen u. s. w. abgeben. Sie werden hier als V. d. G.A. citiert.

Die Ausgestaltung des Gesundheitsamts zu einem mit der laufenden Verwaltung in engerer Fühlung stehenden Reichsgesundheitsrat war in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vorgesehen, der von der Reichsregierung 1894 dem Reichstag (Nr. 145 der Drucksachen) zur Beratung vorgelegt ward, aber leider nicht zur Beratung gelangte.

Die Reichsgesetzgebung hat das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege bisher noch wenig berührt. Sieht man von dem allerdings auch für die menschliche Gesundheit hochwichtigen Gebiet der Viehseuchengesetzgebung (Reichsgesetze v. 23. Mai 1880 und 1. Mai 1894) ab, so wären hauptsächlich aufzuführen das Impfgesetz v. 8. April 1874; ferner die durch die Gewerbeordnung bewirkte Regelung des ärztlichen, zahnärztlichen und Apothekerberufes (vgl. namentlich § 29 Gew.-O. — Die Errichtung von Apotheken, ferner von Privatkrankenanstalten jeder Art, das Hebammenwesen sind der Landesgesetzgebung überlassen § 6, § 30 Gew.-O). Zum Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege gehören ferner die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die zugehörigen Erlasse des Bundesrats über die Gesundheit der gewerblichen Arbeiter (vgl. insbesondere § 120a, 120e, § 139a Gew.-O. und die betreffenden Erlasse z. B. in der Grotefendschen Ausgabe der Gewerbeordnung); endlich die Gesetze gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln (G. v. 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln; v. 25. Juni 1887 betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, v. 5. Juli 1887 betreffend die Anwendung gesundheitsschädlicher Farben; v. 6. Juli 1898 betreffend künstliche Süssstoffe; das Gesetz über den Verkehr mit Butter v. 12. Juli 1887 und mit Wein v. 20. April 1892). Eine Reichsseuchengesetzgebung fehlt noch gänzlich; und die Arbeiterschutzgesetzgebung der Gewerbeordnung berücksichtigt noch so gut wie nicht die gesamte Hausindustrie und die Werkstätten. Lediglich um zu zeigen, dass dies nicht nur vom speciellen Standpunkt der Arbeiterinteressen, sondern namentlich auch von dem der öffentlichen Gesundheitspflege ein schwerer Fehler ist, mag darauf hingewiesen werden, dass z. B. die englische Fabrik- und Werkstättengesetzgebung (neueste Fassung vom 6. Juli 1895, Nr. 6) insbesondere auch denjenigen Arbeitgeber mit schweren Geldstrafen belegt, der veranlasst oder duldet, dass Kleidungsstücke für seine Rechnung in einem Wohnhaus verfertigt werden, in welchem sich Pocken- oder Scharlachkranke befinden.

2. Ganz ähnlich wie dem Reich in Deutschland stehen auch in der Schweiz dem Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege nur diejenigen Befugnisse zu, die ihm die Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874, teilweise abgeändert durch Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885) zuweist.

Es sind im wesentlichen Art. 31 d und Art. 69: sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemieen und Viehseuchen, Art. 32: die Gesetzgebung über Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser; Art. 33: die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (also auch der Heilkunde!); Art. 34: die Fabrikgesetzgebung.

Die wichtigsten auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bundesgesetze sind — auch hier ausser der Viehseuchengesetzgebung vom 8. Februar 1872 — das im Deutschen Reich leider

noch fehlende Gesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemieen vom 2. Juli 1886 mit dem Reglement vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemieen; ferner das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877; und die Massregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus im G. v. 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser.

Die zuständige oberste Verwaltungsstelle ist im wesentlichen das Departement des Innern, welchem seit 1889 ein eidgenössischer Sanitätsreferent, dem eine Aerztekommission (ehrenamtlich; Delegierte der drei grossen ärztlichen Gesellschaften) zur Seite steht. Die Medizinalstatistik wird von dem eidgenössischen statistischen Bureau auf Grund eines Bundesbeschlusses vom 17. September 1875 wahrgenommen.

Im übrigen wird insbesondere auch wegen der teilweise sehr ausgebildeten Sanitätsgesetzgebung der Kantone auf die amtliche Darstellung des schweizerischen Gesundheitswesens vom Sanitätsreferenten Schmid verwiesen, die — erschienen Bern 1891 — im einzelnen freilich vielfach überholt, doch im ganzen noch zutreffend sein dürfte.

3. Die Konstitution der nordamerikanischen Union erwähnt die Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt nicht, so dass anzunehmen wäre, dass sie nicht zur Zuständigkeit des Kongresses gehören. Immerhin giebt sie (Sect. I Abschn. 8 § 3) dem Kongress die Befugnis, to regulate Commerce with foreign nations and among the several States, und so hat sich, obwohl anerkannt ist, dass die einzelnen Staaten verbindliche Gesundheitsgesetze erlassen können, eine ziemlich weitgehende und eingreifende Bundessanitätsgesetzgebung gebildet. Dieselbe regelt einmal — selbstverständlich — die öffentliche Gesundheitspflege in dem keinem Staat angehörigen Distrikt Columbia mit der Bundeshauptstadt Washington (z. B. das Gesetz zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten im Distrikt Columbia vom 3. März 1897, Veröffentlichung des Gesundheitsamts 1897 S. 778ff.), die am 24. April 1880 mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen des board of health zu Columbia, betreffend nuisances, injurions to health: revised Statutes of the U. S. Supplement I S. 574ff.); ausserdem umfasst die Kongressgesetzgebung aber auch das Quarantänewesen, die Verhütung der Einschleppung von Seuchen und von ungesunden Nahrungsmitteln. Die Ausführung und Handhabung dieser Gesetze ist der Hauptsache nach dem Schatzamt (treasury department), bezüglich der Einfuhr und Ausfuhr von Vieh, Fleisch und Nahrungsmitteln vielfach auch dem landwirtschaftlichen Ministerium (department of agriculture) übertragen. G. v. 30. August 1890: act providing the inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated food (V. d. G.A. 1890 S. 800; 91 S. 246). Bei dem Schatzamt, dem insbesondere auch die Beaufsichtigung der Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zugewiesen sind und das statistische Amt (bureau of statistics) der Vereinigten Staaten untersteht, ist auch die Aufsicht über die für die Verhinderung der Seucheneinschleppung besonders wichtigen Quarantänemassregeln der Union wie aller Einzelstaaten dem obersten Arzt des Seehospitaldienstes (supervising surgeon general of the marine hospital service) zugewiesen, der selbst natürlich dem Chef des Schatzamtes (secretary of the treasury) untersteht (G. v. 15. Februar 1893, durch welches das frühere Gesetz zur Verhinderung der Einführung infektiöser oder kontagiöser Krankheiten, und zur Schaffung eines Gesundheitsamts, vom 3. März 1879) wieder aufgehoben ist (vgl. den Wortlaut ausser in den revised statutes: V. d. G.A. 1893 S 214). An den supervising surgeon general haben auch die Consuln in auswärtigen Hafenstädten wöchentliche Berichte über den dortigen Gesundheitszustand einzusenden; ebenso wie der Staatssekretär die Pflicht hat, von allen Unionsstaaten und Städten das auf die öffentliche Gesundheit bezügliche Material einzuziehen und in jährlichen Berichten an den Kongress zu veröffentlichen.

Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten steht das Recht zu, im Interesse der Verhinderung der Seucheneinschleppung und der Aufrechthaltung der öffentlichen Gesundheit die Einfuhr von Waren gänzlich zu verbieten, wenn er die blossen Quarantänemassregeln nicht für ausreichend hält.

Auf die sanitäre Gesetzgebung der einzelnen Staaten, die wohl sämtlich ihre boards of health mit umfangreichen jährlichen Berichten, Statistiken u. s. w. haben, kann hier nicht eingegangen werden. Die Gesetze zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter sind in der schönen Publikation des Arbeitsamts zu Washington (labor laws 1892) für alle Unionsstaaten vollständig gesammelt; eine ähnliche leicht zugängliche Quelle für die übrigen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege ist mir nicht bekannt; es gilt hier alles, was Holst (Marquardsens Handbuch IV, 1, 3) über die Schwierigkeiten der Darstellung des amerikanischen Staaten-Staatsrechts ausführt.

Dass übrigens das Nebeneinanderbestehen der Befugnisse der Unionsbehörden und der Staatenbehörden bezüglich der Quarantäne- und Seuchengesetze zu recht ärgerlichen Komplikationen führen muss, ist ersichtlich; ein Gesetzentwurf, welcher die ausschliessliche Kompetenz des secretary of the treasury und die Erweiterung der Befugnisse des Marinehospitaldienstes zu einer wirklichen obersten Sanitätsbehörde bezweckt, lag denn auch 1898 dem Senat der Union vor. Derselbe ist abgedruckt in dem dem Staatssekretär 1899 erstatteten report des supervising surgeon general of the marine hospital service, welcher sehr eingehenderweise sich überhaupt über alle Verhältnisse der öffentlichen Gesundheitspflege in der Union verbreitet. (Washington, government printing office, 855 Seiten.)

c) **Einzelstaaten: Preussen, Bayern u. s. w., England, Frankreich, Italien u. s. w.** Zu der Gesetzgebung der Einzelstaaten übergehend wird zunächst bemerkt, dass die Darstellung, abgesehen von der Kompliziertheit der Materie, dadurch erschwert wird, dass die Behördenorganisation fast nirgends einheitlich gestaltet ist, sondern sich überall, je nach den besonderen hygieinischen Erfordernissen und dem

früheren oder späteren Erkennen der Bedeutsamkeit des Verwaltungsgebietes, in die älteren Ressorts eingeschoben hat. Nur wenige Staaten sind so glücklich wie Rumänien, wo fast die Gesamtheit der öffentlichen Gesundheitspflege in zwei grossen, neuerdings erlassenen Gesetzen (loi sanitaire v. 14. Juni 1893, 180 §§, und loi de police sanitaire vétérinaire v. 6. April 1891, 182 §§, V. d. G.A. 1894 S. 470 ff. und S. 724 ff.) sozusagen kodifiziert ist, derart, dass die Kapitelüberschriften fast ein System der Wissenschaft darstellen.

In keinem Staat freilich ist die Verordnung willkürlicher und zufälliger als in Preussen, wo eine gründliche Neuorganisation des Medizinalwesens bekanntlich seit langem als unumgänglich empfunden wird.

„Die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medizinalwesen gehöret", war ursprünglich, namentlich auch in der grundlegenden Verordnung über die Verfassung der obersten Staatsbehörden v. 27. Oktober 1810, dem Ministerium des Innern zugewiesen. Durch Kabinettsordre v. 3. November 1817 ward indessen von diesem Ministerium das für Kultus, Unterricht und Medizinalwesen abgezweigt und dadurch der jetzige Zustand geschaffen, der, nach der Erklärung des Ministers Bosse in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1898, „das Gewissen des Ministers wegen der damit verbundenen Verantwortlichkeit sehr erheblich belastet", der aber gleichwohl und trotz der mehrfachen Resolutionen des Abgeordnetenhauses wegen Neuorganisation des gesamten Medizinalwesens v. 27. Januar 1868, 8. Februar 1878, 20. Februar 1879, 19. Mai 1896 auch noch durch das G. v. 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes, nicht abgeändert ist.

In dem Ministerium besteht als Centralstelle für die medizinischen Angelegenheiten — lediglich das Veterinärwesen und die Veterinärpolizei sind durch den Erlass v. 27. April 1872 dem Ministerium für Landwirtschaft überwiesen — dessen dritte Abteilung, von der unmittelbar die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen (Geschäftsanweisung v. 4. Oktober 1888, Min.Bl. 143) und die technische Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten ressortieren, beides lediglich begutachtende, nicht entscheidende Stellen.

In den unteren Instanzen gehört die öffentliche Gesundheitspflege zum Ressort der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräte, deren Befugnisse wesentlich durch die allgemeinen Vorschriften über Umfang und Verteilung der polizeilichen Aufgaben (Landesverwaltungsgesetz, Zuständigkeitsgesetz u. s. w.) bestimmt sind. Dem Oberpräsidenten steht zur Seite das Provinzial-Medizinalkollegium, dem Regierungspräsidenten ein Regierungs- und Medizinalrat, dem Landrat der Kreisphysikus; dazu kommen dann in den Staaten die auf dem Erlass v. 8. April 1835 beruhenden Sanitätskommissionen, die allerdings nach dem G. v. 16. September 1899 betreffend die Stellung eines Kreisarztes durch in Gemässheit der Städteordnung gebildete Gesundheitskommissionen, in den Landgemeinden durch vom Landrat beliebig zusammengesetzte „Gesundheitskommissionen" ersetzt sind, denen stets der Kreisarzt mit beratender Stimme, aber mit dem Recht, jederzeit gehört zu werden, angehört (§ 10 a. a. O.). „Der charakteristische und mangelhafte Zug der preussischen Sanitätsverwaltung besteht in der Abstufung von vier Instanzen sachverständiger, aber lediglich referierender Behörden, deren jede ein Anhängsel an die entsprechende Instanz der allgemeinen Polizeiverwaltung bildet und nur mit dieser sich in direkter amtlicher Beziehung erhalten darf. Dabei ist ein wirklicher Gesundheitsbeamter nicht vorhanden." Diese scharfe Kritik, die Finkelnburg in der ersten Auflage dieses Buches an dieser Stelle aussprach, wird fast uneingeschränkt auch noch zu Recht bestehen, wenn auf Grund jenes Gesetzes (§ 6, § 8) der bisher in seiner Thätigkeit lediglich auf das Belieben des Landrats angewiesene Kreisarzt wenigstens eine gewisse Bewegungsfreiheit erlangt haben wird durch das Recht, sich selbständig über die sanitären Verhältnisse des Kreises zu informieren und in Eilfällen selbständig Anordnungen zu treffen.

Im einzelnen vergleiche über die Organisation des preussischen Medizinalwesens das Werk von Pistor: Das Gesundheitswesen in Preussen. 2 Bände, 1896 und 1898, und in materieller Beziehung den 1897 erschienenen ersten, von der Medizinalabteilung herausgegebenen Gesamtbericht über das Sanitätswesen des preussischen Staates (im Auszug V. d. G.A. 1892 S. 70).

In den übrigen deutschen Staaten ist die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in der äusseren Anordnung meist der preussischen gleich. Centralinstanz ist stets das Ministerium, meist das des Innern, was natürlich, wegen der so hergestellten steten Fühlung mit dem Armenwesen und der Kommunalverwaltung überhaupt, der preussischen Ressorteinteilung vorzuziehen ist. Der Centralinstanz gehört überall an ein medizinaltechnisches Mitglied und ein hauptsächlich begutachtendes sachverständiges Kollegium, in Bayern der Obermedizinalausschuss, in Sachsen das Landesmedizinalkollegium, in Württemberg das Medizinalkollegium u. s. w. Daran reiht sich in den grösseren Staaten als Mittelinstanz in Bayern und Württemberg die Kreisregierung, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Elsass-Lothringen das Bezirkspräsidium und endlich die untere Instanz (Bezirksamt, Amt u. s. w.), der ein Gesundheitsbeamter (Bezirksarzt, in Württemberg Oberamtsarzt) beigegeben ist, deren Stellung aber fast in allen Staaten eine günstigere, mit höherem Gehalt und Pensionsberechtigung ausgestattete ist als in Preussen, wo der Physikus bei einem Gehalt von 900 Mark bisher noch nicht einmal Pensionsrechte hatte!

Vgl. im einzelnen über die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in Bayern das Werk von Martin und Kuby, Medizinalgesetzgebung in Bayern; in Württemberg Krause, Das Medizinalwesen Württembergs.

Eine sehr brauchbare tabellarische Uebersicht über die Organisation der Behörden und die Stellung insbesondere der ärztlichen Beamten in sämtlichen Bundesstaaten bei Rapmund und Dietrich, ärztliche Rechts- und Gesetzeskunde, Leipzig 1899.

Wenn nunmehr noch Angaben über einige ausserdeutsche Staaten folgen, so versteht es sich von selbst, dass Vollständigkeit

derselben weder beabsichtigt noch erreichbar war. Das einzige Werk, welches dies Ziel anstrebte (Belval, essai sur l'organisation générale de l'hygiène publique, gedruckt in nur 250 Exemplaren für den Brüsseler medizinischen Kongress von 1875, besprochen in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1880 S. 273), war mir nicht zugänglich, wäre jetzt auch längst veraltet. Die kurze Darstellung der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in den wichtigsten Kulturstaaten, welche Finkelnburg als Einleitung zu dem von Weyl herausgegebenen zehnbändigen Handbuch der Hygieine (Bd. I S. 1—28) gegeben hat, erstreckt sich nur auf wenige europäische Staaten und nur bis 1892. Ebenso sind auch bei der schnellen Entwickelung, welche die Gesetzgebung gerade auf diesem Gebiete genommen hat, die Angaben schon vielfach überholt, welche in den Motiven zu dem oben citierten, in den Reichstagsdrucksachen veröffentlichten (Nr. 145 der II. Session 1893/94) Gesetzentwurf bezüglich mehrerer Staaten (Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Oesterreich, Schweden, die Schweiz) enthalten sind, und die bezüglich einer Anzahl weiterer Staaten (Kroatien-Slawonien, Serbien, Ungarn, Türkei, Schweden) durch die kurzen und übersichtlichen Darstellungen ergänzt werden können, welche in den Berichten des achten internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie (Bd. V, Budapest 1895) gegeben werden. Wer tiefer eindringen will, als diese relativ leicht zugänglichen Hilfsmittel — und für den allgemeinsten Ueberblick die Darstellungen der Verwaltung der einzelnen Staaten, die sich z. B. in Marquardsens Handbuch finden — gestatten, muss zu den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts greifen, um den Text, und zu der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, um wenigstens den wesentlichen Inhalt der die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gesetze, internationalen Verträge, Kongressbeschlüsse u. s. w. kennen zu lernen. Hier soll nur einiges Material gegeben werden, das zum Vergleich mit den deutschen Verhältnissen anregen und vielleicht, ebenso wie die oben gemachten wenigen Angaben über die Schweiz und Amerika, die Schwierigkeit der Materialbeschaffung wenigstens in etwas erleichtern kann.

In Frankreich ist dem Ministerium des Innern ein aus nicht weniger als 37 Mitgliedern bestehendes comité consultatif d'hygiène publique beigegeben, das alle auf die öffentliche Gesundheitspflege im weitesten Sinn bezüglichen Fragen zu prüfen hat (Dekret v. 3. Februar 1896; V. d. G.A. 1898 S. 606). Dem Komitee gehören ständig nicht nur die obersten Sanitätsbeamten und der Direktor der Armenpflege im Ministerium des Innern selbst, sondern auch die Leiter aller irgend in Frage kommenden Dienstzweige aus den anderen Ministerien (des Consularwesens, Zollwesens, des Armensanitätswesens, des Elementarschulwesens u. s. w.) und der Vorsitzende der Pariser Handelskammer und des Pariser Armenwesens, endlich zehn Aerzte an. Das Komitee teilt sich in drei Sektionen (1. hygiène des villes et des campagnes, mit Epidemieen, Tierseuchen, Statistik, Gesundheitsräte, Mineralquellen; 2. Nahrungsmittel und Gewerbehygieine; 3. Gesetzgebung, Ausübung der Heilkunde).

Daneben besteht dann das comité de direction des services de l'hygiene, dem ausser dem Präsidenten des comité consultatif und dem Leiter des Armenwesens noch die Delegierten der anderen Ministerien angehören. Des weiteren besteht in jedem Arrondissement ein conseil d'hygiène publique et de salubrité (G. v. 18. Dezember 1848), und ebenso im Departementshauptort ein solcher für das Departement, die sich jedoch lediglich und ausschliesslich mit Prüfung der ihnen vom Präfekten zugewiesenen Fragen zu beschäftigen haben. Der Selbstverwaltung der Gemeinden ist die öffentliche Gesundheitspflege, ebenso wie in Preussen, fast gänzlich entzogen, wenn auch der conseil municipal „zu hören ist" (est appelé à donner son avit), z. B. über das Budget der Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten (Art. 70 des Gesetzes über die organisation municipale v. 5. April 1884). Die Ausübung der police sanitaire im weitesten Umfang liegt vielmehr dem Maire ob, der an das Gutachten des conseil d'hygiène des Arrondissements rechtlich nie gebunden, sondern lediglich dem Präfekten unterstellt ist (vgl. für das Land — police rurale — das gerade bezüglich der Gesundheitspflege sehr ausführliche G. v. 21. Juni 1898, Veröffentlichung des Gesundheitsamts 1898 S. 799; für die Städte Art. 82, 97 des G. v. 5. April 1844, abgedruckt z. B. in dem von der Pariser Gemeindeverwaltung herausgegebenen recueil annoté der Gemeindeverwaltungsgesetze, imprimerie municipale 1890).

Die englische Gesetzgebung beruht bekanntlich auf mehreren umfangreichen Gesetzen, den Public health acts, deren wichtigste die grosse public health act 1895 mit ihren 343 Abschnitten, „sections", mehrfach geändert und ergänzt durch das Abänderungsgesetz v. 18. Juli 1890 (Public health Amendment act 1890; 52 sections), dann das Gesetz über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten (Infections disease notification act 1889, erweitert durch die extension act 1899); ferner das Gesetz zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten v. 4. August 1890 (Infections disease prevention act, 24 Abschnitte), und die speciell für London bestimmte Public health London act v. 8 August 1891. Oberste Behörde ist das local government board, also dieselbe Stelle, in welcher auch das Armenwesen und die kommunale Finanzverwaltung ihre Spitze finden; lokale Instanz sind wesentlich die speciell für die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege eingerichteten städtischen oder ländlichen sanitary districts, von deren Beschlüssen vielfach die Giltigkeit der einzelnen Gesetze für den betreffenden Distrikt abhängig ist. Im übrigen kann für die nähere Kenntnis des sehr umständlichen und vielverzweigten Behördenorganismus nur auf die in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts leicht zugänglichen Gesetze selbst, zur schnellen Uebersicht auf die klare, freilich vielfach veraltete Darstellung verwiesen werden, die ein englischer Praktiker in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege 1881 S. 562 gegeben hat.

Die ungemein eingehenden, detaillierten Vorschriften der Public health acts über Kanäle,

Ent- und Bewässerung, Abtritte, Wohnungspolizei, Beaufsichtigung von Nahrungsmitteln, Verhütung von Infektionen, Beseitigung von Schädlichkeiten — nuisances — jeder Art, Fürsorge für gutes Trinkwasser u. s. w. mögen einen preussischen Verwaltungsbeamten sehr sonderbar anmuten; sie stellen gewissermassen nichts dar als eine Erläuterung der kurzen Worte, welche die Grundlage aller preussischen Gesundheitsgesetzgebung sind; — dass nämlich zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören — § 6 f. des Gesetzes über die örtliche Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 — die Fürsorge für Leben und Gesundheit. Ja, diese wenigen Worte erlauben ein noch viel entschiedeneres, bequemeres, allseitigeres Eingreifen der Behörde, die nicht, wie in England, stets genötigt ist, zu prüfen, ob in den hunderten von Gesetzesklauseln auch eine ist, die auf den vorliegenden Fall passt. Auf keinem anderen Gebiet zeigt sich aber so schroff, wie auf dem der öffentlichen Gesundheitspflege der Unterschied zwischen dem, was die schrankenlose polizeiliche Willkür, und dem, was die genaue gesetzliche Regelung vermag. Jeder preussische Landrat kann, das Wort formell genommen, für seinen Bezirk mehr anordnen, als jene englischen Gesetze enthalten; und gerade deshalb ist unsere öffentliche Gesundheitspflege fast ganz auf den guten Willen der einzelnen Gemeinden gestellt und liegt in den ländlichen Gemeinden völlig darnieder.

Und während in England stets genau vorgeschrieben ist, wie die Kosten der von den Sanitätsbehörden angeordneten Massregeln aufzubringen sind (vgl. z. B. Art. 6 der infections disease act: Betten u. s. w., deren Desinfektion angeordnet ist, müssen kostenfrei abgeholt und zurückgeliefert und der Eigentümer für jede nicht unvermeidliche Beschädigung entschädigt werden), knüpfen sich in Deutschland an jede von der Sanitätspolizei erlassene Verordnung sofort Streitigkeiten wegen der Zahlungspflicht an. Der Gegensatz speciell zur deutschen Gesundheitsgesetzgebung wird gut dargelegt von Jakobson, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 1894 S. 130; der — ganz ähnlich geartete — Gegensatz zur französischen von Monod, les mesures sanitaires en Angleterre depuis 1875 et leurs résultats (Paris 1891). — Noch sei darauf aufmerksam gemacht, dass ähnliche, teilweise noch weitgehendere Gesetze wie das Musterland England sich auch viele der Kolonieen — Canada, Ostindien, Neusüdwales — gegeben haben. Insbesondere scheint der letztgenannte Staat wie mit seiner Arbeiterschutzgesetzgebung, so auch mit seiner Gesundheitsgesetzgebung geradezu vorbildlich zu sein, die bezüglichen Gesetze sind in den Veröffentlichungen des Gesundheitsamts 1896 und 1898 abgedruckt.

Die italienische Sanitätsgesetzgebung hat eine gute, knapp gefasste offizielle Darstellung gefunden in der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Schrift „La legislation et l'administration sanitaire en Italie", Rom 1894. Die Organisation ist neuerdings durch Erlass v. 1. Juli 1896 modifiziert; Spitze ist die Abteilung IV im Ministerium des Innern, der eine konsultative Behörde, der Gesundheitsrat, beigegeben ist. Grundlage bildet ein Gesetz über Gesundheitspflege (tutela dell' hygieine e della sanita publica) v. 22. Dezember 1888, das in seinen 71 Artikeln ein vollständiges System der Hygieine enthält und durch die gründlichsten, ausführlichsten Ausführungsverordnungen und ministeriellen Reglements ergänzt wird.

Wenn mitgeteilt wird, dass z. B. in den Ministerialvorschriften über die Boden- und Ortshygieine (vom 20. Juni 1896, 141 Artikel) angeordnet ist, dass auf dem flachen Lande in jedem Schlafraum 15 cbm für die Person berechnet werden und jede Familienwohnung mit einem besonderen Abtritt mit direkter Lüftung versehen sein muss, so ist ersichtlich, dass es wenigstens an den weitestgehenden Vorschriften nicht fehlt!

Ueber Russland vergleiche die ausführliche Darstellung von Wilke: Die Organisation des Medizinalwesens und die hygieinischen Verhältnisse im europäischen Russland. Supplement zu Jahrgang 1896 der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin 133—172.

4. Statistik der ö. G. Statistische Aufstellungen über den zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten oder bei verschiedenen Gesellschaftsklassen herrschenden Gesundheitszustand erfordern unbedingt die Beachtung gewisser methodologischer Vorschriften, ohne welche sie in den meisten Fällen zu Fehlschlüssen führen und zu Vergleichungen unbrauchbar werden. Am häufigsten wird in der Weise gefehlt, dass der natürliche Einfluss der Alterszusammensetzung einer Gruppe auf die in ihr herrschende Morbidität und Mortalität ausser acht gelassen und dass alsdann auf Rechnung anderer Faktoren (Beruf, Oertlichkeit etc.) geschoben wird, was gänzlich oder zum Teil nur eine Folge jener besonderen Alterszusammensetzung ist. Die aus der populären Litteratur, auch aus manchen älteren bekannten wissenschaftlichen, namentlich medizinalstatistischen Werken herrührenden Daten sind deswegen nur mit grosser Vorsicht und Auswahl zu gebrauchen. In der neueren Zeit ist die Bearbeitung der einschlägigen Fragen namentlich seitens der Fachstatistiker eine immer sorgfältigere geworden. Statistische Untersuchungen über die Veränderung der Sterblichkeit in den Grossstädten sowie Vergleichungen der städtischen und ländlichen Sterblichkeit lieferten in neuerer Zeit u. a. Dr. Karl Singer, „Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens", München 1895; Dr. J. Dreyfuss, „Ueber die Sterblichkeitsabnahme in deutschen Grossstädten im Laufe der letzten drei Decennien". Berlin 1899; Ballod, „Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung", Leipzig 1897 und „Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land", Leipzig 1899; Bleicher, „Ueber die Eigentümlichkeiten der Städtischen Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse" (S.-A. aus den Verhandlungen des intern. Kongr. f. Hygieine und Demographie", Budapest 1897). Kruse, „Die Verminderung der Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten" in der Zeitschrift für Hygiene Bd. 25; Dr. Fr. Prinzing „Die Vergleichbarkeit der Sterblichkeitsziffern verschiedener Zeiträume" in der Zeitschrift für Hygieine und Infektionskrankheiten 31. Bd. 1899. Ueber Berufssterblichkeit vieles Material bei Westergaard, „Die Lehre von der Mortalität und Morbidität", Jena 1882. Zu be-

achten von fortlaufenden Veröffentlichungen insbesondere die Mitteilungen der städtestatistischen Aemter, namentlich das von Böckh herausgegebene Berliner stat. Jahrbuch mit seinen jährlichen Sterbetafeln und Absterbeordnungen nach Todesursachen, die medizinalstatistischen Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, die Medizinalstatistiken von Baden und Württemberg, die preussische Statistik, namentlich die Arbeiten von v. Fircks, zuletzt Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus 1897, die Statistik des Deutschen Reichs Neue Folge Bd. 44, die Vierteljahrsschrift des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege u. s. w. Mit der Frage der Methodologie der Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik zur Erlangung vergleichbarer internationaler Resultate beschäftigten sich die internationalen statistischen Kongresse und der Kongress für Hygieine und Demographie, besondere Verdienste um die internationale vergleichende Statistik erwarben sich namentlich Bodio und Korösi. Ausführliche Litteratur in v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre Freiburg 1897.

M. Flesch. K. Flesch.

Getränkesteuern.

1. Begriff und Beurteilung. 2. Allgemeine G. 3. Statistik der Getränkebesteuerung. 4. Der Einfluss der G. auf den Getränkeverbrauch.

1. Begriff und Beurteilung. Unter den Getränkesteuern versteht man in der Regel nur die Steuern auf die geistigen Getränke: Bier, Wein, Obstwein und Branntwein. Doch kommen auch Steuern auf Meth, Essig (Frankreich, Italien) und auf kohlensaure Wasser (Italien) vor, die wir jedoch hier von der Betrachtung ausschliessen wollen. Sie zählen zu den Aufwand-, im engeren Sinne zu den Verbrauchssteuern und nach der Form der Erhebung zu den indirekten Steuern.

Die Getränkesteuern, insbesondere die Weinsteuern, gehören zu den ältesten Verbrauchssteuern. Sie haben sich seit dem 12. Jahrhundert zuerst als Lokal-, später als Landessteuern bis in die Gegenwart behauptet. Ihre Geeignetheit für eine steuermässige Erfassung kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, wenn auch über das Mass dieser Geeignetheit rücksichtlich der einzelnen Getränke die Meinungen auseinandergehen. Wenn die allgemeine Ansicht mit Recht diejenigen Objekte als besonders geeignet für die Verbrauchsbesteuerung erklärt, welche Gegenstände allgemeinen, aber freiwilligen Genusses sind, deren Genuss aber, eben weil er nicht notwendig ist, seitens des einzelnen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgedehnt oder eingeschränkt werden kann, so werden die Getränkesteuern im allgemeinen schon aus diesem Gesichtspunkt als empfehlenswerte Aufwandsteuern bezeichnet werden dürfen. Die geistigen Getränke sind nicht Nahrungsmittel, sondern Genussmittel, sie sind fast immer Gegenstände der Luxuskonsumtion, denn es kann auf ihren Genuss ohne Beeinträchtigung, ja manchmal zum direkten Nutzen der Gesundheit verzichtet werden. Wissenschaft und Erfahrung haben nachgewiesen, dass dieselben mehr Schaden als Nutzen verursachen. Wenn auch ein mässiger Genuss, namentlich von Bier und Wein nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden kann, so wirkt doch sowohl der nur zeitweise auftretende zu starke Genuss wie der regelmässige tägliche Konsum bei grösserer Ausdehnung zerstörend auf das Nervensystem. Insbesondere gilt dies von Branntwein. Er wirkt auch wirtschaftlich schädlich; denn er entzieht einen erheblichen Teil des Einkommens der unteren Klassen einer geeigneteren Verwendung. Gleichwohl ist der Genuss wegen des mit demselben verbundenen Wohlbehagens sehr weit verbreitet.

Man macht gegen die Getränkesteuer geltend, dass man durch sie nicht eine allgemeine, d. h. jeden steuerkräftigen Konsumenten treffende Besteuerung verwirklichen könne. Nun ist allerdings richtig, dass sich manche an sich steuerkräftigen Personen der Besteuerung entziehen, indem sie die von ihr getroffenen Getränke nicht geniessen. Dafür haben die Getränkesteuern aber auch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass sie wenigstens in der Hauptsache nur auf die erwachsene, also arbeits- und erwerbsfähige männliche Bevölkerung entfallen und nicht wie z. B. die Salzsteuer auf die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Einkommens und dass man wenigstens teilweise den Besteuerungsmodus so einzurichten vermag, dass die Konsumenten nach ihrem Einkommen oder nach ihrer Leistungsfähigkeit getroffen werden. Wenn sich einzelne in guten Vermögensverhältnissen Befindliche den Getränkesteuern entziehen, weil sie keine geistigen Getränke geniessen, so bieten doch gerade diese Steuern der Bevölkerung auch die Möglichkeit der Selbstbelastung bezw. Selbstentlastung in hohem Grade, indem ja der Genuss der einzelnen Getränke und das Mass desselben in dem freien Ermessen gelegen sind. Wollte man übrigens den oben erwähnten Einwand ernstlich aufrecht erhalten, so müsste man sich auch gegen die Tabak- und Zuckersteuer erklären, denn auch hier entziehen sich manche durch Unterlassung des Genusses völlig der Besteuerung. Wenn wirklich der weniger Bemittelte manchmal mehr für Getränke ausgiebt als der Wohlhaben-

dere, so handelt er damit in der Regel wirtschaftlich irrationell; aber die Steuergesetzgebung hat keine Veranlassung, auf diese Unregelmässigkeit Rücksicht zu nehmen. Richtig ist allerdings, dass die unteren Klassen auch bei mässigem Genuss geistiger Getränke einen verhältnismässig grösseren Prozentsatz ihres Einkommens für diesen aufwenden als die höheren, infolge dessen auch relativ mehr Steuern zu entrichten haben. Allein diesem Umstande kann auf dem Gebiete der Einkommens- und Ertragsbesteuerung durch geringere Belastung der unteren Klassen teilweise Rechnung getragen werden.

Es darf aber nicht in Abrede gestellt werden, dass die Besteuerung der geistigen Getränke, auch abgesehen von dem eben besprochenen Einwand, manche eigentümliche Schwierigkeiten bietet, Schwierigkeiten, die teils in Bezug auf die Steuertechnik, teils in Bezug auf die Principien des Steuerwesens überhaupt, teils endlich in Bezug auf die Volkswirtschaft erwachsen.

1. Die Schwierigkeiten einer richtigen steuerlichen Erfassung der geistigen Getränke beruhen zunächst in der Zersplitterung der Produktion und des Verkehrs mit denselben, wodurch ein grosser steuerlicher Apparat erfordert wird, der wieder einen grossen Teil des Ertrages verschlingt. Nach dem neuesten statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches (1899) beträgt die Zahl der im Reichssteuergebiet vorhandenen Brennereien 1897/98 60779, wobei von sämtlichen Brennereien nahezu 3/4 auf landwirtschaftliche Nebenbetriebe für den Hausgebrauch entfallen. Besser liegen die Verhältnisse bei der Biergewinnung. Hier zählt man 1897/98 7542 Brauereien für das norddeutsche Brausteuergebiet, darunter 6818 gewerbliche, 724 nicht gewerbliche; die Zahl der Brauereien in Bayern betrug 1897 4857, in Württemberg 1897/98 6285, darunter 1715 gewerbliche, 4570 private. Dagegen ist der Wein wieder grösstenteils ein Erzeugnis des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs. Es ist ferner nicht zu leugnen, dass auch die Methoden der Besteuerung, also die Arten der Veranlagung, noch viel zu wünschen lassen und dass keine der bisher bekannten Formen der Bier-, Branntwein- und Weinbesteuerung völlig genügen kann. Entweder berücksichtigen sie die Qualität des Steuergegenstandes nicht oder nur ungenügend und es entstehen damit, abgesehen von einer ungleichen Belastung, auch bezüglich der Bemessung der Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr grosse Schwierigkeiten, wie dies namentlich bei den Produktions- oder Rohstoffbesteuerungsmethoden der Fall ist, oder die Erhebungsmethoden machen zwar den Versuch, die mit Rücksicht auf die grössere Leistungsfähigkeit und demnach höhere Belastung der Wohlhabenderen zu fordernde Besteuerung nach der Qualität zu verwirklichen, erfordern aber dann einen sehr grossen steuerlichen Apparat und belästigen die Produzenten und Händler in bedenklichem Masse.

2. Was zum zweiten die Schwierigkeiten anlangt, die in der Berücksichtigung der obersten Grundsätze im Steuerwesen gelegen sind, so meinen wir damit namentlich die schwierige Wahl des Steuerfusses, also die Frage, in welchem Verhältnis die Steuersätze der drei Getränkearten zu einander stehen und wie hoch sie sein sollen.

Die Beantwortung dieser Frage ist ebenso schwierig wie die praktische Verwirklichung der als richtig erkannten Lösung. Im allgemeinen besteht freilich die Ueberzeugung, dass der Branntwein höher als der Wein und dieser höher als das Bier besteuert werden müsse. Die Gesetzgebungen haben auch da, wo die drei Getränkearten neben einander besteuert werden, wie in Frankreich und England, nahezu überall dies Verhältnis pro Masseinheit der Getränke festgehalten. Die specielle Wirkung der alkoholischen Getränke beruht auf ihrem Gehalte an Alkohol, der bei Bier ca. 3, bei Wein 6—7, bei Branntwein 40—50 % betragen soll. Er ist also bei Branntwein sehr hoch, und da mit der Höhe des Alkoholgehaltes auch die Gefährlichkeit des Getränkes für die Gesundheit zunimmt, so empfiehlt sich schon um deswillen eine höhere Besteuerung des Branntweins gegenüber dem Wein und Bier. Aber es wäre doch unzulässig, lediglich den Alkoholgehalt als Grundlage für die Höhe des Steuerfusses zu bestimmen, da, wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, der Branntweinkonsum gerade in den unteren Klassen besonders stark verbreitet ist. Allgemein lässt sich nur sagen, dass die Branntweinsteuer bis zu jener Höhe gehen dürfe, bei welcher die finanziellen Einkünfte zurückzugehen drohen. Weiter zu gehen kann kaum als sittliche Pflicht des Staates betrachtet werden. Eine übertrieben hohe Besteuerung des Branntweins verbietet sich schon durch die Rücksichtnahme auf die Branntweinbrennerei und die vielen technischen Zwecke, zu denen der Spiritus benutzt wird; sie würde auch die unteren Klassen, insolange als kein Ersatz in anderen Getränken geboten werden kann, überaus hart treffen und sie eines beliebten Reiz- und Genussmittels berauben.

Die Biersteuer wird, vornehmlich in Ländern mit grosser Bierproduktion, am niedrigsten gehalten werden müssen, weil das Bier vermöge seines Malzgehaltes wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Nahrungsmitteln sich nähert, mässig genos-

sen nicht schädlich ist, und weil eine zu starke Besteuerung des Bieres dem Branntweinkonsum Vorschub leisten würde. Auch der Wein wird in Weinproduktionsländern vorsichtiger zu behandeln sein als der Branntwein, aber eine völlige Freilassung des Weines von einer Inlandsteuer, wie bei uns in Deutschland, widerspricht entschieden den obersten Grundsätzen im Steuerwesen und lässt sich nur aus den Schwierigkeiten einer richtigen steuerlichen Erfassung und aus Rücksichtnahme auf die Weinproduktion erklären.

3. Endlich hat die Getränkebesteuerung auch auf die in der Getränkeindustrie beschäftigten Produzenten und Händler Rücksicht zu nehmen, woraus neue Schwierigkeiten erwachsen. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, dass mit mancher Veranlagungsmethode bedeutende Belästigungen der Produktion verbunden sind; schwerer aber wiegt die Frage, ob nicht durch die Art und Höhe der Besteuerung gewisse Klassen von Produzenten schwer geschädigt werden. Das kann namentlich bei der Bier- und Branntweinbereitung, besonders wieder bei der letzteren eintreten. Grosse Brauereien sind unter Umständen in der Lage, die Steuer ganz oder teilweise abzuwälzen, durch verbesserte Maschinen, verbesserte Produktionsmethoden, kurz durch die Vorzüge des Grossbetriebes die Steuer einzubringen; kleinere können diese Vorteile nicht anwenden und sind, soweit es ihnen nicht gelingt, die Steuer auf die Konsumenten zu überwälzen, nicht mehr konkurrenzfähig. So führt die Getränkebesteuerung leicht zur Betriebskoncentration, die zwar in steuertechnischer Beziehung erwünscht, in volkswirtschaftlicher jedoch bedenklich sein kann. Die Zahl der Bierbrauereien im norddeutschen Brausteuergebiet ist von 1878 bis 1897 von 11 867 auf 7 542, in Bayern seit 1888 bis 1897 um nahezu 600 zurückgegangen und würde wohl noch einen stärkeren Rückgang zu verzeichnen haben, wenn nicht die Gesetzgebung den kleineren Brauereien durch Staffeltarife und ähnliche Vorkehrungen zu Hilfe gekommen wäre. In Ländern, in denen die Landwirtschaft auf den Kartoffelbau und damit im Zusammenhang auf die Branntweinbrennerei und die Verwertung der Branntweinschlempe zu Viehfutter in grösserem Umfange eingerichtet ist, wird diese eine Berücksichtigung erfordern, die häufig mit den Forderungen der Steuerpolitik im Widerspruch stehen wird. In der That bewilligen zahlreiche Gesetzgebungen auch den kleinen landwirtschaftlichen Brennereien Steuervorzüge, ohne welche diese die Konkurrenz der grossen Fabriken nicht auszuhalten vermöchten.

2. Allgemeine G. Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, erfordert die besondere Natur der einzelnen alkoholischen Getränke auch eine besondere, ihre eigentümlichen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse berücksichtigende Besteuerung. Doch giebt es Steuerformen, die bei allen drei Getränken gleichmässig anwendbar sind und thatsächlich, wenn auch mit Modifikationen im einzelnen, angewendet werden. Es sind das die allgemeinen Schanksteuern und die Besteuerung durch Lizenzen.

a) Die allgemeine Schanksteuer. Unter Schanksteuern im eigentlichen Sinne sind Abgaben zu verstehen, welche von dem den Ausschank oder Kleinverkauf gewerbsmässig Betreibenden neben der Gewerbesteuer nach Massgabe der Grösse des gesamten Ausschankes oder Kleinverkaufs von Getränken erhoben werden. Solche Schanksteuern können sich bloss auf eine einzelne Getränkeart beziehen, wie das württembergische Weinumgeld, die Kleinverkaufsabgabe vom Wein (droit de détail) in Frankreich, die österreichische Branntweinschanksteuer (Branntweinverschleissabgabe). Dem gegenüber bezweckt die allgemeine Schanksteuer eine ergänzende Belastung des gesamten durch den Wirtshausausschank und den Kleinverkauf vermittelten Konsums an allen geistigen Getränken. Ihre Begründung liegt darin, dass die Specialgetränkesteuer hinsichtlich einzelner Getränke, z. B. des Weines, schwer durchführbar sind und dass sie den Konsum nicht genügend erfassen. Dass die allgemeine Schanksteuer nur als Ergänzungssteuer angewendet werden kann und dass sie auch als solche, steuertechnisch betrachtet, unvollkommen ist, lässt sich nicht bestreiten. Sie erfordert eine äusserst sorgfältige Ueberwachung der Schank- und Kleinhandelsbetriebe bezüglich ihrer Einkäufe und Absätze, die doch ihr Ziel niemals völlig erreichen wird. Sie lässt ferner den Verbrauch des selbsterzeugten sowie häufig auch den des direkt oder im Grossen bezogenen Getränkes steuerfrei. Dass das selbst erzeugte Getränk steuerfrei bleibt, fällt allerdings weniger ins Gewicht, da der Hausverbrauch in der Regel nicht sehr steuerkräftig ist, dass aber der Bezug im Grossen, der zumeist auf grössere Steuerkraft schliessen lässt, von dieser Ergänzungssteuer frei bleibt, ist umso bedenklicher, als die üblichen Formen der Getränkebesteuerung eine Abstufung der Steuersätze nach der Qualität der Getränke nur in sehr bescheidenem Masse zulassen. Zu Gunsten der Schanksteuer beruft man sich jedoch auf gesundheits- und sittenpolizeiliche Motive, auf das Wünschenswerte der Erschwerung und Mehrbelastung speciell des Wirtshauskonsums und des Kleinhandels mit geistigen

Getränken (Ungarn) sowie auf die Möglichkeit, dadurch die Steuerkontrolle bezüglich der eigentlichen Getränkesteuern wirksamer zu machen (Frankreich). Auch mag Mandello (Art. Ungarisches Schankgefälle im Finanzarchiv VI, 380 ff.) recht haben, wenn er meint, dass die Schanksteuer zum Teil am Schankgewerbe haften bleibt.

Die Schwierigkeit der Ueberwachung des Ausschanks und Kleinhandels haben dazu geführt, an Stelle der nach den thatsächlichen Umsätzen bemessenen Schanksteuer Abfindungen (Akkorde) zwischen der Steuerbehörde und den Steuerzahlern oder Lizenzen treten zu lassen. Die letzteren kommen als Steuern nur insoweit in Betracht, als sie jährlich erhoben werden und an feiner abgestufte Merkmale des Betriebsumfangs anknüpfen; aber auch sie haben vielfach und häufig vorwiegend den Charakter von Gewerbesteuern. Auch Steuerverpachtungen und Thorsteuern werden als allgemeine Formen der Getränkebesteuerung benutzt.

Die bemerkenswerteste allgemeine Schanksteuer ist die in Ungarn durch G. v. 28. Dezember 1888 eingeführte. Sie wird von dem Ausschank und Kleinverkauf, d. h. vom Verkauf von Wein und Branntwein in Mengen unter 100 l, von Bier in Mengen unter 25 l bei Wirten, Bierbrauern, Branntweinbrennern, Händlern, Kaufleuten, Zuckerbäckern, Kaffeesiedern, Produzenten erhoben und beträgt für 1 hl Wein in geschlossenen Städten 2 Gulden, in offenen Orten 3 Gulden, für Obstwein 1 Gulden, Bier 3 Gulden, Branntwein bis 30 Grad Alkohol 4,50 Gulden, über 30—50 Grad 7,50 Gulden, über 50 pro Hektolitergrad 0,15 Gulden, für Liköre, Punschessenzen und andere versüsste geistige Getränke, Arac, Rum, Cognac, sofern sich nicht nach dem Hektolitergrad eine höhere Steuer berechnet, 12 Gulden. In den geschlossenen Städten wird die Steuer als Thorsteuer, in offenen Orten aber entweder durch Abfindung oder im Wege der Verpachtung an einen Unternehmer oder unmittelbar durch die Finanzbehörden erhoben. Die Grundlage der Bemessung bilden die von Amts wegen gesammelten Daten hinsichtlich des Quantums, der Sorte, der Qualität der von den Steuerpflichtigen ausgeschenkten oder im Kleinen verkauften Getränke. Der Reinertrag der Schanksteuer (incl. Schankgebühr) betrug 1890—94: 18,0, 18,3, 17,3, 10,3, 9,0 Millionen Gulden.

In Frankreich sind neben anderen Gewerbetreibenden auch alle diejenigen, welche sich mit dem Gross- und Kleinverkauf und Ausschank von Getränken befassen, einer jährlichen Lizenzabgabe unterworfen, die Debitanten d. h. Kleinverkäufer und Wirte einer solchen von 15—50 Francs je nach der Grösse des Ortes, die Grosshändler einer solchen von 125 Francs; ausserdem haben auch die gewerbsmässigen Brenner und Destillateure (25 Francs) sowie die Brauer (75 - 125 Francs) eine Lizenzabgabe zu entrichten. Sie gilt regelmässig nur für eine gewerbliche Unternehmung oder Anlage in einer Gemeinde, ist also bei mehreren Etablissements desselben Unternehmens mehrfach zu entrichten. Diese Lizenzabgaben haben ersichtlich einen vorwiegend gebührenartigen Charakter.

Aus den französischen Lizenzabgaben hat sich die „Lizenzgebühr für den Kleinverkauf von geistigen Getränken“ in Elsass-Lothringen (G. v. 5. April 1880, 23. März 1882 und 23. März 1888) entwickelt. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf von Wein, Bier, Meth, Branntwein oder Likör in Mengen von 15 l und weniger, mit Ausnahme des selbsterzeugten Branntweins aus Obst, Beerenfrüchten, Enzian, Wein, Hefe in Mengen von 3 l und des Kleinverkaufs von denaturiertem Spiritus. Der Steuersatz beträgt vierteljährlich

	im Mittel	mindestens
in Gemeinden	Mark	Mark
unter 2000 Seelen	25	15
von 2000—10 000 „	50	25
über 10 000 „	75	30

In der einzelnen Gemeinde ist derjenige Satz aufzubringen, der sich durch Multiplikation der Zahl der Lizenzpflichtigen mit dem Mittelsatze ergiebt. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihrer Geschäftsbetriebe veranlagt; doch hat jeder Pflichtige zum wenigsten den Mindestsatz zu entrichten. Das Erträgnis betrug 1896 rund 1,50 Millionen Mark.

Eine ähnliche Lizenzabgabe besteht in Württemberg („jährliche Wirtschaftssporteln“). Sie ist in Jahresbeträgen von 1, 2, 3, 5 und 8 Mark von Gastwirten, gewerbsmässigen Bierbrauern, Schankwirten und allen denjenigen zu entrichten, welche geistige Getränke ständig ausschenken und Wein, Obstmost oder Bier in Mengen von weniger als 20 l bezw. Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 l über die Strasse verkaufen. Die Niedrigkeit dieser Abgabe lässt sie deutlich als Gebühr erscheinen.

In England haben neben vielen anderen Gewerbetreibenden auch die Bierbrauer, Branntweinbrenner, Raffineure, Fabrikanten von Süsswein, ferner die Grosshändler mit Getränken, endlich die Kleinhändler, Wirte, Schankwirte, Speisehauswirte Lizenzen zu entrichten, die sich im allgemeinen nur auf den Betrieb eines Gewerbes mit einem speciellen Gegenstande beziehen. Doch schliessen gewisse Lizenzen das Recht ein, neben dem Hauptgetränk auch noch andere zu verkaufen, oder es ist zur Hauptlizenz eine Zusatzlizenz erforderlich. (S. d. Art. Lizenzen.) In die Staatskasse fliessen übrigens nur die Lizenzen der Brauer und Branntweinbrenner, während die übrigen den örtlichen Verwaltungen überwiesen sind. Aehnliche Lizenzen bestehen auch in den Vereinigten Staaten.

3. Statistik der Getränkebesteuerung. In der folgenden Tabelle (nach G. Schanz a. a. O.) sollen nur einige Angaben über Höhe der Inlandsteuer, Eingangszoll bezw. Uebergangsabgabe, Rückvergütung und Kopfbelastung der Bevölkerung bezüglich der

drei Getränkearten gemacht werden; weitere Angaben sind in den Specialartikeln zu suchen.

	Inlandsteuer	Eingangszoll bezw. Uebergangsabgabe	Zusammen	Rückvergütungen	Reinertrag	Pro Kopf der Bevölkerung
Deutschland						
1. Branntwein (Betriebsjahr 1. Oktober 1896/97)	153 021 600	6 330 600	159 352 200	10 532 600	148 819 600	2,79
2. Wein						
a) Reichszoll 1897	—	15 251 000	15 251 000	—	15 251 000	—
b) Elsass-Lothringen 1896/97 [1]	—	—	1 206 601	—	1 206 601	—
c) Württemberg 1896/97 [2]	—	—	2 296 636	—	2 296 636	—
d) Baden	—	—	2 169 707	—	2 169 707	—
Wein zusammen	—	—	20 923 944	—	20 923 944	0,40
3. Bier						
a) Reichszoll 1896/97	—	2 690 000	2 690 000	—	2 690 000	0,05
b) Brausteuergebiet 1896/97	—	—	—	—	35 376 500	0,85
c) Bayern 1896	40 823 355	164 974	40 988 329	6 895 080	34 093 240	5,80
d) Württemberg 1896/97	—	—	—	—	8 863 800	4,22
e) Baden 1896 (13 Monate)	—	—	—	—	7 170 700	4,13
f) Elsass-Lothringen 1896/97	—	—	—	—	3 059 500	1,85
Bier zusammen	—	—	—	—	91 253 749	1,71
Sämtl. Getränke zusammen	—	—	—	—	260 797 293	4,90

[1]) Die Lizenzabgaben vom Kleinverkauf geistiger Getränke betrugen 1 557 995 M.
[2]) Inkl. Obstwein.

	Inlandsteuer	Eingangszoll	Zusammen	Rückvergütungen	Reinertrag	Pro Kopf der Bevölkerung
Frankreich. Rechnung 1896. Angaben in Francs = 0,80 Mark.						
Branntwein	268 039 944	633 013	268 672 957	—	268 672 957	6,97 Fr. = 5,58 M.
Wein	155 427 188	49 091 000	205 518 188	—	205 518 188	5,34 „ = 4,27 „
Cider	14 965 677	583	14 966 260	—	14 966 260	0,39 „ = 0,31 „
Bier	23 756 479	1 646 000	25 402 479	—	25 402 479	0,66 „ = 0,53 „
Lizenzen	13 640 513	—	—	—	13 640 513	0,35 „ = 0,29 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	527 200 387	13,71 Fr. = 10,98 M.
Grossbritannien und Irland. Rechnung 1. April 1896/97. Angaben in £ = 20,43 Mark.						
Branntwein	17 299 339	4 527 821	21 827 160	483 639	21 343 531	0,49 £ = 10,01 M
Wein	—	1 299 593	1 299 593	1 213	1 298 380	0,03 „ = 0,61 „
Bier	11 502 566	17 261	11 519 827	182 982	11 336 845	0,29 „ = 5,92 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	33 978 736	0,81 £ = 16,54 M.
Lizenzabgaben:						
a) Branntwein						
Destillateure	—	—	12 177	—	12 177	
Händler	—	—	141 184	304	140 880	
Wirte	—	—	1 595 404	3 130	1 592 274	
b) Wein u. Süssigkeiten	—	—	73 475	309	73 166	
c) Bier u. Cider, Bier u. Wein	—	—	186 341	212	186 129	
d) Brauer	—	—	12 387	99	12 288	

	Inlandsteuern	Eingangszoll	Zusammen	Rückvergütungen	Reinertrag	Pro Kopf der Bevölkerung
			Holland. Rechnung 1896. Angaben in Gulden = 1,69 Mark.			
Branntwein . . .	26 764 000	72 000	26 836 000	266 000	26 570 000	5,47 Guld. = 9,24 M.
Wein	1 851 000	—	1 851 000	—	1 851 000	0,38 „ = 0,64 „
Bier	1 191 000	81 000	1 272 000	—	1 272 000	0,26 „ = 0,44 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	29 693 000	6,13 Guld. = 10,32 M
			Dänemark. Rechnung 1896. Angaben in Kronen = 1,125 Mark.			
Branntwein . . .	3 155 000	268 200	3 423 200	15 000	3 408 200	1,48 Kr. = 1,66 M.
Wein	—	828 400	828 400	—	828 400	0,36 „ = 0,40 „
Bier	4 223 500	11 500	4 235 500	—	4 235 500	1,84 „ = 2,07 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	8 472 100	3,68 Kr. = 4,12 M.
			Norwegen. Rechnung 1897. Angaben in Kronen = 1,125 Mark.			
Branntwein . . .	7 536 000	1 388 000	8 924 000	5 136 000	3 788 000	1,79 Kr. = 2,01 M.
Wein	—	696 000	696 000	—	696 000	0,32 „ = 0,36 „
Bier	3 068 000	1 974 000	5 042 000	53 000	4 989 000	2,36 „ = 2,65 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	9 473 000	4,47 Kr. = 5,02 M.
			Vereinigte Staaten von Nordamerika. Rechnung 1. Juli 1896/97. Angaben in Dollar = 4,20 Mark.			
Branntwein . . .	82 008 543	4 012 880	86 021 423	—	86 021 423	1,19 Doll. = 5,00 M.
Wein	—	3 376 314	3 376 314	—	3 376 314	0,05 „ = 0,21 „
Bier	32 472 162	616 082	33 088 244	—	33 088 244	0,46 „ = 1,93 „
Reinertrag zus.	—	—	—	—	122 485 981	1,70 Doll. = 7,14 M.

4. Der Einfluss der G. auf den Getränkeverbrauch. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Getränkebesteuerung auch zu gesundheits- und luxuspolizeilichen Zwecken benutzt wird, und es liegt deshalb die Frage nahe, ob und welche Wirkung sie in dieser Beziehung äussert.

Der Genuss der geistigen Getränke ist schon seit Jahrhunderten in allen Ländern weitverbreitet; er hat heute vielfach einen Umfang angenommen, dem gegenüber der Verbrauch der sonstigen Verbrauchsgegenstände, namentlich der besseren Nahrungsmittel leiden muss. Es betrug in den letzten 3 bezw. 5 Jahren vor 1896 der Konsum an geistigen Getränken pro Kopf der Bevölkerung folgende Mengen (in Liter):

	Bier	Wein	Branntwein (100 %)
Deutsches Reich	106,8	5,7	4,4
Oesterreich-Ungarn	35,0	22,1	4,15
Frankreich	22,4	103,0	4,04
Grossbritannien	145,0	1,7	2,8
Vereinigte Staaten	47,0	1,8	2,58
Russland	4,7	3,3	4,7
Schweiz	37,5	55,0	3,1
Italien	0,9	95,2	0,67
Holland	29,0	2,6	4,7
Belgien	169,2	3,7	4,7
Schweden	11,0	0,4	1,6
Norwegen	15,3	1,0	4,0
Dänemark	33,3	1,0	8.9

Welch ungeheure Werte in dem Getränkeverbrauch zur Erscheinung gelangen, zeigt die Berechnung von Zellers, der ihn für Deutschland im Jahre 1894/95 bei einem Konsum von 55,26 Millionen hl Bier, 2,8 Millionen hl Wein und 2,22 Millionen hl 100grädigen Branntwein auf rund 2 Milliarden Mark, das ist auf den Kopf über 37 Mark veranschlagt. Man muss demnach den Genuss geistiger Getränke im Deutschen Reich als übernormal bezeichnen, namentlich wenn man bedenkt, dass bei weitem nicht die ganze Bevölkerung zu den Konsumenten gehört. Es scheiden die Kinder grösstenteils aus, ebenso die Frauen; in der Hauptsache darf man wohl die männliche über 15 Jahre alte Bevölkerung als die eigentlichen Konsumenten ansehen. Legt man nur diese Bevölkerung zu Grunde, so erhält man einen durchschnittlichen Bierverbrauch von 300—350 l und einen Branntweinverbrauch von rund 7 l 100grädigen oder 14—14,5 l Trinkbranntwein. Der schädliche Einfluss der Getränkekonsumtion auf die übrige Bedürfnisbefriedigung zeigt sich umsomehr, in je tiefere Einkommensschichten man herabsteigt. Engels hat nachgewiesen (»Das Rechnungsbuch der Hausfrau«, Berlin 1885), dass in den Haushaltungen von drei verheirateten Arbeitern bei einer Gesamtausgabe von 1278 bezw. 1760 und 1096 Mark die Ausgaben für Getränke 126 Mark (oder

9 % der Gesamtausgaben), bezw. 120 Mark (7 %) und 84 Mark (7,7 %) betragen haben. Bei zehn unverheirateten Arbeitern betrugen nach dem Böckh'schen Jahrbuch (VIII, 137) die höchsten Ziffern für diesen Ausgabeposten 198, 180 und 162 Mark bei einer Gesamtausgabe von 1176, 1251 und 751 Mark also = 16,8, 14,4 und 22,2 % derselben. Nach Angaben Conrads (Finanzwissenschaft S. 68) stellten sich die Ausgaben eines sehr soliden Handwerkers für Getränke auf 6 %, bei einem Subalternbeamten auf 3½ %, dagegen bei einem höheren Beamten auf 2, bei einem anderen nur auf 1 %.

Dass die Höhe der Besteuerung einen merklichen Einfluss auf den Konsum auszuüben vermag, lässt sich deutlich an den Wirkungen der Branntweinsteuererhöhung im Deutschen Reich vom Jahre 1887 erweisen. Dieses Branntweinsteuergesetz verfolgte nach den Motiven die doppelte Absicht, 1. den Steuerertrag zu erhöhen, 2. den Branntweinkonsum einzuschränken. Bei der Einbringung rechneten die Motive für die bisherige Branntweinsteuergemeinschaft auf einen Rückgang von 375000 hl und schätzten den zukünftigen Verbrauch auf etwa 2125000 hl oder 5,58 l pro Kopf; thatsächlich betrug er erheblich weniger, denn die Konsumziffer sank bis 1888/91 auf 4,55 l. Dieser Rückgang des Branntweinkonsums ist um so erfreulicher, als gerade der im Deutschen Reiche hergestellte und verbrauchte Kartoffelschnaps (Fusel) das schädlichste alkoholische Getränk ist. Er mag zum Teil auch Folge der zunehmenden Bildung des Volkes sein, die ja vielfach eine Abwendung von den niederen Genüssen zu den besseren verursacht, er ist aber in der Hauptsache wohl der Erhöhung der Steuer im Jahre 1887 zuzuschreiben. Die günstigen Wirkungen einer hohen Besteuerung auf die Verminderung der Trunksucht hat man neuerdings nicht nur in Schweden und Norwegen nachgewiesen (hier allerdings im Zusammenmit einer energisch betriebenen Reform des Gothenburger Systems, sondern auch bei uns in Deutschland zeigt sich nach den Ausführungen W. Bodes und G. Heimanns der bessernde Einfluss der Erhöhung der Branntweinsteuer.

In den allgemeinen Heilanstalten Preussens werden seit 1886 jährlich 10—11000 Trunksüchtige behandelt; ihre Zahl steigt seitdem kaum, obwohl die Zahl sämtlicher Patienten dieser Anstalten um 54 % zugenommen hat. Von 100 in diesen Krankenhäusern behandelten Fällen kamen 1886 2,7, 1895 1,9 % auf Trunksucht. Ebenso günstig ist das Ergebnis für das ganze Reich. Auf 100 Krankheitsfälle, die in den Krankenhäusern des Reiches behandelt sind, kamen 1886 bis 1888 2,7 von Alkoholismus, 1889—91 1,5, 1892—93 1,3. Von 100 männlichen Patienten in den Irrenhäusern Preussens litten 1886 und 1887 je 7 am Delirium tremens, seit 1888 nur noch 4 pro Jahr (abgesehen von 1890, wo es 5 waren). Von den männlichen Kranken der Irrenanstalten Deutschlands litten 1886 14,1 % am Säuferwahnsinn, 1887 13,4, 1888—90 9,4, 1891 9,0, 1892—94 9,4. Nach den Berichten der Standesbeamten in Preussen starben an Trunksucht von 1877—87 jährlich zwischen 1080 und 1429 Personen, 1887/88 findet sich eine plötzliche Abnahme auf 581, und seitdem bis 1895 schwankt die Zahl nur zwischen 544 und 664. Auffallend ist der Umschlag in Hamburg. Dort starben von 10000 Einwohnern an Alkoholismus 1871 1,08; diese Ziffer stieg bis 1888 auf 2,04, fiel dann im nächsten Jahre plötzlich auf 0,76 und hat seitdem 0,88 nicht mehr überschritten. Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass neben den andauernden Ursachen grösserer Mässigkeit noch eine besondere in der im Jahre 1887 erfolgten Erhöhung der Branntweinsteuer wirksam war. Dadurch stieg der Preis des Branntweins erheblich, und um das nicht so empfindlich zu machen, griffen die Wirte und Händler zu dem Mittel der Verdünnung. Wenn mit diesen Zahlen auch nicht erwiesen werden kann, dass das Trinken abgenommen hat, so kann doch die Abnahme der Trunksucht behauptet werden.

Litteratur: ***W. Roscher***, *Syst. IV, § 96.* — ***A. Wagner***, *Finanzwissenschaft, namentlich Bd. III und Ergänzungsheft.* — ***Conrad***, *Finanzwissenschaft, S. 67 f.* — ***K. Th. Eheberg***, *Grundriss der Fin., 5. Aufl., S. 264 ff.* — ***v. Zeller***, *Die Getränkesteuern, in Schönberg, 4. Aufl., Bd. 3, 1 Halbb., S. 502 ff.* — ***Holzer***, *Historische Darstellung der indirekten Steuern etc., Wien 1888.* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1899, und für das Königreich Bayern, 1899.* — *Zu 3.* ***G. Schanz***, *Der Steuerertrag von Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Tabak und Salz in mehreren Staaten i. J. 1896 im F.-A. 1898, S. 668—670.* — *Zu 4.* ***K. Appelt***, *Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer, Berlin 1899, S. 116 ff.* — ***G. Heimann***, *Das Vorkommen von Alkoholismus in den Heilanstalten Preussens, in der Zeitschr. des k. preuss. stat. Bureaus 1899, 1. Vierteljahrsheft.* — ***W. Bode***, *Die Abnahme der Trunksucht in Deutschland, in Soz. Praxis, VIII. Jahrg., Nr. 38.*

K. Th. Eheberg.

Getreidehandel.

I.

Die ältere Getreidehandelspolitik und Allgemeines.

1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Preussen, Deutschland. 4. Frankreich. 5. England. 6. Andere Länder. 7. Allgemeine Bemerkungen. Neueste Bestrebungen.

1. Altertum. Das Getreide bildete bei den Kulturvölkern des Altertums in noch höherem Grade als bei denen der Gegenwart das Hauptnahrungsmittel, und es wurden daher namentlich in den stark bevölkerten Städterepubliken bald staatliche Massregeln für nötig gehalten, um die genügende Versorgung der Bürgerschaft mit diesem notwendigen Lebensbedürfnisse sicherzustellen. Dieselben bestanden teils in der Begünstigung der privaten Getreideeinfuhr und dem Verbot der Ausfuhr, teils in dem unmittelbaren Eingreifen des Staates in den Handel, indem er seinerseits Getreide zu niedrigen Preisen verkaufte, wozu häufig auch noch unentgeltliche Spenden kamen. Hieraus ergab sich zugleich die Notwendigkeit, staatliche Getreidelager zu unterhalten. Ferner finden wir schon im Altertum Brot- und Mehltaxen, Verbot des Aufkaufens von Getreide und andere Erschwerungen des Verkehrs, die keineswegs immer den beabsichtigten Zweck erreichten.

Attika führte zur Zeit des Demosthenes jährlich etwa 800 000 Medimnen (420 000 hl) Weizen und Gerste ein, hauptsächlich aus dem Pontos, aber auch aus Thracien, Aegypten, Lybien, Sicilien. Die Zufuhr wurde durch grosse Kornflotten vermittelt, die in Kriegszeiten von bewaffneten Schiffen begleitet waren. Durch einen Vertrag mit Leukon, dem Herrn des Bosporus, wurde den athenischen Kaufleuten in den bosporanischen Häfen der Ausfuhrzoll erlassen und ihnen das Recht zugestanden, zuerst vor allen anderen Getreide zu laden. Bei der Einfuhr wurde zwar auch vom Getreide der allgemeine Zoll erhoben, aber die Getreidekaufleute genossen eine gewisse Abgabenfreiheit, über die man zwar nichts Genaueres weiss, die aber wahrscheinlich jenen Zoll wieder ausglich. Von allem im Kornhafen einlaufenden Getreide mussten zwei Drittel auf den städtischen Markt gebracht werden; die Ausfuhr aus dem inneren Verkehr war gänzlich verboten. Die Sitophylaken, deren zur Zeit Aristoteles' 20 für die Stadt und 15 für den Peiraieus durch das Los gewählt wurden, hatten darüber zu wachen, dass das auf den Markt kommende Getreide den gesetzlichen Vorschriften gemäss verkauft werde, dass die Müller das Mehl dem Preise der Gerste entsprechend und die Bäcker das Brot dem Preise des Weizens gemäss verkauften. Sie stellten demnach, wie in der neuentdeckten Schrift des Aristoteles ausdrücklich erwähnt wird, eine Brottaxe auf. Das Aufkaufen von Getreide über eine gewisse mässige Menge hinaus war verboten, die von Boeckh angenommene Begrenzung des Preisaufschlages beim Wiederverkaufe aber hat nicht bestanden. Ueber „Kornwucher" wurde schon bitter geklagt; ein Beispiel dafür in grossem Stil lieferte Kleomenes, Alexanders Satrap in Alexandria, der das für Griechenland bestimmte ägyptische Getreide aufkaufte und zurückhielt und dadurch eine ausserordentliche Teuerung hervorrief, bis Zufuhr aus Sicilien kam. Der internationale Spekulationshandel mit weitverzweigter Korrespondenz, der das Getreide von den billigen Märkten zu den teueren leitete, war schon beträchtlich entwickelt. In Athen gab es öffentliche Getreideniederlagen, in denen, wie es scheint, sowohl die den Kaufleuten gehörende Ware verkauft als auch staatliche Vorräte aufbewahrt wurden. Letztere wurden teils aus Staatsmitteln, teils aus freiwilligen Beiträgen angeschafft und zu einem niedrigen Preise, vielleicht zuweilen auch ganz unentgeltlich an das Volk abgegeben. Einzelne grössere Getreidespenden, namentlich von auswärtigen Verbündeten kommende, werden erwähnt, doch wurden dieselben nicht, wie in Rom, zu einer stehenden Einrichtung.

In Rom wurde schon im 5. Jahrhundert v. Chr. in Sicilien, Etrurien und Umbrien von Staats wegen Getreide aufgekauft, um durch den Wiederverkauf desselben den Preis niedrig zu halten. Der Kornwucher war verboten, und als solcher galt es auch schon, wenn die Reichen bei ungünstigen Ernten ihre Früchte nicht „aequis pretiis" verkaufen wollten (Dig. XLVII, 11, 6). Nach der Lex frumentaria des C. Gracchus von 123 v. Chr. sollte der Modius Weizen allen in Rom ansässigen Bürgern für $6^1/_3$ As geliefert werden, während der Preis in Sicilien doppelt so hoch war. Unter Sulla scheint diese staatliche Freigebigkeit aufgehört zu haben, im Jahre 73 v. Chr. aber wurde sie mit dem erwähnten Preise wieder aufgenommen, und durch Clodius vollends kam im Jahre 58 v. Chr. das System der unentgeltlichen Getreideverteilung an die Bürger zum Siege, von der, wie es scheint, nur die Senatoren und Ritter ausgeschlossen waren. Unter Cäsar wurden im Jahre 46 von den damals vorhandenen 320 000 Empfangsberechtigten 170 000 ausgeschieden, und für die Zukunft sollte die Zahl der Empfänger, von denen jeder monatlich 5 Modii (ungefähr 44 Liter) erhielt, fest auf 150 000 begrenzt bleiben. Unter Augustus wurde dieselbe jedoch auf 200 000 erhöht, und sie scheint seitdem auf diesem Stande geblieben zu sein. Ausserdem aber verkaufte die Regierung grosse Mengen Getreide aus ihren Magazinen zu einem niedrigen Preise gegen „tesserae", die von den Käufern vorher zu lösen waren. Auch begünstigte man die private Getreideeinfuhr durch besondere Privilegien für Schiffsreeder und Kaufleute. Die gesamte Regelung des Getreideverkehres (cura annonae) lag ursprünglich den Aedilen ob, zuweilen aber wurden auch ausserordentliche praefecti annonae ernannt. Pompejus erhielt 57 v. Chr. die Getreideverwaltung auf 5 Jahre mit der Vollmacht, das ganze Reich für die Versorgung der Hauptstadt in Anspruch zu nehmen, und Augustus übernahm diese Vollmacht dauernd. Als kaiserlicher Beamter stand an der Spitze dieser Verwaltung der praefectus

annonae, der bis auf Konstantin zu den höchsten Würdenträgern des Reiches gehörte. Die Mittel zu seinen Schenkungen erhielt der Staat teils durch die Naturalabgaben der Provinzen, namentlich Afrikas und Aegyptens (zu deren Aufnahme es in allen Teilen des Reiches Getreidemagazine gab), teils auch durch bedeutende Ankäufe. Zur Erleichterung der letzteren war die Ausfuhr von Getreide aus Sicilien nach anderen Ländern schon früh verboten, und ein ähnliches Verbot bestand später für Aegypten, das vor Konstantin seinen Weizen nur nach Rom, nachher aber nur nach Konstantinopel lieferte. Im ganzen wurden aus Sicilien zur Zeit Ciceros jährlich 6800000 Modii (600000 Hektoliter) Weizen für Rechnung des Staates nach Rom geführt, und unter Augustus soll allein Aegypten 20 Millionen Modii geliefert haben. Diese Menge soll aber nur den Bedarf für 4 Monate gedeckt haben, und die ganze Zufuhr hätte also 60 Mill. Modii (5200000 Hektoliter oder ungefähr 390000 Tonnen) betragen. Diese aus gelegentlichen Notizen kombinierte Angabe hat aber offenbar nicht die Bedeutung einer wirklichen statistischen Zahl. Auch wenn sie auf die gesamte und nicht auf die bloss von Staats wegen erfolgende Einfuhr bezogen wird, erscheint sie noch zu gross, da die Zahl der Einwohner Roms nach den neueren Ansichten nur 800000 betrug und der Getreideverbrauch derselben unter dieser Annahme nicht einmal 300000 Tonnen erreicht haben kann.

2. Mittelalter. Im früheren Mittelalter finden wir ebenfalls schon staatliche Anordnungen in betreff des Getreideverkehres. Das Konzil von Frankfurt (794) bestimmt, dass der Preis des Hafers, der Gerste, des Roggens und des Weizens nie mehr als 1, 2, 3 und 4 Denare für den neuen Modius (nach Guérards allerdings sehr anfechtbarer Bestimmung 52,2 Liter) betragen dürfe. Das Getreide aus den königl. Gütern soll billiger verkauft werden, nämlich die genannten vier Arten zu 1/2, 1, 2 und 3 Denaren. Das Capitulare von Nymwegen (806) setzt wegen der Teuerung die Maximalpreise, wie es scheint, speciell für die Inhaber königlicher Benefizien, auf 2, 3, 4 und 6 Denare. Der Getreidehandel war bei der noch vorherrschenden Naturalwirtschaft sehr beschränkt. Die Inhaber von Benefizien werden ermahnt, zuerst für ihre Leibeigenen zu sorgen, damit keiner von ihnen Hungers sterbe; den Ueberschuss könnten sie verkaufen. Aufkaufen zum Zwecke des Wiederverkaufes zu einem höheren Preise wird als schändlicher Wucher gebrandmarkt.

Im späteren Mittelalter finden wir in Deutschland eine weitgreifende Regelung des Getreidehandels von seiten der Städte, die als Sammelpunkte grösserer Volksmengen bei den damaligen Verkehrsschwierigkeiten an der regelmässigen Zufuhr der wichtigsten Nahrungsmittel zu leidlichen Preisen ein besonders dringendes Interesse haben mussten. Vor allem wurde das Marktrecht in diesem Sinne ausgebildet. Niemand durfte auf dem Felde oder vor dem Thore das Getreide verkaufen, alles musste auf den Markt gebracht werden, wo der Verkauf erst zu einer bestimmten Stunde beginnen durfte. Zuerst sollten dann die Bürger ihren eigenen Hausbedarf einkaufen, und dabei war es in manchen Städten sogar verboten, dass der eine den anderen überbiete. Die Händler (Fragner), Bäcker und auf Vorrat kaufenden Reichen sollten in den ersten Marktstunden ebenfalls nur ihren Hausbedarf decken dürfen. Hatte ein Reicher eine grössere Menge Getreide an sich gebracht, so durfte sein ärmerer Bürger von diesem Vorrat so viel zu dem Einkaufspreise für sich verlangen, als er für seinen Haushalt brauchte. Der Getreidehandel in den gegebenen engen Grenzen war nur einheimischen Kaufleuten gestattet; die Ausfuhr des Getreides aus der Stadt war häufig verboten, ebenso die Zurückhaltung desselben auf den Lagern zu spekulativen Zwecken. Zur Bekämpfung von Teuerungen wurden jedoch nicht nur öffentliche Magazine unterhalten, sondern auch das Halten von Privatvorräten, namentlich seitens der Bäcker, vorgeschrieben. Ein erheblicher Grosshandel in Getreide konnte sich nur in den grösseren Städten entwickeln, die an einem bequemen Wasserwege lagen und ein fruchtbares, Ueberschüsse erzeugendes Hinterland besassen, wie Hamburg, Stettin und Danzig. Für den Zwischenhandel erlangten die niederländischen Häfen eine mehr und mehr steigende Bedeutung, indem sie besonders den Absatz des von der Ostsee kommenden Getreides in den selbst nicht genug erzeugenden Mittelmeerländern vermittelten.

3. Preussen, Deutschland. Die seit dem 16. Jahrhundert immer mehr eingreifende Wohlfahrtspolizei der grösseren Territorialstaaten richtete sich hinsichtlich des Getreidehandels ebenfalls nach dem Grundsatze, dass vor allem die Ernährung der Bevölkerung sicher gestellt und jede künstliche Preissteigerung durch Kornwucher — in dem man immer die Hauptursache der Teuerung zu erkennen glaubte — verhindert werden sollte. Wo aber die Interessen der Grundbesitzer oder der Handelsstädte besondere Berücksichtigung verlangten, suchte man einen Ausweg durch vermittelnde Zugeständnisse. So erneuert in Brandenburg eine Verordnung von 1535 die schon früher erlassene Vorschrift, dass die adeligen Grundbesitzer zwar berechtigt sein sollen, Getreide ihres eigenen Wachstums ausser Landes zu führen, dass sie aber von den Bauern kein Korn zu diesem Zwecke kaufen dürfen und dass diese letzteren das Getreide nur auf dem Markte der nächsten Stadt verkaufen dürfen. Ein Mandat von 1571 erneuert das Verbot der Ausfuhr vor Lichtmess auch in betreff des dem Adel gehörenden Getreides. Auch das Verbot des Aufkaufens seitens des Adels bei den Bauern wird mehrfach erneuert. Es sollen aber auch keine Bürger, Handwerker oder Kaufleute, viel weniger nicht angesehene Leute, noch auch die Geistlichen und Schreiber auf dem Lande von den Bauern Korn und andere Erzeugnisse aufkaufen. Das Getreide hatte übrigens beim Berühren der binnenländischen Zollstätten verschiedene Land- und Wasserzölle, beim Eingang in die Städte auch Accise zu entrichten. Ritterschaft und Prälaten waren für ihr eigenes Erzeugnis von dem alten Kornzolle befreit, den neuen Zoll aber mussten sie bei der Ausfuhr bezahlen. Derselbe betrug z. B. in der Neumark nach der Zollrolle von 1660 sowohl zu Wasser wie zu Lande für einen Wispel Weizen 27 Gr. und für einen Wispel Roggen 21 Gr., wozu für die nicht Befreiten

noch 6 Gr. als alter Zoll kamen. Unter dem Grossen Kurfürsten brachten die Getreidezölle den grössten Teil des ganzen Zollertrags auf. Sie hatten jedoch keine protektionistische Bedeutung, da sie auch von den inländischen Erzeugnissen erhoben wurden. Für den vom Lande kommenden Weizen war nach dem Accisetarif von 1684 beim Eingang in die Städte vom Scheffel 1 Gr., für den Scheffel Roggen 6 Pf. zu entrichten und bei der Ueberführung des Getreides in die Mühle wurde, wenn es nicht zum Hausbacken bestimmt war, nochmals eine Abgabe von demselben Betrage erhoben. Dazu kam in den der Mahlziese von 1572 unterworfenen Städten noch die Scheffelsteuer von 1 Gr. Anfänge von Schutzzöllen auf Getreide kommen schon unter Friedrich Wilhelm I. vor: so wurde 1730 auf Bitte des Direktors und der Landräte der Priegnitz „zum Nutzen des Landmannes“ die Verordnung erneuert, dass von dem aus Mecklenburg eingeführten Getreide ein Impost von 8 Gr. auf den Scheffel zu erheben sei. Friedrich der Grosse handhabte eine eingreifende Getreidehandelspolitik mit Hilfe der von ihm errichteten staatlichen Getreidemagazine. Er trat damit der sonst vorherrschenden Begünstigung der städtischen Interessen entgegen und suchte in der Preisbildung nach Möglichkeit das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land aufrecht zu halten. Naudé rühmt die Erfolge dieses Systems, das das einzige Beispiel in der Weltgeschichte liefere, dass es der Staatsgewalt in der That gelungen sei, eine erstaunliche Stetigkeit und Unveränderlichkeit der Getreidepreise herzustellen. Schmoller äussert sich mit grösserer Zurückhaltung dahin, dass das System neben gewissen Schattenseiten im ganzen gut funktioniert und einen erheblichen privaten Exporthandel aus Elbing und Königsberg nicht unmöglich gemacht habe. — Das Verbot das Auf- und Vorkaufens des Getreides ging auch noch in das preussische Landrecht über und wurde erst durch die V. v. 20. November 1810 aufgehoben.

In den übrigen deutschen Staaten herrschte bis zu der neueren Verkehrsentwickelung eine ähnliche Getreidehandelspolitik. Ausser staatlichen Magazinen finden wir auch z. B. in Württemberg obligatorische Gemeindemagazine, ferner die Einrichtung, dass die Landwirte einen bestimmten Vorrat halten mussten (Kontributionskörnerfonds in Böhmen und Mähren, 1788, Asservationsanstalt im Hildesheimischen, 1803). Gegenseitige Ausfuhrverbote der Einzelstaaten wirkten noch 1816 sehr störend; durch die allmähliche Ausbreitung des Zollvereins aber wurden sie für den Verkehr der Mehrzahl der Bundesstaaten untereinander unmöglich gemacht, dagegen verbot Bayern 1847 noch die Kornausfuhr nach Oesterreich, nachdem letzterer Staat mit einem solchen Verbote den Anfang gemacht hatte. Ueberhaupt kamen bei dem Notstande von 1846/47 die meisten Hilfsmittel der älteren Getreidehandelspolitik wieder zur Verwendung, so (in Kurhessen) Aufsuchen und Zwangsverkauf der von den Eigentümern zurückgehaltenen Vorräte, Beschränkung des anderweitigen Verbrauchs, namentlich durch Verbot der Kornbrennerei (Preussen, Sachsen), staatliche Zufuhr von Hülsenfrüchten, Reis etc. fürbilligen Preis. Ueber die neuere Entwickelung der Getreidezölle s. d. Art.

4. Frankreich. Auch in Frankreich finden wir im Mittelalter zuerst die Städte als Träger einer lediglich nach ihren Interessen geleiteten lokalwirtschaftlichen Getreidepolitik. Die Getreidehändler (ursprünglich in Paris blatiers genannt) bildeten, wie es scheint, besondere Korporationen und waren bestimmten Vorschriften unterworfen. Sie wurden amtlich registriert und hatten einen Eid in betreff ihrer Geschäftsführung zu leisten. Die Landwirte, Adeligen und Finanzbeamten durften sich nach der Ordonanz von 1577 nicht am eigentlichen Getreidehandel beteiligen, wohl aber natürlich ihre eigenen Erzeugnisse auch an Händler verkaufen. Die sichere Versorgung der Städte beruhte vor allem auf der strengen Marktordnung, die ähnlich wie in Deutschland gestaltet war. Das Geschäft des sogenannten „Regratiers“, das Kaufen für den Wiederverkauf am Orte selbst, ist häufig gänzlich verboten worden, tauchte aber doch immer wieder auf. Die grossen Getreidehändler durften nur jenseits einer bestimmten Entfernung im Umkreise der Stadt (7—8, später 10 lieues um Paris) Getreide kaufen, auf dem Markte durften sie nur eine gewisse mässige Menge auf einmal kaufen, auch in den Städten keine grossen Lager halten, sofern dies nicht auf Veranlassung oder mit Erlaubnis der Polizeibehörde und dann in voller Oeffentlichkeit geschah. Solches Getreide durfte dann auch nicht wieder aus der Stadt ausgeführt werden. Die geheim gehaltenen Vorräte wurden nicht selten konfisziert. Die Ordonnanz von 1577 befiehlt übrigens allen Städten, eigene Getreidelager zu halten. Vereinigungen der Getreidehändler zu Gesellschaften waren früher gänzlich verboten, seit 1699 aber war dieses Verbot auf geheime Gesellschaften beschränkt. Wucherische geheime Koalitionen mögen trotzdem zuweilen vorgekommen sein, wenn auch ein „pacte de famine“ mit Beteiligung der Regierung, wie ihn sich die Volksphantasie in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution ausmalte, sicherlich nie existiert hat. Ein nicht unwichtiger Rest der alten Gesetzgebung hat sich übrigens bis zur Gegenwart in den Artikeln 419 und 420 des Code pénal erhalten, nach welchen mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 1000 bis 20000 Frcs. diejenigen bestraft werden, welche auf den Preis des Getreides, Mehles und anderer Waren durch Vereinigung oder Koalition der bedeutendsten Warenbesitzer oder andere verbotene Manöver steigernd oder herabdrückend eingewirkt haben. — Von grosser Bedeutung für die Gestaltung des französischen Getreidehandels war auch das Binnenzollsystem (s. d. Art. Binnenzölle oben Bd. II S. 893ff.). Es war nicht nur bei dem Uebergang aus einer Provinz in ein anderes Zollgebiet ein Zoll zu entrichten, sondern bei drohender Teuerung wurde auch die Ausfuhr aus einer Provinz in die andere wie auch in das Ausland verboten. Unter Heinrich III. wurde 1571 die Getreideausfuhr für ein königliches Domanialrecht erklärt, und seitdem dreht sich die staatliche Getreidehandelspolitik hauptsächlich um die Freiheit der Getreideausfuhr aus dem Lande. Dem inneren Verkehre kam dieses Eingreifen der nach Cen-

tralisation strebenden Monarchie entschieden zu gute. Die Getreideausfuhr von Provinz zu Provinz wurde schon durch die Ordonnanz von 1539 thatsächlich gestattet, und nachdem sie 1559 einige Beschränkungen erfahren, in den Ordonnanzen von 1567 und 1577 ausdrücklich wieder als keiner besonderen Erlaubnis bedürfend anerkannt. Die Ausfuhr aus dem Königreiche, die auch früher häufig verboten worden war, sollte nach der Ordonnanz von 1539 nur auf Grund eines besonderen Patentes gestattet sein. Die verschiedenen Provinzen wurden hinsichtlich der Ausfuhrbefugnis nach dem Stande ihrer Getreideproduktion verschieden behandelt und die Erteilung der Erlaubnis nach den Kornpreisen, später nach dem Ernteertrage geregelt, im letzteren Falle mit Festsetzung einer Maximalmenge. Unter Sullys die Landwirtschaft besonders begünstigender Verwaltung wurde die Freiheit der Getreideausfuhr gewährt, teilweise schon 1598, vollständig aber durch das Patent vom 26. Februar 1601, nach welchem Einheimische sowohl wie Fremde diese Ausfuhr ohne weiteres gegen Entrichtung der althergebrachten Zölle und frei von den später eingeführten Zuschlagstaxen betreiben konnten. Colbert aber wich von dem Principe der Ausfuhrfreiheit wieder ab, ging aber dabei doch vorsichtig zu Werke. Nach dem Tarife von 1664 war für Weizen, wenn die Ausfuhr erlaubt wurde, ein Zoll von 22 Livres für das Muid zu bezahlen, während der Einfuhrzoll nur $2^1/_2$ Livres betrug. Nach Naudé bestand in den 168 Monaten der Colbertschen Verwaltung während 56 das Ausfuhrverbot, während 112 die Erlaubnis der Ausfuhr mit Zollfreiheit oder Zollentrichtung zu verschiedenen Sätzen, wobei in zweckmässiger Weise auf die Marktverhältnisse Rücksicht genommen wurde. Später galt lange Zeit das Ausfuhrverbot als die Regel, wenn auch sowohl für gewisse Provinzen als für das ganze Königreich zeitweise die Ausfuhrerlaubnis und nach sehr reichen Ernten auch teilweise oder gänzliche Befreiung vom Ausfuhrzolle gewährt wurde. Unter dem Einflusse der physiokratischen Ansichten trat dann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wieder eine Wendung zu Gunsten der Landwirtschaft ein. Durch eine Deklaration vom 25. Mai 1763 wurde dem inländischen Getreidehandel volle Freiheit der Bewegung gewährt, wenn er auch den Binnenzöllen unterworfen blieb. Das Edikt vom 7. November 1764 aber gestattete die Ein- und Ausfuhr des Getreides gegen einen Zoll von 1 Proz. und untersagte die letztere nur in dem Falle, wenn der Preis des Weizens während dreier Märkte 30 Livres für den Septier (19,8 Frcs. das Hektoliter) erreicht habe.

Infolge der Preissteigerung wurde im Jahre 1770 die Getreideausfuhr verboten und bald darauf auch der grösste Teil der früheren Beschränkung des inneren Kornhandels, namentlich in Bezug auf den Marktverkehr und die Stellung der Getreidehändler, wiederhergestellt, Turgot aber setzte 1774 wieder die Deklaration von 1763 in Kraft. Ueber die im folgenden Jahre bewilligten Einfuhrprämien s. d. Art. (oben Bd. III S. 319 ff.). Necker und Calonne griffen wieder zu zeitweiligen Ausfuhrverboten nach administrativem Ermessen. Eine Deklaration von 1787 erkennt die Ausfuhrfreiheit principiell an und lässt nur die Suspension derselben auf Antrag der Provinzialstände und zwar nur auf ein Jahr zu. Indes erfolgte ein solches Verbot schon wieder im Jahre 1788, und im folgenden Jahre wurde wegen der Teuerung wieder von dem ganzen Arsenal der alten Getreidehandelspolitik Gebrauch gemacht. Die Assignatenwirtschaft vollends führte am 3. Mai 1793 zu dem Konventsbeschluss über das Preismaximum: alle Getreidehändler und Landwirte sollen ihre Vorräte deklarieren und zu einem von jeder Gemeinde anzusetzenden Preise auf dem öffentlichen Markte verkaufen. Die Ausfuhr war während der ganzen republikanischen Zeit verboten. Erst durch ein Dekret vom 25. Prairial XII wurde sie nach bestimmten Ländern gegen einen mässigen Zoll bis zu einer gewissen Preisgrenze gestattet. Das Dekret vom 2. Juli 1806 erhöhte diese Grenze bei Weizen bis 24 Frcs. für das Hektoliter, setzte aber auch den Ausfuhrzoll in mehreren Abstufungen auf 2—8 Frcs. für 100 kg. Allgemeine Ausfuhrverbote wurden noch 1810 und 1815 erlassen, die Ordonnanz vom 8. Oktober 1819 und das G. v. 4. Juli 1821 behielten sie (mit Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf ein Wagegeld) noch bei Ueberschreitung gewisser Preisgrenzen bei, und erst das G. v. 15. April 1832 begnügt sich mit einem schliesslich für jeden Franken Preiserhöhung um 2 Frcs. steigenden Ausfuhrzoll. Indes wurde noch 1839 die Ausfuhr zur See durch eine Ordonnanz suspendiert. Die Ausfuhrzölle wurden 1857 bedeutend herabgesetzt und 1861 ganz aufgehoben. — In betreff der von den Bäckern zu haltenden Vorräte erwähnen wir nur noch, dass nach der V. vom 19. Vendémiaire X. in Paris jeder Bäcker 15 Sack Mehl in einem öffentlichen Magazin hinterlegen und ausserdem noch eine besondere Reserve in seinem eigenen Lager halten musste, die von der Bedeutung seines Betriebes abhing. Die Quantitätsbestimmungen erfuhren mehrfach Abänderungen, zuletzt sollte nach dem Dekret vom 1. November 1854 jeder Bäcker im ganzen soviel Vorrat halten, als seinem Bedarfe in drei Monaten entsprach. Das Dekret vom 22. Juni 1863 aber hob diese wie auch die übrigen Reglementierungen der Bäckerei auf. S. auch d. Art. Bäckereigewerbe. Das G. v. 16. Juli 1819 gab das Princip der Freiheit der Getreideeinfuhr auf (der Tarif von 1816 hatte nur ein Wagegeld von 50 Cents für 100 kg festgesetzt) und setzte eine nach den Marktpreisen bestimmte bewegliche Zollskala ein mit Unterscheidung von 3 (später 4) Marktregionen. Im übrigen wird hinsichtlich der Einfuhrzölle auf den Artikel Getreidezölle verwiesen.

5. England. Auch in England finden wir im Mittelalter das Verbot des Auf- und Vorkaufens von Getreide in gleicher Strenge wie auf dem Kontinent. Die Ausfuhr war schon im 12. Jahrhundert nur auf Grund einer besonderen königlichen Lizenz gestattet, und auch für die Ueberführung von Getreide aus einer Grafschaft in die andere scheint eine solche Erlaubnis erforderlich gewesen zu sein. Die Carta Mercatoria von 1303 erteilte den fremden Kaufleuten allgemein die Lizenz zur Kornausfuhr gegen einen Zoll, in der Folgezeit aber wurde diese Erlaubnis mehrfach zurückgenommen und wieder erneuert. Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts zeigte sich das Parlament als Gegner der Aus-

fuhrfreiheit und namentlich auch des Rechtes des Königs, aus eigener Machtvollkommenheit die einträgliche Lizenz zu erteilen. Dann aber veranlasste das agrarische Interesse eine Umstimmung zu Gunsten jener Freiheit, und im Jahre 1463 wurde auf Verlangen des Parlamentes schon ein Getreideeinfuhrverbot erlassen für den Fall, dass die Preise unter gewisse Grenzen gesunken wären. Im 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wurde das System der Verbote der Einfuhr (zum Verkauf im Inlande) und der Ausfuhr bei bestimmten Preisgrenzen den neuen Preisverhältnissen gemäss ausgebildet, wobei das königliche Recht des Verbots der Ausfuhr und der Lizenzerteilung aufrecht erhalten blieb. Unter Cromwell wurde 1656 die Preisgrenze, bei welcher die Ausfuhr erlaubt sein sollte, noch weiter erhöht, und nach einer abermaligen Hinausschiebung derselben im Jahre 1663 wurde sie 1670 ganz aufgehoben mit Beibehaltung eines geringen Ausfuhrzolles. Dasselbe Gesetz aber brachte auch hohe agrarische Schutzzölle, indem z. B. für Weizen bei einem Preise unter 53 Schill. für das Quarter 16 Schill. und bei einem Preise zwischen 53 und 80 Schill. 8 Schill. an Einfuhrzoll zu entrichten waren. Seitdem blieb bis zu der modernen Reformgesetzgebung das Interesse des Grundbesitzes für die englische Getreidehandelspolitik ausschliesslich massgebend. Der Thronwechsel brachte ihnen eine weitere Begünstigung: im Jahre 1689, noch im ersten Regierungsjahre Wilhelms und Marias, wurde für die Ausfuhr von Weizen, wenn der Preis des (Winchester-) Quarter nicht mehr als 48 Schill. betrug, eine Prämie von 5 Schill. bewilligt, und ebenso erhielten Roggen, Gerste und Malz von bestimmten Preisgrenzen ab Ausfuhrprämien von 3½ und 2½ Schill. für das Quarter. Zugleich fiel dann der Ausfuhrzoll weg, während dieser bei höheren Preisen noch bis zum Jahre 1700 erhoben, dann aber gänzlich aufgehoben wurde. Bei Teuerungen indess wurden auch unter der Herrschaft des Prämiensystems als Ausnahmemassregeln noch Ausfuhrverbote erlassen. Die Einfuhrzölle wurden im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrfach abgeändert; nach dem konsolidierten Tarife von 1787 z. B. betrugen sie für Weizen bei einem Preise unter 48 Schill. 24¼ Schill., bei allen höheren Preisen aber nur 6 Pence. Die Ausfuhrprämien wurden erst 1814 förmlich abgeschafft, aber sie waren schon längst ohne praktische Bedeutung, da seit mehreren Jahrzehnten die vorgeschriebene untere Preisgrenze (die 1774 auf 44 Schill. herabgesetzt worden) nicht mehr erreicht worden war. Ueber die zeitweilig bewilligte Einfuhrprämie s. d. Art. (a. a. O.). Seine äusserste Ausbildung stellt das agrarische Schutzsystem durch das G. von 1815, das die Einfuhr von Weizen bis zu dem Preise von 80 Schill. gänzlich verbot, darüber hinaus aber frei liess. S. d. Art. Anti-Corn-Law-League (oben Bd. I S. 410ff.).

6. Andere Länder. Von den hierher gehörenden Massregeln anderer Staaten erwähnen wir noch das seit dem 16 Jahrhundert im Königreich Neapel und im Kirchenstaate bestehende Annonarsystem, das die Getreideversorgung der beiden grossen Hauptstädte sicherstellen sollte, deren Interessen die der Landwirtschaft geopfert wurden. Die Landwirte mussten ihre Ernten deklarieren, Ausfuhr und Ankauf über den eigenen Bedarf hinaus war nur mit okrigkeitlicher Erlaubnis zulässig, und der Staat requirierte nach seinem Ermessen das Getreide zu einem von ihm bestimmten Preise für seine Magazine. Im Gegensatz dazu wurde in Toskana 1766 schon der Versuch gemacht, die Teuerung durch völlige Freigebung des inneren Getreideverkehrs sowohl wie der Ausfuhr zu bekämpfen. — Gegenwärtig besteht noch in Russland wenigstens theoretisch ein vollständiges System von gesetzlichen Bestimmungen zur Abwehr von Hungersnot, das im wesentlichen aus der Zeit Katharinas II. stammt. Jedes Dorf muss einen Reservevorrat von Getreide halten, jedoch kann derselbe auch teilweise durch Geld ersetzt werden. Ausserdem wird von den Gouvernements ein Reservekapital gebildet und zwar mittelst einer für jeden Kopf der männlichen bäuerlichen Bevölkerung erhobenen Taxe von 48 Kopeken. Endlich wird auch beim Ministerium des Innern aus besonderen Beiträgen ein zu demselben Zweck bestimmter Fonds unterhalten. Die Gemeindelager sollen nötigenfalls zinsfreie Vorschüsse von Saatgetreide gewähren, die übrigen Fonds dienen zur weiteren Unterstützung der Hilfsbedürftigen durch zinsfreie oder erst nach drei Jahren zu 3% verzinsliche Darlehen. Im Gouvernement Archangel und in Sibirien bestehen auch staatliche Getreidemagazine. Die Ausfuhr kann bei hohen Preisen verboten werden. Angesichts der unbefriedigenden Ernte von 1891 ist im August dieses Jahres zum ersten Male seit dem Krimkriege wieder ein Verbot der Roggenausfuhr erlassen worden und auch eine Ermässigung der Eisenbahnfrachtsätze zur Erleichterung der Zufuhr nach den notleidenden Provinzen erfolgt. — In Indien, wo besonders in den reisbauenden Landesteilen alle 10—12 Jahre infolge der Trockenheit eine Hungersnot einzutreten pflegt, wird seit 1877 jährlich ein besonderer Posten von 1500000 £ unter dem Titel „Famine relief and insurance“ in das Budget eingestellt. Was nicht wirklich zur unmittelbaren Bekämpfung von Hungersnot ausgegeben wird, dient zur Herstellung von Bewässerungs- und Verkehrsanlagen zu demselben Zwecke oder zur Schuldentilgung.

7. Allgemeine Bemerkungen. Neueste Bestrebungen. Den Gegensatz der älteren und der neueren Ansichten über den Getreidehandel hat schon Galiani treffend ausgedrückt, indem er sagte, dass man früher das Getreide als ein Verwaltungsobjekt betrachtet habe, jetzt aber aus demselben einfach einen Handelsgegenstand machen wolle. Der Wohlfahrtszweck, den die staatliche Verwaltung auf diesem Gebiete erstrebte, war ursprünglich und vorzugsweise die Sicherung der Volksernährung. Dazu aber trat unter der Herrschaft der merkantilistischen Anschauungen die Rücksicht auf die Industrie, deren Absatzfähigkeit, wie man annahm, durch die Billigkeit der Nahrungsmittel gefördert würde. Galiani aber hob auch hervor, dass die gewerblichen Erzeugnisse im Gegensatze zu den landwirtschaft-

lichen von einem Jahre zum anderen in annähernd gleicher Menge erzeugt würden, dass daher ihre Preise und infolge davon auch die Löhne der gewerblichen Arbeiter nahezu unverändert blieben. Jede Steigerung des Getreidepreises mache sich daher für diese auf das empfindlichste fühlbar, und es sei also für ein überwiegend industrielles Staatswesen unumgänglich, den Getreidepreis möglichst gleichmässig zu erhalten. In den kleinen Staaten, wie Genf, den italienischen Stadtrepubliken etc. lasse sich dies durch ein zweckmässiges Magazinsystem einigermassen erreichen; in mittelgrossen Küstenstaaten, wie Holland und die Republik Genua, sei ähnliches schon nicht mehr möglich, aber diese seien imstande, durch ihren nach allen Seiten ausgedehnten Seehandel sich immer auf den billigsten Märkten zu versorgen. Für Grossstaaten wie Frankreich aber, mit einer Bevölkerung von vielen Millionen und einem grossen Binnenlande ohne genügende Wasserwege, sei dieser Ausweg nicht vorhanden und da auch amtliche Preistaxen nicht durchführbar seien, so gebe es in der That kein Mittel, um die Gleichmässigkeit der Getreidepreise in genügendem Masse zu erreichen, und daher gedeihe die Industrie stets besser in den kleinen Republiken als in den grossen Reichen. Aber ein Volk, das sich ausschliesslich dem Ackerbau widme, sei »eine Nation von Spielern«, und Galiani giebt deutlich genug zu verstehen, dass er in dem Gesetze von 1764 über die Freiheit der Getreideausfuhr eine den Ackerbau zum Nachteile der industriellen Entwickelung übermässig begünstigende Massregel sehe. In England beriefen sich die Verteidiger der Einfuhrzölle und der Ausfuhrprämien für Getreide ebenfalls auf das Interesse der gesamten Volkswirtschaft, da eine blühende Landwirtschaft die beste Bürgschaft für das Wachstum der Industrie bilde. Houghton gab schon 1683 der vielen Anklang findenden Ansicht Ausdruck, dass hohe Kornpreise für die Industrie besser seien als niedrige, weil die Arbeiter bei den ersteren zu grösserem Fleisse genötigt oder zu der Erfindung besserer Produktionsmethoden geführt würden. — Im allgemeinen wird man nicht annehmen können, dass die Beschränkungen des Getreidehandels, die sich während mehr als zwei Jahrtausenden bei allen Kulturvölkern wiederholen, lediglich auf Verkennung der richtigen Wege zu dem beabsichtigten Ziele beruhten. Im Vergleiche mit den heutigen Zuständen muss stets vor allem die früher bestehende grosse Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Landtransportes im Auge behalten werden. Galiani weist darauf hin, dass die am meisten Getreide erzeugenden Provinzen Frankreichs in der Nähe der Küste liegen, also immer geneigt seien, ihr Korn auf dem billigen Wasserwege ins Ausland zu führen, wenn auch in den schwer zugänglichen Binnenprovinzen grosse Ausfälle zu decken seien. Für die lokalen Notstände in den Gegenden mit ungenügenden Verkehrsmitteln konnte bestenfalls nur mit grosser Verspätung Hilfe gebracht werden, und zur Deckung eines bedeutenden Ernteausfalles in einem grossen Gebiete reichten die Kräfte des älteren Handels überhaupt nicht aus. Da nun aber das Getreide das notwendigste Lebensmittel für die Masse der Bevölkerung bildet, so steigt bei unzulänglicher Versorgung des Marktes der Preis in noch stärkerem Verhältnisse, als die Zufuhr abnimmt, eine Thatsache, die Gregory King durch die Regel ausdrückte, dass bei einem Fehlbetrage der Ernte um 10, 20, 30, 40, 50 % des Durchschnittes der Preis um 30, 80, 160, 280, 450 % steige. Diese Regel hatte freilich selbst für die Zeit ihrer Entstehung — Ende des 17. Jahrhunderts — nur die Bedeutung eines charakteristischen Zahlenbeispieles. Der »Kornwucher« war unter solchen Umständen keineswegs immer ein blosses Phantasiegebilde. Wenn Getreide nach reichlichen Ernten aufgekauft und für den Fall eines künftigen Mangels aufgespeichert wurde oder wenn bei mutmasslicher Missernte die Nachfrage der Aufkäufer schon im voraus den Preis erhöhte und dadurch ein Warnungssignal gab, so war ein solches Eingreifen des Handels ohne Zweifel volkswirtschaftlich nicht nur berechtigt, sondern auch nützlich. Aber jedenfalls wurde auch häufig das Aufkaufen und Aufspeichern erst während des Notstandes vorgenommen, um durch weitere Verminderung des Angebotes die eben erwähnte unverhältnismässige Preissteigerung herbeizuführen. Diese Spekulation konnte leicht gelingen, wenn die Verkehrsmittel eine rasche Entwickelung der Konkurrenz nicht gestatteten, und die Bekämpfung dieses Wuchers durch den Staat, namentlich durch Verkauf von Getreide aus öffentlichen Lagern, war dann principiell durchaus gerechtfertigt, wenn auch häufig unzweckmässige Mittel angewandt wurden. Gegenüber dem grossartigen Getreidewelthandel der Gegenwart haben natürlich die auf kleine Verhältnisse berechneten alten Polizeimassregeln gegen den Wucher keinen Sinn und Zweck mehr. Auch ist ja die Handelspolitik der meisten europäischen Staaten in der neuesten Zeit, ganz im Gegensatze zu den älteren Bestrebungen, darauf gerichtet, den durch die überseeische Konkurrenz ausgeübten Druck auf den Getreidepreis zu mildern und denselben künstlich auf einem höheren Stande zu erhalten. Zu diesem Zwecke dienen zunächst die Getreide-

zölle (s. d. Art.), und an diese hat sich in Deutschland durch die Aufhebung des Identitätsnachweises des ein- und ausgeführten Getreides (s. d. Art.) eine Ausfuhrprämie angeschlossen. Grosse Hoffnungen setzten die Wortführer der deutschen Landwirtschaft auf die Beschränkung der Börsenspekulation, da sie voraussetzten, dass diese grundsätzlich die Getreidepreise immer herabzudrücken suchte. Zunächst klagte man über die geringe Qualität des Lieferungsgetreides, da man annahm, dass dessen niedriger Preis auch auf die besseren Sorten drückend einwirke. Daher setzte Fürst Bismarck als Handelsminister 1888 trotz des Widerstrebens der Beteiligten durch, dass an den preussischen Produktenbörsen Termingeschäfte nur in Getreide von einem gegen das früher übliche erhöhten Qualitätsgewicht geschlossen werden durften. Im Jahre 1891 aber stiegen die Getreidepreise wieder auf eine enorme Höhe, und die Börse wurde jetzt für diese Bewegung ebenso verantwortlich gemacht wie für die niedrigen Preise von 1887 und 1888. Bald trat jedoch wieder ein starker Rückgang ein, den man einesteils den Handelsverträgen von 1892 und namentlich dem Vertrage mit Russland von 1894, anderenteils aber auch wieder dem bösen Willen der Börse zur Last legte. In Wirklichkeit aber kommt an der Börse nur die durch die weltwirtschaftliche Geschäftslage, durch die Produktions- und Transportbedingungen bestimmte Tendenz zum Ausdruck. Diese Tendenz aber ist naturgemäss in einem Lande, dem aus sehr billig produzierenden Ländern mit relativ geringen Transportkosten grosse Massen Getreide zugeführt werden, auf Preiserniedrigung gerichtet, und hier wird daher auch die Spekulation, wenn nicht ein ungewöhnlicher Bedarf eintritt, bis zu einem gewissen Punkte der Baisse zugewandt sein, während sie in den Ausfuhrländern normalerweise überwiegend für die Hausse eintritt. Seiner Natur nach hat der Börsenterminhandel in Getreide also weder für die eine noch für die andere Preisbewegung eine besondere Vorliebe; er sucht nur die durch die realen Umstände bedingte richtig vorauszusehen, was ihm auch, wie die Erfahrung gezeigt hat, bis zu einem gewissen Grade gelingt. Die kleinen Preisbewegungen werden durch den Terminhandel, weil dieser nicht nur einen grossen, sondern auch einen sehr sensitiven Markt schafft, vielleicht vervielfältigt, die grossen aber werden jedenfalls gemildert, da immer eine Partei vorhanden ist, die zur Realisierung ihres Gewinnes die Richtung ihrer Operationen ändern, also z. B. von den Blankoverkäufen zu Deckungskäufen übergehen muss. Nur wenn mächtige finanzielle Kräfte in einer falschen Richtung auf den Markt einwirken, können durch die Börsenspekulation zeitweilig starke unnatürliche Preisschwankungen hervorgerufen werden, obwohl auch in diesem Falle das Endresultat dasselbe bleibt. Denn auch der grossartigste »Corner« wäre heutzutage nicht imstande, den Markt eines Welthandelsartikels von so ungeheuerer Massenhaftigkeit wie das Getreide längere Zeit wirklich nach seiner Willkür zu beherrschen. Wirklichen Einfluss auf die Preisbildung können natürlich nur diejenigen Spekulanten ausüben, die nötigenfalls mit grossen Geldmitteln oder grossen Warenmengen einzugreifen imstande sind. Das Treiben der weder Geld noch Ware besitzenden Börsenspieler kann nur die allgemeine Tendenz deutlicher zum Ausdruck bringen, aber keine wesentliche Wirkung auf den Markt haben, da es nur aus Wetten oder einem sich selbst neutralisierenden Spiele zweier entgegengesetzt operierender Parteien besteht. Indes besitzen auch die reinen Spekulanten im allgemeinen ein gewisses Kapital, wenigstens so viel als nötig ist, um ihre möglichen Differenzen zu decken. Daher bieten sie denjenigen Kaufleuten und Mühlenbesitzern, die sich mit ernst gemeinten Zeitkäufen von jedem Risiko freihalten wollen, die Möglichkeit einer Versicherung dar. Die Gegner des Terminhandels in Getreide haben indes den Sieg davongetragen, und er ist durch das Börsengesetz v. 26. Juni 1896 verboten. Nachweisliche Vorteile sind der Landwirtschaft daraus nicht erwachsen, denn die Preissteigerung des Weizens in den Jahren 1897 und 1898 war wieder eine allgemein weltwirtschaftliche Erscheinung und von dem deutschen Börsengesetz, das in den anderen Ländern keine Nachahmung gefunden hat, gänzlich unabhängig.

Zu den »grossen Mitteln«, die zur Hebung des Getreidepreises vorgeschlagen wurden, gehörte auch die Monopolisierung des Ein- und Verkaufs des zum Verbrauch im deutschen Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluss der Mühlenfabrikate, wie sie der 1895 dem Reichstag vorgelegte Antrag Kanitz verlangte. Obwohl dieser Antrag wohl nur noch ein historisches Interesse hat, mögen die gegen denselben entscheidend sprechenden Gründe, abgesehen von der Unvereinbarkeit des Projekts mit den bestehenden Handelsverträgen, nochmals angeführt werden. Als Wirkung eines solchen Monopols würde sich thatsächlich eine dauernde beträchtliche Erhöhung der deutschen Getreidepreise über die des freien Weltmarkts, insbesondere die englischen, ergeben, denn die vorgeschlagenen Mittelpreise würden bei ungünstigen Ernteverhältnissen ganz gewiss überschritten werden, vielleicht noch weiter als im Jahre 1891.

Diese Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel würde nicht nur eine Schädigung der Mehrzahl der Bevölkerung bedeuten, sondern auch die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs der deutschen Industrie mit England nur auf Kosten der Arbeiter gestatten. Der Gewinn aus diesen Nachteilen für die übrige Bevölkerung aber käme zu einem grossen Teile solchen Grundbesitzern zu, die trotz der unbefriedigenden Lage der Landwirtschaft ihrem Einkommen nach zu der wohlhabenden oder reichen Klasse zu rechnen sind. Die ganze Einrichtung würde formell einen sehr bedenklichen sozialistischen Charakter haben, dabei aber materiell nicht, wie die sozialistischen Projekte, zur Verbesserung des Loses der besitzlosen Masse der Bevölkerung, sondern im Interesse einer besitzenden Minderheit zu wirken bestimmt sein. Dass Friedrich der Grosse mit seinem Magazinsysteme befriedigende Erfahrungen gemacht hat, kann angesichts der heutigen unendlich komplizierteren Verhältnisse für den Antrag Kanitz nicht geltend gemacht werden. Die noch weiter gehenden Pläne, wie das von dem Mühlenbesitzer Till vorgeschlagene staatliche Bäckerei- und Brotmonopol würden vollends in das Gebiet des Staatssozialismus überführen, übrigens auch auf unübersteigliche Organisations- und Verwaltungsschwierigkeiten stossen.

Litteratur: **Boeckh**, *Staatshaushalt der Athener, 3. Aufl., herausgegeben v. Fränkel.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertume.* — **Marquardt**, *Römische Staatsverwaltung II, S. 110 ff.* — **Naudé**, *Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, Leipzig 1889. (In Schmollers Forschungen, Bd. VIII.)* — **Derselbe**, *Acta Borussica, Getreidehandelspolitik 1. Bd. der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert als Einleitung in die preussische Getreidehandelspolitik, Berlin 1896.* — **Schmoller**, *Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -Politik, Jahrb. für Gesetzg. etc. XX., S. 695 ff. (1896).* — **Derselbe**, *Einige Worte zum Antrag Kanitz a. a. O. XIX, 611 ff. (1895).* — **Araskhaniantz**, *Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789, Leipzig 1882. — (In Schmollers Forschungen, Bd. IV.)* — **Fridrichowicz**, *Die Getreidehandelspolitik des Ancien régime, Weimar 1897.* — **Afanassiev**, *Le commerce des céréales en France au XVIII siècle, trad. du russe, Paris 1894.* — **Faber**, *Die Entstehung des Agrarschutzes in England, Strassburg 1888.* — **Galiani**, *Dialogues sur le Commerce des Blés (1770).* — **Necker**, *Sur la législation et le commerce des grains (1775). Beide Schriften abgedruckt im 15. Bde. der Collection des principaux économistes, S. 5—202 und 211—358.* — **Morellet**, *Refutation des Dialogues sur le commerce des blés (Paris 1770); teilweise als Anmerkungen in der angeführten Ausgabe der Dialoge abgedruckt.* — **Turgot**, *Lettres sur la liberté du commerce des grains (1770). — Oeuvres ed. Daire t. I.* — **Reimarus**, *Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, Hamburg 1771.* — **Derselbe**, *Die Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte, Hamburg 1790.* — **Norrmann**, *Die Freiheit des Getreidehandels, Hamburg 1802.* — **Rössig**, *Die Teuerungspolizei, ein historisch-politischer Versuch, Leipzig 1802.* — **v. Hazzi**, *Betrachtungen über Teuerung und Not der vergangenen und gegenwärtigen Zeit, München 1818.* — **Graf Soden**, *Die annonarische Gesetzgebung, Nürnberg 1828.* — **Roscher**, *Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl., Stuttgart und Tübingen 1852.* — **A. Young**, *The expediency of a free exportation of corn at this time, London 1771.* — **James Anderson**, *An inquiry into the nature of the corn laws, Edinb. 1777, nebst zwei anderen Schriften Andersons. Deutsch herausgegeben von Brentano, Leipzig 1893.* — **Malthus**, *Observations on the effect of the corn laws, London 1814.* — **Ricardo**, *On the influence of a law price of corn on the profits of stock, London 1815. (Oeuvres in der Guillauminschen Sammlung, S. 541 ff.)* — **Kablukow**, *Die russische Gesetzgebung über die Versorgung des Volkes bei Missernten (in Brauns Archiv für soz. Gesetzgebung IV, S. 290 ff.).* **Lexis.**

II.

Technik und gegenwärtige Gestaltung des Getreidehandels.

A. Getreidehandel in Deutschland (S. 283). B. Getreidehandel in den Vereinigten Staaten (S. 293). C. Getreidehandel in Russland (S. 297).

A. Getreidehandel in Deutschland.

1. Die Entwickelung des deutschen G. 2. Der Verkehr mit den Landwirten. 3. Der Effektivgrosshandel. 4. Der Terminhandel. 5. Die Transport- und Lagereinrichtungen.

1. Die Entwickelung des deutschen G. Noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts produzierte Deutschland in allen seinen Teilen normaler Weise soviel Getreide, als zur Ernährung der Bevölkerung erforderlich war; selbst Mannheim, heute der bedeutendste Weizeneinfuhrplatz des europäischen Festlandes, gab regelmässig von den Getreidemengen ab, die durch die Bauern der Umgegend auf den städtischen Markt gebracht wurden. Ein Grosshandel, der dauernde Beziehungen zum Ausland unterhielt, bestand damals nur in den Hafenplätzen der Ostsee und Nordsee, von wo aus die Ueberschüsse der Küstenprovinzen nach England, Holland und Skandinavien exportiert wurden; ein geringerer Ausfuhrverkehr hatte sich von Süddeutschland nach der Schweiz und nach Tirol hin entwickelt. Im Innern Deutschlands hemmten die zahllosen Binnenzölle und vielfachen Ausfuhrverbote den Austausch zwischen den einzelnen Bundesstaaten und selbst zwischen Gebieten desselben Staates. Bei den noch unentwickelten Verkehrsverhältnissen, unter denen Getreide nur zu Wasser und sehr langsam

auf grössere Entfernungen hin transportiert werden konnte, waren Teuerungen und Hungersnöte häufige Erscheinungen, während zu anderer Zeit und an anderem Ort überreiche Ernten keinen Absatz finden; die Preise schwankten örtlich und zeitlich um das Vielfache.

Im zweiten Viertel des Jahrhunderts beginnen sich diese Verhältnisse von Grund aus zu ändern, nachdem an die Stelle der hart merkantilistischen Abschliessungspolitik der Einzelstaaten schon vom zweiten Jahrzehnt an die Grundsätze grösserer Bewegungsfreiheit getreten waren und Deutschland im Zollverein sich zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen hatte, nachdem der Rückschlag der Franzosenzeit endlich überwunden war. Die sich kräftig entwickelnde Industrie schuf jetzt in einigen Gegenden Deutschlands, so besonders am Rhein und im Königreich Sachsen, ein immer stärker werdendes Bedürfnis nach Getreidezufuhren, ein Bedürfnis, dessen Befriedigung der Ausbau der neuen Verkehrsmittel, Dampfschiffahrt, Eisenbahn, Telegraphie, in sich stetig vervollkommnender Weise ermöglichte. Mitteldeutschland (Hannover u. s. w.) hörte auf, ins Ausland Getreide zu exportieren, da der Eigenbedarf gestiegen war und die noch erzielten Ueberschüsse ihren Weg nach Westdeutschland nahmen; nur der preussische Osten und Teile von Süddeutschland blieben noch Ausfuhrgebiete, dafür kam aber in stark steigendem Umfang Getreide aus Russland und Oesterreich-Ungarn in die Industriegebiete Deutschlands hinein. In den fünfziger Jahren wurde der Zeitpunkt erreicht, von dem an die Einfuhr an Roggen ständig die Ausfuhr überstieg, und seit 1875 werden auch an Weizen alljährlich mehr Mengen ein- als ausgeführt; Deutschland ist durch seine Bevölkerungszunahme und durch die Entwickelung der Verkehrsmittel unlöslich in das Getriebe des Weltmarktes verflochten, und wenn infolgedessen auch Hungersnöte wohl nicht mehr zu fürchten und die Preise, mit den früheren Zuständen verglichen, sehr viel gleichmässiger sind, so ist doch dadurch andererseits der Einfluss der heimischen Getreideproduktion auf die Preisbildung wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch auf ein sehr geringes Mass beschränkt worden.

Die Getreideausfuhr geriet ganz ins Stocken, als der auf 3 und 5 Mark erhöhte Zoll den Inlandspreis im Verhältnis zum Weltmarkt hochhielt; nur der Mühlenindustrie, der schon 1882 die Aufhebung des Identitätsnachweises bewilligt wurde, gelang es, die 1880/81 unterbrochenen Auslandsbeziehungen wieder anzuknüpfen und namentlich für Roggenmehl, weniger für Weizenmehl aufrecht zu erhalten. Erst seit 1894, seitdem auch bei der Ausfuhr von Getreide nicht mehr der Identitätsnachweis als Voraussetzung der Zollvergütung gefordert wird, hat sich für das Rohprodukt wieder ein regerer Verkehr zwischen den östlichen Provinzen Preussens und England, Holland, Skandinavien sowie zwischen Süddeutschland und der Schweiz entwickelt; niedrige Ausnahmetarife der deutschen Bahnen sollen die Ausfuhr noch besonders fördern [1]).

Von tiefgreifender Bedeutung für die Getreidehandelsbeziehungen innerhalb Deutschlands waren die sogenannten Getreide- und Mehlstaffeltarife, die unter der Führung der preussischen Staatsbahnen am 1. September 1891 auf den norddeutschen und den elsass-lothringischen Eisenbahnen eingeführt wurden und für weitere Entfernungen ganz erhebliche Ermässigungen gegenüber den Normalsätzen brachten [2]). Es gelang mit Hilfe dieses Tarifs, ostdeutsches Mehl- und Brotgetreide in grosser Menge nach Mittel- und Westdeutschland zu überführen, während andererseits besonders bayerischer Hafer sich ein weiteres Absatzgebiet in Norddeutschland eroberte; der Austausch zwischen den einzelnen Gebieten Deutschlands wurde also beträchtlich gefördert. Der Tarif wurde jedoch, allem Anschein nach zu Unrecht, von der west- und süddeutschen Landwirtschaft und Müllerei für die niedrigen Preise der Jahre 1893 und 1894 verantwortlich gemacht, und so wurde er leider aus Anlass des russischen Handelsvertrags auf Drängen der süddeutschen Regierungen zum 1. August 1894 aufgehoben. Die soeben erst angeknüpften Handelsbeziehungen mussten sich lösen, die Ueberschüsse des Ostens finden wieder nur wenig Abnahme im zufuhrbedürftigen Westen.

2. Der Verkehr mit den Landwirten. Der Getreideabsatz der Landwirte wird in Deutschland wie überhaupt in der alten Welt von einer Unzahl kleiner, in allen Städten und Dörfern des platten Landes verteilter, durchaus nicht immer reell verfahrender Händler beherrscht, die zu dem Landmann ins Dorf und auf den Hof kommen, sein Getreide aufzukaufen, und die ihn häufig

---

[1]) Auf den preussischen Staatsbahnen werden bei Ausfuhrgetreide für die Entfernungen über 100 km nur 1,43 Pfennige für 1 km anstatt des regelmässigen Satzes von 4,5 Pfennigen erhoben.

[2]) Während der Normalsatz für Getreide und Mehl 4,5 Pfennige für 1 tkm ist (Specialtarif I), wurde nach dem Staffeltarif dieser Satz nur für die ersten 200 km berechnet, für Entfernungen zwischen 201 und 300 km aber nur 3 Pfennige und darüber hinaus nur 2 Pfennige für 1 tkm angestossen.

schon durch Darlehen an sich gefesselt haben; auch die im Produktionsgebiet noch zahlreichen, in ihrer Existenz jedoch hart bedrängten kleinen Handelsmühlen decken ihren Bedarf zu gutem Teil unmittelbar bei den Bauern ihrer Gegend. Der direkte Verkehr zwischen den Produzenten und Gross-Konsumenten (Grosshandelsmühlen, Brauereien, Proviantämtern u. s. w.) ist dagegen trotz der auf seine Hebung gerichteten Bemühungen der Staatsverwaltungen [1]) nicht so entwickelt, wie man es im Interesse der Landwirtschaft wünschen muss; ihm stehen hauptsächlich entgegen die unendliche Mannigfaltigkeit der in Deutschland dicht neben einander angebauten Sorten, die erst durch den Händler zu einer einheitlicheren Ware zusammengemischt werden müssen, ehe sie in den Konsum übergehen können, und die Unfähigkeit der kleineren Bauern, grosse Mengen auf einmal zu liefern, sodann auch der Mangel an Sorgfalt, mit dem der Durchschnitt der deutschen Landwirte das Korn zu reinigen und zu sortieren pflegt, und die Unachtsamkeit, mit der die Produzenten auf genaue Uebereinstimmung von Probe und Lieferung sehen, endlich und nicht zum wenigsten das Kreditbedürfnis vieler Landwirte, das zwar der Händler, nicht aber der Konsument zu befriedigen vermag. Selbst der städtische Markt, auf dem früher die Konkurrenz der kaufenden Händler, Müller, Bäcker und sonstigen Stadtleute wirksam hervortrat, wird jetzt nur noch in wenigen Gegenden, besonders in Süddeutschland, rege besucht; auch ihn beherrschen jetzt die kleinen Aufkäufer und Handelsmüller, seitdem die Bäcker und Brotkonsumenten es vorziehen, das Fabrikat zu kaufen anstatt das Rohprodukt in der Lohnmühle auf eigene Kosten vermahlen zu lassen. Nur verhältnismässig wenige Grossgrundbesitzer stehen in Beziehungen zu den grossen Handelshäusern der Börsenplätze und bedienen sich ihrer als Kommissionäre, das Korn bestmöglich am Börsenorte selbst oder in einer Bedarfsgegend unterzubringen.

Den nordöstlichen Provinzen Preussens eigentümlich ist das Faktorenverhältnis [2]). Der Faktor ist ein Händler, der in allen Geschäften des Landwirts seine Hand hat; er kauft das Getreide, liefert die Futter- und Düngemittel, besorgt die Versicherungen als Agent der Gesellschaften, leiht die erforderlichen Barmittel und steht für jeden beliebigen Bedarf seinem Auftraggeber zur Verfügung. Häufig ist er es nur, der durch ein Darlehn nach dem anderen den Landwirt noch auf seiner Scholle hält, um nur die Zinsen seines Kapitals zu erhalten, bis er schliesslich auf beides, auf Kapital und Zinsen verzichten muss, da der Erlös der Zwangsversteigerung seine Forderung in der Regel nicht mehr deckt. Oft stehen schon Generationen von Produzenten und Kaufleuten in diesem auf gegenseitiges Vertrauen fundierten Verhältnis. Doch hat sich in den letzten Jahren unter dem Druck der Preisverhältnisse eine Lockerung vielfach bemerkbar gemacht, ohne indes zu einer grösseren kaufmännischen Selbständigkeit der Produzenten zu führen.

Der Krebsschaden im Getreideabsatz der Landwirte ist der allgemein herrschende leidige Brauch, den Getreideabnehmer zugleich als Bankier zu benutzen. Er ist hervorgerufen durch das Bedürfnis der Produzenten, ihrem Geldbedarf, der wegen mangelnden Betriebskapitals und infolge der ständig sinkenden Reinerträge die Grenzen des reinen Personalkredits übersteigt, die gegenwärtigen und zukünftigen Erträge des Feldes dienstbar zu machen, und da die Banken sich auf diese rechtlich nicht zu bindende Sicherheit nicht einlassen können, wenden sich die Landwirte an ihre Getreidehändler, die sich aus dem Erlöse der Erntemengen bezahlt machen. Die Folge ist, dass von einer Konkurrenz mehrerer Käufer nicht mehr die Rede sein kann und der Verkäufer je nach der Höhe seiner Schuld mehr oder minder (vor allem durch unberechtigte Qualitätsbemängelungen) im Preise gedrückt und dadurch immer tiefer in die Abhängigkeit gestossen wird. Aber nicht nur der Produzent wird durch diese Darlehen seines Händlers ruiniert, auch der Gläubiger läuft grosse Gefahr, sein Geld zu verlieren, und so haben sich in der That eine grosse Anzahl angesehener Firmen nach erheblichen Verlusten aus dem Getreidegeschäft herausgezogen und das Feld skrupellosen Neulingen überlassen, denen der Bankerott nichts Furchtbares ist; der Händlerstand des Ostens sinkt allmählich immer tiefer.

In West- und Mitteldeutschland macht sich der starke Anbau des englischen square-head-Weizens nachteilig geltend, der zwar quantitativ einen höheren Ertrag als die alten deutschen Landweizen giebt, seines geringen Klebergehalts wegen aber nicht ungemischt zu backfähigem Mehl verarbeitet werden kann. Die Klagen der Landwirte über schlechte Absatzfähigkeit sind zu

[1]) Die Proviantämter sind angewiesen, den direkten Bezug von den Landwirten nach Möglichkeit zu bevorzugen; in Bayern kaufen sie sogar am Produktionsorte selbst ein, wodurch das Getreide fiskalisches Gut wird und eine Frachtermässigung von 25 % auf den Bahnen geniesst (Böhm, die Kornhäuser S. 89).

[2]) Aehnliches, ohne den Namen, kommt auch im übrigen Deutschland vor, doch nicht so allgemein.

grossem Teil auf diesen Umstand zurückzuführen, und sofern eine Steigerung der inländischen Produktionsmenge hauptsächlich durch erweiterten Anbau dieser Sorten bewirkt wird, macht sie jedenfalls eine Einfuhr ausländischen Weizens — besonders der aus Südrussland und einige argentinische Sorten zeichnen sich durch hohen Klebergehalt aus — nicht nur nicht überflüssig, sondern der erforderlichen Mischung wegen sogar in immer stärkerem Masse notwendig. Im Osten und auch im Süden, wo in den letzten Jahren der englische Weizen ebenfalls Eingang gefunden hat, macht sich die Schädigung in der Absatzmöglichkeit noch nicht so stark geltend, weil hier einstweilen noch daneben genügend Landweizen gebaut wird, mit dem jene Sorten gemischt werden. Aber es ist zu wünschen, dass der immer weiteren Verbreitung des auf Mischung schlechthin angewiesenen square-head-Weizens Einhalt gethan wird.

Ueberall in Deutschland, wie auch in den anderen Ländern, zwingt der Mangel an Betriebskapital die Landwirte, ihr Getreide möglichst schnell nach der Ernte zu Geld zu machen, um die Schuldzinsen und Barlöhne bezahlen zu können; diesem Bedürfnis, das mit der Zunahme der Barlöhnungen sich steigert, kommt die Einführung der Dampfdreschmaschinen nur allzu sehr entgegen, und so ist regelmässig bald nach der Ernte ein starkes Angebot des neuen Produkts und folgeweise ein niedriger Preisstand zu beobachten, während von dem späteren Steigen die Produzenten mangels verkaufsfähiger Vorräte kaum einen Vorteil haben; selbst über das Entbehrliche hinaus wird nicht selten zur Beschaffung von Bargeld im Herbst und Winter verkauft, so dass dann im Sommer wieder eingekauft werden muss. Im Interesse der Landwirte läge es aber, möglichst gleichmässig im ganzen Jahr die verkaufsfähige Ware an den Markt zu bringen und bis zum Verkauf, da nun einmal das Kreditbedürfnis besteht, sie in bankmässig geregelter Form verpfänden zu können; Voraussetzung dafür ist die Beschaffung zuverlässiger Lagerräume und die Errichtung von Lombardierungsstellen im unmittelbaren Bereich der Produktionsgebiete.

In den Preisen richtet sich der Kleinverkehr durchaus nach den Notierungen der nächsten Provinzialbörse, im Osten früher vielfach direkt nach Berlin. Die Abhängigkeit geht teilweise so weit, dass im voraus für alle Lieferungen als Preis die höchste (in Berlin früher die für sogenannte Lieferungsqualität höchste) Börsennotiz abzüglich eines festen (der Fracht bis zum Börsenplatz und einer früher nicht bedeutenden, seit der Erschwerung des Termingeschäfts aber vielfach erhöhten Risikoprämie entsprechenden, nach der durchschnittlichen Beschaffenheit der Lieferungen sich richtenden) Satzes vereinbart wird. Die Provinzialbörsen haben namentlich durch das Einstellen der Berliner Preisnotierung an Einfluss gewonnen; im unmittelbaren Geltungsbereich Berlins sind an die Stelle der amtlichen Angaben die privaten Nachrichten getreten, die fast jeder Getreidehändler und Handelsmüller täglich von Berliner Kommissionshäusern erhält, die sich aber jeder Kontrolle entziehen, so dass die Abhängigkeit namentlich der ihrem Getreideabnehmer verschuldeten Landwirte noch verschärft worden ist. — Diese absolute Unselbständigkeit der Preisbildung ist zu beklagen. Denn selbst an der grössten Börse können vorübergehende Einflüsse und Machenschaften die wirkliche Marktlage für kurze Zeit verschleiern, ohne dass es deshalb berechtigt ist, die Notierungen als falsch zu bezeichnen. Die Landwirte sollten deshalb, ebenso wie die Händler, die Börsennotiz nur als allgemeine Richtschnur, nicht als absoluten Preismassstab für ihre Verkäufe benutzen.

Die Angaben der Centralnotierungsstelle der preussischen Landwirtschaftskammern können, insoweit sie sich von den Notierungen der Börsen und grossen Märkte selbständig halten und auf einzelne thatsächlich abgeschlossene Geschäfte sich beziehen, irgend welchen Anspruch auf die Bezeichnung als Marktpreis nicht erheben, ebensowenig wie die in den Einzelstaaten schon lange und seit dem 1. Januar 1897 auch von Reichs wegen an zahlreichen Märkten polizeilich vorgenommenen Notierungen auch nur den geringsten Wert haben. Denn während an den Börsen tagtäglich grosse Mengen umgesetzt werden und ein Ueberblick über die wirkliche Preislage sich daher regelmässig gewinnen lässt, ist schon der Verkehr, um von den anderen Mängeln nicht zu sprechen, auf den kleinen Märkten zu gering und unregelmässig, als dass all die kleinen Momente, die im Einzelfall den Kaufpreis mitbestimmen — wie z. B. Kreditfähigkeit des Käufers, Schuldenstand des Verkäufers, Zuverlässigkeit der Parteien, Grösse der verkauften Menge, Qualitätsunterschiede, Zeit und Ort der Ablieferung u. s. w. — und die begrifflich einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Vertragspreis des einzelnen Geschäfts und einem Marktpreis begründen, herausgeschält werden könnten. Sehr bezeichnend für die Unfruchtbarkeit des gegen die Börsennotiz geführten Kampfes ist, dass die Centralnotierungsstelle nach privaten Ermittelungen regelmässig eine Angabe über den in Berlin für die frühere Lieferungsqualität erzielten Preis bringt.

Eine Besserung in der Absatzorganisation ist von der Ausbreitung der Getreideverkaufsgenossenschaften zu erwarten. Denn die Vereinigung ist imstande, den kleinen Aufkäufer zu ersetzen und die Konkurrenz

der Abnehmer zu erwecken; sie vermag den Verkehr mit den Grosskonsumenten zu pflegen und wird auch ihre Mitglieder zu einem mehr einheitlichen Anbau erziehen; sie bietet endlich in ihren Lagerräumen eine geeignete Grundlage für die Verpfändung des Getreides und kann durch ein Hand in Handgehen mit den Darlehnsgenossenschaften zugleich selbst als Lombardierungsstelle wirken; in der Genossenschaft treten die Landwirte als selbständige Kaufleute auf, die nach kaufmännischen Grundsätzen der Gegenwart, nicht in überlebten Gewohnheiten der Vergangenheit den Absatz ihres Hauptprodukts betreiben. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Genossenschaftsbewegung ist, dass es gelingt, die von den Händlern abhängigen Landwirte aus deren Fesseln zu befreien — die Verkaufsvereinigungen bedürfen hierzu der Ergänzung durch Darlehnskassen und Konsumvereine —, und dass geschäftskundige Männer, am besten Kaufleute, an die Spitze gestellt werden (vgl. den Art. Kornspeicher).

3. Der Effektivgrosshandel. Der Getreidegrosshandel ist im Osten Inlands-, Ausfuhr- und Transithandel. Im Inland geht das östliche Produkt zum Teil über Stettin und die märkischen Wasserstrassen, zum Teil unter Benutzung eines bis Berlin geltenden Ausnahmetarifs[1]) mit der Eisenbahn nach Berlin und Mitteldeutschland. Der Transithandel, den Memel, Königsberg und Danzig mit russischem Getreide treiben, steht in scharfem Wettbewerb mit dem Ausfuhrhandel der baltischen Häfen Riga und Libau; ihn zu stützen, hat der preussische Eisenbahnminister im russischen Handelsvertrage (Schlussprotokoll zu Art. 19) auf einen Teil seiner Tarifhoheit insofern vollständig verzichtet, als die von Russland für die russischen Bahnen eingeführten und etwa noch einzuführenden Getreide- und Mehltarife ohne weiteres auch für die zwischen der Grenze und den genannten Häfen Preussens liegenden Staatsbahnstrecken Geltung erhalten müssen. Es ist aber ein Unikum in der Tarifpolitik aller Welt, dass die Frachtsätze auf den Bahnen eines Staats von der Regierung eines fremden Staats festgesetzt werden, ohne dass jener erste Staat, obwohl Inhaber dieser Bahnen, dabei irgend mitzureden hat; war es also auch sachlich berechtigt, den deutschen Ostseehäfen möglichst die Vorteile der russischen Tarifierung, die auf weite Entfernungen sehr niedrige Sätze berechnet, für den Bezug russischen Getreides zuzuwenden, so ist doch die Form, in der es geschehen ist, die die Entscheidung über die auf den preussischen Staatsbahnstrecken für diese Sendungen zu erhebenden Frachten in die Hand der russischen Regierung legt, mit Recht getadelt worden, wie es andererseits den inländischen Interessenten auch nicht verargt werden kann, dass sie nun ebenso billige Sätze, wie sie dem russischen Getreide bewilligt werden müssen, auch für sich beanspruchen.

Berlin ist für Getreide vollständig Einfuhrplatz geworden, nur die grossen Roggenmühlen unterhalten noch eine lebhafte Ausfuhr ihres Fabrikats. Der Rohstoff kommt von den Ueberschussgebieten Deutschlands und über Hamburg oder Stettin vom Ausland. Berliner Grosshändler betreiben auch durch Agenten und Filialen einen regen Handel nach anderen Teilen Deutschlands und unmittelbar von Ausland zu Ausland. — Die überragende Bedeutung Berlins für den deutschen Getreidehandel liegt aber nicht so sehr in der Grösse des effektiven Umsatzes — darin steht Mannheim nicht nach — als vielmehr in der Entwickelung seines Terminmarktes; denn durch den Ausbau des besonders der Preisbildung dienenden Termingeschäfts (s. unten sub 4) hat sich Berlin zum Mittelpunkt des deutschen Getreidehandels aufgeschwungen, nach dessen Preisnotierungen sich nicht nur das gesamte Inland, sondern auch das Ausland richtete. Durch die am 1. Januar 1897 erfolgte Selbstauflösung der Berliner Produktenbörse ist jedoch allem Anschein nach diese Bedeutung nicht unbeträchtlich abgeschwächt, und während vordem Deutschlands Macht als Ein- und Ausfuhrgebiet, im Berliner Terminhandel sich koncentrierend und in der Berliner Preisnotiz sichtbar werdend, für die Preisbildung des Weltmarktes von unmittelbarem Einfluss war, sind jetzt überall selbst im Inland die Preisnotierungen von Chicago und New-York der Massstab, nach dem der Handel sich richtet; die Abhängigkeit des deutschen Getreidemarktes vom Auslande, die man durch das Verbot des Börsentermingeschäfts zu mindern hoffte, ist eher noch grösser geworden.

Die Auflösung der Berliner Produktenbörse ist nicht erfolgt wegen des im Börsengesetz enthaltenen Verbots des börsenmässigen Terminhandels in Getreide und Mehl. Denn wenn sich auch wegen dieses Verbots, das die Grundlage der Bedeutung Berlins berührte, eine begreifliche Erregung der Berliner Börsenhändler bemächtigt hatte, so war doch schon im Herbst 1896 das sogenannte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an die Stelle des Termingeschäfts gesetzt worden, und es war noch abzuwarten, ob dies nicht nach einiger Gewöhnung mit

[1]) Dieser sogenannte Ostbahntarif enthält bis zu 50 km den regelmässigen Satz von 4,5 Pfennigen für 1 tkm, auf weitere Entfernungen fällt er von 3,8 Pfennigen (zwischen 51 und 400 km) bis auf 3,2 km (über 650 km).

gleichem Erfolge gehandhabt werden konnte; die Organisation einer grossen Börse war doch zu wertvoll, um wegen des Verbots einer Geschäftsform aufgegeben zu werden. Erst die — nach dem preussischen Landwirtschaftskammergesetz allerdings unvermeidliche — Forderung der preussischen Regierung, in den Börsenvorstand Vertreter der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, auch wenn sie nicht Mitglieder der Börse waren, aufzunehmen, führte auf den Gedanken, dieser als unberechtigte Massregelung empfundenen Vorschrift durch die Auflösung der Produktenbörse zu entgehen; man war um so mehr empört, als kurz zuvor gerade von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer heftige Angriffe gegen die Richtigkeit der früheren Börsenpreisnotierungen gerichtet worden waren und als in anderen Bundesstaaten, für die allerdings nur das Börsengesetz selbst massgebend war, die in den Börsenvorstand eintretenden Landwirte Mitglieder der Börsen werden mussten. Die Auflösung wurde vollzogen, als die Börsenordnung, die am 1. Januar 1897 in Kraft treten sollte, am 30. Dezember 1896, also nur zwei Tage zuvor und unabänderlich, mit der verhassten Bestimmung vom Handelsminister den Aeltesten der Kaufmannschaft übersandt wurde. Zunächst war aber ein Unterschied gegen den früheren Zustand im Handel nicht zu bemerken. Denn im Feenpalast, einem der Börse gegenüber gelegenen Vergnügungslokal, kamen jetzt die früheren Mitglieder der Produktenbörse unter einer freieren Vereinsorganisation zusammen, und es wurden anfangs auch Preise unter der Autorität des Vereinsvorstandes notiert; als dies dann, um jeden Anschein einer Börse zu vermeiden, eingestellt wurde, traten private und Zeitungsnachrichten über die Preise an die Stelle der Vorstandsnotiz, die sich auswärts fast des gleichen Ansehens erfreuten wie die frühere börsenamtliche Notiz. Erst als die Vereinigung der Berliner Getreide- und Produktenhändler die Forderung der Regierung, den Feenpalastversammlungen auch formell den Charakter einer Börse zu geben, ablehnte und als das weitere Zusammenkommen deshalb vom Berliner Polizeipräsidenten unter Berufung auf § 1 des Börsengesetzes verboten wurde, da trat am 12. Juni 1897 eine grundsätzliche Aenderung ein: die Händler mieteten einzeln oder in Gruppen je ein Zimmer im früheren Hospital zum Heiligen Geist (daher die Bezeichnung Spittelbörse), von wo aus sie zu bestimmten Tagesstunden den persönlichen Verkehr pflegten; jede Form einer Organisation wurde vermieden, und die Veröffentlichung von Preisübersichten wurde verhindert. Seitdem erhalten die auswärtigen Interessenten nur noch durch Privatmitteilungen ihrer Berliner Geschäftsfreunde Kenntnis von den Preisen, das grössere Publikum und die Oeffentlichkeit ist auf unkontrollierbare Angaben einiger Zeitungen angewiesen, Berlins beherrschende Macht hat sich zu gutem Teil verflüchtigt. — Inzwischen ist die Verfügung des Polizeipräsidenten, die die Feenpalastversammlungen verbot, vom Oberverwaltungsgericht bestätigt worden, und in der That lässt sich weder die Börseneigenschaft dieser Zusammenkünfte noch die Absicht des Börsengesetzes, derartige Versammlungen als Börsen der Staatsaufsicht zu unterwerfen, bestreiten. Denn ein Markt wird dadurch zur Börse, dass ausschliesslich vertretbare Sachen dort gehandelt werden, dass hauptsächlich Kaufleute unter einander verkehren, dass höchstens Proben mitgebracht werden und dass der unmittelbare Einfluss der dort abgeschlossenen Geschäfte weit über den Kreis der Beteiligten hinausragt[1]) — alles dies traf bei den Feenpalastversammlungen zu; die Verbotsnatur des § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes ergiebt sich aber unverkennbar aus der Absicht des Gesetzgebers, den an den Börsen bisher koncentrierten, für das Wirtschaftsleben des Volkes so wichtigen Handel unter staatliche Regelung und Aufsicht zu stellen. Nicht schlüssig ist aber die Beweisführung des Oberverwaltungsgerichts, wenn es nun aus allgemeinen Polizeibefugnissen das Recht der Polizeiverwaltung herleitet, solche ungesetzlichen Börsen zu verbieten; dasselbe Gericht hat in anderen Entscheidungen es abgelehnt, der Polizei die Sorge für die Erfüllung aller öffentlichrechtlichen Gesetze ohne weiteres zuzusprechen, ihre Befugnis vielmehr auf die Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung beschränkt, und es liegt deshalb allerdings im § 1 des Börsengesetzes eine lex imperfecta vor.

Im Westen sind die wichtigsten Plätze Duisburg, von wo aus das rheinisch-westfälische Industriegebiet mit dem erforderlichen Brotkorn versehen wird, Frankfurt, das einen regen Handel nach Bayern hinein treibt, und vor allem Mannheim, das den ganzen Südwesten und Süden Deutschlands, die Schweiz und Ostfrankreich unmittelbar beherrscht und durch ein weites Netz von Zweiggeschäften und Agenturen am Getreideverkehr aller Länder beteiligt ist[2]). —

Ist für den Kleinverkehr die Zersplitterung bezeichnend, so macht sich im Grosshandel Deutschlands wie der Welt eine starke Koncentrationsbewegung geltend, die in Deutschland noch beschleunigt worden zu sein scheint, seitdem die Erschwerung des Termingeschäfts die grossen Handelshäuser begünstigt, die im Umfange des eigenen Geschäfts die Versicherung gegen Verluste finden und daher der im lebhaften Terminhandel gegebenen Möglichkeit, das Risiko abzuwälzen, nicht bedürfen. Besonders die sehr kapitalkräftigen Importeure Berlins und der Rheinhäfen verdrängen allmählich immer mehr die kleineren Händler, die das Risiko eines Seetransportes nicht zu übernehmen vermögen, und drücken sie zu Agenten, Terminkommissionären und Maklern herab. Im Osten ist diese Bewegung

[1]) Dass eine amtliche Preisnotiz kein Begriffsmerkmal ist, zeigt am deutlichsten die Hamburger Börse, an der keinerlei Preise börsenamtlich notiert werden, die Notierungen vielmehr von den für jeden Handelszweig bestehenden Interessentenvereinigungen besorgt wird; den Einfluss festzustellen, ist Thatfrage.

[2]) Die rechtliche Organisation der deutschen Getreidebörsen s. im Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 980ff.

noch nicht so weit vorgeschritten; hier fehlt es an reichen Getreidekaufleuten, auch erfordert der Betrieb des Inland- und des Exporthandels weniger Kapitalien als der sich über die ganze Erde verbreitende riesenhafte Importhandel, und die kleinen Händler helfen sich hier bei fallenden Preisen durch eine Erhöhung der vom Landwirt zu tragenden Risikoprämie, durch eine Preiserniedrigung.

Während man im Ortsverkehr, um jede nicht unbedingt notwendige Spese zu ersparen, möglichst alle Mittelspersonen vermeidet, wird der Handel von Ort zu Ort zum weitaus grössten Teile durch Agenten vermittelt. Besonders in den Beziehungen zum Auslande, im Export- und Importhandel, sind diese Hilfskräfte gar nicht zu entbehren; sie kennen die örtlichen Verhältnisse, finden leichter den passenden Käufer oder Verkäufer, und auch mancher Streit wird durch eine mündliche Aussprache im Keime erstickt, es werden Korrespondenzspesen gespart. Früher war London der Platz, wo die Agenten aller Exporteure und Importeure sich zusammenfanden; jetzt haben Liverpool und Antwerpen einen Teil dieser Vermittelung an sich gezogen, und vor allem greift bei den Exporteuren das Bestreben um sich, in den Bedarfsgegenden selbst vertreten zu sein. So finden wir jetzt in allen grossen Importplätzen Deutschlands Agenten der ausländischen Kaufleute, die unter Umgehung von London direkt mit diesen verkehren. Einige wenige deutsche Firmen haben im Auslande, in Russland und Argentinien, Einkaufsfilialen errichtet. —

Die Formen des deutschen Getreidegrosshandels sind die des Welthandels. Man verkauft loco, auf Abladung, rollend oder schwimmend, auf Lieferung.

Der Exporteur verschliesst in der Regel auf Abladung, d. h. er verpflichtet sich, innerhalb bestimmter Frist das Getreide zu verladen und abzusenden; die Gefahren des Transports und eines Preisrückgangs trägt dann der Käufer, der sie auch seinerseits schleunigst durch Weiterverkauf (auf Abladung, schwimmend oder auf Lieferung je nach dem Zeitpunkt dieses Geschäfts) abzuwälzen sucht. Selten verfrachtet ein Händler unverkauftes Getreide, und dann sucht er es wenigstens unterwegs (schwimmend, rollend) abzusetzen; Konsignationsware, d. h. Korn, das erst nach der Ankunft verkauft werden soll (arrived), erscheint immer seltener auf dem Markte und auch nur in London, nie auf deutschen Plätzen.

Hat der Käufer zufällig günstige Verfrachtungsgelegenheit in dem Ausfuhrhafen, so kauft er auf Abladung fob (free on board); er bestimmt dann das Schiff und hat Fracht und Versicherung zu tragen. In der Regel wird aber — sowohl auf Abladung wie schwimmend — cif gehandelt; der Verkäufer hat dann ausser der Ladung (cost) auch die Versicherung (insurance) und die Fracht (freight) bis zum Bestimmungshafen zu tragen. Dieser Hafen wird entweder sofort endgiltig angegeben (cif Rotterdam z. B.), oder das Schiff soll erst unterwegs ihn in einem sogenannten Orderhafen (port of call, cif for order Gibraltar z. B.) erfahren. Durch diese Orderstellung ermöglicht sich der Käufer eine freiere Disposition, da die Häfen so gelegen sind (die üblichen sind Gibraltar, Funchal, südenglische Küstenplätze), dass jedes Bedarfsgebiet von ihnen aus ohne Umweg erreicht werden kann. Natürlich kann aber nur cif for order gehandelt werden, wenn eine ganze Schiffsladung (cargo) verkauft wird; sobald Teilladungen (parcels) verschlossen werden, muss sofort der Bestimmungshafen genannt sein, da der Rest der Ladung berücksichtigt werden muss, und es wäre seltener Zufall, wenn alle die aus den verschiedensten Waren bestehenden parcels auch vom Orderhafen aus an den gleichen Platz dirigiert würden. Mit dem Zunehmen fester Dampferlinien und den wachsenden Gehalt der Schiffskörper (bis zu 4000 Tonnen) nimmt aber auch der Handel in parcels allmählich zu. — Sofort nach Abgang des Schiffs werden dem Käufer mit der Post das Konnossement und die Versicherungspolice samt einer grösseren Probe übersandt; gegen ihren Empfang ist bar der Betrag der vorläufigen Rechnung zu bezahlen. Etwa sich nach Ankunft der Ladung ergebende Differenzen sind besonders zu begleichen. Die Papiere vertreten die Ladung und wandern nun von Hand zu Hand.

Die Hauptschwierigkeit bietet dem Getreidehandel die Qualitätsbestimmung. Einerseits will der Käufer wissen, was für Ware er zu erwarten hat; auf der anderen Seite muss telegraphischer Abschluss des Vertrages möglich sein, und dies Moment der Schnelligkeit ist im heutigen Welthandel von so entscheidender Bedeutung, dass ein Handel nach Individualprobe von Ort zu Ort überhaupt nicht mehr vorkommt. Entweder werden Typmuster zu Grunde gelegt, die nur ungefähr die Qualität des zu liefernden Getreides angeben und von den Exporteuren ihren Agenten zugesandt und je nach Bedarf fortlaufend ersetzt und ergänzt werden. Oder aber man greift zu ganz allgemeinen Bestimmungen und verkauft Durchschnittsqualität der letzten Ernte oder der Verschiffungen des Abladungsmonats; bei stark schwankenden Qualitäten, wie sie das russische Getreide zeigt, pflegt man noch das Mindestgewicht zu bezeich-

nen[1]). Nordamerikanisches Korn wird nach der Elevatorgradierung gehandelt.

Es ist selbstverständlich, dass diese mangelnde Bestimmtheit der Qualitätsbezeichnung zu zahlreichen Streitigkeiten Anlass giebt, und in jedem Kontrakt findet sich daher eine Vereinbarung über die Begutachtung durch Sachverständige; nur für nordamerikanisches Korn gilt schlechthin das Certifikat des Getreideinspektors (eines Börsen- oder Staatsbeamten) als beweisend. Die Arbitration ist im übrigen freundschaftlich — dann ernennt jede Partei einen Sachverständigen — oder amtlich. Für die amtliche Begutachtung, die stets eintritt, wenn die Qualität nach irgend welchem Durchschnitt bezeichnet ist, wird auch heute noch meist London gewählt; hier kommen die grössten Mengen aus aller Herren Länder zuerst zusammen, und der Londoner Getreidehändler ist daher der geeignetste Sachverständige, auch werden hier möglichst bald nach jeder Ernte Standardmuster aufgestellt, die eine relativ feste Grundlage für die Beurteilung bilden. Natürlich wird über die Sachverständigen sehr geklagt, der unterliegende Teil fühlt sich bekanntlich stets benachteiligt; aber man hat bisher noch nichts Besseres gefunden. Fehlerhaft ist aber in der That, dass die Certifikate der nordamerikanischen Getreideinspektoren im Importlande schlechthin unanfechtbar sind; die Grade sehen in jedem Elevator thatsächlich besonders aus, und auch aus demselben Speicher kommt nicht immer die gleiche Qualität unter der gleichen Bezeichnung; hier müsste das Urteil ganz unparteiischer, grosse Gebiete überblickender Sachverständiger, wie sie die Getreideinspektoren nicht sind und nicht sein können, anzurufen sein. London emancipiert sich daher auch mehr und mehr von dieser Gradierung, Deutschland ist noch abhängig; überall wehrt man sich jedoch gegen eine Erweiterung des amerikanischen Systems, wie sie z. B. von Argentinien aus erstrebt wird (Goodwin certificate nach dem Kaufmann und Speicherbesitzer Goodwin), weil dabei die Interessen der Einfuhrgebiete nicht gewahrt werden.

Der Importeur, der so auf Abladung oder schwimmend gekauft hat, verkauft unter derselben Qualitätsbezeichnung entweder auch wieder auf Abladung oder schwimmend, oder aber — und das ist wegen des dabei zu erzielenden höheren Preises die Regel — er berechnet ungefähr die Ankunft des Schiffes und verkauft auf Lieferung zu dieser Zeit, sich eine Spannung von 1 oder 2 Monaten lassend. Ist das Getreide endlich, mehrere Wochen nach Abgang des Dampfers, mehrere Monate nach dem des Seglers, angekommen, so wird es meist nach Probe weitergehandelt; vor allem die Konsumenten lassen sich nicht auf eine allgemeine Qualitätsbestimmung ein. —

Die Bezugsquellen wechseln je nach dem Ausfall der heimischen und der ausländischen Ernten. Im allgemeinen bekommen wir Weizen aus Russland, den Balkanstaaten, Oesterreich-Ungarn, Nordamerika und Argentinien (in seiner Exportkraft stark schwankend, aber bei reichen Ernten infolge seiner als Ausfuhrprämie wirkenden Papierwährung alle anderen Gebiete unterbietend), bei höheren Preisen auch aus Indien; Roggen wird fast nur aus Russland und den Balkanstaaten, in geringerer Menge aus Canada eingeführt; Russland liefert auch Futtergerste, Oesterreich Braugerste; von steigender Bedeutung wird die Maiseinfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika, neben der noch die von den Balkanstaaten in Betracht kommt; das importierte Weizenmehl stammt hauptsächlich aus Ungarn und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Ausfuhr ist von Norddeutschland regelmässig nach Skandinavien und Holland (Weizen, Roggen und die geringeren Mehle aus beiden Arten), nach England (Weizen und etwas Weizenmehl, Hafer und Gerste) und nach Finland (geringes Roggenmehl) gerichtet, während Süddeutschland nach der Schweiz Gerste, Hafer, Weizen und Weizenmehl in schwankenden Mengen ausführt.

4. Der Terminhandel. Nur selten gelingt es dem Importeur, für die eingekaufte Ware, die doch von individuell, wenn auch ziemlich allgemein bestimmter Beschaffenheit ist, einen Käufer zu finden; nicht immer kann die Mühle, die einen grossen Posten Mehl zu liefern übernommen hat,

---

[1]) Das Qualitätsgewicht bezieht das Gewicht auf ein bestimmtes Hohlmass. In Deutschland wird es jetzt meist in Gramm auf ein Liter ausgedrückt, in Südrussland in Pud (16,38 kg) und Pfund (0,41 kg) auf ein Tschetwert (2,1 hl), in den baltischen Häfen nach der sogenannten holländischen Probe in holländischem Troypfund (492,2 g) auf einen Zak (83,44 l), in England nach englischen Pfunden (0,45 kg) auf einen Quarter (2,91 hl), in Oesterreich-Ungarn und in Frankreich in Kilogramm auf ein Hektoliter. Eine einfach durch Multiplikation gewonnene Reduktion der verschiedenen Masse auf einen Massstab, etwa das Litergramm, führt jedoch nicht zu vergleichsfähigen Zahlen, da in einem kleinen Gefäss die Dichtigkeit geringer ist als in einem grossen, und so muss man z. B. nach den Untersuchungen der Normalaichungskommission die Angaben in Grammliter, um sie in Kilogrammhektoliter auszudrücken, nicht mit 100, sondern bei Weizen mit 101,036 und bei Roggen mit 101,047 multiplizieren (Lexis, allgemeine Technik des Getreidehandels, im H. d. St.W., I. Aufl., Bd. 3, S. 867).

sofort auch die entsprechende Menge Korns der gewünschten Qualität sich erstehen. Beide Teile müssen also das Risiko einer Preisbewegung tragen, und dies hat zur Einführung des Terminhandels[1]) geführt, sobald der Umfang der Geschäfte die Gefahr zu hoch für die finanziellen Kräfte des einzelnen erscheinen liess. Ein Termingeschäft unterscheidet sich vom sogenannten effektiven Lieferungsgeschäft dadurch, dass mit Ausnahme des Preises alle Bestandteile eines Kaufvertrages, besonders die Qualitätsbestimmung, die Festsetzung der Quantität und der Lieferungszeit, teils absolut teils bis zu einem die einheitliche Abwickelung garantierenden Grade der Parteiwillkür entrückt sind. Dadurch ist es ermöglicht, dass mit einiger Sicherheit auf jederzeitigen Abschluss in beliebiger Höhe gerechnet werden darf; Importeur und Müller können daher das Risiko abwälzen, und da dies jeder weitere Beteiligte auch thut, so verteilt sich die Gefahr auf zahlreiche Schultern.

Hat sich der Importeur so den Preis gesichert, so versucht er nunmehr einen Käufer für seine individuelle Ware zu finden. Wenn irgend möglich, verwendet er diese nicht zur Erfüllung seines Terminengagements, da unnütze Transportkosten entstehen und die Qualitätsfrage Schwierigkeiten machen kann, er »deckt sich vielmehr den Termin ein«, d. h. er kauft zu der ihm günstig scheinenden Zeit ein gleiches Quantum auf denselben Lieferungstermin, wie er vorher verkauft hat, und übergiebt seinem Käufer nachher nur den Kündigungsschein, den er von seinem Verkäufer erhält. Das Termingeschäft dient nicht sowohl der Raumausgleichung, als vielmehr der Preisbestimmung und ist diejenige Geschäftsform, die am meisten der Internationalität des Getreidehandels entspricht, sie aber auch am reinsten zum Ausdruck bringt[2]). —

In Deutschland ist Berlin der einzige Platz, an dem — in Roggen seit den 30er Jahren, in Weizen seit 1866 — Termingeschäfte betrieben werden. Stettin, wo die Geschäftsform sich zuerst herausgebildet hat, musste seinen Verkehr an die Hauptstadt abtreten, als diese dazu überging; in Mannheim, wo der effektive, auf Raumüberwindung gerichtete Handel bei weitem überwiegt, ist der 1888 unternommene Versuch einer Einführung des Termingeschäfts erfolglos geblieben. Das Börsengesetz mit seinem wunderlich geratenen Verbot des Börsentermingeschäfts hat nur insofern wirtschaftlich etwas geändert, als das Privatpublikum sich jetzt wegen des Fortfalls der Preisnotiz vom Getreidetermingeschäft fernhält und als auch — dies ist zu bedauern — den Provinzialhändlern die Benutzung dieser Preissicherung sehr erschwert ist. Im übrigen ist aber das im sogenannten Kontorhaus zu Berlin, dem früheren Hospital zum Heiligen Geist, gehandhabte »handelsrechtliche Lieferungsgeschäft« zwar kein Börsentermingeschäft im Sinne des Börsengesetzes und daher nicht verboten; — denn hierzu müssten die Geschäftsbedingungen vom Börsenvorstande festgesetzt sein und die Terminpreise börsenamtlich notiert werden, während die im Kontorhaus zusammentreffenden Händler jede börsenartige Organisation vermeiden —; es ist jedoch ebenso zweifellos ein Termingeschäft im wirtschaftlichen Sinne und nur vielleicht, wenn man den Mangel jeglicher Preisnotiz nicht für entscheidend hält, nach § 51 Abs. 2 des Börsengesetzes von der — nicht mehr bestehenden — Börse ausgeschlossen. Denn in dem neuen Schlussschein, den die Vereinigung Berliner Produktenhändler ihren Mitgliedern zur freiwilligen Benutzung vorgeschlagen hat und der selbstverständlich ausschliesslich benutzt wird, sind zwar »alle Börsengebräuche« ausdrücklich ausgeschlossen; es ist aber die Qualitätsbestimmung [1]), die Geschäftsabwickelung durch Dispositionsschein (früher: Kündigungsschein), die Berechnung von Fehlgewicht, die Qualitätsentscheidung durch bestimmte Sachverständige auch formell durch Aufnahme entsprechender Vertragsbedingungen beibehalten, und wo der Schlussschein Abweichungen zulässt, wie für die Vereinbarung der Quantität in an-

[1]) Vgl. den Art. Börsenwesen oben Bd. II, S. 1023, insbesondere 1047 ff., wo die allgemeinen Gesichtspunkte besprochen sind und die Litteratur verzeichnet ist.

[2]) Der gegen das Termingeschäft gerichtete Ansturm der Landwirte aller Länder hat hierin seinen inneren Grund; es wird dabei aber übersehen, dass die Internationalität der Getreidepreisbildung nicht durch ein Verbot der sie erleichternden Geschäftsform aus der Welt geschafft wird und dass sich Deutschland wegen der zu grösserem Teil von der Industrie lebenden Bevölkerungszunahme nicht vom Weltmarkt abschliessen kann. Die sogenannte Baissetendenz des Termingeschäfts ist nicht erwiesen.

[1]) Hiess es in den Börsenbedingungen: lieferbarer Weizen muss „gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch sein (Rauh-, Kubanka- und syrischer Weizen ausgeschlossen) und durchschnittlich 755 g pro Liter wiegen", so wird jetzt „gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer (!) Weizen, weiss oder rot (gelb) und wenigstens 755 g pro Liter wiegen" verkauft unter Ausschluss von Rauh-, Kubanka-, syrischem, egyptischem und Laplata-Hartweizen, sowie von künstlichen Mischungen weissen und roten (gelben) Weizens.

deren Mengen als dem Vielfachen eines Einheitsschlusses[1]) und in den Verzugsbestimmungen[2]), da hat die Macht der Gewohnheit und das materielle Interesse an Einheitlichkeit, wie auch der stark erregte Korpsgeist dafür gesorgt, dass thatsächlich auch in diesen Beziehungen das Geschäft in den alteingefahrenen Gleisen geführt wird[3]).

Der Verkehr mit den auswärtigen Händlern wird nach wie vor durch die Berliner Kommissionäre unterhalten, die alltäglich an ihre Kunden und Agenten sogenannte Anstellungen senden, d. h. Verzeichnisse der Preise, zu denen der Kommissionär Lieferungskäufe und -verkäufe abzuschliessen bereit ist. Auf die Einzelheiten des Kommisssionsgeschäfts einzugehen, fehlt es an Raum[4]).

5. Die Transport- und Lagereinrichtungen. Der Transport des Getreides vollzieht sich überwiegend zu Wasser; die Kosten sind so erheblich geringer als bei der Landbeförderung, dass diese für grosse Entfernungen ganz ausgeschlossen ist. Nur so lange bei kleineren Wegen die Spesen des Eisenbahntransports die Wasserfracht nur wenig übersteigen, wird wegen der grösseren Sicherheit und Pünktlichkeit der Landweg noch vorgezogen.

Bei beiden Verkehrsmitteln sind die Beförderungspreise mit der Ausdehnung der Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt stark gesunken, und die vernichtende Wucht der überseeischen Konkurrenz beruht nicht zum geringsten Teile auf dem Fallen der Transportspesen. Kostete doch (nach Soetbeer in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. 11) eine Tonne Weizen von New-York nach Liverpool zu befördern im Durchschnitt der Jahre 1873/75 noch 30,68 Mark, 1891/95 dagegen nur 7,90 Mark. In den letzten Jahren wurde für eine Tonne Getreide durchschnittlich gezahlt (nach dem Bericht der Mannheimer Handelskammer für 1898):

nach Rotterdam von	1894	1895	1896	1897	1898
	Mark				
Ostsee	6,02	6,49	6,65	5,95	5,60
Schwarzem Meer	11,17	12,35	11,61	9,25	10,70
New-York . .	9,88	11,12	10,72	12,85	14,40
La Plata . . .	18,87	16,79	15,25	12,65	15,85
Indien	21,10	20,50	12,16	11,95	17,95

Die Rheinfracht Rotterdam-Mannheim betrug für eine Tonne

1894	3,775 M.
1895	4,565 „
1896	3,73 „
1897	3,78 „
1898	4,225 „

Die Eisenbahnfracht bewegte sich (nach Berlin und seine Eisenbahnen, 1896) auf den wichtigsten nach Berlin führenden Bahnen im Jahre 1846 zwischen 7,4 und 16,9 Pfennig für ein Tonnenkilometer; jetzt ist sie allgemein auf den deutschen Bahnen auf 4,5 Pfennig festgesetzt, Ausnahmetarife gehen bis auf 1,45 Pfennig herunter. Der Normalsatz ist dabei immer noch so hoch, dass für den Betrag, der von New-York nach Rotterdam erhoben wird, nur etwa 300 km Eisenbahn zurückgelegt werden; weitere Ermässigungen werden aber durch den Interessengegensatz zwischen Ost- und West-Süddeutschland, wie sich bei den Staffeltarifen schon gezeigt hat, hintangehalten.

Die Beförderung geschieht auf dem Wasser überwiegend in loser Schüttung, während auf der Bahn fast ausschliesslich noch Säcke benutzt werden; nur russisches Getreide kommt gelegentlich einmal auch auf dem Bahnwege in loser Schüttung an; besonders für diese Transportart eingerichtete Wagen, wie sie die Bahnen der Vereinigten Staaten von Amerika und auch Russland dem Getreideverkehr stellen, sind in Deutschland nicht üblich. —

Die Speichereinrichtungen lassen im Osten Deutschlands, selbst in Berlin viel zu wünschen übrig, während sie im Westen, vor allem in Hamburg und am Rhein allen Anforderungen entsprechen. Im Osten sind es, infolge des Kapitalmangels, noch die alten Speicher, in deren Stockwerke jeder Sack durch eine Winde emporgehoben und horizontal dann durch Menschenhände fortbewegt wird. In Berlin finden sich zwar die neueren Transporterleichterungen wie Elevatoren und Bänder; aber keiner der Speicher liegt gleichzeitig an Bahn und Wasser. Im Westen sind dagegen grossartige Bauten aufgeführt, die von den Stadtverwaltungen oder besonderen Lager-

---

[1]) Auch jetzt muss aber der Verkäufer dem Käufer die Dispositionsscheine über je 50 t, eventuell einen über den Rest ausstellen. — Der frühere Schluss betrug 50 t.

[2]) Es kann Gewährung einer Nachfrist gefordert werden; der handelsrechtlich gestattete Rücktritt des anderen Teils ist aber vertraglich ausgeschlossen.

[3]) Ueber die Einzelheiten vgl. eine auf persönlichen Erkundigungen beruhende, demnächst erscheinende Arbeit von Goldenbaum, der Getreideterminhandel in Berlin seit dem Erlass des Reichsbörsengesetzes (Göttinger Doktordissertation).

[4]) Vgl. Wiedenfeld, der deutsche Getreidehandel, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. VII, und Wiedenfeld, die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz (1898).

hausgesellschaften gegen geringe Gebühren jedermann zur Einlagerung zur Verfügung stehen und vom Wasser wie von der Bahn gleich gut zu erreichen sind. Am Rhein bestehen auch einige Silospeicher, d. s. Speicher, in denen das Getreide in hohen Schachten fest verschlossen aufbewahrt und nur in bestimmten Zwischenräumen durch Umschachten gelüftet wird. Der Lagerhausbesitzer ist aber stets nur Verwahrer des Getreides, er hat nicht wie die amerikanischen grain-elevator-companies das Verfügungsrecht über die eingelagerten Mengen und darf daher auch nicht die Quanten verschiedener Einlieferer durcheinander mischen. Dadurch geht der Hauptvorteil der Silolagerung, die Raumausnutzung, leicht verloren; denn nicht immer reicht die eingelagerte Menge aus, einen ganzen Schacht zu füllen. Auch an einer guten Reinigung und Ausgleichung des Getreides hat der Lagerhausbesitzer kein Interesse; er steht dem Einlieferer durchaus anders gegenüber als der amerikanische elevatorman: jener ist Beauftragter, dieser Käufer. Der Erlass eines Warrantgesetzes, wodurch dem Lagerhausschein der Charakter eines die Ware vertretenden Traditionspapiers beigelegt und dem Lagerhaushalter das Verfügungsrecht über den eingelagerten Einzelposten gegeben wird, steht noch aus.

Litteratur: ***Sonndorfer***, *Technik des Welthandels, Wien und Leipzig 1899.* — ***Fuchs***, *Der englische Getreidehandel (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XX).* — *Die Materialien der Börsenuntersuchungskommission, vor allem die Protokolle über die Sachverständigenvernehmungen, Sitzung 33—47 und 53—56.* — ***Weber***, *Börsenenquete (in Zeitschr. f. ges. Handelsrecht, Bd. 43).* — ***Wiedenfeld***, *Der deutsche Getreidehandel (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge VII, Termin- und Kommissionsgeschäft; IX. Getreideabsatz der Landwirte und Effektivgrosshandel).* — ***Borgius***, *Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels (Volkswirtsch. Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. II, Heft 1, 1899).* — ***Wiedenfeld***, *Deutschlands Getreidehandel und Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert (in Jahrbuch f. Ges. u. Verwalt. 1900 Heft 2).* — *Handelskammerberichte, bes. Berlin, Mannheim und Frankfurt.* — ***J. Meyer***, *Berichte über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen (alljährlich).* — *Vgl. auch die Litteraturangaben in den Artikeln über Börse.*

K. Wiedenfeld.

B. Getreidehandel in den Vereinigten Staaten.

Einleitung. 1. Die Handelsplätze. 2. Die Grundzüge der Organisation. 3. Das Lagerhauswesen. 4. Die Gradierung des Getreides. 5. Die Lagerscheine. 6. Die Vorratsstatistik. 7. Die Missstände in der Getreidehandelsorganisation. 8. Reformversuche.

Einleitung. Die Kulturperiode, welche mit der Einführung der Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen anbrach, stellte dem Getreidehandel die Aufgabe, die neuen Verkehrsmittel für das Nahrungsbedürfnis der Menschheit vollständig nutzbar zu machen. Es handelte sich darum, eine kommerzielle Technik und Organisation zu finden, welche die Ueberführung der voluminösen Brotstoffe von den fernsten Produktionsgebieten nach den dicht bevölkerten Teilen der Erde mit höchstmöglicher Schnelligkeit und geringstmöglichem Aufwande gestatteten. Begreiflicherweise ist diese Aufgabe am vollkommensten in demjenigen Lande gelöst worden, dessen Civilisation — im grössten Teile seines heute besiedelten Gebietes — erst durch die Eisenbahnen geschaffen worden ist, in Nordamerika. Wie die nordamerikanische Bevölkerung mit ausserordentlichem wirtschaftlichen Scharfsinn die räumliche Anordnung ihrer Ansiedelungen, die Bodenkultur und industrielle Verfassung, so hat sie auch die Formen und Hilfsmittel ihres Handels und dessen wichtigsten Zweiges, des Getreidehandels, den eigentümlichen durch das moderne Verkehrswesen geschaffenen Bedingungen auf das genaueste anzupassen gewusst.

1. Die Handelsplätze. Die wichtigsten binnenländischen Sammelpunkte für die Bodenerzeugnisse des atlantischen Nordamerika sind Chicago am Südwestende der grossen Seeen und St. Louis am Zusammenfluss des Missouri und Mississippi. Aber mit den Ansiedelungen rücken auch die Märkte weiter nach Westen. Duluth am Oberen See, St. Paul-Minneapolis, die Mühlendoppelstadt an den Fällen des oberen Mississippi, Kansas City am Missouri beeinträchtigen immer mehr ihre älteren Konkurrenten, indem sie die Getreidezufuhren der Produktionsgebiete abfangen und in durchgehenden Transporten nach den Bevölkerungscentren und Exporthäfen im Osten und Süden befördern. Die beiden erstgenannten Plätze haben Chicago im Weizenhandel während des letzten Jahrzehntes bereits weit überflügelt. Neun Zehntel der westlichen Getreideüberschüsse bewegen sich in östlicher Richtung (nach Montreal, Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore), davon die Hälfte nach New-York, $^{1}/_{10}$ geht auf oder entlang dem Mississippi nach New-Orleans.

Eine Sonderstellung nimmt vermöge ihrer geographischen Lage und klimatischen Verhältnisse die Pacificküste ein (s. u. am Schluss). Ihre bedeutenden Getreideüberschüsse werden in Portland (Oregon) und San Francisco gesammelt und von da fast ausschliesslich auf dem Wasserwege um das

Cap Horn den amerikanischen und europäischen Importgebieten zugeführt.

2. Die Grundzüge der Organisation. Nichts fördert die Anknüpfung dauernder Handelsbeziehungen nach fernen Märkten mehr als die Feststellung bestimmter auf allen massgebenden Börsen bekannter Handelsmarken, die Aufstellung einer festen Skala von Sorten. Derartige Welthandelsmarken entheben der Notwendigkeit, nach Probe zu kaufen, die Bezeichnung der Gattung genügt, um die Lieferung einer bestimmten Qualität sicher zu stellen.

Im atlantischen Nordamerika ist nun, begünstigt durch die ungemein gleichförmigen Produktionsbedingungen in den Getreide-Exportgebieten des mittleren und nördlichen Mississippibeckens und den angrenzenden canadischen Präricen, die Scheidung des in den Handel kommenden Getreides in eine verhältnismässig geringe Zahl von Typen mit einer Folgerichtigkeit durchgeführt wie nirgendwo sonst. Jede der oben erwähnten binnenländischen Handelsstädte hat ihre bestimmten »Getreidegrade«, und die entsprechende Sortierung ergreift alles in dem ihr tributären Gebiete zum Absatz gelangende Getreide von dem Augenblicke an, wo es die Hände des Farmers verlässt.

Diese Einrichtung klärt den Markt, vereinfacht die Verkehrsformen und gestattet einen überaus prompten Massenabsatz nach den entferntesten Gegenden der Erde. Die konsequente Durchführung der Sortierung hat aber auch zu einer sehr beträchtlichen Erleichterung und Verbilligung der Lagerung, Fortbewegung, Reinigung etc des Getreides geführt.

Alle diese Vorteile ergeben sich daraus, dass erst durch die Sortierung die Getreidekörner die Natur einer wahrhaft fungiblen Ware gewinnen, deren einzelne Exemplare unter sich völlig gleichartig und vertretbar sind. Die gleichen Sorten werden ohne Rücksicht auf den Eigentümer wie Flüssigkeiten zusammengeworfen. An die Stelle der individuell bezeichneten und jedesmal vom Uebernehmer zu prüfenden Ware treten im Handel Anweisungen (Lager- oder auch Ladescheine), lautend auf eine bestimmte Menge Getreide von einer Qualität, welche durch die Zuverlässigkeit der klassifizierenden Organe gesichert erscheint. Weder beim Ab- oder Einladen noch beim Transport, Einlagern oder Abwiegen, nirgendwo in der That, solange die Getreidekörner im Handel bleiben, werden sie in Säcken, sondern ausschliesslich in loser Form (in bulk), und zwar allein mit Hilfe mechanischer Motoren erfasst und befördert.

Die Handelsbewegung vollzieht sich demnach unter vollkommenster Raum-, Zeit- und Arbeitsersparnis in der Weise, dass das vom Farmer nach der nächsten Eisenbahn- oder Wasserstation gebrachte Getreide dort nach der Skala des nächsten grossen Handelsplatzes klassifiziert wird und nunmehr in den Strom gleichartiger Getreidemassen einfliesst, welcher von den verschiedenen Stationen her gespeist, in die Lagerhäuser dieses Handelsplatzes einmündet. Die Klassifikation wird hier endgiltig vorgenommen, und der verstärkte Strom gleitet dann weiter nach den Exporthäfen, um von da in unveränderter Form — lose in die Schiffsräume eingeschüttet — nach Europa geleitet zu werden.

3. Das Lagerhauswesen. Die Durchführung dieses Planes setzt die Ausrüstung der Verkehrswege mit einem System von gleichartigen Getreidespeichern voraus, welche nicht nur als solche, sondern zugleich als Sortierungs- und Umladestellen dienen. In der That sind sämtliche Wasser- und Eisenbahnstationen des atlantischen Getreideexportgebietes und die Exporthäfen mit derartigen »Silospeichern«, »grain-elevators« versehen.

Das Princip ihrer Einrichtung ist das folgende: Auf der einen, inneren oder äusseren Seite oder auch in der Mitte des Gebäudes wird das ausgeschüttete Getreide durch Dampfkraft vermittelst eines mit becherartigen Schaufeln besetzten, über Rollen laufenden endlosen Gurtes auf die Höhe des Gebäudes gehoben. Dort wird es automatisch abgewogen, auf Wunsch auch in einer Windkammer und durch Siebe gereinigt. Von dem Wägebehälter lässt man die Körner durch verstellbare Röhren in einen der vorhandenen Lagerräume (Bins) gleiten. Das sind grosse, nach unten spitz zugehende Kasten, Schächte. Um sie zu entladen, öffnet man einen Schieber auf ihrem Boden und leitet die Körner durch eine bewegliche Röhre in den Eisenbahnwagen oder das Schiff. Auf den kleineren Stationen des Binnenlandes von geringerem Umfange, höchstens dem Fassungsvermögen eines Güterzuges entsprechend, sind die Elevatoren in den centralen Handelsplätzen mächtige Gebäude, welche oft für mehrere Millionen Bushels Getreide Raum haben.

Dieses Speichersystem verdankt seine Entstehung dem Zusammenwirken des Handels und der Eisenbahngesellschaften. In den Exporthäfen sind die Elevatoren meist von den letzteren erbaut und noch vielfach in deren Verwaltung; in den westlichen Sammelplätzen sind sie meist als selbständige Unternehmungen ins Leben getreten.

Die Landelevatoren der Produktionsbezirke entstanden sogleich bei der erstmaligen Herstellung der Bahnlinien ent-

weder so, dass die Eisenbahngesellschaft sie erbaute und dann verpachtete oder dass Händler, Grossmüller, Elevatorkompagnieen ihre Errichtung auf dem Grundbesitz der Bahn übernahmen. Dies geschah oft gegen besondere Vergünstigungen, z. B. das Versprechen, dass die Bahn kein anderes Getreide verfrachten werde, als was den Elevator passiert habe.

4. Die Gradierung des Getreides im Landelevator ist Sache der Vereinbarung zwischen dem Farmer und dem Agenten oder Händler. Die autoritäre Feststellung der Getreidegrade erfolgt erst in den Börsenplätzen, und zwar beim Eingang in den Speicher. Die Gradierung entstand seit den 50er Jahren in Chicago und war dort — wie noch jetzt in den Exportplätzen an der Küste — Sache der Produktenbörse. Unter dem Drucke der agrarischen Bewegung, welche aus der Preiskrisis hervorging, wurde die Gradierung in Chicago im Jahre 1882 auf den Staat übertragen. Auch in Missouri, Kansas, Nebrasca und Minnesota — kurz in allen Gebieten, deren Börsen für den ersten Ankauf der Getreideernte massgebend sind, werden die Getreideinspektoren heute von Staatswegen ernannt.

Die Getreideskala, auf Grund deren die Klassifikation erfolgt, wird entweder — und dies ist die Regel — alljährlich nach dem Ernteausfall revidiert oder bleibt im Princip Jahr für Jahr unverändert, so in Chicago. Der praktische Unterschied zwischen beiden Methoden ist indessen gering, weil sich in jedem Falle »die Gradierung unwillkürlich dem Ernteausfall wenigstens in den primären Märkten mehr oder weniger anpasst«. (Schumacher.) Ein kaum vermeidlicher Mangel ist ferner die geringe Bestimmtheit der Kriterien für die Qualität; dem subjektiven Ermessen des einzelnen Inspektors ist stets ein weiter Spielraum gelassen. Schlimmer ist die willkürliche Veränderung der Gradierungsregeln, die jeder Börsenplatz, auch wo Staatsinspektion besteht, leicht durchsetzt, wenn der Stadt daraus im Konkurrenzkampf ein Vorteil erwächst. Der Händler, der sich der Entscheidung des Inspektors nicht fügen will, lässt sein Getreide gegen eine specielle Gebühr in einen besonderen Schacht thun — sofern er solchen ganz zu füllen vermag — und verkauft dann nach Probe.

5. Die Lagerscheine (warehouse receipts). Der Verkauf nach Probe ist auf der Börse die Ausnahme, man handelt fast ausschliesslich mit den von den grossen Speichern ausgestellten Lagerscheinen. Das sind Ordrepapiere, welche, regelmässig durch Blankoindossament übertragen, leicht von Hand zu Hand wandern und Beleihung finden. Sie gewähren nach der englisch-amerikanischen Rechtsauffassung ein dingliches Recht an dem betreffenden Vermengungsdepositum des Elevators, obwohl dieses in beständiger Veränderung begriffen ist. Die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung (Erhitzung) der Lagerware trägt deshalb der Einlagerer, der Speicherbesitzer haftet nur für Verschulden. Die Sicherheit, dass die auf dem Lagerschein bezeichnete Ware auch stets vorhanden ist, wird durch besondere Kautelen erzielt: Ueberall können nur diejenigen Lagerhäuser, welche auf Grund der Börsensatzungen als »reguläre« oder »öffentliche« anerkannt sind, Scheine ausstellen, die im Terminhandel als lieferbar angesehen werden. Nur solche Scheine werden auch von den Banken ohne weiteres beliehen. Ferner verknüpft sich vielfach (Missouri, Minnesota) eine fortlaufende Kontrolle über die Lagerhäuser mit der zu statistischen Zwecken — wohl überall — vorgeschriebenen Registrierung der Scheine. Dann bedürfen sie der Abstempelung durch den Registerbeamten, der durch die täglichen Berichte der Getreideinspektoren genau über die Ein- und Ausgänge bei jedem öffentlichen Elevator unterrichtet ist und den Stempel nur erteilt, wenn das Vorhandensein des verbrieften Quantums feststeht. Ebenso müssen dem Beamten die eingelösten Scheine zur Löschung und Annullierung vorgelegt werden.

Das öffentliche Vertrauen, dessen sich die Lagerscheine erfreuen, vereinfacht ungemein die Mechanik, mittelst deren alljährlich die zum Ankauf der Ernte erforderlichen grossen Barmittel den westlichen Stapelplätzen zufliessen. Soweit dies nicht durch den sofortigen Weiterverkauf der eingehenden Getreidemengen bewirkt wird, geschieht es im Wege der Lombardierung der Lagerscheine in New-York und den anderen Geldplätzen des kapitalreichen Ostens.

6. Die Vorratsstatistik. Auf Grund der Registerbücher wird eine fortlaufende Vorratsstatistik geführt. Sie unterrichtet über den sogenannten »sichtbaren Vorrat«, den visible supply. Sichtbar sind aber lediglich die Vorräte der öffentlichen Lagerhäuser in den wichtigsten Handelsplätzen des atlantischen Getreidegebiets und ausserdem die jeweils auf den grossen Seeen und dem Eriekanal schwimmenden Getreidemengen; dagegen erfasst die Statistik nicht die sehr bedeutenden in Privatspeichern ruhenden und auf den Eisenbahnen rollenden Waren.

7. Die Missstände in der Getreidehandelsorganisation. In den ersten Jahrzehnten der Besiedelung der westlichen Prairiegebiete funktionierte das geschilderte System zur allgemeinen Zufriedenheit. Aber in dem Masse, als die ihm eigentümlichen sozialen

Entwickelungstendenzen Zeit gewannen, sich geltend zu machen, erwuchs eine leidenschaftliche, von den Farmern, aber auch von den Börsenleuten getragene Bewegung, welche die Fortbildung oder Beseitigung des Systems forderte.

Aus dem Konkurrenzkampf der verschiedenen Lagerhäuser untereinander gingen in den centralen Marktplätzen des Westens durch Fusion riesenhafte Einzelunternehmungen hervor, die sich aber nicht mit dem Lagerhausbetrieb begnügen, sondern selbst mit Getreide handeln und durch ihre Kapitalmacht, die Verfügung über die Lagerräume, ihre engen Beziehungen zu den Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften gegenüber dem gewöhnlichen Händler, Kommissionär, Makler ein gewaltiges Uebergewicht erlangt haben. Die gleichen Betriebe bemächtigten sich aber auch des Handels auf dem Lande, indem sie die dortigen Elevatoren in ihren Besitz brachten und jeden Mitbewerb zurückzudrängen wussten. Die Koncentration der Landelevatoren ist am weitesten in den nordwestlichen Prairieen fortgeschritten, wo der Weizenbau im landwirtschaftlichen Betriebe ganz überwiegt und besonders wertvolle, harte Getreidearten gewonnen werden. Während weiter im Süden des Getreidegebietes (Kansas, Missouri) noch zahlreiche Elevatoren in den Händen von selbständigen Händlern sind, die sich untereinander, und zwar, wo mehrere Elevatoren vorhanden sind, auch am selben Orte Konkurrenz machen, ist das Elevatornetz im Nordwesten ziemlich ganz unter die Botmässigkeit der grossen, eng mit einander verbundenen Mühlen und Elevatorgesellschaften von Minneapolis und Duluth gekommen.

Der Gross-Farmer kann sich dieser Umklammerung entziehen, indem er — wie es die Regel ist — einen eigenen Elevator an der Bahn baut und sein Getreide durch einen zuverlässigen Kommissionär am nächsten Börsenplatze verkaufen lässt. Ist der kleine Farmer mit dem Preisangebot und der Gradierung seitens des Elevator-Agenten nicht zufrieden, so kann er vom gleichen Mittel im allgemeinen nur Gebrauch machen, sofern er genug Getreide hat, um einen ganzen Schacht in dem Elevator seiner Station zu füllen, und in der Grossstadt sich so guter Geschäftsbeziehungen erfreut, dass er wagen darf, seinen Weizen unter Wahrung der Identität dorthin zu konsignieren. Dies ist aber nur selten der Fall.

Mit der fortschreitenden Besiedelung und Ausdehnung des Getreidebaus hat ferner die Möglichkeit immer mehr aufgehört, in die kleinen Land-Elevatoren Getreide einzulagern und unter Lombardierung des Lagerscheins günstige Preiskonjunkturen abzuwarten. Dadurch hat sich der Vorteil, den die Elevatoren durch die Ersparung eigener Vorratshäuser für den Farmer ergaben, in den Zwang verkehrt, gleich nach dem Erdrusch die Ernte verkaufen zu müssen. Gerade in den Gegenden mit einseitigem Weizenbau, der nur eine einmalige Einnahme im Jahr liefert, befindet sich freilich der Farmer sehr oft so tief im Vorschuss bei dem Krämer und Händler, dass er ohnehin mit dem Getreideverkauf nicht warten kann.

Endlich ist das Gradierungswesen als solches dem Farmer nachteilig, weil der Preis innerhalb jedes Grades naturgemäss nach dessen Minimalgrenze tendiert, die besseren Qualitätsabstufungen im Preise also unberücksichtigt bleiben. Die Elevatorgesellschaften machen sich diesen Umstand zu nutze, indem sie durch kleine Zusätze das Getreide auf einen höheren Grad bringen und überall versuchen, mit dem aus dem Elevator hinausgehenden Getreide genau die Minimalgrenze jedes Grades zu erreichen. Schumacher weist auf die preisdrückenden Tendenzen hin, die sich aus diesem Verfahren ergeben. Beim Ankauf der Ernte haben die Elevatorgesellschaften ohnehin das naturgemässe Bestreben, den Kaufpreis möglichst unter das jeweilige Weltmarktniveau herunter zu drücken, und sie wissen es einzurichten, dass die Börsennotiz sich diesem Interesse anpasst; das Hausseinteresse aber, das sie als Verkäufer haben, wird — ganz abgesehen von den Versicherungsverkäufen im Terminmarkt — dadurch zurückgedrängt, dass sie ihren Geschäftsgewinn mehr auf den meist gleichbleibenden Preisunterschied zwischen den verschiedenen Graden als auf die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis gründen.

8. **Reformversuche.** Der von den ausserhalb des Elevatorringes stehenden Börsenleuten mehrfach gemachte Versuch, dessen Monopol durch ein Verbot des Getreidehandels für die Speicherbesitzer im Wege der Gesetzgebung oder Börsenordnung (so in Chicago) zu brechen, ist jedes Mal an dem Einfluss und der Uebermacht der Elevatorleute und ihrer Verbündeten gescheitert. Nicht minder der Plan, Staats- oder Bundeselevatoren einzurichten. Dagegen sind in Norddakota 1892 und in Minnesota 1893 Gesetze ergangen, welche die ländlichen Lagerhäuser unter staatliche Aufsicht stellen, ihre Gebühren regeln und den Versuch machen, die Abhängigkeit der Farmer zu mildern. Nach dem Minnesotagesetz kann der Farmer oder Elevatoragent, wenn sie sich über die Gradierung nicht einigen, eine Durchschnittsprobe an den Oberinspektor in St. Paul einschicken, dessen Entscheidung alsdann den Ausschlag giebt. Thatsächlich

ist von dieser Befugnis indessen nur selten Gebrauch gemacht worden, offenbar, weil die Unterbringung des umstrittenen Getreides bis zur Entscheidung häufig Schwierigkeiten macht. In Dakota und anderwärts kann ferner die Eisenbahn gezwungen werden, das Getreide auch ausserhalb der Elevatoren aufzunehmen, die geforderten Wagen in bestimmter Frist zu liefern etc.

Von diesen und ähnlichen Vorschriften vermag der vereinzelte kleinere Farmer wenig Nutzen zu ziehen. Wirksamer hat sich die genossenschaftliche Organisation des Getreideverkaufs erwiesen. Dafür wird von dem amerikanischen Bund der Landwirte, der Farmers Alliance eifrig agitiert. Obwohl allerwärts über das mangelnde Zusammengehörigkeitsgefühl der Farmer geklagt wird, sind doch nicht wenige Genossenschaftselevatoren entstanden, und manche arbeiten mit gutem Erfolg. Die Genossenschaft versendet das Getreide nach Duluth, Port William etc., wo ein Beauftragter der Alliance die Gradierung überwacht oder unter Umgehung der dortigen Lagerhäuser die Umladung ins Schiff bezw. auf die andere Eisenbahnlinie mit Hilfe eines beweglichen Elevators bewirkt und das Getreide weiter nach dem Osten oder direkt nach Europa dirigiert. Man rühmte mir, dass es auf diese Weise gelungen sei, die besonders gute Qualität des versandten harten Getreides im Preise besser zur Geltung zu bringen. Aber die Schwierigkeiten des genossenschaftlichen Absatzes sind gross, schon deshalb, weil gleichzeitig uneigennützige und geschäftskundige Leute selten zu finden sind.

In ziemlich grossem Umfange sind die Farmer dazu übergegangen, sich Scheunen zu bauen. Ja man kehrt hier und da zur Versendung in Säcken zurück.

Dieses System hat von jeher in Californien bestanden, teils weil das trockene Klima es gestattet, das Getreide in Säcken ohne weiteren Schutz aufzubewahren, namentlich aber weil das lose eingeschüttete Getreide auf der Fahrt nach Europa über den Aequator leicht verdirbt. Aus diesem Grunde können sich die Elevatoren auch in Oregon und Washington nicht einbürgern.

Quellen und Litteratur: *Die vorstehende Darstellung beruht teilweise auf eigenen Reisenotizen (von 1893) und dem Werk des Verfassers »Die landw. Konkurrenz Nordamerikas«, Leipzig 1887 (S. 491 ff.), teils auf neueren Handelskammerberichten und auf der eingehenden Reisestudie von* **H. Schumacher**, *»Der Getreidehandel in den Ver. Staaten und seine Organisation«, in d. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., 3. F., Bd. X (1895), S. 361 ff., 801 ff., Bd. XI (1896) (Getreidebörsen), S. 35 ff., 161 ff.; vgl. auch* **O. Böhm**, *Die Kornhäuser, Münchener volksw. Studien, Heft 26, Stuttgart 1898.*

M. Sering.

C. Getreidehandel in Russland.

Zwischen den einzelnen grossen Absatzgebieten Russlands bestehen wesentliche Unterschiede in der Gruppierung der im Getreidehandel thätigen Faktoren sowie in der mehr oder weniger intensiven Ausnutzung technischer Hilfsmittel. Im grossen und ganzen sind aber die Förderungen, welche dem Getreidehandel zu teil wurden durch Erweiterung des Eisenbahnnetzes, Regulierung der Getreidefrachten, Verbilligung des Kredits, Errichtung von Elevatoren und Verbreitung von zuverlässigen Handelsberichten, der Menge des Exports, den Zwischenhändlern und den Grossgrundbesitzern zu gute gekommen. Die grosse Mehrzahl der Bauern aber verkauft immer noch an den Dorfwucherer, an den Kaufmann im nächsten Marktflecken und in den günstigsten Fällen, wenn der Besitzer in der Nähe eines Exporthafens sitzt, an den grösseren Spekulanten. Eine Armee von kleinen Maklern erwartet vor den Thoren der Handelsplätze die ankommende Bauernkarawane und geleitet die Verkäufer in die Speicher der Spekulanten. Die Preise, welche hier erzielt werden, weichen um ein bedeutendes zu Ungunsten des Verkäufers von denen im Grosshandel ab, was schon aus der Thatsache erhellt, dass die Maklergebühren nicht selten 5—10 % des Kaufschillings betragen. Noch schlimmer ist die Lage des Bauern im Innern des Reiches, der noch vor, jedenfalls aber bald nach der Ernte sein Getreide an den nächsten Kornhändler verkauft; und ist er — was auch keine Seltenheit ist — des letzteren Schuldner für das zur Entrichtung der Steuern vorgestreckte Darlehen, so tritt uns ein Kornwucher in seiner urwüchsigen Form entgegen, bei dem der erlöste Preis nur kaum die Hälfte des wirklichen Marktpreises erreicht und der darauf hinzielt, den Bauer in Knechtschaft beim Wucherer lebenslänglich zu erhalten.

An der Spitze der Handelshierarchie stehen die Exporthäuser in Petersburg, Odessa, Libau, Rostow und den übrigen Hafenplätzen. Die Basis, auf welcher in den meisten Fällen das Exportgeschäft gegründet wird, ist die folgende: Das Exporthaus steht in nächsten Beziehungen zu einer Reihe grösserer Kommissionsgeschäfte in London, Hamburg, Antwerpen, Marseille etc., welche nach der jeweiligen

Lage des Marktes ihre festen oder approximativen Offerten machen, auf Grund deren der Exporteur seine Einkäufe bei den grösseren Spekulanten und den Kommissionsgeschäften des Hafenplatzes selbst besorgt oder an seine Agenten im Innern Kaufaufträge erteilt. In Petersburg ist der Exporteur hauptsächlich auf die Kommissionäre der grossen Wolgahändler angewiesen und nicht selten ist er selbst der Kommissionär des in direkten Verkehr mit dem Ausland tretenden Grossspekulanten; in Odessa, Nicolajew, Rostow, Libau haben die bedeutenderen Exporthäuser auch ihre eigenen Agenten in dem gesamten an ihre Geschäftsorte angrenzenden Gebiete, welche entweder bei den grösseren Grundbesitzern oder bei den Ortshändlern ihre Einkäufe besorgen. In den seltensten Fällen besitzt der Exporteur grössere Vorräte in seinen eigenen Speichern, sondern die am Orte selbst und an den Stapelplätzen gekauften Waren wandern so schnell wie möglich in die bereit stehenden Dampfer, zur Deckung bereits geschlossener Verträge oder — und dies ist die Minderheit — sie werden zur Spekulation »konsigniert«.

In allen Fällen stellt der Exporteur gleichzeitig mit der Absendung der Ware Tratten aus auf den Käufer, auf die Kommissionäre oder auf eine mit diesen in Verbindung stehende grosse europäische Bank. Da die Tratten sofort an eine vermittelnde Bank oder einen Bankier verkauft werden und gewöhnlich bis zu dem Betrag von 90—95% des Wertes der verladenen Waren ausgestellt werden, so gewinnt das Exportgeschäft dadurch, zu einem Teil auch durch ziemlich ausgedehnten ausländischen Kredit — an Elasticität, und werden Umsätze erzielt, die in keinem Verhältnis zum eigenen Kapital des Exporteurs stehen. Ein den früheren, bis in die Mitte der 70er Jahre herrschenden Zuständen, als das Exportgeschäft in wenigen Händen lag und mit eigenem Kapital betrieben wurde, gänzlich widersprechendes Bild, das selbstverständlich seine Licht- und seine Schattenseiten hat! Auch ist mit der Ausdehnung des Getreidehandels die Zahl der Exporteure bedeutend grösser geworden: in Petersburg zählt man deren jetzt 34, gegen 10—12 in den 70er Jahren, in Odessa sind es etwa 40.

Ein geordnetes Warenbörsensystem existiert selbst in den grössten Exporthäfen, wie Odessa und Petersburg, noch nicht. **Der Zwischenhandel und die immer noch mangelhafte Ausnützung der technischen Hilfsmittel im Getreideverkehr bilden die wesentlichsten Mängel, welche dem inneren wie dem auswärtigen Getreidehandel Russlands anhaften.** Der chaotische Zustand der Klassifikation der Getreidearten, welcher in grellem Widerspruch gegen die einfache, auf wenige Nummern reduzierte amerikanische

Sortierung steht, im Verein mit hafter Trocknung und Reinigung (haben dem russischen Absatze auf päischen Märkten eine viel ung Verwertung zugewiesen, als sie n tät der Ware zu erwarten wäre. der russische Weizen, trotz seine lichen natürlichen Beschaffenheit, um 5—8% billiger notiert als d kanische. Gelangt er aber auf den Markt über Königsberg oder Da trocknet, gereinigt und auch ent assortiert, so erzielt er einen höhe als der amerikanische.

Einen bedeutsamen Schritt in gestaltung des inneren Getreideha dete das Auftreten der Eisenba Kreditgeber und Handelsagenten seit Mitte der 80er Jahre seine nimmt. Es war im Jahre 1884, a malige Südwestbahn, um den kehr zu heben und der Konku anderen Gesellschaften entgege neben einer Verbilligung der tarife auch die Beleihung des be frachteten und nach Odessa un berg bestimmten Getreides, teils a Betriebsmitteln, teils in Verbin zwei grösseren Handelshäusern hat. Als diese Operationen einen den Umfang angenommen hatten, Südwestbahn beim Finanzministe stellig und ersuchte, ihr durch bank Kredite zu bewilligen, eigenen Betriebsmittel nicht au der Privatkredit aber zu teuer w Finanzministerium fasste den Fall a auf: da die Staatsbank nur Filia grösseren Städten besass, konnte il keit in der Getreidebeleihung, die her begonnen hatte, nur den Händ aber den Produzenten zu gute Würden aber die Eisenbahnen al ler zwischen Staatsbank und Land fungieren, so könnte der billig den eigentlichen Produzenten n sie vor Uebervorteilung durch d schützen. So verallgemeinerte u terte sich der Gedanke einer aus I entstandenen Privatmassregel zu e gemeinten Plan einer direkten des Produzenten mit den Exportl tuell sogar unter Umgehung d Zwischenhandels. Das auf Grund jekts des Finanzministers pub v. 14./26. Juni 1888 umfasst d punkte der kommerziellen Thä Eisenbahnen: erstens macht es Eisenbahnverwaltungen zu Ag Staatsbank in der Beleihung de transporte, zweitens werden die E ermächtigt, Lagerhäuser zum Te rantenausgabe und unter staatliche

inspektion zu errichten, und drittens dürfen sie in den Handelsplätzen eigene Handelsagenturen zum Verkauf der bei ihnen beliehenen Ware errichten. Von den von der Regierung aufgestellten, zum Teil mit den Eisenbahnen vereinbarten Normativbestimmungen für diese kommerzielle Thätigkeit seien hier nur folgende erwähnt: die Eisenbahnen sind der Staatsbank für die gewährten Kredite verantwortlich und haben dafür das Recht, 1/8 % der Beleihungssumme sowie ein weiteres 1/8 % für ihre Vermittelung zu erheben. Die Beleihung darf 60 % des Wertes nicht überschreiten. Für die Aufhebung des Getreides in den Lagerbauten der Eisenbahnen durfte höchstens 1/8 Kopeke monatlich pro Pud erhoben werden und das Getreide nicht über 6 Monate in den Lagerhäusern behalten werden. Die Kommission für den Getreideverkauf darf nicht über 1 % betragen.

Ursprünglich wurde das G. v. Jahre 1888 nur für 3 Jahre als ein provisorisches erlassen, es wurde aber 1891 und 1894 verlängert, in einigen Punkten auch modifiziert (so wurde den Eisenbahnen gestattet, bei kurzfristigen Beleihungen 80, sogar 85 % des Wertes vorzuschiessen), und durch G. v. 1./13. Juli 1899 wurden die Bestimmungen von 1888, mit einigen wesentlichen Zusätzen, zu dauernden proklamiert und auf andere Waren angewandt (Eisen, Steinkohlen, Salz, Wolle, Oele). Fragen wir nun nach den Wirkungen dieser Massregel, so tritt uns zunächst die schwache Entwickelung des Elevatorensystems entgegen: nur in 4 Eisenbahnverwaltungen begegnen uns nennenswerte Versuche, Elevatoren nach amerikanischem Muster zu errichten, die übrigen begnügen sich mit altväterlichen Getreidespeichern, in denen weder eine Vermischung, noch irgend welche Kontrolle der Qualität vorhanden ist. Dem Umfange nach vergrösserten sich allerdings die Lagerhäuser sehr wesentlich, was eine Folge der grösseren kommerziellen Bedeutung der Eisenbahnen war. So fassten die Lagerhäuser der Eisenbahnen 1894 21 Millionen Pud Getreide, 1897 aber schon 34,5 Millionen, und deren jährliches thatsächliches Getreidequantum stieg im selben Zeitraum von 24,6 auf 53,6 Millionen Puds. Die Hauptsache bleibt die Beleihung des Getreides, welches in der Mehrzahl der Fälle nach Ankunft in die Marktplätze von den Agenten und Kommissionären der Verfrachter abgenommen wird. Immerhin aber betrug die von sämtlichen Eisenbahnen bewilligten Kredite 1897 kaum 23 Millionen Rubel: eine noch verschwindende Summe im Vergleich mit dem Wert des gesamten Getreidehandels. Auch wurde der Hauptzweck — den billigen Kredit und die gewissenhaftere Vermittelung den Landwirten zu gute kommen zu lassen, nicht erreicht. Wie aus den detaillierten Mitteilungen der Charkow-Nicolajewer (Staats-)Bahn zu ersehen ist, wurden in die Elevatoren im Durchschnitte der Jahre 1894—1897 nur 11 % Getreide von Landwirten und 89 % von Kaufleuten aufgenommen, von den bewilligten Krediten entfielen nur 10,7 % auf Produzenten. Aehnlich werden die Verhältnisse auch bei den anderen Eisenbahnverwaltungen gewesen sein.

Mit Ausnahme einer privaten Unternehmung in Riga war das ganze Elevatorensystem bis Mitte der 80er Jahre in Russland gänzlich unbekannt. Erst als der Rückgang der Preise auf dem Weltmarkt den russischen Landwirten fühlbar wurde, fassten die Landschaften von Jeletz und andere mehr den Gedanken einer systematischen Gründung von Elevatoren. Durch das G. v. 30. März 1888 über Lagerhäuser und Warrants wurde auch eine rechtliche Basis für die neuen Errichtungen geschaffen. Den Anfang machte die oben erwähnte Landschaft Jeletz, die an die Spitze der Verwaltung des Elevators ein Komitee aus Vertretern der Landwirtschaft, des Getreidehandels und der staatlichen, sowie kommunalen Autoritäten einsetzte, daneben aber auch eine Getreideinspektion, mit einem von der Regierung bestätigten Getreideinspektor ins Leben rief. Ihr folgte ein Privatunternehmen in Petersburg, das einen grossartigen Elevator unter städtischer Kontrolle gegründet hat. Hauptsächlich bemächtigten sich aber der Idee die Eisenbahngesellschaften: die Südwestbahnen allen voraus, welche Lagerhäuser in Odessa und an 9 bedeutenden Stationen errichtet haben. Im Budget des Jahres 1891 figurierte unter den Ausgaben des Verkehrsministeriums ein Posten von vier Millionen Rubel zur Errichtung von Lagerhäusern in Nicolajew und anderen Eisenbahnstationen. Es sollte der Hauptzweck der Institution sein, durch die Herausgabe doppelter Scheine einen generellen und billigen Warenkredit zu verschaffen, durch Vermischung des Getreides eine einfachere Klassifikation herzustellen, durch Trocknung und Reinigung die Qualität des Getreides zu erhöhen und durch vollkommene technische Herrichtung sowie durch Verbindung mit den Zufuhr- und Ausfuhrwegen eine Verbilligung der Auf- und Abladungskosten zu erreichen. Letztere sind selbst in den bedeutenden Ausfuhrhäfen noch ganz enorm und belasten nach einer Ermittelung des Finanzministeriums in einzelnen Posten ein Pud Getreide bis 5 Kopeken. Kommen doch selbst in Plätzen wie Odessa Fälle vor, wo die Transport- und Umladungskosten aus der Eisenbahnstation nach den Privatspeichern und von diesen nach dem Hafen ebenso viel betrugen wie die Seefracht von Odessa nach London.

Ausser den Eisenbahnen, und auch von diesen, wie gesagt, nur in beschränktem Masse, wurde die ursprünglich mit Begeisterung aufgefangene Idee der Elevatorengründung sehr

unbedeutend und unsystematisch in Thaten umgesetzt. Eigentliche Elevatoren existieren nur in Jeletz, St. Petersburg, Reval, Odessa und Nicolajew, die übrigen etwa 250 „Lagerhäuser" sind meist gewöhnliche Getreidespeicher. Obwohl schon im Jahre 1892 das Finanzministerium eine Kommission von Sachverständigen nach Petersburg berufen hat, um Massregeln zur Gesundung des Getreidehandels zu beraten, fand es seitens der Interessenten und selbst in einem grösseren Teil der Landwirte wenig Entgegenkommen. Das Ministerium charakterisierte die Auffassung der beteiligten Kreise mit den Worten, dass die Gegner einer Reglementierung des Getreidehandels von oben in dem Mangel von Ordnung und Organisation ein kleineres Uebel sahen als die staatliche Bevormundung, welche den Händlern wie den Produzenten gleich schaden könnte. Zweifellos haben die Erfahrungen des vorhergegangenen Hungerjahres wesentlich die Hoffnungen auf ein zielbewusstes und energisches staatliches Eingreifen, welche früher in der agrarischen Intelligenz bis zur Befürwortung eines staatlichen Getreideexportmonopols sich steigerten, herabgestimmt. Andererseits aber waren die Versuche einer genossenschaftlichen Selbsthilfe auf dem Gebiete des Getreideexports so unbedeutend und zugleich in ihren Praktiken so wenig den Forderungen eines internationalen Verkehrs gewachsen (so z. B. in der recht unglücklichen Getreidespekulation eines Syndikats südrussischer Grundbesitzer), dass auch von dieser Seite keine Besserung zu erwarten war. Den Getreidehandel aber sich selbst zu überlassen und von der „Konkurrenz" alle wohlthätigen Folgen zu erwarten, wie es von einzelnen Vertretern des Handels in der 1892er Kommission versucht wurde, verboten erstens die Rücksichten auf die Interessen der bäuerlichen Besitzer, zweitens aber die sich mehrenden Hindernisse für den auswärtigen Absatz, welche ihren Grund in der mangelnden Beschaffenheit des russischen Getreides und in der Unsolidität des Handels hatten. So bekam denn eine mittlere Richtung, die von einem Zusammenwirken von staatlicher, genossenschaftlicher und privater Thätigkeit eine Besserung der Handelszustände erwartet, die Oberhand und fand ihren Ausdruck in einer Reihe hochbedeutender Beschlüsse der Ende Februar 1899 in Petersburg stattgefundenen „Konferenz zur Regulierung des Getreidehandels", bei der Vertreter von staatlichen Behörden, Landschaften, Landwirtschaft und Handel die hauptsächlichen Mängel der bestehenden Zustände erörterten.

Von den Beschlüssen der Konferenz ist der bedeutendste auf den systematischen Ausbau eines Lagerhäuser- und Elevatorennetzes und dessen Verwaltung gerichtet. Ohne ein bestimmtes Princip aufzustellen, wie es von einigen Seiten verlangt wurde (so waren viele Landwirte für das ausschliessliche Recht der Landschaften, Elevatoren zu errichten, wogegen die Eisenbahnen und die Vertreter des Handels selbstverständlich protestierten), sprach sich die Konferenz dafür aus, dass eine Bevorzugung landschaftlicher Getreidespeicher im inneren Getreideverkehr am Platze sei, aber auch private Gründungen nicht abgewiesen werden dürfen. Damit aber der ganze Ausbau nach bestimmten Grundsätzen stattfinde und die Verwaltung nicht spekulative Zwecke verfolge, müssen sämtliche Elevatoren einer öffentlichen Kontrolle unterstehen. Diese soll von einer kollegialen, aus Vertretern aller beteiligten Kreise gewählten Körperschaft, den Getreidekomitees, ausgeübt werden, zu deren gewählten Mitgliedern auch einige vom Staate bestätigte Inspektoren hinzutreten. Während die Verwaltung der Elevatoren denjenigen Behörden und Personen zusteht, welche sie begründen, sorgt das Komitee für die Ueberwachung der Geschäftsführung, erlässt für alle Lagerhäuser Regulative, bestimmt über Klassifizierung des Getreides, dessen Reinigung, entscheidet über Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Verwaltung, über die Beschwerden gegen die Inspektoren etc. In periodischen Zusammenkünften von Vertretern sämtlicher Komitees sollen neue Gesichtspunkte erörtert und gemeinsame Erfahrungen ausgetauscht werden. In den inneren Rayons ist den Landwirten mindestens die Hälfte aller Stimmen im Komitee zugesichert, dagegen soll in den Ausfuhrhäfen die Majorität dem Handel überlassen werden. In der Konferenz standen sich zwei Richtungen entgegen, von denen die eine einen wesentlichen Fortschritt nur von Elevatoren in den Ausfuhrhäfen und Centralmärkten erhoffte, die andere dagegen einen Vorteil für die Landwirtschaft sich nur von einem Netz kleinerer Getreidespeicher an den Eisenbahnstationen und inneren Märkten versprach. Auch hier wurde schliesslich eine Einigung in mittlerer Richtung erzielt, welche beide Typen für vorteilhaft hält, wenn sie mit einander verbunden werden und Hand in Hand arbeiten. Die Hauptfrage, aus welchen Mitteln Elevatoren errichtet werden sollen, falls, wie vorauszusehen ist, die Privatthätigkeit und die der Landschaften zu einer dem Bedarf entsprechenden Bauthätigkeit nicht ausreichen werden, wurde in dem Sinne beantwortet, dass die bei einzelnen Eisenbahnen bestehende Abgabe von $^1/_5$ Kopeken pro Pud „Lagergebühren" zum Zweck der Elevatoren errichtet und (nach Abzug der Lagerspesen) verwendet werden soll, und ebenso die in den Ausfuhrhäfen bisher für städtische und Hafenbauten vorhandene Ausfuhrabgabe von $^1/_2$ Kopeken pro Pud. Sehr weitläufige Erörterungen wurden durch das Verlangen einiger Exporteure hervorgerufen, das in die Elevatoren aufzunehmende Getreide durchweg nach amerikanischem Vorbilde nach bestimmten Typen zusammenzuwerfen und dadurch eine Vereinfachung des Getreidehandels sowie eine gründliche Reinigung zu erzielen. Die Mehrzahl fand aber nach russischen Verhältnissen ein derartiges Verfahren bedenklich und schliesslich einigte man sich in dem Vorschlage, die ihrer Individualität entzogene Ware höher und zu einem billigeren Zinsfusse zu beleihen, was indirekt und allmählich die Vermengung und Klassifizierung befördern würde. Was die Kreditgewährung betrifft, so sollen die Getreidespeicher in zwei Kategorieen geteilt werden. Zur ersten gehören diejenigen, deren Hauptfunktion die Aufbewahrung und Bearbeitung des Getreides ist, hier werden nur einfache Quittungen auf die Person des Lieferanten ausgestellt, welche zwar übertragbar, aber nicht für den Verkehr von Hand zu Hand

bestimmt sind. Dagegen sollen die „eigentlichen Elevatoren“ mit staatlicher Genehmigung Lagerscheine ausstellen, nach Art der Kreditpapiere, durch Indossament übertragbar, aber ohne wechselmässige Regresspflicht des Indossanten.

Eine Reihe anderer Fragen wurde in speciellen Subkommissionen erörtert, so die allgemeine Einführung der Arbitrage, die Festsetzung bestimmter Prozentsätze für Beimischungen zum exportierenden Getreide etc. Definitive Beschlüsse wurden aber in dieser Richtung nicht gefasst. Jedenfalls steht jetzt der russische Getreidehandel vor organisatorischen Massregeln, die durch Verbindung von Staatskontrolle mit genossenschaftlicher und privater Thätigkeit den schreienden Missständen entgegentreten sollen.

Sehr wesentliche Veränderungen sind auch innerhalb der Tarifverhältnisse und speciell auf dem Gebiete der Getreidetarife der russischen Eisenbahnen zu verzeichnen. Die Höhe der Transportkosten bildet selbstverständlich einen der wichtigsten Faktoren für den Getreidehandel. Ein enormer Umschwung in der Gestaltung des Getreidehandels war durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes eingetreten; während in den 50er Jahren, als die französischen Grundbesitzer bereits über die russische Konkurrenz zu klagen begannen, Russland ein Land ohne Eisenbahnen war, verfügt es jetzt über einen Schienenweg von über 40000 Kilometer. — Noch in der Mitte der 80er Jahre aber hatte der Getreidehandel mit einer systemlosen, vom individuellen Nutzen der einzelnen Gesellschaften geleiteten Eisenbahnpolitik zu rechnen, der die Gesetzgebung trotz mancher Versuche keinen energischen Widerstand zu leisten vermochte. Seit dem G. v. 20. März 1889, welches specielle Behörden für die Tarifangelegenheiten schuf und als oberstes Princip den Satz aufstellte: »Die Leitung der Tarifangelegenheiten im Interesse der gesamten Bevölkerung, der Industrie, des Handels und des Fiskus, steht dem Staate zu«, sind die Verhältnisse wesentlich umgeändert. Schon die Ankündigung des bevorstehenden Einschreitens des Staates veranlasste die Eisenbahngesellschaften zu einem Entgegenkommen den landwirtschaftlichen Interessen gegenüber, welches im ersten allgemeinen Eisenbahnkongress des Jahres 1888 sich in noch grösserem Masse äusserte und zu einem Versuche einer planmässigen Tarifierung für den Getreideexport führte, die noch jetzt massgebend ist für die Beurteilung der Transportzustände im Getreideexport. Der Grundgedanke des damals gewonnenen und noch jetzt in seinen allgemeinen Zügen bestehenden Systems ist der, dass mit Beseitigung der früheren Konkurrenz einzelner Gesellschaften sämtliche Bahnen in gleich günstige Verhältnisse bezüglich der Getreideausfuhr gebracht werden sollten, entferntere Produktionsgebiete vor den näheren begünstigt werden und die einschneidenden Unterschiede in den Seefrachten und sonstigen Unkosten in den einzelnen Ausfuhrhäfen, in der entsprechenden Verbilligung resp. Verteuerung der Eisenbahnfrachten ihren Ausgleich finden sollten. Wurde auf dieser Grundlage für entferntere Gebiete der Weltmarkt eröffnet und sämtlichen Produzenten eine grössere Freiheit bezüglich der Auswahl der Exporthäfen zugestanden, so wurde aber zugleich — und dadurch dass die Tarife für nähere Rayons, welche 1/3 der gesamten Getreideausfuhr besorgten, wesentlich erhöht wurden — eine Erschütterung heraufbeschworen, welche, da sie mit einem Sinken der Getreidepreise im Ausland und mit einer zufälligen Erhöhung der Seefrachten, welche ein Hauptelement in jenem von den Eisenbahnen aufgestellten Kalkul ausmachten, zusammentrafen, von nachteiligsten Wirkungen begleitet waren. War aber der Versuch auch fehlgeschlagen, so haben wir es jedenfalls mit einem vom allgemeinen Gesichtspunkt getragenen System zu thun, das in seinen Voraussetzungen und auch in seiner Grundidee verbessert werden konnte und thatsächlich verbessert wurde. Neben der Gestaltung der Transportpreise ist aber von nicht geringer Wirkung die durch das staatliche Eingreifen erzielte Sicherheit vor willkürlichen und häufigen Tarifänderungen, Begünstigungen einzelner Exporteure und sonstige Auswüchse des immer noch nicht unbedeutenden Privatbetriebes an den Eisenbahnen. Die mangelhaften Einrichtungen an den Stationen, in denen sich das Getreide sammelt und wo es meistens ohne irgend welche Vorkehrungen zum Schutze vor ungünstiger Witterung aufgestapelt wird, der Mangel an beweglichem Material, hauptsächlich Waggons, bilden eine weitere Ursache von Klagen der Landwirte, welche jetzt den Gegenstand staatlicher Einwirkung bilden sollten und auch in der oben erwähnten Kommission ausführlich erwähnt worden sind.

Was die absolute Höhe der Getreidetarife an den Eisenbahnen belangt, so beginnt sie nach der jetzt geltenden „Zusammenstellung der Getreidetarife“ vom 1. November 1897 für nahe Entfernungen von den Ausfuhrhäfen mit (durchschnittlich) 1/25 Kopeke per Pud und Werst, verbilligt sich bei Entfernungen von 321—800 Werst auf 1/35—1/45 und fällt bei Entfernungen von über 1120 Werst (1350 Kilometer) bis 1/60, in einzelnen Fällen selbst bis 1/100 pro Pud und Werst. Es sind dann die Transportkosten an den russischen Eisenbahnen bei grösseren Entfernungen vielfach nicht höher als die entsprechenden Kosten in den Vereinigten Staaten. Die Frachten von Zarizin nach Petersburg (1616 Werst) oder von Sawara nach Reval (1936) sind ungefähr so hoch wie diejenigen von Kansas-City bis Baltimore (1805 Werst); die von Chicago nach New-York sind allerdings viel niedriger.

Wenn auch weit hinter den Eisenbahnen zurückstehend, spielen die Wasserwege eine immer wichtigere Rolle im Getreidehandel Russlands. Während die Menge des auf den Eisenbahnen transportierten Getreides im Durchschnitte der 1880—1889er Jahre 350 bis 400 Millionen Puds betrug, erreichte sie auf den inneren Wasserwegen 120 Millionen. Im Jahre 1895 betrug der gesamte Warenverkehr an den russischen Eisenbahnen 5588 Millionen Puds (à 32 kg), auf den inneren Wasserwegen dagegen nur 1 1/2 Milliarde Puds, von denen 2/5 Holztransporte waren. Eine eigentliche Konkurrenz zwischen Wasser- und Schienenwegen existiert an der Wolga, wo die Eisenbahnen früher auch verschiedene Tarife für die Sommer- und Wintermonate besassen. Der grosse Rayon, welcher nach Petersburg tendiert, ist jetzt noch die Domäne der Segelschiffe.

Ein wunder Punkt im Getreideverkehr sowie in den gesamten landwirtschaftlichen Verhältnissen ist der Zustand der Zufuhrwege zu den Eisenbahnen und den Wasserwegen. Wenn nach den vorhandenen statistischen Erhebungen nur 60 Millionen Pud oder 1/6 bis 1/5 der Getreideausfuhr direkt an die Ausfuhrhäfen und Seeen per Achse gelangen, so muss doch, wie ein Blick auf die Eisenbahnkarte Russlands beweist, der grösste Teil des mit der Eisenbahn und Schiffen beförderten Getreides eine mehr oder minder grosse Strecke bis zu den Bahnstationen und Landungsplätzen auf den Landstrassen und Vizinalwegen durchgehen, deren Zustand jeder Beschreibung spottet.

Schon in normalen Verhältnissen, d. h. im Sommer und Winter, beträgt die Fracht auf den Landstrassen, die zur Zarizin-Eisenbahn führen, 1/12 bis 1/3 Kopeke per Pud und Werst und zu Odessa durchschnittlich 1/5 Kopeke. Treten aber die Herbstregen ein, so erhöhen sich die Ausgaben bis 1—2, ja in einzelnen Fällen bis 9 Kopeken per Pud und Werst, was ungefähr so viel ist wie die Seefracht von Odessa nach London. Monate lang, gewöhnlich vom September bis Ende November und von März bis Ende April, ist auf den meisten Wegen überhaupt kein Verkehr denkbar; um ein Beispiel zu nennen, legen im Herbst die Fuhren mit Getreide von einem Dorfe, das 8 Kilometer von Samara entfernt ist, den Weg in 36 Stunden zurück. Beim jetzigen Zustande der Landstrassen können auch in den günstigsten Fällen nur diejenigen Wirtschaften am Getreidehandel participieren, die höchstens 60 Kilometer von einer Eisenbahn oder in der Nähe eines grösseren schiffbaren Flusses gelegen sind, die übrigen aber — und dies sind noch die Mehrzahl — sind überhaupt vom Weltmarkt isoliert.

Ein nicht unwesentliches Moment zur Beurteilung des russischen Exports ist die Höhe der Seefrachten und der Seeversicherungs-Prämien. Bekanntlich besitzt Russland keine nennenswerte eigene Handelsflotte, und ist das Reich für seine Seeausfuhr hauptsächlich auf die englischen und französischen Handelsschiffe angewiesen. Die seit 1886—1887 infolge einer Ueberproduktion eingetretene allgemeine Verbilligung der Seefrachten kam auch der russischen Getreideausfuhr zu gute.

Im allgemeinen kann behauptet werden, dass die Seefrachten aus den baltischen Häfen niedriger, aus denen des Schwarzen Meeres um etwa 1/8 höher sind als die aus New-York. Die Frachten aus Indien aber sind zwei- bis dreimal so hoch. Die Höhe der Frachten schwankt mit der Jahreszeit, der Menge der Ernten und noch anderen, vom russischen Getreidehandel unabhängigen Faktoren sehr bedeutend; so schwankte sie in den Jahren 1889 und 1890 in Odessa zwischen 12 und 26 Schillings pro Tonne Talg = 6 1/2 Quarters Weizen. (Dieses veraltete Frachtsystem nach Tonnen Talg, welches in den Südhäfen üblich war, verschwand endlich mit 1890, indem man zur zweckmässigeren Berechnung überging, zu der nach Quarters.) In diesem Jahre (1899) kostete die Fracht von Reval nach England 1 Schilling bis 15,3 d pro 496 engl. Pfund, von Odessa nach Hull und Antwerpen 11—13 Schilling pro Tonne (ca. 2240 engl. Pfund). — Was schliesslich die Seeassekuranz betrifft, so ist sie aus den Häfen des Baltischen Meeres ungefähr so hoch wie aus den Vereinigten Staaten (1/4 bis 3/4 %), während die aus den südlichen Häfen um 50 % höher berechnet wird.

Von genauen Kennern der transatlantischen und speciell der nordamerikanischen landwirtschaftlichen Zustände ist der Gedanke nahegelegt resp. direkt ausgesprochen worden, dass die überseeische Konkurrenz nicht im Auf-, sondern im Absteigen begriffen ist: eine Vermutung, die durch die Gestaltung des Getreidehandels von 1888 bis 1890 viel an Wahrscheinlichkeit gewann, durch die Thatsachen der 90er Jahre aber wieder erschüttert wurde. Wollte man eine Prognosis für die Entwickelung der russischen Getreidekonkurrenz, so müsste man zu einem entgegengesetzten Urteil gelangen. Es erscheint uns der Gang dieser Konkurrenz, wenn wir von den exceptionellen Verhältnissen der Jahre 1891—92 und 1898—99 absehen und nicht nach kurzen Fristen, die vom Zufall der Ernte abhängig sind, sondern nach grösseren Perioden berechnen, in ununterbrochener Zunahme. Von 1870 bis 1890 hat sich die Getreideausfuhr Russlands mehr als verdoppelt. Dieser Aufschwung geschah unter anfangs ganz primitiven Verkehrs- und Produktionszuständen, die sich erst seit 10—12 Jahren umzuwälzen begannen, und gerade diese Jahre treffen schon zusammen mit einem trotz ungünstiger Preisgestaltung auf den Weltmärkten und schwankenden Ernteerträgen beschleunigteren Tempo der Getreideausfuhr des Landes. Die Gestaltung der Getreideausfuhr von 1890 bis 1899 und

deren Beziehung zum Reinertrag einerseits und dem Konsum der eigenen Bevölkerung andererseits wird in folgender Tabelle veranschaulicht. Die einzelnen Zahlen, hauptsächlich die vom Statistischen Centralkomitee gesammelten Ernteergebnisse, sind zwar recht mangelhaft, gestatten aber immerhin einen einigermassen zuverlässigen Vergleich mit den entsprechenden Veröffentlichungen in anderen Ländern.

	Reinertrag der Ernten	Export	Innerer Konsum	Kons. pro Kopf
	In 1000 Puds		(à 32,38 kg)	
		Weizen		Puds
1890—91	265 957	171 008	94 949	0,98
1891—92	201 125	59 603	141 522	1,49
1892—93	331 913	139 593	192 320	1,92
1893—94	535 909	186 732	349 177	3,44
1894—95	503 244	243 851	259 393	2,44
1895—96	520 773	224 575	296 198	2,84
1896—97	493 819	196 505	297 314	2,76
1897—98	360 597	233 406	127 191	1,16
1898—99	562 875	117 936	444 939	4,03
		Roggen		
1890—91	817 213	97 341	719 872	7,46
1891—92	556 868	1 249	559 619	5,68
1892—93	738 684	21 903	716 781	7,16
1893-94	936 747	60 196	876 551	8,54
1894—95	1115 314	96 698	1018 716	9,72
1895—96	991 535	85 261	906 274	8,45
1896—97	961 059	69 311	891 748	8,30
1897—98	741 755	83 658	658 097	6,05
1898—99	879 969	52 491	827 478	7,51
		Hafer		
1890—91	386 182	56 475	329 707	
1891—92	276 786	21 452	255 334	
1892—93	305 431	27 127	278 304	
1893—94	512 201	97 209	415 000	
1894—95	521 567	75 976	445 591	
1895—96	492 339	57 919	434 420	
1896—97	494 832	66 608	428 224	
1897—98	367 254	29 025	338 229	
1898—99	398 905	24 358	374 547	
		Gerste		
1890—91	181 647	51 571	130 076	
1891—92	151 341	29 547	121 794	
1892—93	202 009	68 470	133 539	
1893—94	368 732	154 138	214 594	
1894—95	288 722	133 899	154 823	
1895—96	273 538	88 716	184 821	
1896—97	263 319	75 022	188 297	
1897—98	248 851	100 674	148 177	
1898-99	337 652	109 578	228 074	

Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf: Wird dieses ungeheure Gebiet von 60 Millionen Desjätinen bebauter Aecker, welches jetzt einen Bruttoertrag von nur 2918 Millionen Puds (im Durchschnitt der Jahre 1893—97) Getreide liefert, intensiver bewirtschaftet werden, neue brach liegende Ländereien in die Kultur herangezogen, die Wege verbessert, das Eisenbahnwesen ausgedehnt, Sibirien dem europäschen Verkehr angegliedert, das Land mit einem Netze von Elevatoren bedeckt, die hohen Abladungs-, Kommissions- und sonstigen Spesen verbilligt, so ist Russland noch einer Ausdehnung seines Absatzes fähig, die selbst die Phantasie des verwegensten deutschen Agrariers sich nicht in ihrer ganzen Grösse malen kann. Die Möglichkeit ist allerdings gegeben, allein eine ruhige, volkswirtschaftliche Betrachtung wird nie ausser acht lassen, dass die Entwickelung derjenigen Elemente, welche die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit befördern und die Erhöhung der Kultur im allgemeinen herbeiführen, auch eine Hebung des Wohlstandes des Landes selbst und eine bessere Anpassung des Absatzes an die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung bewirken.

Nicht nur die Zunahme des Konsums der ländlichen Bevölkerung haben wir hier im Auge, obwohl schon diese der Ausdehnung recht fähig ist, denn während in Frankreich auf einen Einwohner ca. 200 kg Weizen konsumiert und selbst in Deutschland beim hohen Roggen- und Kartoffelkonsum 60 kg Weizenbrot auf einen Einwohner berechnet werden, kommt in Russland auf einen Einwohner noch nicht 40 kg Weizenbrot, bei einem Roggenkonsum von nur 130 kg pro Kopf der Bevölkerung und bei fast gänzlichem Mangel irgend welcher anderen Nährstoffe. Auch nicht die sich ausdehnende Industrie, obwohl diese einen mächtigen Faktor bilden wird, der einer Ausdehnung des Exports entgegenwirken kann. Was zunächst in Betracht kommt, ist eine den eigenen Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Russlands mehr angepasste Verteilung der Beträge zwischen den nach der Bodenbeschaffenheit und den Ausfällen der Ernte sehr verschiedenen Gebietsteilen des weiten Reiches. Eine Thatsache ist es, die durch massenhaftes statistisches Material bewiesen worden, dass nicht selten, und nicht etwa in Notjahren, das russische Korn in London und Hamburg billiger verkauft wurde als in vielen Gegenden Russlands selbst, welche vom Weltmarkte abgeschnitten sind, ja dass in gewöhnlichen Jahren in den ärmeren Distrikten wie im Gouvernement Orenburg und bei partiellen Missernten selbst im reichen Samaragebiet Hungerpreise bezahlt worden sind, während die südlichen und mittleren Gouvernements auf dem Weltmarkte die Preise drückten und für ihre Ernte kaum die Herstellungskosten erzielten. Selbst im Verhältnis des gesamten Exports zu der gesamten Getreideproduktion tritt uns schon ein sehr ungesunder Zustand entgegen, der zu berechtigten Klagen seitens vieler Beobachter in Russland über ein planloses Jagen nach grösstmöglicher Ausfuhr zum Schaden der eigenen Bevölkerung Anlass gegeben hat. Nach Untersuchungen, die vom landwirtschaftlichen Departement in Russland vorgenommen wurden, beträgt die Menge des exportierten Getreides etwa 20% der Ernten: ein ganz ungünstiges Verhältnis, wenn man berücksichtigt, dass die Vereinigten Staaten durchschnittlich nicht über 8% ihrer Ernte exportieren und pro Kopf der

Bevölkerung mindestens 2¹/₂ mal so viel behalten wie Russland, für dessen eigenen Konsum noch nicht 300 kg pro Kopf der Bevölkerung und inklusive Viehfutter zurückbleibt. Ein anderes Element, welches sehr wesentlich zur Beurteilung der künftigen Gestaltung der Konkurrenz Russlands beiträgt, ist die Rentabilität des auswärtigen Absatzes. Wir berühren hier eine der schwierigsten und nach dem heutigen Stand der Statistik kaum zu beantwortenden Fragen nach den Gestehungskosten des Getreides, können aber nicht unerwähnt lassen, dass vom russischen Landwirtschaftsministerium zahlreiche Untersuchungen angestellt worden sind, deren Ergebnisse sind, dass auf dem Gebiete der „schwarzen Erde“, d. h. in den fruchtbarsten Gegenden die Produktionskosten um 15—18 % höher sind als in Ostindien, und um ca. 12 % niedriger als in den Vereinigten Staaten. Berücksichtigt man aber noch, dass bei ungefähr gleichen Seefrachten aus den Vereinigten Staaten und den russischen Häfen der Landtransport für das russische Getreide viel höher ist und dass die Abladungs-, Kommissions- und sonstigen Auflagen einen grossen Bruchteil des vom Produzenten erzielten Preises verschlingen, während sie in Amerika bis zum Minimum reduziert sind, so tritt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, dass ein Druck auf die Preise seitens Russlands, ähnlich wie er seit Mitte der 80er Jahre ausgeübt wird, auch bei Verringerung der Transport- und Handelskosten, auf die Dauer nicht wohl möglich ist. Und so glauben wir uns zu der Meinung berechtigt, dass ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung der russischen Landwirtschaft und eine gesunde Entwickelung in der Technik des Getreidemarktes, welche nur mit einer rationelleren Verteilung des Getreidereichtums des Landes zwischen den einzelnen Teilen und einer Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst denkbar ist, auch vom westeuropäischen Standpunkte kulturfreundlich, aber nicht kulturfeindlich wirken kann.

Litteratur: *Neben den bekannten Uebersichten von* **Neumann-Spallart** *sind aus der deutschen Litteratur einige Besprechungen von* **Stieda** *in Jahrb. f. Ges. u. Verw. zu erwähnen, sowie ein Aufsatz von* **Ballod** *in derselben Zeitschrift, Jahrg. 1898. Die hauptsächlichen Quellen für das Studium des russischen Getreidehandels sind (sämtlich in russischer Sprache): 1) Der Einfluss der Ernten und der Getreidepreise auf die russische Volkswirtschaft. Herausg. von Prof.* **A. Tschuprow** *und* **A. G. Possnikow.** *2) Die Berichte der vom Ministerium des Innern eingesetzten Kommission zur Erforschung der Ursachen des Sinkens der landwirtschaftlichen Produkte (haupts. der Bericht von* **M. Fedorow,** *»Uebersicht des internationalen Getreidehandels«, Petersburg 1889); 3) »Der Getreidehandel in den russischen Häfen und in Königsberg«, eine Enquête vom Kongress der Eisenbahnen 2. Gruppe veranstaltet und bearbeitet von* **M. Fedorow** *(Moskau 1888); 4) »Der Getreidehandel an der Wolga« von* **A. Klopow;** *5) »Die Regelung der Eisenbahn-Tarife im Getreidetransport« von* **A. Tschuprow** *und* **M. Mussnitzky,** *Petersburg 1890; 6) Jahresberichte der Hof- und Börsenmakler in Odessa etc.; 7) Uebersichten des auswärtigen Handels, herausg. vom Handels-Departement im Finanzministerium; 8) Kurier für Finanzen, Gewerbe und Handel; eine Wochenschrift, herausgegeben vom Finanzministerium; 9)* **Kasperow,** *Der Getreidehandel Russlands, Petersburg 1897.* **Jollos.**

III. Statistik des Getreidehandels in der neuesten Zeit.

1. Allgemeines. 2. Anteil der einzelnen Länder am Getreide- und Mehlhandel. 3. Anteil der Getreidearten am Welthandel. 4. Weizenausfuhrländer. 5. Weizeneinfuhrländer. 6. Uebersicht des Weizenhandels. 7. Roggenhandel. 8. Handel mit Gerste, Hafer und anderen Getreidearten. 9. Mehlhandel.

1. Allgemeines. Das weitaus wichtigste Welthandelsgut ist heutzutage das Getreide, sowohl wegen der Massenhaftigkeit seines Umsatzes, als auch wegen seiner Bedeutung für die Ernährung der Menschheit. Noch im vorigen Jahrhundert und zu Beginn des gegenwärtigen war der Umsatz gering, weil die Verkehrsmittel nicht ausreichten, um ein so schweres und leicht verderbliches Gut in entsprechender Menge und mit genügender Raschheit von Ort zu Ort zu befördern. Seit der grossen Umgestaltung der Verkehrsmittel durch Anwendung der Dampfkraft hat sich jedoch der internationale Handel auch dieses Massengutes bemächtigt und dessen Austausch in sieghafter Weise ausgebildet. In der That hat er die Ungunst der Natur, die Launen der Witterung besiegt und die Menschen in der Wahl ihres Wohnsitzes vielfach unabhängiger gemacht, indem er die Lebensmittel, welche die Kargheit des Bodens dauernd oder die Missgunst eines Jahres vorübergehend versagte, durch Zufuhren aus allen Teilen der Erde ersetzt. Hungersnot und Brotteuerung mit all ihren nachteiligen Einwirkungen auf die Bevölkerungsbewegung, auf die materiellen und sittlichen Zustände der Völker scheinen damit für die civilisierten Nationen der Erde fast ausgeschlossen und selbst schon in Indien zur Seltenheit geworden zu sein. Missernten auf der ganzen Erde dürften wohl kaum je vorkommen, und wenn auch ganze Erdteile, wie 1873 Europa, 1881 Nordamerika von Missernten heimgesucht werden, so reichen die aufgespeicherten Vorräte und die Erträge der anderen Gebiete des Erdballes vollkommen aus, um den Bedarf der geschädigten Gebiete zu bestreiten. Selbst für das Exportland wird dieser Ausgleich zu einem Segen, wie dies 1887 für Ostindien klar wurde, welches Land in diesem Jahre bei der Missernte in verschiedenen Feldfrüchten zweifelsohne eine Hungersnot zu verzeichnen gehabt hätte, wenn nicht die zur Ausfuhr nach

Europa bestimmten Weizenmengen zur Verfügung gestanden wären. Die inländischen Preise hoben sich gleichmässig mit der Nachfrage, und die Ausfuhr des Jahres 1887/88 sank nahezu auf die Hälfte des Betrages vom Vorjahre, während der Rest den Bedarf des Heimatlandes bestritt und die Gefahr einer Hungersnot beseitigte. Der Getreidehandel kann also mit Recht mit einem Sicherheitsventil verglichen werden.

Die modernen Verkehrsmittel und der auf denselben beruhende internationale Handel befreien jedoch nicht bloss die civilisierte Menschheit von Hungersnot und Brotteuerung, sondern sie haben auch, indem sie die Möglichkeit gaben, den jungfräulichen Boden der entlegensten Gebiete und die billigsten Arbeitskräfte auszunützen, die Getreidepreise andauernd herabgesetzt und dadurch die Ernährung der Menschheit trotz ihrer fortwährenden Vermehrung wesentlich erleichtert. Sie erhalten ferner die Preise von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr und von Jahreszeit zu Jahreszeit auf einem weit gleichmässigeren Niveau, als dies früher der Fall war. Allerdings kann man nicht erwarten, dass die Getreidepreise jemals allerorten gleich hoch und zeitlich stabil sein könnten, denn das Getreide bleibt doch ein Massengut und die Hemmnisse von Zeit, Raum und Materie werden zwar fortwährend beschränkt, aber niemals ganz beseitigt werden. Daher kann die Ernte eines Staates auf die Preisbildung innerhalb desselben gar wohl im Gegensatze zu den Weltmarktverhältnissen Einfluss nehmen, besonders wenn seine Ernte den Ernten der grossen Exportländer vorangeht. Daher werden die Preise in einer Grossstadt, in dicht bevölkerten Landstrichen, in stets bedürftigen Importländern stets höher stehen als am flachen Lande und in Exportgebieten. Dazu kommt, dass die zufällige Anhäufung von Getreidemassen an einem Orte, die Thätigkeit der Spekulation die örtliche Preisbildung wesentlich beeinflusst, so dass die Preise von den Strömungen am Weltmarkte, wie von den örtlichen Verhältnissen bestimmt, von Staat zu Staat, von Ort zu Ort andauernd und oft bedeutend differieren; aber immerhin sind diese Differenzen infolge der Einwirkung des internationalen Handels auf ein Minimum herabgedrückt und keineswegs vergleichbar mit den Unterschieden, welche noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts oft in zwei einander ganz nahe gelegenen Gebieten herrschten. Die Preisschwankungen von Jahr zu Jahr verloren hingegen deshalb an Intensität, weil der gesamte Ernteertrag der Erde weit geringeren Schwankungen unterliegt als der eines einzelnen Landes, wodurch natürlich der Getreidepreis im allgemeinen viel zäher auf der gleichen Höhe sich erhalten wird, als dies früher der Fall war. Aehnlich wird die Ausgleichung der Preise der einzelnen Jahreszeiten durch die verschiedenen Erntezeiten der fraglichen Gebiete herbeigeführt. Während nämlich früher das Angebot sich auf die wenigen Erntewochen des betreffenden Landes zusammendrängte und im übrigen Teile des Jahres die Nachfrage allein am Platze blieb, wird gegenwärtig aus so vielen Teilen der Erde das Getreide bezogen, dass fast in jedem Monate eine neue Ernte für die Nachfrage in Betracht kommt und die Zufuhr nach den Absatzmärkten keine Unterbrechung leidet.

Alle diese bedeutenden Wirkungen konnte aber der Getreidehandel nur mit Hilfe ganz gewaltiger Umsatzmengen bewirken. In der That nimmt auch der Getreidehandel, zu dem man den Mehlhandel wohl hinzurechnen darf, gerade in dieser Beziehung den ersten Platz in der Weltwirtschaft ein und hat sich kein anderer Zweig des internationalen Handels zu einer ähnlichen Höhe ebenso rasch emporgeschwungen. So schätzte im vorigen Jahrhundert Turgot den internationalen Getreidehandel der Erde auf ungefähr 10—11 Millionen hl; dagegen wurden nachweisbar von Getreide und Mehl umgesetzt in der

	Einfuhr	Ausfuhr	zusammen
	Millionen Kilogramm		
1887	18 257	17 429	35 686
1888	19 753	22 641	42 394
1897	26 116	26 650	52 766

Danach kann man derzeit den internationalen Gesamthandel mit Getreide und Mehl auf die ungeheuere Menge von 530 Millionen Meter-Centner veranschlagen.

Die Länder, welche an diesem Welthandelszweige den grössten Anteil nehmen, haben denselben mit einer Schnelligkeit entwickelt, welche alle Erfahrungen übertrifft. Russland verschickte jährlich zwischen 1800 und 1813 erst 3½ Millionen hl, zwischen 1844 und 1853 nur 11½ Millionen hl, in der letzten Zeit aber 7—8 mal soviel Getreide und Mehl.

Es wurden nämlich über alle Grenzen exportiert

im Jahresdurchschnitte	Millionen Mtr.-Ctr.
1876—1880	44,4
1881—1885	46,8
1886—1890	66,9
1891—1893	52,4
1894—1897	86,7

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren in den Jahren 1840—1850 für den Getreidehandel kaum in Betracht zu ziehen, denn ihr jährlicher Gesamtex-

port belief sich durchschnittlich auf 5 Millionen hl.

Dagegen exportierten sie an Getreide und Mehl (dieses auf Getreide umgerechnet) im

Durchschnitt der Fiskaljahre, resp. im Fiskaljahre	Millionen Mtr.-Ctr.
1870/71—1874/75	23,17
1875/76—1879/80	49,86
1880/81—1884/85	50,37
1885/86—1889/90	43,83
1890/91—1894/95	54,89
1895/96	56,46
1896/97	91,80
1897/98	124,55
1898/99	107,14

Ebenso hat Britisch - Ostindien seinen Export von Reis von 1868 bis 1892 von 6,23 auf 16,85 Millionen Meter-Centner und in der gleichen Zeit seinen Export von Weizen und anderen Körnerfrüchten von 0,43 auf 16,87 Millionen Meter-Centner ausgedehnt. 1896/97 war allerdings der Export auf 14,37 resp. 1,80 Millionen Meter-Centner zurückgegangen, aber 1898/99 betrug er doch wieder 19,27 resp. 11,57 Millionen Meter-Centner. Umgekehrt hat England von 1800—1810 jährlich nur ungefähr 1,6 Millionen hl Weizen und einige Hunderttausend Centner Mehl eingeführt; dagegen hatte es einen Import von Getreide und Mehl aller Art (dieses auf Getreide umgerechnet)

im Jahresdurchschnitte resp. Jahre	Millionen Mtr.-Ctr.
1881—1885	70,1
1886—1890	75,9
1891—1895	88,9
1896	101,6
1897	95,0
1898	100,3
1899	102,0

In gleicher Weise stieg der Wert der umgesetzten Getreide- und Mehlmassen bis zum Jahre 1879 auf rund 7301 Millionen Mark, wovon 3706 Millionen auf die Einfuhr und 3595 Millionen auf die Ausfuhr entfielen. Seither ist zwar infolge des Preisfalles, der Einführung und Erhöhung von Getreidezöllen sowie infolge einer dem internationalen Handel abträglichen Verteilung der günstigen und ungünstigen Ernteergebnisse der Handelswert wesentlich reduziert worden, immerhin aber betrug er selbst 1886 4805 Millionen Mark und hob sich im Jahre 1888 wieder auf 5534 Millionen, 2713 Millionen in der Einfuhr, 2821 Millionen in der Ausfuhr. 1897 belief er sich infolge wesentlich grösserer Umsatzmengen sogar auf 5854 Millionen Mark, wovon 3125 Millionen auf die höher bewertete Einfuhr und 2739 Millionen auf die Ausfuhr entfielen. Es sind dies Summen, welche fast den zehnten Teil der gesamten Welthandelswerte ausmachen und den Wertbetrag jedes anderen Zweiges des Güteraustausches weit übertreffen.

2. Anteil der einzelnen Länder am Getreide und Mehlhandel. Den grössten Anteil an diesem riesigen Umsatze haben die Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien und Russland. 1897 repräsentierte der Umsatzwert und die Umsatzmenge dieser drei Staaten mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes in Ein- und Ausfuhr. Auf die Vereinigten Staaten entfiel mehr als ein Drittel der Gesamtausfuhr und auf Grossbritannien ebenso ein gutes Drittel der Gesamteinfuhr nach Menge und Wert. Russland war 1897 hinter den Vereinigten Staaten zurückgeblieben, während es 1888 diese weit übertraf und mehr als ein Drittel der Gesamtausfuhrmenge bestritt. Nach Russland sind die bedeutendsten Exportstaaten Rumänien, Argentinien, Bulgarien, Canada, Britisch-Ostindien, Chile und Serbien mit einem Mehrexport von 1787 resp. 496, 402, 238, 158, 120 und 62 Meter-Centner Getreide und Mehl im Jahre 1897. Alle diese sieben Länder zusammen exportieren aber nicht halb soviel als Russland und kaum den dritten Teil dessen, was die Vereinigten Staaten ausführen. Ihre Ausfuhr stellt etwa den achten Teil der Gesamtausfuhr dar. Die bedeutendsten Importstaaten nach Grossbritannien sind Deutschland, Belgien, Frankreich, die Niederlande, die Schweiz, Italien, Dänemark und Schweden-Norwegen. 1897 entfiel mehr als die Hälfte des Gesamtimportes auf Grossbritannien und das Deutsche Reich, ein Drittel auf die anderen vorhin genannten Staaten.

Folgende Tabelle zeigt die Anteilnahme der einzelnen Staaten an dem internationalen Getreide- und Mehlhandel nach Ein- und Ausfuhr, sowie nach Menge und Wert in den Jahren 1888 und 1897[1]). Sie lassen deutlich die gewaltigen Verschiebungen erkennen, die in diesem Jahrzehnt im Preise der Cerealien, in deren Umsatzmenge und vor allem in der Stellung der Staaten im Getreide- und Mehlhandel Platz gegriffen haben.

---

[1]) Für 1888 unter Zugrundelegung der Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrgang 1885—1889 fortgesetzt von Dr. Fr. v. Juraschek S. 176; für 1897 nach den offiziellen Handelsausweisen.

Welthandel mit Getreide und Mehl.

Länder	1888				1897			
	Wert in Millionen M.		Menge in Millionen kg		Wert in Millionen M.		Menge in Millionen kg	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
Grossbritannien	1047,2	14,8	7 476	64	1094,6	21,2	9 132	127
Russland	1,9	796,4	19	8 621	1,6	739,5	14	7 632
Vereinigte Staaten von Amerika[1]	33,7	520,3	369	3 915	8,1	1038,9	87	10 659
Niederlande	322,7	173,6	1 673	932	331,2	206,7	2 975	1 897
Britisch Ostindien[2]	2,5	310,1	17	2 170	2,7	25,8	53	211
Frankreich	299,8	11,7	3 127	132	200,8	11,0	1 385	47
Belgien	237,6	73,8	1 591	502	260,8	73,1	1 985	568
Oesterreich-Ungarn	10,7	269,1	94	1 222	68,2	112,5	682	587
Deutsches Reich	211,8	34,8	1 871	195	551,4	69,0	5 093	500
Rumänien	0,7	164,2	10	1 742	1,5	142,5	16	1 803
Italien	128,4	10,2	734	65	75,9	4,5	556	31
Australien	42,1	85,0	230	572	25,4	24,6	233	118
Canada[3]	27,1	47,5	257	450	37,6	68,6	478	715
Schweiz	82,5	1,5	459	6	102,5	1,3	618	3
Spanien	55,0	8,2	353	31	48,1	18,8	322	68
Argentinische Republik	0,3	58,4	2	349	3,9	46,1	23	519
Schweden	30,7	19,9	226	196	25,9	1,4	205	24
Dänemark	32,9	17,4	297	117	65,4	15,0	753	131
Bulgarien	0,1	38,1.	1	429	0,1	37,0	1	403
Europäische Türkei[4]	34,9	30,0	105	75	26,5	27,9	149	148
Algier	8,7	27,0	56	157	10,0	18,4	74	111
Norwegen	34,6	0,8	307	7	41,7	0,3	379	2
Egypten	6,0	22,4	42	187	14,7	2,0	123	16
Griechenland	27,0	0,2	148	1	27,1	0,2	149	1
Japan	2,4	23,7	[5])c. 21	[5])c. 210	0,9	0,1	10	1
Portugal	23,2	0,8	145	4	27,1	1,0	166	2
Chile	—	22,0	—	123	—	10,9	—	ca. 120
Finland	12,4	4,5	ca. 111	ca. 50	33,1	3,1	218	32
Tunis[6]	5,8	3,5	?	?	15,6	9,8	73	80
Uruguay	0,5	6,6	1	45	2,0	4,6	25	26
Capland und Natal	1,6	?	9	?	20,0	?	133	?
Serbien	0,2	8,7	2	92	0,8	3,3	6	68
Totale:	2725,0	2805,2	19 753	22 661	3125,2	2739,1	26 116	26 650

[1]) Fiskaljahr endigend am 30. Juni 1889, Kalenderjahr 1897. [2]) Fiskaljahr endigend am 31. März 1889 resp. 31. März 1897. [3]) Finanzjahr endigend am 30. Juni 1889 resp. 1897. [4]) Türkisches Jahr endigend am 28. Februar 1889 resp. 1896. [5]) Nach den Preisangaben im Resumé statist. du Japon geschätzt. [6]) Für das Fiskaljahr 1888/89 und das Kalenderjahr 1897.

3. Anteil der Getreidearten am Welthandel. Weitaus den grössten Anteil an dem Gesamtumsatz von Getreide und Mehl hat Weizen und Weizenmehl, als die wertvollsten, den grössten Nährwert enthaltenden und in den Importstaaten, insbesondere in England und Frankreich beliebtesten Produkte. Ihnen zunächst kommt Mais, wovon die Vereinigten Staaten die grössten Quantitäten ausführen, sodann Gerste und Malz, endlich Hafer und Roggen. Aber während 1887 Weizen etwa zwei Fünftel des Gesamtumsatzes repräsentierte, ist er 1897 fast ein Drittel zurückgegangen und hat sich der Anteil von Mais von einem Achtel auf etwa ein Fünftel erhöht. Neben Mais hat nur noch Gerste und Malz 1897 einen grösseren Anteil gewonnen, alle anderen Getreidearten sind in ihren Anteilen zurückgegangen, und relativ am stärksten Roggen. Offenbar hat der wachsende und immer mehr sich verbreitende Bierkonsum, dann die Verwendung von Mais in der Industrie und zur Viehfütterung, diese früher ziemlich stabilen Verhältniszahlen so sehr verschoben. Uebrigens sind sie für die einzelnen Staaten je nach deren Produktionsverhältnissen, dann nach der Wohlhabenheit und den Gewohnheiten ihrer Völker sehr verschieden. Eine Uebersicht des Anteiles dieser Getreidearten und des Mehles am Gesamtumsatze in den Jahren 1887 und 1897 bietet die folgende, für 1887 den Uebersichten der Weltwirtschaft[1]) entnommene, für 1897 in der gleichen Weise gearbeitete Tafel.

[1]) Ebenda S. 179.

	1887 Einfuhr	1887 Ausfuhr	1887 Gesamtumsatz	1897 Einfuhr	1897 Ausfuhr	1897 Gesamtumsatz	Anteil am Gesamtumsatz in Prozent 1887	Anteil am Gesamtumsatz in Prozent 1897
	in Millionen Kilogramm			in Millionen Kilogramm				
Weizen [1]) . . .	7 673,79	6 714,55	14 388,34	9 065,0	9 415,3	18 480,3	40,32	35,02
Roggen	1 672,37	1 861,13	3 533,50	2 027,2	2 101,4	4 128,6	9,90	7,83
Gerste u. Malz [2])	1 991,29	2 193,08	4 184,37	3 345,7	3 268,9	6 614,6	11,73	12,53
Hafer	1 689,49	1 677,81	3 367,30	2 557,5	2 215,4	4 772,9	9,43	9,05
Mais	2 475,47	2 513,30	4 988,77	5 970,3	6 892,3	12 862,6	13,98	24,38
And. Getreide [3]) .	1 063,44	655,59	1 719,03	1 121,6	655,0	1 776,6	4,82	3,37
Mehl	1 691,16	1 813,47	3 504,63	2 028,9	2 102,1	4 131,0	9,82	7,82
Zusammen:	18 257,01	17 428,93	35 685,94	26 116,2	26 650,4	52 766,6	100,00	100,00

[1]) Für 1888 Weizen und Spelz.
[2]) Die hier für 1897 angegebenen Zahlen sind grösser als die im Abschnitte 8 folgenden, weil hier noch ein Malzumsatz berücksichtigt wurde mit 121,9 Millionen Kilogramm in der Einfuhr und 188,7 Millionen Kilogramm in der Ausfuhr.
[3]) Bei Grossbritannien und Russland mit Einschluss von Hülsenfrüchten, sonst nur Buchweizen, Hirse, Halbfrüchte, Gemenge und für 1897 auch Spelz.

4. Weizenausfuhrländer. Da, wie bereits erwähnt wurde, Weizen weitaus den grössten Teil des im internationalen Verkehr umgesetzten Getreides ausmacht, so zeigen sich beim Weizenhandel am schärfsten die im Getreidehandel überhaupt auftretenden Erscheinungen. Insbesondere die Weizenausfuhr einzelner Staaten hat sich, wie folgende Tafel lehrt, mit der Entwickelung der modernen Verkehrsmittel ganz enorm vermehrt.

Weizenausfuhr aus

im Jahresdurchschnitte	Vereinigte Staaten v. Amerika Hektoliter	Russland (europ. Grenze)	Oesterreich-Ungarn [1])	Deutschland [2]) Mtr.-Ctr.	Frankreich Hektoliter
	000 ausgelassen, also 87 = 87000 etc.				
1831—40	87	5 639 [3])	213	1856	344
1841—50	462	3 998 [4])	245	2543	1129
1851—60	1 948	7 337	411	3423	2755
1861—70	7 759	13 317	2975	5225	1991 [5])
1871—80	27 625	21 222	1982	4936	835 [6])
1881-90	25 313	29 780	2541	260	44 [6])
1891—97	36 628	38 067	748	566	12 [6])

Die Weizenausfuhr hat sich somit von 1830 bis 1870 in den Vereinigten Staaten auf das 90fache, in Oesterreich-Ungarn auf das 14fache, in Frankreich auf das 6fache erhöht. In Deutschland hat sich die Weizen- und Weizenmehlausfuhr in der gleichen Zeit fast auf das 3fache gehoben, in Russland

[1]) Inkl. Spelz.
[2]) Weizen und Weizenmehl, letzteres auf Weizen reduziert. Von 1871 Weizen allein.
[3]) Für das Jahr 1830.
[4]) Für das Jahr 1840.
[5]) Für 1861—1869.
[6]) 1000 Mtr.-Ctr.

ist die Weizenausfuhr in den zwei Decennien von 1851 bis 1870 aufs Doppelte gestiegen. Seit 1870 haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Ausfuhren aus den Vereinigten Staaten und aus Russland sind neuerdings gewachsen, die Durchschnitte der 90er Jahre sind fast 5 resp. 3 mal so gross als jene der 60er Jahre. Die Ausfuhren Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und Frankreichs sind fortgesetzt kleiner geworden und speciell die Ausfuhr aus Frankreich ist auf ein Minimum reduziert. Die Entwickelung nach einzelnen Jahren zeigt folgende Uebersicht auf S. 309.

Die 70er und 80er Jahre sind somit besonders charakterisiert durch das Auftreten Indiens als Weizenexportland, durch die vergrösserte Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten und Russland, durch den Stillstand der österreichisch-ungarischen Ausfuhrmengen und den gänzlichen Verfall der Ausfuhr aus Frankreich und Deutschland. Die 90er Jahre zeigen eine kräftige Entwickelung der Ausfuhr nur noch bei den Vereinigten Staaten und Russland; die indische und österreichisch-ungarische Ausfuhr verfällt, die französische Ausfuhr wird ganz unbedeutend und nur die deutsche Ausfuhr hebt sich einigermassen, wobei nicht zu übersehen ist, dass die Weizeneinfuhr in den drei letztgenannten Ländern fortgesetzt wächst und in Frankreich und Deutschland längst die Ausfuhr überflügelt hat.

Die amerikanische Weizenausfuhr erreichte einen Höhepunkt im Jahre 1879 mit 54 Millionen hl infolge rascher Ausdehnung der eigenen Anbauflächen und vorzüglicher Ernteergebnisse, bei gleichzeitigen Mindererenten in Europa, besonders in

Weizenausfuhr

im Jahre	aus den Verein. Staaten von Amerika[1]) Bushels à 35,2 l	aus Russland über alle Grenzen Pud à 16,38 kg	aus Britisch-Indien[2]) Egl.Ctr. à 50,8 kg	aus Oesterreich-Ungarn[3]) Meter-Centner	aus Frankreich[4]) Meter-Centner	aus Deutschland Meter-Centner
000 ausgelassen, also 26423 = 26423000 etc.						
1871	26 423	109 497	637	2 800	59	5360
1875	55 073	95 365	2 498	1 005	1835	5700
1880	150 565	58 356	7 444	2 016	89	1782
1881	75 272	78 145	19 864	2 080	86	534
1882	106 386	121 837	14 144	4 335	65	625
1883	70 349	134 140	20 956	2 808	104	808
1884	84 654	108 756	15 831	1 109	40	362
1885	57 759	155 114	21 061	1 576	74	141
1886	101 972	91 517	22 263	2 096	28	83
1887	65 789	135 250	13 538	2 335	9	28
1888	46 414	214 729	17 610	4 142	13	11
1889	54 388	190 546	13 805	2 560	11	8
1890	55 132	182 085	14 321	2 369	6	2
1891	157 280	176 369	30 307	1 549	7	3
1892	117 121	81 557	14 973	752	8	2
1893	88 415	156 230	12 157	763	18	3
1894	76 103	205 739	6 890	646	32	792
1895	60 650	237 161	10 004	679	21	699
1896	79 562	219 588	1 911	563	11	752
1897	148 231	213 263	2 393	282	6	1714
1898	139 433	177 481[5])	19 520	29	17	1348
1899	—	—	—	7	—	1974

Russland. Danach war im Zusammenhange mit grossen Ernteerträgen in Russland, mit der wachsenden indischen und australischen Konkurrenz, mit einzelnen Fehlernten, aber auch infolge des rasch wachsenden Konsums der vermehrten Bevölkerung ein bedeutender Rückgang eingetreten, so dass 1890 die Weizenausfuhr nur 19,4 Millionen hl betrug. In den Folgejahren ergaben sich bei einem reduzierten Inlandskonsum, bei besseren Ernten und geschwächter Konkurrenz wieder grössere Exporte; 1891 wurde die grösste Menge 55,4 Millionen hl und 1897 resp. 1898 wieder ein Betrag von 52,2 resp. 49,1 Millionen hl exportiert.

Die russische Ausfuhr leidet beständig unter den ausserordentlichen Schwankungen der Ernteerträge, welche wegen der meist primitiven Feldwirtschaft und dem excessiven Kontinentalklima besonders gross sind. In den 70er Jahren waren überdies die Bahnen minder stark entwickelt und der Handel weniger gut organisiert, so dass sich damals gegenüber dem Drucke der guten amerikanischen und indischen Ernten ein besorgniserregender Rückgang der Ausfuhr ergab. 1880 betrug die letztere nur 9,6 Millionen Meter-Centner. Seither wurden die Anbauflächen wesentlich vergrössert. 1883—1887 wurde die durchschnittliche Anbaufläche von Weizen für das europäische Russland mit 11 202 000 Dessjatin angegeben, 1898 betrug sie 13 790 000 Dessjatin, und dazu kamen noch die Weizenfelder im Kaukasus in Sibirien und Mittelasien, deren Ausdehnung sich von 1894 bis 1898 allein von 3 073 000 Dessjatin auf 3 627 000 Dessjatin erhöhte. Ueberdies ergaben sich einige gute Erntejahre, so dass 1893, 1894, 1898 an 124 resp. 122 und 125 Millionen Meter-Centner produziert wurden und die Ausfuhr im Zusammenhang auch mit dem zurückgehenden Rubelkurs und den von der Regierung zu Gunsten des Getreidehandels getroffenen Massregeln (Regelung der Frachtsätze, Errichtung von Lagerhäusern, Elevatoren) enorm stieg. 1888 war sie bereits auf 35,2, 1889 auf 31,2 Millionen Meter-Centner gestiegen. 1892 war sie allerdings wieder auf 13,4 Millionen Meter-Centner reduziert. 1893 hob sie sich auf das Doppelte, und 1895, 1896, 1897 betrug sie 38,8 resp. 36,0 und 34,9, 1898 aber nur 29,1 Millionen Meter-Centner. Welche weitere Entwickelung die russische Weizenausfuhr nehmen werde, ist gleichwohl schwer vorauszusagen. Wohl könnte die Bodenkultur weit intensiver betrieben werden, selbst 1898 wurden durchschnittlich per ha nur 6,5 Meter-Centner gewonnen, und sind ausgedehnte Landflächen besonders im mittleren Sibirien dem Pfluge noch nicht dienstbar gemacht, so dass die Weizenproduktion noch sehr bedeutend gesteigert werden könnte; auch könnte weiterhin die Konkurrenzfähigkeit Russlands gegenüber Amerika und Indien noch mehr gehoben werden durch Anwendung grösserer Sorgfalt bei Behandlung (Reinigung und Trocknung) des Weizens durch Verkehrs- und Krediterleichterungen in weiterem Masse: es darf aber nicht übersehen werden, dass Russland eine unverhältnismässig grosse Menge seiner Ernte ohnedies bereits abgiebt und dass dieser Anteil eher kleiner als grösser wird. Es betrug nämlich seine Weizenausfuhr im Durchschnitte der Quinquennien 1883—1887, 1888—1892 und 1893—1897 32 resp. 43 und 30 % der gesamten Weizenernte.

Die indische Weizenausfuhr hat sich erst zu Beginn der 70er Jahre entwickelt und ist in den 80er Jahren besonders stark gewesen. Von 1871 auf 1891 hat sie sich unter mannigfachen Schwankungen um das 50fache erhöht und erreichte 1886 und 1891

[1]) Fiskaljahre, endigend am 30. Juni 1872, 1873 u. s. f. Die Ausfuhr bezieht sich auf einheimischen Weizen allein.

[2]) Fiskaljahre, endigend am 31. März 1872, 1873 u. s. f.

[3]) Mit Einschluss von Spelz.

[4]) Mit Einschluss von Spelz und Halbfrucht.

[5]) Ueber die europäische Grenze, das Schwarze Meer und nach Finland.

mit 11,3 resp. 15,4 Millionen Meter-Centner ihre höchsten Ziffern. Seither ist sie auffallend zurückgegangen und belief sich 1896 und 1897 nur noch auf 0,97 resp. 1,2 Millionen Meter-Centner. 1898 ist sie wieder auf 9,9 Millionen Meter-Centner gestiegen. Auf die indische Ausfuhr wirken neben den sehr ungleichen Ernteergebnissen von Weizen (1881—1885 durchschnittlich 81, 1884—1891 ebenso 69, 1896 56, 1897 49 Millionen Meter-Centner) auch jene von Reis und den anderen Nährfrüchten, sodann der Konsum der grossen Bevölkerung und die Schwankungen des Goldkurses ein. Die grossen Differenzen in der Ausfuhrmenge werden dadurch leicht erklärt.

Die Weizenausfuhr aus Oesterreich-Ungarn war zu Beginn der 70er Jahre bei gleichzeitig grösserem Inlandsverbrauch sehr gering. Im Zusammenhange mit der verminderten Kaufkraft der Bevölkerung nach der Krise von 1873 und in den 80er Jahren infolge mehrerer guter Ernten ist sie sehr bedeutend gewachsen und erreichte 1882 und 1888 einen beträchtlichen Hochstand von über 4 Millionen Meter-Centner. Seither ist sie trotz einer grösseren Produktion, — 1892—1896 wurden durchschnittlich 57,3 gegen 50,7 Millionen Meter-Centner im Quinquennium 1887—1891 gewonnen und nur 1897 ergaben sich 33,4, 1898 51,4 Millionen Meter-Centner — sehr stark zurückgegangen, so dass sie 1897 nur den zehnten, 1898 mit 29 000, 1899 mit 7000 Meter-Centner kaum den hundertsten Teil jener des Jahres 1871 beträgt. Ueberdies ist die 1888 auf das Minimum von 11 000 Meter-Centner reduzierte Einfuhr fortgesetzt gestiegen und betrug 1898 2 026 000 Meter-Centner.

In Frankreich und Deutschland ist die Weizenausfuhr durch die Einführung der Getreidezölle und durch deren Erhöhung allmählich bis auf ein Minimum herabgedrückt worden. In beiden Ländern übertrifft eben die Einfuhr schon seit längerer Zeit die Ausfuhr und bewirkten daher die Getreidezölle in erster Linie die Verbrauchszunahme inländischen Getreides im Inlande. Das Anschwellen der deutschen Ausfuhr seit 1894 steht im Zusammenhang mit der am 1. Mai 1894 erfolgten Aufhebung des Identitätsnachweises, wonach die Zollrückvergütung bei der Ausfuhr erfolgt, ohne dass das ausgeführte Getreide als ausländisches nachzuweisen wäre. Ausserdem ist sie mit einem viel stärkeren Anwachsen der Einfuhr verbunden. Diese betrug 1893 7,0, 1894 11,5, 1898 14,8, 1899 13,7 Millionen Meter-Centner.

Ausser den in der Tafel angeführten Staaten sind wichtigere Weizenausfuhrländer in Europa die Balkanstaaten. Es exportierten Weizen

in 1000 Meter-Centner

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Rumänien	9 454	9 228	6 614	7 710	7 030	6 836	9 712	12 248	4 340	5 803
Serbien	499	635	862	795	877	527	623	1 030	309	617
Bulgarien	3 215	2 686	3 135	3 458	3 496	2 814	3 859	6 047	2 817	1 865
Die europäische Türkei	663	582	776	337	79	69	182	ca. 200	ca. 200	ca. 200
	13 831	13 191	11 387	12 300	11 482	10 246	14 376	19 525	7 666	8 485

Der Weizenexport der Balkanstaaten, der in der Mitte der 80er Jahre erst 4—5 Millionen Meter-Centner betrug, stieg bereits 1888 auf mehr als das Doppelte (11,5 Millionen), erhielt sich in den ersten 90er Jahren auf 10—13 Millionen und erreichte 1895 und 1896 die Hochziffern von 14,4 und 19,5 Millionen Meter-Centnern. Die schlechten Ernten von 1897 und 1898 haben ihn allerdings wieder sehr stark, jedoch nicht dauernd reduziert.

Der Zollkrieg Rumäniens mit Oesterreich-Ungarn hat die Weizen- und Getreideausfuhr Rumäniens wenig beeinflusst. Dagegen wurde die Exportrichtung ganz ausserordentlich geändert. 1885 gingen 512 Millionen kg Getreide und Mehl nach Oesterreich-Ungarn und 693 nach Grossbritannien; 1888 gelangten in die österreich-ungarische Monarchie nur 17, nach England aber 1157 Millionen kg Getreide und Mehl. Sofort nach Beseitigung des Zollkrieges war das Verhältnis wieder umgekehrt und 1897 gingen wieder nach Oesterreich-Ungarn 371, nach Grossbritannien 501 Millionen kg Getreide und Mehl.

Von aussereuropäischen Weizenexportländern müssen insbesondere noch die folgenden genannt werden.

Australien mit Einschluss von Tasmanien und Neuseeland hat seit Beginn der 70er Jahre und insbesondere in den 90er Jahren seine Weizenanbauflächen sehr bedeutend vermehrt. 1890 umfasste sie 3,5, 1897 4,7 Millionen Acres. Trotz excessiven Klimas und wiederholt ungünstiger Witterungsverhältnisse hat es infolgedessen steigende Ernteerträge. 1875/76 ergab die Weizenernte 7,8, 1893/94 15,3, 1895/96 allerdings nur 9,1, 1897/98 wieder 12,2 Millionen hl. Die Weizenausfuhr ist daher in jüngster Zeit recht bedeutend, wegen

der ungleichen Ernteerträge aber ganz enorm schwankend. Sie belief sich nämlich 1885 auf 12 642, 1893 auf 15 785, 1896 auf 1368, 1897 auf 1007, 1898 auf 1814 Tausend englische Bushel.

Von grosser Bedeutung für die Versorgung Frankreichs mit Brotgetreide ist Algier, obschon hier die Ernteergebnisse und mit ihnen die Ausfuhr noch unvermittelter schwanken als in Australien. So wurden 1885 1751, 1890 1466, 1893 nur 383, 1895 wieder 1130, 1897 457, 1898 an 500 Tausend Meter-Centner Weizen aus Algier ausgeführt. Fast die ganze Masse dieser Ausfuhr geht nach Frankreich, 1897 451, 1898 486 Tausend Meter-Centner.

In Aegypten wurde die Weizenanbaufläche in der letzten Zeit ganz ausserordentlich vergrössert von 890 699 Feddans im Jahre 1877 auf 1 298 310 Feddans im Jahre 1888 und 1 215 841 Feddans im Jahre 1891. Nichtsdestoweniger hat sich die Weizenausfuhr nicht in dem entsprechenden Masse gehoben; vielmehr befindet sie sich seit 1879, allerdings unter grossen Schwankungen, im Rückgange und wurde 1897 und 1898 auf ein Minimum reduziert. In einigen Jahren, so 1882, 1886, 1893, 1896, 1897, wurde sie von der Einfuhr übertroffen. Offenbar sind Missernten in Aegypten häufig und der Bedarf der Bevölkerung verhältnismässig gross. Die Weizenausfuhr betrug:

in 1000 Mtr.-Ctr.

1879	1926	1892	420	1896	113
1885	279	1893	159	1897	59
1890	413	1894	270	1898	83
1891	924	1895	228	1899	34

Die Weizeneinfuhr betrug dagegen 1890 310, 1895 132, 1896 265, 1897 127, 1898 68 Tausend Meter-Centner.

Auch die Weizenausfuhr von Tunis unterliegt grossen Schwankungen. Sie geht fast ganz nach Frankreich. In dieses Land wurden aber von Tunis importiert 1895 610, 1896 488, 1897 434, 1898 517 Tausend Meter-Centner Weizen.

Eine grössere Beständigkeit hat die Weizenausfuhr aus Canada. In den letzten Jahren ist sie bei einer nur mässig vergrösserten Einfuhr sehr stark gewachsen. Es wurden exportiert:

1000 Bushels Weizen

1884—85	5 424	1893—94	14 108
1888—89	1 785	1894—95	11 946
1890—91	4 539	1895—96	13 219
1891—92	13 659	1896—97	13 141
1892—93	13 008	1897—98	23 915

Die Weizenausfuhr der südamerikanischen Staaten Argentinien, Uruguay und Chile ist seit den 80er Jahren recht bedeutend geworden, obschon in der letzten Zeit ein sehr starker Abfall eintrat. Es wurden exportiert:

1000 Meter-Centner

aus	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Argentinien . . .	3 279	3 956	4 701	10 081	16 082	10 103	5 320	1 018	6 452
Uruguay	183	5	0	60	1 108	1 000	64	125	?
Chile [1])	12	1 077	1 162	1 311	996	528	984	513	410
Zus.	3 474	5 038	5 863	11 452	18 186	11 631	6 368	1 656	?

Ei[1]) ngeführt von Chile nach Grossbritannien.

Auch Japan, wo in der letzten Zeit die Weizenanbaufläche und damit die Produktion von Weizen sehr zugenommen hat, da das Klima den Anbau europäischer Getreidepflanzen mehr begünstigt als den von Reis, kommt hier in Betracht. 1895 wurden von dort 25 600 Meter-Centner exportiert. 1896, 1897 und 1898 war die Ausfuhr minimal, dagegen betrug die Einfuhr 23 500, 96 800, 29 100 Meter-Centner.

5. Weizeneinfuhrländer. Weitaus die grösste Weizeneinfuhr hat Grossbritannien. Es geht regelmässig mehr Weizen dahin als nach dem übrigen Europa. Entsprechend dem grossen Konsum der rasch wachsenden Volksmenge werden die Zufuhren fortwährend grösser. In den 21 Jahren von 1861 bis 1882 hat sie sich verdoppelt, indem sie von 15,2 auf 32,6 Millionen Meter-Centner stieg. In den folgenden 80er Jahren wurde die Einfuhr zwar geringer, doch betrug sie auch 1886 noch 24,1 Millionen Meter-Centner. Seither wuchs sie beständig und betrug 1895 sogar 41,5, 1898 wieder 33,1 Millionen Meter-Centner. Diese Zufuhren sind weit grösser als der inländische Ernteertrag; ja mit Einschluss der Weizenmehlimporte ist die Zufuhr gegenwärtig 3—4 mal so gross als die inländische Weizenproduktion. Der Verbrauch von ausländischem Weizen per Kopf der Bevölkerung, der in den 50er Jahren etwa ein Viertel, in den 60er Jahren schon mehr als zwei Fünftel des ganzen Weizenkonsums ausmachte, stieg in den 80er Jahren auf zwei Drittel, in den 90er Jahren auf drei Viertel dieses Gesamtverbrauchs und mehr. Es betrug nämlich der Weizenkonsum pro Einwohner

Durchschnittlich, resp. im Jahre	Kilogramm von eigenem Weizen	von fremdem Weizen	Zusammen
1852—59	103,6	36,7	140,3
1860—67	91,4	60,5	151,9
1881—85	56,6	108.3	164,9
1891	50.6	116,6	167,2
1895	23,8	132,8	156,6
1896	36,7	127,1	163,8
1897	34,5	126,5	161,0

Lange nicht so gross, aber gleichfalls wachsend ist, wie die folgende Tafel zeigt, die Weizeneinfuhr nach Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Weizeneinfuhr

in den Jahren	nach Grossbritannien in 1000 engl.Ctrn. à 50,8 kg	Frankreich[1]) in 1000 Meter-Centnern	Deutschland in 1000 Meter-Centnern	Oesterr.-Ungarn[2]) in 1000 Meter-Centnern
1861	29 956	9 198	3 510	243
1865	20 963	232	2 130	0
1870	30 901	3 773	3 080	489
1871	39 390	9 498	4 390	615
1875	51 877	3 494	4 990	1 031
1876	44 455	5 281	6 850	1 162
1877	54 270	3 397	9 400	1 435
1878	49 906	13 877	10 600	1 455
1879	59 592	22 171	9 150	2 331
1880	55 262	19 994	2 276	3 246
1881	57 148	12 849	3 619	2 493
1882	64 241	12 937	6 872	2 296
1883	64 139	10 118	6 419	1 662
1884	47 306	10 549	7 545	1 286
1885	61 499	6 458	5 724	1 381
1886	47 436	7 097	2 733	226
1887	55 803	8 967	5 473	79
1888	57 261	11 357	3 398	11
1889	58 552	11 418	5 169	18
1890	60 474	10 552	6 726	42
1891	66 313	19 602	9 053	95
1892	64 902	18 842	12 962	131
1893	65 462	10 032	7 035	207
1894	70 126	12 496	11 538	278
1895	81 750	4 507	13 382	188
1896	70 026	1 585	16 527	133
1897	62 740	5 227	11 795	1 275
1898	65 228	19 545	14 775	2 026
1899	66 637	—	13 709	734

Ein Vergleich der Ein- und Ausfuhrdaten[3]) zeigt, dass Frankreich, und zwar trotz des Rückganges der Einfuhr seit 1893, seit 1871 in keinem Jahre, Deutschland nur in den Jahren 1871, 1872 und 1875, Oesterreich-Ungarn aber in den Jahren 1871, 1876—1879, 1882, 1883, 1885 bis 1896 Mehrausfuhren hatte. Frankreich hatte noch 1864—1866 bei geringen Weizeneinfuhrmengen eine Mehrausfuhr, ist aber seither im steigenden Masse ein Importland. Aehnliches ergiebt sich auch, wenn man, wie das Annuaire de la France, den Mehlhandel einrechnet. Darnach hatten von den 46 Jahren zwischen 1821 und 1866 24 einen Mehrexport, von den folgenden Jahren seit 1867 hatten aber nur die Jahre 1875, 1877 eine geringfügige Mehrausfuhr, und seit 1878 übertrifft die Einfuhr jährlich die Ausfuhr mit der beträchtlichen Durchschnittsziffer von 17,3 Millionen hl. Deutschland ist seit Beginn der 70er Jahre ein ausgesprochenes Importland, auch wenn man den Mehlhandel hinzuzieht, Oesterreich-Ungarn scheint es zu werden, es befindet sich etwa auf dem Standpunkt Frankreichs zu Anfang des Jahrhunderts. Selbst unter Einrechnung des Mehlhandels hat es nämlich bereits 1872, 1873, 1880, 1897 und 1898 eine Mehreinfuhr von Weizen.

Die Einführung und Verschärfung der Getreideschutzzölle (1879, 1880, 1885, 1886) hat in allen drei Staaten offenbar die Grösse der Einfuhr vermindert, aber während in Frankreich und Deutschland mindere Ernten und der wachsende Bedarf der Bevölkerung die Einfuhr bald wieder auf die frühere Höhe emportrieben, ja eine grössere Mehreinfuhr erzeugten, ist in Oesterreich-Ungarn, als einem Exportlande, die Einfuhr seit 1886 (Zollkrieg mit Rumänien) auf ein Minimum reduziert worden. In den 90er Jahren haben in Frankreich die überaus grossen Ernten der Jahre 1892—1896 (durchschnittlich 87,8, 1894 sogar 93,7 Millionen Meter-Centner) die Weizeneinfuhr von 1893 ab fortgesetzt reduziert; in Deutschland hat dagegen die schlechte Ernte von 1891 die Einfuhr von 1891 und 1892 gehoben, während die guten Ernten von 1892 und 1893 nur die Einfuhr von 1893 reduzierten, und in den folgenden Jahren trotz günstiger Ernteergebnisse, offenbar im Zusammenhang mit der Beendigung des deutsch-russischen Zollkampfes, dem wirtschaftlichen Aufschwung und der vermehrten Konsumkraft des deutschen Volkes die Weizeneinfuhr grösser wurde als je. Auch in Oesterreich-Ungarn wurde die Konsumkraft seit 1892 bedeutend grösser, sodass, wie erwähnt, die Ausfuhr trotz guter Ernten kleiner wurde und die Einfuhr mässig anwuchs. Die schlechte Ernte von 1897 musste danach naturgemäss die Einfuhr von 1897 und 1898 steigern, ja zu einer Mehreinfuhr umwandeln. Es betrug übrigens in

[1]) Mit Einschluss von Spelz und Halbfrucht.
[2]) Mit Einschluss von Spelz bis 1877.
[3]) Vgl. auch die Tabellen in der I. Auflage des Handwörterbuches Bd. III S. 881, 883.

im Jahre	Deutschland	Frankreich	Oesterreich-Ungarn
	die Mehreinfuhr		die Mehrausfuhr
	in 1000 Meter-Centnern		
1876	2 970	4 620	37
1877	2 050	1 925	2286
1878	2 750	13 781	2168
1879	3 100	22 115	1471
1880	494	19 905	—1230[1]
1881	3 085	12 763	— 413[1]
1882	6 247	12 872	2039
1883	5 611	10 014	1146
1884	7 183	10 509	— 177[1]
1885	5 583	6 384	195
1886	2 650	7 069	1870
1887	5 445	8 958	2256
1888	3 387	11 344	4130
1889	5 161	11 407	2542
1890	6 724	10 546	2327
1891	9 050	19 594	1453
1892	12 960	18 834	620
1893	7 032	10 014	555
1894	10 846	12 464	368
1895	12 683	4 487	491
1896	15 775	1 573	429
1897	10 081	5 221	— 993[1]
1898	13 427	19 528	—1997[1]
1899	11 735	?	— 727

Unter den Bezugsländern von Weizen stehen für Frankreich seit 1878 die Vereinigten Staaten und Russland obenan, und zwar liefern bald jene (so 1879—1884, 1886—1887, 1891, 1892, 1898), bald dieses die grössten Quantitäten. Ihnen folgen Britisch-Ostindien, die Türkei und Rumänien, deren Import aber seit 1895 auf ein Minimum reduziert ist, sodann Algier und Tunis, die seit 1890 recht bedeutende Beträge liefern, 1896 mehr als Russland und Amerika. Für Deutschland sind bis 1890 Russland und Oesterreich-Ungarn die wichtigsten Weizenzufuhrländer gewesen, 1891 kamen die Vereinigten Staaten, 1893 Argentinien und Rumänien hinzu, während die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn fortgesetzt zurückging und jene aus Russland 1892—1894 infolge des Zollkampfes vorübergehend stark gedrückt war. Seit 1895 liefert Russland wieder mehr als die Hälfte des ganzen Importes, wie schon früher zwischen 1884 und 1891. Es wurden nämlich importiert von

Im Jahre	Russland	Oesterreich-Ungarn	Vereinigte Staaten	Rumänien	Argentinien
	in 1000 Meter-Centnern				
1880	556	833	336	30	—
1881	822	905	1 128	9	—
1882	2 176	2 601	746	49	—
1883	2 490	2 034	424	181	—
1884	3 259	828	722	301	—
1885	3 232	468	288	127	—
1886	1 418	439	167	—	—
1887	2 559	1 044	541	—	—
1888	1 540	1 206	—	84	—
1889	3 012	1 347	24	255	—
1890	3 708	1 112	520	618	78
1891	5 152	752	1 435	429	124
1892	2 573	457	6 302	918	662
1893	216	238	3 149	1 436	1 514
1894	2 806	194	3 235	1 430	3 462
1895	6 782	268	1 936	1 272	2 632
1896	8 519	230	2 669	3 200	1 416
1897	7 519	137	2 073	1 521	326
1898	7 755	58	5 280	565	830
1899	3 324	22	7 103	406	2 522

Oesterreich-Ungarn schickt seinen Weizen noch immer hauptsächlich nach Deutschland und in die Schweiz. In den letzten Jahren waren die Exporte in diese Länder klein, 1896—1899 158, 117, 19 und 3 resp. 402, 164, 9 und 0,3 Tausend Meter-Centner. Dagegen sind die, wie erwähnt, stark reduzierten Weizeneinfuhrmengen aus Russland, Rumänien und selbst aus Deutschland seit 1896 wieder recht bedeutend geworden; sie betrugen 1896—1899 aus Russland 25, 615, 1155, 238, aus Rumänien 50, 207, 845, 65, aus Deutschland 1, 278, 337, 176 Tausend Meter-Centner.

Zu den Weizenimportstaaten zählen alle bisher nicht genannten Staaten Europas, Italien, Spanien, Portugal, die Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finland und Griechenland.

Speciell in Italien hat die Weizeneinfuhr in der letzten Zeit infolge schwächerer Ernten und wegen der raschen Bevölkerungsvermehrung den Schutzzöllen und ihrer Erhöhung (1888) zum Trotz ausserordent-

[1]) Mehreinfuhr.

lich zugenommen. In den Jahren 1862 bis 1884 schwankte die Einfuhrmenge zwischen 147 (1881) und 488 (1879) Millionen kg und erreichte nur einmal die Ziffer von 764 Millionen kg. In den folgenden fünf Jahren (1885—1889) aber betrug die Einfuhr, bei einer von 13 Millionen kg auf 0,6 Millionen kg sinkenden Ausfuhr durchschnittlich 843,6 Millionen kg und gipfelte 1887 mit 1016 Millionen kg. In den 90er Jahren blieb die Ausfuhr gleich niedrig, während sich die Einfuhr im Zusammenhang mit einigen besseren Ernten etwas verringerte; sie betrug 1890 645, 1891 464,4, 1892 697,1, 1893 861,4, 1894 486,8, 1895 657,8, 1896 698, 1897 414, 1898 8782 Tausend Meter-Centner.

Dänemark hatte bis 1876 eine Mehrausfuhr von Weizen. Dieselbe betrug 1875 noch 284848, 1876 111859 Tonnen zu 1,4 hl. Seither hat es aber eine ständige Mehreinfuhr. Sie betrug im Jahresdurchschnitt 1886—1890 schon 29,1, 1891—1895 aber 47, 1896 48,3, 1897 36,4, 1898 49,1 Millionen kg. Dieser Umschwung ergab sich sowohl als eine Folge der vergrösserten Bevölkerung als auch als eine Folge des vermehrten individuellen Konsums.

6. Uebersicht des Weizenhandels. Den Umfang und die Bedeutung des Weizenhandels in den wichtigsten Staaten der Erde lässt für das Jahr 1897 die folgende Tabelle erkennen:

Weizen.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausf.
	in 1000 Meter-Centnern		
I. Ausfuhrländer.			
Russland [1])	ca. 80	34 932	34 852
Vereinigte Staaten von Amerika [2]) [6])	675	30 568 [3])	29 893
Rumänien	105	4 339	4 234
Bulgarien	1	2 817	2 816
Canada [4]) [5])	1 592	3 580	1 988
Argentinien	144	1 018	874
Brit. Ostindien [4])	305	991	686
Chile [6])	?	? 513	513
Algier	11	457	446
Serbien	35	308	273
Uruguay	4	125	121
Summe	2 952	79 648	76 696
II. Einfuhrländer.			Mehreinf.
Grossbritannien	31 872	154	31 718
Deutsches Reich	11 795	1 714	10 081
Belgien	10 983	2 862	8 121
Frankreich	5 227	6	5 221
Italien	4 141	5	4 136
Schweiz	3 532	2	3 530
Niederlande [1])	11 105	8 744	2 361
Spanien	1 417	1	1 416
Portugal	1 412	0	1 412
Griechenland	1 297	1	1 296
Schweden-Norwegen	1 205	0	1 205
Oesterreich-Ungarn	1 275	282	993
Cap-Kolonie	837	?	837
Dänemark	583	218	483
Australien [2])	535	294	261
Japan	97	1	96
Türkei [3])	258	182	76
Aegypten	127	59	68
Summe:	87 698	14 505	73 193

Die Differenz zwischen der Mehrein- und Mehrausfuhr erklärt sich völlig zutreffend aus der Ungleichheit der Nachweisperioden, aus der Anhäufung von Lagerbeständen ausser den Zollgebieten, aus dem Zeitunterschied zwischen dem Abgange der Exportware und der Ankunft der Importware und endlich aus der Unvollständigkeit der Aufzählung von Ein- und Ausfuhrgebieten.

Für das Jahr 1888 hatten wir eine grössere Mehrausfuhr und eine kleinere Mehreinfuhr, nämlich 78552 resp. 67836 Tausend Meter-Centner berechnet [4]). In den dazwischen liegenden 10 Jahren haben sich eben sehr bedeutende Veränderungen ergeben, die diese Differenz leicht erklären. Die Mehrzahl der Importstaaten (7) hat eine wesentlich grössere Mehreinfuhr, und vier Staaten sind 1897 Importstaaten, die 1888 als Exportstaaten aufgetreten sind, Oesterreich-Ungarn, Australien, die Türkei und Aegypten. Umgekehrt ist die Zahl der Exportstaaten 1897 kleiner als 1888, ihr Export aber nur in wenigen Fällen (so bei den Vereinigten Staaten) grösser geworden.

7. Roggenhandel. Der Roggenhandel hat bei weitem nicht die Bedeutung des Weizenhandels. In den überseeischen Gebieten wird wenig oder gar kein Roggen angebaut. So haben die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahresdurchschnitte 1870 bis 1874 3,9, 1890—1894 7,1, 1895—1898 6,6 Millionen Meter-Centner Roggen geerntet. Die Ausfuhr betrug danach im Jahresdurchschnitte 1870/71—1874/75 161, 1890/91 bis 1894/95 716 und in den Jahren 1895/96 251, 1896/97 2174, 1897/98 3948 Tausend

[1]) Das Pud zu 16,38 kg. Vgl. Uebersichten Jahrg. 1885/89 S. 50.
[2]) Kalenderjahr 1897. Den Bushel zu 58 engl. Pfd. gerechnet. Ebenda S. 25.
[3]) Inklusive fremden Weizen 628982 Meter-Centner.
[4]) Fiskaljahr 1896|97.
[5]) Den Bushel zu 60 engl. Pfd. gerechnet. Ebenda S. 94.
[6]) Import nach England.

[1]) Den Hektoliter zu 78 kg gerechnet. Ebenda S. 143.
[2]) Unvollständige Nachweisung.
[3]) Fiskaljahr 1895|96.
[4]) Siehe I. Auflage des Handwörterbuches III. Bd. S. 885.

Meter-Centner. Auch in den westlichen und südlichen Staaten Europas ist der Roggenanbau und -verbrauch und infolgedessen auch der Handel gering. So betrug die Roggenanbaufläche in Grossbritannien 1898 nur 81 285 Acres gegen 2,1 Millionen Acres Weizenanbaufläche und so beläuft sich in Frankreich die Roggenernte im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 auch nur auf 16,7, im Jahre 1897 auf 12,1 Millionen Meter-Centner. Auch der Roggenhandel ist daselbst sehr gering. Es wurden nämlich 1896 resp. 1897 von Frankreich umgesetzt in der Einfuhr 182 resp. 7549, in der Ausfuhr 1365 resp. 25 Tausend Meter-Centner. Bedeutend ist der Roggenanbau und -handel nur in den östlichen und nördlichen Staaten Europas, insbesondere in Deutschland, Russland, Oesterreich-Ungarn, Finland, Schweden-Norwegen, Dänemark, auch in den Balkanstaaten, den Niederlanden und Belgien. Die Roggenausfuhr der drei erstgenannten Staaten und die Roggeneinfuhr nach Deutschland seit 1861 stellt folgende Tabelle dar: Roggen.

im Jahre	Ausfuhr aus Russland über alle Grenzen in 1000 Pud à 16,38 kg	Ausfuhr aus Oesterr.-Ungarn (in 1000 Meter-Centnern)	Ausfuhr aus Deutschland (in 1000 Meter-Centnern)	Einfuhr nach Deutschland (in 1000 Meter-Centnern)
1861	17 858[2]	175[1]	1 310	1 360
1866	13 302[2]	258[1]	1 140	1 660
1871	33 158[2]	1 360	1 570	4 180
1875	51 847	745	1 560	7 000
1876	72 979	714	1 000	11 000
1877	90 249	477	1 760	11 900
1878	85 502	443	1 960	9 450
1879	102 387	748	1 460	14 700
1880	50 808	642	266	6 896
1881	37 057	613	116	5 755
1882	48 449	746	158	6 583
1883	65 892	266	121	7 770
1884	65 977	77	63	9 616
1885	76 093	73	40	7 697
1886	65 861	14	32	5 653
1887	78 213	11	31	6 385
1888	107 270	57	23	6 528
1889	84 288	34	6	10 597
1890	76 906	33	1	8 799
1891	68 006	373	1	8 427
1892	12 066	310	9	5 486
1893	32 184	7	3	2 243
1894	80 970	3	497	6 536
1895	91 293	4	360	9 648
1896	79 255	2	383	10 307
1897	73 559	1	1 064	8 568
1898	67 056[2]	4	1 297	9 141
1899	—	6	1 235	5 613

[1]) In den Jahren 1861 und 1866 mit Einschluss von Heidekorn, Hirse und Spelz in Hülsen.
[2]) Ueber die europäische Grenze allein.

Danach hat sich die russische Roggenausfuhr in ähnlicher Weise entwickelt wie die Weizenausfuhr. Allerdings bewegt sich der Export nicht in gleich grossen Mengen. In den 70er Jahren kam die Roggenausfuhr der Weizenausfuhr noch ziemlich nahe, ja 1877 war jene mit 90 Millionen Pud grösser als diese, die nur 86,6 Millionen Pud betrug. In den 80er Jahren blieb sie schon stark zurück und belief sich nur etwa auf die Hälfte der Weizenausfuhr. Zwischen 1890 und 1893, zur Zeit des Zollkampfes ging sie absolut und relativ sehr stark zurück; 1892 betrug sie nur etwa ein Siebentel der Weizenausfuhr. Obschon sie sich seither sehr stark gehoben hat, so betrug sie doch 1895 nur etwa 40, 1896, 1897 und 1898 nur etwa 36 resp. 34 und 38 % der Weizenausfuhr. Im Quinquennium 1885—1889 wurde siebenmal so viel Roggen ausgeführt als im Quinquennium 1861—1865, 1894—1897 war aber die Roggenausfuhr durchschnittlich ebenso gross wie 1885—1889.

Die Roggenausfuhr aus Oesterreich-Ungarn ist, offenbar im Zusammenhange mit den sehr kleinen Roggenernten in Ungarn, auffallend zurückgegangen. Die Getreidezölle haben sie ähnlich wie in einem Importstaate seit 1883/84 stark reduziert, und seit 1893 sind sie gar auf ein Minimum herabgesunken. Ueberdies steht der Roggenausfuhr eine starke Einfuhr hauptsächlich aus Russland und Rumänien, neuestens auch aus Deutschland gegenüber, so dass seit 1872 nur sieben Jahre eine Mehrausfuhr und zwanzig Jahre eine Mehreinfuhr an Roggen nachweisen. 1893—1899 betrug diese 62, 30, 272, 509, 1748, 2278 und 200 Tausend Meter-Centner Roggen.

Deutschland ist trotz seiner grossen Roggenernten, die regelmässig doppelt sogross sind als seine Weizenernten, auch im Roggenhandel passiv. Bis 1890 war die Mehreinfuhr von Roggen viel grösser, ja oft doppelt so gross, so noch 1889, als jene von Weizen. Seit dem Zollstreit mit Russland nahm sie sehr ab und betrug 1893 nicht mehr ein Drittel der Mehreinfuhr von Weizen, 2,2 Millionen Meter-Centner gegen 7,0 Millionen Meter-Centner; auch im Durchschnitte von 1894—1898 beträgt sie nicht zwei Drittel letzterer, nämlich 8,1 gegen 12,6 Millionen Meter-Centner. Wie die nachfolgende Tabelle lehrt, ist die Mehreinfuhr von Roggen seit den 70er Jahren und insbesondere in den ersten 90er Jahren sehr stark zurückgegangen. Die letzten vier Jahre haben allerdings wieder eine Steigerung gebracht, doch bleibt die Ziffer gegen jene von 1875—1879 wesentlich zurück. Die auffallende Veränderung dürfte wohl auch mit den Preisgestaltungen des Getrei-

des und den Wohlstandsverhältnissen in Deutschland zusammenhängen. Es betrug aber im Jahresdurchschnitt die

	Ausfuhr	Einfuhr	Mehreinfuhr
1870—74	1452	6256	4804
1875—79	1548	10810	9262
1880—84	145	7324	7179
1885—89	26	7374	7348
1890—94	102	6298	6196
1895—99	870	8655	7785

Die wichtigsten Zufuhrländer von Roggen sind für Deutschland wiederum Russland, Rumänien und die Vereinigten Staaten, welch letztere Länder nunmehr Oesterreich-Ungarns Stelle vertreten. Russland beschaffte, wie folgende Tafel zeigt, vom Gesamtimporte 1886—1890 durchschnittlich fast 76, 1893 nur 43, 1894—1897 fast 80 %.

Roggeneinfuhr nach Deutschland aus

im Jahre	Russland	Oesterr.-Ungarn	Rumänien	Verein. Staaten
	Tausend Mtr.-Ctr.			
1879	5879	1779	—	—
1880	4212	634	—	95
1885	4212	111	—	92
1886	3294	—	—	—
1887	4168	—	66	76
1888	4704	119	67	—
1889	9202	161	320	50
1890	7505	87	237	209
1891	6190	389	233	643
1892	1234	344	268	1361
1893	959	4	527	182
1894	5334	4	884	56
1895	8420	8	938	31
1896	7880	6	1291	648
1897	6107	3	738	1430
1898	6113	3	371	2489
1899	4604	—	152	705

Zur Charakteristik des Roggenhandels geben wir in nebenstehender Tabelle noch eine kurze Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Roggen in den für diesen Handel wichtigsten Ländern im Jahre 1897.

8. Handel mit Gerste, Hafer und anderen Getreidearten. Der Handel mit Gerste und Malz hat in den letzten Jahren einen recht kräftigen Aufschwung genommen und übertrifft gegenwärtig den Roggenhandel in nicht geringem Masse. Auch der Handel mit Hafer steht letzterem in betreff der Menge wenig nach. Für beide Getreidearten geben wir im folgenden eine knappe Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Staaten im Jahre 1897. Gegenüber 1888 zeigen sich in dem genannten Jahre wesentliche Veränderungen. In beiden Getreidesorten haben die Vereinigten Staaten jetzt eine sehr starke Mehrausfuhr;

Roggenhandel.

I. Ausfuhrländer	Einfuhr	Ausfuhr	II. Einfuhrländer	Einfuhr	Ausfuhr
	Tausend Mtr.-Ctr.			Tausend Mtr.-Ctr.	
Russland	0,0	12048	Deutschland	8568	1064
Vereinigte Staaten von Amerika [1])	8,4	2690	Niederlande	5062	3111
			Schweden-Norwegen	2349	2
Rumänien	5	1427	Oesterreich-Ungarn	1749	1
Bulgarien	2,6	168	Belgien	828	379
Türkei [3])	4	51	Dänemark	761	25
Serbien	0,0	29	Frankreich	479	1
Spanien	—	2	Finland	298	9
Japan	—	1	Schweiz	72	0,1

auch sind jetzt die Balkanstaaten sowie Canada weit bedeutendere Exportländer als vor zehn Jahren. Umgekehrt hat jetzt Deutschland (statt England) den grössten Mehrimport von Gerste und (statt Frankreich) den zweitgrössten Mehrimport an Hafer. Auch sonst ist in den Importstaaten wohl im Zusammenhang mit dem wachsenden Bierkonsum die Mehreinfuhr von Gerste, und im Zusammenhang mit der vergrösserten Pferdehaltung der Haferkonsum gestiegen. Oesterreich-Ungarn, das 1888 noch eine Mehrausfuhr von Hafer, und Dänemark, das damals eine Mehrausfuhr von Gerste hatte, haben 1897 auch von diesen Getreidesorten mehr importiert als exportiert.

(Siehe die an erster Stelle auf S. 317 stehende Tabelle.)

Die Rolle, welche Russland im Handel mit Gerste und Roggen spielt, fällt im Maishandel den Vereinigten Staaten von Amerika zu, welche regelmässig vier Fünftel und mehr von der gesamten Maisproduktion der Erde erzeugen. Ihnen zunächst kommen, wie die folgende Tabelle zeigt, Rumänien, Argentinien, Russland und Bulgarien. Oesterreich-Ungarn hat trotz der grossen Maisproduktion Ungarns regelmässig eine Mehreinfuhr und ebenso neuestens auch Italien. Im Jahre 1897 betrug übrigens die Einfuhr resp. Ausfuhr von Mais:

(Siehe die an zweiter Stelle stehende Tabelle auf S. 317.)

[1]) Kalenderjahr 1897, den Bushel zu 56 englische Pfund gerechnet. Vgl. Uebersicht Jahrg. 1885/89 S. 16.
[2]) Fiskaljahr 1895/96.
[3]) Kalenderjahr 1895.

I. Ausfuhrländer	Gerste		Hafer	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Mtr.-Ctrn.			
Russland	ca. 20	14 645	ca. 2	7 144
Oesterreich-Ungarn	438	3 582[1]	619	15
Vereinigte Staaten von Amerika[2]	179	3 471	3	7 585
Rumänien	4	3 338	4	543
Türkei[3]	92	725	0,4	323
Bulgarien	3	176	0,5	36
Canada	—	454	—	853
Algier	430	337	—	276
Serbien	1	35	1	176
Japan	2	5	0,0	—
Argentinien	8	5	—	—
Australien	119	42	138	302
Summa	1 296	26 815	768	17 253
II. Einfuhrländer.				
Deutsches Reich[4]	10 635	185	5 479	214
Grossbritannien	9 631	79	8 187	127
Niederlande[5]	3 281	2 375	2 925	2 544
Belgien[6]	3 089	754	4 637	1 448
Frankreich	1 938	137	1 984	22
Schweden-Norwegen[7]	1 075	3	154	215
Dänemark	559	370	193	15
Schweiz[7]	500	1	865	2
Aegypten	87	17	—	—
Finland	88	0	89	310
Italien	35	66	15	4
Portugal	24	0	—	0
Capland und Natal	?	?	259	?
Summa	30 942	3 987	24 807	4 901

Der Handel mit den sogenannten kleineren Getreidearten beträgt, wie erwähnt, kaum 5% des Gesamtumsatzes an Getreide und Mehl. Nur wenige Staaten haben einen grösseren Handel in diesen Artikeln. Speciell aus Russland wurden im Durchschnitte der Jahre 1876—1880 erst 118, 1891—1895 aber 207 und im Jahre 1897 164 Tausend Meter-Centner Buchweizen und in den gleichen Jahren 36 resp. 172 und 229 Tausend Meter-Centner Hirse exportiert. Ebenso wurden aus Rumänien 1891—1895 durchschnittlich 248, 1897 356 und 1898 536 Tausend Meter-Centner Hirse und in der gleichen Zeit 1200 resp. 500 und 1291 Meter-Centner Buchweizen ausgeführt. Aus Bulgarien wurde bis 1890 relativ viel Buchweizen und Hirse exportiert, 1886 bis 1890 im Jahresdurchschnitte 321 000 Meter-Centner. Seither ist aber diese Ausfuhr sehr stark zurückgegangen und betrug 1896 2980, 1897 8410 und 1898 43 930 Meter-Centner. Mit den fallenden Preisen scheint sich der Handel immer mehr auf die grossen Getreidegattungen zu koncentrieren.

Grosse Mengen von Hülsenfrüchten endlich exportieren Russland, Aegypten und Canada. Importiert wurden 1897 resp. 1898 nach Grossbritannien 3,474 resp. 2,271 Millionen Meter-Centner Buchweizen und Hülsenfrüchte, nach Deutschland 295 330 resp. 275 200 Meter-Centner Buchweizen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Russland, dann 1 339 890 resp. 1 169 740 Meter-Centner Hülsenfrüchte hauptsächlich aus Russland und Oesterreich-Ungarn.

[1]) Dazu noch 1 684 000 Meter-Centner Malz. 1899 wurden 4 143 000 Meter-Centner Gerste und 1 823 000 Meter-Centner Malz exportiert.

[2]) Kalenderjahr 1897. Den Bushel Gerste zu 21,8, Hafer zu 14,5 kg gerechnet. Vgl. Uebersichten Jahrg. 1885/89 S. 16.

[3]) Fiskaljahr 1895/96.

[4]) Dazu noch Malz Einfuhr: 984, Ausfuhr: 152 Tausend Meter-Centner. Im Jahre 1895 resp. 1899 betrug bei Gerste die Einfuhr 11 531 und 11 042 die Ausfuhr 127 und 140; bei Malz die Einfuhr 936 und 1032, die Ausfuhr 121 und 109 Tausend Meter-Centner.

[5]) Den Hektoliter Gerste mit 65,5, Hafer 45,5 kg gerechnet. Ebenda S. 143.

[6]) Bei Gerste ist Malz, bei Hafer ist Mais und Buchweizen mitgerechnet.

[7]) Bei Gerste ist Malz mitgerechnet.

I. Ausfuhrländer	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Mtr.-Ctr.	
Vereinigte Staaten von Amerika[1])	1	48 038
Rumänien	39	7 818
Argentinien	1	3 749
Russland	ca. 10	3 464
Bulgarien	0	780
Serbien	20	134
Türkei	64	126
Spanien	0	106
Canada	?	1 836
Summa	135	66 051
II. Einfuhrländer		
Grossbritannien	27 323	375
Deutsches Reich	12 663[2])	1
Niederlande	5 120	1 503
Dänemark	5 030	559
Frankreich	3 965	14
Oesterreich-Ungarn	2 312	189
Italien	1 282	94
Schweiz	602	1
Aegypten	423	84
Australien	289	27
Uruguay	209	14
Algier	171	11
Schweden-Norwegen	142	—
Finland	37	—
Summa	59 568	2 872

[1]) Kalenderjahr 1897. Den Bushel Mais zu 25,4 kg gerechnet.

[2]) 1898 15 806, 1899 16 266 Tausend Meter-Centner.

9. Mehlhandel. Mit dem Wachsen des Getreidehandels musste sich naturgemäss auch der Mehlhandel vergrössern, und in der That war besonders in den letzten Decennien das Wachstum des letzteren sehr bedeutend. So haben die Vereinigten Staaten ihren Mehlexport in den letzten 20 Jahren zweimal verdoppelt. Es wurden nämlich von da exportiert

in den Jahresdurchschnitten	Tausend Mtr.-Ctr.
1870/71—1874/75	3 284
1875/76—1879/80	4 418
1880/81—1884/85	7 863
1885/86—1889/90	9 848
1890/91—1894/95	13 679

Vor einigen Jahrzehnten hatte Oesterreich-Ungarn die Führung im Mehlhandel, seit jenem grossen Aufschwung wurde es aber von der amerikanischen Union weit überflügelt, und schon am Beginn der 90er Jahre exportierte letztere, wie folgende Tafel zeigt, etwa zehnmal soviel als Oesterreich-Ungarn. Durch die Schutzzölle ist die Mehleinfuhr Oesterreich-Ungarns fast auf Null reduziert worden — 1889 400 Meter-Centner —, während die Mehlausfuhr erst seit 1891 stark abnahm und neuestens nur ein Minimum der vor zehn Jahren erhobenen Ausfuhr beträgt. Auch in Deutschland haben die Zölle den Mehlhandel sehr stark eingeschränkt und ganz besonders die Einfuhr. Die Ausfuhr hat sich, nachdem sie zwischen 1880 und 1882 stark gedrückt war, sehr gehoben, so dass Deutschland gegenwärtig eine die Einfuhr vier- bis fünfmal überwiegende Ausfuhr hat.

Wie diese Tafel zeigt, ist die russische Mehlausfuhr weit kleiner als die der Vereinigten Staaten von Amerika, die etwa neun- bis zehnmal so gross ist als die russische. Bis 1891 war diese auch kleiner als die österreichisch-ungarische Mehlausfuhr und erst seither ist sie wegen des Rückganges letzterer ihr so sehr überlegen. Seit achtzehn Jahren ist sie ziemlich stationär und ausser jedem Verhältnis zu der grossen Getreideausfuhr, offenbar infolge der schwächer entwickelten Mühlenindustrie und der geringen Sorgfalt in der Behandlung und Verarbeitung der Feldprodukte. Aus gleicher Ursache ist der chilenische Mehlhandel auf ein Minimum eingeschränkt worden. 1876/80 exportierte nämlich Chile jährlich noch 126 000 Meter-Centner, 1888 nur noch 36 000, welche Quantität fast ganz in Südamerika abgesetzt wurde, da chilenisches Mehl in Europa unanbringlich sein soll. 1896 kamen noch 200 englische Centner Weizenmehl aus Chile nach England, 1897 wurde aber von Chile kein Weizenmehl mehr importiert. Dagegen wächst die Mehlausfuhr Argentiniens und Uruguays ziemlich rasch an.

Mehl.

in den Jahren	Ausfuhr von den Verein. Staaten von Amerika [1])	Russland [2])	Oesterreich-Ungarn	Deutschland [3])	Einfuhr nach Deutschland [3])	Grossbritannien [3])	Frankreich [4])
	in 1000 Meter-Centnern						
1879	5 355	1209	2423	2020	2075	5 804	129
1880	5 653	694	1301	806	526	5 725	293
1881	7 445	666	1222	501	617	5 890	239
1882	5 514	1091	1816	928	446	6 792	330
1885	9 689	1488	1500	1290	217	8 433	309
1886	7 860	1298	1454	1332	170	7 700	259
1887	10 542	1318	1283	1322	212	9 631	268
1888	10 885	1478	2061	1511	109	8 925	490
1889	8 651	1209	1762	1452	139	7 724	459
1890	11 300	1059	1365	1162	143	8 349	336
1891	10 393	984	994	1042	140	8 685	751
1892	13 848	1101	454	1052	266	11 713	427
1893	15 026	1248	418	1466	269	10 702	160
1894	15 275	1334	262	1884	309	10 114	206
1895	13 853	1331	114	1667	325	9 823	347
1896	10 742	1287	110	1590	485	11 572	218
1897	13 575	1404	105	1622	385	10 826	243
1898	14 754	?	35	1374	302	10 676	551
1899	17 399	?	38	1619	438	12 980	—

Es betrug nämlich

im Jahre	in Argentinien die Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr	in Uruguay die Ausfuhr	Einfuhr
	von Weizenmehl		Mehl anderer Art	von Weizenmehl	
	1000 Metrische Centner				
1878	29	0,0	8	?	?
1880	14	12,7	36	?	?
1885	74	0,0	22	62	0,4
1890	120	0,2	17	6	19,5
1893	379	0,0	17	115	19,7
1894	407	0,1	11	339	13,3
1895	539	0,0	19	194	16,6
1896	517	0,1	15	177	19,2
1897	414	3,6	35	115	34,5
1898	234	1,1	21	—	—

Von den Balkanstaaten hat nur Rumänien und Bulgarien eine Mehrausfuhr von Mehl. Im Jahresdurchschnitte 1891 bis

[1]) Fiskaljahre 1878/79, 1879/80 u. s. f. Die Ziffern geben die Ausfuhr von Mehl aller Art an. Bei Hafermehl ist der Barrel zu 196 engl. Pfd. gerechnet.

[2]) Ueber alle Grenzen. Mehl aller Art.

[3]) Mehl aus Getreide, Reis etc.

[4]) Mehl aus Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

1895, dann 1896—1898 exportierte ersteres 205 resp. 243, 102 und 186, letzteres 41 resp. 73, 36 und 72 Tausend Meter-Centner. Von den überseeischen Gebieten haben die australischen Kolonieen und Canada einen grösseren Mehlhandel. Doch ist der Handel ersterer bald passiv, bald aktiv. In den Jahren 1890, 1895, 1897 und 1898 wurden z. B. von dort exportiert 2320 resp. 1700, 1060 und 1230 Tausend englische Centner Mehl, dagegen in die einzelnen Kolonieen importiert 1238 resp. 822, 2006 und 1391 Tausend englische Centner. Nach Grossbritannien wurden hingegen 1890, 1895 und 1898 aus Australien 131, 73 und 9 Tausend englische Centner importiert. 1896 und 1897 war die Einfuhr von dort gleich Null. Der Mehlhandel Canadas zeigt erst in jüngster Zeit eine kräftige Entwickelung, dabei geht die Einfuhr stark zurück. Sie betrug 1890 185, 1895 149, 1897 85, 1898 41 Tausend Barrels. Die Ausfuhr betrug in den gleichen Jahren 150 resp. 325, 482 und 1255 Tausend Barrels. Nach England kamen in diesen Jahren 933, 2343, 1531 und 1969 Tausend englische Centner Mehl aus Britisch-Nordamerika.

Der grösste Mehlimportstaat ist Grossbritannien. Sein Import, der sich in den letzten zwanzig Jahren verdoppelt hat, bewegt sich so ziemlich auf gleicher Höhe mit dem Mehlexport Amerikas. Erst in den letzten Jahren ist letzterer wesentlich grösser geworden. Eine Uebersicht seiner Bezugsländer und ihrer Stärke giebt folgende Tafel.

aus	Einfuhr von Weizenmehl (Meal and Flour) nach England in 1000 engl. Centner				
	1885	1890	1895	1897	1898 [1])
Vereinigte Staaten von Amerika	11 732	12 026	13 132	14 063	17 446
Frankreich	187	103	1 126	1 682	438
Brit. Nordamerika	280	933	2 343	1 531	1 969
Oesterreich-Ungarn	1 811	1 370	1 306	1 144	729
Deutschland	1 415	895	244	74	107
Russland	85	196	35	56	123
Dänemark	120	22	0	34	20
Argentinien	1	28	23	7	27
Balkanstaaten	0	10	10	3	—
Brit Indien	4	0	0	1	0
Australien	131	131	73	—	9
Chile	0	—	1	—	13
And.Staaten	67	60	75	86	136
Zusammen	15 833	15 774	18 368	18 681	21 017

[1]) 1899 importierten die Vereinigten Staaten 18406, Frankreich 641, Britisch Nordamerika 2499, Oesterreich-Ungarn 1030, Deutschland 61 Tausend englische Centner Weizenmehl.

Die Differenzen dieser und der vorhergehenden Tafel hinsichtlich der Nachweisungen für Oesterreich-Ungarn erklären sich dadurch, dass Oesterreich-Ungarn zwar im Specialhandel eine kleine Mehrausfuhr von Mehl hat, dagegen im Veredelungsverkehr eine sehr starke Mehreinfuhr von Weizen, Roggen, Halbfrucht, Hafer, Mais, Buchweizen und Hirse und eine sehr starke Mehrausfuhr von Mehl, Gerste und Malz nachweist. Rechnet man Specialhandel und Veredelungsverkehr zusammen, so beträgt die Mehrausfuhr aus Oesterreich

im Jahre	in 1000 Mtr.-Ctr. Mehl	Malz
1891	1307	1189
1892	1100	1222
1893	1358	1369
1894	1350	1293
1895	1375	1413
1896	1341	1544
1897	956	1684
1898	732	1645

Der französische Mehlimport ist in den 80er Jahren trotz der Schutzzölle gestiegen und, wie die oben gegebene Tafel lehrt, erst seit 1892 rückgängig, während gleichzeitig die Ausfuhr etwas zunahm. Sie betrug in den Jahren 1891 bis 1898 72, 137, 202, 248, 138, 182, 194 und 417 Tausend Meter-Centner. Da diese Ausfuhrziffern an die angegebenen Einfuhrzahlen Frankreichs nach England nicht heranreichen, ist es klar, dass auch für Frankreich ähnliches wie von Oesterreich-Ungarn gilt.

Besonders schwankend ist der Mehlhandel Italiens. In den 23 Jahren von 1876 bis 1898 waren 10 Jahre mit einer oft bedeutenden Mehreinfuhr (1876, 1877, 1884—1887, 1889, 1890, 1892, 1894) und 13 Jahre mit einer Mehrausfuhr, die 1895 bis 1898 mit 94, 85, 126 und 68 Tausend Meter-Centner ihren Höhepunkt erreichten. Das gleiche gilt von Belgien, das 1885 bis 1889, 1891, 1892, dann 1897 und 1898 eine Mehrausfuhr, 1890, 1893—1896 eine Mehreinfuhr von Mehl und Mahlprodukten hatte. Es betrug nämlich 1896, 1897 und 1898 die Einfuhr 158, 76 und 104, die Ausfuhr 140, 180 und 360 Tausend Meter-Centner. Aehnlich hatte Spanien 1883 bis 1886 eine Mehrausfuhr von Weizenmehl, 1887/89 aber eine Mehreinfuhr. Seither ist die Einfuhr ständig zurückgegangen und zwar von 254 860 Meter-Centner im Jahre 1890 auf 8206 Meter-Centner im Jahre 1897, während die Ausfuhr von 1890 bis 1893 von 317 430 auf 9 120 Meter-Centner fiel, dann aber bis 1896, 1897 auf 578 290 resp.

496 410 Meter-Centner stieg, sodass sich 1892 und 1893 zwar eine Mehreinfuhr, seither aber, wie in Italien, eine starke Mehrausfuhr ergab, 1898 betrug die Einfuhr 30 977, die Ausfuhr 159 755 Meter-Centner. Eine ständige Mehrausfuhr von Mehl und Mahlprodukten hatte Dänemark bis in die 90er Jahre. 1886 bis 1890 betrug die durchschnittliche Mehrausfuhr von Weizenmehl 24,3 Millionen kg, die von Mehl und Mahlprodukten anderer Art 2 Millionen kg. Im Durchschnitt der Jahre 1891—1895 war die Mehrausfuhr von Weizenmehl auf 597 426 kg gesunken, während in den übrigen Mehl- und Mahlprodukten eine Mehreinfuhr von 5 Millionen kg eingetreten war. In den Jahren 1895, 1896, 1897 und 1898 ergab sich bei allen Mehl und Mahlprodukten eine Mehrausfuhr und zwar von 25,9 resp. 23,5, 22,5 und 26,3 Millionen kg.

Während Dänemark in dieser Weise zu einem Importstaate geworden ist, trat Portugal zu Beginn der 90er Jahre wie Italien und Spanien infolge von Zollmassregeln in die Reihe der Exportstaaten. 1880—1889 betrug im Durchschnitt die Mehleinfuhr 27, die Mehlausfuhr 5 Tausend Meter-Centner. Im Durchschnitt von 1890 bis 1892 stieg jene auf 30, diese auf 13 Tausend Meter-Centner. 1893 wurden nur 14 940 Meter-Centner Mehl importiert und 17 330 Meter-Centner exportiert. Seit 1894 ist die Weizenmehleinfuhr ganz beseitigt, von anderen Mehlgattungen werden nur minimale Mengen (1897 170 Meter-Centner) eingeführt, dagegen stieg der Export von Weizenmehl im Durchschnitt der Jahre 1894—1897 auf 20 178, der von anderen Mehlgattungen ebenso auf 504 Meter-Centner.

Ausgesprochene Mehlimportstaaten sind dagegen in Europa noch die Niederlande, die Schweiz, Schweden-Norwegen, Serbien und die Türkei, ausserhalb Europas Aegypten, Algier und Südafrika. Die Einfuhr von Mehl- und Mahlprodukten in diese Gebiete belief sich im Jahre 1897 auf 1 751 530 resp. 582 000, 911 820, 6455, 1 067 110 (für 1895—1896) 560 080, 130 000 und 227 597 Meter-Centner.

Litteratur: *Mucke, Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande, Greifswald 1887. — Uebersichten der Weltwirtschaft, begründet von † Dr. von Neumann-Spallart, fortgesetzt von Dr. von Juraschek, Jahrg. 1885/89 und frühere, Berlin 1891. — Das Getreide im Weltverkehr, Wien 1900. — Die offiziellen Handelsausweise der einzelnen Staaten.*

v. Juraschek.

Getreidepreise.

1. Die Regulierung der G. 2. Die Erhebung der G. 3. Das statistische Zahlenmaterial.

1. Die Regulierung der G. Wie die Bildung der Getreidepreise vor sich geht, hat Heinrich v. Thünen in seinem »isolierten Staat« in der klarsten Weise charakterisiert. In einer von der übrigen Welt abgeschlossenen Ebene mit völlig gleichen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, in deren Mitte der einzige Marktort liegt, welcher den Ueberschuss landwirtschaftlicher Produktion allein absorbiert, wird der Getreidepreis so hoch steigen müssen, dass die Produktionskosten desselben plus den Transportkosten in den entlegensten Gegenden noch gedeckt werden, welche noch zur Lieferung von Getreide nach dem Centralpunkte herangezogen werden müssen, um den Bedarf zu decken. Je mehr die Bevölkerung in der Stadt steigt, je mehr damit der Bedarf an Getreide wächst, um so weitere Gegenden müssen zur Lieferung nach der Stadt hinzugezogen werden, und entsprechend den höheren Frachtkosten müssen die Getreidepreise steigen. Es ist der Marktort mit seinem Bedarfe und seiner Nachfrage einerseits, mit dem unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Landstriche, der noch zum Angebote von Getreide veranlasst werden muss, um der Nachfrage zu genügen, andererseits, welche die Höhe des Preises bestimmen. Jede Ermässigung der Produktionskosten, jede Verminderung der Fracht z. B. durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, wird den Preis herabdrücken, jede Transporterschwerung denselben steigern.

Diese Abstraktion bietet den besten Anhalt zum richtigen Verständnis der Vorgänge im praktischen Leben. Den Centralmarkt repräsentiert gegenwärtig besonders für Weizen England; die mit den grössten Kosten dorthin liefernden Länder, welche den Preis bestimmen, liegen im Innern von Amerika, Indien, Russland, Argentinien etc.; diese treten mit einander in Verbindung, um über die Köpfe der dazwischen liegenden Territorien den Preis zu normieren und der übrigen Welt zu octroyieren. So haben speciell die Landwirte in Deutschland keinen Einfluss auf den Weizenpreis des Weltmarktes. Für Roggen ist das Hauptbezugsland Deutschland, das Produktionsgebiet Russland. Die durchschnittlichen Produktionskosten im Innern jenes Landes und der Frachtaufwand bis zum Absatzgebiete bilden die Basis der Preisnormierung. Ob in Deutschland der Anbau von Weizen oder Roggen etwas mehr oder weniger ausgedehnt wird, ist von untergeordneter Be-

deutung. Das Territorium, welches Ersatz dafür bieten kann, ist zu gross, als dass es dagegen anzukämpfen vermöchte. Dagegen ist zuzugeben, dass jedes Land, selbst jeder Bezirk noch bis zu einem gewissen Grade trotz des entwickelten Handels seine eigene Preisbildung besitzt. Selbst innerhalb Deutschlands liegen erhebliche Abweichungen vor, die auch in dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu Tage treten, z. B. zwischen dem Westen und Osten Preussens, Lindau und Hamburg etc. Hier sind die Preise dauernd höher, dort durchschnittlich niedriger, weil das Verhältnis von Angebot zu Nachfrage nachhaltig ungünstiger ist. Die lokale Produktion hat immer noch für den lokalen Bedarf eine hohe Bedeutung, und namentlich in einzelnen Momenten verschiebt sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage unter lokalen Einflüssen und bringt örtliche Preisschwankungen hervor, die an anderen Orten nicht gespürt werden.

Von den Durchschnittspreisen, welche in der erwähnten Weise reguliert werden, weichen die Preise der einzelnen Jahre und Monate erheblich ab, wobei das Verhältnis von Angebot und Nachfrage massgebend wird, bedingt durch den Ernteausfall, vorhandene Warenvorräte des Vorjahres und sonstige Konstellationen des Handels. Der Bedarf verändert sich immer nur unwesentlich von einem Jahre zum anderen, bedeutender dagegen die Dringlichkeit des Bedarfes. Auch eine rapide Bevölkerungszunahme bringt hier nur unbedeutende Veränderungen hervor; schon grösser sind die Schwankungen in dem Bedarfe an Viehfutter, welcher je nach dem Graswuchse des Jahres, der Grösse des Viehstandes Veränderungen erleidet. Ist somit der Bedarf auch sehr stabil, so ist es doch keineswegs die faktische Nachfrage in dem Masse, wie man es gewöhnlich annimmt. Vielmehr wird dieselbe wesentlich durch den Preis beeinflusst, wie durch die sonstigen Momente, welche die Kauffähigkeit bedingen. Hohe Getreidepreise verweisen die grosse Masse der Bevölkerung mehr auf den Kartoffelkonsum; dasselbe ist der Fall zur Zeit wirtschaftlicher Krisen und Arbeitslosigkeit. In der Zeit von 1838—1861 schwankte der durchschnittliche Weizenverbrauch in einem Jahre in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Schlesiens zwischen 152 und 76 Pfund pro Kopf; in Ostpreussen der Roggenverbrauch zwischen 203 und 290 Pfund; in der Provinz Sachsen zwischen 205 und 353 Pfund; in Berlin zwischen 140 und 229 Pfund. Im Jahre 1847 reduzierte sich in Berlin der Verbrauch an Brotgetreide auf 214 Pfund pro Kopf, während er 10 Jahre später, 1857, sich wesentlich höher stellte, nämlich auf 365,7 Pfund. Auch wenn man nicht auf aussergewöhnliche Jahre zurückgreift, ist der Unterschied oft ein bedeutender; im Jahre 1870 wurden in Berlin ½ Millionen Centner Brotgetreide mehr konsumiert als 1874, obgleich die Bevölkerung in diesen 4 Jahren nicht unbedeutend gestiegen war.

Wie gross der Prozentsatz ist, der von dem Brotgetreide zur Viehfütterung verwendet wird, ist auch nicht annähernd ziffernmässig zu belegen; man kann aber mit Sicherheit sagen, dass sich das Quantum in teueren Jahren auf das wertlosere Korn beschränkt. In derselben Weise reduziert sich der Verbrauch in Brennereien, Stärkefabriken etc., während in billigen Jahren diese Verwendung grosse Dimensionen anzunehmen vermag. Wir untersuchten diese Verbrauchsverhältnisse auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirtschaftsverhältnissen und stellten fest, dass im Durchschnitte von 5 Jahren 22,2 % des Ertrages an Brotgetreide nach Abzug der Saat an Ort und Stelle an das Vieh verfüttert worden waren; von den übrig bleibenden 77,8 % wurden noch wiederum ca. 15 % an Kleie dem menschlichen Konsume entzogen, so dass auf diesen Gütern volle 40 % des Ernteertrages an Brotgetreide als Viehfutter verwendet wurden. Von dem übrigen Teile von 60 % verfiel aber noch ein weiterer erheblicher Teil der Verarbeitung in den erwähnten Fabriken und wurde damit teils ganz dem menschlichen Konsum entzogen, teils nur in gewaltig reduziertem Zustande in der Form von Alkohol etc. als Nahrungsmittel benutzt. Diese Verwendungsarten spielen nun bei der Nachfrage nach Getreide nicht nur eine bedeutende, sondern besonders sehr schwankende Rolle. Sie unterstützen dieselbe bedeutend bei niedrigen Preisen, sie vermindern sie bei hohem Preise und wirken damit abschwächend auf die Preisschwankungen. Gleichwohl liegt das Streben vor, einem gewissen durchschnittlichen Bedarf Deckung zu schaffen, und je nachdem der Ernteausfall hierfür zu genügen oder nicht auszureichen scheint, werden die Preise von einem Jahre zum anderen modifiziert. Schon die Ernteaussichten sind im Sommer hierauf von Einfluss und geben der Spekulation Anhalte, die Preise bald in die Höhe zu treiben, bald herabzudrücken, während sie sich im Laufe des Winters den faktischen Ernteausfall immer mehr zur Richtschnur nehmen und nur durch lokalisierte Verschiebungen des momentanen Vorrates und Bedarfes davon abgelenkt werden.

Die Dringlichkeit des Bedarfes an Nahrungsmitteln ist nun Veranlassung, die Preise noch stärker schwanken zu lassen, als es der Ernteausfall im Verhältnis zum Be-

darf rechtfertigen lässt, und ebenso treibt die Schwierigkeit und Kostspieligkeit, Getreide bis zum nächsten Jahre aufzuspeichern, und die Gefahr, dasselbe in der Qualität verringert zu sehen und durch einen weiteren Preisrückgang nur mit Verlust anbringen zu können, bei einem zu erwartenden Ueberflusse den Preis in einem stärkeren Verhältnis zurück, als das Verhältnis des Vorrates zum Bedarfe verschoben ist. Der Engländer King hatte sogar versucht, für diese Preisschwankungen im Verhältnis zum Ernteausfall eine bestimmte Regel aufzustellen, welche indessen durch die Erfahrung als unhaltbar erwiesen ist. Die zusammenwirkenden Momente sind zu mannigfaltig, als dass sie eine solche Regelmässigkeit gestatten sollten.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die Jahrespreise je nach dem Ernteausfalle um den Durchschnitt oscillieren, welcher wiederum durch Produktions- und Frachtkosten in der erwähnten Weise bestimmt wird.

Dieser Durchschnittspreis musste bisher naturgemäss innerhalb grösserer Perioden mit der Kulturentwickelung und der Zunahme der Volksdichtigkeit fortdauernd steigen. Das Ackerland ist nur in beschränkter Quantität vorhanden und kann nur durch erheblichen Kapitalaufwand vermehrt werden. Die occupierte Fläche lohnt die intensivere Ausnutzung im grossen Ganzen nur in geringerem Masse, daher an Ort und Stelle die Produktionskosten steigen und der Bezug vom Auslande grössere Dimensionen annimmt. Unter den bisherigen Verhältnissen musste daher der Preis der Bodenprodukte stärker steigen, als der der Manufakte. Und nächst dem Holze ist thatsächlich das Getreide im Laufe der Jahrhunderte am stärksten im Preise gestiegen. Die gewaltigen Erfindungen der Neuzeit haben aber auch diese bisherige Regel umgestaltet. Die Verbilligung der Transportkosten zur See wie zu Lande durch die verbesserten Kommunikationsmittel, die Aufschliessung der verschiedenen, bis dahin der Kultur verschlossenen Gegenden durch Eisenbahnen ermöglichten einen internationalen Austausch der Landesprodukte, wie er bisher nicht geahnt war, erweiterten den Getreidemarkt und gestatteten auf diese Weise einen Ausgleich der Preise zwischen den verschiedenen Ländern und bewirkten damit für die Hauptkulturländer Europas eine bedeutende Preisreduktion, zu deren Ueberwindung längere Zeit nötig ist, die aber sicher in absehbarer Zeit überwunden werden wird.

Die Preise der verschiedenen Getreidearten stehen in Wechselbeziehung, weil sie sich bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen vermögen und somit als Surrogate anzusehen sind.

Ist der Preis des Roggens hoch, so wird Weizenmehl geringer Qualität mit Roggenmehl gemengt verbacken und im Roggenbrote verkauft, während zugleich im Verhältnis mehr Weizen- als Roggenbrot verzehrt wird. Dies erweitert die Nachfrage nach Weizen, vermindert dieselbe nach Roggen, sodass ein übermässiges und längeres Auseinandergehen der Preise verhindert wird; dazu kommt, dass, wenn das Missverhältnis einige Zeit andauert, der Landwirt sich veranlasst sieht, Land, welches er bisher mit Weizen bestellte, obgleich es sich nicht besonders dafür eignete, nun der Roggenkultur zu übergeben, was gleichfalls das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beeinflusst. In ähnlicher Beziehung steht der Roggen zum Hafer, weil er sehr gut zum Viehfutter zu verwenden ist und deshalb die Stelle des Hafers vertreten kann. In derselben Weise ergänzen sich Gerste und Hafer und bis zu einem gewissen Grade Gerste und Roggen. Nur dadurch hat die Gerste eine isolierte Stellung, dass sie bei der Bierbrauerei durch keinen Konkurrenten verdrängt werden kann, doch handelt es sich dabei nur um die beste Qualität, welche als »Braugerste« bekannt ist.

Wird der durchschnittliche Roggenpreis nach Gewicht in Deutschland gleich 100 gesetzt, so war der Weizenpreis dazu in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gleich 134, der Preis der Gerste 93, der des Hafers 90. In der zweiten Hälfte haben sich diese Zahlen etwas verschoben, Weizen ist auf ca. 126 heruntergegangen, Gerste und Hafer sind auf 100 gestiegen.

2. Die Erhebung der G. Bei der hohen Bedeutung des Getreides für die Volksernährung hat man den Getreidepreisen schon früh eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und die Chroniken überliefern uns eine Menge Angaben schon aus dem Mittelalter; aber dieselben pflegen exceptionellen Jahren zu entstammen, wo die besonders hohen und niedrigen Preise die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen. Regelmässige Notierungen finden sich erst in dem merkantilistischen Zeitalter, dort allerdings mit besonderer Zuverlässigkeit, weil sie polizeilich vorgenommen wurden, um danach die Brottaxen zu normieren. Deshalb stellte der Magistrat an jedem Markttage wie an jedem Marktorte Erhebungen an und wurde dabei von der Bäckerzunft auf das genaueste kontrolliert. Die Preisangaben aus dem 17. und 18. Jahrhundert haben deshalb meistens eine grössere Zuverlässigkeit als die gegenwärtigen.

Die statistischen Angaben über die Getreidepreise der Gegenwart betreffen teils Engros-, teils Detailpreise. Das letztere ist z. B. der Fall bei den von dem preussischen statis-

tischen Bureau publizierten, welche von dem Magistrate meist durch Polizeiorgane auf den Wochenmärkten erhoben und zusammengestellt werden. Je nach der Zuverlässigkeit des Beamten und dem Interesse, welches er dem Gegenstande entgegenbringt, wird die Aufstellung eine grössere oder geringere Zuverlässigkeit haben, d. h. dem wirklichen Durchschnitte der Preise entsprechen. Da ausserdem unter den mehr als 80 Städten, in welchen die Aufnahme stattfindet, sich Grossstädte mit gewaltigen Umsätzen wie kleinere Ortschaften mit rein lokalem Verkehre befinden, so ist der dadurch gewonnene Durchschnitt für das ganze Land oder eine Provinz aus Zahlen mit sehr ungleicher Bedeutung erzielt. Die Getreidepreise, welche für das Deutsche Reich seit dem Jahre 1878 von dem statistischen Reichsamte publiziert werden, sind dagegen Engrospreise, wie sie von den Handelskammern für bedeutendere Börsenplätze zusammengestellt sind. Da an jedem Orte die hauptsächlich gehandelte Ware zur Notierung gelangt, so hat man es an den verschiedenen Orten nicht mit derselben Qualität zu thun, wodurch allein Preisverschiedenheiten an selbst nahe gelegenen Orten in sonst unerklärbarer Weise zu Tage treten. Eben dadurch kommen aber auch lokalisierte Preisschwankungen vor, die allein darauf zurückzuführen sind, dass sich gerade an der massgebenden Qualität, z. B. Saalgerste Nr. 1, für Brauzwecke ein besonderer Ueberfluss oder Mangel herausgestellt hat und Preisänderungen herbeiführte, welche das übrige Getreide gar nicht mitmachte. Die Börsenpreise werden wiederum beeinflusst durch die festgestellte Lieferungsqualität. Ist dieselbe eine geringe und daher niedrig im Preise, so kann das Uneingeweihten gegenüber zu einem Druck auf die Preise verwertet werden. Im übrigen vermag die Börsenspekulation wohl von Tag zu Tag, ausnahmsweise auf Wochen die Preise zu beeinflussen, aber nicht nachhaltig, und um so weniger, je ausgedehnter der Markt ist, da dann die in Betracht kommenden Massen viel zu bedeutend sind, um durch einzelne beherrscht werden zu können. Der allgemeine Weltverkehr beherrscht daher die Weizenpreise, wie das enge Zusammengehen der Preise auf den verschiedenen Weltbörsen von Monat zu Monat leicht erkennen lässt. Das ist auch noch bei dem Roggen der Fall, besonders durch die grosse Koncentration des Handels an einem Punkte, in Berlin, wo sich das Angebot der disponiblen Massen zusammenfindet und die Nachfrage aus den verschiedenen Himmelsgegenden in hohem Masse vereinigt auftritt. Weniger ist das der Fall bei der Gerste, wo die Qualität grosse Preisverschiedenheit und verschiedene Käuferkreise bedingt; noch weniger bisher bei dem Hafer, für welchen die Lokalmärkte eine höhere Bedeutung bewahrt haben. Daher sind bei den letzteren Früchten die Preisschwankungen noch von Monat zu Monat in demselben Erntejahre weit grösser, als bei dem Brotgetreide, wie die Verschiedenheit der Preise zwischen den einzelnen Gegenden. Naturgemäss vermag ein reicher Händler den Lokalmarkt leichter zu beherrschen als eine Weltbörse, und je ausgebildeter der Handel an der Börse ist, um so mehr gleichen sich die Preise aus, während die Schwankungen des Kassageschäfts in monatlichen Durchschnitten weit grössere sind, die Schwankungen von Tag zu Tag dagegen geringer.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Preisangaben der offiziellen Statistik keineswegs für alle Untersuchungen ausreichende Gleichartigkeit und Korrektheit besitzen und dieselben nur mit Vorsicht und Sachkenntnis zu verwerten sind.

3. Das statistische Zahlenmaterial.

Tabelle I. England.

	per Quarter
1401—1450	7 sh. 1 d.
1451—1500	6 „ 2 „
1501—1550	12 „ 0 „
1551—1580	17 „ 9 „
1581—1600	26 „ 8 „
1601—1700	39 „ 1 „
1701—1800	41 „ 1 „
1801—1850	64 „ 2 „
1851—1890	49 „ 3 „
1891—1898	31 „ 2 „
1851—1898	44 „ 2 „

Tabelle II. Getreidepreise in Berlin pro Tonne à 1000 kg in Mark R.-W.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1	2	3	4	5
1651—1700	74,50	53,40	54,64	52,94
1701—1730	84,78	62,72	52,92	52,52
1751—1800	125,32	101,42	108,40	96,50
1801—1850	185,80	136,00	127,20	136,60
1851—1897	196,69	155,16	153,21	151,88
1851—1880	211.00	161,40	153,60	155,20
1881—1890	176,20	146,00	152,80	144,40
1891—1897	164,63	141,54	152,14	148,34
1898	178,00	140,00	131,00	159,00
Verhältnis zum Roggen				
1651—1700	139,5	100	102,3	99,1
1701—1730	135,1	100	84,3	83,4
1751—1800	123,5	100	106,8	95,1
1801—1850	136,6	100	93,5	100,4
1851—1880	130,7	100	95,1	95,1
1881—1890	120,7	100	104,7	98,9
1891—1897	116,3	100	107,4	104,8
1851—1897	126,8	100	98,7	97,9

Tabelle III. Preise landwirtschaftlicher Produkte von 1816—1898 für die Tonne à 1000 kg in Mark R.-W.

Jahr	Weizen							Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
	England	Frankreich	Preussen alten Bestandes	Differenz zwischen England und Preussen	Provinz Preussen	Westfalen	Differenz zwisch. Prov. Preussen und Westfalen	Preussen alten Bestandes			
1816—1820	364,0	265,5	206,2	— 157,8	181,8	240,8	+ 59,0	151,8	131,4	129,8	162.4
1821—1830	266,0	192,4	121,4	— 144,6	109,2	132,6	+ 23,4	126,8	76,6	79,8	97,0
1831—1840	254,0	199,2	138,4	— 115,6	133.8	147,8	+ 14,0	100,6	87,6	91,6	107.4
1841—1850	240,0	206,6	167,8	— 72,2	160,4	182,0	+ 21,6	123,0	111,2	100,6	130,0
1851—1860	250,0	231,4	211,4	— 38,6	199,6	223,6	+ 24,0	165,4	150,2	144,0	176,0
1861—1870	248,0	224,6	204,6	— 43,4	195,0	218,6	+ 23,6	154,6	146,0	140,2	168,2
1871—1875	246,4	248,8	235,2	— 11,2	225,0	246,0	+ 21,0	179,2	170,8	163,2	224,4
1876—1880	206,8	229,4	211,2	+ 4,4	202,2	222,4	+ 20,2	166,4	162,0	152,6	231,8
1881—1885	180,4	205,6	189,0	+ 8,6	182,6	197,6	+ 15,0	160,0	154,8	145,8	237,2
1886—1890	142,8	193,2	173,9	+ 31,1	165,6	183,6	+ 18,0	143,0	138,4	135,2	209,4
1891—1895	128,2	178,5	165,5	+ 37,3	163,2	173,4	+ 10,2	148,5	142,5	143,4	220,6
1896	123,0	157,0	152,1	+ 29,1	147,0	155,0	+ 8,0	119,6	128,3	121,5	200,9
1897	141,5	205,0	164,7	+ 23,2	164,0	169,0	+ 5,0	123,7	133,3	134,3	205,9
1898	159,0	206,0	184,0	+ 25,0	180,1	196,0	+ 13,0	147,4	144,3	146,9	222,9

Aus den vorstehenden Tabellen I und II ergiebt sich vor allem eine fortdauernde Steigerung der Getreidepreise innerhalb grösserer Perioden. In Bezug auf die Zahlen für England, welche den Werken von Rogers, Tooke und Newmarch und dem statistical abstract entnommen sind, ist zu bemerken, dass die älteren Zahlen nicht genaue sind, weil sie verschiedenen Quellen und Orten entstammen, und dabei nicht auf die Veränderung der Münzverhältnisse Rücksicht genommen werden konnte. Immerhin geben sie einen ungefähren Anhalt. Jedes Land war darauf angewiesen, in der Hauptsache den eigenen Bedarf selbst zu decken. Die wachsende Bevölkerung steigerte die Nachfrage und trieb den Preis in allen Ländern mit fortschreitender Kultur in die Höhe. Innerhalb der grossen Perioden sind nun die Preisschwankungen in alter Zeit weit grössere gewesen als in der Gegenwart. Bei der Abgeschiedenheit des Marktes musste der Einfluss des Ernteausfalles ein weit bedeutenderer sein als jetzt, wo die verschiedensten Länder unter einander je nach Bedarf ihre Ueberschüsse austauschen. In England schwankten die Preise des Getreides im 13. Jahrhundert um das 56fache, im 14. Jahrhundert um das 40fache, im 15. Jahrhundert um das 20fache, im 16. Jahrhundert um das 8fache, im 17. um das 3½fache, im 18. um das 4½fache, aber auch in diesem Jahrhundert liegen noch Schwankungen um das 4fache vor. 1812 kostete der Quarter 126 sh. 6 d. 1855 74 sh. 1 d., 1886 31 sh. 1 d., wenn man Jahresdurchschnitte in Rechnung zieht.

Die dritte Tabelle zeigt den Ausgleich, welcher im Laufe dieses Jahrhunderts zwischen Deutschland und England in den Preisen stattgefunden hat. In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts war der Weizenpreis in England doppelt so hoch als in Preussen, das letztere Land erzeugte mehr, als es gebrauchte, das erstere dagegen war mehr und mehr auf Zufuhr vom Auslande angewiesen, grenzte sich aber künstlich durch einen hohen Schutzzoll von demselben ab und steigerte den Getreidepreis durch die berühmte gleitende Skala in ausserordentlichem Masse. Die Ermässigung der Zölle in den 30er und auch in den 40er Jahren und der schliessliche Fortfall in den 60er Jahren übten einen erheblich herabdrückenden Einfluss auf dieselben aus, während die Zufuhr durch die Ausbildung der Dampfschiffahrt wesentlich erleichtert wurde.

Nur in England ist in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts der Weizenpreis gegenüber der ersten von 64,2 auf 44,2 sh. zurückgegangen wie 100:68,8, wofür die Geschichte bei aufsteigender Kultur bisher sonst noch kein Beispiel bietet. Es war dem Zeitalter des Dampfes vorbehalten, durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel diese Erscheinung hervorzurufen. Beachtenswert ist es, dass die Preisentwickelung in Berlin eine andere war; dort ist der Weizen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegenüber der ersten wie 100:105,8 gestiegen. Erst in dem letzten Vierteljahrhundert sind die Preise erheblich niedrigere infolge der Aufschliessung bisher unkultivierter Gegenden, die dem jungfräulichen Acker mit wenig Kosten grosse Massen Getreide abzugewinnen vermögen, dann durch die erhebliche Verbilligung der Fracht innerhalb der Länder auf Bahnen, Kanälen und Strömen, auf der See durch Dampfschiffe

und in der neuesten Zeit durch eiserne Schiffe. Es trat noch die Entwertung der Valuta in den 70er und 80er Jahren in Russland und Indien, in den 90er Jahren in Argentinien hinzu, um einen Druck auf die Preise auszuüben. Jene überseeischen Länder wie das Innere Russlands sind in einen näheren Thünenschen Kreis gerückt, wodurch das bisherige Monopol vieler europäischer Staaten gebrochen wurde. Früher oder später wird auch dieses durch die Zunahme der Bevölkerung ausgeglichen werden, doch sind noch immer Territorien vorhanden, die neu in Kultur genommen werden können.

Die Senkung der Preise kann nun ausser durch Ueberproduktion allein durch Verbilligung der Produktion oder Verminderung der Beschaffungskosten herbeigeführt werden, und vielfach haben beide Momente zusammengewirkt.

Bis Mitte der 70er Jahre bewirkte in Deutschland die Zunahme der Bevölkerung eine Steigerung der Getreidepreise. Dann warf die Konkurrenz des Auslandes dieselben mehr und mehr zurück, trotz der Auflegung erheblicher Schutzzölle. Durch diese und durch den zunehmenden heimischen Bedarf sind aber die Preise in Deutschland mehr und mehr über dem Niveau des Weltmarktes gehalten.

Wir haben noch auf einen besonderen Punkt einzugehen. Es ist eine besonders bei Landwirten sehr verbreitete Meinung, dass die Getreidepreise unmittelbar nach der Ernte am niedrigsten, vor der Ernte unverhältnismässig hoch seien. Es hängt dies mit der Annahme zusammen, dass die Kaufleute die Preise künstlich zu ihrem Vorteil beeinflussen und daher zu der Zeit die Preise drücken, wo der Landwirt seine Produkte zu Markt bringt und sie in die Höhe schrauben, wenn sie das Getreide in Händen haben. Wir haben deshalb die Monatspreise in Preussen für eine grössere Reihe von Jahren verfolgt und Verhältniszahlen für die einzelnen Monate berechnet, sind aber, wie die folgende Tabelle ergiebt, für die Gegenwart zu dem entgegengesetzten Resultat gekommen. (S. Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. IX, »Die Monatspreise des Getreides«, S. 247.)

Tabelle IV.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Jahrespreis	Differenz zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen
Monatliche Weizenpreise in Verhältniszahlen.														
Preuss. Staat 1865—93	101,0	99,0	99,5	99,5	98,5	98,5	98,0	98,5	100,0	102,5	102,9	102,9	100	4,9
Berlin (nach der Reichsstat.) 1883—93	101,9	98,4	97,8	98,7	98,4	99,2	99,0	99,2	101,0	103,4	101,4	101,6	100	5,6
Berlin (Ultimopreise an der Börse) 1878—93	98,3	96,4	98,2	98,1	97,4	99,0	99,9	99,7	103,7	104,3	101,0	103,6	100	7,9
Gnesen 1888—93	102,7	97,8	96,7	99,5	98,8	98,8	96,7	97,8	100	105,0	103,3	104,4	100	8,3
Roggenpreise														
Preuss. Staat 1816—65	98	98	102	102	100	100	100	98	98	102	106,1	104,1	100	8,1
1865—93	98,2	98,2	101,2	101,8	100,6	99,4	98,8	98,2	98,8	100,6	101,8	101,2	100	3,6
Berlin Ultimopreise 1878—93	98,7	98,7	101,7	100,2	101,1	100,6	100,2	98,9	100,3	100,4	100,7	98,7	100	3,0
Gnesen 1888—93	94,9	99,4	101,5	105,7	101,9	100,9	99,4	97,4	97,4	100,3	100	100,6	100	10,8
Gerstenpreise														
Preuss. Staat 1865—93	97,4	97,4	99,4	100,6	100	99,4	100	100	101,3	100,9	101,3	100,6	100	3,9
Haferpreise														
Preuss. Staat 1865—93	102	95,3	96	97,3	96,7	96,7	97,3	99,3	102	104,7	106	107,3	100	12,0

Die Weizenpreise waren in Preussen von 1865 bis 1893 in den drei ersten Monaten nach der Ernte im Verhältnis zum Jahrespreise 99,7, in den letzten drei Monaten 102,8. Die Differenz ist 3,1 %, welche noch nicht den Zinsverlust und die Lagerungskosten von 3/4 Jahren zu decken vermag. Der Landwirt that am besten, im August zu verkaufen. Bei dem Roggen ist die Differenz in dieser Zeit zwischen 99,2 und 101,2 gar nur 2 %. Die Schwankungen der Monatspreise sind überhaupt sehr geringe. Viel bedeutender ist der Unterschied zwischen den einzelnen Monaten in Gnesen, einer kleinen Provinzialstadt, wo der Lokalhandel dominiert, aber auch da sind am Schluss des Erntejahres bei dem Roggen die Preise nur wenig höher als im Beginne desselben; mehr tritt dies bei dem Weizen hervor. Beachtenswert ist es ferner, dass die Schwankungen in früheren Zeiten weit grösser gewesen sind als in den letzten Decennien. Die Differenz war von 1816 bis 1865 bei dem Roggen zwischen dem ersten Vierteljahr 99,3 und dem letzten 104,1 fast 5 %. Ausserdem ist bemerkenswert, dass die Preise des Hafers, wo der Handel weniger koncentriert ist und ein Terminhandel nie Platz gegriffen hat, weit grössere Abweichungen von Monat zu Monat aufweisen als das Brotgetreide. Es ist aus diesen Angaben unbedingt zu entnehmen, dass in der neueren Zeit die Preise eine grössere Gleichmässigkeit zeigen als in früheren Zeiten, dass insbesondere am Anfange des Erntejahres die Preise für den Landwirt im Durchschnitte günstiger sind als am Schlusse; dass kein Anhalt aus den Zahlen für die Annahme gewonnen werden kann, dass die Börse einen für den Landwirt nachteiligen Einfluss auf die Preisentwickelung ausübt, und dies auch nicht von dem Terminhandel zu sagen ist.

Wir geben schliesslich noch zwei kleine Tabellen, V und VI, welche die Verschiedenheit der Getreidepreise innerhalb des Deutschen Reiches in den letzten Jahren zeigen, sowie die verschiedenen Sätze in einigen anderen Ländern.

Tabelle V. Getreidepreise im Durchschnitt der Jahre von 1889—1898 nach der Statistik des Deutschen Reichs.

1000 kg in Mark.

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
Danzig	131,47 714 g p. L.	135,32 neuer dz.	121,24	135,22
Köln	157,91 712 g p. L.	182,63 m. 755 g	—	—
Mannheim	159,74 mittel	193,24	149,86	172,51
München	160,49 gut mittel	192,19	152,35	173,71

Tabelle VI. Getreidepreise im Durchschnitt von 1892—98 nach den Monatl. Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes. Herausgeg. vom Kaiserl. statist. Amt.

1000 kg in Mark

	Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
Wien	125,6	154,9	113,1	149,4
Petersburg	98,1	133,0	91,0	—
Paris	113,1	176,6	140,1	131,6
London	—	128,1	124,0	138,3
Chicago	—	109,0	—	—
New-York	—	123,4	—	—

Litteratur: *Litteratur zur Geschichte der Getreidepreise:* ***J. F. Unger****, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflüsse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, 1752.* — ***L. Seuffert****, Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes, 1847.* — ***Tooke*** *und* ***Newmarch****, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1693—1857, deutsche Ausgabe, 1862.* — ***T. Rogers****, A history of agriculture and prices in England, 1866, 1882.* — ***Hanauer****, Etudes économiques sur l'Alsace, 1878.* — *Für die einzelnen Länder bilden die offiziellen statistischen Jahrbücher, Abstracts etc. die betreffende Quelle. Für das Deutsche Reich fortlaufend die statistischen Monatshefte und das statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs. Für Preussen die statistische Korrespondenz, die Zeitschrift des preussischen statistischen Bureaus und das amtliche Jahrbuch. Für Oesterreich das statistische Handbuch der österreichischen Monarchie.* — *S. auch* ***Kremp****, Ueber den Einfluss des Ernteausfalles auf den Getreidepreis, Jena 1879.* — ***Derselbe****, Ernten und Fruchtpreise in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. IX, S. 341 ff.* — ***J. Conrad****, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. IX u. 3. F. Bd. XI.*

J. Conrad.

Getreideproduktion.

I. Vorbemerkung.

Die hervorragende Bedeutung des Getreidebaues für die Ernährungsfrage und überhaupt die gesamte Volkswirtschaft hat dazu geführt, dass gegenwärtig in allen Kulturländern statistische Ermittelungen über den Umfang der Getreideproduktion veranstaltet werden. Freilich kann es sich stets nur um Schätzungen handeln, welche indessen bei geeignetem Verfahren und sorgfältiger Durchführung einen hohen Grad von Brauchbarkeit erlangen können und erlangt haben. Je nach der Zweckmässigkeit des in den einzelnen Ländern in sehr verschiedener Weise beobachteten Verfahrens und der Zuver-

lässigkeit der mit der Erhebung beteiligten Organe sind denn auch die Ergebnisse von recht verschiedenem Werte. Während in den früheren Jahrzehnten die Erhebungen im allgemeinen noch sehr unzuverlässig waren, hat jedoch die längere Erfahrung und das grössere Interesse seitens der an der Erhebung unmittelbar beteiligten Volkskreise neuerdings zu befriedigenderen Ergebnissen geführt, welche sich überall da als völlig ausreichend erweisen, wo geringere Abweichungen von den thatsächlichen Verhältnissen nicht ins Gewicht fallen. So können die betreffenden Angaben dazu dienen, um die Bedeutung des Getreidebaues in seinen einzelnen Zweigen sowie gegenüber den sonstigen Erzeugnissen der Landwirtschaft in das rechte Licht zu stellen; ferner um die zeitliche Entwickelung der Produktion annähernd zu verfolgen und die Bedeutung der Ernteschwankungen für die Volkswirtschaft zu ermessen. Zur Beantwortung einiger dieser Fragen genügt bereits die Anbaustatistik, welche gegenüber der Erntestatistik den Vorzug grösserer Zuverlässigkeit besitzt. (Vgl. den Art. Agrarstatistik, 6. und 7. Abschnitt: Anbau- und Erntestatistik, oben Bd. I, S. 71 ff., woselbst auch bereits einzelne statistische Daten mitgeteilt wurden.) Am vollkommensten sind die Erntemittelungen jedenfalls dort, wo sie sich an eine Anbauerhebung anschliessen in der Weise, dass der mittlere Ernteertrag für die Flächeneinheit der angebauten Fruchtarten festgestellt und durch Multiplikation dieser Erntemenge mit der entsprechenden Anbaufläche der Gesamtertrag berechnet wird. So geschieht es auch seit 1878 im Deutschen Reiche, in welchem die Anbaufläche in zehnjährigen Abschnitten eingehend erhoben und für die Zwischenjahre die jährlichen Verschiebungen im Anbau annähernd ermittelt werden. Seit 1899 haben hier die Ernteermittelungen dadurch eine wesentliche Verbesserung erfahren, dass sie nicht nur auf ganz kleine Gebietsabschnitte, wie Gemeinden, vorgenommen werden, sondern dass auch innerhalb dieser kleinen Erhebungsgebiete je die ababweichenden Bodenarten bei der Abschätzung des Durchschnittsertrages zu berücksichtigen sind. Um übrigens feststellen zu können, in wieweit die Produktion eines Landes zur Deckung des eigenen Bedarfs hinreicht bezw. denselben übersteigt, sind neben den Angaben über die

Getreide	Erntefläche in ha	Gesamte Erntemenge in 1000 Tonnen (zu 1000 kg)		Erntemenge vom ha in Tonnen	
	1898	1888/97	1898	1888/97	1898
Weizen	1 969 311	2 796 714	3 292 945	1,43	1,67
Roggen	5 945 191	6 366 075	7 532 706	1,09	1,27
Gerste	1 660 126	2 277 149	2 514 024	1,35	1,51
Hafer	3 996 521	4 733 540	5 780 699	1,20	1,45
Spelz	328 078	389 369	426 407	1,12	1,30
Buchweizen	140 389	102 433	99 487	0,58	0,71

Erntemengen auch die Aus- und Einfuhrverhältnisse des Getreidehandels zu berücksichtigen.

Zu den für die landwirtschaftliche Produktion in Betracht kommenden Getreidearten gehören: Weizen nebst seinen verschiedenen Abarten, wie Spelz, Dinkel, Emmer, Einkorn u. s. w., ferner Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Reis, Hirse u. a. In Europa sind die vier ersten Arten bekanntlich bei weitem von der grössten Bedeutung, während in den Vereinigten Staaten von Amerika der Mais und in Ostindien neben dem Weizen auch der Reis im Vordergrunde steht.

Eine vortreffliche Zusammenstellung und kritische Bearbeitung des statistischen Materials findet sich in den von Neumann-Spallart begründeten und zuletzt als Jahrgang 1885 bis 1889 von Franz v. Juraschek neu herausgegebenen „Uebersichten der Weltwirtschaft", welche vielfach herangezogen worden sind. Wenn auch vorzugsweise den Anbau behandelnd, kommt doch auch für die allgemeine Beurteilung der Ernteverhältnisse das in seiner Art einzige grosse Werk von Th. H. Engelbrecht, „Die Landbauzonen der aussertropischen Länder" (3 Bde., Berlin 1899) in Betracht. Im übrigen ist auf die Litteraturangaben des Art. Agrarstatistik a. a. O. zu verweisen.

Wo in den nachfolgenden Angaben mehrere Jahre zusammengefasst sind, beziehen sich die Zahlen stets auf den Durchschnitt der Periode.

II. Die Getreideproduktion in einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich. Für das gesamte Reichsgebiet (vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Vierteljahrshefte 1898, III und früher) hat die Ermittelung der Getreideproduktion zu folgenden Ergebnissen geführt:

Der Wechsel des Ernteausfalles innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte wird durch nachstehende Uebersicht für die wichtigsten Getreidearten gekennzeichnet.

Ernteertrag in 1000 Tonnen.

Jahre	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1881	5 466	2 065	2 079	3 770
1882	6 414	2 562	2 260	4 523
1883	5 625	2 359	2 134	3 729
1884	5 470	2 487	2 233	4 251
1885	5 842	2 608	2 264	4 358
1886	6 092	2 666	2 337	4 855
1887	6 375	2 830	2 205	4 301
1888	5 522	2 530	2 260	4 647
1889	5 363	2 372	1 938	4 197
1890	5 867	2 831	2 283	4 913
1891	4 782 804	2 333 757	2 517 374	5 279 340
1892	6 827 712	3 162 885	2 420 736	4 743 036
1893	7 460 383	2 994 823	1 946 944	3 242 313
1894	7 075 020	3 012 271	2 432 913	5 250 152
1895	6 595 758	2 807 557	2 411 731	5 252 590
1896	7 232 320	3 008 385	2 317 334	4 968 272
1897	6 932 506	2 913 291	2 242 015	4 841 446
1898	7 532 706	3 292 945	2 514 024	5 780 699

Die Jahresschwankungen waren teilweise nicht unerheblich, so z. B. zwischen 1890 und 1892 beim Roggen, der 1891 einen sehr geringen Ertrag abwarf, so zwischen 1892 und 1894 bei der Gerste, die 1891 sichtlich weniger erbrachte, und so zwischen 1893 und 1894 beim Hafer, der im letzten Jahre eine namhaft grössere Ernte als im Vorjahre ergab. Auch 1898 stieg die Haferernte bemerkenswert.

Das kaiserliche statistische Amt hat für die wichtigsten Getreidearten und die Kartoffeln eine Verbrauchsberechnung aufgestellt, derart, dass zu dem gesamten Ernteertrage die in den freien Verkehr eingeführten Mengen hinzugezählt und die aus demselben ausgeführten Mengen in Abzug gebracht werden. Aus der so gewonnenen zur Verfügung stehenden Gesamtmenge ergiebt sich dann nach Abzug des angenommenen Aussaatquantums der zum Verbrauch verbleibende Betrag. Für die Jahre 1894—1898 seien nachstehend die so erhaltenen Ergebnisse (Angaben in Tonnen) mitgeteilt:

		Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
Geerntet	1894	7075	3012	2433	5250
	1895	6596	2808	2412	5253
	1896	7232	3008	2317	4968
	1897	6933	2913	2242	4841
	1898	7533	3293	2514	5781
Eingeführt	1894	681	1280	1183	681
	1895	887	1537	971	887
	1896	974	1493	1246	974
	1897	895	1289	1209	1246
	1898	728	1603	1302	1209
Ausgeführt	1894	92	109	36	50
	1895	60	72	66	44
	1896	214	148	32	19
	1897	304	269	37	26
	1898	296	179	26	66
Gesamtmenge	1894	7665	4184	3580	5534
	1895	7423	4273	3317	5450
	1896	7992	4354	3532	5553
	1897	7523	3933	3414	5347
	1898	7965	4716	3790	6046
Aussaatquantum	1894	1028	339	244	637
	1895	1002	331	254	645
	1896	1017	330	251	637
	1897	1014	329	250	640
	1898	1011	337	249	639
Bleiben zum Verbrauch	1894	6637	3845	3335	4908
	1895	6421	3942	3063	4805
	1896	6975	4024	3280	4916
	1897	·6584	3605	3165	4707
	1898	6955	4380	3541	5407

Bei der Wichtigkeit, welche die Kartoffeln für den Nahrungsbedarf der Nation haben, erscheint es gerechtfertigt, auch diese Frucht hier kurz zu berücksichtigen. In dem Zeitraume 1892/97 wurden geerntet (Angaben in 1000 Tonnen) 27057581, dagegen im Jahre 1898 31791683 und in dem gleichen Jahre eingeführt 224, ausgeführt 148; die Gesamtmenge belief sich auf 31867, das Aussaatquantum auf 6161 und endlich die zum Verbrauche zur Verfügung stehende Menge auf 25706.

Uebrigens stellt das zum Verbrauch verbleibende Quantum noch nicht den zur menschlichen Nahrung dienenden Betrag dar, da ein gewisser Teil als zu industriellen Zwecken verwendet in Abzug gebracht werden muss. Für das eigentliche Brotgetreide (Weizen, Spelz und Roggen) sind von verschiedenen Seiten (Engel, Lexis, Juraschek) entsprechende Berechnungen angestellt worden, welche übereinstimmend dahin gehen, dass an zum Nahrungsbedarf erforderlichem Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr etwas über 180 kg entfallen.

2. Grossbritannien und Irland. Muss schon im Deutschen Reiche etwa der zehnte Teil des als Nahrungsmittel dienenden Getreidequantums vom Auslande bezogen werden, so ist dies in noch weit höherem Masse in dem industriell fortgeschritteneren England der Fall. In treffender Weise gelangt diese Thatsache in der folgenden, den »Uebersichten der Weltwirtschaft« entnommenen Berechnung zum Ausdruck, welche ausschliesslich den Weizen, das Hauptnahrungsmittel des englischen Volkes, berücksichtigt. Leider liegen die Berechnungen nur bis 1890 vor, da die »Uebersichten« für die jüngere Zeit nicht mehr erschienen sind. Die Angaben betreffen das gesamte Vereinigte Königreich. Der Gesamtverbrauch setzt sich zusammen aus der heimischen Weizenproduktion nach Abzug des Saatgutes und aus den Nettoimporten an Weizen und Mehl (1 Qu. = 290,8 Liter, 1 Bushel = 36,3 Liter.)

Erntejahr (1. IX.—31. VIII.)	Produktion in 1000 Quarters	Import	Zus.	Verbrauch pro Kopf in Bushels
1852/59	13 160	4 653	17 813	5,08
1860/67	12 254	8 098	20 352	5,50
1868/75	11 632	10 746	22 378	5,63
1876/80	9 140	14 727	23 867	5,58
1881/85	9 242	17 648	26 890	5,97
1886/87	7 255	18 523	25 778	5,54
1887/88	8 856	17 929	26 785	5,70
1888/89	8 561	19 004	27 565	5,81
1889/90	8 770	19 268	28 038	5,85

Der hier ersichtliche Umschwung in den Verhältnissen ist einerseits auf die rasch zunehmende Bevölkerungszahl, andererseits aber auch darauf zurückzuführen, dass die heimische Weizenproduktion erheblich zurückgegangen ist. Es betrugen die Anbauflächen in 1000 Acres (1 A. = 40,5 Ar) für

Jahre	Weizen	Gerste	Hafer	Roggen
1866/70	3801	2458	4453	66
1871/75	3737	2598	4233	67
1876/80	3190	2752	4170	62
1881/85	2829	2478	4296	57
1886/90	2489	2314	4257	75
1891/95	2016	2277	4371	75
1894	1980	2268	4524	103
1895	1456	2346	4528	80
1896	1734	2286	4304	89
1897	1939	2214	4226	90
1898	2158	2069	4098	81

Ueber die Getreideproduktion selbst liegen erst seit 1884 zuverlässige, amtliche Schätzungen vor, welche zu den folgenden Ergebnissen geführt haben. Der Gesamtertrag ist dabei in 1000 Bushels, der mittlere Ertrag, welcher sich übrigens nur auf Grossbritannien bezieht, in Bushels pro Acre angegeben.

Jahre	Ernte des Vereinigt. Königreichs			Mittlerer Ertrag		
	Weizen	Gerste	Hafer	Weizen	Gerste	Hafer
1884	82 066	79 917	161 403	29,90	34,21	37,85
1885	79 635	85 721	160 440	31,24	35,18	37,58
1886	63 347	78 309	169 376	26,89	32,32	38,46
1887	76 224	69 948	150 789	31,97	31,12	34,25
1888	74 493	74 545	157 975	27,97	31,03	37,95
1889	75 883	74 703	164 078	29,89	32,37	39,75
1890	75 994	80 794	171 295	30,66	35,23	31,54
1891	74 743	79 555	166 472	31,30	34,72	40,46
1892	60 755	76 939	168 181	26,48	34,78	39,82
1893	50 913	75 746	168 588	26,08	29,30	38,14
1894	60 704	78 601	190 863	30,70	34,77	42,34
1895	38 285	75 028	174 476	26,33	32,09	38,67
1896	58 247	77 825	162 860	33,63	34,16	37,97
1897	56 295	72 613	163 556	29,07	32,91	38,84
1898	74 885	74 731	172 578	34,75	36,24	42,27

Die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes ist fortgesetzt eine sehr bedeutende, und es ist lediglich dem Rückgang der Anbaufläche zuzuschreiben, dass in der Weizenproduktion eine so beträchtliche Verminderung eingetreten ist. Ueber den Roggen werden amtliche Ernteermittelungen nicht veranstaltet, wohl deshalb, weil diese Frucht im Königreiche von sehr geringer Bedeutung ist.

3. Frankreich. Es betrug hier (vgl. Annuaire statistique):

für	die Anbaufläche in 1000 ha	der Ernteertrag pro ha in hl					
	1886/95	1815	1835	1855	1875	1885	1886/95
Weizen	6881	8,59	13,43	11,36	14,48	15,79	15,56
Hafer	3847	14,58	17,41	23,77	21,80	23,21	22,68
Gerste	932	12,12	13,99	18,75	17,38	18,22	18,41
Roggen	1574	7,65	12,50	10,08	14,21	14,39	14,93

Wenn auch diese Erhebungen, soweit sie der älteren Zeit entstammen, nur mit Vorsicht zu benutzen sind, so darf ihnen doch entnommen werden, dass die Kultur im Laufe der Jahre erheblich ertragreicher geworden ist. Ausser den genannten Getreidearten wurden während der Jahre 1879/88 in 1000 ha angebaut: Mais 596, Buchweizen 628, Halbfrucht 364 und Hirse 47. Ueber die gewonnenen Erntemengen giebt folgende Uebersicht Auskunft (Angaben in 1000 hl).

	1876/85	1889	1893	1896
Weizen	101 767	108 320	97 792	119 742
Mengkorn	6 118	4 560	3 699	4 130
Roggen	24 916	23 127	22 516	24 465
Gerste	18 277	15 806	12 241	16 241
Buchweizen	9 555	9 335	8 718	8 605
Hafer	81 257	85 260	62 562	92 003
Mais	9 138	9 151	9 186	10 722
Hirse	637	533	555	453
zusammen	251 665	256 092	217 269	276 361

Seit den siebziger Jahren ist Frankreich genötigt, seinen Nahrungsbedarf teilweise durch Einfuhren aus anderen Ländern zu decken. So betrug 1871/80 die Ausfuhr an Weizen (in 1000 Doppelcentnern) noch 835, die Einfuhr 9461, dagegen 1891/95 erstere bloss 17, diese aber 13096. Dieser wachsende Bedarf ist weniger eine Folge der Bevölkerungsvermehrung, welche bekanntlich nur gering ist, als vielmehr des zunehmenden Konsums der einzelnen, was seinerseits als Symptom des steigenden Volkswohlstandes angesehen werden darf. Während nämlich in den zwanziger und dreissiger Jahren auf den Kopf der Bevölkerung nur 150 bis 200 Liter Weizen entfielen, ist diese Quote in den siebziger Jahren bereits auf 240 und 1887/88 gar auf 275 Liter gestiegen.

4. Italien. Hier bildet neben dem Weizen auch der Mais einen wesentlichen Faktor der landwirtschaftlichen Produktion. Nach dem Annuario statistico (1898) waren:

Getreide	Anbaufläche in 1000 ha	Ernteergebnisse in 1000 hl		
	1890/96	1879/83	1884/90	1891/97
Weizen	4 535	4 343	42 130	43 490
Mais	1 922	1 892	29 175	25 029
Hafer	458	437	5 963	6 456
Gerste	312	338	3 191	30 178
Roggen	142	160	1 553	1 526
Reis	177	201	7 452	5 853

Auch Italien ist in Bezug auf seinen Getreideverbrauch, und zwar in erheblichem Masse, vom Auslande abhängig. Die Ausfuhr, an welcher hauptsächlich Mais und Reis beteiligt sind, ist im Laufe der letzten Jahre beträchtlich zurückgegangen und 1889 gar auf etwa 20 000 Tonnen gesunken. Um so grösser ist die Einfuhr, welche im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 1 Mill. Tonnen betragen hat, wovon etwa vier Fünftel auf den Weizen entfallen.

5. Oesterreich-Ungarn. Im Jahre 1897 betrugen (nach dem österreichischen bezw. ungarischen statistischen Jahrbuche) die Ernteflächen in 1000 ha

	Oesterreich	Ungarn	Kroatien-Slavonien	zusammen
Weizen	1058	2780	233	4071
Roggen und Spelz	1844	1002	95	2941
Gerste	1173	946	69	2188
Hafer	1912	897	95	2904
Mais	336	1988	357	2681
zusammen	6323	7613	849	14 785

Das Ernteergebnis war in 1000 hl:

	Weizen	Roggen u. Spelz	Gerste	Hafer	Mais
	1. Oesterreich.				
1891	14 474	24 676	19 478	38 569	6756
1892	17 681	29 617	21 804	39 683	6783
1893	15 385	27 854	18 502	31 503	5468
1894	16 982	30 009	21 321	38 659	4861
1895	14 720	23 539	20 824	40 013	6597

	Weizen	Roggen u. Spelz	Gerste	Hafer	Mais
		2. Ungarn.			
1891/95	52 664	16 938	19 506	23 629	42 912
1895	55 682	15 908	18 486	24 364	50 303
1896	52 844	17 101	20 384	24 643	45 413
1897	29 450	12 462	14 550	18 552	36 029
		3. Kroatien-Slavonien.			
1891/95	2713	980	852	1388	5334
1895	3053	737	850	1473	6151
1896	3388	1138	1064	1698	6208
1897	2217	885	755	1422	4991

Juraschek (a. a. O. S. 53) macht darauf aufmerksam, dass nach der eingehaltenen Erhebungsmethode die Angaben über die Ernte Oesterreichs zuverlässiger sein dürften als jene von Ungarn, dass aber in beiden Ländern und insbesondere in Ungarn die Erntemengen in Wirklichkeit höher seien, als sie offiziell nachgewiesen werden.

Bosnien und die Herzegowina haben nur geringfügige Ernten und dürfen hier ausser Betracht bleiben.

Entsprechend den wechselnden Ernteergebnissen haben auch die Ein- und Ausfuhrverhältnisse des Getreidehandels im Laufe der Jahre erhebliche Schwankungen gezeigt, welche näher zu verfolgen hier indes zu weit führen würde. Wir begnügen uns mit dem Hinweise darauf, dass die reiche und namentlich in den letzten Jahren erheblich gesteigerte Produktion Ungarns nicht nur der ein regelmässiges Deficit aufweisenden österreichischen Reichshälfte, sondern auch dem Auslande zu gute kommt.

6. Russland. Ueber die russische Getreideproduktion liegen erst seit wenigen Jahren zuverlässigere Nachrichten vor. Nachdem 1881 eine allgemeine Erhebung der Bodenbenutzung stattgefunden hatte, erfolgte zwei Jahre später die erste statistische Ermittelung der Ernteerträge in der Weise, dass auf Grund der Angaben über die bebaute Fläche und des jedesmaligen Durchschnittsertrages die gesamte Produktion berechnet wird. Nach den neuesten vorliegenden Angaben der Statistique de l'empire de Russie betrug die Erntefläche:

(in 1000 Dessätinen = 109,25 Ar)

	im europ. Russland (60 Gouvernements) 1898	im ganzen Reiche (72 Gouvernements) 1898
Winterweizen	3 212 084	4 601
Sommerweizen	10 577 806	12 815
Winterroggen	24 590 370	25 284
Sommerroggen	262 680	672
Gerste	6 903 297	7 632
Hafer	14 138 772	15 429
Mais	871 062	1 032
Buchweizen	2 213 460	2 264
Spelz	427 449	436
Hirse	2 351 039	2 754
zusammen	65 547 983	72 919

Die geernteten Erträge beliefen sich auf 1000 Puds (zu 16,38 kg)

	im europäischen Russland (60 Gouvernements) 1893/97	1898	im ganzen Reiche (72 Gouvernements) 1898
Winterweizen	167 420	194 132	256 164
Sommerweizen	369 859	397 244	506 926
Winterroggen	1 156 566	1 088 936	1 118 041
Sommerroggen	10 953	9 370	25 599
Gerste	329 720	364 434	407 951
Hafer	624 422	545 345	609 232
Mais	45 810	612 998	74 306
Buchweizen	54 675	56 726	58 419
Spelz	15 722	5 655	6 168
Hirse	96 136	103 338	130 727
zusammen	2 871 283	2 826 478	3 193 533

Heute ist Russland neben den Vereinigten Staaten von Amerika das wichtigste Getreideausfuhrland für Europa. (Die Einfuhr ist unbedeutend.) Der Export richtet sich in erster Linie nach Grossbritannien und Deutschland; daneben kommen Holland, Frankreich, Belgien und Italien mit erheblichen Zufuhren in Betracht. Grossbritannien deckt etwa ein Fünftel seines von auswärts zu beziehenden Bedarfes (hauptsächlich Weizen) durch russische Zufuhren, während Deutschland gar zwei Drittel seines Mehrbedarfs (Weizen und Roggen) aus Russland erhält. An Weizen und Roggen wurden ausgeführt in 1000 Puds und zwar an:

	Weizen	Roggen
1891/95	198 570	72 910
1894	204 580	81 590
1895	237 110	91 760

7. Rumänien. Von den für die Getreideerzeugung nicht unbeträchtlichen Kulturländern hat nach Juraschek-Hübners »Geographisch-statistischen Tabellen« Rumänien im Mittel von 1893/97 geerntet: Weizen 23,4, Roggen 3,1, Gerste 7,9, Hafer 4,0 und Mais 23,3 Mill. hl.

8. Vereinigte Staaten von Amerika. Diese haben zwar früher als Russland, aber doch auch erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen, ihre Getreideproduktion erheblich zu erweitern, dann allerdings in solch überraschender Weise, dass sie den europäischen Staaten plötzlich eine früher nie geahnte Konkurrenz bereiteten. Das spricht sich auf das deutlichste in den nachstehenden Daten über die Erntemengen aus. (1 Bushel = 35,2 Liter.)

Ernteerträge in 1000 Bushels.

	Weizen	Hafer	Mais
1850	104 486	146 584	592 071
1860	173 105	172 643	838 793
1870/79	312 153	341 441	1 184 487
1880/84	463 973	495 509	1 575 194
1885/89	435 417	653 222	1 831 714
1890	399 262	523 621	1 490 000
1891	611 780	738 394	2 060 000
1892	515 949	661 035	1 628 000

	Weizen	Hafer	Mais
1893	400 473	638 855	1 619 000
1894	460 795	662 784	1 214 205
1895	467 330	825 000	2 153 409
1896	428 125	707 386	2 286 932
1897	530 114	698 864	1 903 409
1898	598 011	669 034	1 826 705

Für die Jahre 1889 und 1890 wird die Weizenernte auf 490 bezw. 414 Mill. Bushels, die Maisernte auf 2112 bezw. 1600 Mill. Bushels angegeben. Die Ursache der gewaltigen Zunahme der letzten Jahrzehnte liegt nun nicht in einer etwaigen Steigerung der Intensität des Landwirtschaftsbetriebes, denn der Ertrag pro Acre (= 40,5 Ar) war z. B. in Bushels bei

	Weizen	Mais
1870/79	12,4	27,1
1880/88	12,0	23,8
1889	12,9	27,0
1890	11,1	20,7
1891	15,3	27,0
1892	13,4	23,1
1893	11,4	22,5
1894	13,2	19,4
1895	13,7	26,2
1896	12,6	28,2

Auch im Vergleich zu den in europäischen Ländern erzielten Erträgen sind diese Durchschnittszahlen als mässig zu bezeichnen. Die Produktionssteigerung erklärt sich vielmehr daraus, dass im Laufe der Jahre immer grössere Flächen des weiten, dünn besiedelten westlichen Gebietes zur Kultur herangezogen worden sind. Der Umfang des kultivierten Bodens betrug nämlich 1850 113 032 614, 1860 163 110 720, 1870 188 921 099, 1880 284 771 042 und 1890 357 616 755 Acres. In diesem letzteren Jahre haben die Farmen insgesamt (einschl. unkultivierten Boden) eine Ausdehnung von 623 218 619 Acres erlangt. Was insbesondere die dem Weizen- und Maisbau dienenden Flächen anbetrifft, so betrugen dieselben in Acres beim

im J.	Weizen	Mais	im J.	Weizen	Mais
1849	8 000	?	1889	38 123	78 326
1859	14 500	?	1890	36 087	71 971
1869	20 000	?	1891	39 917	76 205
1871	19 943	34 091	1892	38 554	70 627
1875	26 381	44 841	1893	34 629	72 036
1880	37 986	62 317	1894	34 882	62 526
1886	36 806	75 694	1895	34 095	82 104
1887	37 641	72 392	1896	34 491	80 984
1888	37 336	75 672			

Die Daten aus den letzten Jahren lassen erkennen, dass in der weiteren Ausdehnung der Anbauflächen des Weizens ein gewisser Stillstand eingetreten ist, dass dagegen die des Mais in neuester Zeit eine Erweiterung erfahren haben.

Obgleich die rasche Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten einen erhöhten heimischen Getreideverbrauch mit sich bringt und z. B. der Weizenkonsum, welcher in der Mitte der siebziger Jahre 200 Mill. Bushels erreichte, 1888/89 auf 327 Mill. Bushels angewachsen ist, standen auch in den letzten Jahren noch sehr grosse Mengen zum Export zur Verfügung. Nachdem die gesamte Getreideausfuhr bereits zu Beginn der siebziger Jahre etwa 100 Mill. Bushels erreicht hatte, stieg sie 1878/79 auf 220 Mill., 1879/80 gar auf 256 Mill. Bushels. Hiermit war sie auf ihrem Höhepunkte angelangt. Nachdem noch 1880/81 246 Mill. Bushels exportiert wurden, ist die Ausfuhr seitdem sehr rasch gesunken, wenn sie sich auch mit 91 Mill. im Jahre 1887/88 und 118 Mill. Bushels im Jahre 1888/89 immer noch auf beträchtlicher Höhe hält. Vorzugsweise kommen für die Ausfuhr Mais und Weizen in Betracht. An letzterem wurde ausgeführt 1861/70 22, 1871/80 78, 1881/90 72, 1891/95 88, 1896 61 Mill. Bushels. Die Getreideeinfuhr in die Vereinigten Staaten tritt gegenüber diesen Ausfuhrziffern völlig zurück und ist nur für Gerste von Bedeutung, deren wachsender Bedarf durch die inländische Produktion nicht gedeckt wird.

Unter den von den Vereinigten Staaten mit Getreide versorgten europäischen Ländern stehen Grossbritannien und Irland mit fast zwei Dritteln des gesamten Exports in erster Linie. Daneben kommen namentlich Frankreich und Belgien in Betracht.

9. Britisch-Ostindien. Seit etwa einem Jahrzehnt ist auch Indien den für den Weltmarkt hauptsächlich massgebenden Getreideexportländern hinzugetreten. Die Hauptfrüchte sind Weizen und Reis. Die wachsende internationale Bedeutung des indischen Produktionsgebietes erhellt aus nachfolgenden Angaben in 1000 englischen Centnern (zu 50,8 kg) über die Ausfuhren:

	Weizen	Reis		Weizen	Reis
1876/81	4 522	21 414	1891/92	30 303	32 740
1881/86	18 371	27 179	1892/93	14 973	27 396
1886/87	22 263	26 461	1893/94	12 157	24 020
1887/88	13 538	28 149	1894/95	6 888	33 722
1888/89	17 610	22 768	1895/96	10 003	34 636
1889/90	13 805		1896/97	1 911	27 820
1890/91	14 320	34 474	1897/98	2 393	26 272

Die starken Schwankungen des Weizen-Exports beruhen, abgesehen von dem Einfluss der amerikanischen Konkurrenz, vor allem auf dem durch die klimatischen Verhältnisse bedingten schroffen Wechsel des Ernteausfalles. Die Weizenausfuhr richtet sich in erster Linie nach England. Die Anbaufläche (Agricultural statistics of British India, 1898) ist 1884/85 für Weizen zu 19 732, 1896/97 zu 16 184, die für Reis 1884/85 zu 20 919 und 1896/97 zu 66 234 Tausend Acres ermittelt worden.

III. Allgemeiner Ueberblick.

Nachdem im Vorstehenden die wichtigeren Staaten einzeln vorgeführt sind, erübrigt es, soweit es angänglich ist, einen Blick auf

die gesamte Produktion der Erde zu werfen. Für frühere Jahre haben die »Uebersichten über die Weltwirtschaft« versucht, diese zusammenzufassen und dabei ausserhalb Europas auf die Vereinigten Staaten, Canada, Chile, Argentinien, Britisch-Ostindien, Japan, Algier, Tunis und Australien Rücksicht genommen. Das ergab für den Durchschnitt von 1885/89 an Getreideproduktion in Millionen Hektoliter:

in	Weizen u. Spelz	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
europäischen Staaten	448,5	451,3	228,1	559,0	138,7
aussereuropäischen Staaten	328,7	10,5	48,4	277,8	668,6
zusammen	777,2	461,8	276,5	836,8	807,3

Für die neuere Zeit bieten geeignete Unterlagen hinsichtlich des Weizens Beerbohms Evening Corn Trade List und für Roggen, Gerste, Hafer, Mais Broomhalls Corn Trade Year Book. Gemäss den Umrechnungen des kaiserlichen statistischen Amtes (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1897, III) betrug in 1000 Tonnen (zu 1000 kg) im Jahre 1896 der Ernteertrag an:

in	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Europa					
Deutschem Reich	2 830,5	6 640,7	2 630,9	5 377,9	—
Oesterreich-Ungarn	4 898,9	3 200,6	2 413,2	2 702,7	3 810,2
Russland, europ. ohne Kaukasus	9 362,3	18 267,4	3 683,3	9 294,1	344,0
Kaukasus	1 197,5	.	.	.	.
Grossbritannien und Irland	1 578,5	—	1 741,8	2 813,0	—
Frankreich	9 144,6	2 177,3	1 088,6	4 371,2	—
Italien	3 592,5	108,9	181,4	372,3	2 003,1
Spanien	2 177,3	.	.	.	.
Portugal	108,9	.	.	.	.
Rumänien	1 877,9	326,6	689,5	248,2	1 741,8
Serbien	381,0	.	.	.	.
Bulgarien und Ostrumelien	1 360,8 [1]	130,6	453,6	96,5	174,2
Türkei, europäische	1 088,6	.	.	.	.
Griechenland	163,3	.	.	.	.
Schweiz	130,6	.	.	.	.
Holland	163,3	304,8	117,9	275,8	—
Belgien	544,3	783,8	72,6	386,1	—
Dänemark	108,9	500,8	544,3	661,9	—
Schweden und Norwegen	108,9	631,4	308,5	937,7	—
zusammen	40 818,6	33 072,9	13 925,6	27 537,4	8 073,3

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
Amerika					
Vereinigten Staaten	12 192,8	653,2	1 578,5	12 189,9	62 052,5
Canada	925,3	—	362,9	1 654,7	479,0
Mexiko	272,2	.	.	.	.
Argentinien	870,9	—	—	—	1 277,3
Chile	326,6	.	.	.	.
Uruguay	163,3	—	—	—	152,4
Indien	5 573,9	.	.	.	.
Australien	631,4	.	.	.	.
Anderen Gebieten					
Algier	544,3	—	671,3	82,7	—
Tunis	141,5	—	90,7	.	—
Aegypten	217,7	—	—	—	936,4
Capland	119,7	.	.	.	.
Syrien	326,6	.	.	.	.
Klein-Asien	979,8	.	.	.	.
Persien	544,3	.	.	.	.
zusammen	23 830,3	653,2	2 703,4	13 927,3	65 797,6
Im ganzen	64 648,9	33 726,1	16 629,0	41 464,7	73 870,9

[1]) Ohne Ostrumelien.

Im Mittel der Jahre 1892/96 ergaben für diese Länder die Ernten in 1000 Tonnen:

in	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais
europäischen Staaten	40 059,1	35 036,0	13 905,2	28 019,5	7 912,0
aussereuropäischen Staaten	27 108,0	729,0	2 872,3	13 592,7	51 012,0
zusammen	67 167,1	35 764,9	16 777,5	41 612,2	58 924,1

(Nach *A. Wirminghaus:*) ***Paul Kollmann.***

Getreidezölle.

1. Allgemeines. 2. Geschichte und gegenwärtiger Stand der Getreidezollgesetzgebung. a) Deutschland. b) Frankreich. c) England. d) Oesterreich-Ungarn. e) Italien, Schweiz, Schweden und Norwegen, Russland, Spanien, Niederlande und Belgien. f) Portugal. 3. Die Wirkung der Zölle auf die Preise. 4. Die Einwirkung der G. auf die Landwirtschaft. 5. Einfluss des G. auf die andern Produktionszweige. 6. Die Bedeutung des G. für die Konsumenten. 7. Wann sind die G. notwendig? 8. Der dauernde G. 9. Massregeln zur Milderung der Nachteile des G. a) Die Beseitigung des Identitätsnachweises. b) Die gleitende Skala. 10. Schlussergebnis.

1. Allgemeines. Da bei den Getreidezöllen die Ausfuhrzölle und ebenso die Durchfuhrzölle im allgemeinen in Fortfall gekommen sind und nur noch ganz ausnahmsweise und vorübergehend herangezogen werden, so haben wir es jetzt nur mit den Einfuhrzöllen zu thun, also den Zöllen, welche von Getreide bei dem Ueberschreiten der Landesgrenze erhoben werden. Von einem Finanzzoll kann heutigen Tages ebenfalls kaum noch die Rede sein, der also nur aus Rücksichten für die Staatskasse eingeführt wird, da es den Principien der Finanzwissenschaft durchaus widerspricht, auf ein notwendiges Nahrungsmittel eine Steuer zu legen. Thatsächlich spielt daher auch der Getreidezoll nur als Schutzzoll eine Rolle, und als solchen werden wir ihn daher auch nur zu betrachten haben.

2. Geschichte und gegenwärtiger Stand der Getreidezollgesetzgebung. In dem 17. und 18. Jahrhundert waren die Regierungen den merkantilistischen Anschauungen entsprechend in erster Linie bestrebt, die Industrie eventuell auch auf Kosten der Landwirtschaft zu fördern. Daher finden sich in jener Zeit häufig Ausfuhrverbote oder auch Ausfuhrzölle für Getreide, um dem Lande und namentlich der Arbeiterbevölkerung dieses Nahrungsmittel möglichst billig zugänglich zu machen. Nur ausnahmsweise griff man zu einer Erschwerung der Einfuhr, wenn reichliche Ernten die Preise übermässig herabdrückten. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts haben sich hauptsächlich die Anschauungen über die Aufgaben des Staates und die notwendigen Massregeln in dieser Hinsicht geändert.

a) Deutschland. In Preussen wurde durch Edikt vom 6. Juni 1810 die Ausfuhr von Getreide gestattet, aber noch mit einem Zoll von 32½ Thaler pro Last belegt. Noch in demselben Jahre wurde der Satz für den Seeverkehr ermässigt, 1818 auf einen Pfennig pro Scheffel festgesetzt, 1822 ganz beseitigt.

Der epochemachende preussische Tarif von 1818 führte dagegen bereits einen Eingangszoll ein, der bis 1865 verschiedene Wandlungen erfahren hat, den wir in der folgenden kleinen Tabelle übersichtlich vorführen. Von 1865 bis Ende 1879 war dann der Eingang von Getreide in Deutschland freigegeben, um mit dem Jahre 1880 wieder einer Schutzzollperiode Platz zu machen.

Der Zoll betrug pro Scheffel in Mark:

	seit 1. Jan. 1819	1822	19. Nov. 1824	1857	1. Jan. 1865
Weizen	0,187	0,187	0,50	0,20	Nichts
Roggen	0,062	0,075	0,50	0,05	„
Gerste	0,062	0,0625	0,50	0,05	„
Hafer	0,039	0,0375	0,50	0,05	„
Hülsenfrüchte	0,125	0,15	0,50	0,20	„

Der Zoll betrug pro Tonne in Mark:

	1. Januar 1880	1885	1887	1891
Mühlenfabrikate	20	75	105	73
Weizen	10	30	50	35
Roggen	10	30	50	35
Hafer	10	15	40	28
Hülsenfrüchte	5	—	—	—
Gerste	5	15	22,5	20
Mais	5	10	20	16
Buchweizen	5	10	20	16

b) Frankreich. In Frankreich waren noch während des vorigen Jahrhunderts Ausfuhrzölle für Getreide an der Tagesordnung, die nur vorübergehend nachgelassen wurden. Noch im Jahre 1810 wurde die Kornausfuhr verboten, 1814 ein Zoll aufgelegt, wenn der Preis 19 Francs pro quintal métrique Weizen erreichte. Das Jahr 1816 brachte zum ersten Mal einen Einfuhrzoll von 50 Cent. pro quintal métrique, der aber noch in demselben Jahr durch eine Einfuhrprämie infolge eingetretener Teuerung ersetzt wurde. Vom 16. Juli 1819 datiert die principielle Aenderung des Systems in Frankreich, um fortan die Landwirtschaft durch einen Zoll zu schützen, da sie durch einen gewaltigen Rückgang der Getreidepreise in jener Zeit erheblich zu leiden hatte.

Wie bisher für die Ausfuhr, so wurde nun für die Einfuhr das Land in drei Teile geschieden und für jeden ein besonderer Zollsatz festgesetzt, zu dem ein Zuschlag hinzutrat, wenn die Preise erheblich sanken. Wenn sie aber in dem einen Teile pro Hektoliter unter 16, in dem anderen unter 18, in dem dritten unter 20 standen, wurde die Einfuhr verboten; 1821 über die Häfen der Provence sogar schon bei einem Preise von 28 Francs pro Hektoliter. Am 15. April 1846 wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem das Einfuhrverbot durch eine Zollskala ersetzt wurde, um den Preis in der einen Hälfte des Landes auf 20 Francs, in der anderen auf 24 Francs zu erhalten. Den Massstab gaben bestimmte Preistaxen ab. Erst in den Jahren von 1853—59, wo eine grosse Teuerung herrschte, wurde sie beseitigt und der Handel freigegeben. Gegen dieselbe war schon seit längerer Zeit eine grosse Agitation entstanden, da die bezweckte Gleichmässigkeit der Preise dadurch doch nicht erreicht war. Nach vorübergehendem Inkrafttreten des alten Gesetzes wurde Ende des Jahres 1860 pro 100 Kilo Weizen eine Einfuhrgebühr von 62 Centimes. für Mehl 1,25 Francs erhoben, während das übrige Getreide frei blieb. Der Tarif von 1881 brachte hiervon eine ganz unwesentliche Aenderung, dagegen nahm das Gesetz von 1885 einen mehr schutzzöllnerischen Charakter an. Von 100 Kilo Weizen wurden 3 Francs, bei aussereuropäischem Ursprung und aus europäischen Entrepots sogar 6,60 Francs, von Weizenmehl 6 Francs, Hafer, Roggen, Gerste 1,50 Francs erhoben. 1887 wurden die Sätze erhöht für Weizen auf 5 resp. 8,60 Francs, für Mehl auf 8 resp. 21,60 Francs, für Gerste, Roggen und Hafer auf 3, Mehl 5 Francs, Erbsen 3 Francs. Nach vorübergehender Ermässigung im Jahre 1891 und unbedeutender Veränderung im Jahre 1892 wurde am 27. Februar 1894 der Weizen auf 7 Francs, der Zoll auf Mehl nach dem Prozentsatz des Auszugs auf 11 bis 16 Francs erhöht. Die anderen Zölle blieben auf den Sätzen von 1887. Die Missernte des Jahres 1897 veranlasste die Suspendierung des Zolles für Weizen vom 4. Mai bis 1. Juli 1898. Gequetschte Körner mit mehr als 10 % Mehl zahlten 1 Franc, Mehl von 70 % Auszug und darüber 1 Franc, unter 60 % 2 Francs, Brot 1 Franc. Seitdem sind die früheren Sätze wieder in Kraft getreten.

Frankreich hat sich für die Getreidezölle nicht die Hände durch Verträge gebunden und geniesst gleichwohl als meistbegünstigtes Land jede Herabsetzung der Zölle, welche in Deutschland aus irgend einem Grunde vorgenommen wird.

c) Die grösste Bedeutung haben die Getreidezölle eine sehr lange Zeit in **England** gehabt, wo die Grundbesitzer die politische Macht in den Händen hatten und diese zu ihrem Vorteil verwerteten. Schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts suchte man der Landwirtschaft durch wiederholte Einfuhrverbote und Ausfuhrprämien zu nützen. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hörte die Ausfuhr auf, und die starke Zunahme der Bevölkerung machte immer häufiger eine Einfuhr notwendig. Im Jahre 1791 wurde zum ersten Mal ein Einfuhrzoll aufgelegt, pro Quarter Weizen mit 6 d., der aber bei einem Sinken der inländischen Preise auf 55 Sh. auf 2 Sh. 6 d., bei einem Preise von 50 Sh. sogar auf 23 Sh. 6 d. stieg. Erst im Beginne dieses Jahrhunderts kamen diese erhöhten Sätze zur Geltung. Als sich gleichwohl die gewünschte Preiserhöhung nicht einstellte, wurde 1804 der Normalsatz auf 4 Sh. 3 d. erhöht, so lange der Quarter Weizen auf inländischem Markte nicht 63 Sh. kostete. Stieg er darüber bis 66 Sh., so wurde der Zoll auf 2 Sh. 6 d., erst bei 66 Sh. und darüber auf 6 d. ermässigt. Auch die dadurch erstrebte Preishöhe genügte den Landwirten noch nicht. Seit 1815 suchte man sie auf mindestens 80 Sh. zu erhalten. Selbst aus den nordamerikanischen Kolonieen durfte Weizen erst bei einem Preise von 67 Sh., sonstiges Getreide erst bei 44 Sh. importiert werden. Gleichwohl gingen Anfang der zwanziger Jahre die Preise weit unter jenes Mass herunter, obgleich man die Zollerhöhung noch verschärfte. Die Missernte von 1825 zwang wieder zu einer vorübergehenden Herabsetzung. Schon im Jahre 1828 nahm man einen neuen Anlauf zur Erhöhung des Schutzzolles in der berühmt gewordenen gleitenden Skala, von welcher man die Erreichung gleichmässiger Preise erhoffte, da sie sich in einem höheren Masse als die bisherigen den Preisschwankungen anschloss. Bei 68 Sh. pro Quarter war der Zoll 18 Sh. 8 d., bei 69 Sh. 16 Sh. 8 d., u. s. w., bis bei 80 Sh. der Zoll nur noch 1 Sh. betrug. Diese Einrichtung blieb in der Hauptsache unverändert bis 1842 bestehen, und auch da wurden trotz der Opposition gegen die Massregel nicht das Princip geändert, sondern nur die Sätze. Bei einem Preise von 51 Sh. begann der Zollsatz mit 20 Sh., um dann mit jedem Shilling der Preiserhöhung um einen Shilling zu fallen, bis wiederum bei 73 Sh. der Zoll nur noch einen Shilling betrug. 1846 erlangte die freihändlerische Opposition eine Ermässigung, und am 1. Februar 1849 fiel die Skala überhaupt, die durch einen festen Zoll von einem Shilling pro Quarter, 1864 von 3 d. pro Centner ermässigt wurde, der auch am 1. Juni 1869 endgültig in Fortfall kam. So hatte schliesslich die Anticornlawleague (s.

diesen Art. oben Bd. I, S. 410 ff.) ihren Zweck erreicht, und trotz des bedeutenden Preisrückganges des Getreides in den letzten Decennien, welcher kein Land so stark betroffen hat als England, hat man nicht wieder zu dem Schutzzoll gegriffen, obgleich die Landwirtschaft in ausgedehnten Strichen des Landes, die auf Getreidebau angewiesen sind, erheblich gelitten hat.

Die Erfahrungen, welche man in England mit den Zöllen gemacht hat, sind ungemein lehrreich. Es hat sich ergeben, dass man auch durch die höchsten Zollsätze nicht imstande gewesen ist, gegenüber dem Weltmarkt hohe Preise zu erzwingen, und ebenso wenig die Steigerung der heimischen Produktion derartig zu fördern, dass sie auch nur annähernd mit dem Wachstum der Bevölkerung Schritt zu halten vermochte. Die gleitende Skala hat sich als verfehlt erwiesen. Sie bewirkte nicht eine grössere Ausgleichung der Preise, wie man von ihr gehofft hatte, sondern brachte im Gegenteil gewaltige Schwankungen hervor, die gerade die Eigentümlichkeit der Zollmassregel verschuldet hatte. Sie gab der Spekulation besondere Anhalte, indem sie die Preise und damit den Zoll willkürlich zu beeinflussen vermochte, und dieses zu ihren Gunsten verwertete, während der Farmer darunter zu leiden hatte. Waren die Preise im Inlande niedrig und daher der Zoll hoch, so hielten die Händler die Ware zurück, bis die Preise erheblich gestiegen und der Zoll auf ein Minimum gesunken war, um dann das bisher in den Hafenorten aufgespeicherte Getreide in kurzer Zeit massenhaft in das Land zu werfen, wodurch die Preise wiederum übermässig gedrückt wurden. Der kleine Landwirt, der unter dem Druck der Verhältnisse verkaufen musste, was er gedroschen hatte, konnte diese Konjunkturen weder vorausberechnen noch im Momente angemessen ausnutzen. Daher richtete sich gerade die Opposition der Landwirte gegen die Skala, und sie verlangten feste Zollsätze. (S. Diehl, die gleitende Skala, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1900, Bd. 19, konnte von uns leider nicht mehr benutzt werden.) Ueber die Zollschwankungen giebt die folgende Tabelle nach dem Werke von Tooke und Newmarch »Die Geschichte und die Bestimmung der Preise«, übersetzt von Asher 1862 s. Bd. 2 S. 804, Auskunft:

Weizenpreise in England von 1829—47 für den Quarter in Sh.

Jahre	1829		1830		1831		1832		1833		1834		1835		1836		1837		1838	
	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.	Sh.	d.
Jahresdurchschnitt	66	3	64	3	66	4	58	8	52	11	46	2	39	4	49	6	55	10	64	7
Höchster Wochendurchschnitt	75	11	74	11	75	1	63	7	56	5	48	6	44	—	61	9	60	1	78	4
Kleinster Wochendurchschnitt	55	4	55	5	59	2	51	3	49	2	40	6	36	—	36	—	51	—	52	4
Differenz	20	7	19	5	15	9	12	4	7	3	8	—	8	—	25	9	9	1	26	—

Jahre	1839		1840		1841		1842		1843		1844		1845		1846		1847	
Jahresdurchschnitt	70	8	66	4	64	4	57	3	50	1	51	1	50	10	54	8	69	9
Höchster Wochendurchschnitt	81	6	72	10	76	1	65	8	61	2	56	5	60	1	64	4	102	5
Kleinster Wochendurchschnitt	65	6	58	10	60	7	46	10	45	5	45	1	45	—	45	1	49	6
Differenz	16	—	14	—	15	4	18	8	15	9	11	4	15	1	19	3	52	11

Beachtenswert ist, dass gerade die Pächter, also die wirtschaftenden Landwirte vielfach durch die Zölle in Verlegenheit gebracht wurden, weil sie durch die Hoffnung auf die Wirkung der Zölle sich zu hohen Pachtgeboten verleiten liessen, die sich nachher, als die Wirkung der Zölle ausblieb, als zu hoch heraus stellten. Während aber von seiten der Grundaristokratie nach Beseitigung der Getreidezölle ein allgemeiner Rückgang der Landwirtschaft prophezeit war, stellte sich thatsächlich unmittelbar nach derselben in den fünfziger und sechziger Jahren ein ganz bedeutender Aufschwung der Landwirtschaft ein, die nun erst in die richtigen Bahnen einer erweiterten Viehzucht einlenkte, während bisher künstlich der Getreidebau in unrationeller Weise begünstigt war. Die Pachtsätze gingen daher seit jener Zeit nicht zurück, sondern im Gegenteil ausserordentlich in die Höhe. Erst in den achtziger Jahren ist darin eine rückläufige Bewegung eingetreten, durch welche aber in den meisten Gegenden der landwirtschaftliche Betrieb in angemessener Weise erhalten werden konnte. In der neuesten Zeit hat sogar der Getreidebau wieder eine Erweiterung erfahren.

d) Oesterreich-Ungarn hat seit 1853 für Weizen und Kerne 40 Kreuzer, für Roggen und Hülsenfrüchte 30 Kr., für Hafer und Gerste 20 Kr. pro Metercentner bei der Einfuhr erhoben. Der Tarif v. 25. Mai 1882 steigerte die Sätze für Weizen, Spelz, Hirse und Buchweizen auf 50 Kr., für die übrigen Getreidearten auf 25 Kr.

Das G. v. 21. Mai 1887 erhöhte den Tarif abermals, und zwar für Weizen, Spelz. Roggen und Halbfrucht auf 150 Kr., Bohnen und Hülsenfrüchte 100 Kr., Gerste und Hafer 75 Kr., Buchweizen, Hirse und Mais 50 Kr. Vom Februar bis Juli 1890 wurde die Einfuhr aus Russland für bestimmte Mengen zollfrei gestattet.

e) Italien erhob 1883 einen Weizenzoll von 14 Lire pro Tonne. 1887 wurde er im April vorübergehend geändert und durch den Tarif vom 14. Juli desselben Jahres auf 30 Lire, für Hafer auf 20, Gerste und anderes Getreide mit 11,50, für Mehl mit 60 Lire angesetzt. Schon in dem folgenden Jahre erfuhren die Sätze eine abermalige Erhöhung, pro Tonne Weizen wurde der Zoll auf 50, Hafer auf 40, Mehl auf 87 Lire erhöht. Im Jahre 1898 wurde vom 25. Januar ab der Zoll auf Gerste und Roggen auf 30 Lire, weissen Mais auf 50 Lire pro Tonne, pro Doppelcentner Weizenmehl auf 8 Lire, Gries auf 10,50, Kleie auf 2,50, Roggenmehl und Gerste auf 4,60 angesetzt, vorübergehend aber der Zoll auf Weizen und Weizenmehl ganz aufgehoben. Vom 15. August an sind die früheren Sätze wieder in Gültigkeit.

Die **Schweiz**, welche hauptsächlich auf Getreideeinfuhr angewiesen ist, hat erst durch den Zolltarif vom 10. April 1891 einen geringen Einfuhrzoll von 3 Francs pro Tonne Getreide, Mais und Hülsenfrüchte, für Mehl und Mühlenfabrikate 25 Francs aufgelegt. Die meist begünstigten Nationen genossen aber noch bis 1892 den niedrigen Satz auf Mehl etc. von 10 Francs.

Niederlande und **Belgien** hatten 1835 für Weizen eine gleitende Skala eingeführt, welche bei einem Preise von 9 Gulden pro Hektoliter mit 1/4 Gulden begann und bei einem Preise von 5 Gulden das Maximum von 3 Gulden erreichte. Belgien führte 1850 den festen Zoll von 1 Franc pro 100 kg Weizen ein, der aber 1887 wieder beseitigt wurde. Auch in Holland bestehen jetzt keine Getreidezölle.

Schweden und **Norwegen** haben erst durch den Zolltarif am 14. Februar 1888 agrarische Schutzzölle eingeführt:

				durch G. v. 28. Sept. 1895	
Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Erbsen und Bohnen	pro	100 kg	2,50 Kronen	Roggen etc.	3,70 Kr.
Hafer und Wicken	„	100 „	1,00 „		
Malz	„	100 „	3,00 „		—
Anderes Getreide	„	100 „	2,50 „		—
Mehl und Grütze aller Art	„	100 „	4,30 „	Mehl	6,50 „
Brot, feine Sorte	„	100 „	4,30 „		—
Brot, gewöhnliche Sorte	„	100 „	2,50 „		—

Im Jahre 1892 war vorübergehend der Zoll für Getreide auf 1,25 Kronen, für Mehl auf 2,50 Kronen herabgesetzt.

Russland erhebt nur einen Einfuhrzoll auf Mehl, Malz und Grütze von 3,97 Mark pro 100 kg.

Spanien verlangt nach dem Tarif von 1883

	im Generaltarif	im Konventionaltarif
	für 100 kg	
Weizen	4,32 Pes.	4,20 Pes.
Weizenmehl	6,48 „	6,00 „
Anderes Getreide	3,20 „	3,10 „
Mehl daraus	4,80 „	4,50 „
Hülsenfrüchte	3,20 „	3,10 „

Durch G. v. 9. Februar 1895 trat für Weizen ein Zuschlag von 2,50 Pesetas und für Weizenmehl von 4,12 Pesetas hinzu. Im Jahre 1898 sah man sich genötigt, am 20. Mai die Zölle auf Weizen, Mais etc. aufzuheben, die Ausfuhr zunächst zu verbieten, dann am 1. Juli gegen einen Zoll von 2½ % des Wertes freizugeben. Am 15. November wurde aber der frühere Zustand wieder hergestellt.

f) Portugal hat in einer interessanten Weise besonders eingreifende Versuche gemacht, der Landwirtschaft auf schutzzöllnerischem Wege hohe Getreidepreise zu gewährleisten. Der Zolltarif vom 17. Oktober 1885 bestimmte folgende Sätze:

	vom 17. September 1885 ab:		
Weizen	pro kg	10 Reis	= 4,5 Pf.
Roggen	„ „	9 „	= 4,05 „
Mais, Gerste u. Hafer	„ „	8 „	= 3,6 „
Weizenmehl	„ „	16 „	= 7,2 „
Roggen- und Maismehl	„ „	11 „	= 4,95 „
Gersten- u. Hafermehl	„ „	9 „	= 4,05 „
Brot	„ „	12 „	= 5,04 „

Seit jener Zeit haben die Sätze ausserordentlich geschwankt. Im Jahre 1888 und 1889 war er vorübergehend auf 20 Reis für Weizen in die Höhe gesetzt. Vorübergehend ist auch, z. B. vom 26. Mai bis 7. Juli 1898, der Zoll für Roggen aufgehoben. Daneben wurde im Jahre 1888 der Regierung das Recht eingeräumt, mit Zustimmung der Generalräte für Handel und Landwirtschaft den Zoll auf Mehl herabzusetzen, wenn es zur Vermeidung einer Verteuerung des Brotes notwendig wäre. Im Falle dieses nicht genügte, durfte sie auch die Getreidezölle ermässigen und städtischen Bäckereien amtliche Gebäude zur Verfügung stellen,

um billiges Brod zu schaffen. In besonderer Weise suchte man die Verwendung heimischen Getreides durch eine Befreiung von der Gewerbesteuer für diejenigen Mühlen zu erreichen, welche ausschliesslich inländisches Getreide verarbeiteten. Durch G. v. 15. Juli 1889 ging man noch einen Schritt weiter und verbot im allgemeinen die Weizen- und Mehleinfuhr. Nur wenn der Importeur nachzuweisen vermochte, dass er doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft und vermahlen habe, oder wenn der Preis des heimischen Weizens durchschnittlich auf 60 Reis pro Kilo gleich 270 Mark pro Tonne gestiegen war, wurde ihm gestattet, ausländisches Getreide zu beziehen, für welches dann 20 Reis Zoll zu zahlen waren. Mehl sollte nur eingeführt werden bei Nachweis wirklichen Mangels und zu einem Zolle von 15 bis 30 Reis.

Durch das Getreidegesetz vom 14. Juli 1899 sind die Bestimmungen, welche in der Hauptsache schon 10 Jahre in Anwendung waren, ausführlicher und mit einigen Modifikationen festgelegt. Bei der Eigentümlichkeit des ganzen Vorgehens wird es angebracht sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen hier wiederzugeben:

Portugal. Getreidegesetz v. 14. Juli 1899.

Nach § 1 soll der Handel mit einheimischem Weizen und Mais, die Fabrikation von Brot und Mehl sowie die Ein- und Ausfuhr von letzterem durch Gesetz geregelt werden.

Die Preise des heimischen Weizens, der bei dem Centralmarkt für landwirtschaftliche Produkte eingeliefert wird, werden wie folgt bestimmt:

Weichweizen, pro kg 64—72 Reis, Hartweizen 61—69 Reis je nach dem Gewicht von 73—81 kg pro ha.

§ 2. Bis zum 15. November jedes Jahres wird die Regierung zur Anmeldung des einheimischen Weizens auffordern, um die Verteilung dieses Weizens anzuordnen sowie auch um, unbeschadet anderer Mittel zur Information, berechnen zu können, wie viel fremder Weizen in dem betreffenden Erntejahr eingeführt werden muss, um den Anforderungen des Konsums zu genügen.

§ 3. Die Einfuhr von Weizen, gleichviel welcher Herkunft, ist nur gestattet:

1. Den gehörig immatrikulierten Fabrikanten.
2. Den Landwirten als Saatkorn.

Bis zum 31. Dezember jeden Jahres wird die Regierung durch eine Verordnung die Menge des einzuführenden Weizens, den zu entrichtenden Zollsatz und die pro rata Verteilung unter die Fabrikanten, sowohl des fremden als auch des in Gemässheit der zweiten Basis angemeldeten einheimischen Weizens bestimmen.

In den Monaten August bis November sind die Fabrikanten verpflichtet, pro rata in jedem Monat bis zu 16 Millionen kg einheimischen Weizens von den Produzenten zu kaufen, die denselben vom 15. Juli an bei dem Centralmarkt für landwirtschaftliche Produkte oder bei den betreffenden Kreislegationen angemeldet haben.

§ 4. Die Mehlfabrikanten, die den auf sie fallenden pro rata Anteil an Weizen nicht sofort kaufen, sind verpflichtet, in jedem Monate von Dezember bis Juli wenigstens den achten Teil dieses Anteils zu kaufen. Der Teil, der nicht von diesem pflichtigen Teil gekauft wird, wird sofort unter die anderen Fabrikanten verteilt.

§ 5. Die Menge des einzuführenden fremden Weizens wird der Regierung von dem Landwirtschaftsrat vorgeschlagen. Zur Beschaffung der Unterlage soll nicht nur die Statistik der Produktion, sondern auch der zum Backen verbrauchten Quantitäten zusammengestellt und veröffentlicht werden.

§ 6. Der Zollsatz wird der Regierung von den zu gemeinsamer Sitzung vereinigten obersten Räten für Landwirtschaft, Handel und Industrie vorgeschlagen. Das Streben geht dahin, den Preis auf 69 Reis pro kg zu halten. Nach dem Durchschnittspreise auf dem Weltmarkt während der letzten 30 Tage plus den Zuschlagsspesen wird der dazu nötige Zoll festgesetzt.

§ 7 u. 8. Die Leistungsfähigkeit der Fabrikanten und ihre thatsächliche Verarbeitung wird offiziell publiziert. Es kann gegen die Angaben bei dem Rat für Landwirtschaft Berufung eingelegt werden.

§ 9. Die Mehlfabrikanten dürfen fremden Weizen erst einführen, nachdem sie den auf sie fallenden Anteil an heimischem Weizen gekauft haben. Einfuhr darf nur vom 15. Januar bis 31. Juli stattfinden.

§ 10. Alle grösseren Mühlen müssen drei Mehltypen herstellen. Für diese sind für Lissabon die Preise von 100, 90 und 82 Reis festgestellt, für Porto 3 Reis Aufschlag auf diese Sätze. Für Hausbrot dürfen die Preise nicht höher sein, als 90 bezw. 80 Reis pro kg.

§ 11. Die Mühlen können mehr Weizen importieren, wenn sie nachweisen, entsprechende Quantitäten Mehl bereits exportiert zu haben.

Der Einfuhrzoll von 18 Reis für das kg auf fremden Mais bleibt bestehen.

§ 12. Die Zahl der Bäckereien ist beschränkt auf eine schon früher normierte Zahl. Erlaubnis zur Errichtung von Bäckereien erteilt das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. In einer besonderen Verordnung sind die hygieinischen und Betriebsbedingungen, denen die Bäckereien genügen müssen, zusammengefasst.

Die bestehenden Bäckereien haben innerhalb dreier Monate die Erlaubnisscheine einzuholen.

Die Regierung kann die Zahl der Bäckereien in Orten mit mehr als 8000 Einwohnern einschränken, wenn sie die Zahl als über das Bedürfnis hinausgehend ansieht.

Als Ergänzung der obigen Bestimmungen hat man gesucht, den Getreidebau auszudehnen, indem man durch dieselben Gesetze die Befreiung von der Grundsteuer auf 10 Jahre für alle Ländereien gewährt, die mit Getreide bebaut werden und bis dahin unbebaut waren. Die Hälfte der Grundsteuer ist für 5 Jahre erlassen für Ländereien, die fortan zum Getreidebau hauptsächlich von Mais und Weizen be-

nutzt werden, wenn sie bis dahin nicht mit diesen Getreidearten bestellt waren.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass in der neueren Zeit die Schutzzollbestrebungen in fast allen in Betracht kommenden Ländern zu Gunsten der Landwirtschaft enorme Fortschritte gemacht haben. Abgesehen von den noch exportierenden Ländern sind es nur England, Belgien, Holland und Dänemark, welche sich ohne Getreidezölle behelfen, die sämtlich durch Klima und Bodenbeschaffenheit besonders für die Viehzucht prädestiniert sind, und daher der Getreidebau nicht in einer solchen Weise für die Landwirtschaft von Bedeutung ist, wie in den anderen in Betracht kommenden Ländern. Ein Moment, welches wohl Beachtung verdient.

8. Die Wirkung der Zölle auf die Preise. Der Einfluss des Zolls wird je nach den volkswirtschaftlichen Verhältnissen des Landes wie auch je nach der Höhe desselben ein verschiedener sein. Die alte Schule ging davon aus, dass der Zoll als Teil der Beschaffungskosten genau in dem Preise im Inlande zum Ausdruck kommen müsste, daher auch voll und ganz von den Konsumenten getragen werde. In der neusten Zeit ist, namentlich angeregt durch den Reichskanzler Fürsten von Bismarck, in Deutschland die Ansicht vertreten, dass das Ausland den Zoll tragen müsse. Das Richtige liegt auch hier in der Mitte. Die Freihandelsschule stellte sich die Vorgänge in dem wirtschaftlichen Leben weit einfacher vor, als sie in Wirklichkeit sind. Sie nahm nicht auf die starken Reibungen Rücksicht, welche in der Volkswirtschaft überall zu Tage treten und daher die genaue Wirkung eines Stosses nicht in infinitum zur Erscheinung treten lassen. Unsere Agrarier dagegen unterschätzen die Bedeutung des internationalen Handelsverkehrs für die Bildung der Preise.

Ohne jede Wirkung auf die Preise im Inlande wird der Zoll bleiben, wenn das Land einen Zuschuss zu dem eigenen Erbau überhaupt nicht gebraucht, sondern den Bedarf selbst zu decken vermag. Die Wirkung steigt, je grösser der Bedarf ist, je mehr das Inland als Käufer der ausländischen Ware auf dem Weltmarkte auftreten muss. Die Wirkung tritt um so schärfer hervor, je höher der Zoll ist, während er in den Zwischenhänden verschwindet und sich wenigstens nicht verfolgen lässt, wenn er niedrig und im Vergleich zu den Frachtspesen und sonstigen Unkosten bedeutungslos ist. Daraus ergiebt sich, dass auch in demselben Lande die Wirkung des Zolles in verschiedenen Jahren ungleich sein kann, ja selbst sich in den einzelnen Landesteilen je nach den Konjunkturen verschieden gestalten wird. Ist z. B. in Deutschland die Ernte eine günstige gewesen und auch im Auslande ein Ueberschuss vorhanden, so werden deutsche Kaufleute im Auslande nur wenig Nachfrage nach Getreide halten. Dagegen müssen ausländische bestrebt sein, ihr Getreide hier abzusetzen und werden zu grösseren Preiskonzessionen bereit sein, um das Getreide los zu werden: mit anderen Worten, sie werden einen Teil des Zolles auf sich nehmen. Wenn dagegen umgekehrt Deutschland eines bedeutenden Zuschusses vom Auslande bedarf, während auch dort kein Ueberfluss vorhanden ist, so werden die deutschen Händler nicht nur auf dem Weltmarkte die Preise in die Höhe treiben, sondern sie werden auch im Inlande in der Lage sein, sich den Zoll ganz ersetzen zu lassen, ja in ihren Forderungen noch darüber hinaus gehen können. Die Preisdifferenz zwischen In- und Ausland wird nicht nur dem Zoll entsprechen, sondern mitunter noch grösser sein. In einem ausgedehnten Lande, z. B. in Deutschland zeigt es sich sogar, dass in den einzelnen Landesteilen in demselben Jahre die Wirkung des Zolles eine verschiedene war. Während im Osten bei allgemein günstigen Ernten die Preise sehr gedrückte waren und dem Auslande gegenüber der Zoll nicht voll zur Geltung kam, weil dort mehr vorhanden, als Bedarf vorlag, und die ausländische Konkurrenz noch einen ergänzenden Druck ausübte, war zur selben Zeit im Westen, wo die Produktion nie zur Deckung des Bedarfes ausreicht, der Zoll in seiner ganzen Höhe in dem inländischen Preise hervorgetreten. Die Differenz der Preise zwischen Osten und Westen kann daher unter der Einwirkung des Zolles eine grössere werden, als es ohne denselben gewesen wäre. Je höher der Zoll ist, um so weniger werden die Zwischenhändler in der Lage sein, ihn auf sich zu nehmen, und der Einfluss auf die Preise wird sich auch bei dem Mehle wie dem Brote nachweisen lassen, weil er einen erheblichen Teil der gesamten Beschaffungskosten ausmacht. Damit ist nicht gesagt, dass er nicht auch bei geringerer Höhe schliesslich von den Konsumenten gezahlt wird, aber die Preisstatistik ist nicht genau genug, um die geringen Veränderungen feststellen zu können, und der Handel besitzt eine Menge Mittel, um die Preisveränderungen z. B. durch Modifikation der Qualität, namentlich durch Zusätze anderen Rohmaterials zu verschleiern.

Jeder Zoll bedarf ferner einiger Zeit, um seine Wirkung voll zur Geltung zu bringen. Je länger der Zoll aufgelegt ist, um so weiter wird er seine Wirkung erstrecken und schliesslich bis zum Konsumenten gelangen; um so mehr werden die verschiedenen Konjunkturen sich im Durchschnitte ausgeglichen haben und dem Inlande aufgebürdet sein,

welche vorübergehend wohl das Ausland auf sich nimmt. Wo wie jetzt in Deutschland der Bedarf an Getreide zum grossen Teile vom Auslande gedeckt werden muss und es wie bei dem Weizen einem grossen internationalen Markte gegenüber steht, hat der Handel sich auf diese Verhältnisse eingerichtet, und es liegt für das Ausland kein Grund vor, Deutschland besondere Preiskonzessionen zu machen. Das letztere hat den Zoll in der Hauptsache zu tragen, wenn auch in dem einen Jahre mehr als in dem anderen. Bei dem Roggen kommt der allgemeine Weltmarkt nur wenig in Betracht, sondern es steht Deutschland mit seinem Bedarf als ausschlaggebend da und ihm gegenüber Russland als der hauptsächlichste Lieferant. Die Ernteverhältnisse beider Länder, und zwar in ihrem Verhältnis zu einander, sind bestimmend für die Preise. Der Ernteüberschuss in Russland ist in besonderem Masse auf den Absatz in Deutschland angewiesen und, ist er ein bedeutender, so wird der Lieferant den Zoll in höherem Masse zu tragen haben, ist er gering, so wird das nachfragende Land mindestens bis zur Höhe des Zolles Konzessionen machen.

Von verschiedenen Seiten, besonders von Ruhland ist nun die Behauptung aufgestellt, dass der Zoll dem geschützten Lande überhaupt eine Preiserhöhung nicht verschaffe, sondern nur einen entsprechenden Druck auf den Weltmarktpreis ausübe. Diese Auffassung kann durch die Beobachtung gestützt werden, dass der Zuckerpreis in hohem Masse durch die Höhe der Exportprämie beeinflusst worden ist, indem mit Heraufsetzung einer Exportprämie in Erwartung einer entsprechenden Ueberfüllung des Marktes die Preise gedrückt wurden, bei einer Verminderung die Preise stiegen. Indessen liegen die Verhältnisse bei dem Zucker doch wesentlich anders als bei dem Getreide. Die Zuckerproduktion wird in hohem Masse durch die Produktionskosten bestimmt; das in den internationalen Verkehr tretende Quantum Zucker ist viel kleiner, die Zahl der konkurrierenden Länder geringer, und der Konsum selbst wird wesentlich durch die Preise beeinflusst. Das alles trifft bei dem Getreide nicht zu, und am wenigsten bei dem Weizen. Der Zoll kann den Weltmarktpreis auf die Dauer nur beeinflussen, wenn dadurch der Bedarf des beschützten Landes auf dem Weltmarkte gemindert wird. Das ist bei dem deutschen Zoll erwiesenermassen nicht der Fall gewesen. Die Nachfrage ist mit dem Wachsen der Bevölkerung fortdauernd gestiegen. Ist auch vielleicht im ersten Momente bei einer Erhöhung des Zolles die Spekulation in Besorgnis versetzt und zu einer Reduktion der Preise veranlasst, so kann doch dies nur solange vorhalten, als man über die Wirkung des Zolles in Ungewissheit ist. Sobald sich herausgestellt hat, dass das geschützte Land in ungeschwächter Weise als Käufer auftritt, muss natürlich auch der Preisdruck wieder verschwinden. Die volkswirtschaftliche Wirkung wird aber eine besonders hohe durch die Preisdifferenz zwischen In- und Ausland. Untersuchen wir auf Grund der Preisstatistik die Wirkung der Zölle auf die deutschen Preisverhältnisse.

Die Einfuhr in Deutschland hat sich wie folgt entwickelt.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	in Tonnen			
1880—84	534633	732381	320867	265127
1885—89	449422	737250	479932	181192
1890—94	946236	629733	798604	208166
1895—98	1411832	941594	1043431	434462

Die fortdauernde Steigerung der Zufuhr ist hiernach eine sehr erhebliche. Die Notwendigkeit derselben tritt ebenso klar hervor, wie die Unwirksamkeit des Zolles sie zurückzuhalten.

Die Erntefläche in Deutschland:

	Weizen u. Sp.	Roggen	Gerste	Hafer
	in ha			
1878	2 217 090	5 934 927	1 620 483	3 743 070
1885	2 293 831	5 841 841	1 742 386	3 786 827
1890	2 327 026	5 820 317	1 664 188	3 904 020
1897	2 247 287	5 966 776	1 666 014	3 999 052

Ein Rückgang in dem Anbau von Getreide hat mithin nicht stattgefunden.

Der Ernteertrag im Durchschnitte der Jahre:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1878—80	2878517	5817797	2177411	4515702
1881—85	2876672	5763934	2194743	4126592
1886—90	3051765	5844565	2205030	4583110
1891—95	3281312	6548335	2345940	4753486
1896—97	3095599	7082413	2279674	4904859

Die Zunahme ist unverkennbar, aber nur bei dem Roggen wirklich erheblich. Bei der Unsicherheit der Erhebung kann ein grosses Gewicht ohnehin nicht darauf gelegt werden.

In diesen Zahlen kommt die Wirkung des Zolles auf den inländischen Preis klar zum Ausdruck, und sie liefern den Beweis eines dem Zolle fast entsprechenden Einflusses.

Die Getreidepreise.

	Tonne Weizen in Mark						
	1879/83	1884/85	1886/90	1891/95	1896	1897	1898
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	147,75	167,70	182,50
Danzig unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	152,84	131,50	148,73
London	200,00	153,41	142,73	119,72	117,93	141,54	159,23
Berlin	205,08	161,55	174,21	166,13	153,83	—	—
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,70	156,19	223,40	244,93
Danzig unverzollt, weniger als Königsberg	+ 2,14	—10,75	—28,57	—28,42	—29,82	—36,20	—33,77
Berlin mehr als London	+ 5,08	+ 8,14	+31,48	+46,41	+32,75	—	—
Lindau mehr als London	+45,18	+49,44	+70,33	+93,18	+62,74	+81,86	+85,70

Sind wir so zu dem Ergebnis gelangt, dass ein dauernd aufgelegter hoher Zoll die Getreidepreise des Inlandes im grossen Durchschnitte entsprechend erhöht, so folgt daraus, dass davon die Landwirte einen entsprechenden Vorteil, die Konsumenten den Nachteil haben, und die Bedeutung dieses Umstandes muss nun des näheren untersucht werden.

4. Die Einwirkung der G. auf die Landwirtschaft. Eine momentane Preiserhöhung des Getreides durch den Zoll kommt zunächst dem wirtschaftenden Landwirte zu gute. Der Pächter ist in der Lage, dadurch einen höheren Ertrag zu erzielen, während er dieselbe Pachtsumme weiter zu zahlen hat. Der Grundbesitzer entrichtet die gleichen Hypothekenzinsen wie bisher, während seine Einnahmen gewachsen sind. Der wirtschaftende Landwirt wird somit durch den Zoll zunächst ebenso begünstigt wie der Industrielle, der gegen die ausländische Konkurrenz durch einen Zoll geschützt wird. Besteht aber der Zoll längere Zeit, so stellt sich zwischen der Landwirtschaft und der Industrie in der Wirkung ein principieller bedeutsamer Unterschied heraus. Ist der Vorteil für den Industriellen ein erheblicher, so vermehrt er im Inlande selbst die Konkurrenz, indem eine grössere Zahl von Unternehmern von den günstigen Konjunkturen profitieren wollen und ihre Produktion erweitern oder neue Fabriken einrichten, wodurch in einiger Zeit das Uebermass beseitigt wird, aber das gesamte Land nachhaltig eine Förderung durch den Zoll erfährt, indem der Bedarf wachsend im Inlande gedeckt wird. Anders in der Landwirtschaft. Sind durch den Zoll die Preise in die Höhe gegangen, so ist die entsprechende Wirkung, dass die Pacht in die Höhe geht, der Wert des Grund und Bodens steigt, der sich nach den Getreidepreisen in hohem Masse richtet. Der Grundbesitzer, der im Momente der Auflegung des Zolles den Grund und Boden in der Hand hat, macht also dementsprechenden Gewinn, sein Grundstück hat einen höheren Kapitalswert, und diese Steigerung schliesst eine K a p i t a l s c h e n k u n g in sich. Der neue Pächter oder Käufer, der auf Grund der erhöhten Preise mehr Pacht oder eine grössere Kaufsumme gezahlt hat, bezieht dann einen entsprechenden Vorteil von dem Zolle nicht mehr. Er wirtschaftet vielmehr unter denselben bedrängten Verhältnissen wie sein Vorgänger, oder hat er nur ein teilweises, dem Zolle nicht entsprechendes, höheres Gebot gemacht, so ist seine Situation allerding seine günstigere, aber es schwebt über ihm das Damoklesschwert der Beseitigung des Zolles, die er wiederum allein zu tragen hat. Sie schliesst für den Besitzer eine K a p i t a l k o n f i s k a t i o n in sich wie für den früheren Besitzer die Auflegung des Zolles eine Schenkung. Es liegt deshalb die Gefahr vor, dass der landwirtschaftliche Betrieb selbst nicht den vollen Vorteil von dem Getreidezolle hat, sondern nur der momentane Grundbesitzer. Das hat sich auch in Deutschland in hohem Masse gezeigt. Die Hoffnung auf die Wirkung der Zölle hat die Landwirte fast anderthalb Jahrzehnte von 1880 bis 95 veranlasst, zu hohe Pacht, zu hohe Kaufpreise zu bieten. Beide sind dadurch in der unnatürlichen Höhe erhalten, auf welche sie durch die hohen Getreidepreise Anfang der siebziger Jahre hinaufgeschraubt waren. Da nun allgemein zugestanden wird, dass eine Hauptursache der neueren Agrarkrisis auf die übertrieben hohen Preise des Grundwertes wie der Pacht zurückzuführen ist, so muss man sagen, dass die Gesundung der Verhältnisse wesentlich durch die Getreidezölle zurückgehalten ist. Eine grosse Zahl von Grundbesitzern hat sich dadurch veranlasst gesehen, rechtzeitig den Verkauf unter Preisgabe eines geringen Kapitalsteiles zu unterlassen, um dann später die Hoffnung auf das Steigen der Preise getäuscht zu sehen und dem Konkurse zu verfallen oder eine weit grössere Kapitaleinbusse zu erleiden. Fast zwei Decennien waren notwendig, um die Landwirte davon zu überzeugen, dass die Zölle eine allgemeine Preiserhöhung nicht zu bewirken vermochten und eine Reduktion zur Sanierung der Landwirtschaft im Preise des Grund und Bodens und der Pacht, wie sie sich in England längst entwickelt hatte, notwendig sei. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf diese Weise nicht so gefördert werden wie

die der Industrie. Die Emancipation vom Auslande wird dadurch überhaupt nicht erheblich und bei weitem nicht so zu erwarten sein wie in der Industrie, weil die Ackerfläche nur wenig vermehrt werden kann und die Steigerung der Ernteerträge nur langsam, und nicht allein durch mehr Kapitalsaufwand, sondern vor allem durch höhere Intelligenz und überhaupt nur innerhalb enger Grenzen möglich ist.

Sehr allgemein ist aber die Auffassung unter den Landwirten verbreitet, dass es die Aufgabe des Staates sei, mit allen Mitteln, besonders durch Schutzzölle, eine Entwertung des Grund und Bodens zu verhindern, da dadurch das Nationalvermögen entsprechend geschädigt werde. Diese Auffassung ist auf das entschiedenste zu bekämpfen, da sie von durchaus irrigen Voraussetzungen ausgeht. Eine hohe Bewertung des Grund und Bodens liegt durchaus nicht im Interesse der Gesamtheit, sondern nur in dem der Inhaber des Grund und Bodens. Im Gegenteil ist es wünschenswert, dass den Landwirten das Produktionsmittel möglichst billig zugänglich ist, genau so wie die Gesamtheit einen Vorteil davon hat, wenn das Kapital zu einem niedrigen Zinsfuss der Industrie zugänglich ist, obwohl die Kapitalsinhaber dadurch einen Nachteil erleiden. Ebenso wie es das Nationalvermögen nicht berührt, ob der Kurs der Papiere steigt oder fällt, während der Ertrag der betreffenden Unternehmungen derselbe bleibt, so wird durch das Sinken des Grundwertes das Nationalvermögen, welches eben anders zu berechnen ist als das Privatvermögen, nicht berührt. Steigt der Wert der städtischen Grundstücke, so gewinnen damit die betreffenden Besitzer, aber in derselben Weise schliesst dieses einen Nachteil für das übrige Publikum ein, dem die Erlangung des Grundbesitzes entsprechend erschwert ist. Dem gegenüber liegt der Einwand nahe, dass der Schaden für die Gesamtheit vorliegt, wenn die Entwertung des Grund und Bodens herbeigeführt ist durch die Reduktion des Ertrages. Auch hier wird man unterscheiden müssen, wodurch die Ertragsverminderung herbeigeführt ist. Beruht sie auf einem Rückgang der Ernteerträge, so ist dies unzweifelhaft ein Schaden für die Gesamtheit, ist sie dagegen herbeigeführt durch eine Steigerung der Löhne, oder eine Verminderung der Getreidepreise, so steht dem Nachteil für die Landwirtschaft ein entsprechender Vorteil für die konsumierende Bevölkerung resp. der Arbeiterschaft gegenüber. Der Ertrag der Nationalwirtschaft braucht dadurch nicht beeinträchtigt zu sein. Die damit verbundene Einkommensverschiebung **kann** Nachteile mit sich führen, sie kann aber auch für die Gesamtheit einen Vorteil repräsentieren. Die Steigerung der Mieten in den Städten, deren Bevölkerung zunimmt, schliesst für eine grosse Zahl von städtischen Grundbesitzern einen bedeutenden Vorteil in sich. Die übrige städtische Bevölkerung wird dadurch nur in einem höheren Masse denselben tributpflichtig, der gesamte Wohlstand der Nation hat dadurch nicht gewonnen. In derselben Weise wird eine Steigerung des Ertrages der Landwirtschaft durch künstliche Preiserhöhung des Getreides und der damit erhöhte Grundwert keineswegs die Lage der Gesamtbevölkerung, den Nationalertrag und das Nationalvermögen erhöhen, und ein Herabgehen derselben schliesst nicht eine Verarmung der ganzen Nation notwendig ein, sondern kann vielmehr an derselben spurlos vorübergehen. Hiermit ist daher der Getreidezoll nicht zu rechtfertigen. Wenn Fürst Bismarck in einer seiner berühmten Reden des Jahres 1879 auseinanderzusetzen suchte, dass nicht niedrige, sondern hohe Preise für die Volkswirtschaft günstig seien, indem er darauf hinwies, dass in Serbien, Rumänien trotz der niedrigen Preise die Kultur eine niedrige, die Armut der Bevölkerung eine allgemeine sei, während sich die hochstehenden Kulturvölker bei hohen Preisen weit besser stünden, so beruht das auf einer Verwechselung des post hoc und propter hoc. An und für sich haben hohe und niedrige Preise mit dem Wohlbefinden der Bevölkerung gar nichts zu thun, sie haben nur eine rechnerische Bedeutung. Ein Volk kann sich sowohl bei hohen wie bei niedrigen Preisen sehr wohl befinden. Die **Verschiebungen** sind es, welche Nachteile in sich schliessen. Ist alles in der gleichmässigen Bahn, sind mit den Preisen Pacht und Wert des Grund und Bodens, die Löhne, der Zinsfuss etc. in Einklang gebracht, so geht der volkswirtschaftliche Betrieb genau so weiter, ob die Preise hoch oder niedrig sind.

Die Getreidezölle können aber die Wirkung haben, den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner bisherigen Intensität zu erhalten, oder ihn dazu anzuregen durch höhere Aufwendung von Arbeit und Kapital die Ernteerträge zu steigern, was natürlich aus verschiedenen Rücksichten wünschenswert sein wird. Gehen die Preise unter ein gewisses Mass herunter, so kann der Landwirt dadurch gezwungen sein, zu einem extensiveren Betriebe überzugehen und damit nicht mehr das bisherige Quantum an Nahrungsmitteln für die Bevölkerung zu liefern, die damit in einem höheren Masse auf ausländisches Getreide angewiesen und von dem Auslande abhängig wird. Man pflegt zu sagen, dass dieses notwendig eintreten muss, wenn die Produktionskosten nicht mehr ge-

deckt werden. Hierbei wird aber sehr allgemein der Begriff der Produktionskosten falsch aufgefasst, indem darunter die Verzinsung des in Grund und Boden, Gebäuden etc. angelegten Kapitals mit einberechnet wird. Je höher nun der Ankaufspreis war, um so höher werden dann die Produktionskosten berechnet, welche der Landwirt als das Minimum hinstellt, welches er gedeckt haben muss; und hiernach berechnen die Landwirte die Getreidepreise, die sie vom Staate garantiert haben wollen, um bestehen zu können. Das ist offenbar eine gänzlich falsche Aufstellung. Unter Produktionskosten sind nur diejenigen Aufwendungen zu verstehen, die zur Durchführung des Betriebes selbst wie zur Instandhaltung des Gutes in seiner Leistungsfähigkeit notwendig sind. Es gehören also auch dazu die Instandhaltung der Gebäude, des lebenden und toten Inventariums, der Meliorationen, wie Drainage etc. Es gehören aber nicht dazu die Zinsen für das Ankaufskapital. Haben die Landwirte für den Grund und Boden zu viel gezahlt, so hat der Staat ihnen dieses ebensowenig zu garantieren, wie dem Industriellen seine Fabrikanlagen, dem Rentier, der sich an einem Aktienunternehmen beteiligt oder ausländische Papiere kauft, der Kurs gewährleistet werden kann. Reichen die Preise nicht aus, um den bisherigen Kaufwert der ländlichen Güter nach dem Landeszinsfusse zu verzinsen, so braucht darum die landwirtschaftliche Produktion noch nicht gefährdet zu sein, sie können noch immer ausreichen, um die Produktionskosten zu decken. Der Landwirt kann sich darum sehr wohl genötigt sehen, denselben Betrieb durchzuführen, weil ihm dieser den höchsten Ertrag aus dem Grundstücke verschafft. Der Grundbesitzer kann vielleicht nach der Preisreduktion nicht mehr die bisherige Pacht erlangen, damit ist aber nicht gesagt, dass er überhaupt keinen Pächter findet, der mit derselben bisherigen Intensität zu wirtschaften geneigt ist, bei einer Pachtsumme, die den Grundbesitzer in den Stand setzt, das Gut in dem bisherigen Zustande zu erhalten, und einen genügenden Anreiz bietet, das in dem Gute steckende resp. mit demselben verbundene Kapital in Gebäuden, Inventarium etc. zu erhalten und nicht verfallen zu lassen. Die Berechnung, wo diese Grenze liegt, wird allerdings schwer durchzuführen sein, und es ist sehr begreiflich, dass darüber die Anschauungen wesentlich auseinander gehen.

Wir haben bisher nur in Betracht gezogen, wie weit der Getreidezoll das Interesse des Produzenten berührt, unsere Aufgabe ist es nun festzustellen, wie der Konsument und die verarbeitende Industrie dadurch betroffen werden.

5. Einfluss des G. auf andere Produktionszweige. Der Zoll, der den Preis des Getreides erhöht, verteuert der Industrie das Rohmaterial. Das betrifft hier nicht nur die Müllerei und Bäckerei, sondern vor allem auch die Landwirtschaft selbst, so weit Viehzucht damit verbunden ist. Zur Mastung in den Molkereien, wie in den Wirtschaften mit vorwiegender Aufzucht von Schweinen, Geflügel im kleinen, Pferden, Rindvieh im grossen, werden nicht unbedeutende Quantitäten an Futtergetreide gebraucht. Da in unserer Zeit die tierischen Produkte im Verhältnis höher im Preise stehen als die übrigen gewöhnlichen Nahrungsmittel, so ist es von wachsender Bedeutung für die Landwirtschaft, die ersteren zu erzeugen, und dieses wird wesentlich erschwert durch die künstliche Verteuerung des Getreides. Es sind sowohl ganz kleine Wirtschaften, wie die des einfachen Tagelöhners, Käthners, die sich durch Aufziehen von Schweinen und Geflügel einen entsprechenden Nebenverdienst schaffen; wie dann die grossen Güter mit Mastviehwirtschaft und Molkerei, die Hafer, Roggen, Gerste kaufen müssen, um den Betrieb durchzuführen, und denen die Verteuerung ihres Materials keineswegs wünschenswert ist. Kann für die Mühlen durch die Rückgewährung des Zolles das Arbeiten für das Ausland wieder entsprechend erleichtert werden, so ist für die anderen Gewerbe, welche ausschliesslich für das Inland arbeiten, hier ein Ersatz nicht möglich.

Der Schwerpunkt der Wirkung des Getreidezolles liegt aber in der Belastung der Konsumenten. In dem grössten Teile von Deutschland ist noch der Roggen das hauptsächlichste Nahrungsmittel, in Frankreich dagegen der Weizen. Der Roggenzoll belastet mithin dort die grosse Masse der ärmeren Bevölkerung. Die Kaufkraft des Lohnes des einfachen Arbeiters wird dadurch verringert, was namentlich gegenüber dem Auslande auch in der Zeit ins Gewicht fällt, wo ein allgemeiner Preisrückgang den Zoll einigermassen ausgleicht. Ein neu aufgelegter Zoll wird deshalb gleichbedeutend mit einer entsprechenden Lohnreduktion sein, und die Erfahrung hat gelehrt, dass es einer längeren Zeit und für den Arbeiter günstiger Konjunkturen bedarf, um eine Lohnerhöhung für den Arbeiter zu erwirken und dieses auszugleichen. Nur auf Grund harter Kämpfe und vieler Entbehrungen ist eine solche Ausgleichung zu bewirken.

Ist aber die Lohnerhöhung erreicht, so liegt die Gefahr vor, dass das geschützte Land verhältnismässig höhere Löhne zahlen muss als das Ausland und ihm dadurch

die Konkurrenz auf dem Weltmarkt wesentlich erschwert wird. Dies war der Grund zur Gründung der Anti-corn-law-league unter Richard Cobden in England. Deutschland hat noch immer verhältnismässig niedrige Löhne, doch haben sie sich im Laufe der Zeit gegenüber England schon erheblich ausgeglichen. Die Weizenpreise haben aber die folgende Entwickelung genommen:

Die Tonne Weizen kostete:

	in England	in Preussen	in England mehr
1821/40	260 M.	130 M.	+ 130 M.
1841/60	245 „	190 „	+ 56 „
1861/80	350 „	325 „	+ 25 „
1881/90	147 „	174 „	— 27 „
1891/98	133 „	165 „	— 32 „

In Westfalen kostete von 1891—98 der Weizen 33 Mark mehr als in London; in Lindau von 1879—85 47 Mark mehr, von 1886—90 70 Mark, von 1891—95 93 Mark, 1898 86 Mark mehr als in London. Dies muss allmählich unsere Industrie England gegenüber immer ungünstiger stellen, und wenn sie es in dem jetzigen Aufschwung noch nicht empfindet, so wird es sich in der Zeit der wirtschaftlichen Depression um so mehr fühlbar machen.

Die Müller wie die Landwirte bedürfen häufig des ausländischen Getreides, um das inländische damit zu mischen und dadurch eine angemessene Qualität herzustellen, wie sie zur Mehl- und Brotbereitung notwendig ist. Es ist bekannt, dass in vielen Gegenden Deutschlands nicht ein Weizen gebaut wird, der den nötigen Klebergehalt besitzt und nur durch Zusatz von besonders kleberreichem Weizen, wie polnischem, amerikanischem, die Backfähigkeit erlangt. Ist zur Zeit der Ernte eine ungünstige Witterung, so vermehrt sich die Quantität unzulänglichen Getreides in erheblichem Masse und der Import gewisser Sorten Getreides wird zur Notwendigkeit, um das heimische Produkt angemessen verwerten zu können. Aus demselben Grunde ist auch bei reichen Ernten häufig eine bedeutende Zufuhr an Getreide nach Deutschland notwendig, weil infolge ungünstigen Erntewetters und ähnlicher Eventualitäten ein bedeutender Teil des Ertrages nur als Viehfutter zu verwenden ist und dafür Ersatz von aussen zur Deckung des Brotbedarfes beschafft werden muss. Auch nach dieser Seite hat daher der Einfuhrzoll einen nachteiligen Einfluss für die Volkswirtschaft.

6. Die Bedeutung des G. für die Konsumenten. Ein Zoll auf Brotgetreide trifft nach allem die grosse Masse der Bevölkerung wie eine Art Kopfsteuer. Ja, es ergiebt sich, dass die städtische Arbeiterbevölkerung pro Kopf sogar mehr Getreide verbraucht als die wohlhabende, sie deshalb sogar mehr Zoll zahlen muss als diese. Einen Vorteil von dem Zoll hat mithin nur derjenige Landwirt, der mehr produziert als er gebraucht, und das ist erst bei einem Umfange der Ackerfläche von mindestens 2 ha an der Fall. Dazu kommen noch einige ländliche Tagelöhner, die an Naturallieferungen mehr erhalten als sie gebrauchen, doch hat sich diese Zahl in der neueren Zeit sehr wesentlich vermindert, da durch die Anwendung der Dreschmaschine der Dreschverdienst zurückgegangen ist. Nach der Erhebung von 1895 stellen sich nun die betreffenden Zahlen wie folgt: In ganz Deutschland gab es 3 236 000 landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 2 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, von 5,56 Millionen Betrieben überhaupt, das sind 58,2 %, während Betriebe von 2—5 ha 981 000 Betriebe, das sind 17,6 %, schon öfter, aber nicht allgemein, ein Interesse an hohen Preisen haben werden. Es sind die Inhaber von 1 233 106 Betrieben, welche in Deutschland hauptsächlich an hohen Getreidepreisen interessiert sind. Das betrifft etwa 6 Millionen Einwohner oder 12 % der Bevölkerung; rechnet man noch die Betriebe von 2—5 ha hinzu, so sind es 11 Millionen oder 21 %, also wenig über 1/5 der Bevölkerung.

Dazwischen steht die Zahl derjenigen, welche durch eigenen Erbau oder in Naturallohn die Deckung des Bedarfes erhalten, sodass das Steigen und Fallen der Getreidepreise für sie bedeutungslos ist. Sehr reichlich gerechnet wird diese Zahl auf etwa ein Fünftel der Bevölkerung zu beziffern sein, während, wie wir sahen, ein weiteres Fünftel Vorteil von den Getreidezöllen hat. Reichlich drei Fünftel der Bevölkerung haben dagegen die Last zu tragen, und zwar ist es unter diesen die Arbeiterbevölkerung, welche dadurch am schwersten betroffen wird.

Nun ist eingewendet, dass der landwirtschaftliche Arbeiter indirekt davon Vorteil habe, wenn die Landwirtschaft blühe, und mit ihr durch ungünstige Konjunkturen leide. Das ist jedoch nur in beschränktem Masse der Fall und viel weniger als in der Industrie. Die Beschäftigung der landwirtschaftlichen Arbeiter kann nur wenig eingeschränkt werden, so lange der Betrieb aufrecht erhalten wird, und dieser wird auch bei ungünstigen Konjunkturen nur wenig beeinflusst. Es sind nur die bei ausserordentlichen Arbeiten, wie Bauten, Meliorationen etc. beschäftigten Personen, die in ihrem Verdienst bedroht sind, und diese Zahl ist keine sehr erhebliche.

Ertrag der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz in Deutschland war:

Jahr	in 1000 M.	% des ges. Zollertrags	auf den Kopf in Pf.
1880	14 455	8,7	32,4
1881	16 575	8,6	36,9
1882	19 029	9,4	42,1
1883	18 825	9,0	41,4
1884	23 816	10,8	52,0
1885	30 137	12,5	65,3
1886	30 194	12,2	64,9
1887	46 479	17,2	98,2
1888	57 167	19,7	119,8
1889	98 740	27,4	201,9
1890	111 440	28,2	225,4
1891	107 140	27,2	214,6
1892	103 668	26,4	205,4
1893	70 691	19,8	138,7
1894	99 648	25,5	193,5
1895	108 951	26,6	208,8
1896	146 021	31,5	276,2
1897	134 861	28,4	251,0
1898	148 170	28,8	271,9

Eine Arbeiterfamilie in der Stadt mit 5 Köpfen zahlt hiernach allein an Getreidezöllen durchschnittlich 12 bis 15 Mark. Nimmt man den Verdienst auf 900 Mark an, wovon 600 Mark als Existenzminimum anzusehen sind, so zahlt dieselbe hierin allein über 1,5 % des Einkommens, aber 5 % des freien Einkommens. Der Zoll bedingt aber eine allgemeine Preissteigerung des Getreides, und der Arbeiter konsumiert mehr Getreide als der Wohlhabende. Dadurch steigert sich für ihn die Last noch sehr erheblich, und sie ist nur erträglich geblieben durch den allgemeinen Preisrückgang und die Steigerung der Löhne. Da nun ausserdem der Arbeiter in Deutschland noch für Petroleum, Kaffee, Schmalz und Fleisch, auf Heringe, Tabak, ganz abgesehen von dem Zoll auf Baumwollen- und Wollenwaren, Zoll zu zahlen hat, so erhöht sich der Zoll auf 6 Mark pro Kopf, und rechnet man die Salz- und die Getränkesteuern hinzu, so ergiebt sich ein Uebermass der Steuerbelastung für die unteren Klassen durch die indirekten Steuern, welche durch den Getreidezoll in ganz bedeutendem Masse gesteigert wird. Dadurch erhält die recht erhebliche Einnahme für die Staatskasse einen sehr hässlichen Beigeschmack, der nur gemildert werden könnte durch die Verwendung dieser Bezüge zum Besten der unteren Klassen. Sie sollten nicht in die allgemeine Staatskasse fliessen, sondern zu besonderen Fonds für wohlthätige Zwecke, z. B. zur Durchführung einer allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung oder zur Versicherung der Arbeitslosen Verwendung finden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass den Getreidezöllen sehr grosse Bedenken entgegenstehen. Sie belasten die unteren Klassen in übermässiger Weise. Sie kommen nicht in dem Masse der landwirtschaftlichen Produktion selbst zu gute wie die Industriezölle, sondern begünstigen eine kleine Klasse von Grundbesitzern auf Kosten der übrigen Bevölkerung. Sie werden deshalb nur zu rechtfertigen sein, um besondere Notstände zu lindern und dürfen allein als Uebergang, nicht aber als dauernde Institution acceptiert werden.

7. Wann sind die G. notwendig? Wie schon oben angedeutet, werden sie gerechtfertigt, ja selbst unvermeidlich sein, wenn ein plötzlicher sehr bedeutender Preissturz des Getreides eintritt, durch welchen eine Ueberzahl der Landwirte in ihrer wirtschaftlichen Existenz oder ihrer Besitzstellung bedroht wird. Der Landwirt, der seinen Ruin vor Augen sieht oder in der Hoffnung auf bessere Zeiten sich unter allen Umständen noch einige Jahre zu halten strebt, wird vor allem an Wirtschaftskosten sparen, daher notwendige Meliorationen unterlassen, aber auch Reparaturen und Ergänzungen an Gebäuden und Inventar. Der Wert des Gutes wird dadurch reduziert, aber auch die Leistungsfähigkeit desselben nachhaltig untergraben. Die schlechtgehaltenen Gebäude verfallen schnell, die Reduktion des Viehstandes schwächt die Dungkraft. Mangel an Zugvieh und Maschinen verhindert eine angemessene Behandlung des Bodens, was Verqueckung zur Folge hat. Ein bedeutender Kapitalaufwand und viel Arbeit sind erforderlich, ein so heruntergebrachtes Gut wieder zur alten Leistungsfähigkeit zu bringen. Der Kapitalverlust, der damit verbunden ist, trifft sowohl den Landwirt wie die ganze Volkswirtschaft, und es liegt im Interesse der Gesamtheit, diesen zu verhindern. In einer ähnlichen Weise wirkt ein häufiger Wechsel der wirtschaftenden Persönlichkeiten, vor allem des Besitzers, der durch eine Agrarkrisis wesentlich gesteigert wird. Bei dem Zugrundegehen einer Anzahl Grundbesitzer werden aber nicht nur diese im Vermögen geschädigt, sondern leicht auch ihre Gläubiger. Auf dem Grund und Boden sind in einem Lande wie Deutschland Milliarden hypothekarisch eingetragen, und unter den Gläubigern befinden sich eine Menge kleiner Leute, Witwen, Waisen etc., dann aber auch Versicherungsgesellschaften, von deren Zahlungsfähigkeit wiederum eine sehr bedeutende Zahl von Existenzen abhängt. Wird also der Grundbesitzerstand durch den Preisrückgang in seinen Grundfesten erschüttert, so ist es sicher die Pflicht des Staates, zu seinen Gunsten einzutreten, und wo eine Wirkung davon zu erwarten steht, Getreidezölle aufzulegen. Die Last, welche den Konsumenten dadurch aufgelegt ist, wird dann ausgeglichen durch die Vorteile, welche indirekt die Gesamtheit dadurch

gewinnt. Dies wird um so leichter der Fall sein, wenn sie nur vorübergehend zu tragen ist. Einen solchen Zoll dauernd der Bevölkerung aufzubürden, erscheint in hohem Masse bedenklich. Einmal wegen der oben ausgeführten Wirkung derselben auf die Steigerung resp. künstliche Hochhaltung des Grundwertes; dann wegen Ueberlastung der unteren Bevölkerung, deren Löhne im Laufe der Zeit gegenüber dem Auslande, wie ausgeführt, entsprechend erhöht werden müssen und die Konkurrenzfähigkeit der Industrie erschweren, und dadurch leicht erheblichere Nachteile der Gesamtheit zufügen können, als die dadurch erreichten Vorteile auszugleichen vermögen.

8. Der dauernde G. In Deutschland werden zu Gunsten der dauernden Zölle zwei Argumente ins Feld geführt, einmal die Landwirtschaft sei die notwendige Grundlage eines jeden Staates, sie sei bei den gegenwärtigen Preisen in ihrer Existenz bedroht, der Staat müsse sie notwendig erhalten. Darin liegt die offenbare Uebertreibung, als ob der landwirtschaftliche Betrieb selbst bei den jetzigen Preisen, wie sie auf dem Weltmarkt sind, nicht mehr erhalten werden könnte. Wir sahen schon früher, dass wenn auch der gegenwärtige Grundbesitzer sich nicht erhalten kann, weil er die Verzinsung des Kaufkapitales nicht mehr zu erzielen vermag, darum doch nicht der landwirtschaftliche Betrieb selbst aufgegeben werden muss. Vielmehr kann der neue Käufer, der das Gut zu einem niedrigeren Preise übernommen hat, dabei in derselben Weise weiter wirtschaften und sich sehr wohl dabei fühlen. Nicht nur Oesterreich, wo der Getreidezoll wirkungslos ist, aber allerdings die Löhne niedriger sind als in Deutschland, sondern auch Dänemark, Holland und Belgien haben ihren Getreidebau bewahrt, und selbst England, wo die Getreidepreise viel niedriger sind, die Löhne dagegen viel höher, der Arbeitermangel weit grösser, ist der Getreidebau zwar zurückgegangen, erhält sich aber in einem grossen Teil des Landes und hat in der neuesten Zeit wiederum eine Erweiterung erfahren. Der erhebliche Preisrückgang hat auch bisher in Deutschland eine Einschränkung des Getreidebaues nicht herbeigeführt, und nirgends ist man zu einem extensiveren Betriebe übergegangen. Es fehlt an jedem Anzeichen, dass der landwirtschaftliche Betrieb als solcher gefährdet sei. Gleichwohl war Mitte der achtziger Jahre ein Zoll notwendig und ist es auch noch.

Beachtung verdient auch der zweite Einwand, Deutschland sei darauf angewiesen, den Bedarf an Brotgetreide selbst zu decken. Im Falle eines Krieges liege sonst die Gefahr vor, dass es ausgehungert werden könne. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, diese mehr praktische als theoretische Frage zu untersuchen. Wir begnügen uns mit folgenden Bemerkungen: Bei der grossen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Grenzen Deutschlands ist eine vollständige Abschliessung in keiner Weise zu erwarten, vielmehr nur zur See, eventuell nach Russland und Frankreich, während die Grenzen nach Oesterreich und der Schweiz offen blieben, von welchen bei den modernen Kommunikationsmitteln jeder Bedarf zu decken wäre. Mit den neueren Hilfsmitteln kann sich ein Krieg in Europa unmöglich lange hinziehen. Für eine kurze Zeit würde aber durch den heimischen Vorrat an Nahrungsmitteln auf Kosten der Brennereien, Stärkefabriken sowie unter Heranziehung des sonst als Viehfutter dienenden Getreides eine Hungersnot sicher länger als ein Jahr abzuweisen sein. Dazu kommt aber die wesentliche Frage, ist Deutschland im stande im Momente überhaupt den Getreidebau so zu steigern, dass es sowohl in der Gegenwart wie für die absehbare Zukunft der Bevölkerung die nötige Nahrung liefern kann? Die Frage wird von verschiedenen Seiten (Nachrichten des deutschen Landwirtschaftsrats Nr. 9 des Jahrg. 1898 und von Rümker, Mittheil. der landw. Institute der Univ. Breslau, 1898 S. 152—194.) bejaht. Man stützt sich auf den Nachweis, dass durch bessere Auswahl des Saatgutes, reichlichere Düngung und sorgfältigere Behandlung des Bodens der Ernteertrag noch in sehr bedeutendem Masse gehoben werden kann und dass eine Anzahl Güter durch intelligente Wirte thatsächlich in kurzer Zeit in ihrer Produktion ganz gewaltig gesteigert sind. Das wird niemand bestreiten. Aber diese Möglichkeit hat zu allen Zeiten vorgelegen, und vereinzelte Beispiele hervorragender Leistungen sind stets zu verzeichnen gewesen. Zu einem jeden derartigen Kulturfortschritt gehört nicht nur Kapital, sondern auch Intelligenz und Kenntnisse, die sich nur sehr langsam erlangen lassen. Obgleich die deutsche Landwirtschaft in den letzten beiden Decennien grössere Fortschritte gemacht hat wie in dem vorhergegangenen halben Jahrhundert, war sie nicht im stande, in ihren Getreidelieferungen nur mit dem Wachsen der Bevölkerung Schritt zu halten. Dass sie in den folgenden Decennien mehr zu leisten vermag, ist eine willkürliche Annahme. Man meint, dass eine Steigerung der Preise genügende Anregung bieten würde, um eine weit grössere Steigerung der Produktion herbeizuführen. Auch diese Voraussetzung ist eine durchaus willkürliche und entspricht nicht der Erfahrung. Die deutsche Landwirtschaft hat die grössten Fortschritte nicht gemacht in der Zeit der hohen Preise, in den sechziger und

Anfang der siebziger Jahre, sondern unter dem Druck der niedrigen Preise in den achtziger und neunziger Jahren. Nicht die verhältnismässig kleine Zahl der intelligenten Gutsbesitzer kommt in Betracht, sondern die grosse Masse der schwerfälligen Bauern, die in dem alten Schlendrian verharren, wenn sie dabei ihren Unterhalt verdienen, die erst zu einem Fortschritt gebracht werden, wenn die Not sie dazu zwingt. Auch England hat den höchsten Aufschwung in der Landwirtschaft nicht zur Zeit der hohen Getreidezölle gemacht, sondern gerade erst nach Beseitigung der Zölle in den vierziger Jahren.

Man hat auch gemeint, den Nahrungsbedarf der Bevölkerung decken zu können, wenn das gesamte Getreide zur menschlichen Ernährung dazu benutzt würde und nicht so viel als Viehfutter in Abzug käme. Nun ist aber stets ein erheblicher Teil des Erntekorns minderwertig und nicht backfähig und wird nicht willkürlich, sondern notgedrungen als Viehfutter verwendet. Dieser Betrag schwankt erheblich je nach dem Erntewetter und ähnlichen Momenten. Es ist deshalb ganz unthunlich, den ganzen Ernteertrag nach Abzug der Saat dem Bedarf an Brotgetreide gegenüberzustellen.

Nach allem wird man sagen müssen, dass, wenn die bisherigen Zölle auch zur Zeit der grössten Höhe nicht im stande waren, eine Zunahme des Bedarfs an ausländischem Getreide aufzuhalten, dies auch für die Zukunft nicht anzunehmen ist, solange die Bevölkerung in der bisherigen Weise um mehr als eine halbe Million Köpfe pro Jahr anwächst, welches eine jährliche Zunahme des Bedarfs um ca. zwei Millionen Centner Brotgetreide in sich schliesst und damit schon einen erheblichen Anspruch an die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion macht, um hiermit allein Schritt zu halten. Wir können uns daher nur wenig nach dieser Richtung von einer Erhöhung der Zölle versprechen. Der zu erwartende Vorteil steht in gar keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Nachteil.

Es kommt aber auch die Wirkung der Zölle auf den Handel in Betracht.

Fürst Bismarck war es besonders, der im Jahre 1879 die Einführung von Getreidezöllen für wünschenswert erklärte, weil der inländische Produzent, namentlich der Bauer, sein Produkt in kleinen Quantitäten nur schwer los zu werden vermöchte, da es die Grossindustrie wie der Grosshandel vorzöge, bedeutendere Quantitäten gleicher Ware auf einmal aus dem Auslande zu beziehen als kleine Mengen verschiedener Beschaffenheit im Inlande zusammen zu kaufen, und die Zwischenhändler, welche dieses Geschäft für sie übernehmen, Gelegenheit finden, den Produzenten erheblich zu bedrücken. Er hoffte, dass schon ein geringer Zoll ausreichen würde, dieses auszugleichen und dem heimischen Bauer den Absatz zu erleichtern. Diese Hoffnung ist im grossen Ganzen nicht in Erfüllung gegangen. Die Klage über die zeitweilige Unverkäuflichkeit des Getreides ist auch heute noch bei den deutschen Landwirten verbreitet. Ja, der Zoll hat im Gegenteil darauf hingewirkt, den Getreidehandel mit dem Auslande in wenig Händen zu koncentrieren und den Grossunternehmungen ein noch bedeutenderes Uebergewicht als bisher zu verschaffen. Die erheblichen Mittel, die jetzt notwendig sind, um den Zoll bei der Einfuhr auszulegen, erschweren dem kleinen Müller wie dem kleinen Kaufmann den Handel mit dem Auslande. Sie treten deshalb mehr und mehr in den Hintergrund, und die kleine Zahl, welche übrig bleibt, bekommt in höherem Masse ein Monopol in die Hand. Die Schwierigkeiten aber, welche der Landwirt hat, sein Getreide los zu werden, liegen an dem üblen Umstande, dass in Deutschland jeder Landwirt in der Produktion glaubt seinen eigenen Weg gehen zu können, dass er das Saatgut allein nach seinem landwirtschaftlichen Urteile auswählt ohne Rücksicht auf die Absatzfähigkeit. Daher ist die Ungleichheit der Qualität, welche selbst aus der gleichen Gegend stammt, ausserordentlich gross, und dadurch ist die kaufmännische Verwertung ausserordentlich erschwert. Dazu kommt die sehr ungleiche und vielfach unzureichende Behandlung des Getreides von seiten der Bauern, wodurch die Ungleichheit der Qualität noch wesentlich verschlimmert wird. Nicht durch Getreidezölle, sondern allein durch höheres Verständnis für die kaufmännischen Aufgaben bei dem Landwirt kann hier eine Besserung herbeigeführt werden, worauf auch die Silounternehmungen und besonders die Landwirtschaftskammern entsprechend hinzuwirken suchen.

9. Massregeln zur Milderung der Nachteile des G. a) Beseitigung des Identitätsnachweises. Wie oben ausgeführt wurde, ist die Wirkung des Zolles auf die verschiedenen Landesteile eines grossen Zollgebietes sehr verschiedenartig. In Gegenden, welche mehr produzieren als sie bedürfen, wie der deutsche Nordosten, muss der Getreidezoll darauf hinwirken, da das Getreide im Inlande höher im Preise steht als im Auslande, den Ueberschuss innerhalb des Zollgebietes abzusetzen, also nach Mittel- und Süddeutschland zu befördern, und es auch dann durch die Eisenbahnen zur weiteren Verfrachtung zu bringen, wenn das Getreide zweckmässiger vom Auslande zu beziehen gewesen wäre, also auch wenn es

volkswirtschaftlich unzweckmässig ist. Die weitere Folge hiervon muss sein, dass, wie schon oben ausgeführt, die Preise in diesen Gegenden infolge der teueren Verfrachtung gedrückte sind und niedrigere, als sie es bei Freigebung der Grenzen und der Möglichkeit der Ausfuhr in das Ausland wären. Daraus ergiebt sich, dass das Getreide durch den Zoll den natürlichen Handelswegen entzogen und gezwungen wird, teurere zu benutzen, und zugleich gerade die Agrargegenden, welche des Zolles am meisten bedürfen, den geringsten Nutzen davon haben, während die Verteuerung des Getreides in jenen Gegenden weit grösser ist, wo die industrielle Bevölkerung überwiegt und dieser dadurch ihr Unterhalt erschwert, die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande geschwächt wird. Um dieses zu vermeiden und zugleich den Mehlexport zu erleichtern, also die heimische Mühlenindustrie von der Wirkung des Zolles zu befreien, hat man zuerst begonnen, den Zoll für exportiertes Getreide, welches vom Auslande stammte, und auch bei dem Mehl, welches nachweislich aus ausländischem Getreide hergestellt war, zurückzuerstatten. Da dieses aber für den erstgenannten Zweck nicht ausreichte, ging man einen Schritt weiter und zahlte für ausgeführtes Mehl überhaupt den Zoll zurück, es mochte von ausländischem oder inländischem Getreide herrühren, denn man beabsichtigte eben den heimischen Konsum zu besteuern, nicht aber die Verarbeitung des Getreides in irgend einer Weise zu verhindern, und noch weniger die Arbeit für den Export zu bedrücken. Noch einen Schritt weiter ist man in Frankreich durch die Ausstellung der acquits à caution gegangen, das sind Scheine, die den Exporteuren ausgestellt werden, auf Grund welcher er ein entsprechendes Quantum gleichen Getreides zollfrei einführen kann. Dasselbe ist 1894 in Deutschland durch die Beseitigung des Identitätsnachweises, dass es vom Auslande importiert sei, durchgeführt, und dadurch den östlichen Provinzen ermöglicht, ihr Getreide wie in alter Zeit zur See in das Ausland zu führen. Für jedes exportierte Quantum werden Berechtigungsscheine zur Einführung entsprechender Mengen ausgestellt, die nun an Importeure der westlichen und nördlichen Häfen und Eisenbahnplätze, wie Hamburg, Bremen, Mannheim verkauft werden, um damit die zollfreie Einfuhr der gleichen Quantitäten zu erreichen. Da diese Scheine etwas billiger abgegeben werden, als der Zoll beträgt, erleichtert dieses entsprechend den Bezug ausländischen Getreides in den Industriegegenden, ohne dass der Staat eine Zolleinbusse dabei erleidet. In der That ist auch seit jener Zeit die Getreideausfuhr aus Deutschland nicht unwesentlich gestiegen.

Zu gleicher Zeit war aber auch die Einfuhr erheblich gewachsen. Allerdings waren in einzelnen Jahren auch schon früher erhebliche Ausfuhrquanten vorgekommen, doch nur ausnahmsweise und nicht in der jetzigen Höhe.

b) Die gleitende Skala. Sowohl in Frankreich wie in England hat man eine lange Zeit versucht, die Wirkung der Getreidezölle den Zwecken dadurch in höherem Masse anzupassen, dass man sie mit der Höhe der Preise in Zusammenhang brachte und sie mit dem Sinken derselben steigen, mit ihrem Wachsen dagegen sinken liess, um dadurch eine Ausgleichung der Preise herbeizuführen. Es ist dies die schon früher berührte gleitende Skala, auf welche wir noch einmal zurückkommen müssen, da sie in der neueren Zeit von verschiedenen auch beachtenswerten Seiten verlangt wird. Theoretisch erscheint eine solche Massregel allerdings in hohem Masse wünschenswert, weil ein hoher Zoll ein Uebel wird, wenn bei knappen Ernten die Preise ohnehin schon hoch sind, während gerade eine intensive Wirkung der Zölle bei niedrigen Preisen erstrebenswert erscheint. Wie aber bereits oben ausgeführt, hat die Erfahrung besonders in England gezeigt, dass die Wirkung eine ganz andere, als man erwartete, gewesen ist. Die Schwankungen in den Preisen innerhalb kürzerer Zeit sind infolge der Spekulationen bedeutend vermehrt worden. Man hat nun gemeint, dass sich die Verhältnisse in der neueren Zeit genügend geändert haben, um ein solches Ergebnis auszuschliessen. Indessen ist nicht recht abzusehen, welche Aenderungen hierfür entscheidend gewesen sein sollen. In England stellte sich heraus, dass die Zufuhr zurückgehalten wurde, so lange die Zölle hoch waren, und erst sobald durch eine eingetretene Knappheit die Preise in die Höhe getrieben, damit die Zölle ermässigt waren, wurde massenhaft das Getreide in das Land hinein geworfen, welches dann einen Druck auf die Preise ausüben musste. Genau dasselbe Vorgehen ist nun auch für die Gegenwart zu erwarten. Das Interesse aller Händler ist hier durchaus das gleiche. Der Zoll hat eine grosse Koncentrierung des Handels in wenig Händen zur Folge gehabt, die sich deshalb zu gemeinsamem Vorgehen leicht einigen können und unzweifelhaft leicht einigen werden. Der Bedarf Deutschlands an ausländischem Getreide ist heutigen Tages bedeutend genug, um einen erheblichen Einfluss auf die Preise ausüben zu können und die Zurückhaltung der Zufuhr fühlbar zu machen. Fortdauernde Schwankungen sind daher unvermeidlich. Nun ist in der neueren Zeit ge-

Gesamtausfuhr über die Zollgrenze.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Tonnen		
1890—93 zwischen	132—174 000	24—38 000	20—32 000	10—44 000
1894	172 000	83 000	56 000	56 000
1895	195 000	64 000	66 000	91 000
1896	246 000	58 000	37 000	74 000
1897	410 000	116 000	32 000	77 000
1898	331 000	144 000	30 000	103 000

rade von seiten der Landwirte auf die grossen Schädigungen hingewiesen, welche sie durch diese Schwankungen erfahren, weil sie nicht den geeigneten Moment zum Verkauf abwarten können, ihn auch nicht genügend vorherzusehen vermögen und deshalb gegenüber dem Kaufmann den kürzeren ziehen. Es kann deshalb sicher nicht eine Einrichtung als wünschenswert bezeichnet werden, welche gerade die Schwankungen steigert, ohne in anderer Weise ein Aequivalent zu bieten.

10. Schlussergebnis des bisher Gesagten fassen wir in der folgenden Weise zusammen: Die Getreidezölle schliessen viel grössere Lasten und Ungerechtigkeiten für die Bevölkerung in sich als die sonstigen Zollauflagen; sie bedrücken den am wenigsten leistungsfähigen Teil der Bevölkerung am meisten. Sie kommen nur einem kleinen Teil der Produzenten zu gute und nützen am meisten dem momentanen Besitzer und nicht nachhaltig dem landwirtschaftlichen Betriebe. Die Hauptwirkung kommt auf eine Erhöhung des Grundwertes hinaus, der Einfluss ist deshalb für die Produktion weit weniger vorteilhaft als der der Schutzzölle für die Industrie. Sie werden daher nur ausnahmsweise in Anwendung kommen dürfen, wenn der Grundbesitzer- und Pächterstand übermässig in seiner Existenz und seinem Betriebe gefährdet ist und entweder eine baldige allgemeine Preiserhöhung des Getreides wieder zu erwarten steht oder der Uebergang zu einem niedrigen Niveau auf eine längere Zeit verteilt werden muss.

Die Wirkung der Zölle wird aber nur eine angemessene sein, wenn sie von vornherein als eine Uebergangsmassregel hingestellt werden die Landwirte somit auf die Beseitigung derselben stets rechnen müssen und deshalb der Grundwert nicht künstlich gesteigert wird. Es muss zweckmässig erscheinen, dieselben nur für eine bestimmte Zeit aufzulegen, und nach einer vorher festgesetzten Frist eine allmähliche Verminderung von Monat zu Monat in ganz geringen Beträgen anzusetzen, damit sich die gesamten Produktions- und Handelsverhältnisse danach einrichten können. Nur so wird nach allem eine so einschneidende Massregel zu rechtfertigen sein. Das pekuniäre Ergebnis sollte aber nicht in die allgemeine Staatskasse fliessen, sondern der unteren Klasse speciell zu Gute kommen.

Litteratur: *Die Zahl der Schriften über Getreidezölle ist Legion; sie alle hier anzuführen kaum möglich und auch nicht nötig, da unter ihnen sehr viele reine Parteischriften sind ohne dauernden wissenschaftlichen Wert. Wir nennen daher nur die wichtigsten Arbeiten und verweisen auf Conrads Besprechung über »Die neueste Litteratur über Getreidezölle«, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XXXIII, S. 145—158. Vgl. ferner* **Conrad,** *Die Tarifreform im deutschen Reiche etc., ebd. Bd. XXXIII, S. 433 und XXXIV, S. 208 ff.* — **Derselbe,** *ebd., N. F. Bd. X, S. 237.* — **Derselbe,** *ebd. III. F. Bd. I., S. 481—518.* — **Derselbe,** *Artikel »Agrarzölle«, in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., 2. Bd., S. 224 ff.* — **Roscher,** *Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Stuttgart 1852.* — **von Raumer,** *Die Korngesetze Englands, Leipzig 1841.* — **Udo Eggert,** *Getreidezölle, Berlin 1879.* — **Jul. Kühn,** *Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, 2. Aufl., Halle a. S. 1885.* — **Lexis,** *Die Wirkung der Getreidezölle, Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889, S. 197 ff.* — **Köttgen,** *Studium über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland (Staatsw. Studien, III. Bd.), Jena 1890.* — **von Matlekowits,** *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, und des Deutschen Reiches, Leipzig 1891.* — **Stumpf,** *Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise, Leipzig 1897.* — **Alfr. List,** *Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag, Stuttgart 1900.*

J. Conrad.

Gewässer.

1. Die principiellen Grundlagen und rechtliche Gliederung der Objekte des Wasserrechts. 2. Die Landesgewässer und ihre rechtliche Ordnung: a) Privatgewässer; b) G. im beschränkten öffentlich-rechtlich geordneten Gemeingebrauch; c) die im freien Gemeingebrauch stehenden öffentlichen G. 3. Die Küstengewässer und die Seegrenze. 4. Die freien G. der hohen See und die Rechtsgrundlagen der Meeresfreiheit.

1. Die principiellen Grundlagen und rechtliche Gliederung der Objekte des Wasserrechts. Nicht das Wasser an sich in den verschiedenen Formen der Aggregatzustände, welche es seiner physikalischen Beschaffenheit nach annehmen kann, sondern nur Gewässer, d. h. grössere Ansammlungen

desselben, die eine nennenswerte dauernde Beziehung zum staatlichen Leben erkennen lassen, bilden den Gegenstand rechtlicher Ordnung in jedem Gemeinwesen, sobald diesem die hohe Bedeutung des Wassers für die Entwickelung der gesamten Kultur bewusst geworden ist. — Die rechtsgeschichtliche Betrachtung, welche bis zur Stunde noch aussteht und seit dem schwachen Versuche Romagnosis »Della condotta delle acque« (1833) kaum merkliche Fortschritte gemacht hat, könnte nicht davon absehen, die Geschichte des menschlichen Kampfes mit dem mächtigen »Elemente« aufzurollen und die mannigfachen Rechtsgestaltungen vorzuführen, die aus jenem im Zuge der Zeiten hervorgegangen sind. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass sich in Beziehung auf die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse drei grosse Abschnitte aufstellen und unterscheiden lassen, in denen ein verschiedenes, aber scharf ausgeprägtes Verhalten zur Naturkraft des Wassers und der Verwendung derselben zu gewissen Zwecken erkennbar ist.

In der Kindheitsperiode der Gesellschaft mit schwacher Bevölkerung, beschränktem Ackerbau und geringer Nutzung der Naturkräfte ist das Gebahren des einzelnen wie der Gemeinschaft dem Wasser gegenüber vorwiegend defensiv. In dieser Periode ist man mehr auf die Abwehr als auf die Aneignung des Wassers bedacht; es wird mehr als Last denn als Vorteil angesehen.

In der Entwickelungsperiode mit wachsender Bevölkerung, zunehmender intensiver Wirtschaftspflege, aufblühendem Handel nimmt der Wassergebrauch einen lukrativen Charakter an; die Industrie bemächtigt sich desselben in zunehmendem Masse unter praktischer und gesetzlicher Verdrängung der Landwirtschaft, und die Benutzung der Triebkraft des Wassers wird durch künstliche Vorrichtungen den Verkehrszwecken in höherem Masse zugänglich gemacht. In den Tagen des gesteigerten Volkswirtschaftsbetriebes mit starker Bevölkerung, ausgedehnter und intensiver Landwirtschaft, bei inniger Verbindung mit Industrie und Handel steigert sich der Charakter des Gebahrens mit Wasser zu allseitig produktiver Verwertung seiner Leistungskräfte; die Verwendung desselben wird neben den Zwecken der Ortsveränderung auch für die Zwecke aller wirtschaftlichen Arbeit im Lande beansprucht. Seine Benutzung wird allen Bedürfnissen zugänglich gemacht, und die Abwehr seiner Gefahren tritt in den erweiterten Kreis der wasserrechtlichen Verhältnisse und verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Kulturstaates ein.

Unsere Zeit steht zum grossen Teil mit ihren wirtschaftspolitischen Bedürfnissen und Forderungen auf dem Boden des Systems der dritten, mit ihrer positiven Gesetzgebung auf dem der zweiten Periode. Die meisten deutschen Wasserrechte bieten nur Stückwerk und zwar nicht allein in Beziehung auf das Ganze, sondern auch rücksichtlich der einzelnen Zweige. Die meisten der in den grösseren deutschen Staaten aufgestellten Gesetzentwürfe haben zumeist des einseitigen Standpunktes halber, von dem sie aufgebaut waren, entweder bei den Vertretern der Wissenschaft oder denen der Landwirtschaft oder denen der Industrie Widerspruch gefunden und sind zudem meist nicht zur vollen Ausführung gekommen. Selbst jene Staaten, welche wie Preussen und Bayern einzelne Fragen gesetzgeberisch behandelt haben, sind in anderen den Schwankungen der Rechtsprechung und der angewandten Doktrin unterworfen und zumeist auf den dürftigen Inhalt der nicht selten widerspruchsvollen Landrechte und Partikulargesetze angewiesen.

Wir haben an anderer Stelle (s. d. Art. Binnenschiffahrt oben Bd. II S. 873 ff.) die Gründe für die Erscheinung entwickelt, dass der Staat bis in unsere Zeit den Nutzungswert der Gewässer für die staatliche Gemeinschaft und Verwaltung lediglich oder doch vorwiegend nach den Bedürfnissen der Ortsveränderung, des Güter- und Personenverkehrs zu bemessen geneigt war. Heutzutage dagegen hat durch das allseitige Bestreben nach intensiver Wirtschaftspflege mit ihrem System von Ab- und Zuleitungen, Meliorationen, Drainagen etc., die Zunahme der industriellen Thätigkeit die Ausnutzung der Naturkraft des stehenden wie des fliessenden Wassers eine Bedeutung erlangt, von der Antike, Mittelalter und selbst neue Zeit in den dürftigen Ansätzen der jeweiligen wasserrechtlichen Anordnungen keine Ahnung hatten.

Aber auch nach einer anderen Seite hin steht das Wasserrecht unserer Zeit vor grundsätzlichen Aenderungen, deren Durchbruch in der neueren Gesetzgebung sich unaufhaltsam vollziehen muss. Richtunggebend ist hier der Gedanke, dass unabhängig von ihrer örtlichen Lage die Menge des Wassers ausschlaggebend ist für ihre dem Dienste der Gemeinschaft zugewandte Bestimmung.

Die Bewegung, die zu einer Befreiung von den einengenden Grenzen der strengen privatrechtlichen Auffassung führen will, wird sich daher besonders empfindlich gegen die zur Zeit herrschenden Rechtsgebilde in dem Sinne wenden, dass die grosse Wassermasse an sich, abgesehen von Triebkraft, Beweglichkeit oder ruhender

Beschaffenheit, mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche, klimatische etc. Bedeutung aus der Herrschaft des privatrechtlichen Eigentumsystems herausgenommen und ihrem Umfange nach als res publica der verwaltungsrechtlichen Einwirkung des Staates unterstellt werden müsse.

Diese Auffassung ist weit davon entfernt, zu den Irrtümern der älteren Lehre vom Staatseigentum an den öffentlichen Flüssen und zu den Einseitigkeiten der überwundenen Regaltheorie zu gelangen. Sie ist nur geeignet, der bereits aus Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich hervorleuchtenden Idee von der Gemeingehörigkeit grösserer Wassermengen im Rechtssystem zum Durchbruch zu verhelfen. Unverkennbar liegen verwandte Anschauungen auch dem Ansturm zu Grunde, den in unseren Tagen Vertreter der agrarischen Interessen gegen die einseitige Ausbeutung der Gewässer für die Zwecke von Handel und Verkehr führen. Schon zu einer Zeit, da die Rücksicht auf Leichtigkeit und Förderung des Verkehrs in der allervordersten Linie der durch die Gesetzgebungspolitik zu verwirklichenden Interessen lag, hat die Lehre wiederholt und mit Nachdruck auf den Widersinn aufmerksam gemacht, der darin liegt, die Ausbeutung der Gewässer für kommerzielle und industrielle Zwecke vor dem wichtigen Erwerbszweige der Landwirtschaft in dem Masse zu bevorzugen, dass die Interessen der letzteren in offenbaren Nachteil gesetzt wurden.

Hier kann eine Remedur nur dadurch gewonnen werden, dass die Einengung wieder aufgehoben wird, welche der Begriff der Oeffentlichkeit der Gewässer in neuerer Zeit gefunden und welche unsere Gesetzgebung überraschenderweise unter das Niveau des genossenschaftlichen Geistes selbst des römischen Rechtes gestellt hat. Zutreffend hat bereits Endemann (Das ländliche Wasserrecht) im Hinblick auf diesen Punkt betont, dass für die Antike der Unterschied der öffentlichen und Privatflüsse bei weitem nicht den Wert hatte, der demselben in der Neuzeit beigelegt wird, da im römischen und sicherlich weit mehr im deutschen Rechtssystem überhaupt das private und das öffentliche Leben nicht so weit auseinanderlagen, als dies gegenwärtig in Rechtsprechung und Lehre der Fall scheint. Wenn man die öffentlichen Gewässer ausgeschieden hatte, so war dies freilich nicht geschehen, um sie in unserem Sinne der Staatsgewalt und der staatsbehördlichen Aufsicht zu überantworten, sondern es galt nur, dem öffentlichen Gebrauche besonderen Schutz zu verleihen. Waren auch die Nutzungsformen wenig zahlreich, welche im römischen wie im germanischen Volksleben nach Mass der zeitlichen Wirtschaftsentwickelung überhaupt stärker in Betracht kommen konnten, — s. Ssp. II, 28: »Swilch wazzer strâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne. Der vischer mûz ouch wol daz ertrîche nuczen alsô verne, als her eines geschrîten mag uz dem schiffe — [von dem rechten stade],« — so hatte naturgemäss dem Gegensatz zwischen öffentlichen und Privatgewässern in der älteren Lehre und in der Verwaltung des älteren Staates bei weitem jene intensive Schärfe gefehlt, die ihm jetzt innewohnt.

Der Unterschied wird aber erst dann recht einschneidend, wenn wir uns dessen bewusst werden, dass auch die privaten Gewässer nach römischem und germanischem Rechte nicht in dem Sinne Privateigentum waren, dass das Wasser den Privaten gehört hätte, sondern alles im Fliessen begriffene Wasser allen Menschen gemeinsam war, und zwar galt dies sowohl für grosse wie für die kleinsten Gewässer.

Dadurch, dass später die Tragkraft der perennierenden Wasserläufe vornehmlich unter Einwirkung des zum fiskalischen Vorteil gehandhabten Wasserregals in den Vordergrund rechtlicher Beurteilung geschoben wurde, hat das deutsche Wasserrecht sein gemeinrechtliches einfaches Princip der freien Wassernutzung der fliessenden Welle verloren, und es hat dafür ein anderes sicheres, gemeingültiges und vor allem ein das Bedürfnis der Gegenwart besser befriedigendes nicht gefunden.

Die mit dieser Erscheinung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren werden in den Rechtssystemen der einzelnen Staaten nur durch unvermeidliche Inkonsequenzen der Wassernutzungsnormen teilweise vermieden sowie durch eine zusammenhangslose Gelegenheitsgesetzgebung, die der jeweilig herrschenden wirtschaftspolitischen Hauptrichtung gerecht zu werden sucht. Dem Vorausgeschickten nach wird es daher einleuchten, wenn wir der schulgemässen Einteilung der Gewässer in a) natürlich fliessende und natürlich stehende, b) künstlich fliessende und künstlich stehende, c) perennierende und wilde, nur vorwiegend technische, der Einteilung endlich d) in öffentliche und private nur sekundäre juristische Bedeutung beimessen. Sekundäre, weil z. B. einzelne Gesetzgebungen, wie die Sachsens und Weimars, auf jene Unterscheidung ganz verzichten zu können glaubten, und sodann, weil der Versuch, den Eigentumsbegriff für die Zwecke der principiellen Gliederung des Stoffes zu verwerten, als verfehlt angesehen werden muss. Denn wenn zugegeben werden muss, wie dies mit anderen Nieberding thut,

dass von der geringen Wassermenge, die auf einem Grundstücke angesammelt erscheint, bis zum Meere die rechtliche Natur des Wassers sich in immer weiteren Grenzen entwickelt, dass sie dort mit dem vollen Inhalt des Eigentums beginnt und hier denselben gänzlich vernichtet — so ist damit klar, dass das Eigentum mit seiner spröden juristischen Natur nicht als systematisches Teilungsprincip der wasserrechtlichen Verhältnisse Verwendung finden kann. Ihre rechtliche Ordnung fällt vermöge der unlösbaren Beziehungen aller umfangreicheren Gewässer zu den allgemein staatlichen Interessen nicht bloss unter das Richtmass privatrechtlicher, sondern immer auch zugleich öffentlichrechtlicher Normen, in deren Handhabung sich denn auch überall Justiz und Verwaltung teilen. Dieselbe Wasserwelle, welche aus der privaten Quelle, dem einem einzelnen gehörigen Brunnen geflossen, ihren Lauf nimmt, tritt als Substanzteil im Bach, Graben, Fluss, Strom, Meer aus einem »Rechtsgebiet« unaufhaltsam in das andere über. Es lässt sich daher für alle Gewässer ein zutreffendes Teilungsprincip nur in dem Masse gewinnen, je nachdem ein Gewässer seiner Natur nach zu grösserer oder geringerer Gemeinschaft bestimmt ist. Demnach unterscheiden wir drei rechtlich scharf gesonderte Gruppen von Gewässern:

1. Die Landesgewässer, welche a) bald in Einzelnutzung, b) bald im faktischen Gebrauche einer rechtlich bestimmten Zahl von Interessenten, c) bald endlich potenziell im Gebrauche aller Staatsbewohner stehen;
2. die Küstengewässer;
3. die Gewässer der hohen See.

Wir werden im folgenden die Grundzüge der jeder dieser Gruppen eigentümlichen Systeme mit ihren specifischen, den Wassergebrauch regelnden Normen im einzelnen vorführen.

2. Die Landesgewässer und ihre rechtliche Ordnung. Das im modernen Staatsbegriff liegende Erfordernis der festländischen Grundlage des staatlichen Baues wird in seiner rechtlichen Geltung durch die Thatsache nicht durchbrochen, dass die Gebietseinheit auch mehr oder minder ausgedehnte Wasserflächen umfasst. Auch in diesen erhält der Staat, um mit v. Gerber zu reden, seine »körperliche Qualifizierung«. Sie unterstehen trotz ihrer inkonsistenten Beschaffenheit in allen Beziehungen der Gebietshoheit, mögen sie nach Mass der rechtlichen und faktischen Nutzungsfähigkeit bald unter den Gesichtspunkt des Privateigentums, bald unter den des öffentlichen Gutes fallen. Wir unterscheiden sonach:

a) Privatgewässer. Die in der Litteratur vielfach unternommene Ableitung des Begriffes der Privatgewässer aus dem Gegensatze des öffentlichen Wassers erweist sich als methodisch verfehlter Versuch. Der Eigentumsbegriff ist feststehend; der Vorstellungsinhalt der »Oeffentlichkeit« wechselt von Rechtssystem zu Rechtssystem und stellt sich genau wie der der »Meeresfreiheit« bei näherer Prüfung lediglich als Abwehr älterer, mit den Forderungen des Gemeindaseins unvereinbarer individualistischer Forderungen und praktischer Missbräuche dar. Die Privatgewässer stellen sich demnach als solche Substanzmassen dar, auf welche die juristisch relevanten Merkmale des Eigentums passende Anwendung finden können. Das Wasser, welches in Teichen, Cisternen, Brunnen und Hältern sich befindet, oder durch natürliche Beschaffenheit des Ortes an einer im Privateigentum befindlichen Erdoberfläche, in einem Gefässe u. dgl. sich sammelt, ist im Privateigentum. Quellen, soweit nicht besondere Regalitätsverhältnisse eintreten, sind dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers überlassen. Auch die Abflüsse der genannten Gewässer teilen deren rechtliche Eigenschaft, solange sie auf dem Grund und Boden des Eigentümers der Teiche, Cisternen, Brunnenhälter und Quellorte fliessen.

Die genannten Gewässer werden mit dem Grundstücke, auf welchem sie sich befinden, als Gegenstände des Besitzes bezw. als Zubehör des Grundstückes (portio fundi) selbst angesehen, über welches dem Eigentümer ein völlig freies Dispositionsrecht zusteht. Insbesondere ist es dem letzteren unverwehrt, das durch Natur oder Kunst auf seinem Grundstücke zu Tage geförderte Quellwasser zu fassen, beliebig zu benutzen, zu verbrauchen oder anderen zur Benutzung zu überlassen, Vorkehrungen zu treffen, durch welche das auf seinem Boden entspringende Quellwasser verhindert wird, auf das niedriger liegende fremde Grundstück abzulaufen. Ebenso darf er auf seinem Grundstücke Brunnen graben oder denselben grössere Tiefe geben, wenn auch dadurch die Wasseradern auf den benachbarten Grundstücken versiegen oder die Brunnen der Nachbarn vertrocknen sollten. Dies ergiebt sich aus den unser Privatrecht beherrschenden Grundsätzen, die in ihrer vollen individualistischen Geltung durch § 905 B.G.B. unverändert erhalten worden sind. Alle Einwürfe, die gegen den im bezeichneten Paragraphen ausgesprochenen Lieblingssatz der romanistischen Doktrin, dass das Herrschaftsrecht des Eigentümers von Grund und Boden sich auf den Raum über und unter der Grundfläche erstrecke, erhoben worden sind, erweisen sich auch hier als völlig begründet. Die Absurdität seiner unbedingten Anerkennung würde sich allerdings gerade in Anwendung auf die

Wasserrechtsverhältnisse aufs klarste erweisen.

Die Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfes eines B.G.B. scheint sich erst im Laufe ihrer Arbeiten entschieden zu haben, von der Kodifizierung des ganzen Wasserrechtes abzusehen, da die Vorkommission vom Jahre 1874 in ihrem an den Bundesrat erstatteten Berichte über Plan und Methode des Gesetzbuches es der sorgfältigen Erwägung empfohlen hatte, ob nicht die privatrechtlichen Grundprincipien des Wasserrechtes sich zur gemeinschaftlichen Regelung im deutschen Civilgesetzbuche eignen, wenn auch das Wasserrecht zu den Rechtsinstituten gehöre, welche, wie das Mühlen-, Flötz- und Flössereirecht etc., im einzelnen nur unter dem Bedürfnis und den geschichtlich gegebenen Verhältnissen grösserer und kleinerer Distrikte geregelt werden können und deren teilweise polizeilicher Inhalt ein weiteres Hindernis der Kodifizierung bilde. Dazu hatte der Justizausschuss des Bundesrates in seinem über das Gutachten der Vorkommission abgegebenen Bericht bemerkt, dass allerdings in specieller Gliederung und mit Regelung der Einzelheiten jene Rechtsinstitute in das Gesetzbuch nicht aufzunehmen seien, wohl aber ihre privatrechtlichen Grundprincipien, hinsichtlich deren sie doch unter dem allgemeinen Civilrecht ständen.

Aber im Verlauf der Vorarbeiten für den Entwurf scheint man auf die gemeinsame Regelung der Hauptgrundsätze jener Rechtsinstitute, so auch des Wasserrechts, weniger Gewicht gelegt zu haben; denn Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche lässt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, unberührt vom grossen Kodifikationswerk.

Eine Teilnahme weiterer Kreise des Gemeinwesens an der Nutzung der im vorstehenden rechtlich gekennzeichneten Gewässer ist demnach innerhalb des herrschenden Privatrechtssystems im allgemeinen nur unter den rechtlichen Bedingungen der im öffentlichen Interesse durchzuführenden Zwangsenteignung gegen Entschädigung zulässig. Im rheinischen Rechte ist jedoch dem Besitzer für solche Fälle, wo seine Quelle allein im stande ist, der Umgegend den notwendigen Wasserbedarf zu sichern, von vornherein eine jede Verfügung untersagt, welche den freien Gebrauch des Wassers beeinträchtigen würde; es steht ihm nur eine durch Sachverständige zu bemessende Entschädigung für die ihm auferlegte Beschränkung zu. In der allgemeinen Landesgesetzgebung der alten Provinzen Preussens hat eine entsprechende Bestimmung auf die Privatflüsse und deren Quellen Anwendung gefunden. (G. v. 28. Februar 1843 § 15.)

b) G. im beschränkten, öffentlichrechtlich geordneten Gemeingebrauch. Während die Beteiligung einer grösseren Zahl von Nutzniessern im Wege des Vertrages oder auch der Dienstbarkeit den Rahmen der privatrechtlichen Normen nicht durchbricht, tritt eine notwendige »Beugung« des reinen Civilrechtssystems sofort ein, sobald entweder die Menge der eingeschlossenen Gewässer oder ihre fliessende Natur mit der dadurch notwendig verbundenen Beziehung zum Gemeingebrauch den Linienlauf des reinen Privatrechts stört. Dies ist der Fall bei den grösseren, von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als öffentliche charakterisierten Gewässern, deren Bezeichnung als Privatgewässer aber doch immer irreführend wirkt. Die Pointe ihrer rechtlichen Natur ist eben darin zu suchen, dass bei ihnen zwei Principien: das der Allgemeingehörigkeit der grossen Wassermenge und das der ausschliessenden Rechtswirkungen des Privateigentums an den angrenzenden Ufern — ihre in der positiven Gesetzgebung mehr oder minder gelungene Vermittelung gefunden haben. Die grosse Wassermenge, eine Wohlthat zugleich und zugleich die Quelle von Gefahren, lässt von vorneher nur eine beschränkte Disposition des einzelnen zu. Die Eigentumsbethätigung gewinnt sofort den Charakter einer Turbativhandlung dann, wenn verschiedene Anlieger vorhanden sind, von welchen das Wasser zu verschiedenen Zwecken benutzt werden soll. Der Interessenkollision und den dauernden Rechtsstörungen vorzubeugen, erfolgt hier die Feststellung der Wasserverhältnisse zwar für einen engeren Kreis von Interessenten, aber immer seitens staatlicher, kommunaler etc. Organe und kraft zwingender Normen des öffentlichen Rechts. Die ältere Lehre hat zur Erklärung dieser Erscheinung zur gekünstelten Idee der »Wasserhoheit« gegriffen und aus dieser heraus das Oberaufsichtsrecht für den Staat in Anspruch genommen. Im Anschlusse daran entwickelte sich, fast in allen deutschen Ländern, Württemberg ausgenommen, der im Gegensatze zum römischen und älteren deutschen Rechte von der Beschaffenheit der Wasserwelle unabhängige Unterschied der öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässer. Die beiden Ausdrücke finden sich in allen deutschen Wasserrechtssystemen; gleichwohl wohnt ihnen eine ausreichende Kraft zur Bestimmung der praktischen Rechtsverschiedenheit der Gewässer nicht inne. Ueberall findet sich wohl als Gliederungsprincip der Grundgedanke vor, diejenigen Gewässer, über welche dem Staate ein weit-

gehendes Hoheitsrecht, den einzelnen Privaten aber nur geringe, positiv begrenzte Herrschaftsrechte zustehen, von denjenigen Gewässern zu trennen, wo jenes Hoheitsrecht im wesentlichen fehlt und die ausschliesslichen Dispositionsbefugnisse der Privaten überwiegen. Dabei ist aber immer angenommen, dass auch die nicht öffentlichen kraft der mehr oder minder weitgehenden diskretionären Gewalt der Obrigkeit deshalb nicht als Eigentumsgewässer oder Privatgewässer im engeren Sinne, sondern nur als Gewässer angesehen werden sollen, deren Gemeingebrauch ein beschränkter, relativer ist.

Wir ziehen somit die Summe, dass nach geltendem Rechte, vornehmlich Preussens, auch die nicht öffentlichen als relativ öffentliche anzusehen und zu behandeln sind. Die civilrechtliche Konstruktion macht vergebliche Anstrengungen, dieser rechtsgeschichtlichen Thatsache Herr zu werden, und tröstet sich mit dem Gedanken, dass es für die Praxis in der That einerlei ist, ob man dem Nutzniesser des Wassers, dem Anlieger etc. ein Privateigentum zuschreibt, welches durch die Einwirkung der öffentlichen Gewalt beschränkt und im Einklang mit den Interessen der anderen Beteiligten gehalten wird, oder ob man, die öffentliche Qualität des Flusses voranstellend, dem einzelnen nur ein innerhalb der polizeilichen Anordnungen sich bewegendes privates Nutzungsrecht zuerkennt. Endemann (a. a. O.) zieht denn auch aus dem Vordersatz die richtige Konsequenz, dass hiernach die reinen Privatgewässer, namentlich diejenigen, an welchen die öffentliche Gewalt gar keine Berechtigung habe, sehr reduziert seien und dass daher alle Gewässer, deren Anlieger sich jene staatliche Einwirkung gefallen lassen müssen, ebensogut öffentliche heissen können, was ja nicht ausschliesst, dass der einzelne dennoch Privatrechte, sogar Privateigentum am Wasser haben könne.

Zu dieser Gruppe gehören vor allen diejenigen Gewässer, welche nicht rings umschlossen sind, die Wasserleitungen, Kanäle und Gräben, insbesondere aber die eigentlichen Privatflüsse, deren rechtliche Regelung gewissermassen den Mittelpunkt der dem Wasserrecht vorbehaltenen Probleme ausmacht.

Alle Flüsse, welche von Natur nicht schiff- oder flössbar sind, ferner Quellen, Bäche, Fliessen, sowie Seeen, welche einen Abfluss haben, sind unter die Privatflüsse zu zählen. Diesen sämtlichen Gewässern gegenüber stehen, ausser dem im Boden steckenden Wasser, die Quellen und das wild ablaufende Wasser; das letztere umfasst alles Wasser, welches aus dem Boden hervorquillt oder aus der Atmosphäre herabsinkt und ohne bestimmten Lauf sowie ohne festes Bett seinen Abfluss sucht.

Der wirtschaftlichen Wichtigkeit nach treten denn auch aus der einschlägigen Gesetzgebung namentlich die die Privatflüsse betreffenden Normen hervor; hier hat sich am frühesten die Notwendigkeit eines behördlichen Schutzes der Wassernutzung im genossenschaftlichen Geiste geltend gemacht.

In der That hat die preussische Rechtsprechung schon vor einem halben Jahrhundert trotz der Unklarheiten des G. v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse diesen Begriff des genossenschaftlich beschränkten Gemeingebrauches ihren Judikaten zu Grunde gelegt. So sagt das Obertribunal in einem Urteil aus dem Jahre 1845: »Das Eigentum an dem Privatflusse unterliegt dem aus der Natur der Sache behufs Nebeneinanderbestehens der Rechte der verschiedenen Eigentümer folgenden Beschränkungen«, und in einem Urteil vom 16. Dezember 1853 erweitert es diese Auffassung dahin, dass »an und für sich jeder Eigentümer befugt sei, die Sache, welche Gegenstand des Eigentums ist, soweit nicht gesetzliche oder konventionelle Beschränkungen entgegenstünden, ausschliesslich zu benutzen und darüber ausschliesslich zu verfügen. Dieser Grundsatz könne aber auf Privatflüsse nicht unbedingt angewandt werden. In dem Allgemeinen Landrecht und den besonderen Verordnungen, welche sich auf das Wasserrecht bezögen, sei nirgends ausdrücklich bestimmt, dass den Uferbesitzern das privative Eigentum an dem Flussbette und Flusswasser, soweit der Fluss die Grundstücke derselben berühre, zustehe und das Eigentum der gegenüberliegenden Grundbesitzer insbesondere bis in die Mitte des Flusses reiche. Aus den einzelnen Bestimmungen der Gesetze §§ 245 bis 264, Tit. 9., Tl. I, §§ 39—45, 15, Tl. II Allg. L.-R. folgte aber, dass das Eigentum der Uferbesitzer an dem Privatflusse und das Eigentum der gegenüberliegenden Besitzer insbesondere nicht lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Eigentum zu beurteilen, sondern in mehrfacher Hinsicht beschränkt sei. — Nach dem allen könnten die gesetzlichen Konsequenzen, welche an und für sich die Benutzung des Eigentums und der Verfügung darüber gelten, nicht ohne weiteres auf das beschränkte Recht der Uferbesitzer am Flussbett und Wasserschatze angewandt werden; es müssten vielmehr zugleich und wesentlich die besonderen Verhältnisse, welche hier obwalteten

und von Einfluss seien, ins Auge gefasst werden.« —

Der neueren Wassergesetzgebung ist vornehmlich die Tendenz gemeinsam, die Gewässer der hier besprochenen Kategorie in höherem Masse, als dies bisher der Fall gewesen, den Zwecken der Landeskultur dienstbar zu machen. Hierauf beziehen sich innerhalb des vielfach zerrissenen preussischen Rechts die wichtigsten der in Wirksamkeit stehenden Gesetze. So stellt das bereits genannte vom 28. Februar 1843 den Satz an die Spitze, dass jeder Uferbesitzer an Privatflüssen berechtigt ist, das an seinen Grundstücken vorbei fliessende Wasser zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen. Obwohl man durch diese Vorschriften für die Bewässerungsunternehmungen jedwede Vorsorge getroffen zu haben glaubte, genügten dieselben in der Wirklichkeit den eigentlichen Anforderungen einer ausgebildeten Bewässerungskultur jedoch noch lange nicht. Für eine solche war die gestattete Nutzung des Wassers noch vielfach an zu enge Grenzen gebunden.

Zugleich wurde den Bedürfnissen der Landeskultur nach Wiesenbewässerung durch das G. v. 28. Februar 1843 und ausserdem noch durch die GG. v. 23. Januar 1846, v. 11. Juni 1853 und durch das G. v. 14. Juli 1856 wegen Verschaffung der Vorflut Rechnung getragen. Das Deichwesen erhielt seine Regelung durch das G. v. 28. Januar 1848. Es sollte durch dieses nicht nur die Erhaltung der vorhandenen Schutzbauten mehr als vorher sichergestellt, sondern auch die Weiterführung derselben in jeder Weise gefördert werden. Das Gesetz brachte deshalb ihren Bau und ihre Unterhaltung unbedingt unter die Aufsicht des Staates, stellte die Wiederherstellung verfallener Anlagen ausschliesslich in sein Ermessen und gab endlich auch die Bildung förmlicher Societäten zum Behufe solcher Schutzunternehmungen völlig in seine Hand. Gleichzeitig wurde die Entstehung solcher Verbände durch mannigfache Privilegien begünstigt.

Seit dem Jahre 1866 hat sich die Gesetzgebung im wesentlichen darauf beschränkt, einigen besonders dringend gewordenen örtlichen Bedürfnissen teils durch Erlass von Specialgesetzen, teils durch Erweiterung des Geltungsbereiches einiger bestehender Gesetze zu entsprechen, die Rechte der Strombauverwaltung an öffentlichen Flüssen zu regeln, das Wassergenossenschaftswesen zu reformieren und auf die Beschaffung von Geldmitteln zur Ausführung von Meliorations- und Schutzanlagen Bedacht zu nehmen.

Die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen sind durch das G. v. 20. August 1883 dahin geregelt, dass der Strombauverwaltung ein Enteignungsrecht in Bezug auf Grund und Boden und Erde, sowie eine Servitut zur Benutzung von Arbeits- und Lagerplätzen eingeräumt wird, sofern im öffentlichen Interesse Deckwerke, Buhnen-Coupierungen oder andere Stromregulierungswerke angelegt werden sollen.

Eine wesentliche Förderung fanden die hier ins Auge gefassten Bestrebungen durch die Gründung von genossenschaftlichen Verbänden der beteiligten Grundeigentümer. Derartige Genossenschaften können sich übrigens nicht nur auf Be- und Entwässerung, sondern auch auf Uferschutz, Wasserleitung, Kanalisation, Schiffahrtsanlagen u. dgl. beziehen. Man unterscheidet dabei zwischen freien und öffentlichen Wassergenossenschaften. Erstere werden nach preussischem Rechte durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und durch Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet; ihr Charakter ist ein privatrechtlicher. Dagegen wurzeln die öffentlichen Wassergenossenschaften im öffentlichen Rechte. Sie können nur im Falle eines öffentlichen Interesses oder eines gemeinsamen Nutzens begründet werden. Ihre Errichtung setzt ein amtliches Verfahren voraus und die Genossenschaft ist hinsichtlich ihrer Organisation und Thätigkeit der behördlichen Aufsicht unterstellt. Dabei ist in fast allen neueren Gesetzen eine Zwangspflicht zum Beitritt begründet, insofern es sich um Be- und Entwässerungsanlagen handelt, und zwar wird in der Regel auch die Drainage den zwangsgenossenschaftlichen Entwässerungsunternehmungen zugerechnet. Nach dem preussischen G. v. 1. April 1879 können Widersprechende durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Beteiligten in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn dies zur zweckmässigen Ausführung der Be- oder Entwässerung notwendig und für die zugezogenen Grundstücke vorteilhaft ist. Die Mehrheit wird nach dem Flächengehalte und dem Katastralertrage der betreffenden Grundstücke berechnet. In Baden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Grundstücke erforderlich, während nach anderen Wassergesetzen schon die Hälfte genügt. Beiträge und Strafen werden im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben. Für Württemberg s. 2. Abschn. des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer vom Jahre 1895.

Liegen hier keimfähige Ansätze vor zur höheren Verwertung der Gewässer für die Zwecke der Landeskultur, so zielen zahlreiche andere wasserpolizeiliche Anordnungen des deutschen öffentlichen Rechts

darauf ab, die hier in Rede stehenden wie die im vollen Gemeingebrauche stehenden Wasserläufe den Zwecken des Verkehres und der Industrie ungestört zu erhalten.

Sie betreffen hauptsächlich: die Zurückhaltung der Gewässer im Quellgebiet, die Anlegung von Wasserleitungen, die Beseitigung der Abwässer der Städte und industrieller Anlagen, Verhütung der Verunreinigung der Gewässer, Stauanlagen, Flussregulierungen, Sammelbecken, Thalsperren, Deichkorrekturen etc. Der Stillstand der Verwaltung in allen bezeichneten Punkten wurzelt vor allem in der Zerrissenheit des Rechtszustandes in allen deutschen Bundesstaaten und ferner darin, dass es an einer die verschiedenartigen lokalen Behörden zu höherer Einheit und planmässiger Aktion zusammenfassender Centralbehörde im Einzelstaate sowohl als im Reichsverbande fehlt.

(S. hierzu die ins Detail gehenden fachkundigen »Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts«, aufgestellt vom Sonderausschuss für Wasserrecht der »Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft«, Berlin 1891.)

c) Die im freien Gemeingebrauch stehenden öffentlichsten G. Alle dem Verkehre dienstbaren Flussadern sind kraft einer längst zum Abschluss gebrachten Rechtsentwickelung jeder Form des freien bezw. des der behördlichen Konzession bedürftigen Gemeingebrauches eröffnet. Die Hauptfigur der hier in Betracht kommenden Gewässer bilden die schiff- und flössbaren Wasserstrassen, deren specielle Rechtsverhältnisse wir im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in den Artikeln über »Binnenschiffahrt«, »Fähren«, »Flaggenrecht« und »Flösserei« einer näheren Prüfung unterzogen haben. Hier sind dieser Kategorie noch beizuzählen die sogenannten Eigengewässer, die kleinen oder grösseren Einbuchtungen der Landesküste, die Watten zwischen den Inseln, die Seeeinbrüche; in Preussen: kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift auch die offenen Meeresbuchten, die Haffe, sowie die grösseren Ströme in ihren untersten Teilen bei der Mündung. Die an solchen Gewässern erbauten Häfen und Reeden sind selbstverständlich nach übereinstimmender nationaler Gesetzgebung Eigentum des Staates. (Allgemeines Preussisches Landrecht II, 15, § 80.) Da sie aber ihrer Bestimmung nach wesentlich den Zwecken des Schiffahrtsverkehres dienen und ihrer Lage nach einen Uebergang vom Staatsgebiete zum Meere vermitteln, fallen sie in einzelnen Punkten wohl unter dasselbe rechtliche Regime wie die Küstengewässer selbst. Deshalb ist es aber doch zweifellos, dass ihr rechtliches Verhältnis zur Staatsgewalt ein anderes und, rein physisch genommen, intensiveres ist als das der letzteren, und es ist darum principiell verfehlt, wenn manche Autoren, wie noch Heffter, die Souveränität über Meereseinbrüche, Reeden und Häfen aus der Souveränität über die Küstengewässer folgen lassen. (S. hierzu die neueste Bearbeitung der Fragen bei Heilborn, System des Völkerrechts, S. 36 ff. »Das Wassergebiet«.)

Die rechtlichen Unterschiede, welche sich vielfach daraus ergeben, ob eine und dieselbe Thätigkeit innerhalb oder ausserhalb der Eigengewässer vorgenommen wird, macht die genaue Abgrenzung dieser für den staatlichen wie für den internationalen Verkehr zu einer notwendigen Verwaltungsmassregel. So operiert sowohl das Deutsche Handelsgesetzbuch wie das R.G. betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899 mit der Voraussetzung, dass ihre Normen nur für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) berechnet seien. Die Bedeutung des Wortes »Seefahrt« ist aber hier überall eine durchaus zweifelhafte, da der Umfang des Begriffes der See besonders da schwankend wird, wo der Zusammenfluss der verschiedenen Eigen-(Hafen-)gewässer und Küstengewässer die physischen Grenzen fliessend erscheinen lässt. Dieser Sachlage entspricht der Gesetzgeber regelmässig dadurch, dass er zur näheren Abgrenzung des Begriffes der Seefahrt für alle Hafenreviere genau die geographischen Punkte angiebt, welche als Seegrenzen der Häfen zu gelten haben, so dass die nur im Hafen oder nur bis zu jenen Punkten verkehrenden Schiffe rechtlich nicht als Seeschiffahrt betreibende Schiffe angesehen werden. Umgekehrt resultiert aber auch aus denselben von seite des Staates bezw. des Reiches publizierten Bestimmungen die für die Sicherheit des internationalen Verkehres wertvolle Gewissheit darüber, bis zu welchem Punkte die Binnengewässer des Staates reichen und wo somit die für diese geltenden staatlichen Normen ihren räumlichen Anfang nehmen. (Für das Deutsche Reich s. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes v. 22. Juni 1899, v. 10. November 1899. Centralblatt Nr. 17; für Preussen auch noch Revierschiffahrtsordnungen auf Grund der §§ 76 ff. der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, der §§ 65 ff. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 11. März 1850.)

In gleichem rechtlichen Verbandsverhältnisse wie die Häfen stehen die künstlichen Seeverbindungsstrassen, Kanäle, die das Gebiet eines Staates durchschneiden. Es macht principiell für ihre Frage der Staats-

zugehörigkeit und dementsprechend für die Frage der Staatskompetenz innerhalb ihrer Gewässer keinen Unterschied aus, ob die zu ihrer Herstellung erforderlichen Mittel aus staatlichen oder privaten Quellen geschöpft wurden.

Der freie Zutritt zu den genannten »Eigengewässern« steht, dies kann als Grundsatz festgehalten werden, auch den Angehörigen fremder Staaten offen. Mit Ausnahme weniger den Kriegsschiffen der Seestaaten verschlossener Häfen und Hafenteile stehen principiell alle Häfen derjenigen Staaten, welche der Rechtsgemeinschaft des Völkerrechts angehören, den Schiffen aller Staaten offen. Dieser freie Zutritt ist übrigens von einem besonderen konventionellen Verhältnis zwischen den Staaten nicht mehr abhängig. Zum grösseren Nachdruck kommen in Ansehung der freien Ein- und Ausfahrt der Schiffe die vertragschliessenden Staaten regelmässig darin überein, dass die Angehörigen befugt sein sollen, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiete des anderen zu verkehren; bei den aussereuropäischen Staaten zudem unter Beschränkung auf diejenigen Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin würden geöffnet werden.

3. Die Küstengewässer und die Seegrenze. Jenseits seiner Staatsküste bethätigt sich der Staat auch weit über seine Gebietsgrenzen hinaus. Er findet und sichert sich in dem an sein Festland grenzenden Meeresteile, in den sogenannten Küstengewässern ein freies Bewegungsgebiet, das zur See nur deshalb räumlich begrenzt werden muss, weil die örtliche Unbeschränktheit hier die verkehrswidrige Kollision aller Berechtigungen hervorrufen müsste. Mag nun auch das Ausmass und die Art der Bestimmung jener Zusammengehörigkeit von Küstenstaat und Küstenmeer in vielen Einzelheiten kontrovers sein, darüber hat doch in der neueren Staatenpraxis nie ernstlich Zweifel geherrscht, dass eine solche rechtliche Verbindung dem Begriffe des Uferstaates komplementär sei und ihn notwendig ergänze.

Das leitende Princip für die Beurteilung der juristischen Natur der Küstengewässer bildete in früherer Zeit die privatrechtliche Eigentumstheorie und die Analogie des civilrechtlichen Verhältnisses zwischen Hauptsache (Staat) und Nebensache (Küstengewässer), während die neuere, der wirklichen Staatenpraxis zugewandte Lehre in der Einheit der Staatsverwaltung die juristischen Grundlagen erblickt für die Ausdehnung der Staatsgewalt über die Küstenlinie des Staatsgebietes. Sie gelangt dadurch zur Erscheinung des in sei
durch seine Bevölkerung lebendige
samen Gemeinwesens, dessen Lebe
keit in Gesetzgebung, Rechtsprech
Verwaltung so weit reicht, als da
liche Ordnungsbedürfnis besteht.

Die Uebertragung dieser gewonn
kenntnis auf die Frage der Küsten
ist allein geeignet, einen Leitgeda
die einander widersprechenden Kon
abzugeben und die hier obwalten
hältnisse in ihrer wahren juristisch
erkennen zu lassen. Weil der Staa
der benachbarten Seefläche sich v
den Verkehr als seine, d. h. die In
sphäre seiner Angehörigen berüh
kennt, dehnt er auch seine ve
Thätigkeit auf jenen aus und unte
her, soweit der erstere reicht, de
platz desselben seiner staatlichen

Die Staatsgewalt überschreitet
soweit ihre festländische Basis, als
schaftliche Leben der Staatsangehö
See die Ausbildung eines besondere
der verwaltenden — Bedürfnisse
den und Bedürfnisse befriedig
Staatsthätigkeit zur Notwendigke
Zu dieser rechtlichen Verkehrsor
der in ihrem Gefolge eintretende
gung dauernder Verwaltungsein
bedarf aber der Staat weder eine
deren Seehoheit noch eines fing
spruches auf »überschwemmtes
Eigentum«. Wir haben es hier
mit Aeusserungen der Staatsgewa
die sich wohl inhaltlich der ma
schaffenheit der Verwaltungsobjek
müssen, für deren rechtliche Ch
rung und für deren den Staats
bindende Kraft aber die Oertlich
sich jener Verkehr vollzieht, nic
dend ist.

Die Thatsache, dass ein g
seiner Angehörigen im Güterver
und in der Gewinnung der Natu
Meeres den Lebensunterhalt, den
lichen Beruf findet, macht dem
rechtliche Ordnung der einschläg
verhältnisse, die rechtliche Ue
der die Einheit des mariti
kehrs bildenden Erscheinungen
Schiffahrt zur See, Fischerei, Küst
werden zu ebenso vielen Zweig
lichen Aufsicht wie Ackerbau
und Güterverkehr im Innern
Hierin ist die Basis für die p
gestaltung und juristische Kon
sogenannten »Uferrechte« gege

Gleichwohl kommt den Küs
keineswegs bedingungslos juris
landscharakter« zu.

Durch eine bedingungslose
des Inlandscharakters auf di

wässer — abgesehen von dem fiktiven Gehalt einer solchen Gesetzesbestimmung — würden dem fremdländischen Verkehr in vielfacher Hinsicht nutzlose Lasten auferlegt werden, Lasten, welche der internationalen Schiffahrt leicht zur Fessel werden könnten. Aber auch für die diesseitige Staatsgewalt selbst würde dadurch eine die effektiven, praktischen Bedürfnisse weitaus übersteigende Kompetenz und eine damit verbundene erdrückende Verwaltungspflicht begründet werden.

Die Staaten begnügen sich vielmehr — wie Deutschland in seinen Zollgesetzen, in seinen Gesetzen betreffend das Seestrassenrecht, die Untersuchung von Seeunfällen und Hilfeleistung etc., Frankreich in seinen Zollgesetzen, Marineordonnanzen, Hafenordnungen, England in seinem Custom- und Howering-, Merchant-Shipping-, Foreign enlistment-Acts und in anderen Gesetzen —, den Anwendungsbereich der staatlichen Normen im völkerrechtlichen Verkehr auf mehr oder minder bestimmt bezeichnete Kategorieen von Fällen zu beschränken, in diesen Fällen aber auch nach Bedürfnis das Recht ihrer Kompetenz mit vollem Nachdrucke zu wahren.

Das so gewonnene Anschlussgebiet für die staatliche Verwaltung bedarf aber begrifflich und praktisch einer räumlichen Abgrenzung. Die Ermittelung dieser Linie als eines wichtigen Requisites für die rechtliche Ordnung des Seeverkehrs bildete von jeher ein an Schwierigkeiten reiches Problem für die an der Ausbildung und praktischen Befestigung des Seerechts beteiligten Faktoren. Während die ältere Zeit sich der nach Bynkershoek mit Erfolg aufgestellten Theorie — Terrae dominium finitur, ubi finitur armorum vis — anschloss, drängten mannigfache Rücksichten in neuerer Zeit dazu, ein präciseres und zugleich konsequenter festgehaltenes Distanzmass für die Ordnung des Seeverkehrs ausfindig zu machen. Denn entweder muss jener aufgestellten Regel gemäss die Möglichkeit der Beherrschung des Seegebietes vom Strande aus wörtlich genommen werden, dann erscheint es aber principwidrig, dass die Tragweite der Geschütze einer Zeitepoche gewissermassen ideell generalisiert als juristische Norm aufgestellt werde; oder es kommt nicht darauf an, ob ein Staat gerade an allen Küstenpunkten im Besitze von Geschützen der zur Zeit grössten Tragweite ist, in welchem Falle dann aber eine solche Art der Grenzbestimmung der Willkür freie Bahn eröffnet. Worauf kommt es denn im Grunde an bei der Fixierung der in Frage stehenden Seegrenze? Zunächst doch sicherlich darauf, an jener Stelle, wo das staatliche Territorium mit seiner specifischen Gesetzgebung das Meer berührt, — das einer nationalen Gesetzgebung sonst nicht unterliegt, — der Herrschaft des positiven Rechts noch so weit Geltung zu sichern, als es mit dem Begriffe der Meeresfreiheit vereinbar ist. Diese Berechtigungssphäre des Einzelstaates muss aber auch darum möglichst genau fixiert sein, und deshalb erscheint uns die in einem bestimmten Längenmass ausgedrückte Distanz als verlässlichere Norm für den Seeverkehr in Küstengewässern. Die völkerrechtliche Theorie beschäftigt sich mit Vorliebe mit der sogenannten Dreimeilengrenze. Unter Meilen sind hier Seemeilen zu verstehen, von denen 60 auf den Meridiangrad gehen, vier auf eine geographische Meile, drei auf eine Sea league. Diese Grenze findet sich auch in zahlreichen Staatsverträgen, namentlich in Fischereikonventionen, ferner in Gesetzen, Reglements, Neutralitätserklärungen, Kapereiverordnungen und anderweitigen Erlässen einzelner Regierungen. Ihr Ursprung ist allerdings darin zu finden, dass man seinerzeit drei Seemeilen als die Grenze der Tragweite von Geschützen ansah.

Folgerichtig hat seither die moderne Staatenpraxis im Quellenmateriale die Grenzfixierung nach Massgabe der Schussweite in den meisten Fällen verlassen, wohl auch schon um deswillen, weil der Küstenstaat mit seinem reich entwickelten System submariner Verteidigungsmittel den Umfang des seiner Beherrschung durch Kriegsmittel unterwerfbaren Seestreifens weit über die Tragkraft der zur Zeit leistungsfähigsten Kanonen auszudehnen im stande ist.

Es hat sich daher namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts die Fixierung der Seegrenzen nach bestimmten festen Massen immer mehr eingebürgert und zwar unter Annahme der Seemeile als Grundmass. Entsprechend der Natur des zu regulierenden Verwaltungszweiges wird mit Hilfe jenes Grundmasses eine verschiedene Seegrenze normiert, d. h. es wird nach gegenwärtiger Staatenpraxis selbst innerhalb desselben Staatsseerechts ein räumlich verschiedener Anfangspunkt bestimmt, von welchem ab auch das fremde Schiff unter die Herrschaft bestimmter gesetzlicher oder polizeilicher Verwaltungsvorschriften des Uferstaates tritt, je nachdem es sich um Massregeln der Zollkontrolle, der Quarantäne, der Fischerei, Küstenschiffahrt, Strafrechtspflege, Neutralitätszone in Kriegszeiten etc. handelt.

4. Die freien G. der hohen See und die Rechtsgrundlagen der Meeresfreiheit. Die Kompetenz des Uferstaates zur rechtlichen Ordnung der in unmittelbarer Nähe seiner Küste und in engeren Beziehungen zu seinem persönlichen Dasein stehen-

den Lebensverhältnisse auf See endet für den modernen Staat da, wo die Ueberwachung der letzteren nicht mehr durch die Rücksicht auf die Einheit seines Verwaltungssystems geboten erscheint. Die Ansprüche auf eigentumsgleiche Innehabung unabsehbarer Flächen des Weltmeeres, Ansprüche, welche in vergangenen Jahrhunderten nur unvollständig die Ziele konkurrierender handelspolitischer Systeme mit dem Gewande eines dem Anscheine nach juristischen Principienstreites bedeckten, sind dem seiner Aufgaben und Mittel bewusst gewordenen modernen Staate durchaus fremd. Soweit Leben und Verkehr der Seinigen reichen, so weit begleitet er diese auch gebietend, verbietend und ordnend auf das endlose Wellengebiet der hohen See, in die unwirtlichen Striche des Polarmeeres — s. R.G. v. 4. Dezember 1876 über das Verbot des Robbenfanges in den Nordpolargewässern vor dem 3. April jedes Jahres — und sogar in fremdes Staatsgebiet, um auch hier mit Hilfe gesandtschaftlicher oder consularischer Funktionäre Rechtsregel und Ordnung in die Lebensverhältnisse der Seinigen zu bringen. Die Entfaltung der staatlichen Wirksamkeit ist hier überall in keiner Weise an das eigentumsgleiche Innehaben der Erdoberfläche geknüpft, auf welcher sich der Verkehr der Nationalen bewegt.

Nicht so sehr die Unmöglichkeit als vielmehr die Nutzlosigkeit des Anspruches auf eine eigentumsmässige ausschliessliche Beherrschung des hohen Weltmeeres hat denn auch nach langwierigen politischen und theoretischen Kämpfen zur Ausbildung der Lehre von der Meeresfreiheit geführt.

Trotz der scheinbaren allgemeinen Uebereinstimmung über den Effekt der »Meeresfreiheit« bleiben doch über das Wesen derselben die Meinungen weit von einander entfernt; und insbesondere scheint es notwendig, neben der praktischen und historischen Betrachtung auch der zumeist im Dunkel gelassenen juristischen Seite der Frage hier einige Bemerkungen zu widmen. Soweit nämlich der Begriff der Meeresfreiheit dem Vorausgeschickten nach überhaupt juristischen Charakter aufweist, ergiebt sich derselbe aus der Zusammenfassung mehrerer Negationen, welche das Eintreten früher üblich gewesener verkehrsstörender Handlungen verhindern sollen. Der Begriff umfasst nämlich a) die Eigentumsunfähigkeit des Meeres und b) das daraus folgende Nichtunterworfensein des Meeres unter die beherrschende Norm eines Staates.

Da die staatliche Herrschaft entweder das Band des Gesetzes zur Voraussetzung hat für die Subjekte des Genossenschaftslebens oder das der physischen Unterwerfung für die sachliche Welt, so kann von einem Imperium eines Staates schlechthin in Ansehung der hohen See nicht die Rede sein. Denn jenes Band der Gesetze besteht nicht für die auf hoher See befindlichen fremden Unterthanen, fremden Schiffe, und das Meer ist selbst nur in einem so minimalen Verhältnisse zu seiner gewaltigen Ausdehnung der wirklichen physischen, dauernden Beherrschung unterworfen, dass kaum von einem ernst gemeinten Besitz, geschweige denn von einem gesicherten Herrschaftsverhältnis die Rede sein kann. Dagegen muss andererseits als juristisch feststehend anerkannt werden, dass da, wo durch die thatsächliche Ueberwindung der Natur des Meeres die Voraussetzungen für die physische Beherrschung eines Teiles der Meeresoberfläche auf natürlichem oder künstlichem Wege gewonnen wurden, auch die vollen, rechtlichen Wirkungen des sachlichen Eigentumserwerbes und danach die der staatlichen und völkerrechtlichen Gebietsherrschaft eintreten können.

In diesem Sinne bildet das Weltmeer, in seiner Unstaatlichkeit, Anationalität erkannt, die geographische Grundlage der Völkerverbindung, wie das Festland in seiner territorialen Gliederung als die Grundlage der nationalen Sonderung und Staatenbildung aufgefasst werden kann. Führt demnach der wesentlich nur abwehrende Begriffsinhalt der Meeresfreiheit zum völkerrechtlichen Verfassungsprincip des freien Seegebrauches, so fordert das Princip der internationalen Verwaltung, dass der Seeverkehr selbst der Befriedung nicht entbehre; diese wird aber vermittelt durch den Grundsatz, dass nur der Staat Rechtssubjekt des freien Seeverkehrs ist, nicht das vom Staate losgelöste Individuum.

Die Schiffe als Mobilien sind vermöge ihrer Zugehörigkeit, eigentumsrechtlichen Unterwerfung unter den Willen eines oder mehrerer Nationalen als in nexu mit dem heimatlichen Recht der letzteren stehend anzusehen; ausserdem bleiben die an Bord befindlichen Personen nach dem Civil- und Kriminalrecht fast aller Kulturstaaten, auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausserhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die heimatlichen Gesetze gebunden. (S. § 10 St.Pr.O.) Zu beiden Gründen tritt aber auch noch der Umstand hinzu, dass das Schiff vermöge seiner Flagge sich als zu einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft gehörig erklärt, in deren rechtlichem Schutz es steht, deren wirtschaftliche Vorteile es geniesst: es ist daher eine durchaus konsequente Entwickelung der internationalen Staatenpraxis, im Schiff mit den darauf be-

findlichen Personen eine physische Fortsetzung der Rechtsgemeinschaft zu erblicken, deren Flagge das Schiff führt. Infolgedessen bleibt das Schiff naturgemäss auch dort, wo eine fremdstaatliche Gewaltsübung — innerhalb des friedlichen Verkehrs — nicht stattfinden darf, der heimatlichen Staatsgewalt unterworfen.

Alle rechtlich relevanten Thatsachen, welche sich daher auf hoher See innerhalb der durch die Flagge staatlich charakterisierten Gemeinschaft abspielen, fallen unter das Richtmass des heimatlichen Rechts, sie werden unter Ausschluss aller fremden Jurisdiktionsbefugnisse ebenso beurteilt, als hätten sie sich innerhalb des Heimatsgebietes ereignet. Und da auch im Staatsgebiete selbst die Fremdenqualität für die rechtliche Beurteilung des gesetzten Thatbestandes in der Regel irrelevant ist, so kann es bei der den Schiffen staatsgesetzlich und durch die Staatspraxis angewiesenen Rechtstellung ebenfalls nicht von Belang sein, ob die beteiligten Personen Inländer oder Ausländer sind. —

Verbleiben so nach übereinstimmender Rechtsentwickelung der seefahrenden Staaten Schiff und Besatzung auf hoher See ausschliesslich in Rechtspflege und Verwaltung der Hoheit des Flaggenstaates unterstellt, so haben doch die immer dichter werdenden Rechtsbeziehungen zur konventionellen Ordnung gemeinsamer Kultur- und Verkehrsinteressen geführt. Ihre juristische Pointe liegt in der Thatsache, dass die im Seeverkehr stehenden Staaten in einer Reihe von gemeinsamen Angelegenheiten in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen auf den aus der Meeresfreiheit fliessenden unkontrollierten Seegebrauch verzichtet und vertragsmässig bestimmten Aufsichtsorganen fremder Staaten auf hoher See umfassende Jurisdiktions- und Verwaltungskontrollbefugnisse eingeräumt haben. Derartige vertragsmässige Durchbrechungen des Princips der Meeresfreiheit wurden bisher begründet: 1. zum Zwecke der wechselseitigen Hülfe zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels zur See (Londoner Vertrag v. 20. Dezember 1841); 2. zum Schutze der submarinen Kabel (Pariser Konvention v. 14. März 1884); 3. zur polizeilichen Ordnung der Hochseefischerei in der Nordsee (Haager Konvention v. 6. Mai 1882); 4. zur Hintanhaltung des missbräuchlichen Verkaufes geistiger Getränke an Fischer innerhalb der Nordsee (Haager Konvention der Nordseeküstenstaaten v. 16. November 1887).

Es liegt unverkennbar in der Tendenz des modernen Verkehrsrechts, den Umfang dieser gemeinsamen Verwaltungsgebiete zu erweitern und noch zahlreiche andere Aufgaben des maritimen Verwaltungsrechts der Kulturstaaten der vertragsrechtlichen Ordnung zuzuführen.

Litteratur: v. **Gerber,** *System des Deutschen Privatrechts, 15. Aufl.* — **Loening,** *Verwaltungsrecht, S. 372 ff.* — **Baron,** *Begriff und Bedeutung des öffentlichen und privaten Wasserlaufs. Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 262 ff.* — **Börner,** *Revision der neueren Lehren von der Zugehörigkeit der beständig fliessenden Gewässer nach römischem und deutschem Recht. Archiv f. civ. Praxis, 38. Bd.* — **Schwab,** *Die Konflikte der Wasserfahrt, ebendas., Bd. 30, Beilageheft.* — **Baumert,** *Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze, Berlin 1876.* — **Neubauer,** *Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881.* — **v. Pözl,** *Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., 1880.* — **Randa,** *Beiträge zum österr. Wasserrecht, 2. Aufl., Prag 1878.* — **Rissmann,** *Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächs. Recht, 2. Aufl.* — **v. Stengels** *Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts, s. O. Mayer über »Binnenschiffahrt«, v. Staudinger über »Fischerei und Fischereipolizei«, Hermes über »Unterhaltung der fliessenden Gewässer«, und »Wassergenossenschaften«.* — **Lette,** *Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse, Berlin 1850.* — **Romagnosi,** *Vom Wasserleitungsrecht, auszugsweise übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840.* — **Nasse,** *Gewässer, deren Benutzung, in St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, IV. Bd., Stuttgart und Leipzig 1859.* — **Endemann,** *Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862.* — **Glass,** *Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart, Altenburg 1856.* — **Kappeller,** *Rechtsbegriff des öffentl. Wasserlaufes, Zürich 1867.* — **Hager,** *Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1890.* — **G. Meyer,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, 2. Aufl., Leipzig.* — **Nieberding,** *Wasserrechte und Wasserpolizei im preussischen Staate, 2. Aufl. von E. Frank, Breslau 1889, s. dazu auch Anhang: Preussische Gesetze über Wasserrecht und Wasserpolizei, Breslau 1866.* — **Scheele,** *Das preussische Wasserrecht, Lippstadt 1860.* — *S. auch Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuss für Wasserrecht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, in deren Jahrb. Bd. VI.*

Ad. 3 und 4: **Stoerk** *in v. Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts, Bd. II und im III. Ergänzungsband zu v. Stengels Wörterb. d. D. Verwaltungsrechts Art: »Schiffahrt«.* — **Perels,** *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.* — **Harburger,** *Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht, Nördlingen 1882.* — **W. Schücking,** *Das Küstenmeer, Göttingen 1897.* — **Carathéodory,** *Droit international concernant les grands cours d'eau und ders. in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. II.* — **Plocque,** *De la mer et de la navigation maritime, 1870.* — **Dahlgren,** *Maritime international Law, Boston 1877.*

Stoerk.

Gewerbe.

1. Begriff. Das Wort Gewerbe hat im gemeinen Sprachgebrauch wie in der Wissenschaft zwei verschiedene Bedeutungen: eine historisch-relative und eine wirtschaftlich-absolute. Obwohl volkswirtschaftlich nur die letztere in Betracht zu ziehen ist, so muss in diesem einleitenden Abschnitte doch auch kurz auf die erstere Rücksicht genommen werden, da sie in verschiedenen Partieen des Verwaltungsrechtes eine Rolle spielt.

Sprachlich geht G e w e r b e auf denselben Ursprung zurück wie E r w e r b, nämlich auf das Zeitwort w e r b e n. Dieses bedeutet in der älteren Sprache: 1. sich um eine Achse drehen, sich kreisförmig bewegen, umrollen, wovon das Substantiv Wirbel; 2. in übertragenem Sinne: sich umthun, thätig erstreben, zu erlangen suchen, woraus der W e r b e r: der sich um etwas bemüht, jemanden zu gewinnen sucht. Diese zweite Bedeutung differenziert sich wieder in den Ausdrücken: e r w e r b e n, E r w e r b, durch Thätigkeit erlangen, und G e w e r b e (seltener das Zeitwort g e w e r b e n), schon im Mittelalter mit Hantierung erklärt: wiederholte Thätigkeit, um etwas zu erlangen, häufiges Werben. Bereits im 16. Jahrhundert wird das Wort öfter für die Thätigkeit des Kaufmannes gebraucht und bezeichnet später j e d e b e s t i m m t e b e r u f s m ä s s i g a u s g e ü b t e T h ä t i g k e i t z u m Z w e c k e d e s G ü t e r e r w e r b s.

In diesem Sinne ist denn auch der Ausdruck in die Sprache der Gesetze und selbst der Wissenschaft übergegangen. Man spricht so von einem Landwirtschafts-, Handels-, Versicherungs-, Verkehrsgewerbe, von gelehrten Gewerben (des Arztes, Schriftstellers, Rechtsanwaltes), vom Gewerbe des Schmiedes, Barbiers, Schornsteinfegers etc. Nicht zu den Gewerben rechnet man: a) die blosse Eigenproduktion, b) den Gesindedienst und die Thätigkeit des Taglöhners, c) die Berufsthätigkeit der Beamten, d) einzelne Erwerbshandlungen von Privaten, z. B. den Bau oder Verkauf eines Hauses mit Gewinn, die Vermietung eines Zimmers, die Veräusserung oder Verleihung eines beweglichen Gegenstandes. Dagegen ist der städtische Bauunternehmer, welcher Häuser zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermietung herstellt, ein Gewerbetreibender. Ebenso der Inhaber einer Leihbibliothek, einer Musikalienverleihanstalt, einer Schlafgängerei und dergleichen. e) Die Thätigkeit des Staates, soweit sie auf Erfüllung wesentlicher Staatszwecke gerichtet ist. Wohl aber werden die Bewirtschaftung der Staatsforsten, der Betrieb von Staatsfabriken, Eisenbahnen, Banken als »Staatsgewerbe« bezeichnet.

Aus dieser Umgrenzung des Begriffes geht hervor, dass er an zwei eng zusammenhängende volkswirtschaftliche Voraussetzungen geknüpft ist: berufsmässige Arbeitsteilung und die Möglichkeit verkehrsmässigen Erwerbs. Die Produktion muss aufgehört haben, reine Eigenproduktion zu sein; die einzelnen Wirtschaften müssen bestimmte Güterarten, obwohl sie dieselben zu ihrer Bedürfnisbefriedigung gebrauchen, entweder gar nicht erzeugen, während andere sie über ihren Bedarf hinaus hervorbringen, oder sie müssen doch wenigstens fremder Berufsarbeiter bedürfen, um die von ihnen erzeugten Rohstoffe genussreif zu machen. Mit anderen Worten: es muss Berufsarbeit auf dem offenen Markte käuflich sein; keineswegs aber ist es zur Ausbildung von Gewerben erforderlich, dass diese Berufsarbeit sich schon in unternehmungsweisem Betriebe bethätigt, dass W a r e n produktion stattfindet.

Im w i r t s c h a f t l i c h - a b s o l u t e n Sinne bezeichnen wir als Gewerbe d e n j e n i g e n T e i l d e r P r o d u k t i o n, w e l c h e r i n d e r F o r m v e r ä n d e r u n g v o n R o h s t o f f e n b e s t e h t. Das Gewerbe in dieser Bedeutung ist die wirtschaftliche Ordnung der (mechanischen und chemischen) Stoffumwandlung oder Stoffveredelung. Ihr Ziel wird unter modernen Verhältnissen in der Regel die Erzeugung von Tauschwerten oder tauschwerten Leistungen sein. Aber das ist für den Begriff selbst nebensächlich. Vielmehr werden wir auch die noch nicht zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gelangte Stoffumwandlung kulturarmer Völker ebenso als Gewerbe zu bezeichnen haben, wie wir ihre Pflanzenproduktion unbedenklich Landwirtschaft nennen. In diesem Sinne tritt das Gewerbe in Gegensatz: 1. zur Urproduktion oder Rohstofferzeugung, deren Gegenstand die Vermehrung natürlicher Brauchlichkeiten ist (Landwirtschaft mit Viehzucht, Jagd, Fischfang, Forstwirtschaft, Bergbau), 2. zum Handel und Transportwesen, welche sich mit der berufsmässigen

Vermittelung der Gütercirkulation befassen, 3. zu den persönlichen Dienstleistungen, namentlich den höheren des Arztes, Lehrers etc., dem Versicherungswesen.

Der absolute Begriff des Gewerbes unterscheidet sich vom historischen etwa wie das englische industry von trade. Das Gewerbe im historischen Sinne setzt berufsmässige Gliederung der Bevölkerung und verkehrsmässigen Gütererwerb voraus; das Gewerbe im absoluten Sinne ist bloss ein bestimmter Abschnitt des wirtschaftlichen Prozesses der Gesamtproduktion. Die meisten Schriftsteller fordern auch für diesen Begriff berufsmässige Organisation und Tauschwertproduktion. Allein dadurch wird ohne Not die wissenschaftliche Bezeichnung für den Produktionszweig und die Analogie mit der Landwirtschaft, dem Bergbau, der Jagd, Viehzucht etc. aufgegeben und dem Begriffe ein Nebensinn verliehen, den das synonym gebrauchte Industrie nicht hat.

Ein hie und da auch in die wissenschaftliche Terminologie eingedrungener schlechter Sprachgebrauch stellt Gewerbe und Industrie einander gegenüber, dergestalt, dass ersteres für den Kleinbetrieb, letzteres für den Grossbetrieb der Stoffumwandlung angewendet werden soll. Die vielbenutzten Ausdrücke »Kleinindustrie« und »Grossgewerbe« illustrieren drastisch das Widersinnige dieses Gebrauches.

Einige Schwierigkeiten macht die Abgrenzung des Gewerbes (hier, wie weiterhin immer, im wirtschaftlichen Sinne) gegen die Urproduktion. Herkömmlich wird mit letzterer vielfach auch die erste rohe Bearbeitung der gewonnenen Erzeugnisse in dem gleichen Betriebe vereinigt. Der Landwirt besorgt das Dreschen und Reinigen des Getreides, das Dörren des Obstes, die Verarbeitung der Trauben zu Wein, der Kartoffeln zu Spiritus, der Milch zu Butter und Käse, das Rösten, Brechen und Hecheln des Flachses, oft auch noch das Spinnen und Weben, und nur da etwa, wo solche Stoffumwandlung eine eigene, vom Hauptbetrieb getrennte wirtschaftliche Organisation erfordert (Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, Ziegelei) spricht man von landwirtschaftlichen Nebengewerben. Die Verhüttung der Erze ist oft mit ihrer Gewinnung zu einer Unternehmung verbunden; die Forstwirtschaft schliesst gerade bei rationellem Betriebe nicht bloss die Fällung des Holzes, sondern auch seine erste Bearbeitung ein. Die Grenzen können aber nach dieser Seite nur dem als unbestimmt erscheinen, der die beiden Gewerbebegriffe nicht genügend auseinanderhält. Im engeren Sinne ist die Molkerei oder das Spinnen in einem landwirtschaftlichen Betriebe nicht weniger eine gewerbliche Thätigkeit als die gleichen Verrichtungen, wenn sie in selbständigen Unternehmungen ausgeübt werden. Anders steht es mit der Gärtnerei und gewissen Zweigen niederer persönlicher Dienstleistung und Reinigungsarbeit (Barbiere, Friseure, Bader, Kaminfeger), die nur deshalb zu den Gewerben gerechnet werden, weil sie mit der Masse der selbständigen Gewerbezweige früher die zunftmässige Organisation geteilt haben und noch heute der Gewerbeordnung unterstellt sind.

2. Gewerbezweige und -arten. Als Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion zerfällt das Gewerbe infolge specieller Arbeitsteilung in zahlreiche verschiedenartige Zweige, deren jeder unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein berufsmässig abgeschlossenes Gebiet der Stoffumwandlung bildet, je nach Art der Stoffe, welche er veredelt, oder nach der Zweckbestimmung der erzeugten Produkte oder nach der Handfertigkeit, welche zu seiner Ausübung nötig ist. Jede dieser besonderen Produktionszweige ist ein Gewerbe; die Gesamtheit der das gleiche Gewerbe treibenden Personen wird wohl als Gewerk bezeichnet.

Die Zahl der Gewerbezweige ist ausserordentlich gross, und es zeigt sich darum das Bedürfnis, sie in Klassen und Ordnungen übersichtlich zusammenzufassen. Eine befriedigende Einteilung ist bis jetzt nicht gefunden; insbesondere ist es nicht gelungen, ein Einteilungsprincip überall festzuhalten. Meist werden technologische und ökonomische Gesichtspunkte dabei vermischt.

Die Technologie teilt die Gewerbe ein nach der Natur der zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und nach der Verschiedenheit des Produktionsverfahrens; aber selbst die Verbindung beider Gesichtspunkte reicht nicht völlig aus. Die Nationalökonomie kann die Gewerbe einteilen nach der Art und Dringlichkeit der Bedürfnisse, denen sie dienen, nach Absatzkreisen und Absatzarten, nach den Konsumtionszwecken ihrer Produkte. Nach der Natur der Bedürfnisse unterscheidet man z. B. zwischen ordinären und Luxusgewerben. Abarten der ersteren sind die Imitations- und Surrogatgewerbe. Beide wollen teuere Produkte durch billigere ersetzen. Die Surrogierung richtet sich auf den Stoff, die Imitation auf die Form und äussere Erscheinung der Produkte. Vom Luxusgewerbe ist die Kunstindustrie zu unterscheiden. Die Luxusindustrie richtet ihr Absehen auf die Befriedigung entbehrlich erscheinender Bedürfnisse. Die Kunstindustrie legt auf ästhetische Wirkung das Hauptgewicht: geschmackvolle Ausführung und Ausstattung der Produkte. — Nach Absatzkreisen unterschied man früher: Gewerbe mit (örtlich, landschaftlich, national) beschränktem und unbeschränktem (für den Weltmarkt bestimmtem) Absatz. Man könnte auch nach der Absatzweise einteilen und erhielte dann 3 Gruppen: 1. Gewerbe, welche auf Stückbestellung von Konsumenten arbeiten, 2. Marktgewerbe, 3. Gewerbe, welche für den Handel produzieren. — Nach der Zeitdauer des Betriebes kann man unterscheiden:

konstant betriebene, Kampagne- und Saisonindustrie. Kampagneindustrieen sind solche, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, während des übrigen Jahres aber ganz ruht (Zucker-, Cichorien-, Konservenfabriken); Saisonindustrieen sind solche mit periodisch verstärktem und dann wieder nachlassendem Betriebe (Weihnachtsindustrie, Konfektion, Baugewerbe). — Nach dem Grade der Vollendung, in welchem das Produkt den einzelnen Betrieb verlässt, kann man wohl Halbfabrikation, Vollendungs- und Veredelungs-(Appretur-) Gewerbe unterscheiden. — Nach den Verwendungszwecken der Produkte bildet man Gruppen, wie Bau-, Bekleidungs-, Nahrungsgewerbe u. s. w.

Am meisten Beifall hat sich das von Engel bei Gelegenheit der deutschen Gewerbezählung von 1875 zuerst aufgestellte und mit geringen Aenderungen auch bei der Berufsstatistik von 1882 und 1895 angewandte Schema erworben. Letztere unterscheidet in der Abteilung „Industrie einschliesslich Bergbau und Baugewerbe" 15 Gruppen mit 160 Berufsarten, von denen indessen einige der Urproduktion zugezählt werden müssen. Die Berufsgruppen sind: I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei (nur zum Teil hierher gehörig), II. Industrie der Steine und Erden, III. Metallverarbeitung, IV. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, V. chemische Industrie, VI. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse, VII. Textilindustrie, VIII. Papierindustrie, IX. Lederindustrie, X. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, XI. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, XII. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, XIII. Baugewerbe, XIV. polygraphische Gewerbe, XV. künstlerische Gewerbe.

3. Die Entstehung des G. Ueber die Rolle, welche das Gewerbe in der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelungsgeschichte der Völker spielt, herrschen vielfach ebenso unklare Ansichten wie über die wirtschaftlichen Entwickelungsstufen überhaupt. Das vielgebrauchte Schema der letzteren: Jäger- bezw. Fischervolk — Nomadenvolk — reines Ackerbauvolk — Gewerbe- und Handelsvolk — Industrievolk ist geschichtlich ebenso unrichtig als wissenschaftlich unfruchtbar. Denn es überträgt in seiner scharfen Scheidung der verschiedenen Hauptrichtungen der Produktion die Kategorieen der ausgebildeten Verkehrswirtschaft auf primitive Verhältnisse, für die sie keine Geltung haben. Nicht weniger verkehrt sind die rationalistischen Konstruktionen der Physiokraten (vgl. z. B. Turgot, Réflexions § II ff.) und Adam Smith's (Buch I, Kap. 2), welche Gewerbe und verkehrsmässige Versorgung der Einzelwirtschaften schon unter den primitiven Verhältnissen eines Jäger- oder Fischervolkes aus der dem Menschen angeborenen Neigung zum Tausche und aus der Einsicht in die einleuchtenden Vorteile der Arbeitsteilung entstehen lassen. Soweit derartige Konstruktionen an historische oder ethnographische Beobachtung anknüpfen, verwechseln sie gewöhnlich die Erscheinungen der gewerblichen Technik mit denjenigen ihrer wirtschaftlichen Organisation. Nun steht es aber ausser jedem Zweifel, dass die ersteren weit früher auftreten als die letzteren. Ueberall auf der Erde haben die Menschen die Gespinstfasern der Wolle, des Hanfes und Flachses zu Garn drehen und dieses zu Zeug verweben gelernt, ehe sie die Weberei zu einem eigenen Berufe machten; sie haben den Thon, das Holz, die Tierknochen, den Stein, das Metall kunstgemäss verarbeitet, ehe die Handwerke des Töpfers, des Zimmermanns, des Tischlers, des Schmiedes betrieben wurden. Einen wesentlichen Einfluss auf die Organisation der Volkswirtschaft gewannen diese Methoden der Stoffumwandlung erst von dem Zeitpunkte ab, wo eine technische Fertigkeit die Unterlage eines eigenen Berufes und der verkehrsmässigen Gewinnung des Lebensunterhaltes bilden konnte.

Suchen wir in dem völkerkundlichen Beobachtungskreise den Anfang der stoffumwandelnden Thätigkeit, in welcher wir das Wesen des Gewerbes erblicken, so kommen wir bis zu der occupatorischen Sammelthätigkeit der Urzeit (Stufe der individuellen Nahrungssuche) zurück. Spielende Versuche, die der Urmensch an den von der Natur ihm dargebotenen Gaben macht, lassen ihn zuerst erkennen, dass sie bei einer bestimmten Art der Zubereitung seinen Zwecken dienen können. Steine, Muscheln, zugespitzte Hölzer sind seine frühesten Werkzeuge. Allmählich werden auch diese ihrem Zwecke durch Bearbeitung angepasst. Und jeder Schritt weiter vermehrt die Zahl dieser Gegenstände. Um von dem Sammeln wildwachsender Früchte und kleiner Tiere zu Jagd und Fischfang überzugehen, bedurfte der Mensch Waffen und Fanggeräte; der primitivste Ackerbau setzt ein Instrument (Grabholz oder Hacke) voraus, um den Boden aufzulockern; die Handmühle in Form des Reibsteins findet sich schon bei Völkern, welche wohl wildwachsende Sämereien sammeln, aber sie nicht anbauen. Im allgemeinen aber macht diese primitive Technik nur sehr langsame Fortschritte; das Beste muss die Arbeitsgeschicklichkeit leisten, die sich weniger Universalinstrumente zu den verschiedensten Zwecken bedient. Kraftersparende Hilfsmittel wie Keil, Hebel, Zange, Schraube kennt kein Naturvolk aus eigner Erfindung. Die Bearbeitung der Metalle ist den Urbewohnern Amerikas, Australiens, Melanesiens und Polynesiens vor dem Eintreffen der Europäer unbekannt; nur den Negern ist sie seit langer Zeit geläufig, ohne

jedoch tiefere Einwirkungen auf ihre wirtschaftliche Entwickelung geübt zu haben.

Wie ihre ganze Wirtschaft, so schliesst sich auch die stoffumwandelnde Thätigkeit der Naturvölker aufs engste an die örtlich gegebenen Naturbedingungen an, und sie weist darum von Stamm zu Stamm grosse Verschiedenheiten auf. Fast jeder Stamm bevorzugt einen bestimmten Rohstoff und giebt demselben die umfassendste Verwendung. So sehen wir hier die Flechtkunst, dort die Töpferei, an einer anderen Stelle den Kahnbau, die Holz- oder Muschelbearbeitung früh zu relativ grosser Vollendung gelangen. Komplizierte Arbeitsprozesse sind dabei nicht selten; die Unvollkommenheit der Technik erzwingt mancherlei Umwege. Die Ausgestaltung der Produkte zeigt überall, wo es nur möglich ist, künstlerische Momente, entsprechend dem spielenden, bildnerischen Charakter der ältesten Stoffbearbeitung überhaupt.

Das Gewerbe in diesem Sinne ist älter als die Familie. Dies lehrt der individuell persönliche Charakter jener Techniken, bei denen Stoffgewinnung und Stoffumwandlung stets von der gleichen Person bewerkstelligt werden. Aber nicht jede Art der Produktion wird von jeder Person verstanden und geübt. Vielmehr besteht eine scharfe Trennung der Funktionen nach Geschlechtern, dergestalt, dass jedes Geschlecht einen bestimmten Teil der Produktion für sich hat: die Frau alles, was mit der Gewinnung und Zubereitung von Pflanzenstoffen zusammenhängt, der Mann die Jagd, den Fischfang, die Viehzucht, die Herstellung der Waffen und Geräte für diese Thätigkeiten, die Bearbeitung der Tierknochen und Häute, meist auch das Braten des Fleisches. Der Frau liegt demgemäss das Mahlen des Getreides ob, das sie im Hackbau gewinnt, aber auch das Formen und Brennen der irdenen Kochtöpfe, weil sie bei der Zubereitung der Pflanzenkost nötig sind. Nur das Spinnen, Weben und Flechten ist bei dem einen Stamme diesem, beim anderen jenem Geschlechte zugewiesen. Immer aber ist die Trennung der Thätigkeitsgebiete von Mann und Weib durch die Sitte so befestigt, dass die beiderseitigen Wirtschaftsfunktionen, die sich von der Produktion in die Konsumtion hinein fortsetzen, wie eine Art sekundärer Geschlechtsmerkmale erscheinen.

Das Wesentliche für unsere Betrachtung ist, dass der Frau anfänglich der grösste Teil der Produktion und somit auch der gewerblichen Thätigkeit zufällt und dass in dem Masse, als sich die Familie fester ausbildet, für sie eine allmähliche Entlastung eintritt, bis sie schliesslich auf die Regelung der Konsumtion und die damit zusammenhängenden letzten Herrichtungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt wird. Dieser Entwickelungsgang ist am vollständigsten bei den Kulturvölkern Europas zu überblicken, und darum werden wir diese bei der folgenden Betrachtung der gewerblichen Betriebssysteme vorzugsweise im Auge zu behalten haben.

4. Die Betriebssysteme. Derselbe Prozess der Differenzierung und Integration, welcher die ganze Geschichte der Gesellschaft durchzieht, offenbart sich auch in der Entwickelung der Gewerbes. Auch sie beginnt mit vielfältig zusammengesetzten Gebilden, schreitet dann zum Einfachen fort, um schliesslich wieder mit Zusammengesetztem zu enden. Ursprünglich giebt es nur einen grossen Produktionsprozess, zu dem freioccupatorische, landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten gehören; die Wirtschaft ist nichts weiter als vorsorgliche Bedürfnisbefriedigung der Familie, sozusagen die materielle Seite des Familienlebens; Produktion und Konsumtion gehen in ihr unvermittelt fortwährend in einander über. In dieser umfassenden Organisation liegt das Gewerbe wie eine Keimzelle eingeschlossen.

Die Umformung der Naturgaben ist noch ungetrennt von der Occupation in Jagd und Fischfang oder der künstlichen Vermehrung derselben in Viehzucht und Ackerbau, und ebensowenig als man die Stoffgewinnung noch als eine Erwerbsthätigkeit zu bezeichnen berechtigt ist, wird man der Stoffveredelung eine Sonderexistenz zuschreiben dürfen. Diese erlangt sie erst auf höheren Stufen der Entwickelung, und zwar zuerst nur als individuelle Arbeitsgeschicklichkeit, später auch mit ihrer sachlichen Ausstattung, um schliesslich selbst wieder in der Unternehmung zur Grundlage umfassender Sozialgebilde zu werden.

Wollen wir diesen ganzen Entwickelungsprozess überschauen und wissenschaftlich beherrschen, so kann dies nur so geschehen, dass wir seinen typischen Verlauf in den Hauptphasen feststellen. Wir gelangen so zu einer Reihe auf einander folgender Entwickelungsstufen, deren jede das gewerbliche Leben von einem besonderen Princip des wirtschaftlichen Handelns beherrscht zeigt und die wir darum als Betriebssysteme bezeichnen können. Die gewerblichen Betriebssysteme stellen die wechselnden Organisationsformen dar, denen die Stoffumwandlung im ganzen und in ihren einzelnen Zweigen im Laufe der geschichtlichen Entwickelung unterworfen gewesen ist. Sie zeigen ebensowohl die innere Ordnung des Gewerbebetriebes als auch die Art, wie das Gewerbe sich in das Ganze der volkswirtschaftlichen Organisation einfügt. Wir unterscheiden f ü n f solcher Betriebssysteme:

1. das Hauswerk (Hausfleiss),
2. das Lohnwerk,
3. das Handwerk i. e. S. (Preiswerk),
4. den Verlag (Hausindustrie),
5. die Fabrik.

Indem wir an diese fünf Betriebssysteme im folgenden die Entwickelung des Gewerbes stufenförmig aufreihen, gelangen wir zu einer schematischen Darstellung der Gewerbegeschichte. Aber die so gebildeten Entwickelungsstufen erheben nicht den Anspruch, das gesamte gewerbliche Leben ganzer Völker und Zeiten erschöpfend zu charakterisieren. Sie bezeichnen nur eine Stufenfolge immer vollkommener werdender Lebensformen, welche die einzelnen Zweige der Stoffumwandlung unter gegebenen Verhältnissen annehmen und annehmen müssen. Damit soll keineswegs gesagt sein, dass jeder Gewerbezweig alle Stufen nacheinander durchlaufen müsse. Einzelne Stufen können sehr wohl übersprungen werden, und bei spät entstandenen Gewerbezweigen ist es selbstverständlich, dass sie sofort in derjenigen Betriebsorganisation ins Leben treten, die der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung ihrer Zeit entspricht. Umgekehrt können aber auch Gewerbe auf einem älteren Betriebssysteme verharren, wann und wo sie unter Existenzbedingungen sich befinden, die gerade dieses Betriebssystem als das ergiebigste erscheinen lassen.

Die Gewerbesysteme sind darin mit den Ackerbausystemen gleichartig. Wie die Dreifelderwirtschaft, die Koppelwirtschaft, die Fruchtwechselwirtschaft nur unter bestimmten volkswirtschaftlichen Voraussetzungen eintreten können, unter diesen aber auch nach den Untersuchungen v. Thünen's eintreten müssen, so ist es auch mit Haus-, Lohn- und Handwerk, Verlag und Fabrik. Diese wie jene bezeichnen eine Stufenfolge der Intensität, in der wir die Menschenarbeit immer wirkungsvoller werden sehen. In einem grossen Lande können in Ackerbau und Gewerbe verschiedene Intensitätsgrade des Betriebs neben einander Platz finden; ja im Gewerbe ist dies noch in höherem Masse der Fall als in der Landwirtschaft, weil die grosse Zahl der Gewerbezweige nicht unter einheitlichen Voraussetzungen steht.

Aber es bestehen doch auch erhebliche Unterschiede zwischen der Entwickelung der Landwirtschaft und derjenigen der Industrie. In der Landwirtschaft unterscheidet sich jedes höhere Betriebssystem von jedem niederen dadurch, dass es ein grösseres Güterquantum mit verhältnismässig höheren Kosten erzeugt; in der Industrie dagegen nehmen die Herstellungskosten mit fortschreitender Betriebsintensität ab. Die Ursache liegt in der hier grösseren, dort geringeren Ergiebigkeit der späteren Kapitalverwendungen. Der landwirtschaftliche Fortschritt ist darum an die Voraussetzung geknüpft, dass die Preise der Produkte steigen; der industrielle Fortschritt kann nur erfolgen, wenn er mit einer Erniedrigung der Preise verbunden ist. Jener ist die Folge, dieser die Ursache höherer Kultur.

5. Das Hauswerk (erste Stufe). Hauswerk ist gewerbliche Arbeit im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen. Der Ausdruck Haus ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als der Mittelpunkt jeder wirtschaftenden Gemeinschaft und diese Gemeinschaft selbst. Er ist also auch auf Völker auszudehnen, welche keine festen Wohnsitze haben, sobald sie nur in ihrer Bedürfnisbefriedigung über die Stufe des Tieres hinausgekommen sind und für sie eine gewisse Vorsorge bethätigen. Denn eine solche bedingt notwendig den Zusammenschluss mehrerer zu einer dauernden Lebensgemeinschaft, und dieser findet eben in der gemeinsamen Schutz- und Hegestätte, dem Hause, seinen deutlichsten Ausdruck, mag dieses Haus auch nur eine Hütte aus Palmblättern oder ein Zelt aus Tierhäuten sein. Hauswerk müssen wir darum jede gewerbliche Produktion für den Eigenbedarf nennen, einerlei ob sie bei sogenannten Jäger-, Fischer- und Nomadenvölkern oder bei Ackerbauvölkern sich findet. Es ist überhaupt nicht an eine bestimmte Entwickelungsstufe gebunden. Aber es giebt doch eine Zeit, in der das Hauswerk ausschliesslich in der Produktion herrscht, und eine andere, in der es vorherrscht. Beide fallen zusammen mit der Wirtschaftsstufe der geschlossenen Hauswirtschaft.

In seiner ursprünglichsten und reinsten Gestalt setzt das Hauswerk voraus, dass kein Tausch besteht. Die Rohstoffe werden in derselben Wirtschaft (durch Occupation freier Naturgaben oder durch künstlichen Anbau) gewonnen, in welcher ihre Verarbeitung und ihr Verbrauch erfolgt. Die gewerbliche Produktion ist also durchaus »bodenständig«, insofern sie sich über das, was der Boden liefert, nicht hinaus erweitern kann, und demgemäss ist die technische Geschicklichkeit einseitig, von den geographischen Bedingungen des Wohnsitzes abhängig. Die Arbeit ist zwar wenig qualifiziert, aber durchaus individualisiert. Denn sie findet nur statt nach Massgabe des eigenen Bedarfs und in engster Anpassung an denselben. Das Interesse des Arbeiters an seinem Produkte ist das denkbar stärkste; es überdauert weit die Zeit der unmittelbaren Erzeugung und erlischt erst mit dem völligen Verbrauch des Erzeugnisses. Ein gelungenes Produkt bringt dem Verfertiger Ehre beim Gebrauche, ein misslungenes

trägt ihm den Spott der Genossen ein. Soweit es sich um Herstellung von dauerbaren Gütern handelt, bethätigt darum an ihnen der Arbeiter nicht bloss sein ganzes technisches Können, sondern er verkörpert in dem Werk seiner Hände auch die ersten Regungen des Kunstgeschmackes. Was auf diesem Gebiete einmal gewonnen ist, pflanzt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. So sehr aber auch im ganzen das Hauswerk den Charakter der Stabilität trägt, so ist es doch von mechanischer Nachahmung des Ueberkommenen weit entfernt. Kein Stück gleicht dem anderen bis in alle Einzelheiten; jedem hat der Urheber etwas von seinem eigenen Wesen aufgeprägt, und wenn sich auch im ganzen innerhalb grösserer sozialer Gruppen (Gemeinde, Stamm, Volk) die Formen wenig ändern, so beruht das hauptsächlich darauf, dass die Bedürfnisse viele Menschenalter hindurch die gleichen bleiben und dass die Hauswerkserzeugnisse mit der Zeit ebenso dem Machtbereich der Sitte unterworfen werden, wie alle nach aussen tretenden Aeusserungen des häuslichen Lebens.

Bei den Naturvölkern der tropischen Zone trägt das Hauswerk ganz den desultorischen Charakter, den all ihre Arbeit hat. In den Ländern der gemässigten und kalten Zone, für welche der schroffe Wechsel der Jahreszeiten immer ein Moment der wirtschaftlichen Ordnung und Erziehung gebildet hat, fallen die Arbeiten der Stoffumwandlung naturgemäss in den Winter, während die bessere Jahreszeit alle Kräfte für die Stoffgewinnung im Freien in Anspruch nimmt. Wo die Familie sich auf die Verwandten und etwaige freie Dienstboten beschränkt, ergiebt sich von selbst eine Arbeitsteilung zwischen den Hausgenossen. Wie vielseitig sich aber das Hauswerk entwickeln kann, lässt sich noch heute an der Wirtschaft der Nordgermanen und der meisten slawischen Völker beobachten. Bei den Südslawen gab es bis auf die neuere Zeit keine anderen Handwerker als die Schmiede; bei den Norwegern findet sich die Schmiede wie die Mühle in manchen Landesteilen bei jedem Bauernhof, so dass fast alles, was das Haus bedarf, aus der Arbeit der Hausgenossen hervorgehen kann.

Wo die Sippenverfassung zur Ausbildung gelangt, gewinnt das Haus die Möglichkeit, durch Anwendung von Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung auch schwerere Aufgaben der Stoffumwandlung ganz mit eigenen Kräften zu lösen. Wo dagegen das System der unfreien oder hörigen Arbeit Platz greift, wie in den Sklavenwirtschaften der antiken Völker und auf den mittelalterlichen Fronhöfen, ist natürlich eine weitergehende Arbeitsteilung und eine grössere Verfeinerung der Bedürfnisse möglich. In der familia rustica der Römer finden wir Sklaven als Müller, Bäcker, Köche, Schmiede, Zimmerleute, Kalkbrenner, Wollschläger, Weber, Walker, Leinweber und Schneider (Scriptores rei rust. ed. Gesner III, p. 496), und es scheinen die Handwerkerabteilungen (artificia) eine ähnliche Organisation gehabt zu haben wie die Rotten der Landarbeiter (officia). In der familia urbana gestaltet sich die Arbeitsgliederung weit reicher, wie die Inschriften der Columbarien vornehmer römischer Häuser beweisen. Am reichsten natürlich in der kaiserlichen Hofhaltung. In dem Columbarium libertorum et servorum Liviae Augustae finden wir ausser einer zahlreichen und vielartigen Dienerschaft: Färber, Maler, Vergolder, Spinner, Kistner, Bäcker, Walker, verschiedene Arten Kleidermacher, Schuster, Perlarbeiter, Goldschmiede, Tischler, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Spiegelmacher, Estrichmacher. Die Vorschriften Karls des Grossen über die auf seinen Kammergütern erforderlichen Handwerker (artifices: Cap. de villis c. 45) erstrecken sich auf zwölf verschiedene Specialitäten, ungerechnet die Spinnerinnen, Weberinnen, Kleidermacherinnen etc. des Frauenhauses. Nicht minder entwickelt war das Hauswerk in den zahlreichen Klosterwirtschaften. Noch im Jahre 1146 hielt das Kloster Weihenstephan bei Freising u. a. einen Bierbrauer, Gerber, Metzger, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Fassbinder, Krämer (institor), Maler, Bäcker, Schmied sowie eine Wein- und Bierschenke.

Varro (de re rust. I, 22) spricht einmal den Grundsatz aus, der Gutsbesitzer solle nichts kaufen, wozu das Rohmaterial auf dem Gute erzeugt und was von den Haussklaven angefertigt werden könne. (Aehnlich Plinius N. H. XVIII, 40.) Damit ist die charakteristische Eigentümlichkeit der antiken Oikenwirtschaft gegeben, die Rodbertus in seinen bahnbrechenden Aufsätzen über die römischen Tributsteuern mit den Worten bezeichnet, es finde keine Scheidung von Grund- und Kapitaleigentum statt. Der Grundeigentümer ist der Produzent schlechthin, und wenn auch in den Wirtschaften der grossen Besitzer die Technik der Stoffumwandlung eine ziemlich weitgehende Ausbildung, die Arbeit eine gewisse berufsähnliche Organisation erfährt, so folgt daraus noch nicht notwendig eine verkehrsmässige Verbindung der Einzelwirtschaften und eine soziale Differenzierung der Bevölkerung.

6. Die zweite Stufe des Hauswerks. Das Hauswerk ruht auf der Unterlage der Urproduktion, insgemein der Landwirtschaft. Es erhält sich jedoch als reine Selbstversorgung in der Regel nur für solche Pro-

dukte, welche überall erzeugt werden können. Was dagegen ein Stamm vermöge der besonderen Naturbedingungen seines Wohnortes Eigentümliches hervorbringt, das wird leicht auch zum Gegenstande des Begehrs für andere Stämme, namentlich wenn es einem weit verbreiteten Bedürfnisse entspricht. Produkte des Hauswerks gelangen so von Stamm zu Stamm in den Umlauf, lange Zeit bloss als Geschenk oder Kriegsbeute, später auch auf dem Wege des Tausches. Es entwickelt sich ein entgeltlicher Verkehr, der in dem Markte seinen Mittelpunkt und seine Ordnung findet, und es liegt in der Natur der Dinge, dass jeder Stamm auf diesen Markt das zu schicken suchen muss, was seine Produktion Eigentümliches aufweist. Natürlich muss er das dann auch im Ueberflusse zu erzeugen suchen. Handelt es sich um ein hausgewerbliches Erzeugnis, das unter besonders günstigen Umständen hervorgebracht wird, so gewinnt dabei leicht auch die Technik, und es bilden sich ganze Stammgewerbe (eventuell auch Ortsgewerbe) aus; die geschlossene Hauswirtschaft wird insofern festgehalten, als jede Familie nach wie vor alle Bedürfnisse, deren Befriedigung die Natur ihres Wohnsitzes gestattet, durch eigene Arbeit zu decken sucht; aber jeder Stamm (oder Ort) treibt für eines oder einige seiner Erzeugnisse Ueberschussproduktion, um dafür diejenigen Erzeugnisse einzutauschen, die im eigenen Stamme gar nicht oder doch nicht gleich gut und kunstvoll erzeugt werden können. Ist ein solches Stammesprodukt eine in weiten Kreisen gesuchte Ware, so wird es für die Stämme, welche dasselbe entbehren, zum Gelde (Salz, Kupferbarren, eiserne Spaten, Thontassen, Matten, Gewebe u. s. w.).

Soweit sich bis jetzt diese Dinge übersehen lassen, ist diese gewerbliche Differenzierung der Stämme in Afrika ganz allgemein, und sie wird in den politisch fortgeschrittenen Gebieten auch staatlich dadurch anerkannt, dass die Steuerleistungen der Unterworfenen in solchen Stammesprodukten festgesetzt werden. Sie findet sich sodann in sehr schönen Beispielen bei den Melanesiern und Polynesiern und ist auch bei den Eingeborenen Amerikas nicht unbekannt. Man wird danach in ihr eine der gewerblichen Differenzierung der einzelnen Personen oder Wirtschaften, die wir in unseren Ländern allein vor Augen haben, vorausgehende Phase der sozialen Entwickelung zu erblicken haben. Spuren derselben sind aber auch in Europa leicht nachzuweisen, insbesondere in der dorfweisen Fortbildung bäuerlichen Hauswerks, wie sie sich in Russland, Ungarn, der Balkanhalbinsel häufig findet. In Central- und Westeuropa führt vielfach die zunehmende Ungleichheit des Grundbesitzes die Einzelwirtschaft auf den gleichen Weg. Zwar sucht auch hier die Bauernfamilie so lange als möglich die Autonomie der Güterversorgung aufrecht zu erhalten; aber sie bringt Ueberschüsse des Hauswerkes in derselben Weise auf den Markt wie das Getreide, das sie nicht selbst verwendet, das Jungvieh, das sie nicht selbst aufziehen kann, die Butter, die Eier, das Dörrobst, den gehechelten Flachs etc. und erwirbt dafür Güter, welche die eigene Wirtschaft überhaupt nicht oder nicht mehr liefern kann. Ja, ebenso wie sie einen Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. den Wein- oder Hopfenbau, für den Absatz besonders pflegen kann, so kann sie auch über den Bedarf Holzgerät oder Leinentuch oder Spitzen erzeugen, sei es, um vorhandene Arbeitskräfte zweckmässig auszunützen, sei es, um durch den Austausch der Hauswerksprodukte Lücken, die in der sonstigen Güterversorgung bleiben, zu decken. Und ähnlich wie für manche landwirtschaftliche Produkte bilden sich wohl auch für die Erzeugnisse des ländlichen Hauswerkes Aufkäufer, welche sie einem weiteren Abnehmerkreise zuführen. Noch häufiger besorgt dies der Bauer oder einer seiner Angehörigen selbst. So bieten auf den Wochenmärkten der ungarischen, galizischen, rumänischen Städte die Frauen vom Lande neben Gemüse, Käse, Eiern und dergleichen auch die von ihnen angefertigten wollenen und leinenen Gewebe, Spitzen, Teppiche aus, und die Männer erscheinen mit ihren Korb- und Binsenwaren, ihren Küfer- und Stellmacherarbeiten. Hier und da bildet sich auch ein Hausierhandel mit Hauswerksprodukten (namentlich Frauenarbeiten) aus, wie im früheren Mittelalter bei den Friesen und heute noch vielfach in Russland, Schweden (Dalekarlier), Norwegen, auch in Tirol (Grödener).

Bemerken wir hier bereits die Anfänge eines selbständigen Handels mit gewerblichen Produkten, der somit älter ist als das selbständige Gewerbe, so lehrt ein Rückblick auf die grossen geschlossenen Hauswirtschaften des Altertums und des früheren Mittelalters, dass diese vermöge ihrer grösseren Arbeiterzahl im stande gewesen sind, einerseits gewerbliche Warenproduktion im grossen zu treiben, andererseits dem Absatze eine eigene Organisation zu geben. Namentlich in Athen wurde es üblich, grössere Sklavenscharen für eine bestimmte Fabrikationstechnik abzurichten und durch sie Gewerbeprodukte für den Markt herzustellen. Allbekannt sind die Gerbereien des Kleon und des Anytos, des Anklägers des Sokrates, die Lampenfabrik des Hyperbolos, die Flötenfabrik, mit wel-

cher Theodoros, der Vater des Redners Isokrates, ein grosses Vermögen erworben hatte. Lysias und sein Bruder Polemarchos beschäftigten 120 Sklaven mit der Anfertigung von Schilden; Demosthenes hatte von seinem Vater eine Schwert- und Messerschmiedwerkstätte und eine Bettstellenmacherei geerbt; für die erstere wurden 32, für die letztere 20 unfreie Arbeiter gehalten. Die ganze griechische Kunstindustrie, die Töpferei, die Bronzenfabrikation, die Seidenweberei, scheint in dieser Weise betrieben worden zu sein. Daher die grossen Ziffern, welche uns über die Menge der Sklaven Korinths und Aeginas überliefert sind. Man darf dieses einseitig fortgebildete Hauswerk aber nicht mit unserer unternehmungsweise betriebenen Fabrikindustrie verwechseln. Denn es handelt sich in der Hauptsache nur um eine Art der Vermögensnutzung des Oikos: die wirksamste Exploitation seines Mencheneigentums. In Rom finden wir Aehnliches, nur in engem Anschluss an den Grossgrundbesitz. Dahin gehören sowohl die mit Sklaven betriebenen landwirtschaftlichen Nebengewerbe, wie Sandgruben, Steinbrüche, Ziegeleien, Töpfereien, Webereien, Walkmühlen, als auch Spekulationsgeschäfte, wie sie Crassus trieb, der abgebrannte und eingestürzte Häuser kaufte, sie wiederaufbaute und dann vermietete. Er hielt zu diesem Zwecke 500 unfreie Zimmerleute und Maurer.

Was den Absatz der so gewonnenen Produkte betrifft, so hatte jede grössere römische Sklavenfamilie dafür ihren negotiator. Oft teilten sich mehrere in die vielfachen Geschäfte, welche der Verkehr einer so ausgedehnten Wirtschaft mit der Aussenwelt notwendig machte (actores, procuratores, exactores, insularii); auf dem Lande fehlte niemals der villicus, der als oberster Wirtschaftsleiter auch für Ein- und Verkauf sorgte. Gleichen Einrichtungen, verbunden mit einem ziemlich entwickelten Transportwesen, begegnen wir auf den mittelalterlichen Fronhöfen. Unter den Klosterleuten von Weihenstephan fanden wir bereits einen institor; mercatores sind bezeugt von St. Emmeran in Regensburg (12. Jahrhundert); ein ›Kaufmann‹ von der Propstei Neuweiler im Elsass. Bekannter ist der Wein- und Bierausschank der Klöster für den Verschleiss der eigenen Erzeugnisse (Bannwein!), der Verkauf von Tuch und Leinwand auf dem städtischen Markte, der sie später vielfach in Konflikt brachte mit den Gerechtsamen der städtischen Handwerker.

Gerade auf dem Gebiete der Leinweberei ist auch der Absatz der Produkte des bäuerlichen Hauswerkes zuerst obrigkeitlich organisiert worden. Es sei hier erinnert an die mehrfach schon im Mittelalter vorkommenden städtischen Stempel- und Schauanstalten und an das Frankfurter Leinwandhaus, dessen Betriebseinrichtungen hauptsächlich auf der Marktfähigkeit des Bauerntuches beruhten. Später hat der Staat sich der Sache angenommen. Die grossartigste Organisation dieser Art stellen die schlesischen Beschauanstalten und die westfälischen Linnenleggen dar, deren Absehen hauptsächlich darauf gerichtet war, die überschüssige Hausleinwand der ländlichen Bevölkerung exportfähig zu machen. In neuester Zeit lassen sich ähnliche Bestrebungen in Ungarn, Rumänien und Schweden — auch hier hauptsächlich für den Absatz von Geweben — beobachten.

Damit, dass ein Zweig des Hauswerkes sich vorzugsweise auf den Markt einrichtet, stirbt er sozusagen an der Spitze ab: nicht die eigene Bedarfsdeckung giebt ihm weiter die Richtung, sondern fremde Nachfrage. Aber das Hauswerk kann auch an der Wurzel absterben, wenn der Rohstoff oder die Geräte und Werkzeuge, deren es bedarf, nicht mehr in eigener Wirtschaft erzeugt werden. Von dieser Art ist in unseren Ländern gegenwärtig das Hauswerk der weiblichen Familienglieder vom Stricken, Sticken, Kleidermachen bis zur häuslichen Speisebereitung. Auf dem Lande ist es selbst in seiner ersten Stufe noch in grösserem Umfange erhalten.

7. Das Lohnwerk. Es ist ein bemerkenswerter Zug der Gewerbegeschichte, dass auf den früheren Stufen der Entwickelung alle höhere Kunstfertigkeit erst im Schosse des sich selbst genügenden Hauses ausreifen muss, ehe sie wirtschaftlich selbständig wird. Fanden wir oben einen grossen Teil der späteren Handwerke bereits in den grossen Sklavenwirtschaften der Alten und auf den mittelalterlichen Fronhöfen in voller technischer Ausbildung, so lässt sich bei neu entstehenden Gewerben die Thatsache bis in das vorige Jahrhundert hinein verfolgen, dass technische Fortschritte zuerst in den grossen Wirtschaften für den eigenen Bedarf gemacht werden. In den Klöstern des Mittelalters hat sich die Glasmalerei, die Goldschmiedekunst, der Glockenguss, die Seiden- und Metallstickerei zuerst ausgebildet; in den Häusern reicher französischer Bücherliebhaber (Grolier, de Thou) ist im 16. Jahrhundert die Kunstbuchbinderei zur Entfaltung gekommen, und wie zahlreich sind die Luxusindustrieen, deren Ursprung an den Höfen der Grossen zu suchen ist, von der Gold- und Silberstoffweberei Indiens bis zur Teppich- und Porzellanfabrikation des Occidents! Roscher (III, § 105) hat die feine Beobachtung gemacht, dass die Luxusindustrie allgemein früher zur Blüte komme als die ordinäre

Industrie, welche für den Bedarf der Massen arbeite. Ohne Zweifel ist die Ursache darin zu suchen, dass auf den früheren wirtschaftlichen Entwickelungsstufen jede Industrie mit innerer Notwendigkeit zuerst die Form des Hauswerkes annimmt.

Die Weiterentwickelung ist eine schrittweise, und es bildet sich keineswegs sofort das sog. Handwerk dergestalt, dass die ursprüngliche Vollwirtschaft, welche Urproduktion und Fabrikation zugleich ist, sozusagen in zwei Teile zerschnitten wird, von denen der eine die Stofferzeugung, der andere die Stoffveredelung übernimmt und von denen jeder volle Bedarfsdeckung nur durch Austausch mit dem anderen erzielen kann. Vielmehr tritt von den beiden Elementen, auf welchen später jede selbständige unternehmungsweise gewerbliche Produktion sich notwendig aufbaut, Arbeit und Produktionsmitteln (Werkzeuge und Rohstoffe), bloss die Arbeit mit ihrer technischen Ausrüstung, dem Werkzeug, aus dem geschlossenen Kreise der reinen Eigenwirtschaft heraus, während das »Betriebskapital« in den meisten Arten der Stoffumwandlung noch lange Jahrhunderte in derselben verharrt. Der gewerbliche Arbeiter emancipiert sich von dem Hauswesen, dem er bis dahin als unfreies oder doch abhängiges Glied allein seine Dienste zu widmen hatte, steht ihm aber auch ferner noch mit seiner Arbeitskraft zur Verfügung, und nicht ihm allein, sondern auch anderen, die seine Geschicklichkeit gegen Entgelt benutzen wollen. Der Rohstoff wird ihm zu diesem Zwecke entweder in seine Wohnung hinausgegeben, oder er wird zeitweise in das Haus des Kunden hineingenommen. Auf alle Fälle werden nur Arbeitsleistungen von ihm verlangt; er bethätigt dieselben an fremdem Material und produziert bloss Gebrauchswerte. Der Rohstoff bleibt von seiner Erzeugung bis zur völligen Genussreife in der Wirtschaft, in der er entstanden ist und die ihn nach seiner Veredelung verbraucht. Um die Sache an einem bekannten Beispiel zu verdeutlichen: der Bauer erzeugt den Flachs oder Hanf; dieser wird durch die Arbeitskräfte seines Hauses geröstet, gebrochen, vielleicht auch gehechelt und zu Garn versponnen. Das Garn erhält der Leinweber gegen Stücklohn zum Verweben; die rohe Leinwand kehrt zum Eigentümer zurück, wird hier gebleicht oder dem Färber zum Färben wieder hinausgegeben, ebenfalls gegen Lohn; endlich wird die Näherin oder der Schneider auf Taglohn ins Haus berufen, um den Stoff zu Kleidungsstücken zu verarbeiten. Das gebrauchsfertige Kleid hat auf seinem ganzen langen Wege vom Lein- oder Hanfsamen bis zur völligen Genussreife nie den Eigentümer gewechselt; es ist niemals »Kapital« im Sinne der modernen Theorie gewesen, sondern immer nur Gebrauchsgut auf einer bestimmten Stufe der Produktion.

Wir haben hier ein Betriebssystem, auf welches der Begriff Handwerk in seiner gewöhnlichen Auffassung nicht zutrifft. Ja es liesse sich beweisen, dass das Handwerk schon am Ausgange des Mittelalters sich in bewussten Gegensatz zu dieser Produktionsweise gesetzt hat. Da es für dieselbe in der Litteratur an einem Namen fehlt, so nenne ich sie Lohnwerk, und es liegt mir nunmehr ob, über ihre Entstehung und weitere Verbreitung das Notwendigste beizubringen. Zuvor einige Bemerkungen über

8. die beiden Formen des Lohnwerks. Das Lohnwerk ist gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Rohstoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört. Dasselbe kann, wie schon angedeutet, zwei verschiedene Formen annehmen. a) Der Lohnwerker tritt als Tag- oder Stücklöhner zeitweise in die Wirtschaft der Kunden ein, erhält hier die Kost, oft auch das Nachtlager und bleibt so lange, bis dem vorhandenen Hausbedarf genügt ist. Diese Arbeit heisst **Stör,** nach Schmeller ursprünglich = Mühseligkeit, also mit ähnlichem Nebensinne wie Arbeit, labor, πόνος etc. Das Wort wird in älteren Sprachdenkmälern bald stör, bald ster geschrieben und davon ein Substantiv störer (sterer) gebildet = der gewerbliche Arbeiter im Kundenhause. Da in Süddeutschland und der Schweiz der Ausdruck »auf der Stör arbeiten« noch sehr gewöhnlich ist, so empfiehlt es sich, danach das ganze Arbeitssystem auch in der Wissenschaft zu benennen. Störer sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Werkzeug sich leicht transportieren lässt, wie Schneider, Schuhmacher, Sattler, Hausschlachter, alle Bauhandwerker, zuweilen aber auch Weber, Schreiner, Fassbinder. Der Störer hat entweder seine feste Wohnung innerhalb eines lokal begrenzten Kundenkreises, in der er die Rast- und Feiertage bei den Seinigen zubringt, oder er wandert auf grössere Entfernungen und hält sich nur im Winter bei seiner Familie auf. b) Der Lohnwerker hat eine feste Betriebsstätte, in welcher er den ihm von den Kunden gelieferten Rohstoff gegen Stücklohn bearbeitet. Wir können diese Betriebsform als **Heimwerk** bezeichnen. Sie umfasst meist solche Gewerbetreibende, deren Werkzeug eine feste Betriebsanlage erfordert, wie Müller, Bäcker, Leinenweber, Wagner, Färber. Hie und da entwickelt sich das Heimwerk aus der Stör. Das bekannteste Beispiel ist der Betrieb des Schneidergewerbes, wie er bis vor kurzem allgemein üblich war, wo der Kunde den Stoff beim

Tuchhändler kauft oder ihn in eigener Wirtschaft erzeugt und nach Mass das Kleidungsstück in der Werkstätte des Schneiders anfertigen lässt. Sprichwort und Volkslied haben in mannigfacher Weise den Hauptübelstand dieser Betriebsform gekennzeichnet: die Materialunterschlagung. Daher mag es kommen, dass bei vielen Lohngewerben Stör und Heimwerk sich neben einander finden, je nach Orts- und Landesgewohnheit. Die Stör gestattet, den Materialverbrauch besser zu überwachen. Im römischen und griechischen Altertum sind Gold- und Silberarbeiter meist Heimwerker, ebenso in den deutschen Städten im Mittelalter. Störarbeit dagegen finden wir bei den Edelmetallarbeitern in Indien, Persien, der Türkei, bei den Gold- und Silberstickern in Marokko, den Silberschmieden in Liberia, den Seidenweberinnen in Kandia. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Verteilung der Arbeit bei der Lohnbäckerei in den verschiedenen Teilen Deutschlands. Bald erhält der Bäcker von dem Kunden das Mehl nebst dem Holz zum Heizen des Backofens und liefert auf je 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brot; bald hat er die Bereitung des Teiges und das Formen des Brotes im Hause des Kunden zu vollziehen, und es wird das ausgeformte Brot zum Backofen gebracht; bald besorgt die Hausfrau das Kneten des Teiges und Ausformen des Brotes selbst, und dem Bäcker bleibt nur die Besorgung des Ofens; bald überwacht die Kundin diese Manipulationen in der Backstube des Bäckers. Daher kommt es denn auch, dass in den aus der Litteratur für die Verbreitung des Lohnwerks zu ziehenden Nachweisungen vielfach nicht klar ersichtlich ist, ob Stör oder Heimwerk vorliegt, und es empfiehlt sich, beide Formen in der Betrachtung zusammenzufassen.

9. Entstehung des Lohnwerks. Der Ursprung des Lohnwerks scheint allgemein darauf zurückgeführt werden zu müssen, dass die älteren umfassenden Familienverbände sich auflösen und dass dabei Lücken in der Güterversorgung sich herausstellen. Die Einzelwirtschaften sind nicht mehr im stande, die Umformung selbsterzeugter Rohstoffe im eigenen Betrieb zu vollziehen: entweder fehlt ihnen die dazu nötige Arbeitskraft, oder sie entbehren gewisser stehender Produktionsmittel (der Mühle, der Kelter, des Backofens, des Webstuhls); andere Wirtschaften dagegen haben diese Arbeitskräfte bezw. Produktionsmittel, ohne sie für den eigenen Bedarf vollkommen ausnutzen zu können. Hier hilft man sich zunächst durch gegenseitiges Leihen von Arbeitskräften und Produktionsmitteln; später nimmt man in dem einen Falle fremde Arbeiter zeitweise gegen Kost und Taglohn ins Haus, um sie die nötigen Umformungsarbeiten vollziehen zu lassen; im anderen Falle giebt man den Rohstoff hinaus an den Eigentümer der Mühle, des Backofens, des Webstuhls, um von diesem die Arbeit gegen Vergütung verrichten zu lassen. In beiden Fällen leisten die Hausgenossen des Materialeigentümers oft noch Hilfe bei der Arbeit, bis diese schliesslich von dem Lohnwerker gänzlich übernommen wird.

Sodann macht es einen Unterschied, ob sich diese Vorgänge bei Völkern mit unfreier oder bei solchen mit freier Arbeit vollziehen. Bei der Sklavenwirtschaft der antiken Völker ist es früh üblich geworden, Arbeitern von besonderer Kunstfertigkeit, für die der Herr in seinem Haushalt nicht genügend Beschäftigung hatte, zu gestatten, ihre Geschicklichkeit gegen Lohn anderen auszubieten. Der Sklave wohnte für sich und hatte den grössten Teil seines Verdienstes an den Herrn abzuliefern. Aus dem Reste bestritt er seinen Lebensunterhalt, sammelte daraus auch im glücklichen Falle ein Sondergut, mit dem er sich später freikaufen konnte. Als Freigelassener mochte er das Gewerbe in gewohnter Weise weiter treiben, natürlich jetzt ausschiesslich zum eigenen Nutzen. Wir vermögen noch deutlich zu erkennen, wie dieser Gebrauch entstanden ist. Ursprünglich vermietete der Herr den Sklaven selbst auf bestimmte Zeit an eine andere Wirtschaft und bezog dafür einen nach Arbeitstagen berechneten Mietzins. In der Zeit der hochentwickelten athenischen Volkswirtschaft ist es sogar eine ganz gewöhnliche Kapitalanlage, Gewerbesklaven von bestimmter Kunstfertigkeit an jene industriellen Grossbetriebe zu vermieten, welche wir oben kennen gelernt haben, und diese letzteren werden hierdurch zu einer ganz eigentümlichen Art von »Unternehmungen«. In der pseudoxenophontischen Schrift von den Einkünften wird auf diese Sitte sogar ein eigenes Finanzprojekt begründet. Auch in Rom war die Sklavenvermietung sehr verbreitet. Auf Landgütern, welche zu klein waren, um ständige unfreie Arbeiter für alle Wirtschaftszweige zu unterhalten, wurden für einzelne Verrichtungen, insbesondere solche der Stoffverarbeitung, Sklaven auf Zeit von anderen entliehen. In der Stadt konnte man Leute jeder Art, vom Koch und Flötenspieler bis zum Weber und Hauslehrer, um Lohn haben, mochten sie nun vom Herrn vermietet werden oder in freierer Stellung selbst ihre Dienste ausbieten. Diese beiden Arten des Lohnwerks werden auch von den Juristen scharf auseinandergehalten, indem sie bald von den servi sprechen, qui aliqua parte anni agrum colunt, aliqua parte in mercedem mittuntur, bald von dem servus arte

fabrica peritus, qui annuam mercedem praestat. Die letztere Stellung bildet auch in Rom vielfach die Vorstufe der Freilassung.

Im Mittelalter vollzieht sich die Loslösung der hörigen Industriearbeiter von der geschlossenen Fronhofswirtschaft in etwas anderer Weise. Soweit jene Unfreie waren, standen sie dem Haushalt des Hofes mit ihrer ganzen Arbeitskraft zur Verfügung und empfingen dafür die volle Verpflegung. Soweit sie als Hörige oder Kolonen in der Nähe des Fronhofes auf eigenen Landstellen angesiedelt waren, mussten sie nach Bedarf auf dem Hofe ihre Arbeit leisten und erhielten an den Frontagen dort auch die Kost. Es ist das offenbar schon ein der Stör ähnliches Verhältnis, nur dass der Arbeiter an Stelle des Lohnes die Nutzung der Zinshufe empfängt oder die Arbeit an Stelle des Zinses leistet. Früh auch findet sich die Einrichtung, dass fertige Gewerbeprodukte als Zins geliefert werden müssen, und zwar meist solche, zu denen der Rohstoff auf dem Zinsgute oder im Walde gewonnen werden konnte, wie Brot, Bier, Leinwand, Wollenzeug, Schindeln, Fassdauben, Reifen, Tonnen, Wagen, Schüsseln, aber auch Platten, Kessel und andere metallene Geräte. In einzelnen Fällen wird ausdrücklich angegeben, dass der Rohstoff von der Herrschaft geliefert werden muss (panni de dominico lino, de dominica lana etc.) — also Heimwerk, das mit Landnutzung gelohnt wird. Es ergiebt sich leicht, dass diese hörigen Leute bei dem freieren Verhältnis, in dem sie zur Gutswirtschaft standen, bald auch anderen ihre Dienste anboten und dass sie sich in dem Masse von der Landwirtschaft mehr zur gewerblichen Arbeit wenden mussten, als im Laufe der Zeit ihre Landstellen kleiner und für die Ernährung einer Familie weniger zureichend wurden. Da aber auch die Unfreien seit dem 10. Jahrhundert immer mehr in den Stand der Zinsleute übertraten, so liegt es auf der Hand, dass auch sie, soweit sie gewerbliche Arbeit verstanden, immer mehr zum Lohnwerk übergehen mussten, namentlich wenn sie von ihrem früheren Herrn nicht mit Grundbesitz ausgestattet worden waren. Die Folge der Städtebildung für diese gewerblichen Tag- und Stücklöhner war dann keine andere als die, dass sie sich an einzelnen Punkten des Territoriums koncentrierten, von denen aus sie, auch im Besitze der vollen persönlichen Freiheit, noch Jahrhunderte lang bloss mit Diensten ihren Mitbürgern und der umwohnenden Landbevölkerung zur Verfügung standen, bis sie allmählich zur Warenproduktion übergingen.

In Ländern, wo das unfreie Arbeitssystem unbekannt war oder doch nicht bis zu den Anfängen eines eigenen Standes von gewerblichen Produzenten ausdauerte, ist das Lohnwerk eine einfache Folge der zunehmend ungleicher werdenden Verteilung des Grundeigentums und der verringerten Kopfzahl der Familien. Wo eine solche Entwickelung Platz greift, wie bei den Südslawen und den Russen seit Aufhebung der Leibeigenschaft, lässt sich das System der reinen Eigenproduktion nicht ferner aufrecht erhalten. Zwar behält ein Teil der Hausstände noch Grundbesitz genug, um aus den Bodenerträgnissen alle Bedürfnisse des Hauses zu bestreiten; aber sie haben nicht mehr die nötige Arbeiterzahl, um die alte familiale Arbeitsteilung aufrecht zu halten, insbesondere um auch bei grösseren Ansprüchen an das Leben sämtliche Umformungen von Rohstoffen selbst vorzunehmen. Ein anderer Teil der Hausstände befindet sich nicht mehr im Besitze einer zum Unterhalt und zu voller eigenwirtschaftlicher Beschäftigung der Hausgenossen ausreichenden Bodenfläche und ist deshalb genötigt, entweder einzelne Zweige des Hauswerkes über Bedarf anzubauen (§ 6) oder die männlichen Glieder des Hauses im Lohnwerk zeitweise den Hausständen der ersten Kategorie zur Verfügung zu stellen. Beide Formen der gewerblichen Arbeit, das specialisierte Hauswerk und das Lohnwerk, finden sich darum so häufig in den nördlichen und östlichen Ländern von Europa neben einander (oft bei dem gleichen Produkte) und werden dort gleichmässig als »bäuerliche Industrie« bezeichnet. Nicht selten steht hier der Lohnwerker zu seinem Kunden noch im Jahresvertrag: er verpflichtet sich, alle in sein Gewerbe einschlagenden Arbeiten für den Kunden zu leisten, wogegen dieser ihm eine Vergütung in Naturalien, meist Getreide, schuldet. So in Indien und bei den Südslawen. In Montenegro heisst ein solcher Vertrag aljetica. Verwandt damit ist die Stellung der ostelbischen Gutsschmiede und -sattler, welche auf Jahresvertrag und festes Deputat gesetzt sind.

10. Das Lohnwerk im Altertum. Es ist oben bereits gesagt, dass beide Formen des Lohnwerks bei den Völkern des klassischen Altertums vorkommen und hier ein Mittel bilden konnten zur Milderung der Sklaverei. Dabei war nicht übersehen, dass in Athen wie in Rom Gewerbe nicht bloss von Sklaven und Freigelassenen, sondern auch von ärmeren Freien betrieben wurden, namentlich Fremden (Metöken). Ebenso wird gern zugestanden, dass auch fertige Gewerbeerzeugnisse auf dem Markte käuflich waren. Eine eingehendere Untersuchung über die Betriebsweise der antiken Gewerbe würde aber hier scharf zwischen den einzelnen Industriezweigen und den verschiedenen Zeiten zu unterscheiden haben. Dieselbe würde für die älteren Epochen unzweifelhaft das Vorherrschen, wenn nicht das alleinige Vorkommen des Lohnwerks ergeben. In den

Homerischen Gedichten wird die Lieferung des Rohstoffes durch den Besteller ausdrücklich bezeugt. Ueberhaupt kommen dort nur vier eigentliche Gewerbe, bezw. Namen für gewerbliche Arbeiter vor, der des Töpfers, des Holz-, Metall- und Lederarbeiters. Alles andere war Hauswerk. Alle späterhin für den Handwerksbetrieb bei den Griechen gebrauchten Wörter (*τεχνίτης*, *βάναυσος*, *χειροτέχνης*, *χειρῶναξ*) bezeichnen entweder bloss technische Handfertigkeit überhaupt oder sitzende Lebensweise und werden in einem sehr weiten Sinne angewendet. Zu den *τεχνῖται* rechnet man auch die Athleten, Schauspieler, Redner, Wahrsager, und die *βάναυσοι* stellt Aristoteles (Pol. III, 3, 3) mit den Taglöhnern auf eine Linie und bringt beide in Gegensatz zu den Sklaven: sie dienen jedermann, während die Sklaven nur einem dienen. Damit stimmt es, dass die Bezahlung des Handwerkers als *μισθός*, Lohn bezeichnet wird, und dass uns wohl zahlreiche Macherlöhne von gewerblichen Produkten überliefert sind, aber wenige Preise. In den aristokratischen Staaten Griechenlands waren alle Gewerbetreibende Sklaven, in Epidamnos sogar Staatssklaven, und die gleiche Einrichtung schlug der Redner Diophantos auch für Athen vor. Wie wäre das alles denkbar, wenn sich die Griechen den freien Gewerbetreibenden vorzugsweise als Unternehmer hätten vorstellen müssen? Als hauptsächlicher Lohnwerker heisst der Gewerbetreibende *ἐργολάβος*, *ἐργώνης*, Arbeitnehmer, der Besteller *ἐργοδότης*, *ἐκδότης*, Arbeitgeber (eigentlich Arbeithinausgeber). Der Besteller giebt den Rohstoff hinaus (aus dem Hause: *ἐκδιδόναι ἔργον τῷ δημιουργῷ*) oder mietet den Lohnwerker (*μισθοῦσθαι*); der letztere übernimmt den Rohstoff (*ἐκλαμβάνειν*) oder vermietet sich (*μισθοῦ ἐργάζεσθαι*). Das Heimwerk hat in der *ἐργολάβεια* eine besondere Rechtsform gefunden, die namentlich an der Verdingung staatlicher Bauten ihre Ausbildung erfuhr (Hermann, Gr. Privatalterth., § 69). Für die Stör liegen weniger Nachweisungen vor. Sie findet sich etwa bei zeitweise gemieteten Spinnerinnen und Weberinnen, die in diesem Verhältnisse *ἔριθοι* hiessen.

Sehr scharf tritt das Lohnwerk im römischen Rechte, namentlich dem älteren, hervor. Für das Heimwerk haben die Römer die Vertragsform der locatio conductio operis, für die Stör diejenige der locatio conductio operarum ausgebildet. Im ersteren Falle nimmt der Arbeiter den Rohstoff mit, im zweiten holt sich der Hausvater den Arbeiter, dessen Dienste er zeitweise bedarf, ins Haus. Daher ist hier der Arbeitgeber, dort der Arbeiter als conductor bezeichnet. Es erscheint nicht unmöglich, dass das in ältester Zeit gewiss häufigere Lohnwerk freier Arbeiter den Ausgangspunkt für die Entwickelung des römischen Mietrechts überhaupt gebildet hat. Darauf weist auch der Ausdruck merces hin, der für den Mietzins gebraucht wird, sprachlich aber nur auf den Entgelt für Arbeitsleistungen passt. Auf die Häufigkeit des gewerblichen Lohnwerks deutet endlich noch die berühmte Streitfrage der Juristenschulen über den Eigentümer des Fabrikates bei der Stoffumwandlung (specificatio), wenn der Verarbeiter nicht zugleich Eigentümer des Materiales war. Es war ohne Zweifel im Sinne der altnationalen Auffassung und Wirtschaftsweise, wenn die Sabinianer ausnahmslos zu Gunsten des Materialeigentümers entschieden wissen wollten, weil die naturalis ratio dies erfordere. Die erst in der Kaiserzeit aufgekommene Theorie, dass dem Arbeiter das Arbeitsprodukt zufalle, ist nie vollständig durchgedrungen — ein Beweis, wie fremdartig auch in späterer Zeit den Römern die Vorstellung eines mit eigenem oder geliehenem Betriebskapitale wirtschaftenden gewerblichen Unternehmers war. War es den Juristen doch auch durchaus nicht ausgemacht, ob man es mit einem reinen Kaufe zu thun habe, wenn der Handwerker das Material lieferte oder vielmehr mit einem Geschäfte, das aus Kauf und Miete zusammengesetzt sei.

Alles dies kann und soll nichts weiter beweisen, als dass Griechen und Römer den Verkehr des Publikums mit den Gewerbetreibenden vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte des Lohnwerks auffassten. Eine umfassende Bestätigung dafür, dass dem die Wirklichkeit entsprach, geben die überaus zahlreichen Lohnsätze der Taxordnung des Kaisers Diokletian v. J. 301. Aus dieser geht hervor, dass damals das Lohnwerk ausschliesslich herrschte in den Baugewerben, der Metallindustrie einschliesslich der Edelmetallverarbeitung, dem Buchgewerbe, der Schneiderei und Stickerei, endlich bei Schreinern, Zimmerleuten und Schiffbauern; neben der Produktion für den Verkauf kommt es vor in der Textilindustrie, der Wagnerei, der Bäckerei; dagegen fehlt es in der Lederindustrie. Als Lohnformen kommen vor: Zeitlohn mit Beköstigung, Stücklohn mit und ohne Beköstigung, sowie Kombinationen von beiden — die Stücklöhne z. T. in sehr feiner Durchbildung.

11. Das Lohnwerk im Mittelalter. Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Zunftverfassung direkt aus der Organisation des gewerblichen Personals der Fronhöfe hervorgegangen ist. Was aber nicht bezweifelt werden kann, ist die Thatsache, dass die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloss. Bis ins 14. Jahrhundert sind die städtischen Handwerker zum allergrössten Teile Lohnwerker. Viele von ihnen sind es noch weit länger geblieben, manche bis auf den heutigen Tag. Der Begriff des „Handwerks“, wie er jetzt allgemein gefasst wird, passt nicht auf den Gewerbebetrieb der mittelalterlichen Städte, wenn er auch vielleicht das Ideal bilden mochte, dem zünftiges Selbstinteresse schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bewusst nachstrebte. Wären die erhaltenen Handwerksordnungen auf den Betriebscharakter des sogenannten Handwerks so eifrig untersucht worden wie auf die äussere Organisation desselben, so müsste längst erkannt sein, dass die Materiallieferung durch den Besteller gerade in den grösseren zünftig geordneten Handwerken bei weitem vorherrschte, dass Kundenarbeit mit Stofflieferung durch den Meister und Arbeit für den Markt daneben weit zurücktraten. Schon die leicht zu machende Beobachtung, dass unter den Zünften die Bader, Scherer, Sackträger oder Mötter, Schröder, Weinknechte, Weinrufer, Rebleute, Häcker, ja selbst Taglöhner u. dergl., also reine Arbeiter,

auftreten, hätte davon abhalten sollen, in dem Normalhandwerker einen kleinen Unternehmer zu sehen. Mischzünfte, wie diejenige der Scherer, Schildmaler, Glaser und Sattler hätten sich wohl kaum bilden können. wenn die einen bloss Lohndienste ausgeboten, die anderen Waren produziert hätten. Dazu kommen die mancherlei Taxordnungen, in welchen für Bauhandwerker, Schreiner, Küfer, Müller, Bäcker, Leinenweber, Schneider, Schuhmacher, Hausschlachter, Kannengiesser, Gold- und Kupferschmiede, die Tag- oder Stücklöhne festgesetzt und zuweilen selbst vorgeschrieben wird, wann sie am Morgen zur Arbeit, am Abend davon gehen sollen, was sie an Essen und Trinken fordern dürfen, wie es mit dem Materialabfall gehalten werden soll. Die vielen noch erhaltenen Stadtrechnungen weisen zahllose Ausgaben auf für Material und Arbeitslöhne. Da wird dem Schmiede das Eisen, dem Kerzengiesser das Wachs, dem Dachdecker das Stroh, dem Schreiner und Wagner das Holz für Geräte und Feuerleitern, dem Glaser Blei und Glas, dem Ofenmacher Kacheln, Decksteine, Lehm, Haare, dem Kannengiesser das Zinn, dem Büchsenschmied Zinn und Kupfer für die Mischung, Eisen für die Ladstöcke geliefert (Frankfurt a. M.), und auch da, wo der Meister das Material stellt, pflegt der Betrag für dasselbe getrennt gehalten zu werden von dem für die Arbeit.

Allerdings sprechen die Handwerksordnungen weit häufiger von den Brottischen und Fleischbänken, den Tuchgaden und Gewandhäusern als von der Lohnbäckerei, dem Hausschlachten und dem Wirken für das Bürgerhaus. Aber wer das Mittelalter kennt, muss das natürlich finden. Kauf und Verkauf auf dem Markte sind das Neue, Ungewohnte; „Pfennwerte“ kauft fast nur der Arme. Es bedarf darum der regelnden und schützenden Norm, welche nur die öffentliche Gewalt geben kann. Ist doch die ganze mittelalterliche Gesellschaft von einem tiefen Misstrauen gegen jedes Handelsgeschäft erfüllt, das sie den verschiedensten Kontrollen durch Marktmeister, Wäger, Messer und Unterkäufer, vor allem aber dem Schutze der Oeffentlichkeit unterstellt. Der Verkehr zwischen dem Lohnwerker und seinen Kunden ist das Altgewohnte; er vollzieht sich nach dem Herkommen, oft in der Stille des Bürgerhauses, wo der einzelne sich selbst gegen Benachteiligung und Unredlichkeit schützen kann, zumal wenn er den vermögenden Klassen angehört. Der Gewerbetreibende tritt zeitweise fast in ein Dienst- oder Treuverhältnis zu seinen Kunden. Der Handwerker, welcher eine ihm zur Verarbeitung übergebene Sache veruntreut, wird rechtlich ebenso behandelt wie der Knecht, welcher seines Herrn Gut veräussert oder verspielt (Heusler, Instit. II, 214). Erst allmählich, als im Zusammenhang mit der ganzen städtischen Entwickelung auch die Hauswirtschaft der Stadtleute stärkeren Einwirkungen der voranschreitenden Geldwirtschaft nachgab, wird die Stofflieferung durch den Meister häufiger, und schliesslich erscheint sie als die Regel, das Lohnwerk aber als Ausnahme. Von diesem Augenblicke an stellt sich die Notwendigkeit ein, auch dieses öffentlicher Regelung zu unterwerfen, weil es nicht mehr von der Tradition getragen wurde und nicht mehr in der gesamten Organisation des wirtschaftlichen Lebens wurzelte. So kommt es, dass die Taxordnungen für Lohnhandwerker erst mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreicher hervortreten. Sie lassen sich dann bis ins 18. Jahrhundert hinein in den zahlreichen Landesordnungen der deutschen Territorien verfolgen, und wenn in unserem Jahrhundert die Gesetzgebung ihre Hand von diesem Gegenstande zurückgezogen hat, so geschah es gewiss nicht deshalb, weil er alle Bedeutung verloren hat.

Es dürfte sich kaum ein Gewerbe finden, für das sich nicht einmal in mittelalterlichen Quellen die Stofflieferung durch den Kunden nachweisen liesse. Nicht selten steht ein Gewerbe zum anderen im Verhältnisse des Lohnwerks. So der Müller zum Bäcker, der Gerber zum Schuster, Sattler, Beutler, Riemenschneider, der Schleifer zum Harnischmacher (Plattschläger), der Hutstaffierer zum Hutmacher, endlich der Wollschläger, Zauer, Kämmer, Walker, Färber und die Spinnerin zum Wollweber. Wie fest gewurzelt das System war, ergiebt sich wohl am besten daraus, dass es auch da zur Anwendung kommt, wo der Besteller den Rohstoff nicht mehr in der eigenen Wirtschaft erzeugt, sondern ihn auf dem Markte kaufen muss (z. B. Zinn für den Kannengiesser, Eisen für den Schmied, Leder für den Schuster, Sattler etc., Tuch für den Schneider), und dass in den Hansestädten der Handwerker, welcher für Ausfuhrzwecke arbeitet, nicht selten zum Kaufmann im Verhältnis des Lohnwerkers steht. So die Repschläger in Lübeck, Riga, Reval, die Böttcher in Rostock, die Wandfärber und Wandbereiter in Hamburg und Lübeck.

12. Sozialrechtliche Stellung der Lohnwerker. Mit dem Auftreten des Lohnwerks beginnt in der Geschichte die gesellschaftliche Arbeitsteilung. Als Berufsarbeiter, der jedermann gegen Vergütung zu Dienste steht, wird der Lohnwerker eine Persönlichkeit von öffentlichem Charakter, ähnlich wie der Priester, der Arzt, der Zauberer, der Sänger, die als Träger besonderer Gaben am frühesten zu einer Sonderstellung gelangen. Sie alle übernehmen der Gesamtheit gegenüber die dauernde Erfüllung bestimmter Pflichten, und damit ist der Begriff des öffentlichen Amtes gegeben.

So sind noch heute im indischen Dorfe der Gemeindewächter, der Brahmine (für die religiösen Ceremonien), der Schuhmacher, der Sattler, der Töpfer einander völlig gleichgestellt; in grösseren Orten reiht sich ihnen auch ein Messinggiesser oder Silberschmied an. Diese Berufsthätigen sind die einzigen, die sich aus der Masse der Ackerbauer herausheben; sie sind Dorfbeamte: jeder von ihnen hat ein Stück Land zur Bebauung von der Gemeinde und erhält ausserdem von jedem Ackerbauer eine herkömmlich feststehende Belohnung in Körnern, die beim Ausdreschen der Ernte verabreicht

wird. Die Gewerbetreibenden sind ausschliesslich Lohnwerker, und zwar Störer.

Bei Homer heissen die gewerblichen Berufsarbeiter δημιουργοί; denselben Namen führen aber auch die Herolde, Sänger, Aerzte und Seher, also alle, welche eine nicht jedem geläufige Kunstfertigkeit für andere ausüben. Schon die alten Erklärer sagen, das Wort bedeute bei Homer im Gegensatze zum späteren attischen Sprachgebrauche τὸν δημοσίᾳ μισθαρνοῦντα, den jedermann um Lohn sich vermietenden (Volksarbeiter). Später differenziert sich der Ausdruck; bei den Attikern heisst δημιουργός jeder Kunstverständige, bei den Dorern eine obrigkeitliche Person. Dies wäre unverständlich, wenn nicht in älterer Zeit der Gewerbetreibende eine beamtenartige Stellung gehabt hätte.

Auf dieselbe Anschauung scheint die Errichtung der altrömischen Handwerkerkollegien durch Numa hinauszuführen. Als erstes derselben werden die Flötenspieler genannt, die anerkanntermassen eine öffentliche Stellung hatten; die übrigen sind die Goldarbeiter, Zimmerleute, Färber, Schuster, Gerber, Schmiede, Töpfer — alle auch bei anderen Völkern als Lohnwerker vorkommend.

Auch die mittelalterliche Zunftverfassung muss in ihren Anfängen auf die gleiche Auffassung zurückgehen. Die Zunft ist ein Amt, eingerichtet zum allgemeinen Besten. Die korporativen Verbände von Arbeitern des gleichen Berufes haben ein ausschliessliches Recht auf die gewerbliche Arbeit in der Stadt; sie haben dagegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die ihren Mitgliedern obliegenden Verrichtungen gut und probehaltig ausgeführt werden. Der grössere Teil der Bestimmungen der älteren Zunftrollen nimmt das Lohnwerk zur Voraussetzung. So die Vorschrift, dass niemand zum Gewerbe zugelassen werden darf, der es nicht mit eigener Hand betreiben kann, der alles beherrschende Grundsatz der brüderlichen Gleichheit, das Verbot, einander die Kunden abzuspannen, das von einem anderen angefangene Werk fortzusetzen, die Lohntaxen, die Bestimmungen über Arbeitszeit und Werklohn. Dazu kommt, dass bis zum 13. Jahrhundert der Unterschied zwischen Meistern und Gesellen nicht vorkommt, ganz wie bei den Griechen und Römern.

Auf die gleiche Grundanschauung ist möglicherweise die Ausbildung der Zwangs- und Bannrechte zurückzuführen, die den Inhabern gewisser Gewerbeanlagen (Mühlen, Backöfen, Keltern, Brauhäusern) ein ausschliessliches Recht auf die Kundschaft in bestimmten Orten einräumen und ihre schärfste Ausbildung im gutsherrlichen Verbande finden. Ueberall handelt es sich um Heimwerk, und der wirtschaftliche Grund der Bannrechte liegt zweifellos in den grossen Kosten, welche die Herstellung jener stehenden Produktionsmittel verursacht und deren Vergütung nur bei allgemeiner Benutzung sichergestellt war.

13. Der Kampf gegen die Störer. Diejenige Form des Lohnwerks, welche am meisten an die frühere Unfreiheit der gewerblichen Arbeit erinnert, die Stör, ist in den mittelalterlichen Städten zu der Zeit, aus welcher wir reichlicher mit Zunftordnungen versehen sind (14. Jahrhundert), bereits stark im Rückgang. Unangefochten erhält sie sich eigentlich nur bei den Bauhandwerken, die in der Zeit des vorherrschenden Holzbaues lange einen halbländlichen Charakter bewahrten. Mit dem Erstarken der Zünfte macht sich eine ausgesprochene Abneigung gegen diese des freien Bürgers unwürdig scheinende Arbeitsart bemerklich, und bald wird es zum Unterscheidungsmerkmal zwischen dem städtischen und dem Landhandwerker, dass letzterer im Kundenhause arbeitet, der erstere aber nicht. In dem Masse, als das Gewerbe in den Städten sich koncentriert und das Land wirtschaftlich von der Stadt abhängig wird, gewinnt die Anschauung an Boden, dass auf dem Dorfe überhaupt Gewerbe nicht getrieben werden sollten. Die städtischen Handwerker weigern sich, auf dem Lande zu arbeiten, und umgekehrt suchen sie die Konkurrenz der Dorfhandwerker, der Störer, in der Stadt auszuschliessen. Schliesslich verwischt sich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes; Störer bedeutet dann jeden, der unbefugt, ohne Zunftrecht und nicht nach Zunftgewohnheit ein Gewerbe treibt. Und das gleiche Schicksal scheint das gleichbedeutende Wort Bönhase gehabt zu haben. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts weiss Adrian Beier beide Ausdrücke nicht mehr zu erklären. Er übersetzt Störer mit turbator, invasor, usurpator.

Da ist es denn nicht ohne Bedeutung, dass der ältere Sprachgebrauch die beiden Wörter vorzugsweise auf die Schneider anwendet. In der That haben die Bekleidungsgewerbe am frühesten die Arbeit im Kundenhause bekämpft. Schon 1361 verbietet ein schlesischer Schneidertag, Störer in die Brüderschaften aufzunehmen. In der ältesten Frankfurter Schuhmacherordnung (1355) wird vorgeschrieben: »Wer auch nuwe schuhe machet, der sal zu huse siczen.« Nur den Flickschustern oder Ruszen (auch Reussen, Altreussen, Lepper) ist es noch gestattet, in der Kunden Hause zu arbeiten. In einer Reihe von Städten liegen Neuschuster und Altreussen fortwährend miteinander im Streite, und noch im 17. Jahrhundert bildet

Altreisse ein Schimpfwort, das mit Störer, Stümpler, Pfuscher, Bönhase gleiche Bedeutung hat. Das gleiche Verhältnis waltet zwischen den Neu- und Flickschneidern ob. Bald folgten ihnen andere Gewerbe nach. In Lübeck gebietet eine Ordnung von 1371, dass ein Goldschmied »in den husen nicht werken schal«. In Augsburg schreibt eine Weberordnung von 1549 vor: »Es soll auch kain Maister ausserhalb seiner werckstatt nit würckhen lassen ohn erlaubnuss der verordneten sechs herren.« Dass hier das Arbeiten auf der Stör gemeint ist, geht aus einer anderen Bestimmung hervor, in welcher jedem Lohnweber gestattet wird, mit vier breiten Stühlen (in seinem Hause) Lohnwerk zu wirken. Um dieselbe Zeit versichern die Augsburger Maler, Glaser, Bildschnitzer und Goldschläger, es sei »von alter herkommen, dass kein maister oder derselben gesellen under obgemelten handwerckern kein tagwerckh arbeiten«. In Pegau wollen 1595 die Sattler ihren Genossen das storen ufn dörffern nicht erlauben. In Pforzheim sind es die Küfer, welche den Meistern verbieten, den Bürgern um Stücklohn zu arbeiten oder einen Knecht aufs Dorf zur Arbeit zu schicken. Bei den Kunthor- und Panelenmachern in Hamburg und Lübeck, welche in der Stadt noch auf der Stör arbeiten, werden Massregeln gegen die Gesellen ergriffen, die auf eigene Hand hier und da bei Herren und Junkern auf dem Lande arbeiteten.

In der eigentümlichen Stellung der Gesellen bei der Stör lag wohl der Hauptgrund des Widerstandes der Meister gegen diese Betriebsweise überhaupt. Der Meister empfing für seine wie für des Gesellen Arbeit von den Kunden blossen Taglohn. Die Gesellen beanspruchten den letzteren ohne Abzug, und dies führte in Deutschland wie in England und Frankreich zu fortwährenden Streitigkeiten. Wo der Meister das ganze Werkzeug stellte, wurde für dieses eine Entschädigung zugestanden. Besass aber der Geselle sein eigenes Werkzeug, so gab es kaum ein sachliches Hindernis für ihn, auf eigene Hand Kundenarbeit anzunehmen. Man begreift danach, was die viel berufene Bönhasenjagd der Schneider in den norddeutschen Städten auf sich hatte. Es war ein Aufsuchen der Störer in den Kundenhäusern, wobei die öffentliche Gewalt schwach genug war, von ihnen bloss zu verlangen, dass sie »von den Einwohnern mit Glimpf begehren, ihnen die Bönhasen folgen zu lassen«.

Die fürstlichen Landesordnungen traten dieser Abneigung der Zünfte gegen die Stör zum Teil sehr entschieden entgegen. In der kursächsischen von 1482 heisst es: »Da jemand eines Handwercksmannes, es sey Schuster, Schneider, Kürschner, Tischer, Glaser oder andere, in seinem Hause zu arbeiten begehren würde, sol der Handwercksmann sich dessen, ausserhalb Kranckheit oder dass er etwa einem andern zu arbeiten albereit beweisslich versprochen hätte, nicht verweigern, bey Straff drey Gulden.« Aus zwei kurpfälzischen Taxordnungen von 1559, welche insbesondere auch für die Stadt Heidelberg Geltung haben sollten, ist zu ersehen, dass damals noch Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, Tüncher, Decker, Schreiner, Küfer, Schneider und Schuhmacher im Taglohn auf der Stör zu arbeiten pflegten, während Gerber, Goldschmiede, Tuchscherer, teilweise auch Hufschmiede und Glaser als Heimwerker erscheinen. Aehnliches findet sich später auch in norddeutschen Taxordnungen wie der braunschweigisch-lüneburgischen von 1646 und der vorpommerischen von 1681. Dagegen scheint in den Reichsstädten den Zünften die Verdrängung des Störbetriebs, wenn man von den Baugewerben absieht, vollständig gelungen zu sein.

Auch dem Heimwerk waren die Zunftanschauungen keineswegs günstig. Im Jahre 1454 gebieten die Gerber in Lübeck: »Item so enschal nymand in vnsem ampte ledder gheren vmme geld«. Dasselbe thun 1465 die Pergamenter, um 1500 die Russfärber. Im allgemeinen wird jedoch behauptet werden dürfen, dass die Verdrängung des Heimwerks den Zünften bei weitem nicht in dem Masse gelungen ist, wie die Unterdrückung der Stör.

14. Der Uebergang zum Preiswerk. In der Ordnung, welche die Steinmetzen zu Frankfurt a. M. sich 1355 vom Rate bestätigen liessen, findet sich der Satz: »Auch han wir funden durch des [gemeinen] besten willen, das kein meystir under uns nymanne ensal gebin in syme gedingeten werke kalk adir mursteyne, uff das yman bedrogen werde.« Damit ist die Ursache angedeutet, welche im Mittelalter das Lohnwerk empfahl und die Materiallieferung durch den Meister unzulässig erscheinen liess. Der tote Stoff sollte kein Erwerbsmittel werden können, sondern nur die lebendige Menschenkraft, und auch nachdem fertige Handwerksprodukte längst Gegenstand des Marktverkehrs geworden waren, unterschied man noch zwischen dem Preise des Rohstoffes, den der Meister bloss vorgeschossen hatte, und dem Lohne für seine Arbeit. Man konnte sich den Handwerker ebensowenig als »Warenverkäufer« vorstellen, als man den Begriff des Kapitalzinses zu erfassen vermochte. Im Rohstoffeinkauf hat er hinter dem Bürger, der für den eigenen Bedarf kauft, zurückzustehen; bei Verkauf des fertigen Produktes hat er wahrheitsgetreuen Aufschluss über

das verwendete Material zu geben: »bucken schuhe vur bucken, scheffen vur scheffen, rindern vur rindern«, wie es in einer Schuhmacherordnung heisst. Der Handwerker erschien nach dieser Seite wie der Unterkäufer, der den Verkehr des einheimischen Konsumenten mit dem fremden Produzenten oder Kaufmanne vermittelt hatte, seine Arbeit als ein Dienst, der dem Hause geleistet wurde, an das sein Erzeugnis überging.

Dennoch liess sich bei allen Arten der Stoffverarbeitung, bei welchen der Kunde das Material nicht in eigener Wirtschaft erzeugte, der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk (so wollen wir diejenige Form der gewerblichen Produktion für fremden Bedarf nennen, bei welcher der Produzent zugleich Arbeiter und Eigentümer der Roh- und Hilfsstoffe ist) auf die Dauer nicht vermeiden. Mochte anfänglich der Konsument aus alter Gewohnheit noch den Rohstoff selbst einkaufen, mochte er später den Handwerker, weil dieser sich besser auf die Sache verstand, dabei als Vermittler benutzen oder ihm einen Vorschuss geben, damit er selbst das Nötige beschaffe, schliesslich gelangte der letztere bei Fleiss und Sparsamkeit selbst zu den notwendigsten Betriebsmitteln, und die Materialbeschaffung ging ganz an ihn über. Wer nicht so glücklich war, mochte bei dem bessergestellten Genossen als Gehilfe eintreten.

Diesem unausweichlich gewordenen Uebergange von der Gebrauchswert- zur Tauschwertproduktion muss wohl die Ausbildung des Gesellenwesens zugeschrieben werden und der ganzen aufsteigenden Personengliederung des mittelalterlichen Gewerbes. Der Geselle hat in vielen Gewerben noch jahrhundertelang sein eigenes Werkzeug. Ursprünglich ein minder glücklicher Arbeitsgenosse seines Meisters wird er zu dessen Knecht, sobald dieser zum Eigentümer eines Betriebskapitals wird. Dass er nicht in noch grössere Abhängigkeit von demselben gerät, liegt an dem glücklichen Umstande, dass der grössere Teil des Zunftrechts auf der Voraussetzung des Lohnwerks beruhte oder doch nur eine konsequente Weiterbildung des Rechtes dieser Betriebsform war.

Dahin gehört vor allen Dingen die künstliche Kleinhaltung der Betriebe, die Beschränkung in der Zahl der Knechte, das Verbot der Association mehrerer Meister, der Nacht- und Sonntagsarbeit, das Recht auf Teilung beim Materialeinkauf, die Bestimmung, dass keiner mehr als eine Werkstätte oder Verkaufsstelle haben dürfe, das Verbot, einander die Knechte abzuspannen, mit den Produkten des eigenen Handwerks Zwischenhandel zu treiben, die Festsetzung des Maximalumfangs der Produktion. Alles dies konnte keinen anderen Zweck haben, als auch nach dem Aufkommen der Stofflieferung durch den Meister einen eigentlich kapitalistischen Betrieb sich nicht entwickeln zu lassen. Hatte man beim Lohnwerk die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Gleichheit mit der Formel gerechtfertigt: es solle »jeder bei seines Leibes Nahrung erhalten werden«, so glaubt man jetzt vorsorgen zu müssen, »dass der Reiche den Armen nicht verderbe«.

Dass im allgemeinen die Betriebsmittel der mittelalterlichen Handwerker lange Zeit sehr beschränkte blieben, darf einerseits aus dem öfter vorkommenden Ankauf des Rohstoffes durch die ganze Zunft, andererseits aus der Thatsache geschlossen werden, dass überall, wo eine grössere Kapitalanlage notwendig erscheint, die gesamte Bürgerschaft eintreten muss. Die Stadt baut Schlachthäuser, Walkmühlen, Schleifwerke, Gerbehäuser; sie stellt die Kessel der Färber auf, unterhält die Tuchrahmen der Weber, die Mangen des Bleichhauses; ihr gehören vielfach die Verkaufsstände, die Lederhallen, Kürschnerlauben und Gewandhäuser. Auch später, als einzelne Handwerker zu Wohlstand gelangen, äussert sich dieser weniger in einem schwunghafteren Gewerbebetrieb als darin, dass die Erübrigungen des letzteren, der natürlichen Anziehungskraft des Grundeigentums folgend, die Form von Aeckern, Häusern, Renten und Gülten annehmen. Die Zeit, in der die bewegliche Habe eine ihr eigene Accumulationskraft bewähren sollte, war noch nicht gekommen.

Der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk fand am frühesten in den kleinen nichtzünftigen Gewerben statt und in den zahlreichen Zweigen der Metallindustrie, bei denen die Rohstoffproduktion in den Wirtschaften der Konsumenten ausgeschlossen war. Sehr langsam folgen die grossen zünftigen Gewerbe. Die meisten von ihnen haben das ganze Mittelalter hindurch, wie die Bäcker, Metzger, Gerber, Schuster, Lohn- und Preiswerk neben einander getrieben, das eine für die wohlhabenden, das andere für die ärmeren Konsumenten.

15. Das Wesen des Handwerks. Was wir seither zur Markierung eines wichtigen Unterschiedes als Preiswerk bezeichnet haben, ist nichts anderes, als was der gemeine Sprachgebrauch und die wissenschaftliche Litteratur Handwerk nennen. Es empfiehlt sich nicht, diesen Namen fallen zu lassen, wohl aber sein Anwendungsgebiet in der Weise zu beschränken, dass wir das Lohnwerk davon ausschliessen, was auch der Uebung der neueren wissenschaftlichen Litteratur entspricht.

Wir verstehen dann unter Handwerk dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Pro-

duzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörende Konsumenten erzeugt. Handwerk ist immer Kundenproduktion, Produktion für bekannten Absatz. Mag der Meister bloss Werkzeug und Rohstoffe bereit halten, um sie jedesmal auf Stückbestellung in Bewegung zu setzen, mag er in Ermangelung von Einzelbestellungen auf Vorrat arbeiten, um ihn auf Wochen- und Jahrmärkten zu vertreiben: immer ist es der Verbraucher, an den er das Produkt absetzt. Eine »Gütercirkulation« findet nicht statt. Das Absatzgebiet ist eng. Es ist durch die Stadt und ihre nähere Umgebung ein für allemal gegeben; nur selten werden entferntere Märkte besucht. Die Arbeit ist wegen ihrer berufsmässigen Ausübung qualifizierter als beim Hauswerk; aber sie ist nicht mehr in demselben Masse individualisiert. Am meisten ist sie dies noch, wo der Meister auf Stückbestellung arbeitet und das Werk den Bedürfnissen und Wünschen der Kunden anpassen muss. Aber ein individueller Zug ist auch noch den Produkten eigen, welche der Handwerker nach eigenem Ermessen schafft, um sie der Kundschaft anzubieten, die sich auf dem Markte bei seinem Stande einfindet. Arbeitet er auch hier für Durchschnittsbedürfnisse, so sind es doch die ihm genau bekannten Verhältnisse eines örtlich begrenzten Einwohnerkreises, dem er sich anzubequemen hat. Wird sein Produkt in diesem Falle Ware, so ist es doch nicht Dutzendware für alle Welt, sondern Kundenware von lokaler Eigenart, »wärschaft Gut«, wie man im Mittelalter sagte, für das der Meister oder die Zunftschau dem Konsumenten haftet.

Hängt der Lohnwerker sozusagen noch an der Nabelschnur der geschlossenen Hauswirtschaft, so ist beim Handwerk diese Verbindung gelöst. Es ist gleichsam ein Querschnitt (oder auch mehrere) durch die Produktion gezogen worden, und aus der einzigen Wirtschaft des Grundeigentümers, in der alle Umformungen des Rohstoffes bis zur Genussreife, wenn auch immerhin mit Zuhilfenahme fremder Arbeit, sich vollzogen und in der das ganze Nationalprodukt zusammenfloss, sind nun zwei oder mehr Wirtschaften geworden, von denen jede ihr besonderes Eigentum und ihren besonderen Ertrag hat. War mit der Ausbildung des Lohnwerks bloss der Arbeiter aus der Wirtschaft des Grundeigentümers ausgetreten, so folgen ihm jetzt auch die Produktionselemente, an denen er seine Geschicklichkeit bethätigt. Wo die Grenze zwischen Ur- und Kunstproduktion gezogen, wie oft die letztere noch untergeteilt wird, ist zwar durchaus nicht willkürlich, unterliegt aber auch keiner inneren Notwendigkeit. Ob z. B. das innerhalb der Landwirtschaft vor sich gehende Stück des Produktionsprozesses der Kleidung beim rohen oder dem gehechelten Hanf oder Flachs oder ob es beim fertigen Gespinst oder beim rohen oder gar beim gebleichten und gefärbten Gewebe abbricht, ist immer Sache technisch-wirtschaftlicher Zweckmässigkeit. Im ersten Falle entstehen wie neu aufgesetzte Stockwerke am Bau der Gesamtproduktion die Gewerbe der Spinner, Weber, Färber und Schneider, im letzten Falle bloss dasjenige der Schneider. Auch lässt sich durchaus nicht behaupten, dass immer das letzte Stück des Produktionsprozesses zuerst sich verselbständigen müsse, während die vorausgehenden Stadien desselben noch eine Zeit lang beim Hauswerke oder dem Lohnwerk verharren. Bei der Bereitung wollener Kleider hat das Mittelalter zuerst das Mittelstück, die Weberei, zum Handwerk gemacht, während das Spinnen der Wolle noch eine Zeit lang Hauswerk und das Nähen der Kleider Lohnwerk oder auch Hauswerk blieb. Das wichtigste wirtschaftliche Ergebnis der so sich vollziehenden Produktionsteilung ist die Notwendigkeit des gegenseitigen Austausches zwischen den durch diese hervorgebrachten einseitigen Wirtschaften. Die letzteren werden so zu Erwerbswirtschaften, während es vorher nur Bedarfswirtschaften gab. Das wichtigste soziale Ergebnis ist die Entstehung eines neuen werbenden Eigentums, des gewerblichen Betriebskapitals, dessen Bewirtschaftung, wie seither bloss diejenige des Grundeigentums, einen selbständigen Ertrag abwirft, der mit dem Arbeitslohn des blossen Lohnwerks zu einer neuen Einkommenskategorie, dem Unternehmereinkommen, verschmilzt. Dadurch wird der Stand der Gewerbetreibenden aus einem blossen Berufsarbeiterstand zu einer neuen Besitzklasse, die eben auf Grund dieses Besitzes dieselbe soziale und politische Geltung erstrebt, die vorher nur den Grundeigentümern zukam.

Die soziale Stärke des Handwerks liegt in der engen Vereinigung von Arbeit und Besitz, von Arbeits- und Besitzeinkommen. Und zwar ist es ein Besitz, der Arbeitsprodukt ist und den die Arbeit sich unterworfen hat, nicht ein Besitz, der auf ausschliesslicher Aneignung von Naturgaben beruht, wie der Grundbesitz, der in seiner starren Unbeweglichkeit sich die Arbeit unterworfen hatte. Während das Grundeigentum die Arbeit an sich gefesselt, sie verdinglicht hatte, ist jene neue Art von Eigentum die persönliche Ausstattung des Arbeiters, die ihn frei macht.

Die Verselbständigung der gewerblichen Produktion im Handwerk vollendet die mit

der Ausbildung des Lohnwerks begonnene Ersetzung der früheren häuslichen durch eine besondere Art der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Wir haben dieselbe oben als Produktionsteilung bezeichnet. Je nach der Zahl der Produktionsabschnitte, die der alten Hauswirtschaft entnommen werden, schwankt die Zahl der Handwerksbetriebe, die ein vom Urproduzenten abgestossener Rohstoff durchlaufen muss, bis er die Genussreife erlangt. In der Regel ist nur ein Gewerbe dazu nötig (Metzger, Kürschner, Bierbrauer); manchmal auch zwei (Müller — Bäcker), drei (Metzger — Gerber — Schuster) oder mehr (Textilgewerbe). Bei den letzteren wird das Produkt des einen immer wieder Betriebsmittel des anderen Gewerbes. Soweit wir sehen können, ist es ein ziemlich seltener Fall, dass später ein auf die angegebene Weise selbständig gewordener Produktionsabschnitt in weitere Etappen zerfällt. Die bekanntesten Beispiele sind die der Schuhmacher, die in manchen Städten früher auch das Leder gerbten, der Wagner, die zugleich Schmiede waren, der Hutmacher, von denen sich die Hutstaffierer trennten. Einer fortgesetzten Produktionsteilung stemmt sich die städtische Wirtschaftsorganisation, welche in der Hauptsache auf allseitige Versorgung eines eng begrenzten Konsumentenkreises hinauslief, ebenso entgegen wie die Beschränktheit des Kapitalbesitzes der Handwerker.

Dagegen ermöglichten und beförderten diese Verhältnisse eine andere Art der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die wir als Berufsspaltung oder Specialisation bezeichnen können. Sie besteht darin, dass ein gewerblicher Produktionsabschnitt sich gleichsam der Länge nach durchspaltet, so dass die Herstellung eines Teils seiner Erzeugnisse sich als selbständiger Gewerbezweig ablöst. So trennen sich von den Küfern die Kübler, von den Wagnern die Pflugmacher, von den Zimmerleuten die Schreiner, Drechsler, Wagner, Mühlenbauer; die Lederer zerfallen in Loh- und Weissgerber; von den Sattlern splittern sich die Kummeter, Riemenschneider, Beutler ab; von den Schneidern die Hutmacher und Seidensticker. Der Schmied der alten Zeit macht jede Art der Eisenarbeit. Seinem umfänglichen Produktionsgebiete entwachsen nach und nach die Gewerbe der Hufschmiede, Nagelschmiede, Scheren- und Messerschmiede, Schlosser, Nadler, Kammschmiede, Waffenschmiede, Sarwerten (Rüstungmacher). Das Gewerbe der Waffenschmiede zerfällt später in die selbständigen Zweige der Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger und Pfeilsticker; das der Sarwerten in Haubenschmiede, Harnischer, Blechhandschuher und Beingewänder. Die Harnischer teilen sich mit der Zeit in Platner und Ringharnischer. In grösseren Städten geht diese Specialisierung zuweilen weit über das Mass hinaus, welches uns technisch und wirtschaftlich zweckmässig erscheint. Weist doch Frankfurt a. M., das nur als Stadt von mittlerer Grösse gelten kann, im 14. und 15. Jahrhundert an 200 selbständige Berufsarten im Gewerbe auf. In kleineren Städten war die Berufsspaltung eine geringere. Und gerade darin liegt ein grosser Vorzug, dass das Produktionsgebiet jedes Gewerbes sich eng den Absatzverhältnissen anschmiegte und sich sträubte, unter das Mass des zur Ernährung einer Familie Notwendigen herabzusinken.

Aber wie jede Zeitrichtung der Uebertreibung fähig ist, so hat auch die Berufsspaltung im Handwerk schon gegen den Ausgang des Mittelalters hie und da das zulässige Mass überschritten. Ihr wichtigstes Ziel, die Zahl der selbständigen städtischen Nahrungen zu vermehren, ging dann verloren; es traten lebensunfähige Gebilde auf. Und dies in dem Masse mehr, als die Handwerker den Landwirtschaftsbetrieb, den sie für den eigenen Bedarf auch in der Stadt beibehalten hatten, aufgaben und zu reinen Gewerbetreibenden wurden. Daher die damals schon sehr häufige Verbindung zweier verschiedener Berufsarten, eines zünftigen und eines nichtzünftigen Gewerbes oder des Gewerbes mit städtischem Dienst oder sonstiger Lohnarbeit. Daher auch die allmählich aufkommende Sitte, mit dem Handwerksbetriebe einen kleinen Kramladen zum eigenen Produkt passender Artikel zu verbinden und die daraus hervorgegangene Einreihung zahlreicher kleiner Handwerke in die Krämerzunft. In der Ulmer Krämerzunft befanden sich schliesslich: die Säckler, Taschenmacher, Weissgerber, Handschuhmacher, Sattler, Spengler, Nadler, Seiler, Bürstenmacher, Glaser, Würfelmacher, Pergamenter, Spindeldreher, Weinzieher, Tüncher, Pfästerer, Maler und Bildschnitzer; in Basel wurden im 15. Jahrhundert nicht weniger als 22 eigentliche Handwerke zur Krämerei gerechnet, meist spät entstandene.

16. Das Wandergewerbe. Wir müssen hier den Faden unserer Untersuchung einen Augenblick abbrechen, um kurz bei einer gewerblichen Betriebsform zu verweilen, deren entwickelungsgeschichtliche Bedeutung für die westeuropäischen Länder sich mehr ahnen als feststellen lässt. Morphologisch steht das Wandergewerbe zwischen Haus- und Lohnwerk, und so stellt sich uns dasselbe auch in den slawischen Ländern allgemein dar. Bei geringem und unregelmässigem Bedarf an Handwerksarbeit erscheint es natürlich, dass der Gewerbetreibende von Ort zu Ort zieht, und so wäre das Wandergewerbe in gleicher Weise ein Vorläufer des stehenden Gewerbebetriebes, wie der Hausier-

handel ein Vorläufer des stehenden Handels ist. Der Wandergewerbetreibende gliedert sich entweder zeitweise dem fremden Hause ein, in dem er Arbeit findet, oder er schlägt im Freien seine unstete Werkstätte auf oder er mietet sich für kurze Zeit ein notdürftiges Betriebslokal. Fast immer ist er Lohnwerker; nur wo er mit ganz billigem Material arbeitet (Siebmacher, Korbflechter, Drahtbinder), nimmt sein Betrieb handwerksartigen Charakter an.

Die grosse Zahl der fahrenden Leute, über welche die mittelalterlichen Quellen berichten, lässt vermuten, dass diese Betriebsweise auch in Deutschland einmal einen breiten Boden gehabt hat, und es ist nicht unmöglich, dass das später auf die Handwerksgesellen beschränkte Wandern nur ein Rest einer ehemals auch allgemein auf die „Meister" sich erstreckenden Gewohnheit ist. Wenn dem die feststehenden Betriebsanlagen zu widersprechen scheinen, welche wir bei vielen Gewerben gewohnt sind, so ist zu beachten, dass diese das Ergebnis einer langen Entwickelung sind und dass noch heute bei niedrig kultivierten Völkern, ja selbst bei den Indern, Chinesen und Japanern, fast alle berufsmässigen Handwerker ihren ganzen Werkzeugvorrat bequem auf dem Rücken forttragen können. Auch die Stoffveredelung der Nomadenvölker, namentlich die bei den meisten von ihnen sich findende Schmiedekunst, sprechen für die leichte Beweglichkeit primitiver Industrie.

Fast bei allen Völkern gelten die Schmiede als die ersten selbständigen Handwerker. Kaum minder verbreitet ist die Erscheinung, dass dieselben einem anderen Stamme angehören als demjenigen, welcher ihre Dienste in Anspruch nimmt, und dass sie mit dem letzteren kein connubium haben. Da der Schmied auf dieser Entwickelungsstufe auch das Eisen aus dem Erz gewinnen muss, so scheint er uns mit zwingender Notwendigkeit an eine feste Betriebsstätte gebunden, und man hat daraufhin die Vermutung ausgesprochen, dass man es mit Resten höher kultivierter Stämme zu thun habe, welche bei der Unterwerfung eben wegen ihrer nützlichen Kunst verschont geblieben seien. Allein noch heute wandern die Schmiede in manchen Teilen Afrikas und ihre primitive Aufbereitung der Erze lässt sich überall vornehmen, wo sich der Raseneisenstein findet. Ja auch in Griechenland, Albanien, Serbien ziehen die Schmiede (meist Zigeuner) von Ort zu Ort. „An gewissen allgemein bekannten Stationen machen sie Halt, und die Bauern aus der ganzen Nachbarschaft bringen herbei, was sie gemacht haben wollen", wobei sie oft noch heute, wie schon zu Zeiten Homers (Il. 23, 834) und Hesiods (op. 423 ff.), das Material stellen. Auch in Kurdistan ziehen nach einem englischen Consularberichte die Schmiede, obwohl sie einen festen Wohnsitz in der Stadt haben, während der guten Jahreszeit im Lande umher, um die Bauern an Ort und Stelle zu bedienen.

Was bei den Schmieden möglich ist, wird auch auf die meisten anderen Gewerbe zutreffen. Burton und Speke beobachteten in dem ostafrikanischen Negerreiche Unyanyembe zahlreiche „reisende Handwerker, die übrigens sämtlich Sklaven sind. Man findet Schmiede, Kesselmacher, Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Seiler, Schneider. Die meisten kommen mit den Karawanen von der Küste herauf." Aehnliches scheint im Sudan und in Senegambien vorzukommen. Bei den Joloffen wandern die Schmiede; die Maurer von Gorée sind an der ganzen Küste berühmt und dehnen ihre Reisen bis Sierra-Leone aus. Ueberhaupt lässt sich das Wandern der Bauhandwerker weithin verfolgen. So haben Scharen italienischer, besonders lombardischer Bauleute seit Karl d. Gr. jahrhundertelang die Länder im Norden der Alpen besucht und hier zur Verbreitung des romanischen Baustiles beigetragen. Im 17. Jahrhundert klagen in der Markgrafschaft Baden die ansässigen Handwerker über die Konkurrenz der „welschen Maurer", und in neuester Zeit haben diese Wanderungen eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Fast auf der ganzen Balkanhalbinsel wird das Bauwesen durch Genossenschaften (Tscheta, Družina) umherziehender macedonischer und albanischer Handwerker (Djulgeri) besorgt, deren Vorsteher Majstor heissen. Unter ihnen sind die fleissigen Leute aus den Distrikten Dibbra und Konitza besonders gesucht.

Ausserordentlich entwickelt ist das Wandergewerbe in Russland. Aus manchen Provinzen (Wladimir, Wjätka) schwärmen Tausende von Zimmerleuten, Schreinern, Glasern aus; seltener sind die Maurer, Töpfer, Stuccaturarbeiter und Steinmetzen. Die Zimmerleute wandern und arbeiten in ganzen Artelen und sind Lohnwerker; die Glaser halten Gesellen und Lehrlinge, die sie mit dem nötigen Materiale aussenden, wären also als Handwerker zu charakterisieren. Meist treiben die Bauern eines ganzen Dorfes oder gar eines Bezirkes das gleiche Gewerbe und gehen im Sommer auf Verdienst aus, während Frauen, Kinder und Greise das Land bestellen. Aber nicht bloss die „Saisongewerbe" der Bauhandwerker, sondern auch die Bekleidungsgewerbe (Schneider, Kürschner, Schuster) beteiligen sich am Wanderbetriebe, der sie oft Hunderte von Werst weit von ihrer Heimat abführt. Manche nehmen Gesellen mit und mieten sich dann an dem Orte, wo sie auf längere Beschäftigung rechnen können, eine Stube; die meisten aber gehen zu den Kunden auf die Stör. Endlich wandern noch die Fassbinder in Russland, und sie sollen dabei selbst noch ihr Material (Dauben) mitführen.

Von dem früheren Wanderbetriebe in unseren Gegenden ist ausser den Nachrichten über die Kessler oder Kaltschmiede, die es zu einer umfassenden zünftigen Organisation gebracht hatten, wenig auf uns gekommen. Ihre Nachfolger sind die umherziehenden Zinngiesser und Kesselflicker, die neben Korbflechtern, Siebmachern, Scherenschleifern und den auf Reparaturen sich beschränkenden Glasern, Uhrmachern, Hafenbindern die Erinnerung an die Urform des selbständigen Gewerbes noch eine Zeit lang wach erhalten werden.

17. Manufakturen und Fabriken. Handwerk und Städtewesen bedingen einander. Darum finden wir ein auf nationalem Boden aufgeblühtes Handwerk nur bei denjenigen Völkern, die eine städtische Kultur gezeitigt haben: in Italien, Frankreich, Deutschland und England. In Spanien ist

die gleiche Entwickelung nicht zur Reife gelangt. In den nordgermanischen und slawischen Ländern ist das Handwerk aus Deutschland importiert und hat hier nur an wenigen Punkten Wurzel gefasst. Die nationalen Kleingewerbe der Skandinavier, Russen, Südslawen, Ungarn, Rumänen und Griechen haben den bäuerlichen Charakter nie verloren. Nur in den orientalischen Bazarindustrieen stossen wir noch auf eine unserem Handwerke halbwegs entsprechende Erscheinung.

Mit der Ausbildung centralisierter Staaten und grosser einheitlicher Wirtschaftsgebiete im 16. und 17. Jahrhundert kommen die Existenzbedingungen des Handwerks ins Wanken. Die inneren Zollschranken werden beseitigt; der enge städtische Markt erweitert sich zum nationalen, ja durch die Eröffnung überseeischer Absatzgebiete zum internationalen. Für den Vertrieb der Gewerbeprodukte werden nun andere Rücksichten massgebend, andere Mittel erforderlich. Der unmittelbare Uebergang derselben aus der ersten in die letzte Hand ist nicht ferner möglich; die reine Kundenproduktion hat sich überlebt. An Stelle der lokalen Arbeitsteilung der autonom wirtschaftenden Stadtgebiete tritt eine nationale Arbeitsteilung, welche allen Produktionszweigen denjenigen Standort anzuweisen strebt, wo die Bedingungen für ihr Gedeihen am günstigsten sind. Unter diesen Verhältnissen bildet sich im 17. und 18. Jahrhundert ein neues gewerbliches Betriebssystem aus, das die Zeitgenossen als **Manufaktur** oder **Fabrik** bezeichnen.

Willkürliche Begriffsspalterei hat in neuerer Zeit diesen Ausdrücken verschiedenen Sinn untergelegt. Der amtliche Sprachgebrauch des vorigen Jahrhunderts weiss von einem solchen Unterschiede nichts; er bedient sich gewöhnlich der Mehrzahl: „Manufakturen und Fabriken“. Einzelne Gelehrte suchten schon damals nach einer Unterscheidung; sie wollten als Fabriken diejenigen Betriebe bezeichnen, bei welchen Feuer und Hammer angewendet würden, als Manufakturen diejenigen, bei welchen die Arbeiten „bloss mit der Hand ohne Feuer und Hammer“ geschehen. Darüber aber war man allgemein einig, dass es sich um eine neue, im Gegensatz zum zünftigen Handwerk sich ausbildende Art des Gewerbebetriebes handle.

Die charakteristischen Eigentümlichkeiten, die das neue Betriebssystem in den Augen der Zeitgenossen kennzeichneten, sind von S. F. **Hermbstädt**, Grundriss der Technologie, Berlin 1814, folgendermassen zusammengefasst worden: „Fabriken und Manufakturen werden die grösseren Gewerbsanstalten oder Kunstgewerbsinstitute genannt, welche von den gewöhnlichen Handwerken dadurch unterschieden sind:

1) dass sie ihre Fabrikate nur im grossen anfertigen;

2) dass ihre Produkte, bevor sie ihre Vollendung erreicht haben, durch die Hände verschiedener Arbeiter gehen, von denen jeder einzelne nur einen Teil der dazu bestimmten Bearbeitung verstehet;

3) dass ihre Unternehmer keiner Zunft oder Innung verpflichtet sind;

4) dass sie eine nicht beschränkte Anzahl Arbeiter beschäftigen;

5) dass bei ihnen weder eine Aufdingung, noch Wanderung, noch Lossprechung, noch die Anfertigung eines Meisterstückes erforderlich sind.“

Sehen wir hier von den bloss auf die Gewerbeverfassung bezüglichen Punkten ab, so unterscheiden sich Manufakturen und Fabriken nur in zwei Punkten vom Handwerk: **Produktion im Grossen** und **Arbeitsteilung im Innern der Unternehmung**. Produktion im Grossen bedingt einen weiteren Absatz; der Produzent kann nicht mehr direkt mit dem Konsumenten verkehren. War das Handwerk mehr übernehmungsweise als unternehmungsweise betrieben worden, so entsteht jetzt die reine gewerbliche Unternehmung für einen nur indirekt erreichbaren Konsumentenkreis und damit notwendig eine kommerzielle Behandlung des Absatzes. Der Anstoss zur Produktion geht nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom spekulierenden Produzenten oder Händler aus. Das ist das eine. Das andere ist die neue Art der Arbeitsteilung.

Dass ein Produkt, „bevor es seine Vollendung erreicht, durch die Hände verschiedener Arbeiter ging“, war auch vorher keine ungewöhnliche Erscheinung. Um einen Glasschrank anfertigen zu lassen, bedurfte man des Schreiners, des Schlossers, des Glasers, des Lackierers und vielleicht auch noch des Drechslers. Aber zur Zeit des Lohn- und Handwerks waren diese verschiedenen Teilproduzenten zusammengehalten durch den Konsumenten, der den Lauf der Produktion dirigierte. Sie hatten darum selbständige, von einander unabhängige Betriebe. Das zeitweise Verhältnis zu ihrem Auftraggeber löste sich wieder, sobald sein Bedarf befriedigt war. Sie standen zu ihm nicht in persönlicher Unterordnung. Jetzt ändert sich das insofern, als die verschiedenen Arbeiter, deren Hände ein Manufaktur- oder Fabrikprodukt bis zu seiner Vollendung durchläuft, zusammengehalten werden durch einen kaufmännischen Unternehmer. Ihr Verhältnis zu dem letzteren ist ein bald mehr bald weniger dauerndes Vertragsverhältnis, und ihre Abhängigkeit von ihm wird um so grösser, sie wird um so mehr zu einem Verhältnis persönlicher Unterordnung, je ausschliesslicher der Unternehmer in den Besitz der Produktionsmittel kommt. Und in demselben Masse vermindern sich für den einzelnen die Aussichten, zu einem eigenen selbständigen Betriebe zu gelangen. Die neue Art der Arbeitsteilung, welche die Manufakturen und Fabriken einführen, bedingt einen dauernden Lohnarbeiterstand, während die Arbeitsteilung im Handwerk, welche oben als Berufsspaltung bezeichnet worden ist, die entgegengesetzte Wirkung hatte: sie vermehrte die Zahl der selbständigen Existenzen. Wir wollen die neue Arbeitsteilung **Arbeitszerlegung** nennen, was sich dadurch rechtfertigt, dass der Unternehmer lediglich nach technischen Rücksichten des Betriebes die ein-

zelnen Manipulationen der Produktion auseinanderlegt und sie besonderen Arbeitern anvertraut. Der einzelne an der Herstellung eines Manufakts oder Fabrikats beteiligte Arbeiter rückt um so weiter von dem Konsumenten seines Produkts ab, je näher seine Arbeit den Anfangsstadien des Produktionsprozesses liegt. Darum vollzieht sich der Uebergang aus der alten in die neue Produktionsart so häufig in der Weise, dass der Fertigmacher zum Manufaktur- oder Fabrikunternehmer wird, während seine Vordermänner seine Lohnarbeiter werden.

Man liebt in neuerer Zeit das Auftreten der Manufakturen und Fabriken als einen Einbruch in das Produktionsgebiet des Handwerks darzustellen. Soweit die zünftigen Handwerke in Frage kommen, ist das unrichtig. Diese behielten ihre seitherigen ausschliessenden Absatzverhältnisse und den städtischen Markt, solange die Zunftverfassung unangetastet blieb, und es ist noch am Anfang des 19. Jahrhunderts die allgemeine Ansicht, dass Handwerk und Manufakturen bei richtiger Polizei einander keine Konkurrenz machen können.

So wenig die Zeit, welche die neue gewerbliche Produktionsweise entstehen sah, zwischen Manufakturen und Fabriken zu scheiden wusste, so hat man doch sehr bald beobachtet, dass der mit diesen Ausdrücken bezeichnete Grossbetrieb zwei verschiedene Arten der Organisation zuliess. J. H. G. v. Justi kennzeichnet sie mit den Worten, der Entrepreneur könne entweder eine grosse Menge von Arbeitern unterhalten oder einzelne Meister verlegen. Das erste ist unser Fabrikbetrieb, das letzte ist, was der neuere wissenschaftliche Sprachgebrauch Hausindustrie zu nennen pflegt. So misslich es sein mag, eine bereits eingebürgerte Bezeichnung zu verdrängen, so sind die Missverständnisse und sonstigen Uebelstände, welche der schiefe Ausdruck im Gefolge gehabt hat, doch zu gross, als dass nicht der Versuch gemacht werden dürfte, das gut deutsche Verlag in sein historisches Recht wieder einzusetzen.

18. Das Verlagssystem ist diejenige Art des gewerblichen Betriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmässig eine grössere Zahl von Arbeitern ausserhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Verlegen ist gleichbedeutend mit vorlegen; Verlag ist Auslage, Vorlage, Vorschuss, Kapital; Verleger ist derjenige, welcher anderen das Rohmaterial oder den Preis ihrer Produkte so lange vorschiesst, bis sie an den Konsumenten gelangt sind. Insofern dieser letztere allein wahre Zahlungsfähigkeit für das Produkt besitzt, ist der seit dem 15. Jahrhundert vorkommende Gebrauch jener Ausdrücke auch volkswirtschaftlich wohl gerechtfertigt. Als Hausindustrie kann logischer Weise nur das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems bezeichnet werden. Die Produktion erfolgt auf Rechnung des Verlegers; er bringt die Produktionselemente zusammen, weist ihrer Wirksamkeit Mass und Richtung an; er besorgt den Absatz. Der Verleger ist darum allein der Unternehmer und Arbeitgeber; die Hausindustriellen sind seine Arbeiter (Heimarbeiter).

Allerdings können diese Arbeiter wirtschaftlich in verschiedenem Masse abhängig sein; das Verhältnis zwischen beiden Teilen kann verschiedene Rechtsformen annehmen, und man kann danach drei verschiedene Formen des Betriebs unterscheiden:

1. Der Hausarbeiter beschafft den Rohstoff selbst und besitzt sein eigenes Werkzeug. Er produziert entweder auf Bestellung und nach Mustern des Verlegers gegen einen im voraus vereinbarten Dutzendpreis. Oder er stellt die Waren auch auf Vorrat nach bekannten Typen her, um sie bald diesem bald jenem Verleger anzubieten. Der Rohstoff ist entweder ein leicht zu beschaffender Naturgegenstand (Holz, Stein, Thon) oder ein Handelsartikel des Verlegers.
2. Der Verleger liefert den Hauptstoff; der Hausarbeiter hat das Werkzeug und empfängt Stücklohn.
3. Der Verleger liefert nicht bloss den Rohstoff, sondern ist auch Eigentümer des Hauptwerkzeuges (Webstuhl, Stickmaschine, Nähmaschine); der Hausarbeiter zahlt für letzteres einen Mietzins und wird für seine Arbeit ebenfalls nach Stück gelohnt.

Im ersteren Falle verkehren Verleger und Hausindustrielle mit einander auf dem Wege des Kauf- oder Werklieferungsvertrags; im zweiten wird in der Regel einfacher Werkvertrag vorliegen; im dritten Arbeitsvertrag. Immer aber bleibt dem Hausindustriellen ein bis zu gewissem Grade selbständiger Betrieb erhalten, und er führt in seiner Produktion innerhalb der Unternehmung des Verlegers eine Art Sonderdasein. Der Verlagsbetrieb ist sozusagen ein föderatives Gebilde, in welchem die Funktionen zwischen Hauptbetrieb und Gliedbetrieben dergestalt verteilt sind, dass jener den Absatz besorgt und die Produktion entsprechend den Marktverhältnissen dirigiert, während die Heimarbeiterbetriebe auf die Produktion in dem von der Verlagsunternehmung gegebenen Rahmen beschränkt bleiben. Jener ist der herrschende, diese sind dienende Betriebe; mögen sie immerhin unter einander im Verhältnis der Arbeitsteilung stehen, dieses Verhältnis bedingt unter ihnen keine Ueber- und Unterordnung, wie in der Fabrik. Die Arbeitsteilung, welche unter den Hausarbeitern stattfindet, ist bei der ersten der drei oben unterschie-

denen Formen gewöhnlich Specialisation, bei der zweiten und dritten kann sie auch Arbeitszerlegung sein.

Vielfach verbindet sich die Hausindustrie mit der Landwirtschaft oder einem anderen Gewerbe; oft beschränkt sie sich auf Frauen, Kinder und Greise; fast immer gestattet ihre Ausübung innerhalb der Wohnräume, alle im Haushalt nicht ganz verwendbare Zeit und Kraft dem Industriebetriebe dienstbar zu machen. Alles dies setzt voraus, dass die Technik einfach sei und keine anhaltende Ueberwachung erfordere.

Der Verleger ist entweder bloss Händler, sei es mit fertigen Produkten, sei es auch mit Rohstoffen der Hausindustrie, oder er betreibt daneben noch ein Fabrikgeschäft (Fabrikkaufmann) in verwandten Artikeln. Der Absatz erfolgt entweder in städtischen Magazinen, die der Verleger hält (Kleider, Schuhe, Haushaltungsgegenstände), durch Stückverkauf, oder die Ware wird im Grossen an auswärtige Händler abgeführt; oft wird sie zum Artikel des Weltmarktes. Hauptbedingung dafür ist, dass sie den individuellen Charakter, der ihr vermöge ihrer Entstehung in vielen kleinen Arbeiterbetrieben anklebt, abzustreifen im stande ist, dass sie Dutzendware wird. Dies wird in älterer Zeit durch amtliche Warenschau, Stempelung, Gewerbereglemente erreicht; später dadurch, dass der Verleger den Rohstoff und die Arbeitsmodelle liefert, oft auch die letzte Zurüstung des Produkts in einer eigenen Fergstube übernimmt.

Sehr oft schieben sich zwischen Verleger und Hausarbeiter besondere Vermittler ein (Aufseher, Ferger, Faktoren, Zwischenmeister), die bald bloss im festen Lohnverhältnis zum Verleger die Arbeit beaufsichtigen, bald auch die empfangenen Aufträge nach eigenem Ermessen unter die Heimarbeiter verteilen, die fertigen Produkte einsammeln und prüfen sowie den Lohn auszahlen, wofür sie Tantièmen nach der Menge der hergestellten Waren oder dem ausgezahlten Lohnbetrag empfangen, bald sogar als »Zwischenverleger« Heimarbeiter auf eigene Rechnung beschäftigen, indem sie ihren Gewinn aus der Differenz der Löhne ziehen, die sie mit den Hauptverlegern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern vereinbaren. Nicht selten handeln diese Vermittler zugleich mit den in der betreffenden Verlagsindustrie gebrauchten Roh- und Hilfsstoffen, oder sie treiben Spezereihandel, Gastwirtschaft und dergl.; manchmal beschäftigen sie sogar in einem eigenen Betriebslokal Lohnarbeiter. Dadurch kann die Betriebsorganisation des Verlags sich sehr verwickelt gestalten.

Der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem liegt nicht sowohl darin, dass ein kaufmännischer Unternehmer den Produktionsprozess in zahlreichen kleinen Werkstätten beherrscht; äusserlich ist der Betrieb des Hausarbeiters ja oft vom analogen Handwerksbetriebe gar nicht zu unterscheiden. Er liegt vielmehr darin, dass das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehrmal (je nach Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Grosshändler, Kleinhändler) Warenkapital wird, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion, sondern an der Cirkulation beteiligte Personen. Aus dem Cirkulationsprozess des fertigen Produktes leiten sich die Eigentümlichkeiten ab, welche die Hausindustrie so unvorteilhaft vor dem Handwerk auszeichnen: die stossweise Ueberspannung der Produktion, die schweren Krisen, das Trucksystem, die Abrechnungsmissbräuche, die niederen Arbeitslöhne, die ungeregelte Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, die ganze soziale Hoffnungslosigkeit der Lage ihrer Arbeiter.

19. Die Entstehung des Verlagssystems. Wie das Verlagssystem sich gebildet und entwickelt hat, lässt sich noch ziemlich gut überschauen. In den Seestädten kommt es schon im Mittelalter häufiger vor, dass Kaufleute durch Lohnwerker Waren zum Export anfertigen oder veredeln lassen. Sobald diese Beschäftigung regelmässiger wurde, waren die Voraussetzungen des Verlagssystems gegeben. In den Binnenstädten entwickelte sich ein ähnliches Verhältnis aus der zu weit getriebenen Specialisierung der Handwerke und der Organisation des Messhandels. Durch die Berufsspaltung waren Gewerbezweige entstanden, welche auf dem lokalen Markte nicht Absatz genug fanden. Soweit Nebenberufe und Kramhandel (§ 15) nicht Aushilfe boten, half man sich zunächst dadurch, dass man entferntere Messen bezog und dort mit einem weiteren Konsumentenkreise in Verbindung zu treten suchte. Oft fehlten dazu dem kleinen Manne die nötigen Mittel; sein Warenvorrat war zu gering; der Gewinn vergütete nicht die Reisekosten und Zeitversäumnis. Er stellte sich besser, wenn er einem Kaufmanne oder wohlhabenden Handwerksgenossen, der ohnehin die Messe besuchte, den Verkauf seiner Produkte gegen Provision übertrug. Der Beauftragte fand das Geschäft lohnend; er lernte Wünsche und Ansprüche der fremden Käufer genauer kennen, und bald ergab es sich von selbst, dass er bei dem kleinen Handwerksspecialisten Bestellungen machte. Blieb das Geschäft lohnend, so schloss er mit mehreren Meistern Lieferungsverträge ab, vereinigte

verwandte Produkte zu Kollektionen, schoss den kleinen Gewerbetreibenden das Betriebskapital vor oder lieferte ihnen den Rohstoff. Es bildete sich so ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Kaufmann und Handwerker, wie wir es schon im 15. Jahrhundert aus Ott Rulands Handlungsbuch für die Tafel- und Paternostermacher kennen lernen. Von da ab finden wir häufiger den Unterschied gemacht zwischen Handwerkern, welche »sich verlegen lassen« und solchen, die »selbst Verlag haben«.

Eine Zeit lang arbeitet der Handwerker, der sich so verlegen lässt, noch für seine alten Kunden in der Stadt und Umgegend weiter, da diese ihn besser bezahlen als der Verleger, der selbst seinen Gewinn machen will. Allmählich giebt er den Stückverkauf vollständig auf und wird zum blossen Arbeiter im Dienste des Verlegers. Ist der letztere ein ehemaliger Handwerksgenosse, so behält er sich wohl auch die letzte Appretur der Ware für den auswärtigen Markt, das Fertigen oder Fertigmachen vor. Da der Verleger seine Hauptkraft dem Vertrieb der Ware zuwendet, so gelingt es ihm bald, sein Absatzgebiet zu erweitern. Immer mehr kleine Gewerbetreibende treten in seine Dienste; der jugendliche Nachwuchs weiss es schon gar nicht mehr anders, als dass er ihr einziger »Arbeitgeber« ist.

Am leichtesten vollzieht sich der Uebergang zum Verlagssystem in früheren Lohngewerben, wo der eine Verleger an Stelle der vielen Privatkunden tritt, ohne dass eine wesentliche Umgestaltung der Betriebsweise nötig würde. Langsamer gestaltet sich die Entwickelung bei ausgebildeten Handwerken, bei denen der Meister den Stoff darzuthun gewohnt war. Allein es ist für das System nicht wesentlich, dass der Verleger das Material liefert; ja in den meisten Fällen ist es für ihn von Vorteil, wenn er diesen Teil des Geschäftes dem Hausarbeiter überlässt, da er so gegen Unterschlagung geschützt ist. Daher die garnicht seltene Erscheinung, dass der Verleger im Grossen den Stoff ankauft, um ihn je nach Bedarf wieder an die kleinen »Meister« zu verkaufen, ihnen das Produkt gegen Dutzendpreise wieder abzunehmen und so doppelten Handelsgewinn zu ernten. Gewöhnlich sind es kleine Handwerke, die nie eine rechte Zunft gebildet hatten, welche dem Verlagssystem anheimfallen: die Nadler, die Nagel-, Messer- und Scherenschmiede, die Strumpfwirker, Bändelmacher, Knopfmacher, Drechsler, Bürstenmacher, Handschuhmacher etc. Vielfach geht nicht das ganze Handwerk in das Verlagssystem über, sondern nur die Anfertigung eines besonders gangbaren Artikels: von der Sattlerei z. B. die Riemen- und Peitschenfabrikation, von der Drechslerei die Herstellung von Knöpfen oder Stöcken oder Pfeifen, von der Schlosserei oder Kleinschmiederei die Anfertigung von Hängeschlössern, Bohrern, Hobeleisen, Meisseln, Sägen, Sensen, Sicheln, von der Schuhmacherei die Pantoffel- und Zeugschuhfabrikation. Hie und da giebt ein neu aufgekommenes Produkt oder ein neuer Rohstoff, dessen Zugehörigkeit zu einer der alten Zünfte zweifelhaft erscheint, den Anlass zur Entstehung eines Verlags und einer von ihm abhängigen »Hausindustrie«. So entsteht die hausindustrielle Barchentweberei neben der Woll- und Leinenweberei, die Metallschlägerei neben der Goldschlägerei, die Portefeuillefabrikation neben der Buchbinderei, die Geigenmacherei und zahlreiche andere Specialitäten der Instrumentenmacherei. Das städtische Handelskapital bemächtigt sich des neuen Artikels und behauptet ihn im Kampfe mit den verwandten Zünften, welche Anspruch darauf erheben, wobei die durch die seitherige Produktions- und Absatzweise bedingte Abgrenzung der Gewerbegebiete den Zünften zum Fallstrick wird. Immerhin hat die Zunftverfassung noch Kraft genug, die auf diese Weise neu entstehenden Gewerbezweige formell sich zu unterwerfen; die Heimarbeiter nennen sich Meister; sie halten Lehrlinge und Gesellen; sie wachen über ihre »Gewerbegerechtsame« ebenso eifrig und engherzig wie die alten Kundenhandwerke.

Bei einer vierten — vielleicht der bedeutendsten — Gruppe seiner Fabrikationszweige knüpft das Verlagssystem an das uralte bäuerliche Hauswerk an. Wir wissen bereits, dass dieses auf der zweiten Stufe seiner Entwickelung zu einer einseitigen Ueberschussproduktion wird, indem Rohstoffe, welche in der eigenen Landwirtschaft erzeugt oder als freie Güter der Allmende entnommen werden können, für den Tauschverkehr umgeformt werden. Wir haben auch bereits die Ansätze einer eigenen Organisation des Absatzes für diese Produkte (Besuch der Wochenmärkte, Hausierer, Aufkäufer) kennen gelernt. Hier bedarf es nur des Hinzutritts eines kaufmännischen Unternehmers, der die seitherigen Aufkäufer oder Hausierer als Mittelspersonen (Faktoren, Ferger, Agenten) in seine Dienste nehmen mag, und das Verlagssystem ist fertig. Die Zersplitterung des Grundbesitzes in der Ebene, die allgemeinen Schwierigkeiten der Erwerbsverhältnisse in Gebirgsgegenden, niedrige Arbeitslöhne befördern diese Entwickelung. Beabsichtigte das Hauswerk zweiter Stufe bloss eine Zuschussproduktion, um das magere Erträgnis der Landwirtschaft aufzubessern, so wird die Hausin-

dustrie bald ein unentbehrlicher Nebenbetrieb; schliesslich tritt die Landwirtschaft immer mehr zurück und wird selbst zum Nebenbetrieb; die Existenz der bäuerlichen Bevölkerung ganzer Dörfer, ganzer Thäler hängt fast ausschliesslich von der Industrie ab. Es ist natürlich, dass die alte umfängliche häusliche Technik einer sehr vielseitigen Anwendung fähig ist und dass sie sich im weiteren Verlaufe der Entwickelung, entsprechend den Anforderungen des Marktes, specialisiert. Wo der Bauer mancherlei Hausgerät aus Holz zu fertigen gewohnt war, da wird er auch leicht zum hausindustriellen Kübler, Holzschuhmacher, Schachtelmacher, Tierschnitzer, Korb-, Spielwaren-, Wanduhr-, Bürstenmacher, Korkschneider etc.; wo die Frauen Flachs oder Wolle zu spinnen, zu stricken, Spitzen zu klöppeln, die Männer Leinwand zu weben pflegten, da findet auch die Baumwollspinnerei, die Wollen- und Baumwollweberei, die Plüschfabrikation, die Teppichknüpferei, Häkelei, Stickerei, Posamenterei, Handschuh- und Pelznäherei leicht eine Stätte. Schliesslich reizt das Vorhandensein unbeschäftigter Hände auf dem Lande, das Vorkommen eines industriell verwertbaren Rohstoffs (Schiefer, Marmor, Thonerde) zur Einführung jeglichen nur irgend passenden Industriezweiges, und wenn im Manufakturzeitalter die Verleger vielfach auf das Land gingen, um den städtischen Zunftplackereien auszuweichen, so ist es jetzt vorzugsweise der Umstand, dass der Landbewohner im Besitze seines ererbten Häuschens und seiner wenigen Aecker seine und seiner Angehörigen Arbeitskraft unter den Selbstkosten der Industrie zur Verfügung stellt, der sie verlockt.

Man könnte diejenigen Zweige der Hausindustrie, welche unmittelbar aus dem Hauswerke hervorgegangen sind oder an dasselbe anknüpfen, als primäre, diejenigen, welche durch die Zwischenstufe des Handwerks hindurchgegangen sind, als sekundäre Hausindustrieen bezeichnen. Die letzteren sind vorzugsweise in Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Italien vertreten, während die sogenannten »nationalen Hausindustrieen« der ost- und nordeuropäischen Völker entweder die Stufe des Hauswerks noch gar nicht verlassen haben oder aber den primären Hausindustrieen zuzurechnen sind. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass auch in den westeuropäischen Ländern unter den Verlagsindustrieen sich zahlreiche Beispiele der primären Form finden. Vielleicht bilden sie sogar die Mehrzahl. Der Betrieb der Landwirtschaft neben der Fabrikation ist kein untrügliches Zeichen für den primären Charakter einer Verlagsindustrie; auch ehemalige städtische Handwerke sind, sobald sie dem neuen Betriebssysteme anheimgefallen waren, auf das Land übertragen worden.

Sozial leitet sich die Entstehung eines Heimarbeiter- oder Hausindustriellenstandes aus zwei grossen Quellen ab: den untersten Schichten des städtischen Handwerks und dem Kleinbauernstande. Dagegen lässt sich bei dem Stande der Verleger viel weniger ein einheitliches Gepräge beobachten; ja vielfach hat er sich überhaupt nicht von anderen Berufsständen abgeschieden. Bald sind es städtische Kapitalisten, Kaufleute oder die wohlhabendsten unter den beteiligten Handwerkern, bald Dorfkrämer, Aufkäufer, Hausierer, in Russland selbst gewöhnliche Bauern, die sich zu einer solchen Stellung emporschwingen. Natürlich giebt es zahlreiche Zwischenstufen zwischen dem Handwerke und dem Hauswerke auf der einen und dem Verlagssysteme auf der anderen Seite. Für vollständig ausgebildet wird das letztere nur da gelten können, wo der Verlag den ganzen kaufmännischen Vertrieb eines Produktes in seine Hand gebracht hat und der alleinige Arbeitgeber oder Abnehmer einer Gruppe von Heimarbeitern geworden ist. Dabei ist es durchaus nicht nötig, dass jeder einzelne der letzteren bloss zu einem Verleger im Arbeitsverhältnis stehe. Vielmehr sind die Fälle ziemlich häufig, dass ein Hausindustrieller bald diesem, bald jenem Verleger seine Dienste widmet oder seine fertige Ware anbietet oder gleichzeitig von mehreren Verlegern Bestellungen hat. Eine ständige Arbeiterschaft hat der Verleger dann nur in dem Sinne, wie der Gastwirt oder Spezereihändler eine ständige Kundschaft hat.

20. Die Fabrik. Fabrik ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmässig eine grössere Zahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnung in eigener Betriebsstätte beschäftigt. Verlag ist decentralisierter, Fabrik centralisierter Grossbetrieb. Beide sind kapitalistische Betriebsweisen: der Verlag kapitalistische Gestaltung des Vertriebes, die Fabrik kapitalistische Durchdringung des Produktionsprozesses. Jener hat fast nur Betriebskapital; diese ist an und für sich eine bedeutende Kapitalfixierung. Einfachheit der Technik, rasche Abwickelung des Herstellungsverfahrens sind die Lebensbedingungen der Hausindustrie; Kompliziertheit des vermöge eines umfänglichen Apparates von Produktionsmitteln sich vollziehenden Arbeitsprozesses, die Notwendigkeit einheitlicher Leitung und steter Ueberwachung desselben begründen das Dasein der Fabrik. Verlag ist die kommerzielle Zusammenfas-

sung gleichartiger Einzelkräfte; Fabrik ist die technische Zusammenfassung und Disciplinierung verschiedenartiger Kräfte für eine einzige gewerbliche Produktionsaufgabe. Darum dort ein verhältnismässig grosses Mass freier Bewegung für den einzelnen Arbeiter, hier die Unterordnung desselben unter eine straffe, fast militärische Disciplin. Hausindustrie ist immer Arbeitsteilung; Fabrik ist zunächst bloss Arbeitsgemeinschaft. Hausindustrie ist regelmässig Massenproduktion, Fabrik ist es häufig, aber nicht notwendig. Der Verlag ist wesentlich Handelsunternehmung, die Fabrik wesentlich Produktionsunternehmung.

Ist es hauptsächlich ein volkswirtschaftliches Moment, welches bestimmend wird für die Entstehung von Verlagsindustrieen, die Erweiterung des Absatzgebietes, so sind es vorzugsweise technische Umstände, welche die Begründung von Fabriken veranlassten. Zu diesen Umständen gehört aber nicht, wie oft geglaubt wird, die Verwendung von Maschinen; auch nicht die Notwendigkeit grösserer Kapitalfixierung an und für sich. Sonst hätte schon im Mittelalter der Gebrauch des Wasserrades zum Mühlenbetriebe die Mehlfabrikation ins Leben rufen müssen, was bekanntlich nicht der Fall war. Es gehört dazu vielmehr eine solche Gestaltung des Produktionsprozesses, dass Arbeiter von höherer und niederer Qualifikation, Geistes- und Muskelkraft in gegenseitiger Ueber- und Unterordnung ständig zusammenwirken müssen, wenn der Produktionszweck in wirtschaftlicher Weise erreicht, d. h. ein Produkt auf den Markt gebracht werden soll, dessen niedrigster durch die Produktionskosten gegebener Tauschwert seinem allgemeinen Gebrauchswerte noch entspricht. Es ist darum höchst bezeichnend, dass so viele der im 17. und 18. Jahrhundert gegründeten Fabriken auf Erzeugung von Gütern des Kulturbedarfes und vielfach des Luxus ausgingen, nicht auf solche des Existenzbedarfes: feine Wolltuche, Sammt, Seiden- und Halbseidenwaren, Bänder, Teppiche, Gobelins, Tapeten, Wachstuch, Gold- und Silberdraht, Papier, Spiegelglas, Porzellan, Stärke, Tabak, Cichorien, Zucker, Seife, Blaufarbe. Man beachte dabei die Häufigkeit der Surrogate und Imitationen! Der Ersatz eines kostbaren durch einen billigen Rohstoff, die blosse Nachahmung einer kunstvollen Technik, beides konnte nur den Zweck verfolgen, durch geringe Preise den Konsumentenkreis von Artikeln zu erweitern, welche vorher bloss den reichsten Klassen zugänglich gewesen waren. Darin liegt die grosse stimulierende Macht der Fabrik, dass sie Waren, deren Grenznutzen hoch steht, weil sie von vielen begehrt, aber nur wenigen erreichbar sind, in die Armweite der grossen Masse herabrückt und deren Lebenshaltung dadurch bereichert.

Während das Verlagssystem davon ausgeht, die Nachfrage grosser Konsumtionsgebiete auf einen Punkt zusammenzuleiten und in dem Masse, als ihm dies gelingt, den hausindustriellen Kleinbetrieb organisiert, geht das Fabriksystem davon aus, durch wohlorganisierte Grossproduktion Massen von neuen gewerblichen Erzeugnissen billig auf den Markt zu werfen, den latenten Bedarf hervorzulocken, grössere Nachfrage erst zu erwecken, wo solche seither nur vereinzelt auftrat. Der Verlag ist an sich schon Absatzorganisation; die Fabrik als blosse Produktionsanstalt hat, wo sie nicht bereits einen koncentrierten Bedarf vorfindet, nach Roschers treffendem Ausdrucke »die Bundesgenossenschaft des Krämers nötig«. Doch hat sich nach dieser Richtung die Entwickelung in verschiedenen Ländern verschieden gestaltet. In England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, wo fast ausschliesslich technisch gebildete Personen Unternehmer von Fabriken sind, betrachtet der Geschäftsleiter mit der Produktion seine Aufgabe als erfüllt und überlässt die Besorgung des Absatzes selbständig gestellten Kommissionären und Agenten; in Deutschland, wo die Unternehmer in erster Linie Kaufleute sind, wird der produktiven eine kommerzielle Organisation aufgesetzt. Die Fabrik hält selbst einen Stab von Prokuristen, Kommis, Handlungsreisenden, welche in der Aufsuchung des Absatzes bis zu den örtlichen Kleinhändlern heruntersteigen, stellenweise sogar bis zu den Konsumenten.

Ueberhaupt muss man sich vor der durch die meisten Erörterungen dieses Gegenstandes sich hinziehenden Meinung hüten, die Fabrik arbeite »auf Vorrat«, sie »bringe Waren hervor, ohne mit den Konsumenten direkt Fühlung zu haben und ohne zu wissen, wo sie den Absatz endgiltig finden werde«. Eine Kutschen-, Dreschmaschinen-, Lokomotiven-, Schienen-, oder Kanonenfabrik arbeitet unmittelbar für den, der ihre Produkte zur Verwendung bringt, wenn diese Verwendung auch keine persönliche Bedürfnisbefriedigung ist; viele Fabriken setzen ihre Erzeugnisse wieder an andere Fabriken in Gestalt vor Halbfabrikaten, Hilfsstoffen, Maschinen, Apparaten oder sonstigen Produktionsmitteln ab. Bei der Ganzfabrikation erreicht die Fabrik, sobald es sich um Massenprodukte handelt, allerdings gewöhnlich nicht den letzten Verbraucher; aber sie weiss doch meist sehr gut, »wo sie den Absatz endgiltig finden wird«. Denn sie liefert auf Bestellung des stehenden Handels; sie kennt die Stadt oder Gegend, wo ihre Erzeugnisse in den Verschleiss kommen

und richtet Ausstattung und Verpackung derselben darnach ein. Auch wo es sich um überseeischen Absatz handelt und an den Exporteur in der Seestadt oder an einen auswärtigen Konsignatar geliefert wird, kann das Absatzgebiet kaum mit Fug als unbekannt bezeichnet werden. »Auf Vorrat« wird überhaupt nur produziert, wenn keine Bestellungen vorliegen. Hat sonach die Fabrik auch keine »Privatkunden«, so hat sie doch ihre ständigen Abnehmer; nur sind diese meist Kaufleute.

In der Gestaltung der Produktionsaufgabe weicht die Fabrik erheblich vom Handwerk ab. Das umfassende Arbeitsgebiet des letzteren ist für sie ganz ungeeignet. Sie ergreift darum in der ersten Periode ihrer Entwickelung einen einzelnen Produktionsabschnitt oder ein einzelnes Produkt (s. u.), dessen Herstellung sie durch ein vervollkommnetes technisches Verfahren wirtschaftlicher gestaltet. Sie ist danach ein Ergebnis entweder der volkswirtschaftlichen Produktionsteilung oder der Specialisation. Im letzteren Falle verschmilzt die Fabrik nicht selten verschiedene Handwerke, die bis dahin bei der Erzeugung eines Produktes zusammen wirkten, zu einem einheitlichen Betriebe. Es sei auf das berühmte Beispiel der »Kutschenmanufaktur« verwiesen, welches K. Marx analysiert hat, ferner auf Möbel-, Koffer-, Billard-, Pianofortefabriken, Schiffbauanstalten und dergleichen. In beiden Fällen ist das Mittel, das die Fabrik zur zweckmässigeren Einrichtung des Produktionsprozesses anwendet, die Arbeitszerlegung: Trennung der qualifizierten von der rohen (»ungelernten«), der schweren von der leichten Arbeit, Auflösung aller Arbeitsvorgänge in ihre einfachsten Elemente, welche aus Bewegungen bestehen. Dadurch gelangt sie zu einem System aufeinanderfolgender Manipulationen und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art, vom Kind, das man eben von der Strasse genommen hat, bis zum akademisch gebildeten Techniker zu beschäftigen. Während das Arbeitssystem des Handwerks darauf beruht, dass eine allseitige technische Beherrschung eines ganzen Produktionsgebietes durch den Arbeiter (gleiche Qualifikation) erzielt wird und daraus die aufsteigende Personengliederung: Lehrling, Geselle, Meister hervorgeht, kennt die Fabrik nur verschieden qualifizierte Arbeiterkategorieen, aber kein Aufsteigen von der einen zur anderen. Sie hat keine Arbeiter, welche alle Stufen des Produktionsprozesses manuell und geistig beherrschen. Der einzelne Arbeiter kann darum wohl zum Vorarbeiter oder Aufseher einer Arbeitergruppe werden; aber der Uebergang aus einer Arbeiterkategorie in die andere würde gewöhnlich nur zu seinem eigenen und zum Schaden der Unternehmung ausschlagen.

Es ist ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, die Fabrik bedürfe der »gelernten Arbeit« gar nicht. Sie bedarf derselben nur nicht überall und nicht in demselben Umfang wie das Handwerk, das auch unqualifizierte Arbeit mit qualifizierten Kräften verrichten muss. Als gegliedertes Zusammenwirken vieler sucht sie überall die Arbeiterverwendung entsprechend der geforderten Leistung zu gestalten. Sie scheut sich darum nicht, neben der ungelernten Arbeit der einfachen Fabriktagelöhner und der gelernten Arbeit, welche in der Hauptrichtung ihrer Produktion liegt, noch Hilfsarbeiter von anderer Berufsbildung heranzuziehen, die sie vielfach dem Handwerk entnimmt. Sie bildet endlich einen ganz neuen Stand höherer Betriebsbeamten, teils von technischer oder artistischer, teils von kaufmännischer Berufsbildung aus. Der Unternehmer selbst beteiligt sich an der ausführenden Arbeit meist überhaupt nicht.

Aehnlich wie die Arbeitsverwendung gestaltet sich die Verwendung der sachlichen Produktionsmittel in der Fabrik. Werkzeuge, Apparate und Maschinen werden in umfassendster Weise differenziert. Während im Handwerk dasselbe Werkzeug den verschiedensten Zwecken dienen muss, finden in der Fabrik die verschiedensten Konstruktionen desselben Geräts, derselben Maschine je nach der Dimension oder Qualität der zu bearbeitenden Werkstücke Verwendung. Während der Handwerker mit dem Fortschreiten des Produkts immer wieder das Werkzeug wechselt, verharrt der einzelne Fabrikarbeiter stets an der gleichen Stelle des Herstellungsvorgangs und hat immer das gleiche Werkzeug in der Hand oder steht bei derselben Maschine, weil immer Massen gleichartiger Arbeit vorhanden sind. Dieser Umstand lohnt wieder die Einstellung kostspieliger mechanischer Hilfsmittel, die um so billiger arbeiten, je anhaltender sie in Anspruch genommen werden, je grössere Fabrikatmengen ihnen zugeführt werden können. Wenn schon manche von der Hand auszuführenden Industrieprozesse denselben Produktionsaufwand erfordern, einerlei, ob sie an wenigen oder an vielen Objekten zugleich vorgenommen werden (z. B. Schleifen, Färben, Trocknen), so ist es geradezu eine Eigentümlichkeit vieler Maschinen, dass sie wirtschaftlicher Weise nur verwendet werden können, wenn ein grösseres Quantum Produkt zugleich hergestellt wird. Bei Erzeugung nur eines oder weniger Exemplare würde Handarbeit billiger sein.

Manche neueren Systematiker wollen in durchaus unhistorischer Ausdeutung einer

einmal gegebenen Benennung diejenigen koncentrierten Grossbetriebe als Manufakturen bezeichnen, in denen bloss Handarbeit verwendet werde, oder gar schon diejenigen, in denen »wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit ausgeführt werden«. Sie lassen dann die Fabrik erst mit der reichlicheren Verwendung von Maschinen beginnen. Denn das können sie doch kaum übersehen haben, dass, solange es eine Grossindustrie giebt, Arbeits- wie Kraftmaschinen, wo nur irgend zulässig, zur Anwendung gelangt sind, nur dass dieselben, solange sie bloss mit Menschen- oder Tierkraft, Wasser oder Wind bewegt worden sind, ein störendes Element in der ganzen Betriebsorganisation werden mussten, so oft jene Kräfte versagten. Erst als mit der Erfindung der Dampfmaschine eine Triebkraft gegeben war, welche nie den Dienst weigerte und sich überall sowie in jedem Umfange anwenden liess, wurden die Arbeits- oder Werkzeugmaschinen ein wichtiges organisatorisches Element für den Fabrikbetrieb. Nun überstürzte eine Erfindung die andere; aber es war das nur deshalb möglich, weil die Organisation des älteren koncentrierten Grossbetriebs durch fortgesetzte Arbeitszerlegung ihnen den Boden vorbereitet hatte, weil an vielen Stellen des Betriebs die Zurückführung der Arbeit auf einfache Bewegungen schon vorher gelungen war. Die Maschine arbeitet mit einer der Menschenhand unerreichbaren Gleichmässigkeit, Ausdauer und Raschheit; dies machte sie für die auf Versorgung weiter Handelsgebiete ausgehende industrielle Warenproduktion unschätzbar. Sie hat darum in kurzer Zeit die innere Organisation der Fabrik sich unterworfen. Während sie ursprünglich in die Arbeitsgliederung der letzteren nur da eindrang, wo diese geeignete Operationen für sie bot, hat die fortgesetzte Vervollkommnung des mechanisch-technischen Apparats dahin geführt, dass der lebendigen Menschenkraft auf manchen Produktionsgebieten nur noch die Lücken auszufüllen bleiben, welche der künstliche Mechanismus lässt. Aber die Maschinenverwendung ist nicht auf die Industrie beschränkt geblieben. Gleichzeitig ist sie auch auf den Gebieten des Transportwesens, der Landwirtschaft, des Bergbaues und selbst des gewöhnlichen Haushaltes unaufhaltsam vorgedrungen; sie hat sogar im Kleingewerbe sich jeden geeigneten Arbeitsprozess zu unterwerfen gesucht, und da sie einen solchen Prozess fast nie ganz übernimmt, sondern zu ihrer Ergänzung zahlreicher Menschenhände bedarf, so hat sie hier selbst wieder Veranlassung zur Entstehung neuer Fabrikindustrieen gegeben. Man wird deshalb abschliessend sagen dürfen: die Maschine hat die Ausbreitung des Fabriksystems gewaltig gefördert, aber sie hat dieses System nicht geschaffen.

21. Einteilung der Fabriken; ihr Verhältnis zu den älteren Betriebsformen. An einer wissenschaftlich brauchbaren Einteilung der Fabriken fehlt es noch. Nach der Natur der Fabrikate kann man unterscheiden: 1. Fabriken, welche gebrauchsfertige Waren nach Durchschnittstypen für den unmittelbaren Konsum erzeugen, 2. Fabriken, welche Produktionsmittel erzeugen, die in anderen Betrieben zu fernerer Produktion dienen und zwar a) Halbfabrikate, b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, ganze Fabrikeinrichtungen, Verkehrsmittel; 3. Fabriken, welche sich mit der Veredelung der Erzeugnisse anderer Fabriken beschäftigen. Zu letzteren gehören Kattundruckereien, Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Lohnwebereien, Lohnschneidereien (für holzverarbeitende Gewerbe). In der Regel geht bei ihnen das Produkt nicht in das Eigentum des Veredelungsunternehmers über und man kann darum wohl (im Unterschiede vom Lohnwerk) von Lohnfabriken sprechen.

Ihrem Ursprunge nach kann man die Fabrikindustrieen in primäre und sekundäre einteilen. Die ersteren sind schon bei ihrer Entstehung wegen des grossen für ihren Betrieb nötigen Kapitals fabrikmässig organisiert worden, z. B. Glas-, Papier-, Porzellan-, Zucker-, Stärke-, Holzstoff-, Kautschuk-, Farben-, Maschinenfabriken. Viele von ihnen verdanken ihr Dasein Erfindungen der Neuzeit. Sekundäre Fabrikindustrieen liegen da vor, wo die Verdrängung eines älteren gewerblichen Betriebssystems stattgefunden hat. In einer gar nicht kleinen Zahl von Fällen ist dies das Hauswerk, z. B. Wollwäschereien und -Kämmereien, Spinnereien, Konserven-, Nudel-, Zwiebackfabriken; in anderen das Lohnwerk, z. B. bei Dampfmühlen, Färbereien, Baufabriken; wieder in anderen das Handwerk oder das Verlagssystem. Das Verhältnis des Fabriksystems zu den beiden letztgenannten Betriebsformen bedarf einer ausführlicheren Darstellung.

Man hat oft gesagt, die Fabrik vernichte das Handwerk, und noch öfter ist das falsch verstanden worden. Wie wir wissen, ist durch das Aufkommen der Fabriken vom 16. bis zum 18. Jahrhundert dem Handwerk höchstens insofern einiger Abbruch geschehen, als es gehindert wurde, neue lohnende Artikel in sein Produktionsgebiet aufzunehmen. Erst später greift die Fabrik auch auf die alte Domäne des Handwerks über, nimmt einzelne, von den Meistern vielleicht wenig beachtete Artikel heraus und unterwirft sie einem neuen, sich rasch ver-

bessernden Herstellungsverfahren. Dem Schlosser wird die Herstellung von Thür- und Fensterbeschlägen oder Riegeln oder Schrauben, dem Zeugschmied die Anfertigung von Sägen, Striegeln, Ketten, Gewichten, dem Bürstenmacher die Erzeugung von Pinseln oder Zahnbürsten, dem Buchbinder die Verfertigung von Geschäftsbüchern oder Pappschachteln, dem Bäcker die Broterzeugung abgenommen. Oft wird ein Artikel, dessen Produktion für den lokalen Markt vorher nicht ausgereicht haben würde, einen einzigen kleinen Handwerksspecialisten zu ernähren, für den grossen nationalen oder Weltmarkt produziert, zur Unterlage eines Fabrikbetriebs, der Hunderte von Arbeitern beschäftigt. Auf diese Weise setzt sich die alte Berufsspaltung fort; aber sie erzeugt auf dem Gebiete der reinen Warenproduktion nicht mehr selbständige Existenzen, sondern vernichtet sie.

Noch häufiger und meist auch früher zieht die Fabrik die Anfangsstadien der Handwerksproduktion an sich. Das Mittelalter kennt eigentlich nur Ganzfabrikation, d. h. in der Regel machte der Rohstoff, wie er vom Urproduzenten empfangen war, alle Stadien des Produktionsprozesses in einer Werkstätte durch. Zur weiteren Produktionsteilung (§ 15) schritt man meist nur da, wo ein Halbfabrikat zugleich von mehreren Handwerkern weiter verarbeitet und nebenbei noch direkt an Konsumenten abgesetzt zu werden pflegte, z. B. Leder, Mehl, Leinwand. Da gerade die erste rohe Bearbeitung eines Stoffes die grössten Kraftleistungen beansprucht, so erwies sich die Halbfabrikation als ein besonders dankbares Feld der mit mächtigen Produktionsmitteln ausgestatteten fabrikmässigen Arbeitsgemeinschaft. Man denke an die Erzeugung von Garnen, rohen Geweben, Filz, Stab-, Band-, Façoneisen, Stahl, Platten, Blechen, Röhren, Draht, Brettern, Latten, Parketfussböden, Fournieren, Glastafeln, Leim, Lack, Farben und dergleichen. Es folgt dann die Einbeziehung von mancherlei Hilfsmitteln der Produktion in den Fabrikbetrieb, von Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Messinstrumenten, Armaturen, Treibriemen, Packmaterial, Etiketten, Gefässen, Schmier-, Dichtungs-, Reinigungsmaterialien, Schrauben, Nägeln, Beschlägen, Zinkornamenten etc. Auf diese Weise bildet sich eine grosse Zahl von Fabrikationszweigen, die halb auf der Produktionsteilung, halb auf der Berufsspaltung beruhen und die, wenn sie auch das Endprodukt des einzelnen Handwerks nicht antasten, doch sein Arbeitsgebiet fortwährend einengen. Besonders wichtig ist dabei die Einwirkung neuer Rohstoffe und neuer maschineller Herstellungsweisen. Die Drahtstiftfabrikation legt den grössten Teil der Nagelschmiederei lahm; das Drahtseil macht dem Hanfseil starke Konkurrenz; Neusilber und Alfenide schränken den Gebrauch silberner, zinnener, kupferner und messingener Geräte ein, Guttapercha verdrängt für gewisse Gebrauchszwecke das Leder und die Leinwand, gegossene, gestanzte, gedrückte Metallartikel werden statt der geschmiedeten oder von Hand getriebenen gebraucht. So geht das Handwerk zwar nicht zu Grunde, aber es verarmt.

Verhältnismässig selten sind die Fälle, in welchen die Fabrik aus der Zusammenziehung mehrerer selbständiger Handwerke in einen Betrieb sich bildet. Als Beispiel sei die Möbelfabrik genannt, welche Tischler, Holzschnitzer, Drechsler, Polsterer, Maler, Lackierer, jeden für bestimmte Teile seines Produktionsgebietes sich eingliedert. Ferner gehören dahin Pianofortefabriken, Wagenbauereien, Schiff- und Maschinenbauanstalten, Lokomotiven- und Waggonfabriken.

Vollständig vom Fabrikbetrieb aufgesogen sind von den alten Zunfthandwerken nur die Baumwollweberei und bis auf geringe Reste auch die Wollen- und Leinenweberei; von später aufgekommenen die Gewerbe der Knopfmacher, Kammmacher, Nadler, Kartenmacher, Schriftgiesser, Strumpfwirker, Zeugschmiede und ähnliche; durch veränderte Geschmacksrichtung verdrängt die Perückenmacher und Pergamenter; zu Reparaturhandwerken herabgedrückt die Uhrmacherei und Büchsenmacherei, beinahe auch schon die Böttcherei, Messerschmiederei, Hutmacherei; fabrikähnlich geworden die Bierbrauereien, Seifensiedereien, Gerbereien, Buchdruckereien. Die grossen, wirklich kräftigen städtischen Handwerke, welche am Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden waren, stehen heute nach der Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen in keinem ungünstigeren Verhältnis zur Bevölkerung als damals. Sie haben sich nur nicht entsprechend der Erweiterung und Bereicherung unseres Bedürfniskreises vermehrt. Manche von ihnen haben durch Aufnahme neuer Techniken und besserer Werkzeuge eine innere Kräftigung erfahren. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass durch die Verengerung ihrer Produktionsgebiete und die veränderten Verkehrsverhältnisse den meisten die Aufrechterhaltung der alten Kundenproduktion erschwert wird. Der Handwerker specialisiert sich für einen engbegrenzten Teil seines Produktionsgebietes und wird nicht bloss für den Rest desselben, sondern auch für allerlei verwandte Fabrikware Kleinhändler mit stehendem Ladengeschäft, oder er tritt als Liefermeister in die Klientel eines grossen Ma-

gazins. Das alte Handwerk mit seinem geschlossenen lokalen Absatzgebiete verschwindet; es wird Kleingewerbe, das dem Druck des ganzen nationalen Marktes ausgesetzt ist, vielfach nur Reparatur- und Füllarbeit zu verrichten hat, aber doch im ganzen gegen die Aermlichkeit und Stagnation des 17. und 18. Jahrhunderts durch Regsamkeit und Fortschritt vorteilhaft absticht. Dass ganze Kleingewerbe durch das Fabriksystem bedroht wären, wie die Schuhmacherei durch die mechanischen Schuhfabriken, die Schneiderei durch die grossen Konfektions- und Massgeschäfte, ist verhältnismässig selten. Gewiss wird der Grossbetrieb weitere Fortschritte machen; Produktions- und Berufsteilung werden noch manche Verschiebung der Produktionsgebiete herbeiführen; es geht aber viel zu weit, wenn behauptet wird, dass der ganze handwerksmässige Kleinbetrieb unaufhaltsam dem Untergang zueile. Namentlich ist zu beachten, dass die erwähnten Erscheinungen der Zersetzung sich nur in den Grossstädten in voller Stärke bemerklich machen, während auf dem Lande das Handwerk seit dem Bestehen der Gewerbefreiheit sich mächtig ausgebreitet hat und hier auch vielfach noch die Bedingungen einer gedeihlichen Fortexistenz findet.

Aehnliches gilt auch von dem Verhältnisse des Verlagssystems zur Fabrik. Es ist masslose Uebertreibung, wenn man die Hausindustrie allgemein als Zwischenstufe zwischen Handwerk und Fabrik aufgefasst und von einer successiven »Herabdrückung der Handwerksmeister zu Hausindustriellen« und später der letzteren zu Fabrikarbeitern gesprochen hat. Für eine solche Konstruktion der Gewerbegeschichte kann nur das eine Beispiel der Textilindustrie, insbesondere der Baumwollspinnerei und Weberei angeführt werden. Auf anderen Produktionsgebieten lässt sich wohl der Uebergang einzelner zu fabrikmässiger Massenproduktion geeigneter Artikel und einzelner dem System der Heimarbeit widerstrebender Warenqualitäten an die Fabrik beobachten. Aber im allgemeinen ist das Verlagssystem keine Vorfrucht des Fabriksystems, sondern eine gleichberechtigte Betriebsweise der gewerblichen Grossunternehmung, die vor der Fabrik den eigentümlichen Vorzug hat, dass sie gestattet, einen grossen Teil des Betriebsrisikos von dem Unternehmer auf den Arbeiter abzuwälzen. Solange das System der unternehmungsweisen Produktion besteht, wird dieser Vorzug — man mag es bedauern — überall da ausschlaggebend bleiben, wo es sich um Waren von rasch wechselnder Nachfrage und grosser Mannigfaltigkeit der Sorten handelt. Die Vorzüge des koncentrierten vor dem zerstreuten Betrieb (grössere Gleichmässigkeit des Fabrikats, stete Lieferungsbereitschaft, Sicherung gegen Stoffunterschlagung und Beschädigung) lassen in einzelnen Fällen auch da zum Fabriksystem übergehen, wo dasselbe sich keines anderen technischen Verfahrens bedienen kann, wie die Hausindustrie. Beispiele bieten die sächsische Cigarrenindustrie, die Schwarzwälder Uhren- und Bürstenfabrikation, die vogtländische und ostschweizerische Stickerei, die westschweizerische Taschenuhrenfabrikation. Allein die Hausindustrie hält sich daneben aufrecht; ja in den Stickereibezirken will man eine Rückbildung von der Fabrik zum Verlagssystem beobachtet haben. In den Städten gewinnt letzteres sogar noch fortwährend dem Handwerk neuen Boden ab. Die kapitalschwachen Meister specialisieren sich auf einen oder wenige Artikel; aber sie können diese nicht mehr selbst vertreiben, sondern müssen sich dazu des Magazininhabers bedienen. So ist auf dem Gebiete der Holz- und Schnitzwaren, der Bekleidungsindustrie, der Leder- und Papierindustrie noch im letzten Menschenalter vielfach neue Heimarbeit entstanden, und allem Anscheine nach ist diese Bewegung noch nicht abgeschlossen.

Schliesslich ist noch einer eigentümlichen Verbindung zu gedenken, welche das Handwerk und die Heimarbeit mit der Fabrik eingehen und welche lebhaft an die Stellung der auf Landstellen angesetzten hörigen Werkleute im früheren Mittelalter erinnert. Gewisse Arbeiten, welche in der Fabrik nicht in solcher Menge vorkommen, dass es sich lohnte, eigene Betriebseinrichtungen dafür zu treffen, werden an einzelne Hausindustrielle und Handwerker hinausgegeben. Hier und da erhalten die ständigen Arbeiter der Fabrik regelmässig solche Arbeiten, die sie nach Feierabend mit Unterstützung von Frau und Kind zu Hause verrichten. Ein Schreiner macht nur Packkisten für eine oder mehrere Fabriken, ein Buchbinder steht ausschliesslich im Dienste einer Verlagsfirma, ein Küfer in demjenigen einer Bierbrauerei oder Spritfabrik. Sobald jedoch solche Arbeiten regelmässiger werden, wird es vorteilhaft, in den Räumen der Fabrik selbst einen Nebenbetrieb dafür einzurichten. Die meisten grösseren Fabriken haben ihre Schlosser- und Reparaturwerkstätte, in welcher ausser einem »Meister« mehrere Gesellen, hier und da auch schon Lehrlinge beschäftigt werden. Eine ähnliche Angliederung des Handwerks nehmen viele Grossbetriebe auf dem Gebiete des Handels und Verkehrswesens vor. Jede grössere Fuhrunternehmung hat ihre eigene Schmiede-, Wagner-, Sattlerwerkstätte, jede Weinhandlung ihre Küferei. Es entstehen

dadurch specialisierte Nebenbetriebe, die in ihrer Organisation sich dem Wirtschaftszweck der Hauptunternehmung durchaus anpassen müssen.

22. Vergleichung der fünf Betriebssysteme. Bei dem grossen, schier verwirrenden Formenreichtum der Gewerbegeschichte war es nötig, die vorstehend gezeichnete Entwickelung auf möglichst einfache Linien zurückzuführen und die fünf historisch aufeinanderfolgenden Betriebssysteme: Hauswerk, Lohnwerk, Handwerk, Verlag und Fabrik ohne Berücksichtigung etwaiger Zwischenformen klar hervorzuheben. Jene Entwickelung beginnt mit grossen Verbänden, die durch die Blutsverwandtschaft, die Autorität des Familienhauptes zusammengehalten werden; sie schliesst mit grossen Verbänden, deren Organisation auf dem abstrakten Rechtsprincip des freien Vertrags beruht. Im Anfang das natürlich erwachsene Sozialgebilde der Hausgemeinschaft, am Ende die künstlich in der Firma verselbständigte Rechtsperson der Unternehmung. Dazwischen liegen Gestaltungen des Abbruchs und des Neubaues. Löst sich im Lohnwerk die Arbeit persönlich von der geschlossenen Hauswirtschaft des Grundeigentümers ab, so wird sie im Handwerk durch nachfolgende Herausziehung ihrer Betriebsmittel auch sachlich frei und selbständig; im Verlagssystem tritt sie persönlich in eine neue Abhängigkeit: in die Klientel der Unternehmung des Kapitaleigentümers; im Fabriksystem wird sie auch sachlich von demselben abhängig. Hausgemeinschaft und Fabrik zeigen morphologisch manche Verwandtschaft, besonders wenn man sie in Beispielen ihrer höchsten Entwickelung einander gegenüberstellt. Und ebenso Lohnwerk und Heimarbeit. Wie das Lohnwerk zur Wirtschaft des Grundeigentümers, so verhält sich die Hausindustrie zur Handelsunternehmung des Kapitalisten. Die Parallele des Fabrikarbeiters mit dem antiken Handwerkssklaven ist zu oft gezogen worden, um hier ausführlich wiederholt werden zu müssen.

In der Mitte dieser ab- und aufsteigenden Entwickelung steht das Handwerk als Grund- und Eckstein derselben. Vom Hauswerk bis zum Handwerk: allmähliche Emancipation des Arbeiters von der grundständigen Hauswirtschaft und Bildung des Kapitals, vom Handwerk bis zur Fabrik: allmähliche Loslösung des Kapitals von der Arbeit und Unterwerfung des Arbeiters unter das Kapital. Auf der Stufe des Hauswerkes giebt es noch kein Kapital, sondern nur Gebrauchsgüter auf verschiedenen Stufen der Genussreife. Alles gehört dem Hause: Rohstoff, Werkzeug, Fabrikat, oft selbst der Arbeiter. Beim Lohnwerk ist nur das Werkzeug Kapital in der Hand des Arbeiters; Roh- und Hilfsstoffe sind Vorräte des Hauses, die noch nicht genussreif sind; die Betriebsstätte gehört entweder ebenfalls dem Hause, welches das fertige Produkt verbrauchen will (Stör), oder dem Arbeiter, der es herstellt (Heimwerk). Im Handwerk sind Werkzeug, Betriebsstätte und Rohstoff Kapital im Eigentum des Arbeiters; der letztere wird Herr des Produkts, setzt dieses aber immer nur an den unmittelbaren Konsumenten ab. Im Verlagssystem wird auch das Produkt Kapital, aber nicht des Arbeiters, sondern einer ganz neu auf dem Plane erscheinenden Person, des kaufmännischen Unternehmers; der Arbeiter behält entweder sämtliche Produktionsmittel, oder er verliert zunächst das Stoffkapital, dann auch das Werkzeugkapital. So sammeln sich alle Kapitalbestandteile schliesslich in der Hand des Fabrikunternehmers, der auf ihrem Grunde die gewerbliche Produktion neu organisiert. In seinen Händen wird selbst der Anteil des Arbeiters am Produkte zu einem Teile des Betriebskapitals.

Dieser Anteil des Arbeiters besteht auf der Stufe des Hauswerkes im Mitgenuss der erzeugten Produkte, beim Lohnwerk in der Kost nebst Zeit- oder Stücklohn, welcher bereits eine Vergütung für die Abnutzung der Werkzeuge mit enthält, beim Handwerk in dem vollen Produktionsertrage. Beim Verlagssystem nimmt der Verleger bereits einen Teil dieses letzteren im Gewinne seines Betriebskapitals vorweg, beim Fabriksystem werden alle kapitalisierbaren Produktionselemente zu Krystallisationspunkten für Kapitalprofite; dem Arbeiter bleibt nur der vertragsmässige Arbeitslohn.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verwendung der erzeugten Produkte, so rückt diese im Laufe der ganzen Entwickelung immer weiter von der Erzeugung ab. Beim Hauswerk und der Stör wird das Produkt in derselben Wirtschaft verbraucht, wo es entstanden ist. Beim Heimwerk erfolgt schon die letzte Zurichtung zum Gebrauche in einer anderen Wirtschaft. Beim Handwerk wird das ganze Produkt ausserhalb der es verbrauchenden Wirtschaft erzeugt; aber es geht direkt aus der produzierenden in die konsumierende Wirtschaft über. Beim Verlags- und Fabriksystem schieben sich kommerzielle Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten ein; das Produkt wird Ware; es cirkuliert erst, ehe es an die Wirtschaft gelangt, in der es zur Bedürfnisbefriedigung dient.

Wollen wir die ganze fünfstufige Entwickelung in kurzen Worten charakterisieren, so sagen wir: Hauswerk ist centralisierte gewerbliche Eigenproduktion, Lohnwerk ist

zerstreute gewerbliche Kundenarbeit, Handwerk ist gewerbliche Kundenproduktion, Verlag ist decentralisierte und Fabrik centralisierte gewerbliche Warenproduktion. In der ganzen Stufenfolge stehen somit Verlag und Fabrik auf gleicher Linie.

23. Gegenwärtiger Zustand. Wie auf dem Gebiete des Verkehrswesens ältere Transportweisen durch neue vollkommenere und leistungsfähigere nicht gänzlich beseitigt, sondern nur auf dasjenige Bereich zurückgedrängt werden, wo sie ihre eigentümlichen Vorzüge am besten entfalten können, so dauern auch die älteren gewerblichen Betriebssysteme neben den neuen und neuesten fort. Selbst bei den »Industrievölkern« Europas, welche alle diese Systeme nacheinander im Laufe der Jahrhunderte durchlebten und jedes dahinschwinden sahen, wenn vollkommeneres es ablöste, erblicken wir noch namhafte Reste des Hauswerks, des Lohnwerks und des Handwerks, oft hart neben den modernen Warenproduktionsformen. Die verschiedenen Gewerbezweige machen in diesem Punkte eine verschieden rasche Entwickelung durch, und oft sehen wir auf demselben Produktionsgebiete in Stadt und Land verschiedene Betriebsformen. So ist auf dem Lande auch bei uns das Hauswerk noch keineswegs erloschen; ja bei genauer Beobachtung kann man erkennen, dass es stellenweise wieder zunimmt, wo landwirtschaftliche Produkte im Zustand der Verarbeitung eine bessere Verwertung versprechen. Das Lohnwerk hat selbst in den Städten, wo es in den letzten drei Jahrhunderten fast ganz zusammengeschwunden war, neuerdings aus dem absterbenden Hauswerk, ja selbst aus dem Verlags- und Fabriksystem wieder neue Nahrung gewonnen. Man denke nur an Näherinnen, Stickerinnen, Strickerinnen, Kleidermacherinnen, Fleckenreiniger, Wäschereien, Plättereien, Lohnköche, Bodenwichser, Möbelpolierer, Teppich-, Bettfedern- und Schaufensterreiniger. Seit Schlösser, Riegel, Thür- und Fensterbeschläge fabrikmässig erzeugt werden, ist der Schlosser zum blossen Anschläger geworden. Aehnlich wird durch den Verlust des grössten Teiles der eigentlichen Produktion der Bautischler zum Parkettbodenleger, der Tapezierer zum blossen Tapetenkleber u. s. w. Auf dem Lande hat das Lohnwerk die Müllerei, Bäckerei, Schuhmacherei, Sattlerei grösstenteils verloren; aber in der Schneiderei und den Baugewerben dauert es fort; ja in einigen Gebirgsgegenden besteht noch der Störbetrieb in ziemlichem Umfange. Das Handwerk ist allerdings in den grossen Städten stark zersetzt und hält sich eigentlich hier nur noch soweit die Natur des Produkts einen unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten erforderlich macht, und auch hier nur bei kleinkapitalistischem Betriebe. Dagegen hat es auf dem Lande neuen Boden gewonnen und scheint hier in vielen Zweigen für absehbare Zeit gesichert. Versuche, dieser Betriebsform allgemein durch Wiederbelebung der Kunstindustrie oder allgemeine Verbreitung von Kleinkraftmaschinen neue Lebenskraft zuzuführen, bieten wenig Aussicht auf Erfolg.

In den nordischen Ländern, in Russland, Ungarn, Rumänien, in den Slawenländern Oesterreichs und der Balkanhalbinsel ist man nur vereinzelt bis zur Stufe des Handwerks gelangt. Sie haben bis in die neueste Zeit auf der Stufe des Hauswerks und des Wandergewerbes verharrt; sie zeigen hier und da Anfänge des stehenden Lohnwerks; aber es schiebt sich sofort über diese primitive Gestaltung der Stoffveredelung die allermodernste des Verlags- und Fabriksystems, ohne dass die Mittelstufe des Handwerks durchschritten würde. In Russland wird der kaum aus der Leibeigenschaft befreite Kleinbauer gleich zum Hausindustriellen oder Fabrikarbeiter; aus der Hörigkeit des Grundeigentums tritt er in diejenige des Kapitaleigentums — ein unvermittelter Gegensatz mehr in der Geschichte dieses an schroffen Uebergängen so reichen Volkes.

Aber das ist das Schicksal aller niedrig kultivierten Völker, dass sie durch die modernen Verkehrsmittel gewaltsam in die mächtige Bewegung des westeuropäisch-nordamerikanischen Kulturkreises hineingerissen werden, gleichsam über den unüberbrückbaren Abgrund von Jahrtausenden hinweg und dass dabei auch die lebenskräftigen Keime eigener nationaler Entwickelung dahinwelken. Soweit sich zur Zeit übersehen lässt, scheint kein aussereuropäisches Volk eine unserer Fabrik ähnliche Organisation der Stoffumwandlung aus eigener Kraft erreicht zu haben. Selbst bei den Chinesen und Japanesen finden wir auf nationalem Boden ausschliesslich Kleinbetriebsformen. Auf weiten Gebieten der gewerblichen Produktion herrscht hier noch das Hauswerk vor, namentlich auf demjenigen der Textilproduktion, und wenn dasselbe vielfach auch zur Tauschwerterzeugung (II. Stufe) fortgeschritten ist und hie und da bereits dem Verlagssystem ähnliche Erscheinungen aufweist, so verharrt es doch bei der Nahrungsmittelproduktion meist noch auf seiner Urform und hat auf dem Gebiete der Holz- und Metallverarbeitung höchstens handwerksähnlichen Betrieben, untermischt mit Lohnwerk, Platz gemacht. Bei den Indern sehen wir auf den Dörfern einen Stand von lohnarbeitenden Gewerbetreiben-

den, deren Stellung an die Demiurgen Homers erinnert. In den Städten finden wir ein uraltes Kunstgewerbe, das eine eigene Technik in Silber, Stahl, Kupfer, Messing, Elfenbein bethätigt und lohn- oder handwerksartigen Betrieb aufweist. Aber die ganze Seiden- und ein grosser Teil der Baumwollverarbeitung ist Hauswerk, bei der Baumwolle allerdings in eigentümlicher Mischung mit dem aus England importierten Fabriksystem. In Persien und der asiatischen Türkei sowie in den mohammedanischen Ländern Nordafrikas findet sich in den Städten ein armseliges Kleingewerbe, halb Handwerk, halb Lohnwerk; auf dem Lande fast nur wanderndes Lohnwerk und hie und da ein verlagsmässig organisiertes Hauswerk.

Die Urvölker Afrikas, Australiens und Südamerikas sind über die Stufe des Hauswerks nur an einzelnen Stellen hinausgekommen, wo ein entwickeltes Marktwesen oder günstige Verkehrsverhältnisse die Produktion für den Absatz ermöglichen. So finden wir auf einzelnen Südseeinseln eine Produktion von irdenen Töpfen, Booten und Schmuckartikeln, die durch weite Seefahrten bei anderen Stämmen abgesetzt werden. In Afrika herrscht das Stammgewerbe (als Hauswerk II. Stufe) mit Ueberschussproduktion für benachbarte Märkte und eine dementsprechende gewerbliche Differenzierung von Volk zu Volk, oft sogar von Ort zu Ort. Daneben kommen Wanderbetriebsformen mit störweiser Stoffverarbeitung, im Sudan auch Heimwerk vor. Im ganzen aber gehen diese indigenen Gewerbeformen mit dem Vordringen des europäischen Handels technisch zurück und verlieren auch mehr und mehr ihre wirtschaftliche Grundlage.

Leider lässt sich nicht mehr als diese lückenhafte Uebersicht geben, solange gerade die wirtschaftlichen Erscheinungen unter den Natur- und Halbkulturvölkern von den europäischen Reisenden so wenig beachtet und ihr gewerbliches Leben nur vom Standpunkte der Technik oder dem für unsere Zwecke noch weniger zureichenden der internationalen Konkurrenz betrachtet wird.

24. Tendenz der Fortentwickelung. Die Entwickelung des Gewerbes steht unter drei eigentümlichen Voraussetzungen. Zunächst ist das Gebiet der Stoffumwandlung kein fest abgegrenztes; fortgesetzt lösen sich von der Hauswirtschaft und der Urproduktion Teile ab, um zu selbständigen Gewerbezweigen zu werden. Sodann ist die Güterwelt, welche zur Befriedigung unserer Bedürfnisse und zu unserer Ausrüstung im Kampf ums Dasein dient, stets in der Vermehrung und Vervollkommnung begriffen, und so entstehen immer neue Güterarten. Endlich sind die Kulturvölker in ihrer gewerblichen Produktion nicht auf den eigenen Bedarf beschränkt, sondern sie sind geradezu darauf angewiesen, einen mit wachsender Bevölkerung zunehmenden Teil ihrer gewerblichen Erzeugnisse auszuführen. Somit erscheint zunächst die Entwickelungsfähigkeit ihrer gewerblichen Thätigkeit kaum an eine erkennbare Grenze gebunden, und thatsächlich vermehrt sich bei ihnen trotz aller technischen und wirtschaftlichen Vervollkommnung der Produktion die Zahl der gewerbetreibenden Menschen in rascherem Masse als die Gesamtbevölkerung.

Zugleich aber verschieben sich auf dem Boden der modernen kapitalistischen Produktionsweise die gewerblichen Betriebsformen in der Richtung einer stets zunehmenden Koncentration. Bedingt und gefördert wird diese letztere durch eine der modernen Volkswirtschaft eigentümliche Erscheinung, die wir als Bedarfskoncentration bezeichnen können. Zunächst entledigt sich die Hauswirtschaft immer mehr aller produktiven Elemente, um sich allein auf die Regelung der Konsumtion zu beschränken. Die Unterschiede der Lebensgewohnheiten und Gebrauchssitten gleichen sich zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten aus; der Kulturbedarf der breiten Massen erweitert sich. Die Aufhebung alter Absatzschranken durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die Verbilligung des Transports durch Post, Eisenbahnen u. s. w. ermöglichen es, die früher abgeschlossenen Lokalkundschaften der Lohn- und Handwerker zu grossen Verlags- und Fabrikkundschaften zusammenzufassen. Die grossstädtischen Menschenanhäufungen, die Staaten mit ihren Kriegsheeren und Flotten, Gefängnissen, Krankenhäusern, Schulanstalten, die gewaltigen Transportunternehmungen, die Fabriken und die Grossbetriebe auf dem Gebiete des Handels-, des Bank- und Versicherungswesens bilden ebenso viele Mittelpunkte eines Massenbedarfs an Industrieprodukten. Dazu kommt, dass das moderne Kulturleben der Industrie an vielen Punkten die grossartigsten und kompliziertesten Aufgaben stellt, zu deren Lösung die älteren Kleinbetriebsformen technisch und wirtschaftlich ausser stande sind. Die Anfertigung einer Lokomotive oder eines Dampfkrahns, der Bau eines Kriegsschiffs oder einer Strombrücke, die Anlage einer Wasserleitung, eines städtischen Gas- oder Elektricitätswerks, einer Strassenbahn — sie alle erfordern mechanische Einrichtungen von gewaltiger Leistungskraft, hochgebildete Techniker und sehr viele verschieden qualifizierte Arbeiter.

Dieser Bedarfskoncentration entspricht auf seiten der Industrie eine zunehmende

Betriebskoncentration. Letztere geht zunächst aus von der grossen Absatzvereinigung, die in den Grossbazaren, Versandtgeschäften und Konsumvereinen gegeben ist. Indem diese die Nachfrage zahlreicher Konsumenten (zum Teil mit Hilfe des niedrigen Packetportos) auf einen Punkt zusammenleiten, erlangen sie eine bedeutende Macht über die Industrie. Sie beschränken sich nicht mehr darauf, wie die gewöhnlichen Magazine, eine Gruppe von Liefermeistern und Stubengesellen von sich abhängig zu machen; sie nehmen ganze Fabriken in ihre Dienste, binden sie anfangs durch Vorschüsse und Lieferungsverträge, erwerben dann wohl die Mehrzahl ihrer Aktien oder bei Einzelunternehmungen das volle Eigentum und stellen so Produktions- und Absatzvereinigungen grössten Stiles dar.

Eine zweite ähnliche Bewegung geht von den Fabriken selbst aus. In der ersten Zeit ihrer Ausbreitung ergriffen diese mit Vorliebe einen einzelnen Produktionsabschnitt, weil in diesem das Kapital sich häufiger umschlagen und somit das Gesamterfordernis an Betriebsmitteln auf ein relativ geringes Mass reduzieren liess. Mit der Zeit aber ist diese etappenweise Produktion zu teuer geworden, weil das Produkt, bevor es an den Konsumenten gelangt, zu viele Unternehmungen passieren muss — ein Kleid z. B. die Wollkämmerei, Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretieranstalt, das Konfektionsgeschäft. Auf jeder Etappe schlagen sich beim Eigentumsübergang zum Rohstoffpreise neben den Fabrikationskosten Zinsen, Unternehmergewinne, Transport- und Vermittelungsspesen. Dies musste den Gedanken nahe legen, behufs Verminderung der Kosten die Vordermänner oder Zwischenglieder auszustossen und den ganzen Produktionsprozess, soweit er sich überhaupt fabrikmässig organisieren liess, in eine Hand zu bringen. So geht das Streben aller grossen Fabriken heute darauf hinaus, ihren ganzen Bedarf an fremden Gewerbeprodukten selbst zu erzeugen und sich bezüglich des Bezugs von Halbfabrikaten, Hilfsstoffen und sonstigen Produktionsmitteln unabhängig zu stellen. Sie greifen dabei einerseits bis zur Urproduktion zurück, wie die grossen westfälischen Eisenwerke, welche nicht bloss Hochöfen anlegten, sondern auch Eisensteingruben, Kohlenzechen und selbst Waldungen für ihren Bedarf erwarben; andererseits dehnen sie ihre Thätigkeit bis zum Kleinverschleiss ihrer Fabrikate aus, indem sie in zahlreichen Städten Verkaufsfilialen errichten, wie manche Tabaksfabriken und die Münchener Bierbrauereien. Die Verlagsfirma F. A. Brockhaus in Leipzig vereinigt in einem Betriebe: Buchdruckerei, Schriftgiesserei, Stereotypengiesserei, galvanoplastische Anstalt, Schriftschneiderei und Gravieranstalt, Stahl- und Kupferdruckerei, lithographische Anstalt, xylographische Anstalt, Buchbinderei, Verlagsbuchhandlung, deutsches und ausländisches Kommissionsgeschäft, deutsches und ausländisches Sortimentsgeschäft. Man hat diesen Vorgang als Kombination bezeichnet; wir werden ihn vielleicht zutreffender Betriebsvereinigung nennen.

Eine dritte Bewegung, die ersichtlich dem gleichen Ziele zustrebt, ist die der massenhaften Kartellbildung. Die vertragsmässigen Vereinigungen selbständiger Unternehmer, welche durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprofit erstreben, wirken vereinheitlichend auf Zahl und Art der Warensorten und -masse, auf Preise, Rabattsätze, Zahlungsfristen, Agentenprovisionen; in ihrer höchsten Ausbildung gelangen sie zu gemeinsamen Verkaufsstellen oder gar zur Fusion und Trustbildung, bei welcher ein ganzer Produktionszweig von einer Stelle aus einheitlich durch das ganze Land geleitet wird.

Diese drei von verschiedenen Ausgangspunkten begonnenen Koncentrationsbewegungen lassen gewerbliche Riesenunternehmungen entstehen, von denen jede eine ganze Anzahl verschiedener Fabrikbetriebe in sich vereinigt, zugleich aber auch eine Herrschaft über die korrespondierende Urproduktion und den Absatz gewinnt, wie sie bis dahin unerhört war. Ob daraus ein neues Betriebssystem des Gewerbes hervorgehen wird, das an Stelle der Warenproduktion eine gemeinwirtschaftliche Gütererzeugung mit öffentlichrechtlich fundiertem Verteilungsprozess wenigstens für eine Anzahl von Produktionszweigen setzen wird, wird niemand heute zu sagen wagen. Das so jetzt stellenweise schon geschaffene System autonomer Wirtschaft erinnert in manchem lebhaft an die Grossgrundherrschaften des Altertums oder an die Villenverfassung Karls des Grossen — nur mit dem Unterschiede, dass es sich auf diesen um die Erzeugung des gesamten Hausbedarfs handelte, während die gewerblichen Riesenunternehmungen der Neuzeit die Erzielung des höchstmöglichen Reingewinnes bei der kapitalistischen Warenproduktion erstreben.

Litteratur: *A. Primitive Völker:* ***Lippert,*** *Kulturgeschichte der Menschheit, 2 Bde., Stuttg. 1886/7.* — ***Bücher,*** *Die Wirtschaft der Naturvölker, Dresden 1898.* — ***Derselbe,*** *Arbeit und Rhythmus, 2. Aufl. Leipzig 1899.* — ***H. Schurtz,*** *Das afrikanische Gewerbe. (Preisschr. der Jablonowskischen Ges.), Leipzig 1900 (im Druck).* — ***S. Tarajanz,*** *Das Gewerbe bei den Armeniern, Leipzig 1897.* — ***J. Iwantschoff,*** *Primitive Formen des Gewerbebetriebs in Bulgarien, Leipzig 1896.*

B. Klassische Völker: **Wallon,** *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 2. éd., 3 vols., Paris 1879.* — **K. F. Hermann,** *Lehrb. der griech. Priv.-Altertümer.* — **Büchsenschütz,** *Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869.* — **Derselbe,** *Die Hauptstätten des Gewerbfleisses im klass. Altertum, 1869.* — **Marquardt** und **Mommsen,** *Handb. der röm. Altertümer, Bd. 7, Leipzig 1879—82.* — **H. Blümner,** *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1886.* — **Derselbe,** *Die gewerbl. Thätigkeit der Völker des klass. Altertums, 1869.* — **Bücher,** *Die Diocletianische Taxordnung, Zeitschr. f. Staatsw., 1894.*

C. Mittelalter und Neuzeit: **Arnold,** *Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861.* — **Maurer,** *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/63.* — **Derselbe,** *Geschichte der Städteverfassung, 4 Bde., 1869—71.* — **Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte I—III, Leipzig 1879—99.* — **Berlepsch,** *Chronik der Gewerke, 9 Bde., St. Gallen o. J.* — **Mascher,** *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866.* — **Schönberg,** *Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrb. f. Nat. u. Stat. IX und Abschn. „Gewerbe" in s. Handb. II.* — **Schmoller:** *1) Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, 1879; 2) Forschungen zur brandenburg-preuss. Geschichte I; 3) Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe; 4) Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII u. XIV; 5) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, ebendaselbst, Jahrg. XIV u. XV.* — **W. Stieda,** *Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, XXXIX.* — **Bücher,** *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh., 1886.* — **Derselbe,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1898.* — **Schwiedland,** *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 2 Bde., 1894.* — **Derselbe,** *Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, 1899.* — **Liefmann,** *Wesen und Formen des Verlags (Volksw.-Abh. d. bad. Hochschulen III, 1), Freiburg i. B. 1899.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich: Schr. d. Vereins f. Sozialp. Bd. 62—71 u. Bd. 76, 1895/7.* — *Die deutsche Hausindustrie: daselbst Bd. 39—42 u. 48.* — *Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich: Bd. 84—87.* — *Gewerbe und Handel im deutschen Reich nach der gew. Betriebszählung vom 14. VI. 1895 (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 119), Berlin 1899.* — **Gothein,** *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1.* — **Thun,** *Die Industrie am Niederrhein II, S. 241 f.* — **Derselbe,** *Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland, Schmollers Forsch. III, 1.* — **Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières en France, 2 Bde.* — **Barberet,** *Le travail en France, Monographies professionelles, 7 vols. Paris 1886 ff.* — *Viel thatsächliches Material bieten die grossen Weltausstellungsberichte und die Reports from her Majesty's diplomatic and consular agents abroad respecting the condition of the industrial classes etc. in foreign countries, London 1870—72, 3 vols.* — *Ueber die gewerblichen Betriebssysteme:* **Schäffle,** *St.W.B. von Bluntschli und Brater, Art. »Gewerbe« und Ges. System II, S. 300 ff.* — **R. Mohl,** *Raus Archiv d. pol. Oek. u. Polizeiw. II, S. 141 ff.* — **O. Schwarz,** *Die Betriebsformen der modernen Grossindustrie, Zeitschr. f. Staatsw. XXV, S. 535 ff.* — **K. Marx,** *Das Kapital, Bd. I, Abschn. 4.* — **Roscher,** *System III, § 112 ff.* — **Derselbe,** *Ueber Industrie im Grossen und Kleinen, in s. Ansichten der Volksw.* — **A. Held,** *Zwei Bücher zur soz. Geschichte Englands, Leipzig 1881.* — **Sinzheimer,** *Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebes in Deutschland, 1893.* — **O. v. Zwiedineck-Südenhorst,** *Die Bedeutung des Bedarfes für die Entwickelung der gewerblichen Betriebssysteme, Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. VII, S. 15 ff.* — **W. Sombart,** *Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, Arch. f. soz. Ges. u. Stat. XIV.*

K. Bücher.

Gewerbegerichte.

1. Die Organisation der gewerblichen Rechtspflege. 2. Die älteren deutschen Einrichtungen. 3. Die deutschen G. seit 1869 und ihre Neuorganisation vom 29. Juli 1890. 4. Die Rechtsprechung der deutschen G. 5. Reformvorschläge, Kaufmännische Schiedsgerichte. 6. Berggewerbegerichte. 7. Statistik der deutschen G. 8. Die Conseils de prud' hommes in Frankreich. 9. Die G. in Italien, Belgien, in der Schweiz und Oesterreich.

1. Die Organisation der gewerblichen Rechtspflege. Die gewerbliche Rechtspflege erstreckt sich auf verschiedene Arten gewerblicher Streitigkeiten. Es kann sich handeln 1) um Differenzen des Publikums mit den Gewerbetreibenden über die Güte der Leistungen oder gekauften Waren, 2) um Uebertretungen obrigkeitlicherseits erlassener Vorschriften, 3) um Streitigkeiten der Gewerbetreibenden unter einander und 4) um Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Erteilung oder den Inhalt gewisser Zeugnisse beziehen. Die Art, wie man alle diese Streitigkeiten zu erledigen versucht, ist in den verschiedenen europäischen Kulturstaaten keine gleiche. In Grossbritannien wird die gesamte bürgerliche Rechtspflege von den bürgerlichen Gerichten geübt. Die englischen Grafschaftsgerichte, die schottischen Sheriffsgerichte der Grafschaften und die irischen Civilgerichte erscheinen als die für die fraglichen Angelegenheiten verordneten Spruchbehörden. Die St. Leonardsakte von 1867, welche die councils of conciliation, d. h.

eigene ständige Gerichtsinstanzen für Arbeitsstreitigkeiten zu schaffen beabsichtigte, ist nie zur rechten Wirksamkeit gelangt. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und der Schweiz unterscheidet man zwischen den gewerblichen Streitigkeiten und weist die Erledigung der drei ersten Gruppen den ordentlichen Gerichten zu, während für die vierte Gruppe der Arbeitsstreitigkeiten in engerem Sinne Sondergerichte bestehen. In Deutschland sind neben diesen auch die Gemeindevorsteher als gerichtliche Instanzen in solchen Fällen thätig. Während nun die Zweckmässigkeit der Anordnung, dass die Streitigkeiten der beiden ersten Kategorieen dem gewöhnlichen Gerichte unterworfen sind, nirgends in Zweifel gezogen ist, hat man für die Entscheidung der Streitigkeiten der letzteren Art lange geschwankt zwischen den ordentlichen und den Fach- oder Sondergerichten, sich aber schliesslich mit Ausnahme von England überall für das Princip der letzteren ausgesprochen.

Die Erledigung der Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibenden mit ihren Hilfspersonen durch den ordentlichen Richter bietet in kleinen Städten mit geringer industrieller Bevölkerung alles, was man von der Justiz erwarten kann. In grösseren Industriebezirken dagegen ist das Anhängigmachen dieser Streitsachen bei den ordentlichen Gerichten mit entschiedenen Unzuträglichkeiten verknüpft. Weder die Schnelligkeit der Entscheidung noch sachgemässes Urteil sind dann gewährleistet, und ebenso lässt die Wohlfeilheit der Rechtsprechung zu wünschen übrig. Für die Entscheidung vieler der hierher gehörenden Klagen ist genaue Kenntnis der wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Gewerbebetriebes unentbehrlich, die der ordentliche Richter keineswegs immer besitzt. Demgemäss müssen Sachverständige vernommen werden, deren Gutachten erst den richterlichen Spruch ermöglicht. Dies verschleppt die Urteilsfällung und kann bewirken, dass der Richter sich der Meinung der Sachverständigen anbequemen muss, also seine Selbständigkeit gefährdet sieht. Selbst in Fällen, wo es eigentlich speciell technischer Kenntnisse nicht bedarf, wird gleichwohl eine allgemein praktische Anschauung davon, was in dem Verhältnis zwischen Meister und Gesellen oder Fabrikanten und Arbeitern üblich und schicklich ist, erforderlich sein, um die Entscheidung zu finden. Auch das muss in Betracht gezogen werden, dass sehr oft in der Nähe kleinerer Städte oder ländlicher Ortschaften mit rege entwickelter Industrie ordentliche Gerichte erster Instanz nicht vorhanden sind. Da unterlässt dann der Arbeiter, um nicht Zeit und Geld zu verlieren, die Klage anzubringen. Wenn man gelegentlich gemeint hat, durch die Verweisung der Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte die Zahl der Rechtsstreitigkeiten einschränken zu können, so hat sich diese Ansicht als ganz irreführend herausgestellt. Denn nicht die Zahl der Streitigkeiten nimmt ab, sondern nur die Zahl der auf rechtlichem Wege erledigten und ausgeglichenen Streitsachen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind darum nicht weniger von ihrem Rechte durchdrungen, wenn sie es nicht durchsetzen können. Sie fühlen sich vielmehr tief benachteiligt, und die Thatsache, dass sie daran gehindert werden, ihr Recht auf gesetzlichem Wege zu suchen, macht sie bitter und unzufrieden.

Die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch die Gemeindevorsteher, wie sie in Deutschland lange Zeit vorherrschte und auch jetzt noch subsidiär üblich ist, hat manches für sich. Bei vielen gewerblichen Bagatellsachen, insbesondere auf dem platten Lande, wäre der Apparat eines Sondergerichtes zu kostspielig und umständlich. Dabei wirkt die Vereinigung von Verwaltung und Rechtspflege oft wohlthuend und befriedigend. Indes spricht gerade der zuletzt berührte Umstand, nämlich dass die Gemeindebehörden Verwaltungsbehörden sind, die mit der Rechtspflege nichts zu thun haben, wieder gegen sie. Die Aufgaben der Gemeindebehörden sind an sich sehr umfangreiche und in der Zunahme begriffen; ein Gemeindevorsteher wird selten zum Richteramt qualifiziert sein; innerhalb des Gemeindevorstandes können kirchliche und politische Parteiströmungen die richterliche Unabhängigkeit trüben und zwischen Industrie und Landwirtschaft in manchen Gemeinden örtliche Konflikte vorkommen, welche die Unparteilichkeit der entscheidenden Behörden ernstlich in Frage ziehen. Erscheint hiernach im allgemeinen die Uebertragung der gewerblichen Streitigkeiten auf die Gemeindebehörde nicht angemessen, so lässt sich doch gegen die Art, wie man sie insbesondere in Deutschland subsidiär eintreten lässt, nichts einwenden. In Gegenden mit gering entwickelter Industrie und einfachen Verhältnissen wird ein Sondergericht nicht angebracht und als dessen Ersatz die Gemeindebehörde vollkommen am Platz sein.

Die zweckmässigste und vollendetste Organisation der gewerblichen Rechtspflege wird immer die sein, wo dem Bedürfnis nach schneller verständnisvoller und gerechter Beurteilung zu entsprechen Sondergerichte und zwar solche, bei denen Standesgenossen der Streitenden herangezogen werden, ausersehen sind. Diese ersparen den Parteien Kosten und Zeitversäumnisse, sie legen viele Streitigkeiten im Ursprung

bei und halten sich überhaupt in den Grenzen eines ausgleichenden Verfahrens. Mehrere Gründe können für sie geltend gemacht werden. In moralischer Beziehung lassen sie sich mit dem allgemein bekannten Umstande rechtfertigen, dass die Gewerbetreibenden eine eigene Scheu vor der richterlichen Thätigkeit ihrer Genossen haben. Aus dem Prozess vor dem allgemeinen, ihnen persönlich fernstehenden Richter machen sie sich meist wenig, während die Möglichkeit, vor das genossenschaftliche Gericht gezogen zu werden, ihnen einen heilsamen Schrecken einzujagen pflegt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber fahren besser. Letztere werden nicht gern sich vor den Berufsgenossen wegen ungerechtfertigter Behandlung ihrer Arbeiter verantworten wollen und Klagen mithin zu vermeiden suchen. Erstere werden sich dem Urteile des Gerichts, in welchem Genossen sitzen, in der Regel williger fügen. Das aber hat den Vorteil für den Arbeitgeber, dass er z. B. in Fällen, wo seine Arbeiter ihn ohne Kündigung verlassen haben, hoffen kann, zu seinem Rechte zu kommen, während er sich gestehen muss, dass an der Rückkehr eines nur dem Zwange gehorchenden Arbeiters ihm nicht viel gelegen sein kann. Zweitens ist das bereits erwähnte Moment in Betracht zu ziehen, dass in vielen Fällen eine Sachverständigkeit zur Beurteilung erforderlich ist, die den lediglich juristisch ausgebildeten Richtern abgeht. Drittens ist thunlichste Schnelligkeit der Entscheidung wesentlich für beide Parteien. Ist der Arbeitgeber böswillig verlassen worden. in einer Zeit, wo die Ablieferung einer Quantität Ware vor der Thür stand, so hat der Prozess für ihn nur Bedeutung, wenn er hoffen kann, denselben beendet zu sehen, ehe jener Termin verstrichen ist. Der Arbeitnehmer aber, der etwa bei der Lohnauszahlung sich verkürzt glaubt, ist nicht in der Lage, der paar Mark wegen, die er noch bekommen soll, wochenlang an einem Orte zu verweilen, den er sonst verlassen würde, oder etwa nach einiger Zeit wieder dahin zurückzukehren. Der etwas schleppende Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte würde dieses Bedürfnis nach schleuniger Entscheidung meist nicht ganz befriedigen können, während bei den gewerblichen Fachgerichten ein Urteil gewöhnlich in fünf, höchstens zwölf Tagen zu erlangen ist und eine Vertagung zu den Seltenheiten gehört. Ein Gericht, dessen Obliegenheit in der Erledigung nur einer bestimmten Art von Prozessen besteht, kann bei allmählich erworbener Routine rascher vorgehen als dasjenige Gericht, bei welchem diese Prozesse nur einen kleinen Bruchteil all derer bilden, die überhaupt bei ihm anhängig gemacht werden. Viertens spielt die Wohlfeilheit der Prozessführung eine Rolle, die in Anbetracht der geringen Mittel der Arbeiterklasse von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

Eine bestimmte einheitliche Form hat sich für diese Sondergerichte nicht herausgebildet. Es handelt sich im Princip um ein Fachgericht, das unter Mitwirkung von Standesgenossen der Streitenden Recht sprechen soll. Die verbreitetste Form ist die der französischen Conseils de prud'hommes. Von Frankreich aus haben diese ihren Weg nach Belgien, in einige schweizerische Kantone sowie in die deutsche Rheinprovinz und nach Elsass-Lothringen genommen. Den französischen ähnliche Gerichte sind die in Oesterreich durch G. v. 14. Mai 1869 ins Leben gerufenen. Einen zweiten Typus stellen die deutschen Gewerbegerichte vom 28. Juli 1890 dar, und einen dritten findet man in den gewerkschaftlichen Gerichten, auch wohl Berufsgerichte genannt, die in erster Linie immer nur für ein bestimmtes Gewerbe fungieren. Zu diesem gehören in Deutschland das Innungsschiedsgericht und die Innungsspruchbehörde, in Oesterreich die schiedsrichterlichen Ausschüsse der Genossenschaften und in Ungarn die auf Artikel XVII des Gesetzes von 1884 beruhenden Einigungskommissionen der Gewerbekorporationen. Auch die Schiedsgerichte der deutschen Berufsgenossenschaften auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes kann man hierher zählen, nur dass eben ihre Kompetenz sich auf die Beurteilung der aus der Haftpflicht hervorgehenden Entschädigungsansprüche beschränkt.

2. Die älteren deutschen Einrichtungen. Mit der Einverleibung des linken Rheinufers in den französischen Staatsverband wurde in jenem Landesteil die Gewerbefreiheit und in der Folge, als 1806 das Gesetz über die Prud'hommes erging, auch dieses eingeführt. Durch Dekret v. 1. April 1808 wurde in Aachen-Burtscheid das erste derartige Gewerbegericht eröffnet, dem 1811 in Krefeld und Köln zwei andere folgten. Als Preussen nach Beendigung der Freiheitskriege von der Rheinprovinz Besitz ergriff, hielt man es für das zweckmässigste, an den Grundsätzen, nach denen diese Gerichte angeordnet waren, nichts zu ändern, bemühte sich vielmehr, ihnen in anderen Landesteilen, wenn auch etwas umgestaltet, Anerkennung zu verschaffen. Erst 1830 und 1833 wurden die Räte der Gewerbeverständigen insofern reformiert, als ihre Zusammenstellung geändert wurde; im übrigen rief man sie nach und nach, da man mit ihrer Wirksamkeit durchaus zufrieden war, in anderen rheinischen Städten gleichfalls ins Leben: 1835 in Gladbach, 1840 in Elberfeld, Barmen, Solingen, Lennep, Rem-

scheid, 1843 in Burscheid, 1844 in Düsseldorf, 1857 in Mühlheim a. Rh. Für alle Gerichte galt die V. v. 7. August 1846, nach der sie von nun an als »königliche Gewerbegerichte« bezeichnet wurden. Sie waren kompetent für Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und deren Aufsehern und Arbeitern, sowie zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen und Lehrlingen. Die sogenannten Hausindustriellen waren ausdrücklich ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt. Der Beurteilung unterlagen alle Streitsachen, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen, auf Erteilung und Inhalt von Zeugnissen, Geldforderungen, Ersatz des Schadens für verdorbene oder schlechte Arbeit u. a. m. beziehen.

In anderen preussischen Provinzen war gelegentlich einzelnen grösseren industriellen Unternehmungen eine Patrimonialgerichtsbarkeit für gewisse Streitigkeiten mit ihren Arbeitern zugestanden worden, so z. B. schon 1722 den Gewehrfabriken in Potsdam und Spandau. In Berlin war ursprünglich die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern dem Magistrate, dann dem Polizeidirektorium übertragen und durch das Reglement von 1792 neu geregelt worden. Hieraus entwickelte sich im Laufe der Jahre das am 4. April 1815 als eine besondere Deputation des Stadtgerichts eröffnete Fabrikengericht. Dieses bestand aus einem Mitgliede des Stadtgerichtes und einem technischen Mitarbeiter und trat einmal wöchentlich zusammen, um die Parteien, die sich uneingeladen eingefunden hatten, zu hören und die anberaumten Termine abzuhalten. Seiner Beurteilung unterstanden 1. alle Streitigkeiten der Fabrikunternehmer und ihrer Arbeiter über schlechte, kontraktwidrige Arbeit, über ihre Verzögerung und Verfälschung, über das Verderben der Gerätschaften und Materialien, über die Entfernung und Abdankung der Arbeiter vor der Zeit, überhaupt alle Streitigkeiten, die unmittelbar die Fabrikation und die deshalb übernommenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen und Befugnisse zum Gegenstand haben; 2. die Streitigkeiten der Fabrikunternehmer unter sich wegen Verführung und Abspenstigmachens der Arbeiter; 3. die Untersuchung der gegen Fabrikgesetze von den Unternehmern und den Arbeitern begangenen Kontraventionen; 4. Injurien zwischen den Fabrikvorgesetzten und den Arbeitern sowie zwischen den Arbeitern unter sich; 5. Schuldsachen, soweit sie aus der Fabrikverbindung entstehen, mit Ausnahme der Wechselsachen; 6. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Gegenstand das Fabrikwesen betrifft, sofern deren Objekt keine stempelfähige Summe erreicht.

Die Wirksamkeit dieses Fabrikengerichts war eine bescheidene, und Nachahmungen desselben sind in grösserem Massstabe nicht versucht worden. Immerhin wurden am 26. November 1829, indem wie es scheint sein Reglement zu Grunde gelegt wurde, in neun westfälischen Städten die sogenannten Fabrikengerichtsdeputationen angeordnet. Die Kompetenz derselben war gegenüber der des Berliner Gerichts insofern geändert, als die Befugnis zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlte und zwei neue Arten von Streitigkeiten ebenfalls zuständig wurden. Die Deputation war nämlich ausser in den schon erwähnten Fällen kompetent 1. für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen über Fabrikenbedürfnisse und 2. in konnexen Sachen, wenn die Erfüllung eines zwischen einem Lieferungsberechtigten und -verpflichteten geschlossenen, vor der Fabrikengerichtsdeputation streitigen Lieferungskontraktes mit Verbindlichkeiten zusammenhing, deren Erfüllung der Lieferungsverpflichtete gegen die ihm verpflichteten Arbeiter, Unterlieferanten etc. vor dem gewöhnlichen Gerichte klagend verfolgte. Gebildet wurde diese Deputation aus einem Richter und einem Techniker sowie aus zwei Fabrikinhabern aus dem Gerichtsorte als Beisitzer, die aus der Klasse der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten durch die Gewerbesteuerpflichtigen des Gerichtsbezirkes auf die Dauer von zwei Jahren erwählt wurden. Sie trat nicht in allen westfälischen Städten, für die sie geplant war, ins Leben, sondern nur in Altena, Hagen, Iserlohn, für den Gerichtsbezirk Lüdenscheid und für den Kreis Siegen, auch hier nur eine untergeordnete Wirksamkeit entfaltend.

In der preussischen Gewerbeordnung von 1845 wurde zwar die Rechtsprechung der Innungen beträchtlich eingeschränkt, aber mit der auf diese Weise allmählich sich herausbildenden Ueberweisung aller gewerblichen Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte war man in Handwerkerkreisen nicht zufrieden, sondern verlangte Gewerbegerichte nach französisch-rheinischem Muster. Die Nationalversammlung sprach sich im allgemeinen für gesonderte fachliche Laiengerichte aus, und § 47 der Grundrechte lautete: »Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserhebung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.« War auch in dem Entwurfe einer deutschen Gewerbeordnung, den das Parlament ausarbeiten liess, die Errichtung gewerblicher Genossengerichte nicht vorgesehen, so wurden sie

doch von den verschiedensten Seiten befürwortet, und unter dem Drucke der öffentlichen Meinung berief die preussische Regierung einen Ausschuss von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Beratung über die Frage nach Berlin. Dieser stellte unter Mitwirkung von Mitgliedern des Handels- und Justizministeriums einen Entwurf, betr. die Errichtung von Gewerbegerichten, auf, der am 2. Februar 1849 Gesetzeskraft erhielt. Für die ganze Monarchie bestimmt, traten diese Gerichte im Laufe der nächsten drei Jahre doch nur an 11 Orten wirklich ins Leben: in Magdeburg, für die Grafschaft Wernigerode, in Halle, Stettin, Breslau, Schwedt, Minden, Liegnitz, Görlitz, Ratibor und Sagan, gingen aber bald wieder ein. Allerdings schloss sich die neue Gesetzgebung der bewährten rheinischen an, allein man unterliess, das Verfahren genau vorzuschreiben, stellte die Zuständigkeit nicht ganz klar, setzte die Gerichtskosten zu hoch an und arbeitete viel zu langsam. So errangen die Gerichte weder bei den Gemeinden noch bei den Gewerbetreibenden Beifall.

In Sachsen war gleichfalls in den 40er Jahren die Errichtung besonderer Fabrikgerichte durch Petitionen angeregt und 1846 in der zweiten Kammer darüber verhandelt worden, ohne dass es zu einem greifbaren Ergebnis gekommen war. Zum zweiten Male war 1857 in einem den Kammern von der Regierung vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung von Gewerbegerichten die Rede, doch blieb auch jetzt der Gegenstand unerledigt. Erst am 15. Oktober 1861 kam es, im Zusammenhange mit einer allgemeinen Regelung der gewerblichen Verhältnisse, zu einem Gesetz, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten. Hiernach konnten Gewerbegerichte auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer oder von Gewerbetreibenden eröffnet werden. Der Vorsitzende sollte ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein, der vom Ministerium des Innern ernannt wurde. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, auf je 6 Jahre von den betreffenden Klassen gewählt, bildeten die Beisitzer. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes war eine sehr geringe. Nur ein einziges Gericht wurde ins Leben gerufen: in Meissen, aber selbst dieses erlangte nie irgend eine Bedeutung.

Von den übrigen deutschen Staaten hat nur das Herzogtum Sachsen-Gotha, in Anlehnung an die von dem Handwerkerkongress in Frankfurt a. M. geäusserten Wünsche, den Versuch gemacht, Gewerbegerichte zu eröffnen. Nach zwei gleichlautenden Gesetzen vom Jahre 1849, die für die Städte Ohrdruf, Waltershausen und den Amtsbezirk Ichtershausen erlassen wurden, war die Organisation die folgende. Neben den Obermeistern der Innung, die keine eigentliche Gerichtsbarkeit besassen, befand sich ein aus der Innung hervorgegangenes Friedensgericht, das vorzugsweise dazu ausersehen war, die Streitigkeiten mehr persönlicher Natur zwischen Meistern und Gesellen zu schlichten, indes auch über reine Rechtssachen entscheiden konnte, sofern die Parteien damit einverstanden waren. Ueber dem Friedensgerichte stand als eine Abteilung der Gewerbekammer das eigentliche Gewerbegericht. Gelangte nun eine Klagesache nicht vor dem Friedensgerichte zur Entscheidung, so wurde sie vor das Gewerbegericht gebracht, wo aber zunächst ein Sühneversuch angestellt werden musste.

3. Die deutschen G. seit 1869 und ihre Neuorganisation vom 29. Juli 1890. Nach § 108 der Gewerbeordnung von 1869 waren in erster Linie die Gemeindebehörden für die Entscheidung der Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Hilfspersonen zuständig. Alle Uneinigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während seiner Dauer oder auf die Erteilung oder den Inhalt gewisser Zeugnisse bezogen, mussten, sofern nicht besondere Behörden bestanden, hier zum Austrag kommen. Der Rechtsweg für die ordentlichen Gerichte konnte nicht früher beschritten werden, bevor die Entscheidung der Gemeindebehörde ergangen war. Statt der Gemeindebehörden konnten durch Ortsstatut besondere Schiedsgerichte mit der Erledigung dieser Streitigkeiten betraut werden. Ferner war seit 1881 den Innungen die Entscheidung von Streitigkeiten der erwähnten Art zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen als obligatorische (Innungsspruchbehörde), zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen als fakultative Aufgabe (Innungsschiedsgericht) zugefallen. Seit 1887 war die Kompetenz der letzteren dahin erweitert, dass auch Nichtinnungsmitglieder und deren Gesellen ihnen unterstellt werden konnten. Endlich gab es in einigen Gebietsteilen die schon erwähnten, auf landesgesetzlichen Normen beruhenden Behörden. Die sachliche Zuständigkeit dieser vier Arten von rechtsprechenden Behörden erfuhr durch das Krankenversicherungsgesetz von 1883 eine Ausdehnung. Von nun ab wurden die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Anrechnung und Berechnung der Krankenkassenbeiträge ebenfalls von ihnen ausgetragen. Diese Mannigfaltigkeit der Organisation war weit entfernt von befriedigenden Zuständen. Die Gemeindebehörden erwiesen sich der ihnen zugemuteten Aufgabe nicht

recht gewachsen; gewerbliche Schiedsgerichte wurden in geringer Zahl begründet, und die Innungen, deren Wiederbelebung zunächst überhaupt langsam vor sich ging, bequemten sich gleichfalls nur selten zur Eröffnung von Schiedsgerichten. Auf diese Weise offenbarte sich ein Mangel an Gerichten, der sehr bedenklich war, weil er in dem Arbeiter das Gefühl der Rechtsverweigerung hervorrufen konnte, und nicht minder beklagenswert war die Buntscheckigkeit in der Verfassung der wenigen amtierenden Schiedsgerichte. So war bereits seit 1873 die Reformbedürftigkeit dieser Angelegenheit anerkannt, und der Reichstag befasste sich wiederholt mit auf die Einführung von Gewerbegerichten bezüglichen Vorlagen. Doch dauerte es nahezu 20 Jahre, bis endlich am 29. Juli 1890 das Gesetz zu stande kam, das der heutigen Organisation zu Grunde liegt.

Die gewerbliche Rechtspflege der charakterisierten Art ist gegenwärtig den Gewerbegerichten, den Innungsgerichten und den Gemeindevorstehern anvertraut. Der Schwerpunkt des Gesetzes ruht in den Gewerbegerichten, deren Einsetzung den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überlassen bleibt. Diese Gewerbegerichte sind nicht als kommunale Einrichtungen anzusehen, sondern sind staatliche Gerichte, die im Namen des Landesherrn Recht sprechen. Sie stehen mit den Amtsgerichten auf einer Stufe, und von ihnen ergeht die Berufung an das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die sachliche Zuständigkeit des neuen Gewerbegerichts ist in ihren bisherigen Grenzen geblieben und nur insofern bestimmter bezeichnet worden, als ausdrücklich auch alle Ansprüche auf Entschädigung, einschliesslich derjenigen, die erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte verwiesen werden. Dagegen ist die persönliche Zuständigkeit auf mehrere Arbeiterkategorieen ausgedehnt worden. Es können nämlich für die Bergarbeiter gleichfalls Gewerbegerichte errichtet werden, die aber von der Landescentralbehörde angeordnet werden und ausschliesslich nur für die Bergarbeiter des betreffenden Bezirks zuständig sind. Weiter sind die Streitigkeiten der Vorstände der unter staatlicher Verwaltung stehenden gewerblichen Anlagen mit ihren Arbeitern ebenfalls den Gewerbegerichten unterworfen. Dahin gehören die Reichs- und Staatsdruckereien, die staatlichen Münzanstalten und die bei den Staatsbahnen befindlichen Werkstätten, während die unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen, d. h. also die staatlichen Pulver-, Gewehr- und sonstigen Waffenfabriken, Werfte, Reparaturwerkstätten ausdrücklich ausgenommen sind. Endlich sind die Gewerbegerichte für die »Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende« zuständig, von denen zwei Kategorieen auseinander gehalten werden. Nur sofern ihre Beschäftigung auf die Verarbeitung oder Bearbeitung der ihnen von ihren Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate sich bezieht, sind sie dem Gewerbegericht obligatorisch unterworfen. Ob die Hausindustriellen, die sich die zu verarbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, gleichfalls der Kompetenz des Gewerbegerichts unterliegen oder nicht, bestimmt die Gemeinde. Die Streitigkeiten der Hausindustriellen mit den etwa von ihnen beschäftigten Personen gehören stets vor die Gewerbegerichte.

Das Gewerbegericht ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern, von denen zwei Arbeitgeber, zwei Arbeiter sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein und werden durch den Magistrat oder durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes gewählt. Eine besondere Vorbildung, z. B. Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste ist für sie nicht vorgesehen, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass ortsstatutarisch bestimmte Erfordernisse, wie etwa juristische Bildung, vorgeschrieben werden können. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Die Beisitzer werden in unmittelbarer und geheimer Wahl in gleicher Anzahl von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählt. Das aktive Wahlrecht steht nur denen zu, die ihr 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre in dem Gerichtsbezirke wohnen oder beschäftigt sind. Die Wählbarkeit aber ist an die Vollendung des 30. Lebensjahres und an mindestens zweijährigen Wohnsitz oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke geknüpft. Eine Besoldung der Beisitzer ist gesetzlich ausgeschlossen, doch kann ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und eine Vergütung etwaiger Reisekosten zugebilligt werden.

Die wichtigste Aufgabe des Gewerbegerichts ist nun, den bei ihm anhängig gemachten Rechtsstreit gütlich beizulegen. Es besteht eine Verpflichtung des Gerichts, bei Anwesenheit der Parteien auf eine Aussöhnung hinzuwirken, und erst wenn der Vergleich nicht zu stande kommt, ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Uebrigens

kann der Sühneversuch in jedem Stadium der Verhandlung erneuert und muss beim Schluss wiederholt werden. Das Verfahren selbst lehnt sich eng an die Vorschriften an, die die Civilprozessordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten vorgeschrieben hat. Die wichtigste Abweichung ist, dass der Prozessbetrieb durch die Parteien durch den Offizialbetrieb seitens des Gerichts ersetzt ist. Eine Berufung ist unzulässig bei einer Werthöhe des Streitgegenstandes von 100 Mark; dagegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde unabhängig von dem Werte des Streitgegenstandes anwendbar. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Gewerbegerichte fallen der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu; die Kosten der Berggewerbegerichte müssen von der Staatskasse bestritten werden. Die Gerichtsgebühren sind sehr mässig angesetzt: sie steigen in Wertklassen und betragen bei einem Streitgegenstande bis 20 Mark einschliesslich 1 Mark, von mehr als 20—50 Mark einschliesslich 1—2 Mark, von mehr als 50—100 Mark einschliesslich 3 Mark und so fort bis höchstens 30 Mark. Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark, die Gebühren um je 3 Mark. Bei Vergleichen wird keine Gebühr erhoben.

Das Gewerbegericht aber ist nicht nur ein rechtsprechendes Forum, sondern es übt gleichzeitig eine gutachtende Thätigkeit aus. Es ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes von Kommunalverbänden über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben, zu deren Abfassung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern gebildet werden können. Ueber das Gewerbegericht als Einigungsamt s. d. Art. Einigungsämter oben Bd. III S. 336 ff.

Wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden, kann in gewerblichen Streitigkeiten der beregten Art die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachgesucht werden, aber die Parteien sind nicht verpflichtet sie anzurufen, sondern können ihre Klagen auch direkt bei den ordentlichen Gerichten anhängig machen. Die richterliche Thätigkeit des Gemeindevorstehers ist nur eine aushilfliche, seine Entscheidung nur eine vorläufige und kann binnen einer Notfrist von 10 Tagen durch Klage bei dem ordentlichen Gerichte beseitigt werden. Ueberdies ist seine Zuständigkeit eingeschränkt. Er kann nur Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses und über die Berechnung und Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen entscheiden. Für Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse und in Bezug hierauf bedungene Konventionalstrafen ist er nicht einmal subsidiär zuständig.

Neben dem Gewerbegerichte sind die Innungsspruchbehörde und das Innungsschiedsgericht nach wie vor zur Entscheidung von Streitigkeiten ausersehen; ihre Zuständigkeit schliesst die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts aus. Die Innungsspruchbehörde, früher nur subsidiär zur Rechtsprechung berufen, ist jetzt ausschliesslich zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten berechtigt, selbst da, wo Gewerbegerichte schon ins Leben getreten sind. Das Innungsschiedsgericht ist zunächst zuständig für Streitigkeiten der Innungsmitglieder und deren Gesellen. Wenn aber durch die Verwaltungsbehörde bestimmt ist, dass Arbeitgeber und deren Gesellen, die der Innung nicht angehören, obwohl sie ein in derselben vertretenes Gewerbe betreiben, zu den Kosten des eröffneten Innungsschiedsgerichts beizutragen haben, so tritt es an die Stelle der sonst zuständigen Behörden, falls es von einem der streitenden Teile angerufen wird. Die sachliche Zuständigkeit beider Institutionen ist die gleiche wie die des Gewerbegerichtes, doch sind ihre Entscheidungen nur vorläufige. Binnen 10 Tagen steht die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei den ordentlichen Gerichten offen.

Bei der Errichtung von Gewerbegerichten auf Grund des neuen Gesetzes sind Differenzen zwischen Behörden, Unternehmern und Arbeitern nicht ausgeblieben. Verschiedene Kommunen und Landescentralbehörden nahmen eine ablehnende Haltung ein und haben dieselbe bis auf den heutigen Tag noch nicht aufgegeben. Als Grund wird gewöhnlich angeführt Geringfügigkeit der gewerblichen Entwickelung oder seltenes Vorkommen gewerblicher Streitigkeiten. Dahinter mögen andere nicht ausgesprochene Motive liegen, wie etwa Scheu vor den Kosten oder vor dem sozialdemokratischen Einfluss auf die arbeitenden Klassen. Indes ist die Berechtigung dieser Bedenken doch zweifelhaft. Denn wenn beispielsweise vor dem Amtsgericht oder dem Magistrat wenig Streitsachen abgehandelt zu werden pflegen, so ist damit noch nicht gesagt, dass kein Bedürfnis nach Rechtsprechung vorliegt. Gerade die mit der Anrufung des gewöhnlichen Gerichts verbundenen Zeitverluste und Kosten sowie das geringe Vertrauen auf ein sachgemässes Endurteil hindern die Interessenten, es so in Anspruch zu nehmen, als es ihnen wünschenswert erscheint. Es ist daher zu fürchten, dass die ablehnenden Bescheide der Behörden unter den Antrag-

stellern Unzufriedenheit und Erregung hervorrufen, die in der Gesamtheit sich empfindlicher geltend machen als der Missbrauch, der eventuell bei der neuen Einrichtung vorkommen könnte. Uebrigens ist in den Kreisen der Beteiligten selbst auch noch keine volle Uebereinstimmung über die Bedeutung und den Wert der neuen Gerichte erreicht. Und dieser Umstand mag auf die Entschliessungen der Behörden zurückwirken. Zwar heben die neueren Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten (1897, 1898) hervor, dass die Inanspruchnahme der Gewerbegerichte zugenommen hat und ihre Wirksamkeit als eine segensreiche bezeichnet werden könne. Insbesondere in den Kreisen der Arbeiter erfreuen sie sich einer fortgesetzten Anerkennung, seit es bekannt geworden ist, dass nicht nur die gelernten, sondern auch die in einem Gewerbebetriebe beschäftigten gewöhnlichen ungelernten Arbeiter vor ihrem Forum das Recht suchen können. Dafür aber stehen noch immer manche Arbeitgeber und Betriebsleiter den Gewerbegerichten kühl gegenüber, wenn auch die einsichtsvolleren unter ihnen die für das Gesamtwohl erspriessliche und segensreiche Thätigkeit zugegeben haben. Augenscheinlich befürchtet man in diesen Kreisen eine Erschwerung der Aufrechterhaltung der Disciplin und den grundsätzlichen Widerstand der Arbeiter gegen die Urteile der Gerichte, sofern sie nicht mit ihnen übereingestimmt haben. Aber gewiss sind das Vorurteile, die um so mehr zu bedauern sind, als wie die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst betonen, die von den Gewerbegerichten allmählich geschaffene Einheitlichkeit der Rechtsanschauungen von grossem Werte auch für die Handhabung des Gewerbeaufsichtsdienstes ist.

Schwere Eingriffe in die Rechte der Gewerbegerichte erwartet man von der Verallgemeinerung der Innungsschiedsgerichte, wie sie mit dem neuen Handwerkergesetz verbunden ist. Wenigstens hat eine Konferenz der Arbeiterbeisitzer der pfälzischen Gewerbegerichte kürzlich diese Ansicht zum Ausdruck gebracht. Man erblickt in der Organisation der Innungsschiedsgerichte eine ungerechte Stärkung des Einflusses der Arbeitgeber, die in den meisten Fällen von vornherein die Majorität haben werden und sich dadurch leicht dem Vorwurfe der Parteilichkeit aussetzen. Auch hält man ihnen vor, dass ihnen alle prozessualen Garantieen und Rechte fehlen und ihre Urteile ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes anfechtbar sind. In jener Konferenz hat man beschlossen, mit allen gesetzlichen Mitteln im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung in den aus dem Arbeitsvertrage sich ergebenden Streitigkeiten gegen die Errichtung von Innungsschiedsgerichten zu wirken. Indes scheint diese Besorgnis etwas übertrieben. Denn haben seither die Innungsschiedsgerichte die Wirksamkeit der Gewerbegerichte nicht zu beeinträchtigen vermocht, so werden sie trotz der neuerlichen Massnahmen, sie populärer zu machen, da sie doch in ihrem Wesen keine Veränderungen erfahren haben, wahrscheinlich auch in Zukunft keine grossen Erfolge aufzuweisen haben.

Wie sehr man die Zweckmässigkeit der Gewerbegerichte in weiten Kreisen der Bevölkerung anerkennt, dafür spricht ein Beschluss, wie er im August 1898 auf dem deutschen Katholikentage gefasst wurde, der darin gipfelte, ihre Errichtung in allen Industriegegenden thunlichst zu befördern, sowie auch der in anderen Schichten des Erwerbslebens auftauchende Wunsch nach ihnen. Nicht nur, dass von vielen Seiten die Ausdehnung der Zuständigkeit auf den Handelsstand erstrebt wird, haben neuerdings die Landwirte ebenfalls Neigung für sie bekundet. Der im März 1895 in Berlin versammelte Deutsche Landwirtschaftsrat hat beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der in Aussicht genommenen Reform der Civilprozessordnung auf die Errichtung landwirtschaftlicher Schöffengerichte Bedacht nehmen zu wollen. Desgleichen hat der zweite deutsche Seemannskongress, der vom 9.—11. Januar 1899 in Hamburg tagte, für die aus dem Arbeitsvertrage zwischen Seeleuten und Reedern resp. deren Vertretern herrührenden Streitfälle Seeschöffengerichte verlangt.

Unter den bestehenden Gewerbegerichten ist seit dem Juni 1893 eine engere Vereinigung erzielt worden, die gegenwärtig etwa 80 Städte umfasst. Sie bezweckt den gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen sowie die Mitteilung wichtiger Urteile, Gutachten, Anträge, Statuten, Geschäftsberichte. Unter dem Titel »Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte« wird eine Druckschrift herausgegeben, die ursprünglich als »Beilage zur sozialen Praxis«, seit 1899/1900 selbständig in 14tägigen Zwischenräumen erscheint. Es ist vorgesehen, alle auf die Thätigkeit der Gewerbegerichte bezüglichen Gutachten und dergleichen mehr zu sammeln, nach einheitlichem Formular regelmässig Berichte über den Geschäftsumfang der Gerichte aufzustellen und zeitweise Zusammenkünfte zu veranstalten, auf denen wichtige, das Gesetz von 1890 und die Gewerbeordnung oder einschlägige Gesetze betreffende Fragen erörtert werden sollen. Zu den Kosten der Vereinigung haben beitretende Gewerbegerichte einen Beitrag von mindestens 20 Mark.

Privatpersonen von mindestens 10 Mark zu leisten.

4. Die Rechtsprechung der deutschen G. Ueber die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind namentlich in der ersten Zeit und zwar vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, auf seiten der Unternehmer Klagen laut geworden. So sollten vielfach einseitig arbeiterfreundliche und juristisch widersinnige Urteile zu stande gekommen sein. Dass die Gewerbegerichte Urteile gefällt haben, die gegen den wahren Wortlaut des Gesetzes verstiessen und in denen sie sich über das, was Rechtens ist, hinwegsetzten, giebt Jastrow (a. a. O. in Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 14, S. 368), der sich mit diesem Thema eingehend beschäftigt hat, allerdings zu. Aber er hat wohl nicht Unrecht, wenn er darauf aufmerksam macht, dass überall, wo ein Machtinteresse in die Jurisdiktion hineinspielt, — und der Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzeugt dieses — die Versuchung vorhanden ist, die jurisdiktionelle Befugnis zur Stärkung der Machtsphäre zu gebrauchen. Es würde sich demnach nicht um eine specifische Erscheinung gerade der Gewerbegerichte handeln. Dass sozialdemokratische Mitglieder des Gewerbegerichts von einer Centralstelle aus mit Rücksicht auf ihre Abstimmung beeinflusst und zur Verantwortung gezogen worden sind, ist ferner in der That vorgekommen. Aber diese Centralstelle ist eigentlich zu einem anderen Zweck errichtet worden, nämlich um die Beisitzer und solche, die es werden wollen, mit den einschlägigen Fragen an der Hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut zu machen. Und es darf darauf verwiesen werden, dass in den Kreisen der Arbeiter selbst diese Aufsicht über ihre Genossen, die als Beisitzer funktionieren, keineswegs gebilligt wird, ja direkt jene Anschauung bekämpft worden ist, die es für notwendig hielt, dass Beisitzer zur Verantwortung gezogen werden könnten. So ist also zu hoffen, dass diese, freilich mit dem Richteramte unvereinbare Kontrolle sich nicht wiederholen wird. Es hat denn auch die Erfahrung gelehrt, dass man mit der Haltung der Beisitzer im allgemeinen durchaus zufrieden sein kann. Wie denn z. B. der Vorsitzende des Gewerbegerichts Karlsruhe, der gleichzeitig auch dem Gewerbegerichte Durlach präsidiert, gelegentlich sich dahin ausgesprochen hat: der Fall, dass ein Urteil anders als einstimmig gefasst werde, sei ihm in seiner Praxis überhaupt nicht vorgekommen. Einerseits sind die Beisitzer stets von dem Bestreben beseelt, vorhandene Streitfälle in Güte auszugleichen. Andererseits aber erkennen sie da, wo richterliche Entscheidung nötig ist, das Gesetz als Richtschnur willig an, selbst wenn die Entscheidungen ungünstig und hart für die Arbeiter ausfallen. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, dass die Rechtsprechung sich bewährt. So schnell, billig und bequem wie beim Gewerbegericht können weder Amtsgericht noch Gemeindevorsteher die Klagen erledigen. Die Erfahrungen einzelner Gerichte, z. B. die des Stuttgarter, bezeugen das offenkundig. Und wenn aus der von Pabst mitgeteilten Statistik sich ergiebt, dass von den sämtlichen 48652 in 52 Städten im Jahre 1896 und 51449 in 55 Städten im Jahre 1897 verhandelten Sachen durch Vergleich 22901 (47,1 %) und 24726 (48,1 %) ihre Erledigung fanden, so spricht dieses Verhältnis ebenfalls zu Gunsten des Gewerbegerichts.

Ob die Klagen in Ab- oder Zunahme begriffen sind, lässt die Statistik weniger Jahre noch nicht erkennen. Uebrigens ist man auch in Zweifel, wie man sich mit der Bewegung der Klagen abfinden soll. Es mag wohl richtig sein, wenn z. B. in Nürnberg die Abnahme von Klagen auf gute Arbeits- und Fabrikordnungen und allgemein befriedigende geschäftliche Verhältnisse zurückgeführt wird. Aber es braucht deshalb umgekehrt aus der Zunahme der Klagen nicht gerade ein ungünstiger Zustand gefolgert zu werden. Im Gegenteil muss man sagen, dass, wenn nun einmal Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern nicht vermieden werden können, es wünschenswert ist, sie zum Austrag vor Gericht kommen zu sehen. Denn wie Lautenschlager treffend bemerkt: nichts erbittert einen Menschen so sehr, als wenn er glaubt, dass das Recht auf seiner Seite sei und er es doch nicht erlangen kann. Haben sich mithin nach Eröffnung eines Gewerbegerichts die Klagen gemehrt, so kann daraus wesentlich nur geschlossen werden, dass die Arbeiter Vertrauen zu dem Institute gewonnen haben und ohne grosse Schwierigkeiten und Kosten zu ihrem Rechte gelangen können. In diesem Sinne ist auch die charakteristische Wahrnehmung zu deuten, dass da, wo Gewerbegerichte bestehen, die Klagen der Arbeiter erheblich zahlreicher als die Klagen der Unternehmer sind, während da, wo kein Gewerbegericht vorhanden ist, die Zahl der von Unternehmern erhobenen Klagen unverhältnismässig gross ist. Die Arbeiter unterlassen eben in letzterem Falle häufig die Klage, weil sie fürchten, nicht zu ihrem Rechte zu kommen, wogegen sie zu dem aus ihren Wahlen hervorgegangenen Gericht Vertrauen haben.

So kann man denn wohl Jastrow zustimmen, wenn er sagt: Weit entfernt davon, ein neues Moment der Parteilichkeit in unsere Gerichtsverfassung getragen zu haben, stellen vielmehr die Gewerbegerichte

das erste organische Mittel dar, um dieser Parteilichkeit innerhalb des einzelnen Gerichts Herr zu werden. Auch das will bemerkt sein, dass die Unternehmer nicht, wie mehrfach behauptet wurde, zu den Gewerbegerichten kein Vertrauen haben und sich von ihnen fern halten. Vielmehr zeigt die Statistik, dass von 68798 Klagen, die im Jahre 1896 anhängig gemacht worden waren, herrührten:

von Arbeitern gegen Unternehmer 63462 = 92,2 %,
von Unternehmern gegen Arbeiter 5176 = 7,5 %,
von Arbeitern desselben Unternehmers gegeneinander 160 = 0,3 %.

Dass bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage die Rolle des Klägers in der Regel dem Arbeiter zufällt, versteht sich von selbst. Der Unternehmer kann nach § 119a der Gewerbeordnung sich auch aussergerichtliche Hilfe gegen seine Arbeiter verschaffen. Wenn mithin, nach der obigen Statistik auf 14 Arbeiterklagen 1 Unternehmerklage kommt, so ist das kein ungünstiges Verhältnis und beweist, dass die Unternehmer ebenfalls die Ueberzeugung haben müssen, vor dem neuen Forum zu ihrem Rechte kommen zu können.

5. Reformvorschläge. Kaufmännische Schiedsgerichte. Auf dem Boden des Deutschen Reichs sind im Jahre 1896 284 Gewerbegerichte thätig. Davon sind 29 auf Grund älterer Landesgesetze eröffnet worden; nämlich 16 königliche Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, 5 kaiserliche Gewerbegerichte in Elsass-Lothringen, 3 Gewerbegerichte in den Hansestädten sowie 5 Bergschiedsgerichte im Königreich Sachsen. Die übrigen, grösstenteils aus der Initiative der Gemeindevertretungen hervorgegangen, stammen hauptsächlich aus den Jahren 1892—94, in denen im Durchschnitt jede Woche 1—2 Gewerbegerichte errichtet wurden. Die Einwohnerzahl aller Bezirke zusammengenommen beträgt 16,3 Millionen Einwohner, d. h. von 52 Millionen Einwohnern des Deutschen Reichs besitzen etwa 30 % gewerbegerichtliche Jurisdiktion. Obwohl dieses Ergebnis als ein im ganzen erfreuliches angesehen werden darf, so ist doch in weiten Kreisen der Bevölkerung Neigung dazu vorhanden, die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen. Im Jahre 1899 sind eine Petition in diesem Sinne und zwei darauf bezügliche Anträge dem Reichstage zugegangen. Die erstere rührt von den Hirsch-Denckerschen Gewerkvereinen her und will neben der obligatorischen Errichtung von Gewerbegerichten in allen Bezirken oder Gemeinden mit entwickeltem Gewerbebetrieb das Wahlrecht und die Wählbarkeit auch auf weibliche Arbeitgeber und Arbeiter erstreckt wissen sowie das Gewerbegericht schon bei Anrufung nur eines Teiles als Einigungsamt eintreten lassen. Von den beiden Anträgen will der von der sozialdemokratischen Partei eingebrachte die Zuständigkeit obligatorisch zu errichtender Gewerbegerichte auch auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausdehnen, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis aller im Gewerbe und Bergbau, in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen, ferner die Wählbarkeit und das Wahlrecht auf das vollendete 20. Lebensjahr herabsetzen und den Personen weiblichen Geschlechts zugestehen. Dagegen haben einige Mitglieder der Centrumspartei beantragt, die Regierung möge eine Novelle vorlegen zu dem Zwecke, eine geordnete Aufstellung der Wählerlisten wirksamer zu sichern, die Eröffnung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen und die Gewerbegerichte als Einigungsämter auch ohne Anrufen der streitenden Parteien wirken zu lassen. Bei den hierüber am 18. und am 25. Januar im Reichstage vor sich gegangenen Verhandlungen wurde schliesslich der Centrumsantrag allein einer Kommission zur weiteren Beratung überwiesen. Der alsbald erstattete sehr ausführliche Kommissionsbericht erkennt denn in der That die Reformbedürftigkeit des Gesetzes an. Er schlägt vor, die Gewerbegerichte in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern obligatorisch zu machen; ferner die Zuständigkeit zu erweitern, indem auch über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere soll abgeurteilt werden können; die Einrichtung von Wahllisten obligatorisch zu machen und endlich Vorkehrung zu treffen, dass das Gewerbegericht als Einigungsamt auch dann in Wirksamkeit treten kann, wenn es zunächst nur von seiten einer der streitenden Parteien angerufen ist.

Nicht überall haben diese Vorschläge Billigung erfahren. Namentlich haben einige Handelskammern die zwangsweise Vorladung der Parteien vor das Einigungsamt und die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage bekämpft. Doch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass diese projektierten Neuerungen eine wertvolle Ergänzung des Gesetzes bilden würden. Ja man möchte sogar weiter gehen und noch andere Vervollständigungen als erwünscht bezeichnen. Das bezieht sich zwar nicht auf die Frage

der **Berufung**, der bekanntlich einen grösseren Spielraum zu gewähren eine bedenkliche Bewegung im Gange ist. Bis jetzt ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt. Faktisch ist aber von der Berufung seither nur ein geringer Gebrauch gemacht worden. Nur etwa ein Dutzend Gewerbegerichte hat mehr als drei Berufungen im ganzen Reich aufzuweisen. Im ganzen kamen (1896) auf 2948 anhängig gewordene Sachen über 100 Mark 272 Berufungen, d. h. 9,2 %. Nur bei sechs Gewerbegerichten (Berlin, Hamburg, München, Stuttgart, Frankfurt a. M., Köln) spielen sie eine erheblichere Rolle, indem auf 308 kontradiktorische Urteile in Sachen über 100 Mark 91 Berufungen kamen. Doch wurden von diesen 31 durch Zurücknahme oder Vergleich erledigt und von den anderen 60 hatten nur 20 einen Erfolg. Es haben nun die Unternehmer, verkörpert durch den Centralausschuss Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine, im Januar 1895 dem Reichskanzler die Bitte unterbreitet, die Berufung unabhängig von der Höhe des Objekts für sämtliche Urteile des Gewerbegerichts zulässig zu erklären. Sollte diese Veränderung in der That beliebt werden, so würde sie wohl eine Verschlechterung des geltenden Rechts bedeuten, und die Mainzer Handelskammer hatte gewiss recht, als sie dieses Vorgehen dazu geeignet erklärte, den mit dem Gewerbegericht verfolgten Zweck zum Teil illusorisch zu machen.

Zu bedauern bleibt es, dass in dem Kommissionsbericht des Reichstages die Frage des **Proportionalwahlverfahrens** keine eingehende Behandlung erfahren hat. Bei diesem besetzt die meistbestimmte Partei nicht sämtliche Mitglieder der zu erwählenden Behörde, sondern nur so viel, als ihr im Verhältnis zu den anderen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, zukommt. Wenn z. B. 30 Arbeiter zu wählen sind und abgegeben werden 320 Stimmen für die Sozialdemokratie, 516 Stimmen für die Innungspartei, 180 Stimmen für eine gemischte Liste, so würde bei Majoritätswahlen die Innungspartei das ganze Gewerbegericht besetzen. Beim Proportionalwahlsystem dagegen erhielten die Innungen 16, die Sozialdemokraten 9, die dritte Liste 5 Beisitzer (Flesch in Blätter für soziale Praxis, III. Nr. 77 S. 218). Wenn z. B. in Ulm im November 1897 bei der Gewerbegerichtswahl auf seiten der Arbeiter von 511 Stimmen 350 auf die gewerkschaftliche Liste entfielen, so ist die Minorität von ca. 160 Stimmen, die bei Proportionalwahlverfahren Anspruch auf etwa 1/3 der Kandidaten hätte, im Gewerbegericht gänzlich unvertreten geblieben. Der unbestreitbare Vorzug eines derartigen Wahlmodus liegt darin, dass alle Strömungen zur Würdigung kommen nach Massgabe der Stellung, die sie im Erwerbsleben bereits errungen haben, und auch die an Zahl geringeren Parteien sich eifriger als bisher an der Wahl beteiligen werden, da sie sich unter allen Umständen eine gewisse Vertretung im Gericht sichern. Misslich bleibt dabei, dass die wirtschaftlichen Schichten, die, jede ihrer Bedeutung gemäss, im Gewerbegericht vertreten sein sollten, nicht in der Art geschlossen und durch ein Programm von einander deutlich getrennt sind, wie das bei politischen Parteien der Fall ist.

Um das Vertrauen auf eine wirklich sachgemässe Behandlung der Streitigkeiten zu erwecken, wird sich ferner eine **berufliche** Gliederung des Gewerbegerichts empfehlen. Es müssten eine Anzahl Kammern für bestimmte Gewerbegruppen gebildet und die Beisitzer auf sie verteilt werden. Dann lässt sich in weitaus den meisten Fällen Berufsgleichheit der Beisitzer mit den streitenden Parteien bewirken und die erforderliche Fachkenntnis zur Beurteilung des Falles schaffen. Thatsächlich ist dieser Anforderung wenig genügt, indem meist nur eine Kammer besteht. Ausnahmen bilden Krefeld, Aachen, Magdeburg, wo 2 Kammern, Hamburg, wo 7, Berlin, wo 8 Kammern gebildet sind. In Krefeld und Aachen giebt es eine Kammer für die Textilindustrie, und eine andere für alle übrigen Gewerbe. In Magdeburg besteht eine Kammer für die Baugewerbe und eine zweite für alle anderen. Das Berliner Gewerbegericht gliedert sich in folgender Weise: 1. Schneiderei- und Näherei, 2. Textil-, Leder-, Pelzindustrie; 3. Baugewerbe; 4. Holz- und Schnitzstoffe; 5. Metalle; 6. Nahrungsmittel; 7. Handel und Verkehr; 8. Sonstige Gewerbe. Ein Uebelstand dieser Specialisierung ist, dass in einer Gerichtssitzung die Zusammensetzung des Gerichts je nach dem Beruf der Streitenden unter Umständen wiederholt sich ändern muss.

Zweifelhaft steht es mit der **Wahlberechtigung der Arbeitslosen**. Gegen sie wird geltend gemacht, dass die im § 13 des Gesetzes angeführten Bedingungen des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen — Vollendung des 25. Lebensjahres und einjähriger Wohnsitz — nicht alle Erfordernisse einschliessen. Vielmehr sei auch auf § 2 zurückzugreifen, in dem bestimmt werde, wer als »Arbeiter« im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sei. Auf Personen nun, die arbeitslos wären, keinen Arbeitgeber hätten, passe jene Erläuterung des § 2 nicht; sie seien eben mit niemandem durch eine der im siebenten Titel der Gewerbeordnung ge-

regelten Rechtsbeziehungen verknüpft. Diese Auffassung führt jedoch zu unhaltbaren Schlussfolgerungen. Wäre sie richtig, so könnte unter Umständen bei einer allgemeinen Strikebewegung eine Beisitzerneuwahl überhaupt nicht stattfinden. Das Gewerbegericht würde dann beständig in einem seine Wirksamkeit beeinträchtigenden Stande der Unruhe sein, denn die Vornahme von Neu- und Ergänzungswahlen wäre in Permanenz erklärt. Erwägt man, dass es zweckmässig ist, die Beschränkung der Wahlberechtigung auf das thunlichst geringste Mass zurückzuführen, so empfiehlt es sich, die Arbeitslosen ebenfalls zur Wahl zuzulassen. Es ist unbillig, denjenigen, der eine Reihe von Jahren in einer Stadt gewohnt hat, vom Wahlrecht auszuschliessen, weil er unverschuldet zur Zeit der Wahl ohne Beschäftigung ist. Er geht dadurch, wenn er 8 Tage später wieder Stellung gefunden hat und damit ipso jure der Kompetenz des Gewerbegerichts untersteht, des Rechtes verlustig, sich wie seine Standesgenossen an der Wahl seiner ordentlichen Richter beteiligen zu können. Da, worüber die Begründung des Gesetzentwurfs seiner Zeit keinen Zweifel übrig liess, das aktive und passive Wahlrecht sich auf alle diejenigen Personen erstreckt, die eintretendenfalls der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterworfen sind, so muss, wenn ein Arbeiter die Voraussetzungen des § 13 sonst erfüllt, ihm unverwehrt sein, sich an der Wahl zu beteiligen, unabhängig davon, ob er am Wahltage Arbeit hat oder nicht (Levin in Blätter für Soz. Praxis, 1893, I, S. 60—61).

Es hat daher wohl ganz folgerecht das Königliche Gewerbegericht in Köln (im August 1897) angeregt, diejenigen Arbeitgeber, welche zur Zeit der Wahl vorübergehend keine gewerblichen Arbeiter beschäftigen, als auch diejenigen Arbeiter, die zur Zeit der Wahl vorübergehend arbeitslos sind, für wahlberechtigt zu erklären. Indes hat der preussische Handelsminister es abgelehnt, auf diese Anträge einzugehen, jedoch immerhin darauf verwiesen, dass die Polizeibehörde bei Erteilung der massgebenden Bescheinigungen in richtiger Würdigung der Sachlage des Einzelfalles nicht allzu engherzig zu verfahren braucht.

Was die Wahlberechtigung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften etc. anbelangt, so wird es hier darauf ankommen, ob man das Gewerbegericht lediglich als Organ der Rechtsprechung oder zugleich als eine Interessenvertretung ansieht. Eine juristische Person als solche ist handlungsunfähig; sie kann selbst nicht wählen, aber sich auch nicht durch den Vorstand vertreten lassen, weil das Wahlrecht ein höchst persönliches Recht ist, das eine Stellvertretung nicht zulässt. Zeigt sich daher in der Wahl des Richters die Bethätigung eines politischen Rechts, so kann die Aktiengesellschaft nicht darauf Anspruch erheben, sich an der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts zu beteiligen. Ist dagegen das Gewerbegericht dazu ausersehen, die Gesamtinteressen des Gewerbestandes zu vertreten — worauf aus der ihm beigelegten gutachtenden Thätigkeit geschlossen werden kann — so erscheint, wie bei den Wahlen zu den Handelskammern, eine Stellvertretung der Aktiengesellschaft angemessen. Eine vermittelnde Auffassung würde dahin geltend gemacht werden können, dass allerdings die juristische Person, die einen gewerblichen Betrieb unterhält, kein Wahlrecht hat, wohl aber die mit der Leitung desselben betrauten Vorstandsmitglieder wählen dürfen. Diese sind zwar nicht selbst Arbeitgeber, aber sie sind diesen gleich geachtet. Misslich ist jedoch bei dieser Lösung, dass Personen wahlberechtigt werden, die, wie die Direktoren einer Aktiengesellschaft, eine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Gesetzes nicht ausüben.

Die Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte, die die Reichstagskommission angeregt hat, nämlich dass auch Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher u. s. w. vor das Forum gehören, kann nur sympathisch berühren. Denn thatsächlich waren nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes die Gewerbegerichte dafür nicht zuständig, wenn auch nach der ratio legis die Gewerbegerichte in der Regel in solchen Fällen wohl ihre Zuständigkeit angenommen haben dürften. Bei Streitigkeiten aber wegen Vorenthaltung von Zeugnissen, Quittungskarten, Krankenkassenbüchern u. s. w. haben die Ansprüche ihre rechtliche Begründung nicht in dem Arbeitsverhältnis, sondern in einem aus Anlass desselben begründeten anderweitigen Rechtsverhältnis. Demnach waren die Gewerbegerichte ebenfalls für ihre Entscheidung nicht zuständig. Um so besser ist es, wenn nunmehr jeder Zweifel gehoben werden soll.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Zuständigkeit auf andere Personen, so ist eine solche besonders verlangt worden gegenüber den Eisenbahnarbeitern und den Kaufleuten. Hinsichtlich der ersteren ist das Gesetz undeutlich. Nach der einen Auffassung fallen die im Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmung als Verkehrsanstalt thätigen Arbeiter nicht unter das Gewerbegericht, die dagegen in den Reparaturwerkstätten, Wagenbauanstalten etc. beschäftigten Arbeiter wohl. Eine andere Auffassung aber macht geltend, dass jede gewerbliche Thätigkeit einer Eisenbahnunternehmung nicht als eine selbständige Er-

werbsquelle, sondern nur als die Förderung des Transportzwecks zu denken sei. Daher seien die Gewerbegerichte für alle Eisenbahnarbeiter ohne Ausnahme nicht zuständig. Denn nach § 2 des Gesetzes beständen Gewerbegerichte nur für die Arbeiter, die zu Titel VII der Gewerbeordnung gehören. Der Gewerbebetrieb der Eisenbahn aber falle überhaupt nicht unter die Gewerbeordnung. In der Praxis hat sich nun ein krauses Durcheinander offenbart. Bei den Wahlen zum Gewerbegericht in Berlin hatten sich verschiedene Eisenbahndirektionen und Betriebsämter für ihre in Berlin belegenen Betriebswerkstätten, Gasanstalten, Telegraphenwerkstätten etc. behufs Ausübung der Wahlrechte eintragen lassen. Dagegen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten der Eisenbahndirektion Hannover und vermutlich auch den anderen Direktionen Weisung zugehen lassen, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ihr und ihren Arbeitern vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen. Zweifellos wäre es erwünscht, dieser Zerfahrenheit ein Ende gemacht zu sehen und alle Eisenbahnarbeiter unter das Gewerbegericht zu stellen. Die verschiedene Behandlung der beiden Kategorieen ist kaum zu rechtfertigen, da sie sich sozial von einander nur wenig unterscheiden.

Dass für Streitigkeiten der Kaufleute mit ihren Gehilfen das Gewerbegericht ebenfalls zuständig werde, war ein Wunsch, der schon bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1890 geäussert wurde. Jetzt, nachdem die Bedeutung des letzteren allgemeiner zum Bewusstsein kommt, wird er noch dringender ausgesprochen, und ein so sachlicher Gewährsmann wie Lautenschlager glaubt zu seiner Bedründung weiter nichts sagen zu sollen als: er sehe nicht ein, weshalb Kaufleute und Dienstboten es schwerer als die übrigen Arbeiter haben sollten, zu ihrem Rechte zu gelangen.

Thatsächlich hat sich denn auch sowohl im Reichstage als auch in den Kreisen der kaufmännischen Angestellten selbst eine starke Bewegung für kaufmännische Schiedsgerichte gezeigt. Man kann nicht leugnen, dass das soziale Verhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten sich zugespitzt, die Interessensolidarität abgenommen und eine gewisse gegensätzliche Spannung Platz gegriffen hat. Noch am 6. Juni 1898 hat die in Hamburg tagende Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine die Errichtung von Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältnis befürwortet. Auch auf seiten der Prinzipale findet der Gedanke mehr Anklang, und ein von der Handelskammer in Braunschweig auf freiwilliger Grundlage zur Benutzung nach §§ 851 ff. der C.P.O. kaufmännisch eingerichtetes Einigungsamt hat den Wert von Schiedsgerichten, in denen beide Parteien vertreten sind, praktisch erwiesen. Zuletzt ist dann im Dezember 1898 von der nationalliberalen Partei der schon früher eingebracht gewesene Antrag auf Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte wiederholt worden, dem das Haus einstimmig zugestimmt hat. (E. Francke in »Das Gewerbegericht« IV, Nr. 5). In Wirklichkeit haben vereinzelt Gewerbegerichte sich auch für Streitigkeiten der Kaufleute mit dem Teil ihres gewerblichen Hilfspersonals, der wie die Austräger, Knechte, Kutscher etc. als Arbeiter sich charakterisieren lässt, zuständig erklärt. Indes darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass bei der Verschiedenartigkeit der Interessen und der Sachkenntnis es misslich wird, kaufmännische Streitigkeiten durch Gewerbetreibende und umgekehrt entscheiden zu lassen. Der an sich wohl begreifliche Wunsch wird daher kaum anders zu verwirklichen sein, als indem bei den vorhandenen Gewerbegerichten besondere Kammern für Streitigkeiten des Handelsstandes eröffnet werden. Die Beisitzer müssten alsdann die aus Wahlen der Kaufleute und ihrer Gehilfen hervorgegangenen Berufsgenossen sein.

Die Idee, »kaufmännische« oder richtiger Handlungsgehilfensachen als dringende eilige Sachen in summarischem Verfahren vor dem Amtsgericht erledigen zu lassen (Reichel a. a. O., Haase in Berliner Gerichtszeitung 1897 Nr. 181 1. Beilage) ist vielleicht doch durchführbar. Doch will mir der von den Prinzipalen und Handlungsangestellten gewählte, von der Regierung bestätigte und vom Amtsrichter vereidigte kaufmännische Beirat, der auf 6 Jahre ehrenamtlich zu funktionieren haben würde, nicht so angemessen vorkommen und scheint nicht die gleichen Garantieen zu bieten wie das Institut der Beisitzer. Wenn übrigens die den Reichstag gegenwärtig noch beschäftigende Novelle zur Gewerbeordnung Gesetz wird, wonach u. a. im Titel VII der Gewerbeordnung ein Abschnitt VI über die Arbeitsbedingungen der in offenen Verkaufsstellen thätigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter eingeschoben werden soll, der alsdann auch auf die in zugehörigen Schreibstuben (Komptoire) und Lagerräumen thätigen Personen zu erstrecken wäre, so würde wenigstens die Ausdehnung des Gewerbegerichts auf das kaufmännische Hilfspersonal erreicht.

6. Berggewerbegerichte. Nach Massgabe des Reichsgesetzes sollten diese in Preussen zum 1. April 1893 in den bedeutenderen Bergbaubezirken ins Leben gerufen werden. Als ihre Sitze sind Beuthen O.-S., Waldenburg, Dortmund, Saarbrücken

und Aachen in Aussicht genommen. Bei jedem dieser Gerichte ist eine entsprechende Anzahl von Kammern — im ganzen 32 — vorgesehen, und zwar als sogenannte detachierte Kammern am Amtssitze der königlichen Bergrevierbeamten der betreffenden Gerichtsbezirke. Der preussische Etat hat für sie den Betrag von 58 500 Mark jährlich ausgeworfen, ausserdem einmalig für die erste Einrichtung den Betrag von 16 000 Mark. Im Juli 1893 hat der Minister für Handel und Gewerbe Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Beuthen erlassen, die die Wirksamkeit der neuen Schöpfung vorbereiten sollten, im wesentlichen den Inhalt des Gesetzes von 1890 wiedergeben. Das Gericht zu Beuthen hat 9 Kammern und bei jeder derselben eine Gerichtsschreiberei. In Saarbrücken und Aachen sollten am 1. Januar 1895 Gerichte eröffnet werden. — Im Königreich Sachsen gelangte ein von der Regierung aufgestellter Entwurf, betreffend die Eröffnung vno Bergschiedsgerichten, in der zweiten Kammer des Landtages zu Anfang des Jahres 1892 zur Annahme. Gegenwärtig sind ihrer 5 dort in Thätigkeit. — In Braunschweig sind unter dem 27. Oktober 1892 Anordnungen für Errichtung eines Gerichtes in den Braunkohlengruben des Herzogtums erlassen worden, das am 1. Januar 1893 in Helmstedt ins Leben getreten ist. Diese Stadt ist gewählt worden, weil sie sich in der Nähe der sämtlichen im Betriebe stehenden Braunkohlengruben befindet, mithin von den rechtsuchenden Bergleuten bequem erreicht werden kann.

7. Statistik der deutschen G. An Streitigkeiten waren 1896 bei 284 Gewerbegerichten anhängig 68 638 (1893: 37 386) zwischen Unternehmern und Arbeitern und 160 (1893: 221) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Erledigt wurden durch Vergleich 30 798 (45,6 %), 1893 14 865 (42,9 %), Verzicht 428 (0,6 %), 1893 374 (1,1 %), Zurücknahme der Klage 16 057 (23,8 %), 1893 6346 (18,3 %), Anerkenntnis 775 (1,1 %), 1893 727 (2,1 %), Versäumnisurteil 5207 (7,7 %), 1893 3766 (10,9 %) und durch sonstige Endurteile 14 291 (21,2 %), 1893 8579 (24,8 %), zusammen 67 556 (1893 34 657) Klagen. Ein Teil der anhängigen Streitsachen erledigte sich auf andere Weise.

8. Die Conseils de prud'hommes in Frankreich. Am 18. März 1806 wurde in Lyon das erste conseil de prud'hommes eröffnet mit der Aufgabe, die unter den Fabrikanten und Arbeitern „täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten" oder durch Richterspruch zu entscheiden. Dasselbe war gleichsam die Wiederholung eines ähnlichen Gerichts, des tribunal commun, das die Streitigkeiten zwischen den Seidenfabrikanten und ihren Arbeitern geschlichtet und bis zur Revolution bestanden hatte. Durch das kaiserliche Dekret vom 11. November 1809 wurden die Conseils auch in einigen anderen Städten eingeführt und durch mehrere andere Dekrete die Gesetzgebung bis zum Jahre 1810 vervollständigt. Im Jahre 1846 erfreuten sich 68 Städte der wohlthätigen Wirksamkeit dieser Gerichte, und 1886 gab es in ganz Frankreich ihrer 136. Paris hatte bis 1884 noch kein Conseil aufzuweisen, da die 1818 und 1828 über seine Errichtung geführten Verhandlungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hatten. Im Jahre 1844 wurde das erste Conseil, zunächst für ein einzelnes Gewerbe, die Metallindustrie, eröffnet, dem 1847 drei weitere Conseils folgten.

Auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde vom Handelsminister errichtet, besteht der Rat der Gewerbeverständigen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die in freier Wahl von den in Berufsklassen gruppierten Berufsgenossen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Unternehmer derjenigen Industriegruppen, für die das Gericht errichtet ist, sofern sie 25 Jahre alt sind, seit 5 Jahren eine Erwerbssteuer (patente) zahlen und seit 3 Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen; ferner alle Arbeitnehmer höherer Kategorie (chefs d'ateliers, contremaîtres) und gewöhnliche Arbeiter (ouvriers), die ein Alter von 25 Jahren besitzen, seit 5 Jahren in dem betreffenden Gewerbszweige beschäftigt sind und seit 3 Jahren in dem Gerichtsbezirke wohnen. Die Wählbarkeit ist durch das Alter von 30 Jahren und die Kenntnis des Lesens und Schreibens bedingt. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Richter durch diese selbst gewähltes Mitglied, das sowohl den Unternehmer- als den Arbeiterkreisen angehören kann. Doch ist bestimmt, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht beide der gleichen socialen Klassen angehören dürfen, so dass, falls der Vorsitzende aus der Zahl der Arbeitgeber genommen ist, sein Stellvertreter der Klasse der Arbeiter entstammen muss. Die Vorsitzenden werden auf ein Jahr gewählt; von den Beisitzern scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, bleibt jedoch wieder wählbar.

Die Kompetenz des Conseils erstreckt sich 1. auf Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie zwischen den letzteren unter sich (Aufseher, Hilfsarbeiter, Arbeiter, Lehrlinge), wenn die Zwistigkeiten sich auf die Berufsarbeit und das Arbeitsverhältnis beziehen. Streitfälle, die nicht auf dem Arbeitsvertrage beruhen, wie z. B. die Entschädigungsklagen in Unfällen, gehören nicht vor sein Forum. Im übrigen ist der Umfang der Kompetenz nicht ganz zweifelsfrei. Es ist u. a. fraglich, ob die Kompetenz bei Arbeitsstreitigkeiten in dem Sinne eine obligatorische ist, dass die ordentlichen Gerichte, insbesondere die Friedensrichter dort, wo ein Conseil besteht, solche Streitigkeiten von Amts wegen abzuweisen haben. Weiter liegt dem Gerichte ob, bei Anzeigen über Uebertretung der den Gewerbefleiss betreffenden Gesetze und Verordnungen, der an Rohstoffen verübten Diebstähle etc. den Thatbestand festzustellen. Sind diese Befugnisse richterlicher Natur, so hat das Conseil 2. administrative Aufgaben zu erfüllen.

Es hat die Registrierung der Muster und Dessins und die Feststellung der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie die Zahl der in jedem derselben verwandten Arbeiter. Auch ist es zur Entgegennahme der schriftlich geschlossenen Lehrverträge und zur Entscheidung gewisser aus dem Lehrvertrage hervorgehender Streitigkeiten berufen. Endlich hat es 3. eine polizeiliche Funktion, nämlich die Kontrolle der dem französischen, insbesondere dem Lyoner Arbeitsrechte eigentümlichen Quittungsbücher, welche alle Vorsteher von Werkstätten für jeden Webstuhl, auf dem sie arbeiten lassen, anlegen müssen.

Für das Verfahren gilt, dass jeder Streitfall zunächst vor die Vergleichskammer (bureau particulier) zu bringen ist und erst, wenn keine Aussöhnung zu stande kommt, vor der Urteilskammer (bureau général), die aus dem Vorsitzenden und mindestens je zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, erledigt wird. In der Vergleichskammer erscheinen die Parteien entweder freiwillig oder der Beklagte wird durch einen Brief des Gerichtssekretärs geladen. Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so tritt die förmliche Ladung (citation) durch den Huissier ein. Bleibt er auch dann aus, so erhält der Kläger das Recht, den Gegner vor das Bureau général laden zu lassen. Gegen das Urteil des Conseils steht die Berufung an das Handelsgericht offen, falls der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 200 Francs übersteigt. Ein weiterer Rechtsweg ist nicht vorgesehen, jedoch ist als ausserordentliches Rechtsmittel die Kassation (demande en cassation) möglich, freilich nur bei sehr beschränktem Anwendungsgebiete.

Die Gesetzgebung, deren Grundzüge vorstehend erörtert sind, ist seit 1860 mannigfach geändert worden. Das Dekret vom 27. Mai 1848 erkannte der eigentlichen Arbeiterklasse das dieser bisher vorenthaltene Wahlrecht zu und regelte dasselbe im einzelnen auf ziemlich breiter Grundlage. Das G. v. 6. Juni 1848 schuf noch eine dritte Kategorie von Prud'hommes, die Prud'hommes chefs d'ateliers, die von den bisherigen Prud'hommes patrons abgetrennt und zwischen diese und die Prud'hommes ouvriers eingeschoben wurden. Als chefs d'ateliers sollten betrachtet werden diejenigen Arbeiter, die bezahlt wurden und ihrerseits auch Lohnarbeiter beschäftigen. Jede der 3 Kategorieen stellte eine eigene Kandidatenliste auf, aus denen die chefs d'ateliers die Prud'hommes patrons und die Prud'hommes ouvriers wählten. Die Prud'hommes chefs d'ateliers aber sollten zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den Unternehmern gewählt werden. Das Gericht bestand dann aus einer gleichen Zahl von Prud'hommes der drei sozialen Klassen. Das G. v. 1. Juni 1853 beliess allerdings der grossen Masse der Arbeiterschaft das Wahlrecht, aber knüpfte es an manche der früheren einschränkenden Bedingungen, insbesondere an ein höheres Alter und behielt dem Kaiser das Recht vor, die Vorsitzenden zu ernennen. Das G. v. 24. Mai 1864 war lediglich ein Disciplinargesetz für die Prud'hommes selbst. Im Jahre 1869 wurde eine Enquete über die Wirksamkeit der Conseils und über die Arbeitsbücher veranstaltet (veröffentlicht 1869 in 2 Bänden als „enquête sur les Conseils de prud'hommes et les livrets d'ouvriers“), deren Ergebnisse für die Praxis zu verwerten der Eintritt des Krieges hinderte. Indes haben auch die neueren seit 1880 getroffenen Aenderungen auf die in der Enquete enthaltenen Ratschläge und Wünsche kaum zurückgegriffen. Das G. v. 7. Februar 1880 verfügte die Wahl der Vorsitzenden durch die Mitglieder des Gerichtes selbst. Das G. v. 21. Februar 1881 war bestimmt, die Conseils in Algier einzubürgern. Am 24. November 1883 wurde den Teilnehmern der Firmeninhaber ebenfalls das Wahlrecht zugestanden, jedoch nur kollektiv, und das G. v. 11. Dezember 1884 regelte die Fälle, in denen Enthaltung von der Wahl oder Wahl von wahlunfähigen Personen die Thätigkeit der Gerichte zu unterdrücken bemüht war. Seit 1886 ist man in der Deputiertenkammer mit der Beratung neuer Gesetze beschäftigt; doch ist zur Zeit noch kein Abschluss erfolgt. Der von der Deputiertenkammer 1892 angenommene Antrag hat den Beifall des Senats noch nicht gefunden. Er geht von der Kammer zum Senat und umgekehrt, ohne dass es den jeweiligen Aenderungen gelingt, die beiderseitige Zustimmung zu erwirken. Die wesentlichen Gesichtspunkte, auf welche die Reform abzielt und in denen keine Einigung erzielt werden kann, sind diese: Prud'hommes sind auch für Handel, Landwirtschaft und Bergbau zu wählen; die Wählbarkeit beginnt mit dem 25. Lebensjahre, das Wahlrecht mit dem 21. Lebensjahre und ist von denselben Bedingungen abhängig wie die Ausübung des politischen Wahlrechts. Werkführer und Chefs d'ateliers sind zu den Arbeitgebern (patrons) zu rechnen; Unternehmer und Arbeiter bleiben auch noch in den nächsten zehn Jahren, nachdem sie aufgehört haben in ihrem Berufe praktisch thätig zu sein, wählbar und wahlberechtigt; Frauen im Alter von 21 Jahren, die in dem betreffenden Gerichtsbezirk länger als 6 Monate gewohnt haben, sind wahlberechtigt; die Entscheidung der Prud'hommes ist bei Streitgegenständen bis zur Werthöhe von 2000 Francs endgültig. Von allen diesen Reformen will der Senat nichts wissen, mit Ausnahme der Bergschiedsgerichte. Seinerseits hat er als Neuerung vorgeschlagen, den Vorsitz dem Friedensrichter anzuvertrauen, statt ihn, wie bisher, unter Arbeitern und Unternehmern abwechseln zu lassen. Gegenüber den von der Kammer gebilligten Reformen hält der Senat daran fest, dass das Wahlrecht mit dem 25., die Wählbarkeit mit dem 30. Lebensjahre beginnen soll. Der Wähler soll ausserdem nicht nur im Besitze des politischen Wahlrechts sein, sondern seit mindestens 5 Jahren seinem Berufe obliegen und seit 3 Jahren in dem betreffenden Gerichtsbezirk wohnen. Gegen die Gleichstellung der Werkmeister mit den „Patrons“ wendet der Senat ein, dass die ersteren, weil zahlreicher als die letzteren, dieselben oft überstimmen und nicht zu Worte kommen lassen würden. Derjenige ferner, der nicht mehr im praktischen Erwerbsleben stehe, habe nicht mehr die gleichen Interessen zu vertreten und könne daher nicht mehr die gleichen Rechte beanspruchen. Es habe mithin keinen Sinn, ihm Wahlrecht und Wählbarkeit zuzugestehen. Die Ausdehnung der Prud'hommes auf Kauf-

leute und Landwirte bekämpft der Senat, weil die auf diesen Gebieten vorkommenden Streitigkeiten in das gemeine Recht fallen, zu dessen Anwendung der Laienrichter nicht geeignet ist. Die Frau müsse man von den Aufregungen des politischen Lebens fern zu halten suchen; ihre Interessen seien auf die Aufrechterhaltung des Familienlebens zu beschränken. Die Endgültigkeit der Urteile der Prud'hommes solle bei einer Werthöhe des Streitgegenstandes von 300 Francs aufhören.

Zuletzt ist das Parlament im Dezember 1898 mit einem Antrag betreffend die Reform der Conseils der Prud'hommes beschäftigt gewesen, dem die zu einer Prüfung eingesetzte Kommission zugestimmt hat. Ein nationaler Kongress der Arbeiterbeisitzer in den Conseils des Prud'hommes wurde vom 14. bis 16. Juli 1899 in Paris abgehalten, um alle die Beschwerden, die man in Arbeiterkreisen gegen die geltende Gewerbegerichtsordnung hegt, zum Ausdruck zu bringen. Seine Wünsche sind in der Hauptsache identisch mit den von der Deputiertenkammer jeher vertretenen Reformen.

Es funktionierten 1897 138 Gewerbegerichte (1896 133 Gewerbegerichte), vor welchen 51 326 Angelegenheiten anhängig gemacht waren (1896 51 975). Die erste Instanz schlichtete davon 21 317 (1896 21 584), während 10 761 noch vor dem Spruch zurückgezogen wurden (1896 8636). Von den 19 117 Konflikten, die nicht gütlich ausgetragen werden konnten (1896 21 569) gelangten nur 15 652 vor die zweite mit Urteilsgewalt ausgestattete Instanz (1896 15 754). Unter diesen wurden etwa 3/5 (1896 8394) noch vor der Urteilsfällung zurückgezogen. Von 100 angestrengten Klagen bezogen sich auf

	1897	1896
Lehrlingsvertrag	1,6	1,9
Verabschiedungen	14,5	14,9
Lohnfragen	64,2	66,3
Verschiedene Anlässe	19,7	16,9

9. Die G. in Italien, Belgien, in der Schweiz und Oesterreich. In Italien ist, nachdem schon vor 15 Jahren von einer durch königliche Kabinettsordre eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Strikes die Errichtung von Gewerbegerichten empfohlen worden war, am 25. Juni 1893 das Institut der „Probi-viri“ geschaffen worden. Nach 10jährigen Verhandlungen ist man zu einem Gesetze gelangt, das französische und deutsche Erfahrungen verwertet. Das Collegio dei Probi viri wird durch königliches Dekret auf Vorschlag der Minister ins Leben gerufen. Ueber die Bedürfnisfrage sollen die Arbeitervereinigungen vorher gehört werden. Unternehmer und Arbeiter bilden in üblicher Weise das Gericht, wobei interessanterweise die Frauen nicht nur wählen dürfen, sondern auch wählbar sind. Jedes Kollegium besteht aus zwei Kammern: dem Einigungsamte (uffizio di conciliazione) und dem Gewerbegerichte (giuria). Die erstere hat nicht nur die Aufgabe, einen Sühneversuch anzustellen, der übrigens im Falle des Misslingens vor dem Gewerbegerichte wiederholt werden muss, sondern ist ein wirkliches Einigungsamt mit selbständigen Kompetenzen, das in bekannter Weise bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern auf deren friedliche Beilegung und auf Festsetzung der Arbeitsbedingungen hinzuwirken berufen erscheint. Hinsichtlich der sachlichen Kompetenz weichen die Probi viri nicht von der bekannten Verfassung derartiger Laiengerichte ab; bei Streitigkeiten, die den Wert von 200 Lire überschreiten, hören sie auf, zuständig zu sein. Die Personenkompetenz erstreckt sich auf die Arbeiter oder Lehrlinge in Fabriken und industriellen Unternehmungen einschliesslich der Hausindustrie. Der Plan, die Kollegien auch für Landarbeiter zu errichten, ist zunächst aufgegeben worden.

In Belgien entstanden die ersten Conseils de prud'hommes während der französischen Herrschaft 1809 und 1810 in Brügge und Gent. Ein G. v. 9. April 1842 redigierte die überkommene französische Gesetzgebung neu und ermächtigte die Regierung, an 17 Orten weitere Conseils zu eröffnen. Hiervon wurde indes wenig Gebrauch gemacht, und erst infolge des G. v. 7. Februar 1859 entstanden 8 neue Conseils, so dass 1860 23 Gerichte bestanden. Dann aber geriet die Errichtung wieder ins Stocken, und erst 1884 sind 2 Conseils dazugekommen, in Charleroi und La Louviere. Ein neues Gesetz hat am 31. Juli 1889 die königliche Sanktion erhalten. Die belgischen Conseils lehnen sich an die französischen Vorbilder an, weisen aber verschiedene Abweichungen auf. Sie erstrecken sich nicht nur auf die Fabrikanten und Leiter industrieller Etablissements, sondern auch auf die Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken, die Besitzer von für die Seefischerei bestimmten Fahrzeugen, auf Handwerker, Werkmeister, sonstige Arbeiter und Seefischer. Die Wählbarkeit, bedingt durch ein Alter von 30 Jahren, ist ferner den von ihren Geschäften und ihrer Arbeit zurückgetretenen Unternehmern und alten Arbeitern zugestanden. Beide sozialen Klassen müssen aber dann in gleicher Zahl und höchstens zum vierten Teile der Gesamtzahl der Prud'hommes vertreten sein. Die Wahlberechtigung ist abhängig von einem Alter von 25 Jahren, der belgischen Staatsangehörigkeit, einjährigem Wohnsitze im Gerichtsbezirke und 4jähriger Ausübung des Gewerbes. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Könige ernannt auf Grund einer doppelten Kandidatenliste, deren eine von den Prud'hommes aus dem Unternehmerstande, deren andere von den Prud'hommes aus dem Arbeiterstande aufgestellt wird. Der Schreiber (greffier) des Gerichts wird ebenfalls vom Könige auf Grund einer vom Conseil aufgestellten Liste ernannt. Die Conseils entscheiden endgiltig bis zu 200 Francs, darüber hinaus ist die Berufung beim Handelsgericht zulässig, in Bergwerkssachen bei dem Civilgerichte erster Instanz. Die Prud'hommes erhalten Tagegelder, deren Höhe durch die Deputation permanente du Conseil provincial bestimmt wird. Ausser ihrer richterlichen Thätigkeit in Civilsachen haben die Conseils eine Strafgerichtsbarkeit in Fällen von Untreue (infidélité), groben Verstosses und

Handlungen, welche die Ordnung und Disciplin der Werkstätte zu stören geeignet sind. Die Strafe ist im Höchstbetrage 25 Francs. Endlich ist die Regierung berechtigt, die Conseils zu Gutachten über allgemeine gewerbliche Angelegenheiten aufzufordern.

Im Jahre 1895 bestanden 27 Conseils, deren Wirksamkeit sich seit 1882 wie folgt gestaltete:

im Jahre	Es lagen den Gerichten vor: Streitfälle	Davon erledigt durch: Vergleich	Urteil
1862	2761	2345	179
1865	3382	2712	419
1875	4158	2750	578
1885	3336	2365	322
1889	4578	3391	477
1890	4531	3399	457
1895	7153	5365	632

In der Schweiz kannte geraume Zeit nur das romanische Gebiet die Conseils de prud'hommes, nämlich die Kantone Genf, Neuenburg, ersterer laut G. v. 3. Oktober 1883, letzterer durch G. v. 20. November 1885. In Genf ist für jede Gewerbegruppe ein besonderes Gewerbegericht aus 30 Mitgliedern errichtet worden; die Kaufleute sind mit berücksichtigt und in der Gruppe der Verkehrsgewerbe untergebracht. Bei Berufungen tritt in Genf eine aus den besonderen Gruppengerichten gebildete Appellationskammer in Thätigkeit; in Neuenburg ist die Berufung ausgeschlossen mit Ausnahme derjenigen Sachen, die vor das Handelsgericht gebracht werden können, was nur möglich ist bei Streitwerten von 3000 Francs an. In beiden Kantonen können der Staatsrat oder der grosse Rat alle Prud'hommes-Räte zu einer Gewerbeversammlung zusammenberufen, um wichtige industrielle oder kommerzielle Fragen gemeinschaftlich zu beraten. Seit Dezember 1889 ist auch im Kanton Basel-Stadt ein gewerbliches Schiedsgericht auf derselben Grundlage errichtet worden. Sämtliche Gewerbe sind in 10 Gruppen zusammengefasst, auf die je 12 Richter entfallen, so dass die Gesamtzahl der Beisitzer 120 beträgt. Der Obmann ist juristisch gebildet. Die Zahl der erledigten Streitfälle wird auf durchschnittlich 500 im Jahre angegeben. In Aargau hat eine von mehreren hundert Arbeitern besuchte Versammlung an den Regierungsrat das Ansuchen, ein gewerbliches Schiedsgericht einführen zu wollen, gestellt, ist aber abschlägig beschieden worden. In Solothurn und Zürich trägt man sich seit einiger Zeit mit Projekten zur Einführung derartiger Gerichte.

In Oesterreich beruhen die durch G. v. 14. Mai 1869 begründeten Gewerbegerichte auf den Grundlagen der älteren französischen Gesetzgebung über die Conseils. Sie werden durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten des Provinziallandtages eröffnet. Der Entwurf der Geschäftsordnung wird dem Justizministerium zur Genehmigung durch das Oberlandesgericht vorgelegt, das auch die Aufsicht über das Gewerbegericht führt. Entgegen der Entwickelung, die die französischen Conseils von Gerichten für einzelne Industriezweige zu Gerichten für das gesamte Gewerbe durchgemacht haben, sind die österreichischen ausschliesslich für fabrikmässig betriebene Gewerbe kompetent. Bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern und deren Hilfspersonen können sie nicht angerufen werden. Sie bestehen in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz. Ihre Thätigkeit ist sehr gering. In Brünn wurden bei dem Gewerbegerichte für Textilindustrie im Jahre 1893 93 (1891 125), bei dem für Metallindustrie 76 (1891 20) Klagen anhängig gemacht. In Wien umfasste das Gewerbegericht für Maschinen und Metallwaren im Jahre 1893 207 Klagefälle (1892 158), und in Bielitz wurden 1893 57 Klagen (Textilindustrie) erhoben. Ueber langsamen Gang der vermittelnden Thätigkeit und der Rechtsprechung wird geklagt, und da überhaupt wenig Gewerbegerichte bestehen, hat 1894 bei Gelegenheit der Beratung über eine neue Civilprozessordnung der Abgeordnete Baerenreither den Antrag auf Einführung von Gewerbegerichten im wesentlichen unter Berücksichtigung des deutschen Verfahrens gestellt. Er hat zum Erlass des G. v. 27. November 1896 geführt, das am 1. Juli 1898 in Kraft getreten ist. Auch in Oesterreich ist hierbei der fakultative Weg gewählt. Die Errichtung geschieht durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende Verordnung. Die Landtage sowie andere Korporationen sind Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes zu stellen berechtigt.

Um möglichst viele Gerichte ins Leben gerufen zu sehen, hat die österreichische Gewerkschaftskommission eine umfassende Propaganda in Scene gesetzt. Sie hat in einem Aufrufe vom Februar 1898 sich dahin ausgelassen, dass nicht nur, wenn das Justizministerium es für gut befindet, Gewerbegerichte eröffnet werden sollten, sondern überall da, wo es notwendig und im Interesse der Arbeiter gelegen ist. Doch ist zu hoffen, dass das Justizministerium die Situation nicht verkennen wird. Bis zu 50 Gulden sind die Urteile der Gewerbegerichte endgiltig. Ueber diesen Betrag hinaus ist Berufung möglich. Bei Objekten bis zu 50 Gulden ist Berufung wegen „Nichtigkeitsgründen“ zulässig. Als Einigungsämter funktionieren die Gewerbegerichte nicht. Als weitere Funktion neben ihrer Rechtsprechung ist aber vorgesehen, dass sie auf Ersuchen der Landesbehörden Gutachten abzugeben haben und an letztere Anträge in gewerblichen Angelegenheiten stellen dürfen. Durch Verordnung des Justizministers v. 21. November 1899 sind 4 neue Gewerbegerichte in Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Schönberg errichtet worden, so dass vom 1. Februar 1900 Oesterreich im ganzen 8 Gewerbegerichte aufweisen wird. Für die in Genossenschaften vereinigten Handwerker bestehen die nach § 122—124 der Gewerbeordnung von 1885 gegründeten schiedsrichterlichen Ausschüsse und für die Gewerbetreibenden, soweit sie einer Genossenschaft nicht angehören, können sogenannte „schiedsrichterliche Kollegien“ ins Leben gerufen werden.

Litteratur: *Den Nachweis der älteren Litteratur s. bei* **Wilh. Stieda,** *»Das Gewerbegericht«, Leipzig 1890. — Die zahlreichen Kommentare, unter denen der von Wilhelmi und Fürst, Berlin*

1891, der eingehendste ist, sind grösstenteils in der Abhandlung des Unterzeichneten, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 2, S. 69—81, 209—222 namhaft gemacht. — Viel Material enthalten die Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, das Statistische Jahrbuch deutscher Städte (Artikel: Gewerbegerichte von G. Pabst), das Sozialpolitische Zentralbl., 1892—1894, Blätter für soziale Praxis, 1895—1899, Soziale Praxis, seit Oktober 1894 und die als Beilage abgedruckten »Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte«, die seit dem 10. Oktober 1894 selbständig ausgegeben werden. — ***Ch. Morisseaux,*** *Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890. —* ***G. Stein,*** *Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte, Berlin 1891. —* ***Hans Reichel,*** *Das Gewerbegericht, Herrnhut 1898. —* ***A. Bloch,*** *Gesetz vom 27. November 1896 in historisch-dogmatischer und exegetischer Darstellung, Wien 1899. —* ***R. Pollak,*** *Das Gesetz betreffend die Einführung von Gesetzen in Oesterreich, im Archiv f. soz. G., X, 272 ff. —* ***J. Silbermann,*** *Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland, im Arch. f. soz. Ges., XI, 666. —* ***Hofmann,*** *Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher nach dem R.G., betreffend die Gewerbegerichte, v. 29. VII. 1890, Leipzig 1893. —* ***P. Schmitz,*** *Die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1894. —* ***E. Lautenschlager,*** *Die Rechtsprechung im Gewerbegerichte im Jahrb. f. Ges. und Verw., 1893, S. 137—140. —* ***Werner Sombart,*** *Das italienische Gesetz, betr. die Einsetzung von Probi viri im »Archiv für soziale Gesetzgebung«, 6., S. 549—565. —* ***Charles Gruet,*** *Les conseils de prud'hommes et le projet de loi sur leur organisation devant le parlement in »Revue politique et parlementaire«, 2, S. 255—274. —* ***J. Jastrow,*** *Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 14, S. 321. —* ***Otto v. Boenigk,*** *Schiedsgerichte für kaufmännische Angestellte, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 13, S. 428. —* ***E. Unger,*** *Entscheidungen des G. in Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte, 1898. —* ***Laurant Dechesne,*** *La conciliation industrielle en Belgique in Revue d'écon. pol. (1897) XI, 343.*

Wilhelm Stieda.

Gewerbegesetzgebung.

I.

Einleitung.

In dem Art. Gewerbe (oben S. 360 ff.) ist der Begriff des Gewerbes erörtert und die Gewerbegeschichte in ihren Grundzügen dargelegt worden. Die Aufgabe der folgenden Artikel ist es, das heute geltende Gewerberecht, wie es sich in den grösseren europäischen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts gestaltet hat, eingehend darzustellen. Trotz der Verschiedenheit der Entwickelungsstufe, auf der sich die gewerbliche Produktionsweise in den einzelnen Ländern befindet, ruht die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens in allen Staaten der europäisch-amerikanischen Civilisation heute auf dem Principe der Gewerbefreiheit, wenn dasselbe auch von den einzelnen Gesetzgebungen in einer bald mehr, bald minder beschränkten Gestalt zur Durchführung gebracht ist. Die charakteristischen Eigenheiten der mittelalterlichen Gewerbeverfassung sind in dem Art. Gewerbe hervorgehoben worden. Es ist gezeigt worden, wie und aus welchen Ursachen der mittelalterliche Gewerbebetrieb, der in den Zünften seine Organisation gefunden hatte, sich umbilden und weiter bilden musste. Die eingehendere Darstellung der Entstehung, Organisation und wirtschaftlichen Bedeutung wie des allmählichen Verfalles und der Auflösung der Zunftverfassung wird der Art. Zünfte bringen. Unter Aufrechterhaltung der alten Formen des Zunftwesens hatte aber schon im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zuerst in Frankreich, dann auch in den grösseren deutschen Staaten, wie namentlich in Preussen, der Gewerbebetrieb durch obrigkeitliche Regelung und durch Gewerberegulative eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Die Auswüchse und Ausartungen des Zunftwesens wurden bekämpft, das Handwerk einer obrigkeitlichen Bevormundung unterworfen, der mehr und mehr aufkommende Fabrikbetrieb von landesherrlicher Konzession abhängig gemacht. In England, wo die Zünfte niemals die Bedeutung wie auf dem Festlande erlangt hatten, blieben zwar die alten beschränkenden Rechtsvorschriften formell bestehen, sie wurden aber thatsächlich nicht mehr beachtet. Begünstigt und gefördert von der herrschenden Aristokratie konnte dort eine Grossindustrie im Laufe des 18. Jahrhunderts sich entwickeln, so gross und mächtig, wie sie kein anderes Land damals aufzuweisen hatte.

Unter dem Einflusse der physiokratischen Theorieen hatte in Frankreich die Regierung schon seit 1775 die Verwirklichung des Systems der Gewerbefreiheit vorbereitet. Wurde auch das bekannte Edikt Turgots v. 12. März 1776, das die Zünfte aufhob, nach seiner Entlassung wieder zurückgenommen, so wurde doch die von ihm eingeschlagene Bahn der Reformen nicht verlassen, und die Gesetzgebung der Revolution führte nur das von dem Ancien Régime in Angriff genommene Werk zu Ende. Durch das G. v. 2.—17. März 1791 wurden alle Zünfte und gewerbliche Korporationen auf-

gehoben und v. 1. April 1791 ab die Gewerbefreiheit eingeführt. Jedermann ward zum Betriebe eines jeden Gewerbes zugelassen und die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebes, soweit sie in der alten Gewerbeverfassung begründet waren, beseitigt. Nicht aber wurde der Gewerbebetrieb von einer jeden Beschränkung befreit. Das System der Gewerbefreiheit ist nicht ein System schrankenloser Freiheit. Die Gewerbefreiheit besteht vielmehr darin, dass die Zulassung zum Gewerbebetriebe und dessen Ausübung durch Gesetz nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben alle europäischen Staaten nach diesem Principe ihre Gesetzgebung umgestaltet. In einzelnen Staaten, wie in den skandinavischen Reichen, hat man versucht, einige der älteren Rechtsinstitute festzuhalten, um den Gefahren, die aus der Gewerbefreiheit entspringen können, vorzubeugen. In anderen Staaten, wie in Oesterreich, hat die neueste Gesetzgebung wenigstens für die meisten Kleingewerbe, für das eigentliche Handwerk gerade dieser Gefahren wegen das Princip der Gewerbefreiheit so abgeschwächt, dass in ihr eine Verbindung der Gewerbefreiheit für die Grossindustrie, den Fabrikbetrieb und die Handelsgewerbe mit der Gewerbeunfreiheit für das Handwerk sich findet, die auf Befähigungsnachweis, Lehrlings- und Gesellenzwang sowie Zwangsinnung beruht. Aber auch in den anderen Staaten, welche an dem Principe der Gewerbefreiheit festgehalten haben, sind Umfang und Inhalt dieser Freiheit verschieden und auch in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Zeiten verschieden begrenzt worden. Die in der Gesetzgebung zum rechtlichen Ausdrucke gelangenden Ansichten über die Beschränkungen, welche im öffentlichen Interesse notwendig sind, gehen weit auseinander und haben mehrfach gewechselt. Die Geschichte der preussischen Gesetzgebung von 1810 bis 1861 sowie die der deutschen Gesetzgebung von 1869 bis auf die Gegenwart bieten hierfür lehrreiche und interessante Beispiele dar. Hat auch die Erfahrung die übertriebenen Befürchtungen, die vor der Einführung der Gewerbefreiheit vielfach gehegt wurden, wie dass sie die Verarmung des Volkes und die Auflösung aller wirtschaftlichen Ordnung verursachen werde, nicht gerechtfertigt, so kann sie doch, wie jede Freiheit, zu Missständen und Missbräuchen führen. Freilich verkennt man den wahren Zusammenhang der Dinge, wenn man, wie dies nicht selten geschieht, die Ursache der tiefsten und schwersten Schäden unseres wirtschaftlichen Lebens in der Gewerbefreiheit erblickt, statt in jenen grossen allgemeinen Faktoren, die das gewerbliche Leben der Gegenwart beherrschen und die in den Artt. Fabrik (oben Bd. III, S. 771 ff.) und Gewerbe (a. a. O.) in ihrer Bedeutung und ihrer Wirkung auf das Gewerbe erörtert und gewürdigt wurden. Der Macht dieser Faktoren — Maschinenbetrieb, Arbeitsteilung, Ausbildung des Weltmarktes etc. — kann sich kein Kulturvolk entziehen, und deren nachteilige Wirkungen sucht man vergebens durch polizeiliche Beschränkungen der Konkurrenz oder durch Rückkehr zu Instituten der Vergangenheit zu bekämpfen. Gesetze, die dies erstreben, vermögen nur die Uebel, die sie verhindern wollen, zu steigern.

Wohl aber hat die Erfahrung gelehrt, dass die Gesetzgebung sich nicht darauf beschränken darf, die Gewerbefreiheit zu sichern und im öffentlichen Interesse den Gefahren des Gewerbebetriebes vorzubeugen, gegen welche der einzelne sich nicht zu schützen vermag. Der moderne Staat hat auch grosse und wichtige positive Aufgaben zu erfüllen, die das gewerbliche Leben der Gegenwart ihm stellt. Es sei hier nur hingewiesen auf das grosse Problem der sogenannten sozialen Frage, an dessen Lösung der Staat mitzuarbeiten hat, indem er eine Rechtsordnung schafft, in welcher den arbeitenden Klassen und zuvörderst den gewerblichen Arbeitern die Möglichkeit geboten wird, nicht bloss als Werkzeuge an der Kulturarbeit des Volkes teilzunehmen, sondern auch sich selbst wirtschaftlich und geistig fortzuentwickeln, und in welcher ihnen die bürgerliche und politische Freiheit nicht bloss formell, sondern auch thatsächlich gesichert ist. Sache der Gewerbegesetzgebung ist es, das rechtliche Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu den Gewerbeunternehmern durch öffentlichrechtliche Normen zu regeln, soweit nach dem soeben angedeuteten Gesichtspunkte das Privatrecht einer Ergänzung durch das öffentliche Recht bedarf. Doch werden die hierher gehörigen Gesetze in den folgenden Artikeln nur soweit berührt, als dies zur Charakterisierung des heutigen Standes der Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Staaten erforderlich erscheint. In den umfassenden Artikeln über Arbeiterschutzgesetzgebung, Arbeiterversicherung (Krankheits-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung) etc. (oben Bd. I, S. 470 ff. bezw. S. 607 ff. etc.) finden sie die eingehendste Erörterung. Sodann aber hat der Staat, soweit die Gesetzgebung und staatliche Verwaltung dies vermögen, die Entwickelung des Gewerbebetriebes durch Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung (Errichtung und Unterhaltung oder Unter-

stützung gewerblicher Fachschulen der verschiedensten Art), durch Regelung des Lehrlingswesens, durch Unterstützung gewerblicher Ausstellungen etc. zu fördern. (Vgl. die Artt. Ausstellungen (oben Bd. II, S. 51 ff.), Gewerblicher Unterricht, Lehrlingswesen.) Endlich ist es eine wichtige Aufgabe der Gewerbegesetzgebung, den Gewerbetreibenden, insbesondere den Handwerkern, die den schweren Kampf gegen die Grossindustrie zu kämpfen haben, den Zusammenschluss in öffentliche Korporationen zu ermöglichen, während die Freiheit, sich in Vereinen und Genossenschaften zu vereinen, ihnen schon durch die allgemeine Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung ermöglicht ist (s. die betreffenden Artikel). Nicht die alten Zünfte mit ihren ausschliessenden Privilegien sollen wieder aufleben, aber den Gewerbetreibenden ist die rechtliche Möglichkeit zu geben, öffentliche Korporationen zu bilden, die mit solchen öffentlichen Rechten auszustatten sind, um sie zu befähigen, dem einzelnen einen Halt zu gewähren und die gemeinsamen Interessen ihrer Glieder in wirksamer Weise zu fördern. (S. hierüber den Art. Innungen.)

Loening.

II.

Die Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Staaten.

I. Die Gewerbegesetzgebung in Deutschland.

I. Geschichtliche Entwickelung. 1. Die preussische G. 2. Die deutsche G.O. vom 21. Juni 1869. 3. Abänderungen der G.O. II. Das geltende Recht. 4. Geltungsbereich der G.O. 5. Allgemeine Grundsätze des deutschen Gewerberechts. 6. Stehender Gewerbebetrieb. 7. Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes. 8. Gewerbebetrieb im Umherziehen. 9. Marktverkehr. 10. Gewerbliche Taxen. 11. Innungen und Handwerkskammern. 12. Gewerbliche Arbeiter. 13. Gewerbliche Hilfskassen. III. Bestrebungen auf Abänderung der G.O.

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. Die preussische G. In Preussen wurde der Grundsatz der Gewerbefreiheit durch das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 zur Durchführung gebracht, welchem das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 ergänzend zur Seite trat. Nach den Bestimmungen dieser beiden Gesetze sollte der Betrieb eines Gewerbes künftig nur von der Lösung eines Gewerbescheines, für den eine entsprechende Steuer zu zahlen war, abhängig sein. Der Gewerbeschein wurde je für ein Jahr ausgestellt. Er durfte niemandem versagt werden, welcher ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte. Nur bei solchen Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten, sollten Gewerbescheine lediglich dann erteilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachwiesen. Als Gewerbtreibende dieser Art wurden die verschiedensten Personen behandelt: Sanitätspersonen, Gast- und Schankwirte, Bauhandwerker, Justizkommissarien und Notare, Schornsteinfeger, Abdecker, Lotsen, Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe, Schauspieldirektoren, Feldmesser, Markscheider, Hausierer. So waren denn auch die von den einzelnen Gruppen verlangten Nachweise ausserordentlich verschieden. Bei einigen handelte es sich um die Darlegung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, bei anderen um eine polizeiliche Prüfung der persönlichen Eigenschaften. Der Zunftzwang wurde aufgehoben. Die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen sollten abgelöst werden. Die polizeilichen Taxen der Lebensmittel-, Kaufmanns- und Backwaren wurden aufgehoben, auch die Gastwirte waren fortan nur verpflichtet, in den Städten 1. und 2. Klasse, auf Grund besonderer polizeilicher Verordnung auch in denen 3. Klasse, ihre Preise in der Gaststube anzuschlagen.

Die Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1815 hatte eine Aenderung der Gewerbegesetzgebung zunächst nicht zur Folge. Die GG. v. 2. November 1810 und 7. September 1811 blieben daher für den Bereich des damaligen Staates bestehen, die neu hinzugekommenen Gebietsteile behielten dagegen ihre hergebrachte Gewerbeverfassung. Nur die Gewerbesteuer wurde durch ein G. v. 30. Mai 1820 einheitlich geregelt. Erst am 17. Januar 1845 erfolgte der Erlass einer allgemeinen Gewerbeordnung für den ganzen Umfang der Monarchie. Diese Gewerbeordnung hielt an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit fest. Aufgehoben wurden alle Verbietungsrechte und

ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, alle Berechtigungen von Privatpersonen zur Erteilung von Konzessionen, alle Abgaben vom Gewerbebetrieb ausser der Gewerbesteuer. Auch die Zwangs- und Bannrechte wurden teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hörte auf, der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe wurde jedermann gestattet.

Wer ein stehendes Gewerbe betreiben wollte, hatte der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige zu machen. Gewisse gewerbliche Anlagen, namentlich solche, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen konnten, durften nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet werden. Auch einzelne Gewerbebetriebe wurden aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt oder Sicherheit entweder von dem Nachweis der Befähigung oder der Erteilung einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht. Befähigungsnachweise, welche auf Grund einer besonderen Prüfung erteilt wurden, waren vorgeschrieben: 1. für Aerzte einschliesslich der Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, ferner für Apotheker, Hebammen, mit einem Worte für Medizinalpersonen; 2. für Seeschiffer und Seesteuerleute; 3. für Bauunternehmer und Bauhandwerker, namentlich Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister; 4. für Fährmeister, d. h. Vorsteher öffentlicher Fähren, Schornsteinfeger, Personen, welche sich mit Aufstellung von Blitzableitern beschäftigten, welche Feuerwerk zum Verkauf brachten oder gegen Entgelt abbrannten, Kastrierer, Abdecker, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente. Polizeiliche Konzessionen hatten einzuholen: 1. Schauspielunternehmer; 2. Personen, welche Pressgewerbe betrieben; 3. Schlosser, Pfandleiher, sowie diejenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgerät, mit Schiesspulver oder Giften handelten, ferner diejenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für andere ein Gewerbe machten oder möblierte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieteten, Kammerjäger, Lohnlakeien und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anboten, ingleichen diejenigen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit hielten; 4. Unternehmer von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten. Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellierer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlotsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermieter durften nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessioniert waren. Ein gleiches galt von denen, welche den Feingehalt oder die Beschaffenheit, die Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellten, von Güterbestätigern, Schaffern, Wägern, Messern, Brackern, Schauern, Stauern etc. sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machten, Leichen zu reinigen und anzukleiden oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Gerätschaften und Wagen zu halten. Der Kleinhandel mit Getränken, sowie der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft war schon durch Kabinettsordre vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 für den gesamten Staat einheitlich geregelt und von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht worden; diese Vorschriften wurden durch die Gewerbeordnung aufrecht erhalten. Für das Schornsteinfegergewerbe sollten Kehrbezirke da, wo sie bestanden, beibehalten und da, wo sie nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden können.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde durch die G.O. v. 17. Januar 1845 nicht näher geregelt. Dieselbe begnügte sich, auf die bisher geltenden Bestimmungen zu verweisen. Diese waren teils in dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, teils in dem Regulativ vom 28. April 1824 enthalten. Danach wurde für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen die Lösung eines Gewerbescheines erfordert, der von der Regierung zu erteilen und für den eine bestimmte Abgabe zu entrichten war. Die Lösung des Gewerbescheines diente also gleichzeitig den Zwecken der Besteuerung und der Konzessionierung der Hausiergewerbe.

Dagegen enthielt die G.O. v. 17. Januar 1845 nähere Vorschriften über den Marktverkehr. Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben wurden freigegeben und die Gegenstände sowohl des Wochen- als des Jahrmarktverkehres genau bestimmt.

Polizeiliche Taxen waren nach den Vorschriften der Gewerbeordnung im allgemeinen nicht zulässig. Brottaxen sollten jedoch mit Genehmigung der Ministerien in einzelnen Orten gestattet sein, ausserdem die Bäcker und Gastwirte zum Anschlagen der Preise durch die Ortsobrigkeit angehalten

werden können. Obrigkeitliche Taxen wurden ferner bei Schornsteinfegern, Abdeckern und den sogenannten Strassengewerben für zulässig erklärt; auch die auf älteren Festsetzungen beruhenden Taxen für Apotheker und Medizinalpersonen blieben bestehen.

Die vorhandenen Innungen sollten nach der Gewerbeordnung fortdauern; sie konnten sich jedoch selbst auflösen und aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles aufgelöst werden. Die Bildung neuer Innungen war gestattet.

Die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals (Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge) wurden durch die Gewerbeordnung eingehend geregelt. Jeder selbständige Gewerbetreibende hatte das Recht, Gesellen und Gehilfen zu halten. Auch die Befugnis, Lehrlinge zu halten, stand im allgemeinen jedermann zu, bei dem nicht besondere Ausschliessungsgründe (Begehung von Verbrechen, Kriminaluntersuchung, Konkurs etc.) vorlagen. Bei einzelnen Gewerben erlangten jedoch die Gewerbetreibenden die Befugnis, Lehrlinge zu halten, nur durch den Nachweis der Befähigung, welcher entweder bei Gelegenheit des Eintrittes in eine Innung oder durch eine besondere Prüfung erbracht werden konnte.

Ein Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845, das gleichzeitig mit der Gewerbeordnung erlassen wurde, traf Bestimmung über die für die aufgehobenen oder ablösbaren Gewerbeberechtigungen zu leistenden Entschädigungen.

Die G.O. v. 17. Januar 1845 wurde durch eine sogenannte Notverordnung vom 9. Februar 1849, welche später die Genehmigung der Kammern erlangte (Bekanntmachung vom 30. Januar 1850), einer ziemlich weitgehenden Abänderung unterworfen. Dieselbe bestimmte zunächst, dass für jeden Ort, wo ein Bedürfnis dazu obwaltete, auf den Antrag der Gewerbetreibenden ein Gewerberat gebildet werden solle, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen aus dem Fabrikantenstande, dem Handelsstande und dem Handwerkerstande zu entnehmen waren. Derartige Gewerberäte sind auch in einer Reihe von preussischen Städten gebildet worden, haben aber kaum irgendwo eine erhebliche Bedeutung erlangt. Viel eingreifender waren die Bestimmungen der Verordnung über den handwerksmässigen Betrieb, welche das Princip der Gewerbefreiheit in eingehender Weise durchbrachen und die Rechtsverhältnisse der Handwerker Bestimmungen unterwarfen, die stark an die ehemalige Zunftverfassung erinnerten. Einer Reihe von Handwerkern wurde die selbständige Ausübung des Gewerbes nur unter der Bedingung gestattet, dass sie entweder in eine Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung aufgenommen waren oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen hatten. Die Feststellung der prüfungspflichtigen Handwerke erfolgte in so weitem Umfange, dass fast sämtliche Handwerker dem Prüfungszwange unterworfen waren.

Von geringerer Bedeutung waren die Abänderungen, welche die G.O. vom 17. Januar 1845 durch die GG. v. 15. Mai 1854 und 22. Juni 1861 erfuhr. Durch letzteres wurde die Konzessionspflicht für Schlosser und Zimmervermieter beseitigt.

In den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen wurde die G.O. vom 17. Januar 1845 nicht eingeführt. Für einen Teil derselben wurden aber im Laufe des Jahres 1867 kürzere Gewerbegesetze erlassen, welche den Zweck verfolgten, die Grundsätze der Gewerbefreiheit daselbst zur Geltung zu bringen, insbesondere die Vorrechte und Verbietungsrechte der Zünfte zu beseitigen. Derartige Bestimmungen erfolgten durch VV. v. 29. März 1867 für das frühere Kurfürstentum Hessen und das frühere Königreich Hannover, durch V. v. 9. August 1867 für den Amtsbezirk Homburg, durch V. v. 23. September 1867 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

2. Die deutsche G.O. vom 21. Juni 1869. In den übrigen deutschen Staaten waren die Grundsätze der Gewerbefreiheit ebenfalls im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Geltung gelangt. Nur sehr vereinzelt, wie namentlich in den Ländern des französischen Rechtes, bestand die Gewerbefreiheit schon seit Anfang des Jahrhunderts; die meisten Staaten hatten dieselbe erst im Laufe der sechziger Jahre zur Durchführung gebracht.

Die Verfassung des norddeutschen Bundes erklärte den Gewerbebetrieb für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Schon im Jahre 1868 wurde seitens des Bundesrates eine Gesetzesvorlage gemacht, welche das Gewerberecht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit für den norddeutschen Bund einheitlich zu regeln bestimmt war. Die Vorlage beruhte auf der preussischen G.O. v. 17. Januar 1845. Nach einer zweifachen Richtung machte sich jedoch eine Umgestaltung des preussischen Gewerbegesetzes notwendig, wenn dasselbe auf den norddeutschen Bund ausgedehnt werden sollte. Einmal stellte sich das Bedürfnis heraus, über gewisse Gegenstände, welche in Preussen nicht durch die G.O., sondern durch Specialgesetze geregelt waren oder einer näheren Regelung zur Zeit noch entbehrten, Bestimmungen in die G.O. für den norddeutschen Bund aufzunehmen. Dazu gehörten namentlich der Gewerbebetrieb im

Umherziehen, das Schankgewerbe, die gewerblichen Hilfskassen, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, das Trucksystem. Andererseits erforderte die inzwischen eingetretene Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die weiter fortgeschrittene Gesetzgebung der anderen deutschen Staaten und der neuen preussischen Provinzen eine Aenderung des bisherigen preussischen Rechtes im Sinne der Gewerbefreiheit. Insbesondere waren die Handwerkerprüfungen unhaltbar geworden; sie wurden von der Vorlage ohne weiteres aufgegeben. Die Motive rechtfertigten dieses Aufgeben mit folgenden Worten: »Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, dass die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantieen gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, dass sie dagegen dadurch nachteilig werden, dass sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muss, und dass sie die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbthätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat«. (Sten. Ber. des Reichstages, Bd. II, S. 125.)

Obgleich der Entwurf wesentliche Fortschritte in gewerbefreiheitlicher Richtung enthielt, so genügte er in dieser Hinsicht doch nicht den Ansprüchen des Reichstages. In der zur Beratung desselben eingesetzten Kommission zeigten sich vielfache Meinungsverschiedenheiten zwischen den Regierungsvertretern und den Mitgliedern des Reichstages, namentlich hinsichtlich der konzessionspflichtigen Gewerbe. Während die Regierungsvorlage bestrebt war, die landesgesetzlich festgesetzte Konzessionspflicht gewisser Gewerbe aufrecht zu erhalten, ging die Majorität der Reichstagskommission darauf hinaus, die Konzessionen möglichst einzuschränken. Da sich herausstellte, dass eine vollständige Durchberatung des Gesetzentwurfes in der laufenden Session des Reichstages nicht zu ermöglichen war, so brachten die Abgeordneten Lasker und Miquel einen kurzen Gesetzentwurf ein, der sich darauf beschränkte, die Grundsätze der Gewerbefreiheit und der gewerblichen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiete zur Durchführung zu bringen. Dieser Entwurf fand die Zustimmung des Reichstages und später auch die Genehmigung des Bundesrates. Die Ausfertigung des Gesetzes erfolgte am 8. Juli 1868; dasselbe führt den Titel: »Gesetz, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe«, wird aber gewöhnlich als Notgewerbegesetz bezeichnet. Das Gesetz beseitigte die Ausschliessungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, erklärte einen Befähigungsnachweis nur noch bei Aerzten, Apothekern, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lotsen für zulässig, hob die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb auf, gestattete den Gewerbetreibenden, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in unbeschränkter Zahl zu halten, und bestimmte, dass polizeiliche Konzessionen künftighin nur im Wege der Bundesgesetzgebung eingeführt werden könnten.

In der Session 1869 wurde dem Reichstage eine neue Vorlage gemacht, welche den in der Reichstagskommission 1868 ausgesprochenen Wünschen bis zu einem gewissen Grade entgegen kam. Die wesentlichsten Bestimmungen des früheren Gesetzentwurfes wurden jedoch aufrecht erhalten, insbesondere die über die konzessionspflichtigen Gewerbe. Nur in Bezug auf die sogenannten Pressgewerbe machte die Regierungsvorlage ein wesentliches Zugeständnis. In dem Gesetzentwurf des Jahres 1868 waren die Verhältnisse der Pressgewerbe der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, damit also die Fortdauer der landesrechtlich vielfach bestehenden Konzessionspflicht ausgesprochen. Der Entwurf des Jahres 1869 stellte dagegen den Betrieb der Pressgewerbe unter die allgemeinen Vorschriften der G.O. und sprach damit die vollständige Beseitigung der Konzessionspflicht aus. Eine Reihe von anderen Gewerben sollte dagegen nur auf Grund entweder einer Approbation oder einer polizeilichen Konzessionierung betrieben werden dürfen.

Approbationen, d. h. Zulassungen zum Gewerbebetriebe auf Grund eines durch Prüfungen zu erbringenden Befähigungsnachweises wurden für die Medizinalgewerbe, nämlich Aerzte, Apotheker, Hebammen sowie für Seeschiffer und Seesteuerleute in Aussicht genommen. Bei der Feststellung des 1868er Gesetzentwurfes im Bundesrate war die Frage in Erwägung gezogen worden, ob die Prüfungspflicht auf die Baugewerbe, welche ja auch nach der preussischen G.O. v. 17. Januar 1845 einer solchen unterworfen waren, ausgedehnt werden sollte. Für eine derartige Ausdehnung sprach der Gesichtspunkt, dass die Gewerbe zu denjenigen ge-

hörten, durch deren »ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden könnte«. Trotzdem gelangte man zu einem entgegengesetzten Resultat. Die Motive der 1868er Vorlage sprechen sich darüber folgendermassen aus: »Andere Gesichtspunkte bieten sich in betreff der Bauhandwerker dar. Während die Seeschiffer und Medizinalpersonen in allen Bundesstaaten prüfungspflichtig sind, ist der Betrieb der Bauhandwerke in Oldenburg, Bremen, Hamburg und dem vormaligen Herzogtum Nassau ein freies Gewerbe. Während es zulässig ist, die Prüfungen der Seeschiffer und Medizinalpersonen auf wenige Orte zu beschränken und dadurch die Kontrolle über die Gleichmässigkeit des Verfahrens zu sichern, würden für die Bauhandwerker sehr zahlreiche Prüfungsbehörden eingerichtet werden müssen, für deren Kontrolle es an Organen fehlen würde. Wenn hiernach die Alternative sich aufdrängte, entweder auf die Freizügigkeit für diese grossen Gewerbe oder auf die Prüfung für den Betrieb derselben zu verzichten, so entschied sich der Entwurf für die Wahl des letzteren Weges aus den sachlichen Bedenken, welche gegen eine Einrichtung sprechen, die täglich umgangen wird, die eine Garantie verheisst, ohne dieselbe zu gewähren, und die durch Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Personen abstumpft, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Es konnte endlich nicht unbeachtet bleiben, dass das freie Gewerbe der Civilingenieure die verantwortungsvollsten Bauten ausführt, ohne an eine Prüfungspflicht gebunden zu sein.« (Sten. Ber. a. a. O. S. 125.) Aus diesen Gründen hatte man schon im Jahre 1868 von einer Prüfungspflicht für die Bauhandwerker abgesehen, und das sogenannte Notgewerbegesetz hatte den Prüfungszwang, soweit er noch bestand, beseitigt. Es war selbstverständlich, dass man im Jahre 1869 auf die Frage nicht wieder zurückkam.

Im Gegensatz zu den Approbationen sollte bei der polizeilichen Konzessionierung gewisser Gewerbe namentlich die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in sittlicher Beziehung den Gegenstand der Prüfung bilden. Bundesgesetzlich sollte die Konzessionspflicht für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, für Schauspielunternehmer, für solche Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgesprochen werden. Der Landesgesetzgebung wurde aber vorbehalten, den Betrieb zahlreicher anderer Gewerbe ebenfalls von einer Konzessionierung abhängig zu machen. Diese Gewerbe waren: die Erteilung von Tanz-, Turn-, Fecht- oder Schwimmunterricht; der Gifthandel; die Gewerbe der Kammerjäger, Pfandleiher, Gesindevermieter; der Betrieb von Badeanstalten; der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, mit altem Metallgerät und Metallbruch (sogenannter Trödelhandel); der Handel mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen; die sogenannten Strassengewerbe, d. h. der Gewerbebetrieb solcher Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten. Ausserdem sollte die Landesgesetzgebung vorschreiben dürfen, dass das Gewerbe der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Lotsen, Dispacheurs, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfe, welche von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden bestellt oder konzessioniert seien. Dagegen sollte die Konzessionspflicht für einzelne andere Gewerbebetriebe, welche derselben nach Landesrecht unterlagen, beseitigt werden, so z. B. für die sogenannten Rechtskonsulenten in Preussen, für Agenten und Kommissionäre in Sachsen, für Darlehnsvermittler in anderen Staaten.

Bei den Beratungen des Jahres 1869 trat im Reichstag ein zweifaches Bestreben hervor. Einerseits suchte man an die Stelle der vom Entwurf beabsichtigten landesrechtlichen Regelung möglichst eine bundesrechtliche zu setzen; andererseits wünschte man die Konzessionspflicht einzuschränken und, soweit eine solche zugelassen wurde, die Entscheidung der zuständigen Behörde an genau präcisierte objektive Voraussetzungen zu binden. Für die Fechtlehrer, Unternehmer von Badeanstalten, Kammerjäger und Dispacheure wurde die Konzessionspflicht überhaupt beseitigt. Für Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler, Händler mit Garnabfällen und dergleichen, Pfandleiher und Gesindevermieter trat an Stelle der landesgesetzlichen Konzessionspflicht die Befugnis der Behörden, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn die betreffenden Personen wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft werden. Die Befugnis der Bundesgesetzgebung, den Betrieb

gewisser Gewerbe von einer Konzessionierung abhängig zu machen, wurde nur beim Gifthandel, bei Markscheidern und Lotsen zugelassen, für letztere aber ausserdem bundesgesetzlich eine Approbation vorgeschrieben. Die Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und der Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder die richtige Verpackung von Waren feststellen, sollten frei betrieben werden dürfen; die Befugnis gewisser Behörden und Korporationen, für diese Gewerbe bestimmte Personen anzustellen, dauerte aber fort. Die Strassengewerbe wurden der ortspolizeilichen Regelung unterworfen. Der Kreis derjenigen Gewerbe, für welche eine bundesgesetzliche Konzessionspflicht in Aussicht genommen war, blieb unberührt. Während aber die Regierungsvorlage die Verweigerung der Konzession dann zuliess, wenn dem Nachsuchenden die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb fehlte, also dem Ermessen der Behörde einen weiten Spielraum einräumte, suchte der Reichstag dieses Ermessen durch genaue Fixierung der Voraussetzungen einzuschränken. Auch die Aufwerfung der Bedürfnisfrage bei der Konzessionierung des Branntweinhandels sowie der Gast- und Schankwirtschaften wurde nur in sehr viel geringerem Umfange gestattet, als die Regierungsvorlage in Aussicht genommen hatte.

Obwohl die Abänderungen des Reichstages in den Kreisen des Bundesrates mannigfache Bedenken erregten, nahm doch letzterer die Vorlage in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse an, weil er auf die Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und die Herstellung einheitlicher gewerberechtlicher Grundsätze ein so entscheidendes Gewicht legte, dass er dem gegenüber anderweite Bedenken zurücktreten liess.

So entstand die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Dieselbe wurde durch Art. 80 der Verfassung vom 15. November 1870 in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 in Württemberg und Baden, durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 in Bayern eingeführt. In Elsass-Lothringen erfolgte zunächst keine Einführung der Gewerbeordnung. Nur der auf den Gewerbebetrieb der Aerzte und Apotheker bezügliche § 29 erlangte durch G. v. 15. Juli 1872 verbindliche Geltung. Ausserdem wurden die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über die Aufsuchung von Warenbestellungen, über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, über die gewerbsmässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dort in Kraft gesetzt, jedoch nicht durch Einführung der betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung, sondern durch besondere, aber mit der Gewerbeordnung inhaltlich und grossenteils auch dem Wortlaut nach übereinstimmende Gesetze. Erst durch Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 wurde die gesamte Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen eingeführt.

3. Abänderungen der G.O. Die Reichsgewerbeordnung hat während der Zeit ihres Bestehens eine grosse Reihe von Abänderungen erfahren, durch welche die Gewerbefreiheit in verschiedenen Beziehungen eingeschränkt worden ist. Die Bestrebungen auf Abänderung der Gewerbeordnung waren ursprünglich nur eine naturgemässe Reaktion, welche sich gegen die zu weitgehenden Beschlüsse des Reichstages geltend machte. Die ersten Abänderungsgesetze näherten die Bestimmungen der Gewerbeordnung wieder demjenigen Standpunkte, welchen die Vorlagen der verbündeten Regierungen aus den Jahren 1868 und 1869 einnahmen. Die durch die Novellen zur Gewerbeordnung eingeführten Beschränkungen des Gewerbebetriebes blieben sogar noch hinter denjenigen zurück, welche damals in Aussicht genommen waren. Im Laufe der Zeit hat man sich aber immer mehr von dem ursprünglichen Standpunkte der Gewerbeordnung entfernt, und die neuesten Gesetze sind bis hart an die Grenze desjenigen gegangen, was mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit überhaupt noch vereinbar erscheint.

In den ersten Jahren nach Erlass der Gewerbeordnung sind an derselben nur geringfügige Modifikationen vorgenommen worden. Die Abänderungsgesetze aus dieser Zeit verfolgen lediglich den Zweck, die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf veränderte thatsächliche Verhältnisse oder auf neu erlassene Gesetze zu ergänzen und fortzubilden.

Das G. v. 12. Juni 1872, welches die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern anordnete, nahm zugleich einige Modifikationen in den Strafbestimmungen vor, um dieselben mit dem inzwischen erlassenen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Einklang zu bringen.

Die Gewerbeordnung enthält ein Verzeichnis gewerblicher Anlagen, welche einer Genehmigung bedürfen. Mit der Fortentwickelung der Industrie stellte sich das Bedürfnis heraus, diesen genehmigungspflichtigen Anlagen neue hinzuzufügen. Dies ist durch ein G. v. 2. März 1874 sowie durch zahlreiche Verordnungen geschehen, welche vom Bundesrat auf Grund einer in § 16 der Gewerbeordnung enthaltenen Ermächtigung erlassen sind und später die zu ihrer fortdauernden Gültigkeit erforder-

liche Zustimmung des Reichstages gefunden haben.

Das gewerbliche Hilfskassenwesen war durch die Gewerbeordnung nicht näher geordnet worden. Man hatte in dieser Beziehung zunächst die Landesgesetze fortbestehen lassen und die bundes-, bezw. reichsrechtliche Regelung des Gegenstandes der späteren Gesetzgebung vorbehalten. Diese Regelung erfolgte durch das G. v. 8. April 1876, dem ein Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April parallel ging.

Am 11. Juni 1878 wurde ein Gesetz erlassen, welches die über den Gewerbebetrieb der Seeschiffer und Seesteuerleute bestehenden Vorschriften auf die Maschinisten der Seedampfschiffe ausdehnte.

Während diese Gesetze durchaus auf der bestehenden Grundlage fortbauten, trat namentlich in der Zeit von 1878 bis 1883 eine erhebliche Umgestaltung der Gewerbeordnung ein, welche einerseits zu wesentlichen Einschränkungen der Gewerbefreiheit führte, andererseits die korporative Organisation des Gewerbestandes, insbesondere der Handwerker, zu befördern und neu zu beleben bestrebt war. Die Bewegung wurde eingeleitet durch zahlreiche Petitionen, welche schon seit Mitte der 70er Jahre im Reichstag erschienen und Abänderungen der Gewerbeordnung sowohl in Bezug auf die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals, namentlich das Lehrlingsverhältnis, als in Bezug auf die Hausiergewerbe, insbesondere den Betrieb der Wanderlager, forderten. Dann fanden die Bestrebungen auf Abänderung der Gewerbeordnung ihren Ausdruck auch in einer Reihe von Anträgen, welche aus dem Schosse des Reichstages hervorgingen. Derartige Anträge wurden in der Reichstagssession von 1877 von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen (Drucksachen Nr. 23, Sten. Ber. Bd. III, S. 175), Graf Galen und Genossen (Drucksachen Nr. 74, Sten. Ber. a. a. O. S. 274), Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen (Drucksachen Nr. 77, Sten. Ber. a. a. O. S. 276), Bebel, Fritzsche und Genossen (Drucksachen Nr. 92, Sten. Ber. a. a. O. S. 316) und Dr. Hirsch und Genossen (Drucksachen Nr. 107, Sten. Ber. a. a. O. S. 354) eingebracht. Sie bezogen sich sämtlich auf das Lehrlingsverhältnis, betrafen im übrigen aber sehr verschiedene Gegenstände und verfolgten auch sehr verschiedene Ziele. Sie wurden einer ersten Beratung im Plenum unterzogen und an eine Kommission verwiesen, deren Verhandlungen beim Schluss der Session noch nicht zum Abschluss gelangt waren.

Im Jahre 1878 wurde den Anregungen insofern Folge gegeben, als der Bundesrat einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher namentlich die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals zum Gegenstande hatte. Ueber diesen Gesetzentwurf kam eine Vereinbarung mit dem Reichstage zu stande, und derselbe gelangte am 17. Juli zur Publikation. Das G. v. 17. Juli 1878 bezweckte eine festere Gestaltung des Arbeitsvertrages, insbesondere des Lehrlingsverhältnisses, eine Verbesserung der Bestimmungen über jugendliche Arbeiter und Einsetzung von Fabrikinspektoren zur Beaufsichtigung der Fabriken. Ueber einen gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, welcher sich auf Gewerbegerichte bezog (Drucksachen Nr. 41, Sten. Ber. Bd. III, S. 513 fg.), wurde eine Verständigung unter den beiden gesetzgebenden Organen nicht erreicht, so dass der Erlass des Gesetzes unterbleiben musste. Ein dritter Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 182, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1259 fg.), welcher den Betrieb von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sowie den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus zum Gegenstande hatte, kam wegen Schluss der Session nicht mehr zur Erledigung. Dasselbe Schicksal hatte ein von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen beantragter Gesetzentwurf (Drucksachen Nr. 107, Sten. Ber. Bd. III, S. 852 fg.), welcher Bestimmungen über Schauspielunternehmer, Schankgewerbe, Auktionatoren, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Innungen enthielt.

In der Reichstagssession von 1879 wurde der Gesetzentwurf über Privatkrankenanstalten und das Schankgewerbe von neuem eingebracht und demselben noch Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe hinzugefügt (Drucksachen Nr. 156, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1324 fg.). Auf Grund desselben kam das R.G. v. 23. Juli 1879 zu stande. Dasselbe enthielt für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten und für das Schankgewerbe verschärfende Bestimmungen und unterwarf das Pfandleihgewerbe, für welches bisher nur ein polizeiliches Verbietungsrecht bestand, der Konzessionspflicht. Die Konzession sollte verweigert werden dürfen, wenn Thatsachen vorlägen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthäten. In derselben Session waren auch die Anträge der Abgeordneten v. Seydewitz und Gen. wieder eingebracht worden, allerdings nicht in der Gestalt eines formulierten Gesetzentwurfes, sondern in der Gestalt von Resolutionen (Drucksachen Nr. 21, Sten. Ber. Bd. IV, S. 349 fg.). Ueber

diese Anträge hatte eine Verhandlung im Plenum und in einer Kommission stattgefunden, welche zwei mündliche Berichte zu erstatten beabsichtigte (Drucksachen Nr. 234, 235, Sten. Ber. Bd. IV, S. 1529). Wegen Schluss des Reichstages sind aber ihre Berichte nicht mehr zur Verhandlung im Plenum gelangt.

Eine erneute Einbringung der Anträge des Abgeordneten v. Seydewitz und Genossen fand in der Reichstagssession 1880 statt (Drucksachen Nr. 42, Sten. Ber. Bd. III, S. 317 ff.). Dieselben wurden dieses Mal einer gründlichen Durchberatung unterworfen. Nach einer ersten Beratung im Plenum erfolgte die Verweisung an eine Kommission, welche darüber drei Berichte erstattete (Drucksachen Nr. 97, 125, 130, Sten. Ber. Bd. IV, S. 718, 775, 780). In Bezug auf die Schauspielunternehmer legte die Kommission ein formuliertes Gesetz vor, welches die Genehmigung des Reichstages und des Bundesrates fand und am 15. Juli 1880 publiziert worden ist. Die übrigen Anträge, namentlich die auf Gewerbebetrieb im Umherziehen und Innungen bezüglichen wurden in den Reichstagssitzungen vom 26. April und 5. Mai einer eingehenden Beratung unterzogen und nach Massgabe der Kommissionsanträge angenommen (Sten. Ber. Bd. II, S. 939 ff., 1177 ff.). Die damaligen Reichstagsbeschlüsse sind auf die Fortbildung der Gewerbegesetzgebung, namentlich auf das G. v. 18. Juli 1881 und vom 1. Juli 1883 von wesentlichem Einflusse gewesen.

Das G. v. 18. Juli 1881 bezieht sich auf die Innungen und verfolgt den Zweck, die damals wieder einigermassen in Fluss gekommene Innungsbewegung zu fördern und zu unterstützen. Es geht darauf hinaus, die Aufgaben der Innungen genauer zu fixieren, ihre Organisation eingehender zu regeln und sie mit Rechten verschiedener Art auszustatten. Das Gesetz gewährt sogar die Möglichkeit, die Thätigkeit der Innungen im Lehrlingswesen und bei Lehrlingsstreitigkeiten durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch auf Nichtmitglieder zu erstrecken. Eine Bestimmung, wonach die höhere Verwaltungsbehörde auch befugt sein sollte, den Innungsmeistern das ausschliessliche Halten von Lehrlingen zu gestatten, wurde damals vom Reichstage abgelehnt.

Ein tief eingreifendes Gesetz war die Nov. v. 1. Juli 1883. Dieselbe bezog sich auf einen grossen Teil der stehenden Gewerbe und auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Bei den stehenden Gewerben wurde die Konzessionspflicht ausgedehnt auf die Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, mit denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht verbunden ist, in geschlossenen Räumen; sowie auf die Veranstaltung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen. Der Landesgesetzgebung wird freigestellt, den Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Die Verbietungsrechte der Polizeibehörden sollen künftighin auch auf Unternehmer von Badeanstalten, Rechtskonsulenten, Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Stellenvermittler und Gesindevermieter Anwendung finden. Der Erlass eines Verbotes wird sowohl bei diesen Gewerbetreibenden als bei denjenigen, welche schon früher dem Verbietungsrechte unterlagen, nicht mehr von einer strafrechtlichen Verurteilung abhängig gemacht, sondern kann schon erfolgen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. Die Versteigerung von Immobilien ist den angestellten Auktionatoren vorbehalten. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird einer verstärkten polizeilichen Aufsicht unterworfen und dem Geschäftsbetriebe der Handlungsreisenden engere Grenzen gezogen.

Man glaubte, dass mit dem G. v. 1. Juli 1883 die Revision der Gewerbegesetzgebung im wesentlichen zum Abschluss gebracht sei. Dem Reichskanzler wurde deshalb die Befugnis erteilt, eine neue Redaktion der G.O. zu publizieren, welche alle bisherigen Abänderungen in sich aufnehmen sollte. Diese Publikation erfolgte am 1. Juli 1883. Trotzdem erfuhr die G.O. sehr bald wieder verschiedene Abänderungen.

Ein aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenes G. v. 8. Dezember 1884 traf die schon in der Regierungsvorlage vom Jahre 1881 in Aussicht genommene Bestimmung, dass durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde den Mitgliedern einer Innung die ausschliessliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe beigelegt werden könne.

Durch ein G. v. 26. April 1886 wurde bestimmt, dass Innungsverbänden durch Beschluss des Bundesrates Korporationsrechte beigelegt werden könnten.

Ein G. v. 6. Juli 1887 legte den Innungen das Recht bei, kraft einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergs-

wesen, für Fachschulen und für Schiedsgerichte heranzuziehen.

In viel stärkerer Weise als die bisherigen Gesetze griff die Gesetzgebung der neunziger Jahre in das deutsche Gewerberecht ein. Zunächst unterzog ein G. v. 1. Juni 1891 die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiter, namentlich im Interesse der Gewährung eines wirksameren Arbeiterschutzes, einer weitgehenden Umgestaltung. Dasselbe bedarf aber hier keiner ausführlicheren Erörterung, da es dieselbe an einer anderen Stelle dieses Werkes (S. oben Bd. I, S. 471 ff.) gefunden hat.

Diesem Gesetze folgte ein weiteres vom 6. August 1896, welches eine Reihe der verschiedensten Bestimmungen enthält, die sich sowohl auf den stehenden Gewerbebetrieb als auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen beziehen. Eine weitere Einschränkung des Hausierhandels wurde in den Kreisen der sesshaften Gewerbetreibenden seit langer Zeit lebhaft erstrebt. Allerdings hatte schon die G.O.-Novelle v. 1. Juli 1883 weitgehende polizeiliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen eingeführt; aber ihre Bestimmungen genügten denjenigen Teilen des Gewerbestandes nicht, welche in dem Hausierhandel ihren hauptsächlichsten Feind erblickten. Von diesen Strömungen getragen brachte in der Reichstagssession 1892 der Abgeordnete Hitze die Angelegenheit in der Form einer Interpellation zur Sprache; ausserdem stellten die Abgeordneten Ackermann und Kropatschek einerseits, die Abgeordneten Gröber und Genossen andererseits Anträge, welche eine wesentliche Einschränkung des Hausierhandels bezweckten (Drucksachen Nr. 73, Sten. Ber. Anlagen Bd. I S. 431 ff.). Diese Anträge wurden zwar wiederholt in Kommissionen beraten, eine endgiltige Erledigung derselben im Plenum fand aber nicht statt. In der Reichstagssession 1894/95 erfolgte die Einbringung eines Regierungsentwurfes über Abänderung der Gewerbeordnung; dieser gelangte zwar damals noch nicht zur Verabschiedung, auf Grund desselben kam aber in der folgenden Session eine Verständigung zu stande, deren Ergebnis das vorher erwähnte G. v. 6. August 1896 war. Dasselbe bezieht sich sowohl auf den Hausierhandel als auf den stehenden Gewerbebetrieb und hat ziemlich tief in die Gewerbeordnung eingegriffen. Die Bestimmungen über Heilanstalten und Schauspielunternehmungen sind dadurch wesentlich verschärft, die Vorschriften über Gast- und Schankwirtschaften und über Sonntagsruhe auf den Betrieb der Konsumvereine ausgedehnt, die Verbietungsrechte der Polizeibehörden auf den Handel mit Dynamit und Sprengstoffen, mit Losen von Lotterieen und Ausspielungen, mit Droguen und chemischen Präparaten zu Heilzwecken sowie auf den Kleinhandel mit Bier erstreckt worden. Namentlich aber hat eine ganz neue Abgrenzung des stehenden Gewerbebetriebes vom Gewerbebetrieb im Umherziehen stattgefunden, indem auch das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Privaten unter die Grundsätze über den letzteren gestellt ist.

Von sehr grosser Bedeutung endlich ist das G. v. 26. Juli 1897 über die **Handwerkerorganisation**. Dieses hat eine lange Vorgeschichte.

Während die Gewerbeordnung den Betrieb der Gewerbe grundsätzlich jedermann gestattete und nur ausnahmsweise von einer polizeilichen Genehmigung abhängig machte, traten seit den 80er Jahren im Reichstage Bestrebungen hervor, welche die Ausübung des Handwerks von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig machen wollten. Diese standen unter nachweisbarem Einfluss der neueren österreichischen Gewerbegesetze. In Oesterreich war durch ein G. v. 20. Dezember 1859 Gewerbefreiheit eingeführt worden. Eine Novelle v. 15. März 1883 hatte aber die »handwerksmässigen« Gewerbe von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht. Die Bezeichnung der als handwerksmässig zu behandelnden Gewerbe war Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums überlassen. Der Befähigungsnachweis musste durch ein Lehrlingszeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem Gewerbe analogen Fabrikbetriebe erbracht werden. An Stelle dieser Nachweise konnte auch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten. Neben den österreichischen Einrichtungen übte auch die Erinnerung an die in Preussen von 1849 bis 1868 bestehenden Handwerkerprüfungen eine Einwirkung aus. Endlich machte sich eine Strömung im Handwerkerstande selbst geltend, welche die Anschauung vertrat, dass das Handwerk infolge der Gewerbefreiheit und der dadurch bedingten Konkurrenz in eine Notlage geraten sei und dass ihm nur durch eine Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen geholfen werden könne.

Die ersten Anträge auf Einführung eines Befähigungsnachweises wurden schon in der Reichstagssession von 1884/85 seitens der Abgeordneten **Ackermann, Biehl und Genossen** eingebracht (Drucksachen Nr. 119 Sten. Ber. Bd. V S. 457 ff.). Nach dem Inhalt derselben sollte für das Handwerk ein Befähigungsnachweis eingeführt werden. Der Bundesrat hatte im Verordnungswege

die handwerksmässigen Betriebe zu bestimmen, deren Ausübung künftighin von der Erbringung eines solchen abhängig sein sollte. Der Nachweis war, sofern nicht von den Centralbehörden für das Gewerbe besondere Prüfungsbehörden eingesetzt werden, durch das Lehrlingszeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Geselle und Gehilfe oder durch das Zeugnis einer gewerblichen Unterrichtsanstalt zu erbringen. Alle weiteren Bestimmungen blieben dem Verordnungswege vorbehalten. Die Anträge gelangten zur ersten Beratung im Plenum und wurden einer Kommission überwiesen, kamen aber in der betreffenden Session nicht mehr zur Erledigung. In der nächsten Session (1885/86) erfolgte eine erneute Einbringung, aber in einer veränderten Gestalt (Drucksachen Nr. 31, Sten. Ber. Bd. IV S. 97 ff.). Den Antragstellern war bei der früheren Verhandlung mit Recht entgegengehalten, dass sie die Schwierigkeiten in bequemer Weise zu lösen suchten, indem sie die Festsetzung aller zweifelhaften Punkte, namentlich die Bestimmung der einzelnen Handwerke dem Bundesrate überliessen. Um diesen Vorwürfen zu entgehen, suchten sie nunmehr die Frage selbst zu erledigen und nahmen ein Verzeichnis der Handwerke, für welche künftig ein Befähigungsnachweis gefordert werden sollte, in das Gesetz auf. Das Verzeichnis war so reichhaltig, dass es fast sämtliche Handwerksbetriebe umfasste. Der Nachweis der Befähigung sollte nach den jetzigen Anträgen nicht mehr durch ein Lehrlings- und Gesellenzeugnis, sondern durch eine Prüfung erbracht werden, welche, soweit nicht für einzelne Gewerbe staatliche Prüfungsbehörden eingesetzt werden, entweder vor der in dem Orte bestehenden Innung oder vor einer besonderen Prüfungskommission abgelegt werden musste, die von den selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt wurde. Das Prüfungszeugnis sollte durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden können. In dieser Gestalt haben die Anträge Jahre lang den Gegenstand der Verhandlungen des Reichstages gebildet und sind namentlich wiederholt in Kommissionen beraten worden. Der Versuch, den Befähigungsnachweis in einer abgeschwächten Form zu realisieren, wurde durch einen Gesetzentwurf gemacht, den die Abgeordneten v. Kardorff und Bachem zuerst in der Reichstagssession 1886/87 (Drucksachen Nr. 49, Sten. Ber. Bd. II S. 379) einbrachten. Dieser unterschied sich vom Ackermann-Biehlschen Gesetzentwurfe namentlich durch zwei Punkte. Der Kreis der Handwerker, für welche der Befähigungsnachweis gefordert wurde, war weniger umfangreich, und der Befähigungsnachweis sollte nicht durch eine Prüfung, sondern durch Lehrlingszeugnis und Gesellenzeugnis erbracht werden. Nur bei solchen Gewerben, welche bei mangelhafter Ausübung Gefahren für Leben und Gesundheit herbeiführen konnten, insbesondere den Baugewerben, war die Ablegung einer technischen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungsbehörde vorgeschrieben. Zu einer endgiltigen Entscheidung über die Anträge kam es erst in der Reichstagssession von 1889/90. In dieser wurden die Ackermannschen Anträge am 13. Dezember 1889 in zweiter und am 20. Januar 1890 in dritter Beratung angenommen (Sten. Ber. Bd. II S. 901, 1119), die der Abgeordneten v. Kardorff und Bachem gleichzeitig abgelehnt.

Parallel den Anträgen auf Einführung des Befähigungsnachweises gingen anderweite Anträge, welche von denselben Antragstellern herrührten und eine weitere Stärkung der Innungen bezweckten. Nach denselben sollten diejenigen Vorrechte, welche den Innungen bisher nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde beigelegt werden konnten, nämlich die Ausdehnung ihrer Lehrlingseinrichtungen und der Entscheidungsbefugnisse in Lehrlingsstreitigkeiten auf Nichtmitglieder sowie das Recht, ausschliesslich Lehrlinge zu halten, einer Innung verliehen werden müssen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Gewerbetreibenden angehörte, welche das betreffende Gewerbe in dem betreffenden Bezirke betrieben. Diese Anträge gelangten gleichzeitig mit denen über die Einführung des Befähigungsnachweises zur Annahme.

Die verbündeten Regierungen verhielten sich sowohl gegenüber den Bestrebungen auf Einführung eines Befähigungsnachweises als gegenüber denen auf Ausdehnung der Innungsprivilegien durchaus ablehnend. Auch die wiederholte Behandlung der Fragen im Reichstage während der Jahre 1892—95 veranlasste dieselben nicht, von diesem Standpunkte abzugehen. Dagegen wurde die Frage einer Organisation des Handwerks in den Regierungskreisen einer ernsten Erwägung unterzogen.

Am 18. August 1893 teilte der preussische Minister für Handel und Gewerbe, Freiherr von Berlepsch, den Oberpräsidenten Vorschläge über eine Handwerksorganisation zur gutachtlichen Aeusserung mit, welche gleichzeitig auch durch die Presse veröffentlicht wurden, um den beteiligten Kreisen und der öffentlichen Kritik Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern. Nach diesem Organisationsplan sollten für die einzelnen Zweige des Handwerks zunächst Fachgenossenschaften errichtet werden, welche den Charakter von Zwangsverbänden hatten

und denen ähnliche Aufgaben wie den Innungen zugewiesen waren. Neben denselben sollten aber die Innungen fortbestehen. Ueber die Fachgenossenschaften waren Handwerkskammern in Aussicht genommen, welche aus Wahlen derselben hervorgingen. Diesen wurde die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes, die Aufsicht über Lehrlingswesen, Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis und Herbergswesen übertragen; sie hatten ausserdem auf Ansuchen der Behörden Gutachten und Berichte über gewerbliche Fragen zu erstatten. Ausserdem enthielt der Entwurf nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen.

Die Vorschläge fanden vielfachen Widerspruch und wurden sogar überwiegend ungünstig aufgenommen. Bedenken erhoben sich namentlich nach der Richtung hin, ob ein Nebeneinanderbestehen von Fachgenossenschaften und Innungen, welche annähernd die gleichen Ziele verfolgten, thunlich und ob letztere, welche anscheinend für grosse Bezirke in Aussicht genommen waren, im stande sein würden, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Es lag daher die Erwägung nahe, ob es nicht zweckmässiger sei, zunächst mit der Errichtung von Handwerkskammern vorzugehen, mit deren Hilfe die Verbesserung des Lehrlingswesens durchzuführen, und die allgemeine Organisation des Handwerks einer späteren Zeit vorzubehalten. Diese Anschauung erlangte auch in den Regierungskreisen eine Verbreitung und wurde namentlich von dem damaligen Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Staatsminister von Bötticher, vertreten. Ein Ausfluss derselben war der Gesetzentwurf über Handwerkskammern, welcher am 13. Dezember 1895 dem Reichstage vorgelegt wurde. Die Handwerkskammern sollten von den Handwerkern, welche das 25. Lebensjahr vollendet hatten, gewählt werden und die Aufgabe haben, bei der Organisation des Handwerks mitzuwirken und in gewerblichen Angelegenheiten eine gutachtliche und beratende Thätigkeit zu entwickeln. Der Gesetzentwurf gelangte im Reichstag am 16. und 17. Dezember 1895 zur ersten Lesung, fand aber dort nur geringes Entgegenkommen, weil er namentlich den zünftlerisch gesinnten Elementen nicht weit genug ging. Er wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, welche sich mit demselben aber nicht weiter befasste, sondern ihn völlig liegen liess.

Diese Stellungnahme des Reichstages mag mit dazu beigetragen haben, dass zunächst innerhalb der preussischen Regierung die andere Strömung wieder die Oberhand gewann. Gegen Anfang August 1896 gelangte ein preussischer Antrag an den Bundesrat, der einen Gesetzentwurf über eine vollständige Organisation des Handwerks enthielt, welche sich auf der Grundlage der Zwangsinnung aufbaute. Zwangsinnungen sollten für mehr als 70 Gewerbe, welche in dem Entwurfe speciell aufgeführt waren, gebildet werden. Diesen war eine Reihe von teils obligatorischen, teils fakultativen Aufgaben zugewiesen. Für grössere Bezirke wurde je ein Handwerksausschuss in Aussicht genommen, welcher die obligatorischen Aufgaben der Innungen für solche Gewerbe, für welche Innungen nicht gebildet waren, zu übernehmen hatte und dem die Innungen auch anderweite Funktionen übertragen konnten. Für noch grössere Bezirke sollten Handwerkskammern errichtet werden, die aus den Wahlen der Handwerksausschüsse hervorgingen. Gegen diese Vorschläge erhoben sich aber vielfache Bedenken. Man nahm Anstoss an der ausserordentlichen Kompliziertheit der Organisation, welche sich in der dreifachen Gliederung von Zwangsinnung, Handwerksausschuss und Handwerkskammer aufbaute. Man erhob berechtigte Zweifel, ob die Innungen zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein und ob sich überall das erforderliche Material für die Bildung lebensfähiger Innungen finden werde. Endlich konnte man sich nicht verhehlen, dass die Durchführung der geplanten Organisation sehr leicht die Handhabe zur Einführung des Befähigungsnachweises hätte bieten können.

Auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen verschloss man sich diesen Bedenken nicht. Der Entwurf erfuhr daher im Bundesrate eine sehr bedeutende Umgestaltung. Die allgemeine obligatorische Zwangsinnung wurde aufgegeben; die Bildung von Zwangsinnungen sollte nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden können. Der Handwerksausschuss wurde in Wegfall gebracht, die Bestimmungen über Handwerkskammern und Lehrlingswesen entsprechend umgestaltet. In dieser Gestalt wurde der Entwurf vom Reichstage angenommen. Der in der Kommission desselben gemachte Versuch, Zwangsinnungen auch ohne Mehrheitsbeschluss der Beteiligten zuzulassen, scheiterte an dem energischen Widerstande der verbündeten Regierungen. Die Publikation des Gesetzes erfolgte am 26. Juli 1897.

Mit diesem Gesetz haben die Abänderungen der Gewerbeordnung vorläufig ihren Abschluss gefunden.

II. Das geltende Recht.

4. Geltungsbereich der Gewerbeord-

nung. Die Reichsgewerbeordnung vermeidet es, eine Definition des Gewerbes zu geben. Sie begnügt sich damit, eine Reihe von Thätigkeiten zu bezeichnen, auf welche sich ihre Bestimmungen nicht erstrecken sollen. Dies sind teils Thätigkeiten, welche schon begrifflich nicht zu den gewerblichen gehören, teils solche, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung grundsätzlich Anwendung finden würden, für welche sie aber durch eine ausdrückliche Vorschrift ausgeschlossen werden. Bei den letzteren ging die Absicht entweder dahin, ihre Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen oder sie besonderen Reichsgesetzen vorzubehalten.

Die Reichsgewerbeordnung geht von dem engeren Begriff des Gewerbes aus, der auch den ehemaligen Landesgewerbeordnungen zu Grunde lag. Nicht jede dauernde selbständige und erlaubte Thätigkeit zum Zweck des Vermögenserwerbes, sondern nur Industriegewerbe, Handelsgewerbe und die Leistung solcher persönlichen Dienste, welche eine höhere wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nicht voraussetzen, gelten ihr als Gewerbebetrieb. Deshalb erstrecken sich ihre Vorschriften nicht auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die Ausübung der Jagd, obgleich dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Ebensowenig finden sie auf künstlerische Berufe wie z. B. auf den des Malers oder Bildhauers Anwendung.

Bei einer Reihe von Thätigkeiten hat die Gewerbeordnung ausdrücklich erklärt, dass sich ihre Bestimmungen auf dieselben nicht beziehen sollen. (G.O. § 6.) Und zwar zerfallen diese in zwei Gruppen. Auf einen Teil derselben findet die Gewerbeordnung gar keine Anwendung. Dies sind die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen. Auf andere Thätigkeiten findet die Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, d. h. nur die besonderen Vorschriften, welche für die speciellen Gewerbe erlassen sind, nicht aber die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten für dieselben. Zu diesen gehören das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln, der Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht.

5. Allgemeine Grundsätze des deutschen Gewerberechts. Das deutsche Gewerberecht beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe bestehen nur insoweit, als sie durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben oder zugelassen sind. (G.O. § 1.) Diese Bestimmung bezieht sich auf öffentlichrechtliche Beschränkungen gewerbepolizeilicher Natur. Solche können daher sowohl durch Landesgesetze als durch Polizeiverordnungen oder Ortsstatuten als durch Polizeiverfügungen nur insoweit angeordnet werden, als die Gewerbeordnung es ausdrücklich gestattet. Dagegen bezieht sich die fragliche Vorschrift nicht auf Beschränkungen, welche aus anderweiten polizeilichen Gründen, z. B. aus Gründen der Strassen-, Feuer- oder Baupolizei durch die Landesgesetzgebung und die Landespolizeibehörden verfügt werden. Sie bezieht sich ebensowenig auf Beschränkungen, welche jemand sich selbst durch Privatdisposition z. B. einen Vertrag auferlegt. Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, ein Gewerbe in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, sind daher rechtsgiltig und verbindlich.

Die Gewerbeordnung hat alle Beschränkungen des Gewerbebetriebes in Wegfall gebracht, welche Ausfluss der früheren Zunftverfassung waren, so namentlich die Unterscheidung von Stadt und Land, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten, die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waren, die Ausschliessungsrechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen (§§ 2—4). Dagegen ist in den Beschränkungen des Gewerbebetriebes, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, durch die Gewerbeordnung nichts geändert worden. (G.O. § 5).

Die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen sowie die Zwangs- und Bannrechte sind teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden. Aufgehoben sind: 1. die noch bestehenden ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken; 2. die mit ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte; 3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig war; 4. die Berechtigungen: a) der Inhaber von Mühlen, Brennereien, Brenngerechtigkeiten, Brauereien, Braugerechtig-

keiten oder Schankstätten, die Konsumenten zu zwingen, dass sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschliesslich von demselben beziehen (sogenannter Mahlzwang, Branntweinzwang, Brauzwang), b) der städtischen Bäcker und Fleischer, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von ihnen entnehmen; vorausgesetzt, dass diese Berechtigungen nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen; 5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustanden; 6. alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wurden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, jedoch vorbehaltlich der an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern. Der Ablösung unterliegen: 1. die nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder den Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt; 2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, dass er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung erlassen die Landesgesetzgebungen. Diese haben auch zu bestimmen, ob und in welcher Weise den Berechtigten für die aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung zu leisten ist. Aufgehobene oder für ablösbar erklärte ausschliessliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte können fortan nicht mehr erworben werden (G.O. §§ 7—10). Die Abdeckereien fallen nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung; in Bezug auf sie sind daher sowohl die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen als die Zwangs- und Bannrechte bestehen geblieben, dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Ablösung im Wege der Landesgesetzgebung (vgl. d. Art. Abdeckerei oben Bd. I, S. 3 ff.).

Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (G.O. § 10). Die bestehenden sind aber durch die Gewerbeordnung nicht beseitigt worden, sie haben nur den Charakter ausschliesslicher Gewerbeberechtigungen, soweit sie diesen besassen, verloren. Ihre Bedeutung liegt jetzt darin, dass bei konzessionspflichtigen Gewerben der Betrieb dem Realgewerbeberechtigten nur wegen Mangels der persönlichen Eigenschaften verweigert werden darf, also weder eine Prüfung der Bedürfnisfrage noch eine Untersuchung über Beschaffenheit und Lage des Lokals stattfindet. Von Bedeutung sind die Realgewerbeberechtigungen namentlich noch auf dem Gebiete des Apothekergewerbes und des Schankgewerbes.

Zum Betriebe eines Gewerbes sind grundsätzlich alle physischen Personen befugt. Insbesondere begründen Alter und Geschlecht in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Ehefrauen bedürfen nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich zum Betrieb eines Gewerbes keiner ehemännlichen Genehmigung. Wohl aber kann eine solche nach Massgabe des ehelichen Güterrechtes zum Abschluss von Rechtsgeschäften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten notwendig sein, wenn diese gegenüber dem Manne und hinsichtlich des seiner Verwaltung und Nutzniessung unterworfenen Vermögens wirksam werden sollen. Erteilt der Mann aber der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Der Einwilligung des Mannes steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt (B.G.B. §§ 1405, 1452, 1519, 1549; E.G. Art. 36 Nr. I). Minderjährige bedürfen zum Betrieb eines Gewerbes ebenfalls keiner Genehmigung. Sie unterliegen jedoch hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften denjenigen Beschränkungen, welche durch ihre Minderjährigkeit bedingt sind. Ihr gesetzlicher Vertreter kann sie aber mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigen; in diesem Falle sind sie für solche Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. Eine Ausnahme machen nur solche Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf (B.G.B. § 112).

Auch Reichs-, Staats- und Gemeindeangehörigkeit sind — von einzelnen später zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen — auf die Befugnis zum Gewerbebetrieb ohne Einfluss. Insbesondere ist die Zulassung zum Gewerbebetriebe jetzt nicht mehr von dem Erwerbe des Bürgerrechtes in einer Gemeinde abhängig. Wenn jedoch jemand einen Gewerbebetrieb begonnen und drei Jahre fortgesetzt hat, so kann die Gemeinde, sofern dies nach der bestehenden Gemeindeverfassung gestattet ist, von ihm den Erwerb des Bürgerrechtes fordern. Es darf jedoch in diesem Falle

weder ein Bürgerrechtsgeld beansprucht, noch verlangt werden, dass der Betreffende sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe. (G.O. § 13.)

Die Beschränkungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt (G.O. § 12).

Auch juristische Personen sind zum Gewerbebetriebe berechtigt. Sogar solche konzessionspflichtige Gewerbe, zu deren Betriebe gewisse persönliche Eigenschaften erfordert werden, dürfen von juristischen Personen betrieben werden, wenn die Ausübung durch einen Stellvertreter erfolgt, der den gesetzlichen Eigenschaften entspricht. Praktische Bedeutung hat die Frage namentlich hinsichtlich der Gastwirtschaft, welche häufig von Aktiengesellschaften betrieben wird. Die Erteilung einer Konzession an solche Gesellschaften muss trotz einzelner entgegenstehender verwaltungsrichterlicher Entscheidungen (Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Bd. I S. 797, Bd. II S. 514 ff., des preussischen Oberverwaltungsgerichtshofes, Bd. IX S. 286 ff.) für zulässig erachtet werden. (Vgl. M. Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs, 1882, S. 620 ff., Rehm, Gewerbskonzession, S. 45.) In Bezug auf den Gewerbebetrieb juristischer Personen des Auslandes sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze massgebend (G.O. § 12). Diese Vorschrift bezog sich ursprünglich sowohl auf die Anerkennung der juristischen Personen als auf deren Zulassung zum Gewerbebetrieb. Nachdem die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Vereine jetzt dem Bundesrat übertragen ist (E.G. zum B.G.B. Art. 10), kommen die Landesgesetze nur noch für den Gewerbebetrieb derselben in Betracht. Die landesgesetzliche Zuständigkeit in Bezug auf die juristischen Personen des Auslandes war aber wesentlich mit Rücksicht auf die verschiedenartige privatrechtliche Stellung derselben in den einzelnen Bundesstaaten festgesetzt worden; nachdem diese jetzt einheitlich geregelt ist, würde es sich empfehlen, auch über die Zulassung derselben zum Gewerbebetrieb einheitliche Vorschriften — sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es durch Verordnung des Bundesrates — zu erlassen.

6. Stehender Gewerbebetrieb. Die Gewerbeordnung unterscheidet stehenden Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr. Die gewerblichen Thätigkeiten, welche unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder des Marktverkehrs fallen, sind gesetzlich genau fixiert. Als stehender Gewerbebetrieb erscheint derjenige, der weder Gewerbebetrieb im Umherziehen noch Marktverkehr ist.

Der stehende Gewerbebetrieb unterliegt einer Anzeigepflicht. Die Anzeige ist gleichzeitig mit dem Beginn des Gewerbebetriebes an die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde zu erstatten. Ausser den selbständigen Gewerbetreibenden sind auch die Agenten von Feuerversicherungsanstalten zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. Personen, welche Pressgewerbe betreiben, nämlich Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliotheken, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben auch das Lokal des Gewerbebetriebes anzugeben (G.O. § 14). Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen (G.O. § 15a, E.G. zum H.G.B. Art. 9).

Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe unterliegt einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen. Diese äussern sich teils in vorgängigen Genehmigungen (Konzessionen), teils in Verbietungsrechten. Sie beziehen sich teils auf gewerbliche Anlagen, teils auf Gewerbebetriebe als solche.

Von den gewerblichen Anlagen unterliegen einer Konzessionspflicht: 1. solche, welche für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; der Konzessionierung hat in diesem Falle ein Aufgebots- und kontradiktorisches Verfahren vorauszugehen; 2. die Dampfkessel, bei denen nur eine Prüfung von Amts wegen stattfindet. Polizeiliche Verbietungsrechte bestehen gegenüber solchen Anlagen, mit deren Betrieb ein überwiegender Nachteil oder Gefahr für das Gemeinwohl verbunden ist oder welche ungewöhnliches Geräusch verursachen und in der Nähe von öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder Heilanstalten belegen sind. (Vgl. die Artt. Dampfkesselpolizei (oben Bd. III, S. 108 ff.), Gewerbliche Anlagen.)

Bei den Konzessionen, welche für Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind, ist zwischen Approbationen und Konzessionen im engeren Sinne zu unterscheiden. Approbationen sind solche Kon-

zessionen, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werden, beim Vorhandensein eines solchen aber auch erteilt werden müssen (vgl. d. Art. Approbationen oben Bd. I, S. 445/46). Bei den Konzessionen im engeren Sinne kommen dagegen Erwägungen verschiedenster Art, namentlich die persönlichen Eigenschaften des zu Kozessionierenden, die Bedürfnisfrage, die Beschaffenheit des Lokals in Betracht.

Approbationen sowohl wie Konzessionen im engeren Sinne sind teils reichsgesetzlich vorgeschrieben, teils ist es der Landesgesetzgebung überlassen, sie für gewisse Gewerbebetriebe anzuordnen.

Reichsgesetzlich angeordnete Approbationen bestehen für 1. Apotheker (vgl. d. Art. Apotheken oben Bd. I, S. 433ff.). 2. Aerzte (vgl. d. Art. Arzt oben Bd. II, S. 11ff.). 3. Hebammen (vgl. d. Art. Hebammen), 4. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen (vgl. die Artt. Lotsengewerbe, Seeschiffer).

Einer Konzession im engeren Sinne bedürfen nach reichsgesetzlicher Vorschrift folgende Gewerbetreibende: 1. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (vgl. d. Art. Heilanstalten), 2. Schauspielunternehmer, d. h. Personen, welche gewerbsmässig theatralische Darstellungen veranstalten (vgl. d. Art. Schauspielunternehmungen), 3. Personen, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben wollen (vgl. d. Art. Schankgewerbe), 4. Personen, welche gewerbsmässig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne dass ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst dabei obwaltet, in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen; ferner Personen, welche gewerbsmässig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen darbieten wollen, 5. Pfandleiher und Rückkaufshändler beweglicher Sachen (vgl. d. Art. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte).

Landesgesetzlich können Approbationen gefordert werden von: 1. Markscheidern (G.O. § 34). Die denselben erteilte Approbation hat den Charakter einer landesrechtlichen Approbation, ist also in ihren Wirkungen auf das betreffende Land beschränkt, 2. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe betreiben wollen (G.O. § 30a). Bei diesen hat kraft ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift die erteilte Approbation für das gesamte Reichsgebiet Wirksamkeit.

Konzessionen im engeren Sinne können durch Landesgesetze vorgeschrieben werden für: 1. den Handel mit Giften, 2. das Lotsengewerbe (G.O. § 34).

Polizeiliche Verbietungsrechte bestehen gegenüber: 1. Personen, welche Tanz-, Turn- oder Schwimmunterricht erteilen und den Unternehmern von Badeanstalten, 2. Personen, welche Trödelhandel, d. h. Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, sowie Kleinhandel mit altem Metallgeräte, Metallbruch oder dergleichen, ferner solchen Personen, welche Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, endlich denjenigen Personen, welche Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen sowie Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose betreiben, 3. Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere darauf bezügliche schriftliche Aufsätze abfassen (sogenannte Rechtskonsulenten), gewerbsmässigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren. Die Untersagung des Gewerbebetriebes darf in allen diesen Fällen erfolgen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun. (G.O. § 35, G. v. 6. August 1896, Art. 4. Vgl. die Artt. Trödelhandel und Auktionatoren, letzterer oben Bd. II, S. 27/28). Ferner ist der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, zu verbieten, d. h. muss verboten werden, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier endlich kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen § 33 der Gewerbeordnung, d. h. wegen unerlaubten Betriebes der Schankwirtschaft bestraft worden ist. (G.O. § 35. — G. v. 6. August 1896, Art. 5). Nach den ursprünglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung war es zweifelhaft, ob die Polizeibehörde jemand, dem sie den Betrieb eines Gewerbes untersagt hatte, die Wiederaufnahme desselben gestatten konnte. Auch die Praxis der einzelnen Staaten wies in dieser Hinsicht Verschiedenheiten auf. Es erschien aber billig, demjenigen, dem der Gewerbebetrieb durch polizeiliche Verfügung verboten war, für den Fall der Besserung die Möglichkeit zu gewähren, das fragliche Gewerbe wieder

zu betreiben. Um die Zweifel abzuschneiden, hat die G.O.-Novelle v. 6. August 1896 bestimmt, dass die Landescentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes zu gestatten befugt ist, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist. (G.O. § 35 Abs. 5).

Für gewisse Gewerbebetriebe können bestimmte Personen von Behörden oder Korporationen angestellt werden. Solche Anstellungsrechte bestehen in Bezug auf Feldmesser, Auktionatoren, Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer. Der Betrieb der betreffenden Gewerbe ist frei. Die angestellten Personen haben vor den nicht angestellten lediglich den Vorzug, dass sie thatsächlich beim Publikum ein grösseres Vertrauen geniessen und dass sie allein Handlungen vorzunehmen im stande sind, welchen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (G.O. § 36). Versteigerungen von Immobilien dürfen jedoch nur durch angestellte Auktionatoren erfolgen. (G.O. § 35. Vgl. d. Art. Auktionatoren a. a. O.)

Die Ordnung des Schornsteinfegergewerbes ist der Landesgesetzgebung überlassen, welche die Einrichtung von Kehrbezirken gestatten kann. (G.O. § 39. Vgl. d. Art. Schornsteinfeger). Die Strassengewerbe unterliegen ortspolizeilicher Regelung. (G.O. § 38. Vgl. d. Art. Strassengewerbe.)

7. Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes. Auch in Bezug auf die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes spricht die Vermutung für die Freiheit. Insbesondere kann der Gewerbetreibende Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl und, soweit die Gewerbeordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzt, auch Lehrlinge halten (G.O. § 41). Die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe giebt ferner das Recht, das Gewerbe innerhalb und ausserhalb des Ortes der Niederlassung zu betreiben (G.O. § 42). Beschränkungen in der Ausübung bestehen nur, soweit sie ausdrücklich festgesetzt sind. Diese Beschränkungen beruhen teils auf unmittelbaren reichsgesetzlichen Vorschriften, teils auf Verordnungen der höheren Verwaltungsbehörden oder Anordnungen der Gemeinden, welche kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Die reichsgesetzlichen Vorschriften beziehen sich teils auf den Gewerbebetrieb am Orte der Niederlassung, teils auf den Gewerbebetrieb ausserhalb des Ortes der Niederlassung.

Reichsgesetzliche Beschränkungen für den Gewerbebetrieb am Orte der Niederlassung bestehen in zweifacher Hinsicht. Einmal dürfen Gegenstände, welche von dem Ankaufe oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Weitere Ausnahmen können von der Landesregierung, Ausnahmen in Bezug auf geistige Getränke vorübergehend auch von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Den Ausschank geistiger Getränke zum Genuss auf der Stelle, welcher infolge eines konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes stattfindet, fällt nicht unter die Beschränkung (G.O. § 42a). Ausserdem ist zur Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten eine polizeiliche Erlaubnis erforderlich; nur bei Verteilung von Stimmzetteln und Drucksachen zu Wahlzwecken während der Wahlzeit bedarf es einer solchen nicht. (G.O. § 43. Vgl. d. Art. Pressgewerbe)

Ausserhalb des Ortes seiner Niederlassung ist der Gewerbetreibende, der ein stehendes Gewerbe betreibt, befugt, Warenbestellungen aufzusuchen und Waren aufzukaufen. Das Aufkaufen von Waren darf aber nur bei Kaufleuten, Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen, das Aufsuchen von Warenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe die Waren Verwendung finden. (G.O. § 44, G. v. 6. August 1896, Art. 9.) Das Aufkaufen von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen bei anderen Personen sowie das Feilbieten von Waren gelten nicht als Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes, sondern als Gewerbebetrieb im Umherziehen und unterliegen den für diesen massgebenden Bestimmungen. Bis zu der G.O.-Novelle v. 6. August 1896 war das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Privaten als Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes anerkannt; die Klagen der sesshaften Gewerbetreibenden über die Ausdehnung des Betriebes der sogenannten Detailreisenden haben aber Veranlassung gegeben, letztere den Hausierern vollständig gleichzustellen. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass zwischen beiden Arten des Geschäftsbetriebes doch erhebliche Unterschiede bestehen und dass manche Gewerbszweige nach der ganzen Art ihres bisherigen Betriebes wesentlich auf einen Absatz durch Aufsuchen von Warenbestellungen angewiesen

sind. Den Bedenken, welche sich aus diesem Gesichtspunkte ergeben, hat das Gesetz insofern Rechnung getragen, als dasselbe gewisse Ausnahmen zulässt. Eine unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Ausnahme besteht für das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke; nur ist der Aufsuchende hier wie beim Feilhalten der betreffenden Gegenstände verpflichtet, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichnis zur Genehmigung vorzulegen. Weitere Ausnahmen kann der Bundesrat zulassen. Er hat von dieser Befugnis in der Ausf.-V. v. 27. November 1896 zu Gunsten des Weinhandels sowie des Handels mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen Gebrauch gemacht. Den Fabrikanten von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildpattwaren sowie den Personen, welche mit diesen Gegenständen sowie mit Edelsteinen, Perlen, Kameen oder Korallen Grosshandel treiben, ist sogar das F e i l h a l t e n ihrer Fabrikate oder Handelsartikel ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung als Ausfluss ihres stehenden Gewerbebetriebes gestattet.

So weit das Aufsuchen von Warenbestellungen und das Aufkaufen von Waren als Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes erscheint, kann dasselbe entweder durch den Gewerbetreibenden selbst oder durch in seinen Diensten stehende Reisende geschehen. Derjenige, der diese Thätigkeiten ausübt, sei es der Prinzipal, sei es ein Handlungsreisender, bedarf dazu einer Legitimationskarte. (G.O. § 44a.) Eine solche war schon nach der G.O. v. 21. Juni 1869 erforderlich. Damals hatte sie lediglich den Charakter einer Beglaubigung, sie durfte daher den Gewerbetreibenden und deren Reisenden nicht verweigert werden. Durch die G.O.-Nov. v. 1. Juli 1883 hat dagegen die Erteilung der Legitimationskarte den Charakter einer polizeilichen Konzessionierung angenommen; sie kann und muss wegen des Mangels gewisser persönlicher Eigenschaften verweigert und kann aus gesetzlich bestimmten Gründen zurückgenommen werden.

Durch V e r o r d n u n g d e r h ö h e r e n V e r w a l t u n g s b e h ö r d e, welche nach Anhörung der Gemeinde zu ergehen hat, oder durch B e s c h l u s s d e r G e m e i n d e b e h ö r d e, für welche die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen ist, können für einzelne Gemeinden gewisse gewerbliche Thätigkeiten der Personen, die daselbst ein stehendes Gewerbe betreiben, von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Diese Thätigkeiten sind: 1. das Feilbieten von Waren, 2. das Ankaufen von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, 3. das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren in der gedachten Art keine Verwendung finden, 4. das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, sofern dieselben auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betrieben werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks oder auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden. Das Bedürfnis zu solchen Massregeln ist namentlich in grossen Städten hervorgetreten, wo die gedachten Thätigkeiten der ansässigen Gewerbetreibenden sich kaum noch vom Hausierbetriebe unterscheiden. Für die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sind die Grundsätze massgebend, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. Von einer vorgängigen Erlaubnis darf jedoch nicht abhängig gemacht werden: das Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei sowie von Gegenständen des Wochenmarktverkehres; der Verkehr mit Druckschriften von Haus zu Haus; endlich das Feilbieten von Gegenständen, welche kraft Bundesratsbeschlusses ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung feilgeboten werden dürfen, bei solchen Personen, welche damit Handel treiben. Auch wenn eine Bestimmung der gedachten Art nicht erlassen ist, dürfen Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. Nur an Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, kann die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre 4 Wochen nicht überschreiten, gestatten. (G.O. § 42b, G. v. 6. August 1896, Art. 7, 8.)

Der Gewerbebetrieb eines selbständigen Gewerbetreibenden kann nach seinem Tode für Rechnung seiner W i t w e oder seiner m i n d e r j ä h r i g e n E r b e n fortgesetzt werden, ohne dass es dazu bei konzessionspflichtigen Gewerben einer Erneuerung der Konzession bedarf. Die Ausübung des Gewerbebetriebes erfolgt in diesem Falle durch einen S t e l l v e r t r e t e r. Ein solcher Stellvertreter kann aber auch an Stelle eines selbständigen Gewerbetreibenden treten oder während einer Kuratel oder Nachlassregulierung fungieren. Der Stellvertreter muss die für das Gewerbe vorgeschriebenen

Eigenschaften besitzen, bedarf aber keiner besonderen Konzession. Er betreibt das Gewerbe nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Vertretenen. Die privatrechtlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Gewerbebetriebe hervorgehen, stehen nicht ihm, sondern dem Vertretenen zu. In öffentlichrechtlicher Beziehung dagegen tritt er vollständig in die Pflichten des Vertretenen ein. Sind bei Ausübung des Gewerbebetriebes polizeiliche Vorschriften übertreten worden, so trifft ihn die Strafe. Ist die Uebertretung mit Konzessionsentziehung bedroht, so entsteht für den selbständigen Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Entlassung des Stellvertreters. Strafe und Konzessionsentziehung kann gegen ihn selbst nur ausgesprochen werden, wenn er verfügungsfähig ist und die Uebertretung von dem Stellvertreter mit seinem Vorwissen begangen wurde (G.O. §§ 45—47, 151).

8. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, wenn er auch für ländliche und dünn bevölkerte Gegenden unentbehrlich ist, schliesst doch gewisse Gefahren in sich. Namentlich kann er zur Begehung von Verbrechen oder zur Sicherung des Erfolges von Verbrechen, z. B. zum Vertriebe gestohlener Sachen, missbraucht werden. Deshalb ist er von jeher polizeilichen Beschränkungen unterworfen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Nach der früheren preussischen Gesetzgebung wurde für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein Gewerbeschein gefordert, der gleichzeitig den Zwecken der Besteuerung und der polizeilichen Konzessionierung diente. Für die deutsche Gewerbeordnung kam, da sie nur die polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande hat, lediglich der letztere Gesichtspunkt in Betracht. Der Entwurf der Gewerbeordnung von 1869 behielt allerdings für die zu erteilende polizeiliche Erlaubnis die Bezeichnung »Gewerbeschein« bei. Der Reichstag aber, um den polizeilichen Charakter der betreffenden Urkunde deutlicher zum Ausdruck zu bringen, wählte statt dessen die Bezeichnung »Legitimationsschein«; seit der Novelle vom 1. Juli 1883 heisst dieselbe »Wandergewerbeschein«.

Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fallen nach der Gewerbeordnung folgende Thätigkeiten, vorausgesetzt, dass dieselben ausserhalb des Wohnortes der Gewerbetreibenden bezw. der durch Anordnung der Verwaltungsbehörde dem Wohnorte gleichgestellten nächsten Umgebung, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem fremden Orte und ohne vorgängige Bestellung vorgenommen werden: 1. das Feilhalten von Waren, 2. der Ankauf von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, 3. das Aufsuchen von Warenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder bei Gewerbetreibenden, in deren Gewerbetrieb die Waren Verwendung finden, 4. das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet. Die ersteren drei Thätigkeiten gelten jedoch dann nicht als Gewerbetrieb im Umherziehen, wenn sie innerhalb des Marktverkehrs stattfinden, während die letzteren auch in diesem Falle als Gewerbebetrieb im Umherziehen behandelt werden (G.O. § 55). Eine gewerbliche Niederlassung gilt als nicht vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmässiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt (G.O. § 42). Das Lokal, in dessen Besitz er sich befinden muss, braucht aber nicht notwendig ein Verkaufslokal, sondern kann auch ein Arbeitslokal sein.

Ausgeschlossen vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sind folgende Gegenstände: 1. geistige Getränke; 2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; 3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; 4. Spielkarten; 5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; 6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit; 7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus; 8. Stoss-, Hieb- und Schusswaffen; 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel; 10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; 11. Schmucksachen, Bijouterieen, Brillen und optische Instrumente; 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in sittlicher und religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis des Werkes auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt nachgewiesen ist. Der Ankauf

und das Feilhalten einzelner dieser Gegenstände kann jedoch im Falle des Bedürfnisses vom Bundesrate und, sofern Bäume, Sträucher und andere unter 10 genannte Gegenstände in Betracht kommen, auch von den Landesregierungen gestattet, das Feilbieten geistiger Getränke sogar vorübergehend von der Ortspolizeibehörde erlaubt werden (G.O. §§ 56, 56b; G. v. 6. August 1896 Art. 12, 13).

Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner folgende Thätigkeiten ausgeschlossen: 1. die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist; 2. das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellungen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; 3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; 4. das Feilbieten von Waren und Aufsuchen von Bestellungen, wenn die betreffenden Waren gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräussert werden, dass der Veräusserer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (G.O. § 56a; G. v. 6. August 1896. Vergl. R.G. betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 §§ 1, 6).

Der Kreis der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände und Thätigkeiten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen durch Verordnungen des Bundesrates zeitweilig noch erweitert werden. In dringenden Fällen tritt an Stelle des Bundesrates der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesratsausschuss für Handel und Verkehr. Die betreffenden Verordnungen müssen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte mitgeteilt und ausser Kraft gesetzt werden, wenn der Reichstag seine Zustimmung nicht erteilt. Durch die Landesregierungen können Anordnungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen insofern erlassen werden, als das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt und zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Zeit verboten werden darf (G.O. § 56b G. v. 6. August 1897 Art. 14).

Soweit der Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt gestattet ist, wird für denselben eine polizeiliche Konzession erfordert, deren Erteilung in der Form eines Wandergewerbescheines stattfindet. Nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1869 sollte die polizeiliche Erlaubnis dann versagt werden dürfen, wenn dem »Gewerbetreibenden die Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb fehlt«. Hier war also dem Ermessen der Verwaltungsbehörde ein weiter Spielraum gelassen. Der Reichstag suchte dagegen die Verweigerungsgründe gesetzlich genauer festzustellen und die Befugnis zur Verweigerung an bestimmte objektive Thatbestände zu knüpfen. An diesem Standpunkte haben auch die Novellen vom 1. Juli 1883 und 6. August 1896 festgehalten und lediglich den durch die G.O. vom 21. Juni 1869 festgestellten Verweigerungsgründen eine Reihe von anderweiten hinzugefügt. Diese Verweigerungsgründe sind teils obligatorische, teils fakultative. Der Wandergewerbeschein muss versagt werden, wenn der Nachsuchende: 1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist; 2. unter Polizeiaufsicht steht; 3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben oder die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüssung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4. wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist (G.O. § 57; G. v. 6. August 1896 Art. 16). Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende: 1. entweder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgenommen wenn er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist; 2. oder blind, stumm oder taub ist oder an Geistesschwäche leidet (G.O. § 57a; G. v. 6. August 1896 Art. 17). Der Wandergewerbeschein darf versagt werden, wenn der Nachsuchende: 1. im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat, 2. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmassregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und

seit Verbüssung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind, 3. wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist, 4. ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt oder, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist (G.O. § 57b; G. v. 6. August 1896 Art. 18). Ueber die Zulassung der Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen hat der Bundesrat nähere Vorschriften zu erlassen (G.O. § 56d; Ausf.-V. v. 31. Oktober 1883, Centr.-Bl. S. 305).

Die Erteilung des Wandergewerbescheines erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde und zwar die des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Nachsuchenden (G.O. § 61). Der Wandergewerbeschein wird für ein Jahr erteilt, er berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Gewerbebetriebes im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches (G.O. § 60). Seine Wirkung erstreckt sich nur auf diejenige Person, für welche er ausgestellt ist. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen kann allerdings auch durch Stellvertreter und Gehilfen ausgeübt werden; in diesem Falle müssen aber die betreffenden Personen einen auf ihren eigenen Namen lautenden Wandergewerbeschein besitzen (G.O. § 60d). Eine Zurücknahme des Wandergewerbescheines ist aus denselben Gründen zulässig, aus denen eine Verweigerung desselben stattfinden darf (G.O. §§ 58, 61).

Für einzelne Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen besondere Vorschriften, welche teils Ergänzungen des bestehenden Rechtes, teils Abweichungen von demselben enthalten. Die Wandergewerbescheine für das Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht obwaltet, gelten nicht für das ganze Reich, sondern immer nur für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde. Sie sind von der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, zu erteilen, und die Erteilung ist zu verweigern, wenn für den betreffenden Bezirk eine genügende Anzahl von Wandergewerbescheinen ausgestellt ist. Die Erteilung kann auch für einen kürzeren Zeitraum als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Endlich bedarf derjenige, der die angegebenen Thätigkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, noch einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (G.O. §§ 56, 60, 60a, 61). Für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in Grenzbezirken ist neben dem Wandergewerbescheine noch eine Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich. (Vereinszollg. v. 1. Juli 1869 § 124). Das Feilbieten geistiger Getränke, welches im Falle eines vorübergehenden Bedürfnisses ausnahmsweise zugelassen wird, darf stets nur in räumlicher und zeitlicher Beschränkung gestattet werden; diese Beschränkungen sind im Wandergewerbescheine anzugeben (G.O. § 60). Endlich bestehen noch besondere Beschränkungen für den Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen, die sogenannte Colportage (vgl. d. Art. Colportage ob. Bd. III, S. 67ff.).

Als Gewerbebetrieb im Umherziehen erscheint auch der Betrieb der sogenannten Wanderlager, d. h. der vorübergehende, aber in festen Verkaufslokalen stattfindende Verkauf von Waren seitens solcher Personen, welche an dem betreffenden Orte weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben. Derselbe ist also nur auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. Wanderauktionen und Wanderlotterieen, d. h. Absetzen der Waren im Wege der Versteigerung oder des Glückspieles sind verboten, soweit nicht die zuständige Behörde Ausnahmen zulässt. Derartige Ausnahmen dürfen jedoch bei Wanderversteigerungen nur hinsichtlich solcher Waren gemacht werden, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind (G.O. § 56c; G. v. 6. August 1896 Art. 15).

Die Mitführung von Begleitern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ist sowohl zu gewerblichen Zwecken als aus sonstigen Gründen gestattet, bedarf jedoch einer besonderen im Wandergewerbescheine auszudrückenden Erlaubnis. Für Erteilung und Zurücknahme dieser Genehmigung gelten, sofern es sich um Personen über 14 Jahre handelt, ähnliche Grundsätze wie für Erteilung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines. Kinder unter 14 Jahren dürfen für gewerbliche Zwecke nicht mitgeführt werden. Auch sonst kann die Mitführung derselben, ebenso wie die Mitführung von Personen anderen Geschlechtes, nach Ermessen der Behörden versagt werden mit Ausnahme von Ehegatten, Kindern und Enkeln. Die Mitführung von schulpflichtigen Kindern darf nicht gestattet werden, wenn für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist (G.O. § 62).

Für einzelne Thätigkeiten, welche den Charakter des Gewerbebetriebes im Umherziehen haben, ist ausnahmsweise ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich. Diese Thätigkeiten sind: 1. Das Feilbieten von selbstgewonnenen oder

rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd- und Fischerei; 2. das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, und das Anbieten gewerblicher Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, in der Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden bis zu 15 km Entfernung; 3. das Anfahren selbstgewonnener Erzeugnisse oder selbstverfertigter Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser und das Feilbieten vom Fahrzeuge aus. Die Ausübung dieser Gewerbebetriebe kann jedoch denjenigen Personen, denen der Wandergewerbeschein verweigert werden muss, und Kindern unter 14 Jahren untersagt werden. Die Landesregierungen sind befugt, den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauches ohne Wandergewerbeschein noch in weiterem Umfange zu gestatten. Auch die Ortspolizeibehörden dürfen bei Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen aussergewöhnlichen Gelegenheiten das Feilbieten gewisser von ihnen näher zu bestimmender Waren erlauben (G.O. §§ 59, 59a, 60b; G. v. 6. August 1896 Art. 19).

9. Marktverkehr. Märkte sind Versammlungen Gewerbetreibender zum Zwecke des öffentlichen Feilhaltens von Waren, welche an bestimmten Orten zu gewissen feststehenden Zeiten stattfinden. Die Bedeutung des Marktverkehres liegt darin, dass derselbe von den gewöhnlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes, und zwar nicht bloss des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sondern auch des stehenden Gewerbebetriebes befreit ist. Die Gegenstände des Marktverkehres sind gesetzlich festgestellt (vgl. den Art. Märkte und Messen).

10. Gewerbliche Taxen. Die Gewerbeordnung bestimmt, dass polizeiliche Taxen — abgesehen von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen — nicht zulässig sein sollen (G.O. § 72). Dieser Grundsatz, der schon in der preussischen G.O. v. 17. Januar 1845 zur Durchführung gelangt war, ist eine Konsequenz des Princips der Gewerbefreiheit. In Preussen und verschiedenen anderen Staaten war allerdings die Einführung von Brottaxen für einzelne Orte vorbehalten worden. Aber auch diese Massregel ist durch die Gewerbeordnung beseitigt worden. Dagegen wurde im Anschluss an die frühere preussische Gesetzgebung den Ortspolizeibehörden die Befugnis beigelegt, Bäcker und Verkäufer von Backwaren sowie Gastwirte anzuhalten, Verzeichnisse ihrer Preise einzureichen und durch Anschlag an oder in den Verkaufslokalen bezw. in den Gastzimmern bekannt zu machen. Den Bäckern und Verkäufern von Backwaren kann ausserdem die Verpflichtung auferlegt werden, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. Die Festsetzungen der Bäcker und Verkäufer von Backwaren gelten für gewisse von der Behörde zu bestimmende Zeiträume, die Gastwirte sind jederzeit zur Aenderung befugt (G.O. § 73—75). Die Einreichung und Bekanntmachung der Preise hat nur eine privatrechtliche Wirkung. Der Gast bezw. Käufer der Backwaren braucht keinen höheren Preis zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis festgesetzt ist, während der Wirt bezw. Verkäufer den Preis ermässigen kann (G.O. § 79). Bei Streitigkeiten zwischen Wirten und Reisenden über diese Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu (G.O. § 75). Dagegen äussert die Ueberschreitung der in dieser Weise festgesetzten Preise keine strafrechtlichen Wirkungen, denn § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung bedroht nur die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen mit Strafe. Hier liegen aber gar keine obrigkeitlichen Taxen, sondern nur Preise vor, welche von dem Gewerbetreibenden festgesetzt und der Obrigkeit angezeigt sind.

Eine Festsetzung behördlicher Taxen ist zulässig für Strassengewerbe (vgl. d. Art. Strassengewerbe), Schornsteinfeger (vgl. d. Art. Schornsteinfeger) und für die von Behörden angestellten Feldmesser, Auktionatoren und Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren feststellen (vgl. d. Art. Auktionatoren a. a. O.). Diese Taxen haben privatrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Die privatrechtliche liegt darin, dass sie Maximal- und Normalsätze für die von den fraglichen Gewerbetreibenden prästierten Leistungen enthalten. Wer diese Leistungen in Anspruch nimmt, braucht niemals mehr als die Taxe zu zahlen, er muss aber die Taxe zahlen, wenn er nicht mit seinem Kontrahenten über eine Ermässigung derselben ausdrücklich übereingekommen ist. Die Ueberschreitung der Taxe ist ausserdem mit Strafe bedroht (G.O. §§ 76—79, 148 Nr. 8). Endlich bestehen noch Taxen für Aerzte und Apotheker (vgl. die Artt. Arzt, Apotheken a. a. O.).

11. Innungen und Handwerkskammern. Aus dem Princip der Gewerbefreiheit ergab sich von selbst, dass die ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen und Verbietungsrechte der Innungen, soweit sie beim Erlass

der Gewerbeordnung überhaupt noch bestanden, aufzuhören hatten. Dagegen war völliges Einverständnis darüber vorhanden, dass sowohl die vorhandenen Innungen fortdauern sollten, als dass den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu gewähren sei, zu neuen Innungen zusammenzutreten. Es entstand nur die Frage, ob die Innungen die Eigenschaft reiner Privatvereine haben oder ob denselben ein gewisser öffentlicher Charakter beigelegt, insbesondere dafür gesorgt werden sollte, dass das Vermögen derselben unter allen Umständen den gemeinnützigen gewerblichen Zwecken erhalten bliebe. Die Regierungsvorlage des Jahres 1869 hielt im allgemeinen den letzteren Standpunkt fest, obwohl sie ein besonders lebhaftes Interesse für den Fortbestand der Innungen kaum erkennen liess. Noch weniger Sinn für dieselben war im Reichstage vorhanden, der an den Bestimmungen der Regierungsvorlage noch wesentliche Abschwächungen vornahm. Die genauere Formulierung der Innungszwecke wurde gestrichen, die in Aussicht genommene Beitreibung der Innungsbeiträge und Innungsstrafen im Wege der Verwaltungsexekution beseitigt und die Verteilung des Innungsvermögens unter die Mitglieder im Falle der Auflösung wenigstens dann gestattet, wenn dasselbe aus Beiträgen der Innungsmitglieder entstanden war. So enthielt die G.O. v. 21. Juni 1869 nur wenige und ziemlich dürftige Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Innungen.

Erst gegen Ende der 70er Jahre gelangte man wieder zu einer richtigeren Würdigung der korporativen Organisation des Handwerkerstandes. Sehr anregend wirkten namentlich die Bestrebungen des damaligen Bürgermeisters von Osnabrück, Dr. Miquel, auf Errichtung von Innungen und Innungsausschüssen. Sein Statut für die Osnabrücker Schuhmacherinnung wurde eine Art Normalstatut für Innungen überhaupt. Ein Erlass des preussischen Handelsministers vom 4. Januar 1879 veranlasste die Behörden, der Begründung neuer und der Reformierung bestehender Innungen eine fördernde Thätigkeit zuzuwenden. Auch die Reichsgesetzgebung beschäftigte sich von neuem mit der Handwerkerorganisation. Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881, dessen Bestimmungen in die Redaktion der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 übergingen, hob die öffentlichen und gemeinnützigen Aufgaben der Innungen entschiedener hervor, verstärkte die staatliche Aufsicht über dieselben, legte den Innungen bezw. deren Mitgliedern gewisse Vorrechte bei, welche dieselben früher nicht besassen, und enthielt Bestimmungen über Innungsausschüsse und Innungsverbände. Sehr viel weiter ging das G. v. 26. Juli 1897, welches unter gewissen Voraussetzungen die zwangsweise Bildung von Innungen gestattete und eine Vertretung des Handwerkerstandes in Handwerkskammern geschaffen hat. Durch dieses Gesetz ist der betreffende Titel der Gewerbeordnung vollständig neu gestaltet worden, so dass die jetzt massgebenden Bestimmungen lediglich auf diesem Gesetze beruhen.

Die selbständigen Gewerbetreibenden können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten (G.O. § 81). Die Aufgaben der Innungen zerfallen in obligatorische und fakultative. Obligatorische Aufgaben sind 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; 3. die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4. die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Als fakultative Aufgaben werden bezeichnet: 1. Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, namentlich Unterstützung, Errichtung und Leitung von Schulen; 2. Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen; 3. Errichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliditäts- und sonstigen Unterstützungskassen; 4. Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen; 5. Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder (§ 81a, b).

Nach der früheren Gesetzgebung besassen die höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis, den Innungen besondere Vorrechte zu verleihen, namentlich die Wirksamkeit derselben in Bezug auf Lehrlingswesen und Lehrlingsstreitigkeiten über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu erstrecken, die Ausbildung von Lehrlingen den Innungsmitgliedern ausschliesslich vorzubehalten und die Heranziehung von Nichtmitgliedern zu den Ausgaben der Innungen für Herbergswesen und Fachschulen zu gestatten. Diese Befugnis ist durch das G. v. 26. Juli 1897 in Wegfall gekommen. Man ging bei Erlass desselben von der Voraussetzung aus, dass bei Innungen, die geeignet seien, mit derartigen Rechten ausgestattet zu werden, auch die Bedingungen für Errichtung einer Zwangsinnung vorliegen, bei der Bildung einer solchen aber für Vorrechte kein Raum vorhanden sein würde,

da sämtliche Berufsgenossen der Innung angehören müssten. Die bisher verliehenen Privilegien kommen 6 Monate nach dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, dessen Zeitpunkt durch eine kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung bestimmt wird, in Wegfall (Art. 6).

Den Innungen ist die Pflicht auferlegt, einen Gesellenausschuss zu bilden. Derselbe geht aus Wahlen der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen hervor und ist bei der Regelung des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung, sowie bei allen Einrichtungen zu beteiligen, welche zur Unterstützung der Gesellen bestimmt sind, oder für welche diese Beiträge entrichten bezw. eine besondere Mühewaltung übernehmen (§§ 95, 96).

Zwangsinnungen können durch Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden: 1. Die Errichtung muss von den Beteiligten beantragt werden und zwar entweder von einer bestehenden Innung oder von Handwerkern, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. Der Antrag kann ohne weiteres abgelehnt werden: wenn: a) entweder die Antragsteller einen verhältnismässig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden; b) oder ein gleicher Antrag innerhalb der drei letzten Jahre von der Mehrheit der Beteiligten verworfen ist; c) oder durch andere Einrichtungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichend Fürsorge getroffen ist. 2. Die Mehrheit der Beteiligten muss der Einführung des Beitrittszwanges zustimmen. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Abstimmung zu veranstalten, bei welcher die Mehrheit derjenigen, welche an derselben teilnehmen, die Entscheidung giebt. 3. Der Bezirk der Innung muss so abgegrenzt sein, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. 4. Die Zahl der im Bezirk vorhandenen Handwerker muss zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen. Die Zwangsinnungen können nur für gleiche und verwandte Handwerke gebildet werden. Als verwandte Handwerke sind solche anzusehen, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, dass der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die Interessen des anderen gewährleistet. Auf Antrag kann die Bildung der Innung auf solche Gewerbetreibende beschränkt werden, welche in der Regel Gesellen oder Lehrlinge halten (Art. 1 §§ 100—100b).

Die Aufgaben der Zwangsinnungen entsprechen denen der freien Innungen. Nur gemeinsame Geschäftsbetriebe dürfen die Zwangsinnungen nicht errichten. Ebenso können sie ihre Mitglieder zur Teilnahme an Unterstützungskassen nur insoweit verpflichten, als letztere den Charakter von Krankenkassen haben, welche den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen (§ 100n). Den Innungen ist ausdrücklich untersagt, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder in der Annahme von Kunden zu beschränken (§ 100q). Der Charakter der Innung als Zwangsinnung darf von der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden, wenn $^3/_4$ der Innungsmitglieder zustimmen (§ 100t).

Für diejenigen Innungen, welche derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, kann ein Innungsausschuss gebildet werden, welchem die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen obliegt (§§ 101, 102).

Zur Vertretung der Interessen des Handwerks in grösseren Bezirken sind durch Verfügung der Landescentralbehörde Handwerkskammern zu errichten. Die Mitglieder derselben werden gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen, sowohl den fakultativen als den Zwangsinnungen, aus der Zahl der Innungsmitglieder; 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, wobei jedoch nur diejenigen ihrer Mitglieder, welche ein Handwerk betreiben, wahlberechtigt und wählbar sind (103, 103b). Der Handwerkskammer liegt ob: 1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens; 2. die Ueberwachung der darauf bezüglichen Vorschriften; 3. die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten des Handwerks; 4. Formulierung von Wünschen und Anträgen sowie Erstattung von Jahresberichten gegenüber den Behörden; 5. Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung; 6. Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung. Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Veranstaltungen zur Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu treffen, Fachschulen zu errichten und zu unterstützen. Sie sollen in allen wichtigen, die Interessen des Handwerks betreffenden Angelegenheiten gehört werden

(§ 103e). Bei jeder Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zur Ueberwachung derselben zu bestellen (§ 103h) und ein Gesellenausschuss zu bilden. Letzterer wird von den Gesellenausschüssen der Innungen und nach Anordnung der Centralbehörde auch von solchen Gesellen gewählt, welche bei den wahlberechtigten Mitgliedern der Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt sind. Er hat mitzuwirken: 1. beim Erlass von Vorschriften über das Lehrlingswesen; 2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren; 3. bei Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse für die Gesellenprüfung (§§ 103i, 103k).

Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können sich zu Innungsverbänden vereinigen. Diese haben die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe zu fördern. Durch Beschluss des Bundesrates können ihnen Korporationsrechte beigelegt werden (§ 104ff.).

Den Vorschriften über Innungen und Handwerkskammern gehen in dem G. v. 26. Juli 1897 parallel Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen und die Führung des Meistertitels.

Die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, steht nur solchen Personen zu, welche 1. das 24. Lebensjahr vollendet und 2. in dem betreffenden Gewerbe a) entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene, eventuell eine mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden, b) oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk ausgeübt haben bezw. als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann aber auch Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen (§ 129).

Den Meistertitel dürfen künftig Handwerker nur führen, wenn sie in ihrem Handwerk die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzulassen, wenn sie drei Jahre als Geselle in ihrem Gewerbe thätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen und durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer errichtet werden. Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur Ausübung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen (§ 133).

(Für die genauere Darstellung der hier behandelten Fragen ist auf die Artikel Innungen und Lehrlingswesen zu verweisen).

Das G. v. 26. Juli 1897 enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche man unbedenklich als eine Verbesserung der bestehenden Zustände bezeichnen kann. Zu diesen gehören die Vorschriften über die Handwerkskammern und über das Lehrlingswesen. Der Handwerkerstand entbehrte bisher gänzlich einer geordneten Vertretung seiner Interessen. Er konnte mit Fug und Recht beanspruchen, dass ihm eine solche ebenso gut eingeräumt werde, wie Handel und Grossindustrie sie besitzen. Aber auch für die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung ist es von Vorteil, bei der Beratung und Feststellung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsmassregeln sich eines sachverständigen Beirates bedienen zu können. Endlich erscheint die Handwerkskammer in hohem Masse dazu geeignet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse des Handwerks da, wo es erforderlich ist, durch Einzelvorschriften zu ergänzen.

Auch die Regelung des Lehrlingswesens, wie sie in dem Gesetze vorgesehen ist, kann im allgemeinen durchaus befriedigen. Eine Verschärfung der für dasselbe massgebenden Grundsätze war ein dringendes Bedürfnis. Die Klagen, welche innerhalb des Gewerbestandes seit vielen Jahren über die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge laut geworden sind, erscheinen, wenn dabei auch einzelne Uebertreibungen mit unterlaufen, doch im wesentlichen als berechtigt. Es war daher durchaus angemessen, diejenigen Personen, welche als zur Ausbildung der Lehrlinge ungeeignet zu erachten sind, von der Befugnis, solche anzuleiten, auszuschliessen und die Pflichten der Lehrherren gegenüber den Lehrlingen genauer zu formulieren. Namentlich für die künftige Entwickelung des Handwerkerstandes ist die sorgfältige Ausbildung der Lehrlinge von grosser Wichtigkeit. Nur hervorragende individuelle Leistungen können den Handwerkerstand lebensfähig erhalten und ihm die Möglichkeit geben, sich im Kampfe mit der Grossindustrie zu behaupten. Aus diesen Gründen ist eine möglichst umfassende Einführung von Gesellenprüfungen, wie sie das Gesetz anstrebt, durchaus zu billigen. Es erscheint auch angemessen, dass regelmässig nur diejenigen sich mit der Anleitung von Lehrlingen befassen sollen, welche selbst eine ordnungsmässige Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden haben. Die Härte, welche in dieser

Bestimmung für einzelne Personen liegen könnte, ist dadurch ausgeglichen, dass die angegebenen Erfordernisse auch durch die selbständige Ausübung des Handwerks bezw. die Thätigkeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung während eines Zeitraumes von fünf Jahren ersetzt werden und dass in geeigneten Fällen die Behörde solchen Personen, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen trotzdem verleihen kann.

Nicht so günstig wie das Urteil über diese Teile des Gesetzes kann das über die übrigen Partieen desselben lauten. Allerdings enthält dasselbe gegenüber dem preussischen Entwurfe erhebliche Verbesserungen. Diese bestehen namentlich darin, dass, von der allgemeinen Einführung der Zwangsinnungen abgesehen, neben den Innungen auch den Gewerbevereinen und anderen die Förderung des Handwerks bezweckenden Vereinigungen eine entsprechende Stellung eingeräumt und die überflüssige Zwischeninstanz des Handwerksausschusses in Wegfall gebracht ist. Mit vollem Recht wird in der Begründung zur Bundesratsvorlage darauf hingewiesen, dass in einem grossen Teile des Reiches das Material für die Bildung lebensfähiger Innungen bei den meisten Gewerben gar nicht vorhanden sein und dass die Errichtung gemischter Innungen sich deshalb nicht empfehlen würde, weil diese für die Erfüllung der Hauptaufgaben der Innungen wenig geeignet sind.

Aber die Konsequenz, welche aus diesen Ausführungen eigentlich hätte gezogen werden sollen, die völlige Aufgabe der Zwangsinnung, ist nicht eingetreten. Man hat dieselbe trotz der vorerwähnten Erwägungen beibehalten, wenn auch nur in der Form der sogenannten fakultativen Zwangsinnungen, welche kraft eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker und einer Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden können. Dieses Zwittergebilde wäre meines Erachtens durchaus entbehrlich gewesen. Die Vertretung des Handwerkerstandes in Handwerkskammern hätte auch ohne die Zwangsinnungen hergestellt werden können, indem man das Wahlrecht teils auf freie Innungen, Gewerbevereine und ähnliche Organisationen basiert, ausserdem aber auch den nicht korporierten Handwerkern ein solches eingeräumt hätte. Dass letzteres nicht geschehen ist, muss überhaupt bedauert werden. Denn bei der jetzigen Organisation wird in den Handwerkskammern doch immer nur ein Teil des Handwerkerstandes vertreten sein. Das Fernhalten eines Handwerkers vom genossenschaftlichen Leben braucht nicht immer in Trägheit und Gleichgiltigkeit seinen Grund zu haben, sondern kann auch durch wohlberechtigte Erwägungen, z. B. durch den Geist und die Tendenzen, welche in der bestehenden Organisation die Oberherrschaft haben, motiviert sein. Ebenso wäre die Durchführung der Lehrlingsprüfungen ohne Zwangsinnung möglich gewesen, wenn man dieselben teils den freien Innungen, teils den von der Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschüssen übertragen hätte. Auf manchen anderen Gebieten aber wird die Zwangsinnung sogar erheblich weniger als die freie Innung leisten, da sie weder gemeinsame Geschäftsbetriebe errichten noch auch ausserhalb des Gebietes der reichsgesetzlichen Krankenversicherung Unterstützungskassen mit obligatorischem Beitritt begründen kann.

Die Zwangsinnung erscheint daher wenig geeignet, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu unterstützen und zu fördern. Diejenigen Personen, welche gegen ihren Willen durch Mehrheitsbeschluss in dieselbe hineingezwängt werden, stehen ihr naturgemäss von vornherein abgeneigt gegenüber. Sie sind auch für die Innung schwerlich ein grosser Gewinn. Aber auch diejenigen, welche die Zwangsinnung ursprünglich erstrebt haben, werden vielfach enttäuscht sein, wenn sie erkennen, wie wenige wirtschaftliche Vorteile ihnen dieselbe gewährt.

Die Erfordernisse, welche das Gesetz für die Bildung von Zwangsinnungen aufstellt, sind ziemlich streng. Wenn die Behörden — wie es zu wünschen ist — sich bei Zulassung derselben genau an diese Vorschriften halten, so ist das Resultat aller Wahrscheinlichkeit nach das, dass in den meisten Gegenden nur wenige zahlreich vertretene Gewerbe zu Zwangsinnungen zusammengefasst werden. Auch wird sich vermutlich eine territoriale Verschiedenheit entwickeln. Im Norden und Osten Deutschlands kommt es vermutlich in weit höherem Masse zu der Errichtung von Zwangsinnungen als im Westen, Süden und auch wohl in Mitteldeutschland, da sich der Handwerkerstand in diesen Gegenden gegenüber den zünftlerischen Bestrebungen überwiegend ablehnend verhält. Eine derartige Verschiedenheit der gewerblichen Organisation in dem einheitlichen Wirtschaftsgebiete des Deutschen Reiches ist aber gewiss keine erfreuliche Erscheinung.

12. Gewerbliche Arbeiter. Die Gewerbeordnung erklärt die Festsetzung der zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern bestehenden Verhältnisse für einen Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht reichsgesetzliche Beschränkungen bestehen (G.O. § 105). In der Gewerbeordnung selbst finden

sich zahlreiche Vorschriften über das Arbeitsverhältnis, welche teils einen privatrechtlichen, teils einen öffentlichrechtlichen Charakter haben. Namentlich ist auch der sogenannte Arbeiterschutz daselbst eingehend geregelt. Eine Erörterung der betreffenden Fragen fällt ausserhalb des Rahmens des gegenwärtigen Artikels, da dieselben in zahlreichen Specialartikeln eine eingehende Behandlung finden (vgl. die Artt. Arbeit, Arbeiter oben Bd. I S. 446 ff., Arbeiterschutzgesetzgebung. ebenda S. 470 ff., Arbeitsvertrag, ebenda S. 979 ff., Arbeitsvertragsbruch, ebenda S. 993 ff., Frauenarbeit, Bd. III S. 1195 ff., Jugendliche Arbeiter, Kinderarbeit, Lehrlingswesen).

13. Gewerbliche Hilfskassen. Die preussische G.O. v. 17. Januar 1845 sowie spätere preussische Gesetze hatten den Gemeinden und höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt, sowohl die selbständigen Gewerbetreibenden als das gewerbliche Hilfspersonal im weitesten Umfange zur Bildung von Hilfskassen und zum Eintritt in dieselben zwangsweise anzuhalten. Die G.O. v. 21. Juni 1869 beseitigte die auf diese Weise begründeten Verpflichtungen für die selbständigen Gewerbetreibenden. Dagegen hielt sie in Bezug auf die gewerblichen Hilfskassen der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zunächst die Landesgesetze aufrecht, eine spätere reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes wurde vorbehalten. Durch das R.G. v. 7. April 1876 wurden eingehende Bestimmungen über Hilfskassen erlassen. Im Anschluss an dieses Gesetz wurde durch eine Abänderung der G.O. v. 8. April 1876 den Gemeinden und grösseren Kommunalverbänden die Befugnis beigelegt, die Bildung derartiger Kassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter durch statutarische Anordnung obligatorisch zu machen. Infolge der neueren Arbeiterversicherung, insbesondere durch das Krankenversicherungsgesetz hat diese Bestimmung ihre Bedeutung verloren (vgl. den Art. Arbeiterversicherung oben Bd. I S. 607 ff.).

III. Bestrebungen auf Abänderung der G.O.

Dem gegenwärtigen Reichstage ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vorgelegt worden (Drucksachen Nr. 165, Sten. Ber. Anlagen S. 1231 ff.), welcher die verschiedensten Gegenstände betrifft. Ein Teil derselben bezieht sich auf gewerbliche Anlagen. Dem Gewerbetreibenden, welcher um Konzessionierung einer gewerblichen Anlage nachgesucht hat, soll künftighin auf seinen Antrag in dem Konzessionsbescheide die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen auch vor Ablauf des Rekursverfahrens gestattet werden können, die Behörde ist aber befugt, dem betreffenden Gewerbetreibenden eine Sicherheitsstellung aufzuerlegen und die Gestattung von der Leistung der Sicherheit abhängig zu machen (Art. 1 Nr. I). Der Zweck der Vorschrift ist, solche Verzögerungen der Genehmigung zu verhüten, durch welche die Interessen des Unternehmers wesentlich beeinträchtigt werden können. Den Sachverständigen, welche bei Konzessionierung von Gewerbeanlagen zugezogen werden können, wird die Pflicht der Verschwiegenheit hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen auferlegt (Art. 1 Nr. II). Diese Bestimmungen sind durchaus sachgemäss und werden im Reichstage kaum eine Beanstandung finden. Dasselbe gilt von einer Vorschrift, welche sich auf die Zulassung von konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen in einzelnen Ortsteilen bezieht. Nach der bisherigen Gesetzgebung konnten solche Anlagen nur durch Ortsstatut ausgeschlossen werden. Die in Aussicht genommene Fassung spricht aus, dass alle landesrechtlichen Vorschriften, nach welchen bestimmte Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter Beschränkungen zugelassen sind, auf die konzessionspflichtigen Anlagen Anwendung finden (Art. 2 Nr. II). Endlich ist noch eine auf Privatschlächtereien bezügliche Anordnung zu erwähnen. Solche konnten bisher nur in solchen Orten untersagt werden, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden waren. Ob ein Verbot dieser Art auch zu Gunsten öffentlicher Schlachthäuser, die sich in einer Nachbargemeinde befanden, erlassen werden konnte, war streitig. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene neue Fassung will ein derartiges Verbot zulassen; Privatschlächtereien sollen in solchen Gemeinden untersagt werden können, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange bestehen oder errichtet werden (Art. 2 Nr. I). Das Bestreben, die Schlachtungen möglichst in öffentlichen Schlachthäusern zu koncentrieren, ist durchaus anzuerkennen; es kann aber doch zu Unbilligkeiten führen, die Schlächter einer Gemeinde zu zwingen, dass sie die Schlachtungen in einer Nachbargemeinde vornehmen. Die Bestimmung hat daher schon bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage zu Beanstandungen geführt und wird auch bei den weiteren Verhandlungen zweifellos noch den Gegenstand eingehenderer Erörterungen bilden.

Ausser mit gewerblichen Anlagen beschäftigt sich der Gesetzentwurf namentlich noch mit Gesindevermietern und

Stellenvermittlern. Deren Gewerbebetrieb, welcher bisher lediglich einem polizeilichen Verbietungsrechte unterlag, soll künftig unter Konzessionspflicht gestellt werden. Ueber den Geschäftsbetrieb der genannten Personen sollen durch Landesgesetze und Verordnungen beschränkende Bestimmungen erlassen werden dürfen. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern wird endlich die Verpflichtung auferlegt, die für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen anzuschlagen (Art. 3). Diese Vorschriften werden mit Missständen motiviert, welche sich in dem Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler ausgebildet haben. Diese Missstände sind auch unleugbar, und eine Abstellung derselben ist dringend zu wünschen. Andererseits darf man nicht ausser acht lassen, dass die Einrichtungen für Stellenvermittelung ausserordentlich verschieden sind und dass daher eine genaue Prüfung notwendig ist, in welchem Umfange die gedachten Vorschriften auf sie Anwendung finden sollen. Dass sich dieselben auf korporative und kommunale Arbeitsnachweise nicht erstrecken werden, scheint selbstverständlich, und es liegt auch wohl nicht in der Absicht des Gesetzes, sie darauf auszudehnen. Aber auch die Verhältnisse der Theateragenturen werden noch einer eingehenden Untersuchung bedürfen. Anderweite Bestimmungen über persönliche Gewerbebetriebe sind folgende. Die Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe sollen auch auf die gewerbsmässige Pfandvermittelung Anwendung finden (Art. 3 No. II). Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren kann durch landesgesetzliche Anordnungen und Verordnungen der Centralbehörden geregelt werden (Art. 3 No. IV). Die Landesregierungen werden für befugt erklärt, Bücherrevisoren öffentlich anzustellen und auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen (Art. 4). Vom Feilhalten und Verkauf im Umherziehen sollen künftig auch Bruchbänder ausgeschlossen sein (Art. 5).

Endlich findet sich in dem Gesetzentwurf eine Reihe von Vorschriften, welche dem Gebiete des Arbeiterschutzes angehören und sich namentlich auf die Kleider- und Wäschekonfektion sowie auf Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen beziehen. Dieselben fallen aber ausserhalb des Rahmens des vorliegenden Artikels.

Der Gesetzentwurf ist in der Reichstagssitzung vom 20. April 1899 einer Kommission zur Vorberatung überwiesen worden (Sten. Ber. S. 1909), welche daran verschiedene Aenderungen vorgenommen hat. Er wird erst in der Wintersession 1899/1900 zur zweiten Beratung im Plenum gelangen. Sein Schicksal ist daher noch nicht abzusehen.

Während der augenblicklich dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf nur Einzelheiten betrifft und die Grundlagen der Reichsgewerbeordnung unberührt lässt, bestehen anderweite Tendenzen, welche sowohl in Handwerkerkreisen verbreitet als von einzelnen politischen Parteien vertreten werden und ausserordentlich viel weiter gehen. Die Anhänger derselben wollen, dass mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vollständig gebrochen werde. Wenn sie auch nicht gerade auf eine völlige Wiederherstellung der alten Zunftverfassung hinausgehen, so fordern sie doch mindestens die Einrichtung von Zwangsinnungen nach dem Muster des ehemaligen Berlepschschen Entwurfes und die Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk. Auch mit den Zugeständnissen, welche durch die G.O.-Novelle v. 26. Juli 1897 gemacht worden sind, erklären sie sich nicht für befriedigt und betrachten dieselben höchstens als eine Abschlagszahlung. Es ist daher notwendig, auf die Bedenken, welche gegen derartige Einrichtungen bestehen, am Schluss des vorliegenden Artikels noch kurz einzugehen.

Es wurde schon bei der Besprechung der G.O.-Novelle v. 26. Juli 1897 hervorgehoben, dass gegen die sogenannte fakultative Zwangsinnung sich mancherlei Einwendungen erheben lassen. Die Einführung der obligatorischen Zwangsinnung würde aber noch eine bedeutende Verschlechterung des bestehenden Rechtszustandes sein. Dem Handwerkerstande würden dieselben wenig bieten. Dies ergiebt sich am klarsten, wenn die Aufgaben, welche ihnen nach dem Berlepschschen Entwurfe zugewiesen waren, einer Prüfung unterzogen werden. Am ehesten wären sie vielleicht noch im stande sein, auf dem Gebiete des Lehrlingswesens etwas zu leisten, doch reichen auch hier die bestehenden Einrichtungen vollkommen aus. In allen anderen Beziehungen dagegen ist von den Zwangsinnungen äusserst wenig zu erwarten. Förderung des Gemeingeistes und Stärkung der Standesehre sind gewiss sehr erstrebenswerte Ziele. Aber zwangsweise Organisationen erscheinen zur Verwirklichung derselben ganz ungeeignet. Für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis würden wohl nur einzelne Innungen in grossen Städten Erhebliches leisten können. Der Arbeitsnachweis bedarf, wenn er wirksam sein soll, einer viel stärkeren Centralisation, als bei den Innungen möglich ist. In neuerer Zeit sind seitens einzelner Gemeinden Arbeitsnachweise errichtet worden. Die Aufgabe der Zukunft liegt vielmehr in dem weiteren Ausbau dieser Einrichtungen und der Ausdehnung derselben auf grössere

Bezirke als in der Uebertragung der betreffenden Thätigkeiten auf die Handwerkerinnungen. Noch weniger erscheint die Mehrzahl der Innungen für die Errichtung von Schulen und sonstigen Bildungsanstalten geeignet; diese Aufgabe kann nur von dem Staate und den kommunalen Verbänden erfüllt werden. Zur Begründung von Kranken-, Sterbe- und Invaliditätskassen seitens der Innungen besteht ein geringes Bedürfnis, nachdem Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung durch eine grossartige sozial-politische Organisation im ganzen Reiche durchgeführt sind. Diese Organisation leidet schon jetzt an einer etwas zu grossen Kompliziertheit, ein Mangel, dem schwerlich dadurch abgeholfen würde, dass zu den schon bestehenden Kassen und Anstalten nun noch die von den Innungen errichteten hinzuträten. Ausserdem erfordern Versicherungseinrichtungen — und um solche handelt es sich hier — wegen der Verteilung des Risikos grosse Verbände; die meisten Innungen sind für die Durchführung solcher Aufgaben viel zu klein. Die richterliche und schiedsrichterliche Thätigkeit der Innungen in Lehrlings- und Gewerbestreitigkeiten würde eine starke Durchbrechung der erst vor wenigen Jahren geschaffenen Organisation der Gewerbegerichte zur Folge haben.

Es muss aber auch bezweifelt werden, ob sich das erforderliche Material für die Bildung lebensfähiger Innungen finden würde. Dieses Bedenken ist mit vollem Rechte auch in der Begründung zu der Bundesratsvorlage, aus welcher das G. v. 26. Juli 1897 hervorgegangen ist, geltend gemacht worden. Innungen, welche etwas leisten sollen, dürfen nur solche Gewerbetreibende umfassen, welche dasselbe Handwerk ausüben. Gemischte Innungen sind gerade für die Hauptaufgaben wenig geeignet. Andererseits müssen aber auch die Bezirke der Innungen so abgegrenzt werden, dass dem einzelnen Mitgliede die Möglichkeit gewahrt bleibt, an dem Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen; sie dürfen also nur einen Ort und dessen nächste Umgebung umfassen. Nun werden aber selbst in Städten mittlerer Grösse manche Gewerbe gar nicht von so viel Personen betrieben, dass die Möglichkeit besteht, für sie eine lebensfähige Innung zu bilden. Es genügt in dieser Beziehung auf die Gewerbe der Brunnenmacher, Dachdecker, Feilenhauer, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Glockengiesser, Graveure, Handschuhmacher, Kammmacher, Mühlenbauer, Schornsteinfeger, Seifensieder, Siebmacher, Schirmmacher, Büchsenmacher, Stuckateure u. a. zu verweisen. Ja es erschien äusserst zweifelhaft, ob ausser für Schneider, Schuhmacher, Tischler, Schlosser, Schmiede, Bäcker und Fleischer überhaupt viel Innungen gebildet werden könnten, welche die für eine erspriessliche Wirksamkeit erforderliche Mitgliederzahl besitzen würden.

Ebenso gewichtige Bedenken stellen sich der Einführung des Befähigungsnachweises entgegen. Derselbe bedeutet im Grunde eine Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen, welche von der thatsächlichen wirtschaftlichen Entwickelung überholt worden sind. Da die Prüfungen in die Hände der Innungen oder solcher Kommissionen, welche von den Gewerbetreibenden selbst gewählt werden, also von Konkurrenten gelegt werden sollen, so besteht die Gefahr, dass alle Missbräuche des Zunftwesens sich wieder einschleichen. Die Befürchtung, dass die Prüfenden bei der Beurteilung der Leistungen sich nicht von objektiven Gesichtspunkten, sondern von dem Streben leiten lassen werden, einen unangenehmen Konkurrenten fern zu halten, ist nach den Erfahrungen früherer Zeiten nur zu begründet. So könnte die neue Einrichtung, anstatt den Handwerksstand zu fördern, sich sehr leicht zu einem Hindernis für aufstrebende Talente gestalten. Aber auch die praktische Durchführung des Befähigungsnachweises begegnet grossen Schwierigkeiten. Sie erfordert eine Scheidung zwischen Handwerk und Fabrik, wie sie bei vielen Gewerbebetrieben heutzutage einfach unmöglich ist. Mit der Einführung des Befähigungsnachweises wird eine genaue Abgrenzung der einzelnen Gewerbe von einander erforderlich; die unvermeidliche Folge davon ist die Entstehung zahlreicher Kompetenzstreitigkeiten unter denselben, wie solche namentlich in Oesterreich hervorgetreten sind. Die Vereinigung mehrerer Gewerbe zu einem einzigen Betriebe wird dadurch ausserordentlich erschwert, vielfach sogar unmöglich gemacht. Dasselbe gilt von dem Betriebe von Nebengewerben, ein Umstand, der namentlich auf dem Lande zu grossen Unzuträglichkeiten führen würde. Gegen den Befähigungsnachweis spricht aber endlich auch noch der Umstand, dass er dem Handwerke enge Schranken zieht, der Grossindustrie dagegen völlig freie Bewegung gestattet, dem ersteren also die Konkurrenz mit der letzteren nicht erleichtern, sondern erschweren wird. Die Einführung desselben würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Förderung, sondern zu einer erheblichen Schädigung des Handwerkerstandes führen.

Höchstens bei den Baugewerben würde die Frage der Einführung des Prüfungszwanges erwägungswert sein. Es wäre seine die Rückkehr zu den Vorschriften der

preussischen G.O. v. 17. Januar 1845 im Gegensatz zu den weitergehenden Vorschriften der V. v. 9. Februar 1849. Die Baugewerbe sind, weil sie eine Arbeit an Ort und Stelle erfordern, ihrer Natur nach handwerksmässige Gewerbe. Die Abgrenzung von Fabrikbetrieben macht also hier keine Schwierigkeit. Ausserdem kommen bei den Baugewerben Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit in Frage; eine mangelhafte Ausführung von Bauten kann Leben und Gesundheit gefährden. Eine absolute Garantie würde aber in dieser Beziehung auch der Befähigungsnachweis nicht gewähren. Denn fehlerhafte Bauten können nicht bloss Ausfluss mangelnder Befähigung, sondern auch Ausfluss mangelnder Sorgfalt sein. Was die früher erwähnten Motive zur G.O. v. 1868 über diesen Punkt sagen, ist sehr beachtenswert. Jedenfalls aber müssten, wenn man dem Gedanken eines Prüfungszwanges für die Baugewerbe näher treten wollte, die Prüfungen in die Hände von staatlichen Prüfungsbehörden und nicht in die von Konkurrenten gelegt werden.

Die Bestimmungen der G.O.-Novelle v. 26. Juli 1897 müssen als das äusserste Mass derjenigen Konzessionen bezeichnet werden, welche möglich sind, wenn nicht die ganzen Grundlagen unseres Gewerberechtes umgestossen werden sollen. Auch die verbündeten Regierungen haben bestimmt erklärt, dass sie über diese Zugeständnisse nicht hinausgehen würden. Hoffentlich zeigen sie sich kräftig genug, weitergehenden Bestrebungen einen energischen Widerstand entgegen zu setzen. Es wäre äusserst beklagenswert, wenn die reaktionäre Strömung auf gewerblichem Gebiete völlig die Oberhand gewänne und eine Rückkehr zu veralteten Formen des Wirtschaftslebens einträte, welche für das Handwerk geradezu verhängnisvoll werden und dasselbe der Fähigkeit berauben würde, sich unter den heutigen schwierigen Verhältnissen dauernd zu behaupten.

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 371 ff.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 474 ff.* — **v. Stengel**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 383 ff.* — **Laband**, *Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Aufl., Bd. II, S. 185 ff.* — **Zorn**, *Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II, S. 1 ff.* — **L. Jacobi**, *Die Gewerbegesetzgebung des deutschen Reiches, Berlin 1874.* — **M. Seydel**, *Das Gewerbepolizeigericht des deutschen Reiches in den Annalen des deutschen Reiches, 1881, S. 569 ff.* — **O. Meves**, *Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung, Erlangen 1877.* — **Schönberg** *in seinem Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. II, 1 S. 532 ff.* **E. Meier**, *Art. Gewerbebetrieb, Gewerbefreiheit, Gewerbegerichte, Gewerbeordnung in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 161 ff.* — **Zeller**, *Gewerbepolizei in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 586 ff.* — **Boedtker**, *Das Gewerberecht des deutschen Reiches. Im amtlichen Auftrage, Berlin 1883.* — **H. Rehm**, *Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889.* — **Neukamp**, *Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Reichsgewerbeordnung, im Verwaltungsarchiv, Bd. V, S. 209 ff.* — *Kommentare zur Gewerbeordnung* **O. von Marcinowski**, *6. Aufl., Berlin 1898;* **Schicker**, *4. Aufl., Stuttgart 1898;* **Schenkel**, *2. Aufl., Karlsruhe 1892—94;* **Landmann**, *3. Aufl., München 1897;* **P. Kayser**, *2. Aufl., Berlin 1888.* — *Ueber den Befähigungsnachweis vgl.* **Stieda** *im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 19, S. 219 ff., 517 ff.* — **Th. Hampke**, *Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892.* — **S. Mayer**, *Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Oesterreich, Leipzig 1894.* — **H. Waentig**, *Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898, S. 223 ff.*

Georg Meyer.

II. Die Gewerbegesetzgebung in Oesterreich.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung: a) Karls VI. Handwerkspatente und Generalzunftartikel. b) Theresianische Zeit. c) Die G.O. v. Jahre 1859. d) Die Novellen zur G.O. 2. Allgemeine Grundsätze des geltenden Rechtes. 3. Einteilung der Gewerbe 4. Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe. 5. Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben. 6. Inhalt und Umfang der Gewerbebefugnisse. 7. Erlöschen der Gewerbeberechtigung. 8. Gewerberechtliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes. 9. Besondere Beschränkungen hinsichtlich einzelner Gewerbebetriebe. 10. Marktverkehr. 11. Gewerbliche Hilfsarbeiter: a) Deren Stellung im allgemeinen. b) Arbeitsbücher. c) Entlassung, Dienstaustritt, Kontraktbruch. d) Krankenversorgung. e) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse. f) Lehrlingswesen. 12. Gewerbliche Genossenschaften: a) Obligatorischer Charakter und organisatorische Bestimmungen. b) Wirkungskreis. c) Pflichten der Mitglieder. d) Verwaltungsorgane. e) Statute. f) Staatsaufsicht. 13. Strafbestimmungen. 14. Behörden und Verfahren. 15. Rückblicke. 16. Ausblicke.

1. Rechtsgeschichtliche Einleitung.

a) Karls VI. Handwerkspatente und Generalzunftartikel. Die ersten Versuche einer staatlich obrigkeitlichen Regelung des Gewerbewesens sind in Oesterreich schon Ende des 17. Jahrhunderts unternommen worden. Sie erlangten praktische Gestaltung in den Handwerkspatenten, auch Handwerksgeneralien genannt, die unter Karl VI. zuerst für die böhmischen Erblande (1731) und im folgenden Jahre auch für einige andere Kronländer erlassen worden sind. Der Zweck dieser Bestimmungen war die Abstellung der Zunftmissbräuche. Dies

sollte erreicht werden durch Betonung des Grundsatzes, dass die Errichtung von Zünften ein landesfürstliches Recht sei. Für die Verfassung der Zunftsatzungen wurden Normativbestimmungen aufgestellt, denen auch derogierende Kraft gegenüber bestehenden Zunftsatzungen zukommen sollte. Nicht genehmigte Zünfte (Winkelzünfte) waren verboten.

Als sich die Durchführung dieser Massregeln unmittelbar durch die Hofstellen als unmöglich erwies, wurden im Jahre 1739 die Generalzunftartikel für die böhmischen Länder erlassen, eine Art Normalstatut für Zünfte, von dem Abweichungen durch landesfürstliche Genehmigung von Specialzunftartikeln nur ausnahmsweise für Zünfte in grösseren Städten eintreten sollten. Solchen Specialartikeln wurde der Charakter von Privilegien beigelegt, die im Falle eines Thronwechsels zur Prüfung und landesfürstlichen Bestätigung vorzulegen waren.

Die Generalzunftartikel nahmen eigentliche Zünfte überhaupt nur für grössere Ortschaften in Aussicht. In kleineren Orten trat das Princip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung hinter dem Territorialprincip durch Bildung sogenannter Reihzünfte, die Angehörige verschiedenartiger Gewerbszweige in sich vereinigten, zurück. — Die Zunftartikel regelten eingehend das Lehrlings- und Gesellenwesen (Bestimmung der Lehrzeit — meistens 3 Jahre —, Wanderpflicht, Gesellenherbergen, Arbeitsvermittelung — sogenannte Zuschickordnung —, Krankenversorgung der Gesellen) und setzten die Bedingungen für Erlangung des Meisterrechtes fest, das zwar nur durch die Aufnahme in die Zunft erworben werden konnte, aber vermöge des Grundsatzes, dass das Meisterrecht ein von der Obrigkeit erteiltes Recht sei, von der Zunft nicht willkürlich verweigert werden durfte. — Zur Leitung der Zunft waren der von der Behörde abgeordnete Zunftkommissär und die periodisch gewählten, vielfach auch einer obrigkeitlichen Bestätigung unterliegenden Zunftältesten berufen. — Das Disciplinarrecht der Zunft über Meister, Gesellen und Jungen war auf niedere Geldstrafen (nicht über 2 fl.) eingeschränkt. — Die Zunftversammlungen waren vierteljährlich und nur in Anwesenheit des Zunftkommissärs abzuhalten. — Die Abschaffung der Störer und Pfuscher stand nur der Behörde zu, die auch in Lohnstreitigkeiten entschied, wenn die Vermittelung der Zunftorgane sich als vergeblich erwiesen hatte.

b) Theresianische Zeit. Die mangelhafte Durchführung der Generalzunftartikel gab unter Maria Theresia zu weiteren Massregeln gegen das Zunftwesen Anlass. Zwar wurde die im Jahre 1751 gemachte Anregung, die Zünfte völlig aufzuheben, in der Folge wieder fallen gelassen, aber das Zunftprincip wurde in mehrfachen Richtungen endgiltig durchbrochen. Zunächst wurde mit der Einzünftung bisher unzünftigter Gewerbe innegehalten und bestehenden Zunftartikeln vielfach die Genehmigung verweigert. Auch wo die Zünfte noch fortbestanden, ging die Verleihung des Meisterrechtes immer mehr auf die Staatsbehörden über. Zur Erlangung des Meisterrechtes genügte die Vorlage des Meisterstückes und selbst auch nur entsprechender Zeugnisse über eine längere Gesellenzeit an die Behörde, die das Meisterstück durch die kaiserlich königliche Fabrikinspektion prüfen liess. Dabei wurden die einzelnen Gewerbebefugnisse sachlich und räumlich erweitert, die Realgewerbe und verkäuflichen Gewerbe mehrfach beschränkt. Die Geschlossenheit der Zünfte wurde aufgegeben, indem die »Hofbefreiungen«, die vereinzelt schon Ende des 16. Jahrhunderts vorkommen, und die »Schutzdekrete« (persönliche, als Privilegien anzusehende Befreiungen vom Zunftzwang), die sich bis zum Jahre 1725 zurückverfolgen lassen, immer mehr in Aufnahme kamen. Durch diese erlangten Gesellen, deren Aufnahme in die Zunft nicht erfolgen konnte (Akatholiken, arme Gesellen, welche die Meisterrechtsgebühren nicht aufzubringen im stande waren, geschickte, aus dem Auslande eingewanderte Gesellen etc.), sogenannte einfache Arbeitsbefugnisse. Selbst das Recht, Gesellen und Lehrlinge zu halten, konnte ihnen verliehen werden. Die Schutzdekrete bildeten auch die Form, in der das in seiner Entwickelung von Staats wegen kräftig geförderte Fabrikswesen dem Zunftzwange entzogen wurde. Den Fabriken wurde insbesondere gestattet, auch wenn sie Erzeugnisse zünftiger Gewerbe produzierten, alle erforderlichen Hilfsarbeiter zu halten und selbst Gesellen zu Meistern freizusprechen. Ebenso wurden alle als Künste erklärten Beschäftigungen als unzünftig anerkannt. — Von den unzünftigen Gewerben, die auf diese Weise immer mehr an Boden gewannen, wurde mit der Zeit eine Reihe ganz freigegeben. Freie Gewerbe bestanden im Jahre 1765 schon 36; ein Entwurf vom Jahre 1776 zählte deren sogar 84 auf. Die Unterscheidung der Manufakturgewerbe in Kommerzialgewerbe (auf Erzeugung von Exportware gerichtete Gewerbe) und Polizeigewerbe (das sind solche, die nur den örtlichen Konsum im Auge haben) ermöglichte eine freiere Behandlung der ersteren. Das Vorhandensein eines lokalen Bedürfnisses bildete nur noch bei Polizeigewerben die Vorfrage für ihre Zulassung. Bei einer Reihe von Kommerzialgewerben wurde dann auch von der Prüfung der persönlichen Qualifikation

der Bewerber Umgang genommen und die Einreihung dieser Gewerbe in die freien ausgesprochen. Aehnlich gestaltete sich die Entwickelung bei den Handelsgewerben, die der Mehrzahl nach als freie Gewerbe anerkannt wurden. Nur wenige galten als beschränkte Handelsgewerbe in dem Sinne, dass der Bewerber die entsprechende Fachausbildung nachzuweisen verhalten wurde.

c) Die G.O. vom Jahre 1859. In der Zeit nach Maria Theresia und Joseph II. trat ein Stillstand in der angedeuteten Entwickelung der österreichischen Gewerbegesetzgebung ein. In den Erblanden wurde lediglich unter formeller Aufrechterhaltung der Zünfte der Einfluss der Staatsverwaltung auf das Gewerbewesen immer mehr gestärkt, in den italienischen Provinzen dagegen die daselbst bestehende volle Gewerbefreiheit unangetastet gelassen. Ein Umschwung trat erst durch die Erlassung der im allgemeinen auf vorgeschritten freiheitlicher Grundlage beruhenden Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R.G.Bl. Nr. 227) ein, die ein einheitliches Recht für das ganze Reich (ausgenommen Venetien und die Militärgrenze) schuf. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 unterschied lediglich zwischen konzessionierten, nämlich an eine behördliche Bewilligung gebundenen und freien Gewerben. Die alten Verbände wurden zwar in der Form von Zwangsgenossenschaften in dem Sinne, dass jeder Gewerbetreibende zur Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft verpflichtet war, aufrecht erhalten. Aber der Wirkungskreis der Genossenschaften war ein überaus beschränkter, den Hilfsarbeitern, die als Angehörige der Genossenschaften galten, wurde kein Einfluss auf die Geschäftsführung und nur ein unzulänglicher auf die Verwaltung der Gesellenkassen, auch eine nicht ausreichende Vertretung im Schiedsgerichte der Genossenschaft eingeräumt. Hierzu kam, dass bestehende Innungen, selbst gegen ihren Willen, durch behördliche Verfügung in eine Genossenschaft zusammengelegt werden konnten, dann, dass auch die fabriksmässigen Betriebe in die Genossenschaften einbezogen werden sollten, was naturgemäss eine allzu grosse Verschiedenheit der in den einzelnen Genossenschaften vereinigten Elemente zur Folge hatte. Alle diese Momente mussten, wie dies auch thatsächlich der Fall war, die Entfaltung einer gedeihlichen Thätigkeit der Genossenschaften von vornherein nahezu ausschliessen. Auch bezüglich des Arbeitsvertrages huldigte die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 im allgemeinen dem Princip der Freiheit. Bezüglich der aus dem Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes statuierten Einschränkungen ist auf den betreffenden Artikel (oben Bd. I, S. 513) zu verweisen.

d) Die Novellen zur G.O. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 enthält heute nur noch im Einführungspatente, dann im V. Hauptstücke (Marktverkehr), im VIII. (Uebertretungen und Strafen) und im IX. (Behörden und Verfahren) geltendes Recht. Alle anderen Bestimmungen wurden, nachdem das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 141) im § 11 lit. e die Gewerbegesetzgebung (mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Propinationsrechte) als zum Wirkungskreise des Reichsrates gehörend erklärt hatte, durch Reichsgesetze geändert. Diese Novellen zur Gewerbeordnung schlossen sich, ausgenommen das Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe und das Gesetz über die Gewerbegerichte, in der Nummerierung der Paragraphen an die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 an, so dass die Citierung einzelner Paragraphen schlechtweg als Paragraphen der Gewerbeordnung erfolgt.

Ergänzungen und Abänderungen erfuhr die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 durch nachstehende Gesetze:

1. Das G. v. 15. März 1883 (R.G.Bl. Nr. 39). Dieses Gesetz modifizierte das I.—IV. Hauptstück der Gewerbeordnung (Einteilung der Gewerbe, Bedingungen des Gewerbebetriebes, gewerbliche Betriebsanlagen, Umfang und Ausübung der Gewerberechte), dann das VII. Hauptstück (Genossenschaften). Hervorzuheben ist die unter Einschränkung des Kreises der freien Gewerbe erfolgte Schaffung einer dritten Kategorie von Gewerben, der handwerksmässigen, bei welchen die Zulassung — den Fall fabriksmässigen Betriebes ausgenommen — von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig erklärt wurde. Eine Stärkung der gewerblichen Genossenschaften strebte das Gesetz insbesondere durch eine Erweiterung ihres Wirkungskreises, speciell auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, durch Ausscheidung der fabriksmässig betriebenen Gewerbe (die in Zukunft nur noch beitrittsberechtigt sein sollten) aus dem Genossenschaftsverbande, und durch Vermehrung des Einflusses der Hilfsarbeiter auf die sie betreffenden Genossenschaftsangelegenheiten an. Behördliche Verfügungen principieller Natur wurden der Regel nach, hier und da auch behördliche Entscheidungen in Einzelfällen von der vorläufigen Einvernehmung der beteiligten Genossenschaften abhängig erklärt.

2. Das G. v. 8. März 1885 (R.G.Bl. Nr. 22) ersetzte das VI. Hauptstück (Gewerbliches Hilfspersonal) durch neue Bestimmungen, die vorwiegend dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung angehören (s. den Art. oben Bd. I, S. 511 ff.), aber auch sonst im Sinne der damals zur Geltung gelangten sozial-

politischen Forderungen das Arbeitsverhältnis zu beeinflussen, ferner eine Hebung des Lehrlingswesens anzubahnen bezweckten.

3. Das G. v. 16. Januar 1895 (R.G.Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, das an Stelle des von der Sonntagsruhe handelnden § 75 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom Jahre 1885) trat und im Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung (oben Bd. I, S. 516) näher besprochen ist.

4. Das G. v. 4. Juli 1896 (R.G.Bl. Nr. 205), das durch einen Zusatz zum § 38 der Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom Jahre 1883) eine Abgrenzung des Umfanges einiger Detailhandelsgewerbe im Verordnungswege zu ermöglichen bezweckt.

5. Das G. v. 25. November 1896 (R.G.Bl. Nr. 218), betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hatte Streitigkeiten der bezeichneten Art, wenn sie nicht erst 30 Tage nach dem Aufhören des Dienst- etc. Verhältnisses angebracht wurden, der gerichtlichen Judikatur entzogen und, falls sie Genossenschaftsmitglieder betrafen, der durch Gehilfenvertreter verstärkten Genossenschaftsvorstehung mit Anfechtbarkeit vor der politischen Behörde, anderenfalls aber unmittelbar der politischen Behörde zur Entscheidung überwiesen. An die Stelle der genossenschaftlichen und verwaltungsbehördlichen Gerichtsbarkeit trat in einzelnen Bezirken für bestimmte Industriezweige auf Grund des G. v. 14. Mai 1869 (R.G.Bl. Nr. 63) die Gerichtsbarkeit besonderer Gewerbegerichte, die jedoch nur an wenigen Orten errichtet werden konnten und auch da nur selten und von Jahr zu Jahr abnehmend in Anspruch genommen wurden. Nachdem durch die Novelle vom Jahre 1883 die Gerichtsbarkeit der Genossenschaften ihres obligatorischen Charakters entkleidet und zu einer bloss fakultativen, durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss der Genossenschaft auszuübenden umgestaltet worden war, machte die Novelle vom Jahre 1885 den Versuch, in den gleichen Grenzen eine ebenfalls nur fakultative schiedsgerichtliche Judikatur für die in keinem genossenschaftlichen Verbande stehenden Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke sollten eigene schiedsgerichtliche Kollegien gebildet werden, die jedoch thatsächlich nie zur Errichtung gelangt sind. Das G. v. 25. November 1896 hob die Institution der schiedsgerichtlichen Kollegien (nicht auch die der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften), die bestehenden Gewerbegerichte und die Kompetenz der politischen Behörden in Streitigkeiten aus dem Arbeits- etc. Verhältnisse auf und übertrug die Gerichtsbarkeit in solchen Streitigkeiten neu organisierten Gewerbegerichten und, wo keine Gewerbegerichte bestehen, den Bezirksgerichten.

6. Das G. v. 23. Februar 1897 (R.G.Bl. Nr. 63), das einige Bestimmungen über das Lehrlings- und das Genossenschaftswesen modifizierte, ein weiterer, aber wohl noch nicht der letzte Schritt auf dem Gebiete der Bestrebungen, eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu sichern und die Genossenschaften lebens- und thatkräftiger zu gestalten.

2. Allgemeine Grundsätze des geltenden Rechtes. Die Gewerbeordnung erstreckt sich auf alle gewerbsmässig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben (Artikel IV Einführungspatent).

Von dem Wirkungskreise der Gewerbeordnung ausgenommene Beschäftigungen und Unternehmungen sind (Artikel V des Einführungspatentes) ausser den in dem citierten Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 514 angeführten, der Bergbau samt den von bergamtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen, die litterarische und künstlerische Thätigkeit (nicht aber das Kunstgewerbe), die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler, der Ingenieure, dann der Privatgeschäftsvermittler in anderen als Handelsgeschäften, die Ausübung der Heilkunde, die Unternehmungen von Heilanstalten, das Apotheker- und Veterinärwesen, der Privatunterricht und die Erziehung, die gewerblichen Arbeiten der Straf- und dergleichen Anstalten, Banken und Versicherungsanstalten, Theater und dergleichen, die Unternehmungen und der Verschleiss periodischer Druckschriften, endlich der Hausierhandel und die sonstigen Wandergewerbe.

Die Realeigenschaft der radizierten und der verkäuflichen Gewerbe (welch letztere den radizierten Gewerben sehr nahe stehen, jedoch nicht im Grundbuche, sondern in besonderen, von der Gewerbsbehörde geführten Verzeichnissen nach Art eines Grundbuches eingetragen sind) blieb unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen jedoch nicht mehr gegründet werden (Artikel VII Einführungspatent).

Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel Eigenberechtigung erfordert (§ 2 Gew.-O.). Juristische Personen sind gleich physischen zugelassen, müssen jedoch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter bestellen (§ 3). Die Gemeindezugehörigkeit ist für den Antritt

eines Gewerbes nicht Bedingung (§ 7). Ausländern gegenüber wird formelle Reciprocität beobachtet (§ 8). Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist an sich und im allgemeinen gestattet (§ 9). Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter minderer Delikte verurteilt wurden, können während eines bestimmten Zeitraumes vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre (§ 5).

3. Einteilung der Gewerbe. Die Gewerbe sind (§ 1) entweder freie oder handwerksmässige oder konzessionierte Gewerbe. — Bis zur legislativen Feststellung können die handwerksmässigen Gewerbe im Verordnungswege bezeichnet werden, wobei als handwerksmässige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmässig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmässigen Gewerbe, die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmässig betriebenes bezw. ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. — Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt. Ausser den unmittelbar durch das Gesetz an eine Konzession gebundenen Gewerben können auch andere nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft durch Ministerialverordnung für konzessionspflichtig erklärt werden (§ 24). — Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmässige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Zufolge Min.-Erl. v. 16. September 1883 Z. 26 701 sind als Handelsgewerbe im engeren Sinne jene Handelsgewerbe anzusehen, bei welchen der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, also keine eigentlich gewerbliche (produzierende) Thätigkeit stattfindet, als Hausindustrie aber jene gewerbliche, produktive Thätigkeit, die nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Werkstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dass diese Personen ihrer Erwerbsthätigkeit nur persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes obliegen, nicht aber gewerbliche Hilfsarbeiter beschäftigen. Ueber den Begriff »fabriksmässig betriebene Unternehmung« nach der österreichischen Terminologie siehe den Min.-Erl. v. 18. Juli 1883 in dem citierten Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 514.

Als handwerksmässige Gewerbe sind derzeit (Min.-V. v. 30. November 1884 [R.G.Bl. Nr. 110] u. a.) im ganzen 48 bezeichnet.

Konzessionierte Gewerbe sind (§ 15 G.O. und verschiedene Min.-Verordnungen):

1) Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, einschliesslich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschliesslich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2) die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten;

3) die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4) die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

5) das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6) das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurermeister-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe (hierzu Ausführungsgesetz vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193);

7) das Rauchfangkehrergewerbe;

8) das Kanalräumergewerbe;

9) das Abdeckergewerbe;

10) die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11) die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12) das Trödlergewerbe;

13) das Pfandleihergewerbe (hierzu Ausführungsgesetz vom 23. März 1885, R.G.Bl. Nr. 48);

14) die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiss von beiden, insofern dies nicht ausschliesslich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiss von künstlichen Mineralwässern;

15) die Gast- und Schankgewerbe einschliesslich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleisses von gebrannten geistigen Getränken (G. v. 23. Juni 1881, R.G.Bl. Nr. 62);

16) die gewerbsmässige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (G. v. 21. Juni 1880, R.G.Bl. Nr. 120;

17) die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18) das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19) das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20) die Ausübung des Hufbeschlages;

21) das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dergl. durch gifthaltige Mittel;

22) die gewerbsmässig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität;

23) der in einigen Grenzbezirken gewerbsmässig betriebene Hadernhandel;

24) der Betrieb von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen;

25) der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen;

26) das Zahntechnikergewerbe;

27) der Betrieb von Reisebureaux;

28) die Abfüllung von Bier in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier.

4. Bedingungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe. Bei freien Gewerben besteht lediglich die Anmeldepflicht (Lösung des Gewerbescheines) (§ 11). Waltet nach dem vorstehend in § 2 Gesagten gegen die Person oder gegen die Beschäftigung oder den Standort ein gesetzliches Hindernis ob, so findet die Untersagung des Gewerbebetriebes durch die Behörde statt (§ 13).

Zum Antritte von handwerksmässigen Gewerben ist überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, der in der Regel durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe zu erbringen ist. Die Zeugnisse unterliegen der Bestätigung durch den Gemeindevorsteher und bei Angehörigen einer für das betreffende Gewerbe am Standorte desselben bestehenden Genossenschaft auch durch den Vorsteher dieser Genossenschaft. Die Bestimmung der erforderlichen Lehr- und Gehilfenzeit ist dem Verordnungswege vorbehalten. Schulzeugnisse gewerblicher Unterrichtsanstalten können durch Verordnung, in der die betreffenden Anstalten und Gewerbe zu bezeichnen sind, als Ersatz der Lehr- und Arbeitszeugnisse anerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Landesbehörde nach Einvernehmung der beteiligten Genossenschaft, eventuell des Ausschusses des Genossenschaftsverbandes und in Ermangelung dieser Organe der Handels- und Gewerbekammer Dispens von dem Befähigungsnachweise erteilen, um Inhabern handwerksmässiger Gewerbe den Betrieb eines verwandten Gewerbes zu ermöglichen, ferner auch ohne diese Voraussetzung von der Beibringung des Lehrzeugnisses absehen. Bei gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmässigen Gewerben kann die Gewerbebehörde Frauenspersonen hierzu auf Grund eines beliebigen anderen als des gesetzlichen Befähigungsnachweises zulassen (§ 14).

Durch die Min.-Verordn. v. 17. September 1883 (R.G.Bl. Nr. 149) und vom 5. Juli 1892 (R.G.Bl. Nr. 106) wurde es den Genossenschaftsstatuten überlassen, die Lehrzeit zwischen 2 und 4 Jahren (bei entsprechender Ausbildung in einer allgemeinen Handwerkerschule mit nur 1½ Jahren), die Zeit der Verwendung als Gehilfe oder Fabrikarbeiter aber mit mindestens 2 Jahren zu bestimmen.

Der Antritt eines konzessionierten Gewerbes ist von einer besonderen gewerbsbehördlichen Bewilligung abhängig (§ 22), die jedenfalls zu verweigern ist, wenn vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei ein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb obwaltet (§ 23). Ferner haben die Bewerber, nebst Erfüllung der allgemeinen Bedingungen, Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei der Mehrzahl der konzessionierten Gewerbe auch eine besondere Befähigung nachzuweisen, worüber die näheren Bestimmungen durch eine Reihe von Min.-Verordnungen getroffen wurden. Wiederholt ist auch die Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse vorgeschrieben (§ 23). — Noch weitergehende Beschränkungen bestehen hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe, die nur an unbescholtene Personen verliehen werden dürfen. Vor der Konzessionierung eines Gast- oder Schankgewerbes ist auch die Gemeinde des Standortes zu hören, und es steht dieser im Falle der Erteilung der Konzession ein Rekursrecht zu. Aehnliches gilt für den Fall der Uebersiedelung eines Schankgewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft. Ueberdies kann eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine einzige Konzession zum Ausschanke und Kleinverschleisse gebrannter geistiger Getränke, und zur Ausübung eines anderen Gast- oder Schankgewerbes, höchstens zwei Konzessionen erwerben (§§ 16—20).

Der Urheber einer Erfindung und dessen Rechtsnachfolger ist grundsätzlich, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, an die bezüglich des Antrittes der Gewerbe geltenden Vorschriften nicht gebunden (§ 17 des Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 R.G.Bl. Nr. 30 und Min.-Verord. v. 15. September 1898 R.G.Bl. Nr. 162).

5. Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben. Bei Gewerben, die mit besonderen Feuerstätten, mit Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, dann bei Gewerben, deren Betrieb eine Gefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft in höherem Grade mit sich bringt, ist die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich (§ 25). Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage vom gewerbepolizeilichen Standpunkte und die Feststellung der etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der An-

lage erfolgt von Amts wegen (§ 26). Hinsichtlich bestimmter Betriebsanlagen (derzeit sind 53 Arten als solche erklärt) muss vor der Entscheidung ein besonderes Ediktalverfahren durchgeführt werden, zu dem der Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer individuell zu laden sind. Werden lediglich privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen und ohne Rücksicht darauf die gewerbepolizeiliche Entscheidung zu fällen (§§ 27—31). Für den Fall einer Aenderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, dann für den Fall einer bedeutenden Erweiterung oder der Wiederherstellung einer durch Elementarereignisse zerstörten Betriebsanlage gelten ähnliche Vorschriften (§§ 32 u. 33). — Inwiefern die Einstellung der Benutzung einer genehmigten Betriebsanlage aus Rücksichten des öffentlichen Wohles erfolgen könne, ist in der Gewerbeordnung allgemein nicht entschieden. Hierfür und für die Frage der Entschädigung des Gewerbetreibenden im Falle einer Einstellung des Betriebes sind demnach die Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend (§§ 364 u. 365), welche verfügen, einerseits dass die Ausübung des Eigentumsrechts nur insofern stattfindet, als dadurch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertreten werden, andererseits dass, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abgetreten werden muss. Nur hinsichtlich der Privatschlachthäusser bestimmt die Gewerbeordnung (§ 35), dass die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser behördlich untersagt werden könne, sobald an einem Orte von der Gemeinde oder von Genossenschaften errichtete öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind.

6. Inhalt und Umfang der Gewerbebefugnisse. Die G.O. vom Jahre 1859 hatte mit dem bis dahin festgehaltenen System der abgeschlossenen Arbeitsgebiete gebrochen und die Grenzen, die der Gewerbsthätigkeit des einzelnen durch die Arbeitsberechtigungen der einzelnen Innungen vielfach sehr enge gezogen waren, fallen lassen. An diesem Grundsatze des erweiterten Arbeitsrechtes, wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse notwendigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, hat die Novelle vom Jahre 1883 mit der einzigen Einschränkung festgehalten, dass darunter das Recht, auch Lehrlinge anderer Gewerbe zu halten, sofern es sich um handwerksmässige Gewerbe handelt, nicht verstanden sei (§ 37). — Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Gewerbescheine oder der Konzession beurteilt. Im Zweifel entscheidet die Behörde nach Einvernehmung der Genossenschaften und der Handels- und Gewerbekammer (§ 36). — Den gewerblichen Produzenten steht insbesondere das Recht zu, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, und es findet dabei eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht statt. Die Gewerbetreibenden können ihre Produkte auch ausserhalb ihres Standortes in Kommission geben oder auf Bestellung liefern und, von besonderen polizeilichen Beschränkungen bei einzelnen Gewerben abgesehen, bestellte Arbeiten überall verrichten (§ 41). Sie sind weiter befugt, im Umherreisen unter Mitführung von Mustern selbst oder durch Bevollmächtigte (Handlungsreisende, Agenten) Bestellungen zu suchen. Waren zum Verkaufe dürfen nur auf Märkten mitgeführt werden (§ 59).

Besondere Bestimmungen regeln den Hausierhandel und die anderen Wandergewerbe. (S. den Art. W a n d e r g e w e r b e.)

Unter den Bestimmungen über den Umfang der verschiedenen Arten der Handelsgewerbe ist insbesondere § 38 Al. 3 G.O. beachtenswert, wonach der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1, Alinea 3) die handwerksmässige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben darf, wenn er den Vorschriften über den Befähigungsnachweis entsprochen hat. Hierzu erfloss eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Februar 1888 Z. 563, die den Grundsatz aufstellt, dass Konfektionäre (Handel mit fertigen Kleidungsstücken) berechtigt sind, Bekleidungsstücke auch auf Bestellung zu liefern und abändern zu lassen und zu diesem Behufe die Masse der verlangten Kleidungsstücke selbst abzunehmen und dem Handwerker anzugeben, eine Entscheidung, die in Handwerkerkreisen als eine Preisgebung der wesentlichsten Errungenschaften der Einführung des Befähigungsnachweises betrachtet wurde und noch andauernde Bestrebungen nach einer weitergehenden Einschränkung der Befugnisse der Handelsgewerbe veranlasst hat.

Von der durch das G. v. 4. Juli 1896 (R.G.Bl. Nr. 205) eingeräumten Ermächtigung, den Umfang der Berechtigung gewisser kleinerer Detailhandelsgewerbe (Gemischtwarenverschleiss, Greissler-, Fragner- oder Höcklergewerbe, Viktualienhandel und dergleichen) im Verordnungswege zu regeln, hat die Regierung bisher nur hinsichtlich

der Flaschenbierfüllung und des Flaschenbierhandels (Min.-Ver. v. 30. März 1899, R.G.Bl. Nr. 64) Gebrauch gemacht..

Der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter oder Pächter ist in der Regel zulässig, sofern der Stellvertreter (Pächter) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Afterverpachtung ist untersagt (§ 55).

7. Erlöschen der Gewerbeberechtigung. Der Tod des Gewerbetreibenden hat in der Regel das Erlöschen der Gewerbeberechtigung zur Folge (§ 56). Der Verlust kann von der Behörde ausgesprochen werden, wenn nachträglich der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses bekannt wird, bei mehreren konzessionierten Gewerben auch dann, wenn längere Zeit hindurch mit dem Betriebe ausgesetzt wurde (§ 57). Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder bestimmte Zeit kann endlich von der Gewerbebehörde und in einzelnen Fällen auch vom Gerichte als Strafe verfügt werden.

8. Gewerberechtliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Zum Schutze gegen unlauteren Mitbewerb (concurrence déloyale), ferner zum Schutze der Konsumenten gegen Warenfälschung oder sonstige Täuschungen enthält die Gewerbeordnung seit der Wirksamkeit der Novelle vom Jahre 1883 in den §§ 44—50 eingehende Bestimmungen. Die Gewerbetreibenden sind zu einer entsprechenden äusseren Bezeichnung ihrer Betriebsstätten verpflichtet (§ 44). Unter der Ueberschrift Eingriffe ist in § 46 u. a. bestimmt:

»Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äusseren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung sowie in Cirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen. — Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung bezw. auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen.«

Wissentliche Eingriffe sind nach der Gewerbeordnung strafbar. Die Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten statt (§ 47). Der Schutz gegen Eingriffe wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch ausländischen Gewerbetreibenden gewährt (§ 48). Einer Uebertretung der Gewerbeordnung macht sich nach § 49 ferner schuldig:

„1) Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äusseren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hierzu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zulässt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4) jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hierzu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5) jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloss Namen von Gesellschaftern, sondern ausserdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein."

Zufolge § 50 steht die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46 und 49 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens ausschliesslich den Gerichten zu.

Das G. v. 16. Januar 1895 (R.G.Bl. Nr. 26) bindet die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräusserung von Waren im Kleinverschleisse an die Bewilligung der Gewerbebehörde. Vor der Bewilligung ist der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaft Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

Auf einem anderen Gesichtspunkte beruhen die durch das Gesetz v. 27. April 1896 (R.G.Bl. Nr. 70) für Ratengeschäfte getroffenen Sonderbestimmungen (s. darüber den Artikel Abzahlungsgeschäfte, oben Bd. I S. 18).

Hier ist endlich auch des Gesetzes v. 7. April 1870 (R.G.Bl. Nr. 43) zu gedenken, das Bestimmungen hinsichtlich der Verabredungen von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums (Kartelle) enthält. Solche Verabredungen, dann Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei diesen Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer solchen Verabredung zu bewirken, ein Abgehen davon durch Mittel der Einschüchterung

oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, macht sich einer mit Arrest bis zu drei Monaten strafgerichtlich zu ahndenden Uebertretung schuldig.

9. Besondere Beschränkungen hinsichtlich einzelner Gewerbebetriebe. Die behördliche Festsetzung von Maximaltarifen ist für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, und für die oben in § 3 Z. 3, 4 und 7—9 genannten Gewerbe zulässig. Den autonomen Organen (Genossenschaften etc.) ist hierbei eine entsprechende Einflussnahme gewahrt (§ 51). — Bei dem Kleinverkaufe der eben erwähnten Artikel, dann bei den in § 3 Z. 3, 4 und 15 genannten Gewerben sind die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität ersichtlich zu machen (§ 52). — Die Inhaber von Bäcker- und Fleischergewerben, dann der in § 3 Z. 3, 7 und 8 genannten Gewerbe haben die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Behörde anzuzeigen (§ 53). In Specialgesetzen findet sich für bestimmte Gewerbebetriebe eine Reihe einschränkender Vorschriften, die auf den verschiedenartigsten Gesichtspunkten beruhen. Nur beispielsweise ist auf das G. v. 16. Januar 1896 (R.G.Bl. Nr. 89 von 1897) über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen und auf das G. v. 23. März 1885 (R.G.Bl. Nr. 48) betreffend das Pfandleihergewerbe hinzuweisen.

10. Marktverkehr. Die Gewerbeordnung beschränkt sich darauf, durch allgemeine Anordnungen die Berechtigung zum Marktbesuch (auch für Ausländer), die Gleichberechtigung der Marktbesucher und die Abgrenzung der Rechte dieser von den Rechten der sesshaften Gewerbetreibenden zu regeln, überlässt aber die Einzelbestimmungen den Marktordnungen, die von den betreffenden Gemeinden festzusetzen sind und der behördlichen Genehmigung unterliegen (§§ 62—71).

11. Gewerbliche Hilfsarbeiter. a) Deren Stellung im allgemeinen. Ueber den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter, dann über die einschlägigen, dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung angehörigen Bestimmungen siehe den citierten Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 511 ff., insbesondere S. 514.

Während die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern im allgemeinen dem freien Uebereinkommen überliess, betont die Novelle vom Jahre 1885 (im § 72) ausdrücklich, dass ein solches Uebereinkommen nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen statthaft sei. Einen Musterentwurf einer — nur für Fabriks- und sonstige grössere Gewerbeunternehmungen obligaten — Arbeitsordnung hat das Centralgewerbeinspektorat ausgearbeitet und das Handelsministerium mit Erlass v. 10. September 1897 veröffentlicht.

b) Arbeitsbücher. Alle Hilfsarbeiter müssen mit Ausweisen, und zwar die kaufmännischen mit behördlich vidierten Zeugnissen ihrer früheren Dienstgeber, alle übrigen Hilfsarbeiter mit förmlichen Arbeitsbüchern versehen sein (§ 79). Die Gewerbeinhaber dürfen das Zeugnis, zu dessen abgesonderter Ausfertigung sie auf Verlangen verpflichtet sind (§ 81), in das Arbeitsbuch nur insoweit aufnehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet (§ 80 d), andere Eintragungen oder Anmerkungen, als in den Rubriken des Arbeitsbuches vorgesehen sind (geheime Zeichen u. dgl. m.), jedoch in oder an dem Buche nicht machen (§ 80 g). Die Nichtbeachtung der hinsichtlich der Arbeitsbücher bestehenden Vorschriften macht den Gewerbeinhaber dem Hilfsarbeiter gegenüber entschädigungspflichtig, doch muss dieser den Anspruch binnen vier Wochen gerichtlich geltend machen (§ 80 g).

c) Entlassung, Dienstaustritt, Kontraktbruch. Die Fälle der Entlassung oder des Dienstaustrittes eines Hilfsarbeiters vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Kündigung sind im Gesetze (§§ 82, 82a und 101) einzeln und zwar, wie auch durch eine ausdrückliche Verfügung der niederösterreichischen Statthalterei anerkannt wurde, taxativ aufgezählt, ohne dass durch Uebereinkunft der Parteien davon abweichende Bestimmungen vertragsmässig festgesetzt werden könnten.

Der Kontraktbruch wird verschiedenartig behandelt, je nachdem er seitens des Gewerbeinhabers oder seitens des Hilfsarbeiters stattfindet. — Der Gewerbeinhaber ist lediglich civilrechtlich zur Vergütung des Lohnes und der sonst vereinbarten Genüsse bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist verpflichtet (§ 84) — Hilfsarbeiter dagegen, welche kontraktbrüchig werden, machen sich einer mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafenden Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig. Daneben besteht ihre civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze. Auch können sie durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit verhalten werden (§ 85). Nach § 86 sind auch mitschuldige Gewerbeinhaber (solche, die den entlaufenen Hilfsarbeiter wissentlich in Arbeit behielten) vor der Gewerbebehörde und civilrechtlich verantwortlich. — Diese Bestimmungen, welche ähnlich schon in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vorkamen, wurden in dem der Novelle vom Jahre 1885 zu Grunde

liegenden Regierungsentwurfe (Nr. 253 der Beil. zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses, 9. Session) durch den Hinweis auf die grosse Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse und der persönlichen Lage der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu begründen versucht. Es wurde auf die nur selten mögliche Realisierung von Schadenersatzansprüchen gegen Hilfsarbeiter hingewiesen und betont, dass es seit dem Wegfall der im Jahre 1868 aufgehobenen Schuldhaft auf dem Gebiete des Civilrechts vollständig an einem wirksamen Kompelle gegenüber den Hilfsarbeitern zur Einhaltung des Vertrags fehle. Als weiteres Argument wurde auch die Analogie mit der Strafbarkeit der dolosen Beschädigung einer fremden Sache geltend gemacht und schliesslich hervorgehoben, dass die Hintanhaltung von unvermuteten Arbeitseinstellungen auch im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852, welche Verabredungen zur Aussperrung von Arbeitern oder zur Herabdrückung der Lage derselben einerseits sowie Verabredungen zu Strikes andererseits schlechtweg unter Strafe stellten, schon durch das oben in § 8 erwähnte Gesetz über das Koalitionsrecht v. 7. April 1870 (R.G.Bl. Nr. 43) ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Derzeit verfügt das Gesetz nur noch die civilrechtliche Unwirksamkeit solcher Verabredungen und aller damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, ferner die Strafbarkeit jener Fälle, in welchen ein Abgehen von solchen Verabredungen durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt zu dem Zwecke gehindert oder zu hindern versucht wird, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der Verabredung zu bewirken.

d) **Krankenversorgung.** Die Verpflichtung, unter Beitragsleistung der Arbeiter für den Fall der Erkrankung derselben Vorsorge zu treffen, lag nach § 85 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nur jenen Gewerbeinhabern ob, bei welchen eine besondere Vorsorge mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung notwendig erschien. Durch die Novelle vom Jahre 1883 (§ 121) war diese Verpflichtung den in eine Genossenschaft einbezogenen Gewerbetreibenden schlechtweg auferlegt worden und § 89 der Novelle vom Jahre 1885 brachte denselben Grundsatz auch hinsichtlich jener Gewerbetreibenden allgemein zur Geltung, die einer Genossenschaft nicht angehören, insbesondere also der fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen. Derzeit sind auch diese Bestimmungen durch das G. v. 30. März 1888 (R.G.Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, teilweise überholt.

e) **Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse.** Gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern, ferner zwischen Hilfsarbeitern desselben Betriebes unter einander sind durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 25. November 1896 den Bezirksgerichten und, wenn für den betreffenden Betrieb ein Gewerbegericht besteht, diesem zur Entscheidung überwiesen. Gewerbegerichte gelangten bisher in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielitz, dann in Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Schönberg zur Errichtung. Sie bestehen aus einem vom Justizminister aus der Zahl der Richter ernannten Vorsitzenden und aus Beisitzern, die je zur Hälfte von den Unternehmern und den Arbeitern, unter Umständen nach gewissen Betriebsgruppen, aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt im allgemeinen nach den für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der C.P.O in Senaten, die aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstande bestehen. In Streitigkeiten bis zu 100 Kronen ist die Entscheidung endgiltig und nur wegen Nichtigkeitsgründen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anfechtbar. Handelt es sich um einen höheren Betrag, so kann die Entscheidung mittelst Berufung angefochten werden, über die der Gerichtshof erster Instanz, gleichfalls unter Beiziehung je eines Beisitzers aus dem Stande der Unternehmer und der Arbeiter, endgiltig zu entscheiden hat.

Durch das Gewerbegerichtsgesetz wurde die Kompetenz der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122—124 der Novelle zur G.O. v. J. 1883) zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern nicht berührt. Diese Kompetenz ist jedoch auf den Fall eines schriftlichen oder durch Streiteinlassung begründeten Kompromisses beschränkt. Die Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses können vor dem ordentlichen Richter und, wo ein Gewerbegericht besteht, vor diesem aus den in § 595 der C.P.O. angeführten Gründen mittelst Klage als wirkungslos angefochten werden. Die schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind vollkommen paritätisch aus beiden Interessentengruppen in der Weise zu bilden, dass beide Gruppen eine gleiche Zahl von Schiedsrichtern, diese aber ihrerseits den Obmann wählen. Ist bei der Obmannwahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu erzielen, so haben die Schiedsrichter der einen Gruppe den Ob-

mann und den Obmannstellvertreter aus den Angehörigen der anderen Gruppe zu wählen, bei der nächsten Wahlperiode devolviert dann das Recht der Obmannwahl auf die Mitglieder der anderen Gruppe. In den einzelnen Fällen hat dann der schiedsgerichtliche Ausschuss in Anwesenheit des Obmanns und, je nachdem es sich um einen Vergleichsabschluss oder um eine Entscheidung handelt, von je einem oder je zwei Beisitzern aus jeder Gruppe zu fungieren. Innerhalb dieser Bestimmungen hat das Statut des schiedsgerichtlichen Ausschusses die genaueren Festsetzungen zu treffen.

f) **Lehrlingswesen.** Betreffs des Lehrlingswesens ist auf den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 515 zu verweisen. Personen, die wegen eines aus Gewinnsucht entspringenden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossenden Deliktes bestraft sind, dürfen minderjährige Lehrlinge nicht halten (§ 98). Wird ein bestehendes Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vorzeitig aufgelöst, so liegt der Genossenschaft ob, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Lehrherrn thunlichst vorzusorgen (§ 103a).

12. Gewerbliche Genossenschaften. a) **Obligatorischer Charakter und organisatorische Bestimmungen.** Mit grösserem Nachdrucke, als es durch die auf diesem Gebiete vielfach nicht einmal formell zur Durchführung gelangte G.O. v. J. 1859 geschehen war, betont die Novelle v. J. 1883 den Zwangscharakter der Genossenschaften. Sie verfügt, dass unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen sei.

Die Gewerbeinhaber (Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber, mit Ausnahme der Lehrlinge, Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und verschiedenartiger Gewerbe umfassen (§ 106).

Schon durch den Antritt des Gewerbes wird die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Uebernahme der damit verbundenen Lasten begründet. Die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr ist hierbei im voraus zu erlegen. Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Mitgliedschaft bei allen dafür bestehenden Genossenschaften (§ 107). Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft sind die Inhaber fabrikmässig betriebener Gewerbeunternehmungen befreit (§ 108). Der territoriale Umfang der einzelnen Genossenschaften wird von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, bestimmt. Ebenso können bestehende Genossenschaften vereinigt oder, namentlich unter Ausscheidung einzelner Gewerbskategorieen, getrennt werden (§§ 109—112).

Zweifel über die Einreihung einzelner Gewerbe in eine Genossenschaft sind in gleicher Weise zu lösen (§ 112).

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das Gesetz bestimmt ist (§ 113).

Die Genossenschaften sind berechtigt, sich zur Wahrung ihrer Interessen in Verbände zusammenzuschliessen, ohne dass jedoch ein Beitrittszwang geübt werden kann (§ 114 Abs. 5).

b) **Wirkungskreis.** Die Genossenschaften sollen ihre Fürsorge nicht nur den Mitgliedern, sondern auch den Angehörigen und den Lehrlingen zuwenden. Die Zwecke der Genossenschaften (§ 114) sind ideale (Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre), humanitäre (Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen oder -Fonds) und wirtschaftliche (Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschusskassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden etc.).

Insbesondere liegt den Genossenschaften ob:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittelung;
b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von (der behördlichen Genehmigung unterliegenden) Bestimmungen:
   über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
   über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;
   über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;
c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (s. oben § 11 lit. e), dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;
d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;
e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;
f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge.

Die Genossenschaften haben das Recht und die Pflicht, über die ihren Zweck berührenden

Verhältnisse Berichte und Gutachten zu erstatten und zu diesem Behufe auch die öffentlichen Organe in Anspruch zu nehmen. Insbesondere liegt ihnen die Mitwirkung bei der Gewerbestatistik und die Begutachtung von Befähigungsnachweisen in zweifelhaften Fällen ob.

Wo ein Verband aus allen Genossenschaften eines politischen Bezirkes besteht, bildet sein Ausschuss einen gewerblichen Beirat der politischen Bezirksbehörde (§ 114 Abs. 6). Die Kompetenz dieses Beirates wurde durch Min.-Verordnung v. 20. März 1897 (R.G.Bl. Nr. 83) näher bestimmt.

c) **Pflichten der Mitglieder.** Ueber die materielle Fundierung der Genossenschaften bestimmt § 115, dass behördlich genehmigte und in ihrer Verwendung teilweise gesetzlich gebundene Aufnahme-(Inkorporations-) Gebühren den Mitgliedern, Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren den Lehrlingen auferlegt werden können. Im übrigen ist das Erfordernis, mit Ausnahme der Beiträge für die Gehilfenkrankenkasse, soweit nicht Vermögenserträgnisse zur Verfügung stehen, durch Umlagen zu decken, die den Mitgliedern nach dem durch das Statut bestimmten Schlüssel aufzuerlegen und nötigenfalls im Verwaltungswege einzutreiben sind.

Zur Gehilfenkrankenkasse sind die Gewerbeinhaber und die Gehilfen, erstere mit keinesfalls mehr als der Hälfte der Gehilfenbeiträge beitragspflichtig (§ 121 Abs. 3).

Zur Teilnahme an den von einer Genossenschaft errichteten Geschäftsunternehmungen kann — Fälle der Errichtung aus öffentlichen Rücksichten ausgenommen — niemand wider seinen Willen herangezogen werden.

Dagegen kann bei genossenschaftlichen Meisterunterstützungs- oder Meisterkrankenkassen der Beitrittszwang mit Bewilligung der Gewerbebehörde für alle Genossenschaftsmitglieder ausgesprochen werden. Zur Beschlussfassung der Genossenschaft über die Errichtung solcher Geschäftsunternehmungen und Kassen, die auf Grund der hierfür geltenden allgemeinen Gesetze (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz, Hilfskassengesetz) zu erfolgen hat, sowie über die Teilnahme der Genossenschaft daran oder die Subventionierung durch die Genossenschaft ist seit der Novelle v. J. 1897 nur noch eine Majorität von $^3/_4$ der Abstimmenden erforderlich (§ 115a).

d) **Verwaltungsorgane.** Der Verwaltungsapparat ist einigermassen umständlich. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung (§§ 119—119 b). Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und aus zwei bis sechs Delegierten der Gehilfenversammlung, letztere mit beratender Stimme. Sie ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Ihr liegt die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten und die Vornahme verschiedener Wahlen ob.

2. Die Genossenschaftsvorstehung, bestehend aus dem Vorsteher und dem Ausschusse (§§ 119c—119f). Durch Statut kann auch den Gehilfen eine Vertretung im Ausschusse eingeräumt werden. Die Vorstehung hat (§ 125) über die Mitglieder und die Angehörigen bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften ein Disciplinarrecht (Verweis oder Geldstrafe bis 20 K.).

3. Die speciellen Organe der Gehilfenkrankenkasse (§§ 121—121 b) (eine eventuell aus Delegierten zu bildende Generalversammlung, ein Vorstand und ein Ueberwachungsaussschuss, die zu $^2/_3$ von den Gehilfen und zu $^1/_3$ von den Gewerbeinhabern zu wählen sind.

4. Der oben in § 11 lit. e erwähnte schiedsgerichtliche Ausschuss (§§ 122—124), der auch über Unterstützungsansprüche von Gehilfen gegen die Krankenkasse zu entscheiden ausschliesslich und ohne dass Klagen oder Rechtsmittel dagegen zulässig wären, kompetent ist.

5. Kein eigentliches Organ der Genossenschaft, aber doch kraft gesetzlicher Vorschrift bei jeder Genossenschaft zu konstituieren, sind schliesslich die Gehilfenversammlung und die Gehilfenvorstehung, die aus dem Obmanne und dem Gehilfenausschusse besteht (§§ 120 und 120a). Die Gehilfenversammlung ist jeweils auf Verlangen des Genossenschaftsvorstehers einzuberufen. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Gehilfen der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe und aus zwei bis sechs Delegierten der Gewerbeinhaber, letztere mit beratender Stimme. Die Gehilfenversammlung hat die Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen wahrzunehmen und zu erörtern und als Wahlkörper für verschiedene Wahlen zu dienen. Sie ist aber zur Förderung der Interessen der Gehilfen nur soweit berechtigt, als diese Förderung den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet, und zur Vertretung der Gehilfeninteressen und zur Vornahme von Wahlen nur insofern, als Gesetz oder Statut sie hierzu ermächtigen.

Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft in grösserer Zahl zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendete Personen befinden, können für sie abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankenkassen) gebildet werden (§ 106 Abs. 5). Andere Organe können durch das Statut geschaffen werden.

e) **Statute.** Innerhalb dieser principiellen Bestimmungen des Gesetzes sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen (§ 126). Das Genossenschaftsstatut unterliegt der Schlussfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 119 b) und der behördlichen Genehmigung (§ 126). Diesem Statut sind das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuss, das der Beschlussfassung der Gehilfenversammlung unterliegende Statut der Gehilfenversammlung, endlich das von der Generalversammlung der Krankenkasse zu beschliessende Statut der Krankenkasse als integrierende Bestandteile anzureihen (§ 126). Auch diese unterliegen der staatlichen Genehmigung.

f) **Staatsaufsicht.** Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, die über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Teile entscheidet, und zur Ueberwachung eines gesetzmässigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre bestellt. Ordnungsmässig und innerhalb des gesetzlich obliegenden Wirkungskreises gefasste

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sind im Verwaltungswege vollstreckbar (§ 127).

Ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmässig belegte Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft sind der Gewerbebehörde alljährlich vorzulegen (§ 115b).

Durch Min.-Verordnung vom 31. Mai 1899 (R.G.Bl. Nr. 98) wurden zur Förderung des Genossenschaftswesens eigene, vom Handelsminister zu ernennende Genossenschaftsinstruktoren geschaffen, die den Genossenschaften aufklärend und hilfreich, der Gewerbebehörde aber bei der Uebung ihrer Aufsichtsthätigkeit, namentlich durch Vornahme specieller, das Genossenschaftswesen betreffender Erhebungen, und in wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen sollen. Insbesondere liegt ihnen ob, die Schaffung genossenschaftlicher Einrichtungen für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu fördern und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften und ihrer Nebeninstitutionen und Verbände hinzuwirken.

13. Strafbestimmungen. Die Uebertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung werden mit Verweisen, mit Geldbussen bis zu 800 Kronen, mit Arrest bis zu 3 Monaten und mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft (§ 131). Unabhängig davon kann Gewerbetreibenden, die sich grober Pflichtverletzungen gegen ihre Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter, namentlich bezüglich des den Lehrlingen obliegenden Schulbesuches schuldig machen oder sittlich bedenklich erscheinen, das Recht Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, zeitlich oder dauernd nach Anhören der Genossenschaft entzogen werden (§ 137). In der Regel sind gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbussen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Gegen erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder suppletorisch bei Zahlungsunvermögen (§ 135). Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geldstrafen gegen ihn unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen (§ 139). Die eingebrachten Geldstrafen fliessen in die Genossenschaftskrankenkasse, zu welcher der Verurteilte beitragspflichtig ist, und in Ermangelung dieser Voraussetzung in den Armenfonds (§ 151).

14. Behörden und Verfahren. Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten. Ihnen kommt insbesondere bei konzessionierten Gewerben die Erteilung der Konzession zu, sofern nicht hinsichtlich einzelner Gewerbe diese Befugnis den politischen Landesstellen oder dem Ministerium des Innern vorbehalten ist (§ 141). Sie führen das Gewerbsregister (§ 145) und haben von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen (§ 144). — In Gewerbestraffällen ist das Verfahren in der Regel mündlich (§ 147). Der Oberbehörde steht das Strafmilderungs- und Strafnachsichtsrecht zu (§ 149).

15. Rückblicke. Die Gewerbereform der Jahre 1883 und 1885, die — von den Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes abgesehen — durch den Befähigungsnachweis für die handwerksmässigen Gewerbe und die Zwangsgenossenschaften ihre Signatur erhielt, war in der Hauptsache der Initiative des Abgeordnetenhauses entsprungen, in dem die konservativen Parteien kurz vorher die Führung erlangt hatten. Sie bezweckte, die in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 übermässig verfolgte individualistische Richtung zurückzudrängen und dem Staate und den autonomen Korporationen unter Neubelebung des genossenschaftlichen Geistes eine entsprechende Einflussnahme auf das Gewerbewesen zu sichern. Auf diese Weise hoffte man, einerseits den Handwerkerstand gegen Schleuderkonkurrenz zu schützen, andererseits ihm eine Stütze in dem Kampfe mit der Grossindustrie zu bieten. Gleichzeitig sollte durch eine kräftige Arbeiterschutzpolitik die wirtschaftliche und soziale Lage der gewerblichen Hilfsarbeiter, namentlich im Grossbetriebe, gehoben und das Lehrverhältnis, das beinahe auf das Niveau eines reinen Arbeitsverhältnisses herabgesunken war, seinem eigentlichen Zwecke entsprechender gestaltet werden.

Dass die Ziele der neueren Gewerbegesetzgebung bisher auch nur annähernd erreicht worden seien, lässt sich nicht behaupten. Man darf aber nicht übersehen, dass die Reform auch da, wo sie, wie bei den Zwangsgenossenschaften, formell an bereits Bestehendes anknüpfte, zu ihrer Durchführung thatsächlich eine vollständige Neuorganisierung erforderte. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, war das eigentliche genossenschaftliche Leben sogar an den Hauptsitzen des alten Innungswesens im Jahre 1883 bereits vollständig erloschen. Auch stand die zur Durchführung des Gesetzes berufene Bureaukratie den neuen Aufgaben ziemlich fremd gegenüber. Selbst in den beteiligten Kreisen war die Apathie und die Antipathie gegen die Reform gross. Die Anschauung, dass der Bestand von Zwangsgenossenschaften eine unerträgliche Kränkung des Princips der wirtschaftlichen Freiheit bedeute, war noch die herrschende. Da auch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 Zwangsgenossenschaften normiert hatte,

ohne dass diese Bestimmungen je zur wirklichen Anwendung gekommen waren, so hatte man überdies mit der bereits eingewurzelten Gewohnheit, ein unbequemes Gesetz unausgeführt zu lassen, zu rechnen.

Die formellen Ergebnisse der Genossenschaftsstatistik sind in Anbetracht der eben besprochenen Momente, die der Durchführung des Gesetzes im Wege standen, zum grösseren Teile nicht unbefriedigend.

Von sämtlichen zu Beginn 1896 bestehenden Genossenschaften wurden errichtet:

	vor 1860	zwischen 1860 und 1883	seit 1883	im ganzen
in den Grossstädten (Wien, Prag, Lemberg, Triest, Graz, Brünn)	88	79	156	323
in anderen Orten mit mehr als 20000 Einwohnern	33	23	285	341
in Orten über 10000—20000 Einw. .	26	33	458	517
„ „ „ 4000—10000 „ .	59	57	755	871
„ „ bis zu 4000 „ .	166	217	2 910	3 293
Zusammen	372	409	4 564	5 345

Territorial sind die Unterschiede in der Verbreitung der Genossenschaften erheblich. Die Genossenschaften sind entwickelter in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen und Mähren, dagegen nur ungenügend in Krain, Küstenland, Tirol und in Galizien und der Bukowina, gar nicht zur Errichtung gelangt in Dalmatien und in Wälschtirol.

Von grosser Bedeutung für die Erfüllung der den Genossenschaften zugewiesenen Aufgaben ist die Art der Zusammensetzung der Genossenschaften, und zwar hinsichtlich der darin vereinigten Gewerbe wie hinsichtlich ihres territorialen Umfanges.

Es bestanden Ende 1894:

	Genossenschaften		mit Mitgliedern		mit Gehilfen und Lehrlingen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
für einzelne Gewerbe (reine Fachgenossenschaften)	552	10,4	53 959	9,7	94 460	13,5
für verwandte Gewerbe	440	8,3	61 784	11,2	169 803	24,5
für nicht verwandte Gewerbe . .	2 493	46,9	196 219	35,4	264 150	38,3
Kollektivgenossenschaften (für alle oder die überwiegende Anzahl aller im Sprengel bestehenden Genossenschaften)	1 832	34,4	242 373	43,7	164 430	23,7
Zusammen	5 317	100	554 335	100	692 753	100

wobei die Gesamtzahl der Gehilfen sich mit 518348, die der Lehrlinge mit 174405 bezifferte.

Andererseits bestanden 1894 mit dem Umfange:

	Genossenschaften	
	Anzahl	in %
einer Ortsgemeinde . . .	327	6,2
einer Ortsgemeinde, die gleichzeitig der politische Bezirk ist (Städte mit eigenem Statut) .	485	9,1
mehrerer Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes	4 163	78,3
des ganzen politischen Bezirkes	111	2,1
mehrerer Ortsgemeinden verschiedener politischer Bezirke	231	4,3
Zusammen	5 317	100

wobei vereinzelt sogar ganze Kronlandsgenossenschaften (10) vorkommen.

Gehilfenversammlungen waren Ende 1894 konstituiert im ganzen 3196, für

3229 Genossenschaften, und da von den damals bestehenden 5317 Genossenschaften 522 überhaupt keine Gehilfen umfassten, stellt sich die Zahl der bis dahin der gesetzlichen Vorschrift ungeachtet nicht konstituierten Gehilfenversammlungen auf 1566.

Schiedsgerichtliche Ausschüsse, deren Bildung gleichfalls obligatorisch ist, weist die Statistik für Ende 1894 in der Zahl von 3049 für 3197 Genossenschaften aus. Die Zahl der dieser Institution überhaupt entbehrenden Genossenschaften beziffert sich also mit 1598.

Nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichtete Genossenschaftskrankenkassen bestanden im Jahre 1896 im ganzen 844 mit einem Mitgliederstande von 357 179 Personen, nach dem G. v. 29. April 1889 (R.G.Bl. Nr. 39) gebildete Lehrlingskrankenkassen 317 mit 55 302 Versicherten, Meisterkrankenkassen 42, andere Unterstützungskassen 23.

Für die Arbeitsvermittelung bedienten sich Anfang 1896 von 5345 Genossenschaften

	Genossenschaften
ausschliesslich ihres eigenen Arbeitsnachweises	177
ihres eigenen Arbeitsnachweises und einer anderweitigen Arbeitsvermittelung	216
nur einer anderweitigen Arbeitsvermittelung (private Vermittler, Vereine, Anstalten, Zeitungsannoncen etc.)	1 716
keiner nachweisbaren Arbeitsvermittelung irgend welcher Art	3 236

Für die Lehrlingsvermittelung hatten zu eben dieser Zeit eine eigene Stelle 167 Genossenschaften, und es bedienten sich einer anderweitigen, nicht genossenschaftlichen Vermittelungsstelle neben ihrer eigenen 39 und beim Mangel einer eigenen Lehrlingsvermittelungsstelle 208 Genossenschaften.

Genossenschaftliche Arbeitsvermittelungsstellen sind entstanden:

	für Gehilfen	für Lehrlinge
vor dem Jahre 1860	71	51
zwischen 1860 und 1883	67	20
seit 1883 bis 1896	255	96
Zusammen	393	167

Es haben den Sitz:

	Genossenschaftliche Arbeitsvermittelungsstellen	
	für Gehilfen	für Lehrlinge
in den Grossstädten	141	78
in anderen Orten mit mehr als 20000 Einwohnern . . .	59	15
in Orten über 10000 bis 20000 Einwohnern	78	36
in Orten über 4000 bis 10000 Einwohnern	42	10
in Orten bis zu 4000 Einwohnern	73	28
Zusammen	393	167

Besondere Beachtung verdient das im Jahre 1895 in Innsbruck errichtete Vermittelungsbureau des tirolischen Gewerbegenossenschaftsverbandes, das die Arbeits- und Lehrlingsvermittelung für alle Verbandsgenossenschaften Deutschtirols besorgt, die nicht in der Lage sind, eigene Arbeitsvermittler oder Herbergen zu halten.

Eine Thätigkeit auf dem Gebiete der Unterstützung Arbeitsloser weisen nur 119 Genossenschaften aus, genossenschaftliche Fach- und Gewerbefortbildungsschulen, die gegenüber den staatlichen Anstalten für das gewerbliche Bildungswesen an Zahl weit zurückstehen, bestanden 1894 nur 122 und eigene genossenschaftliche Unternehmungen wirtschaftlicher Natur, deren Bildung erst durch die Novelle vom Jahre 1897 einigermassen erleichtert worden ist, nur 31.

Die vorstehenden Daten über den Bestand genossenschaftlicher Organe und Institutionen gestatten jedoch noch keinen Rückschluss auf deren Gebarung und die Erfolge ihrer Bethätigung. Dies gilt namentlich von der Zahl der Genossenschaften und der konstituierten Gehilfenversammlungen, die vielfach nur formell gebildet worden, über den von der Behörde erzwungenen Konstituierungsakt aber nicht hinausgekommen sind. Es wurde offiziell zugestanden und wird in noch höherem Masse durch die Berichte der Handelskammern dargethan, dass viele Genossenschaften keine oder nur eine sehr geringe, auf die Einhebung der Beiträge und Umlagen der Mitglieder beschränkte Thätigkeit

entfalten. Allgemein ist die Klage über die Interessenlosigkeit der Mitglieder, ja nicht selten selbst über die Unzulänglichkeit der an die Spitze der Genossenschaften gestellten Personen. Aehnliche Verhältnisse herrschen bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen. Dagegen hat das Krankenkassenwesen durch die den Versicherungszwang normierenden Gesetze einen mächtigen Impuls erfahren. Hinsichtlich der Arbeitsvermittelung durch die Genossenschaften ist zu beachten, dass auf diesem Gebiete eine Reihe anderer Institutionen gleichwertiger Natur (städtische Arbeitsnachweise, Naturalverpflegstationen, Vereine, namentlich die Gewerkvereine) besteht, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass auch dadurch dem vorhandenen Bedürfnisse nicht annähernd genügt wird und dass die Uebelstände des privaten Vermittelungswesens mitunter recht bedeutend sind.

16. Ausblicke. Die verschiedenen Novellen zur Gewerbeordnung haben die Bestrebungen nach weiteren, zum Teil grundlegenden Aenderungen nicht zur Ruhe kommen lassen, ja mitunter erst geweckt. Jedesmal beim Sessionsbeginne fand das Abgeordnetenhaus eine Reihe von Initiativanträgen verschiedener Abgeordneter auf seinem Tische vor. Alle diese Anträge haben von der fortdauernden Notlage des Kleingewerbestandes ihren Ausgangspunkt genommen, zum Teil wohl auch in der Enttäuschung dieser Kreise, die an die Reform der achtziger Jahre übermässige Hoffnungen geknüpft hatten, ihren Ursprung. Sie gehen dahin, den Einfluss der Genossenschaften auf die Verwaltung des Gewerbewesens zu erweitern, die Zahl der konzessionierten und der handwerksmässigen Gewerbe zu vermehren und deren Antritt zu erschweren, die Fabriksunternehmungen, falls sie Gegenstände handwerksmässiger Gewerbe erzeugen, dem Befähigungsnachweise, dem Genossenschaftszwange und anderen, weitgehenden Beschränkungen zu unterwerfen, den Befähigungsnachweis ferner auch auf die Mehrzahl der Handelsgewerbe auszudehnen und der gewerblichen Thätigkeit der einzelnen auch durch Einschränkung des Umfanges der einzelnen Handels- und Gewerbebefugnisse engere Grenzen zu ziehen. Ferner werden eine Verlängerung der Lehrzeit und Einschränkung des Agentenwesens, dann behufs besserer Wahrung der Standesinteressen die obligatorische Schaffung von Verbänden zwischen den Genossenschaften eines Bezirkes, mit der Fakultät, den Verband auch auf mehrere Bezirke auszudehnen, verlangt.

Auf der anderen Seite aber dauert die Gegnerschaft gegen den Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaften unter Hinweis auf die geringen damit erzielten Erfolge, die ausser Verhältnis zu den Nachteilen dieser Institutionen ständen, noch ungeschwächt fort.

Weder die eine noch die andere Richtung dürfte in wesentlichen Punkten in der Gesetzgebung zum Durchbruche gelangen, wie denn auch die Regierung, als sie zum letzten Male (im Dezember 1895) dem Abgeordnetenhause eine neue, das ganze Gebiet der Gewerbeordnung umspannende Vorlage machte (die nur in einzelnen Teilen zum Gesetze [vom 23. Februar 1897] geworden ist), an den Grundlagen des geltenden Rechtes festgehalten hat. Immerhin dürften einzelne Vorschläge auch in der neuestens — im März 1900 — von der Regierung angekündigten umfassenden Novelle zur Gewerbeordnung Beachtung finden und auf diese Weise ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung erhalten. Dies gilt namentlich von gewissen Anregungen, die auf die Beseitigung einzelner zu Tage getretener Härten des geltenden Gesetzes abzielen, aber auch an einer anderen Gruppe von Anträgen, die durch massvolle Fortbildung der seit dem Jahre 1883 in die Gesetzgebung eingeführten Principien, diesen auch dort Geltung verschaffen wollen, wo deren Unanwendbarkeit sich als ein entschiedener und mit erheblichen Uebelständen verbundener Mangel fühlbar gemacht hat.

Im allgemeinen wäre es aber kaum gerechtfertigt, die an sich gewiss recht unbefriedigenden Daten über die Wirkungen der Novelle vom Jahre 1883 und namentlich der Zwangsgenossenschaften als entscheidendes Argument gegen die Principien der geltenden Gewerbeordnung zu verwerten.

Auf eine Reihe von Momenten, die der Durchführung der Novelle vom Jahre 1883 hinderlich entgegenstanden, wurde schon in einem anderen Zusammenhange hingewiesen. Namentlich bei Gesetzen, die auch einen erziehlichen Inhalt haben, und überdies den Kreisen, an die sie sich wenden, zunächst gewisse Opfer auferlegen, wird es immer ziemlich lange währen, bis sie thatsächlich Eingang in die Bevölkerung finden und unter der unumgänglich notwendigen Mitwirkung dieser praktisch Geltung erlangen. Hierzu kommt, dass die Novellen zur Gewerbeordnung, die keinem einheitlichen Plane entsprungen und das Ergebnis mannigfacher Kompromisse und langwieriger Beratungen verhältnismässig grosser Körperschaften sind, an zahlreichen Unklarheiten leiden, die die Anwendung des Gesetzes notwendigerweise sehr erschweren. Auch lässt sich nicht verkennen, dass die organisatorischen Bestimmungen über die Genossenschaften übermässig verwickelt sind und einen Verwaltungsapparat erheischen, der bei vielen

Genossenschaften ganz ausser Verhältnis zu ihren speciellen Aufgaben steht. Zahlreich sind deshalb die Genossenschaften, deren Thätigkeit sich in reinen Formalitäten erschöpft und die dadurch das ganze Institut diskreditieren. Bei Genossenschaften mit einem übermässig grossen Sprengel oder mit einer allzugrossen Disparität der darin vereinigten Gewerbe wird der Gemeingeist, der stets die erste Voraussetzung einer wirklich gedeihlichen Wirksamkeit der Genossenschaft bilden wird, kaum je zu einer nennenswerten Entwickelung gelangen können. Andererseits aber sind, dort wo die Verhältnisse in dieser Hinsicht günstiger lagen, immerhin beachtenswerte Erfolge durch die Genossenschaften erzielt worden.

An Stelle der von der Sozialdemokratie angestrebten Organisierung der gesamten Arbeiterschaft in einer einheitlichen, dem Unternehmertum geschlossen und naturgemäss mehr oder weniger feindlich gegenüberstehenden Klasse hat die Gewerbeordnung seit dem Jahre 1883 eine berufsgenossenschaftliche Gliederung des Kleingewerbes sich zur Aufgabe gesetzt. In den kleinen Gruppen der einzelnen Genossenschaften sucht sie die sachlich oder örtlich sich nahestehenden Betriebe und mit diesen gleicherweise die Unternehmer wie die Hilfsarbeiter, die darin thätig sind, zu Einheiten zusammenzufassen. Nach aussen soll an Stelle des Klassengegensatzes thunlichst der Berufsunterschied treten, nach innen soll die Reibung zwischen Unternehmern und Hilfsarbeitern dadurch vermindert und die Ausgleichung vorhandener Interessenkonflikte dadurch erleichtert werden, dass sich jeweils nur kleine Gruppen unmittelbar Beteiligter mit ganz bestimmten sachlichen Postulaten gegenüberstehen.

Die Entwickelung des Genossenschaftswesens wird also in einer Förderung der eigentlichen Fachgenossenschaften und der Genossenschaften mit einem nicht allzu grossen Sprengel, unter Zusammenfassung der einzelnen Genossenschaften in grössere Verbände, ferner darin zu suchen sein, dass den Genossenschaften in höherem Masse als bisher eine Bethätigung auf dem eigentlich wirtschaftlichen Gebiete ermöglicht wird. Solche aus der Gemeinsamkeit der materiellen Interessen sich ergebende Impulse, deren bisher fast alle Genossenschaften entraten mussten, wären sicherlich geeignet, das genossenschaftliche Leben auch in anderen Beziehungen zu heben. Die Thätigkeit der Genossenschaften zu wecken und in die richtigen Bahnen zu lenken, wird die vornehmste Aufgabe der kürzlich geschaffenen Genossenschaftsinstruktoren sein. Sie finden das Feld in einzelnen Orten bereits vorbereitet, da die Regierung in den letzten Jahren eine beachtenswerte Aktion zur Förderung des Kleingewerbes durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe oder -methoden, von Meisterkursen, Entsendung von Wanderlehrern, Abhaltung von Ausstellungen u. s. w. eingeleitet hat.

Die Gesetzgebung, namentlich aber die Verwaltung werden die grossen Aufgaben, die ihrer auf dem Gebiete der Gewerbeordnung noch harren, nur dann befriedigend zu lösen im stande sein, wenn sie, induktiv vorgehend, stets die thatsächlichen Verhältnisse zu erfassen sich bemühen. Die zu diesem Zwecke letzter Zeit wiederholt abgehaltenen Enqueten waren viel zu sehr von den allgemeinen Schlagworten der politischen Parteien beherrscht, als dass hierbei ein wirklich verwertbares Material hätte gewonnen werden können. Es ist deshalb als eine Errungenschaft zu begrüssen, dass das arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium, dessen beabsichtigte Errichtung im Artikel Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter oben Bd. I, S. 977 angekündigt worden ist, nachdem der betreffende Gesetzentwurf im Parlamente unerledigt geblieben war, durch Ministerialverordnung (Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, R.G.Bl. Nr. 132) mit 1. Oktober 1898 aktiviert worden ist. Das Statut des arbeitsstatistischen Amtes unter Matajas Leitung entspricht den in dem bezogenen Artikel angeführten Grundzügen. Nur wurden die Land- und Forstwirtschaft und der Bergbau in das Thätigkeitsgebiet des Amtes einbezogen. Von der Statuierung einer Auskunftpflicht unter Strafandrohung musste dagegen, der geänderten Rechtsbasis des Amtes entsprechend, in der Verordnung abgesehen werden. Doch steht die Erlassung eines diesen Mangel behebenden Gesetzes bevor. Gleichzeitig mit dem arbeitsstatistischen Amte wurde zur Unterstützung dieses Amtes und der Betriebe, für die es wirksam ist, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens derselben ein Arbeitsbeirat geschaffen, der aus Ministerialdelegierten und aus 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht, die je zu einem Drittel aus Unternehmern, aus Arbeitern und aus Fachmännern zu wählen sind. Wichtige Fragen, wie die der Dienst- und Stellenvermittelung, der Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und der Erhebung der Verhältnisse der Heimarbeiter und der Bergarbeiter haben das arbeitsstatistische Amt und der Arbeitsbeirat bereits in vielversprechender Weise zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht.

Litteratur: *Für die ältere Zeit:* **W. G. Kopetz,** *Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829, 2. Bde.* — **J. L. E. Graf von Barth-Barthenheim,** *Oesterreichs Gewerbe und Handel in politisch-administrativer Beziehung systematisch dargestellt, Wien 1845 und 1846, 2 Bde.* — **Derselbe,** *Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XIV. Abhandlung. — Von dem Gewerbs- und Handelswesen, Wien 1846.* — **Derselbe,** *Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, Wien 1819 und 1820, 8 Bde., samt Ergänzungsband, Wien 1824.* — **Moritz von Stubenrauch,** *Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde, 2 Bde., 3. Aufl., Wien 1860, 1861.* — **Adalb. Zaletsky,** *Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche für die Polizeiverwaltung im österreichischen Kaiserstaate erschienen sind, 3 Bde., Wien 1854; I. Nachtrag, Wien 1856; II. Nachtrag, Wien 1858.* — **Heinrich Astl,** *Alphabetische Sammlung aller politischen Gesetze des Kaisertums Oesterreich, 2. Aufl., Prag 1864—1869.* — *Die hervorragendsten Gesetzessammlungen mit einschlägigen Verordnungen und Entscheidungen sind:* **Bela Freiherr v. Weigelsperg,** *Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, 3. Aufl. (mit 9 Nachtragsheften), Wien 1892—1899.* — **Manzsche** *Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. I, Abt. I, Gewerbeordnung (herausgegeben von Dr. Franz Müller), 7. Aufl., Wien 1899.* — *Siehe ferner:* **E. Mayerhofer,** *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Kaisertum Oesterreich, 5. Auflage, 6 Bände, Wien 1895—1899 und* **Joseph Ulbrich,** *Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung, 2 Bde. und Nachtrag 1888—1892.* — *Dann* **Mischler** *und* **Ulbrich,** *Oesterreichisches Staatswörterbuch, Wien 1895. Artikel »Gewerbe« und die daselbst citierten Artikel.* — *An Kommentaren sind zu nennen:* **Victor Mataja,** *Grundriss des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, Leipzig 1899 (eine knappe, aber erschöpfende und äusserst übersichtliche Darstellung des geltenden Rechtes).* — **Seltsam und Posselt,** *Die österreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., Wien 1885.* — **Alois Heilinger,** *Oesterreichisches Gewerberecht, 3 Bde., Wien 1894—1895, Nachtrag 1897.* — *Gute rechtsgeschichtliche Darstellungen enthalten:* **H. Reschauer,** *Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie, Wien 1882, und — bis in die neueste Zeit fortgeführt.* — **Heinrich Waentig,** *Gewerbliche Mittelstandspolitik. Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie auf Grund österreichischer Quellen, Leipzig 1898.* — *Im Uebrigen sind zu nennen:* **Emanuel Adler,** *Ueber die Lage des Handwerkes in Oesterreich (1. Heft der Wiener sozialpolitischen Studien), Freiburg i. B.* — **Stephan Bauer,** *Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, Braunsches Archiv Bd. X, S. 239 ff.* — **O. Lecher,** *Die österreichische Gewerbenovelle, Handelmuseum, Bd. 11, Nr. 5 und 6. Wien 1896.* — **O. Richter,** *Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich, 3. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 1896.* — **Ferdinand Schmidt,** *Statistische Studien über die Entwickelung der österreichischen Gewerbegenossenschaften, Statistische Monatsschrift der k. k. statistischen Centralkommission, 14. Jahrgang, Wien 1888.* — **Richard Schueller,** *Die österreichische Handwerkergesetzgebung, Braunsches Archiv, Bd. XI, S. 381 ff.* — **Schuller,** *Die Regelung der Heimarbeit in Oesterreich, Handelsmuseum, Bd. 11, Nr. 27, Wien 1896.* — **Eugen Schwiedland,** *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894.* — **Derselbe,** *Vorbericht und zweiter Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, erstattet an die niederösterreichische Handelskammer, Wien 1896 u. 1897.* — **Derselbe,** *Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien 1899.* — *Verein für Sozialpolitik Bd. LXXI, Untersuchungen über die Lage des Handwerkes in Oesterreich, Leipzig 1896.* — **Leo Verkauf,** *Sozialreform in Oesterreich, Wien 1896.* — *Weitere Litteraturangaben bei Schönberg Bd. 2, S. 598.* — *Statistische Daten enthalten verschiedene Publikationen des statistischen Departements des k. k. Handelsministeriums, worunter zu nennen sind: Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, 2 Bde., Wien 1895.* — *Die Arbeitsvermittelung in Oesterreich, Wien 1898.* — *Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich. Der letzte Bericht darüber erschien für das Jahr 1897, Wien 1899.* — *Ueber die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1898 liegt ein Bericht des Handelsministeriums (Wien 1899), anschliessend an frühere für die Jahre 1892—1897, vor.* — *Seit Beginn des Jahres 1900 giebt das arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium die Monatsschrift »Soziale Rundschau« mit einer Beilage: »Gewerbegerichtliche Entscheidungen heraus. Wien, Hölder. Das derzeit vorliegende 1. und 2. Heft enthält wertvolle Beiträge, die aber für den vorliegenden Artikel nicht mehr benutzt werden konnten. Hervorzuheben sind Artikel über Arbeitsvermittelung, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und Arbeitsstreitigkeiten, mit bis zum Schlusse des Jahres 1899 reichenden Daten, dann die neuen Arbeitsordnungen für die k. k. Tabakfabriken etc. und die Instruktion für die Amtswirksamkeit der Genossenschaftsinstruktoren.* — *Siehe ferner: Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien, Hölder 1899.* — *Gesetzesmaterialien enthalten die stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, insbesondere Protokolle der 244.—256. und der 269. Sitzung, dann Beilagen hierzu Nr. 253, 580, 664.* — *Stenographische Protokolle des Herrenhauses, IX. Session, insbesondere Protokolle der 71. und 72. Sitzung, dann Beilage hierzu Nr. 277.* — *Ferner für die Novelle vom Jahre 1897 die stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, über die 528.—531, und die 569. Sitzung und Beilagen dazu Nr. 1355, 1567 und 1678, dann Beilagen Nr. 659 zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XI. Session, ferner Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen über in Antrag gebrachte Abänderungen der Gewerbeordnung, herausgegeben vom Handelsministerium, Wien 1893, 4 Hefte, und gutacht-*

liche Aeusserung etc. der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Wien 1893.

Frhr. Friedrich von Call.

III. Die Gewerbegesetzgebung in Ungarn.

1. Geschichtliches. 2. Gewerbebetrieb. 3. Hilfspersonal. 4. Gewerbeorganisation. 5. Uebertretungen und Strafen. 6. Gewerbebehörden. 7. Resultate.

1. Geschichtliches. Wie überall in den älteren Kulturstaaten, so war auch in Ungarn bis tief ins 19. Jahrhundert hinein das Gewerberecht auf das Zunftwesen basiert. Die älteste bis jetzt bekannte ungarische Zunftrolle datiert aus dem Jahre 1307. Auch in Ungarn hatte die Zunft neben den streng gewerblichen auch soziale, politische, religiöse Aufgaben. Die Zünfte wurden teils nach deutschen, teils nach italienischen Vorbildern organisiert, erhielten aber durch Anpassung an die lokalen und nationalen Verhältnisse ein selbständiges Gepräge. Nach den Regeln der Zunft hatte jeder Handwerker die Pflicht, einer Zunft anzugehören und deren Satzungen sich zu unterwerfen: nur Zunftmitglieder durften auf dem Markt ihre Waren feilbieten, Gesellen und Lehrlinge halten; mehr als ein Handwerk durfte niemand betreiben; schlechte Arbeit konnte der Zunftmeister zu Gunsten der Zunft oder der Kirche konfiszieren. An der Spitze standen ein, oftmals auch zwei, selbst vier Zunftmeister: der Zunftmeister hatte die Pflicht, die Zunftgenossen wenigstens viermal jährlich zusammenzurufen; er entschied in erster Instanz die Prozesse der Zunftmitglieder, er wachte darüber, dass nicht Pfuscher arbeiteten, vor ihm geschah die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlinge etc. Zunftmeister konnte nur ein verheirateter Mann sein. Lehrlinge durften nur im Alter von 10—12 Jahren aufgenommen werden, auf 3—4, aber auch 7—8 Jahre. Nur eheliche Kinder wurden aufgenommen. Der Freigesprochene nahm teil an den Sitzungen und Rechten der Gesellen. Die meisten Zünfte forderten vom Gesellen 3 Jahre Wanderns. Manche schrieben auch das Terrain des Wanderns vor. So forderten die Pressburger Zünfte in der Regel, dass der Geselle wenigstens ein Jahr in den österreichischen Ländern wandern sollte. Die Siebenbürger Sachsen gaben Deutschland den Vorzug. Nach den Wanderjahren konnte der Geselle das Meisterrecht fordern: zu diesem Behufe musste er ein Meisterstück arbeiten und zwei Meisteressen geben. Interessant sind die Bestimmungen über das Meisterwerden. Wo die Kirchenbehörde die Zunftstatuten bestätigte, dort verlangte man in der Regel Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch. In manchen Zunftrollen wird festgesetzt, dass der Kandidat bei einem der Zunftrichter wohnen und Zins zahlen muss. Wer seine Richter gut traktierte, konnte auf Nachsicht rechnen; viele liessen sich auch von anderen das Meisterstück anfertigen. Von besonderen Bestimmungen sei noch erwähnt, dass die meisten Zunftstatuten auch festsetzten, welcher Religion die Zunftmitglieder anzugehören hätten. Die Zunftmitglieder waren auch zum fleissigen Besuche der Kirche verpflichtet. An den Begräbnissen eines Zunftmitgliedes mussten sich alle beteiligen. Es war verboten, für solche Arbeitgeber zu arbeiten, die einem anderen Handwerker schuldig waren. In einzelnen Zunftverordnungen finden wir die Bestimmung, dass die Gesellen an dem Gewinn nicht beteiligt werden dürfen. Die Bussen wurden zumeist in Wachs festgesetzt. Viele Bestimmungen sorgten für das Interesse der Konsumenten, um Betrug hintanzuhalten. So sollten die Handwerker bei Tage und im Angesicht des Publikums arbeiten; der Schneider sollte beim Fenster sitzen; auf ein Messer mit beinernem Griff durfte kein Silberbeschlag kommen, damit man es nicht für elfenbeinern halte etc.

Sehr früh machte sich die Notwendigkeit einer Reform des Zunftwesens geltend; es tauchten mancherlei Missstände auf, und namentlich die monopolistische Tendenz der Zünfte kam früh zum Durchbruch. Schon im 14. Jahrhundert finden wir Spuren dieser Bewegung. Gegen die Missbräuche trafen die Landtage häufig Bestimmungen, so namentlich in den Jahren 1715, 1723, 1729. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bildet die Heilung der Missstände fast ununterbrochen die Aufgabe der Statthalterei. Die letzte allgemeine Regelung des alten Zunftwesens geschah im Jahre 1813 mittelst der allgemeinen Zunftordnung. Im Jahre 1840 folgte eine Lockerung des Zunftzwangs durch die Bestimmungen über das Fabrikwesen und im Jahre 1848 eine vorläufige Abänderung der Zunftstatuten in freiheitlichem Sinne. Nach dem Unabhängigkeitskampf bis zur Wiederherstellung der ungarischen Verfassung (1850—1867) ist Ungarn denselben Bestimmungen unterworfen wie Oesterreich (siehe die vorigen Artikel Gewerbegesetzgebung in Oesterreich). Nach Wiederherstellung der Verfassung macht sich auch in Ungarn bald der Drang nach einer unbedingt freiheitlichen Gestaltung des Gewerbewesens geltend, und dies geschieht denn auch mittelst Gesetzartikel VIII 1872, welcher die unbedingte Gewerbefreiheit ausspricht, die Zünfte abschafft und an deren Stelle Gewerbegenossenschaften kreiert. Die ungünstigen Ver-

hältnisse der 70er Jahre rufen aber bald eine energische Opposition gegen dieses Gesetz hervor. Namentlich macht sich das Bedürfnis nach einer festeren Organisation der Gewerbe geltend, auch der Ruf nach Einschränkung der unbedingten Gewerbefreiheit durch Forderung der Qualifikation wird immer stärker vernehmbar; diese Strömung kommt zum Ausdruck in einem gewerblichen Landeskongress, ebenso in einer im Jahre 1881 abgehaltenen Gewerbeenquete etc. Nichtsdestoweniger zeigte sich in Regierungskreisen wenig Neigung, diesen Forderungen nachzukommen, und es ist vor allem der Rücksicht auf die Wahlen, welche bevorstanden, zuzuschreiben, dass die Regierung den Mut verlor, den Forderungen der Gewerbetreibenden entgegenzutreten. So entsteht das Gewerbegesetz XVII vom Jahre 1884, welches noch gegenwärtig in Kraft ist. Die wichtigsten, in den Hauptzügen dem österreichischen G. v. Jahre 1883 analogen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

2. Gewerbebetrieb. Derjenige, welcher ein an eine Konzession nicht gebundenes Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, ist gehalten, seine diesbezügliche Absicht bei der kompetenten Gewerbebehörde schriftlich anzumelden und bei dieser Gelegenheit nachzuweisen, dass er den behufs selbständiger Ausübung des Gewerbes gewünschten Erfordernissen entspricht; ausserdem für den Fall, dass der Gewerbezweig, welchen er zu betreiben beabsichtigt, ein solches Handwerk ist, welches seiner handwerksmässigen Natur nach in der Regel nur nach längerer Uebung angeeignet werden kann, sein Lehrlingszeugnis vorzulegen und nachzuweisen, dass er nach Beendigung der Lehrzeit mit einer Facharbeit in einer Fachwerkstätte oder Fabrik mindestens 2 Jahre sich beschäftigt hat. Der Minister bestimmt im Verordnungswege jene Handwerke, zu deren Betrieb diese Befähigung nötig ist, sowie jene Lehranstalten, deren erfolgreicher Besuch von dem Nachweise der Befähigung enthebt. Der Betrieb dieser Handwerke wird auch jenem gestattet, der wohl kein Lehrlingszeugnis vorlegen, aber nachweisen kann, dass er wenigstens 3 Jahre hindurch in einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Facharbeit sich beschäftigt hat. Derjenige, der ein an Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe selbständig betrieben hat, kann ein jedes andere an Befähigungsnachweis gebundene Handwerk ohne besonderen Nachweis der Befähigung beginnen. Wer die Befähigung überhaupt nicht nachzuweisen vermag, kann ein an Befähigung gebundenes Gewerbe dann betreiben, wenn er in seinem Geschäfte ein solches Individuum verwendet, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine Reihe von Gewerben öffentlichen Charakters sind an Konzession, desgleichen andere hinsichtlich des Ortes der Anlage gleichsam an eine gewerbebehördliche Konzession gebunden. Der Beginn des Gewerbebetriebes ist der Gewerbebehörde anzumelden, und es ist für gewerbliche, eventuell kommerzielle Unterrichtszwecke in Budapest 10, in Städten und Gemeinden mit über 10000 Einwohnern 5, sonst 1 fl. zu zahlen (§§ 1—58).

3. Hilfspersonal. Lehrlinge zu halten, ist jedem selbständigen Gewerbetreibenden gestattet; ausgenommen hiervon sind nur Gewerbetreibende in solchen Gewerben, wofür sie die Befähigung nicht nachgewiesen, und im Straffalle. Die Aufnahme des Lehrlings geschieht bei der Gewerbebehörde erster Instanz mittelst schriftlichen Vertrags. Bei der Aufnahme ist zwischen dem Gewerbetreibenden und den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings die Dauer der Lehrzeit, der Unterhalt und die Verpflegung des Lehrlings festzustellen. Die Dauer der Lehrzeit erstreckt sich mindestens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet: a) den Lehrling in dem Gewerbe, welches er betreibt, auszubilden, ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen; b) darüber zu wachen, dass er an Feiertagen seiner Konfession dem Gottesdienste beiwohne; c) ihn zum Besuch der Schule resp. Lehrlingsschule anzuhalten; d) ihn, wenn er zu den Hausgenossen gehört, zu pflegen; e) die Eltern resp. den Vormund bei Krankheit oder anderen wichtigen Fällen zu verständigen. Der Gewerbetreibende darf den Lehrling nur bei den zum Gewerbe gehörenden Arbeiten verwenden und kann denselben zu Dienstbotenarbeiten nicht verpflichten, auch soll er ihn gegen Unbill vor den Hausleuten und Gehilfen schützen. Nach Beendigung des Lehrverhältnisses fertigt die Gewerbebehörde dem Lehrling ein Zeugnis aus, in welchem der Fortschritt in seinem Gewerbezweige bestätigt und Name, Beschäftigung und Wohnung des Gewerbetreibenden, bei dem er die Lehrzeit beendet, angeführt wird. Das Aufhören des Lehrverhältnisses ist der Gewerbebehörde anzuzeigen. Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete bestellten Lehrlinge ein Register. Die Gewerbebehörde sorgt dafür, dass sie mindestens monatlich einmal von dem Betragen der Lehrlinge verständigt werde. In Gemeinden, wo wenigstens 50 Lehrlinge sind und für dieselben keine besondere Schule besteht, ist die Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht der Lehrlinge einen besonderen Lehrkursus einzurichten. — Das Verhältnis zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gehilfen ist

Gegenstand freier Vereinbarung; der Vertrag hat nach Ablauf einer einwöchentlichen Probezeit bindende Kraft. Der Gewerbetreibende kann von seinen Gehilfen nur die zum Gewerbe gehörenden Arbeiten verlangen und ist verpflichtet, dem Gehilfen an Feiertagen den Besuch des Gottesdienstes zu gestatten. Der Gewerbetreibende kann einen solchen Gehilfen nicht aufnehmen, der das gesetzliche Erlöschen des mit dem früheren Arbeitgeber geschlossenen Vertrages nicht nachweisen kann. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gehilfen kann mittelst 15tägiger Kündigung gelöst werden. Selbst bei rechtzeitig erfolgter Kündigung kann aber ein Gehilfe, welcher nach Stücken bezahlt wird, nicht eher austreten, bis er die übernommene Arbeit dem Vertrage entsprechend beendigt. Jeder Gehilfe muss ein Arbeitsbuch besitzen. Jede Veränderung im Dienstverhältnisse ist von der Gewerbebehörde im Arbeitsbuch zu verzeichnen. Die Gewerbebehörde führt über die auf ihrem Gebiete in Verwendung stehenden Gehilfen ein Register (§§ 59—110).

4. Gewerbeorganisation. a) Gewerbekorporationen. In Städten mit Munizipalrecht oder geordnetem Magistrat, ferner überall, wo die Zahl der an Befähigung gebundenen Gewerbebetreibenden mindestens 100 beträgt, sind auf Wunsch von zwei Dritteilen der in einem an Befähigung gebundenen Gewerbe Beschäftigten Gewerbekorporationen zu errichten, denen alle an Befähigung gebundene Gewerbetreibende beizutreten und Mitgliedstaxen zu leisten haben. Mit Ausnahme von Budapest, wo die Gewerbekorporationen nach Gewerbezweigen errichtet werden können, ist die Gewerbekorporation eine allgemeine, alle Gewerbezweige umfassende. Die Gewerbekorporation hat den Zweck, Ordnung und Eintracht unter den Gewerbetreibenden aufrecht zu halten, die Bestrebungen der Gewerbebehörde zu unterstützen etc. Die Gewerbekorporation versieht zum Teil auch die Funktionen der Gewerbebehörde erster Instanz. Die Gewerbebehörde entsendet zu jeder Gewerbekorporation einen ständigen behördlichen Kommissar. Bei jeder Korporation ist behufs Erledigung der zwischen den Gewerbetreibenden und den Lehrlingen oder Gehilfen auftauchenden streitigen Fragen ein aus Gewerbetreibenden und Gehilfen zusammengesetztes Schiedsgericht zu bilden. Bei der Funktion des Schiedsgerichtes haben unter Vorsitz des behördlichen Kommissars in gleicher Zahl Gewerbetreibende und Gehilfen anwesend zu sein. — b) Gewerbegenossenschaften. Ein und dasselbe oder verschiedene Gewerbe können zur Förderung gemeinsamer Interessen Gewerbegenossenschaften bilden (§§ 122—154).

5. Uebertretungen und Strafen. Es sei hier nur kurz der Strikebestimmungen gedacht. Das Gesetz verweigert jede rechtliche Wirkung solcher Verabredungen, durch welche von seiten der Gewerbetreibenden den Arbeitern härtere Arbeitsbedingnisse und Lohnherabsetzungen auferlegt werden sollen, sowie solcher, durch welche die Arbeiter günstigere Bedingnisse und Lohnerhöhungen erzwingen wollen, endlich aller Vereinbarungen zur Unterstützung von Strikenden oder zur Benachteiligung der am Strike nicht Teilnehmenden. Sobald derlei Verabredungen zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangen, hat dieselbe ein Schiedsgericht einzusetzen. Wer gegen diese Bestimmungen straffällig wird, kann, sofern nach den Strafgesetzen keine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldbusse bis zu 300 fl. und mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft werden.

6. Gewerbebehörden. Das Gesetz organisiert die Gewerbebehörden I. und II. Instanz; die III. Instanz bildet das Ministerium für Industrie und Handel. Die Gewerbebehörde I. Instanz wird durch gewählte Bevollmächtigte unterstützt, deren Zahl bei jeder Gewerbebehörde 20 beträgt. Die Bevollmächtigten werden von den Gewerbetreibenden des betreffenden Gebietes jährlich gewählt. Die Wahl kann in der Regel nicht zurückgewiesen werden. Die Bevollmächtigten haben Gutachten in verschiedenen Fragen abzugeben, kontrollieren die Führung der verschiedenen Register, besuchen Fabriken, Werkstätten, Lehrlingsschulen etc. Jedes Municipium errichtet ferner einen Gewerberat, welcher die Gewerbebehörde II. Instanz in ihrer Thätigkeit unterstützt.

7. Resultate. Ueber die Wirkungen des Gesetzes lässt sich namentlich konstatieren, dass die gewerbliche Bewegung zum Stillstand gekommen ist. Die Bildung von Gewerbegenossenschaften ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben und überhaupt ist die Organisation der gewerblichen Selbstverwaltung nur teilweise gelungen. Auch das Princip der Qualifikation hat die Verhältnisse gegen früher nicht wesentlich gebessert. Ebenso ging die Organisation von Lehrlingsschulen nur langsam und unvollkommen vorwärts. Dagegen wird konstatiert, dass die Thätigkeit der Schiedsgerichte günstigere Ergebnisse aufzuweisen hat. Die Notwendigkeit einer Reform der Gewerbegesetzgebung macht sich dringend fühlbar und scheint auch demnächst ernstlich in Angriff genommen zu werden.

Földes.

IV. Die Gewerbegesetzgebung in Frankreich.

I. Allgemeine Uebersicht.

1. Die Herstellung der Gewerbefreiheit zur Zeit der grossen Revolution. In der berühmten Nacht des 4. August 1789 hatte die Nationalversammlung auch die Reform der Meisterrechte beschlossen. Dem Programme folgte bald die Ausführung durch das G. v. 2./17. März 1791. Die alte gewerbliche Verfassung wurde durch dasselbe aufgehoben, es fielen die Zünfte, die Aufseherposten, die Reglements. Die Freiheit der Arbeit wurde nur durch wenige Ausnahmen ohne Belang beschränkt: so sollten die Apotheker einer Aufnahme nach den Regeln ihres Berufes bedürfen und die Goldschmiede einer polizeilichen Kontrolle unterliegen. Das G. v. 2./17. März 1791 hatte übrigens mit diesen Bestimmungen nur einen thatsächlich bereits eingetretenen Zustand besiegelt, denn schon waren unter dem das Land erwärmenden Sonnenstrahl der Freiheit die alten gewerblichen Einrichtungen und Vorrechte in volle Auflösung und Zersetzung übergegangen, man beachtete sie zum guten Teile gar nicht mehr, und die ausdrückliche Beseitigung ging daher auch klanglos und ohne nennenswerten Widerstand vor sich. Gleichzeitig hielt die Patentsteuer ihren Einzug. Jeder Industrielle, jeder Kaufmann hatte dieselbe jährlich zu leisten; sie war eine Abgabe, die umgelegt werden sollte nicht nach dem Reinertrage der Unternehmungen, da, wie man eifersüchtig auf die neu errungene Freiheit annahm, sich die hierzu erforderlichen Nachforschungen nicht vertrügen mit den Grundsätzen bürgerlicher Freiheit, sondern nach bestimmten Proportionalsätzen auf den Mietwert der Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb. Durch die Abschaffung der alten Provinzialeinteilung mit den Sonderrechten der verschiedenen Landesteile sowie mancher sonstigen mit der früheren Verfassung in Verbindung stehenden Einrichtungen war Frankreich zu einem einheitlichen Handelsgebiet umgestaltet worden, in welchem selbst die städtischen Thorsteuern fielen und der Innenhandel sich somit frei bewegen konnte. Auch der 1791 geschaffene neue Zolltarif war sehr massvoll, was die Eingangsabgaben betrifft; die Ausfuhr war im wesentlichen ganz frei. Kurz gesagt, vergleichsweise sehr wenige Beschränkungen abgerechnet, fand sich der Gewerbebetrieb dem vollen Walten der Freiheit ausgesetzt. Nur ein Gesetz jener Zeit verletzte gröblich die Freiheit, sonderbarerweise unter Berufung auf dieselbe: das G. v. 14./17. Juni 1791, welches die Wiederherstellung der korporativen Verbände unter was immer für einer Form verbot und den Angehörigen eines Standes oder Gewerbes, seien es Unternehmer oder Arbeiter, untersagte, bei etwaigen Zusammenkünften Vorsitzende oder Schriftführer zu wählen, Verzeichnisse zu führen, Beschlüsse zu fassen oder über »ihre angeblichen gemeinsamen Interessen« Bestimmungen zu treffen. Dieses Gesetz entsprang teils der Sorge vor einem Wiederaufleben der früheren Verbände, teils dem Wunsche, die sich geltend machende Arbeiterbewegung niederzuhalten. Thatsächlich wurde damit das Koalitions- und Gewerkvereinswesen der Arbeiter sowie auf seite der Unternehmer die Gründung von fachlichen Verbänden gesetzlich unmöglich gemacht.

2. Reaktion. Das erste Kaiserreich. Der Zustand fast ungehemmter Gewerbefreiheit sollte jedoch nicht lange währen. Wir denken hierbei nicht an die vom Konvent getroffenen Massnahmen des Maximums und Vorschriften gegen die Accapareurs; diese Massregeln waren ein vorübergehender, durch die Not erzwungener Versuch und bildeten keinen organischen Bestandteil des französischen Gewerberechts. Aber allmählich schlichen sich mehr oder weniger bedeutsame Beschränkungen der Gewerbefreiheit ein, die nicht bloss Abhilfe für eine augenblickliche Verlegenheit bieten sollten. Schon das G. v. 19./22. Juli 1791 über die Gemeindepolizei etc. gestattete provisorisch Brot und Fleisch einer Preistaxe zu unterstellen; in der Folge erschien dann eine noch weit einschneidendere Regelung der beiden sich mit diesen Artikeln befassenden Gewerbe, indem 1801 das Bäckergewerbe, 1802 das Fleischhauergewerbe in Paris geradezu konzessionspflichtig wurden; 1793 sah sich das Selchergewerbe in Paris von Beschränkungen ergriffen. Unter dem Direktorium wurde das Pfandleihgewerbe unter Aufsicht gestellt, es war dies ein schwacher und offenbar unzulänglicher Versuch, dem häufig in jenem Gewerbe betriebenen wucherischen Gebaren entgegenzuwirken. Allmählich erschienen auch wiederum die indirekten Abgaben (1804 die Getränkesteuer, 1810 Wiederherstellung des Tabakmonopols etc.), so dass auch von dieser

Seite her Handel und Wandel an der früheren Freiheit einbüssten. Unter dem Napoleonischen Regime zeigte sich ferner eine Reihe von Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten gewerberechtlichen Einrichtungen, welche, wie es scheint, dem grossen für feste Ordnung und einheitliche Zusammenfassung eingenommenen Herrscher nicht gänzlich widerstrebten, wenngleich Napoleon, wo er in diesem Sinne eingriff, dies nicht aus Liebe zum alten System that, sondern wo Interessen der Staatsgewalt, sei es wegen politisch-polizeilicher, sei es wegen finanzieller Gründe, ins Spiel kamen. Eine solche Regelung erfuhren daher insbesondere die Medizinalgewerbe (die der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Kräuterhändler), indem ihre Ausübung von der Ablegung gewisser Prüfungen abhängig gemacht wurde; die Wirts- und Schankgewerbe unterlagen nach dem G. v. 5. Mai 1806 und dem Dekret v. 15. Dezember 1813 der Konzessionspflicht, an die sich verschiedene Beschränkungen anknüpften; auch die Waffenerzeugung wurde von allerlei Vorschriften ergriffen. Ganz besonders beengt sahen sich jedoch Buchdruckerei und Buchhandel (Dekret v. 5. Februar 1810); ihre Ausübung war von der Erlangung eines Befähigungscertifikates abhängig, wobei auch die Angemessenheit des Verhaltens in politischer Hinsicht zur Berücksichtigung kam, und es wurde die Zahl der Buchdruckereien überdies noch auf eine feste Ziffer beschränkt. Minder bedenklich war das Verfahren gegenüber dem Hausiergewerbe; die Hausierer mussten in Paris von der Polizeipräfektur eine Medaille erwerben, die natürlich auch versagt werden konnte. Endlich wurde auch in der Napoleonischen Zeit der Grund zur Gesetzgebung über die Beaufsichtigung der im Interesse der Sicherheit oder der Hygiene einer solchen bedürftigen gewerblichen Anlagen durch das Dekret v. 15. Oktober 1810 (s. unten) gelegt.

Was die Regelung der Verhältnisse zwischen Unternehmern und ihren gewerblichen Hilfsarbeitern anbelangt, so ist für jene Zeit namentlich das G. v. 22 germinal XI (12. April 1803) betreffend die Manufakturen, Fabriken und Werkstätten, zu nennen. Dieses Gesetz stand rücksichtlich der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im wesentlichen auf dem Boden voller Vertragsfreiheit; es bildet jedoch aber auch durch die Bestimmung, Lehrlinge oder Arbeiter dürften nicht ohne Entlassungsurkunde seitens ihres früheren Arbeitgebers bezw. eine entsprechende Bestätigung desselben in einem Buche aufgenommen werden, den Ausgangspunkt für die Wiedereinführung des Arbeitsbuches (s. d. Art. oben Bd. I, S. 729). Ausserdem wurden für einzelne Gewerbe im Verordnungswege besondere Vorschriften erlassen, so namentlich für die Baugewerbe in Paris die Arbeitszeit geregelt. Ein wichtiger und erfreulicher Schritt war das G. v. 18. März 1806, welches die Gewerbegerichte, die Conseils de prud'hommes, wenn auch zunächst nur für die Lyoner Seidenindustrie ins Leben rief.

3. Die Zeit bis zur Gründung der dritten Republik. Auch unter der Restauration sowie Louis Philippes Regierungszeit setzten sich die Bestrebungen zur Wiedereinführung des Korporationssystems fort, aber ohne Erfolg. Hingegen wurden in anderer Richtung bedeutsame Reformen am Gewerberechte vorgenommen. Das G. v. 5. Juli 1844 ordnete die Erfindungspatente, die Gewerbegerichte wurden ausgebreitet, die Gewerbesteuer neu geregelt, die Interessenvertretung von Handel und Gewerbe umgestaltet, indem ein neuer Wahlmodus für die Handels- und Gewerbekammern eingeführt und die Umbildung des obersten Handels- und Industrierates zur Durchführung gelangte. Nach der königlichen Ordonnanz v. 29. April 1831 bestanden drei Räte — für den Handel, die Industrie, die Landwirtschaft — zur Aeusserung von Wünschen und Abgabe von Gutachten; über ihnen stand noch ein oberer Handelsrat, in dem die genannten drei Räte durch ihre Vorsitzenden vertreten waren und welcher sich namentlich über Fragen der Handels- und Zollgesetzgebung zu äussern hatte. Endlich regelte das G. v. 22. März 1841 die Kinderarbeit in den Fabriken; inhaltlich war es wohl äusserst mangelhaft und unzulänglich, wichtig ist es jedoch als erster Schritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (s. darüber d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich oben Bd. I, S. 540).

Die zweite Republik wird namentlich bedeutsam durch das Maximalarbeitstagsdekret v. 9. September 1848 und das Lehrlings-G. v. 22. Februar 1851 (s. oben Bd. I, S. 540, 541); beide Gesetze stehen noch heute in Kraft. Die Regierungszeit Napoleons III. wiederum ist insbesondere bemerkenswert durch die in dieselbe fallende endliche Freigebung der Bäcker- und Metzgergewerbe (s. unten) sowie die Gewährung der Koalitionsfreiheit im Jahre 1864, die freilich noch begrenzt bleibt durch die Beibehaltung von Strafen für die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch Auferlegung von Bussen, Proskriptionen und Verrufserklärungen nach einem gemeinschaftlichen Plane.

4. Die Gewerbegesetzgebung in der Gegenwart. Die dritte Republik führt eine Reihe liberaler Reformen durch. Eine ihrer ersten Massnahmen ist die Freigebung der Gründung von Buchhandlungen und von

Buchdruckereien (Dekret v. 10. September 1870), die in Hinkunft nur gewissen Kontrollebestimmungen unterstehen sollen (Hinterlegung von Pflichtexemplaren etc.); das G. v. 14. August 1885 bringt auch der Waffenindustrie und dem Waffenhandel Freiheit u. a. m.

Bestehen bleiben hingegen ausser den schon zur Erwähnung gelangten Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes namentlich Bestimmungen über Wirts- und Schankgewerbe (s. unten), über den Betrieb von Stellenvermittelungsgeschäften (s. unten), über den Hausierhandel (Beschränkungen des Verkehrs mit Staatsmonopolgegenständen sowie diverse polizeiliche Verfügungen, so für Paris die Verdg. v. 28. Dezember 1859 u. a.), über die Medizinalgewerbe (Erfordernis des Besitzes bestimmter Diplome für die Ausübung des ärztlichen Berufes etc.), dann die sich aus dem Finanzrecht (Tabak-, Zündhölzchen- etc. Monopol) ergebenden Beschränkungen. Jedenfalls ist eine sehr weitgehende Gewerbefreiheit, was den Antritt von Gewerben betrifft, verwirklicht.

Vermehrt werden dagegen die gesetzlichen Bestimmungen, die gegen die Fälschung von Lebensmitteln gerichtet sind, namentlich ist es der Weinhandel, welcher die Gesetzgebung beschäftigt (G. v. 14. August 1889 u. a.).

Ueber die Beaufsichtigung der Betriebsanlagen s. unten sub 10, über die Arbeiterschutzgesetzgebung s. d. Art. oben Bd. I, S. 541 ff., über die Conseils de prud'hommes s. d. Art. Gewerbegerichte oben Bd. IV, S. 406 ff.

Unter den liberalen Reformen der dritten Republik namentlich bemerkenswert ist das G. v. 21. März 1884 über die fachgewerblichen Verbände: es vollendet die Koalitionsfreiheit und giebt die Bildung der bezeichneten Verbände (Syndikate) frei, welche bis dahin gesetzlich verboten, wenngleich thatsächlich geduldet waren. Die Syndikate erhielten damit eine unanfechtbare Rechtsgrundlage, sie können sich im Unterschiede von den übrigen Assoziationen, welche, wenn sie mehr als 20 Mitglieder zählen, einer behördlichen Autorisation bedürfen, stets frei von einer solchen bilden und müssen nur gewisse Förmlichkeiten erfüllen.

Bestehen blieben jedoch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 419 und 420), welche die unter den hauptsächlichen Inhabern einer Ware gebildete Vereinigung mit Strafe bedrohen, wenn diese die Fälschung der Preisbildung der Ware bezweckt und thatsächlich erzielt (sogenanntes accaparement), gleichwie auch Abmachungen civilrechtlich als nichtig erklärt werden können (Art. 1131 und 1133 Code civil), welche gegen die Freiheit des Handels verstossen, wovon z. B. 1890 in dem Prozesse mehrerer Bergbaugesellschaften gegen die Metallgesellschaft und das Escomptecomptoir aus Anlass des Kupferringes Gebrauch gemacht wurde. Vgl. hierzu Schriften des Vereins f. Sozialpol., Bd. 60.

5. Die Frage der Wiederherstellung der Korporationen. Wie schon zu erwähnen Gelegenheit war, zeigten sich wiederholt Bestrebungen zur Wiedereinführung der alten Korporationen, wenngleich selbstverständlich dabei regelmässig mehr oder minder wesentliche Aenderungen an ihrer Verfassung und ihren Aufgaben gegen früher in Aussicht genommen waren.

Man kann sagen, dass dieser Hang für die alte korporative Gewerbeverfassung in Frankreich niemals ganz ausgestorben ist. Die modernen Syndikate, welche in rascher Entwickelung begriffen sind, haben manches gebracht, was man sich früher von der Wiederherstellung der Korporationen versprach; aber auch damit ist der Korporationsgedanke nicht verschwunden. Eine neue Pflege hat er durch die katholisch-konservative Partei gefunden, welche insbesondere die Gründung von sogenannten syndicats mixtes empfiehlt, das ist von fachlichen Verbänden, in denen, entsprechend den früheren Einrichtungen, sowohl Unternehmer als auch Arbeiter vertreten sind. Insbesondere von Bedeutung hierfür ist das Oeuvre des Cercles ouvriers geworden, welches 1871 durch Albert von Mun im Vereine mit Gesinnungsgenossen gegründet wurde und eine rege Propaganda entfaltete. Allerdings geht die katholische Partei selbst weit auseinander in betreff der Aufgaben der neuen Korporationen und Ausstattung derselben mit Rechten. Die Spaltung der Partei in solche, die für eine sehr weitgehend freiheitliche Gestaltung der Volkswirtschaft sind, und solche, welche einer stärkeren Beschränkung des Individualismus zuneigen, zeigt sich auch hier. Einzelne Stimmen sind schon bis zur Verleihung von allgemeinen, also auch gegenüber den Nichtmitgliedern gültigen Befugnissen bei Regelung der Arbeitsverhältnisse etc. oder unmittelbaren Herstellung von Zwangsverbänden und anderem gegangen. Vergl. hierzu namentlich verschiedene Aufsätze in der Association catholique, dann Boissard, Le syndicat mixte (Paris 1897) und das unten genannte Werk von Martin-Saint-Léon.

II. Besonderer Teil.

6. Das Bäckergewerbe. Zu den Gewerben, welche der französischen Gewerbegesetzgebung am meisten zu schaffen gemacht haben, gehört das Bäckergewerbe. 1791 frei gegeben, hatte es nur noch mit der Beschränkung zu rechnen, dass das G. v. 19./22. Juli 1791 im Art. 30 die Er-

lassung von Preistaxen für das Brot vorgesehen hatte. Bald aber schlug die Stunde für eine neuerliche eingehende Regelung des Bäckereibetriebes. Zunächst Anlass hierzu gab die nach der Ernte von 1801 eintretende Teuerung, welche bei der Regierung die Idee einer Abhilfe auf dem Wege der Regelung des Bäckergewerbes wachrief. Dies geschah durch die Verfügung der Consuln vom 11. Oktober 1801. Im Widerspruch mit dem Minister des Innern Chaptal erlassen, ordnete dieselbe unter gleichzeitiger Schaffung einer korporativen Vertretung an: 1. Die Ausübung des Bäckergewerbes in Paris ist an eine Erlaubnis des Polizeipräfekten gebunden. 2. Diese wird nur gegen Uebernahme der Verpflichtung erteilt, 15 Sack Mehl als Garantie zu hinterlegen und im eigenen Magazin einen Vorrat von 15—60 Sack — je nach dem Umfange des Betriebes — zu halten. Das zur Garantie hinterlegte Mehl wird durch unter behördlicher Einflussnahme aus der Mitte der Bäcker Bestellte verwaltet. 3. Befreiung der Bäcker von der Patentabgabe. 4. Kein Bäcker darf ohne Erlaubnis die Zahl der Ausbackungen verringern oder sein Gewerbe ohne vorhergehende sechsmonatliche Ankündigung aufgeben. — Die Beobachtung dieser Anordnungen war durch allerlei Strafandrohungen gesichert.

Die behördliche Einflussnahme bleibt dabei nicht stehen, sie wird vielmehr noch einschneidender. Seit 1811 übt die Behörde die Preisbestimmung aus, es folgt ferner eine Reihe von neuen Dekreten und Verfügungen. Eine königliche Ordonnanz erkennt 1815 ausdrücklich das ausschliessliche Recht der Bäcker an, in Paris und seiner Bannmeile Brot zu verkaufen; niemand darf bei Strafe der Konfiskation Brot im kleinen verschleissen oder Vorräte daran ansammeln, und Wirte, Kaffesieder etc. dürfen nur das Brot bei sich halten, welches für sie selbst und ihre Gäste notwendig ist. 1818 wird die Grösse des Depots und des Vorrates bei den Bäckern erhöht. 1824 folgt die weitere Massnahme, dass die Bäcker das von ihnen ausgebackene Brot mit einer ihnen zugewiesenen Nummer zu versehen haben, damit Gewichtsabgänge hintangehalten werden.

Anlässlich der schlechten Ernte von 1853 machte die Pariser Gemeindeverwaltung den Versuch einer Einrichtung, welche gestatten sollte, zu Zeiten einer Teuerung den Konsumenten Brot zu einem ermässigten Preis zu verschaffen, ohne damit die Gemeindefinanzen zu belasten. Zu diesem Zwecke wurde eine Kasse gegründet, welche für Rechnung der Bäcker die Mehleinkäufe derselben zu begleichen hatte; sie schoss den Bäckern den Betrag vor, der sich aus dem Zurückbleiben der amtlichen Brottaxe gegenüber den Mehlpreisen ergab, und zog umgekehrt einen etwaigen Ueberschuss ein. Auf diese Weise glaubte man im wesentlichen eine Beständigkeit der Brotpreise erzielen zu können, indem für das Deficit in teueren Jahren der Ueberschuss aus wohlfeilen aufkomme. Dieses System hatte aber eine Unterbindung des Brotverkehrs des Seinedepartements mit den ausserhalb gelegenen Ortschaften zur Voraussetzung, welche auch durch die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1858 erfüllt wurde.

Weitere Fortschritte machte die Reglementierung durch das kaiserliche Dekret vom 1. November 1854, dessen Bestimmungen sodann durch das Dekret vom 16. November 1858 von Paris auf 165 andere Städte ausgedehnt wurden. Betriebspflicht, das obligatorische Halten von Mehlvorräten, Zahl der Bäcker (für Paris 601) etc. werden neuerlich geregelt.

Ungefähr zehn Jahre dauerte dieses System, um sodann durch ein anderes — das der Freigebung des Bäckergewerbes — ersetzt zu werden. Dies geschah durch das kaiserliche Dekret vom 22. Juni 1863. Es hob die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Bäcker, die Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für den Betrieb dieses Gewerbes, die Verpflichtung zur Haltung von Vorräten etc. auf; auch die Bäckerkasse des Seinedepartements hätte eine entsprechende Umgestaltung zu erfahren. Ueber die bisherige Wirksamkeit derselben bemerkte der Bericht von Rouher an den Kaiser unter anderem: »Man muss anerkennen, dass während der Krise, die 1853 begonnen und sich in den folgenden Jahren fortgesetzt hat, die Kasse des Seinedepartements, Dank sei es dem mächtigen ihr von der Stadt Paris erwiesenen Schutze, schwere Aufgaben bewältigen und für die Bevölkerung die Last einer schwierigen Lage erleichtern konnte. Aber hätte dieses Resultat nicht durch einfachere und minder kostspielige Mittel als die angewendeten erreicht werden können? Das Bäckergewerbe jeder Freiheit in der Bewegung beraubt, in die engste Abhängigkeit von der Verwaltung der Kasse gestellt, zahlreichen und lästigen Förmlichkeiten und einem strengen Systeme unterworfen, gegen welches es oft sehr lebhafte Klagen und bisweilen berechtigte Reklamationen erhoben hat; eine Gesamtausgabe von 70 Millionen Francs, von denen nur $53^{1}/_{2}$ Millionen zur Herabsetzung der Brotpreise verwendet worden sind, die Notwendigkeit, den Brotverkehr an den Grenzen der der Seine benachbarten Departements und oft in Gemeinden zu untersagen, deren Einwohner sich untereinander mengen — heisst das nicht die Vorteile sehr teuer

erkauft zu haben, welche die Bevölkerung genossen hat?«

Die in Rede stehende Kasse des Seinedepartements wurde jedoch nicht aufgehoben, sie wurde nur, wie schon bemerkt, entsprechend umgestaltet. Man erhob bei der Einfuhr nach Paris eine Abgabe auf Getreide, Mehl und Brot. Der Erlös davon floss in die Kasse, welche dagegen die Aufgabe hatte, wenn der Preis des Brotes erster Qualität 50 Centimes das Kilo überstelge, den Ueberschuss zu tragen.

Ein Dekret der Regierung der nationalen Verteidigung hob 1870 diese Abgabe auf. Die Bäckerkasse übernahm die wichtigen Funktionen bei der Austeilung des Mehles bezw. Brotes unter die Bäcker und die Bevölkerung.

Gegenwärtig steht noch der oben erwähnte Art. 30 des Gemeindegesetzes vom 19.—22. Juli 1791 in Kraft; Art. 479 des Strafgesetzbuches bedroht mit Geldbussen die Bäcker, welche die gesetzmässig erlassene Preistaxe überschreiten. Bestrebungen, in Paris die Erlassung einer Taxe herbeizuführen, blieben ohne Erfolg, dagegen machten (nach einer Angabe Donnats aus dem Jahre 1891) ungefähr 900 Gemeinden von der Befugnis zur Aufstellung einer Brottaxe Gebrauch. — Vergl. hierzu d. Art. Bäckereigewerbe oben Bd. II, S. 127, 128.

7. Das Fleischer- und das Selchergewerbe. Der Verlauf ist beim Fleischhauergewerbe ein ganz ähnlicher wie beim Bäckergewerbe: freigegeben durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit bleibt es nur nach dem G. v. 19.—22. Juli 1791 der Erlassung einer Preistaxe durch die Gemeinden ausgesetzt. Namentlich sind es Rücksichten auf die Approvisionierung der zu Unruhen geneigten Hauptstadt, welche zu einem Verlassen dieses Systems Anlass bieten; die Misslichkeiten, welche sich hierbei ergeben, nötigen aber endlich wiederum zum Einlenken in die alte Bahn.

Schon durch die Verfügung der Consulatsregierung vom 30. September 1802 war für die Fleischerei in Paris die Gewerbefreiheit aufgegeben worden. Jeder Metzger benötigte danach für seinen Gewerbebetrieb eine Erlaubnis der Polizeipräfektur und hatte eine Kaution zu erlegen; ausserdem wurde ein Syndikat mit bestimmten Rechten und Aufgaben gebildet. Unter dem Kaiserreich machte man einen Schritt weiter. Ein kaiserliches Dekret beschränkte 1811 die Zahl der Fleischbänke in Paris auf 300 und rief die 1789 eingegangene Kasse von Poissy wieder ins Leben, die 1733 mit Hilfe von Kautionen der Fleischhauer gegründet worden war und, um die Viehzüchter vor Verlusten zu schützen und damit die Zufuhr auf die Viehmärkte von Sceaux und Poissy zu erleichtern, für das gekaufte Vieh haftete. Jeder Metzger sollte jetzt in diese Kasse 1500 Francs einzahlen und nach Massgabe seiner Einkäufe weitere Zuschüsse leisten, so dass die Viehverkäufer voll gedeckt waren, die nun ihrerseits eine Abgabe von 3½ % des Verkaufserlöses zu leisten hatten. 1821 wurden diese Abgaben ersetzt durch solche, welche die Fleischhauer zu tragen hatten. 1822 wurde die Zahl der Metzgergewerbe auf 370 vermehrt.

Immer noch befriedigte der Zustand nicht. Die Viehzüchter beklagten sich über die niedrigen Preise, welche sie erzielten, das Publikum über die Höhe der Fleischpreise, und die Staatsverwaltung stellte weitere Massnahmen in Aussicht. Diese erfolgten in der That durch die königliche Ordonnanz vom 12. Januar 1825. Sie hob die Beschränkung der Zahl auf, liess jedoch das Uebrige fortbestehen, so das Erfordernis der Konzession, den Kautionserlag, die Kasse von Poissy. Der Zustand war ebensowenig befriedigend wie früher, besonders waren es die Fleischer selbst, die sich jetzt rührten. Ein neues Experiment liess daher nicht lange auf sich warten. Die königliche Ordonnanz beschränkte 1829 wiederum die Zahl der Fleischbänke auf 400, stellte als Bedingung für den Gewerbebetrieb den Nachweis der entsprechenden Kenntnisse auf, liess die Kasse von Poissy fortbestehen unter Verpflichtung der Fleischhauer, auf den Märkten von Poissy und Sceaux einzukaufen, und erhöhte die Kaution bei der Kasse auf 3000 Francs. Das Monopol der Fleischhauer wurde dadurch beschränkt, dass in gewissen Hallen und Märkten der Verkauf auch durch auswärtige Marktfahrer erlaubt war sowie dass auch ein beschränktes Verkaufsrecht der Tripiers (Eingeweide, Füsse etc.) bestand. Durch die Polizeiverordnung vom 25. März 1830 wurden dann noch nähere Anordnungen getroffen, insbesondere auch das Syndikat reorganisiert, die nötigen Aufsichtsorgane für die oft sehr minutiösen Vorschriften (enthalten in mehreren hundert Artikeln) geschaffen etc.

Der Kampf zwischen den Landwirten und den Fleischhauern dauerte indessen fort. Erstere sprachen sich gegen das Verkaufsmonopol der Fleischhauer und gegen die Beschränkung der Zahl aus, da sie von der Aufhebung dieser Einrichtungen günstigere Konkurrenzverhältnisse für den Absatz ihrer Erzeugnisse erhofften; die Fleischhauer hingegen kämpften energisch für die Beschränkung.

Die Frage kam nicht zur Ruhe, auch als in den Jahren 1848—1849 kleine Milderungen des Monopolsystems, so durch Erweiterung der Verkaufsbefugnisse der auswär-

tigen Markthändler, zu stande kamen. Die Diskussion war lebhaft, gewichtige Stimmen erhoben sich für die Freigebung, die zunehmende Fleischteuerung drängte zu einem Schritte. Er erfolgte — aber nicht in liberalem Sinne, sondern in der Richtung weiterer Reglementierung. Durch die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1855 wurde für Paris die Fleischtaxe ins Leben gerufen: der Preis jeder Fleischgattung sollte von vierzehn zu vierzehn Tagen festgestellt werden nach den bei der Kasse von Poissy erhobenen Preisen. Aber auch dieses System blieb nicht frei von Reklamationen, und es ergaben sich obendrein genug technische und praktische Schwierigkeiten; namentlich klagte man, dass die Fleischer jetzt gar kein Interesse mehr daran hätten, wohlfeil einzukaufen. Nachträgliche Erhebungen lassen auch die Annahme zu, dass die Taxe Anlass gab zum Auftrieb von minder schwerem Vieh, indem der Preis sich nicht genau der Qualität anpassen konnte und daher minderwertiges Fleisch beim Einkauf bevorzugt war.

1858 fiel endlich auch dieses System, die Taxe verschwand und ebenso die Beschränkung der Zahl der Gewerbe; auch die Kasse von Poissy wurde aufgehoben. — In den Departements hatte man nur von Fleischtaxen Gebrauch gemacht, aber keine monopolistischen Korporationen errichtet. — Vergl. hierzu und namentlich über die Wirkungen der Freigebung des Fleischergewerbes d. Art. Fleischergewerbe oben Bd. III, S. 1089 ff.

Anhangsweise sei hier noch bemerkt, dass auch das Selchergewerbe (Charcutiers) in Paris den Gegenstand von Beschränkungen hinsichtlich der Zahl gebildet hatte, die aber bereits 1823 fielen.

8. Wirts- und Schankgewerbe. Auch diese Gewerbe vermochten die in der Revolutionszeit erlangte Freiheit nicht auf die Dauer zu behaupten. Abgesehen von allerlei schon früher zu stande gekommenen, namentlich der Aufwandbesteuerung der geistigen Getränke sowie der Gesundheitspolizei dienenden Vorschriften ist vor allem wichtig das Dekret vom 29. Dezember 1851, welches bestimmte, dass in Hinkunft kein Café, Wirtshaus oder Ausschank an Gäste ohne Konzession eröffnet werden dürfe; die zugelassenen Betriebe dieser Art können nach Verurteilung des Inhabers wegen Uebertretung der das Gewerbe betreffenden Gesetze und Vorschriften oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit durch Verfügung des Präfekten geschlossen werden. Dem sind sodann die GG. v. 27. März 1851 und v. 5. Mai 1855 anzureihen, welchen, obzwar sie äusserlich nur die Hintanhaltung von fraudulosen Vorgängen beim Verkauf von Waren, insbesondere von Lebensmitteln zum Gegenstande haben, doch eine politische, gegen die Schankgewerbetreibenden gerichtete Tendenz zugeschrieben wird. Die Schankwirte haben nämlich in Frankreich eine anerkannt politisch einflussreiche Stellung, sie galten jedoch als den Bestrebungen Napoleons nicht günstig gesinnt, weshalb unter dem Titel der Gesundheitspolizei strenge, die administrative Willkür nicht ausschliessende Bestimmungen gegen sie erlassen wurden. Sie sind gegen die Fälschung von Lebensmitteln und Getränken oder den Verkauf von solchen gefälschten Waren gerichtet und bedrohen die Schuldigen mit Geld und Gefängnisstrafen sowie der Veröffentlichung und Anschlag des Urteils an geeigneten Orten. Weiter wurde Art. 423 des Str.G.B., der die Täuschung der Käufer über die Beschaffenheit der Ware mit Geld- und Arreststrafen bedroht, dahin verschärft, dass das Gericht gleichfalls die Veröffentlichung des Urteils und Affichierung desselben an bestimmten Orten anordnen könne. Nach dem G. v. 2. Februar 1852 endlich zog die Verurteilung zu irgend einer Freiheitsstrafe im Sinne des G. v. 27. März 1851 die Streichung aus der Wählerliste nach sich. Alle diese Bestimmungen konnten zu grossen Härten führen, war es doch möglich, dass eine kleine, bei diesem Gewerbe an sich ziemlich naheliegende und keineswegs schwer wiegende Uebertretung geradezu zum Verluste der Existenz führte, z. B. durch die Auferlegung der Verpflichtung, das verurteilende Erkenntnis im eigenen Geschäftslokal anzuschlagen, was vielleicht die ganze Kundschaft mit einem Schlage abschreckte.

Eine Aenderung tritt erst zur Zeit der dritten Republik ein. Das G. v. 17. Juli 1880 hebt das vom 29. Dezember 1851 auf und bestimmt, dass jedermann, welcher ein Kaffeehaus, eine Gastwirtschaft oder einen Ausschank eröffnen wolle, vorher Anzeige zu erstatten habe, gleichwie auch eine Aenderung in der Person des Eigentümers oder im Geschäftslokal bekannt zu geben ist; Minderjährige sowie wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen Verurteilte sind (teils dauernd, teils zeitlich) vom Betriebe solcher Unternehmungen ausgeschlossen, gleichwie eine derartige Verurteilung auch Verlust einer bereits erworbenen Gewerbebefugnis nach sich zieht. Hatte schon seit Mitte der 70er Jahre die Zahl der Schankgewerbe infolge der minder strengen Handhabung der bestehenden Vorschriften zugenommen, so schwoll jetzt die Ziffer in einer geradezu Besorgnis erregenden Weise an; von 1879 auf 1888 betrug die Steigerung ca. 65000 Betriebe, indem im ersteren Jahre 356833, im letzteren 422300 Schankgewerbe

gezählt wurden. In Paris allein betrug die Zunahme 37 %. 1895 zählte man 424575 Schankbetriebe.

Auch an dem G. v. 27. März 1851 wurden durch das G. v. 24. Januar 1889 Aenderungen vorgenommen, um eine zu weit gehende Härte zu beseitigen. Verlust des Wahlrechtes tritt danach nur bei längeren Freiheitsstrafen ein.

9. Die Stellenvermittelung. Die gewerbemässige Stellenvermittelung, deren Anfänge sich in Frankreich bis ins 13. Jahrhundert verfolgen lassen, erfuhr im 19. Jahrhundert zunächst eine Regelung durch die V. v. 1. Dezember 1803, welche, im Anschlusse an die Bestimmungen über die Arbeitsbücher, auch die Errichtung von Arbeitsnachweisbureaus in Paris in Aussicht nahm. Diese Bureaus umfassten je einen bestimmten Gewerbezweig und hatten Monopolcharakter. Die Staatsverwaltung errichtete auch in anderen Städten derartige Bureaus. Daneben gelangten aber auch rein private Stellenvermittelungsgeschäfte zur Entstehung, die bloss der Patentabgabe unterlagen. Vom Jahre 1848 abgesehen, in dem vorübergehend und ohne nachhaltigen Erfolg Massnahmen gegen die gewerbemässigen Stellenvermittler in Paris ergriffen wurden, erfolgte die Regelung des privaten Stellenvermittelungswesens durch das Dekret vom 25. März 1852 (Konzessionspflicht, ortspolizeiliche Regelung etc.), welches in Paris zu einer eingehenden Ausführungsverordnung Anlass gab. S. d. Art. Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen oben Bd. I, S. 952. — Die Bestrebungen, eine neue gesetzliche Regelung des Gegenstandes herbeizuführen, haben bisher noch keinen Erfolg erzielt. — Vgl. hierzu die Schrift des französischen Arbeitsamtes über den Arbeitsnachweis (1893) und Darmuzey, Le placement (Paris 1895), Honnorat, Du placement (Paris 1896) und andere.

10. Sicherheits- und Sanitätspolizei hinsichtlich der Betriebsstätten. Eine eingehende Regelung hat in Frankreich der Schutz der Nachbarn gegen Belästigung oder Gefährdung durch Betriebsanlagen gefunden, welche geeignet sind, die Luft zu verunreinigen, Lärm zu erzeugen oder sonstige Unbequemlichkeiten oder Nachteile zu verursachen.

Die gegenwärtig in Kraft stehende Regelung knüpft an das Dekret vom 15. Oktober 1810 an, welches die früheren Vorschriften dieser Art aufhob, deren Handhabung den Gemeindebehörden zugestanden hatte und sehr ungleichmässig ausgefallen war, so dass man nach einem vergeblichen Reformversuch Abhilfe auf dem Wege einer vollständigen Neuordnung des Gegenstandes suchte.

Die Regierung hatte diesbezüglich das Gutachten des Institutes von Frankreich eingeholt und ging von der Ansicht aus, es dürfe nicht zum Vorteil eines einzelnen einem ganzen Viertel die Luft verdorben oder einem anderen ein Schaden in seinem Besitz zugefügt werden. Das Dekret giebt nun eine Tabelle der hier in Betracht kommenden Betriebsanlagen, die wiederum in drei Klassen geteilt erscheinen. Allen Klassen gemeinsam ist, dass die betreffenden Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Die erste Klasse umfasst solche, welche von den Wohnplätzen entfernt sein müssen, die zweite jene, bei denen eine solche Entfernung nicht schlechtweg notwendig ist, die aber gleichwohl nur gestattet werden können, wenn zuvor mit Sicherheit festgestellt ist, dass die Nachbarn durch sie weder belästigt noch geschädigt werden; die dritte Klasse begreift jene Etablissements in sich, welche ohne Nachteil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, aber gleichwohl einer polizeilichen Aufsicht bedürfen.

Das Dekret ordnet ferner das Verfahren, durch welches die Möglichkeit der Vorbringung von Einwendungen gegen die Errichtung von Anlagen der in Frage kommenden Art gewahrt werden soll, bestimmt die zur Entscheidung berufenen Stellen u. s. w. In der Folge wurden allerdings einige Aenderungen an diesen Verfügungen vorgenommen, namentlich erfuhr, entsprechend den sich entwickelnden industriellen Verhältnissen, die Liste und Einteilung der genehmigungspflichtigen Anlagen wiederholt Modifikationen und Erweiterungen (Dekret vom 3. Mai 1886 und Nachträge). 1852 wurde die Erteilung der Erlaubnis für Etablissements der ersten Klasse den Präfekten übertragen, welche bis dahin dieses Recht nur rücksichtlich der zweiten Klasse besessen hatten; die Entscheidungen hinsichtlich der dritten Klasse stehen den Unterpräfekten zu (für Paris der Polizeipräfektur). Einige weitere gegenwärtig in Kraft befindliche Vorschriften sind die folgenden.

Jede Eingabe um Bewilligung zur Errichtung eines unter die Anwendung der bezeichneten Dekrete fallenden Betriebes muss (im Sinne einer 1862 erlassenen Verordnung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten) genau die Betriebsstätte, die Beschaffenheit der beabsichtigten Verrichtungen und der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe angeben, sie muss ferner mit den entsprechenden, fachmännisch verfassten Plänen versehen sein. Handelt es sich um ein Etablissement erster Klasse, so wird in der Gemeinde des Standortes sowie in allen Gemeinden im Umkreise von fünf Kilometern die beabsichtigte Anlage durch öffent-

lichen Anschlag bekannt gegeben; binnen einem Monat kann dann jedermann seine Einwendungen vorbringen und wird überdies in der Gemeinde des Standortes eine mündliche Enquete abgehalten, bei welcher etwaige Einwendungen protokollarisch festgestellt werden. Eventuell werden auch Sachverständige und der Präfekturrat (Conseil de préfecture) einvernommen. Steht hingegen die Errichtung eines Etablissements zweiter oder dritter Klasse in Frage, so vereinfacht sich das Verfahren entsprechend. Etwas kontrovers ist die Frage, ob sich die Einwendungen bloss stützen können auf die im Tableau bei den einzelnen Industriezweigen ausdrücklich namhaft gemachten Gefahren (z. B. Spiritusraffinerie — Feuersgefahr) oder andere; sicher ist jedoch, dass sie nur aus den mit dem Betrieb selbst direkt verbundenen nachteiligen Einwirkungen hergeholt werden können. Die Bewilligung kann übrigens auch durch Bedingungen beschränkt sein, denen der Industrielle bei sonstiger Schliessung des Etablissements nachkommen muss. Aber auch dann, wenn die Anlage genehmigt ist und vollkommen den aufgestellten Bedingungen entspricht, gilt nach der vorherrschenden Anschauung die Annahme, dass der Betriebsinhaber dritten Personen gegenüber für den durch die Betriebsführung zugefügten Schaden ersatzpflichtig ist. —

Die im vorstehenden geschilderte Gesetzgebung ist darauf gerichtet, die benachbarten Bewohner gegen gesundheitsschädliche oder gefährliche Einflüsse des Industriebetriebes oder gegen Unbequemlichkeiten durch denselben zu sichern, daneben giebt es aber noch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche Gesundheit und Sicherheit des Arbeitspersonales betreffen (GG. v. 2. November 1892 und 12. Juni 1893); siehe über diese in den Kreis des Arbeiterschutzes fallenden Vorschriften den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich oben Bd. I., bes. S. 546.

Neben den allgemeinen Regeln für mit Gefährdungen der Sicherheit oder Gesundheit verbundenen Betriebsanlagen giebt es dann noch für bestimmte Betriebe besondere Vorschriften im Interesse der Hintanhaltung von Gefahren für Beschäftigte und dritte Personen, so z. B. für alle Betriebe mit einem Dampfmotor (Dekret vom 30. April 1880), für Fabriken und Niederlagen von Explosivstoffen und andere.

Litteratur: *Ausser den Darstellungen des Verwaltungsrechtes siehe:* **Block,** *Dictionnaire de l'administration française.* — **Emile Cohendry,** *Recueil des lois industrielles, 2e édition, Paris 1898.* — **Georges Paulet,** *Code annoté du commerce et de l'industrie, Paris 1891.* — **Paul Pic,** *Traité élémentaire de législation industrielle I, Paris 1894.* — **Schönberg** *in seinem Handbuch der pol. Oek., II. Bd., 1, S. 585 ff.* — *Vgl. ferner* **J. Barberet,** *Monographies professionelles, Paris 1886 ff.* — **Hippolyte Blanc,** *Les corporations de métiers, 2e édit., Paris.* — **P. Hubert-Valleroux,** *Les corporations d'arts et métiers, Paris 1885.* — **L. Donnat,** *Nouveau dictionnaire d'économie politique, Art. Commerce de l'alimentation.* — **E. Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, Paris 1867.* — **W. Lexis,** *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879.* — **Etienne Martin-Saint-Léon,** *Histoire des corporations de métiers, Paris 1897.* — *Litteratur über die Gesetzgebung betreffend gefährliche etc. Betriebe s. bei Pic p. 231.*

Victor Mataja.

V. Die Gewerbegesetzgebung in Grossbritannien.

I. Geschichtliche Entwickelung der Gewerbeverfassung.

Die Gewerbeverfassung und das Gewerberecht Englands charakterisiert, vielfach im Gegensatze zur festländischen Entwickelung, die Tendenz zur Gewerbefreiheit. Diese hat nur durch das Interesse des Gemeinwohles gebotene Einschränkungen sowohl auf dem Wege der Gesetzgebung als vermöge der Einflussnahme beruflicher Verbände erfahren.

Der Ursprung der englischen Gilden, und zwar sowohl der älteren Verbände mit dem ausschliesslichen Rechte des Detailhandels (»Merchant Gilds«, zuerst 1093 für Canterbury nachweisbar) als der gewerblichen Korporationen (»Craft Gilds«, zuerst 1130 für London, Oxford und Lincoln erwähnt), ist auch nach den neuesten Forschungen nicht aufgehellt. Die Kämpfe der Handwerker gegen die Altbürgergilde, welche auf dem Festlande zur Zunftentwickelung führen, sind in England nicht allgemein nachweisbar; es muss bis auf weiteres dahingestellt bleiben, ob die gewerblichen Gilden durch Specialisierung aus den Kaufgilden oder durch Uebertragung kontinentaler Arbeiterorganisationen nach der normannischen Eroberung nach England oder endlich aus der Privilegierung von Arbeitern, welche der

Hofhaltung eines Grossen oder des Königs angehört hatten, entstanden sind.

Die Privilegierung der Zünfte erfolgt regelmässig durch königlichen Freibrief; Zünfte, welche um diesen nicht ansuchen, werden als »falsche Gilden« mit Busse belegt (1180). Den Inhalt des Privilegs bildet die Befugnis des ausschliesslichen lokalen Handels- oder Gewerbebetriebes, das Vorkaufsrecht für eingeführte Waren mit Ausnahme von Viktualien, die Freiheit von königlichen Zöllen innerhalb des städtischen Gebietes und — in verschiedenem Ausmasse — die Ausübung der Gewerbepolizei. Soweit diese letztere nicht, wie ursprünglich, von königlichen Beamten (Sheriffs) oder von den Stadtbehörden ausgeübt wird, steht der Gilde bald das blosse Anzeigerecht an den Mayor der Stadt, bald (wie den Webern in London) die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zu, deren Auslieferung durch die Sheriffgerichte von ihnen verlangt werden kann. Die Zunftvorsteher (Bailiffs) und die Zunftstatuten werden vom Mayor bestätigt; er fungiert auch in den meisten Fällen als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Gildengerichte.

Die Zünfte übten ihre Korporationsrechte durch die Beaufsichtigung der Güte der Waren, der Einhaltung bestimmter Masse, die Fernhaltung von Eindringlingen und die Bestrafung widersetzlicher Mitglieder mit Bussen und selbst mit der Ausschliessung aus. Sie bestimmen ferner Umlagen zu Gunsten verarmter, erkrankter Mitglieder, zur Bestreitung ihrer Begräbniskosten, zur Unterstützung ihrer Witwen oder zu religiösen Zwecken. Die Zunftartikel verbieten die unkontrollierbare Nachtarbeit, die Arbeit an Sonntagen und nach sechs Uhr nachmittags an Sonnabenden, endlich die Verwendung von Frauen ausser von Gattin und Töchtern im Gewerbebetriebe. Lehrlings- und Gesellenwesen wird zu Beginn des 14. Jahrhunderts die regelmässige Vorbedingung zur Erlangung der Meisterschaft. Statutarisch ist die Vorschrift einer bestimmten Lehrzeit und Lehrlingszahl nicht nachgewiesen; in London bildete sich die Gewohnheit der siebenjährigen Lehrzeit aus.

In ihrer Eigenschaft als gewerbliche Aufsichtsorgane wurden die Zünfte, in steter Unterordnung unter die städtischen Kontrollorgane, von den Königen im 13. und 14. Jahrhundert begünstigt. Rücksichten der Fiskal- und Teuerungspolitik hatten das Statut 37 Edw. III. c. 5 (1363) zur Folge, welchem gemäss bis Lichtmess alle Handwerker und Gewerbsleute einer Zunft angehören sollten. Ihm folgt eine Reihe von Verordnungen, welche den Wirkungskreis der einzelnen Gewerbe von einander abgrenzen. Aber ausdrücklich wird 1504 zur Verhütung von Preissteigerungen und anderen Zunftmissbräuchen verordnet, es sei jeder Beschluss der Zünfte der Regierung oder den Justices of Assizes zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (19 Hen. c. 7). Die Lohnpolizei wird ihnen durch das Lehrlingsstatut 5 Eliz. 4 abgenommen. Der Missbrauch des Sucherechtes, dessen sich die Zünfte in der Folgezeit vielfach als Vorwand zur Unterdrückung aufstrebender Industrieen bedienten, hatte die Wanderung dieser letzteren nach dem flachen Lande und nichtinkorporierten Plätzen zur Folge. Frei von städtischem Zunftzwange entwickelte sich dort das durch den Handel organisierte Verlagssystem. Die Gewerbepolizei der Zünfte wird mit Anbruch des 19. Jahrhunderts zur blossen Form; der geringe Rest ihrer Vorrechte wurde mit wenigen Ausnahmen durch das Munizipalitätsgesetz von 1835 (5 & 6 Will. IV. c. 76, s. 14) ausdrücklich aufgehoben.

Die grössere Einflussnahme der königlichen Centralgewalt auf die Entstehung der Zünfte, ihre lediglich kontrollierende, nur in wenigen Fällen gerichtliche Gewalt, die geringere Verbreitung des Zunftwesens auf dem Lande, die grössere Bedeutung der Kaufgilde, und andererseits das Fehlen eines Kampfes zwischen Patriciat und Zünften, eines imperium in imperio, der Ratsentwickelung — das sind die wesentlichen Unterschiede der englischen von der festländischen Gewerbeverfassungsgeschichte.

Durch die Aufhebung der Gewerbevorrechte ist der Gewerbebetrieb in England im allgemeinen von der Zugehörigkeit zu einer Innung unabhängig. Eine Ausnahme bilden die Apotheker, welche in London eine geschlossene Zunft bilden. Wirksame gewerbepolizeiliche Kontrolle besitzen ausserdem noch die Goldschmiede, die Büchsenmacher und einige wenige andere Innungen.

II. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

1. Geschichtliche Entwickelung. Neben der staatlichen Regelung und Beaufsichtigung des zünftigen Gewerbebetriebes führten seit Ende des 12. Jahrhunderts die Veränderungen des gewerblichen Lebens zu einer selbständigen staatlichen Gewerbepolizei. Dahin gehören a) die Gesetze, welche Mass und Gewicht (1197 Assize of Measures) mit Unterstützung der Lokalbehörde regeln. b) Gegen Ankauf und Teuerung wurden besondere Verordnungen erlassen und eine Lebensmittelpolizei durchgeführt, welche Preistaxen für das Brot je nach den Getreidepreisen (Assize of Bread, 1202), dann auch für Ale (Assize of Bread and

Ale und Judicium Pilloriae, 1266) und Wein (1199) vorschrieb, dagegen die Preisregelung von Fischen und Fleisch den Lokalbehörden überliess. Die Feststellung der Preise fiel ursprünglich einer Anzahl beeideter ortsansässiger Personen, seit 1390 den Friedensrichtern zu.

c) Lohnpolizei. Die Regelung des Lohnes von freien, nichtzünftigen Arbeitern war bis Mitte des 14. Jahrhunderts Aufgabe der städtischen Behörden. Die nach dem Auftreten des schwarzen Todes eintretende Lohnsteigerung hatte die Verordnungen und Gesetze von 1349, 1350 (Statute of Laborers) zur Folge, welche Maximallohnsätze für die ländlichen und die Bauarbeiter sowie die Beibehaltung der im Jahre 1347 gezahlten Löhne für alle anderen Arbeiterkategorieen vorschreiben. Nach diesen und den nächstfolgenden Gesetzen von 1351, 1360 und 1368 sollen widerstrebende Arbeiter durch die Seigneurs des villes mit 15tägiger Haft bestraft werden; alle Konventikel der Maurer und Tischler werden für null und nichtig erklärt. Ausreissern ist ein F(ugitivus) auf die Stirne zu brennen; die Verwendung ländlicher Arbeiter im Gewerbe wird verboten (1388). Die Feststellung der Löhne wurde 1389 den Friedensrichtern übertragen. Erst 1512 wurden die Strafklauseln gegen Meister aufgehoben, welche einen höheren als den amtlich festgestellten Lohn zahlten.

Die nächstfolgende Gesetzgebung nimmt die zünftigen gegen die ländlichen, stark mit jugendlichen Arbeitern besetzten Gewerbe in Schutz. Ein Gesetz vom Jahre 1549 beschränkt die Zahl der Webstühle und der Lehrlinge eines nichtzünftigen Tuchers auf zwei; andere Gesetze (1530, 1536) setzen die Gebühren für den Antritt der Lehrzeit und die Freisprechung, welche die Zünfte unmässig emporgeschraubt hatten, fest. Die gesamte Lohnpolizei wurde endlich durch das Statute of Apprenticeship 5 Eliz. c. 4 im Jahre 1562 kodifiziert. Dieses Gesetz führte das Institut der siebenjährigen Zwangslehrlingsschaft »nach dem Gewohnheitsrechte von London« als Vorbedingung des Gewerbebetriebes als Meister oder Geselle ein und macht dasselbe zum Gegenstande der staatlichen Polizeijurisdiktion. Mit Ausnahme der Lehrlinge in gewissen Baugewerben, Schmieden u. a. wurde eine Vermögensqualifikation der Eltern der Lehrlinge verlangt und die Altersgrenze der letzteren auf 21 Jahre festgesetzt. Das Recht der Lehrlingsaufnahme hat jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Orte mit Korporationsrechten oder einem Marktflecken wohnt. Wer drei Lehrlinge beschäftigt, muss bei 10 £ Strafe einen und für jeden weiteren Lehrling einen weiteren Gesellen halten. Gesellen sollen (in 31 aufgezählten Gewerben) mindestens auf ein Jahr mit vierteljähriger Kündigungsfrist gedungen werden. Die Arbeitszeit sollte im Sommer von 5 Uhr morgens bis 6 oder 8 Uhr abends, im Winter von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang mit 2½ stündiger Mahlzeitpause dauern. Die Festsetzung der Arbeitslöhne wurde den Friedensrichtern und Stadtmagistraten übertragen, welche die Abweichung von den auf den Ostersessionen aufgestellten Löhne mit Geldbussen und Gefängnis zu bestrafen hatten. Analoge Gesetze erflossen in Schottland 1617 und 1661.

Die Gesetzgebung der Folgezeit erweitert die Bestimmungen des Lehrlingsstatutes in Bezug auf Beschränkung der Lehrlingszahl (1 Jac. I. c. 17, 21 Jac. I. c. 1, 13 & 14 Car. II. c. 5) und Lohnfixierung durch die Friedensrichter (1 Jac. c. 6) auf Gewerbe, welche das Gesetz der Elisabeth nicht berührt hatte. Die Vorschrift dieses letzteren, diejenigen, welche die Vermögensqualifikation eines Lehrlings nicht erbringen konnten, zwangsweise dem Dienste in der Landwirtschaft zuzuweisen, hatte im Zusammenhange mit der späteren Armengesetzgebung die Wirkung, durch künstliche Reduktion des Arbeitslohnes sowohl die ländliche als die gewerbliche Produktion den Interessen des Exporthandels dienstbar zu machen. Indessen begann bereits Ende des 17. Jahrhunderts eine laxere Handhabung des Lehrlingsstatuts Platz zu greifen; eine der Gewerbefreiheit günstige Strömung und die Beteiligung der Lehrlinge an politischen Bewegungen bewog die Richter, die Geltung des Lehrlingsstatuts auf Gewerbe zu beschränken, welche bereits zur Zeit der Elisabeth in Uebung waren. Es galt also nicht in den späteren Centren der Grossindustrie, wie Manchester, Leeds, Birmingham. Das Aufhören der Lohnfixierung in vielen Gewerben um 1720 führte zu Kämpfen, in welchen zuerst die Londoner Schneidermeister gegen die Gehilfen im Jahre 1721 (7 Geo. I. St. I. c. 13), dann umgekehrt die Wollweber von Gloucestershire 1756 die Einhaltung der Lohntarife durch die Principale erzwangen (»Woolen Cloth Weavers Act«, 22 Geo. II. c. 33). Aber schon bald darauf widerrief das Parlament das Gesetz. Ganz ausnahmsweise vermochten noch die Seidenweber von Spitalsfield die Beobachtung der Lohnregulierung zu erzwingen (1773, 1792, 1811). Aber schliesslich setzten die Arbeitgeber durch die formelle Aufhebung des Lehrlingsstatutes im Jahre 1813 (53 Geo. III. c. 40) die Freiheit des Arbeitsvertrages durch (vgl. Held S. 444—463, Webb S. 35—49).

2. Geltendes Recht. Rechtlich besteht

in England kein Lehrlingszwang und keine Beschränkung der Zahl der von einem Arbeitgeber aufzunehmenden Lehrlinge. Faktisch wird dagegen durch die Gewerkvereine eine solche Regelung nach Kräften durchgeführt.

3. Verfahren in Lohnstreitigkeiten. Ordentliches Verfahren. a) Historische Entwickelung. Nach dem Statut von 1562 hatte der Lehrling dem Arbeitgeber gegenüber ein Beschwerderecht vor dem Friedensrichter oder vor dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäten, bei Widerspruch des Arbeitgebers in der Quartalsitzung vor vier Friedensrichtern. Das Urteil lautet auf Entbindung vom Lehrkontrakt, bei Klage des Meisters wegen Uebelverhaltens auf Korrektionshaus oder Züchtigung. Das Gesetz von 1746 (20 Geo. II. c. 19) giebt das beiderseitige Klagerecht vor zwei Friedensrichtern, wenn das Lehrgeld nicht 10 £ im Falle ländlicher, 5 £ im Falle gewerblicher Arbeiter übersteigt; über den geklagten Arbeiter können Lohnabzüge und bis einmonatliche Korrektionsstrafe verhängt werden. 1823 erweiterte das Statut 4 Geo. IV. c. 34 die Kompetenz des Friedensrichters auf die Entscheidung aller Art von Lohnstreitigkeiten, schaffte die Züchtigung ab, erhöhte aber die mögliche Dauer der Gefängnisstrafe auf drei Monate. Dieser reformbedürftige Stand der Gesetzgebung hatte Lord Elcho's Master and Servant Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 241) zur Folge, welche die Gefängnisstrafe bis 3 Monate nur im Falle der Nichtleistung von Schadenersatz oder von Geldstrafen (bis 20 £) aufrecht hält und in vielen Fällen ihre Verschärfung durch harte Arbeit beseitigt. Endlich wurden 1875 die herrschenden Rechtsbestimmungen erlassen.

b) Geltendes Recht. Dolose Vermögensbeschädigungen durch Arbeitskontraktbruch regelt die »Conspiracy and Protection of Property Act 1875« (38 & 39 Vict. c. 86), auf dem Civilrechtswege verfolgbare Schadenersatzansprüche aus Lohnkontrakten die »Employers and Workmen Act 1875« (38 & Vict. c. 90). Die erstere Akte belegt die charakterisierten Vergehen mit bis zu 20 £ oder bis 3 monatlicher Strafe, die lebensgefährliche Vernachlässigung des Lehrlings durch den Meister mit der gleichen Geld- oder bis 6 monatlicher Gefängnisstrafe.

Nach der »Employers and Workmen Act 1875« sind, falls der Streitgegenstand den Betrag von 10 £ nicht überschreitet, die Summargerichte kompetent, als Civilgerichte über Auflösung, Erfüllung des Kontrakts, Sicherstellung oder Schadenersatz zu erkennen und über den ungehorsamen Lehrling bis 14 tägige Gefängnisstrafe zu verhängen.

4. Schiedsverfahren. a) Historische Entwickelung. Der Niedergang des Systems der Lohnfixierung durch den Friedensrichter hatte zur Folge, dass diesem die Entscheidung in gewerblichen Streitigkeiten gesetzlich auch dann überwiesen wurde, »wenn keine Lohnsätze durch ihn in diesem Jahre bestimmt worden wären«; sein Schiedsspruch sollte nur für die (einjährige) Kontraktdauer zulässig sein. Vgl. 1 Anne St. II. c. 22, 20 Geo. II. c. 19, 31 Geo. II. c. 11, 43 Geo. III. c. 151 (1803.) Der Widerruf der Koalitionsgesetze hatte eine Reform dieser Gesetzgebung zur Folge: 1. Die bald darauf (1824) erlassene Master and Workmen Arbitration Act (5 Geo. IV. c. 96) bestimmte, dass die Friedensrichter künftig keinen Lohnsatz ohne Zustimmung der Arbeiter wie der Arbeitgeber festsetzen, aber als Schiedsrichter in Lohnstreitigkeiten fungieren dürfen; sie haben ferner, falls ihre Intervention keinen Erfolg hat, eine gleiche Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern zu bestimmen, aus welchen die Streitteile je einen Referenten, und falls diese zu keiner Einigung gelangen, neue Referenten zu wählen haben; in letzter Instanz hat der Friedensrichter, der kein Fabrikant sein darf, die Entscheidung zu fällen. 2. Lord St. Leonard's Councils of Conciliation Act 1867 (30 & 31 Vict. c. 105) führte nach dem Muster der Conseils de Prud'hommes Einigungskommissionen ein, zu deren Errichtung eine vom Ministerium des Innern zu erwirkende Konzession erforderlich war; einen Monat vor Einreichung des Gesuches um dieselbe muss die Absicht der Errichtung des Einigungsamtes in der London Gazette angekündigt werden. Das Council besteht aus je zwei bis höchstens zehn Mitgliedern. Die Petenten. haben bei Errichtung des Einigungsamtes sowie alljährlich am 1. November die Mitglieder desselben zu wählen; diese beauftragen einen aus ihrer Mitte gewählten, aus einem Arbeitgeber und einem Arbeiter bestehenden Einigungsausschuss mit der Schlichtung von Streitigkeiten in erster Instanz. In letzter Instanz entscheidet das Council, dessen Vorsitzender dirimierende Stimme besitzt. Ausser mit Zustimmung beider Parteien ist die Mitwirkung von Rechtsanwälten ausgeschlossen. Der Schiedsspruch kann, wie nach der früheren Gesetzgebung, durch Exekution, Zwangsversteigerung oder Gefängnis durchgeführt werden. 3. Mr. Mundella's Arbitration [Masters and Workmen] Act 1872 (35 & 36 Vict. c. 46). Die Regulative privater Schieds- und Einigungsämter erhielten dadurch unter der Voraussetzung ihrer Anerkennung durch die Arbeiter bindende Kraft; diese Aemter besitzen in diesem Falle innerhalb 21 Tagen nach Entstehung der Lohnstreitig-

keit die ausschliessliche Kompetenz und das Recht der Büchervorlage und Zeugnisabnahme. 4. Die Employers and Workmen Act 1875 (38 & 39 Vict. c. 90) erteilte den Summargerichten civilgerichtliche Gewalt für Lohnstreitigkeiten, deren Streitgegenstand den Wert von 10 £ nicht überschreitet; über die Regelung des Verfahrens, die Höhe der Kaution und der Kosten hatte der Lordkanzler Verordnungen zu erlassen.

b) Geltendes Recht. Die Conciliation Act 1896 (59 & 60 Vict. ch. 30) hebt die obgenannten Gesetze auf und setzt auch die die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit regelnde Arbitration Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 49) dann ausser Kraft, wenn bestehende Einigungs- oder Schiedsämter ihre Statuten im Handelsamte registrieren lassen. Das Handelsamt, das die Führung, Eintragung oder Löschung solcher Institutionen besorgt, hat das Recht, von ihnen Berichte und Dokumente zu verlangen. Das Handelsamt hat ferner beim Ausbruche von Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern das Recht, über die Ursachen derselben Untersuchung zu führen, eine gütliche Einigung zu versuchen, auf Ansuchen einer der Parteien für die Ernennung eines Schiedsrichters oder eines Einigungs- oder Schiedsamtes Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe eventuell mit den Lokalbehörden ins Einvernehmen zu setzen. Ueber das Ergebnis ist ein von den Parteien und der vermittelnden Instanz unterfertigtes Protokoll dem Handelsamte zu übermitteln; das letztere hat über die gesamten Ergebnisse dieser Thätigkeit dem Parlamente Bericht zu erstatten. Die Kosten der Einigungs- oder Schiedsthätigkeit des Handelsamtes trägt der Staat.

III. Besondere Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes.

5. Einleitung. Neben veralteten Ueberbleibseln der älteren Bestimmungen über Verfertigung und Qualität der Waren besteht das geltende Gewerberecht aus Vorschriften, welche den sonst freien Gewerbebetrieb aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit von der Beobachtung gewisser Kautelen abhängig machen; der Gegensatz des modernen zum älteren Gewerberecht tritt besonders hervor in der Verschärfung mancher das Gebiet der Schank- und Sittenpolizei berührender Bestimmungen, in der stärkeren Rücksichtnahme auf die der Gemeinschaft durch Privatunternehmungen möglicherweise zustossenden Schäden, und — dem Geiste des modernen Arbeiterschutzes und der gesteigerten Gesundheitspflege, deren Wiege ja in England steht, entsprechend — in einer Reihe von Anforderungen, welche die Gefährdung der unmittelbar im Gewerbebetriebe Beschäftigten hintanhalten sollen. Die meisten dieser letzteren Restriktionen verdanken in neuerer Zeit der Initiative der Gewerkvereine ihre Entstehung (vgl. Howell, Conflicts of Capital and Labour, 1891, p. 427—429).

Abgesehen von der Regelung des Verkehrs, des Bergwesens, des Patent- und Autorrechts, der Gesetzgebung über Arbeiterschutz und Arbeiterverbände sowie von rein fiskalischen, sitten-, schank- und gesundheitspolizeilichen Massregeln (vgl. darüber die Artt. Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. I S. 523 ff., Eisenbahnpolitik oben Bd. III S. 526 ff., Gewerkvereine in Grossbritannien, Schankgewerbe, Sittenpolizei, Urheberrecht, Haftpflicht, Marken- und Musterschutz, Zölle), besteht die Beschränkung des freien Gewerbebetriebes in:

6. Vorschriften gegen Waren- und Gewichtsfälschung. Hierher gehören: 1. Die Adulteration Acts. Geschichtliches. Die ältesten Bestimmungen über Nahrungsmittelpolizei verbieten Auf- und Vorkauf und bestrafen ihre Verfälschung ursprünglich mit Gefängnis, seit 12 Car. II. c. 25 mit Geldstrafen. Die älteren Gesetze über Fleisch-, Butter- und Bierverfälschung ersetzte die erste Adulteration Act.

Geltendes Recht. a) Lebensmittel und Medikamente. Die Bestimmungen der Statuten 23 & 24 Vict. ch. 84, 31 & 32 Vict. ch. 121, s. 24, 33 & 34 Vict. ch. 26, s. 3 und 35 & 36 Vict. ch. 74 sind aufgehoben durch „The Sale of Food and Drugs Act 1875“ (38 & 39 Vict. ch. 63). Sie verbietet das wissentliche Mischen, Färben, Präparieren von Lebensmitteln und Medikamenten mit gesundheitsschädlichen oder ihre Qualität verschlechternden Ingredienzen in der Absicht ihrer Weiterveräusserung (Strafe bis 50 £, im Wiederholungsfalle bis 6 Monate Gefängnis mit harter Arbeit). In dem Falle der nichtgesundheitsschädlichen Mischung wird dem Verkäufer die Bekanntgabe dieses Umstandes durch einen geschriebenen oder gedruckten Zettel vorgeschrieben, ebenso die Mitteilung einer die Qualität, Substanz oder Natur eines Nahrungsmittels empfindlich schädigenden Veränderung (Strafe bis 20 £); dieselbe Strafe ist auf den Verkauf von Lebensmitteln und Medizinen gesetzt, welche die von dem Käufer verlangte Zusammensetzung nicht besitzen. Die Lokalpolizeibehörden haben einen oder mehrere Chemiker aus den Lokalumlagen zu bestellen, welche Privaten gegen höchstens 10 s. 6 d. sowie gewissen Amtspersonen verdächtige Waren auf Verlangen zu analysieren, über das Ergebnis ein Certifikat auszustellen haben und zu vierteljähriger Berichterstattung verpflichtet sind. Das Verfahren findet vor den Friedensrichtern in petty sessions, die Berufung an die Quartalsessionen statt. Beide haben das Recht, neuerliche Analyse zu verordnen. b) Thee (dasselbe Gesetz s. 30, 31). Eingeführter Thee wird von den Chemikern des Generalzollamts analysiert, und, wenn mit ausgekochtem Thee vermischt, nur unter bestimmten Bedingungen ausgefolgt, wenn zur menschlichen

Nahrung ungeeignet, vernichtet. c) Milch: „Amendment Act 1879“, 42 & 43 Vict. c. 30. Auf die Weigerung, Milch zum Zwecke amtlicher Analyse zu überlassen, wird bis 10 £ Strafe verhängt. d) Spirituosen. Dieselben Gesetze: in der Principal Act s. 6, in der Amendment Act s. 6. Die Verdünnung des Branntweingehaltes ist bei Brandy, Whisky und Rum nur bis zu 25°, bei Gin nur bis zu 35° gestattet. e) Bier: The Licensing Act 1874 (37 & 38 Vict. c. 49, s. 14) und The Customs and Inland Revenue Act 1885 (48 & 49 Vict. c. 51, s. 8). Wegen Verfälschung wird über Brauer oder Detaillisten bis 50 £ Geldbusse und Eintragung der Verurteilung in das Konzessionsregister verhängt. f) Kaffee: The Customs and Inland Revenue Act 1882 (45 & 46 Vict. c. 41, s. 6) Vermischter Kaffee ist als solcher nebst Angabe der verwendeten Substanzen zu verkaufen. g) Margarine: „The Margarine Act 1887“ (50 & 51 Vict. c. 29) verordnet: Bezeichnung aller Packete mit „Margarin“, Registrierung der Margarinfabriken und Ueberlassung von Proben behufs amtlicher Analyse. Strafen: 20 £, im Wiederholungsfalle (50 und 100 £. Verfahren wie unter a). Ueber die Wirkungen dieses Gesetzes vgl. A. Lavalle, Die Margarinegesetzgebung, 1896 S. 141—151. h) Pferdefleisch. „The Sale of Horseflesh Regulation Act 1889“ (52 & 53 Vict. c. 11) gestattet den Verkauf von Pferde-, (Esel-, Maulesel- etc.) Fleisch nur in Läden und schreibt die Bezeichnung desselben als solchen vor. i) Hopfen: The Hop (Prevention of Frauds) Act 1866 (29 & 30 Vict. c. 37, an Stelle von 48 Geo. III. c. 134 und 54 Geo. III. c. 123) schreibt die Markierung aller Säcke mit dem Namen des Erzeugers, der Angabe der Quantität und des Jahres der Ernte vor und verbietet die Vermischung mit probewidrigen Substanzen. k) Sämereien: The Adulteration of Seeds Acts 1869 und 1878 (32 & 33 Vict. c. 112 und 41 Vict. c. 17) verbieten den Verkauf abgestorbener oder gefärbter Sämerei in betrügerischer Absicht bei 5—10 £ Strafe. Die Klage findet vor zwei Friedensrichtern statt. l) Kunstdünger und Viehfutter: The Fertilisers and Feeding Stuffs Act 1893 (56 & 57 Vict. c. 56): Bei jedem Verkaufe von Kunstdünger im Gewichte von über 25,4 kg ist dessen Name und die Quote von Stickstoff, löslichen, unlöslichen Phosphaten und Potasche und beim Verkaufe von Viehfutter die Zusammensetzung aus einem oder mehreren Bestandteilen oder Sämereien auf einem Zettel zu bescheinigen und zu garantieren. Die Garantie des Futterverkäufers erstreckt sich ferner auf die Dienlichkeit zu Futterzwecken, und falls er bestimmte Nährstoffprozente ankündigt, auch auf diese. Die Busse beträgt nach Summarverfahren bis 50 £; Berufung an Quartalsessionen. Binnen 10 Tagen nach erfolgtem Kaufe kann der Käufer dieser Artikel dem von der Lokalbehörde bestellten, vom Ackerbauminister bestätigten Distriktsagrarchemiker Proben zur Analyse einsenden; bei ungünstigem Ergebnis trägt der Verkäufer, sonst der Käufer die Kosten. Gegen diese Analyse kann an den vom Ackerbauamte bestellten Chefagrarchemiker appelliert werden. Vor der Verfolgung, die auch die Lokalbehörde einleiten kann, ist ein Zeugnis ihrer Triftigkeit vom Ackerbauamte einzuholen. Der Verurteilte kann an seinem Lieferanten Regress nehmen.

2. Bäckerei. Geschichtliches. Die Assisa Panis von 1266 wurde erst 1758 durch 31 Geo. II. c. 29 aufgehoben, welche gesetzliche Preislisten nach Grösse, Gewicht und Zusammensetzung des Brotes enthält. Wo solche Assisen nicht bestehen, galt 3 Geo. III. c. 11, welche bereits die Grundzüge der späteren Gesetzgebung enthält.

Geltendes Recht: 3 Geo. IV. ch. 108 für die Metropolis, erweitert durch 6 & 7 Gulielmi IV. ch. 33 (1836) auf das Reich, mit Ausnahme Irlands. Brot darf nur aus Weizen-, Gersten-, Roggen-, Hafer-, Buchweizen-, Welschkorn-, Erbsen-, Bohnen-, Reis- oder Kartoffelmehl gebacken und mit Salz, Wasser, Eiern, Milch, Hefe, Sauerteig, Kartoffel- oder anderer Hefe vermischt werden; Grösse und Gewicht sind freigegeben, aber der Verkauf nur nach Gewicht bei Strafe von höchstens 40 sh. gestattet; jeder Brotverkäufer und Austräger muss mit Wage und Gewicht versehen sein (Strafe bis zu 5 £). Von diesen Bestimmungen sind nur „Fancybread“ and „Rolls“ ausgenommen. Auf Brotvermischung mit anderen als den gesetzlich gestatteten Substanzen ist 5—10 £ Strafe bezw. bis sechsmonatliches Gefängnis und Veröffentlichung des Urteils in den Lokalblättern gesetzt; 5—20 £ auf Mehlverfälschung. Jedes nicht aus Weizenmehl verfertigte Brot ist mit einem M(ixed) zu versehen; für jedes Pfund nichtmarkierten Brotes ist bis 10 s. Strafe angesetzt. Analogen Strafen unterliegt die Verhinderung der Hausdurchsuchung nach derlei Substanzen durch den Friedensrichter (bis 10 £) und Auffindung von zur Fälschung bestimmten Stoffen (2—10 £ und Veröffentlichung). Das Backen am Sonntage, der Brotverkauf und das Austragen des Brotes nach 1½ Uhr Sonntag nachmittags wird in England und Wales mit 10, im Wiederholungsfalle mit 20 und 40 sh. und Verurteilung zu den Kosten der Verfolgung (höchstens 3 sh. täglich bezw. 7—14—30 Tage Gefängnis) bestraft. Kein Müller oder Bäcker darf in solcher Rechtssache als Friedensrichter fungieren; Busse: 100 £ an den Denunzianten und Prozesskosten, einzuklagen vor den Reichsgerichten. In den übrigen Fällen genügt ein Friedensrichter; die Busse wird zwischen dem Denunzianten und der Armen- bezw. Ortskasse geteilt, und nach fruchtloser Pfändung bis einmonatliche Haft verhängt. Berufung ist nur an die Quartalsessionen desselben Ortes gestattet; in Schottland haben der Sheriff oder 2 Friedensrichter und als Appellationsinstanz die Commissioners of Justiciary der nächsten Reisegerichtssitzung oder das Obergericht in Edinburgh zu fungieren. Die Klage muss in der Regel längstens binnen 48 Stunden nach geschehener Rechtsverletzung eingebracht werden.

3. Kohlenhandel. Geltendes Recht. In London und 25 Meilen um das Generalpostamt: 1 & 2 Gulielm. IV. c. 76; 1 & 2 Vict. c. 101; 14 & 15 Vict. c. 146; für das Reich: The Weights and Measures Act 1889 (52 & 53 Vict. ch. 21, part. II, §§ 20—31). Vorgeschrieben ist: Verkauf nach Gewicht, in Waggonladungen nur bei schriftlicher Zustimmung des Käufers, Uebergabe einer gesetzlich

formulierten Deklaration bei Verkauf von über 650 Pfd. per Wagen, Verpackung der Kohlensäcke zu 112 bezw. 224 Pfd., Vorwiegen derselben auf Verlangen des Käufers auf geeichten Apparaten; jede Polizeistation soll einen solchen besitzen. Verfahren vor einem Friedensrichter, Strafen 5 bis 25 £. Durch königliche Verordnung können lokale Exemptionen gewährt werden.

4. Müllerei. Geltendes Recht: 3 Geo. III. c. 86. Die Müller sollen Wagen mit geeichten Gewichten halten, die periodischer Revision unterliegen. Strafen: für die Weigerung, das Korn und das Mehl auf Verlangen des Mahlgastes zu wiegen: 40 sh.; für jeden Gewichtsabgang: 1 sh. per Bushel; für das Unterlassen des sichtbaren Aushanges des Mahlgeldtarifs: 20 sh.

7. Gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen. 1. Abdeckerei und Pferdeschlächterei (Sloughterhouses). 26 Geo. III. c. 71, 5 & 6 Gulielm. IV. c. 59; 7 & 8 Vict. c. 87, hauptsächlich: 10 & 11 Vict. ch. 34, s. 125—131, 135; 12 & 13 Vict. c. 92 und für London the Sloughterhouses (Metropolis) Act 1874 (37 & 38 Vict. c. 67) sind aufgehoben durch die Public Health Act Amendment Act 1890, 53 & 54 Vict. c. 59, s. 29—31 und, soweit sie London betreffen, durch die Public Health (London) Act 1891, 54 & 55 Vict. ch. 76. Diese schreibt Konzessionierung der Schlachthäuser durch den Grafschaftsrat und sanitätspolizeiliche Inspektion derselben vor und erteilt den Inspektoren das Recht der Konfiskation kranken Fleisches sowie der Bestrafung und Konzessionsentziehung der Schlachthausbesitzer. Ausserhalb Londons ist ferner Buchführung über das geschlachtete Vieh und die Person des Verkäufers und Führung eines Kontrollbuches durch den Inspektor vorgeschrieben.

2. Apotheker (apothecaries). 55 G. III. c. 194, für pharmaceutical chemists »The Pharmacy Act« 1852, 15 & 16 Vict. c. 56 und die Amendment Acts 1868, (31 & 32 Vict. c. 121, 32 & 33 Vict. c. 117), regeln den Geschäftsbetrieb, die Konzessionierung, Visitation, ferner das Prüfungswesen durch die Pharmaceutical Society in London bezw. das Obermedizinalkollegium. Klagen (Strafen über 5 £) bei den ordentlichen Gerichten. Unkonzessionierte Apotheker besitzen kein Klagerecht. Die Pharmacy Act Amendment Act 1899 (61 & 62 Vict. ch. 25) regelt die Zulassungsbedingungen als Student-Associate oder als Mitglied der Pharmaceutical Society und die Vorstandswahl derselben.

3. Arsenikhandel im Einzelverschleiss ist nach 14 & 15 Vict. c. 13 nur bei bestimmtem Mischungsverhältnis des Arseniks mit Russ oder Indigo (ausser nach Rezept) sowie nur an bekannte oder durch Zeugen eruierbare Personen gestattet; jeder Verkauf ist mit Angabe des Datums, Zweckes, Quantums, der Unterschrift des Käufers, eventuell auch des Zeugen bezw. eines zweiten Unterschriftszeugen zu registrieren, bei bis zu 20 £ Strafe. Verfahren vor 2 Friedensrichtern.

4. Chemische Fabriken. Durch die geltende »Alkali etc. Works Regulation Act 1881«, 44 & 45 Vict. ch. 37 werden die Alkali Acts, 26 & 27 Vict. c. 124, 31 & 32 Vict. c. 36 und 37 & 38 Vict. c. 43 aufgehoben; sie bezieht sich auf Schwefelsäure-, Kunstdünger-, Gas-, Salpetersäure-, Ammoniak- und Chlorwasserbereitung und reguliert für jeden dieser Betriebe die Quantität der in den Fabrikationsräumen entweichenden Gase (Strafen 20, 50 und 100 £). Hiezu kommt nach der Alkali Works Regulation Act 1892, 55 & 56 Vict. c. 30 die Erzeugung von Sodarückständen, Schwefelbarium, -strontium, -antimon, -kohlenstoff, Venetianischrot, Bleikammerabfällen, Arsensäure, Eisenchlorid und -nitrat, Salzsäure, Carbonisieranstalten, Theerfabriken und Zinkscheidewerke. Die Fabriken müssen registriert und eine Gebühr von 3 bezw. 5 £ für die Ausstellung des Certifikats entrichtet werden (Strafe bis 5 £). Für die Bestimmungen der Inspektoren (Abzugskanäle, Rauchfänge und dergleichen) kann Entschädigung verlangt werden. Der Chefinspektor erstattet jährlich Bericht, und weitere Inspektoren können auf Verlangen der Sanitätsbehörde ernannt werden. Behördlich sanktionierte Verhaltungsmassregeln sollen von dem Gewerbeinhaber seinen Angestellten gegeben werden. Die Klage des Chefinspektors findet statt vor dem Grafschaftsgericht, Berufung an High Court of Justice; Vorstellungen über den gesetzwidrigen Zustand einer Fabrik durch Sanitätsbeamte oder 10 Ortsinsassen sind an die Ortssanitätsbehörde und von dieser dem Ministerium des Innern zu übermitteln. (Vergl. W. Cunningham, Politics and Economics 1885 p. 216—219.)

5. Elektrische Anlagen. Die »Electric Lighting Act 1882«, 45 & 46 Vict. c. 56 und die Amendment Act 1888, 51 & 52 Vict. c. 12 macht die Errichtung elektrischer Anlagen von einem Beschlusse bezw. Konsens der Ortsbehörde und von der auf das Gesuch hin vom Handelsamte für längstens 7 Jahre zu erteilenden Konzession abhängig. Das Handelsamt hat die Befugnis, die Konzession bei unmotivierter Verweigerung durch die Lokalbehörde zu erteilen, Regulative über die Ausdehnung, Inspektion, die Preise und Sicherheitsvorkehrungen zu erlassen. Der Generalpostmeister kann verlangen, dass Privattelegraphen, deren Linien die der öffentlichen Telegraphen stören, die Vorschriften für den telegraphischen Dienst befolgen. Die Unternehmer sind zu jährlicher Rechnungslegung an das Handelsamt

und Ausfolgung derselben an jedermann (Preis höchstens 1 sh.) bei Strafe von 40 sh. für jeden Tag der Verletzung dieser Vorschrift verpflichtet. Die Uebertragung der Versorgung mit Elektricität ist nur mit Zustimmung des Handelsamtes gestattet. Die Gewährung von Vorzugspreisen ist untersagt. Jede Lokalbehörde kann binnen sechs Monaten nach Ablauf der Konzessionsdauer, längstens nach Ablauf von 42 Jahren und binnen sechs Monaten nach Ablauf weiterer 10 Jahre die Unternehmer schriftlich zum Verkauf der elektrischen Anlagen auffordern; dieser hat auf Grund des dann geltenden Verkaufspreises, der eventuell durch Schiedsspruch festzustellen ist, ohne Zuschlag des erwarteten Ertrages zu erfolgen. (Vergl. Cunningham a. a. O. S. 199.)

6. Gesundheitsschädliche Betriebe (Nuisances and offensive trades) werden durch die Public Health Amendment Act 1890 (53 & 54 Vict. c. 59) und P. H. (London) Act 1891, 54 & 55 Vict. c. 76 entweder nur gegen lokalbehördlichen Konsens gestattet und selbst bestehende können verboten werden (so Knochenbrennereien, Talgsiedereien), oder sie sind besonderen Regulativen unterworfen (Gasfabriken). Unter diese Rubrik gehören auch die Vorschriften in Bezug auf die zu beobachtende Temperatur in Fabriken: Cotton Cloth Factories Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 62), Amendment 1897 (60 & 61 Vict. c. 58, vgl. Karpeles S. 438), die Factory and Workshop Act 1895 58 & 59 Vict. c. 37 s. 32 und die der Einfriedung von Steinbrüchen, Quarry (Fencing) Act 1887, 50 & 51 Vict. c. 19.

7. Kaminfegerei. Geltendes Recht: 4 & 5 Will. IV. c. 35 (hebt die 28 Geo. III. c. 48 (1788) auf), The Chimney Sweepers and Chimney Regulation Acts, 1840 and 1864, und The Chimney Sweepers Act 1875 (3 & 4 Vict. ch. 85, 27 & 28 Vict. c. 37, 38 & 39 Vict. c. 70). Die Lösung eines für die Dauer eines Jahres giltigen Certifikates und Registrierung ist für jeden Kaminfeger und jeden Gehilfen, der Lehrlinge verwendet, bei Strafe von 10—20 sh. vorgeschrieben. Bei Strafe von 10—50 £ sind beim Neubau von Rauchfängen gesetzlich vorgeschriebene Dimensionen zu beobachten und solides Material zu verwenden.

8. Petroleum. Aufgehoben sind: 25 & 26 Vict. c. 69, 31 & 32 Vict. c. 56 durch die »Petroleum Acts 1871 and 1879« (34 & 55 Vict. c. 105 und 42 & 43 Vict. c. 47). Der Kreis der Produkte, auf welche das Gesetz sich bezieht, kann durch königliche Verordnung erweitert werden; »Petroleum« im Sinne des Gesetzes ist von der Beschaffenheit, dass es bei der gesetzlich beschriebenen Prüfung bei weniger als 74° Fahrenheit sich entzündet (vergl. die Beschreibung des im Handelsamte befindlichen Prüfungsapparates: Petroleum Act 1879, 1st Schedule). Die Hafenbehörde, eventuell das Handelsamt, erlässt Regulative über Laden und Löschen von Petroleumschiffen (Strafe ihrer Uebertretung: Konfiskation, bis 50 £ per Tag). Es besteht Anzeigepflicht für die Besitzer der letzteren über ihre Fracht an die Hafenbehörde (Strafe: bis 500 £). Die Bezeichnung der Ware als »höchst entzündlich« sowie des Besitzers bezw. Adressaten oder Verkäufers ist bei Strafe der Konfiskation und bis 5 £ vorgeschrieben, ausser bei Verkauf von höchstens 3 Gallonen in Gefässen, welche nur eine Pint enthalten. Lizenzen erteilt die Lokal- und Hafenbehörde; bei Verweigerung derselben ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu richten, eventuell durch dieses die Konzession zu erteilen. Die Verweigerung des Verkaufs von Proben an inspizierende Beamte unterliegt bis 20 £ Strafe. Das Verfahren ist ein summarisches wie bei Verletzung der Exposives Act, Nichtigkeit wegen Formfehler oder Berufung ausgeschlossen.

9. Schiesspulver- und Sprengstofffabrikation. Die geltende »Explosives Act 1875«, 38 Vict. c. 17, hebt auf: 23 & 24 Vict. c. 139 und c. 130, 25 & 26 Vict. c. 98, 26 & 27 Vict. c. 65 § 26 29 & 30 Vict. c. 69 und 32 & 33 Vict. c. 113 (Nitroglycerine Act). Sie bezieht sich auf die Bereitung von Schiesspulver, Nitroglycerin, Dynamit, Schiessbaumwolle, Patronen, Raketen und kann durch königliche Verordnung auf alle Art von Sprengstoffen ausgedehnt werden. Vorgeschrieben sind: Konzessionierung durch Ministerium des Innern und Ortsbehörde nach genauer Beschreibung der beabsichtigten Fabrikation und Anlagen, Registrierung, Inspektion der Fabriken und Verkaufsstellen von Schiesspulver, Vorsichtsmassregeln bei seiner Bereitung, Verpackung, Ladung und Versendung; Bezeichnung als »Schiesspulver« bezw. »Sprengstoff«, Anzeige von Explosionen an das Ministerium des Innern. Die Löschung von mit Sprengstoffen geladenen Schiffen hat die Konzessionierung der Importeure durch das Ministerium des Innern zur Voraussetzung. Der Verkauf an Kinder unter 13 Jahren auf offener Strasse ist verboten. Gegen gewisse Anordnungen der vom Ministerium des Innern ernannten Inspektoren kann nach erfolgter Beschwerde beim Ministerium des Innern ein Schiedsgericht verlangt werden. Die Verfolgung strafbarer Gewerbeinhaber, Bediensteter, Schiffsführer oder Empfänger findet bei Strafen unter 100 £ und 1 Monat Gefängnis vor den Friedensrichtern, bei höherer Strafbarkeit vor den Reichsgerichten statt, Berufung vor den Quarter-Sessions.

8. Schutz gegen Betrug. a) Handel mit altem Metall. »The old Metal Dealers Act 1861«, 24 & 25 Vict. c. 110, bestraft den Ankauf gestohlener Ware mit 1—20 £, eventuell 3 Monaten Gefängnis sowie mit Registrierung auf 3 Jahre, infolge welcher der davon Betroffene Käufer und Verkäufer zu verzeichnen, jeden Lokalwechsel der Behörde anzuzeigen, gekauftes Gut erst nach 48 Stunden einzuschmelzen hat und der Haussuchung unterliegt. Zum Ankauf sind bestimmte Stunden (9 Uhr früh — 6 Uhr abends) vorgeschrieben, Verkauf durch und Ankauf von unter 16jährigen Personen bei 20 sh. — 5 £ Strafe untersagt. Das Verfahren ist ein summarisches vor zwei Friedensrichtern; Berufung gegen höhere Bussen als 5 £ vor den Quartalsessionen.

b) Hausierer und Trödler. Der Hausierhandel unterliegt der Konzessionierung gemäss der Hawkers Act 1888, 51 & 52 Vict. c. 33, welche die frühere Gesetzgebung (29 Geo. III. c. 26, ferner 50 Geo. III. c. 41, 55 Geo. III. c. 71, 27 & 28 Vict. c. 18, und 52 Vict. c. 8 s. 9) konsolidiert. Der Gewerbeschein wird nur gegen Attest über gute Führung (vom Geistlichen, 2 Einwohnern, Polizei- oder Steuerbehörde) ausgestellt. Bezeichnung aller Packete, Kisten, Gefässe, Wagen etc. mit »Licensed Hawker« und Namen und Nummer des Gewerbescheines ist vorgeschrieben (10 £ Strafe). Versteigerungen sind ihnen ausser im Falle der Ortsansässigkeit untersagt; das Hausieren mit Spirituosen ist verboten. Hausierer, welche ohne Lizenz Handel treiben, werden als Landstreicher bestraft, 5 Geo. IV. c. 83. Bis zu 20 Gallonen Petroleum zu führen ist ihnen gestattet (Petroleum [Hawkers] Act 1881, 44 & 45 Vict. c. 67). Die Pedlars Act 1871 (34 & 35 Vict. c. 96 hebt jene von 1870, 33 & 34 Vict. c. 72 auf) und die P. A. 1881 (44 & 45 Vict. c. 45) schreiben polizeiliches Zeugnis vor; die letzte Akte erweitert die Giltigkeit des Certifikats auf das ganze Reich.

c) Pfandleiher unterliegen »The Pawnbrokers Act 1872«, 35 & 36 Vict. c. 93 (hebt 11 ältere Gesetze von 1 Jac. I. c. 21 bis 23 & 24 Vict. c. 21 und 27 & 28 Vict. c. 56 s. 6 auf) bei allen Darlehen bis 40 sh.; von 40 sh. bis 10 £ nur dann, wenn kein specieller Kontrakt über die zu erfüllenden Bedingungen eingegangen worden ist. Der Pfandleiher muss einen Gewerbesteuerschein lösen (7 £ 10 sh.) und eine Gewerbekonzession bei bis zu 50 £ Strafe gegen Vorweisung eines polizeilichen Führungsattestes erwirken; 28 Tage vor dem Gesuch um dasselbe hat er an 2 Sonntagen seine Absicht durch Anschlag an der Kirchenthür und 21 Tage vorher durch Briefe an den Armenaufseher und Polizeiinspektor bekannt zu geben. Fälschung des Attestes unterliegt bis 20 £ oder bis 6 monatlicher Gefängnisstrafe. Die Aufschrift des Vor- und Zunamens und die Bezeichnung »Pfandleiher« auf der Firmentafel, Aushang der Leihformulare in dem Laden, Ausfolgung eines Leihzettels und Registrierung der geliehenen Summen, des Namens des Verpfänders und des Datums der Verpfändung sind bei bis zu 10 £ Strafe vorgeschrieben. Verboten ist bei bis zu 5 £ Strafe eventuell Ersatz des Wertes: die Pfandnahme von unter 12jährigen, von Betrunkenen, von anderen Pfandleihern, durch unter 16jährige Gehilfen, an Sonn- oder öffentlichen Feiertagen, die Auslösung mit der Absicht des Rückkaufs etc., ferner von zur Verarbeitung übergebener Leinwand und Stoffen bei Verwirkung des doppelten Darlehnsbetrages zu Gunsten der Ortsarmenkasse. Besondere Vorschriften gelten über Vorlegung des Registers, Verhaftung verdächtiger Personen, Bestrafung bei ungerechtfertigter Denunziation. Verfahren vor dem Kreisgerichte; Berufung an Quartersessions und Certiorari ist ausgeschlossen.

9. Beschränkungen einzelner Fabrikationszweige. a) Historisches. Die Mehrzahl der Vorschriften über die Qualität der bei der Produktion zu verwendenden Stoffe und der für den Verkauf einzuhaltenden Dimensionen und die Markierung der Waren ist aufgehoben. So die Ledergesetze (2 & 3 Edw. IV. c. 9, 1 Jac. I. c. 22) durch 19 & 20 Vict. c. 64; durch dieselbe Akte wurden auch die Beschränkungen der Woll- und Ziegelfabrikation ausser Kraft gesetzt. Die Statute Law Revision Act von 1867 (30 & 31 Vict. c. 59) und die Master and Servant Act 1889 (52 & 53 Vict. c. 24) heben die Strumpfwirkerordnung (6 Geo. III. c. 29) sowie die Gesetze über Stempelung der Tuche (5 Geo. III. c. 51, 6 Geo. III. c. 23) auf. Ueber die zwischen Messzwang und Freigebung schwankende Gesetzgebung in Bezug auf diese letzteren, welche 1197 beginnt, vergl. G. Schanz, Englische Handelspolitik Bd. I, S. 607 fg., A. Held, Zwei Bücher soziale Geschichte Englands S. 468 fg., Burn, Justice of Peace 1793 v. Woollen Manufacture. A. Smith, Wealth of Nations. Bd. I. ch. X. pt. 2. John Smith, Memoirs of Wool, Ed. 1757.

b) Geltendes Recht. Derzeit sind noch die folgenden Beschränkungen in Kraft:

1. Butter in Cork. Nach den Privilegien der Innung von Cork sind die Butterfässer zu markieren und der Kontrolle eines von ihr aufgestellten Inspektors unterworfen. Ueber die Wirkung dieses Systems vergl. Farrer, The State in its Relation to Trade 1883, p. 149.

2. Gewehrläufe müssen nach »The Gun Barrel Proof Act« 31 & 32 Vict. ch. 113 (1868) im Londoner oder Birminghamer Probehause vorgelegt und punziert werden. Strafen: bis 20 £. Das Verfahren ist summarisch vor zwei Friedensrichtern. Die Probemeister haben fremde Marken zu registrieren. Die Aufsicht liegt ob den Wardeinen des Probehauses, den Nachfolgern der Londoner Büchsenmacherinnung (inkorporiert am 14. März 1637).

3. Goldschmiede. Historische Entwickelung. Die Stempelung von Gold- und Silbergeräten bei gesetzlichem Feinheitsgrade mit dem Leopardenkopfe durch die Wardeine der Londoner Goldschmiedeinnung datiert von 1300 (stat. 28 Edw. I st. 3, c. 20, erst 1856 aufgehoben); ausserdem soll jeder Goldschmied seine eigene Marke haben (37 Edw. III. c. 7). 18 Eliz. c. 15 setzt den Feinheitsgrad von Gold auf mindestens 22 Karat, von Siber auf 11 oz. 2 dw. fest (»old standard«), 8 Will. III. c. 8 (1696) zur Verhütung der Einschmelzung von Silbergeld erhöht ihn für Silber auf 11 oz. 10 dw. per Pfund Troy (»new standard«); 6 Geo. I. c. 11 (1719) stellt den »old standard« wieder her und führt eine Auflage von 6 d. per oz. auf alle Silbergeräte ein. Doch soll die Feinheit von 11 oz. 10 dw. von der gesetzlichen durch andere Markierung unterschieden werden. Der Goldschmiedeinnung hatte Heinrich VII. 1504 ein ausgedehntes Verhaftungs-, Suche- und Busserecht erteilt.

Geltende Bestimmungen. 12 Geo. II. c. 26 (1739) erneuert die Bestimmungen des Feinheitsgrades von 18 Eliz. c. 15, straft Verfertiger minderwertiger Ware mit 10 £, die Fälschung der Marke mit 500 £. 24 Geo. III. c. 53 fügt zu den früheren Marken die des Königskopfes hinzu, setzt auf ihre Fälschung Todesstrafe wegen Felonie (desgleichen Geo. III. c. 185); erst 7 & 8 Vict. c. 22 (1844 und ähnlich schon 38 Geo. III. c. 69) verwandelte sie in Deportation (7—14 Jahre) oder bis 3jähriges Gefängnis. Der Feinheitsgrad wird (unter verschiedener Markierung) durch 38 Geo. III. c. 69 (1798) auf 18 Karat reduziert, durch königl. V. v. 11. Dezember 1854 auf 15, 12 und 9 Karat. In Goldwaren soll nicht weniger als ein Drittel feines Gold sein (17 & 18 Vict. c. 96). Fremdes Edelmetallgerät soll vor dem Verkaufe geprüft und markiert (5 & 6 Vict. c. 47) und mit einem F versehen werden (Customs Tariff Act, 1876, 39 & 40 Vict. c. 35). Kleinere Schmuckwaren ausser Ehe- und Trauerringen sind dem Markierungszwang nicht unterworfen (7 & 8 Vict. c. 22, s. 11). Strafen von 2—20 £ werden auf zuwiderhandelnde Händler und Beamte verhängt; die letzteren sind zu entlassen. Ueber diese ungemein verwickelte Gesetzgebung vergl. die Reports from the Select Committee on Gold and Silver (Hall Marking) 1878, App. 3, p. 176.

4. Heringspökelung. Die Markierung aller Gefässe mit dem Namen des Heringspöklers bei Strafe der Konfiskation schrieb Geo. III. c. 81 vor. Das fragliche Recht des schottischen Fischereiamtes ist bestätigt und auf Northumberland erweitert durch »The Branding of Herrings (Northumberland) Act 1891«, 54 & 55 Vict. c. 28. Doch ist das System gegenwärtig rein fakultativ.

5. Knöpfe. Zum Schutze der Seidenknopffabrikation schreiben 10 Will. III. c. 2, 8 Anne c. 11, 4 Geo. I. c. 7, 7 Geo. I. st. I. c. 12, 36 Geo. III. c. 6 und 6 Geo. IV. c. 107 die Anfertigung und Bezeichnung der Knöpfe vor und verhängen 20 sh. Strafe über das Tragen, 20 £ gegen Anfertigung oder Verkauf gesetzwidriger Holz- oder Tuchknöpfe. 21 & 22 Vict. c. 64 hebt die vier ersteren Gesetze auf, die übrigen sind obsolet.

6. Messerschmiede. 59 Geo. III. c. 7 verordnet die Markierung geschmiedeter Waren mit dem Zeichen des Hammers (Konfiskation und per Dutzend 5 £ Strafe, 10 £ wenn als »London made« bezeichnet) und verbietet diese Markierung auf gegossener Ware.

7. Schiffsketten und Anker müssen nach der »Anchors and Chain Cables Act 1899« (62 & 63 Vict. ch. 23, hebt die früheren Gesetze auf: 27 & 28 Vict. ch. 27; 34 & 35 Vict. ch. 101; 37 & 38 Vict. ch. 51), sobald sie das Gewicht von 168 Pfund überschreiten, durch Apparate geprüft werden, die durch Lizenz des Handelsamtes bestimmt und inspiziert werden; Anker und Ketten sind zu markieren. Das Handelsamt ist berechtigt, eine besondere Untersuchung der Anker und Schiffsketten solcher Handelsschiffe einzuleiten, die als unsicher nach der Merchant Shipping Act 1894 (54 & 58 Vict. c. 60, pt. V.) beanstandet worden sind.

8. Tuche. Formell sind noch obsolete Regulierungen für Yorkshire in Kraft.

10. Beschränkungen des Gewerbebetriebes am Sonntag. Schon im Mittelalter wird die Abhaltung von Sonntagsmärkten mit der Konfiskation der Waren bestraft (27 Hen. VI. c. 5). Abgesehen von indirekten Geboten der Sonntagsruhe (Vorschrift des Kirchenbesuches bei 1 sh. Strafe 1 Eliz. c. 2, 3 Jac. I. c. 4 und Verbot lärmender Vergnügungen 1618) erflossen zuerst Vorschriften gegen das Sonntagsgeschäft der Schuhmacher im Jahre 1603 (1 Jac. I. c. 22), der Frachtfuhrleute und Fleischer 1628 (3 Car. I. c. 1) bei Verwir-

kung von Geldstrafen von 5—20 sh. Endlich verordnet 1678 Karl II. (29 Car. II. c. 7): »Kein Händler, Handwerker, Arbeiter oder Taglöhner oder irgend eine andere Person soll eine weltliche Arbeit ihres gewöhnlichen Berufes am Tage des Herrn ausüben«; ausgenommen sind Werke der Notwendigkeit und Barmherzigkeit, der Milch- und der Viktualienverkauf in Gasthäusern. Strafe: 5 sh., Konfiskation der Waren zu Gunsten der Armenkasse, eventuell von 1/3 des Erlöses an den Anzeiger, nach Summarverfahren vor einem Friedensrichter. Diese strenge Regel wird in der Folge von immer zahlreicheren Ausnahmen zu Gunsten bonafide-Reisender, des Viktualienverkaufes, des Kutschergewerbes (1 & 2 Will. IV. c. 22 und für London 9 Anne c. 23), der Fischfuhrleute (2 Geo. III. c. 15) durchbrochen; die neueren Gesetze regeln vorzugsweise die Sonntagssperrstunden der Bierhäuser und Vergnügungslokale, so 3 & 4 Vict. c. 15. Die Akte 11 & 12 Vict. c. 49; 17 & 18 Vict. c. 79; 18 & 19 Vict. c. 118 sind gänzlich, 23 & 24 Vict. c. 27 teilweise aufgehoben durch die Licensing Acts 1872 und 1874, 35 & 36 Vict. c. 94, s. 25 und 37 & 38 Vict. c. 49, s. 3. Für Wales gilt The Sunday Closing (Wales) Act 1881, 44 & 45 Vict. c. 61. In den Kolonieen herrschen teils die alten Gesetze Karls I., teils neuere Polizeigesetze, und zwar: in Canada: The Canada Temperance Act, 1886, 49 Vict. c. 106, desgleichen Amendment, 1888, c. 35; in Neu-Seeland: The Licensing Act, 1881, The Triennial Licensing Committees Act, 1889, The Alcoholic Liquors Sale Control Act, 1893, desgleichen Amendment, 1895; in Queensland: An Act to consolidate and amend the Laws relating to the Sale of Intoxicating Liquors by Retail, 1885; in Neu-Süd-Wales: An Act to consolidate the Laws relating to Publicans and other Persons engaged in the Sale of Liquors. Nr. 8, 1898.

Litteratur: *Ausser den im Texte angeführten vergleiche man 1) zu I und II. 1:* **W. J. Ashley,** *An Introduction to English Economic History and Theory, 1888, ch. II, III, Part II, 1893, ch. II.* — **Derselbe,** *Early History of the English Woollen Industry, 1887.* — **Lujo Brentano,** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. I, 1871.* — **Derselbe,** *Die Gewerbefreiheit im Mittelalter (Zeitschr. f. Staatsw. 33. Bd., 1877, S. 267 ff.).* — **Derselbe,** *Noch ein Wort über die wirtschaftliche Freiheit im Mittelalter, ebenda, 34. B., 1878, S. 238 ff.* — **Gustav Cohn,** *Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse, Zeitschr. f. Staatsw., 33. Bd., 1877, S. 100 ff.* — **Derselbe,** *Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung, ebenda, S. 541 ff.* — **William Cunningham,** *Growth of English Industry and Commerce. Early and Middle Ages, 1890.* — **Derselbe,** *Die Regelung des Lehrlingswesens durch das Gewohnheitsrecht von London, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. I, S. 61—77.* — **Derselbe,** *Die Auswanderung von Ausländern nach England im 12. Jahrhundert, in derselben Zeitschr. III, S. 177—203.* — **F. W. Galton,** *Select Documents illustrating the History of Trade Unionism I. The Tailoring Trade 1896.* — **Charles Gross,** *Gilda Mercatoria, Göttingen 1883* und **derselbe,** *The Gild Merchant, Oxford 1891.* — **Ad. Held,** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881.* — **W. A. S. Hewins,** *English Trade and Finance chiefly in the 17th century 1892 ch. IV.* — **Derselbe,** *The Origin of Trade-Unionism, Economic Review V (1895) p. 200 bis 220.* — **L. M. Lambert,** *Two Thousand Years of Gild Life, Hull 1891.* — **W. v. Ochenkowski,** *Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters, 1879.* — **J. E. Th. Rogers,** *Six Centuries of Work und Wages, 1886.* — **Derselbe,** *The Economic Interpretation of History, 1888.* — **G. B. Salvioni,** *Le Gilde inglesi; studio storico, Firenze 1883.* — **G. Schanz,** *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, 1881.* — **E. R. A. Seligman,** *The Mediaeval Guilds of England, 1887.* — **A. Toynbee,** *Lectures on the Industrial Revolution, 1884.* — **S. und B. Webb,** *Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus, 1895, I. Kap. und Bibliographie in der englischen Originalausgabe.*

2) zu II. 2, 4: **v. Bojanowski,** *Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht, 1877.* — **L. Brentano,** *Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht, 1877, S. 272, 358 ff.* — **H. Crompton,** *Industrial Conciliation, 1876.* — **R. Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht, 1884, Bd. II, S. 770 ff.* — **George Howell,** *The Conflicts of Capital and Labour, 1891, ch. XI, pt. II.* — **W. Stanley Jevons,** *The State in Relation to Labour, 1882, ch. VII.* — **Schönberg,** *in Schönbergs Handbuch der pol. Oek. II, 1, S. 619.* — **A. Marshall,** *Economics of Industry, b. III. ch. VIII.* — **L. L. Price,** *Industrial Peace, 1887, ch. III. Equitable Councils of Conciliation: Report from the Select Committee 1856. — Report of the Select Committee on the best means of settling disputes between Masters and Operatives, 1860.*

3) zu III. 1—9: ausser den im Texte und unter 2) angeführten **Atkinson,** *The Magistrates Annual Practice, London 1898.* — **R. Burn,** *The Justice of Peace, 1790.* — **J. F. Davis,** *Labour and Labour Laws, Encyclopaedia Britannica, 1882, vol. XIV.* — **T. H. Farrer,** *The State in its Relation to Trade, 1883.* — **R. Gneist,** *Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment, 1863.* — **Derselbe,** *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl., 1871.* — **B. Karpeles,** *Die englischen Fabrikgesetze, 1900.* — **C. Th. Kleinschrodt,** *Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, 1836.* — **I. R. Mac Culloch,** *Dictionary of Commerce, ed. 1844.* — **A. Redgrave-Scrivener,** *The Factory and Workshops Act, London, 6th ed. 1895.* — **Albert Stickney,** *State Control of Trade and Commerce, New-York 1897.*

4) zu III. 10: vgl. Report of the Select Committee on the prevalence of Sunday Trading in the Metropolis; with Evidence, 1847. — Reports of Select Committees of both Houses on the Bill to prevent unnecessary Trading on Sunday in

the Metropolis; with Evidence, 2 pts., 1850. — **J. Paterson,** *The Intoxicating Liquor Licensing Acts 1891.* — **Snowden,** *Police officer's Guide, 1875.* — *Correspondence on the Subject of Sunday Labour in the Colonies, London 1891.* — *Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Liquor Licensing Laws, 2 Bde., 1897.*

Stephan Bauer.

VI. Die Gewerbegesetzgebung in Italien.

1. Einleitung. 2. Gesetze über die öffentliche Sicherheit. 3. Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen. 4. Gesetz über die Auswanderung. 5. Strafgesetzbuch. 6. Gesetz über das Pulver und die anderen explodierenden Produkte. 7. Bergwerke, Steinbrüche und Torfgräbereien. 8. Gesetz über die Transmission von elektrischen Leitungen auf Entfernung. 9. Gesetz über Herstellung und Verkauf von künstlicher Butter. 10. Finanzgesetz v. 8. August 1895. 11. Gesetz über Spiritus. 12. Unfallversicherungsgesetz. 13. Gemeinde- und Provinzialgesetz.

1. Einleitung. Eine vollständige und kodifizierte Gewerbegesetzgebung im engeren Sinne des Wortes fehlt in Italien. Die Ausübung eines Gewerbes ist meistens nur an privatrechtliche Bedingungen geknüpft, d. h. von den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und des Handelsgesetzbuches geregelt. Erst in der jüngsten Zeit hat die Gesetzgebung Beschränkungen der Gewerbefreiheit mehr vom polizeilichen, finanziellen oder sanitären als vom gewerblichen Standpunkte eingeführt.

Eine systematische Darstellung ist daher wegen der Dürftigkeit des Materials nicht möglich, und ich werde im folgenden ganz einfach den gewerberechtlichen Inhalt der speciellen Gesetze anführen; für die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Gewerbegerichte, die Arbeiterversicherung und die Patent- und Markenschutzgesetzgebung sei auf die betreffenden Artikel verwiesen.

2. Gesetze über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889, Nr. 6144 und v. 8. Juli 1897, Nr. 266.

a) Für die Anlage einer Fabrik von Pulver und anderen explodierenden Gegenständen ist die Erlaubnis (licenza) des Präfekten der Provinz erforderlich. Für den Transport derselben Produkte in einer Menge von über 5 Kilo ist die Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises vorgeschrieben (s. unten sub 6). Für die Fabrikation von Waffen genügt die Anzeige bei demselben.

b) Ein neuer oder wiederhergestellter Dampfkessel muss, um in Betrieb genommen zu werden, von seite eines von der Obrigkeit delegierten Sachkundigen untersucht und geprüft und wenigstens jedes vierte Jahr einmal revidiert und nötigenfalls wieder geprüft werden. Nach dem Befinden wird ein Certifikat erteilt, aber der Betrieb kann nur unter der fortwährenden Ueberwachung eines autorisierten Maschinisten stattfinden. (Auf Grund dieser Bestimmungen wurde das Reglement vom 3. April 1890 No. 6793 erlassen.)

c) Oeffentliche Vorstellungen sind von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig, und ein zur öffentlichen Unterhaltung bestimmtes Gewerbe muss in derselben Weise genehmigt werden.

d) Gastwirtschaft und Schankwirtschaft können nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises betrieben werden. Für neue Schankstätten kann der Gemeindeausschuss derselben Behörde vorschlagen, ihre Eröffnung zu verbieten, wenn die Zahl der in der Gemeinde bestehenden schon genügend erscheint.

Jedenfalls soll die Erlaubnis jenen Personen verweigert werden, welche keine Vertragsfähigkeit nach dem bürgerlichen und dem Handelsgesetzbuche besitzen, und kann jenen Personen verweigert werden, welche zu dreijähriger Freiheitsstrafe oder zur Ueberwachung durch die Polizei verurteilt wurden. Auch jenen, welche zu einer, obgleich kürzeren, Strafe wegen Ungehorsams, Spiels, Verbrechens gegen die Sitten oder die öffentliche Gesundheit verurteilt wurden, kann die Erlaubnis für eine der Dauer der Strafe entsprechende Periode vorenthalten werden. Die Erlaubnis ist persönlich und erlischt am Ende jedes Jahres.

Bei Messen, Märkten und öffentlichen Feierlichkeiten kann die Ortspolizeibehörde die zeitweilige Eröffnung von neuen öffentlichen Gast- und Schankstätten gestatten.

e) Die Befugnis zum Betriebe von Druckereien, Lithographieen etc. ist an eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde geknüpft.

f) Pfandleihhäuser können nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde eröffnet werden. Für die öffentlichen Geschäfte von Agenturen genügt die Anmeldung; doch kann die Ortspolizeibehörde sie verbieten.

g) Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, muss sich in ein Register bei der Ortspolizeibehörde eintragen lassen und eine Legitimationskarte von derselben erhalten.

h) Den Arbeitern und Hausdienern wird auf ihren Wunsch oder auf Wunsch des Unternehmers und Hausherrn ein Arbeitsbuch von der Ortspolizeibehörde erteilt, in welches jene auf Wunsch des

Arbeiters oder Hausdieners am Ende des Jahres oder bei Gelegenheit der Entlassung die Art und Dauer des geleisteten Dienstes und das persönliche Betragen einzutragen haben.

3. Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom 22. Dezember 1888, No. 5849. a) Zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Zahnärzte, Geburtshelfer sind die Grossjährigkeit und der Doktorgrad (laurea), resp. die Approbation (diploma di abilitazione) bei einer Universität, höherer Unterrichtsanstalt oder zur Erlassung derselben befähigten Schule notwendig. Wer zwei oder mehr Approbationsurkunden erlangt hat, kann gleichzeitig die entsprechenden Berufe ausüben, mit Ausnahme des Apothekergewerbes, welches immer vereinzelt zu betreiben ist: jede Apotheke soll einen approbierten Apotheker als Direktor haben, welcher sich dem Präfekten der Provinz 15 Tage vor der Ausübung des Berufes anmelden soll.

Wer eine Apotheke oder eine Fabrik von als Arzneimittel gebrauchten chemischen Produkten eröffnen will, soll darüber dem Präfekten 15 Tage vor der Eröffnung Anzeige machen. Was die Fabrik betrifft, muss man sogleich beweisen, dass die Direktion einem Apotheker oder einem Doktor der Chemie anvertraut wurde.

Wer Heil- oder Badeanstalten eröffnen will, muss die Bewilligung des Präfekten erhalten.

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten sind einer besonderen Ueberwachung auch die Spezerei-, Schminkmittel-, Farbenhändler, die Liqueur- und Kuchenverkäufer etc. unterworfen.

b) Die ungesunden oder gefährlichen Fabriken oder Hausindustrieen werden in zwei Klassen geteilt: die erste umfasst die Anlagen, welche auf dem Lande isoliert und von den Wohnungen entfernt bleiben sollen, die zweite jene Anlagen, welche mit besonderen Vorsichtsmassregeln auch in der Mitte von bewohnten Häusern betrieben werden können. Um eine solche Fabrik oder Hausindustrie zu betreiben, ist eine Anmeldung bei dem Präfekten erforderlich.

c) auf Grund des genannten Gesetzes sind ausführliche Reglements (9. Oktober 1888, No. 6442, 3. August 1890, No. 7045, 7. Dezember 1890, No. 7313, 7. Februar 1892, No. 55, 4. August 1895, No. 551 etc.) erlassen worden, insbesondere um die Verfälschung der Nahrungsmittel und der Getränke, den Gebrauch von gesundheitsschädlichen Farben bei Waren etc. zu verhindern. (S. unten sub 9.)

Ausserdem durch besondere Reglements (5. Mai 1892, No. 238, 9. August 1892, No. 446) wurde das Verzeichnis der gestatteten Arzneimittel und ihre Preise festgesetzt. Diese Preise sind nicht obligatorisch: sie dienen nur als Regel für die Entscheidung der Streitigkeiten und für die Gemeinden, welche, mangels einer Apotheke, dem Arzte eine kleine Sammlung der nötigsten Arzneimittel anvertrauen.

4. Gesetz über die Auswanderung vom 30. Dezember 1888, No. 5866. Um als Auswanderungsagent aufzutreten, muss man italienischer, nicht minderjähriger Bürger, im vollen Besitz der Civilrechte sein und nicht speciell angeführte Verbrechen begangen haben. Dazu kommt die Konzession (patente) von seite der Regierung nach Erlegung einer Bürgschaft (cauzione) von 3000 bis 5000 Lire jährlicher Rente in Schuldtiteln des Staates (60000 bis 100000 Lire nominellen Wertes), welche immer auf derselben Höhe gehalten werden muss. Dieselbe Pflicht ist den Reedern und Schiffahrtsgesellschaften, die auch Auswanderungsunternehmer sind, auferlegt. Die Konzession kann wegen Verletzung des Gesetzes zurückgezogen werden. Der Auswanderungsunternehmer kann mit Erlaubnis des Präfekten unter seiner Verantwortlichkeit Unteragenten bestellen.

Das Reglement vom 21. Januar 1892, No. 39 hat vorgeschrieben, dass die Bürgschaft 3000 Lire jährlicher Rente betragen soll, wenn der Agent seine Thätigkeit auf einen Landesteil mit sieben Millionen Einwohner beschränkt: 4000 Lire, wenn der Landesteil zehn Millionen Einwohner enthält: 5000 Lire, wenn die Konzession für das ganze Königreich gelten soll.

5. Strafgesetzbuch. Das im ganzen Königreich geltende Str.G.B. v. 30. Juni 1889 hat über die Verbrechen gegen die Freiheit der Arbeit folgende Bestimmungen:

Art. 165. Wer, mit Gewalt oder Drohung, in irgend einer Weise die Freiheit der Industrie oder des Handels beschränkt oder verhindert, wird mit Verhaftung (detenzione) bis zu 20 Monaten und einer Geldbusse von 100 bis 3000 Lire bestraft.

Art. 166. Wer, mit Gewalt oder Drohung, eine Aufhebung oder eine Unterbrechung der Arbeit verursacht oder fortsetzen lässt, um entweder den Arbeitern oder den Arbeitgebern eine Verminderung oder eine Erhöhung der Arbeitslöhne oder von den vorher angenommenen abweichende Verträge aufzuerlegen, wird mit Verhaftung bis zu 20 Monaten verurteilt.

Art. 167. Die Haupturheber (capi) oder Hauptbeförderer (promotori) der in den vorigen Artikeln betrachteten Handlungen werden mit einer Verhaftung von 3 Monaten

bis zu 3 Jahren und einer Geldbusse von 500 bis 5000 Lire bestraft.

6. Gesetz über das Pulver und die anderen explodierenden Produkte vom 14. Juli 1891, No. 682. Dieses Gesetz hat die Bestimmungen der oben (sub 2) besprochenen Gesetze über die öffentliche Sicherheit bestätigt und weitergeführt. Um eine Fabrik jener Produkte anzulegen, ist es nötig, eine Erklärung dem Bürgermeister des Ortes vorzulegen, welcher, nach dem Gutachten des Gemeindeausschusses, dieselbe mit motiviertem Bericht dem Präfekten der Provinz sendet. Der Präfekt giebt oder verweigert die Erlaubnis zur Anlage. Vor der Eröffnung der Fabrik soll man auch die Lizenz der Finanzbehörde des Ortes erlangen. Die Arbeit in der Fabrik ist einer beständigen Aufsicht derselben Behörde zu fiskalischen Zwecken unterstellt. Auch der Verkauf von jeder Quantität und der Transport einer Quantität von über 5 Kilo von Pulver und anderen explodierenden Produkten können nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde des Kreises stattfinden.

7. Bergwerke, Steinbrüche und Torfgräbereien. a) Gesetz über die Polizei derselben v. 30. März 1893 Nr. 184 (mit Ausführungsreglements v. 14. Januar 1894 Nr. 19 und 3. Oktober 1894 Nr. 465).

Um Bergwerke, Steinbrüche und Torfgräbereien betreiben zu können, soll der Unternehmer den eigenen Namen, Vornamen und Aufenthalt sowie den jener Personen, denen er die Leitung und die Aufsicht des Betriebes anvertraut hat, mit schriftlichem Aktenstücke der Municipalität des Ortes, wo der Betrieb sich findet, mitteilen: das Aktenstück wird in Anwesenheit des Ortsbürgermeisters verfasst, und der Unternehmer soll von jeder Veränderung binnen 10 Tagen den Bürgermeister in Kenntnis setzen.

b) Gesetz über die Verbände für dieselben v. 2. Juli 1896 Nr. 302. Wenn für naheliegende Bergwerke, Steinbrüche und Torfgräbereien gemeinsame Vorkehrungen zum Abfluss des Wassers, zur Ventilation, zur Herausziehung des Minerals, zur Anlegung von Wegen, zur Sicherheit und Gesundheit der Arbeiten nötig erscheinen, können die Eigentümer und Besitzer einen Verband (consorzio) bilden. Der Verband kann entweder freiwillig oder obligatorisch sein. Im ersten Falle genügt ein schriftlicher Vertrag mit Erfüllung der im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften. Wenn die freiwillige Vereinbarung nicht zu stande kommt, kann die Mehrheit der Eigentümer und Besitzer die Bildung eines obligatorischen Verbandes verlangen: diese geschieht durch Dekret des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel nach einer administrativen, mit Anhörung der Parteien stattfindenden Enquete und nach Anhörung des Bergwerksbeirates. Das Statut des obligatorischen Verbandes wird von der Mehrheit der Parteien beraten und beschlossen, und vom obengenannten Minister, nach Anhörung des Bergwerksbeirates und des Staatsrates, bestätigt. Die Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Parteien, sondern nach der Grösse der respektiven Interessen berechnet. Die Eigentümer und Besitzer, welche die Teilnahme am Verband verweigern, können dem Verbande ihre Bergwerke, Steinbrüche und Torfgräbereien abtreten. Die Entschädigung wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung im öffentlichen Interesse bestimmt, doch ohne Rücksicht auf die Wertzunahme, welche der Betrieb durch die vom Verbande auszuführenden Arbeiten erhalten kann. Die Beiträge der Mitglieder des Verbandes zu den Ausgaben desselben werden am Anfang jedes zweiten Jahres nach dem Nettogewinn, welchen jedes Mitglied vom Betriebe in den vorhergehenden zwei Jahren gezogen hat, berechnet.

8. Gesetz über die Transmission von elektrischen Leitungen auf Entfernung v. 7. Juni 1894 Nr. 232, mit Reglement v. 25. Oktober 1895 Nr. 642.

Die Errichtung von elektrischen Leitungen, welche öffentliche Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Kanäle, öffentliche telegraphische und telephonische Linien durchkreuzen oder über öffentliche Monumente sich ausdehnen oder an dieselben sich anlehnen, bedürfen der Genehmigung (consenso) des Präfekten der Provinz, bezw. wenn die Leitung zwei oder mehrere Provinzen berührt, des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel. Für die übrigen Leitungen genügt eine Anzeige (notificazione) an dieselben Behörden. Der Unternehmer hat dann das Recht (mit Erfüllung der übrigens sehr lästigen Vorschriften des Gesetzes und des Reglements über die Wahl der Plätze, die Entschädigungen, die technischen Versicherungen u. s. w.), seine Leitungen durch fremde Grundstücke unterirdisch und überirdisch zu führen.

9. Gesetz über Herstellung und Verkauf von künstlicher Butter v. 19. Juli 1894 Nr. 356.

Jedes Stück soll mit der Bezeichnung künstliche Butter oder Margarine gestempelt werden; ebenso die Behälter und die zum Einschlagen gebrauchten Leinen und Papiere. Die Art der Mischung soll auf den Handelsbüchern, Expeditionsbriefen u. s. w. notiert werden. In den Läden soll eine Anzeige mit derselben Bezeichnung ebenso äusserlich (Thür, Schaufenster) als innerlich (auf der Ware) angebracht werden.

Die Uebertretung des Gesetzes wird mit Geldbusse bestraft. Das Ausführungsreglement ist v. 23. Oktober 1895 Nr. 625.

10. Finanzgesetz v. 8. August 1895 Nr. 486, Anhänge C, E, F.

Nach diesem Gesetz bedürfen einer Erlaubnis (licenza) seitens der Finanzbehörde jene Betriebe, welche errichtet werden:

a) um mineralische Oele herzustellen oder zu bearbeiten;

b) um Zündhölzchen und Streichkerzchen herzustellen;

c) um Gas und elektrische Kraft zur Beleuchtung und Erwärmung zu erschaffen.

11. Gesetz über Spiritus v. 30. Januar 1896 Nr. 26.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde das Reglement v. 5. Juli 1896 Nr. 289 erlassen, welches einige gewerberechtliche Bestimmungen enthält.

Wer die Produktion oder die Rektifikation von steuerpflichtigem Spiritus betreiben will, soll dem technischen Finanzamt eine Anzeige erstatten. Dieselbe soll enthalten:

a) den Vornamen und Namen des Fabrikbesitzers und seines eventuellen Vertreters;

b) die Bezeichnung der Gemeinde und des genauen Ortes, wo der Betrieb eingerichtet wird;

c) den Typus des Gebäudes und die Angaben über seine Teile und die Bestimmung derselben;

d) das Verzeichnis der Apparate für die Destillation und Rektifikation des Spiritus;

e) ausführliche Angaben über die Art der bearbeiteten Stoffe, den Produktionsprozess, die Behälter etc.

Das Gebäude muss ausserhalb, an den Eingangsthüren, in grossen Buchstaben eine Inschrift tragen, welche anzeigt, dass sich hier eine Fabrik zur Rektifikation oder Transformation von Spiritus befindet.

12. Unfallversicherungsgesetz v. 17. März 1898 Nr. 80.

So wie diejenigen, welche die zur Unfallversicherung ihrer Arbeiter verpflichteten Unternehmungen, Gewerbe oder Bauarbeiten betrieben, binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (welches am 1. Oktober 1898 erfolgte), dem Präfekten der Provinz ihre Unternehmung oder ihr Gewerbe und die Zahl ihrer Arbeiter, Lehrlinge und Aufseher anmelden sollten, so sollen bei den neu errichteten, vom Gesetz betroffenen Unternehmungen, Gewerben oder Bauarbeiten die Unternehmer zehn Tage vom Beginn ihrer Thätigkeit die obengenannte Anmeldung abgeben.

Nach den Bestimmungen des Reglements v. 25. September 1898 Nr. 411 soll die Anmeldung ergeben:

a) den Vornamen und Namen des Unternehmers oder den Handelsnamen der Gesellschaft;

b) die Art des Betriebes;

c) den Sitz des Hauptbetriebes, den Wohnsitz des Unternehmers oder den Hauptsitz der Unternehmergesellschaft sowie die Nebenbetriebe und deren Sitze;

d) den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten;

e) die Anzahl der beschäftigten Personen in den drei Kategorieen, Arbeiter, Lehrlinge und Aufseher;

f) die Art der verwendeten Motoren und Maschinen.

Auf Grund des Gesetzes hat man ausführliche Unfallverhütungsvorschriften mit den Reglements v. 18. Juni 1899 Nr. 230, 231, 232 und 233 erlassen.

13. Gemeinde- und Provinzialgesetz v. 4. Mai 1898 Nr. 164.

Dieses Gesetz hat die Einrichtung und Regelung der Messen, Jahr- und Wochenmärkte der Gemeindevertretung (Consiglio communale) anvertraut; so wurden die Bestimmungen eines älteren Gesetzes v. 17. Mai 1866, Nr. 2933, zum Teil bestätigt, zum Teil verändert.

Ausserdem ist der Gemeindeausschuss (Giunta municipale, eine von der Gemeindevertretung gewählte kollegialische Exekutivbehörde) befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Plätzen und Strassen ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Barken, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch in den Grenzen des Gemeindegebietes aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Nebenbei sei bemerkt, dass die Preistaxen über Nahrungsgegenstände, welche von der Gemeindebehörde festgestellt und veröffentlicht werden, als Regel nicht obligatorisch sind; doch können die Gemeinden (nach dem Reglement v. 19. September 1899 Nr. 394 zur Ausführung des Gesetzes) in ihren Polizeiverordnungen die Regeln bestimmen, nach welchen, wegen besonderer Ortszustände und Gewohnheiten, jene Preistaxen zwangsweise vorübergehend in Kraft treten können.

Carlo F. Ferraris.

VII. Die Gewerbegesetzgebung in der Schweiz.

A. Das Bundesrecht. 1. Die Grundrechte. 2. Die Specialartikel der Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung. B. Die Kantonsrechte. C. Die einzelnen Gewerbebetriebe. 1. Die regalen Gewerbe. 2. Wandergewerbe. 3. Trödler, Pfandleiher, Gelddarleiher. 4. Wirtschaften. 5. Geld- und

Kreditinstitute. 6. Fremdenindustrie. 7. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Das schweizerische Gewerberecht scheidet sich formell, dem Ursprung nach, in bundesstaatliches (Bundesrecht) und kantonales (Recht der Einzelstaaten), die sich beide meistens ergänzen. Materiell ist zu unterscheiden nach den einzelnen Gewerbebetrieben.

A. Das Bundesrecht.

Eine einheitliche Gewerbeordnung für die Schweiz giebt es nicht. Der Bund besitzt dazu das verfassungsmässige Recht noch nicht; ein bezüglicher Verfassungsvorschlag war 1894 in der Volksabstimmung verworfen worden. Dagegen enthält die Bundesverfassung betreffend das Gewerbewesen im allgemeinen grundrechtliche Bestimmungen und mit Bezug auf eine Reihe von Gewerbebetrieben Specialartikel, an die sich bezügliche Landesgesetze schliessen.

1. Die Grundrechte. Danach wird unterschieden zwischen Handel und Gewerbe im gewöhnlichen Sinn (Bundesverf. Art. 31) und den wissenschaftlichen Berufsarten (Art. 33). Betreffend die letzteren, die im übrigen nicht hierher gehören, ist bestimmt, dass ihre Ausübung von einem Ausweise der Befähigung abhängig gemacht werden könne; für Mediziner ist durch Bundesgesetz ein eidgenössisches Diplom eingeführt, im übrigen steht die Ausführung des Artikels noch bei den Kantonen und ist die Freizügigkeit der Geistlichen und Geometer für einen Teil der Schweiz durch kantonale Verträge (Konkordate) geordnet.

Art. 31 gewährleistet die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, immerhin unter Vorbehalten, von denen als die hauptsächlichsten folgende hervorzuheben sind: 1. Betreffend Regalien bezw. Monopole. Die Regalrechte an Grund und Boden (Berg-, Jagd-, Wasserregal) werden durch das Bundesrecht nicht alteriert und verbleiben den Kantonen. Die Gewerberegalien oder Monopole dagegen sind nur noch gestattet, soweit durch die Bundesverfassung eben vorbehalten. Danach stehen zu: den Kantonen, soweit sie davon Gebrauch machen, das Salzregal (betreffend Salzhandel, in allen Kantonen eingeführt) und das Feuerversicherungsmonopol (betreffend Gebäude in den meisten Kantonen, betreffend Mobiliar nur in Waadt eingeführt); dem Bund: Post-, Telegraphen- und Telephonregal, Münzregal, Pulverregal, Alkoholmonopol (seit 1885) und (zwar gesetzlich noch nicht eingeführt) das Banknotenmonopol (das Zündhölzchenmonopol ist 1895 durch die Volksabstimmung verworfen worden; die Einführung des Tabaksmonopols steht auf dem Piket). Der Ertrag der Bundesmonopole fällt sonst in die Bundeskasse, beim Alkoholmonopol dagegen (ca. 6 Millionen jährlich) an die Kantone mit der Bestimmung, dass sie 1/10 davon (»Alkoholzehntel«) zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden haben. — 2. Betreffend polizeiliche Beschränkungen. Als Grund der Beschränkung ist nur ein öffentliches Interesse, aber jedes öffentliche Interesse anerkannt (Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit, Nichtübervorteilung); für das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken ausnahmsweise auch (seit 1885) das öffentliche Bedürfnis, in der Meinung, dass weitere Geschäfte als für welche ein Bedürfnis vorhanden scheint, nicht zugelassen zu werden brauchen. Die Mittel der Beschränkung können bestehen in Betriebsvorschriften, Konzessionierung (unter persönlichen, lokalen Betriebsbedingungen) und selbst im Verbot des betreffenden Gewerbes selbst. — 3. Betreffend Gewerbesteuern, die aber nicht erdrückend sein dürfen.

2. Die Specialartikel der Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung. Die Specialartikel in Sachen betreffen: Fischerei und Jagd (Art. 25), Eisenbahnen (26), gebrannte Wasser (32 bis); Fabriken, Auswanderungsagenturen, Versicherungswesen (34); Spielbanken und Lotterieen (35), Post- und Telegraphenwesen (36), Münzen (38), Banknoten (39), Mass- und Gewicht (40), Schiesspulver (41). Durch dieselben wird in den einen Fällen die Sache als Angelegenheit der Bundesverwaltung selbst erklärt (Post und Telegraph, Münzen, Pulver, gebrannte Wasser), in den anderen dem Bund wenigstens das Gesetzgebungsrecht verliehen.

Die Bundesgesetzgebung ihrerseits macht sich entweder ausschliesslich geltend, wie vor allem in den Bundesverwaltungssachen und auch sonst noch (Eisenbahnen, Fabriken, Auswanderungsagenturen), oder lässt der kantonalen Gesetzgebung mehr oder weniger Raum zur Mitwirkung (Fischerei und Jagd, Mass und Gewicht etc.).

B. Die Kantonsrechte.

Allgemeine Gewerbeordnungen besitzen nur die Kantone Bern, Schaffhausen, Basel-Land und Wallis; dieselben sind aber alt und teils durch das seither erweiterte Bundesrecht, teils durch Specialgesetze der betreffenden Kantone selbst so sehr zersetzt, dass sie sich als Ganzes nicht darstellen lassen. Ein neues Gewerbegesetz für den Kanton Zürich ist in der Volksabstimmung vom 17. Dezember 1899 verworfen worden. Im übrigen giebt es nur Specialgesetze über die einzelnen Gewerbebetriebe.

Unter strafrechtlichen Schutz sind die Handels- und Gewerbefreiheit und die Arbeitsfreiheit der Arbeitgeber und der Arbeiter gestellt durch die Strafgesetzbücher von Genf (Art. 106) und Tessin (Art. 234).

C. Die einzelnen Gewerbebetriebe.

Unter »Gewerbe« wird hier alles begriffen, was nicht Urproduktion im eigentlichen Sinne (Land- und Forstwirtschaft) ist; einerseits also auch Bergbau, Jagd und Fischerei, und andererseits auch der Handel. Es wird aber nur dasjenige Gewerbe berücksichtigt, das als solches durch die Gesetzgebung geregelt, nicht auch was von Gewerben sonstwie unter gesetzliche Bestimmungen (betreffend Gesundheitspolizei, Bauwesen, Mass- und Gewicht etc.) fällt. Immerhin verdient die Arbeiterschutzgesetzgebung als eine besondere Seite des Gewerberechtes im allgemeinen angeschlossen zu werden. Im übrigen folgen sich die einzelnen Betriebe ohne weitere Gruppierung. Die nach der schweizerischen Gesetzgebung wichtigsten sind:

1. Die regalen Gewerbe (Bergbau, Jagd und Fischerei) als die der Urproduktion nächsten.

Der Bergbau, ausser den Salzwerken ohne Bedeutung, ist nichtsdestoweniger in einer Reihe von Kantonen gesetzlich geregelt. Auf die Mineralien ist überall ein Regal in Anspruch genommen, das zur Ausbeutung vergeben wird. Das am meisten bekannte wie bedeutende Schieferbergwerk »Plattenberg« wird vom Kanton Glarus in Regie betrieben; auch ist die Eisgewinnung aus dem Klönthalersee, die industriemässig betrieben wird, an diesen Kanton abgabepflichtig. Die Heilquellen dagegen, ein so grosses Nationalvermögen der Schweiz sie repräsentieren, sind nirgends regalisiert. — Salzwerke speciell giebt es in Waadt (Bex), Basel-Land (Schweizerhalle) und Aargau (Aeugst, Rheinfelden und Ryburg), alle an dritte Gesellschaften vergeben. Diejenige von Bex genügt nicht einmal ganz für den Kanton Waadt; von den anderen aber ist Schweizerhalle auf »ewige« Zeiten zu Eigentum vergeben und die aargauischen bis 1907 verpachtet, und es können in beiden Kantonen bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Salinen bewilligt werden.

Jagd und Fischerei. Der Betrieb ist in der Hauptsache durch Bundesgesetze geregelt; die Bewilligung dagegen geht von den Kantonen aus, die sie teils durch Pacht (Reviersystem), teils durch Konzession (Patentsystem) erteilen. Das Reviersystem, höchst unvolkstümlich bei der Jagd, ist für dieselbe nur in Aargau eingeführt.

2. Wandergewerbe. Das Gewerbe der Handelsreisenden d. h. die blosse Aufnahme von Bestellungen ist bundesgesetzlich geregelt. Danach sind Grosreisende (welche nur bei Gewerbegenossen umreisen) inländischer Häuser und solcher von auswärtigen Staaten, mit denen bezügliche Staatsverträge bestehen, taxfrei, während die Detailreisenden (die auch Private besuchen) und übrigen Grosreisenden Taxe zu bezahlen haben, deren Ertrag unter die Kantone verteilt wird.

Markt- und Hausierverkehr. In denselben hat teilweise auch die Bundesgesetzgebung eingegriffen (Bewilligung für Viehmärkte; Verbot des hausiermässigen Handels mit gebrannten Wassern, Vieh und Gold- und Silberabfällen). Im übrigen ist die Regelung kantonale Sache. Danach unterliegt der Verkehr ausser polizeilichen Bestimmungen der Patentpflicht, soweit er nicht einerseits freigegeben (namentlich für Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues), andererseits ganz ausgeschlossen ist (für auf diesem Wege schwer kontrollierbare oder gefährliche Artikel: Fleisch-, Gold- und Silberwaren, Gifte, Explosivstoffe). Der Hausierhandel wird im allgemeinen hoch besteuert zum Zweck der Prohibition, und als solcher werden behandelt auch die Wanderlager zum Schutze der ansässigen Geschäfte und sogar die Ausverkäufe zum Schutze der Detail- vor der Konkurrenz der Grosgeschäfte.

3. Trödler, Pfandleiher, Gelddarleiher. Diese Geschäftsbetriebe sind in der Minderzahl von Kantonen polizeilich geregelt, und in den wenigsten alle zugleich. Oeffentliche Leihhäuser bestehen, wo überhaupt, zumeist in Verbindung mit den kantonalen Staatsbanken. Strafrechtliche Wucherbestimmungen giebt es fast in allen Kantonen.

Auch gegen Abzahlungsgeschäfte und unlauteren Wettbewerb (concurrence illoyale) werden von der öffentlichen Meinung Vorschriften verlangt.

4. Wirtschaften. Die Alkoholgesetzgebung des Bundes hat das Wirtschaftsgewerbe und im weiteren den Handel mit geistigen Getränken überhaupt im Sinne des Antialkoholismus stark beeinflusst. Vor allem und hauptsächlich betreffend die gebrannten Getränke: wie durch die Monopolisierung von Einfuhr und Fabrikation der Stoff verbessert und zugleich verteuert worden, so ist der Kleinhandel mit solchen von Bundeswegen durch die Kantone der Konzession und Besteuerung zu unterwerfen, und zwar ist Kleinhandel der Verkauf bis zu 40 Liter aufwärts. Der Handel mit anderen Getränken dagegen ist bis auf 2 Liter hinunter unbedingt frei. Andererseits kann das Wirtschaftsgewerbe überhaupt nicht nur wie andere nach Massgabe persönlicher und lokaler Bedingungen, sondern

auch nach dem öffentlichen Bedürfnis (vgl. oben) beschränkt werden.

Die Wirtschaften speciell sind kantonalerseits fast durchweg konzessions- und abgabepflichtig, und ihre Zahl wird in der Mehrheit der Kantone bereits auch nach dem öffentlichen Bedürfnis normiert (»Normalzahl«, sofern im Verhältnis zur Zahl der Einwohner fest bestimmt; z. B. nicht mehr als eine Wirtschaft auf 150 oder 200 Einwohner in einer Gemeinde). Unter die Betriebsvorschriften sind in den neuesten Gesetzen auch solche zum Schutze des Wirtschaftspersonals aufgenommen, die sich insofern mit der Arbeiterschutzgesetzgebung berühren.

5. Geld- und Kreditinstitute. Banken. Der Bund hat nur in die Notenemission eingegriffen, indem er dieselbe beschränkt und unter Deckung gestellt, seither aber als Monopol des Bundes erklärt hat, das freilich noch der gesetzlichen Durchführung harrt. Zugleich ist bis dahin die Erhebung einer Banknotensteuer bis zu 6 ‰ der Emission seitens der Kantone gestattet, wovon die Mehrzahl auch Gebrauch gemacht hat. Im übrigen haben die Kantone sich nicht veranlasst gesehen, den Verkehr der Privatbanken zu regeln, ausser dass speciell für Sparkassen, zur Sicherheit der Einlagen, wenigstens von zwei Kantonen (Freiburg und St. Gallen) staatliche Kontrolle und bezw. die Bedingung der Deckung des Einlagekapitals eingeführt worden ist. Hingegen haben fast alle, in Konkurrenz mit den privaten, die auszuschliessen von Bundesverfassungswegen unstatthaft ist, staatliche Anstalten (»Kantonalbanken«) errichtet, zum ausgesprochenen Zwecke, der Landwirtschaft, dem Handel und Gewerbe im Kanton, namentlich den kleineren Leuten, die Befriedigung der Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern. (Vgl. auch den Art. Banken in der Schweiz oben Bd. II S. 305 ff.)

Börsen. Bezügliche Gesetze besitzen nur Genf, Schaffhausen, Zürich und Basel-Stadt. Es handelt sich hauptsächlich um Regelung des gewerbsmässigen Verkehrs mit Wertpapieren bezw. Beschränkung desselben an der Börse auf die Börsenmitglieder und um Ordnung des Mäklerwesens; für die Kontrolle sind besondere staatliche Organe (Börsenkommissäre) aufgestellt. Andererseits wird eine Steuer von den betreffenden Geschäften (Stempelgebühr) und bezw. von den Mäklern als solchen (Patentgebühr) erhoben.

Spielbanken und Lotterieen. Nach der Bundesverfassung (Art. 35) ist die Errichtung bezw. Haltung von Spielbanken in der ganzen Schweiz untersagt und kann der Bund auch in Beziehung auf die Lotterieen geeignete Massnahmen treffen. So lange letzteres nicht geschehen, können die Lotterieen, ausser den Lotterieanleihen, von Kantons wegen verboten werden und sind es auch überall, immerhin meist unter Vorbehalt der Unternehmen zu wohlthätigen Zwecken oder zur Förderung von Kunst und Gewerbe.

6. Fremdenindustrie. Von den hierunter fallenden, polizeilich besonders geregelten Gewerben ist noch das der öffentlichen Lohndiener (Dienstmänner, Kutscher, Schiffleute, Bergführer und Träger) zu erwähnen. Das Dienstmänner-, Kutscher- und Schiffergewerbe ist, soweit überhaupt, seinem örtlichen Bereich entsprechend meist durch Lokalstatute geordnet. Die Bergführer und Träger unterliegen in Bern, Wallis und Tessin einer kantonalen Konzession, die nur auf Prüfung hin erteilt wird.

7. Arbeiterschutzgesetzgebung. Durch die Bundesgesetzgebung ist die Arbeit in Fabriken geregelt worden, und zwar zum Schutz der Arbeiter im allgemeinen (betreffend Arbeitsräume, Kündigung, Lohnzahlung, Arbeitszeit 11 Stunden) und der Frauen und Kinder im besonderen (Arbeitszeit und bezw. eintrittsfähiges Alter — 14. Altersjahr) und ist eine besondere Haftpflicht des Fabrikanten aus dem Fabrikbetrieb, für Tötung und Verletzung von Arbeitern, statuiert worden, die in der Folge auch auf andere, besonders gefährliche oder im grösseren betriebene Gewerbe und Arbeiten ausgedehnt wurde.

An diese Bundesgesetzgebung schliesst sich eine weitere Schutzgesetzgebung der Kantone, und zwar: einesteils mehr nur nach seiten der Haftpflicht und seither durch die bundesmässige Ausdehnung dieser insofern ersetzt (beide Unterwalden: für Strassen-, Brücken- und andere Freiarbeiten); zum anderen und grösseren Teil aber zur Regelung der Arbeit auch in anderen Betrieben ausser den Fabriken und mit Bezug auf die gleichen Verhältnisse (Arbeitszeit, Lohnzahlung etc.). In dieser Richtung haben legiferiert Basel-Stadt, Zürich und Solothurn (speciell zu Gunsten der Arbeiterinnen); ferner St. Gallen und Glarus. Die französischen Kantone Neuenburg, Genf, Freiburg und Waadt ihrerseits haben speciell das Lehrverhältnis (die Ausbildung der Lehrlinge) unter gesetzlichen Schutz gestellt.

Das Institut der Gewerbegerichte endlich, um dessen in diesem Zusammenhang noch zu gedenken, ist eingeführt worden: voraus in den französischen Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt (zuerst in Genf 1883); dann auch in Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Bern, Zürich und St. Gallen; aber, ausser in Genf und Basel-Stadt, nur fakultativ, in der Meinung, dass es den Gemeinden überlassen ist, solche einzusetzen.

Vgl. auch den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz oben Bd. I S. 588 ff.

Quellen und Litteratur: *Die Sammlung der Bundesgesetze und des Bundesblattes, und die kantonalen Gesetzessammlungen.* — ***J. Schollenberger,*** *Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweiz. Kantone, II. Bd. (innere Verwaltung) und von früher die schweiz. Handels- und Gewerbeordnungen, 1. Hälfte.* — ***Furrer,*** *Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Artikel »Gewerbe«.* ***J. Schollenberger.***

VIII. Die Gewerbegesetzgebung in Skandinavien
(im 19. Jahrhundert).

1. Die schwedische Gesetzgebung. 2. Die norwegische Gesetzgebung. 2. Die dänische Gesetzgebung. 4. Das Princip der Gewerbefreiheit und seine Beschränkung. 5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. 6. Die Behörden und das Verfahren in Gewerbesachen.

1. Die schwedische Gesetzgebung. Der Grundgedanke des älteren schwedischen Gewerbewesens war, einerseits den Gewerbebetrieb im wesentlichen auf die Städte zu koncentrieren, andererseits die städtischen Gewerbe in Zünfte zu organisieren. In dieser Richtung gingen die allgemeinen Landeszunftgesetzgebungen der Jahre 1669 und 1720. Für einen Teil der Gewerbethätigkeit, für den Betrieb von Manufakturen und Fabriken, zu welchen besonders die Textilgewerbe und die feineren Eisengewerbe gerechnet wurden, galten nach der Gesetzgebung — den Hallordnungen vom 21. Mai 1739 und vom 2. April 1770, den Manufakturprivilegien vom 29. Mai 1739 — andere Grundsätze, nach welchen diejenigen, welche Manufakturen und Fabriken betrieben, nicht der Zunftordnung unterstellt waren. Das frühere Privilegiensystem wurde schon durch die Regierungsform Schwedens vom 9. Juni 1809 § 60 principiell aufgehoben, indem dieser Gesetzartikel dem Könige verbot, zu seinem Vorteile, zu dem der Krone oder zum Vorteile von Privatpersonen oder Korporationen ein Monopol zu errichten. Dieses Verbot hindert jedoch nicht, dass eigentliche Monopole zum allgemeinen Besten, z. B. Apothekerprivilegien, errichtet werden, und bindet nur den König, nicht aber die von ihm und dem Reichstage gemeinschaftlich ausgeübte Gesetzgebung.

Die V. v. 6. November 1821 milderte die Bedeutung der Zünfte, indem sie das Gebiet der Manufakturprivilegien beträchtlich ausdehnte. Die sehr wichtige Eisenindustrie war jedoch besonders reguliert; für die Eisenhämmer und Eisenmanufakturwerke waren nicht nur besondere Privilegien nötig, sondern es galten auch in mehreren Beziehungen einschränkende Bestimmungen. Jetzt ist jedoch — nach den VV. v. 27. April 1846 und 20. September 1859 — die Anlegung und der Betrieb von Eisenwerken im wesentlichen denselben Normen unterstellt wie die Anlegung und der Betrieb anderer Fabriken.

Das Zunftwesen wurde beibehalten bis zur V. v. 22. Dezember 1846, welche die Zünfte aufhob und die Gewerbefreiheit, wenn auch mit erheblichen Beschränkungen, einführte. An die Stelle der Zünfte setzte die citierte Verordnung Handwerksvereine zur Förderung der Interessen der Handwerker. Als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs mit dem Rechte, Lehrlinge und Gesellen zu halten, wurde für die meisten Handwerke die Meisterprüfung noch beibehalten, wenn auch der frühere Lehrzwang aufgehoben wurde. Um ein Handwerk in einer Stadt oder deren Gemarkung mit Beihilfe von anderen als von Frau und Kindern zu betreiben, war das Bürgerrecht (»Burskap«) erforderlich. Die principielle Gewerbefreiheit, welche die genannte Verordnung gründete, wurde erst durch die noch geltende V. v. 18. Juni 1864 vollständig durchgeführt und ist auch von den Gesetzänderungen, welche die VV. v. 20. Juni 1879, 23. September 1887 und v. 30. Juni 1893 mit sich führten, unberührt geblieben.

2. Die norwegische Gesetzgebung. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts folgte die Gewerbegesetzgebung Norwegens den Maximen und Normen der dänischen Gesetzgebung; doch wurde der Handwerksbetrieb in Norwegen niemals so vollständig wie in Dänemark auf die Städte beschränkt. Schon das Grundgesetz von 1814 (§ 101) verbot indessen im allgemeinen neue und beständige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Und durch das Gesetz über den Handwerksbetrieb vom 15. Juli 1839 wurde auch die norwegische Gesetzgebung unter Anerkennung der Grundsätze der Gewerbefreiheit reformiert. Dieses Gesetz und die V. v. 19. August 1845 geben den Handwerksbetrieb auf dem Lande überhaupt frei; nur einige, nicht wesentliche Beschränkungen wurden beibehalten. Die alten Zünfte wurden freilich nicht gesetzlich aufgehoben; sie konnten aber durch den einstimmigen Beschluss sämtlicher Meister oder durch Tod oder Austritt der Mitglieder aufgelöst werden. Der Zunftzwang wurde für die noch bestehenden Zünfte beibehalten, hörte aber mit ihnen nach und nach auf. Das Bürgerrecht war dagegen als Bedingung für den selbständigen städtischen Gewerbebetrieb als Meister allgemein vorgeschrieben. Die Meister- und Gesellenprüfungen wurden für die zunftmässig organisierten Handwerke beibehalten; aber nicht die früheren Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit. Die volle Gewerbefreiheit

wurde durch das noch geltende G. v. 14. April 1866 eingeführt, und das spätere G. v. 25. April 1874, welches die noch bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs auf dem Lande im allgemeinen aufhob, sowie diejenigen v. 15. Juni 1881 und v. 12. Mai 1888 gehen in derselben Richtung.

3. Die dänische Gesetzgebung. In Dänemark ist das Gildenwesen von weit grösserer Bedeutung gewesen als in den anderen skandinavischen Ländern. Schon früh wurde der Gewerbebetrieb durch Zunftordnungen auf die Städte beschränkt und durchgehend zunftmässig organisiert. Das dänische Gesetzbuch von 1683 gab im allgemeinen den Städten das ausschliessliche Recht auf den Betrieb von Gewerben; nur der Betrieb einzelner Handwerke war auch auf dem Lande gestattet. Diejenigen, welche dasselbe Handwerk betrieben, bildeten eine Zunft (»Laug«), die sich selbst ihre Statuten gab, wenn auch königliche Bestätigung diesen Statuten nötig war. Der Betrieb von städtischen Gewerben war überhaupt den Zünften ausschliesslich vorbehalten; nur ausnahmsweise wurde auch nichtzünftigen Personen, welche das Bürgerrecht erworben hatten, durch königliche Dispensationen gestattet, ein Handwerk zu betreiben. Auch geschlossene Zünfte, welche in Schweden schon im Jahre 1669 verboten wurden, kamen in Dänemark vor, es waren ihrer jedoch stets nur wenige. Das dänische Zunftwesen war mit sehr sorgfältig regulierten Gesellen- und Meisterprüfungen verbunden; bestimmte Lehrjahre waren jedoch nicht vorgeschrieben. Nach diesen Grundsätzen war das dänische (norwegische) Zunftwesen durch die allgemeinen VV. v. 23. Dezember 1681 und v. 6. Mai 1682 eingerichtet. Die strenge zunftmässige Organisation des Handwerksbetriebes wurde schon durch die V. v. 21. März 1800 ein wenig moderiert, indem der Lehrzwang aufgehoben und denen, welche vier Jahre als Gesellen gearbeitet hatten, das Recht erteilt wurde, als Freimeister ihr Handwerk zu betreiben. Die Freimeister konnten auch ihre Gewerbe ausüben, ohne in eine Zunft aufgenommen zu werden. Nachdem das dänische Grundgesetz von 1849 (§ 83) den Grundsatz festgestellt hatte, dass alle Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die das Gemeinwohl nicht forderte, gesetzlich aufgehoben werden sollten, hob das G. v. 29. Dezember 1857 das alte Zunftrecht auf und setzte eine neue Gewerbeordnung fest, die nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit ausgearbeitet worden war. Dieses Gesetz ist noch heute geltend, wenn auch in einigen Beziehungen durch die GG. v. 23. Mai 1873 und 30. März 1889 ergänzt.

4. Das Princip der Gewerbefreiheit und seine Beschränkung. Die heutigen skandinavischen Gewerbeordnungen beruhen auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit; diese ist jedoch durch mehrere specielle Bestimmungen mehr oder weniger beschränkt. Die geltenden Gesetzgebungen haben, wie schon angedeutet worden ist, die älteren Beschränkungen des Gewerbebetriebs beseitigt. Die Zünfte sind überhaupt aufgehoben worden — nur in Dänemark bestehen noch einige Zünfte als freie Innungen — es giebt keinen Zunftzwang mehr und die Meisterprüfungen sind nicht mehr erforderlich. Das frühere Vorzugsrecht der Städte ist aufgehoben. In Dänemark dürfen jedoch Goldschmiede und Buchdrucker nicht ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums sich auf dem Lande niederlassen, und mehrere Handwerksgewerbe dürfen nur in einer gewissen Entfernung von den Städten betrieben werden. In Schweden war die Anlegung einer Buchdruckerei in grösserer Entfernung von einer Stadt als 5 Kilometer bis zum Jahre 1900 verboten; nunmehr kann man Druckereien auch in den Marktflecken (Köpingarne) anlegen. In mehreren Beziehungen gelten übrigens noch etwas verschiedene Regeln über den Gewerbebetrieb in den Städten und auf dem Lande.

Gegenwärtig steht es in den skandinavischen Ländern jeder physischen Person vollständig frei: 1. Gewerbewaren für den Hausbedarf zu verfertigen und 2. Gewerbe nur mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder zu betreiben. Den schwedischen Landleuten ist auch die Verfertigung von Gewerbewaren mit Beihilfe vom Gesinde ohne weiteres erlaubt.

Um ein stehendes Gewerbe mit anderen Hilfspersonen als den oben genannten in Schweden zu betreiben, werden von den Schweden und den im Lande ansässigen Norwegern (G. v. 4. Juni 1868) nur Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Unbescholtenheit), Dispositionsfähigkeit und Meldung bei den zuständigen Behörden erfordert. Unter denselben Bedingungen steht der Betrieb auch Frauen offen; wenn sie verheiratet sind, muss der Ehemann ausserdem Erlaubnis zum Gewerbebetrieb geben und für die Verbindlichkeiten, welche die Frau eingeht, sich verbürgen. Mit der gleichen Erlaubnis und Verbürgung des Vormundes kann auch ein Minderjähriger Gewerbe betreiben. Besondere Kenntnisse werden von dem Gewerbetreibenden gefordert, wenn das Gewerbe feuergefährlich ist oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit mit sich führt. — Ausländer (Mann oder Frau) sind, wenn ihr Gewerbebetrieb nicht durch Konventionen besonders reguliert worden, nur dann berechtigt, Gewerbe zu betreiben, wenn sie dispositionsfähig und unbescholten sind, sichere Bürgen für die Erlegung der an

Staat und Gemeinde zu entrichtenden Abgaben jedesmal für drei Jahre stellen und besondere Erlaubnis zum Gewerbebetrieb von dem König erhalten (G. v. 18. Juni 1864, §§ 26—31, G. v. 20. Juni 1879).

In Norwegen und in Dänemark muss man in Beziehung auf die Befugnis zum Gewerbebetriebe zwischen freien und gebundenen Gewerben unterscheiden. Für den Betrieb der erstgenannten ist keine besondere Erlaubnis erforderlich. Der Betrieb der gebundenen Gewerbe hängt aber von einer öffentlichen Anerkennung der Befugnis ab; diese Anerkennung wird entweder durch Bürgerrecht oder durch einen Nahrungsschein (»naeringsbrev«) gegeben. In Dänemark wird durch Gesetz oder specielle Verordnungen (»Vedtaegter«) bestimmt, welche Gewerbe zu den freien oder gebundenen zu rechnen sind. In Norwegen sind sowohl die Fabrikbetriebe in den Städten wie auch alle Gewerbe auf dem Lande frei. In den norwegischen Städten sind dagegen im allgemeinen die Handwerke gebundene Gewerbe und der Betrieb derselben ist von dem Erwerb des Bürgerrechts abhängig. Das Bürgerrecht kann nur Männern erteilt werden; es kann aber nicht verweigert werden, wenn der Ansucher 1. norwegischer Staatsbürger, 2. mündig, 3. unbescholten und 4. in der Stadt, wo er das Bürgerrecht erwerben will, wohnhaft ist. Das Bürgerrecht kann jedoch nicht Staatsbeamten oder Polizei- und Zolloffizianten erteilt werden. Der Minderjährige kann auch Bürgerrecht erwerben, wenn er die Einwilligung des Vormundes erhalten hat. Der Bürgerrechtsbrief verliert seine Giltigkeit durch längere Unterbrechung der Ausübung des Gewerbes (G. v. 4. Juli 1884). Witwen und geschiedenen Frauen wie auch unverheirateten Frauen, die 21 Jahre alt sind, steht in den Städten das gleiche Gewerberecht wie Männern zu, wenn sie unbescholten und in der Stadt ansässig sind. Sie werden durch Nahrungsscheine zum Gewerbebetriebe berechtigt.

In den dänischen Städten ist gleichfalls eine besondere Befugnis nötig, um gebundene Gewerbe ausüben zu dürfen. Diese Befugnis wird Männern durch Bürgerrecht und Frauen (Witwen, geschiedenen Frauen oder unverheirateten Frauen, die das Alter von 25 Jahren erreicht) durch Nahrungsscheine erteilt. Zum Gewerbebetriebe auf dem Lande erhält man die Berechtigung durch einen Nahrungsschein. Die Bedingungen, unter denen man Bürgerrecht oder einen Nahrungsschein sich verschaffen kann, sind folgende: Der Ansucher muss 1. dänisches Indigenatsrecht besitzen oder während einer Zeit von fünf Jahren im Lande gewohnt und in dieser Zeit seinen Unterhalt ehrlich erworben haben (G. v. 23. Mai 1873, § 1), 2. volljährig sein, 3. seine Masse dem Konkursgericht nicht überlassen haben.

Nach der obigen Darstellung unterliegt in jedem skandinavischen Lande der stehende Gewerbebetrieb meistens einer, wenn auch sehr verschiedenartigen Anzeigepflicht. Andere rechtliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetriebe kommen wohl auch vor; diese beziehen sich aber nur auf einige besondere Gewerbszweige und werden von Gesichtspunkten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt beherrscht. Die Regelung hat teils die Befugnis zum Gewerbebetriebe, teils die Ausübung desselben zum Gegenstande.

Im allgemeinen ist die Zulassung derjenigen gewerblichen Anlagen, welche gesundheitsgefährlich sind oder durch Lage und Beschaffenheit erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, z. B. Schiesspulverfabriken, Anlagen zur Herstellung von explosiven und feuergefährlichen Stoffen (schw. G. v. 19. November 1897, norweg. G. v. 10. und 19. Dezember 1898, dän. G. v. 1. April 1894), Düngpulverfabriken, Knochenmühlen, Leimsiedereien, Gerbereien etc. von einer vorgängigen behördlichen Prüfung und Genehmigung abhängig. Die Anlage und Benutzung von Schlächtereien sind auch aus ähnlichen Gründen rechtlichen Beschränkungen unterworfen. In neuester Zeit sucht die Gesetzgebung aller dreier Länder das genannte Ziel zu erreichen, indem die Gesetze die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser befördern und den einzelnen Gemeinden die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau überlassen (schw. G. v. 22. Dezember 1897, norweg. G. v. 27. Juni 1892 und 26. Juni 1893, dän. G. v. 12. Januar 1858, 28. März 1868).

Für den Betrieb einzelner Gewerbe sind ausserdem besondere Einschränkungen und Bedingungen gesetzlich vorgeschrieben. Hier können nur die wichtigsten angeführt werden.

Die Branntweinfabrikation ist in mehreren Beziehungen streng reguliert (schw. G. v. 13. Juli 1887, norw. G. v. 28. Juni 1887, dän. G. v. 1. April 1887). Branntweinbrennerei für den Hausbedarf ist in allen skandinavischen Ländern verboten; sie kann in Schweden und in Norwegen nur in grösserem Umfange betrieben werden. In Norwegen ist die Branntweinfabrikation von einer vorgängigen Meldung über die Anlegung und den Beginn des Betriebes abhängig. In Dänemark ist für die Anlegung von Branntweinbrennereien Erwerb des Bürgerrechts (in den Städten) oder eines Nahrungsscheins (auf dem Lande) erforderlich; nur wenn jemand eine Brennerei in

geringerer Entfernung von einer Stadt als 7,5 Kilometer treiben will, ist eine besondere königliche Genehmigung (»bevilling«) vorgeschrieben. In Schweden steht die Branntweinbrennerei denen, welche die Qualifikationen für den Fabrikbetrieb haben, und auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen ebenso jedem unbescholtenen Grundbesitzer und Landwirte zu. In Schweden wie auch in Norwegen sind jedoch gewisse Beamte vom Betriebe der Branntweinfabrikation ausgeschlossen. So oft bei einer schwedischen Brennerei die Fabrikation begonnen wird, ist vorgängige Meldung und behördliche Erlaubnis nötig. Die Ausübung der Branntweinfabrikation ist übrigens aus fiskalischen Gründen einer sehr scharfen Kontrolle unterworfen. — Aus denselben Motiven sind die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben in Schweden und in Dänemark und die Malzbereitung in Norwegen gewissen Beschränkungen und Kontrollen unterstellt. Die Fabrikation von künstlicher Butter (Margarine) ist sowohl in Schweden (G. v. 1. Juli 1898) wie in Dänemark (G. v. 5. April 1880, v. 1. April 1890, v. 22. März 1897) konzessionspflichtig. Die Anlegung von Eisenwerken ist im allgemeinen frei, in Norwegen wird jedoch für die Anlegung grösserer Eisenwerke königliche Genehmigung erfordert (Bergges. v. 14. Juli 1842 § 28). Der Betrieb einer Buchdruckerei ist nicht nur von Meldungen bei den Behörden abhängig, sondern auch durch mehrere specielle Vorschriften reguliert. Der Betrieb des Apothekergewerbes ist an zweierlei Bedingungen geknüpft. Keine Apotheke kann angelegt werden, ohne von dem Könige privilegiert zu sein; die Privilegien sind jedoch nunmehr nur persönlich. Andererseits ist es nur denjenigen, welche nach Prüfung ein Zeugnis der Befähigung erhalten haben, erlaubt, mit diesem Gewerbe sich zu beschäftigen. Einer solchen Approbation bedürfen auch Aerzte, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen etc. Die sogenannten Strassengewerbe wie auch die Schornsteinfeger- und Pfandleihergewerbe unterliegen in Bezug auf Zulassung zum Gewerbebetrieb und der Ausübung desselben einer mehr oder weniger strengen Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Für eine öffentliche Veranstaltung von Singspielen, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen etc. ist eine persönliche Konzession oder wenigstens eine Meldung nötig etc.

5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen. In Norwegen ist es im allgemeinen jedem norwegischen Unterthan erlaubt, die Waren, welche er selbst produziert, auch im Umherziehen ausserhalb seines Wohnortes feilzubieten und zu verkaufen. In Dänemark und in Schweden ist die Ausübung des Hausierbetriebs weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Nur der Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Hausarbeit steht auch im Umherziehen frei. Uebrigens ist in Dänemark das Feilbieten von Waren im Umherziehen (»bissekramhandel«) mit wenigen Ausnahmen verboten (Reskr. v. 14. Februar 1741). In Schweden kann nur ein schwedischer Staatsbürger zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (»gårdfarihandel«) berechtigt werden; einen Ausländer kann man nicht einmal bei solchem Betriebe als Hilfsperson verwenden. Wer ausserhalb seines Wohnortes Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben will, bedarf dazu eines auf die Person ausgestellten und für bestimmte Zeit, — höchstens das Kalenderjahr, giltigen Legitimationsscheines, welcher nur nach vorherigem Nachweis nicht nur der Unbescholtenheit und der Dispositionsfähigkeit, sondern auch der Redlichkeit und Zuverlässigkeit des Ansuchers und seiner Gehilfen ausgestellt werden kann und den die Behörden, wenn genügende Gründe dazu vorhanden sind, widerrufen kann. Für den Marktverkehr bestehen besondere Bestimmungen.

6. Die Behörden und das Verfahren in Gewerbesachen. Die vorgeschriebenen Meldungen eines gewöhnlichen Gewerbes sollen in den schwedischen Städten bei dem Magistrate — in Stockholm bei dem Oberstatthalteramte — auf dem Lande bei dem Landeshauptmanne (— »Konungens Befallningshafvande« —) gemacht werden. Für den Betrieb einiger Gewerbe sind jedoch auch gemeindebehördliche Genehmigungen erforderlich. Und für die Anlegung und den Betrieb einiger anderen Gewerbe hat das Gesetz Meldung bei oder Erlaubnis von einer höheren Behörde vorgeschrieben. So muss man die Anlegung und den Betrieb eines Eisenwerkes bei dem Kommerzkollegium, die Anlegung oder den Betrieb einer Buchdruckerei, Branntweinbrennerei, Margarinefabrik etc. bei dem Landeshauptmanne melden. Der Ausländer bedarf stets einer Erlaubnis des Königs zum Gewerbebetriebe.

In Norwegen und in Dänemark werden das Bürgerrecht und die Nahrungsscheine in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Vögten (in Norwegen) und den Polizeimeistern (in Dänemark) erteilt. In den nicht wenigen Fällen, wo eine besondere Meldung oder Genehmigung zum Gewerbebetriebe nötig ist, kann auch eine andere Behörde als die erwähnte gesetzlich berechtigt sein, die Meldungen anzunehmen oder die Genehmigungen zu erteilen. Solche Berechtigung steht nicht selten den Polizei-

behörden zu, sie ist auch bisweilen höheren Behörden, dem Amtmanne, dem Minister oder dem Könige vorbehalten worden.

Gegen die Entscheidungen über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, die in erster Instanz erteilt worden sind, ist zwar in allen drei Ländern Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde und in höchster Instanz an die Regierung zulässig. Nur in Schweden ist jedoch für solche administrativen Fragen ein geordnetes Instanzsystem und eine bestimmte Beschwerdeordnung vollständig durchgeführt.

Litteratur: *Für alle drei Länder:* ***H. Blomberg,*** *Den nordiska förvaltningsrätten (Das nord. Verwaltungsrecht), S. 299 ff., Kjøbenhavn 1887—89. —* ***Lundell,*** *Om handtverksskrån, näringsfrihet och arbetets organisation (Von Zünften, Gewerbefreiheit und der Organisation der Arbeit), Lund 1846. — Für Schweden:* ***Th. Rabenius,*** *Handbok i Sveriges gällande förvaltningsrätt (Handbuch des geltenden schwed. Verwaltungsrechts), II S. 208 ff., Upsala 1871. — Für Norwegen:* ***D. Schnitler,*** *Fremstilling af den Norske Politilovgivning (Die Darstellung der norweg. Polizeigesetzgebung), Kristiania 1870, S. 292 ff., 336 ff., 488 ff. — Für Dänemark:* ***A. W. Scheel,*** *Personretten (Personenrecht), 2. Ausg., Kjøbenhavn 1876, S. 533 ff. —* ***J. H. Deuntzer,*** *Kort Fremstilling af den danske Näringsret (Kurze Darstellung des dän. Gewerberechts) 2. Ausg., Kjøbenhavn 1890. —* ***Falbe-Hansen*** *und* ***Will. Scharling,*** *Danmarks Statistik (Die Statistik Dänemarks), II S. 441 ff.*

Upsala. ***Hugo Blomberg.***

IX. Die Gewerbegesetzgebung in Russland.

1. Begriff. 2. Gewerbefreiheit. 3. Ausnahmen: Juden und Aktiengesellschaften. 4. Gewerbliche Anlagen. 5. Persönliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb. 6. Beschränkungen der Ausübung der Gewerbe. 7. Der Branntweinhandel. 8. Märkte und Börsen. 9. Zünfte. 10. Behörden für Handel und Gewerbe.

1. Begriff. Die russischen Gesetze bedienen sich des russischen Wortes für Gewerbe, um die Fabrikindustrie und das Handwerk zusammenzufassen; soll auch von Handel und Schiffahrt die Rede sein, so werden die russischen Worte für Handel und Gewerbe nebeneinander gestellt.

Im Anschluss an den Sprachgebrauch der deutschen Rechtswissenschaft ist hier indessen der Ausdruck Gewerbe weiter gefasst und wird hier unter russischem Gewerberecht derjenige Teil des russischen Verwaltungsrechts verstanden, der den Betrieb von Handel und Gewerbe betrifft.

Nicht erstreckt sich das Gewerberecht auf die Landwirtschaft und ihre Nebenzweige, nicht auf den Bergbau, auf die Eisenbahnen, auf die Ausübung der Künste und die Pflege der Wissenschaften. In der folgenden Darstellung werden ferner übergangen die Rechtsnormen über die Staatsgewerbe und das Spielkartenmonopol, denn sie gehören ins Finanzrecht; über das Medizinalwesen und die Apotheken, denn sie gehören in das Recht der Gesundheitspflege; über die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, denn diese sind bereits im Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Russland dargestellt (s. oben Bd. I S. 571 ff.); und über die Pressgewerbe und den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die aus politischen Gründen unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, denn diese Rechtssätze fallen in das Gebiet der Sicherheitspolizei.

2. Gewerbefreiheit. In Russland besteht nicht nur heute Gewerbefreiheit, sondern hat auch immer Gewerbefreiheit bestanden. Das Zunftwesen des Mittelalters ist Russland fremd geblieben, und die Handwerkerzünfte und Kaufmannsgilden, welche von Peter dem Grossen und Katharina II. ins Leben gerufen wurden, haben eine Bedeutung für Handel und Gewerbe nie besessen und sich nur als ständische Selbstverwaltungskörper der Armenpflege erhalten. Nicht übersehen darf man freilich, dass die grosse Masse des russischen Volkes bis zum 19. Februar 1861 leibeigen war; der Leibeigene bedurfte natürlich zum Gewerbebetrieb der Erlaubnis seines Herrn. Aber erhielt er diese Erlaubnis, so konnte er so gut wie jeder Freie den Beruf des Handwerkers, des Fabrikanten, des Kaufmanns ergreifen, und wenn er als Unfreier auch die öffentlichrechtlichen Privilegien des Kaufmanns nicht genoss, also z. B. nicht von der Körperstrafe oder von der Wehrpflicht eximiert war, — das Recht des Gewerbebetriebes war ihm nicht verkümmert. Und ebenso unverwehrt war der Gewerbebetrieb auch Ausländern. — In der Reformära Kaiser Alexanders II. ward unter anderem auch die Gewerbesteuer umgestaltet. Das neue Steuergesetz vom 1. Januar 1863 enthielt im Art. 21 die Regel, dass die Handels- und Gewerbescheine Personen beiderlei Geschlechts und zwar sowohl russischen Unterthanen jeden Standes als auch Ausländern gegeben werden. Diese Regel war aber nicht ausnahmefrei, den Juden z. B. blieb die Gewerbefreiheit nach wie vor versagt; und vor allem, sie war nicht neu, die Gewerbefreiheit bestand schon vor 1863.

Anders in den baltischen Provinzen. Als Livland noch zum deutschen Reich gehörte, thaten sich in seinen Städten die deutschen Genossen in Handwerk und Handel nach der Weise ihrer Landsleute zu Gilden und

Zünften zusammen, und erst unter russischer Herrschaft büssten diese Korporationen ihre wirtschaftlichen Privilegien ein, allmählich, Schritt für Schritt, bis endlich das G. v. 4. Juli 1866 den schon vielfach durchlöcherten Zunftzwang völlig beiseite warf.

3. Ausnahmen: Juden und Aktiengesellschaften. Die Regel ist, dass jedermann die Befugnis hat, Handel und Gewerbe zu treiben.

Von dieser Regel giebt es zwei wichtige Ausnahmen; die erste derselben betrifft die Juden, die zweite die Aktiengesellschaften.

1. Juden geniessen in Russland weder Freizügigkeit noch Gewerbefreiheit. Ein Jude ist nach russischem Recht ein Bekenner des jüdischen Glaubens; tritt ein Jude zum Christentum über, so ist er rechtlich kein Jude mehr; der Religionswechsel befreit also von den Beschränkungen der Judengesetze, aber auch nur der Religionswechsel. Die Rechtssätze über die Befugnis der Juden zum Gewerbebetriebe sind verschieden, je nachdem es sich um Ausländer oder um russische Unterthanen handelt und je nachdem die letzteren im Judengebiet wohnen oder ausserhalb desselben.

a) Juden, welche russische Unterthanen sind, geniessen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit innerhalb eines bestimmten Teils des russischen Staatsgebietes; es sind die Gouvernements Witebsk, Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Mohilew, Poltawa, Tschernigow, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Kiew, mit Ausnahme der Stadt Kiew.

b) Ausserhalb dieses Judengebietes dürfen Juden in der Regel Handel und Gewerbe nicht treiben.

Indessen erstreckt sich diese Regel nicht auf Juden, die bereits fünf Jahre innerhalb des Judengebietes einen Grosshandel betrieben haben, diese geniessen Gewerbefreiheit auch ausserhalb des Judengebietes. Und eine zweite Ausnahme ist diese, dass alle Juden auch ausserhalb des Judengebietes ein Handwerk treiben dürfen, wenn sie dasselbe in einer Zunft erlernt oder ihre Befähigung auf andere Weise dargethan haben.

Von dieser zweiten Ausnahme ist neuerdings, durch G. v. 28. März 1891, wieder eine Ausnahme gemacht worden; in das Gouvernement Moskau dürfen auch jüdische Handwerker nicht mehr übersiedeln, und selbst diejenigen jüdischen Handwerker, die auf Grund des früheren Rechts im Gouvernement Moskau ansässig geworden sind und hier ihr Gewerbe treiben, sind zwangsweise in das Judengebiet zurückzubefördern.

c) Juden, die nicht russische Unterthanen sind, dürfen in Russland nur dann Handel und Gewerbe treiben, wenn sie bereits in ihrer Heimat eine angesehene gesellschaftliche Stellung errungen und einen bedeutenden Umsatz erzielt haben, und auch dann nur mit der Erlaubnis dreier Minister: des Finanzministers, des Ministers des Innern und des Ministers des Auswärtigen.

2. Aktiengesellschaften sind ebenfalls nicht ohne weiteres befugt, in Russland Handel und Gewerbe zu treiben. Russische Aktiengesellschaften haben diese Befugnis nur dann, wenn sie ihnen in ihrem Statut gegeben ist, und nur in dem Masse, als dies im Statut geschehen ist; das Statut aber muss vom Kaiser bestätigt sein. Dasselbe gilt nun auch für ausländische Aktiengesellschaften, auch diese können, nach dem G. v. 9. November 1887, auf russischem Staatsgebiet in der Regel nur dann Handel und Gewerbe treiben, wenn und soweit ihnen die Befugnis durch ein Statut eingeräumt ist, das der Kaiser von Russland bestätigt hat. Und dies soll selbst für die Aktiengesellschaften derjenigen Staaten gelten, denen Russland versprochen hat, ihren Aktiengesellschaften dieselben Rechte zu gewähren, welche diese den russischen Aktiengesellschaften zugestehen [1]. — Nur diese Ausnahme giebt es: wenn eine ausländische Aktiengesellschaft ihre Thätigkeit in Russland darauf beschränkt, dass sie Erzeugnisse verkauft, welche im Auslande hergestellt worden sind, oder wenn sie Reederei treibt, so bedarf sie nach dem G. v. 8. Juli 1888 eines russischen Statuts und einer Erlaubnis des russischen Kaisers nicht. —

4. Gewerbliche Anlagen. 1. Das russische Recht unterscheidet gewerbliche Anlagen, die unschädlich sind, und Fabriken, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind. a) Gewerbliche Anlagen, welche unschädlich sind, können überall errichtet werden. In Städten ist vorher die Erlaubnis des Gemeindevorstandes einzuholen; diese Erlaubnis fällt in der Regel mit dem Baukonsens zusammen, der ebenfalls von dem Gemeindevorstand als der Baupolizeibehörde erteilt wird. b) Fabriken, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind, dürfen in Städten und an Flüssen oberhalb der Städte gar nicht errichtet werden.

2. Man sollte meinen, dass die Grossindustrie hierdurch auf das flache Land gedrängt werde; dem ist aber nicht so; jenes Verbot der schädlichen Fabriken wird that-

[1]) Russisches G. v. 8. November 1865 über die belgischen Aktiengesellschaften; russische Deklaration vom 16./28. Januar 1867 zu Gunsten der österreichischen Aktiengesellschaften; Rundschreiben des russischen Finanzministers vom 13. November 1887, Nr. 10409.

sächlich dadurch beseitigt, dass der Gouverneur die Kompetenz besitzt, die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche nicht unschädlich sind, in einer Stadt und in der Umgebung einer Stadt zu erlauben. a) Was für gewerbliche Anlagen als nicht unschädlich gelten sollen, wird alljährlich durch eine Verordnung des Ministers des Innern festgestellt. b) Für das Verfahren giebt es eine Rechtsordnung nicht. Nur dies ist dem Gouverneur vorgeschrieben, dass er ein Gutachten des Stadtgemeindevorstandes einholen muss, aber auch diese Pflicht beruht nicht auf Gesetz, sondern nur auf einer Verordnung des Ministers des Innern. Nicht verpflichtet ist der Gouverneur, das geplante Unternehmen öffentlich bekannt zu machen und Einwände interessierter Personen entgegenzunehmen, doch könnte er beides thun, während ein Streitverfahren über solche Einwände oder gar eine Beweisaufnahme durch die Geschäftsordnung der Gouvernementsbehörden ausgeschlossen ist. c) Die russische Gewerbeordnung enthält allerdings den Rechtssatz, dass der Gouverneur die Erlaubnis zur Errichtung einer gewerblichen Anlage geben solle, wenn die Anlage den hierüber erlassenen Regeln entspreche. Indessen giebt es nur sehr wenig Regeln über die Errichtung gewerblicher Anlagen, so dass der Gouverneur fast jede Anlage genehmigen müsste, wenn ihm nicht das generelle Verbot schädlicher Fabriken die Handhabe geben würde, jede Fabrikkonzession so lange zu verweigern, als er die Anlage für schädlich hält. d) Verweigert der Gouverneur die Erlaubnis, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde beim 1. Departement des Senats zu Gebote, für die indessen ein mündliches oder öffentliches Streitverfahren ebenfalls nicht Rechtens ist. e) Durch die Erlaubnis des Gouverneurs wird der Baukonsens nicht ersetzt und werden die Nachbarrechte weder aufgehoben noch auch nur abgeschwächt.

3. Besondere Rechtsnormen regeln die Aufstellung von Dampfkesseln und fordern, dass dieselben vor Beginn des Gebrauchs amtlich geprüft werden sowie dass diese Prüfungen während des Betriebes wiederholt werden.

5. Persönliche Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb. 1. Schiffer. Wer ein Schiff führen oder steuern will, muss seine Befähigung in einer Prüfung nachweisen.

Das Lotsengewerbe ist dagegen in der Regel frei, und nur dort, wo eine Lotseninnung durch ihr Statut ein Lotsenmonopol erhalten hat, darf sonst niemand im Lotsenwasser lotsen.

2. Pfandleiher. Wer gewerbsmässig Darlehen auf Pfänder erteilen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Gouverneurs, und der Gouverneur soll die Erlaubnis nur demjenigen erteilen, den er für sittlich zuverlässig hält. Pfandleiher haben ausserdem ein Unterpfand bei der Staatskasse zu hinterlegen, als Sicherheit für die Vollstreckung von Geldstrafen; ihre Geschäfts- und Buchführung ist eingehend geregelt und wird amtlich revidiert.

3. Vermittler. Wer die Vermittelung von Kaufverträgen, von Darlehen und von Miet- und Dienstverträgen gewerbsmässig betreibt, bedarf der Erlaubnis des Ministers des Innern. Wer bloss Dienstverträge gewerbsmässig vermitteln will, bedarf der Erlaubnis des Gouverneurs. In beiden Fällen muss der Unternehmer als Sicherheit für seine Gläubiger ein Unterpfand bei der Staatskasse hinterlegen.

4. Dienstmanninstitute. Wer ein Dienstmanninstitut halten will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministers des Innern und muss als Sicherheit für seine Gläubiger ein Unterpfand bei der Staatskasse hinterlegen.

5. Branntweinhändler, siehe unten sub 7.

6. Beschränkungen der Ausübung der Gewerbe. 1. Beschränkungen im Abschlusse von Rechtsgeschäften. a) Lotterieen dürfen nur zur Unterstützung von Armen und auch dann nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern veranstaltet werden. b) Bestimmte Bankgeschäfte darf der Finanzminister nach dem G. v. 26. Juni 1889 einzelnen Bankiers verbieten und zwar die Abrede, dass der Kaufpreis für Billete der inneren Prämienanleihe in Raten gezahlt werde, die Weiterverpfändung von Wertpapieren für eine Forderung, die höher ist als die eigene, durch das Faustpfand gesicherte Forderung, sogar den Empfang von Depositen und Einlagen. c) Sachen, die aus Gold oder Silber bestehen, dürfen in Russland nur verkauft werden, nachdem ihr Feingehalt amtlich ermittelt und durch einen Stempel angegeben worden; gleichgiltig ist dabei, ob die Sachen im Inlande oder im Auslande hergestellt worden sind. Auch darf der Feingehalt nicht unter ein gesetzliches Minimum sinken.

2. Beschränkungen in der Technik des Gewerbebetriebes. In den Städten kann die Gemeindevertretung, nach Verständigung mit der Polizei und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Verordnungen, also Gebote und Verbote erlassen, um Krankheiten vorzubeugen, das Wasser gegen Verunreinigung zu schützen, um die Feuersgefahr abzuwehren und zu solchen Zwecken mehr. Die gleiche Befugnis besitzt für das flache Land der Kommunalverband des Gouvernements mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde; ja dieser kann sogar

verordnen, was bei der Errichtung und dem Betriebe gewerblicher Anlagen in sanitärer Hinsicht zu beobachten sei. Dieses Verordnungsrecht wäre nicht ungeeignet zur Abwehr der Gefahren, die der Betrieb mancher Gewerbe den Arbeitern wie den Umwohnern bringt, wenn nur die Strafe für die Uebertretung der Gebote eine höhere wäre; die Strafe ist nämlich in einem Strafrahmen von 1—50 Rubeln zu bestimmen.

7. Der Branntweinhandel. Als in Russland im Jahre 1863 das Branntweinmonopol aufgehoben ward, wurden die Branntweinfabrikation und der Branntweinhandel nicht nur im Interesse der Staatsfinanzen (vergl. d. Art. Branntweinbesteuerung oben Bd. II, S. 1084) mit hohen Steuern belegt, sondern auch vielen Beschränkungen unterworfen, um die Trunksucht zu bekämpfen. Insbesondere hatte das G. v. 14. Mai 1886 für den Kleinhandel mit Branntwein sehr einengende Bestimmungen getroffen. Er war von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig, die den Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen bestimmter Uebertretungen verurteilt waren, versagt werden musste, anderen Personen nach Erachten der Behörde versagt werden konnte. Die Behörde konnte die Zahl der Branntweinschenken festsetzen, die Landgemeinde den Kleinhandel mit Branntwein im Bezirk des Bauerlandes durch Gemeindebeschluss gänzlich verbieten. Doch hat dieses Gesetz, insoweit das Monopol des Verkaufs alkoholischer Getränke (s. oben Bd. II, S. 1084) eingeführt worden ist, seine Geltung verloren. Das G. v. 6. Juni 1894, das gegenwärtig (Februar 1900) in 35 Gouvernements in Geltung getreten ist, hat ein Staatsmonopol des Verkaufs alkoholischer Getränke begründet, und der Staat übt dies Monopol aus, indem er selbst öffentliche Verkaufsstellen errichtet oder auch indem er die Ausübung des Monopols an Privatpersonen überträgt, die entweder auf Rechnung des Staats als dessen Kommissionäre den Branntweinhandel zu betreiben haben oder die gegen eine hohe Abgabe eine Konzession zum Branntweinhandel erhalten. Alle Privathändler sind verpflichtet, die alkoholischen Getränke an den staatlichen Verkaufsstellen zu kaufen.

Um die Einführung des Handelsmonopols in den ehemals zu Polen gehörigen Gouvernements zu ermöglichen, ist durch das G. v. 11. März 1896 Kap. 8 das dort noch bestehende Propinationsrecht (vergl. oben Bd. II, S. 1077) gegen Entschädigung für ablösbar erklärt worden.

8. Märkte und Börsen. 1. Die Eröffnung neuer Märkte (Wochen- und Jahrmärkte), die Schliessung und die Verlegung von Märkten wird verfügt in den Städten von der Gemeindevertretung und auf dem Lande von der Kommunalvertretung des Gouvernements.

Marktordnungen werden in den Städten erlassen von der Gemeindevertretung in Uebereinstimmung mit der Polizei und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für den berühmten Jahrmarkt von Nishni-Nowgorod besteht eine besondere Behörde, das Jahrmarktskomitee, und gelten besondere Gesetze.

2. Börse heisst auch im Russischen der Ort, an dem sich Kaufleute regelmässig versammeln, um Handelsgeschäfte zu schliessen dann heisst auch die Versammlung selbst Börse. Nach russischem Rechte bilden nun die die Börse besuchenden Kaufleute den Börsenverein, eine Korporation mit Rechtsfähigkeit, die eines vom Kaiser bestätigten Statutes bedarf, die die Angelegenheiten der Börse verwaltet und die zuweilen Abgaben von Waren und Schiffen erheben darf, um den Ertrag zur Förderung von Handel und Schiffahrt zu verwenden.

9. Zünfte. 1. Es besteht die Regel, dass in den grösseren Städten jeder Handwerker zu einer Zunft gehören soll. Diese Regel erstreckt sich indessen auf die baltischen Provinzen nicht. Sie gilt ferner nur für die grösseren Städte, während gerade in den Dörfern Mittelrusslands Handwerk und Hausgewerbe aufs regste betrieben werden. Aber auch dort, wo sie gilt, ist die Regel nicht mehr ein Rechtssatz, sondern nur noch ein Wunsch, denn ihr folgt sogleich die Vorschrift, dass trotzdem niemand verhindert sei, sich seinen Lebensunterhalt durch ein Handwerk zu verdienen.

2. Die Zünfte sind Korporationen der engeren Berufsgenossen unter den Handwerkern, ausgestattet mit Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, ja selbst befugt, ihre Mitglieder zu besteuern, und vornehmlich berufen zur Armenpflege, zur Fürsorge für hilfsbedürftige Zunftgenossen und deren Familien.

3. Die zünftigen Handwerker einer Stadt bilden ausserdem alle zusammen eine Korporation, die ebenfalls juristische Person ist, ebenfalls das Besteuerungsrecht hat und ebenfalls vornehmlich der Armenpflege dient. Das Hauptorgan dieser Korporation, das allgemeine Handwerkeramt, hat auch eine geringfügige Gerichtsbarkeit für Uebertretungen von Normen der Gewerbepolizei und für Streitigkeiten aus Verdingungsverträgen der Handwerker.

4. Gewerberechtlich ist die Zunft dadurch bevorzugt, dass nur in der Zunft Meister, Gesellen und Lehrlinge unterschieden werden, dass die Zunft die Würde eines Meisters und eines Gesellen erteilt und dass nur ein zünftiger Meister Gesellen und Lehrlinge halten darf, — wodurch indessen andere

Unternehmer nicht verhindert werden, grossjährige und minderjährige Arbeiter in Dienst zu nehmen.

10. Behörden für Handel und Gewerbe. 1. Die Centralbehörde für die Förderung von Handel und Gewerbe ist das Finanzministerium; bearbeitet werden diese Sachen im Departement für Handel und Manufakturen. Als besondere Abteilung dieses Departements ist durch G. v. 7. Juni 1899 eine Sektion für Fabrikwesen und Montanindustrie gebildet worden. Dem Finanzminister stehen als beratende Behörden zur Seite ein Handels- und Manufakturrat in Petersburg und eine Abteilung desselben in Moskau, beide gebildet aus Technikern, Kaufleuten und Industriellen, die der Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernennt.

2. Die Funktionen von Handelskammern werden teils von Börsenkomitees geübt, teils von Handel- und Manufakturkomitees.

a) In den grösseren Handelsstädten haben die Organe der Börsenvereine, die Börsenkomitees, dem Finanzminister über die Lage des Handels Bericht zu erstatten; sie müssen ihm Gutachten geben und dürfen ihm Vorschläge machen. Auch haben sie die Handelsusancen zu sammeln.

b) Aehnlich ist die Aufgabe der Handels- und Manufakturkomitees, die in Handels- und Industriestädten von der Gemeindevertretung oder auch von der Kaufmannschaft gebildet werden können.

3. Ueber die Fabrikinspektoren und die Behörden für Fabrikangelegenheiten s. im Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 580 ff.

Quellen: *Die russische Gewerbeordnung enthält nur den kleineren Teil des oben dargestellten Rechts; der grössere findet sich in anderen Gesetzen. Berücksichtigt sind namentlich folgende Stellen: Gewerbeordnung, Cod. 1887, Art. 2, 10, 11, 12, 14—27, 68—70, 75, 280, 285, 288, 300, 322—324, 332, 345, 359, 387, 392. — Handelsordnung, Cod. 1887, Art. 53, Anm. Beilage, Art. 195, 318, 591—604, 638—650. — Handels- und Gewerbesteuergesetz, Cod. 1886, Art. 20. — Civilgesetzbuch, Cod. 1887, Art. 2140, 2196. — Gesetz über Präventivpolizei, Cod. 1887, Art. 251, 253, 258, 268, 271, 272. — Städteordnung, Cod. v. 1886, Art. 2, 103, 114, 115. — Probiergesetz, Cod. v. 1887, Art. 489 u. 503. — Passgesetz, Cod. v. 1887, Art. 11, 12, 157 Anm. 3. — G. v. 14. V. 1885 über den Branntweinhandel, II, VII, 3, 4, 6, Art. 4, 30, 31, 33, 53, 58—62. — G. v. 12. VI. 1890 über die Landschaftsinstitutionen Art. 63, Ziffer 5, Art. 108. — G. v. 6. V. 1894 und 11. III. 1896. – Eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen enthält die Fabrikgesetzgebung des russischen Staates, übersetzt und erläutert nach der Ausgabe der Gewerbeordnung, Bd. XI, Th. II des Codex der Reichsgesetze, 2. Aufl., Riga 1895.*

Otto Mueller.

Gewerbeinspektion.

1. Vorgeschichte. 2. Die Entwickelung eines besonderen Fabrikinspektorates in Grossbritannien. 3. Die allgemeine Entwickelung in den übrigen Ländern. 4. Die deutschen Bundesstaaten bis zum Jahre 1891. 5. Die Reformen in Deutschland seit 1891.

1. Vorgeschichte. Die heutige Gewerbeinspektion ist aus der Fabrikinspektion erwachsen. Ihre ersten Anfänge reichen bis zu dem Beginn des Jahrhunderts zurück. Schon das erste englische Schutzgesetz zu Gunsten der »Fabriklehrlinge« (Fabrikkinder) von 1802 sah eine besondere Ausführungskontrolle durch »visitors« vor, Ehrenbeamte, welche die Friedensrichter auf ihren Mittsommersitzungen ernennen sollten, je 2 (1 Friedensrichter und 1 Geistlichen) für das ganze Gebiet, in fabrikreichen Gegenden für kleinere Bezirke. Die Einrichtung bewährte sich aber nicht. Die Aufgaben und Befugnisse der »visitors« waren nur beschränkt; sie erschöpften sich nahezu in gelegentlichen Besuchen der Fabriken und Berichten an die Vierteljahrssitzungen; eine eigentliche Initiative und Exekutive fehlte den »visitors«; auch galt die Kontrolle ihrer Freunde und Nachbarn ihnen bald als »eine recht gehässige Aufgabe« [1]), die sie nur widerwillig und unzureichend wahrnahmen. Schon nach 2 Jahren unterblieb deshalb ihre Ernennung überhaupt. Die Hoffnung, durch Erhöhung der Strafen und Gewährung hoher Denunziantenanteile den Uebertretungen des Gesetzes mit Erfolg entgegenzuwirken, blieb gleichfalls unerfüllt. Auch anderswo misslangen Versuche einer ehrenamtlichen Einrichtung des Aufsichtsdienstes; so in Preussen in den 40er Jahren durch vereinzelte »Lokalkommissionen«, in denen unter anderen auch medizinische Sachverständige mitzuwirken hatten, und durch die kollegialen, nach der V. v. 9. Februar 1849 zu bildenden, bekanntlich überhaupt ziemlich unwirksam gebliebenen Gewerberäte.

Die Aufsicht durch die gewöhnlichen Polizeibehörden aber musste auch soweit, als diese aus Berufs- und nicht aus Ehrenbeamten bestanden, um so unzulänglicher werden, je mehr die Fabrikthätigkeit sich ausbreitete und je mehr allgemeines technisches wie soziales Verständnis ihre Beobachtung erforderte. So hat sich allmählich fast in allen Industriestaaten eine besondere Klasse besoldeter Staatsbeamten gebildet, die ursprünglich lediglich Fabrikinspektoren waren, aber mit der grösseren oder geringeren Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf Werkstätten und Hausindustrie und dem immer weiteren Ausbau ihrer Befugnisse in vielen Ländern

[1]) S. Weyer a. a. O. S. 7.

mehr oder weniger zu Aufsichtsbeamten für die soziale Seite der gesamten Gewerbethätigkeit geworden sind.

2. Die Entwickelung eines besonderen Fabrikinspektorates in Grossbritannien. Sir Robert Peel hatte schon 1815 die Ernennung geeigneter, besoldeter Fabrikinspektoren an Stelle der früheren »visitors« vorgeschlagen. Der Widerstand der Interessenten gegen eine wirksame Fabrikgesetzgebung verhinderte jedoch die Bestellung solcher Beamten noch lange Zeit. Erst nach dem »Althorpschen« Fabrikgesetz vom Jahre 1833 wurden (zunächst 4) Fabrikinspektoren, je einer für einen bestimmten Teil des gesamtbritischen Gebietes, von Staats wegen berufen und (mit je 1000 £) besoldet. Zu ihrer Unterstützung konnten sie Hilfsbeamte (millwardens, superintendents) erhalten. Sie durften die Fabriken zu jeder Betriebszeit, ebenso die etwa vorhandene Fabrikschule, betreten, die darin beschäftigten Personen untersuchen, sich nach deren Befinden, Beschäftigung und Erziehung erkundigen und einschlägige Informationen von den Besitzern erfordern. Ihre eigene polizeiliche und richterliche Zuständigkeit beschränkte sich anfangs ziemlich ausschliesslich auf die Ausführung der Fabrikgesetze zum Schutze der Fabrikkinder und später auch der Fabrikarbeiterinnen; sie waren in dieser Hinsicht den Friedensrichtern gleichgeordnet. Weitgehende Befugnisse auf dem Gebiete der allgemeinen Hygieine und Unfallverhütung haben sich erst später, namentlich durch die Gesetzgebung der 90er Jahre herausgebildet. (Vgl. darüber d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. I S. 528ff.) Indessen haben die englischen Fabrikinspektoren auch auf diesem Gebiete im Wege gütlicher Vorstellungen von jeher mit Eifer und Erfolg gewirkt. Von Anbeginn waren sie ferner ein Organ, welches der Centralbehörde teils periodisch, teils von Fall zu Fall über die sozialen Zustände im Fabrikwesen zu berichten und dadurch entsprechende Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung vorzubereiten, zugleich aber auch die öffentliche Meinung auf diesem Gebiete zu interessieren und aufzuklären hatte. — Trotz ihrer geringen Anzahl, ihrer in einem parlamentarisch regierten Lande doppelt fühlbaren Abhängigkeit von der Centralbehörde und damit von der jeweiligen Parlamentsmehrheit, anfänglich auch gegenüber einem grossen Uebelwollen weiter Unternehmerkreise und häufigen, teilweise raffinierten Versuchen zur Umgehung der Schutzgesetze [1]) gelang es den Inspektoren allmählich, ihre Aufgabe in befriedigender Weise zu erfüllen und damit auch den Nachwuchs der englischen Industriearbeiter vor übermässiger Ausbeutung und körperlicher wie sittlicher Entartung zu bewahren. So konnte das ganze Institut in seinen Grundzügen für die meisten anderen Industriestaaten vorbildlich werden. Seine Aufgaben dehnten sich in England mit dem Kreise der geschützten Personen und der »regulierten« Betriebszweige immer weiter aus, bis mit der allmählichen Hineinziehung der nicht fabrikartigen Werkstätten in die Schutzgesetze thatsächlich aus »Fabrikinspektoren« »Gewerbeinspektoren« wurden. Im Jahre 1878 erfolgte eine Neugestaltung. Seitdem steht unter dem Staatssekretär des Innern zunächst ein »Erster Inspektor der Fabriken und Werkstätten«, in dessen Händen die Oberleitung des ganzen Dienstes liegt; unter diesem arbeiten Oberinspektoren zur Kontrollierung der »inspectors«, »junior inspectors« und »inspectors assistants«. Der letzte Bericht des »Chief Inspector« (für 1898) weist unter diesem selbst 7 »superintending inspectors« (einschliesslich 1 medical inspector), 46 »inspectors«, 26 »junior inspectors«, 3 »examiners of particulars« für gewisse Textilgewerbe und 25 »inspectors assistants«, ausserdem 6 weibliche Inspektoren, zusammen 114 Beamte nach.

3. Die allgemeine Entwickelung in den übrigen Ländern. Im allgemeinen hat man das englische Vorbild insofern festgehalten, als überall zu Fabrik- oder Gewerbeinspektoren nicht Ehrenbeamte, sondern staatlich besoldete, von den Beteiligten unabhängige Berufsbeamte bestellt werden und zwar in den leitenden Stellungen nur gebildete, kenntnisreiche, nach ihrer ganzen Persönlichkeit zur Gewinnung einer Vertrauensstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern befähigte Personen. Im übrigen ist die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Internationale Vergleichungen hinsichtlich der Zahl der Gewerbeinspektoren und dergleichen sind daher misslich, da es — abgesehen von der gewerblichen Entwickelung der einzelnen Länder — dabei auf die grössere oder geringere Intensität der Schutzgesetzgebung, ihren Bereich (Fabriken oder auch Werkstätten, Hausindustrie und Handel), endlich auch darauf ankommt, ob die Inspektoren die Aufsicht für alle oder nur einen Teil der gewerblichen Anlagen (Fabriken und dergleichen) wahrzunehmen haben oder noch durch andere Organe (ordentlichen Polizeibehörden, Gesundheitskommissionen u. s. w.) unterstützt werden und ob sie umgekehrt noch mit anderen Aufgaben als der Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze (Genehmigung und Revision lästiger

[1]) Vgl. darüber namentlich die Darstellung bei Weyer a. a. O. S. 44 ff.

oder gefährlicher Anlagen, Dampfkesselprüfung und dergleichen) belastet sind. Auch die Grundsätze über die Auswahl der Beamten sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Ein idealer Gewerbeinspektor müsste — von seinen persönlichen Eigenschaften abgesehen — Techniker, Sozialökonom und Arzt zugleich sein, ausserdem über eine gründliche Kenntnis des Gewerbe- und Arbeiterrechts verfügen. Ohne Zweifel ist aber die technische Befähigung die Hauptsache und zwar auch dort, wo der Gewerbeinspektor nicht zugleich technische Nebenaufgaben wahrzunehmen hat; denn sie ist für die Erkenntnis der Gesundheits- und Unfallgefahr, überhaupt der ganzen Eigenart einer bestimmten gewerblichen Arbeitsthätigkeit, vor allem aber für die Schaffung geeigneter technischer Vorkehrungen zur Vorbeugung und Abhilfe in allen Einzelfällen unentbehrlich, während die Heranziehung anderer Sachverständiger sehr wohl auf allgemeine Anordnungen oder besondere Fälle beschränkt werden kann. Zur Zeit sind daher in den meisten Industrieländern vorzugsweise Techniker (Maschinen-, Hütten-, Bau-, Bergingenieure und Chemiker), die sich nach ihrer Persönlichkeit und allgemeinen Bildung zur Wahrnehmung des Amtes eignen, mit den Geschäften der Fabrik- oder Gewerbeinspektion betraut. Die Einführung einer solchen datiert unter anderen seit: in Oesterreich 1883, der Schweiz 1877 (Instruktion von 1883), Frankreich 1874 (Reformen 1883, 1892 bezw. 1893), Belgien 1895, den Niederlanden 1889, Dänemark 1873, Schweden 1890, Norwegen 1890, Russland 1882 (Reform 1894). — Für die Bergaufsicht sind in der Regel besondere Fachbeamte angestellt, in einzelnen Ländern (England, Frankreich, Belgien) auch Arbeitervertreter dabei beteiligt. Auch bei der Gewerbeaufsicht im engeren Sinne sind Personen, die nach Herkunft und Bildung dem Arbeiterstande angehören, nicht ausgeschlossen; in England z.B. sind sie unter den »Assistenten« zahlreich vertreten. — Weibliche Inspektoren sind bisher nur vereinzelt angestellt. Vgl. im einzelnen zu diesem Abschnitt den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 470 ff.

4. Die deutschen Bundesstaaten bis zum Jahre 1891. In Preussen war die Einhaltung der Bestimmungen des ersten Schutzgesetzes (Regulativ vom 9. März 1839) anfänglich vorzugsweise nur von den gewöhnlichen Polizeibehörden kontrolliert worden, neben welchen nur in einzelnen Bezirken besondere Lokalkommissionen, sodann die Kirchen- und Schulbehörden eine gewisse Aufsichtsthätigkeit entwickelten. Erst das G. v. 16. Mai 1853, durch welches auch die sachlichen Bestimmungen des erwähnten Regulativs eine erhebliche Erweiterung erfuhren, schrieb vor, dass deren Ausführung, wo sich dazu ein Bedürfnis ergebe, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden solle, denen, soweit es sich um Ausführung dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handle, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zuständen und denen die Besitzer gewerblicher Anstalten die amtlichen Revisionen jederzeit zu gestatten hätten. Thatsächlich kam es jedoch zunächst nur zur Bestellung von Inspektoren für die Bezirke Düsseldorf, Oppeln und Arnsberg, und die Stelle des letzteren blieb zeitweilig noch ohne Besetzung, weil von den Provinzialbehörden das Bedürfnis dazu bestritten wurde. Auch war der Wirkungskreis jener ersten preussischen Fabrikinspektoren verhältnismässig bescheiden, er betraf nur die Kontrolle der (damals allein beschränkten) Kinderarbeit in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken sowie die Aufsicht über die Führung der durch das Gesetz von 1853 für die Arbeiter unter 16 Jahren in jenen Anstalten eingeführten Arbeitsbücher. Nach den Ausführungsinstruktionen hatten freilich die Inspektoren auch den hygieinischen Zuständen in den Fabriken, ferner den Fabrikschulen und überhaupt den Erziehungs- und Sittlichkeitsverhältnissen der heranwachsenden Fabrikjugend beider Geschlechter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; eine unmittelbare Thätigkeit zu Gunsten der erwachsenen Arbeiter aber war ihnen nicht zugewiesen.

Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verzichtete ebenfalls noch auf die obligatorische Einführung des Fabrikinspektorates und beschränkte sich (§ 132) auf die Bestimmung, dass überall, wo die Fabrikaufsicht eigenen Beamten übertragen sei, diesen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zuständen. Immerhin vermehrte sich schon in den 70er Jahren die Zahl der Fabrikinspektoren; im Jahre 1875 waren deren 10 in Preussen und 4 in Sachsen vorhanden, wo das Inspektorat durch V. vom 4. September 1872 eingeführt worden war. — Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 endlich schrieb (§ 139 b) die Anstellung besonderer Fabrikinspektoren zwar vor, liess jedoch noch eine Dispensation für fabrikarme Bezirke durch den Bundesrat zu, welche thatsächlich beiden Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck erteilt, von letzterem Staate allerdings nur vorübergehend benutzt worden ist. In Bayern trat das Fabrikinspektorat ins Leben durch V. vom 17. Februar 1879, in Württemberg durch V. vom 2. Oktober 1879, in Baden durch V. vom 30. Januar 1879 u. s. w. Den Fabrikinspektoren (in Preussen jetzt »Gewerberäten«) lag aber fernerhin die Aufsicht nicht nur

über die Ausführung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter und der (noch sehr dürftigen) zum Schutze der Frauen, sondern auch über die Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit aller Arbeiter in Fabriken ob, welche durch das neue Gesetz zugleich etwas schärfer als in der Gewerbeordnung von 1869 umschrieben wurden. Die sonstigen Instruktionen an die Fabrikinspektoren entsprechen in allen deutschen Bundesstaaten im wesentlichen dem englischen Vorbilde; vor allem wurde auf die Gewinnung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Wert gelegt. Die Beamten hatten Jahresberichte zu erstatten; diese oder Auszüge daraus waren dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen. Im Jahre 1889 waren im ganzen Reiche bereits 80 Aufsichtsbeamte vorhanden, davon in Preussen 17 Inspektoren und 10 Assistenten, in Sachsen 8 und 18, in Bayern 4, Württemberg 2 Inspektoren, in den übrigen Bundesstaaten 18 Inspektoren und 3 Assistenten.

5. Die Reformen in Deutschland seit 1891. Im Anschlusse an die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 schritt bekanntlich gerade Deutschland zu einem umfangreichen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung. Hiermit wurde zugleich der Anstoss zu einer kräftigen Fortentwickelung des Inspektionswesens gegeben. Das Schutzgesetz vom 1. Juni 1891 verbot mit Vorbehalt gewisser Ausnahmen die gewerbliche Sonntagsarbeit, verbot ferner die Arbeit von schulpflichtigen oder noch nicht 13 (statt bisher 12) Jahre alten Kindern in Fabriken und gleichgestellten Anlagen und führte ebenda auch den elfstündigen Maximalarbeitstag für weibliche Arbeiter über 16 Jahren unter Ausschluss der Nachtarbeit ein. Dazu kam die Einführung von Arbeitsordnungen in grösseren Betrieben und eine Reihe weiterer oder genauerer Vorschriften zum Schutze der Arbeiter, z. B. hinsichtlich des Schutzes für Leben und Gesundheit, Lohnzahlung, der Arbeitsbücher, der Kündigungsfristen und dergleichen. Zugleich wurde die Ausdehnung der bisherigen »Fabrikgesetzgebung« auch auf die Werkstätten, welche bisher nur für Anlagen mit Dampfbetrieb erfolgt war, allgemein vorgesehen, allerdings von Kaiserlichen Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht, die bisher nur für die Konfektionsindustrie erfolgt ist. In ähnlichem Umfange wie der »Arbeiterschutz« erweiterte sich die Zuständigkeit der bisherigen Aufsichtsbeamten, deren Anstellung nunmehr für alle Bundesstaaten obligatorisch wurde. Reichsgesetzlich, d. h. nach der Gewerbeordnung (§ 139b) steht ihnen seitdem die Aufsicht über die Bestimmungen für Sonntagsruhe (mit Ausnahme derjenigen im Handelsgewerbe, welche ausschliesslich den ordentlichen Polizeibehörden übertragen ist), ferner die Arbeitsordnungen und den Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, endlich für den an Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht bloss wie bisher in den Fabriken, sondern auch in den nicht fabrikmässigen Gewerbebetrieben zu. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass die Einzelstaaten, denen die Anstellung der Aufsichtsbeamten obliegt, ihnen noch andere Befugnisse zuweisen. Dies that ausser Sachsen gerade der grösste Bundesstaat Preussen, insofern als er den Gewerbeinspektoren als Organen der Landespolizei neben der Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über Arbeitsbücher und über die lästigen und gefährlichen, einem besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahren unterliegenden Anlagen durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 auch noch die amtliche Prüfung der Dampfkessel überwies. Die letztere Aufgabe hat längere Zeit einen sehr grossen Teil der Kräfte des Aufsichtsdienstes in Anspruch genommen, und wenn auch ohne Zweifel mancherlei Gründe der Zweckmässigkeit und des Kostenpunktes für eine Vereinigung der Gewerbeinspektion mit der Kesselrevision sprechen, so hat man in neuerer Zeit sich für die Trennung beider Funktionen entschieden. Schon seit 1897 ist die Prüfung der landwirtschaftlichen und Schiffsdampfkessel den Ingenieuren der Dampfkesselüberwachungsvereine übertragen worden [1], und in nächster Zeit wird auch der Rest der Revisionsthätigkeit mehr und mehr den Gewerbeaufsichtsbeamten abgenommen werden. — Die Art und Weise, in welcher diese Beamten neben den sonstigen Verwaltungsorganen im einzelnen Falle ihre Befugnisse auszuüben haben, ist in den Ausführungsanweisungen zu dem Gesetz und in den Dienstvorschriften für die Gewerbeaufsichtsbeamten eingehend geregelt, so zwar, dass ihnen überall eine ausreichende Mitwirkung gesichert, zugleich aber einseitigen und übermässigen Anforderungen, wie sie namentlich auf dem Gebiete der Hygieine und Unfallverhütung von zu eifrigen Beamten erhoben werden können, vorgebeugt werden kann. Im allgemeinen haben sie (nach der

[1] Im Etatsjahre 1898 wurden in Preussen von 92 917 Dampfkesseln und Dampffässern überwacht: von den Ingenieuren der Ueberwachungsvereine 54 578 = 58,74 %, von Gewerbeinspektionen 26 997 = 29,05 %, Bergbehörden 7 308 = 7,86 %. Der Rest von Privatunternehmern, Eisenbahn- oder Baubehörden, Eisenbahngesellschaften und Berufsgenossenschaften.

preussischen Dienstanweisung, der wir hier im allgemeinen folgen, zumal die anderen im wesentlichen mit ihr übereinstimmen) »ihre Aufgabe vornehmlich darin zu suchen«, gestützt auf ihre »Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnötige Opfer und zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen, durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt. Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.«

Nach der Gewerbeordnung selbst (§ 139 b) haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Thätigkeit alle Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Im Interesse ihrer Vertrauensstellung ist aber der selbständige Gebrauch polizeilicher Zwangsmittel den Aufsichtsbeamten durch die Dienstanweisungen in der Regel untersagt. Sie sollen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge zu beseitigen suchen; nötigenfalls haben sie sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese durch polizeiliche Straffestsetzung oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft zur Ahndung von Gesetzwidrigkeiten schreiten oder, wenn es sich um Herstellung von Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit handelt, die erforderlichen polizeilichen Verfügungen treffen. Dagegen sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten selbst von dem Rechte zu polizeilicher Straffestsetzung gar nicht und von dem Rechte, polizeiliche, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, nur bei Gefahr im Verzuge Gebrauch machen. Im übrigen haben die Ortspolizeibehörden den Aufsichtsbeamten die erforderliche Unterstützung zu leisten, unter andern ihnen die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Schriftstücke vorzulegen, Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen u. s. w. Was insbesondere die Thätigkeit auf dem Gebiete der Hygieine und Unfallverhütung betrifft, so hat bei dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit die Ortspolizeibehörde sogleich einzuschreiten, sonst aber im Einvernehmen mit dem Aufsichtsbeamten zu handeln; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden, in der Initiative sonst gleichberechtigten Organen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Daneben ist auch noch ein Zusammenwirken mit den Organen der Berufsgenossenschaften, den »Beauftragten«, vorgesehen; diese haben insbesondere von dem Ergebnisse ihrer nach dem Unfallversicherungsgesetz ausgeübten Thätigkeit zur Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften der Genossenschaften den Gewerbeaufsichtsbeamten Mitteilung zu machen.

Die erweiterten und vertieften Aufgaben des Aufsichtsdienstes haben mehr und mehr auch zu einer Veränderung der äusseren Organisation und zur Vermehrung des Personals geführt. Während noch 1890 einschliesslich der Hilfsbeamten nur 93 Aufsichtspersonen vorhanden gewesen waren, stieg deren Zahl 1891 auf 115, 1892 schon auf 176, 1897 auf 284 und Ende 1899 über 300. Allein in Preussen waren im Jahre 1898 200 Aufsichtsbeamte vorhanden. Hand in Hand mit der bedeutenden Vergrösserung des Beamtenapparates ist dessen anderweitige Eingliederung in den allgemeinen Verwaltungsorganismus gegangen. Während z. B. in Preussen bis zum Jahre 1892 die »Gewerberäte« lediglich technische Hilfsarbeiter der Regierungen waren, bestellte der Allerhöchste Erlass vom 27. April 1891 in Verbindung mit der Dienstanweisung vom 23. März 1892 besondere gewerbetechnische Räte (Regierungs- und und Gewerberäte) mit den Rechten der technischen Mitglieder der Regierungen, zu deren Unterstützung und Vertretung aber Gewerbeinspektoren mit der amtlichen Stellung der Regierungsassessoren, desgleichen Gewerbeinspektoren, nötigenfalls mit Unterstützung durch Gewerbeinspektionsassistenten zur Wahrnehmung der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Gewerbeinspektionsbezirken, deren Ausdehnung sich nach der Entwickelung der Gewerbethätigkeit richtet. Bei der Stellenbesetzung haben die Centralbehörden in den ersten Jahren nach der Reform von 1891 ziemlich freie Hand gehabt; im allgemeinen ist die Auswahl auf Techniker und nach Massgabe des Bedürfnisses auch Chemiker beschränkt geblieben. An sich aber ist die Bestellung von Personen ohne akademische Vorbildung nicht ausgeschlossen, auch wenn sie nach Herkunft und Bildung dem Arbeiterstande angehören. In einigen Bundesstaaten (Bayern, Baden) ist man auch bereits zur Anstellung solcher Beamten gelangt, auch ist man hier und da probeweise zur Verwendung einzelner weiblicher Beamten übergegangen. Preussen hat aller-

dings einen anderen Weg beschritten; nach der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 ist hier (unter dem Vorbehalt eines Uebergangsstadiums bis zum 1. April 1901 für Personen mit wissenschaftlich technischer Vorbildung) zur Erlangung der Befähigung für den Gewerbeaufsichtsdienst ein dreijähriges technisches und ein $1^1/_2$ jähriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaften sowie die Ablegung einer allgemeinen auf verschiedenen Ausbildungswegen zugänglichen und einer besonderen nach $1^1/_2$ jährigem Vorbereitungsdienst bei den Gewerbeaufsichtsbehörden vor einer eigenen Kommission stattfindenden Prüfung erforderlich. Zu dem praktischen Vorbereitungsdienst werden Personen, die nicht Bauführer oder Bergreferendare sind, nur beim Nachweise einer 1—2jährigen Thätigkeit in der Praxis zugelassen; das $1^1/_2$ jährige juristisch-kameralistische Studium schliesst sich an den praktischen Vorbereitungsdienst an. Es ist hier also ein eigenartiger, mit verhältnismässig hohen Anforderungen verbundener Ausbildungsgang vorgesehen worden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Gewerbeinspektion sind im ganzen bereits befriedigend und berechtigen zu noch besseren Hoffnungen. Freilich hat es an Klagen über unrichtige Amts- und Gesetzesauffassungen, Neigung zu übermässigen Anforderungen an die Unternehmer auf der einen, geringe Zugänglichkeit für Arbeiterwünsche auf der anderen Seite nicht gefehlt. Im allgemeinen sind aber die Leistungen des ganzen Institutes und das ihm gewidmete Zutrauen in stetiger Zunahme begriffen. Besonders wertvoll für Wissenschaft, Verwaltung und Gesetzgebung sind auch die Jahresberichte der Beamten, welche stets die allgemeinen, nach Bestimmung des Centralbehörde aber oft auch besonderen Fragen des Arbeiterschutzes eingehend behandeln.

Litteratur: **Fr. Schüler**, *Die Fabrikinspektion (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, II. Bd., S. 537 ff.).* — **V. Adler**, *Die Fabrikinspektion, insbesondere in England und der Schweiz, Jahrb. für Nationalökonomie, neue Folge, VIII, 193.* — **Weyer**, *Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888.* — **Thau**, *Die Fabrikinspektoren in Deutschland, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., V, 55.* — **Paul Dehn**, *Die deutsche Fabrikinspektion, Zeitschr. für Staatswissenschaft, Bd. XXXVIII, S. 184 ff.* — **M. Quarck**, *Zur äusseren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland, Frankfurt 1889.* — **K. A. Günther**, *Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891.* — **Kloss**, *Der Bergarbeiterschutz, Wien und Leipzig 1897.* — **E. Plotke**, *Die Gewerbeinspektion in Deutschland, Berlin 1899.* — *Zahlreiche Einzelmitteilungen insbesondere in der »Sozialen Praxis«, den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, dem »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft« und in den amtlichen Jahresberichten der Aufsichtsbeamten für das Reich wie für die einzelnen Bundesstaaten.*

G. Evert.

Gewerbekammern.

I. Allgemeines. II. Die Gewerbekammern im Deutschen Reiche. 1. Die G. in Preussen. 2. Die hanseatischen G. a) Geschichte. b) Organisation. c) Aufgaben und Befugnisse. 3. Die G. im übrigen Deutschland. a) Sachsen. b) Bayern. c) Sachsen-Weimar-Eisenach. d) Württemberg. e) Sachsen-Meiningen. III. Die Gewerbekammern in Frankreich. a) Geschichte. b) Organisation. c) Aufgaben und Befugnisse. IV. Das Verlangen nach Errichtung von Gewerbekammern in Oesterreich.

I. Allgemeines.

Korporative Vereinigungen von Handel und Gewerbe entstanden schon im Mittelalter in den germanischen Staaten, in den Zünften oder Innungen der Handwerker und den Gremien und Gilden der Handelsleute. Ihre Blüte erreichten sie im 14. Jahrhundert, wo ihr Einfluss auf die Förderung der technischen und administrativen Angelegenheiten ihrer Berufsgenossen massgebend war.

Als das Innungs- und Zunftwesen dem Verfalle und der Entartung sich zuneigte, immer breitere Schichten des Volkes am Handel und Gewerbe thätig Anteil nahmen und bei der fortschreitenden Entwickelung des Staates das Bürgertum der ständischen Gliederung gegenübergestellt wurde, fiel den Regierungen immer mehr die Aufgabe zu, auf die Förderung des materiellen Wohles der Bürger selbst unmittelbar Einfluss zu üben. Die Regierung bedurfte zur Erfüllung dieser Aufgaben der Mithilfe der Bevölkerungskreise und musste sich daher des Beirates auch der Gewerbetreibenden (im weitesten Sinne Grossindustrie und Kleingewerbe) versichern. Die Gewerbekammern sind daher eine korporative Vertretung des Gewerbestandes. So entwickelten sich daher, nachdem die Innungen und Aemter ihren Einfluss verloren hatten, auf breiterer Basis aufgebaute Körperschaften, die die Interessen des Gewerbestandes gegenüber den Regierungen zu wahren hatten und die einen grösseren oder geringeren Einfluss auf die Massnahmen der Regierungen ausübten. Die Gewerbekammern müssen aus der freien Wahl aller selbständigen Gewerbetreibenden hervorgehen, obligatorisch und für bestimmte Bezirke bestellt werden und in ihrer Zusammensetzung den gewerblichen Verhältnissen ihres Berufes entsprechen. Die Wahlordnung hat zu ermög-

lichen, dass jede Gruppe von Gewerbetreibenden, welche gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen, ihre Vertretung möglichst in der Gewerbekammer finden. Es ist wünschenswert, dass auch die Minoritäten in der Kammer die Möglichkeit haben, ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Wahlberechtigt und wahlfähig sollen nur dem gewerblichen Berufe als selbständig Angehörige sein. Die Gewerbekammern können entweder als selbständige Vertretungskörper (z. B. in den Hansestädten, Leipzig und Weimar) oder als Abteilungen einer Gesamtvertretung von Handel und Gewerbe mit grösserer oder geringerer Selbständigkeit wie in den Handels- und Gewerbekammern (z. B. in Sachsen, Bayern, Oesterreich, Ungarn etc.) oder endlich als Teile einer allgemeinen Vertretung sämtlicher wirtschaftlicher Berufskreise, einschliesslich der Landwirtschaft (wie früher in Preussen) und auch der Arbeitnehmer ins Leben gerufen werden.

Die Aufgabe der Gewerbekammern besteht vor allem darin, der Regierung sachverständige Gutachten über alle gewerblichen Verhältnisse zu erstatten, die Wünsche und Bedürfnisse des Gewerbestandes zu erforschen, sie massgebenden Orts vorzulegen und alle Massnahmen zu fördern, welche der Hebung des Gewerbes dienen, schliesslich auch darin, zur Verwirklichung der unter ihrer Mitwirkung zu stande gekommenen Aenderungen der öffentlichen Verwaltung in den durch sie vertretenen Kreisen thunlichst beizutragen. Erhalten sie besondere administrative Befugnisse (wie in den Hansestädten) so stärkt dies ihre Autorität. Je grösser der Kreis der in der Gewerbekammer vereinigten Gruppen gewerblicher Interessenten ist, desto einflussreicher wird die Wirksamkeit dieser Kammern sein. Jedenfalls ist es vorteilhafter für das Gewerbe, wenn die verschiedenen oft widerstreitenden Interessen einzelner Gruppen in der Gewerbekammer selbst zum Ausgleich gelangen, es also nicht der Verwaltungsbehörde anheim gestellt bleibt, unter einer Reihe gesonderter Gutachten, oft nur von politischen Gesichtspunkten geleitet die Wahl zu treffen. Auch ist es bei umfassenderen wirtschaftlichen Vertretungskörpern leichter, diesen alle wichtigeren wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen im Entwurfe zur Begutachtung zu übermitteln und sich dadurch des kundigen Beirates der betreffenden Kreise rechtzeitig zu versichern. Vielfach wird unter Gewerbekammern lediglich eine Vertretung der Handwerkerkreise verstanden oder des Kleingewerbes im Verein mit dem Kleinhandel. Derartige Gewerbekammern sind jedoch sehr einseitige und für die gesamte Wirtschaftspolitik wenig bedeutungsvolle Vertretungskörper, ganz abgesehen davon, dass die Grenze nicht leicht zu ziehen ist zwischen Grossindustrie und Handwerk und viele Fragen für den gesamten Gewerbestand gleich wichtig sind.

II. Die Gewerbekammern im Deutschen Reiche.

1. Die G. in Preussen. Durch die V. v. 9. Februar 1849 wurden in Preussen neben den schon früher begründeten Handelskammern (s. d.) zur Ueberwachung des Innungswesens und als Beratungsorgan für alle Angelegenheiten des Handwerks und Fabrikbetriebes Gewerberäte ins Leben gerufen, welche zu gleichen Teilen aus Wahlen der Handwerker, Industriellen und Kaufleute hervorgehen und in deren Handwerks- und Fabriksabteilungen die Vertreter aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden sollten. Diese Gewerberäte bewährten sich nicht, und von den 96 ursprünglich errichteten Gewerberäten löste sich der letzte 1864 in Berlin auf. Die Errichtung der Gewerberäte war eine fakultative. Nur der Stand der Handwerksmeister hatte ein direktes Interesse an der Errichtung von Gewerberäten, die anderen Stände besassen es mehr oder weniger nicht. Es musste ihnen sogar daran liegen, die Errichtung von Gewerberäten zu hindern, um die Durchführung der in der V. v. 9. Februar 1849 eingeführten gewerblichen Beschränkungen zu hindern. Es musste also die Errichtung der Gewerberäte an der Interessenlosigkeit scheitern, die die Industriellen und Kaufleute den Gewerberäten entgegenbrachten, sodann aber auch an der mangelhaften Kompetenz, die den Gewerberäten eingeräumt wurde. Die Befugnis, die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen und die gewerblichen Verhältnisse zu überwachen, bestand eigentlich nur in Anzeigen, oder richtiger gesagt, in Denunziationen an die Behörden und in Erstattung von Gutachten, wenn diese wirklich verlangt wurden. So gingen die Gewerberäte, ohne irgend welche erfolgreiche Thätigkeit entwickelt zu haben, zu Grunde.

Bei der Beratung der Reichsgewerbeordnung 1869 wurde das Verlangen nach Errichtung von Gewerbekammern für die Handwerker erfolglos erhoben und bei der Beratung über das Innungsgesetz (1881) wieder angeregt, zumal die durch das G. v. 24. Februar 1870 reformierten Handelskammern das Wahlrecht nur im Firmenregister eingetragenen Industriellen einräumten, so dass der ganze Handwerkerstand und Kleingewerbestand überhaupt keine Vertretung hatte. Auf dem ersten Delegiertentag hanseatischer Gewerbekammern, der am 7. September 1873 zu Lübeck stattfand, wurde die Organisation von Gewerbekammern in allen deutschen Staaten gefordert. Alle hanseatischen Gewerbekammer-Delegiertenkonferenzen wie die Konferenzen von Delegierten deutscher Gewerbe resp. Handels- und Gewerbekammern, seit 1886 deutscher Gewerbekammertag genannt, vertraten die Forderung der Errichtung von Gewerbekammern in allen deutschen Staaten. Der deutsche Reichstag ersuchte dann auch, haupt-

sächlich mit infolge dieser Agitation, am 9. Juni 1881 den Reichskanzler um Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung von Gewerbekammern unter Beteiligung sowohl der Innungen als der ausserhalb derselben stehenden Gewerbetreibenden. Eine Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbe- und Handels- und Gewerbekammern (26. September 1881) arbeitete auch eine Denkschrift über die Errichtung von Gewerbekammern aus. In einer Versammlung vom 28. September 1882 nahm auch der „Centralverband deutscher Industrieller“ zu dieser Frage Stellung im Sinne der einheitlichen obligatorischen Errichtung von Handels- und Gewerbekammern unter Ausschluss der Landwirtschaft und bei ausnahmsweiser Gestattung der Bildung gesonderter Gewerbekammern, wobei eine Minorität für die Gründung von Wirtschaftskammern unter Einschluss der Landwirtschaft eintrat. Fürst Bismarck teilte als Handelsminister diese letztere Auffassung der Minorität, und so wurden mit Reskript der vier beteiligten preussischen Minister am 24. Juli 1884 an die Regierungspräsidenten und Landdroste den Provinziallandtagen „Bestimmungen über die Bildung von Gewerbekammern“ zur Behandlung und Durchführung übermittelt. Die Provinziallandtage von Posen, Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau lehnten die Vorlage pure ab. Diejenigen der Provinzen Westpreussen, Ostpreussen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Pommern änderten sie insofern ab, als sie nicht für jeden Regierungsbezirk, sondern für die ganze Provinz nur je eine Gewerbekammer errichteten. Im ganzen sind in 8 Provinzen 17 solcher Gewerbekammern entstanden, die alle bereits, ohne irgend welche Wirksamkeit entwickelt zu haben, wieder aufgelöst sind. Am längsten hat sich die Gewerbekammer für die Provinz Brandenburg gehalten, die erst im Jahre 1897 aufgelöst worden ist. Die letzte Sitzung dieser Kammer hat am 25. und 26. November 1896 stattgefunden. Die Kammern lösten sich meist dadurch auf, dass die Provinziallandtage für diese unglücklichen Institutionen die Bewilligung der Kosten versagten. Die Organisation und die Aufgaben dieser Kammern, die nur noch historisches Interesse haben, waren folgende. Die neuen preussischen Gewerbekammern bestanden aus Vertretern von 4 Abteilungen (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel); Standort der Kammer, Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Abteilungen bestimmten die Ressortminister, die Mitglieder wurden nicht von den Interessenten selbst, sondern von den Provinziallandtagen aus den mindestens 30jährigen seit einem Jahre selbständigen Genossen jedes Zweiges, den sie zu vertreten hatten, auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre wurde die Hälfte der Mitglieder neugewählt und war Wiederwahl zulässig. Die Gewerbekammern hatten nach Aufforderung der Reichs- und Staatsbehörden über wirtschaftliche Verhältnisse ihres Bezirkes Erhebungen anzustellen und Gutachten abzugeben und waren berechtigt, in wirtschaftlichen Angelegenheiten Anträge an die zuständigen Behörden zu richten sowie mit Zustimmung des Regierungspräsidenten von den Gewerberäten (Fabrikinspektoren) Auskunft zu verlangen. Der Geldbedarf der Kammern wurde von den Provinzialverbänden aufgebracht. Die Gewerbekammern scheiterten hauptsächlich daran, dass ihre Mitglieder durch die Provinziallandtage gewählt wurden, so dass die Mitglieder nicht vom Vertrauen der Interessenten getragen wurden. Da die Provinziallandtage nur sehr geringe Summen bewilligten, so fehlte es den Kammern meist an Mitteln, ein Sekretariat einzurichten und tüchtige Beamte zu besolden. Die Hauptsummen wurden für Diäten an die Mitglieder ausgegeben, die, wenn sie zur Sitzung kommen wollten, die ganze Provinz durchreisen mussten. Die Bezirke waren viel zu gross. Es fehlte der Kammer gänzlich an Initiative. Da keine Periodicität der Sitzungen vorgesehen war, so traten die Kammern nur zusammen, wenn die Regierung irgend welche Fragen an die Kammer richtete und daher eine Sitzung unbedingt nötig schien.

Handel und Industrie sahen nach wie vor in den Handelskammern ihre Interessenvertretung, die Landwirtschaft dagegen in den neuen Landwirtschaftskammern. Das Handwerk, welches ausser in den Gewerbekammern keine Interessenvertretung hatte, stand denselben ebenfalls nicht sympathisch gegenüber, wie dies auf den Handwerkertagen mehrfach hervortrat und wie auch die Handwerkerpresse deutlich zeigte. Man war der Ansicht, dass diese Gewerbekammern dem Handwerkerinteresse deshalb schädlich seien, weil dadurch die Handwerkerkammern in weite Ferne gerückt würden, welche allein den berechtigten Forderungen dieses Berufes entsprächen.

Da Handel und Industrie schon seit langer Zeit Vertretung in den Handelskammern fanden, da ferner durch das preussische G. v. 30. Juni 1894 für die Landwirtschaft eine Vertretung in den Landwirtschaftskammern geschaffen war, so ermangelte nur noch das Handwerk einer eigenen gesetzlichen Interessenvertretung, die durch das G. v. 26. Juli 1897 in Form von Handwerkerkammern geschaffen wurde.

Für die Frage der Erhaltung der Gewerbekammern ist § 103q des neuen G. v. 26. Juli 1897 besonders wichtig, welcher bestimmt:

§ 103 q. Die Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerkes vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirkes hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist.

Es können also auch unter der Geltung des Handwerks-Organisationsgesetzes sowohl die Handels- und Gewerbekammern wie die Gewerbekammern erhalten bleiben, wenn sie den im § 103q vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

2. Die hanseatischen G. a) Geschichte. Die Gewerbekammer in Bremen beruht auf § 86 und §§ 102—111 der Verfassung. Sie wurde 1849 zugleich mit der Handelskammer ins Leben gerufen und durch das G. v. 6. Oktober 1875 und v. 20. November 1879 reformiert. Durch Gesetz, betreffend Zusatz zum

Gewerbekammergesetz v. 31. März 1898 wurde schliesslich noch eine Abänderung der oben genannten Gesetze vorgenommen. In Lübeck wurde eine Gewerbekammer schon bei Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1867, aber mit ungenügender Organisation errichtet und durch G. v. 21. November 1877 umgestaltet. Neuerdings ist diese Gewerbekammer durch G. für die Lübecksche Gewerbekammer vom 18 Juli 1898 vollständig reformiert.

Die Hamburgische Gewerbekammer beruht auf Art. 93 der Verfassung. Dieselbe besteht auf Grund des G. v. 18. Dezember 1872.

b) **Organisation.** Die hanseatischen Gewerbekammern sind von den Handelskammern vollständig getrennt und haben ihr eigenes Präsidium und Sekretariat. In Bremen kann bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, die Gewerbekammer in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern. Auch in Lübeck und Hamburg kommen gemeinsame Kommissionsverhandlungen beider Kammern für bestimmte Zwecke vor.

Wahlberechtigt und wählbar sind nicht nur Kleingewerbetreibende, sondern auch Grossindustrielle und Fabrikanten, die allerdings auch gleichzeitig in der Handelskammer das Wahlrecht haben können. Die Ressorts beider Kammern sind daher nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geschieden. Die Gewerbekammern vertreten das ganze technische Gewerbe, mit Ausnahme der im Tit. II, §§ 29 und 30 sowie 31 bis 37 der R.G.O. genannten Gewerbe, d. h. also alle Fragen, die sich auf die Produktion beziehen. Die Handelskammern vertreten dagegen alle Interessen des Handels im grossen, daher auch die kommerziellen Interessen des Gewerbes, d. h. also die Interessen, welche sich auf den Absatz der Produkte beziehen. Ausgeschlossen von allen Kammern sind die kleineren Kaufleute, d. h. die Kleinhändler oder Krämer.

Die Wähler müssen selbständige Gewerbetreibende sein und das Bürgerrecht (in Lübeck nicht mehr) besitzen, nur in Hamburg sind auch unselbständige gewerbetreibende Gesellen, welche das Bürgerrecht haben, wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

In Bremen und Hamburg ist die gesamte Wählerschaft in Gewerbsgruppen (Bremen: 10 Gruppen mit 60 Gewerbszweigen, Hamburg: 15 Gruppen mit 174 Gewerbszweigen) geteilt nach der technischen Verwandtschaft, aber ohne Unterscheidung zwischen Industrie und Handwerk und mit Ausschluss des Handels. Diese Urwähler wählen in Bremen in dem neben der Gewerbekammer bestehenden Gewerbekonvent, der nach Berufung der Gewerbekammer zweimal jährlich zusammentritt zur Beratung über gewerbliche Angelegenheiten, für je 10 Mitglieder einer Gruppe einen Vertreter. Jedoch sind diejenigen Abteilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als 20 Vertreter wahlberechtigt. Keine Abteilung darf mehr als 20 einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen. Für Abteilung 9, welche sämtliche Gewerbetreibende in Vegesack umfasst, ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf 12, und für die Abteilung 10, welche sämtliche Gewerbetreibenden im Bremerhaven umfasst, auf 18 festgesetzt.

Der Gewerbekonvent wählt aus seiner Mitte auf Grund einer Vorschlagsliste die 21 Mitglieder der Gewerbekammer.

Alle zwei Jahre wird der dritte Teil des Konvents neugewählt. Das Ausscheiden aus demselben hat auch den Austritt aus der Gewerbekammer zur Folge.

In Hamburg wählt jede der 15 Gruppen einen Vertreter in die Gewerbekammer, von denen jährlich 3 ausscheiden.

In Lübeck ist im Jahre 1898 eine völlig neue Organisation geschaffen worden, damit die Lübecker Gewerbekammer den im § 103q der R.G.O. geforderten Bedingungen entspricht und ihr daher die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkerkammer übertragen werden kann.

Die Lübecker Gewerbekammer besteht aus 18 Mitgliedern, und zwar aus 12 Vertretern des Handwerks und 6 Vertretern der Industrie.

Dieselben werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre treten 6 Mitglieder aus, und zwar 4 Vertreter des Handwerks und 2 Vertreter der Industrie.

Von den 18 Mitgliedern der Gewerbekammer werden 12 als Vertreter des Handwerks

a) von den Handwerker-Innungen, welche im Lübeckischen Staate ihren Sitz haben, und

b) von denjenigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und im Lübeckschen Staat ihren Sitz haben,

aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt.

Diese Wahl ist also genau der im § 103a der R.G.O. vorgeschriebenen Wahl zur Handwerkskammer nachgebildet. 6 Mitglieder werden als Vertreter der Industrie von und aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden gewählt, welche im Lübeckschen Staate einem industriellen Betrieb selbständig oder als Betriebsleiter vorstehen.

Wählbar sind nur solche Personen, welche:

1. das Lübecksche Bürgerrecht haben,
2. zum Amte eines Schöffen fähig sind,
3. das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
4. im Lübeckschen Staat ein Gewerbe (mit Ausnahme der in Tit. II, §§ 29 und 30 sowie 31—37 der R.G.O. aufgeführten) mindestens drei Jahre betrieben oder betrieben haben, und
5. soweit es sich um Handwerker handelt, die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen besitzen.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten in 2 Wahlhandlungen, getrennt für die Vertreter des Handwerks und für die Vertreter der Industrie.

Die Wahl der Vertreter des Handwerks erfolgt durch Wahlmänner, welche von den Handwerker-Innungen und wahlberechtigten Vereinigungen aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannt werden.

Die Zahl der von ihnen zu ernennenden Wahlmänner richtet sich nach der Mitgliederzahl, und zwar ernennt jede derselben mindestens einen Wahlmann und für je 10 Mitglieder, welche sie mehr als 10 zählt, und für je 20 Mitglieder, welche sie mehr als 50 Mitglieder zählt, je einen Wahlmann mehr, im ganzen aber nicht mehr als 8 Wahlmänner. Die Wahl der Vertreter des Handwerks ist also eine indirekte.

Die Wahl der Vertreter der Industrie ist dagegen eine direkte. Diese Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Es entscheidet bei der Wahl die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen und im Falle der Stimmengleichheit das Los. Von beiden Vorsitzenden muss einer dem Handwerk und einer der Industrie angehören.

Die Kosten aller drei Gewerbekammern werden aus Staatsmitteln bestritten. In Lübeck und Hamburg wird die Höhe dieser Kosten jährlich im Staatsbudget festgestellt, während in Bremen, ausser der Besoldung der Beamten und der Kosten für die Räumlichkeiten, zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen u. dergl., sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark noch zur Verfügung gestellt wird. In Hamburg betrug das Budget für das Jahr 1899 20220 Mark, in Lübeck 7500 Mark. In Hamburg sind die Beamten der Kammer Staatsbeamte. Der erste Beamte der Kammer gehört auf Grund des revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung zu den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes und führt die Amtsbezeichnung Rat. Der Rat bei der Gewerbekammer wird wie alle Beamte des höheren Verwaltungsdienstes vom Senate auf Vorschlag der Gewerbekammer erwählt und von dem Senate beeidigt.

In Lübeck ernennt die Kammer einen Konsulenten, welcher nicht Mitglied der Kammer sein darf. In Bremen ist die Gewerbekammer befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal nur auf längstens 6 Jahre anzunehmen. Auch in Bremen wird das Gehalt des juristischen Konsulenten durch Senat und Bürgerschaft festgestellt, so dass der Beamte der Kammer fast den Charakter eines Staatsbeamten hat. Die Gewerbekammer in Bremen besitzt ausser dem juristischen Konsulenten noch einen vom Senate ernannten technischen Konsulenten, der Staatsbeamter ist und im Auftrage der Gewerbekammer Reisen zum Zwecke der Berichterstattung über auswärtige gewerbliche, technische oder künstlerische Leistungen und Einrichtungen zu übernehmen hat. Der technische Konsulent der Gewerbekammer ist gleichzeitig Direktor des Gewerbemuseums.

c) **Aufgaben und Befugnisse.** Die hanseatischen Gewerbekammern haben die Bestimmung, als Organ des Gewerbestandes die Interessen des Gewerbewesens d. h. also die des Handwerks und Fabrikwesens auf gewerblichem und technischem Gebiet wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, in dieser Richtung liegende Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden mitzuteilen, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe sowie über die Beseitigung von Hindernissen zu beraten und darüber dem Senate und den Behörden auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert, eintretendenfalls unter Hinzufügung der erforderlichen Anträge gutachtlich zu berichten. In Bremen wird über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze vorab die Gewerbekammer zu einer Begutachtung veranlasst. In Lübeck soll die Kammer in allen wichtigen die Gesamtinteressen der Handwerker oder die Interessen einzelner Zweige derselben berührenden Angelegenheiten gehört werden. In Hamburg ist diese obligatorische Anhörung zwar nicht im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, jedoch wird auch dort die Gewerbekammer bei allen wichtigen Angelegenheiten gehört.

Die Gewerbekammer in Bremen hat überdies für Gewerbestatistik zu sorgen. Dann entsendet sie 3—5 Mitglieder in die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, welche gebildet wird aus der Gewerbekommission des Senats und dann 3—5 Mitgliedern der Gewerbekammer. Diese Behörde für Gewerbeangelegenheiten ist zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehres zwischen dem Senat und der Gewerbekammer zur gemeinsamen Beratung über gewerbliche Angelegenheiten geschaffen. Ferner entsendet die Bremische Gewerbekammer 3—5 Mitglieder in die Behörde für das Gewerbemuseum, welche ausserdem ebenfalls noch die Gewerbekommission des Senats umfasst. Die Bremer Gewerbekammer besitzt ein eigenes Gewerbehaus.

Die Gewerbekammer zu Hamburg wählt 4 Mitglieder der Verwaltung des Gewerbeschulwesens, 2 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen, schliesslich delegiert sie 2 ihrer Mitglieder in die Aufsichtsbehörde für die Innungen. Die Gewerbekammer Lübeck entsendet in die Behörde für die Gewerbeschule und Baugewerksschule zwei Mitglieder. Die Gewerbekammer von Hamburg ernennt alljährlich beeidigte gewerbliche Sachverständige. Die Lübecker Gewerbekammer übt das Vorschlagsrecht für solche aus. Dieselben haben in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten Gutachten abzugeben. Diese Sachverständigen werden in Hamburg von dem Kommissar für die Gewerbekammer, nämlich einem Mitgliede des Senats, in Lübeck vom Stadt- und Landamt in Eid genommen. Es werden die Gutachten der Sachverständigen von der Gewerbekammer beglaubigt und nach Liquidierung der Kosten und Erhebung einer Beglaubigungsgebühr aus den bei ihr geleisteten Einzahlungen honoriert. Ausserdem benennt die Kammer den Gerichten im Einzelfalle Sachverständige.

Durch G. v. 22. Januar 1879 erhielt die Gewerbekammer in Hamburg die Befugnis, die von den gewerblichen Korporationen ausgestellten Lehrbriefe zu beglaubigen, und so weit erstere fehlen, diese selbst auszustellen, ferner genehmigte der Senat, dass die Gewerbekammer die ihr eingereichten Lehrverträge auf ihre Gesetzlichkeit sowie daraufhin zu prüfen habe, ob sie

zur Begründung eines soliden Lehrverhältnisses geeignet seien; da ein Zwang zum schriftlichen Abschlusse von Lehrverträgen und zum Einreichen derselben an die Gewerbekammer bisher fehlte, so hat dieselbe auf diesem Gebiete eine nur geringe Thätigkeit zu entwickeln vermocht. Ebenso kommt die Beglaubigung von Lehrbriefen oder die Ausstellung derselben nur noch selten vor, da mit der Entwickelung der Innungen und der Einführung der Innungslehrbriefe eine derartige Thätigkeit fast überflüssig geworden ist.

Das G. v. 2. Juni 1882, abgeändert durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit für das gewerbliche Innungswesen, vom 28. März 1898 bestimmt endlich, dass die Aufsichtsbehörde für die Innungen aus einem Senator als Vorsitzenden und zwei von der Gewerbekammer zu entsendenden Mitgliedern bestehen soll und diese Behörde zugleich auch als höhere Verwaltungsbehörde zu fungieren habe.

Die hanseatischen Gewerbekammern sind also nicht nur reine Interessenvertretungen, sondern sie haben behördlichen Charakter und mannigfache Aufgaben der staatlichen Verwaltung mit zu erfüllen.

Die hanseatischen Gewerbekammern werden voraussichtlich auch nach dem Inkrafttreten der §§ 103—103q der R.G.O., betreffend die Handwerkskammern, erhalten bleiben.

In Lübeck ist durch das G. v. 18. Juli 1898 die Gewerbekammer den Bedingungen des § 103q entsprechend organisiert worden. Es gehen die Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern hervor, denn die Wahlen sind in solche von Handwerkern und Industriellen getrennt, ferner ist nach Art. 21 des neuen Lübeckschen Gesetzes bestimmt, dass die auf Grund der Bestimmungen der §§ 129—133 der G.O. zu fassenden Beschlüsse in gesonderter Abstimmung der Vertreter der Handwerker erfolgen. Mit Inkrafttreten der Handwerkskammervorschriften werden von der Kammer auch die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer ausgeübt werden.

Bremen hat ebenfalls durch Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetz, v. 31. März 1898 sich den Bestimmungen des § 103q anzupassen gesucht, indem es dem § 29 folgenden Absatz angefügt hat.

„Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerk nicht angehörenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet im Zweifel die Gewerbekammer nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder."

Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, dass die Landes-Centralbehörde Bremen, d. h. der Senat beim Inkrafttreten der Handwerkerkammern die Wahrnehmreng der Rechte und Pflichten dieser Kammern ihrer bewährten Gewerbekammer übertragen wird.

In Hamburg ist eine Reorganisation der Gewerbekammer zur Zeit noch nicht erfolgt. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht zum Abschluss gelangt. Es dürfte aber auch in Hamburg die Erhaltung der seit 25 Jahren bestehenden Gewerbekammer aller Voraussicht nach das Resultat der zur Zeit noch schwebenden Frage sein.

3. Die G. im übrigen Deutschland. a) **Sachsen.** Im Königreich Sachsen wurden durch das Gewerbegesetz v. 15. Oktober 1861 fünf Handels- und Gewerbekammern in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau errichtet. Durch das G. v. 23. Juni 1868 wurden die Bestimmungen über diese Kammern reformiert und in der V. v. 16. Juli 1868 ausdrücklich bestimmt, dass in Leipzig die Handels- und Gewerbekammer vollständig getrennte Kollegien bleiben sollten, während die vier übrigen vereint thätig sind. Der Bezirk der einzelnen Kammern ist ebenfalls durch die V. v. 16. Juli 1868 bestimmt.

In die Gewerbekammer sind wahlberechtigt nach diesem Gesetz alle dem Bezirk angehörigen Gewerbetreibenden, welche

a) als Kaufleute oder Fabrikanten mit weniger als 10 Thalern, aber mindestens mit 1 Thaler besteuert oder
b) ohne zu ersteren zu gehören, im Gewerbekataster mit mindestens 1 Thaler angesetzt,
c) 25 Jahre alt und
d) nicht vom Gemeindestimmrecht oder den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmungen wurden beim Fortfall der Gewerbesteuer in Sachsen geändert. Das darauf bezügliche G. v. 2. August 1878 sagt: „Hinsichtlich des geordneten Census für die Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern tritt an die Stelle der ordentlichen Gewerbesteuer das im Ortskataster eingetragene, nach § 17a und § 21 des Einkommensteuergesetzes v. 2. Juli 1878 abgeschätzte Einkommen, und zwar nach Höhe

a) von über 600 Mark für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu den Gewerbekammern;
b) von über 1900 Mark für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu den Handelskammern.

Es sind also alle Gewerbetreibenden, seien es Kaufleute, Fabrikanten oder Handwerker zur Gewerbekammer stimmberechtigt und wählbar, welche weniger als 1900, aber mindestens 600 Mark gewerbliches Einkommen besitzen.

Zu den sächsischen Gewerbekammern ist also, ganz im Gegensatz zu den hanseatischen Gewerbekammern auch der kleinere Kaufmann stimmberechtigt und wählbar, jedoch befindet sich meist nur ein, selten mehrere Mitglieder des Kaufmannstandes in der Gewerbekammer.

Die sächsischen Gewerbekammern sind Organisationen, in denen nur der Kleingewerbestand vertreten ist, es finden sich in ihnen jedoch stets auch kleine Fabrikanten und Personen, die zwischen Fabrik und Handwerk stehen. Die Grossindustrie ist von den Gewerbekammern gänzlich ausgeschlossen, da ein Optionsrecht für diese nicht besteht.

Die Wahlen sind in Sachsen indirekt. Die Urwahlen erfolgen nach räumlichen Wahlabteilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der Mitglieder festgesetzt. Die Wahlen erfol-

gen auf 6 Jahre, alle 3 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Vakanzen, welche in der Zwischenzeit eintreten, werden durch die Wahl der Kammer ersetzt. Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter. Die Mitglieder fungieren unentgeltlich, sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten. Die Kosten werden von den Gewerbetreibenden aufgebracht.

Im übrigen ist die Organisation der Gewerbekammer die gleiche wie bei den Handelskammern (siehe diese) und haben sie ähnliche Aufgaben und Befugnisse.

Die sächsischen Handels- und Gewerbekammern sind ebenfalls konsultative Organe.

„Sie haben dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben, beziehentlich die Handels- oder die Gewerbekammer bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden. Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbeinteressen und befugt, selbständig Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten. Schliesslich haben die Kammern noch jährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten.“

In Sachsen sind die Handels- und die Gewerbekammern daher nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie bei den hanseatischen Kammern geschieden, sondern nach rein äusserlichen formalen Momenten, nämlich nach dem Einkommen der in Frage kommenden Personen bestimmt. In der Hauptsache werden die Sitzungen der Handels- und der Gewerbekammer in Sachsen gemeinsam abgehalten. Sondersitzungen der Gewerbekammer finden im allgemeinen nur für rein kleingewerbliche und Handwerksangelegenheiten selten statt.

Die Frage der Erhaltung der sächsischen Gewerbekammern ist ebenfalls noch nicht entschieden. In einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern v. 12. Dezember 1897, betreffend die Organisation der sächsischen Handels- und Gewerbekammern unter dem Einflusse des Reichsgesetzes v. 26. Juli 1897 spricht sich das genannte sächsische Ministerium dahin aus, den Handels- und Gewerbekammern auf Grund des im § 103q der R.G.O. in der Fassung der Novelle v. 26. Juli 1897 die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer innerhalb ihrer Bezirke und zwar zunächst für die Dauer einer nicht zu kurz bemessenen Uebergangsperiode zu übertragen.

In einer ausserordentlichen Zusammenkunft der Vorsitzenden und Sekretäre der sächsischen Handels- und Gewerbekammern v. 15. Januar 1898 zu Dresden, an der auch Vertreter des Ministeriums teilnahmen, wurde diese Anschauung des Ministeriums einmütig gebilligt. Eine Entscheidung ist zur Zeit noch nicht getroffen. Es unterliegt jedoch wohl nach den Vorverhandlungen keinem Zweifel, dass die sächsischen Gewerbekammern mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern betraut werden dürften, jedenfalls solange bis sich die Erfolge der Handwerkskammern übersehen lassen. Man will also auch in Sachsen alte Einrichtungen nicht Preis geben, bevor man weiss, ob sich denn die Handwerkskammern wirklich bewähren werden.

b) **Bayern.** In Bayern liegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe den Handels- und Gewerbekammern und den Bezirksgremien für Handel und Gewerbe ob. Für jeden Regierungsbezirk hat eine Handels- und Gewerbekammer zu bestehen. Hier sind also schon durch Gesetz die Bezirke festgesetzt.

Bezirksgremien für Handel und Gewerbe werden nur für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis hierfür obwaltet, auf Rechnung der Beteiligten mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gebildet. Die Sitze dieser Organe sowie deren Bezirke werden ebenfalls vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Handels- und Gewerbekammern besitzen in Bayern folgende Kompetenzen: „Dieselben haben den Staatsbehörden als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe betreffen. Dieselben sind, soweit thunlich, bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören. Sie sind ferner zur Wahrnehmung der Interessen von Handel, Industrie und Gewerbe des betreffenden Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen.

Dieselben üben die ihnen durch besondere Gesetze, Verordnungen und Ministerialvorschriften übertragenen Funktionen aus. Ihnen kann sodann mit ihrer Zustimmung die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung von Anstalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels, der Industrie und der Gewerbe bestehen, übertragen werden.

Dieselben haben alljährlich, und zwar längstens bis Ende Mai, an das Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, einen Bericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und der Gewerbe ihres Bezirks zu erstatten und können hierbei bezügliche Wünsche und Anträge vorbringen und begründen.

Schliesslich haben sie mit den im Regierungsbezirke bestehenden Handels- und Gewerbegremien den erforderlichen Verkehr zu unterhalten und in allen wichtigeren Fragen sowie bei Erstattung des Jahresberichtes sich ihrer Mitwirkung zu versichern.“

Die bayerischen Handels- und Gewerbekammern bestehen aus zwei Abteilungen:

1. der Handelskammer für Handel und Industrie,
2. der Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe.

Wahlberechtigt sind zur Handelskammer alle Personen, welche am Sitz der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Gewerbe betreiben und als Inhaber oder persönlich haftende Teilhaber der betreffenden Handelsfirma im Handelsregister eingetragen sind (ausgenommen Apotheker), ferner die am

Sitze der Kammer wohnenden Vorstandsmitglieder derjenigen Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche ebendaselbst ihren Sitz haben.

Zur Gewerbekammer sind wahlberechtigt alle übrigen Personen, welche am Sitze der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes stehendes Gewerbe betreiben und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20000 Einwohnern mindestens 5 Mark, mehr als 4000–20000 Einwohnern mindestens 4 Mark, 4000 und weniger Einwohnern mindestens 3 Mark Gewerbesteuer entrichten.

Die Eintragung einer Firma in das Handelsregister ist hier also das Hauptscheidungsmerkmal zwischen Handels- und Gewerbekammer. Es können sich daher auch in der bayerischen Gewerbekammer Kaufleute, d. h. kleine Krämer, die keine eingetragene Firma haben, befinden, und dies ist vielfach in denselben der Fall.

Ferner gehören zu den Kammern, ausser den am Sitz der Kammer wohnhaften, auch noch auswärtige Mitglieder. Als solche fungieren die Abteilungsvorsitzenden der Handels- und Gewerbegremien des Regierungsbezirks bezw. deren Stellvertreter; dieselben schliessen sich den entsprechenden Abteilungen der Kammer an.

Die Wahl zur Handels- und Gewerbekammer ist eine direkte. Jedoch sind nur diejenigen zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerlisten eingetragen sind. Zu diesem Zwecke erlässt die Distriktspolizeibehörde mindestens 6 Wochen vor dem Wahltage unter Anberaumung einer Frist von 14 Tagen eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anspruchs zur Aufnahme in die Wählerlisten.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Jede Abteilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende der Handelsabteilung ist zugleich Vorstand der Handels- und Gewerbekammer.

Die Mitglieder versehen ihre Stellen unentgeltlich, jedoch haben die auswärtigen Mitglieder Anspruch auf Ersatz der Barauslagen für die Reise (Eisenbahnbillets und sonstige Fahrkosten).

Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt.

Für jede Kammer wird von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, ein Königlicher Kommissar ernannt. Derselbe hat den Sitzungen in der Regel beizuwohnen. Er kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Den Bezirksgremien für Handel und Gewerbe liegt die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe ihres Bezirks in gleicher Weise wie den Handels- und Gewerbekammern ob. Sie haben bei der Ernennung der Handelsmäkler und Handelsrichter nach Massgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken. Sie liefern den Handels- und Gewerbekammern Materialien zur Erstattung des Jahresberichtes und haben ausserdem die sonstigen, ihnen von den Handels- und Gewerbekammern oder den Distriktsverwaltungsbehörden ihres Bezirks zugehenden, auf ihren Wirkungskreis bezüglichen Ansinnen zu erledigen.

Die Bezirksgremien bestehen in der Regel aus zwei Abteilungen. Es kann jedoch für einen Ort auch nur ein Handels- oder nur ein Gewerbegremium gebildet werden.

Die Bezirksgremien haben sich jedoch wenig bewährt und nur geringe Lebensfähigkeit erlangt.

In Bayern ist eine Entscheidung über das Schicksal der Gewerbekammern beim Inkrafttreten der Handwerkskammern zur Zeit getroffen. Seitens des königlichen Staatsministeriums des Innern erging unterm 15. Oktober 1897 an die bayerischen Kammern der Auftrag zur gutachtlichen Aeusserung darüber, ob es sich empfiehlt, unter Belassung der seitherigen Handels- und Gewerbekammern eigene Handwerkskammern zu errichten oder unter entsprechender Umbildung der Gewerbekammern diese mit Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Handwerks zu betrauen. In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Frage berief die oberbayerische Gewerbekammer einen bayerischen Gewerbekammertag auf den 29. November nach München ein. Auf diesem Gewerbekammertag wurde der Beschluss gefasst, in Bayern eigene Handwerkskammern zu errichten. Um jedoch den von den Handwerkskammern ausgeschlossenen Gewerben (Kleinhandel) eine Vertretung zu sichern, ferner dem gesamten Gewerbe Gelegenheit zu geben, an den für Handel, Industrie und Gewerbe gemeinsamen Beratungsgegenständen teilzunehmen, soll ausserdem vorläufig die seitherige Organisation der Handels- und Gewerbekammern beibehalten werden.

Inzwischen ist in Bayern entschieden worden, dass die Handels- und Gewerbekammern erhalten werden und neben diesen 8 Handwerkskammern ins Leben treten sollen. Es werden also zunächst die Gewerbekammern erhalten bleiben.

c) **Sachsen-Weimar-Eisenach.** Die Gewerbekammer für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach hat die Interessen nicht nur der Grossindustrie, sondern auch des Kleingewerbes zu vertreten. Jedoch befinden sich auch Vertreter des Handelsstandes mit in der Kammer.

Die Gewerbekammer zu Weimar besteht kraft V. v. 5. Mai 1877 und besitzt 22 Mitglieder.

Dieselben setzen sich zusammen aus drei von der Regierung, sechs von je einem Bezirksausschuss und zwölf von den als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereinen des Landes gewählten Personen.

Zu diesen tritt noch ein Grossherzoglicher Regierungskommissar, welchem zugleich die Funktionen eines geschäftsführenden Mitgliedes der Gewerbekammer übertragen sind. Wählbar sind alle im Grossherzogtum domizilierten Personen, welche 25 Jahre alt und nicht von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind. Zuerst haben die Gewerbevereine, dann die Bezirksausschüsse und zuletzt hat die Regierung zu wählen. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur die wirklichen Mitglieder der behörd-

lich als wahlberechtigt anerkannten Gewerbevereine, nach Massgabe der von dem Staatsministerium bezüglich der Gewerbekammer genehmigten Statuten dieser Vereine, berechtigt.

Die Dauer der Wahlperiode ist eine vierjährige, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewerbekammer geniesst eine staatliche Unterstützung. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

„alljährlich dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, über den Zustand der Industrie des Grossherzogtums, über wünschenswerte Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;

demselben auf Verlangen über Gegenstände des Gewerbelebens sowie des öffentlichen Verkehrs Gutachten abzugeben;

statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbeindustrie zu sammeln und zu diesem Zwecke von den Gewerbetreibenden die erforderliche Auskunft zu erwirken;

als Vertreterin der Gewerbsinteressen ihr aus den Kreisen der Gewerbetreibenden zugehende sowie selbständig von ihr gefasste Anträge an das Grossherzogliche Staatsministerium zu richten."

Die Gewerbekammer soll sich sodann zur Schaffung der nötigen Unterlagen für ihre Beratungen, soweit thunlich, der Gewerbevereine bedienen. Sie soll diese zu beleben suchen und auf eine organische Verbindung derselben untereinander hinwirken.

Die Kompetenzen sind also wesentlich beschränkter als bei den hanseatischen Gewerbekammern. Die Weimarer Kammer hat das Besondere, dass sie in enge Verbindung zu den Gewerbevereinen gebracht ist, auf die sie fördernd einwirken soll. Zur Erledigung der laufenden Arbeiten sowie zur Behandlung aller derjenigen Geschäfte, welche ihm von der Kammer überwiesen werden, besteht ein ständiger Ausschuss, welcher aus dem Regierungskommissar, den beiden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Kammer gebildet wird. Derselbe soll in der Regel viermal im Jahre zusammentreten. Die Gewerbekammer selbst tritt nur auf Berufung der Regierung zusammen.

Diese Gewerbekammer für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, welche bisher auch gleichsam die Funktionen einer Handelskammer mit zu versehen hatte, wird nicht erhalten bleiben. Es ist bereits dem Landtag der Entwurf, betreffend die Gründung einer Handelskammer nach preussischem Muster zugegangen. Neben dieser Handelskammer soll dann auf Grund des Reichsgesetzes eine Handwerkskammer geschaffen werden.

d) **Württemberg.** In Württemberg bestehen bereits seit der V. v. 19. September 1854 Handels- und Gewerbekammern, diese wurden umgestaltet durch V. v. 17. Februar 1858 und reorganisiert durch G. v. 4. Juli 1874, nach Massgabe dessen sie jetzt existieren. Diese acht württembergischen Handels- und Gewerbekammern sollen zwar nach Art. 1 des Gesetzes als Organe des Handels- und Gewerbestandes dienen und die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrnehmen, sie sind jedoch in Wirklichkeit reine Handelskammern, in denen der Kleingewerbestand keine gesonderte Vertretung findet.

Es sind zur Wahl nach dem Gesetz diejenigen Handels- und Gewerbetreibenden und Handelsgesellschaften berechtigt, welche

1. als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in das für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer geführte Handelsregister eingetragen sind oder, sofern dies nicht der Fall ist,
2. in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben und infolge dieser Anmeldung in die Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Die württembergischen Kammern sind also, obgleich sie Handels- und Gewerbekammer heissen, doch nur reine Handelskammern, in denen von einer Vertretung des Handwerks nicht die Rede sein kann. Aus diesem Grunde würde Württemberg auch von der Bestimmung des § 103q überhaupt nicht Gebrauch machen können. In Württemberg werden daher neben der Handelskammer vier reine Handwerkerkammern in Stuttgart, Reutlingen, Heilbronn und Ulm entstehen.

e) **Sachsen-Meiningen.** Aehnlich ist auch das Verhältnis bei den vier sachsen-meiningischen Handels- und Gewerbekammern zu Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld und Sonneberg. Dieselben bilden ebenfalls nur ein Kollegium.

Nach einer Verfügung v. 22. Dezember 1888, betreffend die Handels- und Gewerbekammern im Kreise Meiningen, müssen von den 21 Mitgliedern dieser Kammern nach § 2 ein Drittel aus den Vertretern des Kleingewerbes und Handwerksstandes entnommen werden.

Bei Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem Kleingewerbe oder Handwerkerstand entscheidet bei Prüfung der Wahl die Kammer selbständig. Durch eine weitere Verfügung v. 3. Juli 1889 ist die Wahlberechtigung und Mitgliedschaft zu dieser Kammer in folgender Weise festgesetzt.

Für die Handels- und Gewerbekammer sind wahlberechtigt und wählbar:

„Wer im Kammerbezirk Handel, Gewerbe oder Bergbau betreibt und Einkommensteuer oder mindestens 3 Mark terminlich Klassensteuer bezahlt, und zwar wenn er

a) 25 Jahre alt ist,
b) seit mindestens einem Jahr im Bezirk ein Geschäft besitzt und
c) sich im Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Desgleichen sind, unter den aufgeführten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar die Vertreter der im obigen Bezirk befindlichen Gewerbeanlagen, Geld- und Kreditinstitute oder Handelsniederlassungen von Privatpersonen, des Fiskus, der Gemeinden und Aktiengesellschaften, welche Einkommensteuer von mindestens 3 Mark terminlich Klassensteuer entrichten oder doch, anlangend die fiskalischen Anlagen, falls sie Privatpersonen gehörten, zu entrichten haben würden, ebenso die Vertreter der in dem erwähnten Bezirke befindlichen Sparkassen, Spar- und Vorschussvereine und sonstiger Genossenschaften im Sinne der Reichsgesetzgebung, welche zur Einkommensteuer oder zur Klassen-

steuer mit mindestens 3 Mark terminlich herangezogen sind oder, wenn dies nicht der Fall ist, deren jährlicher Reingewinn einen der gedachten Besteuerung entsprechenden Betrag erreicht.

Die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen vorbezeichneten Vereinigung darf nur durch ein in das Handels- bezw. Genossenschaftsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft stehenden Person durch einen mindestens 25 Jahre alten und im Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bevollmächtigten bezw. durch den Vormund vertreten werden.

Das Stimmrecht des Fiskus wird durch diejenigen Beamten ausgeübt, welchen von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung der Finanzen, die Leitung der betreffenden Unternehmung übertragen ist.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen in dem Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben."

Es ist hier ausdrücklich ausgesprochen, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Kleingewerbe angehören muss. In den Bestimmungen, die für die anderen Kammern in Kraft stehen, ist dies nicht der Fall, doch ist auch bei ihnen die Wahlberechtigung nicht auf die Eintragung in das Handelsregister beschränkt, so dass in ihnen Kleingewerbetreibende, soweit sie nur 3 Mark terminliche Klassensteuer bezahlen, wahlberechtigt sind.

Diese Kammern haben als begutachtendes und sachverständiges Organ in Fragen zu dienen, welche Handel, Gewerbe und Industrie betreffen, sie sind zugleich Vertreterin der Interessen derselben und deshalb befugt, selbständig bei der Landes- wie Reichsregierung Anträge zu stellen.

Auch diese Kammern sind, obgleich sie Handels- und Gewerbekammer heissen, eigentlich als reine Handelskammern anzusehen. Seit dem 1. Januar dieses Jahres sind nun die Handwerker, welche sich noch in der Kammer befanden, ausgeschieden. Es soll für das ganze Herzogtum neben diesen vier Handelskammern in Zukunft eine Handwerkerkammer, die voraussichtlich ihren Sitz in Meiningen hat, geschaffen werden.

In den übrigen deutschen Staaten findet das Gewerbe wenigstens teilweise seine Berücksichtigung in den Handelskammern, entbehrt aber im wesentlichen abgesonderter eigener Vertretungskörper.

III. Die Gewerbekammern in Frankreich.

a) Geschichte. Das G. v. 22. Germinal XI (12. April 1803) ordnete die Errichtung von Gewerbekammern (Chambres consultatives des arts et manufactures) neben den schon seit 1650 bestehenden Handelskammern (s. d.) an. Ihre Organisation wurde durch Dekret v. 10. Thermidor XI (29. Juli 1803) bestimmt. Sie sollten ursprünglich als offizielle Organe der Industrie dienen in den Orten, wo keine Handelskammern bestanden und eine grössere Zahl industrieller Unternehmungen vorhanden war. In der ersten Zeit lediglich aus Industriellen gebildet, wurden später die Handeltreibenden in gleicher Weise zugelassen, wie in den Handelskammern auch die Industrie ihre Vertretung erhielt. Gegenüber letzteren unterscheiden sich die Gewerbekammern durch einen geringen Umfang ihres Bezirkes und eine minder mannigfache Vertretung wirtschaftlicher Interessen sowie dadurch, dass ihre Kosten nicht, wie bei den Handelskammern, durch alle der Gewerbesteuer Unterworfenen aufgebracht, sondern von der Gemeinde des Standortes gedeckt werden und sie im Conseil supérieur du commerce nicht vertreten sind. Die ursprüngliche Organisation der Gewerbekammern erfuhr im Laufe der Zeit Abänderungen durch die Ordonnanz v. 16. Juni 1832, die Regierungsverordnung v. 19. Juni 1848, das G. v. 30. August 1852, das Dekret v. 24. Oktober 1863, endlich in umfassender Weise durch ein Dekret v. 17. Januar 1872.

b) Organisation. Die Gewerbekammern werden auf Antrag der Gemeindevertretung und Zustimmung des Generalrates und des Präfekten des Departements durch ein Dekret der Regierung errichtet, welches zugleich den Kammerbezirk festsetzt. Dieser besteht je nach den Verhältnissen aus der Gemeinde des Standortes oder aus mehreren Gemeinden, aus dem Arrondissement oder gar dem ganzen Departement. Die Zahl der Mitglieder der Gewerbekammer beträgt 12, und ausser diesen hat der oberste Verwaltungsbeamte des Standortes (Präfekt, Unterpräfekt oder Maire) eine Virilstimme und das Ehrenpräsidium in der Kammer. Fällt der Bezirk in den Bereich eines Handelstribunals, so werden die Mitglieder der Gewerbekammer durch die Wähler für das Handelstribunal gewählt, sonst wird nach gleichen Grundsätzen eine besondere Wählerliste aufgestellt. Diese Listen werden durch eine Kommission gebildet, welche aus der Gesamtzahl der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die im Bezirke in der Patentrolle eingetragen sind (d. h. eine Gewerbesteuer entrichten), eine Anzahl von $^1/_{10}$ auswählt. Diese Wahlmänner wählen die Mitglieder der Gewerbekammer durch Listenwahl unter Vorsitz des Maire bei geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit im ersten, mit relativer Mehrheit im eventuellen zweiten Wahlgange (G. v. 21. Juli 1871 anwendbar für Gewerbekammern nach dem Dekret v. 22. Januar 1872). Wählbar ist jeder in der Patentrolle eingetragene Handel- oder Gewerbetreibende, welcher seit mindestens 5 Jahren sein Gewerbe im Bezirke betreibt oder ein solches durch 5 Jahre persönlich betrieben hat (aus diesen darf nicht mehr als ein Dritteil der Kammermitglieder gewählt werden), 30 Jahre alt ist und im Bezirke wohnt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre, und jedes zweite Jahr findet die Neuwahl von $^1/_3$ der Mitglieder statt; Wiederwahlen sind zulässig. Die Gewerbekammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär. Die Kosten der Wahlen und der Verwaltung der Gewerbekammer bestreitet die Gemeinde des Standortes, welche auch geeignete Sitzungsräume beizustellen hat. Die Zahl der Gewerbekammern beträgt mehr als 100; sie sind dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet und haben das Recht, mit demselben unmittelbar zu verkehren.

c) **Aufgaben und Befugnisse.** Die Gewerbekammern haben im allgemeinen auf Aufforderung der Staatsverwaltung Gutachten und Berichte zu erstatten über thatsächliche Verhältnisse und Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden und ihre Wünsche und Ansichten über den Zustand von Industrie und Handel und die Mittel zu deren Hebung vorzubringen; im besonderen haben sie ihr Gutachten über die Errichtung von Gewerbegerichten oder die Abänderung der Jurisdiktion solcher abzugeben.

IV. Das Verlangen nach Errichtung von Gewerbekammern in Oesterreich.

Die österreichischen Handels- und Gewerbekammern (s. den Art. Handelskammern) haben schon seit ihrer Begründung (1848 bezw. 1850) eine obligatorische Vertretung des gesamten Gewerbes im weitesten Sinne (Grossindustrie, Kleingewerbe und Handel) dargestellt, zu der das Wahlrecht nur durch ein Mindestausmass aus Gewerbesteuer begrenzt ist (G. v. 29. Juni 1868). Die einzelnen vom Handelsministerium genehmigten Wahlordnungen sollen dafür sorgen, dass die Vertretung der verschiedenen Interessengruppen eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende sei, weshalb die beiden Sektionen dieser Kammern (Handels- und Gewerbesektion) noch nach der Steuerleistung eine Unterleitung in Kategorieen, die Wahlkörper für sich bilden, erhalten. Obwohl hierdurch auch den Kleingewerbetreibenden eine aktive Anteilnahme an den Beratungen gesichert war, wurde doch aus diesen Kreisen das Verlangen nach Bildung selbständiger Gewerbekammern (meist als Handwerkskammern gedacht) oder Teilung der Handels- und Gewerbekammern, insbesondere auf dem zweiten österreichischen Gewerbetage (November 1882) erhoben und im österreichischen Abgeordnetenhause ein diesbezüglicher Antrag am 30. Januar 1883 verhandelt und einer Kommission zugewiesen. Dieser Antrag hatte nur die Folge, dass die Regierung eine neue Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammern ausarbeitete und aktivierte, welche den kleingewerblichen Kreisen eine grössere Berücksichtigung bei Aufstellung der Wahlkörper und Verteilung der Mandate verschaffte. Ende 1884 erfolgte sodann die Auflösung aller Handels- und Gewerbekammern und ihre Neukonstituierung auf Grund der neuen Wahlordnungen. In den Jahren 1891 und 1897 wurde neuerlich der Antrag auf Trennung der Kammern gestellt und zuletzt am 13. Mai 1891 verhandelt. Die Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Organisation haben die Abgeordneten Gomperts und von Plener (1883) sowie Mauthner (1891) ausführlich auseinandergesetzt; sie gipfeln darin, dass gerade die österreichischen Handels- und Gewerbekammern die in der Einleitung (s. oben) gekennzeichneten Aufgaben von Gewerbekammern fast durchweg erfüllen, die Trennung mithin mehr Nachteile brächte als Vorteile. Uebrigens bilden die Kammern in Oesterreich politische Wahlkörper, ein Umstand, der ihre Teilung noch erschweren würde und das Verlangen nach ihr zugleich als ein Schlagwort politischer Parteien erkennen lässt.

Das Schlagwort nach Teilung der Handels- und Gewerbekammern hat im Laufe der letzten Jahre seinen Reiz immer mehr verloren. Die Gewerbetage der letzten Jahre haben zwar die Forderung nach Teilung der Handels- und Gewerbekammern theoretisch noch immer aufgestellt, ohne sie aber intensiv zu verfolgen. Es besteht eben keine Einigkeit darüber, welche Kreise in diesen neuen Kammern vereinigt werden sollen; es kommt zumeist nur der Gedanke zum Ausdruck, dass ein Teil aus den bestehenden Handels- und Gewerbekammern ausscheiden soll.

Die einen sind der Meinung, dass zwischen Handel und Gewerbe ein so tief gehender Unterschied bestehe, dass eine gemeinsame Beratung nicht zum Ziele führen könnte. Danach hätte die Handelskammer den Handel und die Verkehrsgewerbe ohne Unterschied in ihrem Umfange zu vereinigen, während in der Gewerbekammer die Vertreter von Grossindustrie und Kleingewerbe sitzen sollten. Andere sind wieder der Ansicht, dass Kleinhandel und Kleingewerbe sehr viele gemeinsame Interessen besitzen, die sie in den bestehenden Kammern nicht verfolgen könnten, da sie von Grosshandel und Grossindustrie überstimmt würden. Demnach sollten nach ihrer Anschauung die Gewerbekammern nur Kleinhandel und Handwerk umfassen. Von dritter Seite wird endlich unter Gewerbekammern eine blosse Vertretung des Kleingewerbes verlangt.

Handel und Gewerbe zu trennen, wäre aber keineswegs so einfach, da die blosse Benennung im Gewerbeschein doch nur ein formelles Unterscheidungsmerkmal angiebt, das keineswegs immer das Wesen des Betriebes kennzeichnet. Viele Kleingewerbetreibende sind längst nicht mehr Produzenten, sondern Händler, z. B. viele Goldarbeiter und Uhrmacher, die zwar noch immer einen Steuerschein als Handwerker besitzen, aber oft gar nichts produzieren, sondern sich lediglich mit dem Handel und mit Reparaturen befassen. Wohin sollen auch die Konfektionäre gereiht werden? Ueberhaupt ist ja jeder Gewerbetreibende nicht nur zum Verkaufe seiner Erzeugnisse berechtigt, sondern auch zum Handel mit gleichartigen Artikeln fremder Erzeugung. Dies trifft beim Fabrikanten gerade so zu wie beim Kleingewerbetreibenden. Wenn aber nicht eine einheitliche Vertretung besteht, müsste auch eine Trennung zwischen Handel- und Gewerbetreibenden nach richtigeren Principien als nach dem Gewerbeschein eintreten.

Nicht minder schwierig ist die Trennung zwischen Kleingewerbe und Fabrikindustrie. Alle Ministerialerlässe waren bis jetzt noch nicht im stande, die Grenzlinie zweifellos zu bezeichnen. Es giebt Betriebe, welche mit sehr kleiner Arbeiterzahl und bei geringer Ertragsfähigkeit und demgemäss niedriger Besteuerung schon völlig fabrikmässigen Charakter besitzen, während höher besteuerte, umfangreichere Unternehmungen mit grösserer Arbeiterzahl doch ganz handwerksmässig produzieren.

Es ist leicht, einen Unterschied zwischen den äussersten Proben zu finden, zwischen dem Bankier und dem Greissler, dem Baumwollspinner und dem Flickschneider, aber schwieriger zu sagen, wo der Verschleisser aufhört und der Kaufmann beginnt, wo der Schuhmacher in den Schuhfabrikanten übergeht. Ist es daher

nicht leicht, für die Trennung der bestehenden Kammern in dieser oder jener Richtung entsprechende Kennzeichen zu finden, so wäre eine derartige Auflösung der bestehenden Kammern weder praktisch vom Standpunkte der diesen Institutionen zukommenden früher besprochenen Aufgaben noch von Vorteil für die einzelnen in den Kammern sitzenden Interessengruppen.

Die grossen wirtschaftlichen Fragen der Zoll- und Handelspolitik, der Gewerbereformen etc. berühren gerade so den Handel wie das Gewerbe, die Fabrik wie den Handwerker, wenn auch oft in verschiedenen Richtungen.

Litteratur: **M. Block,** *Chambres consultatives des arts et manufactures. Dictionnaire de l'administration française, Paris 1888, S. 378. — Denkschrift der Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern (s. a. m. Jahresbericht der Hamburger Gewerbekammer für 1882 und 1883, S. 55 ff.). — Die neuen Gewerbekammern in Preussen, Zeitschr. »Export«, 1885 Nr. 38 und 39.* — **R. Grätzer,** *Die Organisation der Berufsinteressen, Berlin 1890. — Gutachten über die Teilung der Handels- und Gewerbekammern (Protokoll der Handels- und Gewerbekammern in Wien, 1883, S. 27 ff.). — Die Handels- und Gewerbekammern etc. des deutschen Reiches, zusammengestellt vom Bureau des deutschen Handelstages, Berlin 1890.* — **J. Jacobi,** *Die Bremische Gewerbekammer in den Jahren 1849—1884, Bremen.* — **R. v. Kaufmann,** *Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879.* — **Derselbe,** *Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883.* — **L. Munk,** *Selbständige Gewerbekammern, Volksw. Wochenschrift 1887, Heft 194 u. 195, Wien.* — **L. Nagel,** *Die Hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, Jahrb. f. Ges. u. Verw. VII, S. 561 ff.* — **G. Schmoller,** *Ueber die Reform der G.O., Verhandl. d. V. f. Sozialp., 5, S. 173 ff., Leipzig 1878. Schönberg, II, 3. Aufl., S. 627 ff.* — **A. Steinmann-Bucher,** *Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate, Berlin 1886.* — **Rudolf Maresch,** *Handels- und Gewerbekammern (Separatabdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche), herausgegeben von Dr. E. Mischler und Dr. J. Ulbrich, Wien 1895.* — **Rudolf Maresch,** *Ueber Gewerbekammern, Wien 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. — Die Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter d. Enns, 1849—1899, Wien 1899. — Kurze Uebersicht über die 25 jährige Thätigkeit der Hamburgischen Gewerbekammer, Hamburg 1898.* — **Vosberg-Rekow,** *Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preussischen Handelskammern. Sonderabdruck aus Nr. 576 der Chemischen Industrie, Berlin 1896.*

Thilo Hampke.

Gewerbestatistik.

(Gewerbeaufnahme.)

I. Aufgabe und Behandlung der Gewerbeaufnahmen im allgemeinen.

1. Wesen der Gewerbeaufnahme. Unter den mannigfachen statistischen Veranstaltungen zur Ergründung des gewerblichen Lebens nehmen unbedingt nach Ausdehnung und Wichtigkeit die eigentlichen sogenannten Gewerbeaufnahmen den hervorragendsten Rang ein. Während es sich bei den übrigen Ermittelungsweisen lediglich um die fortlaufende oder alljährlich wiederkehrende Erfassung einzelner, meist eng begrenzter Gebiete, z. B. einzelner Herstellungszweige oder gewisser bemerkenswerter Vorgänge in der Industrie, so um Unfälle durch Maschinen, um das beschäftigte Personal handelt, haben es die eigentlichen Gewerbeaufnahmen mit einer allgemeinen Erhebung der gewerblichen Entfaltung oder doch ihrer hauptsächlichsten und bezeichnendsten Erscheinungen zu thun. Sie stellen sich deshalb gleich den Volks- und anderen wirklichen grossen Zählungen im engeren Sinne als allgemeine Umfragen dar, die den ganzen Kreis der für sie in Betracht kommenden Gewerbe nach den verschiedenen erhebenswerten Richtungen hin ins Auge fassen. Allerdings erstreckt sich dieser Kreis nicht auf die Gesamtheit der Gewerbe und noch weniger auf sämtliche überhaupt an der Erwerbsthätigkeit teilnehmende Kräfte. Vielmehr sind von ihm nicht nur alle jene den sogenannten freien Berufsarten zugehörenden gewerblichen Zweige ausgeschlossen, es stehen auch ausserhalb desselben die Mehrzahl der stofferzeugenden Gewerbe, zumal die weit verbreitete Landwirtschaft. Im wesentlichen hat es die Gewerbestatistik bezw. die Gewerbeaufnahme mit den stoffveredelnden oder industriellen, den fabrik- wie handwerksmässigen Gewerben und in der Regel zugleich mit denen des Umsatzes, der Verteilung und der Beförderung, d. h. mit denen des Handels und Verkehrs zu thun. Ein Bild von der Zusammensetzung der gesamten Bevölkerung, nach der Art und Weise, wie sie ihren Unterhalt gewinnt, lässt sich demnach aus einer Gewerbeaufnahme nicht entnehmen. Das ist Sache der Berufsstatistik (vergl. diesen Art. oben Bd. II S. 592 ff.), von der sich nicht

allein in diesem, sondern auch in dem belangreichen Punkte die Gewerbezählung vorzugsweise darin unterscheidet, dass jene lediglich auf die Personen, je nach dem Verhältnis, in welchem sie zu einem Berufe stehen, diese aber zunächst auf die gewerblichen Unternehmungen und auf die ganze Gestaltung des Betriebes ihr Absehen haben. Und zwar kommt es bei dieser Aufgabe für die Gewerbezählung auf eine derartige Veranlagung an, dass die Erscheinungen der gewerblichen Lebensäusserungen im ganzen wie im einzelnen in Bezug auf ihre wirtschaftliche, soziale und auch technische Entwickelung zur Erkenntnis gebracht werden. Wenngleich im Hinblick auf den beteiligten Bevölkerungskreis beengter als die Berufsermittelung, hat demgemäss die gewerbliche Zählung, was Art und Anzahl der Zählungsgegenstände anlangt, doch die ansehnlich weiter und tiefer greifenden, verwickelteren und darum schwierigeren Erhebungen anzustellen. Die gewerblichen Aufnahmen werden hiernach durch solche über den Beruf keineswegs ersetzt, obschon bei entsprechender Einrichtung des Erhebungsverfahrens die letzteren den ersteren zu gute kommen. Allerdings hat man es vielfach zur Erforschung gewisser gewerblicher Verhältnisse bei einer Berufsermittelung bewenden lassen, so dass ordentliche und umfassendere Gewerbeaufnahmen ihrer Umständlichkeit und Kostspieligkeit wegen bisher immer erst vereinzelt und in langjährigen Abschnitten, von einer Reihe von Ländern indessen noch garnicht veranstaltet sind.

2. Erfordernisse einer Gewerbeaufnahme. Für eine Gewerbeaufnahme, welche der erwähnten Aufgabe gerecht werden und ein zuverlässiges wie ausgiebiges Gesamtbild der gewerblichen Entwickelung eines Landes darbieten soll, sind drei Momente in Betracht zu ziehen: die Beschaffenheit und die Ausdehnung der Erhebungsgegenstände, die Art der Einteilung der in die Erhebung einbezogenen Gewerbe und das Erhebungsverfahren.

Was zuförderst die Gegenstände anlangt, die von den einzelnen Gewerbebetrieben zu erheben sein würden, so erscheint es naheliegend, dass sie die bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion mitwirkenden Natur-, Arbeits- und Kapitalkräfte auch für jeden gewerblichen Betrieb entsprechend zum Ausdruck brächten. Indessen fehlt es teils an den nötigen Merkmalen für die statistische Ermittelung, teils an der Möglichkeit oder Geneigtheit, Angaben über eine Reihe der erforderlichen, meist nicht offen zu Tage liegenden oder sogar sorglich geheim gehaltenen Thatsachen zu erlangen bezw. zu gewähren. Die Naturkräfte zumal, soweit sie nicht aus der geographischen Beschaffenheit der Gegend oder aus der angewandten Kraftmaschine hergeleitet werden können, entziehen sich der Aufnahme. Das in den Betrieben wirkende Kapital ist schon eher festzustellen und auch in mehreren Fällen sogar ziemlich eingehend festzustellen versucht worden. So haben z. B. die amerikanischen Censusaufnahmen für die gesamte Industrie das in den Betrieben enthaltene Kapital (invested capital), den Wert des zur Produktion verwendeten Materials und der gefertigten Erzeugnisse und das nach den einzelnen verarbeiteten und hergestellten Gegenständen erhoben. Noch viel weiter ist das französische dénombrement de l'industrie manufactière von 1860 gegangen, welches auch die Menge der gebrauchten Rohstoffe nach ihren Bezugländern auseinandergehalten, die Durchschnittsmenge der jährlichen Erzeugnisse, die Art und Menge des Brennmaterials und den Aufwand dafür erfragte. Derartige tiefgehende Ermittelungen, so wünschenswert für eine gründliche Beurteilung der Verhältnisse sie auch sein mögen, rufen indessen immer die Besorgnis wach, dass sie keineswegs durchweg verständnisvolle und gutwillige Beantwortung finden werden und daher die Zuverlässigkeit der Ergebnisse stark zu beeinträchtigen angethan sind. Ja die genannte, eine möglichst genaue Feststellung der Betriebsmittel bezweckende französische Gewerbezählung ist zum guten Teil infolge solcher allzu gewagten Ausgestaltung ziemlich wertlos ausgefallen. Selbst die dem grossen recensement von 1866 angehörige Aufnahme in Belgien ist dort selbst als völlig missglückt bezeichnet und nicht zur Veröffentlichung gelangt, obschon die Fragen längst nicht so weit als die in Frankreich gingen. Immerhin ist aber die thätige Kraft des Kapitals doch nach einer Richtung mit Verlässlichkeit zu erkennen: soweit es in den maschinellen und Arbeitsvorrichtungen angelegt ist. Wie die Zahl und die Stärke der Kraft- oder Umtriebsmaschinen auf der einen, so sind die für die einzelnen Gewerbe charakteristischen Arbeitsmaschinen und sonstigen Vorrichtungen auf der anderen Seite geeignet, einen gewissen Einblick sowohl in die Grösse des angelegten Kapitals und zugleich in die der Geschäftsausdehnung als auch in die technische Ausbildung des Betriebes zuzulassen. Vollständig aber vermag man schliesslich die zur Zeit oder durchschnittlich thätige menschliche Arbeitskraft zur Ziffer zu bringen.

Hält sich nun eine Gewerbezählung an die von den sämtlichen in Betracht kommenden Gewerben füglich gleichmässig zu erhebenden Menschen- und Maschinenkräfte, bieten sich ihr noch genügende Aufnahme-

gegenstände dar, um zulänglichen Anhalt zur Beurteilung der gewerblichen Lage zu gewinnen. Fünf Punkte sind es hierbei mindestens, über welche die Aufnahme Aufschluss erteilen und demgemäss erfragen muss. Zuvörderst ist für jedes Gewerbe selbstverständlich die Anzahl der Betriebe und zwar der von ihren Inhabern als Haupt- wie als Nebenbetriebe geleiteten Unternehmungen zu ermitteln. Gleichzeitig kommt es sodann darauf an, den Umfang jedes einzelnen Betriebes, d. h. bestimmen zu können, ob das Geschäft mehr im kleinen oder grossen betrieben wird, ob es mehr einen handwerks- oder fabrikmässigen Charakter hat. Allerdings ist dies insofern kaum ohne eine gewisse Willkür festzustellen, als es an festen Merkmalen für die Abgrenzung von Gross- und Kleinbetrieben gebricht, zudem die Grenze bei den verschiedenen Gewerben an verschiedener Stelle zu liegen hätte. Da nun die hergestellten Erzeugnisse oder das angelegte Kapital, als nicht wohl der Aufnahme zugänglich, ausser Ansatz gelassen werden müssen, bleibt nur die Anwendung oder Nichtanwendung von Maschinen bezw. auch der Maschinenstärke wie die Anzahl des gehaltenen Personals als Massstab oder Merkmal des Gross- und Kleinbetriebes und etwaiger Zwischenstufen übrig. Bei welcher Personalgrösse hierbei die Scheidungslinie zu ziehen ist, kann selbstverständlich nicht allgemeinhin bestimmt werden, hängt vielmehr nach der jeweiligen Lage der gesamten Verhältnisse von der Einsicht der Beteiligten ab und ist auch thatsächlich verschieden gezogen worden. Mag nun hierbei gleichwohl immer bald mehr bald minder glücklich gegriffen werden, immerhin ist es angesichts des gegenwärtig stets kräftiger hervortretenden Zuges der Zeit nach einer im grossen betriebenen Produktion von weitgreifendster Bedeutung, den Betriebsumfang in den einzelnen Zweigen, insbesondere die Thatsache, in welcher Ausdehnung das Handwerk, die Kleinindustrie sich gegenüber dem Grossgewerbe, der Fabrik noch zu behaupten vermag, für den dermaligen gewerblichen Entwickelungsstand zu ermessen. Als eine Eigenart industrieller Unternehmungen, welche zwitterartig von der einen Seite als ausgeprägtestes Kleingewerbe, von der anderen als im grossen betrieben erscheint, bedarf bei der Aufnahme des Betriebsumfanges einer besonderen Berücksichtigung die Hausindustrie, also diejenige für den grossen Markt, aber nicht in den Fabrikräumen, sondern in der eigenen Wohnung ihrer Inhaber betriebenen Gewerbe. An dritter Stelle hat die Erhebung das rechtliche Besitzverhältnis am Betriebe dahin klarzustellen, ob der Betrieb einer oder mehreren einzelnen physischen Personen, einer bezw. welcher Art von juristischen Personen — Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften, Gemeinde, Staat — gehört. Weil leicht zu erfassen und zugleich nach verschiedenen Seiten bedeutungsvoll, erheischen viertens die Gewerbetreibenden eine nähere Ergründung. Einmal sind sie, wie nahe liegt, nach ihrem Arbeitsverhältnisse, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, auseinander zu halten. Dabei sind die letzteren zum mindesten wieder in die höher gebildeten, kaufmännischen und technischen, wie in die niederen Hilfspersonen zu zerlegen, da beide Gruppen in sozialer Beziehung eine sichtlich anders geartete Stellung einnehmen. Von Belang wäre es, auch die niederen Kräfte darnach trennen zu können, ob sie im eigentlichen Sinne gelernte Gehilfen sind, die regelrecht die Befähigung zur Ausübung ihres Gewerbes in einem Lehrgange sich erworben haben, oder die bloss die gröberen oder doch gewisse einzelne technische Leistungen im Fabrikbetriebe verrichtenden Arbeiter sind. Indessen dürfte das vielleicht vielfach auf Schwierigkeiten stossen. Jedenfalls würde aber durch eine besondere Frage nach den Lehrlingen unter den Hilfspersonen schon manches erreicht werden. Ebenso ist es belangreich, zu erfahren, inwieweit Familienglieder des Geschäftsleiters in dessen Betriebe mitwirken. Neben der Arbeitsstellung würden aber ferner auch die persönlichen Eigenschaften der Gewerbetreibenden jeder dieser Gattungen zu erforschen sein: das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, Momente, die namentlich für die Beleuchtung einer Reihe sozialer Erscheinungen nicht übergangen werden dürfen: z. B. für die gewerbliche Beteiligung von Kindern und Greisen, von jungen Mädchen, Ehefrauen und Witwen, für die Aussicht auf eheliche Niederlassung der Männer, wie auf den Uebergang derselben von einer unselbständigen in eine selbständige Stellung je nach dem Lebensalter. Eingehender dürften diese Gegenstände aber wohl noch bei den Volkszählungen in Verbindung mit den Berufsthatsachen sich erheben lassen. Als Ergänzung der Ermittelungen über die Gewerbetreibenden kann man, wie es beispielsweise in Belgien, Frankreich und Nordamerika geschehen und wie es auch für Deutschland einmal beabsichtigt war, Angaben über Lohnverhältnisse sammeln, so über die Zahlungseinrichtungen, die mittleren Lohnsätze und die im ganzen im Jahre gezahlten Löhne. Doch dürften diese Thatsachen sich wohl zuverlässiger auf geeigneterem Wege als dem einer allgemeinem Gewerbezählung feststellen lassen. An letzter Stelle bleiben als unerlässliche Aufnahmegegenstände die Zahl, Art und bezw. auch die Kraft der im Gewerbebetriebe verwandten Umtriebsmaschinen

und Motoren, wie der genutzten, für die einzelnen Zweige charakteristischen Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Apparate, Oefen und dergleichen. Als höchst wünschenswert muss es bezeichnet werden, wenn die Gewerbeaufnahmen auch gleichzeitig weitere die Arbeiter betreffende Vorgänge, wie die Arbeitsdauer, Sparkassen der Unternehmungen und sonstige getroffene Wohlfahrtseinrichtungen, zu erfassen suchen.

Ueber das hinaus, was sich von allen Gewerben und Betrieben oder doch von allen grösseren Betrieben durch die Zählung ermitteln lässt, eignen sich manche Gewerbe allerdings für ausgiebigere Befragung. Das trifft namentlich beim Bergbau, beim Hütten- und Salinenwesen zu, für welche denn auch vielfach bezüglich der gewonnenen und verarbeiteten Mengen Aufnahmen veranstaltet worden sind. —

Nächst den Aufnahmegegenständen hat sich das Augenmerk bei einer Gewerbezählung auf eine Einteilung der Gewerbe zu richten, wie solche ebenfalls für die Herstellung einer Berufsstatistik unerlässlich ist. Ohne selbige würde bei der ausserordentlich grossen Anzahl von einzelnen Gewerbezweigen aller Ueberblick verloren gehen. Es kommt daher darauf an, nach gewissen Gesichtspunkten die einzelnen Gewerbe zu grösseren Gruppen, Ordnungen etc. zusammenzufassen. Die gewählten Gesichtspunkte sind bisher sehr verschiedenartig gewesen, bald bestimmte die Produktion, bald die Konsumtion, bald die Stoffe, die Werkzeuge, die Arbeitsmethoden den Einteilungsgrund, ja, um den erheblichen Schwierigkeiten zu entgehen, verfuhr man auch wohl, wie in Amerika, bloss alphabetisch. —

Zum dritten ist noch des Aufnahmeverfahrens kurz zu gedenken. Vorwiegend ist hier neuerlich die unmittelbare Umfrage von Betrieb zu Betrieb gewählt worden. Dabei wurde die Zählung entweder für sich allein oder in Verbindung mit der Volkszählung vorgenommen. Die letztere Art ist die einfachere und hat den Vorzug, dass nicht bloss voraufgehende Erhebungen zur Feststellung der zu befragenden Geschäfte und deren Adressen überflüssig werden, dass auch manche Thatsachen bereits durch die Volkszählung zu gewinnen, dass insbesondere die bloss aus einem einzigen Inhaber bestehenden, sich also mit dem Personal deckenden Betriebe lediglich auf diesem Wege zu erlangen sind und dass sie ihrer einfachen Verhältnisse wegen weitere Befragung überflüssig machen.

II. Die gewerbestatistischen Leistungen der verschiedenen Staaten.

3. Deutschland. Unter den deutschen Einzelstaaten ist es Preussen, welches der Gewerbestatistik durch regelmässige Aufnahmen über die Gewerbebetriebe bei Gelegenheit der Volkszählungen schon seit 1819 eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die übrigen Staaten kommen hingegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur als Glieder des Zollvereins und bei den von diesen veranstalteten Aufnahmen in Betracht. Solcher gab es indessen bloss zwei, 1846 und 1861, beide im Anschluss an die damaligen Volkszählungen. Während jene lediglich die Erhebung der für den Grosshandel arbeitenden Betriebe, allerdings mit mancherlei Abweichungen in den einzelnen Ländern, bewirkte, hatte diese eine schon weitere und gleichzeitig mehr einheitliche Anlage. Drei Gebiete galt es hierbei zu ermitteln: die Fabriken und die besonders für den Grosshandel thätigen Anstalten, die Handwerker und die vorherrschend für den örtlichen Bedarf arbeitenden Gewerbetreibenden im engeren Sinne und Künstler, endlich die Handels- und Transportsgewerbe, die Gast- und Schankwirtschaften und die Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr. Dabei zielten die Aufnahmen auf die in den einzelnen Zweigen wirkenden Personen mit Unterscheidung ihres Arbeits- und Dienstverhältnisses; ausserdem waren für die Fabriken die darin thätigen Dampf- und Arbeitsmaschinen, für die Handwerker die für eigene und fremde Rechnung arbeitenden Meister sowie endlich gewisse Angaben über Transportmittel festzustellen. Die Ergebnisse dieser Aufnahme, welche in Viehbahns grossem Werke über den Zollverein wie in Schmollers trefflichen Untersuchungen über das Kleingewerbe eine so fleissige und einsichtige Bearbeitung erfahren haben, konnten bei der wenig ausgebildeten Zählungseinrichtung, wie sie in Hinblick auf die schwerfälligen Verhandlungen des Zollvereins nicht besser zu erreichen war, indessen zu keinem recht befriedigenden Ergebnisse führen; schon die bedenkliche Trennung der Betriebe in Fabrik und Handwerk bot den Keim erheblicher Unrichtigkeiten.

Ein gedeihlicherer Boden für eine vollkommener ausgestaltete Gewerbeaufnahme fand sich auch erst, nachdem die Umbildungen des Jahres 1866 eine straffere einheitliche Leitung der Bundesangelegenheiten geschaffen hatten. Bereits für 1872 war eine Erhebung geplant, welche für die einzelnen Gewerbebetriebe den Betriebsumfang und die in ihnen thätigen persönlichen und Maschinenkräfte, zudem insbesondere die Hausindustrie ermitteln sollte unter ausgiebigerer Behandlung der Grossbetriebe. Auch wünschte man eine wahlfreie Erhebung von Lohnverhältnissen und der zu

Gunsten der Arbeiter bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen. Beabsichtigt war eine völlig selbständige Aufnahme, für die jedoch der im voraufgehenden Jahre abzuhaltenden Volkszählung die Beschaffung der Adressen der einzelnen Betriebe zugedacht war. Zu berücksichtigen waren 445 gewerbliche Ordnungen. Da indessen die Anlage der Erhebung, was die Aufnahmegegenstände als die Unterscheidung der Gewerbezweige anlangt, zu umfangreich erschien, kam letztere nicht zu stande, vielmehr ward in Verbindung mit der Volkszählung von 1875 eine vereinfachte Aufnahme abgehalten. Diese war auf alle selbständigen Betriebe der Kunst- und Handelsgärtnerei, der Fischerei, des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens, der Industrie mit Einschluss des Bauwesens, des Handels und Verkehrs wie der Gast- und Schankwirtschaft gerichtet, dergestalt, dass von verschiedenen Gewerbebetrieben desselben Inhabers, gleichviel ob räumlich vereint oder getrennt, und von gleichartigen Betrieben desselben Inhabers, die räumlich von einander getrennt bestanden, jeder besonders, ein mehreren Inhabern gehöriger Betrieb aber nur einmal zur Erhebung gelangte. Ausgeschlossen blieben das Versicherungswesen, die Heilanstalten, das Medizinalgewerbe, das Musik- und Theatergewerbe, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die zur Beschäftigung der Insassen von Straf- und Besserungsanstalten von diesen betriebenen Arbeitszweige, sowie der Betrieb der Militär- und Marineverwaltung in gewerblicher Hinsicht wie der der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverwaltung. Wohl aber waren die den drei letzteren unterstellten Werkstätten einbezogen worden. Ganz allgemein war die Aufnahme eine getrennte für die Gewerbebetriebe von mehr als 5 Hilfspersonen und die übrigen, von denen die ersteren durch eine eigene Fragekarte erhoben wurden. Die kleineren Betriebe waren dagegen dem gewöhnlichen Volkszählungsformular, soweit es sich auf die Art des Berufes, die Stellung in demselben und den Nebenberuf bezog, zu entnehmen. Ausserdem befanden sich in jenem Formular zwei Extrafragen, von denen die eine von den Gewerbetreibenden, welche 5 oder weniger Hilfspersonen beschäftigten, die Angabe der Anzahl ihrer Gehilfen und Lehrlinge wie über einige benutzte Arbeitsmaschinen verlangten. In der Fragekarte für die grösseren Betriebe war anzugeben: ausser Sitz und Firma der Gegenstand des Betriebes, die Zahl der Geschäftsleiter und Hilfspersonen wie das Alter und Geschlecht der letzteren, die Motoren nach Zahl, Art und Stärke sowie gewisse charakteristische Arbeitsmaschinen. Die Kenntnis von dem Vorhandensein dieser grösseren Betriebe wurde erlangt durch die andere Extrafrage des Volkszählungsformulares, welche eine Erklärung über die Beschäftigung von mindestens 6 Hilfspersonen forderte. Die Aufnahme erstreckte sich auf 304 Gewerbe-»Ordnungen«, die weiter in 94 Klassen und 19 Gruppen zusammengefasst waren.

Obschon im Vergleich mit der anfänglichen Anlage wensentlich eingeschränkt, bildete die Aufnahme von 1875 doch bereits einen gewaltigen Fortschritt gegen die des Zollvereins so zwar, dass die auf ihr begründete Bearbeitung der Ergebnisse, wie sie ausser vom Reiche namentlich von Preussen und Oldenburg in eingehender Weise bewirkt ist, eine wichtige und befriedigende Quelle für die Erkenntnis der gewerblichen Zustände Deutschlands geschaffen hat. Allerdings war auch sie noch von gewissen Mängeln behaftet, die bei einer Wiederholung auf Abstellung drängten. Lagen diese einesteils in der zu hoch hinaufgeschobenen Grenze der allein näher befragten Grossbetriebe, so ergaben sich anderenteils aus der gewählten Fragstellung mancherlei Zweifel, Lücken und Doppelzählungen: so z. B. was die vollständige Erfassung der Nebenbetriebe wie der Hauptbetriebe, so was die Irrungen bei Verschiedenheit des Geschäftsortes und des Wohnsitzes des Inhabers anlangt. Manche solcher Uebelstände waren schon durch die Erhebungsweise einer Reihe Einzelstaaten beseitigt. In einheitlicher Gestalt für das ganze Reich geschah das erst bei der mit der allgemeinen Berufsermittelung vom 5. Juni 1882 bereits von neuem abgehaltenen Gewerbezählung. Auch diese zerfiel in zwei Teile und erfragte die allgemeine Beziehung des Gewerbes mit Hilfe der über den Beruf zu machenden Angabe in der eigentlichen Volkszählungsliste, dem sogenannten »Berufszählbogen«, und sodann die näheren Umstände des Betriebes durch eine besondere »Gewerbekarte« und zwar diesmal für alle Betriebe, welche menschliche wie motorische Hilfskräfte nützten oder mehrere Inhaber zählten. Auf die einfachere Erhebung blieben also lediglich die sogenannten Alleinbetriebe beschränkt. Sie hatten bloss den »Zählbogen« auszufüllen, der ausser genauester Bezeichnung der gewerblichen und hausgewerblichen Thätigkeit und Stellung von den selbständigen Gewerbetreibenden Auskunft verlangte, ob sie Mitinhaber hätten oder Gehilfen und Maschinen verwendeten. Bei Bejahung dieser letzteren Fragen kam dann die »Gewerbekarte« zur Anwendung, welche die Stellung des einzelnen selbständigen Geschäftsleiters (Inhabers, Pächters, Leiters) jedes Betriebes, das Besitzverhältnis, den Personalbestand für beide Geschlechter, die benutzten Motoren

sowie die vom Betriebe aus in der Hausindustrie und in Straf- und Besserungsanstalten beschäftigten Arbeiter feststellen sollte. Abgesehen wurde dagegen von der Art und Pferdestärke der Motoren. Die zu befragenden Gewerbe blieben mit Ausnahme des Hinzutritts der gewerbsmässigen, nicht landwirtschaftlichen Tierzucht und des Versicherungswesens dieselben von 1875, wie denn auch im übrigen die massgebenden Aufnahmebestimmungen sich den früheren anschlossen. Die Einteilung der Gewerbe war jedoch etwas erweitert und zerfiel in 20 Gruppen, 93 Klassen und 200 Ordnungen mit im ganzen 248 einzelnen Unterscheidungen.

Das auf diese Weise erhobene Material ist, soweit es das Reich betrifft, wieder zu umfänglichen Zusammenstellungen und zu einer gründlichen wie einsichtsvollen Bearbeitung durch das kaiserliche statistische Amt verwendet worden. Hierbei sind die Ergebnisse nach folgenden fünf Richtungen hin nachgewiesen: einmal die Gewerbebetriebe als Haupt- und als Nebenbetriebe wie das gewerbliche Personal im ganzen und mit Rücksicht darauf, ob der Betrieb lediglich von dessen Inhaber und ohne Anwendung motorischer Kräfte oder in anderer Gestalt geführt wird. In Ansehung der mehreren Inhabern gehörigen oder durch Motoren und durch Gehülfen unterstützten Geschäfte wird dann weiter der Betriebsumfang nach der Anzahl der thätigen Personen des Näheren dargethan. Drittens wird die Verwendung der verschiedenen Motoren in Verbindung mit der Grösse des Personalbestandes, viertens die Hausindustrie und endlich das Besitzverhältnis am Betriebe nachgewiesen.

Auf der gleichen Grundlage wie 1882 beruhte auch die jüngste, am 14. Juni 1895 im Deutschen Reiche abgehaltene Gewerbezählung. Auch sie lehnt sich an eine allgemeine Berufsermittelung an; demgemäss kam wiederum die »Haushaltungsliste« zur Erfragung der gesamten Bevölkerung wie insbesondere zur Feststellung der »Alleinbetriebe« und der »Gewerbebogen« zur Ermittelung der übrigen Gewerbebetriebe zur Anwendung. Doch hat die neueste Zählung gegenüber der voraufgehenden hinsichtlich der Erfragungsgegenstände bemerkenswerte Erweiterungen erfahren. Diese betrafen vornehmlich einmal das beteiligte Personal, wobei das innerhalb und ausserhalb der Betriebsstätten verwendete auseinandergehalten wurde. In ersterer Beziehung wurden die Arbeitnehmer in Verwaltungs-, Kontor- und Rechnungspersonal (darunter Lehrlinge), in das technische Aufsichtspersonal und höhere Techniker und in das sonstige Personal, alles getrennt nach dem Geschlecht, unterschieden. Bei dem letzteren, dem niederen Hilfspersonal, blieb weiter anzugeben, wieviele darunter: über oder unter 16 Jahre, mitthätige Familienglieder nach derselben Altersgrenze, Lehrlinge und solche, welche im Hause des Betriebsunternehmers wohnten, endlich wieviel verheiratete Frauen. Ueberdies bestand eine wichtige Neuerung darin, dass die niederen Hilfspersonen in einer eigenen Nachweisung nach ihrer t h a t s ä c h l i c h e n Beschäftigung (z. B. als Heizer, Schlossergehilfe, Verkäuferin) zu beziffern waren. In betreff der ausserhalb der Betriebsstätten arbeitenden Personen wurden erhoben die selbständigen und die unselbständigen Hausindustriellen aller Art, die Hausierer und die in Straf- und Besserungsanstalten verwandten Kräfte. Hinzugekommen ist endlich die Erfragung der Pferdestärken der Umtriebsmaschinen sowie der Anzahl und mitunter auf die Leistungsfähigkeit hinweisende Angaben der bedeutsamsten (100) Arbeitsmaschinen, Apparate, Oefen.

Entsprechend diesen eingehenderen Erhebungen sind denn auch die aus ihnen zusammengestellten Nachweisungen in einem wesentlich breiteren Rahmen erfolgt. Sie machen einmal die Gewerbebetriebe, als Haupt-, Neben-, Allein- und Gehilfenbetriebe im ganzen und die letzteren nach der Kopfzahl der darin thätigen Personen ersichtlich. Ebenso wird das Personal, je nach der Betriebsgrösse, mit Unterscheidung der Berufsstellung und das Arbeiterpersonal nach den übrigen erhobenen Unterscheidungen (Alter, Lehrlinge, verheiratete Frauen etc.), insbesondere auch nach seiner besonderen Beschäftigung dargethan. Weitere Uebersichten belegen die Betriebe nach der Dauer des Betriebes, die hausindustriellen Betriebe und ihr Personal nach den Angaben der Hausindustriellen selbst wie die ausserhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personen verschiedener Gattung nach den Angaben der Unternehmer. Eine eingehende Behandlung ist weiter der Verwendung der Motoren und Arbeitsmaschinen zu teil geworden unter Berücksichtigung des — an der Kopfzahl gemessenen — Betriebsumfanges. Endlich sind die Gehilfen, Betriebe nach der Unternehmungsform (Einzelinhaber, mehrere Gesellschafter, Genossenschaften etc.) veranschaulicht worden. Bei dieser Nachweisung sind als Betriebseinheiten die sogenannten »Gesamtbetriebe« angesehen worden. Während nämlich im übrigen jeder einzelne Gewerbezweig desselben Unternehmens für sich behandelt ist, kommen hier die unter gemeinsamer Leitung und Buchung stehenden Betriebe vereint in Betracht. Zu dem Ende ist auch die Zahl und Grösse der Betriebe mit ihrem Personal und Pferdestärken unter Zählung der Gesamt-

betriebe als Betriebseinheiten besonders ersichtlich gemacht. Die Einteilung der Gewerbe umfasst bei diesen Nachweisungen in 21 Gruppen 318 Gewerbearten, ist demnach ebenfalls gegen 1882 sichtlich erweitert worden. Auch die Ergebnisse der vorliegenden Zählung sind der Gegenstand gründlicher analytischer Darstellung gewesen.

Durch diese seine grossen, trefflich angelegten und zugleich weislich masshaltenden, damit aber den Erfolg der Ausführung sichernden Aufnahmen und deren musterhafte reichsseitige Bearbeitung durch F. Zahn hat Deutschland in neuerer Zeit wohl die hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Gewerbestatistik dargeboten. Dennoch hat trotz der reichen Ausbeute der Privatfleiss diese Quelle doch immer erst spärlich für die tiefere wissenschaftliche Erforschung verwertet. Auch die Statistik der Einzelstaaten, soweit sie die Ergebnisse der Gewerbezählung veröffentlicht hat, ist über den Rahmen der Reichsdarstellungen nicht oder doch nicht wesentlich hinausgegangen, hat auch fast allein auf blosse tabellarische Behandlung sich beschränkt.

4. **Ausserdeutsche Staaten.** Der fremden Staaten wird hier nur in Kürze gedacht werden können, da bloss wenige in den letzten Jahrzehnten wirkliche Gewerbezählungen vorgenommen haben, zudem auch nicht für alle die erforderlichen Unterlagen hier beschafft werden konnten.

Allerdings veranstaltet eine grosse Reihe von ihnen kleinere und vielfach jährlich wiederkehrende Ermittelungen über einzelne Gattungen von Gewerben. Namentlich erstreckt sich das Erhobene und Veröffentlichte auf die Montan- und metallurgische Industrie und auf solche Fabrikationszweige, welche wie die des Zuckers, des Alkohols in näherer Beziehung zur Steuerverwaltung stehen. So finden sich für Oesterreich in dem vom statistischen Departement des Handelsministeriums herausgegebenen »Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr« gewisse durch die Handelskammern zusammengetragene Nachweise über eine Reihe von Industrieen, so giebt Ungarn in seinem »Statistischen Jahrbuch« solche ziemlich ausführlich über Bergbau und Hüttenwesen, so gewährt Belgien in dem Annuaire statistique de la Belgique Auskunft über die Bergwerke und die metallurgische Industrie. Das gleiche thut in ziemlich eingehender Weise Frankreich in der statistique de la France und im Annuaire statistique de la France. Zudem wird hier Auskunft erteilt über die keramische, die Textil-, die Beleuchtungs-, die Papierindustrie, über die Zucker-, Tabak- und Alkoholfabrikation. Auch England veröffentlicht alljährlich, früher in den Miscellaneous statistics, jetzt in den Statistical abstracts gewerbliche Nachweise über die Textilindustrie. Diese erstrecken sich auf die von den Fabriken bearbeiteten verschiedenen Arten von Stoffen und auf die Bearbeitungsweise, auf die Pferdestärke der Maschinen, auf die Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen, auf die erwachsenen und jugendlichen Arbeiter wie auf die Unglücksfälle in den Fabriken. Nicht minder werden in den Financial and commercial statistics für Britisch-Indien hinsichtlich der grösseren Industrieen die Zahl der Unternehmungen und beschäftigten Personen, das angelegte Kapital und der Wert der Produktion, für einzelne Zweige auch noch weitergehende Daten beigebracht. Selbst Russland hat wiederholt in seinem Annuaire statistique über gewisse, wahrscheinlich der Steuerkontrolle unterworfene Gewerbe und namentlich nach der Richtung der produzierten Mengen hin Angaben mitgeteilt. Dazu treten dann für das Jahr 1890 die Ergebnisse einer allgemeinen gewerblichen Ermittelung aus dem Jahre 1887, welche in Ansehung des ganzen, grossen europäischen wie asiatischen Reiches über 63 Gewerbszweige ausgedehnt ist. Allerdings befasst sie nur die Anzahl der Fabriken, den Produktionswert, die jugendlichen und erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts, die letzteren mit der Unterscheidung, ob sie als Russen oder Ausländer irgendwelche technische Studien gemacht haben oder nicht. Ueber die Art der Ermittelung lässt sich nichts ersehen, so wenig wie für die übrigen erwähnten Länder der Weg, wie die Ergebnisse zusammengetragen sind, bezeichnet ist.

Das ganze Gebiet gewerblicher Thätigkeit wird regelmässig in Schweden zur Aufstellung gebracht und in den Jahresberichten des Kommerz-Kollegiums mitgeteilt. Dem Anschein nach handelt es sich gleich den zuvor genannten Ländern auch hier nicht um Zählungen im engeren Sinne, vielmehr bloss um im Verwaltungswege unter Leitung der obersten Behörde für Handel und Gewerbe bewirkte Erhebungen. Nichtsdestoweniger sind sie einigermassen umfangreich. Sie begreifen einmal im allgemeinen für 203 Gewerbearten die Anzahl der Fabriken, der verschiedenen Triebkräfte und der Arbeitsmaschinen, der Inhaber und der über wie unter 18 jährigen Arbeiter für jedes Geschlecht sowie die Menge und den Wert der Erzeugnisse und den Reinertrag nach den Annahmen der öffentlichen Schätzungsorgane; endlich die in den Fabriken vorgekommenen Unfälle. Bezüglich der Mehrzahl der Gewerbearten ist zudem noch die erzeugte Masse angegeben. Sodann sind bezüglich der handwerksmässig betriebenen

Unternehmungen für 57 Gewerbearten die Anzahl der Meister und Hilfspersonen nach dem Geschlecht dargethan. Unter etwas genauerer Bezifferung der Produktionsverhältnisse und der Maschinen- wie Arbeitskräfte werden in den Berichten derselben Behörde insbesondere noch die Montangewerbe behandelt.

Auf Grund allgemeiner Aufnahme haben nun weiter während der letzten Jahrzehnte namentlich Ungarn, Oesterreich, Frankreich, England, Nordamerika, Belgien den gewerblichen Zustand ihrer Länder statistisch zu erheben und darzustellen gesucht. Von Ungarn kann im Hinblick darauf, dass die Veröffentlichung des Zählungswerkes lediglich in der Landessprache erfolgt ist, nur gesagt werden, dass die Aufnahme 1885 statt hatte und nach zwei Erhebungsformularen vorgenommen wurde, von denen das eine vorzugsweise die Arbeits-, das andere die Maschinenkräfte betroffen zu haben scheint. Ueberdies wurde in Ungarn gelegentlich der Volkszählung »am Anfang« des Jahres 1891 die Frage nach »der Unternehmung oder dem Meister der in industriellen Betrieben beschäftigten Hilfspersonen gestellt. Bezweckt wurde hiermit einmal, mittelbar Auskunft über die Anzahl der zu dem nämlichen »Betriebe« gehörenden Hilfspersonen und damit — in Verbindung mit der Zahl der Betriebsinhaber — solche über die Anzahl und den Umfang der industriellen Betriebe zu erlangen, sodann einen Anhalt über die zur Zählungszeit in Arbeit stehenden und beschäftigungslosen Hilfspersonen zu gewinnen sowie endlich die Hilfspersonen nicht allein nach ihrer Berufsart, sondern auch in Verbindung mit dieser nach den Betrieben, in welchen sie thätig waren, zusammenzustellen. Es war also darauf abgesehen, nicht bloss z. B. die Zahl der vorhandenen Tischler-, Schlosser-, Malergehilfen überhaupt, als auch diejenigen in Erfahrung zu bringen, welche in Maschinenfabriken, Bauunternehmungen etc. beschäftigt werden; es sollte demnach die Zusammensetzung der verschiedenen industriellen Betriebe nach der Art der Arbeitszweige festgestellt werden. Trotz der grossen Umständlichkeit dieses, neuerlich in Frankreich nachgebildeten Verfahrens, aus den Angaben der Hilfspersonen ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Betrieben zu ermitteln, ist man dennoch zu dem gewollten Ziele gelangt. — Auch sind in Ungarn etliche Erhebungen über einzelne Industriezweige zur Ausführung gebracht, von welchen die bemerkenswerteste die der Mühlenindustrie im Jahre 1897 war.

In Oesterreich sind neuerlich vier Ermittelungen der gesamten Industrie nach dem Stande von 1880, 1885, 1890 und 1897 veranstaltet, die sich teils auf alle, teils nur auf die — nach einem Erwerbssteuersatz bemessenen — Grossbetriebe bezogen. Die Fragebogen der drei ersten Ermittelungen, welche nur die wichtigsten, zur Erkenntnis der Gewerbezweige dienenden Momente enthielten, waren durch die Handels- und Gewerbekammern für die in ihrem Bezirke bestehenden Industrieen und Handelsgewerbe summarisch zu beantworten — jedoch in der Hauptsache nicht auf Grund einer wirklichen Zählung der Beteiligten, als vielmehr auf Grund der von den Kammern geführten Erwerbssteuerregister. Insofern aber diese nicht immer vollständigen Register nicht zulangten, hatte eine »schätzungsweise Ergänzung auf sicherer Grundlage« einzutreten. Die Zusammenstellungen begreifen einmal für alle berücksichtigten Gewerbsarten bloss die Anzahl der Betriebe, sodann für die 134 wichtigeren »Industrialgewerbe« die Arbeiter (Männer, Weiber, Kinder), die verschiedenen Motoren nach Zahl und Pferdekräften und den Wert und die Menge der Produktion nach den verschiedenen Arten der letzteren. Die letzte zwar als »Zählung« bezeichnete Ermittelung von 1897 ist ebenfalls nicht auf einer allgemeinen Umfrage, sondern auf den neuerlich von den Handelskammern geführten Gewerbekatastern begründet, hat indessen den 1. Juni zum Stichtage. Da indessen die Kataster noch nicht überall vollständig abgeschlossen waren, auch keine genügende Handhabe boten, die verschiedenen Gewerbszweige eines Unternehmers gehörig auseinanderzuhalten, so konnte das Ergebnis nicht durchweg befriedigend ausfallen. Die einzeln nachzuweisenden Gewerbe sind mittelst Zahlblättchen im arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums nach 25 Klassen und 363 Gewerbearten aufbereitet worden. Doch hat die Aufbereitung bezw. die Ermittelung bloss die »Gewerbe« d. h. Betriebe, nicht aber das Personal, die motorischen Kräfte, den Umfang der Betriebe in Betracht gezogen.

Sind die österreichischen Gewerbeaufnahmen insofern unvollständig, als sie die kleineren Betriebe ausser Ansatz lassen, so ist das ebenfalls in betreff der Schweiz der Fall. Die Erhebungen erstrecken sich nur auf diejenigen »industriellen Anstalten«, welche dem Bundesgesetze über »die Arbeit in den Fabriken« vom 23. März 1877 unterstellt sind. Es handelt sich hierbei lediglich um Fabriken, also immer bloss um grössere Betriebe, so dass, wie auch ausdrücklich anerkannt wird, die Thatsachen keineswegs ein vollständiges Bild der gewerblichen Entfaltung gewähren. Solche vom eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement bewirkten Ermittelungen sind

nach dem Stande vom 1. März 1882, 31. Dezember 1888 und 5. Juni 1895 ausgeführt worden. Die erstere bezieht sich auf den 1. März 1882. Sie ist denkbarst beschränkt und hat nur die Gesamtzahl der Betriebe und der Arbeiter zum Gegenstand gehabt, welche für 64 einzelne Gewerbszweige dargethan sind. Die beiden folgenden, welche alle am Zählungstage »auf der Liste der schweizerischen Fabriken befindlichen Etablissements« umfassten, gleichviel ob dieselben augenblicklich im Betrieb standen oder nicht, geschahen mittelst Zählkarten. Ermittelt und nachgewiesen sind: die Zahl der Betriebe, darunter die mit Motoren, die Pferdestärken der verwandten Elektricitäts-, Dampf-, Gas- und Wasserkraftmaschinen, sowie die Zahl der Arbeiter jedes Geschlechtes über und unter 18 Jahren. Die beschäftigten Arbeiter wurden nach der höchsten und niedrigsten Belegschaft des Zählungsjahres erfragt, aus welchen beiden Grössen für die Zusammenstellung Mittelzahlen berechnet sind. Das Schema für die Einteilung der Gewerbe enthält 140 Zweige.

Auch England, dieser erste Industriestaat der Welt, hat es bisher bloss zu einer teilweisen gewerblichen Aufnahme gebracht und auch solche nur einmal gehabt, deren Ergebnisse in einem Blaubuch des Jahres 1873 mitgeteilt sind. Sie beziehen sich nämlich auf alle gewerblichen Anlagen, welche in Gemässheit der Fabrikgesetze von 1833 bis 1867 unter der Aufsicht der Fabrikinspektoren stehen und welche nach der gewählten Einteilung in 109 Gewerbeklassen ersichtlich gemacht sind. Es findet hier also ein ähnliches Verhältnis wie für die Schweiz statt, nur dass der Kreis der beteiligten Gewerbe in England erheblich weiter gezogen und namentlich auch die Anzahl der erhobenen Thatsachen eine ansehnlich grössere ist. Nachgewiesen ist und zwar für jedes der drei Königreiche hinsichtlich jedes einzelnen Gewerbes: die Zahl der jugendlichen und erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechtes, die Zahl und Stärke der Wasser- und Dampfmotoren wie die Zahl und Art der Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen. Die erhobenen Thatsachen beruhen auf den Angaben der Gewerbetreibenden selbst.

Grössere Anstrengungen auf dem Gebiete der Gewerbestatistik hat Frankreich gemacht, wenngleich durchaus nicht immer mit glücklichem Erfolge. Umfassende Aufnahmen gehen ziemlich weit zurück. Um bloss der drei letzten Erwähnung zu thun, so waltete über ihnen der Unstern, dass politische Wirren ihre Fertigstellung lange hinauszögerten. Die eine, welche 1839 unter Moreau de Jonnès statt hatte, fand durch die Drucklegung erst in den Jahren 1847 bis 1852 ihren Abschluss, die andere, 1860 begonnen und bis 1865 hingeschleppt, ward in ihren Ergebnissen nicht vor 1873 veröffentlicht. Die letztere Aufnahme, bei der die Gewerbe in 16 Hauptgruppen geteilt waren, begriff indessen nur die Fabrikindustrie, nicht auch das Handwerk. Sie erfragte die Zahl der gewerblichen Etablissements oder Betriebe, den Verkaufswert derselben, die Zahl der beschäftigten Männer, Frauen und Kinder und deren Tagelöhne, Art, Menge und Wert der verwendeten Rohstoffe, Menge und Wert des verbrauchten Brennmaterials, die Motoren, die Feinspindeln in den Spinnereien, die Zahl der Hochöfen und die Dauer der stillen Geschäftszeit. Was so erhoben, wie umfangreich es erscheint, enthält doch einerseits manche, für eine gehörige Charakterisierung bedauerliche Auslassungen, so z. B. über Haupt- und Nebenbetrieb, über Arbeitsmaschinen; andererseits sind Fragen aufgenommen, welche, weil nicht leicht oder nur mit Widerstreben zu beantworten, keine zuverlässige Auskunftserteilung vermuten lassen. Die originellen, höchst interessanten Untersuchungen, welche auf Grund der gewonnenen Angaben über das Verhältnis des Aufwandes für Verzinsung des Anlagekapitals, für Arbeitslohn, Rohstoff, Brennmaterial und Generalspesen angestellt sind, haben daher, zumal sie auch von keinem technologischen Sachverständigen bearbeitet zu sein scheinen, wenig Wert. Dazu kommt, dass die aufgestellten Fragebogen nicht für die einzelnen Betriebe, sondern je für die Arrondissements insgesamt zu beantworten waren. Man hat denn auch allem Anschein nach in Frankreich selbst den Ergebnissen wenig Bedeutung beigemessen und schon im Jahre ihrer Veröffentlichung, also 1873, eine neue Erhebung folgen lassen. Allerdings geschah sie nur in allgemeinen Umrissen, wenigstens was die Unterscheidung der Gewerbe angeht, die in bloss 10 Gruppen und 28 Klassen zusammengefasst sind. Für jede dieser Unterscheidungen sind departementsweise nachgewiesen worden: die Zahl der Gewerbebetriebe, der Arbeiter (Männer, Frauen, Kinder), der Pferdekräfte, der Dampf- und Wassermotoren, die Menge, der Einheitspreis und Gesamtwert der Erzeugnisse. Für einige wenige Zweige sind noch geringe Erweiterungen vorgenommen worden. Ueber das Erhebungsverfahren ist nichts bekannt gegeben; nur wird aus den ermittelten Ziffern ersichtlich, dass sie auch in diesem Falle sich lediglich auf die Fabrikindustrie beziehen können. Dass die Ergebnisse keine tiefere Behandlung erfahren haben, geht schon daraus hervor, dass die Veröffentlichung bloss 126 Seiten füllt.

Man ist deshalb schliesslich in Frank-

reich dahin gelangt, mit dem bisherigen Verfahren zu brechen. Dem 1891 errichteten Office du travail ist auch die Aufgabe für künftige, aussichtsreichere Gewerbezählungen zugefallen. Nach einem aufgestellten Plane wird beabsichtigt, die besondere gewerbliche Aufnahme mit einer die ganze Bevölkerung umfassenden zu verbinden und zu dem Ende teils durch Individualkarten die Anwesenden, teils durch Gewerbebögen die Gewerbebetriebe festzustellen. Auf den ersteren ist der profession wie condition eine eingehende Berücksichtigung zugedacht. Die letzteren beschränken sich auf die Art des Betriebes und der Herstellungsgegenstände, auf die Zahl der zur Zählungszeit wie im Mittel verwendeten Personen, auf die ausser der Betriebsstätte beschäftigten, auf die Stellung der Arbeitnehmer wie auf die Benutzung motorischer Kräfte. Mit Rücksicht auf die Umfänglichkeit der Anlage hat einstweilen nach dem Stande vom 29. März 1896 eine Zählung in vereinfachter Form stattgefunden. Es ist in erster Linie eine die Berufsverhältnisse vornehmlich ins Auge fassende Zählung, doch ist nach ungarischem Vorbilde auch der Ermittelung der Gewerbebetriebe auf künstlichem Wege Rechnung getragen worden. Ausser der genauen Angabe des Berufes und der Berufsstellung wurde nämlich verlangt vom Arbeitgeber: Firma und nähere Bezeichnung der Belegenheit des geleiteten Unternehmens, Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wie die Erklärung, ob er Hausarbeiter (ouvrier à façon travaillant chez lui) sei; vom Arbeitnehmer: Adresse und Belegenheit des Unternehmens, in der er thätig ist, Beschaffenheit des industriellen oder kommerziellen Unternehmens und im Falle der Arbeitslosigkeit, ob diese wegen Krankheit oder Invalidität, wegen regelmässiger toter Saison oder wegen zufälligen Mangels an Beschäftigung statt habe. Um die nicht unmittelbar erhobenen Betriebe und ihren Personalumfang festzustellen, sind also die Arbeitgeber um die Zahl der Arbeitnehmer, diese um Berufszweig und Adresse jener befragt worden. Aus der mühseligen Vergleichung und Zusammenfassung beider Angaben bei der Bearbeitung ist erst die Betriebsgrösse gefunden worden. Die Ergebnisse der Zählung liegen erst teilweise und auch bloss für 15 Departements vor. Sie belegen für jedes Geschlecht: die gesamte berufsthätige Bevölkerung, die Personen mit unermittelter Stellung, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Betriebe, die beschäftigungslosen Arbeitnehmer, die Inhaber von Alleinbetrieben nebst Hausarbeitern und Arbeitern ohne feste Stellung. Ausserdem sind die Betriebe nach der Zahl der darin beschäftigten Arbeitnehmer ersichtlich gemacht. Alles dieses ist für berufliche und gewerbliche Gruppen, Klassen und Arten dargethan. Die Nachweisung der einzelnen Arten ist sehr eingehend und erstreckt sich auf über 8000 solcher einzelner Unterscheidungen. Ausgeschlossen von der Zählung sind geblieben: Heer und Kriegsflotte, Straf- und Besserungsanstalten, Armen-, Irren-, Krankenhäuser, höhere Lehranstalten der Gemeinden, Schülerpensionate, Special- und geistliche Schulen, Klöster sowie Gemeindefremde, welche vorübergehend auf öffentlichen Bauplätzen arbeiten.

Weit höher als die zuerst genannten wenig glücklichen und ausgiebigen französischen Unternehmungen zur Aufklärung der gewerblichen Lage stehen indessen die Leistungen der Pariser Handelskammer in ihren beiden Enqueten von 1847/48 und 1860, welche Engel, wohl der beste Kenner des Gegenstandes, im Jahre 1871 als den »Glanzpunkt der gesamten gewerbestatistischen Litteratur«, eins »der grössten Meisterwerke jeglicher Statistik« bezeichnete. Ueber diese beiden grossen, sorgfältig angestellten und trefflich bearbeiteten Ermittelungen, welche durch besondere Zählbogen bei jedem allein oder mit Gehilfen arbeitenden Gewerbetreibenden angestellt wurden, gewähren die Zusammenstellungen für 429 Zweige in 10 Gruppen: die Anzahl der Betriebe nach der Grösse des Umsatzes wie nach der der Gehilfen, die Lokalmiete, den Absatz, die Zahl, Art und Beschäftigungsweise der Arbeiter (ob in der Betriebsstätte oder zu Hause), Lohnweise und Tagelohn derselben, Wohnungsweise und Bildungsstand der Arbeiter, endlich die Dauer der verdienstlosen Zeit. Freilich lassen sich auch bei diesen Ermittelungen die Zweifel an der zuverlässigen Beantwortung einiger zu sehr die Geschäftsdetails erforschenden Fragen nicht unterdrücken.

Zu den Staaten, welche die Gewerbestatistik durch öftere Veranstaltung von Aufnahmen nun schon seit Jahrzehnten am eifrigsten gepflegt haben, gehört Norwegen, das, von der früheren Zeit abgesehen, seit 1870 in diesem selbigen Jahre, dann 1875, 1879 und 1885, und zwar neuerlich meist am 31. Dezember gewerbliche Zählungen, indessen beschränkt auf die Fabrikindustrie, abgehalten hat. Die auf Grund dieser Zählungen herausgegebenen Bearbeitungen der Ergebnisse weisen in ziemlicher Uebereinstimmung für 12 Gruppen und 118 Abteilungen nach: die Anzahl der Fabriken, unterschieden nach der jährlichen Arbeitsdauer, nach der Grösse des gehaltenen Personals wie nach der Zeit ihrer Begründung, die Zahl der verschiedenen Motoren und deren Pferdekräfte im ganzen, die Zahl der gesamten Arbeitstage, endlich das Personal in Ansehung seiner Dienststellung und ge-

wisser Alters- und Geschlechtsverhältnisse, sowie die Inhaber insbesondere, ob sie physische oder juristische Personen, ob sie In- oder Ausländer sind. Diese masshaltenden, eine vollständige Ermittelung verbürgenden Aufnahmen sind, wenigstens in neuester Zeit, durch Fragekarten, welche von den einzelnen Fabrikbetrieben — mit Ausschluss allerdings der handwerksmässigen und hausindustriellen Betriebe — auszufüllen waren, bewerkstelligt worden. Angereiht ist ihnen ein Nachweis des Wertes der Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse.

Beachtenswert sind auch noch die Leistungen Belgiens. Ja, hier ist der gewerbliche Zustand des Landes zum ersten Male in moderner, vervollkommneter Weise zur Aufnahme gelangt. Denn jenes grosse Zählungswerk von 1846, bei welchem Männer wie Quetelet und Heuschling dem Erhebungswesen eine höhere Ausbildung hatten zu teil werden lassen, umfasst zugleich eine Gewerbeermittelung. Die Bearbeitung, von Engel »eine der kostbarsten Perlen der statistischen Litteratur« genannt, enthält Angaben über die Anzahl der Betriebe, der Arbeiter nach Anzahl und Geschlecht, der Feuer (Hochöfen etc.), gewisser Arbeitsmaschinen, der Motoren mit samt ihrer Pferdekraft und über die nach ihrer Höhe abgestuften Tagelöhne je für Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechtes. Was aber so 1846 glückte, scheiterte bei einer Wiederholung von 1866 derartig, dass man wegen überwiegend unvollständiger oder irriger Beantwortungen auf eine Drucklegung der zusammengetragenen Thatsachen verzichtete. Ausserdem beeinflussten diese Erfahrungen die nächste Aufnahme nicht eben günstig.

Erst im Jahre 1880 wurde und zwar nach dem Stande v. 31. Dezember in gewisser Verbindung mit einer allgemeinen Volkszählung zu einer erneuten Ermittelung der Gewerbe geschritten. Indessen wagte man es nicht, solche wieder auf die gesamte Industrie auszudehnen, da man alsdann einen ähnlichen bedenklichen Ausgang wie 1866 befürchtete. Aus den 111 Arten der belgischen Gewerbeeinteilung wurden darum bloss die 61 wichtigsten Industriezweige ausgesondert, auf die dann aber ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang die Erhebung ausgedehnt wurde. Letztere geschah mittelst 4 Fragebogen: je für das Personal, die Motoren, die Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen und für die Produktionsverhältnisse. Als Zähler waren hierfür eigene sachkundige Personen bestellt. Die Ergebnisse dieser mit Umsicht geplanten und bearbeiteten Aufnahme sind nach vier Gesichtspunkten hin zur Darstellung gebracht. Einmal werden die Betriebe, je nachdem sie Privaten, Aktiengesellschaften oder öffentlichen Korporationen gehören, das Personal nach seinen Hauptbestandteilen und in seiner mittleren Stärke, die mechanischen Motoren und ihre Pferdestärke sowie die Art, die Menge und der Wert des Produktes beziffert. An zweiter Stelle werden das Personal im Hinblick auf seine specielle Stellung (Inhaber, Direktoren, Ingenieure, Werkmeister, Kontorbeamte, Arbeiter, Lehrlinge), die Arbeiter nach Alter und Geschlecht sowie die Betriebe nach der Anzahl des thätigen Personals eingehend unterschieden. Weiter wird die mittlere Arbeitszeit bei Tag und Nacht und die Arbeiterzahl nach der Zahl der Arbeitsstunden und ebenso der durchschnittliche Arbeitslohn, sowie die Arbeiterzahl je nach der Lohnhöhe und zwar getrennt für Kinder und Erwachsene nachgewiesen. Endlich erfolgen nähere Angaben über die Arten und Stärke der Motoren wie die Unterscheidung der Kessel nach der Spannung und Konstruktion. Sieht man von der fragwürdigen Ermittelung der Produktionsverhältnisse ab, so hat diese jüngste belgische Aufnahme eine gesunde Anlage erfahren und einen guten Erfolg gehabt. Freilich giebt sie immer nur über einen begrenzten Teil der belgischen Industrie Auskunft. Uebrigens ist es auch auf diesem engen Gebiet nicht gelungen, die Erhebung der Arbeitsmaschinen in genügender Vollständigkeit durchzuführen, weshalb sie dann von der Bearbeitung der Thatsachen ausgeschlossen geblieben sind.

Schliesslich haben in Belgien am 31. Oktober 1896 ausser Verbindung mit einer Volks- bezw. Berufszählung Ermittelungen der gewerblichen Verhältnisse in vollständig getrennter Weise und je durch besondere Ausführungsorgane stattgefunden und zwar eine Zählung der gewerblichen Unternehmungen (industries et métiers) und eine solche der gewerblichen Arbeiter und ihrer Familie, die wohl als ein eigenartiges Verfahren interessant sind, aber als glückliche Lösung der Aufgabe nicht angesehen werden können. War es bei dieser Einrichtung schwierig, aus Adressbüchern die zu befragenden Betriebe kennen zu lernen, standen für die Arbeiter die 1890 neu aufgestellten und auf dem Laufenden erhaltenen Bevölkerungsregister zur Verfügung, die sich jedoch als unvollständig erwiesen. Erst durch die überaus mühsame Arbeit bei der statistischen Prüfung und Aufbereitung des Materials soll es gelungen sein, die Vollständigkeit und Uebereinstimmung der Thatsachen für Betrieb und Personal herbeizuführen. Näheres lässt sich einstweilen nicht sagen, da die Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind. Die Be-

fragungsgegenstände hatten eine weite Ausdehnung erhalten. Bei der Zählung der Arbeiter kam es allerdings an erster Stelle bloss darauf an, zu ermitteln, in welchem Betriebe bezw. bei welchem Unternehmer sie beschäftigt oder ob sie als Hausindustrielle thätig waren, wobei dann die nicht erfolgte Angabe der Thätigkeit als vorliegende Arbeitslosigkeit zu gelten hatte. Im übrigen waren die Arbeiter und ihre Familienglieder nur nach der Anzahl zu erheben, die auf sie sonst bezüglichen Punkte den Bevölkerungsregistern zu entnehmen. Lediglich wenn in diesen die Angaben fehlten, mussten sie bei der Zählung ergänzt werden. Von den Betrieben wurde die Beantwortung eines sehr umfangreichen Questionaire verlangt, das aus einem Heft von 28 Seiten bestand und für jede besondere Gewerbeart eines Betriebes zur Anwendung kam. Es bezog sich ausser auf genaue Bezeichnung des Betriebes und Gewerbes, der Unternehmer, etwaige Nebenbeschäftigung desselben einmal auf die gewöhnliche Betriebsdauer, auf eine zur Zeit bestehende Unterbrechung des Betriebes und ihre Ursache, dann auf die Arbeiter beiden Geschlechtes nach ihrer Stellung unter Ausscheidung der jugendlichen, die Stunde des Anfangs und Endes der Arbeit und die Länge der Pausen. Dabei waren die Angaben zu unterscheiden für Tag- und Nachtarbeiter wie für wechselnde Tag- und Nachtschichten. Insbesondere ist für jede Arbeitsstellung, für Geschlecht und Alter die Lohnform, die in der letzten Lohnperiode gezahlten gesamten Löhne mit Angabe der Arbeitstage und Empfänger erfragt worden. Weiter sind erhoben die Motore nach Art und Pferdestärken wie die Dampfkessel insbesondere nach System, gewöhnlichem und höchstem Druck und nach der Heizfläche. Endlich erstreckten sich die Angaben auf die hergestellten Waren. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die zusammengetragenen Thatsachen den gehegten Annahmen entsprechen werden. Jedenfalls ist bekannt geworden, dass die immerhin misslichen Ermittelungen über die Löhne bei der Prüfung nicht genügt haben und dass infolge dessen nachträgliche Erhebungen, bei denen auch die Lohnstufen Berücksichtigung fanden, vorgenommen werden mussten.

Was Italien anlangt, so ist es bisher zu einer die ganze Industrie umspannenden Aufnahme nicht gediehen, es sind indessen zweimal Erhebungen der Fabrikindustrie vorgenommen. Die erste vom Jahre 1876 betraf lediglich die verschiedenen Zweige der Textil-, der Papier-, Leder-, Oelbereitungs-, Seifen- und Stearinlichter-Industrie wie die gewerblichen Staatsbetriebe und erfasste hier auch bloss die Zahl der Fabriken, der erwachsenen und unerwachsenen Arbeiter und die der Maschinen nebst Pferdekräften. Breiter angelegt waren die Ermittelungen von 1883 schon darum, weil sie über die gesamte Fabrikindustrie ausgedehnt worden sind. Doch auch die Fragepunkte haben eine Erweiterung erfahren. Zu der Zahl der Fabriken, der Arbeiter, der Motoren sind die Dampfkessel nach Art und Stärke, das Minimalalter der beschäftigten Kinder und die durchschnittliche jährliche Zahl der Arbeitstage gekommen. Dann aber sind von jedem Industriezweige seinen Eigentümlichkeiten gemäss einige besondere Angaben verlangt und zu dem Ende auch für jeden besondere Fragebogen verwendet. Die Erhebungen sind jedoch nicht als völlig gelungen anzusehen und jedenfalls nicht gleichzeitig zu erlangen gewesen. Es hat deshalb auch bisher keine einheitliche Darstellung der Ergebnisse erfolgen können, sondern sie ist je für eine Provinz geschehen dergestalt, dass die erhobenen Thatsachen nicht durchweg dem gleichen Zeitpunkte angehören. Bis jetzt sind auf diese Weise Nachweisungen für 62 (der 70) Provinzen erschienen, bei denen jedoch die ziffernmässige Schilderung von beschreibenden Mitteilungen überwogen wird.

Endlich bleibt noch zu gedenken, was die Vereinigten Staaten von Nordamerika bei ihrem grossen zehnjährigen Census über den Stand der Gewerbe im allgemeinen erheben. Bei diesen Censusaufnahmen werden für die verschiedenartigen Gebiete, auf welche sie sich erstrecken, besondere Aufnahmeformulare verwandt. Während aber die letzteren früher lediglich durch einen und denselben Zähler ausgefüllt bezw. kontrolliert wurden, ist es seit 1880 für zulässig erklärt, die Industrieermittelung durch eigene sachverständige Agenten vornehmen zu lassen. Der gegen die voraufgehende Zählung etwas erweiterte gewerbliche Fragebogen des Jahres 1890 war für alle, auch die kleinsten Gewerbebetriebe auszufüllen und zwar für die Zeit vom 1. Juni 1889 bis 31. Mai 1890. Zu beantworten war darauf bezüglich jedes besonders betriebenen Gewerbszweiges: die Firma oder der Name des Unternehmers, das Datum der Begründung, die Art des Gewerbes, das im Betriebe angelegte Kapital nach seinen verschiedenen Bestandteilen, die Jahresaufwendungen namentlich für die Betriebsstätte, Abgaben, Versicherung, Unterhaltung der Maschinen und Gebäude, Kommissionsgebühren, Zinsen und Löhne, das erwachsene und unerwachsene Personal nach seiner Arbeitsstellung sowie mit Unterscheidung der Arbeiter nach der Höhe des Wochenlohnes, die Menge des verwandten Materials, die Menge und der

Wert der Erzeugnisse, die Dauer der Betriebszeit im Jahre, die Zahl der sommerlichen und winterlichen täglichen Arbeitsstunden, die Art und Pferdekräfte der Motoren und endlich die Zahl der Farbigen und die Höhe des Kapitals, welches sie im Betriebe angelegt haben. So reichhaltig diese Ermittelungen sind und so sehr sie danach angethan erscheinen, die gewerbliche Entfaltung gründlich zu beleuchten, lässt sich doch das Bedenken nicht unterdrücken, ob solche in das innere Geschäftsleben eindringende oder erst auf Grund umständlicher Ausmittelung aus den Geschäftsbüchern zu beantwortende Fragen durchweg oder auch nur überwiegend zu gewissenhaften Angaben geführt haben. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Amerikaner mehr an die öffentliche Behandlung auch privater geschäftlicher Dinge und insbesondere durch lange eingebürgerten Brauch an weitgehende Zählungsansprüche gewöhnt und daher weniger zurückhaltend sind. Die erhobenen Thatsachen sind nach 369 Gewerbezweigen mit Ausschluss jedoch der besonderer Ermittelung unterworfenen mineral industries nachgewiesen worden; ebenso sind alle Unternehmungen, deren Erzeugungswert nicht mindestens 500 Dollars erreichte, beiseite gelassen worden. In dieser Beschränkung ist für die Gesamtheit der Industrie dargethan worden: die Anzahl der Betriebe, die Grösse des Kapitalwertes nach einzelnen Bestandteilen, die durchschnittliche Anzahl der männlichen und weiblichen, erwachsenen und unerwachsenen, in festem Lohne stehenden Arbeitnehmer und ebenso die Stückarbeiter sowie die je für sie gezahlten Gesamtlöhne im Jahre, die Kosten des zur Produktion verwandten Materials und der Wert der erzeugten Gegenstände, schliesslich die Kraftmaschinen nach Art und Stärke. Dagegen ist von einer weiteren Ausmittelung der Thatsachen wie der Unterscheidung der Betriebe nach der Anzahl des Personals, der Grösse des Erzeugungswertes, Abstand genommen worden. Das ist teilweise jedoch für eine Reihe vorzugsweise wichtiger Gewerbszweige geschehen, hinsichtlich derer die Arbeiter nach der Höhe der Löhne auseinandergehalten, zudem noch — entsprechend der erfragten Gegenstände — nähere Angaben über die Betriebsarten, über die verwendeten Materialien und die Erzeugungsgegenstände beigebracht sind. Ausserdem hat die Minenindustrie für sich allein eine besonders eingehende Behandlung erfahren.

Aus allen diesen Ausführungen geht nun wohl hervor, dass die statistische Erforschung der gesamten gewerblichen Entwickelung mittelst allgemeiner Aufnahmen, trotz einzelner weniger schätzenswerter Leistungen, im grossen und ganzen noch wenig ausgebildet und in Uebung ist, dass aber unter dem, was die letzten Jahrzehnte gezeigt haben, die Zählungswerke des Deutschen Reiches hinsichtlich der Sorgfalt der Anlage und Ausführung einen hervorragenden, wenn nicht den hervorragendsten Platz einnehmen. Bei der durchaus abweichenden Behandlungsweise der Gewerbestatistik der einzelnen Staaten wie bei der hier vorliegenden hauptsächlichen Bedeutung der deutschen Ergebnisse wird es sich denn auch empfehlen, die erhobenen Thatsachen selbst lediglich hinsichtlich Deutschlands im folgenden in Betracht zu ziehen. Freilich kann das nur nach den wesentlichsten Richtungen hin geschehen, wobei jedoch in einzelnen Punkten neben der neuesten auch die Zählung von 1882 heranzuziehen ist.

III. Die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme des Deutschen Reiches von 1895.

5. Die Gewerbebetriebe. Die Anzahl der ermittelten gewerblichen Unternehmungen erreichte am Zählungstage des Jahres 1895 3 685 088, was 711,8 auf je 10 000 Einwohner ausmacht. Dahingegen belief sie sich 1882 auf 3 609 801. Demnach hat diese Anzahl sich wohl um 2,1 % vermehrt, das Verhältnis zur Bevölkerung ist indessen nicht unerheblich zurückgegangen, da es 1882 doch 782,2 ausmachte. Der Grund ist — wie noch näher zu belegen sein wird — darin zu suchen, dass die Betriebe sich mehr auszudehnen trachten, d. h. eine grössere Personenzahl beschäftigen, dass also die gewerbliche Thätigkeit der einzelnen Unternehmungen durchschnittlich erweitert worden ist. Die Gesamtzahl der Gewerbebetriebe verteilt sich auf die unterschiedenen 21 grösseren Gewerbegruppen derart, wie aus der Tabelle auf S. 523 zu ersehen ist.

Will man die Bedeutung der Gewerbe nach dem Verhältnis abschätzen, in welchem ihre Betriebe zur Bevölkerung stehen, nimmt ohne Frage den ersten Rang diejenige industrielle Thätigkeit ein, welche sich mit der Herstellung, Ausschmückung, Ausbesserung und Reinigung der Bekleidungsgegenstände befasst. Ihr gehören, obschon hier die häusliche aussergewerbliche Thätigkeit der Frauen in hohem Masse in Mitbewerbung tritt, bereits mehr als ein Viertel aller vorhandenen Betriebe an. Namentlich treten darin die Näherei, Schuhmacherei und Schneiderei je mit zwischen 200 000 und 300 000 sowie die Wäscherei und Plätterei mit reichlich 80 000 Betrieben hervor. Die Notwendigkeit einer weiten Zerstreuung über

Auf	Zählungsjahr	Betriebe überhaupt		darunter Nebenbetriebe	
		Anzahl	auf 10000 Einw.	Anzahl	% der Gesamtheiten
Kunst- und Handelsgärtnerei	1895	27 944	5,4	3 176	11,4
	1882	17 699	3,9	1 722	9,7
Tierzucht und Fischerei	1895	25 603	4,9	8 050	31,4
	1882	25 395	5,6	9 486	37,4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1895	6 446	1,2	2 282	35,4
	1882	8 144	1,8	2 855	53,2
Industrie der Steine und Erden	1895	53 047	10,3	4 818	9,1
	1882	59 772	13,2	6 778	11,3
Metallverarbeitung	1895	174 069	33,6	15 612	9,0
	1882	177 347	39,2	13 112	13,4
Industrie der Maschinen, Instrumente	1895	102 559	19,8	14 680	14,3
	1882	94 807	21,0	11 933	12,6
Chemische Industrie	1895	11 541	2,2	1 156	10,0
	1882	10 438	2,3	1 247	11,9
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	1895	8 124	1,6	1 933	23,8
	1882	10 314	2,3	3 152	30,6
Textilindustrie	1895	248 617	48,0	43 325	17,4
	1882	406 574	89,9	62 092	15,3
Papierindustrie	1895	18 709	3,6	1 078	5,8
	1882	16 665	3.7	851	5,1
Lederindustrie	1895	51 567	10,0	4 242	8,2
	1882	49 642	11,0	4 917	9,9
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1895	262 252	50,7	42 338	16,1
	1882	284 502	62,9	45 533	16,0
Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel	1895	314 473	60,7	44 502	14,2
	1882	288 771	63,9	43 485	15,1
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	1895	920 955	177,9	72 110	7,8
	1882	949 704	210,0	70 565	7,4
Baugewerbe	1895	230 837	44,6	31 852	13,8
	1882	184 698	40,8	22 163	12,0
Polygraphische Gewerbe	1895	15 090	2,9	897	5,9
	1882	10 395	2,3	783	7,5
Künstlerische Gewerbe	1895	10 187	2,0	676	6,6
	1882	8 669	1,9	637	7,3
Handelsgewerbe	1895	777 495	150,2	142 286	18,3
	1882	616 836	136,4	164 111	26,6
Versicherungsgewerbe	1895	19 238	3,7	11 896	61,8
	1882	32 463	7,2	27 908	86,0
Verkehrsgewerbe	1895	100 646	19,4	21 950	21,8
	1882	99 321	21,9	23 213	33,8
Beherbergungs- u. Erquickungsgewerbe	1895	278 689	53,8	44 252	15,9
	1882	257 645	57,0	87 801	34,1

das Land und infolgedessen einer mehr extensiven Betriebsweise wie auch die Leichtigkeit der Errichtung dieser Betriebe tragen nicht wenig zu der erheblichen Ausdehnung bei. Die zweite Stelle wird durch die Handelsgewerbe ausgefüllt, unter denen sich, wie nahe liegt, der Handel mit Lebensmitteln hervorthut, der ja naturgemäss eine weite Verbreitung erheischt. Er stellt über 180 000, der mit landwirtschaftlichen Produkten über 110 000 Betriebe. Es kommen dann auch noch die Handelsvermittelung mit 47 000, der Handel mit Brennmaterialien mit 24 000, der Hausierhandel mit 39000, der mit Tieren mit 34 000, der mit Kurzwaren mit 20 000 Betrieben in Betracht. Demnächst macht sich die Textilindustrie geltend, die den am häufigsten vertretenen Bekleidungsgewerben die hauptsächlichsten Stoffe zur Verbreitung liefert. Indessen hat sie kaum halb so viel Betriebe als die Bekleidungsindustrie. Dafür liegen bei ihr auch die Betriebsverhältnisse anders. Die Textilindustrie, welche unmittelbar örtliche Beziehungen zum Konsumenten (entgegen jener wegen des Massnehmens, Anpassens) nicht voraussetzt, kann darum auch in weit höherem Masse intensiv geführt werden; zudem kommt hier in höherem Grade die Mitwirkung des Auslandes in Betracht. Nach einem abermals nicht unmerklichen Abstande reihen sich die fast gleich starken Industrieen der Holz- und Schnitzstoffe mit dem Hauptzweige der Tischlerei und der Nahrungs- und Genussmittel an. Hier treten besonders die Bäckereien (96 000) und Fleischereien

(93 000) hervor, deren Zahl eine ansehnlich höhere sein würde, wenn nicht vielfach noch auf dem Lande die hauswirtschaftliche Beschaffung der fraglichen Lebensmittel in Rechnung fiele. Nicht unansehnlich ist auch die Zahl der Getreidemühlen (52 000). Wird übrigens wohl im allgemeinen durch das Nahrungsbedürfnis eine geringere Zahl von Betrieben als durch das der Bekleidung erfordert, da bei ihnen der einzelne Betrieb einem grösseren Konsumentenkreise zu dienen vermag, so ist es doch verständlich, wenn gerade die Versorgung mit Brot und Fleisch, welche jeder gerne frisch und in der Nähe zu erhalten liebt, die meisten Betriebe dieser Gruppe beschäftigt. Es folgen unter den Gruppen die Gast- und Schankwirtschaft, die Baugewerbe und die Industrie der Eisenverarbeitung, in der sich besonders das Schmiedegewerbe (81 000) hervorthut. Unter den Baugewerben machen sich am meisten die Maurerbetriebe (72 000), die der Zimmerer (47 000) wie der Stubenmaler und Tüncher (42 000) bemerkbar. Eine schon merklich geringere Ausdehnung hat die Gruppe, welche sich mit der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten befasst und zu der als wichtigster Zweig die Stellmacherei und Wagnerei (54 000) zählt, dann die Verkehrsgewerbe, doch ohne den beiseite gelassenen Eisenbahnverkehr, ferner die Industrie der Steine und Erden wie der Herstellung von Leder, Wachstuch und Gummiwaren: lauter Gruppen, bei denen immer noch 10 oder mehr Betriebe 10 000 Einwohnern gegenüberstehen.

Gegen die Zählung von 1882 sind die Veränderungen in den einzelnen Gruppen durchaus nicht unerheblich, wenn auch die Gesamtzahl der Betriebe nicht eben stark geschwankt hat. Besonders ansehnlich fand eine Vermehrung in der Kunst- und Handelsgärtnerei statt, die über die Hälfte betrug, und in den polygraphischen Gewerben, bei denen sie über zwei Fünftel hinausging. Auch die künstlerischen und die Baugewerbe nehmen mit einem Viertel beträchtlich zu. Ihnen stehen aber zumal die Handels- und die Textilgewerbe gegenüber, die eine Verminderung von zwei Fünftel, Bergbau und Hüttenwesen sowie die Industrie der Leuchtstoffe, welche eine solche von einem Fünftel erfahren haben. In Bezug auf die Gewerbe**arten** zeichnen sich unter den stärker besetzten namentlich die Stuckateure und Ofensetzer, die Betriebe für Gas- und Wasseranlagen, die Cementfabriken und die Verleihungsgeschäfte durch die höchste Zunahme (von über 100 %), die Flachs-, Hanf-, Baumwollen- und Wollenspinnerei, die Seiden- und Leinweberei durch die höchste Abnahme aus.

Bei diesem Ueberblick über den Verbreitungsgrad der verschiedenen gewerblichen Gruppen ist solcher nach der Zahl der Betriebe im ganzen, also sowohl der Haupt- wie der Nebenbetriebe gemessen worden. Nun begründet es allerdings für Leistungen der gewerblichen Thätigkeit keinen wesentlichen Unterschied, ob der Betrieb des Gewerbes die eigentliche und hauptsächliche oder eine mehr nebensächliche Nahrungsquelle ihres Unternehmers bildet; wohl aber hat sie aus dem Gesichtspunkte dieses letzteren eine hervorragende Bedeutung. Um daher die Stellung der Gewerbe im nationalen Haushalt gebührend würdigen zu können, wird man auch jene beiden Formen des Betriebes nicht übersehen dürfen. Eine derartige Scheidung ergiebt fürs Reich 3 144 977 Haupt- und 513 111 Nebenbetriebe, so dass jene etwa sechsmal so zahlreich sind als diese. In Bezug auf die einzelnen Gruppen wechselt aber das Verhältnis ansehnlich. In einer von ihnen, in den Versicherungsgewerben, und hier mit 62 % ganz auffällig, ist der Nebenbetrieb der vorherrschende. Sonst findet sich eine nennenswerte Ausdehnung in der Tierzucht und zwar in der von Hunden und Vögeln wie in der Imkerei, innerhalb des Bergbaus in der Torfgräberei, in der Industrie der Leuchtstoffe bei der Köhlerei und Oelmüllerei und in den Verkehrsgewerben, von denen vorzugsweise Fuhrwerksbesitzer, Lohndiener, Botengänger, Leichenfrauen nebengewerblich thätig sind. Umgekehrt hat der Nebenbetrieb nur in ganz untergeordnetem Masse in den polygraphischen Gewerben und der Papierindustrie statt. Die Nebenbetriebe sind seit 1882, wo ihrer 604 344 gezählt wurden, um 15,1 % zurückgegangen. Die Hauptbetriebe, deren es damals 3 005 457 gab, haben sich um 4,6 % vermehrt. Das trifft vorzugsweise und mit 61 % bei den Versicherungsgewerben zu, wie ferner mit zwischen 40 und 50 % bei den polygraphischen und Handelsgewerben. Die ebenzuvor erwähnte Abnahme der Versicherungsgewerbe überhaupt ist demnach wesentlich durch die Nebenbetriebe herbeigeführt worden.

Der Haupt- oder der nebensächliche Gewerbebetrieb steht übrigens in enger Beziehung zur Ausdehnung des Unternehmens. Wenigstens ist es von unverkennbarem Einflusse, ob überall keine andere menschliche oder motorische Kraft als die seines **alleinigen** Inhabers im Betriebe thätig ist oder ob weitere Kräfte, seien es Motoren, mehrere Inhaber oder Hilfspersonen, vorhanden sind. Verteilt man demgemäss die Betriebe, je nachdem sie **Allein-** oder **Gehilfen**betriebe sind, d. h. entweder bloss aus einem Inhaber und ohne Motoren oder aus Mitin-

habern bezw. Gehilfen und Motoren bestehen, so erhält man:

		Betriebe überhaupt	Haupt-betriebe	Neben-betriebe
		— Anzahl —		
Alleinbetr.	1895	2 172 197	1 714 351	457 486
	1882	2 423 049	1 877 872	545 177
Davon nicht hausindustr.	1895	1 899 669	1 482 788	416 881
	1882	2 105 577	1 593 139	512 438
Gehilfenbetr.	1895	1 485 891	1 430 626	55 265
	1882	1 186 752	1 127 585	59 167
Davon nicht hausindustr.	1895	1 415 862	1 361 288	54 574
	1882	1 117 808	1 060 239	57 569

		Betriebe überhaupt	Haupt-betriebe	Neben-betriebe
		— unter 100 —		
Alleinbetr.	1895	59,4	54,5	89,2
	1882	67,1	62,5	.
Davon nicht hausindustr.	1895	52,0	47,1	81,2
	1882	.	.	.
Gehilfenbetr.	1895	40,6	45,8	10,8
	1882	32,9	37,5	.
Davon nicht hausindustr.	1895	38,7	43,3	10,6
	1882	.	.	.

Demgemäss pflegt die nebensächliche Gewerbsthätigkeit vorzugsweise dort ausgeübt zu werden, wo der Erwerbsthätige ganz auf sich selbst gestellt ist.

6. Die Grösse des Gewerbebetriebes. Wie bereits dargethan wurde, ist als Massstab für die Sonderung der Gewerbebetriebe nach ihrer geschäftlichen Ausdehnung die Anzahl der verwandten menschlichen Kräfte, daneben auch die Anwendung irgend welcher Motoren gewählt worden und zwar die letzteren nur in dem Falle, wo es sich bloss um einen einzigen, allein schaffenden Inhaber handelt. Um nun zu einer Einteilung nach diesen Merkmalen zu gelangen, kann man unter Anlehnung an den Vorgang der Reichsstatistik die drei Hauptstufen der Klein-, Mittel- und Grossbetriebe derart unterscheiden, dass man zu den ersteren die eigentlichen Alleinbetriebe, welche also von dem alleinigen Inhaber ohne Gehilfen und Motoren geführt werden, dann die sonstigen gehilfenlosen Betriebe, d. h. in denen mehrere Inhaber oder doch ein Motor vorhanden ist, sowie die Betriebe bis zu höchstens 5 Hilfspersonen rechnet. Als Mittelbetriebe werden dann die mit einem Personalbestande von 6 bis 50 und als Grossbetriebe die mit mehr als 50 Köpfen aufgefasst. Auf diese Weise erhält man:

Kleinbetriebe:				
Alleinbetriebe ohne Motoren	1895	1 714 351	oder	54,5 %
	1882	1 877 872	„	62,5 „
Sonst. gehilfenlose Betriebe	1895	166 480	„	5,3 „
	1882	107 836	„	3,6 „
Betriebe mit 2 bis 5 Personen	1895	1 053 892	„	33,5 „
	1882	897 060	„	29,8 „
Zusammen	1895	2 934 723	„	93,3 „
	1882	2 882 768	„	95,9 „
Mittelbetriebe:				
mit 6—10 Pers.	1895	113 549	„	3,6 „
	1882	68 763	„	2,3 „
„ 11—50 „	1895	77 752	„	2,5 „
	1882	43 952	„	1,5 „
Zusammen	1895	191 301	„	6,1 „
	1882	112 715	„	3,8 „
Grossbetriebe:				
mit 51—200 Pers.	1895	15 622	„	0,5 „
	1882	8 095	„	0,3 „
„ 201—1000 „	1895	3 076	„	0,1 „
	1882	1 752	„	0,0 „
„ über 1000 „	1895	255	„	0,0 „
	1882	127	„	0,0 „
Zusammen	1895	18 953	„	0,6 „
	1882	9 974	„	0,3 „

Bei dieser Verteilung hat nur diejenige Gehilfen- bezw. Personenzahl Berücksichtigung gefunden, welche innerhalb der dem Inhaber gehörenden Betriebsstätten thätig war, während die in der Hausindustrie und in Strafanstalten beschäftigten Arbeiter nicht in Anrechnung gebracht sind. Ferner bedarf der Erwähnung, dass es sich hier wie im weiteren Verlaufe nur um Hauptbetriebe handelt. — Wie nun aus den Thatsachen hervorgeht, ist die Ueberlegenheit der kleineren Unternehmungen eine derartig entschiedene, dass auf die mittleren und grösseren noch kein Zwanzigstel entfällt. Das trifft für beide Zählungsjahre zu. Indessen hat sich in der Zusammensetzung der Betriebe doch von 1882 auf 1895 eine fühlbare Wandlung ergeben: die Kleinbetriebe sind zurückgegangen, die übrigen haben und zwar höchst ansehnlich zugenommen, die Mittelbetriebe um 70, die Grossbetriebe gar um 90 %. Die Neigung zu einer grösseren Betriebsweise liegt also offen zu Tage. Allerdings war die Abnahme der Kleinbetriebe überhaupt nicht eben belangreich, kaum 2 %; bemerkenswert ist jedoch, dass die einfachste Betriebsform, die der motorlosen Alleinbetriebe, eine Einbusse von fast 9 % erlitten hat. Mag hierauf auch die neuere genauere Ausmittelung der Zählungsergebnisse namentlich in der Richtung Einfluss geübt haben, dass die im Gewerbebetriebe des Inhabers mitbeteiligten Familienglieder vollständiger zur Erscheinung gelangt sind, so bekundet sich in der beträchtlichen Abnahme dieser ganz kleinen Betriebe doch wesentlich der der Gegenwart anhaftende, in der Erzielung eines hinreichenden

Ertrages begründete Zug zur ausgedehnteren gewerblichen Kraftentfaltung. Vielfach werden die Inhaber der Alleinbetriebe, sofern er ihnen kein zulängliches Auskommen bot und sie die Mittel dazu besassen, dessen Umgestaltung in einen Gehilfenbetrieb vorgenommen haben oder, wie das die Zunahme der letzteren und die dadurch notwendig gewordene Erweiterung des Personals vermuten lässt, in erheblichem Masse in eine Gehilfenstellung eingetreten sein.

Das gleiche Verhältnis in der Grössenverteilung der Gewerbebetriebe, wie es für den Durchschnitt erscheint, kehrt auch fast bei allen grösseren Gewerbegruppen wieder. Eine entschiedene Ausnahme machen jedoch die Montangewerbe, in welchen auf die Kleinbetriebe kaum die Hälfte kommt. Auch sind es hier mehr die eigentlichen Gross- als die Mittelbetriebe, welche hervorragen. Von den übrigen Gruppen thun sich mit einer grösseren Beteiligung der stärker besetzten und zwar namentlich der mittleren Betriebe die Industrie der Steine und Erden (35 %), die der Leuchtstoffe, Fette und Oele (31 %) und die polygraphischen Gewerbe (33 %) hervor. Das war 1882 noch anders. Damals gab es ausser der Montanindustrie keine Gruppe, in der auf die Betriebe über 5 Personen auch nur 25, in der auf die über 50 Personen insbesondere auch nur 3 % kamen. Als die Gruppen, in welchen vorzugsweise der Kleinbetrieb zum Ausdruck gelangt, sind zu bezeichnen: die Tierzucht und Fischerei, die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und die Verkehrsgewerbe; die Kleinbetriebe machen hier mindestens 95 % aus.

Sieht man sich diese wichtige Gliederung der Gewerbe nach ihrer Betriebsausdehnung noch etwas näher an, so sind namentlich die Alleinbetriebe, diese ganz kleinen Geschäfte, in welchen sich Deutschlands Gewerbefleiss überwiegend bethätigt, bemerkenswert. Zu ihnen gehören an erster Stelle und mit mehr als neun Zehntel aller Hauptbetriebe die Spinnerei (ohne Stoffangabe), die Näherei, Stellenvermittelung, der Hausierhandel, die Kleiderreinigung, der Hafen- und Lotsendienst, nicht näher ausgewiesene künstlerische Gewerbe, Dienstmänner, Leichenbestattung, Wäscherei und Spitzenwäscherei. Dahingegen nehmen ebenfalls bis zu 90 % im Kleinbetrieb überhaupt (bis zu 5 Personen) den obersten Rang ein: der Hausierhandel, die Barbiere und Friseure, die Näherei, die Puppenbekleidung, die Grobschmiede, die Binnenfischerei und die Stellmacherei. In den Mittelbetrieben (6 bis 50 Personen) ragen über 50 und bis zu 64 % hervor: die Stuckateure, die Talg- und Seifensiederei, die Speditions- und Kommissionsgeschäfte, der Handel mit Baumaterialien, die Zimmerer, Sägemühlen, Steinmetzen, die Holzzurichtung, Ziegelei, Kartonnagenfabrikation, Konfektion, Buchdruckerei und Steinsetzerei. Der Grossbetrieb (51 und mehr Personen) endlich steigt zu mehr als 90 % an: in den Steinkohlenwerken und den Rübenzuckerfabriken (bis nahezu 100 %), in der Eisen- und Stahlfabrikation, in den Erzbergwerken, in der Fayencefabrikation, in den Erzhütten, den Glashütten, in der Fabrikation von Dampfmaschinen, der Baumwollenspinnerei, der Cementfabrikation und im Strassenbahnbetrieb. Aus den Grossbetrieben heben sich die 225 Riesenbetriebe mit über 1000 Personen ab. Diese wenigen Unternehmungen mit ihrer gewaltigen Maschinenverwendung beschäftigen bereits zwischen 4 und 500 000 Menschen d. h. nahezu ein Drittel des gesamten gewerbethätigen Personals und im Mittel annähernd 2000 Köpfe in einem Betriebe! Von ihnen thun sich mit 86 Betrieben am meisten die Steinkohlenbergwerke, danach 29 Eisen- und 15 andere Erzwerke hervor. Abgesehen von den Alleinbetrieben, sind bei allen hier hervorgehobenen Gewerbearten nur solche berücksichtigt, die mindestens aus 10 000 Personen bestehen.

7. Die Gewerbetreibenden. Die wesentlichsten in Betracht kommenden Thatsachen ergeben sich aus nachfolgender Uebersicht.

Die Verteilung dieser im ganzen 10 269 269 im Jahre 1895 gezählten Personen, welche in den in das Gebiet der Aufnahme einbezogenen Gewerben thätig sind, über die gewerblichen Gruppen weicht im grossen und ganzen nur unbedeutend von der ab, welche sich für die Betriebe ergab. So stehen hier wie dort die Bekleidungsgewerbe obenan, doch kommt ihnen das handeltreibende Personal nahezu gleich. Es zählen zu den hervorragenden die Textilindustrie, die Baugewerbe, die Nahrungsmittelindustrie und finden sich umgekehrt nur ganz schwach vertreten die künstlerischen Gewerbe, die Versicherungsgewerbe, die Industrie der Leuchtstoffe und Felle, die Tierzucht nebst Fischerei wie die Kunst- und Handelsgärtnerei. Dennoch sind auch bemerkenswerte Abweichungen vorhanden. Solche betreffen in erster Linie den Bergbau, dessen geringfügige Verbreitung in Bezug auf die Unternehmungen, dessen ansehnliche Bedeutung rücksichtlich der Gewerbetreibenden mit dem zusammenstimmt, was über den vorwaltenden, grosse Arbeitskräfte bedingenden Betriebsumfang gesagt ist. Wenn auch nicht in gleichem Masse, so doch immer noch auffallend ist der Ausschlag zu Gunsten der Gewerbetreibenden namentlich bei der Industrie der Steine und Erden, sodann bei der chemischen, der Textilindustrie und den Baugewerben. Umgekehrt verhält es

Es wurden ermittelt:

in den Betrieben für	Zählungsjahr	Gewerbetreibende überhaupt				darunter in Gehilfenbetrieben		
		Gesamtzahl	% derselben	auf 1 Hauptbetrieb	auf 1 Gehilfenbetrieb insbes.	Selbständige	Hilfspersonen	Hilfspers. %
Kunst- u. Handelsgärtnerei	1895	74 991	0,7	3,0	4,6	13 297	50 852	79,3
	1882	41 560	0,6	2,6	4,2	7 711	25 807	77,0
Tierzucht und Fischerei	1895	28 137	0,3	1,6	2,1	5 542	10 975	66,4
	1882	25 858	0,3	1,6	2,6	6 415	9 903	60,7
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	1895	540 388	5,2	129,8	143,4	2 307	537 683	99,6
	1882	430 134	5,8	81,3	88,7	2 938	426 871	99,3
Industrie der Steine u. Erden	1895	558 286	5,4	11,6	14,5	26 236	521 477	95,2
	1882	349 196	4,7	6,6	8,6	27 927	307 057	91,7
Metallverarbeitung	1895	635 656	6,2	4,0	5,7	95 735	482 433	83,4
	1882	459 713	6,3	2,8	4,0	94 351	298 130	76,0
Industrie der Maschinen, Instrumente	1895	582 672	5,7	6,6	12,6	40 868	496 727	92,4
	1882	356 089	4,8	4,3	8,2	36 863	274 278	88,1
Chemische Industrie	1895	115 231	1,1	11,1	15,4	7 249	104 897	93,5
	1882	71 777	1,0	7,8	11,1	6 110	62 653	91,1
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	1895	57 909	0,6	9,4	11,3	4 234	52 501	92,5
	1882	42 705	0,6	6,0	8,0	4 437	36 216	89,1
Textilindustrie	1895	993 257	9,7	4,8	14,9	51 910	792 814	93,8
	1882	910 089	12,4	2,6	8,0	74 805	571 679	88,4
Papierindustrie	1895	152 909	1,5	8,7	13,3	10 230	136 068	93,0
	1882	100 156	1,4	6,3	10,0	8 952	84 729	90,4
Lederindustrie	1895	160 343	1,6	3,4	5,4	25 259	113 416	81,8
	1882	121 532	1,7	2,7	4,2	23 721	76 984	76,5
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1895	598 496	5,8	2,7	4,6	92 884	390 403	80,8
	1882	469 695	6,4	2,0	3,4	87 009	238 531	73,3
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	1895	1 021 490	10,0	3,8	4,6	173 631	788 786	82,0
	1882	743 881	10,1	3,7	3,8	155 113	521 677	77,1
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	1895	1 390 604	13,9	1,7	3,7	190 741	548 266	74,2
	1882	1 259 791	17,2	1,4	3,1	177 082	385 527	68,5
Baugewerbe	1895	1 045 516	10,2	5,3	10,0	90 285	849 902	90,4
	1882	533 511	7,3	3,3	6,2	70 778	372 137	84,0
Polygraphische Gewerbe	1895	127 861	1,3	9,0	12,1	10 008	113 947	91,9
	1882	70 006	0,9	7,3	10,1	6 420	60 635	90,4
Künstlerische Gewerbe	1895	19 879	0,2	2,9	6,5	1 939	10 318	84,2
	1882	15 388	0,2	1,9	4,3	2 268	7 320	76,4
Handelsgewerbe	1895	1 332 993	13,0	2,1	3,5	240 418	742 003	75,5
	1882	838 292	11,4	1,9	3,4	153 827	391 166	71,8
Versicherungsgewerbe	1895	22 256	0,2	3,0	9,1	1 887	14 871	88,8
	1882	11 824	0,2	2,6	6,3	1 262	7 371	85,4
Verkehrsgewerbe	1895	230 431	2,2	2,9	4,9	32 140	158 051	83,1
	1882	174 246	2,4	2,3	4,2	26 358	103 884	79,8
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	1895	579 958	5,6	2,5	3,0	117 670	404 058	77,4
	1882	314 246	4,3	1,9	2,8	57 457	168 558	74,6
Sämtliche Gewerbe	1895	10 269 269	100,0	3,2	6,0	1 234 470	7 320 448	85,6
	1882	7 340 789	100,0	2,4	4,8	1 031 804	4 431 113	81,1

sich mit den zahlreiche Allein- und Kleinbetriebe enthaltenden Bekleidungs- und Reinigungsgewerben. Wenn sie auch nach der Anzahl der Betriebe wie Personen den ersten Rang einnehmen, erreichen sie doch in Bezug auf diese kaum 14 %, hingegen in Bezug auf jene über ein Viertel. Aehnlich ist es bei den Handelsgewerben. Im Vergleiche mit 1882 hat die verhältnismässige Zusammensetzung darin eine Aenderung erfahren, dass sich der Anteil namentlich der Bau- und der Handelsgewerbe und der Maschinenindustrie und der Gast- und Schankwirtschaft gehoben hat, der der Textilindustrie und der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe jedoch gesunken ist. Der Anzahl nach haben sich aber die Gewerbetreibenden sämtlicher Gruppen vermehrt. Am wenigsten, d. h. mit kaum oder eben einem Zehntel hatte das noch bei der Tierzucht und Fischerei, der Textilindustrie und bei den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben statt. Dahingegen hat sich das Personal der Baugewerbe nahezu verdoppelt (96 %), das der Kunst- und Handelsgärtnerei, der polygraphischen Gewerbe, der Handelsgewerbe, der Gast- und Schankwirtschaft zwischen 80 und 90 % gehoben. Für die

Gesamtheit der Gewerbetreibenden erreicht die Zunahme 39,9 %.

Auch hinsichtlich des gewerblichen Personals ist die Beachtung der Betriebsgrösse von Belang. Es gehören nämlich an:

dem		Gewerbe-treibende	%
Alleinbetriebe (ohne Motoren)	1895	1 714 351	16,7
	1882	1 877 872	25,6
Sonstig. gehilfenlos. Betriebe	1895	166 480	1,6
	1882	107 836	14,7
Betriebe mit 2—5 Personen	1895	2 889 838	28,2
	1882	2 350 114	18,7
Betriebe mit über 5 Personen und zwar			
mit 6—10 Personen	1895	833 418	8,1
	1882	500 097	6,8
„ 11—50 „	1895	1 620 915	15,8
	1882	891 623	12,2
„ 51—200 „	1895	1 439 700	14,0
	1882	742 688	10,1
„ 201—1000 „	1895	1 155 836	11,2
	1882	657 399	9,0
„ über 1000 „	1895	448 731	4,4
	1882	213 160	2,9

Ebenfalls hieraus spricht augenfällig das entschiedene Vorwalten des Kleingewerbes. Indessen gestaltet sich doch diese Abstufung des Personals durchaus abweichend von der der Geschäfte, da hier eben die wachsende Personenzahl des einzelnen Betriebes die oberen Stufen füllen, die unteren entsprechend entlasten muss. Auch die Bewegung seit 1882 bekundet sich darin, dass vornehmlich die grösseren Betriebe an Personal gewonnen haben. Bei den Riesenbetrieben von über 1000 Köpfen ist das sogar über das Doppelte hinaus (110 %) und bei denen, welche aus 21 bis 50 Personen bestehen, reichlich um neun Zehntel der Fall gewesen. Dass dawider die allein arbeitenden Gewerbetreibenden eingebüsst haben, ist bereits hervorgehoben.

Sucht man die mittlere Besetzung der Betriebe mit Personal, die **mittlere Betriebsgrösse** auf, so erhält man für je einen Hauptbetrieb bloss eine solche von 3,2 Köpfen, ein Mass, das sich jedoch auf 6,0 verdoppelt, wenn man die Alleinbetriebe absetzt. Nicht anders war es 1882, nur dass damals im Durchschnitt bloss 2,4 bezw. 4,3 Köpfe auf einen Betrieb entfielen. Wie sich das für die einzelnen Gruppen gestaltet, besagt die vorstehende Uebersicht. Dass hierbei die Gruppe des Bergbaues weit, weit über die übrigen hervorragt und ihre Ziffer reichlich zehnmal so gross ist als die nächstfolgende der chemischen Industrie, kann nach dem, was schon über den Betriebsumfang dargethan, nicht überraschen. Von den 130 (bezw. 143) Köpfen eines Bergbaubetriebes bis zu der schwächsten Besetzung, den 1,7 (bezw. 3,7) Köpfen in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben ist denn auch ein gewaltiger Sprung. Der letzteren Gruppe ziemlich ähnlich verhalten sich unter Einrechnung der Alleinbetriebe mit höchstens 3 Personen im Mittel die Tierzucht und Fischerei, die Gast- und Schankwirtschaft, die künstlerischen, Versicherungs-, Handels- und Verkehrsgewerbe, die Kunst- und Handelsgärtnerei und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Diese Gruppen kennzeichnen sich meistens zugleich als solche, in denen die Alleinbetriebe erheblich verbreitet sind und zwar insofern, als nach Ausscheidung der letzteren die mittlere Kopfzahl auf etwa das Doppelte steigt. Ebenfalls nicht unerheblich ist der Unterschied der mittleren Besetzung, je nachdem die sämtlichen oder bloss die Gehilfenbetriebe herangezogen werden, bei den Versicherungsgewerben, bei der Herstellung von Maschinen und Apparaten und namentlich bei der Textilindustrie. Die letztere macht sich als eine industrielle Gruppe bemerkbar, in der auf der einen Seite viele Hände in kleinen und ganz kleinen, aber auf der anderen auch zahlreiche in grossen, hingegen weniger in mittleren Betrieben thätig sind. Da, wo die mittlere Kopfstärke eine höhere ist, wie in der Papierindustrie, in den polygraphischen Gewerben, in der chemischen Industrie und vollends im Bergbau macht sich der Abstand mit oder ohne Beachtung der Alleinbetriebe längst nicht so bemerkbar. Hier sind nicht nur besonders die Allein-, sondern auch die übrigen Kleinbetriebe schwächer vertreten, während die Mehrzahl aller Personen auf die grösseren und insbesondere auf die mittleren entfällt.

Wird für die durchschnittliche Besetzung auch die Grössenklasse der Betriebe in Rechnung gezogen, so kommen auf je 1 Betrieb Personen:

In Betrieben von bis zu 5 Personen	1895	1882
mit Alleinbetrieb	1,6	1,5
ohne Alleinbetrieb . . .	2,5	2,4
6—50 Personen . . .	12,8	12,3
51—200 „ . . .	92,2	91,7
201—1000 „ . . .	375,8	375,2
über 1000 „ . . .	1759,7	1678,4

Für alle Grössenstufen, namentlich aber für die der Riesenbetriebe ist demnach die durchschnittliche Besetzungsziffer gewachsen.

Was die **Arbeitsstellung** der Gewerbetreibenden betrifft, so erhält man neben 2 948 821 (1882 2 909 676) Selbständigen 7 320 448 (1882 4 431 118), also doppelt soviel Hilfspersonen. Setzt man indessen die keine Hilfspersonen beschäftigenden Inhaber von Alleinbetrieben ab, so

verteilte sich das gewerbthätige Personal der Gehilfenbetriebe auf:

	Anzahl 1895	Anzahl 1882	% 1895	% 1882
Unternehmer .	1 234 470	1 031 804	14,4	18,9
Angestellte . .	448 944	205 061	5,3	3,7
Arbeiter . . .	6 871 504	4 226 052	80,3	77,4

Die Angestellten, welche als höheres technisches Betriebspersonal namentlich in der chemischen, der Leuchtstoff- und Maschinenindustrie, als Verwaltungs- und Kontorpersonal in den Versicherungs- und Handelsgewerben hervorragen, stellen im allgemeinen bloss einen schwachen Bruchteil der Hilfspersonen. Indessen hat sich ihre Verwendung gegen 1892 immerhin ansehnlich gehoben. In Bezug auf das Verhältnis beider Arten Hilfspersonen zusammen zu den Unternehmern in den Gehilfenbetrieben kehrt nach Massgabe der voraufgehenden Uebersicht die Erscheinung einer überlegenen Anzahl Hilfspersonen zwar in allen Gruppen wieder, unterliegt jedoch sichtbaren Schwankungen. Während auf die Hilfspersonen im Bergbau über 99, in der Industrie der Steine und Erden 95% kommen, erreichen sie in den Bekleidungs- und den Handelsgewerben doch bloss 25, in der Tierzucht und Fischerei nur 66%.

Die Zusammensetzung des gewerbethätigen Personals lässt sich für 1895 nach wirtschaftlich und sozial bedeutsamen Gesichtspunkten noch etwas weiter verfolgen. Danach gab es Personen: Inhaber von Alleinbetrieben und Gehilfenbetrieben 1714351, Unternehmer 1234470, Verwaltungs- und Kontorpersonal 329147, technisches Aufsichtspersonal 119797, andere Gehilfen und Arbeiter 6474727, mitarbeitende Familienglieder 396777.

Unter den einzelnen Bestandteilen des gewerbthätigen Personals nehmen besonders die Lehrlinge die Aufmerksamkeit in Anspruch. Soweit sie Lehrlinge des Arbeitspersonals sind, kommen von ihnen auf die Betriebe bis zu 5 Köpfen 401982, auf die von 6 bis 20 Köpfen 171769 und auf die übrigen Betriebe 127282. Hält man diese Zahlen mit den vorstehenden der Gehilfen und Arbeiter zusammen, so machen die Lehrlinge von letzteren überhaupt 10,8, indessen auf der unteren Stufe 24,7, auf der mittleren 14,5 und auf der oberen bloss 3,5% aus. Man ersieht also, dass die Lehrlingshaltung mit dem Betriebsumfang abnimmt, die bedenkliche Lehrlingszüchtung vorzugsweise den Kleinunternehmern eigen ist. Unter den erwähnten Lehrlingen sind 395554 oder 56,4%, die im Haushalte ihres Lehrherrn wohnen und damit vollständig seiner Zucht unterstehen. Auch hierfür spricht die Betriebsgrösse entscheidend mit. Denn bei Betrieben mit über 20 Köpfen sind es nur 6,0% (7698), hingegen bei solchen von 6 bis 20 Köpfen bereits 46,1% (79132). Aber wirklich ausgebreitet ist es bei den Kleinbetrieben mit 76,8% (308724) der Fall. An Lehrlingen des Verwaltungspersonals, die sich vorzugsweise im Handelsgewerbe finden, sind 52694 gezählt worden d. h. 16% jenes Personals.

In Bezug endlich auf das Geschlecht der Gewerbetreibenden giebt darüber folgende Nachweisung Auskunft. Es sind:

	Anzahl männl.	Anzahl weibl.	unter 100 weibl.
Inhab. v. Alleinbetrieben	1 225 125	589 226	34,4
Inhab. v. Gehilfenbetrieb.	1 112 528	108 942	8,8
bis zu 5 Köpfen . . .	910 850	96 817	9,6
von 6—20 Köpfen . .	156 729	10 742	6,4
von über 20 Köpfen .	57 949	1 383	2,3
Unternehmer zusammen	2 250 653	698 198	23,7
Verwaltungspersonal .	314 331	14 816	4,5
Techn. Aufsichtspersonal	117 063	2 734	2,3
Angestellte zusammen	431 394	17 550	3,9
Gehilfen und Arbeiter .	5 205 760	1 268 967	19,6
Jugendliche	459 003	127 798	21,8
Erwachsene	4 746 757	1 141 169	19,4
Mithelf. Familienglieder.	42 137	354 640	89,4
Jugendliche	5 421	10 928	66,8
Erwachsene	36 716	343 712	90,0
Arbeiter zusammen	5 247 897	1 623 607	23,6
Ueberhaupt	7 929 944	2 339 325	22,8

Erhebt sich die Mitwirkung der Frau im gewerblichen Leben kaum zu einem Viertel, so ist das doch recht verschieden nach der Stellung, welche sie darin einnimmt. Gleich stark wie im Mittel ist ihre Beteiligung als Unternehmer, indessen hat darauf wieder die Betriebsgrösse einen sichtlichen Einfluss dergestalt, dass jene um so geringer wird, je mehr diese sich erweitert. Erheblich treten Frauen nur in den Alleinbetrieben auf und das namentlich in der Näherei, Putzmacherei, Wäscherei, Strickerei, Kravattenmacherei, Spitzenmacherei, Golddrahtzieherei, Spinnerei, in der Anfertigung von Korsetts und der von künstlichen Blumen, in der sie es auf über 90% bringen. Unter den Gehilfenbetrieben sind es in der Hauptsache ebenfalls die genannten Betriebe, zu denen sie einen namhafteren Beitrag stellen, doch nur die Näherei, Putzmacherei und Wäscherei, in welchen sie die grössere Hälfte inne haben. Als Angestellte treten wegen der für diese Stellungen gebotenen umfassenden fachlichen Vorbildung weibliche Personen nur in schwachem Masse auf. Dahingegen machen sie ein Fünftel der eigentlichen Gehilfen und Arbeiter aus. Sehr erheblich, neun Zehntel, ist ihre gewerbliche Beschäftigung aber als mithelfende Familienglieder.

Unter den wirklichen berufsmässigen Arbeiterinnen (ohne die mithelfenden Familienglieder) knüpft sich an die ein besonderes soziales Interesse, welche Ehefrauen sind, welche also ihrer nächstliegenden Aufgabe der Besorgung des Hausstandes in erheblichem Umfange entzogen werden. Solcher Ehefrauen wurden 160498, d. h. 14,1 % der erwachsenen Arbeiterinnen dieser Gattung ermittelt. Vornehmlich hat das in der Gärtnerei, der Tierzucht und Fischerei, der Industrie der Steine und Erden, der Industrie der Leuchtstoffe, den Verkehrsgewerben und zumal in den Versicherungsgewerben statt.

8. Die Betriebsdauer. Bekanntlich sind nicht alle Gewerbe während des ganzen Jahres im vollen Betriebe. . Das trifft nur zu bei 1274647 Betrieben und 7227744 Personen. Dagegen befinden sich 155979 Betriebe mit 1327174 Personen bloss einen Teil des Jahres in vollem Gange. Das ergiebt 12,1 % aller gewerbetreibenden Personen, welche in teilweise aussetzenden Betrieben beschäftigt sind. Als solche Gewerbe, welche nicht durchweg im vollen Gange stehen, sind besonders zu nennen: die Steinmetzen, Steinbrüche, Rübenzuckerfabriken, die Binnenschiffahrt, die Verleihungsgeschäfte und die meisten und verbreitetsten Baugewerbe.

9. Die Motorenverwendung. Unter den 3144977 Haupt- und 513111 Nebenbetrieben der Zählung von 1895 waren 151695 bezw. 12788, zusammen 140812, welche sich motorischer Hilfskräfte bedienten. Das macht erst 4,8 bezw. 2,5 % der ersteren und insgesamt 4,5 % sämtlicher Betriebe aus, wenn man aber bloss die Gehilfenbetriebe in Anschlag bringt, 11,1 %. Dagegen betrugen die Betriebe mit Motoren 1882 nur 113560, so dass sie sich um 24,0 % vermehrten. Das Verhältnis innerhalb der Gewerbegruppen wechselt beträchtlich. Am höchsten d. h. bis zu 44 % der Gehilfenbetriebe steigt es in der Industrie der Leuchtstoffe an, der sich mit mehr als 30 % der Bergbau und das Salinenwesen wie die Verkehrsgewerbe, die Fischer, die polygraphischen Gewerbe, die Industrie der Steine und Erden wie die der Nahrungsmittel nähern. Umgekehrt erhebt sich der Anteil in den Bekleidungs-, den Bau-, den Handels-, den Versicherungsgewerben und in der Gast- und Schankwirtschaft nicht über 2 % hinaus.

Die Gesamtzahl der verwendeten Pferdestärken (PS.) der Motoren erhebt sich auf 3427325, demnach für 100 Betriebe überhaupt auf deren 93,7. Bleibt diese Grösse in den nichtindustriellen Gewerben, aber auch in den Bekleidungsgewerben fast durchweg unter 5 und in den Handelsgewerben i. e. S. unter 7 zurück, so steigt sie in der Papierindustrie über 1000, ja im Bergbau und Salinenwesen fast auf 16000 an. Von den einzelnen Gewerbearten zeichnen sich durch gewaltige Benutzung von Umtriebskräften an oberster Stelle die Steinkohlenbergwerke aus, in welchen sogar fast 129000 PS. 100 Betrieben gegenüber stehen. Immer noch höchst ansehnlich mit beinahe 100000 PS. ist das Verhältnis in der Eisenfabrikation, mit 83000 in den Salzbergwerken, mit 57000 in den Geschützgiessereien, auf welche mit zwischen 50000 und 20000 PS. die Blechfabrikation, die Jutespinnerei, die Anilinfabrikation, die Elektricitätserzeugung und die Rübenzuckerfabrikation folgen. In welchem Masse durch solche Motorenkraft die Menschenkraft unterstützt wird, kann man daraus ermessen, dass durchschnittlich auf einen Betrieb 2,8 Personen und 0,9 PS. und in der eigentlichen Industrie 3,5 Personen und 1,4 PS. kommen. Von den zu der letzteren gehörigen Gruppen weisen den tiefsten Stand die Metallverarbeitung, die Lederindustrie, die der Holz- und Schnitzstoffe, die der Nahrungsmittel, die Bekleidungs-, Bau- und künstlerischen Gewerbe mit noch nicht 1 PS. und einer weit überlegenen Personenzahl auf. Dahingegen stehen sich in der Papierindustrie 8 Köpfe und 11 PS., im Bergbau 86 Köpfe und 159 PS. gegenüber.

Wie begreiflich richtet sich die Motorenverwendung wesentlich nach der Betriebsgrösse. So betragen:

bei Hauptbetrieben mit	Motorenhauptbetrieben	deren Pferdestärken	auf 100 Hauptbetriebe Motorenbetriebe	auf 1 Hauptbetrieb P.S.
bis zu 5 Pers.	95 588	438 801	3,3	0,1
6—20 „	29 235	375 645	18,1	2,3
über 20 „	26 902	2 562 881	55,0	52,4

Mithin nimmt sowohl die Verwendung wie die Kraftleistung der Motoren mit der fortschreitenden Betriebsgrösse in starkem Schritte zu.

In Ansehung der Art der verwendeten elementaren Kräfte sind gezählt Betriebe mit stehendem Triebwerk: mit Wind 18326, mit Wasser 54259, mit Dampf 58530 und mit Gas 14760, Petroleum 2083, Benzin, Aether 1254, Heissluft 639, Druckluft 312, Elektricität 2259, solche mit Dampfkessel ohne Kraftübertragung 6984, dazu Dampf- und Segelschiffe 18272. Noch 1882 nahm die Wasserkraft in dieser Beziehung den obersten Rang ein. Bei der neueren Zählung ist sie durch die Dampfkraft überholt worden. Neben Dampf und Wasser kommen alle anderen Kraftarten nicht auf und auch Wind und Gas stehen merklich dahinter zurück. Jene beiden bekunden auch ihre Ueber-

legenheit durch den Umfang der Kraftleistung. Und hier überragt wieder die Dampfkraft mit ihren 2721218 PS. alle anderen Arten, denn im übrigen entfallen auf Wasser 629065, Gas 53909, Petroleum 7249, Benzin, Aether 3501, Heissluft 1298 und Druckluft 11085 PS.

10. Der Gesamtumfang der gewerblichen Unternehmungen. In den bisherigen Nachweisungen wurden die verschiedenen Gewerbszweige, welche unter gemeinsamer Leitung stehen, als gesonderte Betriebe gezählt. Einen vollständigen Einblick in den Umfang der gewerblichen Unternehmungen und Kraftentfaltung erhält man aber erst, wenn man die Einzelbetriebe eines Unternehmens zu Gesamtbetrieben vereinigt. Wie sich alsdann die Zahl und der Umfang der Betriebe gestalten, lehren folgende Uebersichten. Man erhält dann bei den Hauptbetrieben:

bei	Betriebe	Personen	Pferdestärke
Alleinbetrieben	1 714 351	1 714 351	—
Gehilfenbetrieben			
m. bis 5 Pers.	1 141 451	2 947 430	391 924
„ 6—20 „	161 888	1 513 446	355 558
„ 21—100 „	38 997	1 621 702	655 231
„ 101—1000 „	8 248	1 909 712	1 329 210
„ über 1000 „	296	562 628	665 265
im ganzen	3 065 231	10 269 269	3 397 188
darunter Gesamtbetriebe	89 201	1 696 120	1 209 280

Darnach kommen:

auf	von je 100 Hauptbetrieb	von je 100 gewerbth. Person.	auf 1 Hauptbetr. Personen	auf 1 Hauptbetr. Pferdestärken
Alleinbetriebe	55,9	16,7	1,0	—
Gehilfenbetriebe				
m. bis 5 Pers.	37,3	28,7	2,6	0,3
„ 6—20 „	5,3	14,7	9,3	2,2
„ 21—100 „	1,2	15,8	41,6	16,8
„ 101—1000 „	0,3	18,6	231,5	161,2
„ über 1000 „	0,0	5,5	1900,8	2247,5

Nach dieser Aufstellung vermindert sich gegen die früheren Angaben die Zahl der Betriebe um 79746, die der PS. um 19861. Vornehmlich wird durch die Gesamtbetriebe begreiflicherweise eine Verschiebung der Grössenverteilung zu Gunsten der Grossunternehmungen bewirkt. Wie sich die Gesamtbetriebe selbst und gegenüber der Gesamtzahl der Hauptbetriebe erhalten, geht aus folgenden Thatsachen hervor. Es kommen nämlich im Durchschnitt auf je 1 Gesamtbetrieb 1,9 Teilbetriebe, 19,0 Personen und 13,6 PS. und auf 100 der beteiligten Personen 71,3 PS. Dahingegen entfallen auf 1 Hauptbetrieb im allgemeinen nur 3,4 Köpfe und 1,1 PS. und auf 100 jener 33,1 dieser. Die gewerbliche Ueberlegenheit der Gesamtbetriebe gelangt hieraus deutlich zur Erscheinung. Hauptsächlich begegnet man den Gesamtbetrieben dort, wo sich, wie in der Nahrungsmittelindustrie, dem Handel, der Gast- und Schankwirtschaft, den Baugewerben und der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, zahlreiche Kleinbetriebe mit unvollkommener Ausgestaltung vorfinden.

11. Die Hausindustrie, die Gefängnisarbeit und die Hausierer. Die bei der Aufnahme von 1882 zum ersten Male ausgeschiedene Hausindustrie, diese für den weiteren Absatz und das Grossunternehmen sowie auf dessen Rechnung arbeitende kleingewerbliche Thätigkeit hatten die Zählungsvorschriften durch die Frage gekennzeichnet, ob die Gewerbthätigen in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft ihren Beruf ausübten. Auf diese Weise wurden (nach den Angaben der Hausindustriellen selbst) ermittelt:

		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	im ganzen
Alleinbetriebe	1895	231 563	40 965	272 528
	1882	284 733	32 739	317 472
Gehilfenbetriebe	1895	69 338	691	70 029
	1882	67 346	1 598	68 944
Zusammen	1895	300 901	41 556	342 557
	1882	352 079	34 337	386 416

Die hausindustriellen Veranstaltungen sind demnach gegen 1882 zurückgegangen und zwar im ganzen um 11,3 %. Von diesem Verluste sind jedoch nur die Hauptbetriebe mit 14,5 % betroffen worden, während die Nebenbetriebe sich um 21,0 vermehrt haben. Anders ist es, wenn man den Betriebsumfang in Anschlag bringt. Die Abnahme der Hauptbetriebe fällt bloss auf die ganz kleinen, die der Nebenbetriebe lediglich auf die Gehilfen verwendenden Geschäfte. Die Abnahme, welche für die Hausarbeit im ganzen eingetreten ist, drückt sich auch im Verhältnis dieser Betriebe zu der Gesamtheit der Gewerbebetriebe aus; denn es belief sich 1895 auf 9,4, 1882 aber noch auf 10,7 %.

Das Personal der Hausindustrie bestand aus Köpfen:

in den		männliche	weibliche	zusammen
Alleinbetrieben	1895	110 340	121 223	231 563
	1882	133 051	151 682	284 733
Gehilfenbetrieben	1895	145 791	80 630	226 421
	1882	136 792	58 009	194 801
im ganzen	1895	256 131	201 853	457 984
	1882	269 843	209 691	479 534

Das um 4,5 % gefallene hausgewerbliche Personal machte 1882 6,5, 1895 4,5 % sämtlicher Gewerbetreibenden aus. Beachtung verdient hierbei die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechtes, die mit 44,1 %

im Jahr 1895 und 43,7 im Jahre 1882 weit über den allgemeinen Durchschnitt der gewerbethätigen Bevölkerung hinausgeht. Namentlich suchen Frauen in den Alleinbetrieben hausindustrielle Beschäftigung und hier dergestalt, dass sie sogar die Mehrheit ausmachen.

Wie sich aus dem Uebergewicht der Alleinbetriebe in der Hausindustrie schon ergiebt, sind die einzelnen Geschäfte nur von bescheidenem Umfange. Im Gesamtdurchschnitt besteht ein Hauptbetrieb dann auch bloss aus 1,5 Köpfen. In den Gehilfenbetrieben insbesondere erhöht sich der Betrag auf 3,2 Personen. In ihnen waren 1895 64205 Geschäftsleiter, 139063 Gehilfen sowie 20486 erwachsene und 2667 jugendliche mitarbeitende Familienglieder thätig. Es macht aber den Eindruck, als wenn die mithelfenden Familienglieder nur unvollständig erhoben worden seien. Denn es entfallen auf 1 Betriebsleiter bloss 0,32 erwachsene und gar bloss 0,04 unerwachsene Angehörige, während es doch bekannt ist, dass in der Hausindustrie die Mitwirkung der Familie und zumal der Kinder eine grosse Rolle spielt. Vereinzelt wirkt in den Hausbetrieben auch motorische Kraft mit. Das war 1895 in 3017 Haupt- und 25 Nebenbetrieben der Fall, wobei es sich um 10156 PS. handelte. Meist (in 1407 Betrieben) war es Dampf, daneben (692) Wasser- und (683) Gaskraft.

Der hausindustrielle Betrieb ist übrigens nur wenigen Gewerben in einigem Umfange eigen. Namentlich hat er statt bei der Textilindustrie, auf die 1895 162 435 Betriebe und 195 780 Gewerbetreibende kommen d. h. dort 65,3, hier 19,7 %; innerhalb der Gruppe machen sich mit 33 200 Köpfen wieder die Baumwollweberei, mit 25 000 bis 30 000 die Woll- und die Leinenweberei wie die Herstellung von Strumpfwaren bemerkbar. Neben der Textilindustrie kann nur von Belang die der Bekleidung und Reinigung mit 120 298 Betrieben und 159 360 Personen oder mit 13,0 bezw. 11,5 genannt werden. Ausserdem weist allein noch die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe über 20 000 Betriebe (23356) und Hausgewerbetreibende (37140) auf. —

Um ferner in Erfahrung zu bringen, inwieweit Hausgewerbetreibende und ebenso Gefangene und Hausierer von Unternehmern beschäftigt werden, sind auch diese danach befragt worden. Danach standen 490 711 Hausarbeiter, darunter 430 482 unmittelbar Beschäftigte, in Arbeit bei 22307 Betrieben. Von diesen letzteren setzten 15246 unter 10, 5196 11 bis 50 und 1865 über 50 Hausarbeiter in Thätigkeit. Weiter sandten 2449 Betriebe 4268 Hausierer aus und 653 beschäftigten 265 576 Gefangene.

12. Das Besitzverhältnis. Von den ermittelten Gehilfen-(Haupt-)Betrieben (unter Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten) gehörten an bezw. waren besetzt:

	Gehilfenbetriebe absolut	%	1 Gehilfenbetrieb m. Pers.
Einzelinhabern	1 280 830	94,8	4,5
mehreren Gesellschaftern	55 239	4,1	26,7
Vereinen	1 311	0,1	8,5
Kommanditgesellschaften	1 117	0,1	80,7
Aktiengesellschaften	4 749	0,3	168,7
Kommanditgesellschaften a. Aktien	334	0,02	128,6
Eingetragene Genossenschaften	2 212	0,2	8,1
Gesellschaften m. beschr. Haftpflicht	1 028	0,1	64,3
Innungen	41	0,00	20,3
Gewerkschaften	440	0,03	300,2
anderen wirtschaftl. Korporationen	336	0,02	16,7
Gemeinden u. anderen kommunalen Korporationen	2 184	0,2	11,6
Staat und Reich	1 059	0,1	154,1

Das Uebergewicht der von einzelnen Personen betriebenen Unternehmen ist hiernach ein so entschiedenes, dass auf die übrigen Formen nicht mehr als ein Zwanzigstel kommen. Und davon machen dann wieder die Kompagniegeschäfte den weitaus umfassendsten Teil aus, während die von wirtschaftlichen Genossenschaften und vollends die öffentlichen Charakters zurücktreten. Auch in Ansehung der verschiedenen Gewerbe bildet der Einzelbesitz die Mehrheit und fast stets die erhebliche Mehrheit. In einer auffälligen Ausnahmestellung befindet sich nur der Bergbau, dieses Gewerbe des Grossbetriebes, das eben vielfach die Kräfte der einzelnen übersteigt und die Vereinigung mehrerer zu seiner Führung voraussetzt. Staatliche Betriebe insbesondere sind zwar, die künstlerischen Gewerbe und die Tierzucht und Fischerei ausgenommen, in allen Gruppen vertreten, doch immer nur in schwachem Masse. Bloss der Bergbau tritt ebenfalls hier wieder aus dem Rahmen hervor.

Weil die Gesellschaftsbetriebe aller Art gemeinhin auf eine grössere Geschäftsanlage schliessen lassen, ist es auch einleuchtend, dass die mittlere Kopfzahl der beschäftigten Gewerbetreibenden bei ihnen eine erheblichere sein muss als bei den einzelnen Inhabern gehörigen Geschäften. In allen Gruppen weisen dann auch die Kollektiv- und Verbandsbetriebe nicht allein die dichtere, sondern die ganz erheblich dichtere

Besetzung auf. Unter den Gesellschaftsbetrieben überragen durch ihre durchschnittliche Personalstärke die Gewerkschaften und sodann Staats- oder Reichsunternehmungen sichtlich die anderen Arten. Ausser acht bleiben darf hierbei nicht, dass die so zahlreiche Kräfte beanspruchenden Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetriebe nicht in die Aufnahme einbezogen waren und daher hier nicht in Rechnung gekommen sind.

Litteratur. *Deutschland.* ***G. v. Viebahn,*** *Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, T. 3, Berlin 1860. —* ***G. Schmoller,*** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. — Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen von 1861, vom Centralbureau des Zollvereins, Berlin 1864. — Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für die Jahre 1849 und 1852, herausgegeben von dem statistischen Bureau in Berlin: T. V Gewerbetabelle, T. VII Fabrikationsanstalten, Berlin 1854/55. — Zeitschrift des königlich-preussischen statistischen Bureaus, Jahrgang X, S. 143—232 und Jahrg. XI, Berlin 1870—71. —* ***E. Engel,*** *Die Reform der Gewerbestatistik nebst Bericht der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins betr. die Gewerbestatistik. —* ***E. Mischler,*** *Gewerbestatistik in L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, Jena 1898, S. 897—903. — Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1876, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, Berlin 1876, S. I, 2 bis 115: Protokolle, Beschlüsse, Bericht betr. die Revision der Vorschläge über die Ausführung der Gewerbestatistik im Deutschen Reich. Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, Bd. XXXIV und XXXV, Berlin 1879: die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 1. XII. 1875; Bd. XXXXVIII, 1881, Heft 1—3, 5—6: Zur Gewerbestatistik des Deutschen Reiches. —* ***P. Kollmann,*** *die Deutsche Gewerbeaufnahme vom 1. XII. 1875 in ihren Hauptergebnissen in Schmollers Jahrb. für Verwaltung etc., 1882, Bd. VI. —* ***E. Engel,*** *die deutsche Industrie 1875 und 1861, Berlin 1880. — Preussische Statistik, herausgeg. vom königl. statistischen Bureau in Berlin, Heft XXXX, 1878 und XXXXI, 1880: Die Gewerbebetriebe und die Sitze der Industrie in den einzelnen Verwaltungsbezirken etc. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Heft XXXIX, XXXXI, XXXXIV, München 1879—81: Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe; die Umtriebsmaschinen, sowie die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe; Gewerbebetriebe, deren Personal und Umtriebsmaschinen in den Verwaltungsdistrikten. — Zeitschrift des k. bayr. statistischen Bureaus, München 1875, 7. Jahrg.:* ***G. Mayr,*** *Statistik der in bayerischen Fabriken und grösseren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom königl. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart, Jahrg. 1876 und 1880: in den Abschnitten 7 und 8 »Industrie« und insbesondere »die Industrie des Königreichs Württemberg nach dem Stande vom 1. XII. 1875.« — Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, Dresden 1878, Jahrg. XXIII:* ***V. Böhmert,*** *Ergebnisse der sächsischen Gewerbezählung vom 1. XII. 1875; die Motoren und Umtriebsmaschinen im Königreich Sachsen vom 1. XII. 1878; Jahrg. XXIV:* ***A. v. Studnitz,*** *die Gewerbethätigkeit des Königreichs Sachsen nach Rangstufen; Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogtums Baden, herausgegeben vom Handelsministerium, Heft 41, Karlsruhe 1880: Gewerbestatistik des Grossherzogtums Baden nach der Aufnahme vom 1. XII. 1875. — Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, herausgegeben von der grossh. Centralstelle für Landesstatistik, Bd. 18, Darmstadt 1878:* ***Ewald,*** *die Aufnahme der Gewerbestatistik im Grossherzogtum Hessen vom 1. XII. 1878. — Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, herausgegeben vom grossh. statistischen Bureau. — Heft XVII, Oldenburg 1877: Die Gewerbe nach den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. XII. 1875. — Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, Nr. 7:* ***C. Hase,*** *Die Hauptergebnisse der Volks- und Gewerbezählung vom 1. XII. 1875. — Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Bureaus, Dessau 1877:* ***A. Lange,*** *Die Gewerbezählung. — Statistische Mitteilungen über Elsass-Lothringen, herausgegeben vom statistischen Bureau des kaiserlichen Ministeriums, Heft XV, Strassburg 1881:* ***C. Hack,*** *die Gewerbe in Elsass-Lothringen nach der Zählung vom 1. XII. 1875. — Statistik des Lübeckischen Staates, bearbeitet vom statistischen Bureau des Stadt- und Landamts, Heft IV, Lübeck 1878: Ergebnisse der Gewerbeaufnahmen vom 1. XII. 1875. — Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrg. 1876, Heft II in der Abteilung: die Industrie. — Statistik des hamburgischen Staats, bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern, Heft IX, Hamburg 1878, S. 83 ff.:* ***F. Nessmann jr.,*** *Die endgilltigen Ergebnisse der Gewerbeaufnahme vom 1. XII. 1875. — Statistik des Deutschen Reiches a. a. O. N. F. Bd. VI, 1 und 2, VII, 1 und 2, Berlin 1885—86: Gewerbestatistik des Deutschen Reiches und der Grossstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. VI. 1882. —* ***P. Kollmann,*** *Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Aufnahme vom 5. VI. 1882 in Schmollers Jahrbuch für Verwaltung, Jahrg. 11 und 12, 1887/88. — Preussische Statistik a. a. O. LXXXIII, 2. T. 1885/86: Die Gewerbebetriebe im preussischen Staate nach der Aufnahme vom 5. VI. 1882. — Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. VI. 1882, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, T. 3, München 1882:* ***C. Rasp,*** *die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. — Württembergische Jahrbücher für Statistik a. a. O. Jahrg. 1885—87 unter: Gewerbe und Handel. — Zeitschr. des königl. sächsischen statistischen Bureaus a. a. O. 2. Supplem. zum XXXII. Jahrg. 1886:* ***V. Böhmert,*** *Die Ergebnisse der sächsischen Gewerbezählung vom 5. VI. 1882. — Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogtums Baden a. a. O. Heft 45, 1885: Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebungen vom 5. VI. 1882, T. II, Gewerbestatistik. — Beiträge zur Statistik des Herzog-*

tums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums, Heft VI, 1886: Die Gewerbe im Herzogtum Braunschweig nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. VI. 1882. — Statistik des Hamburgischen Staates a. a. O. Heft XIV, 1887: die Gewerbebetriebe im Hamburgischen Staate im Jahre 1882. — Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, N. F. Bd. 113—119, Berlin 1898/99: Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 (Gewerbestatistik, insbesondere Bd. 119 vortreffliche analytische Darstellung von **F. Zahn**). — *Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, 10. Jahrg., München 1898, S. 87 ff. — Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureaus, München, 29. Jahrg., 1897: Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895 (die gewerblichen Betriebe), 30. Jahrg., 1898: Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1897. — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom königl. statistischen Landesamt, Jahrg. 1898, T. II, 1899. — Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Bureaus, 44. und 45. Jahrg., Dresden 1898/99: Die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 (***G. Wächter**, *Die Gewerbezählung); Beilage zum 45. Jahrg., Dresden 1899: Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen. — Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 29. und 30. Jahrg., Karlsruhe 1898/99. — Beiträge zur Statistik Mecklenburgs vom grossherzogl. statistischen Amt, Bd. XIII, Heft 3, Schwerin 1899: Die Hauptergebnisse der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. — Jahrbuch für Bremische Statistik, herausgegeben vom Bureau für Bremische Statistik, Jahr 1898, Heft II, Bremen 1899. — Statistik des Hamburgischen Staates, bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Bureau der Steuerdeputation, Heft VIII und IX, Hamburg 1897/98 (Ergebnisse der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895). —* **P. Kollmann,** *Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 24. Jahrg., Berlin 1900. —* **H. Rauchberg,** *Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895 in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14 u. 15, Berlin 1899 u. 1900. — Oesterreich-Ungarn. Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Bd. XXVIII, XXXVIII und LIV, Wien 1884, 1889 und 1894: Statistik der österreichischen Industrie nach dem Stande vom Jahre 1880 bezw. 1885. — Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. VI. 1897, vom arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium, Wien 1899. — Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, von der k. k. statistischen Central-Kommission (zuletzt), 17. Jahrg., Wien 1899, S. 168—190. — Hivatalos statisztikai közleményjek. Kiadja az országos M. Kir. Statisztikai Hivatal: Magyarország iparstatisztikája 1885. Ben. osszeallitotta* **Dr. Jekelfalussy** *József. Budapest 1886. (Amtliche statistische Mitteilungen, herausgegeben vom k. ungar. statistischen Amt: Ungarische Gewerbestatistik.) — Ungarische statistische Mitteilungen, im Auftrage des königl. ungar. Handelsministers verfasst und herausgegeben durch das königl. ungar. statistische Bureau, Budapest, N. F. Bd. II. — Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfang des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung, 2. T., Berufsstatistik der Bevölkerung, 1894, N. F. Bd. XIII. — Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1894, 1895 (ungarisch und deutsch). — Ungarisches statistisches Jahrbuch, N. F., verfasst und herausgegeben durch das königl. ungar. statistische Centralamt (zuletzt) V, Budapest 1899, unter VII, Bergbau und Hüttenwesen und VIII, Industrie und Handel. — Italien.* **V. Ellena,** *La Statistica di alcune industrie italiane Annali di Statistica, 2 a, vol. 13, Roma 1880. — Statistica industriale bis jetzt fascicolo 1—62 in den ebengenannten Annali, 1885—97. — Statistica industriale, Piemonte, Roma 1892. — Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik, XVIII. Jahrg., Bern 1882: Schweizerische Fabrikstatistik auf 1. III. 1882 vom eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement. — Schweizerische Fabrikstatistik, umfassend die dem Bundesgesetze, betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. III. 1877, unterstellten Etablissements. Auf Grundlage der mit Bezug auf das Jahr 1888 vom eidgen. Fabrikinspektorat vorgenommenen Erhebungen, herausgegeben vom schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Bern 1889. — Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgen. Fabrikinspektorats, herausgegeben vom schweizerischen Industriedepartement, Bern 1896. — Frankreich. Statistique de la France: Industrie. — Resultats généraux de l'enquête effectuée dans les années 1861—65, Nancy 1873. — Statistique de la France: Statistique sommaire des industries principales en 1873, Paris 1874. — Statistique de l'industrie de Paris faite par la chambre de commerce pour les années 1847,48 bezw. 1860. Paris 1851 bezw. 1864. — Statistique générale de la France, zuletzt Années 1886 et 1887, Paris et Nancy 1890: unter der Abteilung Statistique sommaire des industries principales. — Annuaire statistique de la France, zuletzt 18me année, Paris 1890: unter der Abteilung Industrie. — Portugal. Ministerio das obras publicas, commercia e industria. Repartição de estatistica. Resumo do inquerito industrial de 1881, Lisboa 1883. — Belgien. Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement général (15. X. 1846), publié par le Ministre de l'intérier. Bruxelles 1851. — Statistique de la Belgique. Industrie. Recensement de 1880 publié par le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique. Tome I—III, Bruxelles 1887. — Vom neuesten Recensement des industries et des métiers en 1896 sind bisher erst die auf die Landwirtschaft bezüglichen Ergebnisse veröffentlicht. —* **H. Rauchberg,** *Die Berufs- und Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich und Belgien in Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission, N. F. IV, Jahrgang, Heft 5, Wien 1899. — Annuaire statistique de la Belgique, zuletzt tome XXVIII, Année 1897, Bruxelles 1898. — Grossbritannien. Factories and Workshops. Return of the number of manufacturing establishments in which the hours of work are regulated by any act of Parliament, London 1872. — Miscellaneous Statistics*

of the United Kingdom, zuletzt part XI, London 1883 und Statistical abstract for the United Kingdom, zuletzt 46th number, London 1899: unter »Factories«. — Britisch-Indien. *Financial and commercial statistics for British India, compiled in the statistical Bureau of the gouvernement of India. Calcutta (zuletzt) 1899.* — Schweden. *Bidrag till Sveriges officiella Statistik. Kommerse Kollegii underdåniga berättelse (zuletzt) för år 1897. Stockholm 1899: Fabriker och manufakturer, später handtverk.* — *Bergshandteringen.* — Norwegen. *Norges officielle Statistik, udgivne af Departementet for det indre bezw. det statistiske Centralbureau, Christiania: Statistiske opgaver til belysning af Norges industrielle Forholde i Aarene 1870—1874 (1876).* — *Statistik over Norges Fabrikanlaeg ved Udgangen af Aaret 1875 (1879).* — *Statistik over Norges Fabrikanlaeg den 1. XI. 1879 (1881).* — *Statistik over Norges Fabrikanlaeg ved Udgangen af Aaret 1885 und 1896 (1888 und 1898).* — *Tabeller vedkommende Norges Bergvaerksdrift (zuletzt) i Aarene 1894 og 1895 (1898).* — *Statistik Aarbog for Kongeriget Norge, zuletzt 1898, Tab. 34 und 35.* — Russland. *Annuaire statistique de la Russie, St. Pétersbourg (zuletzt) 1890: insbes. unter: Usines et fabriques, 1887.* — Vereinigte Staaten von Amerika. *Department of interior, Census office. Report on manufacturing industries in the United States at the eleventh census (June 1, 1890), Part I—III, Washington 1895.* — *Report on mineral industries in the United States at the eleventh census, 1890. Washington 1892.*

Paul Kollmann.

Gewerbesteuer.

I. Allgemeines.

1. Begriff, Umfang und Veranlagung. Unter den direkten Steuern aller Systeme und aller Länder nehmen die Ertragssteuern eine hervorragende Stelle ein. (Vgl. d. Art. Ertragssteuern oben Bd. III S. 728 ff.) Unter den Ertragssteuern sind wohl jene Steuern zu verstehen, bei denen das Steuersubjekt (Eigentümer, Wirtschafter, Reinertrags- oder Einkommensbesitzer) vom Steuerobjekt (der vom Kapital als selbständiges Produkt abgelöste Ertrag) losgeschält ist, deren Steuerquelle aber das Produkt von Arbeit und Kapital, die Ertragsfähigkeit, bildet; wenn nämlich der Reinertrag eines Kapitals auf der Verbindung mit der persönlichen Erwerbsfähigkeit beruht und die letztere in dem Masse des ersteren eine wahrscheinliche Grösse darstellt. Betrachtet man den Ertrag nur aus Vermögen und Kapital als Steuerquelle, so wird die auf denselben gelegte Steuer Vermögenssteuer heissen, wozu die Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuern gehören; tritt aber zu dem einen Faktor des Erwerbes, dem kapitalistischen, noch der persönliche, so heisst die Steuer auf dieses Produkt der erwerbenden Kraft mit Kapital Erwerbs- oder Gewerbesteuer. Trifft aber die Steuer nur den rein persönlichen Erwerb aus Arbeit ohne alle Rücksicht auf Kapitalsverwendung, so hat sich daraus meist die partielle Einkommensteuer auf Lohn und Gehalt, auf Handarbeit, privates oder öffentliches Dienstverhältnis, auf die sogenannten freien Berufsarten entwickelt.

Gewöhnlich — die Systeme in den verschiedenen Staaten differieren hier ja ganz bedeutend — hat die besondere Gewerbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung die Aufgabe, die Gewerbe im engeren Sinne mit einer direkten Steuer zu belegen, damit alle Unternehmungen zu treffen, welche selbständig und gewerblich im Unterschied von der sogenannten Rohstoffproduktion Stoffe umarbeiten und veredeln (Handwerk, Fabriken, Manufakturen), dann die Handelsunternehmungen (Handels-, Kommissions-, Bank-, Agentur-, Versicherungsgeschäfte, Transportgewerbe, Schankwirtschaften und Dienstgewerbe). Principiell gehören hierher auch der landwirtschaftliche Erwerb und die Bergwerke sowie Eisenbahnen. Der Begriff des Gewerbes gehört ja einem anderen Rechtsgebiete als dem der Finanzwissenschaft an; es kann deshalb eine principielle Begrenzug der Gewerbesteuer schwer konstruiert werden. Nirgends weichen die Gesetzgebungen betreffs des Umfanges der Steuer in zahlreichen Einzelheiten so von einander ab als in der Gewerbesteuer. Die Grenze zwischen der Gewerbe- und Einkommensteuer ist vielfach verwischt, ja manchmal besteht ein ganz enger Zusammenhang zwischen beiden Steuern. In Oesterreich z. B. ist die Erwerbssteuer eine allgemein auf Handel, Fabriken, Handwerker, Gast- und Schankgewerbe, Transportgewerbe, bestimmte liberale Berufsarten (Advokaten, Notare, Privatlehrer, Börseninhaber etc.) sich ausdehnende Gewerbesteuer, während in Preussen dieselbe einen engeren Umfang durch Ausschluss der kleinen Handwerker, des landwirtschaftlichen Erwerbes und der sogenannten liberalen Berufsarten hatte. Prin-

cipiell soll die Gewerbesteuer den mutmasslichen, nach bestimmten Merkmalen berechneten Ertrag belasten; Schuldenabzug ist eigentlich nach dem Begriff der Ertragssteuer ausgeschlossen. Sie wird veranlagt nach bestimmten Merkmalen, nicht nach dem wirklichen Ertrag. Das Streben, diesen vermutlichen Ertrag mit dem wirklichen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, hat zu den verschiedensten Anlagesystemen geführt. Einesteils hat man die Gewerbe in Gruppen, Klassen, Tarife zusammengefasst und bestimmt die einzelnen Steuern der Klassen oder des Tarifes nach der Grösse des Betriebsortes oder der Grösse des Betriebes, anderenteils hat man die Grösse des Betriebskapitals allein ins Auge gefasst oder den Ertrag des Kapitals mit jenem der Arbeit vermengt und lässt die Zahl der Hilfsarbeiter, Grösse und Arbeitskraft der Maschinen, Werkzeuge, Grösse des Absatzgebietes massgebend werden. Jedes System hat seine unverkennbaren Uebelstände, und doch wird die Gewerbesteuer als Glied der Ertragsbesteuerung unentbehrlich sein, solange nicht die ganze Objekts- und Ertragsbesteuerung in die Subjekts- und Einkommenbesteuerung hinübergeführt ist, dann erst kann die reine Einnahme aus dem Gewerbe die einzige Steuerquelle für die damit Betroffenen bilden.

2. Verhältnis zu den übrigen direkten Steuern. Das Verhältnis der Gewerbesteuer zu den übrigen direkten Steuern ist teils schon angedeutet, anderenteils muss auf die Besprechung der Steuer in den einzelnen Staaten verwiesen werden, da die Abgrenzung nach den verschiedenen Steuergesetzen eine ganz verschiedene ist. Besteht eine allgemeine oder doch alles Einkommen umfassende partielle Einkommensteuer, so erscheint die Gewerbesteuer als Zusatzsteuer, welcher die Gewerbe, bei denen das Erträgnis lediglich als das Resultat der persönlichen Arbeit erscheint, nicht getroffen werden dürfen, sondern welche nur jene Gewerbe mit der Zusatzsteuer belegen kann, bei welchen das vorhandene Betriebskapital für den geschäftlichen Ertrag ausschlaggebend ist; andrerseits müsste für Gewerbe, bei denen ausschliesslich das Kapital arbeitet (Aktiengesellschaften etc.), eine besondere Besteuerung mit Rücksicht auf die von den übrigen Gewerben abweichende Art die Verteilung und Versteuerung der Geschäftsergebnisse in der Person der einzelnen Aktien- und Kapitaleinlagen-Inhaber eingeführt werden. In einem aus Real- und Personalsteuern zusammengefassten System soll die Gewerbesteuer nur eine Rohertragssteuer sein. Sie soll keinen anderen Zweck haben als die Besteuerung des fundierten Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, d. h. des in dem Unternehmen steckenden Kapitals. Wo aber die Einkommensteuer in Zusammenhang mit den alten Rohertragssteuern gebracht wurde oder wird, kann auch eine Verbindung der Besteuerung nach den objektiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit (Kapital, Betriebsmerkmale, Gehilfen, Maschinen etc.) mit jenen des wirklichen Reinertrages hergestellt und damit eine wirksame Ergänzung des einen Steuersystems durch das andere erreicht werden. So unterlagen nach dem österreichischen Patente v. 31. Dezember 1812 alle gewerblichen Unternehmungen den patentmässigen Erwerbssteuersätzen und nach dem Einkommensteuerpatent jedenfalls einem die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlage. Daneben wird der von jedem Gewerbe erzielte Reinertrag ermittelt und davon die Einkommensteuer mit 5 % im Ordinarium bemessen. Diese Erwerbseinkommensteuer kann grösser und kleiner sein als das Erwerbssteuerordinarium und der Drittelzuschlag zusammen. Im ersten Falle ist auch der Mehrbetrag zu bezahlen, im zweiten Falle neben dem gesetzlichen Erwerbssteuersatze jedenfalls noch der die Einkommensteuer vertretende Drittelzuschlag. Nur bei Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer wird eine Doppelbesteuerung des Rohertrages vermieden werden können. Wo eine solche nicht besteht, hat die Gewerbe- oder Erwerbssteuer als Ertragssteuer, und dann mit dem mutmasslichen Ertrag ohne Berücksichtigung der Korrealschulden des Steuerpflichtigen, volle Berechtigung. Erst beim Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer kann sich die Gewerbesteuer als Gewerbsvermögenssteuer unter Abzug der Schulden neben dem Einkommen entwickeln.

3. Historische Entwickelung der G. im allgemeinen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Schon in Hellas und Rom bestand die Gewerbebesteuerung. Aus der Zehentgesetzgebung entwickelte Solon den atheniensischen Census nach vier Klassen. Zur Deckung des aussergewöhnlichen Bedarfes wurde eine Vermögenssteuer eingeführt, welche anfangs nur den Grund und Boden, später aber das ganze bewegliche Vermögen und den städtischen Erwerb traf und auf Katastrierung beruhte. Daneben trafen Marktabgaben, Thorsteuern den Verkehr mit ländlichen Produkten und Gewerbserzeugnissen in der Stadt.

Im Jahre 578 v. Chr. führte Servius Tullius als ausserordentliche Steuer ebenfalls den Census in Rom ein mit dem Bügertribut (tributum civile) für ausserordentliche Ausgaben. Daneben bestanden Zölle, Hafenzölle, indirekte Verbrauchsabgaben, Thoraccise. Auch das tributum war anfangs wesentlich auf einen Wertanschlag des Grundvermögens beschränkt, allmählich wurde aber das bewegliche Vermögen, auch gewerbliche Unternehmungen mit Berücksichtigung der Zahl und Art der Sklaven zur Besteuerung herangezogen. Im Jahre 167 v. Chr. wurde das

tributum zeitweise aufgehoben und damit die Kaufleute und Fabrikanten steuerfrei. Aber schon unter Diokletian wurde das tributum und zwar sowohl als Grundsteuer nach amtlichem Kataster als auch als Gewerbesteuer, welche von den Gewerbetreibenden bezahlt werden mussten, wieder eingeführt. Es wurden die negotiatores neben den in Städten wohnenden possessores agrorum, d. h. alle, welche Handel, Geldgeschäfte, Industrie trieben, auch einzelne Handwerker, ja specifizierte Arbeiter mit der Gewerbesteuer belegt.

In der altgermanischen Zeit erschienen die Steuern als freiwillige Ehrengaben, daneben bürgerten sich die auf römischen Ursprung zurückzuführenden Passierzölle ein. Erst die karolingische Gesetzgebung führt direkte Leistungen (servitium, obsequium) ein und schafft wirkliche Einfuhrzölle auf den ganzen Handel, wobei sich die Höhe des Zolles nach Stand, Nationalität, Geschäftsart bemisst. Fremde wurden höher als Einheimische belastet. Der Zoll nimmt das Gepräge der Gewerbesteuer an. Privilegierte Stände, Adel und Geistlichkeit wissen sich von den Zöllen zu befreien. Bis ins Mittelalter entwickelte sich eigentlich nur das Grundsteuersystem. Erst mit Entwickelung der Städte und des Zunftwesens wurde der Charakter der Steuern als öffentlichrechtlicher Abgaben von den steuerpflichtigen Bürgern an die Rechtspersönlichkeit der Städte mit und ohne Reichsgenehmigung anerkannt und ausgebildet. Die Gewerbesteuer erscheint aber zumeist als indirekte Steuer im Anschluss an die alten Zoll- und Marktabgaben mit Ausdehnung auf alle Genussmittel und Verzehrungsgegenstände und wurde an den Thoren (Thorsteuern, Octroi) oder auf dem Markte, in den Lagerhäusern bei dem Wägen und Messen der Waren oder beim Verkäufer erhoben. Sie führen den Namen Umgeld, Cise, Accise (accisia) und sind eigentliche Steuern. Verschiedene Städte haben für die Kaufhäuser eigene Warentarife und einen „Pfundzoll“ vom Werte der zum Verkauf gebrachten Waren, z. B. Nürnberg, Tarif von 1386, Basel 1454.

In einigen Städten und Ländern sind aber schon wirkliche Gewerbesteuern zu finden, welche speciell von den Gewerbetreibenden als solchen als besondere direkte Steuern oder als ein eigener Teil eines allgemeinen direkten Steuersystems zu entrichten waren. Die Steuer ist meistens in der Vermögenssteuer inbegriffen, so in Strassburg, Augsburg, Frankfurt a. M., Mainz, Nürnberg („Losung“), München, Kursachsen, der persönliche Erwerb blieb dabei unmittelbar ganz ausser Berücksichtigung und kam nur mittelbar insofern in Betracht, als sich die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen in dem Werte des beweglichen Vermögens ausdrückte. Für Leute, welche ohne alles Vermögen nur von der Hände Arbeit lebten, wie Tagelöhner, Gesellen, Gesinde, hatte man nur Steuern persönlicher Natur, so z. B. Herstallgelder, Lohnsteuern u. dergl. Für diejenigen, die Gewerbe oder Handelschaft trieben, gab es jene Vermögenssteuer, und die Grösse des Erwerbsvermögens war der Massstab des Erwerbes. Die kleinsten Vermögen, z. B. 5 Pfund, nach einer Steuerausschreibung vom Jahre 1214 in München waren steuerfrei.

Auf dem Lande entwickelte sich der Gewerbebetrieb teils unter dem Drucke der grundherrlichen Verhältnisse, teils bei der Unvollkommenheit der Verkehrsmittel und Wege, teils wegen der Vorrechte der Städte fast gar nicht, in den Städten dagegen war jeder Bürger Gewerbetreibender, es ist deshalb in den Steuerlisten meist nur von den Bürgern die Rede, nur hier und da werden einzelne Gewerbe, Schneider, Bader, Messner, Furkünstler, Wirte, Häkler, Maler, Bildhauer besonders erwähnt.

In einzelnen Städten besteht neben der Vermögenssteuer eine besondere Gewerbesteuer mit Tarif, so in München seit 1606, Hamburg seit 1633, Kulmbach seit Ende des 15. Jahrhunderts.

Neben diesen Vermögens- und Gewerbesteuern hielten sich die „Umgelder“ und sonstigen Verkaufssteuern, welche ebenfalls das Gewerbe trafen, sowie die „Lizenz- oder Rekognitionsgelder“ für die Bewilligungen des Landesherrn zur Ausübung eines Gewerbes. Mit der Ausbildung der Zünfte ging die Auflage der Lizenzgebühren Hand in Hand. So wurde in Böhmen 1595 neben der Haussteuer eine zweite direkte Steuer mit Klassen und hohen Steuersätzen von Gewerbtreibenden eingeführt, dazu kam 1596 eine Kamin-, eine Laden-, eine Mühl- und eine Getreidesteuer. In Schlesien bestand seit 1527 eine Verbrauchssteuer von Bier, Getreide, Wolle, Wein, Salz und Fischen. In den preussischen Landen traf die allgemeine Vermögenssteuer „ältere Landbede, petitio exatoria, Landschoss, Grossenschatz“ alle Volksklassen mit beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Später wird „Kontribution“ die eigentliche alleinige Staatsbesteuerung des platten Landes, während die indirekte Besteuerung, die Accise, die Staatssteuer der Städte wurde.

Die eigentliche Gewerbesteuer war in der allgemeinen Kopfsteuer (Kopfschoss), nach englischem und französischem Muster abgestuft und in Klassen eingeteilt, inbegriffen. Dazu wird die Biersteuer die territoriale Hauptsteuer der Städte, und die Zölle werden nicht bloss als Einfuhr-, sondern auch als Ausfuhrzölle ausgebildet, erhöht und vermehrt.

In Frankreich treffen wir seit dem 11. Jahrhundert zwei direkte, dem System der Feudalabgaben entstammende Steuern: die aides und die exactions. Die aides (auxilia) sind ausserordentliche Subsidien aller Unterthanen und Vasallen an den Herrn im Verhältnisse zu deren Einkünften. Die exactions (exactiones) sind willkürlich nach Bedarf auferlegte Abgaben. Zu diesen gehört insbesondere die taille (talia, tolta), eine direkte Steuer, welche gewöhnlich nach feux (Rauch- und Feuerstellen) auferlegt wird. Daneben bestehen indirekte Verkehrs- und Verbrauchssteuern, Wegeabgaben und Zölle. Dazu entwickeln sich die städtischen Thorsteuern (octrois), die Getränke- und Weinsteuern (aides im engeren Sinne) und die Salzsteuer (gabelle). Der Hauptpfeiler des direkten Steuersystems bleibt aber bis zur Revolution die taille, sie traf vorzugsweise die ländliche bäuerliche Bevölkerung neben der taille réelle (eigentliche Grundsteuer) als taille personelle (Vermögens-, Erwerbs-, Personalsteuer). Erst im 18. Jahrhundert gesellten sich zwei neue direkte Steuern dazu. Die capitation, eine klassifizierte Standes-, Berufs-, Personalsteuer und die allgemeine

Quotensteuer mit wechselnder Quote, am längsten mit $^1/_{20}$, daher unter dem Namen „Zwanzigster" bekannt. Sie war eine allgemeine Einkommensteuer. Für die Städte blieben aber die Verbrauchssteuern, Getränkesteuern (droit de gros) mit Verkaufssteuern (droit de quatrième) und besonderen Eich-, Mess- und Maklergebühren (droit de jauge et de courtage) Haupteinnahmequellen neben den oben angeführten anderen städtischen indirekten Abgaben (octrois, Salzsteuer, Tabaksteuer, Stempel). Im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich besonders nach englischem Muster das Accisesystem, indem Steuern auf alle wichtigeren Produkte z. B. Tuch, Wollwaren (1582), Papier (1653), Lichter (1693), Puder (1715), Bücher (1772), Oele (17. Jahrhundert), Gold und Silber (1680) u. s. f. gelegt wurden. Zu Ende des Ancien Régime waren die Einnahmen schon überwiegend steuerartig, zur kleineren Hälfte direkt, zur grösseren Hälfte indirekte Verbrauchs- und Verkehrssteuern.

In England gelang dem normanischen Königtum die Einbringung einer direkten Vermögensbesteuerung viel früher als in Frankreich und Deutschland. Schon im 12.—14. Jahrhundert umfasste diese Besteuerung den sämtlichen Grundbesitz und bald auch das bewegliche Vermögen, zu welchem beim Grundbesitze Vieh, Betriebskapital und die Erzeugnisse selbst gerechnet wurden, mit nach Bedarf wachsenden Quoten ($^1/_{10}$, $^1/_{13}$, $^1/_{15}$, $^1/_{30}$, $^1/_{40}$). Diese Besteuerung hiess „der Fünfzehnte oder Zehnte". Schon im Jahre 1334 gelang den Steuerpflichtigen, eine Repartierung nach einem festgesetzten Gesamtbetrag durchzusetzen. Sonstige Kopf-, klassifizierte Staats- und Einkommensteuern waren nur vorübergehend. Erst allmählich, seit dem Cromwellschen Regiment, trat an die Stelle der „Fünfzehntel" Monatsanlagen (monthly assessements) eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer sowie indirekte Verbrauchssteuern auf eine Anzahl Artikel, so Fleisch, Salz, Wolle, Hüte, Seidenwaren u. s. f. (1644), auch eine Getränkesteuer (1646) auf Ale, Bier, Wein, Branntwein. 1660 trat eine Branntweinbesteuerung dazu, und in derselben Zeit wurde das Accisesystem weiter ausgebildet (erbliche und temporäre Accise). Im Jahre 1692 erfuhr das englische Besteuerungswesen eine durchgreifende Umwälzung. An Stelle der Klassen-, Kopf-, Standes-, Geburts-, Heirats-, Junggesellensteuer trat die als Qualitäts-, Vermögens- und Einkommensteuer gedachte Landsteuer (landtax). Sie umfasste principiell den Ertrag beweglichen Vermögens und gewisser persönlicher Einkünfte (Besoldungen), wurde aber allmählich fast gänzlich zur Ertragsgrundsteuer. Dazu kam noch (1696) die Haussteuer in Form der Fenstersteuer und (1778) insbesondere Ertragssteuern von Wohnhäusern.

Daneben bestanden aber eine Reihe von indirekten Steuern, welche sich als Specialgewerbesteuern (Anhängsel zur indirekten Konsumsteuer) darstellen. So schon seit 1691 die Steuer auf Verkehrsgewerbe (Stadtdroschken) und 1694 Landkutscher, 1694 und 1775 Mietpferde, 1779 Mietwagen, ferner Lizenzabgaben von Gewerben, welche sich mit accisepflichtigen Gegenständen beschäftigen, Verkauf und Ausschank von Branntwein, Bier etc., endlich auf Beschäftigungen der Rechtsanwälte, Notare, Bankhäuser, Auktionatoren, Ladensteuer sowie Besteuerung der Hausierer und ähnlicher Personen (1697). Eine Hauptrolle spielen die Luxussteuern (assessed taxes), wozu die Karossen-, Rennpferd-, Lizenz-, Uhren- und sonstige Steuern auf Gegenstände des persönlichen Gebrauches und der Lebensweise der höheren Stände gehören. Die Produkte des Gewerbefleisses werden aber auch hier meist mit der Accise betroffen, welche eben nicht eine allgemeine war, wie z. B. die preussische, sondern nur eine ziemlich grosse Zahl (28) einzelner wichtiger Artikel traf, welche im Produktions- oder ersten Absatzstadium damit belegt waren.

Im 18. Jahrhundert sind so zahlreiche Gewerbe accisepflichtiger Artikel dem Lizenzsystem unterworfen worden, dass, trotzdem im Jahre 1834 die ursprünglichen 28 Acciseartikel auf 12 reduziert wurden, doch noch 588000 Gewerbetreibende davon betroffen waren.

Infolge der Veränderlichkeit der Einschätzung und Repartition sowie des Steuersatzes trat in England bei der landtax eine völlige Stabilität ein, so dass sie im Wesen eine reallastartige, feste Grundabgabe an den Staat wurde, weshalb Pitt sie (1798) für ablösbar erklärte. Die Finanznot drängte aber zu einer neuen direkten Steuer, welche in Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (1798) erfolgte. Nach dem revidierten Gesetze von 1803 wurde sodann die Einführung nach zwei Methoden bestimmt und veranlasst: diejenigen aus Immobilienbesitz, Pachtungen, öffentlichen Besoldungen nach dem System der Ertragssteuern, diejenigen aus gewerblichem Einkommen und Geldkapital in Form einer wirklichen Einkommensteuer nach Deklaration. Die Steuer wurde bald wieder aufgehoben, um alsbald von Robert Peel im Jahre 1842 wieder eingeführt zu werden.

Nebenbei wurden aber die Accise und Zollsätze während der Kriegszeit Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts mehrfach exorbitant erhöht, ebenso die direkten Luxussteuern. —

Aus dieser gedrängten Darstellung der Steuergeschichte bis zum Ancien Régime zeigt sich eine grosse Uebereinstimmung in drei- bis viergliedrige Steuerstufen. Ueberall eine Kombination einer direkten berufsmässigen Erwerbsbesteuerung mit indirekter Verbrauchsbesteuerung, beide erzeugt durch Verkehrsbesteuerung einzelner Erwerbsakte und Rechtsgeschäfte (Regal) und des Anfallerwerbs (Erbschaftsbesteuerung), daneben überall Einbürgerung der indirekten Verbrauchsbesteuerung (Accise) in verschiedenen Formen als allgemeine, specielle Accise, Thorsteuer etc. Die Grenzen der Gewerbesteuer sind ausserordentlich verschiedene. Sie ist teilweise in der Vermögenssteuer enthalten, teilweise in Verbrauchs- und Verkehrssteuern aufgegangen, teilweise in einer indirekten Besteuerung versteckt. Eigentliche direkte Gewerbesteuern nach heutigem Begriffe hat es Ende des vorigen Jahrhunderts am Kontinente keine gegeben.

II. Heutiges Recht.

A. Deutschland.

1. Preussen. a) Einleitung. In Preussen entwickelte sich das Steuerwesen im grossen und ganzen in der oben für Deutschland beschriebenen Weise. Ursprünglich war die „Bede“ — contributio, Landschoss — nur als ausserordentliche Vermögenssteuer eingeführt. Grundbesitzer steuerten nach der Hufenzahl, jedoch hatten Ritter und Knappen eine Anzahl Hufen frei. In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die Bede ständige direkte Vermögenssteuer, jedoch nur für die Hintersassen; die Oberstände blieben frei. Die Verteilung geschah dann allmählich so, dass die Städter $^2/_3$, die Oberstände $^1/_3$ des Schosses zu tragen hatten. Im 16. Jahrhundert wurde der Schoss nach den verschiedenen Quellen geteilt; für die Landbesitzer als Hufenschoss, für die Leute ohne Grundeigentum und städtischen Gewerbetreibenden als Personalsteuer, der ritterschaftliche Besitz blieb steuerfrei. Gegen Ende des 30jährigen Krieges verwandelte sich der Schoss in eine „Kontribution“, blieb aber eigentlich nur Steuer für das Land, für die Städter entwickelte sich neben der Personalsteuer für einige nicht Handel treibende Personen — Handwerker, Künstler, Taglöhner — das indirekte Accisewesen. Adel, Geistlichkeit und kurfürstliche Beamte blieben steuerfrei. Im Jahre 1741 wurde unter heftigem Widerstande der Oberstände der Generalhufenschoss durchgeführt; für die nicht mit Grundeigentum angesessene Landbevölkerung bestand die Personalbesteuerung — Horn-, Kopf-, Klauenschosse — fort.

Im Jahre 1810 erfolgte sodann eine gründliche Reform der direkten Steuerpolitik. Als Grundlage diente das Ed. v. 27. Oktober 1810, worin die Grundzüge des künftigen Steuersystems verkündet wurden. Danach sollte in Zukunft eine gleiche und verhältnismässige Verteilung der Grundsteuer unter Aufhebung sämtlicher Befreiungen stattfinden, die Vereinfachung des Abgabewesens auf dem Grundsatze der gleichmässigen Verteilung der Staatslasten auf alle Staatsbürger beruhen, endlich Gewerbefreiheit unter Einführung einer mässigen Gewerbesteuer gelten. In der Ausführung dieser Gedanken erging das Ed. v. 28. Oktober 1810, welches allgemeine Verzehrungssteuern für Stadt und Land einführte. Das Ed. v. 7. September 1811 schied dann die grösseren Städte vom platten Lande wieder aus, liess dort die Verbrauchsabgaben bestehen, hob sie vom Lande wieder auf und ermässigte sowohl Mahl- als Fleisch- und Branntweinsteuer, führte dagegen eine Kopfsteuer mit 12 Groschen pro Kopf jährlich ein.

Für die Gewerbetreibenden bestand die Lizenzsteuer für neue Konzessionen, ein Kanon für einzelne Gewerbe und ein Paragraphengeld für solche Gewerbetreibende, welche Bücher führten. An Stelle dieser Abgaben führte das Ed. v. 2. November 1810 nach französischem Muster zur Durchführung der Gewerbefreiheit eine allgemeine Gewerbesteuer ein. Sie war gegen Erteilung eines Gewerbescheines nach einem alle Gewerbetreibenden in sechs Klassen einteilenden Tarife zu entrichten. Steuerfrei war der Landwirt, Beamte, Taglöhner und gemeines Gesinde.

Zur Bestreitung der fortwährenden Kriege wurde daneben mit Ed. v. 22. Mai 1812 eine neue Personalsteuer als Vermögenssteuer vom Kapital, Grundvermögen und Einkommen eingeführt. So stand die Sache bis zum Wiener Kongress.

Als die preussische Monarchie durch den Wiener Kongress fast um das Doppelte vergrössert wurde, war auch die Frage der Steuerreform bei der Verschiedenartigkeit der in den neuen Gebietsteilen herrschenden Systeme brennend geworden. Das Ed. v. 30. Mai 1820 hob denn auch alle in den Etats der direkten Steuern bisher aufgeführten Abgaben auf und bestimmte, dass fortan nur noch Grundsteuern, Gewerbesteuern, Klassensteuern, diese aber nur auf dem platten Lande und in denjenigen Städten, in welchen nicht eine Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt wurde, bestehen sollten. Ueber die Gewerbesteuer selbst erging ein G. v. 30. Mai 1820 (G.Bl. S. 147), welches an Stelle sämtlicher Gewerbe-, Patent- und Wohnungssteuern unter Aufhebung der bisher bestandenen allgemeinen Gewerbesteuerpflicht eine neue Steuer für gewisse Klassen von Gewerben setzte. Die Grundlagen dieses Gesetzes mit den Abänderungen aus den Jahren 1824, 1826, 1861 und 1872, dann 1874 und 1880 waren bis 1893/94 noch massgebend.

Bisher war die Steuer eine Vorbedingung zum Gewerbebetriebe, jetzt ist sie eine Folge davon. Bis jetzt war die Berechtigung zum Gewerbebetriebe von Lösung eines steuerpflichtigen Gewerbescheines abhängig; niemand hatte ein Widerspruchsrecht. Befreit waren nur die schon im Gesetze vom Jahre 1810 bezeichneten Personen. In Zukunft ist nicht die gesamte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine ganze Reihe von Gewerben steuerpflichtig. Die Gewerbescheine sind nur (nach dem Regulativ v. 28. April 1824) zu dem Gewerbe nachzusuchen, das im Umherziehen betrieben wird, wogegen das übrige Gewerbe „stehendes“ Gewerbe heisst. Eine Reihe von Thätigkeiten, selbst wenn die auf Privaterwerb gerichtete Ausübung von Künsten und Wissenschaften ausser Betracht bleiben, sind von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

Für steuerpflichtig wurden erklärt: Klasse A und B. Handel aller Art, einschliesslich Fabrikbetrieb, C. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Verfertigung von Waren auf Kauf, D. das Gewerbe der Bäcker, E. Fleischer, F. Brauer, G. Brenner, H. Handwerker unter gewissen Umständen, J. Betrieb von Mühlwerken, K. Schiffer, Fracht-, Lohnfuhrwerker und Pfandverleiher, L. das Gewerbe im Umherziehen. Branntweinbrennerei wurde 1824, Bergbau, Hütten- und Hammerwerkbetrieb 1823—1834 steuerfrei erklärt, der Hüttenwerksbetrieb aber 1865 wieder steuerpflichtig. 1858 wurden alle Aktiengesellschaften mit Handels- oder Gewerbebetrieb sowie alle zum gewerblichen Zwecke gebildeten sonstigen Gesellschaften mit Kapitalseinlagen der Gewerbesteuer unterworfen. Seit dem G. v. 29. Juli 1861 wurde letzteres Gesetz wieder aufgehoben, aber in der Klasse A behufs höherer Besteuerung eine erste Klasse (A. I) gebildet, welche umfassen soll

alle Fabrik- und Handelsunternehmungen, mit Einschluss der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Reedereigeschäfte sowie die auf Vermittelung von Handels- und Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals sowie nach der Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes auf „bedeutenden“ Betrieb zu schliessen ist. 1824 wurde der Brennereibetrieb für steuerfrei, 1826 die Apotheker, 1826 auch die Pfandverleiher, nicht bei der Kaufmannschaft angestellte Mäkler, Agenten und Kommissionäre, 1828 Privatversicherungsanstalten für steuerpflichtig erklärt. 1872 wurde die besondere Klasse für das Müllergewerbe und 1874 die besonderen drei Klassen für Bäcker, Fleischer und Brauer aufgehoben und dieselben in die Klasse von Handel bezw. Handwerksklasse eingereiht, um den Mangel an Einheit zu benehmen.

Mit G. v. 3. Juli 1876 wurde unter dem Einflusse der Reichsgesetzgebung die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen dem Zeitbedürfnisse entsprechend neu geregelt und durch G. v. 27. Februar 1880 auf Wanderlager ausgedehnt, durch die GG. v. 3. November 1838, 30. Mai 1853 und 16. März 1867 wurde die Abgabe für Eisenbahnen und Aktiengesellschaften sowie Privatunternehmungen zum Betriebe von Eisenbahnen eingeführt (vgl. d. Art. Eisenbahnsteuer oben Bd. III S. 597ff.), endlich durch die GG. v. 12. Mai 1852, 22. Mai 1861, 20. Oktober 1862 die Bergwerksabgaben (vgl. d. Art. Bergwerksabgaben oben Bd. II S. 584ff.) an Stelle der Zehnten, Quatembergeld und Rezessgeld sowie Abgaben vom Zwanzigsten und neben diesem eine Aufsichtsabgabe von 1 % des Wertes der Produkte geregelt, schliesslich aber nur noch die Aufsichtssumme und 1 % des Wertes der Produkte für das rechtsrheinische Preussen gelassen. Für die linksrheinischen Landesteile war durch die französische Gesetzgebung eine feste Bergwerksteuer mit Zuschlagszehntel und Hebegebühr eingeführt, an deren Stelle das G. v. 20. Oktober 1862 eine Steuer von 2 % setzte.

Die Steuerpflicht der Gewerbetreibenden wird nach dem Umfange und Ertrag des Geschäftes bemessen, die Veranlagungsmethode ist jedoch sehr verschieden normiert. Jeder Gewerbetreibende muss aber in einer Klasse eingereiht sein; die Veranlagung der drei Hauptklassen in die Ortsklassen geschieht nur zum Teil nach Bevölkerungsgrössen, indem die in die 1. und 2. Abteilung fallenden Orte ausdrücklich genannt sind. Eine 3. Abteilung bilden die Städte über 1500 Einwohner, die 4. die übrigen Orte. Das Steuersoll der einzelnen Klassen besteht ferner aus dem Produkte des Mittelsatzes und der Zahl der in jeder Klasse vorhandenen Geschäfte. Unter Annahme eines Minimalsteuersatzes wird das Steuersoll von Vertretern der zu der Klasse gehörigen Gewerbetreibenden oder von den Behörden unter Zuziehung von Vertrauensmännern auf die Geschäfte der Klassen verteilt. Diese Grundsätze gelten für die drei Handelsklassen, die Gastwirte und den Handwerksbetrieb, dann Bäcker und Fleischer der Städte der 3. Abteilung; für Bäcker und Fleischer der Städte 1. und 2. Abteilung ist nach dem Durchschnittsverbrauch eines einzelnen Einwohners und dem sich danach berechnenden Durchschnittsverdienst ein Steuersatz von 10 bezw. 7 1/2 Pfennig vom Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Das Produkt dieses Steuersatzes und der nach der letzten Zählung vorhandenen Einwohnerzahl des Bezirkes bildet das Steuersoll der betreffenden Gewerbetreibenden, welches wieder auf die einzelnen Mitglieder verteilt wird. In den übrigen Klassen wird das Einzelgeschäft direkt nach deren Materialverbrauch, der Zahl und Grösse der Beförderungsmittel oder der nötigen mechanischen Kraft so veranlagt, dass einer bestimmten Menge, Anzahl und Grösse ein bestimmter Steuereinheitssatz gegenübersteht. Der Einheitssatz bezieht sich bei dem Braugewerbe auf eine bestimmte Menge des Braumalzes, bei den Schiffern auf die Tragfähigkeit oder Dampfkraft der Schiffe, bei den Fuhrleuten auf die Zahl der Pferde etc.

Die Steuerfreiheit ist ebenfalls kasuistisch ausgesprochen. Der Steuersatz ist in den meisten Fällen nicht auf das einzelne Gewerbe fixiert, sondern zunächst zur Bildung von örtlichen Gewerbssteuersummen verwendet (Kontingentierung), welche Summe innerhalb der Gewerbetreibenden verteilt wurde. Für alle Ortsklassen ist ein mittlerer Satz fixiert.

b) Geltendes Recht. Seit geraumer Zeit wurde mit wachsender Schärfe gegen das Gewerbesteuergesetz der Vorwurf erhoben, dass es die Betriebe durchweg ungleich belaste und insbesondere die schwachen, wenig leistungsfähigen Betriebe zu hart treffe, dagegen die grossen gewinnreichen Betriebe zu gering besteuere.

Gleichzeitig mit der Reform der Einkommensteuer (vgl. d. Art. oben Bd. III S. 394) erfolgte deshalb im Jahre 1891 auch eine durchgreifende Reform der Gewerbesteuer, welche vor allem eine bedeutende Entlastung der kleineren Gewerbebetriebe, insbesondere des Handwerks und des Kleinhandels bezweckte.

Mit G. v. 24. Juni 1891 (G.S. 1891, Nr. 20, S. 205) fand die Reform ihren Abschluss. Die Gewerbesteuer ertrug im Jahre 1890/91 für 865940 Gewerbetreibende 18515783 M. Die Steuerreform beabsichtigt keine Erhöhung, sondern lediglich gerechtere Verteilung der Lasten. Das neue Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind, nachdem ausdrücklich konstatiert ist, dass es hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften (v. 27. Februar 1880 s. oben) zu verbleiben habe: Alle Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M. noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht, sind von der Gewerbesteuer frei, wodurch ungefähr 30000 Gewerbetreibende befreit werden sollen. Die bisherigen Gewerbesteuerklassen und Ortsstufen wurden

vollständig aufgehoben und die Betriebe in 4 Klassen geteilt.

Klasse I: Betriebe, deren jährlicher Ertrag 50000 M. oder bei denen das Anlage- und Betriebskapital 1 Mill. M. übersteigt; Klasse II: Ertrag 20000—50000 M. oder Betriebskapital 150000—1 Mill. M.; Klasse III: Ertrag 4000—20000 M. oder Betriebskapital 30000—150000 M.; Klasse IV: Ertrag 1500—4000 M., Betriebskapital 3000 bis 30000 M.

Veranlagungsbezirke bilden für Klasse III und IV die Kreise, für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klasse I die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. In den letzten drei Klassen erfolgt die Besteuerung nach Mittelsätzen: Klasse II: 300 M., Klasse III: 80 M., Klasse IV: 16 M.; die der betreffenden Klasse angehörenden und in dem Veranlagungsbezirke liegenden Gewerbebetriebe bilden eine Steuergemeinschaft; ihre Abgeordneten haben das nach den Mittelsätzen berechnete Steuerkontingent zu verteilen. Die zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen: Klasse II von 156 bis 480 M., Klasse III von 32—192 M., Klasse IV von 4—36 M. Die Steuersätze sollen bis zu 40 M. um je 4, von da an bis 96 M. um je 8, weiter bis 192 um je 12 und weiter bis 480 M. um je 30 M. steigend abgestuft werden. Die Steuer der I. Klasse wird für jeden einzelnen Betrieb mit 1 vom Hundert festgesetzt. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Steuerausschuss gebildet, von dem zwei Drittel durch den Provinzialausschuss, ein Drittel und der Vorsitzende durch den Finanzminister berufen werden. Die in Klasse I zulässigen Steuersätze sind nach Intervallen von 48 M. (Ertragsstufe von 4800 M.) abgestuft. Der Ertrag wurde pro 1893/94 unter Annahme der in dem letzten Jahre eingetretenen Steigerung von 2,28 % auf 19369729 M. geschätzt.

Steuerfrei sind erklärt ausser dem Reiche, dem preussischen Staate und der Reichsbank die landwirtschaftlichen Kreditverbände sowie öffentliche Versicherungsanstalten, Kommunalverbände wegen Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken: Kanalisations- und Wasserwerke, Schlachthäuser und Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, Leihanstalten, ferner Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht-, Obst-, Wein- und Gartenbau mit Einschränkung, landwirtschaftliche Branntweinbrennereien, Bergbau, Torfstiche u. dergl., Eisenbahnen, welche der Abgabe nach den GG. v. 30. Mai 1853 und 16. März 1867 unterliegen, Ausübung eines amtlichen Berufes und der freien Künste, Genossenschaften, welche ihren Verkehr auf Mitglieder beschränken und nur die eigenen Bedürfnisse der Mitglieder zu beschaffen bezwecken; Konsumvereine mit offenem Laden sind steuerpflichtig. Ausserpreussische Unternehmungen mit Niederlassungen in Preussen sind nach Massgabe des in Preussen ausgeübten stehenden Betriebes zu besteuern; frei ist der Handel auf Messen und Jahrmärkten und hinsichtlich der Lebensmittel auf Wochenmärkten. Für den Betrieb einer Gastwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist eine besondere Betriebssteuer (Klasse I: 100, Klasse II: 50, Klasse III: 25, Klasse IV: 15 M. und bei steuerfreiem Ertrag 10 M.) zu entrichten.

Der Gewerbebetrieb juristischer Personen wird wie jener physischer Personen besteuert. Inländische Gewerbe, welche ausserhalb Preussens einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassungen) haben, bleiben für diesen Betrieb steuerfrei nach Abzug des auf die in Preussen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Anteiles von 1/10 des Ertrages.

Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen in Abzug. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital und Schulden, welche behufs Anlage und Erweiterung des Geschäftes, Verbesserung und Verstärkung des Betriebskapitals gemacht sind. Die Gewerbesteuer soll Objektsteuer sein. Der Ertrag, welcher durch die Gewerbesteuer getroffen werden soll, unterscheidet sich von dem Einkommen aus Gewerbebetrieb, welches nach dem am gleichen Tage (24. Juni 1891) publizierten Einkommensteuergesetz (§ 2b, 7, 14—17) der Einkommensteuer unterliegt, wesentlich dadurch, dass einerseits bei Gewerbebetrieben, an denen mehrere Personen (Societäten) beteiligt sind, das gewerbliche Einkommen zu einer Einheit zusammenzusetzen ist, andrerseits hier ein Schuldzinsenabzug nicht gestattet ist, selbst wenn das Betriebskapital dritten Personen gehört. Die Veranlagung erfolgt auf ein Jahr.

Eine allgemeine Deklarationspflicht besteht nicht, doch ist dem Vorsitzenden des Steuerausschusses gestattet, die Steuerpflichtigen zur Erklärungsabgabe über Höhe des Ertrages, Merkmale des Betriebs zu hören und zu den Verhandlungen beizuziehen, Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte vorzunehmen oder durch Staatsbeamte zu veranlassen. Alle Staats- und Kommunalverbände müssen Aufschlüsse geben und Wareneinsicht gestatten; Sachverständige können eidlich vernommen werden; eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist; Aktien- und ähnliche Gesellschaften haben alljährlich Geschäftsberichte und Bilanzen sowie die Generalversammlungsbeschlüsse vorzulegen.

Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses steht dem Vorsitzenden Beschwerde zur Bezirksregierung, und gegen den Beschluss dieser dem Steuerausschusse Beschwerde zum Finanzminister zu. Die aus den monatlichen Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen für die Erhebungsbezirke werden von der Bezirksregierung festgestellt und öffentlich ausgelegt. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen bekannt zu geben. Dagegen steht diesem binnen 4 Wochen Einspruch an den Steuerausschuss und gegen dessen Beschluss sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden des Ausschusses wieder binnen 4 Wochen Berufung zur Bezirksregierung zu. Gegen den Entscheid der Bezirksregierung hat der Steuerpflichtige noch wegen Nicht- oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes und wegen erheblicher Mängel im Verfahren Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht. Erstreckt sich ein Betrieb auf mehrere Gemeinden, so erfolgt die Ausscheidung durch den Steuerausschuss.

Jeder neue Betrieb ist anzumelden; die Gemeinde hat die Anmeldungsliste der Regierung vorzulegen. Die Gemeindevorstände und bezw. Landräte haben ein Verzeichnis der Gewerbebetriebe, welche nicht schon in der letzten Steuerrolle enthalten sind, der Bezirksregierung einzureichen. Das Aufhören eines Gewerbes ist der Hebestelle schriftlich anzuzeigen. Die Nichtanmeldung eines neuen Betriebes, die unrichtige Abgabe der verlangten Erklärungen oder deren Verweigerung zieht Geldstrafen nach sich.

Die Gemeinden erhalten für die Mithilfe bei der Veranlagung und bei der Steuererhebung je 2 % der Steuer.

Die Schätzung des Ertrages war sehr schwer. Das Gesetz hat deshalb die Bestimmung, dass, wenn das Veranlagungssoll pro 1893/94 den Betrag von 19811359 M. um mehr als 5 % übersteigt, durch Verordnung im Verhältnis des ganzen Mehrbetrages zur genannten Summe eine Herabsetzung sowohl des Prozentsatzes der I. Klasse als auch der Mittelsätze der Klassen II—IV sowie der höchsten und (mit Ausschluss der IV. Klasse) der niedrigsten Steuersätze stattzufinden hat. Diese letztere Feststellung ist dann für die Folge massgebend. Ebenso soll eine entsprechende Erhöhung des Prozent- bezw. Mittelsatzes solange stattfinden, bis das Steuersoll das eben geschätzte Erträgnis erreicht.

Die Steuererhebung erfolgt vierteljährlich. Wie schon bemerkt, bildet die Gewerbesteuer hier ein Glied des Ertragssteuersystems, das aus finanziellen Gründen in Preussen nicht erlassen werden konnte (Drucksachen d. H. d. A. 1891 [17. Legislaturperiode] Nr. 5 u. 13), wozu noch Grund- und Gebäudesteuern gehören. Daneben wird alles Einkommen, auch jenes aus Gewerbebetrieb (Gewinn) der prozentualen Einkommensteuer nach degressiven Tarifsätzen unterworfen. Diese Einkommensteuer ist aber keine Ergänzungssteuer zu den Ertragssteuern, sondern die Hauptsteuer neben den Ertragssteuern, durch welche, da sie die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen im ganzen ins Auge fasst, die Härten und Ungerechtigkeiten der Objektsteuern gemildert, wenn nicht vollkommen ausgeglichen werden. Durch § 6 des sogenannten Ergänzungssteuergesetzes v. 14. Juli 1893 wurde — nachdem durch § 1 des Gesetzes über Aufhebung der direkten Steuer vom gleichen Tage behufs Erleichterung der öffentlichen Lasten der Gemeinden die Gewerbe- und Betriebssteuer »ausser Erhebung gesetzt« und durch § 28 des Kommunalabgabengesetzes von dem gleichen Tage den Gemeinden zur Erhebung überwiesen wurden — das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital der besonderen Vermögenssteuer unterworfen (s. d. Art. Einkommensteuer in Deutschland oben Bd. III S. 383 ff.).

5. Bayern. a) Einleitung. In Bayern hatte man in ältester Zeit ebenfalls nur eine allgemeine Vermögenssteuer für Grundbesitzer, Adel und Geistliche und für die Städte. Für Leute ohne Vermögen, die von der Hände Arbeit lebten, gab es verschiedene Personalsteuern, Herbststallgelder, Lohnsteuern etc. Der Handel war in der Vermögenssteuer mit belegt. Eine eigentliche Gewerbesteuer findet sich nachweislich erst seit dem Jahre 1606, in welchem Jahre einzelne Gewerbe Münchens mit besonderen Steuern neben der Vermögenssteuer belegt waren, so Wirte, Methschänker, Brauer, Tuchmacher, Salzstössler, die zugleich Eisenkrämer waren, 1 Gulden, Branntweinschänker, Krämer 20 Silberpfennige, Eisenkrämer und Salzstössler unvereinigt 3 Schilling 15 Pfennige, Melber, Käskäufler 3 Pfennige, Kornkäufler, Obstler 1 Pfennig. Daneben blüht die Lizenz- oder Rekognitionsgebühr für Erteilung der Gewerbsbewilligung durch den Landesherrn, welche sich allmählich in der „Geheimkanzleitaxe" (z. B. für Wirte. 150—500 Gulden) entwickelte. Dass daneben die indirekte Besteuerung auf notwendige Lebensmittel (Bieraufschlag, Getränkesteuer, mannigfache Umgelder) bestand, ist selbstverständlich. Im Jahre 1746 wurde der Versuch einer allgemeinen klassifizierten Personal- und Erwerbssteuer gemacht, welche in Stufensätzen die verschiedensten Berufe (Schreiber, Prokuratoren, Oberjäger, Schulhalter, Förster etc.) mit den Gewerbetreibenden zusammenwarf und bestimmte Steuerfixen, z. B.

Wirte 2—4 Gulden, Brauer 60—300 Gulden, Schreiber 5—40 Gulden, Maurermeister 3 Gulden u. s. f. festsetzten. Die Reihe der Steuerpflichtigen sollte nach dem Edikt nicht abgeschlossen sein, die nicht aufgeführten Personen sollten jene Steuern zahlen, die ihrer Stellung und ihren Geschäften am besten entsprächen.

Erst im Jahre 1808, also ebenfalls während der napoleonischen Kriegszeit und nach Erweiterung des Ländergebietes des Königreiches, wurde eine durchgreifende Steuerreform versucht. Am 13. März 1808 erschien eine Verordnung, welche ein „allgemeines Steuerprovisorium" schaffen sollte. Die Gewerbesteuer wurde als Teil des neuen Steuersystems erklärt, alle älteren Abgaben aufgehoben. Gegenstand dieser Gewerbesteuer waren alle Fabriken, Manufakturen; Gewerbe und Gewerbegerechtigkeiten — soweit sie nicht Grundsteuerpflichtige waren — welche in 8 Steuerklassen mit Sätzen von 2—30 Gulden eingeteilt wurden. Grundlage war die Selbstangabe der Gewerbetreibenden mit allgemeiner Bezeichnung des Gewerbes und der bis dahin bezahlten Rekognitionsgelder; die Einreihung geschah in Städten und Märkten durch Bürgerausschüsse nach Gutachten der Verwaltungsbehörde, im Lande durch die Steuerrektifikationskommission.

Eine Verordnung vom Jahre 1814 vervollkommnete die Zahl der Steuerstufen von 8 auf 25, so dass 5 Hauptklassen mit je 5 Unterklassen bestanden, welche von $^1/_2$ Gulden bis 300 Gulden aufstiegen. Der Tarif zählte 125 konzessionierte Gewerbe auf, für welche abgestuft nach 5 Bevölkerungsklassen je die Hauptsteuerstufe bezeichnet wurde. Die Einreihung hatte die Steuerbehörde vorzunehmen nach Gutachten der Steuerausschüsse (fünf Gewerbetreibende mit der Verwaltungsbehörde) in den verschiedenen Steuerbezirken. Die Klassifikation war in einem Kataster angelegt, das öffentlich aufgelegt war. Die Innungen in den Städten durften ihre Mitglieder selbst veranlagen. Für Brauereien bestand ein eigener Tarif, nach dem Malzverbrauche aufgestellt. Nichtkonzessionierte Gewerbe waren mit der Familiensteuer nach 12 Klassen veranlagt.

Für die Pfalz wurde durch die VV. vom Jahre 1814 und 1820 an Stelle der französischen Patentsteuer eine neue der Gewerbesteuer im rechtsrheinischen Lande nachgebildete Steuer eingeführt, aber nicht bloss für konzessionierte, sondern für alle Gewerbe mit dem Beisatze, dass bei manchen Gewerben die Tarifsätze mit der Zahl der im Betriebe befindlichen Vorrichtungen multipliziert und bei den meisten für jeden Gehilfen um $^1/_4$ erhöht wurde.

Im Jahre 1828 sollte der Versuch gemacht werden, ein neues Steuersystem mit einer Erwerbssteuer, innerhalb welcher die Gewerbesteuer ein Glied bilden sollte, einzuführen, aber nur die Grund- und Haussteuern wurden angenommen, die Erwerbs- und Gewerbesteuern jedoch von dem Landtage verworfen, so dass die alte Gewerbesteuer von 1814 bezw. 1820 fortbestehen blieb. Erst im Jahre 1856 wurde das Gewerbesteuerwesen neu reguliert, welches Gesetz mit der Revision vom 19. Mai 1881 heute die Grundlage der Gewerbebesteuerung in Bayern bildete, bis die Gesetzgebung des Jahres 1899 eine gründliche Revision der ganzen Personalbesteuerung und insbesondere der Gewerbesteuer herbeiführte.

b) Geltendes Recht. Die GG. v. 1. Juli 1856 und 19. Mai 1881 wollten alle Gewerbe, sie mögen auf Grund einer Konzession oder als freie Erwerbsarten betrieben werden, mit Ausnahme des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft und der Bergwerke treffen. Das Gesetz vom Jahre 1856 klassifizierte die sämtlichen stehenden Gewerbe in 32 Klassen mit 672 Nummern. Für jedes Gewerbe wurde eine Normalanlage, d. h. für den normalen Ertrag, welcher bei den verschiedenen Gewerben je nach Grösse und dem zum einfachsten Betriebe notwendigen Betriebsvermögen verschieden ist, aber den Ertrag des Gewerbes mit den einfachsten Mitteln, ohne Verwendung von Hilfskräften und besonderen Vorrichtungen treffen soll (droit fixe nach französischem Rechte), und eine Betriebsanlage, d. h. die für höheren Betrieb bestimmte Zulage (droit proportional), festgesetzt. Die Steuerklassen waren nach verschiedenen Ortsklassen wieder abgeteilt, so dass die Steuerskala 128 feste Steuersätze enthielt. Der Steuertarif gab zugleich an, auf welche Weise für jedes Gewerbe die Betriebsanlage festgesetzt werden sollte. Für diese Berechnung galt teils die Zahl der Gehilfen (namentlich bei den Handwerkern), Zahl und Art der Betriebsvorrichtungen (Pferde bei den Fuhrleuten u. s. f.), teils die Menge und Art des verarbeiteten Rohstoffes (Malz bei den Brauereien, Getreidemengen bei den Mühlen, Vieh bei den Metzgern), teils die Mengen des Erzeugnisses (Ziegel bei den Ziegeleien, Bier bei den Wirten, Branntwein bei den Branntweinbrennern u. s. f.). Bei Handelsgeschäften und sonstigen Gewerben, bei denen äussere Betriebsmerkmale schwer erkennbar sind, wurde die Betriebsanlage nach dem vermutlichen Ertrag festgesetzt. Die Einschätzung erfolgte alle drei Jahre auf Grund der Fassionen durch Steuerausschüsse, bestehend aus 5 Mitgliedern und einem Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden. Der Steuerbeamte ist Staatsbeamter und setzt nur die Berechnung der Steuer selbst fest.

Das Revisionsgesetz v. 19. Mai 1881 suchte die Gewerbesteuer als eine Art von Vermögenssteuer zu ergänzen. Der Tarif wurde umgearbeitet und enthielt jetzt 1813 Gewerbs- und Betriebsarten. Handwerker ohne Gehilfen und Betriebskapital sollen nach der Einkommensteuer veranlagt werden. Die Betriebsanlage soll sich bei jenen Gewerben, bei denen äussere Betriebsmerkmale fehlen, zwischen $^3/_4$—$1^1/_2$% mit Erhöhung bis zu $2^1/_2$% vom »Ertragsanschlage« bemessen. Der Steuerausschuss soll auch Steuerermässigungen bis zur Hälfte be-

schliessen können. Am meisten Schwierigkeit machte die Feststellung des Begriffs »Ertragsanschlag«. Derselbe ist nicht zu verwechseln mit »Reinertrag«, sondern soll nach Absicht des Gesetzes das eingeschätzte Jahreserträgnis aus dem Betriebe des Gewerbes nach Abzug der Gewinnungskosten bilden. Zu Gewinnungskosten sollen aber nur jene Auslagen zählen, welche unmittelbar auf die Erzielung des Ertrages gemacht wurden; nicht das, was der Gewerbetreibende am Jahresschlusse erübrigt, sondern was das Gewerbe dem Unternehmer trägt, bildet den Ertragsanschlag. Gegen die Feststellung der Steuerausschüsse soll Berufung an eine Berufungskommission zustehen, welche aus fünf bürgerlichen, zwei vom Finanzministerium ernannten Beisitzern, dem Vorstande (Präsidenten) der Kreisregierung als Vorsitzenden und einem Vertreter des Aerares zu bestehen hat. — Dem Finanzministerium ist vorbehalten, im Falle unrichtiger Gesetzesanwendung zum Nachteile der Steuerpflichtigen von Einholung der Steuer Umgang nehmen zu lassen. Die Steuerzugänge innerhalb der zweijährigen Steuerperiode werden provisorisch vom Rentamte (Steuerbehörde) reguliert und von dem Steuerausschusse gesetzlich sanktioniert.

Die GG. v. 20. November 1885 und 28. September 1889 brachten einzelne Tarifabänderungen. Für die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen stellte das G. v. 10. März 1879 mit einer Menge von Vollzugsbestimmungen die Sätze und Abgaben für die Legitimationsscheine und die eigentliche Steuer fest. Dieses Gesetz wurde durch ein neues G. v. 20. Dezember 1897 einer Revision mit neuem Tarif unterstellt, was wieder durch die Revision des Steuergesetzes dahin abgeändert wurde, dass die Bergwerke der Gewerbesteuer unterworfen wurden.

Die Revision der direkten Steuern in Bayern durch die GG. v. 9. Juni 1899 hat auch das Gewerbesteuergesetz betroffen. Wenn auch vorläufig noch an der Ertragsbesteuerung festgehalten wurde, so wurde doch ein Uebergang zur seinerzeitigen Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer gesucht. Die grundsätzlichste Aenderung ist, dass die Betriebsanlage in Zukunft in der Regel nach dem jährlichen Ertrage des Gewerbes bemessen werden kann. Die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler sollen möglichst berücksichtigt werden können, weitgehende Steuerermässigungen und Steuerbefreiungen wurden zugelassen, Schuldenabzug und Abschreibungen in erweitertem Masse gestattet und dabei die Begriffe von Ertrag, Abzugsposten und Betriebsausgaben genau fixiert, die Abstufung nach Ortsklassen beseitigt und ein neuer Tarif sowie neue Klassensätze mit progressiver Tendenz für die Berechnung der Betriebsanlagen nach dem Ertrage aufgestellt; hierbei wurden die kleinen Handwerker (ungefähr 80—90% aller Gewerbesteuerpflichtigen) durch Steuerermässigung besonders berücksichtigt, ein Existenzminimum von 500 M. freigelassen und sonst die Betriebsanlage progressiv von 0,50 M. von über 800 M. bis zu 6965 M. bei einem Ertrage von 190000—200000 M., darüber aber Erhöhung der Klassen um 10000 M. und Berechnung einer Betriebsanlage von jeweils 3½ vom Hundert des Betrages, mit welchen die vorhergehende Klasse endet, festgesetzt. Die Ertragsbesteuerung ist sohin zwischen ¾ und 2½% des Ertragsanschlages zu bemessen. Den Steuererleichterungen wurden — nicht bloss vom fiskalischen sondern auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus — wieder Steuererhöhungen durch Mehrbelastung der grösseren gewerblichen Anstalten, Grossindustrieen, Fabriken, Banken, Filialen, Warenhäusern, Flaschenbierhandlungen gegenübergestellt. Bei der Weinbesteuerung wurde eine schärfere Kellerkontrolle eingeführt, eine Umsatzsteuer von kapitalistischen Unternehmungen geschaffen, die Befugnisse der Steuerausschüsse zur Erhebung der Steuergrundlagen erweitert und die Strafbestimmungen verschärft. Die schwierige Frage der Steuerausscheidung bei Betrieb eines Gewerbes oder verschiedener von einer Person betriebenen Gewerbe und danach auch die Gemeindeumlagenveranlagung wurde dahin zu regeln versucht, dass die Bemessung der Betriebsanlage für das Gesamtgewerbe in derjenigen Gemeinde vorzunehmen ist, in welcher die Geschäftsleitung ihren Sitz oder der Stellvertreter seinen Wohnsitz hat. Sofern nicht Vereinbarungen der betreffenden Gemeinden und Steuerpflichtigen erfolgen, hat die Ausscheidung nach dem Umfange des Betriebes in den einzelnen Gemeinden und den Ertragsanteilen oder, soweit diese nicht möglich ist, nach den Verhältnissen der in jeder einzelnen Gemeinde in dem Gewerbe beschäftigten Gehilfen und Arbeiter zu erfolgen. Ein Hauptvorzug der neuen Gesetzgebung besteht aber in der Befugnis des Rentamtes, bis 15 M. Steuer ohne Ausschuss einzusteuern, sowie darin, dass in dem Steuerausschusse der ersten Instanz den Vorsitz in Zukunft ein bürgerliches Mitglied, nicht mehr der Verwaltungsbeamte führt, endlich in der Schaffung einer dritten Instanz, indem gegen die Feststellungen der Berufungskommission eine Beschwerde an die beim Staatsministerium der Finanzen gebildeten Oberberufungskommission offen gelassen wird. Diese Oberberufungskommission setzt sich zusammen aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Vorsitzenden, vier ständigen Mitgliedern, von

welchen zwei durch das Ministerium des Innern, darunter ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, und zwei vom Finanzministerium ernannt werden, und zwei nichtständigen durch die Landräte in jedem Regierungsbezirke zu wählenden bürgerlichen Beisitzern. Diese dritte Instanz ist keine Berufungs-, sondern Revisionsinstanz zur Entscheidung von Rechtsfragen. Ueber die finanzielle Wirkung der Gesetzesrevision liegen keinerlei bestimmte Anhaltspunkte vor, doch darf angenommen werden, dass der Steuerertrag keine Abminderung erfahren wird.

Für die Bergwerke war nach dem G. v. 6. April 1869 nicht das Gewerbesteuer-, sondern das Einkommensteuergesetz massgebend; nach den revidierten Steuergesetzen sind sie der Gewerbesteuer unterworfen.

6. Württemberg. Württemberg hatte früher ebenfalls direkte Steuern aus dem Vermögensbesitze und Erwerb (alte Bede, Landschaden, Schatzungen, Umgelder). Im Jahre 1713 wurde die Vermögenssteuer auf neue Kataster gegründet, Kopfsteuern damit verbunden, Umgeld und Accisen bedeutend gesteigert. Erst in den Jahren 1808, 1817, 1820 und 1821 trat auch hier eine Reform der direkten Steuern ein. Das G. v. 15. Juli 1821 führte ein zweigruppiges Ertragssteuersystem ein. Einerseits die Realsteuern: Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, mit Kontingentierung und Quotenverteilung auf diese drei Steuern noch $^{17}/_{20}$, $^{4}/_{20}$, $^{3}/_{20}$; andererseits Zusatzsteuern zur Deckung des Staatsbedarfes: Besteuerung der Kapitalien, Grundgefälle, Renten, Besoldungen, Apanagen. Letztere Gruppe wurde durch die GG. v. 19. September 1852 und 13. Juni 1883 in eine Kapitalrenten- und partielle Einkommensteuer umgewandelt, worunter auch der Erwerb von liberalen und einigen Berufen (Arbeiter) fällt, die unter keiner anderen Steuer stehen. Die erste Gruppe, die Real- oder Ertragssteuer, wurde durch das G. v. 28. April 1873 neu reguliert.

Die Gewerbesteuer wird nach diesen Gesetzen nach zwei objektiven Merkmalen bemessen: nach dem persönlichen Arbeitsverdienste und nach dem Ertrage. Unterworfen sind ihr »alle im Lande betriebenen Gewerbe« einschliesslich Bergwerke und Mineralbrunnen. Der persönliche Arbeitsverdienst wird eingeschätzt nach einer Klassentafel, wobei die Betriebsweise, die Anzahl der Gehilfen und Höhe des Betriebskapitales massgebend ist. Als steuerbarer Betrag kommt in Ansatz bis zu 850 M. des geschätzten Betrages $^{1}/_{10}$, von 850—1700 M. $^{2}/_{10}$, 1700—2550 $^{4}/_{10}$, 2550—3400 M. $^{8}/_{10}$, erst über 3400 M. wird der volle Betrag des Ertrages angesetzt. Betriebsvermögen unter 700 M. ist steuerfrei, Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Zur Berechnung des Arbeitsverdienstes sind detaillierte Vorschriften gegeben. Auch die Grösse der Betriebsorte übt Einfluss nach den Ortsklassen. Für die mit Vermögen über 700 M. betriebenen Gewerbe steigt der Arbeitsverdienst nach Massgabe der Gehilfenzahl und des Betriebsvermögens. Ebenso bei Handelsgeschäften. Das Betriebsvermögen selbst ist im Reinertrage einzuschätzen, wofür wieder 66 Klassen mit 700 M. beginnend und mit 200000 M. endigend bestehen. Auch die Umsatzgeschwindigkeit ist zu berücksichtigen. Der Steuerfuss, nach welchem die Steuer aus dem eingeschätzten Arbeitsverdienste und Vermögensertrage berechnet werden soll, wird durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzt. Der Gewerbetreibende hat die Bemessungsmerkmale zu fatieren. Die Einschätzung wird durch Bezirkssteuerkommissionen vorgenommen, zu denen die Amtsversammlung zwölf sachverständige Männer vorschlägt, die Katasterkommission drei Bezirksschätzer ernennt, wozu noch ein vom Gemeinderate gewählter Ortsschätzer kommt. Geschäftsbücher werden nicht zur Einsicht verlangt. Gegen die Festsetzung der Einsteuerkommission steht Berufung zur Katasterkommission zu, von da zum Finanzministerium. Es kann eine neue Schätzung angeordnet werden, welche die Steuerkommission wieder vorzunehmen hat. In dem Falle wird sie um zwei Mitglieder verstärkt, deren eines der Steuerkommissär, das andere der Beschwerdeführer wählt.

Die Gewerbesteuer Württembergs ist eine sehr komplizierte Katastralertragssteuer, welche mit den beiden anderen Ertragssteuern periodisch kontingiert wird. Von dem ausgeworfenen Gesamtertrage muss die Grundsteuer $^{13}/_{24}$ und die Gebäude- und Gewerbesteuer zusammen $^{11}/_{48}$ Quote abwerfen.

Die Besteuerung des Hausierhandels, der Wanderlager und Musterreisenden ist durch die GG. v. 1. und 30. Juli 1877 besonders geordnet. Eine allgemeine Personaleinkommensteuer besteht hier neben der Gewerbesteuer nicht.

Seit dem Jahre 1895 steht auch in Württemberg die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und Reform aller direkten Steuern in gesetzgeberischer Erwägung. Vgl. den Artikel Einkommensteuer oben Bd. III S. 414ff.

7. Baden. In Baden begann eine systematische Steuerreform mit Bildung des jetzigen Grossherzogtums. Seit dem Jahre 1815 entwickelte sich ein Ertragssteuersystem mit Grundsteuer, Häusersteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbesteuer (Ordn. v. 6. April 1815, revidiert v. 23. März 1854) und eine Klassensteuer (G. v. 1820 und 10. Juli

1837), welche im wesentlichen eine specielle Einkommensteuer von Besoldungen, Pensionen, Erwerb anderer nicht im Dienstverhältnisse ausgeübter liberaler Berufe war, dann noch eine Bergsteuer (G. v. 14. Mai 1828). — Im Jahre 1876 (G. v. 25. August 1876) wurden die Gewerbs- und Klassensteuern in eine einzige »Erwerbssteuer« vereinigt. Diese Steuer beruhte auf dem Gedanken, dass der Gewerbsertrag sich in den persönlichen Verdienst für die zum Geschäft verwendete Zeit und Kraft und in den Ertrag des Geschäftskapitales zerlegen lasse. Sie stellt sich als Komplikation einer Gewerbssteuer von landwirtschaftlichem und sonstigem Geschäftsgewinn mit der Besteuerung des Lohn-, Dienst- und Bedarfseinkommens dar. Dienstboten unter 300 M. bleiben frei. Die Einschätzung geschah auf Grund von Fassionen im Zusammenwirken des Steuerfiskales, der Ortssteuerkommission, des Schätzungsrates und der Steuerbehörde (Steuerdirektion).

Im Jahre 1884 wurde hier eine allgemeine progressive Einkommensteuer eingeführt (G. v. 20. Juni 1884 s. oben Bd. III S. 403 ff.) und damit eine völlige Umwälzung des Steuersystems vorgenommen.

Die Gewerbesteuer — welche speciell durch G. v. 26. April 1886 neu geordnet wurde — bildet nunmehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer sollte nur noch das fundierte, die Einkommensteuer das unfundierte Vermögen treffen. Den Massstab für die Gewerbesteuer bildet nicht der Ertrag des Gewerbes, sondern der des Betriebsvermögens, und weil sich dieser Ertrag in der Trennung vom Arbeitsertrage schwer ermitteln lässt, nur das Betriebsvermögen selbst. Die Bestimmungen über Ermittelung dieses Betriebsvermögens sind wörtlich jenen in Württemberg nachgebildet, nur dass am Betrage des Geldes, der Wertpapiere und Forderungen die Geschäftsschulden in Abzug gebracht werden dürfen. Die ermittelte Grösse des Betriebskapitales bildet das Steuerkapital selbst. Kleine Vermögen unter 700 M. bleiben steuerfrei. Die Erträge der Aktienunternehmungen unterliegen der zwei- bezw. vierfachen Besteuerung, nämlich bei der Gesellschaft der Einkommen- und Gewerbesteuer und beim Aktionär der Einkommen- und Kapitalrentensteuer.

Die Veranlagung geschieht ähnlich wie in Württemberg. Der Steuerpflichtige hat zu fatieren; der Steuerperäquator prüft die Selbstfassion und legt sie dem Schätzungsrate vor. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und 3—7 auf Vernehmung des Peräquators und des Gemeinderates vom Bezirksamte gewählten Gewerbetreibenden der Gemeinde. Gegen die Schätzung steht dem Pflichtigen und dem Peräquator Berufung zur Finanzdirektion und von da zum Verwaltungsgerichtshofe zu. Der Schätzungsrat kann Sachverständige vernehmen, Gewerbseinrichtungen inspizieren, aber keine Geschäftsbücher einsehen. Das Finanzministerium ist jederzeit befugt, den Schätzungsrat aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Periodische Neueinrichtungen finden nicht statt, der Schätzungsrat hat aber die älteren Einsteuerungen jährlich zu revidieren.

Auch die Besteuerung der Wanderlager und des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist durch das G. v. 26. April 1886 gesondert geregelt. Dem Hausieren ist gleichgestellt das Gewerbsunternehmen, das den Betrieb einer ausserhalb des Reichsgebietes begründeten Erwerbsunternehmung auf das badische Gebiet ausdehnt.

Zur Zeit ist die Verwandlung der Gewerbesteuer zu einem Faktor der allgemeinen Vermögenssteuer im Gange.

8. Hessen. Gleichzeitig mit Baden, nämlich durch G. v. 8. Juli 1884, wurde auch in Hessen eine gründliche Reform der Steuern vorgenommen. Während bisher die direkten Steuern in Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern allein bestanden (im vorigen Jahrhundert waren auch in Hessen sämtliche Steuern in den alten Vermögens- und Einkommensteuern aufgegangen), sollte in Zukunft die Gewerbesteuer mehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer vom sogenannten fundierten Einkommen bilden.

Den Massstab der Steuern bildete aber nicht wie in Baden der Ertrag des Betriebsvermögens, sondern ein Gewerbesteuerkapital, das aus einem fixen Steuerkapital und einem Zusatz nach Massgabe vom Kennzeichen des Betriebsumsatzes besteht. Das fixe Steuerkapital bemass sich wieder nach der Bedeutendheit des Gewerbes mit Rücksicht auf die Grösse des Betriebsortes und ist in einer Klassentafel in 7 Kapitalklassen abgeteilt. Der Steuerfuss war im Finanzgesetze festgesetzt. Jeder Steuerpflichtige musste sich jährlich ein Patent lösen, wofür 40 Pf. Stempelgebühr festgesetzt sind, auf welchem die Art des Gewerbes angegeben sein muss. Das Steuerkapital setzte eine Steuerkommission fest, welche aus dem Bezirkssteuerkommissär und drei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern bestand. Gegen den Beschluss der Steuerkommission stand Berufung zur Einkommensteuerkommission und von da zur Ministerialabteilung für Steuerwesen, gegen deren Entscheidung Reklamation zum Finanzministerium gegeben war. Die Steuer muss für das ganze Jahr entrichtet werden, nur im Todesfall kann das Finanzministerium Nachlass gewähren. Schulden werden hier nicht berücksichtigt, Aktien-

gesellschaften werden auch hier wie in Baden zwei- bezw. vierfach besteuert.

Eine Ergänzungssteuer bildet die Einkommensteuer infolge des G. v. 25. Juni 1895, wonach auch das Einkommen aus Handel und Gewerbe von 2600 M. Ertrag an progressiv der Einkommensteuer unterworfen ist. Die Gewerbe-, Kapitalrenten- und Grundsteuer darf bei der Deklaration abgezogen werden. Einsicht der Urkunden und Handelsbücher und sogar Auflegen zur Erklärung an Eidesstatt ist vorgesehen. Die Entscheidung steht in letzter Instanz dem obersten Verwaltungsgericht zu.

Das Einkommensteuergesetz vom Jahre 1895 wurde sodann durch das Gesetz vom 12. August 1899 verschiedenen Abänderungen unterworfen.

Durch ein Gesetz vom gleichen Tage (12. August 1899), »die Vermögenssteuer betr.«, wurden die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer als Staatssteuern aufgehoben, dagegen eine Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer eingeführt. Die Veranlagung des gewerblichen Kapitals erfolgt in Zukunft im Wege der Schätzung durch die Veranlagungskommission, doch haben die Betriebsunternehmer zum ersten Male schriftliche Erklärung abzugeben. Als gemeiner Wert gilt der Verkaufswert des Unternehmens, dem Betriebskapitale werden Wasserkräfte, Maschinen, Warenvorräte, Fahrnis, Geld, Berechtigungen u. s. w. zugerechnet. Jeder Gewerbetreibende muss sich einen Gewerbeschein lösen und jedes Jahr erneuern lassen. Die Steuer ist nach Steuerklassen und festen Steuersätzen (etwas über 1/2 Mark vom Tausend) geregelt, jedoch bestimmt, dass im Finanzgesetz auszusprechen ist, ob diese Sätze erhoben, erhöht oder ermässigt werden sollen. Das Veranlagungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer mit drei Instanzen: Veranlagungskommission, Landeskommission und Verwaltungsgerichtshof.

9. Sachsen. In den sächsischen Landen lassen sich ausserordentliche Beden bis ins 12. Jahrhundert nachweisen. Das Land bezahlte diese »Landbede« hauptsächlich vom Grundbesitz, die Städte übernahmen jährliche »Jahrrenten«. Im Jahre 1438 bewilligte die allgemeine Landesversammlung zu Leipzig zur Bezahlung der landesherrlichen Schulden eine allgemeine Verkaufsabgabe »Zise«, nach welcher die Verkäufer bei jedem Kaufgeschäfte von gewissen benannten Waren den Betrag von 1/30, wenn sie Inländer, und 1/20, wenn sie fremde Kaufleute waren, bezahlen mussten. Steuerpflichtig waren Getränke, Getreide, Feld- und Gartenfrüchte, alle Erzeugnisse und Arbeitsstoffe der Handwerker, Geldgeschäfte etc. Adel, Geistlichkeit und das von Bürgern im Weichbild gewonnene Getreide war steuerfrei. Hieraus entwickelten sich später eigentliche Verbrauchssteuern, Umgelder, Tränkesteuern (1470, 1480, 1502); woraus wieder im Jahre 1707 ein allgemeines Accisesystem zur Ausbildung gelangte. Nebenbei wurden für ausserordentliche Bedürfnisse allgemein Vermögenssteuern von allen nutzbaren Vermögen z. B. mit 1 % von der Ritterschaft, 1 1/2 % von Städten, Prälaten, bäuerlichen Unterthanen (1592), später eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, unter dem Namen »Schocksteuer« (bestimmte Pfennigquote vom Schock Groschen) eingeführt, welche als allgemeine Landsteuer dann neben der Tränkesteuer bestehen blieb.

Im laufenden Jahrhundert waren die älteren direkten Steuern in eine Grundsteuer (GG. vom Jahre 1834 und 1843) mit umfassender Ertragskatastrierung, zugleich Gebäudesteuer für Wohn- und Industriegebäude, und eine Gewerbs- und Personalsteuer (GG. v. 1834 und 1845) geteilt. Die Gewerbssteuer war eine Ertragssteuer, die Personalsteuer Einkommensteuer mit Deklarationspflicht und begrenzt progressivem Steuerfuss. Bald begann aber hier in erster Linie der Interessenkampf zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft, Kapital und Arbeit.

Mit G. v. 22. Dezember 1874 ward die allgemeine Einkommensteuer eingeführt. (S. oben Bd. III S. 402). Behufs Erzielung einer Einkommensteuerstatistik und Einschätzung wurde das Land in 978 Bezirke geteilt. 9876 Personen wirkten teils unter Vorsitz der 17 Steuerinspektoren, teils als freiwillige Stellvertreter bei der Einschätzung mit. Hauptsächlich der geringe Ertrag veranlasste im Jahre 1877 eine neue Einschätzung.

Am 2. Juli 1878 wurde ein neues Einkommensteuergesetz, am 3. Juli ein Gesetz über die direkten Steuern überhaupt eingeführt und die bisherigen Gewerbe- und Personalsteuern aufgehoben, die Grundsteuer sehr ermässigt (von 9 auf 4 % Normalsatz).

Als Steuerobjekte sind nach dem allgemeinen Einkommensteuergesetz zu betrachten: A. Verpachtungen von Grundstücken; Vermietung von Gebäuden, Betrieb der Forst- und Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken; B. Kapitalzinsen, Renten, Aktien- oder Kuxdividenden, Naturalgefälle, C. Lohn und Gehalt, Pension und Wartegeld, D. Handel, Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Gewerbsthätigkeit. Die Zinsen der in Handel und Gewerbe angelegten Kapitalien sind zu den Einkünften

aus dem Handel und Gewerbebetriebe zu rechnen. Die Deklaration hat nach diesen Merkmalen zu erfolgen. Einkommen unter 300 M. sind steuerfrei, die Einkommen über 300 M. unterliegen einer Steuer, welche in mehr als 200 verschiedenen Klassen progressiv steigt. Der Steuerfuss beginnt mit 1/4 % und erreicht bei 1400 M. 1 %, bei 3700 M. 2, bei 7200 M. 2½% und von da ab 3 %, als Maximalsatz. Einkommen der Ehefrauen und Kinder über 300 M. werden zur Besteuerung herangezogen. Der Reingewinn für Handel und Gewerbebetrieb ist nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für Inventur und Bilanz vom Handelsgesetzbuch für den Kaufmann vorgeschrieben sind. Insbesondere gilt dies vom Zuwachsen, der Abnutzung des Anlagekapitals, Forderungen, Schulden und Zinsen.

Das G. v. 2. Juli 1878 ist durch das G. v. 13. März 1895 in einigen Punkten verschiedenen Aenderungen unterworfen worden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Wanderlager sind mit den GG. v. 1. Juli 1878 und 1. Dezember 1878 mit einer weiteren direkten Steuer belegt.

10. Elsass-Lothringen. In Elsass-Lothringen gelten die französischen GG. v. 25. April 1844, die Patentsteuer betr., mit den Revisionen v. 18. Mai 1850, 4. Juli 1854, 13. Mai 1863 und 2. August 1868. Letztere Revisionsgesetze enthalten Veränderungen der die Patente treffenden Tarife und Tabellen. Der Patentsteuer sind alle Gewerbebetriebe, Aerzte, Architekten, Advokaten und sonstige freie Berufsarten unterworfen, sofern sie nicht ausgenommen sind, was wieder kasuistisch geschieht. Dann weiter sind befreit Fischer, Verkäufer von Esswaren und Blumen, kleine Handwerker ohne Gehilfen. Die Veranlagung geschieht mit einer festen Anlage nach Ortsklassen und innerhalb derselben wieder nach einem Tarif und einer proportionellen (Betriebs-) Anlage nach dem Mietwert der Wohnungen und industriellen Etablissements. Die Einsteuerung wird von den Kontrolleuren unter Mitwirkung der Bürgermeisterei vorgenommen.

Durch G. v. 6. März 1893 wurde die Gewerbesteuereinschätzung einer Revision unterzogen, der Steuerertrag in 20 Klassen eingeteilt und das Verfahren geregelt. Einsteuerorgane sind: Kreis- und Bezirkskommissionen, Revisionskommissionen und Kommission der Landeseinschätzer. Die Reform erhielt ihren Abschluss durch das G. v. 8. Juni 1896, welches in 22 Steuerstufen die Ertragsfähigkeit des Gewerbes der Steuer zu Grunde legt.

B. Oesterreich-Ungarn.

11. Oesterreichische Monarchie. a) Einleitung. In den österreichischen Landen haben sich ebenfalls Umgelder, Tranksteuern, Schanksteuern, Zapfenmasse als landesfürstliche Steuern schon seit dem 14. Jahrhundert eingebürgert. Die Türkensteuern waren klassifizierte Einkommen-, Personal- und Vermögenssteuern, so wurden nach der ausserordentlichen Türkensteuer vom Jahre 1523 Zehnten, Bürgerrechte, Waren, Güter, liegendes Geld, Besoldungen von 100 fl. mit ½ fl., 50 fl. 2 Schill. und 25 fl. 1 Schill. Steuer belegt, die Stände (Adel, Geistliche, Doktoren) zahlten je nach dem Einkommen von 25—1000 fl. ½ Schill. bis 1 fl., Bauern in denselben Wertklassen vom Besitze die Hälfte, Handwerker und nicht gesessene Knechte 12 Kr. per Kopf u. s. w. In Böhmen bestand seit 1525 eine allgemeine Vermögenssteuer, daneben als weitere direkte Steuer die „Sammlung“ (zbirka) mit festen Steuersätzen für einzelne Klassen Gewerbetreibender, dann Laden-, Mühl- und Getreidesteuer (1595). In Schlesien bestanden neben den direkten Steuern die Schätzung, die Zölle, die Biersteuer und die Verbrauchssteuern.

Im 17. Jahrhundert bilden die Grenzsteine der Steuerreform: die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen (centesimo milanese — Ursprung der Katastralgrundsteuer —), die Steuerrektifikationen unter Maria Theresia und die Josefinische Steuerreform in deutschen Ländern. Die in den Jahren 1748 - 1756 vorgenommenen theresianischen Steuerrektifikationen wollten den gesamten Grund und Boden, die Nutzungen, Gefälle, Gewerbe und Industriezweige mit dem Ertrag des Vorrates und Gewinnes nach zehnjährigem Durchschnitte in einem geordneten Klassensysteme mit fester Steuer belegen. Auch die josefinische Reform drehte sich hauptsächlich um die Grundsteuer (contribution) als die Hauptsteuer, welche jedoch nicht bloss Grundsteuer war, daneben wurde aber das System der Vermögenssteuern, nach Kopf-, Standes-, Klassen- und Einkommenbesteuerung, als ausserordentlicher Steuern sehr ausgebildet. So trafen die Kopf- und Standessteuern vom Jahre 1690, 1746, 1758, 1759 die Wechsler in den Städten mit 75 fl., Taglöhner 12 fl., Beamte 15 fl., Bauunternehmer 4 fl ; die Klassensteuern von 1763, 1799, 1801 u. s. f. belegten Gewerbsleute, Dienstboten, Taglöhner, nach Berufs-, Betriebsumfangs- und Ortsklassen mit verschiedenen Sätzen. Erst im Jahre 1812 trat in der Erwerbssteuer (Patent v. 31. Dezember 1812) eine selbständige direkte Steuer vom Gewerbebetriebe auf.

Als indirekte Steuern erscheinen Zölle, Mauthen, Aufschläge, Monopole (Salz, Pulver, Salpeter, Tabak, Lotto).

b) Geltendes Recht. Nach den Patenten v. 31. Dezember 1812 — der Grundlage der heutigen Gewerbebesteuerung — sollte der Erwerb aus dem Gewerbe. Handel und der Personalbeschäftigung nach objektiven, nicht subjektiven Merkmalen der Ertragsfähigkeit, nicht des wirklichen persönlichen Einkommens, getroffen werden. In dem Tarif sind die Merkmale der Gattung der Beschäftigung und der Bevölkerungszahl des Betriebsortes aufgenommen und danach

sind Beschäftigungsabteilungen und Ortsstufen gebildet. Die Berufsarten sind in vier Klassen geteilt. In die erste Klasse gehören die Fabrikanten und Grosshändler, in die zweite die Handelsleute, Unternehmer mit landwirtschaftlichen oder rohen Produkten, in die dritte die Käufer und Gewerbsleute, in die vierte Klasse die Personen, deren Erwerb sich auf eine Dienstleistung gründet: Notare, Advokaten, Consuln, Geschäftsvermittler, ferner die Fuhrleute, Lohnkutscher. Die Zahl der Befreiungen ist ziemlich gross; sie wurden durch spätere Dekrete v. 28. Mai 1813, 11. Mai 1834 noch erweitert, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Existenzminimum und auf die durch Einführung der Einkommensteuer bedingte Doppelbesteuerung, so landwirtschaftliche Industrie, Knechte, Gesellen, welche nur soviel verdienen, dass sie leben können, Tagelöhner, Arbeiter, Beamte im Dienste des Staates oder einer vom Staate anerkannten öffentlichen Korporation, Schriftsteller, Künstler, Aerzte, Professoren, Lehrer, Tabakverschleisser, Bergwerke, Lotteriekollekteure, Bieressigerzeugung, wenn sie von den Brauern selbst vorgenommen wird, u. a. Bei Bemessung des Steuersatzes sollte ein 3prozentiger Satz vom Ertrag angenommen werden, da aber bezüglich der Fassionen und Kontrolle sich unüberwindliche Schwierigkeiten darboten, so wurde für die verschiedenen Arten der Beschäftigung ein wahrscheinliches mittleres Minimum und Maximum des reinen Einkommens angenommen und danach die Steuer bemessen. Die vier Hauptklassen wurden nach der Skala wieder in verschiedene Klassen eingeteilt und zwar die I. Hauptklasse in 8 bezw. 5 Klassen nach dem Ertrage ohne Rücksicht auf Einwohnerzahl oder Betriebsart, II. Klasse in 4 Unterabteilungen (A—D) nach den verschiedenen Städten und Orten, jede Unterabteilung wurde in verschiedene Klassen zerlegt, nach dem Betriebsumfange, die III. Abteilung zerfiel seit 1823 ebenfalls in 4 Ortsklassen mit 4—8 Unterklassen. In der IV. Abteilung erschienen nicht bloss wieder die 4 Ortsklassen, sondern die Dienstleistungen sind geteilt in solche a) zum Unterrichten, b) zur Geschäftsvermittelung, c) zur Beförderung von Personen, und jede dieser Abteilungen zerfällt wieder nach den 4 Ortsklassen in Unterklassen mit festen Sätzen. Die Einrichtung der einzelnen steuerpflichtigen Unternehmungen richtet sich nach Merkmalen, welche das Gesetz zwar bezeichnet, aber der Tarif nicht aufgenommen hat, vielmehr der Wahl und Würdigung der Steuerbehörden überlässt, deren Hauptaufgabe darin besteht, eine möglichste Uebereinstimmung zwischen den Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsverhältnissen herbeizuführen (Dekret v. 14. Januar 1813).

Zu den festen Steuersätzen der Klassenunterabteilungen kommt seit 1859 (V. v. 13. Mai 1859) ein im jährlichen Finanzgesetze festgestellter ausserordentlicher Zuschlag in Form von Prozenten, der gegenwärtig die Höhe des Ordinariums beträgt, so dass die Steuer doppelt so hoch ist, als sie in dem Steuergesetze festgestellt war. Mit Einführung der Erwerbssteuer wurde eine genaue Katastrierung angeordnet. Sie erfolgte und erfolgt auf Grund des Deklarationszwanges, der genaue Angaben in den vorgeschriebenen Rubriken sogar unter eidlicher Versicherung verlangt. Die Veranlagung selbst ist bureaukratisch, d. h. sie geschieht durch die Steuerbehörden unter gutachtlicher Mitwirkung der Gemeindebehörden (Steuerbemessungsbehörde I. Instanz — Bezirkshauptmannschaft, denen ein Steuerinspektor als Referent zugeteilt ist, Steuerlokalkommissionen in verschiedenen Provinzialstädten, Steueradministration unter Leitung eines höheren Finanzbeamten in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Triest —). Nach erfolgter Bemessung erhält jeder Pflichtige einen Erwerbssteuerschein. Da dieses Patent nur auf 3 Jahre ausgestellt wurde, musste der Erwerbssteuerkataster alle 3 Jahre einer Revision unterstellt werden. Im Jahre 1832 wurde die Triannalbemessung aufgehoben, und seitdem wird die Schuldigkeit durch Zuwachs- und Abfallstabelle in Evidenz gehalten. Gegen die Festsetzung der Steuerbemessungsbehörde steht Rekurs zur Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektionen in den einzelnen Kronländern) zu. Die Erhöhungen werden dem Pflichtigen seit 1832 durch besonderes Dekret mitgeteilt, wogegen ebenfalls ein Rekurs zur Finanzlandesbehörde wie bei Steuerbemessungen zusteht.

Die österreichische Erwerbssteuer wurde mit Patent v. 31. Dezember 1812 in Oesterreich, Steiermark, Klagenfurt, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina, im Jahre 1815 in Krain, Villach und den Küstenländern, 1817 in Tirol und Vorarlberg, 1815 in Salzburg und Innkreis und 1852 in Krakau und Dalmatien eingeführt.

Neben der Erwerbssteuer bestanden noch als Ertragssteuer: die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, dazu bis 1829 eine Personalsteuer und in einzelnen Provinzen eine Judensteuer.

Im Jahre 1849 erfolgte eine durchgreifende Reform aller direkten Steuern mit Einführung der speciellen Einkommensteuer (G. v. 29. Oktober 1849). Seitdem werden die konzessionierten Beschäftigungen und Unternehmungen in Oesterreich nach zwei Systemen besteuert: 1) mit der Erwerbssteuer nach der Ertragsfähigkeit bis zu

einem Maximalsteuersatz, 2) mit der Einkommensteuer nach dem wirklichen Ertrage ohne Maximalsatz. Die untersten Erwerbssteuerklassen sind von der Einkommensteuer frei; sonst wird von der Steuer des wirklichen Ertrages die Erwerbssteuer abgerechnet und nur der restige Teil als Einkommensteuer vorgeschrieben. Die Erwerbsgattungen, welche der Erwerbssteuer unterliegen, fallen einschliesslich des Einkommens aus Berg- und Hüttenbetrieb und Pachtungsgewinn in die 1. Klasse des Einkommensteuergebietes. Das Mass der Einkommensteuer bildet für diese Klasse 5% des Einkommens ordentliche Gebühr, wozu noch das Extraordinarium mit 3/5 der ordentlichen Gebühr kommt. Seit dem Jahre 1869 beträgt die Gesamtgebühr 10% des Einkommens. Die Handel- und Gewerbetreibenden sind berechtigt, bei Auszahlung der Zinsen ihrer Geschäftsschulden im ganzen diese 10% ihren Gläubigern in Abzug zu bringen.

Der Hausierhandel ist nach § 16 des Erwerbssteuerpatentes insofern besonders besteuert, dass Hausierer nicht nach der allgemeinen Regel die Erwerbssteuern in zwei Semestralraten, sondern den ganzjährigen Betrag auf einmal im voraus zu bezahlen haben und dass sie nach den Bestimmungen für Provinzialhauptstädte zu klassifizieren sind. Die Erteilung der Hausierpatente ist in den Entschliessungen v. 4. September 1852 und 23. Dezember 1881 geregelt.

Durch das G. v. 25. Oktober 1896, »die direkten Personalsteuern betreffend«, wurden die direkten Steuern, mit Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuern, einer vollständigen Umwälzung unterworfen, insbesondere wurde die Gewerbesteuer durch eine »allgemeine Erwerbssteuer« (§§ 1—123) neu reguliert. Sie wurde als Repartitionssteuer mit einem vorläufigen Ertrag von 17 732 000 fl. festgelegt. Die Einsteuerung erfolgt nach 4 Steuerklassen, die Angehörigen jeder Steuerklasse bilden eine Steuergesellschaft. Die Veranlagung geschieht durch die untere Steuerbehörde auf dem Wege der Repartition auf Grund von Erwerbssteuererklärungen in der Regel auf zwei Jahre. Die Vornahme von Aenderungen im Verhältnisse der von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftskontingente erfolgt durch eine Kontingentkommission unter dem Vorsitze des Finanzministers mit 26 Mitgliedern, welche zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den Erwerbssteuerlandeskommissionen unter Verteilung auf die verschiedenen Kronländer gewählt werden. Die Steuer selbst wird nach einem Schema, enthaltend die bei der Veranlagung anzuwendenden Steuersätze von 1 fl. 50 kr. bis 1300 fl., von den Steuerkommissionen festgesetzt, wogegen Beschwerde an die Finanzlandesbehörde offen steht. — Hierzu sind umfangreiche Vollzugsvorschriften — auch für die Klassifikation der Unternehmungen und Beschäftigungen — durch den Finanzminister am 28. Juni 1897 erlassen und im Reichsgesetzblatt 1897 S. 139 bis 321 publiziert worden.

Besondere Vorschriften bestehen noch (§ 78 des allgemeinen Gesetzes) für die Hausierer und Wandergewerbe, welche auch die Handlungsreisenden, welche nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, umfasst. Allgemeiner Grundsatz dabei ist, dass derartige Unternehmungen an jedem Betriebsorte besonders einzusteuern sind.

12. Ungarn. In Ungarn bestand früher die sogenannte Dikalsteuer, eine allgemeine Vermögenssteuer, eigentlich eine Realsteuer. Die Kontribution, Grundsteuer mit Vermögenssteuer verbunden, wurde nach den Ergebnissen der Konskriptionen auf Grund der sogenannten Dika verteilt. An Stelle dieser Steuer trat eine Personalerwerbssteuer, nach welcher alle über 16 Jahre alten Einwohner des Königreichs ohne Unterschied des Geschlechts je nach der Beschäftigungsart mit einer Steuer von 21 kr. bis 10 fl. belegt wurden. Dazu kam gemäss Einkommensteuerpatents v. 25. April 1850 die in Oesterreich eingeführte specielle Einkommensteuer, welche auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt wurde.

Im Jahre 1875 wurde eine durchgreifende Reform vorgenommen. Es wurde eine allgemeine Personalerwerbssteuer (29. Gesetz) eingeführt. Dieselbe umfasst sämtliche Einkommen in vier Klassen: 1. Klasse: die landwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleute mit einem 40 fl. leicht übersteigenden Monatslohn, dann Handwerker und Hausierer. Befreit sind die Tagelöhner. Die Steuer beträgt 60 kr. bis 5 fl., für Familienoberhäupter nach Ortschaftsklassen 1—12 fl. — 2. Klasse: für die bereits besteuerten Grund- und Hausbesitzer, die Oberhäupter der Hauskommunionen und die von der Rentensteuer betroffenen Personen. Die Steuer beträgt 2—4 fl., je nachdem die sonstige direkte Steuer 50 fl. übersteigt. — 3. Klasse: für die Pächter, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, Handelsleute und Apotheker und die intellektuellen Beschäftigungen (Aerzte, Advokaten, Künstler, Lehrer). Die Steuer beträgt auf Grund des fatierten dreijährigen Durchschnittseinkommens nach äusseren Merkmalen unter Einhaltung von Minimalgrenzen nach Gewerbe und Miete 10% des Einkommens. — 4. Klasse: Besoldungen, Pensionen, Privatgehälter über 40 fl., mit 1% bei 500 fl., bis 10% über 6000 fl. Einkommen. Bei Trennung des Sitzes des Unternehmers vom Standorte des Etablissements sind 20% am Sitze und 80% am Standorte

vorzuschreiben; 70% der Erwerbssteuer sind als Staatssteuern, 30% als Grundentlastungsbeitrag einzuheben.

Von der Erwerbssteuer sind ausgeschieden a) die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche eine Gesellschaftssteuer (1875) mit 10% bilanziertem Reingewinn und $3^{1}/_{2}$% des Grundeigentums der Steuersumme bezahlen. Als Abzugsposten gelten hier die Passivazinsen und die dem Reservefonds zur Ergänzung des abgenutzten Materiales zugewiesenen Beträge, b) die Bergwerke (1875), welche eine Bergwerkssteuer von 7% Ordinarium und 7,98% Zuschlag, c) Kohlenwerke, welche 5% Ordinarium und 5,60% Zuschlag bezahlen, d) das Zinsen- und Renteneinkommen, e) gemeinsame österreichisch-ungarische Unternehmungen (1870), welche der österreichischen Steuer unterworfen sind.

Neben der Erwerbssteuer besteht seit 1875 auch der allgemeine Steuerzuschlag, der für Grundbesitzer den fünffachen, für Gebäudebesitzer den zehnfachen, für Bergbau und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen den fünffachen, Gewerbe (3. Klasse) den achtfachen, für Zinsen und Renten den sechsfachen und bei stehenden Bezügen den zehnfachen Betrag der von demselben im Vorjahre bezahlten Steuer ausmacht.

C. Uebrige Staaten Europas.

18. England. Wie wir oben (S. 538) gesehen, besitzt England die älteste Personaleinkommensteuer, welche von Pitt im Jahre 1798 eingeführt, nach dem Frieden von Amiens aufgehoben, schon im Jahre 1803 wieder eingeführt, 1816 abermals aufgehoben und im Jahre 1842 von Robert Peel abermals eingeführt wurde, wie sie heute noch besteht. Es ist dies die »property and income tax« — Eigentums- und Einkommensteuer, wie sie durch Hauptgesetz 5 und 6 Vict. c. 35 des Jahres 1842 (23. Juni) gesetzlich festgestellt und im Jahre 1853 auf Irland ausgedehnt wurde. (Vgl. d. Art. Einkommensteuer in Grossbritannien und Irland oben Bd. III S. 429 ff.)

Dieses System fasst unter Schedula D. alle Erwerbsformen durch Selbstbekenntnis. Daneben besteht noch aus dem vorigen Jahrhundert die Besteuerung einzelner Gewerbe unter der Form von Licenses — Kommissionsgebühren —, ohne irgend welche rationelle Ordnung, ohne Kataster, ohne Kontrolle.

Betrachtet man zuvor die »income tax«, so fallen unter Schedula D. alle Erträgnisse und Beschäftigungen, die nicht unter die anderen Schedula fallen, so zwar a) gewerbliche und Handelsunternehmungen (trade) nach dem vollen Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre; neuere Geschäfte von dem Beginne an. Bleibt der Ertrag des Steuerjahres unter dem Durchschnitte, so kann Einsteuerung nach diesem Mindererträge oder Rückvergütung verlangt werden. Eine Steuererhöhung im umgekehrten Falle können die Beamten nicht fordern. Abgezogen darf nur werden, was in der Durchschnittsperiode (3 Jahre) für Reparaturen der Gewerbsgebäude, Anschaffung von Werkzeugen, Verluste von uneinbringlichen Posten ausgegeben wurde. Nicht abgezogen dürfen werden sonstige Verluste, zurückgezogene und verwendete Kapitalien, Zinsen, Meliorationen, Ausstände; b) künstlerische und wissenschaftliche Berufsarten nach Massgabe des vorjährigen Ertrages; c) Grunderträgnisse von ungewissem jährlichen Ertrage, die nicht nach Schedula A. besteuert sind, ebenso Zinsen, die nicht unter Schedula C. fallen (unter 5 £ jährlich); auch Viehhändler, Milchverkäufer, deren Grund und Boden zum Halten des Viehes nicht ausreicht.

Das Mass der Steuer wird jährlich festgesetzt (3—6 d. per 1 £ oder $1^{1}/_{4}$—$2^{1}/_{2}$%). Die Steuer beruht auf Deklarationspflicht unter Androhung von Strafen (50 £) und unter Gewährung vieler Kontrollmittel für die Steuerbehörde. Bei dennoch unterbliebener Deklaration wird häufig höher eingeschätzt und dem Pflichtigen überlassen, seine Reklamation zu begründen. Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse haben die Einführung von Specialkommissären des Generalsteueramtes veranlasst, um nicht die Geschäftstreibenden von Lokalorganen und Konkurrenten abschätzen zu lassen. Mit diesen können auch von grösseren Häusern »Abfindungen« verabredet werden. Als fiskalische Vertreter erscheinen die Steueraufseher und Steuerinspektoren. Steuerfrei sind nur Stiftungen, Gesellschaften und Anstalten für wohlthätige Zwecke sowie Einkommen unter 150 £. Anhaltspunkte für Bemessung des Ertrages giebt das Gesetz nicht, es muss dies die Praxis ausgleichen.

Die Steuerfestsetzung geschieht in der Sitzung des Steuerausschusses — der Beigeordneten (additional-commissioners) — welche für jeden Steuerdistrikt in der Zahl von 2—7 Personen gewählt werden. Dieser Steuerfestsetzung geht aber ein umständliches Verfahren voraus. Das Steueramt schickt jedes Jahr die Fassionslagen aus, der Einsteuerer bringt die Fassionen in eine Liste, mit Bezeichnung derjenigen, welche fatiert haben und welche im besonderen Verfahren von der Specialkommission eingesteuert sein wollen. Diese Liste geht zum Steueraufseher (Inspektor), welcher sie prüft und den Beigeordneten vorlegt.

Die Beschlüsse der Beigeordneten werden

den Generalkommissären vorgelegt, welche jede Besteuerung beanstanden und nach Vernehmung der Beteiligten entscheiden können. Auch der Steuerinspektor kann an den Generalkommissär appellieren, ebenso die Pflichtigen. Die Generalkommissäre können wiederholt Fassionen, Bücherauszüge, Abschlüsse fordern und die Pflichtigen einvernehmen, sogar auf Eid. Doch darf Einsicht fremder Geschäftsbücher selbst nicht verlangt werden. Die Bescheide der Generalkommissäre sind inappellabel. Statt an die Generalkommissäre kann auch an die beiden für jeden Bezirk ernannten Specialkommissäre appelliert werden, welche entweder selbständig und endgültig entscheiden wie die Generalkommissäre oder unbeschadet späterer Berufung den Fall zur Entscheidung an das Steueramt zurückgeben.

Neben der Einkommensteuer bestehen aber, wie bemerkt, als Specialgewerbesteuern die Lizenzabgaben des Stempelamtes. Sie betreffen den Beruf der Rechtsanwälte, Notare und die verschiedensten Gewerbe. Ihre Geschichte ist alt, wie oben gezeigt wurde. Zur Zeit bestehen noch Lizenzabgaben für Stadtkutscher, Landkutscher, Wirtsteuer, Eisenbahnen, Branntweinschenken und Branntweinbrennereien, Apotheker und Gärtner, Bierbrauer, Mälzer, Bierhändler, Malzhändler, Bierwirte, Obstweinschenken, Speisewirte, Verabreichung von Getränken auf Passagierschiffen, Wein- und Metschenken, Essig-, Papier- und Tabakfabriken, Seifensieder, Kaffee-, Thee-, Kakao- und Chokoladehändler, Tabakhändler, Rechtsanwälte, Notare und Conveyancer, Bankhäuser, Kartenfabrikanten, Würfelmacher, Patentverkäufer, Gold- und Silberarbeiter und Händler, Taxatoren, Auktionatoren, Mäkler, Wildprethändler, Leihhausunternehmer, Hausierhandel, Wagen und Pferde zu gewerblichem Zwecke (landwirtschaftliche Pferde sind steuerfrei) und Gewerbegehilfen. Ausserdem gehört noch hierher die eigentliche Accise von Kohlen, Bier und Branntwein, wozu schliesslich die Getreide-, Fleisch- und Holzzölle kommen, welche ebenfalls Einfluss auf die gewerblichen und Handelsunternehmungen äussern. Die eigentliche Lizenzbesteuerung — welche deshalb als wirkliche Gewerbesteuer erscheint, weil die Steuern das Mass einer Gebühr für den Lizenzschein weit übersteigen —, ist systemlos und deshalb insbesondere mit Rücksicht darauf von der Wissenschaft und Politik auf das heftigste befehdet worden, weil das Gewerbe durch die höhere Vermögensbesteuerung heute eben durch die Einkommensteuer (Sched. D.) als Ertragsquelle ohnehin vollkommen mit einer Staatssteuer betroffen ist.

14. Frankreich. a) Einleitung. In Frankreich hat sich die Besteuerung, wie sie in der Zeit der ersten Revolution und unter Napoleon I. gegeben war, im wesentlichen unverändert erhalten. Als direkte Steuern bestehen: 1. die Grundsteuer (GG. v. 23. November, 1. Dezember 1790 mit der Kodifikation v. 23. November 1798 — 3. Primaire VII — Kataster-G. v. 25. September 1807 und G. v. 29. Juli 1881 über Teilung der Grundsteuer in die von propriétés bâties und non bâties), 2. Mobilien- und Personalsteuer, eine Art Einkommensteuer (GG. v. 13. Juni, 18. Februar 1791, 23. Dezember 1798 — 3. Nivôse VII — und G. v. 21. August 1832); 3. Thür- und Fenstersteuer (G. v. 24. November 1798 — 4. Primaire VII — 20. April 1832); 4. die Patentgewerbesteuer.

Letztere Steuer — contribution des patentes — wurde mit G. v. 2./17. März 1791 im Princip festgesetzt, aber erst mit G. v. 22. Oktober 1798 — 1. Primaire VII — eingeführt. Frankreich besitzt weder eine allgemeine Personaleinkommensteuer nach Verhältnis des Einkommens noch eine allgemeine Zinsrentensteuer, dagegen eine Personalabgabe (Ziff. 2 oben), welche ohne Rücksicht auf die Grösse des Einkommens erhoben wird, sich halb nach Arbeitslohn, halb nach Wohnungsmiete bemisst und nach dem Werte des dreitägigen Arbeitslohnes und der Miete berechnet wird. Diese Steuer wird von jedermann entrichtet — frei sind nur Ehefrauen und Diener — und umfasst ca. $^1/_5$ der Geamtbevölkerung. Sie ist Repartitionssteuer wie die Grund- und Fenstersteuer, d. h. sie ist auf die Arrondissements repartiert, welche die Steuer in der Weise erheben, dass zuerst der fixe dreitägige Arbeitsverdienst ($1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Francs) summiert und der Rest nach dem Mietwert repartiert wird. Einige Gemeinden decken diese Steuer ganz aus den städtischen Verzehrungssteuern.

Die Patentsteuer ist dagegen eine quotierte Steuer vom Erwerb in Handel, Industrie und Gewerbe.

Gleichzeitig mit dem G. v. 2. März 1791 war die Gewerbefreiheit proklamiert worden. Dagegen verlangte man Anmeldung der gewerblichen Unternehmungen und Entnahme eines „Patentes“, wofür die Zahlung einer Abgabe festgesetzt wurde, daher der Name. Hiermit war der erste Grundsatz: Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Steuerveranlagung angenommen. Aus der anfänglich geplanten Besteuerung der gewerblichen Einkünfte mit den Mobiliarsteuern entnahm man den zweiten Grundsatz: Besteuerung nach einem Proportionalsatz vom Mietwerte der Räume in Sätzen, von 10, $12^1/_2$ und 15 % des Mietbetrages, zunächst noch ohne festen Satz. Am 21. März 1793 wurde diese Steuer wieder aufgehoben und die gewerblichen Einkünfte der Mobiliarsteuer unterstellt, am 22. Juli 1795 wurde aber die Patentsteuer wieder eingeführt (G. 4. Thermid. III). Dieses Gesetz enthielt den festen Satz (droit fixe) nach 6 Klassen von Gewerben und 4 Ortsverwaltungsklassen. Während der Zeit der Republik wurde die Steuer dahin entwickelt, dass zu deren Anmelde- und Patentnahmezwange dann dem droit fixe noch Proportionssätze nach dem Mietwerte (droit proportionel) hinzutreten (GG. v. 6. Fruct. IV, 9. Prim. V, 1. Prim. VII). Die Fortbildung be-

stand in einer weiteren Ausbildung des Klassensystems; die Grundzüge blieben bis heute dieselben. Hierbei gelangte man bei der Industrie und den grösseren Handels- und Gewerbegeschäften zur Einfügung von veränderlichen Steuersätzen (droit variable) nach Merkmalen des Betriebsumfanges und damit zur Klassifikation der Gewerbe nach dessen Merkmalen, und zwar sowohl ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerungsklassen als auch mit Rücksicht auf dieselbe. Mit dem Haupt-G. v. 25. April 1844 kam die Reform zum vorläufigen Abschluss. Indessen hat man immer freiere Kasuistik, immer grössere Specialisierung der Klassifikation und der Steuersätze versucht, dabei Erleichterungen, Beschränkungen und Ausnahmen bezüglich des Kleingewerbes sowie Ausdehnungen der Patentsteuerpflichtigkeit auf die sogenannten liberalen Professionen erstrebt, so dass nach verschiedenen Zwischengesetzen am 15. Juli 1880 eine neue — die heute geltende — Kodifikation des Gesetzes erfolgte.

b) Geltendes Recht. Nach diesem Gesetze umfasst die Patentsteuer vier Gruppen: A. Gewöhnliche Kaufleute und Handwerker (4/5 der Patentsteuerpflichtigen). Diese bezahlen die fixe Gebühr (64 feste Steuersätze) von 2—300 Frcs., die in 8 mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen abgeteilt sind. Die proportionale Abgabe ist bei der 1. Umfangsklasse 1/15, bei der 2.—6. 1/20, bei der 7. und 8. 1/40. B. Grossunternehmungen des Handelstransportes, Bankiers etc. mit höheren als den allgemeinen festen Sätzen. Diese haben fixe Sätze nach der Bevölkerungszahl in 5 Klassen unveränderliche Gebühr 1/15 des Geschäftsmietwertes zu bezahlen. C. Alle grösseren industriellen und gewerblichen Unternehmungen, soweit sie nicht in Klasse A fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, Hausiergewerbe, ohne Abstufung in 5 Specialgattungsklassen mit zahlreichen einzelnen Rubriken; diese Klasse ist in fixer Gebühr nicht nach Ortsbevölkerung, sondern nach grösseren Merkmalen (Arbeiter, Maschinen, Aktienkapital etc.), wobei jedoch ein Maximum von variablen fixen Sätzen bestimmt ist. Die proportionelle Abgabe legt sich zwischen 1/15—1/50. D. Eine Tabelle jener Geschäfte, welchen die Gebühr anders als mit dem gewöhnlichen Satze von 1/20 auferlegt ist, trifft die sogenannten liberalen Berufsarten mit einer Gebühr von 1/15 des Mietwertes ohne fixe Gebühr. Steuerfrei sind Beamte, Lehrer, Flickgewerbe, Höcker, gemeine Hausierer. Die Veranlagung und Katastrierung ist eine bureaukratische, sie erfolgt durch die Kontrolleure der direkten Steuern unter Mitwirkung des Maire, Unterpräfekten und Direktors der direkten Steuern. Die Steuer setzt der Präfekt fest. Dagegen Reklamation zum Direktor der direkten Steuern. Der Kataster wurde innerhalb 5 Jahren einer Haupt- und alle Jahre einer Specialrevision unterzogen. Die Gemeinden sind durch Zuteilung eines 8prozentigen Anteils am Erträgnisse interessiert.

Der Ertrag der kodifizierten Patentsteuer war im Budget pro 1898 mit 127 433 000 Frcs. eingesetzt.

Neben dieser Gewerbesteuer belasten die gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen noch mehrere andere direkte und indirekte Steuern. Getränkesteuer, Monopole auf Tabak, Zündhölzchen, Pulver, direkte Genuss- und Verbrauchssteuern auf Wagen, Pferde, Billards, ausserdem aber die Lizenzsteuer, welch letzterer eine Reihe von Gewerben im Gebiete der verbrauchssteuerpflichtigen Getränke, Fabrikanten und Händler mit Oel, Spielkarten, Salpeter, Rüben- und Stückzucker, Kapern, Essig, Papier, Seife, Cichorie, öffentliches Fuhrwerk und Eisenbahnen unterworfen sind. Die Grundlage bildet das G. v. 28. April 1816 mit dem G. v. 21. April 1831. Der Steuersatz besteht in der Regel im Fixum für das Quartal; bei einzelnen Gewerben ist der Satz nach Ortsklassen vereinbart. Seit G. v. 1. September 1871 wurden die Principalsätze verdoppelt und ein Zusatz von 5 % festgesetzt.

15. Italien. Italien besteuert den gesamten Erwerb durch die seit dem 24. August 1877 eingeführte »Einkommensteuer« (s. d. Art. oben Bd. III S. 436 ff.). Dieselbe ist der englischen income tax nachgebildet, sie nähert sich mehr der deutschen Einkommensteuer; sie bezog sowohl den persönlichen als den gewerblichen Erwerb wie auch den Unternehmungsertrag in diese Steuer ein, verband damit zugleich die Kapitalrentensteuer und setzte für alle diese Steuerquellen einen Steuerfuss fest. Die imposta sulla richezza mobile beruht auf der Klassifikation aller Erwerbsformen in 29 Gruppen und 888 Unterabteilungen. Objekt der Steuer ist das »Einkommen (reddito) aus Handel, Industrie, Gewerbe, freien Berufsarten, Gehälter und Pensionen, ferner Dividenden, Zinsen und Renten.« Als Abzugsposten für Berechnung der Einkünfte (des Einkommens) gelten bei industriellen Unternehmungen der Verbrauch von Rohstoffen, Werkzeugen, Arbeitslöhne, Lokalmiete, Verluste und sonstige Spesen. Nicht abgezogen dürfen werden die Zinsen der im Gewerbe angelegten Kapitalien, der Anschlag der Arbeitsleistung des Beitragspflichtigen selbst, seiner Frau und seiner Söhne. Steuerfrei sind Einkommen unter 400 Lire, von 4—800 Lire u. s. w. ist Progression eingeführt. Der Ertrag selbst bildet die Steuereinheit; hierfür ist die jährliche Steuerquote im Finanzgesetz festge-

stellt. Diese Steuereinheit wird aber nur bei allen reinen Kapitalsanlagen ganz in Anschlag gebracht; bei der Klasse b: bei den gewerblichen Betrieben, bei denen Verbindung von Kapital und Arbeit besteht, werden nur 6/8 des Ertrags und bei Klasse c: den Einkünften aus der Arbeit allein (Gehälter, Löhne) 5/8 des Ertrags als Steuergrundlage genommen. So ist zwischen fundiertem und nicht fundiertem Einkommen unterschieden. Der Steuersatz selbst beträgt seit 1870 13,20%. Die Grundlage der Einsteuerung bildet die Katastrierung, jene der Erhebung der Eintrag in die Heberolle nach einem sorgfältig entwickelten Anlageverfahren. Die Steuerperioden umfassen 2 Jahre, Zu- und Abzüge müssen aber sofort mit dem Tage des Eintrittes in Berücksichtigung gezogen werden. Neben dieser Einkommensteuer kommen in Betracht die Gebühren für Rechtsgeschäfte, — tasse sugli affari — welche als Gebühren bezeichnet werden, in der That aber eine Verkehrs- und Stempelsteuer sind.

16. Russland. In Russland bestand bis zum Jahre 1882 die seit 1718 eingeführte Kopfsteuer, welche neben der Grundsteuer den Bauern mit 80 Kopeken, den Bürger mit 1 Rubel 20 Kopeken besteuerte. Der Adel war steuerfrei. Erst mit Aufhebung des Gutsverbandes und Gutsentlastung begann eine Steuerreform. Nach dem Ukas v. 18. Mai 1882 sollte die Kopfsteuer durch andere Steuern allmählich ersetzt werden. Mit Erlass v. 13. Mai 1883 wurde die Kopfsteuer bedeutend ermässigt. Eine eigentliche Gewerbesteuer — Handelssteuer — bestand seit dem Jahre 1865 (G. v. 9. Februar 1865). Sie zerfällt ebenfalls in eine fixe und eine Betriebssteuer. Die erste war wieder in zwei Klassen eingeteilt: a) Bankgeschäfte, Aktiengesellschaften, Geschäfte für auswärtigen Seehandel mit einer fixen Steuer von 600 Thlrn.; b) Kleinhandel mit niederen Sätzen. Daneben bestand die Betriebssteuer von wirklichen Betrieben der patentierten Geschäfte, die durch den individuellen Gewerbeschein (Billet) erhoben wurde. Der Steuerfuss ist verschieden nach den verschiedenen Städten, das Billet galt nur für j e d e Betriebsanstalt, Bude, Magazin, Niederlassung.

Mit dem Jahre 1883 begann eine Reform dieser unausgebildeten Steuer, welche mit dem G. v. 5./17. Juni 1884 zum Abschlusse kam. Danach sind Handelsscheine zu lösen für Kaufleute erster und zweiter Gilde, Scheine für Kleinhandel in 5 Ortschaftsklassen, Gewerbescheine nach Kategorieen mit je 5 Ortschaftsklassen, ferner Billets für Handels- und Gewerbeetablissements und Kommisscheine. Alle Kleingewerbe ohne Gehilfen sind frei. Die grösseren Gewerbe zahlen einmal eine fixe Katastralsteuer, daneben noch eine Zuschlagssteuer nach der Schätzung jeden Erwerbes nach dem Steuereinkommen. Die Gewerbe müssen selbst fatieren; Erwerbsgesellschaften jährliche Rechenschaftsberichte veröffentlichen (G. v. 15./27. April 1885). Letztere Steuer soll 3% vom Steuereinkommen ergeben. Daneben wird der Handel auf Jahrmärkten besonders besteuert (G. v. 26. April 1883). Eine persönliche Erwerbs- oder Einkommensteuer besteht daneben seit Aufhebung der Kopfsteuer nicht mehr. Dagegen müssen alle Gesuche um Konzessionserteilung auf Stempelpapier geschrieben sein.

17. Andere europäische Staaten. Von anderen europäischen Staaten sind noch zu erwähnen: die N i e d e r l a n d e, welche sogar mit Schaffung einer systematischen Gewerbesteuer energisch vorgingen und mit G. v. 29. Mai 1819 und 6. April 1824 die Gewerbesteuer (droit de patente) mit ausführlicher umfassender Tarifierung und Berücksichtigung des Betriebes nach äusseren Merkmalen und Anlagekapital einführten. Im Jahre 1870 wurden alle bisherigen Gesetze kodifiziert und bei den Aktiengesellschaften der Ertrag nach der Jahresbilanz zu Grunde gelegt. Daneben besteht eine allgemeine Personalsteuer, welche nach dem Mietwerte der Wohnungen, der Zahl der Fenster und Thüren, der Feuerstätten, des Wertes des Mobiliars, der Zahl der Dienstboten, der Pferde angelegt ist.

Dieselben gewerblichen Steuern bestehen in B e l g i e n, welches Land ebenfalls die droit des patentes und cote personelle hat; S p a n i e n hat nur eine Einkommensteuer, S e r b i e n eine Steuer von Arbeitsverdienst und eine Personalsteuer, B o s n i e n eine Einkommen- und Kleinviehsteuer, B u l g a r i e n ein revidiertes Gewerbesteuergesetz vom 21. Juni 1895, S c h w e d e n und N o r w e g e n haben keine Gewerbesteuer; ersteres nur eine Einkommensteuer, letzteres auch keine Einkommensteuer.

D. Amerika.

18. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht die Steuer der Bundesregierung lediglich in der Grundsteuer und einer persönlichen Vermögenssteuer. Die inländische Steuer beschränkt sich auf destillierte Spirituosen, Biere, fabrizierte Cigarren und Tabak, sowie Banksteuern. Die Steuer von fabriziertem Tabak beträgt 8 Cents per Pfund (Rohtabak oder Blätter sind frei), Schnupftabak 8 Cts. per Pfund, Cigarren 3 und 6 Dollar per Pfund, destillierte Spirituosen 90 Cts. per Gallone, Bier 1 Doll. per Barrel von 35 Gallonen, die Nationalbank 1½%, die Staatsbanken 10% der Banknotencirku-

lation. Ausserdem noch mässige Specialsteuern für Handel mit obigen Verbrauchsartikeln.

Die Steuern der einzelnen Staaten bestehen bei gewerblichen Unternehmungen meist ausser einer hohen Steuer von Gesellschaften und Banken (1/2—3 pro Mille des Kapitalstockes), Kohlengesellschaften, Versicherungsgesellschaften (einheimische 8/10%, fremde 3% aller Prämien von Geschäften, die in Renten abgeschlossen werden) in Gebühren für Verkäufe und Lizenzabgaben für Verkauf von Spirituosen in 5 Klassen, Kleinhändler in 20 Klassen abgeteilt (7/10 bis 1/50 %), für Inhaber von Speisehäusern, Brauer, Billard- und Kegelbahnen, Makler, Hausierer, Apotheker, Theater- und Menageriebesitzer, Notare. Ausserdem kommen in Betracht die Genossenschafts- und Gemeindesteuern, bei denen in der dritten Gruppe die Erwerbssteuern figurieren. Diese eigentliche Erwerbssteuer ist nur den Graf- und Ortschaften vorbehalten. Der Steuerfuss schwankt nach Bedarf.

Seit 24. August 1894 ist in den Vereinigten Staaten zum ersten Male für die ganze Union eine Einkommensteuer von 2% von jedem Eigentümer über 4000 $ — also vom Besitztum, Renten, Zinsen, Dividenden, Gehälter, Gewerbe, Unternehmungen, Amt und Beruf — erhoben. Mit dieser Steuer ist jedoch nur das Reineinkommen über 4000 $ nach Abzug der Produktionskosten und der von der Familie verbrauchten Einnahmen belegt, dagegen wird jedes persönliche Vermögen, sei es durch Geschenke oder Erbschaft erlangt, als Einkommen betrachtet.

III. Steuerstatistik.

19. Ertrag und Vergleich zwischen den einzelnen Staaten. Jede Statistik der Gewerbesteuererträgnisse ist mit grösster Vorsicht aufzunehmen; einmal deshalb, weil der Begriff und Umfang der „Gewerbe- oder Erwerbssteuer“ selbst zu verschieden ist, dann. weil in vielen Staaten die Gewerbesteuer überhaupt verschwunden und in der Einkommensteuer aufgegangen ist, endlich, weil die Grenze zwischen direkter und indirekter Besteuerung gerade bei den handelsgewerblichen und industriellen Produkten und Geschäften sehr häufig verwischt ist und zu der Gewerbesteuer selbst oft Teile der Kapitalrentensteuer, die Steuer auf mobile Werte, Verbrauchssteuern und sonstige indirekte Abgaben zugerechnet werden müssen. Im Nachstehenden werden einige Ziffern nach den Budgets der betreffenden Staaten aus dem Jahre 1884 gegeben, wobei aber die gesamten direkten und indirekten Steuern eben wegen der erwähnten Umstände in Betracht gezogen werden:

Preussen: a) Gewerbesteuer 19 Mill. M. oder 0,68 M. auf den Kopf; b) Gewerbesteuer und Einkommen aus mobilen Werten zusammen 72 Mill. oder 2,60 M. auf den Kopf; c) gesamte direkte Steuern 140 Mill., hiervon also 13% Gewerbesteuer, 5,1 M. auf den Kopf; d) indirekte Steuern 80 Mill. oder 3,1 M. auf den Kopf. Bayern: a) 5 Mill. oder 1 M. auf den Kopf; b) 5,8 Mill. oder 1,80 M. auf den Kopf; c) 25 Mill., hiervon 19,78% Gewerbesteuer, 4,6 M. auf den Kopf; d) 55,50 Mill. oder 10,5 M. auf den Kopf. Württemberg: a) Hier ist die Gewerbesteuer mit der Grund- und Gebäudesteuer zusammen mit 9 Mill. M. aufgeführt; b) —; c) 12,9 Mill. oder 16,3 M. auf den Kopf; d) 13,7 Mill. oder 6,8 M. auf den Kopf. Baden: a) —; b) —; c) 10,6 Mill. oder 6,6 M. auf den Kopf; d) 14 Mill. oder 9 M. auf den Kopf. Hessen: a) —; b) —; c) 7,7 Mill. oder 8 M. auf den Kopf; d) 2,4 Mill. oder 2,4 M. auf den Kopf. Sachsen: a) —; b) —; c) 18 Mill. oder 6,1 M. auf den Kopf; d) 4,8 Mill. oder 1,6 M. auf den Kopf. Oesterreich: a) 18 Mill. oder 0,8 M. auf den Kopf; b) 62 Mill. oder 2,8 M. auf den Kopf; c) 185 Mill., hiervon 10,16% Gewerbesteuer, 8,1 M. auf den Kopf; d) 524 Mill. oder 23 M. auf den Kopf. Ungarn: a) 40 Mill. oder 2,6 M. auf den Kopf; b) 45,2 Mill. oder 3 M. auf den Kopf; c) 161 Mill., hiervon 24,03% auf die Gewerbesteuer, 9,9 M. auf den Kopf; d) 242 Mill. oder 15,4 M. auf den Kopf. England: a) 83 Mill. oder 2,6 M. auf den Kopf; b) 204 Mill. oder 5,8 M. auf den Kopf; c) 360 Mill., hiervon 35,9% Gewerbesteuer oder 8,1 M. auf den Kopf; d) 1245 Mill. oder 35 M. auf den Kopf. Frankreich: a) 64 Mill. oder 1,9 M. auf den Kopf; b) 198 Mill. oder 5,2 M. auf den Kopf; c) 358 Mill., hiervon 20,9% Gewerbesteuer oder 9,2 M. auf den Kopf; d) 1848 Mill. oder 48 M. auf den Kopf. Italien: a) —; b) 153 Mill. oder 5,3 M. auf den Kopf; c) 304 Mill. oder 10,5 M. auf den Kopf; d) 538 Mill. oder 18,2 M. auf den Kopf. Russland: a) (Handelspatent) 39 Mill. oder 0,4 M. auf den Kopf; b) —; c) 278 Mill. oder 2,4 M. auf den Kopf; d) 786 Mill. oder 9,5 M. auf den Kopf. Niederlande: a) 6,2 Mill. oder 1,6 M. auf den Kopf; b) 23,5 Mill. oder 5,5 M. auf den Kopf; c) 42 Mill., hiervon 15,8% Gewerbesteuer oder 10,1 M. auf den Kopf; d) 115,5 Mill. oder 28 M. auf den Kopf. In Nordamerika beträgt die Einnahme aus den inländischen Steuern 125 Mill. Doll.; auf den Kopf eines jeden Einwohners 2,23 Doll.; die Gesamteinnahmen der jährlichen Staats-, Country- und Townssteuern 312 750 000 Doll., mithin 6 1/4 Doll. auf den nordamerikanischen Staatsbürger.

Schliesslich lassen wir eine Zusammenstellung aus den Budgetansätzen der grösseren deutschen und europäischen Staaten, in tausend abgerundet, aus dem Jahre 1897 folgen, wobei wir aber auf obige Bemerkungen Bezug nehmen müssen.

	Einwohner	Gesamtbedarf	direkte Steuern zusammen	% des Gesamtbedarfes	Gewerbesteuer	Kapitalsteuer	Einkommensteuer
		Mark				Mark	
Preussen	31 850	2 046 000	161 600	7,88	23 400 an die Städte überwiesen bei 237 000 000 Gesamtbedarf der Städte	—	123 500
Bayern	5 800	345 000 inkl. Verwaltungsausgaben	31 560	9,10	7 000	4 500	2 500
Sachsen	3 400	77 000	30 000	39	—	—	26 500
Württemberg	2 080	75 000	16 500	22,23	3 600	5 000	1 800
Baden	1 700	70 000	13 197	18,70	10 200	1 400	7 000
Hessen	1 040	37 000	10 000	27	1 050	450	5 500
			fl. = 1,70 M.				
Oesterreich	41 000	690 000	114 000	16,50	12 500	—	32 000
Ungarn	15 000	475 000	95 000	20	20 000	4 000	16 200
			Rubel = 2,16 M.				
Russland (europäisch)	94 000	1 400 000	97 000	6,93	44 000	15 000	—
			£ = 20,43 M.				
England	39 000	826 500	17 000	13,6	9 400	1 300	16 600 in all. 4 Klassen
			Francs = 0,81 M.				
Frankreich	38 000	3 314 000	477 000	14,4	127 000 Tabaksteuer	170 000 Siegel-, 9 000 Börsen-, 92 000 Personal-, Mobiliar-, 65 000 Eink.-Steuer a. bew. Vermög., 58 000 Thür- und Fenstersteuer	
			Lire = 0,80 M.				
Italien	31 000	1 645 000	482 000	29	65 000 aus Konzess.	10 500 a. Banken	287 700

IV. Schluss.

So sehr auch die Gewerbebesteuerung in den einzelnen Staaten in Europa, sowohl was Umfang, Objekt, Subjekt und Veranlagung anbelangt, von einander abweicht, so haben doch fast alle Länder, mit Ausnahme der wenigen Staaten, in denen eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer ausgebildet und durchgeführt ist, die Gewerbesteuer als Ertragssteuer beibehalten. Fast nirgends ist sie als Reinertragssteuer ausgebildet, sie bewegt sich zwischen einer Rohertragssteuer und einer Steuer von mittlerem oder mutmasslichem Ertrag bis zur Reinertragssteuer, je nachdem der Ertrag der persönlichen Arbeit und die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen selbst mehr oder minder scharf in Berechnung gezogen sind. Mit der Veränderlichkeit der Technik, mit der Ausgestaltung eines Gewerberechtes, das der individualistischen Bewegung im Gewerbe die freieste Hand lässt, erhöhten sich die Bemühungen der Gesetzgeber, die Betriebsabgaben eines Gewerbes, d. h. die Merkmale, nach denen der Ertrag zu bemessen ist, möglichst auszubilden, zu vervielfältigen, zu specialisieren. Selbstverständlich gelang es nirgends, alle die Härten und Ungerechtigkeiten des Ertragssteuersystems selbst zu mindern. Eng damit hängt aber das Steuersystem überhaupt im betreffenden Staate zusammen, insbesondere ob und inwieweit eine Einkommensteuer neben der Gewerbesteuer besteht, ob und inwieweit die Gewerbe durch Lösung eines Patentes, einer Lizenz noch dazu besteuert sind. Die heute noch überall vorherrschende Absicht, das fundierte Einkommen stärker zu belasten als das unfundierte, darf nicht übertrieben werden. Keine der beiden grossen Kategorieen des Besteuerungswesens: die

Katastralbesteuerung und die Einkommenbesteuerung kann vollständig genügen; es haben deshalb auch die meisten Staaten Europas beide Systeme mit einander verbunden, um einerseits die feste Grundlage für Ertragsbemessung, andererseits die notwendige Beweglichkeit der Steuerquelle zu erhalten. Je nach der Ausbildung des einen oder anderen Systems bezw. der aufgenommenen Grundsätze ist auch die Frage nach Beibehaltung einer Ersatzeinkommensteuer oder Aufgehen der Erwerbssteuer in eine allgemeine Einkommensteuer zu beantworten. Will man, was in der Steuergesetzgebung als allgemeiner Grundsatz gilt, auf historischer Grundlage fortbauen, so ist eine möglichst gute Ausbildung der Gewerbesteuer als Ertragssteuer neben einer allgemeinen Einkommensteuer wohl das Richtigste. Besteht aber eine Einkommensteuer neben der Gewerbesteuer, so kann jene nur als Gewerbevermögenssteuer vom Aktienvermögen (Betriebskapital) nach Abzug der Schulden fortgebildet werden, sofern nämlich die Einkommensteuer das Einkommen aus den gewerblichen Anlagen als Steuerobjekt ins Auge fasst. —

Quellen und Litteratur: *Quellen. Preussen: G. v. 30. V. 1820, die Entrichtung der Gewerbesteuer betr. Regulativ v. 24. IV. 1824. — G. v. 19. VII. 1861, Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. — Weitere Abänderungen erfolgten in den GG. v. 20. III. 1872 und 5. VI. 1874. — G. v. 24. VI. 1891, Einkommensteuer betr. — G. v. 24. VI. 1891, Gewerbesteuergesetz betr. und 14. VII. 1893 Ergänzungssteuergesetz. — GG. v. 3. III. 1876 und 27. II. 1880, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und die Wanderlager. — G. v. 16. III. 1867, Abgaben für Eisenbahnen, v. 20. X. 1862, Bergwerksabgaben betr. — Bayern: G. v. 19. V. 1881 und 9. VI. 1899, dann GG. v. 10. III. 1879, 6. IV. 1869 und 20. XII. 1897 Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Bergwerke betr. — Württemberg: G. v. 28. IV. 1873, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betr., mit dem Vollz.-G. v. 14. I. 1879. — GG. v. 30. VI. 1877 und 1. VII. 1877 über Gewerbebetriebe im Umherziehen und Wanderlager. — Baden: GG. v. 25. VIII. 1876, Erwerbsteuer, und 20. VI. 1884, Einkommensteuer betr., 26. IV. 1886, die Gewerbesteuer betr. — GG. vom 17. III. 1854 und 16. III. 1880, den Kataster der direkten Steuern betr. — Hessen: G. v. 8. III. 1884, die Gewerbesteuer betr., 25. VI. 1895 und 12. VIII. 1899. — Sachsen: G. v. 2. III. 1878, die allgemeine Einkommensteuer betr. und 13. III. 1895. — GG. v. 1. VII. 1878 und 1. XII. 1878, Wanderlager und Gewerbe im Umherziehen betr. — Elsass-Lothringen: G. v. 25. IV. 1844, die Patentsteuer betr., mit den Abänderungsgg. v. 18. V. 1850, 4. VI. 1858, 13. V. 1863, 2. VIII. 1868, 6. III. 1893 und 8. VI. 1896. — Oesterreich: Patent v. 31. XII. 1812, Dekret v. 14. I. 1813, 13. V. 1859, G. v. 29. X. 1849, die Einkommensteuer betr., 25. X. 1896 die direkten Personalsteuern betr. — G. v. 4. IX. 1852 und 23. XII. 1881, über den Hausierhandel. — Ungarn: G. v. 1885 (29.), Personalerwerbsteuer. — England: G. v. 22. VI. 1842, Einkommensteuergesetz. — Frankreich: G. v. 22. X. 1798, 25. IV. 1844 und 18. V. 1850, Contribution des patentes. — GG. v. 28. IV. 1816, 21. IV. 1831 und 1. XI. 1871, Lizenzsteuer betr. — G. v. 15. VII. 1880. — Italien: G. v. 24. VIII. 1877, Imposta sulla richezza mobile. — Russland: Erlasse v. 18. V. 1882, 13. V. 1883 und G. v. 5./17. VI. 1884, die Handels- und Gewerbesteuer betr.*

Litteratur: Ausser den allgemeinen finanzwissenschaftlichen Werken von **Rau-Wagner, Stein, Bergius, Schönberg, Umpfenbach, v. Hock, Held, Neumann, Eheberg, Schäffle** *und den Staatsrechtsbüchern von* **Zachariae, Rönne, Seydel, Gneist, Marquardsen, Laband, Meyer, Zorn** *und dem reichen in Schanz Finanzarchive aufgestapelten Material kommt im besonderen in Betracht: Ueber das alte Rom:* **Vocke,** *Die direkten Steuern der Römer, Tüb. Zeitschr. 1859. —* **Marquardt,** *Römische Staatsverwaltung, Bd. II. — Für Griechenland:* **Böckh,** *Staatshaushaltung der Athener. — Für das Mittelalter:* **Waitz,** *Deutsche Verfassungsgeschichte, Kapitel Finanzen. —* **Eichhorn,** *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — Preussen:* **Kautz,** *Das System der direkten Steuern, Berlin 1889. —* **Neukamp,** *Kommentare zum Gewerbesteuerg. v. 24. VI. 1891, Essen 1891. — Bayern:* **L. Hofmann,** *Geschichte der direkten Steuern in Bayern, 1883. —* **Vocke,** *Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern, in der Tübinger Zeitschr. 1864. —* **Hock,** *Handbuch der Finanzverwaltung. —* **Vocke, Seisser** *und* **Klemm,** *Das bayerische Gewerbesteuergesetz. — Württemberg:* **Riecke,** *Der württemb. Staatshaushalt, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1883. —* **Derselbe,** *Die neuen württembergischen Kataster, im Fin.-Arch. 1888, S. 230. — Sachsen:* **Opitz,** *Staatsrecht, 1884. — Hessen:* **Schanz,** *Archiv II. — Oesterreich-Ungarn:* **Freyberger,** *Die direkten Steuern, Wien 1887. —* **Westphal-Conn,** *Die Steuersysteme und Staatseinnahmen der sämmtlichen europäischen Staaten und die Reformgesetze in Oesterreich, Wien 1884. — England:* **Vocke,** *Geschichte der britischen Steuern, Leipzig 1866. —* **Gneist,** *Engl. Verwaltungsrecht. —* **Jakóbsen,** *Die geschichtliche Entwickelung der englischen Einkommensteuer, in dem Fin.-Archiv 1896, S. 253; Finance accounts und Statistique Abstract. — Frankreich:* **Stowna,** *Les finances de l'ancien régime, Paris 1885. —* **d'Audiffret,** *Système financier de la France, Paris 1863—1870. —* **v. Hock,** *Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857. —* **v. Kaufmann,** *Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882. — Italien:* **Sachs,** *L'Italie, ses finances, Paris 1885. —* **C. Burkart** *in Schanz Archiv VI. —* **v. Kaufmann,** *ebenda Jahrg. III. — Russland:* **Hoffmann,** *Die Finanzen Russlands, in d. Viert. f. Volksw. XXII, 1. Heft. —* **Allessandro,** *Die russische Gesetzgebung über die direkten Steuern, Petersburg 1879. —* **v. Kreussler,** *Die neuesten russischen Gesetze über Grund-, Handels- und Gewerbesteuer, im Fin.-Arch. 1885, S. 217. — Bulletin Russie de Statistique financière 1894—1897. — Niederlande:* **Trenk,** *Ontwikkeling en verband van*

de Rijks-, Provinziale- en Gemeentbelastingen in N., Leiden 1885. — *Nordamerika:* ***Röser,*** *Finanzwesen in den Vereinigten Staaten, in Schanz Arch. 1885, I.* — ***Ed. James,*** *Public Economy of Pennsylvania, Philadelphia 1885.* — ***Seligmann,*** *Die amerikanische Einkommensteuer, in der Zeitschr. f. Nationalökonomie u. Statistik III. Folge, Bd. 9 (1895), S. 71 u. 207.* — ***Léon Say,*** *Dictionnaire des Finances 1894; Bulletin de Statistique 1826—1898.*

Wilhelm Burkhard.

Gewerbevereine.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Die G. in Baden. 3. Bayern. 4. Elsass-Lothringen. 5. Hannover. 6. Hessen. 7. Mecklenburg. 8. Nassau. 9. Pfalz. 10. Preussen (Köln, Aachen-Burtscheid, Cassel, Erfurt, Dortmund, Potsdam, Ost- und Westpreussen. Die G. Hohenzollerns, Schlesischer Central-G.). 11. Königreich Sachsen. 12. Thüringen. 13. Württemberg. 14. Verband deutscher G.

1. Begriff und Bedeutung. Die Gewerbevereine sind freie gewerbliche Vereinigungen. Die Mehrheit ihrer Mitglieder wird gebildet aus Vertretern des gewerblichen Mittelstandes; ausserdem zählen zu ihren Mitgliedern viele Fachmänner auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens, ferner Ingenieure, Baumeister und Leiter industrieller Betriebe als Freunde und Förderer des Handwerks und Gewerbes. Die Gewerbevereine bezwecken 1. Förderung der Gewerbe und Hebung des Handwerkes, auch in Bezug auf Ansehen und Einfluss im öffentlichen Leben, 2. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 3. Belehrung der Mitglieder über die in Betracht kommende Gesetzgebung und die Fortschritte der Technik, 4. Förderung des Arbeitsnachweises, 5. Vertretung in der Handwerkskammer (politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen).. Sie suchen diese Zwecke zu erreichen durch: 1. Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu verwandten Vereinen, 2. Förderung des gewerblichen Unterrichtes, 3. Bücherei und Lesezimmer, 4. Preisausschreiben und Preiserteilungen, 5. Erteilung von Auskünften, Gutachten und Ratschlägen an die Mitglieder, 6. Vorträge, 7. Veranlassung und Förderung von Ausstellungen, insbesondere auch von Lehrlingsarbeiten, 8. Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, in diesen Erörterung der das Gewerbe und Handwerk berührenden Fragen und Gedankenaustausch über dieselben, 9. Ausflüge zum Besuche gewerblicher Anlagen u. s. w.

Die Entwickelung der Gewerbevereine reicht im allgemeinen bis in die Anfänge der Gewerbefreiheit zurück. Sie haben stets eine rege Thätigkeit zur Erfüllung ihrer Zwecke entfaltet und bildeten den Stützpunkt eines grossen Teiles des vaterländischen Handwerker- und Gewerbestandes. Auf dem Boden einer freien Entwickelung stehend, haben sie ihre Ziele stets aus eigener Kraft zu erreichen gesucht und teilweise den Boden für die kommende Zeit vorbereitet. In Süddeutschland fanden sie das günstigste Feld für ihre Thätigkeit vor und erhielten hier zuerst eine festere Organisation. Ihre grundlegende Bedeutung für die Entwickelung und Förderung des Handwerker- und Gewerbestandes ist in den Vordergrund getreten mit dem Zeitpunkt, wo das Handwerk und Kleingewerbe im Kampf mit der Grossindustrie schwersten Stand hatte und die Erhaltung desselben allein durch eine in sich abgeschlossene und vervollkommnete gewerbliche Bildung gesichert erschien. Auf diesem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens beruhte fortgesetzt der Schwerpunkt der Thätigkeit der Gewerbevereine. Die vielseitige Mitarbeit — dass neben dem Handwerker Männer aller Berufsstände und Rangordnungen zuMitgliedern und willkommenen und erfolgreichen Mitarbeitern der Gewerbevereine zählen — hat man diesen ebenso gerne wie unbedacht und unverständig zum Vorwurf gemacht, obwohl diese Zusammensetzung als besonderer Vorzug gelten kann und sich auch trefflich bewährt hat. Die Bestrebungen der Gewerbevereine fanden meist überall auch behördlicherseits Anerkennung und Unterstützung, in besonderem Masse in Süddeutschland. Der befruchtende Einfluss ihrer Thätigkeit auf den Handwerkerstand ist hier zur allgemeinen und weit über die Grenzen Süddeutschlands sich erstreckenden Geltung gelangt. — Die nachstehende Darstellung wird sich nur auf die Art von Gewerbevereinen beschränken, deren Begriff und Bedeutung hier hervorgehoben ist; es ist dies ein alter festgegliederter Bestand in sicherer Verfassung, an den sich infolge des Handwerksorganisations-G. v. 26. Juli 1897, durch welches auch die Gewerbevereine als Unterbau für die Handwerkskammern anerkannt wurden, zahlreiche neue Organisationen angeschlossen haben. Den Bestimmungen dieses Gesetzes haben sich die Gewerbevereine als freie Körperschaften in weiterer Ausgestaltung ihrer Organisation möglichst angepasst durch Bildung von Fachgruppen, welche im Rahmen des Vereins die verschiedenen Fachhandwerke zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten vereinigen, um so auch dem Handwerker im Gewerbeverein die Vertretung seiner besonderen Fachinteressen zu sichern. Nach dem Ergebnis der bisherigen Organisation werden die Gewerbevereine in Süddeutschland und Elsass-Lothringen mit etwa $^2/_3$ ihrer Stimmen in den am 1. April 1900 in Wirksamkeit tretenden Handwerkskammern vertreten sein, während im übrigen Deutschland, besonders in Nord- und Ostdeutschland, die Innungen noch das Uebergewicht haben. Nach den Erfahrungen über den Erfolg der Thätigkeit der Gewerbevereine auf die Hebung des Handwerks in Süddeutschland kann man nur wünschen, dass ihr Geist sich auch mehr und mehr über den übrigen Teil Deutschlands mit demselben Erfolge ausbreiten möge. —

Die Kunstgewerbevereine, welche ganz besonderen Zwecken dienen, sind hier nicht berücksichtigt worden.

2. Die G. in Baden. Obgleich schon

früher wohl mit Recht behauptet werden konnte, es sei bezüglich der Organisation in Baden vielleicht am besten in ganz Deutschland bestellt, so waren die Gewerbevereine damit noch nicht zufrieden, sondern strebten die Schaffung von gesetzlichen Gewerbekammern an. Ein Gesetz, welches die Errichtung von Gewerbekammern bezweckte, wurde denn auch am 22. Juni 1892 erlassen, hatte aber keine greifbaren Folgen, weil darin die Errichtung solcher Kammern von der Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Gewerbetreibenden abhängig gemacht wurde; es unterblieb sogar der Versuch, auf Grund dieses Gesetzes solche zu schaffen.

Die Reichsgesetzentwürfe für die Organisation des Handwerks, wie sie nacheinander 1893, 1895 und 1896 folgten, liessen die badischen Gewerbevereine von einer Weiterverfolgung der Gewerbekammerangelegenheit abstehen, und sie haben sich dann, nach Erscheinen des G. v. 26. Juli 1897, ganz auf den Boden desselben gestellt. Die neuen Normalsatzungen sind diesem Gesetz (Organisation des Handwerks) angepasst worden.

Um die Wahlfähigkeit zur Handwerkskammer zu haben, wird darauf gesehen, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder Handwerksmeister sind, wenn auch nach wie vor es als wünschenswert bezeichnet wird, wenn Männer aus allen Berufskreisen am Vereinsleben teilnehmen, weil es nur von günstigem Einfluss auf die Vereine selbst ist und gar oft aus diesen Kreisen geeignete Personen zur Leitung und Beratung der Vereine sich bereit finden. Nach diesen Normalsatzungen müssen künftig $^2/_3$ der Vorstandsmitglieder ausübende Handwerksmeister sein; ferner errichten die Gewerbevereine Gesellenausschüsse, wie sie für die Innungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Innungen und Fachvereinigungen, die ausserhalb der Vereine sich bilden, können sich dem Gewerbeverein anschliessen und bekommen Sitz und Stimme im Vorstand. Die Einteilung der „Gauverbände“, deren es jetzt 9 sind, wird so getroffen, dass ein Gauverband ganz innerhalb des betreffenden Handwerkskammerbezirks liegt, um die gemeinsamen Interessen dort vertreten zu können und um den nötigen Einfluss auf die Gestaltung und Thätigkeit der Handwerkskammer zu haben.

Die Zahl der Gewerbevereine, die im ganzen Lande gleichmässig verteilt sind, ist seit dem Erscheinen des neuen Gesetzes, dank der regen Thätigkeit des Landesausschusses, der Gauvororte und der Einzelvereine ganz erheblich gewachsen, wobei das grossherzogliche Ministerium des Innern der Sache seine Mithilfe insofern angedeihen liess, als auf Antrag kostenlos Redner zur Abhaltung von Vorträgen gesandt wurden. Während noch im Jahre 1897 es 80 Vereine mit 7700 Mitgliedern waren, stieg die Zahl im Jahre 1898 auf 135 mit 11400 Mitgliedern und sind es Ende 1899 im ganzen 172 Vereine mit 13300 Mitgliedern, worunter 10700 Handwerksmeister. Diese 172 Vereine sind in 9 Gauverbände gegliedert und bilden zusammen den Landesverband badischer Gewerbevereine, dessen Vorort für die nächsten Jahre wieder wie seit 1885 der Gewerbeverein Karlsruhe ist. Der Landesverband hat sich dem seit 1891 bestehenden Verband deutscher Gewerbevereine angeschlossen. Die Orts- und Bezirksvereine wahren natürlich im allgemeinen die örtlichen Interessen, und die Gauverbände sind bestimmt, mehr die Interessen kleinerer Kreise zu wahren, während der Landesverband als solcher die allgemein wirtschaftlichen Fragen, welche das Kleingewerbe und Handwerk des Landes berühren, zum Gegenstand seiner Erwägungen macht und die wirksame Förderung von Gewerbe und Handwerk im ganzen Land bezweckt, wobei dann der Landesausschuss den Gauverbänden und Einzelvereinen durch Rundschreiben, Vorträge u. s. w. Anregungen aller Art zur Belebung der Vereine giebt und die Weckung der allgemeinen Anregung bezüglich der Vorgänge im Berufs- und Vereinsleben anstrebt. Es finden alljährlich in den Gauverbänden Gauausschusssitzungen und Gautage sowie für den Verband Landesausschusssitzungen und Versammlungen statt. Seit Jahrzehnten haben die Gewerbevereine den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses im Handwerk gelegt. Die Mehrzahl der bestehenden (45) Gewerbeschulen und (72) gewerblichen Fortbildungsschulen ist der Anregung der Gewerbevereine zu verdanken, und ebenso haben sie sich mit der Einführung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Abnahme von Gesellenprüfungen befasst. Die von den Einzelvereinen mit Preisen ausgezeichneten Lehrlingsarbeiten werden zu der vom Staat veranstalteten Landesausstellung eingesandt, woselbst sie noch Staatspreise erhalten. Im Jahre 1898 haben sich z. B. 947 Lehrlinge mit etwa 3000 Arbeiten an der Landesausstellung beteiligt, während 1881 nur 70 Lehrlinge beteiligt waren. Lehrverträge — nach dem Wortlaut des vom deutschen Verband aufgestellten Musters und solchen für staatliche Lehrlingswerkstätten — beziehen die Vereine vom Landesverband und stellen sie ihren Mitgliedern meist kostenlos zur Verfügung.

Seit 1889 sind neben den 45 Gewerbeschulen eine Reihe gewerblicher Fortbildungsschulen an kleineren Orten entstanden. Sie haben Pflichtunterricht in gewerblichem Rechnen und Geschäftsaufsatz mit Buchführung und Kostenberechnen sowie Freihand-, Geometrisch-, Projektions- und Fachzeichnen. Der Lehrstoff verteilt sich bei wöchentlich 6—8 Unterrichtsstunden auf 2 Jahre. Die Unterrichtszeit ist hauptsächlich bei Tag. 1889 waren

es 16 solcher Schulen. Die Zahl stieg 1892 auf 40 und die folgenden Jahre auf 43, 48, 50, 60 und 63, und 1899 waren es 72 gewerbliche Fortbildungsschulen. Es sind Gemeindeanstalten mit Staatsunterstützung. Der Staatszuschuss im Jahre beträgt für eine solche Schule 240 bis 400 Mark, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden.

Der Gesamtaufwand für das gesamte gewerbliche Unterrichtswesen in Baden aus Staatsmitteln betrug für 1898 im ordentlichen Staatshaushalt rund 509000 Mark und im ausserordentlichen für 1898/99 rund 240000 Mark.

Um strebsamen und tüchtigen angehenden Handwerkern eine bessere Fachausbildung zu ermöglichen, bewilligen viele Vereine nicht unerhebliche Unterstützungen an solche junge Handwerker, um ihnen den Besuch der Fachschulen im Lande oder, soweit solche nicht in Baden vorhanden sind, in anderen Staaten zu ermöglichen, und vermitteln auch die staatliche Zuschussbewilligung. Die Gewerbevereine suchen auch die Werkstattlehre zu heben, indem sie bemüht sind, bei tüchtigen Meistern die jungen Leute unterzubringen und für diese um das vom Staat bewilligte Lehrgeld nachzusuchen. Die Ueberwachung dieser Lehrwerkstätten, welche besonders vorgeschriebene Lehrgänge haben, besorgen in der Regel die Gewerbevereine. Es bestehen etwa 113 derartige Lehrwerkstätten mit 130 Lehrlingen für 21 Gewerbe in 28 Orten und beläuft sich der Staatszuschuss auf 12000 Mark. Auch die wirtschaftliche und berufliche Weiterbildung der Meister lassen sich die Gewerbevereine angelegen sein. Büchereien in ganz erheblichem Umfang treffen wir in der Mehrzahl der Vereine, und diese vermitteln auch den Bezug von Büchern aus der Bücherei der Landesgewerbehalle. Kurse in Buchführung und Kostenberechnen werden — oft wiederholt — in den Wintermonaten von nahezu allen Vereinen veranstaltet. Ebenso haben sie Anregung gegeben zu den alljährlich bei der Grossherzoglichen Landesgewerbehalle abgehaltenen Meisterkursen, zu denen der Staat durch Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten die Beteiligung auch ärmeren Meistern ermöglicht. Seit 1884 sind diese eingeführt und fanden solche statt für Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Färber, Sattler und Tapezierer, Gerber, Seifensieder, Uhrmacher, Maler, Elektrotechniker u. s. w. und zwar oft zwei und drei nach einander. Mehrere Gewerbevereine sind die Begründer der in den betreffenden Orten bestehenden Vorschussvereine; ferner haben eine Reihe Gewerbevereine eigene Verkaufshallen mit bestem Erfolg eingerichtet und kleinere Ausstellungen aus Ausstellungsgegenständen der Landesgewerbehalle oder den Erwerbserzeugnissen kleinerer Bezirke (Gaue) und grössere Fachausstellungen mit bestem Ergebnis für die beteiligten Aussteller und sich selbst durchgeführt. Bei Verdingungen ist bei Staatsbauten das prozentuale Angebot auf Anregung der Gewerbevereine durch das Angebot der Einzelpreise ersetzt und hier das Bestreben zur Durchführung der Mittelpreise im Fluss. Bei Regelung des Arbeitsnachweises sind die Gewerbevereine auch beteiligt. Aus der Landesgewerbehalle werden den Gewerbevereinen in den Versammlungen die Neuheiten in Werkzeugen, Maschinen und dergleichen vorgezeigt und bei Beschaffung von Maschinen und Einrichtungen der sachverständige Rat des zweiten Beamten der grossherzoglichen Landesgewerbehalle durch die Gewerbevereine eingeholt. Die Gewerbevereine errichteten teilweise auch Kranken- und Sterbekassen für ihre Mitglieder. Ueber volkswirtschaftliche, technische sowie sozialpolitische Fragen, auch über Gesetzgebung werden Vorträge gehalten, wozu Redner vom Orte oder auswärts gewonnen oder solche vom grossherzoglichen Ministerium des Innern erbeten werden. — Um die Bildung von gewerblichen Vereinen mehr und mehr anzuregen, hat die Regierung seit einer Reihe von Jahren verschiedene Einrichtungen zur Förderung des Gewerbewesens geschaffen und deren Benutzung den Gewerbevereinen in jeder Weise recht leicht gemacht. Vor allen Dingen ist es die Landesgewerbehalle, als Mittelpunkt für gewerbliche Anliegen, die schon 1865 eröffnet wurde und deren Organisation vorbildlich wirkte. Im „Bureau“ können die Landesangehörigen geschäftliche Auskunft aller Art haben, die Bücherei mit etwa 17000 Bänden und die Vorbildersammlung mit 4600 Blättern ist leicht zugänglich, und in der „Ausstellung“ bringen namentlich die Gewerbevereinsmitglieder nicht nur ihre Erzeugnisse zur Ausstellung und Begutachtung, sondern dort ist auch immer das neueste und beste an Werkzeugen und dergleichen für nahezu alle Berufe zu treffen. Die badische Gewerbezeitung, das Organ der Landesgewerbehalle und der Gewerbevereine, geleitet vom Vorstand der Anstalt, bringt nicht nur belehrende Aufsätze aller Art und Berichte der Vereine, sondern enthält auch die staatlichen Arbeitsvergebungen des Landes und wird von vielen Gewerbevereinen für alle Mitglieder gehalten. Von den weitgehenden Vergünstigungen, welche die Regierung den Gewerbevereinen macht, wird von ihnen noch nicht in dem Masse Gebrauch gemacht, wie es in der Absicht der Regierung liegt, wenn auch zugegeben werden muss, dass durch die ausserordentliche Vermehrung der Vereine in den letzten Jahren alle diese Einrichtungen jetzt erst im ganzen Lande besser bekannt werden.

Seitens der Regierung haben sich die Gewerbevereine einer grossen Wertschätzung zu erfreuen, denn immer wurde in allen das Gewerbe berührenden Fragen ihr Gutachten eingeholt. Statt des früheren „ständigen Ausschusses“ der Landesgewerbehalle, der sich an der Mitberatung allgemein gewerblicher und Handelsfragen des Landes und besonders auch an der Beratung des gewerblichen Staatshaushalts alljährlich beteiligte, ist seit 1893 der „Landesgewerberat“ errichtet, dem auch wieder je ein Vertreter der 9 Gauverbände mit Vertretern der Handelskammern und von grossherzoglicher Regierung ernannte Mitglieder angehören. Im Eisenbahnrat ist der Landesverband durch zwei Herren vertreten. Bemerkenswert sind noch folgende gemeinnützige Einrichtungen:

a) Arbeitsnachweisanstalten. Solche bestehen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim und Müllheim.

b) Lehrlingsheime, zum Zweck, den jungen Leuten in ihrer freien Zeit an Werk-

tagen und Sonntagen an einem — im Winter geheizten — Orte Gelegenheit zur Erholung und zum Spiel, Lesen, Zeichnen u. s. w. zu geben, bestehen in Baden, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg u. s. w. Sie sind von den Gewerbevereinen ins Leben gerufen und werden von ihnen und der Gemeinde unterstützt.

In Baden werden 4 Handwerkskammern errichtet, und zwar in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Wenn die Zahl der selbständigen Handwerksmeister im Grossherzogtum Baden auf etwa 45000 geschätzt wird, so sind Ende Dezember 1899 in den 40 Innungen und Genossenschaften, Fachvereinen, Gewerbevereinen und Handwerkervereinen zusammen etwa 20000 Handwerksmeister korporiert, also kaum die Hälfte.

3. Bayern. Auf Veranlassung des Bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, dessen Zweck es ist, den Fortschritt auf allen Gebieten der gewerblichen und industriellen Arbeitsthätigkeit des Landes in technischer, künstlerischer und geschäftlicher Beziehung zu fördern, wurde am 26. September 1875 unter Zustimmung von 39 Gewerbevereinen in der in Nürnberg veranstalteten Versammlung der Verband Bayerischer Gewerbevereine gegründet und die Leitung desselben vom Direktor des Bayerischen Gewerbemuseums übernommen.

Massgebend für den Zusammenschluss war in erster Linie der Gedanke, Beziehungen zwischen den einzelnen Vereinen herzustellen, einen gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen zu ermöglichen, eine Handhabe zu gewinnen zur Verfolgung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Aufgaben, zugleich aber um dadurch die einzelnen Vereine in möglichst enge Fühlung mit dem Bayerischen Gewerbemuseum zu bringen.

Bei der Bedeutung des Verbandes um die Entwickelung des gewerblichen Lebens vermehrte sich mit der Zeit die Zahl der ihm angehörenden Vereine. Dieselbe beträgt heute 62. Die Zahl der Mitglieder macht ungefähr 10 000 aus.

Seit der Gründung des Verbandes wurden alljährlich Verbandstage abgehalten — der erste am 11. Juni 1876 —, bei welchen alle die gewerblichen Verhältnisse betreffenden Fragen zur Beratung gebracht wurden. Ganz besonders erwähnenswert nach dieser Richtung sind die Ausführungen über Hausierhandel und Wanderlager, Zuchthausarbeit und Verdingungswesen, die Aufstellung eines einheitlichen Lehrvertrags unter Berücksichtigung der einschlägigen Paragraphen der Gewerbeordnung, dann das Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sowie die Einführung der Bayerischen Landesausstellung preisgekrönter Lehrlingsarbeiten. In den letzten Jahren beschäftigte den Verband naturgemäss ganz besonders das neue Handwerksgesetz v. 26. Juni 1897 sowie die Stellungnahme gegen die Auswüchse der Grossbazare und Warenhäuser mit ihren Zweiggeschäften und sonstige einschneidende für die gewerblichen Verhältnisse wichtige Fragen.

Ausser den alljährlich stattfindenden Verbandstagen, welche als die ordentlichen Hauptversammlungen des Verbandes anzusehen sind, veranstaltete der Verband auch Wanderversammlungen, verbunden mit Ortsgewerbe- und Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sowie mit Wanderausstellungen des Bayerischen Gewerbemuseums, bei denen Werke aus dessen Mustersammlung, Vorbildersammlung, Bücherei und der chemisch-technischen und mechanisch-technischen Abteilung zur Ausstellung kamen. Solche Wanderversammlungen fanden bisher in Straubing, Augsburg, Würzburg, Freising, Amberg, Bamberg, Ingolstadt und Regensburg statt.

Als ein Hauptförderungsmittel für die Belebung der Interessen innerhalb der einzelnen Vereine wurde schon von vornherein die Abhaltung von belehrenden Vorträgen durch Beamte des Bayerischen Gewerbemuseums betrachtet.

Im Jahre 1889 wurden, dank dem vom königlich bayerischen Staatsministerium bewilligten Zuschusse für das Bayerische Gewerbemuseum, Wandervorträge in allen dem Verbande angehörigen Gewerbevereinen eingeführt, so dass jeder Verein in jedem Jahre unentgeltlich einen Vortrag erhielt.

Das vom Bayerischen Gewerbemuseum auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung des XIV. Verbandstages Bayerischer Gewerbevereine im Jahre 1889 herausgegebene Programm für die Abhaltung von Lehrlingsprüfungen und Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen im Königreich Bayern wurde von allen Vereinen bei den jeweils veranstalteten örtlichen Unternehmungen zu Grunde gelegt, so dass im grossen und ganzen ein einheitliches Verfahren in dieser Richtung erzielt wurde.

Schon von der Gründung des Verbandes an richtete die Verbandsleitung ihr Augenmerk auf die Abfassung schriftlicher Lehrverträge, und es gelang ihren Bemühungen, das im Jahre 1888 herausgegebene, im Jahre 1891 verbesserte Lehrlingsbuch in mehr als 21600 Ausgaben zur Einführung zu bringen. Das Buch enthält die Zeugnisse über bestandene Lehrzeit, über den Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen, über Beteiligung an der örtlichen Lehrlingsarbeitenausstellung u. s. w. sowie das Muster für den Lehrvertrag und einen Auszug aus der Gewerbeordnung in betreff des Haltens und Anleitens der Lehrlinge.

Im Jahre 1890 wurden die bayerischen Landesausstellungen preisgekrönter Lehrlingsarbeiten von der Verbandsleitung ins Leben gerufen. Das Bayerische Gewerbemuseum leiteten hierbei folgende Gesichtspunkte: Die Landesausstellung von preisgekrönten Lehrlingsarbeiten hat den Zweck, in erster Linie auf die schon länger bestehende Einrichtung örtlicher Lehrlingsarbeitenausstellungen fördernd einzuwirken. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass dem Lehrlinge Gelegenheit geboten wird, im Vereine mit einer grösseren Zahl seiner Alters- und Berufsgenossen aus dem ganzen engeren Vaterlande wettbewerbend vor eine grössere Oeffentlichkeit zu treten. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber wird die Landes-

ausstellung für die Entwickelung des Lehrlingswesens dadurch, dass sie Gelegenheit bietet, zu Tage tretende Mängel eingehend zu prüfen und geeignete Abhilfe anzubahnen. An der Ausstellung können sich nur solche Lehrlinge beteiligen, deren Arbeiten bei der örtlichen Lehrlingsarbeitenausstellung mit dem ersten Preise ausgezeichnet wurden.

Mit diesen Ausstellungen wurden erfreuliche Ergebnisse erzielt. Es beteiligte sich durchschnittlich daran die Hälfte der Verbandsvereine, und die Zahl der beteiligten Lehrlinge belief sich im Durchschnitt in jedem Jahr auf 150—160. Derartiger Landesausstellungen fanden bis jetzt acht statt.

Die in verschiedenen Jahren, das erste Mal im Jahre 1886, erhobene Statistik über die Thätigkeit der Vereine nach den einzelnen Veranstaltungen zu Gunsten ihrer Mitglieder brachte sehr erfreuliche Ergebnisse, namentlich auf dem Gebiete der Errichtung und Weiterführung von Fach- und Fortbildungsschulen, Unterstützung von tüchtigen Gesellen bei Besuch von höheren Lehranstalten, Landesgewerbe- und Weltausstellungen, Einführung von Vorschuss- und Darlehenskassen, Verkaufshallen und dergleichen.

Die von der Verbandsleitung bei dem Wittelsbacher Landesstiftungsrate gegebene Anregung, Meistern, welche sich um die Heranbildung tüchtiger Lehrlinge besonders verdient gemacht haben, eine Auszeichnung in Form eines vom königlich bayerischen Staatsministerium ausgefertigten Diploms zu verleihen, fand bereitwillige Zustimmung.

Mit dem Jahre 1896 erfolgte der Anschluss des Verbandes an den Verband deutscher Gewerbevereine, was die Vertretung der gemeinsamen Interessen beim Bundesrate und Reichstag wesentlich erleichterte und förderte.

In den letzten Jahren bildeten naturgemäss die Beratungen und Erläuterungen über das neue Handwerksgesetz den wichtigsten Gegenstand in den einzelnen Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen.

Da mit dem Inkrafttreten der Handwerkskammern diese den Mittelpunkt des gewerblichen Lebens für die Folge bilden werden, so hat sich der seitherige Leiter des Verbandes, der Direktor des Bayerischen Gewerbemuseums, veranlasst gesehen, bei dem XXIV. Verbandstage am 8. Oktober 1899 die Leitung des Verbandes niederzulegen. Vorher war die Verbandsleitung jedoch bemüht, die einzelnen Vereine in den jeweiligen Regierungskreisen zu Kreisverbänden zusammenzuschliessen, damit sie bei der betreffenden Handwerkskammer als geschlossenes Ganzes auftreten und ihre Wünsche und Anträge vorbringen könnten. Zu diesem Zwecke haben sich, der Anregung folgend, in den Kreisen Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben und Neuburg Kreisverbände gegründet, und es ist zu erwarten, dass die bis jetzt noch ausstehenden Kreise sich ebenfalls noch korporieren werden.

Wenn nun auch das Bayerische Gewerbemuseum beziehungsweise dessen Direktor von der Leitung des Verbandes zurückgetreten und dieselbe in andere Hände übergegangen ist so wird doch nach wie vor in den Kreisen des Verbandes sowohl wie unter den Gewerbetreibenden des Landes im allgemeinen das Bayerische Gewerbemuseum den Mittelpunkt bilden, wenn sie Rat und Auskunft in den verschiedenen Zweigen des gewerblichen Lebens bedürfen. Das Gewerbemuseum hat die Aufgabe, die Gewerbetreibenden des Landes in technischer und künstlerischer Hinsicht zu fördern.

Erwähnt seien hier noch die beiden im Jahre 1882 und 1896 vom Bayerischen Gewerbemuseum mit grossem Erfolge durchgeführten Bayerischen Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellungen, welche überaus nutzbringend und segensreich für den Aufschwung des vaterländischen Gewerbes und der Industrie waren.

4. Elsass-Lothringen. Die elsass-lothringischen Gewerbevereine haben sich aus dem Mittelstande und namentlich aus dem Handwerkerstande gebildet; sie entstanden im Laufe der achtziger Jahre. Der Organisationsgedanke in diesem Lande ist erst in jüngster Zeit geweckt worden. Bis zum Jahre 1897 waren in Elsass-Lothringen unter 38 000 Handwerkern etwa 1000 organisiert; von diesen 1000 gehörten etwa ²/₃ den damals vorhandenen Gewerbevereinen an. Seit Erlass des G. v. 26. Juli 1897 trat eine planmässige rührige Organisation ein; besonders eingeleitet wurde dieselbe durch den Vorstand des Verbandes elsass-lothringischer Gewerbevereine, der 1898 den Namen »Verband elsass-lothringischer Gewerbe- und Handwerkervereine« annahm. Gegenwärtig giebt es in Elsass-Lothringen: im Ober-Elsass 24, im Unter-Elsass 29 und in Lothringen 16, im ganzen 69 Gewerbe- und Handwerkervereine; davon gehören 33 Vereine dem genannten Verbande an mit etwa 2800 Mitgliedern; von diesen sind 85 % Handwerker. Auf dem Gebiete der Förderung des gewerblichen Bildungswesens ist Elsass-Lothringen leider erheblich hinter anderen Staaten zurückgeblieben, was auch nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, dass z. B. der Badische Staat bei einer noch etwas kleineren industriellen Bevölkerung in Baden als in Elsass-Lothringen für gewerbliches Unterrichtswesen und sonstige Zwecke des Gewerbes etwa 800 000 Mark jährlich ausgiebt, wogegen in Elsass-Lothringen der Gesamtaufwand des Staates für Handel und Gewerbe gegenwärtig für ein Jahr nur 176 000 Mark beträgt. Im übrigen steht die Regierung dem Gewerbevereinswesen freundlich gegenüber. Für Elsass-Lothringen wird eine

Handwerkskammer mit dem Sitz in Strassburg errichtet, und im Bezirk derselben werden 4 Abteilungen in Mülhausen, Colmar, Metz und Strassburg gebildet.

5. Hannover. Der Gewerbeverein für Hannover mit dem Sitze in der Stadt Hannover wurde im Jahre 1834 gegründet und bezweckt Belebung und Förderung des vaterländischen Gewerbefleisses in der Stadt und Provinz Hannover. Seine Mitgliederzahl beträgt 744. Ausserdem sind diesem Vereine 29 Handwerker- und Gewerbevereine, welche in den verschiedenen Städten der Provinz Hannover ihren Sitz haben, angeschlossen. Die Mitgliederzahl dieser Vereine beträgt 2953, so dass die 30 Handwerker- und Gewerbevereine der Stadt und Provinz Hannover demnach eine Gesamtmitgliederzahl von 3697 erreichen. Davon gehören dem Verbande deutscher Gewerbevereine als Landesverband Hannover 18 Vereine mit 2 316 Mitgliedern an.

Die Ortsgewerbevereine der Provinz Hannover stehen in unmittelbarer Beziehung zu dem Hauptverein. Die Mitglieder derselben beschränken ihre Thätigkeit im wesentlichen auf die Wahlen der Direktionsmitglieder des Hauptvereins in den jährlichen Hauptversammlungen. Wollten die Mitglieder eine selbständige Thätigkeit üben, so mussten sie sich schon in engeren Kreisen vereinigen. Hier konnten sie die in dem Hauptvereine mehr zurücktretende eigene Thätigkeit zur Geltung bringen, um die nötigen Aufschlüsse über die örtlichen Zustände der Gewerbe, ihre Mängel und die Mittel zu deren Beseitigung, zu erhalten, oder um durch gegenseitige Mitteilung zur Belehrung der Mitglieder beizutragen.

Die Vorstände der Ortsgewerbevereine haben das Recht, an den Sitzungen der Direktion in der Stadt Hannover durch je einen von ihnen selbst zu wählenden Abgesandten teil zu nehmen. Jeder Ortsgewerbeverein hat in der Direktionssitzung, in welcher er vertreten ist, in allen denjenigen Angelegenheiten, welche nicht etwa Geldbewilligungen aus der Kasse der Direktion betreffen, eine Stimme abzugeben. Die Anzahl aller Stimmen der vertretenen Ortsgewerbevereine darf jedoch die Zahl der in der Sitzung anwesenden Direktionsmitglieder nicht übersteigen, und es muss erforderlichenfalls eine Verminderung der von den einzelnen Ortsgewerbevereinen abzugebenden Stimmen auf einen Stimmenbruchteil eintreten.

In der Hauptversammlung hat jeder der vertretenen Ortsgewerbevereine eine Stimme zu führen, deren Träger vorher der Direktion namhaft zu machen ist.

Die gegenwärtige Thätigkeit des Gewerbevereins für Hannover ist der Hauptsache nach auf Belehrung und Weiterbildung der Gewerbetreibenden gerichtet; zu diesem Zwecke dienen: eine Vereinsbücherei, welche Werke gewerblichen und kunstgewerblichen Inhalts, daneben auch solche für allgemeine Bildung enthält; eine Vorbildersammlung, deren Benutzung durch den Konservator des Vereins erleichtert und unterstützt wird; derselbe giebt auch Berichtigungen an den von den Gewerbetreibenden im Zeichensaale des Vereins ausgeführten Skizzen und Zeichnungen; ein Auskunftsstelle, durch welche die Gewerbetreibenden alle gewünschten auf ihre fachliche Thätigkeit Bezug nehmenden Auskünfte erhalten; eine Vereinszeitschrift, »Hannoversches Gewerbeblatt«, welche Artikel gewerblichen und kunstgewerblichen Inhalts, Ausstellungs- und Vereinsberichte, eine Patentliste und Litteraturnachweise bringt; ein Lesezimmer in den Vereinsräumen, in welchem alle hervorragenden gewerblichen und kunstgewerblichen Zeitschriften aufliegen; eine Muster- und Stoffsammlung; eine Wechselausstellung von Werkzeugen und Maschinen insbesondere für das Kleingewerbe in einer neuerbauten Halle, wobei die Maschinen den Besuchern im Betrieb vorgeführt werden, ferner eine Wechselausstellung von gewerblichen und kunstgewerblichen Gegenständen. Der Besuch der Ausstellungen und Sammlungen wird den Mitgliedern der Arbeiter-, Handwerker- und Gewerbevereine, den Schülern der Gewerbe- und Fortbildungsschulen unter Führung des Konservators des Vereins unentgeltlich gestattet; Unterricht in verschiedenen gewerblichen Zweigen, wie für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter, für Installateure für Gas- und Wasserleitungen, für Elektrotechniker; der kunstgewerbliche Unterricht für Frauen; der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden eingerichtet und erweitert. Ausserdem fördert der Gewerbeverein die Ortsgewerbevereine der Provinz, er veranstaltet Vorträge in seinen Hauptversammlungen und in den Ortsgewerbevereinen, er erteilt Rat in allen gewerblichen Fragen und unterstützt gewerbliche Ausstellungen und Fortbildungsschulen.

6. Hessen. Im Grossherzogtum Hessen ist das Gewerbevereinswesen vorzüglich organisiert; der Landesgewerbeverein sieht auf eine lange Dauer zurück; 1836 gegründet, konnte am 21. Juli 1887 das 50jährige Jubiläum seiner Thätigkeit gefeiert werden.

Die Entstehung des Vereins fällt also zurück in eine Zeit, in welcher Frankreich und England auf den Gebieten der Industrie und Technik Deutschland gegen-

über einen weiten Vorsprung errungen hatten, in die Zeit, in welcher der Grundsatz der ökonomischen Freiheit allmählich auch in Deutschland zur Geltung kam. Der Gewerbeverein für das Grossherzogtum Hessen (Landesgewerbeverein) bildet eine freie Vereinigung örtlicher Gewerbevereine nach einheitlicher Satzung und unter staatlicher Centralleitung der Grossherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe in Darmstadt, deren Vorsitzender zugleich Vorsitzender des Landesgewerbevereins ist.

Dieser Verein bezweckt die berufliche und wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder und des einheimischen Gewerbestandes; er bildet ein Organ, durch welches der Staatsregierung Berichte und Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten erstattet werden. Seine geschäftsführende Stelle ist die Grossherzogliche Centralstelle für die Gewerbe, deren Beamte vom Staate ernannt und besoldet werden und dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern unterstellt sind.

Das Kassenwesen ist einem Rechner übertragen.

Zur Erreichung des oben angegebenen Zwecks dienen hauptsächlich folgende Mittel:

1. Pflege der Beziehungen der Mitglieder und der Ortsgewerbevereine untereinander und zu sonstigen Vereinen und Verbänden, behufs Ermittelung des Zustandes und der Bedürfnisse der Gewerbe; 2. Beförderung der Ausbildung und Anleitung der Gewerbetreibenden, Handwerker und zwar von Meistern, Gesellen und Lehrlingen; 3. Anregung zum genossenschaftlichen Zusammenschluss, Unterstützung des Arbeitsnachweises; 4. Unterstützungen, öffentliche Preisausschreibungen und Preiserteilungen zur Förderung des inländischen Gewerbewesens; 5. Anschaffung guter Zeitschriften und sonstiger Werke, welche gewerbliche und technische Gegenstände behandeln; 6. Erteilung von Auskunft, Gutachten und Ratschlägen; 7. Veranstaltung belehrender Vorträge technischen und wirtschaftlichen Inhalts; 8. Veranlassung und Beförderung allgemeiner Ausstellungen von Gegenständen des heimischen Gewerbfleisses sowie von Sonderausstellungen; 9. Unterhaltung einer technischen Mustersammlung; 10. Erstattung von Gutachten und Anträgen an die staatlichen Behörden und das Grossherzogliche Ministerium des Innern; 11. Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel »Gewerbeblatt für das Grossherzogtum Hessen«; 12. Berücksichtigung neuer Erfindungen des In- und Auslandes und geeignete Mitteilung derselben; 13. Beratung sonstiger gewerblicher Gegenstände in Versammlungen, Ausschusssitzungen und besonderen Kommissionen. 14. Die Grossherzogliche chemische Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe.

Aufgabe des Landesgewerbevereins ist es, möglichst dahin zu wirken, dass die Vereinsmitglieder der gewerbreicheren Orte des Landes und deren näheren Umgebung zur Bildung von Ortsgewerbevereinen zusammentreten.

Solche in dieser Art gebildete und von der Centralstelle anerkannte Ortsvereine, welche mit wenigstens 20 dem Landesgewerbeverein angehörenden Mitgliedern ins Leben treten, regelmässige Versammlungen der Mitglieder halten und nur die ihrer gewerblichen Bestimmung entsprechenden Zwecke verfolgen, haben eine Unterstützung aus der Gewerbevereinskasse zu erwarten, welche der Hälfte der satzungsgemässen Beiträge (d. i. 2 Mk.) der Mitglieder gleichkommt und über deren Verwendung zu Vereinszwecken dieselben selbständig verfügen können.

Die Ortsgewerbevereine bilden unter sich Bezirksverbände; die Geschäfte eines solchen Verbandes werden durch den Bezirksausschuss geleitet, welcher aus den Vertretern der dem Verband angehörigen Ortsvereine besteht.

Handwerker- oder Meistervereinigungen können bei dem Landesgewerbeverein die Mitgliedschaft erwerben.

Der Zweck der Ortsvereine besteht zunächst darin, die Bedürfnisse des dem betreffenden Orte oder Bezirk angehörenden Gewerbestandes zu erforschen, Vorschläge zur Verbesserung gewerblicher Zustände und zur Vermehrung der Erwerbsquellen zu machen, um dieselben durch Vermittelung der Centralstelle und nach Begutachtung durch den Ausschuss des Landesgewerbevereins an das Grossherzogliche Ministerium des Innern gelangen zu lassen. Insbesondere liegt ihnen die örtliche Pflege des gewerblichen Schulwesens und die Förderung des Gedeihens und der Wirksamkeit der ihrer Aufsicht unterstellten Handwerkerschulen ob, deren obere Leitung von der Centralstelle für die Gewerbe ausgeübt wird.

Zur Unterstützung der Grossherzoglichen Centralstelle in der Leitung der mit dem Landesgewerbevereine in Verbindung stehenden gewerblichen Schulen besteht eine Handwerkerschulkommission, deren Vorsitzender der Gewerbeschulinspektor ist. Aufgabe derselben ist es, fortlaufend durch ihre Mitglieder den Zustand und die Wirksamkeit der Schulen zu überwachen.

Zur Bearbeitung der dem Landesgewerbevereine obliegenden Aufgaben und zur Beratung derselben in besonderen Sitzungen besteht ein Landesausschuss. Demselben gehören ausser dem Vorsitzenden und

Sekretär der Grossherzoglichen Centralstelle an:

1. Drei von der Regierung zu ernennende Mitglieder;
2. Je ein von jedem Bezirksausschuss der Ortsgewerbevereine gewählter Vertreter;
3. Je ein Vertreter derjenigen Ortsgewerbevereine, deren Mitgliederzahl 300 übersteigt;
4. Vertreter der dem Verein als Mitglieder angehörigen Handwerker- oder Meistervereinigungen.

Abgesehen von den laufenden Geschäften kann ohne Zuziehung des Ausschusses kein wichtigerer Gegenstand von der Centralstelle allein erledigt werden.

Unter Leitung der Centralstelle für die Gewerbe haben im Schuljahr 1898/99 nachstehend verzeichnete Lehranstalten gestanden:

Die Landesbaugewerkschule, eine Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe, eine Webschule, zwei Kunstgewerbeschulen, 11 Gewerbeschulen, 100 Sonntagszeichenschulen an 99 Orten, teilweise verbunden mit Wochenunterricht, und 42 gewerbliche Fortbildungsschulen für die nicht zeichnerischen Fächer. Ausserdem finden bei der Centralstelle kunstgewerbliche Unterrichts- und besondere Meisterkurse für Handwerker statt. An den von den Ortsgewerbevereinen veranstalteten Gesellenprüfungen haben sich im Jahre 1899 mit Erfolg 215 Lehrlinge beteiligt.

Ueber die finanziellen Verhältnisse im Jahre 1899 ist folgendes zu berichten:

Staatszuschuss für die Grossh. Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein	81 213,— M.	
Mitgliederbeiträge .		31 336,— M.
Beiträge der Ortsgewerbevereine, Gemeinden, Sparkassen zu den Kosten der Handwerker - Sonntagszeichenschulen .		24 440,— „
Die kostenlose Stellung der Schulräume, Heizung und Beleuchtung durch die Gemeinden ist zu veranschlagen zu . . .		7 000,— „
Schulgeld		14 280,— „
Ausserdem wurden noch vereinnahmt . .		1 880,— „
Zusammen .	81 213,— M.	78 936,— M.

Staatszuschuss für die Grossh. chemische Prüfungs- und Auskunfts-Station . . .	7 353,— M.	
An Gebühren wurden vereinnahmt . .		3 509,— M.
Zusammen .	7 353,— M.	3 509,— M.

Staatszuschuss für die Grossh. Landesbaugewerkschule, die Fachschulen, Kunstgewerbe- sowie Gewerbeschulen . . .	136 280,— M.	
Beiträge der Gemeinden u. Sparkassen		62 750,— M.
An Schulgeld . .		51 730,— „
Aufwand der Ortsgewerbevereine und Gemeinden durch Stellung der Schulräume, der Heizung und Beleuchtung		34 940,— „
Zusammen .	136 280,— M.	149 420,— M.

Insgesamt standen hiernach für Vereins- und Schulzwecke 456 711 Mark zur Verfügung, darunter 224 846 Mark oder 49 % an Staatsmitteln.

Zur Zeit der Berichterstattung bestand der Landesverein aus 104 Ortsgewerbevereinen mit rund 9600 Mitgliedern, wovon 83 % Fabrikanten und Gewerbetreibende und 64 % ausschliesslich Handwerker sind.

7. Mecklenburg. Der Verband mecklenburgischer Gewerbevereine wurde am 28. September 1878 begründet. Die Veranlassung hierzu ging von Wismar aus. Dem Verbande traten sofort 10 Vereine mit insgesamt 1651 Mitgliedern bei; von ihnen blicken eine Reihe, so Wismar, Rostock, Schwerin, Güstrow, Bützow, Parchim bereits auf eine mehr als 50jährige Thätigkeit zurück. Am 5. April 1879 geruhte der damalige Erbgrossherzog, nachmalige Grossherzog Friedrich Franz III., das Protektorat über den Verband zu übernehmen. Noch im gleichen Jahre wurde ihm eine Unterstützung seitens der Regierung dadurch zu teil, dass diese eine Reisebeihilfe für solche Gewerbetreibende bewilligte, welche die damalige Berliner Ausstellung zu besuchen wünschten. Eine dauernde Unterstützung erhält der Verband von der Regierung seit dem 7. Januar 1885, wo durch Ministerialreskript verfügt ward, dass ihm ein gleicher Betrag wie derjenige, welchen er aus eigenen Mitteln aufbringen werde, jährlich aus dem Landesindustriefonds gewährt werde.

Gegenstand der Verhandlungen des Verbandes bildeten in den ersten Jahren seines Bestehens die Innungsfrage, das Lehrlingswesen, die Fürsorge für notleidende Reisende, die Abhaltung einer Landesgewerbeausstellung (1883) sowie die Gewerbeschulfrage, um die sich besonders der Gewerbeverein Rostock verdient machte. In die Folgezeit fällt die Begründung eines Stipendienfonds, aus dessen Mitteln jungen Handwerkern eine Beihilfe zum Besuch eines Technikums gewährt wird, der Verbandssterbekasse sowie die Bildung von Gewerbevereinskrankenkassen (neuerdings eines Verbandes dieser Krankenkassen); ferner beschäftigte den Verband die gewerbliche Buch-

führung, das Genossenschaftswesen, die Errichtung einer gewerblichen Hauptstelle u. a. m.; in neuester Zeit kamen hinzu: Haftpflichtversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung. Selbstverständlich war die neue Handwerkerorganisation gleichfalls des öfteren Gegenstand der Verhandlungen. Die Gewerbeschulen im Lande sind städtische Einrichtungen, die von der Regierung und nur ausnahmsweise und unbedeutend von den Gewerbevereinen mit Geld unterstützt werden (mit Ausnahme Rostocks).

Der Verband umfasst zur Zeit 34 Vereine mit zusammen 3733 Mitgliedern, darunter 2455 Handwerker. Von diesen 34 Vereinen zählen 12 weniger als 50 Mitglieder, der kleinste nur 5, die beiden nächstkleinsten je 20, zusammen 356 Mitglieder; 11 Vereine 50—100, zusammen 761 Mitglieder; — 5 Vereine 100—200, zusammen 684 Mitglieder; — 3 Vereine 200—300, zusammen 692 Mitglieder; — 1 Verein zwischen 300 und 400, nämlich 356 Mitglieder; 2 Vereine 400—500, zusammen 884 Mitglieder. Ueber die Hälfte aus Handwerkern bestehen 28 Vereine, während in 6 Vereinen die Nichthandwerker überwiegen. — Im Jahre 1897 umfasste der Verband 25 Vereine mit 2518 Mitgliedern, im Jahre 1898 27 Vereine mit 3232 Mitgliedern, mithin ist gegen 1897 ein Zuwachs von 9 Vereinen und 1215 Mitgliedern, gegen 1898 ein solcher von 7 Vereinen und 501 Mitgliedern zu verzeichnen. — Ausserhalb des Verbandes stehen ausserdem noch 2 Gewerbevereine, so dass die Gesamtzahl der mecklenburgischen Gewerbevereine 36 beträgt.

8. Nassau. Der im Jahre 1845 in Wiesbaden gegründete Gewerbeverein für Nassau umfasste ursprünglich das Gebiet des Herzogtums Nassau; nach 1866 haben sich die hessischen Landesteile des Kreises Biedenkopf und später noch Homburg v. d. H. angeschlossen, so dass er sich jetzt über den Regierungsbezirk Wiesbaden, ausschliesslich der Stadt Frankfurt a. M. und deren nähere Umgebung, erstreckt, ein Gebiet mit 650000 Einwohnern. Der Verein gliedert sich zur Zeit in 92 Ortsvereine. Jeder Ortsverein hat wieder seinen besonderen Vorstand und seine eigene Verwaltung, steht aber unter der Oberleitung des Centralvorstandes in Wiesbaden, welcher seine Thätigkeit und seine Vermögensverwaltung zu überwachen hat. Der Centralvorstand setzt sich zusammen aus einem Direktor, einem stellvertretenden Direktor, 3 Sekretären und 17 Beisitzern (Referenten für die verschiedenen Berufszweige). Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern. Nach der Feststellung am 15. März 1899 betrug die Zahl der Mitglieder 8288 (darunter 5258 Handwerker); auf 1000 Einwohner kommen mithin 13 Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag von jährlich 4 Mark.

Die Wirksamkeit des Vereins war während seines 55jährigen Bestehens eine sehr vielseitige und umfangreiche. Bis zum Jahre 1865 bildete der Gewerbeverein die alleinige Vertretung nicht nur des Handwerker- und Gewerbestandes, sondern auch der Grossindustrie. Später ging ein Teil der Arbeit auf die Handelskammern über, deren Gründung von dem Gewerbeverein selbst beantragt und veranlasst worden war. Auch nach der Einverleibung Nassaus in Preussen ist der Verein mit der königlichen Staatsregierung stets in engster Fühlung geblieben. In fast allen das Handwerk und Gewerbe betreffenden Fragen von einschneidender Bedeutung hat die Regierung sich der Mitwirkung des Gewerbevereins bedient, und die von dem Centralvorstand in seinen gutachtlichen Aeusserungen der Regierung unterbreiteten berechtigten Wünsche seiner Mitglieder haben grossenteils Berücksichtigung gefunden.

Zur Förderung der gewerblichen Bildung hat der Gewerbeverein für Nassau von Anfang an die Bildung und Vervollständigung einer Bücherei gewerblich-technischer Werke und Vorlageblätter mit Eifer betrieben. Die Bücher. Zeitschriften u. s. w. werden an die Mitglieder kostenlos ausgeliehen. Es ist daher denselben reichlich Gelegenheit geboten, sich sowohl nach der wissenschaftlichen als künstlerischen Seite hin auf ihrem Gebiete weiter zu bilden und mit den neueren Einrichtungen vertraut zu machen. Die Bücherei enthält zur Zeit ungefähr 9000 Bände.

Die Patentschriften über die im Deutschen Reiche erteilten Patente sind in den Geschäftsräumen des Centralvorstandes zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Auch unterhält der Verein ein Musterlager von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, Maschinen u. s. w. für das Kleingewerbe, die teilweise von den Fabrikanten darin vorübergehend ausgestellt, teilweise von dem Verein käuflich erworben werden. Ferner ist auch in dem Musterlager die sehr reichhaltige Sammlung von Lehrmitteln für den Zeichenunterricht untergebracht.

Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Centralvorstand und den Ortsvereinen, deren Vorständen und Mitgliedern giebt der Verein eine Zeitschrift heraus, die sich „Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau“ betitelt und von dem ersten Vereinssekretär geleitet wird. Die Zeitschrift behandelt ausserdem die für Handwerk und Gewerbe wichtigen Gegenstände, insbesondere auch die Fortschritte der gewerblichen Technik.

Die Hauptthätigkeit des Vereins ist von jeher auf die Bildung, Unterhaltung und Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen gerichtet gewesen. Dank der Unterstützung der Staatsregierung, der Gemeinden, des Bezirksverbandes und der Kreisbehörden war es möglich, die Schulen auf eine Höhe zu bringen, die bis jetzt wohl in keinem anderen Bezirke des preussischen Staates übertroffen worden sein dürfte. An allen Orten, wo Gewerbevereine bestehen, befinden sich auch gewerbliche Fortbildungsschulen, mit Ausnahme eines Ortes, wo man noch mit der Einrichtung der Schule beschäftigt ist. Nach der im Dezember 1898 aufgenommenen Statistik

betrug die Zahl der Schüler in 91 Schulen (jeder nur einmal gezählt) 9898, die der Lehrer 337 (auf 1000 Einwohner entfallen 15 Schüler).

Für die Entwickelung der Schulen ist die Teilnahme von Fabrikanten, Geistlichen, Lehrern, Beamten und anderen Freunden des Gewerbestandes von nicht zu verkennender Bedeutung gewesen. Dieses selbstlose Mitwirken und Aufopfern von Geld, Zeit und Arbeitskraft auch derer, die nicht Handwerker sind, hat im Verein mit der Thätigkeit des verständigen Teiles der Gewerbetreibenden die Schulen geschaffen und erhalten; die Leitung oder Mitleitung durch die Handwerker selbst bewahrt ihnen die praktische Richtung. Die Oberleitung liegt in den Händen des Centralvorstandes, der dem Ganzen nicht nur ein einheitliches Gepräge gegeben, sondern auch stets angeregt und nachgeholfen hat, wo es fehlte, Lehrmittel beschaffte, Lehrer ausbilden liess u. s. w. Einem der drei Vereinssekretäre ist besonders die Leitung des gewerblichen Schulwesens anvertraut. Für diese Stellung ist bisher stets ein praktischer Schulmann gewählt worden. Der Unterricht im Deutschen und Rechnen ist in den meisten Schulen obligatorisch, der Besuch der Zeichenschulen grossenteils noch ein freiwilliger; das Bestreben geht aber neuerdings dahin, auch diesen Unterricht obligatorisch zu machen. Im Frühjahre finden durch vom Centralvorstand bestellte Inspektoren die öffentlichen Schlussprüfungen statt unter Teilnahme der Ortsvorstände und der beteiligten Handwerker. Die im Laufe des Schuljahres angefertigten Zeichnungen werden nach Schluss desselben an den Centralvorstand zur Beurteilung durch einen besonders hierzu gewählten Ausschuss eingesandt.

Auf Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe sind im Jahre 1897 in Ems und Limburg auch Mädchenfortbildungsschulen eingerichtet worden, die sich einer regen Beteiligung erfreuen und recht gute Erfolge erzielt haben.

Die Fortbildungskurse für Zeichenlehrer finden neuerdings in erweitertem Umfange an der Wiesbadener Gewerbeschule im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe statt. Sämtliche Kosten trägt die Staatskasse, während die geschäftliche Leitung dem Centralvorstand überlassen worden ist.

Alljährlich im Frühjahre werden auf Veranlassung des Centralvorstandes des Gewerbevereins freiwillige Lehrlingsprüfungen abgehalten, dem Prüfling ein Zeugnis ausgestellt. Zur Anregung einer grösseren Beteiligung an den Prüfungen werden denjenigen Lehrlingen, welche die Prüfung gut bestehen, kleine Preise gegeben, wozu der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden in dankenswerter Weise jährlich einen Betrag von 300 Mark zur Verfügung stellt.

Ferner findet im Auftrage des Gewerbevereins in jedem Jahre in Wiesbaden ein achtwöchiger Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen an Volksmädchenschulen und ein sechswöchiger Haushaltungskursus für solche weibliche Personen statt, welche bereit sind, entweder für eigene Rechnung oder im Auftrage der Kreisverwaltungen des Regierungsbezirks weitere Kurse auf dem Lande abzuhalten. Zu den Kosten leistet der Bezirksverband einen jährlichen Zuschuss von 3000 Mark.

Die jährlichen Gesamtausgaben des Gewerbevereins für Nassau belaufen sich auf rund 150000 Mark. Dieselben werden gedeckt durch

Zuschuss des Staates	55 400	Mark
Desgleichen des Bezirksverbandes	11 000	„
Beitrag der Gemeinden (einschl. Stellung der Unterrichtsstätte u. s. w.)	35 000	„
Beitrag der Kreise	4 500	„
Beitrag der Ortsgewerbevereine	33 000	„
Schulgeld	7 400	„
Sonstige Einnahmen	3 700	„
Zusammen	150 000	Mark

Die auf den jährlichen Hauptversammlungen gefassten und von dem Centralvorstand ausgeführten Beschlüsse waren zum Teil von weittragender Bedeutung für Handwerk und Gewerbe. Neben den vielen Beschlüssen über die Schaffung von Verkehrserleichterungen u. s. w. nennen wir hier nur die Begründung und Ansammlung eines Stipendienfonds zur Ausbildung armer begabter junger Handwerker, die Einrichtung des Arbeitsnachweises in Wiesbaden; die keramische Fachschule in Höhr verdankt ihre Gründung dem Gewerbeverein für Nassau. Die auf Grund eines Hauptversammlungsbeschlusses eingeleiteten Verhandlungen wegen Errichtung einer Werkmeisterschule im Regierungsbezirk Wiesbaden sind noch nicht zum Abschluss gekommen.

Mit der Hauptversammlung, die jedes Jahr an einem anderen Orte stattfindet, ist in der Regel eine örtliche Ausstellung von gewerblichen Erzeugnissen sowie eine Ausstellung der im vorangegangenen Jahr in den Gewerbeschulen des Vereins angefertigten Zeichnungen verbunden. Die von einer grossen Anzahl von Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie von vielen Lehrern und Schülern besuchten Ausstellungen sind von wesentlichem Einfluss auf die Förderung des Handwerks sowohl wie auch auf die Entwickelung der Schulen gewesen.

9. Pfalz. Der Verband Pfälzischer Gewerbevereine. Vorort: Gewerbeverein Kaiserslautern zählt zur Zeit 23 Vereine mit rund 4400 Mitgliedern. Es bestehen ausser den dem Verbande angeschlossenen Vereinen in der Pfalz 4 weitere Vereine mit etwa 250 Mitgliedern, die ihren Beitritt in Aussicht gestellt haben. Ausserdem sind mehrfach Gewerbevereine in der Bildung begriffen. Nach der Statistik des Verbandes für 1898/99 besitzen die Einzelvereine ein Gesamtbarvermögen von rund 30000 Mark, ein Inventarvermögen, aus Büchereien, Vorlagen- und Modellsammlungen u. s. w. sich zusammensetzend, im Werte von rund 18000 Mark. Der Verband veranstaltete in den Einzelvereinen 1898/99 rund 100 allgemeine Vereinsversammlungen, in welchen etwa 60 Vorträge über volkswirtschaftliche und gewerbliche Fragen gehalten und die gewerblichen Tagesfragen

allgemeiner, provinzialer und örtlicher Art behandelt und auf deren Gestaltung Einfluss zu gewinnen versucht wurde. — Die Vereine widmen dem fachgewerblichen Bildungswesen die grösste Aufmerksamkeit. Wo die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses nicht durch örtliche gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen endgiltig auf Anregung und unter Mitwirkung der Ortsvereine geregelt ist, haben die Vereine eigene Fortbildungs- und Fachzeichenschulen gegründet, die sie mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln unterhalten, leiten, beaufsichtigen. In den alljährlich von den Vereinen veranstalteten Lehrlingsarbeitenausstellungen werden auch die Ergebnisse der Schularbeiten regelmässig weiteren Kreisen vorgeführt. — Freie Innungen bestehen an allen grösseren Plätzen für das Bäckerei- und das Fleischergewerbe. Zwangsinnungen nur an wenig Orten für das Schneidergewerbe und das Gewerbe der Barbiere, Bader, Friseure und Perückenmacher. — Zur Vertretung der Interessen der Einzelgewerbe bestehen zahlreiche Meistervereinigungen, die entweder in den Gewerbevereinen gebildet wurden oder sich denselben angeschlossen haben. Auch die freien Innungen sind vielfach den Gewerbevereinen korporativ beigetreten.

10. Preussen. Noch unvollständige Unterlagen liegen in betreff der preussischen Gewerbevereine vor. Es bestehen auch hier zahlreiche tüchtige Gewerbevereine mit bedeutender örtlicher Wirksamkeit, die ebenfalls grossen Einfluss auf die Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes besonders auf dem Gebiet des gewerblichen Bildungswesens ausgeübt haben. Die Litteratur in dieser Beziehung ist noch vollständig unzureichend; auch die Berichte der preussischen Handelskammern, die sonst über alle volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Gestaltungen ihres Bezirks getreulich berichten, haben hier anscheinend eine Lücke gelassen. Es können daher nur die Vereine hier Erwähnung finden, über deren Wirksamkeit zuverlässige Unterlagen zu erlangen waren. Einer der ältesten Gewerbevereine ist der im Jahre 1829 gegründete Gewerbeverein für **Köln** und Umgegend, der seit seinem Bestehen eine bedeutende gemeinnützige Thätigkeit entfaltet hat. Hervorzuheben ist die 1878 durch Mitwirkung des Vereins erfolgte Begründung der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen der Stadt Köln, die sich unter ihrer vorzüglichen Leitung zu vorbildlichen Anstalten entwickelt haben; ferner ist auf Betreiben des Vereins das Kunstgewerbemuseum entstanden und 1894 unter Mitwirkung der Stadt eine Arbeitsnachweisanstalt verbunden mit dem Nachweis von Wohnungen für Arbeiter und kleine Angestellte; durch von Zeit zu Zeit veranstaltete Vorträge, gewerbliche Ausstellungen und Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten sowie eine umfassende reiche Bücherei hat der Verein fortgesetzt zur Hebung des heimatlichen Handwerker- und Gewerbestandes beigetragen. — Ein anderer bemerkenswerter Verein der Rheinprovinz ist der Gewerbeverein für **Aachen-Burtscheid** und Umgegend. Derselbe ist 1879 begründet, hat während dieser Zeit zwei Gewerbeausstellungen und zwei Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, hat die gewerblichen Schulen der Stadt begründet und mit dem Dampfkesselrevisionsverein den Kursus für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter mit Prüfungen eingerichtet. Das zur Beschaffung eines Vereinshauses bestimmte bis jetzt angesammelte Vermögen beträgt rund 50000 Mark.

Der Handels- und Gewerbeverein zu **Cassel** wurde im Jahre 1855 gegründet, um Handel und Gewerbe zu heben und zu fördern. In Verbindung mit den anderen gleichartigen Vereinen, die in einzelnen Städten Kurhessens entstanden, wurden die verschiedenen wirtschaftlichen Fragen erörtert und deren Ergebnis der Regierung unterbreitet. Nach der Einverleibung Kurhessens in Preussen war das Bestreben des Vereins zunächst darauf gerichtet, die schon in früheren Jahren geplante Errichtung einer Gewerbehalle, in welcher durch Vorführung und Ausleihung von Roh- und Hilfsstoffen, Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Fabrikaten, Zeichnungen und sonstigen praktischen Lehr- und Bildungsmitteln die gewerbliche Thätigkeit angeregt werden sollte, ins Leben zu rufen. Nach jahrelangen Unterhandlungen hatten die Bemühungen den Erfolg, dass im Jahre 1872 mit Hilfe der Regierung diese Anstalt endlich eröffnet werden konnte. Nach Errichtung der Handelskammer wurden die bisher durch den Verein wahrgenommenen Interessen des Handelsstandes durch diese in erster Linie vertreten, so dass sich die Thätigkeit des Handels- und Gewerbevereins nun mehr auf die Hebung des Handwerks und die Pflege aller auf gewerblichem Gebiet liegenden Bestrebungen beschränkte. Da die Gewerbehalle vornehmlich zur Förderung und Stärkung des Gewerbestandes bestimmt war, so ist die zeitgemässe Ausgestaltung und Verwaltung derselben die Hauptaufgabe des Vereins geblieben; selbstverständlich werden aber alle das Gewerbe berührenden Fragen eingehend innerhalb des Vereins behandelt. Der jährliche Zuschuss des Vereins zur Erhaltung der Gewerbehalle beträgt 2000 Mark,

der Zuschuss der Stadt bar 800 Mark, daneben noch Heizung und Beleuchtung, des Bezirksverbandes 800 Mark, des Landkreises Cassel 100 Mark und der Staatszuschuss 4000 Mark und Hergabe der Räume, zusammen bar 7700 Mark.

Der Gewerbeverein zu **Erfurt,** welcher zur Zeit etwas über 1000 Mitglieder besitzt, wurde am 2. Februar 1828 gegründet und erhielt am 30. Januar 1892 die Rechte einer juristischen Person. Der Verein sieht seine Ziele hauptsächlich in der Unterstützung technischer und gewerblicher Ausbildung seiner Mitglieder und in Verbesserung von Verkehrseinrichtungen.

Es werden im Winterhalbjahr jeden Montag Abend Vorträge gehalten und werden zu diesem Zweck im Halbjahr etwa 1500 Mark aufgewandt. Ausserdem werden im Jahre mehrere Ausflüge nach grösseren gewerblichen Etablissements gemacht.

Der Verein besitzt eine umfangreiche Bücherei von etwa 4000 Bänden gewerblichen und technischen Inhalts; diese Büchersammlung ist sämtlichen Vereinsmitgliedern unentgeltlich zugänglich. Weiter hat der Verein die Verwaltung einer Patentschriftenauslegestelle von über 100000 Patentschriften. Das Vermögen des Vereins beläuft sich auf etwa 15000 Mark. Weiter hat der Verein eine Kommission zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie eine chemische Untersuchungsstation ins Leben gerufen und auch im Jahre 1894 eine Thüringer Gewerbe- und Industrieausstellung unternommen; auch an der hier ins Leben getretenen Kunst- und Handwerkerschule hat der Verein nicht geringen Anteil gehabt. Die Gewerbevereine Aachen, Köln, Cassel und Erfurt gehören dem Verbande deutscher Gewerbevereine an, ausserdem der Gewerbeverein Trier mit 200 Mitgliedern und die Vereine Minden in Westfalen, Eupen, Querfurt und Viersen.

Der 1840 gegründete Gewerbeverein in **Dortmund** hat eine langjährige gemeinnützige Thätigkeit entwickelt. Derselbe zählt jetzt etwa 1000 Mitglieder, besass 1884 bereits ein Vereinsvermögen von 54863 Mark, seine Bücherei umfasste 1890 6375 Bände. Der Verein für Handel und Gewerbe zu **Potsdam** wurde im Jahre 1843 aus der Bedrängnis heraus begründet, welche die nahe Grossstadt Berlin ausübte, deren Wettbewerb sich dadurch schmerzlich fühlbar machte, dass die kaufkräftigen Bürger Potsdams dorthin sich wandten. Dieser Verein hat den Zusammenschluss zu genossenschaftlichen Verbänden, Innungen u.s.w. kräftig gefördert, eine Kreditanstalt begründen helfen und frühzeitig den Lehrlings- und Fortbildungsunterricht eingeführt, fleissig durch Ausstellungen gewirkt und ist neuerdings bestrebt, sich den Bestimmungen des Handwerksgesetzes v. 26. Juli 1897 in praktischer Form anzupassen; der Verein zählt 340 Mitglieder. — Die Entwickelung der Gewerbevereine in **Ost- und Westpreussen** ist teilweise auch schon alt; so ist der älteste Gewerbeverein Elbing 1828 begründet. Der aus dem Kunst- und Gewerbeverein hervorgegangene Gewerbeverein zu Königsberg in Pr. bildete sich 1845; ebenso ist der Danziger Gewerbeverein schon ein alter Verein, und es nehmen diese drei Gewerbevereine die bedeutendste Stelle ein. Im Jahre 1874 vereinigten sich alle Gewerbevereine von Ost- und Westpreussen zu einem gewerblichen Centralverein, der sich aus 14 Vereinen mit 3678 Mitgliedern zusammensetzte, aus den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder. Vom Handelsministerium wurde der Direktion dieses Centralvereins wohl auf Eintreten des Oberpräsidenten sogleich auf 3 Jahre eine Staatsunterstützung von 3600 Mark jährlich bewilligt. 1875 fand bereits eine glänzende Provinzial-Gewerbeausstellung statt. Dem Lehrlings- und Fortbildungsschulwesen wurde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt — alljährliche Preisausschreibungen für Lehrlingsarbeiten — Verleihung einer silbernen oder goldbronzenen Medaille unter schriftlicher Anerkennung ihrer Verdienste an besonders tüchtige Lehrmeister — 1878 Begründung einer Industrie- und Handelsschule für Frauen und Töchter — Einrichtung gewerblicher Mustersammlungen 1877 in Königsberg, 1878 in Danzig, wozu eine Staatsbeihilfe von je 6000, also 12000 Mark gewährt wurde. In Königsberg wurde durch reichliche Vermehrung der Sammlungen schon 1880 ein Kunstgewerbemuseum hieraus. 1877 übernahm der als Fabrikinspektor für die Provinz Preussen nach Königsberg versetzte und als Generalsekretär des Centralvereins gewählte Oberregierungsrat Sack die Leitung desselben und ist dessen hervorragender Wirksamkeit bis gegenwärtig für denselben viel zu danken. 1877/78 wurden in Königsberg und Elbing zuerst Schulen für Dampfkesselheizer nach Hannoverschem Muster mit gutem Erfolg eingerichtet, denen bald gleiche Schulen in Danzig, Tilsit, Memel und Allenstein folgten. 1879/80 entstand in Königsberg auch eine Maschinistenschule, in Memel 1883/84 eine gleiche Schule. 1892 wurde in Königsberg eine elektrotechnische Monteur- und Betriebswärterschule ins Leben gerufen, — 1881 als eine Fachschule besonderer Art ebenfalls in Königsberg eine Handfertigkeitsschule —. Nach der Trennung der Provinz in Ost- und Westpreussen wurde auch der gewerbliche Centralverein getrennt. Die Vereine Ostpreussens führten den alten Verein fort und es bildete sich 1882 für Westpreussen

ein besonderer Centralverein, zu dem damals gehörten Elbing, Danzig, Pr. Stargard, Marienburg, Graudenz, Konitz. Dieser Verein gedieh ebenfalls sehr gut. Derselbe förderte das gewerbliche Fortbildungsschulwesen so lange, bis es 1887 verstaatlicht und obligatorisch gemacht wurde. — Der Centralverein der Provinz Ostpreussen zählt jetzt 25 Vereine mit etwa 4500 Mitgliedern. Der Beitrag an den Centralverein beträgt für Vereine mit vorherrschend gewerblichen Zielen 40 Pfennig und für Vereine, welche vorwiegend Bildungszwecke verfolgen, 10 Pfennig für das Mitglied.

Die G. Hohenzollerns. Bis zum Erscheinen der Handwerkernovelle v. 26. Juli 1897 waren die Handwerker Hohenzollerns in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht organisiert. Gewerbevereine bestanden nur in den Oberamtsstädten Sigmaringen und Hechingen. Diese beiden Vereine nahmen im Jahre 1898 die Organisation aller Gewerbetreibenden, insonderheit aber diejenige der Handwerker mit dem Erfolge in die Hand, dass heute von den 3687 selbständigen Handwerkern Hohenzollerns 2550 in Korporationen vereinigt sind, also etwa 70 %. Hierzu kommen noch etwa 520 Nichthandwerker, so dass die Gesamtmitgliederzahl der Hohenzollerischen Gewerbevereine auf 3070 sich beläuft. Die Zahl der vorhandenen Vereinigungen beträgt 62; es entfallen demnach durchschnittlich auf einen Verein 50 Mitglieder. Die kleinste Vereinigung hat 11, die grösste 210 Mitglieder.

Normalsatzungen für alle diese Vereine sind ausgearbeitet und von den meisten mit wenigen Veränderungen angenommen worden. An der Vereinigung der einzelnen Vereine zu vier Gauverbänden und dem Zusammenschluss der letzteren zu einem Landesverbande wird gegenwärtig gearbeitet. Gauverbandssatzungen liegen ebenfalls im Entwurfe vor.

Von einer Wirksamkeit der hohenzollerischen Gewerbevereine kann in Anbetracht der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht wohl die Rede sein. Erwähnenswert wäre hier nur, dass die beiden älteren Vereine Sigmaringen und Hechingen in den Jahren 1898 und 1899 Landesgewerbeausstellungen veranstaltet haben, die in Berücksichtigung der Grösse des Landes als sehr gelungen bezeichnet werden dürfen. Diese beiden Vereine haben es sich auch angelegen sein lassen, ihren Mitgliedern neue Anregung zu geben durch Halten von illustrierten Fachzeitschriften sowie durch Veranstaltung von Vorträgen; auch wurde zu allen wichtigen, die Interessen des Gewerbestandes berührenden Fragen Stellung genommen.

Schlesischer Central-G. Der Schlesische Centralgewerbeverein besteht seit dem Jahre 1862. Er war der erste Verein in Schlesien, welcher sich die Vereinigung der schlesischen Gewerbetreibenden und der schlesischen gewerblichen Vereinigungen und Körperschaften zu gegenseitiger Belehrung und zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Bestrebungen zur Aufgabe machte. Behufs Erreichung dieses Zweckes wird alljährlich an einem geeigneten Orte der Provinz eine Wanderversammlung abgehalten, welche den Namen »Der Schlesische Gewerbetag« führt.

Auf diesen Gewerbetagen werden Verhandlungen gepflogen über das Erwerbs- und Wirtschaftsleben betreffende Fragen, über Schiffahrt- und Eisenbahnverkehrswesen, über die sozialpolitische und gewerbliche Gesetzgebung, über Patent-, Muster- und Markenschutzerfindungen u. s. w. In den 37 Jahren seines Bestehens hat der Schlesische Centralgewerbeverein sich unablässig um die Förderung des Fach- und Fortbildungsschulwesens der Provinz bemüht. Wiederholt veranstaltete der Verein Ausstellungen von auf den gewerblichen Fortbildungsschulen der Provinz gefertigten Zeichnungen. Mit Unterstützung seitens der Staatsregierung hielt er mehrere Zeichenunterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrern für den Freihand- und Fachzeichenunterricht ab. Um Leitern und Lehrern der gewerblichen Fortbildungsschulen Gelegenheit zu geben, neuere Lehrmittel für diese Anstalten kennen zu lernen, veranstaltete der Verein im Jahre 1896 eine Lehrmittelausstellung in Breslau.

Den gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen der Provinz wurden alljährlich Vorlagenwerke und Unterrichtsmodelle kostenlos überwiesen.

Im Jahre 1897 unterbreitete der Verein dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe Vorschläge zur Organisation des gewerblichen Fortbildungsschulwesens der Provinz, welche die Beachtung der Königlichen Staatsregierung gefunden haben.

Er legte dem Herrn Handelsminister einen vollständigen Organisationsplan für die Errichtung einer kunstgewerblichen Fachschule für Holzindustrie in Breslau vor; er ersuchte um Errichtung einer Schnitzschule in Warmbrunn zur Hebung der Holzindustrie des Riesengebirges, ferner um die Einrichtung einer Schnitzschule in Freiburg zur Hebung der Herstellung von Regulatorgehäusen, er gab die Anregung zur Gründung der jetzt bestehenden keramischen Fachschule in Bunzlau. Dem Centralgewerbeverein ist die Einführung des Handfertigkeitsunterrichts in der Provinz Schlesien zu danken; auch unterstützte er diesen Unterricht durch alljährliche Ueberweisung von Geldmitteln.

Das im November vorigen Jahres eröffnete Kunstgewerbemuseum verdankt seine Entstehung zum grossen Teile der Anregung und den unablässigen Bemühungen des

Schlesischen Centralgewerbevereins, welcher zur Ausstattung desselben einen Beitrag von 100 000 Mark gab.

Lebhaftes Interesse hat der Verein stets dem Ausstellungswesen entgegengebracht. Er veranstaltete im Jahre 1881 eine grosse Schlesische Gewerbeausstellung, deren Ueberschuss es ihm gestattete, den vorerwähnten hohen Betrag für die Ausstattung des neuen Kunstgewerbemuseums geben zu können. Wiederholt veranstaltete der Verein auf die Förderung des Kunstgewerbes abzielende kunstgewerbliche Ausstellungen. Um sich über die Fortschritte auf gewerblichen und industriellen Gebieten zu unterrichten, beschickte er die grösseren Ausstellungen durch Delegierte. Von der königlichen Staatsregierung wurde der Vorstand wiederholt zur Vorberatung von Gesetzen zugezogen. Der Verein ist durch einen Delegierten im Breslauer Bezirkseisenbahnrat vertreten.

Zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke erhält er von dem Provinziallandtag alljährlich eine Beihilfe von 1500 Mark, die übrigen Mittel werden durch Beiträge der Vereine und persönlichen Mitglieder aufgebracht.

Der Schlesische Centralgewerbeverein umfasst gegenwärtig 33 Gewerbevereine, 9 wirtschaftliche Vereine, 2 Handelskammern und 22 persönliche Mitglieder. Die Leitung erfolgt durch einen Ausschuss von 15 Mitgliedern, von denen 8 in Breslau ihren Wohnsitz haben müssen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand, welchem gegenwärtig Geheimer Kommerzienrat Dr. Websky als Vorsitzender, Oberbürgermeister Dr. Bender als stellvertretender Vorsitzender, Kommissionsrat Benno Miloh als Schatzmeister und Professor Ingenieur Höffer als Schriftführer, sämtlich in Breslau, angehören. Dem Vorstande liegt die Geschäftsführung des Vereins ob, er vertritt den Verein in allen seinen Angelegenheiten.

11. Königreich Sachsen. Nach der letzten Statistik der dem Verbande sächsischer Gewerbevereine angehörigen Gewerbe- und Handwerkervereine vom Jahre 1898/99 wurden 142 Gewerbe- und Handwerkervereine gezählt mit über 30 000 Vereinsmitgliedern und zwar acht grössere Vereine, nämlich

Dresdener Gewerbeverein mit . .	2043	Mitgl.
Chemnitzer Handwerkerverein mit	1646	„
Dresdener „ „	1120	„
Leipziger Gewerbeverein „	625	„
Sebnitzer „ „	720	„
Meeraner „ „	620	„
Kamenzer „ „	520	„
Zittauer „ „	510	„

17 Gewerbevereine zählten	300—500	Mitglieder
78 „ „	200—300	„
200 „ „	50—200	„

Die Gewerbe- und Handwerkervereine im Königreich Sachsen wurden mit Ausnahme des Gewerbevereins zu Leipzig (zugleich Polytechnische Gesellschaft), welcher 1825, und des Handwerkervereins zu Chemnitz, welcher 1829 entstand, nach Einführung der konstitutionellen Landesverfassung gegründet und zwar der Gewerbeverein Grossenhein 1832, Bautzen 1833, Dresden 1834, Rosswein 1834, Zittau 1834/35, Zschopau 1835, Waldheim 1837, Colditz 1837, Lössnitz i. Erzgeb. 1838, Pirna 1839, Schellenberg, Wilsdruff und Hartau 1840.

In den Jahren	1841—50	wurden 23	Gew.vereine
„ „ „	51—60	„ 18	„
„ „ „	61—70	„ 29	„
„ „ „	71—80	„ 35	„
„ „ „	81—90	„ 12	„
„ „ „	91—98	„ 12	„

gegründet.

Landesverbände bestehen im Königreich Sachsen schon seit 1838 und zwar bis 1870 unter dem Vorort Handwerkerverein Chemnitz, von 1870—78 unter dem Vorort Gewerbeverein Dresden und seit 1878—1899 unter dem Vorort Gewerbeverein Zittau.

Ausser dem Landesverbande haben sich aus örtlichem Bedürfnis in den verschiedenen Provinzen auch Gauverbände (z. B. im sächsischen Erzgebirge allein 3) gebildet mit reger Thätigkeit. Dem Verbandsvororte stehen zwölf Vereine des Landes, darunter die grössten und meist die Gauverbandsvororte, als ein Verbandsausschuss zur Seite, welcher die Vorlagen für die Hauptversammlung zu beschaffen hat, soweit solche nicht von einzelnen Vereinen nach Massgabe der Verbandssatzungen beantragt werden. Der Verband hat die Verwaltung zweier Stiftungen: der »Wettin«- und »Preusker«-Stiftung auf seine Kosten übernommen zur Ausbildung junger Handwerker auf sächsischen Fachschulen und ein Verbandsorgan, die sächsische Gewerbezeitung »Gewerbeschau«, welche staatliche Unterstützung erhält und amtliches Organ der Gewerbe- und Handelsschulen des Königreichs Sachsen ist.

Die meisten Gewerbevereine Sachsens unterhalten oder unterstützen wenigstens Handwerker-Fortbildungs- und Zeichenschulen.

Die reinen Handwerker-Innungsangelegenheiten werden ausser in den oben erwähnten Gewerbe- und Handwerkervereinen auch in dem Verbande der sächsischen Innungen, welcher ein besonderes Innungsorgan herausgiebt, eingehend behandelt, und zur Zeit ist der Präsident der sächsischen Gewerbekammer zu Dresden Herr Buchdruckereibesitzer Schröer Vorsitzender des sächsischen Innungsverbandes.

Die Arbeiten des Verbandes sächsischer Gewerbevereine, ebenso die der Gauverbände werden vielfach von den Gewerbekammern des Landes, die mit Vorteil schon

lange in Sachsen bestehen, unterstützt und von den Kammern bei ihren Beratungen als Unterlagen benutzt.

Ob und welche Vereine Wahlrecht zu den neuen Handwerkskammern erhalten, ist noch nicht entschieden.

12. Thüringen. In Thüringen ist das Gewerbevereinsleben schon seit einigen Jahrzehnten erfreulicherweise ein reges und ist seit dem 1879 erfolgten Zusammenschluss der Gewerbevereine zu dem Thüringer Verbande noch mehr gehoben und gefördert worden. Diesem Verbande gehören jetzt 52 Vereine an aus 9 verschiedenen Staaten mit etwa 9500 Mitgliedern, während noch etwa 12 Vereine namentlich aus grösseren Städten bedauerlicherweise demselben fern stehen. Der Verband ist Mitglied des Verbandes deutscher Gewerbevereine. Von den Vereinen selbst bestehen die ältesten bereits 75 Jahre und darüber, der grösste Teil ist vor 40 bis 50 Jahren gegründet, und einige erst vor wenig Jahren. Das Grossherzogtum Weimar umfasst 20 Gewerbevereine. Hiervon gehören 19 dem Thüringer Verbande an. Die Mitgliederbeiträge betragen in Weimar, Eisenach, Jena 4 Mark, in den meisten anderen Städten 2—3 Mark jährlich. Von seiten der Regierung erfreuen sich die Gewerbevereine des grössten Wohlwollens; sie erhalten von derselben einen jährlichen Zuschuss von 100—360 Mark, einige sogar 450 Mark.

Die Vereine haben das Wahlrecht zu der bis jetzt bestandenen Grossherzoglichen Gewerbekammer besessen und sind auch alle wahlberechtigt zur Handwerkskammer, da überall die Handwerker in der Mehrheit sind. Zu ihrer Hauptaufgabe haben die Vereine sich gestellt: die Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses in guten Lehrwerkstätten, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Gründung und Förderung guter Gewerbe- und Fachschulen, Beschaffung von Mustervorlagen u. s. w. Durch den Verband haben die Gewerbevereine einen engen Anschluss unter einander, der nur geeignet ist, ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu heben.

13. Württemberg. Im Königreich W ü r t t e m b e r g geht die Entstehung der Gewerbevereine bis in das erste Drittel dieses Jahrhunderts zurück. Bereits 1830 entstand eine »Gesellschaft zur Beförderung der Gewerbe in Württemberg«, die bald den Anstoss zur Bildung von örtlichen Vereinen gab. 1831 wurde der erste Gewerbeverein (Hall) gegründet, dem andere nachfolgten. Grössere Bewegungen in die Entwickelung brachten die politischen Ereignisse des Jahres 1848, der Eintritt gesetzlicher Gewerbefreiheit in den 60er Jahren und neuerdings wieder die Handwerksgesetzgebung, welche so tief in das gewerbliche Einzelleben hineingegriffen und die Gewerbevereine vor neue und nutzbringende Aufgaben gestellt hat.

Aus der ziffermässigen Gestaltung ist noch hervorzuheben: es betrugen

im Jahre	die Gewerbevereine (mit Mitgliedern)
1857	33
1863	47
1866	60
1877	81 (10 853)
1882	90 (11 092)
1893	95 (13 024)
1896	105 (14 000)
1899	129 (20 163)

darunter reine Handwerker 12 949 = 64,2 %, sonstige Kleingewerbetreibende 2580 (12,8 %), Industrielle 1666 (8,3 %), Beamte, Lehrer und sonstige Freunde des Handwerks 2968 (14,7 %). Das gesamte Vermögen der Gewerbevereine, welches in seinen Erträgnissen dauernd allgemeinen gewerblichen Zwecken dienstbar ist, betrug (1899) 165 607 Mark.

Was die Thätigkeit der Gewerbevereine anbelangt, so kann sie als eine sehr vielseitige bezeichnet werden: A u s b i l d u n g d e r g e w e r b l i c h e n J u g e n d (Beiträge an gewerblichen Fortbildungsschulen [der Gewerbeverein Stuttgart hat seit seiner Gründung im Jahre 1848 hierfür über 15000 Mark, der Verein Göppingen etwa 5000 Mark verausgabt], Lehrlingsprüfungen mit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, Preise an die begabtesten Lehrlinge, Reisegeldbeiträge zum Besuch von Ausstellungen, Beiträge zum Besuch von Fachschulen, Gründung von Fachschulen [auch Frauenarbeitsschulen], Lehrlingsabende zum Zweck anregender Unterhaltung und Vorlesungen an Abenden und Sonntagnachmittagen); F ö r d e r u n g d e r g e i s t i g e n u n d m a t e r i e l l e n I n t e r e s s e n d e s G e w e r b e s t a n d e s (Vereinsbüchereien in 94, Lesezirkel in 76 Vereinen [die einzelnen Vereine verfügen zum Teil über eine beträchtliche Bücherzahl: Hall über 2500 Bände, Herrenberg 1127, Crailsheim 1000, Heilbronn 950, Tübingen 900, Göppingen 890; der Stuttgarter Gewerbeverein schiesst seinem Lesezirkel im Durchschnitt jährlich 1000 Mark zu, seit Bestehen des Zirkels über 30000 Mark], belehrende Vorträge und Erörterungsabende, häufig mit Vorführung neuer Werkzeuge und Apparate, Reisen zur Besichtigung grösserer industrieller Etablissements, Buchführungs- und Kalkulationskurse für erwachsene Gewerbetreibende, auch Töchter und Frauen von Mitgliedern). V e r a n s t a l t u n g v o n O r t s - u n d S p e c i a l a u s s t e l l u n g e n , G e w e r b e m u s e e n ; A n r e g u n g z u r E i n f ü h r u n g s o n s t i g e r d e n g e w e r b l i c h e n S t a n d b e r ü h r e n d e r u n d f ö r d e r n d e r E i n r i c h t u n g e n (Gewerbebanken, Handwerkerbanken, genossenschaftliche Unternehmungen, gemeinschaftliche Verkaufshallen, Beschaffung von Arbeits- und Kraftmaschinen, Arbeits-

vermittelungsstellen, gewerbliche Schiedsgerichte); Vertretung und Unterstützung von das Gemeindewohl überhaupt betreffenden Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrs- und Steuerwesens.

Sämtliche Gewerbevereine haben in dem „Verband der württembergischen Gewerbevereine“ ein gemeinsames Organ des württembergischen Gewerbestandes. In neuester Zeit sind in Angliederung an die Handwerkskammern (s. u.) noch 12 Gauverbände errichtet worden, welche zur Unterstützung des Gesamtverbandes dienend die engere Fühlung unter den Ortsvereinen aufrecht erhalten sollen.

Während so aus der Mitte des Gewerbestandes heraus durch rührige Entfaltung aller Kräfte und Ausnutzung der jeweiligen Errungenschaften alles aufgeboten worden ist, das gewerbliche Leben in jeder Hinsicht zu fördern, ist auch die Regierung nicht müde geworden, alle Bestrebungen der Gewerbevereine zu unterstützen. Die auf Antrag mehrerer Gewerbevereine im Jahre 1848 errichtete königliche Centralstelle für Gewerbe und Handel hatte anfangs sogar zu ihren satzungsgemässen Aufgaben die Einwirkung auf eine zweckmässige Einrichtung der Gewerbevereine und Anregung zur Gründung solcher Vereine in Bezirken und Städten, in welchen es noch an solchen fehlte, gezählt. Erst mit dem allmählichen Erstarken der Vereine und ihrem naturnotwendigen Zusammenschluss in einen Verband, welcher eine vielseitigere und umsichtigere Vertretung der gewerblichen Sonderinteressen gestattete, ist diese Art der Fürsorge in den Hintergrund getreten. Mit der in Gemässheit der §§ 103—103 g der Gewerbeordnung erfolgten Errichtung von vier Handwerkskammern (Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Reutlingen) sind diese an die Stelle der seitherigen Handels- und Gewerbekammern, soweit gewerbliche Handwerkerinteressen dabei in Betracht kommen, getreten.

Ein eigenes Verbandsorgan ist seit einiger Zeit geplant, aber mangels genügender Geldgrundlagen noch nicht zur Einführung gelangt. An dessen Stelle wirkt schon lange das von der königlichen Centralstelle herausgegebene Gewerbeblatt, welches die Fortschritte der Industrie des In- und Auslandes in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht soweit als möglich mitteilt und von der Regierung zu allen das Gewerbewesen betreffenden Veröffentlichungen von den einzelnen Gewerbevereinen zur Bekanntgabe ihrer Thätigkeit benutzt wird.

14. Verband deutscher G. — Vorort Köln. Die Begründung des Verbandes der Gewerbevereine erfolgte im Jahre 1891 auf Anregung eines der ältesten dieser Vereine, des jetzt etwa 70 Jahre bestehenden Gewerbevereins für Köln und Umgegend, unter besonderer Mitwirkung der Vorstandsmitglieder Herren B. Berghausen und Direktor F. Romberg.

Der zu diesem Zwecke an etwa 600 Gewerbevereine Deutschlands erlassene Aufruf ging von den Erwägungen aus, dass die Gewerbevereine die ältesten Körperschaften in unserem Vaterlande seien, welche es sich zur Aufgabe gestellt, die allgemeinen Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes zu pflegen und dass viele sich grosse Verdienste hierin erworben. Wenn dieses anerkannt werden müsse, so hätten die Gewerbevereine doch nicht die Bedeutung, welche ihnen in der Reihe anderer grosser gemeinnütziger Vereine gebühre, und seien nicht in der Lage, ein massgebendes Wort bei Erörterung einschneidender gewerblicher Fragen zu sprechen, wohl nur, weil sie es unterlassen, einen Anschluss an einander zu suchen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass gerade die Gewerbevereine, welche nicht im Dienste von Sonderbestrebungen ständen und daher ohne Voreingenommenheit an die Lösung einer grossen Zahl wirtschaftlicher Fragen gehen könnten, dazu berufen seien, an den grossen Aufgaben mitzuwirken, welche dahin zielen, den Wohlstand im Lande zu heben und die Zufriedenheit und Bildung der arbeitenden Bevölkerung zu fördern. — Dieser Aufruf fand ein allgemeines Echo und die zahlreiche Entsendung von Vertretern zur Begründung des Verbandes bewies, dass hiermit einem schon lange empfundenen Bedürfnis entsprochen wurde. Einen hervorragenden Stützpunkt fand der junge Verband an den schon längere Zeit besonders in Süd- und Mitteldeutschland bestehenden zu Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereinen. Bei der Gründung beteiligten sich ausser einer ganzen Reihe einzelner Gewerbevereine die Landesverbände Baden, Hannover, Hessen, Mecklenburg, Nassau, Pfalz, Thüringen. 1893 traten im Verbande hinzu Elsass-Lothringen und Württemberg, 1896 Bayern.

Die Satzungen des in Köln gegründeten Verbandes deutscher Gewerbevereine enthalten folgende grundsätzlichen Bestimmungen: Der Verband bezweckt festes Zusammenwirken der deutschen Gewerbevereine zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben und zur Vertretung gemeinsamer Interessen. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes: Versammlungen des Verbandes und der ihm angehörenden Vereine und Verbände, gemeinsame Stellungnahme zu wichtigen wirtschaftlichen Fragen, welche den Gewerbestand berühren, Stellung von Preisaufgaben, sonstige Massnahmen. Mitglieder können werden alle deutschen Gewerbevereine und einzelne Personen an Orten, wo keine Gewerbevereine sich befinden, aber auch Verbände von Gewerbevereinen. Die Geschäfte besorgt der Vorstand, ein Vorstandsrat, die Hauptversammlung. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der Grösse der Vereine bezw. nach der Grösse der Städte, welchen die Vereine angehören. — Je 300 Mitglieder haben eine Stimme, und ein Verein oder Verband hat nie über 15 Stimmen. Mehrere kleine Vereine haben das Recht, sich zu vereinigen, um eine Stimmberechtigung zu erwerben.

Auf der ersten Hauptversammlung des deutschen Verbandes 1892 in Köln zählte der Verband schon 304 Vereine mit 32000 Mitgliedern und umfasst jetzt — 1899 — 705 Vereine mit 83522 Mitgliedern, gegen 1897 allein ein Zuwachs von 23000. Die weiteren Hauptversammlungen des Verbandes fanden statt: 1893 in Wiesbaden, 1894 in Karlsruhe, 1895 in Cassel, 1896 in Stuttgart, 1897 in Nürnberg, 1898 in Erfurt und 1899 in Köln.

Der Verband wird weiterhin berufen sein, in steter Fühlung mit dem deutschen Handwerk und Gewerbe die dasselbe berührenden grossen Entwickelungsfragen zu erläutern und zu klären und für berechtigte Interessen seiner Mitglieder jederzeit kraftvoll einzutreten. — Der Vorort des Verbandes verblieb bisher stets am Orte seiner Begründung, in Köln.

Berghausen.

Gewerbliche Anlagen.

1. Einleitung. 2. Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen. 3. Verfahren. 4. Privatrechtliche Einreden und privatrechtliche Wirkungen der Konzession. 5. Dauer der Konzession. 6. Landesrechtliche Einschränkung der Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen. 7. Geräuschvolle Anlagen. 8. Auswärtige Gesetzgebung.

1. Einleitung. Die Einwirkungen, welche von gewerblichen Anlagen auf ihre Umgebung geübt werden, sind mannigfaltiger Art. Es handelt sich teils um Explosions- und Feuersgefahr, teils um Lärm und Erschütterungen, teils endlich um Verunreinigung des Erdreiches, der Luft und der fliessenden Gewässer durch schädliche Substanzen in fester, flüssiger und gasförmiger Gestalt, die sich über die Grenzen der Betriebsstätte verbreiten. Der Schutz gegen solche Einwirkungen liegt teils auf dem Gebiete des Privatrechts, teils auf dem des öffentlichen Rechts.

Privatrecht. Dem Rechte des Grundstückseigentümers, über sein Grundstück nach Willkür und mit Ausschliessung anderer zu verfügen, steht das gleiche Recht des Eigentümers eines Nachbargrundstückes gegenüber. Jede Verfügung über ein Grundstück, welche zur Folge hat, dass von diesem Grundstücke körperliche Substanzen auf das Nachbargrundstück gebracht werden, enthält daher, mag diese Folge beabsichtigt sein oder nicht, einen Eingriff in das Eigentum an dem Nachbargrundstücke und kann mit der zum Schutze des Eigentums gegen partielle Verletzungen dienenden Negatorienklage abgewehrt werden. Doch versteht sich dies mit der Einschränkung, dass geringere Mengen von Rauch, Staub und dergleichen von dem Nachbar ertragen werden müssen, weil ohne ein gewisses Mass von nachbarlicher Duldung das menschliche Zusammenleben unmöglich sein würde. Das römische Recht, das diese Grundsätze aufstellt und an einigen Beispielen erläutert — der Nachbar braucht nicht zu dulden, dass aus einer Käsebereitungsanstalt der (zum Kolorieren der Käse dienende) Rauch in sein Gebäude einzieht oder dass Teile der auf einem Nachbargrundstück gehauenen Steine auf sein Grundstück hinüberfliegen, dagegen muss er sich das Eindringen des von dem Feuerherde des Nachbarhauses aufsteigenden Rauches gefallen lassen — hat damit der Rechtswissenschaft und Praxis für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Nachbar die über die Betriebsstätte industrieller Anlagen hinausgehenden Wirkungen des Betriebes zu dulden verpflichtet sei, Grundlage und Ausgangspunkt gegeben.

In den späteren Partikularrechten, namentlich den mittelalterlichen Stadtrechten finden sich unter den das Rechtsverhältnis der Grundstücksnachbarn durch Konstituierung sogenannter gesetzlicher Servituten regelnden Bestimmungen auch solche, welche die Verhütung schädlicher Immissionen auf das Nachbargrundstück bezwecken, und diese Bestimmungen sind zum Teil in die Gesetzbücher der neueren Zeit übergegangen. Dahin gehört z. B. die Vorschrift des preussischen allgemeinen Landrechts T. I, Tit. 8, §§ 125, 126, dass Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen wenigstens 3 Fuss von benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben und solche Gruben oder Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden müssen, ferner der gleichfalls die Errichtung schädlicher Anlagen an der Mauer des Nachbargrundstückes behandelnde Art. 674 des Code civil. Neben diesen Specialbestimmungen, welche nicht ausschliesslich und nicht einmal vorzugsweise gewerbliche Anlagen zum Gegenstande haben, nimmt der Art. 12, Tit. 12, T. III des Lübischen Rechtes:

> Niemand soll von neuem Brau-, Schmidt-, Töpfer-, Sehm- (d. i. Gerber) Häuser mit seiner Zugehörung einrichten, davor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn Willen. Item Fischweicher, Talgschmelzer, Gold und Kupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seifensieder, Branntweinbrenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerke, mögen in den Häusern nicht eingerichtet noch geübet werden, da sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen, und wenngleich die Häuser zuvor alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wenn sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen,

ein hervorragendes, wenn auch jetzt nur noch historisches Interesse in Anspruch, da hier der Gesetzgeber unternommen hat, im Wege der privatrechtlichen Eigentumsbeschränkung den gesamten Betrieb der die Nachbarschaft durch üble Gerüche, Rauch und Lärm belästigenden Gewerbe von der Zustimmung der Nachbarn abhängig zu machen. Durch das R.G. v. 4. November 1874 ist dieser Art. 12, der in Lübeck selbst seit geraumer Zeit ausser Kraft getreten war, für

den ganzen Geltungsbereich des Lübischen Rechts aufgehoben worden.

In neuerer Zeit hat sich bis zum Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich nicht sowohl die Gesetzgebung als die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft mit der Abgrenzung der im Eigentum liegenden Befugnisse beschäftigt und diesen Teil des Privatrechts durch Erörterung der Fragen, welche Momente für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Immissionen auf Nachbargrundstücke in Betracht kommen, ob Erschütterungen und Lärm der Immission gleichzustellen sind, und anderer mehr gefördert. Das B.G.B. bestimmt in § 906:

> Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Oeffentliches Recht. Es liegt in der Aufgabe der Polizeigewalt, wie sie sich in den modernen Staaten entwickelt hat, gegen Gefahren und erhebliche Belästigungen Schutz zu gewähren. Ihr kommt es daher zu, gegen gewerbliche Anlagen, von denen solche Wirkungen ausgehen, einzuschreiten. Bei der Grösse der Gefahren und Belästigungen aber, welche mit dem Betriebe mancher Arten von gewerblichen Anlagen verbunden sind, erscheint ein bloss repressives, sich gegen bereits vorhandene Anlagen richtendes Vorgehen der Polizei ungenügend, es muss Fürsorge getroffen werden, dass dergleichen Anlagen nur unter solchen örtlichen Verhältnissen und in solcher Beschaffenheit errichtet werden, dass die Nachbarschaft ausreichend geschützt ist. Es liegt dies zugleich im Interesse des Unternehmers, der auf diese Weise davor bewahrt bleibt, dass die häufig sehr erheblichen Kosten der Anlage infolge der polizeilichen Einstellung des Betriebes verloren gehen. Diese Erwägungen haben dazu geführt, im Wege der Gesetzgebung einen grossen Teil der gewerblichen Anlagen der Konzessionspflicht zu unterstellen und dem Konzessionsverfahren einen solchen Inhalt und solche Formen zu geben, dass der doppelte Zweck der Sicherung der Nachbarschaft gegen Gefahren und Belästigungen und der Sicherung des Unternehmers gegen spätere Angriffe erreicht wird.

Es ist das Verdienst der französischen Gesetzgebung, diesen Weg zuerst beschritten zu haben. Wie in Deutschland so bestand auch in Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts die Konzessionspflicht nur für einige wenige gewerbliche Anlagen auf Grund von Specialgesetzen einzelner Landesteile, im allgemeinen herrschte das Princip der Repression, das von den Ortspolizeibehörden in sehr ungleichartiger Weise gehandhabt wurde. Diesem Zustande machte das Décret relatif aux manufactures et ateliers qui répandent une odeur insalubre ou incommode vom 15. Oktober 1810 ein Ende. Das Dekret, dessen Ueberschrift eine zu enge Fassung erhalten hat, erklärt die in dem beigegebenen Verzeichnis aufgeführten gewerblichen Anlagen für konzessionspflichtig und teilt sie in drei Klassen. Zur ersten Klasse gehören die Anlagen, die von menschlichen Wohnungen entfernt sein müssen, zur zweiten Klasse diejenigen, bei denen die Abgelegenheit von menschlichen Wohnungen nicht durchaus notwendig ist, bei denen es aber darauf ankommt, sich zu vergewissern, dass der Betrieb weder die Eigentümer der Nachbarschaft belästigt noch ihnen Schaden zufügt, zur dritten Klasse endlich diejenigen, die ohne Nachteil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, aber doch ein polizeiliches Interesse darbieten. Zuständig zur Erteilung der Konzession ist für Anlagen erster Klasse das Staatsoberhaupt (jetzt nach dem Decentralisationsdekret vom 25. März 1852 der Präfekt), für Anlagen zweiter Klasse der Präfekt, für Anlagen dritter Klasse der Unterpräfekt. Auch das Mass der zu erfüllenden Förmlichkeiten: Aushang des Antrages des Unternehmers in allen Gemeinden des fünfkilometrigen Umkreises der Betriebsstätte während eines Monats, enquête de commodo et incommodo durch den Bürgermeister des Errichtungsortes, Anhörung einer technischen Behörde, ist für jede der drei Klassen verschieden. Allen Klassen gemeinsam aber ist, dass zwischen dem Unternehmer und den Einsprechenden in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden wird.

Das Dekret vom 15. Oktober 1810 hat als Vorbild für die Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich auch für die preussische Gew.-O. v. 17. Januar 1845 gedient. Diese letztere nebst dem sie teilweise abändernden G. v. 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, bildet wiederum die Grundlage für die §§ 16—28, 49—52 der deutschen Gew.-O. v. 21. Juni 1869. Die Regelung, welche der Gegenstand in diesem Gesetz gefunden hat, ist folgende:

2. Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen. Die Gewerbeordnung spricht zwar zu Eingang des betreffenden

Abschnitts (§ 16) den allgemeinen Grundsatz aus, dass zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich ist, sie giebt aber dann nicht etwa Beispiele, sondern ein erschöpfendes Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen, das eine analoge Anwendung auf andere Anlagen nicht gestattet. Das Verzeichnis ist wandelbarer Natur, es kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung durch Beschluss des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

Die Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung bezeichnete als konzessionspflichtige Anlagen: Schiesspulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgiessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Teer- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen und Wassertriebwerke.

Bis zu der den Reichskanzler zur Bekanntmachung eines neuen Textes der Gewerbeordnung ermächtigenden Novelle vom 1. Juli 1883 waren hinzugetreten und wurden demgemäss in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen: Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken.

Bis zum Schlusse des Jahres 1898 sind ferner hinzugetreten: Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer oder von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabrik), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, endlich die Anlagen zur Herstellung von Gussstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

Eine Verminderung durch Beseitigung der Konzessionspflicht einzelner Anlagen hat das Verzeichnis bis jetzt nicht erfahren.

Bei Aufstellung des Verzeichnisses ging man von dem Grundsatze aus, dass der Konzessionspflicht nicht zu unterwerfen seien:

1. Anlagen, welche, wie Papierfabriken und Zuckerfabriken, durch ihre Effluvien eine Verunreinigung der fliessenden Gewässer bewirken, sonstige Nachteile für ihre Umgebung aber nicht herbeiführen. Man glaubte, diesen Anlagen gegenüber mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln auskommen zu können. Diese Auffassung wurde bei Beratung der Gewerbeordnung im Reichstage lebhaft, aber ohne Erfolg, bekämpft, ein Amendement, Walkereien, Beizereien und Papierfabriken für konzessionspflichtig zu erklären, wurde auf den Widerspruch des Präsidenten des Bundeskanzleramts zurückgezogen. Später ist der Grundsatz, wie das Beispiel der Kalifabriken zeigt, nicht mit völliger Strenge festgehalten worden.

2. Anlagen, welche lediglich durch Lärm belästigen. Für diese wurden in § 27 besondere, später zu erwähnende Vorschriften gegeben. Ausnahmsweise sind die Dampfkesselfabriken und ähnliche Anlagen, welche lediglich durch Lärm belästigen, in das Verzeichnis aufgenommen worden.

3. Niederlagen aller Art, so namentlich Pulvermagazine, Häute-, Knochen- und Lumpenlager. Dergleichen Niederlagen gelten nicht als gewerbliche Anlagen, da zu diesen nur Produktionsstätten gerechnet werden. Freilich ist auch dieser Grundsatz nicht ganz konsequent durchgeführt worden, wie sich aus der Erwähnung der Gasbewahrungsanstalten neben den Gasbereitungsanstalten in § 16 ergiebt. Uebrigens hat der Grundsatz, dass die Niederlagen überhaupt nicht als gewerbliche Anlagen anzu-

sehen sind, die wichtige Folge, dass sie durch landesrechtliche Normen für konzessionspflichtig erklärt werden können.

Neben den in dem Verzeichnis des § 16 aufgeführten Anlagen unterliegen auch Dampfkessel der Konzessionspflicht. § 24 a. a. O. Sie sind besonders behandelt, weil das Konzessionsverfahren abweichend geregelt ist.

Anlagen, welche bei Einführung der Konzessionspflicht bereits bestanden haben, können fortbetrieben werden, nur Veränderungen der Betriebsstätte oder wesentliche Veränderungen des Betriebs bedürfen der Genehmigung.

3. Verfahren. Eine Einteilung der konzessionspflichtigen Anlagen in Klassen kennt die Gewerbeordnung nicht, das vorgeschriebene Verfahren ist daher für sämtliche Anlagen dasselbe. Da jedoch den Landesgesetzen die Bestimmung der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörden überlassen ist, so ist ihnen damit die Möglichkeit eröffnet, den Instanzenzug für die verschiedenen Anlagen verschieden zu regeln. In Preussen ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Nach dem Zuständigkeitsgesetz zerfallen die konzessionspflichtigen Anlagen in zwei Klassen, von denen die eine, bei weitem zahlreichere, durch den Kreisausschuss, die andere durch den Bezirksausschuss konzessioniert wird; die Rekursinstanz für sämtliche Anlagen bildet der Minister für Handel und Gewerbe.

Das Verfahren beginnt mit der Bekanntmachung des von dem Unternehmer durch Zeichnung und Beschreibung zu erläuternden Projekts und der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Werden solche Einwendungen erhoben, so sind sie mit den Parteien vollständig zu erörtern (enquête de commodo et incommodo des französischen Rechts). Nach dem Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Entscheidung erster Instanz, gegen diese Entscheidung steht beiden Teilen das binnen 14 Tagen einzulegende Rechtsmittel des Rekurses zu.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz sind den Landesgesetzen vorbehalten, doch muss e i n e d e r b e i d e n I n s t a n z e n den folgenden Bedingungen entsprechen: Die Behörde muss eine kollegialische sein und in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung mit den Parteien entscheiden: nur für die erste Instanz ist nachgelassen, dass, wenn eine Gegenpartei des Unternehmers nicht vorhanden ist, an den Unternehmer zunächst ein schriftlicher Bescheid ergeht, gegen den binnen 14 Tagen auf mündliche Verhandlung angetragen werden kann.

Die der Entscheidung vorausgehende Prüfung hat sich nicht bloss darauf, ob die Anlagen erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen können, sondern zugleich auf die Beobachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken, die erteilte Genehmigung schliesst daher einen nach solchen polizeilichen Vorschriften etwa erforderlichen Konsens, insbesondere den Baukonsens, in sich.

Die Entscheidung kann auf Versagung der Genehmigung, auf bedingungslose Genehmigung und endlich auf Genehmigung unter Bedingungen lauten. Einer nachträglichen Abänderung und Ergänzung der durch die Konzession auferlegten Bedingungen gedenkt das Gesetz nicht. Da es aber in nicht seltenen Fällen auch bei der sorgfältigsten technischen Prüfung nicht möglich ist, mit Sicherheit vorauszusehen, ob die für zweckmässig erachteten Bedingungen ihren Zweck ausreichend erfüllen werden, so ist man dazu übergegangen, in die Konzession den Vorbehalt einer späteren Abänderung oder Ergänzung der Konzessionsbedingungen aufzunehmen. Solche Vorbehalte werden selbst zu Gunsten der (von der konzessionierenden Behörde verschiedenen) Polizeibehörde gemacht. Ein Beispiel bietet die preussische Praxis dar, nach welcher bei Fabriken mit grösseren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden pflegt, »dass der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauch, Russ etc. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind.« Ist die Konzession vorbehaltlos erteilt, so dürfen dem Unternehmer später nicht neue Auflagen gemacht werden, es sei denn, dass es sich um Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter handelt, die nach § 120a a. a. O. jederzeit von der Behörde angeordnet werden können.

Die Konzessionierung von Dampfkesseln hat die Eigentümlichkeit, dass eine Bekanntmachung des Projekts und demgemäss auch ein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Unternehmer und Einsprechenden nicht stattfindet. Eine Abweichung von dem die Regel bildenden Verfahren besteht ferner darin, dass, bevor der Kessel in Betrieb genommen werden darf, untersucht werden

muss, ob die Ausführung den Bestimmungen der Konzession entspricht.

4. Privatrechtliche Einreden und privatrechtliche Wirkungen der Konzession. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Gewerbeordnung bestimmte in § 18 (jetzt § 17), dass die Frist zur Anbringung von Einwendungen für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei, und in § 20 (jetzt § 19), dass Einwendungen privatrechtlicher Natur zur richterlichen Entscheidung zu verweisen seien, ohne dass von ihrer Erledigung die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werde. Beide Bestimmungen waren wörtlich dem preussischen G. v. 1. Juli 1861 entnommen, in welches sie aus der preussischen Gew.-O. v. 17. Januar 1845 übergegangen waren. Ueber ihren Inhalt spricht sich ein den sämtlichen Regierungen zur Nachachtung mitgeteiltes Ministerialreskript vom 16. Februar 1847 (Rönne, Gewerbepolizei, II, S. 32) in folgender Weise aus:

> Einwendungen privatrechtlicher Natur sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruchs im Wege Rechtens zulässt oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Richter zu schützendes Recht gründen, Einwendungen, die auf Privatinteressen beruhen, dagegen solche, wo ein solcher Rechtstitel nicht besteht, eine Verfolgung im Wege Rechtens also nicht stattfinden kann, wo aber derjenige, der sie geltend macht, doch dabei beteiligt ist, dass ein Dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht oder doch nicht in bestimmter Weise vornehme. Wenn jemand ein ganz isoliert belegenes Gebäude besitzt und weder für seine Person noch als Besitzer des Grundstücks ein Recht erworben hat, der Bebauung des dasselbe begrenzenden Grundstücks zu widersprechen, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass der Besitzer eine Klage bei Gericht gegen den Nachbar, welcher — unter Beobachtung der gesetzlich bestimmten Entfernung von der Grenze (§§ 125 ff., § 185 A.L.R., T. I, Tit. 8) — unmittelbar neben ihm eine ekelhafte Gerüche verbreitende gewerbliche Anlage errichten will, auf Unterlassung der Ausführung der letzteren nicht begründen kann; dessen ungeachtet ist es ebenso unzweifelhaft, dass der Besitzer ein wesentliches Interesse dabei hat, dass die Ausführung unterbleibe. Wenn nun die gewerbliche Anlage eine solche wäre, zu deren Errichtung es nach § 27 a. a. O. der polizeilichen Genehmigung bedürfte, und der Besitzer erhöbe in dem einzuleitenden Verfahren den Einwand zu grosser Belästigung durch übeln Geruch etc., so wäre dies ein auf Privatinteressen beruhender Einwand, aber durchaus kein Einwand privatrechtlicher Natur.

Diese und die weiteren Ausführungen des Reskripts lassen klar erkennen, dass zwar die Absicht dahin ging, alle privatrechtlichen Widerspruchsrechte von der Erörterung im Konzessionsverfahren auszuschliessen und der richterlichen Entscheidung zu überlassen, dass man aber die Frage, bis zu welchem Grade sich der Nachbar die Immission von Rauch, Gerüchen etc. gefallen lassen müsse, als der Erörterung im Konzessionsverfahren anheimfallend ansah, weil man annahm, dass sie nicht den Gegenstand richterlicher Entscheidung bilden könne. Es mag hierbei daran erinnert werden, dass in Preussen erst durch den Plenarbeschluss des Obertribunals vom 7. Juni 1852 (Entsch., Bd. 23 S. 252) der Grundsatz zur Geltung gelangt ist, dass der Eigentümer einer Fabrik vermöge seines Eigentumsrechtes nicht unbedingt befugt sei, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und den Ersatz eines hierdurch veranlassten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden könne, dass er sich nur eines aus dem Eigentum folgenden Rechts bedient habe. Noch bei Beratung des G. v. 1. Juli 1861 wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses hervorgehoben, dass der Plenarbeschluss des Obertribunals nur von einer Schadensersatzpflicht spreche und dass vor Gericht nur von Vergütung für materielle Verluste, niemals aber von der Untersagung einer Fabrikanlage die Rede sei.

Bei Beratung der Gewerbeordnung im Reichstage wurde von gemeinrechtlichen Juristen, namentlich dem Abgeordneten Weigel, darauf hingewiesen, dass nach gemeinem Recht dem Nachbar ein privatrechtlicher, mit der Negatorienklage zu verfolgender Anspruch auf Unterlassung der Immission übermässigen Rauches etc. zustehe, der nach dem Zwecke des Konzessionsverfahrens in diesem Verfahren mit zur Erörterung gezogen und über den durch den Konzessionsbescheid mit der Wirkung entschieden werden müsse, dass die Anstellung der Negatorienklage ausgeschlossen sei. Dem entsprechend wurde beantragt, nur die sonstigen privatrechtlichen Einwendungen — sie wurden als Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bezeichnet — in § 18 von der Präklusion auszunehmen und in § 20 der richterlichen Entscheidung vorzubehalten, ferner durch ausdrückliche Bestimmung (§ 23, jetzt 26) die Negatorienklage »wegen

Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigentums« den konzessionierten Anlagen gegenüber für unzulässig zu erklären. Diese Anträge wurden in zweiter Lesung angenommen.

Bei der dritten Lesung wurde der Ausdruck »Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen« als zu eng und zu unbestimmt bemängelt, es wurde beantragt, diesen Ausdruck sowohl bei § 18 als bei § 20, der Regierungsvorlage entsprechend, durch die Worte »Einwendungen privatrechtlicher Natur« oder durch die Worte »Einwendungen, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen« zu ersetzen. Der Abgeordnete Weigel äusserte sich zu diesem Amendement dahin, dass es, was den § 18 anlange, keine besonderen Gefahren enthalte. Dieser Aeusserung lag offenbar die Erwägung zu Grunde, dass nach dem in zweiter Lesung angenommenen und in dritter Lesung nicht angefochtenen § 23 die Negatorienklage wegen übermässiger Immissionen ausdrücklich ausgeschlossen sei und daher wenig darauf ankomme, ob die Einwendungen, welche auf diesem Grunde basierten, nach dem Wortlaut des § 18 von der Präklusion betroffen würden oder nicht. Um so entschiedeneren Widerspruch erhob derselbe Abgeordnete gegen die zu § 20 vorgeschlagene Aenderung, indem er ausführte, dass, wenn nicht bloss die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen, sondern die privatrechtlichen Einwendungen überhaupt von der Erörterung im Konzessionsverfahren ausgeschlossen und zur richterlichen Entscheidung verwiesen würden, die Einwendungen wegen übermässiger Immissionen im Konzessionsverfahren nicht zur Erörterung zu ziehen seien, was zur Folge habe, dass der Nachbar, dem nach § 23 die Negatorienklage abgeschnitten sei, seinen Einwand gegen Errichtung der Anlage weder im Konzessionsverfahren noch vor Gericht zur Geltung bringen könne. Der Reichstag entschied sich infolgedessen bei dem ersteren Paragraphen für Wiederherstellung der Regierungsvorlage, bei dem letzteren Paragraphen aber für Beibehaltung des Beschlusses zweiter Lesung, zugleich wurde die Fassung des § 23 einer Aenderung unterzogen. Die Gewerbeordnung bestimmt nunmehr in § 17: dass die Frist zur Vorbringung von Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch ist, in § 19: dass Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, von der Erörterung auszuschliessen und zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind, in § 26: dass, soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden können.

Berücksichtigt man diesen Verlauf der Verhandlungen und namentlich den Umstand, dass sich die im Reichstage angestrebten Abänderungen des Gesetzentwurfes ausschliesslich auf die Behandlung der Immissionen von Rauch, Gerüchen etc. beziehen, so ist der Rechtszustand, wie er durch die Gewerbeordnung geschaffen ist, dahin aufzufassen: Sämtliche privatrechtliche Einwendungen, mögen sie auf Vertrag und sonstigen speciellen Titeln oder auf gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, z. B. dem Verbote des Bauens an der Grenze beruhen, sind von der Erörterung im Konzessionsverfahren auszuschliessen und können der konzessionierten Anlage gegenüber im Rechtswege geltend gemacht werden, ausgenommen sind nur die aus dem Inhalte des Eigentumsrechts hergeleiteten Einwendungen wegen übermässiger Immissionen; diese sind mit zur Erörterung zu ziehen, und eine auf Einstellung des Betriebes gerichtete Negatorienklage aus diesem Grunde ist der konzessionierten Anlage gegenüber unzulässig. Im Endresultate stimmt das Gesetz fast völlig mit dem Entwurfe überein, nur dass der Entwurf die Negatorienklage an sich für unstatthaft erachtete, das Gesetz aber sie ausdrücklich ausschliesst oder wenigstens wesentlich beschränkt. Noch mag bemerkt werden, dass der § 26 insofern zu Zweifeln Anlass giebt, als er eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschliessen, statuiert, eine solche Herstellung aber, da sie eine Abweichung von den Konzessionsbedingungen involviert, nur mit Zustimmung der Konzessionsbehörde vorgenommen werden kann.

5. Dauer der Konzession. Die Konzession ist dinglicher Natur und bedarf daher, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, der Erneuerung nicht. Ebensowenig ist eine solche Erneuerung erforderlich, wenn eine durch Feuersbrunst oder auf andere Weise zu Grunde gegangene Anlage unverändert wiederhergestellt werden soll. Dagegen ist zu jeder Veränderung der Betriebsstätte und zu jeder wesentlichen Veränderung in dem Betriebe eine Genehmigung erforderlich, bei deren Erteilung

ausnahmsweise von dem Aufgebotsverfahren Abstand genommen werden kann.

Die Konzession erlischt durch Nichtgebrauch, wenn der Unternehmer die in der Konzession angegebene Frist oder in Ermangelung einer solchen Frist ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne die Anlage auszuführen und in Betrieb zu setzen, oder wenn er den Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren einstellt. In beiden Fällen kann von der Behörde die Frist erstreckt werden.

Eine Entziehung der Konzession findet nicht statt, selbst in dem Falle nicht, wenn der Unternehmer gegen die Konzessionsbedingungen verstösst. Es kann dann zwar von der Polizeibehörde gegen den konzessionswidrigen Betrieb eingeschritten werden, ein Verlust der Konzession tritt aber dadurch nicht ein, und der Unternehmer bleibt befugt, den Betrieb in der durch die Konzession gestatteten Weise wieder aufzunehmen. Da sich aber ein Verbot, die Konzession auf Zeit oder unter einer Resolutivbedingung zu erteilen, in der Gewerbeordnung nicht vorfindet, so hat, hierauf fussend, die preussische Ministerialanweisung vom 19. Juli 1884 den Behörden anempfohlen, die Konzessionen nur auf solange zu erteilen, als nicht gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil wegen Verletzung der Konzessionsbedingungen ergangen sei, und sich für diesen Fall die weitere Beschlussfassung über den Fortbestand der Konzession vorzubehalten.

Die vorbehaltlos erteilte Konzession bestimmt unabänderlich das Mass der an eine gewerbliche Anlage zu stellenden polizeilichen Anforderungen. Da demnach gegen eine sich in den Schranken der Konzession haltende Anlage, auch wenn sie überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt, mit polizeilichen Mitteln nichts ausgerichtet werden kann, so bleibt in solchen Fällen nur die Expropriation übrig. Die Gewerbeordnung erkennt die Zulässigkeit einer solchen, gegen Entschädigung stattfindenden Betriebsuntersagung ausdrücklich an und lässt darüber die höhere Verwaltungsbehörde in einem dem Verfahren bei Konzessionierung der gewerblichen Anlagen analogen Verfahren entscheiden.

6. Landesrechtliche Einschränkung der Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen. Durch die Landesgesetzgebung kann die Anlegung von Privatschlächtereien an Orten, wo ein öffentliches Schlachthaus besteht, untersagt und ferner den Gemeinden die Befugnis beigelegt werden, durch Ortsstatuten einzelne Ortsteile ausschliesslich oder vorzugsweise für die Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen zu bestimmen. Von diesem letzteren Vorbehalte ist in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt, nicht aber in Preussen, Bayern und den anderen Bundesstaaten Gebrauch gemacht worden.

7. Geräuschvolle Anlagen. Die Errichtung aller nicht konzessionspflichtigen Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muss der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, die, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen, oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden könnte, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Stelle zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Für das Verfahren sind bestimmte Formen nicht vorgeschrieben. Die Negatorienklage wegen Immission übermässigen Lärms wird durch die behördliche Zulassung der Anlage nicht berührt.

8. Auswärtige Gesetzgebung. Frankreich. Das Dekret vom 15. Oktober 1810, ergänzt durch die königliche Ordonnanz vom 14. Januar 1815 und hinsichtlich der für die Konzessionierung der Anlagen erster Klasse zuständigen Stelle modifiziert durch das Decentralisationsdekret vom 5. März 1852, steht noch jetzt in Kraft. Durch zahlreiche Einzelerlasse ist das Verzeichnis der Anlagen und ihre Klassifikation abgeändert worden. Nachdem durch Dekret vom 31. Dezember 1866 ein neues Verzeichnis aufgestellt worden war, ist dieses wiederum durch das alle seither erfolgten Abänderungen zusammenfassende und neue Abänderungen hinzufügende Dekret vom 3. Mai 1886 ersetzt worden.

Belgien. Die Vorschriften des Dekrets vom 15. Oktober 1810 sind durch königliche Erlasse weiter entwickelt worden. Der an Stelle aller früheren Bestimmungen getretene Erlass vom 29. Januar 1863 teilt die konzessionspflichtigen Anlagen in zwei Klassen. Ueber die Erteilung der Konzession entscheiden Selbstverwaltungskollegien höherer und niederer Ordnung. Besondere Beachtung verdient, dass die Konzessionen für Anlagen der ersten Klasse nicht für einen längeren Zeitraum als 30 Jahre erteilt werden dürfen, dass die Konzession zurückgenommen werden kann, wenn der Unternehmer gegen die Bedingungen der Konzession handelt, und dass jederzeit neue Bedingungen auferlegt werden können, wenn sich ein Bedürfnis hierzu ergiebt. Einem auch in der deutschen Praxis empfundenen Uebelstande hilft ferner die Vorschrift ab, dass die vor Einführung der Konzessions-

pflicht errichteten Anlagen (erster Klasse) nur unter der Bedingung von der Nachsuchung der Konzession befreit sind, dass binnen Jahresfrist eine genaue Beschreibung der Anlage der Behörde eingereicht und ihre Richtigkeit durch die Behörde konstatiert wird.

Durch zwei königliche Erlasse vom 31. Mai 1887 ist das Verfahren für einen Teil der Anlagen erster Klasse durch den Schutz der Arbeiter bezweckende Vorschriften verschärft, das Verfahren für einen Teil der Anlagen zweiter Klasse aber vereinfacht und ein neues Verzeichnis der konzessionspflichtigen Anlagen aufgestellt worden, das seitdem zahlreiche Ergänzungen durch Einzelerlasse erfahren hat.

Oesterreich. Die Vorschriften der Gew.-O. vom 20. Dezember 1859 und der Novelle vom 15. März 1883 beruhen gleichfalls auf den Grundsätzen des Dekrets vom 15. Oktober 1810. Sie kommen in der Hauptsache mit denen des deutschen Gesetzes überein.

England. Hier haben diese Grundsätze erst spät und in der Beschränkung auf Fabriken und Niederlagen von Schiesspulver und anderen explosiven Stoffen Anwendung gefunden. Die am 14. Juni 1875 erlassene Explosives Act führt für diese Anlagen ein Konzessionsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung, Anhörung von Einsprechenden und geregeltem Rechtsmittelzug ein. Was sonstige gewerbliche Anlagen betrifft, so bedürfen zwar nach der Public Health Act 1875 Knochen- und Blutkochereien, Talgschmelzen, Seifensiedereien und ähnliche offensive trades der ortspolizeilichen Genehmigung, ein bestimmtes Verfahren ist aber hierfür nicht vorgeschrieben.

Einen mit den Zwecken der Konzessionsgesetzgebung verwandten Zweck verfolgt die Alcali Act 1863/1874. Sie schreibt für Sodafabriken und gleichartige Anlagen vor, dass jeder Kubikfuss Luft, Rauch, oder sonstiges in die Atmosphäre entweichendes Gas nicht über ein Fünftel Gramm Salzsäuregas enthalten darf.

W. Rommel.

Gewerblicher Unterricht.

I. Allgemeines. 1. Entstehung. 2. Einteilung. 3. Zusammenhang der gewerblichen Schulen unter einander. 4. Zusammenhang der gewerblichen Schulen mit dem gewerblichen Leben. Oberaufsichtsbehörden. 5. Häufigste Mängel gewerblicher Schulen. 6. Schulzwang. 7. Aufbringung der Kosten gewerblicher Schulen. 8. Lehrer. 9. Lehrmittel. 10. Durchführung der Schulaufsicht. 11. Schulausstellungen. 12. Zeitschriften für gewerbliche Schulen, Statistik und Geschichte derselben. 13. Verbände und Verbandstage. II. Die Hauptgruppen gewerblicher Schulen. A. 14. Gewerbliche Fortbildungsschulen. 15. Offene Zeichensäle. B. 16. Oesterreich. Handwerkerschulen. C. 17. Gewerbliche Schulen für das weibliche Geschlecht. D. 18. Niedere gewerbliche Fachschulen. 19. Lehrwerkstätten. 20. Baugewerkschulen. 21. Werkmeisterschulen. E. 22. Gewerbliche Mittelschulen. 23. Handelsschulen. F. Kunstgewerbeschulen, -vereine und -museen. 24. Kunstgewerbeschulen und -vereine. 25. Kunstgewerbemuseen. G. 26. Technische Hochschulen.

I. Allgemeines.

1. Entstehung. Die Erfindungen des letzten Jahrhunderts haben die Spinnerei, Weberei sowie andere Industrieen sehr vervollkommnet und neue Gewerbszweige, insbesondere den Bau von Dampfmaschinen, Arbeitsmaschinen, Lokomotiven, Dampfschiffen, die chemische Industrie und andere veranlasst. Die Gewerbefreiheit stellte erhöhte Anforderungen an die Fähigkeiten der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter. Diese Fähigkeiten auszubilden, ist der Zweck der gewerblichen Schulen, welche der jüngste Zweig des neueren Schulwesens sind. Frankreich ging hierin am frühesten, schon unter Colbert, voran. Bei der Jugend des gewerblichen Schulwesens sind die Fragen nach der Einrichtung dieser Schulen, nach den Zielen, Lehrweisen und dem Aufbau des Lehrstoffes, viel weniger geklärt als bei den Volks- und den Gelehrten-Schulen.

2. Einteilung. a) Nach den Aufnahmebedingungen und Lehrzielen unterscheidet man niedere, mittlere gewerbliche Schulen und technische Hochschulen; b) nach der Inanspruchnahme der Zeit des Schülers Abend- bezw. Sonntagsschulen und Tagesschulen (Vollschulen); c) je nachdem der Lehrstoff weniger oder mehr dem gewerblichen Leben angehört, gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen; ausserdem d) Schulen für männliche und weibliche Schüler und e) öffentliche (vom Staate, von Gemeinden, Innungen oder Vereinen errichtete) und Privatschulen. Bei Vergleichung gewerblicher Schulen wird auf b oft zu wenig geachtet. Der 3jährige Unterricht einer gewerblichen Fortbildungsschule, welche wöchentlich 4 Stunden bietet (etwa 480 Stunden), kommt der Zeit nach etwa dem 14wöchigen Unterrichte einer gewerblichen Vollschule mit wöchentlich 35 Stunden gleich, f) nach Zweck und Umfang der vermittelten Bildung: Schulen für die Vorbildung zu einem gewerblichen Berufe, Schulen für die Ausbildung in einem solchen und für die Fortbildung der in der Berufspraxis Stehenden, g) einfache und zusammengesetzte Schulen (letztere enthalten in denselben Räumen, unter derselben Leitung, vielfach auch unter denselben Lehrern selbständige Abteilungen mit verschiedenen Aufnahme

bedingungen, Zielen und Unterrichtsdauer. Beispiele: Die Verbindung von höherer Gewerbe-, Werkmeister- und Baugewerkenschule in Chemnitz, die Industrieschule zu Plauen i.V. mit Musterzeichner-, Fabrikanten-, Frauenarbeits- und Abendschule, Oesterreichische Staatsgewerbeschulen, s. unter 22, Handelsschulen mit höherer Abteilung und Lehrlingsschule, einjährigem Kurse etc. Vereinigung von vollem Tages- und beschränktem Abendunterricht in vielen Schulen).

3. Zusammenhang der gewerblichen Schulen untereinander. Bei gewerblichen Schulen erscheint der praktische Wert der einen Schulart für die anderen gering, weshalb (L. von Stein) das gewerbliche Schulwesen bei der Sonderung begann und die gegenseitige Verbindung bisher nur wenig erreichte. Im Gelehrtenschulwesen entwickelte sich dagegen die Sonderung der Fächer nur allmählich aus der wissenschaftlichen Einheit, der universitas litterarum. Die Grenzen zwischen allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen, zwischen gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, zwischen niederen und mittleren gewerblichen Schulen und zwischen gewerblichen Mittel- und Hochschulen sind bis jetzt noch nicht überall scharf gezogen. Dies erschwert eine bestimmte Festsetzung der Schulziele und die gegenseitige Würdigung der verschiedenen gewerblichen Schulen.

4. Zusammenhang der gewerblichen Schulen mit dem gewerblichen Leben. Oberaufsichtsbehörden. Dieser Zusammenhang ist, da die Schulen dem Leben dienen sollen, sehr wichtig. Ihn fördern folgende Mittel: a) Wahl des Schulorts. Fachschulen, die stete Fühlung mit Werkstatt und Fabrik brauchen, gehören an Mittelpunkte gewerblicher Thätigkeit und der Gewerbszweige, denen sie dienen; b) Schulunternehmer sind vielfach Gemeinden, Innungen und gewerbliche Vereine (insbesondere in Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, der Schweiz). Wo die Kräfte der Beteiligten hierzu auf die Dauer nicht hinreichen oder ein Landesbedürfnis vorliegt (Baugewerkenschule, Werkmeisterschule, Kunstgewerbeschule, gewerbliche Mittelschule, technische Hochschule), sind Staatsschulen angezeigt. Von den 251 gewerblichen Schulen, die an der Schulausstellung in Dresden 1898 teilnahmen, waren 88 von Vereinen, 48 vom Staate, 47 von Innungen, 45 von Gemeinden, 23 von Privaten errichtet. Die Badischen Gewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen sind ausnahmslos Gemeindeanstalten mit Staatsunterstützung. Niedere gewerbliche Schulen werden nur ausnahmsweise vom Staate zu errichten oder zu übernehmen sein (s. aber unten sub 7 b Oesterreich); andernfalls wird zwar Arbeit, Sorge und Verantwortung den Nächstbeteiligten vom Staate abgenommen, es pflegt aber auch die belebende und anspornende Wirkung einer thätigen Anteilnahme der Gewerbtreibenden und Gemeinden solchen Anstalten, die weniger von ihrem natürlichen Boden als vom Staatsmittelpunkte aus genährt werden, zu fehlen; c) Schüler. Vorgängige praktische Thätigkeit ist bei Fachschulen meist Aufnahmebedingung. Praktische Thätigkeit der Schüler neben dem Unterrichte. Sonderung der Schüler nach Gewerben in gewerblichen Fortbildungsschulen. d) Lehrstoff und Lehrweise. Der Zusammenhang des Unterrichts mit dem Gewerbe muss nicht bloss vorhanden sein, sondern auch den Schülern zum Bewusstsein kommen. Je mehr die gewerblichen Schulen die Lehrfächer in den Vordergrund stellen, die unmittelbar in der Werkstatt verwertet werden können und die technische Leistungsfähigkeit der Schüler fördern, insbesondere das Zeichnen, desto mehr werden sie von Meistern und Lehrlingen hochgehalten. Im Rechnen ist Sicherheit und Gewandtheit das Wesentlichste, Beschränkung auf die einfachste Lösungsart geboten. In Geometrie weniger Beweise als Anwendung aufs praktische Leben. Im Zeichnen weniger Ornament- als Fachzeichnen. Die Lehrer sollten darauf halten, dass die Schüler beim Unterrichte im Rechnen, im Fachzeichnen u. s. w. Beispiele aus ihren Werkstätten brächten. Neben der technischen ist auch die wirtschaftliche Seite des Gewerbebetriebes, insbesondere die Berechnung der allgemeinen Geschäftsunkosten, zu berücksichtigen, also namentlich die Buchführung, die Feststellung wirtschaftlicher Erfolge und Misserfolge.

Vielfach üblich, aber ganz verkehrt ist es, von gewerblichen Schulen zu verlangen, dass sie fertige Techniker oder Künstler liefern sollen, statt solcher, die befähigt sind, einmal Meister ihres Faches zu werden. e) Lehrer müssen Praktiker des Gewerbes sein (hierbei ist aber die Gefahr zu berücksichtigen, dass von solchen nicht lehrgemäss vorgegangen und vieles als selbstverständlich behandelt wird, was erst gelehrt werden muss) oder mit Praktikern in engem Verkehre stehen. Auch für fachwissenschaftliche Lehrer technischer Hochschulen ist die Praxis, die eine verantwortliche Leitung technischer und wirtschaftlicher Arbeit lehrt, eine unentbehrliche Schule. Reisebeihilfen zum Besuche anderer Gewerbegegenden. Dass Lehrer an Baugewerk- und Kunstgewerbe- sowie Fachschulen Privataufträge für die Praxis ihres Berufes annehmen und ausführen, ist nur erwünscht (s. auch unten sub 8). f) Lehrmittel, womöglich dem gewerblichen Leben entnommen, mindestens für dasselbe

geeignet. Ausleihung praktischer Vorbilder aus Werkstätten und Gewerbemuseen. Bei der Wahl der Lehrmittel sind Praktiker zu Rate zu ziehen. g) Aufsicht. Nächste Aufsicht nicht ohne tüchtige Gewerbtreibende, welche auf enge Fühlung zwischen Schule und Gewerbe hinwirken, die Bedeutung des Unterrichts in den Augen aller Beteiligten heben und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und sonstige Schulzucht günstig beeinflussen. Häufiger Besuch des Unterrichts durch sie ist nötig. Oberaufsicht am zweckmässigsten durch das Ministerium, dem die Förderung von Gewerbe und Handel obliegt (Min. d. Innern oder für Gewerbe und Handel). Sonst wird eine der wichtigsten Seiten der Gewerbepflege von dieser losgelöst. Der Endzweck der gewerblichen Schulen, Förderung des Wohlstandes, überwiegt das Mittel, Förderung der Ausbildung der Bevölkerung. Eine Ausnahme machen meist die technischen Hochschulen, welche mit den Universitäten dem Unterrichtsministerium unterstellt sind.

In Preussen mehrfacher Wechsel. Die Mehrzahl der gewerblichen Schulen ging dort 1879 an das Unterrichtsministerium über, 1885 nach misslichen Erfahrungen an das Ministerium für Handel und Gewerbe zurück. In Preussen wurde auf Wunsch des Abgeordnetenhauses von 1879 eine „ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen“, bestehend aus Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses, Industriellen, Handwerkern, Direktoren gewerblicher Schulen und Beamten, eingesetzt. Sie trat aber bis 1900 nur 5 mal (1880, 1881, 1883, 1891 und 1896) zusammen, wenn die Regierung Aenderungen im gewerblichen Schulwesen plante. In Bayern ist das gesamte Unterrichtswesen seit 1872 dem Ministerium für Kirchen und Schulangelegenheiten unterstellt. In Sachsen stehen die gewerblichen, Handels- und Landwirtschaftsschulen von jeher unter dem Ministerium des Innern. In Württemberg besteht seit 1853 die dem Unterrichtsministerium untergeordnete königliche Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, gebildet aus Mitgliedern der Centralstelle für Gewerbe und Handel, deren Vorstand den Vorsitz führt, und der 3 Oberschulbehörden, sowie dem Vorstande der Kunstgewerbeschule. Die Web- und anderen Fachschulen unterstehen in Württemberg dem Ministerium des Innern unter unmittelbarer Aufsicht der genannten Centralstelle, die Baugewerkschule, Kunstgewerbeschule, höheren Handelsschulen dem Kultusministerium. In Baden besteht seit 1. Juli 1892 ein Grossherzogl. Gewerbeschulrat (4 ordentliche, 6 ausserordentliche Mitglieder), dem Unterrichtsministerium unmittelbar unterstellt, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern, Central-Mittelbehörde für alle gewerblichen und kaufmännischen Schulen. Vorher unterstand ein Teil der gewerblichen Schulen dem Unterrichtsministerium, ein anderer dem Ministerium des Innern. Straffe, einheitliche Organisation des badischen gewerblichen Unterrichts. Für sämtliche gewerbliche Schulen ist der Lehrplan vorgeschrieben. Die Lehrmittel stellt grösstenteils der Gewerbeschulrat. Für die von den Schulvorständen auf Gemeindekosten anzuschaffenden Bücher, Vorlagen und Modelle ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. In Hessen-Darmstadt unterstehen die gewerblichen und kunstgewerblichen Schulen der Grossherzoglichen Centralstelle für die Gewerbe, die von der Handwerkerschul-Kommission des Landesgewerbevereins (98 Gewerbevereine) unterstützt wird. In Oesterreich seit 1882 Vereinigung aller dem gewerblichen Bildungswesen gewidmeten Etatkredite beim Unterrichtsministerium, welches sie unter Mitwirkung des Handelsministeriums verwaltet. Die Mitglieder der „Centralkommission für den gewerblichen Unterricht“ werden zur Hälfte vom Handelsministerium vorgeschlagen. überhaupt alle vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister berufen. Ein besonderer Vertreter des Handelsministers in der Centralkommission hat das Recht aufschiebenden Einspruchs. Die Inspektoren der gewerblichen Schulen werden dort im Einvernehmen beider Ministerien ernannt. In Ungarn stehen die Lehrlingsschulen, der kunstgewerbliche Unterricht und die technische Hochschule unter dem Unterrichtsministerium, die Handwerkerschulen und die gewerblichen Fachschulen unter dem Handelsministerium. Beiden Ministerien ist der „Landes-Gewerbeschulrat“ (32 Mitglieder) unterstellt.

h) Unmittelbare Befruchtung des gewerblichen Lebens durch gewerbliche Schulen: Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, Angabe von Bezugsquellen und Konstruktionsweisen, Zuwendung von Bestellungen, unentgeltliche Ueberlassung von Modellen, Büchern, Vorlagewerken, Zeichnungen an Gewerbtreibende. Materialprüfungs- und Versuchsanstalten sowie Laboratorien mancher Fachschulen stehen Gewerbtreibenden unentgeltlich oder gegen Entgelt zur Verfügung. In Oesterreich, wo diese Wirksamkeit besonders gepflegt wird, haben die Fachschulen auch das Genossenschaftswesen sehr gefördert. Bis 1899 wurden 13 solche Vereinigungen, meist Werkgenossenschaften mit Maschinenbetrieb, Produktiv- und Rohstoffgenossenschaften, unter dem Patronat von Fachschulen begründet. Einigen stellte die Schule sogar den Werkmeister.

i) Werkstätten sind insbesondere mit vielen Fachschulen verbunden (s. unten sub 19). k) Oft wird übersehen, dass »der gewerbliche Unterricht nicht eine Wurzel, sondern eine Blüte der Industrie ist. Es kann keinen grösseren Irrtum geben, als eine Industrie auf dem Wege des Schulunterrichts zu stande bringen zu wollen« (v. Steinbeis). Fachschulen, die neue Industrieen schaffen sollten, blieben meist erfolglos.

5. Häufigste Mängel gewerblicher Schulen. a) Organisation. Zu hohe Ziele, z. B. Anfertigung kunstgewerblicher

Arbeiten statt handwerksmässiger in gewerblichen Fortbildungsschulen. Zeichnen ganzer Lokomotiven oder Dampfmaschinen, statt anschaulicher Einzelteile von Maschinen, von ungenügend vorbereiteten Schülern. Die Schüler erlangen dann meist weder das zu hohe noch das erreichbare bescheidenere Ziel. Hiergegen schützt klare Erkenntnis der Forderungen des praktischen Lebens, stete Rücksichtnahme auf den Bildungsstand der Schüler, verständige Würdigung des Wertes, den jede ihren Aufgaben genügende Persönlichkeit auch im bescheidensten Wirkungskreise hat, und weise Selbstbeschränkung des Lehrers. Sie fehlt oft, wenn er höher gebildet ist. b) Unterrichtszeit. Der gewerbliche Unterricht muss sich seine Stellung anfänglich mühsam erringen und zum Nachteile der Schüler mit der Erholungszeit (Abenden und Sonntagen) vorlieb nehmen. Die ältesten gewerblichen Schulen waren und hiessen meist Sonntagsschulen. Aber die Verkümmerung der Erholungs- und Erbauungszeit erzeugt oft Ueberanstrengung, Lassheit, Widerwillen gegen die Schule und Vernachlässigung der Religion bei den Schülern. Mit der zunehmenden Würdigung des gewerblichen Unterrichts werden demselben mehr und mehr geeignete Tagesstunden der Woche überlassen. Am günstigsten stehen hierin die Handelsschulen. Bei 47 sächsischen Handelsschulen 1899 unter 3321 wöchentlichen Unterrichtsstunden nur 8 Sonntags. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen Sachsens fallen noch 35 % der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf den Sonntag, 53 % auf Wochentagsabende; in der Schweiz (1890) 17 % auf den Sonntag, 49 % auf Abende. Die Badische V. v. 16. Juli 1868 bestimmte, dass in den Gewerbeschulen von den in jeder Klasse geforderten 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden nur 2 auf den Sonntag fallen dürften. In Baden kamen 1899 von den obligatorischen Unterrichtsstunden der Gewerbeschulen nur 1,6 % auf den Sonntag, 5,9 % auf Abende, im Sommer sogar 98 % auf Tagesstunden. Dagegen hatten 1898 von 186 kaufmännischen Fortbildungsschulen Preussens noch 46 (= 24 %) Sonntagsunterricht, darunter viele nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr. Württembergs 177 gewerbliche Fortbildungs- und Frauenarbeitsschulen mit 21 557 Schülern hatten 1890 nur noch 15 % der Unterrichtsstunden, fast nur zeichnerische, am Sonntag. In Hamburg wurde 1893 der ganze Zeichenunterricht der gewerblichen Lehrlinge auf einen Wochentags-Nachmittag von 1—4 Uhr verlegt. Die Ueberanstrengung der Schüler gewerblicher Schulen durch Sonntags- und Abendunterricht wird leider weniger angefochten als die behauptete Ueberbürdung der Gelehrtenschüler. Dass die Schüler beim Tagesunterrichte viel leistungsfähiger sind und viel regelmässiger erscheinen als beim Abendunterrichte, bestätigt vielfältige Erfahrung. Höhere Vergütung des Sonntags- und Abendunterrichts an die Lehrer ist in manchen Gegenden üblich. Das Widerstreben eigennütziger Meister gegen den Tagesunterricht ist hierbei weniger zu beachten als die Schwierigkeit, in den Tagesstunden Räume und Lehrkräfte zu bekommen, ohne die Kosten der gewerblichen Schule zu sehr zu steigern. Da die Benutzung gottesdienstfreier Sonntagsstunden zum Fortbildungsunterricht Jahrzehnte lang gesetzlich zulässig war, so ist es richtig, wenn der Sonntagsunterricht nicht als Unrecht bekämpft, sondern nur die mit zunehmender Würdigung der gewerblichen Schule von selbst fortschreitende Beseitigung dieses Uebelstandes unterstützt wird. c) Unterrichtsräume. Die Geringfügigkeit des Schulgelds und der Beihilfen aus öffentlichen und Vereinsmitteln ist vielfach der Grund ungenügender Räume. Benutzung ungeeigneter Subsellien und Zeichentische in Volksschulräumen. In Baden haben sämtliche Gewerbeschulen eigene Schulräume, 13 Schulen eigene Gebäude. Von den gewerblichen Fortbildungsschulen Badens müssen nur noch 15 % mit einer Volksschule die Unterrichtsräume teilen, 85 % haben bereits eigene Schulräume. d) Lehrweise. Ungenügende Berücksichtigung der ungleichmässigen und mangelhaften Vorbildung der Schüler. Mangelnde Fühlung der Lehrer mit dem praktischen Gewerbsleben. Berücksichtigung entbehrlicher Theorie, also falsche Wissenschaftlichkeit; hierzu veranlasst der volle Tagesunterricht mancher gewerblichen Schulen.

„In Frankreich lehrt man meist die nächsten Mittel, bei uns oft die letzten Gründe von allem. Wir lehren mehr aus dem Kopfe in die Hand, Franzosen und Engländer mehr aus der Hand in den Kopf. Deshalb bezahlen wir unser theoretisches Wissen oft mit verringerter praktischer Leistungsfähigkeit“ (Felisch). „Die theoretische Richtung überwiegt im deutschen Volke jetzt schon dergestalt die praktisch-produktive, dass man selbst in unseren Werkstätten einen der Arbeitslust und dem Arbeitsgeschick nicht eben förderlichen Schulgeruch wahrnehmen kann, den man in den Werkstätten der bereits zu höherer industrieller Ausbildung gelangten Länder nicht findet“ (v. Steinbeis).

Nichtbeachtung des Grundsatzes: »Weniges, aber das Wenige recht!« Zersplitterung des Stoffes bei wenigen Unterrichtsstunden in zu viele Unterrichtsfächer. Statt den Schüler durch Fragen zu selbständiger Beobachtung und Beurteilung seines Thätigkeitsgebietes anzuregen und anzuleiten und ihn dadurch zu selbständiger Fragestellung

und Schlussfolgerung heranzubilden, wird ihm zu viel Fertiges, von ihm nicht denkend Gefundenes, dargeboten.

Sprünge in der Vermittelung des Lehrstoffes, z. B. Fehlen der Projektionslehre vor dem konstruktiven Fachzeichnen und des Linearzeichnens vor der Projektionslehre. Mangelnde Berücksichtigung des Geschmacks neben der Technik oder der Technik neben dem Geschmacke. Nichtbenutzung des einfachsten, zeitsparenden Verfahrens, z. B. zu viel ausgeführte Malereien und umständliche Zeichnungen statt einfacher Skizzen mit Blei- oder Farbstift. Statt zeichnender Handwerker werden Handwerkszeichner ausgebildet. e) Aufsicht. Zu geringe Teilnahme der Aufsichtspersonen am Unterrichte; Zulassung unpünktlichen und unregelmässigen (mitunter von eigennützigen Lehrherren gehinderten) Schulbesuchs. f) Mangelnde oder ungeeignete Lehrmittel, z. B. bei der Projektionslehre keine Anschauungsmittel, beim Fachzeichnen keine Modelle, Gipszeichnen mit Licht und Schatten für Schlosser, Tischler etc. g) Fehlen von Stipendien und Freistellen, mit denen die Gymnasien und anderen älteren Schulen weit reicher bedacht sind als die gewerblichen Schulen. Vorbildlich ist die »Schlosserstiftung für das Herzogtum Braunschweig«, 1899 begründet durch die Staatsregierung, Schlosserinnungen, Maschinenfabrikanten und Eisenkaufleute, welche jährlich 2300 Mark zur Ausbildung Braunschweigischer Schlosser auf der Deutschen Schlosserschule Rosswein verfügbar hat. h) Wo Staat und Gemeinden sich des gewerblichen Schulwesens zu wenig annehmen, da gedeihen Privatschulen, oft übermässig auf Geldverdienen gerichtet, mit lässiger Schulzucht, kärglich besoldeten, häufig wechselnden Lehrern, starker Reklame, Nötigung der Schüler zum Ankaufe teurer, unvollkommener Unterrichtswerke (s. insbesondere unten sub 22 bei den gewerblichen Mittelschulen).

6. Schulzwang. Derselbe hat sich bei allgemeinen Fortbildungsschulen (in Gotha seit 1872, Sachsen seit 1873, Baden, Hessen-Darmstadt, Weimar, Coburg seit 1874, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt seit 1875, Schwarzburg-Sondershausen seit 1876) wohl bewährt. Dagegen wird der Schulzwang für gewerbliche Fortbildungsschulen meist nur da empfohlen, wo diese Schulen noch nicht genügend entwickelt sind und natürliche Anziehungskraft nicht besitzen oder wo, wie in Preussen, der fehlende allgemeine Fortbildungszwang durch ortsstatutarischen Schulzwang (R.G.O. § 120) ersetzt werden muss. Die Verordnung des Preussischen Handelsministers vom 31. August 1899 empfiehlt für gewerbliche Fortbildungsschulen letzteren Zwang. Die Freiwilligkeit des Besuchs der gewerblichen Fortbildungsschulen »scheidet die Spreu vom Weizen, verhütet, dass beim Unterrichte leeres Stroh gedroschen und die Zeit des Lehrers wie der Schüler nutzlos vergeudet wird« (v. Steinbeis). Zucht und Fortschritte besserten sich bei Schulen, welche Schulzwang hatten, mit dem Aufhören des Zwanges. In Württemberg erzielten die Fortbildungsschulen, welche aus wohlmeinendem, aber wenig überlegtem Eifer der Gemeindebehörden oder infolge des Drängens unfähiger Lehrer den Schulzwang festhielten, die mindestgünstigen Erfolge. Belehrung, Aufmunterung, gute Erfolge der gewerblichen Fortbildungsschulen, vor allem das bei tüchtigen, strebsamen Menschen hervortretende Bedürfnis nach Weiterbildung machen dort und in anderen höher entwickelten Ländern den Zwang immer mehr entbehrlich. Während des Fehlens der Möglichkeit, Kaufmannslehrlinge durch ortsstatutarischen Zwang zum Besuche kaufmännischer Fortbildungsschulen anzuhalten, (R.G.O.-Nov. v. 17. Juni 1878 § 154, 1881—90) wurden im Deutschen Reiche 79, dagegen in der Zeit dieser Möglichkeit (1871—80) nur 35 kaufmännische Fortbildungsschulen begründet. Die R.G.O.-Nov. v. 1. Juni 1891 § 120 führte die Möglichkeit einer Verpflichtung männlicher Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche einer Fortbildungsschule wieder ein. Diese Möglichkeit hat wesentliche Bedeutung nur für Preussen, wo ein allgemeiner Fortbildungszwang nicht besteht. In Baden ist der Schulzwang durch Ortsstatut für alle beteiligten Gewerbe bei 96 % der Gewerbeschulen und allen gewerblichen Fortbildungsschulen durchgeführt.

Sehr förderlich ist jedenfalls der gesetzliche Zwang zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule für das Entstehen und die Wirksamkeit gewerblicher Fortbildungs- und Fachschulen. Deren Zöglinge sind vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule meist befreit. Die jungen Gewerbetreibenden suchen, wenn sie wissen, dass sie doch bis zum 17. Jahre Unterricht nehmen müssen, gern eine gewerbliche Schule auf, deren Nützlichkeit für ihren Beruf ihnen einleuchtet. Von den 308 im Jahre 1898 bestehenden gewerblichen Schulen Sachsens entstanden 208 erst nach 1873, dem Jahre der Einführung des allgemeinen Fortbildungsschulzwanges. Wo ein solcher Zwang herrscht, nehmen die gewerblichen Schulen vorwiegend die Tüchtigeren und Strebsameren des gewerblichen Nachwuchses auf.

In Oesterreich verpflichtet das G. v. 21. Februar 1897 die Lehrlinge bei Strafe der Verlängerung der Lehrzeit bis zu einem Jahre, die bestehenden allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen

regelmässig zu besuchen. Verlängerung der Lehrzeit auch bei Nichtbestehen der von der Genossenschaft vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung. — Mittelbarer Schulzwang für junge Baugewerken in Oesterreich durch das Baugewerbegesetz v. 26. Dezember 1893, da die für die Prüfung der Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer-, Brunnenbaumeister erforderlichen Kenntnisse nur in einer gewerblichen Lehranstalt erworben werden können.

7. Aufbringung der Kosten gewerblicher Schulen. a) Schulgeld. Die Erhebung eines solchen wirkt günstig, indem es die Schüler und deren Angehörige den Wert des Unterrichts schätzen lässt, die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und den Fleiss der Schüler fördert, zum Sparen veranlasst und bei Aermeren das Selbstvertrauen und Ehrgefühl kräftigt. Ein bezahlter Unterricht wird nach Erfahrungen in Württemberg, wo ein Schulgeld in den gewerblichen Fortbildungsschulen erst 1853 eingeführt wurde, nicht nur besser benutzt, sondern manchmal sogar mehr gesucht als ein unentgeltlicher. Vorher sahen Schüler es nicht selten als eine Gefälligkeit gegen Lehrer und Schule an, wenn sie kamen. Aermeren kann durch Schulgeld-Erlass und Beihilfen der Schulbesuch ermöglicht werden. Das Schulgeld ist bisweilen abgestuft für Angehörige des eigenen Ortes oder Landes, für Angehörige anderer deutschen Länder und für Ausländer. Reichsausländer sollten nur gegen ein Schulgeld zugelassen werden, das die durchschnittlich auf einen Schüler entfallende Gesamtausgabe der Schule einigermassen deckt. In Baden wird der gewerbliche Unterricht teils unentgeltlich, teils gegen ein Schulgeld erteilt, das bei Gewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen 7.20 Mark, bei kaufmännischen 20 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

b) Staats-, Gemeinde- und sonstige Beihilfen. Teilnahme der nächstbeteiligten Gewerbtreibenden an den gewerblichen Schulen ist (s. oben sub 4 g) für diese sehr wünschenswert, aber ohne Geldbeihilfen aus diesen Kreisen schwer zu erlangen. Die Forderung von Geldbeihilfen der Nächstbeteiligten regt die Innungen zu vermehrter Wirksamkeit und die nicht in Innungen Vereinten zu selbständiger Vereinsbildung an. Wo gewerbliche Schulen ohne angemessene Opfer der Gewerbtreibenden errichtet und erhalten werden, da zeigt sich bei den Gewerbtreibenden leicht Mangel an Teilnahme, ja Misstrauen gegen die ihnen von oben herab gewährten Einrichtungen.

Jetzt wird in Preussen in der Regel verlangt, dass die Gemeinden oder sonstigen Beteiligten die Unterrichtsräume und das Inventar stellen und unterhalten. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen müssen sie ausserdem Heizung und Beleuchtung bezahlen. Bei der ersten Einrichtung der Fachschulen werden die Lehrmittel gewöhnlich auf Staatskosten beschafft. Die Höhe des Staatszuschusses richtet sich insbesondere nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Sie ist bei Zwangsbesuch höher als bei freiwilligem. Nach der Denkschrift des Handelsministeriums von 1896 erhielten 1896/97 60 gewerbliche Fachschulen Preussens vom Staate 1428784 Mark, von den Gemeinden 744797 Mark bar. Auch bei Staatsanstalten (Baugewerk-, Kunstgewerbe-, Maschinenbau- u. s. w. Schulen) stellt und unterhält meist die Gemeinde das Schulgebäude und zahlt ausserdem einen festen Beitrag zu den übrigen Ausgaben oder einen Teil (meist $^1/_2$) der durch den Staatszuschuss und die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Kosten. Zu den Kosten der gewerblichen Schulen Berlins mit 19120 Schülern zahlten 1896/97 der Staat 86089 Mark, die Stadt 329363 Mark, die Innungen 9115 Mark, Vereine etc. 12520 Mark, zusammen 437087 Mark. Nach Reg.-R. Frz. Richter-Reichenberg erreichte 1890 in Berlin und Wien der Aufwand für gewerbliche Fortbildung die gleiche Höhe. In Bayern sind die gewerblichen Fortbildungsschulen Gemeindeanstalten mit beträchtlichen Zuschüssen der Kreise und des Staates. Die Fachschulen sind teils reine Staatsanstalten, teils Gemeinde- oder Kreisanstalten mit Staatszuschüssen. In Sachsen wird kein schematischer Grundsatz zur Richtschnur genommen, sondern dann, wenn Gemeinde und die (in Preussen zu wenig herangezogenen) Nächstbeteiligten angemessene Beiträge leisten, für jede dessen bedürftige Schule Staatsbeihilfe gewährt. Sachsen hat den Grundsatz reger Beteiligung der Nächstinteressierten am gewerblichen Schulwesen wohl am meisten zur Geltung gebracht. Sachsen zeigte 1899 folgendes Verhältnis der Deckung des Aufwandes (G. Fo. = gewerbl. Fortbsch., W. = Web-, Wirk- und Posamentiersch., A. Fa. = andere Fachsch., H. = Handelssch., L. = landwirtsch. Schulen).

Königreich Sachsen		G. Fo.	W.	A. Fa.	H.	L.	Zus.
Schulen		36	27	80	47	11	201
Schüler	Tsd.	9,0	2,2	5,7	5,3	0,6	22,8
Gesamtaufwand	Tsd. M.	140	187	387	567	135	1416
Schulgeld	" "	56	40	204	461	32	793
Gemeindebeiträge	" "	26	40	27	26	5	124
Beiträge der Nächstbeteiligten	" "	11	23	36	16	9	95
Staatsbeiträge	" "	26	64	89	23	73	275

Verhältnismässig am leichtesten sind hiernach Handelsschulen vom Schulgelde zu unterhalten. Bei den Handelsschulen Sachsens deckt das Schulgeld 81 % der Gesamtausgaben. Freilich beträgt das jährliche Schulgeld an den sächsischen Handelslehrlings-Schulen durchschnittlich 6,64 Mark, an den Sächs. Realschulen nur 3,12 Mark für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. So auch anderwärts. Die Wiener Handelsakademie bildete von 1858—1898 27000 Studierende aus. Die Kosten (3,2 Millionen Gulden) wurden fast ganz durch das Schulgeld gedeckt. Von Sachsen hebt der Schweizer Experte Professor Bendel hervor, dass es sein mannigfaltig gestaltetes und leistungsfähiges gewerbliches und industrielles Schulwesen 1894 mit nur 89 Francs jährlichen Gesamtaufwandes der Schulen für den einzelnen Schüler unterhielt, gegen 126 Francs bei den Schweizer Schulen. In Württemberg muss von den gewerblichen Fortbildungsschulen wenigstens ein kleines Schulgeld erhoben werden. Die Gemeinde muss die Schulräume beschaffen. Doch gewährt der Staat bei Neubauten meist einen ausserordentlichen Beitrag. Was dann noch fehlt, muss die Gemeinde zur Hälfte decken. (Stiftungsbeiträge werden also nicht zu Gunsten der Gemeinde eingerechnet.) Die andere Hälfte schiesst der Staat zu. In Baden seit 1872 Teilung des Aufwandes zwischen Staat, Gemeinde und Stiftungen. Bei allen Gewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen stellt die Gemeinde die Schulräume, deren Heizung, Beleuchtung, die Lehrmittel und einen Teil der Lehrergehälter. Den Rest der Lehrergehälter und die Reisekosten der Lehrer deckt der Staat. Die nicht etatmässigen Lehrer bezahlt die Gemeinde allein. Für die Gewerbeschulen zahlten 1899 die Gemeinden 247000 Mark, der Staat 143000 Mark, Stiftungen 20000 Mark. Ausserdem zahlte der Staat zu den an grösseren Gewerbeschulen eingerichteten, über deren allgemeinen Lehrplan hinausgehenden praktischen Kursen etwa 16000 Mark. Zu den Kosten der gewerblichen Fortbildungsschulen zahlte der badische Staat jeder beteiligten Gemeinde jährlich mindestens 400 Mark (zusammen etwa 40000 Mark) und gewährte ausserdem die vom Gewerbeschulrat herzustellenden Lehrmittel. In Mecklenburg-Schwerin verordnete 1836 der Grossherzog, dass in allen (40) Städten gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet werden sollten. Die Staatsbeihilfe für diese Gemeindeanstalten betrug je nach der Einwohnerzahl jährlich 150,100 oder 50 Thaler. Die gewerbliche Fortbildungsschule zu Schwerin ging behufs ihrer Umgestaltung zu einer Musteranstalt 1898 in die Verwaltung des Ministeriums des Innern über. In Braunschweig wurden 1896 3 bestehende kaufmännische Fortbildungsschulen in Unternehmungen der Handelskammer umgewandelt und 7 solche Schulen von der Handelskammer neu begründet. Jahreskosten der 10 Schulen (1899) 41800, Zuschuss von 11900 Mark zu je $^1/_3$ von Staat, Gemeinde und Handelskammer geleistet. Nach dem noch giltigen Gothaischen Gesetze vom 28. Juni 1851 bestimmt die Staatsregierung, wo Gewerbeschulen zu errichten sind, welches Schulgeld zu erheben ist, welche Beiträge die Gemeinden (für Schulräume, Heizung, Beleuchtung und Einrichtung) zu leisten haben. Den Rest deckt der Staat. In Oesterreich hat man die Opferwilligkeit der Nächstbeteiligten zu wenig beansprucht und nach einem kurzen Versuche schon seit 1881 die wesentlichen Kosten auch der niederen gewerblichen Tagesschulen auf die Staatskasse übernommen, ja die meisten zu Staatsanstalten gemacht. Die 27 sächsischen Textilschulen sind alle Gemeinde-, Vereins- oder Innungsunternehmen, von den 40 österreichischen Web- und Wirkschulen sind 31 Staatsanstalten. In Oesterreich müssen im allgemeinen die Gemeinden für Staatsgewerbeschulen und Fachschulen die Räume, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und Reinigung stellen (Ausnahmen sind zulässig), während der Staat den übrigen Aufwand bestreitet. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen trägt der österreichische Staat in der Regel $^1/_3$ des Gesamterfordernisses, $^2/_3$ bringen die örtlichen Organe auf. Ausnahmen namentlich bei „Handwerkerschulen". Der Schweizer Bund gewährt seit Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 Beihilfen an gewerbliche Schulen und Museen, und zwar bis zur Hälfte der Summe, welche von Kantonen, Gemeinden, Vereinen und Privaten aufgebracht wird. Die Bundesbeiträge dürfen keine Verminderung der Beiträge der Näherbeteiligten zur Folge haben und dürfen in der Regel nicht verwendet werden für die Schulräume, Beleuchtung und Heizung, für das Mobiliar und für die gewöhnlichen Schulbedürfnisse. Dagegen dienten sie vielfach zur Vermehrung der Unterrichtsfächer und -stunden sowie der Lehrmittel und veranlassten die Gemeinden und Vereine zu vermehrter Geldunterstützung und sonstiger Fürsorge für die Schulen. Allgemeine Fortbildungsschulen wurden vermittelst der Bundesbeihilfe zu gewerblichen Fortbildungsschulen umgestaltet. Die unterstützten gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten hatten von 1884—1897 21,8 Millionen Francs Gesamtausgaben, 12.6 Millionen Francs Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten und 5,1 Millionen Francs Bundesbeiträge. Der Rest (4,1) wurde durch Schulgelder etc. gedeckt. Ein Bundesbeschluss vom 15. April 1891, der die Förderung kaufmännischer Berufsbildung durch Schulen und Vereine bezweckte und Bundesbeihilfen in Aussicht stellte, hat auf die Ausgestaltung der kaufmännischen Ausbildung in der Schweiz sehr günstig eingewirkt. In England wirkten die Gesetze von 1889 und 1891, die den Selbstverwaltungsbehörden ein beschränktes Besteuerungsrecht zu Gunsten gewerblicher Ausbildung verliehen, weniger, als das Finanzgesetz von 1890, das Ueberschüsse der Getränkesteuer den Selbstverwaltungsbehörden für gewerblichen Unterricht überwies. 1894 wurden von etwa 15,3 Millionen Mark Ueberschuss wohl mindestens $^3/_4$ (11,5 Millionen) auf diese Weise dem gewerblichen Unterricht gewidmet. In Frankreich trugen 1894/95 zu den Kosten der gewerblichen Schulen (1931 Tausend Francs) bei: der Staat 286, die Departements 66, Gemeinden 264, Handelskammern und Vereine 155 Tausend Francs. Der Belgische Staat gewährt Schulen ohne Werkstätten $^1/_3$, Fachschulen mit Werkstätten dagegen $^2/_5$ der nach Abzug von Raummiete und Schulgeld übrigbleibenden Gesamtkosten, letzteren Schulen

auch 1/2 der Einrichtungskosten. Grossartige Förderung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen durch die Nordamerikanische „College Land Grant Bill“ vom 2. Juli 1862, die jeden Staat der Union verpflichtete, Land für solche Schulen zu opfern. Die amerikanischen Ingenieurschulen erhalten (nach Riedler) viel mehr Zuwendungen von Privaten und Maschinenfabrikanten als die englischen. Der Staat Massachusetts unterstützt die Webschulen mit 25000 Dollars, wenn die Städte das Doppelte beitragen. — Einige deutsche Staaten gewähren Inländern Beihilfen zum Besuche auswärtiger Schulen. — Die grosse Steigerung des Staatsaufwandes für das gewerbliche Unterrichtswesen in den letzten Jahrzehnten zeigt folgende Uebersicht: Preussen 1874, 1885, 1899: 142, 475, 4672 Tausend Mark, Sachsen 1873, 1885, 1898: 253, 570, 1138 Tausend Mark, Württemberg 1869, 1879, 1889, 1897 (für gewerbliche Fortbildungsschulen): 58, 129, 164, 208 Tausend Mark, Oesterreich 1874, 1884, 1897: 694, 2237, 5173 Tausend Mark, Ungarn 1873, 1897: 10, 952 Tausend Mark, Schweizer Bund 1884, 1898: 35, 748 Tausend Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen von diesem Staatsaufwande in Preussen (1899) 15 Pfennige, in Sachsen (1898) 29 Pfennige, in Hessen (1898) 22 Pfennige, in Oesterreich (1897) 20 Pfennige, in der Schweiz (1894) 13 Pfennige. Auf je 1000 Mark der gesamten Staatsausgaben entfallen hiervon in Preussen (1899) 2,27 Mark, in Sachsen (1898) 5,88 Mark, in Oesterreich (1897) 4,50 Mark, in der Schweiz (1894) 5,70 Mark.

8. Lehrer. Die beste Organisation und die reichsten Lehrmittel gewerblicher Schulen nützen nichts, wenn die rechten Lehrer fehlen. Enge und dauernde Fühlung der Lehrer mit dem gewerblichen Leben ist die Hauptsache. Geschickte und erfahrene Praktiker werden leichter tüchtige Lehrer an gewerblichen Schulen als Theoretiker (auch Künstler und Zeichner), die sich hinterher etwas Praxis anzueignen suchten.

In Württemberg wurde früher von jedem technischen oder artistischen Lehramtskandidaten, der an einer gewerblichen Fortbildungsschule angestellt sein wollte, verlangt, dass er längere Zeit in einer Werkstätte um Lohn (nicht bloss als Volontär) gearbeitet habe. Besonders wichtig sind die Lehrer des Fachzeichnens, die nur praktisch Ausführbares zeichnen lassen sollen. Volksschullehrern fehlen meist die gewerblichen Kenntnisse sowie die Fertigkeit im Linearzeichnen und in darstellender Geometrie, Handwerkern die Kenntnis der Konstruktionen in anderen Gewerben. Bautechniker eignen sich dazu am meisten (Fink). In Württemberg suchte man für den Unterricht im Fachzeichnen und in kunstgewerblichen Fächern soweit möglich ausübende Architekten, Werkmeister, Maschineningenieure etc. zu gewinnen, die behufs weiterer Ausbildung auch in ausländischen Unternehmungen vom Staate eine Unterstützung erhielten. Durch schmale Bemessung der Unterstützung wurden die Unterstützten genötigt, einen Teil ihrer Zeit neben dem Studium dem Broterwerbe zu widmen. Man erhielt dadurch in ihnen die Richtung auf das Praktisch-Mögliche. Allzu reichliche Bemessung der Beihilfe ergab jedesmal Misserfolge.

Dagegen empfiehlt es sich, tüchtige Lehrer an gewerblichen Schulen gut zu besolden und ihre sowie ihrer Angehörigen Zukunft thunlichst sicher zu stellen, weil sonst praktisch tüchtige Lehrer leicht aus dem Lehrberufe in die besser lohnende Praxis treten, eine Gefahr, die bei Gelehrtenschulen nicht besteht. Da die Lehrerbesoldungen bei Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen 65—75 % der Gesamtausgaben ausmachen, so liegt die Versuchung nahe, an dieser Hauptausgabe zum Nachteile der Schule zu sparen. In Oesterreich einheitliche Regelung der Bezüge der Lehrer staatlicher gewerblicher Schulen durch G. v. 19. September 1898 und der Lehrerruhegenüsse, Witwen- und Waisenpensionen durch G. v. 14. Mai 1896. (3 % des Aktivitätsgehalts jährlich vom Lehrer zu zahlen.) In Sachsen förderte man 1886 die nicht ausschliesslich aus Staatsmitteln erhaltenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Schulen dadurch, dass man eine Pensionskasse für sie errichtete, welche gleiche Leistungen bietet wie sie sächsische Staatsdiener für sich, ihre Witwen und Waisen geniessen. (1899 waren daran 166 Lehrer beteiligt. Jährliche Staatsbeihilfe seit 1896 8500 Mark, vorher 10000 Mark, Vermögensbestand 575200 Mark). Auch die Zusicherung von Alterszulagen, von Unkündbarkeit nach einigen Jahren sowie die Gewährung bestimmter Titel an bewährte Lehrer kann den gewerblichen Schulen nützen. Der Staat hat besonderen Anlass, die berechtigten Wünsche der Lehrer zu unterstützen, da in den Vorständen gewerblicher Vereinsschulen nicht selten Männer sitzen, deren Bildung die ihrer Lehrer nicht erreicht. Der Vorteil der festen Besoldung und der Ferien wird in diesen Kreisen oft sehr überschätzt. Besondere Prüfungen für Lehrer gewerblicher Schulen bestehen nur in wenigen Ländern (in Bayern, V v. 26. Mai 1873 und v. 21. Januar 1895 für Lehrer der Sprachen, der Mathematik und Physik, der Chemie und Naturbeschreibung, des Zeichnens, der Maschinenkunde und Baukunde, der Handelswissenschaften und der Landwirtschaft. Jedoch wird meist Thätigkeit im gewerblichen Leben gefordert und zu Gunsten der gewerblichen Praxis auch wohl von Ablegung der Prüfung abgesehen. An der Handelshochschule zu Leipzig seit 1900 Handelslehrer-Prüfungen. In Oesterreich Prüfungen für Handelsschullehrer). Der an technischen Hochschulen wohl auftauchende Wunsch, dass für gewisse Lehrfächer an gewerblichen Mittelschulen die Ablegung einer der Fachprüfungen an einer technischen

Hochschule gefordert werden möge, berücksichtigt nicht, dass für gewerbliche Mittelschulen auch weniger gelehrte, aber klare und praktisch bewanderte Lehrer geeignet sind, dass Männer des höheren technischen Lehramtes an gewerblichen Mittelschulen leicht auf Stellen sitzen bleiben würden, die hinsichtlich der Besoldung äusserlich und hinsichtlich der Weiterentwickelung der geistigen Kräfte innerlich nicht befriedigen. In Baden werden seit 1892 Gewerbelehrer nicht mehr in der technischen Hochschule, sondern in der Gewerbelehrer-Abteilung der Baugewerkeschule (durchschnittlich 30 Schüler) ausgebildet. In den Herbstferien mindestens 8 Wochen praktischer Thätigkeit in Werkstätten, Fabriken oder auf Bauplätzen. Nach 7 Halbjahren theoretischen Unterrichts und Nachweis praktischer Thätigkeit in mindestens 3 Gewerben: Zulassung zur Gewerbelehrerprüfung. (1889—96 bestanden jährlich etwa 6 Kandidaten die Prüfung). Die badischen Gewerbelehrer sind Staatsbeamte mit geregeltem Diensteinkommen und Hinterbliebenen-Versorgung. Sie haben berufsmässig auch den gewerblichen Vereinen zu dienen. Der Lehrerfortbildung dienen namentlich Studienreisen (oft mit Staatsbeihilfe, Einzelreisen oder gemeinsame Reisen einer beschränkten Anzahl gewerblicher Lehrer unter Führung eines Fachmannes) und Fortbildungskurse.

Beides besonders in Oesterreich seit 1880 umfangreich und gut eingerichtet. 1896—1898 wurden 180 Lehrkräfte mit 33000 Gulden auf Reisen gesandt. 1896 Vertreter baugewerblicher, 1897 mechanisch-technischer, 1898 kunstgewerblicher Fächer. Gemeinsame Reisen, z. B. nach Rom, in die Schweiz unter staatlich bestellten, fach- und ortskundigen Führern. Zur Pariser Weltausstellung 1900 über 100 Lehrkräfte entsandt, die ein Jahr vorher sprachliche und sachliche Vorbereitungskurse in Wien und anderen grösseren Orten erhielten. Zur Aus- und Fortbildung gewerblicher Lehrer hatte Oesterreich 1897 22000 Gulden bestimmt. Staatlich angeordnete Fachkonferenzen von Direktoren und Lehrern dort seit 1895 im Unterrichtsministerium. — Das ungarische Handelsministerium gab 1897 an 22 Gewerbeschullehrer Reisestipendien von 16000 (durchschnittlich 727) Gulden. In Preussen werden Lehrer für gewerbliche Fortbildungsschulen in 4- und 6 wöchigen Kursen einstweilen im Zeichnen und in kaufmännischen Fächern ausgebildet, Lehrer für gewerbliche Fachschulen in diesen. Die Ausbildungskosten, mit Ausnahme der für die Vertretung der Lehrer im Hauptamte, trägt in der Regel der Staat. Instruktionskurse für je 7—24 Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am kantonalen Technikum zu Winterthur seit 1885. Deren Kosten deckt zu $^2/_3$ der Bund. In Baden Studienreisen und praktische Uebungskurse der Lehrer mit Staatsunterstützung und Verpflichtung zu schriftlicher Berichterstattung. Seit 1892 hierfür jährlich 1200 Mark. In Baden erfolgt seit 1891 die technische Ausbildung der Volksschullehrer, die den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen erteilen, in 4—5 wöchigen Uebungskursen auf Staatskosten (jährlich 3500 Mark Aufwand). Hauptgegenstand der Kurse: Fachzeichnen, daneben Korrespondenz, Kalkulation und Buchführung. In Hessen-Darmstadt werden jährlich Lehrer gewerblicher Schulen an der Centralstelle für Gewerbe zu Darmstadt in frei gewählten Kursen (2—3 Monate) unentgeltlich und mit Beihilfe des Landesgewerbevereins ausgebildet, Volksschullehrer in den Ferien, Bauhandwerker im geschäftsstillen Winter.

Gewerbliche Wanderlehrer namentlich in Württemberg (seit 1849) und Oesterreich. In Preussen Wanderlehrer für Weberei seit 1892 in Schlesien, veranlasst durch die Not der Hausweber im Glatzer und Eulengebirge, dazu Staatsbeihilfen zur Verbesserung der Handwebstühle (Anbringung von Regulatoren und Wechselladen) 1892 und 1894 je 45000 Mark, seit 1895 im Kreise Landeshut, seit 1896 im Bezirke Sorau und in der Provinz Hannover. In Württemberg namentlich behufs Ueberleitung der bedrängten Handweberei zur Herstellung gemusterter, schwieriger anzufertigender, aber auch besser lohnender Webstoffe. Meist 2 monatige Kurse. Erfolge durch Verbesserung der Technik zeigten sich nur da, wo der Absatz der Ware durch Verbindung mit Fabrikanten und Kaufleuten gesichert wurde. Lehrer waren hier meist tüchtige Webermeister, die auch in ausländischen Fabriken gearbeitet hatten. Von 1849—82 Wanderlehrkurse für Handweberei, gewerbliche Buchführung, Kleiderschnitt, Weissstickerei, Strohflechterei und Weissnähen (auf der Maschine) in 28 Orten Württembergs. 1899 Wanderlehrer in Stuttgart für technische und wirtschaftliche Gegenstände, gewerbliche Gesetzgebung, Anregung und Beratung von Innungen, Vereinen und Fachgenossenschaften und Ueberwachung der staatlich unterstützten Lehrlingswerkstätten. Wanderlehrer in Bayern vornehmlich für Korbflechterei.

9. Lehrmittel. Wie viele gewerbliche Schulen sich ihre Lehrer selbst heranziehen mussten, so schufen sie notgedrungen auch einen Teil ihrer Lehrmittel selbst. Bei den Lehrmitteln des Zeichenunterrichts waren bis etwa 1860 die Bedürfnisse der Kunstakademieen viel mehr berücksichtigt als die des Gewerbes und Kunstgewerbes. Die Ueberwachung der Auswahl, Herstellung und Anwendung geeigneter Lehrmittel in gewerblichen Schulen ist eine wichtige Aufgabe der Regierungen.

Einfache, aber wirksame Verwendung von Lehrmitteln im „Korridorunterrichte", Belehrung ohne Lehrer, durch öfteres Anschauen der in

hellen Korridoren aufgehängten oder aufgestellten Lehrmittel (Gipse, Modelle, Lehrgänge, Abbildungen). Anregung träger oder minder befähigter Schüler durch regere oder begabtere. Lehrmittelwerkstatt für die preussischen Fachschulen der Textilindustrie in der städtischen Webschule zu Berlin (seit 1896). Gewerbschulmuseum in Frankfurt a. M. (seit 1900). Lehrmittelmuseum von A. Müller, Fröbelhaus Dresden. Ein Verzeichnis von Lehrmitteln (Vorlagen Modellen) für gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenschulen gab 1888 das Industriedepartement des Schweizer Bundes heraus, das auch die „Schweizerische permanente Schulausstellung" in Zürich unterstützt. Weiter gehen die Staaten, welche selbst Lehrmittel anfertigen liessen, namentlich seit 1864 Württemberg und seit 1874 Oesterreich. Vorlagenwerke werden von der Württemberger Centralstelle nur gutgeheissen, Modelle für den Zeichenunterricht in der Modellierwerkstätte der Centralstelle selbst hergestellt. Vorlagenwerke des hessen-darmstädtischen Landesgewerbevereins seit 1843. In Baden dürfen Lehrmittel nur mit Genehmigung des Gewerbeschulrats verwendet werden. Die Lehrmittel für die gewerblichen Fortbildungsschulen fertigt seit 1892 der Gewerbeschulrat und stellt sie unentgeltlich zur Verfügung. Bayern giebt regelmässige Verzeichnisse der für gewerbliche Fortbildungsschulen geeigneten Werke und Lehrmittel und der Zeichenvorlagen für Realschulen heraus und gewährt auf Staatskosten Vorlagen und Modelle nach Auswahl durch Sachverständige. Das österreichische Unterrichtsministerium hat für seine gewerblichen und Handelsschulen seit 1874 nach gross angelegtem Plane Lehrmittel geschaffen, Lehrtexte für Schüler, Vorlagenwerke, Modelle, Lehrgänge für Werkstättenunterricht in Tischlerei, Holzschnitzerei, Drechslerei, Schmiede-, andere Metallarbeiten, Baufach, Stickerei u. s. w. Verwendet werden dürfen nur die nach fachmännischer Prüfung genehmigten Lehrmittel, die im „Centralblatte für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich" veröffentlicht und von Zeit zu Zeit mit Bezeichnung der Schulgruppen, für die sie sich eignen, zusammengestellt werden.

10. Durchführung der Schulaufsicht (s. oben sub 4g und 5e). Die Bedeutung sachkundiger, über die gewerblichen Schulverhältnisse grösserer in- und ausländischer Gebiete unterrichteter Gewerbeschul-Inspektoren wird noch von vielen Regierungen unterschätzt. Die Unterstützung durch solche Inspektoren, die anregend, beratend, warnend und helfend den Lehrern und Vorständen gewerblicher Schulen zur Seite treten, ist oft wichtiger und wirksamer als staatliche Geldbeihilfen. Solche Inspektoren sorgen dafür, dass jede gewerbliche Schule die günstigen und ungünstigen Erfahrungen gleichartiger Schulen verwerte, dass nicht jede neue gewerbliche Schule die von anderen gewerblichen Schulen verlassenen Irrwege einschlage. Die Gewerbeschul-Inspektoren haben den Schulen nicht Vorschriften zu machen, sondern Ratschläge zu erteilen, nicht die gewerblichen Schulen zu uniformieren, sondern die zweckmässigste Anpassung jeder gewerblichen Schule an die örtlichen und fachlichen Verhältnisse zu fördern. An die Oberbehörde ist über jede revidierte Schule ein kurzer Revisionsbericht mit Angabe des wesentlichen Inhalts der erteilten Ratschläge einzureichen. Gewerbeschulen, welche die erteilten Ratschläge fortgesetzt grundlos unbeachtet lassen, verlieren die Staatsbeihilfe. Möglichste Einheitlichkeit der Revision ist nötig. Formulare für die Revisionen, wegen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Revisionen, in der Schweiz und in Württemberg. Es ist zweckmässig, gewerbliche Fachschulen überdies im technischen Unterrichte von Lehrern höherer Gewerbeschulen, in ihrer Geschmacksrichtung von Lehrern kunstgewerblicher Schulen beaufsichtigen und beraten zu lassen.

In Preussen wurden die gewerblichen Fortbildungsschulen in den meisten Regierungsbezirken früher gar nicht oder höchst unzulänglich und unregelmässig beaufsichtigt. Jetzt hat man in einzelnen Provinzen begonnen, besondere Inspektions- und Revisionsbezirke zu bilden, und plant, damit auch in anderen Provinzen fortzufahren. Einigen Regierungspräsidenten sollen (1899) technische Beiräte für das gewerbliche Schulwesen beigegeben werden. Die Notwendigkeit der Fachaufsicht über die Webschulen erkennt die Denkschrift von 1896 an. Die Stadt Breslau hat seit 1899 einen eigenen Leiter und Beaufsichtiger des Fach- und Fortbildungsschulwesens.

Einen berufsmässigen Gewerbeschul-Inspektor hat bereits seit 1884 Sachsen. Er besucht jährlich etwa 100 gewerbliche Schulen. Für die 28 Klöppelschulen Sachsens ist schon seit 1858 ein besonderer Klöppelschul-Inspektor angestellt. Kosten der Aufsicht über die gewerblichen Schulen in Sachsen 1899: 18000 Mark. Mit der Aufsicht über die Baugewerbeschulen ist seit 1894 ein höherer Baubeamter betraut. Die Thätigkeit des Gewerbeschul-Inspektors wird seit 1894 bezüglich des Fachunterrichts an Webschulen durch Lehrer grösserer Webschulen ergänzt, an anderen Fachschulen durch einige Professoren der technischen Staatslehranstalten. In Baden seit 1892 ein eigener Gewerbeschul-Inspektor. Vorher, bei Prüfung durch Professoren der technischen Hochschule und der Baugewerkenschule, Mangel an Einheitlichkeit der Beurteilung. Dem Gewerbeschul-Inspektor unterstanden 1899 45 Gewerbe- und 73 gewerbliche Fortbildungsschulen. Seine Prüfungsberichte gelangen an den grossherzoglichen Gewerbeschulrat, und dieser giebt Prüfungsbescheide mit den nötigen Anordnungen an die örtliche Aufsichtsbehörde. Der Gewerbeschul-Inspektor besuchte 1898 35 Gewerbe- und 61 gewerbliche Fortbildungsschulen. In Hessen-Darmstadt und Mecklenburg-Schwerin neuerdings auch ein Gewerbeschul-Inspektor.

Bayerns gewerbliche Fortbildungsschulen unterstehen einheitlich organisierter Aufsicht der Kreisregierungen. (Allgemeine Fächer werden durch Realschulrektoren und Kreis-Schulinspektoren, zeichnerische Fächer durch Zeichenlehrer von Realschulen und Kunstgewerbeschulen revidiert.) Zur Revision der Fachschulen in technischer Hinsicht verwendet das Kultusministerium Lehrer der technischen Hochschule, der Kunstgewerbeschulen u. s. w. In Württemberg erfolgt die Revision des wissenschaftlichen Unterrichts der gewerblichen Fortbildungsschulen durch hervorragende Vorstände oder Lehrer solcher Schulen. Der 1899 angestellte Wanderlehrer soll diese Schulen auch besuchen und die Kommission betreffs der Schulen beraten. Die Revision des Zeichenunterrichts liegt in anderen Händen, bei erprobten Zeichenlehrern. Die Handelsschulen sind in Württemberg als Vereins- oder Privatschulen staatlicher Aufsicht nicht unterworfen. In Hessen-Darmstadt werden die Handwerkerschulen von der 8 Mitglieder zählenden Handwerkerschul-Kommission des Landesgewerbevereins revidiert. In Oesterreich werden die Staatsgewerbeschulen und die Fachschulen nach fachlichen, nicht nach örtlichen Gebieten von der Centralstelle aus durch 12 Inspektoren (Professoren technischer Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Kunstgewerbeschulen Wien und Prag, Beamte des österreichischen Museums für Kunst und Industrie und des Ministeriums) beaufsichtigt. Die Inspektoren ernennt der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister. Die allgemeinen Handwerkerschulen werden von Direktoren der Staatsgewerbeschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen von Direktoren, Fachvorständen und Lehrern an Staatsgewerbeschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und Fachschulen beaufsichtigt. Gesamtzahl: 55 Inspektoren. Die 1888 im österreichischen Unterrichtsministerium geschaffene Centralinspektion stellte bei den 2- und 3klassigen Handelsschulen chaotische Zustände fest. Wegen der Zerfahrenheit der Lehrpläne konnte eine Lehrbücher-Litteratur für Handelsschulen nicht gedeihen. Teure, für grosse Anstalten geschriebene Bücher wurden auch an niederen Handelsschulen verwendet. Die Aufstellung von Normallehrplänen für höhere 3klassige Handelsschulen, niedere 2klassige Handels-Tagesschulen und Fortbildungsschulen für Handelslehrlinge veranlasste und ermöglichte von 1890 ab das Entstehen einer geschlossenen Litteratur für Handelsschulen. Kosten der Inspektion der Fach-, Fortbildungsschulen und des Zeichenunterrichts (1897) 32600 Mark. In der Schweiz revidieren die 12 Mitglieder des vom Bunde auf je 3 Jahre, früher 1 Jahr eingesetzten „Expertenkollegiums“ (darunter 1889 4 Architekten) die gewerblichen Schulen. Sie halten an jährlich wechselnden Orten eine Expertenberatung ab und lernen so nach und nach alle bedeutenden gewerblichen Schulen der Schweiz kennen. Die Anstalten für weibliche Berufsbildung werden seit 1896 auch von einer „Expertin“ beaufsichtigt. In Belgien wird die Aufsicht durch 2 Ingenieure und bei den Haushaltungsschulen durch 3 Frauen ausgeübt. Jahreskosten 1896: 37800 Francs.

11. Schulausstellungen haben für gewerbliche Schulen, bei denen das Zeichnen besonders wichtig und umfangreich ist, viel grössere Bedeutung als für Gelehrtenschulen. Führen sie die Wirksamkeit der gewerblichen Schulen treu, vollständig und übersichtlich vor, so werden durch sie zweckmässige Einrichtungen befestigt, weiter entwickelt und verallgemeinert, unzweckmässige aber als solche erkannt und beseitigt. Die Hauptmängel der früheren Ausstellungen gewerblicher Schulen waren a) der, dass man auch solche Gesamtausstellungen vieler gewerblicher Schulen, welche die Arbeit der Schulen vornehmlich den Aufsichtsbehörden, Vorständen und Lehrern vorführen sollen, so einrichtete wie die regelmässigen Jahresausstellungen der einzelnen gewerblichen Schulen, welche die Arbeiten der Schüler deren Angehörigen und der breiteren Oeffentlichkeit vorführen. Bei Landes-Schulausstellungen Prämien an hervorragende Schüler von Landes wegen zu erteilen, ist zwecklos, zeitraubend und kostspielig. b) Meist führte man vor, was ausnahmsweise gemacht werden kann, nicht was vom Durchschnitte für gewöhnlich gemacht wird. Jenes ist aber viel weniger wichtig als dieses. c) Statt lehrplanmässiger Anordnung der Zeichnungen bewirkte man meist dekorative Anordnung. Es sollen aber nicht bloss die Erfolge, sondern auch die Wege gezeigt werden, auf denen man zu diesen Erfolgen gelangte. d) Ausstellungen gewerblicher Schulen wurden mit Ausstellungen gelehrter Schulen oder Industrieausstellungen verbunden, fanden da weniger Beachtung, konnten nicht nach ihren besonderen Bedürfnissen eingerichtet werden und dauerten unnötig lange. Eine 8—10 Tage, während der Ferienzeit, geöffnete Ausstellung gewerblicher Schulen pflegt die Vorstände und Lehrer dieser Schulen zu fruchtbaren Studien und Besprechungen zu vereinigen. e) Die schriftlichen Arbeiten einer Schule dürfen von der Ausstellung nicht ausgeschlossen und von den zeichnerischen nicht getrennt sein, damit der Zusammenhang beider erkennbar wird. f) Die Ausstellungen wurden anfänglich allzu rasch wiederholt. Daraus folgte geringe Beteiligung und mangelnde Teilnahme. Auch werden die Schulen durch allzu häufige Ausstellungen in der ruhigen Verfolgung ihres Lehrzieles behindert. Wetteifer vor der Oeffentlichkeit hat manches Versuchliche. (In Württemberg 1850—66 alle 2 Jahre, 1867—89 alle 7 Jahre eine Ausstellung.) g) Von Vereinen unternommene Ausstellungen finden meist keine allseitige Beteiligung, die doch im Hinblick auf den Zweck solcher Ausstellungen sehr zu wünschen ist. Die kleinen gewerblichen Schulen, die am liebsten wegbleiben, be-

dürfen einer Vergleichung ihrer Leistungen mit denen vorgeschrittener Schulen am meisten. Deshalb werden solche Ausstellungen am besten von der Stelle unternommen, welche Beihilfen zu den Kosten gewerblicher Schulen zu bewilligen hat, also von der Regierung oder dem Landesgewerbevereine. Für unterstützte Schulen pflegt die Beteiligung vorgeschrieben zu werden. h) Ausstellungen ohne planmässige sachverständige Beurteilung erfüllen ihren Zweck nicht genügend und bleiben meist blosse Schaustellungen. i) Früher wurde oft Nichtvergleichbares zusammen vorgeführt. Wo die Zahl der gewerblichen Schulen eine grössere ist, werden gewerbliche Fortbildungsschulen zweckmässig für sich vorgeführt, gewerbliche Fachschulen in einem anderen Jahre (so in der Schweiz). Anordnung nach politisch-geographischen Bezirken, wie 1896 in Nürnberg und Genf, erschwert die Vergleichung verwandter Schulen. Empfehlenswert ist es, wenn bei Zusammenkünften von Fachmännern aus Deutschland die Schulen des Faches ausstellen und von Fachmännern und Lehrern gemeinsam beurteilt werden, so 1893 beim Baumeistertage in Hannover die Baugewerkenschulen, 1899 beim deutschen Gastwirtstage in Dresden die Gastwirts-Fachschulen, oder wenn eine Grossstadt, wie 1892 Berlin, alle ihre Fortbildungs- und Fachschulen gemeinsam vorführt.

In Württemberg von 1853 bis 1899 9 Landes-Schulausstellungen; 1889 wurden auch Lehrlingsarbeiten, Lehrmittel und Lehrerarbeiten ausgestellt und einzelnen Schülern Diplome erteilt. 1899 (beteiligt 618 Schulen mit 40105 Schülern) auch obligatorische Vorführung der wissenschaftlichen Arbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen. Diplome nur an Schulen. Die Erteilung von Diplomen an hervorragende Schulen verleitet aber die Schulen leicht zu ungesundem Wettbewerbe. Verliehen wurden in Stuttgart Diplome an 42 von 618 Schulen, aber nur an 10 Schulen für sämtliche Fächer. In England steigert man diese ungünstigen Wirkungen durch alljährliche Ausstellungen und Bemessung der Staatsunterstützung nach der Güte der Gesamtleistungen der ausstellenden Schulen. Sachsen vereinigte 1883 die 82 gewerblichen Schulen des Regierungsbezirkes Zwickau zu einer Ausstellung, 1888 150 gewerbliche Schulen des Landes mit 793 Lehrern und 16030 Schülern, 1898 259 Schulen mit 1547 Lehrkräften und 29807 Schülern. Staatszuschuss 1889 6820 Mark, 1898 19762 Mark. Der 1889 hier zum ersten Male streng durchgeführte Grundsatz: die Lehrgänge jedes Faches vollständig und übersichtlich vorzuführen und zwar durch Arbeiten je eines der besten, eines mittleren und eines schwachen, aber das Unterrichtsziel gerade noch erreichenden Schülers, wurde seitdem mehrfach, unter anderem 1890 bei der ersten schweizerischen Ausstellung der gewerblichen Fortbildungs-, Handwerker- und Zeichenschulen in Zürich angewendet. (Kosten 15700 Francs.) In Baden 1900 erste Ausstellung gewerblicher Schulen. Der Landesgewerbeverein von Hessen-Darmstadt hält seit 1840 alljährlich Ausstellungen der von ihm unterstützten Handwerkerschulen ab, seit 1869 grundsätzlich ohne Prämienerteilung. In den Satzungen der Handwerkerschulen findet sich deren Verpflichtung zur Beschickung dieser Ausstellungen. Der Centralvorstand des Gewerbevereins von Nassau lässt sich alljährlich die Zeichnungen seiner 50 Schulen nach Wiesbaden senden und dort von einem Ausschusse begutachten. Bayerns Fachschulen waren insbesondere in der Landesausstellung zu Nürnberg 1896 vertreten. In Oesterreich nehmen die gewerblichen Schulen meist an den Landes-Ausstellungen teil. Eine Ausstellung von Lehrwerkstätten-Arbeiten aller Fachschulen wurde bis 1899 nur einmal abgehalten. Die 1892 in Basel abgehaltene Ausstellung der gewerblichen Fachschulen der Schweiz veranlasste 42652 Francs Bundeszuschuss, die Vorführung der gewerblichen und industriellen Bildungsanstalten auf der Landesausstellung in Genf 1896 (190 Schulen mit 18043 Schülern) 54590 Francs. Nachdem man dort in 7 Jahren 3 Ausstellungen abgehalten, empfindet man in der Schweiz das Bedürfnis nach einer Zeit ruhiger Schul-Entwickelung.

12. Zeitschriften für gewerbliche Schulen, Statistik und Geschichte derselben. a) Zeitschriften, welche über die Organisation, Lehrweise und Wirksamkeit gewerblicher Schulen unterrichten, sind für Lehrer und Vorstände dieser Schulen sehr wichtig, da sie einen Austausch der Ansichten und Erfahrungen erleichtern. Wird eine solche Zeitschrift von der Oberbehörde selbst herausgegeben, wie seit 1883 das treffliche »Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich«, welches im amtlichen Teile die Beratungen der Centralkommission für den gewerblichen Unterricht, die einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Regulative, Schulnachrichten sowie die Schulstatistik enthält und in seinem nicht amtlichen Teile Aufsätze über Verwaltungs- und fachliche Gegenstände, Schulnachrichten, Beurteilungen von Büchern u. s. w. bringt, auch die ausländischen Schulen eingehend berücksichtigt, so begründet es eine geistige Gemeinschaft, die vom Mittelpunkte aus bis in die entlegensten Fachschulen sich erstreckt, erleichtert sehr das Wirken der Regierung und stellt deren Thätigkeit unter das Urteil der Oeffentlichkeit. In der Schweiz unterstützt der Bund eine Zeitschrift für den gewerblichen Unterricht, die dafür unentgeltlich an die vom Bunde unterstützten gewerblichen Schulen abgegeben werden muss. Die seit 1886 erscheinende »Zeitschrift für den gewerblichen Unterricht«, Organ des 1887 begründeten »Verbandes deutscher Gewerbeschulmänner«, ist mit Erfolg be-

müht, zu leisten, was ein Privatunternehmen auf diesem Gebiete leisten kann. Die sächsischen gewerblichen Schulen haben ihr Organ in der »Gewerbeschau«, die württembergischen in dem »Gewerbeblatt aus Württemberg«, die badischen in der »Badischen Gewerbezeitung« und dem (nicht amtlichen) »Vereinsblatte des Verbandes badischer Gewerbelehrer«. Die hessischen im »Gewerbeblatt für das Grossherzogtum Hessen«. — b) Die Statistik der gewerblichen Schulen, namentlich der zahlreichen Privatanstalten, ist noch sehr unentwickelt. Selbst Staaten mit ausführlicher Statistik berücksichtigen nur Staats- und staatlich unterstützte Anstalten. Am eingehendsten ist dieselbe in Sachsen dargestellt. Dort erscheint seit 1884 aller 5 Jahre ein »Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten«, welcher nicht bloss (wie sonst meistens) Schüler- und Lehrerzahl, sondern auch die Schulunternehmer, Unterrichtszeit, wöchentliche Stundenzahl, Lehrerberuf, Schulgeld, die Hauptzahlen des Schulhaushaltes etc. für jede öffentliche und private gewerbliche Schule angiebt. Dieser Bericht wird ergänzt durch ein etwa aller 4 Jahre erscheinendes »Verzeichnis der Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsschulen Sachsens«, welches für jede dieser Schulen Unternehmer, Vorstand, Zweck, Aufnahmebedingungen, Unterrichtsdauer, Lehrplan, Lehrer-, Schülerzahl und Schulgeld angiebt und allen gewerblichen Schulen zugestellt wird. Die Möglichkeit einer Vergleichung der dort ausführlich angegebenen Lehrpläne hat schon viele Schulen zu Verbesserungen angeregt. Von Preussen fehlt leider noch jede vollständigere Statistik der gewerblichen Schulen. In Bayern jährliche Unterrichtsstatistik, herausgegeben mit Angaben über die gewerblichen Fortbildungs und Fachschulen (Zahl und Kurse der Schüler, Zahl und Bezüge der Lehrer, Schulgeld und sonstige Einnahmen und Ausgaben). In Württemberg erscheint alljährlich in besonderem Hefte eine sehr kurzgefasste Uebersicht des gesamten Schulwesens. Baden giebt jährlich kurze Tabellen seiner gewerblichen Schulen in der statistischen Zeitschrift. In der badischen Gewerbezeitung erscheint alljährlich ein »Bericht über die Organisation zur Förderung des Gewerbewesens«. Desgleichen im Gewerbeblatt für Hessen. Sehr zweckmässig ist das bei der königlich württembergischen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen geführte und auf dem Laufenden erhaltene, aber nicht veröffentlichte »Grundbuch«, welches folgende Abteilungen hat: Geschichtliche Notizen, Ortsbehörden, Organisation, wirtschaftliche Verhältnisse, Statistik, Pläne der Schulräume. Die Veröffentlichung einer Geschichte der gewerblichen Schulen, sei es auch eines kleineren Gebietes, würde sehr nützlich sein, wenn sie darlegte: den Anlass zur Errichtung der Schulen sowie neuer Abteilungen, welche Hindernisse zu überwinden waren, welche Mittel zum Erfolge halfen, welche Irrwege und Misserfolge die Schule zu verzeichnen hatte, welches die erste Organisation und deren spätere Aenderungen waren etc. Ein solches Werk würde anregen, belehren, warnen, ermutigen und sonst verloren gehende Erfahrungen erhalten.

13. Verbände und Verbandstage. Von wachsender Bedeutung sind für den gewerblichen Unterricht die Verbände und Verbandstage. Internationale Kongresse für gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Unterricht wurden abgehalten 1886 in Bordeaux, 1889 in Paris (förderlich für das Handelsschulwesen), 1895 in Bordeaux (beschäftigte sich fast nur mit Handelsschulen), 1897 in London. 1895 wurde in Braunschweig der »Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen« begründet. 1897 dessen erster Verbandstag in Leipzig. Der Verband hat das kaufmännische Unterrichtswesen durch seine Schriften und Verhandlungen sehr gefördert. Der Nutzen gut vorbereiteter, besuchter und geleiteter Verbandstage besteht darin, dass auf ihnen die in engeren Kreisen entstandenen Erfahrungen, Ansichten und Wünsche von einem weiten Kreise Sachkundiger geprüft, verglichen, ergänzt und berichtigt werden. 1900 beschlossen die 3 Verbände deutscher Gewerbschulmänner (Romberg), für das kaufmännische Unterrichtswesen (Stegemann) und für das Fortbildungsschulwesen (Pache) einen »Centralverband für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen in Deutschland« zu begründen.

II. Die Hauptgruppen gewerblicher Schulen.

A. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

14. Wenn auch der allgemeine Fortbildungsunterricht, welchen ausser Preussen die meisten deutschen Staaten (für die 15—18-jährige männliche Jugend mit wöchentlich 2—6 Stunden) vorschreiben, nach der zweckmässigen und von den meisten anderen Staaten auch angenommenen Bestimmung des württembergischen G. von 1836 die Unterrichtsgegenstände üben soll, »die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind«, so kann doch dieser Unterricht den besonderen Bedürfnissen der Gewerbtreibenden, insbesondere hinsichtlich des Zeichnens, nicht völlig genügen. Immerhin ist zu beachten, dass z. B. in Sachsen, wo 1894 1945 allgemeine Fortbildungsschulen

mit 79289 Zöglingen bestanden, an nicht wenigen dieser Schulen besondere Zeichenklassen für Schuhmacher, Schneider, Bauhandwerker etc. eingerichtet sind. Ebenso in Bayern. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat die doppelte Aufgabe, die allgemeinen Kenntnisse (Deutsch, Rechnen, Formenlehre) zu befestigen und zu erweitern und gewerbliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Angehörigen verschiedener Gewerbzweige (Bauhandwerkern, Schlossern, Tischlern, Schuhmachern, Schneidern etc.) notwendig sind (Zeichnen, dies in grösseren Anstalten regelmässig nach beruflichen Fachklassen gesondert, gewerbliche Buchführung, Geschäftskunde etc.), zu lehren. Die vielfach vorkommende Zersplitterung des Unterrichts in zu viele Fächer bei geringer Unterrichtszeit ist um so mehr zu tadeln, wenn darüber das Zeichnen verkürzt wird. In den badischen Gemeindeschulen bestehen, wo die Schülerzahl es gestattet, Fachklassen für Bauhandwerker, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Ausstattungswerbe und Kaufleute. In Hessen-Darmstadt schafften viele gewerbliche Fortbildungsschulen (Handwerkerschulen) nach Einführung der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht (1874) den Unterricht in Rechnen, Formenlehre und Stil ab, führten ihn aber bald wieder ein, weil die allgemeinen Fortbildungsschulen die besonderen gewerblichen Bedürfnisse in diesen Fächern nicht genügend berücksichtigen konnten. Versuche, gewerbliche Fortbildungsschulen mit landwirtschaftlichen zu verbinden, die man dort in kleinen Orten mit geringer Schülerzahl und wenig Mitteln machte, misslangen, da derselbe Lehrer nicht beide Gruppen fördern konnte. Den gewerblichen Fortbildungsschulen vorwerfen, dass sie von den verschiedensten Gewerbtreibenden besucht würden und deshalb nicht genügten, heisst das erreichbare Gute herabsetzen, weil es hinter dem unerreichbaren Besseren zurückbleibt.

In Preussen 1899: etwa 1000 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 125000 Schülern (688 obligatorische, 312 freiwillige), 201 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 16500 Schülern (83 obligatorische, 118 freiwillige). Ausserdem unterhalten 328 Innungen und Fachvereine für ihre Gewerbzweige Fortbildungsschulen mit 15000 Schülern. „Vorschriften des Handelsministeriums für Lehrpläne und Lehrverfahren an gewerblichen Fortbildungsschulen“ vom 5. Juli 1897 und 19. März 1898. Die freiwilligen gewerblichen Fortbildungsschulen überwiegen bezeichnender Weise in den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Potsdam, Schleswig, Stettin, Stralsund, Wiesbaden, Berlin. In Bayern 263 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 1722 Lehrkräften, davon 215 selbständige, 48 mit Realschulen verbunden. 31669 Schüler, 1,85% im Tageskurs, 98,15% im Abend- und Sonntagskurs. Von den Schülern der letzteren werden 66% in den Elementar-, 34% in den Fachabteilungen unterrichtet. Sachsen: 1899 36 gewerbliche Fortbildungsschulen (5 seit 70—80 Jahren bestehend, 24 von Vereinen, 10 von Gemeinden unterhalten), 8 mit Schulzwang, 9019 Schüler. Ausserdem 12 gewerbliche Zeichenschulen mit 833 Schülern, und gewerblicher Zeichenunterricht an 18 Volksschulen der Spielwarenbezirke mit 784 Zeichenschülern. In Württemberg (1899) 231 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 19095 Schülern (2400 über 17 Jahre alt), 506 Lehrern für Zeichnen und 661 Lehrern für wissenschaftlichen Unterricht. Gemeindeanstalten, deren Fehlbetrag der Staat in der Regel zur Hälfte übernimmt. Von den Schülern besuchen den Unterricht im Freihandzeichnen 52%, im gewerblichen Rechnen 41, in deutscher Sprache 39, im geometrischen Zeichnen 27, im Fachzeichnen 24, in Buchführung 22%. Baden (1899) 45 Gewerbeschulen mit 6954 Schülern und 1095 Gästen, 73 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 1525 Schülern und 195 Gästen. Wöchentlich mindestens 8 Stunden, darunter 5 für Zeichnen. Hessen-Darmstadt (1899) 11 Gewerbeschulen (früher „erweiterte Handwerkerschulen“ genannt), 42 gewerbliche Fortbildungsschulen für die nicht zeichnerischen Fächer mit 86 Klassen und 2067 Schülern (33 mit Winter-, 9 mit ganzjährigem Unterricht), 99 Sonntagszeichenschulen (teilweise auch mit Werktagsunterricht) mit 6725 Schülern, davon 70% den Baugewerben angehörig und 504 noch schulpflichtigen Vorschülern. Sachsen-Weimar: 5 staatliche Gewerbeschulen (3jähriger Kurs, wöchentlich 12 Stunden), 13 gewerbliche Fortbildungsschulen. Mecklenburg-Schwerin: 1836 40, 1899 46 gewerbliche Fortbildungsschulen, alle städtische, auf Veranlassung der Staatsregierung errichtete Anstalten. Mecklenburg-Strelitz: 10 gewerbliche Fortbildungsschulen. Oldenburg: 14 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 770 Schülern, Gemeindeanstalten. Braunschweig: 14 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 2300 Schülern (älteste 1877 begründet), 67500 Mark Gesamtkosten, 22100 Mark Staatszuschuss. Sachsen-Altenburg: 5 gewerbliche Fortbildungsschulen. Anhalt: 16 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 1373 Schülern. Schwarzburg-Rudolstadt: 4 Zeichenschulen. Hamburg: Hauptgewerbeschule (begründet 1865) 2001 Schüler, 9 Gewerbeschulen mit 2069 Schülern. Elsass-Lothringen: 22 gewerbliche Fortbildungsschulen. In Oesterreich sind mit den 18 Staatsgewerbeschulen, den 11 allgemeinen Handwerkerschulen und 45 Fachschulen teils allgemein-gewerbliche, teils fachliche Fortbildungsschulen verbunden, mit zusammen 8426 Schülern, einschliesslich der Specialkurse. Ausserdem bestehen dort noch 558 allgemein-gewerbliche, 43 fachliche und 3 Schifferschulen mit rund 100000 Schülern. Von letzteren 604 Schulen kommen 297 auf Böhmen. In Ungarn, ohne Kroatien, bestanden 1897 368 Gewerbe-Lehrlingsschulen mit 75122 Schülern und 3jährigem Unterricht. Ihr Besuch ist nach dem Gewerbegesetz von 1884 für jeden Lehrling obligatorisch. Jede Gemeinde, in der sich Lehrlinge befinden, muss eine solche Schule unterhalten. In der Schweiz (1895) 160 gewerbliche Fortbildungs-, Zeichen- und Handwerker-

schulen, darunter 18 Zeichenschulen in dem kunstbegabten Kanton Tessin.

15. Offene Zeichensäle. Für gewerbliche Schulen ist das Zeichnen der wichtigste Gegenstand. Schon Diderot bemerkte: une nation, où l'on apprendrait à dessiner, comme on apprend à écrire, l'emporterait bientôt sur les autres dans tous les arts du goût. Der Zeichenunterricht, welcher Augenmass, Formensinn, Geschmack und Handfertigkeit bildet, ist eine Ergänzung des durch Lesen, erhöhte Schulbildung und vermehrten Wechsel äusserer Eindrücke beeinträchtigten Sinnes für scharfe Beobachtung und deshalb in deutschen Volksschulen mit Recht vorgeschrieben. Offene Zeichensäle mit einem ständig angestellten Zeichenlehrer, der sein Zimmer gewöhnlich gleich neben dem Zeichensale hat, pflegen auch in den Tagesstunden der Woche zugänglich zu sein, fördern viele, insbesondere erwachsene Gewerbtreibende, im Zeichnen, vermitteln gute Vorbilder und tragen dazu bei, die Fühlung zwischen Schule und Gewerbe zu stärken und zu erweitern.

In Preussen 1899 noch nicht vorhanden. Sachsen. Offener Zeichensaal der Industrieschule zu Plauen i. V. 1899 von 9500 Personen besucht. In Bayern namentlich mit den Fachabteilungen der gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens verbunden. In Württemberg 28, verbunden mit gewerblichen Fortbildungsschulen. Der erste, 1853 durch Fabrikant Bruckmann begründet, ist jetzt noch der besuchteste. Abnahme des Besuchs in kleineren Orten. In Baden besitzen alle grösseren Gewerbeschulen besondere offene Zeichensäle mit geregeltem Zeichenunterrichte für Gäste. In Hessen-Darmstadt 4 (Bingen, Büdingen, Darmstadt, Worms). In Oesterreich sind offene Zeichensäle mit 4 Staatsgewerbeschulen, mit allen 11 Handwerkerschulen und vielen gewerblichen Fachschulen verbunden. Sie bestehen seit 1878.

B. Oesterreich. Handwerkerschulen.

16. Die »Oesterreichischen Handwerkerschulen« (für 12—15jährige Knaben), die für das Gewerbe im allgemeinen, insbesondere für Handwerke, vorbilden sollen. (6 Staats-, 5 Gemeindeanstalten mit 879 Schülern, wurden 1885—94 errichtet; dienen als Ersatz für die 1867 als niedere gewerbliche Schulen aufgehobenen Realschulen und sind für Orte bestimmt, die wegen des Fehlens eines besonderen gewerblichen oder industriellen Charakters die Errichtung einer Fachschule nicht rechtfertigen würden. Sie sind Vorschulen für die Meisterlehre. Besondere Pflege des Zeichenunterrichts und der praktischen Ausbildung in Modelliersälen und Werkstätten für Holz- und Metallbearbeitung. In dem 3. Jahrgange der 8 dreiklassigen Handwerkerschulen wird auf besondere Gewerbe Rücksicht genommen. Das dritte Jahr nur für die, welche eine eingehendere gewerbliche Vorbildung wünschen. Schulwerkstätten der Handwerkerschulen nur für solche Schüler, welche keine Privatwerkstätte besuchen können. Mit jeder Handwerkerschule steht eine gewerbliche Fortbildungsschule und ein offener Zeichensaal in Verbindung.

In Ungarn 5 Handwerkerschulen mit 164 Schülern für die Hausindustrie der Landbevölkerung.

C. Gewerbliche Lehranstalten für das weibliche Geschlecht.

17. Von weiblichen Fortbildungsschulen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht bloss allgemein bildende Fächer und Zeichnen sowie gewerbliches Rechnen, Buchführung und Geschäftsaufsätze, sondern auch Handelsfächer, weibliche Handarbeiten und kunstgewerbliche Arbeiten lehren. Die Bedeutung der Ausbildung von Mädchen in den Handelsfächern liegt weniger in der Möglichkeit, besoldete Stellen bei Fremden zu übernehmen, als in der Möglichkeit, im Geschäfte der Eltern oder des Gatten Kontorarbeiten zu besorgen. Dr. Zehden erklärt dadurch den Umstand, dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Frankreich, den beiden Ländern, in denen der kleine Mann am besten gedeiht, besonders viele Frauen und Mädchen Handelsausbildung haben. Während in anderen Ländern, insbesondere in England und Nordamerika, die Frauenbewegung vornehmlich politische Rechte für Frauen erstrebt, richtet sie sich in Deutschland mehr auf die Erweiterung der Berufs- und Erwerbszweige für Frauen. Je mehr das berechtigte Streben unversorgter Mädchen nach Ausbildung in geeigneten Berufen (feinere Handarbeiten, Musikunterricht, Kunstgewerbe, Handel, Maschinenschrift u. dgl.) erleichtert wird, desto weniger wird das unnatürliche Drängen von Mädchen nach ungeeigneten Berufen Platz greifen. Dem berechtigten und gesunden Streben dienten anfänglich nur gemeinnützige Frauenvereine, allmählich fingen jedoch auch Gemeinden und Staaten an, Frauenarbeitsschulen zu errichten oder wenigstens zu unterstützen. Die ältesten Schulen dieser Art sind in Deutschland die 1861 errichtete Mädchenabteilung der gewerblichen Fortbildungsschule in Stuttgart und die 1862 begründete Riemerschmidt'sche Handelsschule für Mädchen in München. Nachdem am 18. Oktober 1865 in Leipzig der »Allgemeine Deutsche Frauenverein« gegründet war und die Frauenerwerbsfrage betont hatte, entstanden 1866 in Berlin der Lette-Verein, in Wien der Frauenerwerbsverein, in Breslau der Frauenbildungsverein, 1867 in Hamburg die Gewerbeschule für

Mädchen, 1868 in Reutlingen die Frauenarbeitsschule, 1869 in Prag der Deutsche Frauenerwerbsverein, in Darmstadt der Aliceverein, 1870 und 71 in Dresden der Frauenbildungsverein und der Frauenerwerbsverein, später noch andere ähnliche Vereine.

Der im Mai 1894 in Paris von der Union centrale des arts décoratifs abgehaltene kunstgewerbliche Kongress befürwortete die Zulassung der Frauen zu den Kunstgewerbeschulen, die an den Kunstgewerbeschulen zu Berlin, München und Wien schon vorher galt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Norwegen, teilweise auch in Russland und in der Schweiz sind die Handelsschulen beiden Geschlechtern gleichmässig zugänglich. Nach Dr. Silbermann bestanden 1898 in 30 deutschen Städten 43 kaufmännische Schulen für Frauen, darunter nur 5 vor 1881 begründete. 8235 im Jahre 1893 befragte deutsche Ladengeschäfte hatten (nach dem Kaiserlichen Statistischen Amte) 8211 männliche und 8634 weibliche Handlungsgehilfen. (S. auch den Art. Frauenarbeit und Frauenfrage oben Bd. III, S. 1195ff.)

In Preussen unterstützt der Staat einzelne Fortbildungs- und Fachschulen für die weibliche Jugend. In Posen seit 1897 eine königliche „Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen“ mit Pensionat (1898 220 Schülerinnen). In Schlesien 7 Stickschulen, 2 Handschuhnähschulen in den Provinzen Sachsen und Schlesien. In Bayern 39 Frauenarbeitsschulen mit 3462 Schülerinnen, 5 Seminare für Arbeitslehrerinnen mit 73 Schülerinnen. In Sachsen 14 gewerbliche Schulen für Frauen und Mädchen, (8 von Privaten, 5 von Vereinen, 1 vom Staate unternommen) mit 1800 Schülerinnen. Staatsbeihilfe 12 700 Mark, Gemeindebeihilfe leider nur 4000 Mark, Schulgeld 86 800 Mark. In Württemberg 18 weibliche Fortbildungsschulen mit 1027 Schülerinnen; 22 staatlich unterstützte Frauenarbeitsschulen mit 1551 Schülerinnen, darunter 19 von Stadtgemeinden unterhalten. Staatsbeihilfe 1898/99 für Frauenarbeitsschulen und weibliche Fortbildungsschulen 32 000 Mark, für höhere Mädchenschulen 47 000 Mark. Baden (1899) 25 Frauenarbeitsschulen mit 1720 Schülerinnen und 8 Lehranstalten des badischen Frauenvereins mit 540 Schülerinnen. In Hessen: Darmstadt Aliceschule (Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, Industrieschule, Handelskurs) Alicekochschule und Alicebazar (Verkauf weiblicher Handarbeiten). In Oesterreich wird die Errichtung von gewerblichen Schulen für das weibliche Geschlecht noch Vereinen und einzelnen überlassen. 27 Schulen wurden 1899 mit 27 000 Gulden unterstützt. 28 Handelsschulen für Mädchen hatten 1896 2700 Schülerinnen. Für 3/4 derselben genügen einjährige Kurse mit wöchentlich 18 Stunden und Beschränkung auf Handelsfächer. In Ungarn (1896) 16 Handelslehrkurse für Mädchen (592 Schülerinnen), meist mit Mädchen-Bürgerschulen verbunden. Ausserdem 11 Frauengewerbeschulen mit 677 Schülerinnen. In der Schweiz werden infolge Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 ausser den schon früher unterstützten Frauenarbeitsschulen und gewerblichen Töchter-Fortbildungsschulen auch freiwillige Koch-, Haushaltungs-, Dienstboten-Handarbeitsschulen und -kurse für Mädchen und Frauen aus Bundesmitteln (1898 124 Anstalten mit 108 770 Francs) unterstützt. In Belgien wurde 1865 von der „Association pour l'enseignement professionel des femmes“ zu Brüssel die erste Fachschule für Mädchen errichtet 1896 23 Schulen mit 100 300 Francs Staatsbeihilfe. Daneben 1896 225 Haushaltungsschulen und -kurse mit 92 100 Francs Staatsbeihilfe.

D. Niedere gewerbliche Fachschulen.

18. Fachschulen sind im Unterschiede von gewerblichen Fortbildungsschulen, die Angehörige verschiedener Gewerbe gleichzeitig aufnehmen, nur für Angehörige eines einzelnen Gewerbes (Baugewerken, Weber, Schuhmacher, Blecharbeiter oder Drechsler etc.) bestimmt, verbinden theoretischen mit praktischem Unterricht und bedürfen steter und engster Fühlung mit Werkstatt und Fabrik. Ihre geeignetsten Sitze sind die Mittelpunkte der Gewerbszweige, denen sie dienen. Zur Aufnahme in eine Fachschule ist in der Regel erforderlich, dass der Schüler die Handhabung der Werkzeuge, die einfachen Arbeiten seines Gewerbes erlernt habe und die wesentlichsten Materialkenntnisse besitze. Nach dem Beschlusse der österreichischen Centralkommission für gewerblichen Unterricht vom 31. Mai 1882 erscheint die Errichtung gewerblicher Fachschulen nur da rätlich, »wo das Vorhandensein eines gewerblichen Lebens nachgewiesen ist, dessen Umfang so bedeutend, dessen Entwickelungsfähigkeit so unzweifelhaft und dessen fachlicher Charakter so klar ausgesprochen ist, dass auch die besondere Richtung deutlich zu Tage liegt, in der ein Bedürfnis nach Unterricht besteht.« Die zahlreichsten und ältesten (in Sachsen seit 1830, in Bayern seit 1854, in Württemberg seit 1855) sind die Fachschulen für Weberei. Sie haben, wenn die wechselnde Mode bisher beliebte Webarten fallen liess und neue, anders herzustellende Gewebe verlangte, wenn die Handstühle unter dem Wettbewerbe der Kraftstühle zu kunstvolleren, auf Kraftstühlen nicht herzustellenden oder dort nicht lohnenden Geweben verwendet werden mussten, dem Gewerbe sehr nützliche Dienste geleistet. Bekannt ist auch die Förderung der Schweizer Uhrenindustrie durch die dortigen 9 Uhrmacherschulen, welche der steten Verbesserung der Uhrenherstellung dienen. Man hat wohl den gewerblichen Fachschulen vorgeworfen, sie beschränkten den freien Blick der Schüler und leiteten sie mehr dem Grossbetriebe als dem Kleingewerbe zu. Aus diesen Gründen hat man

z. B. in Hessen-Darmstadt statt der gewerblichen Tages-Fachschulen, denen die Schüler für 1—3 Jahre ganz überwiesen werden, gewerbliche Ergänzungs-Fachschulen empfohlen, welche die Schüler den Einzelwerkstätten nicht entziehen. Das ungünstige Urteil in Hessen, welchem die günstigen Erfahrungen in Sachsen, Württemberg, Baden, Oesterreich und der Schweiz gegenüberstehen, scheint daher zu kommen, dass man von den Aufzunehmenden dort eine längere praktische Beschäftigung in Einzelwerkstätten nicht, dagegen von den Schülern neben dem Lernen auch ein Verdienen in der Lehrwerkstatt forderte.

Mit Fachschulen werden zweckmässig fachliche Versuchsanstalten verbunden, so mit der deutschen Gerberschule zu Freiberg i. S. Die deutsche Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg wird von Kriegsministerien unterstützt und benutzt. Die galizischen Fachschulen für Thonindustrie gediehen erst, nachdem 1886 an der technischen Hochschule zu Lemberg eine keramische Versuchsanstalt (zur Untersuchung von Rohstoffen, Anleitung zu deren technischer Behandlung und Heranbildung von Lehrern und Werkmeistern) errichtet worden war.

Seit 1884 veranstaltet das grossherzoglich badische Ministerium des Innern nach dem Wiener Vorgange auch 6—14tägige Uebungskurse für Handwerksmeister in Karlsruhe, um neuere gewerbliche Fortschritte zu verbreiten; so für Maler, Schneider, Tapezierer, Gerber, Schuhmacher, Bijoutiers u. s. w., neuerdings auch für Sattler (Kummetmacher), Elektrotechniker, Holz- und Marmormaler. 1884—98 55 Kurse mit durchschnittlich 16 (zusammen über 800) Teilnehmern. Die Kosten deckten zur grösseren Hälfte die Teilnehmer selbst.

In Preussen wird die Einführung solcher Kurse mit Staatsunterstützung geplant, in Hannover für Schlosser, Tischler, Schuhmacher, Schneider, in Köln für Schuhmacher und in Posen.

In Stuttgart stellten auf der Landes-Schulausstellung 1899 17 (3—5 Monate dauernde) gewerbliche Fachkurse, namentlich für Schuhmacher, Schneider, Tapezierer und Flaschner, aus. In Darmstadt 1899 zum ersten Male Meisterkurse (für Maler und Schuhmacher). In Basel seit 1895 Fachkurse an der allgemeinen Gewerbeschule (40 bis 151 Stunden umfassend).

In Preussen werden unterschieden 7 „Höhere Webschulen", Kurs $1^1/_2$ Jahr (in Aachen, Barmen, Berlin, Kottbus, Krefeld, Mülheim a. Rh. und Sorau, M.-Gladbach 1899 im Bau), 8 „Webeschulen" (Werkmeisterschulen), Kurs $^1/_2$ Jahr (in Einbeck, Falkenburg i. Pomm., Forst, Mühlhausen i. Thür., Nowawes, Ronsdorf, Sommerfeld und Spremberg) und 20 „Weberei-Lehrwerkstätten" (hauptsächlich in Schlesien und Hannover). Die Anstalten in Bramsche und Eupen bilden eine Mittelstufe zwischen Weberei-Lehrwerkstätten und Webeschulen. In verschiedenen höheren Webeschulen und Webeschulen wird auch in der Spinnerei, Färberei, Appretur, im Musterzeichnen, in der Posamentiererei, Stickerei und Wirkerei unterrichtet. Schülerzahl im Winter 1898/99 1300. Lehrpläne und Prüfungsordnung für die preussischen Webeschulen seit 1. April 1896 in Geltung. — Keramische Fachschulen in Bunzlau und Höhr-Grenzhausen, eine Zieglerschule in Lauban, Korbflechtschulen im Taunus, Schlesien und Ostpreussen, eine Seedampfschiff-Maschinistenschule in Flensburg und demnächst in Stettin, 20 Schifferschulen für Binnenschiffahrt (seit 1887) und 20 Navigationsschulen für Seeschiffahrt. In Bayern 44 Fachschulen (3 Webschulen, 6 Holzschnitzschulen, 7 Hufbeschlagschulen, 1 Geigenbauschule, 1 Töpferschule, 1 Steinhauerschule, 1 Korbflechtschule, 14 Musikschulen, Fachschulen von Innungen und Vereinen für Maler und Lackierer, Bader und Friseure, Schuhmacher, Schneider, Bildhauer, Glaser etc.). Sachsen: 27 Fachschulen für Weberei, Wirkerei und Posamentiere mit 253 Hand- und 119 Kraftstühlen, 172 Wirkstühlen, 32 Posamentierhandstühlen etc. und 2201 Schülern. Unter den Webschulen sind 5, unter den Wirkschulen 1 Tagesschule. Die anderen erteilen nur Abendunterricht. 7 Elbschifferschulen, seit 1855 vom Staate unterhalten, 28 Klöppel-, 1 Stick-, 4 Strohflechtschulen, 3 Bergschulen und 1890 39. 1899 80 andere Fachschulen, meist von Innungen oder Vereinen unterhalten. Dass Sachsens Fachschulen auch auswärts Vertrauen geniessen, zeigt sich darin, dass mehrere derselben von grossen deutschen Verbänden (Uhrmacher, Drechsler und Bildschnitzer, Blecharbeiter, Müller, Gerber) unterhalten werden. — Württemberg: 6 Webschulen. (Besonders bedeutsam Reutlingen, 1855 begründet: I. für künftige Fabrikanten, Kaufleute, Musterzeichner und Webmeister; II. für künftige Werkführer und Fabrikaufseher; III. für mechanische Weberei; IV. Wirkschule, seit 1891: V. für Spinnerei.) In Schwenningen Fachschule für Feinmechanik, auch Uhrmacherei und Elektromechanik, 1900 errichtet. In Württemberg sind mehr die gewerblichen Fortbildungsschulen entwickelt. — Baden (1899): 1 Uhrmacherschule (Furtwangen), 1 Schnitzerei- und Schreinerschule, 4 Musik-, 6 Stroh- und Korbflecht-, 5 Hufbeschlagschulen. — Hessen-Darmstadt: Grossherzogliche Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe in Erbach i. O. Grossherzogliche Webschule in Lauterbach. — Sachsen-Weimar: Seit 1894 Fachschule für Glasinstrumentenmacher und Feinmechaniker Ilmenau, seit 1890 Wirkerlehrlingsschule Apolda, Schnitzschule Empfertshausen (Rhöngebirge). — Mecklenburg-Strelitz: 1 Hufbeschlagschule. — Oldenburg: (Staats-) Navigationsschule zu Elsfleth. — Braunschweig: 9 Fachschulen, darunter Schule für Zuckerindustrie in Braunschweig seit 1872. — Sachsen-Meiningen: Industrieschule Sonneberg für die Spielwarenindustrie (seit 1883). — Sachsen-Coburg: Industrieschule Neustadt bei Coburg, vor 1850 begründet, für die

Spielwarenindustrie. — Anhalt: Berg- und Hüttenschule Silberhütte, 2 Schifferschulen. — Schwarzburg-Rudolstadt: 1 Schuhmacherfachschule. — Reuss ä. L.: 1 Webschule in Greiz. — Reuss j. L.: 1 Webschule in Gera. — Lübeck: Navigationsschule. — Hamburg: Schiffbauschule, Wagenbauschule. — Elsass-Lothringen: Chemieschule Mülhausen, Spinn- und Webschule Mülhausen, 2 Bergbauvorschulen. — Oesterreich: gross angelegter und sorgfältig durchgeführter Plan, aber (s. oben sub 7 b) bei allzu geringer Inanspruchnahme der Nächstbeteiligten. 142 Fachschulen, darunter 96 staatliche (1898/99 mit 3663 ordentlichen Tagesschülern, 427 Hospitanten der Tagesschule, 3237 Fortbildungsschülern und 2092 sonstigen Besuchern, zusammen 9419 Besuchern) und 46 staatlich unterstützte. 80% aller österreichischen Fachschulen liegen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg i. B. Von den 142 Fachschulen dienen 40 der Weberei und Wirkerei, 32 der Holz- und Steinbearbeitung, 20 der Spitzen- und Stickarbeit, 20 dem Korbflechten, 10 der Metallbearbeitung, 9 der Thon- und Glasindustrie, 4 der Musikinstrumenten-Fabrikation, 3 der Schuhmacherei, 4 anderen Gewerben. Alle pflegen das Zeichnen und die gewerblichen Fertigkeiten. Unterrichtsdauer meist 3 Jahre. Mit dem technologischen Gewerbemuseum in Wien (staatlich unterstütztes Unternehmen des niederösterreichischen Gewerbevereins) sind Fachschulen mit vollem Tagesunterricht und Sonderkurse mit Abend- und Sonntagsunterricht (für Holzindustrie, chemische Gewerbe, Metallindustrie und Elektrotechnik) verbunden (957 Besucher). Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie Wien, 9 Schüler, Fachschule für Kunststickerei Wien 56, Centralspitzenkurs Wien 16 Schülerinnen. Gemeinsamer Lehrplan für die österreichischen Webschulen seit 1889. — In Ungarn 16 gewerbliche Fachschulen, fast nur aus Staatsmitteln erhalten, meist 4jähriger Lehrgang, 789 Schüler. Am technologischen Gewerbemuseum zu Budapest fachliche Lehrkurse (682 Besucher). — Schweiz (1895) 9 Uhrmacher-, 2 Web-, 3 Mechaniker-, 1 Schnitz-, 1 Eisenbahnschule, 7 Lehrwerkstätten. — Belgien 1884 nur 1, 1896 12 Fachschulen für Knaben. 1884 45, 1896 53 Lehrwerkstätten, insbesondere für Textilindustrie und Steinbearbeitung. — In Massachusetts, dem grössten Textilindustriestaate von Nordamerika, wurden erst 1896 nach dem Muster der englischen Webschulen von Blackburn und Leeds 4 Webschulen mit 3jährigem Kurse eingerichtet.

19. Lehrwerkstätten. Lehrwerkstätten sind mit vielen gewerblichen Fachschulen (namentlich mit Webschulen) verbunden oder auch selbständig errichtet. Sie schliessen sich an die frühere Werkstattlehre an, suchen dieselbe aber vielseitiger und planmässiger zu gestalten. Warm empfohlen, z. B. von Bücher und Scheven, werden sie von anderen, z. B. von Steinbeis, als Stätten der Ausbildung von Dilettanten und ökonomisch gefährlich verworfen. Wanderstipendien, sagt man, würden sie besser und billiger ersetzen. Nur die Lehrwerkstätten der Weberei und Wirkerei werden allgemein als nützlich anerkannt. Schlecht bezahlte Lehrmeister werden die weniger lehrreiche Herstellung einträglicher Gegenstände mehr pflegen als die lehrreichere, aber weniger einträgliche Herstellung vielseitiger Arbeiten. Damit ruft man Klagen der Lehrlinge über einseitige Ausbildung und der Gewerbetreibenden über ungerechtfertigten Wettbewerb der Lehrwerkstätten (Gehalt des Lehrmeisters, freie Räume, unbezahlte Arbeitskräfte, zu niedrige Verkaufspreise) wach. Es erscheint zweckmässig, die Verwertung der Arbeiten der Lehrwerkstätten nicht als ein wesentliches Mittel zur Deckung der Kosten zu behandeln. Auch ist die Gefahr zu berücksichtigen, dass in Lehrwerkstätten Zeit und Rohstoffe nicht sparsam verwendet, die Lehrlinge also nicht haushälterisch erzogen werden. Mit der technischen Leitung muss daher die kaufmännische Hand in Hand gehen. Lehrwerkstätten finden sich insbesondere bei Staatseisenbahnen. In Oesterreich sind Lehrwerkstätten in Verbindung mit gewerblichen Schulen besonders zahlreich. In Bayern Lehrwerkschulen in neuester Zeit auch bei mechanischen Fachschulen.

In Baden seit 1889 nicht staatlich betriebene, aber staatlich unterstützte Lehrlingswerkstätten. Tüchtige Handwerksmeister nehmen Lehrlinge in bestimmter Zahl in Wohnung und Kost und erhalten gegen Uebernahme von Verpflichtungen und Kontrolle durch Gewerbeverein und einen Beamten der Landesgewerbehalle eine Staatsbeihilfe (durchschnittlich 232 Mark für einen Lehrling) 1889 5000, 1896 12000 Mark Beihilfen. Ende 1896 104 Lehrlingswerkstätten mit 128 Lehrlingen in 28 Orten. Diese Lehrlinge haben die jährlichen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit staatlicher Preisverteilung (1896 von 1006 Lehrlingen 920 prämiiert) zu beschicken.

20. Baugewerkschulen. Die grosse Zahl der Bauhandwerker (im Deutschen Reiche 1895 427000 Maurer und 164000 Zimmerer, s. d. Art. Baugewerbe oben Bd. II, S. 483) rechtfertigt besondere Fachschulen für sie. Diese Fachschulen haben aber nicht Architekten oder Ingenieure niederer Ordnung, sondern Bauhandwerker auszubilden. Die ersten Baugewerkschulen in Paris 1740, in München 1823, in Holzminden (Braunschweig) als Privatanstalt 1830, in Sachsen 1837 als Staatsanstalten errichtet. Unterricht bei den sächsischen Baugewerkschulen nur im Winter (4 Halbjahre); bei anderen trotz ermässigten Sommerschulgeldes im Sommer sehr schwacher Besuch. (In Preussen im Sommer 1893 772, Winter 1893/94 2737 Schüler.) In Sachsen Beschränkung der Schulen auf das Maurer- und Zimmerergewerbe, anderwärts vielfach Verbindung mit der Maschinen-

technik. Halbjährliches Schulgeld in Sachsen 30 Mark (deckt nur 8—14 % der Gesamtausgaben), in Baden 30 Mark, anderwärts vielfach wegen zu geringer Staatsunterstützung 100 und 120 Mark. Mit vielen Baugewerkenschulen sind in neuester Zeit auch Tiefbauabteilungen (für Elemente des Erdbaues, Wasser-, Wege-, Eisenbahn-, Brückenbaues, der Kanalisation und des Wasserleitungsbaues) verbunden worden. Ein grosser Uebelstand der meisten deutschen Baugewerkschulen ist es, dass sie einer Grundbedingung erfolgreichen Unterrichts, einer gleichmässig vorgebildeten Schülerschaft entbehren und mittlere Bautechniker mit niederen (Offiziere und Unteroffiziere) zusammen ausbilden. Trennung bautechnischer Mittelschulen und Werkmeisterschulen nach österreichischem Vorbilde (s. unten) ist zu empfehlen. Zu wünschen ist auch, dass die Schüler vor ihrer Aufnahme in die Schule mindestens 2 Bausommer praktisch auf einer Baustelle thätig gewesen seien.

In Preussen 1890 nur 9 Baugewerkschulen mit 1825 Schülern, (1893 2050 wegen Platzmangels abgewiesen), 1899 18 mit 3800 Schülern. Die zu Berlin, Köln und Magdeburg sind städtisch, die zu Breslau, Buxtehude. D.-Krone, Eckernförde, Frankfurt a. O., Görlitz, Höxter, Idstein, Cassel, Kattowitz, Königsberg i. Pr. (mit Wiesenbauschule), Münster i. W., Nienburg, Posen und Stettin (z. Teil erst neuerdings) Staatsanstalten. Die Eröffnung weiterer preussischer Baugewerkschulen steht bevor. In Preussens Baugewerkschulen wurde 1896 von den Aufzunehmenden nur einen Bausommer dauernde praktische Arbeit gefordert. — Bayern: 7 Baugewerkschulen (3 königlich, 4 städtisch, mit 4 Winterkursen) mit über 2000 Schülern. Staatlich geleitete Abschlussprüfung nach einheitlicher Prüfungsordnung. Mit den Schulen zu München ist eine mechanische, mit der zu Kaiserslautern eine kunstgewerbliche Abteilung verbunden. — Sachsen: 1899 5 königliche Baugewerkschulen mit 1874 331, 1899 791 Schülern. Tiefbauschule Zittau, 1898 errichtet, mit Unterricht im Winter und Sommer. Unter 160 Lehrstunden der 4 Kurse 74 zeichnerische. Jährliche Kosten von 4 Schulen 153 000 Mark. Ausserdem 1 städtische und 2 private Bauschulen. — Württemberg: Königliche Baugewerkschule in Stuttgart (seit 1845) mit 737 Schülern im Winter 1897/98 und 635 im Sommer 1898 (auch für Geometer, landwirtschaftliche Techniker und Maschinentechniker). — Baden: Karlsruhe 470 Schüler, mit Abteilungen für Maschinen-, Hochbau-, Tiefbau-, Bahnbautechniker, staatliche Werkmeister und Gewerbelehrer. Abteilung für Elektrotechniker 1899 vorbereitet. Hier auch praktische Uebungen in Lehrwerkstätten für Maurer und Zimmerer, deren Wert angezweifelt wird. — Hessen-Darmstadt: Darmstadt seit 1876 Sommer- und Winterunterricht 1899 126 Schüler. — Sachsen-Weimar: Staatliche Baugewerkschule Weimar (begründet 1859), nur Winterunterricht, 106 Schüler. (Private) Bauschule Stadt-Sulza. — Mecklenburg-Schwerin: Städtische Baugewerk- und Bahnmeisterschulen zu Neustadt und Sternberg. — Mecklenburg-Strelitz: Baugewerkschule Strelitz. — Oldenburg: Baugewerk- und Maschinenbauschule Varel (Privatanstalt, vom Staate unterstützt). — Braunschweig: Baugewerkschule Holzminden 1830, erst Privat-, jetzt Gemeindeanstalt, Sommer 187, Winter 949 Schüler. — Sachsen-Coburg-Gotha: Baugewerkschule zu Coburg (begründet 1852), nur Winterunterricht, 106 Schüler (auch Tiefbauunterricht) und Gotha, Sommer 1898 13, Winter 1898/99 116 Schüler, verbunden mit einer, im Sommer auch stärker besuchten, Handwerkerschule. — Anhalt: Bauschule (Privatschule) Zerbst, Winter 1898/99 183 Schüler (auch für Wasser-, Tiefbautechniker, Steinmetzen, Bautischler und Ziegeleitechniker), darunter 126 Preussen, Sommer 1898 36 Schüler. — Schwarzburg-Sondershausen: Bautechnische Fachschule Arnstadt (Privatanstalt), Sommer- und Winterunterricht (auch für Eisenbahntechniker, Bahnmeister, Strassen- und Tiefbau). — Reuss j. L.: Baugewerkschule Gera (Privatanstalt), Winter- und Sommerunterricht. — Lübeck: Staatliche Baugewerkschule Lübeck. — Hamburg: Staatliche Baugewerkschule seit 1865. Sommer 1898 45, Winter 1898/99 256 Schüler. — In Oesterreich 1898/99 baugewerbliche Abteilungen an 7 höheren Gewerbeschulen mit 607 Schülern, an 12 Werkmeisterschulen mit 1854 (zusammen 2461) Schülern. Das oben sub 6 erwähnte österreichische G. v. 26. Dezember 1893 steigerte den Besuch der österreichischen Bauschulen sehr, veranlasste Neugründung solcher und förderte das Bauwesen.

21. Werkmeisterschulen. Die meisten gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nur Sonntags- und Abendunterricht erteilen, (wöchentlich höchstens 10—16 Stunden) können Werkmeister des Maschinenbaues, der Spinnerei, Weberei, des Brunnenbaues etc. nicht ausbilden, weil sie jahrelangen Besuch erfordern würden und fachliche Ausbildung nicht bieten könnten. Die sächsische Regierung errichtete daher 1855 eine Werkmeisterschule, die erste ihrer Art und ihres Namens, für die strebsamsten Mitglieder des Handwerker- und Arbeiterstandes. Aufnahme-Erfordernis: Alter von mindestens 16 Jahren und 2jährige Berufsübung. Unterrichtsdauer 1½ Jahre; wöchentlich 35—40 Stunden. Die Werkmeisterschulen sollen grundsätzlich nicht mehr lehren, als Werkmeister wirklich brauchen, damit die Schüler ihre Befähigung nicht überschätzen und sich nicht von Werkstätten und Fabriken ab und den Zeichenbureaus zuwenden. Sie sind industrielle Unteroffiziersschulen.

In Preussen (niedere) Maschinenbauschulen zur Ausbildung von unteren Betriebsbeamten (Werkmeistern, Maschinenmeistern u. s. w.) in Altona, Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen, Duisburg, Gleiwitz, Görlitz, Hannover und Magdeburg. In Duisburg und Gleiwitz besondere Abteilungen (Hüttenschulen) zur Aus-

bildung von niederen Beamten für den Hüttenbetrieb. Fachschulen für die bergische Kleineisen- und Stahlwarenindustrie in Remscheid und für Metall-(Bronze-)Industrie in Iserlohn — In Bayern 4 Werkmeisterschulen, mechanische Fachschulen genannt, eine fünfte geplant. — Sachsen: Königliche Werkmeisterschule zu Chemnitz 211 Schüler, mit Abteilungen für mechanische Technik, Seifensieder, Färber und Elektrotechniker (hat seit ihrer Errichtung etwa 4700 Schüler aufgenommen). Mittweida Privatanstalt 204 Schüler. Leipzig, seit 1896 Werkmeisterabteilung an der städtischen Gewerbeschule, 59 Schüler. — Baden: siehe Baugewerkschule. In Mannheim seit 1897 Gemeindeschule für Werkführer und Monteure. — In Dessau Gasmeisterschule, von der deutschen Kontinental-Gasgesellschaft 1898 im Anschlusse an die dortige Handwerkerschule errichtet. — Oesterreich: Mit 16 Staatsgewerbeschulen sind Werkmeisterschulen verbunden. 2 weitere werden 1900 eröffnet, 1898/99 3130 Schüler, davon in den 12 Abteilungen für Baugewerbe 1854, in 8 Abteilungen für mechanische Technik 545, in 2 Abteilungen für chemische Technik 48, in 6 Abteilungen für Kunstgewerbe 330, in 2 Handelsabteilungen 308, in 1 Abteilung für Elektrotechnik 45 Schüler.

E. Gewerbliche Mittelschulen.

22. Das Studium an einer technischen Hochschule setzt Ablegung der Reifeprüfung eines Realgymnasiums oder Gymnasiums voraus und kann erst im Alter von etwa 24 Jahren beendigt werden. Die dort gebotene höchste technische Ausbildung überschreitet für viele Industrielle das vorhandene Bedürfnis, lässt die rechte Zeit zur Erlangung der nötigen praktischen Geschicklichkeit leicht versäumen, erfordert viel Zeit und Geld und setzt die jungen Besucher den Gefahren der »akademischen Freiheit« aus. Deshalb sind gewerbliche Mittelschulen, welche mehr als die niederen gewerblichen Schulen und weniger als die technischen Hochschulen beanspruchen und bieten und straffe Zucht üben, ein Bedürfnis des Gewerbes und der Industrie. Dem abgestuften gewerblichen Bildungsbedürfnisse müssen auch abgestufte gewerbliche Bildungsanstalten entsprechen. E. Engel berechnet den Kostenwert eines Gewerbetreibenden mit niederer Bildung nach 15 Lebensjahren auf 3700 Mark, mit mittlerer Bildung nach 20 Jahren auf 12100 Mark, mit Hochschulbildung nach 25 Jahren auf 27500 Mark. Das Fehlen von Gelegenheiten zur Erlangung einer mittleren gewerblichen Bildung muss mithin sehr nachteilig wirken, indem es die auf solche Bildung Angewiesenen entweder auf höhere Bildung verzichten oder in niedere gewerbliche Schulen oder in technische Hochschulen eintreten lässt. Niedere gewerbliche Schulen werden durch solche Schüler leicht dazu veranlasst, ihr Lehrziel zu überschreiten, technische Hochschulen dazu, hinter ihrem Lehrziele zurückzubleiben. Die gewerblichen Mittelschulen sind ein Mittel, um die niederen gewerblichen Schulen von anspruchsvollen Schülern, die technischen Hochschulen von ungenügend vorgebildeten Studierenden und die Volkswirtschaft von dem gelehrten Technikerproletariat einigermassen frei zu halten. Während von Hochschul-Ingenieuren vielfach Ueberangebot vorhanden ist, fehlen der Industrie oft Kräfte, wie sie die gewerblichen Mittelschulen liefern (Maschinenkonstrukteure, Ingenieure, Chemiker, Leiter kleinerer Fabriken und Privatbautechniker in mittleren Lebensstellungen). 1898 waren (nach Direktor Peters, vom Vereine deutscher Ingenieure) bei 105 der angesehensten deutschen Industriefirmen 3281 Ingenieure angestellt, von denen nur 1124 (34 %) eine technische Hochschule, dagegen 2157 (66 %) technische Mittelschulen besucht hatten. Gegenüber England und Nordamerika ist die Ausbildung vieler unserer jungen Ingenieure an Hochschulen zu langwierig und teuer.

Auffallenderweise ist bisweilen, z. B. 1882 vom Centralverbande deutscher Industrieller, behauptet worden, gewerbliche Mittelschulen seien kein wirtschaftliches Bedürfnis. R. Baumeister stimmt dem bei, »umsomehr, da die technischen Hochschulen in ihren zurückgebliebenen Zöglingen schon genug Techniker zweiten Ranges lieferten«. Aber ungeeignete industrielle Stabsoffiziere sind deshalb noch keine geeigneten Subalternoffiziere, ungeeignete Lehrer höherer Schulen noch keine geeigneten Volksschullehrer. Dem Irrtume, dass die gewerblichen Mittelschulen »eine überflüssige Konkurrenz der technischen Hochschulen« seien, während sie von diesen doch nur die Besucher an sich ziehen, die in die Hochschulen weder verlangen noch gehören, hatte das österreichische Unterrichtsministerium schon 1880 entgegenzutreten.

Der jetzt etwa 14000 Mitglieder umfassende »Verein deutscher Ingenieure« erklärte 1889 gewerbliche Mittelschulen für ein vom Staate zu befriedigendes Bedürfnis. Die Industrieen, für welche sie vorbilden, sind über das ganze Land verbreitet. Sollen die gewerblichen Mittelschulen gedeihen, so müssen sie selbständige Anstalten, nicht Anhängsel allgemein bildender Anstalten sein. Unterlässt der Staat, gewerbliche Mittelschulen zu errichten, so werden solche selbst von grossen Städten selten errichtet werden. In der Hauptsache werden dann Privatanstalten »mit glänzenden Programmen und unerfüllbaren Versprechungen, mit geringen Aufnahme-Anforderungen, täglichem Eintritt, mit studentischem Anstrich, überfüllten Klassen, schlecht besoldeten, häufig wechselnden, nicht selten auf Tantième gestellten, überanstrengten Lehrern, und

grossen Abgangsdiplomen« entstehen, bei denen der Geldertrag massgebend ist. Der »Deutsche Techniker-Verband«, dessen 8000 Mitglieder ihre Ausbildung fast ausschliesslich auf technischen Mittelschulen erhielten, und der nach Zusammensetzung und Leistungen wohl als eine Vertretung des mittleren Technikerstandes gelten kann, erklärte 1899 deutschen Regierungen, »die allmähliche Beseitigung der technischen Privatschulen und die Errichtung einer ausreichenden Anzahl staatlicher technischer Mittelschulen sei anzustreben.« Da Schülerzahlen von 700 und 1400, wie solche Privatschulen sie aufweisen, starken Anreiz ausüben, so findet neuerdings ein Wettbewerb kleiner Städte um Erlangung solcher Privatanstalten statt. Viele Einwohner haben als Quartiergeber Gewinn. Die Stadt gewährt meist eine Unterstützung (freie Unterrichtsräume, Barzuschüsse) an den Unternehmer, erhält aber bei Erreichung einer Mindestzahl von Schülern für jeden Schüler eine Abgabe vom Unternehmer. Das gewerbliche Unterrichtswesen gerät aber auf Abwege, wenn es auf Erlangung möglichst hoher Ueberschüsse hinzielt.

Die älteste gewerbliche Mittelschule in Deutschland ist die 1836 errichtete k. sächsische höhere Gewerbeschule zu Chemnitz, welche schon 5400 Schüler aufgenommen hat und für andere Schulen gleicher Art, insbesondere auch für die blühenden österreichischen Staatsgewerbeschulen als Vorbild diente. Die Eintretenden haben meist schon die Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung (dies ist weniger aus didaktischen als aus sozialen Rücksichten wünschenswert), viele auch praktische Arbeit hinter sich. Die Unterrichtsdauer beträgt in Chemnitz für die mechanisch-technische und die chemisch-technische Abteilung je 7, für die Bauabteilung (seit 1878) 7, für die elektrotechnische Abteilung (seit 1892) 8 Halbjahre. Ein vielbeklagter Uebelstand ist der Mangel an gewerblichen Mittelschulen in Preussen. Dieser Mangel ist zwar etwas vermindert. Man erkennt das u. a. daraus, dass die Zahl der nicht hochschulmässig vorgebildeten, das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums nicht besitzenden, ausserordentlichen Studierenden an den 3 technischen Hochschulen Preussens von 29 % (1890/91) auf 21 % (1898/99) sank. Dagegen betrugen die ausserordentlichen Studierenden 1898/99 an den technischen Hochschulen Sachsens und Süddeutschlands nur 12 %, an denen Oesterreichs, wo das gewerbliche Mittelschulwesen besonders ausgebildet ist, nur 7 % aller Studierenden. An den 4 technischen Hochschulen Preussens und Braunschweigs war 1898/99 die Zahl der ausserordentlichen Studierenden in den Abteilungen für Architektur 39 %, für allgemeine Wissenschaften 33 %, für Maschinen- und Elektro-Ingenieure 22 %, für Chemie und Hüttenkunde 17 %, für Schiff- und Schiffsmaschinenbau 13 %, für Bauingenieure 8 %. Hiernach sind mittlere, zwischen Baugewerken- und technischen Hochschulen stehende Bauschulen für Norddeutschland ein besonderes Bedürfnis; aber auch Mittelschulen für mechanische und chemische Technik fehlen noch sehr.

Die technischen Hochschulen werden durch eine grössere Zahl solcher ausserordentlichen Studierenden veranlasst, auch die Aufgaben gewerblicher Mittelschulen zu erfüllen, wozu sie sich ohne Preisgebung ihrer Hochschuleigenschaft nicht eignen. Daneben zeigte sich, dass bisher zahlreiche Preussen in fremden gewerblichen Mittelschulen eine Bildung suchten, die ihnen das eigene Land nicht in genügender Weise gewährte. So waren 1890/91 in Chemnitz und Mittweida 193 und 591 Preussen neben 670 und 106 Sachsen, am Technikum Hildburghausen 247 Preussen neben 143 Thüringern, 1888 am Technikum in Buxtehude 445 Preussen neben 116 anderen Schülern.

In Preussen gab es 1888 noch keine staatlichen Maschinenbauschulen, 1898 dagegen 5 höhere Maschinenbauschulen zur Ausbildung von mittleren Technikern in Breslau, Cöln, Dortmund, Elberfeld-Barmen und Hagen mit 1400 Schülern. Ausserdem an der Aachener Oberrealschule 2 Jahres-Fachklassen zur Ausbildung von mittleren Technikern. Errichtung weiterer Maschinenbauschulen 1899 in naher Aussicht. Verhandlungen über die Organisation der preussischen Maschinenbauschulen (im Handelsministerium) vom Mai 1898. — Bayern: Seit 1868 4 Industrieschulen in München, Nürnberg, Augsburg und Kaiserslautern mit 700 Schülern. Sie schliessen sich an die 6klassige Realschule an, waren bisher 2kursig und werden mit einem wesentlich auf Laboratoriums- und Werkstättenbetrieb beruhenden 3. Kurse ausgestattet. Die Schulen enthalten mechanische, Hoch- und Tiefbau-, und chemische Abteilungen. Besondere Pflege der Elektrotechnik. Bei der Errichtung der bayerischen Industrieschulen hoffte man, dass die meisten Absolventen unmittelbar in die Praxis übergehen würden; statt dessen gingen die meisten auf die technische Hochschule. Die Doppelaufgabe ist nachteilig. Die Schulen geben den Schülern, welche sie als Vorbereitung zur Hochschule benutzen, zu viel, denen, welche gleich in die Praxis übergehen wollen, zu wenig Specialwissenschaft. Eine im bayerischen Unterrichtsministerium im September 1898 abgehaltene Sachverständigenbesprechung hielt jedoch an der Doppelaufgabe fest, empfahl für mittlere Techniker ein drittes Jahr, für künftige technische Hochschulstudierende Beschränkung auf 2 Jahre Industrieschule und wünschte für Maschinenbauer technische Mittelschulen mit 2jährigem Unterrichte. In Würzburg höhere Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik, 100

Schüler. — Sachsen: Höhere Gewerbeschule zu Chemnitz 1884 171, 1899 330 Schüler. Technikum Mittweida (Privatanstalt, 1867 begründet) 1430 Schüler, darunter mehr als $^1/_3$ Preussen und 120 Russen, Ingenieurschule Zwickau (Privatanstalt, 1897 begründet) 196 Schüler. Technikum Limbach (1898 begründet) 145 Schüler. Technikum Hainichen (1900 begründet, Privatunternehmen des Direktor Jentzen, dem auch die Technika in Ilmenau und Rudolstadt gehören). — Anhalt: Köthen, höheres technisches Institut, 1891 begründet, 1899 441 Schüler. Sachsen-Weimar: Ilmenau, Privatanstalt 1894 begründet, 1899 726 Schüler. — Altenburg: Technikum 1895 begründet, Privatanstalt, 198 Schüler. — Bingen: Technikum, Privatanstalt, 1897 begründet, 487 Schüler. — Mannheim: Ingenieurschule, Privatanstalt, 1895 in Zweibrücken gegründet, 1898 verlegt. — Baden: siehe Baugewerkschule. — Mecklenburg: städtische Maschineningenieur-Schule zu Neustadt, 1882 errichtet. — Strelitz: Technikum, Privatanstalt, begründet 1890. 1899 599 Schüler. — Meiningen: Technikum Hildburghausen 1876 begründet, 1897 856 Schüler (65 % Preussen).

In Oesterreich dienten die 1851 geschaffenen Realschulen bis 1867 auch als Gewerbeschulen, indem sie für die gewerbliche und kaufmännische Praxis und für höhere technische Studien vorbereiteten. 1867 liess man ihnen nur noch letztere Bestimmung. Aber bald erkannte man den Fehler und schuf 1876 an wenigen Hauptorten grosse, musterhaft ausgestattete Staatsgewerbeschulen, anfänglich 9, jetzt 18 (in Wien 2, Brünn 2, Salzburg, Graz, Innsbruck, Triest, Prag, Pilsen 2, Bielitz, Krakau und Czernowitz, Lemberg, Smichow, Pardubitz, letztere beide 1899 eröffnet, grösste in Reichenberg). Diese Schulen sind nicht unter sich gleich organisiert, wie Gymnasien oder Realgymnasien, sondern in demselben Gebäude, unter derselben Verwaltung und Leitung und teilweise unter denselben Lehrern vereinigte Fachschulen. Der Name Staatsgewerbeschule bezeichnet daher keinen didaktischen, sondern einen administrativen Begriff: die Vereinigung von höheren Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen, offenen Zeichenschulen, Specialkursen, gewerblichen Fortbildungsschulen und einigen sonstigen Lehrabteilungen (s. oben sub 2, g). Von den Staatsgewerbeschulen enthalten 8 höhere Gewerbeschulen (1. Jahrgang 542 Schüler, baugewerbl. Abt. 607, mech.-techn. Abt. 734, chem.-techn. Abt. 239 zus. 2122 Schüler), 16 Werkmeisterschulen (3130 Schüler), 18 gewerbliche Fortbildungsschulen (3316 Schüler), 10 Specialkurse (2437 Schüler), 4 offene Zeichensäle (182 Besucher), 6 sonstige Lehrabteilungen (336 männliche und weibliche Schüler), Gesamtzahl der Besucher der Staatsgewerbeschulen 1898/99: 11 523. Die Staatsgewerbeschulen bilden die Mittelpunkte für die Organisation der kleineren gewerblichen Bildungsanstalten in den umliegenden Gebieten. Selten ist im gewerblichen Schulwesen ein Plan so gross, zweckmässig und klar angelegt und so folgerichtig durchgeführt worden wie dieser. In Ungarn 2 Staatsgewerbeschulen mit 392 Schülern. — Schweiz: Technikum Winterthur, 1874 errichtet, 712 Schüler. Biel Technikum, 1890 begründet, 418 Schüler, Burgdorf, 1892 errichtet, 287 Schüler.

23. Handelsschulen. Die Handelsschulen, welche zumeist von kaufmännischen Vereinen und Korporationen, vielfach von Einzelnen, seltener von Gemeinden errichtet worden sind, legen ein rühmliches Zeugnis von dem Bildungsbedürfnisse des Handelsstandes ab. Sie sind eines der wirksamsten Sicherungsmittel gegen das Heranwachsen eines sozial und wirtschaftlich sehr nachteiligen kaufmännischen Proletariats, das bei der leichten Zugänglichkeit des kaufmännischen Berufes zahlreich ist, und fördern den Weitblick der jungen Kaufleute ebenso wie ihren Sinn für Berufspflicht und Berufsehre. Die Handelsschulen zerfallen in Fortbildungs- oder Lehrlingsschulen mit ergänzendem Unterrichte, der neben der praktischen Lehre hergeht, und Tagesschulen, welche die Zeit ihrer Schüler auf 2—3 Jahre vollständig in Anspruch nehmen. Erstere führen vorwiegend dem Grosshandel, letztere dem mittleren und Kleinhandel Hilfskräfte zu. — Ein schweres Hemmnis der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist die mangelhafte Vorbildung vieler ihrer Zöglinge. Gute Handelsschulen vermitteln die für junge Kaufleute erforderlichen Kenntnisse vollständiger, planmässiger und mehr in ihrem gegenseitigen, wissenschaftlichen Zusammenhange, als es die praktische Lehre in einem kaufmännischen Geschäfte, selbst beim besten Wollen und Können eines tüchtigen Lehrherrn, vermag. Der Verein von Direktoren Sächsischer Handelsschulen stellte 1881 den »Entwurf eines Lehrplans für den Fachunterricht der Sächsischen Handelslehrlings-Schulen« auf. Danach sind die notwendigsten Lehrfächer: kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz mit Kontorarbeiten und Handelswissenschaft, d. h. die planmässige Darstellung des Handelsgetriebes und der dasselbe regelnden staatlichen und wirtschaftlichen Gesetze. Das Schulgeld ist bei den meisten Handelsschulen sehr viel höher als bei gewerblichen Schulen, bis zu 360 Mark jährlich (s. oben sub 7 b). Die Gründe dessen sind wohl hauptsächlich die, dass die in Handelsschulen erworbenen Kenntnisse zum grössten Teile (Handelswissenschaft, Buchhaltung, Kontorarbeiten, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Sprachen, Warenkunde, Wechselrecht, Schönschreiben) im kaufmännischen Leben un-

mittelbar angewendet werden können, und dass der Kaufmannsstand nicht, wie die Industriellen, unter einem Widerstreite der Interessen im Stande selbst leidet. Dieser Umstand erleichtert die Begründung von Handelsschulen sehr. Besondere Droguistenschulen in Dresden, Leipzig, Braunschweig und anderwärts. Aelteste deutsche Handelsschule: Gotha 1817 von Arnoldi, dem Begründer der Gothaer Versicherungsanstalten, errichtet. Leipzig 1831, noch vor Entstehen der sächsischen Realschulen, von der Kramer-Innung begründet. Nach der R.G.O.-Nov. v. 17. Juni 1891 § 154 können auch Handelslehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren statutarisch zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden (s. oben sub 6).

Von grosser Bedeutung für die Anregung und Förderung der Handelsschulen ist der 1895 begründete »Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen«, der auch die Errichtung deutscher Handelshochschulen vorbereitete. Die erste deutsche Handelshochschule wurde im April 1898 im Anschlusse an die Universität Leipzig, die zweite im Oktober 1898 im Anschlusse an die Technische Hochschule Aachen errichtet. Zahl der Studierenden im Dezember 1899 in Leipzig 248, in Aachen 20. Verwandt sind die geplante »Akademie für Social- und Handelswissenschaften« zu Frankfurt a. M., die eine Lerngelegenheit für Beamte und Kaufleute und eine geistige Brücke zwischen diesen werden soll, und die aus v. Mevissens Vermächtnis zu errichtende Handelsakademie zu Köln. Von den Handelshochschulen ist auch die Ausbildung tüchtiger Handelslehrer zu erhoffen. An der technischen Hochschule zu Riga besteht schon lange eine Handelsabteilung (1895 199 Studierende).

Harry Schmitt führte (1892) 165 kaufmännische Fortbildungsschulen in Deutschland an, von denen 48 vor 1871, 114 seit 1871 begründet wurden; bei 3 Gründungsjahr unbekannt. Nach ihm entfiel damals je eine kaufmännische Fortbildungsschule in Sachsen auf 100000, in Baden auf 150000, in Hessen-Darmstadt auf 166000, in Württemberg auf 286000, in Preussen auf 368000, in Bayern auf 500000 Einwohner. In Preussen (Dezember 1897) 186 kaufmännische Fortbildungsschulen (8—12 Stunden wöchentlich in jeder Klasse, leider noch meist Abendunterricht) mit 14935 Schülern und 591 Schülerinnen, 4 Handelsschulen (Berlin, Erfurt, Osnabrück, Köln) mit 738 Schülern, und 3 höhere Handelsschulen (Frankfurt a. M., Aachen, Köln) mit 37 Schülern. Der Schulbesuch ist in 107 Schulen freiwillig, in 73 obligatorisch, in 6 entbindet er vom Besuche der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule. 111 preussische Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, darunter 14 mit mehr als 30000 Einwohnern, haben noch keine kaufmännische Fortbildungsschule. In Sachsen haben 22 Städte unter 10000 Einwohnern Handelslehrlings-Schulen. In Bayern (1899) 1 höhere Handelsschule (Abteilung der Industrieschule zu München), 11 Handelsschulen (4 öffentliche, 7 private), 15 Handelsabteilungen an 6klassigen Realschulen, 11 Handelsabteilungen gewerblicher, mit Realschulen verbundener Fortbildungsschulen, zahlreiche kaufmännische Abteilungen selbständiger gewerblicher Fortbildungsschulen. Sachsen: 4 höhere Handelsschulen mit 569, 47 Handelslehrlingsschulen mit 4744, alle zusammen mit 5313 Schülern und 3321 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Württemberg: In 18 Städten kaufmännische Fortbildungsschulen, doch (ausser in Stuttgart und Heilbronn) nur als besondere Abteilungen der gewerblichen Fortbildungsschulen. Baden (1899) 14 Handelsschulen. Handelskurse für Frauen und Mädchen an der Gewerbeschule zu Karlsruhe und zeitweilig durch den Badischen Frauenverein. In den thüringischen Staaten (1897) 4 höhere Handelsschulen und 17 kaufmännische Fortbildungsschulen. In Braunschweig 10 kaufmännische Fortbildungsschulen (880 Schüler), mit Ausnahme von 3 älteren. 1896 von der Handelskammer errichtet. Zuschüsse leisten in gleicher Höhe Staat, Gemeinden und Handelskammer. Jahreskosten 41800 Mark, Zuschüsse 11900 Mark. S.-Weimar: 4 Handelsschulen. — Die Zahl der wöchentlich erteilten Lehrstunden ist nach Schmitt am grössten in Dresden 456, Leipzig 437, Chemnitz 274, Berlin I 138, München 132, Stuttgart 125, Nürnberg 118, Plauen i. V. 106, Bautzen 102; am geringsten in Sagan $3^1/_2$, Burg $1^1/_2$. In Oesterreich (1899) 20 höhere dreiklassige Handelsschulen (3800 Schüler), 52 sonstige kaufmännische Tagesschulen (7600 Schüler) und 58 kaufmännische Fortbildungsschulen (7000 Schüler), zusammen 130 Schulen mit 18400 Schülern. In Ungarn (1897) 35 höhere Handelsschulen (4983 Schüler), 74 Handelslehrlings-Schulen (4699 Schüler). In ungarischen Städten, die weniger als 50 Handlungslehrlinge zählen, müssen diese die gewerblichen Lehrlingsschulen besuchen, die hierfür einen eigenen Lehrplan haben. Eine orientalische Handelsschule in Budapest. Eine verderbliche Wirkung des Einjährig-Freiwilligen-Rechts auf die Entwickelung des Handelsschulwesens beobachtete man (Dr. Zehden) in Oesterreich. Wegen dieser Militärbegünstigung wurden viele zweiklassige Handelsschulen in dreiklassige höhere Handelsschulen umgewandelt. Man befürchtet davon ein Ueberangebot der höheren kaufmännischen Beamten und einen Mangel der viel begehrten Hilfskräfte des mittleren Handels und sucht dem abzuhelfen durch die Förderung vierjähriger Kurse an höheren und zweijähriger Kurse mit einer Vorbereitungsklasse an den anderen Handels-Tagesschulen. In der Schweiz (1898) 14 Handelsschulen mit 1130 Schülern, meist Kantons-Unternehmungen. Bei den 4 grössten deckt das Schulgeld nahezu $^1/_4$, bei den 10 kleineren nur $^1/_{18}$ der Gesamtausgaben. Von den Gesamtausgaben 514000 Francs wurden nur 78000 durch das sehr niedrige Schulgeld aufgebracht, 306000 durch die Kantone oder Gemeinden, 130000 Francs durch den Bund. Ausserdem kaufmännische Fortbildungsschulen mit 4613 Schülern und 281000 Francs Ausgaben. Belebend wirkte der Bundesbeschluss

betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891.

F. Kunstgewerbeschulen, -vereine und -museen.

24. Kunstgewerbeschulen und -vereine. Gelegentlich der Weltausstellungen von 1851, 55 und 62 erkannte man (zuerst in England, dann in Oesterreich, dann in Deutschland), dass das heimische Kunstgewerbe bei aller technischen Tüchtigkeit doch im Geschmacke dem französischen sehr nachstehe, dass Frankreichs Vorsprung nicht auf angeborener, sondern auf Jahrhunderte lang (seit Colbert) anerzogener Geschmacksbildung beruhe und dass nur durch Unterricht und Vorbilder jener Mangel ausgeglichen werden könne. Das vom Prinzen-Gemahl Albert 1857 begründete South-Kensington-Museum (Museum, Schule und Lehrerbildungsanstalt), mit welchem zahlreiche Kunstschulen und Kunstgewerbemuseen in kleineren Städten in Verbindung stehen, äusserte schon bei der Londoner Weltausstellung 1862 sehr günstige Wirkungen. Es erhielt 1861—63 jährlich 680000 Mark. Bei der Organisation des englischen Volksschulwesens von 1870 wurde das Zeichnen neben dem Lesen, Schreiben und Rechnen einer der vier Grundpfeiler des Lehrplanes. Frankreich bewilligte 1862 dem Conservatoire des arts et métiers 4000000 Mark und 120000 Mark zu Ankäufen auf der Londoner Ausstellung. Auf des verdienstvollen v. Eitelbergers Antrag gründete Oesterreich 1863 sein Museum für Kunst und Industrie, 1868 die damit verbundene Kunstgewerbeschule. Später folgten deutsche Staaten nach. 1865 die Gewerbehalle zu Karlsruhe; 1867, zuerst als Privatunternehmen, das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und das Nationalmuseum zu München.

Von den deutschen, österreichischen und schweizerischen Kunstgewerbeschulen stammen 6 aus den Jahren 1868—71 (Wien, München, Berlin, Genf, Chaux de Fonds und Leipzig), 24 aus den Jahren 1875—90, 4 aus der Zeit von 1894—97. Vor dem Eintritt in die »Fachklassen« meist eine »allgemeine Abteilung« oder »Vorschule«. Für die Schüler, welche den Vollunterricht wegen Mangel an Zeit und Geld nicht benutzen können und den Tag über erwerbsthätig sein müssen, besteht an vielen Kunstgewerbeschulen Abendunterricht.

Zweck der Kunstgewerbeschulen ist die Belebung des Kunstsinnes unter den Gewerbetreibenden und des Verständnisses für die Forderungen des Kunstgewerbes unter den Künstlern. Die Ausbildung des Gewerbetreibenden zum Künstler seines Faches ist anzustreben, nicht die Aufpfropfung der Kunst auf die Gewerbe (Steckbauer). Es ist daran festzuhalten, nur solche Schüler aufzunehmen, welche eine längere praktische Lehrzeit hinter sich haben. Da die gewerbliche Kunst in der Anwendung der Gesetze der Architektur, Plastik und Malerei auf Gewerbserzeugnisse besteht, so hat die Kunstgewerbeschule diese drei Gebiete zu pflegen. Die Kunstgewerbeschulen müssen enge und dauernde Fühlung mit der hohen Kunst haben (nur eine mächtige Hauptader kann viele kleine Kanäle speisen; andernfalls wird erst Vollblut, dann Halbblut, dann Viertelblut etc. erzeugt), aber sie müssen, um gedeihlich wirken zu können, sowohl von Kunstakademieen als von technischen Anstalten, mit denen sie anfänglich verbunden waren, unabhängig sein. Auch müssen sie sich davor hüten, den geschichtlich auf einander folgenden Stilarten allzusehr nachzugehen, da sie ihren Schülern sonst Unbefangenheit und Freiheit des Schaffens rauben. Deswegen empfiehlt neuerdings insbesondere M. Meurer, dass die in Stiltraditionen gealterte Kunstrichtung zur Quelle der Natur zurückkehre, um verjüngt zu werden. Der beständige Stilwechsel des neueren Kunstgewerbes, das Herumprobieren mit den künstlerischen Ausdrucksmitteln aller Zeiten und Völker sind zumeist durch Vernachlässigung des Naturstudiums verschuldet. Museen wühlen (M. v. Schwind) mit ihrer überwältigenden Fülle den Grund um die keimende Kraft auf und wirken wie 50 Klimas auf eine Pflanze, die meist nur in einem Klima gedeihen kann. Die zahlreichen neueren Sammelwerke sind zum kleinsten Teile Lehrwerke, meist Eselsbrücken zur Beschaffung des Tagesbedarfes. Statt der Stallfütterung mit Vorlagen empfiehlt darum Meurer die Weidenahrung der Natur. Von den Schulen soll man auch hier nicht zu viel erhoffen. Denn die vielbewunderten kunstgewerblichen Arbeiten minder gebildeter orientalischer Völker zeigen, dass eine nie abgebrochene Kunstüberlieferung wesentliche Bedingung kunstgewerblicher Tüchtigkeit ist.

Die hauptsächlichsten Einwürfe gegen das auf gedankenloser Nachahmung beruhende Kunstgewerbe werden von Neueren zusammengefasst in folgende Tadelworte: »Wiederkäuen früherer Stilformen; Kreislauf der Stile; Ueberladung mit Zierat; Gute-Stuben-Kunstgewerbe; Restaurant-Renaissance; Architektur-Möbelstil; stoffwidrige Nachahmungen; Nippsachen, die gefährlichen Bazillen des Kunstgewerbes; Tyrannei des Tapeziers; Mangel an künstlerischer Einheit räumlich vereinigter Gegenstände; Verwendung geringwertiger Ersatzstoffe zur Erzielung unwahren Prunkes; Bürgerwohnungen als Zerrbilder fürstlicher Wohnungen; Mängel an Selbstbewusstsein, Schön-

heitssinn und künstlerischer Wahrheitsliebe.« Das Kunstgewerbe beginnt neuerdings von der blossen Nachahmung der Erzeugnisse früherer Zeiten sich zu selbständigem Erfinden und Schaffen neuer Konstruktionen zu erheben. Damit steht in Verbindung das Eindringen des Kunstgewerbes in die neueren Kunstausstellungen, aber auch eine ungerechte und unnatürliche Unterschätzung der Ueberlieferungen und eine gefährliche Ueberschätzung einzelner Künstler. Die eigenartige Entwickelung der einzelnen Schüler-Persönlichkeiten, das höchste Ziel jeder Kunstgewerbeschule, wurde früher durch eine übertriebene Pflege der geschichtlichen Stile, neuerdings bisweilen dadurch gefährdet, dass einzelne hervorragende Lehrer seitens der Schüler nachgeahmt werden. Von hoher Bedeutung für die Schulung zur Selbständigkeit sind die an Kunstgewerbeschulen üblichen Schülerwettbewerbe mit gleicher Aufgabe sowie späterer Ausstellung und Besprechung der Wettbewerbs-Arbeiten in der Klasse, mitunter als Schnellentwerfen unter Clausur behandelt.

Preussen: 16 „Handwerker- und Kunstgewerbeschulen" mit (1898) 11700 Schülern. Aachen 1886, Barmen 1894, Berlin 1868, Breslau 1876, Düsseldorf 1883, Elberfeld 1896, Frankfurt a. M. 1879, Hanau 1889, Hannover 1890, Iserlohn 1881, Cassel 1882, Köln 1879, Königsberg i. Pr. 1885, Magdeburg 1887 errichtet. Bayern: München 132 männliche, 118 weibliche Schüler, seit 1868, und Nürnberg (1662 als Privatakademie begründet, 1716 durch eine Zeichenschule für Handwerker ergänzt, 1819 vom Staate übernommen, 1876 unter Gnauth in eine Kunstgewerbeschule umgewandelt), 175 Schüler. Kunstgewerbliche Fachschule zu Kaiserslautern, verbunden mit der Baugewerkschule, 85 Schüler. Sachsen: Leipzig, 1871 Umwandlung der kleinen Kunstakademie in eine blühende Kunstgewerbeschule, vorzugsweise für die Buchgewerbe, auch für die photomechanischen Vervielfältigungs-Verfahren, 276, Dresden, 1875 errichtet, 278, Vorschule Dresden 99 Schüler. Plauen i. V. (1877 als kunstgewerbliche Fachzeichenschule begründet, seit 1890 Kunstgewerbeschule für das Erzgebirge und Vogtland) 165 Schüler. (Plauens Abteilungen s. oben sub 2, g.) Von 2887 im Jahre 1895 im Deutschen Reiche thätigen Musterzeichnern entfielen 1390 auf Sachsen, 783 auf Preussen. Sachsen das wichtigste Land der deutschen Textilindustrie! Württemberg: Stuttgart 121 Schüler. In Württemberg sind die gewerblichen Fortbildungsschulen da, wo ein besonderes Kunsthandwerk vorherrscht, auch mit Lehrstätten für Modellieren, Ciselieren, Gravieren und Holzschnitzen verbunden. Baden: Karlsruhe (mit Kunstgewerbemuseum), seit 1878 selbständige Anstalt, 269, Pforzheim, 1877 errichtet, 235 Schüler (1899). Hessen-Darmstadt: Mainz 256 Schüler, 1879, Offenbach, 185 Schüler, 1877 errichtet. Anhalt: Dessau, Handwerker- und Kunstgewerbeschule, 1897 errichtet, 185 Schüler. Hamburg: 1895 errichtet, 64 Schüler. Elsass-Lothringen: Strassburg 1890 errichtet, 127 männliche, 56 weibliche Schüler, Mülhausen, 1881 errichtet. Oesterreich: Wien, 1868 errichtet, 254, Prag 281, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (für Photographie, Reproduktionsverfahren, Buch- und Illustrationsgewerbe) in Wien 151 Schüler. Ausserdem an 6 Staatsgewerbe-(Werkmeister-) Schulen 330 Schüler. Ungarn: Budapest 59 Schüler. Schweiz: Basel, Bern, Genf 2, Luzern, Zürich, la Chaux-de-Fonds. In Italien (1898) 87 Schulen für dekorative Kunst und Kunstgewerbe mit 12000 Schülern, fast alle nach 1870 begründet, insbesondere in Venezien, in der Lombardei und Piemont. Ausserdem 215 Zeichenschulen, auch für Modellieren, mit 18500 Schülern.

Deutsche Kunstgewerbevereine, seit 1883 zu einem Verbande zusammengetreten. Grösste Vereine in München, Pforzheim, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Stuttgart, Berlin, Oldenburg, Dresden.

25. Kunstgewerbemuseen (deren Begründung s. im Art. Ausstellungen oben Bd. II, S. 59) in Verbindung mit Kunstgewerbe-Bibliotheken und Ornamentstichsammlungen, sind notwendige Ergänzungen der Kunstgewerbeschulen, die sonst blosse Zeichen- und Modellierschulen bleiben. Ohne Kunstgewerbeschule büssen die Museen einen grossen Teil ihrer Wirkung ein. Kunstgewerbemuseen sollen kunstgewerbliche Schätze erhalten, ordnen und verwerten. Das Publikum (Käufer und Besteller kunstgewerblicher Arbeiten!) zu Verständnis und Geschmack zu erziehen (durch vergleichende Vorführungen, Einzelvorträge und Vortragsreihen), wird selten versucht und erreicht. Vielfach gewann bei Anlegung und Vervollständigung der Museen das Sammlerinteresse, welches sich auf Vollständigkeit und Seltenheit richtet, und das wissenschaftlich-geschichtliche Interesse, welches ein möglichst zusammenhängendes und treues Bild des Vergangenen und seiner Entwickelung geben möchte, die Oberhand über die praktische Förderung des heutigen Kunstgewerbes. Keinesfalls sind mustergiltige Erzeugnisse der Gegenwart grundsätzlich auszuschliessen. (Beschluss des Verbandes der deutschen Kunstgewerbevereine 1893 in Weimar.) Sonst bieten die Schaufenster grossstädtischer Verkaufsläden dem Praktiker mehr erreichbare Anregungen als die Kunstgewerbemuseen. Gedruckte Führer und Erläuterungen an den Gegenständen der Museen selbst sind rasch veraltenden Katalogen vorzuziehen. Historische, antiquarische und ethnographische Gesichtspunkte sind in den Führern nur nebensächlich zu behandeln; Förderung des Kunstgewerbes muss auch hier die Hauptsache sein. Deshalb sind Hinweise auf die Technik und den Zusammenhang zwischen Stoff und Zierform, Gebrauchszweck und Zierform kunstgewerblicher Gegenstände viel wich-

tiger als die unsichere Bestimmung von Entstehungszeit und -ort. Hinweise auf Vorlagenwerke, Zeitschriften und sonstige Druckschriften der mit dem Museum verbundenen Bibliothek sind dem Führer anzufügen. Die Verwalter vieler Kunstgewerbemuseen in Deutschland und der Schweiz sind ermächtigt, Kunsthandwerkern und sonstigen Bestellern Skizzen, Entwürfe und Detailzeichnungen kunstgewerblicher Arbeiten anzufertigen oder zu begutachten. — Die älteren Kunstgewerbemuseen ordnen nach dem Londoner Vorbilde zum Vorteile der Praktiker ihren Inhalt nach Stoffen und Techniken (Keramik, Eisenarbeiten, Edelmetallarbeiten, Textilindustrie, Möbel, Buchgewerbe u. s. w.). Hier findet der Gewerbtreibende die Arbeiten seines Faches bequem und übersichtlich beisammen. Neuerdings wird die malerische Anordnung nach kulturgeschichtlichen Gruppen, Stilperioden (romanische, gotische, Renaissance-, Rokoko- u. s. w. Zimmer) empfohlen und angewendet. Letzteres erfordert mehr Räume und vollständigere Anschaffungen von Stücken desselben Stiles, verleitet auch beim Fehlen echter alter Stücke zu selbstgefertigten Ergänzungen von zweifelhaftem Werte, ist aber für das grössere Publikum anziehender und lehrreicher. Eine Verbindung beider Verfahren, Vorherrschen der Vorführung in Schränken und Vitrinen, aber mit Unterbrechung durch malerisch angeordnete Stilzimmer, erscheint am zweckmässigsten. Versuche, die Gegenstände nach Gebrauchszwecken, z. B. Sitzmöbel, Beleuchtungsgegenstände, u. s. w. zusammenzustellen, können nicht als nachahmenswert gelten. Die beachtlichsten Mängel von Kunstgewerbemuseen sind nach W. Bode: es wird zu viel und zu planlos (in allen Gattungen und Richtungen) gesammelt; zu viele Gelegenheitskäufe. Kleine Museen streben verkehrterweise und erfolglos den vielseitigen alten Sammlungen, Berlin, München, Nürnberg nach, statt die besonderen Bedürfnisse örtlicher Handwerke und Industrieen zu berücksichtigen. Statt Prachtarbeiten aus fürstlichen Schlössern sollten mehr einfache Arbeiten von feinen Formen und vorzüglicher Arbeit, Gegenstände des täglichen, häuslichen Gebrauchs, vorgeführt werden. Neben der Förderung der Verfertiger sollte die Förderung des Verständnisses und des Geschmackes des grösseren Publikums mehr angestrebt werden.

Am meisten entwickelt ist die planmässige Decentralisierung der Kunstgewerbemuseen und deren Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse in England (Förderung der 66 kleineren Museen des Landes durch Ausleihungen des South Kensington-Museums) und in Sachsen. Hier bestehen neben den 3 grösseren Museen in Dresden, Leipzig und Plauen i. V. 10 kleinere, mit Vorbildersammlungen und Bibliotheken verbundene Kunstgewerbemuseen in Annaberg, Auerbach, Chemnitz, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Glauchau, Meerane, Reichenbach und Zittau, die vorwiegend der Textilindustrie dienen und meist von dem, 1888 begründeten vogtländisch-erzgebirgischen Industrievereine zu Plauen i. V. befruchtet werden. Dieser Verein hält alljährlich kunstgewerbliche Wanderausstellungen in Sächsischen Industrieorten ab.

G. Technische Hochschulen.

26. Im Deutschen Reiche bestehen 9 technische Hochschulen, denen sich 6 österreichische, 1 schweizerische und 1 deutschrussische anreihen. Keine dieser Anstalten reicht über das 19. Jahrhundert zurück. Die 1716 errichtete école des ponts et chaussées und die 1794 errichtete école polytechnique zu Paris, eine Vorbereitungsanstalt für eine kleine Anzahl von Ingenieuren des Militär- und Civilstaatsdienstes, welche ihre weitere Ausbildung in Artillerie-, Generalstabs-, Berg-, Brückenbau- und Strassenbauschulen erhalten, schritten nicht bloss zeitlich voran. Dem Alter nach folgten Prag 1806, Graz 1811, Wien 1815, Berlin 1821, Karlsruhe 1825, Darmstadt 1826, München 1827, Dresden 1828, Stuttgart 1829, Hannover 1831, Brünn 1850, Zürich 1855, Braunschweig 1862, Riga 1862, Aachen 1870.

Mit Ausnahme von Aachen sind die deutschen technischen Hochschulen sämtlich aus niederen und mittleren gewerblichen Schulen hervorgegangen. An mehreren derselben (Berlin, Dresden, Hannover) wollte man ursprünglich Handwerker und Leiter grosser Bauten und Fabriken gleichzeitig ausbilden. Es war ein schwerer Uebelstand, dass die Schulen, welche für die Polytechniken hauptsächlich vorbereiten, die Realanstalten, erst später ins Leben traten. Das Königreich Sachsen z. B. hatte bis 1834 keine, bis 1843 nur eine Realschule. Die erste preussische Realschule entstand 1832 in Berlin. Infolgedessen mussten die Polytechniken ihre Aufnahme-Bedingungen und Ziele lange Zeit unzweckmässig niedrig festsetzen. Die Entwickelung der Polytechniken zu höheren Zielen wurde insbesondere durch die Eisenbahnen veranlasst. Sie stellten der Technik grosse Aufgaben im Bau von Brücken, Lokomotiven und Maschinen etc. Hierzu kamen die Grossstädte, welche mit ihren Bauten und Leitungen für Gas, Wasser und Elektricität die Technik mächtig anregten. Bahnbrechend wirkten in der Uebergangszeit die école polytechnique zu Paris durch streng wissenschaftliche Pflege der Mathematik und Naturwissenschaften,

auf welchen die gesamten technischen Wissenschaften beruhen, Wien durch die Vereinigung der technischen Wissenschaften zu einer in verschiedene Gebiete organisch gegliederten Einheit, Karlsruhe und Zürich durch Pflege der allgemeinen Bildung, wissenschaftlichen Geist, Steigerung der Aufnahme-Anforderungen und freie Verfassung mit Lehr- und Lernfreiheit. Aus den anfänglich errichteten »technischen Lehranstalten« wurden nach und nach »Polytechnische Schulen« und später (Graz 1864, Zürich 1866, München 1868, Aachen 1870, Dresden 1871, Darmstadt 1877, Hannover 1879) »Technische Hochschulen«. 1877—80 fanden, auch von Oesterreich und der Schweiz beschickte, Beratungen sämtlicher technischen Hochschulen statt, welche die einheitliche Gestaltung derselben förderten.

Die technischen Hochschulen sollen die höchste Ausbildung für den technischen Beruf gewähren, welche im Staats- und Gemeindedienste und in der Industrie erforderlich ist, und die technischen Wissenschaften und Künste pflegen und fördern. Sie gliedern sich gewöhnlich in die 4 Abteilungen für Hochbau (Architektur), Bauingenieurwesen (Strassen-, Eisenbahn-, Wasser-, Brückenbau), mechanische Technik und chemische Technik. (Ueber das Verhältnis der technischen Hochschulen zu den technischen Mittelschulen s. oben sub 22).

Wie Sachkundige (z. B. v. Steinbeis) bemerken, ist es ein verhängnisvoller Uebelstand, dass sehr vielen Studierenden deutscher technischer Hochschulen die der theoretischen Ausbildung voraus oder neben ihr her gehende Erwerbung praktischer Fähigkeiten sowie die Ausbildung im gewerblichen Haushalte fehlt. Demgemäss sind viele wohl für den Konstruktionstisch gut, für den praktischen Betrieb und die Verwaltung aber nur wenig vorgebildet. Genauck führt hierauf die Beobachtung zurück, dass auf technischen Hochschulen ausgebildete Maschineningenieure selten eine Fabrik oder Werkstatt auf eigene Rechnung betrieben, während praktisch erfahrene Techniker von viel geringerer theoretischer Vorbildung einträglichere Stellungen einnähmen. Hochgebildete Architekten stehen ebenfalls wegen Mangels an praktischer Erfahrung und Uebung nicht selten im Dienste minder gebildeter Baugewerksmeister. In der »Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure« (1888 u. f.) ist auf die Gefahren, welche die Benutzung der technischen Hochschulen an Stelle der technischen Mittelschulen für die mittlere Industrie hervorruft, mehrfach hingewiesen worden.

Winter 1898/99	Ordentl.	Ausserord.	zus.
	Studierende		
Aachen	341	105	446
Berlin	2 425	647	3 072
Braunschweig	279	114	393
Darmstadt	1 307	102	1 409
Dresden	683	136	819
Hannover	856	223	1 079
Karlsruhe	894	85	979
München	1 694	151	1 845
Stuttgart	514	257	771
Deutsches Reich	8 993	1 820	10 813
Brünn	286	57	343
Graz	330	14	344
Lemberg	496	18	514
Prag deutsch	424	45	469
„ böhmisch	1 027	74	1 101
Wien	1 583	98	1 681
Oesterreich	4 146	306	4 452
Zürich	871	?	?
Riga (1895)	1 081	5	1 086

Die Vergleichbarkeit der Besuchszahlen ist deshalb eng begrenzt, weil die Aufnahme-Anforderungen verschieden sind, und einige Hochschulen Abteilungen besitzen (Aachen und Berlin für Hüttenwesen, Braunschweig und Darmstadt für Pharmazie, Karlsruhe für Forstwesen, München für Landwirtschaft, Riga für Handel), die an anderen Hochschulen fehlen.

Die 9 technischen Hochschulen Deutschlands hatten 1882/83 2826, 1897/98 10 000 Studierende und Hospitanten. Davon entfielen auf die Abteilungen für Maschinenbau, Schiffbau und Elektrotechnik 1882/83 781, 1897/98 5096. Die Ueberfüllung der genannten Abteilungen wird an einigen Hochschulen (Berlin, München, Darmstadt, Hannover) sehr fühlbar durch die Unterrichtsweise (Konstruktions- und Laboratoriums-Uebungen). Der Verein deutscher Ingenieure empfahl (25. Juni 1898) zur Abhilfe: E r r i c h t u n g n e u e r t e c h n i s c h e r H o c h s c h u l e n, etwa in Danzig und Breslau. (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig haben 15 Millionen Einwohner und 6 technische Hochschulen, also eine auf 2,5 Millionen Einwohner; die westlichen Provinzen Preussens mit Brandenburg und Berlin und den übrigen deutschen Staaten ohne technische Hochschulen auf 21 Millionen Einwohner nur 3 technische Hochschulen, also eine auf 7 Millionen, die 5 östlichen Provinzen Preussens auf 11 Millionen Einwohner keine technische Hochschule). Aber keine Bruchstücke technischer Hochschulen, die blosse Fachschulen sein würden, auch keine Angliederung technischer Fakultäten an einzelne Universitäten, die den praktischen Bedürfnissen nicht genügen würden, sondern volle technische Hochschulen, deren einzelne Fachabteilungen befruchtend auf einander

wirken. Ferner empfahl der Verein eine Verschärfung der Aufnahme- und Prüfungsbedingungen (für Maschineningenieure mindestens einjährige, vor Beginn der Fachstudien beendete praktische Werkstattthätigkeit, wie sie von den meisten deutschen technischen Hochschulen bisher nicht gefordert, sondern nur empfohlen wird) und, als eine besonders wichtige Massregel, Errichtung technischer Mittelschulen in Berlin und anderen Stätten stark entwickelter Grossindustrie.

Deutsche Fachleute, die anlässlich der Weltausstellung von Chicago 1893 nordamerikanische Ingenieurschulen prüften, insbesondere Riedler, wiesen auf die reichere Ausstattung dieser Schulen mit Laboratorien, auf die bessere Ausbildung des Beobachtungssinnes und die freiere Entwickelung der natürlichen Fähigkeiten bei ihnen hin und warnten unsere technischen Hochschulen vor der übertriebenen Einbildung auf wissenschaftliche Methoden und vor der künstlich anerzogenen Aengstlichkeit beim praktischen Schaffen, zwei Folgen der einseitig intellektuellen Ausbildung, der Viellernerei ohne Rücksicht auf die Forderungen der Wirklichkeit. Die praktischen Uebungen, die an amerikanischen Ingenieurschulen sehr umfänglich gepflegt werden, kamen 1893 an Deutschlands technischen Hochschulen fast gar nicht vor. Während vorher nur Stuttgart (seit 1864) ein kleines Maschinen-Laboratorium, München (seit 1868/73) ein mechanisch-technisches Laboratorium hatten, wurden seit 1896 kleine Maschinen-Laboratorien in Hannover und Aachen, grosse Neubauten für diese Zwecke aber in Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Berlin errichtet oder vorbereitet. Diese Laboratorien sollen nicht die praktische Ausbildung der Ingenieure in Werkstätten ersetzen, sondern die Studierenden in Messung und Beobachtung, in Durchführung und wissenschaftlicher Verarbeitung von Versuchen etc. üben. Weiter forderten Riedler und mit ihm andere Fachleute, dass bei der Vorbildung zur technischen Hochschule an Stelle abstrakter Schulung und blosser mündlicher Belehrung in Wissensstoffen, einseitiger Verstandesübung und vorzeitiger, oberflächlicher Urteilsbildung eine Erziehung der künftigen Ingenieure zu frühzeitiger, gründlicher, selbständiger Arbeit und Beobachtung, zur Ausbildung aller Sinne und zu fruchtbringender Thätigkeit trete. Im Unterrichte der vorbereitenden Mittelschulen müsse die Anschauung, die räumliche Vorstellung, das Erkennen und Begreifen der Wirklichkeit in den Vordergrund gestellt werden. Hierzu sei es u. a. erforderlich, dass die Lehrer der Mathematik, Physik und Chemie an Mittelschulen einen Teil ihrer Studienzeit auch auf einer technischen Hochschule zubringen könnten, was in Sachsen und den süddeutschen Staaten schon galt, in Preussen aber erst durch die Prüfungs-O. v. 12. September 1898 anerkannt wurde. Die Eleven- oder Volontärzeit in der Werkstätte dürfe nicht als lästige Zugabe zur theoretischen Schulbildung, sondern müsse als deren notwendige Ergänzung betrachtet werden. Die deutschen technischen Hochschulen müssten jetzt trotz 8—9 jähriger Vorbildung zu viel Zeit (im ersten Jahre 23—41 %) auf die Wiederholung der theoretischen Vorbildungsgegenstände verwenden, die eigentlich schon von der vorbereitenden Mittelschule mitgebracht werden sollten. Auch seien die Prüfungen der Ingenieure in Deutschland zu einseitig auf den Staatsdienst zugeschnitten, der mit seiner notwendig bureaukratischen Verwaltung auf völlig anderem Grunde ruhe als die schaffende Thätigkeit der an Wettbewerb, Verzinsung und andere Erschwerungen gebundenen Privatindustrie. Dass seit der Schaffung der Titel eines »Diplom-Ingenieurs« und »Doktor-Ingenieurs« (1899, zuerst anlässlich der Hundertjahrfeier der technischen Hochschule zu Berlin) der Beamtentitel nicht mehr der einzige Nachweis technischer Hochschulstudien ist, wurde als wichtiger Fortschritt begrüsst. Für beide Titel verlangt, soweit es sich um Maschinen-Ingenieure handelt, der Verein deutscher Ingenieure mindestens einjährige Werkstattthätigkeit als Vorbedingung.

Die Verschmelzung der technischen Hochschulen mit den Universitäten wird nicht bloss mit Rücksicht auf die Ersparung von Lehrkräften und Lehrmitteln (Bibliotheken, botanischen Gärten, chemischen und physikalischen Laboratorien, mineralogischen, geologischen, kunstgeschichtlichen Sammlungen etc.), sondern (W. Roscher) insbesondere auch »im Interesse einheitlicher Volksbildung empfohlen, damit unter den geistigen Spitzen der bisher überwiegenden Volkskreise (Theologen, Juristen, Mediciner etc.) und den geistig neu heranwachsenden (Landwirten, Technikern, Kaufleuten) keine Kluft gegenseitiger Unkenntnis und darum Geringschätzung entstehe«. Doch ist dieser Wunsch bisher noch nirgends verwirklicht worden. Gegen das an der Universität Göttingen durch Klein 1896 errichtete »Laboratorium für technische Physik« ist, insoweit es nicht nur der Ausbildung von Lehrern dienen will, geltend gemacht worden, dass die blosse Möglichkeit, Forschungsergebnisse anzuwenden, der Praxis nicht genüge; die Wirtschaftlichkeit ihrer Anwendung könne aber nur von Ingenieuren beurteilt werden, die in der Industrie Erfahrungen gesammelt hätten. In Nordamerika besteht nach

Riedler eine starke Reformbewegung, die alle Ingenieurschulen, aber mit organisch angegliedertem Werkstätten- und Laboratoriumsunterricht, mit den Universitäten vereinigen möchte.

Von 922 im Dezember 1894 in der deutschen chemischen Industrie beschäftigten Chemikern hatten (nach Hempel-Witt) ihre Vorbildung erhalten: 390 (42 %) auf Universitäten, 338 (37 %) auf technischen Hochschulen, 194 (21 %) auf anderen technischen Lehranstalten.

Litteratur: *I. Allgemeine Schriften:* **K. Preusker,** *Bausteine, 2. Aufl., Leipzig 1835 (Anführung älterer Schriften über Gewerbeschulen seit 1781).* — **K. Karmarsch,** *Ueber techn. Lehranstalten, in seiner Geschichte der Technologie, München 1872.* — **Lorenz v. Stein,** *Ueber Berufsbildungswesen, in seiner Verwaltungslehre, 5. Teil.* — **W. Roscher,** *System III, 7. Aufl. von Stieda, § 161 ff.* — **Schönberg,** *Ueber gewerbliche Ausbildung, in seinem Handbuche, 2. Bd.* — **Schmids** *Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Gotha. Bd. II. Art.: Gewerbeschulen (1. Aufl. von A. Lange, 2. Aufl. von Gallenkamp) und Gewerbl. Fortbildungsschulen (von Gugler).* — *Centralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich, Wien 1883 ff. (Amtlich.)* — *Zeitschrift für den gewerbl. Unterricht, 1886 ff. (Organ des Verbandes deutscher Gewerbschulmänner).* — *Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens in Oesterreich, mit Einschluss der gewerblichen Fachschulen, Wien seit 1887.* — *Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin (bes. Jahrge. 1864, 1865, 1876, 1887 f., viele Aufsätze und Beratungen über techn. Hochschulen und Mittelschulen).* — *»Die gewerbliche Fortbildungsschule« Zürich (von Prof. Hunziker).* — *Compte rendu du Congrès internat. pour l'enseignement technique, commercial et industriel, 20.—25. Sept. 1886, Paris 1887.* — **C. F. Nebenius,** *Ueber technische Lehranstalten, Karlsruhe 1833.* — **F. v. Steinbeis,** *Die Elemente der Gewerbebeförderung, Stuttgart 1853.* — **A. Sachse,** *»Gewerbliches Unterrichtswesen« in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg i. B. 1890.* — **H. Lohr,** *Gewerblicher Unterricht, 1898.* — *Der Zeichenunterricht in der Gegenwart (Abdr. aus Reins Encykl. Handb. der Pädagogik), Langensalza 1900.* — **Thieme-Breull,** *Utensilien, Modelle, Vorlagen und methodische Werke für den Zeichenunterricht, Dresden 1898.*

II. Niedere und mittlere gewerbliche Schulen. a) Im allgemeinen. **E. Wilda,** *Wahrnehmungen und Gedanken über technisch-gewerbl. Schulwesen, Leipzig 1879.* — **A. Ernst,** *Kampf und Vorurteile gegen die höhere Gewerbeschule, Berlin 1881.* — **H. Grothe,** *Die techn. Fachschulen in Europa und Amerika, 1882.* — **P. Bartholdy,** *Gewerbl. Ausbildung durch Schule und Werkstatt, Colmar 1889.* — **Grunow,** *Die gewerbl. Fortbildungsschule oder Sonntagshandwerksschule, Weimar 1867.* — **Jürgen Bona Meyer,** *Die Fortbildungsschule in unserer Zeit, Berlin 1873.* — **Nagel,** *Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands, Eisenach 1877.* — **C. Schröder,** *Hervorragende Förderungsstätten des deutschen Handwerks, Dresden 1878.* — *Das gewerbliche Fortbildungswesen. Schr. des Ver. für Sozialp. XV, 1879.* — **Göck,** *Die gewerbl. Fortbildungsschulen und verwandten Anstalten in Deutschland, Belgien und der Schweiz, Wien 1882.* — **Rücklin,** *Die Volksgewerbeschule, Leipzig 1888.* — **R. Schöne,** *Geh. O.R.R., Der Zeichenunterricht in der Volksschule. Preuss. Jahrb. Bd. XLI, 1878, S. 281 ff.* — **G. Paulet,** *L'enseignement primaire professionel, Paris 1889.* — **O. Pache,** *Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens, 4 Teile, Wittenberg 1896—1899 (Gesetze, Verordnungen und Statistik. Auch gewerbl. Fachschulen berücksichtigend).* — **Paul Scheven,** *Die Lehrwerkstätte, 1. Bd., Tübingen 1894.* — **Haedicke-Remscheid,** *Die Stellung der Lehrwerkstätten zu den neuesten sozialpolitischen Bewegungen, Elberfeld 1896.* — *b) In einzelnen Ländern: Preussen.* **G. Schmoller,** *Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preussischen Provinzialgewerbeschulen in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1870, S. 268 ff.* — **Geisenheimer,** *Die preuss. Fachschulen, Breslau 1877.* — **Pfuhl,** *Die Fach- und Gewerbeschulen Preussens, Königsberg 1878.* — **A. Thun,** *Die Industrie am Niederrhein, Bd. II, S. 213 ff., Leipzig 1879. (Das gewerbl. Bildungswesen und die Verfassung der Mode- und Kunstindustrie.)* — **G. Schmoller,** *Das untere und mittlere gewerbl. Schulwesen in Preussen in d. Jahrb. für Ges. u. Verw. V, S. 1259 ff.* — *Der gewerbl. Unterricht unter dem Handelsminister Fürsten Bismarck in d. Jahrb. für Ges. u. Verw. XIV, S. 855 ff.* — *Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen und der gewerbl. Fachschulen in Preussen, soweit dieselben z. Min. f. Handel und Gewerbe gehören, Berlin, April 1891.* — *Denkschrift über die Entwickelung v. 1891—95 mit Verhandlungen der ständigen Kommission für das techn. Unterrichtswesen vom Juni 1891.* — *Verhandlungen dieser Kommission vom Januar 1896.* — *Uebersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Preussen nach dem Stande vom Dezember 1897.* — *Verhandlungen über das kaufm. Unterrichtswesen in Preussen vom Januar 1898.* — *Verhandlungen über die Organisation der preuss. Maschinenbauschulen vom Mai 1898.* — *Reg.-Rat* **Richter-***Reichenberg, Das gewerbl. Bildungswesen in Preussen, im Oesterr. Centralbl., X. Suppl.* — *Bayern.* **Horváth,** *Das bayer. techn. Unterrichtswesen, Nürnberg 1875.* — *Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königr. Bayern, in der Zeitschr. d. kgl. bayer. stat. Bureaus.* — *Sachsen. Verzeichnis der Gewerbe-, Landwirtschafts- und Handelsschulen im Geschäftsbereiche des königl. sächs. Min. d. Innern, Dresden 1898.* — *Vierter Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen, Dresden 1900. (Beide nicht im Handel.)* — *Mitteilungen über die Ausstellungen gewerbl. Schulen des Königr. Sachsen, Dresden 1888 und 1898. (Nicht im Handel.)* — *Württemberg.* **Vischer,** *Die industrielle Entwickelung im Königreich Württemberg, Stuttgart 1875.* — **Genauck,** *Die gewerbl. Erziehung im Königreich Württemberg, Reichenberg 1882.* — *Die Entstehung und Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg, 2. Aufl., Stuttg.*

1889. (Amtlich.) — Katalog der (württemberg.) Landesschulausstellung, Stuttg. 1899. — Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg. Auf das Schuljahr 1897/98 (amtlich), Stuttgart 1899. — Baden. **Genauck,** *Die gewerbl. Erziehung im Grossherzogtum Baden, Reichenberg 1882. — Jahresbericht des Grossherzogl. badischen Min. des Innern für 1889—96, mit eingehenden Mitteilungen über gewerbl. Unterricht. — Statist. Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden. —* **H. Gesell,** *Präs. der Handelskammer Pforzheim, Vorschläge zur Hebung des badischen Gewerbewesens, Pforzheim 1891 (mit Statistik). — Hessen-Darmstadt.* **Fink,** *Die Handwerkerschulen, die Landesgewerkschule und die Kunstgewerbeschulen im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1887. — (Jährl.) Statistik der gewerbl. Unterrichtsanstalten im Grossherzogtum Hessen. — (Jährl.) Bericht über die Thätigkeit des Gewerbevereins für das Grossherzogtum Hessen und der grossherz. Centralstelle für die Gewerbe. — Oesterreich.* **Biedermann,** *Die techn. Bildung im Kaisertum Oesterreich, 1854. —* **A. F. Frhr. v. Dumreicher,** *Die Pflege des gewerbl. Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat, Wien 1872. — Auszug aus einem Exposé über die Organisation des gewerblichen Unterrichts in Oesterreich, 2. Aufl., Wien 1876. (Abdruck aus dem Jahresberichte des Kultusmin.) —* **v. Dumreicher,** *Ueber die Aufgaben der Unterrichtspolitik im Industriestaate Oesterreich, Wien 1881. — Zur Reorganisation des gewerbl. Unterrichts in Oesterreich. Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer, Reichenberg 1881. — Organisation und Budget des industriellen Bildungswesens in Oesterreich im Jahre 1885, Reichenberg i. B. 1885. —* **Ad. Müller,** *Das industrielle Bildungswesen in Oesterreich 1898. (Abdruck aus Mayrhofers Verwaltungshandbuch.) —* **Derselbe,** *Das gewerbl. Bildungswesen in Oesterreich 1900. (Oesterr. Katalog der Pariser Weltausstellung.) — Reg.-Rat.* **Frz. Richter-**Reichenberg, *Das Gewerbeschulwesen 1895. (Abdruck aus dem österr. Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich.) — Reg.-Rat* **Zehden,** *Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Oesterreich von 1848—98, 1897. (Abdruck aus dem Centralbl. f. das gewerbl. Unterrichtswesen.) — Die gewerbl. Fortbildungsschulen in Oesterreich. (Wichtigste Normen und zulässige Lehrmittel.) Amtlich, Wien 1897. —* **F. Frhr. v. Klimburg,** *Die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich, Tübingen 1900. — Ungarn. Das ungarische Unterrichtswesen 1885—87. — Auszug aus dem Jahresberichte des königl. ungar. Min. f. Kultus und Unterricht, Budapest 1888. —* **Jos. Szterényi,** *Landes-Oberstudiendirektor, Industrie gewerbl. und kommerzieller Unterrichtswesen in Ungarn, 1897. — Belgien. Rapport sur la situation de l'enseignement industriel et professionel en Belgique 1884—96, Brux. 1897. — Schweiz.* **H. Bendel,** *Zur Frage der gewerbl. Erziehung in der Schweiz, Winterthur 1885. —* **A. Furrer,** *Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, Bern 1886. (Gewerbl. Bildungswesen Bd. I, S. 253—274.) — Kataloge der schweiz. Ausstellungen der gewerbl. Schulen, Zürich 1890, Basel 1892, Genf 1896. — Verhandlungen der Schlusskonferenz der 1. schweiz. Ausstellung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, veröffentlicht von der Ausstellungskommission, Zürich 1890. —* **H. Bendel,** *Heranbildung von Lehrkräften für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen, Bern 1893. — (Jährl.) Berichte des eidgenöss. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über seine Geschäftsgebarung. — Frankreich.* **K. Bücher,** *Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878. —* **A. Frhr. v. Dumreicher,** *Ueber den französischen Nationalwohlstand als Werk der Erziehung, Wien 1879 I. —* **W. v. Nördling,** *Ueber das technische Schul- und Vereinswesen Frankreichs, Wien 1881. —* **M. Weigert,** *Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich, Berlin 1890. —* **Gobat und Hunziker,** *Bericht über den öffentlichen Unterricht auf der Weltausstellung 1889 in Paris, Biel. 1890 (besonders über die französischen Unterrichtsanstalten). — England.* **A. Tylor,** *Industrie und Schule. Mitteilungen aus England, Stuttgart 1865. — Record of technical and secondary education, London 1890 ff. (6 Hefte jährlich). — Belgien.* **C. Genauck,** *Die gewerbliche Erziehung im Königreich Belgien, 2 Bde., Reichenberg 1886/87. — Nordamerika.* **H. Back,** *Der gewerblich-technische Unterricht in der Nordamerikanischen Union, Frankfurt a. M. 1896. — c) Webschulen.* **H. Grothe,** *Fachschulen und Unterrichtsanstalten für Textilindustrie, Berlin 1879. — d) Weibliche Gewerbeschulen.* **C. Schmid-Linder,** *Ueber Einführung von Frauenarbeitsschulen (Abdruck aus der Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnütz.), Zürich 1886. —* **R. Dietrich,** *Die schweizerischen Schulen und Kurse für allgem. hausw. und berufl. Fort- und Ausbildung des weiblichen Geschlechts (Abdruck aus derselben Zeitschr.), Zürich 1892. — e) Baugewerkschulen.* **K. Möllinger,** *Die Baugewerkschule als Lehranstalt zur Ausbildung von Bauhandwerksmeistern, Halle 1868. — Denkschrift, zur Reorganisation der Baugewerkschulen, im Auftrage des Verbandes deutscher Baugewerksmeister, bearbeitet von Felisch und Gramberg, Berlin 1877. — Beurteilung der 1888 abgehaltenen Ausstellung der königl. sächs. Baugewerkenschulen, Dresden 1888 (nicht im Handel). — f) Handelsschulen.* **J. Classen,** *Die Handelsakademie von Büsch, 1865. —* **J. Siegfried,** *Les écoles supérieures de commerce, Mulhouse 1870. —* **John Yeats,** *Higher commercial education. Journal of the Society of Arts 1878, p. 207, London. —* **H. Lefèvre,** *Quelques mots sur l'enseignement commercial en France, Paris 1879. —* **Jourdan** et **Dumont,** *Étude sur les écoles de commerce, Paris 1886. —* **E. Léautey,** *L'enseignement commercial en France et dans le monde entier, Paris 1887. —* **A. Lasche,** *Das kaufmännische Bildungswesen in der Schweiz, Bern 1889. —* **Harry Schmitt,** *Das kaufm. Fortbildungsschulwesen Deutschlands, Berlin 1892. — Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Von Oktober 1895 bis Oktober 1899 10 Bde. und 1 Uebersichtskarte. — Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen, Braunschweig seit 1898. —* **B. Zieger,** *Handelsschulen, in Reins Encyklopäd. Handbuch der Pädagogik, Langensalza 1897. —*

Derselbe, *Litteratur über das gesamte kaufm. Unterrichtswesen, sowie über die 1895—99 erschienenen Lehrbücher und Lehrmittel für kaufmännische Unterrichtsanstalten, Braunschweig 1899.* — **H. M. Richter,** *Die Entwickelung des kaufmännischen Unterrichts in Oesterreich, Wien 1883.* — **F. Glasser,** *Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich-Ungarn 1893.* — **A. Kleibel,** *Denkschrift über die Entwickelung des österreichischen Handelsschulwesens 1848—98, Wien 1899.* — **C. Zehden,** *Zur Geschichte des kommerziellen Bildungswesens in Oesterreich 1848—98.* — *Les écoles de commerce et l'enseignement complémentaire commercial en* Suisse, *Berne 1896.* — **Ed. J. James,** *Education of business men., 4 Bde., New-York 1891—93, 2. Aufl. 1898.* — **Ed. Jourdan** *et* **G. Dumont,** *Étude sur les écoles de commerce en Allemagne etc. (l'Europe moins la France) et aux Etats-Unis d'Amerique, Paris.* — **Becker,** *Der gewerbl. und kaufmännische Unterricht in England, in Wychgrams Deutscher Zeitschr. für ausländ. Unterrichtswesen, 5. Jahrg. 1899/1900.* — *Englische Consularberichte Nr. 491—508 über kaufmänn. Unterrichtswesen.* — **Böhmert,** *Handelshochschulen, Dresden 1897.* — *g) Kunstgewerbeschulen und -museen.* **Schwabe,** *Die Förderung der Kunstindustrie in England, Berlin 1866.* — **A. v. Zahn,** *Bericht über die Resultate des Kunstgewerbeunterrichts nach den Ergebnissen der Pariser Ausstellung von 1867, Leipzig 1868.* — **R. Eitelbergers v. Edelberg** *gesammelte kunsthistorische Schriften, II. Bd., Wien 1879.* — **A. Ilg,** *Die kunstgewerbl. Fachschulen des k. k. Handelsmin., Wien 1876.* — *Das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie und die k. k. Kunstgewerbeschule in Wien, Wien 1886.* — *Das k. k. österreichische Museum für Kunst und Industrie. Festschrift, Wien 1889.* — *Das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe, Hamburg 1882.* — **A. Ilg,** *Studien auf dem Gebiete des kunstgewerbl. Unterrichts in* Italien, *Wien 1875.* — **J. Falke,** *Die Kunstindustrie der Gegenwart, 1868.* — **Derselbe,** *Die Kunst im Hause, 1872.* — **Derselbe,** *Aesthetik des Kunstgewerbes, 1883.* — **B. Bucher,** *Die Kunst im Handwerk, 3. Aufl., 1888.* — **Derselbe,** *Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in den preussischen Jahrb., Bd. 41.* — **W. Lübcke,** *Das Kunsthandwerk in Vergangenheit und Gegenwart, 1879.* — **M. Meurer,** *Das Studium der Naturformen an kunstgewerblichen Schulen, Berlin 1889.* — **Marius Vachon,** *Rapports sur les Musées et les écoles d'art industriel en Belgique et Hollande, Paris 1888.* — *Kunstgewerbeblatt, Beiblatt der Zeitschrift für bildende Kunst, N. Folge, 1889 und ff., Leipzig.* — *Kunsthandbuch für Deutschland, 5. Aufl. 1897 (von den Kgl. Museen in Berlin herausgegeben).*

III. Technische Hochschulen. **F. B. W. Hermann,** *Ueber polytechnische Institute, 1826.* — **Koristka,** *Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England, Gotha 1863.* — **K. Karmarsch,** *Die polytechnische Schule in Hannover, 2. Aufl., Hannover 1856.* — *Oberbaurat Prof.* **Baumeister,** *Die technischen Hochschulen, Berlin 1886.* — *Festschriften der technischen Hochschulen zu Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, Zürich etc.* — **Zöller,** *Die Universitäten und technischen Hochschulen, Berlin 1891.* — *Engineering Education. Proceeding of the World's Eng. Congress, held in Chicago 1893. Columbia 1894.* — **Engels,** *Techn. Hochschulen in den Verein. St. Nordamerikas. Leipzig 1894.* — *Internat. Congress on technical education. Proceedings of the IV. Meeting. Held in London 1897. London 1897.* — **Hempel-Witt,** *Die Vorbildung der Chemiker für die Industrie (Chemische Industrie 1896 Nr. 1).* — **Richard Lepsius,** *Ueber die Methoden des Unterrichts auf der Technischen Hochschule. Darmstadt, 1896.* — **Scheffler,** *Sachsens Techn. Hochschule 1828—1898. Dresden 1899.* — **A. Riedlers** *Schriften: Amerikanische technische Schulen, 1893.* — *Zur Frage der Ingenieurerziehung, 1895.* — *Unsere Hochschulen und die Anforderungen des 20. Jahrhunderts, 1898.* — *Die technischen Hochschulen und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen, 1899.* — *Ueber die geschichtliche und zukünftige Bedeutung der Technik, 1900.* — **Damm,** *Die technischen Hochschulen in Preussen (Geschichte und Organisation), Berlin 1899.* — **Arnold,** *Das elektrotechnische Institut der technischen Hochschule in Karlsruhe, 1899.* — **Fourcy,** *Histoire de l'école polytechnique, 1828.* — **Pinet,** *Histoire de l'école polytechnique, Paris 1887.* **Carl Roscher.**

Gewerkschaft

s. Bergbau oben Bd. II S. 547 ff. und die folgenden Artt. Gewerkvereine.

Gewerkvereine.

I. Die G. im allgemeinen (dogmatisch, thatsächlich und kritisch) (S. 611). II. Die G. in den einzelnen Staaten (S. 623).

I.

Die Gewerkvereine im allgemeinen

(dogmatisch, thatsächlich und kritisch).

1. Begriffliches. 2. Die rechtliche und wirtschaftliche Auffassung vom freien Arbeitsvertrag seitens der Gesetzgebung. 3. Die Auffassung der Gesetzgebung und die Wirklichkeit. A. Die Gleichberechtigung. B. Der nicht organisierte Arbeiter als Verkäufer. (Der nicht organisierte Arbeiter und die Herrschaft des Arbeitgebers über sein persönliches Leben. Die Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage. Das Aufsuchen des besten Marktes. Regelung des Arbeitsangebots durch Beschränkung der Nachkommenschaft. Der Arbeitsverkäufer bei sinkender Nachfrage. Bei steigender Nachfrage.) C. Die Gemeinsamkeit der Arbeitsbedingungen. D. Die Sicherheit des Arbeitsvertrags. 4. Die Organisation der G. 5. Die Bedeutung dieser Organisation für den Arbeiter als Verkäufer. 6. Der Schutz der Arbeitswilligen und der Gildecharakter der G. 7. Die Organisationen der Arbeitgeber. 8. Nachteile und Vorteile der Arbeitskämpfe. 9. Die Stellung der G. im Schieds- und Einigungsverfahren. 10. Die G. und der freie Arbeitsvertrag.

1. Begriffliches. Die Gewerkvereine (Gewerkschaften, Fachvereine) sind der Versuch der lohnerhaltenden Arbeiterklasse, von Gewerbe zu Gewerbe sich korporativ zu gestalten. Indem sie ihre Mitglieder, falls sie arbeitslos werden, unterstützen, geben sie dem Lohnarbeiter bei Wahrnehmung seiner Interessen den Rückhalt, welchen andere Interessenten im Besitze eines Vermögens finden. An einigen Orten hat man neuerdings kommunale Versicherungen für den Fall der Arbeitslosigkeit ins Leben gerufen. Der Zweck dieser Versicherungen ist mit dem der Gewerkvereine nicht identisch und macht sie nicht überflüssig. Sie beschränken ihre Fürsorge auf das, was man wenig treffend unverschuldete Arbeitslosigkeit nennt, d. h. eine Arbeitslosigkeit, welche in anderem als der fehlenden Uebereinstimmung von Arbeitgebern und Arbeitern über die Arbeitsbedingungen ihren Grund hat. Der Begriff der unverschuldeten Arbeitslosigkeit setzt somit die Existenz von anerkannten normalen Arbeitsbedingungen voraus, zu denen Arbeit nicht erhältlich ist, einerlei ob diese Arbeitsbedingungen auf staatlicher Festsetzung beruhen oder ob, wie in England, die sogenannten Gewerkvereinslöhne und die übrigen Arbeitsbedingungen, auf denen die Gewerkvereine bestehen, als die normalen Arbeitsbedingungen gelten; ohne Voraussetzung von normalen Arbeitsbedingungen ist eine Feststellung des Begriffs der unverschuldeten Arbeitslosigkeit nicht denkbar; denn Arbeit, bei welcher von einer entsprechenden Gegenleistung abgesehen wird, ist allzeit zu finden. Wo der Staat die Arbeitsbedingungen, einschliesslich des Lohnes, nicht regelt, setzt die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit also die Existenz von Gewerkvereinen voraus. Wo eine solche Versicherung besteht, nimmt sie dann dem Gewerkverein einen Teil der ihm zustehenden Aufgabe ab, nämlich die Fürsorge für diejenigen, welche nicht zu den anerkannt normalen Arbeitsbedingungen Arbeit finden; den Gewerkvereinen bleibt alsdann nur die Gewährung von Zuschüssen zu der von jener Arbeitslosenversicherung gewährten Unterstützung und vor allem die Unterstützung derjenigen, die aus Anlass der Feststellung jener normalen Arbeitsbedingungen beschäftigungslos werden. Wo es dagegen an jener Arbeitslosenversicherung fehlt, ist es Aufgabe der Gewerkvereine, die Arbeitslosen zu unterstützen, gleichviel ob die Ursache ihrer Arbeitslosigkeit in der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes oder in fehlender Uebereinstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter liegen mag. Somit versteht man unter Gewerkvereinen Interessentenverbände, bestehend aus Lohnarbeitern eines und desselben Gewerbes, die durch Fürsorge für ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit deren gemeinsame Interessen, namentlich beim Abschluss des Arbeitsvertrages, wahren.

Die Entstehung und Entwickelung der Gewerkvereine wird bei der Erörterung der Gewerkvereine der einzelnen Länder dargelegt werden. Die Rechtfertigung ihres Bestehens liegt darin, dass nur durch sie die Voraussetzungen verwirklicht werden, von denen die moderne Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag ausgeht.

2. Die rechtliche und wirtschaftliche Auffassung vom freien Arbeitsvertrag seitens der Gesetzgebung. Die Geschichte kennt nur zwei Arten von Arbeitsverhältnissen. Bei der einen beruht die Arbeit auf einer Pflicht des Arbeitenden, bei der anderen auf Freiwilligkeit. Die erstere ist das Arbeitsverhältnis der Unfreiheit; die zweite beruht auf dem freien Vertrage zwischen dem Verkäufer der Arbeit und deren Käufer.

Schon die römischen Juristen der Kaiserzeit haben hervorgehoben, dass dieselben Regeln wie für den Kaufvertrag für den Arbeitsvertrag des Freien oder die Dienstmiete massgebend seien (vgl. Princ. I. III 24 de locatione et conductione, l. 2, D. locati conducti 19, 2, Gaius Inst. III 142), und ausdrücklich erklärt, wie es beim Kauf und Verkauf naturgemäss erlaubt sei, billiger zu kaufen und etwas, was weniger wert sei, teurer zu verkaufen, so auch beim Arbeitsvertrag (l. 22, § 3 D. loc. 19, 2). Hierauf kam eine Periode, in welcher das Arbeitsverhältnis nicht auf einem Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer der Arbeit beruhte, sondern auf Herrschaft und Pflicht. Die deutsche Rechtsentwickelung hat wieder mit der Unfreiheit des Arbeitsverhältnisses begonnen. Anfänglich gab es bei den Germanen keinen Arbeitsvertrag. Der Arbeiter war Sklave. Verträge wurden nicht mit ihm, sondern über ihn abgeschlossen. Das was verkauft wurde, war nicht die Arbeit, sondern die Arbeitskraft. Der Käufer der letzteren erlangte mit dem Kaufe eine Herrschaft über den Arbeiter in seiner zweifachen Rolle als Produktionsmittel und als Mensch; in beiden Beziehungen war der Arbeiter ihm unterworfen wie eine Sache. Dafür genoss der Arbeiter je nach seinem Werte alle die Sorgfalt, welche der Eigentümer einem mehr oder minder kostbaren Vermögensstück zu teil werden lässt. Allein bald drängte die menschliche Seite des Gutes, in dem hier gehandelt wird, sich in den Vordergrund. Sachen können sich nicht selbst verwenden, sondern bedürfen eines Geistes, der sie verwendet; der Sklave kann sich selbst verwenden, wenn er nur will. Die Frage ist, wie diesen Willen am zweck-

mässigsten erzeugen. Sie fand zunächst ihre Lösung, indem an die Stelle der Triebfeder des physischen Zwanges ein gewisses eigenes Interesse an der Arbeit gesetzt wurde; der Kolone, der Hörige erhielt eine Wirtschaft für sich, für die er Dienste und Abgaben zu entrichten hatte. Allein obwohl der Herr nunmehr nur einen Teil des Ertrags der Arbeit seines Arbeiters erhielt, war dieser Teil grösser als der ganze Ertrag, den er vordem von ihm bezog; denn das Selbstinteresse ist ein mächtigerer Sporn zur Arbeit als der physische Zwang. So wurde dann im Sklaven der Mensch anerkannt. An Stelle des Sklaven trat der Hörige. Das Arbeitsverhältnis blieb noch das reine Herrschaftsverhältnis. Allein der Hörige war nicht mehr Sache; er hatte einen Stand und damit ein Recht. Dieses zog der Herrschaft, die das Arbeitsverhältnis über ihn verhängt, die Grenzen, sowohl der Herrschaft über ihn als Produktionsmittel als auch der Herrschaft über ihn als Mensch. Dabei bestand noch ein Interesse des Herrn, für ihn als Produktionsinstrument, und eine Pflicht desselben, für ihn als einen rechtlich Abhängigen zu sorgen. Die weitere Entwickelung von der Unfreiheit wurde dann in allen ihren Einzelheiten von demselben Interesse an quantitativ und qualitativ gesteigerten Arbeitsleistungen beherrscht. In dem Masse, in dem mit der Entwickelung der Volkswirtschaft das Bedürfnis nach grösserer und besserer Arbeit eintrat, wurde das Selbstinteresse an der Arbeit mehr und mehr an die Stelle äusserer Zwangsmittel gesetzt, oder mit anderen Worten die Hörigkeit wurde gemildert und der Mensch mehr und mehr frei. Schliesslich erschien es als ein Vorteil, statt missmutiger Fröner freie Taglöhner zu besitzen, die für ihren täglichen Unterhalt davon abhängig waren, ob sie gemietet wurden. Dabei hatte man den weiteren Vorteil, dass man den Fröner, der in Not geraten war, unterhalten musste, gegenüber dem freien Taglöhner aber die Unterstützungspflicht in Notfällen für denjenigen, der ihn beschäftigte, wegfiel. Das führte zur Veränderung des rechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses. An Stelle des Vertrags über den Arbeiter trat der mit dem Arbeiter, an Stelle des Verkaufes der Arbeitskraft der Verkauf der Arbeit; aus einem Herrschaftsverhältnis wurde das Arbeitsverhältnis rechtlich ein blosses Mietsverhältnis: es entstanden der Arbeitsvertrag und die Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters, für den Fall der Not für sich selbst zu sorgen.

Diese Entwickelung ist in der Landwirtschaft erst im 19. Jahrhundert zum Abschluss gelangt. Im Gewerbe begann sie, als die Städter ihre Freiheit erkämpften und damit auch aus den hörigen Handwerkern der in den Städten gelegenen Fronhöfe freie Gewerbetreibende wurden. Allein hier trat an Stelle des rechtlichen Herrschaftsverhältnisses nicht sofort der »freie« Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis blieb zunächst auch rechtlich noch ein Herrschaftsverhältnis; der Arbeitgeber war der Herr, der Arbeiter der Knecht: der einzige Unterschied war, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf Geburt beruhte, sondern vertragsmässig eingegangen wurde. Da die öffentliche Ordnung es aber als ein Herrschaftsverhältnis ansah, zog sie der Herrschaft, die hier über einen Freien geübt wurde, auch rechtlich Schranken. Wir haben, vielfach bis in das 19. Jahrhundert, ein oft bis ins Minutiöseste geregeltes Recht über den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Nicht bloss die Zunftartikel und die Innungsordnungen enthalten ein Gesellenrecht. Auch das preussische Landrecht enthält bis ins einzelne gehende Vorschriften über Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen, über das Recht derselben auf die vorhandene Arbeit, über Lohn und Kost der Gesellen, über Verpflegung der erkrankten Gesellen, über Sonntagsarbeit und dergleichen. Die Entwickelung dieses Arbeiterrechts im Gewerbe stand unter einem doppelten Einflusse; unter dem der Bedürfnisse der immer intensiver werdenden Volkswirtschaft und unter dem der Ideeen der in den Städten sich entwickelnden Civilisation. Beide vereinigten sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in denselben Forderungen. Die Civilisation verlangte die Beseitigung des Herrschaftsverhältnisses des Arbeitgebers über den Arbeiter im Namen von dessen Recht und sittlicher Pflicht, seine Arbeitskraft aufs beste auszunutzen und seine Fähigkeiten zur grösstmöglichen Entfaltung zu bringen. Der entstehende Grossbetrieb verlangte das gleiche, um durch die von der alten rechtlichen Ordnung seiner Herrschaft gezogenen Schranken und auferlegten Lasten nicht behindert zu werden.

Da kam die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, proklamierte die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrags und beseitigte die ganze alte rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nun wurde aus der Herrschaft, dem Herrn, dem Meister der Arbeitgeber, aus dem Knecht und Gesellen der Arbeiter. Nun fielen alle Rechte und Pflichten auf beiden Seiten ausser denen, die im Kontrakt zwischen beiden willkürlich vereinbart werden. Nun wurde aus dem Herrschaftsverhältnis rechtlich das reine Mietsverhältnis. Damit erhielten an Stelle des alten bestimmungsreichen Arbeitsrechts die Regeln des römischen Rechts über den Ar-

beitsvertrag des Freien wieder praktische Giltigkeit. Es war dies naturgemäss. Schon Gaius hebt hervor, dass sie bei allen Völkern dieselben seien. Daher gelangten sie auch bei Völkern zur Geltung, welche, wie die Engländer, das römische Recht nie recipiert hatten. Diese Aenderung wurde gestützt von der Auffassung der modernen Nationalökonomie seit Adam Smith, wonach die Arbeit als ein verkäufliches Gut wie jedes andere, der Arbeiter als ein Verkäufer, der Arbeitgeber als der Käufer der Arbeit erschien. In Deutschland war es namentlich Hermann, der in seinen berühmten staatswirtschaftlichen Untersuchungen die Auffassung des Arbeitsvertrags als Kaufvertrag, des Arbeiters als eines Verkäufers, des Arbeitgebers als eines Käufers scharf zur Durchführung gebracht hat. Entsprechend dieser Auffassung sagte der § 105 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869: »die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft«.

Somit ist der Arbeiter heute nicht mehr zur Arbeit verpflichtet, ausser soweit er durch Vertrag solche Verpflichtung auf sich nimmt. Es steht daher in schreiendem Widerspruch zur bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung, wenn man in neuester Zeit (G. von Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben, Tübingen 1900) zu bestreiten sucht, dass das heutige Arbeitsverhältnis das Verhältnis zwischen einem Verkäufer und einem Käufer sei, und den Arbeitsvertrag als auf Grund einer Pflicht des Arbeiters, zu arbeiten, beruhend hinstellt. Eine solche Auffassung erscheint nur verständlich, wenn man mit Rodbertus statt von der Betrachtung des Seienden auszugehen ein Ideal des Seinsollenden zum Ausgangspunkt nimmt. In der bestehenden Ordnung erscheint die Volkswirtschaft als die Summe der auf Eigentum und Freiheit beruhenden Einzelwirtschaften von Volksgenossen, welche durch Arbeitsteilung und Tausch zu einem Ganzen verbunden sind; indem jeder einzelne unter Achtung des gleichen Rechts der übrigen ausschliesslich seine Interessen verfolgt, arbeitet er an der gemeinsamen Befriedigung der Bedürfnisse der ganzen Nation. Nach Rodbertus erscheint die Volkswirtschaft als die Wirtschaft des Volks als Ganzes gedacht, bei welcher einem jeden Stand und jedem einzelnen innerhalb eines solchen von der Gesamtheit gewisse wirtschaftliche Funktionen zur Erfüllung zugewiesen sind. Eine solche Auffassung steht ebenso mit den Rechtsgrundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung wie mit der Wirklichkeit des heutigen Wirtschaftslebens in Widerspruch. Niemand hat die Auffassung von der Volkswirtschaft als von einer in einem bestimmten Subjekte koncentrierten Thätigkeit schärfer abgewiesen als Hermann in der von G. von Mayr selbst herausgegebenen zweiten Auflage seiner Staatswissenschaftlichen Untersuchungen (S. 33 ff.). Etwas ähnliches wie die geforderte, auf Pflicht beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hat im Mittelalter bestanden; sie hatte die Unfreiheit zur Voraussetzung. Damit zeigt sich, was ihre Einführung in der Zukunft bedeuten würde. Es würde dies den Umsturz der Rechtsgrundlagen der bestehenden Ordnung bedeuten und die Einführung einer Unfreiheit der Arbeiter, ja aller einzelnen gegenüber der Gesamtheit. Nach dem geltenden Recht hat der Arbeiter keine andere Pflicht zur Arbeit als die in freiem Vertrage übernommene und ist er rechtlich völlig frei und unverpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschliessen.

3. Die Auffassung der Gesetzgebung und die Wirklichkeit. Die Ersetzung des alten Arbeitsrechts durch das Mietsrecht und des alten Herrschaftsverhältnisses durch das Verhältnis zwischen einem Käufer und einem Verkäufer bedeutete für die Arbeiter nach der formalrechtlichen Seite einen enormen Fortschritt. Damit war die Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber durch die Gesetzgebung principiell anerkannt. Wie es zwischen dem Vermieter und Mieter und dem Verkäufer und Käufer kein Verhältnis der Unter- und Ueberordnung giebt, so war damit die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber beim Abschluss des Arbeitsvertrags offiziell proklamiert. Allein im Gegensatz zu diesem formalen Fortschritt bedeutete die Aenderung eine grosse materielle Verschlechterung. Die Voraussetzungen, von denen die Gesetzgebung ausging, als sie mit der Proklamierung der Freiheit des Arbeitsvertrags alle Bedingungen gegeben glaubte, die notwendig seien, um die Kräfte und den Wohlstand eines jeden zur grösstmöglichen Entfaltung zu bringen, fanden in der Wirklichkeit nicht ihre Bestätigung.

A. Die Gleichberechtigung. Auf der einen Seite steht der Arbeitgeber, gewohnt, die Arbeitsbedingungen einseitig festzustellen. Freilich, in dem ihm nunmehr zustehenden Rechte, bei überfülltem Arbeitsmarkte den Lohn der Marktlage entsprechend herabzusetzen, ist er nur zu bereit, lediglich die Anerkennung unwiderstehlich wirkender Naturgesetze seitens der Gesetzgebung zu erblicken; dagegen sieht er, erfüllt von Erinnerungen an seine frühere Stellung als Herr, in dem Verlangen der Arbeiter, dass der Lohn bei steigender Nachfrage der Marktlage entsprechend erhöht werde, eine unberechtigte Anmassung und in ihrem

Anspruch, bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzureden, eine unerträgliche Unbotmässigkeit. Er verweigert dem Arbeiter die praktische Anerkennung der ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Stellung. Ganz ebenso verhalten sich vielfach auch noch Behörden und öffentliche Meinung. Sie sind noch weit entfernt, ausnahmslos dem Arbeiter das Recht zuzuerkennen, gleich jedem anderen Verkäufer bei steigender Nachfrage bessere Bedingungen zu fordern; und noch häufiger gaben sie Denunziationen Gehör, wenn Arbeiter der unberechtigten Einmischung in die Betriebsleitung beschuldigt werden, wo sie über Arbeitsbedingungen, welche ihre Existenz ebenso ernstlich wie die Dauer der Arbeitszeit oder die Lohnhöhe beeinflussen, mitzureden beanspruchen.

B. Der nicht organisierte Arbeiter als Verkäufer. Auf der anderen Seite unterscheidet sich der Arbeiter als Verkäufer durch zwei Besonderheiten. Das Gut, welches der Arbeiter verkauft, seine Arbeit, ist untrennbar von seiner Person. Dabei hat der Arbeiter regelmässig nichts, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit. Somit ist der Arbeiter für das Gut, das er verkauft, nicht verantwortlich. Ohne sein Zuthun kommt er zur Welt; indem er heranwächst, entwickelt sich mit ihm seine Arbeitskraft, während seine Armut ihn nötigt, die Nutzung derselben, seine Arbeit, fortwährend zu Markt zu bringen, um nur leben zu können. Es war also wie Hohn, wenn man den Arbeiter gleich jedem anderen Verkäufer für die Verkaufsbedingungen, die er erzielte, individuell verantwortlich machte.

Dieser Fehler in den Voraussetzungen der Gesetzgebung machte in doppelter Weise sich fühlbar. Einmal bringt die untrennbare Verbindung der Arbeit mit der Person ihres Verkäufers es mit sich, dass derjenige, der die Arbeit kauft, damit, und zwar notwendig, auch eine Herrschaft über die Person des Arbeiters erlangt. Der Ort, an dem die Arbeit geleistet wird, ist notwendig auch der Aufenthaltsort der Person des Arbeiters; seine Beschaffenheit ist grundbedingend für Leib und Leben derselben. Die Arbeitszeit bestimmt nicht nur die Dauer, für welche die Arbeit geleistet wird, sondern auch das Mass der Erschöpfung der Person des Arbeiters, das Mass der Zeit, welche ihm zur Erneuerung seiner Kräfte, zur Erholung, Erheiterung und Bildung, zur Erfüllung seiner Pflichten gegen seine Familie, gegen Gemeinde und Staat bleibt. Die Umgebung des Arbeiters bei seiner Arbeit, seine Arbeitsgenossen, bedeuten nicht nur Förderung oder Beeinträchtigung seiner Leistung, sondern auch das Mass, in dem ihm Leib und Leben, Denken und Sittlichkeit während der Arbeitsleistung durch die, welche mit ihm arbeiten, gefährdet werden. Wer die Arbeitsbedingungen bestimmt, bestimmt also nicht bloss Mass und Preis der Arbeit, sondern gleichzeitig über das ganze physische, geistige, moralische und bürgerliche Dasein des Arbeiters. Bald zeigten sich die Nachteile der einseitigen Bestimmung dieser Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber so gross, dass der Staat sich genötigt sah, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Person des Arbeiters zu erlassen. Es ist der Zweck der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Herrschaft des Arbeitgebers über die Person des Arbeiters gesetzliche Grenzen zu ziehen. Daher denn der § 105 der deutschen Gewerbeordnung in neuer Fassung dahin geändert wurde: »Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft«. Die meisten dieser gesetzlichen Beschränkungen beziehen sich indes nur auf Frauen und Kinder; es bleibt sonach noch in weitem Masse den Arbeitern selbst überlassen, sich der Herrschaft des Arbeitgebers über ihr persönliches Leben zu erwehren.

Sodann, da die Arbeitskraft untrennbar ist von der Person ihres Verkäufers und mit diesem zur Welt kommt, sich entwickelt und wächst und die regelmässige Armut des Arbeiters ihn zwingt, die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend zum Verkauf auf den Markt zu bringen, um sein Leben zu fristen, fehlt, wo er sich selbst überlassen ist, die Voraussetzung, von der die Nationalökonomie und die Gesetzgebung ausgingen, dass nämlich der Arbeiter gleich anderen Verkäufern im stande sei, das Angebot des von ihm verkauften Guts der Nachfrage anzupassen. Dies hat da, wo n i c h t m e h r das Herkommen den Lohnsatz bestimmt und n o c h n i c h t die Organisation der Arbeiter den Druck der Beschäftigungslosen abhält, für den mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter folgende Wirkungen: Wo und in welchem Gewerbe der Arbeiter die Nutzung seiner Arbeitskraft zum Verkaufe zu Markte bringt, hängt nicht ab von der Marktlage des Gewerbes, denn seine Armut ermöglicht ihm weder diese zu kennen noch auszunutzen. Er bietet seine Arbeit in einem Gewerbe und an einem Orte entsprechend den Verhältnissen an, in die er hineingeboren wird. Hat er einmal ein Gewerbe erlernt, so ist es ihm schwer, oft unmöglich, zu einem anderen überzugehen; ja häufig giebt es auf einander folgende Generationen, die trotz chronischen Sinkens ihres Gewerbes immer in demselben ausharren. Desgleichen setzt

ihn seine Armut meist ausser stand, einen anderen Markt für das Gut, das er verkauft, aufzusuchen. Das Utopistischste aber ist, dass er im stande wäre, durch Beschränkung in der Nachkommenschaft auf den Arbeitsmarkt einzuwirken; denn würde auch der einzelne auf die Ehe völlig verzichten, so schüfe das nur um so mehr Raum für die Nachkommenschaft anderer, und das Selbstinteresse des einzelnen veranlasst diese anderen gerade, zu heiraten; denn einmal wird damit ihr Einkommen um das der Arbeiterin vermehrt, während fürs erste die Ausgaben in vereinter Wirtschaft geringer werden, und sodann kennen sie bei ihrer grossen Armut ausser den geschlechtlichen keine Genüsse. Aber selbst, wenn alle Arbeiter eines Landes sich des Kinderzeugens enthielten, würde ihr Verhalten nur erfolgreich sein, wenn man nicht fremde Arbeiter in dem Masse heranzöge, als eine Minderung der Arbeiterzahl eintreten würde. Der geschlechtliche Strike müsste also ein internationaler sein, und selbst dann würde dies bestenfalls erst das Arbeitsangebot einer zukünftigen Generation mindern. Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so ist der vereinzelte Arbeiter ferner völlig ausser stand, sein Angebot zu mindern; im Gegenteil, nimmt die Nachfrage ab, so nimmt sein Angebot notwendig zu, denn um zu der geringeren Zahl zu gehören, die nun Beschäftigung findet, muss er mehr Arbeit für einen geringeren Preis als andere bieten. Dies führt zu einer Verlängerung der Arbeitszeit, d. h. zu einer Mehrung des Angebotes von Arbeit, infolge deren noch mehr Arbeiter beschäftigungslos bleiben und der Lohn noch tiefer sinkt. So führt denn, einerlei was die Ursache des Sinkens sein mag, ob ein Ausfall in der Nachfrage nach dem Produkt oder die Einführung von Maschinen, ein jedes Sinken in der Nachfrage nach Arbeit zur Entstehung einer Reservearmee von Unbeschäftigten, die von der Armenpflege, durch Laster und Verbrechen erhalten werden und deren Vorhandensein den Lohn der Beschäftigten drückt. Steigt aber die Nachfrage nach Arbeit, so sind die vereinzelt auftretenden Arbeiter nicht wie die Verkäufer anderer Waren im stand, sobald die Nachfrage steigt, eine Erhöhung der Preise zu erzielen. Denn nun erhält zunächst nur die Zahl der Unbeschäftigten, welche beim vorhergehenden Sinken der Nachfrage ihre Arbeit verlor, wieder Beschäftigung. Es rückt jene Reservearmee zunächst wieder ein. Erst wenn die Nachfrage in so beträchtlichem Masse steigt, dass diese Reservearmee zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, also nicht bei jedem Steigen der Nachfrage, vergleichsweise spät und viel unerheblicher wie der Preis anderer Waren, steigt auch der Preis der Arbeit. Ist die Lohnerhöhung von Dauer, so kann nun die Lebenshaltung erhöht und die Grenze, unter die der Lohn nicht mehr sinkt, hinausgerückt werden. Währt die Lohnerhöhung aber nur kurz — und durch die Verspätung ihres Eintretens wird ihre Dauer verkürzt — so hat dies nur die Wirkung, dass die neuen Arbeiter, welche bei steigendem Lohne aus anderen Beschäftigungen in das Gewerbe, in dem die Lohnerhöhung stattfand, und aus fremden Ländern herangezogen worden sind, nun beim Wiedersinken der Nachfrage die Zahl der Beschäftigungslosen vermehren. Durch den Wettbewerb einer grösseren Zahl von Arbeitern, die, um Beschäftigung zu finden, sich auf dem Markte gegenseitig unterbieten, sinkt dann der Lohn um so rascher auf das Mass des nach der Lebenshaltung, d. h. des zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung der Arbeiterbevölkerung gewohnheitsmässig Unentbehrlichen herab. Dass da, wo der Arbeitgeber mit Leichtigkeit Arbeitswillige findet, die selbst einer plötzlichen Vermehrung in den Bestellungen genügen, der Lohn sogar unter das Minimum dessen sinken kann, was zu einem ehrbaren Leben nötig ist, zeigen die Zustände, wie sie z. B. in der Konfektionsindustrie herrschen.

C. Die Gemeinsamkeit der Arbeitsbedingungen. Als Turgot und A. Smith im Interesse des Arbeiters die Ersetzung der gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Freiheit der Arbeit und den freien Arbeitsvertrag verlangten, hatten sie kleingewerbliche Verhältnisse vor Augen. Die überwiegende Mehrzahl der selbständigen Gewerbetreibenden bestand aus Alleinmeistern; die übrigen hatten als Regel nur 1 bis 2 Arbeiter. Selbst in der Manufaktur und Hausindustrie Englands kamen noch 1806 auf einen Meister regelmässig nur bis zu 10 Arbeitern und Lehrlingen. Da es weit weniger Arbeiter als Meister gab und jeder Meister, wenn er überhaupt Arbeiter beschäftigte, nur eine geringfügige Anzahl beschäftigte, war der Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein individueller. Die Arbeitsbedingungen, die in ihm festgesetzt wurden, konnten für jeden Arbeiter besondere sein. Es konnte also der Gedanke entstehen, dass es genüge, die bisherigen Eingriffe der Behörden in die Arbeitsbedingungen zu beseitigen, um die Freiheit der Arbeit zur Wahrheit zu machen. Bei der geringfügigen Zahl der Arbeiter im Verhältnis zur Zahl der Meister erschien dies ausreichend, um jeden in stand zu setzen, sein Interesse zu wahren. Waren die Lohnbedingungen zu schlecht, so blieb, sobald die gesetzlichen Schranken selbständiger gewerblicher Niederlassung beseitigt

waren, ja jedem Arbeiter die Möglichkeit, sich als Alleinmeister in seinem Gewerbe niederzulassen.

Allein nun trat an Stelle des gewerblichen Kleinbetriebes der Grossbetrieb; an Stelle von Alleinmeistern oder Meistern, die nur eine geringfügige Zahl von Gesellen beschäftigten, traten gewerbliche Unternehmer mit Hunderten, ja mitunter Tausenden von Arbeitern; an die Stelle von individuellen Arbeitsbedingungen traten solche, welche für diese Hunderte und Tausende gemeinsam waren. Denn im modernen Gewerbebetriebe können die Arbeitsbedingungen nur noch ausnahmsweise individuelle sein. Ist doch die gesamte Produktion eine gemeinsame und erheischt eine gleichmässige Behandlung der darin beschäftigten Arbeiter zugleich. Es gilt dies sowohl für Lohnerhöhungen und Lohnherabsetzungen als auch für die übrigen Arbeitsbedingungen. Daher denn auch durch das thatsächliche Verhalten der Arbeitgeber wie der Gesetzgebung anerkannt ist, dass es, von gewissen Ausnahmefällen abgesehen, im gewerblichen Grossbetrieb individuelle Arbeitsbedingungen gar nicht mehr giebt. Sie sind in den meisten Fällen heute weder technisch noch ökonomisch mehr möglich. Dabei ist jeder einzelne unter den Hunderten und Tausenden, welche unter gemeinsamen Bedingungen arbeiten, durch andere beliebig ersetzlich. Die Folge einer Festsetzung der einer Gesamtheit von Arbeitern gemeinsamen Arbeitsbedingungen mit jedem einzelnen dieser Gesamtheit ist daher, dass die Bedingungen, auf welche die Schwächsten dieser Gesamtheit sich einzulassen sich genötigt sehen, für alle massgebend werden.

D. Die Sicherheit des Arbeitsvertrags. A. Smith hatte, um dem Arbeiter gleiche Berechtigung und Einfluss bei Festsetzung des Arbeitsvertrags zu verschaffen, nichts anderes als Freiheit des einzelnen verlangt. Allein weit entfernt, dass der Arbeiter im stande wäre, das Angebot des Gutes, das er verkauft, der Nachfrage anzupassen, ist der vereinzelte Arbeiter gezwungen, seine Arbeit vorbehaltlos anzubieten, und vermöge der Gemeinsamkeit der heutigen Produktionsbedingungen werden die mit dem Schwächsten unter den vereinzelten Arbeitern vereinbarten Arbeitsbedingungen massgebend für alle. So ist an die Stelle des »heiligsten und unverletzlichsten Rechts« eines jeden, seine Arbeitskraft möglichst gut zu verwerten, die Unfähigkeit der vereinzelten Arbeiter, auf diese Verwertung überhaupt Einfluss zu üben, getreten, an die Stelle der Freiheit der Arbeit die Freiheit ihres Käufers, des Arbeitgebers, der Arbeit die Bedingungen einseitig zu diktieren. Es ist dann lediglich Sache des Charakters des in Frage kommenden Arbeitgebers, ob die Arbeiter auf das Minimum der Lebensnotdurft herabgedrückt werden. Davon hat aber nicht nur der Arbeiter schweren Nachteil, sondern unter Umständen auch der Arbeitgeber; denn der Arbeiter ist wenig geneigt, die ihm so einseitig auferlegten, ungenügenden Arbeitsbedingungen als gerechte und ihn sittlich bindende anzuerkennen. Er bricht diesen Arbeitsvertrag, sobald ihm dies aus dem einen oder anderen Grund als vorteilhaft erscheint; und während das Recht den Arbeitgeber für die Sicherung des Arbeitsvertrags darauf verweist, dass er vom vertragsbrüchigen Arbeiter Schadenersatz erlangt, ist da, wo der Arbeiter sich selbst überlassen ist, keinerlei Sicherheit vorhanden, dass der Arbeiter den ihm einseitig auferlegten Arbeitsvertrag beachte.

4. Die Organisation der G. Alle diese Missstände werden durch die Organisation der Arbeiter in Gewerkvereine behoben. Nimmt man die am vollkommensten organisierten Gewerkvereine zum Muster, so lässt sich die Organisation und Thätigkeit der Gewerkvereine als die folgende bezeichnen:

Der Gewerkverein umfasst nur die in dem Gewerbe thätigen Arbeiter, deren gewerbliche Interessen völlig identisch sind, hat dagegen die Tendenz, alle diese Arbeiter an allen Orten eines Landes zu umfassen.

An jedem Orte des Landes, an dem das betreffende Gewerbe betrieben wird und an dem Mitglieder wohnen, werden Zweigvereine gegründet. Für je eine bestimmte Zahl von Mitgliedern an einem Orte besteht ein besonderer Zweigverein. Die Leitung jedes Zweigvereins ruht bei der Zweigversammlung und dem Zweigsekretär.

Der Ort des Landes, an dem ein Gewerbe seinen Wohnsitz hat, ist der Sitz des Exekutivausschusses des Gewerkvereins. Die Mitglieder und der Präsident desselben werden von den verschiedenen Zweigvereinen des Hauptortes aus ihrer Mitte für gewisse kurze Perioden gewählt. Der Generalsekretär wird durch allgemeine Abstimmung der Mitglieder des ganzen Gewerkvereins für Perioden von 10 Jahren gewählt und besoldet. Er korrespondiert mit den Zweigvereinen und referiert dem Exekutivausschuss. Dieser hat die Entscheidung. Doch ist das Votum des Generalsekretärs als des vermöge seiner dauernden Stellung an der Spitze grössten Sachverständigen regelmässig von massgebendem Einfluss. Mitunter steht dem Generalsekretär ein Stab von weiteren Sachverständigen für einzelne Distrikte und von ihm untergeordneten Organisatoren zur Seite.

Die Mitglieder der Gewerkvereine zahlen Eintrittsgelder und wöchentliche Beiträge. Ausserdem bestimmen die Statuten, dass, im Falle die Unterstützung der Arbeitslosen

einmal vorübergehend mehr Gelder beanspruchen sollte, als deren Quellen ergeben, der Exekutivausschuss, nachdem die Mehrheit der Mitglieder in allgemeiner Abstimmung zugestimmt hat, eine ausserordentliche Umlage von allen Mitgliedern ausschreiben soll. Die Zweigvereine haben alle eingehenden Gelder einzunehmen und zu verwalten. Doch gehören dieselben nicht den Zweigvereinen, sondern dem Gewerkvereine; der Exekutivausschuss kann jeden Augenblick über die Gelder jedes Zweiges verfügen; früher fand alle halbe Jahre oder alle Jahre die Ausgleichung der Gelder statt, d. h. das vorhandene Vermögen wurde an die einzelnen Zweige im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt; heute wird es, wo die Gewerkvereine Rechtsfähigkeit erlangt haben, auf ihren Namen bei Banken angelegt.

Nicht jeder Arbeiter wird als Mitglied aufgenommen, sondern nur derjenige, der seine Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen kann: durch die Bürgschaft zweier Mitglieder, dass der Aufzunehmende ein tüchtiger Arbeiter ist, und durch den Nachweis, dass er den in diesem Distrikte herrschenden allgemeinen Lohnsatz verdienen kann. Stellt sich nach der Aufnahme heraus, dass der Aufgenommene wegen Untüchtigkeit hierzu nicht im stande ist, so wird er ausgeschlossen. Die Gewerkvereine fordern also ein Lohnminimum, sie fordern es aber nicht von den Arbeitgebern, sondern von den Arbeitern, und zwar weil die Erfahrung gelehrt hat, dass das Angebot von Arbeit zu niedrigerem Lohne seitens untüchtiger Arbeiter von Arbeitgebern mit Erfolg dazu benutzt werden kann, den Lohn der Tüchtigen herabzudrücken. In den Gewerben, in denen eine Lehrzeit vorkommt, kommt zu diesen Erfordernissen der Aufnahme noch der Nachweis der zurückgelegten Lehrzeit. Für die ungelernten Arbeiter dagegen ist der Beschluss des Exekutivausschusses des Londoner Dockarbeitervereins vom August 1890 charakteristisch: »In Anbetracht, dass die Zahl der Mitglieder des Londoner Dockarbeitervereins der Nachfrage nach Dockarbeit in London völlig entsprechend ist, sind die Zweigvereinssekretäre angewiesen, nach dem 13. August 1890 keine Kandidaten für die Mitgliedschaft mehr anzunehmen ausser auf Grund specieller Genehmigung seitens der Distriktausschüsse, und die Distriktausschüsse zu belehren, dass Männer, die als physisch schwach oder aus anderen Gründen untüchtig bekannt sind, unter keinen Umständen zuzulassen sind«; mit anderen Worten zu der Sorge, die Untüchtigen vom Gewerbe fernzuhalten, gesellt sich die Tendenz, einer Ueberfüllung desselben durch Schliessen der Mitgliederzahl des Gewerkvereins vorzubeugen und für die so Ausgeschlossenen anderweitige Beschäftigung zu beschaffen.

Glaubt ein Mitglied, welches ein tüchtiger Arbeiter ist, den seiner Arbeit entsprechenden Lohn nicht zu erhalten, so kann es dem Zweige des Gewerkvereins, dem es angehört, seine Beschwerde vortragen. Findet der Zweig dieselbe gerecht und wird der einzelne hierauf mit einer Bitte um Lohnerhöhung zurückgewiesen, so erhält er Unterstützung, wenn er die Arbeit verlässt, bis er wieder Arbeit findet, — das sogenannte Geschenk (donation). Findet der Zweig jedoch, dass er nach Verdienst gelohnt wird, so wird seine Beschwerde zurückgewiesen und er erhält nichts, wenn er die Arbeit einstellt. Ganz ebenso ist der Hergang, wenn andere Arbeitsbedingungen als der Lohn ein Mitglied zur Niederlegung der Arbeit veranlassen. Und wenn es wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeit zu den vom Gewerkvereine festgehaltenen Bedingungen Arbeit nicht findet, erhält es, solange es arbeitslos ist, gleichfalls das Geschenk.

Um die Ausgaben, welche diese Unterstützung verursacht, zu mindern, muss an jedem Orte, an dem ein Zweig eines Gewerkvereins besteht, der Zweigsekretär über die Mitglieder, die ausser Arbeit sind, Buch führen, und sobald in irgend einer Werkstätte des Ortes eine Arbeitsstelle erledigt ist, wird ein Arbeiter hinbeordert, um nach Arbeit zu fragen. Von grösserer Bedeutung ist, dass die Zweigsekretäre jeden Monat die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ihres Zweiges und der unbesetzten Arbeitsstellen am Orte anzeigen, die Qualität der unbeschäftigten Arbeiter und der erledigten Arbeitsstellen genau bezeichnen und mit kurzen Worten über den Stand des Gewerbes berichten müssen. Sobald der Generalsekretär diese Berichte erhält, sendet er die beschäftigungslosen Mitglieder auf Kosten des Vereins von einem Orte, wo das Gewerbe schlecht steht, an einen anderen, wo Arbeiter begehrt werden.

Ist aber ein Zweig der Meinung, die allgemeine Lage des Gewerbes rechtfertige es, wenn die in demselben beschäftigten Arbeiter eine allgemeine Lohnerhöhung um bestimmte Prozentsätze oder die Besserung anderer Arbeitsbedingungen verlangten oder einer allgemeinen Lohnherabsetzung oder der Verschlechterung anderer Arbeitsbedingungen sich zu fügen verweigerten, so muss der Zweig an den Exekutivausschuss des Vereins berichten. Billigt dieser das Vorhaben der Zweigmitglieder nicht, so erhalten dieselben keine Unterstützung, falls es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung kommt. Stimmt der Exekutivausschuss dagegen dem Vorhaben zu, so entsenden die

Arbeiter an dem Orte des betreffenden Zweiges eine Deputation an den oder die in Frage stehenden Arbeitgeber, um ihre Beschwerde vorzutragen. Die Sache wird dann hin- und herbesprochen, und oft erhalten die Arbeiter, was sie begehren, oder es kommt ein Ausgleich zu stande. Ist dies aber nicht der Fall oder weigern sich die Arbeitgeber, die Deputation zu empfangen, so legen die Arbeiter die Arbeit nieder und erhalten für die Dauer der Arbeitseinstellung vom Exekutivausschuss das Geschenk. Um Zuzug abzuhalten, wird die Thatsache des Arbeitsstillstandes in den von den Arbeitern des Gewerbes gelesenen Blättern bekannt gemacht, und Schildwachen werden ausgestellt, um Zuwandernde über den Streitfall zu unterrichten. Die grossen Mittel, welche die das Gewerbe des ganzen Landes umfassende Organisation dem Exekutivausschuss an die Hand giebt, führen dann häufig zum Siege der Arbeiter oder machen wenigstens den Arbeitgebern ihren Triumph so teuer, dass sie nicht so leicht den Kampf mit den Arbeitern wieder aufnehmen und deren Vorstellungen ein geneigtes Ohr leihen.

Dabei bilden die Gewerkvereine, auch wenn sie nicht alle Fachgenossen umschliessen, thatsächlich die organisierten Stäbe, deren Vorgehen bei Arbeitsstreitigkeiten für alle massgebend ist und an welche alle sich anschliessen.

5. Die Bedeutung dieser Organisation für den Arbeiter als Verkäufer. Durch diese Organisation werden die beiden Hauptnachteile, unter welchen der Arbeiter als Verkäufer leidet, beseitigt, nämlich einmal die Vorbehaltlosigkeit seines Angebots: Die Gewerkvereine geben den Arbeitern die Möglichkeit, gleich anderen Warenverkäufern selbständig ihre Verkaufsbedingungen geltend zu machen, eintretende Verbesserungen des Marktes sofort zu benutzen und bei zu niedrigem Kaufgebote mit dem Verkauf ihrer Ware zurückzuhalten.

Ebenso aber wird durch die Gewerkvereine die Unfähigkeit der Arbeiter, das Angebot des Gutes, das sie verkaufen, der gegenwärtigen Nachfrage anzupassen und auf das zukünftige Angebot derselben Einfluss zu üben, beseitigt. Das erste geschieht, indem die Gewerkvereine, wie dargelegt, die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen, um sie an Orten, wo Nachfrage besteht, auszubieten, und indem sie bei sinkender Nachfrage nach Arbeit die Arbeiter, die infolge des Rückganges beschäftigungslos sind, aus ihren Mitteln erhalten oder eine Verkürzung der Arbeitszeit aller Beschäftigten herbeiführen, bei steigender Nachfrage in umgekehrter Weise das Angebot steigern. Das zukünftige Angebot von Arbeit wird durch sie beeinflusst, indem ihre Mitglieder sich weigern, die Lehrlinge zu unterrichten und überhaupt in einer Werkstätte zu arbeiten, wenn die Zahl der Lehrlinge in einem grösseren als in einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter steht, oder, in den ungelernten Gewerben, die Mitgliederzahl des Gewerkvereins schliessen und für die Ausgeschlossenen anderweitige Beschäftigung beanspruchen; bei beiden Arten von Arbeiten, indem sie die Auswanderung beschäftigungsloser Mitglieder fördern, wenn ein zu grosses Angebot von Arbeit ohne Aussicht auf Steigen der Nachfrage vorhanden ist.

Die Gewerkvereine also versetzen die Mitglieder beim Abschluss des Arbeitsvertrags in dieselbe Lage, bei der sich die Verkäufer anderer Waren beim Verkaufe derselben befinden. Durch sie werden die nachteiligen Wirkungen der Eigentümlichkeiten der Arbeit als Gut, welches verkauft wird, und des Arbeiters als Verkäufer beseitigt, und erst damit wird einerseits die Arbeit ein Verkaufsgut wie andere, andererseits der Arbeiter Mensch.

Ausserdem wird die Gewerkvereinsorganisation der Thatsache gerecht, dass in den modernen Produktionsverhältnissen die Arbeitsbedingungen der grossen Masse der mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter nicht mehr individuelle, sondern gemeinsame sind und die meisten Arbeitsbedingungen andere als gemeinsame gar nicht mehr sein können. Sie zieht die logische Folgerung aus dieser Thatsache, indem sie die kollektive Behandlung aller Fragen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber an Stelle des Einzelvertrags zu setzen bestrebt ist. Keine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses kann Befriedigung schaffen, die nicht auf dem Princip der Feststellung der Arbeitsbedingungen mit der Gesamtheit der Arbeiter, die sie angeht, beruht.

6. Der Schutz der Arbeitswilligen und der Gildecharakter der Gewerkvereine. Schon zu Zunftzeiten haben die Gesellen zur Wahrung ihrer besonderen Geselleninteressen sich in Gesellenladen zusammengeschlossen und, wenn nötig, durch Arbeitseinstellungen ihren Forderungen Nachdruck zu geben versucht. So lange die Arbeitsbedingungen durch die Behörden oder durch die Zünfte kraft delegierter staatlicher Autorität festgesetzt wurden, war eine Arbeitseinstellung eine Auflehnung gegen eine Anordnung der öffentlichen Autorität. Sie waren in allen Ländern mit strengen Strafen bedroht, die sich dann auch gegen die besonderen Gesellenorganisationen, von denen sie ausgingen, richteten. Mit der Proklamierung der Freiheit des Arbeitsvertrags hätten diese Verbote und Strafbestimmungen gleichfalls beseitigt werden

müssen. Allein die physiokratische Doktrin hatte gelehrt, dass der volkswirtschaftliche Prozess nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern oder Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern, als Störung desselben zu verbieten sei. Da brachte die französische Revolution sie zur Herrschaft, und nun beseitigte das Gesetz nicht nur die alten Korporationen, sondern verbot auch jede weitere Association von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern sowie jedwede Koalition von Genossen desselben Gewerbes. Aehnlich die von analogem Geiste erfüllte Gesetzgebung der übrigen europäischen Staaten. Ueberall beseitigte man die Zünfte, behielt aber die Koalitionsverbote bei. In einzelnen Ländern, in denen man die Gleichberechtigung von Arbeitsverkäufer und Arbeitskäufer noch nicht einmal formal wenigstens anerkannte, ging man noch weiter; so enthält die bayerische Gesetzsammlung eine Bekanntmachung vom 13. August 1822, in der die Arbeitgeber zur Bildung von Vereinen zur Herabdrückung des Lohnes aufgefordert, während Verabredungen der Arbeiter zur Erzielung höherer Löhne mit Strafe bedroht werden. Allein auch da, wo die Koalitionsverbote sich formal gleichmässig gegen Arbeitgeber wie Arbeiter richteten, war es thatsächlich nicht anders, denn diese Verbote gelangten stets nur gegen die letzteren zur Anwendung. Nichtsdestoweniger haben die Arbeiter der Lehre, dass die freie Konkurrenz isolierter Individuen ihrem eigenen Interesse wie dem der Gesamtheit am meisten dienlich sei, allzeit die Anerkennung versagt. Wie die drakonischen Koalitionsverbote des 18. Jahrh., so vermochten die des 19. ihr Zusammenhalten nicht zu erschüttern, und gegenüber allen nationalökonomischen Predigten über die Vorzüge des Konkurrenzprincips blieb ihr Wahlspruch stets: Einer für Alle, Alle für Einen. In einigen Fällen hat ihre Gewerkvereinsorganisation sich unmittelbar aus jenen alten Gesellenverbindungen entwickelt, wie sie zur Zunftzeit, sei es geduldet, sei es verboten, existierten; in anderen Fällen hat der alte Geist der Solidarität völlig neue Vereinsbildungen geschaffen. Unter oft furchtbaren Entbehrungen, trotz Gefängnis, ja selbst trotz Androhung von Todesstrafe sind sie ihnen treu geblieben. Hier ist es nicht nötig gewesen, künstlich Innungen ins Leben zu rufen mit der besonderen Aufgabe, das Gemeingefühl zu wecken und Standesinteressen und Standesehre gegenüber den abweichenden Interessen einzelner zu wahren. Die Gilden sind hier spontan aus dem Bedürfnisse der Arbeiter erwachsen. Schliesslich sah sich die Gesetzgebung allenthalben genötigt, den Arbeitern das Koalitionsrecht, dessen die Arbeitgeber sich stets bedienten, ebenso wie diesen formal zuzugestehen. Aber nun zeigte der Gesetzgeber die unliebenswürdige Miene des durch die Thatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs. Konnte er sich der Unentbehrlichkeit der Koalitionen nicht verschliessen, so wollte er doch nicht, dass Koalitionen stattfänden. Er gestattete daher zwar Preis- und Lohnverabredungen, erklärte sie aber gleichzeitig für unverbindlich. So in allen Ländern. Ja er ging noch weiter. Es giebt in allen Klassen Personen, welche es vorziehen, zu den Opfern nicht beizutragen, welche mit der Erringung von Vorteilen, an denen sie selbst teilnehmen, verbunden sind; desgleichen giebt es in allen Klassen Personen, welche den Verpflichtungen untreu werden, welche sie zur Wahrung gemeinsamer Interessen übernommen haben. Gegen solche Personen richteten sich bereits zu Zunftzeiten die Massnahmen der Korporationen. Heute gelten in allen Kreisen diejenigen als verächtlich, die aus egoistischen Motiven die Interessen ihrer Kameraden opfern. Allein während in allen anderen Kreisen solche Personen straflos getadelt werden können, ist dies Arbeitern bei strengen Strafen verboten. Der Gesetzgeber hat den Preis- und Lohnverabredungen der Arbeiter also nicht nur die Klagbarkeit versagt und sie somit lediglich auf die Ehre der Kontrahenten gestellt, sondern ihnen auch die Mittel verboten, deren die übrigen Gesellschaftsklassen gegenüber Vertragsbrüchigen sich straflos bedienen. Ferner, während wirkliche Verbrechen und Vergehen, wenn von anderen gelegentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen, milder beurteilt werden, hat er bestimmt, dass es als ein erschwerender Umstand gelten soll, wenn sie von Arbeitern im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen verübt werden. Während er ferner den Arbeitskäufern gestattet, einander die Namen von Arbeitern mitzuteilen, um deren Beschäftigung zu verhindern, wird vielfach jede Mitteilung der Arbeiter in der Presse, um bei Ausständen Zuzug abzuhalten, und das Strikepostenstehen, auch dann wenn die Postenstehenden sich jedweder Drohungen, Ehrverletzungen und Thätlichkeiten enthalten, bestraft. Man nennt dies den Schutz der Arbeitswilligen. Da aber trotz dieser Strafmassregeln das, was verhindert werden soll, nicht unterbleibt, sucht man diese Strafmassregeln zu steigern. Während man sonst nicht genug über das Verderbliche des Individualismus zu klagen vermag und, wo es sich um Handwerksmeister handelt, das Innungsprincip eventuell sogar durch staatlichen Zwang zur Geltung zu bringen versucht, scheut man also vor einer Verletzung

der Rechtsgleichheit nicht zurück, sobald es Arbeiter sind, welche zum Innungsprincip sich bekennen. Die ganze Schwierigkeit aber ist beseitigt, sobald man das sonst so verherrlichte Gildeprincip auch da anerkennt, wo es ganz von selbst gedeiht, bei den Arbeitern, und den Verabredungen der Arbeiter über ihre Arbeitsbedingungen denselben Rechtsschutz zu teil werden lässt, der allen anderen nicht gegen die guten Sitten verstossenden Verträgen zu teil wird. Dann fällt die Notwendigkeit besonderer Strafbestimmung wegen Ehrverletzung und Verrufserklärung von selbst weg, und gegen wirkliche Vergehen und Verbrechen, begangen in Verbindung mit Koalitionen, genügen die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts.

Allein nicht nur in dem Geist, der sie beseelt, zeigt sich der Gildecharakter der Gewerkvereine, sondern nicht minder in den Zielen, die sie umfassen. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich nicht bloss auf Steigerung der Löhne und Kürzung der Arbeitszeit, auf die Regelung der Lohnsysteme, der Kündigung des Arbeitsvertrags und der Methode des Arbeitens. Sie werden zum Organe zur Wahrung aller Arbeiterinteressen, die der Unterstützung von seiten einer Organisation der Arbeiter bedürfen. So ist es vielfach nur ihrer Mitwirkung zu verdanken, wo es gelungen ist, die Truckverbote zur Anerkennung zu bringen. So bilden sie in zahlreichen Fällen eine ganz unentbehrliche Hilfsorganisation zur Durchführung der Fabrikgesetze durch die Fabrikinspektoren. Nicht minder sind sie in England die Organe, mittelst deren die Arbeiter ihren Wünschen Ausdruck verleihen, wo immer es sich um politische Massnahmen im Interesse der Arbeiter handelt. Auch haben dort die Gewerkvereine die Fürsorge für diejenigen allgemeinen menschlichen Bedürfnisse der Arbeiter, welche wie Krankheit, Unfall, Alter besondere Organisationen notwendig machen, übernommen. Sie haben somit die Tendenz, ähnlich den alten Gilden, den ganzen Menschen zu ergreifen.

7. Die Organisationen der Arbeitgeber. Allein gegenüber den Gewerkvereinen der Arbeiter erheben sich Vereine zur Wahrung der Interessen der Arbeitgeber, sei es, dass sie neu entstehen, sei es, dass zu anderen Zwecken bestehende Vereine ihren Zweck auf die Wahrung dieser Interessen gegenüber den Arbeitern ausdehnen. Diese Arbeitgebervereine setzten sich die Aufgabe, Lohnerhöhungen und jeder Verbesserung der Arbeitsbedingungen, welche zu einer Verteuerung der Produktionskosten führen könnte, zu widerstehen, Lohnherabsetzungen und Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen und insbesondere, wo möglich, die Gewerkvereine der Arbeiter zu unterdrücken. Zu letzterem Zwecke versuchen sie, die Arbeitsvermittelung ausschliesslich in die Hand zu bekommen, das Lehrlingswesen einseitig zu regeln, Arbeitsbücher, in denen geheime Zeichen über die Stellung des Inhabers zu den Gewerkvereinen Auskunft erteilen, einzuführen sowie die Wiedereinführung der kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, von der sie die Unterdrückung der Arbeitseinstellungen erwarten, vor allem aber den im vorstehenden erörterten »Schutz der Arbeitswilligen« zu veranlassen. Der Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen werden im Vereine vereinbart. Wer mehr gewährt, verfällt in Strafe. Jedes Mitglied, dessen Arbeiter eine Lohnerhöhung oder irgend eine andere Konzession, deren Bewilligung zu einer allgemeinen Lohnerhöhung führen könnte, verlangen oder dessen Arbeiter sich einer beschlossenen Lohnherabsetzung zu fügen sich weigern, muss die Angelegenheit dem Verein unterbreiten. Empfiehlt der Ausschuss desselben Widerstand und kommt es zum Arbeitsstillstande, so erhält das Mitglied auf zweifache Weise Unterstützung von seinem Vereine. Entweder es erhält entsprechend der Grösse seiner Fabrik eine Entschädigung, zu deren Bestreitung jedes Mitglied beim Bankier des Vereins einen trockenen Wechsel hinterlegen muss. Oder häufiger, es kommt zur Aussperrung, d. h. um die Hilfsmittel der Arbeitenden rascher zu erschöpfen und diese zur Unterwerfung zu zwingen, sperren sämtliche Mitglieder des Vereins ihre Werkstätten so lange, bis die Arbeiter jener Fabrik, in der die Arbeitseinstellung stattfand, die Arbeit wieder aufnehmen. Aehnlich wie die Gewerkvereine durch Strikeposten Arbeitsuchende vor einer Fabrik, in der die Arbeit niedergelegt worden ist, warnen, erlassen die Vereine der Arbeitgeber telephonische Mitteilungen oder schriftliche Cirkulare, in denen sie von der Beschäftigung der einzeln namhaft gemachten Arbeiter abzustehen bitten. Es tritt das völlige Gegenstück zur Taktik der Arbeiter hervor.

8. Nachteile und Vorteile der Arbeitskämpfe. Allein die Kämpfe zwischen Gewerkvereinen und Vereinen der Arbeitgeber sind nicht ohne schwerwiegende Nachteile. Gewiss sind die Arbeitseinstellungen oft unentbehrlich, um das Interesse der Arbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrags zu wahren, und nicht minder notwendig sind oft die Aussperrungen, um zu hindern, dass die Gewerkvereine ebenso tyrannisch wie umgekehrt viele Arbeitgeber werden: trotzdem sind Arbeitsstillstände selbst für die Partei, die als Sieger aus dem Kampfe hervorgeht, eine Waffe, deren Benutzung

meist schwere Entbehrungen und Verluste auferlegt, während sie für die unterliegende Partei oft den Ruin und selbst für das draussen stehende Publikum eine Störung bedeuten. Daher es keinen Menschen giebt, der in Arbeitseinstellungen und Aussperrungen etwas an sich Gutes erblickte. Niemand, der sie nicht durch Besseres ersetzt zu sehen wünschte. Alle, auch die energischsten Verteidiger der Koalitionsfreiheit, treten für diese nur ein, weil es die grösste Ungerechtigkeit ist, wenn den Arbeitern, bis dieses Bessere da ist, die Koalitionsfreiheit versagt wird, weil jede bessere Neuordnung, welche Arbeitseinstellungen und Aussperrungen unnötig zu machen vermag, die Koalitionsfreiheit zur notwendigen Voraussetzung hat und Arbeitskämpfe eine durch nichts zu ersetzende Wirkung auf beide Parteien ausüben, welche den Eintritt dieser besseren Ordnung beschleunigt. Die Arbeitgeber werden durch die Logik der Thatsachen zur praktischen Anerkennung jener Gleichberechtigung der Arbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrags erzogen, welche diesen die Gesetzgebung schon lange zuerkannt hat. Die Arbeiter werden zur Erkenntnis der Grenzen erzogen, welche die Natur der Dinge der Erfüllung ihrer Forderungen und Wünsche entgegenstellt. Das Ergebnis dieser beiderseitigen Erziehung ist die Geneigtheit, welche die Arbeitskämpfe bei beiden Parteien hervorrufen, den Kampf durch ein besseres Mittel zur Feststellung der Arbeitsbedingungen zu ersetzen: durch das Schieds- und Einigungsverfahren.

9. Die Stellung der G. im Schieds- und Einigungsverfahren. Der Zweck dieses Verfahrens ist, auf dem Wege der Feststellung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse, von denen der Ausgang eines Arbeitsstillstandes bedingt wird, — gleichviel ob diese in der Marktlage (der Konjunktur, dem Stande des Arbeitsmarkts und der Stärke der Parteiorganisation) wurzeln oder in der Sympathie, deren sich die Sache der einen oder anderen Partei seitens der öffentlichen Meinung erfreut, — dasselbe Ergebnis herbeizuführen, das sich ohnedies erst als das Resultat eines oft langen und empfindlichen Arbeitsstillstandes herausstellen würde. Seit seiner modernen Begründung durch Mundella und Kettle hat dasselbe verschiedene Formen entwickelt, die je nach den konkreten Verhältnissen verschieden anwendbar sind (vgl. den Art. Einigungsämter oben Bd. III S. 336ff.). Für alle diese Formen aber ist die unentbehrliche Voraussetzung eines gedeihlichen Wirkens das Bestehen von Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber. Denn einmal würde ohne Gewerkvereine, auf die sie eventuell zurückfallen können, das Wort der Arbeiter im Schieds- und Einigungsverfahren bedeutungslos sein; der Gewerkverein liefert erst den wirtschaftlichen Machtfaktor, der bei Feststellung der Marktlage und der daraus sich ergebenden Arbeitsbedingungen zu Gunsten der Arbeiter in die Wagschale fällt. Sodann zeigt die Erfahrung in England wie im deutschen Buchdruckergewerbe, dass ohne Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern, welche gegenüber ihren eigenen Mitgliedern durch Geldstrafen und Androhung von Ausschluss auf der strengen Beachtung der im Schieds- und Einigungsverfahren vereinbarten Arbeitsbedingungen bestehen, an deren Durchführung nicht zu denken ist.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Gewerkvereine und die Arbeitgebervereine die Arbeiter resp. Arbeitgeber formell im Schieds- und Einigungsverfahren vertreten. Die Vertreter beider Parteien mögen immerhin, wie dies in England die Regel ist, in allgemeinen Versammlungen der Arbeiter resp. Arbeitgeber des betreffenden Gewerbes oder wie nach einem österreichischen Entwurfe durch Genossenschaften, welche sämtliche Arbeiter resp. Arbeitgeber umfassen, gewählt werden. Wo Gewerkvereine und Vereine von Arbeitgebern bestehen, werden stets deren Vertrauenspersonen zu solchen Vertretern gewählt werden, und nur wo dies der Fall ist, besteht eine Sicherheit für die Durchführung der im Schieds- und Einigungsverfahren getroffenen Bestimmungen. Dieselbe würde allerdings noch in erhöhtem Masse vorhanden sein, wenn man die Gewerkvereine und die Vereine der Arbeitgeber als die offiziellen Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber im Schieds- und Einigungsverfahren anerkennte und ihnen Korporationsrechte verliehe unter der Bedingung, dass sie mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der von ihnen vereinbarten Arbeitsbedingungen seitens ihrer Mitglieder hafteten.

10. Die G. und der freie Arbeitsvertrag. So gelangt der Arbeitsvertrag durch die Gewerkvereine zu der Entwickelung, zu der er nach der ökonomischen Natur des Vertragsobjektes naturgemäss gelangen muss. Er wird nicht mehr von dem einzelnen Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter diktiert, sondern in dem auf Gewerkvereine und Organisationen der Arbeitgeber sich stützenden Schieds- und Einigungsverfahren für alle Mitglieder dieser Organisationen vereinbart. Damit erst wird jene Gleichberechtigung der Parteien beim Abschluss des Arbeitsvertrags zur Wahrheit, von der die Gesetzgebung ausging, als sie die Freiheit des Arbeitsvertrags proklamierte. Damit erst wird die ihr zu Grunde liegende

nationalökonomische Vorstellung von dem Arbeiter als einem Verkäufer und dem Arbeitgeber als einem Käufer verwirklicht. Damit erst erhält der Arbeitgeber die ihm heute fehlende Sicherheit für die Innehaltung des Arbeitsvertrags seitens des Arbeiters. Damit also wird erst die Dissonanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die unsere heutigen sozialen Verhältnisse zerrüttet, soweit der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag ist, behoben, und gleichzeitig sind erst damit die Bedingungen gegeben, an die sich die Erfüllung jener Hoffnung knüpfen kann, von der die Gesetzgebung ausging, als sie den »freien Arbeitsvertrag« proklamierte, dass derselbe dazu führen werde, die Kräfte und den Wohlstand eines jeden zur grösstmöglichen Entfaltung zu bringen.

Litteratur: ***T. J. Dunning,*** *Trades' Unions and Strikes: their philosophy and intention, London 1860.* — ***H. C. Fleeming Jenkin,*** *Trade Unions: How far legitimate. The North British Review vol. XLVIII, Edinburgh 1868. — Graphic Representation of the laws of Supply and Dunaud, in A. Grant, Recess Studies, Edinburgh 1870. Beide Aufsätze auch in seinen hinterlassenen Schriften »Papers«, herausgegeben von Sidney Colvin und J. A. Ewing, London 1887.* — ***Thornton,*** *Die Arbeit, ihre unberechtigten Ansprüche und ihre berechtigten Forderungen, ihre wirkliche Gegenwart und ihre mögliche Zukunft. Deutsch von Schramm, Leipzig 1870.* — ***Brentano,*** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2. Bd., Leipzig 1872.* — ***Derselbe,*** *Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 182 ff. und Die Sicherung des Arbeitsvertrages, im 7. Bande der Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik.* — ***George Howell,*** *The Conflicts of Capital and Labour, 2. ed., London 1890, Chapt. III.* — ***Derselbe,*** *Trade Unionism new and old, London 1891, S. 70 ff.* — ***Brentano,*** *Der Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899.* — ***Derselbe,*** *Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage, Berlin-Schöneberg 1899.* — ***Th. Löwenfeld,*** *Kontraktbruch und Koalitionsrecht, Brauns Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik III, S. 383 ff.* — ***Derselbe,*** *Koalitionsrecht und Strafrecht, in demselben Archiv, XIV, S. 471 ff.* — ***Brentano,*** *Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, 45. Bd. der Schrift. d. Ver. f. Sozialpol., Leipzig 1890, und Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, 47. Bd. der Schriften, Leipzig 1890, 76. Bd. der Schriften, Leipzig 1898. — Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterklasse. Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metallunternehmerverbände mit königl. preuss. Behörden, London 1891.* — ***Sidney and Beatrice Webb,*** *Industrial Democracy 2. vols., London 1897; deutsch unter dem Titel Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. Darin eine hinsichtlich der englischen Litteratur erschöpfende Bibliographie.* — ***W. Kulemann,*** *Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1890. — Weitere Litteraturangaben siehe am Schlusse des Artikels über die Gewerkvereine in England.*

Lujo Brentano.

II.

Die Gewerkvereine in den einzelnen Staaten.

I. Die Gewerkvereine in England.

1. Gesellenverbindungen in England. 2. Aufkommen der Hausindustrie. Ihre gewerbliche Ordnung. 3. Aenderung in den Absatzverhältnissen und der Technik und Auflösung der alten gewerblichen Ordnung. 4. Arbeitseinstellungen und Koalitionsverbote im 18. Jahrhundert. Das Koalitionsverbot von 1800. 5. Die ersten G. und die Abschaffung der alten gewerblichen Ordnung. 6. Verfassung der ersten G. 7. Abschaffung der Koalitionsverbote. 8. Das Gesetz von 1825 über Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber. 9. Die Periode der fehlgeschlagenen Arbeiterbewegungen. 10. Die Entwickelung der Verfassung der G. von 1825 bis 1850. 11. Wandlung im Geiste der G. 12. Die G. und die öffentliche Meinung von 1825—1868. 13. Die gesetzliche Anerkennung der G. 14. Die Anerkennung der G. in der „Gesellschaft". 15. Die G. und die gewerbliche Depression 1873—1888. 16. Lokale, nationale und internationale Verbindungen unter den G. 17. G. der weiblichen Arbeiter. 18. G. der ungelernten Arbeiter. Ihre Rückwirkung auf die alten G. 19. Wirkungen der Neuerungen. 20. Synchronistische Uebersicht zur Entwickelung der englischen G. 21. Statistik der G.

1. Gesellenverbindungen in England.

Vor dem 18. Jahrhundert finden wir in England zwei Arten von gewerblichen Betriebsformen: das Handwerk und die Hausindustrie. Die ältere war das Handwerk. Es hatte seinen Sitz in den Städten und war zünftig organisiert. Wir finden in England die üblichen Entwickelungsstufen des Handwerkers: den Lehrling, den Knecht oder Gesellen, den Meister. Um dieselbe Zeit wie auf dem Kontinent, d. h. im Laufe des 14. Jahrhunderts, gelangten die englischen Handwerker zu massgebendem Einfluss auf das städtische Leben. Zu derselben Zeit ferner, da auf dem Kontinent die Hörigen nach den Städten flüchteten, fand das gleiche in England statt, und ebenso wie auf dem Kontinent missbrauchten in England die Zünfte die erlangte Gewerbeautonomie, um ihr Gewerbe gegen die Konkurrenz neuer Genossen zu schützen. Damit entstand eine Klasse lebenslänglicher Lohnarbeiter mit Sonderinteressen; der Stand des Knechts oder Gesellen hörte auf, nur eine Durchgangsstufe zur Meisterschaft zu sein; er wurde ein Lebensberuf. Wie

auf dem Kontinent entstanden in England nun besondere Organisationen dieser Knechte oder Gesellen, wie die zahlreichen Verbote derselben beweisen, und zwar entstanden sie zuerst zu geselligen Zwecken, dann zur Wahrnehmung jener Sonderinteressen. Desgleichen finden sich Belege, dass in England wie auf dem Kontinent diese besonderen Brüderschaften der Knechte schliesslich als solche anerkannt und in die Zünfte eingegliedert wurden und unter der Oberaufsicht der Zünfte der Wahrung der besonderen Klasseninteressen der Knechte oder Gesellen dienten: auf das Verbot »unerlaubter Versammlungen, Brüderschaften, Ansammlungen und Aufläufe« folgte nach Jahrhunderten auch hier die Bestimmung: »die Zunftvorsteher und ihre Beisitzer sollen den Vorsteher der Gesellenschaft erwählen; sie sollen die Gesellenschaft auf solche Weise regieren, wie dies in früheren Zeiten üblich gewesen«. Endlich finden wir bei einer Anzahl englischer Gewerkvereine, namentlich des Baugewerbes, dieselben Ceremonien, die der Reichsschluss von 1731 den deutschen Gesellenladen zum Vorwurf macht und die auch der Kompagnonnage in Frankreich aufweist; ihre Organisation ist ganz ähnlich wie die der deutschen Gesellenladen: und noch heute heisst, wie bei diesen, bei allen englischen Gewerkvereinen die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit »das Geschenk« (donation). Da die englischen Gesellenverbindungen im 18. Jahrhundert aufs neue verboten wurden und verbotene Gesellenschaften im damaligen England das Princip hatten, nichts zu Papier zu bringen, ist es nicht möglich, eine Geschichte derselben zu schreiben. Alle angeführten Thatsachen deuten indes darauf hin, dass die ersten Gewerkvereine die Gesellenladen waren, die bei Beginn der Differenzierung der Interessen von Meistern und Knechten ins Leben traten, zunächst um die besonderen Standesansprüche der Arbeiter zu wahren; als dann die alte gewerbliche Ordnung fiel, war das Vorbild für den modernen Gewerkverein da. Es trat nur an die Stelle des Kampfes um das Standesrecht der um die Lebenshaltung und Gleichberechtigung. Aber nur den Rahmen, das Muster, den Geist haben die Gesellenladen der Zunftzeit den entstehenden Gewerkvereinen geliefert. Dagegen ist es nur in wenigen Gewerben, wie bei den Buchdruckern, vielleicht auch bei den Hutmachern und Schneidern wahrscheinlich, dass ihre ersten modernen Gewerkvereine direkt aus alten Gesellenladen hervorgegangen sind.

2. Aufkommen der Hausindustrie. Ihre gewerbliche Ordnung. Wie der moderne Industriebetrieb sich zuerst nicht aus dem Handwerk, sondern aus der Hausindustrie heraus entwickelte oder in ganz neuen Industrieen seinen Ursprung nahm, so sind der klassische Boden der Entstehung der modernen Gewerkvereine nicht die Gewerbe, die bis dahin handwerksmässig, sondern diejenigen, die hausindustriell betrieben worden waren. Woher kamen diese Gewerbe? Aus der Veränderung in den Absatzverhältnissen. Die englischen Gewerbeprodukte des Mittelalters waren nicht oder doch nur in sehr unerheblichem Masse ins Ausland gegangen; die englische Ausfuhr bestand im Mittelalter aus Rohprodukten, namentlich Wolle; das Gewerbe arbeitete für einen lokalen Markt. Es war zünftig geregelt; Preise, Löhne, Arbeitszeit, Lehrlingswesen, Verdingungs- und Kündigungstermine — alles war behördlich geregelt. Die Preise, welche auf dem lokal beschränkten Markte erzielt wurden, ermöglichten auch die Arbeitsbedingungen in einer Weise zu regeln, bei der der Geselle sein Auskommen fand. Eine Aenderung trat ein, als infolge der seit Eduard IV. ergriffenen Schutzmassregeln die englische Tuchmanufaktur aufzublühen begann. Damit entstand ein Absatz ins Ausland. Kaufleute statt des Konsumenten beschäftigten nunmehr den Handwerker. Sie erwarben Landgüter, verwandelten Ackerin Weideland und liessen ihre Wolle im hausindustriellen Betriebe auf dem Lande verarbeiten. Sie unterlagen da nicht den Vorschriften der Zünfte. Da wurde der 5 Eliz. c. 4 (1562), das sogenannte Lehrlingsgesetz, erlassen, welches für alle damals vorhandenen, nicht zünftig geregelten Gewerbe folgende Bestimmungen traf: Niemand sollte als Meister oder Arbeiter irgend ein Handwerk oder Gewerbe betreiben, der nicht sieben Jahre als Lehrling dazu herangebildet worden. Jeder Haushalter durfte Lehrlinge annehmen; wer indes drei Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten und für jeden Lehrling über drei wieder einen. Niemand sollte einen Gesellen für weniger als ein ganzes Jahr dingen, mit beiderseitiger vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf zwölf Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten festgesetzt werden. Diese Behörden sollten auch alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen. Arbeitgeber, welche mehr als den festgesetzten Lohn zahlten, sollten mit 10. Arbeiter, welche einen höheren Lohn nahmen, mit 21 Tagen Gefängnis bestraft werden. Durch ein Gesetz von 1603—1604 (1 Jac. I. c. 6) wurde die Macht der Friedensrichter und Stadtmagistrate, den Lohn festzustellen, noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller

und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter ausgedehnt und weiter bestimmt, dass kein Tuchfabrikant als Friedensrichter den Lohn irgend eines in der Tuchfabrikation beschäftigten Arbeiters feststellen dürfe.

3. Aenderung in den Absatzverhältnissen und der Technik und Auflösung der alten gewerblichen Ordnung. War die Arbeit in den handwerksmässig betriebenen Gewerben durch die zünftigen Ordnungen geregelt, so lassen sich diese Gesetze Elisabeths und Jakobs I. als die Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Hausindustrie und Landwirtschaft bezeichnen. Gewiss bestätigte die Einseitigkeit, mit der nur das Bezahlen höherer, nicht aber niedrigerer als der festgesetzten Löhne mit Strafe bedroht war, A. Smiths Bemerkung, dass »so oft die Gesetzgebung die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu regeln unternahm, die Ratgeber Arbeitgeber waren«. Indes, was immer die Absicht des Gesetzgebers beim ersten Erlass des Gesetzes gewesen sein mag, die Bestimmung desselben, dass der Lohn so festgesetzt werden solle, dass »der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu teil werde«, sowie die über Lehrlinge, Arbeitszeit und lange Verdingungstermine veränderten die Bedeutung des Gesetzes, als der Druck der Konkurrenz auf dem Weltmarkte und das Auftreten von Absatzstockungen die Tuchfabrikanten veranlassten, die Arbeitsbedingungen zu drücken und die Arbeiter in Massen zu entlassen. Nunmehr betrachteten die Arbeiter das Gesetz als eine Massregel zur Wahrung ihrer Interessen, die Arbeitgeber betrachteten es als ein Hemmnis. Zuerst setzten die hausindustriellen Meister sich über die Bestimmungen hinweg, welche die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter regelten. Dies fand statt namentlich mit dem Aufkommen der Manufaktur — der auf Arbeitsteilung beruhenden grossen Werkstätte — an Stelle der alten Hausindustrie. Dann kam die Regelung der Löhne durch die Behörden ausser Gebrauch, und seit Beginn des 18. Jahrhunderts sehen wir die Arbeiter, namentlich die der Stapelindustrie Englands, der Tuchfabrikation, im Kampfe mit den Arbeitgebern, um die Durchführung der Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes zu erzwingen. Die Friedensrichter verweigern es häufig, diesem Verlangen der Arbeiter Folge zu geben. Darauf Arbeitseinstellungen und Tumulte seitens der Arbeiter. Hierauf Koalitionsverbote seitens der Gesetzgebung und neue Anweisungen an die Friedensrichter, den Lohnsatz festzustellen, und abermaliges Versagen der letzteren. Von einer Durchführung des Lehrlingsgesetzes ist um so weniger die Rede, als nunmehr die Manufaktur sich zum Fabriksystem mit Maschinenbetrieb zu ententwickeln und das hausindustrielle System mehr und mehr zu verdrängen beginnt. In dem Masse aber, in dem die durch das Lehrlingsgesetz getroffene gewerbliche Ordnung in den einzelnen Gewerben ausser Gebrauch kommt, finden sich nun Arbeitseinstellungen in denselben, um deren Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Schlagen sie fehl, so treibt die Not wieder zu neuen Petitionen an die Friedensrichter und dann ans Parlament, und, wie Sheridan in diesem sagte, »vom Augenblick, dass die Arbeiter fanden, dass ihre Petitionen berücksichtigt wurden, und irgend Ursache zur Hoffnung fühlten, dass ihre Beschwerden ehrlich in Betracht gezogen wurden, hörten alle Koalitionen auf, und ihre Zuversicht auf Abhilfe stützte sich gänzlich auf die Gerechtigkeit und Liberalität des Parlaments«. Zeigte sich aber auch diese Hoffnung wiederholt als eitel, so trieb das aussichtslose Elend die erbitterten Arbeiter auch mitunter zu Gewaltthätigkeiten, Revolten, ja Brandstiftungen.

4. Arbeitseinstellungen und Koalitionsverbote im 18. Jahrhundert. Das Koalitionsverbot von 1800. Als Träger des Vorgehens der Arbeiter finden wir in einer Reihe von Gewerben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Vereinsorganisationen, sei es, dass, wie dies in einigen Gewerben, wie z. B. bei den Hutmachern, wahrscheinlich ist, alte Gesellenladen sich umgestalteten, sei es, dass, wie namentlich bei den Tuchmachern der Hausindustriegegenden, neue Vereine entstanden. Da machten sich die Arbeitgeber die durch die Revolution in Frankreich bei den herrschenden Klassen Englands entstandene Furcht zu nutze. Nachdem 1720 für die Schneider, 1725 für die Tuchmacher, 1749 für die Färber, Walker und alle in der Hut-, Wollen-, Leinen-, Baumwolle-, Eisen- und Leder-, Pelz-, Hanf-, Flachs-, Mohair- und Seidenfabrikation beschäftigte Personen, 1766 abermals für die Tuchmacher, 1768 abermals für die Schneider, 1773 für die Seidenarbeiter, 1777 abermals für die Hutmacher, 1792 abermals für die Seidenarbeiter, 1796 für die in der Papierfabrikation Beschäftigten besondere Koalitionsverbote erlassen worden waren, setzten sie 1799 ein Gesetz durch, wonach die ersten Gewerkvereinsbildungen unterdrückt und auf ihr Vermögen gefahndet werden sollte. Das letztere Gesetz wurde dann 1800 durch ein weiteres, noch drakonischeres Koalitionsverbot ersetzt, das alle Verabredungen, Versammlungen und Vereine von Lohnarbeitern zum Zwecke, eine Lohnaufbesserung herbeizuführen, mit Zuchthausstrafe bedrohte; Koalitionen der

Arbeitgeber dagegen waren nur mit Geldstrafen bedroht. Als trotz alledem die Koalitionen und Koalitionsvereine der Arbeiter nicht aufhörten, wurden sogar die Bestimmungen des gegen die jakobinischen Verbindungen erlassenen Verbotes geheimer Gesellschaften auf Arbeiter, die zu Koalitionszwecken Briefe wechselten, angewandt.

5. Die ersten G. und die Abschaffung der alten gewerblichen Ordnung. Immer aber standen noch die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die Lohnregelungen durch die Behörden in Kraft. Es bildeten sich nun neue Vereine unter dem Scheine von Kranken- und Begräbniskassen, um die Uebertreter dieser Bestimmungen gerichtlich zu verfolgen. Auch wurden mehrere Tuchfabrikanten verurteilt. Da wandten sich die Arbeitgeber der Wollenindustrie an das Parlament, um die Aufhebung dieser Gesetze herbeizuführen. Auf Grund ihrer Petitionen wurden die das Wollengewerbe regelnden Gesetze 1803, 1804, 1805 u. s. f. zunächst je auf ein Jahr suspendiert, bis sie 1809 gänzlich abgeschafft wurden. Im Jahre 1814 wurde entgegen den Petitionen der Arbeiter das Lehrlingsgesetz der Elisabeth und damit die alte gesetzliche Ordnung für alle Gewerbe beseitigt. Nunmehr entstanden Koalitionen und Gewerkvereine in allen Gewerben.

6. Verfassung der ersten G. Entstanden die ersten Koalitionen somit im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, sobald Versuche zur Beseitigung der überkommenen gewerblichen Ordnung gemacht wurden, so war ihr erster Zweck die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustandes auf gesetzlichem Wege, als diese verweigert wurde, die Einstellung der Arbeit. Diese Koalitionen waren anfänglich ephemer. Die Feiernden wurden von den Gewerbsgenossen, die in Arbeit waren, unterstützt. War der Zweck erreicht oder war die Arbeitseinstellung missglückt, so verschwand die Koalition wieder mit dem Anlass, der sie hervorgerufen hatte. Allein die auf diese Weise erhobenen Unterstützungen reichten bei langdauernden Arbeitseinstellungen nicht aus. Auch waren die Summen, welche die Petitionen ans Parlament verschlangen, zu gross, um durch einmalige Beisteuern seitens armer Arbeiter gedeckt werden zu können. Endlich erforderte auch die Wiederkehr der Missstände eine dauernde Organisation zu ihrer Bekämpfung. Statt der anfänglichen ephemeren Koalitionen entstanden deshalb bleibende Vereine.

Diese Vereine umfassten anfänglich alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte. Auch waren die Beiträge anfangs lediglich freiwillige. In Friedenszeiten erschlaffte dann das Gemeingefühl der Lässigeren, während die Eifrigen oft verhältnismässig hohe Beiträge gaben: so entstanden engere, geschlossene Genossenschaften mit bestimmten, festen Beiträgen unter den Eifrigeren. Im Falle von Zwistigkeiten mit Arbeitgebern schlossen sich aber die Arbeiter, die nicht Mitglieder waren, regelmässig an die Genossenschaft an. Abgesehen von dem Petitionieren an das Parlament, der gerichtlichen Verfolgung von Arbeitgebern, die das Gesetz verletzten, und der Unterstützung der Feiernden bei Ausständen war ihr Zweck die Unterstützung von Genossen, die Arbeit suchend sich an andere Orte begaben, ferner die Unterstützung der kranken und die Bestreitung der Begräbniskosten der gestorbenen Mitglieder.

Als nun die drakonische Gesetzgebung von 1800 gegen die Arbeiter zur Anwendung gebracht wurde, änderte sich der Charakter der Koalitionsvereine. Sie hörten nicht auf; vielmehr wurden sie, zumal nachdem das Lehrlingsgesetz 1814 beseitigt worden war, allgemein; aber was früher offen war, wurde nunmehr geheim. Noch vor 30 Jahren erzählten Arbeiter, wie sie in ihrer Jugend die Bücher und Protokolle ihres Gewerkvereins in dem Moorland von Bolton in Lancashire zu vergraben hatten, wie bei der Aufnahme in den Verein furchtbare Eide geschworen wurden und wie Arbeiter ins Zuchthaus geschickt wurden, bloss weil sie einen Brief, der um Unterstützung bat, an die in einer anderen Stadt wohnenden Arbeiter getragen hatten. Die Arbeitgeber dagegen, die der Koalition zur Herabdrückung der Löhne überführt waren, wurden von den Friedensrichtern, die über ihre Standesgenossen zu urteilen hatten, stets freigesprochen. »Es ist uns«, so heisst es im Unterhausbericht von 1824, »eine Reihe von Fällen vorgeführt worden, in denen Arbeitgeber wegen Koalierens zur Herabdrückung der Löhne und Verlängerung der Arbeitszeit angeklagt wurden; aber kein Fall konnte beigebracht werden, in dem irgend ein Arbeitgeber für diese Gesetzübertretung bestraft worden wäre«. So wurde das ungerechte Gesetz, das die Arbeiter, die sich der Selbsthilfe, auf die sie seit 1814 verwiesen waren, bedienten, wie Verbrecher behandelte, auch noch ungerecht angewandt. Begreiflicherweise war seine einzige Wirkung, die Gefühle der Arbeiter gegen die übrigen Gesellschaftsklassen zu verbittern, den Geist des Misstrauens, des Hasses und der Verzweiflung unter ihnen zu säen, den Sinn für Recht und Unrecht in ihnen zu ertöten. Wurden sie doch bestraft, gleichviel ob sie eine einfache Koalition eingingen oder Gewaltthaten begingen. Was Wunder, dass die im Kampfe ums Dasein aufs äusserste Bedrängten rücksichtslos die Mittel wählten,

von denen ihre Kurzsichtigkeit die kräftigste Hilfe erwartete.

Im übrigen trug die gewerbliche Politik der Arbeiterorganisationen noch ein rein zünftlerisches Gepräge. Auch ist dies nicht zu verwundern. Es war die Zeit, da die alten gewerblichen Betriebsformen, das Handwerk und die Hausindustrie, in dem letzten Stadium ihres Todeskampfes mit dem aufkommenden Fabrikbetrieb sich befanden. Was war natürlicher, als dass die darunter leidenden Arbeiter zunächst an den Mitteln festhielten, in denen die vorausgegangenen Jahrhunderte das Heil erblickt und gefunden hatten: an der Beschränkung der Lehrlingszahl, am Ausschluss nicht richtig ausgelernter Arbeiter, am gesetzlichen Lohnminimum, an Verboten von arbeitssparenden Maschinen! Als der Protest gegen letztere im Zerschlagen derselben sich äusserte, kam »das grosse Specificum, das nie fehlbare Universalrezept aller Staatsquacksalber von den Tagen Dracos bis auf unsere Tage«, es wurde ein besonderes Gesetz erlassen, das die Zerstörung der Maschinen mit dem Tode bestrafte. Die Arbeiter aber hatten damals keinen Freund ausser Byron, der in seiner grossherzigen, Indignation und Talent sprühenden Jungfernrede im Oberhaus, wenn auch vergeblich, dagegen protestierte.

7. Abschaffung der Koalitionsverbote. Aber bald sollten die Arbeiterkoalitionen einen wirksameren Freund erhalten: Francis Place, seinem bürgerlichen Berufe nach Schneidermeister, im politischen Leben orthodoxer Oekonomist und Radikaler, der Freund Benthams, James Mills, Joseph Humes, Ricardos und Mac Cullochs, einer der thatkräftigsten und geschicktesten politischen Organisatoren des 19. Jahrhunderts. Zehn Jahre widmete Place der sorgfältigen Vorbereitung der Aufhebung der Koalitionsverbote. Bei seinem Bestreben erfreute er sich keinerlei Unterstützung seitens der Arbeiter. Diese waren zu verwildert, als dass sie die Tragweite einer Beseitigung der Koalitionsverbote so weit hätten begreifen können, um sich dafür zu begeistern und Opfer zu bringen. Und vielleicht war diese ihre Teilnahmlosigkeit etwas, was die Aufhebung der Koalitionsverbote gerade erleichterte. Der Geist der Demagogenverfolgung, der seit den Kriegen mit Frankreich England kaum minder als die Länder der heiligen Allianz geschändet hatte, war im Aussterben. Gerade die Teilnahmlosigkeit der Arbeiter verhinderte, dass dieser Geist neue Nahrung erhielt, indem die Aufmerksamkeit der aussterbenden Demokratenhetzer der Frage sich zuwandte. So gelang es Hume, die Aufhebung zusammen mit der Aufhebung der Verbote der Auswanderung gelernter Arbeiter und der Maschinenausfuhr durchs Parlament durchzuschmuggeln. Durch den 5. Geo. IV. c. 95 wurde bestimmt, dass Arbeiter, die eine Koalition betreffend irgend eine ihrer Arbeitsbedingungen eingingen, von nun an keinerlei Bestrafung wegen Verschwörung oder irgend welcher anderer krimineller Untersuchung oder Bestrafung ausgesetzt sein sollten. Nur die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Eigentum, von Drohungen oder Einschüchterungen, sei es, um andere zur Teilnahme an der Koalition, sei es, um den oder die Arbeitgeber oder deren Beauftragten zur Bewilligung der Wünsche der Arbeiter zu zwingen, wurde mit Gefängnis, eventuell mit Gefängnis verbunden mit Zwangsarbeit nicht über 2 Monate bedroht.

8. Das Gesetz von 1825 über Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber. Die Zeit, da die Koalitionsverbote beseitigt wurden, war eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und des gleichzeitigen Steigens der Lebensmittelpreise. Von einem Ende des Landes zum anderen fanden Arbeitseinstellungen statt, um Lohnerhöhungen zu erzielen. Die Arbeitgeber wurden mit Schrecken erfüllt, als sie fanden, dass kein Gesetz mehr bestehe, das solche Arbeitseinstellungen verbot. Sie verlangten dringend nach Wiedereinführung der Koalitionsverbote. Da beantragte Huskisson 1825 die Niedersetzung eines neuen Parlamentsausschusses zur Untersuchung der Koalitionen, und einen Augenblick schien es, als ob die Koalitionsfreiheit wieder beseitigt werden sollte. Aber waren die Arbeiter gleichgiltig, als es sich um die Beseitigung der Koalitionsverbote handelte, so waren sie das Gegenteil gegenüber diesen reaktionären Bestrebungen. Sie bestürmten das Parlament mit Petitionen, und so unterstützt gelang es Hume, die Gesetzentwürfe der Arbeitgeber zum Scheitern zu bringen; die Koalitionsfreiheit wurde aufrecht erhalten, allein der Act von 1824 allerdings durch den 6 Geo. IV. c. 129 von 1825 ersetzt, der in wichtigen Punkten das gemeine Recht über Verschwörungen für Koalitionen wieder in Kraft setzte. In der That erscheinen danach von Strafen nur befreit Personen, welche zusammenkommen, um die Löhne und die Arbeitszeit festzustellen, welche die bei der Zusammenkunft persönlich Gegenwärtigen verlangen oder gewähren sollen und die eine Vereinbarung zu diesem Zwecke unter sich selbst treffen. Alle anderen Koalitionen oder Vereinbarungen zum Nachteil dritter Personen wurden wieder als Verschwörungen und für strafbar erklärt. Somit sollten als Verschwörungen behandelt werden alle Versammlungen oder Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen nicht anwesender Personen, ferner über die Personen, die ein Arbeitgeber beschäftigen

oder nicht beschäftigen, über die Maschinen, die er verwenden solle, ferner alle Vereinbarungen, mit einer bestimmten Person nicht zusammen zu arbeiten, sowie andere Personen zur Einstellung der Arbeit oder zur Nichtannahme von Arbeit zu bewegen. Kurz es gab kaum eine Handlung, welche zur wirksamen Thätigkeit der Gewerkvereine notwendig ist, die nicht als Verschwörung behandelt werden sollte. Dazu kam, dass die Strafe für Uebertretung des Gesetzes von 2 auf 3 Monate ausgedehnt und bestimmt wurde, dass eine Verurteilung auf Grund des Eides einer einzigen Person und ebenso auf Grund des Nachweises, dass Gefahr sei, dass der Angeklagte sich durch Flucht entzieht, sollte stattfinden können. Die Konzession, dass der Verurteilte an das Schwurgericht sollte appellieren können, wurde wenig geschätzt, weil die Geschworenen als Regel derselben Gesellschaftsklasse wie die Friedensrichter angehörten.

9. Die Periode der fehlgeschlagenen Arbeiterbewegungen. Nunmehr beginnt die Periode der tiefsten Entmutigung der englischen Arbeiterklasse. Ende des Jahres 1825 folgte auf den vorausgegangenen wirtschaftlichen Aufschwung der Niedergang und damit das Fehlschlagen der Arbeitseinstellungen. Damit brach nicht nur die damalige Gewerkvereinsbewegung zusammen, es schien der praktische Beweis erbracht, dass es unmöglich sei, auf Grundlage der von Place vertretenen klassischen Nationalökonomie die Lage der Arbeiter zu bessern, und so wandten diese sich revolutionären Bestrebungen zu.

Da war zunächst Cobbett mit seiner Agitation für Parlamentsreform. Mit Inbrunst schloss man sich der Bewegung an, von der man das allgemeine Wahlrecht erhoffte. Allein das Reformgesetz von 1832 brachte nicht das allgemeine Wahlrecht, und nun folgten eine Reihe teils sozialer, teils politischer revolutionärer Bestrebungen, die alle ihr Ziel nicht erreichen konnten, aber durch die erziehliche Wirkung, welche sie ausübten, von nachhaltigem Einfluss wurden.

Zunächst entstand eine neue Gewerkvereinsbewegung, die von 1829—1834 in einem Anlauf den Himmel zu stürmen hoffte. Man erstrebte eine nationale Organisation der Lohnarbeiter aller Gewerbe. So etwas konnte als Resultat einer Entwickelung, welche die Arbeiter der einzelnen Gewerbe vorerst in Sonderorganisationen erzogen hatte, sich einmal ergeben. Einstweilen war das Projekt verfrüht. Trotz der Hunderttausende, die in kürzester Zeit dem grossen Nationalverein der konsolidierten Gewerbe beitraten, ging er alsbald an seinen inneren Schwächen, an dem Mangel an Mitteln, Disciplin, Opferwilligkeit und an Sektionsstreitigkeiten zu Grunde. Das einzige, was er zur Folge hatte, war, dass er den herrschenden Klassen einen heillosen Schrecken einjagte und — da das Whigministerium den Mut nicht hatte, ein Ausnahmegesetz einzubringen — zur systematischen Ausbildung jener Verfolgung der Gewerkvereine als Verschwörungen auf Grundlage des gemeinen Rechts den Anstoss gab, unter der die Gewerkvereine für Decennien leiden sollten.

Als dann die himmelströmende Strikebewegung des grossen Nationalgewerkvereins zusammengebrochen, erhielten Robert Owens Anschauungen in ihm die Oberhand. Zwar gab es in den vierziger Jahren einen neuen Versuch, einen Verband aller Gewerkvereine in der »Nationalen Association der Vereinigten Gewerkvereine« zu schaffen. Er erhielt indes nie rechte Bedeutung. Im Gegensatz zu seinen Methoden wurde vielmehr der Strike als Emanzipationsmittel nunmehr perhorresziert; der genossenschaftliche Kommunismus Owens mit seiner Kulmination in den Arbeitsbörsen, an denen die Produkte nach der Menge gesellschaftlicher Arbeitszeit, die ihre Herstellung gekostet, gegeneinander umgesetzt werden sollten, wurde das Ideal. Owen setzte seine Hoffnung auf die Verwirklichung seiner Projekte durch die Gewerkvereine, und diese ergingen sich, voll Siegesgewissheit, bereits in den übermütigsten Reden. Da erfolgte auch hier das Fehlschlagen aller Experimente, — nicht ohne dass Owen fruchtbare Keime für eine neue Politik der Gewerkvereine zurücklassen sollte.

Dann kam aufs neue ein Augenblick der Bedrohung der Gewerkvereine durch die Gesetzgebung. Von der Erneuerung einzelner drakonischer Bestimmungen gegen die freie Ausgestaltung der Gewerkvereine, welche das Gesetz von 1825 gebracht hatte, wurde in der Praxis reichlich Gebrauch gemacht. Die Prozesse und kriminellen Verurteilungen von Arbeitern wegen Uebertretung des Koalitionsgesetzes und der Verschwörungsgesetze rissen nicht ab, und die Verbitterung, die sie erzeugten, rief wie vor 1824 Heimlichkeit, verbotene Eide und die scheusslichsten Greuelthaten auf seite der Arbeiter hervor, die sich in den 30er Jahren bis zum Begiessen Abtrünniger mit Vitriol seitens der Baumwollspinner Glasgows steigerten. O'Connell, der mit den irischen Gewerkvereinen unzufrieden zu sein Veranlassung hatte, benutzte dies zu einem heftigen Angriff auf die Gewerkvereine im Unterhaus. Ein Untersuchungsausschuss wurde niedergesetzt. Aber abgesehen von 2 Bänden Zeugenaussagen hat dieser Ausschuss nichts zur Folge gehabt.

Da kam der grosse wirtschaftliche Nie-

dergang zu Ende der 30er Jahre. Damit gingen auch die Gewerkvereine zurück, und wenn sie auch als solche keinen Anteil nahmen an der Chartistenbewegung, so wandten ihre Mitglieder doch angesichts des Fehlschlagens aller übrigen Bestrebungen des letzten Decenniums der Bewegung sich zu, welche von der Eroberung der politischen Gewalt durch die Arbeiterklasse die wirtschaftliche und soziale Emancipation derselben erwartete. Aber auch diese Bewegung — die erste eigentlich sozialdemokratische Bewegung der Neuzeit — musste fehlschlagen. (Vgl. den Art. Chartismus oben Bd. III S. 14ff.) Trotzdem hat sie wichtige Resultate auch für die Entwickelung der Gewerkvereine gebracht. Einmal hat sie die Wirkung gehabt, die englische Arbeiterklasse bis in die entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewusstsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen, sodann machten einzelne unter den Chartistenführern, wie Bronterre O'Brien, selbst den zurückgebliebensten englischen Arbeitern klar, dass es sich bei der sozialen Bewegung nicht um ein Zurücklenken in die Geleise veralteter Wirtschaftspolitik, sondern um eine neue gesellschaftliche Organisation handle.

10. Die Entwickelung der Verfassung der G. von 1825—1850. Trotz aller dieser Irrungen ist die Zeit von 1825—1850 die der allmählichen zweckdienlichen Ausbildung der Gewerkvereinsorganisation. Noch in den Jahren 1824—1830 gehörten zu einem Gewerkvereine nur die Arbeiter, die an demselben Orte derselben Beschäftigung oblagen: die Gewerkvereine waren nur lokale Gesellschaften. Sie gewährten noch nicht alle Unterstützungen, welche sie heute gewähren. Ihre Hauptaufgabe war die Unterstützung ihrer Mitglieder, die, sei es infolge der Lage des Marktes, sei es infolge von Arbeitseinstellung brotlos waren. Ausserdem unterstützten sie nur noch die Mitglieder, die ohne eigene Schuld von einem Unglücke, das sie arbeitsunfähig machte, betroffen worden waren, und zahlten beim Tode eines Mitgliedes oder der Frau eines solchen eine Summe zur Bestreitung der Begräbniskosten. Die hierzu nötigen Gelder wurden teils durch Eintrittsgelder, teils durch geringe wöchentliche Beiträge, teils durch ausserordentliche Umlagen im Bedürfnisfalle aufgebracht. Die Leitung des Vereins lag in der Versammlung aller Genossen.

In Gewerben, die über das ganze Land verbreitet und die häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, konnten diese Vereine die Bedürfnisse der Arbeiter indes nur ungenügend befriedigen. Solche Gewerbe brachten notwendig das Wandern der in ihnen Beschäftigten nach anderen Orten mit sich, und begab sich der Arbeiter an einen anderen Ort, so musste er, um sich im Falle der Not eine Unterstützung zu sichern, einem neuen Vereine beitreten. Trat ferner aus irgend einem Grunde ein Arbeitsstillstand an einem Orte ein, so waren die zur Unterstützung der Feiernden verfügbaren Mittel eines auf den Ort beschränkten Vereins bald erschöpft. Bereits zu Ende der 20er Jahre versuchte man deshalb in einigen Gewerben, durch eine Art Konföderation der an verschiedenen Orten bestehenden selbständigen Gesellschaften diesen Missständen zu begegnen. Doch hatten diese Konföderationen keinen Bestand. Eine Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurde vielmehr erst zu Anfang der 30er Jahre dadurch bewerkstelligt, dass die Mitglieder eines Vereins, die sich an einen anderen Ort begaben, daselbst einen Zweigverein desselben begründeten. Hierdurch verbreiteten sich die Gewerkvereine allmählich an allen Orten des Landes, an denen das betreffende Gewerbe betrieben wurde.

Die Vorteile dieser Ausbreitung der Gewerkvereine für den Arbeiter waren ausserordentlich. Nun erst wurden die Gewerkvereine für den Arbeiter wirklich eine Stütze; denn nun erst wurde die Freizügigkeit zur Wahrheit. Nicht nur, dass er seine Anrechte auf Unterstützung nicht verlor, wenn er an einen anderen Ort sich begab, um dort Arbeit zu suchen, er erhielt noch Unterstützung, um dahin wandern zu können, und fand dort sofort Genossen, die ihm zur Seite standen. Die Unterstützungen, welche die Vereine gewährten, wurden nun grösser und nachhaltiger, denn die Lasten derselben verteilten sich auf eine weit grössere Anzahl von Schultern. Stellten z. B. die Arbeiter an einem Orte die Arbeit ein, so wurden sie nun von den Arbeitern aller Orte, an denen Zweige bestanden, unterstützt, konnten deshalb viel länger ausharren und hatten grössere Aussicht zu siegen. Auch wurde es nun möglich, den Mitgliedern ausser den bisherigen Unterstützungen Kranken- und Invalidenunterstützungen zu gewähren. Alle von den einzelnen Zweigen verausgabten Unterstützungen werden seitdem durch die Gesamtheit derselben getragen, und alle halbe Jahre wird das gesamte Vereinsvermögen auf die einzelnen Zweige nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gleichmässig aufs neue verteilt.

Mit der Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurden aber auch Aenderungen in der Leitung derselben notwendig. Bisher lag diese Leitung in den Händen der Versammlung aller Mitglieder. Die Ver-

sammlung der Mitglieder an einem Orte behielt nunmehr nur die Ordnung der Ortsangelegenheiten; die der Vereinsangelegenheiten erhielt die Versammlung von Delegierten sämtlicher Zweige, welche alle zwei Jahre zusammentrat. In ihrer Abwesenheit sollte zuerst der leitende Zweig die oberste Behörde sein, und dieser sollte durch die Delegiertenversammlung alle zwei Jahre aufs neue gewählt werden. Dann wurde der Zweigverein am Hauptorte des Gewerbes dauernd zum leitenden Zweige ernannt. Zuletzt aber, bei noch grösserer Ausbreitung des Vereins, behielten auch die Zweige an den Hauptorten der verschiedenen Industrieen nur die Ordnung der eigenen Angelegenheiten; für die Vereinsangelegenheiten wurden besondere ständige Behörden ernannt, ein Generalsekretär und ein Exekutivausschuss, welche durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt wurden.

Diese Entwickelung brachte es indes mit sich, dass allmählich in jedem Gewerbe eine Mehrheit von Gewerkvereinen entstand, indem von verschiedenen Orten aus Gewerkvereine desselben Gewerbes über das ganze Land sich verbreiteten. Ferner hatten die Arbeiter der verschiedenen Beschäftigungen in ein und derselben Industrie ihre besonderen Gewerkvereine gebildet; so hatten z. B. in der Maschinenindustrie die Schmiede, die Maschinenarbeiter, die Metalldreher, die Modelltischler etc. alle ihre besonderen Vereine, und die Eifersüchteleien und Zwistigkeiten unter diesen vielen Vereinen der Arbeiter desselben Gewerbes brachten denselben den mannigfachsten Schaden. In der Maschinenindustrie hatten einzelne Gewerkvereine deshalb schon zu Beginn der vierziger Jahre eine Vereinigung mit anderen Vereinen ihres Gewerbes erstrebt. Erst eine langwierige Arbeitseinstellung im Jahre 1844 aber brachte die Notwendigkeit einer solchen Vereinigung zum Bewusstsein der Mehrheit der in der Maschinenindustrie Beschäftigten, und nach langen Verhandlungen wurde endlich 1850 die Verschmelzung aller Gewerkvereine der zur Maschinenindustrie gehörigen Arbeiter in einen einzigen Verein beschlossen. Die am 1. Januar 1851 ins Leben getretene Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer umfasst nicht nur die grosse Mehrheit aller Maschinenbauer von Grossbritannien und Irland, sondern auch auf Canada, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, den Norden Frankreichs und den Orient erstrecken sich ihre Zweige. Wohin immer englische Maschinenbauer kommen, dahin nehmen sie ihren Gewerkverein mit. Nach diesem Vorgange der Maschinenbauer haben sich seitdem in den meisten Gewerben Englands die Gewerkvereine zu einer einzigen, die grosse Mehrzahl der Arbeiter des Gewerbes umfassenden Gesellschaft vereinigt. Ueber das Wirken der Gewerkvereine auf Grund dieser Verfassung vgl. den Art. Gewerkvereine im allgemeinen sub 4, oben S. 617 ff.

11. Wandlung im Geiste der G. Nach dem Fehlschlagen der sozialen und politischen Bestrebungen der 30er und 40er Jahre trat ein Umschwung im Geiste, der die Gewerkvereine beseelte, hervor. Das Ehepaar Webb schildert ihn mit folgenden Worten: »Die Gewerkvereine liessen alle Projekte sozialer Revolution bei Seite, setzten resolut ihre ganze Kraft ein, den schlimmsten gesetzlichen und wirtschaftlichen Bedrückungen, unter denen sie litten, Widerstand zu leisten, und bauten langsam die Organisationen aus, die ein integrierender Teil der modernen Wirtschaftsorganisation geworden sind. Wir sehen die Hauptursache dieses Erfolges in der Ausbreitung von Bildung unter der Masse und in den praktischen Gesichtspunkten, die seit 1892 in der Gewerkvereinswelt die Oberhand erhielten. Indes dürfen wir die Wirkungen der eintretenden wirtschaftlichen Veränderung nicht übersehen. Die Periode 1825 bis 1848 ist durch die Häufigkeit und Heftigkeit der wirtschaftlichen Krisen bemerkenswert. Seit 1850 (d. h. seit Beginn der Aera des Freihandels) war der wirtschaftliche Aufschwung für viele Jahre grösser und stetiger als in jeder vorausgegangenen Periode. Es ist kein blosser Zufall, dass diese Jahre des Wohlstandes die Annahme eines »neuen Musters« der Organisation seitens der Gewerkvereinswelt sehen, einer Organisation, unter der die Gewerkvereine eine finanzielle Stärke, einen gelernten Stab besoldeter Beamter und einen bleibenden Bestand von Mitgliedern erhielten, wie sie bisher unbekannt waren«. »Es entstanden die grösseren »Vereinigten Gesellschaften« aller gelernter Arbeiter zusammengehöriger Gewerbe, welche Hilfskassenzwecke mit Gewerkvereinszwecken verbanden und, wo immer möglich, »eine industrielle Diplomatie« an die Stelle der rauheren Methode des Klassenkriegs setzten«.

Dabei darf man aber nicht glauben, dass sich mit dieser Wandlung zum Praktischen auch die Ideale der Gewerkvereinler geändert hätten. Von Wichtigkeit ist dabei insbesondere, zu bemerken, dass Owens Agitation gegen die auf der Konkurrenz beruhende Wirtschaftsorganisation in den englischen Arbeitern ein nachhaltiges Verlangen nach planmässiger Regelung der Produktion hervorgerufen hat. So verlangte 1844 der Verein der Grubenarbeiter in einer an die Grubenbesitzer gerichteten Adresse ein Lohnminimum; dazu sollen die Grubenbesitzer so viel draufschlagen, als sie als ge-

hörigen und vernünftigen Gewinn ihres Kapitals ansehen, und um die Kohlenpreise auf einem Satze zu halten, der sie in stand setzt, diese Löhne zu zahlen und diesen Gewinn zu realisieren, sollen sie sich, statt mit einander zu konkurrieren, kartellieren. Diese Auffassung haben wichtige Bruchteile der englischen Gewerkvereine seitdem ununterbrochen festgehalten. Desgleichen ist zu betonen, dass gerade die leitenden Geister, welche das »neue Muster« ausgebildet und mit unübertrefflicher Geschicklichkeit geleitet haben, überzeugte Oweniten waren und blieben. Aber der Unterschied gegen die 30er Jahre war der, dass die Owenschen Ideeen den Charakter von Idealen, von »Sonntagsideeen« annahmen, denen man wie süssen Träumen an ein besseres Jenseits sich hingab, während man an Werktagen äusserst opportunistisch seine Politik den gegebenen Verhältnissen des Augenblickes anpasste. In den praktischen Fragen des täglichen Lebens stellte man sich resolut auf die Basis der herrschenden ökonomischen Doktrin, dass der Lohn durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Dagegen anzukämpfen fiel niemand mehr ein. Allein man verlangte nur, ebenso wie andere Warenverkäufer das Angebot ihrer Ware, so das der Arbeit der Nachfrage anpassen zu können, und zu diesem Zweck hielt man teils an Einrichtungen, die aus der alten gewerblichen Ordnung überkommen waren — wie an der Regelung der Lehrlingszahl und an dem Ausschluss nicht gelernter Arbeiter — fest, teils suchte man durch moderne Massnahmen — wie Regelung der Arbeitszeit, insbesondere des Ueberzeitarbeitens, und durch Organisation der Auswanderung — auf das Angebot einen Einfluss zu gewinnen. So hoffte man, in stand gesetzt zu werden, eventuell wie andere Warenverkäufer bei ungenügendem Preise seine Ware vom Markte zurückhalten zu können, bis deren Preis wieder stieg. Man bildete den Gewerkverein aus zur natürlichen und notwendigen Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommener Freiheit. Dabei waren es nunmehr gerade die Gewerkvereine, welche den Arbeitgebern vorzuführen suchten, dass die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern identisch seien. Man suchte die alte gesetzliche Lohnregelung, wie sie sich am längsten bei den Seidenwebern erhalten hatte, zeitgemäss umzugestalten, indem man nach Lohnregelung in Schieds- und Einigungsämtern durch eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern verlangte. Auf seiten der Gewerkvereine entstand ein allgemeines Verlangen, die für die Lage der Arbeiter massgebenden wirtschaftlichen und sozialen Thatsachen kennen zu lernen. Wie alle Arbeitsbedingungen, so sollten die Schieds- und Einigungsämter insbesondere die Lohnsätze auf Grund dieser Thatsachen den Principien der Nationalökonomie gemäss festsetzen.

Nicht minder opportunistisch verfuhr man in politischen Dingen. Es ist fast selbstverständlich, dass die enorme Mehrzahl der Gewerkvereinler allezeit für das allgemeine Wahlrecht und sonstige weitgehende politische Forderungen war. Aber dies waren sie nur individuell — als private Bürger. Dagegen hielt man streng auf die Fernhaltung aller Politik und aller Religion von den Gewerkvereinen als solchen. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass nur bei solchem Verhalten innerhalb der Gewerkvereine die nötige Eintracht zu erhalten und von den herrschenden Parteien die im Interesse der Gewerkvereine unentbehrlichen gesetzlichen Reformen zu erreichen seien. So gelang es, den Gewerkverein zu dem zu machen, was er wirklich geworden ist, zur Organisation der Arbeiterklasse.

12. Die G. und die öffentliche Meinung von 1825—1868. In den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts litten die Gewerkvereine unter der äussersten Ungunst seitens der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebung. Wenige Tage nachdem Lord Melbourne, der Whigminister, 1830 sein Amt angetreten, that er Schritte, um womöglich die Gewerkvereine unterdrücken zu können. 1838 wurde ein Parlamentsausschuss in gleicher Hoffnung niedergesetzt, desgleichen 1856. Die Tagespresse wie die Monats- und Vierteljahrsschriften waren voll von überschäumenden Denunziationen der Gewerkvereine. Nachdem die christlichen Sozialisten 1851 den ersten Versuch gemacht hatten, das Publikum zu einer gerechteren Beurteilung zu veranlassen, setzte im Gefolge des Arbeitsstillstandes im Londoner Baugewerbe 1859 die Gesellschaft zur Förderung der Sozialwissenschaften einen Ausschuss zur Untersuchung der Gewerkvereine ein. Ihm gehörten neben den christlichen Sozialisten Maurice, Hughes und Ludlow, die Nationalökonomen Fawcett und Jevons, 12 spätere Parlamentsmitglieder, 4 spätere Minister, 5 spätere Kronbeamte, 12 Männer der Wissenschaft und Litteratur an. Sein Bericht, der 1860 veröffentlicht wurde, war der erste systematische Versuch, die Gewerkvereine gerecht zu beurteilen, und wurde der Ausgangspunkt alles ehrlichen Studiums der Arbeiterfrage. Allein die den Arbeitgebern so genehme Beurteilungsweise liess sich aus der öffentlichen Meinung nicht so leicht verdrängen. Da traten Ereignisse ein, welche den Arbeitgebern noch einmal — es war dies das letzte Mal — Gelegenheit geben sollten, die öffentliche Entrüstung gegen die Gewerkvereine als kriminelle Ver-

schwörungen zu entfesseln. Die zurückgebliebenen Organisationen der Ziegelstreicher zu Manchester und der Sägenschleifer zu Sheffield hatten eine Anzahl nichtswürdiger Verbrechen gegen Nichtgewerkvereinler begehen lassen und die Vollzieher ihrer Befehle aus Vereinsmitteln dafür bezahlt. Abermals ging ein Schrei des Entsetzens durch das Land, und die Arbeitgeber verlangten ungestüm nach Unterdrückung aller Gewerkvereine durch Gesetz. Eine Untersuchungskommission wurde niedergesetzt, um das dazu nötige Material zu beschaffen, und nur mit Mühe gelang es, dem christlichen Sozialisten Thomas Hughes und dem Positivisten Frederic Harrison als Verteidigern der Gewerkvereine Sitz und Stimme in dieser Kommission zu verschaffen. Gleichzeitig erklärten die Gerichte, dass die Gewerkvereine kein Recht hätten, ihre Beamten, wenn sie Gewerkvereinsgelder unterschlugen, gerichtlich zu verfolgen. Indes die Einleitung der Untersuchung, welche die Schande der Gewerkvereine enthüllen sollte, endete zu deren Ruhm. Die Untersuchungskommission musste konstatieren, dass Gesetzesverletzungen wie die von Manchester und Sheffield früher allgemein, jetzt aber bei den Arbeitern keines anderen Gewerbes und keines anderen Ortes mehr vorkämen. Die gegen die Gewerkvereine gerichteten Anklagen brachen angesichts der Ergebnisse der Untersuchung zusammen, und umgekehrt verlangten die Angeklagten nunmehr Gerechtigkeit. Statt eines scharfsinnig erfundenen und kräftig durchgeführten Systems der Unterdrückung der Arbeiterkoalitionen, wonach viele verlangt hatten, traten Aenderungen in der entgegengesetzten Richtung ein.

13. Die gesetzliche Anerkennung der G. Die erste Folge der stattgefundenen Untersuchung war ein provisorisches Gesetz von 1869 zum Schutze des Gewerkvereinsvermögens gegen Diebstahl und Unterschlagung. Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, dass, wie soeben bemerkt, die Gelder der Gewerkvereine bis dahin jedweden gesetzlichen Schutzes entbehrt hatten; allein, obwohl ihre Gelder somit vogelfrei waren, erscheint die Zahl der Diebstähle und Unterschlagungen, die stattgefunden hatten, minimal, auch ohne dass man sie mit den zahlreichen Fällen von Diebstahl und Unterschlagung bei den so sorgfältig geschützten Versicherungs- oder Aktiengesellschaften vergleicht. Allein der Triumph der Gewerkvereine erfolgte erst in dem Trade Union Act von 1871, zu dem 1876 eine Novelle 39 und 40 Vict. c. 22 erlassen wurde. Durch ihn wurden die Gewerkvereine ausdrücklich für nicht kriminell erklärt. Ferner wurde bestimmt: »Die Zwecke eines Gewerkvereins sollen nicht deshalb, weil sie eine Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeuten, als ungesetzlich erachtet werden, so dass sie irgend eine Vereinbarung oder Geldanlage derselben ungültig machen.« Dagegen wurden die von den Mitgliedern der Gewerkvereine getroffenen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen für nach wie vor unklagbar erklärt. Diejenigen Gewerkvereine, welche ihre Statuten registrieren lassen würden, erhielten ausserdem Korporationsrechte; sie erhielten den Schutz ihrer Gelder, das Recht, Land zu erwerben, und das jus standi in judicio.

Diesem Gesetze trat ein anderes gleichzeitig erlassenes ergänzend zur Seite, um die strafrechtlichen Bestimmungen über Gewalt, Drohungen und Belästigungen zu verbessern. Allein da dieses Gesetz von 1871 in der Hand gewerkvereinsfeindlicher Advokaten und Richter noch zu Missdeutungen Anlass gegeben, wurde es durch das Verschwörungsgesetz von 1375 beseitigt. Im III. Abschnitte desselben werden alle auf Förderung der Koalitionszwecke gerichteten Handlungen legalisiert, welche nicht durch das Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt sind. Für strafbar erklärt wird nämlich nur der Zwang, wenn die zu seiner Verwirklichung angewendeten Mittel bestehen 1. in Gewalt, Bedrohung der Person und Vermögensbeschädigung, oder 2. in unliebsamen, als Belästigung zu charakterisierenden Massnahmen gegen die Person oder deren Erwerbsthätigkeit. Massnahmen der letztgedachten Art sind im näheren bezeichnet als a) unablässiges Nachgehen von Ort zu Ort; b) Versteck von Werkzeug, Kleidungs- oder sonstigen Vermögensstücken bezw. deren Fortnahme (in nicht diebischer Absicht) oder Verhinderung an dem Gebrauche derselben; c) Ueberwachung oder Umstellung des Wohnhauses bezw. des Arbeits- und Geschäftsraumes oder der Zugänge zu derartigen Räumen (Ausstellen von Schildwachen), wohin jedoch das Ausstellen von Schildwachen in der Nähe des Hauses oder ein Warten bei demselben lediglich in der Absicht der Erlangung oder Vermittelung von Nachrichten nicht zu rechnen ist; d) Verfolgung in Begleitung zweier oder mehrerer Personen auf ungehörige Art durch die Strassen. Der Bruch des Arbeitsvertrages wird nur noch für strafbar für den Fall erklärt, dass die Handlung in vorbedachter und böslicher Weise geschieht oder der Handelnde, gleichviel ob er allein oder in Gemeinschaft mit anderen verfährt, davon Kenntnis oder doch zu der Annahme hinreichenden Grund hat, dass die wahrscheinliche Folge seines Vertragsbruches sein werde, Menschenleben zu gefährden oder

Menschen ernstlichen Körperschaden zuzufügen oder wertvolle Vermögensstücke, gleichviel ob beweglicher oder unbeweglicher Art, der Zerstörung oder ernstlichem Schaden auszusetzen. Die gleiche Strafe soll bei Arbeitsvertragsbruch Personen treffen, welche im Dienste städtischer Gas- oder Wasserleitungsunternehmungen angestellt, Kenntnis oder doch zu der Annahme hinreichenden Grund haben, dass die wahrscheinliche Folge ihres Vertragsbruches die sein würde, den Bewohnern der Ortschaft die Gas- oder Wasserzufuhr gänzlich oder in erheblicher Weise abzuschneiden.

14. Die Anerkennung der G. in der „Gesellschaft". Eine weitere Folge der Untersuchung durch die königliche Kommission war, dass die Gewerkvereine von den herrschenden Klassen als regelmässiges Glied der bestehenden Gesellschaftsorganisation recipiert wurden. Einer der Gewerkvereinssekretäre wurde zum Unterstaatssekretär gemacht, ein anderer zum Vorstande der Abteilung für Arbeit im Handelsministerium, wieder andere zu Friedensrichtern, zu Fabrikinspektoren; um es kurz zu sagen, wie die übrigen als »respectable« angesehenen Gesellschaftsklassen erhielten sie einen Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes, — der zahlreichen Gewerkschaftssekretäre, die ins Parlament eintraten, ganz zu geschweigen. In allen die Arbeiter eines Gewerbes betreffenden Angelegenheiten gelten ferner die Gewerkvereine als die Organisationen des betreffenden Gewerbes und ihre Führer als die legitimen Vertreter derselben. Damit hängt zusammen, dass die Behörden die Arbeitsbedingungen in Bezug auf Arbeitslohn und Arbeitszeit, auf welchen die Gewerkvereine als auf den Arbeitsbedingungen ihres Gewerbes bestehen, den von ihnen abgeschlossenen Kontrakten zu Grunde zu legen beginnen.

15. Die G. und die gewerbliche Depression 1873—1888. Eine kritische Zeit bildete für die Gewerkvereine die Periode der Depression, die nach 1873 eintrat und 1878—79 ihren Höhepunkt erreichte. Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder stieg in einzelnen Gewerkvereinen bis auf 22% der Mitgliederzahl, der Betrag der den Arbeitslosen gewährten Unterstützung belief sich in einigen Gewerkvereinen bis auf 4 £ 13 sh 8¼ d pro Kopf der Mitgliederzahl, und der Gesamtbetrag der an die Arbeitslosen gewährten Unterstützungen war während des Jahres 1879 selbst in den bestorganisierten Gewerkvereinen grösser als die Jahreseinnahme. Die Feinde der Gewerkvereine, die von der rechten wie die von der linken Seite, jubelten laut auf; der Bankerott der Gewerkvereine schien vor der Thüre zu stehen, und in der That gingen eine Anzahl schlecht organisierter Gewerkvereine zu Grunde. Allein die auf der oben geschilderten Grundlage organisierten Vereine bestanden die Prüfung, und als der industrielle Aufschwung von 1888—90 einsetzte, wurde durch die statutenmässig vorgesehenen Umlagen der Reservefonds soweit wieder gefüllt, um einer abermals herannahenden Periode der Depression begegnen zu können.

16. Lokale, nationale und internationale Verbindungen unter den G. In die Zeit nach 1870 fällt gleichfalls die grössere Verbreitung von lokalen Gewerkvereinsverbänden (Trades' Councils) und die Entwickelung der Gewerkvereinskongresse. Die ersteren sind lokale Verbände der an einem Orte vertretenen Gewerkvereine, welche denselben beitreten wollen. Sie haben kein Recht, in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerkvereine einzureden. Auch die Beschlüsse, die sie innerhalb ihrer Sphäre fassen, haben für die ihnen zugehörigen Gewerkvereine keine bindende Kraft. Sie dienen besonders dazu, die Berechtigung der Arbeitsstreitigkeiten solcher Gewerkvereine zu prüfen, welche von anderen Vereinen Unterstützung begehren, sowie eine solche Unterstützung eventuell zu vermitteln. Auch dienen sie der Beilegung von Streitigkeiten der verschiedenen Gewerkvereine untereinander. — Der erste Gewerkvereinskongress trat 1868 in Manchester zusammen, um das Verhalten der Gewerkvereine gegenüber der oben erwähnten, 1867 niedergesetzten königlichen Kommission zur Untersuchung der Gewerkvereine zu beraten. Seitdem tagt er alljährlich in einer anderen Stadt. Der Zweck dieser Kongresse ist in erster Linie, der Stellung Ausdruck zu geben, welche die Gewerkvereine zu den die Arbeiterinteressen berührenden Vorlagen im Parlamente nehmen, und Gesetzesvorlagen im Arbeiterinteresse anzuregen. Auf jedem Kongresse wird zu diesem Zwecke ein bleibender Ausschuss mit einem bezahlten Sekretär an der Spitze gewählt, der die vom Kongresse gefassten Beschlüsse auszuführen und die laufenden Arbeiterinteressen im Parlamente wahrzunehmen hat. — Weitergehende Verbindungen der Gewerkvereine unter einander sind seit 1846 wiederholt versucht, aber bis jetzt stets alsbald wieder aufgegeben worden. — Die Gewerkvereine haben seit 1883 wiederholt verschiedene allgemeine oder fachmässige internationale Arbeiterkongresse beschickt und bilden auf denselben regelmässig das sachverständige und konservative Element. Ihr Zweck dabei ist, den internationalen Kartellen der Arbeitgeber mit internationalen Verbänden zur Wahrung der Arbeiterinteressen entgegenzutreten. Auch pflegen sie

strikende Fachgenossen auf dem Kontinente in Fragen, die ihre Interessen berühren, mit Geldsendungen zu unterstützen; so sandten sie über 3000 £ an die deutschen Buchdruckergehilfen während des Ausstandes von 1891; umgekehrt erhielten die englischen Maschinenbauer während der Aussperrung von 1897/98 von auswärts Unterstützungen im Betrage von 28399 £, darunter 14575 £ aus Deutschland.

17. G. der weiblichen Arbeiter. Die gesellschaftliche Anerkennung, deren sich die Gewerkvereine seit Beginn der 70er Jahre erfreuten, kam auch einer Klasse von Arbeitern zu gute, welche bis dahin von der Gewerkvereinsbewegung völlig vernachlässigt worden war. Bis dahin waren die Gewerkvereine den weiblichen Arbeitern feindlich gegenübergestanden. Es war bis dahin das Bestreben der englischen Arbeiter gewesen, die Frauen von der Erwerbsarbeit auszuschliessen, weil die Frau ins Haus gehöre. Wenn ihre Konkurrenz gegen die männliche Arbeit aufhöre, werde der Lohn der Männer auch so hoch steigen, dass die Mitarbeit der Frau zur Ernährung der Familie nicht mehr notwendig sei. Allein nur in der Bergwerksarbeit wurde dies Ziel insofern erreicht, als der Staat die Beschäftigung von Frauen zuerst unter Tag und dann auch an der Grubenmündung verbot; dafür giebt es freilich besonders viel Frauen von Grubenarbeitern als Arbeiterinnen in der Textilindustrie. Da kam eine ehemalige Arbeiterin, Miss Smith, die später einen Drucker Paterson heiratete, auf den Gedanken, Gewerkvereine unter den weiblichen Arbeitern zu gründen. Der Gedanke war der, die Löhne der Frauen mittelst der Gewerkvereine auf die Höhe derjenigen der Männer zu heben. Und nichts kann den Fortschritt, den die Gewerkvereinsbewegung in der öffentlichen Meinung gemacht hatte, besser zeigen, als dass nunmehr Damen der vornehmsten Kreise ihre bisherigen kostspieligen Lieblingsversuche zur Besserung des Lohnes der weiblichen Arbeiter, die bestenfalls darin endeten, die bisherigen Betriebe mit weiblichen Arbeitern auf dem Markte zu unterbieten und dadurch den Lohn der nicht patronisierten Arbeiterinnen noch mehr herabzudrücken, verliessen und sich an die Spitze einer Bewegung zur Organisation der weiblichen Arbeiter in Gewerkvereine stellten. So entstand die Women's Trades Union Provident League, an deren Spitze Lady Dilke, die Gräfin Buchan, die Gräfin Portsmouth, Mrs. Besant, Miss Abraham, Miss Black, Gräfin Aberdeen, Miss Simeon u. a. stehen. Unter den Näherinnen, Wäscherinnen, Ladnerinnen, Cigarren- und Zündholzarbeiterinnen u. a. wurden besondere Gewerkvereine ins Leben gerufen, während die Weberinnen in Yorkshire dem dortigen Gewerkvereine der Weber beitraten. Nun fingen auch die Gewerkvereine der Männer an, zu erkennen, dass die Organisation der weiblichen Arbeiter ebenso in ihrem eigenen wie in deren Interesse gelegen sei, indem dadurch die Herabdrückung der Arbeitsbedingungen der Männer durch die Konkurrenz der Frauen verhindert werde. Daher beschloss der Gewerkvereinskongress zu Dundee (1889) die Organisation der weiblichen Arbeit und ihre Unterstützung durch die bestehenden Gewerkvereine. Aber bis jetzt sind die Erfolge der Gewerkvereinsbewegung unter den englischen Arbeiterinnen noch nicht gross. Vgl. unten sub 21 die Statistik.

18. G. der ungelernten Arbeiter. Ihre Rückwirkung auf die alten G. Bedeutungsvoller als die Gewerkvereinsbewegung unter den weiblichen war die seit 1887/88 beginnende Organisation der ungelernten Arbeiter in Gewerkvereine. Bis dahin war es der Vorwurf gewesen, den alle Gegner der Gewerkvereine gegen diese erhoben, dass sie unfähig seien, zur Hebung der Ungelernten zu dienen; und in der That, während die Ansprüche, welche an die erworbene Geschicklichkeit der Gelernten gestellt werden, die unbegrenzte Konkurrenz anderer Arbeiter naturgemäss ausschliessen, wird den Ungelernten die Abschliessung nach unten, die für eine starke Gewerkvereinsorganisation unentbehrlich ist, ungemein schwer. Auch waren die Erfolge der Gewerkvereine der ländlichen Arbeiter in den 70er Jahren keine bleibenden gewesen. Da gründete Ben Tillet 1887 The Tea Operatives and General Labourers Union. Aber erst nachdem mit Hilfe der ausserordentlichsten Sympathie des Publikums 1889 die Dockarbeiter den grossen Strike gewonnen hatten, kam die Gewerkvereinsbewegung der Ungelernten in Fluss. Infolge dieses Sieges schossen allenthalben Gewerkvereine der Ungelernten wie Pilze über Nacht hervor und erreichten wie im Handumdrehen bis dahin unerhörte Mitgliederzahlen. Diese Gewerkvereine der Ungelernten, die sogenannten »neuen Gewerkvereine«, unterscheiden sich von den Gelernten durch verschiedene Merkmale, von denen einzelne allerdings nur historischer Natur sein, andere dagegen einen inneren Grund haben dürften.

Es wurde oben (sub 10) erzählt, dass die Gewerkvereine der Gelernten ursprünglich nur Strikeunterstützung, später nur Strike- und Arbeitslosigkeits- und Begräbnisunterstützung gewährten und erst nach langer Erfahrung dazu kamen, mit diesen Unterstützungen auch die für den Fall von Krankheit, Unfall und Alter zu verbinden.

Dies hatte die Wirkung, die Mitglieder der Gewerkvereine auch in ruhigen Zeiten bei der Fahne zu halten, sie damit für den Kriegsfall zu stärken, andererseits aber hat es die alten Gewerkvereine äusserst konservativ und vorsichtig gemacht, nicht durch mutwillige Arbeitseinstellungen ihre Solvenz zu gefährden. Dabei übersah man, dass gerade das resolute Eintreten für Besserung der Arbeitsbedingungen geeignet sei, den alten Gewerkvereinen den wechselnden Zutritt Jüngerer zu schaffen, die bereit waren, durch ausserordentliche Umlagen die Mittel zu liefern, die der Verein benötigte, um den an ihn gestellten Ansprüchen jederzeit genügen zu können. Diese vorsichtige Politik rief die lebhafte Opposition gerade der Jüngeren hervor. Als nun neue Gewerkvereine aufkamen unter Arbeiterklassen, die fürs erste noch nicht im stande sind, die für so vielfache Versicherung nötigen höheren Beiträge zu leisten, suchten sie aus der Not eine Tugend zu machen und wiesen die Verbindung anderer Unterstützungen mit der Strikeunterstützung principiell zurück, indem sie geltend machten, diese Verbindung mache die Gewerkvereine zu bedächtig, eine Arbeitseinstellung zu beginnen. Sie befanden sich also thatsächlich in dem Stadium wie die alten Gewerkvereine vor etwa 60 Jahren, waren möglichst aggressiv, wie diese es damals waren, und verlangten, dass der Staat für jene übrigen Unterstützungszwecke fürsorge. Die Erfahrungen mit dem Dockarbeitervereine während des Winters 1890/91 haben dann denen recht gegeben, welche von dem Rückgange der Industrie erwarteten, dass er den aggressiven Charakter der Ungelernten erheblich dämpfen werde, und die Notwendigkeit, die Leute bei der Fahne zu halten, hat auch bei den »Neuen« vielfach den Wunsch zum Ausdruck gebracht, sobald die verbesserte Lage der Arbeiter es erlaubt, noch andere Unterstützungen mit der Strike- und Begräbnisunterstützung zu verbinden. Daher denn auch die Gewerkvereine der Ungelernten anfangen, Hilfskassenzwecke mit ihren Organisationen zu verbinden.

Dagegen bildet der ungelernte Charakter der Arbeit der Mitglieder der »neuen Gewerkvereine« eine bleibende Schwäche ihrer Organisationen, und es muss zweifelhaft bleiben, ob es möglich sein wird, derselben durch Schliessung der Mitgliederzahl der Gewerkvereine dauernd vorzubeugen. Das Gefühl dieser Schwäche bewirkt eine verschiedene Haltung der neuen Gewerkvereine sowohl rücksichtlich des Schieds- und Einigungsverfahrens als auch der Staatsintervention zu Gunsten der Arbeiter. Die Ungelernten sind sich bewusst, im Dockstrike von 1889 ebenso wie im Omnibusstrike von 1891 nur mit Hilfe der Sympathie des Publikums den Sieg erfochten zu haben; sie glauben sich sicher, diese Sympathie stets bei einem ausserhalb der Parteien Stehenden zu finden, während gleichzeitig die Beschäftigungen, in denen sie thätig sind, von seiten des Schiedsrichters nicht so sehr sorgfältige Abschätzungen der Marktlagen als vielmehr Erwägungen dessen, was die öffentliche Meinung als zu einer gesitteten Lebenshaltung unentbehrlich erachtet, erheischen. Die neuen Gewerkvereine glauben also gut zu fahren, wenn der Schiedsspruch eines draussen Stehenden in Arbeitsstreitigkeiten entscheidet, und sind daher für staatliche oder kommunale Schieds- und Einigungskammern mit gewerbsfremden Unparteiischen. In den gelernten Gewerben dagegen, in denen technische Kenntnisse und Kenntnisse der Marktlage zur Fällung des richtigen Entscheides unentbehrlich sind, sind die Gewerkvereine heute aufs heftigste gegen die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten durch Gewerbsfremde; sie glauben Differenzen in direkter Verhandlung zwischen den beiderseitigen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber allseitig befriedigender beseitigen zu können.

Sodann nahm die Agitation für eine gesetzliche Begrenzung des Arbeitstags mehr und mehr zu. Nach heftigem Widerstand der alten Gewerkvereinler erzielte dieselbe auf den Gewerkvereinskongressen stets wachsende Majoritäten. Aber andererseits erkannte man, dass die Frage, ob die von allen gleichmässig gewünschte Herabsetzung des Arbeitstags durch Gesetz oder Gewerkvereinsmittel stattfinden solle, weniger eine Principien- als eine Zweckmässigkeitsfrage sei; man ist übereingekommen, dass diese Frage der Entscheidung eines jeden Gewerbes zu überlassen sei, und der Streit dreht sich nunmehr darum, ob gesetzlich bestimmt werden solle, dass es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob der Achtstundentag in ihm zur Anwendung kommen solle, oder ob das Gesetz den Achtstundentag einführen und bestimmen solle, dass es von der Mehrheit eines Gewerbes abhänge, ob er in ihm nicht zur Anwendung kommen solle.

Noch wichtiger ist die Entwickelung der Frage des Lohnminimums. Als die Konjunktur zu Beginn der 90er Jahre wieder zurückging, zeigte sich, dass die Grubenbesitzer mit Rücksicht auf den erwarteten Rückgang lange Kontrakte abgeschlossen hatten und zwar zu exorbitant niedrigen Preisen, um sich auch bei rückgängiger Konjunktur einen steten Absatz zu sichern. Da die in der englischen Bergwerksindustrie vielfach zur Anwendung kommenden Lohnskalen es mit sich brachten, dass die Löhne

20. Synchronistische Uebersicht zur Entwickelung der englischen Gewerkvereine.

Politische Stadien der Entwickelung der englischen Gewerkvereine	Gleichzeitige politische Entwickelung Englands	Gleichzeitige wirtschaftliche Entwickelung Englands	Welche Arbeiterklasse tritt in der Gewerkvereinsbewegung jeweilig besonders hervor?	Charakter der wirtschaftlichen Politik der Gewerkvereine	Freunde und Helfer der Gewerkvereinsbewegung
1. 18. Jahrh. bis 1799.					
Polizeilich halb verboten, halb geduldet; im ganzen verachtet.	Aristokratisch-patriarchalische Herrschaft der Grundbesitzer.	England im Innern überwiegend Agrarstaat; grosser Aufschwung des Aussenhandels. Das Gewerbe ist noch überwiegend Handwerk u. Hausindustrie; seit 1760 Beginn des Fabrikbetriebes.	Gesellen und hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Politik.	Einige wenige wohlwollende Anhänger der alten Zeit.
2. 1799—1824.					
Zeit der Proskription durch die Gesetzgebung. Drakonische Koalitionsverbote.	Zeit der Demagogenverfolgungen.	Absterben der gewerblichen Betriebsformen des Handwerks und d. Hausindustrie. Aufschwung des Fabrikbetriebes.	Untergehende hausindustrielle Arbeiter.	Zünftige Velleitäten. Kampf gegen die fortschreitende gewerbliche Technik. Zerstörung der Maschinen.	Nur Feinde, ausser Lord Byron.
3. 1824.					
Beseitigung der Koalitionsverbote.	Aussterben des Geistes der Demagogenverfolgungen.	Beginn des Kampfes zwischen Grossindustrie und Grossgrundbesitz.	Die Arbeiter aller durch die Umgestaltung der Technik revolutionierten Betriebe und die der neu aufkommenden noch ungeordneten Betriebsformen.	Die zünftlerischen Gedanken sind noch überwiegend. Nur erst bei einzelnen Arbeitern beginnen sich die wirtschaftlichen Anschauungen zu modernisieren.	Ricardo, Hume, Place, Mac Culloch.
4. 1824—1850.					
Die Koalitionsfreiheit bleibt bestehen, wird aber mit	Zeit des Kampfes um die Parlamentsreform.	Sieg der Grossindustrie über den Grossgrund-	Textilarbeiter, Grubenarbeiter, allmähliche	Fehlschlagen der Versuche, die Lage der Arbeiter durch Koa-	Die Radikalen.

juristischen Fallstricken eingeengt. Thatsächliche Verfolgung der Gewerkvereine durch Gerichte u. Verwaltung. Intensives Misstrauen der Arbeiter gegen den Staat.	Seit 1832 Herrschaft der Bourgeoisie.	besitz. 1846 Sieg des Freihandels.	Ausbildung der Organisation der Maschinenbauer.	litionen zu bessern, da die Organisationen noch zu mangelhaft. Revolutionäre wirtschaftliche Strömungen. Owen. Chartismus. Beginn der Forderung nach planmässiger Regelung der Produktion.	
5. 1850—1874.					
Der Kampf um gesetzlichen Schutz und gesetzliche Anerkennung. Gewerkvereinsprincip: Ausschluss aller Politik.	Zeit des Kampfes um weitere Ausdehnung des Wahlrechts. Die Parlamentsreform von 1867 bringt den Arbeitern das Wahlrecht.	Grosser wirtschaftlicher Aufschwung des Landes.	Die Maschinenbauer schaffen das „neue Muster" der Gewerkvereine Nachahmung desselben durch andere Gewerkvereine, namentlich in den Baugewerben. Neuorganisation der Grubenarbeiter.	Rückkehr zu den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung. Festhalten an zünftigen Resten, soweit sie geeignet scheinen, eine planmässige Regelung der Produktion herbeizuführen und ein Lohnminimum zu sichern. Versuch mit der verbesserten individualistischen Nationalökonomie. Die Lohnfondstheorie fällt. Einigungsämter. Lohnskala.	Die christlichen Sozialisten und die Positivisten.
6. 1874—1889.					
Die Gewerkvereine sind gesetzlich anerkannt und werden gesellschaftlich anerkannt.	1884 weitere Ausdehnung des Wahlrechts.	Zeit der tiefsten wirtschaftlichen Depression.	Gruben- und Eisenarbeiter. Arbeiter der Baumwollindustrie.	Teilweises Ungenügen dieser Versuche unter dem Einfluss der Krisis. Ringende Bestrebungen.	Liberale u. Konservative.
7. Seit 1889.					
Politischer Machtfaktor.	Steigender Einfluss der Arbeiterklasse. 1895 gelangen die Konservativen wieder ans Ruder. Wiedererwachen des Geistes der Gewaltsamkeit. Imperialismus.	Wirtschaftlicher Aufschwung, indes nur von kurzer Dauer. Neuer Aufschwung Ende der neunziger Jahre. Steigender Wettbewerb namentlich Deutschlands.	Ungelernte Arbeiter. 1893 Grubenarbeiter. 1897/98 Maschinenbauer.	Erneutes Einlenken in gesetzliche Bahnen. Starkes Wiederhervortreten des Verlangens nach planmässiger Regelung der Produktion. Siegreicher Widerstand gegen die atomistische Reaktion der Arbeitgeber.	Alle Parteien im Wetteifer.

entsprechend den sinkenden Preisen herabgingen, waren die Grubenbesitzer im stande, sich für die niedrigen Kontraktpreise schadlos zu halten, und wälzten so das Risiko der niedergehenden Konjunktur vom Unternehmer auf den Arbeiter ab. Da trat die Bedeutung eines Lohnminimums, unter welches die Lohnskala niemals herabgehen dürfe, wieder hervor. Als bedeutungsvolles Symptom zeigte sich ferner das Wiederauftauchen des Projektes einer planmässigen Regelung der Produktion durch Kartelle, welche die Grubenarbeiter bereits 1844 gefordert hatten. Aber diesmal waren es nicht die Grubenarbeiter, welche sie forderten, sondern Sir George Elliot, einer der grössten Grubenbesitzer Englands.

Als letztes sei endlich genannt das Schwinden des exklusiven Geistes in den alten Gewerkvereinen und ihr Streben, an Stelle der minimalen Arbeitsbedingungen, was Lohn und Arbeitszeit angeht, auf denen sie bisher zu Gunsten ihrer Mitglieder bestanden, die Forderung zu setzen, dass Staat und Gemeinden keine Arbeiter zu anderen als diesen Bedingungen beschäftigen und dass sie Arbeiten nur an solche Arbeitgeber begeben, die diese Minimalbedingungen bewilligen. Vermöge des Einflusses, den die Arbeiter mit dem geschilderten Siege ihrer Gewerkvereine seit Beginn der 70er Jahre in Staat und Gemeinde erlangt haben, sahen sie diese ihre Forderung in steigendem Masse erfüllt.

19. Wirkungen der Neuerungen. Im Juni 1891 wurde, wesentlich veranlasst durch das Auftreten der neuen Gewerkvereine, abermals eine königliche Kommission niedergesetzt, um die Arbeiterverhältnisse und Arbeiterorganisationen einer erneuten Untersuchung zu unterziehen. Es ist bemerkenswert, dass zu der Zahl der Kommissare nicht bloss hervorragende Parlamentarier, Professoren, Beamte und Arbeitgeber, sondern auch hervorragende Führer der alten wie der neuen Gewerkvereine gehörten. Die Untersuchung hat keine andere Folge gehabt als die Veröffentlichung äusserst umfangreichen und wertvollen Materials über Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern in aller Herren Ländern, namentlich aber in England.

Ferner haben die Triumphe, welche die Gewerkvereine im Parlament und bei ihren Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu bessern, feierten, viele Arbeitgeber mit Entsetzen erfüllt. Bereits Ende 1873 war ein »Nationaler Bund vereinigter Arbeitgeber« gegründet worden, da die »freiwilligen und intermittierenden Anstrengungen einzelner Arbeitgeber«, ja selbst die von Arbeitgebervereinen, wenn sie sich nur auf ein Gewerbe oder einen Ort beschränkten, hilflos seien gegenüber »der ausserordentlichen Entwickelung, den weitgehenden, eingestandenen Absichten und der durchgearbeiteten Organisation der Gewerkvereine«. Dieser Bund hat nie andere Bedeutung erlangt als die, durch seine Uebertreibungen für die Gewerkvereine Propaganda unter den englischen Arbeitern zu machen. Als dann die deutsche Industrie seit den 70er Jahren Riesenfortschritte machte, blickten viele englische Arbeitgeber mit Neid nach Deutschland und sahen statt in den enormen technischen Fortschritten vielfach in dem thatsächlichen Fehlen der Koalitions- und Organisationsfreiheit der deutschen Arbeiter die Ursache des deutschen Aufschwungs. Die Folge war eine atomistische Reaktion: an die Stelle des kollektiven Abschlusses des Arbeitsvertrags sollte wieder die Verhandlung mit isolierten Arbeitern treten. Das Bestreben, die Gewerkvereine zu »zerschmettern«, kam wieder auf. Die Folge war die Aussperrung der Maschinenbauer im Jahre 1897/98. Endete diese auch mit einer Niederlage der Arbeiter in Einzelheiten, so wurde in dem Friedensschluss die Politik des »Zerschmetterns der Gewerkvereine« doch aufgegeben. Es wurde in diesem 1. das Princip des gemeinsamen Verhandelns der Arbeiter ausdrücklich anerkannt; 2. desgleichen das Recht des Gewerkvereins, in jedem Streite oder bei einem angeblichen Missstand zu intervenieren; 3. es wurde ausgesprochen, dass die Arbeitgeber keine besonders bevorzugte Klasse von Arbeitern (Nichtgewerkvereinlern) ins Leben rufen würden, und 4. Gewicht darauf gelegt, dass die alten Beziehungen, wie sie vor der Aussperrung bestanden, forterhalten würden. Damit ist der alte Ruf der englischen Arbeitgeber, dass sie keine romantische Politik der Wiedereinführung untergegangener Herrschaftsverhältnisse verfolgten, wiederhergestellt.

21. Statistik der G. Es ist nicht möglich, eine vollständige Statistik der Mitgliederzahl der Gewerkvereine in den verschiedenen Perioden zusammenzustellen. Die Eisengiesser allein besitzen zuverlässige Ziffern für die Zeit seit ihrer Gründung im Jahre 1809; einige andere noch besitzen ein paar Ziffern aus älterer Zeit. Aber es giebt keine Ziffern, die sich auf die Gesamtheit der Gewerkvereine in früherer Zeit beziehen und die mit denen der Gegenwart verglichen werden könnten. Im Jahre 1887 hat das englische Handelsamt die erste Statistik der Gewerkvereine veröffentlicht. Seit der Zeit wird für jedes Jahr ein Bericht veröffentlicht.

In dem ersten Berichte waren nur 18 der grössten Gewerkvereine behandelt; der Bericht für 1898 behandelt nicht weniger

als 1267. Zu Beginn des Jahres 1898 waren dem Handelsamt 1307 Gewerkvereine bekannt; Ende 1898 nur noch 1267. Die Abnahme von 40 erklärt sich daraus, dass die Zahl der im Laufe des Jahres aufgelösten Vereine (56) zusammen mit der Zahl derjenigen, die sich mit anderen verschmolzen haben (19) um 40 die Zahl (35) der im Jahre neugebildeten Vereine übertroffen hat. In derselben Zeit ist aber die Zahl der Zweigvereine von 13335 auf 13738, die Zahl der Mitglieder von 1611384 auf 1644591 gestiegen. Von der Gesamtzahl der Ende 1898 existierenden Gewerkvereine waren 594 mit 1234635 Mitgliedern registriert, die übrigen nicht registriert.

140 Gewerkvereine hatten auch weibliche Mitglieder und zwar 116016. Die grosse Zahl dieser gehört der Textilindustrie an, nämlich 106470, und hiervon gehören 87 % zur Baumwollindustrie. Die Mehrzahl der weiblichen Gewerkvereine gehörten zu Vereinen, welche sowohl Männer wie Frauen umfassten. Nur 29 Vereine mit 7785 Mitgliedern bestanden ausschliesslich aus Arbeitern weiblichen Geschlechts.

Was das Verhältnis der Zahl der Gewerkvereine zur Gesamtzahl der Arbeiter der betreffenden Gewerbe angeht, so ist es nicht möglich, exakte Angaben zu machen; die Schwierigkeit wurzelt in der Bestimmung der Zahl der Arbeiter, mit der die der Gewerkvereinler zu vergleichen ist. Die Zahl der Arbeiter eines Gewerbes, welche Mitglieder der Gewerkvereine werden könnten, kann nicht genau angegeben werden. Nach einer Schätzung des Handelsamts gehört ein Fünftel der Arbeiterschaft den Gewerkvereinen an; sieht man vom Ackerbau ab: ein Viertel. Von den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Frauen gehört ein Zehntel zu den Gewerkvereinen.

Die folgende Tabelle giebt die Zahl der Mitglieder sämtlicher Gewerkvereine, wie sie sich auf die verschiedenen gewerblichen Gruppen am Ende eines jeden der Jahre 1892—1898 verteilten:

Gewerbliche Gruppe	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Baugewerbe	160 388	175 379	181 648	181 901	196 274	219 401	235 862
Bergwerksindustrie	315 098	318 142	307 772	279 559	279 429	282 432	352 826
Metallgewerbe	278 159	265 256	263 027	267 983	302 471	318 180	307 902
Textilindustrie	204 039	205 431	215 289	218 709	218 233	217 716	213 776
Bekleidungsgewerbe	83 114	80 580	81 591	78 361	76 708	75 619	70 344
Verkehrsgewerbe							
a) Eisenbahnen	46 453	47 765	53 893	51 220	58 852	101 880	67 944
b) anderer Verkehr	107 484	94 074	69 883	69 132	75 974	81 993	79 354
Druckerei	45 291	46 725	47 886	49 060	50 956	52 570	53 970
Holzarbeiter	31 811	31 890	30 696	31 839	36 618	38 564	37 841
Arbeiter im allgemeinen	100 909	84 880	75 420	66 192	74 169	92 862	97 080
Verschiedene Gewerbe	128 337	128 814	111 561	112 691	123 691	130 167	127 692
Summe	1 501 083	1 478 936	1 438 666	1 406 647	1 493 375	1 611 384	1 644 591

Von den Arbeitern in Staats- und Kommunalbetrieben waren im Jahre 1898 41038 in 32 Gewerkvereinen organisiert, wovon 10 registriert, 22 nicht registriert waren. 15 dieser Gewerkvereine kamen auf die Betriebe der Admiralität, 1 auf die Artilleriewerkstätten, 6 auf den Postbetrieb, 3 auf Betriebe des Kriegsministeriums, 1 auf die Zollamtsbediensteten, 8 auf englische, 1 auf schottische, 4 auf irische Kommunalbetriebe.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die finanzielle Lage von 100 der grössten Gewerkvereine während der 7 Jahre 1892—1898.

Jahr		Einnahmen £	Ausgaben £	Vermögensbestand am Ende des Jahres £	Mitgliederzahl am Ende des Jahres
1892		1 459 214	1 421 169	1 616 800	909 648
1893		1 619 798	1 854 999	1 381 599	914 311
1894		1 632 243	1 435 804	1 578 038	928 105
1895		1 559 914	1 391 908	1 746 044	917 950
1896		1 675 535	1 235 720	2 185 859	964 809
1897		1 981 251	1 898 095	2 269 015	1 065 910
1898		1 915 455	1 489 671	2 694 799	1 043 476
Prozentuale Zunahme (+) resp. Abnahme (—) von 1898 verglichen mit	1897	(—) 3,3	(—) 21,5	(+) 18,8	(—) 2,1
	1892	(+) 31,3	(+) 4,8	(+) 66,7	(+) 14,7

Von den hier verzeichneten Ausgaben fielen auf die Unterstützung in Streitigkeiten

2 473 036 £ oder 23 %, auf die von Arbeitslosen und andere Unterstützungen 6 358 609 £

Uebersicht über die Ausgaben des Gewerkvereins der Vereinigten Maschinen-

Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk		Kranken-unterstützung		Alters-unterstützung		Unfall-Unterstützung	
		Jährl. Betrag	pro Mitglied	Jährl. Betrag	pro Mitglied	Jährl. Betrag	pro Mitglied	Jährl. Betrag	pro Mitglied
		£	£ sh. d.	£	sh. d.	£	sh. d.	£	sh. d.
1851	11 829	5 111	0 8 7¾	2 809	4 9	120	0 2½	350	0 7½
1852									
Jan.	11 617	43 559	3 14 8	1 987	3 5	179	0 3½	100	0 2¼
Dez.	9 737	3 111	0 6 4½	1 802	3 8¼	206	0 5	250	0 6
1853	10 757	2 622	0 4 10½	4 047	7 6¼	503	0 11¼	200	0 4½
1854	11 617	4 364	0 7 6¼	4 232	7 3½	518	0 10¾	100	0 2
1855	12 553	12 278	0 19 6¼	5 045	8 0½	585	0 11¼	300	0 5¾
1856	13 405	12 803	0 19 1¼	5 292	7 10¾	714	1 0¾	450	0 8
1857	14 299	14 160	0 19 9¾	5 980	8 4¼	898	1 3	1 150	1 7¼
1858	15 194	35 390	2 6 7	6 778	8 11	1 449	1 11	1 400	1 10
1859	17 790	15 863	0 17 10	8 094	9 1	2 109	2 4½	600	0 8¼
1860	20 935	7 841	0 7 5¾	8 421	8 0½	2 370	2 3¼	900	0 10¼
1861	22 862	20 474	0 17 11	9 816	8 7	2 439	2 1½	700	0 7¼
1862	24 234	39 116	1 12 3¼	10 847	8 11½	2 654	2 2¼	1 200	1 2
1863	26 058	32 653	1 5 1¼	12 580	9 8	3 105	2 4½	1 800	1 4½
1864	28 815	16 425	0 11 4¾	13 612	9 5¼	3 902	2 8½	1 100	0 9¼
1865	30 984	14 070	0 9 1	13 785	8 11	5 184	3 4	1 800	1 2
1866	33 007	22 782	1 13 9¾	13 712	8 3¾	5 232	3 2	1 600	0 11½
1867	33 325	58 243	1 14 11½	15 557	9 4	5 982	3 7	1 000	0 7¼
1868	33 474	64 979	1 18 9¾	16 992	10 1¾	7 123	4 3	1 000	0 7¼
1869	33 539	59 980	1 15 9¼	17 777	10 7¼	8 055	4 0¾	1 600	0 11½
1870	34 711	32 707	0 18 10¼	18 195	10 5¾	8 994	5 2¼	1 600	0 11
1871	37 790	12 357	0 6 6¼	18 496	9 9½	8 942	4 8¾	700	0 4½
1872	41 075	15 377	0 7 5¾	18 563	9 0½	9 116	4 5¼	1 100	0 6½
1873	42 382	15 562	0 7 4	18 022	8 6	9 477	4 5¾	1 800	0 10¼
1874	43 150	21 093	0 9 9¼	20 014	9 3¼	10 430	4 10	1 300	0 7¼
1875	44 032	31 560	0 14 4	22 395	10 2½	11 109	5 0½	1 800	0 9¾
1876	44 578	45 036	1 0 2¼	23 242	10 5	12 538	5 7¼	1 100	0 6
1877	45 071	54 470	1 4 2	26 257	10 3¾	13 858	6 1¾	2 200	0 11¾
1878	45 408	75 552	1 13 3¼	24 054	10 7¼	15 706	6 11	1 500	0 8
1879	44 078	149 931	3 8 0¼	25 514	12 0¼	17 730	9 0½	1 800	0 9¾
1880	44 692	62 113	1 7 9½	24 202	10 10	20 958	8 4½	1 900	0 10¼
1881	46 101	40 017	0 17 4¼	25 672	11 1¾	23 524	10 2½	2 500	1 1
1882	48 388	23 043	0 9 6½	26 272	10 10¾	26 311	10 11	1 800	0 9
1883	50 418	35 252	0 14 0¾	27 448	10 11¼	28 496	11 4¼	1 500	0 7¼
1884	50 681	62 310	1 4 7¼	29 074	11 5¾	30 519	12 0½	2 100	0 10
1885	51 689	78 669	1 10 5¼	30 877	11 11¼	32 608	12 7½	1 800	0 8¼
1886	52 019	86 460	1 17 11¾	30 462	13 4¾	33 951	14 11	1 450	0 7½
1887	51 869	80 458	1 15 3¾	31 138	13 8½	36 163	15 10¾	1 850	0 9¾
1888	53 740	54 740	1 2 7¼	32 160	13 3¼	38 343	15 10	3 053	3 3¼
1889	60 728	29 733	0 10 7½	30 992	11 0¾	40 170	14 4½	2 177	0 9½
1890	67 928	33 524	0 10 8	36 553	11 4¼	42 778	19 7	1 890	0 8
1891	71 221	59 451	0 16 8¼	41 761	11 8¾	44 221	12 5	1 561	0 5¼
1892	70 909	132 905	1 17 5¾	40 200	11 3¾	47 388	13 4½	1 959	0 5¼
1893	73 526	136 006	1 17 0	43 560	11 10¼	52 159	14 2¼	4 000	1 1
1894	75 510	141 465	1 17 5¾	41 324	10 11¼	55 432	14 8¼	1 900	0 6
1895	79 134	108 947	1 7 6½	47 199	11 11	58 990	14 11	2 700	0 8
1896	87 313	66 436	0 15 2½	44 377	10 1¾	63 747	14 7	2 010	0 5½
1897	91 944	281 177	3 1 1¾	42 166	9 2	68 760	14 11½	2 700	0 7¼
1898	83 564	120 874	1 8 11¼	42 573	10 2	74 688	17 10½	2 643	0 7½
		2 573 049	52 15 9¾	1060427	474 11	990 433	348 3	74 085	36 7¼

Gesamtbetrag der Ausgaben in 48 Jahren 5 319 300 £, pro Mitglied 114 £ 13 s 6¾ d.

oder 59 %, auf Verwaltungskosten 1 895 721 £ oder 18 %.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist in den einzelnen Gewerkvereinen sehr ver-

bauer während 48 Jahre und der Ueberschüsse am Ende jedes Jahres.

Begräbnisunterstützung			Wohlthätigkeitskasse			Unterstützung anderer Gewerbe			Ueberschüsse am Ende jedes Jahres			Betrag der Ueberschüsse pro Mitglied		
Jährl. Betrag	pro Mitglied		Jährl. Betrag	pro Mitglied		Jährl. Betrag	pro Mitglied							
£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.
847	1	6½	.	.		.	.		21 705	4	11½	1	16	8
533	0	11¼	.	.		.	.		1 721	2	11			
464	0	11¼	.	.		.	.		5 382	1	3½	0	11	0¾
1 304	2	5	.	.		296	0	6½	17 812	16	7	1	13	1½
1 295	2	2¾	181	0	3¾	1 075	1	10¼	20 202	11	9	1	14	9½
1 300	2	1	148	0	2¾	145	0	2¾	35 695	1	11	2	16	10½
1 561	2	4	277	0	5	200	0	3½	43 207	18	3½	3	4	5½
1 593	2	2¾	178	0	3	263	0	4½	47 947	4	10½	3	7	0¾
2 351	3	1¼	105	0	1¾	193	0	3	30 353	12	1½	1	19	10¾
2 547	2	10¼	315	0	4¼	2 626	2	11½	36 831	19	8	2	1	4¾
2 372	2	3¼	275	0	3¼	1 385	1	3¾	60 198	1	6	2	17	6
2 998	2	7½	394	0	4¼	447	0	4¾	73 398	1	0½	3	4	2
3 031	2	6	1 086	0	10¾	398	0	6½	67 615	16	6	2	15	9½
3 593	2	9	1 526	1	2	208	0	2½	67 410	3	8	2	11	8¾
3 924	2	8¾	1 095	0	9¼	639	0	5¼	86 947	15	0	3	0	4¼
4 887	3	2	820	0	6¼	468	0	3½	115 357	13	10½	3	14	5½
5 319	3	2¾	851	0	6¼	1 360	0	9½	138 113	8	3	4	3	4¼
5 282	3	2	2 249	1	4¼	600	0	4¼	125 263	2	7	3	15	2
5 049	3	0	3 026	1	9¾	.	.		98 699	2	1½	2	18	11¼
5 600	3	4	2 351	1	4¾	50	0	0¼	76 176	7	10	2	5	1½
5 792	3	4	1 662	0	11½	384	0	2¾	82 467	6	11¾	2	7	6¼
6 205	3	3½	1 241	0	7¼	30	0	0¼	116 326	6	7¼	3	1	6¾
6 273	3	0¾	1 337	0	7¾	297	0	1¾	158 313	15	10¼	3	17	1
6 567	3	1¼	1 436	0	8½	694	0	4	200 923	1	6¾	4	14	9¾
6 684	3	1¼	1 907	0	10½	1 459	0	8¼	238 989	10	9¾	5	10	9¼
7 889	3	7	2 737	1	3	3 592	1	7½	264 641	17	1	6	0	2¼
7 539	3	4½	3 755	1	8¼	1 815	0	9¾	275 146	15	9¼	6	3	5¼
7 659	3	4¾	3 983	1	9¼	1 515	0	8	275 270	0	2½	6	2	1¾
7 874	3	5½	4 089	1	9½	2 681	1	2¼	215 675	8	6½	5	10	10¼
7 387	3	4¼	6 378	2	10¾	20 576	9	4	141 116	6	10	3	4	0¼
6 553	2	11¼	3 473	1	6¾	4 344	1	11¼	130 074	0	2¾	2	18	2½
7 863	3	5	2 052	0	10¾	510	0	2¾	145 957	4	5¼	3	3	3¾
7 648	3	2	1 931	0	9½	389	0	2	168 200	6	3	3	9	6¼
8 620	3	3¼	2 259	0	10¾	4 775	1	10¾	178 125	7	10¼	3	10	7¾
8 253	3	3¼	3 297	1	3½	20 579	8	0	162 768	10	7½	3	4	2¾
8 689	3	4¼	4 160	0	7¼	9 673	3	8¾	119 130	9	2	2	6	1
8 881	3	10¾	3 361	1	5½	324	0	1¾	111 678	16	1¾	2	2	11¼
9 021	3	11½	2 554	1	0½	607	0	3¼	125 120	7	10¼	2	8	3
9 381	3	10½	2 059	1	10¼	75	0	0¼	158 769	19	3	2	19	1
9 209	3	8¾	2 050	0	8¾	1 920	0	8	209 779	13	0	2	9	1
11 632	3	3¼	2 323	0	9	5 688	1	9½	239 509	7	2¾	3	10	6¼
12 060	3	4½	2 364	0	8¼	9 067	2	6½	237 251	9	5¼	3	6	7¼
11 387	3	2½	4 333	1	2½	4 356	1	2½	214 344	5	11½	3	0	5¼
12 976	3	6¼	5 897	1	7¼	4 868	1	3¾	185 854	2	11	2	10	6½
11 101	2	11¼	5 896	1	6¾	1 568	0	5	161 093	19	3	2	2	8
12 375	3	1½	3 867	0	11¾	16 353	4	1½	170 577	13	4½	2	3	1¼
12 799	3	0	2 663	0	7¼	27 437	6	3½	254 156	16	3	2	18	3½
12 735	2	9	2 134	0	5½	119 712	26	0	105 274	10	4½	1	2	10¾
13 402	3	2¼	2 784	0	8	34 152	8	2	120 453	5	10	1	8	10
322 259	144	5	102 859	43	7¾	309 865	94	7½						

II. Monatsdurchschnittszahl der Mitglieder der Gewerkvereine der Vereinigten Maschinenbauer, welche von 1851—1898 das Geschenk, die Kranken- und die Altersunterstützung erhielten, Verhältnis derselben zur Gesamtzahl der Mitglieder, Betrag der verschiedenen Einnahmequellen und der Ausgaben.

Jahr	Zahl der Mitglieder am Ende jedes Jahres	Durchschnittszahl der Mitglieder, welche erhielten: Geschenk pro Monat	Krankenunterst. pro Monat	Altersunterst. pro Monat	Gesamtes Jahreseinkommen £	Einnahmen aus Beiträgen, Strafgeldern u. Umlagen Gesamtbetr. £	Einnahme aus Eintrittsgeldern £	Kapitalzinsen £	Jährliche Ausgaben: Gesamtbetrag £	Betrag pro Mitglied £
1851	11 829	193	171	11	22 107	19 658	2 248	136	11 488	0 19,4
1852	9 737	823	145	26	52 606	31 390	500	154	47 224	4 17,0
1853	10 757	87	164	35	24 801	22 719	1 926	107	12 492	1 3,2
1854	11 617	158	177	38	27 778	25 553	1 647	343	16 388	1 9,2
1855	12 553	441	210	42	29 837	27 345	1 726	555	23 345	1 17,2
1856	13 405	434	225	53	32 500	29 750	1 610	933	24 967	1 17,3
1857	14 299	529	247	58	34 898	31 938	1 687	1 089	30 179	2 2,2
1858	15 194	1 499	358	77	34 123	30 994	1 693	1 266	51 716	3 8,1
1859	17 790	610	307	110	42 833	38 998	2 720	648	36 355	2 0,8
1860	20 935	256	329	125	52 594	48 806	3 410	848	29 228	1 7,9
1861	22 862	724	388	130	56 133	51 642	2 632	1 401	42 939	1 17,6
1862	24 234	1 590	435	139	57 783	53 683	2 331	1 580	63 565	2 12,5
1863	26 058	1 412	508	168	61 974	57 777	2 444	1 448	62 380	2 7,9
1864	28 815	658	524	196	71 056	65 296	3 323	1 992	51 518	1 15,8
1865	30 984	560	555	251	77 373	70 975	3 073	2 756	49 172	1 11.8
1866	33 007	808	554	250	83 203	75 436	3 348	3 658	60 448	1 16,6
1867	33 325	2 209	632	280	86 255	78 803	2 068	3 000	99 061	2 19,5
1868	33 474	2 777	690	330	83 245	78 276	1 594	2 532	109 309	3 5,3
1869	33 539	2 619	703	368	82 406	77 549	1 857	2 274	104 929	3 2,6
1870	34 711	1 466	732	408	85 329	80 336	2 482	1 701	79 039	2 5,6
1871	37 790	510	740	416	91 271	84 609	4 255	1 738	57 412	1 10,3
1872	41 075	397	698	414	105 377	97 147	4 871	2 567	63 390	1 10,8
1873	42 382	465	711	437	109 809	101 983	3 605	3 851	65 875	1 11,1
1874	43 150	674	785	449	118 556	108 752	3 143	5 005	80 489	1 17,3
1875	44 032	1 077	862	487	120 024	110 665	3 019	5 512	94 157	2 2,8
1876	44 578	1 627	906	541	120 206	110 724	2 715	5 977	109 208	2 9,0
1877	45 071	2 118	934	604	121 215	110 779	2 508	5 996	120 805	2 13,6
1878	45 408	2 974	987	696	123 881	113 485	2 653	6 294	146 967	3 4,7
1879	44 078	5 879	1 098	799	135 267	126 056	2 084	5 626	245 598	5 11,4
1880	44 692	2 646	1 005	928	128 047	120 414	2 712	4 032	138 629	3 2,0
1881	46 101	1 630	1 042	1 029	132 506	124 109	3 378	3 641	116 293	2 10,5
1882	48 388	889	1 069	1 162	124 408	115 176	4 437	3 497	101 971	2 2,3
1883	50 418	1 177	1 117	1 235	134 649	124 504	4 297	4 181	123 215	2 9,1
1884	50 681	2 591	1 168	1 338	157 484	147 818	2 898	4 103	172 200	3 7,9
1885	51 689	3 240	1 275	1 405	144 639	136 513	3 088	3 696	187 312	3 12,4
1886	52 019	3 859	1 291	1 480	173 937	166 638	2 720	2 842	180 964	3 9,4
1887	51 869	3 292	1 287	1 553	188 805	181 864	2 578	2 473	175 364	3 7,6
1888	53 740	2 239	1 345	1 641	189 732	181 683	3 709	2 685	156 083	2 18,1
1889	60 728	1 208	1 352	1 755	183 651	170 869	7 792	3 309	132 642	2 3,7
1890	67 928	1 126	1 551	1 871	183 469	168 350	9 103	4 359	153 739	2 5,3
1891	71 221	2 156	1 783	1 967	189 773	175 220	6 023	5 204	192 031	2 13,11
1892	70 909	4 879	1 732	2 100	245 667	234 420	3 938	5 485	268 576	3 15,9
1893	73 526	5 924	1 798	2 312	265 214	253 901	4 633	4 845	282 104	3 16,9
1894	75 510	6 454	1 800	2 430	268 371	258 954	3 458	4 481	281 524	3 14,7
1895	79 135	4 969	2 049	2 604	296 959	285 446	4 238	4 111	278 696	3 10,5
1896	87 313	2 708	1 893	2 774	347 867	330 916	7 632	4 356	248 100	2 16,10
1897	91 944	13 612	2 160	3 006	559 368	441 940	5 754	6 270	690 399	7 10,2
1898	83 564	6 851	1 845	3 193	450 727	378 872	3 394	3 398	417 457	5 0,0

schieden. Der höchste Durchschnittsbetrag, der in einem der 100 Vereine entrichtet wurde, bezifferte sich auf 4 £ 10 sh pro Kopf, der niedrigste auf weniger als 5 sh. Der Durchschnitt der Mitgliederbeiträge in den 100 Vereinen betrug im Jahre 1898 1 £ 13 sh 2 d gegen 1 £ 12 sh 9½ d im Vorjahre und 1 £ 8 sh 7¾ d im Jahre 1892.

Die Zahl der lokalen Gewerkvereinsverbände (trades councils) stieg im Jahre 1898 von 155 auf 156, die Zahl ihrer Mitglieder von 701289 auf 701717. Die Zahl der Föderationen unter Gewerkvereinen, welche dem Handelsamt bekannt waren, betrug im Jahre 1898 112 mit 1009690 Mitgliedern, eine Abnahme gegen das Vorjahr mit 120 Föderationen, denen 1089583 Mitglieder angehörten.

Um dem Leser ein ziffernmässiges Bild von der Entwickelung eines Gewerkvereins zu geben, folge hier zum Schluss die Statistik desjenigen Gewerkvereins, dessen Verfassung das Muster der übrigen Gewerkvereine geworden ist, seit der Einführung dieser Verfassung im Jahre 1851. (S. die Tabellen auf den SS. 640—642.) Dabei bemerke ich, dass die im folgenden angegebenen Unterstützungen bestritten werden aus dem Ergebnisse von Eintrittsgeldern, die bei den Vereinigten Maschinenbauern zwischen 15 sh. für Personen unter 25 Jahren und 50 sh. für Personen im 40. Lebensjahr je nach dem Alter des Eintretenden verschieden sind, und aus wöchentlichen Beiträgen von 1 sh. pro Mitglied. Dazu kommen ausserordentliche Umlagen, sobald der Kassenbestand und die Bedürfnisse solche erheischen. Dafür erhalten die Mitglieder das »Geschenk« bei Arbeitslosigkeit, und zwar während 14 Wochen je 10 sh., während der folgenden 30 Wochen je 7 sh. und für jede Woche darüber je 6 sh.; ferner bei Krankheit während 26 Wochen je 10 sh., und 5 sh. für jede Woche, welche die Krankheit länger dauert; ferner bei Unfall, der dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, 100 £; ferner erhält jedes Mitglied, das 18 Jahre der Gesellschaft angehört, das 50. Lebensjahr erreicht und unfähig ist, »den gewöhnlichen Lohnsatz« des Gewerbes zu verdienen, 7 sh. die Woche; hat es der Gesellschaft länger als 25 Jahre angehört, so erhält es 8 sh., wenn 30 Jahre 9 sh. die Woche. Beim Tode eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen 15 £; beim Tode der Frau erhält das Mitglied 5 £; doch werden bei seinem Tode seinen Hinterbliebenen dann nur noch 7 £ ausbezahlt. Beziffert sich das Vermögen des Gewerkvereins auf mehr als 3 £ pro Mitglied, so erhalten Mitglieder, welche auswandern wollen, eine Unterstützung von 6 £. Auch werden gelegentlich Unterstützungen an andere Gewerkvereine bewilligt.

Litteratur: *Report of the Committee on Trades' Societies appointed by the National Association for the promotion of social science 1860, London 1860.* — **Le Comte de Paris,** *Les associations ouvrières en Angleterre (Trades-Unions), Paris 1869.* — **Brentano,** *Die Arbeitergilden der Gegenwart, 1. Bd., Leipzig 1871.* — **Howell,** *The Conflicts of Capital and Labour, 2. ed., London 1890. Bei Howell S. 532 auch ein Verzeichnis der auf Gewerkvereine bezüglichen Blaubücher von 1824 - 1875.* — **Viktor von Bojanowski,** *Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht, Stuttgart 1877.* — **A. Held,** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881.* — **Toynbee,** *Lectures on the industrial revolution, London 1884.* — **Gerhart von Schulze-Gävernitz,** *Zum sozialen Frieden, 2. Bd., S. 224ff., Leipzig 1890.* — **Brentano,** *Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, Schr. d. V. f. Sozialp. 45. Bd., Leipzig 1890.* — **Sidney** and **Beatrice Webb,** *The History of Trade Unionism, London 1894, übersetzt von E. Bernstein, Stuttgart 1895. Daselbst eine erschöpfende Bibliographie. Vgl. zu diesem Werke* **Brentano,** *Entwickelung und Geist der englischen Arbeiterorganisationen, Brauns Arch. f. soz. Ges. u. Stat. VIII, 75ff.* — **Wallas,** *Francis Place, London 1898.* — *Vgl. ferner* **Dyhrenfurth,** *Ein Blick in die gewerkschaftliche Bewegung der englischen Arbeiter und Arbeiterinnen, Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Verwaltung u. Volkswirtschaft 1895, S. 917—941, und* **Dieselbe,** *die gewerkschaftl. Bewegung unter den englischen Arbeiterinnen, Brauns Archiv, 1895.* — **Olivier,** *The Miners Battle and after, Contemporary Review, Nov. 1893.* — **Nash,** *The Lock-out in the Coal Trade, Fortnightly Review, November 1893.* — *Amalgamated Society of Engineers, Notes on the Engineering Lock-out 1897/98, London, 89 Stamford Street.* — *Soziale Praxis, Jahrg. 1897/98.* — **Roger von Boch,** *Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrh., Stuttgart 1899.* — **Kulemann,** *Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900, S. 1—62.* — *Ueber den Aufsehen erregenden sogenannten Plymouth intimidation case vgl. Judgment delivered in the high court of justice by the Lord Chief Justice of England in the cases of Connor v. Kent, Gibson v. Lawson, Curran v. Treleaven, with preface by* **George Shipton,** *London 1891.* — *Ueber den Fall Flood and Taylor versus Allan, vgl. The Law Times Bd. 77, S. 717ff.* — *Für Statistik vgl. folgende Publikationen des Board of Trade (Labour Department): Vor allem den seit 1887 erscheinenden Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions, bis jetzt 11 Berichte, sowie die »Labour Gazette«; sodann die Abstracts of Labour Statistics of the United Kingdom (seit 1893 94), die zwei Reports on the Conciliation (Trade Disputes) Act, 1896, die 11 seit 1888 erschienenen Reports on Strikes and Lockouts. Die stenographischen Protokolle der im Juni 1891 eingesetzten Labour Commission, unter dem Titel: Minutes of Evidence taken before the Royal Commission on Labour, London bei Eyre et Spottiswoode, umfassen 28 Bde. in Folio. Einen kurzen Auszug daraus giebt* **Spyers,** *The Labour Question, London 1894.* — *Eine umfassendere Bearbeitung enthält das vom Sekretär der Kommission* **Geoffrey Drage** *verfasste*

Buch The Labour Problem, London 1896. — Alljährlich erscheinen gedruckte Jahresberichte der meisten Gewerkvereine sowie Berichte über die Verhandlungen der Gewerkvereinskongresse.
Lujo Brentano.

II. Die Gewerkvereine in Deutschland.

1. Einleitung. 2. Die Hirsch-Dunckerschen G. 3. Die sozialistischen Gewerkschaften. a) Die Entwickelung bis 1890. b) Die Entwickelung nach 1890. c) Statistik. d) Die Lokalorganisationen. 4. Der Buchdruckerverband. 5. Die christlichen G. 6. Sonstige gewerkschaftliche Organisationen. 7. Abschluss.

1. Einleitung. Die Gewerkvereinsbewegung in Deutschland ist ein Erzeugnis der sozialen Entwickelung der Neuzeit und insbesondere ihres verschärften Gegensatzes zwischen Unternehmer und Arbeiter; ein Zusammenhang mit ähnlichen Erscheinungen früherer Jahrhunderte, insbesondere den Gesellen-Innungen und -Brüderschaften, ist nicht nachzuweisen. Aber sie ist ferner nicht eigentlich auf deutschem Boden erwachsen, sondern im wesentlichen nach dem englischen Vorbilde geschaffen. Allerdings trifft dies nicht zu für die beiden ältesten Vereinigungen dieser Art, nämlich den 1865 von Fritzsche begründeten Tabakarbeiterverein und den 1866 ins Leben gerufenen Verband der deutschen Buchdrucker, von denen gerade der letztere eine besondere Bedeutung erlangt hat. Für beide ist ein Zusammenhang mit englischen Verhältnissen nicht ersichtlich. Im übrigen aber ist die Gewerkvereinsbewegung in Deutschland entstanden in unmittelbarem Anschlusse an eine Studienreise, die Dr. Max Hirsch im Frühjahr 1868 nach England unternahm. Dieselbe war gar nicht hierauf gerichtet, sondern verfolgte den Zweck, die englischen Genossenschaften näher kennen zu lernen; aber bei dieser Gelegenheit fand Dr. Hirsch nach seiner eigenen Angabe etwas, was ihm wichtiger als diese erschien, nämlich die englischen trade unions, von deren Bestehen man damals in Deutschland noch kaum etwas wusste. Es war deshalb begreiflich, dass die Reisebriefe, die Dr. Hirsch über seine Entdeckung in der Berliner Volkszeitung veröffentlichte, ein allgemeines Interesse fanden und zu ähnlichen Versuchen anregten. Aber diesen Erfolg hatten sie nicht allein unter den politischen Gesinnungsgenossen des Briefschreibers, nämlich in den Kreisen der Fortschrittspartei, sondern ebenso innerhalb der jungen Sozialdemokratie, insbesondere bei Herrn v. Schweitzer, dem Nachfolger Lassalles im Präsidium des »Allgemeinen deutschen Arbeitervereins«. In Gemeinschaft mit Fritzsche beantragte er bei der am 23. August 1868 in Hamburg tagenden Generalversammlung seines Vereins, mit der Gründung von Gewerkschaften vorzugehen. Allerdings fand er hier den entschiedensten Widerspruch, indem man ihm entgegenhielt, dass nach dem sozialdemokratischen Grundgedanken eine Besserung der Lage der Arbeiter auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung, wie die Gewerkvereine sie anstrebten, nicht möglich und deshalb ein solcher Versuch principwidrig sei. Aber obgleich aus diesem Grunde der Verein als solcher es ablehnte, sich mit der Sache zu befassen, beriefen dennoch v. Schweitzer und Fritzsche einen deutschen Arbeiterkongress »zur Begründung allgemeiner, nach den verschiedenen Berufsarten gegliederter Gewerkschaften«, der am 26. September 1868 in Berlin stattfand. Auf demselben erschien auch Max Hirsch, um seinen Standpunkt zu vertreten, aber obgleich er insbesondere an den Maschinenbau- und Metallarbeitern eine starke Stütze besass, so befand er sich doch mit seinen Anhängern in ausgesprochener Minderzahl und war schliesslich gezwungen, die Versammlung zu verlassen. Er berief darauf seinerseits auf den 28. desselben Monats einen Kongress, der unter dem Vorsitze des Abgeordneten Franz Duncker tagte und die von Hirsch entworfenen »Grundzüge für die Konstituierung der deutschen Gewerkvereine« mit grosser Mehrheit annahm.

So waren also gleichzeitig zwei verschiedene Bewegungen ins Leben getreten, die beide eine Interessenvertretung der Arbeiter bezweckten. Aber wie sie sich schon in ihren Namen unterschieden, indem die von Hirsch begründeten und gewöhnlich nach ihm und ihrem zweiten geistigen Vater als Hirsch-Dunckersche bezeichneten Vereine sich »Gewerkvereine« nannten, während die Schweitzerschen sich den Namen »Arbeiterschaften« oder »Gewerkschaften« beilegten, so waren beide Organisationen auch in ihrem Charakter wesentlich verschieden. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der beiderseitigen Stellung zum Strike. Schweitzer bezeichnete in seiner öffentlichen Aufforderung zur Beschickung des einberufenen Kongresses als dessen Ziel »die umfassende festbegründete Organisation der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands durch und in sich selbst zum Zwecke gemeinsamen Fortschreitens mittelst der Arbeitseinstellungen«. Während also die Aufgabe der »Gewerkschaften« geradezu als Organisation des Strikes bezeichnet werden kann, gehen umgekehrt die »Gewerkvereine« davon aus, dass zwischen den Interessen der Arbeiter und der Arbeitgeber eine natürliche Harmonie bestehe, weshalb sie von ihren Gegnern höhnisch als »Harmonieapostel« bezeichnet werden, und ver-

treten deshalb den Standpunkt, dass eine Verbesserung der Lage der Arbeiter thunlichst in friedlicher Entwickelung erfolgen und ein Ausgleich etwa entstehender Streitigkeiten durch Schiedsgerichte oder Einigungsämter geschehen müsse.

Andererseits haben beide Organisationen das Gemeinsame, dass, wie ihre Begründer ausgesprochene politische Parteimänner waren, so auch bei den Vereinen selbst eine bestimmte politische Richtung mehr oder weniger scharf hervortritt. Am zweifellosesten ist dies hinsichtlich der »Gewerkschaften«, die deshalb auch meist als sozialistische oder gar sozialdemokratische bezeichnet werden, obgleich das Verhältnis zur Sozialdemokratie sich in den letzten Jahren wesentlich gelockert hat. Aber auch die »Gewerkvereine«, obgleich auf den Verbandstagen wiederholt der Ausschluss aller Parteipolitik betont ist, haben ihren politischen Charakter und damit zugleich ihren Gegensatz zu den »Gewerkschaften« schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie von ihren Mitgliedern bei der Aufnahme die Unterzeichnung eines Reverses fordern, dass der Betreffende weder Mitglied noch Anhänger der Sozialdemokratie sei. Versuche, eine Aufhebung dieser statutarischen Vorschrift herbeizuführen, wie sie wiederholt und noch auf dem letzten am 30. Mai 1898 in Magdeburg abgehaltenen Verbandstage gemacht sind, haben bisher keinen Erfolg gehabt, indem man sich darauf berief, dass die Sozialdemokraten, wenn man sie zuliesse, sich bemühen würden, die Vereine in das sozialdemokratische Lager überzuführen.

Die Folge dieser politischen Abhängigkeit beider Gruppen ist es gewesen, dass in den letzten Jahren noch eine dritte Art von Organisationen ins Leben gerufen ist, die sich entweder ausdrücklich als »christlich-soziale« oder kurz »christliche Gewerkvereine« bezeichnen oder wenigstens in ihren Statuten diesen Gedanken und ihren Gegensatz insbesondere gegen die Sozialdemokratie zum Ausdruck bringen. Mit dem gewerkschaftlichen Grundgedanken einer Vertretung der gemeinsamen Berufsinteressen auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse hat zweifellos der religiöse Standpunkt der Mitglieder eben so wenig etwas zu thun wie der politische. Es trifft deshalb die christlichen Gewerkvereine derselbe Vorwurf wie die beiden anderen Gruppen, dass sie dem Wesen der Vereinigung ein fremdes Element beimischen, und dieser Vorwurf ist nicht bloss theoretischer Natur, sondern hat eine ungemeine praktische Bedeutung, denn die wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen wird durch jede Zersplitterung beeinträchtigt. Immerhin kann man zu Gunsten der christlichen Vereine geltend machen, dass sie diesen fehlerhaften Zustand vorfanden und nur gegen die Einseitigkeit ihrer Gegner durch eine andere Einseitigkeit reagieren. In der That, so lange die »Gewerkschaften« sich von dem sozialdemokratischen Einflusse noch nicht völlig frei gemacht haben, kann man Arbeitern, die auf einem anderen Standpunkte stehen, nicht empfehlen, ihnen beizutreten, da sie naturgemäss sich zunächst in der Minderzahl befinden und Einflüssen ausgesetzt sein würden, denen sie sich zu entziehen wünschen. Deshalb kann es zur Zeit noch je nach den Verhältnissen, die in den einzelnen Orten und Berufen verschieden sind, als das Richtigste erscheinen, dass die nicht sozialistischen Arbeiter sich selbständig organisieren und dass nur für die praktische Vertretung der gemeinsamen Interessen eine möglichst enge Fühlung aller Arten von Organisationen angestrebt wird.

Das Ziel dagegen ist zweifellos der reine Berufsverein unter Ausschluss aller politischen und religiösen Beimischungen. Diesem Ziele wird man in dem Masse näher kommen, in welchem die »Gewerkschaften« sich von dem Einflusse der Sozialdemokratie nicht bloss statutenmässig, sondern auch thatsächlich frei machen, denn damit verliert auch der Gegensatz der übrigen Gruppen zu ihnen ihre Unterlage.

Auf seiten der Arbeitgeber haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter von jeher kein Entgegenkommen, sondern eine Gegnerschaft gefunden, die gegen die Hirsch-Dunckerschen und christlich-sozialen Vereine kaum weniger schroff ist als gegen die sozialistischen. In Wahrheit ist dies auf den einseitigen Unternehmerstandpunkt zurückzuführen, der kein anderes als das eigene egoistische Interesse als berechtigt anerkennt. Theoretisch freilich sucht man die Ablehnung durch die Behauptung der Interessenidentität zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu begründen, aus der sich ergebe, dass die ersteren keiner Organisation bedürften, vielmehr ihre Interessen am besten von den Arbeitgebern wahrgenommen würden. Umgekehrt stehen die »Gewerkschaften» auf dem Standpunkte des »Klassenkampfes«, d. h. sie behaupten einen absoluten und unversöhnlichen Gegensatz der beiderseitigen Interessen. Das eine Extrem ist so unrichtig wie das andere. Einerseits haben Arbeiter und Unternehmer gleiche Interessen, indem sie beide gemeinsam als Faktoren der Produktion der Konsumtion als natürliche Gegner gegenüber stehen und hohe Preise der Erzeugnisse wünschen müssen; andererseits sind aber ihre Interessen zu-

gleich gegensätzliche, insoweit es sich darum handelt, die durch hohe Preise erzielte Vergütung der gemeinsamen Produktionsarbeit unter die beiden Faktoren derselben zu verteilen, denn dabei bleibt natürlich für den einen um so weniger übrig, je mehr er dem anderen abgeben muss. Da der Grundgedanke aller Organisation die Vertretung von Interessen ist und deshalb nur diejenige Art der Organisation gesund ist, die dem natürlichen Verhältnisse der Interessen entspricht, so ergiebt sich von selbst als Ideal eine doppelte Form, nämlich einerseits eine gesonderte Organisation beider Klassen zur Vertretung der gegensätzlichen und andererseits eine gemeinsame Organisation zur Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Diesem Ideal kommen am nächsten die Verhältnisse im Buchdruckergewerbe, und schon deshalb rechtfertigt es sich, dem „Verbande der deutschen Buchdrucker", der ausserdem der weitaus bestorganisierte unter allen Arbeiterberufsvereinen ist, einen besonderen Abschnitt zu widmen, wodurch es ermöglicht wird, zugleich auch über die gemeinsame Organisation zwischen Gehilfen und Prinzipalen das Wichtigste mitzuteilen. Im übrigen entfallen sowohl die Unternehmervereinigungen wie die gemeinsamen Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern aus dem Rahmen der vorliegenden Darstellung.

Das gleiche gilt von den unter den Arbeitervereinen der verschiedenen Länder bestehenden internationalen Beziehungen. Solche sind in einer ganzen Reihe von Berufszweigen angeknüpft und finden zum Teil ihren Ausdruck in internationalen Kongressen, die jährlich oder in Zwischenräumen von mehreren Jahren abgehalten werden. Im ganzen haben aber auch auf diesem Gebiete allein die Buchdrucker Erfolge von einiger Bedeutung erzielt, während es sich in den übrigen Berufen vorläufig noch um schüchterne Versuche handelt, die so lange keinen erheblichen Fortschritt aufweisen werden, wie nicht die nationale Organisation in den einzelnen Ländern besser als bisher ausgebaut ist.

Kommen, wie bemerkt, die Buchdrucker dem gewerkschaftlichen Ideal und dem Vorbilde der grossen englischen Gewerkvereine am nächsten, so besteht auch unter den übrigen Organisationen eine sehr weitgehende Abstufung hinsichtlich des Grades, in welchem sie ihrem natürlichen Ziele sich nähern. Ja diese Abstufung von den unvollkommensten zu den vollkommeneren Formen ist eine so allmähliche, dass es völlig unmöglich ist, die Organisationen, die bereits ausgesprochen den gewerkschaftlichen Charakter tragen, scharf und sicher zu unterscheiden von denjenigen, die sich gewissermassen noch im Embryonalzustande befinden. Da es über den gezogenen Rahmen hinausgehen würde, auch die letzteren hier zu behandeln, so blieb nichts übrig, als mit einer gewissen Willkürlichkeit eine von der Natur nicht gegebene Grenze zu ziehen und im wesentlichen nur diejenigen Organisationen zu erwähnen, die selbst, insbesondere durch ihre Bezeichnung, den Anspruch erheben, als Gewerkvereine zu gelten, andere dagegen, obgleich sie vielleicht kein geringeres Anrecht hierauf hätten, aus der Darstellung auszuschliessen. Dies gilt insbesondere von den kaufmännischen Vereinen, von denen es eine grosse Zahl giebt und unter denen einzelne entschieden gewerkschaftlichen Charakter tragen, während andere mehr der Bildung oder der Geselligkeit dienen. Ebenso sind im wesentlichen unberücksichtigt geblieben die vielfachen Vereinigungen von Beamten höherer oder niederer Art im privaten oder im öffentlichen Dienste, da sie nach dem Sprachgebrauche nicht zu den Arbeitern gezählt werden, obgleich volkswirtschaftlich ein Unterschied nicht besteht. Um wenigstens auf diese Organisationen aufmerksam zu machen, sind am Schlusse die wichtigsten derselben kurz erwähnt.

2. Die Hirsch-Dunckerschen G. Nach den auf dem Kongress v. 28. September 1868 angenommenen Grundsätzen sollte eine Organisation der gesamten deutschen Arbeiterschaft mit beruflicher Gliederung angestrebt werden. Die Einheit bildet deshalb der nationale Gewerkverein eines bestimmten, in sich abgeschlossenen Gewerbes. Er stützt sich auf Ortsvereine, und zwar sind mindestens 5 solche zur Bildung eines Gewerkvereins erforderlich. Es giebt übrigens auch »selbständige« d. h. nicht zu einem Gewerkverein vereinigte Ortsvereine. Eine Mittelstufe, die Bezirksvereine, sind später fallen gelassen. Dagegen giebt es noch Ortsverbände d. h. Vereinigungen der an einem Orte oder in einem Bezirke vorhandenen Ortsvereine, zur Vertretung der gemeinsamen örtlichen Interessen, denen insbesondere das Bildungswesen, die Erteilung von Rechtsbeistand, die Stellungnahme gegenüber Angriffen von aussen, das Herbergswesen und der Arbeitsnachweis übertragen ist. Der frühere Zwang zum Beitritt ist 1892 aufgehoben. Ausserdem hat man noch sogenannte »Ausbreitungsverbände« für Provinzen und grössere Bezirke, denen hauptsächlich die Agitation obliegt, doch leiden sie unter der Konkurrenz der von einzelnen grösseren Gewerkvereinen seit 1893 eingeführten »Bezirksleiter«. Es bestehen z. Z. 190 Orts- und 6 Ausbreitungsverbände. An der Spitze jedes Gewerkvereins steht der Generalrat, welcher auf der alle 3—5 Jahre zusammentretenden Generalversammlung gewählt wird. Eine Gesamtvertretung aller Gewerkvereine war von Anfang an beabsichtigt und wurde schon Pfingsten 1869 durch Gründung des »Verbandes der deutschen Gewerkvereine« geschaffen. Die Spitze desselben ist der Centralrat, dem der Verbandsanwalt mit beratender Stimme zur Seite steht. Diesen Posten bekleidet seit der Gründung Dr. Max Hirsch, der auch zugleich Herausgeber des

Verbandsorganes »Der Gewerkverein« ist. Die regelmässige Versammlung des Verbandes ist der Verbandstag. Auf ihm wird jedesmal der von den einzelnen Gewerkvereinen an die Verbandskasse zu zahlende Beitrag festgestellt; derselbe darf aber den Satz von 5 Pfennig vierteljährlich auf den Kopf des Mitgliedes nicht übersteigen. Die Verbandstage finden jetzt alle 3 Jahre statt und nehmen regelmässig eine ganze Woche in Anspruch. Ausser der konstituierenden Versammlung, die am 18. Mai 1869 in Berlin stattfand, sind bis jetzt 12 ordentliche Verbandstage abgehalten.

Der Grundgedanke der Organisation ist möglichste Selbständigkeit der Ortsvereine; nur das Kassenwesen ist centralisiert.

Der Zweck der Gewerkvereine ist nach den Normalstatuten »der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege.« Aus den »leitenden Grundsätzen« ist folgendes hervorzuheben:

Es soll ein Arbeitslohn angestrebt werden, der zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie ausreicht mit Einschluss der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie der nötigen Erholung und humanen Bildung. Die Arbeitszeit ist auf 10 Stunden zu beschränken; Sonntags- und Nachtarbeit ist möglichst zu beseitigen. Weiblichen und unerwachsenen Arbeitern ist der erforderliche Schutz zu gewähren. Zuchthausarbeit soll der freien Arbeit keine Konkurrenz bereiten. Fabrik- und Arbeitsordnungen sind mit den Arbeitern zu vereinbaren. Zur Erledigung von Streitigkeiten ist ein von beiden Teilen zu besetzendes stehendes Schiedsgericht unter einem unparteiischen Obmann zu bilden.

Die Vereine haben von Anfang an der Ausbildung des Kassenwesens ihre Fürsorge gewidmet, und hierauf ist es in erster Linie zurückzuführen, dass ihr Mitgliederbestand viel weniger Schwankungen unterworfen ist als der der sozialistischen Gewerkschaften. Das G. v. 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen ist wesentlich auf den Einfluss der Gewerkvereine zurückzuführen. Dagegen fand die staatliche Zwangsversicherung den entschiedensten Widerspruch, bis man in neuerer Zeit begonnen hat, sich mit derselben auszusöhnen. Hinsichtlich der Frage der Arbeitslosenversicherung wird noch jetzt der ablehnende Standpunkt aufrecht erhalten und deren staatliche Regelung um so mehr bekämpft, als man diesen Zweig der Thätigkeit als ein Hauptanziehungsmittel der Vereine ansieht und fürchtet, dass diese letzteren bei der Uebertragung auf andere Faktoren gewissermassen das Rückgrat ihrer Bedeutung verlieren würden. Man hat deshalb schon früh die Einführung der Arbeitslosenunterstützung bei den Gewerkvereinen beschlossen, allein obgleich auf dem Verbandstage in Nürnberg 1879 das von einer Kommission ausgearbeitete Statut einer »Verbandskasse für Reisende und Arbeitslose« zur Annahme gelangte, so ist letztere doch mangels ausreichender Beteiligung nicht ins Leben getreten. Dagegen haben seit 1881, wo die Tischler damit begannen, die einzelnen Gewerkvereine eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet, und auf dem Verbandstage in Danzig 1895 konnte der Verbandsanwalt feststellen, dass sie nunmehr bei allen Vereinen durchgeführt sei. Dieselbe beläuft sich meist auf wöchentlich 7,50 Mark und wird bis zur Dauer von 13 Wochen gewährt. Mit ihr verbunden ist eine Reiseunterstützung bei Ortswechsel und eine Uebersiedelungsbeihilfe für die Angehörigen. Kranken- und Sterbekassen bestehen bei jedem Gewerkverein. Eine Invalidenkasse hatte am 1. Juli 1869 sowohl der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter als auch gleichzeitig der Verband ins Leben gerufen, allein nach Einführung der staatlichen Invaliditätsversicherung beschloss zunächst am 8. September 1889 der Verband und später im November 1893 auch der bezeichnete Gewerkverein die Liquidation der Kasse, bei der übrigens die Mitglieder 76 % bezw. alle gezahlten Beiträge zurück erhielten. Endlich giebt es noch eine Unterstützung in besonderen Notfällen. Hinsichtlich der Krankenunterstützung unterscheiden sich die Einrichtungen der einzelnen Gewerkvereine sehr wesentlich von einander, und zwar zerfallen sie danach in 3 Gruppen: die erste (z. B. Fabrik- und Handarbeiter, Stuhlarbeiter, Schneider, Graphische Berufe) haben »Vollkassen« d. h. solche eingeschriebene Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen. Die zweite (z. B. die Maschinenbau- und Metallarbeiter, Tischler, Schuhmacher) haben sogenannte Zuschusskassen, die dem § 75 nicht genügen. Die dritte (z. B. Klempner und Metallarbeiter, Bildhauer, Bergarbeiter) haben überhaupt keine selbständige Hilfskasse, sondern gewähren Kranken- und Sterbegeld aus einem mit dem Gewerkvereine organisch verbundenen »Beihilfefonds« gegen besondere Beiträge. Die Kellner haben gar keine Kranken- und Sterbeunterstützung. Die von den Gewerkvereinen geschaffenen Hilfskassen haben, um gemeinsam ihre Interessen zu vertreten und insbesondere auch die Gesetzgebung zu beeinflussen, zunächst ein Kartell und seit 1892 den »Verband der Deutschen Gewerkvereins-Hilfskassen« begründet.

Die Gewerkvereine stehen grundsätzlich auf dem Boden der Selbsthilfe und lehnen die Staatshilfe ab. Trat dies schon bei dem Kassenwesen insofern zu Tage, als man hier die staatliche Zwangsversicherung bekämpfte, so gilt es in noch höherem Grade bei der Frage des Maximalarbeitstages, nur hat sich hier noch zweifelloser im Laufe der Zeit ein Umschwung der Ansichten vollzogen, der zu einem Gegensatze sowohl innerhalb der Vereine als auch zwischen der Mehrheit des Centralrates und dem Verbandsanwalt geführt hat.

War man auch von jeher für energischen Arbeiterschutz eingetreten, soweit es sich um Schutz für Leben und Gesundheit, um Truckverbot und dergleichen handelt, ja hatte man sich allmählich überzeugt, dass selbst der Sonntags- und Nachtarbeit nur durch staatliches Verbot wirksam entgegengetreten werden könne, so hielt man doch lange daran fest, dass eine gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer nur für unerwachsene und weibliche Personen zulässig sei, für erwachsene Männer dagegen dem Grundsatze der Selbsthilfe zuwiderlaufe. Aber obgleich der Verbandsanwalt mit grosser Entschiedenheit diesen Standpunkt vertritt und ihm eine eigene Broschüre gewidmet hat, so fand doch innerhalb der Vereine die entgegengesetzte Auffassung immer mehr Vertreter, und es kam zu langwierigen, zum Teil sogar erregten Verhandlungen im Centralrate. Diese haben dann einen vorläufigen Abschluss gefunden in einer auch dem Reichstage eingereichten Resolution, nach welcher die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer bei vollem Koalitionsrechte in erster Linie Sache der Berufsvereine ist, wobei möglichst die Hilfe von Einigungsämtern nachzusuchen ist; daneben wird aber ein beruflich-sanitärer Maximalarbeitstag mittelst staatlicher Anordnung für solche Gewerbe gefordert, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird. Auf diesem Standpunkte steht bekanntlich auch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1890. Bei den Streitigkeiten, zu welchen die durch dieses Gesetz dem Bundesrate eingeräumten Befugnisse geführt haben, und insbesondere bei den Verhandlungen über die berühmte Bäckereiverordnung, sind die Gewerkvereine nachdrücklich für die staatliche Regelung eingetreten.

Hatte hier der Verbandsanwalt sich durch einen Kompromiss abgefunden, so erlitt er dagegen in der mit dem Maximalarbeitstage eng zusammenhängenden Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses für Kaufgeschäfte, wie ihn die Kommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagen hatte, eine Niederlage, indem in der Sitzung des Centralrats vom 21. Mai 1896 mit 15 gegen 12 Stimmen dieser von dem Generalrate der Kaufleute vertretene Standpunkt Annahme fand, während der Anwalt freilich dem Grundsatze der gesetzlichen Feststellung der Ladenschlusszeit zustimmen, aber die Tageszeit der „Bestimmung auf dem Wege der örtlichen Selbstverwaltung unter Mitwirkung der beteiligten Prinzipale und Gehilfen“ vorbehalten wollte.

Mit Nachdruck sind die Gewerkvereine stets für die gesetzliche Einführung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern eingetreten, insbesondere fordern sie deren obligatorische Einrichtung und die Befugnis, bei ausbrechenden Arbeitsstreitigkeiten auch ohne Anrufen der Beteiligten Einigungsversuche zu unternehmen.

Mit der Frage der Arbeitseinstellungen hat sich insbesondere der Verbandstag in Magdeburg 1898 eingehend beschäftigt. Es wurde den Gewerkvereinen empfohlen, stets den Weg der Verständigung und Einigung zu beschreiten und erst bei Erfolglosigkeit aller friedlichen Versuche und beim Vorhandensein günstiger Aussichten und genügender Mittel in den Ausstand zu treten. Dem Generalrate ist sofort bei jeder auftauchenden Streitigkeit Mitteilung zu machen; dessen Rat oder Anweisungen sind stets einzuholen und streng zu befolgen. Die Unterstützung von Strikes anderer Organisationen ist davon abhängig zu machen, dass die beteiligten Ortsvereine bei den Verhandlungen zur Mitwirkung zugezogen sind.

Hinsichtlich der gewerblichen Frauenarbeit vertreten die Gewerkvereine den Standpunkt, dass der Beruf der Frau ihre Thätigkeit innerhalb der Familie sei, dass auch die wirksamste Lösung der Frage in der Hebung der wirtschaftlichen Lage des Mannes gesehen werden müsse. Solange die sozialen Verhältnisse einen bedeutenden Teil der weiblichen Bevölkerung zur Lohnarbeit nötigen, ist für sie ein wirksamer Schutz anzustreben, insbesondere ist die Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden festzusetzen. Weibliche Fabrikinspektoren sind neben Durchführung der Berufsorganisation der Arbeiterinnen das wichtigste Mittel zur Hebung ihrer Lage. Die Entlohnung der weiblichen Arbeiter muss bei gleichen Leistungen der der männlichen gleichkommen.

Die Gewerkvereine haben sich eifrig des Genossenschaftswesens angenommen. Allerdings haben von Produktivgenossenschaften nur die in Burg begründeten Vereinigungen der Tuchmacher, der Cigarrenarbeiter und der Goldleistenverfertiger Erfolge erzielt, dagegen hat man mehrfach Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereine, Konsumvereine und Baugenossenschaften ins Leben gerufen.

Auch dem Volksbildungswesen hat man grosse Aufmerksamkeit zugewendet; die Gewerkvereine stehen in engster Fühlung mit der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“.

Als sehr nützlich haben sich die Einrichtungen zur Gewährung von Rechtsschutz erwiesen. Die Ortsvereine oder noch häufiger die Orts- und Bezirksverbände bestellen einen geeigneten Rechtsverständigen, bei dem die Mitglieder unentgeltlich Rechtsrat erhalten; auch übernehmen die Verbände unter Umständen selbst die Durchführung der Prozesse.

Die Arbeitsvermittelung nehmen die Gewerkvereine grundsätzlich nicht für sich allein in Anspruch, sondern fordern für dieselbe eine gemeinsame Thätigkeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen; bei staatlichen und kommunalen Einrichtungen dieser Art soll beiden Parteien ein ausreichendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Vorläufig hat man bei allen Ortsvereinen den Arbeitsnachweis den

Sekretären übertragen, doch sind ausserdem 90 besondere Nachweisestellen geschaffen. Auch eine Ausdehnung über den örtlichen Rahmen hinaus mit Hilfe der Generalsekretäre wird angestrebt, doch haben bisher nur die Kaufleute und Kellner ernsthafte Versuche in dieser Richtung unternommen.

Die Gewerkvereine sind vor allem bestrebt, sich selbst eine gesicherte rechtliche Grundlage zu verschaffen, indem sie den Erlass eines Gesetzes über die Zulassung von „Berufsvereinen" fordern, dessen Grundgedanke darin besteht, dass Vereine, welche die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, unter den durch Gesetz festzustellenden Voraussetzungen ihre Eintragung in ein öffentliches Register nachsuchen können und durch dieselbe ihre Rechtsfähigkeit erlangen. Durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diesem Verlangen nur in beschränktem Masse Rechnung getragen, weil der Gesetzgeber geglaubt hat, den Schutz gegen staatsgefährliche Bestrebungen nicht auf das öffentliche Recht beschränken, sondern auch auf das Privatrecht ausdehnen zu müssen. Die Gewerkvereine halten deshalb ihre Forderungen auch jetzt noch aufrecht.

Die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts ist stets eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkvereine gewesen; dieselben haben deshalb gegen dessen Verkümmerung durch die preussische Vereinsgesetznovelle und das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen energisch Front gemacht. Der Verband ist dem Verein für Sozialpolitik beigetreten; einzelne Gewerkvereine sind auch Mitglieder der internationalen Friedensgesellschaft. Dagegen hat man sich von den internationalen Arbeiterkongressen bisher fern gehalten, weil man dort ein Uebergewicht der Sozialdemokratie befürchtete, wie denn das Verhältnis zu dieser noch nichts von seiner ursprünglichen Schroffheit verloren hat.

Sehr wertvoll ist die von dem Verbandsanwalt ausgearbeitete und in regelmässigen Zwischenräumen veröffentlichte Arbeitsstatistik, insbesondere die Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit.

Der äussere Umfang des Verbandes ist mehrfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Gewaltig war bei dem ersten Auftauchen des Gedankens der Zulauf und die Begeisterung, so dass Ende 1869, also nach etwa einjährigem Bestehen, die Leitung auf 258 Ortsvereine mit rund 30000 Mitgliedern, gegliedert in 13 Gewerkvereine und 9 selbständige Ortsvereine, herabblicken konnte. Aber die Bewegung wurde in ihrer Blüte gebrochen durch den unglücklichen Waldenburger Strike, der am 1. Dezember 1869 von 7000 Bergarbeitern infolge des von den Grubenbesitzern an sie gestellten Verlangens, aus dem Gewerkverein auszutreten, begonnen wurde, aber nach acht Wochen mit einer völligen Niederlage endigte. Der Centralrat hatte es an Bemühungen, zunächst durch Vermittelung bei den Bergwerksbesitzern und nachher durch Mahnungen bei den Arbeitern, den von Anfang an aussichtslosen Strike zu vermeiden, nicht fehlen lassen, auch nach Ausbruch desselben nach Kräften Gelder für die Ausständigen gesammelt, aber er konnte es nicht hindern, dass man den unglücklichen Ausgang den Gewerkvereinen zur Last legte, dass man von seiten der Arbeiter das Zutrauen zu ihnen verlor und von seiten der Unternehmer sie als Beförderer von Strikes anklagte. Auch der französische Krieg wirkte ungünstig ein, und so war denn am Ende desselben die Mitgliederzahl von 30000 auf etwa 6000 zurückgegangen. Ende 1872 war man jedoch schon wieder zu 279 Ortsvereinen mit 19000 Mitgliedern und Ende 1874 zu 357 Ortsvereinen mit 22000 Mitgliedern emporgestiegen. Aber mit dem wirtschaftlichen Rückgange der folgenden Jahre trat auch für die Gewerkvereine wieder eine Abwärtsbewegung ein, so dass Ende 1878 freilich die Ortsvereine auf 365 gestiegen, die Mitgliederzahl aber auf 16500 herabgegangen war. Ein Aufschwung wurde dann erst wieder durch die Krankenversicherungsgesetzgebung begründet, indem durch dieselbe der Zulauf zu den Hilfskassen der Gewerkvereine und dadurch auch zu diesen selbst wesentlich gesteigert wurde, so dass Ende 1885 953 Ortsvereine mit 51000 Mitgliedern bestanden, die sich Ende 1891 auf 1350 Ortsvereine mit 63000 Mitgliedern vermehrt hatten. Der Austritt des Gewerkvereins der Porzellanarbeiter, der am 1. Januar 1893 in das sozialdemokratische Lager abschwenkte, brachte dann einen Verlust von 4000 Mitgliedern, so dass Ende 1891 nur 1315 Ortsvereine mit 58000 Mitgliedern vorhanden waren. Seitdem hat eine regelmässige und wachsende Ausdehnung stattgefunden. Allerdings ist 1895 der 554 Mitglieder zählende Gewerkverein der Berg- und Grubenarbeiter wegen statutenwidrigen Verhaltens aus dem Verbande ausgeschlossen, doch ist dafür der 1894 gegründete Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter beigetreten. Ende 1894 hatte der Verband 1436 Ortsvereine mit 67000 Mitgliedern, Ende 1897 1633 Ortsvereine mit 80000 Mitgliedern und am 30. März 1898 1673 Ortsvereine mit 81150 Mitgliedern. Am 31. Dezember 1898 betrug die Mitgliederzahl 82755; am 31. Dezember 1899 war sie auf 86777 gestiegen. Der Kassenabschluss für den 1. April 1900 ergiebt einen Mitgliederbestand von 88279.

Die Verteilung auf die einzelnen Gewerbe ergiebt sich aus der auf S. 651 folgenden Tabelle.

Ueber die Leistungen der Vereine giebt für die sechs Jahre 1892—1897 die Tabelle auf S. 650 eine Uebersicht.

Die Gesamteinnahme für die Jahre 1869 bis 1899 belief sich auf 27000000 Mark, die Gesamtausgabe (einschliesslich zurückgezahlte Invalidenkassenbeiträge auf 24150000 Mark, so dass ein Vermögen von 2850000 Mark verblieb. Von den Ausgaben entfielen 14250000 Mark auf Kranken- und Begräbnisgelder, 1750000 Mark auf Invalidenunterstützung, 3750000 Mark auf Rechtsschutz, Bildungszwecke, Reise-, Notstands- und Arbeitslosenunterstützung.

Das Verbandsvermögen belief sich am 1. April 1899 auf 54977 Mark 4 Pfennig neben einem Bestande der Organkasse von 8322 Mark 76 Pfennig. Das Gesamtvermögen der Vereine mit Ausschluss der Kranken- und Begräbniskassen betrug Ende 1898 999639,83 Mark, d. h. mehr als 12 Mark auf den Kopf.

Neben dem Verbandsorgan, dem „Gewerkverein", der 1899 im 31. Jahrgange erschien,

Gewerkvereine	Jahr	Reise- u. Wanderunterstützung		Uebersiedelungsbeihilfe		Arbeitslosenunterstützung		Beiträge arbeitsl. Mitglied.		Unterstützung in bes. Notfällen		Gesamtsumme der Unterstützungen in Mark	
		Zahl der unterstützten Mitglieder	Betrag in Mark	Zahl der unterstützten Mitglieder	Betrag in Mark	Zahl der unterstützten Mitglieder	Betrag in Mark	Zahl der unterstützten Mitglieder	Betrag in Mark	Zahl der unterstützten Mitglieder	Betrag in Mark	1892—94	1895—97
Maschinenbau- und Metallarbeiter	1892/94	6 296	24 371	651	14 959	1 894	65 453	4 392	7 340	382	4 765	116 888	113 544
	1895/97	6 751	27 558	954	22 121	1 412	53 914	3 074	4 142	449	5 809		
Fabrik- und Handarbeiter	1892/94	—	—	67	859	689	10 659	—	—	247	3 818	15 336	23 195
	1895/97	—	—	210	2 650	799	13 559	—	—	458	6 986		
Tischler und verwandte Berufe	1892/94	—	—	183	3 421	605	12 483	4	7	183	3 545	19 456	30 798
	1895/97	469	2 493	115	3 518	1 053	20 696	479	920	175	3 171		
Schuhmacher und Lederarbeiter	1892/94	394	2 459	119	1 592	215	4 825	202	554	73	1 123	10 553	20 273
	1895/97	403	2 761	145	2 260	569	12 334	645	1 378	96	1 540		
Kaufleute	1892/94	—	—	—	—	215	14 498	165	921	26	745	16 164	29 146
	1895/97	—	—	—	—	424	26 039	354	1 643	39	1 464		
Schneider und verwandte Berufe	1892/94	273	1 167	20	333	57	1 054	9	41	81	1 960	4 555	7 606
	1895/97	257	1 403	37	605	150	3 557	20	94	86	1 947		
Textilarbeiter u. verwandte Berufe	1892/94	60	554	42	405	73	1 233	16	58	199	2 059	4 369	6 909
	1895/97	58	297	61	852	186	3 594	2	3	208	2 223		
Klempner und Metallarbeiter	1892/94	257	1 069	22	523	68	1 260	274	596	96	1 433	4 881	8 970
	1895/97	383	2 132	60	1 721	115	2 632	204	445	94	2 040		
Graphische Berufe, Maler u. verwandte Berufe	1892/94	64	1 292	9	72	8	198	51	202	35	451	1 215	2 670
	1895/97	75	457	10	137	122	1 633	19	45	31	398		
Bauhandwerker	1892/94	6	58	5	68	1	10	—	—	28	377	513	1 290
	1895/97	9	81	12	172	17	504	—	—	44	533		
Cigarren- und Tabakarbeiter	1892/94	39	205	23	315	45	1 264	20	57	39	527	2 368	2 292
	1895/97	54	258	24	264	—	844	27	55	67	871		
Töpfer und Ziegler	1892/94	17	54	17	221	25	189	—	—	12	205	669	1 292
	1895/97	61	222	20	189	25	499	1	8	24	374		
Konditoren u. verwandte Berufe	1892/94	49	249	16	177	21	290	—	—	5	70	786	713
	1895/97	27	142	2	64	22	430	1	1	5	76		
Bildhauer und verwandte Berufe	1892/94	17	89	4	79	31	461	—	—	1	20	649	948
	1895/97	33	186	2	32	40	703	—	—	2	27		
Schiffszimmerer u. verw. Berufe	1892/94	4	27	—	—	—	—	4	10	2	30	67	143
	1895/97	3	21	—	—	1	34	5	8	6	80		
Berg- und Grubenarbeiter	1892/94	—	—	—	—	4	108	—	—	25	352	460	132
	1895/97	—	—	—	—	—	—	6	8	12	124		
Selbständige Ortsvereine	1892/94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		195
	1895/97	—	—	—	—	4	166	—	—	6	29		
Insgesamt	1892/94	7 476	31 594	1 178	23 084	3 914	113 985	5 137	9 786	1 434	21 480	198 929	250 176
	1895/97	8 583	38 011	1 652	34 585	4 938	141 138	4 835	8 750	1 802	27 692		

Anmerkung: Die genauen Ziffern für 1897/98 liegen noch nicht vor; nach Mitteilung des Verbandsanwaltes sind die Beträge in diesen beiden Jahren um 33—40 % gestiegen.

	Ende 1872	Anfg. 1879	31./12. 1892	31./12. 1893	31./12. 1894	31./12. 1895	31./12. 1896	31./12. 1897	31./12. 1898	31./12. 1899
Maschinenbau- u. Metallarbeiter	4 468	3 749	12 129	24 163	27 836	27 000	28 127	30 837	32 938	34 025
Fabrik- u. Handarbeiter	3 543	2 423	9 908	10 080	11 339	11 833	13 284	15 006	15 415	16 758
Tischler u. verw. Berufe	2 019	2 879	4 795	4 393	4 733	4 880	5 423	6 010	6 152	6 431
Schuhmacher u. Lederarbeiter	306	666	3 845	3 670	3 900	4 200	4 620	5 300	5 690	6 000
Textilarbeiter u. verwandte Berufe	1 571	1 129	3 403	3 002	2 788	2 899	3022	3 330	3 434	3 623
Schneider u. verwandte Berufe	438	457	2 415	2 595	3 060	3 000	3 010	3 350	3 360	3 660
Bauhandwerker	2 521	1 642	1 709	2 090	2 226	1 629	1 624	2 300	1 985	1 958
Graphische Berufe, Maler u. verwandte Berufe	289	1 058	1 486	1 612	1 655	1 918	1 944	1 900	1 951	1 941
Cigarren- u. Tabakarb.	102	125	1 212	1 121	1 145	1 230	1 344	1 408	1 462	1 576
Töpfer	266	43	890	843	916	1 021	1 139	1 324	1 487	1 588
Berg- u. Grubenarbeiter	—	239	727	554	455	—	182	210	257	301
Schiffszimmerer u. verw. Berufe	633	240	170	173	163	173	181	193	190	159
Klempner u. Metallarb.	—	180	2 508	2 346	2 472	2 667	3 103	3 134	3 225	3 455
Bildhauer u. verw. Ber.	—	28	234	194	221	243	299	387	376	371
Kaufleute	—	13	1 831	3 951	3 820	3 620	4 085	4 298	4 382	4 600
Konditoren und verw. Berufe	—	—	484	313	263	305	256	254	247	260
Selbständ. Ortsvereine[1]	—	41	54	54	66	114	124	312	204	171

[1]) Dazu gehören die Bureauarbeiter, Reepschläger, Vergolder und Kellner. Die letzteren bilden seit Anfang 1898 einen Gewerkverein.

Den Vermögensbestand am 31. Dezember 1898 zeigt die folgende Tabelle:

Gewerkvereine	Gewerkvereinskasse		Kranken- u. Begräbniskasse		Begräbniskasse		Gesamtvermögen	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Maschinenbau- und Metallarbeiter	417 457	37	384 697	39	343 356	56	1 145 511	32
Fabrik- und Handarbeiter	191 157	29	252 586	20	38 903	89	482 647	38
Tischler	91 091	98	82 489	57	44 017	42	217 598	97
Schuhmacher und Lederarbeiter	28 676	78	91 380	32	—	—	120 057	10
Kaufleute	73 828	58	75 494	74	—	—	149 323	32
Stuhl-(Textil-)Arbeiter	35 321	63	46 605	17	—	—	81 926	80
Schneider	45 580	41	95 514	90	—	—	141 095	31
Klempner und Metallarbeiter	43 340	99	—	—	—	—	43 340	99
Bauhandwerker	19 289	90	16 837	49	3 331	51	39 458	90
Cigarren- und Tabakarbeiter	16 474	99	29 484	10	—	—	45 959	09
Graphische Berufe	11 265	12	33 919	21	7 696	65	52 880	98
Töpfer	14 991	34	24 071	78	18 771	34	57 834	46
Bildhauer	5 274	23	5 970	59	—	—	11 244	82
Konditoren	1 464	81	1 501	77	—	—	2 966	58
Schiffszimmerer	2 559	51	371	77	708	66	3 639	94
Bergarbeiter	1 864	90	—	—	—	—	1 864	90
Verband der Deutschen Gewerkvereine	64 375	94	—	—	48 454	77	112 830	71
	1 064 015	77	1 140 925	—	505 240	80	2 710 181	57

haben noch sechs Gewerkvereine ihre besonderen Fachblätter. Die Gesamtauflage beträgt 74 800. Ausserdem besteht noch eine zur Benutzung durch die Tagespresse bestimmte „Gewerkvereins-korrespondenz", die nach Bedarf ausgegeben und allen sich dafür interessierenden Blättern unentgeltlich zugesandt wird.

3. Die sozialistischen Gewerkschaften.

a) Die Entwickelung bis 1890. Auf dem oben erwähnten am 26. September 1868 in Berlin abgehaltenen Kongresse, auf dem 142 008 Arbeiter in 110 Orten durch

206 Abgeordnete vertreten waren, wurde sonach Entfernung der Hirschschen Anhänger der von v. Schweitzer ausgearbeitete Plan ohne erheblichen Widerspruch angenommen. Nach demselben sollten für jedes Gewerbe ganz Deutschland umfassende Berufsgruppen, und zwar 32 an der Zahl, gebildet werden, die als »Arbeiterschaften« bezeichnet waren. Ihre Zusammenfassung erhielten sie in dem »Deutschen Gewerkschaftsbunde«. Auf dem Kongresse wurden sogleich 10 Arbeiterschaften gegründet. Aber der fernere Verlauf entsprach nicht diesem günstigen Anfange, und obgleich in der Ende 1869 in Cassel abgehaltenen ersten Delegiertenversammlung immerhin 35232 Mitglieder vertreten waren, so wurde auf Antrag v. Schweitzers die Auflösung aller bestehenden Gewerkschaften und zugleich die Gründung eines »Allgemeinen deutschen Arbeiterunterstützungsverbandes« beschlossen, der mit dem »Allgemeinen deutschen Arbeiterverein« durch Personalunion der Präsidenten verbunden sein und auch sonst mit ihm in engster Fühlung stehen sollte. Aber auch diese Schöpfung hatte keinen Bestand, und während auf der 1870 in Berlin abgehaltenen ersten Generalversammlung immerhin noch 20657 Mitglieder gezählt wurden, war diese Zahl am 25. Mai 1871 bereits auf 4257 herabgegangen. Schliesslich löste Hasenclever, der Nachfolger v. Schweitzers im Präsidium, am 8. September 1874 den Verein formell auf.

Auch die Marxisten hatten früh die grosse praktische Bedeutung des Gewerkschaftswesens erkannt, aber auch für sie bot sich die grosse Schwierigkeit, dasselbe mit ihrem theoretischen Grundgedanken von der Unmöglichkeit einer Besserung des Arbeiterloses auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung in Einklang zu bringen. Schliesslich fand man einen Ausweg in der Formulierung, dass die Gewerkschaften freilich keine Besserung herbeizuführen, aber doch einer weiteren Verschlechterung vorzubeugen im stande seien, dass sie aber vor allem Schulen bildeten, um die Arbeiter zum Verständnisse ihrer Lage zu bringen und für die politischen Aufgaben vorzubereiten. Eine andere Richtung freilich bestritt einen positiven Nutzen der Gewerkschaften und sah ihren Wert nur darin, dass sie den Arbeitern die Unmöglichkeit, innerhalb der bestehenden Ordnung Abhilfe für ihre Beschwerden zu erlangen, gewissermassen experimentell bewiesen.

Eine wesentliche Verschiedenheit der Marxistischen Gewerkschaften gegenüber denjenigen der Lassalleaner beruhte insbesondere darin, dass die letzteren sich auf den nationalen Rahmen beschränkten, während die ersteren die Internationalität nicht allein als Ziel ins Auge fassten, sondern sogar die internationale Organisation zum Ausgangspunkte nahmen. So beschloss man auf den Kongressen der »Internationalen Arbeiterassociation« in Genf 1866 und Brüssel 1868 die Gründung von »Internationalen Gewerbsgenossenschaften«. Auch der am 5. September 1868 in Nürnberg abgehaltene Vereinstag der deutschen Arbeitervereine, auf dem sich der Uebergang dieser früher unter dem Einflusse der Fortschrittspartei stehenden Vereine in das Lager der Sozialdemokratie vollzog, und der konstituierende Kongress der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Eisenach (7.—9. August 1869) stellten sich auf diesen Standpunkt.

Aber abgesehen davon, dass der internationale Zusammenschluss nicht der Ausgangspunkt, sondern erst der Abschluss der gewerkschaftlichen Organisation sein kann, machte man noch den weiteren verhängnisvollen Fehler, dass man nicht berufsmässig abgegrenzte Vereinigungen erstrebte, von denen man annahm, dass sie als auf falschem »Kastengeist« beruhend den Grundsätzen der allgemeinen Solidarität der Arbeiterklasse zuwiderliefen, sondern allgemeine Arbeiterverbände, die sich von den politischen nur durch ihr zunächst in Angriff genommenes Arbeitsgebiet unterschieden.

Eine abweichende Richtung verfolgte der Tischler York in Harburg, der freilich selbst eifriges Mitglied der Marxistischen Sozialdemokratie war, aber trotzdem einsah, dass die Gewerkschaftsbewegung nur dann Erfolg haben könne, wenn sie sich auf das rein wirtschaftliche Gebiet beschränke und von politischen Einflüssen jeder Art durchaus frei halte. Er erstrebte deshalb die Verbindung der bestehenden Fachverbände zu einer »Gewerkschaftsunion«, deren Aufgabe vor allem in der einheitlichen Regelung der Lohnkämpfe, planmässigen Agitation, gemeinsamen statistischen Erhebungen und einer einheitlichen Wanderunterstützung bestehen sollte. Dabei sollten auf dem Boden einer neutralen Gewerkschaftsorganisation alle Parteigegensätze ausgeschlossen und alle Arbeiter, ob konservativ, liberal oder sozialdemokratisch, zugelassen sein. Die Union sollte unter einem leitenden Ausschusse stehen, jährliche Kongresse abhalten und ein gemeinsames Pressorgan »Die Union« haben. Es gelang York, einen Gewerkschaftskongress zur Beratung seines Programmes zusammenzuberufen, der vom 15.—17. Juni 1872 in Erfurt tagte und von 51 Abgeordneten mit 65 Mandaten als Vertretern von 11358 Arbeitern besucht war. Es wurde in der That die Gründung der Union als eines Centralverbandes aller Gewerkschaften mit dem

Sitze in Leipzig sowie die Erhebung einer Unionssteuer von wöchentlich 8 Pfennig beschlossen und zur Beratung des Statutes eine Kommission eingesetzt, aber diese hat ihre Aufgabe niemals beendigt, und obgleich es York gelang, noch einen zweiten Kongress zu berufen, der Pfingsten 1874 in Magdeburg tagte, setzte sein am 1. Januar 1875 erfolgter Tod allen seinen Bestrebungen ein Ziel.

Nachdem die politischen Parteien der Lassalleaner und Marxisten auf dem Kongress in Gotha ihre Einigung vollzogen hatten, versuchte man auch die beiderseitigen Gewerkschaften zu verschmelzen, und eine im Anschluss an den Kongress am 29. Mai 1875 in Gotha abgehaltene Gewerkschaftskonferenz erklärte diese Verschmelzung für Pflicht aller Organisationen. Man forderte allerdings Ausschluss der Politik aus den Gewerkschaften, empfahl aber den Anschluss der Mitglieder an die Sozialdemokratie. Eine eingesetzte Kommission sollte einen allgemeinen Gewerkschaftskongress vorbereiten.

Alle diese Bestrebungen fielen aber dem am 21. Oktober 1878 erlassenen Sozialistengesetze zum Opfer. Bekanntlich sollte dasselbe nicht einmal die sozialdemokratischen Bestrebungen als solche treffen, sondern nur soweit, wie sie »auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet« waren, und noch weniger konnte das Gesetz nach seinem Wortlaute und seiner Begründung Anwendung finden auf Vereinigungen, die grundsätzlich auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung standen, selbst wenn man den statutenmässigen Ausschluss der Politik nicht als ernstlich gemeint gelten lassen wollte. Aber obgleich bei der Beratung des Gesetzes in dieser Richtung seitens der Regierungsvertreter die bündigsten Versprechungen gegeben waren, so wurde doch das Gesetz, sobald es erlassen war, wie ein eiserner Besen behandelt, mit dem man nicht allein alles ausfegte, was zu der Sozialdemokratie nur in der allerentferntesten Beziehung stand, sondern sogar Bestrebungen traf, die sich zu ihr in dem zweifellosesten Gegensatze befanden, sobald sie nur die Förderung der Arbeiterinteressen bezweckten. Als Beispiele braucht nur an das Verbot von Schäffles »Quintessenz des Sozialismus« und die unten noch zu erwähnende Auflösung des Buchdruckerverbandes erinnert zu werden. So wurden auch von den bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen die meisten polizeilich unterdrückt, und die übrigen lösten sich grösstenteils freiwillig auf, weil sie bei der eingerissenen Verfolgungswut doch keine weitere Thätigkeit für möglich hielten.

Schien so jede Organisation der Arbeiter zerstört, so lernten diese doch bald, sich selbst einem solchen Unterdrückungssystem anzupassen. Zunächst hatten sich immerhin einige gewerkschaftliche Fachblätter aus der hereingebrochenen Sintflut gerettet, indem sie ängstlich jede Erörterung nicht rein fachlicher Fragen vermieden. Aehnlich ging es mit einer Anzahl örtlicher Fachvereine, die schon seit längerer Zeit bestanden und neben den oben erwähnten Centralisationsbestrebungen keine rechte Beachtung gefunden hatten, jetzt aber die günstigste Form boten, die gegenseitige Fühlung unter den Arbeitern aufrecht zu erhalten, weil sie durch das Verbindungsverbot der Vereinsgesetze nicht berührt wurden. Man rief deshalb solche örtliche Vereine jetzt vielfach ins Leben, und obgleich auch sie häufig genug unterdrückt wurden, so bildeten sie doch einen wertvollen Krystallisationspunkt für die Arbeiterorganisation auf gewerkschaftlichem wie selbst auf politischem Gebiete.

Ein gewisser Umschwung wurde angebahnt durch die 1880 von Stöcker und Henrici ins Leben gerufene »Berliner Bewegung« und die Gründung der »christlich-sozialen Partei«, der man anfangs in Regierungskreisen nicht unsympathisch gegenüberstand, so dass man die Handhabung der Versammlungspolizei etwas lockerte. In Verbindung hiermit steht das Auftreten des Vergolders Ewald, der Anfang 1882 mit dem Vorschlage hervortrat, die Berliner Arbeiter möchten an den Fürsten Bismarck und den Reichstag eine Petition senden, in der sie ihre Wünsche und Beschwerden in loyaler Weise zum Ausdruck brächten. In der That wurde in einer am 31. März 1882 abgehaltenen Versammlung, an der sich von den bestehenden 28 Fachvereinen 9 beteiligten, zur Ausarbeitung des Petitionsentwurfes ein »Generalkomitee der Berliner Gewerkschaften« eingesetzt, in welches neben 7 Mitgliedern der Fachvereine auch 2 christlich-soziale Vertreter gewählt wurden. Bald freilich ging man seitens der Polizei auch gegen Ewald und das Generalkomitee mit Strafen und Auflösung vor, aber immerhin hat die Bewegung zu einer lebhaften Anregung des Interesses geführt und ein Anwachsen der Fachvereine bis Ende 1882 von 18 auf 50 zur Folge gehabt.

Auch mit Abhaltung von Fachkongressen wagte man sich allmählich wieder hervor. Den Anfang machten solche Organisationen, die zu der Sozialdemokratie in ausgesprochenem Gegensatze standen, wie die Buchdrucker; dann kamen andere, die sich einigermassen neutral gehalten hatten, wie die Hutmacher und Bildhauer. Endlich folgte mit dem Tischlerkongresse Weihnach-

ten 1883 unter dem Vorsitze von Kloss eine Arbeiterschaft, in der unzweifelhaft sozialdemokratische Anschauungen vertreten waren; 1884 thaten dann die Zimmerer, die Manufakturarbeiter, die Schneider, die Steinmetzen, die Schuhmacher und die Tabakarbeiter den gleichen Schritt. Selbstverständlich beschränkte man sich streng auf die Erörterung von fachlichen Interessen: Arbeitslosenunterstützung, Reisegeld, Rechtsschutz, Stellenvermittelung u. s. w. Am schwierigsten war die Behandlung der Strikefrage. Ganz sicher hat sie mit der Politik oder gar mit Umsturzbestrebungen nichts zu thun, aber da der Strike für die Arbeitgeber eine besonders unangenehme Sache ist und das damalige Regierungssystem deren Interessen mit denen des Staates identifizierte, so brachte der berühmte Puttkamersche Strikeerlass vom 11. April 1886 das Kunststück fertig, auch den Strike unter die revolutionären Bestrebungen zu stellen, die nach dem Sozialistengesetze zu behandeln seien.

Um sich, so gut es gehen wollte, gegen iese Praxis zu schützen, ging man seitens der Arbeiterschaft dazu über, die Beratung don Strikes aus der Thätigkeit der organivierten Vereine ganz auszuschliessen und sie in allgemeine Versammlungen zu versegen, zu denen alle Mitglieder des betreffenden Gewerbes eingeladen wurden. In diesen wurden die massgebenden Beschlüsse gefasst und Strike- oder Kontrollkommissionen gewählt; obgleich deren Aufgabe eigentlich auf den einzelnen Strike beschränkt war, so behielten sie doch ihre Funktionen in der Form einer allgemeinen Leitung häufig auch nach dessen Erledigung bei, indem sie von Zeit zu Zeit Versammlungen einberiefen und mittelst »Sammellisten« und »Quittungsmarken« die Aufbringung der Geldmittel besorgten. Eine ähnliche Einrichtung waren die Vertrauensmänner, die ebenfalls in allgemeinen Versammlungen gewählt wurden und zuweilen nur einen begrenzten Auftrag, öfters aber auch die Stellung einer allgemeinen Leitung erhielten.

b) Die Entwickelung nach 1890. Als mit dem 1. Oktober 1890 die Herrschaft des Sozialistengesetzes aufhörte, glaubte man endlich die Ausgestaltung der Organisation in die Hand nehmen zu können. Eine am 16. und 17. November 1890 in Berlin tagende Gewerkschaftskonferenz setzte als Centralinstanz die »Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands« in Hamburg ein mit dem Auftrage, ein Organisationsstatut auszuarbeiten und einem demnächst einzuberufenden Kongresse zur Beratung vorzulegen. Dieser erste Gewerkschaftskongress hat dann unter Beteiligung von 208 Abgeordneten als Vertretern von 305 519 Mitgliedern vom 14.—18. März 1892 in Halberstadt stattgefunden und ist als Beginn einer neuen Entwickelungsperiode in der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu betrachten.

Aus dem von der Generalkommission für die Zeit vom 17. November 1890 bis 1. März 1892 erstatteten Berichte ist folgendes zu erwähnen. Die Kommission, deren Vorsitzender der Reichstagsabgeordnete Legien ist, hat ihre erste Aufgabe in der Anbahnung einer umfassenden Statistik gesehen, deren Ergebnisse unten zu erwähnen sein werden. Eine Strikestatistik ist an dem mangelnden Entgegenkommen der Vereine gescheitert. Die Kommission hat die ausgebrochenen Abwehrstrikes unterstützt und für 31 solcher Strikes 184 396 Mark ausgegeben. Nach dem Beschlusse der Konferenz sollten diese Ausgaben von sämtlichen Gewerkschaften nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl aufgebracht werden, aber da die ausgeschriebenen Beiträge nicht in ausreichendem Masse eingingen, so hat sich die Kommission genötigt gesehen, ein Anlehen von 106 950 Mark aufzunehmen. Da sich die Ansicht geltend machte, dass die Kommission bei Unterstützung von Strikes zu freigebig sei, so sind auf einer am 7. 8. September 1891 in Halberstadt abgehaltenen Zusammenkunft von Gewerkschaftsvertretern hierfür bestimmte einschränkende Grundsätze aufgestellt. Andere Mittel hat man durch die Sammlungen zu dem „Maifonds" zu gewinnen gesucht, indem man für die Feier des von dem internationalen Arbeiterkongress in Paris 1889 beschlossenen und auf den 1. Mai festgesetzten Weltfeiertages gewisse Abzeichen verkaufte, doch ist auch hier der Erfolg nicht befriedigend gewesen und hat nicht einmal ausgereicht, um das erwähnte Anlehen zurückzuzahlen. In dem „Correspondenzblatte der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" hat sich die Kommission ein eigenes Organ geschaffen, das wöchentlich ausgegeben und an die Vertrauensleute der Gewerkschaften und die Redaktionen der Arbeiterzeitungen unentgeltlich geliefert wird. Die Auflage hat sich von 400 auf 7600 gehoben.

Bei den Verhandlungen des Gewerkschaftskongresses lag naturgemäss der Schwerpunkt in der Frage der Organisation. Diese war scheinbar eine Angelegenheit von rein praktischer Bedeutung, in Wahrheit dagegen berührte sie die principielle Grundlage der ganzen Arbeiterbewegung. Nach der bekannten, erst mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall gekommenen Bestimmung der meisten deutschen Vereinsgesetze war es Vereinen, die sich mit Politik beschäftigen, verboten, mit einander in Verbindung zu treten. Es liegt auf der Hand, dass der gewerkschaftliche Zweck, die Verteidigung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern, sich von örtlich begrenzten Vereinen nur sehr unvollkommen erreichen lässt, vielmehr eine möglichst umfassende Centralisation erfordert. Sah man also wirklich diesen Zweck als den wesentlichen an, so musste man ihm zu Liebe auf die politische Bethätigung verzichten. Hielt

man dagegen umgekehrt die letztere für das Wichtigere, so musste man sich mit lokalen Organisationen begnügen. Offenbar berührt diese Entscheidung auf das engste die principielle Stellung gegenüber der bestehenden Wirtschaftsordnung. Wer der Ansicht ist, dass unter deren Herrschaft keine wesentliche Besserung der Lage der Arbeiterklasse zu erzielen ist, muss ihre Beseitigung für die Hauptsache halten und, da diese nur auf politischem Wege zu erzielen ist, auf die Centralorganisation verzichten. Wer dies nicht will, sondern im Gegenteil die politische Beschäftigung preisgiebt, kann vernünftigerweise den bezeichneten Ausgangspunkt nicht anerkennen. Hiernach ist es ohne weiteres einleuchtend, dass der Kampf zwischen centraler und lokaler Organisation, wie er sich auf dem Kongresse abspielte, in Wahrheit den Gegensatz in den Grundanschauungen darstellt. Dem entspricht es denn auch, dass nicht allein die Vertreter der Lokalorganisation ihren Gegnern in erster Linie den Vorwurf machten, dass sie das sozialdemokratische Princip verleugneten, sondern dass auch die politische Sozialdemokratie den Bestrebungen der die Mehrheit bildenden Anhänger der Centralisation mit offen ausgesprochenem Misstrauen gegenüberstand. Als der Kongress sich mit bedeutender Mehrheit für die Centralisation entschied, verliessen die Vertreter der Lokalorganisation unter Protest die Versammlung.

Aber auch unter den Vertretern der Centralisation gab es noch einen Gegensatz, der neben seiner praktischen zugleich eine principielle Bedeutung hatte, nämlich zwischen dem System der Branchenorganisation und dem der Industrieverbände. Bei den letzteren bilden nicht die Einzelberufe, z. B. Tischler, Zimmerer. Drechsler, Stellmacher, gesonderte Organisationen, sondern sie werden zu gemeinsamen Verbänden z. B. der Holzarbeiter zusammengefasst. Die Generalkommission hatte sich für die Branchenorganisation entschieden und einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Als Gründe wurden neben dem Umstande, dass die damit verknüpfte Verminderung der Fachblätter von 58 auf etwa 12—15 eine erhebliche Kostenersparnis bedeuten würde, besonders geltend gemacht, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Einzelberufen viel stärker entwickelt sei, ja dass zwischen diesen, selbst wenn sie demselben Industriezweige angehörten, gar nicht selten erhebliche Gegensätze beständen. Die Anhänger der gegnerischen Anschauung konnten diese Thatsache als solche nicht bestreiten, bezeichneten sie aber als „Kastengeist“ und „Berufsdünkel“, den man aus principiellen Gründen bekämpfen müsse.

Die Generalkommission wollte übrigens die Berufsverbände derselben Industrie ebenfalls zu einer höheren Einheit zusammenfassen, nämlich zu den sogenannten „Unionen“, aber diese unterscheiden sich dadurch von den Industrieverbänden, dass bei ihnen die einzelnen zunächst zu selbständigen Berufsgruppen vereinigt werden und erst diese zu der Union zusammentreten, während der Industrieverband jene Zwischenstufe ganz fallen lässt. Bei ihnen sind Mitglieder die einzelnen Personen, bei den Unionen dagegen die Berufsgruppen. Offenbar bedeutet der Industrieverband eine straffere Zusammenfassung und deshalb eine grössere Kräftekoncentration, setzt aber zugleich eine höhere Stufe des Solidaritätsgefühls voraus und tritt dem „Kastengeist und Berufsdünkel“ noch entschiedener entgegen als die Branchenorganisation.

Endlich wurde eine noch losere Form der Verbindung der Berufsgruppen vorgeschlagen, bei welcher diese nicht zu festen Verbänden zusammengefasst, sondern nur durch gegenseitige Kartellverträge mit einander in Beziehung gesetzt wurden.

Der Kongress entschied sich mit 148 gegen 37 Stimmen für das System der Industrieverbände, erkannte dasselbe aber nur als das anzustrebende Ziel an, dessen Verwirklichung überall da zu versuchen ist, wo die Verhältnisse es zulassen, beschränkte sich aber im übrigen auf die Empfehlung der blossen Kartellverträge, indem er die Frage, ob die spätere Vereinigung der Berufsorganisationen zu Unionen oder Industrieverbänden stattzufinden habe, der weiteren Entwickelung vorbehielt. Wo der Bildung von Centralverbänden gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, soll die Centralisation auf dem Wege des Vertrauensmännersystems stattfinden.

Die Generalkommission wurde als ständige Einrichtung beibehalten, aber erst nach hartnäckigen Kämpfen und unter mehrfacher Einschränkung ihrer Befugnisse, insbesondere wurde ihr die Unterstützung von Strikes entzogen und diese vielmehr den einzelnen Centralverbänden übertragen. Aufgaben der Kommission, die aus 7 Mitgliedern besteht, sind: 1. die Betreibung der Agitation, 2. die Führung einer einheitlichen Gewerkschaftsstatistik, 3. die Anbahnung einer Strikestatistik, 4. die Herausgabe eines Blattes, welches insbesondere die Beziehungen der Gewerkschaften unter einander unterhalten soll, 5. die Bekämpfung und Unterhaltung internationaler Beziehungen. Die Centralverbände haben für jedes Mitglied vierteljährlich 5 Pfennig an die Kommission abzuführen. Diese hat unter Zustimmung der Mehrheit der Centralverbände die Gewerkschaftskongresse zu berufen.

Als Gegenstand der Kartellverträge wurde empfohlen: 1. die Unterstützung bei Ausständen und Aussperrungen, 2. die Unterstützung reisender Mitglieder, 3. die Betreibung der Agitation, 4. die Veranstaltung statistischer Erhebungen, 5. die Centralisierung von Herbergen und Arbeitsnachweisen, 6. die Schaffung eines gemeinsamen Organes, 7. die Erleichterung des Uebertrittes von einer Organisation in die andere.

Die bisher schon übliche Einrichtung der Kontrollmarken d. h. eines an den Fabrikaten angebrachten Zeichens dafür, dass der Fabrikant in seinem Betriebe die von den Gewerkschaften geforderten Arbeitsbedingungen eingeführt hat, ohne welches die Arbeiter die Waren nicht kaufen sollen, wurde allgemein empfohlen. Die Beseitigung der Akkordarbeit wurde einstimmig gefordert.

Hinsichtlich der weiblichen Arbeiter, von denen eine Vertreterin in die Generalkommission aufgenommen wurde, empfahl man, von Bildung besonderer Organisationen abzu-

sehen und die Frauen als gleichberechtigte Mitglieder in die bestehenden Gewerkschaften aufzunehmen. —

Hatte schon auf dem Kongresse der Gegensatz der Grundanschauungen insofern die Hauptrolle gespielt, als es sich darum handelte, ob man den Schwerpunkt in die gewerkschaftlichen oder in die politischen Ziele zu legen habe, so verschärfte sich dies in den nächsten Jahren noch ganz erheblich und führte zu sehr gereizten Auseinandersetzungen zwischen der Generalkommission und dem Parteivorstande, die in einem Briefwechsel zwischen Legien und Auer ihren Ausdruck fanden. Seitens des Parteivorstandes beschuldigte man die Generalkommission, dass sie die Gewerkschaften in eine Rivalitätsstellung zu der Partei drängen und dadurch eine Spaltung der Arbeiterschaft herbeiführen wolle. Man sprach von „dunkeln Plänen", die in Hamburg verfolgt würden, und brachte in der That eine solche Aufregung zustande, dass unter dem Drucke des erregten Argwohns die Anfrage der Generalkommission wegen eines 1895 abzuhaltenden Kongresses von der Mehrzal der Centralverbände ablehnend beantwortet wurde, obgleich man doch eine solche Wiederholung in Halberstadt ausdrücklich beschlossen hatte. Auch auf dem 1895 in Köln abgehaltenen sozialdemokratischen Parteitage wurde über Legien und seine Mitschuldigen, die es wagten, auch ausserhalb des allein selig machenden Parteidogmas Heil zu erhoffen, ein strenges Gericht gehalten.

Im folgenden Jahre hatten sich dann die Gemüter soweit beruhigt, dass vom 4.—8. Mai 1896 der zweite Gewerkschaftskongress in Berlin abgehalten werden konnte. Auf demselben waren 48 Centralverbände und 6 Lokalorganisationen, sowie 11 Zweigvereine der Tabakarbeiter mit insgesamt 271141 Mitgliedern durch 139 Abgeordnete vertreten. Naturgemäss machte sich hier der Wellenschlag des vorangegangenen Sturmes noch lebhaft bemerkbar, und wenn der Schwerpunkt des ersten Kongresses in der Organisationsfrage gelegen hatte, so lag er bei dem zweiten in der Erörterung des Verhältnisses zwischen Gewerkschaft und Partei, die zu scharfen Auseinandersetzungen führte. Während die Opposition, die hauptsächlich von den Metallarbeitern geführt wurde, der Generalkommission den Vorwurf machte, dass sie ein Gegengewicht gegen den Parteivorstand bilden wolle, und einfach ihre Aufhebung und die Ersetzung durch einen blossen Generalsekretär oder einen aus den Vorsitzenden der einzelnen Centralverbände bestehenden Gewerkschaftsbund forderte, traten umgekehrt die Maler, die Goldarbeiter und insbesondere die Buchdrucker nicht allein warm für die Generalkommission ein, sondern wehrten sich in scharfen Ausdrücken dagegen, dass „die Gewerkschaften zum politischen Hausknecht degradiert" würden und erklärten: „Wir Gewerkschaften dürfen nicht unter die Botmässigkeit der Partei kommen; wir sind ein souveränes Volk und brauchen keinen Rat und keine Bevormundung von anderen Seiten." Das Ergebnis des zweitägigen Kampfes war, dass, nachdem zunächst die Notwendigkeit einer Gesamtvertretung der Gewerkschaften mit 133 gegen 5 Stimmen anerkannt war, der Antrag, dieselbe einem Gewerkschaftsausschusse zu übertragen, mit Stimmengleichheit abgelehnt und endlich die Beibehaltung der Generalkommission beschlossen wurde, dagegen wurde deren Mitgliederzahl von 7 auf 5 herabgesetzt und ihr ein Ausschuss aus Vertretern der Centralverbände zur Seite gestellt. Der Beitrag wurde von 5 auf 3 Pfennige ermässigt. Der Antrag der Generalkommission auf Errichtung eines gemeinsamen Strikefonds wurde mit 104 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Die Gewerkschaftskongresse sollen alle 3 Jahre stattfinden; zu ihnen haben die einzelnen Gewerkschaften auf je 3000 Mitglieder einen Vertreter zu wählen.

Auch die Frage der Arbeitslosenunterstützung führte zu lebhaften Auseinandersetzungen, indem man sie als eine kapitalistische, dem Klassencharakter der modernen Arbeiterbewegung zuwiderlaufende Einrichtung bekämpfte und behauptete, dass sie die Arbeiter von dem Ziele der endgiltigen Befreiung der Arbeiterklasse ablenke. Trotzdem wurde aber mit grosser Mehrheit eine Resolution angenommen, die den Gewerkschaften die Einführung überall da empfiehlt, wo sich keine Schwierigkeiten ergeben.

Hinsichtlich der Arbeitsvermittelung wurde die Uebertragung auf die Gemeinden gegen wenige Stimmen abgelehnt und der Arbeitsnachweis ausschliesslich für die Gewerkschaften in Anspruch genommen, wobei der Staat oder die Gemeinden die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen haben.

Aus den Mitteilungen der Generalkommission ist noch zu erwähnen, dass dieselbe auch die internationalen Beziehungen gepflegt und mit der Gewerkschaftskommission in Oesterreich, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde, der Fédération des bourses du travail in Paris und den Syndicats et groupes corporatifs de France in Troyes, mit dem Board of trade und dem Trade unions congress parliamentary committee in England sowie mit der American federation of labor Verbindungen angeknüpft und Nachrichten ausgetauscht hat. —

Auch der vom 8.—13. Mai 1899 in Frankfurt a. M. abgehaltene dritte Gewerkschaftskongress, auf dem 130 Abgeordnete 495138 Mitglieder vertraten, hatte es vorwiegend mit Fragen von principieller Bedeutung zu thun. Dies war schon dadurch gegeben, dass der Kongress Stellung zu nehmen hatte zu den unten noch näher zu erörternden, innerhalb des Buchdruckerverbandes ausgebrochenen Streitigkeiten, bei denen es sich im wesentlichen um den Gegensatz der gewerkschaftlichen und der sozialdemokratischen Richtung handelte, der in dem persönlichen Gegensatze zwischen Gasch bezw. der von ihm begründeten Buchdruckergewerkschaft und dem Verbande zum Ausdruck kam. Um Wiederholungen zu vermeiden, muss hier auf die spätere Darstellung verwiesen werden. Der Kongress stellte sich mit grosser Mehrheit auf die Seite des Verbandes, indem er mit 96 gegen 26 Stimmen ihn als die allein berechtigte Vertretung der Buchdrucker anerkannte und das Mandat Pollenders, des Abgesandten der Buchdruckergewerkschaft, für ungiltig erklärte.

Aber hatte man bei diesem Beschlusse immerhin den eigentlichen Kernpunkt des

Streites, nämlich die grundsätzliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber dadurch umgehen können, dass man sich auf den mehr formalen Gesichtspunkt stützte, jede Organisation habe nach eigenem Ermessen ihre Angelegenheiten zu bestimmen, wobei die Mehrheit sich der Minderheit zu fügen habe, so war dies bei dem folgenden und wichtigsten Punkte der Tagesordnung: „Tarife und Tarifgemeinschaften" nicht möglich, denn hier blieb keine Wahl, als entweder das alte sozialdemokratische Dogma von dem unversöhnlichen Gegensatze der Interessen beider Klassen aufrecht zu erhalten — dann musste man Tarifgemeinschaften als einen inneren Widerspruch verwerfen, oder sie zu billigen — dann liess man jenen Standpunkt stillschweigend in der Versenkung verschwinden. Es ist bezeichnend für die Fortschritte der gesunden Entwickelung, dass selbst Pollender, den man als Diskussionsredner zugelassen hatte, nicht die Tarifgemeinschaft als solche, sondern nur die näheren Bedingungen, unter denen die Buchdrucker sie abgeschlossen hatten, bekämpfte und dass der Beschluss, welcher tarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern als Anerkennung der Gleichberechtigung für alle Berufe für erstrebenswert erklärt, in denen starke Organisationen beider Teile vorhanden sind und die Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten, mit allen gegen vier Stimmen Annahme fand.

Auch bei der Frage der Arbeitsvermittelung trat der Fortschritt gegen den Berliner Kongress insofern offen zu Tage, als der Referent Leipart (Holzarbeiter) ausdrücklich den dort gefassten Beschluss als einen „übertriebenen Radikalismus" bezeichnete und die angenommene Resolution freilich formell an dem principiellen Standpunkte, dass der Arbeitsnachweis den Arbeiterorganisationen gebühre, festhält, aber thatsächlich diese Forderung insofern fallen lässt, als er nicht allein kommunale, sondern auch gemeinschaftliche (paritätische) Arbeitsnachweise zulässt und nur gewisse durchaus berechtigte Bedingungen stellt, die im wesentlichen nichts weiteres als die Sicherung der Gleichberechtigung beider Teile verlangen. Nicht einmal die berühmte Strikeklausel ist unter dieselben aufgenommen.

Weniger Erfolg erzielte die gemässigte Richtung bei den Verhandlungen über die Schaffung einer Centralstelle für Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz. Die Frage, ob die Beschäftigung mit dieser Angelegenheit den Gewerkschaften oder der Partei gebühre, hatte schon früher in Anlass eines von Dr. Quarck gemachten Vorschlages, durch ihre Behandlung in den Gewerkschaftsversammlungen das Interesse an diesen zu beleben, eine lebhafte Auseinandersetzung hervorgerufen. Jetzt hatte eine von den Redakteuren der Gewerkschaftspresse am 17. August 1898 in Gotha abgehaltene Konferenz sich auf einen ähnlichen Standpunkt gestellt, indem beschlossen war, bei dem Kongresse zu beantragen, dass in Verbindung mit der Generalkommission eine Centralstelle errichtet werde, welche die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze in gemeinverständlicher Weise bearbeiten und dadurch eine nutzbringende Beeinflussung dieser Gesetze und ihrer Handhabung herbeiführen sowie die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften organisieren sollte. Aber wie man dem Quarckschen Vorschlage entgegengehalten hatte, dass er in die Sphäre der politischen Partei eingreife, so wurde der gleiche Einwand auch jetzt erhoben und in dem Antrage ein Misstrauensvotum gegen die Reichstagsfraktion gefunden. Obgleich auch hier von der anderen Seite, insbesondere von den Buchdruckern betont wurde, dass die Gewerkschaften „nicht ein Anhängsel irgend einer politischen Partei, sondern vollkommen selbständige Institutionen" seien, so drang doch der Antrag nicht durch, sondern man beschränkte sich darauf, die Aufklärung der Arbeiter über die bezeichneten Angelegenheiten und die Beeinflussung der bezüglichen Wahlen unter die Aufgaben der Generalkommission aufzunehmen.

Dagegen ist es als ein Erfolg der gemässigten Richtung anzusehen, dass der Kongress die von den Gewerkschaftskartellen erhobenen Ansprüche entschieden zurückwies. Es sind dies örtliche Organisationen, in welche alle am Orte vertretenen Gewerkschaften je nach ihrer Stärke Vertreter entsenden. Diese Kartelle hatten allmählich eine erhebliche Macht und insbesondere einen grossen Einfluss auf die Behandlung der Strikes erlangt, indem sie die Strikegelder sammelten und verteilten. Diese Machtstellung zeigte sich darin, dass sie auf dem Kongresse eine besondere Vertretung gefordert und, als diese von der Generalkommission abgelehnt war, sogar mit Einberufung eines Gegenkongresses gedroht hatten. Nun handelte es sich freilich bei diesem Streite in erster Linie um die Rivalität zwischen den Kartellen und den Centralverbänden, denn die wachsende Macht der ersteren wurde von den letzteren als Eingriff in ihre Rechte empfunden. Aber zugleich kam dabei die Behandlung der Strikes in Frage, denn die Kartelle hatten schon häufig Strikes beschlossen oder fortgesetzt, die von den beteiligten Centralverbänden als aussichtslos widerraten waren; es entspricht das der Erfahrung, dass Zwistigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern leichter beizulegen sind, wenn sie auf die unmittelbar Beteiligten beschränkt werden, als wenn Gewerbsfremde sich einmischen. Der Referent Päplow (Maurer) forderte durchaus, dass nicht innerlich verlorene Strikes noch künstlich aufrecht erhalten würden und dass nicht stets der Klingelbeutel umher gehe, wollte vielmehr einen Strike nur dann als berechtigt anerkennen, wenn die beteiligte Organisation selbst die Mittel zur Durchführung besitze; deshalb sollte den Kartellen jeder Einfluss auf die Strikes entzogen werden. In der That wurde diese Auffassung vom Kongresse gebilligt, die Beschlussfassung über Strikes ausschliesslich den Centralverbänden übertragen und dagegen als Aufgaben der Kartelle die Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens, die Pflege der Statistik, die Errichtung von Bibliotheken und Arbeitersekretariaten sowie die Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden und bei den Wahlen zu den Versicherungsorganen bezeichnet.

Während die englischen trade unions ihre grossartige Entwickelung zum grossen Teile ihren ständig angestellten und gut bezahlten

Beamten verdanken, hatte man bei den deutschen Gewerkschaften bisher nicht nur sehr geringe Besoldungen gewährt, sondern auch die Posten ohne Rücksicht auf persönliche Befähigung als Versorgung für gemassregelte Parteigenossen behandelt. Obgleich gegen das englische System geltend gemacht wurde, eine derartige Stellung der Beamten führe dahin, dass ihnen „das proletarische Gefühl verloren gehe“, indem sie verleitet würden, sich in bürgerlich-bureaukratischer Weise über den Arbeiterstand zu erheben, wurde doch mit allen gegen vier Stimmen beschlossen, den Gewerkschaften das englische Vorbild zu empfehlen.

Die bereits in Berlin beschlossene Befürwortung der Arbeitslosenunterstützung wurde wiederholt; ebenso wurden die Arbeitersekretariate als eine nützliche Einrichtung anerkannt.

Die Stellung der Generalkommission hatte sich inzwischen soweit befestigt, dass Angriffe gegen sie kaum mehr erhoben wurden; die Mitgliederzahl wurde wieder von 5 auf 7 erhöht. Ebenso wurde neben den bisherigen beiden noch ein dritter bezahlter Beamter angestellt. Das „Correspondenzblatt“ wurde erweitert zu einem Organe, welches über alle die Arbeiterbewegung des In- und Auslandes berührenden Angelegenheiten regelmässige Berichte bringen soll. Ausserdem hat die Generalkommission Jahresberichte herauszugeben mit statistischen Angaben über Zahl und Stärke der Organisationen und die stattgehabten Strikes.

Die principielle Bedeutung des Kongresses tritt recht deutlich zu Tage in dem Schlussworte des Vorsitzenden Bömelburg. Er betonte den ungemeinen Fortschritt, den die Gewerkschaftsbewegung seit den ersten beiden Kongressen gemacht habe; ihre Macht und ebenso die Notwendigkeit einer einheitlichen Spitze würde von keiner Seite mehr beanstandet, ja die „dunkeln Pläne“, die damals der Generalkommission so heftige Angriffe zugezogen hätten, seien auf diesem Kongresse verwirklicht. Die Gewerkschaften wollten hinsichtlich der politischen und religiösen Ueberzeugungen keinerlei Zwang ausüben und hiessen konservative, freisinnige, ultramontane, protestantische und atheistische Mitglieder in ihren Reihen willkommen. Bisher sei allerdings in den gewerkschaftlichen Kreisen die Sozialdemokratie als die beste Vertreterin der arbeitenden Bevölkerung betrachtet, und dies werde wohl auch für die Folgezeit so bleiben; deshalb seien die Mitglieder der Gewerkschaften zum grössten Teile Sozialdemokraten. —

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die deutsche Gewerkschaftsbewegung seit 1890 ausserordentliche Fortschritte gemacht hat. Man hat sich von vielen Vorurteilen der früheren Zeit losgesagt und insbesondere von der Macht der revolutionären Phrase frei gemacht, indem man sich offen auf den allein möglichen Boden aller gewerkschaftlichen Thätigkeit stellt, nämlich im Rahmen der bestehenden Verhältnisse und ohne Rücksicht auf deren principielle Berechtigung oder Nichtberechtigung durch Zusammenfassung der Kräfte eine möglichst weitgehende Besserung in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse herbeizuführen. Man ist sich dabei des natürlichen Gegensatzes gegen das Unternehmertum voll bewusst geblieben, hat aber anerkannt, das daneben auch gemeinsame Interessen bestehen, zu deren Förderung das Zusammenwirken mit den Arbeitgebern das innerlich berechtigte Mittel ist. Zählen sich auch die Mitglieder der Gewerkschaften überwiegend zur sozialdemokratischen Partei, was ihnen solange nicht zu verargen ist, als es keine andere Arbeiterpartei giebt, so ist doch die Grenze zwischen der gewerkschaftlichen und der politischen Organisation scharf gezogen. Ein weiteres Auseinandergehen der beiderseitigen Wege ist solange nicht wahrscheinlich, wie auch die Sozialdemokratie ihre Zukunftspläne »in den Silberschrank der guten Stube« stellt, das »Endziel« nichts weiter sein lässt als einen schönen Traum und den Schwerpunkt in die praktische Arbeiterpolitik verlegt, insbesondere aber so lange, wie die herrschende Sozialpolitik und die besitzenden Klassen auch ihrerseits einen Unterschied zwischen gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Bestrebungen nicht anerkennen und beide mit dem Fanatismus des engherzigen Klassenegoismus verfolgen. Dagegen bildet das Bestehen einer starken Gewerkschaftsbewegung die sicherste Gewähr dafür, dass die Sozialdemokratie die bezeichnete praktische Richtung dauernd verfolgen und allmählich sich zu einer Partei entwickeln wird, die freilich formell ihren Protest gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung aufrecht erhält, aber thatsächlich sich mit ihr abfindet und immer weniger daran denkt, ernsthaft ihre Beseitigung anzustreben.

c) Statistik. Die Statistik ist, wie oben mitgeteilt, eine der der Generalkommission überwiesenen Aufgaben, aber erst in den letzten Jahren ist es ihr gelungen, dieselbe einigermassen den berechtigten Ansprüchen entsprechend zu gestalten. Dagegen fehlt es vor dieser Zeit sehr an einigermassen brauchbarem Material.

Für die Zeit vor Erlass des Sozialistengesetzes ist die wertvollste Quelle eine von dem Hamburger Buchhändler A. Geib im Jahre 1879 auf privatem Wege veranstaltete und in Nr. 4 des »Pionier« vom 26. Januar 1878 veröffentlichte, neuerdings in dem Correspondenzblatte der Generalkommission Nr. 30 von 1893 wieder abgedruckten Statistik. Nach ihr gab es damals 25 Gewerkschaften und 5 Lokalorganisationen, die zusammen 49 055 Mitglieder in 1266 Ortsgruppen umfassten; 18 derselben mit 22 145 Mitgliedern hatten einen Monatsbeitrag bis zu 40 Pfennig, nur 8 erhoben 60 Pfennig oder darüber. Die Monatseinnahme betrug 33 551 Mark, der monatliche Ueberschuss rund 8000 Mark,

wovon aber 3538 Mark allein auf die Buchdrucker entfielen. Es erschienen 15 Gewerkschaftsblätter mit 37025 Auflage. Die Anzahl der damals in den betreffenden Berufen beschäftigten Arbeiter wird auf 2000000 angegeben, so dass etwa 2½ % organisiert waren. Nur die Buchdrucker und die Schiffszimmerer erreichten eine Beteiligung von etwa 50 %. Die absolut genommen stärkste Organisation war die der Tabakarbeiter mit 8100 Mitgliedern in 170 Orten.

Nach einer anderen Quelle[1]) zählten die Gewerkschaften damals 58000 Mitglieder in 29 Verbänden und 1300 Zweigvereinen mit 15 Fachblättern.

Ueber die lokalen Fachvereine fehlen alle Angaben, doch geht ihre nicht geringe Bedeutung daraus hervor, dass auf dem von York einberufenen Erfurter Gewerkschaftskongress 1872 von den insgesamt vertretenen 11358 Mitgliedern der Marxschen Organisation 6152 den internationalen Gewerksgenossenschaften, dagegen 3768 lokalen Fachvereinen und 1438 freien Vereinigungen angehörten.

Nach Zacher[2]) soll die Anzahl der unter sozialdemokratischem Einflusse organisierten Arbeiter 1886 81200 1888 89700 und 1889 121647 betragen haben.

Oldenberg hat in seinem Art. Gewerkvereine im I. Ergänzungs-Band der I. Auflage dieses Werkes aus den Berichten der Polizeibehörden Ziffern mitgeteilt, die zum Teil von den Angaben der Generalkommission abweichen, und zwar meist höher sind, da sie auch die lokalorganisierten Arbeiter umfassen. Er berechnet nach diesen beiden Quellen folgende Durchschnittszahlen, die der Uebersicht wegen hier wiedergegeben werden mögen:

1885/86	100 356	Frühjahr 1892	300 815
1887/88	103 330	März 1892	279 594
Frühjahr 1889	135 353	Ende 1892	236 516
„ 1890	277 098	Frühjahr 1893	242 555
Ende 1890	320 213	Ende 1893	249 985
Frühjahr 1891	277 474	Frühjahr 1894	255 622
Ende 1891	269 988	Letztes Datum	273 451

Die Angaben der Generalkommission sind, wie bereits erwähnt, in den ersten Jahren noch sehr unsicher, da die Verbände in Beantwortung der Anfragen sehr nachlässig waren, und werden erst später genauer. Sie sind am einfachsten zu ersehen aus den folgenden beiden Tabellen der Organisation und ihrer Mitglieder einerseits und der Einnahmen sowie der hauptsächlichsten Ausgabeposten andererseits.

Zu diesen Ziffern ist zu bemerken, dass in den ersten Jahren nicht alle Organisationen Angaben gemacht hatten, nämlich 1891 nur 55, 1892 nur 52, 1893 nur 50, 1894 nur 46, 1895 nur 49. Die Mitgliederzahlen sind für die fehlenden Organisationen durch Schätzungen ergänzt, dagegen beziehen sich die Ziffern für Einnahmen und Ausgaben nur auf diejenigen Verbände, von denen Angaben gemacht sind. Der Rückgang in der Mitgliederzahl von 1891 auf 1892 um mehr als 40000 entfällt überwiegend auf den Bergarbeiterverband in Westfalen, dessen Mitgliederbestand sich von 45000 auf 15300 vermindert hatte. Die Verminderung der Centralverbände beruht auf der Verschmelzung verwandter Organisationen. Dasselbe gilt für 1893, indem sich auf dem am 4. April 1893 in Cassel abgehaltenen Kongresse die Bürstenmacher, Drechsler, Stellmacher und Tischler zu dem deutschen Holzarbeiterverbande vereinigt hatten. Die Verbände der Gasarbeiter und der Posamentierer hatten sich aufgelöst. Der Centralverein der Frauen und Mädchen ist, als lediglich Bildungszwecken dienend, nicht mehr mitgezählt, die Bergarbeiter in Westfalen waren noch weiter auf 11174 zurückgegangen, der Rechtsschutzverein der Bergleute im Saargebiete mit 22400 Mitgliedern hatte sich aufgelöst. Im Jahre 1894 war auch der sächsische Bergarbeiterverband mit 8821 Mitgliedern aufgelöst, dagegen hatten sich die Verbände der Schlachter, der süddeutschen Mühlenarbeiter, der Flösser und Binnenschiffer und der Bureauangestellten neu gebildet. Die Steinarbeiter sind, da sie keine Zweigvereine, sondern nur Vertrauensmänner in einzelnen Orten besitzen, nicht mehr mitgezählt. Im Jahre 1895 hatten sich die Verbände der Kürschner und Plätterinnen infolge geringer Beteiligung aufgelöst: der Verband der Schlachter ist als eingegangen betrachtet. Die Formenstecher hatten sich den Lithographen, die Korbmacher den Holzarbeitern,

Jahr	Centralorganisationen	Zweigvereine	Mitglieder	Darunter weibliche	In Lokalvereinen	Zusammen
1891	62	—	277 659	—	10 000	287 659
1892	56	3 959	237 094	4 355	7 640	244 734
1893	51	4 133	223 530	5 384	6 280	229 810
1894	54	4 350	246 494	5 251	5 550	252 044
1895	53	4 819	259 175	6 697	10 781	269 956
1896	51	5 430	329 230	15 265	5 858	335 088
1897	56	6 151	412 359	14 644	6 803	419 162
1898	59	6 756	491 955	13 009	15 792	507 747

[1]) Vgl. Schmöle: die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Einleitung S. XVI.

[2]) Die rote Internationale. S. 85.

Jahr	Einnahmen M.	Ausgaben: Rechtsschutz M.	Gemassregelten-unterstützung M.	Reise-unterstützung M.	Arbeitslosen-unterstützung M.	Kranken-unterstützung M.	Invaliden-unterstützung M.	Beihilfe in Not- und Sterbefällen M.	Zusammen M.	Verbands-organ M.	Zus. Unterstützungen u. Verbands-organ M.	Strike-unterstützung M.	Verwaltungs-kosten M.	Kassen-bestand M.
1891	1 116 588	10 843	14 737	144 338	[1]) 64 290	[1]) —	[1]) —	[1]) —	234 208	154 015	388 223	[2]) 1 037 789	155 676	427 058
1892	2 031 922	9 705	236 964	382 607	357 087	—	21 972	25 284	1 033 619	285 475	1 319 094	44 943	204 427	646 415
1893	2 224 367	12 542	28 321	328 748	220 926	304 648	[1]) —	41 762	936 947	292 157	1 229 104	65 356	227 129	607 033
1894	2 685 564	12 902	14 630	350 455	239 750	425 489	[1]) —	41 744	1 084 970	265 957	1 350 927	188 980	154 408	1 148 020
1895	2 745 617	15 871	40 307	302 603	196 912	454 114	[1]) —	42 080	1 051 887	274 398	1 326 285	253 589	243 634	1 640 438
1896	3 616 444	18 349	37 346	310 000	243 201	430 038	57 947	53 837	1 150 718	362 708	1 513 426	944 372	187 599	2 323 677
1897	4 083 697	30 147	30 973	289 036	260 316	454 494	68 088	64 906	1 197 960	439 259	1 637 219	881 758	328 505	2 505 422
1898	5 508 668	43 378	39 978	283 267	275 404	491 634	79 587	78 419	1 291 667	518 849	1 810 616	1 073 290	306 349	4 373 313
	24 112 867	153 737	443 256	2 391 054	1 857 886	2 560 417	227 594	348 032	7 981 976	2 592 918	10 574 894	4 490 077	1 807 727	

[1]) Für 1891 sind diese Ausgaben in der Statistik nicht geführt und bis 1896 ist die Invalidenunterstützung nicht getrennt berechnet, sondern in der Ausgabe für Krankenunterstützung enthalten. [2]) Darunter 900 000 für den grossen Buchdruckerstrike, dessen ungünstiger Verlauf den Beitritt der Buchdrucker zur Folge hatte, auf deren Konto bei allen Einnahmen und Ausgaben der Löwenanteil entfällt.

die süddeutschen Müller dem allgemeinen Müllerverbande angeschlossen. 1896 sind die Verbände der Werftarbeiter und der Gasarbeiter neu gegründet. Die Seiler hatten sich dem Textilarbeiterverbande angeschlossen. 1897 sind die Verbände der Gastwirtsgehilfen, der Graveure, der Handlungsgehilfen, der Handelshilfsarbeiter und der Seeleute durch Zusammenschluss von Lokalvereinen begründet. 1898 hat sich der Verband der Flösser wieder aufgelöst. Die Xylographen haben sich lokal organisiert und sind deshalb aus dem Verzeichnisse fortgelassen, dagegen sind die Buchdruckereihilfsarbeiter, die Formenstecher, die ihre Verbindung mit den Lithographen gelöst haben, und die Maschinisten und Heizer neu aufgenommen. Die Zunahme in der Zahl der Lokalorganisierten von 1887 auf 1898 ist nur scheinbar, denn sie beruht nur darauf dass Vereine mit insgesamt 10 070 Mitgliedern, die früher nicht berücksichtigt waren, jetzt mitgezählt sind.

Die Mitgliederzahlen, sowie die Einnahme und Ausgabe der einzelnen Gewerkschaften ergiebt die folgende Tabelle I, während in Tabelle II die Verteilung der einzelnen Ausgabeposten sowie die Kassenbestände zusammengestellt sind.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass es durchaus unberechtigt ist, die Gewerkschaften als reine Strikevereine darzustellen. Allerdings haben 1898 die Centralverbände 1 073 290 Mark für Strikes ausgegeben, aber diese Summe ist nur ziemlich genau $^1/_4$ der Gesamtausgaben, insbesondere stehen ihr an Unterstützungen gegenüber

	Verbände	M.
Rechtsschutz	39	43 378
Gemassregeltenunterstützung	30	39 978
Reiseunterstützung	36	283 267
Arbeitslosenunterstützung	17	275 404
Krankenunterstützung	12	491 634
Invalidenunterstützung	3	79 587
Umzugskosten etc.	54	78 419
		1 291 667

Noch günstiger stellt sich die Rechnung, wenn man den Unterstützungen die Kosten für die Verbandsorgane hinzurechnet; es stehen dann den 1 073 290 M. für Strikes 1 810 616 M. auf der anderen Seite gegenüber. In den acht Jahren 1891—1898 haben die Gewerkschaften für Strikes 4 490 077 M., dagegen für Unterstützungen 7 981 976 M. und für die Verbandsorgane 2 592 918 M., zusammen also 10 574 894 M. verausgabt.

Die Beiträge schwanken zwischen 6,9 Pf. und 1 M. 10 Pf. wöchentlich. Sie betragen bei den Buchdruckern 1 M. 10 Pf., den Bildhauern 50 Pf., den Hafenarbeitern 9,2 Pf., den Kupferschmieden 25—30 Pf., den Handschuhmachern 35 Pf., den Lithographen 20 Pf., den Porzellanarbeitern 10—35 Pf., den Steinsetzern 10,11 Pf., den Hutmachern 25—45 Pf, den Seeleuten 19 Pf., den Tabakarbeitern 10—20 Pf., den Cigarrensortierern 25—75 Pf., den Schiffszimmerern 15 Pf., den Werftarbeitern 10 Pf., den Buchbindern 35 Pf., den Böttchern 11,5 Pf., den Töpfern 15—20 Pf., den Maurern 15—20 Pf., den Brauern 20 Pf., den Zimmerern 10—30 Pf., den Stuckateuren 10-20 Pf., den Holzarbeitern (Verband)

Tabelle I. Zahl der Mitglieder, Jahreseinnahme und Ausgabe im Jahre 1898.

Laufende Nr.	Name der Organisation	* Zahl der Mitglieder der Organisation männl.	weibl.	zus.	Zahl der Zweigvereine	Ausserdem sind noch in Lokalvereinen Mitglieder	† Jahreseinnahme der Organis. f. Vereinszwecke M.	Pf.	Jahresausgabe der Organisation M.	Pf.
1	Bäcker	2 533	—	2 533	49	140	28 264	76	26 379	17
2	Barbiere	1 000	—	1 000	?	?	2 015	60	1 647	46
3	Bauarbeiter	7 866	—	7 866	116	?	76 749	54	68 049	82
4	Bergarbeiter	27 300	—	27 300	?	—	[1]) 57 840	56	[1]) 48 078	—
5	Bildhauer	3 572	—	3 572	93	120	92 855	74	87 894	45
6	Böttcher	4 168	—	4 168	99	650	50 632	51	40 167	66
7	Brauer	7 645	—	7 645	96	—	76 308	54	76 913	33
8	Buchbinder	5 270	1 328	6 598	66	—	95 118	05	60 153	04
9	Buchdrucker	24 020	—	24 020	960	—	1 350 242	65	842 744	48
10	Buchdruckereihilfsarbeiter	750	583	1 333	11	25	[2]) 2 672	15	[2]) 1 494	82
11	Bureauangestellte	278	2	280	4	—	2 180	35	1 688	54
12	Cigarrensortierer	850	62	912	25	—	19 262	99	14 840	65
13	Dachdecker	1 800	—	1 800	90	—	11 178	01	9 081	42
14	Fabrikarbeiter	15 101	3 071	18 172	176	—	104 989	21	73 445	18
15	Former	6 155	—	6 155	108	—	54 706	95	50 343	72
16	Formenstecher	243	—	243	15	—	2 433	44	1 140	67
17	Gärtner	300	—	300	9	—	1 822	44	1 876	56
18	Gastwirtsgehilfen	1 328	—	1 328	13	—	27 605	37	19 209	77
19	Gemeindebetriebsarbeiter	1 611	—	1 611	14	500	7 736	82	6 340	60
20	Glasarbeiter	3 566	34	3 600	65	—	30 630	86	29 797	56
21	Glaser	1 630	—	1 630	67	—	13 041	24	12 635	32
22	Gold- und Silberarbeiter	1 244	147	1 391	17	300	7 419	23	9 208	78
23	Graveure und Ciseleure	849	—	849	24	30	15 244	41	8 032	21
24	Hafenarbeiter	10 037	—	10 037	40	1 200	17 154	61	16 408	24
25	Handelshilfsarbeiter	5 087	—	5 087	33	3 164	46 063	75	37 340	73
26	Handlungsgehilfen	255	45	300	15	—	4 312	81	4 378	92
27	Handschuhmacher	2 998	149	3 147	42	—	56 411	32	33 050	92
28	Holzarbeiter (Verband)	48 589	399	48 988	496	—	483 225	45	409 882	03
29	Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	974	4	978	7	—	6 120	35	4 057	59
30	Hutmacher	2 403	85	2 488	45	50	† 84 287	42	75 618	47
31	Konditoren	432	8	440	12	—	4 832	77	3 625	78
32	Kupferschmiede	3 287	—	3 287	62	—	48 708	04	38 935	16
33	Lagerhalter	312	3	315	14	—	2 092	72	1 438	41
34	Lederarbeiter	4 826	—	4 826	94	—	60 918	70	44 025	45
35	Lithographen	4 224	—	4 224	91	—	58 325	63	46 531	45
36	Maler	8 291	—	8 291	182	—	75 589	98	69 319	77
37	Maschinisten und Heizer	3 700	—	3 700	73	—	12 206	45	12 206	45
38	Maurer	60 175	—	60 175	725	3 291	621 061	47	554 135	67
39	Metallarbeiter	74 160	1 271	75 431	454	?	594 983	27	379 913	86
40	Müller	1 048	—	1 048	44	?	9 143	79	9 161	97
41	Porzellanarbeiter	8 442	415	8 857	136	—	† 157 260	12	118 147	17
42	Sattler und Tapezierer	2 275	10	2 285	60	—	18 097	94	14 442	19
43	Schiffszimmerer	1 400	—	1 400	16	—	13 626	97	11 798	97
44	Schmiede	2 500	—	2 500	35	?	19 331	59	13 210	70
45	Schneider	9 057	438	9 495	210	?	62 212	76	46 072	33
46	Schuhmacher	13 727	1 083	14 810	219	—	95 863	95	97 375	29
47	Seeleute	1 921	—	1 921	6	1 500	17 033	74	13 123	16
48	Steinarbeiter	10 000	—	10 000	170	—	[3]) 107 164	31	[3]) 99 304	14
49	Steinsetzer	2 943	—	2 943	96	—	18 190	85	20 003	28
50	Stukkateure	2 000	— [4])	2 000	39	?	12 775	55	11 899	60
51	Tabakarbeiter	15 613	3 000	18 613	385	—	† 198 972	65	187 199	71
52	Tapezierer	2 249	—	2 249	58	80	6 669	11	5 910	11
53	Textilarbeiter	27 679	1 328	29 007	212	5 000	158 858	02	131 414	15
54	Töpfer	4 891	—	4 891	128	200	36 859	72	32 195	66
55	Vergolder	984	16	1 000	18	—	6 138	12	8 321	67
56	Werftarbeiter	2 599	—	2 599	14	150	16 418	22	10 674	22
57	Zimmerer	22 104	—	22 104	408	1 100	246 804	07	227 439	76
		480 261	13 481	493 742	6 756	1 750	5 508 667	64	4 279 726	19

*) Es ist die Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt und nicht am Ende des Jahres angegeben. [1]) Die Einnahmen für eine getrennt gehaltene Kasse zur Krankenunterstützung sind hier mit einbezogen, weil die Ausgaben für diese Unterstützung in Tabelle II und in der Gesamtausgabe angeführt sind. [2]) Für 11 Monate. [3]) Für 6 Monate. [4]) Nach Schätzung. †) Nur Einnahme der Centralkasse.

Tabelle II. Ausgaben und Kassenbestand der Gewerkschafts-

Laufende Nr.	Name der Organisation	Verbandsorgan	Agitation	Strikeunterstützung		Rechtsschutz	Gemassregeltenunterstütz.	Reiseunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Krankenunterstützung	Invalidenunterstützung
				im Beruf	für and. Gewerkschaft.						
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Bäcker	4 255	2 007	4 050	—	1 091	5 822	486	—	—	—
2	Barbiere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bauarbeiter	12 309	1 694	45 465	100	184	305	836	—	—	—
4	Bergarbeiter	20 499	8 658	—	—	3 130	—	—	—	—	—
5	Bildhauer	6 999	1 346	[1]) 7 470	3 300	1 032	—	7 445	33 518	8 237	—
6	Böttcher	7 484	2 377	17 042	—	—	—	5 051	—	—	—
7	Brauer	11 220	4 822	9 737	900	670	3 465	1 418	7 158	4 024	—
8	Buchbinder	12 161	2 755	—	3 500	59	2 785	—	[4]) 14 833	—	—
9	Buchdrucker	—	3 111	[1]) 41 399	12 150	797	—	115 177	141 688	372 138	67 949
10	Buchdruckereihilfsarbeiter	37	342	—	30	—	140	—	—	—	—
11	Bureauangestellte	816	103	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Cigarrensortierer	240	42	—	—	—	—	968	4 188	4 349	—
13	Dachdecker	2 314	397	2 374	—	53	100	63	—	—	—
14	Fabrikarbeiter	8 608	2 294	10 189	300	575	777	3 411	—	—	—
15	Former	10 076	3 302	8 744	330	956	648	7 342	214	—	—
16	Formenstecher	569	62	161	50	—	—	50	—	—	—
17	Gärtner	1 153	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Gastwirtsgehilfen	4 020	2 165	—	80	—	—	—	—	—	—
19	Gemeindebetriebsarbeiter	1 323	150	68	—	20	—	—	—	1 468	—
20	Glasarbeiter	8 493	619	11 482	—	372	—	—	4 053	—	—
21	Glaser	4 205	58	1 052	50	130	—	1 077	632	—	—
22	Gold- und Silberarbeiter	3 900	400	73	—	—	209	114	—	—	—
23	Graveure und Ciseleure	2 153	767	124	25	—	—	644	1 116	—	—
24	Hafenarbeiter	913	1 195	415	2 582	1 029	170	—	—	—	—
25	Handelshilfsarbeiter	3 816	4 406	[1]) 665	100	705	—	—	1 408	3 588	—
26	Handlungsgehilfen	2 094	926	—	—	17	—	—	—	—	—
27	Handschuhmacher	4 569	193	8 177	—	72	206	2 059	7 810	—	—
28	Holzarbeiter (Verband)	46 125	9 662	142 068	2 825	6 685	2 986	19 502	—	—	—
29	Holzarbeiter (Hilfsarbeiter)	42	123	408	200	24	61	—	—	—	—
30	Hutmacher	5 368	149	[1]) 2 774	—	434	—	3 041	13 157	18 723	11 013
31	Konditoren	952	334	477	—	—	—	59	524	362	—
32	Kupferschmiede	4 079	19	1 442	—	45	116	7 648	8 942	—	625
33	Lagerhalter	[7]) 338	468	—	100	96	—	—	—	—	—
34	Lederarbeiter	3 951	1 717	15 132	—	452	—	12 089	1 519	—	—
35	Lithographen	7 747	521	11 017	—	433	600	8 417	—	—	—
36	Maler	12 437	3 675	19 478	—	278	294	876	—	—	—
37	Maschinisten u. Heizer	3 343	580	—	25	162	—	—	—	—	—
38	Maurer	59 728	21 324	320 776	2 000	7 997	3 173	2 285	—	—	—
39	Metallarbeiter	73 654	12 371	68 708	1 700	6 049	4 517	27 340	1 237	3 465	—
40	Müller	2 396	447	—	—	281	28	—	—	—	—
41	Porzellanarbeiter	8 013	1 135	20 339	2 600	1 539	—	—	[4]) 33 407	30 513	—
42	Sattler u. Tapezierer	3 014	1 445	1 040	200	695	—	1 370	—	—	—
43	Schiffszimmerer	2 090	—	6 373	350	—	—	—	—	—	—
44	Schmiede	5 586	365	400	100	—	65	926	—	—	—
45	Schneider	10 942	442	1 256	1 000	—	47	6 308	—	316	—
46	Schuhmacher	17 651	3 647	31 297	—	819	—	5 677	—	—	—
47	Seeleute	900	532	161	—	—	—	—	—	—	—
48	Steinarbeiter	8 464	6 048	68 905	161	123	370	—	—	—	—
49	Steinsetzer	5 122	1 719	1 265	549	79	411	454	—	—	—
50	Stukkateure	2 961	416	4 968	100	90	—	419	—	—	—
51	Tabakarbeiter	30 537	8 211	20 961	1 400	210	8 009	29 745	—	44 451	—
52	Tapezierer	2 899	143	1 086	100	—	50	383	—	—	—
53	Textilarbeiter	27 413	7 823	28 392	300	1 220	2 408	6 274	—	—	—
54	Töpfer	5 372	1 165	6 505	1 337	787	661	3 196	—	—	—
55	Vergolder	1 081	139	1 439	200	—	200	182	—	—	—
56	Werftarbeiter	[11]) 76	251	1 186	100	—	405	—	—	—	—
57	Zimmerer	32 442	7 267	87 574	332	3 988	950	935	—	—	—
		518 949	136 329	1 034 114	39 176	43 378	39 978	283 267	275 404	491 634	79 587
				1 073 290							

[1]) Einschliesslich Gemassregeltenunterstützung. [2]) Einschliesslich Anschaffung neuer Maschinen für zahltes Darlehen. [6]) Darunter 2 500 M. für internationale Agitation. [7]) Für 6 Monate. [8]) Inklusive Grades vierteljährlich erscheinenden Blattes.

Organisationen im Jahre 1898.

Umzugskosten und Beihilfe in Sterbe- und Notfällen M.	Stellen-vermittelung M.	Sonstige Ausgaben M.	Konferenzen u. Generalversammlungen M.	Beitrag an die Generalkommission M.	Prozesskosten M.	Verwaltungskosten der Hauptkasse: Gehälter M.	Verwaltungskosten der Hauptkasse: Verwaltungsmaterial M.	Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen: In %	Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen: M.	Kassenbestand In Summa M.	Pf.	Davon in der Hauptkasse M.	Pf.
—	—	1 385	—	180	—	1 496	1 848	—	3 759	3 887	13	1 886	03
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	368	14	368	14
—	—	170	662	568	—	1 525	4 231	—	—	22 969	92	22 969	92
—	—	—	1 280	1 000	—	4 392	[2]) 9 119	—	—	9 161	01	9 161	01
1 070	1 195	735	2 073	399	—	3 450	2 828	—	6 808	66 597	26	66 597	26
903	—	1 396	—	630	—	2 771	656	—	1 857	22 745	33	22 745	33
820	—	9 917	3 828	871	430	4 406	5 927	25	7 270	25 598	18	22 061	83
—	—	79	—	662	—	3 720	1 795	20	17 802	97 744	55	96 665	62
27 360	—	1 335	2 817	2 738	86	9 765	18 754	—	25 479	2 143 505	51	2 106 822	89
—	—	—	—	—	—	—	[3]) 946	—	—	—	—	—	—
—	—	11	—	—	29	—	155	—	573	486	36	392	83
450	—	96	—	46	100	1 233	574	—	2 554	26 389	79	24 363	52
28	—	1 508	—	114	—	2 003	126	50	—	1 578	23	472	27
1 812	—	[5]) 2 500	4 086	1 850	132	2 347	6 243	33 1/3	28 320	50 549	02	38 349	20
180	-	765	2 299	520	—	2 860	2 725	20	9 383	20 098	93	19 412	98
50	—	30	—	10	—	—	21	—	97	1 959	90	1 914	07
—	—	249	—	24	—	374	77	30	—	934	65	34	65
—	1 814	3 716	—	89	—	1 237	1 672	33 1/3	4 415	7 433	82	5 937	87
80	—	150	—	—	—	720	306	50	2 055	2 535	36	1 363	22
62	—	—	—	500	129	1 000	1 970	—	1 115	11 412	39	2 339	41
35	—	—	1 240	145	—	1 049	1 358	20	1 640	10 987	52	10 021	90
80	—	758	—	111	104	1 500	89	20	1 871	7 956	23	7 868	20
—	45	406	—	51	—	212	613	20	1 876	7 212	20	7 212	20
700	—	78	1 733	1 534	—	3 744	2 315	40	—	22 628	23	22 628	23
2 101	—	9 202	1 503	296	—	2 091	2 218	50	5 242	16 373	96	10 587	48
—	—	190	231	27	—	150	474	—	271	197	92	197	92
—	—	[6]) 2 935	945	—	860	1 778	634	—	3 663	71 749	06	59 816	36
6 536	—	1 049	7 081	3 620	—	13 187	21 641	35	126 917	197 274	61	159 282	85
—	—	123	—	39	—	102	79	50	2 857	3 802	50	3 802	50
5 484	195	3 400	2 485	1 674	—	2 582	1 988	—	3 150	96 119	68	86 739	06
135	—	211	—	271	—	252	49	—	—	2 969	28	2 415	95
8	—	201	5 776	162	—	2 506	2 129	10	5 238	68 124	80	62 165	42
50	—	—	185	50	—	100	50	—	-	1 320	15	1 320	15
2 562	80	414	—	456	—	1 650	1 152	2	2 357	48 417	64	44 128	71
772	79	242	2 927	694	174	2 160	2 475	—	8 273	17 278	05	14 596	81
—	—	115	3 823	794	—	3 490	5 023	33 1/3	19 036	30 938	14	28 265	69
2 745	—	[8]) 2 571	1 705	—	—	320	756	—	—	9 494	66	9 494	66
—	—	5 530	443	6 251	—	8 614	12 711	25	103 273	286 015	61	211 663	83
9 384	—	6 181	—	5 514	1 385	13 074	15 683	25	129 652	391 360	63	272 638	29
511	95	—	789	277	—	870	777	30	2 690	1 698	66	1 698	66
2 760	—	1 555	—	1 070	—	6 847	2 256	—	6 011	161 118	56	137 436	20
645	—	—	85	132	403	648	801	—	3 954	13 133	32	11 053	14
—	—	—	33	155	—	140	495	4	2 162	7 351	20	5 189	61
25	—	1 404	—	174	140	719	411	—	2 895	10 827	72	10 380	29
75	—	1 084	2 820	745	156	3 490	2 156	30	15 234	54 912	82	52 102	65
2 791	—	1 673	3 986	[9]) 417	—	4 875	5 442	20	19 099	33 506	31	29 328	06
—	—	31	—	[10]) 82	—	1 649	1 199	50	8 569	7 431	02	3 910	58
—	—	[5]) 8 000	517	[9]) 300	—	1 911	4 472	—	—	22 101	89	22 101	89
783	12	—	306	283	15	1 721	2 977	40	4 282	6 333	68	1 486	61
—	—	756	1 505	234	—	450	—	35	—	8 658	52	5 863	73
6 860	—	3 476	6 789	—	373	3 247	6 408	—	16 523	36 619	29	3 079	03
—	—	—	33	26	—	533	658	—	—	3 971	17	3 971	17
—	—	27 770	2 879	2 566	320	2 090	1 965	40	19 993	45 019	30	27 828	18
350	—	—	—	556	—	3 131	1 365	15	7 773	31 377	62	28 933	16
140	311	—	350	117	—	433	332	40	3 398	10 022	18	6 977	95
—	—	[5]) 3 650	1 449	283	1 838	360	1 075	50	—	9 594	22	3 779	80
—	—	712	—	2 358	—	5 439	1 727	60	83 715	103 459	53	66 267	50
78 419	3 826	107 759	68 693	41 665	6 674	140 423	165 926		723 101	4 373 313	36	3 880 092	47

ie Druckerei. [3]) Inklusive Beitrag an die Generalkommission. [4]) Und Reiseunterstützung. [5]) Zurückge-
ifikation für den Vorstand für 1896/97. [9]) Für ein Quartal. [10]) Für zwei Quartale. [11]) Für eine Nummer

20 Pf., den Glasern 15 Pf., den Lederarbeitern 25 Pf., den Metallarbeitern 20 Pf., den Steinarbeitern 10—50 Pf., den Schuhmachern 15 Pf., den Glasarbeitern 30 Pf., den Dachdeckern 10,4 Pf., den Graveuren 30 Pf., den Gasarbeitern 15 Pf., den Fabrikarbeitern 10 Pf., den Malern 10 bis 20 Pf., den Formern 20 Pf., den Tapezierern 15 Pf., den Vergoldern 20 Pf., den Sattlern 15 Pf., den Gold- und Silberarbeitern 20 Pf., den Bergarbeitern 6,9 Pf., den Textilarbeitern 10 Pf., den Schneidern 15 Pf., den Konditoren 30 Pf., den Barbieren 20 Pf., den Schmieden 20 Pf., den Müllern 13,8 Pf., den Handelshilfsarbeitern 20 Pf., den Holzarbeitern (Hilfsarbeiter) 15 Pf., den Bäckern 18,11 Pf., den Bauarbeitern 15 Pf., den Gärtnern 15—20 Pf., den Gastwirtsgehilfen 30 Pf., den Handlungsgehilfen 23 Pf. und den Lagerhaltern 11,5 Pf.

d) Die Lokalorganisationen. Seit ihrer Trennung auf dem Halberstädter Gewerkschaftskongress besteht zwischen den Lokalorganisationen und den Centralverbänden eine bittere Feindschaft, die soweit geht, dass das Berliner Gewerkschaftskartell, in welchem die ersteren die Mehrheit haben, es ablehnte, die Vorbereitungen für den Berliner Gewerkschaftskongress in die Hand zu nehmen, so dass ein besonderes Komitee gebildet werden musste. Der Grund des Gegensatzes beider Richtungen ist oben bereits bezeichnet. Die Lokalorganisierten haben bisher 3 Kongresse abgehalten; in Halle a. S. vom 17.—19. Mai 1897, in Berlin vom 12.—14. April 1898 und in Braunschweig vom 4.—6. April 1899. Auf dem ersten waren 38 Abgeordnete aus 13 Orten, auf dem zweiten 28 Abgeordnete aus 16 Orten, auf dem dritten 29 Abgeordnete aus 18 Orten anwesend. Ueber die Zahl der vertretenen Mitglieder wurden auf den Kongressen keine Angaben gemacht, offenbar, weil man sich scheute, deren Geringfügigkeit einzugestehen. Nach den oben mitgeteilten Angaben der Generalkommission wird die Gesamtzahl der Lokalorganisierten für 1891 auf 10000, für 1892 auf 7640, für 1893 auf 6280, für 1894 auf 5550, für 1895 auf 10787, für 1896 auf 5858, für 1897 auf 6803 und für 1898 auf 15792 geschätzt, doch werden diese Ziffern ausdrücklich als »höchst unzuverlässig« bezeichnet. Die Angaben der Vertreter auf dem Halberstädter Kongress, dass die Zahl der Mitglieder 32805 betrage, ist zweifellos viel zu hoch gegriffen. Früher bildete den Hauptstamm der Berliner Lokalverband der Maurer mit 9000 Mitgliedern, doch hat derselbe auf der Generalversammlung in Braunschweig vom 20.—24. April 1896 seinen Anschluss an den Centralverband vollzogen. Der Hauptwortführer ist der Regierungsbaumeister a. D. Kessler. Das Organ der Gruppe ist die »Einigkeit«, die nach den auf dem dritten Kongresse gemachten Angaben in einer Auflage von 5140 erscheint. Der Pressfonds hatte eine Einnahme von 11129 Mark und eine Ausgabe von 10200 Mark gehabt. Die übrigen Einnahmen sollen 7345 Mark, die Ausgaben 6876 Mark betragen haben. Die Leitung liegt in den Händen einer »Geschäftskommission«, die in Berlin ihren Sitz hat und an die jede Organisation vierteljährlich 5 Pfennig für jedes Mitglied abzuführen hat.

In den Verhandlungen der Kongresse trat die bereits bezeichnete Grundauffassung deutlich zu Tage, insbesondere erklärte man, der gewerkschaftliche Kampf sei von dem politischen nicht zu trennen, da er als Klassenkampf der Arbeiter gegen ihre Ausbeuter anzusehen sei, deshalb sei er nur im engsten Anschlusse an die sozialdemokratische Partei mit Aussicht auf Erfolg zu führen. Den Schwerpunkt bildeten stets die denkbar schärfsten Angriffe gegen die Centralorganisationen, hinsichtlich deren man in Braunschweig erklärte, für die Zukunft jede Rücksicht auf ein friedliches Zusammengehen fallen lassen zu wollen. Auch innerhalb der Vereine hat bisher dieser Kampf den Hauptteil der Thätigkeit gebildet; ausser ihm ist nur die Einführung der Reiseunterstützung zu erwähnen. Die Arbeitslosenunterstützung hat man als »Versumpfung« abgelehnt. Bei Strikes will man sich gegenseitig unterstützen, doch hat über Aufbringung und Verteilung der Geldmittel jeder Ort und jeder Beruf selbständig zu bestimmen.

4. Der Buchdruckerverband. Das Buchdruckergewerbe hat stets insofern eine bevorzugte Stellung eingenommen, als seine Mitglieder auf einer den Durchschnitt überragenden Stufe der Intelligenz stehen. Dies gilt insbesondere auch von den Gehilfen, die in den meisten Ländern und jedenfalls in Deutschland als Elite der Arbeiterschaft betrachtet werden müssen. Es ist wohl die Folge hiervon, dass auch das Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen sich hier günstiger gestaltet hat als in anderen Gewerben. Jedenfalls verdienen die Buchdrucker in sozialpolitischer Hinsicht ein hervorragendes Interesse, da sie nicht allein dem Vorbilde der grossen englischen trade unions, sondern überhaupt dem Ideale der gewerkschaftlichen Entwickelung unter allen Berufen in Deutschland bei weitem am nächsten gekommen sind. Insbesondere hat man hier schon lange das erkannt und berücksichtigt, was oben (s. S. 646) als Grundlage für die Organisation bezeichnet wurde, dass Arbeiter und Arbeitgeber sowohl gemeinsame wie widerstreitende Interessen haben und dass deshalb einerseits jede von beiden Gruppen für sich organisiert sein muss, dass aber andererseits auch eine gemeinsame Organisation erforderlich ist, die freilich auf der-

jenigen der beiden Gruppen beruht, aber formell von ihr unabhängig ist. Dass die Notwendigkeit einer solchen Gestaltung im Laufe der geschichtlichen Entwickelung sich immer wieder ganz von selbst aufgedrängt und allen Hindernissen zum Trotz sich schliesslich durchgesetzt hat, darin liegt der ungemeine Wert dieses Beispieles. Eng damit verbunden ist die fernere Beobachtung, dass der Einfluss der Sozialdemokratie auf die Gehilfenschaft steigt oder fällt, je nachdem jene natürliche Interessenorganisation zurückgedrängt oder wieder in ihr Recht eingesetzt wird. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, den Verhältnissen im Buchdruckgewerbe eine gesonderte Darstellung zu widmen. —

Die älteste Form der Organisation war das »Postulat«, so genannt nach dem Aufnahmeakte der Gesellen. Durch ihn wurde der Lehrling zugleich Mitglied der Gesellenbrüderschaft, die unter der Aufsicht der Innung stand und in Fällen der Krankheit, des Alters und der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere bei Reisen und bei Arbeitslosigkeit Unterstützungen gewährte. Die Buchdruckerordnungen enthielten genaue Vorschriften über Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Nachdem die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts diese alten Formen zerstört hatte, wurde der erste Versuch einer gemeinsamen Organisation unternommen durch die von den Mainzer Gehilfen einberufene, am 11. Juni 1848 in Mainz abgehaltene und von 44 Abgeordneten als Vertretern von 10000 Gehilfen besuchte Versammlung, in welcher man den »Deutschen Nationalbuchdruckerverein« ins Leben rief. Derselbe war für Gehilfen und Prinzipale bestimmt, aber die letzteren verhielten sich überwiegend ablehnend, und obgleich es auf einer von beiden Teilen beschickten Versammlung, die am 27. August 1848 in Frankfurt a. M. tagte, gelang, einen Teil der Prinzipale für den Gedanken zu gewinnen, so scheiterte doch der ganze Plan daran, dass schon im folgenden Monate eine neue Versammlung in Berlin von der Polizei aufgelöst wurde.

Die jetzige Organisation verdankt ihre Existenz dem Vorgehen des Anfang 1862 in Leipzig gegründeten „Fortbildungsvereins für Buchdrucker“, der seit 1. Januar 1863 unter dem Namen „Correspondent“ ein regelmässiges Organ herausgab. Er berief 1866 einen allgemeinen deutschen Buchdruckertag, der vom 20.—22. Mai in Leipzig unter Beteiligung von 34 Abgeordneten als Vertretern von 3187 Gehilfen in 185 Städten tagte und die Gründung des deutschen Buchdruckerverbandes beschloss, der mit dem 1. Januar 1867 ins Leben trat. Nach dem Statut will der Verband die materielle Besserung und geistige Hebung der Mitglieder erreichen durch Vereinigung der Gehilfen eventuell mit den Prinzipalen. Als besondere Aufgaben werden bezeichnet: Feststellung entsprechender Arbeitslöhne, Sicherung gegen masslose Konkurrenz, Abschaffung der regelmässigen Sonntagsarbeit, Regelung des Lehrlingswesens, Einrichtung von Unterstützungskassen, Bibliotheken, Unterrichtskursen und Produktivgenossenschaften. Organ ist der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser“. Der Verband hat diesem Programm gemäss seit 1868 eine Invalidenkasse und seit 1. Oktober 1875 eine Reisekasse errichtet. Da die Invalidenkasse in Bayern verboten wurde, so gründete man dort eine besondere Invalidenkasse. Später hat man noch eine Centralkrankenkasse (1. Juli 1881) und eine Stelle für Gewährung von Rechtsschutz (1. Juli 1885) geschaffen.

Das Vorbild der Gehilfen regte auch die Prinzipale zu gleichem Vorgehen an, und so wurde auf einer am 15. August 1869 in Mainz tagenden, von 85 Prinzipalen besuchten Versammlung der „Deutsche Buchdruckerverein“ begründet. Derselbe hat seinen Sitz in Leipzig. Organ waren zunächst die „Annalen der Typographie“, dann von 1875—1888 die „Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins“ und seit 1889 die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“. Der Verein stellt sich zur Aufgabe eine „geordnete Organisation“ sowie „thunlichste Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Gehilfen“, aber die zu diesen Zwecken zu begründenden Unterstützungskassen sollen allen Gehilfen zu statten kommen. Dieser Punkt hat von Anfang an den Hauptgegenstand für Streitigkeiten gebildet, insbesondere handelte es sich dabei um das sogenannte „Viatikum“, d. h. die Reiseunterstützung. Der Prinzipalverein nahm nicht allein diese für sich in Anspruch, sondern wollte vor allem den Gehilfenverband nicht als Vertretung der Gehilfen anerkennen, obgleich er selbst doch für sich die Vertretung der Prinzipale beanspruchte, während er niemals einen so hohen Prozentsatz der Beteiligten in sich vereinigte wie jener.

Den ersten Anlass zum Streite bildete die Frage der Lohnregulierung. Man bezahlte den Lohn teils in dem „gewissen Gelde“, d. h. einem festen Wochensatz, teils mittelst „Berechnen“, d. h. als Akkordlohn. Die Gehilfen forderten nun für das letztere die Ersetzung des „1000 n-Tarifes“, bei dem der Raum mit dem Normalmasse des n gemessen wird, durch den „Alphabettarif“, bei dem die Gesamtheit der Alphabetbuchstaben die Einheit bildet. Der Prinzipalverein wollte nur mit Vertretern der gesamten Gehilfenschaft verhandeln, aber nachdem die Mehrzahl der Leipziger Gehilfen am 1. Februar 1873 gekündigt hatte, erwies sich die Macht des Prinzipalvereins als unzureichend, um die statutengemäss vorgeschriebene allgemeine Aussperrung durchzuführen, und so musste er nachgeben. Der neue Tarif trat am 9. Mai 1873 in Kraft und sollte nur durch vierteljährliche Kündigung aufgehoben werden können. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wurde für jeden der 12 Kreise, in welche beide Organisationen das Deutsche Reich eingeteilt hatten, ein Schiedsamt gegründet, gegen dessen Urteile ein Rekurs an das Einigungsamt in Leipzig stattfand. Das letztere hatte, falls eine Abänderung des Tarifs verlangt wird, zugleich als Tarifrevisionskommission einzutreten,

doch sind deren Beschlüsse der Urabstimmung unterworfen. In allen diesen Organen waren Prinzipale und Gehilfen in gleicher Zahl vertreten.

Aber diese wohldurchdachte Organisation scheiterte daran, dass der Prinzipalverein nicht genügende Macht über seine Mitglieder besass, um die gefassten Beschlüsse durchzuführen, und so liess man 1878 die Schiedsämter und das Einigungsamt wieder fallen und schuf eine besondere Tarifrevisionskommission aus 24 Mitgliedern.

Eine schwere Zeit für den Gehilfenverband brachte das Sozialistengesetz, das, wie bereits oben (S. 653) erwähnt, in unverständiger Verfolgungssucht gegen alle Arbeiterorganisationen ohne Unterschied angewandt wurde. Um dem zu entgehen, beschloss der Verband am 21. November 1878 seine Auflösung, indem man gleichzeitig den „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker" begründete, der sich lediglich auf Unterstützungszwecke beschränken sollte. Aber man hatte nicht bedacht, dass gerade die sächsischen Behörden in jener Verfolgungssucht alle anderen weit übertrafen, und hatte deshalb den Fehler gemacht, den Sitz des neuen Vereins ebenfalls nach Leipzig zu verlegen. So wurde der letztere am 5. März 1879 polizeilich aufgelöst. Man verlegte deshalb den Sitz des Vereins nach Stuttgart und 1885 nach Berlin.

Aber die Unentbehrlichkeit der 1878 aufgehobenen schiedsgerichtlichen Einrichtung machte sich doch je länger um so zwingender geltend, und so wurde 1886 die Wiederherstellung der örtlichen Schiedsgerichte und des Einigungsamtes beschlossen. Dabei wurde aber zugleich eine wesentliche Aenderung getroffen, indem bei den Wahlen nicht, wie früher, alle Prinzipale und Gehilfen, sondern nur diejenigen stimmberechtigt sein sollten, die den Tarif anerkannten. Auf diese Weise war eine ganz neue, von den beiderseitigen Verbänden zu unterscheidende und von ihnen mehr oder weniger unabhängige Organisation geschaffen, nämlich die Tarifgemeinschaft, die demnächst eine immer grössere Bedeutung erlangen sollte. Zugleich traf man eine wichtige Verbesserung in der Festsetzung einer Lehrlingsskala.

Die in der Mitte der 80er Jahre einsetzende soziale Versicherungsgesetzgebung hatte zunächst für die beiderseitigen Organisationen eine erhebliche Steigerung der Mitgliederzahl zur Folge, wobei auf seiten der Gehilfen als Hauptgrund wirkte, dass man sich dadurch den unbeliebten Zwangskassen entzog. Aber der Prinzipalverein that bei dieser Gelegenheit einen verhängnisvollen Schritt, indem er seine frühere mit der in der Berufsgenossenschaft geschaffenen neuen Organisation in engste Beziehung setzte, die soweit ging, dass er nicht allein im Anschluss an die für die Berufsgenossenschaft eingerichteten neun Sektionen auch neun Kreise des Vereins bildete, sondern sogar die Vorstände der Sektionen zugleich zu solchen der Kreise machte. Nun befanden sich aber naturgemäss unter den durch den gesetzlichen Zwang zugeführten Prinzipalen sehr viele, die eine von der bisherigen sozialpolitischen Haltung des Vereins sehr abweichende Auffassung hatten und insbesondere nicht die Verständigung mit den Gehilfen auf dem Boden der Gleichberechtigung wollten, sondern den engherzigen Unternehmerstandpunkt vertraten. Diese Elemente haben von jeher in allen Berufen vorzugsweise in Rheinland-Westfalen ihren Sitz gehabt, und so dauerte es denn nicht lange, dass auch in dem deutschen Buchdruckerverein die Sektion II (Rheinland-Westfalen) sich zur Wortführerin dieses Standpunktes machte und dadurch nicht allein die Gesamthaltung des Vereins ungünstig beeinflusste, sondern sogar, als dessen Mehrheit trotzdem im wesentlichen an den alten Traditionen festhielt, die Fahne der offenen Opposition entfaltete, bis es endlich 1896 gelang, die Führer der letzteren zum Austritte aus dem Verein zu zwingen.

Von grosser Bedeutung für das Verhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen waren die nach Kündigung des Tarifs seitens der Gehilfen vom 11.—14. September 1889 in Stettin geführten beiderseitigen Verhandlungen, die zu dem wichtigen Beschlusse führten, dass die tariftreuen Prinzipale nur solche Gehilfen beschäftigen dürften, die nachweislich zu tarifmässigen Bedingungen gearbeitet hätten und in tariftreuen Geschäften ausgebildet wären, wie umgekehrt die Gehilfen nur bei tariftreuen Prinzipalen arbeiten dürften. Der weitergehende Antrag der Gehilfen, es sollten künftig Tarifverhandlungen nicht mehr seitens der Gesamtheiten der Prinzipale und Gehilfen geführt werden, sondern die beiderseitigen Organisationen als vertragsschliessende Teile an deren Stelle treten, wurde seitens der Prinzipale abgelehnt. Dagegen wurde in den Tarif die Bestimmung aufgenommen, dass der Prinzipal verpflichtet ist, die von ihm angenommenen Gehilfen voll zu beschäftigen und bei unzureichender Arbeit für Zeitverlust zu entschädigen.

Die bisherige günstige Entwickelung im Buchdruckgewerbe wurde nun leider durch den grossen Strike in bedauerlicher Weise unterbrochen, bis es nach vier Jahren schliesslich gelang, an die alten Traditionen wieder anzuknüpfen. Die Gehilfen hatten auf ihrer vom 23.—25. Juni 1891 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung mit Rücksicht auf die steigende Arbeitslosigkeit beschlossen, die Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden zu fordern. Die zur Beratung der Angelegenheit zusammengetretene Tarifkommission konnte bei ihren vom 6.—8. Oktober 1891 in Leipzig abgehaltenen Verhandlungen nicht zur gütlichen Erledigung gelangen, indem die Prinzipale wohl eine Lohnerhöhung von $7^1/_2$ %, nicht aber die Verkürzung der Arbeitszeit zugestehen wollten, obgleich die Gehilfen bereit waren, sich mit einer Ermässigung auf $9^1/_2$ Stunden neben einer Lohnerhöhung von 5 % zu begnügen. Daraufhin wurde der Tarif am 24. Oktober 1891 von 12000 Gehilfen gekündigt, während 3000 ihre Forderungen bewilligt erhielten. Aber die Gehilfen hatten zu sehr auf ihre gefüllten Kassen vertraut und deshalb eine zu hohe Strikeunterstützung von 2 Mark täglich bezahlt. Ausserdem griffen überall, und insbesondere nachdem im „Correspondent" immer mehr eine Anlehnung an die Sozialdemokratie zu Tage getreten war, die Behörden zu Ungunsten der Gehilfen ein, insbesondere verbot das Berliner Polizeipräsidium

am 30. Dezember 1891 die weitere Gewährung von Unterstützungen aus Vereinsmitteln sowie die Erhebung von Extrasteuern. Obgleich später diese Massregel durch die Urteile des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts für rechtswidrig erklärt wurde, bedeutete es doch für die Gehilfen einen vernichtenden Schlag, und nachdem mehrfach von dritter Seite unternommene Vermittelungsversuche an der Ablehnung seitens der Prinzipale gescheitert waren, mussten sie sich zum Nachgeben entschliessen und am 18. Januar 1892 die Arbeit wieder aufnehmen.

Der Strike hatte nicht allein ausserordentliche Opfer — der „Correspondent" berechnet sie auf 2 741 119 Mark — gekostet, sondern vor allem das frühere gute Verhältnis gründlich zerstört. Da die Gehilfen zu den früheren Aemtern dieselben Personen wiederwählten, so erklärte der Prinzipalverein die Tarifkommission für aufgelöst. Ausserdem gründete man eine Invalidenkasse und eine Unterstützungskasse für Arbeitslose, zu deren Eintritt man die Gehilfen zu zwingen versuchte, ohne ihnen eine Mitwirkung an den Beschlüssen einzuräumen. So war es denn erklärlich, dass die Gehilfen, um sich künftig polizeilichen Eingriffen in ihre Kassenverwaltung zu entziehen, auf ihrer vom 28. Juni bis 2. Juli 1892 in Stuttgart abgehaltenen Generalversammlung den später in Urabstimmung mit 13 085 von insgesamt 13 722 Stimmen genehmigten Beschluss fassten, den Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker aufzulösen und unter Anlehnung an den Zustand vor 1878 den „Verband deutscher Buchdrucker" zu gründen. Zugleich löste man auch die bestehenden Kassen auf, übernahm alle ihre Leistungen auf die Verbandskasse und beseitigte das bisherige klagbare Recht auf Unterstützung, stellte diese vielmehr in das freie Ermessen des Vorstandes. Da man das Bedürfnis empfand, sich mit den übrigen Arbeiterorganisationen in engere Fühlung zu setzen, so hat der Verband sich den unter der Generalkommission zusammengefassten Gewerkschaften angeschlossen.

Aber bald machte sich doch bei den Gehilfen wie bei den Prinzipalen der Eindruck geltend, dass man bei dem gegenseitigen Kampfe zu immer schlimmeren Zuständen gelangen müsse. Der Gehilfenverband berechnete, dass allein 5000 Lehrlinge über die früher vereinbarte Skala hinaus gehalten würden, und die Prinzipale sahen, dass die sozialdemokratischen Einflüsse unter den Gehilfen immer mehr um sich griffen. So drängte die Entwickelung der Verhältnisse zur Wiederanknüpfung des früheren Verhältnisses. Freilich scheiterte zunächst die im Herbst 1894 versuchte Verständigung daran, dass der Prinzipalverein nur mit einem Tarifausschusse verhandeln wollte, zu dem der Verband 5 Mitglieder stellt, während die übrigen 4 aus allgemeinen Wahlen der Gehilfen hervorgehen sollten. Aber nachdem Anfang März 1896 mehrere grosse Gehilfenversammlungen sich dahin schlüssig gemacht hatten, auf Grundlage näher bezeichneter Forderungen, insbesondere Verkürzung der Arbeitszeit, mit dem Prinzipalverein in Unterhandlungen zu treten, ging der letztere auf diese Anregung ein, und so traten am 11. März 1896 zum ersten Male seit vier Jahren wieder Vertreter der Gehilfen mit solchen der Prinzipale zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Das Ergebnis war, dass das städtische Einigungsamt in Leipzig gebeten wurde, die Wahl von Vertretern der gesamten Gehilfenschaft auszuschreiben. Diese sollten mit dem Tarifausschusse des Prinzipalvereins unter Zulassung von je zwei Vertretern des letzteren sowie des Gehilfenverbandes und der Nichtverbandsgehilfen, dieser sechs jedoch nur mit beratender Stimme, zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die ausgeschriebenen Wahlen ergaben ausnahmslos Verbandsmitglieder; der von den Prinzipalen begünstigte „Gutenbergbund" erwies sich als machtlos.

Obgleich bei den Wahlen unter den Gehilfen die einer Verständigung geneigte Richtung gesiegt hatte, ergaben sich doch bei den vom 15.—17. April 1896 in Leipzig geführten Verhandlungen grosse Schwierigkeiten, bis es schliesslich gelang, sich über die Grundfragen zu einigen. Hierzu gehörte insbesondere die Herabsetzung der Arbeitszeit auf neun Stunden sowie eine mässige Lohnerhöhung. Der Tarif sollte auf fünf Jahre gelten; nur wenn nach dreijähriger Dauer sich ergeben sollte, dass die Zahl der den Tarif befolgenden Prinzipale und Gehilfen nicht fortgesetzt grösser geworden sei, sollte schon eine Kündigung auf den 1. Oktober 1899 stattfinden können. Nach fünf Jahren gilt der Tarif stets auf ein ferneres Jahr mit dreimonatlicher Kündigung. Als Organ zur Festsetzung des Tarifs wird der aus je neun Prinzipalen und Gehilfen bestehende „Tarifausschuss" gewählt, der seinerseits zur Ausführung der gefassten Beschlüsse das „Tarifamt" aus je drei Prinzipalen und Gehilfen einsetzt. Zur Schlichtung von Streitigkeiten in Bezug auf Auslegung des Tarifs sind mindestens an allen Kreisorten Schiedsgerichte zu bestellen, gegen deren Entscheidung Berufung an das Tarifamt stattfindet. Die bestehenden Arbeitsnachweise müssen sich verpflichten, nur tariftreue Gehilfen in tariftreuen Druckereien unterzubringen und stets in erster Linie diejenigen Gehilfen zu berücksichtigen, die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos geworden sind. Der neue Tarif ist mit dem 1. Juli 1896 in Kraft getreten.

Ein Nachspiel hatte diese Einigung noch in den Verhandlungen der vom 13.—18. Juli 1896 in Halle a. S. abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung des Gehilfenverbandes. In dem letzteren bestand eine Gegenströmung gegen den Vorstand, die besonders von Gasch, dem bisherigen Redakteur des „Correspondent", geführt wurde und nicht allein das Abkommen mit den Prinzipalen missbilligte, sondern gegen den Vorstand den Vorwurf erhob, dass er „nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehe"; der Vorsitzende Döblin habe offen ausgesprochen, dass er von der Sozialdemokratie nichts wissen wolle. Demgegenüber forderte Gasch, dass man sich auf die letztere stützen müsse. Aber in der Generalversammlung wurde nicht allein die Tarifgemeinschaft mit 45 gegen 22 Stimmen gebilligt, sondern auch Gasch seines Amtes enthoben und durch Rexhäuser ersetzt. Gasch setzte dann seine Angriffe in der Presse und insbesondere in der von ihm seit 15. August

1896 herausgegebenen „Buchdruckerwacht“ fort, veranstaltete auch am 7. Juni 1897 in Leipzig einen eigenen Kongress der Opposition, so dass dem Verbandsvorstande nichts übrig blieb, als gegen ihn und seine Anhänger den Ausschluss aus dem Verbande zu beantragen, der auch bei der Ende September veranstalteten Urabstimmung mit 13251 gegen 5164 Stimmen beschlossen wurde. Die Opposition begründete dann am 30. Oktober 1897 eine Gegenorganisation, die „Gewerkschaft der Buchdrucker, Schriftgiesser und verwandter Berufsgenossen“ mit dem Sitze in Leipzig, welche die „Buchdruckerwacht“ zu ihrem Organ erklärte. Als im Anschluss an diese Verhandlungen ein Teil der sozialdemokratischen Blätter, insbesondere der „Vorwärts“, auf die Seite von Gasch traten, wurde im „Correspondent“ jede Einmischung der Partei mit scharfen Worten zurückgewiesen, ja in den Nummern vom November 1898 wird geradezu erklärt, wenn die Mehrzahl der sozialdemokratischen Blätter von ihrer Bekämpfung des Verbandes und seiner Leitung nicht ablasse, werde dieser aufhören müssen, in der sozialdemokratischen Partei die Vertreterin seiner Interessen zu erblicken.

Die Buchdruckergewerkschaft hat am 10. April 1898 in Halle a. S. ihre erste Generalversammlung abgehalten, auf der aber nur 220 Mitglieder durch neun Abgeordnete vertreten waren; bei der am 6. August 1899 in Hannover abgehaltenen zweiten Generalversammlung wurde die Mitgliederzahl auf 226, der Kassenbestand auf 8358 Mark angegeben. Irgend eine Bedeutung wird die neue Organisation kaum erlangen. —

Das allmähliche Wachstum des Verbandes und seine Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Mitgliederzahl im Jahresmittel	Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Tarifs M.	Arbeitslosenunterstützung M.	Reiseunterstützung M.	Invalidenunterstützung M.	Krankenunterstützung einschl. Sterbegeld M.
1867	3 192	—	—	—	—	—
1868	5 000	8 751	—	—	—	—
1869	6 589	2 529	—	—	—	—
1870	?	7 952	—	—	—	—
1871	6 227	1 042	—	—	—	—
1872	7 471	21 946	—	—	—	—
1873	7 030	124 746	—	—	—	—
1874	7 325	43 090	—	—	—	—
1875	7 276	45 082	—	28 737	—	—
1876	6 386	5 617	—	120 250	—	—
1877	5 511	66 711	—	44 017	—	—
1878	5 696	6 963	—	47 871	—	—
1879	5 724	1 038	—	62 005	—	—
1880	6 278	9 590	16 806	52 500	102	—
1881	8 762	1 605	14 156	64 974	829	13 351
1882	9 021	9 035	24 619	114 651	2 314	147 932
1883	10 116	22 024	28 532	132 191	8 882	226 947
1884	10 648	34 252	34 832	125 584	15 404	239 145
1885	11 423	18 355	35 763	107 081	22 231	271 813
1886	12 824	21 824	56 448	92 237	50 670	320 942
1887	11 856	266 344	130 861	147 418	75 349	329 396
1888	11 643	26 282	76 687	83 496	68 954	305 399
1889	12 792	17 664	56 512	62 421	78 648	300 377
1890	15 377	39 514	56 394	86 190	83 661	347 424
1891	16 921	835 679[1])	51 333	90 482	97 285	377 574
1892	15 188	218 042[1])	235 528[1])	121 164	116 330	455 303[1])
1893	15 749	9 143	92 906	100 712	124 232	316 820[3])
1894	17 334	16 920	101 562	114 914	131 123	318 484
1895	19 188	22 782	97 702	110 843	127 260	326 447
1896	21 437	74 689	127 342[2])	138 491[2])	129 529	327 918
1897	22 854	63 044	132 779	137 388	138 942	365 152
1898	24 942[5])	49 154	141 688	115 177	67 949	391 336[4])
1899	26 344	33 834	159 206	114 882	82 632	455 299[4])

[1]) Die Höhe der Ziffern erklärt sich durch den grossen Strike und die nach demselben verbliebenen Opfer.

[2]) Die Erhöhung gegen das Jahr 1895 hat ihren Grund fast ausschliesslich darin, dass nach den Beschlüssen der Breslauer Generalversammlung die Karenzzeit von 150 auf 100 Wochen herabgesetzt und die Reiseunterstützung um täglich 5 Pf. erhöht ist.

[3]) Die auffällige Abnahme erklärt sich daraus, dass vom 1. Januar 1893 ab das Krankengeld von 2 M. auf 1 M. 50 Pf. herabgesetzt wurde.

[4]) In den hier aufgeführten Beträgen sind auch die Leistungen der in Liquidation befindlichen Centralinvalidenkasse enthalten.

[5]) Die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1899 betrug 27187 in 963 Druckorten.

Da nach der Berufszählung von 1895 in 6303 Buchdruckereien 43183 männliche und 10249 weibliche Gehilfen sowie 14512 Lehrlinge beschäftigt waren, so entspricht die Mitgliederzahl von 27187 einem Satze von 62%. Die Gehilfen haben ihrerseits mehrfach Erhebungen veranstaltet. Die neueste vom Dezember 1898 erstreckte sich auf 3826 Druckereien und ergab: 1589 Faktoren, 902 Korrektoren, 26481 Setzer, 5393 Drucker, 1060 Schweizerdegen, 277 Stereotypeure und 168 Maschinensetzer. Von der Gesamtziffer zu 35870 waren 21217 Mitglieder des Verbandes, während 14653 ihm nicht angehörten. Ausserdem gab es 8189 Setzerlehrlinge und 2371 Druckerlehrlinge.

Obgleich der grosse Strike die Mittel des Verbandes sehr geschwächt hatte, so dass der Vermögensbestand der Allgemeinen Kasse, der am 31. März 1891 412411,92 M. betragen hatte, am 31. März 1892 auf 3025,25 M. gesunken war, ist derselbe doch rasch wieder gestiegen, indem er betrug: am 31. März 1893 20769,35 M., am 31. März 1894 56567,53 M., am 31. März 1895 578197,13 M., am 31. März 1896 931082,18 M., am 31. März 1897 1204141,28 M., am 31. März 1898 1594201,26 M., am 31. März 1899 2106822,89 M. und am 31. März 1900 2688251,14 M. Allerdings sind die zuletzt genannten Zahlen mit den früheren nicht unmittelbar vergleichbar; wie erwähnt, sind die beiden früher selbständigen Kassen, die Verbands-Kranken- und Begräbniskasse und die Centralinvalidenkasse sowie die Invalidenkasse des Gaues Bayern 1892 und 1893 aufgelöst; dabei ist das Vermögen der ersteren infolge Verzichts der Berechtigten im Betrage von 276923,51 M. ohne Gegenleistung auf die Verbandskasse übergegangen. Im Jahre 1899 ist die Liquidation der bayerischen Invalidenkasse beendigt und auch deren Vermögen mit 123600 M. in die Verbandskasse geflossen. Die Verbands-Invalidenkasse wird freilich zunächst noch fortgeführt, aber nur zu dem Zwecke, die bestehenden Verpflichtungen abzuwickeln. Der Vermögensbestand derselben betrug am 31. März 1896 947835,75 M., am 31. März 1897 883423,94 M., am 31. März 1898 825383,27 M., am 31. März 1899 769365,16 M. und am 31. März 1900 712505,33 M. Die Gesamtausgabe hatte im Jahre 1895/96 111573,35 M., im Jahre 1896/97 97978,01 M., im Jahre 1897/98 88742,81 M., 1898/99 82660,60 M. und 1899/1900 82027,19 M. betragen. Die Gesamtzahl der Invaliden war Ende Dezember 1895 auf 262, Ende Dezember 1896 auf 239, Ende Dezember 1897 auf 220, Ende Dezember 1898 auf 199 und Ende Dezember 1899 auf 186 herabgegangen. Seit Auflösung der Invalidenkasse fliessen die Invaliditätsbeiträge in die Verbandskasse.

Der Verband hat in den fünf Jahren seines Bestehens (1895—1899) an Reiseunterstützung 616781 M., für Arbeitslosenunterstützung 658376 M., für Umzugskosten und Gemassregeltenunterstützung 254741 M., für Kranken- und Sterbegeld 1866152 M., an Invalidenunterstützung 546312 M. ausgegeben. Trotzdem war 1898 ein Ueberschuss von 500000 M. erzielt, den man auf der vom 19.—24. Juni 1899 in Mainz abgehaltenen Generalversammlung zur Erhöhung der Unterstützungsgelder benutzte, weil man glaubte, dadurch am besten die Mitglieder an den Verband zu fesseln, während man fürchtete, dass die allzugrosse Anhäufung von Geldern insofern eine Gefahr bedeute, als dadurch die Versuchung erhöht werde, sich bei Strikelust allzu sehr auf die gefüllte Verbandskasse zu verlassen.

Der „Correspondent“ erscheint in einer Auflage von 18000.

5. Die christlichen G. Von katholischer wie von evangelischer Seite hat man seit Ende der 60er bezw. Anfang der 80er Jahre begonnen, Arbeitervereine zu gründen, die aber den Schwerpunkt in religiöse Beeinflussung legen und deshalb als Gewerkvereine nicht anzusehen sind. In neuester Zeit hat man aber angefangen, innerhalb dieser Vereine Fachsektionen zu bilden, die den Zweck haben, neben Förderung der Fachbildung auch die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Arbeitgebern nötigenfalls mittelst Arbeitseinstellung zu wahren. Leitsätze, in denen die Ziele eingehend bezeichnet sind, wurden übereinstimmend sowohl auf der Generalversammlung der Präsides der katholischen Gesellenvereine in Würzburg am 21. September 1894 als von dem Gesamtverbande der evangelischen Arbeitervereine in der Sitzung am 11. Oktober 1894 in Köln als gemeinsames Programm angenommen.

Sind schon diese Fachsektionen als gewerkschaftliche Bildungen zu betrachten, so hat man aber auch bereits eigentliche Gewerkvereine, die sich selbst als solche bezeichnen, begründet. Sie stehen nach ihren Statuten auf interkonfessionell christlichem Boden, verfolgen aber im übrigen lediglich gewerkschaftliche Zwecke, insbesondere sind religiöse und politische Erörterungen ausgeschlossen. Hiernach ist die Bezeichnung »christlich« nicht sowohl in dem Sinne zu verstehen, als ob die Vereine einen religiös erbaulichen Charakter trügen, sondern der Ausdruck ist nur gewählt, um den Gegensatz gegen die Sozialdemokratie zu bezeichnen, wie denn in den Statuten meist deren Anhänger ausdrücklich ausgeschlossen sind. Standen deshalb diese Vereine zu den sozialistischen Gewerkschaften anfangs in dem schärfsten Gegensatze, so hat sich dieser doch in den letzten Jahren erheblich abgeschwächt, und zwar ist an der Verbindungsbrücke von beiden Seiten gebaut. Einerseits haben die »Gewerkschaften«, wie oben nachgewiesen, ihr Verhältnis zur Sozialdemokratie stark gelockert, und andererseits haben die Arbeitgeber, die den christlichen Gewerkvereinen nicht irgendwie weniger schroff entgegentraten als den sozialistischen, bei den ersteren die Ueberzeugung zur Geltung gebracht, dass ihr Interesse sie darauf anweise, bei der Durchführung praktischer Forderungen mit ihren principiellen Gegnern Hand in Hand zu

gehen. So hat man denn beiderseits begonnen, die gegenseitige Bekämpfung aufzugeben, und handelt nach dem Grundsatze: Getrennt marschieren und vereint schlagen.

Der Raum gestattet nicht, uns mit den einzelnen Vereinen zu beschäftigen; es seien deshalb nur hinsichtlich der grössesten einige Thatsachen anzuführen, während bei den kleineren die einfache Erwähnung genügen muss.

Der älteste und bedeutendste ist der »Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund«. Er wurde am 28. Oktober 1894 in Essen gegründet und bezweckt die Hebung der moralischen und sozialen Lage der Bergarbeiter auf christlicher und gesetzlicher Grundlage sowie Anbahnung und Erhaltung einer friedlichen Uebereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Insbesondere wird erstrebt: die Herbeiführung eines gerechten Lohnes, Einschränkung der Schichtdauer, Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung und Reform des Knappschaftswesens. Der Verein steht treu zu Kaiser und Reich. Im übrigen ist die Erörterung konfessioneller und politischer Parteiangelegenheiten ausgeschlossen. Durch den Eintritt bekennen die Mitglieder sich als Gegner der sozialdemokratischen Grundsätze. Organe sind die Generalversammlung, der Centralvorstand und der Ehrenrat; in den letzteren können auch Nichtarbeiter gewählt werden. Für die Besetzung sämtlicher Organe gilt Parität der beiden Bekenntnisse. Der Vorsitzende, Bergmann August Brust in Altenessen, ist zugleich Redakteur des vom Vereine herausgegebenen, wöchentlich erscheinenden Blattes »Der Bergknappe«. Der Verein besitzt eine Krankengeldzuschusskasse und eine Spar- und Sterbekasse. Obgleich der Verein mit grosser Mässigung und Vorsicht auftrat, insbesondere die gelegentlich auftauchenden Strikeneigungen energisch bekämpfte, sind ihm doch die Grubenbesitzer von Anfang an schroff entgegengetreten. Dies hat zur Folge gehabt, dass allmählich die Haltung des Vereins oppositioneller wurde, während umgekehrt das Verhältnis zu dem sozialistischen Verbande der Berg- und Hüttenarbeiter (dem sogenannten »Alten Verbande«), mit dem man sich anfangs unaufhörlich in den Haaren lag, sich wesentlich besserte. Bei den letzten Knappschaftswahlen ist man sogar gemeinschaftlich vorgegangen. Obgleich der Verein selbst noch keine Arbeitseinstellung eingeleitet hat, so hat er doch in den am 12. April 1898 ausgebrochenen Strike am Piesberge lebhaft eingegriffen, was zur Folge hatte, dass Pfarrer Weber in München-Gladbach aus dem Ehrenrate austrat und einen eigenen evangelischen Bergarbeiterverein zu gründen suchte, jedoch ist das Unternehmen gescheitert. Die Bergbehörde stellte sich anfangs freundlich zu dem Vereine, doch ist dieses Verhältnis mit der veränderten Sozialpolitik der Regierung kühler geworden.

Der Verein hat auch versucht, eine christliche Organisation der Bergarbeiter für ganz Deutschland herbeizuführen durch den am 31. Januar 1897 in Bochum abgehaltenen Delegiertentag christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands, doch scheiterte der Plan zunächst, und es wurde nur eine engere Fühlungnahme angebahnt. Immerhin hat der Verein hier den Namen Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands angenommen. Der Umfang des Vereins ist anfangs langsam, dann aber ziemlich rasch gewachsen. Während am 31. März 1895, also ein halbes Jahr nach der Gründung, 4000 und am 16. Dezember 1895 5400 Mitglieder gezählt wurden, hatte sich diese Zahl am 1. Februar 1897 bereits auf 8270, am 26. Juni 1897 auf 15 000, am 1. Januar 1898 auf 21 439 und am 27. November 1898 auf 27 983 gehoben. Hierbei sollen jedoch Ungenauigkeiten untergelaufen sein, und so wird der Mitgliederbestand Ende 1899 auf 22 000 und am 1. April 1900 auf 23 000 angegeben. Der Kassenbestand belief sich am 1. Januar 1899 auf 16 771 Mark.

Das Beispiel des Ruhrgebietes hat zur Folge gehabt, dass sich auch im Siegerlande eine ähnliche Organisation bildete, indem am 1. Mai 1897 der „Verein christlicher Berg-, Eisen-, und Metallarbeiter im Sieg-Haller Industriebezirke“ begründet wurde, der am 1. Januar 1898 den Namen: „Gewerkverein der christlichen Berg-, Eisen- und Metallarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Bonn“ annahm. Der Verein hatte bei seiner Gründung 400, am 17. Juli 1898 4000, am 9. Juli 1899 7000, Ende 1899 8000 und am 1. April 1900 10450 Mitglieder. Einnahmen und Ausgaben für 1898 betrugen 4010 Mark bezw. 2220 Mark, Kassenbestand 1790 Mark.

Erheblichen Erfolg hat die christliche Gewerkschaftsbewegung unter den Eisenbahnarbeitern gehabt. Kann man freilich den schon am 1. Mai 1884 gegründeten „Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter“, der in Trier seinen Sitz hat, und heute 25 638 Mitglieder zählt, nicht eigentlich hierher rechnen, da seine Ziele nur in der Förderung treuer vaterländischer Gesinnung und des Einvernehmens mit den Behörden sowie in der Pflege des Unterstützungswesens bestehen, so beabsichtigt dagegen der Bayerische Eisenbahnerverband, der Weihnachten 1896 gegründet wurde, neben der Schaffung von Unterstützungskassen und der Hebung des Standesbewusstseins auch „Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Der Verein steht treu zu Kaiser und Reich. Durch den Eintritt bekennen die Mitglieder sich als Gegner

der sozialdemokratischen Bestrebungen. Erörterung konfessioneller und religiöser Parteiangelegenheiten ist ausgeschlossen. Der Verband zählte Ende 1897 9500, im September 1898 11 000 am 31. Dezember 1898 15 919, Ende 1899 17 500 und am 1. April 1900 25 000 Mitglieder. Einnahme und Ausgabe für 1898 betrugen 11 081 Mark bezw. 8982 Mark, das Barvermögen 2098 Mark. Der Verband besitzt eine am 1. Oktober 1897 ins Leben getretene Kranken-, Invaliden- und Sterbeunterstützungskasse, der 9000 Mitglieder angehören, und hat 10 Bau- und Sparvereine begründet. Verbandsorgan ist „Der Eisenbahner" mit einer Auflage von 12 500; das Blatt bezeichnet sich ausdrücklich als ein „gewerkschaftliches Organ".

Nach dem Vorbilde des Bayerischen hat sich auch ein „Verband Badischer Eisenbahnbediensteter" gebildet, der am 25. September 1898 in Karlsruhe gegründet wurde, am 17. November 1898 1300, am 20. Juli 1899 3124, Ende 1899 4239 und am 1. April 1900 6000 Mitglieder zählte. Organ des Verbandes ist ebenfalls „Der Eisenbahner".

Ebenso ist am 18. Februar 1900 in Stuttgart ein „Verband Württembergischer Eisenbahnbediensteter" gegründet, der am 1. April 1900 schon 5300 Mitglieder zählte.

Günstigen Boden haben die christlichen Gewerkvereine auch unter den Textilarbeitern gefunden. Der bedeutendste derselben ist der am 24. April 1898 gegründete „Niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter" in Krefeld. Derselbe hat den Zweck, „auf dem Boden der christlichen Sozialpolitik und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung auf gesetzlichem Wege die sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern." Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder bekennen sich durch ihren Eintritt als Gegner der sozialdemokratischen Bestrebungen. Es soll ein gerechter und angemessener Lohn und die Beseitigung begründeter Beschwerden in allen Arbeitsverhältnissen angestrebt werden. Der Verband hat sich bei dem am 16. Januar 1899 ausgebrochenen grossen Strike der Sammetweber beteiligt, der Ende April 1899 mit einem teilweisen Erfolge endete; dabei wurde übrigens ein unmittelbares Zusammengehen mit den übrigen Gruppen, insbesondere dem sozialistischen „Deutschen Textilarbeiterverbande" abgelehnt.

Der Verband zählte im April 1899 6400, Ende 1899 8500 und am 1. April 1900 8600 Mitglieder, besitzt auch in dem „Christlichen Textilarbeiter" ein eigenes Organ.

Am 20. November 1898 ist der „Christlich-soziale Textilarbeiterverein in München-Gladbach" gegründet. Zweck ist „die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Textilarbeiter auf christlicher und gesetzlicher Grundlage" möglichst durch Erhaltung des friedlichen Einvernehmens mit den Arbeitgebern und gemeinsame Verhandlung über Wünsche und Beschwerden. Der Verband zählte im April 1899 3000 und Ende 1899 5000 Mitglieder. Organ ist „Der Christliche Textilarbeiter" in Krefeld.

Auch in Bayern hat man die Organisation in die Hand genommen und im Jahre 1897 den „Verband der Textil-Arbeiter und -Arbeiterinnen in Bayern" mit dem Sitze in Augsburg gegründet. Der Verband bezweckt „die geistige Ausbildung und die Verbesserung der materiellen Lage der Mitglieder auf christlicher und gesetzlicher Grundlage" durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern in Lohnfragen sowie bei berechtigten Wünschen und Beschwerden. Er hat eine Krankenunterstützungskasse und eine Gemassregeltenunterstützung ins Leben gerufen. Organ ist „Der Arbeiter". Die Mitgliederzahl betrug im April 1899 etwa 4000, Ende 1899 2000 und am 1. April 1900 2500.

Noch etwas älter ist der „Christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen-Burtscheid", der am 27. Dezember 1897 gegründet wurde. Auch er bezweckt Erhaltung friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Einsetzung einer Vermittelungsinstanz, auskömmlichen Lohn, Begrenzung der Arbeitszeit und Besserung der Arbeitsverhältnisse. Jedes Mitglied muss sich „feierlich und öffentlich als Gegner der Umsturzparteien aller Art bekennen." Eine Strikekommission soll über Berechtigung etwa beabsichtigter Strikes entscheiden, bisher sind durch dieselbe 2 Strikes beigelegt. Die Mitgliederzahl wird für April 1899 auf etwa 4000, Ende 1899 auf 2500 und am 1. April 1900 auf 2700 angegeben.

Zu den christlichen Gewerkvereinen ist jetzt auch der im Anschluss an den grossen oberschlesischen Bergarbeiterstrike im Mai 1889 gegründete „Oberschlesische christliche Arbeiterverein zu gegenseitiger Hilfe" in Beuthen zu zählen, der freilich nach seinem Statut vom 21. April 1895 nur Unterstützungszwecke verfolgt, aber in seiner Generalversammlung vom 27. August 1899 seine Haltung wesentlich verändert hat und nach diesen Beschlüssen einen ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter trägt, insbesondere die Erzielung angemessener Löhne und die Einführung der achtstündigen Arbeitsschicht erstrebt. Der Verein ist auch auf dem am 31. Januar 1897 in Bochum abgehaltenen Delegiertentage christlicher Bergarbeitervereine Deutschlands vertreten gewesen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1900 etwa 15 000, das Vermögen 70 000 Mark.

Bei den bisher genannten Vereinen ist die Initiative der Gründung von katholischer Seite ausgegangen, und obgleich meist in den Statuten ausdrücklich die Parität der beiden Bekenntnisse für die Besetzung des Vorstandes ausgesprochen ist, so sind doch die meisten Mitglieder katholisch und überwiegt deshalb der katholische Einfluss. Entgegengesetzt liegen die Verhältnisse in dem „Gewerkvereine der Ziegler in Lippe", dem umgekehrt fast nur evangelische Mitglieder angehören. Er ist in mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse, insbesondere deshalb, weil er eine gemeinsame Organisation von Ziegelmeistern und Zieglern darstellt, die ihre Interessen gegenüber den Ziegeleibesitzern zu wahren suchen. Zwischen Meistern und Zieglern besteht, soweit es sich nicht um Maschinen-, sondern um Handziegeleien handelt, ein eigentümliches Vertragsverhältnis, indem der Lebensunterhalt — alle müssen sich

ja während der Campagne ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten — gemeinsam bestritten wird (die sog. Kommunie), während von dem erzielten Gewinn zunächst der „Meistervorzug“ sowie die übrigen „Vorzüge“ abgezogen, der Rest dagegen gleichmässig verteilt wird. Dies alles gilt allerdings nur für die sogenannten „Annehmer“ d. h. den festen Stamm der Arbeiter, etwa $^1/_3$ der Gesamtzahl, neben denen es noch reine Lohnarbeiter giebt. Obgleich die Interessen zwischen Meistern und Zieglern nicht dieselben sind, ist doch bisher ein Gegensatz nicht hervorgetreten, vielmehr hat sich die höchst patriarchalische Einrichtung bewährt.

Der Gewerkverein wurde am 11. Dezember 1895 in Lage gegründet. Zweck desselben ist „die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Zieglerstandes und Beseitigung der sozialen Schäden im Zieglergewerbe auf christlich-patriotischer und gesetzlicher Grundlage“, insbesondere Sicherung eines angemessenen Verdienstes und Regelung der Arbeitszeit sowie Erhaltung eines guten Verhältnisses zwischen Meistern und Zieglern. Eine Hauptschwierigkeit bietet für den Verein der eigentümliche Umstand, dass die Ziegler überwiegend sich einer weitgehenden Besserung ihrer Verhältnisse aus dem Grunde abgeneigt zeigen, weil sie gerade in den vorhandenen Mängeln, insbesondere in der übertrieben langen Arbeitszeit ein Schutzmittel gegen Konkurrenz sehen und bei deren Abstellung Ueberflutung aus anderen Gegenden und Berufen fürchten. So wurde im Statut unter Ablehnung weitergehender Anträge nur eine Arbeitszeit von 14 Stunden als Ziel aufgenommen. Die Lippesche Regierung steht dem Vereine sehr günstig gegenüber und ist in allen Vereinsversammlungen vertreten. Der Verein hat durch ein Uebereinkommen mit den Ziegeleibesitzern in der That für das Gebiet der Unterelbe eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 16 auf 14 und für 1898 sogar auf $13^1/_2$ Stunden unter gleichzeitiger Erhöhung der Akkordsätze um 18% erreicht. Auch ist ein Arbeitsnachweis und Erteilung von Rechtsrat eingerichtet. Zur Regelung des Kommunieverhältnisses ist beschlossen, die Meister zur Führung eines Kommuniebuches zu verpflichten; ein weitergehender Antrag, den Einkauf der Lebensmittel einer gemeinschaftlichen Kommission zu übertragen, wurde als geeignet, die Autorität des Meisters zu untergraben, abgelehnt. In Lemgo ist mit staatlicher Hilfe eine Zieglerschule errichtet.

Die Organisation der Ziegeleibesitzer, der Verband der Thonindustriellen, hat sich gegen den Verein in schroffen Gegensatz gestellt, insbesondere die Errichtung eines gemeinschaftlichen Arbeitsnachweises abgelehnt. Ernstere Streitigkeiten sind bisher nur deshalb unterblieben, weil die Regierung zu Gunsten des Vereins ihren Einfluss geltend gemacht hat.

Der Verein hat seinen Sitz in Lage. Er zählte am 10. März 1896 2500, am 18. Februar 1897 3500 Mitglieder, doch hat sich diese Zahl vermindert, seitdem nur die ihre Beiträge zahlenden gezählt werden. Solche gab es am 1. Januar 1898 2623, am 17. Januar 1899 3112 und am 1. Januar 1900 3180.

Organe des Vereins sind die „Lippesche Zieglerzeitung“ und „Gut Brand“. Der Verein hat sich in neuester Zeit auch über das Fürstentum Lippe hinaus auf die Provinzen Hessen, Westfalen und Hannover ausgedehnt und einen Landesverein für Hessen-Thüringen gebildet mit einer eigenen Kranken- und Sterbekasse. —

Die übrigen Vereine sind aus dem folgenden Verzeichnisse zu ersehen, welches alle am 1. April 1900 bestehenden christlichen Gewerkvereine nebst den derzeitigen Mitgliedziffern enthält. Neben jedem Vereine ist das Jahr der Gründung angegeben.

	Mitglieder
Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Sitz Altenessen (1894)	25 200
Verband deutscher Eisenbahnhandwerker u. -arbeiter, Sitz Trier (1894)	25 638
Bayerischer Eisenbahnverband, Sitz München (1896)	25 000
Verband badischer Eisenbahnbediensteter, Sitz Karlsruhe (1898)	6 000
Württembergischer Eisenbahnerverband, Sitz Stuttgart (1900)	5 300
Christlicher Gewerkverein der Ziegler in Lippe, Sitz Lage in Lippe (1895)	3 180
Niederrheinischer Verband christlicher Textilarbeiter, Sitz Krefeld (1898)	8 600
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für M.-Gladbach und Umgegend (1898)	5 806
Verein der Textilarbeiter und -arbeiterinnen in Bayern, Sitz München (1896)	2 500
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid u. Umgegend (1897)	2 700
Christlich-sozialer Textilarbeiterinnenverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend (1898)	300
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für Düren und Umgegend (1898)	800
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für Eupen und Umgegend (1897)	750
Christlich-sozialer Textilarbeiterinnenverband für Eupen u. Umgegend (1898)	130
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für Wipperfürth und Umgegend (1898)	100
Christlich-sozialer Textilarbeiterverband für Bocholt und Umgegend (Ende 1899)	1 500
Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter im Oberbergamtsbezirk Bonn, Sitz Eiserfeld a. d. Sieg (1897)	10 650
Sauerländischer Gewerkverein der Metallarbeiter (1899)	2 100
Christlich-sozialer Verband der Metallarbeiter Deutschlands, Sitz Duisburg (Ende 1899)	4 100
Christlich-sozialer Fachverein der Former in Duisburg (1888)	83
Berufsverband d. christlich-sozialen Blei-, Zink- und chemischen Fabrikarbeiter für Stolberg (Rheinland) (1899)	700
Christlicher Holzarbeiterverband in Deutschland, Sitz München (Ende 1899)	2 100
Christl. Uhrenindustriearbeiterverband Schwarzwald, Sitz Villingen (1899)	520
Verband christlicher Maurer Deutschlands, Sitz Berlin (1899)	2 900
Gewerkverein christlicher Maurer und verwandter Berufe, Centrale Köln (1898)	600
Gewerkverein christlicher Metallarbeiter, Sitz Köln (1898)	100

	Mitglieder
Berufsverein christlicher Schuhmacher in Dortmund, Düsseldorf, Sitz Köln (1899) . . . . zusammen ca.	200
Gewerkverein christlicher Arbeiter der Schuh- und Lederindustrie (Gauverband Pfalz) (1899)	500
Christlicher Verein der Gerbereiarbeiter und verwandter Berufe für Siegen u. Umgegend	283
Christlich-sozialer Verband der Tabak- und Cigarrenarbeiter Deutschlands, Bezirksverband Niederrhein, Sitz Geldern (Ende 1899)	740
Bayerischer Verband der Post- und Telegraphenbediensteten, Sitz München (1900)	?
Gewerkverein christlicher Steinarbeiter, Sitz Honnef (1900)	450
Oberschlesischer christlicher Arbeiterverein, Sitz Beuthen (1889)	15 000
Christl. Gewerkschaft in Frankfurt a. M. (1899)	400
Ausserdem bestehen:	
Verein Arbeiterschutz mit Sektionen der Schneider, Schneiderinnen und Konfektionsarbeiter, der Bauhandwerker, Metallarbeiter, Hafner, Schuhmacher, städtischen Arbeiter etc. in München (1896) . . . . zusammen	2 503
Verein Arbeiterschutz mit Sektionen der Bauhandwerker, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Textilarbeiter in Stuttgart . . . . zusammen ca.	300
Verein Arbeiterschutz mit Fachsektionen der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Schneider, Schlächtergesellen und gemischte Gruppe in Berlin	610
Berufsverein christlicher Gastwirtsgehilfen, Köln; Verband der in kaufmännischen Gewerben etc. beschäftigten Arbeiter; Berufsverein der graphischen Gewerbe . . . . ca.	150

Dazu kommen noch die Arbeiterschutzvereine in Regensburg mit 300, Stuttgart mit 400, Freiburg mit 400, Amberg mit 200, Würzburg, Augsburg und Nürnberg mit zusammen 500 Mitgliedern. In allerneuester Zeit haben sich in Württemberg christliche Vereine gebildet, von denen die Holzarbeiter 260, die Bauhandwerker 408, die Metallarbeiter 338, die Textilarbeiter 218 Mitglieder zählen.

Hiernach ist die Gesamtzahl der am 1. April 1900 in christlichen Gewerkvereinen zusammengefassten Arbeiter auf 161 517 zu berechnen. Soweit die Vereine nicht ihre eigenen Organe besitzen, bedienen sie sich als solcher der oben genannten Blätter: »Der Arbeiter« und »Der Eisenbahner«, sowie des in Köln erscheinenden »Christlichen Arbeiterfreundes«. —

So jung die Bewegung bis jetzt noch ist, so hat man doch bereits nach dem Muster der sozialistischen Gewerkschaften und der Hirsch-Dunckerschen Vereine die Bildung eines Gesamtverbandes der christlichen Gewerkvereine ins Auge gefasst. Nachdem man sich auf den beiden am 8. Dezember 1898 in Köln und am 12. desselben Monats in Ulm stattgefundenen Vorkonferenzen über die Grundfragen verständigt hatte, wurde dann am 21. und 22. Mai 1899 der erste Kongress christlicher Gewerkvereine Deutschlands abgehalten unter Beteiligung von 30 norddeutschen und 18 süddeutschen Abgeordneten als Vertretern von 37 Gewerkvereinen bezw. Fachabteilungen, wovon 19 mit 55 661 Mitgliedern auf Norddeutschland entfielen.[1])

Man einigte sich über folgende Leitsätze:

1. „Die Gewerkvereine sind interkonfessionell und politisch unparteiisch.

2. Es ist die Vereinigung gleichartiger Gewerkvereine in Centralverbänden anzustreben.

3. Die Aufgabe der christlichen Gewerkvereine besteht in der wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes. Dieselbe ist zu erstreben durch
   a) Durchführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderung des weiteren Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung,
   b) genossenschaftliche Selbsthilfe (Unterstützungsergänzungskassen),
   c) Sicherung der Rechte und Freiheit des Arbeiters bei Abschluss des Arbeitsvertrages.

4. Die gesamte Thätigkeit der christlichen Gewerkvereine ist getragen von der Anerkennung gleicher beiderseitiger Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgebern. Arbeit und Kapital sind die aufeinander angewiesenen Faktoren der Produktion."

Es wurde ein Centralausschuss aus 7 norddeutschen und 6 süddeutschen Mitgliedern gewählt, um die weitere Förderung der Sache in die Hand zu nehmen.

Am 18. März 1900 hat dann in München der erste Kongress der christlichen Gewerkvereine Bayerns stattgefunden, auf dem beschlossen wurde, ein bayerisches Gewerkschaftskartell mit dem Sitze in München zu begründen, das aus einem besoldeten Sekretär und 7 Ausschussmitgliedern bestehen soll.

6. Sonstige gewerkschaftliche Organisationen. Ausser den bisher unter 1—5 behandelten Vereinigungen giebt es noch einige, die sich keiner dieser Gruppen zuzählen lassen und die deshalb hier kurz erwähnt werden sollen.

Die erste derselben ist der bereits im Zusammenhange mit dem deutschen Buchdruckerverbande berührte Gutenbergbund. Gelegentlich des grossen Strikes traten manche Mitglieder aus dem Verbande aus, die mit dessen Haltung nicht zufrieden waren. Ausserdem gab es schon vorher eine »Freie Vereinigung« und mehrere Ortsverbände. Für diese Nichtmitglieder be-

[1]) Die Ziffer für Süddeutschland ist in dem Berichte nicht angegeben.

stand auch ein Organ, der »Typograph«. Endlich gründete man am 3. September 1893 in Erfurt den »Gutenbergbund« zu dem Zwecke, einen Zusammenschluss für alle diejenigen Buchdruckergehilfen herzustellen, die dem Verbande und der Gewerkschaft nicht angehören. Der Bund will Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenunterstützung gewähren und Arbeitsnachweise einrichten. Sitz des Bundes ist Berlin. Zum Organ wurde der »Typograph« bestimmt.

Die bisherige Entwickelung zeigt folgende Tabelle:

Es ergaben sich am Schlusse des

Jahres	Orts-vereine	Mitglieder	Einnahmen aus Beiträgen M.	Geleistete Unter-stützungen M.	Vermögens-bestand M.
1894	27	1 200	9 222	—	7 400
1895	34	1 420	15 176	2 314	17 495
1896	40	1 570	36 899	14 033	29 919
1897	57	1 925	46 283	24 109	40 909
1898	69	2 800	64 000	28 000	63 000

Der Umstand, dass der oben (S. 670) erwähnte »bayerische Eisenbahnerverband«, obgleich er nach seinen Statuten unpolitisch und ohne religiöse Färbung sein will, doch thatsächlich der Centrumspartei nahe steht, hat eine Anzahl von Eisenbahnarbeitern vom Beitritte ferngehalten und zur Bildung einer Gegenorganisation in dem »Verband bayerischer Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiter« geführt. Derselbe ist am 23. Oktober 1898 in Nürnberg gegründet und bezweckt die Verfolgung rein gewerkschaftlicher Ziele, unabhängig von jeder politischen und religiösen Richtung. Der Verband ist bestrebt, möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen, will aber das gute Einvernehmen mit allen Behörden aufrecht erhalten. Er besitzt eine Sterbekasse und ein eigenes Organ, die »Verbandszeitung bayerischer Eisenbahnwerkstätten- und Betriebsarbeiter«. Die Mitgliederzahl betrug Ende Juli 1899 1600 = 40 % der in Frage kommenden Arbeiter.

Der Jahresbericht der Generalkommission der Gewerkschaften für 1898 versucht eine Uebersicht aller bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen zu geben und stellt deshalb ausser den eigenen Zahlen noch diejenigen der Hirsch-Dunckerschen und der christlichen Gewerkvereine zusammen. Endlich werden noch nach Angaben der Centralverbände folgende »nicht auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende« Arbeiterorganisationen aufgeführt.

bei den	Vereine	Mitglieder
Brauern	28	3 200
Buchdruckern	2	2 000
Gärtnern	1	800
Hafenarbeitern	1	140
Konditoren	2	700
Porzellanarbeitern	21	518
Steinsetzern	3	300
zusammen	58	7 658

Unter den beiden Buchdruckervereinen sind wahrscheinlich der Gutenbergbund und der Senefelder Bund (Lithographen) verstanden; über die übrigen Vereine ist nichts Näheres bekannt.[1])

Eine wichtige Gruppe für die gewerkschaftliche Bewegung bilden die Handlungsgehilfen. Betrachten sie sich auch als sozial höher stehend als die Arbeiter und haben sie sich deshalb bisher der Arbeiterbewegung fern gehalten, so ist doch volkswirtschaftlich ein Unterschied nicht anzuerkennen. Demgemäss tritt auch in neuerer Zeit ein merkbarer Umschwung in der Auffassung ein, denn während früher die kaufmännischen Vereinigungen ausschliesslich gesellige Bildungs- und Unterstützungszwecke verfolgten, macht sich jetzt die Neigung zu sozialpolitischen Bestrebungen geltend, die durchaus einen gewerkschaftlichen Charakter tragen. Man muss deshalb 2 Gruppen von Vereinen unterscheiden, eine ältere Richtung, die noch den früheren Standpunkt vertritt, obgleich auch bei ihnen schon der moderne Geist anfängt, sich geltend zu machen, und eine jüngere, die von den eigentlichen Gewerkvereinen kaum verschieden ist. Vertreter der letzteren Richtung ist ausser dem zu dem Hirsch-Dunckerschen Verbande gehörigen »Vereine deutscher Kaufleute« mit 4600 Mitgliedern und dem der Generalkommission angeschlossenen »Centralverbande der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands« mit 1000 Mitgliedern sowie endlich dem »Verein für kaufmännische Angestellte« in Frankfurt a. M. mit 319 Mitgliedern hauptsächlich der »deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband«, der in 5 Jahren sich

[1]) Bezüglich der Brauer, Gärtner und Konditoren vgl. Oldenberg im I. Erg.-Band der I. Aufl. dieses Werkes S. 395.

bis zu einer Mitgliederzahl von 34559 (1. April 1900) aufgeschwungen hat, offenbar die thatkräftigsten Elemente des Handlungsgehilfenstandes in sich schliesst und aller Wahrscheinlichkeit nach bald alle übrigen Vereine dieser Art überflügeln wird.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die kaufmännischen Vereine näher zu verfolgen; sie bedürfen nur der Erwähnung, um einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der gewerkschaftlichen Bewegung in Deutschland zu geben; deshalb sollen wenigstens die zeitigen Mitgliederzahlen auch für die Vereine der älteren Richtung hier angegeben werden. Die meisten derselben, und unter ihnen der grösseste, nämlich der „Verein für Handlungskommis von 1858“ in Hamburg, der allein 58000 Mitglieder besitzt, sind zusammengeschlossen in dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine“ in Frankfurt a. M., der im Mai 1899 98 Vereine (darunter 2 österreichische) mit 24832 Prinzipalen, 95528 Gehilfen, 4893 Lehrlingen und 1862 Nichtkaufleuten, insgesamt also 127115 Mitgliedern umfasste. Unabhängig von ihm sind der „Verband deutscher Handlungsgehilfen“ in Leipzig mit 49406 Mitgliedern (darunter 356 stiftenden und ausserordentlichen sowie 689 Lehrlingen), ferner der „Verband reisender Kaufleute“ in Leipzig mit 8337 Mitgliedern (darunter 28 stiftenden) und der „Kaufmännische Hilfsverein“ in Berlin mit 8467 ordentlichen Mitgliedern (Gehilfen).

Hiernach giebt es in Deutschland 362935 organisierte Handlungsgehilfen, von denen man mindestens 40860 als im eigentlichen Sinne gewerkschaftlich organisiert ansehen muss.

Der Uebergang von den Organisationsformen, die bereits ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter haben, zu denjenigen, die nur den Keim zu solcher Entwickelung in sich tragen und deshalb als Vorstufen anzusehen sind, ist sehr allmählich, wie es auch schwer zu bestimmen ist, ob eine Vereinigung ein ausreichendes Mass von gewerkschaftlichen Elementen zeigt, um sie auch nur als solche Vorstufe anzusehen. Die Abgrenzung ist deshalb mehr oder minder willkürlich. Um wenigstens einen Anhalt für die Beurteilung zu geben, in welcher Entwickelungsphase sich die Gewerkschaftsbildung zur Zeit in Deutschland befindet, mögen hier die Zahlen einiger Organisationen mitgeteilt werden, die man zu den gewerkschaftlichen Vorstufen wird rechnen dürfen. Es sind dies:

	Mitgl.
1. der Verband reichstreuer Bergarbeitervereine im Bezirke des niederschlesischen Bergreviers . .	1 138
2. der Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten	14 000
3. der Bayerische Verkehrsbeamtenverein	5 772
4. der Verband deutscher Post- und Telegraphenunterbeamten . . .	6 000
5. der deutsche Eisenbahnbeamtenverein	9 000
6. Verein deutscher Lokomotivführer	13 640
7. Eisenbahnverein in Cassel, Arnsberg, Göttingen, Paderborn und Soest	4 600
8. der deutsche Privatbeamtenverein	15 234
9. der deutsche Werkmeisterverband	34 962
10. Evangelische Arbeitervereine (359)	76 998
11. Katholische Arbeitervereine (790)	152 969
	330 313

Die Knappschaftsvereine, die Ende 1894 477186 Mitglieder umfassten, sind reine Unterstützungsvereine, die hier nicht in Betracht kommen.

7. Abschluss. So unsicher die oben im einzelnen mitgeteilten Ziffern sind, so hat es doch Interesse, sie zu dem Zwecke zusammenzustellen, um einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Gewerkschaftsbewegung zu erhalten, insbesondere aber das Verhältnis der organisierten zu den nicht organisierten Arbeitern zu ermitteln.

Beschränken wir uns zunächst auf diejenigen Organisationen, denen wir einen ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter glaubten beimessen zu dürfen, so erhalten wir folgendes Ergebnis:

	Mitglieder
1. Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	88 279
2. Sozialistische Gewerkschaften:	
a) Centralorganisationen . . .	493 742
b) Lokalorganisationen . . .	17 500
3. Christliche Gewerkvereine . . .	161 517
4. Gutenbergbund	2 800
5. Verband bayerischer Eisenbahnwerkstättenarbeiter	1 600
6. die übrigen oben (S. 674) aufgeführten Organisationen (nach Abzug von rund 1800 Mitgliedern für den Gutenbergbund)	5 858
7. gewerkschaftl. organisierte Handlungsgehilfen	35 260
	806 556

Diese Zahlen sind aber aus dem Grunde zu niedrig, weil es in sehr vielen Orten kleine Vereinigungen von Arbeitern der verschiedensten Berufe giebt, die sich bisher der öffentlichen Kenntnis entzogen haben. Oldenberg in seinem Artikel a. a. O. S. 397 legt die Angaben des Polizeipräsidenten in Berlin zu Grunde und erhält danach noch 120000 Mitglieder solcher lokaler Vereine, die er mit Rücksicht auf wahrscheinliche Doppelzählungen auf 40—80000 ermässigt. Setzen wir sie unseren eigenen Ziffern hinzu, so ergiebt sich eine Gesamtzahl von etwa 850000. Berücksichtigen wir dagegen auch noch die oben erwähnten Vereinigungen, die wir als Vorstufen der gewerkschaftlichen Organisation bezeichneten, und bringen von der dort ermittelten Ziffer zu 330313 mit Rücksicht darauf, dass insbesondere von den Angehörigen der katho-

lischen und evangelischen Arbeitervereine eine Anzahl zugleich Mitglieder der christlichen Gewerkvereine sein werden und dass die dort aufgeführten Beamtenvereine zum Teil Personen enthalten, die auch nicht im weiteren Sinne zum Arbeiterstande zu rechnen sind, etwa 30000 in Abzug, so erhalten wir noch ferner rund 300000 organisierte Arbeiter. Fügen wir endlich von den 362935 Handlungsgehilfen die nach Abzug der bereits berücksichtigten 40860 noch verbleibenden 322075 hinzu, so erhöht sich diese Ziffer auf rund 620000 halb Organisierte gegenüber rund 850000 voll Organisierten.

Da es nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 in Deutschland 12808452 »niedere Hilfspersonen« giebt, die also für die Vergleichung in Betracht kommen, so entsprechen die 850000 bezw. 1470000 gewerkschaftlich organisierten Arbeiter einem Verhältnis von 6,64 bezw. 11,46%. Bringen wir dagegen die in den obigen Ziffern enthaltenen weiblichen Personen in Abzug und stellen die sich danach ergebende Ziffer von 830000 bezw. 1450000 in Vergleich zu den männlichen niederen Hilfspersonen, die 1895 9071038 betrugen, so steigt das Anteilsverhältnis auf 9,1 bezw. 15,77 %.

Endlich ist aber zu berücksichtigen, dass die gewerkschaftliche Organisation sich bisher so gut wie ausschliesslich auf Industrie und Handel beschränkt, während sie für die Landwirtschaft noch kaum existiert, — besitzen doch in den meisten Staaten die landwirtschaftlichen Arbeiter noch nicht das Koalitionsrecht —, so ergiebt sich ein wesentlich höherer Satz, denn da 1895 in Industrie und Handel zusammen 5831392 männliche »niedere Hilfspersonen« beschäftigt wurden, so erhalten wir ein Verhältnis von 14,24 bezw. 24,41 %.

Ist auch selbst diese Ziffer noch nicht sehr gross, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Führung in der gewerkschaftlichen Bewegung naturgemäss den grösseren Städten zufällt und die dort erzielten Errungenschaften allmählich auch den übrigen Arbeitern zu gute kommen. Um deshalb die eigentlich entscheidenden Zahlen zu gewinnen, müsste man die Berechnung auf die grösseren Städte beschränken. Das Material hierfür würde kaum zu beschaffen sein, aber zweifellos ist der Einfluss der organisierten Arbeiterschaft auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich grösser, als es nach den ermittelten Ziffern scheinen könnte, und ebenso sicher bewegt sich die gewerkschaftliche Entwickelung in Deutschland zur Zeit in stark aufsteigender Richtung.

Litteratur: *1. An einer zusammenfassenden Bearbeitung des deutschen Gewerkschaftswesens fehlte es bisher. Dieselbe ist versucht in dem Buche des Unterzeichneten: »Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder« (Jena 1900, Fischer), wo auch die in der obigen Darstellung als unentwickelte Gewerkvereine bezeichneten Organisationen behandelt sind; zugleich ist ein Ueberblick über die bisherigen internationalen Beziehungen gegeben. Die wertvollste Materialiensammlung für alle Arten der Organisationen enthält das von H. Braun begründete »Sozialpolitische Centralblatt«, das seit 1. April 1895 unter dem Titel »Soziale Praxis« erscheint und jetzt von E. Francke herausgegeben wird; leider sind meist die Originalquellen, aus denen geschöpft ist, nicht angegeben.*

2. Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine: **Polke,** *Die deutschen Gewerkvereine, Stuttgart 1879. —* **Karl Walcker,** *Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Eisenach 1887. —* **Max Hirsch,** *Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung, Berlin 1886. —* **Derselbe,** *Was bezwecken die Gewerkvereine? 10. Aufl., Berlin 1887. —* **Derselbe,** *Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, Leipzig 1893 (Festschrift). — Fortlaufende Berichte bringt das Verbandsorgan: »Der Gewerkverein«. — Eine Vergleichung mit den englischen trade unions enthält die Schrift von* **Max Hirsch,** *Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Grossbritannien und Deutschland, Berlin 1896.*

3. Die sozialistischen Gewerkschaften. Das umfassendste Werk ist das Buch von **Schmöle,** *Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes (Jena 1896, Fischer), von dem bis jetzt der erste vorbereitende Teil, der übrigens auch wertvolles Material aus der Zeit vor 1878 enthält, und der zweite, den Zimmererverband behandelnde Band erschienen ist. — Seit 1891 erscheint das »Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands«, Redaktion und Verlag von E. Legien, Hamburg, als offizielles Organ der Centralorganisationen. Ueber die 3 Gewerkschaftskongresse 1892, 1896 und 1899 sind im Verlage von E. Legien die offiziellen Verhandlungsberichte erschienen. Bezüglich des Erfurter Gewerkschaftskongresses 1872 liegt ein im Verlage von W. Bracke in Braunschweig erschienener Bericht vor. Daneben kommen die Parteiblätter, insbesondere »Vorwärts« und »Echo« in Betracht. Die Arbeiterinnenbewegung behandeln* **Adeline Berger,** *Die 20jährige Arbeiterinnenbewegung Berlins, 1889, Selbstverlag, und* **Emma Ihrer,** *Die Organisation der Arbeiterinnen Deutschlands, Berlin 1893, Selbstverlag.*

4. Buchdruckerverband. Als Materialsammlung ist wertvoll die von dem Verbandsvorstande herausgegebene Schrift: Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins von 1866—1891. Daneben kommen in Betracht das Verbandsorgan, der »Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser«, insbesondere die zur Feier des 25jährigen Bestehens herausgegebenen Festnummer vom 20. Mai 1891, und das Organ des Prinzipalvereins, nämlich bis 1888 die »Mit-

teilungen des deutschen Buchdruckervereins« und seitdem die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«. Litterarische Bearbeitungen bieten: 1. **Zahn,** *»Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe«, in Band 45 der Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Leipzig, Duncker u. Humblot. 2. A.* **Gerstenberg,** *»Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und sozialer Beziehung«, Jena 1892, Fischer. 3. Eine eingehende Darstellung des grossen Strikes von 1891 und der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse giebt* **Tiedemann** *in der Zeitschr. f. d. ges. St.-W. Jahrg. 53, S. 209—286.*

5. Für die christlichen Gewerkvereine besteht ausser dem eingangs erwähnten Buche des Unterzeichneten keine litterarische Darstellung, das Material muss deshalb aus den im Texte angegebenen Organen der einzelnen Vereine »Bergknappe«, »Eisenbahner«, »Arbeiter«, »Der christliche Arbeiter«, »Christlicher Arbeiterfreund«, »Westdeutsche Arbeiterzeitung«, »Lippesche Zieglerzeitung«, »Gut Brand« u. a. entnommen werden. Auch einige katholische Tagesblätter, z. B. die »Kölnische Volkszeitung«, die »Westfälische Volkszeitung« u. a. sowie die von Hitze herausgegebene Zeitschrift »Arbeiterwohl« bringen häufig einschlägige Mitteilungen. Eine im Verlage der »Westdeutschen Arbeiterzeitung« erschienene kleine Schrift: »Christliche Gewerkvereine«, 3. Aufl., 1900 (Arbeiterbibliothek 1. u. 2. Heft) und eine Broschüre unter gleichem Titel von F. **Weinhausen,** *Berlin 1900, Verlag der »Hilfe«, bieten neben den neuesten Mitgliederzahlen auch geschichtliche Notizen und principielle Erörterungen.*

6. Sonstige gewerkschaftliche Organisationen. Auch hier fehlt es ausser dem Buche des Unterzeichneten an einer litterarischen Behandlung. Material liefern die Organe der im Texte erwähnten Vereine.

W. **Kulemann.**

III. Die Gewerkvereine in Oesterreich.

1. Nationale, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen. 2. Vorgeschichte und äussere Entwickelung. 3. Organisation und Ziele. 4. Die Organisation in den einzelnen Berufen.

1. Nationale, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen. Die Verschiedenheit der Nationalitäten macht sich begreiflicherweise vielfach als Hindernis für die Fortschritte der österreichischen Gewerkschaftsorganisationen geltend. Trotz der unleugbaren Erfolge der internationalen sozialdemokratischen Bewegung sind doch bei der Vertiefung der nationalen Kämpfe in den letzten Jahren die Reibungen nationaler Art selbst unter den sozialistischen Arbeitern immer häufiger geworden und haben zu einer Sezession der czecho-slavischen Arbeiter auf politischem wie gewerkschaftlichem Gebiete geführt. Und selbst dort, wo das proletarische Bewusstsein vor dem nationalen sich behauptet und der beste Wille zu gegenseitiger Verständigung vorhanden ist, erschwert eben doch die Verschiedenheit der Sprache ein gemeinsames Vorgehen in hohem Grade. Auch die Entwickelung der Fachpresse leidet darunter. So mag in manchen Berufen die Zahl der organisierten Arbeiter beträchtlich genug sein, um die Herausgabe eines Fachblattes zu gestatten. Allein ein nur in deutscher Sprache erscheinendes Organ kann den slavischen Arbeitern desselben Berufes nicht genügen. So werden denn für die Arbeiter eines einzigen Berufes z. B. bei den Buchdruckern, selbst vier Organe (deutsch, czechisch, polnisch, italienisch) notwendig. In der Regel bestehen aber wenigstens für jeden Beruf deutsche und czechische Blätter. Mag auch der Inhalt oft derselbe sein, so verursachen doch Uebersetzung, Satz und Druck besondere Kosten. Es ist deshalb verständlich, wenn viele Gewerkschaftsblätter nur schwer einen ihren Bestand vollkommen sichernden Leserkreis gewinnen.

In der Regel bedeutet der Gegensatz der Nationalität auch einen Unterschied der Lebenshaltung und Bildung. Der deutsche Arbeiter fühlt sich möglicherweise bei Arbeitsbedingungen schon schwer gedrückt, welche für manche seiner polnischen, slovenischen oder italienischen Kameraden eine erfreuliche Verbesserung darstellen würden. So können Bestrebungen der deutschen Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, durch das reichliche Angebot genügsamerer Arbeiter anderer Nationalität durchkreuzt werden. Solche Vorgänge müssen naturgemäss die vorhandenen nationalen Gegensätze vertiefen und ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf den Arbeitsvertrag fast ausschliessen.

Mag auch in den letzten Jahrzehnten die Industrie Oesterreichs Fortschritte zu verzeichnen haben (in der Zeit von 1869 bis 1892 stieg die Eisenerzproduktion von 6,8 auf 9,3, die Braunkohlenförderung von 31,2 auf 161, die Steinkohlenförderung von 34,7 auf 92,4, die Produktion von Frisch-Roheisen von 2,4 auf 5,3 und diejenige von Gussroheisen von 0,3 auf 1 Millionen Metercentner; die Zahl der Baumwollspindeln wuchs von 1876 bis 1895 von 1,057000 auf 3,108000, diejenige der Feinspindeln der Kammgarnindustrie innerhalb 1870—1892 von 77410 auf 288318; in der Baumwollweberei zählte man 1876 ca. 20000, im Jahre 1895 65402 mechanische Webstühle, in der Kammgarnweberei 1870 4424, 1892 15300 mechanische Webstühle), so bilden doch auch nach der letzten Berufsstatistik des Jahres 1890 die in der Landwirtschaft thätigen Personen noch 62,4%, während auf Industrie nur 21,2, auf Handel und Verkehr 6,2% entfallen. Tritt also die gewerbliche Thätigkeit an und für sich schon gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion in den Hintergrund, so ist noch zu beachten, dass innerhalb des Gewerbes handwerksmässige und hausindustrielle Betriebsformen überwiegen. Der fabrikmässige Betrieb ist, abgesehen von den grösseren Städten, der Hauptsache nach auf Nordböhmen, Vorarlberg, einzelne Gebiete Mährens, Nieder-Oesterreichs, Schlesiens und der Steiermark beschränkt. Mögen nun auch im Kleingewerbe durchaus nicht so gute Zustände herrschen, dass die Arbeiter auf eine besondere Vertretung ihrer Klasseninteressen verzichten könnten, so verhindert doch gerade hier die oft allerdings recht trügerische Hoffnung, noch einmal Meister zu werden, so manchen Arbeiter

daran, sich hingebungsvoll an der Gewerkvereinssache zu beteiligen. In der Hausindustrie lässt wieder das Uebermass wirtschaftlichen und geistigen Elends eine zielbewusste und kraftvolle Organisation nur selten emporkommen.

Die unbestimmte Fassung des österreichischen Vereinsgesetzes stellt die gewerkschaftliche Organisation thatsächlich ganz in das Belieben der Behörden. Wenn der § 6 des Vereinsgesetzes (15. November 1867 R. 134) auch nur Vereine, welche nach ihrem Zweck oder ihrer Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, verbietet, so haben die Behörden diesen Begriffen doch oft eine so weitgehende Auslegung gegeben, dass der Gewerkschaftsbewegung die rechtlichen Grundlagen entzogen wurden. Nicht ohne Bedeutung ist auch der § 20 des Vereinsgesetzes. Derselbe verbietet Vereinen, Beschlüsse zu fassen, durch welche nach Form oder Inhalt der Verein in einem Zweige der Gesetzgebungs- oder der Exekutivgewalt sich eine Autorität anmasse. Unter Berufung auf diese Bestimmung vermochte die Wiener Behörde den Fachverein der Bäcker polizeilich zu sistieren, weil derselbe eine statistische Erhebung über die Lage der in Bäckereien beschäftigten Arbeiter unternommen hatte!

In den letzten Jahren haben die Behörden allerdings ein grösseres Verständnis für die Bedeutung der Gewerkschaften an den Tag gelegt und zu wiederholten Malen auch amtliche Beziehungen zu Gewerkschaftsvertretungen angeknüpft. So hat das statistische Departement des k. k. Handelsministeriums die Gewerkschaftskommission um eine Erhebung über die von den Arbeitervereinen betriebene Arbeitsvermittelung ersucht. In den Beirat des arbeitsstatistischen Amtes sind zwei Vertreter der Gewerkschaftskommission berufen worden, und es kommt vor, dass das Handelsministerium die Gewerkschaftskommission zu gutachtlichen Aeusserungen auffordert.

Immerhin bleiben den Gewerkschaften die besonderen Bestimmungen gefährlich, welche für politische Vereine gelten. Nach § 33 des Vereinsgesetzes ist es diesen untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder selbst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten. Ob aber ein Verein als politischer anzusehen ist, das bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen. Streben nun die Arbeiter, wie es ihre Interessen erfordern, nach einer die lokalen Fachvereine zusammenfassenden Organisation, so müssen sie auf das sorgfältigste alles vermeiden, was ihre Thätigkeit in den Augen der Behörden irgendwie zu einer politischen stempeln könnte.

Zwar ist durch G. v. 7. April 1870 das früher bestandene Koalitionsverbot aufgehoben und nach dieser Hinsicht ein dem reichsdeutschen ähnlicher Rechtszustand herbeigeführt worden. Dennoch dürfte der österreichische Arbeiter auch in diesem Falle ungünstiger gestellt sein als der deutsche. Es steht nämlich den Behörden gegen ausweis- und bestimmungslose Personen ohne erlaubten Erwerb und ohne Einkommen das Recht der Abschiebung in die Heimatsgemeinde zu. Nicht selten wird von dieser Befugnis gegen strikende Arbeiter Gebrauch gemacht.

Eine wichtige Veränderung haben die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Gewerkschaftsbewegung erfahren durch das Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew.-O. v. 15. März 1883. Durch dasselbe werden für die Angehörigen des Kleingewerbes die Genossenschaften obligatorisch gemacht. Innerhalb der Genossenschaft haben sich die selbständigen Gewerbetreibenden als Genossenschaftsversammlung, die Gehilfen als Gehilfenversammlung zu konstituieren. Die Gehilfenversammlung wählt einen Gehilfenausschuss und ist zur Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, „soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet“, befugt. Die genannte Einschränkung unterwirft die Thätigkeit der gesetzlich organisierten Arbeiter freilich wieder dem Ermessen der Behörden. Ueberdies besitzen noch die Arbeitgeber in der Entlassung eine Handhabe, um sich derjenigen Arbeiter, die ihnen etwa im Gehilfenausschuss oder in der Gehilfenversammlung unbequem werden, leicht zu entledigen. Gehilfen, welche sechs Wochen hindurch ausser Arbeit stehen, dürfen nämlich an der Gehilfenversammlung nicht teilnehmen und gehen auch der ihnen etwa anvertrauten Funktionen als Ausschussmitglieder verlustig.

Unter diesen Verhältnissen haben sich die Arbeiter, denen die staatlich oktroyierte Form der gewerkschaftlichen Organisation ohnehin unsympathisch war, ursprünglich von jeder Thätigkeit innerhalb der Genossenschaft fern gehalten.

Später ist aber ein Umschwung eingetreten. Bei dem geringen Spielraum, welchen die Vereinsgesetze den Arbeitern gewähren, hat man einsehen gelernt, dass der wenn auch sehr beschränkte gesetzliche Boden, den die Gewerbeordnung für die Gehilfenorganisation einräumt, keineswegs ganz wertlos ist. Vielfach haben nunmehr die Gehilfenausschüsse eine rege Thätigkeit zur Verbesserung der Lage der Gehilfen unternommen, und die Behörden haben im allgemeinen eine neutrale Haltung bewahrt. So wird folgende Resolution verständlich, welche ziemlich übereinstimmend mehrere im Jahre 1890 abgehaltene Gewerkschaftstage gefasst haben:

„Die Zwangsgenossenschaften sind überall auch zur Organisation zu benützen. Wo eine kräftige Gewerkschaft möglich ist oder schon besteht, darf die Genossenschaft schon darum nicht vernachlässigt werden, weil damit den Gegnern ein möglicherweise sehr gefährlicher Machtposten ausgeliefert würde. Wo die Gewerkschaft aus irgend welchen Gründen noch nicht vorhanden ist, muss die Zwangsgenossenschaft benützt werden, um sie teilweise zu ersetzen. Innerhalb der Genossenschaft sind möglichst dieselben Ziele zu verfolgen, welche die Gewerkschaft hat. Insbesondere sind folgende Vorteile der Genossenschaft kräftig auszunutzen.

1. Der Umstand, dass in ihr von Gesetzeswegen sämtliche Arbeiter vereinigt sind, nicht wie meist nur in den Gewerkschaften nur die klarer Denkenden und Energischeren. Es wird

also dort schon eine Wirkung in die Breite möglich.

2. Ist der Gehilfenausschuss eine offiziell anerkannte Behörde, welcher eine Reihe von Verhandlungen und Verfügungen ohne weiteres anvertraut werden.

Auf die Zusammensetzung des Gehilfenausschusses aus zielbewussten Genossen ist darum in erster Linie und überall hinzuwirken. Derselbe wird dann die ihm von der Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse im Sinne der wahren Interessen der Arbeiterschaft ausnutzen. Vor allem wird er überall die Arbeitsvermittelung, die Regelung des Lehrlingswesens und die Herstellung einer Statistik in die Hand nehmen."

Zwei von der Regierung am 17. Juni 1891 eingebrachte Vorlagen („Gesetz betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern", Beilage 191 z. d. stenogr. Protok. d. öst. Abgeordnetenh. XI. Session, 1891 und „Gesetz betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau", Beil. 190) beabsichtigten die bei der staatlichen Organisation des Kleingewerbes zum Ausdrucke gelangten Grundgedanken auf Grossindustrie und Bergbau zu erstrecken.

Es ist indes nur der Gesetzentwurf hinsichtlich des Bergbaues am 14. August 1896 zum Gesetz erhoben worden. Auch hier hat sich die Arbeiterschaft ursprünglich ablehnend verhalten, beginnt aber neuerdings den passiven Widerstand fallen zu lassen. So nahm eine am 25. Juni 1899 in Kladno abgehaltene Konferenz der Bergarbeiter des Kladnoer, Smichover und Schlaner Steinkohlenrevieres folgende Resolution an: „Die Konferenz verwirft die Institution der Bergbaugenossenschaften als eine reaktionäre Massregel und perhorresciert deren Errichtung. Da jedoch diese Institution zwangsweise und gegen den Willen der Arbeiter errichtet und die Wahlen von der Behörde durchgeführt werden könnten, geben die Bergarbeiter der genannten Reviere ihre bisherige passive Haltung gegenüber den Bergbaugenossenschaften auf und werden sich an den Wahlen beteiligen, um eine Handhabung des Gesetzes zum Nachteile der Arbeiter zu verhindern."

2. Vorgeschichte und äussere Entwickelung. Die äussere Entwickelung des Gewerkschaftswesens läuft in Oesterreich so ziemlich mit der allgemeinen politischen Arbeiterbewegung parallel. Die Anfänge beider Bewegungen fallen in die 60er Jahre, in welchen die reichsdeutsche Arbeiterbewegung in Oesterreich einen starken Wiederhall fand. Die berühmte grosse Demonstration der Wiener Arbeiter vor dem Parlamente im Jahre 1869 verschaffte der österreichischen Arbeiterschaft das Koalitionsrecht, und der wirtschaftliche Aufschwung jener Zeit gewährte zur erfolgreichen Ausnutzung desselben bald auch den nötigen wirtschaftlichen Rückhalt. Nach einer Uebersicht, welche aus dem Jahre 1874 stammt, gab es in Wien eine grössere Zahl von Gewerkvereinen. Organisiert erscheinen die Anstreicher, Gold- und Metallschläger, Lackierer, Maler und Vergoldergehilfen, die Buchbinder, die Buchdrucker und Schriftgiesser, die Geschäftsdiener, die Glaser, die Gold- und Silberarbeiter, die Handschuhmacher, die Manufakturarbeiter, die Metallarbeiter, die Musikinstrumentenmacher, die Sattler, die Schuhmacher etc. Auch in den Provinzialhauptstädten bestanden Fachvereine. Noch war aber das Verständnis für den Wert dauernder Organisationen unter den Arbeitern wenig entwickelt. Viele traten einem Gewerkverein nur bei, um dessen Unterstützung bei irgend einer Forderung zu erlangen. War diese erfüllt, so liessen sie sich nicht mehr im Vereine sehen. Der bleibende Erfolg dieser ersten Gewerkvereinsbewegung war immerhin der, dass fast überall eine würdigere und anständigere Behandlung der Arbeiter durchgesetzt und die Arbeitszeit reduziert wurde. Die etwa errungenen Lohnerhöhungen verschwanden allerdings grösstenteils wieder nach dem Eintreten der wirtschaftlichen Krise.

Die langandauernde Krise entzog den Arbeitern indes nicht nur die bereits gewonnenen Positionen, sie rief auch eine Spaltung in der Arbeiterbewegung selbst hervor. Der Anarchismus gewann in ihr schliesslich das Uebergewicht, und die anarchistischen Verbrechen führten zur Verhängung eines Ausnahmezustandes. So wurden viele Vereine teils von den Behörden aufgelöst, teils verloren sie so viele Mitglieder, dass, wenn überhaupt noch von einer Existenz, jedenfalls nur von einer Scheinexistenz gesprochen werden konnte.

Erst Ende der 80er Jahre nahm die österreichische Arbeiterbewegung mit dem Eintritte Dr. V. Adlers in dieselbe einen neuen Aufschwung. Die anarchistischen Elemente wurden zurückgedrängt oder wieder als fügsame Glieder in die sozialdemokratische Organisation eingeordnet.

Auf dem Parteitage zu Hainfeld im Jahre 1888 gelang es, diese Reorganisation der Partei zum Abschlusse zu bringen. Für die Förderung gewerkschaftlicher Verbände gewann indes erst das Jahr 1890 eine grössere Bedeutung. Die zahlreichen Arbeitseinstellungen, welche 1889 auch von seiten der österreichischen Arbeiter unternommen worden waren, wegen ungenügender Organisation aber nur selten zu Erfolgen geführt hatten, einerseits, die glänzend ausgefallene Maidemonstration des Jahres 1890 andererseits scheinen der Parteileitung die Ueberzeugung verschafft zu haben, dass der Zeitpunkt gekommen, um neben der politischen Organisation auch wieder eine fachgewerbliche zu begründen. Am 7. und 8. September 1890 „tagten" in Wien bereits die Bäcker, die Tischler, die Drechsler, die Schuhmacher und die Hutmacher. Alle diese Versammlungen, die aus allen Teilen der Monarchie gut beschickt waren, berieten über eine das ganze Reich umfassende Gewerkschaftsorganisation der betreffenden Arbeiter. In Kuttenberg tagten die Töpfer. Am 1. und 2. November fand in Brünn eine österreichische Textilarbeiterversammlung statt; am 7. und 8. Dezember in Wien ein Bergarbeiterkongress, während der Weihnachtsfeiertage in Brünn ein Metall- und Hüttenarbeitertag und ein solcher der Porzellan- und Glasmaler. Am 8. und 9. März 1891 endlich berieten in Wien die Bürsten- und Pinselmacher über ihre Organisation. Auch während des Jahres 1891 hatte die Bewegung erhebliche Fortschritte aufzuweisen. In Wien tagten: Töpfer, Schmiede,

Feilenhauer und Bauarbeiter; in Prag: Müller, Tischler, Berg- und Hüttenarbeiter; in Steinschönau die Arbeiter der Glas- und Keramikwarenbranche.

Unter diesen Umständen wurde vom zweiten österreichischen sozialdemokratischen Parteitage (Wien 28. bis 30. Juni 1891) die Besprechung der Gewerkschaftsfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Auf ein Referat des Buchdruckers Höger hin gelangte eine ausführliche Resolution zur Annahme, in welcher den Parteigenossen der Anschluss an die bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen und, wo solche noch nicht bestanden, deren Gründung empfohlen wurde. Man ging dabei von der Erwägung aus, »dass die gewerkschaftliche Organisation einerseits erzieherisch und materiell bessernd zu wirken vermag, dass dieselbe, wenn sie im sozialdemokratischen Sinne gehandhabt wird, auf das politische Leben vorzubereiten imstande ist. Doch erklärt der Parteitag ausdrücklich, dass durch die Gewerkschaftsorganisation die sozialdemokratische Bewegung in keiner Weise hintangesetzt werden darf.«

Eine massgebende Stellung für die weitere Entwickelung der Dinge gewann die in Wien zu stande gekommene Gewerkschaftskommission. Als nämlich der Kongress der englischen Gewerkvereine in Glasgow beschlossen hatte, gleichzeitig mit dem Internationalen Sozialisten-Kongress in Zürich 1892 einen internationalen Gewerkschaftskongress nach London einzuberufen, glaubten die österreichischen sozialdemokratischen Gewerkschaften dagegen eine Protestkundgebung grossen Stiles inscenieren zu müssen. Es wurde zu diesem Zwecke aus den Wiener Gewerkschaften heraus ein Komitee gebildet, dass sich indes mit der bezeichneten Aufgabe nicht begnügte, sondern Fragen der gewerkschaftlichen Organisation überhaupt besprach. Man erachtete eine Centralstelle für die gewerkschaftliche Bewegung als notwendig, und so fungierte schliesslich dieses Komitee als provisorische Gewerkschaftskommission bis zum ersten österreichischen Gewerkschaftskongresse, der in Wien vom 24. bis 26. Dezember 1893 stattfand. Dieser Kongress entwarf, entsprechend den Anträgen der Kommission, einen allgemeinen Plan für die gewerkschaftliche Organisation der österreichischen Arbeiterschaft und beschloss, eine Gewerkschaftskommission zu bilden, in welche aus jeder Industriegruppe mindestens ein Vertreter entsendet werden sollte. Thatsächlich wurde die Kommission, da in einigen Industriegruppen noch gar keine nennenswerte Organisation vorhanden war, nur aus 11 Mitgliedern gebildet, welche die Metallarbeiter, Holzarbeiter, Bekleidungsindustrie, Textilarbeiter, Glas- und keramische Branche, Lebensmittelbranche, Bauarbeiter, Polygraphische Gewerbe, Chemische Industrie, Eisenbahner und Handelsangestellte vertraten. Als Exekutivorgane in der Provinz bestimmte die Kommission in Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Bukowina je 1, in Tirol mit Vorarlberg, Schlesien und Galizien je 2, in Mähren 5 und in Böhmen 6 Landesvertrauensmänner. Diese provinziale Exekutivorganisation hat in den letzten Jahren eine Umgestaltung in dem Sinne erfahren, dass in Aussig a. d. Elbe, Reichenberg, Brünn, Krakau, Graz und Trient Landessekretäre angestellt worden sind, neben denen noch 17 Distriktsvertrauensmänner wirken. Die Kommission errichtete ferner nicht nur ein Sekretariat, aus einem Sekretär (Anton Hueber), einem Kanzleibeamten für die czechische Organisation und Korrespondenz und einem Hilfsbeamten bestehend, sondern schuf sich auch in der »Gewerkschaft« ein eigenes Organ. Die Einnahmen der Gewerkschaftskommission bestanden in den Beiträgen derjenigen Organisationen, aus denen sie hervorgegangen war. Für jedes einzelne Mitglied war pro Monat 1 kr. zu entrichten. Zufolge dieser Bestimmung nahm sie 1894 4499 fl., 1895 7818 fl., 1896 bis 31. Oktober bereits 9293 fl. ein. Ausserdem fungierte die Kommission noch als Sammelstelle für Strikeunterstützungen. Innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Oktober 1896 gingen bei ihr ein 45371 fl. Besonderer Beachtung sind die Erhebungen wert, welche die Kommission über die Arbeitsvermittelung der Arbeitervereine, über Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine und die vorgefallenen Strikes unternommen hat.

Ende 1895 ergab sich bei sämtlichen Gewerkschaften eine Mitgliederzahl von 88818 Personen, ein halbes Jahr später bereits 99434. Neben den Gewerkschaften wirken, zum Teile mit verwandten Aufgaben befasst, zahlreiche Bildungsvereine mit ungefähr 31900 Mitgliedern. Die Gesamteinnahmen der statistisch erfassten Gewerkschaften betrugen vom 1. Januar bis 30. Juni 1896 492585,88 fl., die Ausgaben 300760,76 fl. Von den Einnahmen wurden verausgabt 9,0% für die Fachblätter, 3,6% für Agitation, 0,7% für Rechtsschutz, 2,8% für Reiseunterstützung, 10,1% für Arbeitslosenunterstützung, 14,3% für Kranken- und Invalidenunterstützung, 1,4% für Umzugskosten in Sterbe- und Notfällen, 3,5% für Gehälter, 0,2% für Arbeitsvermittelung, 0,9% für Konferenzen und Generalversammlungen, 12,0% für Kanzleierfordernisse, 12,5% für sonstige Ausgaben; 39,0% bildeten den Kassestand.

Auf dem vom 25. bis 29. Dezember 1896 in Wien tagenden II. österreichischen Gewerkschaftskongress brachen wegen Anstellung eines besonderen czechischen Gewerkschaftssekretärs Zwistigkeiten unter den deutschen und czechischen Delegierten aus. Der von dem Kongresse angenommene Kompromissvorschlag: »Die Kommission wählt einen Sekretär und einen Stellvertreter. Einer von beiden Sekretären muss der czechischen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein« und »die czechischen Genossen sollen als solche durch zwei Delegierte in der Kommission vertreten sein« befriedigte die Czechen nicht. Sie beklagten sich überhaupt über Vernachlässigung durch die Kommission, welche unter ihren 6 Vertrauensmännern in Böhmen nur einen Czechen habe, während die Kommission den Czechen wieder mangelhafte Beantwortung der ausgesendeten statistischen Fragebogen vorwarf. Von den czechischen Arbeiterbildungsvereinen hatten nur 28 %, von den deutschen aber 70 % die Fragebogen beantwortet. In weiterer Folge haben die Czechen, wohl infolge der 1896 in Wien mit grosser Schärfe hervorgehobenen centralistischen Tendenzen, einen besonderen »Kongress der czecho-slavischen Gewerkschafts- und Bildungsvereine« abgehalten und eine czechische Gewerkschaftskommission ins Leben gerufen. Für 1900 werden sowohl von der Wiener wie von der Prager (czechischen) Gewerkschaftskommission Gewerkschaftskongresse in Aussicht genommen.

3. Organisation und Ziele. Bis auf die Gegenwart herab hat die seit Ende der 80er Jahre in Fluss gekommene Gewerkschaftsbewegung immer und immer wieder das Organisationsproblem erörtern müssen, und allem Anscheine nach wird es noch lange die Geister beschäftigen. Fragt man, welche Ideeen über Organisation und Aufgaben der Gewerkschaften von den verschiedenen Anfang der 90er Jahre stattgefundenen Berufstagen vertreten worden sind, so lässt sich folgendes sagen:

Allgemein war man durchdrungen von der Notwendigkeit einer Centralisation. Für die einzelnen Kronländer oder die grösseren Produktionsgebiete sollten Gewerkschaften errichtet werden mit lokalen Filialen, Sektionen oder Ortsgruppen. Die verschiedenen Landesverbände hätten aber in Verbindung zu treten und in Wien eine Centralstelle zu errichten.

Selbstverständlich konnten diese Pläne nur zur Ausführung gelangen, wenn die Behörde diese Organisation nicht als politische ansah. Abgesehen von den rechtlichen Hindernissen waren auch diejenigen nicht zu unterschätzen, welche die nationalen Verschiedenheiten bedingen. Bekanntlich sind die Kronländer keineswegs national geschlossene Gebiete.

Als Ziele der Fachorganisation wurden folgende genannt:

1. Die Erweckung und Hebung des Klassenbewusstseins bei der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes.

2. Die Vermittelung von Wissen, Aufklärung und Bildung.

3. Die Zusammenfassung der Kräfte aller einzelnen zu einer Macht, welche die wirkliche Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und darüber hinaus den stetigen Fortschritt in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere Abkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes erzwingt und so die gesamte Lebenshaltung erhöht.

Als näheres Ziel wurde die zehnstündige, als weiteres die achtstündige Arbeitszeit bezeichnet. Sodann sollte auf die Festsetzung von Minimallöhnen, verschieden bemessen nach lokalen Verhältnissen, und auf die Beseitigung der Akkordarbeit hingewirkt werden.

Die Gewerkschaft sollte die Gesamtheit der im Fache thätigen Arbeiter umfassen, also auch die Frauen und die ungelernten Hilfsarbeiter. Um in die Verhältnisse des Arbeitsmarktes die erforderliche Einsicht zu gewinnen. wurde die Einführung einer Lohnstatistik und eine Statistik der Arbeitslosen geplant. Im Zusammenhange damit strebte die Gewerkschaft auch danach, die Arbeitsvermittelung ausschliesslich in ihre Hand zu bekommen. Ferner sollte ein Fonds zur Unterstützung der Arbeitslosen, eine Widerstandskasse und eine centralistisch organisierte Reiseunterstützung geschaffen werden.

Eine weitere Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterstützungswesens zu entfalten, lag nicht im Sinne der sozialdemokratischen Leiter der Bewegung. Man wollte keine „Kassensimpelei“ erziehen. Vereine, welche eine solche treiben, machten konservativ. „Der ihnen Angehörige fühlt sich gegen alle Lebenslagen geschützt, er denkt kaum daran, dass der Staat, die Gesellschaft dazu verpflichtet wäre, er wird begeisterter Apostel der ominösen „Selbsthilfe“ und Gegner des Sozialismus; statt des Klassenbewusstseins wird der Kastengeist in ihm erweckt.“ (Kralik, Nutzen und Bedeutung der Gewerkschaften, Wien 1891, S. 15 und 16.)

Durch tüchtige Organisationen hofft man den Strike in sehr vielen Fällen von vornherein überflüssig zu machen, weil die Arbeitgeber einer geschlossenen Organisation gegenüber in sehr vielen Fällen eher zur Verhandlung und Nachgiebigkeit geneigt sein würden. Wo der Strike aber unvermeidlich, sollte er nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen und Einverständnis der Centralstelle der Organisation unternommen werden. Arbeitseinstellungen, die ohne solche Zustimmung unternommen würden, sei die Unterstützung zu verweigern.

Manche Gewerkschaften beabsichtigten auch Rechtsschutz zu gewähren. Der Fachpresse wurde allgemein grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

In Bezug auf all diese Punkte hatten die verschiedenen Arbeitertage eine vollkommene Uebereinstimmung ergeben.

Die gleichen Gedanken kamen in der vom II. österreichischen sozialdemokratischen Parteitage angenommenen Gewerkschaftsresolution zum Ausdrucke.

Man darf diese Pläne vielleicht als ge-

mässigt centralistische bezeichnen. Wo sie verwirklicht worden sind, wie z. B. bei den Buchdruckern, Buchbindern und Hutmachern, haben sie sich bewährt.

Mit der Gründung der Gewerkschaftskommission kam aber eine extrem centralisierende Richtung zur Herrschaft. Man begnügte sich nicht mehr damit, dass die Arbeiter des gleichen Berufes in ganz Oesterreich in irgend einer Weise zusammengefasst würden, sondern stellte die Einordnung sämtlicher Arbeiter in XVII Industrieverbände oder Gruppen als Ziel auf. (I. Bauarbeiter, II. Bekleidungsindustrie, III. Bergarbeiter, IV. Chemische Industrie, V. Eisen- und Metallindustrie, VI. Gas- und Wasserarbeiter, VII. Glas-, Porzellan- und Thonwarenindustrie, VIII. Graphische Fächer und Papierindustrie, IX. Handelsgewerbe und Angestellte, X. Holzarbeiter, XI. Horn-, Bein- und Schildkrot-Industrie, XII. Landwirtschaftliche Gruppe, XIII. Lebensmittelbranche, XV. Textilindustrie, XVI. Verkehrs- und Transportwesen, XVII. Weibliche Hand- und Maschinenindustrie.) Alle verwandten Berufsorganisationen sollten sich unter einander verbinden und Verbände bilden, welche sich über das ganze Reich erstreckten. Die Gründung von kleinen Organisationen für einzelne Berufe sei nur aus taktischen Gründen zu befürworten. Statistik, Arbeitsvermittelung, Reiseunterstützung und Errichtung von Herbergen sollten an solche Industrieverbände übergehen.

Da der Kongress von 1893 diese Vorschläge annahm, glaubte die Gewerkschaftskommission 1896 noch weiter gehen zu dürfen und brachte die vollständige Verschmelzung aller in einem Industrieverbande befindlichen Berufe in Unionen in Vorschlag. So sollten z. B. Porzellanmaler, Glasschleifer und Ziegelarbeiter; Kellner, Bäcker, Müller, Metzger und Brauer; Buchdrucker, Buchbinder und Arbeiter der Papierfabriken, Zimmermaler und Maurer auf jede besondere Berufsorganisation verzichten und sich lediglich in der Union der keramischen Branche, oder der graphischen Fächer und Papierindustrie, der Lebensmittelbranche oder der Baugewerbe zusammenfinden. Die über das ganze Reich gespannten Unionen hätten als untere Instanzen nur die Ortsgruppen zu entwickeln. Dieser Plan wurde als der »fortgeschrittenste« bezeichnet. Man müsse die »engherzigen Berufsorganisationen« aufgeben, den Rock der Branchen abwerfen und den Menschen hervorkehren, an Stelle des »Schuster- und Schneiderstandpunktes müsse der denkende Mensch treten.« Das war denn nun selbst centralistisch gesinnten Sozialdemokraten zu viel zugemutet. Die Unionen wurden vom Kongresse mit 37 163 Stimmen gegen 36 555 Stimmen bei 11 221 nicht abgegebenen Stimmen verworfen. Ebenso wenig Erfolg hatte die Gewerkschaftskommission mit dem Antrage, die Beitragsleistungen zu ihren Gunsten um die Hälfte zu erhöhen.

Auch die Versuche, auf dem Gebiete der Arbeitskämpfe zu einer massgebenderen Stellung zu gelangen, hatten nur teilweise Erfolg.

Schon der I. Gewerkschaftskongress von 1893 war genötigt gewesen, gegen das grassierende Strikefieber Stellung zu nehmen. Man beschloss, dass beabsichtigte Strikes bei den Kronlandscentralleitungen d. h. den Kronlandsvertrauensmännern der Gewerkschaftskommission oder bei dieser selbst angemeldet werden müssten. Angriffsstrikes sollten nur unternommen werden, wenn sie von der Kommission gutgeheissen würden. Hielte man diese Verpflichtungen nicht ein, so ginge man des Rechtes, durch die Kommission unterstützt zu werden, verlustig. Diese Bestimmungen erreichten keineswegs ihren Zweck. Auch in den Jahren 1894 und 1895 wurde auf die unüberlegteste und planloseste Weise weiter gestriket. So kam es, dass von der Gesamtzahl der Strikenden nur 10,82 % einen vollen, 45,10 % einen teilweisen und 44,08 % gar keinen Erfolg erzielten. Die Kommission schlug deshalb dem II. Gewerkschaftstage ein Strikereglement vor, welches bestimmte: 1. Jede Organisation hat, wenn sie einen Strike beabsichtigt, hiervon die Gewerkschaftskommission zu verständigen. Jeder beabsichtigte, insbesondere jeder Angriffsstrike, welcher von der Kommission unterstützt werden soll, ist spätestens 6 Wochen vor seinem Beginne bei der Kronlandscentralleitung (Landesvertrauensmännern) und bei der Kommission anzumelden sowie die Zustimmung der letzteren zum Strike einzuholen.

2. Die Kronlandscentralleitungen haben über jeden ihnen zur Anmeldung gebrachten Fall umgehend genaue Erhebungen zu pflegen, und zwar über a) die veranlassende Ursache zum Strike, b) die Löhne, c) die Arbeitszeit, d) die Zahl der eventuell am Strike Teilnehmenden, e) die Zahl der Verheirateten und der Kinder, f) die für den Strike besonders günstigen oder ungünstigen Geschäfts- sowie lokalen Verhältnisse und nach gepflogener Erhebung sofort an die Gewerkschaftskommission Bericht zu erstatten und ihr Gutachten beizufügen.

3. Strikes, welche nicht rechtzeitig angemeldet oder ohne Zustimmung der Gewerkschaftskommission begonnen werden, haben keinen Anspruch auf materielle Unterstützung.

Die Drohung konnte ihren Zweck freilich nur dann vollkommen erreichen, wenn die Kommission über reiche Mittel verfügte. Sie beantragte deshalb auch die Gründung eines ihrer Verfügung unterstehenden Reichscentralstrikefonds. Dieser sollte durch Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Höhe von 1 Kr. pro Monat angesammelt werden.

Die gekennzeichneten Pläne fanden die Billigung des Kongresses keineswegs in allen Punkten. So wurden die 6 wöchentliche Anmeldefrist und der Reichscentralstrikefonds gestrichen, in Bezug auf die Abwehrstrikes aber schärfere Bestimmungen angenommen, als die Kommission vorgeschlagen hatte. Während man diese Abwehrstrikes und solche Strikes, für

welche die Unterstützung durch die Kommission nicht in Anspruch genommen würde, von der Anmeldepflicht entbinden wollte, entschied der Kongress, dass auch in Abwehrstrikes erst dann eingetreten werden dürfe, wenn eine vorherige gütliche Beilegung des Konfliktes nicht möglich war und der Verband der betreffenden Branche sich von der Unmöglichkeit einer solchen Beilegung überzeugt hat.

Diese Darlegungen lassen erkennen, wie wenig auch in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung noch die Einsicht Wurzel gefasst hat, dass eine zweckentsprechende Berufsorganisation nicht von oben herab dekretiert und reglementiert werden, sondern von unten auf organisch erwachsen muss. Es soll alles möglichst schnell gehen und sich durchaus in den Formen, welche einige an der Spitze der Bewegung stehende Persönlichkeiten für die besten halten, vollziehen. So kommt man schliesslich dazu, den ungeheuerlichen Gedanken der »Union« zu vertreten. Weil z. B. noch wenig Bäcker, Metzger, Müller und Brauer der gewerkschaftlichen Organisation geneigt sind, demnach leistungsfähige Müller-, Brauer- u. s. w. Organisationen in ziemlicher Ferne stehen, so soll eine imponierende Ziffer dadurch gewonnen werden, dass alle diese innerlich sehr wenig verwandten Berufsarten unter der Flagge der »Lebensmittelbranche« vereinigt werden. Innerhalb einer so bunt zusammengewürfelten Gesellschaft kann ein richtiges Gewerkschaftsleben natürlich gar nicht aufkommen. Die Organe einer Union sind bei ausbrechenden Streitigkeiten keineswegs unbedingte Sachverständige. Es hat also auch wenig zu sagen, wenn schliesslich nicht die Unionsorgane, sondern die allgemeinen Gewerkschaftsorgane (Gewerkschaftskommission und ihre Sekretäre) die Führung übernehmen. Ein Erfolg kann ja doch nur durch die Opferwilligkeit aller sozialdemokratischen Arbeiter überhaupt erreicht werden. Dieses proletarische Solidaritätsgefühl anzufeuern ist aber einem allgemeinen Organe leichter möglich als einem Fach- oder Unionsorgane. Mit dieser Taktik kann gewiss hier und da ein Erfolg errungen werden. Der einzelne Unternehmer mag auch einer noch unvollkommen organisierten Arbeiterschaft nachgeben, wenn er fürchten muss, dass die ganze sozialistische Arbeiterwelt überhaupt für sie eintreten wird. Aber diese Nachgiebigkeit wird rasch ihr Ende finden, wenn die Solidarität gleichzeitig auch noch von sehr vielen anderen Arbeitern in Anspruch genommen wird und die Unternehmerkreise ebenfalls mehr und mehr jeden einzelnen Strike als gegen das Unternehmertum überhaupt gerichtet ansehen und dementsprechend vorgehen. Es sind also im besten Falle gefährliche Augenblickserfolge, die auf solchen Wegen erzielt werden können, gefährlich, weil sie die Gegenseite schliesslich zu der gleichen Solidarität zwingen und im eigenen Lager den rationellen, soliden Ausbau der beruflichen Organisation zurückdrängen. Es ist auch gar nicht abzusehen, wie so roh organisierte Verbände, wie die Unionen, zu dem Ideale jeder echt gewerkschaftlichen Bewegung, zu einem körperschaftlichen Abschluss des Arbeitsvertrages kommen sollen. Eine Vereinigung von Ziegeleibesitzern kann doch nicht mit einer Union, in welcher vielleicht Porzellanmaler und Glasschleifer das grosse Wort führen, über das Arbeitsverhältnis in den Ziegeleien Verträge abschliessen, Einigungsämter einsetzen u. s. w. Ja es ist überhaupt von den Anhängern des Unionsgedankens unlogisch, selbst nur Industrieunionen zuzugestehen. Was man gegen die engeren Branchenorganisationen geltend macht, das lässt sich schliesslich ja auch gegen die Unionen ins Feld führen. Warum soll es nicht gestattet sein, einen Buchdrucker-, Buchbinder- oder Papierarbeiterstandpunkt einzunehmen, wohl aber einen solchen der »Graphischen Fächer und Papierindustrie«? Vereinigt man einmal Berufe miteinander, die innerlich gar keine Verwandtschaft besitzen, so hat es gar keinen Sinn, noch Grenzen zu ziehen. Die Vorteile der »Centralisation« würden ja bei allgemeinen Gewerkschaftsvereinen jedenfalls noch grösser sein.

Es ist nun freilich nicht zu fürchten, dass die österreichische Gewerkschaftsbewegung dauernd auf solche Abwege gerät. Die Irrtümer der Führer finden an der unerbittlichen Logik der Thatsachen eine schneidige Kritik. Schon jetzt sind dort, wo man die Unionen durchzusetzen versucht hat (bei den Metallarbeitern und den Angehörigen der keramischen Branche) die Erfahrungen recht ungünstig.

So stehen der „Union" in der keramischen Branche mit 6600 Mitgliedern ungefähr 3000 lokalorganisierte Berufe derselben Industrie gegenüber. Ferner sind die Ziegelarbeiter aus der Union ausgetreten und haben eine eigene Organisation gegründet. Aehnlich steht es bei den Metallarbeitern. Auch hier haben z. B. Maschinisten, Maschinenwärter und Heizer, ferner Giesser und Metalldrucker besondere Vereinigungen ausserhalb der Union ins Leben gerufen. In den graphischen Gewerben haben die Buchdrucker die von den Buchbindern in Aussicht genommene Union vereitelt, und alles Geschimpfe der „vorgeschrittenen" Elemente über Reaktion, „Zünftlertum", „Berufsdünkel" kann an dieser Abneigung der Arbeiter gegen Unionen nichts ändern. Es scheint mir, nebenbei bemerkt, auch nicht sehr menschlich zu sein, wenn man den Arbeitern, deren Befriedigung über ihre Arbeitsverrichtungen durch die überhand nehmende Arbeitsteilung und die maschinelle Pro-

duktion ohnehin schon stark beeinträchtigt werden muss, noch das bischen Berufsstolz, die dürftigen Reste der alten „Handwerksehre" austreiben will. Ohne Corpsgeist kommt überhaupt keine tüchtige Organisation zu stande. Neuerdings jagen auch die Führer der Textilarbeiter dem Phantome der „Union" nach, wie die Beschlüsse des am 28. Dezember 1899 in Wien abgehaltenen Textilarbeiterkongresses zeigen.

Eine bedenkliche Folge der übertriebenen Centralisations- und Schablonisierungsbestrebungen ist auch in dem Umstande zu erblicken, dass die Centralorgane der Unionen, ohne Rücksicht auf die geographische Verbreitung der vertretenen Industrieen, ihren Sitz in Wien nehmen. Es kann der Entwickelung der Dinge aber wenig frommen, wenn die gewerkschaftliche Bewegung einer Industrie, die, wie z. B. die Glasindustrie, in Nordböhmen koncentriert ist, ihre beste Kraft nach Wien abgeben muss, wo diese den persönlichen Kontakt mit den Arbeitern des Berufes verliert.

Endlich ist es unter den geschilderten Verhältnissen auch nicht möglich, das planlose Striken zu verhindern. Freilich giebt es merkwürdigerweise auch Gewerkschaftsführer, welche dieses Ziel gar nicht anstreben. So erklärte auf dem zweiten Gewerkschaftskongresse der Buchdrucker Spitzkopf:

„Was das Strikewesen selbst anlangt, gestehen wir, dass wir gegen die centralisierte Strikemethode überhaupt sind. Wir sehen nämlich nicht ein, warum wir nur allgemeine Strikes führen sollen. Warum sollen wir dem Unternehmertume nicht mit der gleichen Brutalität entgegentreten: durch überraschende Arbeitseinstellungen? Wir müssen sagen: Heute gefällt es uns da, morgen dort zu striken, selbst auf die Gefahr hin, dass wir den Strike verlieren. Wir müssen die Unternehmer beunruhigen, sie nicht organisieren lassen, und kein Unternehmer soll wissen, ob nicht morgen oder übermorgen ein Strike bei ihm ausbricht."

Mögen so unbesonnene Elemente auch die Minderheit bilden, so lange es üblich ist, der Hauptsache nach nicht aus eigenen Kassen, sondern auf Kosten der Gesamtarbeiterschaft die Arbeitskämpfe zu führen, wird ein ewiges Drängen zum Strike bestehen. Die einzelnen sagen sich, dass sie nun schon so und so oft andere Arbeiter bei Strikes unterstützt haben, nun soll die Solidarität auch ihnen selbst einmal zu statten kommen. Und wenn die Gewerkschaftskommission auch durch die Kronlandscentralleitungen alle möglichen Erhebungen pflegen lassen und erst auf Grund der eingelieferten Akten die Strike-Erlaubnis erteilen will, so ist es ja klar, dass all diese Pläne im Ernste gar nicht durchgeführt werden können. Das könnte nicht einmal innerhalb der ursprünglich von der Kommission verlangten sechswöchentlichen Anmeldefrist geleistet werden. Man muss sich nur die Unbehilflichkeit selbst tüchtiger Handarbeiter im schriftlichen Verkehre vorstellen, bedenken, dass in der Regel die »Kronlandscentralleitung« mit den speciellen Verhältnissen der Industrie, über die sie nun in aller Eile zuverlässiges Material beschaffen soll, gar nicht vertraut ist und dass innerhalb der 7—8 Persönlichkeiten, welche in der Gewerkschaftskommission auf Grund der schriftlichen Berichte den entscheidenden Beschluss fassen sollen, auch nur ausnahmsweise jemand gerade mit dem fraglichen Gewerbe intimer bekannt sein wird. Man ist also in den meisten Fällen gar nicht imstande, auf Grund vollendeter Sachkenntnis ein Urteil zu fällen, und wird im Zweifel umso eher geneigt sein, die Zustimmung zu erteilen, als man durch sie ja nur zur Ausschreibung von Sammlungen verpflichtet wird. In der That zeigen auch die Ergebnisse der neuesten österreichischen Strikestatistik, dass von den 66251 im Laufe des Jahres 1898 in Strike getretenen Arbeitern nur 4,6 % einen vollen, 62,8 % einen teilweisen und 32,6 % gar keinen Erfolg erzielt haben. Diese Ziffern deuten nicht darauf hin, dass es der Gewerkschaftskommission bereits gelungen ist, den Ausbruch aussichtsloser Strikes zu verhüten.

Wenn somit die gegenwärtige Organisation der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, von einem rein gewerkschaftlichen Standpunkte aus beurteilt, noch grosse Mängel aufweist, so soll nicht verkannt werden, dass sie vom sozialdemokratischen Parteistandpunkte eine ungleich bessere Censur erhalten muss.

Der Gedanke, welcher auf dem II. österreichischen sozialdemokratischen Parteitage ausgesprochen worden ist, nämlich, dass die Gewerkschaftsbewegung im sozialdemokratischen Sinne gehandhabt werden solle und durch sie die sozialdemokratische Bewegung in keiner Weise hintangesetzt werden dürfe, er ist in Oesterreich gewiss vollkommener realisiert worden als in irgend einem anderen Lande. Die straffe Centralisation, die Vereinigung der für das Gewerkschaftsleben massgebenden Persönlichkeiten in Wien, dem Sitze der politischen Parteileitung, die Unterstützung der Strikes vorzugsweise durch Sammlungen, für deren Resultat natürlich auch die Haltung der politischen Parteipresse von entscheidendem Einflusse ist, die Bekämpfung selbständiger auf wirklicher Berufsgemeinschaft aufgebauter Organisationen, all das hat das Aufkommen politisch neutraler oder von anderen Parteien, etwa der christlich-sozialen Richtung beeinflusster Gewerkschaften wenigstens unter den von Wien aus regierten deutschen Arbeitern aufs wirksamste verhindert. Einen gewissen Einfluss haben die Christlich-Sozialen bis jetzt nur in der Eisenbahner- und der Brünner Weberbewegung gewonnen. Die Befestigung, welche die politische Arbeiterpartei erfährt, wenn die Gewerkschaftsbewegung, wie in Oesterreich,

ganz in ihren Dienst gestellt wird, kann ja in einem politisch leistungsfähigen Staatswesen nicht zu unterschätzende Vorteile zeitigen. In einem Staate aber, der durch eine seinen thatsächlichen Bedürfnissen so wenig angepasste Verfassung seit Jahren bereits zur Sterilität verurteilt wird, läge der Ausbau von leistungsfähigen Gewerkschaften, die unberührt von den Ereignissen des politischen, konfessionellen und nationalen Lebens ausschliesslich, aber mit Nachdruck, die Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen betreiben würden, wohl weit mehr im Interesse der Arbeiterklasse.

Immerhin darf eines nicht verkannt werden: hinsichtlich der Pflege des Unterstützungswesens durch die Gewerkschaften ist gegenüber der früher in sozialdemokratischen Kreisen üblichen Anfeindung der »Kassensimpelei« ein beträchtlicher Fortschritt gemacht worden. Organisationen wie diejenigen der Buchdrucker und der Hutmacher, welche sich in dieser Beziehung schon lange des rechten Weges bewusst sind, werden jetzt nicht mehr verspottet, sondern auch offiziell als nachahmungswürdige Muster hingestellt. Da diese Muster aber nicht von Unionen, sondern nur von wirklichen Fachvereinigungen befolgt werden können, besteht die Hoffnung, dass es schliesslich auch der österreichischen Gewerkschaftsbewegung gelingen wird, Irrwege zu vermeiden, von welchen die deutsche und namentlich die schweizerische Gewerkschaftsbewegung, die ursprünglich ähnliche Gebrechen wie die österreichische aufzuweisen hatten, sich bereits abzuwenden beginnen.

4. Die Organisation in den einzelnen Berufen. Nachdem die Bäcker 1890 und 1893 Kongresse veranstaltet hatten, wurde unter ihrer Führung 1896 ein Kongress der Arbeiter in den Lebensmittelbranchen einberufen. Nachdem es aber nicht gelang, entsprechend den Beschlüssen dieses Kongresses, die Angehörigen der anderen Berufe dieser Industriegruppe derartig zu organisieren, dass sie einen gewichtigen Teil der Gesamtorganisation ausgemacht hätten, begnügte man sich damit, 1898 wieder einen blossen Bäckertag einzuberufen. Der Kongress wurde von den Czechen nicht beschickt, da sie 1897 in Prag einen eigenen Kongress der Lebensmittelarbeiter Böhmens und Mährens veranstaltet hatten. In Prag soll es sich gezeigt haben, dass die Kellner, Brauer, Fleischselcher u. s. w. noch auf einem „rückständigen" Standpunkte verharrten und national gesinnt seien. Immerhin hat auch der deutsche Verband der Lebensmittelindustrie nur in Wien einen Fachverein der Fleischselchergehilfen und in Niederösterreich eine Gewerkschaft der Mühlenarbeiter zum Beitritte zu bewegen vermocht und besteht somit ganz überwiegend aus Bäckern. Die Gewerkschaft der Bäckerarbeiter in Niederösterreich hat in Verbindung mit den Schwesterorganisationen eine gute statistische Zusammenstellung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe, Wien 1898, herausgegeben. Der Verein ist aber so schwach, dass er 1899 nahe daran war, die Arbeitslosenunterstützung wieder fallen zu lassen.

Die Berg- und Hüttenarbeiter haben seit 1890 zu wiederholten Malen allgemeine Kongresse abgehalten, wo sie in der üblichen Weise einen ganz Oesterreich umfassenden Centralverband beschlossen, aber infolge meist unglücklich verlaufener Strikebewegungen bis jetzt noch wenig Positives erreicht. An Zwistigkeiten zwischen Deutschen und Czechen hat es namentlich auf dem Wiener Kongress 1895 nicht gefehlt.

Im Januar 1900 ist ein Generalstrike der Kohlenarbeiter ausgebrochen, der zur Zeit (Mitte März) noch anhält. Auch in diesem Falle sind es nicht die Organisationen, sondern die reichlichen Unterstützungen aus Arbeiter- und Bürgerkreisen, welche ein so langes Ausharren der ca. 60000 Strikenden möglich machen. Ob der Strike wesentliche Verbesserungen erringen wird, ist zweifelhaft. Das Abgeordnetenhaus ist einer Sozialgesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter geneigt, desgleichen die Regierung. Es ist aber noch fraglich, ob das Herrenhaus zustimmt.

Günstigere Ergebnisse haben die Buchbinder erzielt. Nachdem 1896 in Wien ein Kongress der Vereine der Buchbinder und verwandten Berufe Oesterreich-Ungarns stattgefunden hatte, ist ein Verband der Vereine der Buchbinder und verwandten Berufe Oesterreichs zu stande gekommen, welcher Ende 1898 9 Landesvereine mit 14 Zahlstellen und 1081 Mitgliedern zählte. Der Verband gewährt Reiseunterstützung im Betrage von 40 Kreuzer pro Tag an diejenigen Mitglieder, welche beim Reiseantritte mindestens 52 Wochen der Organisation angehören. Die Centralisation der Konditionslosenunterstützung wird geplant. Die beabsichtigte Union mit dem Verbande der Buchdrucker wurde von letzterem abgelehnt.

Wie im Deutschen Reiche und in der Schweiz, so haben auch in Oesterreich die Buchdrucker den ältesten und leistungsfähigsten, voll entwickelten Gewerkverein geschaffen. Der niederösterreichische Verein geht auf das Jahr 1842 zurück. Da er 1891 Mitglieder, welche wegen der Maifeier gemassregelt worden waren, unterstützte, wurde er von der Behörde aufgelöst, aber am 28. November 1891 neu begründet. Ein Gesamtverband der österreichischen Buchdruckervereine war schon 1881 angeregt worden. Die 1883 ausgearbeiteten Statuten wurden aber ebensowenig wie die eine Centralisierung der Reiseunterstützung bezweckenden Beschlüsse von 1890 von der Behörde genehmigt. Erst 1894 gelang es, den „Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs" durchzusetzen. Er besteht aus 13 Kronlandsvereinen und beschränkt sich thatsächlich auf Buchdrucker und Schriftgiesser. Vom 1. Januar 1896 ab wurde mit dem Prinzipalvereine für ganz Oesterreich ein Normallohntarif, die 9stündige Arbeitszeit, ein Lehrlingsregulativ und ein Tarifeinigungsamt vereinbart. Für Ende 1899 ist der Vertrag von den Gehilfen gekündigt worden, und unter Hinweis auf die durch die Einführung der Setzmaschinen gesteigerte Arbeitslosigkeit werden Lohnaufbesserungen (von 20%) und Herabsetzungen der Arbeitszeit (auf $8^1/_2$ Stunden) ge-

fordert. Der Prozentsatz der nichtorganisierten Buchdrucker hat sich seit 1892 ständig vermindert: 1892 28,3 %, 1893 21,56 %, 1894 19,57 %, 1895 18,86 %, 1896 16,97 %, 1897 15 %. Die grössten Vereine sind diejenigen in Niederösterreich und Böhmen. Die Einnahmen des ersteren betrugen 1898 152055,97 Gulden, die Gesamtausgaben 115831,93 Gulden, und zwar a) für Unterstützungen 84656,50 Gulden (Sterbegelder: 6575 Gulden, Krankengelder 37277 Gulden, Invalidengelder 17242 Gulden, Waisengelder 3828 Gulden, Arbeitslosenunterstützung am Orte 17028 Gulden, Reiseunterstützung 2122 Gulden); b) für Bildungs- und Organisationszwecke 15477,96 Gulden; c) für Verwaltung 7000,68 Gulden; d) für ausserordentliche Ausgaben 8696,79 Gulden. Der Vermögensstand betrug am 31. Dezember 1898 263955,57 Gulden. Der böhmische Verein verausgabte 1898 an Krankengeldern 23347 Gulden, Invalidengeldern 8479 Gulden, Witwen- und Waisengeldern 9768 Gulden, Arbeitslosenunterstützung 9974 Gulden. Die Arbeitsvermittelung funktioniert befriedigend, der Mitgliedsbeitrag beläuft sich pro Woche nahezu auf 1 Gulden.

Die Eisenbahnbediensteten hielten 1896 in Wien einen Kongress ab, auf welchem 20000 organisierte Eisenbahner vertreten waren. Im Jahre 1897 wurden sämtliche Organisationen mit der Begründung aufgelöst, dass sie „Tendenzen verfolgen, welche mit den Staatsinteressen unvereinbar sind“. Es erfolgte aber eine Neugründung, der „Allgemeine Rechtsschutz- und Gewerkschaftsverein für Oesterreich“. In der Eisenbahnerbewegung kämpfen sozialdemokratische und christlich-soziale Einflüsse mit einander.

Die Arbeiter der Glas-, keramischen und verwandten Industrieen haben unter dem Einflusse der Wiener Porzellan- und Glasindustriemaler sich zu einer Union bestimmen lassen, die indes „mit dem Misstrauen und Widerwillen der Provinzgenossen“ zu kämpfen hatte. Wie wenig gefestigt die Verhältnisse sind, zeigt die Thatsache, dass bei einem Mitgliederstande von 6600 im Jahre 1898 4176 ausgetreten und 3570 eingetreten sind. Den grossen Verschiedenheiten in den Lohnbezügen der Mitglieder sucht die Union durch Aufstellung von 5 Klassen gerecht zu werden, nach denen Beiträge und Rechte verschieden bemessen sind. Das Maximum des Wochenbeitrags beträgt 20 Kreuzer, das Minimum 7 Kreuzer. Nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft bezieht der Arbeitslose 6 Gulden bezw. 1 Gulden 20 Kreuzer. Die Arbeitseinstellungen in der nordwestböhmischen Porzellanindustrie sind unglücklich verlaufen. Dagegen haben die Glasarbeiter des Isergebirges Erfolge erzielt, vielleicht weil die leitende Persönlichkeit der Union aus den Glasarbeitern dieser Gegend hervorgegangen ist.

Vereine, deren Leistungsfähigkeit den Buchdruckern sehr nahe kommt, besitzen die Handschuhmacher und die Hutmacher. Der „Verein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter Niederösterreichs“ blickt bereits auf einen 25 jährigen Bestand zurück. Innerhalb dieser Zeit hat er verausgabt 628552 Gulden, und zwar für Reiseunterstützung 102397 Gulden, für Krankenunterstützung und Sterbegelder 171697 Gulden, für Invaliden seit 1885 23979 Gulden, für Arbeitslose am Orte seit 1882 251293 Gulden. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes betrug 1875 21,76, 1884 35,56, 1899 40 Gulden.

Die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Metallarbeiter gehen auf das Jahr 1890 zurück, in welchem ein Metallarbeiterkongress in Brünn stattfand. Nachdem Anfang 1892 die Gründung eines Verbandes der Metallarbeitervereine beschlossen worden, fand Ende Oktober desselben Jahres der erste konstituierende Verbandstag in Wien statt, auf dem 18 Vereine mit 8500 Mitgliedern vertreten waren. Nachdem schon 1895 die Umgestaltung der bestehenden Landes- und sonstigen Vereine in eine Union angestrebt worden war, gelang es erst 1897 auf dem III. Verbandstage in Wien, diesem Gedanken allgemeine Zustimmung zu verschaffen. Die Ausführung ist indes sehr unvollkommen zu stande gebracht worden. Teils ist es der Widerwille gegen die Union an und für sich, teils die Abneigung der für die Metallindustrie sehr wichtigen czechischen Arbeiterschaft, sich von Wien aus regieren zu lassen, welche die Wirksamkeit der Union auf Wien, die Alpenländer und einige deutsch-böhmische Gebiete beschränkt hat. So besitzt die Organisation der Metallarbeiter, im Gegensatze zu den reichsdeutschen, schweizerischen und englischen Verhältnissen, in Oesterreich nur geringe Bedeutung.

Auch unter den Schneidern haben die nationalen Gegensätze den Fortschritten der Organisation sehr geschadet. Es besteht ein 1891 in Wien beschlossener Reichsverband. Derselbe scheint es aber ebensowenig wie die böhmischen und mährischen Landesorganisationen zu einer erheblichen Thätigkeit gebracht zu haben. Das gleiche trifft für die so überaus zahlreichen Arbeiter der Textilindustrie zu. Der glückliche Verlauf der 10-Stundenbewegung in der Brünner Weberei ist nicht einer ausgebildeten Organisation, sondern einer günstigen Konjunktur, sehr entschiedener Unterstützung durch die sozialdemokratische und christlich-soziale Partei und endlich einer wohlwollenden Haltung der Regierung zuzuschreiben.

Die Holzarbeiter bezw. Tischler haben 1899 in Wien ihren IV. Verbandstag abgehalten und rüsten zur Erkämpfung des 9-Stundentages. Centralisationsbestrebungen haben auch in dieser Gruppe wenig Anklang gefunden. Die Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsvermittelung soll in Zukunft überall innerhalb des Verbandes gepflegt werden.

Die gewerkschaftliche Bewegung verfügt über die folgende Presse: Arbeiterpresse (Organ der Textilarbeiter), Reichenberg; Bauarbeiter, Wien; Bekleidungsindustrie, Wien; Dekorateur, Wien; Einigkeit (Organ der Buchbinder), Wien; Eisenbahner, Wien; Fachzeitung der Gerber, Wien; Die Gewerkschaft: Organ der gewerblichen Arbeitervereine Oesterreichs, Wien, 1893 gegründet und seit 7. April 1899 als Revue für Sozialpolitik, Organ der Gewerkschaftskommission Oesterreichs und der Vereine der Gewerberichter, redigiert von Dr. B. Karpeles, erscheinend; Glück auf! (Organ der Bergarbeiter), Falkenau; Handlungsgehilfe, Wien; Metallarbeiter, Wien; Neue Graphische Nachrichten, Wien; Oesterreich-Ungarische Musikerzeitung, Wien; Papierarbeiter, Wien; Peitsche (Organ der Kutscher), Wien; Solidarität (Organ aller Glas-

und keramischen Branchen), Wien; Verbandsorgan (Holzindustrie), Wien; Vorwärts (Organ der Buchdrucker), Wien; Wahrheit (Organ der Drechsler), Wien; Zeitgeist (Organ der Lebensmittelindustrie).

In czechischer Sprache: Dřevodělnik (Holzarbeiter), Prag; Kovodělnik (Metallarbeiter), Prag; Nový Kovodělnik (Neuer Metallarbeiter); List zelezničních zřizenců (Eisenbahner), Prag; Kožedělnik (Lederarbeiter), Prag; Odborové združeni (Die Gewerkschaft), Prag; Knihařský Obzor (Buchbinder-Revue), Prag; Obuvník (Schuhmacher); Oděvnik (Kleidermacher), Prag; Orgán obchodního pomocnictva (Organ der Handlungsgehilfen), Prag; Potravodělnik (Lebensmittelarbeiter), Prag; Stavebnik (Bauarbeiter), Prag; Veleslavín (Buchdruckerzeitung), Prag; Nazdar! (Glück auf!), Mährisch-Ostrau; Textilník (Textilarbeiter), Brünn.

In polnischer Sprache: Ognisko (Buchdruckerorgan), Lemberg; Pomocnik handlowy, Lemberg.

In slovenischer Sprache: Delavec, Triest; Svoboda, Triest.

In italienischer Sprache: Risveglio (Buchdruckerorgan), Triest.

Litteratur: *Ausser der genannten Fachpresse bieten das beste Material zum Studium der österreichischen Gewerkschaftsbewegung die zum Teil im Buchhandel erschienenen Protokolle der Gewerkschaftstage, insbesondere aber der »Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für 1894–1896 und Protokoll des II. österreichischen Gewerkschaftskongresses abgehalten vom 25.—29. Dezember 1896 in Wien«. Wien 1897 und »Die Gewerkschaft«. — Aus den Bearbeitungen seien hervorgehoben:* **Meyer**, *Der Emanzipationskampf des vierten Standes II, Berlin 1875. S. 37—100.* — **Oberwinder**, *Die Arbeiterbewegung in Oesterreich, Wien 1875, insbesondere S. 35—37, S. 69.* — **Kautzky**, *Die Arbeiterbewegung in Oesterreich, Neue Zeit VIII, Stuttgart 1890. S. 49ff., S. 97ff., S. 154ff.* — **Bráf**, *Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881, S. 147ff.* — **Kralik**, *Nutzen und Bedeutung der Gewerkschaften, Wien 1891.* — **Höger K.**, *Aus eigener Kraft. Geschichte eines österreich. Arbeitervereins (Buchdrucker) seit 50 Jahren, Wien 1892.* — **Ingwer**, *Der II. Oesterreichische Gewerkschaftskongress, Neue Zeit XV, 1, S. 539ff.* — **Kulemann**, *Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900, S. 85—111. Vgl. auch die im Art. Arbeitseinstellungen in Oesterreich oben Bd. I. S. 782 genannte Litteratur.*

H. Herkner.

IV. Die Gewerkvereine in Frankreich.

1. Die ältere Gesetzgebung. 2. Duldung der Fachvereine der Arbeitgeber. 3. Bis zur Duldung der Fachvereine der Arbeiter. 4. Die Fachvereine unter der dritten Republik. 5. Das Gesetz von 1884. 6. Die Wirkungen des Gesetzes. 7. Entwickelung der gewerkvereinlichen Arbeiterpartei. 8. Neuere Gesetzentwürfe. 9. Statistik.

1. Die ältere Gesetzgebung. Die Vereine hatten ihren Todesstoss in der berühmten Nacht des 4. August 1789 erhalten. Endgiltig abgeschafft wurden sie durch das G. v. 2.—17. März 1791, das zum ersten Mal den Grundsatz der Freiheit der Arbeit zur Geltung brachte, der eine der Grundlagen unseres modernen Staatswirtschaftssystems geworden ist. Vereinigungen von Maurern und Zimmerleuten, die seit den ersten Monaten des Jahres 1791 die Vermittelung der öffentlichen Gewalt in Anspruch nahmen, liessen befürchten, dass unter dem Schutze der Versammlungsfreiheit die Vereine wieder hergestellt würden. In diesem Sinne nahm die Nationalversammlung am 14. Juni 1791 das unter dem Namen seines Urhebers Chapelier bekannte Gesetz an, das die fachgenossenschaftlichen Vereinigungen der Staatsbürger zur Vertretung ihrer angeblichen gemeinsamen Berufsinteressen untersagte.

Dies ganz gelegentliche Gesetz verhinderte in Frankreich lange Jahre hindurch die Entwickelung der Arbeitergenossenschaften. Während die anderen Staatsbürger sich bis zu zwanzig Personen und mit polizeilicher Genehmigung zu mehr als zwanzig Personen ungehindert vereinigen konnten, war es also den Fachgenossen entschieden verboten sich zusammenzuthun.

Die behördliche Genehmigung selbst würde sie von dieser Beschränkung nicht haben entbinden können. Wenn indes die Berufsvereinigungen von der Polizei geduldet oder unbeachtet gelassen wurden und wenn sie über Lohn oder Arbeit in Streitigkeiten gerieten, so machten sie sich der Uebertretung des Koalitionsverbots schuldig, das im Gewerbegesetz des Jahres XI und dann in den Artikeln 414—416 des Code Pénal ausgesprochen war und in seiner, Arbeitgeber und Arbeiter wenigstens gleich behandelnden Fassung von 1849 jede Koalition der Arbeitgeber zur Herabdrückung des Arbeitslohnes wie jede Koalition der Arbeiter zu gleichzeitiger Niederlegung der Arbeit, Beeinflussung der Arbeitszeit oder überhaupt zur Verhinderung oder Verteuerung der Arbeit sowie — Artikel 416 — das Aussprechen von Bussen, Verrufserklärungen oder Sperren gegen Arbeitgeber oder Arbeiter unter Strafe stellte.

2. Duldung der Fachvereine der Arbeitgeber. Thatsächlich wurde das Gesetz Chapelier niemals uneingeschränkt zur Anwendung gebracht. Einerseits erlaubte die Regierung direkt oder indirekt die Vereinigung von Fachgenossen, wenn es sich um Arbeitgeber handelte, andererseits bestanden immer unter dem Namen gegenseitiger Hilfsgenossenschaften Arbeitervereinigungen, die mehr oder weniger die Rolle von Vereinen spielten.

Das Consulat und das Kaiserreich unter-

warf zum Zweck der allgemeinen Ordnung und Sicherheit eine gewisse Anzahl von Gewerben einer gesetzlichen Regelung, unter anderen die Bäcker und Schlächter von Paris, die Staatskörper bildeten im Besitz eines Monopols. Dann setzten die Zimmermeister (1808), die Maurermeister (1809) und die Steinsetzer (1810) mit Genehmigung des Polizeipräfekten »Syndikatskammern« ein, die, ohne wirkliche Korporationen zu bilden, der Verwaltung bekannt waren und von ihr geduldet wurden. Nach vergeblichen Versuchen, eine gesicherte gesetzliche Stellung zu erlangen, begnügten sie sich mit der einfachen Duldung, und mit anderen Gruppen von Arbeitgebern der Bauindustrie bildeten sie eine Vereinigung, die von Sainte Chapelle, mit der seit dem Jahre 1840 die Behörden in regelmässiger Beziehung standen, vornehmlich die Stadt in Bezug auf die Preisliste für die öffentlichen Arbeiten. Diesem Beispiel folgte man in vielen anderen einzelnen Gewerben. Im Jahre 1859 erhielt die Vereinsbewegung der Arbeitgeber einen neuen Anstoss durch die Gründung der Union nationale du Commerce et de l'Industrie, die unter der Form einer Handelsagentur zur Erlangung von Patenten und Musterschutz, zur Auskunft über Kreditverhältnisse, zum Abschluss von Versicherungen und zur Vertretung kaufmännischer Interessen an auswärtigen Plätzen ihre Klienten in Fachvereine einzuteilen begann. 1867 wurde zur Vereinigung der Kräfte aller, auch der isolierten Syndikate das Centralkomitee der Arbeitgeberverbände gegründet. Das Beispiel von Paris fand in der Provinz Nachahmung, und die Syndikate, die bei jeder Gelegenheit und insbesondere im öffentlichen Leben als die zuständigen Vertreter der Berufsinteressen auftreten, werden schliesslich von der öffentlichen Meinung und den Behörden als solche anerkannt, sie beginnen das Unternehmertum bei den Wahlen zu den offiziellen Organen für Handel und Gewerbe, der Handelskammer und dem Handelsgericht mit Erfolg zu vertreten, von welch letzterem sie zu regelmässiger Hilfsleistung durch sachverständige und schiedsrichterliche Gutachten in erheblichem Umfang herangezogen werden; sie erlangen vom Standpunkt ihrer Fachinteressen aus Einfluss auf alle Zoll- und Steuerfragen.

3. Bis zur Duldung der Fachvereine der Arbeiter. Dieser ungesetzlichen Duldung der Arbeitgeberverbände von seiten der Behörde muss man die Härte gegenüberstellen, mit der die Arbeiter behandelt wurden. Wenn es wahr ist, dass die Arbeitervereinigung, deren Ursprünge in die alte Regierungsform zurückreichen, in gewissen Gewerken, namentlich in den Baugewerken, noch fortdauerte, so geschah dies unter dem Schutze des vollkommensten Geheimnisses und unter der Bedingung, darauf zu verzichten, auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen einzuwirken. Verfolgungen wurden ihr übrigens nicht erspart. In Bezug auf die Arbeiter, die durch Arbeitseinstellung oder durch Berufsverbände ihr Los zu verbessern suchten, wandte man mit Strenge das Koalitionsverbot an: von 1825 bis 1848 wurden 1251 Fälle dieser Art durch die Gerichte entschieden, in die 7148 Angeklagte verwickelt waren. Von diesen wurden nur 1987 freigesprochen und 4460 zu Gefängnisstrafe verurteilt Die zweite Republik selbst und das Kaiserreich bis zum Jahre 1864 blieben nicht zurück: von 1848 bis 1864 wurden 1144 Koalitionsfälle entschieden mit 6812 Angeklagten, von denen 1034 freigesprochen und 4845 zu Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

Das einzige Mittel, das den Arbeitern blieb, war die Bildung von gegenseitigen Hilfsgenossenschaften, gegen die sich die verschiedenen politischen Regierungsformen wohlwollender zeigten. Einigen von ihnen gelang es, eine berufsmässige Form anzunehmen und als Verteidigungsorgane einen gewissen Einfluss zu erlangen. Solche sind unter anderen die beiden Genossenschaften, denen später die mächtigsten Syndikate ihre Entstehung verdankten: die Société typographique de Paris (gegründet 1841) und die Société générale de la Chapellerie (gegründet 1848).

Die Bestimmungen der Regierung änderten sich gegen 1860, bei Gelegenheit des grossen Ausstandes der Typographen und der Londoner allgemeinen Weltausstellung, zu der man den Arbeitern eine freigewählte Deputation von 200 Mitgliedern zu entsenden gestattete. Das auf die ausdrückliche Vermittelung des Kaisers, der anfing, sich auf die Arbeiterklasse stützen zu wollen, beschlossene G. v. 25. Mai 1864 war der erste wichtige Fortschritt: es modifizierte die Artikel 414—416 des Code Pénal dahin, dass nur noch solche Koalitionen, die durch betrügerische oder gewaltthätige Massnahmen unterhalten werden, und — 416 — solche vereinbarte Sperren, Bussen und Verrufserklärungen, die die Freiheit der Arbeit beeinträchtigen, mit Strafe bedroht bleiben, die Koalition zur Vertretung gemeinsamer Interessen aber nicht mehr an sich schon strafbar war. Und als diesem Gesetz eine Zeit wilder Ausstandsbewegung, regelloser Strikes folgt, als die zur Pariser Ausstellung in förmlichem Parlament versammelten Arbeiterdelegierten erklären, dass nur geordnete Organisation Mass und Ziel in diese Bewegung bringen könne, erfolgt 1868 die

amtliche Erklärung, dass Fachvereine der Arbeiter, sofern sie sich vom politischen Gebiet fernhalten und die Freiheit der Arbeit nicht beeinträchtigen, ebenso geduldet werden sollen wie bisher schon die Fachvereine der Unternehmer.

4. Die Fachvereine unter der dritten Republik. Die dritte Republik wurde mit einer Reaktionsperiode eröffnet, in der die Zahl der Arbeitervereine sich nicht eben vermehrte. Im Jahre 1873 verweigerte die Kammer einer Arbeiterdeputation für die Wiener Ausstellung ihre Unterstützung. Das Gesetz gegen die Internationale (1872) bedrohte ausserdem jeden Versuch eines Einvernehmens zwischen den französischen und den fremden Arbeitern. Dies Gesetz rief man an, um einen internationalen Kongress aufzulösen, der im Jahre 1878 von den Vereinen organisiert war. Die Vereine wuchsen indessen an Zahl; im Jahre 1876 begann in Paris die Aera der Arbeiterkongresse, die zugleich zur Entwickelung der Vereine und des Sozialismus führen musste. In Paris im Jahre 1876, in Lyon im Jahre 1878 haben die Vereine noch den wichtigsten Platz unter den Arbeiterforderungen. Aber in Marseille im Jahre 1879 wird die Aufhebung des Lohnverhältnisses und die Nationalisierung der Produktionsmittel offen als die Ziele der Arbeiterbewegung erklärt. Die meisten Vereine hatten gegen diesen Beschluss gestimmt: auf dem Kongress zu Havre im Jahre 1880, wo M. Jules Guesde die Annahme eines politischen Programms durchsetzte, das das Werk von Karl Marx und Benoit Malon war, vollzog sich eine völlige Spaltung zwischen den Kollektivisten und den »Syndikalen«, von denen jede einen Kongress besonders abhielten.

Während die ersteren die Fédération du parti socialiste révolutionnaire français gründeten, scharten sich die Gemässigten um die Union des chambres syndicales ouvrières de France, der es gelang, an 200 Vereine zu vereinigen. Auf diese Gruppe gemässigter Arbeiter stützten sich alle Parlamentarier, die entschlossen waren, die gesetzliche Stellung der Vereine zu regeln, um sie, wenn möglich, in eine andere Bahn als die der Revolution zu leiten.

5. Das Gesetz von 1884. Die ersten Entwürfe, die darauf zielten, die Gesetzgebung abzuändern, datieren vom Jahre 1876 (Entwurf Lokroy). Im Jahre 1880 legte das Ministerium Tirard der Kammer eins vor, das, nach und nach von der Kammer und dem Senat abgeändert, unter dem Ministerium Ferry und dank der geschickten und erfolgreichen Vermittelung Waldeck-Rousseaus, des damaligen Ministers des Innern, zum G. v. 21. März 1884 wurde.

Unter Aufhebung des G. v. 17. Juni 1791 und des Artikels 416 des Code pénal, die die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit durch vereinbarte Sperren, Bussen oder Verrufserklärungen unter Strafe stellten, bestimmt das Gesetz, dass Fachvereine zur ausschliesslichen Verfolgung wirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder landwirtschaftlicher Interessen von Fachgenossen eines und desselben oder ähnlicher, oder zur Herstellung bestimmter Fabrikate zusammenwirkender Gewerbe ohne polizeiliche Genehmigung sich bilden dürfen. Nur ist Anmeldung des Vereins bei der Ortspolizeibehörde unter Ueberreichung eines Statutenexemplars und Angabe der geschäftsleitenden Mitglieder, die Franzosen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen, erforderlich. Die Fachvereine dürfen zu Verbänden zusammentreten, die sich in gleicher Weise anzumelden und die angehörigen Vereine zu nennen haben. Die Vereine — nicht die Verbände von Vereinen — haben Prozess- und Vermögensfähigkeit, die indes hinsichtlich der Immobilien auf den Besitz der für Versammlungen, Fachschulen und Bibliotheken erforderlichen Grundstücke beschränkt ist. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis Arbeitsnachweisbureaus und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetze Hilfskassen gründen, und können über alle Streitigkeiten und Angelegenheiten, die ihr Gewerbe betreffen, gutachtlich gehört werden. Jederzeit steht den Mitgliedern der Austritt frei, ohne dass dadurch die Befugnis der fortgesetzten Teilnahme an den etwa eingerichteten Hilfskassen verloren ginge, und es kann dies durch entgegenstehende Abreden nicht ausgeschlossen werden. Doch besteht die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags, und durch die erwähnte Aufhebung des Artikels 416 des Code pénal ist die Möglichkeit gegeben, durch Sperren, Konventionalstrafen und ähnliche Massnahmen einen Druck auf die Befolgung gefasster Beschlüsse auszuüben, sofern nur nicht die allgemeinen Strafgesetze oder die Artikel 414—415 des Code pénal dadurch verletzt werden. Gegen Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes sind Geldstrafen vorgesehen; auch kann durch gerichtliches Urteil die Auflösung der Vereine ausgesprochen werden.

Die Bildung von Fachvereinen der Arbeitgeber wie der Arbeiter war sonach gesetzlich gestattet, eine Festigung der Verbände in mannigfachster Hinsicht durch Verleihung der juristischen Persönlichkeit ermöglicht, und der Entwickelung neuer sozialer Formen war die öffentlichrechtliche Grundlage gegeben. Freilich geschah dies nicht ohne heftigen und namentlich im Senat hervortretenden Widerstand, der aus

individualistischen Anschauungen und dem Bedenken hervorging, es möchte das Gesetz die revolutionäre Arbeiterbewegung fördern, ein Widerstand, der nur durch das sehr energische Auftreten der Regierung, die auch die Unternehmerverbände zu schliessen drohte, durch die kluge Mässigung der Union der Fachvereine und die feste Haltung der Kammer überwunden werden konnte, in der sowohl die Linke wie die Parteien der Rechten lebhaft für das Gesetz eintraten, von dem letztere eine weitere Entwickelung der gemischten, Arbeitgeber und Arbeiter umfassenden Fachvereine und katholischen Gesellenverbände erhofften, die im Interesse des sozialen Friedens von kirchlicher Seite eifrigst gefördert worden waren.

6. Die Wirkungen des Gesetzes. Die wichtigsten Wirkungen machten sich in einer Richtung fühlbar, wo man am wenigsten daran dachte. Mit den Industrie- und Handelsvereinen, für die man hauptsächlich die gesetzlichen Wohlthaten bestimmte, hatte man die landwirtschaftlichen Vereine verbunden, lediglich nur um die Landwirtschaft nicht zu vergessen zu scheinen. Vor dem Gesetze gab es unter Bauern, Pächtern oder Grundbesitzern keinen Verein.. Schon in den ersten Jahren der Anwendung des Gesetzes ergriff man geschickt die Gelegenheit, die Landwirte zu gruppieren; die Thätigkeit dieser Vereine zeigte sich in fühlbaren Wohlthaten, die für das Gesetz von 1884 wahrhaft Reklame machten: bald wurde Frankreich mit landwirtschaftlichen Vereinen bedeckt, die Düngemittel, Sämereien und Maschinen ankauften, um sie ohne Nutzen wieder an ihre Mitglieder zu verkaufen, und einen mächtigen Verband bildeten. Man kann sagen, dass der wichtigste und Haupterfolg des Gesetzes die Gruppierung der Landwirte war. Es ist hier nicht der Ort, die Tragweite dieses Erfolges zu zeigen, aber es ist nützlich, ihn jenem anderen gegenüber zu stellen, den man von seiten der Arbeitgeber und der Arbeiter der Industrie und des Handels erlangt hatte. Deshalb findet sich in der Tabelle auf Seite 692 die Zahl der landwirtschaftlichen Vereine und ihrer Mitglieder neben den anderen eingetragen.

Nach den Landwirten fand das Gesetz die lebhafteste Aufnahme bei den Arbeitgebern. Wie die Tabelle auf Seite 692 zeigt, verdreifachte sich die Anzahl der Arbeitgebervereine im ersten Jahre und brauchte nicht sechs Jahre, um sich zu verzehnfachen. Man hat zwar die Ziffer der Mitglieder dieser Vereine vor 1890 nicht, doch schätzt man sie auf 20000 im Augenblick der Diskussion über das Gesetz. Sie würde sich also in derselben Zeit fast verfünffacht haben.

Bei den Arbeitern dagegen blieb während der beiden ersten Jahre die Anzahl der Vereine fast auf demselben Punkte; das Gesetz war von den Revolutionären als ein reaktionäres Gesetz, als ein »Polizeigesetz« erklärt, und nur mit Misstrauen bequemten sich die Arbeiter ihm an. Anfangs thaten es allein die gemässigten Vereine (Union nationale) und wurden beschuldigt, von einem Bureau des Ministeriums des Innern unterstützt zu werden, dessen Chef M. Barberet war. »Barberettiste« wurde gleichbedeutend mit »Spion«.

7. Entwickelung der gewerkvereinlichen Arbeiterpartei. Sie beriefen im Jahre 1886 nach Lyon einen Kongress, der in die Gewalt ihrer Gegner, der Kollektivisten, fiel, denen es gelang, sie zu vertreiben. Unter dem Einfluss innerer Streitigkeiten, wobei persönliche Fragen herrschend sind, nahmen die in Vereine gruppierten Arbeiter sehr verschiedene Richtungen an, die in den verschiedenen Arbeiterkongressen zu Tage traten. Der Nationalverband der Vereine und korporativen Gruppen fand sich dabei oft als die Gegnerin der Guesdisten, die vollständige Erfolge auf den Kongressen zu Montluçon (1887), Bordeaux (1888) und Calais (1890) davontrugen. Allmählich wurde er von der Partei J. Guesdes abhängig. Er befand sich bald einer neuen Organisation gegenüber: der Vereinigung der Arbeitsbörsen. Diese Börsen, die geschaffen waren, einfache Stellenvermittelungsbureaus zu sein, sind der Mittelpunkt der gesamten Vereinsthätigkeit der grossen Städte geworden. Im Anfang des Jahres 1892 gab es 14 Arbeitsbörsen, von denen die ältesten, die von Paris und von Nîmes, aus dem Jahre 1886 datierten. Die Idee hatte zwischen diesen Organisationen ein Band geschaffen, und der Kongress von Saint Étienne (1892) schuf die Fédération des Bourses, die noch heute die stärkste französische Arbeitereinrichtung ist. Nach zwei vereinzelten Kongressen im Jahre 1893 fand 1894 in Paris ein »Congrès d'Union« statt, kurze Zeit nach der Schliessung der Arbeitsbörse durch das Kabinett Dupuy. Damals dankte Jules Guesde Herrn Dupuy, »polizeilich die vereinliche und korporative Sackgasse gesperrt zu haben, in die sich eine zu grosse Anzahl Arbeiter zu verirren drohten«.

Man darf indes nicht glauben, dass die »Syndikalen« der Kongresse »gemässigte« geblieben seien. Sie haben eine andere Politik als J. Guesde und die Parlamentarier, aber sie schloss nicht Gewaltthätigkeit aus. So wurde auf dem Kongress zu Nantes, wo 1662 Vereine vertreten waren, die Entscheidungsschlacht zwischen Guesdisten und Syndikalen geliefert: diese stimmten für

den allgemeinen Ausstand, gegen den sich J. Guesde erklärt hatte. Diese Frage des allgemeinen Ausstandes kehrt seitdem periodisch in den Vereinskongressen wieder. Man will besonders auf die Bergwerksarbeiter, die Gasarbeiter und die Eisenbahnarbeiter einwirken, sie zu einem Ausstand zu bewegen, der plötzlich das wirtschaftliche Leben von ganz Frankreich hemmen würde. Der letzte im Jahre 1898 von dem Eisenbahnverein gemachte Versuch ist kläglich gescheitert.

Seit dem Kongress von Nantes hat die Fédération des Bourses du travail einen festen Sitz in Paris und einen ständigen, honorierten Schriftführer, der bis jetzt jedes Jahr wiedergewählt ist.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, dass die Tendenzen, die im allgemeinen die französischen Vereine kundgeben, keineswegs den Hoffnungen der gemässigten und radikalen Republikaner entsprechen, die ihnen im Jahre 1884 mit der Existenz gesetzliche Vorrechte bewilligt haben. In ihrer Gesamtheit ähneln die französischen Vereine in nichts den trade unions, die man ihnen so gern als Muster aufstellte. Daher ist es auch nicht zu verwundern, dass sie im allgemeinen keinen Einfluss auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen haben. Es ist selten, dass es an ein und derselben Oertlichkeit für ein und dasselbe Gewerbe nicht mehrere Vereine giebt, die sich bekriegen. Daher ist es nur ausnahmsweise, z. B. bei den Typographen und den Hutmachern von Paris, dass man Vereinen begegnet, die von den Arbeitgebern vorteilhafte und dauernde Arbeitsbedingungen erhalten haben. Der beharrlichen Thätigkeit gewerblicher Vereinigung, die aus persönlichen Anstrengungen und Opfern resultiert, zieht der französische Arbeiter den Aufruf an die öffentliche Macht vor, die Aufsehen erregenden Ausstände, wobei man den Schiedsspruch eines Ministers hervorrufen kann.

8. Neuere Gesetzentwürfe. Seit 1886 war die Rede davon, das G. v. 21. März 1884 abzuändern. Während im Senat Marcel Barthe vorschlug, den Artikel 416 des Code pénal wiederherzustellen — ohne die geringste Aussicht auf Erfolg bei der Kammer —, schlug Bovier-Lapierre vor, Strafbestimmungen gegen die festzusetzen, die einen anderen hindern würden, die von dem Gesetz anerkannten Rechte zu geniessen. Dieser Entwurf zielte auf die Arbeitgeber, die ihren Arbeitern untersagen, an Vereinen sich zu beteiligen; mehrere Male von der Kammer angenommen, ist er immer wieder vom Senat verworfen. Er erhielt jedoch die Unterstützung des radikalen Ministeriums Bourgeois. Vor kurzem hat Waldeck-Rousseau ihn zum Teil wieder aufgenommen, indem er einen bedeutungsvollen Antrag hinzufügte: den nämlich, den Vereinen den Charakter einer juristischen Person ohne irgend welche Einschränkung zu verleihen und ihnen zu erlauben, für ihre Rechnung Handelsgeschäfte zu treiben. Diese kühne Neuerung ist offenbar versucht, um die Vereine von der revolutionären Politik abzuwenden und sie auf die Bahn praktischer Reformen zu lenken.

9. Statistik. Seit 1889 veröffentlicht das Arbeitsbureau von Frankreich (Ministerium für Handel und Industrie) ein Jahrbuch der gemäss dem G. v. 21. März 1884 in Frankreich und den Kolonieen gegründeten gewerblichen, industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Vereine.

Da die Angaben, die es enthält, alle auf den Erklärungen der Vereine beruhen, so ist seine Statistik nicht streng genau:

1. umfasst sie nur die Vereine, die sich nach dem Gesetz gerichtet haben; die Anzahl der freien Arbeitervereine namentlich zwischen 1884 und 1890 musste ziemlich beträchtlich sein. Sie ist heute viel geringer als in den ersten Jahren der Anwendung des Gesetzes von 1884, da den meisten sozialistischen Vereinen selbst daran gelegen ist, sich anerkennen zu lassen, um an den Arbeitsbörsen teilzunehmen.

2. kann eine gewisse Anzahl von Vereinen aufgehört haben zu existieren und doch noch weiter geführt werden. Solches Aufhören muss oft vorgekommen sein, namentlich unter den Arbeitervereinen, da für das Jahr 1897 allein 163 Auflösungen der Verwaltung bekannt waren.

3. kann die Mitgliederzahl nur eine annähernde sein, da sie — und auch nicht regelmässig — ohne Kontrolle von den Vereinen geliefert wird.

Jedoch, diese Statistik ist die einzige.

Die Gesamtzahl der einem Verein angehörigen Arbeiter beläuft sich im Jahre 1897 auf 431794 und beträgt ungefähr 10 % der Arbeiterbevölkerung. Die amtlichen Dokumente geben nicht das Verhältnis der Vereinsangehörigen nach ihrem Gewerbe. Die allgemeine Angabe genügt, um zu zeigen, dass nur ausnahmsweise die Vereinsangehörigen die Majorität bilden.

Die Industrieen, in denen die Vereine am mächtigsten sind, sind die, in denen es ihnen gelungen ist, einen nationalen Verband zu bilden: die Streichholzarbeiter, die Holzhauer, die Hutmacher, die Möbel- und Bauarbeiter, die Bäcker, die Schuhwerkzuschneider, die Schuhmacher, die Leder- und Pelzarbeiter, die Köche, die Kupferarbeiter, die Handelsgehilfen, die Klempner, die Handschuhmacher, die Gasarbeiter, die Schneider, die Lithographen, die Marmor-

Jahr	Gewerkvereine, gemäss dem Gesetz vom 21. März 1884 gebildet: Gewerkvereine im Gewerbe und Handel: Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt	Landwirtschaftliche Gewerkvereine	Zusammen	Mitglieder der Gewerkvereine: Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt	Landwirtschaftliche	Zusammen	Verbände von Gewerkvereinen ausser den landwirtschaftlichen: Zahl der Verbände von Vereinen von Arbeitgebern	Arbeitern	Gemischt	Zahl der gemischten Verbände von Gewerkvereinen
1884	101	68	1	5	175	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	10	10	—	—
1885	285	221	4	39	549	"	"	"	"	"	12	13	—	—
1886	359	280	8	93	740	"	"	"	"	"	13	13	—	—
1887	598	501	45	214	1 358	"	"	"	"	"	16	15	—	—
1888	859	725	78	461	2 123	"	"	"	"	"	17	15	—	—
1889	877	821	69	557	2 324	"	"	"	"	"	18	26	—	—
1890	1 004	1 006	97	648	2 755	93 411	139 992	14 096	234 234	481 433	22	24	1	—
1891	1 127	1 250	126	750	3 253	106 157	205 152	15 773	269 298	596 380	22	27	5	—
1892	1 212	1 589	147	863	3 811	102 549	288 770	18 561	313 800	723 680	24	47	8	—
1893	1 397	1 926	173	952	4 448	114 176	402 125	30 052	353 883	900 236	29	61	11	—
1894	1 518	2 178	177	1 092	4 965	121 914	403 440	29 124	378 750	993 228	29	72	9	1
1895	1 622	2 163	173	1 188	5 146	131 031	419 781	31 126	403 261	985 199	38	79	9	—
1896	1 730	2 253	169	1 275	5 427	141 877	422 777	30 333	423 492	1 018 479	42	86	8	—
1897	1 823	2 316	170	1 371	5 680	159 293	431 794	32 237	438 596	1 061 920	46	92	8	—

Jahr	Verbände von Gewerkvereinen: Zahl der vereinigten Gewerkvereine: Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt	Zahl der Mitglieder der Verbände: Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt	Arbeitsbörsen: Börsen	Beteiligte Gewerkvereine	Mitglieder
1894	498	896	35	61 509	132 982	2 394	—	—	—
1895	672	1 191	35	80 261	334 824	2 518	—	—	—
1896	730	1 248	34	84 677	336 491	2 807	45	946	144 727
1897	783	1 320	36	89 046	326 835	3 395	49	1 047	166 886

arbeiter, die Weissgerber, die Metallarbeiter, die Gelbgiesser, die Gemeindearbeiter, die Tabaksarbeiter, die Glasarbeiter und die Wagenarbeiter.

Was die Arbeitgebervereine betrifft, so sind sie besonders in den Manufakturindustrieen verbreitet. Die Grossindustrie bedarf dieses Organismus, um sich zu verteidigen, nicht.

Die folgende Tabelle bietet eine ziffermässige Zusammenstellung von der Thätigkeit der verschiedenen Vereine, indem sie die Anzahl ihrer Schöpfungen und Institutionen angiebt.

Verschiedene Institutionen und Schöpfungen der gewerblichen Vereine (ausser den landwirtschaftlichen) in Frankreich am 1. Juli 1897.

Art der Institutionen	Gründer					
	Vereine			Verbände von Vereinen		
	Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt	Arbeitgeber	Arbeiter	Gemischt
Reiseunterstützung (viaticum)	—	100	1	—	—	—
Gegenseitige Hilfsvereine oder Kassen	67	330	52	—	4	2
Sparkassen	8	45	1	—	2	—
Strikekassen	1	128	2	—	2	—
Gegenseitige Kredit- oder Vorschuss-Vereine oder Kassen	1	8	8	—	—	—
Pensions- und Alterskassen	8	32	4	—	1	—
Wohlthätigkeitskassen	14	—	2	—	1	—
Gegenseitige Versicherungs-Vereine oder Kassen für Arbeitsunfälle	13	7	—	1	—	—
Gegenseitige Versicherungs-Vereine oder Kassen gegen Brandschäden	4	—	—	—	—	—
Genossenschaftliche Konsumvereine	6	47	8	—	2	1
Genossenschaftliche Vereine für Produktion	—	21	1	—	1	—
Gewerbeschulen	18	8	1	—	—	—
Gewerbliche Vorlesungen und Vorträge	39	142	10	1	6	—
Verteidigung vor Gericht	—	1	—	—	—	—
Gewerblicher Wettbewerb für Lehrlinge; gewerbliche Prüfungen	17	1	4	—	—	—
Lehrlingsschulen und Vorträge für Lehrlinge	5	1	1	—	—	—
Waisenhäuser	1	1	1	—	—	—
Handels- und Industrie-Museen und Mustersammlungen	4	—	1	—	—	—
Vereinsausstellungen	2	1	2	—	—	—
Vereinswerkstätten	1	4	1	—	—	—
Bibliotheken	74	418	12	4	11	2
Stellenvermittelungsbureaus	105	380	24	2	9	1
Kommerzielle Auskunftsbureaus	9	5	—	1	—	—
Laboratorien für Analysen und Untersuchungen durch Sachverständige	19	—	2	—	—	—
Beistand in Streitsachen	22	4	2	1	—	—
Schiedsgerichte; Kommissionen für Sühneversuche	17	5	5	—	—	—
Medizinische, klinische etc. Dienstleistungen	7	5	2	—	1	—
Verschiedene Publikationen (Bulletins, Journale, Jahrbücher)	136	42	12	3	6	1
Naturalunterstützungen; thatsächliche Geschenke an notleidende Kinder	3	1	—	—	—	—
Heim für junge Mädchen ohne Familie	—	1	—	—	—	—
Volkssekretariat	—	—	—	—	1	—
Verschiedene	18	—	—	—	8	—

Litteratur: *Der vorstehende Artikel ist nach dem Aufsatz von* **von der Osten** *in der ersten Auflage des Handwörterbuchs frei bearbeitet.* — **W. Lexis,** *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XVII.) Mit ausführlicher Litteraturangabe.* — **von der Osten,** *Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich (Schmollers Jahrbücher 1891, S. 1031 ff.) und die daselbst aufgeführten Werke.* — **Ernest Mahaim,** *Études sur l'association professionnelle, Liège 1891.* — **Etienne Martin-Saint-Léon,** *Histoire des corporations et métiers depuis leurs origines jusqu'à leur suppression en 1791, suivie*

d'une étude sur l'évolution de l'idée corporative au XIXe siecle et sur les syndicats professionnels, Paris 1897, 1. Bd. — **Raoul Jay**, *Die Syndikate der Arbeiter und Unternehmer in Frankreich (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung 1891, S. 405 ff.).* — **Léon de Seilhac**, *Les Congrès ouvriers en France (1876—1897). Paris (Bibliothèque du Musée social) 1899, 1. Bd.* — **Derselbe**, *L'évolution du parti syndical en France (Le Correspondant, Juillet 1899).* — *Ministère du Commerce et de l'Industrie (Office du travail), Annuaire des Syndicats professionnels, industriels, commerciaux et agricoles constitués conformément à la loi du 21. Mars 1884 en France et en Algérie, Paris.* — *Dasselbe, Les associations professionnelles ouvrières. T. 1. Agriculture. — Mines. — Alimentations. — Produits chimiques. — Industries polygraphiques, Paris 1899.*

Lüttich. **Ernest Mahaim.**

V. Die Gewerkvereine in Belgien.

1. Geschichtliches. 2. Gesetzgebung. 3. Statistik. 4. Allgemeine Charakteristik. 5. G. von Arbeitgebern.

1. Geschichtliches. In Belgien, aber ausschliesslich in dem flamländischen Gebiet, bestehen noch einige Vereine, deren Ursprünge in das Mittelalter zurückreichen. In Brügge, in Veuren, in Lier, in Mecheln, in Gent, in Antwerpen findet man Spuren alter Aemter, deren Monopol nicht mehr rechtlich besteht, manchmal aber thatsächlich noch fortdauert: fast alle sind aus Bürgern zusammengesetzt und der Beitrittspreis ist sehr hoch. Die wichtigsten sind die Natien von Antwerpen, die, ungefähr 50 an Zahl, wirkliche Speditionsgeschäfte sind, in denen das Recht der Mitgliedschaft mit 30—40000 Francs bezahlt wird.

Ausserdem giebt es in Brügge einen Verein von Bäckern (Gemeenzaamheid van het Bakkers Ambacht), der bis ins 13. Jahrhundert hinaufreicht und etwas mehr als die Hälfte der Bäcker der Stadt umfasst.

Fischer in den kleinen Küstenstädten bewahren auch noch Reste ihrer mittelalterlichen Einrichtungen.

Kein eigentlicher Gewerkverein leitet sich direkt aus den Korporationen her. Die ältesten Syndikate, die heute existieren, datieren aus den vierziger Jahren. In dieser Zeit bildeten sich einige Hilfsvereine (oder Krankenkassen) auf berufsmässiger Grundlage, woraus infolge von Arbeitseinstellungen wirkliche Strikekassen hervorgingen.

Solche sind die Union philanthropique des chapeliers und die Association des compositeurs-typographes von Brüssel. Die Brüderliche Vereinigung der Weber von Gent datiert vom Jahre 1857 und steht im Zusammenhang mit der Agitation, die sich auf die Einführung des Freihandels bezieht.

Von 1865 an machte sich der Einfluss der Internationale in der ganzen Arbeiterbevölkerung bemerkbar. Es wurde eine grosse Anzahl von Arbeitervereinen gegründet, aber sehr wenige unter ihnen unter berufsmässiger Form. Diese Vereine sind übrigens, nachdem sie 4 oder 5 Jahre lang Schrecken unter der Bürgerschaft verbreitet hatten, verschwunden, ohne lebensfähige Spuren im Gewerkvereinswesen zu hinterlassen.

Erst seit der Schöpfung der Arbeiterpartei (1885) hat sich die Arbeiterbewegung den Vereinen zugewendet. Auch ist zu bemerken, dass sich die Arbeiterpartei nicht in berufliche Gruppen geordnet hat: von Anfang an hat sie Genossenschaften gegründet, namentlich der Bäckereien, deren finanzieller Erfolg wesentlich dazu beigetragen hat, den politischen Erfolg der Partei zu sichern. Bekanntlich ist dies einer der charakteristischen Züge der Organisation des Sozialismus in Belgien, der sie namentlich von der deutschen Sozialdemokratie und dem französischen Sozialismus unterscheidet.

Nichtsdestoweniger bot die Gruppierung nach Berufen, selbst vom Gesichtspunkt der politischen Propaganda aus, zu viel Vorteile, um unbeachtet gelassen zu werden. Auch sehen wir neben den Arbeiterverbindungen, die die Sozialisten eines und desselben Ortes oder einer und derselben Gegend ohne Unterschied des Berufes vereinigten, seit 1885 eine Anzahl wirklicher Vereine hervortreten. Bald vermehrten sie sich, um so mehr als das Gesetz von 1884 in Frankreich ebenfalls die französischen Arbeiter dahin brachte, Vereine zu gründen.

Die katholische Partei begriff sofort, dass der Erfolg der sozialistischen Bewegung ihre politische Macht furchtbar bedrohte, mehr vielleicht als die frühere liberale Partei, die durch die industrielle Bürgerschaft unterstützt wurde. Auch suchte sie von 1888 bis 1890 mit den Volksmassen in Berührung zu treten, indem sie von den Sozialisten die Mittel entlehnte. Gegen die Genossenschaft des Vooruit (Gent) gründete und unterstützte sie eine katholische Genossenschaft; neben den »patronages« oder Arbeiterklubs, die von Geistlichen und Politikern geleitet wurden, schuf sie auch Vereine. Alle diese vereinigten Gruppen bildeten die ligue démocratique chrétienne (1891), deren demokratische Tendenzen der konservativen Regierung eine oft schwierige Stellung bereiteten. Man kann jedoch sagen, dass im ganzen diese Liga die allgemeine Politik der Regierung eher unterstützte; aber ein Teil, besonders

der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Ziegeleiarbeiter und der flamländischen Arbeiter, unter der Führung des Abbé Daens von Alost, verriet jedoch eine fast sozialistische, den Konservativen, die am Ruder waren, oft feindselige Bewegung.

Die liberale Partei hat sich dieser Bewegung nicht entziehen können: seit 1893 bildete sich in Gent die défense ouvrière libérale, in der die Arbeiter nach Gewerben gruppiert wurden, und etwas später eine liberale Arbeiterpartei, die auch einige Vereine umfasste und die anfängt, Genossenschaften zu haben.

Alles in allem also kann man behaupten, dass ausser einigen Handwerkervereinen (Typographen, Handschuhmacher, Juweliere, Hutmacher etc.), die seit lange in Brüssel bestehen, die meisten belgischen Vereine dem Zusammenwirken der politischen Parteien ihren Ursprung verdanken.

Man darf indes nicht glauben, dass alle diese Vereine nur politische Klubs wären. Es kommt oft vor, besonders in Gent, dass aus politischen Gegnern zusammengesetzte Vereine einmütig gegen die Arbeitgeber vorgehen, um gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu verteidigen. Wenn es wahr ist, dass theoretisch die Teilung der Arbeiter desselben Fachs in verschiedene Vereine eine Ursache der Schwäche ist, so ist es auch wahr, dass sie die verschiedenen konservativen Parteien zwingt, öfter die Verteidigung der Arbeiter ihren Arbeitgebern gegenüber zu übernehmen.

2. Gesetzgebung. Das unter dem Namen Gesetz Chapelier bekannte französische Gesetz (14.—17. Juni 1791), das die Vereinigungen und Genossenschaften von Leuten desselben Gewerbes untersagte, war in Belgien giltig seit der Vereinigung mit Frankreich (1794) bis zur Revolution von 1830. Es wurde aufgehoben durch die Konstitution von 1831, deren Artikel 20 das Vereinsrecht auf das entschiedenste guthiess. »Die Belgier haben das Recht sich zu vereinigen; dies Recht kann keiner Präventivmassregel unterworfen werden.«

Es ist bemerkenswert, dass die belgischen Arbeiter aus dieser Freiheit, die damals in England, Frankreich und Deutschland unbekannt war, nicht den Nutzen zog, Vereine zu bilden.

Allerdings fuhr der französische Code pénal bis 1867 fort, Belgien zu regieren und die Verbindungen zu bestrafen, die zum Zwecke hatten, von den Arbeitslöhnen eine Abgabe zu erheben. Der Artikel 310 des belgischen Code pénal bezeichnete einen wesentlichen Fortschritt, indem er nur Gewalttätigkeiten, Geldbussen und Sperren gegen solche, die arbeiten und arbeiten lassen, bestraft.

Unter diesem System des allgemeinen Rechts lebten und leben noch die stärksten neutralen Strikeverbände und die allmählich durch die politischen Parteien gebildeten Vereine.

Seit 1886 aber, bei der grossen Arbeitskommission, die infolge der revolutionären Strikes ernannt wurde, empfand man das Bedürfnis, die gesetzliche Stellung der Vereine zu sichern, indem man ihnen die Rechte einer juristischen Person bewilligte. Ein Antrag in diesem Sinne, den man Professor Prins zu verdanken hat und der die meisten seiner Bestimmungen dem französischen G. v. 21. März 1884 entlehnt, erhielt die Zustimmung aller Parteien.

Im Jahre 1889 legte der Justizminister Jules Lejeune der Kammer einen Gesetzentwurf vor, der in demselben Sinne abgefasst war. Von der Centralabteilung der Kammer geprüft, erfuhr er nur wenige Abänderungen, und zwar vielmehr in einem den Vereinen günstigen Sinne. So beantragte man, ihnen zu erlauben, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder neben den rein gewerblichen zu vertreten.

Im Jahre 1894 wurde dieser Entwurf durch einen anderen ersetzt, der von dem Justizminister Begerem, Lejeunes Nachfolger, vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ging noch viel weiter als die vorigen: er verlieh den Charakter einer juristischen Person nicht nur den Industrie-, Handels- und landwirtschaftlichen Vereinen, sondern auch den Gewerkvereinen jeder Art. Er gestattete ihnen, Handelsgeschäfte zu treiben und hob im Artikel 310 des Code pénal die Strafbestimmungen gegen die auf, die Geldbussen, Verbote, Interdikte oder Achtserklärungen irgend einer Art aussprechen.

Mit Hilfe dieses Entwurfs wollte man, wie es scheint, den freien Universitäten und den Klöstern den Charakter einer juristischen Person verleihen. Er wurde lebhaft bekämpft von den Liberalen und den Industriellen und von einem Teil der Rechten.

Die Centralabteilung der Kammer änderte ihn im Jahre 1896 im Sinne der Reaktion gründlich um. Das Gesetz, das nach viermonatlicher Diskussion im Jahre 1898 angenommen wurde und das Datum des 31. März 1898 trägt, ist das Resultat eines Kompromisses zwischen der Regierung und einem Teil der Rechten, nach demokratischen Tendenzen.

Nach diesem Gesetz haben die Vereine die Rechte einer juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen, die durch das Gesetz auferlegt werden. Gewerbliche Vereinigung nennt man »eine Vereinigung, die ausschliesslich zum Betriebe, zum Schutz und zur Entwickelung ihrer

Berufsinteressen zwischen Personen gebildet ist, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den freien Berufen mit einem Erwerbszweck entweder denselben oder ähnliche Berufe, entweder dasselbe Gewerbe oder solche ausüben, die auf die Herstellung derselben Produkte abzielen.«

Durch das Wort »ausschliesslich« sind also die Vereine, die einen politischen Charakter tragen, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen. Diese Bestimmung nimmt dem Gesetz also fast jede praktische Wirkung, da die grosse Mehrzahl der Vereine sich an eine politische Partei anschliesst. Freilich hat man in der Kammer diesen Artikel sehr parteiisch interpretiert: Sobald ein Teil des Vereinsvermögens in die Kasse einer politischen Partei wandere, sobald ein Verein Kandidaten für eine Gemeinde-, Provinzial-, Kammerwahl empfehle, treibe er aktive Politik und sei nicht mehr »ausschliesslich« Berufsverein. Es heisse indessen nicht Politik treiben, wenn gefordert werde, dass die Mitglieder eines Vereins unter allen Umständen das Privateigentum, die Familie, die Religion verteidigen. Dies seien lediglich Bürgschaften, die begreiflicherweise für den Eintritt in den Verein verlangt würden.

Der streng berufliche Charakter ist dadurch betont worden, dass die Kammer abgelehnt hat, dass die Vereine neben den Berufsinteressen ihrer Mitglieder auch deren wirtschaftliche Interessen wahrnehmen, wie dies der ursprüngliche Plan zuliess und das französische Gesetz gestattet. Die Unterscheidung ist sehr subtil. Das belgische Gesetz erlaubt den Personen, die freie Berufe mit der Absicht des Gewinns betreiben, einen Berufsverein zu begründen. Dies können also Journalisten, Schriftsteller, Erfinder. Was das Lehrfach betrifft, so muss man unterscheiden: Lehrer und Professoren an öffentlichen Anstalten dürfen es nicht, ebensowenig Personen, die gratis, aus reiner Hingabe an die Sache, Unterricht erteilen; wohl aber dürfen es die Professoren der freien Anstalten, sobald sie Gehalt beziehen.

So ist also des gesetzlichen Vorrechts würdig nur diejenige Vereinigung, die zum Zweck das Studium, den Schutz und die Förderung der Berufsinteressen im engsten Sinne des Wortes hat. Dies Princip beherrscht das ganze Gesetz und hat die Mehrzahl der Bestimmungen bedingt, dergestalt, dass der dem Gesetz entsprechende Berufsverein nichts weiter ist als eine Kasse für Widerstand und Arbeitslosigkeit.

So können die Vereine auch nicht sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Hilfe (Krankenkassen) konstituieren noch Kassen zur Versicherung gegen Unfälle und für Altersversorgung bilden. Der Grund, warum dies ausgeschlossen ist, liegt in der Sorge der Regierung für die Berufsvereine, in der Angst, dass deren Kassen durch kostspielige Strikes ruiniert werden könnten.

Ein anderes Verbot aber steht im Art. 2: „Die Vereine dürfen selbst weder einen Beruf noch ein Gewerbe ausüben.“ Dies wird im Auslande nicht befremden, wo es den Vereinen (abgesehen von einer Anzahl landwirtschaftlicher Vereine in Frankreich) nicht in den Sinn kommt, Handel oder Gewerbe zu treiben. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der scharfen Opposition, die die Mehrheit der Rechten den Anträgen der Minderheit, den Christlich-Demokraten unter der Führung der Abgeordneten Helleputte. Carton de Wiart und Renkin machte. Diese Männer betrachten den Berufsverein als ein Werkzeug der Emancipation für die Arbeiter, die Handwerker und die Bauern. Sie wollen ihn gleichermassen zu einer Unterstützungsgesellschaft und zur Produktivgenossenschaft machen — eine Auffassung, die, von den Sozialisten unterstützt, ganz offen revolutionär auftrat. So verbietet man grundsätzlich den gesetzlich anerkannten Vereinen, Handelsgeschäfte zu treiben, und in der Besorgnis, dass sie sich in Handelsoperationen einlassen, die für ihr Vermögen gefährlich werden können, untersagt man ihnen, Anteilscheine oder Aktien in Handelsunternehmungen, anonymen Gesellschaften, Kommanditen und selbst Genossenschaften zu erwerben. Alles, was sie thun dürfen, ist, dass sie Anlehen zu festem Zinsfuss machen können, z. B. Obligationen oder Staatspapiere aufnehmen.

Natürlich dürfen dieselben Personen, die einen Berufsverein bilden, daneben eine Genossenschaft gründen, aber dann ist dies eben eine neue Vereinigung, die den Forderungen des Gesetzes von 1873 genügen muss. Indessen hat doch das Präcedens der landwirtschaftlichen Vereine in Frankreich und der Bauernbünde in Flandern die Regierung bewogen, eine Ausnahme zu machen. Die Berufsvereine dürfen zum Wiederverkauf an ihre Mitglieder Rohstoffe, Sämereien, Düngemittel, Haustiere, Maschinen und andere Werkzeuge ankaufen; ebenso dürfen sie Erzeugnisse des eigenen Berufes kaufen und an das Publikum verkaufen, sie können Lehrwerkstätten unterhalten — alles aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daraus keinen Gewinn zu ziehen. Für diese Operationen muss der Verein eine besondere Rechnung führen. Die Furcht, dass die Vereine ein Gewerbe ausüben könnten, ist so gross gewesen, dass man ihnen die Möglichkeit genommen hat, Arbeitsstätten für Arbeitslose zu errichten, weil daraus ständige Produktionsstätten werden könnten.

Junge Leute von 16 Jahren an und Ehefrauen sind nur dann zugelassen, wenn der Vater oder der Gatte nicht Einspruch erhebt. Der Minderjährige hat keine beschliessende Stimme. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, selbst wenn sie nicht dem Berufe angehören, doch darf ihre Zahl nicht ein Viertel der Zahl der wirklichen Mitglieder überschreiten. Schankwirte können nicht Ehrenmitglieder werden, wenn sie nicht mindestens während

vier Jahre den betreffenden Beruf ausgeübt haben.

Was die Form der „Anerkennung" betrifft, so muss der Berufsverein als gemäss dem Gesetz gebildet durch den Bergwerksrat (Conseil des Mines) erklärt werden, der in Belgien die Aufgaben des Registrars in England und des Bureaus der Syndikate im französischen Ministerium ausübt. Seine Aufgabe besteht einfach darin, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck müssen die Berufsvereine bei ihm ihre Satzungen. eine Liste aller ihrer Mitglieder und eine Erklärung einreichen, dass alle Mitglieder eines Vereins auch wirklich demselben Berufe angehören. Um giltig zu sein, müssen die Statuten eine Reihe von Vorschriften erfüllen, die hauptsächlich in Art. 4 aufgezählt sind, nämlich: Name, Domizil, Zweck des Vereins, Bedingungen des Ein- und Austritts der Mitglieder, Organisation der Vorstandschaft, Modus ihrer Ernennung, Dauer ihres Amtes, Art der Vermögensanlage, Rechnungslegung, Geschäftsordnung für Statutenänderungen, die vom Verein gebilligten Bestimmungen für die Beobachtung seiner Geschäftsordnung, endlich „die Verpflichtung, gemeinsam mit der Gegenpartei die Mittel und Wege zu suchen, um jede Streitigkeit, die den Verein angeht und die Arbeitsbedingungen betrifft, sei es durch Einigung, sei es durch Schiedsgericht beizulegen."

Die Veröffentlichung der Vereinsstatuten erfolgt im „Staatsanzeiger". Alljährlich muss der Verein dem Bergwerksrat eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Liste seiner Vorstandsmitglieder einreichen. Diese letzteren müssen Belgier oder, wenn sie Ausländer sind, zum Wohnsitz in Belgien befugt sein. Schankwirte, gewisse Kategorieen von Verurteilten, Bankrotteure dürfen nicht im Vorstand eines Berufsvereins sitzen. Nach dem Kommissionsentwurf sollte auch eine vollständige Namensliste sämtlicher Mitglieder vorgelegt werden. Diese Bestimmung stiess auf den lebhaftesten Widerstand bei den Sozialisten. Schliesslich entschloss man sich nur zu dem Verlangen, dass im Vereinslokal eine auf dem Laufenden gehaltene Mitgliederliste aufgelegt werden müsse, die den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen soll.

Die Artt. 10, 11 und 12 bestimmen die Rechte der Berufsvereine als juristischer Person. „Der Verein darf als Kläger oder Verteidiger zum Schutz der individuellen Rechte, die seine Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder besitzen, vor Gericht zugelassen werden. Das trifft im besonderen zu für die gerichtlichen Schritte zur Ausführung der vom Verein für seine Mitglieder abgeschlossenen Verträge und für die Schadenersatzklagen, die durch Nichterfüllung dieser Vorlage verursacht werden." Die schwierige Frage nach den Rechten und der Verantwortlichkeit der Berufsvereine hat man der Würdigung der Gerichte zu entscheiden überlassen.

Der Verein darf, „als Eigentum oder sonstwie" (z. B. in Miete) keine anderen Immobilien besitzen als solche, die erforderlich sind „zur Errichtung seiner Versammlungslokale, Bureaus, gewerblichen Schulen, Bibliotheken, Sammlungen, Laboratorien, Versuchsfelder, Unterkunft für Haustiere, Maschinen und Werkzeuge, Stellennachweise, Arbeitsbörsen, Lehrwerkstätten, Herbergen und Krankenhäuser."

Der Verein darf Geschenke und Legate annehmen, aber er muss dazu in jedem einzelnen Falle durch königliche Verordnung ermächtigt werden. Der Geschenkgeber oder Erblasser kann zu seinem oder seiner Erben Nutzen sich das Recht vorbehalten, im Fall einer Auflösung des Vereins eine dem Wert des vermachten Gutes entsprechende Summe zu verlangen. Als Entschädigung der Besitzveränderungsgebühr erhebt der Staat eine Jahrestaxe von 4 % des katastermässigen Einkommens von den dem Verein gehörigen Grundstücken.

Die Artt. 14, 15, 16 behandeln die Auflösung des Vereins, die von den Gerichten verfügt werden kann, wenn der Verein sich nicht den Vorschriften des Gesetzes fügt, wenn sein Vermögen zu einem anderen Zwecke, als für die der Verein gegründet worden ist, verwendet wird, wenn die Leitung sich nicht im Rahmen des Gesetzes hält. Was die Liquidation betrifft, so ist zu bemerken, dass der Aktivrest, nach Abzug der Schulden, einem ähnlichen oder verwandten Institute zugeführt wird, das entweder die Statuten oder die Generalversammlung bestimmt. Mangels einer solchen Bestimmung nimmt der Staat das Vereinsvermögen an sich, um es Zwecken des gewerblichen Unterrichts zuzuwenden.

Den ersteren Entwürfen entgegen, hat die Regierung, aus Besorgnis vor Missbräuchen, den Art. 310 des Strafgesetzes unverändert beibehalten lassen. Die Vereine können demnach Strafbestimmungen gegen ihre Mitglieder erlassen, aber „sie dürfen sich nicht auf Abmachungen oder Thatsachen berufen, die geeignet sein würden, die Rechte von Personen ausserhalb der Vereine zu schädigen." Es wird interessant sein, zu verfolgen, welchen Gebrauch die Gerichte von diesem Zwiespalt zwischen dem Strafgesetz und dem neuen Gesetz machen. Von ihrer Auffassung wird es abhängen, ob die ohnehin auf die Rolle von Strikekassen beschränkten Vereine nicht einmal im stande sind, wirksam Widerstand zu leisten.

Es ist nicht zu verwundern, dass dies Gesetz von den bestehenden Vereinen nicht günstig aufgenommen worden ist, da es leichter ist, zu wissen, was ihnen verboten, als was ihnen erlaubt ist. Die Sozialisten haben erklärt, sie würden keinen Nutzen daraus ziehen: die Vorteile der juristischen Person sind zu gering den Uebelständen der gesetzlichen Anerkennung gegenüber.

Bis jetzt sind die einzigen anerkannten Genossenschaften landwirtschaftliche Vereine, Vereine von Arbeitgebern, von Beamten, von Pharmazeuten u. s. w. Einige Arbeitervereine, die der demokratisch-christlichen Verbindung angehören, haben schliesslich ihre Statuten mit dem Gesetz in Einklang gesetzt, sie sind aber wenig zahlreich.

3. Statistik. Es ist unmöglich, sich eine ganz genaue Vorstellung von der Anzahl der Vereine und ihrer Stärke zu

machen. In Belgien, wie überall, sind sie äusserst veränderlich und wechselnd.

Im Jahre 1891 schätzte Emile Vandervelde die Zahl der vereinsangehörigen Arbeiter auf 70 000 im ganzen. Seitdem hat die Vereinsbewegung eine gewisse Zahl von Industrieen gewonnen, andere aber verloren. So sind die meisten Bergwerksarbeitervereine infolge der unglücklichen Strikes umgeschlagen.

Ich glaube, wenn man die Gesamtzahl der vereinsangehörigen Arbeiter jedes Berufs auf 90—100 000 schätzt, befindet man sich vielmehr über als unter der Wahrheit. Diese Zahl ergiebt 10 bis 11 % der Zahl der Arbeiter.

Die Arbeiterpartei gruppiert ungefähr 60 000 Leute in 120 Vereinen; die katholische Partei 25 000 in 30 Vereinen; die Daensisten mit etwa 10 Vereinen betragen nicht mehr als 5—6000; etwa 40 neutrale Vereine umfassen höchstens 10—15 000 Arbeiter.

In geographischer Hinsicht sind die Mittelpunkte der Organisation Brüssel und Gent. Im Wallonischen, namentlich im Gebiet von Lüttich, sind die Vereine weniger zahlreich, weniger stark und weniger gut geleitet als in dem flamländischen Gebiet. Indes findet für den Augenblick ein Wachstum der Vereinsbewegung bei den wallonischen Bergwerksarbeitern statt. In Antwerpen mehrt sich die Zahl der Vereinsangehörigen, besonders der Dockarbeiter, beträchtlich.

Die Industrieen, in denen die Vereine am mächtigsten sind, sind die Luxusindustrieen, namentlich in Brüssel, wo es den Vereinen der Handschuhmacher, Juweliere, Erzgiesser (Sozialisten 700 Mitglieder) gelungen ist, fast die Gesamtheit der Berufsangehörigen aufzunehmen. Die Brüsseler Typographen umfassen ungefähr 90 % der beschäftigten Arbeiter und haben schon lange einen von den Arbeitgebern bewilligten Lohntarif. In der Textilindustrie und besonders in Gent, steigert sich die Proportionalzahl der Vereinsangehörigen (50 %). Die Steinbrecher und seit kurzem die Dockarbeiter (Antwerpen und Gent) sind auch verhältnismässig zahlreich. Ueberall sonst, kann man sagen, erreicht die Zahl der Vereinsangehörigen nicht 10 % der Berufsgenossen.

Eine gewisse Anzahl von Berufen haben Vereinsverbände: der älteste ist der Verband der Typographen; ausserdem giebt es einen Glasarbeiterverband (2000 Mitglieder), den Verband der Bergwerksarbeiter, der fast nur noch dem Namen nach besteht, und die der Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände: der Steinarbeiter, der Tabakarbeiter, der Lederarbeiter, der Holzarbeiter, der Maurer und Metallarbeiter.

4. Allgemeine Charakteristik. Alles in allem halten die belgischen Vereine die Mitte zwischen den französischen Vereinen und den trade unions. Eine gute Zahl sind nur politische Klubs und haben keinen Einfluss auf die Lohnfrage; einige nur üben mit Erfolg den »collective bargaining« aus und haben zahlreiche, mannigfaltige und ziemlich reiche Hilfskassen; eine kleinere Anzahl hat, obwohl sie Parteipolitik betreibt, auch eine wirksame Wirtschaftspolitik und ziemlich blühende Kassen. Es scheint, dass sich eine sehr deutliche Bewegung in dieser Richtung bemerkbar macht: die Summen, die zur Unterstützung für Arbeitslosigkeit ausserhalb der Strikes verteilt werden, werden beträchtlicher; sehr viele sozialistische Vereine haben beschlossen, ihre Beisteuer zu erhöhen und ständige h o n o r i e r t e Sekretäre zu ernennen; ihrem Beispiel sind katholische Vereine gefolgt. Es ist vielleicht der Anfang einer neuen Aera, wo die Wirksamkeit der Vereine auf die Löhne und die Arbeitsbedingungen nachdrücklicher werden wird.

5. G. von Arbeitgebern. In Belgien giebt es eine grosse Anzahl von Arbeitgeberverbänden, die mehr oder weniger einen gewerkschaftlichen Charakter haben. Leider giebt es darüber keine Statistik. Ihre Thätigkeit, verbunden mit der der Handelskammern, richtet sich viel mehr auf die Erlangung von Vorrechten und Vorteilen von seiten der öffentlichen Macht als auf den Widerstand gegen die Arbeiter. Im Fall einer Gefahr, z. B. im Fall eines Strikes, bilden die Arbeitgeber eine natürliche Vereinigung, ohne dass sie nötig hätten, einen eigentlichen Verein zu bilden.

Seit 1894 besteht ein industrielles Centralarbeitskomitee, das ein monatliches Bulletin veröffentlicht und das bei jeder Gelegenheit thatkräftig eingreift, um die Arbeitgeber im allgemeinen und besonders die der Grossindustrie zu verteidigen.

Litteratur: ***Emile Vandervelde***, *Les Associations professionnelles d'artisans et d'ouvriers en Belgique, Bruxelles 1891, 2 Bde. (mit vollständiger Litteraturangabe).* — ***Ernest Mahaim***, *Etudes sur l'association professionnelle, Liége 1891. (Besonders Chap. VI., Les Unions professionnelles en Belgique).* — *S o c i é t é d' é t u d e s sociales et politiques. Procès-verbaux des séances. Projet de loi sur les Unions professionnelles en 1895, Bruxelles 1896.* — *C o m i t é c e n t r a l du travail industriel: Unions professionnelles, Bruxelles 1895.* — ***E. Baudoux et H. Lambert***, *les syndicats professionnels et l'évolution corporative, Bruxelles 1895.* — ***Dieselben***, *les syndicats professionnels et le régime général des associations modernes Bruxelles 1897.* — ***E. Vandervelde***, *le projet de loi sur les unions*

professionnelles devant le parlement belge. (Le Devenir social, Octobre 1897.) Auch deutsch: Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine vor dem belgischen Parlament (Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung 1897). — **E. Mahaim,** *Die Berufsvereine in Belgien (Soziale Praxis. VII. Jahrg. Nr. 9, Dez. 1897).* — **Derselbe,** *Das belgische Gesetz über die Berufsvereine (ebenda. VII. Jahrg. Nr. 3, Okt. 1898).* — *Annales parlementaires. Chambre des Représentants. Documents: Sessions 1888—1889, Nr. 287; sessions 1890—1891, Nr. 127; sessions 1894—1895, No. 4.* — *Discussions, sessions 1896—1897 pp. 2259 ff. und 1897—1898 ab init.* — *Sénat 1897—1898 pp. 137 ff.* — **Th. Théate,** *les unions professionnelles (Revue pratique des Sociétés civiles 1898 und 1899), Bruxelles.* — **L. Varlez,** *le plan social de Gand. 3. partie: Syndicats d'ouvriers et d'employés. Resumé succinct. Gand 1897.* — *Die seit Januar 1896 vom Office du travail de Belgique (Ministère de l'Industrie et du travail) herausgegebene Revue du travail veröffentlicht monatlich einen Bericht über die gewerkvereinliche Bewegung.* — *Parti ouvrier Belge. Comptes-rendus des Congrès annuels. Bruxelles.* — *Ligue démocratique Belge. Annuaires et Almanachs, Gand, Het Volk.* — *Comité central du travail industriel. Bulletin mensuel, Bruxelles 1894 ff.*

Lüttich. **Ernest Mahaim.**

VI. Die Gewerkvereine in der Schweiz.

1. Allgemeine Vorbedingungen. 2. Berufliche Centralverbände. 3. Der allgemeine Gewerkschaftsbund und die allgemeine Arbeiterreservekasse. 4. Bestrebungen zur weiteren Entwickelung des Gewerkschaftswesens.

1. Allgemeine Vorbedingungen. In rechtlicher Hinsicht bietet die Schweiz jedenfalls die vorteilhaftesten Bedingungen zur Entwickelung des Gewerkschaftswesens dar. Nach Art. 56 der Bundesverfassung besteht weitgehende Vereinsfreiheit. Gewerkvereine können sich überall ohne jede obrigkeitliche Genehmigung bilden. Die juristische Persönlichkeit wird durch Eintragung in das Handelsregister aufs einfachste erworben. Da das Strafrecht zur Zeit noch eine kantonale Angelegenheit bildet, unterliegen die bei Arbeitseinstellungen etwa vorkommenden Ausschreitungen von Kanton zu Kanton einer verschiedenen Beurteilung. Die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 5. April 1894 trifft beispielsweise folgende Bestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen: „Art. 27. Es ist untersagt, fremde Wohnungen und Werkstätten, Geschäftslokale, Bauplätze, Lagerplätze oder andere Lokale zu betreten oder zu umstellen, um Arbeiter oder Arbeitgeber in der Ausübung ihres Berufes zu hindern oder zu stören. Art. 28. Ebenso ist verboten, gegenüber Arbeitern irgend welchen Zwang anzuwenden, um sie von der Arbeit abzumahnen oder abzuhalten, denselben zu diesem Zwecke abzupassen, sie zu verfolgen, sie gegen ihren Willen zu begleiten oder sonst zu belästigen. Art. 29. Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, den Bestimmungen über den Vollzug der allgemeinen Polizeiverordnung. Ausländer sollen im Wiederholungsfalle der kantonalen Polizeibehörde mit dem Antrage auf sofortige Wegweisung zugeführt werden."

Da Uebertretungen dieser Polizeiverordnung mit einer Busse von nur 2 bis 15 Francs bestraft werden und überdies in „leichteren Fällen" die Polizei bei Verhängung der Busse eine Verwarnung vorausgehen lassen kann, so wird von einer Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit nicht gesprochen werden dürfen. Etwas schärfer ist eine Berner Polizeiverordnung gefasst. Immerhin hört man auch in der Arbeiterpresse nur selten über behördliches Einschreiten bei Arbeitseinstellungen Klage führen. Der Versuch eines Baseler Polizeigerichtspräsidenten, die im eidgenössischen Fabrikgesetze Art. 19 vorgesehenen Bussen auch dann zu verhängen, wenn Arbeiter die im Art. 9 desselben Gesetzes vorgesehene 14tägige Kündigungsfrist nicht einhalten, ist durch die eidgenössische Behörde zurückgewiesen worden.

Wenn also das bestehende Recht und dessen Handhabung den Gewerkschaften und ihren Kampfmitteln keine nennenswerten Schwierigkeiten in den Weg legen, so haben immerhin manche Unternehmer danach gestrebt, durch Aechtung derjenigen Arbeiter, welche an Gewerkschaften teilnahmen, die Entwickelung der Berufsorganisationen aufzuhalten. Es ist deshalb von seite der Arbeiterpartei die Forderung aufgestellt worden, „dass in dem Entwurfe des eidgenössischen Strafrechtes eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach derjenige Arbeitsherr, der seinen Arbeitern den Beitritt zu einem politischen oder gewerkschaftlichen Vereine verbietet oder die Gründung eines solchen Vereines verhindert, indem er jenen mit Entzug der Arbeit droht oder wirklich Kündigungen vornimmt, bestraft werden kann". In der Kommissionsberatung des Strafgesetzentwurfes hat Professor Zürcher dieses Begehren unterstützt, aber bei der Mehrheit kein Entgegenkommen gefunden. Auf der anderen Seite, in den Unternehmerkreisen und der ihnen nahestehenden Presse, wird wohl hie und da ein grösserer „Schutz der Arbeitswilligen" gewünscht.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse nach der wirtschaftlichen Seite hin. Noch kommt dem Verlagssysteme, namentlich in der Seiden-, Uhren- und Stickereiindustrie, eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung zu. Die mit dieser Betriebsform gegebene Decentralisation der Arbeitskräfte und der Umstand, dass letztere in den genannten Exportindustrieen von dem häufigen Wechsel der Marktkonjunkturen besonders hart getroffen werden, stellen sich der Ausbildung leistungsfähiger Arbeiterverbände vielfach hindernd entgegen. Mag auch die Fabrik dem Verlagssysteme immer mehr Boden abringen, so bilden sich doch keine grossen Fabrikstädte aus. Die Industrie muss bei der schwierigen Beschaffung der Kohlen die vorhandenen Wasserkräfte möglichst ausnutzen und demzufolge die koncentrische Anhäufung grosser Anlagen vermeiden. Das städtische Handwerk beschäftigte nach der Zählung von 1888 mindestens 51,6 % der gewerblichen Arbeiter. Hier hofft noch ein guter Teil der Arbeiter im Laufe der Zeit selbständig zu wer-

den und bekundet deshalb für die Förderung der gewerkschaftlichen Aufgaben nur ein mässiges Interesse.

Dazu kommt, dass viele schweizerische Arbeiter, namentlich wenn sie, was auf dem Lande nicht selten der Fall ist, einen kleinen Grund- und Hausbesitz oder Allmendgenuss innehaben, sich weit mehr als schweizerische Bürger denn als Arbeiter fühlen und den allgemeinen Fragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Politik grössere Aufmerksamkeit als ihren besonderen Klasseninteressen widmen. Sodann sind viele Schweizer auch dadurch von den Gewerkschaften abgehalten worden, dass diese stets sozialistische Politik getrieben haben. Vergegenwärtigt man sich endlich, dass die aus dem Auslande (Deutschland, Oesterreich, Italien) stammenden Arbeiter, denen gegenüber der autochthone Schweizer gern eine gewisse Zurückhaltung bewahrt, besonders in den grösseren Städten einen erheblichen Bruchteil der Arbeiterbevölkerung [1]) ausmachen und dass auch die Arbeiter schweizerischen Ursprunges durch Unterschiede der Nationalität und Konfession sowie durch allerlei kantonale Rivalitäten und Gegensätze auf den Gebieten der eidgenössischen und kantonalen Politik gespalten werden, so wird man nicht darüber erstaunen, dass die Gewerkvereine in der Schweiz nicht weiter gekommen sind, sondern darüber, dass sie es so weit gebracht haben.

2. Berufliche Centralverbände. Wie im Deutschen Reiche und in Oesterreich, so haben die Buchdrucker auch in der Schweiz als die ersten unter allen Arbeitern, nämlich schon seit 1858, eine tüchtige Berufsorganisation, den Schweizerischen Typographenbund, zu stande gebracht. Die vom Berufe geforderte und geförderte höhere geistige Entwickelung sowie der Umstand, dass die Arbeit in hohem Masse eine gelernte ist, lassen diese Erscheinung leicht verstehen. Der Typographenbund strebt vor allem danach, eine auskömmliche Höhe des Lohnes zu sichern. Als Grundlage dient ein Normaltarif, nach welchem jeder Zweigverein entsprechend den besonderen lokalen Verhältnissen den Lohn regelt. In dem lokalen Lohntarife werden auch noch andere Arbeitsbedingungen, namentlich die Arbeitszeit, festgesetzt. Die Beseitigung der Sonntagsarbeit hat, dank der Organisation, bereits 1866 stattgefunden. Um die günstigeren Arbeitsbedingungen dauernd zu behaupten, nimmt der Verein nur solche Buchdrucker auf, welche den Minimallohn verdienen können und die Lehrlingsprüfung bestanden haben. In der gleichen Absicht ist ein Einfluss auf die Lehrlingsverhältnisse erstrebt worden. Im Jahre 1887 ist im Vereine mit den gleichfalls organisierten Prinzipalen ein Lehrlingsregulativ festgesetzt worden, nach welchem die Lehrzeit vier Jahre dauert. Nach Ablauf derselben hat der Lehrling eine Prüfung vor einer aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzten Kommission abzulegen. Auf je fünf Setzer soll höchstens ein Setzerlehrling, auf zwei Maschinenmeister ein Druckerlehrling entfallen. Keine Druckerei darf aber im ganzen mehr als fünf Setzer- und zwei Druckerlehrlinge beschäftigen.

Nach einer vom Schweizerischen Gewerbevereine aufgenommenen, freilich nicht ganz vollständigen Statistik zählte man 1898 auf 2599 Setzer 491 Lehrlinge, auf 424 Maschinenmeister 179 Lehrlinge. Es scheinen also die Bestimmungen des Lehrlingsregulatives in der Regel beachtet zu werden. Lohnbewegungen im Jahre 1889 haben zu Lohnaufbesserungen um 20—35 % geführt. Die Arbeitszeit wurde 1892 vielerorts von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt, und die „berechnenden“ Setzer erzielten eine prozentuale Lohnerhöhung. Nach Mitteilungen des Schweizerischen Gewerbevereines beziehen die Buchdrucker in den Städten 30-37 Francs, auf dem Lande 27—32 Francs Wochenlohn. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt nach der gleichen Quelle bei 2 Firmen 48 Stunden; bei 7 48½—51; bei 169 51½—54; bei 85 54½—57; bei 129 57½—60; bei 4 60½—63; bei 6 63½—66 und bei einer Firma über 66 Stunden in der Woche. Auf dem Lande wird in der Regel länger als in der Stadt gearbeitet.

Nach der Lohnbewegung von 1889 hat der Prinzipalverein eine Unterstützungskasse für diejenigen Arbeiter, welche dem Typographenbunde nicht angehören oder angehören können, begründet. Wenn dabei die Erwartung obgewaltet haben sollte, auf diesem Wege der Gehilfenorganisation eine gefährliche Konkurrenz zu schaffen, so hat die thatsächliche Entwickelung einen anderen Gang genommen. Der Bruchteil der nicht dem Typographenbunde angehörenden Arbeiter hat von Jahr zu Jahr abgenommen. Im Jahre 1890 waren 1034 organisiert und 524 ausserhalb der Organisation, 1897 1563 gegenüber 519. Ein ständiges Einigungsamt, bestehend aus Vertretern beider Verbände, wurde 1890 und 1891 in Aussicht genommen, ist aber noch nicht ins Leben getreten. Die Ordnung des Unterstützungswesens stimmt in

[1]) Nach der Volkszählung von 1888 waren von den nachstehenden in Basel-Stadt gezählten Arbeiterklassen im Deutschen Reiche geboren: Bäcker- und Metzgerburschen 57,9 %; andere Arbeiter im Kleingewerbe 46,8 %; männliche Fabrikarbeiter in der Textilindustrie 20,8 %, weibliche Fabrikarbeiter in der Textilindustrie 19,6 %; andere Fabrikarbeiter 40,4 %, andere Fabrikarbeiterinnen 41,8 %; männliche Arbeiter überhaupt 37,2 %. Vergl. K. Bücher, Die Bevölkerung des Kt. Basel-Stadt am 1. Dezember 1888, Basel 1890, S. 72. Noch stärker ist der Anteil der Ausländer innerhalb gewisser Berufe in Zürich nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Juni 1894. Von den nachstehenden Arbeiterklassen waren im Auslande geboren: männliche Arbeiter der Bekleidungsgewerbe 61,4 %; der Holzbearbeitung 46,4 %; der Baugewerbe 65,1 %. Von den Angehörigen der industriellen Berufe bilden die Ausländer in Zürich 37,9 %. Vergl. Ergebnisse der Volkszählung in der Stadt Zürich vom 1. Juni 1894, I. Teil S. 154, 155, II. Teil S. 68, Zürich 1897/98.

der Hauptsache mit den Einrichtungen der deutschen Buchdrucker überein. Der Wochenbeitrag für alle Zwecke (Unterstützung bei Krankheit und im Sterbefalle, bei Arbeitslosigkeit und auf der Reise sowie bei Invalidität) beträgt 2 Francs. Die Typographen besitzen eine Vereinsdruckerei in Basel und wiesen am 31. Dezember 1897 ein Vermögen von 37000 Francs aus neben 100654 Francs der Kranken-, Invaliden- und Sterbekassen, die seit 1896 zu einer einzigen Kasse vereinigt worden sind. An den Bestrebungen zur Begründung einer internationalen Buchdruckerorganisation haben die Schweizer lebhaften Anteil genommen. Der zweite internationale Buchdruckerkongress fand in Bern am 25. August 1892 statt, und Bern ist auch zum Sitze des am 10. Dezember 1893 errichteten internationalen Buchdruckersekretariats erkoren worden. Mit dem sozialdemokratischen Allgemeinen Gewerkschaftsbunde haben die Buchdrucker nur während der Jahre 1892—1895 in Verbindung gestanden, nachdem sie schon 1889 der Allgemeinen Arbeiterreservekasse beigetreten waren. Neuere Versuche, mit dem Gewerkschaftsbunde ein Kartellverhältnis anzubahnen, sind bis jetzt ohne Ergebnis geblieben. Das Organ des Vereines ist die in Basel erscheinende und jetzt (1899) im 42. Jahrgange stehende „Helvetische Typographia“.

Die romanische Schwesterorganisation des Typographenbundes bildet die Société fédérative des Typographes de la Suisse Romande mit ungefähr 580 Mitgliedern, denen 150 nicht organisierte Buchdrucker gegenüberstehen. Dieser Verband ist 1873 begründet worden und giebt als Fachblatt „Le Gutenberg“, jetzt (1899) im 27. Jahrgange stehend, heraus. In der italienischen Schweiz bestehen zwei Vereine von „Bucharbeitern“, in denen Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder organisiert sind.

In der Uhrenindustrie, welche 31500 Arbeitskräfte beschäftigt, haben die Graveure und Guillocheure schon 1868 eine Vereinigung geschaffen. Die zunehmende Verdrängung der Hausindustrie durch die Fabrik und die üble Lage der ganzen Industrie überhaupt haben in den 80er Jahren den Gedanken der beruflichen Organisation gefördert und zwar bei Arbeitern wie Arbeitgebern. Die Schalenmacher (monteurs de boîtes), die Remonteure und Repasseure, die Hemmungsarbeiter (faiseurs d'échappements) und die Zifferblattarbeiter (faiseurs de cadrans) gründeten interlokale Vereine, und im Jahre 1886 kam schliesslich eine Fédération horlogère zu stande, welche alle in der Uhrenindustrie thätigen Elemente in ähnlicher Weise und mit ähnlichen Zwecken, wie sie der Stickereiverband in der Ostschweiz verfolgte, zusammenzufassen versuchte. Allein schon 1888 gründeten die Arbeiter innerhalb der Fédération horlogère mixte einen besonderen Arbeiterbund, die Fédération ouvrière.

All diesen Gründungen war nur ein ephemäres Dasein beschieden. Es gelang dem Centralausschusse nicht, sich zu einer autoritativen Stellung emporzuarbeiten. Weder die Arbeiter noch die Unternehmer stellten ein genügendes Kontingent zum Verbande. Im Anschlusse an die grosse Erregung, die ein Strike in Grenchen 1892 unter den Uhrenarbeitern bewirkt hatte, wurde nochmals die Gründung einer Fédération ouvrière horlogère unternommen. Indessen brach auch diese in heftigen Kämpfen mit den Unternehmern zusammen. Besser als die Gesamt-Uhrenarbeiterverbände entwickelten sich Vereine derjenigen Uhrenarbeiter, welche die nämlichen Uhrenbestandteile herstellen. Einige dieser Verbände (Fédération des ouvriers graveurs et guillocheurs, 11 Sektionen und 941 Mitglieder, Fédération des ouvriers remonteurs, démonteurs etc., 10 Sektionen und 627; Fédération des ouvriers émailleurs, 4 Sektionen und 108 Mitglieder, sämtlich mit dem Sitze in Biel) gehören dem Allgemeinen Gewerkschaftsbunde an. Andere, wie die Fédération des ouvriers monteurs de boîtes mit dem Sitze in Chauxdefonds, 11 Sektionen und 1466 Mitgliedern, und die Fédération des ouvriers faiseurs de pendants in Biel mit 4 Sektionen und 180 Mitgliedern sind selbständig verblieben. In der Presse vertritt die gut geleitete „Solidarité horlogère“ die Interessen der Uhrenarbeiter. Wie aus vorstehenden Angaben ersichtlich ist, lassen die Uhrmacherorganisationen in Bezug auf Vollständigkeit und Leistungsfähigkeit noch viel zu wünschen übrig.

Eine an und für sich äusserst interessante, freilich nicht durchaus unter den Begriff eines Gewerkvereines zu subsumierende Organisation hatte sich innerhalb der ostschweizerischen Stickereiindustrie ausgebildet, nämlich der Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg. Die Stickerei wird teils fabrikmässig, teils hausindustriell betrieben. Eine ständige Ueberproduktion hatte das ganze Gewerbe 1884 in die grösste Gefahr gebracht. Kaufleute, Maschinenbesitzer und Fabrikanten vereinigten sich daher zu einem Verbande, um die Produktion einzuschränken, die Arbeitszeit abzukürzen und einen Minimallohn zu sichern. Insofern trägt der Verband die Züge eines hausindustriellen Kartells und kommt an dieser Stelle nicht weiter in Betracht. Eine Bedeutung für das eigentliche Gewerkschaftswesen erlangte der Verband aber dadurch, dass die in den fabrikmässig betriebenen Stickereien beschäftigten Arbeiter, die nicht selbst Mitglieder des Verbandes waren, durch die Begründung eines Gewerkvereines, des „Gewerkvereines der Fabriksticker“, versuchten, an den Verbesserungen, welche ihre Arbeitgeber durch den Verband erzielt hatten, einen Anteil zu gewinnen. Dieser Verein, welcher 1887 20 Sektionen mit 700 Mitgliedern aufwies, verlor indessen bald wieder an Bedeutung. Im Jahre 1892 trat Vorarlberg aus dem Verbande aus, und da bald auch viele Schweizer diesem Beispiele folgten, konnte der Stickereiverband die Bestimmungen über den Minimallohn nicht mehr durchführen. In den letzten Jahren sind von verschiedenen Seiten Versuche zu neuen Organisationen unternommen worden. Es scheint aber nur den Schifflistickern in St. Gallen gelungen zu sein, einen mehrere Sektionen umfassenden Centralverband ins Leben zu rufen.

Ausser den eingehender besprochenen Centralverbänden sind noch folgende zu nennen:

Name	Sitz des Verbandes	Zahl der Sektionen	Mitglieder
Buchbinder-Verband	St. Gallen	10	437
Schuhmacher-Verband	Zürich	15	617
Steinarbeiter-Verband	Zürich	11	885
Coiffeurgehilfen-Verband[1])	Zürich	18	413
Schweiz. Heizer- und Maschinisten-Verein[2])	Zürich	23	1313
Schweiz. Bäckergehilfen-Verband	Zürich	19	?
Schweiz. Konditoren-Verband[3])	?	3	100
Schweiz. Küfer-Verband	?	7	150
Schweiz. Gärtner-Verband	?	?	150
Fédération romande des ouvriers menuisiers	?	9	630

[1]) Pressorgan: Der Coiffeurgehilfe.
[2]) Der Verein hat eine Sterbekasse und ein Verbandsorgan „Dampf", das im 11. Jahrgange steht.
[3]) Pressorgan: Der Konditorgehilfe.

Grosse Fortschritte hat die berufliche Organisation während der 90er Jahre unter dem Personale der Eisenbahnen[1]) aufzuweisen gehabt. Nachdem die Lokomotivführer schon seit 1876 einen Verein mit Unterstützungskasse gegründet, ist 1885 ein Verband des Schweizerischen Zugpersonals gefolgt. Die Lokomotivführer zahlen pro Quartal vom angetretenen 25. bis zum vollendeten 30. Jahre 6 Francs, vom 31.—40. Jahre 7, vom 41. Jahre und darüber 8 Francs in die Unterstützungskasse. Dagegen bezahlt diese an Mitglieder, die durch Unfall gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, oder im Todesfalle eines Mitgliedes an dessen Witwe, Kinder oder beglaubigte Eltern oder Geschwister 1000 Francs. Eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit scheint bei den stabileren Arbeitsverhältnissen dieses Berufes kein Bedürfnis zu sein. Der Verein des Zugpersonales gewährt Kranken-, Sterbe- und unter Umständen auch Invalidengelder. Die Sterbegelder steigen mit der Dauer der Mitgliedschaft und erreichen im 9. Jahre 1000 Francs. Der Monatsbeitrag beträgt 2 Francs. Im Jahre 1889 wurde der Verband schweizerischer Lokomotivheizer und der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter gegründet; 1896 kamen die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten, 1897 der Verband schweizerischer Wagenvisiteure, 1899 der Verein schweizerischer Weichen- und Bahnwärter und der Schweizerische Rangierpersonalverein zu stande. Die jüngeren Vereine besitzen zur Zeit noch keine Unterstützungseinrichtungen. Von grosser Bedeutung für die Interessen des Eisenbahnpersonales ist die 1895 erfolgte Zusammenfassung der verschiedenen Organisationen in einen Verband des Personales schweizerischer Transportanstalten. Der Verband hat ein Generalsekretariat geschaffen und lässt die „Schweizerische Eisenbahnzeitung" und das „Journal suisse des chemins de fer" als Fachblätter des Personales herausgeben. Nachdem die „Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten" aus dem Verbande wieder ausgetreten ist, da sie das Obligatorium des Verbandsorganes nicht anerkennen wollte, besteht der Verband Ende 1899 aus folgenden Vereinigungen:

Name	Sitz	Zahl der Sektionen	Zahl der Mitglieder
Verein schweiz. Eisenbahn-Angestellter	Bern	68	8526
Schweiz. Zugpersonal-Verein	Luzern	32	1678
Verein schweiz. Lokomotivführer	Zürich	24	893
Verein schweiz. Lokomotivheizer	Zürich	19	742
Verein schweiz. Weichen- und Bahnwärter	Winterthur	14	1262
Schweiz. Rangierpersonal-Verein	Basel	14	441

Die Stärke dieser Vereinigungen beruht nicht auf specifisch gewerkschaftlichen Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen, sondern mehr darauf, dass die Organisation beinahe alle Berufsangehörigen umfasst und in der Person des Generalsekretärs Dr. Sourbeck einen geschickten und rührigen Anwalt besitzt. Der glänzende Erfolg, welchen die Eisenbahner gegenüber der Nordostbahn davongetragen (vgl. d. Art. Arbeitseinstellungen in der Schweiz oben Bd. I. S. 842 ff.), hat das Ansehen der Organisationen des Bahnpersonales überaus gehoben. Von den Mitgliedern der Verbandsvereine ist 1897 eine Genossenschaft „Erholungsstation schweizerischer Eisenbahner auf Grubisalm am Rigiberge" mit dem Sitze in Luzern gegründet worden.

Nachdem wegen des bevorstehenden Ueberganges der meisten schweizerischen Bahnen an die Eidgenossenschaft der Bundesrat bereits mittelst Botschaft vom 1. Dezember 1899 ein „Gesetz betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der schweizerischen Bundesbahnen" vorgelegt hat und auch die Arbeitszeit beim Betriebe der Transportanstalten gesetzlicher Regelung unterliegt[1]), werden die Eisen-

[1]) Für die gütige Uebersendung diverser Drucksachen, welche in die Organisationen des Eisenbahnpersonales Einsicht gewähren, bin ich dem Generalsekretär Herrn Dr. Sourbeck in Bern verpflichtet.

[1]) Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten, welches die Revision des G. v. 27. Juni 1890 in einer, wie das Organ der Eisenbahner anerkennt, „dem Personale

bahner, ähnlich wie andere Angestellte des Bundes, sich vermutlich damit begnügen dürfen, bei der Bundesbehörde und dem Publikum das Interesse für ihre besonderen Angelegenheiten stets wachzuhalten. Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, dass die eidgenössischen Beamten und Angestellten ebenfalls einen Generalverband gebildet haben, dessen Sitz Basel ist und der bei 59 Sektionen 4309 Mitglieder zählt. Ueber die in dem Generalverbande zusammengefassten Vereine bezw. Verbände giebt nachstehende Uebersicht Aufschluss:

Name	Sitz des Verbandes	Zahl der Sektionen	Mitglieder
Verein schw. Post-, Telegr.- u. Zoll-Angestellter[1])	Basel	36	3286
Verband schweiz. Zollbeamter	Basel	2	186
Schweiz. Telegraphisten-Verein	Bern	7	192
Verband eidgen. Arbeiter	Bern	4	291
Verband eidgen. Telephonarbeiter	Bern	9	238
Verband eidgen. Beamter u. Angestellter in Wallis	Sitten	1	99

[1]) Als Verbandsorgan erscheint das „Posthorn" in Zürich und „Le cor du postillon" in Lausanne.

Ausserdem besteht noch ein Verband schweizerischer Postbeamter mit Sitz in Zürich, 19 Sektionen und 1316 Mitgliedern.

Die genannten Berufsorganisationen verhalten sich religiös und politisch neutral, d. h. sie haben in ihren Statuten keine Bestimmungen religiösen oder politischen Inhaltes. Dagegen werden einige der Verbandsorgane, z. B. die Helvetische Typographia und die Solidarité horlogère in gemässigt sozialdemokratischem Sinne redigiert.

3. Der allgemeine Gewerkschaftsbund und die allgemeine Arbeiterreservekasse. Neben den eben genannten beruflichen Centralverbänden hatten sich besonders seit Beginn der 70er Jahre auch an vielen Orten lediglich lokale Fachvereine entwickelt. Nachdem der »Schweizerische Arbeiterbund« der Aufgabe, diesen vereinzelten Vereinen einen gemeinsamen Mittelpunkt zu bieten, nicht entsprochen hatte, wurde nach Auflösung des Bundes 1880 unter sozialdemokratischem Einflusse ein allgemeiner Gewerkschaftsbund errichtet, der die Gewerkschaftsbewegung unter den sozialistisch gesinnten Arbeitern fördern sollte. Ueber Organisation und Thätigkeit dieses Gewerkschaftsbundes und seine Beziehungen zur Arbeiterreservekasse unterrichtet eingehend der Art. Arbeitseinstellungen in der Schweiz von Prof. Bücher (oben Bd. I. S. 844, 845). Seit 1. Januar 1897 besteht ein ständiges, besoldetes Sekretariat. Der Beitrag der Mitglieder beträgt 60 Rappen pro Quartal. Davon wurden nach den Bestimmungen von 1890 50 Rappen für die Reservekasse, 10 Rappen für die Bundesverwaltung bestimmt. Seit 1896 erhält die Reservekasse nur 48, die Bundesverwaltung aber 12 Rappen. Ausser den Bundesbeiträgen haben die Mitglieder noch Zahlungen an ihre Berufsverbände zu entrichten. Für Arbeitslosenunterstützung werden von manchen Gewerkschaften in der Woche 10—20 Rappen bezogen. Unterstützung wird erst nach 52 Wochenbeiträgen und nur für 5 bis 10 Wochen ausbezahlt. Als Pressorgan des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes wirkt die »Arbeiterstimme« in Zürich. Die äussere Entwickelung des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes wird durch folgende Ziffern gekennzeichnet:

Jahr	Zahl der Sektionen	Zahl der Mitglieder
1887	56	1 958
1888	84	2 315
1889	102	4 400
1890	125	?
1891	196	6 950
1892/93	197	9 495[1])
1894 95	266	9 293[2])
1896/97	269	12 900
1898	330	16 470
1899	350	22 000

Diese 22 000 Mitglieder verteilen sich folgendermassen:

	Mitgliederzahl	Sitz des Central-Komitees
Metallarbeiter-Verband	4 500	Bern
Holzarbeiter-Verband	2 500	Basel
Schneider-Verband	600	Zürich
Brauer-Verband	500	Bern
Remonteur-Verband	600	Biel
Graveur- u. Guillocheur-Verband	600	Biel
Müller-Verband	350	Bern
Lithographen-Bund	250	Zürich
Glaser-Verband	150	St. Gallen
Korbmacher-Verband	150	Basel
Steinhauer-Verband	1 000	Zürich
Tabakarbeiter-Verband	300	Menziken
Emailleur-Verband	150	Biel
Textilarbeiter-Verband	500	Zürich
Granitsteinhauer-Verein	1 200	Osogna
Hafner-Verband	250	Bern
Andere Vereine	6 000	

wohlgesinnter Weise" erledigt, ist am 26. Dezember 1899 im Nationalrate einstimmig angenommen worden.

[1]) einschliesslich des Uhrenarbeiter-Verbandes.

[2]) nach Austritt des Typographenbundes.

So stellt sich die Stärke nach den Mitteilungen des Grütlianerkalenders für 1900 dar. Die Statistik des Arbeitersekretariats zählt nur 17028 männliche und 423 weibliche Mitglieder in 327 Sektionen, bemerkt aber, dass diese Angaben unvollständig seien und mindestens um 5000 zu wenig enthielten. Da die Bundesbeiträge nach der Mitgliederzahl der Verbände zu entrichten sind, pflegen diese einen möglichst niedrigen Mitgliederstand mitzuteilen. In der französischen Schweiz besteht seit 1891 noch eine besondere Fédération romande des syndicats professionnels, die 1897 20 Sektionen mit 1700 Mitgliedern zählte.

4. Bestrebungen zur weiteren Entwickelung des Gewerkschaftswesens. Lassen die vorgeführten Thatsachen eine aufsteigende Entwickelung des schweizerischen Gewerkschaftswesens schon unter den bestehenden Verhältnissen deutlich wahrnehmen, so dürfte noch eine wesentliche Befestigung zu erwarten sein, wenn die auf dem schweizerischen Arbeitertage[1]) in Luzern (3. April 1899) beschlossenen Grundsätze verwirklicht werden sollten. Nach eingehenden Referaten des Arbeitersekretärs H. Greulich und des katholischen Professors Dr. Beck wurde mit allen gegen 7 Stimmen beschlossen:

»Es ist Pflicht des Schweizerischen Arbeiterbundes, seiner Behörden und Organe sowie seiner Verbände und Vereine, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe in der Schweiz zu wirken.

Sobald der Schweizerische Gewerkschaftsbund und seine Berufsverbände und Vereine sich auf parteipolitisch und religiös neutralen Boden stellen, sollen alle bestehenden wie alle neu zu bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschlusse an den Gewerkschaftsbund bewogen werden.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, unverzüglich eine Kommission zu bestellen zur Unterhandlung mit den Vorständen des Gewerkschaftsbundes und der anderen Berufsverbände sowie zur Anhandnahme einer planmässigen Propaganda für Bildung neuer Berufsverbände und Vereine«.

Entsprechend diesen Beschlüssen ist vom Arbeitersekretariate ein neuer Statutenentwurf für den Gewerkschaftsbund ausgearbeitet worden, der zur Zeit (Ende 1899) noch der Diskussion unterliegt. Es kommt dabei, abgesehen von der politischen und konfessionellen Neutralisierung, auch noch darauf an, den Berufsverbänden im Bunde eine selbständigere Stellung zu verschaffen. Sie sollen ihr Kassen- und Unterstützungswesen besser ausbilden und die Lohnbewegungen in erster Linie aus eigenen Mitteln bestreiten. Für leistungsfähige Verbände ist eine Minderung der Beiträge an den Bund in Aussicht genommen. Während die letztgenannten Veränderungen geringen Widerstand zu finden scheinen, erregt die Neutralisierung in den Kreisen der sozialistischen Gewerkschaften noch viele Bedenken. Namentlich sträubt man sich dagegen, dass die Verbandsorgane »parteipolitisch und religiös die strengste Neutralität« wahren sollen, wie es Artikel 3 des neuen Entwurfes vorschreibt, und dass Mitglieder, welche sich »durch das Vorgehen oder die Einrichtungen der Organisationen in ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung verletzt fühlen«, ein Beschwerderecht in erster Instanz an den Verbandsvorstand mit Weiterzug an das Bundeskomitee und in letzter Instanz an den Bundesausschuss erhalten. Es ist somit noch keineswegs sicher, ob die angestrebte Sammlung aller schweizerischen Arbeiter in ein politisch und konfessionell durchaus neutrales, lediglich gewerkschaftliche Ziele verfolgendes Lager thatsächlich gelingen wird.

Eine erhebliche Bedeutung für die Förderung der gewerkschaftlichen Bestrebungen gewinnt die 1897 gegründete »Arbeitskammer der Stadt Zürich«, eine Vereinigung von (Ende 1898) 65 Gewerkschaften mit 6240 Mitgliedern, welche die Interessen der stadtzürcherischen Arbeiterschaft nach verschiedenen Richtungen (Arbeitsvermittelung, Auskunftserteilung, Handhabung der kantonalen und eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze, Vorbereitung der Wahlen der gewerblichen Schiedsrichter u. s. w.) wahrnimmt. Mehrere Gewerkschaften haben der Kammer die Auszahlung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung übertragen. Die Kammer steht religiös und parteipolitisch auf neutralem Boden.

In dem vorliegenden Artikel konnten nur die zu Centralverbänden zusammengefassten Gewerkschaften berücksichtigt werden. Es giebt auch zahlreiche rein lokale Vereine, über deren Verhältnisse aber selbst die mitten in der Arbeiterbewegung stehenden Persönlichkeiten keine Auskunft zu geben bezw. zu erhalten vermögen.

Litteratur: *Jahresberichte des Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats I—XII. Zürich 1888—1889. — Der schweizerische Arbeitertag in*

[1]) Es handelt sich um die Tagung des Schweizerischen Arbeiterbundes, der aus Krankenkassen, Gewerkschaften, Grütli- und allgemeinen Arbeitervereinen und den katholischen Arbeitervereinen besteht. Dieser Verband von Verbänden hat die Basis für das vom Bunde subventionierte eidgenössische Arbeitersekretariat abzugeben.

Luzern. Zürich 1899. — Ergebnisse einer Enquête über wirtschaftliche und materielle Leistungen der Reservekasse des schweiz. Gewerkschaftsbundes sowie seiner Verbände und Sektionen. Zürich 1896. — Bericht des Bundeskomitees an die Sektionen erstattet an den in Solothurn am 10. und 11. April 1898 stattfindenden Gewerkschaftskongress. Zürich 1898. — Monatsblätter des schweiz. Arbeitersekretariats, I. Jahrg. 1899, insbesondere No. 8, welche eine Statistik der Gewerkschaften enthalten. — Zweiter Jahresbericht der Arbeitskammer der Stadt Zürich 1899. — Zu berücksichtigen sind ferner die im Texte genannten Fachblätter. — Aus den Bearbeitungen des Gegenstandes sind hervorzuheben: **Bechtle,** *Die Gewerkvereine in der Schweiz (Staatsw. Studien II, 1), Jena 1888. —* **Berghoff-Isìng,** *Die sozialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig 1895. —* **K. Bücher,** *Die schweiz. Arbeiterorganisationen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 44. Bd. 1888, S. 609—674. —* **Greulich,** *Die Arbeitskammer der Stadt Zürich, Zürich 1899. —* **W. Kulemann,** *Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1900, S. 111—135, 648—651, 652—654. —* **J. Platter,** *Der allgem. schweiz. Gewerkschaftsbund. Das Handelsmuseum Bd. II, No. 31 und 32. —* **A. Steck,** *Die heutige Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik, X. Bd., Berlin 1897, S. 886—936. —* **Derselbe,** *Etwas über die schweiz. Gewerkschaftsorganisation. Der Grütlianerkalender für 1899, Zürich 1898, S. 19—24. —* **A. Swaine,** *Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg, Strassburg 1895.*

H. Herkner.

VII. Die Gewerkvereine in anderen europäischen Ländern und in Australien.

1. Italien. 2. Holland. 3. Die skandinavischen Länder 4. Die G. in Australien.

1. Italien. Die seit alter Zeit bestehenden fasci, denen Arbeiter und Arbeitgeber angehören, verfolgen im wesentlichen Bildungs- und Unterstützungszwecke und sind deshalb als Gewerkvereine nicht anzusehen, jedoch mit Ausnahme der fasci dei lavoratori in Sicilien, die sich die Erringung besserer Arbeitsbedingungen zum Ziele gesetzt haben, obgleich sie daneben auch Unterstützungseinrichtungen besitzen. Sie haben einen gemeinsamen Ausschuss, unter der Leitung von Garibaldi Bosco.

Aehnlich steht es mit den zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsvereinen (società di mutuo soccorso), obgleich sie zuweilen Unterstützung auch in Strikefällen gewähren, aber da ihnen überwiegend Handwerker und Kleingewerbtreibende, auch Bauern angehören, so haben sie im ganzen einen kleinbürgerlichen Charakter, obgleich viele sich der Arbeiterpartei angeschlossen haben.

Wirkliche Gewerkvereine, die eine allgemeine Hebung des Arbeiterstandes und die Erringung günstiger Arbeitsbedingungen verfolgen, sind die società di resistenza, die schon durch den Namen ihren Kampfzweck bezeichnen und sich in erster Linie die Durchführung von Strikes zur Aufgabe stellen. Der älteste Verein dieser Art ist der Hutmacherverband (federazione dei capellai), der 1891 85 Zweigvereine mit 5000 Mitgliedern (= 29 %) besass. An der Spitze der Bewegung stehen die Buchdrucker. Die einzelnen Vereine entrichten an ein Centralkomitee nach der Mitgliederzahl bemessene Beiträge, aus denen Strikes unterstützt werden. Der Mitgliederbestand betrug 1878 2238, 1881 2958, 1885 3752 (26 %). Infolge des grossen Ausstandes im Jahre 1896 wurde der Gewerkverein der Metallarbeiter in Mailand (federazione di resistenza agli operai metallurgici di Milano) begründet. Bei den Eisenbahnarbeitern ist recht deutlich die allgemeine Richtung der Entwickelung zu verfolgen. Der alte fascio ferroviero war wesentlich Bildungsverein. Die später gegründete unione dei ferrovieri stand auf rein gewerkschaftlichem Boden, bis sie im Laufe der Zeit auch politische Bestrebungen aufnahm. Endlich ist auf dem am 27. April 1894 in Mailand abgehaltenen Kongresse ein Verband sämtlicher italienischer Eisenbahnarbeitervereine (Lega dei ferrovieri) gebildet.

Einen gewerkschaftlichen Charakter trugen auch die seit 1891 in vielen Städten (Mailand, Bologna, Brescia, Cremona, Florenz, Monza, Parma, Pavia, Piacenza, Rom, Turin, Venedig, Neapel, Padua und San Pier d'Arena) gegründeten Arbeiterkammern (camere di lavoro), die 1893 einen Gesamtverband (federazione italiana delle camere di lavoro) schufen, ein Arbeitersekretariat (segretario del lavoro) einrichteten, jährliche Delegiertenkonferenzen abhielten und eine eigene Zeitschrift (giornale delle camere di lavoro) herausgaben. Als Aufgaben wurde in den Statuten bezeichnet: 1. Sammlung von Nachrichten über die Lage des Arbeitsmarktes, 2. Errichtung von Arbeitsnachweisen, 3. Beeinflussung der sozialen Gesetzgebung, 4. Verhandlungen mit den Unternehmern, 5. Thätigkeit als Schiedsgerichte und Einigungsämter, 6. Förderung des Genossenschaftswesens. 7. Pflege der geistigen Interessen. Politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen. Im Jahre 1895 betrug die Mitgliederzahl in Bologna 9628, in Cremona 4494, in Florenz 4000, in Mailand 12000, in Neapel 2600, in Parma 1800, in Pavia 1134, in Rom 10782, in Turin 4806, in Venedig 9163. Die Unterstützungsvereine, die Kampfvereine und die Genossenschaften standen zu den Kammern meist im Verhältnis als »società aderenti«. Obgleich vielfach ausgesprochene Sozialdemokraten die Führung hatten, so standen die Kammern

zu den Gemeindebehörden, die jenen meist jährliche Zuschüsse gewährten, in durchaus freundlichen Beziehungen. Trotzdem hat unter dem Einflusse der neuerdings in Italien hervorgetretenen reaktionären Regierungspolitik der Minister des Innern durch Erlass vom 28. November 1896 die Arbeiterkammern aufgehoben.

Sowohl die von Mazzini begründete Patto di fratellanza als auch die aus der Anregung der Lega socialista hervorgegangene und auf dem Kongress in Genua am 15. August 1892 ins Leben gerufene italienische Arbeiterpartei (partito dei lavoratori italiani) die nach ihrer durch Beschluss der Regierung vom 22. Oktober 1894 erfolgten Auflösung den Namen partito socialista italiano angenommen hat, haben die Schaffung von Gewerkvereinen in ihr Programm aufgenommen. Die Arbeiterpartei will dabei die gewerkschaftliche und die politische Thätigkeit streng getrennt halten und hat die erstere besonderen Organisationen zugewiesen.

2. Holland. In Holland ist die Gewerkschaftsbewegung noch wenig entwickelt, was sich daraus erklärt, dass die Bevölkerung vorzugsweise aus Landarbeitern, Kleinbürgern, Handels- und Seeleuten besteht, während die Industrie nur schwach vertreten ist. Infolge hiervon war es bis noch vor einigen Jahren schwer, Nachrichten über die holländischen Verhältnisse zu erhalten, bis 1892 durch Königliche Verfügung die »Centralkommission für Statistik« eingesetzt wurde, die seitdem wertvolle Erhebungen veranstaltet hat. Nach ihren 1894 und 1896 erstatteten beiden Berichten bestanden vor 1811 in Holland keine Arbeitervereine. Von 1811—1855, wo das Koalitionsverbot aufgehoben wurde, sind 13, von 1855—1865 7, von 1865—1875 37, von 1875—1885 23 und von 1885—1896 245 gegründet. Daneben gab es 343 Vereine, über die keine Angaben zu erlangen gewesen waren.

Die Mitgliederzahl betrug, soweit genaue Angaben gemacht wurden, im Jahre 1894:

bei 265 allgemeinen Vereinen . . .	42 712
„ 133 Gewerkschaften	10 106
„ 181 Hilfskassen	63 201
„ 103 Geselligkeitsvereinen . . .	5 601
„ 29 anderen Vereinen	5 049
insgesamt bei 711 Vereinen	126 669

Die angegebenen Mitgliederzahlen sind infolge von Doppelzählungen wesentlich zu hoch. Die Gesamtzahl der Gewerkschaften wurde 1894 auf 226 ermittelt. Der Bericht von 1896 erwähnt 266 Gewerkschaften mit 16 494 Mitgliedern.

Es bestehen 4 grosse Arbeiterverbände: 1. Het algemeen nederlandsch werkliedenverbond mit 23 Zweigvereinen und 2500 Mitgliedern. 2. De nederlandsche roomsch-katholieke volksbond mit 12 Zweigvereinen und 11 000 Mitgliedern. 3. Het nederlandsch werkliedenverbond »Patrimonium« mit 160 Zweigvereinen und 12 000 Mitgliedern. 4. De sociaaldemokratische bond mit 99 Zweigvereinen, die aber ihre Mitgliederzahl geheim halten.

In einer am 27. August 1893 abgehaltenen Konferenz, zu welcher alle Arbeiterorganisationen ohne Unterschied der Parteistellung eingeladen waren, wurde das »Nationale Arbeitersekretariat« gegründet, dessen Zweck darin besteht, eine Verbindung der verschiedenen Organisationen unter einander herzustellen, statistische Erhebungen zu veranstalten und mit den Arbeitersekretariaten anderer Länder in Austausch zu treten, auch nach Ermessen Versammlungen der Centralvorstände der Verbände einzuberufen. Dem Sekretariate waren nach dem Berichte vom Februar 1893 22 Verbände mit 330 Zweigvereinen und 15 728 Mitgliedern angeschlossen. Ende 1895 betrug die Zahl 31 Verbände mit 18 700 Mitgliedern; am 28. Februar 1897 wird sie auf 44 Verbände mit 17 553 Mitgliedern angegeben mit dem Bemerken, dass die früheren Ziffern infolge von Doppelzählungen zu hoch gegriffen gewesen seien. 1898 waren es dagegen nur 40 Verbände mit 12 950 Mitgliedern.

Unter den einzelnen Organisationen stehen weitaus im Vordergrunde die Diamantarbeiter, die Anfang 1898 7500 Mitglieder zählten. Der Typographenbund hatte 1716, der Zimmererverband 2500, der antisozialdemokratische Eisenbahnarbeiterverband 1260, der Möbelarbeiterverband 600, der Bäckerverband 931 Mitglieder.

Durch Gesetz vom 2. Mai 1897 ist die Errichtung von Arbeiterkammern angeordnet, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammengesetzt sind und neben der Erstattung von Berichten an die Behörden auch die Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zur Aufgabe haben. Ende 1899 bestanden 62 derartige Kammern, wovon 8 auf Amsterdam, 6 auf Rotterdam, 5 auf Haarlem und je 4 auf Dortrecht, Leiden, Utrecht und Haag entfielen.

3. Die skandinavischen Länder. In Dänemark ist der Anstoss zur gewerkschaftlichen Organisation von der Internationale ausgegangen, indem 1871 der »Internationale Arbeiterverein für Dänemark« gebildet wurde, der, in eine Reihe von Sektionen für die verschiedenen Gewerbe eingeteilt, die Beförderung von Arbeitseinstellungen und die Gründung von Produktivassociationen als seine Aufgabe ansah. Als 1873 die Internationale polizeilich aufgelöst wurde, bildeten die einzelnen Sektionen selbständige Gewerkvereine, deren es

damals 27 gab, von denen aber die Mehrzahl sich später wieder zu einem »sozialdemokratischen Bunde« zusammenschlossen. Seit 1880 ist die Gewerkschaftsbewegung stärker geworden und es haben sich in den meisten Gewerben Gewerkvereine gebildet. Auf dem sozialdemokratischen Kongress in Kopenhagen Ende 1892 wurden die Zahl der Parteiangehörigen auf 15000, die der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf 32000 angegeben. Die Fortschritte in den letzten Jahren ergaben folgende Zahlen:

	1894	1896
Die Mitgliederzahl der Gewerkvereine betrug	27 841	63 377
Davon waren in Centralverbänden	25 576	54 757
in einzelstehenden Lokalvereinen	2 265	8 620
Centralisierte Vereine gab es	426	802
die sich zu Verbänden zusammengeschlossen hatten	23	40
Lokalvereine gab es	45	53
die Jahreseinnahme betrug in Kronen	317 372,14	711 063,61
die Jahresausgabe betrug in Kronen	261 862,97	586 669.83

Ausserdem bestanden noch Centralverbände der Weissgerber, der Lithographen und der Dienstboten mit 12 Vereinen und etwa 1000 Mitgliedern. Vom 3.—5. Januar 1898 ist in Kopenhagen der erste reine Gewerkschaftskongress abgehalten, auf dem 943 gewerkschaftliche Organisationen mit 69720 Mitgliedern durch 403 Abgeordnete vertreten waren. Hier wurde der Zusammenschluss zu einem einheitlichen Verbande unter dem Namen »Vereinigte Fachvereine Dänemarks« erreicht. Ausserhalb des Verbandes stehen noch 52 lokale Vereine in Kopenhagen mit etwa 20000 Mitgliedern. —

In Norwegen hatten bis 1886 nur die Buchdrucker eine schon 1871 begründete gewerkschaftliche Organisation. Seitdem haben sich eine Anzahl Lokalvereine gebildet, die seit 1890 sich auch meist zu Centralverbänden zusammengeschlossen haben. Solche gab es 1898 für die

	Vereine	Mitglieder
Buchdrucker	20	1 400
Metallarbeiter	13	1 200
Tischler	12	1 000
Schneider	12	1 000
Schuhmacher	12	1 000
Maler	6	900
Eisenbahnarbeiter	16	1 000
Bäcker	24	900
Steinhauer	10	800
Former	4	500
Klempner	3	400
Buchbinder	3	400
Hafenarbeiter	7	1 600
Zusammen	142	12 100

Daneben giebt es noch in Christiania einen Verband unter dem Namen »De samwirkende Fagforeninger i Kristiania« mit 50 Vereinen und 6000 Mitgliedern, die aber zum Teil zugleich den oben aufgeführten Vereinen, soweit sie in Christiania ihren Sitz haben, angehören. Endlich besteht noch der »Norsk Fagforbund« mit 30 Vereinen und etwa 2000 Mitgliedern, die weder den Centralverbänden noch den »Samwirkende Fagforeninger« angehören. Insgesamt giebt es in Norwegen etwa 270 Fachvereine mit ungefähr 24000 Mitgliedern. Auf dem am 2. April 1899 in Christiania abgehaltenen Gewerkschaftskongresse, auf dem 73 Vereine mit rund 20000 Mitgliedern durch 113 Abgeordnete vertreten waren, wurde unter dem Namen »Landesorganisation der norwegischen Fachvereine« ein Gesamtverband für das ganze Land gebildet.

Bei den meisten der oben genannten Centralverbände, mit Ausnahme der Buchdrucker, und ebenso in den »Samwirkende Fagforeninger« überwiegt der sozialdemokratische Einfluss, während der »Norsk Fagforbund« mehr auf dem Boden der liberalen Partei steht. —

In Schweden hat sowohl die politische wie die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung erst seit 1883 begonnen. Gewerkschaftliche Centralverbände gab es 1895 für die Metallarbeiter, die Giesser, die Klempner und Blecharbeiter, die Holzarbeiter, die Schuhmacher, die Schneider, die Sattler und Tapezierer, die Erd- und Hafenarbeiter, die Maurer, die Maler, die Töpfer, die Böttcher, die Bäcker, die Buchdrucker, die Buchbinder und die Kellner. Die Tabakarbeiter besitzen einen Verband für die 3 skandinavischen Länder.

Ueber die Mitgliederzahlen liegen nur Angaben vor von den in Stockholm bestehenden Ortsvereinen. Von diesen hatten die Metallarbeiter 9 Vereine mit 843 Mitgliedern, die Giesser 240 Mitglieder, die Klempner und Blecharbeiter 2 Vereine mit 101 Mitgliedern, die Holzarbeiter 7 Vereine mit 385 Mitgliedern, die Schuhmacher 2 Vereine mit 266 Mitgliedern, die Schneider 461 Mitglieder, die Sattler und Tapezierer 2 Vereine mit 72 Mitgliedern, die Erd- und Hafenarbeiter 2 Vereine mit 350 Mitgliedern, die Maurer 240 Mitglieder, die Maler 508 Mitglieder, die Böttcher 44 Mitglieder, die Tabakarbeiter 125 Mitglieder. Ausserdem gab es noch 36 Vereine, die keinem Verbande angehörten, mit etwa 1000 Mitgliedern. Die meisten Mitglieder gehören zugleich der sozialdemokratischen Partei an.

Auf dem vom 5.—8. August 1898 in Stockholm abgehaltenen Gewerkschaftskongresse, auf dem 23 Centralverbände, 13 Lokalvereine und 19 »Arbeitergemeinden«

(lokale Gesamtverbände, entsprechend den deutschen Gewerkschaftskartellen) mit insgesamt über 50000 Mitgliedern durch 269 Abgeordnete vertreten waren, ist eine einheitheitliche Landesorganisation mit einem Sekretariat begründet. Mit 173 gegen 83 Stimmen wurde beschlossen, den Vereinen die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei zur Pflicht zu machen. —

Seit einigen Jahren hat man den Plan gefasst, eine gemeinsame Organisation der drei skandinavischen Länder zu begründen, die man zunächst durch gemeinsame Kongresse vorzubereiten sucht. So wurde auf dem am 18. August 1892 in Malmö abgehaltenen skandinavischen Sozialistenkongresse der Zusammenschluss der Fachvereine aller drei Länder namentlich zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens in Lohnfragen beschlossen und dieser Beschluss auf dem skandinavischen Arbeiterkongresse am 19.—22. Juni 1867 in Stockholm wiederholt.

4. Die G. in Australien. Die Zustände in Australien verdienen das lebhafteste Interesse, weil dort infolge des Fehlens einer geschichtlichen Tradition die sozialen Verhältnisse sich gewissermassen auf jungfräulichem Boden entwickelt haben. Das Ergebnis ist ein durchaus günstiges gewesen. Nicht allein sind dort manche Arbeiterforderungen verwirklicht, die man in Europa als undurchführbar anzusehen pflegt, sondern, obgleich es ohne Kämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nicht abging, sind doch mit dem Geschaffenen heute beide Teile zufrieden. Dies gilt insbesondere von der Durchführung des Achtstundentages. Die ersten, die diese Forderung erhoben und schon 1856 ohne nennenswerten Widerstand durchsetzten, waren die Bauhandwerker, auf sie folgten die Maschinenbauer, die Eisengiesser und die Schiffbauer. Nach einem Rückschlage, der Anfang der 60er Jahre durch das massenhafte Zurückströmen der Arbeiter von den erschöpften Goldfeldern des Innern herbeigeführt wurde, beginnt seit 1869 die Ausdehnung auf alle Arbeiterklassen. Heute sind von wichtigen Gewerben nur noch die Textilarbeiter zurückgeblieben. Der Besitz des Achtstundentages ist die Vorbedingung für die Anerkennung der betreffenden Organisation als Gewerkverein und Aufnahme in den Centralausschuss, in welchem über 60 Vereine vertreten sind. Der Tag, an welchem im Jahre 1856 die Bauhandwerker den Achtstundentag errangen, der 23. April, wird als sogenannter demonstration day jährlich als allgemeiner Festtag der gesamten Arbeiterschaft Australiens mit grossem Pomp gefeiert, wobei nicht nur die höchsten Spitzen der Behörden und der Statthalter, sondern auch die Gewerkvereine der Arbeitgeber sich durch Vertreter beteiligen.

Auch die Löhne haben in Australien eine Höhe, die selbst die englischen und amerikanischen übersteigt. Interessant ist, dass man in Neu-Seeland mit Erfolg den Versuch gemacht hat, dieselben durch Richterspruch festzusetzen. Nach einem 1891 erlassenen Gesetze hat bei ausbrechenden Streitigkeiten sowohl der Unternehmer wie der Gewerkverein der Arbeiter das Recht, eine Verhandlung vor dem Bezirksamte (district board) zu fordern. Allerdings kann dessen Spruch nicht zwangsweise durchgeführt werden, aber wenn er nicht befolgt wird, so kann die Entscheidung des court of arbitration angerufen werden, welches aus einem Richter des obersten Gerichtshofes als Vorsitzendem und je einem von den organisierten Unternehmern und dem Verbande der Gewerkvereine gewählten Beisitzer besteht und die Befugnis hat, falls er die Sache für dazu angethan erachtet, die Befolgung seines Spruches durch Geldstrafen bis zu 500 Pfund Sterling zu erzwingen. Die Befugnis des Gerichtshofes ist übrigens nicht auf die Höhe des Lohnes beschränkt, sondern bezieht sich auch auf die Entscheidung über Akkordlohn sowie über die Arbeitszeit, die Feiertage, die Zahl der Lehrlinge, die Verpflichtung des Arbeiters, Unterstützungskassen beizutreten, und das Recht des Unternehmers, organisierte Arbeiter auszuschliessen oder nicht organisierte zu beschäftigen. Die mit einer so wichtigen Entscheidung betrauten Richter haben bisher viel Takt und Umsicht bewiesen, und so sind die bisherigen Erfahrungen über die Einrichtung in Neu-Seeland durchaus günstig, während sie sich in Neu-Süd-Wales nicht bewährt hat.

In Victoria hat man seit 1897 in verschiedenen Gewerbszweigen gesetzliche Mindestlöhne eingeführt, und nach dem Berichte des Fabrikinspektors für 1898 waren solche für 11000 von den insgesamt beschäftigten 45000 Arbeitern in Kraft. In Neu-Seeland hat ein G. v. 21. Oktober 1899 sich diesem Vorbilde zunächst für die Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren angeschlossen.

Eine natürliche Folge dieser Verhältnisse ist, dass einerseits die Arbeiterschaft sich auf einer selbst in England unbekannten hohen Stufe des Wohlstandes und der Bildung befindet, und dass andererseits die sozialistischen Ideeen in Australien so gut wie gar keinen Boden gefunden haben, ja dass sogar Massregeln des Arbeiterschutzes, die in Deutschland seitens der Gesetzgebung getroffen sind, dort von den Arbeitern nicht gewünscht werden, indem man vorzieht, das Erforder-

liche durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu erreichen. Strikes sind allerdings auch in Australien nicht unbekannt, ja derjenige der Wollscherer im Jahre 1890 erlangte sogar einen grossen Umfang, indem allmählich auch andere Gewerbe mit hineingezogen wurden, bis er infolge der Ueberspannung der Arbeiterforderungen und des dadurch bewirkten Umschlages in der öffentlichen Meinung schliesslich mit einem Misserfolge der Arbeiter endigte. Aber immerhin sind Streitigkeiten dieser Art wesentlich seltener als in Europa, und selbst solche Kämpfe haben bisher nicht vermocht, dem sozialistischen Gedanken Boden zu verschaffen. Die Statuten aller Gewerkvereine bezeichnen ausdrücklich als ihren Zweck die Aufrechterhaltung des Achtstundentages und die Erringung günstiger Arbeitsbedingungen durch Beförderung des guten Einvernehmens mit den Arbeitgebern unter möglichster Vermeidung von Strikes.

Die oberste Leitung liegt in den Händen der für jede Provinz bestehenden Centralausschüsse, denen eine fast unbeschränkte Macht über die Mitglieder eingeräumt ist. Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist den Gewerkvereinen schon längst eingeräumt: man ist jetzt bestrebt, ihnen auch das Besteuerungsrecht gegenüber den Mitgliedern zu gewähren und sie dadurch zu staatlichen Faktoren zu erheben. Dagegen hat man das Kassenwesen wenig ausgebildet, indem die Mitglieder der Gewerkvereine meistens gleichzeitig Versicherungsgesellschaften (friendly societies) angehören. In derselben Weise wie die Arbeiter sind auch die Arbeitgeber durchgängig in Gewerkvereinen organisiert.

In Australien ist, wie in anderen Ländern, die Gewerkschaftsbewegung von den gelernten Arbeitern ausgegangen, doch haben sich insbesondere seit 1890 auch die ungelernten der Organisation zugewandt, und es besteht jetzt ein Centralverband derselben, die General labor union. Auch die landwirtschaftlichen Arbeiter (bush labourers) und insbesondere die schon genannten Wollscherer haben seit Ende der 80er Jahre Gewerkvereine gebildet. Endlich ist man in neuester Zeit bestrebt, an Stelle der kolonialen Ausschüsse eine einheitliche Centralinstanz aller australischen Gewerkvereine zu setzen, aber der 1890 mit der Gründung der Australian labor federation gemachte Versuch hatte keinen befriedigenden Erfolg, weil die entworfenen Statuten eine ausgesprochen sozialistische Tendenz hatten und deshalb wenig Beifall fanden. Im September 1895 haben sich auf einer Konferenz in Sidney die Centralausschüsse von Queensland und Neu-Süd-Wales sowie zwei lokale Gewerkvereine Südaustraliens zu einem festen Bunde zusammengeschlossen, der beabsichtigt, die Gesamtvereinigungsbestrebungen energisch in die Hand zu nehmen.

Auch der Vorschlag einer gemeinschaftlichen Organisation von Arbeitern und Arbeitgebern ist bereits gemacht durch ein Gesetz der Kolonie Victoria v. 28. Juli 1896, welches den Gouverneur ermächtigt, für eine Reihe von Gewerben eine je zur Hälfte aus beiden Teilen gebildete Behörde einzusetzen, die das Recht hat, die Mindestsätze von Zeit- und Akkordlohn zu bestimmen. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Pfund Sterling bedroht. Nach dem Berichte des Fabrikinspektors vom 1. Juli 1898 ist von dieser Befugnis u. a. für die Bäcker, Schuhmacher, Tischler und die Wäsche- und Bekleidungsindustrie mit befriedigendem Erfolge Gebrauch gemacht.

Statistische Angaben liegen nur hinsichtlich einzelner Vereine vor. So besass nach dem erwähnten Berichte der Gesamtverband der Bergleute im Februar 1891 94 Zweigvereine mit etwa 25 000 Mitgliedern, die sich über alle Kolonieen verteilten. Nach dem auf dem Delegiertentage am 24. Februar 1891 erstatteten Bericht hatte der Verband seit seinem damals 18 jährigen Bestehen insgesamt 71 293 £ für Unfallentschädigung, 13 929 £ für Sterbegeld, 15 329 £ für andere Unterstützungszwecke und nur 6614 £ für Strikes ausgegeben. Die Wollscherer besassen einen Verband für Südaustralien, Victoria und Neu-Süd-Wales mit 25 000 und einen solchen für Queensland und Neu-Seeland mit 10 000 Mitgliedern. Insgesamt schätzt man die Zahl der organisierten auf 75 % aller Arbeiter.

Litteratur: *1. Italien. Dieselbe ist äusserst dürftig (vergl. Biermer im II. Erg. Bande zur I. Aufl. d. Werkes S. 437). Die beste deutsche Quelle bilden die Aufsätze von* **Sombart** *in der »Sozialen Praxis« sowie in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, insbesondere VI 209, 215, 549, 557 VIII 521. Ausserdem* **Virgili** *daselbst XI 726. —* **W. Kulemann**, *Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder, Jena 1900, Fischer. — Mitteilungen über die italienischen Gewerkvereine finden sich in* **C. F. Ferraris**, *Saggi di economia statistica, übersetzt von Eheberg in Schmollers Jahrb. V 247, sowie in der Statistica delle società di mutuo soccorso, Rom 1888, S. XV und in* **Colnaght**: *Italy, the condition of labour 1891. — Einen Ueberblick über die Entwickelung der italienischen sozialistischen Partei, bei der auch die gewerkschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden, giebt der für den internationalen Arbeiterkongress in London 1896 erstattete Bericht vom 27. Juli 1896, Mailand, Druckerei des Vorstandes der sozialistischen Partei.*

2. Holland. Die wichtigste Quelle sind die im Texte erwähnten Berichte der »Centralkommission für Statistik«, die für 1894 und 1896 unter dem Titel »Bijdragen tot de Statistiek van Nederland« im Verlage von v. Wedden en Mingelen in 's Gravenhage erschienen sind. Vergl. ausserdem **H. Polak** *in der »Neuen Zeit« 1894/95 Nr. 2 S. 54. —* **Falkenberg** *und* **Mayer** *in Brauns Archiv f. soz. Ges. XI 750. —* **W. Kulemann,** *Die Gewerkschaftsbewegung. — Das »Nationaal Arbeids-Secretariaat in Nederland« (Sekretär G. van Erkel-Amsterdam) veröffentlicht seit 1893 regelmässige Berichte.*

3. Die skandinavischen Länder. **W. Kulemann,** *Die Gewerkschaftsbewegung.*

4. Australien. Eine vorzügliche Darstellung der australischen Arbeiterverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der gewerkschaftlichen Entwickelung giebt **G. Ruhland** *in seinem Aufsatze: Achtstundentag und Fabrikgesetzgebung in Australien, Zeitschrift für das ges. Staatsw., Jahrg. 47, S. 279 ff. Vergl. ausserdem* **Charles Dilke** *in der Revue sociale et politique, Brüssel 1891, H. 2;* **H. H. Champion,** *The crushing defect of trade unionism in Australia, Nineteenth century Februar 1891;* **W. P. Reeves** *in Brauns Archiv f. soz. Ges. XI 635. —* **W. Kulemann,** *Die Gewerkschaftsbewegung.*

W. Kulemann.

VIII. Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Geschichte. 2. Die American Federation of Labor. 3. Allgemeine Charakteristik.

1. Geschichte. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das Gewerkvereinswesen entsprechend den Thatsachen, dass die Grossindustrie nur unvollkommen ausgebildet war und dass das Handwerk in den östlichen Grossstädten infolge des häufigen Fortzuges seiner Angehörigen nach dem Westen und des zwar gleichzeitigen, aber doch zunächst stets ungenügenden Ersatzes durch landesunkundige Einwanderer nur wenig soziale Festigkeit hatte, kaum über ein durch lokale Zersplitterung und gedankliche Unreife gekennzeichnetes Anfangsstadium hinausgekommen.

Wenn auch schon am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Arbeiterunterstützungsvereinen von Schuhmachern, Schneidern, Küfern, Maurern und Hutmachern das Interesse ihrer Mitglieder den Arbeitgebern gegenüber wahrgenommen und die Gewerkschaft der Schiffszimmerleute von New-York schon 1803, in Boston 1822 durch das Gesetz anerkannt wurde, wenn ferner von zahlreichen Strikes zur Abkürzung der Arbeitszeit und zur Erhöhung der Löhne in den ersten vier Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts berichtet wird und selbst schon 1833 und 1834 in New-York, Boston, Baltimore und Philadelphia »General Trades Unions«, d. h. städtische Verbände verschiedener lokaler Gewerkvereine bestanden, so entbehrten doch alle diese Erscheinungen der Nachhaltigkeit und vermochten allgemeine wirtschaftliche Stockungen wie die Freihandelsperiode von 1816—1824 und die Handelskrisis von 1837 nicht zu überstehen.

In den fünfziger Jahren verzeichnet die Geschichte der amerikanischen Industrie zugleich mit der Ausbildung des Eisenbahnwesens einen grossartigen Aufschwung der Produktion und damit auch eine lokale Zusammenziehung von Arbeitermassen, welche die Gefahr der individuellen Konkurrenz bei der Nachfrage nach Arbeit empfinden und nach dem Princip »in unity strength« sich Koalitionen schaffen. 1860 waren schon mehrere nationale und internationale (d. h. besonders auch Canada umfassende) Gewerkvereine gegründet worden, von denen der der Buchdrucker (1850), der Hutmacher (1854), der Nagelschmiede (1854), der Eisen-, Stahl- und Zinnarbeiter (1858), der Former (1859) an erster Stelle zu nennen sind.

Der Secessionskrieg drängte zwar durch die Unterbrechung der industriellen Thätigkeit und durch Absorbierung des sozialen Kleinkampfes die Gewerkvereinsbestrebungen auf einige Jahre zurück, seine Folgen wirkten aber nicht bloss auf die Verstärkung des Koalitionswesens ein, sondern erzeugten auch in demselben eine allgemeine politische Arbeiterbewegung. Die Befreiung der Negersklaven hatte einen solchen Enthusiasmus für Humanität und Freiheit hervorgebracht, dass auch für diejenigen Lohnarbeiter, welche sich in abhängiger Lage befanden, eine Verbesserung der Lebensweise von Politikern und von den Betroffenen selbst gefordert wurde. Der Sieg des industriellen Nordens bedeutete ferner die dauernde Einführung des Schutzzollsystems für seine Fabrikate, damit eine Verstärkung der industriellen Kräfte, ein Wachsen des Grossbetriebes, ein Anschwellen der städtischen Bevölkerung und damit eine Vermehrung der zusammenlebenden, gleich interessierten Fabrikarbeiter. Schliesslich hatte die Papiergeldausgabe während der Kriegsjahre die Preise der Lebensmittel, nicht aber in entsprechender Weise die Löhne erhöht, so dass ein Missverhältnis bei den Einnahmen und Ausgaben der Arbeiter vorhanden war, welches zu fortgesetzten Differenzen zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern führte.

Es erfolgte jetzt eine Verstärkung der alten und die Gründung vieler neuer Unions. Man veranschlagte 1868 die Summe aller lokaler Arbeiterkoalitionen auf 3000, von denen viele nationalen und internationalen Verbänden angehörten. Zu denselben waren als die wichtigsten die Brüderschaft der

Lokomotivführer und der Cigarrenmacherverein (1864), der Verband der Zimmerleute und Maurer (1865), der der Eisenbahnkondukteure (1868), der Wollhutmacher, der Möbelarbeiter, der Schuhmacher (1869), der Böttcher (1870) hinzugekommen. 1873 waren als nationale Vereine ferner vorhanden diejenigen der Lokomotivheizer, Stukkateure, Zimmerleute, Kesselmacher, Stubenmaler, Maroquinarbeiter, Bergleute, Glasbläser, Holzschneider, Wagenbauer, Koffermacher, Sattler und Spinner.

Die politische Arbeiterbewegung begann im Jahre 1864. Nachdem im Hinblick auf eine solche, auf Anregung der Maschinenbauer-Gewerkschaft die nur kurze Zeit bestehende »Labor Reform Association« geschaffen worden war, wurde 1866 auf einem von dem Präsidenten der Wagenmacher einberufenen Arbeiterkongress die »National Labor Union« gegründet, welche als Hauptzweck verfolgte, für die Abkürzung der Arbeitszeit zu agitieren, daneben aber auch die Bildung von Konsumvereinen, die Errichtung staatlicher arbeitsstatistischer Bureaus, eine Aenderung der Systeme der Gefängnisarbeit, das Reservieren des öffentlichen Landes für wirkliche Ansiedler befürwortete. Besonders durch die unermüdliche Thätigkeit des Präsidenten des Formervereins, William H. Sylvis, des hervorragendsten amerikanischen Arbeiterführers in den 60er Jahren, wurde die National Labor Union zum selbständigen politischen Handeln gedrängt und schliesslich auch mit der europäischen Internationalen in Berührung gebracht. Gleichzeitig waren die Leiter des Verbandes bemüht, das Gewerkvereinswesen zu vervollkommnen und durch Schiedsgerichte, eventuell durch Strikes die Arbeitsbedingungen günstiger zu gestalten. Nach dem Tode von Sylvis (1869) bestand zwar die in der National Labor Union geschaffene Centralisation der Gewerkvereine, welche damals 178 571 Mitglieder umfasste, noch einige Jahre fort, ihre Einigkeit wurde aber bald bei dem Mangel an geeigneten Führern durch das Eindringen sogenannter Geschäftspolitiker, die im Dienste der demokratischen und republikanischen Partei standen, durchbrochen. Dann kam die wirtschaftliche Hausse von 1871—1873, die zwar die Gewerkvereine numerisch und finanziell kräftigte, aber auch viele der bei den hohen Löhnen sozial zufriedengestellten Arbeiter der von der National Labor Union begründeten politischen Partei entfremdete, überhaupt gegen die Arbeiterpolitik gleichgiltig machte. Der letzte Kongress im Zusammenhang mit der gescheiterten Arbeiterbewegung war 1874 zu Rochester (N. Y.), stützte sich nur noch auf wenige Lohnarbeiter und gedachte deren Interessen in wenig geeigneter Weise.

Während der grossen Geschäftsstockung von 1874—1879 lösten sich nach verlorenen Ausständen und bei der Erschöpfung des Kassenwesens zahlreiche Gewerkvereine auf, z. B. von der nationalen diejenigen der Maschinenbauer, Böttcher, Steinhauer, Bergleute, Schuhmacher, Wagenmacher. Fast alle übrigen verloren an Mitgliedern, mehrere schlossen sich in der Not zusammen. Nur ganz wenige Vereine wurden unter der Voraussetzung lokaler und gewerblicher Besonderheiten in dieser Periode gegründet. Gewaltthätige Arbeiterausstände und Geheimbünde (die Molly Maguires in den Kohlenrevieren Pennsylvaniens) kennzeichnen den durch die Arbeitslosigkeit erzeugten Druck. Den Höhepunkt der sozialen Unzufriedenheit bilden die grossen Strikes im Sommer 1877, welche von Eisenbahnarbeitern des Ostens ausgingen, sich dann über die ganze Union erstreckten und viele andere Gewerbe in Mitleidenschaft zogen. Die Brüderschaft der Lokomotivführer war stark bei den Ausständen beteiligt, war aber nicht, wie öfters behauptet worden ist, der Anstifter und fortgesetzte Schürer derselben, sondern zeichnete sich während des Strikes durch Ruhe und Besonnenheit aus.

Der nordamerikanische Census von 1880 kennt nur 12 nationale resp. internationale Gewerkvereine. Von nun an schreitet aber die Bewegung von neuem rasch vorwärts. Zwar war 1884 und 1885 wiederum eine allgemeinere Produktionsstörung eingetreten, sie wirkte aber einerseits nicht so intensiv und extensiv wie die vorhergehende, andererseits hatten die Arbeiterverbände in der Voraussicht derselben die Widerstandskassen gefüllt und das Gefühl der Solidarität unter den Mitgliedern gepflegt, so dass die Krisis ihnen nur wenig Schaden zufügte.

Die American Review vom 1. Januar 1884 giebt in einer Statistik über die Gewerkvereine die Zahl der nationalen auf 26, der internationalen auf 15 an mit einer Gesamtmitgliedschaft von 434 500 Personen. Dazu kamen noch die zahlreichen ausschliesslich lokalen Vereine, welche meist zu lokalen Centralisationen verbunden waren.

Die Entwickelung der amerikanischen Gewerkschaften in den 80er Jahren wird abgesehen von der Gründung neuer und von der Wiederbelebung und Verstärkung alter Verbände, dadurch besonders als fortschreitend gekennzeichnet, dass sie nach mancherlei ephemeren Versuchen in den vorhergehenden Jahren, unter einander dauernde Verbindungen anknüpfen und damit sich in weitere gewerbliche, lokale, staatliche und nationale Organisationen eingliedern. Die Gründe dazu sind sowohl in dem erwünschten Ausschluss der Konkurrenz verschieden Beschäftigter zu suchen, welche bei der

fortschreitenden Arbeitsteilung und der damit vielfach verbundenen Vereinfachung der Arbeit immer schärfer hervortrat, als auch in dem Bestreben, politischen Einfluss zu gewinnen. So haben z. B. die verschiedenen Kategorieen der Eisen- und Stahlarbeiter oder der Hafenarbeiter oder der Eisenbahnleute Verbände geschaffen; so finden wir in vielen Grossstädten die konservativen Trades Assemblies, die den englischen Trades Councils entsprechen, und die umfassenderen Central Labor Unions, welche alle Arten Koalitionen — nicht bloss Gewerkvereine wie die ersteren — gelernter und ungelernter Arbeiter, feste Vereine mit geordnetem Kassenwesen und lose Strikevereine, solche mit gemässigten und solche mit sozialistischen Tendenzen enthalten; ferner die State Trades Assemblies, Gewerkschaftscentralisationen in den Einzelstaaten zur Ausübung einzelstaatlicher Politik (z. B. in New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Illinois), endlich die American Federation of Labor für das ganze Gebiet der Union.

Dazu kommen die Ritter der Arbeit, deren Organisation zwar im Princip auf dem lokalen Zusammenleben der Lohnarbeiter beruht, die aber auch Gewerkvereine an sich angegliedert haben (vgl. d. Art. Knights of Labor).

Die New-Yorker Volkszeitung (vgl. Wochenblatt vom 27. August 1892) hat eine Enquete darüber veranstaltet, wie gross die Zahl der in Gewerkvereinen und ähnlichen Verbänden organisierten Lohnarbeiter in den Vereinigten Staaten und Canada im Jahre 1892 gewesen ist, und ist dann nach kritischer Prüfung der eingegangenen Berichte und mit ergänzender Schätzung derjenigen Vereine, welche keine Antwort gegeben hatten, zu folgenden Resultaten im einzelnen gekommen:

1. Die American Federation of Labor umfasst 350 000 Mitglieder, von denen 306 000 nationalen und internationalen Gewerkvereinen und der Rest 800 nur lokalen Verbänden angehören. Die bedeutendsten der ersteren Art sind die Brotherhood of Carpenters and Joiners mit 51 313, die Amalgamated Association of Iron and Steel Workers mit 30 000, die International Typographical Union mit 29 000, die Cigarmakers International Union mit 24 000, die United Mine Workers mit 20 000, die Journeymen Tailors of America mit 16 000, die Brotherhood of Painters and Decorators mit 16 694, die Lasters Protective Union mit 10000, die Boilermakers International Union mit 10 000 Mitgliedern.

2. Die Knights of Labor haben 205 000 Mitglieder.

3. Eine Anzahl von internationalen und nationalen Vereinen, welche den beiden genannten Centralvereinen nicht angehören, umfasst 266 871 Personen. Darunter sind die International Bricklayers and Stonemasons Union mit 35 000, die Brotherhood of Locomotive Engineers mit 31 000, die Brotherhood of Locomotive Firemen mit 25 071, die Brotherhood of Railroad Trainmen mit 23 500. der Order of Railway Telegraphers mit 22 506, die Granite Cutters National Union mit 20 000, die Operative Plasters International Union mit 14 000, die Musicians National League mit 11 000, der Order of Railroad Conductors mit 10 000, die National Association of Machinists mit 10 000, die Brotherhood of Railroad Carmen mit 10 000 Mitgliedern.

4. 14 Vereine, von denen nicht ermittelt wurde, ob sie der Föderation angehören oder nicht, umfassen 55 900 Teilnehmer.

5. Vereine, deren Namen nicht allgemein bekannt sind, Geheimorden etc. sind auf 50 000 Mitglieder abgeschätzt.

Diese 5 Posten zusammen machen 926 900 aus, jedoch sind in ihnen 25 000 Personen zweimal gezählt worden, weil sie sich zwei Organisationen zugleich angeschlossen haben, z. B. den Arbeitsrittern und der Föderation. Demnach gelangen wir zu der Summe von rund 900 000. Dieselbe ist vermutlich etwas zu hoch gegriffen, da einige der Vereine, um ihr Ansehen zu erhöhen, wohl zu hohe Angaben gemacht haben.

Die Volkszeitung kommt zu dem approximativen Resultate von 825 000 und glaubt, dass ca. 10 % der Lohnarbeiter des Landes einer Organisation zuzurechnen seien.

Nach der Geschäftskrisis von 1893 nahm die Zahl der Gewerkvereinsmitglieder wiederum erheblich ab. Im Sommer 1896 wurde sie ohne Arbeitsritter auf 452 000 veranschlagt. Der Verlust betrug demnach ungefähr ein Drittel, während er in der Geschäftsdepression der 70er Jahre auf 65 % berechnet worden ist. An Stelle der acht nationalen Unions von 1878 gab es jetzt 72, von denen 56 der amerikanischen Föderation angehörten. Nicht bloss die Zunahme der Zahl, sondern auch der Festigkeit der Arbeiterverbände ergiebt sich hieraus. Seit 1896 sind sie von neuem in einem starken Wachstum begriffen. Das arbeitsstatistische Bureau des Staates New-York berichtet für September 1897 nur in diesem Staate allein von 1009 Organisationen mit 168 454 und für ein Jahr später von 1087 Organisationen mit 171 067 Mitgliedern. Im Herbst 1899 wurden sogar 1320 Verbände mit 209 120 Gewerkschaftsgenossen gezählt. Nach derselben Quelle waren dies 15 % der organisierten Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten, die also mit der Jahrhundertwende auf etwa 1 400 000 zu veranschlagen ist. Im

Sommer 1899 betrug die Zahl der nationalen und internationalen Gewerkvereine 84.

2. Die American Federation of Labor. Nach dem Untergang der nationalen Arbeiter-Union besassen die Gewerkvereine keine umfassende Gesamtorganisation bis zum Jahre 1881, in welchem auf der Zusammenkunft in Pittsburg, besonders unter dem Konkurrenzdruck der Arbeitsritter, deren Erfolge, die Arbeiterscharen zu sammeln, gerade damals sehr hervortraten und ein Aufsaugen der beruflichen Vereine fürchten liessen, die Federation of organised Trades and Labor Unions of the United States and Canada geschaffen wurde. Die Arbeitsritter nahmen an der Konvention teil, hielten sich aber in den nächsten Jahren mehr und mehr von den Jahresversammlungen des Verbandes fern, je mehr derselbe die Hegemonie über die Arbeiterschaft des Landes zu gewinnen anstrebte. Ihr hauptsächlichstes Ziel sah die Föderation in der Gründung von Vereinen gelernter und ungelernter Arbeiter, von städtischen Verbänden der Arbeitervereine und von nationalen oder internationalen Gewerkschaften, die sich natürlich alle ihr anschliessen sollten. Ausserdem sollte auf die Gesetzgebung der nordamerikanischen Union und der einzelnen Staaten ein fortgesetzter Druck vermittelst Stimmenabgabe bei den Wahlen ausgeübt werden, um den Lohnarbeitern nützliche Bestimmungen zu erwirken. Es wurden verschiedene Forderungen aufgestellt, wie z. B. gesetzliche Inkorporierung von Gewerk- und Arbeitervereinen, Verbot der Arbeit von Kindern unter vierzehn Jahren, Durchführung des nationalen Achtstundengesetzes, Aufhebung aller Verschwörungsgesetze. Die Föderation hatte ein ständiges Bureau, das legislative Komitee, besondere, wenn auch geringe Einnahmen, die zu einer Strikeunterstützung angeschlossener Mitgliedschaften durchaus nicht ausreichten. In den bis 1886 folgenden Jahreskongressen wurden zwar Einzelheiten des Programmes und der Statuten abgeändert, aber der Charakter der Einrichtung im allgemeinen streng gewahrt. Der Versuch, aus dem ökonomisch sozialen Verbande eine politische Partei zu machen und das Programm mehr sozialistisch zu fassen, schlug fehl. Boykott und Label (Schutzmarke für die von Unionsleuten angefertigten Waren) wurden wiederholt und eifrig unterstützt; vor allem aber wurde für die Erkämpfung der Achtstundenarbeit agitiert, und es war insbesondere der grosse Achtstundenkampf vom 1. Mai 1886 ein Werk der Föderation.

In demselben Jahre schuf sie sich, als die Arbeitsritter angefangen hatten, Gewerkvereine in sich aufzunehmen, eine festere Form und trug seitdem den Namen The American Federation of Labor. Um theoretische Streitigkeiten über die Zweckmässigkeit einzelner Arbeiterforderungen auszuschliessen, wurde die bisherige dahinbezügliche, umfangreiche Liste durch die Worte »Gesetzgebung zu Gunsten der organisierten Arbeiter auf friedliche und gesetzliche Weise« ersetzt; es wurden ferner die Beiträge erhöht, besoldete Beamte, darunter ein Präsident mit relativ weitgehenden Machtbefugnissen eingesetzt. Die Neugründung von Arbeitervereinen bleibt nach wie vor das nächste und wichtigste Ziel, insbesondere sollen auch die lokalen Gewerkvereine möglichst zu nationalen zusammengeschmolzen werden, denen zugleich vollständige Autonomie für ihre Berufsangelegenheiten zugesichert wird. Für den Fall, dass Mitglieder der Föderation in einen Ausstand verwickelt werden, welchen die Exekutive gutheisst, sollen alle angeschlossenen Verbände zur Unterstützung aufgefordert werden.

Von dieser Befugnis hat der Präsident nur einige Male von 1886—1899, insbesondere zur Erkämpfung des Achtstundentages Gebrauch gemacht, und auch in diesen wenigen Fällen kamen die Beiträge nur unregelmässig ein. Bessere Erfolge wurden im ganzen durch die den Lohnarbeitern nichts kostende Boykottierung solcher Geschäfte erzielt, welche sich den Anforderungen ihrer Angestellten entgegensetzten. Mit dem Wachsen der Föderation an Mitgliedern wird diese Aechtung für die Unternehmer bedenklicher, mit ihrer Abnahme schwindet die Gefahr. In wirtschaftlich guten Jahren, während welcher die Arbeitslosigkeit nur gering ist, nehmen die Arbeiterverbände an Zahl und Umfang zu und gleichzeitig gewinnt der Boykott an Bedeutung. Dabei werden immer am meisten diejenigen Firmen betroffen, deren Absatz überwiegend ein lokaler ist, während solche, die weithin versenden und für das Ausland produzieren, nur wenig davon berührt werden. Aus letzterem Grunde hat in England der Boykott niemals solche Verbreitung angenommen als in den Vereinigten Staaten, deren industrielle Produkte bis vor kurzem nur ausnahmsweise für den Weltmarkt hergestellt wurden.

Nach den offiziellen, jedenfalls reichlich hoch bemessenen Angaben der Föderation musterte sie bei ihrer Reorganisation ungefähr 600 000 Mitglieder, dann tritt bis 1896 ein ziemlich erheblicher Rückgang ein, der zeitweise den Verband bis auf 240 000 herunterbrachte. Nun folgt von neuem ein Aufschwung, welcher die früheren Ziffern wieder erreichen liess. Im Dezember 1898 wurde auf dem Jahreskongress zu Kansas City von dem Präsidenten berichtet, dass

zur Zeit 67 nationale und internationale Gewerkvereine mit 10 500 Ortsvereinen angeschlossen seien, ausserdem 10 staatliche und 82 städtische Centralisationen von Gewerk- und Arbeitervereinen, 315 Ortsverbände, die ohne nationale Gliederung sind, 109 gemischte Vereine, in denen sich Arbeiter verschiedener Beschäftigung befinden. Die Zusammensetzung zeigt, dass zwar das eigentlich gewerkvereinliche — berufsgenossenschaftliche — Element die Grundlage der Föderation bildet, dass aber das Ortsprincip daneben eine grosse Anerkennung erlangt hat, mithin von ihr der Grundgedanke der einst so mächtigen Arbeitsritter, deren Bedeutung heutzutage ganz dahingeschmolzen ist, aufgenommen worden ist. Auf dem Kongress zu Detroit vom Dezember 1899 wurde mitgeteilt, dass im laufenden Jahre 73 nationale und internationale Gewerkvereine, 11 State Federations of Labor, 118 Central Labor Unions und Trades Assemblies, 595 Local Unions ohne Verbindung mit nationalen Verbänden und 202 Federal Labor Unions (gemischte Vereine) bestanden haben.

Seit 1886 ist Sam. Gompers mit Ausnahme des Jahres 1895 Präsident gewesen, ein Mann von unbestrittenem Organisationstalente, grosser Mässigung und gründlicher Kenntnis der amerikanischen politischen Zustände. Seiner fortgesetzten Wachsamkeit ist es bisher stets gelungen, die direkte Verbindung der Föderation mit politischen Parteien zu verhindern, welchem Gedanken ein im Sommer 1896 veröffentlichtes Cirkular darin Ausdruck gab: »Beschlossen, dass Parteipolitik, ob solche demokratisch, republikanisch, sozialistisch, populistisch, prohibitionistisch oder irgend welcher anderen Art ist, in den Konventionen der American Federation of Labor keinen Platz haben soll.«

Indessen muss man nicht glauben, dass deshalb nun alle allgemeinen politischen Fragen aus ihren Verhandlungen ausgeschlossen wären, vielmehr sind z. B. Schutzzoll, Freisilberprägung, Verstaatlichung von Verkehrsmitteln, Imperialismus der Diskussion in der Exekutive und den Jahreskongressen oft unterworfen worden, und an Beschlüssen für und gegen hat es nicht gefehlt. Die Föderation tritt nicht für »trade unionism pure and simple« ein, wie die amerikanischen Sozialisten es von ihr behaupten, sondern sie ist eine soziale Centralisation von Arbeitern, deren Führer sehr wohl wissen, dass durch den Stimmzettel im Wege der Pressionspolitik manches zu erreichen ist, dass aber die beiden grossen politischen Parteien des Landes gewaltige Maschinerieen sind, in deren Räderwerk einzugreifen für sie durchaus nutzlos ist. Eine unabhängige politische Arbeiterpartei zu begründen traut sich die American Federation nicht zu, als Ziel für die Zukunft ist eine solche jedoch in Anspruch genommen.

Erfolge des Verbandes zu Gunsten der ihm angeschlossenen Arbeiter sind unverkennbar teils auf dem Gebiete der Schutzgesetzgebung in den Einzelstaaten, teils in dem Kampf um die Abkürzung der Arbeitszeit und um Lohnerhöhung. Auch hat er die Gewerk- und Arbeitervereinsbildung in Gegenden und Gewerbe verpflanzt, in denen sie bis dahin ganz unbekannt war.

3. Allgemeine Charakteristik. Wenn man bedenkt, dass in den Vereinigten Staaten, wo mit der öffentlichen Agitation und Reklame ein jeder von Jugend auf vertraut ist, seitens der Gewerkvereinsleute öffentlich für ihre Sache vielleicht mehr gethan ist als in den anderen Ländern, — haben doch fast alle hervorragenden Vereine ihre eigenen Wochen- oder Monatsblätter — und wenn man ferner nicht bloss die leidenschaftliche, durch Freiheitsgedanken genährte Selbstverteidigung ihrer Rechte gegen die Ansprüche ihrer Arbeitgeber, sondern auch ihren Sinn für die Ausbildung des Associationswesens, der dem ganzen Volke eigen ist, berücksichtigt, so wird man die Resultate einer fast vierzigjährigen Agitation nicht sehr bedeutend finden. Hindernd hat der Gewerkvereinsbewegung zunächst entgegengestanden die bunte Zusammensetzung der Lohnarbeiterbevölkerung aus verschiedenen Rassen und Nationalitäten. Teils war es die Rassenantipathie, teils die Verschiedenheit der Sprache, welche der Gründung und Erhaltung der Koalitionen Schwierigkeiten bereiteten. Ferner haben die schnellen Fortschritte der Produktionstechnik, insbesondere der gewerblichen Arbeitsteilung und das damit fortdauernde, oft sprunghaft eintretende Ersetzen der gelernten durch ungelernte Handarbeiter den auf Berufsgemeinschaft begründeten Gewerkvereinen insofern geschadet, als sie immer wieder unerwarteten Konkurrenten gegenüberstanden. Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den vielen Einzelstaaten wirkte auch erschwerend auf die Bildung der nationalen Gewerkvereine.

Schliesslich hat die Unfertigkeit der amerikanischen Kultur, insbesondere die ungleichmässige Ausbildung der Volkswirtschaft dazu beigetragen, den Gewerkvereinen den Charakter des Veränderlichen und bisweilen des Veränderungssüchtigen zu geben. Der im Vergleich zu Europa häufige Berufswechsel des einzelnen und der Uebergang von der Stellung eines Lohnarbeiters zu der des kleinen Unternehmers oder der des Politikers, der Fortzug der Familien aus dem industriellen Osten in die Kolonialge-

biete des Westens entziehen den Gewerkschaften oft dann die Mitglieder, wenn sie deren am meisten bedürfen, und zugleich haben aus den gleichen Gründen diejenigen, welche zurückbleiben, wenig Neigung, Mittel für Einrichtungen aufzuwenden, aus denen sie vielleicht bald keinen Nutzen mehr ziehen können. Daher sind die zur Sparsamkeit und Vorsorglichkeit erziehenden Unterstützungskassen besonders für Invalide und Altersschwache im Vergleich zu England wenig von den Koalitionen ausgebildet. Wer Mitglied der letzteren ist, hat wohl die Kosten der allgemeinen Verwaltung zu tragen und dem Strikefonds seine Beiträge zu entrichten, kann sich aber in der Regel ganz nach seinem Ermessen den etwa sonst bestehenden Versicherungskassen anschliessen oder davon fernbleiben. Die meisten Mitglieder ziehen es vor, ihre Kräfte denjenigen Vereinszielen zuzuwenden, deren Erreichung ihnen unter allen Umständen zweckmässig erscheint: der Erhöhung resp. der Erhaltung des Lohnes und der Verkürzung der Arbeitszeit.

Strike und Boykott sind häufige Vorkommnisse des transatlantischen Lebens, sie sind oft von gewaltiger Ausdehnung. Die Gewerkvereine empfehlen in ihren Statuten fast durchweg den friedlichen Ausgleich bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern, aber Schiedsgerichte und Einigungskammern haben infolge der bisherigen Unstetigkeit der amerikanischen Volkswirtschaft noch keine rechte Bedeutung gewinnen können.

Eine besondere Erscheinung der nordamerikanischen Gewerkvereine ist ihre oben sub 2 geschilderte Föderation. Dieselbe ist ganz etwas anderes als der Gewerkvereinskongress in England. Beide haben freilich gemeinsam, dass sie zu der Arbeitergesetzgebung des Landes Stellung nehmen und zu Fortschritten derselben immer von neuem anregen, aber während in England damit der Zweck des gemeinsamen Vorgehens erschöpft ist, gehen die amerikanischen Vereine viel weiter, indem sie einerseits zu Gunsten der Centralisation ihre sozialen Ziele und Handlungen einer Beschränkung unterwerfen, also ein Stück ihrer Autonomie aufgeben, andererseits die besondere Aufgabe der Arbeitervereinsbildung ihrem Gesamtverbande erteilt haben. Derselbe überwacht die soziale Thätigkeit seiner Mitgliedschaften und greift in deren Interesse, wie bei der Achtstundenbewegung und den Boykotts, positiv ein. Das Bestreben, die Macht der Lohnarbeiter möglichst zu koncentrieren, war bei den Arbeitsrittern ebenfalls hervorgetreten, und an anderen Versuchen in gleicher Richtung hat es keineswegs gefehlt. Es sei nur an die American Railway Union von 1893 und 1894 erinnert, und seit 1896 machte eine Socialist Trade and Labor Alliance von sich reden, in welcher ausschliesslich Gewerkschaften mit sozialistischen Mitgliedern vereinigt werden sollten. Dieser Verband hat es aber zu keiner rechten Bedeutung bringen können, da eigentlich nur unter den deutsch sprechenden Arbeitern zahlreiche Sozialisten und diese nur in einzelnen grossen Städten politisch regsam sind. Verschiedene Programme des Sozialismus werden zwar auch von Zeit zu Zeit von amerikanischen Arbeiterführern entworfen und für einige Monate fehlt es nicht an Enthusiasmus bei der Propaganda, aber die Gewerkvereine als solche stehen alledem sehr kühl gegenüber und denken nicht daran, ihre mühsam geschaffene Organisation zu Gunsten irgend einer noch so verlockenden sozialistischen Idee preiszugeben.

Litteratur: ***A. v. Studnitz***, *Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877.* — ***H. W. Farnam***, *Die amerikanischen Gewerkvereine, Leipzig 1879.* — ***A. Sartorius von Waltershausen***, *Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einfluss der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. (Mit Angabe der Speciallitteratur.)* — ***Derselbe***, *Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890.* — ***Richard T. Ely***, *The Labor Movement in America, New-York 1896.* — ***John Mac Vicar***, *The Origin and Progress of the Typographical Union 1891.* — ***Geo. Mac Neill***, *The Labor Movement 1897.* — ***W. T. Stead***, *Der Krieg zwischen Arbeit und Kapital in den Vereinigten Staaten, deutsch von M. Pannwitz, 1894.* — ***Caroll D. Wright***, *Iron and Steel Workers im Quaterly Journal of Economics, 1892.* — ***Derselbe***, *Die grosse Arbeitseinstellung in Chicago in »Die Zeit«, Wien 1894, No. 1. North American Review, 1892: Buffalo Strike; Homestead; Organised Labor; Ethics of the great Strikes; 1893: Populist Party; Ann Arbor Strike; Labor Problem; Labor Organisations; 1894: The causes of the recent Strike.* — ***F. A. Sorge***, *eine Anzahl von Aufsätzen in der Neuen Zeit, 1892—1897, besonders: Homestead und Coeur d'Alène; Buffalo und Tenessee; Aus den Vereinigten Staaten.* — *Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Aufl., die Artt. Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von* ***A. Sartorius v. Waltershausen*** *und* ***M. Biermer***. — ***T. A. Carroll***, *Conciliation and Arbitration in the boot and shoe industry, Bulletin of the Department of Labor 1897.* — ***J. G. Brooks***, *The Trade Union Label, Bulletin 1898.* — ***E. R. Johnson***, *Brotherhood relief and insurance of railway employers, Bulletin 1898.* — ***E. W. Bemis***, *Benefit Features of American Trade Unions, Bulletin 1899.* — ***Louis Vigouroux***, *La Concentration des forces ouvrières dans l'Amérique du Nord, Paris 1899.* — *Vielerlei Details finden sich auch in den Berichten der einzelstaatlichen arbeitsstatistischen Bureaus.*

A. Sartorius v. Waltershausen.

Gewinnbeteiligung.

1. Begriff und Wesen der G. 2. Zweck und Aufgaben der G. 3. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. 4. Schwierigkeiten, Vorzüge und Nachteile der G. im allgemeinen. 5. Schlussergebnis.

1. Begriff und Wesen der G. Die Beteiligung am Gewinn eines wirtschaftlichen Unternehmens seitens anderer als der eigentlichen Unternehmer kann unter den verschiedensten wirtschaftlichen Voraussetzungen und rechtlichen Formen vorkommen. Vielfach gründet sich die Gewinnbeteiligung auf eine Beteiligung mit Kapital. Aber auch der Arbeit kann eine Gewinnbeteiligung zugestanden werden; und zwar handelt es sich in solchen Fällen um eine eigenartige Methode der Entlohnung der Angestellten. Unter Gewinnbeteiligung ist darnach diejenige Einrichtung zu verstehen, nach welcher Angestellte (Beamte, Gehilfen, Arbeiter) eines wirtschaftlichen Unternehmens neben ihrem ausbedungenen Lohne und als Zusatz zu demselben einen Anteil am Geschäftsgewinne erhalten, und zwar mit der Massgabe, dass nicht nur die Grösse dieses Anteils als Quote des jeweiligen gesamten Geschäftsgewinnes fest normiert ist, sondern auch die Verteilung unter die einzelnen Angestellten nach ganz bestimmten rechnerischen Grundsätzen erfolgt.

Die eigentümliche Verbindung von bedungenem und freiem Arbeitseinkommen gehört zum Wesen unserer Gewinnbeteiligung. Mit der völligen Beseitigung des festen Lohnsatzes würde das seine Angestellten am Gewinn beteiligende Geschäft den Charakter einer Produktivgenossenschaft erhalten. Zwischen dieser und dem reinen Lohnsystem nimmt die Gewinnbeteiligung sowohl begrifflich wie hinsichtlich des Zweckes eine vermittelnde Stellung ein. Nicht zu empfehlen ist die Bezeichnung der Gewinnbeteiligung als einer eigentümlichen Unternehmungsform neben den Kommandit-, Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., da die am Gewinn beteiligten Lohnarbeiter keinerlei Unternehmerfunktionen ausüben, die gleichzeitige Kapitalbeteiligung derselben (s. unten) aber unwesentlich ist. Auch fehlt es für die Gewinnbeteiligung, im Gegensatz zu jenen und ähnlichen Unternehmungsformen, an besonderen rechtlichen Normen.

Für die weitere Betrachtung war es geboten, die Forderung eines vertragsmässig festgelegten Beteiligungs- und Verteilungsmassstabes in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Gratifikationen gelegentlich der Feststellung der Jahresbilanz und sonstige nach dem jeweiligen Gutdünken des Unternehmers unter die Angestellten verteilte ausserordentliche Lohnzuschüsse gehören auch dann nicht hierher, wenn die Quote des Gesamtgewinns oder aber der Verteilungsmodus genau feststehen sollten. So sehr man auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch darüber streiten mag, ob in diesen Fällen gleichfalls das Vorhandensein einer Gewinnbeteiligung anzunehmen ist, so geht thatsächlich doch bei willkürlicher Festsetzung des Gewinnanteils der direkte Zusammenhang mit der schwankenden Höhe des Geschäftsertrages verloren; unser Anteilsystem wird hierdurch seiner wesentlichsten Eigentümlichkeiten beraubt.

Unzweifelhaft gehört zum Begriff der Gewinnbeteiligung, dass eine Verteilung der Gewinnquote auf die einzelnen Angestellten vorgesehen ist. Allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen jeder Art, Dotierung von Versorgungskassen etc. im Interesse der Gesamtheit der Angestellten sind von völlig anderen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Dagegen ist keineswegs erforderlich, dass der dem einzelnen Angestellten zufallende Anteil diesem jedesmal bar ausgezahlt wird. Vielmehr begründet es gerade die Mannigfaltigkeit der auftretenden Gewinnbeteiligungsformen, dass statt dessen der Bonus ganz oder zum Teil, sei es einer selbstständigen oder mit dem Unternehmen verbundenen Spar-, Kranken-, Alters- oder ähnlichen Kasse zugewandt, sei es im Geschäft selbst zinstragend (nach dem landesüblichen Zinsfuss oder entsprechend dem Geschäftsgewinn) angelegt und dann, wie es mitunter geschieht, zum Ankauf von Geschäftsanteilen verwandt wird.

Die oben definierte Gewinnbeteiligung nimmt als eine seit lange bewährte Einrichtung in der Praxis des heutigen Wirtschaftslebens einen breiten Raum ein. Freilich beschränkt sich ihre Anwendung in der Regel auf höhere, insbesondere kaufmännische Angestellte (Beamte) des Geschäfts, die nicht nur hinsichtlich ihrer sozialen Lage dem Unternehmer näher stehen und vielfach Vertrauensposten bekleiden, sondern auch ähnlich jenem eine den Gang und das Gedeihen des Unternehmens mehr oder minder stark beeinflussende Thätigkeit ausüben. Der Gewinnanteil heisst dann gewöhnlich »Tantieme«; das bekannteste Beispiel liefern die Direktoren von Aktiengesellschaften. Nicht von diesen Gewinnbeteiligungsfällen indessen soll im folgenden die Rede sein. Sie verdanken ihre Entstehung und Verbreitung dem durchaus gerechtfertigten und wohl kaum angefochtenen Bestreben, mit der Qualität der bis zu einem gewissen Grade durch höhere soziale Pflichten gebotenen Leistungen die materielle Entschädigung für dieselben in Einklang zu bringen. Ein noch nicht befriedigend gelöstes Problem ist dagegen die Beteiligung der Lohnarbeiter am Unternehmergewinn. Da zu diesen hier auch das technisch besser vorbereitete und geschulte Personal gerechnet werden muss, so wird in der Praxis eine scharfe Trennung zwischen dieser Art von Fällen und den obigen insofern allerdings nicht durchführbar sein, als je nach der wirtschaftlichen Thätigkeit und Lage der Angestellten ein allmählicher Uebergang stattfindet. In-

dessen ist doch diese Gewinnbeteiligung der Arbeiter, um welche es sich weiterhin ausschliesslich handeln wird, hinsichtlich sowohl ihrer sozialpolitischen Aufgaben als ihrer praktischen Durchführbarkeit von eigenartiger Bedeutung und hat dementsprechend zu lebhaften Erörterungen auf Grund vielfacher praktischer Versuche Anlass gegeben.

2. Zweck und Aufgaben der G. Es gehört bekanntlich zum Wesen der Organisation unserer Volkswirtschaft, dass der Unternehmer die in seinem Betriebe thätigen fremden Arbeitskräfte (und Kapitalien) nicht entsprechend dem jedesmaligen wirtschaftlichen Werte der hergestellten Produkte bezw. der von ihm übernommenen Leistungen entlohnt, vielmehr, ohne das Endergebnis seiner Produktion abzuwarten, die Arbeiter für ihre Dienste vorweg entschädigt. Diese gesonderte Befriedigung der Arbeiter erweist sich nun nicht allein als technisch notwendig wegen des Fehlens eines allgemein giltigen Massstabes für die gerechte Verteilung des Ertrages auf die Produktionsfaktoren sowie angesichts der Unmöglichkeit, die entsprechende Teilung desselben, selbst wenn theoretische Schwierigkeiten nicht im Wege stünden, im einzelnen Falle praktisch durchzuführen; sie hat vielmehr auch aus wirtschaftlichen Gründen ihre volle Berechtigung.

Zunächst kommt hierbei in Betracht, dass der finanzielle Ertrag eines Unternehmens, wie er durch die Bilanzen am Ende der Geschäftsperiode festgestellt zu werden pflegt, nicht nur mehr oder weniger erheblichen Schwankungen unterliegt, sondern auch in Verluste umschlägt. Der die Produktion bestimmende und leitende Unternehmer hat die günstigen wie ungünstigen Folgen dieser zum Teil auch dem Wechsel der Konjunkturen zuzuschreibenden Schwankungen allein zu tragen, sofern nicht Arbeiterentlassungen und Lohnreduktionen notwendig werden. Und dies mit vollem Recht. (In Bezug auf die Stellung des Unternehmers innerhalb der Volkswirtschaft und die daraus abzuleitende ökonomische Berechtigung seines Gewinnes s. d. Art. Unternehmer, Unternehmergewinn.) Ihm gegenüber sind nämlich die Arbeiter, ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechend, auf jene Verschiedenheiten des Ertrages im allgemeinen ohne Einfluss. Ein solcher wäre insofern möglich, als sie die ihnen obliegenden Verrichtungen quantitativ und qualitativ nach ihrem Belieben erheblich steigern oder vermindern könnten. Dies ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da es vielmehr Sache des Unternehmers ist, durch gut bemessene Löhne und zweckmässige Lohnmethoden sowie durch passende Auswahl des Personals und geeignete Beaufsichtigung desselben dafür Sorge zu tragen, dass Normales geleistet wird. Unterlässt er dies, scheidet er insbesondere die untüchtigen und pflichtvergessenen Arbeiter nicht aus, so ist es seine Schuld, wenn die Produktion darunter leidet und der Gewinn zurückgeht, nicht aber die der Arbeiterschaft. Angesichts eines ungünstigeren Geschäftsergebnisses können in der Regel die Arbeiter mit Recht darauf hinweisen, dass sie nach wie vor ihre Pflicht gethan haben und somit für eingetretene Misserfolge nicht verantwortlich zu machen sind. Von diesen, für die grosse Masse der Unternehmungen massgebenden Gesichtspunkten aus erscheint es also durchaus sachgemäss, den Arbeiter mit einem festen Lohnsatz abzufinden.

Dieses System vermeidet überdies die schwerwiegenden Nachteile, welche mit einem starken Schwankungen unterliegenden Einkommen für die ökonomische Lage des Arbeiters verbunden sein würden. Dasselbe müsste eine geordnete Hauswirtschaft zur Unmöglichkeit machen, da selbst bei Bethätigung eines idealen Sparsinns die notwendige Regelmässigkeit in der Lebenshaltung undurchführbar wäre. Zu den Gefahren der Arbeitslosigkeit käme für den Arbeiter ein neues Moment der Unsicherheit hinzu. —

Trotz dieser durchschlagenden Vorzüge des Lohnsystems haften demselben indessen auch unverkennbare Mängel an. Nicht nur dass der Arbeiter, welcher mit der Lohnzahlung endgiltig von dem Werke seiner Hände getrennt wird, dem Gedeihen des Unternehmens gleichgiltig gegenübersteht. Vor allem wird dadurch, dass Arbeitslohn bezw. Unternehmergewinn ein jeder auf Kosten des anderen erhöht werden kann, ein schroffer Widerstreit der Interessen zwischen den beiden wirtschaftlichen Parteien statuiert, welcher die durch sonstige Gegensätze (Eigentum, Bildung) bedingte Kluft noch erweitert. Der Lohnarbeiter ist bestrebt, bei möglichst kurzer Arbeitszeit einen möglichst hohen Lohn und zwar geeigneten Falls auf dem Wege der gemeinsamen Arbeitseinstellung etc. zu erringen; das Gedeihen des einzelnen Unternehmens kümmert ihn wenig. So sehr man auch die Berechtigung jener auf die Erkämpfung günstigerer Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen grundsätzlich anzuerkennen hat, so zeigen sich in ihnen doch die in sozialer Hinsicht gefahrdrohenden Schattenseiten des Lohnsystems. Dasselbe wird ferner denjenigen Ausnahmefällen nicht gerecht, in welchen der einzelne Arbeiter einen Einfluss auf die Höhe des Geschäftsgewinnes ausübt bezw. ausüben kann. Ein solcher Einfluss ist dann entweder ein direkter, d. h. durch besonders qualifizierte Leistungen bei verhältnismässigem Zurücktreten der Wirkung von Konjunkturen hervorgerufener, oder ein indirekter. In letzterer Beziehung wird es sich namentlich um solche Fälle handeln, in denen es nicht möglich ist, durch geeignete Lohnmethoden und Beaufsichtigung des Personals dasselbe zu Fleiss, Sorgfalt und Ehrlichkeit wirksam anzuhalten, oder jene Mittel sich nicht als ausreichend erwiesen haben.

Die Beseitigung oder doch Milderung dieser Schattenseiten des Lohnsystems auf rein ökonomischem Wege bildet das eigenartige Ziel der Gewinnbeteiligung. Ohne den bewährten Boden jenes Systems zu verlassen, sucht sie in der oben angegebenen Weise zwischen den Interessen der Arbeitgeber und -nehmer zu vermitteln und damit eine hervorragende sozialpolitische Mission zu erfüllen. Freilich hat sie im Vergleich zu der unendlich grossen Zahl der vorhandenen Unternehmungen bisher nur einen

sehr bescheidenen Wirkungskreis zu gewinnen vermocht.

3. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. Obgleich schon in den dreissiger Jahren die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter auf Grund einzelner Versuche in England erörtert worden war und diese Einrichtung sowohl dort wie auch in Deutschland (R. von Mohl) damals bereits Fürsprecher gefunden hatte, dauerte es doch noch längere Zeit, ehe das neue Lohnsystem allgemeine Beachtung fand. Erst gegen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre erfolgte ein Anstoss zur öffentlichen Besprechung der Gewinnbeteiligungsfrage, und zwar durch das Bekanntwerden weiterer praktischer Versuche, welche allem Anscheine nach solch günstige Erfolge aufzuweisen hatten, dass diese Modifizierung des Lohnsystems bald vielfach (unter anderem von Engel, Böhmert, J. St. Mill, Jevons, Leroy-Beaulieu, Charles Robert) als ein durchgreifendes Mittel zur Anbahnung bezw. Befestigung guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern gepriesen wurde. Vereinzelt ging man sogar soweit, von diesem Verfahren die »Lösung der sozialen Frage« zu erhoffen. In Deutschland trat unter anderem der Verein für Sozialpolitik der Frage durch Einziehung von Gutachten näher. Professor Victor Böhmert kam 1878 der an ihn ergangenen Aufforderung nach durch Veranstaltung einer privaten Enquete, welche die auf die Gewinnbeteiligung und verwandte Lohnmethoden bezüglichen praktischen Erfahrungen zum ersten Male der Oeffentlichkeit zugänglich machte. Sie beruht auf der schriftlichen Beantwortung eines an zahlreiche Privatleute, Aktiengesellschaften, Vereine und Zeitungen versandten Fragebogens. Diesen überaus verdienstlichen Untersuchungen trat 1883 die vom französischen Ministerium des Innern veranlasste, übrigens auf Frankreich beschränkte Enquete zur Seite, die zum weitaus grössten Teile aus mündlicher Befragung der Arbeitgeber hervorgegangen ist. Seitdem ist unter dem Einfluss der fortgesetzten Diskussion von amtlicher wie von privater Seite in zahlreichen Einzelwerken und Zeitschriften weiteres Material über die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gewinnbeteiligung gesammelt worden (s. Litteratur). In Paris besteht seit 1879 in der »Société formée pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personnel dans les bénéfices de l'entreprise« eine Vereinigung von Geschäftsleuten, welche ihre Bestrebungen unter anderem auch durch Herausgabe eines eigenen Organes (Bulletin de la participation aux bénéfices) zu fördern sucht. Auch die Pariser »Société du Musée social« ist zu Gunsten der weiteren Verbreitung der Gewinnbeteiligungsidee thätig. Nach französischem Vorgange sind dann 1892 in den Vereinigten Staaten von Amerika die dortigen Anhänger des Systems zu einem Verein, der »Association for the promotion of profit-sharing« zusammengetreten. Die zu Agitationszwecken von Gilman, dem Schriftführer jenes Vereins herausgegebene Vierteljahrsschrift »Employer and Employed« ist bereits 1896 wieder eingegangen. In Deutschland bringt namentlich der von Victor Böhmert herausgegebene »Arbeiterfreund« regelmässige Berichte über den Stand der Gewinnbeteiligungsfrage und darf als Organ der deutschen Förderer dieses Systems betrachtet werden.

Nachdem in Frankreich zu Anfang der vierziger Jahre die ersten erfolgreichen Versuche mit der Gewinnbeteiligung gemacht waren, fand das System nicht nur in diesem Lande, sondern bald auch in Deutschland, England und später in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in einzelnen andern Ländern Eingang. Nicht wenige Versuche wurden allerdings nach kürzerer oder längerer Zeit wieder aufgegeben, teils weil man fand, dass die Einrichtung für den betreffenden Betrieb sich nicht eigne, teils aus anderen Gründen sachlicher oder persönlicher Art (infolge von Arbeitseinstellung der Angestellten, von ungünstigen Geschäftsverhältnissen u. s. w.). Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen die Einführung der Gewinnbeteiligung weniger rein praktischen Erwägungen als vielmehr bestimmten sozialökonomischen Anschauungen der betreffenden Unternehmer zu danken ist, welcher Umstand den dauernden Fortbestand der Einrichtung natürlich nicht begünstigt. Was nun die Zahl der Unternehmungen anbetrifft, welche die Gewinnbeteiligung eingeführt haben, so lässt sich dieselbe mit Genauigkeit nicht bestimmen. In manchen Sammelwerken sind nämlich einerseits Fälle mit aufgeführt, deren nähere Beschreibung erkennen lässt, dass keine Gewinnbeteiligung, sondern ein verwandtes Lohnsystem vorliegt, und wo es sich namentlich um jährliche Zuwendungen eines mehr oder weniger bestimmten Teiles des Reingewinnes an Kranken-, Altersversorgungskassen oder ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten handelt; andererseits sind die Nachrichten über manche Versuche so dürftig, dass ein Urteil über die Art des Verfahrens nicht möglich ist. Nach der günstigsten Schätzung beträgt die Gesamtzahl aller Gewinnbeteiligungsfirmen überhaupt rund 400; von denen etwa 130 auf Frankreich, 110 auf England, 45 auf die Vereinigten Staaten, 35 auf Deutschland und der Rest auf die Schweiz und einige

andere Länder entfallen. Selbst bei Annahme dieser vielleicht zu hohen Ziffern ist die Zahl der Gewinnbeteiligungsfirmen, wie man sieht, eine verhältnismässig sehr geringe; namentlich hat die Einrichtung in Deutschland im Laufe der Jahrzehnte nur mässige Fortschritte gemacht, wenn auch neuerdings von einzelnen jüngeren Versuchen viel die Rede ist. V. Böhmert glaubt diese geringen Erfolge in Deutschland auf die gegnerische Stellungnahme der einflussreichen sozialdemokratischen Partei und daneben auf die starke Belastung der Unternehmer mit den Kosten der staatlichen Arbeiterversicherung zurückführen zu sollen, welche beiden Umstände allerdings nicht geeignet sein mögen, die Arbeitgeber zu weitergehenden Opfern im Sinne einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter geneigt zu machen.

Die bisherigen Gewinnbeteiligungsfälle verteilen sich auf die verschiedensten Produktionszweige in bunter Reihe; Landwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handwerk und Handel, und zwar sowohl Kleinbetriebe wie Grossbetriebe haben das System aufgenommen. Vielfach erscheint die Gewinnbeteiligung in Verbindung mit sonstigen umfangreichen Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der Arbeiter. In einzelnen, besonders in älteren Fällen sind die Arbeiter auch noch dadurch am Geschäftsgewinne beteiligt, dass sie Kapitaleinlagen machen können; es wird diese Kapitalbeteiligung auch wohl zur Vorbedingung für den Bezug des Lohnzuschlags gemacht.

Schon seit langer Zeit ist die Gewinnbeteiligung in der Fischerei und zwar insbesondere in der Seefischerei, beim Walfischfang u. s. w. üblich; hier hat sie fast in allen Ländern ausgedehnte Anwendung gefunden. Kapitäne und Mannschaften der grösseren Fischereiunternehmungen, welche letztere ihre Angestellten auf hoher See nicht beaufsichtigen können, werden durch die Aussicht auf Gewinn neben ihrem festen Lohn zu erhöhtem Fleiss, grösserer Sorgfalt und strengerer Disciplin angehalten, Eigenschaften, welche auf das Ergebnis eines Fischereiunternehmens von sehr wesentlichem Einfluss sind.

Auch in der Landwirtschaft hat das System zu mehrfachen Versuchen geführt, welche teilweise von bestem Erfolge begleitet waren. Als erster war es Johann Heinrich von Thünen, der berühmte Verfasser des „Isolierten Staates", welcher auf seiner Gutswirtschaft zu Tellow in Mecklenburg-Schwerin, und zwar bereits im Jahre 1847 die Anteilswirtschaft im Interesse der auf seinem Gute arbeitenden Dorfbewohner einführte. Nach seinen Anordnungen erhält jeder der etwa 20 - 30 Arbeiter, falls die reinen Einnahmen des Gutes einen bestimmten Betrag (jetzt 18000 Mark) überschreiten, $^1/_2$ % des Ueberschusses. Während dieser Anteil selbst einer Sparkasse zufliesst, werden die Zinsen bar ausbezahlt. Den Berechtigten steht mit dem sechzigsten Lebensjahre die ersparte Summe zur Verfügung. Thünen wollte die Dorfbewohner an dem Wohl und Wehe des Gutsherrn teilnehmen lassen und ihnen neben höherem Verdienste zugleich ein sorgenfreies Alter sichern. In diesem Sinne hat sich das System noch heute bewährt; dasselbe erzeugt, wie berichtet wird, Freude zur Arbeit und hält Ausschreitungen und Widersetzlichkeiten fern.

Sehr mannigfaltig sind die Zweige der Industrie und des Handels, in denen die Gewinnbeteiligung versucht worden ist. Die chemische, die Maschinen-, die Textil-, die Bekleidungsindustrie, das Buchdruckergewerbe und manche andere Gewerbsgruppen sind hierbei vertreten. Wirklich durchschlagende Erfolge sind aber nur bei einzelnen Unternehmungen eingetreten, wo die Natur des Geschäfts und sonstige Umstände dem System besonders günstig waren. In dieser Beziehung ist vor allem als ältestes und berühmtestes, noch jetzt bestehendes Gewinnbeteiligungsunternehmen die Gebäudemalerei von Redouly & Co., vormals Leclaire in Paris zu nennen, welches Geschäft schon im Jahre 1843 für seine Angestellten (Maler, Anstreicher, Tapezierer, Glaser, Dekorateure u. s. w.) die Gewinnbeteiligung einführte und zwar zu dem Zwecke, um diese Arbeiter, welche fast stets ausserhalb des Geschäftshauses und vielfach in anderen Städten arbeiten, also schwierig zu beaufsichtigen sind, zu grösserem Fleisse anzuhalten. Mit dieser Gewinnbeteiligung ist auch eine beträchtliche Kapitalbeteiligung der besseren, erprobten Angestellten verbunden, denen überhaupt sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Es wird dem Anteilsystem in Verbindung mit den sonstigen Unterstützungseinrichtungen der Firma zugeschrieben, dass die Arbeiter zu regelmässiger, sorgfältiger Thätigkeit erzogen werden, indem sie sich scharf überwachen und jede Störung der Ordnung zur Anzeige bringen. — Während in dem hier bezeichneten Falle ein handwerksmässiges Unternehmen vorliegt, gehört die Gewinnbeteiligung der Firma Dequenne & Co., Fabrik für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräte, zu Guise (Dep. Aisne) in Frankreich der Grossindustrie an. Diese von J. B. A. Godin 1840 in kleinem Massstabe begründete Fabrik entwickelte sich allmählich zu einem grossen Unternehmen, welches bei Godins Tode (1888) etwa 1600 Personen beschäftigte. Die im Jahre 1876 eingeführte Gewinnbeteiligung bildet einen wesentlichen Bestandteil der von Godin im Laufe der Jahre geschaffenen grossartigen Wohlfahrtseinrichtungen. Durch Fouriers Ideeen angeregt, war Godin von Anfang an bestrebt, sein Unternehmen nach genossenschaftlichen Principien umzugestalten. 1860 gründete er ein Arbeiterwohnhaus („Familistère"), ausgedehnte Konsumeinrichtungen, Versicherungskassen, Schulen, Kinderbewahranstalten, Bibliotheken, Theater u. s. w. Godin hat durch sein Gewinnbeteiligungssystem dafür gesorgt, dass das Unternehmen durch Erwerb von immer weiteren Kapitalanteilen seitens der Arbeiter vor und nach in deren Hände übergegangen ist, welche an der Leitung desselben je nach ihrer Rangstellung in verschiedener Weise beteiligt sind. — Von den französischen Gewinnbeteiligungsunternehmungen verdient hier weiter-

hin auch noch das bekannte grosse Manufakturwarenhaus „Au bon marché“ in Paris Erwähnung, welches seit 1876 dem Verkaufspersonal nach dem Erlös der verkauften Artikel eine Tantieme zugesteht und das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal an dem Gewinn in jedem Warenlager teilnehmen lässt.

Von den in England mit der Gewinnbeteiligung unternommenen Versuchen sei hier nur auf den vielbesprochenen Fall der Steinkohlenbergwerke von Henry Briggs Son & Co. in Westyorkshire hingewiesen, wo nach vielfachen Arbeiterstreitigkeiten im Jahre 1865 die Gewinnbeteiligung eingeführt wurde, um ein besseres Verhältnis zwischen den Prinzipalen und den Arbeitern anzubahnen und die letzteren von den Gewerkvereinsbestrebungen abwendig zu machen. Hierbei wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, derart, dass die Herren Briggs zwei Drittel der Aktien für sich behielten, und den Rest unter die Angestellten und die Kunden des Geschäftes sowie an das Publikum abgaben. Der Versuch schlug anfänglich in jeder Hinsicht zur allseitigen Zufriedenheit aus und fand allgemeine Beachtung. Zu Beginn der siebziger Jahre kam es jedoch schon zu Streitigkeiten zwischen den Arbeitern, wegen deren Beteiligung an den Gewerkvereinsbestrebungen, was 1875 zur Aufgabe der Gewinnbeteiligung führte.

Um dieselbe Zeit wurde auch in Deutschland ein viel beachteter Versuch mit der Gewinnbeteiligung in einem industriellen Unternehmen gemacht. Durch das obige englische Beispiel angeregt, führten die Messingwerke von W. Borchert junior in Berlin 1867 die Gewinnbeteiligung der Arbeiter ein in der Absicht, den Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern thunlichst auszugleichen. Der nach Abzug von 6 % Kapitalzinsen verbleibende Reingewinn fiel darnach zur Hälfte an die Unterbeamten und Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Gehälter und Löhne. Auch konnten die Arbeiter Kapitaleinlagen machen. Doch schon nach fünfjährigem Bestehen wurden diese Einrichtungen wieder beseitigt, da die Erfahrungen das Unbefriedigende derselben dargethan hatten. Einerseits wurde nämlich die Verteilung des Bonus am Jahresschluss von vielen Arbeitern als etwas in so ferner Zukunft liegendes und so unbestimmtes betrachtet, dass sie ihnen kein hinlänglicher Antrieb zur Entfaltung eines Maximums von Fleiss und Sorgfalt während eines ganzen Jahres war; andererseits erschien es dem Firmeninhaber ungerechtfertigt, dass die Extrabelohnung der Arbeiter an Umstände geknüpft war, auf welche sie keinen Einfluss hatten (Ein- und Verkauf der Waren u. s. w.). — Aus neuerer Zeit verdient sodann die seit 1890 bestehende Gewinnbeteiligungseinrichtung der Halleschen Maschinenfabrik und Eisengiesserei in Halle a. S. Erwähnung, welche nach dem Urteil des Direktors hauptsächlich den Vorteil gebracht hat, dass seitens der Arbeiter bessere Leistungen erzielt werden und eine grössere Stabilität in der Arbeiterschaft herbeigeführt wird. — Auch die Jalousiefabrik von H. Freese in Berlin hat nach dem Zeugnisse des Inhabers mit der seit mehr als 10 Jahren bestehenden Gewinnbeteiligung gute Erfahrungen gemacht. Freese erblickt in der Gewinnbeteiligung „das wirksamste Mittel zur Versöhnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern und eines der wirksamsten zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen“. — Nach einer neueren Mitteilung im „Arbeiterfreund“ hat die bekannte grossindustrielle Firma Siemens & Halske in Berlin schon seit 1872 die Gewinnbeteiligung eingeführt.

Die vorstehenden kurzen Angaben über einzelne, teils erfolgreiche, teils missglückte Versuche mit der Gewinnbeteiligung haben nur den Zweck, auf diejenigen Fälle hinzuweisen, welche als charakteristische oder neuere Beispiele mit Vorliebe angeführt werden. Als Beweismittel für oder gegen das System als solches genügen sie selbstverständlich nicht; vielmehr ist, um ein abschliessendes Urteil zu gewinnen, eine nähere Prüfung aller bisherigen Erfahrungen, nicht minder aber auch ein Eingehen auf die für die Betrachtung massgebenden allgemeinen Gesichtspunkte erforderlich. Wenn nun auch jede Einzeluntersuchung hier unterbleiben muss, umsomehr als die unten bezeichneten Sammelwerke ein reiches, wohlgeordnetes Material enthalten, so soll doch in folgendem auf die für die Beurteilung des Gewinnbeteiligungssystems in Betracht zu ziehenden allgemeinen Fragen noch näher eingegangen werden. Eine völlig objektive Behandlung dieser Materie ist aber um so mehr geboten, als die Bestrebungen der ausgesprochenen Gewinnbeteiligungsfreunde immer mehr einen agitatorischen Charakter annehmen. Bei den „Partizipationskämpen“ ist das Eintreten für die Gewinnbeteiligung vor allem Glaubens- und Herzenssache, und die verhältnismässig geringe Zahl der Gesinnungsgenossen erleichtert die persönliche und litterarische Verbindung untereinander. In den von diesen ausgehenden zahlreichen Schriften (s. unten) spiegeln sich jene propagandistischen Bestrebungen unverkennbar wieder. Die mannigfachen Bedenken, welche gegen eine allgemeine Einführung der Gewinnbeteiligung sprechen, werden bestenfalls wohlwollend aufgenommen, aber auch gern wieder vergessen. Immer von neuem klingt die Auffassung durch, dass die Gegner des Systems entweder aus Unkenntnis der Verhältnisse oder aus Mangel an gutem Willen, jedenfalls aber nicht aus rein sachlichen Gründen an den Segnungen der gepriesenen Lohnmethode zweifeln. Mit der Einführung der Gewinnbeteiligung erfülle man nur einen Akt der Gerechtigkeit, und Ch. Robert erklärt den englischen Genossenschaften, dass sie bei Ablehnung der Gewinnbeteiligung nicht mehr seien als ausbeuterische Kapitalisten. Solche einseitige Auffassungen bei anerkannt massgebenden Freunden der Gewinnbeteiligung können nicht dazu dienen, dem System viele neue Anhänger zu erwerben, und sind nur geeignet, innerhalb der Unternehmerwelt Misstrauen und Voreingenommenheit gegenüber den Bestrebungen der Gewinnbeteiligungsfreunde zu erwecken. Im Interesse einer besonnenen Fortsetzung der Versuche wäre dies nur zu beklagen.

4. Schwierigkeiten, Vorzüge und Nachteile der G. im allgemeinen. Es wurde bereits hervorgehoben, dass die Gewinnbeteiligungsidee in der Praxis trotz der zu

ihren Gunsten unterhaltenen lebhaften Agitation zum Teil einflussreicher Theoretiker und Praktiker bisher nur geringe Verbreitung gefunden hat. Geht man auf die Gründe dieser Erscheinung zurück, so zeigt sich zunächst, dass es fast unüberwindliche Schwierigkeiten sind, welche der Einführung der Gewinnbeteiligung überall da im Wege stehen, wo nicht der einzelne Arbeiter einen mitbeherrschenden Einfluss auf das Gedeihen des Unternehmens ausübt bezw. ausüben kann, und zwar derart, dass die durch den Gewinnanteil herbeigeführte Erhöhung des Einkommens des Arbeiters durch tüchtige Leistungen und besseres Verhalten ökonomisch gerechtfertigt ist, was indessen, wie oben näher begründet, nur ausnahmsweise zutrifft. Im allgemeinen verbietet dem einzelnen Unternehmer schon die zwingende Rücksichtnahme auf die Konkurrenz, dem Arbeiter im Gewinnanteil einen erheblichen Zuschlag zum üblichen Lohn zu bewilligen, von solchen gut situierten Unternehmern, welche sich diese Mehrkosten ohne Bedenken gestatten können, selbstverständlich abgesehen. Der Einwand, dass mit der Einführung der Gewinnbeteiligung eine Hebung der körperlichen und geistigen Kräfte sowie der sittlichen Eigenschaften des einzelnen Arbeiters naturgemäss verbunden sei, ist um so weniger zutreffend, als selbst die ständige Erhöhung des Arbeitslohns erfahrungsgemäss nur unter ganz bestimmten, hier nicht zu erörternden Voraussetzungen entsprechende Mehrleistungen des Arbeiters zur Folge hat. Andererseits liegt auf der Hand, dass die Aussicht auf eine im Verhältnis zum Lohne unerhebliche Gewinnquote, und mehr würden — wenn überhaupt etwas — die meisten Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Grossindustrie nicht zu bieten vermögen, kein hinreichendes Anreizungsmittel bildet und deshalb wirkungslos bleiben müsste. Ein Ausweg aus diesen Schwierigkeiten könnte in einer entsprechenden Herabsetzung des festen Lohnsatzes gefunden werden, durch welche der berechtigte Einwand, dass die am Gewinn beteiligten Arbeiter nicht auch am Verlust des Unternehmens partizipieren, allerdings beseitigt sein würde. Diese Lösung der Frage dürfte jedoch nicht allein der entschiedensten Opposition der Arbeiter selbst begegnen, sondern müsste auch als eine Gefährdung ihrer mühsam errungenen Lebenshaltung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verurteilt werden.

Andererseits lehren die praktischen Versuche, dass sich die Gewinnbeteiligung, auf die verschiedenartigsten Unternehmungen angewandt, nachhaltig bewährt hat. Freilich handelt es sich in der Hauptsache um solche Fälle, in denen die bisher in Uebung gewesene Lohnmethode der Beschäftigungsweise und den Leistungen der Arbeiter nicht entsprach; fast übereinstimmend werden befriedigende, zum Teil überraschende Erfolge nach dieser Seite hin berichtet. Ueberhaupt sind jene Versuche wohl geeignet, der, wenn auch beschränkten sozialpolitischen Bedeutung des Systemes zur Anerkennung zu verhelfen. In denjenigen Fällen nun, wo die Umstände eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter für die Zukunft wünschenswert und durchführbar erscheinen lassen, wird die Beachtung namentlich folgender, mit Hilfe der bisherigen Erfahrungen gewonnener Gesichtspunkte das praktische Vorgehen begleiten müssen.

a) Vorzüge der G. Abgesehen von der unter Umständen zu erwartenden günstigen Einwirkung auf die Leistungen der Angestellten erscheint die Gewinnbeteiligung zweckmässig, um beim Arbeiter das Interesse für das Gedeihen des Geschäftes und somit auch sein Pflichtgefühl zu wecken und zu heben. Er wird namentlich dann, wenn ihm ein Einblick in den Verlauf des Geschäftsjahres seiner Firma ermöglicht ist, mehr als bisher ein Verständnis dafür zu gewinnen vermögen, dass die schwierige und verantwortungsvolle Thätigkeit des Unternehmers ihren angemessenen Lohn und ebenso die Unsicherheit des Produktionserfolges ihre Kompensation erhalten muss. Wenn schon diese Einsicht beide Parteien einander innerlich näher bringt und dadurch das gegenseitige Verhältnis befriedigender gestalten hilft, so sorgt die Gewinnbeteiligung weiterhin dafür, dass anstatt der oft unter heftigen Störungen vor sich gehenden Verschiebungen der festen Lohnsätze die Regulierung ähnlich wie bei der beweglichen Lohnskala (s. d. Art.) ohne irgend ein Eingreifen gewissermassen von selbst sich vollzieht. — Verschieden zu beurteilen sind die hinsichtlich der Verwendung des Gewinnanteils möglichen Verfahrungsweisen. Ohne Zweifel werden die erwähnten Vorteile um so sicherer erreicht, je unmittelbarer den Arbeitern der Mehrverdienst zu gute kommt. Wird derselbe dagegen nicht bar ausbezahlt, sondern einer Kasse überwiesen, so zwingt man damit den Arbeiter unter Vermeidung jeden Eingriffs in seine bisherige Haushaltsführung zur Ansammlung eines kleinen Kapitals, was in Anbetracht des in Arbeiterkreisen vielfach noch sehr wenig entwickelten Sparsinnes nicht hoch genug anzuschlagen ist. Zugleich sichert sich der Unternehmer dadurch, dass er seine Leute an das Geschäft fesselt, vor häufigem, den Betrieb störendem Arbeiterwechsel. In noch gesteigertem Masse machen sich manche Vorteile des Anteilsystems dann geltend,

wenn der Arbeiter durch eigene Kapitaleinlagen in die engste Beziehung zum Unternehmen tritt, von dessen Gedeihen in diesem Falle unter Umständen das Schicksal seiner Ersparnisse abhängt.

b) Nachteile der G. Die Bedenken, welche im einzelnen gegen die Gewinnbeteilung geltend zu machen sind, entspringen in der Hauptsache denselben Eigentümlichkeiten des Systems, welche auch seine Vorzüge begründen. Bei unmittelbarer Verabfolgung des Gewinnanteils entsteht leicht eine erhebliche Schwankung in dem jährlichen Budget des Arbeiters, welche namentlich dann bedenklich wird, wenn dieser sich mit seinen Ausgaben auf einen bestimmten Einkommenszuschuss einrichtet und unzufrieden wird, falls der erhoffte Mehrverdienst ausbleibt. Dem etwaigen Misstrauen in die Leitung durch Mitkontrolle seitens des Arbeiters zu begegnen, hat wegen der hiermit verbundenen Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses und der unerlässlichen Selbständigkeit und Autorität des Unternehmers seine grossen Bedenken, ganz abgesehen davon, dass der Arbeiter vielfach gar nicht befähigt ist, ein verständiges Urteil über den Stand der Dinge und die einwirkenden Ursachen sich zu bilden. Schon der Umstand, dass diese Forderung einer Kontrolle begreiflicherweise ganz besonders von den mit Geschäftsanteilen ausgestatteten Arbeitern erhoben werden wird, spricht gegen eine solche Kapitalbeteiligung. Es tritt hinzu, dass einem schwankenden und niemals zweifellos sicheren gewerblichen Unternehmen die Ersparnisse der Arbeiter anvertraut werden, die eben hierdurch einen wesentlichen Rückhalt gegenüber den Gefahren der Arbeitslosigkeit verlieren, gegen welche auch die Gewinnbeteiligung keinerlei Schutz zu bieten vermag. Gleichzeitig hindern diese Einlagen den Arbeiter (welcher günstigere Arbeitsbedingungen erstrebt) sowohl wie den Unternehmer (bei notwendig werdenden Entlassungen) in empfindlicher Weise an freier Bewegung. Letzteres ist besonders auch dann der Fall, wenn bei Ueberführung des Gewinnes in eine Sparkasse mit dem vorzeitigen Austritt der Verlust des Guthabens verbunden ist. Die organisierten Arbeiterverbände sind deshalb auch fast durchweg Gegner der Gewinnbeteiligungsidee. Endlich wäre zu beachten, dass es ja ein absolut gerechtes Mass für die Höhe der Gewinnbeteiligung überhaupt nicht giebt, wie denn auch gerade in diesem Punkte die bisherigen Versuche die grössten Verschiedenheiten zeigen. Es bleibt deshalb ein Anlass zur Unzufriedenheit der Arbeiter, wenn auch nicht mit dem System selbst, so doch mit der Grösse ihres Anteils bestehen.

5. Schlussergebnis. Bei aller Anerkennung der Vorzüge im allgemeinen und der erfreulichen praktischen Resultate der Gewinnbeteiligung in manchen für ihre Durchführung besonders günstig liegenden Einzelfällen, darf nicht übersehen werden, dass die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken eine Ausdehnung und Popularisierung des Systems weit über den jetzigen Anwendungsbereich hinaus fast unmöglich erscheinen lassen. In der Landwirtschaft legen die Schwierigkeiten der Reinertragsermittelung, vielfach auch der starke Wechsel der freien Arbeiter besondere Hindernisse in den Weg. In den übrigen Gewerbszweigen bieten sich dort die meisten Aussichten, wo die Leistungen der einzelnen Arbeiter besonders qualifizierte sind, also gewöhnlich im Handwerk mehr als in der Industrie. Indessen wird auch hier die Einführung des Anteilsystems in Erwägung zu ziehen sein, wenn es sich darum handelt, einen Stamm von Arbeitern dauernd an das Unternehmen zu fesseln, welcher als Vermittelungs- und Bindeglied zwischen dem Unternehmer und dem Gros der Arbeiter gute Dienste leisten kann.

So hoch man auch die erzieherische Wirkung der Gewinnbeteiligung schätzen mag, ein gewisses Mass von Einsicht und Verständnis seitens der Arbeiter ist schon die notwendige Vorbedingung für ihr Gelingen. Hier können nun verfeinerte Lohnmethoden, Prämien etc., welche auch in Verbindung mit der Gewinnbeteiligung sich bewährt haben, dieser unter Umständen den Boden ebnen.

Andererseits werden aber auch von seiten vieler Arbeitgeber die Vorzüge der Gewinnbeteiligung noch nicht genügend gewürdigt und berücksichtigt. Die Bemühungen der Freunde des Systems, demselben in diesen massgebenden Kreisen grössere Verbreitung zu sichern, verdienen daher alle Anerkennung. Freilich dürfte bei der jetzigen sozialdemokratischen Strömung innerhalb der Arbeiterwelt die Geneigtheit der Unternehmer zu einem Versuche mit diesem System um so geringer sein, als sie nicht ohne Ursache befürchten müssen, dass der Gewinnanteil von vielen Arbeitern doch nur als eine dürftige Abschlagszahlung auf den ungerechterweise vorenthaltenen »Mehrwert« angesehen wird.

Litteratur: *Ueber Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten auf Veranlassung des V. f. Sozialp., abgegeben von E. von Plener, M. Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. Schr. d. V. f. Sozialp. VI, Leipzig 1874.* — **Victor Böhmert**, *Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, 2 Teile, Leipzig 1878.* — **Derselbe**, *Enquete über Gewinnbeteiligung der Ar-*

beitnehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Versuche, Zürich 1875. — **E. Engel,** *Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, Vortrag, erschienen im Arbeiterfreund, V. Jahrg., Halle 1867, S. 129—154.* — **W. Runge,** *Ueber die Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn industrieller Unternehmungen, Breslau 1869.* — **A. Schulz,** *Ueber die Beteiligung der ländlichen Arbeitnehmer an dem Gutsertrage, Leipzig 1871.* — **Freiherr Th. von der Goltz,** *Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl., Danzig 1874.* — **F. Worthmann,** *Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn, Jena 1878.* — **Paul Schiff,** *Zur Gewinnbeteiligungsfrage. Eine Untersuchung, Berlin 1883.* — **F. Frommer,** *Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht, Leipzig 1886.* — **A. Wirminghaus,** *Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, Jena 1886.* — **G. Schmoller,** *Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, Leipzig 1890, S. 441—461: Ueber Gewinnbeteiligung (1890).* — **N. P. Gilman,** *Die Teilung des Geschäftsgewinnes zwischen Unternehmer und Angestellten. Ein praktischer Beitrag zur Arbeiter- und Lohnfrage. Mit Erlaubnis des Verfassers umgearbeitet und auf den neuesten Stand ergänzt von L e o p o l d K a t s c h e r, Leipzig 1891 (vgl. das unten angegebene Originalwerk).* — **Heinr. Freese,** *Fabrikantensorgen, Eisenach 1896.* — **Derselbe,** *Fabrikantenglück, Eisenach 1899.* — **Rud. Einhauser,** *Die Gewinnbeteiligung, ihr Einfluss auf den Unternehmergewinn und auf die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, Tübingen 1898 (auch in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 54. Jahrg.).* — **E. A. Fuhr,** *Ueber Gewinnbeteiligung in der deutschen Grossindustrie, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 55. Jahrg., S. 594 ff.).* — *»D e r A r b e i t e r f r e u n d«, Organ der Centralv. f. d. Wohl d. arbeitenden Klassen, herausgeg. von V i c t o r B ö h m e r t; jetzt in 38. Jahrg., Berlin 1900.* — **Charles Robert,** *La suppression des grèves par l'association aux bénéfices, Paris 1870.* — **Derselbe,** *Le partage des fruits du travail. Étude sur la participation des employés et ouvriers dans les bénéfices, présentée à l'Assemblée générale de la Société protestante du travail, le 4 avril 1873, Paris.* — **Derselbe,** *Le contrat de participation aux bénéfices, Paris 1890.* — **A. de Courcy,** *La vraie question sociale, Paris 1871.* — **Derselbe,** *L'institution des caisses de prévoyance, Paris 1876.* — **Leclaire,** *Société de secours mutuels intéressée dans une entreprise industrielle. Association de l'ouvrier aux bénéfices du patron, 3. édit., Paris 1877.* — **J. Billon,** *Participation des ouvriers aux bénéfices des patrons, Genève 1877.* — **J. B. Godin,** *Mutualité sociale et association du capital et du travail . . . ., Paris 1880.* — **A. Fougerousse,** *Patrons et ouvriers de Paris, Paris 1880.* — **J. C. van Marken,** *La question ouvrière. Essai de solution pratique, Paris 1881.* — **Le Rousseau,** *L'association de l'ouvrier aux bénéfices du patron. Édit. nouvelle, Paris 1886.* — **M. Block,** *Les facteurs de la production et la participation de l'ouvrier aux bénéfices de l'entrepreneur, Paris 1886 (in der Hauptsache identisch mit einem Aufsatze desselben Verfassers im 88. Bd. der Viert. für Volksw.).* — **Victor Böhmert,** *La participation aux bénéfices. Traduit et mis à jour par A. T r o m b e r t. Avec une préface de C h a r l e s R o b e r t, Paris 1888 (vgl. das oben angegebene Originalwerk).* — *Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vol., Paris, Imprimerie nationale 1883.* — *Modes de rémunération du travail des ouvriers et employés de Sociétés coopératives de consommation, Paris 1892.* — **Albert Trombert,** *Guide pratique pour l'application de la participation aux bénéfices, Paris 1892.* — **Derselbe,** *Les applications de la participation aux bénéfices, Paris 1896.* — **A. Cazeneuve,** *Les entreprises agricoles et la participation du personnel aux bénéfices, Paris 1889.* — **Léon Sahler,** *La participation aux bénéfices et ses résultats pratiques, Paris 1891.* — **Charles Robert,** *La participation aux bénéfices de l'industrie, du commerce et de l'agriculture, Paris 1892.* — **A. Poindron,** *Détermination de la formule minimum de la participation aux bénéfices, Paris 1893.* — **M. Mascarel,** *Étude sur la participation aux bénéfices, Angers 1894.* — **Emile Waxweiler,** *La participation aux bénéfices, contribution à l'étude des modes de rémunération du travail, Paris 1898.* — **Maurice Vanlaer,** *La participation aux bénéfices, Paris 1898.* — **Paul Bureau,** *L'association de l'ouvrier aux profits du patron, Paris 1898.* — **Roger Merlin,** *Le métayage et la participation aux bénéfices, Paris 1898.* — *B u l l e t i n d e l a p a r t i c i p a t i o n a u x b é n é f i c e s, Jahrg. I bis XXI, Paris 1879—1899 (wird fortgesetzt).* — **W. Stanley Jevons,** *On Industrial partnerships, London 1870.* — **Sedley Taylor,** *Profit-sharing between capital and labour, six essays, to which is added a memorandum on the industrial partnership at the Whitwood collieries (1865 - 1874) by A. B r i g g s and the late H. C. B r i g g s, together with remarks on the memorandum by Sedley Taylor, London 1884.* — **T. W. Bushill,** *Description of profit-sharing scheme introduced by Th. Bushill & Sons Manufacturing stationers, Coventry, on october 13th, 1888.* — *With lists of profit-sharing firms, 2d edition, London 1889.* — *R e p o r t t o t h e B o a r d o f T r a d e on profit-sharing. Presented to Parliament, London 1891.* — **N. O. Nelson,** *Profit sharing, St. Louis, Mo, 1887.* — *H i s t o r y o f C o ö p e r a t i o n in the United States. Publication Agency of John Hopkins University, Baltimore 1888.* — **N. P. Gilman,** *Profit sharing between employer and employed, a study in the evolution of the wages system, Boston and New-York 1889.* — **Henry Rawson,** *Profit sharing Precedents with Notes, 1891.* — **David F. Schloss,** *Methodes of Industrial remuneration, London, 3. Aufl., 1898.* — **Derselbe,** *Report on Profit-sharing. Presentet to Parliament, London 1894.* — **Derselbe,** *Report on gain-sharing and certain other systems of bonus on production. Presented to Parliament, London 1894.* — **T. W. Bushill,** *Profit-sharing and the labour question, London 1893.* — **T. E. Shuttleworth,** *Profit-sharing, London 1893.* — *E m p l o y e r a n d E m p l o y e d, Boston 1892—1896 (eingegangen).* — **P. Manfredi,** *Della partecipazione del operajo al profitto dell' impresa, Padova 1876.* — **C. Morpurgo,** *La*

partecipazione al profitto, Genova 1888. — **A. Avogadro,** *Par la pace fra capitale e lavoro. Experimenti e risultati, Como 1893.* — **Vincenso Camanni,** *La partecipazione dei lavoranti al profitto dell' impresa, Roma 1897.* — **J. L. van Marken,** *Durch die Arbeit für die Arbeit. Ein Versuch praktischer Durchführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter (deutsche Uebersetzung aus dem Holländischen), Dessau.* — **J. C. Eringaard,** *Holländische Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Angehörigen, Delft 1896.* — *Bericht an den Bundesrat Emil Frey über die Frage der Beteiligung der Arbeiter und Angestellten in den Regiewerkstätten des Militärdepartements an dem Betriebsergebnisse, erstattet von* **A. Jegher,** *Zürich 1892.*

A. Wirminghaus.

Gide, Charles,

geb. am 29. VI. 1847 zu Uzès (Departement Gard). Von 1874—1880 Professor an der Rechtsfakultät zu Bordeaux; seit 1880 Professor der politischen Oekonomie an der Rechtsfakultät in Montpellier, seit dem 2. Semester 1898 Professor der Sozialökonomie an der Universität zu Paris.

Gide veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Le Droit d association en matière religieuse. Paris 1874. — Principes d'économie politique. Paris 1884; dass. 2. éd. 1889; dasselbe, 3. éd. 1890; dass. 4. éd. 1893; dass. 5. éd. 1896; dass. 6. éd. 1898; dass. in engl. Uebers. von E. Percy Jacobsen, Boston 1891; dass. in holländ. Uebers. der 6. Aufl. von C. R. C. Herckenrath, Groningen 1899. — Etude sur l'Act Torrens, Paris 1886. — Les Prophéties de Fourier, Nimes 1886. — L'avenir de la coopération, Nimes 1888. — Discours d'inauguration du Congrès International des sociétés cooperatives de 1889. Nimes 1889. (Die drei letztgenannten Veröffentlichungen erschienen in der „Bibliothèque coopérative de l'Emancipation") — „La nouvelle école", abgedruckt in „Quatre écoles d'économie sociale", Genève 1890. Ferner gab Gide heraus: Oeuvres choisies de Fourier. Paris 1889.

Gide veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in folgenden Zeitschriften: a) Economic Journal, Vol. V, 1895; Agricultural syndicates and cooperative societies in France. — b) Handelsmuseum, Bd. XII, 1897, Mai; Die Arbeitsvermittelung in Frankreich — c) Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIX, 1895: Die neuere volkswirtschaftliche Litteratur Frankreichs. — d) Journ. d' Econ.: 1883, Mai; De quelques doctrines nouvelles sur la propriété foncière. — e) Political Science Quarterly, Vol. V, no 4, December 1890: Political economy in France. — f) Quarterly Journal of Economics, 1889, November: Productive co-operation in France. — g) Revue d'économie politique (zu deren Gründern Gide gehörte) 3e année, 1889, no. 5: De la coopération et des transformations quelle est appelée à réaliser dans l'ordre économique. — 5e année, 1891, no. 9 10: Alfred Jourdan. — La protection sans droits protecteurs. — 7e année, 1893, no. 1; Le mouvement coopératif en France dans les dix dernières années. — Le Congrès socialiste de Berlin, etc. (gemeinsam mit Maur. Lambert.) — 8e année, 1894, no. 5: Le néo-collectivisme. — 8e année, no. 9/10: La première statistique des sociétés coopératives de consommation en France. — 10e année, 1896, no. 7/8: L'impôt sur la rente. — 10e année, no. 11: Henri Saint-Marc. — 11e année, 1897, no. 12: Nécrologie: Ugo Rabbeno. — 12e année, 1898, no. 8/9: Maurice Lambert. — h) Revue de Géographie, janvier et février 1886: A quoi servent des colonies? — i) Revue internat. de sociologie, Ire année, 1893, no. 5: L'idée de solidarité en tant que programme économique. —

Die 1. u. 2. Aufl. dieses H.W.B. der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 204 ff. bezw. Bd. II, S. 380 ff. (Jena 1891 u. 1900) verdankt Gide den gemeinschaftlich mit Cauwès verfassten Artikel: „Bauernbefreiung in Frankreich".

Red.

Gifte s. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 410 ff.

Gilbart, James William,

geboren am 31. III. 1791 und gestorben am 8. VIII. 1863 in London. 1813 trat er als Klerk in eine Londoner Bank ein, war 1825 Kassierer eines Bankhauses in Birmingham, wurde 1827 Direktor der irischen Provinzialbank zu Kilkenny und übernahm 10. III. 1834 die Oberleitung der Oktober 1833 gegründeten London und Westminster-Bank in London, die sich unter seiner Direktion zu einer der bedeutendsten Aktienbanken des Vereinigten Königreichs entwickelte Juni 1837 beteiligte er sich als Sachverständiger an der parlamentarischen Enquete über Aktienbanken; 1854 gelang es seinen langjährigen Bemühungen, die Zulassung der englischen Aktienbanken zu dem Checkverkehr des Londoner Clearinghouse herbeizuführen. 1860 wurde Gilbart, in Anerkennung seiner grossen Verdienste um die Stellung der englischen Aktienbanken auf dem Geldmarkte, mit einer lebenslänglichen Pension von jährlich 1500 Pfd. Sterling pensioniert.

Gilbart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

A practical treatise on banking; containing an account of the London and country banks, a view of the joint-stock banks of Scotland and Ireland, with a summary of the evidence delivered before the Parliamentary Committees, relative to the suppression of notes under five pounds in those countries, London 1827; 6. Aufl. in 2 Bdn., 1859; dasselbe, Neubearbeitung, bezw. 7. Aufl. unter dem Titel: Principles and practice of banking, 1871. — The history and principles of banking, laws of the currency, etc. London 1834; 3. Aufl. 1837. — History of banking in Ireland, London 1836. The history of banking in America; with an inquiry how for the banking institutions of America are adapted to this country; and a review of the causes of the recent pressure on the money market, London 1837. — Lectures on the history and principles of ancient commerce, London 1847.

— Logic of banking; exposition of the principles of reasoning, and their application to the art and science of banking, London 1859. — Logic for the million, with an appendix on the philosophy of language, London 1865. — Lectures and essays, London 1865 (Inhalt: Lectures on the history and principles of ancient commerce; the social effects of reformation; the philosophy of history. — etc.). — Complete works, 6 Bde., London 1865. — 20 Jahre nach seinem Tode erschien eine zu einem Werk kombinierte Neubearbeitung seiner beiden Hauptwerke: History and principles of banking und Treatise on banking u. d. T.: The history, principles, and practice of banking, by A. S. Michie (Direktor der „Royal Bank of Scotland“ in London) 2 Bde., London 1882.

Gilbart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln b) in Zeitschriften und zwar ausschliesslich im „Journal of the Statistical society“: On the laws of the currency in Ireland, as exemplified in the changes in the amount of bank notes in circulation in Ireland since the Act of 1845, Bd. XV, 1852, S. 307 ff. — The laws of the currency in Ireland, as exemplified in the circulation of country bank notes in England, since the passing of the Act of 1844, Bd. XVII, 1854, S. 289 ff. — A ten years' retrospect of London banking, Bd. XVIII, 1855, S. 133 ff. — The laws of the currency in Scotland, Bd. XIX, 1856, S. 144 ff.

Vgl. über Gilbart: Mac Culloch, the literature of political economy, London 1845, S. 180 f. — Sandelin, Repertoire général d'économie politique, Bd. IV, Haag 1847, S. 144. — Palgrave, Dictionary of polit. econ., vol. II, London 1896, p. 208.

Lippert.

Gilden.

1. Entstehung und Frühzeit der G. 2. Arten und Bedeutung der mittelalterlichen G.

1. Entstehung und Frühzeit der G. Als Gilden (convivia) bezeichnete man in der heidnischen Zeit des nordischen Altertums feierliche, regelmässig mit gottesdienstlichen Handlungen — man trank den Göttern »Minne« — verbundene Gelage, wie sie bei Eheschliessungen, Totenfeiern und ähnlichen Anlässen, namentlich auch bei den Opferversammlungen auf den grossen Gerichts- und Markttagen stattfanden. Das Wort »Gilde« pflegt man entweder abzuleiten von der Verpflichtung der Gelagsgenossen zur Zahlung eines Beitrags (geldan, gyldan, gelten = zahlen) oder von der Verbindung des Trinkgelages mit dem heidnischen Opfer (gield, gildi, kelt = Vergeltung, Opfer).

Bis jetzt ist keine Spur einer mit diesen uralten Gelagen verbundenen genossenschaftlichen Organisation gefunden worden, weshalb die meisten Forscher einen unmittelbaren Zusammenhang derselben mit den späteren, als Gilden bezeichneten Körperschaften in Abrede stellen; indes bildete das Gelage auch späterhin stets einen so wichtigen Bestandteil der Gilde, dass schon deshalb ein Zusammenhang mit jenen heidnischen Trinkgilden wahrscheinlich ist.

Die ältesten eigentlichen Gilden entstanden in einer Zeit, als den einzelnen der Geschlechtsverband nicht mehr, das Unterthans- bezw. Vasallenverhältnis und der städtische Verband noch nicht ausreichenden Schutz gewährten; doch behielten sie das ganze Mittelalter hindurch eine weitumfassende Bedeutung, weil die Form der Gilde sich nach einander für die verschiedensten Zwecke nutzbar machen liess. Die Gilden waren die ersten und wichtigsten »Einungen«, welche an die Stelle der uralten Geschlechts-Genossenschaften traten. Sie ergriffen den ganzen Menschen und erstreckten sich auf alle Seiten des Lebens. »Jede germanische Gilde hatte zugleich religiöse, sittliche, privatrechtliche und politische Zwecke. Auch als später sich besondere Klassen absonderten, religiöse und weltliche, und unter den letzteren Schutz- und Gewerbsgilden schärfer getrennt wurden, war es nur der Hauptzweck, welcher verschiedenen Gebieten angehörte, während daneben noch lange die Verbindung sich in allen anderen Beziehungen wirksam zeigte.« Mit einigen Einschränkungen wird man diese Ansicht Gierkes für die Frühzeit der Gilden als zutreffend anerkennen können, wenngleich bei den meisten Gilden auch in der ältesten Zeit ein einzelner Zweck im Vordergrunde gestanden zu haben scheint. In solcher Gestalt ist die Gilde vermutlich eine rein germanische Erscheinung. Indes bedarf es noch vergleichender Einzeluntersuchungen der zum Teil älteren ähnlichen Gemeinschaften, welche auch in den romanischen und slawischen Ländern aller Orten bestanden haben, zum Teil noch bestehen. Für Nordfrankreich hat Hegel neuerdings den Beweis erbracht, dass die dortigen Kommunen nicht eigentliche Gilden, sondern Friedensverbindungen der Stadtgemeinden waren.

Das religiöse Element ist wesentlich für jede echte Gilde, einesteils in Gestalt gottesdienstlicher Handlungen, die vielleicht unmittelbar aus den altheidnischen Gebräuchen hervorgegangen sind, andernteils in Gestalt guter Werke. Auch das Trinkgelage blieb als geselliges Element in jeder Gilde übrig. Aber die wichtigste Triebkraft war vermutlich das Schutzbedürfnis: Die Gilden waren Schwurgenossenschaften zu gegenseitigem Schutze. Sie wurden im fränkischen Reiche schon von den Karolingern mehrfach als »conspirationes« oder »conjurationes« und auch später in Frankreich und Deutschland von welt-

lichen wie von geistlichen Gewalten wiederholt untersagt, während sie in England — hier vielleicht abgesehen von der Regierung Wilhelms des Eroberers — und in den skandinavischen Reichen anerkannt oder sogar begünstigt wurden.

In England müssen schon sehr früh eigentliche Gilden vorhanden gewesen sein, wenn man die »gegildan« (congildones = consocii) in den Gesetzen der Könige Ine und Aelfred auf sie beziehen darf. Auch die »judicia civitatis Lundonia«, welche in der Zeit König Aethelstans (925—940) niedergeschrieben sind, weisen auf das Vorhandensein einer Gilde hin, deren Mitglieder sich zu einer Art wechselseitiger Assekuranz gegen Raub verpflichten. Aus dem 10. Jahrhundert sind uns noch mancherlei ähnliche Nachrichten erhalten geblieben, und aus dem Anfange des 11. besitzen wir schon die vollständigen Statuten von vier englischen Gilden: in Abbotsbury, Exeter, Cambridge und Woodbury.

Auf deutschem Boden sind sichere Spuren von Gilden erst aus dem 12. Jahrhundert nachweisbar, und zwar werden hier zuerst Gewerbsgilden erwähnt (Magdeburg, Köln, Braunschweig und andere). Für Norwegen reichen die Nachrichten von Gilden (Schutzgilden) bis ins 11., für Dänemark bis ins 12., für Schweden nur bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Alle diese späteren Gilden sind in Städten entstanden. Dagegen ist die von Wilda aufgestellte, von Gierke, Nitzsch und andere aus- und umgebildete sogenannte »Gildetheorie« für die Entstehung der Stadtgemeinden, wonach letztere aus Gilden hervorgegangen sein sollen, durch die neuesten Forschungen von Hegel, Gross und von Below beseitigt worden.

2. Arten und Bedeutung der mittelalterlichen G. Die überwiegend religiösen Gilden, vorzugsweise »Brüderschaften« genannt«, waren im Mittelalter ungemein zahlreich; so soll es deren in Köln an 80, in Lübeck 70, in Hamburg gar über 100 gegeben haben. »Jede solche Gilde hatte einen Heiligen als Schutzpatron, der ihr meist den Namen gab, und bei dem man schwur, und einen besonderen Altar, den sie unterhielt (oft auch eine eigene Kapelle. E.). Die Stiftung von Wohlthätigkeits-Instituten oder Vikarien, ewigen Messen und ähnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Wallfahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck. Sorge für das Begräbnis und nach diesem für das Seelenheil eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpflichten, welche der Gesamtheit oblag. Endlich aber waren bei jeder Gilde regelmässige Zusammenkünfte üblich, welche teils in Erinnerung heidnischer Opfer- und Totenmahle, teils als christliche Liebesmahle einen religiösen Charakter wahrten« (Gierke).

Weit weniger zahlreich, aber um so bedeutsamer waren die vorwiegend weltlichen Gilden. Sie sind einzuteilen in eigentliche Schutzgilden, in politische und in Gewerbsgilden; doch ist auch hier die Zuteilung im einzelnen oft schwierig.

Als eigentliche Schutzgilden sind die vorhin erwähnten ältesten Gilden der Franken und Angelsachsen, sowie von den späteren wohl die meisten der uns bekannten skandinavischen Gilden zu kennzeichnen. Sie bezweckten den Schutz der Genossen gegen Dritte, ihre Unterstützung bei Vermögensnot und die Wahrung des Rechts in ihrem Verhältnisse zu einander, woneben dann noch religiöse Pflichten zur gegenseitigen Unterstützung der Gildebrüder auferlegt wurden. Eine der ältesten englischen Gilden, die von Cambridge, bezweckte, die dem Geschlechte früher obliegende Wergeldpflicht zu übernehmen, falls ein Gildebruder erschlagen worden war oder einen anderen im Rechte erschlagen hatte. Die ungefähr ebenso alte Gilde von Exeter leistete schon Hilfe bei Feuersbrunst; doch sind die eigentlichen Brandgilden oder Brandkassen weit jüngeren Ursprungs; ihre Entstehung fällt in das 16. und 17., vereinzelt auch schon in das 15. Jahrhundert. Hier wäre auch unserer Schützengilden zu gedenken, welche aus alten zur Waffenübung gebildeten Schutzgilden der Bürger hervorgegangen sind.

Zu den politischen Gilden gehören die sehr alten herrschenden Gilden (summa convivia) in Schleswig und Canterbury und die patricischen Altbürgergilden in manchen deutschen Städten, wie die kölner Richerzeche, die süddeutschen Herrenstuben, die Constoffeln in Strassburg und Zürich etc. Sie scheinen ausser geselligen Zwecken hauptsächlich die Aufrechterhaltung der herrschenden politischen und sozialen Rangstellung ihrer Mitglieder im Auge gehabt zu haben. Dagegen sind die nordostdeutschen Artushöfe und Junkerkompagnieen zum Teil wohl mehr zu den kaufmännischen Gilden zu zählen.

Die Gewerbsgilden zerfallen wieder in Handels- oder Kaufmanns- und in Handwerksgilden, über welche letztere der Art. Zunftwesen zu vergleichen ist. Hier haben wir es nur noch mit den Handelsgilden zu thun, die nebst den Zünften wohl die wichtigsten aller Gilden gewesen sind.

Die allgemeinen Handelsgilden fanden namentlich in England nach der Eroberung ungemein starke Verbreitung.

Ihre wirtschaftliche Bedeutung bestand hauptsächlich darin, dass nur die Angehörigen der Gilde das Recht zum Kleinverkauf der wichtigsten Waren hatten und dass sie auch im Grosshandel oft Vorrechte besassen: Zollprivilegien, das ausschliessliche Recht, mit Fremden Handel zu treiben, und anderes mehr. Der Inbegriff dieser Rechte wird vielfach als Hanse bezeichnet, welches Wort indes noch andere Bedeutungen annahm (vgl. den Art. Hanse). Einen Gildecharakter hatten auch die im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen grossen Companies der Merchants of the Staple und der Merchant Adventurers, nach deren Vorbild namentlich seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche solche »regulated companies« sich bildeten; diese bezweckten, durch Regulierung von Angebot und Nachfrage, durch Bestimmung der Zahl der auszusendenden Schiffe etc. den Markt zu leiten, insbesondere die ausländischen Märkte für die grossen englischen Stapelartikel Wolle und Tuch vor Ueberführung und Preisdruck zu bewahren (vgl. den Art. Handelsgesellschaften II).

In Deutschland gab es im Mittelalter nur wenige allgemeine Handelsgilden. Dagegen finden sich sehr häufig Gilden der Detailhändler, besonders der Tuchhändler (Gewandschneider) und Kramer. Später traten in den niederdeutschen Seestädten die Kaufleute und Reeder, welche mit einem und demselben Lande verkehrten, zu Gilden zusammen als Flanderfahrer, Englandsfahrer, Schonenfahrer, Bergenfahrer etc. Sie bezweckten wohl hauptsächlich den gegenseitigen Schutz auf der See, gehören also insofern mehr zu den Schutzgilden; indes werden auch andere kommerzielle Aufgaben erwähnt, woneben dann noch die geselligen Pflichten stark in den Vordergrund traten. Letztere scheinen nebst politischen Zwecken bei den süddeutschen »Kaufleutestuben« die Hauptrolle gespielt zu haben.

So waren die Gilden während ihrer Blütezeit beschaffen. Sie füllten überall die grossen Lücken der obrigkeitlichen Fürsorge aus und leisteten dabei viel mehr, als diese jemals hätten leisten können. Sie umfassten und durchdrangen einen grossen Teil des öffentlichen und privaten Lebens mit einer genossenschaftlichen Organisation, wie sie niemals sonst erreicht worden ist. Als ihre Aufgaben am Ende des Mittelalters mehr und mehr von modernen Verbänden und Behörden übernommen wurden, blieben viele Gilden als blosse Geselligkeitsvereine oder Versorgungsanstalten bestehen, teilweise bis zum heutigen Tage.

Litteratur: ***Wilda***, *Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831.* — ***Waitz***, *Deutsche Verfassungsgeschichte, V. 365 ff., VII. 401 ff.* — ***Gierke***, *Deutsches Genossenschaftsrecht I, 230 ff., 321 ff. 344 ff.* — ***Toulmin Smith***, *English gilds. The original ordinances of more than one hundred early english gilds, with a prelim. essay by* ***Lujo Brentano***, *London 1870.* — ***Ch. Gross***, *Gilda mercatoria, Göttingen 1883.* — ***Derselbe***, *The Gild Merchant, 2 Bde., Oxford 1890. (Hauptwerk für England).* — ***Nitzsch***, *Ueber die niederdeutschen Genossenschaften d. 12. u. 13. Jahrh. (Monatsberichte d. Berl. Akad. d. Wiss. 1879, S. 5 ff.).* — ***Derselbe***, *Ueber niederdeutsche Kaufgilden (l. c. 1880, S. 370 ff.).* — ***Derselbe***, *Die niederdeutsche Kaufgilde (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., German. Abt. 13, 1 ff.).* — ***Pappenheim***, *Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1880.* — ***Derselbe***, *Ein altnorwegisches Schutzgildestatut, Breslau 1888.* — ***G. von Below***, *Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 3. Bd., 1892, S. 56 ff.).* — ***A. Doren***, *Untersuchungen z. Geschichte d. Kaufmannsgilden d. Mittelalters (Staats- u. soz.-wiss. Zeitschr. von Schmoller XII 2), 1893.* — *Neuestes Hauptwerk für die ganze Materie:* ***Karl Hegel***, *Städte u. Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., Leipzig 1891.* — *Vgl. jetzt auch* ***Roscher***, *NÖ. d. Handels- u. Gewerbefleisses, 7. Aufl., herausgegeben von* ***Stieda***, *1899, S. 16 ff., 25, 173 ff., 795 ff.*

Richard Ehrenberg.

Gioja, Melchiorre,

geb. 20. IX. 1767 zu Piacenza, studierte in Pavia Theologie, Mathematik und Physik, erhielt 1796 die priesterlichen Weihen, verzichtete noch in dem nämlichen Jahre, nach Errichtung der Cisalpinischen Republik durch Bonaparte, auf das geistliche Gewand und ging nach Mailand, wo er sich staatswirtschaftlichen Studien hingab. Im Jahre 1801 wurde er mit der Errichtung eines statistischen Bureaus für den italienischen Freistaat beauftragt, das aber erst 1803 ins Leben trat, zunächst für die cisalpinische Republik und Mai 1805 für das Königreich Italien. Er war Direktor dieses Bureaus bis zum Jahre 1809, wo Dissonanzen mit dem Minister des Innern, Arborio de Breme, seine Enthebung von dieser Stellung herbeiführten. Gioja rächte sich an dem Minister durch das Pasquill: „Il povero diavolo“, was ihn in einen peinlichen Prozess verwickelte, dessen Konsequenzen er sich Anfang 1811 durch die Flucht entzog. 1813 amnestiert und durch den Nachfolger Arborios de Breme, Minister Vaccari, nach Italien zurückberufen, nahm er hier seine publizistische Thätigkeit wieder auf und veröffentlichte das nationalökonomische Hauptwerk seines Lebens: Nuovo prospetto delle science economiche (s. u.). 1818 wurde er Mitarbeiter an dem im nämlichen Jahre von Silvio Pellico gegründeten, mit dem Karbonarismus sympathisierenden Tageblatt: „il Conciliatore“, wodurch er in die Revolution von 1820 verwickelt und zu einer mehrmonatlichen Einsperrung im „Spielberg“ verurteilt wurde. Er starb 2. I. 1829 in Mailand.

Gioja war ein Gegner der Einseitigkeit des

Industriesystems, dessen Gründer er ebenso bekämpfte wie Smiths Dolmetsch für Frankreich: J. B. Say. Die Superiorität der Absatzquellentheorie Say's wird u. a. von Gioja zu Gunsten Bandinis angefochten. Pecchio (s. u.) sagt von Gioja, dass er zuerst von den Nationalökonomen Italiens für die wirtschaftliche Prävalenz der Industrie vor der Landwirtschaft und für die Bedeutung der wirtschaftlichen Association als Hauptfaktor der Produktion mit Entschiedenheit eingetreten sei.

Als Statistiker legt er, wie Achenwall, das Hauptgewicht der Statistik auf das Staatswohl, im Gegensatze zu der von deutschen und französischen Autoren vertretenen Auffassung, dass in erster Reihe statistische Untersuchungen den Grundkräften, d. h. der Grösse und Macht der Staaten zu gelten hätten, weshalb er denn auch einen grossen Apparat topographischer, geographischer, wirtschaftlicher und ethischer Zustandsschilderung und deren Wechselwirkung (vgl. seine Filosofia della statistica [s. u.]) zur Beweisführung heranzieht und daraus das Recht und die Pflicht des Staates deduziert, die Wohlfahrt der Unterthanen durch die Staatskräfte zu fördern und zu erhalten.

Gioja veröffentlichte auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften in Buchform:

Quadro politico de 1798, Mailand 1797. — I Russi, i Tedeschi ed i Francesi, ebenda 1801. — Sul commercio de' commestibile e sul caro prezzo del vitto, 2 Bde., Mail. 1801—2. — Discussione economica sul dipartimento dell' Olona, Mail. 1803. — Discussione economica sul dipartimento del Lario, Mail. 1804. — Teoria civile e penale de divorzio, ossia necessità, cause, nuova maniera di organizzarlo seguita dall' analisi della legge francese, del anno XI, Mail. 1803. — Il Rappresentante Pozzi all governo, alla nazione, sulla dimissione dei commissarj del tesoro nazionale, Mail. 1804. — Cenni morali e politici sull' Inghilterra, estratti dagli scrittori inglesi, Mail. 1805. — Dissertazione sul problema dell' amministrazione generale della Lombardia, Mail. 1808. — Tavole statistiche ossia norme per descrivere, calcolare, classificare tutti gli oggetti d'amministrazione privata e pubblica. Mail. 1808; 2. Aufl. 1827. — Logica statistica, Mail. 1808. — Esame d'un' opinione intorno all' indole, estensione e vantaggi delle statistiche, Mail. 1809; Neudruck 1826; Wiederabdruck in Articoli varj di statistica ed economia, Bd. II (s. u.). (Letztere Schrift enthält eine Widerlegung der ersten, den Nutzen der Statistik herabsetzenden Streitschrift Tamassia's. Die bezügliche Schrift Tamassia's: Del fine delle statistiche, Mailand 1808, sowie dessen Duplik auf die Gioja'sche Erwiderung: Esame della confutazione del fine delle statistiche, Mail. 1809 finden sich abgedruckt ebenfalls in Articoli varj etc., Bd. II [s. u.]) — Problema: Quali sono i mezzi più spediti più efficaci, più economici per alleviare l'attuale miseria del popolo in Europa, Mail. 1817. — Nuovo prospetto delle science economiche ossia somma totale delle idee teoriche e pratiche in ogni ramo d'amministrazione privata e pubblica, divise in altrettante classi, unite in sistema ragionato e generale, 6 Bde., Mail. 1815—17. — Sulle manifatture nazionali e tariffe daziarie, Mail. 1819. — Del' ingiuria, dei danni del sottisfacimento e relative basi di stima avanti ai tribunali civili, 2 Bde. Mail. 1821. — Filosofia della statistica, 2 Bde. Mail. 1826; 2. Aufl. 1829; 3. Aufl. 1831; 4. Aufl. 1837; 5. Aufl. 1839; 6. Aufl. 1852. (Gioja konstruiert aus dem Kausalitätsverhältnisse den Grundsatz, dass die Philosophie der Statistik aus 2 Teilen, einem symptomatischen (zustandschildernden) und einem den ersteren begründenden besteht.) — Trattato dell' amministrazione rurale, Mail. 1829 (aus seinem Nachlass veröffentlicht). — Memoria sulla crescente popolazione, Mail. 1830 (aus seinem Nachlass veröffentlichte, Malthus bekämpfende Bevölkerungsstudie). — Opere minori, 17 Bde., Lauis (Lugano) 1832—37. — Opere complete (2. Sammlung) 16 Bde., ebd. 1838 bis 1849. — Articoli varj di statistica ed economia, estratti da varj giornali ed aggiuntevi le tavole statistiche, 2 Bde., ebd. 1834. — Dettati politici, filosofici, statistici, tratti dalle opere minori, 2 Bde., ebd. 1850.

Gioja veröffentlichte zahlreiche staatswissenschaftliche Artikel in den Zeitschriften: „Monitore Italiano," „Annali di statistica", „Biblioteca Italiana", „Giornale di statistica."

Vergl. über Gioja: Mone, Historia statisticae adumbrata, Brüssel 1828, S. 194. — Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lauis 1829. — Sacchi, Cenni sulla vita e sulle opere de Melchiorre Gioja, Mailand 1829. — Rosmini, Opuscoli filosofici, Bd. III, Mailand 1814 (darin Bekämpfung des Gioja'schen Sensualismus). — Blanqui, Histoire de l'économie politique en Europe, Bd. II, 3. Aufl., Paris 1848, S. 305. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 67, Leipzig 1858, S. 375 ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 661 ff. — Lampertico, Sulla statistica teorica in generale e in Melchiorre Gioja in particolare, Venedig 1870. — Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaft, Jena 1877, S. 35 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 139 ff. — Salpace, Uso ed abuso della statistica, Rom 1885, S. 14. — Mayr, G. und Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886. — Gabaglia, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 96 ff. und 104 ff. — Calatabiano, Teoria della statistica, Rom 1889, S. 35 ff. — Graziani, A, Le idee economiche etc. Modena 1893 (darin das Kapitel: Melchiorre Gioja, G. D. Romagnosi e P. Ruffini).

Lippert.

Giroverkehr.

1. Begriff; Geschichtliches; Wirkungen des Systems. 2. G. der Preussischen Bank. 3. G. der deutschen Reichsbank. 4. G. anderer deutscher Banken. 5. Postcheckverkehr. 6. G. in Oesterreich-Ungarn. 7. G. in Italien. 8. G. in Frankreich. 9. G. in Belgien. 10. G. in England. 11. Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Begriff; Geschichtliches; Wirkungen des Systems. Der Giroverkehr ist einer der wichtigsten Geschäftszweige der heutigen Banken. Der Kern desselben besteht in der Vermittelung von Zahlungen

(in weiterem Sinne) unter den Kunden der Bank (Contoinhabern) durch Ab- und Zuschreibung in den Bankbüchern auf der Grundlage von Depositen (früher ausschliesslich in Edelmetall, oft in Barrenform, heutzutage in barem Gelde überhaupt). Man nennt dies technisch »Girozahlung«. An dieselbe knüpft sich in der Regel auch die Annahme bezw. das Incasso und die Gutschrift von Zahlungen Dritter sowie von sonstigen Aktivposten für Rechnung des Girokunden. Ueber sein Guthaben kann letzterer im heutigen Giroverkehr nicht bloss durch Giroanweisung (behufs Girozahlung), sondern auch durch bare Abhebung gegen Checks (s. d. Art. oben Bd. III S. 20 ff.) oder mittelst Zahlbarstellung von Wechseln und anderen Papieren, aus welchen er zu einer Zahlung verpflichtet ist, bei der sein Conto führenden Bank verfügen.

Der Giroverkehr findet sich bereits im Altertum. Dass in Rom die argentarii, bei welchen der grösste Teil des baren Geldes hinterlegt war, die Zahlungen unter ihren Geschäftsfreunden im Wege der Umschreibung in ihren Büchern zu vermitteln pflegten, ergiebt sich aus Plautus, Terenz, Cicero und anderen Schriftstellern. Am Ende des Mittelalters tritt als treibender Grund die zunehmende Münzverschlechterung und allgemeine Unsicherheit hinzu. Aus den Depositen bildet sich ein eigenes »Bankgeld« (nach dem Feingehalt). Die Girozahlung wird in den Statuten italienischer Städte als der Barzahlung gleich wirksam anerkannt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts entsteht die erste öffentliche Girobank in Venedig (banco di Rialto, dem 1619 der banco Giro folgt). Weiter ausgebildet ist die reine Girobank in der Amsterdamer Wechselbank (1609), der Hamburger Girobank (1619), auch der Nürnberger Girobank (1621). Mit der fortschreitenden Münzverbesserung fiel später zwar das Bedürfnis besonderer Girobanken hinweg. Nur die Hamburger Girobank hat bis zur Verschmelzung mit der Reichsbank (1875) fortgedauert. Aber das Girowesen hat nichtsdestoweniger eine grossartige Ausdehnung infolge der Umbildung der Geldbanken in Kreditbanken sowie infolge der Verbindung erfahren, welche es mit dem modernen Depositen- und Zettelbankwesen eingegangen ist. In der Ausbildung des damit eng zusammenhängenden Checkverkehrs vorangegangen ist namentlich England, besonders seit der Beschränkung der dortigen Notenausgabe durch die Peels Akte (1844). Der Check, welcher immerhin noch auf einer gewissen Kreditgewährung beruht, ist dort selbst in den Kleinverkehr eingedrungen und ersetzt seit langen Jahren vielfach die Banknote als Umlaufsmittel. Hauptträger der Entwickelung nach dem eigentlichen Girosystem hin ist Deutschland mit dem von Jahr zu Jahr mächtig fortschreitenden Giroverkehr der Reichsbank, welche vermöge ihrer zahlreichen, über das ganze Reichsgebiet verbreiteten Zweiganstalten (Ende 1899 : 311) Uebertragungen von Platz zu Platz kostenfrei vermittelt und dadurch nach einem oft angeführten Wort Deutschland zu einem einzigen Giroplatze gemacht hat. In der Vereinigung mehrerer Girobanken zu den von der Reichsbank geleiteten und bei ihr sich schliesslich alle Tage ausgleichenden Abrechnungsstellen (s. d. Art. oben Bd. I S. 7 ff.) findet die Methode ihre Krönung. (Vgl. unten sub 3.)

Die Wirkungen dieses sich mehr und mehr ausbreitenden Systems in volkswirtschaftlicher Hinsicht sind die segensreichsten. Ein sehr grosser Teil aller Zahlungen überhaupt vollzieht sich im Wege der Girozahlung. Dadurch wird das Metallgeld zum grossen Teil entbehrlich gemacht und dessen Abnutzung verhindert. Ebenso mindert sich der Banknotenumlauf und die Gefahr übermässiger Ausdehnung desselben. Zeit, Kosten und Gefahr der Aufbewahrung, der Prüfung und Beförderung des Geldes verschwinden oder werden wesentlich gemindert. Die Zahlungen werden in den Büchern der Bank, welche die Buchung erst nach Prüfung des Guthabens vornimmt, sicher beurkundet. Schlechte Geschäftsgewohnheiten und Missbräuche bei der Regulierung eingegangener Verpflichtungen werden abgestellt. Der Geschäftsmann gewöhnt sich daran, grössere Kasse zu halten und per Kasse zu kaufen. Der gesamte Geldverkehr im Lande wird auf eine solidere Grundlage gestellt. Endlich dient das Girogeld in den Händen der Banken produktiven Zwecken und erleichtert die Ermässigung des Zinsfusses.

2. G. der Preussischen Bank. In Preussen hatte zwar Friedrich der Grosse zur Hebung des Handels im Jahre 1765 die »Königliche Giro- und Lehnbank in Berlin« und im Jahre nachher eine solche in Breslau (mit einer gewissen Abhängigkeit von der ersteren) errichtet. Der Giroverkehr blieb indessen bei dem herrschenden Mangel an Vertrauen hinter den gehegten Erwartungen zurück und erlosch ganz nach 2 Jahren. Erst nachdem das Bedürfnis einer Giroanstalt in Berlin zur Gründung des »Berliner Kassenvereins« geführt hatte (1824), wurde infolge des gesteigerten Geschäftsverkehrs auf Wunsch des Handelsstandes der Giroverkehr in Berlin und Breslau wiederum eröffnet (1834), später (1837) auch bei den Königlichen Bankkontoren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg.

Im ersten Jahre betrug der Umsatz 38 Millionen Thaler bei einem durchschnittlichen Bestande von 44 600 Thalern. Im

Jahre 1837 wurden alle Gebühren im Giroverkehr aufgehoben. Um dem durch Einziehung der Bankkassenscheine eingetretenen Mangel an Zahlmitteln abzuhelfen, wurden seit 1838 »Giroquittungen« mit längerer Umlaufszeit (bis zu 6 Monaten) ausgegeben. Im Jahre 1841 erhielt die Königliche Bank die Befugnis, die von Giroteilnehmern auf ihr Guthaben gezogenen, an jeden Inhaber zahlbaren »Giroanweisungen« zu acceptieren. Im Jahre 1853 liefen davon 5½ Millionen Thaler um — bei einem Giroumsatz von 110 Millionen Thaler. Die Bankordnung von 1846 hatte es im wesentlichen bei den hinsichtlich des Giroverkehrs bestehenden Bestimmungen belassen. Der letztere beschränkte sich hauptsächlich auf Berlin (seit 1870 bestanden ausserdem nur noch die schwach benutzten Giroanstalten in Danzig und — von 1871 ab — Mülhausen i. E.), umfasste nur einen kleinen Kreis von Beteiligten und gelangte zu keiner wirklichen Bedeutung:

im Jahre	Umsatz M.	Durchschnittsguthaben M.
1867	188 711 012,65	1 485 000
1868	190 729 751,90	833 700
1869	220 764 165,75	774 300
1870	416 516 110,60	4 637 700

In den Jahren 1871—1875 stiegen die Zahlen zwar infolge vorübergehender Verhältnisse, namentlich der durch die Kriegsentschädigungsgelder bewirkten Anschwellung der Regierungsgelder. Im Jahre 1875 aber zeigt sich bereits wieder ein bedeutender Rückgang.

3. G. der deutschen Reichsbank. Den Ausgangspunkt einer neuen Entwickelung bildet erst die mit dem 1. Januar 1876 vollzogene Umwandelung der Preussischen Bank in die Reichsbank. Das Bankgesetz v. 14. März 1875 hob nicht bloss den Giroverkehr als einen Geschäftszweig der Reichsbank hervor (§ 13 »Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben: 1 bis 6, 7, »verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen«), sondern bezeichnet es als ihre Aufgabe, »die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen«. Einen beinahe zwingenden Anlass zur Erweiterung ihres Giroverkehrs, zumal nach dem Wegfall der gerichtlichen Depositengelder, welche einen sehr erheblichen Teil des Betriebskapitals der Preussischen Bank gebildet hatten, bot die in dem Bankgesetz enthaltene indirekte Kontingentierung der Notenausgabe. Mit dem ihr danach zugewiesenen Höchstbetrage metallisch ungedeckter Noten (250 Millionen, infolge Zuwachsens des Anteils anderer Banken 293,4 Millionen, gemäss Art. 5 des G. v. 7. Juni 1899 vom 1. Januar 1901 ab 450 Millionen Mark) konnte die Reichsbank den wachsenden Anforderungen des Verkehrs nicht genügen. In den Giroguthaben hat sie — bei steter vorsorglicher Deckung — ein Mittel gefunden, die gesetzliche Schranke in gewissem Grade unschädlich zu machen. Hierzu bedurfte es aber solcher Einrichtungen, welche imstande waren, fort und fort entsprechende Summen heranzuziehen. Eine blosse Nachbildung der englischen Einrichtungen hätte dazu nicht hingereicht. Der Giroverkehr der Reichsbank bietet vielmehr in mancher Beziehung Neues und Eigentümliches. Während in England der Verkehr mittelst Checks überwiegt, spielen bei uns die Buchübertragungen die weitaus bedeutendere Rolle. Hervorgehoben ist bereits (sub 1) die kostenfreie Ueberweisung von Platz zu Platz, wodurch die Leichtigkeit des Geldverkehrs in Deutschland in geradezu einziger Weise gewonnen hat. Aber auch die übrigen Bestimmungen, welche im Jahre 1883 in Verbindung mit der Errichtung von Abrechnungsstellen (s. d. Art. a. a. O.) eine erhebliche Ergänzung und Fortbildung erfahren haben, verfolgen in konsequenter Weise das Ziel, die Reichsbank zur Verwalterin der Barreserve ihrer Kunden zu machen, dergestalt, dass die Giroconten ein thunlichst vollständiges Bild des gesamten Geschäftsverkehrs der Contoinhaber mit der Reichsbank gewähren. Von den Girokunden der Reichsbank sind viele selbst Giroanstalten mit zahlreichen Klienten, so dass die Buchungen bei der Reichsbank vielfach nur die Resultate eines vielgegliederten Zahlungsverkehrs darstellen und die Reichsbank selbst als ein grosses Clearinghaus erscheint. In den grossen Städten gipfelt das System in den Abrechnungsstellen, deren Saldi täglich gleichfalls auf Reichsbankgiroconto zur Ausgleichung gelangen.

»Die grossartige Entfaltung, wozu die Reichsbank ihren Giroverkehr zu bringen verstanden hat, ist ein in der Bankgeschichte einzig dastehendes Beispiel von einer planmässig und konsequent durchgeführten Organisation des Zahlungsprozesses eines gewaltigen Wirtschaftsgebiets« (Rauchberg).

Die Formen, in welchen sich der Giroverkehr der Reichsbank bewegt, sind ziemlich einfach. Die Grundlage bildet die zum Zeichen des Vertragsschlusses erforderliche Vollziehung der gedruckten »Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank« mit dem Zusatz »Kenntnis genommen« durch den Contoinhaber. Daran knüpft sich die Niederlegung der Unterschriften bezw. Vollmachten der zur Vertretung desselben berechtigten Personen. Der Kunde erhält zwei

Checkbücher, das eine zu Uebertragungen bestimmt, mit roten Blättern, das andere mit weissen Blättern zu baren Abhebungen. (Die noch vorkommenden blauen, grünen und gelben Checks dienen nur dem Giroverkehr mit Reichs- und Staatskassen.) Die Blätter sind an der zum Abreissen bestimmten Stelle durchlöchert. Auf dem zurückbleibenden »Stamme« pflegt man beim Abreissen Summe und Datum sowie die Person des Empfängers zu vermerken. Ausserdem erhält der Kunde ein »Contogegenbuch«, in welches alle für ihn eingehenden Gelder auf der Kreditseite, alle Zahlungen oder Uebertragungen auf der Debetseite einzutragen sind.

Als Guthaben ist zunächst — dies ist wesentlich für das Zustandekommen des Contoeröffnungsvertrags — ein Barbetrag einzulegen. Zur Gutschrift gelangen aber ausser diesem und den späteren (von dem Kunden oder für dessen Rechnung von Dritten eingehenden) baren Einzahlungen alle von dem Contoinhaber bei der Reichsbank auf Wechsel, Lombarddarlehen oder Checks zu erhebenden Beträge sowie nach Eingang die Beträge der von ihm eingelieferten Incassopapiere (Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen etc.).

Die Verfügungen des Contoinhabers können in beliebigen Beträgen innerhalb des Guthabens erfolgen:

1. entweder mittelst weissen Checks — einer Anweisung eigentümlicher Art (an eine bestimmte Person »oder Ueberbringer« lautend). [Der Inhalt ist ein Zahlungsauftrag; der weisse Check kann aber auch zur Gutschrift auf ein anderes Platzconto benutzt werden. Enthält er den Zusatz »nur zur Verrechnung« quer über dem Text auf der Vorderseite, so ist Zahlung verboten und der Checkbetrag darf nur — nach Bestimmung des Contoinhabers — verrechnet werden],

2. oder dadurch, dass der Contoinhaber Wechsel, welche er als Wechselverbundener oder Domiziliat zu bezahlen hat, mit einem Zahlbarkeitsvermerke (bei der Reichsbank) versieht und dieser avisiert. [In dieser Beziehung erwartet die Reichsbank, dass der Contoinhaber sich entweder ihrer oder eines mit ihr im täglichen Abrechnungsverkehr stehenden Bankhauses zur Bezahlung seiner Wechsel bedient],

3. oder endlich mittelst roten Checks — einer auf den Namen lautenden unübertragbaren Giroanweisung in eigentlichem Sinne; sei es: a) behufs Ueberweisung auf ein Giroconto am Platze, sofern hierzu nicht ein weisser Check benutzt wird (s. oben zu 1), b) oder zur Uebertragung auf das Conto eines Girokunden bei einer auswärtigen Reichsbankanstalt. Die Einlieferung erfolgt — gleichviel durch wen — bei der Bankanstalt, welche das Conto des Ausstellers führt. Diese veranlasst dann das Nötige wegen der Gutschrift. (Weisse Checks auf eine auswärtige Anstalt zieht die Reichsbank gegen Provision ein; auch für die Einlösung von ausserhalb eingehender weisser Checks erhebt sie eine Provision. Beide Formen stellen keine regelmässige Leistung im Giroverkehr dar.)

Das Entgelt für die mannigfaltigen Leistungen der Reichsbank besteht in der zinsfreien Benutzung der Girogelder. Die Kunden sind gehalten, einen angemessenen Betrag stehen zu lassen, ohne dass stets eine Vereinbarung wegen eines Mindestguthabens besteht. Je besser die Kunden die Bedeutung des Giroverkehrs und die Aufgabe der Reichsbank als Kasseführerin verstehen, desto weniger erweisen sie sich schwierig in Erfüllung dieser Erwartung.

In dieser Gestalt hat sich der Giroverkehr der Reichsbank fort und fort neue Freunde gewonnen und ist zu einem unentbehrlichen Teil der für den Handelsverkehr im weitesten Sinne getroffenen Einrichtungen geworden. Damit möglichst viele Plätze der Wohlthaten des Giroverkehrs teilhaftig werden, hat die Reichsbankverwaltung ihn auf die mit eigenen Kassen versehenen Nebenstellen mit gewissen durch deren Verfassung gebotenen Beschränkungen ausgedehnt und, um auch an diesen (212) Nebenplätzen die Verfügung über die Guthaben nicht zu verzögern, seit längerer Zeit die direkte Avisierung von Ueberweisungen nach ausserhalb anstatt, wie bisher, durch Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt in gewissen Grenzen gestattet. Die Zahl der Girokunden ist infolgedessen in stetem Wachsen. Ausser Kaufleuten und Privatpersonen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten etc. machten bald auch Behörden, wie die Reichspostverwaltung, die preussischen Eisenbahnbehörden, Militärverwaltungen und Truppenteile von der Giroeinrichtung Gebrauch. Der Verkehr mit den staatlichen Kassen entwickelte sich aber langsam. Zum Anschluss des ganzen Systems der Kassen des Reichs, Preussens, Badens und der Reichspostverwaltung an den allgemeinen Giroverkehr der Reichsbank ist es erst in den letzten Jahren gekommen.

Auf Wunsch der Girointeressenten ist es überdies an manchen Plätzen schon seit 1887 mit der Postverwaltung vereinbart, dass Postanweisungsbeträge von der Post auf das Conto der Empfänger eingezahlt werden, wie diese den Betrag der bei den Postämtern eingelieferten Postanweisungen in Checks auf die Reichsbank entrichten dürfen. Im Jahre 1896/97 haben die Gutschriften

von auszuzahlenden Postanweisungsbeträgen auf den Conten der Empfänger 655 Millionen Mark, die mittelst Checks eingezahlten Postanweisungsbeträge nur 8 Millionen Mark betragen.

Die Auszahlung der Schuldbuchzinsen seitens der preussischen Staatsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenverwaltung erfolgt zum Teil ebenfalls je nach Wunsch der Empfänger auf dem Wege des Giroverkehrs.

Die folgenden Uebersichten geben Zahlen, welche für die Entwickelung des Giroverkehrs bei der Reichsbank von besonderem Interesse sind.

Tabelle I. Gesamtgiroverkehr der Reichsbank, die öffentlichen Kassen mit inbegriffen.

Auf Giroconto sind vereinnahmt (in Tausenden der Stückzahl und des Betrages):

Jahr	durch Barzahlungen		durch Verrechnungen [1]		durch eingezogene Wechsel u. Effekten		durch Uebertragungen a. Platz		d. Uebertrag. von anderen Plätzen		Zusammen
	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	M.
1876		3 285 139						3 079 775		2 027 364	8 392 278
1880	353	6 047 004					445	5 453 671	644	6 117 733	17 618 408
1883	473	7 737 313					482	7 243 488	895	6 922 329	21 903 130
1886	399	5 849 979	216	2 798 419	739	932 641	543	10 690 307	1131	8 354 205	28 625 551
1889	790	7 520 813	335	3 937 578	335	882 708	731	14 434 374	1609	11 079 562	37 855 035
1890	894	8 125 404	378	4 749 388	412	923 993	781	15 033 986	1757	11 044 257	39 877 028
1891	939	8 369 267	405	4 704 343	428	912 466	868	15 359 993	1860	11 162 948	40 509 017
1892	986	7 849 808	426	4 165 360	461	958 855	861	14 567 727	2012	11 550 440	39 092 190
1893	770	6 370 261 [3])	St. 1087			M. 12 684 440	866	10 427 308 [3])	2159	11 710 881	41 192 890
1894	797	6 638 553	1124			11 942 166	903	11 032 928	2317	12 623 714	42 237 361
1895	830	6 785 505	1217			13 428 913	1022	12 597 654	2648	14 050 639	46 862 711
1896	859	7 557 955	1328			15 801 780	1027	13 794 360	2859	15 673 114	52 827 209
1897	915	8 211 625	1307			16 689 233	1101	15 234 438	3082	17 507 667	57 642 963
1898	1021	8 827 360	1355			20 149 783	1281	19 094 879	3431	20 829 886	68 901 908
1899	985	10 216 726	1049			21 717 733	2170	22 481 239	3837	23 594 335	78 010 033

Fortsetzung.

Auf Giroconto sind verausgabt (in Tausenden der Stückzahl und des Betrages):

Jahr	durch Barzahlungen		durch Verrechnungen [2])		durch Uebertragungen am Platz		d. Uebertrag. a. and. Plätze		Zusammen	Bestand [4]) am Ende d. Jahres	Anzahl d. Girokund.
	St.	M.	St.	M.	St.	M.	St.	M.	M.	M.	
1876		3 317 912				3 079 776		1 921 279	8 318 967	92 302	
1880	432	7 063 964			487	5 453 671	367	5 098 212	17 615 847	131 153	5 251
1883	619	8 853 096			434	7 243 488	518	5 793 895	21 890 479	144 166	5 646
1886	489	9 330 233	240	1 167 799	318	10 690 307	750	7 415 952	28 604 291	215 776	6 689
1889	670	11 941 330	262	1 407 936	459	14 434 374	1107	10 037 644	37 821 284	248 149	7 983
1890	752	13 141 971	292	1 787 348	500	15 033 986	1211	9 909 168	39 872 473	252 704	8 583
1891	803	13 178 776	308	1 988 128	526	15 359 993	1293	9 976 863	40 503 760	257 961	9 509
1892	815	12 341 831	319	1 861 193	531	14 567 727	1437	10 352 145	39 122 896	227 255	10 037
1893	706	9 592 219 [3])	528	10 775 499 [3])	559	10 427 308 [3])	1546	10 375 354	41 170 380	249 765	10 441
1894	737	9 486 450	595	10 403 750	587	11 032 928	1700	11 289 069	42 212 197	274 929	10 794
1895	770	10 237 646	565	11 328 175	669	12 597 654	1976	12 672 083	46 835 558	302 082	11 498
1896	842	11 974 460	628	12 908 477	666	13 794 360	2164	14 098 167	52 775 464	353 827	12 292
1897	883	12 704 319	655	13 826 376	747	15 234 438	2366	15 899 552	57 664 685	332 105	13 205
1898	954	14 017 481	726	16 767 410	914	19 094 880	2695	19 002 158	68 881 929	352 084	13 967
1899	1012	15 145 625	763	18 411 718	1544	22 481 239	3022	21 938 178	77 976 760	385 357	14 987

[1]) Bis mit 1892 nur diskontierte Wechsel.

[2]) Bis mit 1892 nur eingelöste Domizile.

[3]) Aenderung in der Art und Weise der Verbuchung der Barzahlungen, Verrechnungen und Uebertragungen am Platz.

[4]) Ausschliesslich der „schwebenden“, noch nicht zur Gutschrift gelangten Giroübertragungen.

Tabelle Ia. Gliederung der Giroumsätze in Prozenten.

Im Jahre	Auf Giro-Conto vereinnahmt					Auf Giro-Conto verausgabt				
	durch Barzahlungen	durch Verrechnungen	durch Platzübertragungen	durch Uebertragungen v. andr. Plätzen	zusammen	durch Barzahlungen	durch Verrechnungen	durch Platzübertragungen	durch Uebertragungen a. andr. Plätze	zusammen
	in Prozenten									
1876	9,2		36,7	24,1	100,0	39,9		37,0	23,1	100,0
1880	34,4		30,9	34,7	100,0	40,2		30,9	28,9	100,0
1883	35,3		33,1	31,6	100,0	40,4		33,1	26,5	100,0
1886	20,4	13,1	37,3	29,2	100,0	32,6	4,1	37,4	25,9	100,0
1889	19,9	12,7	38,1	29,3	100,0	31,6	3,7	38,2	26,5	100,0
1890	20,4	14,2	37,7	27,7	100,0	32,9	4,5	37,7	24,9	100,0
1891	20.6	13,9	37,9	27,6	100,0	32,5	4,9	38,0	24,6	100,0
1892	20.1	13,1	37,3	29,5	100,0	31,5	4,8	37,3	26,4	100,0
1893	15,5	30,8	25,3	28,4	100,0	23,3	26,2	25,3	25,2	100,0
1894	15,7	28,2	26,1	30,0	100,0	22,5	24,7	26,1	26,7	100,0
1895	14,5	28,7	26,9	29,9	100,0	21,8	24,2	26,9	27,1	100,0
1896	14.3	29,9	26,1	29,7	100,0	22,7	24,5	26,1	26,7	100,0
1897	14,2	29,0	26,4	30.4	100,0	22,0	24,0	26,4	27,6	100,0
1898	12,8	29,2	27,7	30,3	100,0	20,3	24,3	27,7	27,7	100,0
1899	13,1	27,8	28,8	30,3	100,0	19,4	23,6	28,8	28,2	100,0

Die Tabellen Ia und Ib enthalten eine Darstellung jener Entwickelung von der Einführung des Giroverkehrs im Jahre 1876 bis zum Jahre 1899.

Während der Umsatz im Jahre 1876 Mark 16 711 000 000 betrug, stellte er sich 1899 auf Mark 155 987 000 000, also neunmal so hoch.

Der Girobestand war am 31. Dezember 1876 Mark 92 000 000 und am 31. Dezember 1899 Mark 385 000 000.

Die Anzahl der Girokunden belief sich Anfang 1877 auf 3245 und Ende Dezember 1899 auf 14987.

Die erheblich wachsenden Umsatzzahlen nach 1883 erklären sich zum Teil durch die seit dem genannten Jahre geltenden Bestimmungen. Gegen 36 Milliarden im Jahre 1882 stieg der Umsatz schon im Jahre 1884 auf 52 Milliarden.

Nach den neuen Girobestimmungen wird nämlich die Valuta diskontierter Wechsel und erteilter Lombarddarlehen nicht mehr bar ausgezahlt, sondern dem Giroconto gutgeschrieben. Der Contoinhaber muss nunmehr in den Formen des Giroverkehrs darüber verfügen. Accepte der Girokunden waren fortan bei der Reichsbank (oder bei den Mitgliedern der neu eingerichteten Abrechnungsstellen) zahlbar zu stellen (s. oben).

Dazu kam in demselben Jahre die Einführung des beschränkten Giroverkehrs bei den Nebenstellen. Dieser ist vom Jahre 1895 ab, dem Jahre beginnenden wirtschaftlichen Aufschwunges, bei einer von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl von Nebenstellen (mit mehreren Beamten) in den erweiterten Giroverkehr umgewandelt worden, welcher mit dem Giroverkehr der selbständigen Anstalten im wesentlichen übereinstimmt.

Die Steigerung des Giroumsatzes hat übrigens nicht ein gleich grosses Steigen des Girobestandes zur Folge, wie sich aus Tabelle Ib ergiebt.

Bei Vergleichung des Giroverkehrs bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg mit dem bei den übrigen Bankanstalten ergeben sich interessante Resultate.

Bekanntlich wurde die alte Hamburger Girobank von der Reichsbank übernommen. Die Gliederung der Umsätze auf dem Hamburger Giroconto kann bei der Jahrhunderte alten Gewöhnung des dortigen Handelsstandes als Vorbild für die anderen Bankstellen dienen. Während im Jahre 1876 in Hamburg die Barzahlungen in Einnahme und Ausgabe 11 % und 12 % des Umsatzes betragen, betragen sie bei den übrigen Bankstellen noch 54 %. Die Uebertragungen am Platz dagegen machen in Hamburg 81 % der Gesamteinnahme und 84 % der Gesamtausgabe, bei den übrigen Bankstellen nur 13 % aus. Aber auch die Uebertragungen von ausserhalb und auf andere Plätze haben sich in Hamburg steigenden Beifalls erfreut. Der Prozentsatz wächst bis zum Jahre 1881 von 8 % auf 18 % der Einnahme und von 4 % auf 17 % der Ausgabe.

Dementsprechend sinkt das Verhältnis der Uebertragungen am Platze, die in der

Tabelle Ib. Reichsbank.
Giroverkehr mit Ausschluss der öffentlichen Kassen.

Jahr	Gesamtumsatz	Durchschnittl. Bestand der Guthaben[1])	Zu 100000 M. Umsatz genügt ein Guthaben von M.
	in Tausend Mark		
1876	16 711 245	70 594	430
1877	27 022 029	99 070	360
1878	27 291 913	109 999	400
1879	30 410 203	128 796	420
1880	35 234 255	124 993	350
1881	37 458 776	126 962	340
1882	36 190 142	111 960	310
1883	43 793 609	129 809	300
1884	52 637 790	155 213	290
1885	53 847 522	162 469	300
1886	57 229 843	206 557	360
1887	58 843 133	229 121	390
1888	63 824 977	235 088	370
1889	75 676 319	239 998	310
1890	79 749 501	208 767	260
1891	81 012 777	237 853	290
1892	78 215 087	264 397	340
1893	82 363 270	248 935	300
1894	84 449 559	262 488	310
1895	93 698 269	289 970	310
1896	98 249 164	239 027	240
1897	103 902 571	235 443	230
1898	120 828 029	248 114	200
1899	131 501 117	253 981	190

Summe sich ziemlich gleich bleiben, von 81 % und 84 % im Jahre 1876 auf 71 % und 71 % im Jahre 1881, wogegen die Barzahlungen auch jetzt noch 11 % und 12 % betragen. Letztere ermässigen sich bei den übrigen Bankstellen von 54 % auf 41 % in Einnahme und von 54 % auf 48 % in Ausgabe; es steigen dafür die Uebertragungen am Platze von 13 % auf 19 %.

Nach zehnjährigem Bestehen des Giroverkehrs im Jahre 1886 bildet der Umsatz von Hamburg nur noch 12 % des Gesamtumsatzes in Deutschland gegen 35 % im Jahre 1876 und jetzt, nach 24 Jahren, nur noch 9,6 %. Mehr und mehr nähert sich der Giroverkehr der übrigen Reichsbankanstalten den Hamburger Normalzahlen. Besonders tritt dies hervor bei den Bankplätzen mit Abrechnungsstellen, wie sich aus Tabelle II ergiebt.

Im ganzen verhalten sich die Barzahlungen in ihren Prozentsätzen bei den Bankanstalten mit Abrechnungsstelle, deren Zahl sich im Jahre 1893 von 9 auf 10 erhöht hat, zu denen bei Bankanstalten ohne Abrechnungsstelle in Einnahme und Ausgabe wie 1 : 2.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht bei den Uebertragungen am Platze und bei den Uebertragungen von und nach ausserhalb:

Die Uebertragungen am Platze betrugen:

1899 bei den 10 Abrechnungsstellen 34 % der Einnahme (gegen 48,5 % in 1890); bei den übrigen 60 Bankstellen 17 % (gegen 9,5 % in 1890).

Die Uebertragungen von und nach ausserhalb betrugen:

1899 bei den 10 Abrechnungsstellen 25 % und 24 % der Einnahme und Ausgabe (gegen 23 % und 22 % in 1890); bei den übrigen 60 Bankstellen 41 % und 38 % (gegen 41,5 und 35 % in 1890).

Der Zweck der Abrechnungsstellen, die Kompensation von Platzzahlungen zu bewirken, ist somit in erheblichem Umfange erreicht. Freilich überwiegt an den 10 Orten mit Abrechnungsstellen der eigentliche Handel, und dieselben sind zugleich Punkte, an denen sich der Bankverkehr der einzelnen Bundesstaaten und Provinzen koncentriert, so dass mehr Material zu Kompensierungszwecken vorhanden ist als in reinen Industriestädten.

Der Unterschied zwischen dem Giroverkehr der Bankanstalten mit Abrechnungsstelle und den übrigen Bankstellen verwischt sich indes mehr und mehr. Die Entwickelung seit 1890 zeigt dies mit überraschender Deutlichkeit. Der prozentuale Anteil der Platzübertragungen an der Gesamtbewegung tritt an den Bankanstalten mit Abrechnungsstelle mehr und mehr zurück, während er sich bei den übrigen Bankanstalten beträchtlich steigert. Dagegen steigt der prozentuale Anteil der Uebertragungen von und nach ausserhalb fast allgemein, an den Plätzen mit einer Abrechnungsstelle aber relativ stärker als an den übrigen Bankplätzen, an deren Giroverkehr die Uebertragungen von und nach ausserhalb einen ungewöhnlich breiten Raum einnehmen. Es findet also mehr und mehr eine Annäherung statt.

Diese Verschiebungen sind zum Teil durch das Anschwellen der Verrechnungen mit der Reichsbank, welches an Orten mit einer Abrechnungsstelle in weit rascherem Tempo vor sich ging als an den übrigen Bankanstalten, herbeigeführt worden.

Der prozentuale Anteil der Platzübertragungen an den Gesamtumsätzen ist hierdurch in den verkehrsreichsten Orten stärker herabgedrückt worden als in den kleinen Provinzialstädten, an welchen der Platzübertragungsverkehr sich relativ auch noch viel lebhafter entwickelt hat als an jenen Plätzen mit einem stark ausgebildeten Bankwesen, wo er bereits bald nach Eröffnung des Verkehrs eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht hatte.

Während in Hamburg beispielsweise die

[1]) Ausschliesslich der jeweils „schwebenden", noch nicht zur Gutschrift gelangten Giroübertragungen.

Tabelle II. Gesamtgiroverkehr der Reichsbank, die öffentlichen Kassen mit inbegriffen.

Auf Giroconto sind vereinnahmt (in 1000 M.)

1899	Bar-zahlungen	durch Verrechnungen der Bank mit den Conto-Inhabern	durch Platzübertragungen	durch Uebertrag. v. and. Bankanstalten	Zusammen
A. Bei den Abrechnungsstellen					
Berlin	2 668 598	10 713 792	8 139 726	6 158 158	27 680 274
Bremen	163 153	367 525	449 618	434 376	1 414 672
Breslau	267 072	868 846	550 312	551 565	2 237 795
Köln	233 664	617 543	756 201	887 804	2 495 212
Dresden	342 298	214 371	817 872	456 262	1 830 803
Elberfeld	108 404	233 160	278 147	601 217	1 220 928
Frankfurt a. M.	787 555	902 993	1 819 461	1 476 716	4 986 725
Leipzig	255 959	967 205	213 337	743 829	2 180 330
Stuttgart	199 995	349 133	130 740	339 271	1 019 139
	5 026 698	15 234 568	13 155 414	11 649 198	45 065 878
Hamburg	395 654	785 622	4 869 664	1 416 768	7 467 708
	5 422 352	16 020 190	18 025 078	13 065 966	52 533 586
B. Bei den übrigen Bankanstalten	4 794 374	5 697 543	4 456 161	10 528 369	25 476 447
	10 216 726	21 717 733	22 481 239	23 594 335	78 010 033
A. Abrechnungsstellen	10%	31%	34%	25%	100%
B. Die übr. Bankanstalten	19%	23%	17%	41%	100%

Fortsetzung

Auf Giroconto sind verausgabt (in 1000 M.)

1899	Bar-zahlungen	durch Verrechnungen der Bank mit den Conto-Inhabern	durch Platzübertragungen	durch Uebertrag. a. and. Bankanstalten	Zusammen
A. Bei den Abrechnungsstellen					
Berlin	4 506 834	9 082 019	8 139 726	5 940 854	27 669 433
Bremen	149 026	374 288	449 619	441 287	1 414 220
Breslau	460 358	713 314	550 312	513 062	2 237 046
Köln	386 702	651 093	756 201	701 273	2 495 269
Dresden	254 258	404 752	817 872	353 143	1 830 025
Elberfeld	254 291	262 215	278 147	426 325	1 220 978
Frankfurt a. M.	796 722	902 990	1 819 461	1 463 684	4 982 857
Leipzig	404 379	971 419	213 336	591 437	2 180 571
Stuttgart	269 138	313 927	130 740	301 909	1 015 714
	7 481 708	13 676 017	13 155 414	10 732 974	45 046 113
Hamburg	437 333	645 260	4 869 664	1 517 235	7 469 492
	7 919 041	14 321 277	18 025 078	12 250 209	52 515 605
B. Bei den übrigen Bankanstalten	7 226 584	4 090 441	4 456 161	9 687 969	25 461 155
	15 145 625	18 411 718	22 481 239	21 938 178	77 976 760
A. Abrechnungsstellen	15%	27%	34%	24%	100%
B. Die übr. Bankanstalten	28%	16%	18%	38%	100%

Uebertragungen am Platze auch jetzt noch wie im Jahre 1890 etwa das Vierfache der Uebertragungen nach auswärts ausmachen, sind letztere in Industriestädten wie Chemnitz und Dortmund nur noch 4 bezw. 3 mal grösser als die Uebertragungen am Platze,

gegen das Siebenfache im Jahre 1890. An zahlreichen anderen Plätzen ist das Uebergewicht der interlokalen Ueberweisungen über die Platzübertragungen in weit stärkerem Grade verringert worden. Der Schwerpunkt des Giroverkehrs liegt an vielen dieser Orte, namentlich aber im Osten Deutschlands, indes immer noch in den Uebertragungen von und nach ausserhalb, welche die Vorteile des Giroverkehrs der Reichsbank am klarsten hervortreten lassen. An demselben können eben auch die Girokunden der kleinen Provinzialstädte mit Nutzen teilnehmen, an welchen die Vorbedingungen eines selbständigen lokalen Giroverkehrs, hinlängliches Material zu Kompensationszwecken, fehlen.

Die in den Clearing-Häusern von London und New-York umgesetzten Summen überragen ja bei weitem die Umsätze der deutschen Abrechnungsstellen; es ist aber hierbei zu berücksichtigen, dass bei uns die im Uebertragungsverkehr nach auswärts umgesetzten Summen (pro 1899 ca. 47,3 Milliarden) genau genommen hinzugerechnet werden müssen dem Umsatze von 30,2 Milliarden im lokalen Abrechnungsverkehr. Denn der rote Check dient in Deutschland als Ersatz des in England und Amerika gebräuchlichen Distanzchecks.

Bei der Reichsbank lautet der weisse Check, der meistens zur Auszahlung präsentiert wird, immer noch wie im Jahre 1876 durchschnittlich über eine Summe von Mark 15000. Der durchschnittliche Betrag des roten Checks ist dagegen gesunken, von Mark 12500 im Jahre 1876 auf Mark 7200 im Jahre 1899. Die durchschnittliche Grösse der Bareinzahlungen wie der Uebertragungen am Platze weist ähnliche Rückgänge auf.

Während der Check nur langsam in die kleinen Geschäftskreise eindringt, wächst das Verständnis der Conteninhaber für eine sinngemässe Benutzung der Giroeinrichtungen um so rascher. Die geldersparende Wirkung des Giroverkehrs steigert sich infolgedessen, während die Bewegungen der Giroguthaben an Stetigkeit gewinnen und die Girogelder für die Bank als Faktor der Diskontpolitik immer wertvoller werden. Diese Entwickelung hat durch den Beitritt der Kassen des Reichs, Preussens und Badens zum vollen Giroverkehr der Reichsbank, wodurch die Zusammenfassung der wichtigsten, nicht im unmittelbaren Verkehr stehenden Zahlungsmittel in den Händen der Bank bewirkt worden ist, eine kräftige Stütze erfahren.

Der Ueberblick über die Verschiebungen in der Gliederung des Giroverkehrs der Bank ist durch die wiederholten Aenderungen in der Art und Weise der Verbuchungen der Barzahlungen wie der Verrechnungen stark getrübt. Durch den Anschluss der staatlichen Kassen ist der Ueberblick weiter beeinträchtigt worden. Gleichwohl treten die charakteristischen Grundzüge der Entwickelung ziemlich klar hervor. Die eine Geldersparnis bewirkenden Girovorgänge, die Uebertragungen von einem Conto auf das andere, insbesondere aber die Verrechnungen wachsen, die Bareinzahlungen gehen in Einnahme und Ausgabe kontinuierlich zurück, letztere insbesondere an Orten, welche sich durch eine hohe wirtschaftliche und kommerzielle Thätigkeit auszeichnen. Allgemein aber geht der Zug der Entwickelung dahin, dass die Beziehungen der Bank zu ihren Klienten immer inniger werden und der Giroverkehr selbst immer mehr mit den übrigen Geschäften zu einer organischen Einheit verwächst.

Eine Ersparnis und Schonung der Zahlungsmittel ist in grösstem Umfange eingetreten. Zugleich ist das andere Ziel, welches die Reichsbank mit der Einführung ihres Giroverkehrs anstrebte, die weite Hinausschiebung der Grenze steuerfreier Notenausgabe, erreicht worden. Die durchschnittliche Höhe des Gesamtgirobestandes nimmt infolge der wachsenden Zahl der Conten und der zunehmenden Koncentration des Zahlungsverkehrs bei der Bank stetig zu, während die Grenzen, in welchen sich die Schwankungen der Guthaben vollziehen, aus dem gleichen Grund enger werden.

Die Natur der Giroguthaben, bestehend in der Zusammenfassung der bedeutendsten für den unmittelbaren Zahlungsdienst bestimmten Gelder der Girointeressenten, bringt es mit sich, dass diese um die Zeit der grossen Zahltermine Deutschlands, der Quartalswechsel, zu welchen die Kreditansprüche und damit die Schwächung der Bankmittel ihren Höhepunkt erreichen, in der Regel anschwellen.

Die Girogelder werden nicht, wie die vielfach den Charakter der Spargelder an sich tragenden verzinslichen Depositen, der Bank gerade zu der Zeit untreu, in welcher diese von ihnen den nutzbringendsten Gebrauch machen könnte. Zu Zahlungszwecken werden vielmehr um die Zeit der Quartalswechsel die höchsten Guthaben auf den Conten vereinigt, der Zahlungsausgleich geht gerade dann am intensivsten vor sich, die interlokalen Ueberweisungen erreichen die grössten Beträge. Die von dem überweisenden Conto abgeschriebenen, dem empfangenden Conto wegen des Postenlaufes noch nicht gut gebrachten und deshalb der Verfügung des Empfängers entzogenen Ueberweisungen erreichen daher jetzt gleichfalls das Maximum. Diese »schwebenden« Ueberweisungen müssen den Guthaben zugezählt werden, welche unter diesen Um-

ständen einen Hochstand erreichen in der Zeit, in welcher die Notenreserve ihrem tiefsten Stande zustrebt und die staatlichen Kassen die aufgesammelten öffentlichen Gelder der Bank entziehen. Notenreserve und Guthaben bewegen sich in entgegengesetzter Richtung. Die Girodepositen bei der Reichsbank ändern sich nach anderen Gesetzen als ihr Banknotenumlauf. »Es wäre daher widersinnig, sie nach den gleichen Gesichtspunkten zu reglementieren« (Rauchberg). Der heftige Rückgang der Reserve wird durch die steigenden Giroguthaben teilweise aufgehoben. Das Herabsinken der Girogelder auf das normale Niveau oder darunter tritt erst ein, wenn der heftige Geldbedarf am Quartalswechsel oder in erregten Zeiten befriedigt ist und der beginnende Rückfluss aus den Anlagen den steuerpflichtigen Notenumlauf verschwinden bezw. die Reserve wieder anschwellen lässt.

Das Zusammenwirken der Girobestände und Notenreserve ist deswegen nicht unzutreffend mit den Wirkungen eines Kompensationspendels verglichen und als eine Garantie für die ruhige und ungestörte Abwickelung des Zahlungsverkehrs betrachtet worden.

Die Giroumsätze betrugen im Jahre 1899 87 % des gesamten Kassenumsatzes, gegen 46 % in 1876. Der Verkehr der Bank vollzieht sich immer mehr in den elastischen Formen des Giroverkehrs. Gegenüber der steigenden Bedeutung der Giroguthaben und des Checks treten die Banknoten, wenngleich der absolute Umlauf derselben, in den letzten Jahren auch der ungedeckten Noten im Wachsen begriffen ist, mehr in den Hintergrund. Wie weit der Umlauf derselben seit Einführung des Giroverkehrs der Reichsbank im Verhältnis zu dem gesamten Kassenumsatz gesunken ist, ergiebt die Tabelle III. Auch seit Errichtung der Abrechnungsstellen zeigt sich eine nicht unerhebliche Abnahme.

4. G. anderer deutscher Banken. Neben der Reichsbank pflegen in Deutschland noch zahlreiche andere Bankinstitute den Giroverkehr. Zu diesen gehört, wie schon erwähnt, die im Jahre 1824 in Berlin errichtete, gerade durch das Bedürfnis des Giroverkehrs hervorgerufene Bank des Berliner Kassenvereins. Ihr Zweck sollte nach den Statuten sein: »Das Zahlungsgeschäft in Handel und Wandel dadurch zu erleichtern, dass die Zahlungen in barem Gelde aus einer Hand in die andere entbehrlich gemacht werden, die dazu dienenden Fonds aber mit der erforderlichen Sicherheit und Vorsicht benutzt werden.«

Der Kassenverein, welcher auch der Berliner Abrechnungsstelle angehört und Checkformulare nach Art der Reichsbank ausgiebt,

Tabelle III. Reichsbank.

Jahr	Gesamt-Kassen-Umsatz	Durchschnittl. Notenumlauf	Zu 100 000 M. Umsatz genügen an Noten
	in Millionen Mark		Mark
1864	9 645	348	3 600
1869	13 121	435	3 300
1870	16 396	490	3 000
1871	19 098	607	3 200
1872[1])	27 852	760	2 700
1875	29 228	754	2 500
1876[2])	36 685	685	1 800
1877	47 542	695	1 400
1880	52 194	735	1 400
1881	56 336	740	1 300
1882	56 006	747	1 300
1883[3])	62 620	737	1 200
1884	71 591	733	1 000
1885	73 199	727	900
1886	76 565	802	1 000
1887	79 839	861	1 100
1888	84 338	933	1 100
1889	99 709	987	1 000
1890	108 595	984	900
1891	109 933	972	880
1892	104 489	985	940
1893	110 942	985	890
1894	110 784	1 000	900
1895	121 313	1 096	900
1896	131 499	1 083	830
1897	142 111	1 086	770
1898	163 396	1 125	690
1899	179 633	1 142	640

dient, nachdem im Jahre 1876 bei der Reichsbank der Giroverkehr auf veränderter Grundlage eingeführt worden, besonders dem Börsenverkehr. Seine Giroumsätze schwanken daher mit der Lage des Börsengeschäftes auf und ab. Auch bei den Einlieferungen von Wechseln, Effekten etc., die übrigens nicht über Girocontо gehen, tritt dies hervor. Die Barmittelersparnis ist hierbei nicht unbedeutend. Wie nachstehende Tabelle IV ergiebt, sind 1872 nur 76,9 % durch Abrechnung geordnet; im Jahre 1899 ist der Prozentsatz auf 92,70 % gestiegen. Bei den Giroumsätzen zeigt sich eine ähnliche Erscheinung wie bei der Reichsbank, dass mit den steigenden Umsätzen die Bestände sich nicht notwendig gleichfalls vermehren. 1872 bildet der Bestand noch 0,44 % vom Umsatze, 1899 nur 0,13 %.

Die gleiche Wahrnehmung macht man bei der Frankfurter Bank, die am frühesten dem Girogeschäft ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat und für Frankfurt ungefähr dasselbe bedeutet wie der Kassenverein für Berlin. Die grössten Privatnotenbanken haben sich verhältnismässig spät zur Einführung des Giroverkehrs — am Hauptsitz und bei den Filialen — entschlossen (obwohl wenigstens bei der Bayerischen

[1]) Einführung der Goldwährung.
[2]) Einführung des Giroverkehrs.
[3]) Einführung der Abrechnungsstellen.

Notenbank schon seit 1876 verwandte Einrichtungen vorhanden waren), die Bayerische Bank 1883 und die Sächsische Bank zu Dresden erst 1888. Es sind dies die beiden einzigen deutschen Privatnotenbanken, welche vermöge ihres ausgedehnten Netzes von Zweiganstalten einen Giroverkehr nach dem Vorbilde der Reichsbank zu organisieren vermochten. Soweit das Verhältnis des Umsatzes zum Girobestande in Betracht kommt, sind die Resultate nicht sehr befriedigend, obwohl beide Banken ihren Giroteilnehmern Zinsen für das Guthaben vergüten. (Näheres ergiebt Tabelle IV). Dieses Verhältnis ist ungünstiger als bei dem Berliner Kassenverein und der Frankfurter Bank. Während bei diesen beiden Instituten der Girobestand in einem Jahre 400—700 mal umgesetzt wird, geschieht dies bei der Sächsischen und Bayerischen Bank nur 70—90 mal. Es rührt dies wohl daher, dass die beiden erstgenannten Banken dem grossstädtischen Börsenverkehr dienen, letztere dagegen mehr dem Warenhandel und der Industrie ihrer Länder.

Demgegenüber erreicht die Verwendung nicht fiduziären, sondern auf dem Wege des Giroverkehrs erlangten Geldes — neben den Depositen auf Kündigung — für die Kreditgewährung bei der Sächsischen Bank von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung. Die Bayerische Notenbank ist in dieser Hinsicht zurückgeblieben.

Von den übrigen Privatnotenbanken hat die Bank für Süddeutschland die Heranziehung von Depositen auf dem Wege des Giroverkehrs bis jetzt ganz vernachlässigt. Die Braunschweigische Bank, bekanntlich die einzige noch jetzt fortbestehende Privatnotenbank, welche das Normalstatut des Bankgesetzes (§ 44) nicht angenommen hat, pflegte diesen Geschäftszweig von Anfang an. Die Württembergische Notenbank hat den Giroverkehr bereits im Jahre 1873 bei sich eingeführt. Eine Verzinsung der Guthaben fand nicht statt. Mit der Organisation des Giroverkehrs der Reichsbank, insbesondere der Stuttgarter Abrechnungsstelle, hat sich die Bedeutung dieses Verkehrs, der nie sonderlich gross war, rasch verringert. Im Jahre 1883 eröffnete die Bank sodann den Checkverkehr auf Grund verzinslicher Depositen, mit welchem sie in den letzten Jahren beträchtliche Fortschritte erzielt hat. Auch der verzinsliche Checkverkehr der Badischen Bank, welcher im gleichen Jahre begründet worden ist, hat seitdem zunehmende Bedeutung erlangt.

5. Postcheckverkehr. Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Giroverkehrs in Deutschland in der Richtung der Einbürgerung des Checks in

Tabelle IV. 1. Bank des Berliner Kassenvereins.

Jahr	Giroumsatz	Durchschn. Bestand der Giroguthaben	Zum Incasso eingelieferte Wechsel, Effekten etc.	Hiervon sind durch Abrechnung geordnet M.	%
	Tausende von Mark				
1872	12 397 975	55 030	13 433 402	10 335 966	76,9
1876	4 756 624	20 927	4 045 793	2 795 862	69,1
1880	7 467 132	17 450	7 354 595	5 628 856	76,5
1884	8 395 542	14 666	7 918 425	6 172 030	78
1888	10 577 420	28 063	10 165 171	8 762 972	86
1892	8 575 640	28 411	8 081 676	7 039 647	87,10
1896	11 308 210	21 064	11 652 552	10 560 224	90,62
1897	13 140 476	21 695	13 556 672	12 421 421	91,63
1898	15 495 643	22 407	15 176 733	14 084 175	92,52
1899	17 264 325	22 833	18 210 520	16 881 283	92,70

2. Frankfurter Bank.

Jahr	Giroumsatz	Durchschnittlicher Bestand der Giroguthaben
	Tausende von Mark	
1876	3 460 984	9 409
1880	3 776 919	4 988
1884	2 764 726	4 632
1888	3 278 511	5 867
1892	2 133 462	5 773
1896	2 286 374	5 848
1897	2 454 650	4 820
1898	2 474 883	5 721
1899	2 566 797	3 865

3. Sächsische Bank zu Dresden.

Jahr	Uebertrag. am Platz	Uebertrag. v. auder. sächs. Plätzen	Uebertrag. auf andere sächsische Plätze	Gesamtumsatz	Guthaben-Bestand im Durchschnitt
			Tausende von Mark		
1888	1 113	24 152	8 219	247 046	5 426
1892	4 452	73 261	20 223	668 736	7 106
1896	12 760	107 225	26 844	1 012 848	14 813
1897	7 051	116 209	31 188	952 373	13 675
1898	6 174	123 283	33 411	1 103 298	15 155
1899	6 762	166 596	45 885	1 155 056	17 088

4. Bayerische Notenbank in München.

Jahr	Gesamt-Giroumsatz	Guthabenbestand im Durchschnitt
	Tausende von Mark	
1875/76	234 075	1 204
1880	160 201	662
1884	411 072	9 401
1888	445 181	7 587
1892	536 731	7 740
1896	723 142	9 025
1897	739 873	8 657
1898	792 668	8 531
1899	757 531	7 793

die breitesten Schichten der Bevölkerung dürfte mit der Einrichtung eines Postcheckverkehrs im Gebiet der Reichspost sowie in Bayern und Württemberg beginnen. Die Organisation soll in den Grundzügen folgende sein: Zur Vermittelung des Verkehrs wird an neun der grossen Verkehrs-Centren des Reichspostgebiets je ein Postcheckamt errichtet. Für jeden Inhaber eines Checkcontos wird die Möglichkeit geboten, dass alle bei den Postanstalten für ihn gemachten Einzahlungen bei dem Postcheckamte durch Gutschrift auf sein Conto zu einem Guthaben angesammelt werden, über das er mittelst Checks jederzeit in beliebigen Teilbeträgen verfügen kann, sei es durch bare Abhebung oder durch Ueberweisung auf ein anderes Conto oder durch Auszahlung an einen dritten, den der Contoinhaber im Check benennen kann, bei irgend einem Postamte.

Es handelt sich demnach um einen Verkehr, welcher mit dem Giroverkehr, insbesondere dem Uebertragungsverkehr der Reichsbank grosse Aehnlichkeit haben würde.

Bayern und Württemberg werden eigene Postcheckämter errichten, im übrigen aber den Verkehr in enger Anlehnung an den Postcheckverkehr der Reichspost organisieren, damit die drei Verwaltungsgebiete in Ausgleichsverkehr treten können.

6. G. in Oesterreich-Ungarn. Wie die frühere Oesterreichische Nationalbank, so hat auch deren Nachfolgerin, die Oesterreichisch-ungarische Bank einen Giroverkehr eingerichtet. Bis zum Jahre 1888 war derselbe jedoch thatsächlich nur auf Wien beschränkt, wo 16 Firmen daran teilnahmen. Die Umsätze waren daher nur mässig und eine Fortentwickelung nicht erkennbar. Der Gesamtumsatz auf Giroconto belief sich nur auf ca. 700—900 Millionen Gulden, also ca. 1¼—1¾ Milliarden Mark.

Erst mit dem Inkrafttreten des Bank-G. v. 21. Mai 1887, welches nach Art des deutschen Bankgesetzes eine Ueberschreitung des Notenkontingents gegen eine fünfprozentige Steuer gestattet und dadurch auch dem Giroverkehr einen gewissen Rückhalt schuf, wurde am 2. Januar 1888 der Giroverkehr bei sämtlichen selbständigen Bankanstalten der Oesterreichisch-ungarischen Bank eröffnet, wobei man die technische Einrichtung der deutschen Reichsbank als Muster nahm.

Schon im ersten Jahre stiegen die Umsätze auf 3 Milliarden, das Vierfache des Jahres 1887, im Jahre 1899 auf fast 11½ Milliarden Gulden.

Eine starke Vermehrung der Zahl der Girocouten wie der Umsätze vollzog sich im Jahre 1893, in welchem die Bank die Wechselkredit in Anspruch nehmenden Personen und Firmen nachdrücklich zum Anschluss an den Giroverkehr aufforderte. Der Besitz eines Girocontos bei der zuständigen Bankanstalt ist seitdem, wie bei der deutschen Reichsbank, eine Bedingung, welche in der Regel jeder zu erfüllen hat, der mit der Bank in Diskontverkehr treten will.

Im Jahre 1898 trat die k. k. österreichische Finanzverwaltung dem Giroverband der Bank bei. Auch der Anschluss der ungarischen Finanzverwaltung ist inzwischen erfolgt. Die versuchsweise Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Nebenstellen nach dem Vorbilde der deutschen Reichsbank ist im Jahre 1896 angekündigt, bis jetzt aber nicht durchgeführt worden.

In der Zusammensetzung der Barzahlungen und sonstigen Verrechnungen, der Uebertragungen am Platz und nach auswärts hatten in den ersten Jahren nach der Reorganisation des Giroverkehrs Aenderungen von einiger Bedeutung nicht stattgefunden. Seit Einführung des Girozwanges im Jahre 1893 sind indes bemerkenswerte Verschiebungen zu bemerken. Die Barzahlungen, welche im Jahre 1892 in der Einnahme 31 % und in der Ausgabe 41,9 % der Umsätze ausmachten, sind bis zum Jahre 1899 auf 27 bezw. 40 % zurückgegangen. Sie zeigten bis zum Jahre 1897 fallende Tendenz, wie in Deutschland, sind seitdem aber im Steigen begriffen, während die Giroübertragungen der Bankanstalten unter sich entsprechend an Bedeutung verlieren. Die Verringerung des prozentualen Anteils der Bareinzahlungen an den Gesamteinnahmen ist bis dahin stetig vor sich gegangen, während der prozentuale Anteil der Barauszahlungen an der Gesamtausgabe bis zum Jahre 1894 noch beträchtlich gestiegen ist. Der Eintritt sämtlicher mit der Bank im Diskontverkehr stehenden Personen und Firmen, welche bisher mit dem Wesen des Giroverkehrs wohl zum Teil wenig vertraut waren, in den Giroverkehr des Institutes im Jahre 1893 hatte durch die rasche Steigerung der Gutschriften der Valuten, von diskontierten Wechseln etc. zunächst zu einer Vermehrung der baren Abhebungen mittelst weissen Checks geführt. Eine Ursache der langsamen Entwickelung liegt wohl darin, dass der Verkehr infolge der ausgedehnten Papiergeldcirkulation sich an dieses bequeme Zahlmittel gewöhnt hat und daher schwerer zu dem Gebrauch des Checks als Zahlungsmittel übergeht, und auf der anderen Seite darin, dass der Check mit einer Stempelsteuer von 2 Kreuzern belegt worden ist, ehe er sich wirklich eingebürgert hatte. Folgeweise dient der weisse Check nicht als Zahlmittel, sondern fast nur als Mittel zur

Abhebung baren Geldes, während der ebenfalls stempelpflichtige rote Check nicht zu Uebertragungen am Platz, sondern ausschliesslich zu Uebertragungen nach auswärts benutzt wird. So belaufen sich die Platzübertragungen an den Provinzialbankstellen auf 1,9 % des Umsatzes, nur in Wien Dank der Thätigkeit des Saldierungsvereins auf 16,4 %.

Tabelle V. Oesterreichisch-ungarische Bank.
(In 1000 Gulden.)

Jahr	Auf Giroconto sind vereinnahmt: Barzahlungen	in %	Verrechnungen aus Diversen	in %	Uebertragungen am Platze	in %	Uebertragungen von andr. Plätzen	in %	Summe	Bestand am Ende des Jahres [1]	Durchschnittlicher Bestand der Giroguthaben	Anzahl der Girokunden
1886	175 451	43	136 586	33,6	95 261	23,4	.	.	407 298	62	1 744	.
1889	617 827	32	536 067	27,7	169 504	8,8	611 082	31,5	1 934 480	10 060	7 150	1 643
1892	815 188	31	738 187	28	210 553	8	867 225	33	2 631 153	6 249	8 369	2 724
1893	970 399	28.4	1 029 171	30,1	293 570	8,6	1 122 207	32,9	3 415 348	8 128	11 126	4 018
1896	1 021 951	25,7	1 459 586	36,8	353 401	8,9	1 134 545	28,6	3 969 483	6 186	11 120	4 875
1897	1 123 197	25,6	1 586 025	36,2	389 757	8,9	1 286 422	29,3	4 385 401	6 949	11 928	4 945
1898	1 296 055	26,3	1 891 737	38,3	363 240	7,4	1 382 297	28	4 933 329	6 489	12 486	4 987
1899	1 427 379	27,0	1 983 922	37.5	429 737	8,1	1 448 626	27,4	5 289 664	13 065	17 994	4 992
in Wien 1899	660 872	29,1	914 497	40,2	372 515	16,4	325 369	14,3	2 273 253	5 479	.	.

Auf Giroconto sind verausgabt

Jahr	Barzahlungen	in %	Eingelöste Domizile	in %	Verrechnungen aus Diversen	in %	Uebertragungen am Platze	in %	Uebertragungen auf andre Plätze	in %	Summe
1886	314 643	76,8	.	.	.	.	95 261	23,2	.	.	409 904
1889	766 945	39,8	55 172	2,8	322 827	16,7	169 504	8,8	612 663	31,8	1 927 111
1892	1 101 903	41,9	113 338	4,3	336 597	12,8	210 553	8	867 998	33	2 630 389
1893	1 456 177	42,7	155 596	4,6	384 771	11,2	293 570	8,6	1 123 355	32,9	3 413 469
1896	1 635 136	41,2	219 626	5,5	629 012	15,8	353 400	8,9	1 134 731	28,6	3 971 905
1897	1 717 881	39,2	233 642	5,3	757 408	17,3	389 757	8,9	1 285 951	29,3	4 384 639
1898	1 960 619	39,7	252 445	5,1	974 636	19,8	363 240	7,4	1 382 849	28	4 933 789
1899	2 111 582	40,0	272 432	5,2	1 016 482	19,2	429 737	8,1	1 452 855	27,5	5 283 088
in Wien 1899	602 423	26,5	.	.	609 693	26,9	372 515	16,4	685 312	30,2	2 269 943

[1]) Mit Ausschluss der wegen Postenlaufes noch nicht zur Gutschrift gelangten Uebertragungen.

Der Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat, soweit die Zahl der Conten, die Umsätze und in den letzten Jahren auch die Guthaben in Betracht kommen, stetige Fortschritte gemacht, gleichwohl befindet er sich immer noch in einem ziemlich unfertigen Zustande. Am 31. Dezember 1896 kam auf 92 von 4875 Giroconten der Bank ein Bestand von insgesamt 3 906 234 Gulden = 63.1 % des Gesamtbestandes. Auf die übrigen 4783 Conten kamen nur 2 279 700 Gulden Guthaben. Eine durchgreifende Aenderung ist seitdem nicht eingetreten. An dem Girobestand der Bank sind die grossen Guthaben auf einigen wenigen Conten übermässig stark beteiligt, auf welchen sich die für die Höhe der Gesamtguthaben ausschlaggebenden Bewegungen vollziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass gleichzeitig ausgleichende Schwankungen

nach der entgegengesetzten Seite hin stattfinden, durch welche eine gewisse Beständigkeit in der Höhe der Guthaben herbeigeführt wird, ist daher im Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank gering. Die Höhe des Girobestandes der Bank hat denn auch stets ausserordentlich stark geschwankt. Aus diesen Gründen sowie wegen der relativen Geringfügigkeit der Giroguthaben haben letztere die Bankpolitik bisher nicht wesentlich zu beeinflussen vermocht.

Seit dem Anschluss der Finanzverwaltungen beider Reichshälften an den Giroverkehr der Bank gewinnt dieser indessen eine grössere Ausdehnung und Stetigkeit und damit auch eine wachsende Bedeutung als Faktor für die Diskontpolitik der Bank. Weitere Fortschritte im Sinne eines sinngemässen Gebrauches der Giroeinrichtungen der Bank dürften erst durch den zunehmenden Hartgeldumlauf, sobald die Währungsreform durchgeführt sein wird, hervortreten.

Zwischen dem Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank und dem im Jahre 1887 begründeten Checkverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes und der im Jahre 1889 errichteten ungarischen Postsparkasse besteht ein wechselseitiger Giroüberweisungsverkehr, insofern es jedem Teilnehmer einer der drei Organisationen gestattet ist, von seinem Conto auf das Conto des Teilnehmers einer der beiden anderen Organisationen Giroübertragungen zu bewerkstelligen.

Eine wichtige Giroanstalt besteht schon seit 1872 in dem Wiener Giro- und Kassenverein, welcher insbesondere als Centralstelle für das Incasso von Wechseln und Anweisungen grosse Bedeutung für den Wiener Platzverkehr erlangt hat. Nach dem Muster desselben ist im Jahre 1894 auch in Budapest eine gleiche Anstalt unter der Firma »Budapester Giro- und Kassen-Verein, Aktiengesellschaft«, errichtet. Im folgenden Jahre erfolgte auf Anregung der Bank nach dem gleichen Vorbilde die Errichtung der Saldierungsvereine in Brünn und Prag, womit ein weiterer Fortschritt des Giroverkehrs in Verbindung mit dem Abrechnungsverkehr eingetreten ist.

7. G. in Italien. Die Entwickelung des Giroverkehrs und des Clearingwesens ist in Italien durch eine Uebersättigung des Verkehrs mit papiernen Geldzeichen gehemmt worden. Die aus der Abrechnung der Abrechnungsstellen (Stanze di Compensazione) sich ergebenden Salden werden zum Teil über das Kontokorrent der Notenbanken ausgeglichen. Für die Abrechnungsstellen kommt zur Zeit nur die Bank von Italien in Betracht. Dieses Institut errichtet wie seine Vorgängerin, die Nationalbank, zinsbringende Conten (Conti correnti ad interesse) und zinslose Conten (Conti correnti disponibili).

Die Abhebung von Guthaben auf den ersteren Conten ist im allgemeinen an eine Kündigungsfrist gebunden. Die Bank gewährte im Jahre 1898 eine Verzinsung von 3/4%. Im gleichen Jahre betrug der Gesamtumsatz, Einnahme und Ausgabe, 1815203000 Lire. Am Ende des Jahres verblieb ein Bestand von 122178000 Lire. Dem deutschen Giroverkehr zu vergleichen sind die Umsätze auf den zinslosen Conten. Einnahmen und Ausgaben zusammen betrugen auf diesen Conten im Jahre 1898 die Summe von 3995691000 Lire, wobei sich am Ende des Jahres ein Bestand von nur 6598000 Lire ergab. Den Haupteinnahmeposten bilden hierbei die von der Bank diskontierten Wechsel.

Unter diesen Umständen haben die Einschränkungen, welchen sich die Bank infolge umfangreicher Festlegung ihrer Kapitalien in Immobilien und uneinbringbaren Forderungen im Diskontverkehr unterziehen muss, in den letzten Jahren zu einer erheblichen Verringerung des Umsatzes geführt.

Ein starker Verkehr besteht in den auf den Namen des Deponenten oder einer dritten Person lautenden vaglia cambiari, Bankanweisungen, durch welche die Einzahlung von Geldern im Giroverkehr beurkundet wird. Sie bilden nächst den umlaufenden Noten den bedeutendsten Posten unter den täglich fälligen Verbindlichkeiten des Bankstatus. Sie werden frei von Gebühren ausgegeben, sind indossabel und werden bei der Centrale, den Succursalen (z. Z. 81) und bei den Korrespondenten der Bank bezahlt.

Der Umsatz in diesen Urkunden betrug im Jahre 1898 3423701000 Lire in Einnahme, 3408283000 Lire in Ausgabe. Am Ende des Jahres waren 96601000 Lire ausstehend.

Die Umsätze im Giroverkehr waren in der letzten Zeit starken Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1898 hat auf beiden Arten von Conten eine gewaltige Erhöhung der Umsätze von insgesamt 4387 Millionen auf 5810 Millionen Lire stattgefunden.

8. G. in Frankreich. Die Bank von Frankreich, deren Giroverkehr wie derjenige der Reichsbank ungefähr die Aufgabe eines nationalen Clearing-house erfüllt, eröffnet den Personen und Firmen, welche ihren Sitz an einem Bankplatz haben, comptes courants simples, comptes courants avec faculté d'escompte und comptes courants d'avances. Den nicht am Sitze einer Bankanstalt wohnenden Personen werden, jedoch nur bei den Succursalen, sogenannte comptes courants extérieurs eröffnet, welche dem Inhaber alle

Tabelle VI. Bank von Italien.
Umsätze auf beiden Conten zusammen.

	1892	1893	1895
	Tausend Lire		
Guthaben bei Beginn d. Jahres	108 919	106 020	139 117
Einnahme:			
1. Diskontierte Wechsel	1 631 279	1 938 108	999 443
2. Einzahlungen und Verrechnung. etc.	856 521	971 816	1 178 424
	2 596 719	3 015 944	2 316 984
Ausgabe:	2 490 699	2 904 732	2 175 128
Bestand a. Ende des Jahres	106 020	111 212	141 856

Rechte der Besitzer der gewöhnlichen comptes courants verleihen. Auf den comptes courants d'avances sind die Debetsalden zum Bankdiskont zu verzinsen. Das Guthaben wird nicht verzinst. Der Conto-inhaber kann darüber ohne Einschränkung verfügen; er ist nicht gehalten, einen Minimalsaldo stehen zu lassen. Die Leistungen der Bank für die Teilnehmer sind dementsprechend auch geringer. Dem Conto werden bare Einzahlungen zugeschrieben, ferner Ueberweisungen von anderen Conten am Platze oder von auswärtigen Plätzen, der Betrag von Lombarddarlehen etc. Die Bank übernimmt ferner die Einziehung von Wechseln auf denselben Platz; die Gutschrift erfolgt sofort, doch darf darüber erst am zweiten Tage nach Verfall disponiert werden. Seit dem Jahre 1879 wird hierfür eine Provision von $^1/_4$ ‰, für Wechsel unter 400 Francs eine solche von 10 Cts. erhoben. Der Betrag der eingezogenen Wechsel, der im Jahre 1878 noch auf 1400 Millionen Francs sich belief, fiel infolge dieser Massregel im Jahre 1881 auf 444 Millionen und hat sich über 700 Millionen nicht mehr erhoben. In dem nämlichen Jahre 1879 erhielten die Inhaber von comptes courants die Befugnis der freien Ueberweisung auf auswärtige Conten bis zum Betrage der zur Diskontierung oder Einziehung eingelieferten Wechsel innerhalb der nächsten 5 Tage. Im Jahre 1897 ist diese Frist auf 10 Tage erweitert worden. In allen anderen Fällen muss eine Gebühr von $^1/_4$ ‰, mindestens von 25 Cts. entrichtet werden. Aus diesem Grunde sowie bei der Geringfügigkeit des Giroverkehrs der Zweiganstalten stehen die interlokalen Uebertragungen hinter den Platzübertragungen weit zurück. Erstere betrugen im Jahre 1899 — die Uebertragungen für Nichtconteninhaber mit einbegriffen — nur 3588 Millionen Francs.

Im Jahre 1894 hat die Bank noch comptes de dépôts, einfache Checkconten, eingerichtet, welche jedem, der eine erste Einzahlung von 500 Francs macht, ohne die Förmlichkeiten eröffnet werden, an deren Erfüllung die Errichtung eines compte courant geknüpft ist. Der Besitz eines compte de dépôts verleiht die Rechte eines compte courant nicht.

Einen vollkommenen Einblick in die Entwickelung dieses Verkehrs kann man aus den Jahresberichten der Bank nicht gewinnen. Es werden nur die virements (d. s. die Uebertragungen von einem Conto auf ein anderes, sei es am Platz oder nach ausserhalb), die Uebertragungen auf auswärtige Plätze, die eingezogenen Wechsel, die Minimal- und Maximalsaldi der comptes courants, seit 1893 auch die Gesamtumsätze und die durchschnittlichen Guthaben nachgewiesen. Letztere betrugen in diesem Jahre 405 Millionen Francs, sind bis 1896 auf 566 Millionen Francs angestiegen und bis 1899 auf 478 Millionen Francs zurückgegangen.

Tabelle VII. Bank von Frankreich.

Jahr	Virements[1]) 1000 Frcs. Paris und Succursalen	Einkassierte Wechsel 1000 Frcs. Paris und Succursalen	Guthaben der Kunden Mill. Frcs. Min.	Guthaben der Kunden Mill. Frcs. Max.
1858	19 934 587 *	1 257 000	111,1	175,7
1865	15 934 596 *	1 736 860	130,8	221,4
1870	19 037 215 *	1 792 241	322,1	625,2[5])
1871	18 976 726	505 112[2])	255,9	735,6
1877	22 239 259	1 400 563	345,9	695,6
1879	29 426 909	957 020	334,1	536,2
1881	47 577 140	444 430[3])	366,6	765,6
1886	35 552 055	603 097	197,6	1 461,6[5])
1889	41 291 403	597 007	343,1	645,3
1891	48 745 011	606 702	252,5	1 442,6[5])
1893	38 090 500	614 154	329,8	501,5
1894	46 170 042	599 617	351,9	1 083,5[5])
1895	52 472 659	576 923	395,4	1 688,1[5])
1896	42 629 145	553 253	418,0	976,7[5])
1897	43 137 997	570 344	432,9	611,4
1898	93 594 205[4])	557 314	400,0	641,4
1899	102 620 961	593 452	417,9	608,2

Welche Anteile Paris einerseits und die Succursalen andererseits an den Virements und Wechselincassos haben, zeigt die folgende Uebersicht.

---

*) Nur Paris.

[1]) Das sind Uebertragungen von einem Conto auf das andere.

[2]) Vom 24. März bis 5. Juli unterbrochen.

[3]) Seit dem 10. September 1879 wird eine Incassogebühr von $^1/_4$ ‰ erhoben.

[4]) Virements in Einnahme und Ausgabe, bis 1897 nur Einnahme.

[5]) Die abnorm hohen Maxima der Guthaben

Jahr	Virements [1]) Paris	Virements Succursalen	Einkassierte Wechsel Paris	Einkassierte Wechsel Succursalen
	in 1000 Francs			
1871	17 991 715	985 011		
1877	21 513 323	725 936		
1879	28 412 181	1 014 728		
1881	45 451 887	2 125 254		
1886	34 697 584	854 472	555 818	47 279
1889	40 437 170	854 233	563 026	33 981
1891	47 854 786	890 225	575 116	31 586
1893	37 340 329	750 171	562 366	51 788
1894	45 150 143	1 019 899	555 730	43 887
1895	51 611 360	861 299	530 161	46 762
1896	41 753 302	875 843	514 230	39 023
1897	42 154 898	983 099	540 612	29 732
1898	91 530 365 [4])	2 063 840 [4])	528 555	28 759
1899	100 300 859	2 320 102	559 045	34 407

Jahr	Anzahl der Contoinhaber Paris	Succursalen	Zusammen	Uebertragungen [6]) auf andere Bankplätze in 1000 Frcs.
1881	2193	5 061	7 254	1 569 013
1886	3806	6 481	10 287	1 903 998
1889	4157	8 077	12 234	2 255 181
1891	4992	9 229	14 221	2 601 085
1893	5254	10 260	15 514	2 476 955
1894	5404	10 568	15 960	2 684 215
1895	6633	13 716	20 349	2 928 823
1896	7444	16 674	24 118	2 813 087
1897	8092	19 212	27 304	2 832 970
1898	.	.	31 486	3 269 110
1899	.	.	37 290	3 588 004

In der Form ihrer Checks hat die Bank in neuester Zeit Aenderungen eintreten lassen. Früher gab sie ihren Klienten nur mandats rouges zur Ueberweisung und mandats blancs zur baren Abhebung; gegenwärtig giebt sie jedoch drei Sorten von Checkformularen aus, und zwar solche auf rotem Papiere (bons de virement), ausschliesslich zur Uebertragung am Platz, auf den Namen gestellt; zweitens auf violettem Papier zur baren Abhebung am Platz seitens des Inhabers des Checks (innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist von 5 Tagen). Die dritte Art, auf rosa Papier, lautet auf Order und ist nur bei einer anderen Bankanstalt zahlbar. Diese letzteren Checks werden bei der das Conto führenden Bankanstalt präsentiert, um erst abgestempelt und dann in Umlauf gesetzt zu werden. Es ist dies eine Art Beglaubigung des Checks, der dadurch der Banknote ähnlich wird. Dergleichen Checks, sogenannte chèques indirects, wurden im Jahre 1881 bei der Bank von Frankreich eingeführt und erfreuen sich steigender Beliebtheit. Dieselben können auf die Centralbank oder eine der 126 Succursalen der Bank gezogen werden und bilden so in umgekehrter Richtung gewissermassen das Korrelat zu den Einzahlungen von Nichtcontoinhabern behufs Ueberweisung an auswärtige Klienten der deutschen Reichsbank, indem sie Zahlungen von Contoinhabern an auswärtige Nichtcontoinhaber vermitteln. Die Bank besorgt die Ueberweisung nicht selbst, sondern begnügt sich mit der Abstempelung und überlässt das Weitere dem Aussteller. Ein anderer Vorteil dieses Checks besteht darin, dass er an Ordre gestellt wird; er hat somit Aehnlichkeit mit dem in England gebräuchlichen Distanzcheck, hat aber vor diesem voraus, dass er von der Bank verifiziert wird, ehe er in Umlauf kommt.

9. G. in Belgien. In Belgien hat das Girowesen eine grosse Bedeutung erlangt, während das Clearingwesen wie in Frankreich nicht recht Wurzeln zu fassen vermag. Der Giroverkehr vollzieht sich auf den Comptes courants, welche die Bank an allen ihren Sitzen (zur Zeit 41) eröffnet. Die Guthaben werden nicht verzinst, aber unentgeltlich verwaltet. Gebührenfrei erfolgen ferner die Uebertragungen am Platz und nach ausserhalb, die Einzahlungen von Nichtcontoinhabern, auch wenn der Girointeressent seinen Sitz an einem anderen Bankplatz hat, die Einziehung von Platzwechseln in Brüssel, während auf die Einziehung von Platzwechseln an anderen Orten sowie von Wechseln, welche versandt werden müssen, eine Gebühr zu entrichten ist. Ueber das Guthaben kann nur mittelst Checks, welche auf den Inhaber oder an Ordre lauten, verfügt werden. Uebertragungen nach ausserhalb erfolgen gegen Abgabe eines Checks nebst einem récépissé de transfert, welches der Einreicher visiert zurückerhält.

Nationalbank von Belgien.

Jahr	Giroverkehr (mit Ausnahme des compte courant des Staates): Gesamtumsätze (Einnahme und Ausgabe zusammen)	Ueberweisungen auf das Conto auswärtiger Girointeressenten	Guthaben im Jahresdurchschnitt	Accreditive wurden ausgestellt: Stück	Millionen Francs
	Millionen Francs				
1895	10 938	916	37,6	324 346	1023
1896	10 421	932	38,8	341 808	1086
1897	10 812	963	42,9	355 940	1170
1898	12 773	1172	48,5	371 929	1278
1899	14 495	1246	41,2	390 796	1400

Mit dem Giroverkehr der Bank eng ver-

---

sind durch die Ausgabe grosser Anleihen herbeigeführt worden.

[6]) Billets à ordre, virements et chèques indirects (déplacés) zusammen.

knüpft und mit diesem dem gleichen Zwecke dienend, ist das Geschäft in Accreditiven, welche die Bank bei allen ihren Niederlassungen jedermann unentgeltlich ausstellt. Die Accreditive sind durch Indossament übertragbar. Ueber kleinere Beträge als 100 Francs werden sie nicht erteilt.

10. G. in England. In der Ausbildung des Systems, die Kassenführung von Privatpersonen den Banken zu übertragen, ist England dem Kontinent weit voraus. Während in Deutschland diese Aufgabe zum grössten Teil der Reichsbank, also der Centralnotenbank des Landes zugefallen ist, sind es in England eine grosse Anzahl von Banken, die sich diesem Geschäftszweige unterziehen. Die meisten von ihnen haben ihren Hauptsitz in London und ausserdem Filialen im Lande; umgekehrt nötigte die vorherrschende Stellung Londons auf dem Weltmarkt auch die Provinzialbanken, Filialen oder mindestens Agenten in London zu halten, die für sie die dortigen Geschäfte besorgen und bei denen sie für ihre Dispositionen stets ein Guthaben halten. Von den Londoner Banken hat nun jede ein Conto bei der Bank von England, der sie ihre entbehrlichen Kassenvorräte und somit ihre eigene Reserve überweisen. Infolge dieser Entwickelung hat sich in England hauptsächlich das System der Zahlung durch Bankanweisung (Check) ausgebildet. Das System der blossen Umschreibung (Girozahlung) besteht in grösserem Massstabe hauptsächlich nur bei der Bank von England an ihrem Hauptsitze und bei den wenigen Filialen, an deren Sitze sich ein Clearinghouse befindet. Alle Personen, die laufende Rechnung (current account) bei einer Bank haben, pflegen untereinander in Checks zu zahlen, welche der Nehmer seiner Bank zur Einziehung übergiebt.

Beide Systeme haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Ein Vorteil des Systems der Umschreibung gegen das der Zahlungsanweisung liegt darin, dass bei jenem der Zahlungsleistende von dem Augenblick an, wo der Betrag dem Conto seines Gläubigers gutgeschrieben ist, seiner Verpflichtung gegen diesen ledig ist. Es ist also wesentlich in die Hand des Schuldners gelegt, den Zeitpunkt der Zahlung zu bestimmen. Bei der Zahlung durch Checks liegt es dagegen, wenigstens in Ländern, in denen es ein Checkgesetz und deshalb auch eine Präsentationsfrist noch nicht giebt, fast ganz in dem Belieben des Empfängers, wann er durch Präsentation des in seinen Händen befindlichen Checks den Zahlenden definitiv befreien will. Soweit schon die Uebergabe des Checks als Zahlung gilt, kreditiert freilich der Empfänger bis zur Einlösung sowohl dem Schuldner wie der Checkbank im Vertrauen auf genügende Deckung.

Auf der anderen Seite kann der Auftraggeber die Ueberweisung wieder rückgängig machen, solange die Buchung auf dem Conto des Empfängers noch nicht erfolgt ist, ein Umstand, der besonders bei Ueberweisungen nach auswärts von Wichtigkeit ist. Diese Möglichkeit wird ihm bei Zahlung mittelst Checks konsequenterweise benommen, obschon in England (einstweilen auch in Deutschland) auch hier ein Widerruf (countermand) gestattet ist. Von praktischem Interesse ist dies, abgesehen von dem Abhandenkommen eines Checks, in Fällen, wo der Schuldner oder die bezogene Bank oder derjenige, für den die Zahlung bezw. Ueberweisung bestimmt ist, in der Zwischenzeit in Konkurs geraten.

Ein Nachteil des Anweisungssystems besteht darin, dass die Checks, die auf den Inhaber oder an Order gestellt sind, verloren gehen und von einem Unberechtigten zur Zahlung präsentiert werden können, dass das Guthaben zurückgezogen werden, die Bank in Konkurs verfallen kann. Vorteilhaft ist die Zahlungsanweisung (Check) wiederum dadurch, dass man nicht auf den Kundenkreis seiner Bank beschränkt ist, sondern auch an beliebige andere Personen Zahlung durch Checks leisten kann.

Für England mit seinen vielen Banken empfiehlt sich der Checkverkehr mehr als der Ueberweisungsverkehr, der nur bei dem Einbanksystem überwiegende Vorteile hat.

Den erforderlichen Mittelpunkt, wo die in Zahlung genommenen und den Banken zur Einziehung übergebenen Checks ausgetauscht werden, bildet das Clearing-house in London (s. den Art. oben Bd. III S. 55 ff.).

Allen voran sind es von jeher die Joint-Stock-Banks gewesen, die den Depositen- und Checkverkehr pflegten; dieselben vergüten ebensowenig wie die Bank von England Zinsen für die Einlagen, beanspruchen vielmehr für die vielfachen Dienste, die sie ihren Kunden leisten, ein entsprechendes Guthaben (a good balance). Von der Höhe desselben hängen wiederum die Vorteile ab, welche die Bank den customers im Diskont- und Lombardverkehr gewährt. In den Landstädten ist es noch gebräuchlich, dass der Bankier Zinsen auf den Saldo vergütet, dafür berechnet er aber $^1/_4$—$^1/_8$ % Provision von der Debetseite des Contos. Die Summe der Depositen bei den Joint-Stock-Banks in England, Wales und der Insel Man betrug nach dem »Economist« am 21. Oktober 1899 627,2 Millionen £, bei den Banken in Schottland 99,2 Millionen £, bei den Banken in Irland 46,9 Millionen £, in Summa also 773,3 Millionen £, demnach ungefähr 13 mal so viel

wie in Deutschland. Unter den erstgenannten Banken steht obenan die Bank von England mit 53,7 Millionen £; es folgen die National-Provinzialbank 51,3 Millionen £, die London- und Countybank 45,4 Millionen £, Lloyds Bank 40,9 Millionen £, Summa 191,3 Millionen £. Auf diese vier Banken kommt also nahezu der dritte Teil sämtlicher bei den 87 Joint-Stock-Banks von England und Wales mit der Insel Man stehenden Depositen.

11. Auch in den **Vereinigten Staaten von Amerika** wächst für die Gestaltung des Zahlungswesens immer mehr die Bedeutung der Buchdepositen und Checks. Guten Aufschluss geben darüber die Veröffentlichungen des Comptroller of the Currency seit 1892. Der kreditwirtschaftliche Verkehr umfasst dort bereits alle Schichten des Volkes fast noch in grösserem Umfange als in England. — Vgl. auch die statistischen Angaben in den Art. über das Bankwesen der wichtigsten Länder (oben Bd. II S. 132 ff.), insbesondere über die Barvorräte der Banken. Schätzungen des gesamten Goldvorrates findet man in dem Art. Gold und Goldwährung unten S. 748 ff., Angaben über den Silberumlauf in dem Art. Silber.

Litteratur: *S. d. Litteratur zu den Artt. Abrechnungsstellen, oben Bd. I, S. 12/13, Check, Bd. III S. 38 ff., Clearing-House daselbst S. 61/62.* — **G. Cohn** *in Endemann, Handbuch III, S. 1041—1056.* — **R. Koch**, *Ueber Giroverkehr u. d. Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel (Berlin 1878).* — **Derselbe**, *s. v. Giroverkehr in von Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Ausg.* — **Derselbe**, *Vorträge und Aufsätze (Berlin 1892), S. 140—298.* — **Hartung**, *Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank.* — **Derselbe**, *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. I, S. 176 ff.* — **Glauert**, *Die Bedeutung des Checkverkehrs für Deutschland, daselbst II, S. 259 ff.* — **Rauchberg**, *Der Clearing- und Giroverkehr (Wien 1886).* — **Derselbe**, *Die Entwickelung des Clearing- und Giroverkehrs in den Jahren 1887 und 1888 (Wien 1890).* — **Derselbe**, *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande (Wien 1897).* — **F. Bubenik**, *Die Technik des Giroverkehrs bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Wien 1888.* — **J. Kanitz**, *Die Bedeutung des Giroverkehrs. Vortrag (Wien 1894).* — **Derselbe**, *Die Technik des Giroverkehrs. Vortrag (Wien 1896).* — **Blum**, *Stat. Unters. über die Erweiterung und Ausbreitnug des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank in Annalen des Deutschen Reichs 1896, S. 165 ff.* — **M. Schinckel**, *Reichsbank und Giroverkehr, Hamburg 1898.* — **A. Wagner** *in Schönberg, 3. Aufl., I (1890), S. 425—428.* — **Roscher**, *I, 22. Aufl. (1897), § 123, S. 355.* — **Derselbe**, *III, 7. Aufl. (1899), § 62, S. 373 ff.*

R. Koch.

Glasversicherung

(auch Spiegelglasversicherung).

Die bedeutenden Fortschritte, welche die Glasindustrie und besonders die Bereitung von Tafelglas, demzufolge aber auch die Verwendung von Glas, namentlich in der Baukunst, in diesem Jahrhundert gemacht hat, ferner aber der Umstand, dass dieses immerhin doch ziemlich teure Fabrikat leicht zerbrechlich ist, leiteten in einer Zeit, wo das Versicherungsprincip immer vielseitigere praktische Anwendung fand, die Gedanken auch auf die Verwertung dieses Princips zur Ausgleichung von Vermögensverlusten, welche fort und fort aus der Zerstörung von Glas, namentlich Tafel- und Spiegelglas, durch Elementarereignisse und Fahrlässigkeit erwuchsen. Fast gleichzeitig zu Anfang der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts entstanden zuerst in England und Frankreich Glasversicherungsgesellschaften; bald aber ward auch in Deutschland, der Schweiz und in den übrigen Kulturländern der Erde die Glasversicherung heimisch.

Der Zweck der Glasversicherung leuchtet ohne weiteres ein; es handelt sich dabei um Ersatz von Vermögensverlusten, die unter gewissen Umständen durch gewisse Formen der Zerstörung des dermaligen Gebrauchswertes von Glaserzeugnissen entstehen, und zwar um Ersatz aus Fonds, zu denen viele, welche solchen Verlusten ausgesetzt sind, beigesteuert haben — gleichviel, ob lediglich als Kunden einer Versicherungsanstalt oder ob als Kunden — Versicherungsnehmer — und Versicherer zugleich.

Das Risiko bei der Glasversicherung pflegt nicht jede Zerstörung des dermaligen Gebrauchswertes versicherter Glasfabrikate schlechthin, sondern die Zerstörung durch Zerbrechen — also nicht die Vernichtung der Spiegelkraft von Spiegelglas, der Durchsichtigkeit anderen Tafelglases — zu sein, und auch nur das Zerbrechen durch elementare Gewalt, durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit Dritter, durch nicht schuldbare Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers. Auch pflegt der Versicherer nicht aufzukommen für Schäden, welche während eines Krieges durch kriegerische Massregeln, infolge von Aufruhr, Landfriedensbruch, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Zusammensturz der Versicherungslokalitäten, sowie für solche, welche durch Translokation der Gläser oder durch Handwerksarbeiten an den versicherten Gegenständen verursacht werden. Man sieht: das Versicherungsrisiko ist hier zur Zeit noch ziemlich eng begrenzt und doch ist der Versicherer noch in sehr hohem Grade abhängig von der Ehrlichkeit des Versicherungsnehmers, durch dessen Böswilligkeit leicht namhafte Schäden herbei-

geführt werden können, ohne dass dem Versicherer, wenn diesem die Beweislast obliegt, der Beweis gelingt. Sein Schutz liegt darin, dass der unrechtmässige Gewinn, den der Versicherungsnehmer beabsichtigen könnte, hier meist nicht im Verhältnis steht zu der Gefahr der Entdeckung des Betruges.

Manche Versicherungsanstalten übernehmen nur Deckung von Schäden, die an Tafel-, andere auch solche, die an Hohlglas entstehen.

Die Art des Risikos bestimmt die Entschädigung. Da Zerbrechen Bedingung der Entschädigung ist und Glasfabrikate durch jedes Zerbrechen in ihrem dermalgen Gebrauchswerte vernichtet werden, so ist hier jeder Schaden ein Totalschaden und also für die Entschädigung die Versicherungssumme massgebend, sofern dieselbe den Wert nicht übersteigt, welchen der versicherte Gegenstand vor Eintritt des Schadens hatte. Dem Versicherer gehören aber die beschädigten Gegenstände; zugleich steht ihm das Rückgriffsrecht gegen schuldige Dritte zu.

Zur Bemessung zutreffender Prämientarife fehlt in der Glasversicherung noch jeder exakte Massstab. Statistische Hilfsmittel bieten hier nur die eigenen Erfahrungen der Versicherer. Und auch die bestverwerteten solchen Erfahrungen gewähren doch nur einen notdürftigen Anhalt zu empirischen Schlüssen. Dass im allgemeinen gutgeleitete Glasversicherungsgesellschaften mit leidlichem Gewinn arbeiten, lässt einigermassen darauf schliessen, dass die empirisch gebildeten Prämientarife das Risiko überschätzen. Freilich erfordert die Notwendigkeit grosser Risikenverteilung, also der Aufnahme des Geschäfts in geographisch ausgedehnten Gebieten, verhältnismässig grosse Verwaltungsaufwände. Auch um deswillen pflegt, wenn nicht die Risikoprämie, so doch die Gesamtprämie, reichlich bemessen zu werden. Es bedarf dann besonders sachkundiger Kritik, um zu beurteilen, ob im einzelnen Falle der Gewinn aus der Risikoprämie oder aus hohen Verwaltungskostenzuschlägen stammt. Als Schadenreserve pflegen die Glasversicherungsgesellschaften die Versicherungssumme für die bis zum Rechnungsschlusse erwachsenen, aber noch nicht bezahlten Schäden zurückzustellen, als Prämienreserve die Summe derjenigen Teile der im Laufe des Rechnungsjahres im voraus gezahlten Jahresprämien, welche für den über den Rechnungsschluss hinausreichenden Teil des Versicherungsjahres validieren. Die Kapitalreserve wird ebenso wie bei allen anderen Zweigen der Schadensversicherung gebildet.

Mit grossen technischen Schwierigkeiten hat bei der Glasversicherung weder die Risikenabschätzung und -verteilung noch die Schadenermittelung zu kämpfen. Die entstehenden Rechtsstreitigkeiten über die Entschädigungspflicht können erhebliche sachliche, nicht aber erhebliche juristische Schwierigkeiten bieten.

In der Brämerschen Uebersicht der Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1888 (Zeitschr. des Kön. Preuss. Statist. Bureaus 1890, III) sind für jenes Jahr 14 deutsche Glasversicherungsanstalten namhaft gemacht, und zwar 3 Gegenseitigkeits- und 11 Aktiengesellschaften, von denen aber ihrer sechs nicht nur die Glasversicherung, sondern auch andere Elementarversicherungszweige, namentlich die Feuerversicherung, betreiben. (Die Glasversicherung, um dies gleich hier mit zu bemerken, eignet sich vollkommen für den Betrieb auf Gegenseitigkeit und würde, im grössten Umfange so betrieben, am ersten zu angemessener Prämienbestimmung gelangen. Bei der im ganzen doch nicht sonderlich ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen Bedeutung dieses Versicherungszweiges verdient jedoch die Frage nach der grösseren Berechtigung der einen oder anderen Betriebsform kaum eingehende Erörterung.) Für die Mehrzahl jener 14 Anstalten ist die Versicherungssumme nicht angegeben. Ihre Einnahmen betrugen insgesamt 887 754 Mark, darunter 827 256 Mark Prämien. Die Ausgaben betrugen 831 387 Mark, darunter 518 335 Mark für Schäden. Drei der aufgeführten Anstalten arbeiteten im Jahre 1888 mit kleinen Verlusten.

Für das Jahr 1898 führt B. Iranyi (die deutschen Privatversicherungsgesellschaften i. J. 1898. Wien. Selbstverlag d. Verf. 1899) 16 Glasversicherungsgesellschaften auf, davon 4 Gegenseitigkeits-, 12 Aktiengesellschaften. Sie hatten in jenem Jahre zusammen eine Prämieneinnahme von 2,67 Millionen Mark und zahlten 1,47 Millionen Mark an Schäden. Die Ueberschüsse bezifferten sich auf 228 546 Mark. Die Angabe der Versicherungssumme fehlt. Wahrscheinlich verpflichten sich einige Gesellschaften zum Schadensersatz in natura, so dass Versicherungssummen teilweise gar nicht in Frage kommen.

Das eidgenössische Versicherungsamt giebt in seinem Jahresbericht für 1897 (Bern. Kommiss. v. Schmid & Francke 1899.) Nachricht über die Geschäftsgebahrung von einer schweizerischen und von sieben deutschen Gesellschaften. Alle diese Gesellschaften erzielten im Berichtsjahre Ueberschüsse und zwar in Höhe von 12,5 % der Prämie; 33 % betrugen die Verwaltungskosten; freilich erhob sich auch die durchschnittliche Versicherungssumme auf die Police nicht über

sehr kleine Beträge. Im ganzen betrug der Versicherungsbestand jener 8 Gesellschaften in der Schweiz nur etwa 6 Millionen Franken.

Für Grossbritannien macht Bournes Handy Assurance Manual ohne jede nähere Angabe 18 Glasversicherungsgesellschaften (»Plate glass offices«) namhaft, die älteste 1861, die jüngste 1888 gegründet. Eingehendere statistische Nachrichten über die englische Glasversicherung haben auch neuerdings nicht ermittelt werden können.

Die Glasversicherung ist noch kaum Gegenstand litterarischer Bearbeitung geworden und eignet sich dazu auch höchstens hingesehen auf ihre thatsächlichen Ergebnisse. Nach dieser Seite ist sie ausser von Brämer in der Ztschr. d. Preuss. Stat. B. und vom eidgen. Versicherungsamte in dessen Jahresberichten auch noch von Ehrenzweig in dessen Assekuranzjahrbuch, überall jedoch unvollständig, behandelt.

A. Emminghaus.

Glücksspiel

s. Spiel und Wette.

Godin, Jean Baptiste André,

geboren zu Esquéhiries, französisches Departement Aisne, 1817, begann seine Laufbahn als einfacher Arbeiter und kämpfte sich zum grossen Fabrikanten, zum Besitzer von Hüttenwerken in Frankreich und Belgien empor. Er gründete, als Anhänger Fouriers, in Nachahmung von dessen „Phalansterium", 1862 zu Guise, Departement Aisne, Arrondissement Vervins, den Familistère, eine auf das Princip von Bonus und Dividende und gegenseitiger kommunaler Versicherung sich stützende Genossenschaftskolonie von einigen tausend Arbeitern mit einem Jahresumsatz von 12 bis 15 Millionen Frcs. Godin starb als Generalrat am 15. I. 1888 zu Guise, mit Hinterlassung einer Witwe, Marie, geb. Moret, welche die Verwaltung des Familistère im Sinne des Verstorbenen fortführt.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Réforme générale des impôts, comprenant l'abolition de l'impôt du sel, des octrois et des cotisations personnelles dans les campagnes, Lüttich 1849. — Du crédit public et des valeurs mobilières, du travail matériel, du luxe et du respect de la propriété dans leurs rapports avec la paix et la civilisation etc., Paris 1858. — Associations ouvrières. Enquête de la Commission extra-parlementaire au Ministère de l'intérieur, Paris (187.). — Le familistère de Guise. Solution de la question ouvrière, Paris (187.). — L'hérédité de l'Etat ou la réforme de l'impôt, Paris (187.). — La réforme électorale et la révision constitutionnelle, Paris (187.). — Solutions sociales, Paris 1871. — Les socialistes et les droits du travail, Paris 1874. — La politique du travail et la politique des privilèges, Paris 1875. — La richesse du peuple, le familistère, Paris 1876. — Mutualité sociale et association du capital et du travail, ou extinction du paupérisme par la consécration du droit naturel des faibles au nécessaire et du droit des travailleurs à participer aux bénéfices de la production, Paris 1880; dasselbe 2. Aufl., Guise 1891. — Le gouvernement, ce qu'il a été, ce qu'il doit être, et le vrai socialisme en action, Paris 1883. — Mutualité nationale contre la misère, Paris 1883. — La république du travail et la réforme parlementaire, Paris 1889. (Dieses aus Godins Nachlasse von seiner Witwe herausgegebene Werk bildet gleichsam sein socialpolitisches Testament; es besteht aus 5 Kapiteln, deren zweites von der gerechten Einrichtung der Hilfsquellen des Staates und der Organisation des Rechts zu leben handelt. Die Durchführung der Lösung dieser beiden Probleme erreicht Godin durch eine auf das staatliche Erbrecht begründete Expropriation des grossen und mittleren Grundeigentums, indem er für die grossen Vermögen von 100000 Frcs. aufwärts bis zu 5 Millionen eine progressionsmässige Erbschaftssteuer von 30 bis ansteigend 50%, für die kleinen Hinterlassenschaften aber nur eine ganz geringe Steuerquote in Aussicht nimmt. Der Staat, der als alleiniger Nutzniesser des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenregals sowie als Regulator der Bodenrente gedacht wird, fruktifiziert den von ihm monopolisierten und durch die Erbschaftssteuer okkupierten Milliardensegen zur Wohlfahrt der Besitzlosen bezw. zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion etc. Mit anderen Worten fordert Godin vom Staate die Expropriation des Reichtums, wie H. George die entschädigungslose Expropriation des Grundeigentums.)

Vergl. über Godin: Reybaud, Etudes sur le régime des manufactures, Bd. IV, Paris 1874. (Darin die Abhandlung: Le familistère de Guise.) — Stöpel, Die soziale Frage, Berlin 1888, S. 138. — Bernardot, Le familistère de Guise, association du capital et du travail, et son fondateur J. B. A. Godin. Etude faite au nom de la Société du familistère de Guise, Dequenne & Cie., Paris 1889. — Förster, Die Vereinigung von Kapital und Arbeit im Familisterium zu Guise, in Arbeiterfreund, Jahrgang XXVIII, Berlin 1890. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1104.

Lippert.

Godwin, William,

geboren am 3. III. 1756 zu Wisbeach, in der englischen Grafschaft Cambridge, wurde 1778 Prediger einer Dissentergemeinde zu Suffolk, gab das Predigeramt auf und ging 1782 nach London, wo er unter dem Ministerium Grey eine Subalternbeamtenstelle erhielt. 1796 verheiratete er sich mit Mary Wolstoncraft, bekannt als Vorkämpferin der Frauenemancipation in der Schrift: Vindication of the rights of women with strictures on political and moral subjects, I. (einziger) Teil, London 1792. 1798 gründete er zu London eine Verlagsbuchhand-

lung und wurde hier der Selbstverleger einer unter dem Pseudonym Edward Baldwin erschienenen Anzahl Jugendschriften. Auf seine alten Tage erhielt er noch eine Sinekure im Schatzamt und starb am 7. IV. 1836 in London. Godwin, Anhänger der sozialen Spekulationen Condorcets und Wallaces, zeichnete sich auf dreierlei litterarischen Gebieten: dem sozialistischen, dem historischen und dem schönwissenschaftlichen (darunter sein berühmter Roman Caleb Williams) aus.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness, 2 Bde., London 1792—93 (Hauptkapitel: Rights of man; Forms of government; Doctrine of necessity; Of property; Of population), 2. Aufl., die folgende Titelveränderung statt on general virtue: „on morals" aufweist, 1794; 3. Aufl. 1797; 4. Aufl. 1798; dasselbe, deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen und Zusätzen von G. M. Weber, Bd. I (einziger), Würzburg 1803. (An eine aus der Gegenwirkung der Vermehrungsgesetze und sozialen Lage der Bevölkerung konstruierte pessimistische Darstellung der menschlichen Gesellschaft knüpft Godwin in dieser Schrift die Grundprincipien seines kommunistischen Systems, das zunächst das Recht auf Existenz, sodann das Recht auf den vollen Arbeitsertrag und drittens Teilung des Eigentums nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Individuen von einer von jeder staatlichen und wirtschaftlichen Eigentumsverfassung abstrahierenden Gesellschaftsorganisation verlangt, das ferner für Förderung der freien Liebe mit ihren günstigen Konsequenzen für die Volksvermehrung eintritt. Inkonsequenzen zeigt das Godwinsche kommunistisch-anarchistische System der Art, dass z. B. das ganze Gebäude seiner kommunistischen Gesellschaft dadurch auf den Kopf gestellt wird, dass er im Gefüge derselben die Individualwirtschaft und das Privateigentum unter den Genossen fortbestehen lassen will, dass er den Umsturz gutheisst, aber vor Gewältthätigkeiten zurückschreckt, dass er den Ehezwang verdammt und trotzdem in seinem sittenlosen Kommunistenstaate die ethischen und kulturellen Ueberlieferungen konservieren will. Godwin bestritt die Möglichkeit des Eintretens einer Uebervölkerung wegen unzureichender Unterhaltsmittel in seinem geplanten Kommunistenstaate, und hierauf antwortete Malthus (s. d.) durch das Werk: „An essay on the principle of population".) — The enquirer: reflexions on education, manners and literature, London 1797 und Fortsetzung 1823. — On population. An enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind, being a answer of Malthus's essay on that subject, London 1820; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Recherches sur la population et sur la faculté d'accroissement de l'espèce humaine; contenant une réfutation des doctrines de Malthus sur cette matière; traduit de l'anglais par F. C. Constancio, 2 Bde., Paris 1821 (Replik auf das Malthussche Bevölkerungsgesetz). — Thoughts on man, his nature, productions, and discoveries, interspersed with some particulars respecting the author, London 1831.

Vergl. über Godwin: Everett: New ideas on population with remarks on the theories of Malthus and Godwin, London 1823. — The annual Register, Jahrg. 1836, Appendix zur Chronik, 1837, S. 197. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, Bd. II, Paris 1845. — W. Godwin, his friends and contemporaries, 2 Bde., London 1876. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 89 ff. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 112 f. — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 41 ff.

Lippert.

Gold und Goldwährung.

1. Die Goldproduktion im Altertum und im Mittelalter. 2. Von 1500 bis 1848. 3. Die Goldproduktion seit 1848. 4. Goldprägung und Goldwährung. 5. Industrieller Verbrauch des Goldes. 6. Goldvorrat. 7. Barrenhandel. Ein- und Ausfuhr.

1. Die Goldproduktion im Altertum und im Mittelalter. Das Gold ist ohne Zweifel das erste Metall gewesen, das die Aufmerksamkeit des Menschen auf sich gezogen und das er, wenn auch nur in rohester Weise, zu verarbeiten gelernt hat. Es kommt, abgesehen von der seltenen Tellurverbindung, nur im gediegenen Zustande, allerdings meistens mit mehr oder weniger Silber legiert, in der Natur vor, und zwar zu einem grossen Teil und ursprünglich noch weit mehr als gegenwärtig in leicht zugänglichen Fundstätten, im Sand und Kies der Flüsse und in dem oberflächlichen Schwemmlande. Als edles Metall behält es trotz des Einwirkens von Luft und Wasser seinen Glanz und seine Farbe, und so konnte es, wo es durch den von der Natur vollzogenen Schlemmungsprozess sich in grösserer Menge in Alluvialbildungen angesammelt hatte, dem Auge des primitiven Menschen nicht entgehen. Einer metallurgischen Behandlung, wie sie für Silbererze erforderlich ist, bedurfte es nicht, seine leichte Formbarkeit durch Hämmern war von vornherein augenfällig und auch seine Schmelzbarkeit musste bald entdeckt werden. Das Gold kam freilich in zu geringer Menge vor, als dass es für praktische Zwecke des wirtschaftlichen Lebens hätte dienen können; aber es fand von Anfang an Verwendung zur Befriedigung des bei dem rohen Naturmenschen sehr lebhaften Schmuckbedürfnisses. So fanden die Spanier bei den Eingeborenen Westindiens, die im übrigen noch als Wilde zu bezeichnen waren, schon Goldblättchen als Schmuckgegenstände vor. Auf einer höheren Kulturstufe wird das Gold als Luxusstoff in weiterem Umfange verwendet, nämlich nicht nur zum persönlichen Schmucke,

sondern auch zu Gefässen, Geräten und Kunstwerken der verschiedensten Art. Diese Phase zeigt sich uns in einer späteren Zeit noch in Peru, wo sogar die Wände einiger Tempel mit Goldplatten belegt waren, das Gold jedoch nicht als Tauschmittel diente. Die hervorragende Tauglichkeit des Goldes zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen einerseits und seine natürliche Seltenheit andererseits erzeugten schon in der Zeit der ersten Kulturanfänge für dieses Metall ein Verhältnis von Nachfrage und Angebot, das ihm einen ausserordentlich hohen Verkehrswert verschaffte, wie dies aus denselben Gründen ja auch bei Edelsteinen und Perlen der Fall war und noch ist. So wurde das Gold zu einem der am höchsten geschätzten Träger des Reichtums und als solcher sammelte es sich, sowohl künstlich geformt wie in einfachen Barren, Ringen, Körnern etc. schon viele Jahrhunderte vor Christi Geburt in den Schatzkammern der Fürsten und Tempel Vorderasiens, Egyptens und Griechenlands in beträchtlicher Menge an. Die Legenden von der goldenen Riesenstatue der Semiramis und ähnliche phantastische Erzählungen aus den ältesten Zeiten haben natürlich keinen statistischen Wert. Die älteste zuverlässige Nachricht über einen Goldtribut dürfte die aus dem 16. Jahrhundert v. Chr. stammende Inschrift des Tempels von Karnak über die Siege Tuthmosis III. in Asien enthalten, und in dieser kommen nur sehr mässige Zahlen vor. Wenn Posten von 4—5 kg Gold im Gesamtwerte von kaum 66000 Mark so feierlich verzeichnet werden, so darf man daraus für jene Zeit auf eine sehr grosse Seltenheit desselben in Vorderasien wie in Aegypten schliessen. Das Gold diente aber schon in dieser Periode als Wertübertragungsmittel, wenn auch noch nicht als allgemein gebrauchtes Tauschmittel. Es wurde zu diesem Zwecke hauptsächlich in die Form von »Ziegeln« oder Ringen gebracht, die annähernd bestimmte runde Gewichte darstellten. Das zu Grunde liegende Gewichtssystem war das babylonische, jedoch wurde für Gold ein anderes Talent angenommen als für Silber, und das gewöhnliche Gewichtstalent war wieder von diesen beiden verschieden. Das leichte Goldtalent (die Hälfte des schweren), eingeteilt in 60 Minen zu 50 Sekel, wog nach Brandis 25,246 kg, nach Brugsch 24,559 kg, würde also bei völliger Reinheit des Metalls einen Wert von etwa 70000 Mark darstellen. Wenn Sanherib dem jüdischen König Hiskiah eine Kontribution von 30 Talenten Gold, also etwa 21 Millionen Mark auferlegt hat — eine Angabe, die durch eine Keilinschrift bestätigt sein soll — so muss die Ansammlung dieses Metalls in Vorderasien im 8. Jahrhundert v. Chr. schon ziemlich bedeutend gewesen sein. Die Goldschätze der lydischen Könige sind ohne Zweifel schon sehr beträchtlich gewesen, da im 7. und 6. Jahrhundert wahrscheinlich reiche, aber rasch erschöpfte Alluvialgoldlager am Tmolus ausgebeutet worden sind. Ob aber die Angaben Herodots über die von Krösus nach Delphi wie an andere Tempel gesandten Geschenke wirklich genau sind, muss dahingestellt bleiben. Uebrigens war das lydische Gold grösstenteils Weissgold oder Elektron mit einer natürlichen Silberbeimischung von 20 und mehr Prozent. Im 7. Jahrhundert v. Chr. wurde die Funktion des Goldes als Tauschmittel wesentlich erleichtert und erweitert durch Ausprägung von Münzen aus diesem Metall, mag dies nun zuerst bei den kleinasiatischen Griechen (in Phokäa) oder in Lydien geschehen sein. Während in der älteren Zeit in Babylonien und Assyrien eine Art von Doppelwährung (s. d. Art. oben Bd. III S. 237) in ungeprägten Barren und Ringen bestanden hatte, war im persischen Reiche, das die Münzprägung von Lydien übernahm, das Gold als Münzmetall vorherrschend. Man kann in gewissem Sinne von einer persischen Goldwährung sprechen, da der Grosskönig sich die Prägung dieses Metalls ausschliesslich vorbehalten hatte, während Silbermünzen auch von den Satrapen geprägt wurden. Auffallend erscheint, dass nach Herodot von den 20 Satrapieen des Reiches 19 ihren Tribut in Silbertalenten entrichteten und nur die indische Provinz Gold geliefert haben soll. Daraus könnte man schliessen, dass damals die Goldproduktion Lydiens und Aegyptens schon keine Bedeutung mehr hatte. Das phantastische Beiwerk zu dem Bericht Herodots über das indische Gold erweckt kein günstiges Vorurteil für die Angabe, dass jährlich 360 Talente (dem Gewichte nach, also etwa 24 Millionen Mark) aus dieser Provinz eingegangen seien. Wenn die Notiz richtig ist, so hat es sich wahrscheinlich um Goldstaub (denn von solchem ist ausdrücklich die Rede) gehandelt, der grösstenteils nicht in der östlichen Grenzmark selbst gewonnen wurde, sondern aus Tybet, Ostturkestan, vielleicht sogar vom Altai stammte. — Wenn Pythios von Kelänä wirklich, wie Herodot berichtet, 3993000 Golddareiken (etwa 90 Millionen Mark) in seinem Schatze hatte, so müssen diese Münzen in ausserordentlich grosser Menge geprägt worden sein. — Von dem mittelst der Arbeit von Sklaven oder Verbrechern betriebenen Goldbergbau in Oberägypten giebt Diodor eine furchtbare Schilderung, die sich aber wahrscheinlich auf eine weit zurückliegende Zeit bezieht. Es handelt sich hier nicht um Goldwäscherei, sondern um den Abbau von goldhaltigen Quarzgängen.

Die Ueberreste eines solchen alten Bergbaues sind in der neueren Zeit in Nubien mit Sicherheit nachgewiesen worden. Strabo und Diodor führen nach Agatharchides — der seinerseits wahrscheinlich ältere Berichte abgeschrieben hat — auch Arabien als Goldproduktionsland an. Namentlich sollen die Aliläer und Kasandrer an der Westküste ungewöhnlich grosse Goldkörner in geringer Tiefe im Schwemmlande gefunden haben. Agatharchides spricht auch von einem Gold in reichlicher Menge führenden Flusse in dieser Gegend. Soetbeer glaubt in diesen Fundstätten, von denen sich übrigens heute keine Spuren mehr auffinden lassen, das biblische Ophir erkennen zu dürfen. Andere verlegen dieses Goldland nach Indien, K. E. v. Baer sogar nach der Halbinsel Malacca, die man für die fabelhafte Insel Chryse hält; andere endlich nach Südafrika, wo der Name Sofala an Sopara, wie die Septuaginta Ophir nennt, erinnert. Positivere Nachrichten finden wir bei Herodot über die Goldgruben auf Thasos und die den Thasiern gehörenden auf dem benachbarten Festlande. Letztere sollen zu Herodots Zeit jährlich 80 Talente (wahrscheinlich dem Silberwerte nach) eingebracht haben, die auf Thasos selbst aber, die schon in alter Zeit von den Phöniziern in Angriff genommen waren, hatten einen geringeren Ertrag. In Thracien führte der Hebrus Gold. Wichtiger aber waren die Bergwerke am Pangaeon. Sie waren ebenfalls schon von den Phöniziern abgebaut worden, ergaben aber erst unter Philipp II. einen reichlichen Ertrag, nach Diodor jährlich 1000 Talente (4 700 000 Mark). Auch unter Philipp III. (221—179 v. Chr.) waren die macedonischen Goldminen noch ergiebig und unter der römischen Herrschaft wurden noch neue eröffnet. — Ein reiches Alluvialgoldlager wurde zur Zeit des Polybius in der Gegend von Aquileja entdeckt, wahrscheinlich aber schon in wenigen Jahren erschöpft. — Von besonderer Wichtigkeit war im Altertum die Goldproduktion in Spanien. Nach den Beschreibungen bei Strabo und Plinius wurde das Gold teils durch Waschen des Sandes vieler Flüsse, teils durch einen an das heutige hydraulische Verfahren in Amerika erinnernden Prozess gewonnen, teils aber auch durch einen höchst schwierigen Bergbau auf Quarzgängen. Nach Plinius wurden in Asturien, Galicien und Lusitanien jährlich 20 000 Pfund Gold (18 Millionen Mark) gewonnen. Jedoch entnimmt er diese Angabe älteren Schriftstellern und sie galt sicherlich nicht mehr für seine Zeit. — In Gallien führten mehrere Flüsse Gold, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Caesar so grosse Goldschätze aus diesem Lande mitgebracht habe, wie erzählt wird. Beim Beginn der römischen Kaiserzeit war jedenfalls die Goldproduktion in allen bekannten Fundstätten schon stark zurückgegangen. Nehmen wir an, was nach den obigen Notizen wohl glaubhaft erscheint, dass die jährliche Produktion im ganzen Gebiete der alten Welt vom Jahre 600 bis zu Christi Geburt durchschnittlich 20 Millionen Mark betragen habe, so findet man, wenn man den unten für die neuere Zeit annähernd geschätzten Abgangskoeffizienten für das Altertum um 1/4, also auf 25% für ein Jahrhundert erhöht, dass der gesamte Vorrat an gemünztem und verarbeitetem Golde im römischen Reiche im Anfang der Kaiserzeit annähernd 5750 Millionen Mark betragen habe, d. h. ungefähr 100 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, soviel wie gegenwärtig diese Quote (in Münzen und Goldwaren) etwa in Deutschland beträgt und mehr als doppelt soviel, als sie im Jahre 1800 für die Bevölkerung Europas betrug. Die obige Schätzung erscheint daher trotz der Anekdoten über den Reichtum und die Verschwendung einzelner römischer Grossen weit eher zu hoch als zu niedrig. — Der römische Goldbergbau in den norischen Alpen, d. h. im Salzburgischen und in Kärnthen, fällt wahrscheinlich hauptsächlich in das 1. Jahrhundert n. Chr., für welches man vielleicht noch eine Produktion von 15 Millionen Mark jährlich annehmen darf. Im 2. Jahrhundert wurden die dacischen Bergwerke bearbeitet. Die in den römischen Gruben bei Vöröspatak gefundenen Holz- und Wachstäfelchen datieren aus den Jahren 131 bis 167, und nach dieser Zeit ist wahrscheinlich dieser Bergbau infolge des Markomannenkrieges gänzlich ins Stocken geraten. Im südlichen Dacien und überhaupt auf der Balkanhalbinsel dauerte jedoch der Goldbergbau oder wenigstens die Goldwäscherei noch im 4. und 5. Jahrhundert fort.

Wenn für das zweite Jahrhundert vielleicht auch dieselbe Durchschnittsproduktion angenommen werden kann wie für das erste, so wird man für die folgenden Jahrhunderte, in denen wahrscheinlich die wenig ergiebige Goldwäscherei an den gallischen und spanischen Flüssen und eine gewisse Einfuhr aus dem östlichen und inneren Afrika die Hauptquellen der Goldgewinnung bildeten, zu einer bedeutend niedrigeren Schätzung greifen und bis zu der Ertragsziffer von 5 Millionen Mark jährlich, schliesslich vielleicht noch tiefer, hinabgehen müssen. Der Abgang wurde nun bei weitem nicht mehr durch die Zufuhr gedeckt. Ueberdies bewirkte die Gründung von Konstantinopel eine wesentliche Aenderung der Verteilung des vorhandenen Goldes zum Nachteile der westlichen Länder. Hier wurde es immer seltener, das Silbergeld verdrängte in Frankreich den Goldsolidus, den die Merovinger

noch beizubehalten suchten, und die von Karl dem Grossen eingeführte Rechnung nach Pfund Silber zu 20 Schillingen und 240 Pfennigen bürgerte sich auch in Italien ein, was beweist, dass auch hier das Gold um diese Zeit weit zurückgetreten war. Eine bedeutende neue Zufuhr kam zunächst aus Böhmen, wo nach unbeglaubigten Sagen schon im 8. Jahrhundert reiche Funde bei Pisek gemacht worden sein sollen, seit dem 11. Jahrhundert die Goldwäschereien bei Eule einen reichlichen Ertrag lieferten und der Höhepunkt der Produktion im 14. Jahrhundert erreicht worden sein dürfte. Auch in Ungarn und Siebenbürgen soll der Goldbergbau schon im 8. Jahrhundert wieder aufgenommen worden sein; seine grösste Bedeutung erlangte er jedoch erst im 15. Jahrhundert. In demselben Jahrhundert nahmen auch die Salzburgischen Bergwerke einen grösseren Aufschwung; ihre Blütezeit fällt in die Jahre 1460 bis 1560. Die Goldwäscherei in mehreren deutschen und französischen Flüssen scheint bis zum Ende des 15. Jahrhunderts einen wesentlich höheren Ertrag geliefert zu haben als in der neueren Zeit. — In Macedonien wurde am Ausgange des Mittelalters ebenfalls Gold in erheblicher Menge gewonnen. Ein nicht unbeträchtliches Quantum kam ferner aus Sofala nach Aegypten und aus den Nigerländern nach den westlichen Küstenländern Afrikas, und der Handel brachte wenigstens einen Teil dieses Goldes nach Europa. Nach dem einigermassen bekannten Stande der Produktion am Anfange des 16. Jahrhunderts und mit Rücksicht auf den Umfang der Goldausmünzungen im 14. und 15. Jahrhundert, über die unten einige Angaben folgen, wird man die jährliche Goldgewinnung Europas nebst der Einfuhr aus Afrika in diesen beiden Jahrhunderten auf durchschnittlich mindestens 10 Millionen Mark zu schätzen geneigt sein. Unter dieser Voraussetzung aber würde sich bei Benutzung des oben angegebenen Abgangskoeffizienten allein aus dieser Periode eine Goldansammlung von 1530 Millionen Mark für das Jahr 1500 berechnen. Wenn im 13. Jahrhundert der jährliche Zugang auch nur 5 Millionen Mark und der ganze Vorrat Europas an gemünztem und verarbeitetem Golde am Anfang dieses Jahrhunderts nur 200 Millionen Mark betragen hätte, so würden zu der obigen Zahl noch 360 Millionen Mark hinzukommen und demnach der europäische Goldbestand am Anfang des 16. Jahrhunderts sich auf 1900 Millionen Mark stellen, allerdings bedeutend höher als nach der gewöhnlichen Annahme. M. Chevalier und andere schätzen diesen Bestand nur auf 300 Millionen Francs, was unzweifelhaft ein zu niedriger Anschlag ist.

2. Von 1500 bis 1848. Mit der Entdeckung Amerikas beginnt für die Goldgewinnung eine neue Periode, wenn dieselbe auch im 16. und 17. Jahrhundert neben der ungeheueren Entwickelung der Silberproduktion in der neuen Welt nur eine untergeordnete Rolle spielte. In den ersten Jahrzehnten nach der Fahrt des Columbus diente allerdings ausschliesslich das Gold als Lockmittel für die spanischen Eroberer, die immer wieder ein Dorado zu finden hofften, so oft auch ihre Erwartungen getäuscht wurden. Die Fundstätten von Waschgold, zu deren Ausbeutung sie mit rücksichtsloser Grausamkeit die Zwangsarbeit der Eingeborenen benutzten, waren im ganzen wenig ergiebig und rasch erschöpft. Am wichtigsten war in dieser Periode die Goldproduktion auf H i s p a n i o l a (in Cibao), die 1499 in grösserem Massstabe begann, 1516 ihren Höhepunkt erreichte und dann rasch abnahm. Indes ist ihr Durchschnittsergebnis nicht höher als auf jährlich etwa 250—300 000 Pesos (zu 1/50 Mark (Gew.) Gold von 21—22 Karat, etwa 11,50 Mark) zu veranschlagen. Auf den übrigen westindischen Inseln war die Ausbeute unbedeutend, und auch in Mittelamerika, selbst in dem hoffnungsvoll so genannten Castilla del oro musste man sich mit einzelnen Funden und Erpressungen begnügen. Im ganzen ist es sicherlich eher zu hoch als zu niedrig gerechnet, wenn wir den ganzen Goldertrag Amerikas von 1500 bis 1521 auf 100 Millionen Mark schätzen. — Auch in M e x i c o war sowohl die von den Eroberern erbeutete als die später aus den Minen jährlich gewonnene Goldquantität von sehr mässigem Betrage. Nimmt man an, dass bis zur Eröffnung der Silbergruben von Zacatecas (1548) der königliche Quinto ganz überwiegend aus Gold bestanden hat, so wird man nach der Liste der Sendungen an die königliche Kasse den Wert des in Mexico erbeuteten und gewonnenen Goldes von 1522 bis 1547 höchstens auf 80 Millionen Mark schätzen dürfen. Von 1548 bis 1700 darf man den durchschnittlichen jährlichen Goldertrag Mexicos nach dem für das vorige Jahrhundert geltenden ziemlich stetigen Verhältnis der Gold- und Silberproduktion auf höchstens 1 Million Mark ansetzen, im Laufe des 18. Jahrhunderts aber stieg er allmählich bis auf 4 Millionen Mark. — Grosse Uebertreibungen finden sich in den Berichten mancher Schriftsteller, namentlich Garcilassos de la Vega, über den Goldreichtum P e r u s und die von den Spaniern erbeuteten Schätze. In Wirklichkeit betrug das Lösegeld Atahualpas ausser 51 610 Mark (Gew.) Silber nur 1 326 539 Goldpesos, im Werte von etwa 16 Millionen Mark. Die vielgerühmte Beute von Cuzco enthielt nach Soetbeer an Gold nur 242 160 Goldpesos im Werte von höchstens 2 800 000 Mark. Die gesamte Goldbeute der

Spanier in Peru dürfte 20 Millionen Mark nicht erheblich überstiegen haben. Nach der Eroberung war die Goldproduktion in dem das heutige Bolivia und Ecuador mit umfassenden Gebiet des Vicekönigreichs Peru im 16. Jahrhundert zeitweilig infolge der Ausbeutung reicher Waschgoldlager nicht unbeträchtlich, und man darf sie von 1534 bis 1600 mit Einschluss der Kriegsbeute im Anschluss an Soetbeer auf 230 Millionen Mark schätzen. Für das 17. Jahrhundert nehmen wir sie zu etwa 450 Millionen, für das 18. Jahrhundert zu 370 Millionen Mark an. Sehr gerühmt wurde schon im 16. Jahrhundert der Goldreichtum Neugranadas, indes betrug hier die Gesamtproduktion nach einer neueren Schätzung in einer amtlichen Quelle von 1537 bis 1600 nur 200 Millionen Mark, während sie im 17. Jahrhundert 680 Millionen und im 18. Jahrhundert etwa 780 Millionen Mark erreichte. Soetbeer nimmt nicht unerheblich höhere Zahlen an. — Die Goldproduktion in Chile, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige Bedeutung erlangte, mag nach Soetbeers Schätzung bis 1600 etwa 130 Millionen Mark, im 17. Jahrhundert im ganzen 100 Millionen und im 18. Jahrhundert 240 Millionen Mark betragen haben.

Eine vorher gänzlich unerhörte Entwickelung nahm die Goldproduktion im vorigen Jahrhundert durch die Ausbeutung der reichen Lagerstätten Brasiliens. Die Anfänge derselben reichen bis 1691 zurück, doch belief sich der Goldertrag von 1691 bis 1700 im ganzen nur auf etwa 40 Millionen Mark. Für das 18. Jahrhundert folgen nachstehend mit einfachen Abrundungen die von Soetbeer gegebenen Zahlen.

Goldproduktion von Brasilien:

von 1701—1720	im	ganzen	150	Mill. M.
„ 1721—1740	„	„	490	„ „
„ 1741—1760	„	„	816	„ „
„ 1761—1780	„	„	580	„ „
„ 1781—1800	„	„	300	„ „

In Europa lieferte in der Periode von 1500 bis 1800 hauptsächlich Siebenbürgen einen einigermassen erheblichen Goldertrag. Nur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt daneben auch noch die Produktion im Salzburgischen in Betracht. Soetbeer schätzt die gesamte Goldgewinnung in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Jahren 1500 bis 1520 auf durchschnittlich jährlich 2000 kg, von 1521 bis 1544 auf jährlich 1500 kg, von da bis 1780 auf 1000 kg und von 1781 bis 1800 auf 1280 kg. Das Waschgold, das in Deutschland, Frankreich und anderen europäischen Ländern gefunden wurde, sowie das aus Silbererzen abgeschiedene Gold machte jährlich nur einige hunderttausend Mark aus.

Die russische Goldproduktion im Ural begann erst 1751 und ergab im ersten Jahrzehnt durchschnittlich jährlich etwa 200000 Mark, später aber 1 bis 1⅓ Million Mark. Die gesamte Goldproduktion Amerikas und Europas mit Einschluss der spanischen Kriegsbeute dürfte für die angegebene Periode durch die folgenden Zahlen annähernd dargestellt werden.

1501—1520	210	Mill. M.
1521—1550	330	„ „
1551—1600	670	„ „
1601—1700	1520	„ „
1701—1720	480	„ „
1721—1740	930	„ „
1741—1760	1160	„ „
1761—1780	1010	„ „
1781—1800	825	„ „

Die Goldzufuhr aus Afrika nach Europa war in diesen drei Jahrhunderten jedenfalls nicht ganz unerheblich, wenn sie sich auch nur in sehr unsicherer Weise schätzen lässt. Die Portugiesen sollen im 16. Jahrhundert aus dem südöstlichen Afrika beträchtliche Summen bezogen haben, und ein grosser Teil des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in England geprägten Goldes stammt ohne Zweifel aus Oberguinea. Im 16. Jahrhundert kam auch noch immer Gold in erheblicher Quantität über Timbuktu nach der Mittelmeerküste. Wir bleiben bei der Schätzung Soetbeers stehen, nach welcher die Einfuhr an afrikanischem Gold nach Europa im 16. Jahrhundert etwa 690 Millionen, im 17. Jahrhundert ungefähr 560 Millionen und im 18. Jahrhundert etwa 480 Millionen Mark betrug. — Del Mar hat auch auf den Goldzufluss aus Japan hingewiesen, der im 16. und 17. Jahrhundert in der That nicht unbedeutend war. Zwar ist es eine offenbare Uebertreibung, wenn Kämpfer behauptet, die Portugiesen hätten in der ersten Periode ihres Handels mit Japan aus diesem Lande jährlich 300 Tonnen Goldes (zu 100000 Gulden, die aber auch in Silber dargestellt sein können) gezogen. Dagegen erscheint die Angabe von Martin (China, political etc., London 1847) annehmbarer, nach welcher die Goldausfuhr aus Nagasaki von 1611 bis 1706 sich auf 6192800 Koban (bis 1696 zu rund 45 Mark) und 112268700 Kronen (taels) in Silber belaufen habe. Nach einem englischen Gesandtschaftsbericht von Plumkett sollen im 16. und 17. Jahrhundert die Holländer für 15482250 £ Gold und für 28000000 £ Silber, die Portugiesen aber für 59500000 £ Gold und Silber ausgeführt haben.

Nach Rathgen (Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt), der die obigen Angaben über die portugiesische und holländische Edelmetallausfuhr bezweifelt, sind

nach den japanischen Münzberichten von 1601 bis 1695 14727000 Koban, ungefähr 634 Millionen Mark, geprägt worden. Der grösste Teil dieser Summe ist jedenfalls ausgeführt worden, zumal da die Ausfuhr von Silber seit 1671 verboten war, die von Gold aber bei einem für die Holländer vorteilhaften Wertverhältnisse gestattet blieb. Immerhin erscheint es nach den vorstehenden und anderen ähnlichen Daten nicht unglaublich, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 300 Millionen und im 17. Jahrhundert etwa 400 Millionen Mark aus Japan nach Europa gekommen seien. Im 18. Jahrhundert war diese Zufuhr unbedeutend, da die Verringerung des Feingehalts des Koban im Jahre 1696 ein die Goldausfuhr erschwerendes Wertverhältnis der Edelmetalle herstellte und die eigene Goldproduktion Japans immer geringer wurde. Diese hatte im Jahre 736 n. Chr. ihren Anfang genommen und muss zeitweise, besonders auf der Insel Sado, eine ansehnliche Höhe erreicht haben.

In den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts ging die Goldproduktion infolge der politischen Bewegungen im spanischen Amerika und der fortschreitenden Erschöpfung der Lagerstätten Brasiliens mehr und mehr zurück. Erst in den zwanziger Jahren trat eine neue Wendung ein, indem im russischen Reich ziemlich ergiebige Waschgoldlager, zuerst am Ural und dann auch in Sibirien, zunächst am Altai, in Angriff genommen wurden. Von 1801 bis 1820 hatte die russische Goldproduktion mit Einschluss des aus Silbererzen geschiedenen Goldes nur 37 Millionen Mark ergeben; dann trat eine rasche Zunahme ein, aber erst in den dreissiger und vierziger Jahren gelangte die sibirische Wäscherei zu einer solchen Entwickelung, dass das russische Reich in die erste Reihe der Goldproduktionsländer trat. Die jährliche Gewinnung von Legaturgold betrug in Pud (zu 16,38 kg):

1821	28	1830	360	1839	496
1822	54	1831	368	1840	568
1823	106	1832	386	1841	646
1824	207	1833	379	1842	909
1825	238	1834	375	1843	1241
1826	232	1835	386	1844	1280
1827	284	1836	399	1845	1307
1828	291	1837	443	1846	1612
1829	290	1838	493	1847	1757

Die Feinheit des sibirischen Legaturgoldes ist in der neueren Zeit durchschnittlich etwa 11/12 und der Wert des Puds stellt sich auf rund 42800 Mark. Nach der neuesten russischen amtlichen Quelle, die von den obigen Angaben nicht wesentlich abweicht, betrug die Produktion in Kilogramm zu 11/12 Feinheit im ganzen:

1816—1820	1 384	Kilogramm
1821—1825	10 327	"
1826—1830	24 182	"
1831—1835	33 297	"
1836—1840	37 602	"
1841—1845	88 193	"
1846—1850	132 592	"

Die gesamte Goldproduktion Amerikas, Europas und Sibiriens nebst einem Zuschlag wegen Afrikas betrug nach Soetbeer in der Periode:

1801—1810	496	Mill. M.
1811—1820	319	" "
1821—1830	397	" "
1831—1840	566	" "
1841—1847	721	" "

Was das nichtrussische Asien betrifft, so kann China, wo stets eine gewisse Goldproduktion stattgefunden hat, in diesem Zeitraume noch ganz ausser acht bleiben, da damals wohl kein chinesisches Gold der europäischen Kulturwelt zugeflossen ist. Dasselbe gilt von der geringfügigen Produktion Japans und auch von dem zeitweise in grösserer Menge gewonnenen Golde Borneos und Sumatras. Nach Crawford wurden in den Jahren 1801—1814 aus Sumatra 34130 und aus Borneo 112165 Unzen Gold in Kalkutta eingeführt, also durchschnittlich jährlich ungefähr für 800000 Mark. Ausserdem sollen nach demselben Schriftsteller jährlich über 70000 Unzen aus Borneo nach China geschickt worden sein. Diese letztere Angabe beruht jedoch ebenso wie die Schätzung der gesamten jährlichen Goldproduktion der Sundainseln (658000 £) auf sehr unsicheren Grundlagen und war wahrscheinlich auch schon für die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zu hoch, wie sie es unzweifelhaft für die Gegenwart ist. Aber auch wenn sie richtig wäre, würde jenes Gold, weil es in Asien blieb, für uns hier weiter nicht in Betracht kommen.

3. Die Goldproduktion seit 1848. Abermals beginnt eine neue, und zwar die bedeutendste Phase der Goldproduktion mit der Entdeckung der kalifornischen Schätze, denen bald die Erschliessung ebenso reicher Fundstätten in Australien folgte. Auch andere Gebiete und Staaten des pacifischen Nordamerikas erhielten seit 1860 erheblichen Anteil an der Goldgewinnung; so besonders Colorado, Dakota, Montana, Nevada, letzterer Staat namentlich zeitweise vermöge der dem Werte nach etwa ein Drittel Gold haltenden Silbererze des reichen Comstockganges.

Die gesamte Goldproduktion der Vereinigten Staaten betrug nach den amtlichen Angaben, die übrigens für die ersten Jahre ziemlich unsicher sind, in Millionen Dollars:

1848	10,0	1866	53,5	1884	30,8
1849	40,0	1867	51,7	1885	31,8
1850	50,0	1868	48,0	1886	35,0
1851	55,0	1869	49,5	1887	33,0
1852	60,0	1870	50,0	1888	33,2
1853	65,0	1871	43,5	1889	32,8
1854	60,0	1872	36,0	1890	32,8
1855	55,0	1873	16,7[1])	1891	33,2
1856	55,0	1874	33,5	1892	33,0
1857	55,0	1875	39,9	1893	36,0
1858	50,0	1876	46,9	1894	39,5
1859	50,0	1877	51,2	1895	46,6
1860	46.0	1878	38,9	1896	53,1
1861	43,0	1879	36,0	1897	57,4
1862	39,2	1880	18,0[2])	1898	64,5
1863	40,0	1881	34,7	1899	(70,0)
1864	46,1	1882	32,5		
1865	53,2	1883	30,0		

In den letzten Jahren ist Colorado in der Goldproduktion der Vereinigten Staaten an die erste Stelle gerückt. Dieser Staat lieferte z. B. 1897 für 19,1 Millionen Dollar, Kalifornien dagegen, das ursprünglich obenan stand, nur für 14,6 Millionen. Uebrigens hat sich die Produktion Kaliforniens merklich gehoben, nachdem auf Grund eines im März 1893 vom Kongress angenommenen Gesetzes die Anwendung des hydraulischen Verfahrens unter gewissen Beschränkungen und Vorsichtsmassregeln auch in den Bezirken, in denen es seit 1882 verboten war, wieder gestattet worden ist. Der Schwerpunkt des gegenwärtigen und künftigen Goldbergbaues in Kalifornien liegt jedoch, wie auch in den wichtigsten anderen Produktionsgebieten, im Quarzbergbau.

Die australische Goldproduktion begann 1851 in Victoria und Neusüdwales und stieg in der ersteren Kolonie von 1852 auf 2 286 535 Unzen (die Unze kann rund zu 80 Mark gerechnet werden). Ihren Höhepunkt erreichte sie in Victoria 1857 mit 2 830 213 Unzen. Seitdem aber nahm die dortige Produktion immer mehr ab, 1890 war sie auf 588 560 Unzen gesunken, dann aber stieg sie für 1898 wieder auf 837 298 Unzen, Neusüdwales lieferte 1852 818 751 Unzen, 1890 nur noch 127 460 Unzen, 1898 jedoch wieder 340 494 Unzen. Die Produktion in Neuseeland begann 1857, erreichte 1866 die Ziffer von 735 376 Unzen, stand 1890 auf 193 193 und 1898 auf 280 175 Unzen. Der Ertrag von Queensland wurde erst seit dem Ende der sechziger Jahre erheblich, wetteiferte dann aber mit Victoria und stieg 1898 sogar auf 920 048 Unzen. In Westaustralien wurde die Goldproduktion erst 1890 nennenswert, dann aber nahm sie einen ausserordentlichen Aufschwung, erlangte schon 1898 den ersten Rang unter den australischen Kolonieen mit einer Produktion von 1 050 184 Unzen, die sich 1899 auf 1 643 875 Unzen steigerte. Die Goldproduktion Südaustraliens und Tasmaniens ist von geringem Belange. Die Gesamtmenge des in Australien gewonnenen Goldes betrug nach den amtlichen Angaben (in 1000 Unzen):

1851	357	1868	2579	1885	1443
1852	3105	1869	2411	1886	1390
1853	3292	1870	2091	1887	1437
1854	2456	1871	2429	1888	1502
1855	2991	1872	2211	1889	1739
1856	3238	1873	2042	1890	1588
1857	3017	1874	1758	1891	1651
1858	2897	1875	1671	1892	1796
1859	2685	1876	1474	1893	1877
1860	2613	1877	1323	1894	2239
1861	2695	1878	1534	1895	2356
1862	2782	1879	1519	1896	2376
1863	2789	1880	1586	1897	2930
1864	2443	1881	1598	1898	3547
1865	2506	1882	1546	1899	(4350)
1866	2573	1883	1428		
1867	2462	1884	1487		

Auch in Australien sind die oberflächlichen Ablagerungen fast gänzlich erschöpft. Das gewonnene Gold stammt zum Teil aus Diluvialschichten (old leads), in der neueren Zeit aber mehr und mehr aus Quarzgängen. So liefert Queensland (insbesondere die reiche Mount-Morgan-Mine) so gut wie ausschliesslich Quarzgold, ebenso Westaustralien, und in Victoria macht dasselbe schon etwa zwei Drittel des Gesamtertrages aus.

Das Gold Sibiriens wird fast ausschliesslich aus dem Schwemmlande gewonnen, jedoch aus Diluvialschichten, die 20 und mehr Fuss unter der Oberfläche liegen. Die Produktion des russischen Reiches betrug in Pud:

1848	1685	1865	1576	1882	2207
1849	1588	1866	1659	1883	2182
1850	1454	1867	1650	1884	2178
1851	1474	1868	1711	1885	2016
1852	1367	1869	2029	1886	2042
1853	1463	1870	2163	1887	2128
1854	1596	1871	2401	1888	2147
1855	1649	1872	2331	1889	2274
1856	1655	1873	2025	1890	2404
1857	1734	1874	2028	1891	2386
1858	1688	1875	1996	1892	2625
1859	1542	1876	2054	1893	2739
1860	1491	1877	2515	1894	2622
1861	1456	1878	2572	1895	2510
1862	1461	1879	2632	1896	2272
1863	1459	1880	2642	1897	2326
1864	1398	1881	2244	1898	2346

Die obigen Zahlen beziehen sich bis 1860 auf Legaturgold von etwa 11 12 Feinheit und dem oben angegebenen Werte, für die folgenden Jahre aber auf Schlickgold

[1]) 6 Monate; die folgenden Zahlen beziehen sich auf Fiskaljahre, die am 30. Juni enden.

[2]) 6 Monate; die folgenden Zahlen beziehen sich wieder auf Kalenderjahre.

von ungefähr 8/9 Feinheit im Werte von rund 41 600 Mark das Pud. Die gesamte Produktion von Feingold in den Jahren 1861 bis 1898 belief sich auf 1 185 281 kg.

Als wichtiges neues Produktionsgebiet hat sich in den neunziger Jahren Transvaal entwickelt, wo fast nur Quarzbergbau betrieben wird. Der Goldertrag wurde erst im Jahre 1886 nennenswert; 1887 erreichte er nur 60 000 Unzen, dagegen belief er sich allein für den Witwatersrandbezirk 1888 schon auf 230 640, 1889 auf 383 544, 1890 auf 581 992 Unzen und für 1891 auf 729 238 Unzen. Dazu kamen 1891 noch etwa 104 000 Unzen aus dem de Kaap und dem Lydenburger und anderen Bezirken.

Die weitere Entwickelung der Produktion von Witwatersrand war folgende:

1892	1 210 867	Unzen
1893	1 478 473	„
1894	2 024 159	„
1895	2 238 430	„
1896	2 282 533	„
1897	3 034 674	„
1898	4 295 602	„
1899 (6 Monate)	2 585 861	„

Die für 1898 angegebene Zahl entspricht 133 605 kg im Werte von 313 Millionen Mark. Man rechnet gewöhnlich die Unze Transvaalsches Rohgold zu 3½ £. Die Produktion in den übrigen Bezirken belief sich 1898 auf ungefähr 22 Millionen Mark.

Durch den Krieg ist die Goldgewinnung in Transvaal im letzten Quartal des Jahres 1899 ins Stocken geraten, doch wird sie in dem ganzen Jahre noch immer auf etwa 300 Millionen gekommen sein.

Seit 1871 gelangte auch die Goldproduktion Venezuelas zeitweilig zu einer grösseren Bedeutung, hauptsächlich durch die reichen Erträge der Grube El Callao. Ihren Höhepunkt erreichte diese Produktion (hauptsächlich Quarzbergbau) im Jahre 1884 mit 7033 kg im Werte von beinahe 20 Millionen Mark. Dann aber nahm die Ergiebigkeit der Callaomine immer mehr ab, und in den letzten Jahren hat Venezuela nur noch für 4 Millionen Mark Gold geliefert.

Seit 1888 haben auch die lange vergeblich gebliebenen Versuche, Gold in Indien zu gewinnen, einen allmählich steigenden Erfolg gehabt. Die Ertrag bringenden Gruben liegen fast alle im Staate Mysore, nach dem die bedeutendste derselben auch genannt ist. Die Produktion belief sich 1888 nur auf 2 780 000 Mark, 1890 aber war sie schon auf 8 120 000 Mark, 1895 auf 21,3 Millionen und 1898 auf 35,5 Millionen Mark gestiegen.

Aus China, wo seit 1884 auch neu entdeckte Waschgoldlager im Amurgebiet ausgebeutet werden, sind in den letzten Jahrzehnten erhebliche Summen in Gold nach Europa eingeführt worden, unter denen sich aber wahrscheinlich auch australisches sowie japanisches Gold befand, das in den siebziger Jahren infolge der Währungsverhältnisse stark ausgeführt wurde. Die chinesische Goldproduktion wird vom amerikanischen Münzdirektor in den letzten Jahren auf 2,2 bis 3,5 Millionen Dollar geschätzt, und die Goldeinfuhr von China und Hongkong nach England betrug im Jahre 1885 2 060 000 £ und in den folgenden Jahren 700 000 bis 1 100 000 £. Ausserdem wurde in manchen Jahren für mehr als 1 Million £ chinesisches Gold nach Indien eingeführt.

Als neues bedeutendes Produktionsgebiet ist seit einigen Jahren das Revier von Klondike in Canada hinzugekommen, dem sich auch weitere Fundstätten am Yukon in dem amerikanischen Territorium Alaska anschliessen. In den Jahren 1897 und 1898 wurden nach der amtlichen Statistik Canadas in der ganzen Dominion 6 190 000 Dollar und 13 700 000 Dollar Gold gewonnen, und von diesen Beträgen kamen auf Klondike ungefähr 2,5 bezw. 10 Millionen Dollar. Die letztere Zahl beruht nur auf einer vorläufigen Schätzung. Nach neueren Angaben stellte sich diese Produktion 1898 bereits auf 55 Millionen Mark. Es handelt sich übrigens zunächst nur um die Ausbeutung oberflächlicher Alluviallager, die durch die klimatischen Verhältnisse sehr erschwert wird und sich auch wahrscheinlich nicht als sehr nachhaltig erweisen wird.

Die gesamte Goldproduktion, die für das Gebiet der europäischen Kultur in Betracht kommt, ist im folgenden der Hauptsache nach im Anschluss an Soetbeer für die neueste Zeit zusammengestellt. Die chinesische und koreanische Produktion ist gänzlich bei Seite gelassen. In Millionen Mark:

1848	150	1876—80	481	1890	464
1849	265	1881	419	1891	521
1850	300	1882	404	1892	581
durchschnittlich:		1883	393	1893	632
		1884	406	1894	720
1851—55	557	1885	410	1895	817
1856—60	564	1886	426	1896	836
1861—65	516	1887	420	1897	985
1866—70	544	1888	440	1898	1140
1871—75	485	1889	474	1899	(1225)

Demnach ergiebt sich die gesamte in Betracht kommende Goldproduktion in den verschiedenen Perioden, wenn wir auch die ältere Einfuhr aus Afrika und Japan mit berücksichtigen:

1501—1550	850	Mill. M
1551—1600	1 250	„ „
1601—1700	2 480	„ „
1701—1800	4 900	„ „
1801—1847	2 500	„ „
1848—1890	20 710	„ „
1891—1899	7 457	„ „

Im ganzen also 40 147 Millionen Mark, von welcher Summe sieben Zehntel allein auf die beiden letzten, kürzesten Perioden kommen.

Die Zunahme der Goldproduktion in den letzten Jahren ist keineswegs allein den neuen Entdeckungen in Transvaal, Australien u. s. w. zu verdanken, sondern es hat sich auch die Ergiebigkeit der älteren Produktionsgebiete zum Teil sehr erheblich gesteigert, wozu auch die Fortschritte der metallurgischen Methoden beigetragen haben. Es ergiebt sich daher, dass Suess »die Zukunft des Goldes« zu ungünstig beurteilt hat. Er wies namentlich darauf hin, dass der weitaus grösste Teil desselben aus den Alluviallagern gewonnen sei, in denen sich hier und da das Edelmetall in ungewöhnlich reichen Ansammlungen vorgefunden habe, die dann aber mit verhältnismässig leichter Arbeit in kurzer Zeit erschöpft worden seien. Es werde nun aber, je weiter die Durchforschung aller Erdteile gediehen sei, um so unwahrscheinlicher, dass man so ausgedehnte und reiche Waschgoldlager wie die kalifornischen und australischen nochmals irgendwo entdecken werde, und daher müsse man sich auf eine fortwährende allmähliche Abnahme der Goldproduktion gefasst machen. Seit dem Erscheinen des Suessschen Werkes hat sich indes das Verhältnis der Goldgewinnung aus dem Schwemmlande zu der aus den Quarzgängen wesentlich geändert, wie ich schon 1886 (in einer Abhandlung in Schmollers Jahrbuch) hervorgehoben habe. Wenn früher nach Suess neun Zehntel alles Goldes aus den Wäschereien stammte, so werden gegenwärtig vier Fünftel des ausserhalb Sibiriens gewonnenen Goldes durch den Quarzbergbau geliefert, und da man jetzt im stande ist, Quarz mit Vorteil zu verarbeiten, das nur 1/4 Unze Gold auf die Tonne enthält, und auch das in Schwefelkiesen enthaltene, dem gewöhnlichen Amalgamationsverfahren nicht erreichbare Gold durch neue Methoden immer vollständiger extrahiert wird, so ist eine bedeutende und nachhaltige Goldproduktion noch auf viele Jahrzehnte, vielleicht auf Jahrhunderte gesichert. Neuere Nachweisungen über diesen Punkt hat Ruhland in der Tübinger Zeitschrift gegeben. Auch haben sich die früher herrschenden Ansichten über die Verarmung der Gänge in der Tiefe weder in Transvaal noch in Kalifornien bestätigt, vielmehr wird, wenn der Gehalt auch oft Schwankungen unterliegt, der Abbau mit Erfolg soweit betrieben werden können, als sich die Gänge überhaupt in die Tiefe verfolgen lassen. Die gegenwärtige Zunahme der Produktion kann natürlich nicht lange fortdauern, auch wird die Entdeckung neuer reicher Fundstätten in der Zukunft immer seltener werden, während sich die alten allmählich erschöpfen müssen. Aber eine wirkliche Goldknappheit liegt in so weiter Ferne, dass sie für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart ebensowenig in Betracht kommt wie etwa die Erschöpfung der Kohlenlager der Erde.

4. Goldprägung und Goldwährung. Die wirtschaftlich wichtigste Verwendung des Goldes ist ohne Zweifel die Benutzung desselben als Geldstoff, insbesondere die Münzprägung. Es ist zwar unrichtig, was viele glauben, dass nur ein kleiner Bruchteil des vorhandenen und neu gewonnenen Goldes nicht dem Geldverkehre diene, aber das in der Form von Geld vorhandene Gold bestimmt bei entwickelter Geldwirtschaft fast ausschliesslich den Verkehrswert dieses Metalls überhaupt, also auch des als Rohstoff für Luxuswaren dienenden Teiles. In den Kulturländern Vorderasiens wurden ursprünglich beide Edelmetalle als Geldstoffe, wenn auch ohne Prägung verwendet (s. d. Art. Doppelwährung oben Bd. III. S. 237). In Lydien und den griechischen Küstenstaaten begann das Münzwesen mit der Goldwährung. Im persischen Reiche nahm jedenfalls seit Darius die Goldmünze, wie schon erwähnt, die erste Stelle ein. In Griechenland herrschte die Silberwährung, jedoch wurden in Athen auch zeitweise in beschränkter Menge Goldmünzen geprägt, und allmählich drangen auch Dareiken, Kyzikener und macedonische Goldstatere, mit deren Prägung schon Philipp II. begann, mehr und mehr in den Verkehr ein.

Dass die Römer im Jahre 189 v. Chr. den Aetolern als eine Erleichterung gestatteten, den dritten Teil der Kontribution statt in Silber nach dem Wertverhältnisse von 10 : 1 in Gold zu entrichten, lässt schliessen, dass damals in Griechenland noch verhältnismässig viel Gold vorhanden war. In Rom bildeten Goldbarren schon in älterer Zeit einen wertvollen Bestandteil des Staatsschatzes. Die Prägung von Goldmünzen jedoch reicht nicht weiter als bis zum Jahre 217 v. Chr. zurück und sie fand bis in die letzte Zeit der Republik nur ausnahmsweise und in geringem Umfange statt. Cäsar liess Goldmünzen reichlich schlagen, und sein Aureus wurde mit einiger Verringerung (von 1/40 auf 1/45 Pfund) der Typus für die Hauptmünze der Kaiserzeit. In dieser entstand namentlich seit Nero eine faktische Goldwährung, indem im Grossverkehr das Gold zum alleinigen Wertmassstab wurde, während die immer mehr sich verschlechternden Silbermünzen den Charakter von Kreditgeld erhielten und thatsächlich zu Scheidemünzen wurden, wenn auch keine gesetzliche Beschränkung

ihrer Zahlungskraft stattfand. Seit Caracalla wurde auch der Aureus immer mehr verringert und das Münzwesen geriet in solchen Verfall, dass man im Verkehre wieder zur Wage griff.

Eine durchgreifende Reform fand erst unter Konstantin statt, der den Solidus (1/72 Pfund = 4,55 g Gold) als Hauptreichsmünze einführte. Es wurde damit wieder die Goldwährung hergestellt, wenn auch nicht in strengem Sinne, da die Silbermünzen — namentlich seit Julian — zwar überwertetes Kreditgeld, aber doch nicht im heutigen gesetzlichen Sinne Scheidemünzen waren. Im oströmischen Reiche hat sich der Goldsolidus viele Jahrhunderte hindurch behauptet und er verbreitete sich von dort aus unter dem Namen Besant oder Bisanter auch über die westlichen Länder, bis er durch den leichteren Florentiner Goldgulden verdrängt wurde. Auch im Frankenreiche war unter den Merowingern der goldene Solidus (der hier im 6. Jahrhundert auf 1/84 Pfund herabgesetzt wurde) die Hauptmünze. Unter den Karolingern aber kam infolge des immer fühlbarer werdenden Mangels an Gold die Silberwährung zur Herrschaft.

Seit der Periode der Kreuzzüge führte der lebhafte Verkehr mit dem Orient wieder grössere Mengen Gold nach dem Abendlande, zunächst nach Italien und Frankreich, und auch die eigene Produktion Europas nahm zu und erreichte im 14. Jahrhundert eine ansehnliche Höhe. Der seit 1252 geprägte Florentiner Goldgulden (Münzen mit dem Namen Floreni kommen in Frankreich schon im 12. Jahrhundert vor), von einer Feinheit von mindestens 23 3/4 Karat und im Werte von rund 10 Mark wurde ein besonders beliebter Typus, von welchem der Dukat und der Zecchin nur Varietäten bilden. Die Einbürgerung der Goldmünzen wurde besonders durch die fortwährende Verschlechterung des Silbergeldes begünstigt, und so bildete sich im grossen Verkehr im 14. und 15. Jahrhundert in allen europäischen Ländern die faktische Goldwährung aus. Man rechnete teils nach wirklichen Goldmünzen, teils auch nach einem Rechnungsgeld, das nur durch bestimmte Goldmünzen dargestellt werden durfte. Vergebens versuchte man in Frankreich das Livre von 20 Sols und 240 Deniers in Silber als allein gesetzliche Rechnungsmünze aufrecht zu erhalten und die Goldmünzen danach zu tarifieren. Man konnte nicht verhindern, dass diese bei jeder Verschlechterung des Kurantgeldes ein entsprechendes Agio erzielten. Allerdings fanden auch Verschlechterungen der Goldmünzen statt, aber selbst in Frankreich in der schlimmsten Zeit der Münzwirren nur in verhältnismässig geringem Masse. Die Goldmünzen solcher Staaten, deren Prägung als besonders zuverlässig galt, bildeten daher ein in allen Ländern verbreitetes und beliebtes Zahlungsmittel.

Der Umfang der Goldprägung war im 14. und 15. Jahrhundert verhältnismässig bedeutend. Die bei Sanudo dem Dogen Mocenigo in den Mund gelegte Angabe, dass man in Venedig jedes Jahr eine Million Dukaten geschlagen habe, klingt stark wie rhetorische Uebertreibung, wenn sie auch vielleicht für einzelne Jahre zutreffen mag. Wenn Villani erwähnt, dass in Florenz jährlich 350—400000 Goldgulden geprägt würden, so geht dies ebenfalls über die bekannten positiven Daten in betreff der Thätigkeit der Florentiner Münze weit hinaus: nach diesen wurden nämlich in 46 Halbjahren im ganzen nur 649281 Goldgulden, also durchschnittlich jährlich nur 28230 ausgemünzt. Sehr beträchtlich erscheint die Goldprägung Frankreichs, wenn man das von De Saulcy angegebene Verhältnis der Zahl der Stücke in den Probebüchsen zu der Zahl der geprägten als in allen Fällen geltend annehmen darf. Es ergiebt sich dann z. B., dass allein in Paris in den Jahren 1311 bis 1319 ausschliesslich 2378000 Aignels (zu ungefähr 11 Mark) geprägt wurden. Dazu kamen in den Jahren 1316 bis 1318 noch nachweislich 356000 Stück aus den Münzstätten von Tournay und Montpellier, und somit hätte also die Prägung zeitweise jährlich beinahe 480000 Aignels ergeben. Vom November 1338 bis Juni 1339 wurden in neun Münzstätten sogar 1348000 Lions (zu ungefähr 13 Mark) geprägt. Allerdings handelte es sich hier um eine neue Münzsorte, die hauptsächlich durch Umprägung anderer Münzen hergestellt wurde. Auf diese in Frankreich besonders häufig vorkommenden Umprägungen ist natürlich immer Rücksicht zu nehmen, wenn man aus den Prägungszahlen auf den Münzvorrat schliessen will. Ebenso ist bei der Schätzung des ganzen Münzbestandes in Europa zu beachten, dass in jedem Lande die fremden Münzen in grosser Menge eingeschmolzen werden. Die mittlere Umlaufsdauer einer Goldmünze darf daher nicht hoch veranschlagt werden. — In Deutschland wurden von 1429 bis 1443 in ungefähr 12 1/2 Jahren auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt 5365 Mark Münzgold (zu 19 Karat), also jährlich ungefähr 429 Mark und auf der Reichsmünzstätte zu Basel 4039 Mark Feingold (zu 652 Mark) also jährlich 517 Mark vermünzt. Dazu kam dann noch die Goldprägung der Fürsten, namentlich der rheinischen Kurfürsten und des Erzbischofs von Salzburg. Von 1503 bis 1513 liessen die rheinischen Fürsten 7996 Mark Münzgold prägen, jährlich durchschnittlich über

800 Mark (da die Nachweise für drei Probationstage fehlen), und von jener Quantität kamen 4813 Mark allein auf Kurköln. — Ziemlich gering ist die Beteiligung Englands an der mittelalterlichen Goldprägung: dieselbe belief sich z. B. in 32 Jahren innerhalb des Zeitraums von 1345 bis 1425 nach Rudings nicht ganz klaren Tabellen nur auf ungefähr 223000 £ nach heutigem Gelde. Uebrigens wurde von 1419 bis 1448 eine ziemlich bedeutende Summe an Goldmünzen (nachweislich über 900000 Saluts zu nicht ganz 10 Mark) im Namen Heinrichs V. und Heinrichs VI. in Frankreich geprägt, von denen auch viele nach England kamen. Im 16. Jahrhundert wurde das Gold in Deutschland und Italien aus seiner vorherrschenden Stellung zurückgedrängt, was zunächst durch den bedeutenden Aufschwung der deutschen Silberproduktion in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts bedingt war. In Frankreich dauerten die Goldprägungen in ziemlich beträchtlichem Massstabe (jährlich 12—1500 Gewichtsmark) fort, und unter Heinrich III. wurde hier sogar ein Versuch mit einer fast vollständigen Goldwährung gemacht, indem man (1577) den goldenen Ecu au soleil zur gesetzlichen Werteinheit erklärte, nach welcher alle Rechnungen und Bücher geführt werden mussten. Allerdings konnte dieser Ecu bei allen Zahlungen unbeschränkt durch grobe Silbermünzen ersetzt werden. Im Jahre 1602 wurde dieses System wieder aufgegeben und die Rechnung mit Livres und Sols wieder hergestellt, jedoch fuhr man fort, verhältnismässig viel Gold zu prägen. Ueber die französischen Ausmünzungen im 18. und 19. Jahrhundert s. d. Art. Doppelwährung (oben Bd. III, S. 241 ff.). Unter Napoleon III. wurden von 1851 bis 1870 6151961600 Francs, unter der Republik bis zum 1. Juli 1899 1794693850 Francs in Gold geprägt. In den Jahren 1872, 1873, 1880, 1883 und 1884 fanden überhaupt keine Goldprägungen statt. In den übrigen Jahren betrugen sie in Millionen Francs:

1871	50,17	1882	3,74	1892	4,51
1874	24,32	1885	0,29	1893	50,94
1875	234,91	1886	23,59	1894	9,83
1876	176,49	1887	24,67	1895	108,01
1877	255,18	1888	0,55	1896	112,54
1878	185,32	1889	17,48	1897	221,38
1879	24,61	1890	20,60	1898	177,33
1881	2,17	1891	17,42	1899 (6 Mon.)	38,64

Die Prägungen haben also, abgesehen von den Jahren 1875 bis 1878, nur in der neuesten Zeit wieder die Summe von 100 Millionen überschritten.

In England begann die Goldprägung im grossen Massstabe erst unter Jakob I., und dieselbe belief sich von dessen Regierungsantritt (1603) bis zum Tode Wilhelms III. (1701) auf 15764357 £. Gesetzlich war jedoch das Silber noch immer das Hauptwährungsmetall, und 1695 wurde noch ein Versuch gemacht, durch Umprägung der meistens abgenutzten und beschnittenen Silbermünzen das Geldwesen zu reformieren, wobei die Goldprägung sogar zeitweise — mit einer Ausnahme zu Gunsten der afrikanischen Gesellschaft — verboten wurde. Das vollwichtige neue Silbergeld wurde jedoch bald wieder ausgeführt, und die 1717 nach dem Vorschlage Newtons vorgenommene Herabsetzung des Kurswertes der Guinee (s. d. Art. Doppelwährung oben Bd. III, S. 238) genügte nicht, um den Abfluss des Silbers aufzuhalten. Im Jahre 1774 gelangte die Goldwährung schon zu einem beinahe vollständigen Siege durch den Act 14 Georg III. cap. 42, nach welchem die nicht vollwichtigen Silbermünzen (und andere waren im Verkehr nicht vorhanden) bei Zahlungen von mehr als 25 £ nur nach dem Gewichte (die Unze Münzsilber zu 62 Pence) angenommen zu werden brauchten. Diese Bestimmung wurde mehrere Male erneuert und 1798 dauernd in Kraft gesetzt. Schon 1797 aber war (38 George III. cap. 59) die Silberprägung gesetzlich suspendiert und damit principiell die Goldwährung eingeführt worden. Die normale Wirksamkeit derselben wurde allerdings zunächst durch die Papiergeldwirtschaft verhindert. Das G. v. 22. Juni 1816 (56 Georg III. cap. 68), welches das gegenwärtig bestehende englische Münzsystem herstellte, hielt an der Goldwährung fest und führte sie zum ersten Male in der Geschichte in aller Strenge durch, indem es Silbermünzen nur als Scheidemünzen mit (auf 40 Schilling) beschränkter Zahlungskraft zuliess.

Von 1701 bis 1816 beliefen sich die Goldprägungen in England auf 90003318 £. Es wurden dann nach dem neuen Typus geprägt:

Unter Georg III. (1817—1820)	8 083 794 £
Unter Georg IV. (1821—1830)	36 395 110 „
Unter Wilhelm IV. (1830—1837)	12 266 000 „
Unter Victoria 1838—1847	33 488 500

Seit dem Beginn der neuen Goldentdeckungen betrugen die Prägungen in England (in 1000 £):

1848	2 453	1857	4 860	1866	5 075
1849	2 178	1858	1 231	1867	496
1850	1 492	1859	2 650	1868	1 653
1851	4 400	1860	3 122	1869	7 372
1852	8 742	1861	8 190	1870	2 213
1853	11 952	1862	7 836	1871	9 920
1854	4 152	1863	6 997	1872	15 261
1855	9 009	1864	9 536	1873	3 384
1856	6 002	1865	2 368	1874	1 462

1875	243	1883	1 404	1891	6 723
1876	4 697	1884	2 324	1892	13 908
1877	981	1885	2 973	1893	9 266
1878	2 265	1886	0	1894	5 678
1879	35	1887	1 909	1895	3 811
1880	4 150	1888	2 033	1896	4 809
1881	0	1889	7 501	1897	1 778
1882	0	1890	7 680	1898	5 781

Im Jahre 1890 wurden ausser den Neuprägungen 3248437 £ in älteren abgenutzten Münzen umgeprägt. Die Umprägungen beliefen sich in den Jahren 1887, 1888 und 1889 auf 2301000, 1677000 und 603000 £. Für die früheren Jahre sind sie in den oben angeführten Zahlen mit inbegriffen, und zwar machen sie den weitaus grössten Teil der unter 1884 und 1885 angeführten Summen aus.

Ebenso sind in den obigen Zahlen die Umprägungen mit enthalten, die auf Grund des Gesetzes von 1891 (nach welchem die abgenutzten Goldmünzen, sofern ihr Gewichtsverlust nicht auf unerlaubtem Wege verursacht ist, zu ihrem Nominalwert zur Umprägung angenommen werden) stattgefunden haben. Diese Zurückziehungen beliefen sich von 1892 bis 1898 im ganzen auf 37062812 £, während 45030570 £ von der Londoner Münze ausgegeben wurden. Die Vermehrung des Goldumlaufs betrug hiernach in diesen 7 Jahren nur 7967758 £.

Ausser in London werden aber auch grosse Summen in den beiden australischen Münzstätten Sydney (seit 1855) und Melbourne (seit 1872) geprägt, von denen stets ein grosser Teil nach England eingeführt wird. Diese australischen Ausprägungen betrugen (in 1000 £):

1855—1860	6 716	1866—1870	10 130
1861—1865	10 602	1871—1875	15 276

und in den folgenden Jahren:

1876	3767	1884	4561	1892	6326
1877	3117	1885	4458	1893	6688
1878	3493	1886	4624	1894	7234
1879	4153	1887	4953	1895	6924
1880	4552	1888	5013	1896	7110
1881	3737	1889	6002	1897	7663
1882	3843	1890	5277	1898	8107
1883	3268	1891	5423		

In den Vereinigten Staaten bestand die Goldwährung gesetzlich in den Jahren 1873 bis 1878, aber nur nominell, da thatsächlich das Papiergeld mit Zwangskurs die Herrschaft hatte. Ueber die früheren Goldprägungen der Union s. d. Art. Doppelwährung (oben Bd. III, S. 239 ff.).

Es wurden ferner geprägt (1000 Dollar):

1854	25 916	1860	23 474	1866	31 439
1855	29 388	1861	83 396	1867	23 821
1856	36 858	1862	20 876	1868	19 376
1857	32 214	1863	22 445	1869	17 583
1858	22 938	1864	20 081	1870	23 199
1859	14 781	1865	28 295	1871	21 033

1872	21 813	1881	96 851	1890	20 467
1873	57 023	1882	65 888	1891	29 222
1874	35 255	1883	29 242	1892	34 787
1875	32 952	1884	23 992	1893	56 997
1876	46 579	1885	27 773	1894	79 546
1877	44 000	1886	28 946	1895	59 616
1878	49 786	1887	23 972	1896	47 053
1879	39 080	1888	31 381	1897	76 028
1880	62 308	1889	21 414	1898	77 986

Von 1848 bis 1898 wurden im ganzen 1878411000 Dollar geprägt. Das Gesetz vom 14. März 1900 erkennt den Golddollar als die eigentliche Währungseinheit an.

Der Umstand, dass auch Frankreich und die Vereinigten Staaten infolge des gestiegenen Silberwertes in den fünfziger und sechziger Jahren überwiegend Goldcirkulation erhielten und alles darauf hindeutete, dass diese Länder auch gesetzlich die Goldwährung annehmen und sich somit dem englischen System anschliessen würden, bildete den Hauptgrund, weshalb auch in Deutschland die öffentliche Meinung sich mehr und mehr zu Gunsten der Goldwährung entschied. Auch wurde für dieselde die grössere Bequemlichkeit geltend gemacht, die bei dem heutigen Massstabe der Umsätze durch den höheren specifischen Wert des Goldes im Vergleich mit dem schwerfälligen Silber dargeboten werde. Dazu kam noch bei manchen die Erwägung, dass die nach den kalifornischen und australischen Entdeckungen ziemlich allgemein befürchtete Wertverminderung des Goldes am besten durch möglichst allgemeine Ausdehnung der Verwendung desselben als Geldstoff verhindert werden könne. Im vorigen Jahrhundert waren im nördlichen Deutschland die Goldmünzen im grösseren Verkehr entschieden überwiegend. In Preussen wurden von 1764—1798 42018000 Thaler Gold (ein Friedrichd'or zu 5 Thalern) und von 1799—1806 noch 13306000 Thaler Gold geprägt. In Hannover dauerten die Goldprägungen (in Pistolen zu 5 Thalern Gold) auch in diesem Jahrhundert in bedeutendem Umfange fort und beliefen sich von 1817—1848 auf 38352724 Thaler. Die nach dem Münzvertrag von 1857 geprägten deutschen Goldkronen (im ganzen bis 1871 im Werte von 28885817 Mark) galten nur als Handelsmünzen, in Bremen jedoch, wo eine allerdings nicht ganz streng durchgeführte Goldwährung bestand, waren sie als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Die neuen deutschen Goldprägungen begannen auf Grund des G. v. 4. Dezember 1871, und die Reichsgoldwährung wurde principiell durch das G. v. 3. Juli 1873 eingeführt, ist aber bisher noch nicht vollständig durchgesetzt, da die noch im Verkehr gebliebenen Thaler (etwa 360 Millionen Mark) noch un-

beschränkte Zahlungskraft besitzen. Die Prägungen betrugen (in 1000 Mark):

1872	421 474	1881	15 521	1890	99 349
1873	594 363	1882	13 307	1891	59 988
1874	93 507	1883	88 288	1892	37 243
1875	166 421	1884	57 662	1893	110 421
1876	159 424	1885	8 149	1894	152 819
1877	112 540	1886	35 740	1895	114 780
1878	125 131	1887	118 215	1896	89 854
1879	46 387	1888	144 289	1897	139 617
1880	27 992	1889	202 379	1898	188 983

Die Gesamtsumme der Goldprägungen bis Ende März 1899 belief sich auf 3 467 559 400 Mark, von denen 30 150 000 Mark (hauptsächlich 5-Markstücke) mittlerweile wieder eingezogen worden sind.

Ausser Deutschland nahmen auch die drei skandinavischen Staaten 1872 und 1873 die Goldwährung an, die bis Ende 1898 123 242 930 Kronen (zu 1,125 M.) geprägt haben. Auch die Niederlande bereiteten 1875 den Uebergang zur Goldwährung vor, indem sie die Ausmünzung von Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlungskraft begannen (bis Ende 1885 74 984 860 Gulden und dann bis 1898 noch 4 364 220 Gulden) und die Silberprägungen einstellten. Ein Abschluss der Münzreform ist bisher noch nicht erfolgt. Rumänien hat 1890 die Goldwährung durch Verkauf seines überschüssigen Silbers durchgesetzt. In der Türkei bildet Gold im grossen Verkehr das Hauptzahlungsmittel; die Silberprägungen sind seit mehreren Jahren eingestellt. Portugal hat seit 1854 Goldwährung, ist aber gegenwärtig der Papiergeldwirtschaft verfallen. Dasselbe gilt von Brasilien, wo die Goldwährung gesetzlich schon seit 1849 besteht.

Russland ist nunmehr durch das Gesetz vom 7./19. Juni 1899 förmlich zur Goldwährung übergegangen, nachdem schon durch den Ukas vom 3./15. Januar 1897 eine neue, der bereits vorher bestehenden Tarifierung des Kreditrubels gegen Gold entsprechende Münzeinheit, nämlich ein Goldrubel im Werte von 2,16 Mark eingeführt worden war. Es werden Goldmünzen geprägt im Werte von 15, 7½ (die alten Imperialen und Halbimperialen), 10 und 5 neuen Rubeln. An Silbermünzen soll nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung ausgegeben werden, und die bisherigen Silbercourantmünzen haben nur noch bis zum Betrage von 25 Rubel, die kleineren bis zu 3 Rubel Privaten gegenüber gesetzliche Zahlungskraft.

Russland hat stets einen grossen Beitrag zu der jährlichen Gesamtsumme der Goldausmünzungen geliefert, da fast die ganze Masse seiner eigenen Goldproduktion zu Münzen geprägt wird. So betrugen die Prägungen (in 1000 alten Rubel Gold — zu 3,24 Mark —):

1880	31 300	1886	19 126	1892	720
1881	27 144	1887	26 055	1893	3 000
1882	19 835	1888	26 510	1894	3 091
1883	30 407	1889	24 430	1895	50 000
1884	23 126	1890	28 150	1896	1
1885	26 802	1891	2 735		

In neuen Goldrubeln zu 2,16 Mark wurden 1897 331 577 500 und 1898 263 890 000 Rubel geprägt.

Bis zum Ende der achtziger Jahre hatten die russischen Goldmünzen thatsächlich nur die Bedeutung von Barrenmetall, da sie fast sämtlich ausgeführt und eingeschmolzen werden. Dann aber begann die Ansammlung eines grossartigen Goldvorrats.

Oesterreich-Ungarn hat durch G. v. 2. August 1892 ebenfalls im Princip die Goldwährung angenommen, und vom 1. Januar 1900 ist auch die obligatorische Rechnung nach der neuen Münzeinheit der Krone (sehr nahe 85 Pfennig) eingeführt worden. Von den neuen Goldmünzen wurden von 1892—1898 im ganzen 1 004 991 740 Kronen geprägt, sie befinden sich jedoch noch wenig im Verkehr, weil die österreichisch-ungarische Bank ihre Barzahlungen noch nicht wieder aufgenommen hat.

Chili hat durch das G. v. 11. Februar 1895 den Versuch gemacht, zur Goldwährung überzugehen, der aber als gescheitert zu betrachten ist, da das Land wieder in die Papierwirtschaft zurückgefallen ist. Der Pariwert des neuen Goldpeso ist 18 Pence, der Wechselkurs auf London konnte aber diesen Stand nie behaupten und er ist schon 1898 bis 12⅛ Pence gesunken. Von 1895—1898 wurden im ganzen 42 699 520 Pesos in neuen Goldmünzen geprägt.

Auch Japan hat sich durch das G. v. 8. März 1897 für die Goldwährung entschieden. Der neue Yen enthält 750 Milligramm Feingold und hat demnach einen Wert von 2,085 Mark. Geprägt wurden nach diesem Typus in den Jahren 1897 und 1898 76 544 600 Yen. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Gold effektiv im Umlauf wird erhalten können.

Sehr wichtig ist die Anbahnung der Goldwährung in Britisch-Indien durch Einführung der hinkenden Währung. Die Kommission zur Prüfung der indischen Währungsfrage hat sich in ihrem im Juli 1899 erstatteten Bericht dahin ausgesprochen, dass die indischen Münzstätten für die freie Prägung von Sovereigns zu öffnen seien. Die Rupie behält den 1893 festgesetzten Kurs von 16 Pence als gesetzliches Zahlungsmittel, und man kann auch Rupien zu diesem Kurse gegen Gold eintauschen. Die

britische sowohl wie die indische Regierung sind mit diesem Systeme einverstanden.

Die gesamte Goldprägung in allen Ländern der Erde betrug nach den Tabellen des amerikanischen Münzdirektors (in Millionen Mark):

1882	418,7	1886	397,5	1890	625,8
1883	440,2	1887	525,0	1895	970,6
1884	417,6	1888	556,3	1896	822,8
1885	402,2	1889	709,4	1897	1838,3

Mit Rücksicht auf die gleichzeitige Grösse der Produktion und die anderweitige Goldverwendung muss man schliessen, dass die Hälfte bis zwei Drittel dieser Summen durch Umprägung schon vorhandener Münzen oder überhaupt aus älterem Golde entstanden sind.

5. Industrieller Verbrauch des Goldes. Was den Verbrauch von Gold zu industriellen Zwecken betrifft, so sind unmittelbare Erhebungen über diese Frage zuerst in den Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit veranstaltet worden, und es hat sich hier seit 1878 längere Zeit eine stetige Vermehrung des industriellen Goldbedarfs ergeben. Im Jahre 1891 wurde derselbe zu 19686916 Dollar veranschlagt. Dann aber trat ein Rückgang ein, und 1897 ging die Schätzung nur bis 11870231 Dollar mit Einschluss von 2571428 Dollar an altem Material. Für die meisten übrigen Länder hat Soetbeer 1885 Schätzungen gegeben. Hiernach hatte die Industrie im Jahre 1883 im ganzen 110000 kg Gold verwendet, von denen etwa 20000 kg von alten Goldwaren herrührten. Den Anteil Deutschlands schätzte Soetbeer zu 15000 kg. Diese Schätzung stimmt befriedigend mit einer in den Jahren 1896 und 1897 veranstalteten Erhebung, nach welcher der industrielle Goldverbrauch Deutschlands 16000 kg im Werte von 45 Millionen Mark betrug. Jedoch war ungefähr ein Drittel dieses Goldes altes Material, das also von grösserer Bedeutung ist, als Soetbeer angenommen hat. Andererseits kamen ungefähr 4800 kg im Werte von 13,5 Millionen Mark auf solche Verwendungen, wie Fabrikation von Blattgold, Vergoldung u. s. w., durch welche das Gold gänzlich verloren geht. In Oesterreich-Ungarn war der nachgewiesene industrielle Goldverbrauch 1897 3743 kg, für die Schweiz wird er auf 10900 kg geschätzt. Nimmt man für die übrigen Staaten die Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors an (für England 15500 kg, für Frankreich 16000 kg, für Italien 5000 kg u. s. w.), so ergiebt sich für 1897 im ganzen ein industrieller Verbrauch von 98,6 Millionen kg im Werte von 267 Millionen Mark. Ein Viertel dieser Quantität wird jedoch auf altes Material zu rechnen sein, und der Verbrauch von Goldmünze und neuem Barrengolde würde also etwa 200 Millionen Mark betragen. Wahrscheinlich ist er jedoch erheblich grösser, da z. B. der Bedarf Indiens und überhaupt der asiatischen Länder nicht mit in Anschlag gebracht ist. Man wird also immerhin die Soetbeersche Schätzung — etwa 250 Millionen Mark — nach Abzug des alten Materials, wenn sie auch ursprünglich vielleicht zu hoch war, für die Gegenwart festhalten dürfen. Es ist dies ungefähr ein Viertel der Jahresproduktion von 1897; wahrscheinlich aber ist von der früheren geringeren Produktion ein erheblich grösserer Bruchteil für die Industrie verwendet worden.

Die jährliche Vermehrung des Weltvorrates an gemünztem Golde aber ist annähernd gleich der Differenz zwischen der jährlichen Produktion und dem industriellen Verbrauche: denn soweit für diesen letzteren Münzen eingeschmolzen werden, muss der Geldvorrat durch die Neuprägungen zuerst wieder auf seinen ursprünglichen Standpunkt gebracht werden, und die Vermünzung älterer Barren wird annähernd ausgeglichen durch die Zurücklegung von neu produzierten Barren. Unberücksichtigt bleibt nur die Münzprägung aus eingeschmolzenen alten Goldwaren, die aber nicht bedeutend ist.

Was nun die Abnutzung der Goldmünzen betrifft, so haben in England die neuesten Einziehungen der vor der Regierung der Königin Victoria geprägten Münzen bei Sovereigns einen Verlust von 1,8 und bei den halben Sovereigns einen solchen von 4,9 % ergeben, und da die durchschnittliche Umlaufszeit 62 Jahre beträgt, so findet man bei den ersteren eine durchschnittliche jährliche Abnutzung von nahezu $^{3}/_{10000}$ und bei den letzteren eine solche von nahezu $^{8}/_{10000}$. In Frankreich und in der Schweiz hat man bei den 20-Francsstücken die jährliche Abnutzung gleich $^{2}/_{10000}$ gefunden. Da in der älteren Zeit die sich stärker abnutzenden Goldstücke von etwa der Grösse des halben Sovereign überwogen, so wird man im allgemeinen wohl einen Verlust von jährlich $^{5}/_{10000}$ annehmen dürfen, zumal wenn man auch den früher stärkeren Abgang durch Umschmelzung einrechnet. Bei stets getragenen Ringen, Uhren, Ketten etc. ist der Verlust noch grösser als bei den Münzen, bei anderen Schmucksachen und Geräten aber kleiner, und man wird daher auch für das verarbeitete Gold den eben angegebenen Abnutzungskoeffizienten gelten lassen dürfen. Der grösste Teil des Goldverlustes aber in der Gegenwart wie in der Vergangenheit entsteht durch die Vergoldung.

Nach den amerikanischen Erhebungen kommen ungefähr $7^{1}/_{2}$ % des industriell verwendeten Goldes auf die Blattgoldfabrikation.

Dazu kommt der Verbrauch für die galvanische und andere Arten der Vergoldung. Nach den oben erwähnten Erhebungen wird in Deutschland die Gesamtmenge des sogenannten Verlustgoldes sogar auf 30 % des jährlichen industriellen Verbrauchs geschätzt. Nimmt man sie durchschnittlich auch nur zu 20 % an, so macht dies für die ganze Kulturwelt jährlich eine endgiltige Konsumtion von 50 Millionen Mark. Es ist dies etwa 1/700 des wahrscheinlichen gesamten Goldvorrates (in Münzen und Schmucksachen etc.) der heutigen Kulturwelt, und man wird dieses Verhältnis auch auf die Vergangenheit anwenden dürfen. Die sonstigen Verluste an Gold, etwa durch Schiffbrüche, Vergrabungen etc. betragen gegenwärtig jedenfalls nur wenige Millionen Mark jährlich, sind also im Verhältnis zum ganzen Bestande sehr klein, während früher die letzterwähnten Ursachen vielleicht etwas grössere Bedeutung hatten. Sowohl das zu Vergoldungen dienende als das übrige verloren gehende Gold dürfte in stärkerem Verhältnisse dem Münzvorrate als dem Bestande an verarbeitetem Golde entnommen werden, doch ist es nicht nötig, diesen Unterschied hier weiter zu berücksichtigen.

6. Goldvorrat. Wir dürfen nach dem obigen mit genügender Sicherheit sagen, dass der gesamte Verlust gegenwärtig unzweifelhaft und wahrscheinlich auch in der Vergangenheit mit durchschnittlich jährlich 2/1000 des Gesamtvorrates an gemünztem und verarbeitetem Golde nicht zu hoch veranschlagt ist. Für den Zeitraum eines Jahrhunderts kann man ohne erheblichen Fehler den Verlust nach diesem Verhältnisse (mit Rücksicht auf die Art, wie es gefunden worden) in arithmetischer Progression berechnen, also in 100 Jahren einen Abgang von 1/5 des Anfangsbestandes annehmen. Setzt man dann den Vorrat Europas an gemünztem und verarbeitetem Golde im Jahre 1500 gleich 1000 Millionen Mark und nimmt innerhalb der folgenden Perioden von 50 oder 100 Jahren annähernd gleichmässige Produktion an, so berechnet sich nach jenem Abnutzungsverhältnisse und den oben angeführten Produktionszahlen der gesamte Goldvorrat von der abendländischen Kultur aufgenommen wie folgt:

Jahr	Vorrat		Jahr	Vorrat	
1550	1710	Mill. M.	1800	7 940	Mill. M.
1600	2720	„ „	1848	9 560	„ „
1700	4410	„ „	1890	28 560	„ „

Für 1900 sind etwa 35 500 Millionen anzunehmen.

Zur Probe auf diese Rechnung wollen wir auch den gegenwärtigen Goldbestand der Kulturwelt unmittelbar zu schätzen versuchen. Nach den Untersuchungen von Palgrave und Martin ist der Barvorrat Englands an Gold noch kleiner, als man bisher anzunehmen pflegte, und man wird ihn mit Einschluss der Barren und fremden Münzen in der Bank auch für das Jahr 1900 nicht höher als zu 2000 Millionen Mark ansetzen dürfen. Den Vorrat Frankreichs an Goldmünzen hat Foville 1891 (Économiste français, 19. September 1891) nur zu 4000 Millionen Francs und in einem amtlichen Bericht für 1897 auf 4200 Francs geschätzt; jedenfalls wird der monetare Goldbestand in den Ländern des lateinischen Münzbundes zusammen nicht mehr als 4000 Millionen Mark betragen. In den Vereinigten Staaten stellte der Vorrat an Goldmünzen nebst den im Schatzamte lagernden Barren nach der Schätzung des Münzdirektors im Jahre 1898 die Summe von 925 Millionen Dollar dar. Diese Schätzung dürfte aber in ihren älteren Grundlagen ungenau und um 50—60 Millionen Dollar zu hoch sein, so dass sich der wirkliche Goldbestand der Union auf etwa 3600 Millionen Mark belaufen würde. Der Goldvorrat Deutschlands am Ende des Jahrhunderts ist mit Einschluss des Besitzes der Reichsbank an Barren und fremden Münzen auf etwa 3100 Millionen Mark zu veranschlagen. Die nachgewiesenen Einschmelzungen von deutschen Goldmünzen an fremden Münzstätten belaufen sich nach einer amtlichen Ermittelung bis Ende 1898 auf 386 Millionen Mark. Der Goldvorrat Oesterreich-Ungarns (hauptsächlich nur in den Kassen der Bank und des Staats) wird auf 900 Millionen Mark geschätzt.

Die grösste jemals dagewesene Goldansammlung hat in Russland stattgefunden, wo die Reichsbank mit Einschluss des ihr zur Aufbewahrung übergebenen Goldes der Reichsrentei im September 1897 einen Goldvorrat von 1131,7 Millionen Rubel (zu 2,16 Mark) besass. Seitdem hat infolge der Wiederaufnahme der Barzahlungen der Vorrat bei der Reichsbank abgenommen, dagegen befindet sich jetzt eine bedeutende Summe in Gold im Umlauf. Für Ende 1899 wurde diese in dem Bericht des Finanzministers auf 639 Millionen Rubel geschätzt; dazu kamen 927 Millionen in Münzen und Barren bei der Reichsbank und den Staatskassen, so dass sich ein Gesamtbestand von 1566 Millionen Rubel oder rund 3380 Millionen ergiebt.

Auf die übrigen europäischen Länder kommen etwa 800 Millionen und auf die britischen Kolonieen mit Ausschluss von Indien und die übrigen amerikanischen Länder ungefähr 1200 Millionen Mark. So ergiebt sich ein Gesamtbestand an Goldmünzen und Bankbarren von 16 980 Millionen Mark. Da nun aber auch mindestens

$1^{1}/_{2}$ Milliarden Mark aus dem Gebiet der europäischen Kultur nach Ostasien abgeflossen sind, so würde sich aus dieser Schätzung in Verbindung mit der obigen ergeben, dass der Wert der in diesem Gebiet vorhandenen, zum Teil seit Jahrhunderten angesammelten Goldwaren aller Art ungefähr dem Werte des zu monetären Zwecken dienenden Bestandes gleich sei, was auch aus anderen Gründen annehmbar scheint. Dass bei den gegenwärtigen und den wahrscheinlichen künftigen Verhältnissen der Goldproduktion von einer Goldknappheit nicht die Rede sein kann, ist jetzt wohl selbstverständlich. Die zeitweilige Knappheit an flüssigem Kapital, die sich in hohen Diskontsätzen äussert, hängt mit einer angeblichen »appreciation« des Goldes ganz und gar nicht zusammen und sie ist übrigens gleichzeitig mit einer allgemeinen Erhöhung des Niveaus der Warenpreise aufgetreten. Die Goldansammlungen zur Wiederherstellung der Valuta in Russland und Oesterreich sind ohne Schwierigkeit von statten gegangen. Selbst ein verstärkter Abfluss von Gold nach Indien, wie er bei der oben erwähnten Währungsreform in Aussicht steht, erscheint unter den heutigen Umständen nicht mehr bedenklich. Indien hat in den Jahren 1881—1898 durchschnittlich jährlich für ungefähr 42 Millionen Mark mehr Gold eingeführt als ausgeführt; bei einer Produktion von mehr als 1 Milliarde Mark würde aber auch ein doppelt so grosser Abfluss nach Indien für die europäischen Geldverhältnisse nicht störend sein.

7. Barrenhandel. Ein- und Ausfuhr. Was die Technik des Goldbarrenhandels betrifft, so werden dieselben in London nach der Unze Standard (22 Karat oder 0,9167 fein) notiert. Da aus einer solchen Unze 3 £ 17 sh. $10^{1}/_{2}$ d. geprägt werden, so kann der Preis derselben nie über diesen Betrag hinausgehen, solange vollwichtige Goldmünzen das allgemeine Zahlungsmittel bilden, da man dann ja beliebig viele Barren durch Einschmelzung solcher Münzen erhalten kann. Die untere Grenze des Preises der Barren aber ist 3 £ 17 sh. 9 d., da (abgesehen von der unentgeltlichen, aber mit einem kleinen Zinsverlust verbundenen Prägung) die Bank von England verpflichtet ist, jedes ihr angebotene Quantum zu diesem Preise mit ihren stets einlöslichen Noten anzukaufen. Das Gewicht der in den grossen Verkehr kommenden Barren beträgt gewöhnlich 200 Unzen, ungefähr 6 Kilo. Die fremden Goldmünzen werden nach Unzen brutto notiert.

In Paris wird das Barrengold nach Kilo von 1000/1000 Feinheit notiert, dabei aber nicht die Summe zu Grunde gelegt, die aus einem Kilo Feingold geprägt wird (3444,44 Francs), sondern es wird davon die Prägungsgebühr, 6,70 Francs, für ein Kilo Münzgold oder 7,44 Francs für ein Kilo Feingold abgezogen. So ergiebt sich als Münzpreis eines Kilo fein 3437 Francs, und die Börsennotiz giebt nun an, um wieviel pro Mille Prämie das Feingold höher steht als diese Grundzahl. Bis 1841 wurde nach dem älteren Prägungstarif ein Grundpreis von 3434,44 angenommen, obwohl in Wirklichkeit der Münzpreis des Feingoldes seit 1835 auf 3437,77 Francs stand. Bei dem jetzigen Münzpreis kann die notierte Prämie nicht bis 3 pro Mille steigen, solange die französischen Münzen in gutem Stande sind. Da aber die Bank von Frankreich ihre Noten oft überwiegend mit einigermassen abgenutzten Zehnfrancsstücken einlöst, so stand z. B. im September 1891 die Prämie auf 5—6 pro Mille. Die Probierkosten betragen in Paris für Gold 1,65 Francs, die Schmelzkosten 1 Franc für das Kilo, die Affinierungskosten 6 Francs für das Kilo.

In Deutschland ist die Reichsbank verpflichtet, alles ihr angebotene Gold zu dem Preise von 1392 Mark für ein halbes Kilo (das frühere Zoll- und Münzpfund) von 1000/1000 anzukaufen, während der Ausmünzungswert dieses Goldquantums 1395 Mark beträgt. In der ersten Zeit nach der Münzreform, als die wirklichen Zahlungsmittel noch überwiegend Silber- und Papiergeld waren, stieg der Goldpreis auf 1400—1405 Mark, doch war dies nur eine vorübergehende Erscheinung. — In Bezug auf die Versendungskosten des Goldes sei bemerkt, dass sie nicht viel weniger als die des Silbers betragen, weil sie sich im wesentlichen nach dem Werte und nicht nach dem Gewichte richten. Sie betragen z. B. von Amsterdam nach Berlin 1 pro Mille (für Silber $1^{1}/_{4}$ pro Mille), von Paris nach Berlin $1^{1}/_{4}$—$1^{1}/_{2}$ pro Mille (für Silber $2^{1}/_{2}$ pro Mille), von London nach Berlin $1^{1}/_{2}$ pro Mille (bei Silber $2^{1}/_{2}$ pro Mille), von New-York nach Hamburg 6 pro Mille (für Silber 7 pro Mille).

Der Centralpunkt des internationalen Verkehrs in Goldbarren und -münzen ist die Bank von England. Ueberhaupt ist England dasjenige Land, wohin der grösste Teil des neu gewonnenen Goldes aus den Produktionsländern zuerst zusammenfliesst und von wo aus die übrigen europäischen Länder hauptsächlich ihren Anteil an diesem Metall beziehen. Die Statistik der Goldeinfuhr und -ausfuhr ist indes auch in England noch unsicher genug, wenn sie auch im ganzen dort einen höheren Grad von Genauigkeit besitzen dürfte als in den Staaten des Kontinents. Wir begnügen uns hier, die Gesamtsummen der britischen Ein- und

Ausfuhr von Gold in 1000 £ für eine Reihe von Jahren zusammenzustellen.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1877	15 442,0	20 361,4	1888	15 788,0	14 944,1
1878	20 871,4	14 968,5	1889	17 914,0	14 455,3
1879	13 368,7	17 578,8	1890	23 568,0	14 306,7
1880	9 454,9	11 828,8	1891	30 275,6	24 167,9
1881	9 963,0	15 498,8	1892	21 583,2	14 832,1
1882	14 373,6	12 023,8	1893	24 834,7	19 502,3
1883	7 755,8	7 091,4	1894	27 572,3	15 647,6
1884	10 744,4	12 012,8	1895	36 009,3	21 369,3
1885	13 376,6	11 930,8	1896	24 468,6	30 123,9
1886	13 392,3	13 783,7	1897	30 808,9	30 808,6
1887	9 955,3	9 323,7	1898	43 723,0	36 590,1

Die Goldeinfuhr und -ausfuhr der Vereinigten Staaten betrug in 1000 Dollars:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1881	100 031	2 565	1890	12 943	17 274
1882	34 377	32 588	1891	18 233	86 363
1883	17 734	11 600	1892	49 699	50 195
1884	22 831	41 082	1893	21 174	108 686
1885	26 692	8 478	1894	72 449	76 978
1886	20 743	42 952	1895	36 385	66 468
1887	42 911	9 701	1896	33 525	112 410
1888	43 934	18 376	1897	85 015	40 362
1889	10 284	59 952	1898	120 392	15 406

Litteratur: *Ausser den bei den Artt. Doppelwährung und Edelmetalle angegebenen Schriften (siehe oben Bd. III, Seite 251/52 und 265) vergl.* **Jacob**, *Histor. Inquiry into the production and consumption of the precious metals, London 1831.* — **A. v. Humboldt**, *Ueber die Schwankungen der Goldproduktion, Deutsche Vierteljahrsschrift 1838.* — **Helferich**, *Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle, Nürnberg 1843.* — **J. et L. Sabatier**, *Production de l'or, de l'argent et du cuivre chez les anciens, St. Petersbourg 1850.* — **Levasseur**, *La question de l'or, Paris 1858.* — **M. Chevalier**, *De la baisse probable de l'or, Paris 1890.* — **Laur**, *De la production des métaux précieux en Californie Paris 1862.* — **Landrin**, *Traité de l'or, Paris 1863.* — **Roswag**, *Les métaux précieux, Paris 1865.* — **Soetbeer**, *Das Gold (in der Brockhausschen »Gegenwart« 1856).* — **Derselbe**, *Die Goldfrage etc. Zeitschr. f. Staatsw. 1862.* — **Derselbe**, *Denkschrift betr. deutsche Münzeinigung, 1869 (im Namen des Ausschusses des deutschen Handelstages, auch in Hirths Ann. 1869 abgedruckt).* — **Derselbe**, *Zur Stat. der Edelmetalle, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1881, N. F. II. und III. Bd.* — **Derselbe**, *Edelmetallgewinnung und Verwendung ebenda N. F. I. Bd.* — **Derselbe**, *Das Goldland Ofir, Vierteljahrsschrift f. Volksw. 1880, Jahrg. XVII.* — **Derselbe**, *Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, 2. Ausg., Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892.* — **Xeller**, *Die Frage der internationalen Münzeinigung, Stuttgart 1869.* — *Die internationale Münzkonferenz zu Paris 1867. Uebersetzung von Geschwender, Erlangen 1869.* — **Suess**, *Die Zukunft des Goldes, Wien 1877.* — **Del Mar**, *History of precious Metals, London 1880.* — **Lexis**, *Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1877, Bd. XXIX.* — **Derselbe**, *Beiträge zur Stat. der Edelmetalle, ebenda Bd. XXXIV.* — **Ruhland**, *Die Zukunft des Goldes, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1891, Heft III.* — **J. G. Hoffmann**, *Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, Berlin 1891.* — *Der Uebergang zur Goldwährung (Preisschriften von Grote, Millauer, Weibezahn und Bach), Berlin 1868.* — **Bamberger**, *Reichsgold, Leipzig 1876.* — **Jevons**, *On the condition of the metallic coinage of the United Kingdom. Journ. of the Stat. Soc. (1868) XXXI, part IV.* — **Haupt**, *Arbitrages et parités. 6. ed., Paris 1883.* — **Helfferich**, *Die Reform des deutschen Geldwesens. I. Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898. II. Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.* — **Biedermann**, *Die Statistik der Edelmetalle als Materialien zur Beurteilung der Währungsfrage, Berlin 1898.* — *Amtliche Denkschriften über die Ausführung des Gesetzes über die deutsche Münzreform I—IX, abgedruckt in Hirths Ann. 1871—1882.* — *Deutsches Handelsarchiv, Berlin.* — *Verhandlungen der deutschen Silberkommission, Berlin 1894.* — **Raffalovich**, *Le marché financier en 1898—1899, Paris 1899.* — *Annual Report of the Deputy Master of the Mint, London.* — *Annual Report of the Director of the Mint, Washington.* — *Report of the Director of the Mint upon the Production of the precious metals in the United States, Washington (jährlich seit 1880).* — *Bulletin de statistique et de legislation comparée, Paris.* — *Administration des monnaies et médailles. Rapport au ministre des finances. IV. Année, Paris 1899.* — *Bulletin russe de statistique financière. VI. Année, Pétersbourg 1899.* — *The Russian Journal of Financial Statistics, St. Petersburg 1900.*

Lexis.

Goldprämienpolitik

s. Diskonto und Diskontopolitik sub II, 8 oben Bd. III S. 179 ff.

Gold und Silberwaren

s. Feingehalt der Edelmetalle oben Bd. III S. 825 ff.

Goschen, Georg Joachim,

geboren am 10. VIII. 1831 zu London, aber deutscher Abstammung und Enkel des Leipziger Buchhändlers Georg Joachim Göschen, studierte in Oxford, widmete sich dem Bankfache und ward durch seine Schrift über den Nutzen der auswärtigen Wechselkurse (s. u.) schnell bekannt. 1865 wurde er Vizepräsident des Handelsamts, 1868 unter Gladstone Präsident des Armenamts, 1871 bis zum Sturze Gladstones (1874) erster Lord der Admiralität, 1877 Präsident der vom Unterhause eingesetzten Silber-Enquetekommission, Mai 1880 ao. Botschafter in Konstantinopel und Ende Dezember 1886 Schatzkanzler. Am 29. VI. 1895 trat er, nach seiner abermaligen Ernennung zum ersten Lord der Admiralität, als Kabinettsminister in das III. Ministerium Lord Salisburys ein.

Goschen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: The theory of foreign exchanges, 1. und 2. Aufl. London 1863; 3. und 4. Aufl. 1864; 5. Aufl. 1865; 6. Aufl. 1866; 8. Aufl. 1875; 9. Aufl. 1876; 10. Aufl. 1879; 11. Aufl. 1883; 12. Aufl. 1886; 13. Aufl. 1888; 14. Aufl. 1890; 15. Aufl. 1892; 16. Aufl. 1894; dasselbe in französischer Uebersetzung: „avec introduction par L. Say.“ Paris (1863); dieselbe Uebersetzung mit dem Titelzusatze: suivie du rapport sur le payement de l'indemnité de guerre et sur les opérations de change qui en ont été la consequence, par L. Say, Paris 1875; dasselbe in holländischer Uebersetzung von N. G. Pierson: De wisselkoersen, Haarlem 1864; dasselbe deutsch: Theorie der auswärtigen Wechselkurse, von F. Stöpel, Frankfurt a. M. 1875; dasselbe in einer 2. deutschen Uebersetzung von J. Herz, Wien 1876. — Speech on the bankruptcy sequestration, London 1868. — On the progressive increase of local taxation, with especial reference to the proportion of local and imperial burdens borne by the different classes of real property in the United Kingdom, London 1870. — Reports and speeches on local taxation, London 1873. — Cultivation and use of the imagination, London 1878; 2. Aufl. 1893. — Probable results of an increase in purchasing power of gold, London 1883. — Addresses on educational and economical subjects, London 1885. — Condition and prospects of trade: an address, London 1885. — Political speeches delivered during general election, London 1886.

b) in Zeitschriften 1. (Institute of Bankers): On the probable result of an increase of the purchasing power of gold, Jahrg. 1883, April, London. — On currency, bank reserves and £ 1 notes, Jahrg. 1891, Februar. — On the metallic reserve. Letter to the governor of the Bank of England, Jahrg. 1891, Dezember. — 2. (Journal of the Royal Statistical Society): The increase of moderate incomes, vol. 50, 1887, S. 589 ff. — 3. (Journal des Economistes): Le régime monétaire de la Banque d'Angleterre, Jahrg. 1891, März.

Vergl. über Goschen: Stourm, Le budget, 2. Aufl., Paris 1891, Vorrede S. III, Text SS. 54, 87, 158, 209, 353. — A. E. Hake, M. Goschen's mission, in National Review, January 1892, London. — Gairdner, Mr. Goschen's scheme for reform of the Bank Acts, 2nd edition, Glasgow 1892. — Pownal, Bank reserves, the central stock of gold, and one pound notes, London 1892. — (Die letzten drei Schriften beziehen sich auf folgende, durch die Krisis des Geldmarktes von 1890 veranlasste gesetzgeberischen Reformprojekte Goschens: 1. Erhöhung des Reservekapitals, 2. Verstärkung des Goldvorrates, 3) interimistische Emission von Noten à ein Pfd. Sterling der Bank von England). — G M. Boissevain, Goschens voorstel to wijziging der Engelsche bankwet in „De Economist“, Haag 1892, Januar, S. 22.

Lippert.

Gothein, Eberhard,

geb. 1853 zu Neumarkt in Schlesien. Seit 1878 war er Privatdozent in Breslau und Strassburg, seit 1885 Professor an der technischen Hochschule in Karlsruhe. Im Jahre 1890 folgte Gothein einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bonn.

Von seinen staatswissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Veröffentlichungen seien hier genannt:

Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms, Breslau 1877. — Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, Breslau 1878. — Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, IV. Bd., Heft 4), Leipzig 1883. — Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden, Karlsruhe 1884. — Ignatius von Loyola. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 14. Heft.) Halle 1886. — Die Kulturentwickelung Süd-Italiens in Einzeldarstellungen, Breslau 1886. — Die Aufgaben der Kulturgeschichte, Leipzig 1889. — Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, IX. Bd., 3. Heft), Leipzig 1889. — Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1. Bd., Strassburg 1891/92. — Ein Neu: Nutzlich vnd Lustiges Colloquium. Von etlichen Reichstags-Puncten. Hrsg. von E. Gothein, Leipzig 1893 (Brentano u. Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 3.) — Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, Halle 1895. —

Ausserdem finden sich mehrere Abhandlungen Gotheins in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“, in der „Westdeutschen Zeitschrift“, den „Preussischen Jahrbüchern“ und in der „Zeitschrift für Kulturgeschichte“ Neue (4.) Folge Bd. I (1893/94) Heft 1: Thomas Campanella. Ein Dichterphilosoph der italienischen Renaissance.

Red.

Gothenburger Ausschanksystem.

1. Was wird unter dem Gothenburger System verstanden? 2. Entstehung und Verbreitung des Systems. 3. Die Ordnung im einzelnen. 4. Die Resultate der Ausschankgesellschaften. 5. Die wichtigsten Angriffspunkte gegenüber dem Gothenburger System und der „Samlags“-ordnung. 6. Abschliessende Kritik.

1. Was wird unter dem Gothenburger System verstanden? Obwohl die unten zu behandelnde Ordnung des Ausschankwesens schon früher in einzelnen kleineren Städten Schwedens (so z. B. schon 1850 in Falun) versucht worden war, erweckte sie doch erst nach ihrer Einführung in Gothenburg im Jahre 1865 eine allgemeinere Aufmerksamkeit, welche veranlasst hat, dass man nachher diese Ordnung durch den Namen jener Stadt gekennzeichnet hat. In Norwegen kommt jedoch der Ausdruck »Gothenburger System« seltener in

der öffentlichen Diskussion über die bezüglichen Fragen vor; hier spricht man gewöhnlich von der »Samlagsordnung« (»Samlag« ist = Gesellschaft), was damit zusammenhängt, dass diese Einrichtung unter der in Norwegen zur Anwendung gebrachten Form in mehreren Beziehungen sich von derjenigen Gestaltung des Systems, welches in Schweden zum Vorschein kommt, unterscheidet.

Wie aus diesem Thatbestande hervorgeht, ist das Gothenburger System auch da, wo es in seinen Grundzügen angenommen ist, nicht überall auf genau dieselbe Weise durchgeführt. Das System ruht auf einem Komplex von Regeln, der in den verschiedenen Orten nicht unbedeutend variiert werden kann. Und dies macht nicht allein Schwierigkeiten bei der theoretischen Begriffsbestimmung, sondern dieser Umstand muss stets im Auge behalten werden bei den Angriffen, die von verschiedenen Seiten gegen das System gerichtet worden sind. Untersucht man nämlich diese Angriffe näher, so wird man oftmals ersehen, dass dieselben nicht sowohl dem Kern des Systems gelten als derjenigen Art und Weise, in welcher die Ordnung hier oder da durchgeführt worden ist.

Das konstitutive Element des Systems besteht darin, dass jedweder Ausschank — teilweise auch der Detailverkauf — von Branntwein oder überhaupt spirituösen Getränken in einer Stadt oder innerhalb einer Landkommune (»hered«) an eine Aktiengesellschaft (schwedisch »Bolag«, norwegisch »Samlag«) übertragen wird, deren Mitglieder von dem eingesetzten Kapital nur begrenzte Zinsen (5%) bekommen, während der erübrigte Nettogewinn zum Besten allgemeiner oder wohlthätiger Zwecke verwendet wird, — sowie ferner, dass die Vorsteher der Ausschankstellen fest besoldete Personen sind, die von dem Ausschank gar keinen direkten oder indirekten Vorteil ziehen können. Wo diese Regeln eingeführt sind, ist man berechtigt, die Ordnung als Gothenburger System zu bezeichnen. Damit aber dasselbe in seiner Reinheit und mit dem Gedanken der ursprünglichen Stifter in voller Uebereinstimmung durchgeführt charakterisiert werden soll, muss noch folgendes hinzugefügt werden: Die Direktion der Gesellschaft muss über die Verwendung des Ueberschusses zu beschliessen haben. Diese Nutzbarmachung des Ueberschusses muss vorzüglich darauf ausgehen, teils die Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen zu unterstützen, teils in anderer Weise den ärmeren Klassen zu frommen. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass die Schanklokale rein, luftig und ordentlich seien, dass auf Kredit nicht verkauft werde, — dass berauschten oder minderjährigen Personen nichts verabreicht werde. Es wird dahin zu streben sein, dass sowohl die Zahl der Ausschankstellen als die Zeit, in welcher sie offen sind, eingeschränkt werde.

Stellt man indessen dergestalt strenge Forderungen an ein reines und durchgeführtes Gothenburger System, so möchte, wie es aus dem folgenden hervorgehen wird, zu behaupten sein, dass dasselbe überall oder beinahe überall, wo es aufgenommen worden ist, zur Zeit nur in einer mehr oder weniger modifizierten Form besteht.

2. Entstehung und Verbreitung des Systems. Wie oben angedeutet, kann das System, von einigen älteren, wenig umfassenden und wenig bemerkbaren Versuchen abgesehen, von seiner Einführung in Gothenburg im Jahre 1865 datiert werden.

Vorgeschlagen wurde eine derartige Ordnung von seiten eines Komitees, das im vorausgehenden Jahre, um die Ursachen des Pauperismus in dieser Stadt zu untersuchen, ernannt war. Das Komitee bezeichnete die Trunksucht der Bevölkerung als Hauptursache und sah ein geeignetes Mittel zur Abhilfe des Elends in einem neuen Ausschanksystem, infolgedessen der Ausschank einer Aktiengesellschaft übergeben werden sollte, »welche das Geschäft nicht des Gewinnes wegen treibe, sondern aus Wohlwollen den arbeitenden Klassen gegenüber«. Indem die Konkurrenz unter den privaten Schankwirten wegfiele, würde die Anzahl der Schenken verringert, die Preise erhöht und dadurch der Branntweinkonsum eingeschränkt werden können. Daneben setzte man sich auch als Ziel, mehr als bisher die Schenken, die nach gesunden, hellen und geräumigen Lokalen verlegt werden sollten, zu Speisehäusern der arbeitenden Klassen zu machen. Ferner wurde beabsichtigt, dass der Ueberschuss des Geschäftes, anstatt dem einzelnen zu gute zu kommen und dadurch eine Klasse den Mässigkeitsbestrebungen gefährlicher Schankwirte zu schaffen, zum Besten derjenigen Klassen selbst angewendet werden sollte, die das grösste Kontingent der Branntweinkonsumenten abgab. Und schliesslich wurde das Augenmerk darauf gerichtet, dass durch den Uebergang des Ausschanks an eine derartige Gesellschaft ein grösserer Gehorsam gegenüber den verschiedenen restriktiven Gesetzesbestimmungen hervorgerufen werden möchte (Verbot des Ausschankes an Minderjährige oder Betrunkene, zu gewissen Tageszeiten, auf Kredit oder gegen Pfand), — Bestimmungen, deren vollständige Befolgung zu kontrollieren immer unmöglich sein wird gegenüber dem

Zusammenhalten von gewinnsüchtigen Verkäufern und Käufern.

Nachdem diese Ordnung in Gothenburg eingeführt war, hat dieselbe sich bald nicht allein über ganz Schweden, sondern auch in den Nachbarländern Norwegen und Finland eingebürgert. Im Jahre 1877 wurden in Stockholm alle nicht privilegierten Schankgerechtigkeiten von einer nach dem Gothenburger System gebildeten Aktiengesellschaft übernommen, und im Jahre 1886 waren von 987 Detailhandlungs- und Schankgerechtigkeiten 902 im Besitze solcher »Bolage«, deren auch in den Landdistrikten einzelne gebildet waren. Mit wenigen Ausnahmen sind jetzt in allen schwedischen Städten Branntweinsbolage errichtet worden.

Das erste norwegische »Brändevins-Samlag« wurde in Kristiansand eingerichtet, kurz nachdem die gesetzlichen Hindernisse gegen Errichtung solcher Gesellschaften entfernt worden waren durch ein Gesetz von 1871, beschlossen auf der Grundlage eines privaten Vorschlags, der übrigens weder auf das Gothenburger System hinweist noch auf Kenntnis der 6 Jahre vorher in Gothenburg eingeführten Ordnung zu ruhen scheint. Dagegen wird auf dieselbe Bezug genommen in dem Gutachten des betreffenden Stortingskomitees. Die Anzahl der Samlage stieg schnell, und dergleichen waren im Jahre 1889 in sämtlichen Städten errichtet, nur mit Ausnahme weniger ganz kleiner sowie einiger Städte, wo der Branntweinsverkauf verboten war.

Die Rechte und die Wirksamkeit der »Bolage« und der »Samlage« in Schweden und Norwegen sind jetzt durch die GG. bezw. v. 24. Mai 1895 und v. 24. Juli 1894 geregelt. Dem letztgenannten norwegischen Gesetze zufolge soll es durch Abstimmung aller 25 Jahre alten Männer und Weiber einer Stadtgemeinde für 5 und 5 Jahre bestimmt werden, ob ein Samlag errichtet oder fortgesetzt werden oder jeder Ausschank und jeder Detailverkauf von Branntwein verboten werden soll. Die Stimmen der Abstinenten zählen für status quo. Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurde von der Seite der Totalisten und der Anhänger der Verbotsgesetze in den Jahren 1896—99 ein Sturm gegen die Samlage erhoben, von denen 1896 6 niedervotiert wurden. Schon im nächsten Jahre hatte sich doch das Blatt gewendet, und in 10 von 12 Abstimmungen im Jahre 1897 und in 8 von 12 Abstimmungen im Jahre 1898 siegten die Samlagsfreunde. Dieses war auch der Fall bei der Abstimmung in Christiania i. J. 1899, wo nur 1/5 der Stimmberechtigten für die Abschaffung des Samlags votierten.

Auch in Finland sind Ausschankgesellschaften dieser Art allmählich in den meisten Städten ins Leben gerufen.

Dagegen ist meines Wissens diese Ordnung bis jetzt in keinem Lande ausser den 3 genannten eingeführt worden, obgleich sie an vielen Orten (besonders in England und Amerika) warme Fürsprecher gefunden hat.

3. Die Ordnung im einzelnen. a) Der Umfang der Gerechtsame der Samlage. In der Regel sind in der betreffenden Kommune die sämtlichen Gerechtigkeiten in Bezug auf Ausschank und Detailhandlung (in beiden Ländern bis zur Grenze von 250 Liter) von Branntwein dem Samlag überlassen. In einigen Städten (z. B. in Christiania) bestehen jedoch noch einzelne ältere Schankgerechtsame, welche den Inhabern auf Lebenszeit verliehen sind und von den Samlagen noch nicht haben abgelöst werden können. Dass dieser ausserhalb der Samlage aufrechtgehaltene Betrieb des Branntweinverkaufs mehrfach auf die Thätigkeit der Samlage hemmend einwirken muss, ist leicht zu ersehen. In beiden Ländern wird doch über die Hälfte — in Norwegen im Jahre 1897 etwa 60 % — von dem im Lande verbrauchten Branntwein durch die Bolage und Samlage verkauft. Es ist den Bolagen und Samlagen ermöglicht, bedingungsweise eine gewisse Anzahl der Ausschanks- und Kleinverkaufsgerechtsamen gegen eine Abgabe anderen zu überlassen, ein Recht, das doch streng kontrolliert wird und kaum irgendwo in einer gegen die Gedanken der Institution streitenden Weise missbraucht worden ist.

Das Gothenburger System und die Samlagsordnung waren von Anfang an ausdrücklich nur gegen Missbrauch von Branntwein gerichtet. In Schweden haben die Bolage in dem Kampfe gegen den Branntwein sogar den Bierkonsum dadurch zu begünstigen gesucht, dass den Schankvorstehern die Einnahme beim Bierausschank überlassen wurde. Nach und nach hat man aber sowohl in Schweden als in Norwegen und Finland die Erfahrung gemacht, dass das Biertrinken in beunruhigendem Grade zunimmt, wenn dem Branntweinkonsum Schranken gesetzt werden (so ist in Schweden der Bierkonsum von 11,1 Liter pro Kopf im Jahre 1870 bis 42,4 Liter pro Kopf in 1897 gestiegen), und es haben sich demgemäss Bestrebungen geltend gemacht, um den Bierkonsum in den Wirkungskreis der Samlage hineinzuziehen. Somit hat man es in Norwegen durch die Bier- und Weingesetze aus den Jahren 1876 bis 1884 den kommunalen Behörden sowohl in den Städten als auf dem Lande überlassen, den Ausschank von Bier (samt Wein, Met und Cider) solchen Samlagen zu genehmigen, deren Ueberschuss für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Die meisten Branntweinssamlagen der Städte haben jetzt auch solche Schankrechte erlangt. Bedeutend kann aber die Wirkung hiervon nicht sein, da eine grosse Zahl älterer Biergerechtsame besteht und weil Verkauf von Bier (das nicht an Ort und Stelle verzehrt wird) ganz frei ist.

b) Die innere Ordnung der Gesell-

schaften. In ihren Hauptzügen ist die innere Organisation der „Bolage“ und „Samlage“ überall die nämliche. In den Statuten („Vedtägter“) der Gesellschaft, welche von der betreffenden Gemeindebehörde oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen oder zu approbieren sind, pflegt bestimmt zu sein, dass nur gegen Bargeld verkauft wird, nur an erwachsene Personen (in Schweden setzen die Gesellschaften die Altersgrenze 3 Jahre höher hinauf, als die Gesetzgebung erfordert) und nur an nüchterne Personen etc. Von der Bedeutung dieser Massregel wird man einen Begriff bekommen, wenn bemerkt wird, dass man in einer kleineren Stadt wie Bergen in einem einzelnen Jahre bis 36000 Individuen weggewiesen hat (in Christiania 1898 über 62000) Wie schon früher angedeutet, wird dafür Sorge getragen, dass die Lokale rein, hell und luftig sind. Da Kartenspiel nicht erlaubt wird und Zeitungen nicht zu haben sind, werden die Gäste sich nicht zu längerem Aufenthalte versucht fühlen. Vielmehr sind die Verkaufsstellen nach der alten Regel eingerichtet, wonach „die Gäste bezahlen, trinken und gehen sollen“. In einzelnen Städten, z. B. Gothenburg und Bergen, haben die Gesellschaften ausser den Schanklokalen Warte- und Lesezimmer für die Arbeiter eingerichtet, wo Zeitungen gehalten werden und wo teilweise auch Speisen und alkoholfreie Getränke verkauft werden. Die Schankvorsteher werden von der Direktion ernannt, bekommen ein festes Gehalt und müssen einen Kontrakt unterschreiben, in welchem es z. B. für den Samlag Christianias heisst, dass es „die Pflicht des Vorstehers sei, zum Trinken nicht zu ermuntern, sondern sein Möglichstes zu thun, um Betrunkenheit zu hindern“. Es wird namentlich in den norwegischen Samlagen dafür Sorge getragen, dass die Vorsteher weder direkt noch indirekt irgend einen Vorteil aus dem Branntweinverkauf ziehen können. In mehreren schwedischen Bolagen soll aber diese Massregel nicht so streng durchgeführt sein. Sowohl in norwegischen als in schwedischen Gesellschaften hat der Vorsteher den Verdienst beim Verkaufe von Kaffee, Thee, Milch, Essen etc. dergestalt, dass der Vorsteher ein Interesse daran hat, dass die Kunden diese Waren dem Branntwein vorziehen. Die für die schwedischen Bolage vielfach bestrittene Frage, ob man dahin wirken solle, die Schanklokale zu Speisestellen für Arbeiter ohne eigenes Heim zu machen, spielt dagegen in Norwegen keine Rolle, weil daselbst kein besonderes Bedürfnis vorhanden ist, durch die Samlage der ärmeren Bevölkerung gutes und billiges Essen zu verschaffen. Seitens vieler Gesellschaften zeigen sich Bestrebungen, um die Ausschank zeit über die gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken. Nicht nur ist der Verkauf an Sonn- und Feiertagen wie an den vorausgehenden Nachmittagen verboten, sondern es kann beispielsweise erwähnt werden, dass das Bolag zu Gothenburg den Verkauf im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 7 Uhr abends schliesst, — dass es in Norwegen ganz gewöhnlich ist, dass die Schankstellen abends um 7 oder 8 Uhr geschlossen und morgens um 8 oder 9 Uhr geöffnet werden, — und dass die Samlagen in den meisten norwegischen Städten die Schenken an Tagen geschlossen halten, an welchen grössere Menschenmassen in der Stadt sich versammeln (an Markt- und Wahltagen etc.).

c) Die Disposition und Verteilung des Ueberschusses. Nachdem die gewöhnlichen Konsumtionssteuern an die Kommunalkasse bezahlt und den Aktionären die oben genannten 5 % des Aktienkapitals ausbezahlt sind, soll der ganze Rest des Ueberschusses zu öffentlichen oder wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Betreffs dieser Verwendung gelten in Schweden und Norwegen verschiedene Bestimmungen. Schon drei Jahre nach seiner Gründung musste das Gothenburger Bolag sein freies Dispositionsrecht über den Ueberschuss zu Gunsten der Kommunalrepräsentation aufgeben. Und der späteren schwedischen Gesetzgebung gemäss wird der Ueberschuss mit bestimmten Bruchteilen durch die Stadt- und Landgemeinden, den „Landsting“ (Kreistag) und die Landwirtschaftsvereine der Provinz disponiert. Nach dem geltenden norwegischen Gesetze werden von dem Reingewinne 20 % durch die Samlage zur Verteilung unter Mässigkeits- und anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen. 15 % durch die Kommunalbehörden und 65 % durch den Staat disponiert. Die letztgenannten 65 % sollen vorläufig aufgesammelt und die Verwendung derselben später durch ein Gesetz bestimmt werden. Der von den Samlagen disponierte Bruchteil des Gewinnes darf für solche Unternehmen nicht verwendet werden, deren Verwirklichung die Pflicht der Kommune ist. Dieselbe Bestimmung gilt in Finland.

4. Die Resultate der Ausschankgesellschaften. Bevor wir in den zwei folgenden Abschnitten zu einer Betrachtung der gegen das Gothenburger System und die Samlagsordnung gerichteten Angriffe und zu einer Beurteilung der Vorzüge und Mängel des Systems übergehen, müssen wir durch faktische Angaben, welche die Resultate der Wirksamkeit der Gesellschaften beleuchten können, das Material einer solchen Beurteilung beizubringen suchen.

a) Die Wirkung des Systems in Bezug auf den Branntweinkonsum. Exakte Angaben hierüber beizubringen ist, wie leicht verständlich, unmöglich. Der Einfluss der Gesellschaften auf den Konsum bietet jedenfalls nur eines von den vielen denselben beeinflussenden Momenten. Es lässt sich nicht sagen, wie gross der Branntweinkonsum gewesen sein würde, falls die Samlagsordnung nicht eingeführt worden wäre. Man muss sich demgemäss mit Vermutungen begnügen.

Indessen kann auf einzelne positive Resultate hingewiesen werden, deren Zusammenhang mit dem Konsum schwer verneint werden kann. Wenn, wie früher erwähnt, die Zeit, in welcher der Verkauf von Branntwein vorgeht, durch die von den Gesellschaften angenommenen Bestimmungen über die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzen hinaus beschränkt wird und diese Beschränkung eben an solchen Tagen und Tageszeiten eintritt, wo am häufigsten Missbrauch stattfindet, so darf angenommen werden, dass der Einschränkung in der Zeit eine ähnliche, wenn auch vielleicht nicht proportionelle des Konsums entsprechen müsse. In gleicher Weise wird man die Berechtigung eines Wahrscheinlichkeitsschlusses aus der

Zahl der Schankstellen auf den Konsum zugeben müssen. In dieser Hinsicht können beispielsweise folgende Daten erwähnt werden: In Gothenburg war 1865 die Anzahl der Ausschankgerechtsame 60, von denen 40 dem Bolage überlassen waren, welcher jedoch nur 23 benutzte, so dass die Zahl der Ausschankstellen bis auf 43 verringert wurde. Von 1897 bis 1898 wurden von 61 dem Bolage zur Verfügung gestellten Gerechtsamen 19 unbenutzt. Während in Schweden in den zehn Jahren 1878 bis 1888 im ganzen 103 private Ausschankgerechtsame eingezogen wurden, wurden diejenigen der Gesellschaften nur um 29 vermehrt. Und wie für Gothenburg, gilt es auch für die übrigen Städte, dass die Bolage ihre Gerechtsame nicht vollauf ausnützen. Ueberhaupt kam in Schweden im Jahre 1878—79 eine Gerechtsame auf 12626 Köpfe der Landbevölkerung und auf 662 der Stadtbevölkerung, im Jahre 1895—96 dagegen eine Gerechtsame auf 25307 Köpfe der Landbevölkerung und auf 1144 der Stadtbevölkerung.

In den norwegischen Städten sind, wenn ein Branntweinsamlag gegründet worden ist, die Zahl der Schenken in der Regel bis auf die Hälfte verringert. Im Jahre 1870 — dem Jahre, bevor das Samlagsgesetz in Wirksamkeit trat — waren in den Städten 501 Lokale für Ausschank und Kleinverkauf, oder eins auf je 591 Stadteinwohner; im Jahre 1890 war dagegen die Zahl solcher Lokale bis auf 227 oder eins auf 1413 Einwohner heruntergegangen. In Bergen ist die Zahl der Ausschanklokale von 12 (eins auf 3400 Einwohner) im Jahre 1877 bis auf 8 (eins auf 8200 Einwohner) im Jahre 1898 gesunken.

Ferner hat die Samlagsordnung eine bedeutende Erhöhung des Branntweinpreises hervorgerufen (in Norwegen durchschnittlich bis auf das Doppelte, wozu jedoch auch die Erhöhung der Produktionssteuer beigetragen hat).

Während die Zahl der wegen Betrunkenheit Bestraften nicht in allen Städten seit der Einführung des Systems vermindert ist, gilt dies dagegen — wo, wie z. B. in Gothenburg, solche Untersuchungen gemacht worden sind — für die Zahl derjenigen wegen Betrunkenheit Bestraften, die ihren Rausch in Schanklokalen der Gesellschaften geholt haben. Gleichzeitig ist es in betreff Gothenburgs erwiesen, dass die Zahl derer, die sich in privaten Bierhäusern berauscht haben, erheblich gestiegen ist.

Der Gesamtkonsum des Branntweins hat in Schweden seit der Einführung des Gothenburger Systems mehrere Fluktuationen durchgemacht. In den Jahren 1865 bis 1868 war der Konsum im Sinken begriffen, stieg aber dann in der Periode 1868 bis 1874, seit welchem letzteren Jahre er wieder im Sinken ist (11,8 Liter à 50% Tralles pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1875; 7,2 Liter im Jahre 1896). Und insofern der Umsatz der Gesellschaften in den grössten Städten gleichmässig und bedeutend gesunken ist (in Stockholm von 26,56 Liter pro Kopf im Jahre 1877—78 auf 15,59 Liter pro Kopf im Jahre 1896—97, in Gothenburg von 24,80 im Jahre 1878 auf 14,59 im 1898), deutet dies jedenfalls darauf hin, dass die Gesellschaften in der Ausdehnung, in welcher dieselben den Branntweinhandel beherrschen, die Mässigkeitsbestrebungen zu befördern gesucht haben. In Norwegen ist seit der Einführung der Samlagsordnung ein sehr beträchtliches Sinken des gesamten Branntweinkonsums erweisbar, nämlich von 5 Liter à 50% Tralles pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1870 auf 2,6 Liter im Jahre 1898 (das kleinste Konsum aller europäischen Länder). Zu gleicher Zeit ist der Umsatz für eine Mehrzahl der Samlage verringert worden. Beispielsweise hatten 15 vor 1876 gegründete Samlage in demselben Jahre einen Umsatz von 880000 Liter, im Jahre 1889 dagegen von nur 560000 Liter; 7 Samlage von 1876 hatten im Jahre 1877 einen Umsatz von 707000 Litern und im Jahre 1889 von 510000 Litern u. s. w. Für die neueren Samlage stellt sich die Statistik in dieser Beziehung nicht so günstig.

b) Dass die Samlagsordnung dazu geführt hat, dass in den Branntweinschenken mehr Ordnung und Anstand herrschen als früher, wird kaum von jemandem verneint werden können. Hierzu hat in gleichem Grade beigetragen, dass der Betrieb unter die strengen Ordnungsregeln der Samlage gestellt ist, — dass fest besoldete Vorsteher und subordinierte Beamte an die Stelle der Schankwirte getreten sind, — und dass die hellen, luftigen und reinen Lokale die Branntweinspelunken abgelöst haben, in deren Dunkelheit und verpesteter Luft so manche Verbrechen und so viel Demoralisation Nahrung gefunden.

Hier darf auch angeführt werden, dass die Besteuerung des vollen umgesetzten Quantums gesichert wird, wogegen es sowohl in Norwegen als in Schweden erweisbar ist, dass eine bedeutende Quote des durch die privaten Schenkwirte verkauften Quantums trotz aller Kontrolle sich der Besteuerung entzieht.

c) Der Ueberschuss und dessen Verwendung. In den 18 Jahren 1878 bis 1896 haben die schwedischen Branntweinsbolage als Ueberschuss ca. 74 Millionen Kronen (1 Kr. = 1,125 Reichsmark) und die Steuerabgaben mit berechnet ca. 110 Millionen Kronen an öffentliche Kassen abgegeben, und diese Summe ist, wie oben erklärt, zum wesentlichen Teile für kommunale Zwecke angewendet worden. Der Nettogewinn der norwegischen Samlage betrug in den Jahren 1872 bis 1897 etwas über 20 Millionen Kronen und im Jahre 1898 über 2 Millionen Kronen. Bis zum Gesetze von 1894 hatten die Samlage selbst das Dispositionsrecht über den ganzen Ueberschuss und disponieren noch einen Bruchteil derselben. So wurden die Ueberschüsse in den Jahren 1872 bis 1897 namentlich zu folgenden Zwecken verwandt: 1. Zur direkten Beförderung der Mässigkeitssache 360000 Kronen. 2. Zu kirchlichen und religiösen Zwecken 685000 Kronen. 3. Zu Arbeitervereinen, Kranken- und Unterstützungsvereinen, Kinderasylen und anderen Anstalten zum besten der Interessen derjenigen Klassen, die am meisten unter den Folgen der Trunksucht leiden, 5002000 Kronen. 4. Für Institutionen und Veranstaltungen zur Hebung des Kulturniveaus der Bevölkerung, wie z. B. Bibliotheken, Lesezimmer, öffentliche Parkanlagen, für Theater, Museen, Gesang- und Musikvereine,

Badeanstalten etc. 3314000 Kronen. 5. Für Schulen und Unterrichtswesen, darunter einbegriffen Hausfleiss-, Haushaltungs- und Zeichenschulen, 3559000 Kronen. 6. Für Gesundheitswesen (Diakonissenanstalten, Krankenhäuser, Gymnastiklokal und dergleichen) 1209000 Kronen. 7. Für Strassen und Strassenbeleuchtung, Wasserwerke, Feuerwehr etc. 4834000 Kronen. Wenn mitunter angeführt wird, dass beinahe die Hälfte oder gar noch mehr des Ueberschusses der norwegischen Samlage für rein kommunale Zwecke benutzt werde, so ist dies nur richtig, wenn man hier auch solche Zwecke heranzieht. zu deren Förderung allerdings wohlhabende Kommunen öfters beizutragen pflegen, zu denen aber ohne Beihilfe der Samlage in der betreffenden Ausdehnung kaum Beiträge gegeben worden wären.

5. Die wichtigsten Angriffspunkte gegenüber dem Gothenburger System und der „Samlags"ordnung. Hinsichtlich dieser Klagen müssen zwei generelle Bemerkungen gemacht werden: 1. dass dieselben im wesentlichen von den Totalisten und den Anhängern der Verbotsgesetze herrühren; — 2. dass sie mehr die Durchführung des Systems in dem einzelnen Lande oder der einzelnen Stadt betreffen als das System selbst, insoweit es in seiner Reinheit nach dem Plane der Begründer durchgeführt gedacht wird. Wir werden also hier punktweise die wichtigsten Gründe anführen, die öffentlich in Schrift oder Vorträgen gegen die hier behandelte Ordnung lautgeworden sind.

a) Durch die direkte und indirekte Verknüpfung der kommunalen Interessen mit dem Branntweinverkauf habe man nur die egoistische Gewinnsucht von einer kollektiven ablösen lassen. Durch das Interesse der Gemeinden an einem möglichst grossen Ueberschuss würden sowohl die auf Einschränkung des Branntweinkonsums gerichteten Bestrebungen der Gesellschaften gehemmt als auch die Mässigkeitsbewegung überhaupt und speciell der Kampf für Einführung von Verbotsgesetzen gehindert. Ferner rufe dieses Verhältnis bei den mit den Stadtvertretungen gewöhnlich nahe verbundenen Gesellschaftsdirektionen einen demoralisierenden Streit hervor zwischen Pflicht und Interesse: zwischen der Pflicht, die Trunksucht zu beschränken, und dem Interesse der Kommune, den grösstmöglichsten Umsatz zu erreichen.

b) Mit jenem Einwurfe gegen das System in nahem Zusammenhange steht derjenige, dass durch die Bestreitung ordinärer kommunaler Ausgaben mittelst des bei dem Branntweinhandel gewonnenen Ertrages die gewöhnlich am meisten trinkenden unteren Klassen unverhältnismässig besteuert werden zu Gunsten der besser situierten.

c) Dadurch, dass angesehene Männer an der Spitze des Verkaufs von Spirituosen gestellt seien, die Lokale verbessert, Ordnung durchgeführt werde und der Ueberschuss nützlichen Zielen zu gute komme, dass überhaupt der Branntweinverkauf in dieser Weise organisiert werde, dadurch würde dem Branntweinhandel ein falscher Nimbus der Moralität gegeben, welcher die Mässigkeitsbestrebungen hindere.

d) Da die Einnahmen der Gesellschaften so bedeutend seien und die Vorstände an Sparsamkeit kein Interesse hätten, so werde man hierdurch zu unökonomischem Betriebe verleitet.

e) Wenn der Ausschank, wie in Schweden, mit Speisewirtschaft verbunden sei, so würde auch der nüchterne Arbeiter in das Ausschanklokal hingezogen und zum Trinken verleitet; das Schamgefühl beim Besuchen solcher Stellen falle fort und die strengeren Regeln bezüglich der Schliessung der Lokale etc., welche einem mit Speisewarenverkaufe nicht verbundenen Schanklokale gegenüber zur Anwendung gebracht werden könnten, könnten hier nicht aufrecht erhalten werden. Dazu komme, dass die wohlbesoldeten Vorsteher der Bolagslokale in ungeziemender Weise mit den privaten Speisewirten konkurrierten, bei denen starke Getränke nicht serviert würden, wodurch teilweise verursacht werde, dass sowohl von Schankvorstehern als von Speisewirten schlechtes Essen geliefert werde.

Es ist zu bemerken, dass mehrere der obigen Angriffe, soweit uns bekannt, nur erhoben worden sind in der Schrift: Die schwedische Arbeiterbewegung von 1883 und das Gothenburger Ausschanksystem, einer Inauguraldissertation der Tübinger Universität von einem sonst unbekannten Schweden Dr. Otto Smith. Es ist diese Arbeit eine einseitige Parteischrift im Streite zwischen dem bekannten Spritfabrikanten L. O. Smith in Stockholm und den schwedischen Branntweinsbolagen.

6. Abschliessende Kritik. Es wird kaum über die Richtigkeit des Grundgedankens in dem hier erörterten Systeme Zweifel herrschen können. Will man den Vertrieb einer Ware organisieren, von welcher man möglichst wenig zu verkaufen wünscht, dann lege man den Verkauf in die Hände solcher Personen, die von demselben keinen Verdienst haben können, von denen es im Gegenteil vorauszusetzen ist, dass sie nach einer Beschränkung des Umsatzes hinstreben. Grössere Zweifel hat es erweckt, ob dieser Grundgedanke unter der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen sich in der That durchführen lässt, ob nicht das an den grösstmöglichen Umsatz geknüpfte Interesse, das man zur Hauptthür hinausjagt, im Laufe der Zeit sich durch die Hinterthüre hineinschleichen werde. Wo der ganze Ueberschuss oder der grösste Teil desselben in öffentliche Kassen fliesst, darf es nicht geleugnet werden, dass die an einen bedeutenden Umsatz geknüpften fiskalischen Interessen zu gross sind, um nicht Bedenken wach zu rufen. Denn, wie es von seiten der norwegischen Regierung 1883 anerkannt ward: »Das Gedeihen und Aufkommen der ganzen auf privater Initiative und oftmals bedeutender Aufopferung von Zeit und Arbeit beruhenden Samlageordnung hängt für einen überwiegenden Teil davon ab, dass die Samlage organisiert und betrieben werden als freie und unabhängige Gesellschaften, die ohne fiskale

Rücksichten für ihr philanthropisches Ziel, die Bekämpfung des Branntweinübels, arbeiten können.« Glücklicherweise gehen die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht in der Richtung, dass die fiskalischen Interessen den Kampf der Gesellschaften gegen die Trunksucht gelähmt haben. Es muss ja auch festgehalten werden, dass das Recht der Kommune oder des Staates, über den Ueberschuss zu disponieren, keineswegs damit gleichbedeutend ist, dass das Geschäft selbst in die Hände der kommunalen Behörden gelegt werde. Denn selbst bei der jetzigen Ordnung behält man den Vorteil, dass diejenigen Bolage, deren Vorstände vom rechten Geiste beseelt sind, auf grösstmögliche Einschränkung des Trinkens hinzuwirken sich aufgefordert fühlen werden, ohne Rücksicht auf das Interesse der Kommune an dem grösstmöglichen Ueberschuss.

Wenn überhaupt die Totalisten gegen das Gothenburger System so ungünstig gestimmt sind, so beruht dies wesentlich auf einer Verkennung des Zwecks desselben. Hält man an Verbotsgesetzen fest, so ist es ja klar, dass man überhaupt gar keine Organisation des Vertriebs desjenigen Getränkes billigen kann, dessen Genuss man am liebsten ganz abgeschafft sähe. Allein das Gothenburger System hat sich nie dafür ausgegeben, ein System zu sein für die Abschaffung des Gebrauchs von Branntwein; dasselbe will nur, soweit möglich, den Missbrauch vermindern und dessen demoralisierenden Wirkungen entgegenarbeiten. Für die Anschauung mancher Totalisten aber steht die Sache so, dass man, wenn man die Missbräuche florieren liesse, vielleicht leichteren Weges bis zur Abschaffung alles Branntweinhandels gelangte als durch dessen Organisierung in den am wenigsten anstössigen und demoralisierenden Formen. Die Frage stellt sich für viele so, wie sie auf dem internationalen Antialkoholkongress in Christiania 1890 von einem Redner formuliert wurde: »Sollen wir wünschen, die bestehenden Verhältnisse ein wenig zu verbessern oder sollen wir lieber wünschen, dass die Uebelstände dauern sollen, um eine vollständige Reaktion herbeizuführen?«

Und dass das System wenigstens in einigem Grade den Zustand verbessert hat, wird auch von vielen eifrigen Mässigkeitsfreunden anerkannt. Namentlich wird es in betreff Norwegens nicht bestritten, dass die Samlagsordnung Anteil hat an der erheblichen Verminderung des Branntweinkonsums, obgleich es streitig ist, ein wie grosser Teil dieser Ehre den Samlagen zuzuschreiben sei und ein wie grosser den direkten Mässigkeitsbestrebungen und der dadurch hervorgerufenen grösseren Nüchternheit der Bevölkerung. Auch für Schweden wird eine unparteiische Beobachtung zu dem Resultate führen, dass der Konsum noch grösser, als er jetzt ist, sein würde, wenn das System nicht eingeführt worden wäre. Hieran reihen sich dann die oben sub 4, b hervorgehobenen, unstreitig nützlichen Wirkungen in Bezug auf die grössere Ordnung und Schicklichkeit, mit welcher das Trinken vorgeht, und dessen weniger demoralisierenden Einfluss. Es liesse sich allerdings sagen, dass man mittelst strenger restriktiver und Ordnungsregeln im Verein mit scharfer Kontrolle ähnliche Resultate hätte erreichen können, ohne das System im ganzen aufzunehmen. So lange man aber nicht einen solchen Versuch glücklich durchgeführt hat, liegen Gründe genug vor, um zu bezweifeln, dass man derjenigen Stütze zur Aufrechthaltung solcher Satzungen entbehren könne, die darin liegt, dass die Vorsteher des Ausschanks selbst es sich zur Aufgabe machen, jene Regeln durchzuführen.

Was schliesslich den Ertrag des Branntweinhandels betrifft, so muss es schon als ein wesentlicher Vorteil angesehen werden, dass derselbe nicht einer Reihe von reichen Grosskrügern zufällt, deren blosse Existenz demoralisierend wirken und deren Macht immer den Mässigkeitsbestrebungen wirksam entgegentreten wird. Und die Erspriesslichkeit der Einrichtung wird ja im wesentlichen gerade dadurch gesteigert, dass, wie beim Gothenburger System, der Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken gebraucht wird. Und am meisten befriedigend wird ja diese Seite der Wirkungen des Systems, wenn der Ueberschuss in der Absicht angewendet wird, um teils direkt oder indirekt die Trunksucht zu bekämpfen, teils die von derselben geschlagenen Wunden zu heilen durch Aufhelfen der geistigen und materiellen Wohlfahrt der Arbeiter.

Dass diese Ordnung, trotz aller Vorteile, wie alles Menschliche an Unvollkommenheiten leiden kann, soll nicht in Abrede gestellt werden, und besonders möchte es wohl der Fall sein, dass stärkere Gründe gegen als für die in Schweden bestehende Kombination von Schenken und Speiselokalen für die Arbeiterklasse sprechen. Ueberhaupt liegt ein reiches Feld offen, teils um durch Reformen das System dem originären Gedanken näher zu bringen, teils um die nach dessen Einführung gemachten Erfahrungen auszunützen. Es darf gesagt werden, dass in Ländern, wo das System einmal angenommen ist und woselbst diejenige Decentralisation der Verwaltung, der Gemeingeist und die wirksame Arbeit zum Frommen der Mässigkeitssache rege sind, was

unerlässliche Bedingungen seiner Wirksamkeit sind, kaum davon die Rede wird sein können, dasselbe aufzugeben, wenn man nicht zu einem vollständigen Verbot übergehen will. Die Auffassung der Samlagsordnung in Norwegen wird in einem Gutachten der Regierung von 1883 resumiert, wo es heisst, dass zu hoffen ist, dass die Institution der Samlage »zur Einschränkung des Trinkübels ein wesentlicher Faktor sein und bleiben werde«. Ein norwegischer Verfasser, H. E. Berner, der kürzlich die bezüglichen Fragen behandelt hat, schliesst seine Darstellung mit folgenden Worten, welche auch der Verfasser dieses Aufsatzes unterschreiben kann: »Wenn einmal die Geschichte der Mässigkeitsarbeit zu schreiben sein wird, wird es gewiss auch nicht vergessen werden, dass jene Bestrebungen der Mässigkeitsfreunde in der Samlagsordnung ein vorzügliches. unserer Selbstverwaltung und unseren Zeitverhältnissen besonders angemessenes Organ gehabt haben, durch welches in Wahrheit Grosses zur Beförderung des Glücks unseres Volkes geleistet worden ist.« — Zum Schlusse sei noch eines Gutachtens eines Ausländers aus der letzten Zeit gedacht, nämlich des Generaldirektors des schweizerischen Alkoholmonopols, Herrn Milliets Aeusserung auf dem Antialkoholkongress in Christiania 1890, nach welcher der Redner »das Gothenburger System für die beste bis jetzt bekannt gewordene Lösung dieser Fragen hielt. — Die Ausstellungen, welche an diesem System vom Standpunkt der Wirtschaftspolizei heute gemacht wurden, sind von untergeordneter Bedeutung und vermögen bei keinem billig Denkenden den Eindruck zu verwischen, dass das System im Rahmen seines natürlichen Geltungsgebietes Grosses geleistet hat und noch leistet«.

Litteratur: ***Sigfried Wieselgren**, Göteborgssystemet, des uppkomst, syften och verkningar (Das Gothenburger System, dessen Ursprung, Ziele und Wirkungen), Gothenburg 1881. — **Derselbe**, Från striderna om svenska bränvinslagstiftningen 1835—1885 (Aus den Kämpfen über die schwedische Branntweingesetzgebung 1835—1885), Gothenburg 1885. — **Derselbe**, Resultats du Système de Gothenbourg; rapport présenté au IIIe congrès international contre l'abus des boissons alcooliques à Christiania en 1890; avec statistiques jusqu'en 1897 (Stockholm 1898). Die Diskussion über dieses Thema auf genanntem Kongress siehe in dessen gedruckten Verhandlungen S. 64—67 und 103—116. — **Otto Smith**, Die schwedische Arbeiterbewegung von 1883 und das Gothenburger Ausschanksystem, Tübingen 1886. — Forhandlingerne paa det nordiske nationalökonomiske Möde i Kjöbenhavn 1888 (Die Verhandlungen auf der nordischen nationalökonomischen Versammlung zu Kopenhagen 1888), S. 214—250 — **H. E. Berner**, Brænderinsbolagene i Norge (Die Branntweinsamlage in Norwegen) in »Nordisk tidskrift för vetenskap, konst och industri« Jahrg. 1891, S. 304 ff. — **P. Rygh**, Samlags-Ordningen og dens Betydning for Aedrueligheds-Arbeidet vort Land og särlig i Kristiania (Die Samlags-Ordnung und die Bedeutung derselben für die Mässigkeitsbestrebungen in unserem Lande und besonders in Christiania), Christiania 1899. — Gute und ziemlich vollständige Litteraturübersicht in: **J. Rowntree** und **A. Sherwell**, The Temperance problem and social reform. (Third edition London 1899), S. 594—597.*

Christiania. ***Bredo Morgenstierne.***

Gouge, William M.,

geboren am 10. XI. 1796 in Philadelphia (Pennsylvanien), erhielt schon als junger Mann eine Anstellung in der Goldprüfungsabteilung des Schatzmeisteramtes zu Washington, entsagte im 30. Jahre der Beamtenkarriere und studierte praktisch und theoretisch den Geld- und Notenverkehr der Vereinigten Staaten sowie die Geschichte der amerikanischen Banken. Gouge starb 1886 in Philadelphia.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken in Buchform:

A short history of paper-money and banking in the United States, including an account of provincial and continental paper money, Philadelphia 1833; 2. Aufl 1842; 3. Aufl. 1853; Ausgabe für England unter dem Titel: The curse of paper money and banking, or a short history of banking in America, London 1833; 2. Ausgabe für England, besorgt von Cobbett, 1845. (Der geschichtliche Teil umfasst die Jahre 1680 1832.) An inquiry into the expediency of dispensing with bank agency and bank paper in the fiscal concerns of the United States, Philadelphia 1837. — History of the system of banking in the United States, Philadelphia 1839. — The fiscal history of Texas. Embracing an account of its revenues, debts and currency, from the commencement of the Revolution in 1834 to 1851-52, Philadelphia 1852.

Vergl. über Gouge: Walker, Political economy, London 1833, S. 180. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1105.

Lippert.

Graslin, Jean Joseph Louis,

geboren zu Tours 1727, wurde Parlamentsadvokat in Paris und starb 1790 als königlicher Generalpächter in Nantes.

Seine durch das Studium der Vorläufer Adam Smiths angeregten Forschungen bestimmten ihn, sich von den Lehren der physiokratischen Schule abzuwenden und seine wirtschaftlichen Anschauungen im Geiste des späteren Industriesystems auszubilden.

Seine Theorie von der Bildung des Nationalreichtums besteht, im Gegensatze zu der Quesnays und seiner Schule, in dem Postulat, dass Industrie einschliesslich Landwirtschaft, Handel und Ver-

kehr in ihrem Zusammenwirken die Faktoren zur Bildung des Nationalreichtums ausmachen. Die produzierende Arbeit ist ihm also, wie Adam Smith, die Mutter des Reichtums, und es gilt als erwiesen, dass Graslin mit dieser Theorie nicht ein Nachbeter des grossen Schotten, der erst 1776 seinen „Wealth of nations“ veröffentlichte, sondern dessen Vorgänger gewesen ist.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Essay analytique sur la richesse et sur l'impôt, où l'on réfute la nouvelle doctrine économique, qui a fourni à la Société royale d'agriculture de Limoges; les principes d'un programme quelle a publié sur l'effet des impôts indirects, Londres (recte Paris) 1767 (erschien anonym). [Preisbewerbungsschrift, die ungekrönt blieb, weil sie nicht der physiokratischen Doktrin huldigte.] — Correspondance contradictoire avec l'abbé Baudeau sur un des principes fondamentaux des économistes, Paris 1779 (Abfertigung seines wirtschaftlichen Gegners, des Oekonomisten Baudeau.

Vergl. über Graslin: Ephémérides du citoyen, Teil X, hrsg. von Abt N. Baudeau, Paris 1768. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 88, Leipzig 1868, S. 53. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., vol. I, Paris 1891, S. 1108.

Lippert.

Graswinckel, Dirk Janszoon,

als Spross einer Patricierfamilie geboren 1600 zu Delft, studierte in Leiden, wurde Fiskalanwalt der holländischen Staatsdomänen, dann Sekretär der zur Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen den spanischen Niederlanden und den Generalstaaten eingesetzten Kammer und starb am 12. X. (nach Bayle, s. u., am 16. X.) 1666 zu Mecheln.

Graswinckel war in wirtschaftlichen Fragen erklärter Freihändler und als solcher ein Gegner des Merkantilsystems. Die freie Bewegung im Kornhandel durfte nach ihm nur in Zeiten des Misswachses, in Teuerungs- und Hungerjahren durch Aufhebung der Getreideausfuhr beschränkt werden; er war ein Gegner des Kornwuchers, verteidigte sonst aber die freie Entwickelung des Zinsfusses und trat mit Entschiedenheit für die Freiheit des Meeres und der holländischen Hochseefischerei ein; in staatspolitischen Fragen war er eingefleischter, die majestas principis schrankenlos anerkennender Absolutist.

Graswinckel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Libertas veneta, sive Venetorum in se ac suos imperandi jus assertum, Leiden 1634. — Dissertatio de jure majestatis, Haag 1642. — Dissertatio de jure praecedentiae inter rempublicam Venetam et ducem Sabaudiae, Leiden 1644. — Placcaten, ordonnantiën ende reglementen op't stuck van de lijf-tocht, sulcx (zulks) als de selve van outs tot herwaerts toe op alle voorvallen van hongers-noot en dierentijdt beraemt zijn ende ghedaen publiceeren, ebenda 1651, 2 Teile (Sammlung sämtlicher in den Jahren 1501—1634 zu Teuerungszeiten erlassenen Korngesetze und Getreideausfuhrverbote Hollands. Holländischer Text mit lateinischer Uebersetzung. Teil II führt den Titel: Aenmerckinghen ende betractinghen op de placcaten, ordonnantien ende reglementen etc. over't stuck van kooren ende greynen. (In diesen Anmerkungen begründet Graswinckel die Steigerung der Getreidepreise durch die Geldentwertung, deren Ursache er in dem damaligen starken westindischen Edelmetallimport erblickt, welcher die steigende Tendenz des Warenwertes im Gegensatz zu der sinkenden des Geldwertes hervorgerufen habe.) — Maris liberi vindiciae adversus P. B. Burgum, Haag 1652. — Maris liberi vindiciae adversus G. Welwodum, Haag 1653. — Stricturae adversus Seldenum, Amsterdam 1653. (Vorstehende drei Streitschriften, welche die Freiheit des Meeres gegen die Vertreter des durch Zölle gebundenen Meeres (mare clausum) verteidigen, richteten sich hauptsächlich gegen den Genueser Burgus und den Engländer Welwod. Graswinckel verwarf principiell jedes maritime Hoheitsrecht und heischte sowohl Unbehelligung des holländischen Heringsfanges in den britischen Gewässern als freie Bewegung des niederländischen Handelsverkehrs mit Indien.) — Stricturae ad censuram Joannis à Felden ad libros Hugonis Grotii de jure belli ac pacis, Amsterdam 1654. — Princeps pacis, Haag 1655. (Zwei Streitschriften, welche die völkerrechtlichen Theorieen von Hugo Grotius gegen die Angriffe des Helmstädter Professors Joh. v. Felden verteidigen.) — Nasporinge van het recht van de opperste macht, toekomende de staten van Holland en West-Vriesland, 2 Bde., Rotterdam 1667.

Graswinckel war ferner durch kleine Beiträge beteiligt an den Schriften: Boxhorn, Dissertatio de trapezitis, vulgo Longobardis, Leiden 1637, und J. Maresii, ad Suerium dissertatio epistolica de trapezitis, ebenda 1641.

Vergl. über Graswinckel: van Loon, Beschrijving der Nederlandsche historiepenningen, 1581—1713, Bd. II, Haag 1725, S. 234 ff. — von Schlözer, Staatsgelehrsamkeit, Bd. I, Göttingen 1793, S. 86. — von Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 234. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, S. 12 und 201 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 88. ebenda 1868, S. 84 ff. — F. S. Müller, Mare clausum. Bijdrage tot de geschiedenis der rivaliteit van Engeland en Nederland in de XVIIe eeuw, Amsterdam 1872. — Roscher. Geschichte der Nat., S. 223.

Lippert.

Graumann, Johann Philipp,

geboren 1689 zu Braunschweig, wurde Kaufmann und erwarb sich als solcher erst in Deutschland, dann in Holland, wo er ein Handelsgeschäft betrieb, gründliche Kenntnisse von dem Geld- und Arbitragewesen, welcher er seine Verwendung im Staatsdienste verdankte. Als braun-

schweig-lüneburgischer Kommerzkommissar arbeitete er ein neues für ganz Deutschland mit Berücksichtigung von dessen Nachbarstaaten bestimmtes Münzsystem aus, was er 1749 unter dem Titel: Abdruck von einem Schreiben etc. (s. u.) veröffentlichte. 1750, ein Jahr nach Einführung seines neuen Münzsystems in Braunschweig, berief ihn Friedrich II. als Finanz- und Domänenrat und Generaldirektor des Münzwesens nach Berlin. An dieser Stelle leitete er die Einführung des von ihm berechneten und als preussisch Kourant in den Verkehr tretenden neuen preussischen Münzfusses, wonach anstatt zu 12 Thaler oder 18 Gulden, wie nach dem Leipziger Fusse gerechnet wurde, zu 14 Thaler oder 21 Gulden die Mark feines Silber auszuprägen war. Die wichtigste Folge dieser Neuerung bestand in der Schaffung einer Münzparität mit der Valuta des Auslandes, welche zunächst die Einschränkung desjenigen Arbitrageverkehrs herbeiführte, der aus der vorteilhaften Bezugsweise des bisherigen wohlfeilen deutschen Silbers sich herausgebildet hatte. Graumann starb 1762, als Vater des „Graumannschen Münzfusses“, in Berlin.

Graumann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Niederelbischer Arbitragetraktat oder der Stadt Hamburg in- und ausländischer neu blühender Wechsel, Hamburg 1730. — Ausführliche Geldtabellen zum Nutzen der Kaufleute, 2 Teile, Hamburg 1734. — Abdruck von einem Schreiben, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung und insonderheit die hochfürstlich braunschweigische Münze betreffend, ohne Ort (Braunschweig) 1749 (erschien anonym); dasselbe, in französischer Uebersetzung, Berlin 1752. — Vernünftige Verteidigung des Schreibens, die teutsche Münzverfassung betreffend. Nebst Anhang, Berlin 1752 (Widerlegung der 1751 gegen seinen „Abdruck von einem Schreiben“ etc. unter dem Titel: „Gründliche Prüfung des .... Schreibens“ etc. veröffentlichten Streitschrift.) — Tabellen zur Ausrechnung des Silbers und Goldes nach dem Gehalte, Berlin 1761. — Gesammelte Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Kurs, von der Proportion zwischen Gold und Silber, von dem Pari des Geldes und den Münzgesetzen verschiedener Völker etc. 2 Teile, Berlin 1762; dasselbe in französischer Uebersetzung Paris 1788. — Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechselarbitragetabellen, einer ausführlichen Nachricht von den Münzen- und Wechselgeldern der vornehmsten Handelsstädte von Europa etc., Berlin 1782.

Vergl. über Graumann: Meusel, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller, Bd. IV, Berlin 1808, S. 333. — Biographie universelle. Nouvelle édition, Teil XVII., Paris 1857, S. 338. — Ersch und Gruber, Encyklopädie. I. Sektion. Teil 88, Leipzig 1868, S. 220. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 420. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. IX, Leipzig 1879. S. 605.

Lippert.

Graunt, John,

geb. am 25. IV. 1620 zu London, anfänglich Tuchkleinhändler, seit 1650 Musiklehrer am Gresham College, seit 1666 Kommissar für die Wasserversorgung Londons, gest. als Mitglied der Royal Society am 18. IV. 1674 in London.

Durch die von ihm angestellten Beobachtungen über die Bewegungsverhältnisse der Bevölkerung Londons und dessen Umgebung hat Graunt den Weg zur Ermittelung der Gesetzmässigkeit einer Anzahl populationistischer Vorgänge gezeigt, und dieser der Methodik und Systematik allerdings entbehrenden Pionierarbeit wegen gebührt ihm das Prädikat des Vaters der politischen Arithmetik. Das Material zu seinen Forschungen boten ihm die Geburts- und Totenlisten, die Tauf- und Trauungsregister Londons, die fast durchgängig sich in einem Zustande der beklagenswertesten Unzuverlässigkeit befanden. Vorzugsweise schöpfte Graunt seine Erhebungen aus den Geburts- und Totenlisten, welche letzteren seit 1629 von Totenbeschauerinnen geführt wurden, welche auch Alter und Todesursache der Gestorbenen nach Gutdünken registrierten. Diese Quellen benutzte er für die Jahre 1603 bis 1628 lückenweise, für 1629 bis 1661 in regelmässiger Aufeinanderfolge. Nach seiner Mortalitätstafel starben von 100 Neugeborenen vor Ablauf der ersten sechs Jahre 36, in den darauf folgenden 5 Jahrzehnten 24, 15, 9, 6, 5 etc., so dass im 56sten Altersjahre nur noch 6 sich am Leben befinden werden. Diese abnorme Sterbenswahrscheinlichkeit für London im 17. Jahrhundert übertrifft diejenige aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts um das Sechsfache. Die ungesunden Wohnungsverhältnisse der Grauntschen Zeit können allein die Erklärung für diese gewaltige Differenz zwischen der Mortalität des 17. und der des 19. Jahrhunderts nicht abgeben, und da nach Graunts eigenen Berechnungen kein Rückgang, sondern ein fortwährendes starkes Anwachsen der Bevölkerung Londons, und zwar nicht nur durch Reproduktion, sondern auch durch Einwanderung stattfand, offenbart sich als arithmetische Fehlerquelle der Grauntschen Zahlen der dem damaligen primitiven Statistiker noch nicht zum Bewusstsein gekommene erhebliche Unterschied zwischen Operationen mit einer fluktuierenden und einer konstanten Bevölkerung. Hätten seine Berechnungen nur auf der letzteren gefusst, würde er aus den Totenlisten, trotz ihrer Fehlerhaftigkeit, viel niedrigere mittlere Mortalitätsziffern gewonnen haben. Von seinen sonstigen Erhebungen ist das Verhältnis der Knaben- zu den Mädchengeburten = 14 : 13 für London und 15 : 14 für die Landgemeinden in der Nähe Londons als zutreffend anzunehmen, während die Folgerungen, welche er aus den Todesursachen zieht, da diese nicht einmal von Medizinern festgestellt waren, selbstredend als imaginär bezeichnet werden müssen.

Graunts vorstehend besprochenes Werk führt folgenden Titel: Natural and political observations upon the bills of mortality; chiefly with reference to the government, religion, trade, growth, air, diseases, etc. of the city of London, London 1662; dasselbe 2. Aufl., London 1664; dasselbe, Abdruck der I. Aufl., London

1665. (Mit diesem Abdruck hat es folgende Bewandnis: Graunt hatte die erste Auflage seiner Schrift 1662 der Royal Society zur Prüfung eingereicht, worauf in seiner Sitzung vom 30. VI. 1665 „the council of the Royal Society ordered, that the book should be printed for the use of its members"), und infolge dieses Beschlusses fiel das Erscheinungsjahr besagten Abdruckes der I. Aufl. mit dem der 3. Aufl. (London 1665) und der 4. Aufl. (Oxford 1665) zusammen. Nach Graunts Tode erschien teilweise umgearbeitet und herausgegeben von William Petty die 5. Aufl. London 1676. Ein Neudruck der „London bills of mortality" aus den „Observations" befindet sich in dem von Heberden veranstalteten Sammelwerk: Collection of the yearly bills of mortality from 1657 to 1758, London 1759. — Eine deutsche Uebersetzung der „Observations" führt folgenden Titel: Natürliche und politische Anmerkungen über die Totenlisten der Stadt London, fürnehmlich ihre Regierung, Religion, Gewerbe, Luft, Krankheiten und besondere Veränderungen betreffend; anfangs in englischer Sprache von John Graunt, nun aber ins Deutsche übersetzt um des grossen Nutzen willens, der dem gemeinen Wesen Deutschlands insgemein und jedes Ortes insonderheit aus solchen Totenregistern erwachsen kann, Leipzig 1702.

Vgl. über Graunt: Halley, An estimate of the degrees of the mortality of mankind, etc. (in „Philosophical Transactions of the Royal Society", Vol. XVII), London 1693, S. 596 [Anfechtung der Autorschaft Graunts an den „Observations" zu Gunsten Pettys]. — W. Maitland, The history of London, etc., London 1739, S. 291. — Süssmilch, Die göttliche Ordnung etc., I. Aufl., Berlin 1741, Teil I, S. 57. — W. Petty, Another essay in political arithmetic, concerning the growth of the city of London, London 1759. — Schlözer, Theorie der Statistik, Teil I (einz.), Göttingen 1804, § 15. — Pepys, Memoirs, Bd. II, London 1825. — Evelyn, Memoirs, Bd. I, London 1827. [Ebenfalls Anfechtung der Autorschaft Graunts an den „Observations" zu Gunsten Pettys.] — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion I, Teil 88, Leipzig 1868, S. 227 ff. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 57 u. 121. — Martin, Births, deaths, and marriages etc. (in „Journal of the Statistical Society", Bd. XL), London 1877, S. 594. (Graunt wird darin als „founder of registration" gefeiert.) — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 161 ff. u. 226 ff. — Dictionary of national biography, Bd. XXII, London 1890, S. 427 ff. — Westergaard, Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 252 ff. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV, 1892, S. 105 f. — Palgrave, Dictionary of politic. economy, Bd. II, London 1896, S. 257. — Ch. H. Hull, Graunt or Petty? (Political Science Quarterly, vol. XI, Nr. 1), Boston 1896.

Lippert.

Grenznutzen.

Im folgenden sollen die Regeln entwickelt werden, nach denen man den wirtschaftlichen Nutzen ordnet und rechnet. Auf diesen Regeln beruht eine moderne, hauptsächlich an Jevons und Menger anknüpfende Theorie des Wertes und Preises, die von dem gemeinsamen Ausgangspunkte des Grenznutzens, allerdings von einzelnen Autoren verschieden weit geführt, die klassische Theorie vom Grund aus umzugestalten sucht. Die Probleme des Wertes und Preises finden im Handwörterbuch ihre ausführliche Bearbeitung an anderer Stelle. Hier wird auf dieselben nur so weit eingegangen, als es gilt, die Grundlagen ihrer Lösung in der Ordnung und Rechnung des Nutzens nachzuweisen.

1. Die höchste Ausnützung der wirtschaftlichen Güter als Ziel der Wirtschaft. Dem Verlangen der Menschen nach leiblicher und geistiger Wohlfahrt tritt nur zu häufig ein eigentümliches Hindernis darin entgegen, dass sie die erforderten äusseren Hilfsmittel in der Natur überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge oder doch nicht gesichert vorfinden. Hierdurch wird die Sorge angeregt, den dürftigen Besitz gegen Verderb und Verlust zu sichern und zugleich thunlichst sparsam zu verwenden, d. h. mit möglichster Verwertung seines Nutzgehaltes und mit allseitig kluger Einschränkung der Bedürfnisbefriedigungen auf das Mass der gegebenen Mittel. Namentlich aber eröffnet die Erfahrung zunehmend den Weg, den Nutzen dadurch zu erhöhen, dass man die Güterbestände durch produktives Eingreifen mehrt, wobei man zugleich neue wirksamere Güterformen zu schaffen lernt. Nach und nach greift die wirtschaftliche Vorsorge immer weiter aus, die Produktion wächst zuletzt bis ins Ungeheure, indem sie die natürlichen Bedingungen der Güterhervorbringung in immer entferntere Ordnungen zurück erkennt und durch Kulturmittel sichert und ergänzt. Indem die Menschenzahl zunimmt und die ersten einfachen Formen des Zusammenlebens gesprengt werden, wird bei den wirtschaftlichen Gütern die Frage des Eigentums aufgeworfen, neben der fruchtbaren Arbeit wird der Kampf um den Besitz angeregt.

Dazu tritt der Kampf um die persönliche Freiheit. Die Person als Trägerin der wichtigsten wirtschaftlichen Kraft ist in die Kreise der Wirtschaft vom Anfang an hineingezogen; gewaltthätige Zeitalter unterwerfen den Besiegten wie eine Sache als Sklaven seinem Besieger. Später, nachdem die persönliche Freiheit selber unantastbar geworden ist, bleibt doch der Kampf um die Freiheit des Erwerbes, indem man die eigene Arbeit thunlichst zu verwerten, fremde dagegen auszubeuten oder zurückzudrängen bemüht ist. Das Streben nach wissenschaftlicher Erweiterung der wirtschaftlichen Kenntnisse, nach Verbesserung von Wirtschaftsrecht und Sitte schafft andere und grossartige Aufgaben. Dabei wird die Thätigkeit des einzelnen mehr und mehr durch die Kraft der Vereinigung und die Politik der Gemeinwesen unterstützt, und neben der wirtschaftlichen Einzelthätigkeit entwickeln sich gesellschaftliche Organisationen und volkswirtschaftliche Verwaltung.

So sehr sich hiermit die Kräfte und Wege der Wirtschaft ausdehnen und so heftig sich auch die Einzelinteressen kreuzen und bekämpfen mögen, so bleibt doch das Ziel jeder Einzelwirtschaft oder geschlossenen Wirtschaftsgruppe unberührt dasselbe: die Wohlfahrt derer, für die sie zu sorgen haben, dadurch zu befördern, dass man ihren Besitz an wirtschaftlichen Gütern sichert, spart und mehrt. Aus jenen Gütern, die die Natur nicht im gesicherten Ueberfluss zur Verfügung stellt und die man daher nicht ganz frei und voll geniessen kann, wenigstens möglichst hohen Nutzen zu gewinnen, ist die Aufgabe der Wirtschaft. Je nach ihrer Kraft und Kenntnis werden ihr die einzelnen in verschiedener Weise gerecht; je nach ihrer sittlichen Anlage schränken sie sich darauf ein, Nutzen für sich und ihre nächsten Angehörigen zu gewinnen oder stellen ihre wirtschaftlichen Bemühungen in den Dienst fremder Bedürftigkeit und gemeinen Wohles in Staat oder Gesellschaft.

2. Die elementare Erscheinung des Grenznutzens. Ein verbrauchliches Gut ist schon nach einem einzigen Nutzakte aufgezehrt und erlaubt somit immer nur eine einzige der oft mannigfachen Verwendungen, zu denen es durch seine Nützlichkeit geeignet wäre. Hat man nur ein einzelnes Gut solcher Art, so soll man mit demselben ohne Zweifel den wichtigsten Nutzakt, zu dem es geeignet ist, und keinen anderen vollziehen. Jeder weitere Zuwachs an derartigen Gütern erlaubt einen weiteren Nutzakt: es soll dieses immer der nächst wichtige sein. Die Nützlichkeit zeigt alle die möglichen Wege der Verwendung — welcher davon wirklich beschritten werden soll, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, ohne deren genaueste Abwägung die Absicht, höchsten Güternutzen zu gewinnen, nur sehr unvollkommen erreicht werden könnte.

Wo ein Vorrat den an ihn gewiesenen Bedarf nicht deckt, muss wirtschaftlicherweise der Bedarf vor der Bedürfnisbefriedigung gesichtet, die Ansprüche minderer Wichtigkeit müssen ausgeschieden und vorerst, nach Mass des Vorrates, nur die wichtigsten Befriedigungen gedeckt werden. Bei Gütern mannigfacher Verwendbarkeit ist diese Aufgabe ziemlich schwierig; alle Gebiete der Verwendung müssen überblickt und gegen einander abgewogen werden, so dass nirgends durch einen entbehrlicheren Genuss eine empfindlichere Entbehrung anderswo notwendig gemacht werde. Bei der Verteilung von Vorräten auf die Bedürfnisse eines längeren Zeitraumes, so namentlich bei der Verteilung des Einkommens auf die betreffende Einkommensperiode entsteht die gleiche Pflicht sorgfältiger Abwägung der Bedarfe, so dass Ausgaben für minder dringende Zwecke im Wirtschaftsplane immer erst zugelassen werden dürfen, bis die dringenderen Ausgaben durchaus für den ganzen Zeitraum gedeckt sind.

In jeder Wirtschaft soll man sich der Grenze bewusst sein, bis zu welcher man mit der Verwendung wirtschaftlicher Güter jeweils noch gehen darf. Der geringste Nutzen, der jeweils noch erlaubt ist, hat in der eingangs erwähnten Richtung der Theorie besondere Beachtung gefunden. Er wird im Englischen final utility, auch terminal oder marginal utility genannt, im Deutschen ist für ihn der Name Grenznutzen üblich geworden.

Steigt der Vorrat, so muss der Grenznutzen sinken, weil es nun wirtschaftlicherweise erlaubt wird, die Nutzakte der nächstfolgenden Grade, die man sich bisher versagen musste, zu geniessen; wird das Einkommen beträchtlich vermehrt, so kann man z. B. auf der ganzen Linie der Ausgaben von der Deckung der Existenzanforderungen bis zu den Stufen der Behaglichkeit oder gar eines leicht entbehrlichen Luxus herabgehen. Nimmt dagegen der Vorrat ab, so steigt der Grenznutzen. Mit den Veränderungen im Bedarf steht er »im geraden Verhältnisse«. So nimmt nicht erst der Güterwert, sondern schon der Grenznutzen die Wirkungen von Bedarf und Vorrat in sich auf.

Es ist nun eine Thatsache von grösster Bedeutung, dass fortgesetzte oder angehäufte Befriedigung als solche, indem sie das Bedürfnis sättigt, die Bedeutung der Akte des Genusses oder des Güternutzens mindert; ein Gesetz, das zuerst von Gossen in seinem vollen Inhalt entwickelt und als entscheidende Grundlage der Werttheorie verwendet

wurde und das daher mit Recht das Gossensche Gesetz der Bedürfnissättigung genannt werden darf. Die »Sättigungsskala« der Bedürfnisse ist sehr ungleich, namentlich bei physischen Bedürfnissen anders als bei geistigen, periodische Bedürfnisse verhalten sich gegenüber konstanten eigentümlich verschieden, aber das Gesetz der Bedürfnissättigung ist allgemein, und überall kann es bis zur Uebersättigung kommen, wobei sich das Begehren in sein Gegenteil, Widerwillen und Ekel, verwandelt.

Die Vermehrung des Vorrates bewirkt daher auch bei Gütern, die nur einer Richtung des Bedürfens dienen, Minderung des Grenznutzens, weil das Bedürfnis nun stärker gesättigt werden kann und auf niedere Grade des Begehrens herabgedrückt wird. Und bei Gütern vielfacher Verwendung wird durch die Vermehrung des Vorrates der Grenznutzen nicht nur deshalb gemindert werden müssen, weil neue bisher ausgeschlossene mindere Arten der Verwendung zugelassen werden dürfen, sondern auch deshalb, weil allenthalben durch reichlicheren Genuss der Ausschlag der Nutzungsakte für das Begehren geringer geworden ist.

3. Die elementare Erscheinung des wirtschaftlichen Wertes. Für die Menschen haben zunächst nur ihre Befriedigungen, aber nicht auch die äusseren Hilfsmittel derselben, die Güter, Bedeutung, Wichtigkeit, Wert. Die Menschen verhalten sich den Gütern gegenüber als Egoisten, die den Freund nur in der Not schätzen, wenn sie ihn gerade brauchen. In ihren Augen empfangen daher überhaupt nur wirtschaftliche Güter Wert, von deren Besitz sie ihre Bedürfnisbefriedigungen thatsächlich abhängig fühlen; freie, im gesicherten Ueberfluss vorhandene Güter werden genossen, ohne dass man um ihren Besitz besorgt wäre und ihn in Wert hielte.

Für die Wertschätzung der wirtschaftlichen Güter selber kann nur jener Nutzen in Betracht kommen, den sie nach den gegebenen Verhältnissen von Bedarf und Vorrat schaffen sollen; solche Nützlichkeiten, die bei der Knappheit der vorhandenen Vorräte nicht verwirklicht werden können, bleiben überhaupt ausser Anschlag. Aber auch der Nutzen, den sie wirklich schaffen sollen, geht in der Regel nicht ganz in ihren Wert ein. Angenommen, ich hätte einen Vorrat von 10 unter einander gleichen Stücken und das Bedürfnis rege 100 Möglichkeiten der Verwendung an, der Vorrat gestatte aber eben nur 10 derselben zu verwirklichen: hier muss ich mich dazu entschliessen, die 90 minderen auszuscheiden und nur die 10 wichtigsten zu vollziehen. Unmöglich könnte sonach der Vorrat den Wert aller 100 Befriedigungen haben, er kann höchstens den Wert der 10 wichtigsten an ihn gewiesenen Befriedigungen erhalten. Beziffern wir die höchste derselben mit 100, die folgende mit 99 und so fort, und die 10. mit 91, so kann der Gesamtwert des Vorrates nicht höher als mit der Summe $100 + 99 + \ldots 91$ angeschlagen werden. Aber selbst mit dieser Summe würde er nur unter einer bestimmten, selten zutreffenden Voraussetzung angeschlagen werden, dass nämlich der Vorrat als ein untrennbares Ganzes auf einmal praktisch in Frage käme. Wenn ich ohne irgend eine Möglichkeit der Teilung schlechthin vor die Wahl gestellt werde, den Vorrat ganz zu erwerben oder diese Güter ganz zu entbehren, dann setze ich diesen vollen Wert ein.

In der Regel aber leiten uns die Umstände der Wirtschaft dazu, über die wirtschaftlichen Güter nach Stücken oder sonstigen Einheiten und nach frei bestimmten Summen von Stücken oder sonstigen Einheiten zu verfügen. Wie wir sie nach und nach verzehren, so haben wir es in unserer Gewalt, mehr oder weniger von ihnen zu erzeugen oder in der Produktion zu verwenden, einzukaufen oder zu verkaufen. Die Gütereinheit ist in aller Regel die praktische Einheit des Wirtschaftens und daher auch der Wertschätzung, die man immer durchaus nur als einen Akt praktischer Wirtschaft d. h. mit Rücksicht auf die praktischen Aufgaben der Wirtschaft vollzieht und die eine Theorie, welche wirklich auf Erfahrung gegründet sein will, denn auch nur im realen Gefüge der praktischen Wirtschaft zu erklären hat.

Wenn ich von jenen 10 Stücken eines verliere, so büsse ich nach den gegebenen Verhältnissen die Aussicht ein, die letzte unter den ausgelesenen 10 wichtigsten Befriedigungen, jene, welche den Wert 91 hat, zu vollziehen; gewinne ich zu den 10 Stücken ein weiteres hinzu, so eröffnet sich mir die Aussicht, die Befriedigung des Wertes 90 zu sichern: mit der Gütereinheit kommt praktisch immer nur der Grenznutzen in Frage, und der Grenznutzen ist es denn, der den Wert der Gütereinheit, dort wo sie die Einheit des Wirtschaftens ist, entscheidet.

Da angenommenermassen die 10 Güter unter einander gleich sind, so kann keines grösseren Wert haben als die anderen. Damit entsteht das uns allen praktisch wohlvertraute, theoretisch aber zunächst überraschende Ergebnis, dass — solange der Vorrat eben aus 10 Stücken besteht — jedes Stück nur den Wert 91, oder allgemein gefasst, dass jede Einheit den Wert des Grenznutzens hat. Die volle Aufklärung dieses

Satzes kann nur durch eine ausführliche Darlegung der Werttheorie erfolgen, wofür in dieser Abhandlung kein Raum ist, die nur die wirtschaftliche Rechnung des Nutzens entwickeln soll, welche die Grundlage der Wertrechnung wird. Hier möge nur kurz folgendes hervorgehoben werden. Der Theoretiker hat, wenn er den Sinn der praktischen Wertschätzung verstehen will, notwendigerweise die Anwendungen zu berücksichtigen, in Rücksicht auf welche die Wertschätzung praktisch vollzogen wird; der Wert ist dann richtig bemessen, wenn er die Wirtschaftszwecke richtig erreichen lässt. Indem ich nun alle Einheiten eines Vorrates von Gebrauchsgütern nach ihrem Grenznutzen anschlage, kontrolliere ich den wirtschaftlich klugen Gebrauch derselben auf das genaueste, da von den auftauchenden Regungen des Begehrens immer nur jene zur Befriedigung zugelassen werden, die mindestens den Wert des Grenznutzens haben — alle minderen sind durch den Güterwert verboten. In ganz gleicher Weise reguliere ich auch die Verwendungen eines Vorrates wirtschaftlicher Produktivgüter, und ebenso giebt die durchgängige Beziehung auf den Grenznutzen das zutreffende Mass, wenn ich einen Vorrat irgendwelcher Güter zu erwerben, sei es zu erzeugen sei es zu erkaufen habe und aus ihrem Werte die Höhe der aufzuwendenden Erwerbungskosten ableiten will. Indem ich jede zu erwerbende Einheit bloss mit dem Grenznutzen anschlage, schliesse ich es aus, auch nur für die geringste praktisch noch in Betracht kommende Menge mehr auszugeben, als sie mir an Nutzen einbringt. Sollte sie mich mehr kosten, als sie mir zu dem anderweitig gesicherten oder in Aussicht stehenden Nutzen noch hinzubringt, so thäte ich ja besser, auf ihre Erwerbung überhaupt zu verzichten.

4. Nutzen und Arbeitsunlust. Eine gewisse Richtung der klassischen Nationalökonomie (der sich hierin die sozialistische Theorie anschliesst) leitet den Güterwert aus dem Interesse ab, das die Menschen haben, die Unlust der Arbeit zu sparen. Die Arbeit, einerseits Quelle höchster sittlicher, geistiger und leiblicher Wohlfahrt, kann gewiss durch ein Uebermass von Plage oder Gefahr berechtigterweise Unlustgefühle veranlassen. Ohne Zweifel ist es ein praktisch überaus bedeutsames Interesse, solche Anlässe möglichst zu meiden oder zu vermindern, ohne Zweifel lassen sich ferner Fälle nicht nur erdenken, sondern sie kommen praktisch vor, wo von diesem Interesse aus Güter Wert erhalten. Einen Besitz zu verlieren, der erst durch Arbeitsplage wieder erneuert werden müsste, wäre empfindlich; der Besitz müsste gerade so viel Wert erhalten, als er Arbeitsunlust erspart.

Untersucht man alle Voraussetzungen genau, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass dasselbe Gut niemals zugleich wegen des von ihm abhängigen Nutzens und wegen der durch seinen Besitz ersparten Arbeitsunlust Wert erhalten kann. Seines Nutzens wegen wird es nur unter der Voraussetzung geschätzt, dass mit seinem Besitze eben auch sein Nutzen verloren ginge d. h. dass es nicht wieder ersetzt werden könnte. Wenn es dagegen wegen der Arbeitsunlust geschätzt wird, die sein Besitz erspart, so geschieht dieses in der Erwägung, dass man im Falle seines Verlustes sich den Nutzen zwar durch erneute Arbeit wieder sichern könnte, aber dann eben Plage oder Gefahr wieder auf sich nehmen muss; man schätzt es unter der Voraussetzung seiner Wiederersetzbarkeit. Wenn jemand z. B. ein Manuskript besitzt, das sich im Falle des Verlustes nicht wieder herstellen liesse, so hätte dasselbe für ihn nach Mass seines »Nutzens« Wert — wenn er dagegen in der Lage und entschlossen ist, es in diesem Falle noch einmal zu schreiben, so hätte die unversehrte Aufbewahrung für ihn so viel Wert, als er Gewicht darauf legt, die Plage der Arbeit nicht noch einmal auf sich nehmen zu müssen.

Wären die Menschen in der Lage und entschlossen, die wirtschaftlichen Güter durch Arbeit — und durch blosse Arbeit! — stets in solcher Fülle zu erzeugen, dass ihnen vom Standpunkte des Bedürfnisses nichts zu wünschen übrig bliebe, so würden sie die Güter ausschliesslich nach der Arbeitsunlust bewerten, die der einmal gewonnene Besitz für die Zukunft erspart. Wo sie aber wahrnehmen, dass sie die wirtschaftlichen Güter durch blosse, nicht selbst wieder durch wirtschaftlichen Besitz unterstützte Arbeit überhaupt nicht oder nicht in genügender Menge wieder ersetzen oder schaffen können, da bewerten sie sie ausschliesslich auf Grundlage des Nutzens bezw. Grenznutzens, den sie ihnen nach Mass der Vorräte zuzurechnen haben.

Ohne Zweifel kann die grosse Masse der wirtschaftlichen Güter durch blosse Arbeit nicht in freier Fülle geschaffen werden. Könnte sie das, so würde ja jedermann ausreichendes Vermögen zu gewinnen im stande sein, sofern er sich entschliesst, die notwendige Arbeitsplage auf sich zu nehmen. Die grosse Masse der wirtschaftlichen Güter wird daher nicht nach »Arbeitswert«, sondern nach Nutzwert geschätzt. Damit hängt es zusammen, dass auch die Arbeit selbst in aller Regel nicht nach der mit ihr verbundenen Plage und Gefahr, sondern nach

dem von ihr abhängigen Nutzen geschätzt wird (vgl. unten sub 6).

5. Die Zurechnung des Nutzertrages. Der Nutzen, der unmittelbar den zur Bedürfnisbefriedigung bestimmten Produkten zugerechnet wird, wird durch ihre Vermittelung auch den wirtschaftlichen Produktivfaktoren zugerechnet, durch deren Hilfe sie gewonnen werden. Das Problem der Zurechnung des Nutzertrages kompliziert sich jedoch in eigentümlicher Art dadurch, dass bei einer Produktion zumeist mehrere, oft sogar sehr viele wirtschaftliche Produktivfaktoren zusammenwirken, deren gemeinsame Frucht der Ertrag ist. Wirtschaftliche Produktivfaktoren sind nach Mengers Ausdruck komplementär, sie bedingen sich in ihrer Nutzwirkung wechselseitig. Damit entsteht jene Aufgabe, welche man als das Problem der produktiven Zurechnung oder der Zurechnung des Nutzertrages im eigentlichen Sinne bezeichnen kann, nämlich das Problem, den gemeinsam erzeugten Ertrag auf die einzelnen mitwirkenden Faktoren aufzuteilen.

Man hat die Frage theoretisch mitunter dahin missverstanden, als ob es sich darum handelte, am gemeinsamen Produkt physisch die Wirkung der einzelnen Stoffe und Kräfte auseinanderzuhalten; damit wäre die Frage nicht nur praktisch unlösbar, sondern in sich unlogisch gestellt. Die richtige Art der Fragestellung ist am leichtesten durch die Verweisung auf die strafrechtliche Zurechnung verständlich zu machen. Der Verbrecher bedurfte, um seine Handlung zu vollziehen, der Werkzeuge, des Objektes selbst, der umgebenden Umstände u. s. f. Wenn ihm nun der ganze Erfolg, den er doch nicht allein vollbringen konnte, zur Schuld angerechnet wird, so ist dieses doch weder unlogisch noch unbillig. Die Aufgabe des Richters ist es, zu strafen, und wenn er dabei den verbrecherischen Thäter allein herausgreift, so erklärt er damit nur, dass dieser allein es sei, den zu bestrafen das Interesse der Gesellschaft fordere. Er führt die That nicht allein auf ihn zurück, aber ihm allein rechnet er sie zur Schuld an.

Um die Analogie auf die wirtschaftliche Zurechnung zu ziehen, möge es genügen, einen einfachen, wenn auch vom Kerne des Problemes etwas entfernteren Fall zu besprechen. Es ist derjenige Fall, an dem die Schule die Grundrententheorie entwickelt hat, die solchergestalt nichts anderes ist als der erste Versuch einer Theorie der produktiven Zurechnung an einem praktisch sehr hervortretenden, aber theoretisch minder bedeutsamem Einzelthema. Dem Acker grösserer Fruchtbarkeit, welcher mit demselben Kostenaufwand grösseren Ertrag giebt als der anstossende mindere Acker, wird der Mehrertrag praktisch ohne weiteres zugerechnet. In Wahrheit ist auch dieser Mehrertrag nicht vom besseren Acker allein hervorgebracht, sondern ist, wie die ganze Ernte, der Mitwirkung aller verbundenen Faktoren zu danken. Thatsächlich aber findet man sich unter den gegebenen Umständen nur vom Besitze des besseren Ackers abhängig, wenn man mehr Ertrag gewinnen will, und das praktische Interesse ist wohl beraten, wenn es ihm denselben ausschliesslich zurechnet. Man führt damit diesen Teil der Früchte keineswegs allein auf ihn zurück, aber man rechnet sie ihm allein zu Wert an.

Die einzelnen Regeln der produktiven Zurechnung können hier nicht entwickelt werden, nur die Hauptregel, deren Kenntnis für das folgende notwendig ist, sei kurz hervorgehoben. Jedem zum Ertrage mitwirkenden wirtschaftlichen Produktivfaktor muss irgend ein Anteil des Produktes zugerechnet werden, keiner darf ganz leer ausgehen. »Wirtschaftliche Produktivfaktoren« sind jene, die nicht im freien Ueberfluss vorhanden sind und von deren Vorrat daher kein merklicher Teil wegfallen dürfte, ohne dass die Versorgung des Bedarfes Abbruch erlitte. Freien Produktivfaktoren, die im gesicherten Ueberfluss vorhanden sind, wird dagegen niemals irgend ein Anteil des Produktes zugerechnet, weil man sich von ihnen, die man immer wieder zur Verfügung haben kann, mit der Grösse des Produktes in gar keiner Weise abhängig findet.

6. Ertragszurechnung für Land, Kapital und Arbeit. Wenn Land, Kapital und Arbeit produktiv zusammenwirken, muss folgerichtig jedem von ihnen ein Anteil am Ertrage zugerechnet werden, vorausgesetzt, dass sie im »wirtschaftlichen Quantitätsverhältnisse« stehen, eine Voraussetzung, die beim Lande geschichtlich nicht immer gegeben ist. Bei der Arbeit würde das Interesse, Arbeitsunlust zu sparen, selbst dann zur Zurechnung führen, falls sie nicht im wirtschaftlichen Quantitätsverhältnisse stünde. Es ist aber wohl kein Zweifel, dass sie für die Masse des volkswirtschaftlichen Bedarfes nicht in Ueberfülle zur Verfügung steht und daher (vgl. oben sub 4) volkswirtschaftlich nicht mit ihrer Plage oder Gefahr für die produktive Zurechnung in Betracht kommt. Es ist ihre schaffende Kraft, die — freilich stets unter dem Masse des Grenzgesetzes — die Anteile bestimmt, welche vom ganzen volkswirtschaftlichen Ertrage auf ihre Rechnung zu stellen sind.

In einem gewissen Sinne ist die Arbeit die einzige schaffende Kraft in der Wirtschaft. Der Satz, dass die Arbeit allein allen Ertrag schaffe, ist insoweit richtig, als

es der Mensch ist, der die Wirtschaft leitet und dabei Land und Kapital als tote Werkzeuge seinem Willen unterwirft und als blosse Hilfsmittel seiner Arbeit gebraucht. Man giebt aber diesem Satze einen über seinen richtigen Sinn weit hinausreichenden Inhalt, wenn man meint, dass der Arbeit allein das ganze Produkt praktisch zugerechnet werden müsse, und daher Grundrente und Kapitalzins schlechthin als Raub an den Früchten der Arbeit bezeichnet. Die durchgreifenden wirtschaftlichen Interessen, welche unter allen Umständen dazu zwingen, auch dem (im wirtschaftlichen Quantitätsverhältnisse stehenden) Lande und dem Kapitale Ertragsanteile zuzurechnen, werden von den bloss persönlichen Interessen der Besitzer wie der Besitzlosen für das Verständnis am besten dadurch geschieden, dass man eine sozialistische Organisation der Gesellschaft verwirklicht denkt und sodann die Frage der produktiven Zurechnung stellt. Auch eine sozialistisch geordnete Gesellschaft wird Land (unter der eben gegebenen Voraussetzung) und Kapital nicht als wertlos erklären dürfen. Man wird sie im Gegenteil als Besitztümer grösster gesellschaftlicher Wichtigkeit erkennen, von denen kein merklicher Teil ohne Abbruch am Ertrage verloren gehen könnte; man wird ihnen also Ertragswert zumessen d. h. entsprechende Anteile des Ertrages zurechnen. Den besseren Maschinen z. B. wird man »ihren« Mehrertrag zurechnen müssen, sonst wüsste man ja nicht, welche Kosten man auf ihre Herstellung wenden dürfte. Ohne produktive Zurechnung käme der Plan der gesellschaftlichen Produktion in ratlose Verwirrung.

Für die drei Produktivfaktoren Land, Kapital und Arbeit gelten die gleichen allgemeinen Regeln der Zurechnung. Ausserdem gelten für jeden derselben, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bedingungen ihrer Entstehung und Wirksamkeit, noch besondere Regeln, die in jeder Wirtschaftsform Beachtung finden müssen und neben denen allerdings in jeder Wirtschaftsform noch weitere Besonderheiten gelten werden, je nach den Verhältnissen der rechtlichen und thatsächlichen Verfügung über Güter und Arbeiten, die diese Wirtschaftsform gerade schafft; die Zurechnung fällt z. B. anders für freie Arbeit und für Sklavenarbeit aus. Beim Lande wird stets zur Geltung kommen müssen, dass es vom Anfang her in seinem natürlichen Umfang und in gewissen Abstufungen der Fruchtbarkeit und Lage gegeben und dass es in seinem Bestande dauerhaft ist. Beim Kapitale kommt zur Geltung, dass es geschichtlich durch die Kulturarbeit der Wirtschaft gebildet wird, sich bei seiner Verwendung mehr oder weniger rasch verzehrt und doch zumeist immer wieder ersetzt werden kann. Bei der Arbeit kommt zur Geltung, dass sie ein persönlicher Akt ist und dass die Grösse ihres »Vorrates«, die Menge, in der sie zur Verfügung steht, vor allem durch die Menschenzahl gegeben ist.

Unsere Theorie beschäftigt sich mit diesen Fragen in der sogenannten »Lehre vom Einkommen« vorwiegend in der Weise, dass sie die Besonderheiten voranstellt, während sie die verbindenden allgemeinen Gedanken, die diese ganze Lehre durchziehen und mit der vom Wert in den Grundlagen verschmelzen, nur wenig hervorhebt oder auch ganz übersieht. Dieser Haltung der Theorie dürfte es vor allem zuzuschreiben sein, wenn die Lehren von der Grundrente, dem Kapitalzinse und Arbeitslohne noch so sehr im Streit liegen. Alle diese Lehren dürften ihre feste Grundlage erst dann erhalten, wenn einmal die produktive Zurechnung theoretisch ganz aufgehellt sein wird. Die Lehre vom Kapitalzins insbesondere dürfte erst dann theoretisch fundiert sein, bis man darüber klar geworden ist, in welchem Sinne aus der allgemeinen Ertragszurechnung eine eigentliche Reinertragszurechnung hervorgeht.

7. Die Kosten als Erscheinung des Grenznutzens. Es genügt nicht, dass die Theorie des Grenznutzens die Wirkung von Bedarf und Vorrat erklärt, sie muss auch noch die Probe darauf bestehen, der in die Wirtschaftsrechnung tief eingreifenden Thatsache der Kosten gerecht zu werden. In meinen unten angeführten Arbeiten habe ich den Versuch hierauf gemacht und zu zeigen unternommen, dass in den Kosten der den Produktivfaktoren zugerechnete Grenznutzen ihrer Produkte ausgleichend auf diese zurückgerechnet wird. Welche Zusammenhänge hier bestehen, ergiebt sich aus folgenden einfachen Erwägungen.

Um wirtschaftliche Produktivfaktoren, die zur Herstellung verschiedenartiger Produkte geeignet sind, zu höchstem Nutzen zu verwenden, muss man die Grade des Grenznutzens feststellen und gegen einander abwägen, die alle die verschiedenartigen Produkte, je nach dem voraussichtlichen Bedarf und dem geplanten Umfang der Erzeugung, erwarten lassen. Das Interesse bucht den Wert solcher produktiver Elemente mit dem Grenznutzen, der sich aus der Gesamtheit ihrer zulässigen produktiven Verwendungen ergiebt. Jede besondere »Verwendung« für dieses oder jenes bestimmte Produkt vermindert immer die Mittel, die für die Hervorbringung der anderen noch gewünschten Produkte übrig bleiben, und bedeutet nach dieser Richtung hin ein Opfer, einen

Aufwand, dessen Grösse sich bestimmt, indem man die in Anspruch genommene Menge nach Mass des gegebenen produktiven Grenznutzens anschlägt; das ist der Grundgedanke der Kostenrechnung, der sich dann in der Geldwirtschaft etwas komplizierter gestaltet. Als »Verwendung« gilt mit Recht aber nicht nur der eigentliche Verbrauch von Arbeit oder Kapital, sondern auch schon jede Verfügung, die die Nutzung von Land oder Kapital für einen gewissen Zeitraum bindet; daher sind nicht nur Arbeit und Kapitalverbrauch, sondern auch Land- und Kapital»nutzungen« Elemente der Kostenrechnung. Uebrigens ist der Anlass zur Kostenrechnung ebenso wie innerhalb der eigentlichen Produktion auch überall dort gegeben, wo man um einer herzustellenden Leistung willen derartige Aufwendungen zu machen hat, wie z. B. bei den Gestehungskosten einer Transportleistung.

Produkte oder Leistungen nach ihren Kosten rechnen heisst also sie gegen einander als Zusammensetzungen ihrer wirtschaftlichen Bildungselemente vergleichen, wobei als Bildungselemente sowohl die genutzten Stoffe als die genutzten Kräfte — bezw. deren »Nutzungen« — in Betracht kommen und wobei alle Bildungselemente nach ihrem allgemeinen produktiven Grenznutzen angeschlagen werden. Alle »produktionsverwandten« Produkte sind gleichsam allotropische Modifikationen ihrer produktiven Bildungselemente; Produkte z. B., die mit Hilfe von menschlicher Arbeit und Kohle aus Holz und Eisen erzeugt werden, gelten uns in Rücksicht auf ihre Kosten so viel als uns die erforderten Mengen dieser Elemente nach Mass der allgemeinen Grenze ihrer produktiven Nutzbarkeit gelten.

Niemals soll daher eine Leistung hergestellt werden, deren Wert unter ihren Kosten bleibt, d. h. deren unmittelbarer Grenznutzen geringer ist als der Grenznutzen, den dieselben produktiven Aufwendungen anderwärts zu erreichen gestatten würden. Man würde hierbei auf grösseren Nutzen verzichten, um geringeren zu gewinnen, also an Nutzen verlieren.

Findet man dagegen, dass der Wert eines geplanten Produktes dessen Kosten übersteigt, so giebt die in Aussicht stehende höhere Ausnützung der Kostenelemente zunächst einen Antrieb, die betreffende Produktion noch weiter auszudehnen, und zwar so lange, bis der unmittelbare Grenznutzen sich mit den Kosten deckt, d. h. sich auf die Marke des allgemeinen produktiven Grenznutzens einstellt.

Es könnte unter Umständen aber auch sein, dass die weitere Ausdehnung der Produktion sofort ein solches Sinken des Grenznutzens zur Folge hätte, bei dem die Kosten nicht mehr gedeckt wären. Es könnte z. B. sein, dass der Nutzen *einer* Brücke oder *einer* Strasse oder *einer* Eisenbahn sich zwar weit über die Kosten stellt, dagegen der Nutzen einer zweiten Verbindung zwischen denselben Orten die Kosten nicht mehr vergilt. In solchen Fällen werden wirtschaftlicherweise Produkte hergestellt werden müssen, deren unmittelbarer Nutzen bezw. Grenznutzen sich über die Kosten erhebt. Da man sich unter den gegebenen Umständen im Falle ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung sofort entschliessen würde, die Kosten ihrer Wiederherstellung aufzuwenden, so wäre man nicht dauernd um ihren Nutzen gebracht, sondern der Schaden bestände nur darin (von Störungen in der Zwischenzeit abgesehen), dass man die Kosten noch einmal tragen, d. h. auf anderweitige Ausnutzung der betreffenden produktiven Elemente verzichten müsste. Nicht ihr unmittelbarer Nutzen, sondern der produktive Grenznutzen der Kostenelemente ist durch ihren Verlust in Frage gestellt bezw. durch ihren Besitz gesichert, und insoweit sind es die Kosten, die ihrem Werte das Mass geben müssen.

Ist der produktive Zusammenhang gestört oder dauernd unterbrochen, dann ist auch die Kette der Folgerungen gestört oder dauernd unterbrochen, die zur Ausgleichung von Wert und Kosten führt.

Immer wird in den Kosten der produktive Grenznutzen im ganzen, wie er durch die Umstände als gegeben gelten kann, im »Nutzen« dagegen der unmittelbare Nutzen oder Grenznutzen des Produktes gerechnet und gewahrt, das gerade in Frage steht. Es ist ebenso notwendig, dass man in der praktischen Wirtschaft, wo man immer bemüht sein muss, das einzelne dem gegebenen Gesamtzustand der Wirtschaft anzupassen, Kosten und Nutzen auseinanderhält, als der Wirtschaftstheoretiker, der die umfassende Erklärung sucht, das Wesen der Kosten dahin bestimmen muss, dass er sie auf den Nutzen zurückführt. Mit geringsten Kosten erzeugen heisst schliesslich so viel, als auf höchsten produktiven Gesamtnutzen wirtschaften.

8. Das Preisproblem. Der Preis geht aus den persönlichen Werturteilen aller einzelnen Marktparteien hervor, diese aber werden im letzten Grunde nach den Regeln der Nutzrechnung gebildet.

Untersuchen wir zuerst jene Gruppe der Nachfrage, die auf dem Markte Gebrauchsgüter zur Deckung ihres persönlichen Bedarfes sucht. Wer zu diesem Zwecke eine Ware einkaufen will, soll sich vorher berechnet haben, was ihm die Ware in Geld wert ist; dieses persönliche Geldäquivalent der Ware ist die oberste Grenze, das Maximum seiner Preisanerbietungen. Er findet

dasselbe, indem er einerseits den Gebrauchswert anschlägt, den die zu erwerbende Ware für ihn hat, und andererseits den Tauschwert, den die hinzugebende Geldsumme für ihn hat (vgl. unten sub 10). Der Gebrauchswert, der hierbei in Frage kommt, ist nicht etwa blosse Nützlichkeit noch empfängt er von dieser sein Mass, sondern ist echter wirtschaftlicher Wert, der je nach dem Verhältnisse von Vorrat und Bedarf sein Mass vom abhängigen Nutzen empfängt. Wo der Käufer freie Wahl hat — wie dies auf dem Markte in aller Regel der Fall ist — seinen Bedarf »stückweise« einzukaufen (vgl. oben sub 3), d. h. die einzukaufende Menge nach seinem Belieben, unter keinen Schranken als denen seiner Kaufkraft und Kauflust zu bestimmen, wird er den Wert jeder Einheit nach dem Grenznutzen anschlagen, wobei er die Grenze nach jenem Umfange des Vorrates zieht, von dem er nach seiner Markterfahrung annimmt, dass er ihn werde zur Verfügung erhalten können. Er würde die Zumutung, irgend ein Stück oder einen Teil des Vorrates über dem Grenznutzen zu bezahlen, zurückweisen und lieber auf die betreffende Erwerbung verzichten, die ihm nur Schaden brächte. Darin, dass der Grenznutzen die Wirkung von Bedarf und Vorrat in sich aufnimmt und dass er für alle Einheiten gleich angesetzt wird, ist somit die letzte Erklärung dafür zu finden, dass die Preise sich an Angebot und Nachfrage anpassen und auf demselben Markte für die gleichen Mengen gleicher Ware gleich bedungen werden.

Für jene Gruppe der Nachfrage, welche von Erwerbtreibenden gebildet wird, ist der Preis, den man als Erlös für das zu erzeugende Produkt oder die herzustellende Leistung erwartet, die Unterlage, von der aus man das Geldäquivalent oder das Preismaximum berechnet, welches man für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Maschinen, Arbeit, Kapitalnutzung, Landpacht bieten dürfte. Aus dem Gesamterlöse des Produktes muss man den Anteil herauszurechnen vermögen, den man jedem einzelnen produktiven Faktor zuzurechnen hat. Somit ist ohne die Kenntnis der Regeln der produktiven Zurechnung dieser Teil der Motive der Preisbildung ganz unverständlich und keine brauchbare Preistheorie möglich.

Endlich muss jeder, der eine Leistung für den Absatz erzeugt, deren Kosten gerechnet haben. Er rechnet sie zunächst in Geld, die Unterlage der Geldrechnung ist jedoch die Rechnung der Gestehungskosten in natura. Es ist ein altbekannter Lehrsatz, dass bei freier Konkurrenz der Preis sich auf die Kosten stellen muss, weil die Konkurrenz es dem einzelnen Verkäufer unmöglich macht, über den Kosten zu verkaufen, während auf die Dauer niemand unter den Kosten verkaufen will. Hier ist das Gewicht darauf gelegt, dass die Kostenrechnung, die der Produzent für sich selber macht, zuletzt auch dem Käufer im Preise zu gute kommen muss. Warum aber die Produzenten mit den Kosten rechnen, was es überhaupt heisst, mit den Kosten rechnen, ist damit noch nicht erklärt. Eine Preistheorie, die das Wesen der Kosten nicht erklärt, würde aber ihre Aufgabe auf keinen Fall gelöst haben.

Der Anschlag der Geldäquivalente nach Grenznutzen und Kaufkraft bezw. auf Grund der produktiven Zurechnung und der Kostenrechnung setzt für alle Marktparteien die Maxima und Minima der Preisbildung fest, bis zu denen sie gehen dürften. Keineswegs will man aber gleich von Anfang so weit gehen; die Nachfrageparteien wünschen möglichst billig zu erwerben, die Angebotparteien möglichst teuer abzusetzen. Nur soweit die Notwendigkeiten des Marktes hierzu zwingen, soweit das Angebot sich der Zahlkraft und Intensität der Nachfrage, soweit die Nachfrage sich den Bedingungen nachhaltigen Angebotes fügen muss, und soweit auf jeder der beiden Seiten des Marktes der Wetteifer der Konkurrenten befürchten lässt, dass diese den Markt für sich allein in Anspruch nehmen könnten, entschliesst man sich dazu, sich jenen Grenzen mehr oder weniger anzunähern.

Wie unter der Wirkung aller dieser Motive der Preis endlich ausfällt, das zu entwickeln, ist nicht Aufgabe dieser Darstellung. Es müssen nur gewisse Hauptergebnisse kurz hervorgehoben werden, um die Rückwirkungen zeigen zu können, die die Preisbildung auf die Erscheinung des Grenznutzens ausübt.

Wird eine bestimmte Menge von Waren in der Absicht auf den Markt gebracht, sie ganz abzusetzen, so muss sich der Preis der Aufnahmsfähigkeit des Marktes anpassen. Die Geldäquivalente, die die einzelnen Käufer oder Käuferklassen berechnen, fallen je nach Kauflust und Kaufkraft verschieden hoch aus. Auf die höchsten Kombinationen von Kauflust und Kaufkraft folgen stufenweise niedrigere. Je mehr Ware abgesetzt werden soll, desto mehr Erwerber und Erwerbungen mit um so tieferen Aequivalenten müssen zugelassen werden. Der Preis stellt sich zwischen die Aequivalente für die letzten oder schlechtesten in den Kauf noch einzuschliessenden Erwerber und Erwerbungen einerseits und für die besten schon ausgeschlossenen andererseits. Während jeder Käufer für sich bereits den Gebrauchswert der Ware wie den Tauschwert des Geldes nach seinem Grenznutzen berechnet, führt der gesellschaftliche Preiskampf in weiterer Folge

noch zu einer zweiten Anwendung des Grenzgesetzes, indem unter allen verschiedenen individuellen Wertschätzungen jene ausschlaggebend hervortreten, die die unterste Grenze bezeichnen, bis zu der das Angebot den Schätzungen der Nachfrage folgen muss. Der Preis solcher Seltenheitsgüter, die allgemein und eifrig begehrt werden — ob sie nun wirklich kostbare Lebensgüter oder entbehrliche Luxusartikel sein mögen — wird daher sehr hoch getrieben werden, weil die Reichen und Reichsten ihre ganze Kaufkraft aufbieten müssen, um die Mitbewerber auszuschliessen. Für den Preis von Massengütern dagegen entscheidet die Kaufkraft der Aermsten, sobald der Markt reichlich genug für alle versehen ist. Ist aber etwa die Ernte schlechter ausgefallen, so zieht der Preis sofort an, da sich die Besitzenden die gewohnte Versorgung sichern wollen, wobei die Versorgung der anderen Klassen stufenweise eingeschränkt werden muss; im Falle einer Weltmissernte exportiert das ärmere Land sein Getreide, um es auf Kosten der Volksernährung dem zahlungskräftigeren Auslande zuzuführen. So stellt sich der Preis immer auf einen bestimmten Ausschnitt der Werturteile des Marktes, er passt sich jeweils der Schätzung der ausschlaggebenden Klasse von Erwerbern für die ausschlaggebende Reihe von Erwerbungen an.

Wie auf dem Grenznutzen der Produkte durch die produktive Zurechnung der Wert der Produktivfaktoren, bauen sich auf diesen Grenzausschnitten der Geldäquivalente für die Produkte die Preise der Produktivfaktoren auf; und ebenso wirken die Preise der Kosteneinheiten nach Mass der erforderten Kostenmengen ausgleichend auf das Angebot der Produkte und durch dasselbe, ja unter Umständen über dasselbe hinaus (vgl. oben sub 7) auf die Preise der Produkte zurück; insoweit wiederholen sich für die Preisbildung die Gedanken der individuellen Nutzrechnung. Aber während einerseits die tauschgesellschaftliche Organisation der Arbeit und Verwertung der Produktivfaktoren Kräfte entbindet, die, verglichen mit den Einzelbemühungen, ungeheuer sind, und daher Nutzwirkungen in Rechnung stellt, wie sie in der isolierten Einzelwirtschaft niemals in Anschlag kommen könnten, ist durch den riesigen Umfang aller Verhältnisse und die Vielheit, ja den Gegensatz der Interessen andererseits der Verlauf des Prozesses gar oft gestört, ja derselbe ist auf eine andere Grundlage gestellt. Anstatt des einfachen Schlusses vom Nutzen auf den Wert, den das persönliche Interesse zieht, haben wir viele Personen, deren jede nur von den ihr nahen Interessen bewegt wird, in einem wechselseitigen Ringen vor uns, in welchem es den einzelnen bald da, bald dort gelingt, ihr persönliches Interesse bestmöglich durchzusetzen. Nur unter dem Einfluss einer wirklich freien, ausgeglichenen, verständigen Konkurrenz kommen gesunde Preise zu stande. Eine ungünstige Verteilung des Volksvermögens schafft extreme Preise der Luxusartikel, die in weiterer Folge die Produktion allzu sehr auf diese hinlenkt und übermässige Kosten aus den Produktivschätzen der Volkswirtschaft an sie verschwendet. Jedes Monopol greift störend ein; das Monopol des Angebotes vermag den Preis dauernd über den Kosten hoch zu halten, bei mangelhafter Versorgung des Publikums, das Monopol der Arbeitsnachfrage vermag den Lohn vom Satze des wirklichen produktiven Ertrages der Arbeit bis auf das Minimum der Lebensnotdurft herabzudrücken. Nach mannigfachen Richtungen vermag auch sonst die wirtschaftliche Macht, die die Parteien einzeln für sich oder durch ihre Marktorganisation besitzen, die Preisbildung zu beeinflussen und Wirkungen hervorzubringen, die in der Sphäre der einzelwirtschaftlichen Wertschätzung keine Analogie haben. Insoweit sind der Preistheorie Aufgaben gestellt, welche über die der elementaren Werttheorie weit hinausgehen.

9. Tauschwert und Grenznutzen. Die Einzelwirtschaft muss auch für ihre internen Beziehungen mit den durch den Markt gegebenen Preisen rechnen. In dieser Absicht wird aus den Preisen der Dinge ihr Tauschwert abgeleitet. Jedoch bringt man hierbei den Tauschwert nicht einfach mit der absoluten Preishöhe in Anschlag, sondern rechnet ihn stets auf die persönliche Gleichung jeder Wirtschaft um. Wie das gleiche absolute Gewicht für verschiedene Personen je nach ihrer Rüstigkeit verschiedene Belastung bedeutet, so hat der gleiche Geldpreis oder die gleiche Geldsumme für sie je nach ihrer wirtschaftlichen Stärke verschieden hohen Wert. In jeder Wirtschaft empfängt das Geld subjektiven Tauschwert, einerseits nach Mass seiner objektiven Tauschkraft d. h. der auf dem Markte gegebenen Geldpreise der Dinge, und andererseits nach Mass der in dieser Wirtschaft zu deckenden Bedürfnisse bezw. der durch Geldausgabe zu deckenden Bedürfnisse sowie des Geldvorrates, nämlich nicht nur des Barvorrates, sondern auch des Geldeinkommens, der durch Kredit zu beschaffenden Summen und des in Geld zu realisierenden Vermögens. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände bestimmt sich in jeder Wirtschaft der Grenznutzen, zu dessen Sicherung die Geldeinheit wirtschaftlicherweise noch ausgegeben werden darf. Indem man sich »nach seinen Mitteln einschränkt«, zieht man eben diese

Schranke des Grenznutzens des Geldes durch alle Ausgabewege der Wirtschaft durch. Auf dem subjektiven Tauschwert des Geldes beruht der subjektive Tauschwert aller in den Einzelwirtschaften jeweils in Geld geschätzten Dinge. So hat aller subjektive Tauschwert sein letztes Mass in einem abhängigen Nutzen und ist dadurch unmittelbar mit den Gebrauchswertschätzungen jeder Wirtschaft vergleichbar. Damit ist die einheitliche Führung jeder Wirtschaft ermöglicht, in ihrem ganzen Umfange, sowohl in ihren Beziehungen zum Markte als in ihrem abgeschlossenen Innern, mit dem einen Ziele, durchaus den höchstmöglichen Nutzen zu erreichen und das wechselseitige Gleichgewicht aller Akte des Erwerbes und der Haushaltung aufrecht zu erhalten.

Die Mikrokosmen der Einzelwirtschaften stehen durch den Makrokosmus der Volks- und Weltwirtschaft in beständiger Cirkulation, sich, wenn auch zu verschiedenem Stande des Gedeihens, wechselseitig ernährend. Indem im Zusammenflusse der Märkte alle Einzelwirtschaften in den Geldäquivalenten ihre Bedürfnisse und zugleich ihre Kräfte messen, bauen sich die Preise auf. Dem gegebenen Preisstande muss sich jede Einzelwirtschaft fügen und rückgreifend ihre persönliche Wertschätzung nach demselben regulieren. Damit tritt die Schätzung nach Tauschwert zu den elementaren Formen der Wertschätzung hinzu, aber nicht nur äussserlich, sondern innerlich mit demselben verbunden. Auf erweiterter und teilweise veränderter Grundlage wirkt nach wie vor in den Einzelwirtschaften das Bestreben, nach dem Masse des Grenznutzens die Nutzungen der Wirtschaft so abzugrenzen, dass alle höchsten erreichbaren Nutzungen eingeschlossen werden.

10. Gesellschaftlicher Grenznutzen, Aufgaben der Verwaltung und Steuergerechtigkeit. Zum Abschluss muss noch auf einige entferntere Anwendungen der entwickelten Grundgedanken hingewiesen werden.

Wenn das Ziel der Wirtschaft die höchste Ausnutzung der wirtschaftlichen Güter ist und wenn die Verfolgung dieses Zieles zu der Forderung führt, das Niveau der Lebenshaltung nach allen Richtungen der Wirtschaft hin thunlichst auszugleichen, so scheint es auch gefordert zu sein, dass die wirtschaftliche Lebenshaltung der Individuen, die die Gesellschaft bilden, ausgeglichen und in diesem Sinne gleicher »gesellschaftlicher Grenznutzen« für alle durchgesetzt werde. Streitet es nicht wider die natürliche Zweckbestimmung der Güter, wenn ein Krösus leichtfertig verprasst, was dem Bettler zur Deckung der Lebensnotdurft unentbehrlich ist? Ideeen dieser Art drängen sich jeder feineren Empfindung unwillkürlich auf und haben seit jeher die religiösen, utopischen und auch die wissenschaftlichen Ausbildungen des Kommunismus genährt. Sie sind schon so oft und mit solcher Kraft ausgesprochen worden, dass die moderne Theorie des Bedürfnisses und des Grenznutzens ihnen zwar exaktere wissenschaftliche Fassung, aber keineswegs wirksameren Ausdruck zu verleihen vermöchte. Es bedarf aber wohl keiner weiteren Ausführung, um zu erkennen, dass derartige Forderungen weit mehr verlangen, als verlangt wird, wenn man bloss innerhalb der Einzelwirtschaft die thunlichste Ausgleichung der Lebenshaltung fordert. Es wird damit verlangt, dass die geschichtlich und persönlich so verschieden gestalteten Bedingungen, unter denen die Volksklassen und die Individuen den Erwerb vollziehen, ausgeglichen werden; es wird weiter verlangt, dass die Individuen sich weitgehende Beschränkungen der Freiheit des Erwerbes gefallen lassen müssen; es wird endlich verlangt, dass die Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber eine Art Bürgschaft für das Mass ihres Genusses übernehme, gleichgiltig wie sie den Erwerb geführt haben: mag man über diese weitergehenden Forderungen im ganzen oder im einzelnen sich wie immer entscheiden, so ist es doch klar, dass sie neue Probleme stellen, die innerhalb der Einzelwirtschaft für sich nicht gestellt sein können.

Uebrigens hat die öffentliche Verwaltung seit jeher, wenn auch in wechselndem Umfange das Princip anerkannt, dass sie die Deckung gewisser dringendster Bedürfnisse, ja sogar auch gewisse Grundlagen des Erwerbes allen ohne Ausnahme gleichmässig zu sichern habe. Zahlreiche Einrichtungen des Schulwesens, der Wohlfahrtspflege, des Verkehrswesens sind von dem Princip geleitet, gleichmässig d. h. ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Kaufkraft oder Zahlkraft, bloss dem Bedürfnisse zu dienen.

In diesem Zusammenhange ist noch darauf hinzuweisen, dass der Staatsverwaltung mitunter die Aufgabe zugemutet wird, durch ihre Steuergewalt (namentlich durch entsprechende Gestaltung der Erbsteuer) auf die thunlichste Ausgleichung von Vermögen und Einkommen und damit schliesslich der Lebenshaltungen hinzuwirken. In der Sprache der modernen Theorie von Bedürfnis und Grenznutzen wäre dies so zu begründen, dass die durch die Steuern den Privatwirtschaften entzogenen Gütervorräte beim ärmeren Bürger zu ungleich wichtigeren Bedürfnisbefriedigungen dienen sollten als beim reicheren und dass es daher durch die Regel des Grenznutzens geboten

wäre, die Steuerlast vorerst dem letzteren aufzubürden. Damit wäre aber der Staatsverwaltung zugemutet, dass sie sich in Rücksicht auf jene Probleme, von denen eben die Rede war, im Gegensatz zur herrschenden Rechtsordnung entscheide. Der Geist der Staatsverwaltung kann auf die Dauer nicht im Widerspruch zur allgemeinen Rechtsordnung stehen, und so lange diese das Privateigentum anerkennt, ist es ausgeschlossen, dass der Staat seine Steuer als Waffe gegen das Privateigentum gebrauche.

Nichtsdestoweniger lässt die Theorie vom Grenznutzen bezw. die auf sie aufgebaute Lehre vom subjektiven Wert sehr wichtige Anwendungen auf die Steuerlehre zu, und es ist der Versuch gemacht worden, den Forderungen der Steuergerechtigkeit von hier aus eine neue theoretische Grundlegung zu geben.

Denkt man alle öffentlichen und Privatausgaben nach der Ordnung ihrer Wichtigkeit in eine Reihe gebracht, so erhält man zunächst ein allgemeines Mass für die Grenze, bis zu welcher die öffentlichen Körper durch die Steuer den Privatwirtschaften Güter für ihre Zwecke entnehmen dürfen; die Ausgaben der öffentlichen Körper sollen gegen die der Privatwirtschaften so abgewogen sein, dass durch keine der beiderlei Ausgaben minder wichtige Interessen auf Kosten wichtigerer befriedigt werden. Ist damit die Grösse der Steuerforderung im ganzen abgegrenzt, so lässt sich auch ein Princip ableiten, welches die Aufteilung der Steuerlast auf die einzelnen Steuerpflichtigen betrifft. Dieses Princip ist, dass bei der Steuerveranlagung stets der auf den Grenznutzen gegründete subjektive Wert der Steuersumme für die einzelnen Verpflichteten berücksichtigt werde. Hierdurch erhält man eine neue theoretische Unterlage für alle jene Forderungen, die die Theorie vorher durch Berufung auf die Grösse des »Steueropfers« oder der »Steuerkraft« oder der »Leistungsfähigkeit« zu begründen versucht hat. Da der allgemeine Wertstand in jeder Einzelwirtschaft auf Bedarf, Einkommen und Vermögen beruht, so wäre immer der gesamte Bedürfnisstand — mit seinen regelmässigen und seinen ausserordentlichen Anforderungen — sowie der Einkommens- und Vermögensstand in Rücksicht zu ziehen; hierbei müsste aber ausserdem der individuelle Bedürfnisstand immer auf seine Dringlichkeit hin gegen die Bedarfsforderungen der Gemeinwesen abgewogen werden. Hieraus lässt sich folgern, dass nicht nur eine Kopfsteuer, sondern auch noch eine bloss nach Mass des Einkommens verteilte Steuer ungerecht ist und dass die Steuer in entsprechender Weise, wie namentlich durch Freigebung der individuellen Existenzbedürfnisse und durch progressiven Steuerfuss, durch Berücksichtigung von Kinderzahl oder ausserordentlichen Zufällen der Wirtschaft, dem Verhältnisse von Bedarf und Einkommen sowie durch Vorbelastung des fundierten Einkommens auch dem Vermögensstande anzupassen sei.

Litteratur: **Bernoulli**, *Specimen theoriae novae de mensura sortis 1738, deutsch von Pringsheim, Leipzig 1896.* — **Gossen**, *Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, neue Ausgabe, Berlin 1889.* — **Jevons**, *Theory of Pol. Econ., 2. Aufl., 1879.* — **Menger**, *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1871.* — **L. Walras**, *Eléments d'Econ. pol. pure, 2. Aufl., Lausanne 1889.* — **Wieser**, *Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884.* — **Derselbe**, *Der natürliche Wert, Wien 1889 (s. dazu die Vorrede von W. Smart in der englischen Ausgabe, London 1893).* — **Derselbe**, *Theory of Value, Annals of the American Academy, Vol. 2.* — **Böhm-Bawerk**, *Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F. XIII.* — **Derselbe**, *Kapital und Kapitalzins, 2. Abt., Innsbruck 1889.* — **Derselbe**, *Wert, Kosten und Grenznutzen, Jahrbücher für Nat.-Oek., III. Folge, 3. Bd.* — **Derselbe**, *Der letzte Massstab des Güterwertes, Zeitschr. f. Volksw., Wien, 3. Bd. (s. dazu Auspitz und die Entgegnung von Böhm-Bawerk ebendas., ferner Edgeworth und die Entgegnung von Böhm-Bawerk im Economic Journal 1894).* — **Zuckerkandl**, *Theorie des Preises, Leipzig 1889.* — **Derselbe**, *Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat.-Oek. N. F. 21.* — **Dietzel**, *Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat.-Oek. N. F. 20.* — **Derselbe**, *Zur klassischen Wert- und Preistheorie, ebendaselbst, III. Folge, Bd. 1.* — **Derselbe**, *Theoretische Sozialökonomie, 1. Bd., Leipzig 1895.* — **Sax**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.* — **Derselbe**, *Die neuesten Fortschritte der national-ökonomischen Fortschritte, Leipzig 1888.* — **Derselbe**. *Die Progressivsteuer, Zeitschr. f. Volksw., Wien, Bd. 1.* — **Launhardt**, *Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885.* — **Auspitz** und **Lieben**, *Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1885.* — **Komorzynski**, *Der Wert in der isolierten Wirtschaft, 1889.* — **Philippovich**, *Grundriss der politischen Oekonomie, 3. Aufl., Freiburg 1899.* — **Lexis**, *Art. »Grenznutzen« im 1. Supplementband zum Handwörterbuch der Staatsw., Jena 1895.* — **Sulzer**, *Die wirtschaftlichen Grundgesetze in der gegenwärtigen Phase ihrer Entwickelung, Zürich 1895.* — **Stolzmann**, *Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1896.* — **Pierson**, *Leerboek der Staathuishoudkunde, 1. T. 2. Aufl., Haarlem 1896.* — **Cohen Stuart**, *Bijdrage tot de theorie der progressieve Inkomstenbelasting, 's Gravenhage 1889.* — **Mees**, *De progressieve Inkomstenbelasting, De Economist 1889.* — **Wicksell**, *Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893.* — **Derselbe**, *Finanztheoretische Untersuchungen, Jena 1896.* — **Marshall**,

Principles of Economics, vol. 1, 3. Aufl., London 1895. — **Wicksteed,** *Alphabet of Econ. Science, I. Elements of the Theory of Value 1884.* — **Smart,** *Introduction to the Theory of Value, London 1891.* — **Clark,** *Philosophy of Value, Boston 1887.* — **Derselbe,** *The Ultimate Standard of Value, Yale Revue, 1892.* — **Patten,** *Theory of Dynamic Economics, Philadelphia 1892.* — **Derselbe,** *Cost and expense, Annals of the American Academy 1893.* — **Irving Fisher,** *Mathematical Investigations in the Theory of Value and Prices, Connecticut Academy 1892.* — **Macvane,** *Marginal utility and Value, Quarterly Journal of Ec. 1893.* — **Derselbe,** *The Austrian Theory of Value, Annals of the American Academy, 1893.* — **Macfarlane,** *Value and Distribution, Philadelphia 1899.* — **Gide,** *Principes d'Ec. Pol., 6. Aufl., 1898.* — **Pantaleoni,** *Principii d'Economia pol. pura, Florenz 1889.* — **Alessio,** *Studi sulla teorica del valore nel cambio interno, Turin 1890.* — **Mazzola,** *I dati scientifici della finanza pubblica, Rom 1890.* — **Derselbe,** *L'imposta progressiva in economia pura e sociale, Rom 1895.* — **Benini,** *Il valore e la sua attribuzione ai beni strumentali, Bari 1893.* — **Ricca-Salerno,** *La Teoria del Valore, Rom 1894.* — **Graziani,** *Istitutioni di Scienza delle finanze, Turin 1897.* — **Derselbe,** *La ragione progressiva u. s. f. (Giornale degli Economisti) 1891.* — *Vgl.* **Ehrenfels,** *Werttheorie und Ethik, Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie, 1893 und 1894.* — **Derselbe,** *System der Werttheorie, Leipzig 1897.*

v. Wieser.

Griechische Finanzen

s. Finanzen, griechische oben Bd. III S. 936ff.

Grossbetrieb und Kleinbetrieb.

1. Unterscheidungsmerkmale. Vorteile des Grossbetriebs. 2. Existenzfähigkeit des Kleinbetriebs. 3. Die Motoren im Kleinbetrieb. 4. Statistik der Gross- und Kleinbetriebe. 5. Gross- und Kleinbetrieb in sozialer Beziehung.

1. Unterscheidungsmerkmale. Vorteile des Grossbetriebs. Die allgemeinste Unterscheidung des Grossbetriebs vom Kleinbetrieb beruht auf der Grösse des in einem Unternehmen angelegten Kapitals, wenn wir auch den Grundbesitz zum Kapitalvermögen im privatwirtschaftlichen Sinne rechnen. Wir beschäftigen uns im folgenden jedoch nur mit den gewerblichen Betrieben in der Abgrenzung, wie sie in der Reichsstatistik angenommen ist. Es ist also keineswegs ein notwendiges Merkmal für den gewerblichen Grossbetrieb, dass in demselben eine grosse Anzahl von Arbeitern beschäftigt werde, denn es giebt Handels- und Bankgeschäfte mit verhältnismässig kleinem Personal, die aber wegen ihres nach Millionen zählenden Kapitals unzweifelhaft zu den Grossbetrieben gehören. Ebenso wird der Detailhandel zum Grossbetrieb, wenn er in seiner modernen Gestaltung mit einem grossen Kapital unternommen wird. Auch die Verwendung bedeutender Maschinenkräfte ist für den Grossbetrieb nicht wesentlich charakteristisch, denn in vielen Gewerben bleibt die Handarbeit vorherrschend, auch wenn sie in grossen Unternehmungen betrieben werden. So insbesondere in vielen hausindustriell betriebenen Produktionszweigen, in denen die grösseren Unternehmer eine mehr kaufmännische Stellung einnehmen und oft gar keine eigenen Fabrik- oder Werkstatteinrichtungen besitzen. Aber in der Zeit, in die sich der Uebergang von der älteren zu der modernen Gestaltung der gewerblichen Produktion vollzog, erschien vor allem das Maschinenwesen als das dem Grossbetrieb eigentümliche Hilfs- und Kampfmittel, das ihm überall, wo es zur Anwendung gebracht werden konnte, den Sieg über den Kleinbetrieb verschaffte. In diesen Fällen hing die Entscheidung zwischen Grossbetrieb und Kleinbetrieb von einer rein technischen Frage ab. Sobald die Technik der Industrie die Möglichkeit verschaffte, mit grossen und teueren Kraft- und Werkzeugmaschinen trotz der notwendigen Verzinsung dieses stehenden Kapitals die Mengeneinheit ihrer Erzeugnisse für einen weit niedrigeren Preis als nach der handwerksmässigen Produktionsweise zu liefern und dabei zugleich die erzeugte Menge in früher unerhörter Weise zu vermehren, war in einem solchen Gewerbezweige die Verdrängung des Kleingewerbes endgiltig entschieden. Wo eine auf der Höhe der Technik stehende Produktion nur mit solchen Maschinen möglich ist, sind nur Unternehmungen mit grossem Kapital, d. h. also Grossbetriebe existenzfähig. Neben der Maschinenspinnerei z. B. kann sich der kleine Handbetrieb ebensowenig noch behaupten wie das Frachtfuhrwerk neben der Eisenbahn, und wenn von der gewöhnlichen Handweberei noch einige Reste ein klägliches Dasein fristen, so ist dieser doch jede Zukunftsaussicht abgeschnitten.

Wenn aber auf vielen Gebieten die Technik unmittelbar das entscheidende Wort zu Gunsten des Grossbetriebs ausgesprochen hat, so giebt es doch andere, auf denen der Grossbetrieb nicht durch die unumgänglichen Bedingungen der Technik, sondern durch die Einwirkung besonderer wirtschaftlicher Umstände verbreitet und befördert worden ist. Die Werkzeuge und kleinen Maschinen, die in der Kleineisenindustrie, in der Kleider- und Modewarenkonfektion, in der Tischlerei und anderen überwiegend auf Handarbeit beruhenden Gewerben ver-

wendet werden, sind auch dem kleinen Betrieb erreichbar, bei dem natürlich ebenfalls ein gewisses, seinem Umfange angemessenes Kapital vorausgesetzt werden muss. Auf diesem Gebiete sind also beide Betriebsformen mit rationellen technischen Hilfsmitteln möglich, und hier spielt sich daher fast ausschliesslich der Wettkampf zwischen beiden ab. Im ganzen hat auch hier der Grossbetrieb immer mehr Boden gewonnen, weil er sich infolge seines grossen Kapitalbesitzes auch gewisser rein *ökonomischer* Vorteile erfreut. Diese Vorteile, die dem Grossbetrieb auch abgesehen von dem Maschinenwesen zu gute kommen, sind hauptsächlich folgende: Er kann bei der grossen Zahl seiner Arbeitskräfte eine rationelle *Arbeitsteilung* durchführen und dadurch zugleich seine Arbeitskräfte gleichmässiger und mit vollerer Anspannung beschäftigen, als es dem Kleinbetrieb möglich ist. Auch die fruchtbare Ausnutzung der an sich auch für den letzteren geeigneten Maschinen ist in vielen Fällen von einer angemessenen Arbeitsteilung abhängig. Denn eine solche Maschine, z. B. eine Kreissäge, verrichtet nur eine bestimmte einfache Teilarbeit; zu ihrer vollen Ausnutzung aber muss sie während der ganzen Arbeitszeit in Thätigkeit gehalten werden, und das setzt voraus, dass auch alle übrigen Teilarbeiten des betreffenden Gewerbebetriebes im gleichen Schritt gefördert werden, und dieses bedingt häufig eine Massenhaftigkeit der Produktion, die mit der geringen Kapitalkraft des Kleinbetriebs nicht vereinbar ist. Für den Kleinbetrieb sind ferner, wenn er nicht die noch zu erwähnenden individualisierten Erzeugnisse liefert, die *Absatzbedingungen* weit ungünstiger als für den Grossbetrieb. Arbeitet er für den lokalen Markt (also nicht auf Bestellung), so findet er die Konkurrenz der im grossen hergestellten »Fabrikwaren«. Sind aber seine Erzeugnisse für den Weltmarkt oder überhaupt für den Absatz in der Ferne bestimmt, so stehen die ihn unternehmenden Gewerbetreibenden zu den Kaufleuten, die jenen Absatz auf eigene Rechnung und Gefahr übernehmen, in einem ganz ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis wie die Lohnarbeiter zu den Arbeitgebern, und es bleibt ihnen auf Grund ihres ohnehin nur kleinen Kapitals nur ein sehr geringer Unternehmergewinn übrig. Dem Grossbetrieb dagegen steht der ganze Apparat des modernen Handelsmechanismus zur Verfügung, er kann Reisende nach allen Weltteilen entsenden, Agenturen unterhalten, Ausstellungen beschicken u. s. w. Ferner wird es den kleinen, handwerksmässigen Unternehmern meistens schwerer, *tüchtige und geschickte Arbeiter* zu erhalten, als den Grossbetrieben. Ihre *allgemeinen Kosten* sind in der Regel verhältnismässig höher, da z. B. eine grosse Dampfmaschine nicht fünfzig oder hundert mal mehr kostet als fünfzig oder hundert Kleinmotoren, die zusammen denselben Krafteffekt haben. Ebenso stehen die Betriebskosten für die Stunde und Pferdekraft im umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Benutzungsdauer der Maschine. Auch die *Roh- und Hilfsstoffe* können im grossen Betriebe billiger bezogen werden als im kleinen, da der erstere im stande ist, sie in grossen Mengen und aus erster Hand anzukaufen. Dazu kommt noch der *leichte und billige Kredit*, dessen sich der Grossbetrieb vermöge seines bedeutenden Kapitals erfreut. Durch genossenschaftliche Organisationen, namentlich durch Rohstoff-, Magazin- und Kreditgenossenschaften lassen sich diese wirtschaftlichen Nachteile des Kleinbetriebs allerdings vermindern, aber keineswegs völlig ausgleichen.

Die rein wirtschaftlichen Vorteile des Grossbetriebs zeigen sich mit besonderer Deutlichkeit in den in der neuesten Zeit zu immer grösserer Bedeutung gelangten Grossunternehmungen für den Detailhandel, in denen Maschinen und technische Hilfsmittel keine oder keine nennenswerte Rolle spielen. Die grossen Warenhäuser üben überdies durch diese ganze Einrichtung eine besondere Anziehungskraft auf das Publikum aus, dem sie Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten darbieten, die in kleinen Läden nicht zu finden sind. Namentlich aber sind sie infolge der erwähnten Vorteile im stande, dieselben Warenqualitäten billiger zu liefern als die Kleinbetriebe, und wegen der Notwendigkeit, einen ihrem Kapital entsprechenden grossen Umsatz zu erzielen, sind sie auch gezwungen, dies wirklich zu thun, und somit bildet ihr Emporkommen in den grossen Städten einen Gewinn für die grosse Masse der Konsumenten und einen volkswirtschaftlichen Fortschritt. Dagegen findet auf dem Gebiet des Kleinbetriebs, des Detailhandels eine unwirtschaftliche Verwendung von Kapital und Arbeit statt, wie sie auf keinem anderen vorkommt. In den Städten werden fortwährend neue Läden eröffnet, deren Inhaber den grössten Teil ihrer Zeit mit vergeblichem Warten auf Kunden zubringen, und viele von ihnen sind bald wieder genötigt, mit Verlust ihres kleinen Kapitals und mit Schädigung derjenigen, die ihnen Waren auf Kredit geliefert haben, den verfehlten Versuch wieder aufzugeben. Auf die Grösse des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses an Leistungen des Detailhandels wird bei diesen Versuchen keinerlei Rücksicht genommen. Während sich die Bevölkerung von 1882 bis 1895 nur um 15 % vermehrte, ist die Zahl der

Betriebe mit 1—5 Hilfspersonen in dieser Periode z. B. bei den Manufakturwarengeschäften um 43 %, bei den Kurzwarengeschäften um 70 % gestiegen. Andererseits hat die Zahl der mittleren Betriebe mit 6 bis 50 Gehilfen, die dem eigentlichen Mittelstande angehören, noch mehr, nämlich bei den ersterwähnten Geschäften um 80, bei den zweiten um 100 % zugenommen, woraus folgt, dass auch nach Erdrosselung der Grossbetriebe die Kleinbetriebe unter demselben Druck einer überlegenen Konkurrenz bleiben würden, da sich die kapitalkräftigeren und leistungsfähigeren Mittelbetriebe noch stärker vermehren und bis zu der Grenze entwickeln würden, an der ihnen der weitere Fortschritt durch die projektierte Steuerstrafe abgeschnitten würde. Im übrigen s. d. Art. Warenhäuser.

2. Existenzfähigkeit des Kleinbetriebs. Gesicherte Lebensbedingungen findet der Kleinbetrieb von Gewerbe und Handel in erster Linie noch in den kleineren Städten und den grösseren Dörfern, die Landbezirke mit gewerblichen Erzeugnissen versorgen. Viele von den früher handwerksmässig hergestellten Gegenständen werden allerdings jetzt auch in diesen Orten als Fabrikwaren bezogen; aber der Handel mit denselben wird in der Regel nur im kleinen und in Verbindung mit dem nächstverwandten Handwerk betrieben, da wegen der Beschränktheit des örtlichen Absatzes grosse Magazine und reichhaltige Lager nicht unterhalten werden können. Aber auch in grösseren Städten behalten gewisse Gewerbe eine überwiegend lokale Bedeutung und lassen daher einen erfolgreichen Betrieb in kleinerem Umfange zu; so die Nahrungsgewerbe, die raschem Verderben ausgesetzte Lebensmittel liefern; ferner Schuhmacherei und Schneiderei und die übrigen Bekleidungsgewerbe, bis zu einem gewissen Grade auch Schlosserei, Klempnerei, Tischlerei und die Bauhandwerke, auch Druckerei, Buchbinderei etc. Namentlich erweist sich der Kleinbetrieb in den meisten Fällen als konkurrenzfähig, in denen es sich um genaue Anpassung an das individuelle Bedürfnis, also um Gebrauchsgegenstände handelt, die nach Mass oder besonderer Vorschrift angefertigt werden. Daher wird trotz der zunehmenden Konkurrenz der Konfektionswaren der handwerksmässige Kleinbetrieb sich auch in den Bekleidungsgewerben in erheblichem Umfange behaupten können. Es kommt bei diesen individualisierten Leistungen besonders auf die Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des Verfertigers an, und ein selbstarbeitender Handwerksmeister, der diese Eigenschaften besitzt, ist häufig den grossen Unternehmern, die sich auf ihre Lohnarbeiter verlassen müssen, entschieden überlegen. Die eigene Sachkunde des Meisters giebt zugleich eine Garantie für bessere Arbeit der Gesellen. Aehnlich ist das Verhältnis bei der Herstellung aller Erzeugnisse, die nicht nach allgemeinen Schablonen, sondern in besonderen, mehr künstlerischen Formen erscheinen oder in allen ihren Einzelheiten mit besonderer Genauigkeit und Präcision angefertigt werden müssen. Der wirkliche Künstler kann ja überhaupt nur als einzelner arbeiten, und ein »Grossbetrieb«, z. B. in der Romanschriftstellerei nach der Methode des älteren Dumas, oder wie man ihn gewissen Malern nachsagt, fällt ausserhalb des Gebietes der Kunst. — Auch die nicht für individuellen Bedarf, sondern für den durch den Handel vermittelten Absatz arbeitenden Kleinbetriebe sind bei den Gegenständen im Vorsprunge, deren Anfertigung besonderen Geschmack oder besondere Geschicklichkeit oder Sorgfalt erfordert, wenn zugleich dabei vorzugsweise Handarbeit verwendet wird und der Rohstoff billig ist oder wenigstens keine bedeutende Kapitalanlage bedingt. Beispielsweise gilt dies von vielen Kurz- und Galanteriewaren nach Art der sogenannten »Pariser Artikel«. Ueberdies ist in Paris selbst sowie auch in anderen grossen Städten der Detailhandel in diesen Artikeln in solchem Umfange entwickelt, dass die kleinen Fabrikanten einen grossen Teil ihrer Erzeugnisse unmittelbar an die mit den letzten Abnehmern verkehrenden Ladeninhaber absetzen können. Dass im hausindustriellen Kleinbetrieb oft alle Familienmitglieder vom frühen Kindesalter mit beschäftigt werden, kommt ihnen zwar in mancher Beziehung zu statten, giebt aber auch Anlass zu starker Herabdrückung der Preise der Arbeit und zu vorzeitiger und übermässiger Anstrengung der Kinder.

In der neuesten Zeit erwartet man vielfach grosse Förderung des Kleinbetriebes von der ihm mehr und mehr zugänglich gemachten Anwendung mechanischer Motoren. Frühere Vorschläge und Versuche betrafen gemeinschaftliche Maschinenanlagen, nämlich Centralstellen, wo die beteiligten kleinen Unternehmer durch Dampf oder Wasser getriebene Werkzeugmaschinen für ihren Bedarf mieten konnten. Jeder wird indes vorziehen, diese Hilfsmittel in seiner eigenen Werkstätte zu benutzen, und dazu bieten die gegenwärtig in so zahlreichen Arten zur Verfügung stehenden Kleinmotoren die Möglichkeit. Der Dampfmaschine, die sich bei billigem Betrieb auf sehr kompendiöse Formen bringen lässt, ist in dieser Eigenschaft der Vorzug durch andere Motoren streitig gemacht worden, die keine Kesselanlage erfordern und fast gänzlich gefahrlos sind. Die Heissluftmaschine, zuerst

von Erikson erfunden, hat allmählich solche Verbesserungen erfahren, dass sie jetzt praktisch verwendbar ist. Beliebter jedoch ist die durch Explosion eines Gasgemenges getriebene Gaskraftmaschine, von der mehrere Systeme, namentlich aber das Otto-Langensche im Gebrauche sind. Auch die Elektricität hat als bewegende Kraft schon Eingang in den Kleinbetrieb gefunden, und zwar in der Art, dass der Strom von einer Centralstelle aus den Einzelmaschinen zugeführt wird. Solche Centralstellen zur Verteilung mechanischer Kraft finden wir auch bei dem in Paris mit Erfolg angewandten Poppschen Druckluftsystem sowie auch bei dem ebenfalls in Paris schon erprobten System der Verdünnung der Luft in einer Röhrenleitung. Diese Kraftzuführung aus Centralstellen hat selbst den grossen Dampfmaschinen gegenüber den Vorteil, dass die Benutzung des Motors nur für die Zeit bezahlt zu werden braucht, während welcher er wirklich gebraucht worden ist. Auch Wasserdruckmaschinen stehen dem Kleingewerbe nach verschiedenen Systemen zur Verfügung. In der Regel werden dieselben jedoch nicht durch in der Nähe der Betriebsstelle vorhandene Wasserkräfte, sondern durch das Wasser der städtischen Leitungen getrieben, und der Preis einer Pferdekraft stellt sich daher durchschnittlich erheblich höher, als bei der Anwendung von kleinen Dampf-, Gas-, Luft- und elektrischen Maschinen, welche alle hinsichtlich der Betriebskosten nicht weit von einander abstehen. In Gebirgsgegenden und anderen geeigneten Oertlichkeiten spielt auch die unmittelbare Verwendung der natürlichen Wasserkraft mit Hilfe der alten Vorrichtungen im Kleinbetriebe noch eine bedeutende Rolle. Namentlich gilt dies in betreff der Müllerei, die überdies in den Ebenen auch noch den Wind in kleinen Anlagen verwerten kann. Nach Petersilie kamen 1882 in Preussen von den kleingewerblichen Motorenbetrieben (mit höchstens fünf Gehilfen) allein 30 651 auf die Getreidemüllerei, während alle übrigen Kleingewerbe nach Ausschluss der Getreide- und Oelmüllerei nur 8594 Motoren, 0,8 % der Zahl der kleingewerblichen Hauptbetriebe, verwendeten. Im Vergleich mit der entsprechenden Zahl nach der Gewerbestatistik von 1875 war allerdings eine Vermehrung der letzteren um 3056 eingetreten, aber gleichwohl wird man zugestehen müssen, dass die Motoren in den nicht schon von alters her mit solchen ausgestatteten Kleingewerben bis 1882 in Preussen noch sehr geringe Verbreitung gefunden hatten. Seitdem sind jedoch bedeutende Fortschritte gemacht worden.

3. Die Motoren im Kleinbetrieb. Nach den Angaben der fünf grössten deutschen Motorenfabriken schätzte Albrecht 1889 die Zahl der im Reiche in Betrieb stehenden Gas- und Heissluftmotoren auf 30 000, von denen ungefähr 21 000 den Kleinbetrieben angehören dürften, wenn man für diese vier Pferdekräfte als obere Grenze der Leistungsfähigkeit annimmt, was allerdings nicht allgemein zutreffend sein wird. Nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 betrug die Zahl der Motoren benutzenden Hauptbetriebe mit höchstens fünf beschäftigten Personen im Deutschen Reiche 95 558 und die Zahl der verwendeten Pferdekräfte 438 801. Diese letztere Zahl stellt 13 % der Gesamtsumme der in den Gewerben durch Motoren gelieferten Pferdekräfte dar. Der Prozentsatz der Kleinbetriebe (in der angegebenen Abgrenzung), die überhaupt Motoren benutzten, war 3,3, oder wenn man die Alleinbetriebe (ohne jede Hilfsperson) ausscheidet, 7,8. Von den Betrieben mit 6—20 Personen hatten 29 235 (18,1 %) Motoren mit 375 645 Pferdekräften, und für die Betriebe mit 21 und mehr Personen waren die entsprechenden Zahlen 26 902 (55,0 %) und 2 562 881. Unter den Kleinbetrieben wiesen auch jetzt wieder die Getreidemühlen die meisten Motorenbetriebe auf, nämlich 41 258 mit 220 773 Pferdekräften, verhältnismässig aber hat dieses Uebergewicht seit 1882 bedeutend abgenommen. Ferner betrug u. a. die Zahl der Kleinbetriebe mit Motoren in der Sägemüllerei 6904, in der Oelmüllerei 683, in der Branntweinbrennerei 4302, bei den Maschinenverleihungsgeschäften 2380, in der Butter- und Käsefabrikation 2036, in der Schleiferei 1294, in der Tischlerei und Parkettfabrikation 1156, in der Brauerei 1121, im Zeug- und Messerschmiedegewerbe 958, in der Drechslerei 713, in der Schlosserei 529, in der Gerberei 523, in der Buchdruckerei 511.

Manche Kleinbetriebe erhalten durch die ihnen angepassten Maschinen ohne Zweifel eine wertvolle Unterstützung in ihrem Wettbewerb mit den Grossbetrieben. Aber es werden dadurch weder die Grenzen des dem Grossbetrieb aus technischen Gründen ausschliesslich zufallenden Gebietes wesentlich eingeengt noch die oben angeführten specifisch wirtschaftlichen, durch die Absatz-, Einkaufs-, Kredit-, Arbeiterverhältnisse bedingten Nachteile des Kleingewerbes aufgehoben. Einige von denjenigen Kleingewerbetreibenden, die zuerst im stande sind, sich eine neuerfundene Maschine anzuschaffen, werden sich wahrscheinlich zu einer mittleren Betriebsstufe emporarbeiten, also aus der gewerblichen Klasse, der sie bisher angehörten, ausscheiden; durch die verschärfte Konkurrenz aber werden immer mehr kleine Unternehmer genötigt, sich ebenfalls mit solchen Maschinen zu versehen, und wer

nicht dazu im stande ist, wird vielleicht überhaupt nicht mehr bestehen können. Wenn durch diese Verdrängung der wenigst bemittelten Mitbewerber vielleicht auch eine Zeit lang die Verwendung der Maschinen für die übrigen einen ungewöhnlich hohen Kapitalgewinn, eine Art von Vorzugsrente abwerfen mag, so wird dies jedoch aufhören, wenn die Benutzung dieser Hilfsmittel sich verallgemeinert hat und gewissermassen eine selbstverständliche Lebensbedingung für den betreffenden Betrieb geworden ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb dann das angelegte kleine Kapital sich höher als zu dem normalen Gewinnsatze, der auch bei der früheren Betriebsform erreicht wurde, verzinsen sollte. Es wird sich, wenn auch in anderen Grössenverhältnissen, im wesentlichen immer wiederholen, was man hinsichtlich der Nähmaschine beobachten kann. Hat diese etwa die Lage der selbständigen Näherinnen dauernd verbessert? Keineswegs, sie hat nur bewirkt, dass eine Näherin ohne Maschine überhaupt nicht mehr existieren kann, sie muss sich die Maschine nötigenfalls zu sehr ungünstigen Bedingungen, etwa in einem Abzahlungsgeschäft anschaffen; die Konkurrenz ist daher bald wieder so gross geworden, dass trotz der Auslage für die Maschine keine nachhaltige Erhöhung des Verdienstes der Näherinnen merkbar bleibt. Ueberhaupt kann die wirtschaftliche Wirkung der Maschinenverwendung in kleinem Betriebe auf die Dauer keine andere sein als im grossen: die Maschine bewirkt eine Steigerung der objektiven Produktivität der menschlichen Arbeit, die schliesslich den Konsumenten zu gute kommt, nicht aber eine dauernde Erhöhung der Rate des Kapitalgewinnes verursacht, da die Konkurrenz den Preis der nunmehr in grösserer Menge produzierten Erzeugnisse entsprechend herabdrückt. Nur in der Uebergangszeit erlangen diejenigen, die zuerst die neuen technischen Hilfsmittel anwenden, einen oft bedeutenden Extragewinn. Eine nachhaltige Vorzugsrente dagegen kann nur derjenige kleine Gewerbtreibende erwerben, der sich durch eigene Arbeitsgeschicklichkeit und Geschäftstüchtigkeit vor den übrigen auszeichnet.

4. Statistik der Gross- und Kleinbetriebe. Wenn wir nach der thatsächlichen Ausdehnung des Gross- und des Kleinbetriebs fragen, so kann die Antwort nur auf Grund einer willkürlichen Abgrenzung der beiden Betriebsformen erfolgen. Wir haben oben die Grösse des benutzten Kapitals als das unterscheidende Merkmal für dieselben angenommen; aber wo soll die Grenze zwischen grossem und kleinem Kapital gezogen werden? Immerhin könnte man sich über eine solche einigen, aber die statistische Erhebung des Kapitals der einzelnen Gewerbebetriebe würde, abgesehen von dem der Aktiengesellschaften, auf grosse Schwierigkeiten stossen. Es bleibt also nichts übrig, als sich zunächst an das rein äusserliche Merkmal der Zahl der Gehilfen zu halten, obwohl diese Zahlen je nach der Art des Unternehmens sehr verschiedene Bedeutungen haben, wie sich namentlich in dem Unterschiede zwischen einem Grosshandels- oder Bankgeschäft und einem Handwerksbetrieb mit derselben Gehilfenzahl zeigt. Es empfiehlt sich daher, noch eine weitere Unterscheidung der Betriebe nach der Zahl der Angestellten durchzuführen, wenn unter diesen, wie in der deutschen Gewerbestatistik, das Verwaltungs- und Kontorpersonal sowie das technische Aufsichtspersonal und die höheren Techniker zu verstehen sind. Die Ladengehilfen jedoch wären auszuschliessen. Die Reichsstatistik unterscheidet zunächst Alleinbetriebe und Gehilfenbetriebe, wobei aber zu den letzteren auch die Betriebe, in denen Mitinhaber beschäftigt sind, sowie alle Motorenbetriebe gerechnet werden. Es giebt daher auch Gehilfenbetriebe, in denen nur eine Person beschäftigt ist, ein Fall, der auch dadurch eintreten kann, dass der Geschäftsinhaber das Gewerbe selbst gar nicht oder nicht im Hauptberuf betreibt.

Unter den Hauptbetrieben waren im Jahre 1895 (mit Einschluss der hausindustriellen Betriebe) 1714351 Alleinbetriebe und 1430626 Gehilfenbetriebe, also bezw. 54,5 und 45,5 % der Gesamtzahl. Im Jahre 1882 waren die entsprechenden Zahlen 1877872 und 1127585 und die Prozentverhältnisse 62,5 und 37,5. Die Alleinbetriebe und somit die kleinsten Betriebe hatten also auch 1895 noch das Uebergewicht ihrer Zahl nach, jedoch waren sie seit 1882 verhältnismässig zurückgegangen. Von den in den Hauptbetrieben überhaupt beschäftigten Personen aber kamen 1895 nur 16,7 % auf die Alleinbetriebe, gegen 25,6 % im Jahre 1882. Zu den Kleinbetrieben rechnet die Reichsstatistik ausser den Alleinbetrieben noch die Gehilfenbetriebe mit höchstens 5 beschäftigten Personen, als Mittelbetriebe betrachtet sie die mit 6 bis 50 beschäftigten Personen, als Grossbetriebe die mit 51 und mehr Personen, wobei die Betriebe mit mehr als 1000 Personen auch als Riesenbetriebe bezeichnet werden. Es betrug hiernach die Zahl der Hauptbetriebe und der beschäftigten Personen:

	Betriebe		Personen	
	1895	1892	1895	1892
Kleinbetriebe	2 934 723	2 882 768	4 770 669	4 335 822
Mittelbetriebe	191 301	112 715	2 454 333	1 391 720
Grossbetriebe	18 953	9 974	3 044 276	1 613 247
	oder in Prozenten			
Kleinbetriebe	93,3	95,9	46,5	59,0
Mittelbetriebe	6,1	3,8	23,9	19,0
Grossbetriebe	0,6	0,3	29,6	22,0

Die Kleinbetriebe haben also seit 1882 sowohl in ihrer Zahl wie in ihrem Personal absolut noch einigermassen zugenommen, wenn sie auch im Verhältnis zu den anderen Betriebsgrössen zurückgegangen sind. Die Mittelbetriebe aber sind in der Zahl um 69 %, im Personal um 76 % und die Grossbetriebe in der Zahl um 98 %, im Personal um 89 % gewachsen.

5. Gross- und Kleinbetrieb in sozialer Beziehung. So weit der Grossbetrieb im Vergleich mit dem Kleinbetrieb die Produktivität der Arbeit steigert, also soweit er bewirkt, dass mit demselben Aufwand von Kapital oder Arbeit eine grössere Menge objektiver Güter geschaffen und den Konsumenten zur Verfügung gestellt werden kann, bildet er unzweifelhaft einen volkswirtschaftlichen Fortschritt, und wenn diese Entwickelung in der Uebergangsperiode auch oft viele privatwirtschaftliche Interessen schädigt, so ist doch jeder Versuch, sie zu unterdrücken, durchaus ebenso zu beurteilen wie die Forderung, dass im Interesse der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher auf den Eisenbahnbau zu verzichten sei. Auf diesem Niveau stehen z. B. die gegenwärtig lebhaft hervortretenden und durch das Vorgehen gegen die Warenhäuser ermutigten Bestrebungen, den Kleinbetrieb der Müllerei durch eine Umsatzsteuer gegen den dem modernen Standpunkt der Technik entsprechenden Grossbetrieb zu schützen.

Dass die möglichst hohe Steigerung der Produktivität vor allem auch im Interesse der Arbeiterklasse liegt und dass eine Hemmung dieses Fortschrittes gleichbedeutend ist mit der Begünstigung einer relativ besitzenden Klasse auf Kosten der besitzlosen, ist einleuchtend. Denn wenn der Anteil der Arbeiter an den produzierten Gütern vermehrt werden soll, so ist die erste zu erfüllende Bedingung, dass die Masse der von einer gegebenen Summe von Arbeitskräften erzeugten Güter vergrössert werde. Uebrigens ist auch thatsächlich die durchschnittliche Lage der Arbeiter in dem fabrikmässigen Grossbetrieb besser als die in den Kleinbetrieben beschäftigten sowohl hinsichtlich der Löhne als auch der Einrichtung der Arbeitslokale und häufig auch der Länge der Arbeitszeit. Dazu kommen die mannigfaltigen Wohlfahrtseinrichtungen, die überhaupt nur von grosskapitalistischen Unternehmungen geschaffen werden können. In einer Anzahl von Gewerbezweigen ist der Sieg des Grossbetriebs völlig entschieden und der Widerstand gegen diese naturgemässe Entwickelung verschwunden. Diese Thatsache zeigt sich weniger deutlich in den Prozentteilen der bestehenden kleinen und grösseren Betriebe als in der Verteilung der beschäftigten Personen. So kamen 1895 auf 1000 Personen solche, die in Grossbetrieben (im obigen Sinne) beschäftigt waren: im Steinkohlenbergbau 998, in der Rübenzuckerfabrikation 994, in der Stahl- und Eisenfabrikation 978, und diese Verhältniszahlen hatten sich seit 1882 nicht erheblich erhöht. In anderen Produktionszweigen dagegen war die Verschiebung merklicher: so betrug die Relativzahl für die Dampfmaschinenfabrikation 956 im Jahre 1895 gegen 916 im Jahre 1882, in der Baumwollspinnerei 928 gegen 840, in der Porzellanfabrikation 889 gegen 814, in der Wollspinnerei 780 gegen 606, im Wagenbau und der Fahrradfabrikation 777 gegen 711, in der Blechwarenfabrikation 720 gegen 528, in der Baumwollweberei 672 gegen 455, in der Wollenweberei 638 gegen 475, in der Seidenweberei 573 gegen 178. Die Weberei befindet sich also noch in einem Uebergangszustande, in dem namentlich die früher noch ziemlich zahlreichen (zum Teil hausindustriellen) Kleinbetriebe beseitigt werden, deren Verhältniszahl z. B. in der Seidenweberei 1895 auf 365 gegen 758 im Jahre 1882 zurückgegangen war. Der Uegergang vollzieht sich indes in diesen Gewerbezweigen ohne Kämpfe, während er in anderen auf lebhaften Widerstand stösst; so in der bereits erwähnten Getreidemüllerei, in der von 1882 bis 1895 die Relativzahlen der Kleinbetriebe von 820 auf 715 gesunken, dagegen die der Grossbetriebe von 26 auf 55, die der Mittelbetriebe aber von 154 auf 230 gestiegen ist. Trotz dieses relativ starken Fortschritts gerade der Mittelbetriebe sucht man in diesem wie in anderen Fällen eine technisch und volkswirtschaftlich begründete Entwickelung zu hemmen, indem man sich auf die Interessen des Mittelstandes beruft. Es besteht in der That ein sozialpolitisches Interesse an der Erhaltung eines zahlreichen, lebensfähigen Mittelstandes; unter den heutigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen aber können die

untersten Schichten der Kleinunternehmer in vielen Gewerbzweigen kaum noch zum Mittelstande gerechnet werden. Ihre Existenz ist häufig unsicherer als die der gewöhnlichen Arbeiter, und wenn sie wirklich ruiniert werden, so bilden diese Deklassierten ein noch bedenklicheres Element als das unzufriedene Arbeiterproletariat. Dagegen entsteht innerhalb des Grossbetriebs ein mehr und mehr wachsender Zweig des Mittelstandes in dem leitenden und aufsichtführenden kaufmännischen und technischen Personal. Die Zahl der Angestellten (in dem oben bezeichneten Sinne) betrug 1895 mit Einschluss von 17 350 weiblichen 448 944 gegen 205 061 (mit 4948 weiblichen) im Jahre 1882, hat sich also in dieser Zeit mehr als verdoppelt. Dass diese Angestellten nicht die Eigenschaft selbständiger Unternehmer besitzen, kann nicht als ein gesellschaftlicher Nachteil angesehen werden, wenn im übrigen ihre Stellung besser und gesicherter ist als die eines kleinen von übermächtiger Konkurrenz bedrängten und vom Bankerott bedrohten selbständigen Gewerbetreibenden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Uebergang zu der der modernen Produktionstechnik entsprechenden gesellschaftlichen Gruppierung möglichst schonend für die betroffenen Interessen erfolge, und aus diesem Gesichtspunkte ist auch gegen eine stärkere Besteuerung der Grossbetriebe in den noch in der Uebergangsperiode stehenden Gewerbezweigen nichts einzuwenden, wenn diese keinen prohibitiven Charakter hat und sich nach der wesentlich im Ertrag und der Grösse des Kapitals zum Ausdruck kommenden Leistungsfähigkeit, nicht aber nach der Umsatzziffer bemisst. Dagegen ist zu verhindern, dass unhaltbar gewordene Formen sich weiter fortpflanzen und ausbreiten und auch die Zukunft belasten. Jedenfalls müssen im Interesse des Gesamtwohls immer ausschliesslicher die vollkommensten und wirksamsten Hilfsmittel der Produktion zur Anwendung gebracht werden. Ein Land, das die Produktivität seiner Arbeit auf einer niedrigeren Stufe erhält, wird von England und namentlich von Amerika immer weiter in der wirtschaftlichen Kulturentwickelung überholt werden und allmählich in Chinesentum versinken.

Was die weitere Entwickelung der Grossbetriebe betrifft, so ist zunächst auf die zunehmende Tendenz zur Bildung sogenannter Gesamtbetriebe hinzuweisen. Man findet es in vielen Fällen vorteilhaft, dem ursprünglichen Stammbetriebe mehr und mehr andere Betriebe anzugliedern, die für jenen gewisse Bedarfsgegenstände, die sonst gekauft werden müssten, selbst herstellen. So betreiben Eisenhüttenwerke zugleich Steinkohlen- oder Erzbergwerke, Maschinenfabriken und Schiffsbauanstalten stellen selbst Eisen und Stahl her, Spinnerei, Weberei und Färberei werden vereinigt betrieben u. s. w.

Bezeichnet man alle Unternehmungen, in denen sich mehrere gewerbliche Betriebe unterscheiden lassen, als Gesamtbetriebe, so betrug deren Zahl 1895 89 201, also nur 2,9 % der Hauptbetriebe; aber es waren in ihnen nicht weniger als 1 696 120 Personen und 1 209 280 Pferdekräfte vereinigt. Diese Art der Koncentrierung mehrerer Gewerbebetriebe in einem Unternehmen lässt sich noch bedeutend weiter treiben; dagegen lässt sich für jeden einzelnen Produktionszweig die Grenze angeben, bei welcher alle Vorteile, die in technischer und konkurrenzwirtschaftlicher Beziehung durch möglichst wirksame Maschinen, möglichst vollkommene Arbeitsteilung, möglichst vorteilhaften Vertrieb etc. überhaupt erreicht werden können, auch wirklich erzielt werden, so dass also eine weitere Ausdehnung des Betriebs dann in dieser Hinsicht keine Erhöhung des Gewinnsatzes bringt. Daher richtet sich jetzt das Bestreben des grossen Unternehmerkapitals immer mehr darauf, zu einer Organisation höherer Ordnung zu gelangen, deren Zweck die Ueberwindung der bisherigen Konkurrenzwirtschaft sein soll, die ja in der That vielfach die Erscheinungen einer gemeinschädlichen Verkehrsanarchie zu Tage fördert. Andererseits aber besteht die Gefahr, dass die fortschreitende Centralisierung zu einer für die allgemeinen Interessen ebenfalls nachteiligen Monopolwirtschaft führt. Es giebt freilich nur wenig Produktionszweige von so beschränkter Ausdehnung, dass es möglich wird, dass für sie einzelne Unternehmer durch die Grösse ihrer Kapitalmacht die Herrschaft über den ganzen Markt erlangen. Weit häufiger aber ist eine verhältnismässig kleine Zahl von Unternehmungen, die sich untereinander vereinbaren, im stande, in betreff ihrer Erzeugnisse die volle Herrschaft, wenn auch nicht auf dem ganzen Weltmarkt, so doch in einem einzelnen Lande auszuüben, namentlich wenn ihnen dies durch Schutzzölle und andere handelspolitische Begünstigungen erleichtert wird. Am weitesten aber ist die Centralisation in dem amerikanischen Trustsystem gediehen, in dem die beteiligten Einzelunternehmungen ihre geschäftliche Selbständigkeit thatsächlich verlieren und innerhalb einer Riesenorganisation nur finanziell unterschiedene Teilnehmer bleiben. So lange diese monopolistischen Bildungen nur gegen die Jahre lang dauernde übermässige Herabdrückung der Preise gerichtet waren, hatten sie auch volkswirtschaftlich eine gewisse Berechti-

gung, und als Verkehrsorganisationen bilden sie rationelle Erzeugnisse der bestehenden technischen und wirtschaftlichen Produktionsweise, in denen vielleicht künftige wirtschaftliche Formen ihre Schatten vorauswerfen. Fürs erste werden diese Koncentrierungen wahrscheinlich in vielen Fällen dazu dienen, die weitere Ausdehnung der grossartigsten Form des modernen Grossbetriebs, des Staatsbetriebs, vorzubereiten. S. die Artt. Kartelle, Trusts.

Litteratur: **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.* — **Derselbe**, *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Jahrb. f. Ges. und Verw., Jahrg. 1890—93.* — **Roscher**, *Ansichten der Volkswirtschaft vom geschichtlichen Standpunkt, 3. Aufl., Bd. 2, S. 101 ff.* — **Engel**, *Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880.* — **H. Grothe**, *Ueber die Bedeutung der Kleinmotoren für das Kleingewerbe, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. VIII, 1884, S. 899.* — **Reuleaux**, *Die Maschine in der Arbeiterfrage, Minden 1885.* — **Stieda**, *Gewerbliche Zustände in der Gegenwart, Preuss. Jahrb., Bd. 57, 1888, S. 180 ff.* — **Petersilie**, *Zur Statistik des Kleingewerbes in Preussen, Zeitschr. des Preuss. Stat. Bureaus 1887, S. 257 ff.* — **Knoke**, *Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes, Berlin 1887.* — **Albrecht**, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIII, 1889, S. 473 ff.* — **Losch**, *Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung, Leipzig 1892.* — **v. Schulze-Gävernitz**, *Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt (Baumwollindustrie), Leipzig 1892.* — **Sinzheimer**, *Ueber die Grundlagen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebs in Deutschland, Stuttgart 1893.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. Schr. des Ver. f. Sozialp. LXII—LXXI (Oesterreich), Leipzig 1895—96.* — **Mohr**, *Die Entwickelung des Grossbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands, Berlin 1899.* — *Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amte, Berlin 1899.*

Lexis.

Grundbesitz.

I.

Bodenrechtsordnung.

(Die volkswirtschaftliche Principienfrage der Rechtsordnung.)

1. Die Bodenrechtsordnung als volkswirtschaftliches und sozialpolitisches Problem. Unter dem Ausdruck »Bodenrechtsordnung« kann man alle Normen des Privat- wie des öffentlichen und Verwaltungsrechtes hinsichtlich des Bodens eines Volkswirtschafts-, daher regelmässig eines Staatsgebietes zusammenfassen. Diese Normen sind, wie alles Recht, ein Produkt der geschichtlichen Entwickelung, bedingt, verursacht, bestimmt durch technische, ökonomische, soziale, politische Umstände und Verhältnisse und mit diesen sich ändernd. Aber auch umgekehrt, nach dem hier regelmässig bestehenden Verhältnis der Wechselwirkung, wirken diese Normen auch ihrerseits wieder auf diese Verhältnisse und Umstände ein. Für die uns hier allein näher beschäftigende volkswirtschaftliche und sozialpolitische Betrachtung der Bodenrechtsordnung und jeder bestimmten historischen Form derselben, für den Boden im allgemeinen wie für die einzelnen nach Verwendungszwecken unterschiedenen Bodenkategorieen (s. unten sub 5), so auch für die Beurteilung der Privateigentumsordnung, welche bei den Kulturvölkern meistens, insbesondere für den ländlich-agrarischen und den Boden in den Wohnplätzen (Dörfern, Städten), zur Herrschaft gekommen ist, handelt es sich immer um die Beziehung dieser Rechtsordnung zu den beiden grossen volkswirtschaftlichen Grundproblemen, demjenigen der Produktion auf (an, in) dem Boden und demjenigen der Verteilung der Bodenproduktionserträge. Diese Verteilung ist die soziale Seite der Frage, weil von ihr die soziale Stellung der Teilnehmer wesentlich bedingt ist. Die Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie ist die kritische Würdigung des Wechselwirkungsverhältnisses zwischen der Bodenrechtsordnung und ihren

historischen Formen und dieser Produktion und Verteilung.

Wo verschiedene Menschen und Menschengruppen (Völkerschaften mit ihren Unterabteilungen, wie Hundertschaften, Sippen, Familien der alten Deutschen, überhaupt Stämme, Geschlechter, Hausgenossenschaften, Familien u. s. w.) auf demselben Bodengebiete leben und ihre wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, ist irgend eine Bodenrechtsordnung schlechterdings unvermeidlich, um die Benutzung des Bodens zu ermöglichen und zu sichern und um etwaige Kollisionen der Interessen, der Willen und der Handlungen der Gruppen und einzelnen zu verhüten oder auszugleichen. Die Bodenrechtsordnung hat die Aufgabe, durch ihre Normen Bestimmungen über das menschliche Herrschaftsverhältnis in Bezug auf Benutzung und Besitz des Bodens, seiner verschiedenen Verwendungszwecken dienenden Kategorieen und einzelnen Teile, der Grundstücke, daher über die Bedingungen, die Formen, den Umfang, den Inhalt jenes Herrschaftsverhältnisses zu treffen. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung ist dabei massgebend, ob und wie diese Normen überhaupt und jeweilig dem volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch und technisch richtiger, zweckmässiger Benutzbarkeit des Bodens entsprechen, damit der Boden im Produktionsprozess diejenige Stellung erreiche, derjenigen Verwendung, Benutzung und Bearbeitung unterzogen werde, welche nach Zeit und Ort und Umständen volkswirtschaftlich möglich und geboten sind, damit die für Art und Erfolg der menschlichen Arbeit wirksamen Motive richtig zur Geltung zu gelangen vermögen, damit auch die Technik des Bodenbaues sich richtig entwickeln könne. Da die Ausübung wirtschaftlicher Arbeit am Boden, ja des Lebens, des Aufenthalts des Menschen auf dem Boden von den Rechtsnormen für den Besitz und die Benutzung des Bodens abhängen, ergiebt sich die grosse Bedeutung der Bodenrechtsordnung für das gesamte Volksleben und für alle Verhältnisse der wirtschaftlichen Produktion auf und an dem Boden, auch, soweit notwendig, in ihm (Bergbau). Die Rechtsnormen müssen sich hier den natürlichen Verhältnissen des Bodens, den sozialen und volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und dem menschlichen psychischen Wesen, den Verhältnissen des Trieblebens und der Motive, anpassen, damit der Boden dem durch seine Natur und durch jene Bedürfnisse bedingten Verwendungszweck und der davon abhängigen Benutzungsweise unterzogen werden kann und damit die menschliche Arbeit nach den für sie massgebenden inneren seelischen Motiven in möglichst zweckentsprechender Weise, möglichst gemäss der vom Verwendungszweck des Bodens bestimmten Oekonomik und Technik und möglichst gemäss dem jeweilig erreichten und erreichbaren besten Stande dieser Oekonomik und Technik ausgeübt werden könne und werde. Die konkrete Gestaltung der Bodenrechtsordnung im allgemeinen wie für die einzelnen Bodenkategorieen, so namentlich auch die Privateigentumsordnung, ist danach zu beurteilen, ob und wie weit sie dies thut. Ihre Ordnung, Fortbildung und bezügliche »Reformen« sind nach diesem Gesichtspunkte zu erstreben, soweit die volkswirtschaftliche Frage des Produktionsinteresses dafür entscheidet.

Nicht minder ist aber auch die Beziehung zwischen der Bodenrechtsordnung, der Besitzregelung, deshalb namentlich wieder auch bei Privateigentum am Boden, und der Verteilung der Produktionserträge wichtig. Aus natürlichen Gründen, wegen der Beschränktheit des Bodens überhaupt und insbesondere wegen der lokalen Beschränktheit von Boden in günstiger örtlicher Lage, wegen der beschränkten Ergiebigkeit specieller Böden (agrarischen und montanistischen, Jagd-, Weide-, Waldbodens, Walten des »Gesetzes der Produktion auf Land«) ergeben sich bei der Benutzung des Bodens eigentümliche Folgen. Dieselben treten für diejenigen, welche rechtlich über den Boden, namentlich als Eigentümer, verfügen, in gewissen faktischen Monopolverhältnissen und in gewissen Einflüssen auf die Gewinnbildung, daher auch auf die Wertbildung bei den Grundstücken hervor: ökonomische Probleme, welche unter dem Namen Grundrente (s. den Art. unten S. 870 ff.) zusammengefasst werden. Es bilden sich Lage- und Qualitäts- (Fruchtbarkeits-) Differentialrenten (v. Thünen, Ricardo), in verschiedener Weise bei den einzelnen Bodenkategorieen und in verschiedenem Masse nach allgemeinen Bedarfs- und Bedarfsdeckungsverhältnissen, daher nach Umständen der historischen und örtlichen Entwickelung der Bevölkerungsdichte und Wohnungskoncentration, in der Volkswirtschaft und an verschiedenen Orten, aber doch nach demselben Princip. Diese Renten kommen durch Kapitalisierung auch für den Wert des Bodens, der Grundstücke zur Geltung. Die Bodenbesitzer (Eigentümer) beziehen daher hier unter Umständen Einkommen und erlangen Vermögen ganz ohne oder ohne wesentliche Mitwirkung ihrer individuellen persönlichen wirtschaftlichen Leistung, ihrer Arbeit, ihrer Kapitalbildungsthätigkeit, nur oder doch wesentlich nur in der Konsequenz ihrer ausschliesslichen rechtlichen Herrschaft über Boden, d. h. über Naturfaktoren, welche nur in beschränkter Menge und Ergiebigkeit überhaupt oder an bestimmtem Ort (örtlicher Lage) vorhanden

sind. Besteht Privateigentum am Boden, so kommt dieser Vorteil, der in fortschreitenden Volkswirtschaften mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit und Wohnungskoncentration, trotz gelegentlicher zeitweiliger und lokaler Rückschläge, gewöhnlich mehr oder weniger wächst, den Privateigentümern als solchen zugute. M.a.W.: die letzteren beziehen in Konsequenz des Privateigentumsprincips Einkommen und Vermögen auf Kosten Dritter, ohne oder ohne angemessene persönliche Gegenleistung an diese Dritten: einer der Hauptgründe der sozialistischen und sonstigen Polemik gegen das private Grundeigentum. Deshalb noch kein ausschlaggebender Grund dagegen, da mancherlei anderes mit in Betracht kommt und vor allem sich fragt, ob bei einer anderen Rechtsordnung am Boden, so bei dem statt des Privateigentums von den Sozialisten befürworteten »gesellschaftlichen Gemeineigentum«, das schliesslich immer in erster Linie stehende Produktionsinteresse genügend gesichert werden, die vom Verwendungszweck bedingte Regelung der Benutzung und Bearbeitung des Bodens ordentlich erfolgen kann, aber immerhin ein für die Entscheidung stark mit ins Gewicht fallender Grund. Es wird sich ergeben, dass die Entscheidung von den gegebenen historischen und örtlichen Verhältnissen, der ganzen allgemeinen und lokalen Entwickelung des Wirtschaftslebens und ferner namentlich von den verschiedenen typischen Verwendungszwecken des Bodens abhängt und danach verschieden, im einen Fall zu Gunsten mehr des Privat-, im anderen mehr des gesellschaftlichen Gemeineigentums, ausfällt. Die einseitigen Anhänger beider Rechtsprincipien begehen denselben Fehler, ökonomische Individualisten wie Sozialisten, sie generalisieren zu sehr, sie unterscheiden nicht genug, mitunter gar nicht nach den angedeuteten Gesichtspunkten.

2. Der historische Charakter der Bodenrechtsordnung. Die Vergleichung in der Zeit, die Geschichte des Bodenrechts, insbesondere des Grundeigentums (s. Abteilung II des Art. Grundbesitz unten S. 823 ff.), und im Raum, die geographische Vergleichung, zeigt mancherlei Verschiedenheiten der Normen und selbst der leitenden Principien der Bodenrechtsordnung und einen historischen Wechsel in der Zeit, einen örtlichen im Raum. Auch die Privateigentumsordnung der Kulturvölker für den grössten Teil des nationalen Bodens, d. h. das physischen und nichtphysischen privatrechtlichen Personen zustehende Privateigentum, besonders am ländlichen und Wohnplatzboden, ist erst in einem längeren historischen Prozess an die Stelle anderer Rechtsprincipien und Normen getreten und zu ihrer gegenwärtigen Gestaltung gekommen. Man hat es daher insofern hier mit historischen und örtlichen Kategorieen zu thun, mit Verhältnissen, welche der Veränderung unterliegen, demnach voraussetzungsweise a priori derselben weiter fähig und eventuell bedürftig sind.

Diese Auffassung ist als richtig anzuerkennen und festzuhalten, nur darf man aus ihr nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen, wie das namentlich wieder der neuere Sozialismus und ihm nahe stehende Richtungen in ihrer Stellung zur Grundeigentumsfrage zu thun geneigt sind. Gewiss haben die unbedingten Anhänger, so diejenigen aus der Schule des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, hier, wie sonst oft, den Fehler begangen, unsere moderne Rechtsbasis, das private Grundeigentum, als etwas zu absolut Notwendiges und Segensreiches für Volkswirtschaft und Gesellschaft anzusehen, die Zweckmässigkeit, Nützlichkeit, selbst die Möglichkeit einer Entwickelung darüber hinaus ohne weiteres abzulehnen, die älteren Rechtsordnungen oder die anderswo etwa noch bestehenden, von der Privateigentumsordnung abweichenden zu ungünstig zu beurteilen, oft ohne weiteres zu verurteilen. Die historische, geographische, ethnographische Vergleichung lehren die Einseitigkeit und Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Sie zeigen auch, dass man vorsichtig sein muss, eine selbst wesentlich andere, principiell verschiedene Rechtsordnung als die vorhandene, an die man eben einmal gewöhnt ist, »unmöglich« nach der Natur des Bodens und der Menschen, die ihn benutzen und bearbeiten, zu nennen, und ebenso vorsichtig, die eine oder andere Bodenrechtsordnung ohne weiteres als die unbedingt zweckmässigere zu bezeichnen. Der Mensch kann sich eben auch hier in die Verhältnisse schicken, mancherlei Verschiedenheiten der Rechtsordnung sich anpassen. Die in der neueren organischen und historischen Rechts- und Wirtschaftslehre gewonnene Auffassung vom Wirtschaftsleben und seiner Rechtsordnung, als eines geschichtlichen Entwickelungsprozesses, eine Auffassung, welcher auch der wissenschaftliche Sozialismus durchaus huldigt, vermeidet diesen Fehler, verfällt aber, besonders in der Evolutionsdogmatik des Sozialismus, leicht dem entgegengesetzten. Sie beachtet nicht immer genügend, dass schliesslich die äussere Natur — trotz aller Fortschritte der Naturwissenschaften und der Technik — und die physisch-psychische Natur des Menschen, mindestens in denejenigen historischen Zeiträumen, mit denen man in geschichtlichen Fragen allein zu rechnen hat, zwar nichts Unabänderliches, aber doch etwas in ihrer Wesensart Ver-

bleibendes sind: die äussere Natur, sagen wir hier der Boden unter wesentlich gleich bleibenden Grundbedingungen seine Benutzung nur gestattet, seine Produkte nur hergiebt, der Mensch aber als Arbeitsfaktor ein im wesentlichen gegebenes Triebleben und inneres psychisches Leben hat, zwar nicht mit durchaus unveränderlichen Motiven und Stärkegraden und Kombinationen von Motiven, aber doch mit im ganzen wenig und jedenfalls nur sehr langsam und nicht im Wesen sich verändernden.

Diese Erwägung erklärt es, dass auch in der Bodenrechtsordnung gewisse Grundzüge mit Rücksicht auf die doch in der Hauptsache konstante äussere Natur und die ebenso im ganzen konstante physische wie psychische Natur des Menschen selbst in allem Wechsel der Rechtsnormen und Formen thatsächlich verbleiben und verbleiben müssen. Und diese Erwägung mahnt wieder zur Vorsicht in betreff der Forderung principieller Reformen der historisch überkommenen, einmal eingelebten Rechtsordnung und warnt vor der Annahme, man könne hier leicht beliebig Veränderungen durchführen, weil die Geschichte Veränderungen zeigt. Unter anderem muss schon der grosse Einfluss der Beschäftigung gerade in der Bodenbearbeitung, besonders des ländlichen Bodens, auf die hier lebenden und wirkenden Menschen, auf ihre physische, geistige, sittliche Art, es klar machen, dass in dieser Bevölkerung ein stark konservativer Zug lebt, wie auch alle Erfahrung zeigt, welcher sich Aenderungen, auch den best begründeten Reformen, mächtig und doch auch wieder aus manchen guten Gründen entgegenstemmt. Auch der neuere wissenschaftliche Sozialismus ergeht sich hier in reinen utopischen Illusionen.

Aus dem allen folgt wieder die grosse, die wichtigste Wahrheit der »historischen Nationalökonomie«, dass die Kritik auch der Bodenrechtsordnungen, der Principien und einzelnen Normen derselben, Grund hat, sich in besonderem Masse vor apodiktischen, absoluten Urteilen für und gegen frühere wie bestehende Gestaltungen und vor der Neigung zum »Absolutismus der Lösungen« zu hüten. »Relativität« der Ansichten, des Lobes und Tadels, in Wissenschaft und Praxis ist auch hier das allein Richtige. Daher in der principiellen Hauptfrage: privates Grundeigentum oder nicht, in der weiteren Frage: freies oder beschränktes Privateigentum, kein unbedingtes Aburteilen, sondern eine Entscheidung nach Erwägung aller Umstände, auch hier immer mit der der Theorie stets notwendigen Bescheidenheit des »salvo errore« und mit der notwendigen Selbstbescheidung des Reformen befürwortenden Theoretikers und sie versuchenden Praktikers betreffs einer möglichen und wahrscheinlichen Verbesserung der Dinge bei noch so gut überlegten Reformen, gegenüber einem unerreichbaren Vollkommenen, das einmal die Sprödigkeit der Natur und die Eigenart des Menschen, der nicht Wachs in den Händen des Gesetzgebers ist, ausschliessen. Eine solche Auffassung aller Reformfragen braucht deshalb im gegebenen Falle wahrlich weder scharfe Kritik des Bestehenden noch energische Vertretung von Reformen zu hindern, nicht zu bequemem Quietismus zu führen. Wohl aber wird sie die Unterschätzung des Guten, im geschichtlich Gewordenen, Bestehenden, das sich eben als solches allein schon erproben konnte, und die Ueberschätzung des Neuen, wenn auch vielleicht Erreichbaren und Erstrebenswerten verhüten, das eben immer erst seine Probe zu bestehen hat. Bei der »Abschaffung« oder schärferen Modifikation des privaten Grundeigentums, auch in denjenigen Fällen, wo sie überwiegende Gründe haben mag, sollte diese Warnung am wenigsten vergessen werden: um relative, nicht um nach der Natur der Dinge und Menschen ausgeschlossene absolute Verbesserungen kann es sich immer nur handeln. Damit reduziert sich aber das Mass für die Wertschätzung auch der bedeutendsten Reformen von vorherein erheblich, was gegenwärtig sozialistische Hyperideologen, zum Teil selbst manche sogenannte Bodenreformer, die sonst nicht Sozialisten sind, auch in der »Bodenfrage«, besonders übersehen.

3. Bodenrechtsordnung und Organisation der Volkswirtschaft. Bei der durchschlagenden Bedeutung der Bodenrechtsordnung für die Besitz- und Benutzungsverhältnisse des Grund und Bodens ist es begreiflich, dass diese Rechtsordnung bedingend und verursachend und wieder bedingt und verursacht mit der ganzen Volkswirtschaft eng zusammenhängt, wie wiederum die geschichtliche Betrachtung unmittelbar zeigt, aber auch aus den Verhältnissen abzuleiten ist. Namentlich steht die vorherrschend privatwirtschaftliche Organisation mit dem Vorwiegen des privaten Grundeigentums, besonders am ländlichen agrarischen und am städtischen Boden, in deutlicher Wechselwirkung. Die Verdrängung und Ersetzung dieser Organisation durch die gemeinwirtschaftliche, welche letztere ihr zum Teil vorangegangen und von ihr erst verdrängt worden ist, ist mit dem Uebergang von Privatgrundeigentum physischer Personen, Erwerbsgesellschaften etc. in Staats-, Gemeinde- und dergleichen, »öffentliches Gemeineigentum« verbunden. Principielle Umänderungen im Bodenrecht, wie sie der Sozialismus fordert,

werden demnach auch wieder wegen dieser Zusammenhänge mit der volkswirtschaftlichen Organisation als schwierig, weil mancherlei weitere Konsequenzen in sich schliessend, zu bezeichnen und mit Vorsicht zu beurteilen und auszuführen sein.

Immerhin ist indessen für die grosse principielle Hauptfrage: ob Privat-, ob gesellschaftliches Gemeineigentum an allen oder an gewissen Kategorieen des Bodens eines zuzugeben: selbst die vollständige »Abschaffung« alles Privatgrundeigentums, auch sogar an allem ländlich-agrarischen Boden, ist gewiss schwierig, bedenklich, vielerlei völlig umgestaltend und aus mancherlei psychologischen und praktischen Gründen sehr schwer ausführbar. Sie würde aber immerhin noch eher ausführbar und weniger bedenklich sein, freilich aber auch nicht so teils gefürchtete, teils erhoffte Wirkungen haben als die Erfüllung der analogen Forderung des Sozialismus, die Beseitigung des privaten Kapitaleigentums und dessen Ersetzung durch gesellschaftliches Gemeineigentum und die Beseitigung aller Privatunternehmungen: der vom Sozialismus geträumte, in seinen Programmen in Aussicht gestellte Uebergang aus der »kapitalistischen Warenproduktion« in die »gesellschaftliche Produktionsweise.« Denn, wenn auch gewiss privates Grundeigentum und privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft, entwickelungsgeschichtlich wie thatsächlich in unserer Gegenwart, in Zusammenhang und Wechselwirkung stehen: die privatwirtschaftliche Organisation steht und fällt deswegen noch nicht mit dem privaten Grundeigentum, auch selbst nicht mit dem agrarischen und urbanen, wie vollends nicht mit dem übrigen. Sie wird durch eine teilweise Beseitigung desselben wohl mehr oder weniger modifiziert, aber sogar durch eine völlige noch nicht aufgehoben. Schlüsse aus analogen Verhältnissen — Trennung von Eigentum und Wirtschaft, Pachtbetrieb in der Landwirtschaft, Bodenleihe (Miete) und Hausbau durch den Bodenmieter (England) — gestatten dies zu behaupten, und weiteres Nachdenken bestätigt es. Die Rückwirkung auf die privatwirtschaftliche Organisation würde sich unter anderem im Kreditwesen und in Bezug auf das ganze bewegliche Kapital zeigen, wenn letzteres nicht mehr zur Anlage in Grundeigentum, zu Darlehen auf Grundbesitz verwendet werden könnte: weitgreifende, aber kaum durchaus nachteilige Wirkungen, auch Beeinflussungen des Kapitalzinses, wenn auch nicht völliger Wegfall desselben, wie wohl gemeint worden ist, würden die Folge sein.

Jedenfalls muss man zur objektiven Würdigung der sozialistischen und verwandter Forderungen, auch von Theoretikern und Agitatoren (z. B. H. George, Flürscheim) und neuerer sozialpolitischer Parteien (für »Nationalisierung« des Landes in England, für »Bodenbesitzreform« in Deutschland) das Gesagte beachten. Die Erfüllung des Postulats würde zwar ungemein grosse, aber doch solche radikale Umgestaltungen des Wirtschaftslebens und der gesamten sozialen Verhältnisse weder zur Voraussetzung noch zur Folge haben wie die Erfüllung des ganzen sozialistischen Programms in betreff der wirtschaftlichen Rechtsordnung. Je nach dem theoretischen und politischen Standpunkte des Urteilers wird das Postulat dann als schon viel zu weitgehend oder als noch lange nicht weit genug gehend bezeichnet werden. Bedenken und Angriffspunkte böte es immerhin noch genug, aber ohne Zweifel weniger als die anderen sozialistischen Forderungen.

4. Die üblichen allgemeinen Erklärungs- und Rechtfertigungspunkte des Privateigentums in ihrer Anwendung auf privates Grundeigentum. Diese Gründe (s. den Art. Eigentum oben Bd. III S. 294 ff.), wie sie namentlich die Rechtsphilosophie der verschiedenen Richtungen gegeben hat, erweisen sich bei genauerer Betrachtung schon bei Privateigentum überhaupt nicht ausreichend, wenn sie auch einzelne Momente enthalten, welche von der Rechtsbildung mit mehr oder weniger Notwendigkeit aus psychologischen und praktischen Gründen berücksichtigt werden müssen[1]. Beim Grundeigentum verlieren sie aber ihre Bedeutung noch mehr, werden noch unzureichender, zum Teil völlig. Obgleich auch hier bei dieser Frage die Unterscheidung nach Verwendungszwecken des Bodens passend, ja notwendig ist (s. unten sub 5), so lässt sich doch auch für das gesamte Grundeigentum einiges Allgemeine hervorheben.

Unmöglich kann man das private Grundeigentum, auch nicht das agrarische, als eine notwendige Konsequenz der menschlichen Natur überhaupt ansehen, gegenüber verbreiteten wichtigen abweichenden geschichtlichen Thatsachen der Bodenrechtsordnung. Aus demselben Grunde kann man es auch nicht ohne weiteres aus der sogenannten wirtschaftlichen Natur des Menschen, dem Trieb des Selbstinteresses und den mit diesem in Verbindung stehenden Motiven, ableiten, wo Eigentum und Benutzung, Bewirtschaftung des Bodens, auch des agrarischen, so vielfach zwischen verschiedenen Personen getrennt sind (Sklaven-, Leibeigenen-, Fronbetrieb, Pachtverhältnisse verschiedener Art etc.). Wohl aber muss

[1]) S. meine „Grundlegung" 3. Aufl. II S. 210—262.

man schon zugeben, dass die Schwierigkeiten und Mängel, welche man in solchen Verhältnissen wahrnimmt, mit wichtigen psychologischen Momenten und mit eigentümlichen, durch die Natur des Bodens und der Bodenarbeit — namentlich beim agrarischen Boden (s. unten sub 11 bis 13) — bedingten Umständen zusammenhängen, welche eine nähere Verbindung zwischen Eigentümern und Bebauern, wie sie die Privateigentumsordnung ergiebt, psychologisch und praktisch, ökonomisch-technisch zweckmässig erscheinen lassen.

Die Begründung auch des privaten Grundeigentums auf die menschliche Arbeit (oder weiter: auf die wirtschaftliche Thätigkeit, einschliesslich der auf Kapitalbildung und Verwendung sich beziehenden), noch abgesehen von dem Umstande, dass hier nicht immer, oft gar nicht, die Arbeit des Eigentümers selbst in Frage steht, erscheint dagegen wieder nicht allgemein zutreffend, da es sich hier um einen, noch dazu nur in beschränkter Menge vorhandenen Naturfaktor handelt, welchen der Mensch mit seiner Arbeit nicht schafft, auch keineswegs immer erst produktiv, sondern nur etwa produktiver macht, als er von Natur ist. Freilich tritt auch hier wieder ein Punkt hervor, der doch für die Frage seine Bedeutung hat: die notwendige Mitwirkung der menschlichen Arbeit und Kapitalverwendung am Boden, um ihn zu benutzen, namentlich auch, um ihm im Ackerbau Erträge abzugewinnen, wobei dann wieder das Privateigentum wenigstens unter den Gesichtspunkt der psychologischen und praktischen Zweckmässigkeit rückt (s. wieder unten sub 11—13). Andererseits ist freilich gerade der Umstand, dass die Erträge der einzelnen Grundstücke von Lage und Beschaffenheit, also von Naturthatsachen, dann von allgemeinen sozialen Verhältnissen so wesentlich mit abhängen, oder ist mit anderen Worten wieder das »Grundrentenproblem« misslich und der private Grundrentenbezug zur principiellen Begründung des Privateigentums wenig geeignet.

Der erste Besitztitel, mittelst Occupation, trifft beim Boden als Rechtfertigungsgrund des Privateigentums schon deswegen meist nicht zu, weil regelmässig nicht der einzelne, sondern Gemeinschaften (Volk, Stamm, Geschlecht etc.) diese Occupation vorgenommen, wenn auch dann den Boden zur Nutzung oder selbst zum dauernden Besitz den einzelnen (Völkerschaftsabteilungen, Hundertschaften, Sippen, Familienverbänden, wie in der altdeutschen Welt, allgemein Dorfgemeinden, Geschlechtern, Hauskommunionen, Familien) überlassen haben: womit man dann aber eher Gemeinschaftsrechte, auch Gemeineigentum, teils des grösseren Ganzen, teils seiner Abteilungen, als ausschliessliche Individualrechte, wie Privateigentum, begründen könnte.

Gegen alle diese »Begründungsversuche« des Privateigentums wird ferner auch wohl, und nicht mit Unrecht, geltend gemacht, sie setzten doch, wenn sie für die Eigentumsverhältnisse späterer Geschlechter Bedeutung haben sollten, schon eine umfassende Erwerbs- und Erbrechtsordnung voraus, auf Grund deren die Rechtsnachfolger ihr »Privateigentum« mittelst abgeleiteten rechtsgiltigen Erwerbs und Erbrechts zu Recht besässen. Dabei habe aber der Wille der »Gemeinschaft« als der eigentliche Rechtsbildner vollends mit zu bestimmen.

Die unbedingten Gegner des heutigen Privateigentums am Boden argumentieren dann auch wohl weiter so, dass sie hervorheben, der Boden stehe »heute« gar nicht im Eigentum der rechtmässigen Rechtsnachfolger der ersten Occupanten, Beurbarer, Bearbeiter, sondern gehöre ganz anderen Personen, bezw. den Rechtsnachfolgern anderer, nämlich solcher, welche ihn privatrechtswidrig, mit allen Mitteln der Gewalt oder bloss nach falscher formalistischer Auslegung des Rechts den ursprünglichen Besitzern und deren rechtmässigen Rechtsnachfolgern entrissen, enteignet hätten. Durch Hinweis auf die Geschichte des Grundbesitzes, besonders die Entstehung des Grossgrundbesitzes einzelner Länder (britische Inseln, besonders Schottland, Irland, keltische Verhältnisse, deutsches Bauernlegen) wird das dann »historisch« zu beweisen gesucht. Und unter dem weiteren Hinweis auf neuere und noch beständig sich ereignende Vorgänge, auf die Folgen der Verschuldung des bäuerlichen Besitzes, des freilich viel zu allgemein behaupteten, grossenteils ganz unrichtig behaupteten Sieges des Grossbetriebes auch in der Landwirtschaft, der Uebermacht des Privatkapitals, das den Bauern und Kleinbesitzer überall auskaufe, wird dann wohl behauptet, wenn auch in den legalen Formen des Privatrechtes, des Prozess- und Konkursrechtes, gehe dieser »Enterbungs- und Enteignungsprozess« der Kleinen zu Gunsten der Grossen weiter vor sich, ja gerade wohl erst recht heute unter dem Einflusse des freien Verkehrs und seines Rechtes (System der freien Konkurrenz).

Dieser fälschlich sogenannten »realistischen«, »historischen« Beweisführung ist indessen mit Recht der Vorwurf zu machen, dass sie teilweise wahre Thatsachen viel zu sehr verallgemeinert; die nicht rechtswidrige und gewaltthätige, sondern rechtmässige und organische, mit der Entwickelung des Bodenanbaues, besonders des Anbaues des Wohnungs- und agrarischen Bodens in der

Beziehung von Wirkung und Ursache — und dann auch wieder Wechselwirkung — stehende Entwickelung des privaten Grundeigentums ignoriert; dass sie die ganze frühere Geschichte immer nur vom Standpunkt der Gegenwart beurteilt, dabei übersieht, dass die Gewährung von genügendem Rechtsschutz für die Kleinen eben, wohl oder übel, selbst erst das Ergebnis einer langen, mühsamen geschichtlichen Entwickelung ist; dass man aber deswegen, weil da und dort und dann und wann und weil mitunter selbst allgemeiner bei der Bildung des Grundbesitzes Gewaltthätiges, Rechtswidriges, falsche Auslegung des Rechts vorgekommen ist, doch nicht immer wieder die ganze geschichtliche Entwickelung sozusagen von rückwärts aufrollen und das Bestehende so ohne weiteres wegen seines bisweilen zweifelhaft rechtmässigen Ursprungs beseitigen kann und darf. Weiter ist einzuwenden, dass bei der Annahme einer der Uebermacht des Privatkapitals und des Grossbetriebes zur Last zu legenden Fortdauer eines formal rechtmässigen Enteignungs- und Enterbungsprozesses des (namentlich ländlichen) kleineren und mittleren Besitzes wiederum viel zu viel generalisiert wird. So ist z. B. die von gegebenen anderen historischen und Rechtsverhältnissen abhängige britische Agrargeschichte keineswegs typisch für allgemeine Entwickelungen. Ferner hat auch der Grossbetrieb, zumal in der Landwirtschaft, nicht so allgemeine noch so schwerwiegende ökonomisch-technische Vorzüge als in der Industrie, wie jetzt wohl wieder allgemein anerkannt, von Conrad, Sering und anderen bewiesen worden ist. Andererseits hat der agrarische Mittel- und Kleinbetrieb mehr als in analogem Fall in der Industrie wieder seine specifischen Vorzüge, so namentlich in gewissen intensiven, auf höherer Entwickelungsstufe der Volkswirtschaft immer wichtiger werdenden Specialkulturen, auch in Zweigen der Viehwirtschaft.

Endlich aber, soweit die sozialistische und sonstige Polemik in ihren einzelnen Argumenten historischer, rechtlicher, ökonomisch-technischer Art im Rechte ist, wie es gewiss teilweise nicht bestritten werden kann und darf, beweist sie für ihre eigentliche These, die »Abschaffung« des Privateigentums noch nicht viel, sondern trifft nur Missstände der privaten Grundbesitzverteilung und der positiven Rechtsordnung in Bezug auf das Grundeigentumsrecht. In dieser Beziehung müssten dann, und müssen in der That, Reformen des Grundeigentumsrechts, aber unter Festhaltung des Privateigentumsprincips, wenigstens in dem im ganzen doch wichtigsten Falle, beim ländlich-agrarischen Boden, verlangt werden. Selbst wenn aber, wie voraussichtlich, solche Reformen schwierig und nur teilweise von Erfolg sind, ergiebt sich auch daraus noch nicht, dass jene These der Abschaffung des privaten Grundeigentums und die Forderung seiner Ersetzung durch allgemeines gesellschaftliches Gemeineigentum, auch an allem ländlichen Boden, richtig sei. Vielmehr müsste man dann den Schluss ziehen, einmal dass man doch vielleicht das private Grundeigentum trotz verbleibender vieler Mängel beibehalten muss, weil hier, wie so oft, Uebles und Gutes untrennbar verbunden sind; sodann aber dass die Regelung des gesellschaftlichen Gemeineigentums am Boden, neben Vorteilen, wieder andere und grössere Bedenken und Schwierigkeiten, mindestens in vielen Fällen und zumal bei der Hauptkategorie, dem ländlichen Boden, bietet und gerade an letzterem aus psychologischen und praktischen, mit eminentesten Produktionsinteressen in Verbindung stehenden Gründen überaus schwierig, wenn überhaupt ausführbar erscheint. Der Sozialismus ignoriert das alles.

5. Die Unterscheidung des Bodens nach typischen Verwendungszwecken in ihrer Bedeutung für die Fragen der Bodenrechtsordnung. Das uns hier beschäftigende Problem dieser Rechtsordnung ist ein einheitliches, den gesamten Boden umfassendes. Jede Darstellung und Kritik hat das zu beachten, was bei der früher meist allein üblichen Beschränkung der Untersuchung auf den ländlich-agrarischen Boden nicht genügend geschehen ist. Gewisse gleiche Verhältnisse und Einzelfragen kehren auch bei allem Boden wieder und zeigen die Einheitlichkeit des ganzen Problems.

Aber andererseits sind die natürlichen ökonomisch-technischen Verwendungszwecke des Bodens und damit in Verbindung stehend die Benutzungsweisen und Bearbeitungsarten so verschieden, dass das auch in der Rechtsordnung unmöglich unbeachtet bleiben kann, auch im positiven älteren wie neueren Recht nicht geblieben ist. Auch in den Principienfragen, Privat- und Gemeineigentum, freies und beschränktes Privateigentum, liegen die Verhältnisse je nach den Verwendungszwecken des Bodens wesentlich verschieden, muss daher auch Urteil und Schluss verschieden ausfallen. Mehrfach treten Vorteile des Privateigentums wie des Gemeineigentums je nach der Bodenkategorie weniger, Nachteile beider mehr hervor. Namentlich aber stellen sich die Schwierigkeiten der Durchführung des Gemeineigentums darnach sehr verschieden heraus. Während sie im einen Falle, beim agrarischen Boden, wohl sehr gross bleiben, selbst unüberwindlich erscheinen, vermindern sie sich und verschwinden wohl selbst

in anderen Fällen, wenn man dem Gemeineigentum die richtige Ausgestaltung giebt, wie es thatsächlich möglich, wenn auch keineswegs immer so einfach ist.

Allerdings wird der Boden oder werden einzelne Grundstücke mehrfach gewöhnlich erst in einem gewissen Stadium der Entwickelung des Volks- und Wirtschaftslebens im wesentlichen dauernd einer bestimmten Verwendung gewidmet, nämlich wenn feste Ansiedelung an bestimmten Oertlichkeiten erfolgt ist, das Volk in diesem Sinne sesshaft geworden. Dies gilt namentlich vom agrarischen und Wohnungsboden, zum Teil auch von Wald- und Wegeboden, daher in der Stufe des Ackerbaues mit festen Wohnsitzen und dem Betrieb der Landwirtschaft, auch der Weide- und der Forstwirtschaft — soweit von letzterer schon zu reden — von diesen Sitzen aus. Insofern hat man es auch hier mit historischen Erscheinungen und Kategorieen des Wirtschaftslebens zu thun. In längeren Zeiträumen gehen auch nach der ganzen Lebensgeschichte eines Volkes immer wieder grössere Veränderungen mit dem Boden, den einzelnen Grundstücken und ihrer Benutzung zu dem und dem Zweck vor sich, wird selbst uralter Wohnungs-, Garten-, Wegeboden wieder einmal Ackerland, Weide, Wald. Auch hat bei nicht durchaus still stehenden Völkern die Entwickelung der Volkszahl, der örtlichen Verteilung und Koncentration der Bevölkerung, der Fortschritt der Technik im kleineren Masse immer auch Veränderungen in der Verwendung bestimmter Grundstücke, namentlich solcher von specifischer Lage (Wegewesen, Wohnungsboden) oder Beschaffenheit zur Folge. Volkswirtschaftlich tritt dabei gerade der Konflikt des »öffentlichen Interesses« mit wohl erworbenen (Privat)-Rechten, wie denjenigen des Privatgrundeigentümers, in der Weise eigentümlich hervor, dass es sich darum handelt, eine alte bestehende Verwendung durch eine neue zu ersetzen, welche für das Gesamtinteresse wichtiger als die bisherige ist: die gerade für die volkswirtschaftliche Betrachtung des Enteignungsrechts wichtigste Seite des letzteren [1]).

Allein von dieser immer im Fluss befindlichen Entwickelung der Dinge auch auf diesem Gebiete abgesehen, darf man doch sagen: es giebt gewisse typische natürliche und ökonomisch-technische Verwendungszwecke des Bodens, der einzelnen Grundstücke, welche wenigstens für lange Zeiträume die Bedeutung von absoluten Kategorieen gewinnen und gerade als solche für die Fragen der Bodenrechtsordnung so wichtig werden. Denn man hat es hier doch mit dauernden Thatsachen zu thun, welche durch die Natur selbst (Lage, Beschaffenheit, Inhalt des Bodens) oder durch im wesentlichen, wenigstens für lange Zeitendauer und unter normalen Verhältnissen, abgeschlossene historische Entwickelungen bedingt sind, wie es die definitive An- und Besiedelung des Landes, die Wahl der Wohnplätze (Dörfer, Höfe, Städte), die Anlage der letzteren (Strassenzüge etc.) sind.

Solcher typischer Verwendungszwecke sind fünf, mit Einbeziehung der Gewässer sechs zu unterscheiden. Dabei können aber mitunter dieselben Grundstücke gleichzeitig oder im Laufe des Jahres nacheinander verschiedener Verwendung, wenn auch gewöhnlich einer in besonderem Masse dienen, zumal in primitiveren, teilweise aber selbst noch in späteren höher entwickelten Verhältnissen (Ackerland, auch zur Weide dienend, Wald desgleichen, Jagd auf agrarischem Boden etc.). Bei einigen Kategorieen kommen ferner ausser den rein natürlichen und den ökonomisch-technischen auch noch andere Verschiedenheiten für die allgemeine rechtliche Principienfrage in Betracht, so nach den Besitzverhältnissen (Grösse) beim agrarischen, auch beim Forst-, dem montanistischen Boden, nach den Grössenverhältnissen der Wohnortsbevölkerung beim Wohnungsboden.

Die einzelnen sechs typischen Kategorieen sind: der Standorts- oder Wohnungsboden, der Bergwerksboden, der natürliche (»wilde«) Weide-, Wald-, Forst- und ähnlicher Boden, der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden, der Wegeboden, der von Gewässern eingenommene Boden.

Auch für die Fragen der Rechtsordnung sind nun die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verschiedenheiten dieser Bodenkategorieen und der auf ihnen und an ihnen sich vollziehenden menschlichen Benutzungsweise und Bebauungsart von mehr oder weniger entscheidender Bedeutung.

Der Wohnungs- und Wegeboden erscheint unmittelbar nur als Träger der Menschen selbst, ihrer Einrichtungen und Thätigkeiten. Das bedingt die grosse Bedeutung der örtlichen Lage der betreffenden Grundstücke und eigentümliche davon abhängige Renten- und Wertverhältnisse, während für diesen Verwendungszweck die Beschaffenheit des Bodens zwar nicht unwichtig ist, aber doch an Bedeutung im ganzen zurücktritt. Eine im wesentlichen nur einmalige Arbeit (und Kapitalverwendung) am Boden macht ihn zu

[1]) S. d. Art. Enteignung (oben Bd. III S. 621 ff.) und zur Ergänzung nach obiger Seite meine Grundlegung in dem Abschnitt über Enteignung, 3. Aufl. II, S. 527 ff.).

seiner Verwendung für lange Zeit geeignet, es bedarf hinterher nur einer geringeren Erhaltungs- und Reparaturarbeit, um ihm diese Geeignetheit zu belassen. Zur ersten Herstellung der Geeignetheit ist überwiegend stehendes, im geringeren Masse umlaufendes Kapital erforderlich, was wichtige weitere ökonomisch-technische Folgen hat; umgekehrt geht es bei der Reparaturarbeit.

Der Bergwerksboden fungiert als Behälter von Stoffen, welche schon in ihrer natürlichen Form einen gewissen Gebrauchswert haben, wenn auch weitere Verarbeitung der Stoffe diesen Gebrauchswert erst völlig entwickelt. Aber der Boden enthält diese Stoffe nur in gegebenen Mengen, wenigstens für unsere geologische Periode, also durch die Wegnahme erschöpft er. Dieser Boden bedingt aber neben der ersten Arbeit und Kapitalanlage zur Erschliessung seiner Gaben eine fortdauernde, technisch meistens besonders eigentümliche Aneignungsarbeit und Kapitalverwendung.

Der natürliche Weide-, Wald-, Jagdboden etc. wie der agrarische und (kultur-) forstliche haben die doppelte Funktion als Behälter von Stoffen und zugleich als Vermittler der Umbildung von Stoffen noch nicht oder nicht mehr gebrauchswertiger Form aus Boden und Luft in gebrauchswertige Form, zunächst in pflanzliche, eventuell dann weiter in tierische, zu dienen. Aber bei der ersten Kategorie (Nr. 3 der Reihe) erfolgt die Umbildung spontan durch die Kräfte der Natur unmittelbar. Für den Menschen handelt es sich hier daher nur, wie bei dem Bergwerksboden, um Aneignung fertiger Naturprodukte mittelst specifischer, nach den Objekten sich richtender Arbeit (Pflanzensammeln, Holzfällen, Jagd, Fischfang u. s. w.) sowie um gewisse Schonungsrücksichten, um die spontane Naturthätigkeit nicht zu hindern oder gar zum Stillstand zu bringen. Bei dem agrarischen etc. Boden muss dagegen die menschliche Thätigkeit die beabsichtigte Formumbildung und Formverbindung erst selbst künstlich herbeiführen, indem sie die Bedingungen dafür erfüllt, dass der Boden und die Naturkräfte so und so wirken können. Dazu bedarf es ausser der ersten Vorbereitung des Bodens hierfür einer fortdauernden, sich immer wiederholenden menschlichen Arbeit, ausser der ersten Kapitalanlage einer immer erneuten Zuführung von Kapital, stehendem wie insbesondere umlaufendem, bis dann schliesslich noch die Aneignungsarbeit (»Ernten«) auch hier hinzukommt. Alles das bedingt ein wesentlich anderes ökonomisch-technisches Verhältnis der menschlichen Arbeit und Kapitalverwendung zum Boden wie in den anderen besprochenen Fällen; ein Verhältnis, welches dann für die Gestaltung der Rechtsordnung aus psychologischen und praktischen Gründen seine Beachtung verlangt.

Aus dem Vorhergehenden ergeben sich die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten, welche die Bodenkategorieen beim Vergleich mit einander zeigen. Daraus sind auch für die Fragen der Rechtsordnung und für die kritische Beurteilung der Hauptprincipien wichtige Schlüsse abzuleiten.

Der diesem Artikel zugemessene Raum gestattet es nicht, die Verhältnisse jeder einzelnen Bodenkategorie hier eingehender zu behandeln. Bei einigen muss es an wenigen weiteren Bemerkungen genügen. Nur der Wohnungsboden wird etwas genauer betrachtet, für den agrarischen wenigstens das Wichtigste hervorgehoben werden, obwohl freilich bei dieser Hauptkategorie des Bodens erst die Erörterung des einzelnen eine ausreichende Begründung der Ansichten bezüglich der Rechtsordnung ermöglicht. Für alles weitere und insbesondere auch für die historische, statistische, legislative Seite der betreffenden Fragen ist auf die folgende Abteilung des Artikels Grundbesitz (Geschichte) und auf die zahlreichen einschlägigen Specialartikel dieses Werkes zu verweisen, namentlich auf die über den agrarischen Boden, seine Rechtsordnung und deren Geschichte, seine Benutzung und die dabei in Betracht kommenden technischen, ökonomischen und rechtlichen Fragen, über Landwirtschaft u. s. w., daher auf alle agrar-, forst-, bergwerks-, wege-, wassertechnischen, -rechtlichen und -politischen Artikel, auf die über Wohnungswesen, Städte, Dörfer u. s. w.

6. Erste Bodenkategorie: Standorts- oder Wohnungsboden. Diese erste Kategorie umfasst die Grundstücke, welche als Standort für den Menschen, daher als regelmässiger Aufenthaltsort, demgemäss insbesondere als Platz für die Wohnungen oder Wohngebäude, ferner als Standort für die Gewerbe aller Art und für die diesen gewidmeten Gebäude etc. dienen. An diesen Platz für die Gebäude selbst (Tenne, Area) schliesst sich der Boden für solche Zwecke an, welche mit dem Wohn- oder gewerblichen Zwecke in unmittelbarer örtlicher Verbindung stehen, Hausgärten, Höfe, Lagerplätze und dergleichen. In der Hauptsache gehört demnach hierher der Hofstattboden (Hofraite) in den Dörfern und auf den Einzelhöfen, auch auf den grösseren (Land-) Gutshöfen, vor allem aber der städtische Wohnungsboden.

Die bleibende Zweckbestimmung dieses Bodens nach einmal erfolgter fester Anlegung der Wohnplätze, Bestimmung der Strassenzüge etc. für Gebäudeanlagen, die

Notwendigkeit eines ersten einmaligen grösseren Kapitalaufwands für letztere und dabei die Verwandlung umlaufenden in stehendes Kapital, die Unentbehrlichkeit dieses Bodens für die lokalen Wohn- und gewerblichen Zwecke giebt diesem Boden und den einzelnen dazu gehörigen Grundstücken eine eigentümliche ökonomisch-technische Stellung und Funktion, welche regelmässig auch zu einer besonderen Stellung und Behandlung desselben in der Rechtsordnung geführt hat.

Gerade an diesem Boden hat sich auch da, wo der gesamte Boden ursprünglich im Gemeineigentum örtlicher oder weiterer Gemeinschaften stand, am ersten und vollständigsten eine festere Beziehung zum Inhaber und seiner Familie, ein Ausschluss aus dem sonstigen Gemeineigentum und aus der etwaigen periodischen Teilung des sonstigen Bodens bloss zur Nutzung und am frühesten Privateigentum entwickelt.

Andererseits haben die Verhältnisse der räumlichen Nähe, die daraus hervorgehenden Lebensbedingungen gewisse »lokale Gemeinbedürfnisse« hier ebenfalls am frühesten entwickelt, gewisse gegenseitige Beziehungen und Rücksichtnahmen bedingt. Das hat beides zu entsprechenden, die Verfügungsgewalt des Inhabers oder Eigentümers einschränkenden Normen in der Rechtsordnung, im Privatrecht wie im dörflichen, städtischen Verwaltungsrecht (Polizeimassregeln) geführt (Reinlichkeits-, Sanitäts-, Feuer-, Bau-, Wasser-, strassenrechtliche [zum Teil auch privatrechtliche, Nachbarrechte etc.] und polizeiliche Bestimmungen und dergleichen mehr). Das betreffende (»städtische«) Privateigentum am Boden ist daher doch naturgemäss immer ein durch die Rücksichten des gesellschaftlichen Zusammenlebens mehr oder weniger beschränktes gewesen und im Laufe der Entwickelung dies selbst immer mehr geworden. Die enge lokale Anhäufung der Menschen und ihrer Berufsstätten, Gewerbebetriebe, die daraus hervorgehenden Gefahren und Uebelstände, die neuere naturwissenschaftliche Erkenntnis der Einflüsse von Boden, Luft, Wasser, Licht etc. auf die Gesundheit bedingen eine wachsende Einflussnahme der öffentlichen Gewalt und demgemäss der Rechtsordnung auf die Verhältnisse dieses Bodens und der darauf stehenden Gebäude. Wo, wie bei unserer Bauweise — im Unterschied zu anderen Ländern, z. B. Japan — die Gebäude im wesentlichen fest mit dem Boden verbunden und insofern im ökonomisch-technischen Sinne w a h r e I m m o b i l i e n sind, ist bei einmal bebauten Grundstücken auch in der Rechtsordnung dieser Umstand zu beachten, weshalb die Fragen vom städtischen Grundeigentum und Gebäudeeigentum eng zusammenhängen und zum Teil zu einer einheitlichen Frage der Rechtsordnung werden.

Die Gesamtheit der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in den Wohnorten, vom kleinen Dorf bis zur Weltstadt, bringt es mit sich, dass für die wirtschaftliche Bedeutung, daher für den W e r t des »Wohnungsbodens« e i n Faktor eine ganz besondere, zum Teil ausschlaggebende Wichtigkeit erlangt, zwar nicht allein, aber mehr und stärker als so ziemlich bei allem übrigen Boden: die ö r t l i c h e L a g e des einzelnen Grundstücks. Der andere sonst massgebende Faktor, die (natürliche) Beschaffenheit des Bodens, verliert zwar auch beim Wohnungsboden seine Bedeutung nicht ganz (Tragfähigkeit, Erfordernis betreffs der Fundamentierungsarbeiten und dergleichen), aber tritt doch hier in seinem Einfluss auf die Benutzbarkeit und daher den Ertrag und Wert wesentlich zurück. Es spielt deshalb beim Wohnungsboden die »G r u n d r e n t e d e r L a g e« eine besonders hervorragende, zum Teil selbst specifisch eigentümliche Rolle (s. d. Art. G r u n d r e n t e a. a. O.). Die Lage äussert ihren Einfluss doppelt, einmal nach der ganzen Art der Ortschaft (Dorf—Stadt, Klein-, Mittel-, Gross-, Weltstadt), dann nach der lokalen Lage innerhalb der Ortschaft (städtische Verhältnisse!). In beiderlei Beziehung bedingt die Lage die Benutzbarkeit für gewisse Wirtschafts- und persönliche Zwecke in oft so gut wie entscheidendem Masse. In Verbindung mit diesem Moment der Lage hat daher auch die Institution des Privateigentums am Boden wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen, wie sie bei anderem Boden die Lage (z. B. bei »Aussichtsgrundstücken«, Bergpunkten, Wasserfällen und dergleichen) und die Beschaffenheit (z. B. Kohlen-, Metallreichtum, Weinbergsboden) nur ausnahmsweise ähnlich zeigen. Im städtischen, vollends gross- und weltstädtischen Boden tritt so der »M o n o p o l c h a r a k t e r« des Grund und Bodens in ganz besonderem Grade hervor: ein für die Würdigung der Fragen der Rechtsordnung, speciell des Privateigentums, wiederum besonders wichtiger Punkt. Die »örtliche Lage« ist eine reine Naturthatsache, und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Lage hängt ganz überwiegend, öfters ausschliesslich von allgemeinen Entwickelungen des Wirtschaftslebens, der politischen Geschichte (Hauptstädte), der Bevölkerungsbewegung, der Verkehrsmittel etc., nicht oder fast nicht von wirtschaftlichen Leistungen des einzelnen Eigentümers ab. Daraus ergiebt sich bei diesem Boden vollends, dass das Privateigentum an demselben dem Eigentümer ganz ohne seine oder ohne wesentliche Thätigkeit seinerseits wirtschaftliche Ge-

winne zuführen kann und oft zuführt, welche demselben rein als Konsequenz des Privateigentumsprincips und speciell des Privateigentumsrechts an einem, noch dazu beschränkt vorhandenen, eben deshalb zum Monopol werdenden Naturfaktor zufallen, also ökonomisch insofern von ihm, dem Eigentümer, nicht oder fast nicht »verdient« sind. Kolossale Werte, so dass selbst ein auf solchem Grundstück stehendes grosses Prachtgebäude weniger zu bauen kosten kann, als der Preis der bevorzugt gelegenen Baustelle beträgt, auf der es sich erhebt (30 bis 40000 Mark für die Quadratrute in Berlin schon vor Jahren)[1], riesige Wertsteigerungen auch binnen kurzer Zeit unter günstigen Umständen kommen daher hier gelegentlich, in den Mittelpunkten und selbst an der Peripherie rasch wachsender Grossstädte in häufigeren Fällen zum Vorschein. Umgekehrt trifft ein allgemeiner Rückgang der Verhältnisse eines Orts, einer Gegend darum freilich den Privatgrundeigentümer auch mit ähnlichen ökonomisch und persönlich »unverschuldeten« Verlusten.

Lauter Verhältnisse, welche das private städtische Grundeigentum, zumal in Grossstädten, allerdings misslich erscheinen lassen. Denn natürlich werden jene steigenden Werte nicht aus dem Nichts geschaffen, sondern sind in letzter Linie anticipativ kapitalisierte Zahlungen, welche die Benutzer der Häuser, die Mieter, in hohen, steigenden, ihnen durch die Zwangslage, in welcher sie sich dem Boden- und Hausmonopol gegenüber befinden, abgerungenen Mieten entrichten müssen. Durch Weiterwälzung dieser Lasten auf die Käufer ihrer Arbeitsprodukte und Leistungen können und werden diese Mieter zwar ihre Abnehmer mitbelasten, aber volkswirtschaftlich und sozialpolitisch aufgefasst wird die Sache dadurch sogar eher noch bedenklicher. Denn schliesslich wird so direkt und indirekt die halbe oder ganze Bevölkerung den relativ wenig zahlreichen städtischen Grund- und Gebäudeeigentümern tributpflichtig, — und zwar nicht für eine wirtschaftliche Leistung derselben an sie, sondern für die Ueberlassung eines direkten oder indirekten Anteils an der Benutzung desjenigen Bodens, welchen die Rechtsordnung den Eigentümern privateigentümlich zur Ausübung ihrer Herrschaft und damit zur Erhebung jenes Tributs, einer wahren Privatsteuer ohne Gegenleistung, überlassen hat.

[1]) Ich verweise auf demnächst erscheinende Untersuchungen von Dr. P. Voigt über die Entwickelung der Bodenwertverhältnisse in den westlichen Teilen und Vororten Berlins mit Thatsachen, die einen frappanten Beleg zu obigen Ausführungen bilden (Kurfürstendamm, Grunewald!).

Bei dem Umstande, dass staatliche und kommunale »öffentliche« Verwendungen für mancherlei der wichtigsten Zwecke direkt und indirekt wiederum vornehmlich dem örtlichen Grundeigentum in Renten- und Wertsteigerungen zu gute kommen, während die Steuern, mittelst deren diese Verwendungen erfolgen, wenn nicht ganz, so doch grossenteils von der Gesamtheit aufgebracht werden, treten die angedeuteten Wirkungen nur noch drastischer hervor. Zwar mildert sich das aus diesen Verhältnissen hervorgehende Bedenken, wenn demgemäss wenigstens die Steuern solchen Sondervorteilen des Grundeigentums entsprechend in besonderem Masse auf die Eigentümer des letzteren gelegt werden. Das wird denn auch, und principiell ganz mit Recht, verlangt und in unserem neueren Kommunalsteuerrecht vorgeschrieben (Verwendung von Realsteuern hierfür). Aber nicht nur ist diese Forderung in der Regel thatsächlich bisher nur in geringem Masse, öfters gar nicht erfüllt: sie kann auch aus steuertechnischen und anderen Gründen nur in beschränktem Grade und unvollkommen erfüllt werden. Das Bedenken bleibt also in der Hauptsache bestehen.

In moderner, namentlich der neuesten Zeit, sind alle diese Verhältnisse noch misslicher geworden. Einmal, weil der Uebergang von der vorwaltend agrarischen und kleingewerblichen (handwerklichen) zur industriellen Stufe der Volkswirtschaft und weil die dadurch und durch das moderne (Dampf-) Kommunikationswesen und die diesen Faktoren sich anpassende Rechtsordnung des freien persönlichen Verkehrs bedingte örtliche Bevölkerungsbewegung (Freizügigkeit, interlokale und internationale Bevölkerungsbewegung) das starke und rasche Anschwellen der lokalen Bevölkerung an begünstigten Orten (Gross- und Weltstädte, Industriesitze) in ganz ausserordentlichem Masse gesteigert haben. Sodann, weil die Entwickelung des Kreditwesens und seiner Organisation, der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit, auch der bezüglichen Einrichtungen und Normen des Rechts, selbst des Privatrechts, die städtischen »Immobilien« mehr und mehr »mobil« gemacht, zu häufigem und leichtem Besitzwechsel, bequemer Verpfändbarkeit derselben geführt haben, so dass mitunter, der bisherigen wirtschaftlichen Natur des Handels und den Normen des Handelsrechts zuwider, diese Immobilien selbst förmlich Gegenstand des Handels geworden sind. Zu den naturgemässen Faktoren, welche die Renten- und die Wertsteigerung dieser Objekte bedingen, tritt infolgedessen noch der Spekulationsfaktor. Die Mieten, die Renten, die Werte werden dadurch noch weiter und rascher,

wenigstens in Zeiten günstiger Konjunkturen, willfährigen Kredits und in Orten aussichtsreicher Entwickelung emporgetrieben. Die »Grundstückspekulation« nimmt wohl selbst einen gewerbsmässigen Charakter an.

Alles das hat dann natürlich vollends nachteilige Wirkungen für die Mieter, d. h. für die grosse Masse der städtischen Bevölkerung, nicht einmal bloss in betreff der Verteuerung der Befriedigung des Wohnbedürfnisses, sondern auch in Hinsicht der Abhängigkeit vom Grund- und Hauseigentümer, der Unsicherheit des Innehabens der Wohnung u. v. a. m. (grossstädtische chikanöse Mietsverträge, mitunter wahre Löwenverträge zu Gunsten des Vermieters). Schon aus den allgemeinen Verhältnissen des städtischen Bau- und Wohnungswesens folgt, dass in Städten, zumal in den grösseren, die Mehrzahl der Bevölkerung zur Miete wohnt, also dies zweit- oder drittwichtigste materielle Bedürfnis nicht, wie fast in allen anderen Fällen, mittelst des Kaufvertrags, sondern mittelst des Mietvertrags zur Befriedigung bringt. Die geschilderte Entwickelung der Dinge macht das Mietwohnungswesen im Gegensatz zum Eigenwohnen im eigenen Hause, wenigstens in Grossstädten, aber vollends zur fast allgemeinen Notwendigkeit. Denn die ungeheuere Höhe der Grundrente bezw. des Bodenwerts verteuert das Alleinbewohnen eines Hauses zu sehr und nötigt wieder zur möglichsten Ausnutzung des Raumes durch verwertbare Gebäude, daher zur »Mietkaserne«, mit engsten, kleinsten Höfen — »Lichthöfen«, lucus a non lucendo —, möglichst grosser Zahl der Stockwerke übereinander etc. Diese Bauart steigert dann ihrerseits wieder die Steigerungsfähigkeit des Bodenwertes noch, so dass man hier auf eine immer verhängnisvollere Bahn kommt. Die Mietkaserne bedingt aber wieder eine Menge sozialer, ethischer, sanitärer und sonstiger Uebelstände. Sie ist jedoch ein notwendiges Produkt der weitgehenden »Freiheit des städtischen privaten Grundeigentums«, eine Freiheit, die die Interessenten in beschränkenden Bauordnungen aber dann wie durch einen »rechtswidrigen Eingriff« in das »Privateigentum« gefährdet sehen.

7. Baustellen. Die eigentümlichsten und wieder noch besonders nachteiligen Folgen treten in solchen Verhältnissen bei noch unbebauten Grundstücken ein. Regelmässig liegt sonst beim Grundeigentum der wirtschaftliche Vorteil nicht im blossen Haben oder Besitzen, sondern in der Benutzung zu einem solchen Zweck, welcher einen laufenden Ertrag giebt, also auch in beständiger Arbeitszuwendung. Bei der raschen und bedeutenden Wertsteigerung des städtischen Bodens unter günstigen Verhältnissen lohnt es dagegen, selbst unter völligem Verzicht auf laufende Erträge, Grundstücke nur zu besitzen und zu erwerben und sie ganz — oder im wesentlichen — unbenutzt, daher ohne laufenden Ertrag zu lassen, in der Erwartung, dass die Entwickelung der städtischen Grundstückwerte bald oder wenigstens über kurz oder lang eine gewinnreiche Veräusserung gestatten werde, aus der weit mehr als aus den üblichen, doch meist nur geringen laufenden Erträgen erzielt wird. So entwickelt sich eine förmlich spekulative und gewerbsmässige Kapitalanlage in »Baustellen«, natürlich vornehmlich in solchen örtlichen Lagen einer sich gut entwickelnden Stadt, wo noch billig zu kaufen, nach einiger Zeit aber wegen des Bedarfs der wachsenden Bevölkerung nach Boden für neue Gebäudeanlagen gut zu verkaufen ist. Einstweilen wird der betreffende Boden »aus dem Markte gehalten«, was dann auch wieder dem Monopol der übrigen Grundstück- und Gebäudebesitzer zu gute kommt. Bauordnungen, welche eine übermässige Ausnutzung des Bodens für Gebäude gestatten, Steuerverfassungen, wie die meist bei uns bestehenden (Grundsteuer), welche solche Baustellen nach den niedrigen Sätzen des agrarischen Bodens, vielleicht noch dazu geringer Qualität (Berlin) belegen, begünstigen direkt und indirekt diese ungesunde Entwickelung, namentlich die spekulative Kapitalanlage in Baustellen. Verkehrsverbesserungen und Verwohlfeilerungen (billiger Lokaltarif der Pferde- und Dampfbahnen), welche das Entferntwohnen von Berufs- und Arbeitsstätte, vielleicht sehr erwünscht, ermöglichen und die »interne« Bodenrente etwas drücken, begünstigen wieder die Baustellenspekulation an der städtischen Peripherie und helfen so selbst ihren eigentlichen Zweck zu vereiteln. Ein förmlicher Handel in solchen Grundstücken (»Terrains«) bildet sich und hat seine Hausse- und Baissekonjunkturen, seine »Ringe« u. s. w.!

In und bei grossen, entwickelungsfähigen Städten, unter besonders günstigen Umständen (Berlin!), werden dann wohl grosse Bodenflächen von kleinen und grossen Kapitalisten, Banken etc. als Baustellen erworben, einstweilen gar nicht oder nur zum Schein oder zu Nebenzwecken (Niederlagsplätze für Brennstoffe, Baumaterialien u. dgl.) benutzt, nicht einmal regelmässig agrarisch oder gärtnerisch, und schliesslich mit öfters enormem Gewinn veräussert, der natürlich endlose Mietergenerationen belastet.

Das private Grundeigentum, zumal das durch Bauordnungen wenig beschränkte, durch Steuern wenig belastete und dem Eigentümer möglichst frei zu seiner Verfügung stehende, hat hier unleugbar hoch

bedenkliche volkswirtschaftliche und soziale Konsequenzen. Es gewährt ohne oder ohne wesentliche Leistungen seinem Herrn grosse Gewinne, führt zu Einkommen- und Vermögensbildungen auf Kosten Dritter und lässt sich kaum irgendwie mit einem derjenigen Gründe, welche für die sonstigen modernen Arten privaten Grundeigentums doch mehr oder weniger zutreffen, rechtfertigen.

8. Reformen für den Wohnungsboden und sein Recht. Es ist begreiflich, dass, je mehr die Einsicht in diese Zusammenhänge jedem halbwegs vorurteilsfreien ruhigen Beobachter durch den Augenschein und handgreifliche Thatsachen klar wird, desto mehr Reformbestrebungen auftauchen. Darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. (S. u. a. die Artt. Baupolizei (oben Bd. II S. 515ff.), Enteignung (oben Bd. III S. 621ff.), Wohnungsfrage.) Es muss hier an einigen Bemerkungen darüber genügen.

Die einen, die Gemässigteren, wollen das private städtische Grundeigentum beibehalten, aber teils durch wirtschaftspolitische Massregeln, besonders durch die Entwickelung guten und billigen lokalen Verkehrswesens, die faktischen Monopole bevorzugter Lagen brechen, — was leider nicht in genügendem Grade möglich ist, ohne durch das Mittel selbst anderswo und noch ausgedehntere neue, wenn auch in geringerem Masse bevorzugte Lagen zu schaffen und so die alten Uebel noch zu verbreiten, wenn auch sie allgemein, namentlich im Innern der Städte, etwas zu vermindern. Teils gehen auch diese Reformer bereits weiter und verlangen auch ihrerseits schon rechtliche Reformen auf Gebieten, welche mit den städtischen Bodenverhältnissen in Verbindung stehen: bessere, die Raumausnutzung beschränkende, die gesundheitlichen Bedingungen mehr verbürgende, den sozialen, den sittlichen Lebensverhältnissen mehr Rechnung tragende Bauordnungen, Aenderungen der Steuerverfassung, wodurch die »Konjunkturenwerte« und »Spekulationswerte« der Grundstücke mehr erfasst, die blossen Baustellen nach dem wirklichen Wert besteuert, die Gewinne aus Grundstückgeschäften zur Einkommensteuer herangezogen werden (preussische Einkommensteuer von 1891, Vermögenssteuer von 1893, Kommunalsteuer von 1893, die sich mit in dieser Richtung bewegen; sonst überhaupt als Mittel zum besagten Zweck Grundsteuer-, Gebäudesteuer-, Einkommensteuerreformen, Baustellensteuern, Besitzwechselsteuer, Konjunkturgewinnsteuern u. dgl. m.): an sich beides principiell und praktisch zweckmässige, aber technisch schwierige und immerhin nicht ausreichende Mittel.

Die Interessen der besonders durch die geschilderten Verhältnisse bedrückten unteren Volksklassen sollen daneben durch Leistungen wohlwollender Arbeitgeber — Bau von Arbeiterwohnungen —, durch »gemeinnützige Baugesellschaften« durch Massregeln des »Voluntarismus«, durch Baugenossenschaften, durch Realsteuerfreiheiten u. dgl. m. besser wahrgenommen werden. Dadurch will man indirekt dem faktischen Monopol des privaten Grundbesitzes entgegenwirken, richtet aber regelmässig den durch die dargelegten Verhältnisse geschaffenen übermässigen Bodenwerten gegenüber nichts Genügendes aus, ja scheitert wohl förmlich: besten Falles ein Tropfen auf den heissen Stein. Endlich, aber seltener und zaghafter, fasst man auch hier schon direkte Leistungen des Staates, der Gemeinde im eigenen Bau von Wohnungen ins Auge, wozu es aber, wenigstens bisher, an Bereitwilligkeit, praktischer Fähigkeit, genügenden Mitteln in den beteiligten massgebenden Kreisen der Staats- und Kommunalverwaltungen und Vertretungen meistens noch fehlt. Die einflussreiche Stellung, welche die Grundbesitzer nach unseren Gemeindeordnungen zu haben pflegen, erweist sich hier öfters schädlich. Zum Teil wird denn gerade principiell auch eine gegnerische Stellung zu derartigen Massnahmen in diesen Kreisen eingenommen, weil man darin bereits eine zu weitgehende Hinneigung zum »Sozialismus«, mindestens einen Schritt auf einer schiefen Bahn, auf der man sich vom privatwirtschaftlichen System schon zu weit entferne, erblickt. Fehlt es an entsprechend gelegenem Staats- und Gemeindeland, wie so oft, so kommt man freilich ohnehin auch mit diesem Mittel wieder mit den Folgen des privaten städtischen Grundeigentums, den übermässigen Bodenwerten, welche den Ankauf von Grundstücken zu sehr verteuern, in Konflikt und scheitert an dieser Schwierigkeit.

Die anderen, die Weitergehenden, einsehend, dass man auf den eben angedeuteten Wegen doch keine durchgreifende Besserungen erreicht, nur an den Symptomen kuriert, nur Palliativmassregeln unternimmt, greifen principiell das Privateigentum am städtischen, zumal grossstädtischen Wohnungsboden, an den Baustellen etc. selbst an, weil sie darin den Kern des Uebels sehen. Nennt man eine derartige Auffassung und Stellung eine »sozialistische«, so ist nicht zu leugnen, dass dieselbe von zahlreicher werdenden Theoretikern und Praktikern und Personen des Publikums im allgemeinen geteilt wird, welche sonst nicht für das bekannte, die Eigentumsordnung betreffende Programm des wissenschaftlichen und politischen Sozia-

lismus eintreten, also keineswegs, weder theoretische noch politische, »Sozialisten« sind, und darunter auch von vielen solchen Personen, welche für andere Bodenkategorieen, besonders für den ländlichen oder agrarischen Boden, am Privateigentum festhalten. Schon diese Sachlage zeigt, dass die Frage des städtischen Wohnungsbodens jedenfalls anders liegt als namentlich diejenige des ländlichen.

Das besonders Beachtenswerte ist dabei, dass hier nicht sowohl, wenn auch mit aus Bedenken hinsichtlich der üblen Verhältnisse des Wohnungswesens, denen man durch sanitäts-, baupolizeiliche und dergleichen Massregeln doch auch mehr oder weniger begegnen kann — s. d. Artt. Baupolizei (a. a. O.), Wohnungsfrage —, sondern eben principiell wegen der sozial nachteiligen Funktion des Privateigentums für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses und für die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens gegen dies Privateigentum auf diesem Gebiete die gegnerische, die sogenannte »sozialistische« Stellung eingenommen wird. Auch die Frage der (Zwangs-) Enteignung, die alsdann hier auftaucht, liegt aus diesem Grunde hier eigentümlich, wenngleich auch hier so und gerade recht so, dass das »öffentliche Interesse« den massgebenden Gesichtspunkt bildet (s. Art. Enteignung a. a. O.). In der deutschen Bewegung der Bodenbesitzreform ist gerade diese städtische Grundeigentumsfrage zum Gegenstand der Beschäftigung und der Angriffe gemacht worden. In England ist der eigentümliche Umstand, dass grosse Teile städtischen Bodens (London) alten Grundaristokraten auch jetzt noch gehören und nur auf längere Perioden (oft auf 99 Jahre) zur Bebauung mit Gebäuden an Dritte vermietet werden (Bodenleihe), freilich der Anlass, dass nun vollends horrible Konsequenzen zu Gunsten jener Magnaten hervortreten. Aber andererseits liegen die Dinge dort gerade wegen dieses Verhältnisses der Bodenmiete anders als bei uns und zeigt es sich dabei jedenfalls als ausführbar, was bei uns vielfach als unlösbares Problem gilt und allerdings auch ein ökonomisch-technisch und rechtlich schwieriges Problem ist, Bodeneigentum und Hauseigentum bezw. Hausbau zu trennen.[1])

Denn gerade durch die unvermeidliche Verbindung der Frage vom Hausbau und Hauseigentum mit der Frage vom Eigentum am städtischen Wohnungsboden kompliziert sich letztere Frage freilich noch erheblich. Wie so oft zeigt sich dann, dass die scharfe Kritik der auf der Privateigentumsordnung beruhenden Verhältnisse und der aus dieser Ordnung hervorgehenden Konsequenzen ganz richtig sein kann, ohne dass man daraus gleich den Schluss ziehen darf, man müsse deshalb diese Rechtsordnung verlassen und zu einer anderen, derjenigen des Gemeineigentums, hier etwa des kommunalen, übergehen. Das setzt doch immer voraus, dass man letztere Rechtsordnung ordentlich durchführen und praktisch zur Lösung der vorliegenden Aufgaben geeignet machen kann. Hierin liegt in der Regel die Schwierigkeit, über welche sich der wesentlich auf Kritik des Bestehenden sich beschränkende Sozialismus gewöhnlich viel zu leicht hinwegsetzt. Jedes Princip der Rechtsordnung hat notwendig wieder seine besonderen Konsequenzen, so dasjenige öffentlichen (staatlichen, kommunalen) Gemeineigentums am Boden weitgehende und eigentümliche für die Regelung des Hausbaus, der Bodenleih- (Bodenmiet-), der Haus- und Wohnungsmietverhältnisse. Erst die Würdigung aller dieser Konsequenzen, die Auseinandersetzung mit ihnen, die Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten und Zweckmässigkeitsfragen bei der Regelung des Bau- und Mietswesens lässt es zur Genüge erkennen, welche grossen Schwierigkeiten die Annahme des Gemeineigentums- statt des Privateigentumsprincips hätte. Der wissenschaftliche wie agitatorische Sozialismus berücksichtigen dies niemals.

Wir können das hier, unter Berufung auf Ausführungen über diese Punkte und Fragen an anderer Stelle[1]), nicht genauer ins einzelne verfolgen. Es sei hier nur bemerkt, dass namentlich zwei Eventualitäten bei Annahme des Gemeineigentumsprincips für städtischen Wohnungsboden vorliegen würden. Beide böten verschiedene, es ist nicht ohne weiteres einfach zu sagen, welche davon die geringeren Schwierigkeiten, beide jedenfalls sehr erhebliche.

Im einen Falle würde es sich, unter gleichzeitiger Einführung genauer, alle allgemeineren Interessen wahrnehmender Bebauungs- und Bauordnungen, darum handeln, für den Häuserbau selbst die privatwirtschaftliche Thätigkeit der Privaten (also auch der Kapitalisten) festzuhalten. Daher wären

[1]) Das „unearnert increment" bei Boden findet übrigens gerade auch in England (s. die Schrift von Dawson) und Amerika (George) eine ähnliche Auffassung und Angriffe in der Wissenschaft und Praxis wie bei uns. Die Bewegung der „nationalisation" des Bodens, der „single tax" findet darin namentlich mit ihre Begründung.

[1]) S. meine „Grundlegung" 2. Aufl. S. 745—772 und besonders 3. Aufl. II S. 470—512, wo neben und nach der Kritik des Bestehenden die Schwierigkeiten und Bedenken eines Verlassens des Privatgrundeigentums vom Wohnungsboden und des Uebergauges zu Gemeineigentum noch schärfer hervorgehoben werden.

diesen unter näheren Bedingungen über den Preis, die Zeitdauer, die etwaige Entschädigung beim Heimfall, die Verhältnisse der Vermietung der Wohnungen etc., Grundstücke auf Zeit zu vermieten (»Bodenleihe«), mit der Verpflichtung, die Grundstücke bis da und da in der und der Art mit Gebäuden zu besetzen. An diese Eventualität denken die sonst nicht auf sozialistischem Boden stehenden Anhänger öffentlichen städtischen Grundeigentums, z. B. der Verein für Bodenbesitzreform, zum Teil unter Hinweis auf englische und amerikanische Verhältnisse (leases). Erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken würden hier entfallen, welche bei der zweiten Eventualität auftauchen. Für das Bauwesen und die Verwaltung der Gebäude verbliebe die — geregelte — Privatwirtschaft in Funktion, was bekannte Vorzüge, freilich auch wieder einige der bisherigen Nachteile hätte. Die Hauptschwierigkeit wäre die richtige Regelung des Preises für die Bodenbenutzung, der Zeitdauer der letzteren, der Amortisationen und Entschädigungen in betreff des Baukapitals. Ohne eine gewisse Sicherung des Besitzes, daher seiner Dauer und ausreichende Entschädigung bei Heimfall würde der Häuserbau gefährdet. Bei langer Besitzdauer käme aber wieder die etwaige Grundrentensteigerung, wie bei langen landwirtschaftlichen Pachten, dem Bodenmieter zu gute. Man könnte indessen hier an periodische Revisionen des Bodenzinses denken, was zu verwirklichen freilich auch nicht so leicht und einfach ist. Auch die genügende Wahrnehmung der Interessen der Haus- und Wohnungsmieter gegenüber den Bodenmietern und Hausbesitzern wäre keine leichte und einfache Sache. Ein Monopol der letzteren wäre von demjenigen der jetzigen Haus- und Grundeigentümer wenig verschieden und müsste natürlich möglichst vermieden werden.

Die zweite Eventualität müsste der »volle Sozialismus« ins Auge fassen: Uebertragung auch des Bauwesens, des Gebäudeeigentums mit dem Bodeneigentum an die öffentliche Gemeinwirtschaft, z. B. die Gemeinde. Die strengere Konsequenz des angenommenen Princips wäre das wohl. Einige der eben angedeuteten Schwierigkeiten und Bedenken fielen hier fort oder verminderten sich. Andere tauchten aber auf oder würden noch grösser. Die ökonomisch-technischen Aufgaben, welche Bau und Verwaltung der Gebäude bedingen, sind zwar, weil es sich bei einem Bau wesentlich um eine einmalige grössere technische Aufgabe mit Verwandlung von umlaufendem in stehendes Kapital, hinterher nur um Erhaltungs-, Reparaturarbeiten etc. handelt, gerade für eine Behörde eher lösbar als z. B. die Leitung des Ackerbaues, und um eine »Behörde« oder etwas Aehnliches handelte es sich doch. Aber Schwierigkeiten, und mehr als bei privatem Hauseigentum, verblieben gleichwohl. Auch die Regelung der Mietverhältnisse böte mehr Schwierigkeiten, als die Anhänger dieses Systems sich vorstellen oder zugeben wollen.

Nebenbei bemerkt, würde z. B. rein kommunales Gemeineigentum statt staatlichen auch wieder zu misslichen Konsequenzen zwischen den verschiedenen Gemeinden führen, indem die zum Teil direkt und indirekt auf Staatsthätigkeiten zurückzuführenden oder aus ganz allgemeinen Verhältnissen herrührenden Vorteile einzelner bevorzugter Orte dann doch diesen als selbständigen Gemeinschaften allein zufielen (Hauptstädte, Verkehrsmittelpunkte, besonders günstig gelegene Städte). Es taucht daher immer auch noch die Specialfrage auf: ob Staats- oder ob Kommunaleigentum am Boden oder wenigstens ob eine Mitbeteiligung des Staates am Kommunalboden, was die allgemeine Frage vom Gemeineigentum wieder mehr verwickelt.

Immerhin glauben wir, dürften auch Anhänger der Privateigentumsordnung einräumen, dass alle diese Schwierigkeiten und Bedenken, auch diejenigen betreffs der Wahl zwischen den erwähnten beiden Eventualitäten sich schliesslich überwinden lassen würden und dass man nicht[1]) ohne weiteres wird behaupten dürfen, der gegenwärtige Rechtszustand des städtischen, zumal grossstädtischen Grund- und Gebäudeeigentums verdiene nach allen seinen dargelegten nachteiligen Folgen den Vorzug vor jedwedem Gemeineigentumssystem. In dieses Stadium der Beurteilung möchte die Frage vom Standorts- und Wohnungsboden bereits eingetreten sein.

Wenn man aber am Privateigentum festhält, so muss um so mehr gerade bei dieser Bodenkategorie die Anwendung des üblichen »absoluten Eigentumsbegriffes« abgewiesen werden. Vollends hier ist es unhaltbar, von der Idee einer souveränen Herrschaftsbefugnis des Eigentümers in Bezug auf sein Eigentumsobjekt, wonach mit letzterem ganz nach Belieben geschaltet und gewaltet werden könne, auszugehen. Das ist auch nie und nirgends positives Recht gewesen. Gerade dies Privateigentum stand und steht in den »Banden der Gesellschaft«. Scharfe, einschneidende, nicht bloss sanitäre, feuerpolizeiliche, baupolizeiliche etc. Interessen, sondern die mitspielenden sozialen und volkswirtschaftlichen Interessen sichernde

---

[1]) In der I. Aufl. Bd. IV S. 125 Sp. 2 stand hier infolge eines Druckfehlers „auch" statt „nicht", wodurch der Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt war.

Bebauungs-, Bauordnungen, Besteuerungen, Beschränkungs- und Enteignungsrechte sind gerade diesem Grundeigentum gegenüber dringend geboten, auch um die Grundwerte nicht so steigen und die Objekte nicht so zum Spekulationsgegenstand werden zu lassen. Und diese Normen und Massregeln sollten nicht nach den Interessen, Wünschen, Prätensionen und der puren Gewinnsucht des aus seinem Eigentumsrecht falsche, viel zu weit gehende Rechte ableitenden Grund- und Gebäudeeigentümers unterbleiben oder danach zu sehr gemildert werden. Die berechtigten gesellschaftlichen Interessen müssten vollends hier voran stehen.

9. Zweite Bodenkategorie: Bergwerksboden. Der Bergwerksboden und seine Bearbeitung sind oben schon in Kürze charakterisiert worden. Hinzuzufügen ist noch, weil auch von Bedeutung für die Rechtsfragen, dass neben dem Umstand »gegebener« Mengen irreproducibler (unorganischer) Naturstoffe in bereits naturfertiger, einigermassen gebrauchswertiger Form die Art der Zugänglichkeit und die Qualität der Stoffe, die doppelartige Arbeit der Auffindung (Aufsuchung) am Fundort und der Gewinnung daselbst und der Umstand in Betracht kommen, dass die betreffenden Stoffe meistens sogenannte natürliche Erwerbs-(Produktions-)mittel sind, nur ausnahmsweise, wie Salz, Steinöl, ein Teil der Mineralstoffe, bereits natürliche Genussmittel der Konsumenten.

Auch für die allein hier zu unserer Betrachtung gehörigen allgemeinsten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen der Rechtsordnung dieses Bodens sind die natürlichen Lagerungs-, Verteilungs- und dadurch bedingten Zugänglichkeitsverhältnisse jener Stoffe im Boden, in horizontaler wie vertikaler Richtung, die — wenigstens für unsere geologische Periode, mit der wir hier natürlich allein zu rechnen haben — gegebenen Arten, Mengen und Qualitäten dieser Stoffe und die ökonomisch-technischen Gewinnungsverhältnisse derselben von entscheidender Bedeutung.

Die Lagerungs- und Verteilungsverhältnisse, insbesondere zunächst schon in geographischer, horizontaler Beziehung, sind einigermassen für alle diese Stoffe, insbesondere gerade für einige und darunter die wichtigsten (fossile Kohlen, metallhaltige Erze) bekanntlich derartige, dass sich die Stoffe überhaupt oder in entsprechender Zugänglichkeit, Menge und Beschaffenheit nur an bestimmten Stellen des Bodens in einem Volkswirtschaftsgebiete finden. Werden sie hier nicht gewonnen, so überhaupt im Lande nicht. Die Natur selbst hat also hier bestimmt, was »Bergwerksboden« sei, ohne jedoch das nach der horizontalen und vertikalen Verteilung und Lagerung der Stoffe im Boden immer gleich sichtbar oder auch nur leicht bestimmbar zu machen. Darin liegt der wesentliche Unterschied von diesem und dem meisten sonstigen Boden, besonders dem Wohnungs- und dem agrarischen Boden. Demgemäss liegt hier ein gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Bedürfnis, ein allgemeines Produktionsinteresse vor, die Rechtsordnung in Bezug auf den Bergwerksboden so gestaltet zu sehen, dass die Auffindung und Gewinnung der betreffenden Stoffe auf ihren natürlichen Lagerstätten möglichst gesichert sei und da, wo es zweckmässig ist, wirklich erfolge. Das ist ein wesentlich anderer Sachverhalt als bei dem meisten sonstigen, namentlich wieder dem agrarischen Boden. In diesem Sachverhalt liegt der letzte und entscheidende Grund dafür, dass die Rechtsordnung für Bergwerksboden vielfach seit Uralters und sehr allgemein, wenn auch weder überall noch immer, abweichend von derjenigen für sonstigen, insbesondere agrarischen Boden nach der geschichtlichen Entwickelung gestaltet worden ist. Namentlich enthält sie Handhaben, um eventuell auch gegen den Willen des privaten Grundeigentümers, d. h. des Oberflächeneigentümers, eine Auffindung und Gewinnung von Mineralstoffen zu ermöglichen und die eine, die Benutzung zum Bergbau, dann an die Stelle einer anderen, der bisherigen, der dem Eigentümer genehmen, z. B. der agrarischen, zu setzen. Der Wille, die ökonomische und technische Fähigkeit des Grundeigentümers sollen also hier nicht entscheidend für den wirklichen Verwendungszweck und die wirkliche Benutzung des Bodens sein.

In der Einrichtung des Bergregals und der Freierklärung des Bergbaues und in der betreffenden Gestaltung des Schürf-, Beleihungs- und Enteignungsrechts tritt diejenige Rechtsordnung des Bergwerksbodens in der Rechtsgeschichte und im positiven Rechte hervor, welche die Konsequenz der angedeuteten Gesichtspunkte ist und als die naturgemäss angemessenste und praktisch gut erprobte bezeichnet werden kann. Sie ist zugleich ein wichtiges und allgemein interessantes Beispiel für die Anpassung der Rechtsordnung an »die Zwecke im Recht«. Dass sie nicht die einzig mögliche ist, beweist der Umstand, dass wir sie nicht immer und überall finden und gleichwohl der Bergbau sich auch auf der Grundlage anderer Rechtsordnungen entwickeln konnte, wenn auch wohl meistens mit grösseren Schwierigkeiten und Hemmnissen.

Auf weitere Einzelheiten, auch auf die hier besonders naheliegende Frage des unbedingten Vorbehalts des Bergwerksbo-

dens bezw. der Gewinnung von Mineralstoffen für die (staatliche) Gemeinschaft und schon demgemäss weiter einer allgemeinen »Verstaatlichung« des gesamten Bergbaues gehen wir hier unter Hinweis auf den Art. Bergbau (oben Bd. II S. 547 ff.), mit dessen bezüglichen Ausführungen wir vielfach, aber nicht durchweg, einverstanden sind, nicht ein. Nur davon ist hier noch besonders Akt zu nehmen, dass die erwähnte, uralt historische Rechtsordnung des Bergbaues (Regal, Bergbaufreiheit) ein Beleg dafür ist, dass auf diesem wichtigen Gebiete bereits seit Alters nicht das »private (Oberflächen-) Grundeigentum« herrscht, oder in der üblichen, aber nicht ganz korrekten Terminologie, dass dieses letztere weitgehenden Beschränkungen unterliegt, indem es sich ausdrücklich, gegen den sonst üblichen Eigentumsbegriff, nicht mit auf die im Boden befindlichen Mineralstoffe (alle oder wenigstens bestimmte wichtigste Arten) bezieht.

Eigentümliche Konsequenzen für die Fragen der Rechtsordnung des Bergwerksbodens folgen aber auch noch aus dem oben genannten zweiten charakteristischen Moment, den gegebenen Mengen der betreffenden Stoffe in einer Lokalität, in Verbindung mit der gegebenen specielleren Verteilung, Lagerung, der davon wieder bedingten Möglichkeit und Schwierigkeit, daher Kostspieligkeit der Gewinnung (Zugänglichkeit, Mächtigkeit, Streichungsrichtung, vertikale Ausdehnung, Tiefe unter der Oberfläche etc. der Flötze, der Erzadern). Dazu kommt auch noch, dass es sich um ungemein wichtige, zum Teil unentbehrliche Stoffe (Kohlen, Eisen, andere Metalle) handelt, deren ökonomisch-technische Bedeutung besonders in unserer Zeit eine ungeahnte geworden ist (Maschinenwesen, Dampf-, Elektricitätsverwendung etc.). Derjenige, welcher über den Bergwerksboden rechtlich verfügt, hat also beschränkt vorhandene, sich nicht erneuernde reine Naturgaben, die mit jeder Fortnahme von der Fundstätte geringer werden, mithin erschöpfliche Vorräte von Stoffen grösster und mit der Entwickelung der Produktionstechnik wachsender Bedeutung zur Ausbeutung in seiner Hand. Die Frage der Gewinne und Renten, welche der Bergwerksboden seinem Besitzer abwirft, tritt durch diesen Sachverhalt wieder in ein besonderes Stadium, anders als namentlich beim agrarischen Boden. Für die Rentenfrage, speciell die Frage der Höhe der Renten, wird dabei auch der Einfluss der Zugänglichkeit und der technischen Gewinnungsbedingungen der Stoffe auf die Kosten der Gewinnung besonders wichtig. Bei gegebenem Bedarfe treten nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse hier besonders scharfe Fälle der »Differentialgrundrente« hervor, derjenigen, welche aus der Verschiedenheit der lokalen Gewinnungskosten, wie auch derjenigen, welche aus der verschiedenen örtlichen Lage der Bergwerke zum Absatzorte hervorgehen. Auch der Einfluss allgemeiner Verhältnisse der volkswirtschaftlichen Entwickelung, besonders der Kommunikations- und Transportmittel, macht sich bei der Schwere, Voluminosität und der Niedrigkeit des specifischen Wertes der meisten Bergwerksprodukte für die Gewinne und Renten des Bergbaues eigentümlich geltend. Aus dem allen, vollends in Verbindung mit der ökonomisch-technischen Unentbehrlichkeit mancher dieser Produkte (Kohlen) folgt, dass beim Bergwerksboden leicht wieder in besonderem Grade, nicht immer ganz unähnlich wie beim Wohnungsboden, monopolistische Verhältnisse zum Vorschein kommen. Es ist nicht zu leugnen, dass unter Erwägung aller dieser Umstände der Bergwerksboden nicht eben als ein geeignetes Objekt reinen und vollen Privateigentums einzelner physischer und nichtphysischer privatrechtlicher Personen (Berggewerkschaften, Aktiengesellschaften) erscheint. Die Mobilisierung des Bergwerkseigentums mittelst der neueren Gesellschaftsformen, besonders der Aktie, auch des Cuxes, hat dies Objekt zum Gegenstande der Spekulation, des Börsenspiels gemacht, wodurch die Rechtfertigungsgründe privaten Grundeigentums hier jedenfalls nicht verstärkt worden sind.

Die ökonomisch-technischen Gewinnungsverhältnisse der Mineralstoffe im Bergwerksboden endlich sind so beschaffen, dass schon im Interesse der möglichst gesicherten Fortdauer des Betriebes, der Verhütung unnötigen Raubbaues, des Schutzes der oft besonders gefährdeten Arbeiter etc. eine gewisse obrigkeitliche Regelung und Beaufsichtigung des Betriebes geboten erscheint, welche in Verbindung mit Staatseigentum und staatlichem Eigenbetrieb am besten und ohne sonst schwer ganz zu vermeidende Störungen eingerichtet werden können. Auch ist die ganze naturgemässe Oekonomik und Technik des Bergbaues und sind die Bedingungen dafür, der Kapitalaufwand, die Festlegung eines grossen Teils des Kapitals in stehenden Anlagen, das öftere Wartenmüssen auf Rente bei kostspieligen Vorauslagen, gewisse gemeinsame grössere Anlagen für einen ganzen Bergwerksdistrikt (Wasserwerke) u. dgl. m. derart, dass die sonstigen wirtschaftlichen und technischen Vorzüge des Privateigentums und der gewöhnlichen Privatwirtschaft vor dem öffentlichen, dem Staatseigentume und dem Staatsbetriebe hier zurücktreten und eher umgekehrt specifische Vorzüge der letzteren sich

zeigen. Der grosse, oft massgebende Einfluss der Konjunkturen für den Wert (Preis) der Bergwerksprodukte, zumal unter unseren heutigen Verhältnissen, führt bei privatwirtschaftlicher Organisation des Bergbaues wegen seines Einflusses auf die den Besitzern zufallenden, ökonomisch unverdienten Gewinne auch hier wiederum, ähnlich, wenn auch selten so stark wie beim Wohnungsboden, zu misslichen Konsequenzen des Privateigentumsprincips.

Wo, wie bei Kohlen und im wesentlichen bei Salz, sofort oder nach einfachen Verarbeitungsprozessen fertige, unmittelbar für den Verbrauch geeignete Produkte gewonnen werden, wo es sich, wie bei den genannten Produkten, um Gegenstände allgemeinster volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, deren privatwirtschaftliche faktische Monopolisierung durch private Grossbetriebe mit ihren Kartellen etc. besonders bedenkliche Folgen hat, wo, wie vielfach bei Salz, eine Verbrauchssteuer in Monopol- oder sonstiger Form sich anschliesst, wo die Grossbetriebskoncentration aus ökonomischen und technischen Gründen besonders erwünscht ist, ergeben sich wiederum ebenso viele Gründe für Staatseigentum und meistens auch für Staatsbetrieb. Die Frage liegt insofern wohl im ganzen zu Gunsten dieser beiden bei Kohlen und Salz, mehr als bei Erzen. Denn diese bedürfen vielfach an Ort und Stelle gleich einer Verhüttung und die daraus gewonnenen Produkte, die Metalle, unterliegen, zumal bei unseren heutigen Kommunikations- und Handelsverhältnissen, mehr dem Spekulationseinflusse beim Absatz, in welchen Fällen immer der Betrieb durch öffentliche Wirtschaften, Behörden des Staates etc. besondere Schwierigkeiten bietet.

Wo der Bergwerksboden indessen im Privateigentum der physischen Personen und privatrechtlicher nicht-physischer wie der Erwerbsgesellschaften bleibt, da ist vollends wenigstens, wie aus dem Gesagten implicite folgt, eine Beschränkung der Verfügungsbefugnisse, insbesondere auch bei der Benutzung, beim Bergwerksbetrieb, eine demgemässe staatliche Aufsicht nach den natürlichen ökonomisch-technischen Eigenschaften dieses Privateigentumsobjekts dringend geboten. Zu verhüten wird namentlich auch sein — ein den Verhältnissen der Baustellen des Wohnungsbodens analoger Fall —, dass die Verleihung von Bergrechten (Grubenfeldern), dem ganzen Zweck der eigentümlichen Gestaltung des Bergrechts zuwider, nicht zu eigennützigen Manipulationen, spekulativem Unbebaut-Liegenlassen, übertriebener Besitzanhäufung in einer Hand, Ausnutzung des verliehenen Rechts nicht zum Betriebe, sondern zur teueren, gewinnbringenden Weiterbegebung an Dritte, insofern wieder zum Bezug von Einkommen und Vermögen ohne wirtschaftliche Leistungen bloss in der Konsequenz des Privateigentumsrechts, führe (s. die im Art. Bergbau (a. a. O.) geschilderten misslichen Verhältnisse in betreff dieses Punktes).

10. Dritte Bodenkategorie: Der natürliche (wilde) Weide-, Wald-, Jagd- und ähnlicher Boden. Diese dritte der oben unterschiedenen Bodenkategorieen und die darauf stattfindende Arbeit ist ebenfalls oben schon kurz charakterisiert worden. Als auch für die Rechtsfragen beachtenswert ist noch hinzuzufügen, dass die betreffenden organischen Stoffe, wilde Pflanzen und Tiere, zum Teil gleich unmittelbar »fertige« natürliche Genussmittel, namentlich Nahrungsmittel, und für gewisse Völker Hauptnahrungsmittel sind. Sie gelangen dann durch die Arbeit des Auffindens, Aufsuchens am Standort und der Aneignung, in der speciellen, vornehmlich nach den Objekten, aber auch mit nach den Bodenverhältnissen sich richtenden Form, des Sammelns, Lesens, Jagens, Fällens, der Aufzehrung durch das weidende, beaufsichtigte Vieh etc. in die Verfügung des Menschen. Natürliche Fischereigründe in den heimischen Gewässern schliessen sich an diese Bodenkategorie zunächst an.

Auch hier sind bezüglich der Gestaltung der Rechtsordnung für den betreffenden Boden und für seine Benutzung regelmässig von entscheidender Bedeutung die natürlichen Verhältnisse der Bildung und Erneuerung der bezüglichen Stoffe, der Pflanzen und Tiere, der Verteilung dieser Objekte nach Stand- oder Aufenthaltsorten sowie die durch die Bodenverhältnisse, namentlich auch die horizontale und vertikale Bodenkonfiguration und durch die Natur der einzelnen Objekte bedingten ökonomisch-technischen Auffindungs- und Aneignungsarten und die dabei aufzuwendende Arbeit. Die volkswirtschaftliche Beurteilung einer konkreten Rechtsordnung muss sich wesentlich nach dem Masse der Anpassung an die angedeuteten Verhältnisse und Umstände richten.

Da dieselben Grundstücke gleichzeitig mehreren hierher gehörigen Verwendungen dienen können, z. B. der (nomadischen) Viehwirtschaft und Jagd, der Holzgewinnung, Viehweide, dem Pflanzen- und Beerensammeln und der Jagd, oder auch Boden, welcher vornehmlich anderen Zwecken dient, mit für einzelne der eben genannten Zwecke in Betracht kommt, z. B. der landwirtschaftlich benutzte Boden zu Zeiten für die Viehweide (Brachweide, Stoppelweide) und für die Jagd, ebenso der Kulturwaldboden, so entstehen aber leicht Kollisionen zwischen

den verschiedenen Benutzungen. Mit deren Ausgleichung und demgemäss mit der entsprechenden Regelung der Benutzung hat es daher die Rechtsordnung für diesen Boden ebenfalls zu thun. Die schwierige Aufgabe in dieser Hinsicht wird dadurch erleichtert, dass nach verschiedenen historischen Phasen der gesamten volkswirtschaftlichen Entwickelung allgemein und wieder speciell an den und den in Betracht kommenden Oertlichkeiten der privat- und volkswirtschaftliche Wert der verschiedenen Benutzungsarten wechselt, z. B. derjenige der Benutzung des Bodens zur Jagd, zum Viehtrieb hinter dem der Benutzung zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft mit höherer Entwickelung zurücktritt. Aber teils die jeweils gegebene Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsrechte, teils nicht-wirtschaftliche Rücksichten, wie bei der Jagd, stellen sich einer Regelung nach Massgabe des volkswirtschaftlichen Interessengesichtspunktes häufig scharf hemmend entgegen, wie die Konflikte zwischen fremden Jagdrechten und Eigentumsrechten, zwischen letzteren und Viehweiderechten zeigen.

Unter Verweisung auf die einzelnen bezüglichen Artikel dieses Werkes für die hierhergehörigen Specialfragen der Rechtsordnung (u. a. Jagd, Fischerei, Forsten etc. etc.), werden hier nur einige, dieser ganzen Bodenkategorie mehr oder weniger gemeinsamen natürlichen und von der darauf stattfindenden menschlichen Gewinnungsarbeit abhängigen gemeinsamen ökonomisch-technischen Eigentümlichkeiten hervorgehoben, welche für die allgemeinen Principienpunkte der Rechtsordnung dieses Bodens wichtig sind.

Da wir es hier mit spontaner Reproduktionsthätigkeit und demgemäss -kraft der Natur zu thun haben, so sind für die menschliche Aneignung der betreffenden Stoffe und für die Gestaltung der Rechtsordnung bezüglich des Bodens und seiner Benutzung die Bedingungen, unter denen die Natur diese Thätigkeit überhaupt und fortdauernd ausübt, von besonderer Bedeutung. Klima, Beschaffenheit, Fruchtbarkeit des Bodens, Fortpflanzungsverhältnisse, Lebens-, Nahrungs- und Entwickelungsbedingungen der Pflanzen und Tiere, Zeitdauer der Entwickelungsstadien u. dgl. m. sind daher hier von Wichtigkeit. In verschiedenem Grade nach allen diesen Verhältnissen und wieder verschieden nach den einzelnen Objekten, um die es sich für die menschliche Aneignung handelt, gestatten doch alle diese Stoffe (Pflanzen und Tiere) eine regelmässige und dauernde Ausnutzung durch den Menschen nur bis zu einem gewissen Grade. Geht die Ausnutzung weiter, so stockt die natürliche Reproduktion, schliesslich erfolgt dabei eine dauernde Verminderung der Bestände, ein Aussterben der Pflanzen und Tiere, eventuell auch ein Auswandern der letzteren. Die steigende Ausnutzung auf demselben Gebiete ist regelmässig schon mit grösseren Kosten verbunden — das Hervortreten des sogenannten »Grund- und Bodengesetzes«, des »Gesetzes der Produktion auf Land« auch hier. Die Interessengegensätze der auf demselben Gebiete (Jagd-, Fischereireviere, Weideland) der Aneignung der Naturstoffe nachgehenden Menschen oder Menschengruppen (Stämme, Geschlechter) verschärfen sich um so mehr, da die betreffenden Stoffe vornehmlich zur Ernährung dienen und vielleicht die Hauptnahrung bilden. Uebervölkerung droht leicht, selbst bei sehr dünner Volksdichtigkeit, bei einiger lokaler Vermehrung oder Zusammenströmung von Menschen, und zumal bei geringer Reproduktionskraft der Natur in Bezug auf jene Stoffe und bei lokal oder temporär ungünstigen äusseren Verhältnissen, so der Witterung. Wie diese Umstände dann zur Sesshaftigkeit und zum Ackerbau drängen, wenn eine Weiterentwickelung möglich werden soll, um die spontane, nicht hinlänglich ergiebige Natur zur Reproduktion der Pflanzen etc. anzuleiten, so bedingen sie, solange dieser Schritt nicht gethan ist oder Auswanderung, Fortzug der Menschen nicht abhilft, aber auch wo es sich auch hinterher, wie bei Viehweiden, Wald, Jagd, Fischerei, noch um Erhaltung der rein spontanen Naturthätigkeit handelt, eine Rechtsordnung, welche den erwähnten Verhältnissen gemäss die Fortdauer dieser spontanen Naturthätigkeit verbürgt und die Ausnutzung der Naturstoffe regelt.

Daher findet sich hier zu diesem Zweck teils statt des Privateigentums am betreffenden Boden Gemeineigentum von grösseren und kleineren lokalen Gemeinschaften, Völkern, Stämmen, Geschlechtern, Ortschaften für die Wald-, Weide- und die Jagdreviere der Nomaden- und Jägervölker, auch noch bei den Völkern primitiverer fester Ansiedelungen und Ackerbaus für dieselben Bodenstücke mit genauer Regelung der Nutzungsrechte der Familien und einzelnen im Gemeinwald, auf der Gemeinweide, bei den Feldersystemen mit ewiger Weide. Und auch wo der betreffende Boden als Ackerland, Wiese, Forst etwa bereits zu mehr oder weniger vollständigem Privateigentum wenigstens für seine Hauptbenutzungsart geworden ist, verbleiben wohl für die örtlichen Gemeinschaften und die ihnen Angehörigen auch auf diesen Grundstücken genau geregelte gemeinsame Nutzungsrechte der Viehweide, des Holzlesens, des Pflanzensammelns, der Jagd, Fischerei. Durch gesetzliche Schonzeiten für Wald, Weide, Jagd, Fischfang, durch bezügliche obrigkeit-

liche Aufsicht, Strafbestimmungen wird den Verhältnissen und Bedingungen der spontanen Reproduktionsthätigkeit und der dauernden Reproduktionskraft der Natur Rechnung getragen. Das Privateigentum bleibt daher hier oder wird selbst wieder mehr ein beschränktes, gemäss dem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse an der Gewinnung jener Stoffe und an der Erhaltung der natürlichen Bedingungen dafür. Denn auch die Bestimmungen über Schonzeiten erscheinen in einer Hinsicht als solche Beschränkungen des Privateigentums an dem bezüglichen Boden, soweit sie den Eigentümer selbst treffen, so auch bei der Jagd auf eigenem Boden, wo das Jagdrecht Pertinenz des Grundeigentums ist.

Natürlich verliert aber diese ganze dritte Bodenkategorie in älteren, allgemein besiedelten Ländern, wie den unsrigen in heutiger Zeit, ihre selbständige Bedeutung fast ganz. Der Weideboden wird ein Teil des im weiteren Sinne landwirtschaftlichen, der wilde Wald (Urwald) wird Kulturwald, die Jagd wird wesentlich Vergnügungssache und tritt auch als Faktor für die Ernährung etc. hinter wichtigeren Verwendungen des Bodens, auf der sie stattfindet, zurück.

11. Vierte Bodenkategorie: Der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden. Diese vierte Bodenkategorie und die auf ihr stattfindende Arbeit und Kapitalverwendung ist ebenfalls oben bereits kurz charakterisiert worden. Aus dem dort Gesagten, das hier noch etwas weiter auszuführen ist, folgt, dass aus natürlichen und ökonomisch-technischen Gründen die Fragen der Rechtsordnung hier wesentlich anders als bei den drei ersten und auch als bei der fünften Kategorie liegen, insbesondere auch als bei der dritten, wenn es sich auch um dieselben zu gewinnenden Stoffe und um die principiell gleiche Mitwirkung des Bodens und der Naturkräfte wie bei dieser dritten handelt.

Principiell ist die Stellung der menschlichen Arbeit zum landwirtschaftlichen und zum forstwirtschaftlichen Boden dieselbe. Aber dem Grade nach verbleiben definitiv zwischen beiden hier erhebliche Verschiedenheiten. Die spontane Naturthätigkeit spielt auch im Kulturwald wie in der mit dem landwirtschaftlichen Boden etwa verbundenen Naturweide dauernd eine grössere Rolle, Menge und Qualität der menschlichen Arbeit, Kapitalaufwand treten zurück, verglichen mit den Verhältnissen der Landwirtschaft.

Unter den natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Bodens und seiner Bearbeitung sind nach definitiver Ansiedelung und im wesentlichen endgiltiger Bestimmung derselben Grundstücke zum Ackerbau folgende Punkte auch für die allgemeinen Fragen der Rechtsordnung dieser Bodenkategorie von besonderer Bedeutung.

Die agrarische Arbeit teilt sich notwendig in vier Stadien, von denen mindestens die zwei letzten eine sich immer regelmässig wiederholende Arbeit und damit verbunden eine sich erneuernde Kapitalverwendung, erheischen, während im ersten, zum Teil auch im zweiten, im ganzen mehr eine einmalige Arbeit und Kapitalverwendung stattfindet: 1. Urbarung; 2. Erhaltung und eventuell weitere künstliche Verbesserung der Bodenkraft und ihrer Wirksamkeit, d. h. der Fähigkeit des Bodens, Pflanzen zu tragen und zu ernähren durch dauernd wirkende, meist grössere Meliorationen (z. B. Ent- und Bewässerung); 3. regelmässige periodische (meist jährliche) Bearbeitung des Bodens, um ihm die jeweils verlangten Produkte abzugewinnen (Feldbestellung, Düngung, Pflügen, Besämung, Bepflanzung etc. des Bodens und Pflege während der Vegetationszeit); endlich 4. Einbringung und Aufbewahrung der Ernten. Von der Vornahme und richtigen Ausführung dieser vier Stadien der Arbeit und Kapitalverwendung, welche zeitlich auf einander folgen, hängt es ab, ob und wie weit der agrarische Boden seine land- und volkswirtschaftliche Funktion richtig erfüllt. Besonders wichtig ist dabei die Thatsache, dass, von Einfuhren von Agrarprodukten aus anderen Ländern abgesehen, in entwickelten Verhältnissen vornehmlich nur der agrarische Boden die erforderlichen menschlichen und tierischen Hauptnahrungsmittel und wesentliche Teile der Gewerksstoffe liefert, also von der Erfüllung jener Funktion die Lebens- und Beschäftigungsweise sowie die Vermehrbarkeit der Bevölkerung abhängt. An die Rechtsordnung ist daher die Anforderung zu stellen, dass sie die gute Erfüllung dieser Funktion des agrarischen Bodens möglichst sichert.

Solange das der neuesten Naturwissenschaft und Technik allerdings wohl bisweilen schon — nicht einmal bloss mehr in ihren Phantasieen, sondern selbst in theoretischen Erörterungen auf wissenschaftlicher Grundlage — vorschwebende Problem nicht gelöst ist, die agrarischen pflanzlichen Nahrungsmittel und Gewerksstoffe unmittelbar aus den Ur- und Grundstoffen der Natur, ohne andere Mitwirkung des Bodens denn als Standort und eventuell Mitlieferant der Grundstoffe, aber ohne Vermittelung der nur landwirtschaftlich gewonnenen Pflanzen, also wie in der Industrie, herzustellen, — und bis dahin hat es ja wohl noch gute Weile! — ist die Menschheit darauf angewiesen, in den erwähnten vier

Stadien der landwirtschaftlichen Arbeit den agrarischen Boden zu benutzen, um Pflanzen zu gewinnen. Wir haben es dabei also im wesentlichen mit absoluten ökonomisch-technischen Kategorieen zu thun. Daraus folgt auch für die Rechtsordnung des agrarischen Bodens eine weitgehende »Naturgebundenheit«, nicht nur mehr als in Industrie und Handel, sondern auch als in Wohnungs-, Berg-, Wegebau. An diesem Sachverhalt ändert es auch nichts, dass auch auf dem agrarischen Boden naturwissenschaftliche und technische Fortschritte die menschliche Arbeit produktiver in Bezug auf Menge, Art, Güte und (natürliche) Produktionskosten der Produkte machen können. Nach der naturgegebenen Art der Mitwirkung des agrarischen Bodens an der Hinüberführung der Urstoffe in die gebrauchswertige pflanzliche Form sind die praktischen Erfolge solcher Fortschritte auch beschränkter. Mit einzelnen ohnehin nur spärlich anwendbaren Prozeduren der künstlichen Lufterwärmung, des Treib- und Gewächshausbetriebs, womit wohl Sozialisten (Bebel) argumentieren, ist hier wenig zu beweisen. Das gerade in der Landwirtschaft bei der Benutzung derselben Grundstücke so deutlich hervortretende »Gesetz der Produktion auf Land«, wonach die Produktionskosten, der Arbeits- und Kapitalaufwand regelmässig stärker wachsen als die Erträge, lässt sich nicht aufheben, wenn auch wohl seine Wirksamkeit durch solche Fortschritte, ohnehin übrigens gewöhnlich nur mit wachsenden Schwierigkeiten, hinausschieben. (S. den Art. Landwirtschaft.)

Mit diesen Verhältnissen, sodann mit den Bedürfnissen nach verschiedenen Arten und Qualitäten der Bodenprodukte, welche auch meistens nicht nach einander innerhalb der vom Klima etc. bedingten pflanzlichen Vegetationsperiode auf denselben Grundstücken in demselben Jahre, wenigstens in unseren Klimaten, gewonnen werden können, hängt aber auch noch ein anderer, für die Rechtsfragen wichtiger Umstand zusammen: die räumlich weite und grosse Ausdehnung der agrarischen Bodenflächen und die zerstreute Lage der Landwirtschaftsbetriebe, der Gehöfte, Wohnplätze etc., von denen aus jene Flächen bewirtschaftet werden. Allerdings sind hierauf die konkreten An- und Besiedelungsverhältnisse, so das Dorf- und Einzelhofsystem, die geschichtliche Grundbesitzverteilung, die Wahl und Anlageart der Wohnplätze, auch die örtliche Lage der Absatzorte städtischer, industrieller etc. Art, wohin die Agrarprodukte zu bringen sind, von grossem Einfluss. Eine Aenderung aller dieser Momente kann auch eine andere Gestaltung der agrarischen Bodenflächen und der Landwirtschaftsbetriebe herbeiführen und zweckmässig, selbst notwendig machen. Der Sozialismus denkt — und muss folgerichtig denken — bei seinen Ideeen einer Beseitigung des ländlichen privaten Grundeigentums an eine tiefgehende Aenderung dieser Dinge. Aber auch er kommt über die nicht durchaus absolut, jedoch in weitem Masse vorhandene »Naturgebundenheit« aller dieser Verhältnisse nicht hinaus. Ist die geschichtliche An- und Besiedelungsweise und Grundbesitzverteilung entscheidend für die Auswahl, die Ausdehnung der agrarischen Bodenflächen und für die Gestaltung der Betriebe, die Lage der Wirtschaftshöfe, von denen aus der einzelne Landwirtschaftsbetrieb erfolgt, so ist auch umgekehrt gerade das alles massgebend vom Vorhandensein geeigneten agrarischen Bodens, der ganzen horizontalen und vertikalen Bodenkonfiguration, der örtlichen Lage und Beschaffenheit der Grundstücke (Fruchtbarkeit, Wassernähe, Bodenart und Zusammensetzung, Geeignetheit für die und die Produkte, Wiesenbau etc.), der Lage zu den Absatzorten (Städten) abhängig und in der konkreten geschichtlichen Entwickelung davon immer abhängig gewesen. An den so überkommenen, im einzelnen ja gewiss mannigfach zufälligen Verhältnissen, — auf die dann auch die Entwickelung des privaten ländlichen Grundbesitzes mit eingewirkt hat und keineswegs immer landwirtschaftlich-technisch und volkswirtschaftlich günstig (übermässige Bodenzersplitterung, zerstreute Lage der Parzellen, ungünstige Lage zum Wirtschaftshof, wie in der deutschen dörflichen Agrarverfassung [Hufen mit Gewannen und Feldstreifen, umgekehrt, wie zum Teil im deutschen Osten, wieder zu starke Koncentration zu zu grossen, auch wohl schlecht arrondierten Besitz- und Betriebseinheiten etc.)] —, kann und darf mitunter sicherlich nach ökonomisch-technischen Rücksichten, die freilich hier nicht allein in Betracht kommen dürfen und nicht einmal können, manches verbessert werden. Aber selbst wenn bei einer Beseitigung des agrarischen privaten Grundeigentums nur solche Rücksichten für die neue Einrichtung der Landwirtschaftsbetriebe genommen werden könnten, — was unter anderem ein teilweises Verlassen der bisherigen Gehöfte, Dörfer einen entsprechenden Verlust an Nationalkapital und neuen Kapitalaufwand für Neuanlage der Wohnungen, Wirtschaftsgebäude etc. erheischte, wie im agrarischen System des sogenannten Ausbaues (der »Vereinödung«) der Höfe auf die Feldflur, aus dem bisherigen Dorfe fort, wo es sich schon schwierig genug gezeigt hat —: im wesentlichen müsste man doch an der weiten Ausdehnung der Acker- und Wiesenflächen, an der zerstreuten örtlichen Lage der Betriebe, Wohnorte und

Wohnungen der ländlichen Bevölkerung festhalten. Denn das ist eben »naturgebunden«, wird bedingt durch die Natur des agrarischen Bodens, die notwendig von Lage und Beschaffenheit mit und massgebend mit bestimmte Wahl der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke sowie durch die Unmöglichkeit, auch bei höchst intensiver Wirtschaft den Betrieb auf wesentlich kleinere Bodenflächen als bisher zu koncentrieren, was eben durch die Wirksamkeit des »Grund- und Bodengesetzes« gehemmt wird.

Mit allen diesen Verhältnissen und mit den sonstigen Bedingungen der agrarischen Bodenarbeit hängen alsdann aber wieder als Wirkung — und freilich darauf auch wieder als Ursache, also in Wechselwirkung stehend — gewisse Verhältnisse und Eigentümlichkeiten der ländlichen Bevölkerung zusammen, welche von grosser Bedeutung für die Bodenrechtsfrage sind. Diese Bevölkerung ist unvermeidlich als Leiter, Mitleiter, Arbeiter aller Art im Landwirtschaftsbetriebe und demgemäss auch als Familienangehörige dieser Personen mehr oder weniger weit zerstreut über das ganze Bodengebiet und kann wegen der entscheidenden Bedeutung der Lage für die zu bebauenden Grundstücke, der Entfernungen der Wohnplätze und Gehöfte von diesen, nur mässig lokal koncentriert leben, auch bei intensiver, mit kleineren Betriebsflächen arbeitender Kultur. Die naturgegebene Nacheinanderfolge der agrarischen Arbeit hemmt, neben anderen Umständen, wie wiederum namentlich der gebotenen räumlichen Ausdehnung der Feldarbeiten, die Arbeitsteilung unter den Hilfskräften weit mehr als in der Industrie mit ihrem Nebeneinander der Arbeiten. Aber eine Verminderung der Arbeiter geht daraus bei der räumlichen Ausdehnung und Verteilung der Operationen, der im Vergleich mit der Industrie nur begrenzteren Ersetzbarkeit der menschlichen Arbeit durch Naturkräfte und Maschinen in der Landwirtschaft wieder nicht in dem Masse wie unter gleichen Verhältnissen in der Industrie hervor. Das Arbeiterpersonal muss auch an die eigentümliche agrarische Arbeit gewöhnt, muss »wetterhart« sein etc. Städter, Industriearbeiter sind wenig brauchbar dafür. Daher doch ein naturgebundener grosser Bedarf an höheren und niederen Arbeitskräften aller Art für den Ackerbau, von Menschen, die dauernd auf dem Lande leben müssen, und damit wieder die Notwendigkeit, dass von der Gesamtbevölkerung eines Landes, wenigstens solange der inländische Boden der Hauptlieferant der agrarischen Nahrungs- und Gewerksstoffe ist und sein und bleiben muss, ein erheblicher Teil, auch im heutigen industriellen West- und Mitteleuropa noch öfters die Hälfte und mehr, auf dem Lande oder in kleinen Land- und Ackerstädten lebt und leben muss. Je nach Bodenart, Kultur, Betriebssystem, auch nach Besitz- und Betriebsgrössen und -verhältnissen ergeben sich zwar Verschiedenheiten in betreff der ländlichen Bevölkerung, ihrer Zahl, Art, Bildung, Fachfähigkeit, Arbeitslust, mitspielenden psychischen Motive. Bei intensiverer Wirtschaft steigt der Bedarf an Zahl und der Anspruch an Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der Arbeitskräfte aller Art. Ein relativ stärkerer Ersatz von Arbeitern durch Maschinen und dergleichen ist aber gerade bei vielen Specialkulturen intensiverer Wirtschaft nur in geringem Grade, meist weniger als bei den grossen allgemeinen Kulturen (Körnerbau) möglich. Auch in der Viehwirtschaft kann die Maschine vornehmlich nur bei der Verarbeitung des Futters, der Herstellung einzelner Viehprodukte (Butter, Käse, Fleischhackerei und dergleichen mehr) Verwendung finden. So wird wiederum eine starke Bevölkerung durch die ländliche Arbeit und auf dem Lande gebunden.

Die örtliche Zerstreuung der ländlichen Arbeiten und Arbeiter über grössere Bodenflächen erschwert dann die Leitung und Beaufsichtigung und bedingt die Wirksammachung anderer psychischer Motive bei den Bodenbearbeitern als in der Industrie und als zum Teil auch bei anderen Bodenkategorieen. Auch das ist wichtig für die Regelung der Rechtsordnung des agrarischen Bodens und des ländlichen Arbeiterrechts. Die geringere Möglichkeit der Betriebskoncentration, die zwar auch hier vorhandenen, aber geringeren Vorteile des Grossbetriebes, welche hier auch durch specifische Nachteile desselben und specifische Vorteile des Kleinbetriebes mehr oder weniger, bei gewissen Kulturen völlig aufgewogen werden, sind wiederum Punkte von Bedeutung für die Fragen der Rechtsordnung. Die Aufsaugung, Verdrängung der Mittel- und Kleinbetriebe auch bei ländlichem Privateigentum droht nicht in gleichem Masse wie in anderen Fällen, und diese Betriebe stehen an Leistungsfähigkeit nicht so allgemein zurück, wie sonst wohl in der Industrie etc., mehrfach selbst voran.

Die naturgebundene Lebens- und Beschäftigungsweise der ländlichen Bevölkerung übt nun wieder einen entscheidenden specifischen Einfluss auf die physische und psychische Art, auf Charakter, Denken, Fühlen, Wollen, sittliche und religiöse Anschauungen, kurz auf das ganze Wesen dieser Bevölkerung aus. Die körperlich härtere und mühsamere Arbeit ist doch vielfach physisch und sittlich gesunder als die städtisch-industrielle. Die ländliche Bevölkerung bekommt ihren bekannten ausge-

prägten Typus, der sich zwar nach der sozialen und Arbeitsstellung, nach Besitz und Bildung der einzelnen, der Familien, Sippen, Geschlechter, daher in letzter Linie vornehmlich nach den Grundbesitzverhältnissen, etwas auch nach den Bodenkulturen und Betriebssystemen differenziert und ändert, aber doch als ein allen gemeinsamer Grundtypus verbleibt und im ganzen sich wenig und nur sehr langsam ändert.

Dank diesen Verhältnissen wird aber auch die ländliche Bevölkerung so wichtig für die ganze Bevölkerung und für den Staat, sie bildet die grosse Reserve menschlicher Kraft, physischer wie psychischer, auch geschonter Nerven, den Jungbrunnen zur Rekrutierung und Erneuerung der städtisch-industriellen Bevölkerung, sie liefert für so vielerlei Zwecke das geeignetste Menschenmaterial, auch in der höheren wie niederen Kriegs- und Friedensarbeit der Nation, in der Leitung der Staatsgeschäfte etc., wie in der Kriegsführung, vom »Junker« bis zum letzten Ackerknecht. Daher die Wichtigkeit, die Bodenrechtsordnung so zu gestalten, um diese Landbevölkerung möglichst tüchtig und leistungsfähig für die landwirtschaftliche Arbeit zu machen und zu erhalten, aber ihr auch zu ermöglichen, eine solche weitere Funktion für das ganze Volksleben auszuüben. Die Bodenrechtsordnung, die Agrarverfassungen bei Privateigentum, die Normen des Besitz-, Erb-, Schuld-, Produktenabsatz-, Markt-, Zollrechts etc. erlangen eben deshalb hier eine gleichmässig grosse Bedeutung für das land- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse wie für die höchsten Interessen des ganzen Volks- und Staatslebens.

Und nach diesen Gesichtspunkten sind die betreffenden Fragen in erster Linie zu beurteilen und eventuell zu entscheiden. Die »Verteilungsinteressen«, die Grundrentenverhältnisse und Verwandtes fallen gewiss auch hier ins Gewicht, aber doch erst in zweiter Linie. Bedenken, welche aus ihnen etwa abgeleitet werden, können auch für Fragen der Rechtsordnung, der Agrarverfassung erst entscheidender mit in Betracht kommen, wenn anders das Produktionsinteresse und jene allgemeinen Interessen gesichert oder wenigstens nicht gefährdet erscheinen. Ein Gesichtspunkt, welcher namentlich in der Frage: Privateigentum oder Gemeineigentum am Boden, wichtig wird und trotz der aus den Grundrentenverhältnissen etwa entnommenen Bedenken im ganzen für ländliches, zumal mittleres und kleineres, bäuerliches, aber doch auch in gewissem Umfang und unter gewissen besonderen Bedingungen für grossgrundbesitzliches, in beiden Fällen, zumal im etzteren freilich dann auch für selbstbewirtschaftetes Privateigentum spricht.

Das Grundrentenproblem tritt in seiner Bedeutung für den Verteilungsprozess auch beim agrarischen Boden hervor, aber meistens dem Grade nach nicht so stark als beim Wohnungsboden. Roh- und Reinerträge, Produktionskosten, Werte hängen auch hier bei den einzelnen Grundstücken in erheblichem Masse von der Bodenbeschaffenheit und der dadurch bedingten Fruchtbarkeit, ferner von der örtlichen Lage — zum Wirtschaftshofe, von dem aus die Felder bewirtschaftet werden, zum Bezugsorte der Verarbeitungs-, Düngstoffe etc., zum Absatzorte der Produkte — ab. Die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden »Fruchtbarkeits«- und »Lagedifferentialrenten« sind daher doch auch hier wieder die Folgen von Naturthatsachen oder von allgemeinen gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen, politischen etc. Thatsachen in betreff der Bevölkerungsdichtigkeit, örtlichen Koncentration, des Kommunikations- und Transportwesens etc. Diese Folgen führen bei Privateigentum am Boden dem Eigentümer auch hier von ihm persönlich ökonomisch nicht verdiente Gewinne, wie andererseits freilich auch, bei absteigender Konjunktur, ökonomisch von ihm nicht verschuldete Verluste an Einkommen und Vermögen zu: beides immer missliche Konsequenzen des Privateigentumsprincips.

Indessen, wenn auch im Princip dieselben, wie bei allem im Privateigentum stehenden Boden, sind diese Konsequenzen doch gewöhnlich bei den sich hier langsamer und schwächer vollziehenden Entwickelungen dem Grade nach hier weniger schroff. Je nach der Grundbesitzverteilung ergeben sich ferner beachtenswerte Unterschiede, bei Gross-, Mittel-, Kleinbesitz, bäuerlichem Besitz. Bei dem ersteren koncentriert und steigert sich dadurch die Wirkung der Grundrente auf Einkommen und Vermögen (Grundstückswert), bei den anderen zerstreut, verteilt und vermindert sie sich. Danach erscheint vom Standpunkt des Grundrentenproblems betrachtet das Privateigentum bei diesem Besitze weniger, bei jenem im höheren Grade misslich. Besondere Bedenken auch betreffs des Privateigentumsprincips treten hervor, wenn die von allgemeinen Verhältnissen abhängigen Rentensteigerungen und — besonders unter Mitwirkung von Zinsfussverminderungen — die entsprechenden Grundwertsteigerungen auch hier zum spekulativen Besitzwechsel führen, das Immobil zum Mobil werden lassen und bei entgegengesetzten Bewegungen von Rente und Zinsfuss notgedrungene Veräusserungen und Verluste dabei eintreten (Rodbertus' Lehren). Auch die ersteren,

die aufsteigenden Entwickelungen pflegen meistens nicht so rasch und so stark als bei städtischem Boden zu sein, aber im Princip sind sie doch die gleichen. Derartige Verhältnisse dienen, wenn die Privateigentumsfrage mit Rücksicht auf sie beurteilt wird, nicht zur Stützung des Princips. Namentlich wenn der ländliche Grossgrundbesitz so zum Objekt des spekulativen Besitzwechsels wird, treten erhebliche Bedenken gegen ihn hervor.

12. Die Principienfrage der Rechtsordnung für den agrarischen Boden: Gemeineigentum oder Privateigentum. Unter Hinweis auf die einschlagenden Specialartikel dieses Werks über alle anderen Seiten der Agrarverfassung, welche freilich mit dieser Principienfrage eng zusammenhängen und in Verbindung mit welchen behandelt diese Frage erst erschöpfend erörtert werden kann (s. u. a. Agrarverfassung, Agrarpolitik [hier auch Hinweis auf die weiteren Specialartikel], Ansiedelung, Bauern, Bauernbefreiung, Bauerngut, Landwirtschaft u. v. a. m.) erörtern wir hier nur in aller Kürze die Eigentumsfrage im Zusammenhange mit den geschilderten natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen des agrarischen Bodens und seiner Bearbeitung. Daran werden dann noch einige Bemerkungen über die verschiedene Lage der Eigentumsfrage je nach der historischen Entwickelung und dem daraus hervorgegangenen Stande der privaten Grundbesitzverteilung geknüpft (unter sub 13).

Die konkrete geschichtliche Entwickelung und jeweilige Gestaltung der agrarischen Grundeigentumsverhältnisse, der Entstehung und Entwickelung des Privateigentums und der speciellen Rechtsnormen dafür sowie der Verteilung des privaten Grundbesitzes ist das Produkt mannigfacher, teils in derselben Richtung wirkender, teils sich kreuzender Faktoren, der ganzen An- und Besiedelungsweise, politischer Momente etc. Aber die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verhältnisse des agrarischen Bodens und seiner Bearbeitung haben dabei doch regelmässig einen starken Einfluss mit ausgeübt und mehr oder weniger, namentlich lange Perioden der Entwickelung betrachtet, die letztere beherrscht.

Das wird auch begreiflich, wenn man die Beziehungen zwischen den leitenden Hauptprincipien der Rechtsordnung für den Boden und seine Bearbeitung — Gemeineigentum örtlicher Gemeinschaften und beschränkteres wie unbeschränkteres Privateigentum einzelner physischer Personen, Familien, andererseits persönliche Unfreiheit der Arbeiter in verschiedenen Stufen, persönliche Freiheit in verschiedenem Masse — und jenen natürlichen und ökonomisch-technischen Verhältnissen beachtet und die massgebende Bedeutung der menschlichen Triebe und Motive im wirtschaftlichen Leben verfolgt.[1] Von der Wirksamkeit dieser Triebe und Motive, welche bei verschiedenen Rechtsordnungen für den Boden und seine Bearbeitung eine verschiedene ist, hängt der Erfolg dieser Bearbeitung schliesslich doch immer wesentlich mit ab. Denn selbst der Einfluss der Bodenbeschaffenheit wirkt doch bei Agrarboden, welcher seinem Wesen nach immer eine menschliche Bethätigung dazu voraussetzt, dass die Boden- und Naturkräfte in Funktion treten, nur nach Massgabe jener Wirksamkeit der menschlichen Triebe und Motive, welche bei der Bodenbearbeitung, und hier eben häufig durch das Medium der Besitzrechte am Boden bestimmt, zur Geltung kommen. Auch wenn sich nun der Mensch den aus der Rechtsordnung für Boden und Bodenbearbeitung hervorgehenden Verhältnissen anpassen kann, so hat diese Anpassungsfähigkeit doch gerade in den menschlichen Trieben und Motiven ihre Begrenzung. Eben deshalb muss sich diesen Verhältnissen auch im volkswirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Interesse wieder jene Rechtsordnung anpassen, und die geschichtliche Entwickelung der letzteren zeigt, dass sie das im grossen und ganzen auch zu thun strebt und gethan hat.

Das Gemeineigentum örtlicher Gemeinschaften am agrarischen Boden (Aeckern, Wiesen, ausser den Weiden), welches vielfach in primitiveren Verhältnissen bei verschiedenen Völkern gefunden wird und sich auch hier und da bis in späte Zeiten erhalten hat, ist öfters in der Weise vorgekommen, dass auch die Bearbeitung selbst eine gemeinsame war und dann etwa nur die Ernteerträge nach bestimmten Massstäben (Bedürfnis u. a.) verteilt worden sind: »Gemeingut, Gemeinbenutzung und Gemeingenuss«, welcher letztere aber doch unvermeidlich mehr oder weniger vollständig Privatgenuss wird. Die Voraussetzung hierfür ist einmal eine einfache, gleichmässige Gestaltung des Betriebes, wenig Kapitalaufwand, sodann und vor allem starke Autorität und Gewalt wie in patriar-

[1] Auf den Zusammenhang des hier behandelten, aber überhaupt aller in diesem Artikel erörterten Probleme mit dem menschlichen Triebleben und der Motivation bei den wirtschaftlichen Handlungen (wie bei gewissen Unterlassungen) lege ich ganz besonderes Gewicht, auch für alle erforderlichen Auseinandersetzungen mit dem Sozialismus. Zur Stützung dieser Ansicht beziehe ich mich auf die Ausführungen über „ökonomische Psychologie“ und Motivationstheorie in der dritten Auflage meiner „Grundlegung“ I, S. 70—137.

chalen Verhältnissen, verbunden mit wirklicher oder von den Abhängigen angenommener »geglaubter« überlegener Intelligenz und Macht bei den Leitern des Ganzen, dem Herrscher und seinen Beamten, dem Stammes- oder Geschlechtshaupt, dem Haupte der grossen Hauskommunionen, bei den etwaigen aus der Gemeinschaft selbst hervorgehenden, vielleicht sogar frei gewählten Vorstehern gegenüber den ausführenden Arbeitskräften und gegenüber allen denen, welche nach einem bestimmten Massstab an der Verteilung des Produkts beteiligt sind. Fehlen diese Voraussetzungen, so versagt das System teilweise oder ganz den Dienst. Für Fortschritte, auch in der agrarischen Oekonomik und Technik, bereitet es grosse Schwierigkeiten und wohl mit deswegen weicht es einem anderen, wie etwa zunächst dem gleich zu besprechenden zweiten. Beachtenswert ist, dass bei privatem Grossgrundbesitz und Bearbeitung desselben durch persönlich Unfreie und Abhängige verschiedenen Grades (Sklaven, Kolonen, Leibeigene, Erbunterthänige, Fröner) etwa dieselben Voraussetzungen und Schwierigkeiten vorliegen. Nicht minder beachtenswert, dass etwa dasselbe von dem vom Sozialismus erstrebten und geplanten agrarischen Gemeineigentum gelten müsste, nur dass hier etwa noch, mehr erschwerend als erleichternd, eine vom Gesamtinteresse geforderte und der sozialistischen Idee der »geregelten« Produktion entsprechende centrale Oberleitung des ganzen Bodenanbaues im Lande hinzutreten würde. Man braucht das Problem nur so zu stellen, um an seiner psychologischen und ökonomisch-technischen Ausführkeit zweifeln zu müssen, zumal unter unseren »modernen« europäischen Bevölkerungen und deren Abkömmlingen in anderen Weltteilen in der Gegenwart.

Die zweite Form des Gemeineigentums zeigt sich verbunden mit periodischen Teilungen des Acker- und eventuell auch des Wiesenlandes — bei welchem die erste Form eher verbleiben kann — zur zeitweiligen Benutzung, daher auch Bearbeitung unter den der Gemeinschaft angehörigen Geschlechtern, Familien, einzelnen: »Gemeingut, Privatnutzung und Privatgenuss«. Auch hier sind die ökonomisch-technischen und die psychologischen Voraussetzungen doch noch ähnliche wie bei der ersten Form: auch noch einfacher, gleichmässiger, extensiver, schablonenhafter Anbau und Betrieb, wenig Kapitalaufwand, zumal für grössere, länger wirkende Meliorationen mit nur geringer und allmählicher Ertragssteigerung dadurch; dann, vornehmlich wieder für die Anleitung, die Aneiferung zur Arbeit und für die Ausführung der periodischen Bodenteilungen zur Nutzung starke Macht von Gewohnheit, Sitte, Tradition, von religiösen und sittlichen Anschauungen, grosse Achtung vor den leitenden Autoritäten, vor deren Verständnis, Unparteilichkeit, Furcht vor deren Macht, Zwang und Strafen, selbst blinder »Glaube« an diese Eigenschaften dieser Autoritäten, keine »Kritik« derselben. Nur unter solchen Voraussetzungen, wie sie etwa auch in Verbindung mit persönlicher Unfreiheit und mit Abhängigkeit von privaten Grossgrundbesitzern vorliegen können (Russland bis 1861), wird ein solches System sich land- und volkswirtschaftlich bewähren, aber dem ökonomisch-technischen Fortschritt wird es auch kaum gerecht werden können. Verändern sich und fehlen allmählich mehr oder weniger diese Voraussetzungen, so versagt auch dies System den Dienst, wiederum psychologisch und praktisch ganz begreiflich. Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Festhaltung dieses Systems seit Aufhebung der Leibeigenschaft und der dabei dem Gutsherrn gegebenen Gewalt über die Bauerngemeinde in den (gross-) russischen Dorfgemeinden zeigen, sind ein neues Beispiel für eine alte Erfahrung und eine Bestätigung deduktiver Schlüsse. Die örtliche Eigentums- oder Besitzgemeinschaft so zu organisieren, dass sie das System für sich allein ordentlich einrichtet, durchführt und die Bodenbearbeitung und Kapitalanwendung ihrer periodischen Nutzniesser beaufsichtigt, erscheint ja zwar nicht unmöglich, aber wiederum höchst schwierig, vollends in einer Gemeinschaft von Familien und Individuen, in welchen sich individualistischer Sinn, privatwirtschaftlicher Erwerbsgeist, Emancipation von Glauben, Sitte, Gewohnheit, kritische Neigung, Unbotmässigkeit gegen Autoritäten, zumal gegen selbstgewählte, schon verbreitet. Daran wird die Lösung des Problems scheitern oder bei solchen Verhältnissen unbefriedigend bleiben, das Produktionsinteresse nicht erfüllt, die Vermehrung, Verbesserung, Verwohlfeilerung der Produktion nicht, und mutmasslich jedenfalls weniger als bei eigentlichem Pachtwesen und bei Privateigentum erreicht werden. — Wiederum ist es beachtenswert, dass der Sozialismus eventuell, obgleich kaum nach seinen Principien ganz folgerichtig, auch ein derartiges System nach seiner Abschaffung des ländlichen Privateigentums wählen könnte. Die Schwierigkeiten psychologischer und praktischer Art würden dann wohl etwas verringert werden, schwerlich indessen entfernt soweit, um erwarten zu können, dass dem land- und volkswirtschaftlichen Produktionsinteresse und dem landwirtschaftlichen Fortschritt dabei besser als unter unseren bestehenden Verhältnissen gedient würde, vermutlich ganz im Gegenteil.

In beiden besprochenen Fällen, bei Gemeineigentum und Gemeinbenutzung wie bei Gemeineigentum und Privatbenutzung, lassen sich ja einige Vorteile erreichen: bessere Feldeinteilung, intelligentere Leitung, mehr Kapitalzuführung — wenn die »leitenden Instanzen« über die Fähigkeit und die Mittel genügend verfügen! — mehr Anpassung der Kulturen und der Betriebe an die Bedarfsverhältnisse — wenn diese zuvor richtig ermittelt sind! — und an die Bodenbeschaffenheit, richtigere Betriebsgrössen und anderes mehr. Die betreffenden Aufgaben müsste der Sozialismus bei seinen Plänen agrarischen Gemeineigentums jedenfalls allem zuvor lösen. Schwierig genug, wenn auch für sehr intelligente, objektiv urteilende, unparteiische Kräfte nicht unlösbar, wäre ihre Erfüllung immerhin. Aber nun die unendlich viel schwierigere Aufgabe: die Herstellung unvermeidlicher Autoritätsverhältnisse bei der Bodenzuteilung, der Ernteverteilung (wenigstens beim ersten System), ferner solcher Verhältnisse und der erforderlichen Disciplin bei der Bodenbearbeitung selbst, und das alles unter möglichstem Ausschluss einer Bethätigung des Triebes des Selbstinteresses, des Motivs des eigenen wirtschaftlichen Vorteils und unter einer schliesslich doch trotz — und wegen! — alles Sozialismus durchaus individualistisch gesinnten modernen Bevölkerung, welcher man möglichst die Geringschätzung aller Autoritäten, die Verachtung von Glauben, Religion, Gewohnheit, Sitte gelehrt, welche man immer nur auf »Kritik nach oben«, an den Leitern hingewiesen, dazu förmlich geschult hat und welche ihre »zeitweiligen Autoritäten« immer möglichst direkt selbst wählen soll. Es gehört eine eigentümliche Logik, eine merkwürdige Unkenntnis menschlichen Wesens, Trieblebens, menschlicher Motivationen dazu, um an einen Erfolg zu glauben. Andere Motive, wie Pflichtgefühl, Ehrgefühl, Thätigkeitsdrang, Gemeinsinn müssten eine unerhörte Stärke gewinnen, wenn man soll annehmen dürfen, ländliches Gemeineigentum in der einen oder anderen dieser beiden Weisen liesse sich bei uns in heutiger Zeit durchführen und könnte sich bewähren und besser bewähren als das heutige »Landsystem«. Versagen solche andere Motive, so ist es psychologisch gar nicht anders möglich, als dass auf das Motiv der — Furcht, auf Zwang und Strafe, und zwar in schärfster Form, zurückgegriffen wird. Darin haben die principiellen Gegner des Sozialismus hier Recht und zwar nach der Natur des agrarischen Bodens und der für ihn erforderlichen Arbeit und Kapitalzuführung, nach der unvermeidlichen, naturbedingten Verteilung und Zerstreuung zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe und damit verbundener Wohnplätze über das ganze Gebiet bei jedwedem agrarischen »Landsystem« mehr Recht als bei den anderen Benutzungsarten des Bodens und als in der Industrie, wo sich Technik, Oekonomik, Betriebskoncentration, Arbeitsaufsicht etc. den notwendigen Bedingungen sozialistischer Produktionsweise immer noch schwierig genug, aber leichter als in der Landwirtschaft und unter ländlicher Bevölkerung anpassen würden.

Aus dieser Beweisführung gegen ländliches Gemeineigentum folgen implicite die ausschlaggebenden Gründe für ländliches Privateigentum am Boden und für privatwirtschaftliche statt gemeinwirtschaftlicher Organisation der ländlichen Betriebe und Arbeiten, vollends in der Gegenwart für unsere modernen (west- und mitteleuropäischen, nordamerikanischen) Verhältnisse der Bevölkerung, der psychischen Seiten derselben, und unter den Anforderungen, welche vom Standpunkte des Produktionsinteresses hier an die Erträge des Bodens zu stellen sind. Nur eine Form des ländlichen Gemeineigentums und einer damit verbundenen Benutzungsweise des Bodens könnte eine Ausnahme von diesem Verdikt bilden: nicht die vom »neuesten« Sozialismus ja auch nicht mehr geplante allgemeine Uebertragung der Benutzung des Bodens an agrarische Produktivgenossenschaften, — denn dabei verblieben für die Einrichtung, Organisation, Funktion, für die Regelung der Konkurrenzverhältnisse ebenfalls fast unüberwindliche Schwierigkeiten, — wohl aber die Verzeitpachtung des »eingezogenen« und etwa dann besser zu zweckmässigen Betriebseinheiten eingeteilten ländlichen Bodens an Private, unter denen hie und da auch wohl einmal eine gewöhnliche Produktivgenossenschaft jetziger Art sein könnte. Allein hier verbliebe eben doch in der Hauptsache die privatwirtschaftliche Organisation mit allen ihren Eigentümlichkeiten. Schon die Feststellung der Pachtsumme würde kaum anders als mittelst Versteigerung oder eines ähnlichen Verfahrens erfolgen können. Die praktische Durchführung bei einer Unzahl von Betrieben böte aber enorme Schwierigkeiten, ganz andere als jetzt bei den Domänen. Allerdings würde der Zuwachs der Grundrente und der Bodenwertsteigerung, erwünschtermassen, der Gesamtheit auf die Dauer in der Hauptsache zufallen. Aber wie bei allen Zeitpachten müsste doch eine gewisse, nicht zu kleine Besitzdauer gewährt werden, auch im volkswirtschaftlichen und im Interesse des Bodens selbst (Meliorationen, Verhütung zu starker Ausnutzung), und während dieser Dauer würde der Pächter die etwa steigende Rente geniessen. Ein solches

allgemeines Zeitpachtsystem verlangte dann aber auch wieder unvermeidliche schwierige Kontrollen. Es würde gerade wegen des fehlenden Eigentümerinteresses die bekannten mehr oder weniger unvermeidlichen Nachteile des Pachtbetriebs haben. Mögen diese durch specifische land- und volkswirtschaftliche Vorteile, wie bei Grossgütern (Domänen), etwa aufgewogen werden: bei der Masse unvermeidlicher Mittel- und Kleinbetriebe jedenfalls nicht. Wollte man letztere deshalb vermeiden und allen agrarischen »Gemeinboden« nur in Grossbetrieben an Private verpachten, so entspräche das einmal durchaus nicht überall den land- und volkswirtschaftlichen Interessen und Bedürfnissen; ferner würden dabei ja vollends grosse Mengen von Leuten, die heute Eigentümer oder Pächter sind, verdrängt oder zu abhängigen Arbeitern gemacht, nicht gehoben, sondern herabgedrückt. Und bliebe man eben deswegen beim Klein- und Mittelbetrieb durch Zeitpächter auch bei agrarischem Gemeineigentum, so würde ein derartiger Massenstand von Pächtern, auch wenn er mehr als Pächter von Privateigentümern geschützt würde, eben aus psychologischen und praktischen Gründen der Produktion nicht so gut dienen können als ein entsprechender Stand von Eigentümern, Bauern. Vor allem aber würde er ein unendlich weniger wertvolles, weil viel abhängigeres, weniger sesshaftes und mit dem Boden verwachsenes, der Konkurrenz beim Ablauf der Pachtzeiten viel mehr unterliegendes soziales Element als ein solcher Eigentümerstand sein. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses verlangte aber eine Stellung der Pächter und der Pachtpreise unter den Einfluss der Konkurrenz.

So kommt man zum Ergebnis, gerade vollends für unsere heutigen Verhältnisse: Privateigentum, Privatbenutzung, Privatgenuss verdient am agrarischen Boden im allgemeinen den Vorzug vor jenen anderen Rechtssystemen und damit auch vor jedem wie immer eingerichteten und durchgeführten »sozialistischen« Gemeineigentum und »sozialistischer« Bewirtschaftungsweise. Die übrigen Fragen der ländlichen Bodenrechtsordnung betreffen dann eine dem Produktions- wie dem sozialpolitischen und Verteilungsinteresse möglichst entsprechende Agrarverfassung und passende Rechtsnormen für alle einzelnen Punkte derselben auf der Grundlage des Privateigentumsprincips, besonders in betreff der Grundbesitzverteilung, des Erb-, Schuld-, Pachtrechts, der Arbeiterverhältnisse etc. Dafür ist hier ganz auf die agrarpolitischen Specialartikel dieses Werkes zu verweisen. Hier muss nur noch ein Punkt in Bezug auf die principielle Eigentumsfrage berührt werden, der folgende.

13. Die Privat- und Gemeineigentumsfrage gegenüber der geschichtlich überkommenen Verteilung des agrarischen Grundbesitzes. Wir beschränken uns hier auf die beiden Hauptkategorieen des privaten Grundbesitzes, den kleinen und mittleren, bäuerlichen einer- und den Grossgrundbesitz andererseits, der zum Teil der ehedem privilegierte war, obwohl bei einer eingehenderen Behandlung des Problems noch weiter, unter anderem auch zwischen mittlerem und kleinerem Besitze zu unterscheiden wäre. Das Ergebnis, das hier vorangestellt wird, ist, dass die Entscheidung für Privateigentum statt Gemeineigentums mit gewichtigeren Gründen bei bäuerlichen als bei Grossgrundbesitzverhältnissen zu stützen ist. Denn bei ersterem lässt sich das land- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse nicht so gut als bei letzterem auch mittelst Pachtbetriebs statt Eigenbetriebs wahrnehmen; ferner zersplittert sich der Bezug der Grundrente und der damit und mit dem Privateigentumsprincip in Verbindung stehende Gewinn bei Besitzwechsel dort unter viele Personen, hier, was bedenklicher ist, koncentriert er sich auf wenige; und endlich ist die soziale Funktion des Bauernstandes doch wichtiger als selbst die gut erfüllte des Grossgrundbesitzerstandes — damit die letztere noch durchaus nicht unwichtig — für das gesamte Volksleben.

Im Produktionsinteresse kann, wie schon oben betont ward, dem Mittel- und Klein- oder dem Grossbetriebe kein unbedingter allgemeiner Vorzug vor dem anderen gegeben werden. Im ganzen hat nur je nach den Kulturen der eine oder der andere mehr für sich, der Kleinbetrieb namentlich bei gewissen intensiven Specialkulturen einer höheren wirtschaftlichen Entwickelung. Verbesserungen der bäuerlichen allgemeinen, ökonomischen und technischen Bildung, Zuführung von Kapital für Meliorationen durch den bäuerlichen Besitz nicht gefährdende Kreditorganisationen sind die im allgemeinen Produktionsinteresse liegenden und nicht unlösbaren Aufgaben, bei deren Erfüllung aber dann gerade ein Eigentümerstand das Beste leisten kann. Kommen hierzu richtige Bestimmungen des Erb-, Schuld-, Zusammenlegungs-, Teilungsrechts, genügender Schutz, eventuell auch durch Zölle, gegen übermässige Konkurrenz von Ländern extensiven Bodenanbaues hinzu, so liegt auch keine allgemeine Gefahr vor, den mittleren und kleineren Besitzerstand vom Grossgrundbesitz und beweglichen Kapital aufgesogen und ausgekauft oder ausgewuchert zu sehen, — womit einer der praktischen sozialpolitischen Gesichtspunkte in der Eigentumsstreitfrage, der für Gemeineigentum sprechen soll, entfällt. Zeitpacht an Private

bei letzterem würde freilich die Grundrente etc. der Gesamtheit vorbehalten, aber, wie bemerkt, nur mit den grössten Schwierigkeiten und Bedenken einzurichten sein, ganz anders als bei Grosspachten, und mittlere und kleinere Zeitpächter eines solchen Systems würden für die Produktion im ganzen weniger, für die sozialen Interessen des Volkes unvergleichlich weniger Wert haben. Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes mittleren und kleineren Besitzes ist so im Gesamtinteresse einem agrarischen Gemeineigentum mit Mittel- und Kleinbetrieben irgend einer anderen Art, auch zeitpächterlichem, gewiss vorzuziehen. Genossenschaftliche Einrichtungen, soweit sie leistungsfähig und wünschenswert, lassen sich auch mit einem System bäuerlichen Besitzes verbinden, verbreiten sich neuerdings bei uns stark und haben gute Erfolge (Molkereigenossenschaften und anderes mehr).

Nicht so günstig stellt sich die Entscheidung für Privateigentum beim Grossgrundbesitz. Für das Produktionsinteresse ist er eher entbehrlich, weil dasselbe, was er, hier der Grosspachtbetrieb leisten kann, und dieser zum Teil noch besser als er, aus verschiedenen, zum Teil rein privatökonomischen Gründen, die hier nicht weiter verfolgt werden können (England, deutsche Domänenpachten). Die allgemeine Verpachtung des agrarischen Bodens zu privaten Grossbetrieben auch bei Gemeineigentum am Boden, würde nach Analogie der Domänenpachten vor sich gehen können und weder die technischen Schwierigkeiten noch die sozialpolitischen Bedenken wie die Massen Mittel- und Kleinpachten bieten, während sie der Gesamtheit den Bezug der Grundrente etc. verschaffte. Die Koncentration dieses Bezugs auf verhältnismässig wenige Besitzer ist aber hier gerade ein Bedenken gegen Privateigentum. Wo vollends der private Grossgrundbesitz allgemeiner verpachtet ist, da wird dadurch schon die Möglichkeit der genügenden Förderung des land- und volkswirtschaftlichen Interesses bei Verpachtung erwiesen, während bei solcher fehlender Selbstwirtschaft manche andere Gründe für privaten Grossgrundbesitz entfallen oder doch an Bedeutung verlieren. Bei allgemeiner Verbreitung des Zeitpachtwesens im privaten, zumal Grossgrundbesitz würde eine Ersetzung des Privateigentums durch gesellschaftliches Gemeineigentum und Beibehaltung der Zeitpacht überhaupt wenig andere als die doch günstigen Folgen haben, den Bezug der Grundrente den Privatbesitzern zu entziehen und der Allgemeinheit zuzuführen (britische Inseln, Italien).

Kommt hinzu ungenügende Selbstbewirtschaftung, unpassende Grösse und schlechte Arrondierung der Grossgüter, zu starke Anhäufung und Vinkulierung in Fideikommissen, übles proletarisches Kleinpachtwesen, Nichtaufenthalt der Besitzer auf den Gütern, spekulativer Besitzwechsel bei günstigen Konjunkturen, Anlegung neuer, etwa an der Börse und dergleichen erworbener beweglicher Vermögen in Grundbesitz, Benutzung desselben wesentlich nur zu Jagdgründen, Parks, Vergnügungszwecken, Mangel an Boden für die bäuerliches Eigentum oder Pacht erstrebende Bevölkerung, um so stärkerer Abzug der Landbevölkerung in die Städte, Industriesitze, über See infolge zu starken Vorwaltens des Grossgrundbesitzes, so sinkt die Wagschale zu Gunsten ländlichen Gemein-(Staats-,Kommunal-)Eigentums gegenüber solchen Verhältnissen des privaten Grossgrundbesitzes allerdings erheblich. Es müssten dann schon sehr gewichtige soziale und politische, auch für das Gesamtinteresse stark mitspielende Faktoren sein, welche hier noch dem Grossgrundbesitze und seinem Eigentümerstand den Vorzug erteilen könnten. Aber eine Gefahr für den Grossgrundbesitz ist nicht zu verkennen, wenn Symptome wie die genannten allgemeiner hervortreten.

Immerhin kann die Sache auch hier noch so liegen, dass die Entscheidung im Urteil für den Grossgrundbesitz ausfällt. Ein Grossgrundbesitzerstand, der tüchtige Pioniere landwirtschaftlichen Fortschritts, Vorbilder für die Bauern, liefert, tüchtige Elemente dem Militär- und Staatsdienste stellt, Aufgaben und Pflichten, nicht nur persönliche Ansprüche, einer guten Aristokratie vertritt, an der politischen Arbeit und den Ehrenämtern der Selbstregierung, an den Leistungen der Caritas und der Geisteskultur des Volkes teilnimmt, seine Güter überwiegend selbst bewirtschaftet, das Erbe seiner Väter möglichst in der Familie erhält und nicht als Müssiggänger bloss seine Pachtrenten aufzehrt, — ein solcher Grossgrundbesitzerstand zeigt aber auch wieder specifische Vorteile der Institution des privaten Grundeigentums im Gesamtinteresse des Volkes, die wohl in der Principienfrage der Rechtsordnung des agrarischen Bodens zu Gunsten dieser Institution ins Gewicht fallen.

14. Der Forstboden (s. alles Nähere in den Specialartikeln). Bei dieser v i e r t e n Bodenkategorie liegt die Frage weit mehr als bei Agrarboden günstig für öffentliches gesellschaftliches Gemeineigentum in der Form von Staats-, daneben auch von Kommunaleigentum, mit staatlicher und kommunaler Eigenverwaltung. Die geschichtliche Entwickelung hat das schon mit bewiesen, indem sie auch in unsern Ländern, wo der Agrarboden grösstenteils Privateigentum einzelner physischer Personen geworden ist, grosse und wichtige Waldmassen im Staats-

und Kommunaleigentum erhalten hat, auch noch heute in grossen Teilen Europas, in Deutschland annähernd die Hälfte aller Waldungen. Die in unsern Ländern im ganzen bestehende Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, den noch vorhandenen Waldbestand zu erhalten, wofür klimatologische und allgemein volkswirtschaftliche, die Funktion des Waldes als Schutzwald im weitesten Sinne betreffende Gründe sprechen, geben hier den Ausschlag für »öffentlichen Waldbesitz«, welcher diese Aufgabe der Erhaltung der Wälder am besten löst. Eine Reihe privatökonomischer und technischer Gründe der Forstwirtschaft tritt für diese Entscheidung unterstützend hinzu. So kann das forst- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse bei Staatseigentum am Walde und bei der hier wiederum aus ähnlichen Gründen der Privatwirtschaft überlegenen, ökonomisch-technisch nicht nur möglichen, sondern besonders leistungsfähigen, auch allgemein üblichen Eigenbewirtschaftung durch Staatsorgane sogar in bevorzugtem Masse befriedigt werden. Da die Entwickelung der reinen Waldrente ferner vornehmlich wieder, so auch nach der Natur der schweren, voluminösen, relativ geringwertigen Waldprodukte, von allgemeinen Entwickelungen der Volkswirtschaft (Kommunikationswesen, gesamte Verhältnisse der technischen Holzverwendung, Volkszunahme und Volksdichtigkeit etc.) und von Verwendung öffentlicher Mittel für Einrichtungen, welche der Verwertung der Waldprodukte zu gute kommen (Kommunikationswesen), abhängt, so sprechen auch diese Umstände für Staatswald etc. und gegen Privatwald[1]).

15. Fünfte Bodenkategorie: Der Wegeboden (s. auch darüber vornehmlich die Specialartikel, Wege, Eisenbahnen und andere mehr), die fünfte Bodenkategorie. Auch bei diesem Boden, soweit es sich um Wege für den »öffentlichen Verkehr« handelt, liegt die Frage durchaus und beinahe ausschliesslich zu Gunsten öffentlichen, gesellschaftlichen Gemeineigentums, in Form von Staats-, Kommunal-, Kommunalverbandseigentum, und die geschichtliche Entwickelung hat regelmässig auch so entschieden. Wo Ausnahmen bestehen, wie bei Eisenbahnen, Kanälen, hier und da Chausseeen, haben diese sich im ganzen nicht bewährt und bestätigen so die Richtigkeit der Regel. Oekonomisch-technisch sind Staat, Gemeinde etc. durchaus, und zum Teil in besonderem Grade befähigt, durch ihre Organe alle Arten Wege, vom gewöhnlichen Landweg und der Ortsstrasse bis zur Eisenbahn, zu bauen, zu erhalten, zu verwalten. Nur bei öffentlichem Eigentum können die Verkehrsinteressen allseitig richtig wahrgenommen, das Strassen- und Bahnnetz richtig systematisch ausgestaltet, die Kapitalverwendung dafür zeitlich regelmässig, nicht nur abhängig von Spekulationsmomenten geregelt werden. Die etwaigen Einnahmen, Renten aus Wegen (Eisenbahnen) hängen wieder ganz vorzugsweise von gegebenen Naturverhältnissen der Lage, der Bodenbeschaffenheit — die die Baukosten etc. wesentlich bestimmt — und von allgemeinen Entwickelungen der gesamten Volkswirtschaft, des ganzen Volkslebens ab, kommen daher, wie in solchen Fällen immer, durch Vermittelung des Rechtsprincips des Staatseigentums der Gesamtheit am richtigsten zu gute, so jetzt bei der »Ueberschusswirtschaft« der Staatseisenbahnen (Preussen!). Da ein grösseres Wegenetz (Eisenbahnnetz) unvermeidlich günstige und ungünstige, in Bau und Betrieb wohlfeile und teure, verkehrsreiche und -arme, rentable und unrentable, aktive und passive Linien etc. vereinigt, so führt auch die Koncentration in einer Hand, des Staats, zur Ausgleichung dieser günstigen und ungünstigen Fälle und ermöglicht so die grössere Ausdehnung des Netzes, nützt also dem Produktionsinteresse, während die ähnliche Koncentration in Privathänden d. h. dann regelmässig bei Aktiengesellschaften, faktische Monopole schafft, welche hier für die Gesamtheit nachteilig sind. Wo, wie bei den Eisenbahnen, Weg und Verkehrsanstalt darauf aus betriebstechnischen Gründen in einer Hand sein müssen, verstärken sich die Gründe für Staatseigentum — und folgerichtig, wie auch noch aus speciellen Gründen für hier recht wohl leistungsfähigen Staatsbetrieb — nur noch mehr[1]).

16. Sechste Bodenkategorie: Gewässer. Hinsichtlich des Bodens der Gewässer, der sechsten Kategorie, der dabei in Betracht kommenden wasserrechtlichen Verhältnisse, welche die Benutzung des Wassers zu den verschiedenen ökonomisch-technischen Zwecken betreffen, sowie auch bezüglich der Fischerei (für welche zum Teil ähnliche Gesichtspunkte wie für die Jagd gelten) muss hier ganz auf die Specialartikel verwiesen werden. Es sei nur bemerkt, wie die beginnende Benutzung der natürlichen Gewässer und ihrer natürlichen und künstlichen Gefälle, Fluktuationen (Ebbe und Flut!) als Kraftquelle der Elektrici-

[1]) Eingehendere Erörterung der Eigentumsfrage nach diesen Gesichtspunkten betreffs des Waldes in meiner Finanzwissenschaft I, 3. Aufl., S. 571—585.

[1]) Auch über die hier wichtigste Frage: Staats- oder Privat- (d. h. Aktiengesellschafts-) Bahnen umfassende allseitige Erörterung nach obigen Gesichtspunkten im gen. Bd. I meiner Finanzwissenschaft, S. 661—705.

tät hier vermutlich sehr wichtige neue Rechtsfragen wird hervortreten lassen. Da liegt dann die Frage eines Staatsregals (Monopols) bezw. einer »Verstaatlichung« der Wasserkräfte für diesen Zweck nahe, um zu verhüten, dass diese neu in den Dienst des Menschen tretende Naturkraft einseitig zu sehr, wie die Dampfkraft zum Teil, zu privatwirtschaftlichen Vorteilen der Privatbesitzer des beweglichen Kapitals ausgebeutet werde. Bezügliche Gedanken und Bestrebungen einer solchen, das Gesamtinteresse vertretenden Rechtsordnung für die Wasserbenutzung als Quelle der Elektricität sind bereits aufgetaucht.

17. Ergebnis. Das Ergebnis der Erörterungen in diesem Artikel ist, dass die Bodenrechtsordnung speciell bei der Wahl zwischen den zwei grossen Rechtsprincipien des Gemein- und des Privateigentums wie historisch und örtlich, so vor allem nach Bodenkategorieen unterscheiden muss, worauf auch regelmässig die geschichtliche Rechtsordnung des Bodens hindrängt. Eine einzige Antwort, wesentlich ganz für Privateigentum, wie der ökonomische Individualismus, ganz für Gemeineigentum, wie der ökonomische Sozialismus will, ist nicht zu geben. Die natürlichen und die ökonomisch-technischen Verhältnisse der Bodenkategorieen und der Bearbeitung einer jeden, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelungsverhältnisse müssen entscheiden. Ueberall sollte möglichst der Leitstern bei der Entscheidung das wahre allgemeine Produktionsinteresse und das mit der Verteilung des Bodenertrages enge zusammenhängende Interesse der ganzen Gesellschaft sein. Und halb instinktiv früher, bewusst heute, wo wir die Zusammenhänge erkennen, drängt die Entwickelung auch darauf hinaus. Ein richtiges Enteignungsrecht muss zu Hilfe kommen, um wohlerworbenen Privatrechten gegenüber den Boden der jeweilig für die Gesamtheit nützlichsten Verwendung zuführen zu können, wenn das vertragsmässig nicht zu erreichen ist. In allen Fällen aber wird immer zu bedenken sein, dass der Boden stets erst durch das Medium menschlicher Arbeit seine Dienste leistet und dass daher, um ein Maximum in Quantum und Quale dieser Dienste und ihres ökonomischen Erfolges zu erreichen, die Bodenrechtsordnung notwendig dem menschlichen Triebleben und den für die Ausübung menschlicher Arbeit wirksamen Motiven angepasst sein muss. Das darf auch bei der sozialistischen Forderung des »gesellschaftlichen Gemeineigentums« am Boden niemals vergessen werden, wie es der Sozialismus selbst immer thut.

Litteratur: *S. auch dafür vornehmlich die hier nicht zu wiederholenden grösstenteils aber mit hierher gehörigen Angaben bei den Specialartikeln, besonders bei dem über die Geschichte des Grundbesitzes unten S. 849, über Ansiedelung oben Bd. I S. 375; ferner über Sozialismus. Hier sind nur etwa aus der grossen agrargeschichtlichen, rechtshistorischen, auch ethnologischen, kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur, hervorzuheben für das Allgemeine:* **E. de Lavéleye**, *de la propriété et de ses formes primitives, 1. éd., Paris 1874 (4. éd. Paris 1891), besonders in der deutschen Bearbeitung von* **K. Bücher**, *Das Ureigentum, Leipzig 1879. — Die Schriften* **v. Maurers**, **G. Hanssens**, **G. Waitzs**, **v. Inama-Sterneggs** *(Deutsche Wirtschaftsgeschichte),* **M. Webers** *(römische Agrargeschichte), die deutsche Rechtsgeschichte von* **Brunner**, **Schröder**. — **Lewis Morgan**, *(ancient society).* — **Fr. Engels**, *Ursprung der Familie etc.* — **Grosse**, *Formen der Familie und der Wirtschaft, 1896.* — **E. Hahn**, *Haustiere und ihre Beziehungen zur Wirtschaft, 1896.* — **K. Bücher**, *Entstehung der Volkswirtschaft, 2. A., 1898, bes. Kap. 1 u. 2.* — **Felix**, *Entwickelungsgeschichte des Eigentums.* — **Arnold**, *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten 1861.* — **Lipperts** *Kulturgeschichte.* — **Effertz**, *Boden und Arbeit. — Das grosse Werk von* **A. Meitzen**, *Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, 3 Bde., 1895.* — **Lamprecht**, *Deutsche Geschichte, Bd. 1.* — **R. Hildebrand**, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Bd., 1896.* — **Mucke**, *Horde und Familie, 1895.* — **Derselbe**, *Urgeschichte des Ackerbaues und der Viehzucht. — Revision der Lehre von der Geschichte des Grundeigentums in dem Aufs. von* **Rachfahl** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. 19, 1900. — Ueber die allgemein wichtigen und lehrreichen Verhältnisse des russischen ländlichen Gemeindebesitzes, namentlich* **J. v. Keussler**, *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, 3 Bde., Riga, Petersburg 1876—1887.* — **Simkhowitsch**, *Feldgemeinschaft in Russland, 1895.* — **v. Schulze-Gävernitz**, *Volkswirtschaftliche Studien aus Russland, 1899, Kap. 5. — Aus der sozialistischen Litteratur passim Ausführungen in den Hauptwerken von* **Marx**, **Rodbertus**, *auch* **Engels**, **Bebel**, *Die Frau,* **Liebknecht**, *Zur Grund- und Bodenfrage, 2. Aufl., Leipzig 1876. — Die neuere agrarpolitische Litteratur des Sozialismus, daraus bes.* **Kautsky**, *Agrarfrage, 1899,* **Bernstein** *u. a., darüber* **Serings** *Kritik in dem Aufs. in Jahrb. f. Gesetzg. u. Verwalt. 1899. — Verhandlungen auf sozialdemokratischen Kongressen, so 1869 in Basel. — Aus der Litteratur anderer principieller Gegner des Grundeigentums:* **H. George**, *Progress and poverty, deutsch von* **Gütschow**, *Fortschritt u. Armut, Berlin 1881, 2. Aufl. 1884.* — **Flürsheims** *Schriften, bes. »Der einzige Rettungsweg«, Dresden und Leipzig 1890. Zeitschrift »Freiland« des Vereins für Bodenbesitzreform.* — **Hertzka**, *Freiland, Haupt- und kleine Ausgabe, 1890. Ebenfalls Zeitschrift »Freiland« (Wien). — Ueber die ganze Litteratur:* **Conrad**, **Diehl**, *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 50 und Bd. 58. — Ueber städtische Grundstückpreise und Notstände (Berlin)* **G. Freese** *eb. 1893, II F., Bd. 61.* — **Schneider**, *Wohnungsmietrecht*

u. soz. Reform, 1893. — **Eberstadt** *in Preuss. Jahrb. 1892, Bd. 70.* — **Derselbe**, *Städtische Bodenfrage, 1894.* — **Preuss**, *Bodenbesitzreform, 1890.* — **Adickes**, *Zeitschr. f. Staatswiss., Bd. 50 u. Brauns Archiv, B. VI.* — **Wallace**, *land nazionalisation (öfters).* — **Dawson**, *Unearned increment etc., 1890.* — **Damaschke**, *Gemeindesozialismus 1899.* — *»Deutsche Volksstimme«, Zeitschrift, Organ des Bundes deutscher Bodenreformer.* — *Siehe jetzt bes. den Art. von* **Diehl**, *Bodenbesitzreform, in diesem Handwörterbuch, oben Bd. II S. 950, auch für weitere Litteraturnachweise S. 961.* — *Eingehende principielle Erörterung der ganzen Bodenrechtsfrage in meiner »Grundlegung« der allgemeinen und theoretischen Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 643—821, 3. Aufl., II, 1894, S. 347—563, woselbst zahlreiche weitere Litteraturangaben (übrigens auch Modifikationen der zu einseitigen Auffassungen in meiner gegen den Sozialismus polemischen Schrift »Die Abschaffung des privaten Grundeigentums«, Leipzig 1870). Obiger Artikel im wesentlichen eine Quintessenz der Ausführungen in der »Grundlegung«.*

Adolph Wagner.

II.

Geschichte des Grundbesitzes.

1. Erstmalige Bildung von Grundbesitz auf kommunistischer Grundlage; bis zum 5. Jahrh. n. Chr. 2. Verschiebung der Eigentumsrechte am Grund und Boden; Entwickelung einer ausgedehnten agrarischen Arbeitsteilung; Bildung von Klein- und Grossbesitz; 5.-9. Jahrh. 3. Kolonisation und Ausbau des Mutterlandes vom 9. zum 12. Jahrh.; ihre Wirkungen auf die Besitzverhältnisse. 4. Aus- und Umgestaltung des grundherrschaftlichen Grossbesitzes, Aufkommen freierer Verhältnisse der Grundholden, freie Pachten im Mutterland; 11.—14. Jahrh. 5. Kolonisation des Ostens, anfängliche Ausgestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Osten; 12.—14. Jahrh. 6. Verfall der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Mutterlande; 14.—16. Jahrh. 7. Verschlechterung der bäuerlichen Besitzverhältnisse auf kolonialem Boden, Entstehung der ländlichen Grosswirtschaften; 15.—17. Jahrh. 8. Eingreifen des aufgeklärten Absolutismus, Anfänge der Bauernbefreiung; 17. und 18. Jahrh.

1. Erstmalige Bildung von Grundbesitz auf kommunistischer Grundlage: bis zum 5. Jahrh. n. Chr. Die älteste Geschichte des deutschen Grundbesitzes führt noch in die Zeit der Besitzergreifung. Massgebend für diese waren die schon bestehenden natürlich-genealogischen, militärischen und politischen Institutionen der Urzeit.

Der Staat der Urzeit war die Völkerschaft, ein etwa 30—40000 Seelen umfassender, der Regel nach völlig für sich bestehender Teil der Nation. Seine waffenfähigen Angehörigen bildeten insgesamt das Heer; da nur Waffenfähigkeit volle Staatsbürgerschaft gab, so fielen Heer und Volk als politischer Begriff zusammen. Die Völkerschaft zerfiel in Hundertschaften, in der Zeit unserer frühesten geschichtlichen Zeugnisse militärische Unterabteilungen des Gesamtheeres von bestimmter Stärke, nach Ausweis völkerkundlich interpretierter Reste vorgeschichtlicher Verfassungserscheinungen einst zugleich Geschlechter der Völkerschaft. Die Hundertschaften ihrerseits zerfielen dann wieder in einzelne Familien bezw. kleinere jüngere Geschlechter.

Die Verteilung des Grundbesitzes erfolgte nach Einnahme eines bestimmten Landes auf Grund militärischer Rücksichten: wie der Herzog, der Oberanführer des völkerschaftlichen Heeres, mit Hilfe der Häuptlinge (principes) der einzelnen Hundertschaften die Beute überhaupt verteilte, so verteilte er auch das Land.

Die Folgen der militärisch-kameradschaftlichen Aufteilung waren, dass jeder Krieger gleichviel Rechte am Grund und Boden erhielt mit Ausnahme der besser dotierten Führer und dass ferner die Aufteilung des ganzen Landes zunächst nach Hundertschaften, innerhalb dieser nach Familien (deren Angehörige auch im Heere neben einander standen) und Einzelkriegern stattfand.

Es wurde mithin das völkerschaftliche, neu gewonnene Gebiet zunächst in Hundertschaftsbezirke geteilt. In ihnen liessen sich nach den Angaben Caesars die einzelnen Hundertschaften noch nicht dauernd nieder, vielmehr fand ein jährlicher Sitzwechsel der Hundertschaften statt: noch beruhte das Eigentum am Staatsgebiet ausschliesslich bei der Völkerschaft; diese wies durch ihre Organe den einzelnen Hundertschaften nur Jahresnutzungen zu, anscheinend nach bestimmtem Turnus.

In der Zeit, über welche Tacitus berichtet (1. Jahrh. n. Chr.), ist die Lage schon anders geworden. Jetzt sitzen die einzelnen Hundertschaften fest auf bestimmten Gebieten des staatlichen Bezirks; die Völkerschaft besitzt bloss noch ein völkerrechtliches Eigentum und ein privatrechtliches Obereigen (Ursprung des Bodenregals!) am Staatsgebiete; dessen einzelne Teile sind in das Untereigentum der Hundertschaften übergegangen: Die Hundertschaften sind nun nicht bloss militärische Abteilungen, sondern zugleich — und bald vorwiegend — agrarische Abteilungen, Markgenossenschaften: der lokale wirtschaftliche Verband beginnt den persönlichen, militärischen zu verdrängen.

In welcher Art die Hundertschaften ihr Gebiet anfangs nutzten, ist bestritten. Die wahrscheinlichste Deutung der einschlägigen Nachrichten ergiebt, dass dies zunächst sehr extensiv und kommunistisch geschah; die gesamten Hundertschaftsgenossen scheinen einen besonders fruchtbaren Teil des Ge-

bietes gemeinsam urbar gemacht, bebaut und abgeerntet zu haben bis zu dessen Erschöpfung; dann suchten sie eine andere Stelle zu gleichem Zwecke auf. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wirtschaft der Germanen in dieser Zeit wenigstens vielfach noch überwiegend nomadisch war; damit war ein Umherziehen innerhalb der Hundertschaftsmark gewiss häufig noch notwendig.

Indes allmählich ward man sesshafter. Nun liess sich manchmal wohl die ganze Hundertschaft an einem Orte, in den meisten Fällen indes wohl jedes Geschlecht derselben für sich an verschiedenen Orten in Hundertschaftsgebiete nieder: im allgemeinen begannen sich aus der alten Hundertschaftsmark besondere Dorfmarken auszusondern. Gleichzeitig erfolgte eine festere Abgrenzung zwischen Feldflur und Weide- und Waldgebiet: Weide und Wald bleiben der gesamten Hundertschaftsbevölkerung noch lange — in einzelnen Fällen reichen Reste noch bis zur Gegenwart — gemeinsam, die Feldflur ging in den Sonderbesitz der einzelnen Ansiedelungen über.

Die Feldflur ward nunmehr zur hervorragendsten Entwickelungsstätte des eigentlichen, individualen Grundbesitzes. Sie wurde ursprünglich wohl noch von allen Bewohnern derselben Ansiedelung gemeinsam bebaut. Doch bald begann man die einzelnen Gewanne je nach der Zahl vollberechtigter Siedler zu teilen: jedem sollte in jeder Gewanne ein gleich grosser Anteil zufallen. Um völlig gerecht zu verfahren, hat man sogar in analogen Verhältnissen auf deutschem Boden die einzelnen Anteile noch lange Zeit unter die Berechtigten verlost. Indes noch vor der Aufzeichnung unserer ältesten Volksrechte ist dieses Verfahren, wenn es bestand, jedenfalls veraltet gewesen; das salische Recht aus dem Ende des 5. Jahrhunderts weist anscheinend nur noch archaische Erwähnungen der Losung und des Gemeineigens an den Feldern auf. Statt dessen legte man neue Gewanne jetzt von vornherein so an, dass jedem Berechtigten an der Weglage ein gleich breites Stück zur Urbarung zugemessen ward (Entstehung des Morgens).

Die Folge war, dass nun ein wirkliches Individualeigen jedes Berechtigten an Feldbesitz hergestellt war; es war naturgemäss so gross, dass er wohl von ihm leben konnte — eben hierzu genügend hatte man ja von jeher gerodet —, und es verknüpfte sich mit der Aussicht auf anständigen Genuss der noch ungeteilten Weide und des Waldes. Einen solchen Komplex von Rechten, gegründet auf einen Hof im Dorfe, auf Feld in der Flur, auf Nutzung in Wald und Weide, nannte man Hufe.

Die Hufe ist der ursprüngliche reguläre Grundbesitz jedes waffenfähigen Deutschen; sie reichte zur Ernährung einer Familie aus und umfasste später gewöhnlich 30—40 Morgen. Grösseren Grundbesitz hatten in der Urzeit wohl nur die Häuptlinge und deren Geschlechter.

2. Verschiebung der Eigentumsrechte am Grund und Boden; Entwickelung einer ausgedehnten agrarischen Arbeitsteilung; Bildung von Klein- und Grossbesitz: 5.—9. Jahrh. Der fränkisch-merowingische Staat begann mit dem Rechtsgrundsatz des Bodenregals, in dessen Konstruktion altgermanische Vorstellungen vom Obereigen der Völkerschaften bezw. ihrer Oberhäupter an den Völkerschaftsbezirk zusammengefallen waren mit der römischen Auffassung, welche die Provinzen als Eigentum des Imperiums, der herrschenden Centralgewalt betrachtete.

So wurde noch aller Boden als im Grunde staatlich oder königlich angesehen; und an die Gerechtigkeit des Herrschers erhob sich der ideale Anspruch, dass dieser Boden in völlig gleicher Weise an alle gleichberechtigten Staatsbürger, alle Freien zu verteilen sei. Obereigentum des Königs an Grund und Boden, kollektivistische, ja kommunistische Ausnutzung der Landeskräfte durch die Unterthanen: das war, wenn auch keineswegs die Wirklichkeit, so doch das Ziel noch des frühesten fränkischen Staatslebens.

Wie ganz anders sah die Welt in den Verfallzeiten des fränkischen Universalstaates gegen Ende des 9. Jahrhunderts aus! Im beginnenden Lehnsstaate dieser Zeit war der Gedanke eines königlichen Bodenregals zu leerem Anspruch verblasst und im wesentlichen nur noch in mageren Resten verzettelter Grundsteuern (Dema, Septima agrorum u. s. w.) wirksam; die Staatsgewalt hatte nicht bloss das Obereigentum am Grund und Boden, sondern auch grosse Teile ihres ihr unmittelbar unterstehenden Grundeigens verloren.

Statt dessen war der Grund und Boden in Eigentum und Nutzung höchst ungleich auf die Angehörigen des Staates verteilt; und seit Generationen war seine Ueberfülle in den Händen der Grossen zur Zerstörung der Staatsgewalt erfolgreich missbraucht worden.

Kaum grössere Gegensätze lassen sich denken; noch gegen Ende des 5. Jahrhunderts ein weithin reichendes Obereigentum des Königs, eine weitgehende Nutzungsgleichheit aller Unterthanen am Grund und Boden; vier Jahrhunderte darauf eine schon höchst bedenkliche Depossedierung der Centralgewalt aus dem direkt fiskalischen Boden, ein Ueberwuchern des Grossgrundeigens

über die Staatsgewalt und den Grundbesitz der einfachen freien Staatseingesessenen.

Diese Gegensätze werden geschichtlich vermittelt durch eine enorme Verschiebung der Eigentumsrechte an Grund und Boden und durch die Entwickelung einer immer leistungsfähigeren agrarischen Organisation des Grossgrundbesitzes. Dem kollektivistischen Zeitalter der Naturalwirtschaft, wie es durch die Blüte der hundertschaftlichen Markgenossenschaft vertreten gewesen war, folgt ein individualistisches oder organisatorisches Zeitalter der Naturalwirtschaft, als dessen eigenartigster Ausdruck die Grossgrundherrschaft erscheint.

In der merowingischen und karolingischen Zeit sind noch nicht alle Erinnerungen an die früheren Wirtschaftsalter der Nation verschwunden; Weide bedeutet noch soviel als Jagd und Fischfang, d. h. Gelegenheit, menschliche Nahrung zu gewinnen; das friesische Recht scheidet noch zwischen Raub und Diebstahl und findet eigentlich nur den letzteren ehrenrührig, die bessere Würdigung des Raubes erinnert noch an das heldenhaft räuberische Nomadenzeitalter.

Auch kennen die Lex salica und der ursprüngliche Bestandteil der Lex Ribuariorum noch nicht den Immobiliarprozess; erst seit dem 7. Jahrhundert scheint er bei verschiedenen Stämmen gleichmässig ausgebildet worden zu sein. Aber auch dann fehlt noch überall nach Volksrecht die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung in Immobilien; erst langsam wird sie im Königreiche der Merowinger aufgenommen, in dem der Karolinger vollendet.

Gleichwohl kann man sagen, dass seit etwa dem 6. Jahrhundert unser Volk anfängt, überwiegend ein Ackerbauvolk zu werden; Ackerbau wird die vornehmste Arbeit, Grund und Boden der vornehmste Besitz der Nation. Mit diesem Zeitpunkte setzen darum sofort merkbar die grössten Veränderungen im Eigentum an Grund und Boden ein; sobald dieser zum hauptsächlichsten sozialen und politischen Machtmittel innerhalb der Nation wird, ist es begreiflich, dass sich auf ihn sofort alle sozialen und politischen Aspirationen stürzen.

Die eigenartigsten und in ihren Konsequenzen auch wichtigsten Veränderungen gehen zunächst im Besitz der grossen Masse der Freien vor sich. Das Hufeneigentum derselben (im Gegensatz zu dem im Walde Gewonnenen im Anbeginn freieren Eigentum [Rottland]) wird zunächst seit dem 6. Jahrhundert immer mehr verselbständigt, aus seinen Gebundenheiten befreit.

Galt für dasselbe ursprünglich nur das Erbrecht der Söhne, nicht einmal der Enkel, trat bei Mangel an Söhnen vielmehr Rückfall an die Markgemeinde ein, so wurde jetzt das Erbrecht der Enkel und auch der Brüder des Erblassers durchgesetzt; der Anspruch der Markgemeinde trat allmählich zurück und wurde schliesslich vergessen. Das gleiche galt für den Rechtsanteil des Geschlechtes und der Familie; auch hier begannen die Einspruchsrechte, welche gelegentlich der Veräusserung oder anderer Rechtsgeschäfte am Grundeigentum erhoben werden konnten, in gewissen Fällen, namentlich zu Gunsten der Kirche, zu schwinden.

Der tiefste Grund für alle diese Vorgänge war, dass der merowingische Staat nicht mehr das alte Recht kommunistischer Konstruktion des Genusses an Grund und Boden aufrecht erhalten konnte; ihre Folge, dass der Freie, wie auch immer noch in Bewirtschaftung und rechtlicher Disposition des Grundeigentums gebunden, dennoch im Vergleiche gegen früher wirtschaftlich etwas freier ward. Und schon war diese Freiheit so gross, dass sie eine merkliche Verschiebung in der bisherigen Gleichheit des Grundbesitzes herbeiführte: Hufen wurden verkleinert und zersplittert, arrondiert und vergrössert; bald gab es auch im altgermanischen Dorfe mehr und minder reiche Hüfner.

Dieser langsamen, aber schliesslich grundstürzenden Wandlung der Rechtsordnung von rein kommunistischen zu schon ein wenig individualistischen Principien des Rechtsgenusses lief ein wirtschaftlicher Vorgang parallel, der die Ungleichheit des Grundeigentums wohl noch stärker förderte.

Dem freien Markgenossen war es in den ältesten Zeiten nach Gründung seines heimatlichen Dorfes unbenommen, in den noch unbebauten Teilen der Mark, welche der gemeinsamen Wald- und Weidenutzung unterlagen, für seine Rechnung zu roden, zu pflanzen, zu ernten. Noch herrschte die Anschauung vor, dass Grund und Boden eigentlich virtuelles Eigentum aller sei und dass jeder dadurch, dass er auf einen Teil desselben persönliche Mühe und Arbeit verwende, dessen rechtlich völlig gesicherte Nutzung, ja bei längerer Mühewaltung dessen thatsächliches Eigentum erwerbe.

Indem besonders thatkräftige Wirte unter den freien Markgenossen sich diese Anschauung zu nutze machten, rodeten sie in ihren heimatlichen Marken gewaltige Striche Landes ausser dem engbegrenzten Flursystem der ursprünglichen Hufenäcker: neben dem Hufenland wuchs immer gewaltiger das Rottland empor, und mit seinem Wachstum wuchsen die Besitz- und Eigentumsunterschiede der freien Bauern.

Es waren Vorgänge, welche bis zum Beginn der Karolingerzeit schon zur völligen wirtschaftlichen Differenzierung der altfreien, urgermanisch-kommunistischen Bauernschaften geführt haben.

Während aber diese Entwickelung in der Stille reifte, unheilschwanger für ein Königtum, das seinen Unterthanen noch gleichmässig dieselben urgermanischen Pflichten abforderte und Rechte zuzuerkennen gehalten war, hatten über sie hinaus Vorgänge politischer und wirtschaftlicher Art eingesetzt, welche die Aufmerksamkeit der spätmerowingischen und frühkarolingischen Zeitgenossen viel stärker gefunden haben.

Ueber die wirtschaftlich differenzierten Freien erhob sich immer drohender ein wahrhafter Grossgrundbesitz. Es war eine Entwickelung, die zunächst auf romanischem Boden einsetzte. Hier erwarben Franken und Burgunder mit Recht und Unrecht ausgedehnte Latifundien römischer Anlage; hier brachte die Kirche aus ihrer römischen Vergangenheit ein reiches Erbgut an Grund und Boden, an Kolonaten und sonstigen Freigütern mit.

Aber bald verbreitete sich die neue Entwickelung auch in die eigentlich germanischen Landesteile. Der Kirche fielen auch hier reiche Schenkungen zu; Fulda, das Kloster des heiligen Bonifatius, besass nicht lange nach der Gründung schon 15 000 Hufen. War die Kirche in ihrem Grundbesitz vielfach Rechtsnachfolgerin von nur mittelbegüterten Freien, welche durch Schenkungen ihr Seelenheil gefördert wissen wollten, lagen ihre Besitzungen weit zerstreut und gemengt mit den Hufen der Freien, wie sie der Zufall des Erwerbes und der Schenkung ihr in den Schoss geworfen, so stand neben ihrem Grossgrundbesitz das geschlossenere Grundeigen des Laienadels.

Der König hatte kraft des Bodenregals von jeher ein Eigentum vornehmlich über alles von anderen noch nicht eingehender ausgenutzte Land behauptet und, sobald es ihm beliebte, darüber thatsächlich verfügt. Auch abgesehen von der ungeheueren Masse von Ländereien, welche ihm auf diese Weise zu Gebote stand, besass er den weitgehendsten Grundbesitz als Rechtsnachfolger des römischen Fiskus, aus Konfiskationen und auf Grund anderer Rechtstitel. Ein schier unerschöpflicher Schatz von Land schien den Königen des Merowingerreiches zur Verfügung zu stehen, zumal sie noch von allem ihnen nicht speciell gehörendem Baulande die umfassende Naturalsteuer von $^1/_7$ des Ertrages bezogen.

Aus dem Gefühl dieser Unerschöpflichkeit ihrer Mittel heraus pflegten sie zu handeln. Sie verschenkten ganze Quadratmeilen Landes an Grosse, deren Sympathieen ihnen wertvoll erschienen, und sie glaubten sich zu solchen Handlungen augenblicklicher Zweckmässigkeit um so eher berechtigt, als die Schenkung des frühgermanischen Rechtes den Charakter der Widerruflichkeit bei Undankbarkeit des Beschenkten wie in manchen anderen Fällen zuzulassen schien. Allein in Wahrheit erwarben die Grossen nach demselben frühgermanischen Rechte doch zumeist rasch unverbrüchliches Eigentumsrecht an den geschenkten Ländereien. Sie brachen die wilde Kraft des Urwaldes, sie entwässerten Sümpfe und Bäche, sie führten den Bergöden eine sorgende Bevölkerung zu; sie machten das Land des Königs erst zum wirklichen, fruchtbringenden, politisch wägenden Lande. So ward es ihr wohlgewonnenes Gut, ihre Errungenschaft; nimmermehr konnte es der König ihnen entreissen.

Schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts stand das Ergebnis der immer noch andauernden Bewegung fest; nicht bloss auf dem alten Boden des Imperiums in Gallien, auch am Rhein und darüber hinaus im Osten war ein neuer, gesicherter Grossgrundbesitz entstanden. Und dieser neue Grundbesitz war wesentlich in die Hände des Adels, die an sich durch Amt und Geburt führende Klasse gelangt. Wohl haben die Könige auch kleinen Freien vielfach Rodeprivilegien für Wald und Gebirge erteilt; gegen geringe Abgaben stand den überschüssigen Söhnen der Markbauern der Zutritt in fiskalisches Rottland offen: allein trotzdem überwogen doch im ganzen Besitzüberweisungen und Schenkungen an Grosse; erst in der Karolingerzeit ist die Königshufe, die besondere Rottform der kleinen Freien auf Königsland, recht eigentlich entwickelt worden.

Der adlige Grossgrundbesitz aber schritt nun vornehmlich seit den Zeiten der Karolinger zur thatkräftigsten Ausbeutung seines neuen Besitzes. Er legte planmässig grosse Rodungen im Urwald an, die als sogenannte Bifänge mit festen Zäunen gegen die Unbill äsenden Wildes geschützt wurden; er gründete Kolonialkirchen mitten im Dunkel des dichtesten Tannes und stattete sie mit gottseligen Einsiedlern aus, deren Ruf manchen Ansiedler herbeizog, er baute ganze Dörfer aus: bis endlich seit dem 9. und 10. Jahrhundert das Land weithin besiedelt war und die Könige dem weiteren Vordringen in die ungelichteten Teile der Bergwälder durch Einforstung ein Ziel setzten.

Und für diesen neuen Besitz entwickelte nun der Adel eine neue Organisation des Betriebes.

Die alte Ackerwirtschaft des Germanen hatte einer grösseren Organisation nicht bedurft. Wie sie sich selbst genügte, wie sie keiner Verbindung mit Handel und Verkehr bedurfte, um ihren Angehörigen des Lebens Notdurft und Nahrung zu liefern, so war sie auch in sich abgeschlossen.

Wie änderte sich das mit dem Aufkommen des Grossgrundbesitzes.

Die Grundlage des neuen Grosseigens waren in den ehemals römischen Provinzen mehr oder minder gleichmässig die alten Latifundien der kaiserlichen Zeit: geschlossene grosse Landbezirke mit einem gelegentlich ins Grosse gehenden Planbetrieb oder aber mit einer Zerstückelung in einzelne Kolonate, die doch streng als ein Ganzes, im Sinne einer einzigen Wirtschaftseinheit organisiert waren.

Konnten die Germanen einen solchen Betrieb fortsetzen? Ihre wirtschaftliche Bildung befähigte sie nirgends dazu; in Spanien und Italien, wohl auch im centralen südlichen Gallien haben sie diese Latifundien des Besitzes und Betriebes zugleich zumeist durch Verpachtung an routinierte Provinzialen genutzt. Anders in Deutschland, am Rhein und in dessen westlichen Nachbargebieten. Hier hielten sich relativ nur wenige Latifundien in der Hand des Königs und vielleicht der Bischöfe; die meisten wurden bald zerschlagen und dem germanischen Wirtschaftssystem eingeordnet. Die Germanen hatten schon in Taciteischer Zeit einen Anbau grösseren Landbesitzes durch Unfreie gekannt. Das System war freilich einfach genug gewesen. Das Land war in Hufen ausgeteilt oder ward in sie zerschlagen; auf Hofgut, meist wohl von der halben Grösse des freien Hofgutes, sass der Unfreie, baute es wie ein Freier und war seinem Herrn nur zu geringen Abgaben und Diensten verpflichtet. Er lebte wirtschaftlich betrachtet wie ein Pächter; sein Pachtzins bestand in Naturalien seines Anbaues und in dienstlichen Leistungen seiner Hand, seiner Familie, seines Viehes.

Dies einfache System ward nunmehr für den gallischen Besitz wie für den sich mehrenden Grossgrundbesitz in deutschem Lande nicht aufgegeben, sondern nur um eine Stufe erweitert. Auch im Grossgrundbesitz, dessen einzelne Hufen und Anbauflächen oft über viele Quadratmeilen und Hunderte von Dörfern zerstreut lagen, liess sich eine Nutzung nur in Pachtform denken: die Hufen wurden an einzelne Bebauer in den Formen rechtlich mannigfach verschiedener Leihe ausgethan.

Nur war es nun nicht mehr, wie im urzeitlichen Betrieb, möglich, dass der Grundherr alle Leistungen und Naturalpächte persönlich in Empfang nahm: das verboten Zahl und Entfernung der beliehenen Hüfner. So stellte er für jede Gruppe benachbarter Leihbauern eine Empfangsstelle her: eine Hufe ward einem seiner Diener, der meist den Namen Meier führte, übergeben: er nahm die Naturalabgaben ein und verrechnete sie dem Herrn, er beaufsichtigte die Leistung der Pflug- und Erntefronden auf den herrschaftlichen Rottfeldern seiner oder benachbarter Marken.

So breitete sich unter der grundherrlichen Centralstelle ein Netz von Meiereien aus: es ist der Anfang der mittelalterlichen Organisation der Grossgrundherrschaft. Bald kamen zu den Meiern andere Unterstellte verwandter Gattung: Fischer, Jäger; Rosshirten, Schäfer; Weinbauern, Gärtner; ihre Betriebe stellten sich als freiere Sonderbetriebe neben die Meiereien mit ihrem bäuerlichen Hufenzubehör.

So staffelte sich die Organisation des Grossgrundbesitzes nicht bloss, sie differenzierte sich auch.

Und mehr noch. Innerhalb des losen, im Verhältnis der einzelnen Genossenschaft zur anderen völlig selbständigen und einspännigen Getriebes der Markgenossenschaften bildete der grossgrundherrschaftliche Betrieb die einzige wahrhaft grosse, und zugleich überhaupt die erstmalige weitergreifende Organisation wirtschaftlicher Interessen. Von diesem Gesichtspunkte aus bildeten die Grundherrschaften mächtige Gebilde nicht nur innerhalb der sonst isolierten wirtschaftlichen Interessen der Nation, sie waren auch dem Staate selbst an Intensität der Verwaltung und Straffheit der Gliederung weit überlegen.

Es war eine Lage, welche sich um so mehr zu Gunsten der Grundherrschaften geltend machen musste, je mehr der fränkische Staat verfiel. In der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts war man so weit gelangt, dass die Grundherrschaften in der allgemeinen Auflösung staatlichen Lebens schon wie embryonale Bildungsgrundlagen künftiger Kleinstaaten erschienen. Doch wir haben hier die politische und soziale Bedeutung der neuen Bildung nicht zu verfolgen: genug, dass sie auf Jahrhunderte eines der beherrschenden Momente unserer Entwickelung blieb.

Inzwischen aber begann sich in letztmaliger grosser Kolonisation und Urbarung des Landes ein neuer Grundbesitz zu bilden.

3. Kolonisation und Ausbau des Mutterlandes vom 9. zum 12. Jahrhundert: ihre Wirkungen auf die Besitzverhältnisse. Die Besiedelung des deutschen Landes durch die Germanen war im wesentlichen zunächst so erfolgt, dass die einziehenden Völkergruppen sich womöglich schon geurbartes Land angeeignet hatten. Weder links noch rechts des Rheines bis zur Elbe fehlte es an solchem; wie auf einst römischem Boden noch die heutigen deutschen Ansiedelungen vielfach in der Lage der Häuser und Höfe wie der Fluren ungermanische Bedürfnisse wiederspiegeln, so weist das Hofsystem Westfalens und manche

Eigenheit mitteldeutscher Ansiedelungen noch auf die Kelten zurück.

Freilich spielte daneben der Wildbruch im Walde bereits eine immer grössere Rolle; in den Vordergrund aber trat er erst nach voller Sesshaftmachung des Volkes, seit etwa dem 5.—6. Jahrhundert. Seitdem ziehen Generationen auf Generationen nachgeborener Söhne in den Urwald und sengen und roden. Das 7.—9. Jahrhundert sieht einen ersten grossen Ausbau des Landes hinein in die unerschöpflichen Bestände der Bergwälder.

Allein auch mit Ausgang der Karolingerzeit war die Urkraft des Waldes noch längst nicht gebrochen. Noch immer galt der Wald als unabsehbar reiche Vorratskammer der Nation:

Dem richen walt es lützel schadet
Ob sich ein man mit holze ladet,

heisst es noch in Vrîdanks Bescheidenheit aus dem Zeitalter Kaiser Friedrichs II. Nirgends fehlte noch bis auf diese Zeit immer wieder aufsprossende Wildnis; noch viel später denkt sich der Deutsche die Mächte der Unkultur im Walde hausend; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird gelegentliche Klage über Waldmangel laut. Und noch heute ist Deutschland von allen Kulturländern wie das an Gebirgsschönheiten mannigfachste, so das an Wäldern weitaus reichste, und noch heute weiss unser Volk von den Schrecken und Lockungen der Waldeinsamkeit zu erzählen, die sich früheren Generationen zu tausend Gestalten heimischer Sage verkörperten.

So konnte noch in der deutschen Kaiserzeit, und vornehmlich im Zeitalter der Salier und Staufer eine neue grosse Periode des Waldausbaues einsetzen, ehe den deutschen Urwäldern das Wirtschaftsgut einer wirklich vollendeten Wohnlichkeit des Landes abgestritten war.

Freilich war diese zweite und letzte grosse Ausbauperiode unserer Wälder von der ersten mannigfach verschieden. Im 6.—8. Jahrhundert war vor allem der Gemeinfreie Träger der Waldsiedelung gewesen; in genossenschaftlichem Verband hatten die jungen Männer des Volkes ein neues Heim in den Tiefen der Waldesthäler gesucht. Diese Art des Ausbaues hörte auch jetzt noch nicht völlig auf; namentlich im Osten der Mittelgebirge wie der Alpen erlebte sie noch eine Nachblüte.

Im allgemeinen aber ging der freie Mann anders vor, soweit er sich am Waldausbau dieser Periode noch beteiligte. Wie lange schon waren die alten markgenossenschaftlichen Gliederungen der dörflichen Nachbarn im Zerfall begriffen! Wie individualistisch war bereits, im Vergleich gegen früher, die Wirtschaft des einzelnen Bauern geworden! Wie der Freie selbständiger geworden war im heimatlichen Dorf, so ging er auch, nur von eigenen Kräften getragen, nach persönlichem Plan im Neubruch vor. Dem amerikanischen Squatter gleich brach er in das natürliche Gehege des Urwaldes, allein erbaute er sich den Hof auf einsamem Rottfeld.

Es war eine Bewegung, die vornehmlich die Anfangszeiten der zweiten grossen Besiedelungsperiode, das 9.—11. Jahrhundert, noch füllte. Sie war naturgemäss sehr unregelmässig, sie hatte etwas urwüchsig Gewaltsames, sie ward darum schliesslich seitens der herrschenden staatlichen und halbstaatlichen Mächte unterbunden.

Die Könige, die kraft alten Bodenregals noch immer ein grundsätzliches Eigentum an allem unbebauten Lande behaupteten, erklärten jetzt dies Eigentumsrecht formell über alle noch vorhandenen Urwälder, vornehmlich der Gebirgsgegenden. So wurden Spessart und Frankenwald, Ardennen und Soonwald, Hagenauer Wald und Dreieich zu Reichsforsten: nur mit besonderer königlicher Erlaubnis sollte in ihnen noch gerodet werden.

Die damit gegebene Bewegung setzte sich von der Centralgewalt auf die Landesmächte, Herzöge und Markgrafen, Grafen und Bischöfe mit gräflichen Rechten fort; und wie auf anderen Gebieten, so überflügelte auch hier die Thätigkeit dieser intermediären Mächte bald das Ansehen des Königs. Schon mit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hören die Einforstungen zu Gunsten des Reiches auf, königliche Wildbannprivilegien für die Grossen in immer abgeschwächterer Form reichen noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Seitdem gilt das Einforstungsrecht grosser Wälder wesentlich als Recht der Grossen; die Initiative des Königs ist lahm gelegt.

Natürlich ging damit der Ausbau des Waldes in der Blütezeit der zweiten Periode, unter Saliern und Staufern, fast ausschliesslich an die Grossen, d. h. die Grundherrschaften über.

Es war eine gewaltige expansive Thätigkeit, die binnen etwa drei Jahrhunderten das Dunkel unserer Wälder auch in unzugänglichen Gebirgsgegenden lichtete. Und schon ging man am Schluss der Periode, unter den späteren Staufern, über das Mass des natürlich Zulässigen hinaus. Eine Menge der damals begründeten Ortschaften sind, weil auf unfruchtbarem Boden unwirtschaftlich angelegt, wieder zu Grunde gegangen; manch abgewirtschaftetes Oedland unserer Hochmoore und Haiden führt seinen Ursprung auf eine verfehlte Anlage dieser Zeit zurück.

Indes erschöpften sich die Fortschritte

der landwirtschaftlichen Thätigkeit im 10. bis 13. Jahrhundert keineswegs in der Besiedelung von Urwaldstrecken. Der Kolonisation jungfräulicher Gegenden ging der nicht minder eifrig betriebene, wenn auch minder auffällige Ausbau der alten Dorfmarken zur Seite.

Schon längst war die alte strenge Regelung des genossenschaftlichen Ausbaues aller Hüfner dahin. Zwar herrschte immer noch der Flurzwang, alle Hofbesitzer waren genötigt, in demselben Teile der Flur die gleiche Frucht zu bauen: es war eine Konsequenz der ursprünglichen Fluranlage, die bis ans Ende des 18. Jahrhunderts vielfach nicht hat beseitigt werden können.

Allein diese feste wirtschaftliche Bindung an eine genossenschaftlich geregelte, allen gemeinsame Thätigkeit war doch nicht mehr so stark und allseitig, dass sie nicht besonders tüchtigen Wirten eine persönlich weiter gehende Förderung ihres Anbaues gestattet hätte. Wer wollte einem solchen Wirt verwehren, sich in den verhältnismässig friedlichen Zeiten des 10. bis 12. Jahrhunderts aus dem Dorfe auszubauen auf die gemeinen Teile der Dorfmark, die noch immer zur Verfügung jedes Genossen aus dem Dorfe standen? Errichtete er aber hier seinen Hof, schuf er sich wenigstens hier ein gesondertes Feld des Anbaus, so vermochte er weit freier und weit kräftiger zu produzieren als die gemeinen Genossen des Dorfes.

Solche Erwägungen wurden von kräftigen Wirten der Kaiserzeit, vornehmlich in den fortgeschritteneren Gegenden der grossen Flussthäler und der reichen Fruchtebenen, häufig angestellt. So entstanden grössere Bauerngüter auf freier Mark, so begannen sich Specialkulturen in Hanf und Waid und Viehhöfe innerhalb wohlgepflegter Wiesen zu erheben; vor allem aber erblühte so der Weinbau im tiefgründigen Boden der Pfalz und auf den steilen Felsterrassen des Rheins und der Mosel.

Und die wirtschaftliche Energie, die sich der Dorfallmenden bemächtigte, flutete rückwärts und befruchtete auch die Thätigkeit auf dem Boden der alten Dorfflur. Zusehends nahm die Intensität der Bestellung zu, immer häufiger im Jahre durchfurchte die Pflugschar die klarere Krume des Ackers, immer mehr war man darauf bedacht, die Bodenkräfte durch angemessenes Düngen zu erhalten und zu steigern. Schon galt überall das Wirtschaftssystem einer wohl ausgebildeten Dreifelderwirtschaft. Die alte, extensive Feldgraswirtschaft, die dem Boden nur in Perioden von 6—12 und mehr Jahren spärliche Frucht abnötigte, die keinen anderen Dung kannte als die Asche des abgesengten Grases, sie war jetzt nur noch auf den Höhen der Mittelgebirge zu finden sowie in den Alpen und in der Moorkultur des friesischen Nordwestens.

Regstes Leben herrschte in den alten Centren des Anbaus, und in den gesegnetsten Gegenden des Reiches begann die alte Flurverfassung bereits zu verblassen. Am Rhein lassen sich die alten Hufen mit ihrem ursprünglichen Feldbehör seit dem 12. Jahrhundert kaum noch feststellen, so stark hatte die immer wachsende rechtliche Mobilisierung des Grundes und Bodens ihre Bestandteile zerspellt und durcheinander gerüttelt; schon wurde auch der einst so reich bemessene Boden der Dorfallmenden für die Bedürfnisse der Dorfgenossen zu knapp.

Hier und da schlossen die Gemeinden des Oberrheinthals, der Mosel und des Niederrheins bereits ihre Allmenden vor der individuellen Besitznahme einzelner Landstücke durch die Hand eines Genossen oder sie gestatteten sie nur kärglich noch, auf die Weite eines von kräftiger Hand gethanen Hammerwurfs. Und wie bei dieser Gelegenheit eine uralte, symbolische Massbestimmung des deutschen Rechts wieder auflebte, so trat seit dieser Zeit an Stelle des persönlichen Rechtes der Bodenaneignung auf der Allmende auch gern wieder das uralte kollektive. Gemeinsam wieder, wie in der Frühzeit des Dorfbaues, schuf man Allmendeland um zu Wechselacker und Wechselwiese: war es einst der gemeinsame Kampf gegen die Urgewalt einer wilden Natur gewesen, der zu genossenschaftlichem Anschluss zwang und gemeinsamer Nutzung, so war es jetzt das stark entwickelte und individuelle Interesse aller an der gründlichen Ausbeutung der letzten gemeinsamen Nutzungen, das uralte Formen in neuer Bedeutung wieder aufleben liess.

Kaum vier bis fünf Generationen später aber sprengte der individuelle Wettbewerb völlig die alten Fesseln. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen in fortgeschrittenen Gegenden die alten Allmenden geteilt zu werden; Streitigkeiten erheben sich über deren Recht und Besitz zwischen Gemeinden und Genossen. Der Zerfall der alten markgenossenschaftlichen Betriebsgemeinschaft, die Entwickelung ganz anderer Wirtschaftsmächte tritt zu Tage.

In der That hatte Kolonisation und Ausbau während des 10. bis 13. Jahrhunderts die wirtschaftliche Lage der Bewohner des platten Landes völlig geändert. Hatte man noch in der Karolingerzeit Wald und Land als unerschöpfliches Gut der Nation betrachtet, wie Sonne, Luft und Wasser, so zeigte sich jetzt immer deutlicher die Be-

grenztheit der geographischen Grundlage des nationalen Lebens.

Der agrarische Nahrungsspielraum, einst unermesslich, verengte sich, zumeist und zuerst am Rhein, in Schwaben und Franken, später in Sachsen, endlich auch in Bayern, Tirol und Steiermark; es galt, sich auf begrenztem Raume einzurichten.

Noch mehr als bisher erschien der Boden als wirtschaftlicher Wert; unabhängig steigerte sich deshalb sein Preis; vom 9. bis zum 12. Jahrhundert scheint er in reich entwickelten Gegenden um das Zwölffache gestiegen zu sein, und noch später bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich ein Emporschnellen um etwa 40 % wahrnehmen.

Erwägt man, dass gleichzeitig der Boden noch immer als einzige Grundlage sozialen und politischen Einflusses in der Meinung namentlich der führenden Schichten des Volkes galt, während freilich schon langsam andere Quellen grosser wirtschaftlicher Einkommen emporbrachen, so begreift sich, wie lebhaft in dieser Periode der Kampf um den Besitz des Bodens entbrennen musste.

Verlief die wirtschaftliche Entwickelung gleichwohl ruhig, so hängt das mit der Schwäche der Centralgewalt, der überwiegenden Bedeutung der Grossgrundherrschaft schon in karolingischer Zeit sowie der anfangs sehr gedrückten Stellung der landbauenden Bevölkerung zusammen.

Nur bis zum Ausgang der Karolinger beherrschten oder beeinflussten die Könige das Problem der Verteilung des Grundes und Bodens unter die Volksgenossen wesentlich durch Behandlung ihrer Bannwälder, durch die soziale Gesetzgebung über die Grossgrundherrschaften und durch den Versuch von Massregeln zum Schutze der freien Bestandteile der Nation. Seitdem schwand der Einfluss des Königtums mehr und mehr; und der fiskalische Grundbesitz, der im 10. Jahrhundert ausschliesslich der Bannwälder noch mindestens ein Viertel allen Grundes und Bodens betragen haben mag, ging stark zurück.

Statt dessen trat mit der eigentlichen deutschen Kaiserzeit die Grossgrundherrschaft die Herrschaft an. Ueberschlägt man, dass in der Blütezeit der Grossgrundherrschaft ein Grundbesitz von 9—18 000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, ein solcher von 30—60 000 Morgen keine allzu seltene Ausnahme war, berechnet man den Umfang kleiner Laiengrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften noch über die Norm geistlichen Besitzes hinausragten, so mag die Behauptung, dass im 11. und 12. Jahrhundert weit über die Hälfte alles deutschen Landes grundherrlich gewesen sei, noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Doch nur von dieser Seite her betrachtet, war die grossgrundherrliche Entwickelung eine wahrhafte Gefahr für die Nation. Im übrigen trug sie in ihrer Organisation und in den Wandlungen ihrer Verfassung nicht bloss das Korrektiv ihrer ungemessenen Ausdehnung in sich; ihr Schicksal umschloss zugleich die Emancipation der hörigen Klassen und die Möglichkeit der Bildung eines neuen, freien Grundbesitzes auf dem platten Lande.

4. Aus- und Umgestaltung des grundherrschaftlichen Grossbesitzes; Aufkommen freiererVerhältnisse der Grundholden, freie Pachten im Mutterlande; 11. bis 14. Jahrhundert. Mit dem Emporkommen des Deutschen Reiches der Ottonen war die Grundherrschaft auf die Höhe ihrer Entwickelung gelangt. Die energische Organisation der kaiserlichen Fiskalverwaltung durch Karl den Grossen, der gesetzliche Zwang zu geregelter Verwaltung, den die karolingischen Kapitularien gegenüber den Grundherrschaften der Grossen entwickelten, beides hatte seine Früchte getragen.

Eine eigenartige Verwaltung war über dem weitzerstreuten und sehr mannigfachen Besitz der Grundherren entstanden. Wo nur immer ein Grundherr in einem Orte, einer Dorfmark mehrere Hufen besass, da hatte er eine von ihnen mit einem ihm besonders verpflichteten Grundhörigen besetzt und ihn als Meier mit der Beaufsichtigung des übrigen Hufenbesitzes beauftragt. Meist waren zugleich zerstreute Hufen der nächsten Dörfer, die dem Grundherren gehörten, der Aufsicht des Meiers mit unterstellt worden.

Auf diese Weise zerfiel jede Grundherrschaft in eine Anzahl hufenmässig, nicht räumlich geschlossener Meiereibezirke; die Meiereien bildeten den durchgehenden Rahmen der unteren Verwaltung; nur gelegentlich waren Verwaltungen grosser Forsten oder ausgedehnter Weinberge, Betriebe von mehreren Handwerken oder von Bergbau und Salinen sowie verwandter Einrichtungen ihnen nebengeordnet.

Der Meier, zumeist ein Grundholder wie die anderen Bauern, erhob in seinem Bezirk die Zinse; er war der Richter in dem Ding der Zinsgenossen; auf den Acker seines Hofes, des Fronhofes, wurden die persönlichen und die Pflugdienste der untergeordneten Bauernhöfe geleistet. So war er auf der einen Seite der naturalwirtschaftliche Einnehmer gleichsam der Grundherrschaft, sein Fronhof eine herrschaftliche Receptur.

Hinausgehoben über diesen Charakter wurde der Fronhof andererseits durch die

ihm erfallenden Dienste der Hofbauern: um sie nutzbar zu machen, bedurfte es alsbald eines ausgedehnteren Landes, als es die übrigen Höfe besassen. So wuchs der kleine Hof hinaus über das gemeine Mass der Hufe; schon im regelmässigen Hufschlag der Flur, in dem eigentlichen Felderbezirk der Mark, pflegte er die Nachbarhufen an Grösse zu überragen.

Allein auch bei solcher Ausdehnung vermochte das Land des Fronhofs in den meisten Fällen nicht die Ackerdienste der Zinsbauern in sich aufzunehmen; hierzu musste weiteres Land verfügbar gemacht werden. So begann der Grundherr in allen Marken, welche Fronhöfe seiner Herrschaft aufwiesen, gleich manchen andren Markgenossen in der gemeinen Mark im Walde des Dorfes zu roden. Schon Ende des 9. Jahrhunderts ist diese Thätigkeit in fortgeschrittenen Teilen des Landes im Gange.

Natürlich hielten sich diese Rodungen, mit gewaltigen Kräften unternommen, nicht in dem bescheidenen Rahmen bäuerlichen Anbaus; weite Waldflächen fielen ihnen zum Opfer: grosse rainlose Felder gleich den Breiten unserer Rittergüter entstanden, sie wurden Beunden genannt. Auf sie ergossen sich nunmehr die Dienste grundhöriger Arbeit, von ihnen aus füllten sich Keller und Scheuer des grundherrlichen Fronhofs, und die Verfügung über ihren Anbau gab dem Meier das höhere Ansehen eines, wenn auch abhängigen Grossbauern.

Die Meierei bildete die einzige regelmässige Betriebsverwaltung der Grundherrschaft. Zwar kamen über ihr und über den früher genannten Specialverwaltungen in sehr grossen und sehr zerstreuten Grundherrschaften noch zusammenfassende Zwischenämter, meist Propsteien genannt, vor; im allgemeinen aber standen über den Unterverwaltungen sofort der Grundherr und die dienenden Kräfte seines Hauses, der Marschall, der Kämmerer oder Truchsess, als oberste Stelle. Sie bildeten den grundherrlichen Hof; schon im 9. und 10. Jahrhundert befand er sich mit Vorliebe auf einer festen Burg inmitten der dichtesten Schichtung des grundherrlichen Besitzes.

Nach dem Hofe strömten die Ueberschüsse der grundherrlichen Verwaltung, zumeist in der Form von Naturalabgaben, zusammen; vom Hofe aus erfolgten die Weisungen an die einzelnen Meier zur Wahrung der grundherrlichen Gerechtsame wie zur periodischen Versorgung des Hofes mit den Erträgen des Ackerbaues, der Viehzucht und des grundhörigen Handwerks.

So bedurfte jede Grundherrschaft eines eigenen Nachrichtendienstes und eines besonderen Transportsystems. Beides entwickelte sie langsam seit dem 9. Jahrhundert. Eine Anzahl Grundholder wurde verpflichtet, Pferde zum Botenreiten, Schnellkähne zur Beförderung von Nachrichten zu unterhalten: es sind die Scharmannen, bald auf Grund ihres vornehmlichen Dienstes zu Ross reissige Mannen und Krieger der immer mehr rittermässig gestalteten Heere.

Der Transportdienst aber wird allen grundhörigen Bauern auferlegt: zu bestimmten Zeiten fahren sie Holz aus dem Walde, Getreide und andere Feldfrucht von ihrem Meierhofe zum Burgsitz des Grundherren; im Winter thun sie oft weite Fahrten zur nächsten Saline, um das entbehrliche Gewürz zu holen, oder in die nächste Grossstadt zum Verkauf von Landeserzeugnissen, zum Einkauf der Schätze des Handels und Handwerks.

So erscheinen die Grundherrschaften des 10. Jahrhunderts festgefügt in ihrer Verwaltung und in lebendiger Bewegung je nach den wechselnden Aufgaben der Jahreszeit: sie erfüllen das wirtschaftliche Dasein der Nation. Denn räumlich eng durch einander verflochten erscheint Besitz und Verwaltung der einzelnen Grundherren; in belebten und höher kultivierten Gegenden befinden sich nicht selten ein halbes Dutzend und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren im selben Dorfe.

Doch schon das 11. Jahrhundert sah den beginnenden wirtschaftlichen Verfall der grossen Grundherrschaften, wenngleich einzelne geistliche Orden, vor allem die Cistercienser, dem Institut sogar noch im 12. Jahrhundert zu einer kurzen wirtschaftlichen Nachblüte, doch in veränderten Formen, verholfen haben.

Es zeigte sich, dass die Grossgrundherrschaften ihrem innersten Wesen nach immerhin nicht eigentlich wirtschaftliche Institutionen waren. Nicht um den Ackerbau zu organisieren, hatte der hohe Adel des 7. und 8. Jahrhunderts nach umfassendem Landbesitz gestrebt, vielmehr hatte er nur Grund und Boden klar als den einzigen Machtbesitz der Zeit erkannt und deshalb versucht, sich seiner zu bemächtigen.

Nun war ihm das in weitreichendem Masse gelungen; und was dem Adel an Landübermacht etwa noch fehlte, das erwarb er in den gewaltigen Kolonisationen des 11. bis 13. Jahrhunderts. Damit war das Ziel seines Strebens erreicht: er gebot über das Land und seine Bebauer; eine ökonomische Ausbreitung seiner Herrschaft über das Mass notwendigen Lebensunterhalts hinaus lag ihm fern: er strebte nach der Stellung des Hofherren, des Kriegers, des Trägers höherer Bildung; speciell wirtschaftliche Interessen, die über die Herstellung einer materiellen Grundlage für

diese Zwecke hinausgegangen wären, besass er nicht.

So ging er wesentlich in extensiver Wirtschaft auf und so war seine volkswirtschaftliche Rolle erfüllt, als der Höhepunkt agrarischer Ausdehnung mit dem 12. Jahrhundert erreicht war. Seitdem verwandelt sich die Grundherrschaft in ein blosses Renteninstitut. Und schon ein Jahrhundert vorher hatte sie begonnen, in der Verfassung ihrer Grundholden, wie im Charakter ihrer Verwaltung eine dahingehende Richtung einzuschlagen.

Mit dem Beginn des 10. Jahrhunderts etwa war aus den Klassen der unfreien Liten und freien Hintersassen, die sich in der Grossgrundherrschaft getroffen hatten, der eine, weitausgedehnte Stand der grundholden Bauern hervorgegangen. Ursprünglich in seinen Rechten noch stark begrenzt, begann er sich seit der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts allmählich zu heben.

Die naturgemässe Grundlage seiner weiteren Entwickelung wurde durch die Organisation der Grundherrschaft selbst geboten. Wie die Zinse und Dienste der Grundholden nach Meiereien erhoben wurden, so fand jeder Grundholde zunächst in dem Meierbezirke, welchem er angehörte, den natürlichen Rahmen gemeinsamen Lebens mit seinen Genossen: jeder Meierei entsprach eine grundholde Genossenschaft der Eingesessenen, jeder Fronhof ward zum Mittelpunkt einer grundholden Gerichtsbildung, jeder Meier zum Vorsitzenden eines Fronhofsdinges.

Diese genossenschaftliche Konsolidation führte bald über sich hinaus zu starkem gesellschaftlichen Fortschritt. Noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts waren die grundherrschaftlichen Hintersassen keineswegs sicher gewesen vor Veräusserungen ihrer Person ohne das von ihnen bewirtschaftete Gut; wie späterhin nur noch slawische Herrscher, so verfügte König Heinrich I. frei über Dienst und Aufenthalt sogar seiner hörigen bäuerlichen Krieger.

Demgegenüber gab jetzt die Entwickelung der Fronhofsgenossenschaft jedem ihrer Mitglieder eine ganz andere Sicherheit; die Bindung an den Boden wurde durchgesetzt, nur mit seinem Gute zusammen durfte der Hörige dem Verband der Meierei entzogen und veräussert werden: so wurde mit Beginn des 11. Jahrhunderts das Grundholdentum im vollsten Sinn erst begründet.

Es war ein ausserordentlicher Fortschritt. Nun wurde die rechtliche Persönlichkeit des Grundholden erst grundsätzlich und bald auch immer mehr thatsächlich anerkannt. Nun sprach man ihm, sprach er sich selbst in seinem Fronhofsding das Erbrecht an seiner Zinshufe zu, nun behauptete er ein weitgehendes Eigentum an seiner Errungenschaft und beschränkte die Forderungen, die der Grundherr bisher darauf geltend gemacht hatte, auf geringe Leistungen, vornehmlich auf die Abgabe des besten Stückes der Hinterlassenschaft, das Besthaupt oder die Kurmede.

Aus all diesen Wandlungen heraus bildete sich die Vorstellung, dass der Grundherr nicht anders als der Freie in einem wohlumschriebenen Kreise von Rechten lebe, den er selbst, im Gericht seiner Genossen, abzugrenzen befugt sei: und seine Stellung zum Grundherrn beschränkte sich somit immer mehr auf die blossen Beziehungen der agrarischen Arbeitsleistungen und Lasten sowie auf eine geringe persönliche Abhängigkeit, die, finanziell genau umgrenzt, ihm rechtlich vornehmlich die Freizügigkeit versagte.

Waren nun Grundholde auf dieser Stufe der Entwickelung noch nützliche Mitglieder und Unterthanen der Grundherrschaft? Sie waren wirtschaftlich fast volle Herren des Gutes und trotz aller Fronden wenigstens zur Hälfte Herren ihrer wirtschaftlichen Zeit und Arbeitskraft. Sie waren weiter mit Zinsen nur gering belastet. Ursprünglich einmal, im 9. oder auch 10. Jahrhundert, hatten freilich ihre Zinsen der Höhe nach etwa die Bedeutung einer Pachtsumme für das bewirtschaftete Gut gehabt. Jetzt war das die Auffassung vergangener Zeiten. Ausserordentlich war die Bodenrente überall vom 9. bis 11. und 12. Jahrhundert gestiegen, die Abgaben der Grundholden dagegen waren die alten geblieben: sie waren jetzt Bestandteil ihres besonderen Fronhofrechtes geworden, und sie wurden in ihrer alten Niedrigkeit energisch verteidigt gegen jeden Versuch der Grundherren, sie zu erhöhen. Die Folge war, dass schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Grundherren sich keineswegs noch im Besitze der Grundrente ihres Bodeneigens befanden: sie waren wirtschaftlich enterbt, während der grundholde Bauer in Fülle lebte.

Lag es nun gleichwohl im sozialen Interesse des Grundherrn, die Grundholden zwar wirtschaftlich nahezu frei, doch persönlich von sich abhängig zu erhalten? Wir sahen, dass auch die soziale und rechtliche Lage der Grundholden sich von Tag zu Tage hob, dass sie zum Losreissen aus den grundherrschaftlichen Banden drängte.

In diesem Moment haben, seit Mitte des 11. Jahrhunderts vornehmlich, Grundholde und Grundherren der fortgeschrittensten Landesteile sich zu neuer, freier Vereinbarung zusammengefunden. Das Grundholdentum ward bald völlig, bald teilweise und bis auf einige Formalitäten aufgegeben, freier Zug gewährt, und der ehemalige

Grundholde blieb als freier Pächter auf seinem bisherigen Gute. So gelangte der Grundherr auf dem Wege der Zeitpacht und bis zum gewissen Grade auch auf dem der Lehns- und Erbpacht wieder in den Vollgenuss der Rente seines Grundeigens, und es blieb ihm, bei der Zeitpacht vornehmlich, die Möglichkeit offen, nach jedesmaligem Ablauf der Pachtfrist die Pachtsumme im Ausmass der mittlerweile gestiegenen Grundrente zu erhöhen. Der Grundholde aber gewann das Gut einer neuen bäuerlichen Freiheit.

Es versteht sich, dass diese Vorgänge da, wo sie häufiger vorkamen, zum vollen Verfalle der alten grossgrundherrlichen Organisationen führen mussten, soweit diese rein wirtschaftlicher Natur waren. Wurden die Grundholden auch nur zum Teil freie Pächter: wer sollte dann noch die Felder des Fronhofes, wer gar die alten Beunden bebauen? Selbst die noch verbleibenden Grundholden waren dazu nicht im stande, denn auch sie lösten jetzt ihre Lasten und noch vielmehr ihre persönlichen Dienste mit Vorliebe in Geld ab.

So wurden die Grundherren zwar kapitalreicher in ihren Einnahmen: aber in einer Zeit noch vorwiegend naturalwirtschaftlichen Daseins vermochten solche Einnahmen nicht den Mangel der einst so zahlreichen unfreien Arbeitskräfte zu ersetzen. Es blieb nichts übrig, als den Eigenbetrieb der Beunden aufzugeben. Man verpachtete oder verkaufte sie, teilweise an kleine Leute des Dorfes, die auf den zersplitterten Feldern des Grossgrundbesitzes rege Häuslerwirtschaften errichteten, teilweise an die ehemalige Hofgenossenschaft, die sie gemeinsam weiter zu bebauen pflegte, (s. d. Art. Gehöferschaften oben Bd. IV S. 59/60), teilweise an die Meier.

Indem man aber die Beunden an den Meier verkaufte, indem man ihn somit selbständig machte: zerstörte man damit nicht die gesamte Verwaltungsorganisation der Grundherrschaft?

Man brauchte davor nicht mehr zurückzuscheuen: schon längst war diese Organisation im Verfall, schon längst thaten die Scharmänner keine Botendienste, die Bauern keine Transportdienste mehr: was hätten sie melden, was verfrachten sollen? In der Wurzel zernagt war schon im Laufe des 11. Jahrhunderts grundherrlicher Meierdienst und grundherrliche Verwaltung.

Sieht man von der persönlichen Thätigkeit der Grundherren selbst ab, so war die grundherrliche Verwaltung seit dem 10. Jahrhundert getragen gewesen durch grundhörige Kräfte. Hatte der Herr früher militärischen Schutz für seine Hintersassen gebraucht, hatte er Aufsichtsbeamte für seine Einnahmen gesucht, so hatten ihm zunächst wohl die Vasallen zu Gebote gestanden, solange sie noch sein persönliches, am Hofe lebendes Gefolge bildeten. Allein das war höchstens bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts der Fall. Seitdem hatten die Vasallen sich von den Höfen zurückgezogen und lebten über das Land zerstreut der Eigenwirtschaft ihrer Güter.

Die dadurch in der grundherrlichen Verwaltung entstehende Lücke wurde durch die höheren Ministerialen ausgefüllt. Von jeher hatte der Herr gewisse niedere Dienste am Hofe, gewisse Handwerksarbeiten von Unfreien besorgen lassen; es war eine andere Art ihrer Verwendung gewesen neben ihrer Ansetzung auf Ackergütern. Jetzt fielen der grundhörigen Klasse des 10. Jahrhunderts, der Nachfolgerin der alten Unfreiheit, auch die höheren Verwaltungsstellen zu, tüchtige Kräfte aus ihr erhielten die Botenhufen und die Meiereien, auch eine grundholde Reiterei wurde aus rosshäbigen Hintersassen gebildet.

Unter diesem Wechsel der Verwaltungskräfte blühte die grundherrliche Verwaltung im 10. Jahrhundert empor zu höchster Vollendung. Allein es begreift sich, dass die neue Beamtenklasse grundholder Dienstmannen eben in der gewählteren Beschäftigung die Aufforderung sah, noch höhere Ziele, womöglich die volle gesellschaftliche Emancipation aus dem grundhörigen Verhältnis zu erstreben. War sie doch schon durch die blosse Thatsache des Waffendienstes, der bald für alle ihr Angehörigen durchdrang, weit über die gewöhnliche grundholde Menge gehoben; hatte sich doch schon im 10. Jahrhundert unter den geistlichen Grundherrschaften über sie das Wort verbreitet: servi, si non timent, tument (Cas. S. Galli c. 48).

So kam es zur langsamen Emancipation dieser Klasse. Schon im 11. Jahrhundert beansprucht sie dauernd eine feststehende Entschädigung für ihre Dienstleistungen in den sogenannten Dienstlehen, und die Begründung dieser Lehen reisst eine neue Lücke in den Zusammenhang der grundherrlichen Verwaltung. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts aber erscheint die Dienstmannschaft mit Lehen gesättigt; sie bildet einen ersten Krystallisationspunkt für die neue gesellschaftliche Bildung der Ritter, sie wird erblich auf ihren Lehnsgütern, sie tritt im Laufe der Stauferzeit in den gewöhnlichen Lehnsverband ein. Schon um das Jahr 1200 ist sie damit der Verwaltungspraxis der Grundherrschaften entwachsen.

Ein Vorgang von ausserordentlicher Bedeutung. Die Organisation des grossgrundherrlichen Besitzes hat die grundholde

Klasse differenziert: durch höhere Thätigkeit wie näheren Zusammenhang mit der Person des Grundherrn aus der gleichartigen Macht der Grundhörigen hervorgehoben erscheinen die Dienstmannen als neue soziale Schicht. Aber indem die Grundherrschaft gesellschaftsbildend wirkt, verblutet sie sich zugleich an dieser Aufgabe. Indem sie die eigentlich staatliche Pflicht sozialer Schöpfungen auf sich nimmt, verliert sie ihr Verwaltungspersonal und damit den Rahmen ihrer wirtschaftlichen Bethätigung.

Nirgends erscheint dieser Zusammenhang deutlicher wie im Verfall der Meierämter.

Die grundholden Meier waren ursprünglich absolut abhängige Diener ihres Grundherrn; sie lieferten, was dessen Hof zu liefern ihnen jeweils aufgab. Allein bald wurden diese Lieferungen fixiert: Die Bequemlichkeit und Lotterie jeder naturalwirtschaftlichen Budgetierung, die zum Stiftungscharakter der Einnahme hindrängt, wie die Selbständigkeitsgelüste der Meier führten gleichmässig zu diesem Ergebnis.

So betrachtete sich denn der einzelne Meier bald als der eigentlich selbständige Verwalter des Fronhofs; er schien nur noch durch die regelmässigen Leistungen an den Herrn gebunden, diese Leistungen selbst erschienen im Sinne einer Rente oder Pacht; nicht minder wie für die Bauerngüter trat für den Fronhof der Gesichtspunkt blosser Rentberechtigung der Grundherren in den Vordergrund.

Diese wirtschaftliche Emancipation erhielt dann durch die oben geschilderte soziale Loslösung volleren Inhalt und weitere Bedeutung. Als Lehnsmann des Grundherrn erschien der Meier mit dem Fronhof nunmehr erblich bewidmet, ja wusste sich schliesslich oft, zumeist im Laufe des 13. Jahrhunderts, auch noch vom Lehnsnexus zu befreien.

Aber auch wo das nicht geschah, sahen kräftige Meier sich gleichwohl als Herren ihres Fronhofs an; sie erweiterten dessen Hufenumfang aufs Doppelte und Dreifache; sie brachten die altgerodeten grundherrlichen Beunden sowohl durch gesetzliche Mittel als durch Gewalt an sich, sie erblickten in den Zinsbauern ihre Grundholden.

So erweiterten sich die alten Meierhöfe zu den Rittergütern des westlichen Deutschland, wie sie seit dem 14. Jahrhundert vielfach, gleichsam aus der Erde gestampft, sich finden, und um das Rittergut legte sich die Fronhofsgenossenschaft der Zinsleute als grundholdes Zubehör des neuen Betriebes; nicht selten erschienen die alten Grundherrschaften, namentlich diejenigen kirchlichen Charakters, nunmehr zum Entsetzen ihrer Inhaber völlig in kleine ritterschaftliche Grundherrschaften fremden Eigentums zersprengt.

Aber auch wo sich die alten Grossgrundherrschaften mehr oder minder gut erhielten, waren sie doch durch den Verlust des alten Beamtenpersonals wie infolge der allmählichen Befreiung der grundhörigen Höfe in ihrem wirtschaftlichen Wesen gänzlich verändert.

War die Grossgrundherrschaft ursprünglich eine Institution, in welcher der Grundherr selbst noch als wirtschaftlicher Unternehmer erscheint, so wurde sie nunmehr zum blossen Renteninstitut. Noch im 10. Jahrhundert hatten die Fortschritte der Landwirtschaft von Einsicht und Thatkraft der Grossgrundherren abgehangen; auch die Besiedelung und der Ausbau der Heimat im 11. und 12. Jahrhundert war noch zum grossen Teil eine glänzende wirtschaftliche That der Grossgrundherrschaft gewesen. Es war die letzte. Schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts begannen die Grundherren sich von der wirtschaftlichen Bethätigung an Wohl und Wehe ihres Grundbesitzes zurückzuziehen: immer mehr begnügten sie sich mit den fixierten Leistungen der Meier, den Zinsen der bäuerlichen Klassen; Bauern und Meier erschienen nun als Unternehmer, ihnen fiel darum auch der Unternehmergewinn zu, während dem Grundherrn nur noch der Genuss der Bodenrente verblieb.

Mit dieser Teilung des wirtschaftlichen Gewinnes aus dem Ackerbau setzte eine äusserst folgenreiche Entwickelung ein: der Unterschied zwischen Bodenrente und ländlichem Unternehmergewinn begann etwa zur selben Zeit zu wirken, wo neben die bisherige rein ländliche Kultur die städtische Landwirtschaft trat.

Der Umschwung machte sich auf dem Lande schon seit Mitte des 11. Jahrhunderts bemerklich in der steigenden Decentralisation der alten Grundherrschaft; auf ihrem Boden begannen sich Ministerialien und Grundholde, Häusler und Tagelöhner, Vögte und Freie immer selbständiger wirtschaftlich zu entwickeln. Dementsprechend begann die Grundherrschaft ihre Verwaltungszusammenhänge aufzugeben; im 12. Jahrhundert verfielen Transportsystem und Nachrichtendienst. Ihnen nach stürzte die bisherige grundherrliche Eigenwirtschaft; nur in den besonderen Betrieben der Viehzucht und des Wiesenbaues schienen vereinzelt noch Fortschritte gemacht zu werden.

Endlich steht die Eigenverwaltung still; der grundherrliche Boden ist für den Grundherrn nur noch eine Unterlage von Renten; die Meiereien sind blosse Rentenrecepturen und im günstigsten Falle nebenher Pachtungen geworden. Dementsprechend

bildet sich seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein konstanter Zinsfuss für ländliche Renten aus, beginnen die Grundherrschaften unter den Staufern Rentengeschäfte der mannigfachsten Art zu betreiben.

Einige Generationen weiter, spätestens etwa um das Jahr 1300, ist der Prozess völlig abgelaufen. Nun sind die Grundherrschaften reine Rentherrschaften, nun begründet man umfassende Systeme von Rentanweisungen ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter, den Zusammenhang der Rentensubstrate; von einem ökonomischen Grossbetrieb im Rahmen der alten Entwickelung ist keine Rede mehr.

Doch in demselben Masse, in dem auch die grössten Grundherrschaften ihre wirtschaftliche Wichtigkeit verloren hatten, hatten doch gerade diese auch andererseits ihre politische und mittelbar ihre soziale Bedeutung gestärkt, waren sie zu immer festeren Grundlagen halbstaatlicher Territorialentwickelungen des früheren Mittelalters geworden.

5. Kolonisation des Ostens, anfängliche Ausgestaltung der Grundbesitzverhältnisse im Osten; 12.—14. Jahrhundert. Die Entwickelungen auf mutterländischem Boden, welche sub 3 und 4 geschildert sind, hatten die beiden grossen Institute der urzeitlichen und der frühmittelalterlichen Verfassung, die alte Markgenossenschaft und die Grundherrschaft, in ihrem Charakter wesentlich verändert und in ihrem Wesen gesprengt. An die Stelle des alten durch sie gebundenen Wirtschaftslebens war eine neue, freie Art im Grundbesitz getreten.

Ihren Ausdruck fand sie wirtschaftlich im Einzelausbau bezw. in der Begründung von Ortschaften, deren Hufen thunlichst oder ganz der Gemengelage entzogen wurden, rechtlich in freieren Formen der Landleihe. Beide Momente hatten sich nirgends früher und nirgends energischer geltend gemacht als im Ausbau des Mutterlandes. Sie waren hier in der specifischen Form des Königshufenbaues und der Landsiedelleihe zu Tage getreten.

Die Königshufe kommt schon im 8. und 9. Jahrhundert vor; sie besteht in einem meist zusammenhängend ausgeworfenen Landkomplex von nicht über 50 ha, der, mit der virga regalis vermessen, zumeist und anfangs stets aus königlichem Forst zum Anbau ausgesondert wird und als extensiv anzubauende Kolonialhufe die gemeine, schon längst intensiv bewirtschaftete Volkshufe um mindestens das Doppelte an Umfang überragt.

Die Landsiedelleihe ist eine Leiheform, die namentlich am Rhein und im Hessischen früh ausgebildet wird und die dem urbarenden Kolonisten einer Hufe auf fremdem Grund und Boden die erbliche Nutzung dieser Hufe gegen verhältnismässig geringen Zins und ohne Verlust der persönlichen Standesrechte, nach einer Reihe von Freijahren zur ersten Einrichtung, gestattet.

In der Königshufe und der Landsiedelleihe hatte das 8.—12. Jahrhundert ausserordentlich wirksame Mittel agrarischer Kolonisation entwickelt.

Höchst eigenartige und besonders freiheitliche Formen aber hatten beide Institute in Flandern und Holland angenommen. Flandern ward im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts zum ersten Industriestaat der nordeuropäischen Kultur. Reich an Sumpf und Moor und ausser diesen ursprünglich bedeckt mit fast unabsehbaren Wäldern, hatte das Land die wachsende Bevölkerung in agrarischer, hier nur mit grossen Mitteln an Kapital zu ermöglichender Kultur nicht zu ernähren vermocht. Schon früh war deshalb aus diesem besonderen Grunde ein städtisches Leben erwacht; zu glänzender Blüte erhob es sich unter dem Einfluss internationaler Handelsbeziehungen im 12. Jahrhundert. Damit wurden neue Kapitalien frei zur kostspieligen Urbarung der heimischen Moore und Wüsten (Woestinen); energisch ward diese seit dem 11. Jahrhundert in Angriff genommen. Indem aber bürgerliche Mittel die Kultur durchführten, indem jeder Anbauer des neu eroberten Bodens in der Verfrachtung des gewonnenen Torfes, in der Benutzung der Kanäle, die das Moor durchzogen, selbst halb bürgerlichem Dasein zuneigte, ergaben sich für die Kolonisation von vornherein ungemein freie wirtschaftliche und rechtliche Formen. Was aber für Flandern galt, das traf teilweise, wenn schon unter veränderten wirtschaftlichen Voraussetzungen, auch für Holland zu: der äusserste Nordwesten des deutschen Bodens übertrumpfte die centralen Gegenden des Westens noch in Bereitstellung äusserst wirkungsvoller kolonisatorischer Mittel.

Gleichzeitig aber wiesen diese Gegenden seit mindestens der Mitte des 11. Jahrhunderts einen steigenden Ueberschuss an Bevölkerung auf. Sie drängte in die Städte; sie suchte über den städtischen Erwerb hinaus Unterschlupf in neuer ländlicher Thätigkeit auf neuem Boden.

Es erschloss sich da zunächst das Gebiet des damals äussersten deutschen Ostens: Oesterreich bis zu den Obstabhängen des Wiener Waldes und Sachsen bis zur Elbe. Vornehmlich im Norden vermochten Holländer und Vlamen ihre alte Kunst der Moorkultur zu erweisen. Schon der grosse Erzbischof Adalbert von Bremen hatte sich im Jahre 1064 die Moore um Bremen von kaiserlicher Huld schenken lassen, vermut-

lich um Moorkolonieen anzulegen; nicht zwei Generationen später begann dann wirklich die Kolonisation dieser Strecken, und bald folgte die Kultivierung der Moore links des Unterlaufes der Elbe. Dann zogen sich die Leute des Westens auch tiefer in sächsisches Land hinein; bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts erreichten sie Thüringen und das altgermanische Land Meissen, den heutigen linkselbischen Teil des Königreichs Sachsen.

Allein dieses äusserste östliche Gebiet deutschen Namens genügte der Ausdehnungskraft der westlichen Bevölkerungen keineswegs; und die politischen Kräfte standen bereit, ihnen eine gewaltige Verbreitung jenseits der Elbe, im Slawenlande zu sichern.

Die alte karolingische Reichspolitik, welche sich im wesentlichen mit der Elb- und Saalgrenze gegenüber den Slawen begnügt hatte, war von den Ottonen alsbald verlassen worden. Heinrich I. und Otto der Grosse hatten die kräftigste Initiative ergriffen; das heutige Königreich Sachsen auch rechts der Elbe sowie grosse Teile Brandenburgs und Mecklenburgs waren erobert, deutscher Einfluss bis zur Oder begründet und für die Bekehrung der Elbslawen ein episkopales System mit den Bistümern Zeitz-Naumburg, Merseburg, Brandenburg und Havelberg, sowie das Erzbistum Magdeburg geschaffen worden, das im Verein mit der nordgermanischen Mission der bremisch-hamburgischen Kirche seine Einwirkungen weit noch über die politische Einflusssphäre des Reiches erstreckte.

Nun gingen diese Errungenschaften freilich schon unter den späteren Ottonen verloren, ein Opfer der neuen kaiserlichen, nach Italien weisenden Universalpolitik; und auch die fränkischen Kaiser, den Sachsen anfangs unsympathisch, später abhold, haben die grosse Politik der Ottonen nicht wieder aufgenommen. Indes mit Lothar von Supplinburg kam im Jahre 1125 der sächsische Herzogsstamm von neuem in den Besitz der Krone; die alte Konstellation der Ottonen schien für die Politik an der Ostgrenze wieder aufzuleben. Kam es nun hierzu nicht, da auf den söhnelosen Lothar das süddeutsche Geschlecht der Staufer folgte, so begann doch mit dem kräftigen, wenn auch kurzen Eingreifen Lothars für die Ostgrenze eine neue Zeit. Lothar, auch unter dem kaiserlichen Purpur allzeit ein getreuer Herzog der Sachsen, wies die Fürsten des Stammes den gewinn- und einflussbringenden Weg slawischer Eroberung; als er starb, ward seine Politik von den Machthabern an der Elbe aufgenommen.

Die ersten grösseren Erfolge wurden jenseits des Unterlaufes der Elbe erreicht; hier begründete Graf Adolf aus dem Geschlechte der Schauenburger eine glänzende Herrschaft in Holstein und am südöstlichen Winkel der Ostseegestades; er hat in Lübeck die erste deutsche Stadt an der Ostsee erstehen lassen.

Aber bald wurden seine Erfolge überholt durch Albrecht von Ballenstedt, den Bären, den Begründer der Mark Brandenburg. Von der Altmark und Mittelelbe her drang er vor schon bis zur Nähe der Oder; weniger gewaltsam im Krieg als in der Kultivation und Organisation des erworbenen Landes, übertrug er die besonders selbständigen Rechte des deutschen Markgrafen auf das neue Gebiet.

Zwischen ihn und den Schauenburger keilte sich Heinrich der Löwe, als Herzog von Sachsen, ein; er nahm fast ganz Mecklenburg in Besitz, er verdrängte und unterdrückte die schauenburgische Herrschaft in Holstein: ihm schien die Krone eines ersten grossen deutschen Ostseereiches zu winken. Und schon waren um diese Zeit, in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts, deutsch-autonome Kräfte von Lübeck her weiter längs der Ostseeküste vorgedrungen. Auf dem Wege von Wisby nach Nowgorod hatten deutsche Kaufleute die Mündung der Düna angesegelt, sie begannen in Livland Einfluss zu gewinnen, sie brachten den Völkerschaften der Liven und Esthen die Botschaft des Christentums, sie standen im Begriff, vermöge agrarischen Nachschubs aus der Heimat eine Ackerbaukolonie zu begründen.

In diesem Augenblick ward Heinrich der Löwe gestürzt (1180). Die nächste Folge war das Stocken aller deutschen Unternehmungen an der Ostsee; vergebens suchte es Kaiser Friedrich I. durch persönliche Anwesenheit in Lübeck und Begabung der Stadt mit reichsstädtischer Freiheit zu verhindern. Denn alsbald drang der gewaltige Dänenkönig Waldemar nach dem Rate seines Kanzlers Absalon, des späteren Erzbischofes von Lund hervor und vernichtete fast überall die deutschen Anfänge. Die gesamte, bis dahin deutsche Ostseeküste wurde dänisch, der Auswandererhafen für Livland, Lübeck, den Deutschen gesperrt, Livland selbst geriet in Gefahr, in dänische Hände zu gelangen.

In dieser Not brachten zwei Entwickelungen einen den Deutschen günstigen Umschwung. Von Mecklenburg und Holstein her ward Waldemar von der deutschen Ostseeküste verdrängt (Schlacht von Bornhöved 1227), und in Preussen trat, von den Polen herbeigerufen, der Deutsche Orden auf, um von der Weichselniederung um Thorn aus zunächst die untere Weichselgegend bis zum Meere, dann dessen östliches Gestade bis

zum Ende der beiden Haffe zu erobern und von hier aus dem livischen Schwertritterorden hilfreiche Hand zu leisten. Die kriegerischen Ereignisse, die an diese Vorgänge in Preussen anknüpfen, füllen noch das ganze 13. Jahrhundert, am Schlusse desselben waren Livland wie Preussen dem deutschen Einflusse dauernd geöffnet.

Inzwischen aber war über Brandenburg hinaus auch Pommern, nicht zum geringsten durch den stillen civilisatorischen Einfluss der Cisterclenserklöster, den Deutschen gewonnen worden: das Südgestade der Ostsee selbst ein vorzugsweise deutsches Meer geworden. Ferner waren auch im Binnenland des Ostens grosse Eroberungen gemacht worden. Schlesien, unter eine Anzahl herrschende Fürsten piastischen Stammes geteilt, hatte sich immer mehr von Polen abgewendet, seit etwa 1240 konnte es als der germanischen Kultur verfallen gelten. In Böhmen und Mähren waren die Deutschen als Begründer städtischen Lebens wie deutsch-ländlicher Kultur innerhalb der grossen ehemaligen Grenzwälder der einzelnen Stämme, die beide Länder durchzogen, aufgetreten, als bürgerliches Ferment wenigstens hatten sie auch in Südpolen (Warschau etc.) gewirkt. In Ungarn endlich hatten sie Platz gefunden in den inneren Karpathenabhängen des Westens und Nordens, vornehmlich in der Zips, und strömten massenweise nach der östlichen Vorburg des Landes, nach Siebenbürgen.

Wie aber im Süden noch vereinzelt, so drangen sie im Norden in das Land zwischen Elbe und Oder, nach Preussen und Schlesien, minder nach Pommern und Livland in kompakter Masse vor. Hier vor allem kam es zu einer neueren Ausbildung ländlichen Lebens und Grundbesitzes im deutsch-kolonisatorischen Sinne.

Am frühesten, soweit deutsches Recht in Betracht kommt im wesentlichen typisch für den gesamten Osten, wenn auch in Einzelheiten wieder eigenartig, entwickeln sich die Verhältnisse in Brandenburg. Brandenburg war das erste Territorium, wo die alte freie Stellung des markgräflichen Amtes zu einer fast völligen Exemtion der Verwaltung vom Einfluss des Reiches geführt hatte. Darum gipfelte die Verfassung in der Person des Markgrafen; der Markgraf schuf die Bezirkseinteilung des Landes, von ihm hingen die Beamten ab, ihm gehörte alles Land wohl anfangs in Obereigentum. Der Weg zu territorialem Absolutismus wäre möglich gewesen, hätte die Verfassung auch die hervorragenden kriegerischen Kräfte geliefert, deren gerade die Mark dauernd bedurfte.

Allein hier bestand eine Lücke. Man konnte nicht umhin, sie schon bei der Occupation des Landes zu berücksichtigen. Neben den Bauernschaften, welche unter ihren Unternehmern, den künftigen Erbschulzen, ins Land zogen und Dörfer gründeten, wurden zahlreich an einzelne einwandernde Freie wie Ministerialen, die des Dienstes zu Ross mächtig waren, Landstücke in der Ausdehnung von mindestens 4 oder 6 Hufen vergeben.

Fast regelmässig trat so neben die Neugründung eines Dorfes aus rauher Wurzel das gelegentlich wohl schon für sich bestehende, in zusammenhängender Landmasse liegende Gut des Knappen oder Ritters. Seine Besitzer hatten nach Bestimmungen der Jahre 1280 und 1283, wenn Knappen, mit zwei bis drei Spiessjungen, wenn Ritter, mit drei bis vier reisigen Knechten anzureiten, dafür genossen sie ihres Landes und waren für dessen normalen Umfang bedefrei und frei von den Lasten bäuerlichen Zinses und Kriegsdienst. Neben die bäuerliche Bevölkerung, die dem Markgrafen unter dem Gebote seiner Schulzen und Landvögte zinste, steuerte und staatlich frondete, trat damit eine neue Gruppe ländlicher Siedler. Rekrutierte sie sich vielfach aus den ungemein zahlreichen Dienstmannengeschlechtern des Mutterlandes und vornehmlich Sachsens, war sie also ursprünglich meist unfreiem Stamme entsprossen, wie sie denn auch im Mutterlande noch lange als unfrei galt: hier auf kolonialem Boden fragte man wenig nach Vorgeschichte und einstiger Stellung, nur der feste Arm, die kriegerische Bedeutung, die das Bauerngut vielfach überragende Grösse des Besitzes galten: fast ohne weiteres wurden die reisigen Inhaber des Vier- und Sechshufenlandes zur gesellschaftlich führenden Schicht, zum Adel des platten Landes. Freilich waren sie dabei anfangs noch in keiner Weise persönlich bevorrechtet: in gleiches Gericht zogen sie mit den Bauern, die gleich vollkommen erschienen in ihrem Rechte. Aber doch war schon der Anfang einer beiderseitigen Absonderung gegeben, auf dem Boden rechtlicher wie politischer Beziehungen. Die Bauern sassen auf ihren Hufen unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Erbzinsrechts, so sass auch ihr Schulze, nur sein Amt, nicht auch sein Gut ging vom Markgrafen zu Lehen. Der Ritter dagegen nutzte sein Gut unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Lehnsrechts: so stand er in Lehnssachen von vornherein vor dem Vasallenhof des Landes, vor dem Hofgericht, zu Rechte, unter dem Markgrafen als persönlichem Richter. Nach dieser Seite hin war, ausser seinen besseren sozialen Beziehungen, auch rechtlich seine Stellung dem Markgrafen gegenüber bevorzugt neben dem Bauern. Politisch bevorzugt erschien sie sehr leicht

hinsichtlich der öffentlichen Lasten. Dem Ritter, der mit seinen Reisigen die Sorgen der Landesverteidigung trug, war neben dem Ertrag seiner sechs Hufen zugleich die Freiheit derselben von direkter Besteuerung zugesprochen worden. War das anfangs nur im Sinne finanzieller Erleichterung gedacht gewesen, so erschien es doch gar bald im Lichte politischer Bevorrechtung — die Steuerfreiheit schien ein Privilegium des Ritterstandes als solchen. Von diesem Anspruche aus begann eine Entwickelung, die neben anderen Momenten den ursprünglichen Aufbau des markgräflichen Staats schon vor Schluss des 13. Jahrhunderts unterwühlt, im 14. Jahrhundert gestürzt hat. Die Ritter begnügten sich mit nichten auf lange mit der allerdings ihre Dienste nur kärglich lohnenden Ausstattung im Sechshufenland. Zu kriegsfreien Zeiten im Besitz ausreichender Arbeitskräfte, begannen sie, je friedlicher die Lage wurde, um so mehr über deren ursprünglichen Besitz hinaus zu roden: schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind Rittergüter von zwanzig Hufen (600 Morgen) keine Seltenheit; im neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 finden sich solche bis zu dreissig Hufen. Und schon früh beanspruchten die Ritter die Steuerfreiheit auch dieses neuen Erwerbes; durchgesetzt wurde sie überall im 14. Jahrhundert. Liess sich bei so privilegierter Stellung noch der Gerichtsstand der Ritter vor den gemeinen Gerichten halten? Immer mehr wurden die Sachen der Ritter nur noch vor dem Hofgericht des Markgrafen verhandelt, schon der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erschien ihr besonderer Stand vor diesem Gericht als fast selbstverständlich; sie wurden zu eximierten Gerichts- und Rechtsgenossen: das neue Standesbewusstsein fand die dem sozialen Vorstellungsvermögen des 13. Jahrhunderts entsprechenden korporativen Formen. Mit alledem waren die Ritter zu einem vollen Landesadel im mittelalterlichen Sinne geworden. Aber mochten sie nun in dieser Eigenschaft die Entschliessungen der Landesherren mehr oder minder verfassungsmässig zu beeinflussen suchen: die Verfassung als solche durchbrochen hatten sie immerhin noch nicht. Hierzu bedurfte es erst der finanziellen Nöte der Markgrafen seit den fortwährenden Landesteilungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wie den Landesherren des Mutterlandes, so galt auch den Landesherren der Kolonialgebiete, mit Ausnahme teilweise des deutschen Ordens, die landesherrliche Gewalt nur als ein Komplex von nutzbaren Rechten: die Idee des modernen Staates war auch den askanischen Herrschern fremd. In wirtschaftlicher Verlegenheit begannen sie daher, wie die Fürsten jenseits der Elbe, die Liquidation dieses Komplexes staatlicher Rechte, ohne zu bedenken, dass ein solches Vorgehen in dem straffer organisierten Kolonialstaate von besonders verheerender Wirkung sein musste. Abnehmer der landesfürstlichen Rechte, die sie veräusserten, fanden sich überall im Lande selbst: es waren zunächst die Ritter. Sie kauften die ihnen näherliegenden Rechte. Sie erwarben das Schulzenlehn des Dorfes, dem ihr Rittergut nachbarlich angrenzte; sie sicherten sich die staatlichen Fronden der Bauernschaft, sie kauften den markgräflichen Erbzins der Hufen, sie kauften die Bede. Sie traten in ihrem Dorfe an des Markgrafen Statt: und sofort verkürzte sich die Perspektive, von der aus die staatlichen Pflichten der Bauern einst konstruiert waren, ins Grundherrliche. Der Ritter ward der Grundherr seines Dorfes, die Bauern seine Grundholden. Nur war es nicht die behagliche, korporativ unendlich reich ausgestaltete, von unten her konstruierte, in Recht und Pflicht vielfach ins Humoristische gezogene Grundhörigkeit der späteren Zeiten des Mutterlandes. Die neuen auf die Ritter übertragenen Rechte waren an sich ungemessen: ursprünglich staatlich gedacht, hatten sie an dem staatlichen Interesse des öffentlichen Wohles ihre virtuell völlig sichere Grenze finden sollen. Diese Grenze bestand jetzt nicht mehr. Welche Rechtsvorstellung sollte jetzt hindern, dass ein Ritter die privat gewordenen Kriegsfronden zu ungemessenen Ackerdiensten umwandelte? Warum sollte das im Erbzinsrechte anerkannte Obereigentum des Markgrafen, nun mit diesem Rechte an den Ritter übergegangen, bei der grösseren, durch die Nachbarschaft bedingten Einwirkungsfähigkeit des Ritters auf die Bauern nicht ungleich strengere, bisher ungeahnte Formen annehmen? Selbstverständlich gar war es, dass aus der Uebernahme des Erbschulzenamtes sich volle Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte. Das waren die Aussichten, mit denen die Periode der Askanier in Brandenburg abschloss. Keine Frage, dass sie im vollen Gegensatz standen zu dem ursprünglichen Charakter der kolonialen Kultur des Ostens. Grundstürzend noch einmal hatte im Verlauf der Entwickelung von zwei Jahrhunderten gewirkt, dass kriegerische Dienste im früheren Mittelalter nicht anders als durch Landschenkungen gelohnt werden konnten. Wie die Besiedelung des Ostens aus einer mittelalterlichen Kultur her erfolgte, so trug sie in sich Entwickelungskeime der Naturalwirtschaft, dieselben Keime, deren Entfaltung einst das Universalreich der Karlinge und jüngst die kaiserliche Monarchie der Staufer gestürzt hatte. Es

war das letzte Mal, dass naturalwirtschaftliche Faktoren eine junge Staatsbildung auf deutschem Boden herrschend beeinflussten: schon begann der handeltreibende und kriegerische Ordensstaat in Preussen, begannen einige fortgeschrittene Territorien im geldwirtschaftlich emporsteigenden Westen neue Wege staatlicher Selbständigkeit zu suchen. Brandenburg aber war in seinem Verfall während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den Osten mit Ausnahme Preussens nur das grösste Beispiel einer Entwickelung, die sich auch in den anderen kolonisierten Territorien ähnlich vollzog: ungelenk und in sich verzehrt erwarteten diese Lande die weitere Verfügung über ihr Schicksal von fremder Hand; allerorten fand die grosse kolonisatorische Bewegung der Stauferzeit ein jähes Ende.

6. Verfall der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Mutterlande; 14.—16. Jahrhundert. Indes während die agrarische Entwickelung auf kolonisatorischem Boden, wesentlich infolge einer Verschlechterung der Besitzverhältnisse, doch erst den Anfängen unglücklicher Entwickelung entgegenging, trat im Mutterland schon der völlige Ruin der alten Verfassung zu Tage.

Schon seit dem 13. Jahrhundert hatte infolge starken Ausbaues im Mutterlande die Möglichkeit aufgehört, eine wachsende ländliche Bevölkerung mit den Mitteln der bisherigen Landeskultur unterzubringen und zu versorgen: massenhaft sind im 14. Jahrhundert unproduktive, später wieder eingegangene Höfe und Dörfer angelegt worden, namentlich in Süddeutschland. Und während die damit drohenden Verlegenheiten im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts noch eine Lösung gefunden hatten durch den grossen Abzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte und zur Kolonisation des Ostens, fielen diese Auswege seit Beginn des 14. Jahrhunderts immer mehr hinweg. Gegen die östliche Kolonisation erhob sich immer drohender die Reaktion der slawischen Völker; in den Städten der Heimat aber klärte sich die stürmische bürgerliche Bewegung seit spätestens Mitte des 14. Jahrhunderts zu einer Ruhe ab, die keineswegs starken Bevölkerungszuschusses bedurfte.

So nahm denn die Bevölkerung des platten Landes reissend zu, und bald ergaben sich aus den wachsenden Ueberschüssen beängstigende Folgen. Schon längst war die alte Harmonie ursprünglich einheitlicher Bezirkseinteilung des flachen Landes für Gerichtspflege, Heeresaufgebot und Wirtschaftsproduktion zugleich zerfallen. Die alten Hundertschaften, die dem freien Hufenbesitzer zugleich die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten in Heer und Gericht verbürgt hatten, kannte man in den meisten Gegenden nicht mehr; von den alten politischen Pflichten des Landmanns im früheren Zusammenhang war nicht mehr die Rede. Aber immer hatten sich doch noch bis ins 14. Jahrhundert hinein vielfach Grossmarken erhalten, die eine Anzahl von Dorfgemeinden umfassten: konnte man in ihnen auch nicht mehr roden, so bildeten sie doch mit ihrem Fonds von gemeinen Rechten noch immer eine Sparkasse gleichsam der Bevölkerung, deren Ausbeutung durch Zeiten besonderer Not hindurchretten konnte. Jetzt, mit steigender Bevölkerung, wurden auch diese alten rein wirtschaftlichen Zusammenhänge vielfach zerstört. Je grösser die einzelnen Dörfer an Volkszahl wurden, um so mehr erhob sich der Ruf nach Selbständigkeit: das 14. und 15. Jahrhundert sind durch eine unendliche Menge von Streitigkeiten und Trennungsprozessen in gemeiner Mark bezeichnet.

Jedoch was schlimmer war, die alte Markgenossenschaft begann auch dann zu zerfallen, wenn sich ihre Ausdehnung nur auf ein Dorf beschränkte. Gegenüber den neuen Bildungen der Einzelhöfe und des Kolonialdorfes mit getrennter Ackerlage der einzelnen Hufen, die eine bei weitem mehr individualistische Wirtschaft ermöglichten, erschien ihre Dorfanlage mit Flurzwang und Gemengelage von vornherein veraltet. Halten hätte sie sich nur können, wenn bei dem allgemeinen Drängen der Zeit zu mehr individualistischen Wirtschaftsformen für sie der kommunistische Charakter der ursprünglichen genossenschaftlichen Anlage erst recht erhalten worden wäre.

Davon aber war keine Rede. Hatte noch im 12. Jahrhundert der Bauer sich durchschnittlich, wenigstens in nicht allzu stark besiedelten Gegenden, des Vollgenusses einer ganzen Hufe, des alten markgenossenschaftlichen Substrates, erfreut: jetzt trat mit steigender Bevölkerung und aufhörendem Ausbau unausweichlich die Zersplitterung der alten Hufenbestände ein; im 15. Jahrhundert besass der Bauer kultivierterer Gegenden der Regel nach nur noch eine halbe oder Viertelshufe. Zugleich aber kam eine Masse Minder- oder Nichtshäbiger empor; es bildete sich ein ländliches Proletariat, eine Abstufung auch der Besitzenden in bis dahin nicht gekannten Formen: eine Dorfaristokratie sonderte sich langsam aus gegenüber einem Kreise von schlechter Berechtigten.

Es war der Ruin der alten Markgenossenschaft. Es verstand sich, dass die kleinen Leute kürzer gehalten wurden im gemeinen Genuss der Allmende, wenn sich nicht etwa gar die alten Hufenbesitzer der gemeinen Nutzungen völlig bemächtigten und sich in

ihrem Besitz als eine Realgemeinde hinaushoben über die Häusler und Büdner des Dorfes.

Wurde durch diese inneren Entwickelungen eine Fülle von Gärungsstoffen in die kleine Welt jedes Dorfes getragen, so sorgten die von aussen kommenden Einwirkungen der Grundherrschaft dafür, diese zu verstärken. In der Auflösung der alten Grundherrschaft mit ihrem wenigstens teilweise rein wirtschaftlichen Charakter war der Grundherr, soweit seine Einnahmen aus ursprünglich hörigem Besitze in Betracht kamen, zum blossen Rentenbesitzer geworden. Das Wohl und Wehe der Landwirtschaft kümmerte ihn wenig mehr; mit dem Erlös der Renten trieb er nicht selten Geldgeschäfte: alle unheilvollen Folgen machten sich geltend, die bei der Trennung der Grundrente von dem Arbeitsgenuss des Landmanns zu entstehen pflegen.

Sie wirkten um so stärker, als die Grundherren, obwohl sie sich wirtschaftlich zurückzogen, ihre herrschaftlichen Rechte und die daraus erfliessenden Einnahmen keineswegs aufzugeben geneigt waren. Ja sie machten sie vielmehr gerade jetzt, gegenüber der zunehmenden Tendenz der Stückelung der alten Hufengüter, in besonders verhängnisvoller Weise geltend. Den Herren konnte an einer weitgehenden Teilung der alten Güter nicht gelegen sein; da die Renten auf dem Gute ruhten, so hätten sie bei deren zu weit gehender Teilung leicht in deren Verlust geraten können oder wenigstens grosse Schwierigkeiten bei der Eintreibung zu besorgen gehabt. Sie schlossen daher bald den Umfang des Erbganges in diese Güter; mehr wie Viertelung sollte in der Regel nicht erlaubt sein; mit der Einsammlung und Ablieferung der Zinse aller Teilbesitzer wurde der Restinhaber des alten Hofes beauftragt. Die Folge war, dass eine grosse Anzahl von Grundholden, alle stark nachgeborenen Söhne, alle entfernteren Erben, von der Nachfolge in Landbesitz ausgeschlossen wurden: ein grundhöriges und doch landloses Proletariat wuchs heran.

Damit nicht genug. Im Laufe einer über vier Jahrhunderte langen Entwickelung waren die ursprünglich vielfach persönlichen Lasten des Hörigen auf das von ihm bewirtschaftete Gut übertragen worden: es ist ein Vorgang, in dem sich eine Seite der allmählichen Befreiung der Grundholden zu besserem Lose darstellt. Wie wäre es jetzt möglich gewesen, gegenüber den landlosen Hörigen diesen Standpunkt festzuhalten? Ihnen gegenüber musste man zu dem alten Standpunkte der Personalbelastung zurückgreifen; von neuem erwuchs somit ein Stand rein persönlich abhängiger Leute: zum ersten Male innerhalb der deutschen Sozialgeschichte wird das Wort Leibeigenschaft laut.

Wurde aber so das neue ländliche Proletariat zum grossen Teile, beginnend seit Anfang des 14. Jahrhunderts, leibeigen: war es da denkbar, dass die Herren den neuen Standpunkt nun nicht auch gegenüber dem wirklich noch grundhörigen Teile der ländlichen Bevölkerung Nachdruck sollten verliehen haben? Auch hier hielt man wieder mehr auf strenge Abhängigkeit, vor allem von seiten der jetzt stadtgesessenen Grundherren, die sich berufen fühlten, die schneidigen Grundsätze der neuen städtischen, bald kapitalistisch werdenden Wirtschaft auch auf dem Lande zur Geltung zu bringen.

Zerstörten so die neueren grundherrschaftlichen und markgenossenschaftlichen Richtungen die inneren Triebe des alten ländlichen Daseins und seine Grundbesitzformen, so dass eine tiefgreifende Umwandlung unvermeidlich bevorstand, so bewirkte der Druck mehr äusserlicher Gewalten, dass diese Umwandlung den Charakter offener Revolution annahm.

Die Kirche, bis ins 12. Jahrhundert die Trägerin der höheren geistigen Bildung, ja die einzige Lehrmeisterin der Nation, mit allen materiellen Mitteln eines so hohen Berufes reichlich ausgestattet, behielt diesen Reichtum bei, als sie sich längst ihrer früheren Rolle entkleidet sah. Ihre für die Nation nun teilweise unproduktiven Ausgaben aber waren vornehmlich agrarischer Natur und drückten das Land um so mehr, als sich der Klerus vielfach unter Vernachlässigung des flachen Landes den Städten zugewandt hatte und seine neuen Organisationen mit bürgerlich geborenen Geistlichen anfüllte.

Der Adel, im 12. und 13. Jahrhundert, in der Zeit der italienischen Stauferzüge und der Minnesinger, Träger des ersten grossen nationalen Geisteslebens, war seit Beginn des 14. Jahrhunderts in jenem langandauernden Verfall begriffen, der erst mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von einer Nachblüte abgelöst ward. Auch er drückte das Land; agrarischer Herkunft, nahm er sich gleichwohl ländlicher Interessen nicht an; sogar in seinen Bildungszielen ward er dem Bauer fremd.

Wie viel mehr musste das dann von einem Bürgertum gelten, das ja eben im Gegensatz zum platten Lande gross geworden war: mit Erfolg bestrebte sich dieses seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts, die gegenseitige Durchdringung ländlicher und städtischer Wirtschaftsinteressen zu unterdrücken, wie sie in der natürlichen Folge des damals erfolgenden enormen Verkehrsaufschwunges gelegen haben würde.

So konnte dem Bauer durch die empor-

blühende fürstliche Gewalt allein Hilfe erwachsen. Indes gerade von dieser Seite sah er sich, je länger, um so herber bedrängt. Der fürstlichen Gewalt zur Seite erwuchsen die Stände des Adels, des höheren Klerus, der landgesessenen Städte: eben jene Schichten, die von vornherein dem Bauer entgegentraten, wurden unentbehrliche Stützen der Territorialgewalt bis tief hinein in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diese Stände bewilligten dem Fürsten die Mittel zur Aufstellung von Kriegsheeren und damit zur Führung einer energischen auswärtigen Politik: es war darum selbstverständlich, dass der Fürst mit ihnen einverstanden war, dass diese Mittel vornehmlich vom Bauern aufzubringen seien. So bedrückte eine Steuerabwälzung schlimmster Art in immer steigendem Fortschritt den ländlichen Grundbesitz, der sich zumeist schon nicht mehr des Genusses der Grundrente erfreute; es entwickelten sich unerträgliche Zustände.

Zugleich aber begann eine fürstliche Gesetzgebung unter Mitwirkung und gemäss den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stände zu erfliessen, und die fürstliche Verwaltung schickte sich zur Unterdrückung der althergebrachten autonomen Verwaltungen an. Die erste Richtung verstärkte den Gegensatz zwischen Stadt und Land, sicherte die grundherrlichen Rechte, soweit sie privatrechtlicher Natur waren, und dehnte sie ins Staatsrechtliche aus; die zweite Richtung stellte die markgenossenschaftliche Verfassung unter staatliche Aufsicht, beschnitt sie durch allgemeine Verordnungen über Waldnutzung und Weidegang, über Dorfpolizei und Wirtschaftspflege überhaupt, nahm ihr, wo es anging, langsam allen Gemeinbesitz, der sich nicht urkundlich oder sonst authentisch als solcher nachweisen liess, und schritt schliesslich dazu fort, ganz allgemein das genossenschaftliche Gemeindeleben zu unterdrücken.

Es waren langsam wirkende Tötungsmittel für das alte ländliche Dasein um so mehr, als der Bauer an den grossen geistigen wie wirtschaftlichen Kräften der neuen Zeit, die er zu Hilfe hätte rufen können, keinen Teil mehr erhielt. Seit dem 13. Jahrhundert entwickelte sich immer mächtiger in den Städten die Geldwirtschaft; der Bauer hätte ihrer wohlthätigen Einwirkung zur Entfaltung eines angemessenen ländlichen Kredites wohl bedurft. Aber nur die schlimmsten agrarfeindlichen Formen des Kredites, der Rentenkauf, der nur dem Gläubiger Kündigung sichert, und der kurzläufige Kredit auf die Ernte im Halm und die Wolle auf dem Schafe drangen aufs Land; schon im 14. Jahrhundert sind sie, in Süddeutschland namentlich, weithin verbreitet, um den Bauer gegen Schluss des 15. Jahrhunderts vollends zu ruinieren.

Nicht minder versagte gegenüber dem Bauer die neue geistige Entwickelung des Humanismus. War dem Bauersmann schon die kirchliche Bildung des frühmittelalterlichen Klerus wie die weltliche Bildung des Adels in der Stauferzeit mehr oder minder fern geblieben, so hatten sie ihm doch wenigstens nicht unmittelbar geschadet. Jetzt aber kam mit dem Humanismus das römische Recht. An sich nicht bauernfeindlich, wirkte es doch schon durch seine abstrakten Formen und das Fremdländische seines Wesens auf die ländliche Bevölkerung verblüffend, zumal diese es von den fürstlichen Dienern, Söhnen des Adels und des Bürgertums, gehandhabt sah. Ausserdem aber besass es gerade für die ländlichen Besitzverhältnisse, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hatten, keine entsprechenden Begriffe, und diejenigen Begriffe, die aus ihm subsidiär herangezogen werden mussten, waren meist so charakterisiert, dass sie dem Bauer eher zum Nachteil gereichten als zum Vorteil. Endlich aber war den einheitlichen Anschauungen der römischen Jurisprudenz die bunte Vielheit germanisch-bäuerlicher Rechtsbildung ein unerträglicher Greuel; darum nivellierte und unifizierte man das deutsche Recht, brachte es hübsch »auf gemeinen Fuss« durch dem Bauer völlig unverständliche Deduktionen und nahm das Niveau der neuen Gleichheit meist weit unter der durchschnittlichen Wohlthat rechtlichen Herkommens.

So führte man den Bauer durch Druck und Plage hinein in eine ihm fremde Welt anderen Daseins: verarmt, verlassen, enttäuscht, ward er schliesslich unwirsch. Und fehlte ihm noch der Mut der Selbsthilfe, so winkten ihm frohe Beispiele aus der Peripherie deutschen Wesens. Hatten nicht die Dithmarschen sich vor Generationen freies Heim und sorgenloses Dasein gegen die Grossen erstritten? Und jetzt standen die Schweizer auf der Schanze, allen vorweg das freie, echt bäuerliche Volk der Appenzeller; sie hatten die Habsburger des Landes vertrieben, sie waren aufgestanden gegen den hochmütigen Burgunderfürsten; sie sahen stolz ins deutsche Land hinein, und geheime Kunde flog von ihnen herbei über Kampf und Aufruhr.

So versuchten es auch die deutschen Bauern. Aufstand auf Aufstand drängte herbei bis zu dem tollen Jahre 1525. Und noch einmal bewährte sich dem deutschen Bauer in dieser Lage die alte genossenschaftliche Verfassung. Er redete frei unter seinen Genossen, er nahm das alte Gewaffen von der Wand, dessen Gebrauch ihm noch

immer zustand; er kam nach Landesgeschrei zu Haufe. Waffenrecht und Versammlungsrecht thaten ihm ihre Dienste.

Freilich, am Ende ohne Erfolg. Wie der Bauer wirtschaftlich und geistig der neuen Zeit erlegen war, so unterlag er ihr auch militärisch. Doch nicht vergebens hat er gekämpft. Er wahrte sich durch seinen verzweifelten Widerstand wenigstens die Lage der Gegenwart im wesentlichen noch auf lange Zeiten. Erst die neuere Zeit hat im Mutterland — aber unter ganz veränderten Formen — die Ziele erreichen sehen, die dem Andrang namentlich des Fürstentums schon im 15. Jahrhundert dunkel vorschwebten, die Zerstörung der alten Selbstverwaltung und die Begründung der Personalgemeinde an Stelle der alten genossenschaftlichen Bildung.

7. Verschlechterung der bäuerlichen Besitzverhältnisse auf kolonialem Boden; Entstehung der ländlichen Grosswirtschaften; 15.—17. Jahrhundert. Während im Mutterlande sich vom 15. zum 16. Jahrhundert die unglückliche Lage der ländlichen Verhältnisse in langandauernden revolutionären Zuckungen äusserte, nahm die Entwickelung im kolonialen Osten einen abweichenden Verlauf.

Die Grundherrlichkeit des Mutterlandes war im wesentlichen autonom, von unten her entstanden. Indem die Grundherren die anfangs von ihnen geschaffene Organisation ihrer Grundholden der Weiterbildung durch Selbstverwaltung und weitreichend autonome Rechtsfindung überliessen, stärkten sie in den unteren ländlichen Klassen das Bewusstsein, ja das Recht eigener Existenz und selbstthätigen Widerstandes. Zwar wurden die Grundherren schon früh auch mit einzelnen staatlichen Rechten ausgestattet, aber nur langsam wandten sie diese an und erweiterten sie zu einer allgemeinen Hoheit, die dann sofort staatsrechtlich gefasst ward. Dadurch wurden die Grundholden gerade der grössten Grundherrschaften im Mutterland seit Beginn des 14. Jahrhunderts »arme Leute«, d. h. Unterthanen ihres Herren, der meist Landesherr geworden war, im Sinne öffentlichen Rechtes.

Geradezu entgegengesetzt verläuft die Entwickelung im Kolonialgebiet des Ostens. Hier sind die deutschen Siedelmannen anfangs persönlich frei, wirtschaftlich nur im Sinne eines weitherzig konstruierten Erbzinsrechtes gebunden. Aber schon im 13. und 14. Jahrhundert erwirken sich die Ritter der einzelnen Dörfer, die anfangs nur einige Hufen im gewöhnlichen Dorfgenossenrechte besitzen, hoheitliche Rechte, ja in praxi zumeist das gesamte hoheitliche Recht über das Dorf ihres Sitzes und oft noch über eine Fülle anderer Dörfer. Indem sie dann diese Hoheit zur Ausbildung grundherrlicher Rechte von oben her benutzen, begründen sie schon im Laufe des späteren Mittelalters die Anfänge einer weit energischeren Grundherrlichkeit, als sie im Mutterlande jemals bestanden hat.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts spätestens aber tritt eine Reihe neuer Motive hinzu, um die Ausbildung dieser neuen Grundherrlichkeit, die in sich, weil hoheitlich bedingt, kaum Grenzen kennt, wesentlich zu verschärfen.

Vor allem wird der Adel zur wirtschaftlichen Ausnutzung und Vergrösserung des ihm unmittelbar unterstehenden Besitzes gedrängt. Bis zu den Husitenkriegen war der Edelmann der geborene Krieger gewesen; eben im militärischen Dienste zu Ross war er zum Landesadligen erwachsen. Nun hatte aber eine Fülle von Niederlagen des Adels in den Kämpfen von Azincourt und Sempach ab gezeigt, dass die Zeit der Ritterheere vorüber war; seit den Husitenkriegen war daran auch im Osten Deutschlands kein Zweifel mehr möglich. Die Fürsten sahen sich auf die Errichtung von Fussheeren hingewiesen; der Dienst des Ritters, bisher vielfach dauernde Beschäftigung und eigentlicher Beruf, verkümmerte. Das um so mehr, als gleichzeitig dessen unberechtigte Ausübung im Raubrittertum und Stegreifritterwesen vereitelt ward: es ist die Periode mächtig erblühenden Verkehrs und stärker betonten Reichs- und Landesfriedens. So musste der Ritter, wie der Germane einst der Urzeit, vom kriegerischen Leben sich friedlichem Landbau zuwenden. Indem er das aber that, griff er den neuen Beruf im organisatorischen Stil der fortschreitenden Volkswirtschaft an; sofort ward er Adept des Grossbetriebes; alsbald suchte er zu seinem bisherigen Kleingut Land hinzuzuerwerben und aus dem Besitze vieler Hufen heraus für den Markt zu produzieren.

Das war nicht möglich ohne energische Störung der bisherigen Besitzrechte der Bauern. Nun standen diese zwar gewohnheitsrechtlich fest. Der deutsche Kolonist besass von Anbeginn ein festes Erbrecht, höchstens wenn ein Auswärtiger, nicht dem Dorfe Eingesessener erbte, gebührte der Herrschaft ein grösserer Anteil des Erbes.

Allein diese Lage hatte die mit Hoheitsrechten ausgestatteten ritterlichen Gutsherren schon des 15. Jahrhunderts nicht mehr gestört. Indem sie die Lehre entwickelten, alle Bauern seien auf ursprünglichem Ritteracker angesetzt, mithin sich das Bodenregal im Dorfe zuschrieben, glaubten sie sich zur Enteignung der Bauerngüter mindestens in gewissen Fällen, z. B. im Fall bäuerlichen Ungehorsams oder zur

Herstellung erweiterter ritterlicher Wohnsitze, gegen Zahlung des Gutswertes berechtigt. Ueber diese Schranken ging man dann im 16. Jahrhundert, vornehmlich in dem friedlichen Zeitalter nach den Religionskriegen, noch weit hinaus: ein allgemeines Auskaufs- (Legungs-) Recht gegenüber den Bauerngütern ward entwickelt und bei der Ausübung desselben »grosser Missbrauch und Unordnung gespuret« [1]). In der That war die durch das Legungsrecht herbeigeführte Veränderung der Besitzrechte in vielen Teilen des Ostens gross; in der Mittelmark z. B. wuchs das gutsherrliche Areal in den letzten zwei Generationen vor dem dreissigjährigen Kriege um die Hälfte seines bisherigen Bestandes.

Indem aber die ritterlichen Gutsherren ihren Besitz mehrten, erhob sich sofort die Frage nach der Möglichkeit seines agrarischen Betriebes. Das Land war noch dünn bevölkert, und spärlich verteilt war die Zahl freier Lohnarbeiter. Von Fronden aber standen dem Gutsherrn ursprünglich nur die staatsrechtlichen Dienste der Bauern beim Heeresauszug, zur Instandhaltung öffentlicher Wege und dergleichen zu Gebote.

Nun waren freilich die bäuerlichen Fronden wohl schon durchweg im Mittelalter über diesen Stand hinaus entwickelt worden; der Ritter hatte kraft allgemeinen Hoheitsrechts schon Ackerdienste für sein Gut in Anspruch angenommen. Indes sie direkt zu erhöhen trug man doch zunächst Bedenken; erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts, nachdem durch das römische Recht die Präsumtion ungemessener Fronden allgemein geläufig geworden war, ist man zu erheblicher Steigerung geschritten. Zunächst dagegen — wie auch fürderhin neben der Steigerung der Frondienste — half man sich von anderer Seite her.

Schon früh hatte man die Anfänge einer allgemeinen Finanz- und Polizeihoheit über die Bauern entwickelt. Trat an den Adel die harte Notwendigkeit der Bewilligung neuer ständischer Steuern für den Landesherrn heran, so wusste er sich des Druckes auf den eigenen Beutel durch Abwälzung der Steuer auf die »Unterthanen«, d. h. seine Bauern, zu entledigen: es war eine Praxis, die Albrecht Achilles ausdrücklich gebilligt hat: sonst werde der Adel aufsässig. Was Wunder, wenn der Adel nun auch nach anderen Seiten hin, ohne fürstliche Bewilligung oder Duldung, die Bauern glaubte belasten zu dürfen.

Neben dieser Anschauung bildete sich vornehmlich seit Wende des 15. und 16. Jahrhunderts die weitere, dass der Gutsherr über die Dorfbauern absolute polizeiliche Autorität besitze. Zunächst aus dem autoritären Geist des römischen Rechtes entwickelt, fand sie zunehmende Ermutigung im Vergleich mit dem eben in Entfaltung begriffenen patriarchalischen Absolutismus des Fürsten; was der Fürst im Territorium zu sein erstrebte: Vorsehung, alles regelnde Obergewalt, das kopierte der Gutsherr im Dorfe.

Aus diesen Motiven heraus erwuchs das Bestreben, die Patrimonialgerichtsbarkeit immer straffer anzuspannen, ergab sich eine bis ins kleinste hinein ordnende Luxusgesetzgebung und eine Ordnung der dörflichen Selbstverwaltung, die diese ertötete. Vor allem aber ward die neue Vorstellung allgemeiner Polizeigewalt nutzbar gemacht zur vollsten Verfügung über die Arbeitskräfte des Dorfes.

Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt zu diesem Zwecke das gelegentliche Bestreben auf, den Bauern an die Scholle zu fesseln; erreicht ward es in Brandenburg z. B. in den Landtagsrezessen der Jahre 1536, 38, 39, 72, 1602. Wurden dadurch die bäuerlichen Fronden für immer lückenlos festgelegt, so ging man bald weiter. Man verbot einerseits die Aufnahme von freien Arbeitern im Dorfe, andererseits normierte man die Gesindelöhne auf niedrigste Taxen. Der Gedanke konnte dabei nur sein, diese niedrigen Löhne der Herrschaft zu gute kommen zu lassen. In diesem Falle aber bedurfte es der Ergänzung dieser Massregel durch Einführung des Zwanges für alle bäuerlichen, noch nicht selbständig gewordenen Arbeitskräfte, der Herrschaft zu dienen. Das war es, was schon im Beginn des 16. Jahrhunderts (in Brandenburg der Hauptsache nach im Jahre 1518) erreicht ward. Nun standen dem Gutsherrn Arbeitskräfte zur Genüge zur Verfügung: war er anfangs an die Frage des Gesindezwanges noch vielfach gebunden — der Zwang war auf gewisse Jahre begrenzt, er durfte nur gegen den Entgelt eines wenn auch geringen Lohnes ausgeübt werden —, so gelang es doch in den meisten Fällen, diese Unbequemlichkeiten über kurz oder lang zu beseitigen. Das Schlussergebnis war im allgemeinen, dass dem Gutsherrn die für den erweiterten Betrieb notwendigen Arbeitskräfte im wesentlichen im eigenen Dorfe gegen geringste Vergütung in Bereitschaft standen.

Was aber war im Verlauf dieser Umgestaltungen aus dem Erbzinsbauer der Kolonialzeit geworden! Er war gebunden durch ritterliche Polizei und Gerichtsbarkeit, beschwert durch wachsende Fronden, verpflichtet zur Hergabe seiner noch unselbständigen Kinder in gutsherrliche Dienste: einst ein freier Siedler, war er zum erb-

---

[1]) Brandenburg 1606, vgl. Grossmann, S. 27, Anm. 5.

unterthänigen Hintersassen seines gnädigen Herrn entartet.

Und doch drohten seinem Dasein noch grössere Gefahren. Noch immer war er erbsässig, noch war er wirtschaftlich nicht vor den Ruin gestellt, noch sind bis Schluss des dritten Viertels des 16. Jahrhunderts Bauern aus dem Mutterland in die Mark Brandenburg eingewandert in so reichem Masse, dass trotz aller Legung von Höfen doch die Zahl der Bauerngüter nicht in Abnahme erschien; und noch Kantzow konnte die Lage der pommerschen Erbzinsbauern mit den Worten schildern:[1] »die pawren stehen in diesem lande (so) wohl . . . . dass offte ein armer edelman einem reichen pawren siene tochter gibt und die kinder sich darnach halbedel achten.«

Was den Bauern der deutschen Siedelung seit Abschluss der Kolonisation immer furchtbarer zu drohen begann, das war die Vermischung mit den slawischen und sonstigen fremdländischen Volksresten des Landes und mit der von ihnen teilweis in die neuen deutschen Verhältnisse hinübergeretteten minderwertigen Kultur.

Lange Zeit hindurch hatten die Slawen, Preussen und Litauer auf der einen Seite, auf der anderen die Deutschen sich unvermischt gegenübergestanden. Unter diesen Verhältnissen waren fremde Siedelungen zwischen den neuen deutschen Anlagen wie zwischen germanisierten Fremddörfern ruhig bestehen geblieben, je weiter gegen Osten, um so mehr, soweit der Eroberer den alten Einwohnern nicht sein eigenes, besseres Recht bewilligt hatte. Es war gleichsam eine andere Welt, die den deutschen Siedler nicht berührte; mit Verachtung sah er auf sie herab, die Teilnehmer an ihr galten dem deutschen Recht vielfach als unehrlich.

Dieser Standpunkt liess sich nun im Laufe der nächsten Jahrhunderte nach dem Zeitalter der Kolonisation je länger je weniger aufrecht erhalten. Die fremden Sprachen starben aus oder zogen sich auf wenige geschlossene Sprachinseln zurück, die meisten Slawen und Preussen nahmen deutsche Prägung an, wurden ein Teil der Nation. Es ging nicht anders an, denn sie als solche zu betrachten, schon das 16. Jahrhundert hat sich dieser Konsequenz nicht mehr entziehen können.

Allein trotz dieser Amalgamierung auf sprachlichem und geistigem Gebiete blieb den ehemaligen Fremden des platten Landes doch ihr altes, minderwertiges, ursprünglich nichtnationales Recht. Sie waren vielfach völlig unfrei, sie darbten erblichen Rechtes an ihren Gütern, nur dass dieses Recht jetzt nicht mehr als aussernational erschien. Indem seine Träger Deutsche geworden waren, erschienen sie nun als Bauern zweiter Klasse eines immerhin nationalen Rechtes, und die Frage trat auf, warum denn die ursprünglich deutschen Siedelleute besseren Rechtes genössen. Die Antwort, wie sie die Gutsherren darauf erteilten, ist im allgemeinen überall dieselbe, leicht begreifliche gewesen. Sie sahen das Ideal des Bauernstandes, dem sie als Grossgutsbesitzer zustrebten, in der niedrigeren Klasse der ursprünglich aussernationalen Landleute erreicht, sie betrachteten den besseren Stand der altdeutschen Siedelleute nicht als ein natürliches Ergebnis der Entwickelung, sondern als Ausgeburt eines unerklärlichen und unerträglichen Privilegs, und sie versuchten ihn demgemäss auf das Niveau der minder berechteten Fremdbauern hinabzudrücken. Die Folgen dieser Anschauung waren für den deutschen Erbzinsbauer einfach und traurig; mit allen Mitteln wurde er unterdrückt; eben mit Hinsicht darauf berichtet ein vorurteilsloser Berichterstatter aus Pommern von der Mitte des 16. Jahrhunderts: »itzund deit men, wat men will[1]«.

Unter diesen Umständen ward es für die Länder östlich der Elbe eigentlich erst jetzt von der grössten Bedeutung, in welchem Prozentsatz sich ursprünglich deutsche Siedelleute in ihnen als Erbzinsbauern neben der alteinheimischen Bevölkerung niedergelassen hatten. Denn je geringer dieser Prozentsatz war, um so eher siegte jetzt das fremde schlechtere Recht.

Am günstigsten war da die Lage in Brandenburg. Hier war fast das ganze Land der Besiedelung durch Deutsche anheimgefallen; nur in der Neumark und Uckermark, in den Herrschaften Beeskow und Storkow, wie um Kottbus hielten sich Reste der slawischen Bevölkerung. Darum siegte auch hier dauernd das deutsche Siedelrecht, wenngleich in der gutsherrlichen Beschneidung des 16. Jahrhunderts; die Schilderung, welche oben über die Lage der Kolonialbauern und ihre Verschlechterung entworfen ist, gilt darum in fast allen ihren Zügen vornehmlich und zuerst für Brandenburg.

Anders und um vieles schlechter gestalteten sich die Dinge in Holstein und noch mehr in Mecklenburg, Pommern und Livland. Hier hatte die deutsche Kolonisation je weiter nach Osten, um so weniger intensiv gewirkt; schon in Pommern waren eigentlich nur die Hagendörfer auf vornehmlich geistlichem Boden von deutschen Bauern neu begründet worden. Hier drang darum der Mangel eines festen Besitzrechtes, wie er die slawischen Verhältnisse bezeichnete,

[1]) Pommeriana II, 433.

[1]) Normann bei Fuchs, S. 63.

auch für die deutschen Siedler schliesslich so gut wie allgemein durch; zugleich wurden die Fronden ungemessen, wurde die Schollenpflichtigkeit ausgesprochen, wurde der Bauer überhaupt als einfache Pertinenz des dörflichen Rittergutes betrachtet. Es war eine Entwickelung, deren systematischer Durchbildung die Reception des römischen Rechtes vielfach wirksam zu Hilfe kam, indem sie das bäuerliche Besitzrecht nach der Form der Emphyteuse konstruierte und daneben höchstens den contractus libellarius der langobardischen Lehnrechtsquellen gelten liess. So geschah es in Mecklenburg vornehmlich infolge der Schrift des Husanus vom Jahre 1590 und in Pommern infolge des Buchs des David Mevius vom Jahre 1645.

Die Praxis aber war schon längst über die Systematik des Rechtes hinausgegangen, indem sie für den Rechtszustand der Bauern den Begriff oder wenigstens die (begrifflich nicht völlig abgeklärte) Anschauung einer neuen, angeblich von jeher bestandenen Leibeigenschaft schuf. Was diese im Leben bedeuten konnte, das lässt eine Bestimmung der pommerschen Gemeindeordnung vom Jahre 1646 erkennen, die man im Jahre 1694 zu erneuern für gut befand; nach ihr sollten entwichene Unterthanen und Bauernkinder, die sich binnen drei Monaten nicht freiwillig zum Zwangsdienst oder zur Führung eines Hofgutes stellten, durch Anschlagung ihres Namens am Galgen unehrlich gemacht und vom Scharfrichter mit Brandmalen in den Backen versehen werden.[1])

Von weniger unglücklichen Folgen war die Beimischung fremder Bauern in Schlesien und Preussen.

In Schlesien gewährten die zahlreichen urkundlichen Verträge den eingewanderten, übrigens meist kompakt aneinandersitzenden deutschen Siedlern vielfach Sicherheit gegen Minderung der ursprünglichen Rechte; zudem war hier ausnahmsweise die landesfürstliche Gewalt schon früh darauf bedacht, den deutschen Bauern auch in stark slawisch gebliebenen Gegenden den erblichen Besitz ihrer Höfe zu sichern.[2]) So versteht es sich, wenn sich gerade in Schlesien später, namentlich auch im Norden, viele Erbpächter und Erbzinser besseren Rechtes finden.

In Preussen endlich hat die besondere Art der Eroberung eigenartige Verhältnisse geschaffen. Mehrfache Empörungen brachten hier die alteingesessene Bevölkerung um den Genuss der milderen, deutschem Rechte etwa entsprechenden Hörigkeit, die sie anfangs besass: an ihrer Statt ward schon im 13. Jahrhundert die Leibeigenschaft grundsätzlich eingeführt und späterhin, namentlich nach dem Frieden von Thorn (1466) unter dem Einfluss der polnischen unbedingten Knechtschaft in ihren Wirkungen noch wesentlich verstärkt. Damit war zwischen den eingewanderten deutschen Siedelleuten und der einheimischen Bevölkerung eine Kluft geschaffen, die unüberbrückbar blieb. Die Folge war auf deutscher Seite die volle Aufrechterhaltung des ursprünglichen, ungemein frei konstruierten Siedelrechtes, wie es zuerst in der kulmischen Handveste vom Jahre 1233 festgestellt war. Unter seinem Schutze lebte die deutsch-ländliche Bevölkerung Preussens auch noch im 16. und 17. Jahrhundert; die Bauern bewahrten die alte Freiheit der Person und die Unabhängigkeit von jederlei dinglich fundierten Ansprüchen irgend einer Grundherrschaft, und selbst der Adel besass vielfach seine weitausgedehnten Güter nur nach kulmischem Rechte.

Ueberblicken wir die weiten Gebiete der östlichen Kolonisation nach der sozialen und materiellen Lage ihrer bäuerlichen Bevölkerung um die Mitte etwa des 17. Jahrhunderts, so ergiebt sich, dass auf deren Veränderung seit Ausgang des Mittelalters, abgesehen von der sozialen Endosmose der deutschen und fremden Elemente, vornehmlich der Adel eingewirkt hat. Der ritterliche Gutsherr ist in dieser Periode noch gesellschaftlich und politisch der Beherrscher des platten Landes. Er fürchtet noch nicht die Landesgewalt; wo sie ihm entgegentritt, da weiss er sie durch seine Haltung gelegentlich der ständischen Fragen des Territoriums in ihrer Einwirkung unsicher und stutzig zu machen.

Eine fürstliche Fürsorge für das platte Land, eine wahre Bauernpolitik vornehmlich im Sinne einer Gegenwirkung gegen die Gutsherren beginnt auf dem kolonialen Boden Norddeutschlands erst im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus.

Ehe indes der aufgeklärte Despotismus zu wirken begann, hatten die Verwüstungen des 30jährigen Krieges und ihre Folgen eine noch schlimmere Lage schaffen helfen.

8. Eingreifen des aufgeklärten Absolutismus; Anfänge der Bauernbefreiung; 17. und 18. Jahrhundert. Die Nachwirkungen des 30jährigen Krieges waren für die Kolonialgebiete vielfach fast noch verhängnisvoller als für das Mutterland. Ueberall herrschte Verwüstung und Entvölkerung, vornehmlich auf dem flachen Lande. Bei den Domanialämtern der Kur- und Neumark hatten vor dem Kriege 3000 Ackerleute und 3097 Kossäten gedient, im Jahre 1652 dienten nur noch 1550 und 1769. In der Grafschaft Ruppin galten da-

[1]) Fuchs, S. 126.

[2]) Verordnung Kaiser Ferdinands I. vom Jahre 1562 für Oppeln und Ratibor, v. Brünneck in Conrads Jahrbüchern, N. F. 16, 369.

mals nur noch vier Dörfer als besetzt, in Rügen wurden schon im Jahre 1629 von 1900 Hufen bloss noch 300 bestellt, und der kaiserliche Oberst Götz konnte sich prahlend anheischig machen, die Hörner jeder Kuh, die auf der Insel noch lebte, mit Gold überziehen zu lassen.

Die Vorteile dieser unglaublichen Verwüstung, deren Folgen noch nach zwei Generationen kaum als ausgeglichen gelten konnten, fielen dem Adel zu. Er zog überall im Lande die wüsten Hufen ein; es war eine ungeahnt günstige Gelegenheit zur Vergrösserung des eigenen Betriebes und Besitzes; erst von jetzt ab wird die ländliche Grosskultur recht eigentlich umfassender entwickelt.

Freilich gebrach es dazu vielfach an Arbeitskräften. Um sie zu erhalten, ward zunächst die Leibeigenschaft da, wo sie bestand, strenger betont; jeder leibeigene Arbeiter erschien dem Adel nunmehr als unveräusserliches Stück eines eisernen Gutsinventares.

Land aber, das man eingezogen hatte und noch nicht unmittelbar zu bestellen in der Lage war, musste man freilich wiederum vergeben. Es war eine Lage in mancher Hinsicht ähnlich der des Zeitalters der Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. Wie damals, gab es auch jetzt wüstes Land in Fülle, und selbst Rodearbeit musste vielfach erneut gethan werden; denn der lange Stillstand des Pfluges hatte Wäldern und Haiden Zeit gelassen, sich von neuem auszubreiten. Nur darin war die neue Besiedelungsperiode der alten unähnlich, dass ihr nicht mehr eine Auswahl so wohlhabender Siedelleute zu Gebote stand wie dem 12. und 13. Jahrhundert. Jetzt hiess es zugreifen und in die Güter setzen, wen man auftrieb, alte Landsknechte und Herumtreiber aller Art neben ärmlichem, einheimischem Volke.

Diese Kandidaten der Landeskultur brachten fast durchweg nicht die Mittel mit, um die Hofwirtschaft von sich aus in Gang zu setzen. Wo sie ausnahmsweise dazu imstande waren, da wurden sie gern als freie Pächter angesetzt, so namentlich in Hinterpommern und wohl auch in der Uckermark. Freilich haben sie sich, dürftig, wie auch sie waren, vielfach nicht lange in freiem Stand zu halten gewusst und sind der Erbunterthänigkeit verfallen. Doch hat andererseits die Ueberführung von unterthänigen Bauern in freie Pacht noch während des ganzen 18. Jahrhunderts angedauert, namentlich da, wo dem Gutsherrn aus irgend einem Grunde mehr an Gutseinnahmen denn an Fronden und Naturallieferungen gelegen war.

Den meisten Siedelleuten indes, die nach dem 30jährigen Kriege neu angesetzt wurden, blühte ein schlechteres Los. Aller Mittel entblösst, erhielten sie ihren Hof von dem Gutsherrn neu eingerichtet und versehen mit dem nötigsten Inventare; es war selbstverständlich, dass sie da keine grossen Rechte beanspruchen konnten. Vielleicht nach Analogie altslawischen Bauernrechtes sassen sie darum in ihrem Hofe nur gegen Entgelt und Dienste auf Lebenszeit, vererbensunfähig dem Rechte nach: sie durften über den Hof nicht von Todes wegen verfügen, sie durften ihn aber auch nicht bei Lebenszeit verlassen ohne Stellung eines Nachfolgers, der zu gleichem Rechte einzutreten gewillt war. So entstand die weitverbreitete neue Klasse der sogenannten lassitischen Bauern; soweit sie spannfähig blieben, bildeten sie um das Jahr 1820 in Oberschlesien etwa 54 %, in Brandenburg etwa 40 %, in Pommern etwa 53 %, in Preussen etwa 30 % aller spannfähigen Bauern; vor der Ablösung der preussischen Domanialbauern im 18. Jahrhundert müssen sie noch weitaus höhere Prozentsätze ergeben haben [1]). Dabei blieb ihr unerbliches Verhältnis, wenn auch bei vielfach thatsächlicher Erbfolge, so doch rechtlich als solches für fast alle Länder des Ostens bestehen; nur in Brandenburg erlangten sie, zum grossen Teil infolge der immer wiederholten fürstlichen Verbote des Bauernlegens, ein schliesslich auch gesetzlich anerkanntes Erbrecht.

Es begreift sich, dass die Bildung dieser neuen Klasse von minder berechteten Bauern für die grosse Menge der alten Erbzinsbauern deutschen Rechtes von verhängnisvoller Bedeutung werden musste. Hatten die Erbzinsbauern schon seit spätestens dem 16. Jahrhundert schwer an ihren Rechten gelitten durch den sich aufdrängenden Vergleich mit den Bauern halbslawischen Rechtes; waren jetzt diese fremdrechtlichen Bauern mit bestimmend gewesen für und mit eingegangen in die Bildung der Lassiten: so musste nun das Streben der Gutsherren ganz selbstverständlich dahin gerichtet sein, Lassiten und Erbzinsleute zu einem Stande zu verschmelzen.

Die Umstände lagen, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, hierfür günstig genug. Bei dem Mangel an ländlichen Arbeitskräften gelang es, den Gesindedienstzwang von den bisher zumeist geltenden drei Jahren auf die ganze Zeit wirtschaftlicher Unselbständigkeit der erbzinslichen Bauernkinder zu erstrecken; gleichzeitig erfuhren die Fronden, schon längst als ungemessen betrachtet, nunmehr

[1]) Vgl. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 262 ff.

thatsächlich infolge der Erweiterung der Gutswirtschaft eine immer beträchtlichere Vermehrung. Zur selben Zeit begannen auch die staatlichen Lasten, die vom Junker auf den Bauer abgewälzt wurden, immer stärker zu drücken, da sie einmal an sich fast überall Steigerung erfuhren, dann aber nach Legung so vieler Bauernhöfe auch auf eine immer geringere Anzahl Belasteter verteilt wurden.

Das waren Vorgänge zunächst und vornehmlich auf wirtschaftlichem Gebiet, die den Bauer schon veranlassen konnten, sein Gut zu räumen. Aber eben diesen Ausweg verstopfte ihm die ständische Gesetzgebung mit derselben Konsequenz, wie ihn einst die kaiserliche Gesetzgebung des späteren römischen Imperiums Bauern wie Bürgern unter verwandten Umständen verbaut hatte. Schon die märkische Gesindeordnung vom Jahre 1651 z. B. hatte für die erbzinsbäuerlichen Erben die Alternative aufgestellt, dass sie entweder das Gut ohne Entschädigung verlassen müssten oder gezwungen sein sollten, die Nachfolge mit allen daran klebenden Lasten zu übernehmen. Aber schon im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ging man weiter: es wurde einfach die Bindung an die Scholle auch für den Erbzinsbauern ausgesprochen, und bald folgten sich Edikte über Edikte »wider das freventliche Entlaufen der Bauern und Kossäten«. Der Unterschied zwischen Lassit und Erbzinsbauer war infolgedessen darauf zurückgeschraubt, dass der Erbzinsbauer Eigentum an seinem Gute hatte, der Lassit aber meistens nicht.

Nun hat allerdings die rechtliche Doktrin, namentlich in Brandenburg, sich diesen Entwickelungen noch länger mit Definitionen entgegengestellt, wonach die Erbzinsbauern etwa erklärt wurden als non vere liberi, non vere servi, ratione status pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi [1]. Allein diese Anwaltschaft verschlug nicht viel. Wahre Hilfe gedieh dem Bauernstand erst, anfangs unzureichend, später grundsätzlicher, von der aufgeklärten Monarchie. Der aufgeklärte Despotismus im Nordosten Deutschlands aber entwuchs fast ausschliesslich preussischer, brandenburgischer Wurzel; indem die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse von der absoluten Monarchie abhängig wurde, empfing sie darum fast für den gesamten Osten ihr Schicksal aus der Hand der grossen Hohenzollern des 17. und 18. Jahrhunderts.

Der Standpunkt, von dem die Reihe dieser Fürsten ausging, war anfangs rein fiskalisch-finanziell. Man wandte sich gegen das Legen der Bauernhöfe, um nicht das tragende Substrat der ständischen Besteuerung des platten Landes zu verlieren. In dieser Absicht ergingen schon unter Friedrich I. Edikte betreffend Herstellung und Wiederbesetzung der wüsten und zerrissenen Bauerngüter. Zum eigentlichen Schutz der Bauernstellen kam es dann unter Friedrich Wilhelm I.; doch trat die wirkliche Handhabung des Legungsverbotes mit vollem Erfolge doch erst unter Friedrich dem Grossen, seit dem Jahre 1749, ein, abgesehen von Ostpreussen, wo die Frage in Vergessenheit geriet [1]. Im Jahre 1764 wurde das Verbot dann verstärkt durch die positive Weisung, alle während des siebenjährigen Krieges wüst gewordenen Güter binnen Jahresfrist wieder zu besetzen: eine Massregel, von deren Durchführung ab man den absoluten Schutz der Bauernstellen in Preussen bis zu den Edikten der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung datieren kann.

Im Laufe dieser langandauernden Massnahmen aber hatte sich der ursprüngliche Gesichtspunkt, von dem man ausgegangen, schon etwas verschoben. Die rein finanzpolitischen Motive traten allmählich zurück, je weniger die Stände noch die Finanzgebarung der Krone beschränkten: in den Vordergrund rückte die volkswirtschaftliche und militärische Absicht auf Peuplierung des Landes. Dieser Anschauung wurde dann auch eine weitere Reihe positiver Massregeln verdankt, die sehr geeignet waren, den Bauernstand insgesamt und an sich zu heben. Schon der grosse Kurfürst hatte gegen Ende seiner Regierung begonnen, neue Ansiedler in wüste Teile seines Landes zu setzen [2]. König Friedrich I. fuhr damit fort; grossartig aber wurde dieser Teil der inneren Politik vornehmlich unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Sohne betrieben. Im Verlaufe der damals unternommenen Kolonisationen entstand weit verstreut durch das Land und vielfach gerade in Gegenden schlechteren Bauernrechtes ansässig eine neue, wohlhäbige Bevölkerung; sie war fast stets persönlich frei und nur zu gemessenen Diensten und Abgaben gemäss ihren Hofbriefen verpflichtet; sie wies sozusagen einen wiedererstandenen Stand freier Erbzinsleute und Erbpächter auf: sie musste aufs günstigste auf die Lage der schon angesessenen Bauern wirken.

Und schon hatten die preussischen Herrscher diese in ihren leitenden Gesichtspunkten immerhin noch engbegrenzte agrarische Politik verlassen und ihren Massnahmen zunächst hinsichtlich der ihnen

[1]) Müller in seiner Practica civilis rerum Marchicarum, 1678.

[1]) Knapp, Bauernbefreiung I, 54.
[2]) Schmoller, Schr. d. V. f. Sozialp. 31, 1 ff.

unterstehenden Domanialbauern eine soziale Wendung gegeben.

Von jeher hatten die Domänenbauern eine Stellung etwas über dem sonstigen Durchschnitt eingenommen, ähnlich wie die fiskalischen Grundholden des Mittelalters sich einiger Vorzüge vor ihren einfach-grundherrlichen Standesgenossen erfreuten. Ihr Gesindezwangsdienst war auf drei Jahre begrenzt, ihre Pflichten pflegten bei Unglücksfällen ermässigt zu werden: schon im Jahre 1647 wird der Missbrauch der für sie bestehenden gemessenen Fronden durch Kabinettsordre verhindert. Darüber hinaus erfolgten mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mehrmals leidenschaftliche Vorstösse zur Verbesserung des sozialen Loses dieser Bauern: der Plan der Vererbpachtung der Domänen in bäuerlichen Wirtschaftsgrössen vom Jahre 1703 und der Freilassungsbefehl vom Jahre 1709: beide ohne Erfolg. Friedrich Wilhelm I. hat die Reform dann besonnener verfolgt, wenn auch mit der ganzen Energie seines Wesens, die sich alles »elende Räsonnieren« der Behörden dagegen verbat. Er ging von der Thatsache aus, dass die Domänenbauern in Brandenburg zumeist Erbzinsleute, sonst dagegen Lassiten waren, und er fand den ersten notwendigen Schritt darin, dass auch diese sonstigen lassitischen Domänenbauern zu Erbzinsleuten gemacht werden sollten. Das ist es, was er unter der immer wiederholten Absicht versteht, alle Domänenbauern auf den märkischen Fuss zu bringen. Gelungen ist ihm freilich diese Absicht nur für wenige Gegenden; er scheiterte noch an der Schwerfälligkeit und dem Routinetum seiner Beamten.

Anders Friedrich der Grosse. Unter ihm kam es für die Domanialbauern überall zu einer vollen Erbunterthänigkeit sehr gemässigten Charakters; und sein zweiter Nachfolger, Friedrich Wilhelm III., vermochte daraufhin in den Jahren 1799—1808 die Befreiung der Domanialbauern auch aus der Erbunterthänigkeit durchzusetzen.

Es war ein rundes Ergebnis; der Beweis für die sozialpolitischen Fähigkeiten des aufgeklärten Despotismus an dessen eigenstem Körper gleichsam war geliefert. Wird aber die Krone stark genug sein, die gleiche Emancipation auch gegenüber den Bauern des Adels durchzusetzen?

Schon 1726 erging von Friedrich Wilhelm I. ein Edikt, das den Gutsherren verbot, die Hoflasten willkürlich zu erhöhen, und ihnen deren Nachlass befahl im Fall von Unglücksfällen und Neubauten der Bauern auf so lange, als die königliche Kreiskasse den Betroffenen Erlass ihrer staatlichen Pflichten gewähren würde. Es war ein verheissungsvoller Anfang; indes wie so manche andere blieb er im wesentlichen auf dem Papiere.

Die eigentliche Wendung fällt auch hier erst in die Tage Friedrichs des Grossen. Er hob im Jahre 1748 (8. Dezember) zunächst für Schlesien die Schollenpflichtigkeit der Gutsunterthanen auf; den Herren wurde nur das Recht zugestanden, von dem aufbrechenden Unterthan ein mässiges Loskaufgeld zu fordern, grundsätzlich war die Lösbarkeit des Unterthanenverhältnisses ausgesprochen. Dieser Grundsatz wurde dann im Jahre 1773 auf Ostpreussen und das 1772 aus der polnischen Teilung erworbene Westpreussen nebst dem Netzedistrikt übertragen — auch hier tief einschneidend in die stark leibeigenen Verhältnisse des alten Ordenslandes und die Knechtschaft der ehemals polnischen Gebietsteile.

Es waren so starke Schritte, wie sie dem grossen König in den östlichen Kernlanden seines Reiches und auch in Pommern (Versuch vom Jahre 1763) noch nicht gelangen. Immerhin aber hatte Friedrich doch den Anlass zu einer principiellen Erörterung gegeben, deren Inhalt auf die Aufhebung nicht bloss der Leibeigenschaft, sondern auch der Erbunterthänigkeit hinauslief. Da diesen Reformen aber die Ablösung der Reallasten notwendig folgen musste, so lag die gesamte Reform der ländlichen Verhältnisse damit der Zeit vor dem Tode Friedrichs des Grossen immerhin schon als praktisches Programm nahe.

Ihr Ende freilich hat der aufgeklärte Despotismus nicht mehr gesehen. Eine Verordnung über die Abschaffung der Erbunterthänigkeit in ganz Preussen, deren Ausarbeitung im Jahre 1798 befohlen wurde, ist nie vollzogen worden: erst die Pforten eines neuen Zeitalters haben im Beginn unseres Jahrhunderts über Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft endgiltig hinausgeführt (vergl. den Artikel Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343 ff.).

Immerhin aber war in den Ländern des aufgeklärten preussischen Despotismus bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts ganz anderes geleistet als in den Adelsrepubliken Holstein, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern und Livland, die unter mehr oder minder illusorischer monarchischer Spitze den grössten Teil des südlichen Ostseegestades umsäumten. Hier waren inzwischen die zur Leibeigenschaft drängenden Zustände der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von der regierenden Landesaristokratie folgerichtig zu voller Knechtschaft weiter entwickelt worden. Im Jahre 1723 wird in Pommern zum ersten Male ein landloser Leibeigener um 80 Reichsthaler erb- und eigentümlich verkauft, cediert und abgetreten; nicht viel später kam es in Holstein

vor, dass die Junker im Kartenspiel gelegentlich statt um Geld um Menschen spielten.

Freilich auch hier erzwang schliesslich die Logik des allgemeinen Fortschrittes, was in Preussen der pflichtbewusste und aufgeklärte Sinn der Monarchen herbeigeführt hatte. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wirkt die öffentliche Meinung wie der langsam erkannte eigene Vorteil vielfach günstig ein auf die Abschwächung der Leibeigenschaft; in Holstein ist es unter diesen Eindrücken zu spontanen Reformen gekommen, und im entlegenen Livland war die Entwickelung ähnlich, wenn sie sich auch bis tief ins 19. Jahrhundert hineinzog. In Mecklenburg und Schwedisch-Pommern dagegen schloss das 18. Jahrhundert mit einem Bauernlegen von bis dahin kaum erreichter Ausdehnung ab — bis auch hier die neue Zeit den völligen Bruch mit den ländlichen Standesverhältnissen des 18. Jahrhunderts herbeiführte.

Litteratur: *v.* **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1—2, 1879 ff.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben, 4 Bde., 1886.* — **Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880.* — **Lamprecht** *in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 16.* — **Gierke**, *Erbrecht und Vicinenrecht, in Zeitschrift f. Rechtsgesch., 12; wie überhaupt die Litteratur bei Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 3. Aufl., S. 52.* — **v. Inama-Sternegg**, *Ausbildung der grossen Grundherrschaften (Schmollers staats- u. sozialwissensch. Forschungen I, 1), sowie die Litteratur bei Schröder a. a. O., S. 199.* — **Gothein**, *Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in Westdeutsche Zeitschr. 4.* — **Lamprecht**, *Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh., in Preuss. Jahrb. 56, 173 ff.; Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, in Westd. Zeitschr. 6, 18 ff., sowie die Litteratur bei Schröder a. a. O., S. 418—19.* — **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, 1890 ff.* — **A. Vanhoutte**, *Le droit flamand et hollandais dans les Chartes de Colonisation en Allemagne au XIIe et XIIIe siècle (Annales de la Soc. d'Emulation pour l'étude de l'hist. et des ant. de la Flandre Bd. 49, 1899). Daselbst Anführung der neueren Litteratur zur Geschichte der Kolonisation des deutschen Ostens.* — **W. Wittich**, *Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amtes im 18. Jahrh., Strassb. Diss. 1891.* — **F. J. Haun**, *Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Abh. aus dem Strassb. staatsw. Seminar, Heft 9.* — **Hugenberg**, *Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. Abh. aus dem Strassb. staatsw. Seminar, Heft 8.* — **Hausmann**, *Die grundherrliche Verfassung Bayerns in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., Strassb. Diss. 1888.* — **G. F. Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Teile, Leipzig 1887. (Dazu* Knapp, *Zur Gesch. der Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preussens, Forschungen zur brandenb.-preuss. Gesch. 1, 249 ff. und Die Handarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, 21 ff.) Man vergl. ferner zu Knapp: Schmoller in Köln. Ztg. 1888 Nr. 13 und in seinen Jahrb., Bd. 12, 645 ff., S(immel) in Baltische Monatsschr. 35, Heft 4; Kablukow in Arch. f. soz. Ges. und Stat. 1, 185 ff.; v. Brünneck in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 50, 538 ff.; Bornhak in Preuss. Jahrb. Bd. 61.* — **von Brünneck**, *Die Leibeigenschaft in Ostpreussen, Zeitschr. der Savignystiftung, german. Abt. 8; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda Bd. 9; Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgem. preuss. Landrecht, ebenda Bd. 10 und 11; Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen I, Die Kölmischen Güter, 1891.* — **G. Hanssen**, *Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, 1861.* — **F. v. Bilow**, *Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, 1843.* — **C. J. Fuchs**, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen. Abh. a. d. Strassb. staatsw. Seminar, Heft 6.* — **Korn**, *Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 11, 1873.* — **Grossmann**, *Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh., Schmollers staats- und sozialw. Forschungen IX, 4, 1890; dazu Fuchs in Zeitschr. der Savignystiftung, german. Abt. 12, 17 ff.* — **v. Transehe-Roseneck**, *Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrh. Abh. a. d. Strassb. staatsw. Seminar Heft 7. Zudem vergl. noch Schröder a. a. O. S. 779 Anm. 15.*

Lamprecht.

III.

Statistik des Grundbesitzes.

I. Allgemeines. II. Statistik des Grundbesitzes in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. a) Preussen; b) Bayern; c) Sachsen; d) Württemberg; e) Baden; f) die übrigen deutschen Staaten; g) der städtische G. 2. Oesterreich. 3. Ungarn. 4. Grossbritannien und Irland. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Russland. 8. Die übrigen Staaten.

I. Allgemeines.

Die hohe Bedeutung, welche die Gestaltung der Grundeigentumsverhältnisse für die sozialen, insbesondere wirtschaftlichen Zustände eines Volkes besitzt, weist auf eine der wichtigsten Aufgaben der statistischen Forschung überhaupt hin. Insofern als das Grundeigentum vor allem zum Betrieb der Landwirtschaft in engster Wechselbeziehung steht, gehört die statistische Ermittelung und Darstellung desselben zu den Gegenständen der Agrarstatistik (s. den Art. oben Bd. I S. 125 ff.). Ueber diesen Rahmen würde nun aber eine erschöpfende Erhebung aller auf das Grundeigentum bezüglichen Thatsachen in mehrfacher Hinsicht hinausreichen und namentlich folgende Haupt-

momente zu berücksichtigen haben: Zahl und Flächengrösse der Liegenschaften und ihrer einzelnen Parzellen, Kulturarten und Bonitätsklassen, Ertrag und Wert der Liegenschaften, Zahl, Beschaffenheit, Bestimmung und Wert der Gebäude, die Verschiedenheit des Grundbesitzes nach der politischen und sozialen Qualität der Eigentümer, die Belastung des Grundeigentums mit öffentlichen Abgaben, die privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen sowie die Verschuldung und endlich die Besitzverhältnisse desselben (Eigenbetrieb, Pachtung).

Im einzelnen ist an dieser Stelle in Bezug auf die statistische Ermittelung des Grundeigentums folgendes hervorzuheben.

Am nächsten liegt es, das Verfahren einer unmittelbaren Befragung der beteiligten Personen einzuschlagen. Dieselben werden indessen vielfach teils gar nicht in der Lage, teils, namentlich aus steuerlichen oder kreditwirtschaftlichen Rücksichten, auch nicht gewillt sein, über alle in Betracht kommenden Verhältnisse genaue Auskunft zu geben. Es tritt hinzu, dass selbst die Feststellung der Zahl der Eigentümer, wie sie durch die Volkszählung bisweilen erhoben zu werden pflegt, dadurch erschwert und in ihrem Werte beeinträchtigt wird, dass dabei neben dem Alleineigentum auch das Mieteigentum in Frage kommt. Eine geeignetere Grundlage für die Ermittelung bilden die Anschreibungen der Verwaltung überall da, wo der Stand und die Veränderung der Grundeigentumsverhältnisse sowie die dingliche Belastung desselben in amtlich geführten Verzeichnissen (Grund- und Hypothekenbüchern) evident gehalten werden. Aber auch mit Hilfe dieser Quellen lassen sich die Aufgaben der Grundeigentumsstatistik nur dann vollauf befriedigend lösen, wenn eine genaue Katastrierung, wie sie das moderne Grund- und Gebäudesteuerwesen verlangt, voraufgegangen ist und alle wünschenswerten Einzelangaben in Bezug auf Grösse, Kulturart, Roh- oder Reinertrag u. s. w. geliefert hat.

Bei Feststellung der Zahl und der Grösse der Besitzungen eines Eigentümers entsteht die Frage, auf welche Einheit die Ermittelungen zurückgehen müssen. Wie einerseits das von einem Punkte aus bewirtschaftete Gut mehreren von einander unabhängigen Eigentümern gehören kann, so zerfällt bekanntlich andererseits der gesamte, in der Hand eines Eigentümers befindliche Besitz vielfach in mehrere räumlich und wirtschaftlich getrennte Grundstücke. Es ist deshalb womöglich von jedem einzelnen, einer Person gehörigen, durch Ländereien fremder Eigentümer umschlossenen Besitzstück auszugehen, welches innerhalb des Ausnahmebezirks, d. h. in der Regel also der Gemeinde belegen ist. Bei Ermittelung der Gesamtzahl der Grundeigentümer eines Landes und der Grösse ihres Besitzes ist dann weiter zu berücksichtigen, dass der letztere nicht selten in mehreren Gemeinden zerstreut liegt.

Die Unterscheidung des Grundbesitzes nach der politischen und sozialen Qualität des Eigentümers ist heute, wo die ehemals an den Grundbesitz geknüpften Vorrechte, namentlich der Gegensatz zwischen Ritter- und Bauerngut, fast in allen Kulturländern bis auf wenige Reste verschwunden sind, von verhältnismässig geringer Bedeutung. Wertvoll ist indessen auch jetzt noch eine Trennung der Angaben nach der Person des Eigentümers in der Weise, dass etwa unterschieden werden: Krone, Staat, Kirche, Schule und Stiftungen, Standesherrschaften, städtische und ländliche Gemeinden, andere politische Korporationen, juristische Personen (Handelsgesellschaften. Genossenschaften etc.) und Privatpersonen.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Grundbesitzstatistik gehört die Beantwortung der wichtigen Frage nach dem Ertrage und Wert des Bodens. Man wird zu diesem Zwecke auf die Grundsteuereinschätzungen zurückzugehen haben. Hier ist nun zu beachten, dass nicht nur der Reinertrag der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke bekanntlich überhaupt sehr schwer genau festzustellen ist, sondern auch jene Einschätzungen auf einem mehr oder weniger summarischen Verfahren beruhen, welches überdies viel zu selten wiederholt oder revidiert zu werden pflegt, als dass die im Laufe der Zeit vor sich gehenden Ertrags- und Wertveränderungen des Bodens angemessene Berücksichtigung finden könnten. Obgleich daher die bezüglichen Angaben des Grundsteuerkatasters von den thatsächlichen Verhältnissen mehr oder weniger abweichen, sind sie doch als Grundlage für die statistische Erhebung von grösster Bedeutung, da nur sie allein die Möglichkeit bieten, den „Ertragswert“ des Grundbesitzes eines ganzen Landes statistisch zur Darstellung zu bringen. Zum Zwecke der notwendigen Korrektur und Ergänzung jener Katasterangaben bedarf es dann, neben der Ermittelung des Standes der Grundeigentumsverhältnisse, auch der statistischen Feststellung der Eigentumsveränderungen durch Kauf, Erbschaftsregulierungen, Zwangsversteigerungen oder Expropriationen (Bewegung des Grundeigentums) sowie des Pachtwechsels, um auf diese Weise über die gegenwärtigen Kauf- und Pachtpreise des Bodens Angaben gewinnen und ihre Entwickelung statistisch verfolgen zu können. Endlich lassen sich auch die seitens der landwirtschaftlichen Kreditinstitute vorgenommenen Taxationen des Bodenwertes für den vorliegenden Zweck ausnutzen, wobei freilich zu bedenken ist, dass solche „Kredittaxen“ hinter dem wirklichen Kapitalwerte des Bodens in der Regel erheblich zurückbleiben.

Was für die Ermittelung des Bodenwertes gilt, trifft in analoger Weise auch für die Gebäudestatistik zu, vor allem bezüglich der ländlichen Wirtschafts- und Wohngebäude. In den Städten sind es besonders die Mietpreise, welche einen brauchbaren Anhalt für die Beurteilung des Wertes der Gebäude liefern. Eine allgemeine, namentlich in den Grossstädten zum Zweck der Untersuchung der Wohnungszustände sehr eingehend gestaltete Erhebung der Zahl, Beschaffenheit und Benutzung der Wohngebäude pflegt vielfach mit den Volkszählungen verbunden zu werden. Auch die im Interesse der Feuerversicherung bewirkten Anschreibungen können unter Umständen eine allgemeine Bedeutung für die Gebäudestatistik gewinnen.

In enger Beziehung zur Frage der Wertstatistik des Grundeigentums steht die Ermittelung der Verschuldung desselben (s. hierüber den Art. Hypothekenstatistik).

Wie sich aus vorstehendem bereits ergiebt, ist die Vornahme einer Statistik des Grundeigentums durchaus abhängig von gewissen staatlichen Einrichtungen (Kataster- und Grundbuchwesen, Hypothekenordnung etc.), welche in vielen Staaten erst neuerdings einigermassen befriedigend gestaltet worden sind. Dieser Umstand sowie die sonstigen erheblichen technischen Schwierigkeiten dieser Statistik erklären es, weshalb sie trotz ihrer grossen Bedeutung in den meisten Ländern bisher nur unvollkommen oder gar nicht ausgebildet ist und man in Bezug auf die Verteilung und Benutzung des Grundeigentums vielfach lediglich auf die landwirtschaftliche Betriebsstatistik hingewiesen ist, welche jedoch nur dort als Anhalt für die Beurteilung der ländlichen Eigentumsverhältnisse dienen kann, wo die Pachtungen gegenüber den Eigenbetrieben stark zurücktreten. (Für das Deutsche Reich kommt hier vor allem die Betriebsstatistik vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895 in Betracht.)

Die nachfolgende Besprechung der einzelnen Länder wird von den Ergebnissen der Statistik hauptsächlich die wichtige Frage der Verteilung des Grundeigentums ins Auge fassen.

II. Statistik des Grundbesitzes in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. a) Preussen. Hier fanden die ersten Erhebungen über das Grundeigentum, anschliessend an die gleichzeitigen Bevölkerungsaufnahmen, in den Jahren 1849, 1852, 1855 und 1858 statt und bezogen sich auf die Zahl der ländlichen Besitzungen (mit Unterscheidung von fünf Grössenklassen) und die Art der Benutzung der Grundstücke. Diese Ermittelungen litten indes unter wesentlichen Mängeln sowohl der statistischen Unterlagen als auch der Art der Erhebung und sind, wohl deshalb, später nicht wiederholt worden. Erst nachdem mit der Vollendung des grossen Werkes der Katastrierung des Grundbesitzes (1851—1865 in den alten, bis 1878 in den neuen Provinzen) befriegende Grundlagen geschaffen waren, konnte man mit Aussicht auf besseren Erfolg der Vornahme einer Grundbesitzstatistik nähertreten. Unter den im Anschluss an diese Katasteraufnahmen veröffentlichten älteren Erhebungen verdient, neben der eingehenden amtlichen Gebäudestatistik, das Werk A. Meitzens über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, in Anbetracht der reichen Fülle des dort verarbeiteten Materials, besondere Hervorhebung. Eine auf die ganze Monarchie sich erstreckende Statistik des Grundeigentums und der Gebäude wurde jedoch erst 1889, und zwar nach dem Stande vom Jahre 1878, publiziert. Sie enthält Nachweisungen über Zahl (bezw. auch Grösse) der nach ihren Eigentumsverhältnissen gesonderten Besitzungen und Gebäude. Ferner werden die »ländlichen Privatbesitzungen« nach zahlreichen Grundsteuerreinertragsklassen und Grössenklassen getrennt ersichtlich gemacht und mit Rücksicht auf ihre Reinerträge (sowie auf sonstige Verhältnisse) wieder in »selbständige« und »unselbständige« geschieden, je nachdem der Ertrag zum Unterhalte der Besitzer völlig zureicht oder dieselben genötigt sind, dazu noch anderen Verdienst durch Tagelohn etc. suchen zu müssen. Die besondere Statistik der Gebäude betrifft deren Bestimmung, die Zahl ihrer Stockwerke und ihre Bauart. Die nämlichen Ermittelungen sind nach dem Stande von 1893 wiederholt; bisher (1898) aber erst hinsichtlich des Grundeigentums (nicht auch schon der Gebäude) veröffentlicht worden. Schon seit Anfang der sechziger Jahre und teilweise bis in die neueste Zeit hinein hat die amtliche Statistik aus verschiedenen Quellen Nachweisungen über die Bewegung und den Wert des Grundeigentums, die Regulierungen, Ablösungen, Gemeinheitsteilungen etc. gebracht.

Die hauptsächlichsten Thatsachen nach den neuesten Erhebungen sind folgende. Im Gebiete des preussischen Staates (ohne Hohenzollern und Helgoland) sind 1893 (in Klammern 1878) Besitzungen ermittelt worden: im ganzen 3 197 761 (2 917 852), darunter öffentliche aller Art 169 443 oder 5,3 % (149 605 oder 5,1 %) und 3 028 318 oder 94,7 % (2 768 264 oder 94,9 %) privater einschliesslich 29 444 (17 305) von wirtschaftlichen Genossenschaften. Von den öffentlichen Besitzungen hatten 39 588 nutzbare Grundstücke von 2 256 581 (2 117 421) ha Umfang, von den privaten 1 619 767 (1 568 215) mit 24 002 032 (23 984 789) ha. An Gebäuden wurden festgestellt: 8 521 822 (7 608 228), davon 410 466 oder 4,8 % (343 990 oder 4,5 %) öffentliche und 8 111 856 oder 95,2 % (7 264 838 oder 95,5 %) private. Die ländlichen Besitzungen lassen sich derart gruppieren, dass als Grossgrundbesitz die Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von über 500 Thalern, als mittlerer Besitz die mit einem solchen von 100—500 Thalern und als Kleinbesitz die selbständigen Besitzungen mit einem Reinertrage von unter 100 Thalern zusammengefasst werden, während auf der untersten Stufe die sogenannten unselbständigen Besitzungen (s. oben) und der

Parzellenbesitz erscheinen. Die **ländlichen** Privatbesitzungen verteilen sich dann nach Zahl und Umfang (nutzbare Fläche) für 1893 folgendermassen:

Provinzen		Grossgrundbesitz	mittlerer Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz
Ostpreussen	Zahl	2 138	12 697	29 344	63 720
	ha	941 712,5	799 680,4	730 184,3	239 829,3
Westpreussen	Zahl	2 181	6 839	14 744	47 198
	ha	801 844,7	393 307,4	389 033,5	214 685,2
Brandenburg	Zahl	2 138	16 336	25 374	74 610
	ha	1 146 881,0	739 170,1	535 420,3	239 621,9
Pommern	Zahl	2 262	6 825	16 751	40 340
	ha	1 338 022,3	362 682,3	337 188,4	148 382,0
Posen	Zahl	1 982	5 087	24 613	55 331
	ha	1 296 797,7	280 583,6	447 871,0	219 483,3
Schlesien	Zahl	4 205	19 740	40 426	182 301
	ha	1 639 587,9	577 531,2	494 749,3	489 144,2
Sachsen	Zahl	4 115	20 528	23 762	85 157
	ha	613 835,8	587 923,3	268 851,1	141 826,7
Schleswig-Holstein	Zahl	4 510	18 236	12 542	35 018
	ha	444 228,5	731 246,6	214 459,1	117 137,5
Hannover	Zahl	3 730	29 117	33 779	96 804
	ha	341 739,0	1 386 379,6	629 916,7	312 329,3
Westfalen	Zahl	1 743	16 439	22 322	82 360
	ha	273 063,3	601 008,8	340 641,4	229 422,7
Hessen-Nassau	Zahl	420	8 382	22 725	101 475
	ha	74 725,8	173 452,4	210 411,4	185 107,4
Rheinland	Zahl	2 523	16 016	48 347	232 529
	ha	207 056,2	291 888,5	408 399,3	413 445,4
Preussen zusammen					
1893	Zahl	31 947	176 242	314 731	1 096 843
	ha	9 119 494,7	6 924 854,2	5 007 125,8	2 950 514,9
1878	Zahl	32 488	182 410	266 187	1 078 627
	ha	9 073 187	7 112 150	4 509 869	3 238 236

Dies führt zu nachstehenden Verhältnisberechnungen.

in	Von 100 Besitzungen entfallen auf den				Von 100 ha nutzbarer Fläche entfallen auf den			
	Grossgrundbesitz	mittleren Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz	Grossgrundbesitz	mittleren Besitz	Kleinbesitz	unselbst. Besitz
Ostpreussen	2,0	11,8	27,1	59,1	35	30	27	9
Westpreussen	3,1	9,6	20,8	66,5	45	22	22	12
Brandenburg	1,8	13,8	21,4	63,0	43	28	20	9
Pommern	3,4	10,3	25,5	60,8	61	17	15	7
Posen	2,3	5,8	28,3	63,6	58	13	20	10
Schlesien	1,7	8,0	16,4	73,9	51	18	15	15
Sachsen	3,1	15,4	17,8	63,7	38	36	26	9
Schleswig-Holstein	6,4	25,9	17,9	49,8	30	49	20	8
Hannover	2,3	17,8	20,7	59,2	13	52	29	12
Westfalen	1,4	13,4	18,2	67,0	19	42	24	16
Hessen-Nassau	0,4	6,3	17,0	76,3	12	27	32	29
Rheinland	0,9	5,3	16,1	77,7	15	22	30	31
Preussen zusammen:								
1893	2,0	10,9	19,4	68	38	29	21	12
1878	2,1	11,7	17,3	69	38	29	19	13

Nach den vorstehenden Angaben zeigen die einzelnen Landesteile erhebliche Verschiedenheiten, welche sich kurz dahin charakterisieren lassen, dass im Osten der Monarchie der grosse Grundbesitz, im Westen und in den neuen Provinzen die kleineren und unselbständigen Besitzungen stärker hervortreten. Gegen 1878 macht sich eine Zunahme des Kleinbesitzes und eine Abnahme des unselbständigen Besitztums bemerkbar. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Statistik grundsätzlich mehrere im Eigentum einer Person befindliche selbständig bewirtschaftete Besitzungen als jede für sich bestehend betrachtet.

Auch hinsichtlich des **Ertragswertes** des Bodens steht der Osten zum Westen im Gegensatz. Es entfällt (1878) nämlich folgender Grundsteuerreinertrag auf 1 ha nutzbarer Fläche bei dem

Provinzen:	Grossgrundbesitz M.	mittleren Besitz M.	Kleinbesitz M.	unselbst. Besitz M.
Ostpreussen	9,38	9,31	5,82	5,04
Westpreussen	10,20	10,85	5,20	3,95
Brandenburg	10,71	12,71	8,04	7,69
Pommern	10,33	11,62	6,95	6,59
Posen	9,11	9,71	8,40	6,40
Schlesien	13,88	20,28	13,73	11,91
Sachsen	29,48	22,08	15,07	18,44
Schlw.-Holst.	34,53	17,69	11,58	10,68
Hannover	32,30	13,30	9,71	8,65
Westfalen	22,38	17,82	11,24	9,88
Hess.-Nassau	19,25	26,14	18,25	15,62
Rheinland	42,05	32,76	18,68	15,48
Preussen	15,01	15,83	10,01	10,47

Bei Beurteilung der Ertragsverschiedenheiten zwischen dem grösseren und kleineren Besitz ist zu beachten, dass als Massstab für die letztere Unterscheidung die Grundsteuerreinerträge selbst gewählt worden sind.

b) Bayern. Die Grundbesitzstatistik ist hier erst noch wenig ausgebildet. Einige Feststellungen über die Besitzverhältnisse und die Stückelung des Bodens haben gelegentlich der grösseren landwirtschaftlichen Erhebungen von 1853 und 1863 auf Grund des damals eben fertiggestellten Steuerkatasters stattgefunden. Sie beziehen sich auf das landwirtschaftlich benutzte Areal und die Waldungen, unterscheiden den Privatbesitz und den Besitz des Staates sowie der Korporationen etc. und machen die Zahl der Besitzer, der Tagewerke und der Parzellen ersichtlich. Mit den meisten älteren Volkszählungen sind auch besondere Gebäudezählungen verbunden worden. Seit jenen Jahren haben erst die Erhebungen von 1883 bezw. 1882 über die Bodenbenutzung und die Betriebe in der Landwirtschaft wieder zu einem beschränkten Ausweis des Grundbesitzes geführt, indem für jede Gemeinde die gesamte und die landwirtschaftlich benutzte Fläche die Zahl der der Gemeinde angehörigen und nicht angehörigen Grundbesitzer sowie der Flächeninhalt des grössten und kleinsten Besitztums erhoben wurden. Wir benutzen dieses neueste Material zu nebenstehender Zusammenstellung.

Hier sind nur die »der Gemeinde angehörigen« Grundbesitzer berücksichtigt, die Forensen also ausgeschlossen, so dass in den Durchschnittszahlen der wirkliche Umfang eines jeden Besitztums im wesentlichen zutreffend zum Ausdruck kommen wird. (In der bezüglichen amtlichen Veröffentlichung fehlt es leider an jeder Andeutung über die Art der Erhebung und die Brauchbarkeit des Materials.) Die Angaben über die Durchschnittsgrösse eines Betriebes, und zwar der landwirtschaftlich benutzten Fläche desselben, sind der Betriebsstatistik entnommen. Durchschnittlich sind die Betriebe

Regierungsbezirke	Zahl der Grundbesitzer	Auf einen Grundbesitzer entfallen ha der Gesamtfläche	Auf einen Grundbesitzer entfallen ha der landw. Fläche	Durchschnittsgrösse eines Betriebes
Oberbayern	114 863	13,19	8,98	9,3
Niederbayern	96 044	10,97	7,30	8,2
Pfalz	162 195	3,51	2,08	2,9
Oberpfalz	76 068	12,12	7,51	7,9
Oberfranken	83 301	7,59	5,19	5,7
Mittelfranken	88 375	7,99	5,41	6,2
Unterfranken	124 872	5,92	3,99	4,7
Schwaben	106 149	9,02	6,70	6,7
Bayern	851 867	8,33	5,59	6,3

umfangreicher als die Besitzungen, wie denn auch die Gesamtzahl der ersteren (681 521) erheblich hinter der der Grundeigentümer zurücksteht. Die weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes in einigen Teilen Bayerns und vor allem in der Pfalz tritt aus den obigen Zahlen deutlich hervor.

c) Sachsen. Die Unterlagen, welche in Sachsen während der Jahre 1839—1843 durch Aufstellung des Grundsteuerkatasters geliefert wurden, sind für die Zwecke unserer Statistik lange Zeit unbenutzt geblieben. An vereinzelten Bemühungen, aus anderen Quellen eine Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse zu schöpfen, hat es dagegen nicht gefehlt. Den bedeutsamsten dieser Versuche bilden die gelegentlich der Viehzählung von 1853 veranstalteten Erhebungen über die Anzahl der viehbesitzenden Landgrundbesitzer und Landgrundpächter mit Rücksicht auf die Grösse ihres Besitzes (22 Klassen). Indessen bietet eine solche Betriebsstatistik doch nur einen unvollkommenen Ersatz. Erst im Jahre 1877 wurde auf Grund der Katasterangaben (mit Unterscheidung von 61 Besitzklassen) die Zahl der Eigentümer derjenigen landwirtschaftlichen Grundstücke festgestellt, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude samt den Hofräumen treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften. Nach dem am 1. Januar 1844 in Kraft getretenen Grundsteuergesetz sollte eine solche Einheit dem Reinertrage von 1/3 Thaler (= 1 M.) gleichzuachten sein. Die Zahl der Grundeigentümer gedachter Art betrug 1877 im ganzen 52 332 mit 29 325 983 Steuereinheiten. Beide verteilen sich in nachstehender Weise:

auf einen Besitz von Steuereinheiten	Grundeigentümer Zahl	Grundeigentümer %	Steuereinheiten Zahl	Steuereinheiten %
120—500	36 189	69,16	9 502 819	32,40
500—1000	11 373	21,73	7 794 209	26,58
1000—2000	3 299	6,30	4 371 911	14,91
2000—10000	1 341	2,56	5 504 562	18,77
über 10000	130	0,25	2 152 482	7,34

Abgesehen davon, dass die Bevölkerungsvermehrung, der gewaltige Aufschwung der Industrie sowie die Vervollkommnung der Verkehrsmittel seit Anfang der vierziger Jahre den Reinertrag des Bodens beträchtlich gesteigert haben, leidet jene Erhebung vor allem daran, dass der Grundbesitz mit weniger als 120 Mark Reinertrag und damit ein erheblicher Teil der kleineren Eigentümer völlig unbeachtet gelassen ist. Allerdings enthält auch die erste der obigen Gruppen noch viel Kleinbesitz und namentlich auch wohl die Mehrzahl der in den Stadtfluren belegenen Güter und Grundstücke. In der zweiten Gruppe wird vornehmlich der mittlere, in der dritten der besonders wohlhabende Bauernstand und die kleinen Rittergüter vertreten sein, während in der vierten und fünften Gruppe hauptsächlich die mittleren bezw. sehr grossen Rittergüter zur Erscheinung gelangen. Im ganzen zeigen die Verhältnisse eine glückliche Mischung von grösserem, mittlerem und kleinerem Besitz.

d) **Württemberg.** Zu den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundeigentum gehören Württemberg und das nachfolgende Baden. Dort wurde im Jahre 1857 unter Zuhilfenahme der Grundbücher eine Statistik des Grundeigentums und zwar in der Weise aufgestellt, dass die Zahl der Eigentümer in ihrer Verteilung auf 7 Grössenklassen des landwirtschaftlich benutzten Bodens nachgewiesen wurde. Diese Erhebung hatte namentlich den grossen Misstand, dass alle sogenannten Ausmärker, d. h. alle diejenigen, welche Grundstücke auf mehreren Gemarkungen besassen, mehrere Male als Grundeigentümer gezählt wurden, die wirkliche Zahl der letzteren also weit geringer war als 449 594, welche die Statistik ergab; es ist dies auch daraus zu entnehmen, dass Württemberg um dieselbe Zeit überhaupt nur 359 000 Familien zählte. Ein im Jahrgang 1860 der Jahrbücher (s. Litteratur) anonym erschienener Aufsatz Rümelins sucht die Mängel jener Statistik zu heben. Hiernach reduziert sich die Zahl der Grundeigentümer auf etwa 329 650. Von diesen haben 180 000 oder 54 % ein Besitztum von weniger als 5 Morgen (1 württemb. Morgen = 0,315 ha), ferner ein solches von 5—10 Morgen 66 000 oder 20 %, von 10—30 Morgen 55 000 oder 17 %, von 30—50 Morgen 15 000 oder 5 %, von 50—100 Morgen 10 400 oder 3 %, von 100 bis 200 Morgen 2600 oder 0.8 % und endlich von über 200 Morgen 650 oder 0,2 %. Jene 180 000 kleinen Grundeigentümer sind hauptsächlich solche Gewerbetreibende und Lohnarbeiter, welche ihr Einkommen durch landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ergänzen. An neueren Ermittelungen fehlt es in Württemberg. Die gelegentlich der Viehzählung am 10. Januar 1873 veranstaltete Erhebung über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes erstreckte sich auf die Zahl und die Grösse der vorhandenen Wirtschaften, d. h. auf den Umfang der von einer Haushaltung aus betriebenen Landwirtschaft. Es wurden also nicht die Eigentums-, sondern die Betriebsverhältnisse berücksichtigt. Man zählte im ganzen 313 519 Wirtschaften, darunter 145 085 oder 46,28 % mit einem Besitz von 1½ und weniger ha, 141 809 oder 45,23 % mit einem solchen von 1½—10 ha und 26 625 oder 8,49 % mit einem solchen von mehr als 10 ha. Diese Zahlen stehen mit den obigen Angaben über die Eigentumsverteilung im Einklang.

e) **Baden.** Im Grossherzogtum sind umfassendere Erhebungen über den Grundbesitz bisher noch nicht veranstaltet worden. Insbesondere fehlt es in Bezug auf die wichtige Frage der Eigentumsverteilung des Bodens an direkten Ermittelungen. Einen gewissen Ersatz bietet indessen die gelegentlich der Viehzählung am 10. Januar 1873 vorgenommene Statistik der landwirtschaftlichen Haushaltungen sowie die landwirtschaftliche Betriebsstatistik vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895. Weil die Ergebnisse der letzteren in den Artt. Agrarstatistik, Bauerngut und Bodenzersplitterung berücksichtigt sind, beschränken wir uns auf einige Mitteilungen aus den Veröffentlichungen über jene ältere Erhebung. Darnach gab es:

Besitzgruppen nach der Grösse in		Landwirtsch. Betriebe		Landwirtsch. Fläche	
Morgen	ha	Zahl	%	ha	%
0—10	0—3,6	160 581	72,0	227 313	28,5
10—20	3,6—7,2	38 900	17,5	193 923	24,3
20—50	7,2—18	18 346	8,3	193 936	24,3
50—100	18—36	3 721	1,6	90 152	11,3
100—500	36—180	1 177	0,5	65 671	8.4
über 500	über 180	21	0,01	5 542	0,6
Gemeindeallmend etc.		—	—	21 060	2,6
zusammen		222 746	100,0	797 597	100,0

Da von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 628 456 ha oder 78,8 % im Eigentum des Bewirtschafters sich befanden, so können die obigen Zahlen annähernd auch für die Eigentumsverteilung als zutreffend gelten. In Baden herrscht eine sehr weitgehende Teilung des Grundbesitzes. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt in den eigentlich bäuerlichen Betrieben von 10 bis 100 Morgen, welche wesentlich mehr als die Hälfte des landwirtschaftlichen Areals umfassen. Der Grossgrundbesitz tritt völlig zurück. Bei den äusserst zahlreichen Haushaltungen der untersten Gruppe handelt es

sich um solche kleine Grundeigentümer, welche ausser in der Landwirtschaft auch noch in anderen Erwerbszweigen, als Handwerker, Tagelöhner etc., ihren Lebensunterhalt suchen müssen (gemischte Betriebe).

f) Die übrigen deutschen Staaten. Eine vortreffliche, systematisch ausgebildete Agrarstatistik, welche auch die Grundeigentumsverhältnisse eingehend berücksichtigt, liegt für die thüringischen Staaten vor. Daneben sind die reichhaltigen Veröffentlichungen aus Braunschweig, Oldenburg und Bremen zu nennen. Die über Mecklenburg-Schwerin publizierten Arbeiten beschränken sich fast alle auf das Domanium, dessen Verhältnisse allerdings recht umfangreiche Darstellungen erfahren haben. In den bisher nicht genannten Teilen des Deutschen Reiches sind über das Grundeigentum entweder gar keine oder doch nur geringfügige statistische Ermittelungen veranstaltet worden, so dass hier, wie teilweise auch schon in den früher behandelten Staaten, die Betriebsstatistik aushelfen muss. — Was die Lage des Grundeigentums selbst betrifft, so sind im Grossherzogtum Hessen, in Thüringen sowie in den Reichslanden (mit Ausnahme des Lothringer Bezirkes) vorwiegend kleinere Besitzer vertreten und die Zersplitterung des Bodens ist dort vielfach eine sehr weitgehende. In schroffem Gegensatz hierzu steht Mecklenburg, wo der Boden im Eigentum verhältnismässig weniger sich befindet. Uebrigens lebt auf dem neben den grossen Rittergütern vor allem in Betracht kommenden grossherzoglichen Domanium ein gut entwickelter Stand kleinerer Bauern als Erb- oder Zeitpächter. Die übrigen Staaten, namentlich Oldenburg und Braunschweig, haben eine vorteilhafte Mischung von grösserem und kleinerem Grundeigentum und insbesondere einen kräftigen Bauernstand aufzuweisen.

g) Der städtische G. Die eigentümlichen Verhältnisse des städtischen, vorzugsweise in Gebäuden bestehenden Immobiliarbesitzes und insbesondere die engen Beziehungen desselben zur Wohnungsfrage haben vor allem in den Grossstädten zu eingehenden statistischen Erhebungen geführt, namentlich seitdem in zahlreichen Städten des In- und Auslandes besondere statistische Aemter begründet worden sind, welche die Erforschung jenes Gebietes zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht haben. So ist bereits ein überaus wertvolles Material für die Beurteilung der sozialen Zustände innerhalb der städtischen Gemeinwesen zusammengetragen. Allerdings sind die bisher von den einzelnen Städten unternommenen Ermittelungen unter einander noch sehr ungleich, so dass z. B. selbst innerhalb des deutschen Reichsgebietes über die Zahl der grossstädtischen Grundeigentümer in befriedigendem Umfange vergleichbare Daten sich nicht beibringen lassen. Ein allgemeineres Interesse bietet folgende, der neueren Neefeschen Arbeit (s. Litteratur) entnommene Uebersicht, welche die Entwickelung der Bauthätigkeit im Vergleich zur Bevölkerungszunahme während des Zeitraumes 1880/85 zur Anschauung bringt und zur Genüge erkennen lässt, dass beide keineswegs überall in befriedigender Weise einander entsprochen haben.

Es beträgt die:

Städte:	Zunahme der Bevölkerung		Zunahme der bewohnt. Gebäude	
	absolut	‰	absolut	‰
Berlin	192 957	172	923	37
Hamburg	61 300	149	1 178	45
Breslau	26 728	98	959	117
München	31 958	139	384	45
Frankfurt a. M.	17 694	129	892	100
Dresden	25 268	114	973	115
Leipzig	21 259	143	349	92
Bremen	5 942	53	181	11

2. Oesterreich. Aus älterer Zeit liegen nur für einzelne Länder der österreichischen Monarchie statistische Erhebungen über das Grundeigentum vor, so namentlich für Galizien (nach den beiden 1819 und 1847—59 vorgenommenen Katastervermessungen) und für Böhmen (nach den Vermessungen aus den sechziger Jahren). Erst nachdem zu Beginn der achtziger Jahre das 1869 in Angriff genommene Werk der allgemeinen Grundsteuerregulierung für ganz Oesterreich zu Ende geführt worden, waren gleichmässige und vollständige Unterlagen für unsere Statistik gewonnen, welche letztere denn auch seitdem eine sehr eingehende Ausgestaltung, unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Kulturarten, der Grundsteuerreinerträge, der Eigentumsverteilung (leider ohne Unterscheidung von Grössenklassen) und der Besitzarten erfahren hat. Ueber die Bewegung des Grundeigentums, d. h. die Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten, finden bereits seit mehreren Jahrzehnten fortlaufende Ermittelungen statt. Auch über das Verhältnis der Steuerwerte zu den Verkaufspreisen sind wertvolle Daten gesammelt worden. Ein ungefähres Bild von der Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes in den einzelnen Ländern nach dem Stande des Jahres 1883 gewährt die nachfolgende Uebersicht, bei welcher insofern Doppelzählungen vorkommen, als ein Grundsteuerträger nicht selten in mehreren Steueramtsbezirken vertreten ist.

Länder	Zahl der Grundbesitzer	Auf 1 Grundbesitzer entfallen: steuerbare Fläche in Joch (zu 0.58 ha)	Reinertrag in Gulden
Niederösterreich	266 461	12,48	74,09
Oberösterreich	111 657	17,33	106,35
Salzburg	24 424	43,27	60,54
Tirol	194 879	19,29	24,49
Vorarlberg	31 763	12,56	20,60
Steiermark	188 947	19,21	56,66
Kärnten	49 321	33,24	60,63
Krain	106 558	15,51	26,42
Triest	9 434	1,60	10,33
Görz u. Gradiska	46 015	9,74	34,09
Istrien	110 800	7,51	11,88
Dalmatien	112 814	19,34	12,60
Böhmen	754 556	11,58	67,39
Mähren	457 728	8,18	53,41
Schlesien	77 552	11,19	46,54
Galizien	1 420 021	9,28	17,25
Bukowina	163 286	11,47	13,77
Oesterreich	4 116 216	11,94	40,07

Grösser als die obige Zahl der Grundsteuerträger erscheint infolge von Doppelzählungen die Zahl der in einer Steuergemeinde vertretenen Grundbesitzer. Sie betrug 1883: 5 198 904; auf den einzelnen entfielen an Grundfläche überhaupt 10,0, an steuerbarer Fläche 9,5 Joch, gegen 14,0 bezw. 13,2 Joch im Jahre 1857. Die Zersplitterung hat also im ganzen erhebliche Fortschritte gemacht. Und auch für die Folgezeit ist solche ersichtlich, da sich 1896 die (obige, kleinere) Zahl der Grundsteuerträger auf 4 642 176, die der steuerpflichtigen Fläche auf 48 706 455 Joch, mithin für einen Grundsteuerträger auf 10,50 Joch stellte.

3. Ungarn. Die Statistik Ungarns, welche sich auf die vorläufigen und endgiltigen Katasteraufnahmen, das Grundsteuerprovisorium von 1850 und die 1869 durchgeführten Revisionen stützt, liefert eingehende Nachweise über die Zahl der ländlichen Grundbesitzungen nach Grössen- und Reinertragsklassen, die Kulturarten und die rechtliche Natur des Besitzers. Ausserdem werden, wie in Oesterreich, alljährlich Erhebungen über die Zahl und den Geldwert der Veränderungen im Besitz- und Lastenstande veranstaltet. Für Ungarn und Siebenbürgen, also mit Ausschluss von Kroatien und Slavonien, betrug nach den obigen Feststellungen die Gesamtzahl der Grundbesitzungen 2 486 265 mit einer Gesamtfläche von 46 597 889 Joch (hiervon 43 477 475 ertragsfähig und 3 120 414 unbenutzbar); dem entspricht eine Durchschnittsgrösse von 18,74 Joch. Die Verteilung auf die einzelnen Grössenkategorieen ergiebt folgendes:

Besitzgruppen nach der Grösse in Joch	Grundbesitzungen Zahl	%
bis zu 5	1 444 400	58,09
5 15	643 091	25,87
15—30	260 619	10,48
30—50	77 280	3,11
50—100	30 336	1,22
100—500	20 611	0,83
500—1000	4 502	0,18
1000 - 10 000	5 195	0,21
über 10 000	231	0,01

Inwieweit hier Doppelzählungen von Bedeutung sind, lassen die amtlichen Ausweise nicht erkennen.

4. Grossbritannien und Irland. Hier mangelte es bis zu Anfang der siebziger Jahre in betreff der Grundeigentumsverhältnisse trotz ihrer Eigenartigkeit an jeder sicheren Kenntnis. Es haben dann, hauptsächlich auf Anregung des Parlamentes, Erhebungen stattgefunden, welche, da eine allgemeine Landesvermessung fehlte, hinsichtlich der Grösse des Besitzes auf blosse Schätzungen angewiesen waren, während die Jahreserträge den Steuerlisten entnommen werden konnten. Das Material leidet aber auch noch an sonstigen schwerwiegenden Mängeln. Die Zahl der Besitzer erscheint infolge von Doppelzählungen, der Jahresertrag um deswillen erheblich zu gross, weil die Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Quellen (Bergwerken u. s. w.) mit eingerechnet sind. In Schottland ist die kultivierte Fläche, welche dort nur 1/4 der Gesamtfläche ausmacht, überhaupt nicht ausgeschieden. Für England und Wales wurde das städtische Grundeigentum von dem übrigen nicht gesondert. (Nur London wird von der Statistik nicht betroffen.) Die Erbpächter u. s. w. sind den Eigentümern zugerechnet, ohne dass eine Trennung der gerade für England so charakteristischen Arten des Grundeigentums versucht wäre. Trotz dieser und anderer Mängel erweisen sich die Zahlen zur ungefähren Beurteilung der thatsächlichen Verhältnisse als ausreichend. Wir geben folgende Uebersicht (1 Acre = 0,4 ha).

Besitzgruppen nach der Grösse in Acres	Grundbesitzer Zahl	%	Flächengrösse in 1000 Acres	%	Ertrag in 1000 £
a) England und Wales					
bis zu 1	703 289	72,3	155	0,5	28 475
1—1000	264 340	27,2	14 741	44,7	43 969
1000—10 000	4 917	0,5	13 974	42,3	21 554
über 10 000	290	0,0	4 141	12,5	5 333
zusammen	972 836	100,0	33 013	100,0	99 352
b) Schottland					
bis zu 1	76 732	81,1	22	0,1	2 098
1—1000	16 158	17,1	1 452	7,7	4 533
1000—10 000	1 425	1,5	4 355	23,0	3 882
über 10 000	326	0,3	13 095	69,2	3 002
zusammen	94 641	100,0	18 925	100,0	13 516
c) Irland					
bis zu 1	36 144	52,6	9	0,0	1 350
1—1000	28 822	41,9	4 345	21,6	4 400
1000—10 000	3 453	5,1	9 344	46,4	5 000
über 10 000	292	0,4	6 458	32,0	2 600
zusammen	68 711	100,0	20 156	100,0	13 350

Die kleinsten Besitzungen bis zu 1 Acre bestehen fast ausschliesslich in Hauseigentum. Auch bei der folgenden Gruppe handelt es sich vielfach nicht um landwirtschaftlichen Besitz, sondern um Fabriken, Landhäuser u. s. w. Was insbesondere Schottland anbetrifft, so wurden hier im ganzen 132 230 Eigentümer gezählt, indem 37 589 mit einem Areal von 21 000 Acres und einem Jahresertrage von über 5 Millionen £ auf die neun Städte des Landes mit über 20 000 Einwohnern entfielen. In Irland ist zwar, wie in England, das gesamte städtische Grundeigentum mit eingerechnet, lässt sich dort aber auch getrennt nachweisen, und zwar wurden in Irland (im Jahre 1870) nur 19 547 ländliche Grundeigentümer (28,4 % aller) mit einem Areal von fast 20 Millionen Acres und über 10 Millionen £ Rente gezählt, darunter 5982 mit je einem Besitz von unter 100 Acres. Von den übrigen 13 565 hielten sich, soweit ermittelt, nur 5589 mit annähernd 9 Millionen Acres gewöhnlich auf ihren Besitzungen auf (s. d. Art. Absentismus oben Bd. I S. 13/14). Die Zahlen lassen erkennen, dass im vereinigten Königreiche der Boden grösstenteils, in Irland sogar fast völlig in den Händen verhältnismässig weniger Grossgrundbesitzer vereinigt ist, welche denselben bekanntlich in der Regel von Pächtern bewirtschaften lassen. (Ueber Zahl und Umfang der Betriebe vgl. d. Art. Bodenzersplitterung oben Bd. II, S. 971.)

5. Italien. Obwohl bereits in den siebziger Jahren der Plan einer systematischen Grundeigentumsstatistik eingehend erwogen wurde, ist es zu einer solchen Erhebung bisher noch nicht gekommen. Die technischen Schwierigkeiten derselben beruhen, wie es scheint, hauptsächlich auf dem Mangel eines vollständigen gleichmässigen und zuverlässigen Grundkatasters für das ganze Königreich. Nur über die hypothekarische Belastung des Eigentums liegen, und zwar seit einer Reihe von Jahren, sehr vollständige statistische Nachrichten vor. Einige Kenntnis von der Verteilung des Grundbesitzes verdankt man der in den siebziger Jahren veranstalteten grossen landwirtschaftlichen Enquete, welche bezüglich dieser Frage namentlich aus den Grundsteuerrollen und den für einige Provinzen aus älterer Zeit vorliegenden agrarstatistischen Erhebungen schöpft. Die Artikelzahl der Steuerlisten wird für 1880 auf 5 157 293 angegeben, welche eine Bodenfläche von 29 625 403 ha und eine Grundsteuer von 124 695 028 Lire repräsentieren, so dass durchschnittlich auf jeden Artikel 5,74 ha bezw. 24,17 Lire entfallen. Am geringsten ist die Grösse des steuerpflichtigen Grundes in den Provinzen Neapel (2,19 ha) und Como (2,11 ha), am beträchtlichsten in Grosseto (22,07 ha) und Siena (27,99 ha). Wesentlich kleiner als die Zahl der Artikel ist selbstverständlich die der Steuerpflichtigen. Sie betrug 1880 im ganzen 3 586 560, von denen 2 909 584 oder 81,12 % weniger als 20 Lire, 368 776 oder 10,28 % 20—40 Lire und 308 200 oder 8,60 % mehr als 40 Lire an Steuern zahlten. Uebrigens werden auch hier noch vielfach Doppelzählungen vorgekommen sein. Im ganzen ist der Boden Italiens ausserordentlich zerstückelt, besonders in Nord- und Süditalien sowie auf Sardinien. Der Grossgrundbesitz macht sich fast nur im Gebiete des früheren Kirchenstaates stärker geltend.

6. Frankreich. Die dortige Grundbesitzstatistik entstammt zum Teil den fortlaufenden Anschreibungen der Steuerverwaltung. Ausserdem sind wiederholt statistische Specialerhebungen veranstaltet, welche, ebenso wie die grossen landwirtschaftlichen Enqueten der Jahre 1866—1870 und 1879—1880, ein reiches Material zu Tage gefördert haben. Bezüglich der Grundeigentumsverteilung ist man trotzdem auch heute noch auf die Cotes foncières, d. h. die selbständigen Grundsteuerbeträge jeder Gemeinde als Erhebungsobjekt angewiesen, deren Gesamtzahl regelmässig veröffentlicht zu werden pflegt. Daneben wurde in den Jahren 1835, 1842 und 1858 eine Klassifizierung der Cotes nach Wertgrössenklassen (in Francs) vorgenommen, wohingegen bei einer ähnlichen neuen Ermittelung (1884) die Flächengrösse als Massstab gedient hat. Eine umfassende statistische Erhebung des steuerbaren Grundeigentums nach den Angaben des Katasters wurde durch G. v. 9. April 1879 angeordnet. Bei dieser Gelegenheit ist, nach einem Vorgange des Jahres 1851, neben dem Reinertrag auch der Verkaufswert des Bodens ermittelt worden. Ueber die Pachterträge sowie über die hypothekarische Belastung haben die Enqueten gleichfalls wertvolle Daten geliefert.

Die Erhebung des Jahres 1884, welche sich auf ganz Frankreich mit Ausnahme von Paris und 364 anderen, noch nicht katastrierten Gemeinden Korsikas und Savoyens erstreckt, verteilt die Cotes auf 21 Grössenklassen. Im folgenden sind dieselben derart zusammengefasst, dass das sehr kleine, mittlere, grosse und sehr grosse Grundeigentum thunlichst zur Erscheinung gelangt. Man erhält dann:

Grösse in ha	Cotes foncières Anzahl	%	steuerbare Fläche ha	%
0—2	10 426 368	74,09	5 211 456	10,53
2—6	2 174 188	15,47	7 543 347	15,26
6—50	1 351 499	9,58	19 217 902	38,94
50—200	105 070	0,74	9 398 057	19,04
über 200	17 676	0,12	8 017 542	16,23
zusammen	15 074 801	100,00	49 388 304	100,00

In Bezug auf die Beurteilung dieser Zahlen vgl. die Ausführungen in Bd. II S. 569 ff. Der durchschnittliche Reinertrag des unbebauten Grundeigentums ist pro ha von 38,04 Francs im Jahre 1851 auf 52,87 Francs im Jahre 1879, der Verkaufswert in der gleichen Zeit von 1282,29 auf 1830,39 Francs gestiegen. Am bedeutendsten war die Zunahme beim Acker- und Weinlande. Nur sehr wenige Departements zeigen einen Rückgang des Bodenwertes. Der Pachtertrag pro ha stieg von 63,02 Francs im Jahre 1867 auf 73,50 Francs im Jahre 1877. Nach den neuesten Angaben des Annuaire statistique von 1898 verteilt sich die kultivierte Fläche im Belaufe von 44 241 720 ha derart, dass auf den Staat 1 116 708, auf die Departements 8243, auf die Gemeinden 2 982 657, auf die établissements hôspitaliers 208 100, auf die Privaten 39 758 043 und auf sonstige Eigentümerklassen 167 969 ha entfallen.

7. Russland. Hauptsächlich zu dem Zwecke, den Einfluss der Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Besitzwechsel kennen zu lernen, ist im europäischen Russland während der Jahre 1877—1880 eine umfassende Enquete veranstaltet worden, welche über die Gesamtlage des Grundeigentums die wertvollsten statistischen Aufschlüsse erteilt. Insbesondere sind auch die einzelnen Kategorieen der Eigentümer nach dem Umfange ihres Besitzes in mehrere Gruppen unterschieden. Ferner finden über den Wert und die hypothekarische Belastung des Grundeigentums fortlaufend besondere Ermittelungen statt. Uebrigens ist jene Erhebung insofern unvollständig gewesen, als von der Gesamtfläche im Umfang von 417 499 993 Dessätinen (1000 D. = 1093 ha) nur 391 103 966 berücksichtigt wurden. Letztere verteilen sich derart, dass entfallen auf den Staat 150 409 977 oder 38,5 %, auf die kaiserliche Familie 7 368 740 oder 1,9 % und auf die Bauerngemeinden 131 372 457 oder 33,6 %. Von dem Rest im Betrage von 101 953 792 Dessätinen oder 26,0 % sind 91 605 845 im Privateigentum einzelner und verteilen sich auf folgende:

Gruppen	Besitzer Zahl	%	Flächengrösse Dessätinen	%
Adlige	114 716	23,8	73 163 744	79,9
Kaufleute	12 630	2,6	9 793 961	10,7
Stadtbürger	58 004	12,1	1 909 603	2,1
Bauern	273 074	56,7	5 005 824	5,4
nicht klassiert	22 934	4,8	1 732 713	1,9
zusammen	481 358	100,0	91 605 845	100,0

Die Durchschnittsgrösse einer Besitzung beträgt demnach bei den Adligen 638, den Kaufleuten 775, den Stadtbürgern 33 und den Bauern 18 Dessätinen.

8. Die übrigen Staaten. Aus der bisherigen Darstellung lässt sich bereits entnehmen, in welcher verschiedenartigen Weise die Grundbesitzstatistik ihre Aufgaben zu erfüllen sucht. Sie ist keineswegs in allen beobachteten Staaten ihren Zielen näher getreten; nur vereinzelt hat sie dieselben erreicht und insbesondere die wichtige Frage der Grundeigentumsverteilung befriedigend beantwortet. Vielfach mussten die landwirtschaftliche Betriebsstatistik und die unverarbeiteten Angaben der Grundsteuerrollen aushelfen. In dieser Lage befindet sich denn auch die Mehrzahl der oben nicht aufgeführten Staaten. Wenn nun in Belgien gleichfalls die Grundeigentümer nach ihrer Zahl in Verbindung mit der Grösse ihres Besitzes noch nicht ermittelt sind, so ist doch im übrigen unsere Statistik gerade dort auf das sorgfältigste gepflegt worden. Dem Kataster konnten alle wünschenswerten Angaben über den Umfang und die Kulturflächen des Bodens, die Zahl der Parzellen und der Cotes foncières etc. entnommen werden. Daneben haben die vortrefflichen Agrarstatistiken der Jahre 1846, 1866 und 1880 auch über die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse (mit durchgängiger Unterscheidung, ob Eigenbetrieb oder Pachtung), sowie über die Verkaufs- und Pachtpreise der Güter die eingehendsten Nachweise geliefert. Die Zahl der Besitzer, welche in den Rollen jeder Gemeinde und zwar so oft, als sie in den einzelnen Gemeinden Besitz haben, eingeschrieben sind, betrug 1850 953 380, 1870 1 118 113 und 1896 1 183 668. Von dem Gesamtgebiet (2 945 516 ha) entfielen 1864: auf den Staat 39 289 (1,3 %), auf Provinzen und Gemeinden 290 592 (9,9 %), auf Armen- und Krankenanstalten 77 037 (2,6 %), auf kirchliche Anstalten 46 541 (0,9 %), auf sonstige Stiftungen und Anstalten 3181 (0,1 %), auf Private 2 419 779 (82,2 %), auf öffentliche Wege und Gewässer 86 502 (2,9 %). Auch in den Niederlanden musste man sich auf die Ermittelung der Betriebe (mit Unterscheidung der Eigenbetriebe und Pachtungen) beschränken. Ein gleiches ist in Schweden geschehen. Weit vollständiger hat Dänemark die Aufgabe gelöst. Die bisher für die Jahre 1850, 1860, 1873, 1885 und 1895 vorliegende Statistik der Grundeigentumsverteilung gruppiert die Eigentümer eines jeden Bezirks nach der Zahl der durch das Besitztum repräsentierten »Tonnen Hartkorn« (ein die Basis der Grundsteuer bildendes Mass, welches je nach der Lage und Güte des Bodens eine sehr verschiedene Flächengrösse ausdrückt). Daneben werden dann die Besitzungen nach der Art der Bewirtschaftung (durch den Eigentümer selbst, durch Pächter etc.) unter-

schieden. Hiernach waren in den Landgemeinden des Königreichs ohne Bornholm Besitzungen mit vollem (a) und beschränktem Eigentum (b) nach Tonnen Hartkorn:

Grössenklasse	1895 a	1895 b	1885 a	1885 b	1873 a	1873 b
blosser Hausbesitz	20 271	12 675	23 237	12 092	19 638	11 615
bis 1 Tonne	141 939	17 208	129 612	20 648	106 477	24 685
1—2 „	20 464	720	19 720	889	18 086	1 267
2—4 „	22 621	752	22 167	964	20 750	1 568
4—8 „	21 045	2 593	20 956	3 264	20 046	5 445
8—12 „	3 433	230	3 432	286	3 293	504
12—20 „	1 107	22	1 042	31	978	43
20—30 „	344	6	344	6	324	6
über 30 „	550	2	528	2	503	2
Zusammen	231 774	64 208	221 038	38 182	190 095	45 135

In Norwegen, wo das Kataster- und Fortschreibungswesen aufs beste Jahrhun- ist, werden schon seit Anfang des geordnet derts über das Grundeigentum Ermittelungen veranstaltet, welche in fünfjährigen Perioden wiederholt zu werden pflegen und alle wichtigen Fragen berücksichtigen. Ueber die Verteilung des Grundeigentums, und zwar nach der Grösse der Besitzungen (in Skylddaler, der norwegischen Katastereinheit), liegen nur aus den Jahren 1819, 1838, 1870 und 1871 Angaben vor, deren Wert übrigens durch Doppelzählungen erheblich beeinträchtigt wird. Innerhalb der Schweiz verfügt nur der Kanton Bern über eine Statistik des Grundeigentums (aus dem Jahre 1888), welche namentlich seine Verteilung, Zerstückelung, Bewertung und Verschuldung, sowie die Verpachtungsverhältnisse des Privatbesitzes, und zwar in tadelloser Weise zur Darstellung bringt. Spanien besitzt schon seit mehreren Jahrzehnten eine bis auf die Gegenwart fortgeführte Statistik der Grundsteuerquoten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Grösse derselben, sowie eingehende Nachweise über die Bewegung und die hypothekarische Belastung des Grundeigentums. Die Vereinigten Staaten von Amerika veranstalten im Rahmen des bekanntlich alle zehn Jahre stattfindenden allgemeinen Census regelmässig auch eine grosse landwirtschaftliche Enquete, welche zwar die Betriebe zum Ausgangspunkt für die Statistik der Bodenverteilung nimmt, indessen auch für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse einen genügenden Anhalt bietet. Darnach wurden im Jahre 1890 von allen 4 564 641 Farmen 3 269 728 oder 71,63 % von ihren Eigentümern bewirtschaftet, 454 659 oder 9,96 % für Geld und 840 254 oder 18,41 % auf Anteil verpachtet. Und zwar verteilen sich der Grösse nach die Farmen, welche werden:

in solche	vom Eigentümer bewirtschaftet	für Geld verpachtet	gegen Anteil verpachtet
unter 10 Acres	98 990	26 181	25 023
10—20 „	132 970	46 921	85 659
20—50 „	505 313	137 709	259 755
50—100 „	840 178	100 613	180 694
100—500 „	1 594 641	135 748	278 305
500—1000 „	70 911	5 216	8 268
über 1000 „	26 725	2 271	2 550

Ueberdies wurde durch den Census von 1890 zum ersten Male festgestellt die Zahl der Familien, welche inne hatten:

	Farmen	Häuser
eigentümlich	3 142 746	2 923 671
pachtweise	1 624 433	4 999 302
zusammen	4 767 179	7 922 973

Auch sind die persönlichen Verhältnisse dieser Besitzer Gegenstand der Erhebung gewesen.

Schliesslich mag darauf hingewiesen werden, dass die in mehrfacher Hinsicht interessanten Grundeigentumsverhältnisse Japans neuerdings durch verschiedene Privatarbeiten der Kenntnis des europäischen Lesers nähergebracht worden sind.

Das wichtigste aus den Ergebnissen der Statistik Belgiens, der Niederlande, Dänemarks und der Vereinigten Staaten wurde in den Artt. Bauerngut und Bodenzersplitterung oben Bd. II S. 437 ff. und S. 965 ff. mitgeteilt.

Litteratur: *Zu I: Rechenschaftsbericht über die dritte Versammlung des internationalen Kongresses für Statistik, abgehalten zu Wien vom 31. August bis 5. September 1857, veröffentlicht durch* **Dr. Adolf Ficker,** *Wien 1858. — Rechenschaftsbericht über die fünfte Sitzungsperiode des internationalen statistischen Kongresses zu Berlin vom 4. bis 12. September 1863, veröffentlicht von* **Dr. Engel,** *2 Bde., Berlin 1865. — Bulletin de l'Institut international de statistique, Tome I,*

1ère et 2ième livraisons, Année 1886, Rome 1886. Tome II, 1ière livraison. Année 1887, Rome 1887. Tome IV, deuxième et dernière livraison, Année 1887, Rome 1889.

Zu II: Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat, Jahrgg. 1849, 1852, 1855 und 1858 (Gewerbetabellen). Herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin, Berlin 1854—1860. — Die soziale und politische Verschiedenheit des Grundeigentums im preussischen Staate, in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus, I. Jahrg. 1861, Berlin 1861. — Land und Leute des preussischen Staates und seiner Provinzen, IV. — Das Grundeigentum, ebenda, III. Jahrg. 1863, Berlin 1863. — Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraumes von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben, ebenda V. Jahrg. 1865, Berlin 1865. — **Engel**, *Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preussischen Staatsgebietes, ebenda VI. Jahrg. 1866, Berlin 1866. — Die Bewegung des Grundeigentums, ebenda VI. Jahrg. 1871, Berlin 1871. — Das Ergebnis der Probeerhebung einer Statistik des Grundeigentums und der Gebäude in den Regierungsbezirken Danzig und Aachen, ebenda XXIII. Jahrg. 1883, Berlin 1883. —* **H. von Scheel**, *Die bisherigen statistischen Leistungen über Verteilung des Grundeigentums in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 5 (1865). —* **A. Meitzen**, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866, 4 Bde., Berlin 1868—1869. — Die Gebäude im preussischen Staate nach den Aufnahmen der Gebäudesteuerveranlagung auf Grund des G. v. 21. Mai 1861, in der preussischen Statistik (amtliches Quellenwerk). Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau in Berlin, Heft XVIII, Berlin 1871. — Grundeigentum und Gebäude im preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878 und 1893, ebenda Heft 103 und 146, I und II, Berlin 1889 und 1898. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates; herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Jahrgg. I, III, IV und V, Berlin 1863—1883. — Statistisches Handbuch für den preussischen Staat; herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, Bd. I, Berlin 1888. — Vgl. ausserdem* **J. Conrad**, *Die Latifundien im preussischen Osten, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 16 (1888). —* **Derselbe**, *Agrarstatistische Untersuchungen, ebenda III. F. Bde. 2, 3, 6, 10, 15. —* **Derselbe**, *Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preussens, in der »Festgabe für Georg Hanssen«, Tübingen 1889. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, herausgegeben von v. Hermann, Heft VII, München 1857 (enthält u. a. Angaben über die Besitzverhältnisse und Stückelung des Bodens). — Die Ernten im Königreiche Bayern und in einigen anderen Ländern. Eine statistische Studie von* **v. Hermann**, *ebenda Heft XV, München 1866. — Statistische Nachweisungen über den Vollzug der Bodenkulturgesetze in Bayern. Mit einer Einleitung von* **Georg v. Mayr**, *ebenda Heft XXIV, München 1871. —* **H. v. Scheel**, *a. a. O. 4 (1865). — Statistischer Abriss für das Königreich Bayern; herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, zweite Lieferung, III. Grundeigentum, München 1876. — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung des Jahres 1883 und die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882, IV. Teil, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, mit erläuternden Bemerkungen von dessen Vorstand* **Karl Rasp**, *Heft LI der Beiträge, München 1887. — Die Verteilung des Grundbesitzes im Königreiche Sachsen. in der Zeitschrift des statistischen Bureaus des königl. sächsischen Ministeriums des Innern, redigiert von* **Ernst Engel**, *I. Jahrg. 1855, Leipzig 1855. —* **H. v. Scheel**, *a. a. O. 4 (1865). —* **V. Böhmert**, *Die Verteilung des sächsischen Grundbesitzes nach Grundsteuereinheiten, in der Zeitschrift, XXVI. Jahrg. 1880, Dresden. —* **Paul Sick**, *Die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums im Königreich Württemberg im Jahre 1857, in den württembergischen Jahrbüchern, herausgegeben vom königl. statistisch-topographischen Bureau, Jahrg. 1857, Stuttgart 1858. — Untersuchungen über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums in Württemberg, ebenda Jahrg. 1860, Stuttgart 1861. — Statistik des Königreichs Württemberg, ebenda Jahrgg. 1877, 1878 und 1880, Stuttgart 1878, 1879 und 1880. —* **H. v. Scheel**, *a. a. O. 4 (1865). Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1863. — Neue Ausgabe, III. Buch, Stuttgart 1884. —* **Kull**, *Die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes in Württemberg nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, in den Württemb. Jahrb., Jahrg. 1881, Stuttgart 1881. — Die landwirtschaftlichen Haushaltungen im Grossherzogtum Baden nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, herausgegeben von dem Handelsministerium, in den Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogtums Baden, XXXVII. Heft, Karlsruhe 1878. — Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882 im Grossherzogtum Baden, erster Teil, ebenda XLIV. Heft, Karlsruhe 1885. — Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden 1883. —* **G. v. Viebahn**, *Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Teil 2, Berlin 1862. —* **H. v. Scheel**, *a. a. O. —* **A. v. Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, I. Abteilung, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 20, Leipzig 1882. — Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom V. f. Sozialp. in seinen Schriften 22—24, Leipzig 1883. — Agrarstatistik Thüringens, erste Hälfte, in den Mitteilungen des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten, herausgeg. von* **Bruno Hildebrand**, *Bd. II, Jena 1871. — Statistik des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig, in den Beiträgen zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums, Heft III, 1876. —* **Paul Kollmann**, *Die Verteilung des Bodens und Viehstandes im Herzogtum Oldenburg, graphisch dargestellt mit beigefügten Erklärungen,*

Oldenburg 1874. — **Derselbe,** *Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre, auf statist. Grundlage dargestellt, Oldenburg 1878.* — *Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigentum im Herzogtum Oldenburg. Statistische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen, herausgegeben vom grossh. oldenb. statistischen Bureau, Oldenburg 1875.* — *Die Anwendung des bevorzugten Erbrechts am Grundeigentum im Herzogtum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880. Mitteilung des grossh. oldenb. statistischen Bureaus, bearbeitet von* **Paul Kollmann,** *Oldenburg 1883.* — *Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, herausgeg. von dem herzoglichen statistischen Bureau, Heft 2, Dessau 1890.* — *Beiträge zur Statistik Mecklenburgs; vom grossherzogl. statistischen Bureau zu Schwerin, I. Bd. 2. Heft. III. Bd. 3. Heft, IV. Bd. 1. und 2. Heft, V. Bd. 1. und 2. Heft, Schwerin 1859—1867.* — *Statistisches Handbuch für Elsass-Lothringen, herausgeg. vom statistischen Bureau des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen, I. Jahrg., Strassburg 1885.* — *Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation, vierte Ausgabe, Hamburg 1891.* — *Jahrbuch für bremische Statistik, herausgegeben vom Bureau für bremische Statistik, Jahrg. 1889, II. Heft, Bremen 1890 (vgl. auch ältere Jahrgänge).* — **M. Neefe,** *Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Grossstädte, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 30.* — **Derselbe,** *Die Grundstücke und Gebäude, in dem von ihm herausgegebenen Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, I. Jahrg., Breslau 1890.* — *Oesterreichisches Städtebuch, statistische Berichte der grösseren österreichischen Städte, I. und ff. Jahrgg., Wien 1887 ff.* — *Vgl. ausserdem die Veröffentlichungen der einzelnen städtischen statistischen Behörden.* — *Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik, Jahrg. 1—20, Wien 1852—1874.* — *Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie, Jahrg. 1863—1881, Wien 1863—1882.* — *Oesterreichisches statistisches Handbuch, Jahrg. 1—17, Wien 1883—1899.* — *Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie, N. F., Wien 1888.* — *Statistische Monatsschrift. Sämtliche fünf Werke sind von der k. k. statistischen Centralkommission in Wien herausgegeben. Von den in der Monatsschrift veröffentlichten Arbeiten sind namentlich hervorzuheben:* **v. Marassé,** *Grundbesitzverhältnisse in Galizien, I, 1875;* **v. Inama-Sternegg,** *Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich, X, 1884;* **v. Roschmann-Hörburg,** *Der Bodenwert Oesterreichs, XI, 1885;* **J. Winckler,** *Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den Jahren 1885—1889, XVI, 1890.* — *Vgl. ausserdem* **v. Scheel,** *a. a. O. (betreffend Statistik Böhmens) u.* **Karl Foltz,** *Statistik der Bodenproduktion in Oberösterreich, Wien 1878.* — *Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verfasst und herausgegeben durch das königl. ungar. statist. Bureau, II. und III. Jahrg., Budapest 1874 und 1875.* — *Die folgenden Jahrgänge behandeln nur die Bewegung des Grundeigentums. Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie, N. F., Wien 1888.* — *Landowners in England and Wales; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in England and Wales; 2 vols., London 1876.* — *Landowners in Ireland; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in Scotland, Edinburgh 1875.* — *Landowners in Ireland; Return of the Owners of Land of one acre and upwards in Ireland, Dublin 1876.* — *Miscellaneous Statistics of the United Kingdom, u. a. Part VIII, London 1872.* - **J. Conrad,** *Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in Schottland, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 26.* — **Derselbe,** *Die Grundbesitzverhältnisse im britischen Reiche, ebenda 27.* — **Erwin Nasse,** *Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 27.* — *Annali del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Anno 1877. Primo semestre, Numero 88, Statistica, Roma 1877.* — *Atti della Commissione parlamentare per l'inchiesta agraria istituita con la legge del 15 marzo 1877, 15 vol., Roma 1881—1885.* — *Annuario statistico italiano. Ministero di agric., ind. e comm., Roma.* — **K. Th. Eheberg,** *Agrarische Zustände in Italien, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 29.* — *Annuaire statistique de la France, VII. und VIII. Jahrg., Paris 1884 und 1885.* — **A. Legoyt,** *Du morcellement de la propriété en Europe im Journal de la Société de statistique de Paris, Jahrgg. III und IV, Paris 1862 und 1863.* — **L. de Lavergne,** *Économie rurale de la France depuis 1789, 3 éd., Paris 1866.* — **v. Scheel,** *Zur Statistik der Bodenverteilung in Frankreich, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 8.* — **C. Gimel,** *De la nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non baties, im Journal de la Soc. de stat., Jahrg. XXV, Paris 1884.* — **A. de Foville,** *Le morcellement, Paris 1885.* — **Derselbe,** *La statistique de la division de la propriété en France et dans la Grande-Bretagne, im Bulletin de l'Inst. intern. de stat., Tome I, Rome 1886.* — *Annuaire statistique de la France (zuletzt) Paris 1898.* — **L. Sbrojavacca,** *Sul valore della proprietà fondiaria rustica . . . in alcuni stati, ebenda.* — **O. Koebner,** *Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung (Staatsw. Studien, III, 2.), Jena 1889.* — **Frhr. von Reitzenstein,** *Agrarische Zustände in Frankreich, in den Schr. d. V. f. Sozialp. 27 (hier auch ein ausführlicher Hinweis auf die amtlichen Quellen).* — *Statistik des Grundeigentums und der Wohnplätze des russischen Reiches, herausgegeben vom kaiserl. statistischen Centralkomitee, Petersburg 1866 (in russ. Sprache).* — *Annuaire statistique de la Russie, Pétersbourg 1895 (und früher).* — **W. Stieda,** *Der ländliche Grundbesitz in Russland, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6.* — *Das Grundeigentum im europäischen Russland, in der Zeitschr. des königl. preussischen statistischen Bureaus 1887, S. 15 und 23.* — *Statistique de la Belgique. Agriculture. Recensement général (für 1846, 1866 und 1880), Bruxelles 1846, 1871, 1885.* — *Documents statistiques, tome X, Bruxelles 1866.* — *Exposé de la Situation du royaume de 1861 à 1875, tome II, Bruxelles 1885.* — *Annuaire statistique de la Belgique, Bruxelles 1897.* — *Statistik Tabelvaerk. Ny Raekke, Femfte Bind; Tredie Raekke, Tjerde Bind; Tredie Raekke, To og tredivte Bind: Tabeller over Hartkornets og Jordeiendommenes Fordeling . . . . i Kongeriget Danmark. Kjøbenhavn 1852, 1864 und 1877.* — *Danmarks statistik: Danmarks jordbrug, ord-*

nende efter storrelsen af deres hartkorn den 1. Januar 1873, 1885, 1895. Kjøbenhavn 1875, 1888, 1896. — Norges officielle statistik. Tabeller vedkommende de faste eiendomme i aarene 1865—1870, 1871—1875, 1876—1885 und 1. Januar 1891, Christiania 1873, 1880, 1888, 1896. — **O. J. Broch,** *Le Royaume de Norvége et le peuple norvégien, Christiania 1876. — Grundbesitzstatistik des Kantons Bern nach der Aufnahme vom Jahre 1888, in den Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1890, Lieferung II, Bern 1890. — Reseña geográfica y estadística de España, por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, Madrid 1888.* — **D. Pazos García,** *Ensayo sobre la estadística de los registros de la propriedad en España y en el estranjero, Madrid 1889. — Report on the statistics of agriculture in the United states at the Eleventh Census (June 1, 1890). Departement of the Interior, Census Office, Washington 1895. — Report on farms and homes: proprietorship and indebtedness in the United states at the eleventh census: 1890, Washington 1896.* — **Sartorius von Waltershausen,** *Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 6.* — **M. Shinkizi Nagai,** *Die Landwirtschaft Japans, ihre Gegenwart und ihre Zukunft, Dresden 1887.* — **Inazo Ota-Nitobe,** *Ueber den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung, Halle 1890 (Dissertation).* — **Karl Rathgen,** *Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. X, Heft 4, Leipzig 1891.*

A. Wirminghaus,
ergänzt: **Paul Kollmann.**

Grundbuch.

Man versteht unter Grundbuch ein von einer öffentlichen Behörde für einen bestimmten Bezirk geführtes Buch, welches zur Veröffentlichung der dinglichen Rechtsverhältnisse der zu dem Bezirk gehörigen Grundstücke, also derjenigen unbeweglichen Sachen, welche körperliche Unterabgrenzungen des beweglichen Planeten Erde sind, sowie der den Grundstücken gesetzlich gleichgestellten Gegenstände bestimmt ist. Der Zweck dieser Veröffentlichung ist Sicherung des auf Grundstücke bezüglichen Verkehrs und des Realkredits. Jedermann, welcher hinsichtlich eines Grundstücks Rechtsverhältnisse eingeht, soll zur Einsicht des darüber geführten Grundbuchs befugt (formelle Publicität), aber auch verpflichtet sein, sodass niemand mit Unkenntnis des Grundbuchs sich entschuldigen kann. Auch sollen an die Vornahme der Eintragung gewisse Vorteile, an ihre Unterlassung gewisse Nachteile geknüpft sein (materielle Publicität), um möglichste Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchs zu erreichen. Man hatte dabei in Deutschland verschiedene Wege eingeschlagen. Ein Teil der Gesetze erstrebte die Garantie der Richtigkeit durch Aufstellung des Princips der formalen Rechtskraft der Eintragungen, d. h. des Grundsatzes, dass eine Eintragung durch sich selbst und losgelöst von ihren materiellen Voraussetzungen dasjenige Recht wirkt, welches sie beurkundet. Der grössere Teil der Gesetze aber verwarf dieses Princip wegen seiner Zweischneidigkeit und stellte dafür den Grundsatz auf, dass derjenige, der in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs und gegen Entgelt Rechte an einem Grundstück erwirbt, gegen jede Anfechtung seines Rechts auf Grund unrichtiger Voreintragungen gefeit sein soll. Diesem letzteren Standpunkt hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 — mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1900 — angeschlossen, jedoch mit der Massgabe, dass es auf die Entgeltlichkeit des Erwerbs nicht mehr ankommt. Die Garantie der Vollständigkeit des Buchs aber sucht man zu erreichen entweder durch Aufstellung des Eintragungsprincips, d. h. des Grundsatzes, dass Rechte an Grundstücken und diesen gleichgestellten Gegenständen ohne Eintragung im Buch nicht entstehen und ohne Löschung nicht untergehen, oder dadurch, dass man sie zwar ausserhalb des Buchs entstehen und untergehen lässt, die Wirksamkeit dieser Thatsachen aber entweder gegen jeden Dritten von ihrem Vermerk im Buch abhängig macht oder wenigstens, so lange ihre Eintragung nicht erfolgt ist, demjenigen gegenüber ausschliesst, welcher in gutem Glauben an die Vollständigkeit des Buchs und nach früherem Recht auch entgeltlich ein Recht an dem Grundstück erworben hat. — Darüber, dass alle diese Grundsätze nur mit Zulassung zahlreicher Ausnahmen durchführbar sind, vergl. den Art. Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Den Grundbüchern liegen meistens die Steuerbücher zu Grunde, denn sie geben den sichersten Aufschluss über das ins Grundbuch einzutragende Grundstück, seine Bestandteile, seine Grösse, seinen Wert etc. Die Einrichtung der Grundbücher ist aber in folgender Weise erfolgt:

Die Grundbücher werden nach geographisch abgegrenzten Bezirken geführt. In ein Grundbuch, welches mehrere Bände umfassen kann, werden die zu einem solchen Bezirk gehörigen Grundstücke regelmässig in der Weise eingetragen, dass jedes Grundstück sein besonderes Blatt (folium) erhält. Das Grundbuch eines Bezirks zerfällt also in Blätter, regelmässig in so viel Blätter, als selbständige Grundstücke zu dem Bezirke gehören. Ein Grundbuchblatt aber wird durch Linien in verschiedene Felder —

regelmässig 3—4 — eingeteilt, von denen das erste Feld in Preussen und denjenigen Staaten, welche der preussischen Gesetzgebung gefolgt sind, als Titel bezeichnet wird, während die übrigen Felder die Bezeichnung Abteilung führen. Je nach dem Inhalt des Titels unterscheidet man nun Real- und Personalfolien. Enthält der Titel die Bezeichnung des Grundstücks mit Bestandteilen, Grösse, Reinertrag etc., die erste Abteilung dagegen die Bezeichnung des Eigentümers sowie Zeit, Grund und Preis seines Erwerbs, so liegt ein Realfolium vor. Steht dagegen der Eigentümer auf dem Titel, das Grundstück aber in der ersten Abteilung eingetragen, so hat man ein Personalfolium vor sich. Die Regel bildet das Realfolium. Die zweite Abteilung enthält in fortlaufender Reihenfolge die dauernden Lasten und die Einschränkungen des Eigentums (z. B. Lehns- oder Fideikommissguteigenschaft), ausserdem aber zwei Unterabteilungen, von denen die eine zur Aufnahme der eingetretenen Veränderungen, die andere zur Aufnahme der Löschungen bestimmt ist. Die dritte Abteilung ist formell ebenso eingerichtet wie die zweite, enthält aber die Hypotheken und Grundschulden. In Oesterreich, dem Königreich Sachsen, in Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Reuss ä. L., Sondershausen und teilweise in Mecklenburg sind die zweite und dritte Abteilung zu einer einzigen vereinigt, welche alle Belastungen des Grundstücks in fortlaufender Reihenfolge enthält.

Nicht immer übrigens erhält jedes selbständige Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Vielmehr ist es zur Erleichterung des Verfahrens und zur Vermeidung der Kosten bisweilen gestattet, für die im Bezirk derselben Buchbehörde liegenden Grundstücke desselben Eigentümers auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt als Realfolium anzulegen. Weiter hat man in Preussen für sogenannte walzende Grundstücke den Versuch gemacht, ein Grundbuchblatt zu konstruieren, welches einerseits sämtliche einem Eigentümer gehörige Grundstücke auf dasselbe Blatt bringt und zugleich das Ausscheiden oder Hinzutreten einzelner Parzellen leicht übersichtlich macht, andererseits auch die Beziehung der dinglichen Belastungen zu jeder einzelnen Parzelle leicht auffinden und erkennen lässt. Man hat zu diesem Behuf eine Verschmelzung des Personalfoliums mit dem Realfolium bewirkt und sich dabei an die Grundstücksmutterrolle angelehnt. Dieselbe ist nämlich in sogenannte Artikel eingeteilt, und jeder Artikel weist die sämtlichen Grundstücke nach, welche einer bestimmten Person in dem Bezirk der Mutterrolle gehören. Nach dem Formular für walzende Grundstücke wird nun diese Artikelnummer und der Name des Eigentümers auf dem Titelblatt im Grundbuch eingetragen. Die erste Abteilung aber enthält unter laufender Nummer das Verzeichnis der Ländereien des Eigentümers unter Verweisung auf das Flurbuch und die Flurkarten sowie die Beschreibung der Ländereien und die Kolonne »Abschreibungen« für den Fall, dass Teile dieser Ländereien an einen anderen Eigentümer (durch Erbgang, Veräusserung) gelangen und demgemäss auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden sollten. In der zweiten und dritten Abteilung endlich erfolgen die Eintragungen unter Bezugnahme auf die laufende Nummer der verhafteten Parzelle aus der ersten Abteilung.

Da die deutsche Grundbuch-O. v. 24. März 1897 von der einheitlichen Regelung der Grundbücher absieht und nur gewisse Normativbestimmungen trifft, an welche die einzelnen Landesjustizverwaltungen bei der Einrichtung der Grundbücher gebunden sind, so ist eine verschiedene Gestaltung der Grundbücher in den einzelnen deutschen Staaten auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Denn die gemeinsamen, grundlegenden Bestimmungen sind nur folgende:

a) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten (§ 2 Abs. 1 G.B.O.). Ob dieselben wirtschaftlicher oder politischer Natur sein sollen (Steuererhebungsbezirke, Gemeinden, selbständige Gutsbezirke) ist nicht vorgesehen. Auch kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, dass für gewisse Gattungen von Grundstücken besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden (§ 85 G.B.O.). So z. B. in Mecklenburg, wo für gewisse Grundstücke (Rittergüter, Klostergüter) für den ganzen Staat fortlaufende Rubriken und Matrikeln geführt werden und also in Zukunft auch besondere Grundbücher für die betreffende Gattung von Grundstücken, welche das ganze Staatsgebiet umfassen, geführt werden können.

b) Die Grundlage der Grundbücher soll ein amtliches Verzeichnis bilden, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind (§ 2 Abs. 2 G.B.O. Flurbuch, Lagerbuch, Fundbuch, Messregister, Primärkataster). In Bayern entspricht das Sachregister zu den Hypothekenbüchern den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 G.B.O. Justizministerialbekanntmachungen v. 20. August 1863 (J.M.Bl. S. 85), v. 17. Oktober 1868 (J.M.Bl. S. 243) und v. 18. Juli 1898 (J.M.Bl. S. 225).

c) Jedes Grundstück muss im Grundbuch eine besondere Stelle erhalten (Grundbuchblatt), § 3 G.B.O. Damit ist das sogenannte Realfolium zur Geltung gebracht. Jedoch gilt diese Regel nicht ausnahmslos, da nach

§ 4 der Grundbuchordnung über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die im Bezirk desselben Grundbuchamtes gelegen sind, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden kann, solange hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Wird ein solches gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt, so verzeichnet der Titel die Person des Eigentümers, während die Grundstücke in der ersten Abteilung eingetragen werden (sogenanntes Personalfolium). Auch kann (§ 86 G.B.O.) durch landesherrliche Verordnung die Vorschrift des § 4 G.B.O. auf Grundstücke desselben Eigentümers in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter ausgedehnt werden. Dies ist wichtig für diejenigen Staaten, welche, wie z. B. Bayern es thun wird, ihre bisherigen Hypothekenbücher als Grundbücher weiter führen und die Gerichtsbarkeit eines Grundbuchamtes auf Grundbuchobjekte ausserhalb seines Bezirkes erstrecken. Vgl. bayerisches H.G. §§ 86, 121—123; § 87 G.B.O.; bayerisches G. v. 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheines betreffend.

Danach wird also auch in Zukunft namentlich die Zahl der Abteilungen der Grundbücher in den Einzelstaaten schwanken. Doch hat sich z. B. Bayern im Anschluss an die längst bestehende preussische Einrichtung für vier Abteilungen entschieden, wenn man den Titel einrechnet. Denn nach der J.M.-Entschliessung v. 12. Januar 1898 (§§ 7, 12—15), in Kraft seit 1. Dezember 1898, dürfen neue Hypothekenbuchblätter in die bereits in Gebrauch befindlichen Hypothekenbücher nur nach diesem Formular eingefügt werden.

Gleich den Grundstücken können, mit Unterschieden in den einzelnen Landesgesetzgebungen, ein besonderes Folium erhalten: selbständige Gerechtigkeiten, d. h. solche, welche für sich veräusserlich und verpfändbar, also nicht untrennbar mit einem Grundstück verbunden sind (Schiffsmühlengerechtigkeiten, Fähr- und Fischereigerechtigkeiten, Apothekergerechtigkeiten), die in Bayern vorkommenden, sogenannten realen Gewerberechte, d. h. das dingliche, vererbliche und veräusserliche, einer Person unvermittelt durch den Besitz eines Grundstückes zustehende Recht auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, ferner Bergwerkseigentum, Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrechte. Nach den neuen Gesetzen müssen von diesen Rechten die Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrechte, ebenso wie das Erbbaurecht und die landesrechtlichen vererblichen und veräusserlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten, entweder auf Antrag oder im Fall ihrer Veräusserung oder Belastung (§§ 7 und 84 G.B.O. und § 1017 B.G.B.). Ob dagegen die übrigen vorher erwähnten Rechte ein besonderes Blatt erhalten sollen oder nicht, das richtet sich lediglich nach der Landesgesetzgebung (vgl. § 83 G.B.O. Art. 17 des bayerischen E.G. zur G.B.O. und Artt. 65, 66, 69, 74 E.G. zum B.G.B.). In Oesterreich werden auch die vom Grundeigentum am Naphthafelde abgetrennten Gewinnungsrechte auf Erdharze in besondere, öffentliche Bücher, die sogenannten Naphthabücher, eingetragen.

Der Grundsatz, dass jedes Grundstück im Grundbuch stehen soll, ist übrigens noch keineswegs ausnahmslos durchgeführt. Da nämlich die Buchungspflichtigkeit der Grundstücke nur zur Sicherung des Privatverkehrs mit Grundstücken und des Realkredits gefordert wird, so haben viele Gesetzgebungen, um Arbeit und Kosten zu ersparen, Ausnahmen von dem Grundsatz der Buchungspflichtigkeit für diejenigen Arten von Grundstücken anerkannt, welche wegen der Rechtsstellung ihres Eigentümers oder ihrer Zweckbestimmung regelmässig nicht Gegenstände des Privatverkehrs sind. Dahin gehören namentlich die fiskalischen Grundstücke, der Grundbesitz der Landesherren und ihrer Familien, soweit er zum Haus- und Familienvermögen gehört — so wenigstens in Oldenburg —, die Grundstücke der Kirchen, Klöster, Universitäten, Schulen und Gemeinden, die immatrikulierten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, welche ganz steuerfrei oder unmittelbar zu der Amtskörperschaft steuerpflichtig sind — so wenigstens in Württemberg — sowie die für Eisenbahnen oder öffentliche Landwege bestimmten oder verwendeten Grundstücke. Aber auch für sie bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes dann, wenn der, welchem ein eintragungsfähiges Recht am Grundstück, z. B. eine Grundgerechtigkeit der Niessbrauch, oder ein Anspruch auf Konstituierung eines dinglichen Rechts am Grundstück, z. B. ein Titel auf eine Judikatshypothek zusteht, sie verlangt. Auch kann der Eigentümer des Grundstückes selbst dieses nur dann belasten, wenn dasselbe vorher auf seinen Namen gebucht ist; dies selbst dann, wenn die Veräusserung wieder an einen solchen erfolgen soll, dessen Grundstücke der Buchungspflicht nicht unterliegen. Dieser Zustand wird im wesentlichen auch nach dem deutschen Grundbuchrecht erhalten bleiben. Denn den Einzelstaaten ist durch § 90 G.B.O. das Recht eingeräumt, durch landesherrliche Verordnung zu bestimmen, dass nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten: die Grundstücke des Reichs- oder Landesfiskus, gewisser juristischer Personen, die öffent-

lichen Wege und Gewässer, solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, endlich die Grundstücke eines Landesherrn und diejenigen, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses gehören. Ein solches grundbuchfreies Grundstück ist, wenn es ins Grundbuch eingetragen war, auf Antrag seines Eigentümers jederzeit wieder aus dem Grundbuch zu entfernen, solange es noch nicht oder nicht mehr mit einer Eintragung belastet ist. Dasselbe gilt für den an einen der befreiten Personen unbelastet aufgelassenen Teil eines eingetragenen Grundstückes. In solchem Fall erfolgt die Ausscheidung des aufgelassenen Teiles durch Schliessung des Blattes hinsichtlich des aufgelassenen Teiles. Nach § 1 Abs. 2 der königlich bayerischen V. v. 1. Juli 1898 sind juristische Personen im Sinne des § 90 Abs. 1 G.B.O.: die Kreis- und Distriktsgemeinden, die politischen und Kirchengemeinden, die Ortschaften, die öffentlichen Stiftungen, die Klöster und die Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung. Nach § 2 der preussischen G.B.O. v. 5. Mai 1872 sind buchungsfrei die Domänen und andere dem Staat gehörigen Grundstücke, das Grundeigentum der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Landwege und die Eisenbahngrundstücke. Art. 1 der V.O. betreffend das Grundbuchwesen v. 13. November 1899 fügt noch die Grundstücke des Reichs hinzu. Auch das preussische G. v. 19. August 1895, nach welchem Privateisenbahnen und Kleinbahnen, deren Betrieb obligatorisch ist, mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Gegenständen eine Bahneinheit bilden, zum unbeweglichen Vermögen gehören und der besonderen Eintragung in Bahngrundbücher fähig sind, wird durch Art. 112 des E.G. zum B.G.B. aufrecht erhalten. Auch das österreichische Recht erkennt die Eisenbahnbücher an.

Da in einzelnen Teilen Deutschlands, z. B. in Bayern, Württemberg, Sachsen-Weimar, das Hypothekenbuchsystem gilt, so werden vom 1. Januar 1900, dem Tage des Inkrafttretens des B.G.B., keineswegs in ganz Deutschland Grundbücher vorhanden sein. Denn ihre Anlegung nimmt längere Zeit in Anspruch. Immerhin kann nach § 87 G.B.O. durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, dass ein bisher geführtes Buch oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buch oder mehreren neuen Büchern als Grundbuch gelten soll. Soweit eine solche Bestimmung nicht ergeht, hat die Anlegung der Grundbücher in einem für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung zu regelnden Verfahren zu erfolgen. Ein Grundbuch gilt erst dann als angelegt, wenn landesherrliche Verordnung dies ausspricht (Art. 186 E.G. zum B.G.B.). Bis dahin bleiben hinsichtlich des Verkehrs mit Grundstücken und den ihnen gleichgestellten Gegenständen die Landesgesetze in Kraft. Nur dürfen nach dem 1. Januar 1900 solche Rechte, welche das B.G.B. nicht zulässt, z. B. Emphyteusen, nicht mehr begründet werden (Art. 189 E.G. zum B.G.B.).

Vgl. des näheren den Art. Hypotheken- und Grundbuchwesen, wo auch die Litteratur nachzusehen ist.

Schollmeyer.

Grundgerechtigkeiten.

1. Begriff. 2. Allgemeine Grundsätze. 3. Einteilung der G. 4. Entstehung der G. 5. Die einzelnen Arten der G. 6. Die Aufhebung der G. 7. Schutz der G.

1. Begriff. Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten) sind dingliche Rechte an fremden Grundstücken, bestimmt, anderen Grundstücken, mit welchen sie verknüpft sind, einen Vorteil zu gewähren. Sie setzen demnach ein herrschendes und ein dienendes Grundstück voraus. Mit dem Eigentum an ersterem sind sie dergestalt untrennbar verbunden, dass sie einerseits mit ihm notwendig auf jeden neuen Erwerber übergehen, andererseits ohne dasselbe nicht veräussert werden können. Die gleiche Untrennbarkeit besteht zwischen der Grundgerechtigkeit und dem damit belasteten Grundstück.

2. Allgemeine Grundsätze. 1. Das R. R. stellte die Anforderung, dass der Nutzen, den das herrschende Grundstück aus dem dienenden zog, in einer dauernden natürlichen Beschaffenheit (causa perpetua) des letzterem beruht (l. 28 D. de serv. pr. urb. [8, 2]). So konnten z. B. Wasserservituten nicht an Teichen oder Cisternen, die erst Menschenhand geschaffen hatte, begründet werden. Unser heutiges Recht sieht darüber hinweg. Es kommt nach dem B.G.B. nicht darauf an, ob das dienende Grundstück vermöge einer ihm beiwohnenden natürlichen Eigenschaft oder erst durch eine vom Besitzer hergerichtete Anstalt in den Stand gesetzt ist, dem herrschenden Grundstück zu nützen. Nur darf die durch Menschenwerk dem dienenden Grundstück

gegebene Eigenschaft keine bloss vorübergehende, sie muss eine bleibende oder doch eine solche sein, die eine Benutzung für längere Zeit sicherstellt.

2. Wie Dienstbarkeiten überhaupt, können auch Grundgerechtigkeiten nicht ein Thun oder Leisten des Eigentümers der dienenden Sache zum Gegenstande haben. Dieser römische Satz gilt auch nach dem B.G.B. Doch hat er nicht mehr die Tragweite wie im R. R. Während die Römer, von der Ausnahme der serv. oneris ferendi abgesehen, die sich allein aus der Geschichte ihres Rechts erklären lässt (Pernice, Labeo I, S. 474, 478—479), es für unstatthaft hielten, den Eigentümer des belasteten Grundstücks zu einer Mitwirkung oder unterstützenden Thätigkeit bei der Entstehung oder Wiederherstellung der dienenden Sache heranzuziehen, kann jetzt, wenn zur Ausübung einer Grundgerechtigkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück gehört, bestimmt werden, dass der Eigentümer des letzteren die Anlage zu unterhalten hat. Freilich ist diese Unterhaltungspflicht keine Grundgerechtigkeit, sondern eine Reallast. Der Belastung eines Grundstücks aber in der Weise, dass mit der auf ihm ruhenden Grundgerechtigkeit eine Reallast verbunden wird, steht nichts im Wege (§ 1021 B.G.B.).

3. Die Grundgerechtigkeit setzt ihrem Begriff nach die Belastung eines Grundstücks voraus, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten einen Vorteil bietet (§ 1019 S. 1 B.G.B.). In Betracht kommt hier alles, was geeignet ist, den Ertrag des herrschenden Grundstücks zu heben, entweder unmittelbar, indem das dienende Grundstück mit seinen Erzeugnissen aushilft, oder nur mittelbar durch Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen. Doch selbst in blossen Annehmlichkeiten, sofern diese allgemein geschätzt sind, kann der Nutzen einer Grundgerechtigkeit bestehen.

4. Wie für die Grundgerechtigkeit überhaupt, so ist für den Umfang und das Mass ihrer Ausübung der Vorteil des herrschenden Grundstücks bestimmend. Sein Bedürfnis entscheidet über die Benutzung des dienenden Grundstücks durch den Berechtigten. Ueber das sich danach ergebende Mass hinaus kann ihr Inhalt nicht erstreckt werden. (§ 1019 S. 2 B.G.B.).

5. Der Nutzen einer Grundgerechtigkeit für die Volkswirtschaft ist davon bedingt, dass ihr Vorteil für das herrschende Grundstück den Nachteil für das dienende überwiegt. Diese an sich wirtschaftliche Erwägung ist nicht ohne Einfluss auf das Recht. Wie schon das R. R. macht das B.G.B. § 1020, I dem Berechtigten die pflegliche Behandlung des dienenden Grundstücks zur Pflicht. Hält er zur Ausübung der Grundgerechtigkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück, so hat er sie in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert und nicht diesem die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 1020, II B.G.B.). Nicht weniger gehört hierher die Bestimmung, dass da, wo die jeweilige Ausübung einer Grundgerechtigkeit sich auf einen Teil des belasteten Grundstücks beschränkt, der Eigentümer des letzteren die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen darf, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist (§ 1023 B.G.B.).

6. Die Grundgerechtigkeiten sind unteilbare Rechte. Was bedeutet dieser Rechtssatz? Er besagt, dass Grundgerechtigkeiten nicht nach ideellen Teilen erworben und aufgegeben werden können. Eine ideelle Teilung des herrschenden oder des dienenden Grundstücks ändert daher die Grundgerechtigkeit nicht. Wie verhält es sich aber im Falle einer natürlichen Teilung des einen oder des anderen Grundstücks? Die Teilung des herrschenden Grundstücks berührt die Grundgerechtigkeit im allgemeinen nicht; sie besteht für die einzelnen Teile fort. Gereicht sie jedoch nur einem der Teile zum Vorteil, so erlischt sie für die übrigen Teile (§ 1025 B.G.B.). Wird das belastete Grundstück geteilt, so kommt es darauf an, ob die Ausübung der Grundgerechtigkeit sich auf dieses seiner ganzen Ausdehnung nach erstreckt oder nur auf einen bestimmten Teil davon beschränkt. Im anderen Falle bleibt die Grundgerechtigkeit an jedem einzelnen Teilgrundstück bestehen, ebenso wie dieses bisher als Bestandteil des Ganzen belastet war. Beschränkt sich dagegen die Grundgerechtigkeit nur auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks, so werden diejenigen Teile, welche ausserhalb des Bereiches der Ausübung liegen, von der Grundgerechtigkeit frei (§ 1026 B.G.B.).

3. Einteilung der G. 1. Die römischen Juristen unterschieden nach der Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks Felddienstbarkeiten und Gebäudedienstbarkeiten. Diese Unterscheidung hat für uns jede praktische Bedeutung verloren. Kennt doch unser bürgerliches Recht nicht mehr das vom R. R. für Felddienstbarkeiten aufgestellte Erfordernis, dass das dienende Grundstück dem herrschenden benachbart sein muss. Auch bei Felddienstbarkeiten genügt jetzt eine Lage, bei welcher, ohne dass das dienende Grundstück an das herrschende unmittelbar angrenzt, es dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks möglich wird, für dieses aus dem dienenden einen Nutzen zu gewinnen.

2. Geht man von dem dienenden Grund-

stück und dem Inhalte seiner Belastung aus, so muss man unterscheiden: Grundgerechtigkeiten, durch welche der Eigentümer des herrschenden Grundstücks in den Stand gesetzt wird, das dienende Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, und andere, welche ihn berechtigen, dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die Vornahme gewisser Handlungen (z. B. das Errichten eines Bauwerks über eine gewisse Höhe hinaus) zu verbieten. Dazu kommen dann aber als eine dritte Art noch solche Grundgerechtigkeiten hinzu, welche die Beseitigung gesetzlicher Beschränkungen bezwecken, denen sonst das Eigentum eines Grundstücks im Verhältnis zu einem anderen unterliegt (§ 1018 B.G.B., vgl. hierzu E.G. Art. 124). Die Möglichkeit der Entstehung dieser Grundgerechtigkeiten ist da gegeben, wo den gesetzlichen Vorschriften, worin sich Eigentumsbeschränkungen gründen, nicht zwingende Kraft, sondern nur dispositive Bedeutung zukommt, so dass sie nur soweit Anwendung finden, als der Wille der beteiligten Grundeigentümer nicht eine Einigung entgegengesetzten Inhalts und daraufhin eine Eintragung im Grundbuch herbeiführt.

4. Entstehung der G. Grundgerechtigkeiten wurden nach dem bisherigen Recht durch Rechtsgeschäft (Vertrag oder letztwillige Verfügung), Ersitzung oder richterliche Verfügung bezw. durch anderweitige obrigkeitliche Anordnung erworben. Praktisch bedeutsam war besonders die Ersitzung, weil sie den Nachweis der rechtlichen Begründung, der oft wegen des Alters der Servitut nicht zu erbringen war, ersetzte. Durch Ersitzung wurden Grundgerechtigkeiten erworben, wenn jemand während einer vom objektiven Recht bestimmten Zeit (Ersitzungszeit) sich in deren Besitz befunden hatte. Der Besitz aber bestand hier in der Ausübung. Diese musste eine ununterbrochene und ungestörte gewesen sein, sie musste ferner offen, ohne Widerspruch des Eigentümers des dienenden Grundstücks und nicht infolge einer blossen Vergünstigung stattgefunden haben. Auch musste nach einer dem kanon. Recht (c. 20 X. de praescr. [2,26]) entlehnten Vorschrift der Ausübende sich in gutem Glauben über das von ihm beanspruchte Recht befunden haben. Die Ersitzungszeit betrug 10 oder 20 Jahre, je nachdem die Personen, für resp. gegen welche die Ersitzung eintreten sollte, ihren Wohnsitz innerhalb oder ausserhalb desselben Oberlandesgerichtsbezirks hatten.

Auf diese älteren Rechtsvorschriften ist noch zurückzugehen, wenn es sich darum handelt, ob eine Grundgerechtigkeit am 1. Januar 1900 als dem Zeitpunkt der beginnenden Geltung des B.G.B. bestanden hat oder nicht. Aber auch für die Zukunft entbehren sie noch nicht jeder Bedeutung. Wie nämlich das E.G. Art. 128 zum B.G.B. bestimmt, vollzieht sich die Begründung von Grundgerechtigkeiten in Fällen, wo die belasteten Grundstücke im Grundbuche nicht eingetragen werden müssen, nach dem bisherigen Recht.

Dahingegen können an Grundstücken, welche dem Eintragungszwange unterliegen, Grundgerechtigkeiten jetzt nicht anders mehr denn durch Eintragung im Grundbuche entstehen. Die Eintragung setzt einen dinglichen Vertrag (Einigung) des Eigentümers des zu belastenden Grundstücks mit dem Eigentümer des Grundstücks, das das herrschende werden soll, voraus (§ 873 B.G.B.). Die obligatorische Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung der Einigung und Bewilligung der Eintragung durch den Eigentümer des zu belastenden Grundstücks kann in einem Vertrag der beteiligten Grundeigentümer beruhen. Dieser bedarf zu seinem Abschluss keiner besonderen Form. Es ist aber auch denkbar und möglich, dass ein Erblasser durch letztwillige Verfügung den Erben oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, an seinem Grundstück zum Vorteil des Eigentümers eines anderen Grundstücks (mag dieses nun ein Miterbe oder ein Dritter sein) eine Grundgerechtigkeit zu bestellen.

5. Die einzelnen Arten der G. Das E.G. Art. 115 zum B.G.B. lässt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Mass der Grundgerechtigkeiten näher bestimmen, unberührt. Es behält so wegen der einzelnen Arten der Grundgerechtigkeiten sein Bewenden bei dem bisherigen Recht. 1. Unter den Grundgerechtigkeiten, die gewöhnlich Grundstücke belasten, welche land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die wichtigsten die Wege-, Weide- und Holzgerechtigkeiten. a) Wegerechte. Die Römer kannten drei Arten von Wegen: iter, Fusssteig, actus, Viehtrift, via, Fahrweg. Jeder derselben hatte seine besondere Bestimmung, der entsprechend das Mass des Wegerechts verschieden bemessen war. Während man beim iter zum Gehen und Reiten befugt war, begriff das Recht auf den actus regelmässig zugleich die Befugnis zum Gehen, ja sogar zum Fahren in sich. Das umfassendste Recht war das des Fahrwegs (via). Es ermächtigte ausser zum Fahren zum Gehen und Viehtreiben. Auch wir unterscheiden: Fusssteig, Viehtrift und Fahrweg. Unser Recht weicht aber darin vom römischen ab, dass es der Benutzung dieser verschiedenen Wege engere Grenzen steckt. Des Fussteiges soll man sich nur noch zum Gehen, nicht auch zum Reiten bedienen. Die Viehtrift ist allein nur für diesen Zweck bestimmt. Sie kann nicht auch zum Fahren beansprucht werden. Hinwiederum schliesst das Recht auf den Fahrweg nicht zugleich das Recht ein, darauf ungekoppeltes Vieh zu treiben. b) Die Weide- oder Hütungsgerechtigkeiten beziehen sich entweder auf

land- oder auf forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf darauf keine Kulturveränderung vornehmen, durch welche die Servitut unmöglich gemacht oder erheblich verringert wird. Wohl aber ist es zulässig, dass er dem Berechtigten zur Weide andere als die seither benutzten Ländereien anweist, falls hierin keine Erschwerung liegt. Namentlich steht es dem Forsteigentümer frei, einzelne Teile des pflichtigen Waldes in Schonung zu legen und davon den Weideberechtigten auszuschliessen. — Der Umfang der Weidegerechtigkeiten ist ein verschiedener. Selten nur geht er so weit, dass der Berechtigte die Weiden des dienenden Gutes für das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks allein und ausschliesslich zu beanspruchen hat. Wo solche Ausschliesslichkeit nicht begründet ist, behält der Besitzer des pflichtigen Grundes das Recht der Mithut. Vermöge desselben ist es ihm erlaubt, das eigene Vieh gleichfalls auf die Weide zu treiben. Immer darf das jedoch nur so geschehen, dass dem Servitutberechtigten die Möglichkeit der unbeschränkten Ausübung seines Rechts gewahrt bleibt. Tritt daher eine Minderung der Weide ein, so muss der Eigentümer des dienenden Grundstücks soweit zurückstehen, als notwendig ist, um zuvor das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks zu befriedigen. Es kann ferner die Zahl des aufzutreibenden Viehs bestimmt oder aber unbestimmt gelassen sein. Im letzteren Falle ist der Weideberechtigte befugt, so viel Vieh aufzutreiben, als er mit dem auf dem eigenen, herrschenden Gute gewonnenen Futter zu durchwintern vermag. Wie für den Umfang der Weidegerechtigkeit die Viehzahl, so ist für den Inhalt derselben die Art des aufzutreibenden Viehs von Einfluss. Die der Weide dienenden Gräser werden mehr oder weniger intensiv angegriffen, je nachdem sie dem Klein- oder Grossvieh (Schafen oder Rindern und Pferden) zur Nahrung dienen. Manche Tiere, namentlich Schweine und Gänse, sind der Weide geradezu schädlich, indem sie die Wurzeln der Gräser herausreissen und zerstören. In Fällen, wo die Weidegerechtigkeit eine Einschränkung auf bestimmte Vieharten sonst nicht erfahren hat, sollen sie überhaupt nicht aufgetrieben werden. Ein Weideberechtigter, der die Weide auch für sie beansprucht, muss daher nachweisen, dass er das Recht dafür besonders erworben hat. Bildet, wie vorhin bemerkt wurde, die Weidegerechtigkeit im allgemeinen kein Hindernis für den Eigentümer des dienenden Gutes, dieses ebenfalls zur Weide für sein Vieh zu benutzen, so ist es andererseits auch möglich, dass ausser einem Servitutberechtigten noch andere Personen Weiderechte auf dem Gute desselben Eigentümers erwerben. Man nennt ein solches von mehreren gemeinschaftlich auf dem Areal eines Dritten ausgeübtes Weiderecht ein Koppelhutrecht. Nicht damit zu verwechseln ist die Koppelhut. Man versteht darunter die wechselseitige Berechtigung mehrerer Grundbesitzer, auf den Grundstücken der anderen die Hütung auszuüben. Indem an der hergestellten Weidegemeinschaft jeder von ihnen als Eigentümer des herrschenden wie des dienenden Grundstücks teilnimmt, ist er als Servitutinhaber zugleich berechtigt, als Grundeigentümer verpflichtet.

c) Die Holzgerechtigkeiten bilden den Inhalt von Grundgerechtigkeiten, wenn der Eigentümer des herrschenden Gutes bei der Ausübung seines Nutzungsrechts in fremden Forsten auf die eigene Thätigkeit angewiesen ist. Dahingegen ist das Recht, von dem Forsteigentümer zu verlangen, dass dieser selbst dem Berechtigten das Holz aus seinem Walde liefert, eine Reallast, nicht eine Grundgerechtigkeit. Andererseits wird der Begriff der Grundgerechtigkeit nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Nutzende nur nach Anweisung des Forstherrn oder seiner Beamten sein Holzrecht ausüben darf, also zunächst diese Anweisung zu fordern hat. Wo allein das Bedürfnis des herrschenden Gutes den Massstab giebt, kann der Berechtigte dem fremden Walde sowohl Bau- wie Brennholz entnehmen. Meist aber wird der Umfang der Holzgerechtigkeit nach der Art und Beschaffenheit des Holzes und dem Zwecke bemessen sein, zu dem es verwendet werden soll. So kann dem einen allein das Recht auf Bau- und Nutzholz, einem anderen nur auf Brennholz zustehen. Das letztere Recht ist häufig dahin beschränkt, dass bloss das von den Bäumen fallende und abgestorbene Holz (Raff- und Leseholz) oder das Holz solcher Bäume entnommen werden darf, welche vor Alter oder durch den Wind umgestürzt sind (Lagerholz, Windbruch). Wie das Holz selbst, können auch die Holzprodukte, so namentlich Laub und Nadeln, Gegenstand einer Holzgerechtigkeit sein, die, wenn sie sich allein hierauf erstreckt, mit dem Namen der Streugerechtigkeit bezeichnet wird.

2. Grundgerechtigkeiten, bei welchen das herrschende wie das dienende Grundstück ein Gebäude zu sein pflegt, sind entweder solche, zu deren Ausübung das Haben einer auf dem dienenden Grundstück befindlichen Anlage gehört; oder sie bestehen in dem Rechte, aus dem herrschenden Grundstück dem dienenden Wasser oder andere Stoffe zuzuführen, welche aufzunehmen und zu dulden sein Eigentümer sonst nicht verpflichtet wäre; teils kommen sie mit Verbietungsrechten überein, oder endlich sie schliessen die Ausübung eines Rechts aus, welches sich aus dem Eigentum an einem Gebäude einem anderen Gebäude gegenüber wegen einer bestehenden gesetzlichen Eigentumsbeschränkung ergiebt. Zu den Grundgerechtigkeiten, deren Ausübung mittelst einer Anstalt auf dem dienenden Grundstück vor sich geht, gehört das Recht, sich der Mauer oder eines sonstigen Gebäudeteils (z. B. eines Pfeilers) des Nachbarhauses als Stütze für die Giebelmauer oder die Balken des eigenen Hauses zu bedienen (serv. oneris ferendi). Damit ist regelmässig für den Eigentümer des dienenden Gebäudes die Verbindlichkeit verknüpft, die stützende Anlage in tragfähigem Zustande zu erhalten. Unter den Grundgerechtigkeiten, welche dem Berechtigten eine Immission in das Nachbargrundstück ermöglichen, ist die wichtigste und zugleich häufigste die der Dachtraufe. Sie beschränkt sich entweder auf die Befugnis, das natürlich abfliessende Regenwasser von dem Dache des eigenen Hauses auf das Nachbargrundstück abtropfen zu lassen, oder sie ermächtigt den Berechtigten, das auf dem eigenen Grundstück gesammelte Regenwasser

dem dienenden Grundstück mittelst einer Röhrenleitung zuzuführen. Von anderen eine Immission erlaubenden Grundgerechtigkeiten mag hier noch das Recht erwähnt sein, dem Nachbar mehr und stärkeren Rauch zuzuführen, als dieser bei gewöhnlicher Benutzung der Feuerungsanlagen auf dem herrschenden Grundstück zu dulden hätte und wegen gesetzlicher Eigentumsbeschränkung sich gefallen lassen müsste. — Die Verbietungsrechte sind sehr mannigfacher Art. Es sind dahin zu rechnen: Das Recht, dem Nachbar das Höherbauen zu verwehren, entweder schlechthin oder über eine gewisse Höhe hinaus, ferner das Licht- und das ihm verwandte Aussichtsrecht. Ebenso mannigfaltig sind die auf Beseitigung von gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bei Gebäuden abzielenden Grundgerechtigkeiten. Es gehört dahin z. B. das Recht, ein Gebäude unmittelbar an der Grenze des Nachbargrundstücks zu errichten, statt, wie es sonst zu geschehen hätte, einen bestimmten Abstand von der Grenze inne zu halten (E.G. Art. 124).

6. Die Aufhebung der G. Die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten vollzieht sich anders, wenn diese im Grundbuch eingetragen sind, und anders, wenn solches nicht zutrifft.

1. Die regelmässige Beendigung eingetragener Grundgerechtigkeiten geschieht durch Löschung im Grundbuch. Diese setzt eine Erklärung des Berechtigten voraus, dass er die Grundgerechtigkeit aufgebe. Er hat diese dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Sie genügt, wenn das herrschende Grundstück lastenfrei oder zwar mit Hypotheken oder anderen dinglichen Rechten beschwert ist, diese Rechte aber durch die Aufhebung der Grundgerechtigkeit nicht berührt werden. Andernfalls muss zu dem Verzicht auf die Grundgerechtigkeit und die sie aussprechende Erklärung des Berechtigten noch die Zustimmung des Hypothekengläubigers oder des sonstwie dinglich berechtigten Dritten hinzukommen (§§ 875, 876 B.G.B.).

Eine Ausnahme von der Regel, dass eingetragene Grundgerechtigkeiten nur durch Löschung aufgehoben werden, greift Platz, wenn auf dem dienenden Grundstück eine Anlage errichtet wird, welche die Grundgerechtigkeit beeinträchtigt. Dann soll der Anspruch auf Beseitigung der Anlage ungeachtet der Eintragung der dadurch beeinträchtigten Grundgerechtigkeit der Verjährung unterliegen. Infolgedessen erlischt die Grundgerechtigkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht (§ 1028 B.G.B.).

2. Wegen der zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des B.G.B. noch nicht im Grundbuch eingetragenen Grundgerechtigkeiten und wegen der Grundgerechtigkeiten an Grundstücken, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen werden müssen, behalten die Vorschriften des bisherigen Rechts ihre Geltung. Auf diese ist jetzt noch mit einigen Worten einzugehen.

Eine auf Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung bestellte Grundgerechtigkeit erlischt mit Ablauf der Zeit oder mit dem Eintritt der Bedingung. Von dieser Möglichkeit abgesehen, werden nach römischem und gemeinem deutschen Rechte Grundgerechtigkeiten aufgehoben: durch Konfusion, Verzicht, letztwillige Verfügung und Verjährung. 1. Durch Konfusion erlöschen Grundgerechtigkeiten, wenn sich das alleinige Eigentum an dem herrschenden und dem dienenden Grundstück in einer Person vereinigt. 2. Der Verzicht bewirkt die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, wenn der Alleineigentümer oder die mehreren Miteigentümer des herrschenden Grundstücks sämtlich im Einverständnis mit dem Eigentümer des dienenden Grundstücks ihren Willen ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen dahin erklären, dass sie das ihnen gegen das dienende Grundstück zustehende Recht aufgeben. 3. Grundgerechtigkeiten, welche zu einzelnen, sich wiederholenden Handlungen ermächtigen, erlöschen durch ununterbrochene Nichtausübung während der Verjährungszeit. Diese beträgt 10 oder 20 Jahre, je nachdem die Personen, für und gegen welche sie läuft, demselben oder verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören. Nicht die gleiche Bewandnis hat es mit den Grundgerechtigkeiten des meist bei Gebäuden vorkommenden Inhalts, bestehend in dem Recht auf Erhaltung eines dauernden Zustandes der herrschenden oder der dienenden Sache. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks, welcher zum Besitz einer Anstalt auf diesem oder dem dienenden Grundstück befugt ist, vermöge deren er dessen Eigentümer zu einem Dulden nötigt, verliert seine Grundgerechtigkeit durch den blossen Nichtgebrauch allein noch nicht. Ebensowenig der, welcher berechtigt ist, dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die Vornahme gewisser Handlungen zu verbieten. Die Endigung der Grundgerechtigkeiten des bezeichneten Inhalts tritt vielmehr erst ein, wenn sich der Eigentümer oder Besitzer des dienenden Grundstücks während der Verjährungszeit im Besitze des servitutfreien Zustandes befand (usucapio libertatis).

Eine besondere dem Partikularrecht der einzelnen deutschen Staaten eigentümliche Aufhebungsart ist die Ablösung der Grundgerechtigkeiten gegen Entschädigung auf Grund gesetzlicher Anordnung.

In Preussen hat die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 die einem rationellen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft hinderlichen Weiderechte und mehrere der Kultur besonders nachteilige Holzgerechtigkeiten (so z. B. das Recht auf Raff- und Leseholz und auf Waldstreu) der Ablösung unterworfen. Der Antrag auf Ablösung kann entweder vom Berechtigten oder vom Belasteten ausgehen. Er ist bei der hierfür eingesetzten Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) anzubringen. Diese hat die Aufhebung der betreffenden Grundgerechtigkeiten zu verfügen, indem sie gleichzeitig die Entschädigung festsetzt, welche vom Eigentümer des belasteten Gutes dem Servitutberechtigten für den Verlust seiner Grundgerechtigkeit zu gewähren ist. Die Entschädigung erfolgt der Regel nach in Land, aushilfsweise auch in Rente. Eine nicht geringe Anzahl anderer Berechtigungen, deren Beseitigung im Interesse der Landeskultur ebenfalls wünschenswert erschien, hat das G. v. 2. März 1850 betr. die Ergänzung der Gemeinheitsteilungsordnung für ablösbar erklärt. Es gehören dahin z. B. das Recht zur Gräserei, zum Harzscharren in Wäldern und zur Torfnutzung. Vgl. hierzu E.G. Art. 113—115.

7. Schutz der G. Wegen Störung oder, was hier dasselbe ist, thatsächlicher Beeinträchtigung der Grundgerechtigkeiten giebt das B.G.B. eine dem Vorbilde der Eigentumsfreiheitsklage nachgebildete Servitutenklage. (§ 1027 vgl. mit § 1004.) Kläger ist der Eigentümer des herrschenden Grundstücks, mag er dessen Besitzer sein oder nicht. Beklagter ist, wer die Servitut stört, einerlei ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Gegenstand der Klage ist die Beseitigung der Störung, insbesondere die einer störenden Anlage. Sind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten, so kann der Kläger auf Unterlassung klagen. Soweit ferner der Beklagte zur Unterhaltung von Anlagen auf dem dienenden Grundstück verbunden ist, kann die Klage auch auf Erfüllung dieser Verpflichtung gerichtet werden. Massgebend sind hierfür die Grundsätze der Reallasten.

Wie aber ist es, wenn der Eigentümer des angeblich belasteten Grundstücks das Bestehen oder Fortbestehen einer Grundgerechtigkeit überhaupt bestreitet, sei es in Verbindung mit einer gleichzeitigen Störung oder unabhängig davon? Die Servitutenklage reicht da nicht aus. Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks wird nur zum Ziel kommen, wenn er auf Grund des § 256 (231) C.P.O. wider den Eigentümer des belasteten Grundstücks die Feststellungsklage erhebt und beantragt, diesen zur Anerkennung der von ihm, dem Kläger, behaupteten Grundgerechtigkeit zu verurteilen. Diese Klage kann mit der Servitutenklage verbunden werden, wenn der Beklagte sich nicht darauf beschränkt, die Existenz der Grundgerechtigkeit zu bestreiten, sondern auch deren Ausübung thatsächlich beeinträchtigt.

Neben der Servitutenklage kennt das B.G.B. auch einen Besitzschutz der Grundgerechtigkeiten. Dieser gestaltet sich verschieden, je nachdem, ob es sich um Grundgerechtigkeiten handelt, welche im Grundbuche eingetragen oder nicht eingetragen sind. Wird der Besitzer des herrschenden Grundstücks in der Ausübung einer eingetragenen Grundgerechtigkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften Anwendung, soweit die Grundgerechtigkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal ausgeübt worden ist. (§ 1029 B.G.B.) Die Besitzklage hat jeder Besitzer des herrschenden Grundstücks, der unmittelbare so gut wie der mittelbare Besitzer.

Es darf mithin neben und ausser dem Eigenbesitzer auch der Pächter oder Mieter des herrschenden Grundstücks wegen Besitzstörung der für dieses in Anspruch genommenen Grundgerechtigkeit klagen. Nicht eingetragene Grundgerechtigkeiten haben gleichfalls einen dem Sachbesitz entsprechenden Besitzschutz. Erforderlich ist aber, wenn die Besitzklage deshalb mit Erfolg angestrengt werden soll, dass es sich entweder um eine Grundgerechtigkeit handelt, mit der das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, oder dass die Grundgerechtigkeit in jedem der 3 letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist. (E.G. Art. 191 vgl. mit Art. 128, 187.)

Litteratur: ***Elvers,*** *Die römische Servitutenlehre, 1856.* — ***Schönemann,*** *Die Servituten, 1866.* — ***Stobbe,*** *Handbuch des deutsch. Privatr. II (zweite Aufl.) § 98.* — ***Dernburg,*** *Das bürgerl. R. des deutsch. Reichs und Preussens III, §§ 162—188.*

v. ***Brünneck.***

Grundrente.

Erster Abschnitt.

1. Begriff der G. Für die Zwecke menschlicher Wirtschaft ist die Natur mit

ihren Stoffen und Kräften, ist insonderheit der Grund und Boden unumgänglich nötig. Der Boden besitzt infolgedessen einen natürlichen Nutzwert, der unter bestimmten Bedingungen ein Einkommen gewähren kann. Dies aus dem natürlichen Nutzwert des Bodens entspringende Einkommen wird von der Wissenschaft als Grundrente bezeichnet. Nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens bedeutet Grundrente das gesamte Einkommen, das der Grundbesitzer aus dem Grund und Boden bezieht; diese Grundrente im weiteren Sinne fasst daher das auf dem natürlichen Nutzwert des Bodens beruhende und das aus dem gesamten Produktionsaufwande an Arbeit und Kapital auf dem Boden hervorgehende Einkommen ungetrennt zusammen. Im folgenden wird unter Grundrente ausschliesslich der engere wissenschaftliche Begriff der Grundrente verstanden.

Der Boden, wie er von Natur dargeboten wird, dient den Menschen vornehmlich in dreifacher Weise. Er ist der Träger menschlichen Lebens und wirtschaftlicher Thätigkeit auf allen ihren Gebieten, in Ackerbau und Industrie, in Handel und Verkehr; er ist das Gefäss, in welchem durch die Vegetationskräfte die Pflanzen erzeugt werden; er birgt in seinem Schosse wertvolle Stoffe, wie die mineralischen Nährstoffe der Pflanze, Erze, Kohlen, Steine, Oele etc. Der Boden besitzt in seiner Tragfähigkeit, seiner Kraft der Pflanzenerzeugung (Fruchtbarkeit) und seinem Reichtum an Stoffen Eigenschaften, die ursprünglich und zum Teil auch unvergänglich sind, die also nicht auf menschliche Thätigkeit, nicht auf Arbeits- und Kapitalaufwand zurückzuführen sind. Ursprünglich und unerschöpflich ist die Tragfähigkeit, sind die im Boden wirkenden Vegetationskräfte, und sind die physikalischen Eigenschaften desselben, ursprünglich, doch nicht unerschöpflich ist aber der Gehalt an mineralischen Pflanzennährstoffen und an den im Boden ruhenden Erzen, Kohlen etc. Die Frage der Unerschöpflichkeit der Grundrente bildenden Nutzleistung des Bodens ist deshalb von Bedeutung, weil der Begriff der Grundrente von der Wissenschaft auf das Einkommen aus dem natürlichen Nutzwerte des Bodens eingeschränkt ist, soweit derselbe auf der Unerschöpflichkeit der Kräfte und Stoffe des Bodens beruht. Ricardos Definition der Grundrente lautet denn auch: »Die Grundrente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde oder die Vergütung, welche dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens bezahlt wird.« Diese Einschränkung ist nötig, um das Grundrenteneinkommen begrifflich scharf zu sondern von dem Einkommen, das aus der Verwendung von Kapital herrührt. Die einzelnen Grundstücke besitzen nun aber die angeführten Eigenschaften — und das ist für die Bildung der Grundrente von entscheidender Bedeutung — in sehr verschiedenem Grade. Verschieden ist ihre Fruchtbarkeit, ihr Reichtum an Stoffen und auch ihre Tragfähigkeit insofern, als die Lage, wo die Tragfähigkeit benutzt wird, der »Standort« verschieden ist.

Der Grundbesitzer bezieht die Grundrente bei eigener Verwendung des Bodens in dem Gesamtertrage desselben. Den Teil seines Gesamteinkommens vom Boden, der lediglich auf die natürliche Nutzleistung desselben zurückzuführen ist, die Grundrente, kann er ziffernmässig aus dem Gesamteinkommen vom Boden ausscheiden, indem er von demselben den üblichen Unternehmergewinn und den üblichen Zins und Lohn für sämtliche Kapital- und Arbeitsverwendungen in Abzug bringt. »Grundrente nennen wir denjenigen Teil vom regelmässigen Reinertrage eines Grundstückes, welcher nach Abzug aller darin steckenden Arbeitslöhne und Kapitalzinsen übrig bleibt« (Roscher). Ueberlässt dagegen der Besitzer die Benutzung seines Bodens einem anderen, einem Pächter, so bezahlt dieser für die natürliche Nutzleistung des Bodens, die nun ihm zufällt, einen Preis, der die bedungene Grundrente bildet. Der Begriff der Grundrente kann daher auch so gefasst werden: »Grundrente ist der für die ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzleistung des Bodens innerhalb einer gewissen Periode, in der Regel eines Jahres gezahlte Preis.« Die bedungene Grundrente ist für gewöhnlich nicht identisch mit der gezahlten Pacht, da auf dem dem Pächter überlassenen Boden, zumal bei dem zum Landbau benutzten und in alter Kultur befindlichen oft in grossem Umfange Kapital verwandt und mehr oder weniger fest mit ihm verbunden ist. In der Pacht steckt daher auch der Zins für solches Kapital an Gebäuden, Umzäunungen, Drainage etc. Die Grundrente muss daher auch bei der Verpachtung des Bodens erst rechnerisch aus der Pachtsumme geschieden werden.

2. Entstehung und Bemessung der Höhe der G. Die natürliche Nutzleistung des Bodens kann nun aber nicht immer ein Einkommen, die Grundrente, gewähren. Für die Ueberlassung der Nutzung des natürlichen Nutzwertes des Bodens wird nur dann eine Vergütung gezahlt werden, wenn Boden mit höchstem natürlichen Nutzwerte nicht frei zur Verfügung steht. Erst wenn nur Boden mit geringerem Nutzwert unentgeltlich benutzt werden kann, wird für die Ueberlassung des ersteren ein Entgelt gezahlt werden. Und selbst für die Ueberlassung

von Boden mit niedrigstem natürlichen Nutzwert wird eine Vergütung gewährt werden, wird auf ihm also die Grundrente entstehen, wenn doch noch Begehr nach ihm ist und er nicht frei zur Verfügung steht. Die entscheidende Ursache der Entstehung der Grundrente ist demnach die relative Seltenheit des natürlichen Nutzwertes des Bodens. Für die Hervorbringung der Güter ist der natürliche Nutzwert des Bodens, überhaupt der Naturfaktor stets von Bedeutung, da ein Teil des Gütererzeugnisses immer auf die Wirkung des Naturfaktors zurückzuführen ist, für die Verteilung der Güter gewinnt er aber erst dann Einfluss, gewährt er also erst ein Einkommen, wenn er relativ, d. h. im Verhältnis zum Begehr, selten ist. Nicht weil der natürliche Nutzwert des Bodens für die wirtschaftlichen Zwecke des Menschen von Nutzen ist, erzeugt er Grundrente, sondern weil er nicht in beliebiger Menge und von gleicher Wirksamkeit vorhanden ist. »Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig thut. Im nämlichen Verhältnisse, als sie mit ihren Gaben kargen wird, erzwingt sie auch für ihr Werk einen höheren Preis. Wo sie grossmütig wohlthätig ist, arbeitet sie immer umsonst« (Ricardo).

Die Höhe der bedungenen Grundrente als des Preises der periodischen naturalen Nutzleistung des Bodens hängt von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ab, die durch die bekannten Preisbestimmungsgründe bestimmt werden, nur dass das Angebot hier nicht von den Produktionskosten, sondern von der Schätzung des natürlichen Nutzwertes abhängt, da dieser seinem Begriffe nach von Natur gegeben, nicht aber produziert ist. Bei der Benutzung des Bodens zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte kommt hier der natürliche Nutzwert, die Fruchtbarkeit und die Lage in Betracht. Je grösser die erstere und je günstiger die letztere, um so wirksamer erweist sich der auf beiden beruhende natürliche Nutzwert des Bodens zur Erzeugung und zum Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Daher werden bei gleicher Geschicklichkeit des Bebauers und bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwande von Grundstücken ungleicher Fruchtbarkeit und Lage ungleiche Mengen Bodenprodukte gleicher Güte gewonnen oder in anderem Ausdrucke, die gleichen Mengen Bodenprodukte werden auf den verschiedenen Grundstücken mit einem ungleichen Aufwande von Arbeit und Kapital erzeugt. Zwingt nun die wachsende Nachfrage nach Bodenprodukten, nicht nur den fruchtbarsten und günstigst gelegenen Boden, sondern immer unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen mit immer geringerem Ertrage in Kultur zu nehmen, so entsteht auf den bevorzugten Ländereien Grundrente, deren Höhe auf den einzelnen Ländereien gleich dem Unterschiede zwischen ihrem Ertrage und dem des unfruchtbarsten und ungünstigsten Bodens ist, der aber zur Befriedigung des Gesamtbedarfes noch angebaut werden muss. Statt bei steigender Nachfrage nach Bodenprodukten zum Anbau von unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Grundstücken überzugehen, kann es vorteilhafter sein, auf dem bisher bebauten Boden durch Steigerung des Produktionsaufwandes an Kapital und Arbeit eine grössere Produktenmenge zu erzeugen. Lieferte jeder spätere Aufwand von Kapital und Arbeit auf dem nämlichen Boden gleichen oder gar einen höheren Ertrag, so würde ebensowenig eine Grundrente entstehen können, als wenn fruchtbarster und bestgelegener Boden in unerschöpflicher Menge vorhanden wäre. Nun giebt es aber stets eine Grenze, von der ab jeder neue Zusatz von Arbeit und Kapital früher oder später einen relativ abnehmenden Ertrag liefert. Je schlechter der Boden ist, um so früher tritt diese Grenze ein. Sie kann durch eine verbesserte landwirtschaftliche Technik hinausgerückt werden, stets muss aber ein Zeitpunkt eintreten, bei dem sie erreicht wird. In der abnehmenden Produktivität der Arbeits- und Kapitalverwendung bei der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ist eine Ursache der Entstehung der Grundrente zu finden wie in der Nötigung, zum Anbau schlechteren Bodens überzugehen. Zwingt der steigende Bedarf an Bodenerzeugnissen, auf dem bisher bebauten Boden eine grössere Menge Bodenprodukte zu erzeugen, deren Zuwachs aber nur durch einen relativ grösseren Produktionsaufwand gewonnen werden kann, so ist auf diesem Boden schon vorher eine Grundrente entstanden; sie geht hervor aus dem Unterschiede in den Erträgen des bisherigen und des neuen Produktionsaufwandes. Gewährte der Boden bereits früher eine Grundrente, so wird deren Betrag sich um diese Differenz erhöhen.

Für die Herleitung der Entstehung der Grundrente und ihrer Höhe ist es gleichgiltig, ob die Grundrente, welche bei Selbstbewirtschaftung in dem Gesamteinkommen des Unternehmers steckt, oder bei der Verpachtung des Bodens die in der gezahlten Pacht enthaltene Grundrente ins Auge gefasst ist. Wird auf besserem Boden bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwande ein höherer Ertrag erzielt als auf schlechterem Boden, so kann der Pächter diese Differenz in den Erträgen dem Besitzer des besseren Bodens als Grundrente entrichten, da er auf dem eigenen, aber schlechteren Boden seine Kapitalnutzungen und Arbeitsleistungen ein-

schliesslich des üblichen Unternehmergewinnes nicht höher verwerten könnte. Für die Herleitung der Entstehung und Höhe der Grundrente ist es ferner gleichgiltig, ob der Betrachtung Produktionsmengen oder deren Geldwert zu Grunde gelegt wird, denn die Produktionsmenge und ihr Geldwert stehen genau im Verhältnis zu einander. Da nämlich auf demselben Marktgebiete bei freiem Wettbewerbe der Preis für die gleichen Produkte der gleiche ist, wie verschieden auch ihre Herstellungskosten sein mögen, so ist auch der Geldbetrag der auf den verschiedenen Grundstücken erzeugten ungleichen Produktenmengen ein den verschiedenen Produktenmengen entsprechend verschiedener. Der auf dem Marktgebiete geltende Preis der Produkte wird durch die Produktionskosten bestimmt, welche die Erzeugung der Produkte auf den ungünstigst gelegenen Grundstücken erfordert, deren Anbau aber zur Befriedigung des Gesamtbedarfs noch nötig ist. Denn offenbar werden die Grundstücke geringsten natürlichen Nutzwertes nur dann angebaut werden, wenn der Preis der Produkte so hoch gestiegen ist, dass der Anbau dieser Grundstücke die aufzuwendenden Produktionskosten ersetzt. Hieraus folgt der wichtige Grundsatz, dass hohe Preise die Ursache hoher Grundrente sind, dass aber hohe Grundrente nicht die Ursache hoher Preise ist. Die beiden Elemente des natürlichen Nutzwertes des Bodens bei der landwirtschaftlichen Verwendung desselben, Fruchtbarkeit und Lage, bestimmen durch ihr Zusammenwirken die Bildung der Grundrente und ihre Höhe. Die Gunst der Lage kann mit dem Vorzuge der Fruchtbarkeit zusammentreffen, und dann wirken beide Elemente in gleicher Richtung auf die Höhe der Grundrente, oder der Vorzug des einen Elements kann durch die Ungunst des anderen zum Teil oder ganz aufgehoben werden. Immer aber wird die Höhe der Grundrente durch den Vorzug bestimmt, den Boden in Bezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muss.

3. Arten der G. In erster Linie steht die landwirtschaftliche Grundrente. Ob der Boden zum Acker- oder Weinbau, zu Weide- oder Waldbau benutzt wird, ist für die Entstehung der Grundrente und die Bemessung ihrer Höhe ohne Belang. Immer wird bei allen diesen Benutzungsweisen des Bodens Grundrente entstehen, wenn Böden ungleicher Fruchtbarkeit und Lage angebaut werden, infolgedessen der gleiche Arbeits- und Kapitalaufwand auf ihnen ungleiche Erträge liefert. Es kann aber ein bestimmtes Grundstück für eine gewisse Kulturart besonders geeignet sein und bei dieser Art der Verwendung eine höhere Grundrente ergeben als bei jeder anderen. — Bei der Verwendung des natürlichen Nutzwertes des Bodens beim Bergbau kommen die beiden Elemente derselben, der Reichtum an mineralischen Stoffen und die Lage, in Betracht. In Bezug auf die Wirkung des ersteren Elements zur Bildung der Grundrente und der Bemessung ihrer Höhe, der Bergwerksrente, ist zu beachten, dass die Stoffe (Erze, Kohlen etc.) im Anbau dem Boden entnommen und nicht wieder ersetzt werden, dass daher die Unerschöpflichkeit dieses Elements des Nutzwertes nicht vorausgesetzt werden darf, wie dies bei dem natürlichen Nutzwerte des Bodens beim Landbau geschehen kann, weil durch die Ernten freilich auch dem Boden wertvolle Stoffe, die mineralischen Pflanzennährstoffe entnommen, diese ihm aber im geregelten Anbau durch die Düngung ersetzt werden. Die dem Boden beim Bergbau entnommenen Stoffe müssen bei der Ermittelung der Bergwerksrente als ein Kapitalaufwand angesehen werden, bei dessen Bemessung die längere oder kürzere Zeitdauer bis zur gänzlichen Erschöpfung der Stoffe und damit zur Wertlosigkeit des Bergwerks zu berücksichtigen ist. Im übrigen gelten die nämlichen Regeln, die für die Bildung der Grundrente und ihrer Höhe entwickelt wurden, auch beim Bergbau. Auch bei ihm gewähren die einzelnen Bergwerke infolge der Verschiedenheit ihres Reichstums an Stoffen, ihrer Schwierigkeit der Ausbeute und ihrer Lage bei gleichem Produktionsaufwand verschiedene Erträge, und die Höhe der Grundrente wird bemessen nach der Differenz in diesen Erträgen.

Am reinsten und am wenigsten durch störende Einflüsse getrübt zeigt sich die Grundrentenbildung bei dem Boden, der als Baugrund benutzt wird. Das Element des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwertes des Bodens, das hier im wesentlichen allein in Betracht kommt, ist die Lage des Bodens, sein Standort. Er ist für jede wirtschaftliche Thätigkeit wichtig, da von ihm die grössere oder geringere Leichtigkeit des Absatzes der Produkte und der Zufuhr des zum Betriebe erforderlichen Kapitals abhängt. Die auf dem Boden aufgeführten Baulichkeiten zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken sind nicht dem Gesetze der Grundrente unterworfen; sie sind Kapital, können beliebig vermehrt werden und sind vom Boden zu trennen. Nur der Baugrund unterliegt der Grundrentenbildung. Wie diese Baugrund- oder Hausplatzrente entsteht und wächst, lässt sich bei jeder aufblühenden Stadt und

namentlich der Grossstadt mit grosser Schärfe wahrnehmen. Bei der Baugrundrente ist auch leichter und deutlicher als bei den anderen Grundrentenarten zu erkennen, dass die Bildung und das Wachstum der Grundrente nicht auf entsprechende Arbeits- und Kapitalverwendung des Bodenbesitzers, nicht auf sein Verdienst zurückzuführen ist. Ihr gegenüber erweisen sich die verschiedenen Versuche, die Ricardosche Grundrentenlehre zu bekämpfen, machtlos. Da nun die Lage ihre Grundrente bildende Kraft bei jeder Form der wirtschaftlichen Thätigkeit zeigt, sie neben der Fruchtbarkeit auch beim Landbau und neben dem Reichtum an Mineralgehalt auch beim Bergbau Grundrente erzeugt, so ist sie von den drei Elementen des Grundrente erzeugenden ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwertes des Bodens das wichtigste.

Da nun auch der Ertrag der meisten gewerblichen Unternehmungen mehr oder weniger durch ihre örtliche Lage beeinflusst wird, so findet sich ein Grundrentenelement auch in dem Gewinne aus solchen Geschäftsbetrieben, die man gewöhnlich als kapitalistische betrachtet. Ueber die weitere Ausdehnung des Begriffes der Grundrente auf alle bevorzugten Erwerbsstellungen s. d. Art. Vorzugsrente.

Th. Mithoff.

Zweiter Abschnitt.

1. Die Veränderungen der G. Betrachtet man ein Land von gegebener Ausdehnung, so ist bei zunehmender Bevölkerung desselben — was in der Kulturwelt den normalen Fall bildet — im allgemeinen ein Steigen der Grundrente zu erwarten, da der Boden als eine in diesen Grenzen unveränderliche Grösse im Verhältnis zu den Bedürfnissen der wachsenden Einwohnerzahl einen immer grösser werdenden Grad von Seltenheit erlangt. Es schliesst dies allerdings nicht aus, dass in einzelnen Landesteilen die Grundrente dieser Bewegung nicht folgt, sondern sogar abnehmen kann, wie Abnahmen z. B. in Industriestaaten auch in der lokalen Verteilung der Bevölkerung, trotz der Zunahme der Gesamtzahl derselben, beobachtet werden können. Wenn ein Land imstande ist, einen sehr grossen oder sogar den grössten Teil seines Bedarfes an Nahrungsstoffen durch Austausch gegen seine Industrieerzeugnisse zu beziehen, so kann längere Zeit hindurch die Bedeutung seines eigenen Bodens für die Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte zurücktreten; andererseits wird sich die Bevölkerung dann immer mehr in den industriellen Centren und in den durch Handel und Verkehr bedeutenden Städten zusammendrängen, und in diesen engen Räumen wird die reine Platzrente sich mit desto grösserer Intensität entwickeln, so dass dadurch die etwaige Abnahme der ländlichen Grundrente für das ganze Staatsgebiet in der Regel mehr als ausgeglichen wird.

Was die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Grundrente betrifft, so wächst dieselbe in den Agrikulturstaaten im Zusammenhange mit der Volksvermehrung — die aber in diesen Ländern in der Regel langsamer fortschreitet als in den Industriestaaten — und mit der Entwickelung der Ausfuhr; in den auf grosse Einfuhr von Nahrungsmitteln angewiesenen Industriestaaten aber lässt sich diese Grundrente im grossen und ganzen nur durch das künstliche Mittel der landwirtschaftlichen Schutzzölle steigern, da der Freihandelspreis des Getreides in solchen Ländern nur in geringem Masse von den inländischen Produktionsbedingungen, vielmehr hauptsächlich von den ausländischen Marktverhältnissen abhängt. Innerhalb eines gegebenen Landes zeigt auch die landwirtschaftliche Grundrente in der Umgebung anwachsender Städte in der Regel eine aufsteigende Bewegung, wenigstens wenn der landwirtschaftliche Betrieb den besonderen Bedingungen dieser Zone entspricht, also auf die Erzeugung von Milch, Gemüsen, Obst, Geflügel etc. besonderes Gewicht legt. Mehr oder weniger werden freilich die Vorteile der Nähe eines grossen städtischen Marktes wieder aufgehoben durch die höheren Löhne, die unter dem Einfluss der Anziehungskraft der Stadt zu bezahlen sind. Auch hat sich die Zone, aus welcher eine grosse Stadt ihren Bedarf an frischen Erzeugnissen der Landwirtschaft beziehen kann, bei der heutigen Ausbildung des Transportwesens ausserordentlich erweitert, und wertvollere Produkte dieser Art können sogar aus dem Auslande und aus Entfernungen von Hunderten von Meilen bezogen werden. Ueberhaupt liegt in der Beschleunigung, Erleichterung und Verbilligung des Transportes der wichtigste Faktor für die Veränderung der landwirtschaftlichen Grundrente, und zwar können dadurch die natürlichen Produktionsvorteile der Grundstücke sowohl zu höherer Geltung gebracht als auch — durch die Ermöglichung einer Konkurrenz aus der Ferne — herabgedrückt werden. — Was die landwirtschaftlichen Meliorationen betrifft, so haben diese zunächst den Charakter von Kapitalanlagen, und die Grundrente wird durch solche nur insoweit erhöht, als der Mehrertrag der Wirtschaft dadurch über den landesüblichen Kapitalgewinn (nicht den blossen Zins) hinaus gesteigert wird. In manchen Fällen kann dies in bedeutendem Masse zutreffen, z. B. wenn durch Ent-

sumpfung oder künstliche Entwässerung ein ungewöhnlich fruchtbares Neuland gewonnen wird. Man kann aber auf einer gegebenen Bodenfläche die Meliorationen niemals ins Unbegrenzte mit solchem Erfolge fortsetzen; vielmehr wird man immer schliesslich zu einem Punkte gelangen, jenseits dessen höchstens noch der normale Kapitalgewinn und demnach keine weitere Erhöhung der Grundrente mehr zu erzielen ist. Aber auch eine solche Melioration, die für eine Einzelwirtschaft eine Erhöhung der Grundrente hervorbringt, wird wenigstens zeitweise eine Verminderung selbst des anfänglichen Standes der Rente verursachen, wenn sie in einer grossen Anzahl von Wirtschaften oder in einem ganzen Gebiete ausgeführt wird. Es treten dann dieselben Folgen ein, wie wenn eine gewisse Fläche von besserem landwirtschaftlichen Boden dem Lande zugesetzt worden und mit in Konkurrenz getreten wäre; das Angebot von Bodenerzeugnissen hätte sich mehr als die Nachfrage vergrössert, der Preis derselben müsste sinken. Der Ertrag der Einzelwirtschaften und somit auch deren Grundrente (die als Extragewinn immer zuerst betroffen wird) müsste also zurückgehen, und wahrscheinlich würde jetzt ein Teil des mit dem Boden für immer verschmolzenen Meliorationskapitals nicht einmal mehr den normalen Gewinn bringen, vielleicht sogar nicht mehr den einfachen Zins decken.

Die Grundrente von fruchtbarem Neulande, das bei Raubbaubetrieb mit weniger begünstigten Wirtschaften konkurriert, wird gewöhnlich bald abnehmen infolge der Bodenerschöpfung. Geht man dann zur Düngung über, so kann dadurch zwar der frühere Ertrag wieder hergestellt werden, nicht aber — bei sonst gleich bleibenden Umständen — die frühere Grundrente; denn die Produktionskosten haben sich nunmehr dauernd vergrössert, bei gleichem Preise des Produktes muss also der Reinertrag und folglich auch die Grundrente kleiner sein als früher. Wenn die Wirtschaft ausschliesslich mit selbstgewonnenem Dünger betrieben würde und so der Bodengehalt in dauerndem Gleichgewicht bleiben könnte, so würden die Mehrkosten nur dem Gewinn aus einem mässigen Zuschlage zu dem umlaufenden Kapital entsprechen. Werden aber die Bodenerzeugnisse aus dem Lande geführt, so ist ein solcher sich selbst erhaltender Beharrungszustand nicht möglich, es muss notwendig Dünger von aussen zugeführt werden, und die Produktionskosten steigen also, nicht nur um die Verzinsung des zusätzlichen Betriebskapitals, sondern ausserdem um den vollen Wert des Düngers, der zur Erzeugung des ausgeführten Teiles der Produkte gedient hat, und diese Mehrkosten bleiben dauernd bestehen und vermindern um ihren Betrag die Grundrente.

Eine Erscheinung von ungewöhnlicher Bedeutung ist der seit einigen Jahrzehnten eingetretene allgemeine Rückgang der landwirtschaftlichen Grundrente in sämtlichen alten Kulturländern. Es ist dies eine Thatsache von konkret historischem Charakter, die in gleicher Art sich nicht wiederholen kann, weil ihre Ursache, nämlich die Erschliessung grosser überseeischer Produktionsgebiete, besonders in den Vereinigten Staaten und in Argentinien, als Bezugsquellen für den europäischen Getreidebedarf eine nur einmal erscheinende, durch den Fortschritt des modernen Transportwesens hervorgerufene Phase der weltwirtschaftlichen Entwickelung bildet. Im amerikanischen Westen kann jungfräulicher Boden noch für einen sehr niedrigen Preis, als Heimstättenland sogar noch unentgeltlich erworben werden, und dieses Land kann bei guter Qualität zehn Jahre ununterbrochen ohne Brache und vielleicht dreissig Jahre lang ohne Düngung zum Weizenbau verwendet werden. Obwohl diesen Vorteilen auch manche ungünstige Faktoren entgegenwirken, so würden die Produzenten in diesen Gebieten, wenn sie ihren Weizen in Europa zu dem früheren durchschnittlichen Normalpreise verkaufen könnten, einen ungewöhnlichen Gewinn, also eine Grundrente erzielen können, obwohl die Kosten des weiten Transports ihnen zur Last fallen. Aber in Europa wirkte diese neue Konkurrenz wieder wie eine Vermehrung des Landes von besserer Qualität; der Preis des Weizens wurde herabgedrückt, zumal auch noch der Mitbewerb Ostindiens neu hinzutrat, und so wurde nicht nur die Grundrente in Europa vermindert und die Bewirtschaftung der geringeren Bodenklassen unrentabel gemacht, sondern auch der amerikanische Rentengewinn grösstenteils oder vollständig gleichsam schon im Keime vernichtet. Dieser Rückschlag der Grundrente, den Ricardo schwerlich in solcher Grösse und Dauer für möglich gehalten haben würde, muss indes theoretisch als eine vorübergehende Anomalie gelten. Auch in den Agrikulturländern nimmt die Bevölkerung allmählich mehr und mehr zu, und damit vermindert sich die Ausfuhrfähigkeit derselben, während das Bedürfnis der Industrieländer nach Einfuhr von Nahrungsmitteln immer wieder steigt. Wenn man also den wahrscheinlichen Verlauf der Dinge in einer längeren Reihe von Jahrzehnten erwägt, so wird man nur ein trotz erheblicher Schwankungen fortschreitendes Steigen der landwirtschaftlichen Grundrente erwarten dürfen, es sei denn, dass die normale Entwickelung der Bevölkerung der

Kulturwelt durch grosse Katastrophen, Seuchen etc. zum Stillstande gebracht werde.

Die Aenderungen der städtischen Grundrente hängen von höchst mannigfaltigen lokalen Umständen ab, und es lässt sich daher wenig Allgemeines darüber sagen. Zunehmende Bevölkerung ist die erste Bedingung für das Steigen der städtischen Grundrente, und zwar ist es nicht immer nötig, dass sich unter den Zuziehenden wohlhabende Personen befinden; denn thatsächlich bezahlen in vielen Städten die Armen den Quadratfuss ihres Wohnraumes mit einer höheren Miete als die Reichen. Abnahme der Einwohnerzahl einer Stadt, mit der auch allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang verbunden zu sein pflegt, zieht natürlich Verminderung der Grundrente nach sich. Dieselbe unterliegt aber auch bei befriedigender Entwickelung der Stadt mannigfaltiger innerer Verschiebungen. Die Geschäftsviertel weisen im ganzen ein noch schnelleres Fortschreiten der Grundrente auf als die meistens an der Peripherie der Stadt liegenden und daher einer leichteren Ausdehnung fähigen eleganten Modeviertel. In den Geschäftsvierteln sind aber in erster Linie die Vorteile des Absatzes, nicht die Rücksichten auf die Produktion für die Gunst der Lage und die dadurch bedingte Grundrente entscheidend. Hauptsächlich kommt es also auf die Aussichten der offenen Ladengeschäfte an.

Die Oertlichkeiten, wo sich regelmässig viele Kauflustige einzufinden pflegen, bieten die bevorzugten Verkaufstellen dar, für die oft enorm hohe Mieten als Grundrente bezahlt werden; so z. B. die Marktplätze, welche die zum Wochenmarkt kommenden Landleute besuchen und die Hauptverkehrsstrassen in den grossen oder auch in den viele Vergnügungsreisende anziehenden kleineren Städten. Auch Wirts- und Gasthäuser finden hier die besten Geschäftsbedingungen. In manchen Städten hat sich von Alters her, zum Teil aus der Zunftzeit, auch die Eigentümlichkeit erhalten, dass in gewissen Strassen oder Bezirken vorzugsweise bestimmte Arten von Geschäften, und zwar auch Grossbetriebe angesiedelt sind, und es bildet dann trotz der unmittelbaren Nähe der Konkurrenten für ein Unternehmen dieser Art einen Vorteil, in dieser Gegend seinen Sitz zu haben, weil die Käufer sich immer zunächst hierher wenden. Auch die städtischen hausindustriellen Produzenten suchen möglichst in der Nähe der Läden oder Lager zu wohnen, für welche sie arbeiten. Die in den grossen und kleinen Betrieben der inneren Stadtteile beschäftigten Arbeiter suchen ebenfalls, wenn es irgend angeht, sich ein Unterkommen in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zu verschaffen. Denn das Wohnen in den Vorstädten hat für sie, selbst bei der Benutzung von Strassenbahnen, oft einen bedeutenden Zeitverlust und keineswegs unerhebliche Kosten zur Folge. Bei den grossen Kaufleuten, Bankiers etc. der Grossstädte dagegen zeigt sich immer mehr die Neigung, ihre Wohnung von dem Geschäftslokal zu trennen und die erstere sogar ganz ausserhalb der Stadt zu legen, da sie die dadurch bedingten Opfer an Zeit und Geld ohne Schwierigkeiten tragen können. So entsteht die bereits erwähnte Erscheinung, dass die in den inneren Stadtteilen zusammengedrängten Arbeiter und kleinen Hausgewerbetreibenden häufig verhältnismässig die höchste Wohnungsmiete bezahlen.

Die Bergwerksrente zeigt in ihrer Bewegung noch weit weniger Stetigkeit, als die landwirtschaftliche Grundrente weil sie mit den wechselnden Konjunkturen der Industrie in unmittelbarem Zusammenhange steht. Für eine gegebene Bevölkerung ist der jährliche Getreidebedarf in ziemlich engen Grenzen bestimmt. Der Bedarf an Kohlen und Eisen aber ist je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer bedeutenden Ausdehnung oder Zusammenziehung fähig, und von den dadurch bedingten Preisbewegungen hängt die Rente der betreffenden Bergwerke ab. So finden wir, dass bei einem westfälischen Kohlenbergwerk in 15 Jahren die Dividende von $1^1/_2$ bis 19 % geschwankt hat. Im allgemeinen aber hat man bei jedem einzelnen Bergwerke mit gegebenem Felde auf die Dauer eine Abnahme und endlich das völlige Verschwinden der Rente zu erwarten. Denn auch abgesehen davon, dass die Abschreibungen wegen des Substanzverlustes häufig nur auf ungenauen Schätzungen beruhen und in der günstigen Periode des Betriebes nicht immer hoch genug angesetzt werden, wird der Betrieb selbst in der Regel wegen der zunehmenden Tiefe der Gruben, der steigenden Schwierigkeit der Förderung und Wasserhaltung etc. allmählich immer teuerer, und diese Mehrkosten gehen von der Rente ab. Wenn allerdings die reichen und leicht abzubauenden Lager des betreffenden Minerals überall erschöpft wären, so könnte die Rente einzelner Gruben trotz der erhöhten Produktionskosten sich vielleicht behaupten oder gar bis zur völligen Erschöpfung wieder zunehmen.

Bemerkenswert ist noch in betreff der Bergwerksrente, dass sie häufig mit mehr oder weniger vollständigen Monopolbildungen in Zusammenhang steht. Die landwirtschaftlichen Produkte werden im allgemeinen in zu grosser Massenhaftigkeit und in zu vielen

Einzelunternehmungen erzeugt, als dass eine planmässige gemeinschaftliche Preisstellung, sei es von seiten der Produzenten oder der Händler, mit nachhaltigem Erfolge ausführbar wäre. Monopolpreise kommen daher nur für ganz lokale Produkte dieser Klasse (z. B. feine Weine) vor. Der Bergwerksbetrieb ist aber in der neueren Zeit meistens in der Hand einer verhältnismässig kleinen Zahl grosser Gesellschaften und Unternehmer koncentriert, und es wird daher eine gemeinschaftliche Taktik zur Behauptung oder Erhöhung des Preises des Produktes möglich, wodurch für die günstig stehenden Unternehmungen eine monopolistische Steigerung ihrer Rente entstehen kann. Gewisse Mineralstoffe werden überhaupt an so wenigen Stellen und in so mässiger Menge gefunden, dass die ganze Produktion von einem oder wenigen mächtigen Kapitalisten beherrscht werden kann. So besass das Londoner Haus Rothschild längere Zeit durch Vereinbarung mit den staatlichen Bergwerken von Almaden und Idria ein förmliches Monopol für Quecksilber. Auch das Zinn ist ein im monopolistischen Sinne »leicht zu handhabender Artikel«, wie ein grosser Londoner Spekulant sagte. Eine Monopolisierung des Kupfers wurde bekanntlich im Jahre 1887 und 1888 mit vorübergehendem Erfolge versucht, und die damalige bedeutende Preissteigerung desselben kam keineswegs bloss dem spekulierenden Syndikat zu gute, sondern trieb auch die Rente der guten Kupferbergwerke während einiger Jahre bedeutend empor. Nur bei den als allgemein anerkannte Geldstoffe dienenden Edelmetallen, also eigentlich gegenwärtig nur noch bei dem Golde, ist trotz der kleinen Menge der jährlichen Gesamtproduktion keine monopolistische Beeinflussung des Verkehrswertes möglich, weil eben die Jahresproduktion im Vergleich zu der als Geld im Verkehre befindlichen Masse des Metalls nur gering ist und daher eine Zurückhaltung des neugewonnenen Goldes keine merkliche Werterhöhung desselben bewirken könnte. Im übrigen zeigt sich bei der Goldproduktion in den nebeneinander bestehenden Betrieben die längste und mannigfaltigste Reihe der Abstufungen der Bergwerksrente, von den zahlreichen mit Zubusse arbeitenden Gruben Amerikas und Australiens bis zu der Morgan-Mine in Queensland und anderen Gruben, aus denen mit geringen Kosten enorme Schätze gehoben wurden. Freilich sind diese reichen Erträge im allgemeinen rasch vorübergehende Erscheinungen; aber auch wenn eine solche Bonanza-Mine völlig erschöpft ist, bleibt das kolossale Uebergewicht des Gesamtertrages über die Gesamtkosten mit Einschluss des üblichen Gewinnes von dem wirklich verwendeten Kapital als Mass der hier entstandenen Grundrente bestehen, was freilich nicht ausschliesst, dass die letzten Aktionäre, die ihre Anteile vielleicht zu hohen Preisen gekauft haben, nicht nur keinen Anteil an diesem Rentengewinn erhalten, sondern bedeutenden Verlust erleiden.

2. Die Kapitalisierung und die privatwirtschaftliche Ausgleichung der G. Da der Eigentümer eines Grundstückes durch die von diesem, sei es bei Selbstbewirtschaftung, sei es bei Verpachtung, abgeworfene Grundrente ein Einkommen erhält, so lässt sich auch stets für diese Rente ein Kapitalwert bestimmen, mit welchem sie in den gegenwärtigen Gesamtwert des Vermögens des Besitzers eingeht. Die Art der Berechnung dieses Kapitalwertes wird natürlich von den wahrscheinlichen Aussichten auf künftige Erhöhung oder Erniedrigung des jährlichen Rentenbetrags abhängen. Nimmt man den letzteren als dauernd konstant an, so wird der Kapitalisierungsfaktor mindestens dem Zinsfusse entsprechen, der bei den allersichersten Kapitalanlagen üblich ist, häufig sogar noch darüber hinausgehen, wenn z. B. das mit einem Grundbesitz verbundene Ansehen und andere nicht wirtschaftliche, aber doch allgemein anerkannte Vorteile neben der in Geld einziehbaren Grundrente mit in Anschlag gebracht werden. Darf man auf ein künftiges Steigen der Grundrente rechnen, so wird man den Kapitalisierungsfaktor schätzungsweise entsprechend höher ansetzen; ist Abnahme und schliesslich Verschwinden der Rente zu erwarten, so muss bei rationeller Wirtschaft von ihrem Betrage jährlich soviel abgezogen und zurückgelegt werden, dass aus diesen Amortisationsquoten und ihren Zinsen beim Aufhören der Rente der ursprüngliche Kapitalwert derselben wieder hergestellt wird. — Das Rente bringende Grundstück ist also vom privatwirtschaftlichen Standpunkte einfach ein Teil des Kapitalvermögens, der sich von dem übrigen Kapital in seiner privatwirtschaftlichen Eigenschaft nicht wesentlich unterscheidet, besonders wenn auch der Verkehr mit Grundstücken von den ihn früher vielfach hemmenden Fesseln befreit ist. Wird das Grundstück wirklich verkauft, so mag freilich der vom Eigentümer geschätzte Kapitalwert desselben nicht immer realisiert werden, zuweilen aber auch eine Ueberschreitung desselben sich ergeben. Es kommt hier einerseits auf die Verschiedenheit der subjektiven Schätzung der Zukunftsaussichten, andererseits aber auf das mehr oder weniger dringende Bedürfnis der Verkäufer nach gegenwärtig flüssigem Kapital an, da sich nach diesem Bedürfnis der Zinsfuss bemisst, nach welchem die

Zukunftswerte auf die Gegenwart diskontiert werden. Bei Expropriationen hat der Eigentümer berechtigten Anspruch auf vollen Ersatz des gegenwärtigen Wertes der wahrscheinlichen künftigen Werterhöhung des Grundstücks. Die Ausführung des von Gossen aufgestellten Plans einer allgemeinen Verstaatlichung des Grundeigentums, nach welchem die Amortisierung des Kaufpreises durch die weitere Steigerung der Grundrente gedeckt werden soll, würde daher, wie schon Walras bemerkt hat, keineswegs mit einer den heutigen privatrechtlichen Anschauungen entsprechenden vollständigen Entschädigung der Grundeigentümer verbunden sein können.

Wenn nun der ursprüngliche Besitzer eines Rente einbringenden Grundstückes dieses für einen Preis verkauft hat, der ausser dem übrigen Werte desselben (wegen der Meliorationen, Gebäulichkeiten etc.) auch den vollen Kapitalwert der Grundrente einschiesst, so wird diese letztere in dem Einkommen und Vermögen des neuen Besitzers vollständig aufgewogen durch den Zinsverlust, den er infolge der Hingabe des betreffenden Kapitalteiles erleidet. Wenn andererseits der Verkäufer die als kapitalisierte Grundrente empfangene Summe verschwendet oder auf andere Art verliert, so hat schliesslich niemand mehr in privatwirtschaftlichem Sinne einen erkennbaren Vorteil von dieser Grundrente. Dennoch besteht dieselbe im volkswirtschaftlichen Sinne unverändert fort, sofern die objektiv vorhandene besondere Tauglichkeit eines Grundstücks für eine gewisse Art der Produktion oder des Verkehrs nach wie vor ihre Wirkung ausübt. Aber auch privatwirtschaftlich fällt die Grundrente dem neuen Besitzer wirklich zu, nur wird seine Vermögenslage dadurch nicht verbessert, weil er sie eben nach ihrem vollen Werte bezahlt hat. Das Verhältnis ist im wesentlichen das gleiche, wenn der ursprüngliche Besitzer eine Schuld aufnimmt, deren Verzinsung die Grundrente verzehrt; die letztere bleibt dann allerdings äusserlich erkennbar in der jährlichen Zinszahlung an den Gläubiger, doch hat auch dieser, wenn das dargeliehene Kapital dem wirklichen Werte der Rente entspricht, keine Vermögensverbesserung erlangt. Privatwirtschaftliche Kapitalgewinne durch neue Entstehung von Grundrenten unter den Händen eines Besitzers kommen bei dem landwirtschaftlichen Boden in den alten Kulturländern fast nur noch in dem Falle vor, wenn das Land viele Jahrzehnte hindurch sich in derselben Familie vererbt. Beim Bergbau finden rentenerzeugende neue Aufschlüsse und Entdeckungen auch in den alten Ländern noch immer statt; man denke z. B. an den Stassfurter Bezirk. Gewöhnlich aber werden solche neuen Bergwerksanlagen als Gründungsobjekte an Aktiengesellschaften zu einem Preise übertragen, durch den die Grundrente gänzlich ausgeglichen wird. Weitaus am häufigsten aber findet sich die rasche Entstehung von Glücksrenten in den grossen Städten, wo dann die Baustellen einen oft enormen Kapitalwert erhalten. Aber hier findet auch meistens ein rascher Besitzwechsel der Bauplätze und Häuser statt, und wenn diese in feste Hände gelangen, so bringt die Miete dem Eigentümer meistens nur noch den normalen Gewinn aus dem als Kaufpreis angelegten Kapital ein. Ueberhaupt tritt die Grundrente unter den heutigen Verhältnissen hauptsächlich als Gegenstand der Spekulation hervor. Sie bildet für den Unternehmungsgeist ein wirksames Anregungs- und Lockmittel, giebt aber andererseits nicht selten Veranlassung zu Missbräuchen und Schwindel. Im ganzen aber geht in der modernen Volkswirtschaft die Tendenz dahin, dass die natürlichen Vorzüge der Beschaffenheit, des Inhalts oder der Lage der Produktionsstätten durch einen entsprechend grösseren Kapitalanschlag ausgeglichen werden, so dass schliesslich die einzelnen Unternehmer trotz der natürlichen Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Lage doch annähernd denselben verhältnismässigen Gewinn aus dem von ihnen angelegten Kapital erzielen. Dabei betrachten sie meistens den für den Boden als solchen bezahlten Preis ebenfalls als eigentliche Kapitalanlage, erwarten also von demselben nicht bloss den einfachen Zins, sondern den normalen Kapitalgewinn, was insoweit berechtigt ist, als die Grundrente unter den heutigen Verhältnissen erheblichen Schwankungen und Rückschlägen unterworfen, das für den Boden verausgabte Kapital also einem entsprechenden Risiko ausgesetzt ist. Daher der so häufige Fall, dass der Käufer eines Landgutes nur einen mässigen Bruchteil des Preises bezahlt und den Rest als Hypothekenschuld stehen lässt, indem er erwartete, dass ihm auch dieser Kapitalteil einen Ueberschuss über die von ihm zu bezahlenden Zinsen einbringen werde. Unter den heutigen Verhältnissen, bei rückläufiger Bewegung der landwirtschaftlichen Grundrente in den alten Ländern, erweist sich diese Rechnung freilich oft als ein verhängnisvoller Irrtum. Doch werden auch jetzt noch Bauernstellen und Landparzellen zu Preisen gekauft, bei denen das angelegte Kapital nicht einmal den für die sichersten Anlagen geltenden Zinsfuss abwirft, weil die kleinen Bauern in dem Grundbesitz hauptsächlich ein Mittel zur Verwertung ihrer Arbeitskraft sehen und, wie Brentano hervorhebt, überhaupt nicht kapitalistisch

rechnen. Auch weist Brentano darauf hin, dass sich bei der mittelalterlichen Agrarverfassung und der damaligen Verschiedenheit der Standesrechte die der Grundrente entsprechenden Abgaben und Dienste nach anderen Grundsätzen bestimmten als die heutige kapitalistische Pachtrente, die übrigens ja normaler Weise immer grösser ist als die eigentliche Grundrente. Indes hätte man auch unter den mittelalterlichen Verhältnissen eine von der wirklichen Leistung des Landbebauers unabhängige, auf der verschiedenen Beschaffenheit und Lage der Grundstücke beruhende, gewissermassen objektive Grundrente theoretisch aussondern können.

Die Vorstellung der Verstaatlichung des gesamten Bodens eines Landes, obwohl praktisch bedeutungslos, ist immerhin geeignet, das Wesen der Grundrente näher zu beleuchten. Wenn ein grosser Unternehmer mehrere Betriebe von verschiedener Rentabilität unterhält, so kann er zwar buchmässig den Grundrentenertrag eines jeden einzelnen besonders feststellen, aber für sein Gesamteinkommen und seine gesamte privatwirtschaftliche Vermögenslage besteht genau dasselbe Verhältnis, als wenn jeder Einzelbetrieb eine gleiche Rente von einem mittleren Betrage ergäbe. Beispiele dieser Art im grössten Massstabe haben wir in den modernen Staatsbahnsystemen, wenn wir hier davon absehen, dass sich die Vorzugsrenten der Eisenbahnen nicht vollständig auf Grundrenten im eigentlichen Sinne zurückführen lassen. Manche Linien eines solchen Systems würden für sich allein betrieben eine ungewöhnlich hohe Rente über den normalen Kapitalgewinn hinaus abwerfen, während andere vielleicht nicht einmal die Betriebskosten decken würden. Nehmen wir aber an, dass auch die am wenigsten ergiebigen Linien noch die Verzinsung und Amortisation des in ihnen angelegten Kapitals einbringen, so würde der Staat von seinem ganzen Betriebe noch einen Ueberschuss erzielen, der den Charakter einer Grundrente trüge und der bei zersplittertem Privatbetriebe sich auf die Aktionäre der besonders vorteilhaften Linien verteilen würde. Der Staat aber wäre, wenigstens theoretisch, imstande, auf diesen Rentengewinn zu verzichten und daher durch allgemeine Herabsetzung der Tarife der Gesamtheit einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden, wobei dann die schlechten Linien thatsächlich Zuschüsse erfordern würden. In ähnlicher Weise könnte, wenn wir das Phantasiebild der Bodenverstaatlichung gelten lassen, theoretisch durch Abschneidung der Grundrente eine Herabsetzung des Preises der landwirtschaftlichen Produkte erfolgen, unter der Voraussetzung, dass der Staat selbst die ganze Landwirtschaft als ein einziges Riesenunternehmen betriebe und nicht etwa die einzelnen Güter verpachte. Im letzteren Falle müsste der Preis so hoch bleiben, dass auch die Pächter der unter den ungünstigsten Bedingungen stehenden Ländereien noch den normalen Gewinn aus ihrem Betriebskapital erzielen könnten, und dadurch würde ja für die besseren Grundstücke eine Vorzugsrente entstehen, gleichviel, ob diese den Pächtern bliebe oder etwa durch eine besondere Steuer vom Staate eingezogen würde. Bei der ersteren Annahme aber würde der Staat als einziger selbständiger Unternehmer die Preise des Getreides, des Fleisches etc. so weit herabsetzen können, dass er im ganzen nur die Verzinsung und Amortisation seines angelegten Kapitals erhielte; das Deficit, das sich bei diesen Preisen aus der Bewirtschaftung der untersten Klassen der Ländereien ergeben müsste, würde durch die bei den besseren Klassen noch bleibenden Ueberschüsse ausgeglichen. Wenn freilich der Staat bei der Expropriation des Grundbesitzes den Kapitalwert der Grundrente herausgezahlt hätte, so wäre sein neues Eigentum so schwer belastet, dass er erst nach Tilgung eines bedeutenden Teiles seiner Schuld zu einer Erniedrigung des Preises seiner Erzeugnisse übergehen könnte. Setzt man aber in dieser idealen Staatswirtschaft lediglich die bei der Behandlung der Grundrententheorie in den Einzelwirtschaften angenommenen Verhältnisse voraus, so kommt für sie nur das Kapital im eigentlichen Sinne (Meliorationskapital, Gebäulichkeiten, Inventar, umlaufendes Kapital) in Rechnung, und es erscheint also dann als theoretisch möglich, den Gesamtpreis der Produkte um den vollen Betrag der bei Privateigentum bestehenden Grundrente zu vermindern. Der Satz, dass die Grundrente keinen Bestandteil des Preises der Bodenprodukte bilde, dass dieser Preis vielmehr sich unabhängig von der Grundrente bestimme und seinerseits erst die Grundrente hervorrufe, ist also theoretisch (und zwar nur mit einer unten noch zu erwähnenden Beschränkung) nur für die bestehende Wirtschaftsordnung mit privatem Grundeigentum richtig, wie dies auch Roscher nach Umpfenbach hervorhebt, und man darf daneben den Satz aufstellen, dass infolge dieser Ordnung der Gesamtpreis der Bodenprodukte um den Gesamtbetrag der Grundrente höher steht, als er sich theoretisch in einem idealen einheitlichen Betriebe stellen könnte, in dem im übrigen die Verwendung von Kapital und Arbeit ungeändert bliebe.

3. Das monopolistische Element in der G. Dies führt zu der Frage, wie weit die Grundrente auf einer Monopolwirkung

beruhe, die durch die ausschliessliche Aneignung eines nur in beschränktem Masse vorhandenen Produktionsfaktors entstehen kann. Wenn gewisse von vielen begehrte Erzeugnisse nur an einer einzigen Stelle gewonnen werden können, wie besonders feine Weinsorten oder besonders wirksame Mineralwasser, so gehen die Besitzer dieser Produktionsstellen ohne Zweifel mit ihrem Preise so hoch, dass sie bei noch weiterer Steigerung durch die Abnahme des Absatzes mehr verlieren als gewinnen würden, d. h. sie stellen Monopolpreise und erhalten in diesen eine mehr oder weniger bedeutende Grundrente. Der Kapitalwert dieser Grundrente bildet offenbar, wenn wir von der etwaigen Ausfuhr des Produktes absehen, keine objektive Vermehrung des Nationalreichtums, sondern ihm entspricht eine Belastung der Konsumenten, die in dem Monopolaufschlage des Preises ebensoviel verlieren, als der Monopolinhaber an ungewöhnlichem Gewinn erhält. Dasselbe gilt von dem Werte der aussergewöhnlich günstig gelegenen Baustellen in grossen Städten, da die hohe Grundrente, die der Eigentümer der auf solchen gebauten Häuser bezieht, durch eine ungewöhnlich hohe Belastung der Mieter entsteht. Die Mieter halten sich wieder als Geschäftsleute häufig durch hohe Preise ihrer Waren, also ebenfalls auf Kosten des Publikums schadlos, in vielen Fällen aber ermöglicht die günstigere Lage einen rascheren Umsatz und dadurch einen grösseren Gewinn ohne Erhöhung der Warenpreise im Vergleich mit anderen ähnlichen Geschäften. Die Vorzugsrente für den Grundbesitzer bleibt jedoch auch dann ebenso bestehen wie bei einem besonders fruchtbaren Grundstücke: Denn wenn beliebig viele Geschäfte in gleich günstiger Lage gegründet werden könnten, so würde deren Konkurrenz den Warenpreis soweit herabdrücken, dass nur der normale Kapitalgewinn übrig bliebe. Bei den für den gewöhnlichen Landwirtschaftsbetrieb benutzten Grundstücken kann unter den heutigen Verhältnissen noch nicht von dauernden eigentlichen Monopolen die Rede sein, weil noch immer neue Konkurrenz durch die Erleichterung des Transports aus fernen Ländern hinzutreten und die von den begünstigten Grundstücken erreichte Rente wieder herabdrücken kann; immerhin aber wird bei fortwährend zunehmender Bevölkerung die Nachfrage schliesslich stärker wachsen als das Angebot der zu der gegebenen Zeit bestehenden Betriebe, deren Zahl wegen der Beschränktheit des guten und günstig gelegenen Bodens in jedem Lande nur durch solche vermehrt werden kann, die unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten. Zunächst können dann die bestehenden Unternehmungen eine Monopolstellung ausnutzen und den Preis ihrer Erzeugnisse erhöhen; bei einem gewissen Punkte wird jedoch dieser Bewegung Halt geboten, indem nunmehr eine neue, weniger günstig gestellte Konkurrenz eintritt und das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bis auf weiteres herstellt. Jene Preissteigerung aber, die eine Erhöhung der Grundrente für die bevorzugten Betriebe erzeugt hat, ist keineswegs einfach automatisch, bei völlig passivem Verhalten der begünstigten Produzenten, sondern unter eifriger Mitwirkung dieser letzteren entstanden, die den Preis so hoch wie irgend möglich emporzubringen suchten. Nicht selten entsteht übrigens der Kapitalvermögenswert eines Grundstückes nicht durch Kapitalisierung eines bereits vorhandenen Rentenertrages, sondern unmittelbar durch die Schätzung eines erst zu erwartenden Nutzungswertes mit Berücksichtigung der Seltenheit gleichartiger oder gleichgelegener Grundstücke, also eines relativen Monopolverhältnisses. Daher haben in dicht bevölkerten Ländern auch die gänzlich unbenutzten und für jetzt noch gänzlich unbrauchbaren Grundstücke einen P r e i s, weil sie möglicherweise in der Zukunft einmal auf irgend eine Art nutzbar verwendet werden können. Von den möglichen Monopolen im Bergwerksbetrieb ist schon oben die Rede gewesen. — Ein relativ monopolistisches Element ist also ohne Zweifel bei der Entstehung der Grundrente mit wirksam, und wenn sie den Nominalbetrag des Nationaleinkommens erhöht, so erzeugt sie doch objektiv nur eine Aenderung der Güterverteilung zu Gunsten der Renteninhaber auf Kosten der höhere Preise bezahlenden Konsumenten. Aber die Preisbildung nach den Kosten unter den ungünstigsten Bedingungen, unter denen zur Befriedigung des Bedarfs noch produziert werden muss, ist nun einmal unabänderlich, wenn Grund und Boden im Privateigentum stehen, und demnach lässt sich zur Rechtfertigung der Grundrente alles das geltend machen, was für das private Grundeigentum spricht. In neuen, noch nicht vollständig der Kultur unterworfenen Ländern spielt auch die landwirtschaftliche Grundrente noch eine bedeutende Rolle als Reizmittel für die wirtschaftliche Energie und Unternehmungslust. Wer aber an dem monopolistischen Element der Grundrente Anstoss nimmt, mag die bereits erwähnte Thatsache erwägen, dass die positiven privatwirtschaftlichen Monopolgewinne in der Regel nur als vorübergehende Erscheinungen auftreten und die Grundstücke mehr oder weniger rasch in die Hände von Eigentümern gelangen, die wegen des bezahlten

hohen Preises privatwirtschaftlich von dem monopolistischen Element der Grundrente keinen Vorteil mehr haben. Nimmt die Grundrente im Laufe der Zeit stärker zu, als bei dem Verkauf des Grundstückes vermutet worden ist, so fällt dieses Mehr allerdings dem Erwerber als eigentlicher Rentengewinn zu, und erst bei der folgenden Veräusserung wird dem neuen Käufer durch den höheren Preis, den er für das Grundstück zu bezahlen hat, dieser Mehrgewinn privatwirtschaftlich wieder entzogen. Bei dieser privatwirtschaftlichen Ausgleichung der Grundrente bleibt aber als volkswirtschaftliche Wirkung derselben bestehen, dass für die unter günstigeren Bedingungen produzierten Güter trotz der geringeren Erzeugungskosten derselbe Preis gezahlt werden muss wie für die gleichartigen Produkte, die unter den ungünstigsten Bedingungen und mit den höchsten Kosten hergestellt worden sind. Ob die die Grundrente erhöhende Preissteigerung der Bodenprodukte und der Wohnungen eine Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter nach sich zieht oder ob diese durch eine Lohnerhöhung vermieden, dafür aber der Kapitalgewinn um diesen Lohnzuschlag vermindert wird, hängt von dem jeweiligen ökonomischen Machtverhältnis des Kapitals und der Arbeit ab. Fassen wir Kapital und Arbeit zusammen, so wächst der Gesamtanteil dieser beiden Faktoren an dem Nationalprodukt im allgemeinen mit der Bevölkerung und mit der Steigerung der Produktivität der Arbeit durch Vervollkommnung der Technik. Wieweit nun trotz dem durch die Volksvermehrung ebenfalls bedingten Wachsen der Grundrente sich noch eine Zunahme dieses Gesamtanteils von Kapital und Arbeit ergiebt, hängt von den konkreten geschichtlichen und natürlichen Verhältnissen der einzelnen Länder ab und lässt sich nicht auf einen allgemeingiltigen Ausdruck bringen. Malthus behauptet, dass die Quote des Gesamtertrages des Bodens, die als Grundrente abfalle, bei Ausdehnung des Anbaues immer kleiner werde. Dieser Satz aber ist, selbst mit dem beschränkenden Zusatze »wenn nicht durch ausserordentliche Verbesserungen des Anbaues im anderen Sinne gewirkt würde«, im allgemeinen falsch, wenn der Preis der ganzen Masse des erzeugten Getreides nach und nach immer mehr steigt und zur Ernährung der Bevölkerung schlechtere Bodenklassen in Anbau genommen werden müssen. Jene Quote nimmt dann mit jeder neuen absteigenden Produktionsstufe mehr oder weniger zu. Nur solange der Preis nicht steigt, weil noch immer mehr Land der jeweiligen letzten Bodenklasse zur Befriedigung der Nachfrage der wachsenden Bevölkerung benutzt werden kann, nimmt der auf die Grundrente entfallende Bruchteil des Gesamtertrages einigermassen ab, weil dann auch die absolute Grösse der Grundrentensumme nicht steigt.

4. Uebersicht der Entwickelung der Lehre von der G. Die Grundrente beruht auf der Occupation eines in seiner gegebenen Art in beschränktem Masse vorhandenen natürlichen Produktionsfaktors, der Kapitalgewinn dagegen auf der Verfügung über produzierte Produktionsmittel, die, praktisch betrachtet, in unbeschränkter Menge hergestellt werden können. Die volkswirtschaftliche Theorie hat diesen wichtigen Unterschied der beiden Einkommenszweige schon in ihrer ersten Entwickelungsperiode instinktiv empfunden, aber dennoch lange Zeit nicht zu einem klaren Ausdruck bringen können. Einige Keime des Rentenprincips finden sich, wie Roscher bemerkt hat, schon bei Boisguillebert. Die Physiokraten betrachten die Natur, insbesondere den Boden als den alleinigen wirklichen Produktionsfaktor; dieser allein soll einen Ueberschuss über die Produktionskosten liefern. So kamen sie schon zu der Anschauung, dass die Grundrente keinen Bestandteil des Getreidepreises bildet, wie deutlich aus einigen von Leser angeführten Stellen hervorgeht. Der Landwirt hat nach physiokratischer Anschauung den Ueberschuss, der ihm nach Abzug der Produktionskosten bleibt, an den Grundeigentümer für die Erlaubnis, dessen Land zu benutzen, abzugeben. Dabei wird zwischen der eigentlichen Grundrente und dem Pachtzins noch kein Unterschied gemacht. Auch Adam Smith setzt die Grundrente gleich dem Pachtzins und lässt den Fall der Bewirtschaftung des Bodens durch den Eigentümer selbst ganz ausser Betracht. In Bezug auf das Verhältnis der Grundrente zum Preise drückt er sich im 6. Kapitel des ersten Buches missverständlich aus, später aber (Kapitel 11) sagt er, wie schon Roscher hervorgehoben hat, mit bestimmten Worten, dass hohe oder niedrige Rente die Wirkung eines hohen oder niedrigen Preises der Produkte sei, während hoher oder niedriger Kapitalgewinn und Lohn die Ursache des hohen oder niedrigen Preises seien. Dieser Satz ist in einem gewissen Sinne richtig, nur verdeckt er, wie schon oben angedeutet, zu sehr die taktische Mitwirkung der Besitzer des begünstigten Bodens bei der Preissteigerung. Dass die Nahrungsmittel überhaupt einen über die Produktionskosten hinausgehenden Preis erlangen können, erklärt Smith durch die besonders starke Nachfrage, die für sie im Vergleich mit den weniger wichtigen

Waren bestehe. Auf die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Lage des Bodens gegenüber dem gleichen Marktpreise des Produkts nimmt er in betreff der landwirtschaftlichen Produktion keine Rücksicht, dagegen hebt er die verschiedene Ergiebigkeit der Bergwerke hervor und sagt bei dieser Gelegenheit, dass die reichhaltigste Kohlengrube den Kohlenpreis für alle anderen Gruben in der Nachbarschaft bestimme, weil diese bei solcher Konkurrenz nicht im stande wäre, zu einem höheren Preise zu verkaufen. Dieser Satz widerspricht zwar der Ricardoschen Theorie, ist aber praktisch häufig durchaus zutreffend, weil nicht einmal für Kohlen und Eisen, noch weniger aber für die übrigen Bergwerkserzeugnisse ein auch nur annähernd fest bestimmter Bedarf besteht, wie dies für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei gegebener Bevölkerung der Fall ist, und weil andererseits die reichen Bergwerke weit mehr als die landwirtschaftlichen Betriebe imstande sind, ihre Produktion rasch auszudehnen. Für sie kann es daher unter Umständen lohnend sein, durch billiges Angebot die schwächeren Konkurrenten zu verdrängen, um später aus einer wenigstens zeitweiligen Monopolstellung einen desto grösseren Gewinn zu ziehen. Durch Vereinigung mehrerer bedeutender Zechen können solche Operationen in grossem Massstabe ausgeführt werden. — Der erste, der die Rententheorie in ihren wesentlichen Punkten richtig erkannte, war Adam Smiths Zeitgenosse James Anderson, der in mehreren Schriften das Grundprincip derselben darlegte, dass das auf Boden von verschiedener Fruchtbarkeit erzeugte Getreide verschiedene Produktionskosten erfordert und doch den gleichen Marktpreis erhält, und zwar denjenigen, bei dem die Kultur auf dem unfruchtbarsten Boden zur Befriedigung des Bedarfs aufrecht erhalten werden kann. Er sah in der Grundrente einen nützlichen Antrieb zu Meliorationen, durch die sie sich erhöhen lasse, ohne dass der Getreidepreis zu steigen brauche. Dabei rechnete er aber den Gewinn aus dem Meliorationskapital mit zur Grundrente, was dem richtigen Begriff derselben nicht entspricht, und er nimmt irrtümlicherweise an, dass der Ertrag der verschiedenen Bodenklassen durch Meliorationen nach Verhältnis ihres verschiedenen bereits vorhandenen Ertrags gesteigert werde und dass der noch angebaute unfruchtbarste Boden überhaupt nicht melioriert werden könne. Allerdings wird dieser infolge der Melioration keine Grundrente abwerfen, aber er kann bei dem gegebenen Preise der Einheit des Produktes durch Vermehrung der Menge desselben den normalen Gewinn aus dem Meliorationskapital liefern. Andersons theoretische Ansichten wurden wenig beachtet, weil er sie nur gelegentlich bei der Erörterung praktischer agrarpolitischer Fragen vorbrachte. So vergingen fast 40 Jahre, bis die richtigen Anschauungen über die Grundrente sich endlich Bahn brachen. Es geschah dies zuerst durch die im Jahre 1815 erschienenen Schriften von Torrens, John West und Malthus. Insbesondere ist es Malthus, wie Leser nachgewiesen hat, der in der Broschüre Jnquiry into the nature and progress of rent die Grundrententheorie in ihrer klassischen Form vollständig zum Abschluss gebracht hat. Ricardo hat dies in seiner (ebenfalls noch 1815 erschienenen) Schrift über den Einfluss der niedrigen Kornpreise auf den Kapitalgewinn auch ausdrücklich anerkannt und in seinen Principles of political economy in keiner Weise bestritten. Wenn gleichwohl die Theorie allgemein nach ihm benannt worden ist, so rührt dies wohl hauptsächlich daher, dass er sie in eleganter Fassung an ihrem rechten Platze in seine mit Recht bewunderte abstrakte Volkswirtschaftstheorie eingefügt hat. Ergänzt hat er sie in Bezug auf die Bergwerksrente, da Malthus seinem Zwecke gemäss nur die landwirtschaftliche Grundrente im Auge hatte. In Deutschland erhielt die Grundrententheorie eine wesentliche Förderung durch J. H. v. Thünen, der im genauen Anschluss an die thatsächlichen Verhältnisse der Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der Lage und der Beschaffenheit der Grundstücke, der Betriebsart und des Bedarfs der Bevölkerung, also gewissermassen auf induktivem Wege, wenn auch auf Grund der Fiktion des isolierten Staates, die Lehren der abstrakten englischen Schule bestätigte. Im Gegensatze zu dieser nimmt er jedoch an, dass auch die unterste noch angebaute Bodenklasse noch Grundrente und nicht bloss Kapitalgewinn abwerfe, eine Ansicht, die auch Roscher und andere teilen. Wenn man indes die bei Ricardo selbstverständliche Voraussetzung annimmt, dass von dem Boden der letzten Klasse noch Ueberfluss vorhanden sei und jedermann noch solchen occupieren könne, so erscheint die Auffassung der englischen Schule theoretisch gerechtfertigt, da freier Boden dieser Art vor dem Beginn seines Anbaues noch gar keinen Vermögenswert hat. Stillschweigend liegt freilich bei Ricardo auch die Annahme zu Grunde, dass die Grundstücke der letzten Klasse auch in Bezug auf ihre Marktlage völlig gleichartig sind. Wenn indes auch diese Bedingung erfüllt wäre, so könnte allerdings dadurch, dass der überschüssige Boden dieser Klasse bereits im Eigentum einzelner Personen stände,

auch für diesen eine Grundrente erzwungen werden, indem die Eigentümer denselben nicht in dem Masse anbauen liessen oder selbst anbauten, wie es der fortschreitenden Nachfrage der Bevölkerung entspräche. Diese Möglichkeit ist aber eben von Ricardo nicht vorausgesetzt.

Einen ernstlichen Angriff erfuhr die Ricardosche Theorie von Carey, der namentlich die Reihenfolge des Anbaues vom guten zum schlechten Boden bestritt. Die ersten Ansiedler in einem Lande hätten mit dem Anbau des schlechtesten, nämlich des leichten und hochgelegenen Bodens begonnen und erst durch die Fortschritte ihrer Macht über die Natur seien die Menschen in stand gesetzt worden, die fruchtbaren Niederungen unter den Pflug zu nehmen, die ursprünglich mit schwer zu rodenden Urwäldern bedeckt waren oder schwieriger Entwässerungen oder Bewässerungen bedurften. Die geschichtliche Beweisführung, die Carey für seinen Satz versucht, ist für die alten Länder durchaus unzulänglich; richtig aber ist es, dass die Besiedlung neuer Gebiete in vielen Fällen, aber keineswegs immer mit dem weniger fruchtbaren, aber leichter zu bearbeitenden Boden begonnen hat. Aber für die richtig aufgefasste Rententheorie kommt es auf die historische Reihenfolge des Anbaues überhaupt nicht an. Das wesentliche ist, dass Produktionsbetriebe unter mehr oder weniger günstigen natürlichen Bedingungen zu einer gegebenen Zeit nebeneinander bestehen, während ihre Produkte den gleichen Preis haben. Tritt nachträglich etwa noch ein gewisses Mass von Boden der meistbegünstigten Gattung in Konkurrenz, so wird dadurch nur die bis dahin bestehende Art der Rentenbildung geändert, indem eine oder einige der wenigst begünstigten Bodenklassen bis auf weiteres gänzlich untauglich zum Anbau werden und die Rente der besseren Klassen vermindert wird. Dieselben Folgen treten ein, wenn von gewissen schon angebauten Bodenflächen infolge von Meliorationen, neuen Düngungsmitteln etc. mit gleichem Kapital ein grösserer Naturalertrag mit gleichen Kosten erzielt werden kann. Wenn dagegen die Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit in der Art stiege, dass auf der bewirtschafteten Fläche der gleiche Naturalertrag mit weniger Arbeitskräften und ohne eine die Lohnersparnis ausgleichende Vermehrung der sonstigen Kapitalverwendung erlangt würde, so nähme der Preis der Produkte ab, ohne dass die Grundrente eine Veränderung erlitte. — Auch Rodbertus hat Ricardos Rentenlehre angefochten und durch eine andere Theorie zu ersetzen gesucht. Um die Unhaltbarkeit der ersteren zu beweisen, nimmt er eine vollständig isolierte Insel mit durchaus gleichartigem Boden an, auf welcher Güter von gleicher Grösse in gleichem Abstande von der das Centrum einnehmenden, allein die Gewerbe betreibenden Stadt liegen. Unter diesen Umständen soll aber dennoch Grundrente abfallen. Dies ist auch in der That möglich, aber einfach als Folge des in diesem Falle monopolistisch wirkenden Eigentumsrechts der Grundbesitzer. Wenn der Bedarf der Bevölkerung so gross geworden ist, dass zur Befriedigung derselben alle Eigentümer ihren gesamten Boden bestellen müssen, so ist nicht einmal eine Koalition nötig, um eine Monopolwirkung des Grundbesitzes zu erzeugen. Das Beispiel kann aber überhaupt nicht gegen die Ricardosche Theorie angeführt werden, weil es eine wesentliche Voraussetzung derselben ausschliesst, nämlich das Vorhandensein von schlechterem Boden, dessen Anbau bei einem gewissen Preisstande der Produkte das weitere Fortschreiten des Monopolgewinnes der begünstigten Besitzer verhindert. In der Wirklichkeit würde übrigens natürlich an die Stelle des Anbaues von neuem Boden auf der Insel bei fortwährendem Zunehmen der Bevölkerung die Einfuhr von Getreide aus vielleicht sehr grosser Entfernung und mit grossen Kosten treten. Die eigene Grundrententheorie Rodbertus' ist im wesentlichen folgende: Die von dem Fabrikanten und dem Rohstoffproduzenten aus dem Werte des fertigen Produktes bezogenen Gewinnanteile verhalten sich nach der Rodbertusschen Wertlehre wie die von beiden verwendeten Arbeitsgrössen; sind diese gleich, so berechnet der Fabrikant prozentmässig seinen Gewinn auf ein Kapital, welches gleich ist der von ihm gezahlten Lohnsumme und dem Werte des gelieferten Rohstoffes; der Landwirt dagegen, der kein Rohmaterial anzuschaffen braucht, berechnet eben deswegen die gleiche absolute Gewinngrösse auf ein kleineres Kapital, der prozentmässige Gewinnsatz erscheint daher bei ihm grösser als der normale Kapitalgewinn, und der so sich herausstellende überschüssige Gewinn ist eben die Grundrente. Bei dieser Ableitung ist ausdrücklich vorausgesetzt, dass der Wert der Rohprodukte sowohl wie der Fabrikationsleistung sich lediglich nach der in den beiden Produktionsabschnitten aufgewendeten Arbeit bemesse. Rodbertus hat später aber selbst zugestanden, dass eine solche Wertbestimmung innerhalb der Produktionsstufen eines Gutes nicht stattfindet, und damit ist, ganz abgesehen von den sonst noch möglichen Einwendungen, seiner Theorie der Boden entzogen. — Was die Erweiterung des Grundrentenbegriffs auf alle bevorzugten Erwerbsverhältnisse be-

trifft, so hat schon Buchanan in seiner Ausgabe des Werkes von Adam Smith die ersten Schritte in dieser Richtung gethan; genauer ausgeführt wurde diese Anschauung in der neueren Zeit namentlich von Schäffle. — Zu den von den neueren Sozialisten und Halbsozialisten ausgegangenen Angriffen gegen das Grundeigentum hat natürlich das monopolistische Element in der Grundrente vielfache Handhaben geboten. Henry George nimmt die Ricardosche Theorie ohne weiteres an und verlangt daraufhin nicht sowohl Aufhebung des privaten Grundeigentums an sich, sondern Abschneidung der Grundrente mittelst einer Steuer. Er lässt dabei gänzlich die praktische Schwierigkeit ausser acht, dass die Grundrente in Wirklichkeit keineswegs den regelmässigen Fortschritt nach dem Ricardoschen Schema aufweist, sondern infolge weltwirtschaftlicher wie lokaler Konjunkturen grossen Schwankungen und Rückschlägen unterworfen ist, die zwar nach dem Leben eines Volkes bemessen nur als von kurzer Dauer erscheinen mögen, aber doch während ganzer Menschenalter die Einkommensverteilung und die Steuerfähigkeit der Rentenbezieher wesentlich verändern können. In eigentümlicher Weise glaubt Hertzka in seinem Utopien »Freiland«, wo weder privates noch staatliches Grundeigentum, jedoch keineswegs Kommunismus bestehen soll, die Ausgleichung der die Grundrente erzeugenden Verschiedenheit der natürlichen Bodenbeschaffenheit erwarten zu dürfen. Da sich nämlich jeder nach seinem Gutdünken irgend einer der freiländischen Produktivassociationen anschliessen kann, so werden die einen besonders guten Boden bewirtschaftenden Genossenschaften den meisten Zulauf haben, also ihren Ertrag unter eine grössere Anzahl von Mitgliedern verteilen müssen, als es bei den weniger günstig gestellten Gruppen der Fall ist. Wenn aber auch wirklich alle eigennützigen Absperrungsneigungen seitens der bevorzugten Genossenschaften ausgeschlossen blieben, so würde dieses System doch in vielen Fällen dahin führen, dass die Mitglieder verschiedener Genossenschaften denselben Ertragsanteil bei verschiedener Arbeitsleistung erhielten. Denn schliesslich giebt es für jedes Grundstück ein Maximum von Arbeit, das auf demselben rationeller Weise und fruchtbringend verwertet werden kann. Dabei kann aber der Ertrag desselben noch immer ungewöhnlich hoch sein. Werden nun noch mehr Arbeiter auf diesen Ertrag angewiesen, so kann also die Arbeitszeit des einzelnen vermindert werden. Wenn aber diese Annehmlichkeit den Zudrang zu der begünstigten Genossenschaft noch weiter beförderte, so würden die Mitglieder die grössere Musse schliesslich mit einer Verminderung ihres Ertragsanteils unter das bei den übrigen geltende Mass erkaufen müssen. So würde also wieder ein Grund zu Unzufriedenheit und Reibungen entstehen, ganz abgesehen von der volkswirtschaftlich nachteiligen Brachlegung von Arbeitskraft. — Marx unterscheidet zunächst zwei Differentialrenten, die den Anschauungen der englischen Schule entsprechen, nämlich bedingt sind durch die Verschiedenheit der Bodenqualitäten und durch die verschiedene Produktivität der gleichen, aber nach einander auf dasselbe Grundstück verwendeten Kapitalgrössen, ferner eine absolute Grundrente, die allen Grundbesitzern, auch den Besitzern des schlechtesten Bodens auf Grund ihres Eigentums zufällt und endlich eine eigentliche Monopolrente, die aus dem Monopolpreis des Produktes entsteht.

Litteratur: ***Anderson,*** *Inquiry into the nature of the corn laws, 1777; deutsch herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen von* ***L. Brentano:*** *Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente, Leipzig 1893. —* ***Torrens,*** *An Essay on the external corn trade, 1815. —* ***West,*** *Essay on the application of capital so land, 1815. —* ***Malthus,*** *Inquiry into the nature and progress of rent, 1815. —* ***Ricardo,*** *On the influence of a law price of corn on the profits on stock 1815 (Oeuvres in der Guillauminschen Sammlung S. 541 ff.); Principles of pol. ec., besonders Cap. II und XXIV. —* ***J. H. v. Thünen,*** *Der isolierte Staat, I. Aufl., 1826. —* ***Carey,*** *The Past, the Present and the Future, 1848. —* ***Rodbertus,*** *Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1875 (Abdruck des 1850/51 erschienenen zweiten und dritten sozialen Briefes an v. Kirchmann). —* ***Wolkoff,*** *Opuscules sur la rente foncière, 1854. —* ***Boutron,*** *Théorie de la rente foncière, 1867. —* ***Schäffle,*** *Nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, 1867. —* ***Trunk,*** *Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 6 und 10, 1866 und 1868. —* ***Berens,*** *Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, 1868. —* ***Knies,*** *Der Kredit, II. Hälfte, 1879, S. 307 ff. —* ***Leser,*** *Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie (Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre), 1881. —* ***Lexis,*** *Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorieen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. IX, S. 462 ff. —* ***v. Schullern-Schrattenhofen,*** *Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente, 1889 (vom Standpunkt der Wertlehre der österreichischen Theoretiker). —* ***Loria,*** *La rendita fondiaria e la sua elisione naturale, 1879. —* ***Derselbe,*** *Analisi della proprietà capitalista, 1889. (Der Verfasser betrachtet das private Grundeigentum in Verbindung mit der Zunahme der Bevölkerung als den entscheidenden Faktor für die Art der Güterverteilung überhaupt und für die ganze Gestaltung des inneren wirtschaftlichen Organismus.) —* ***Hertzka,*** *Freiland, 1890, S. 159. —* ***Marx,*** *Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 152 ff. —* ***Diehl,*** *Die Grundrententheorie im ökonomischen System von K. Marx, Jahrb. für Nat. u. Stat. III. Folge Bd. XVII, S. 433 ff.*

Lexis.

Grundschuld

s. Hypotheken- und Grundbuchwesen.

Grundsteuer.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Natur der G. Da die Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens einen der ursprünglichsten Zweige der Erwerbsthätigkeit der Menschen bildet, so ist es begreiflich, dass das Erträgnis dieses Erwerbszweiges als eine der ältesten Quellen des Staatseinkommens erscheint. Die Form der Ausnützung dieser Einnahmsquelle durch den Staat hat im Laufe der Zeit freilich häufige und beträchtliche Wandlungen erfahren. Auf niedrigeren Stufen der staatlichen Entwickelung erfolgte diese Ausnützung in anderer Weise als auf höheren. Dort begegnet uns die Uebernahme eines Teiles des nationalen Bodens durch den Staat zur eigenen Bewirtschaftung (Domanialwirtschaft) sowie die Verbindung der Verpflichtung der Individuen zu verschiedenen persönlichen und sachlichen Leistungen mit dem individuellen Besitze von Grundeigentum (Lehnswesen, Hörigkeit etc.); auch das ganze grosse Gebiet der verschiedenen, auf einzelne Grundstücke gelegten und durch den jeweiligen Nutzniesser oder Eigentümer derselben aufzubringenden, zur Bestreitung von Ausgaben für öffentliche Zwecke bestimmten Reallasten (Giebigkeiten der verschiedensten Art, Zehnten, Fronden etc.) gehört hierher. Erst der höher entwickelte Staat der Neuzeit mit seiner stramm organisierten Regierungsgewalt beginnt, entsprechend seinem Streben, die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse bei seinen Angehörigen mit Hilfe eines möglichst rationell entwickelten Steuersystems aufzubringen, mit den Bemühungen, auch der Heranziehung eines Teiles des Bodenertrages für seine Zwecke nach Möglichkeit die Form einer nach bestimmten, als die richtigen angesehenen Grundsätzen eingerichteten Steuer zu geben. Diese die Ueberweisung eines Teiles des Bodenertrages an den Staat behufs Verwendung für dessen Bedürfnisse bezweckende Steuer heisst die Grundsteuer.

Die Grundsteuer ist hiernach diejenige Steuer, welche der Staat auf den Ertrag des seinen Angehörigen zur Verfügung stehenden Bodens gelegt hat. Sie ist also eine Ertragssteuer, d. h. eine Steuer, welche ohne Berücksichtigung der individuellen Einkommens- und sonstigen Verhältnisse derjenigen Personen, in deren Händen sich die das Steuerobjekt bildende Quelle des von ihr betroffenen Ertrages befindet, auf diesen Ertrag gelegt wird. Sie besteht in einem aliquoten, an den Staat oder andere mit dem Besteuerungsrechte ausgerüstete Gemeinschaften abzuführenden Teile des Bodenertrages.

2. Objekt der G. Objekt der Grundsteuer ist also der Bodenertrag. Es fragt sich nun, was eigentlich unter diesem durch die Grundsteuer zu treffenden Bodenertrage zu verstehen ist.

Dem Wortsinne nach sollte die Antwort auf diese Frage eigentlich dahin lauten, dass als Bodenertrag der Gewinn aus jeder wie immer gearteten Nutzung des Bodens anzusehen ist, wonach also der Grundsteuer sowohl der im Wege des Bergbaues als auch der im Wege der Landwirtschaft oder der Verwendung als Baugrund für Wohnhäuser erzielte Ertrag zu unterliegen hätte. Es ist aber sowohl in der Theorie als auch in der Praxis schon längst feststehende Uebung geworden, denjenigen Teil des Bodenertrages, welcher im Wege des Bergbaues gewonnen wird, dem durch die Grundsteuer zu treffenden nicht zuzurechnen, also nicht als Objekt derselben zu behandeln.

Ebenso pflegt neuerlich in der Regel von der Erfassung durch die Grundsteuer ausgeschlossen zu werden derjenige, in der Gegenwart so schwer ins Gewicht fallende, Teil des Bodenertrages, welcher durch die Baugründe resp. durch die darauf errichteten Gebäude geliefert wird. Die Praxis hat freilich häufig — und zwar auch noch in der neuesten Zeit — auch diesen Teil des Bodenertrages als Objekt einer als Grundsteuer bezeichneten Abgabe behandelt. In der Theorie gilt derselbe aber — wohl mit vollem Rechte — derzeit schon ganz

allgemein als eine Steuerquelle, welche durch die am besten einer selbständigen Beurteilung und Regelung zu unterziehende Besteuerung der Gebäude mit erfasst werden soll. Demgemäss wird in den Erörterungen über die Regelung dieses Teiles des Ertragssteuersystems so gut wie ausnahmslos auch auf die Heranziehung des im Erträgnisse der Gebäude steckenden Ertrages der mit diesen besetzten Grundstücke Bedacht genommen (s. den Art. Gebäudesteuer oben Bd. IV. S. 6 ff.). Wir brauchen denselben daher hier ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen.

Aus dem eben Gesagten ergiebt sich von selbst, dass wir hier nur den vom Boden im Wege der Landwirtschaft zu liefernden Ertrag zu berücksichtigen haben. Hierbei müssen aber die Worte »vom Boden« besonders betont werden, weil es häufig vorkommt, dass die Begriffe »Bodenertrag« und »Ertrag der Landwirtschaft« als identisch angesehen werden, was sie doch nicht sind. Im Ertrage der Landwirtschaft steckt stets auch der Ertrag der in derselben aufgewendeten menschlichen Arbeit; dieser Arbeitsertrag muss vom Bodenertrage getrennt werden und kann nicht Objekt einer Steuer sein, welche nur den letzteren zu treffen hat. Also nur derjenige Teil des im Wege der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens zu gewinnenden Ertrages darf als Objekt der Grundsteuer aufgefasst werden, welchen ein Grundbesitzer aus dem Boden ziehen kann, ohne sich selbst mit der Bewirtschaftung desselben zu beschäftigen. Dieser Teil des Ertrages der landwirtschaftlichen Bodennutzung fällt aber zusammen mit der auf diesem Wege zu erzielenden Grundrente, und wir können daher sagen, dass dieser Teil der im Territorium eines Staates den Grundbesitzern zufliessenden Grundrente das Objekt der Grundsteuer bildet.

Wir haben uns also hier nur mit der vom landwirtschaftlich benutzbaren Boden gelieferten Grundrente zu befassen. Diesbezüglich ist nun zunächst zu bemerken, dass das Wort »Grundrente« hier, wo es sich um die Erfassung des ganzen Ertrages handelt, welchen der mit der Grundsteuer belastete Boden an sich liefern kann, in jenem weiteren Sinne zu verstehen ist, in welchem es die Rente des Bodens in seiner zur Zeit der jeweiligen Auflegung der Grundsteuer bestehenden Beschaffenheit und unter den zu dieser Zeit obwaltenden Verhältnissen umfasst. Die ganze so viel erörterte Streitfrage über die eigentliche Natur der Grundrente hat also hier gar keine Bedeutung. Vom Standpunkte der Grundsteuerveranlagung aus ist es ganz gleichgiltig, ob die jeweilig mögliche Bodenrente ganz oder teilweise als Ausfluss der Produktionskraft des im Boden investierten Kapitals und als Erträgnis der früher daran gewendeten Arbeit oder aber als Ausdruck der dem Boden als solchem innewohnenden Ertragsfähigkeit anzusehen ist. Es handelt sich hier eben nicht um die Besteuerung einer theoretisch zu konstruierenden Grundrente im Sinne einer der diesbezüglich aus Anlass der wissenschaftlichen Behandlung dieses Themas aufgestellten Lehrmeinungen, sondern darum, das den Charakter einer Rente in der allgemeinsten Bedeutung dieses Wortes an sich tragende Erträgnis zu besteuern, welches der Boden seinem jeweiligen Eigentümer, ohne dass dieser zum Zwecke der Ausbeutung der Ertragsfähigkeit desselben mit seiner eigenen Arbeitskraft in Thätigkeit tritt, zu liefern vermag.

Hier kann aber nicht verschwiegen werden, dass die Praxis die Konsequenzen, welche sich aus der oben entwickelten Begrenzung des Objektes der Grundsteuer ergeben, nur ausnahmsweise gezogen hat. Von dieser wird die Grundsteuer meist so aufgefasst, als ob sie eine Besteuerung des Ertrages der ganzen Landwirtschaft wäre, d. h. also so, als ob auch das Produkt der landwirtschaftlichen Thätigkeit des Grundbesitzers durch sie besteuert werden solle. Diese Auffassung der Praxis äussert ihre Wirkung dadurch, dass von einer besonderen Besteuerung des Ertrages jener Thätigkeit meist abgesehen wird, obwohl doch auch die sonstigen Arten der dem Erwerbe gewidmeten Thätigkeit der Staatsbürger durchweg Objekte der Ertragsbesteuerung zu bilden pflegen und dieser demgemäss in Berücksichtigung der Principien der Gleichmässigkeit und Allgemeinheit der Besteuerung auch die Thätigkeit des Landwirtes unterworfen werden sollte. Eine besondere Besteuerung des Ertrages dieser Thätigkeit kommt selten vor, obwohl sie doch bei konsequenter Durchbildung des Ertragssteuersystems durch die eigentliche Natur der Grundsteuer geradezu geboten wäre. Hier und da hat die Praxis sich diesem Gebote in der Weise gefügt, dass sie die landwirtschaftliche Thätigkeit wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen sich deren Charakter als besondere, neben der Rentabilität des Bodens an sich noch bestehende Ertragsquelle besonders deutlich zeigt, separat besteuert. Es sind hier die Pachtungen gemeint, welche mitunter auch dann besonders besteuert werden, wenn sonst die besondere Besteuerung der landwirtschaftlichen Thätigkeit nicht gebräuchlich ist. Es erhellt, dass hier eine grobe Ungleichmässigkeit vorliegt: es ist gar kein in der Natur der Sache liegender Grund vorhanden, die durch den Grundbesitzer selbst ausgeübte

landwirtschaftliche Thätigkeit anders zu behandeln als die gleiche Thätigkeit eines Gutspächters.

Dieses Vorgehen der Praxis ist um so mehr zu bedauern, als dadurch unter den selbstwirtschaftenden Landwirten selbst eine Ungleichmässigkeit geschaffen wird, die nicht als in der Natur der Grundsteuer liegend anerkannt werden kann. Denn diese Steuer mit ihrer Abstraktion von den persönlichen Eigenschaften der Landwirte behandelt alle Grundstücke gleichmässig unter alleiniger Berücksichtigung der ihnen in Gemässheit ihrer eigenen Eigenschaften und Umgebung innewohnenden Ertragsfähigkeit, welche man berechtigt ist, als eine gegebene, von den Eigenschaften des jeweiligen Besitzers unabhängige Grösse anzusehen. Trotz dieser Unabhängigkeit der eigenen Ertragsfähigkeit der Grundstücke von den Persönlichkeiten ihrer Besitzer kann aber doch, wie allgemein bekannt ist, von einer gleichen Unabhängigkeit des wirklichen Ertrages der Bewirtschaftung der Grundstücke von diesem Faktor keine Rede sein. Der Ertrag der Landwirtschaft wird ebenso wie der jeder anderen auf Erwerb im Wege einer selbständigen Unternehmung gerichteten Thätigkeit in erster Linie und am wesentlichsten durch die Persönlichkeit des wirtschaftenden Individuums bestimmt. Ebenso nun, wie die anderen Arten der zur Erfassung der Resultate der Erwerbsthätigkeit der Individuen bestimmten Ertragssteuern auch auf die persönlichen Eigenschaften der Betreffenden Rücksicht nehmen, muss dies auch eine Besteuerung der Landwirtschaft thun, wenn sie nicht durch Nichtberücksichtigung einer einen so grossen Einfluss ausübenden Verschiedenheit zu Resultaten führen will, welche ihr den begründeten Vorwurf der Ungleichmässigkeit zuziehen müssen. Die Identifizierung der Besteuerung der Landwirtschaft mit der im Wege der Grundsteuer zu bewirkenden Besteuerung der Grundrente beruht nun eben auf einer solchen Nichtberücksichtigung jener Verschiedenheit. Die sich hieraus ergebende Ungleichmässigkeit ist auch oft genug erkannt und — weil bei der praktischen Durchführung der Grundsteuer meistens vorhanden — als ein dieser selbst anhängender Mangel aufgefasst worden. Nach dem Gesagten ist es aber klar, dass dieser Mangel durchaus nicht unvermeidlich mit der Grundsteuer verbunden ist, sondern bei einer richtigen, sich an die Eigenschaft derselben als Steuer von der Bodenrente haltenden Ausführung vermieden werden würde.

3. Subjekt der G. Da die Bodenrente das Objekt der Grundsteuer bildet, so ist als das zur Tragung derselben berufene Subjekt selbstverständlich der zum Bezuge der Bodenrente Berechtigte anzusehen; als solcher erscheint in der Regel der Grundbesitzer, weshalb man kurz sagen kann: Subjekt der Grundsteuer ist in der Regel der Grundbesitzer. Die Theorie und Praxis haben diese Regel mit einer — gleich zu erwähnenden — Ausnahme als allgemein giltig behandelt: die Grundsteuer wird fast ausnahmslos nur vom Grundbesitzer allein gefordert. Die Ausnahme von der alleinigen Inanspruchnahme des Grundbesitzers zur Tragung der Grundsteuer besteht darin, dass hie und da auf jene Trennung der Grundrente Rücksicht genommen wird, welche in früherer Zeit so häufig vorgekommen ist und darin bestanden hat, dass der Bebauer des Bodens einen Teil des Ertrages desselben an einen anderen, als dessen eigentlichen Herrn angesehenen Berechtigten abliefern musste, also zur Leistung von sogenannten Gefällen an denselben verpflichtet war. Es war und ist nur gerechtfertigt, wenn der durch diese Gefälle repräsentierte Teil der Bodenrente zum Objekte des entsprechenden Teiles der Grundsteuer gemacht wurde resp. noch wird. Auch dagegen kann nichts eingewendet werden, wenn dieser Teil der Grundsteuer einen besonderen Namen (den der »Gefällensteuer«) erhält. Diese ganze Einrichtung hat übrigens, wie die Gefälle selbst, derzeit nicht mehr viel anderes als historisches Interesse.

Auf sonstige Fälle der Teilung der Grundrente zwischen dem Grundbesitzer und einem anderen Berechtigten wird aber bei der Veranlagung der Grundsteuer keine Rücksicht genommen. Es muss bezweifelt werden, ob dies Vorgehen gerechtfertigt ist. Denn auch ein verschuldeter Grundbesitzer muss die Bodenrente ganz oder teilweise an andere Berechtigte — an seinen oder seine Gläubiger — abführen. Die Aufnahme eines Hypothekardarlehens ist ja — wirtschaftlich genommen — ihrem Wesen nach nichts anderes als die Abtretung eines Teiles der Rente des betreffenden Grundstückes an den Darlehensgeber. Es ist ein Ausfluss der juristischen Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse, wenn diese Teilung der Grundrente bei der Veranlagung der Grundsteuer anders beurteilt wird als diejenige, die zwischen dem zur Leistung von Gefällen Verpflichteten und dem zum Empfange derselben Berechtigten stattgefunden hat. Weil im letzteren Falle die Juristen angenommen haben, dass das Grundeigentum zwischen den beiden zum Rentenbezuge berechtigten Personen geteilt sei, wurde auch die Steuerlast geteilt, während dies im Falle der Verschuldung deshalb nicht geschieht, weil hier dem Juristen das Vorhandensein einer Teilung des Grundeigentums formalrechtlich als nicht vorhan-

den gilt, der verschuldete Besitzer von ihm vielmehr geradeso als alleiniger Eigentümer seines Grundstückes angesehen wird wie der unverschuldete und demzufolge dieser ihm auch als der allein zur Tragung der betreffenden Grundsteuer Berufene erscheint. Der wirtschaftlichen Natur des zwischen Hypothekargläubiger und -schuldner bestehenden Verhältnisses würde es aber offenbar viel besser entsprechen, wenn beide nach den jedem von ihnen zufliessenden Anteilen der Bodenrente als Subjekte der Grundsteuer behandelt werden würden. Hierdurch könnte zugleich ein weiterer unter den Vorwürfen, welche der Grundsteuer — wie den Ertragssteuern überhaupt — gemacht zu werden pflegen, entkräftet werden: der der Nichtberücksichtigung der Verschuldung der Grundbesitzer nämlich. Auch dieser oft hervorgehobene Mangel der Grundsteuer ist demnach kein derselben schon infolge ihrer Natur anhängender, sondern nur ein durch die herkömmliche mangelhafte Ausführung derselben verursachter. Allerdings darf hier nicht unbeachtet gelassen werden, dass die Gläubiger, wie die Erfahrung gelehrt hat, es fast immer verstanden haben, Steuerlasten, die ihnen aus Anlass ihrer Berechtigung, von ihren Schuldnern Leistungen zu verlangen, auferlegt worden sind (Steuer von Zinsen hypothekarisch sichergestellter Kapitalien!), auf diese zu überwälzen. Es muss daher als eine offene Frage hingestellt werden, ob eine etwaige Heranziehung der Gläubiger zur Tragung eines Teiles der Grundsteuer besser ausfallen würde.

Nach dieser Definition des Subjekts der Grundsteuer muss auch der Staat selbst, insoweit er Grundbesitzer ist (und er ist dies ja bekanntlich vielfach noch in sehr grossem Umfange), als zur Bezahlung der Grundsteuer verpflichtet angesehen werden; in noch höherem Grade gilt dies natürlich von den untergeordneten Gemeinschaften öffentlich-rechtlicher Natur. Da es aber andererseits doch wieder als widersinnig oder doch wenigstens als eine weitgetriebene Principienreiterei erscheint, wenn Einkünfte, die selbst schon zur Bestreitung eben derselben Bedürfnisse, welchen die Steuern dienen, bestimmt sind, besteuert werden, so kann man der Praxis keinen besonderen Vorwurf daraus machen, wenn sie diese sich aus der Natur der Grundsteuer eigentlich ergebende Konsequenz nicht immer gezogen hat. Jedenfalls hat die Besteuerung des Grundeigentums des Staates nur den Charakter einer Kassenoperation: der Steuerkassa wird gegeben, der Domänenkassa wird genommen. Doch besteht ein gewichtiger Grund für die Besteuerung des staatlichen Grundbesitzes — wie anderer privatwirtschaftlicher Erwerbsquellen des Staates — darin, dass es als wünschenswert angesehen werden muss, volle Klarheit darüber zu erlangen, wie sich der Ertrag desselben im Vergleiche mit demjenigen des in den Händen der einzelnen Bürger befindlichen gleichartigen werbenden Vermögens stellt. Dieser Vergleich — der ja für die praktische Lösung der Frage nach der Angemessenheit staatlichen Grundeigentums so wichtig ist — wird durch die etwaige Steuerfreiheit desselben sehr erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht. Allerdings fällt dieses gegen die gedachte Steuerfreiheit sprechende Argument fort bei jenem Teile des staatlichen (oder sonstigen einer Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Natur gehörigen) Grundbesitzes, dem der Charakter einer privatwirtschaftlichen Erwerbsquelle fehlt, beim sogenannten öffentlichen Gute nämlich (Strassen und sonstige öffentliche Wege, Friedhöfe, als öffentliches Gut behandelte Gewässer und dergleichen). Diesem Teile des in Rede stehenden Grundbesitzes pflegt denn auch die Befreiung von der Grundsteuer ganz allgemein zugestanden zu werden.

Ausser der oben gemachten giebt es übrigens noch eine Erwägung, welche die Freilassung des staatlichen Grundbesitzes von der Grundsteuer häufig als unthunlich erscheinen lässt: diejenige nämlich, welche dadurch hervorgerufen wird, dass die innerhalb des Staates bestehenden öffentlich-rechtlichen Verbände niedrigerer Ordnung (Gemeinden u. s. w.) zur Deckung ihrer Bedürfnisse vielfach auf die Einhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern angewiesen sind und aus verschiedenen Gründen nicht darauf verzichten können, auch den innerhalb ihrer respektiven Gebiete befindlichen staatlichen Grundbesitz zur Bezahlung dieser Zuschläge heranzuziehen (s. den Art. Gemeindefinanzen oben Bd. IV S. 106ff.); die Umlegung dieser Zuschläge auf jenen Besitz hat nun die Veranlagung der staatlichen Grundsteuer auf denselben zur notwendigen Voraussetzung; allerdings würde für diesen Zweck die bloss ideelle Durchführung jener Veranlagung genügen, während von der faktischen Einhebung der staatlichen Grundsteuer ohne Gefährdung der Erreichung desselben Umgang genommen werden könnte.

4. Aufgaben der Veranlagung der G. Es ist selbstverständlich, dass bei der Grundsteuer ebenso wie bei den anderen Steuerarten das bei der Veranlagung derselben anzustrebende Ziel in der Realisierung des Princips der Gerechtigkeit der Besteuerung besteht. Es fragt sich nun, was hier unter einer gerechten Veranlagung zu verstehen ist.

Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich aus der Natur der Grundsteuer von selbst. Sie ist eine zur Erfassung der Bodenrente

bestimmte Ertragssteuer; vermöge dieser ihrer Natur braucht bei ihr auf die Herstellung einer materiellen Gerechtigkeit in der Veranlagung, welche nur in einer der wirklichen Leistungsfähigkeit der Steuerträger entsprechenden Verteilung der Steuerlast bestehen könnte, keine Rücksicht genommen zu werden; bei ihr ist vielmehr nur auf jene formelle Gerechtigkeit in der Veranlagung zu sehen, welche sich ergiebt, wenn für die allgemeine und gleichmässige Belastung aller einzelnen Teile ihres Objektes Sorge getragen wird. Die bei der Veranlagung der Grundsteuer zu lösende Aufgabe besteht also darin, jeden einzelnen Teil der vom Boden eines Staates gelieferten Rente mit einem eine gleiche Quote desselben repräsentierenden Steuerbetrage zu belasten, d. h. auf jedes einzelne Grundstück denjenigen Grundsteuerbetrag zu legen, welcher jener Quote der gesamten Bodenrente des Staates, die durch die gesamte Grundsteuerforderung desselben repräsentiert wird, gleichkommt.

Erst in der neueren Zeit sind in den europäischen Staaten zum Zwecke der Erreichung dieses Zieles Massnahmen eingeleitet worden, welche als ernst zu nehmende Schritte in dieser Richtung angesehen werden können. Für den jener strammen Organisierung der Regierungsgewalt, wie sie gegenwärtig in diesen Staaten überall zu finden ist, entbehrenden mittelalterlichen Staat erwies sich diese Aufgabe als unlösbar, und selbst der dem Feudalismus nachgefolgte aufgeklärte Absolutismus brachte es nicht weiter als zur Anbahnung des zum Ziele führenden Weges, auf dem der moderne Staat dann fortgearbeitet hat.

Diese Schwierigkeit der Durchführung einer befriedigenden Veranlagung der Grundsteuer hängt damit zusammen, dass die Ertragsfähigkeit der einzelnen Teile des wirtschaftlich benutzten Bodens — der Güter oder Grundstücke — nicht gar so leicht zu erkennen ist, als man auf den ersten Blick meinen möchte. Wenn man der Sache nicht auf den Grund sieht, so möchte man glauben, dass es gar nicht möglich sei, den Ertrag der Grundstücke in irgend einer Richtung der allgemeinen Kenntnis, also auch der Erforschung durch den Staat zu entziehen. Die Erfahrung hat nun aber schon längst das Gegenteil gelehrt.

Der Staat in seiner Eigenschaft als die Steuerhoheit ausübendes Gemeinwesen wird nämlich seitens der Grundbesitzer nicht anders behandelt als seitens aller übrigen Bürger, an welche er sich mit seinen Steuerforderungen wendet; wenn sie auch alle ihm mit mehr oder weniger Bereitwilligkeit das Recht der Einhebung von Steuern principiell zugestehen, so betrachtet es doch jeder einzelne als sein gutes Recht — oder doch mindestens als kein Unrecht — alles aufzubieten, um die staatlichen Funktionäre zu überzeugen, dass speciell diejenigen Steuerobjekte, an denen er interessiert ist, ihn in besonders geringem Masse zur Steuerzahlung befähigen. Jeder einzelne Grundbesitzer bestrebt sich also, sobald der Staat die Absicht an den Tag legt, zum Zwecke der Veranlagung der Grundsteuer die Ertragsfähigkeit der Grundstücke kennen zu lernen, den mit der Ausführung der diesbezüglichen Erhebungen betrauten Funktionären den Ertrag, der aus seinem Besitztum gezogen werden kann, so gering als möglich erscheinen zu lassen. Durch diese Bemühungen der Grundbesitzer werden nun dem Staate bei der Realisierung jener Absichten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, die sich als gross genug erwiesen haben, um die Frage als berechtigt erscheinen zu lassen, ob es dem Staate überhaupt möglich ist, den Ertrag der einzelnen Grundstücke zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung zuverlässig zu ermitteln. Nun ist es aber selbstverständlich, dass ohne eine genaue Erkenntnis dieses Ertrags von einer zuverlässigen Feststellung der auf jedes einzelne Grundstück bei gerechter Verteilung der Last entfallenden Grundsteuer nicht die Rede sein kann. Zu dieser Erkenntnis des Ertrages der einzelnen Grundstücke zu gelangen muss also jeder Staat streben, der die Grundsteuer in gerechter Weise veranlagen will. Mit der Lösung dieser Aufgabe ist die Hauptsache gethan; die Bestimmung der auf die einzelnen Grundstücke bei gleichmässiger Verteilung der Steuerlast entfallenden Leistung ist, wenn einmal der Ertrag eines jeden der ersteren bekannt ist, nur noch eine ganz einfache Rechenaufgabe.

5. Aeltere Methoden der Veranlagung. Der Feudal- und Patrimonialstaat suchte nun, da er sich zur direkten Lösung der hier gestellten Aufgabe ausser stande sah, dieselbe häufig auf indirektem Wege zu lösen. Er ging nämlich regelmässig nur von einer Schätzung der Leistungsfähigkeit ganzer grosser Gebietsteile — in der Regel der einzelnen kleineren politischen Gebilde, aus welchen er entstanden war (Kronländer, Provinzen und dergleichen) — aus; er glaubte eben, mit genügender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, wie sich die wirtschaftliche Entwickelung jedes einzelnen dieser Gebietsteile zu der der anderen verhalte; demzufolge verteilte er jene Gesamtsumme, welche er im Wege der Grundsteuer hereinbringen wollte, auf Grund dieses seines Urteils über die Leistungsfähigkeit der Territorien auf diese, den Vertretungen derselben die weitere Verteilung auf kleinere Gebiete und schliesslich auf

die Individuen überlassend. Er setzte also eine gewisse, nach seinen Bedürfnissen oder auf Grund einer nach irgend welchen Anhaltspunkten vorgenommenen Schätzung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit des Grundbesitzes im Staate ermittelte Grundsteuersumme fest, schrieb einer jeden seiner Provinzen einen bestimmten Teilbetrag derselben zur Aufbringung vor und kümmerte sich weiterhin nur um das Einfliessen dieser einzelnen Tangenten der ganzen erwarteten Grundsteuersumme. Er ging hierbei von der — an sich gewiss nicht unberechtigten — Voraussetzung aus, dass es den Angehörigen der einzelnen Territorien vermöge ihrer besseren Kenntnis der bei der Beurteilung der Angemessenheit der weiteren Verteilung der aufzubringenden Steuersumme in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse leichter möglich sein werde, hierbei das Richtige zu finden als ihm.

Die Provinzen gingen dann, wenn ihre Grösse die sofortige Verteilung der aufzubringenden Steuersumme auf die Individuen als nicht thunlich erscheinen liess, ihrerseits wieder in derselben Weise vor wie der Staat; sie verteilten die ihnen auferlegte Leistung in gleicher Weise auf die nächststehenden staatlichen Organismen (Kreise und dergleichen), woran sich vielleicht noch eine weitere Verteilung an niedriger stehende derlei Organismen (Bezirke, Gemeinden) anschloss, bevor es endlich zur individuellen Verteilung kam. Diese sollte erst im kleinsten Kreise von den betreffenden beteiligten Grundbesitzern unter sich vorgenommen werden, indem von diesen vorausgesetzt wurde, dass sie sich hierbei über die individuellen Leistungen auf Grund gegenseitiger, der Wahrheit entsprechender Schätzung der Erträge der einzelnen Güter aufs beste einigen würden. Bei diesem Verfahren — das als eine in geradezu typischer Weise durchgeführte Kontingentierung zu bezeichnen ist — wurde also seitens des Staates nicht der Ertrag der einzelnen Grundstücke, sondern der des gesamten daselbst und in den einzelnen jenen bildenden grösseren und kleineren Territorien vorhandenen Grundbesitzes geschätzt. Selbst bei der zuletzt erfolgenden individuellen Verteilung fand kaum jemals eine Schätzung des Ertrages der Grundstücke statt; denn da es zuletzt einzelnen Gruppen von Gutsbesitzern überlassen wurde, die ihnen auferlegte Grundsteuer unter sich zu verteilen, so hatten diese kein Interesse, sich bei der Ermittelung der einen jeden von ihnen treffenden Steuerlast auf weitere Details einzulassen, als zur Einigung hierüber nötig war; hierzu genügte aber offenbar eine ganz allgemein gehaltene, nur den Gesamtbesitz jedes einzelnen — das Gut — in Betracht ziehende Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit; eine etwaige Ertragsschätzung erstreckte sich also hier nur auf die einzelnen Güter, nicht auf die Parzellen — vorausgesetzt, dass sie überhaupt stattfand und die einzelnen Gutsbesitzer sich nicht (was vielleicht die Regel bildete) ohne ausdrückliche Einschätzung der Erträge ihrer Güter mit einer ganz allgemeinen Vergleichung der Ertragsfähigkeit derselben begnügten.

Es bedarf nicht vieler Worte, um nachzuweisen, dass dieses System der Veranlagung der Grundsteuer auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Dasselbe beruhte ja auf lauter höchst vagen Annahmen und Schätzungen. Schon die erste Feststellung, die des Ertrages, welcher von der Grundsteuer im ganzen Staate erwartet wurde (der Grundsteuerhauptsumme), musste in einer Weise erfolgen, welche vor einer irgend ernsten Prüfung nicht standhalten konnte und nicht anders denn als willkürlich zu bezeichnen war. Und diese Willkürlichkeit kennzeichnete das ganze System in allen seinen einzelnen Teilen: willkürlich war die Schätzung der Provinzen, ebenso willkürlich war auch die der Kreise, Bezirke und Gemeinden. Ja selbst hinsichtlich der Schlussverteilung der Steuerlast auf die Individuen bot dieses System gar keine Garantie der Erzielung jener Gleichmässigkeit in der Verteilung der Steuerlast, welche allein den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen kann; das Individuum war ganz dem guten Willen seiner Genossen überantwortet, welche es in der Hand hatten, durch Einigung unter einander über eine beliebige Annahme hinsichtlich des Ertrages seiner Grundstücke ihm eine übergrosse Steuerlast zuzuwälzen, die ihrige aber ebenso ungebührlich zu verringern. Wer aus was immer für Gründen innerhalb jener Gemeinschaft von Steuerzahlern, zu der er gehörte, eine ungünstige Position hatte, war der Gefahr der grössten Benachteiligung geradezu schutzlos preisgegeben. Es erhellt, dass die Folge einer längeren Herrschaft dieses Systems schliesslich eine ganz unerträgliche Ungleichmässigkeit in der Verteilung der Steuerlast sein musste.

Uebrigens kamen auch schon im Feudal- und Patrimonialstaate Versuche vor, die Grundsteuer in vollkommenerer Weise umzulegen, als mit Hilfe des eben geschilderten rohen Repartierungssystems möglich war. Insbesondere wurde schon frühzeitig versucht, die Grundsteuer als Quotitätssteuer zu veranlagen. Doch geschah auch dies stets nur mit Hilfe einer mehr oder minder rohen Schätzung von Gütererträgen. An eine Steuerveranlagung im Wege der genauen Ermittelung der vom Ertrage der

einzelnen Grundstücke abzuführenden Quoten wurde nicht gedacht, schon darum nicht, weil der damalige Staat keine Mittel hatte, den Ertrag der Grundstücke zu ermitteln. Auch die als Quotitätssteuer umgelegte Grundsteuer hatte geradeso wie die im Wege der Repartierung umgelegte den Charakter einer Gütersteuer, nicht den einer eigentlichen Grundsteuer. Sie war also überhaupt nicht, wie die moderne Grundsteuer, eine Belastung einzelner, individuell scharf gesonderter Ertragsobjekte, sondern eine solche einzelner ganzer Wirtschaftskörper und näherte sich hiermit schon sehr dem Charakter einer Besteuerung der Eigentümer dieser Wirtschaftskörper nach deren durch diese ihre Stellung bedingter allgemeiner Leistungsfähigkeit. Sie war auch meist als solche gemeint; wenn sie in einer Form auftrat, die sie als Grundsteuer erscheinen liess, so hatte dies seinen Grund in der überragenden Bedeutung, welche dem Grundbesitze im Wirtschaftssysteme jener Zeit zukam. Der Grundbesitz war ja damals nicht nur eine einzelne Art von Vermögen, sondern — nahezu wenigstens — das Vermögen überhaupt. Die Besteuerung des Ertrags aus Grundbesitz war also fast identisch mit einer allgemeinen Ertragsbesteuerung. Es lag für den alten Staat wenig Anlass vor, jene scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Ertragsquellen vorzunehmen, welche der moderne glaubt vornehmen zu müssen; insbesondere bei den Gutsbesitzern, welche damals noch nicht so wie heutzutage neben der Bebauung ihres Bodens noch allerlei gewerbliche Thätigkeit ausübten, war die Veranlassung zu einer solchen Scheidung eine so geringe, dass der Staat, dem es damals überdies auch noch an der technischen Eignung zu einem eindringlicheren Vorgehen fehlte, sich füglich für berechtigt halten konnte, ganz darüber hinwegzugehen. So konnte er sich denn am Ende wirklich bei der Umlegung der Grundsteuer nach Massgabe des Ertrags der Güter beruhigen.

Uebrigens wurde der alte Staat durch die Unvollkommenheit seiner Organe auch noch obendrein genötigt, meistenteils selbst auf die Umlegung der Grundsteuer nach Massgabe der Bodenrente zu verzichten. Er sah sich vielmehr in der Regel veranlasst, die Grundsteuer — resp. die sonstigen mit derselben in Parallele zu stellenden Leistungen der Individuen an ihn — nach Massgabe des Bruttoertrags der Grundstücke umzulegen. Dieser ist leichter zu eruieren als die Bodenrente und bot sich somit dem Staate als ein leichter zu handhabender Massstab der Veranlagung dar.

Es bedarf nicht vieler Worte, um darzuthun, dass auch diese Systeme zu keinen befriedigenden Resultaten führen konnten. Es sei hierbei ganz abgesehen von der technischen Unvollkommenheit der Ausführung, welche bewirkte, dass mittelst der in Rede stehenden Methode thatsächlich nicht einmal jenes Mass von Gleichmässigkeit der Veranlagung erzielt werden konnte, welches durch dieselbe der Natur der Sache nach immerhin erzielbar war. Aber auch dieses erreichbare Mass kann als kein befriedigendes bezeichnet werden. Eher noch bei der Steuerveranlagung auf Grund einer Schätzung des reinen Gütererträgs. Es ist am Ende denkbar, dass der Nettoertrag der Güter in einer Weise gleichmässig eruiert wird, welche auch eine gleichmässige Steuerverteilung möglich macht; freilich erscheint für die Praxis die Schwierigkeit der Lösung dieser Aufgabe als eine fast unüberwindliche; ein ganzes Gut ist ja immer ein sehr komplizierter Wirtschaftskörper, dessen Ertragsfähigkeit auf Grund einer blossen Beurteilung der Gesamtheit desselben so schwer abzuschätzen ist, dass diese Abschätzung kaum beim bereitwilligsten Entgegenkommen aller Beteiligten mit befriedigender Sicherheit möglich ist; wie die Resultate der Beurteilung dann ausfallen müssen, wenn dieses Entgegenkommen nicht vorhanden ist, ja geradezu das Gegenteil hiervon sich fühlbar macht, ist leicht einzusehen. Noch schlimmer steht die Sache aber bei der Veranlagung auf Grund des Bruttoertrags. Diese ist eine schon im Principe verfehlte Massregel. Die Grundsteuer soll ja eine Besteuerung der Grundrente sein. Es ist klar, dass diese auf Grund der Veranlagung nach dem Rohertrage des Grundbesitzes in befriedigender Weise nur dann erfolgen könnte, wenn zwischen Rohertrag und Rente bei allen Grundstücken das gleiche Verhältnis bestände. Davon kann aber bekanntlich nicht die Rede sein; dieses Verhältnis ist ein sehr verschiedenes bei den verschiedenen Grundstücken, und deshalb muss auch die Steuerveranlagung nach dem Rohertrage mit Naturnotwendigkeit zu den grössten Ungleichmässigkeiten führen.

6. Moderne Veranlagungsmethode: Katastrierung der Grundstücke. Die Staaten haben denn auch schliesslich die Unvollkommenheit der bisherigen Veranlagungsmethoden erkannt. Mit dem 18. Jahrhundert beginnen die Versuche, zu einem besseren Systeme zu gelangen, und gegenwärtig ist allgemein die Ansicht zur Geltung gekommen, dass eine befriedigende Veranlagung der Grundsteuer nicht anders möglich sei als auf Grund einer möglichst genauen Ermittelung der Rente der einzelnen Grundstücke, welche ihrerseits wieder nur mit Hilfe einer genauen Vermessung und

Ermittelung der wesentlichsten, den Ertrag beeinflussenden Verhältnisse jedes einzelnen derselben bewerkstelligt werden kann. Diese eine Beschreibung der einzelnen Grundstücke bildenden Daten werden in eine Zusammenstellung (Kataster) aufgenommen, welche eine Uebersicht derselben bildet und auf Grund deren dann die auf jedes Grundstück entfallende Grundsteuerziffer als Quote des Ertrags berechnet werden kann. Die moderne Grundsteuer beruht also auf der Herstellung eines detaillierten Grundstückkatasters. Diese bildet die — nicht leicht zu lösende — Hauptaufgabe, welche der Finanzverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer gegenwärtig gestellt ist.

7. Einleitende Schritte zur Herstellung des Katasters. Die ersten Schritte zur Lösung dieser Aufgabe bieten freilich keine besonderen Schwierigkeiten. Dieselben bestehen in der Konstatierung und Bezeichnung der Grundstücke. In allen hier in Betracht kommenden Staaten ist der Grundbesitz durchaus in genau abgegrenzte Abschnitte (Parzellen) geteilt, deren jede ein Bewirtschaftungsobjekt für sich bildet. Diese Parzellen ohne Ausnahme aufzunehmen und zu verzeichnen, fällt der modernen Staatsverwaltung nicht schwer. Es bedarf hierzu nur der Herstellung genauer, in einem die Ersichtlichmachung aller Parzellen ermöglichenden Massstabe anzufertigender Karten (Flurkarten, Mappen). Diese Karten haben die Form und gegenseitige Lage aller Parzellen auszuweisen; ausserdem müssen sie noch die Nummern derselben enthalten. Diese haben den Zweck, die jederzeitige leichte Auffindung jeder einzelnen Parzelle im zweiten Hauptbestandteile des ganzen Katasterwerkes, als welches ein genaues, die Parzellen nach der Nummernordnung anführendes Verzeichnis anzusehen ist, zu ermöglichen. Die Sorge dafür, dass keine Parzelle der Aufnahme in die Karte und in das Verzeichnis entzogen werde, ist Sache einer Kontrolle durch entsprechend technisch gebildete Organe (Feldmesser, Geometer), welchen selbstverständlich auch die Herstellung der Katastralkarten obliegt. Sache dieser Funktionäre ist es, das Terrain zu begehen, die Situationspläne an Ort und Stelle aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Karte keine Lücke aufweise und ein genaues Bild der gegenseitigen Lage und Begrenzung aller einzelnen Parzellen biete.

Es ist allerdings denkbar und auch schon geschehen, dass ein Kataster ohne Karte nur auf Grund des Parzellenverzeichnisses hergestellt worden ist. Es ist ja ganz gut möglich, auf Grund einer blossen Begehung des Terrains zu konstatieren, dass in einer gewissen Gegend (Flur, Ried und dergleichen) so und so viele Parzellen, welche in dieser oder jener Reihenfolge neben einander liegen, vorhanden sind. Es ist aber leicht einzusehen, dass ein solches Parzellenverzeichnis ohne Karte niemals jene Gewähr für die Ausschliessung von Lücken bietet, welche durch die Heranziehung der Karte zur Kontrolle geboten werden kann. Auch bietet ein ohne Karte hergestelltes Parzellenverzeichnis keine Möglichkeit, nach Verlauf eines nur halbwegs erheblichen Zeitraums nach seiner Herstellung noch etwaigen Anfechtungen seiner Angaben entgegenzutreten. Es ist ja selbstverständlich, dass ein jeden Zweifel ausschliessender Beweis dafür, welche im Terrain befindliche Parzelle mit irgend einer im Verzeichnisse angeführten identisch ist, nur mit Hilfe einer zu diesem Verzeichnisse gehörigen Karte geführt werden kann.

8. Vermessung der Parzellen; Herstellung von Flurkarten. Mit der Aufnahme der Parzellen in die Karte geht die Vermessung derselben Hand in Hand. Es leuchtet ein, dass einen der Hauptfaktoren des Ertrages der Parzellen deren Grösse bildet. Die Ermittelung derselben muss also seitens der mit der Veranlagung der Grundsteuer betrauten Organe mit grösster Genauigkeit erfolgen, welche umsomehr gefordert werden kann, als sie leicht möglich ist. Die Feldmesskunst — die ja uralt ist — gestattet die vollkommenste Lösung dieser Aufgabe, welche übrigens zugleich mit der Herstellung der Karte erfolgt und von dieser gar nicht zu trennen ist, wenn die Karte mehr sein soll als ein blosses Croquis. Denn auch die gegenseitigen Grössenverhältnisse der Parzellen — durch deren genaue Einhaltung auf der Karte ja die richtige Darstellung der Form und gegenseitigen Lage derselben bedingt ist — können nur mit Hilfe einer genauen Vermessung der Grenzen richtig zur bildlichen Darstellung gebracht werden. Die blosse Beurteilung nach dem Augenmasse oder Messungen mit unvollkommenen Hilfsmitteln — Abzählen der Schritte und dergleichen — liefern nur ungenaue Resultate. Dies wird gegenwärtig auch von der Praxis anerkannt, in welcher dermalen eine andere Vermessung als die durch Geometer von Fach wohl kaum mehr vorkommt. Bei den ersten Versuchen zur Umlegung der Grundsteuer mit Hilfe von Parzellenkatastern glaubte man sich allerdings auch mit einer roheren Vermessung der Parzellen — deren Vornahme sogar dem Interessenten selbst überlassen wurde — behelfen zu können. Die Resultate einer solchen Vermessung sind aber längst als unbefriedigend anerkannt worden.

9. Berücksichtigung der Kulturgattungen. Neben der Grösse der Parzellen bildet einen weiteren Hauptfaktor des zu

ermittelnden Ertrages die Art der Bewirtschaftung derselben, die Kulturgattung. Die wirtschaftliche Ausnützung des Bodens erfolgt ja in der verschiedensten Weise: als Wald, Wiese, Weide, Acker, Garten (Wein-, Obst-, Gemüse-, Blumengarten) etc. Es ist bekannt, dass die Einträglichkeit dieser verschiedenen Kulturgattungen eine sehr verschiedene ist. Welche Kulturgattung immer aber auf dieser oder jener Parzelle vorkommt, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass die jeweils vorkommende stets diejenige ist, von welcher der Eigentümer der betreffenden Parzelle nach den ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen den grössten Ertrag erwartet und dass — da diese Erwartung wohl nur ausnahmsweise auf einer irrigen Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse beruht — in der Regel auch angenommen werden muss, dass der durch jene Kulturgattung erzielbare Ertrag mit dem höchsten, auf der in Betracht kommenden Parzelle momentan überhaupt erzielbaren identisch ist. Eine Ausnahme hiervon machen nur die zu Vergnügungs- und Erholungszwecken dienenden und diesen entsprechend behandelten Ländereien. Von dieser geringfügigen Ausnahme abgesehen, ist bei allen Grundstücken der Schluss gestattet, dass eben die Rücksicht auf den darauf zu erzielenden Ertrag die Wahl der Kulturgattung bestimmt hat; hieraus ergiebt sich dann von selbst, welche wichtige Rolle bei der Ermittelung des Ertrags der Grundstücke der Kenntnis der darauf zur Anwendung gelangenden Kulturgattung zukommt.

Die Eruierung der Kulturgattungen durch die Organe der Steuerverwaltung bietet nun auch noch keine besonderen Schwierigkeiten. Sie sind ja äusserlich gerade so wahrnehmbar wie das Grundstück an sich, seine Lage, Form und Grösse. Hier hat die Katastrierung also noch immer eine leichte Aufgabe.

Da die Kulturgattung bei der Beurteilung des Ertrages der Grundstücke eine so wichtige Rolle spielt, so ist es leicht begreiflich, dass sie ebenso wie die einer jeden Parzelle auf der Flurkarte beigefügte Nummer und die Grösse der ersteren zu den im Kataster ersichtlich zu machenden Daten über die Verhältnisse der einzelnen Parzellen zu zählen ist. Diese Ersichtlichmachung wird dadurch vollzogen, dass im Parzellenverzeichnisse bei jeder Nummer auch die Grösse der betreffenden Parzelle und die Kulturgattung, in welche dieselbe gehört, eingetragen werden.

10. Abschluss der Vorbereitungen zur Ertragsschätzung. Das mit den bisher besprochenen Daten versehene Parzellenverzeichnis hat selbstverständlich keine andere Bedeutung als die einer zweckmässigen Handhabe zur Durchführung der den Zweck der ganzen Katastrierung bildenden Schätzung des Ertrages der Parzellen. Es soll diejenigen auf diese bezüglichen Daten zusammenstellen, welche für jene Schätzung von Bedeutung und äusserlich leicht wahrnehmbar sind und überdies mit Worten oder Ziffern leicht ausgedrückt werden können; andererseits hat die Katastralkarte über diejenigen Verhältnisse Aufschluss zu geben, welche nur mit Hilfe bildlicher Darstellung zum Ausdrucke gebracht werden können, also über die Form und gegenseitige Lage der Parzellen. In letzterer Beziehung kann die Handlichkeit des ganzen Katasterwerkes nicht unwesentlich dadurch gefördert werden, dass Karte und Parzellenverzeichnis ausser mit den in erster Linie zur Ermöglichung der Aufsuchung der Parzellen in beiden bestimmten Nummern auch noch mit möglichst genauen Bezeichnungen der Oertlichkeiten, in welchen die einzelnen Parzellen sich befinden, ausgestattet werden. Das Nächstliegende ist hier natürlich die Bezeichnung der Gemeinde. Es ist aber mit ganz geringer Mühe verbunden und dabei doch sehr nützlich, wenn die Bezeichnung eine noch genauere ist und sich auch auf die Aufnahme der Namen einzelner Gegenden (Riede, Fluren etc.) innerhalb der Gemeinden erstreckt. Jedenfalls ist eine solche nähere Bezeichnung bei Gemeinden mit ausgedehntem Gebiete am Platze.

Mit der Anfertigung der Karte und des Parzellenverzeichnisses erscheinen die Vorbereitungen für die Ertragsermittelung abgeschlossen und das Katasterwerk reif zur Verwendung als Grundlage für diesen weiteren und wichtigsten Teil der ganzen Veranlagungsarbeit.

11. Die Ertragsschätzung im allgemeinen. Da die Aufgabe des Katasters darin besteht, das Material für die Veranlagung der Grundsteuer nach Massgabe des Ertrages zu liefern, so kann das Kataster selbstverständlich erst dann als abgeschlossen betrachtet werden, wenn es auch diesen bei einem jeden Grundstücke ersichtlich macht. Ja strenge genommen brauchte es ausser der Bezeichnung der Grundstücke überhaupt nichts weiter zu enthalten als die Angaben über den ermittelten Ertrag. Die Aufnahme von Angaben in betreff der Form, Lage, Grösse und Kulturgattung bezweckt nur die Herbeischaffung von Materialien zur befriedigenden Durchführung der Ermittelung des Ertrages. Denn gerade bei der Lösung dieser Hauptaufgabe der ganzen Veranlagungsarbeit beginnen erst die Schwierigkeiten derselben. Eben diese sind es, welche die bisher besprochenen Vorbereitungsarbeiten notwendig machen. Beständen dieselben nicht, wäre die Feststellung des Ertrages

der Grundstücke eben so leicht, wie diejenige der äusseren Kennzeichen derselben, so könnte unmittelbar an jene gegangen werden.

Wodurch die Schwierigkeiten der Ertragsermittelung herbeigeführt werden, wurde schon oben auseinandergesetzt. Es handelt sich also jetzt nur mehr um das behufs Ueberwindung jener Schwierigkeiten Vorzukehrende.

Es ist klar, dass die Lösung der Aufgabe, vor welche die Staatsgewalt hier gestellt ist, eigentlich nur dann eine vollständig befriedigende wäre, wenn der Ertrag eines jeden Grundstückes durch eine vollständig sichere ziffermässige Feststellung ermittelt werden würde. Die Praxis hat es aber kaum jemals versucht, eine derartige Ertragsermittelung durchzuführen, weil sie über die Schwierigkeiten, die einem derartigen Unternehmen entgegenstehen würden, durch die Erfahrung in genügendem Masse belehrt worden war, um auf dasselbe von vornherein zu verzichten.

Die auf die möglichste Verminderung der eigenen Steuerlast gerichteten Bestrebungen aller einzelnen Steuerträger machen nämlich dem Staate schon von vornherein eine eigentliche »Ermittelung« des Ertrages der Grundstücke unmöglich. Infolgedessen ist die Staatsverwaltung darauf angewiesen, sich mit blossen schätzungsweisen Feststellungen zu begnügen. Die Ermittelung des Grundertrages erfolgt also nur im Wege einer Schätzung desselben.

Uebrigens wird selbst diese blosse Ertragsschätzung in der Praxis nicht in jener Weise durchgeführt, welche im Hinblick auf das dabei verfolgte Ziel eigentlich angewendet werden sollte. Hierzu wäre ja im Grunde genommen die individuelle Schätzung einer jeden einzelnen Parzelle notwendig. Die Praxis hat aber auch diese als undurchführbar erkannt und sich demgemäss ganz allgemein für ein Schätzungsverfahren entschieden, bei welchem nur auf die generellen Merkmale der Ertragsfähigkeit Rücksicht genommen wird und die Grundstücke demnach nicht individuell, sondern nur generell beurteilt werden.

12. Ertragskataster oder Wertkataster? Uebrigens hat auch die bloss generell durchzuführende unmittelbare Schätzung des Ertrages der Parzellen sich in der Praxis stets als ein so schwieriges Werk erwiesen, dass mehrfach daran gedacht worden ist, diese Lösung auf indirektem Wege zu versuchen. Ausgehend nämlich von der Annahme, dass zwischen dem Ertrage und dem Werte der Grundstücke eine derart feste Relation besteht, dass von diesem Werte auf jenen Ertrag geschlossen werden könne, ist angenommen worden, dass es zweckmässiger sei, statt des Ertrages den Wert abzuschätzen und die Grundsteuer auf Grund der Resultate dieser Wertermittelung umzulegen, weil der Wert der Grundstücke leichter zu ermitteln sei als ihr Ertrag.

In der Praxis hat diese Argumentation freilich nicht viel Beifall gefunden. Nicht als ob schlechthin hätte bestritten werden wollen, dass die Ermittelung des Wertes der Grundstücke leichter sei als die des Ertrages. Für die Wertermittelung bieten Kaufverträge, Erbteilungen und dergleichen so viele verhältnismässig leicht erfassbare Anhaltspunkte, dass jene Behauptung immerhin als eine mit guten Gründen verfechtbare angesehen werden muss. Aber die Annahme, dass der Wert der Grundstücke einen sicheren Anhaltspunkt für die Beurteilung des Ertrages derselben biete, ist ganz unhaltbar. Es ist ja allgemein bekannt, dass jener Wert sich durchaus nicht nach diesem Ertrage allein richtet, sondern noch von verschiedenen anderen Momenten beeinflusst wird. Man unterscheidet ja vielfach geradezu zwischen einem Ertrags- und einem Verkehrswerte der Grundstücke. Da man nun bei keiner von jenen geschäftlichen Transaktionen, welche Gelegenheit bieten könnten, bestimmte Auskünfte über eine gewissen Realitäten seitens der Interessenten zu teil gewordene Schätzung zu erlangen, wissen kann, welche Momente dieselbe eigentlich beeinflusst haben, so bliebe doch in allen einzelnen Fällen behufs Erreichung einer zweckentsprechenden Ertragsschätzung nichts übrig, als den Ertragswert speciell zu ermitteln. Dies ist aber offenbar nicht anders möglich als — durch vorherige Ermittelung des Ertrages.

Hierzu kommt dann noch, dass eine Hauptgrundlage der ganzen, für den Verzicht auf die direkte Ertragsschätzung zu Gunsten einer Wertermittelung ins Feld geführten Argumentation als eine sehr unsichere bezeichnet werden muss. Die Annahme des Bestandes einer festen Relation zwischen dem Werte und dem Ertrage der Grundstücke beruht nämlich auf der Voraussetzung, dass die Bodenerträge, welche den Bezugsberechtigten zufliessen, eine durchwegs gleichmässige Verzinsung des durch die Grundstücke repräsentierten Kapitals darstellen. Hiervon kann aber im Hinblick auf die grossen Verschiedenheiten, welche der Zinsfuss unter verschiedenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen aufweist, doch offenbar keine Rede sein.

Allerdings ist die Ermittelung des Ertrages der Grundstücke auf Grund des Wertes derselben durchaus keine unerlässliche Bedingung der Veranlagung der Grundsteuer mit Hilfe einer Wertermittelung.

Es ist vielmehr ganz gut möglich — und in der Praxis auch schon unternommen worden —, die Grundsteuer direkt auf Grund des ermittelten Wertes zu veranlagen resp. sie als Quote desselben umzulegen. Es erhellt aber sofort, dass hiermit die Schwierigkeit, welche sich aus der Ungewissheit über die Relation zwischen Ertrag und Wert ergiebt, nur umgangen, nicht behoben wird. Denn auch bei einem derartigen Vorgehen muss ja schliesslich doch der Ertrag als die eigentliche Basis der Steuer — die doch immer aus diesem bezahlt werden soll — ins Auge gefasst werden. Die unmittelbare Umlegung der Steuer nach Massgabe des Wertes kann daher nur durch die Annahme gerechtfertigt werden, dass zwischen diesem und dem Ertrage stets dasselbe Verhältnis besteht; denn nur in diesem Falle kann eine gleichmässige Umlegung nach dem Werte zugleich auch als eine gleichmässige Belastung des Ertrags gelten. Das hier besprochene Vorgehen beruht mithin ganz und gar auf jener Supposition, deren Unrichtigkeit soeben schon ein unwiderlegbares Argument gegen die Annahme, dass die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Bodenwerte zweckmässig sei, geliefert hat.

Hierzu kommt noch die weitere Erwägung, dass die zuverlässige Ermittelung des Wertes der Grundstücke nicht einmal so leicht ist, wie die Anhänger des Wertkatasters glauben machen wollen. Insbesondere ist es nicht so leicht, dafür jene feste Grundlage, welche allein der Grundsteuerveranlagung auf Grund eines Wertkatasters einen wesentlichen Vorzug vor derjenigen auf Grund eines Ertragskatasters verschaffen könnte — nämlich Daten aus thatsächlich abgeschlossenen Kaufverträgen — in ausreichendem Masse zu beschaffen. An sich ist es gewiss nicht allzuschwer, die Beträge, um welche Grundstücke gelegentlich verkauft worden sind, zu ermitteln. Aber wenn auf dieses Hilfsmittel eine allgemeine Wertermittelung basiert werden soll, so ist es ja eben notwendig, im ganzen Gebiete des betreffenden Staates eine grosse Anzahl von Kaufverträgen, die sich auf Grundstücke der verschiedensten Art in den verschiedensten Gegenden beziehen, herbeizuschaffen. Nun geht aber bekanntlich der Besitzwechsel von Grundstücken auch in unserer Zeit noch durchaus nicht so rasch von statten, dass es leicht möglich wäre, dieser Forderung zu genügen — insbesondere dann, wenn es sich um Verträge handelt, die sämtlich aus einem nicht gerade sehr langen Zeitraume herrühren. Dass letzteres der Fall sei, muss aber verlangt werden, weil ja auch der Boden in seinem Werte schwankt und daher auf einen langen Zeitraum verteilte Daten der notwendigen Gleichmässigkeit entbehren.

Dazu kommt dann noch, dass die Käufe und Verkäufe von Grundstücken in den weitaus meisten Fällen nicht bloss Parzellen umfassen, sondern sich auf ganze — mehr oder weniger grosse — Güter erstrecken, also nur für eine Schätzung von Gütern, nicht aber von Parzellen Material liefern. Auf dieser Grundlage könnte also die Veranlagung der Grundsteuer nur in einer Form realisiert werden, welche der moderne Staat längst schon als ungenügend erkannt hat.

Noch weniger als die aus Anlass von Käufen und Verkäufen erfolgten sind die bei anderen Gelegenheiten stattgefundenen Bewertungen von Grundstücken als Basis der Veranlagung der Grundsteuer verwertbar. Es ist ja bekannt genug, dass diese Bewertungen oft Resultate zu Tage fördern, die vom wirklichen Werte der betreffenden Objekte sehr weit entfernt sind.

Alle diese Erwägungen haben die Praxis bestimmt, meistenteils die Grundsteuerveranlagung mit Hilfe der Ermittelung des Wertes der Parzellen zu verwerfen und sich für die Feststellung des Ertrages derselben zu entscheiden.

13. Die Ertragsschätzung. a) Die Aufstellung der Bonitätsklassen. Das Verfahren bei der Durchführung der Ertragsschätzung im Wege der von der Praxis bevorzugten generellen Beurteilung der Grundstücke besteht in der Aufstellung von Klassen von solchen und in der Einreihung jedes einzelnen in eine dieser Klassen.

Unter einer »Klasse« von Grundstücken ist die Gesamtheit aller derjenigen in eine Kulturgattung gehörenden zu verstehen, deren Ertragsfähigkeit bei gleich grosser Fläche die gleiche ist. Eigentlich kann kaum die Rede davon sein, dass es auch nur zwei Grundstücke gebe, bei denen diese Voraussetzung vollständig zutrifft. Eben die Aufstellung der Annahme, dass es dennoch zulässig sei, solche Klassen zu bilden, macht das Wesen der generellen Ertragsschätzung aus. Es wird hierbei angenommen, dass für jede Kulturgattung gewisse Abstufungen der Produktionskraft (Bonität) bestehen, für deren jede eine gewisse Ertragsziffer pro Flächeneinheit als typisch hingestellt wird. Natürlich wird es hierbei als zulässig angesehen, sich darüber, dass nur wenige Grundstücke diese typische Ertragsziffer wirklich haben, hinwegzusetzen. Diese Ertragsziffer ist eben als Durchschnitt der für alle Grundstücke, welche auf die gleiche Stufe der Bonität gestellt werden sollen, anzunehmenden aufzufassen. Wenn diese Durchschnittsziffern nicht allzuweit auseinanderliegen, so kann auch zweifellos

über die Abweichungen der wirklichen Erträge der einzelnen Grundstücke von den als typisch hingestellten hinweggegangen werden, ohne dass diese Abweichungen eine irgend erhebliche Ungleichmässigkeit der Veranlagung verschulden können.

Um nun in dieser Beziehung ein hinreichendes Mass von Genauigkeit zu verlangen, wird das Territorium eines grösseren Staates vorerst in kleine Abschnitte (Schätzungsbezirke) geteilt, deren jeder innerhalb seiner Grenzen eine gewisse Gleichmässigkeit der Bedingungen der Bewirtschaftung des Bodens aufweist und allzu grelle Differenzen in dieser Beziehung ausschliesst. Wird bei der Bestimmung dieser Bezirke, deren jeder als ein in sich abgeschlossenes Gebiet der Schätzungsthätigkeit der mit der Veranlagung der Grundsteuer zu betrauenden Organe anzusehen ist, in rationeller Weise vorgegangen, so kann man mit verhältnismässig wenig Bonitätsklassen — die dann eben für jeden Schätzungsbezirk besonders aufgestellt werden — das Auslangen finden. Die Praxis hat sich für die Annahme von 6—8 solcher Klassen entschieden.

Die Skala dieser Bonitätsklassen hat also bereits ziffermässige Angaben über die Erträge zu enthalten, welche auf jeder Flächeneinheit nutzbaren Bodens bei ortsüblicher Bewirtschaftungsart je nach der Bonität des Bodens zu erwarten sind. Es ist selbstverständlich, dass die Feststellung der in diese Skala (in den Klassifikationstarif) aufzunehmenden Beträge bereits von entscheidender Bedeutung für das Gelingen des ganzen Werkes ist.

Zu diesem Zwecke werden überall als Repräsentanten der einzelnen Bonitätsklassen geeignete Parzellen (Normal- oder Mustergrundstücke) ausgewählt und diese als Typen für alle anderen in dieselbe Klasse einzureihenden behandelt. Nur die Erträge dieser Mustergrundstücke werden effektiv geschätzt, während die Veranlagungsarbeit hinsichtlich aller anderen Parzellen sich auf die Lösung der Frage beschränkt, welchem der Mustergrundstücke jede derselben gleichzustellen ist.

Bei dieser Ermittelung der Reinerträge der Mustergrundstücke zeigt sich nun die ganze Schwierigkeit der Durchführung der Schätzung. Wohl ist es leicht, als allgemeinen Grundsatz hierfür die selbstverständliche Regel aufzustellen, dass als Reinertrag aller in eine bestimmte Bonitätsklasse gehörenden Grundstücke jene Geldsumme anzunehmen ist, welche bei durchschnittlicher Tüchtigkeit des ein solches bewirtschaftenden Individuums nach den ortsüblichen Bewirtschaftungsmethoden vom Verkaufswerte der im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Produkte nach Abzug der unter gleichen Voraussetzungen auf die Erzielung derselben zu verwendenden Kosten übrig bleibt. Desto schwieriger ist aber die praktische Durchführung der Regel. Die leichtere Hälfte dieser Aufgabe bildet noch die Ermittelung des Wertes der zu erwartenden Produkte (des Bruttoertrages). Die von einer bestimmten Bodenfläche alljährlich zu erwartende Menge von Produkten ist doch so weit notorisch, dass ein mit den einschlägigen Verhältnissen halbwegs Vertrauter hierüber nicht leicht in allzu hohem Masse hinters Licht geführt werden kann, während hinsichtlich der Preise derselben geradezu von vollständiger Notorietät gesprochen werden darf.

Desto schwieriger sind aber die Produktionskosten festzustellen. Hat doch ein grosser Teil der Landwirte hierüber selbst kein ganz klares Urteil. Insbesondere gilt dies von der so zahlreichen Klasse der ihren Boden mit eigener Hand bebauenden Landwirte, denen meistenteils jener Grad wirtschaftlicher Bildung abgeht, welcher nötig wäre, um sie zu einem solchen Urteile zu befähigen. Andererseits handelt es sich hier nicht um offenkundige, sondern vielmehr um solche Thatsachen, welche sich der allgemeinen Kenntnis fast vollständig entziehen. Hier bietet sich demnach den Interessenten nur zu viel Gelegenheit, die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke viel geringer erscheinen zu lassen, als sie wirklich ist. Und dass diese Gelegenheit seitens der Beteiligten in vollstem Masse benutzt wird, hat die Erfahrung reichlich gelehrt. Dieselben waren stets bestrebt, ihre Bewirtschaftungskosten möglichst hoch erscheinen zu lassen — ein Streben, das auch meist von Erfolg begleitet war und zu Klassifikationstarifen geführt hat, welche hinter der Wirklichkeit oft sehr weit zurückbleiben.

Besondere Eigentümlichkeiten bietet die Ertragsschätzung bei den Waldungen. Die langen Betriebsperioden der Forstwirtschaft, die eine jährliche Aussaat und Ernte ausschliessen, machen hier die Ermittelung eines jährlich wiederkehrenden Reinertrags ganz unmöglich. Kein Mensch kann voraussehen, welchen Preis das Holz zur Zeit des Abtriebes haben wird und wie sich dann die Bringungskosten — die ja bei den Wäldern im allgemeinen den am schwersten ins Gewicht fallenden Teil der Produktionsauslagen ausmachen — stellen werden. Es bleibt daher bei den Waldungen nichts übrig, als jenes Holzquantum, welches auf jeder einzelnen Parzelle alljährlich zuwächst (den jährlichen Holzzuwachs), festzustellen und hieraus unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schätzung bestehenden Preisverhältnisse des Holzes und mit Hilfe einer in

analoger Weise erfolgenden Berechnung der Bringungs- und sonstigen Produktionskosten einen fiktiven jährlichen Reinertrag zu berechnen. Streng genommen sollten hierbei die Nebennutzungen des Waldes auch noch mit in Rechnung gezogen werden; in der Praxis ist dies aber meistens unterlassen worden. Es ist hienach klar, dass die Ermittelung des Reinertrages bei den Wäldern noch schwerer mit Verlässlichkeit durchzuführen ist als bei den anderen Kulturgattungen. Der jährliche Holzzuwachs ist eine so wenig greifbare Grösse, dass es schon ganz besonderer Sachkenntnis bedarf, um ihn mit einiger Garantie der Richtigkeit abzuschätzen.

b) Die Einreihung der einzelnen Parzellen in die Bonitätsklassen. Nach der Feststellung der Bonitätsklassen erübrigt noch der Abschluss des ganzen Schätzungsgeschäftes: die Einreihung der einzelnen Parzellen in den Tarif (die Bonitierung oder Klassifizierung derselben). Diese Arbeit bietet keine besonderen Schwierigkeiten mehr. Sie findet in kleinen Sprengeln und unter unmittelbarer gegenseitiger Beaufsichtigung durch die einzelnen Interessenten statt, welche um so wirksamer ist, als es sich ja hier nur mehr um die Feststellung des Verhältnisses handelt, in welchem die einzelnen Grundstücke hinsichtlich ihrer Güte zu einander stehen — eines Verhältnisses, das innerhalb der hier in Betracht kommenden Sprengel ein ziemlich notorisches zu sein pflegt. Bei dieser Arbeit dürften daher die mit der Veranlagung betrauten Organe in der Regel zu Resultaten gelangen können, welche eine ziemliche Garantie der Verlässlichkeit bieten.

Eine hier zu beantwortende Frage betrifft die Behandlung jener Grundstücke, bei welchen der Eigentümer auf jeden Ertrag absichtlich verzichtet, weil er sie anderen als den Zwecken der Bewirtschaftung (dem Vergnügen) widmet. Diese Frage wird allgemein dahin beantwortet, dass hier auf dieses Vorgehen des Grundbesitzers keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern die Grundstücke so zu behandeln sind, als wenn sie zu jener Kultur, zu welcher sie sich ihrer Beschaffenheit nach eignen, wirklich verwendet würden.

14. Vollendung des Katasters. Was nach der Bonitierung der Grundstücke noch zu thun übrig bleibt, um das Kataster zu vollenden und die Grundsteuer ins Leben zu rufen, sind nur noch unbedeutende Manipulationsarbeiten. Es handelt sich dann um die Ermittelung der für jedes einzelne Grundstück nach dem Resultate seiner Vermessung und Klassifizierung zu berechnenden Reinertrags- und der aus dieser und dem zur Anwendung gelangenden Steuerfusse — welcher seinen Ausdruck in der Normierung der Höhe der Grundsteuer in Prozenten des Reinertrags zu finden hat — zu berechnenden Steuerziffer. Mit der Einsetzung dieser Ziffern neben die sonstigen, in betreff jeder Parzelle anzuführenden Daten — zu welchen auch noch der Name des Eigentümers gerechnet zu werden pflegt — wird das Kataster gewöhnlich als vollendet angesehen. Doch kommt es vor, dass ausser dieser Fertigstellung der die Parzellen betreffenden Verzeichnisse auch noch besondere, die Güter betreffende (Flurenbücher) angelegt werden, welche alle in den ersteren Verzeichnissen hinsichtlich der Parzellen ausgewiesenen Daten auch hinsichtlich der Güter enthalten und ausserdem noch die Parzellen, aus welchen diese bestehen, ersehen lassen.

15. Einhebung der G. Auch diese bietet keine Schwierigkeiten mehr. Nachdem die Grundbesitzer einmal von der Höhe der für jede einzelne ihrer Parzellen ermittelten Grundsteuer verständigt worden sind, treten die Steuereinhebungsorgane des Staates in ihre Funktion, welche vermöge der Sicherheit, die das Objekt der Grundsteuer, das natürlich stets für dieselbe zu haften hat, bietet, eine sehr leichte ist. Schwierigkeiten können sich höchstens im Falle des Eintrittes einer jener Katastrophen ergeben, welche den Ertrag eines Jahres — bei Wäldern auch vieler Jahre — gänzlich oder grossenteils vernichten: Ueberschwemmungen, Hagelschläge, Brände, Fröste, Insektenfrass etc. Da die meisten dieser Katastrophen innerhalb gewisser, freilich oft sehr weit auseinanderliegender Zeiträume wiederzukehren pflegen, so wäre es theoretisch eigentlich am richtigsten, schon bei der Reinertragsermittelung hierauf Rücksicht zu nehmen. Da aber in derlei Fällen die Grundbesitzer häufig in schwere Notlage geraten und geradezu zahlungsunfähig werden, so wurde es mehrfach als zweckmässiger angesehen, den Weg der direkten Berücksichtigung jedes einzelnen derartigen Ereignisses einzuschlagen und den Betroffenen aus diesem Titel entsprechende Nachlässe an der Grundsteuer (oder Ersätze der Steuerzahlungen) zu gewähren.

16. Evidenzhaltung und Revision des Katasters. Die Anfertigung eines Parzellenkatasters ist, wie sich aus der vorstehenden Darstellung der dabei auszuführenden Arbeiten ergiebt, ein so schwieriges, zeitraubendes und mit solchem Arbeits- und Kostenaufwande verbundenes Werk, dass es als ganz selbstverständlich erscheint, dass das einmal vollendete Kataster stets für längere Zeit Geltung haben soll. Nun ergeben sich aber in den Verhältnissen der Grundstücke stets so viele Aenderungen,

dass ein Kataster, in welchem diese nicht berücksichtigt werden, nach kurzer Zeit viele unrichtige Daten enthalten muss. In mancher Beziehung liegt es in der Natur des Katasters, dass jene Aenderungen darin nicht berücksichtigt werden können. Es gilt dies vor allem von den beiden Hauptergebnissen der Katastrierungsarbeit: der Ermittelung der Klassifikationstarife und der Klassifizierung der Parzellen. Die Ertragsschätzung ist bei jeder Katasterveranlagung in betreff jeder einzelnen Parzelle im Zusammenhange mit der Schätzung aller übrigen erfolgt, und eine etwaige Veränderung am Ertrage einer einzelnen Parzelle kann daher auch nicht anders berücksichtigt werden als eben wieder im Wege einer Vergleichung desselben mit dem Ertrage aller übrigen Parzellen. Es kann sich mithin bei der Berücksichtigung der Veränderungen an den einzelnen Parzellen im Kataster (bei der Evidenzhaltung desselben) nur um Veränderungen an denjenigen in dieses aufgenommenen Daten handeln, bei welchen eine solche gesonderte Berücksichtigung möglich ist, ohne dass hierdurch solche Teile des Katasterwerkes berührt werden, deren Zusammenhang mit den übrigen jene Berichtigung als unthunlich erscheinen lässt. Die Daten, bei denen dies zweifellos der Fall ist, sind: die Person des Besitzers, das etwaige gänzliche Verschwinden oder die Neuentstehung einzelner Parzellen, endlich die Abgrenzung und der Umfang derselben. Diese Daten bilden denn auch in der Praxis die gewöhnlichen Objekte der Evidenzhaltungsthätigkeit. Auch Aenderungen in den Kulturgattungen könnten ohne sonderlichen Anstand bei derselben Berücksichtigung finden. Die Praxis hat sich aber vorwiegend für die Nichtberücksichtigung dieser Aenderungen entschieden: hauptsächlich in der Erwägung, dass Kulturänderungen in unserer Zeit des Fortschrittes fast ausnahmslos in der Richtung des Ueberganges von einer weniger rentablen zu einer rentableren Kulturgattung erfolgen und dass es wünschenswert sei, die Grundbesitzer zu solchen Aenderungen dadurch aufzumuntern, dass ihnen die Vorteile aus denselben eine gewisse Zeit hindurch ohne sofortige Erhöhung ihrer Steuerlast zufliessen.

Diese Beschränkung der Evidenzhaltungsthätigkeit bringt es mit sich, dass jedes Kataster nach Verlauf einer gewissen Zeit veraltet. Die Ertragsverhältnisse der einzelnen Parzellen ändern sich allmählich und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ. Infolgedessen muss eine ursprünglich in gleichmässiger Weise erfolgte Verteilung der Grundsteuerlast auf die einzelnen Parzellen allmählich zu einer ungleichmässigen Belastung derselben werden. Diesem Uebelstande kann nur eine zeitweilige Revision der ganzen Schätzung abhelfen. Die Vornahme solcher Revisionen nach Ablauf bestimmter Zeiträume ist denn auch hie und da geradezu gesetzlich angeordnet worden.

17. Nutzen des Katasters für andere als Besteuerungszwecke. Wenn das Kataster auch in erster Linie den Zwecken der Umlegung der Grundsteuer zu dienen hat, so ist sein Nutzen doch durch diese Verwendung nicht erschöpft. Es spielt nämlich auch eine wichtige Rolle bei der zweckentsprechenden Einrichtung jener für die befriedigende Gestaltung der Verhältnisse des Bodenkredits so wichtigen öffentlichen Aufzeichnungen über die beim Immobilienbesitze bestehenden Eigentums- und Belastungsverhältnisse, welche unter dem Namen Grundbücher (auch Flur-, Gewähr-, Pfand- etc. Bücher oder Landtafeln) bekannt sind. Sollen diese Bücher ihrem Zwecke, einem zur Gewährung von Hypothekardarlehen geneigten Kapitalisten jederzeit Auskunft über die Sicherheit zu geben, welche die als Pfand angebotene Realität zu gewähren imstande ist, genügen, so muss aus denselben nicht nur der Eigentümer und der Lastenstand, sondern auch der Wert dieser Realität entnommen werden können. Zur Beurteilung des letzteren bieten nun die Daten des Katasters, so ungenau die darin niedergelegten Ertragsschätzungen auch sein mögen, stets einige Anhaltspunkte. Um diese Anhaltspunkte den Zwecken des Hypothekarkredits dienstbar zu machen, ist weiter nichts notwendig als die Publicität des Katasters und die Herstellung eines entsprechenden Zusammenhanges zwischen den in diesem und in den Grundbüchern vorkommenden Realitätenbezeichnungen. Das letztere Ziel kann, da die Grundbücher nur über die an den Gütern bestehenden Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben bestimmt sind, schon dadurch allein erreicht werden, dass darin bei jedem Gute auch die Parzellen, aus welchen dasselbe besteht, mit ihren Katastralbezeichnungen ersichtlich gemacht werden; doch kommt auch die unmittelbare Aufnahme der Grösse und des Ertrags der Güter in die Grundbücher vor, welche in solchen Fällen schon auch selbst als Bestandteil des Katasterwerkes anzusehen sind.

18. Kritik der G. Bei einer Kritik der Grundsteuer ist in erster Linie daran zu erinnern, dass sie eine Ertragssteuer ist. Alles, was über diese allgemeines gesagt werden kann, trifft auch bei jener zu und es kann daher hier in dieser Beziehung auf das oben im Art. Ertragssteuern Bd. III S. 728ff. Gesagte verwiesen werden.

Besonders hervorzuheben wäre nur, dass

die den Ertragssteuern eigene Starrheit bei der Grundsteuer in ganz hervorragendem Masse hervortritt. Die Unmöglichkeit einer regelmässigen Berücksichtigung der an ihrer Veranlagungsbasis eintretenden Aenderungen lässt bei ihr eine der etwaigen Vergrösserung des Staatsbedarfes sich anschmiegende Erhöhung als ganz unthunlich erscheinen, weil durch eine solche die aus jenen Aenderungen entspringenden Unregelmässigkeiten nur noch potenziert werden würden. Andererseits hat aber gerade diese Unthunlichkeit von Aenderungen an der Grundsteuer die Folge, dass dieselbe mehr als jede andere Ertragssteuer der Gefahr unterworfen ist, zu einer auf ihrem Objekte haftenden Reallast zu werden. Diese Gefahr ist bei ihr um so grösser, als der unmittelbare Zusammenhang der Verpflichtung zur Leistung der betreffenden Zahlungen mit einem bestimmten, einen Ertrag liefernden Objekte hier in ganz besonderem Masse wahrnehmbar ist, ein Umstand, der es mit sich bringt, dass jede Grundsteuer nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einem, den Kapitalswert der Grundstücke beeinflussenden Faktor wird, als solcher bei jedem Besitzwechsel Berücksichtigung findet und als amortisiert erscheinen muss, sobald ein erheblicher Teil der Grundstücke nach der Auflegung der Steuer seinen Besitzer gewechselt hat. Es kann daher nicht wunder nehmen, dass es vorgekommen ist, dass die Grundsteuer auch in Staaten, welche sonst alle Ertragssteuern aufgegeben und durch eine Einkommensteuer ersetzt haben, beibehalten, ja geradezu als eine Reallast wie jede andere behandelt und infolgedessen für ablösbar erklärt worden ist.

Aber auch abgesehen von diesem aus der Natur der Grundsteuer als einer Ertragssteuer hervorgehenden und ihren Charakter als Steuer völlig in Frage stellenden Gebrechen leidet die Grundsteuer an dem schweren Mangel, dass ihre auch nur dem Grundgedanken des Ertragssteuersystems entsprechende Durchführung sich in der Praxis als ein geradezu unlösbares Problem herausgestellt hat. Sie soll eine gleichmässige Belastung aller einzelnen Teile des innerhalb des betreffenden Staates erzielbaren Grundertrags bilden. Nun hat sich aber bereits wiederholt gezeigt, dass — wenigstens mit Hilfe der bisher zur Anwendung gelangten Veranlagungsmethoden — das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Denn der Egoismus der Interessenten hat sich immer noch als stärker erwiesen als alle Massregeln, welche der Staat zum Zwecke der sicheren Ermittelung des Reinertrages der Grundstücke ausfindig machen konnte. In dieser Beziehung hat auch das Parzellenkataster keine besonders befriedigenden Resultate geliefert. Die Gelegenheit zur Erlangung einer niedrigen Ertragsschätzung, welche die Aufstellung der Klassifikationstarife bietet, ist von den Beteiligten stets reichlich ausgenützt worden. Die Bildung dieser Tarife kann der Natur der Sache nach nur mit Hilfe von Sachverständigen, die aus der Mitte der Interessenten innerhalb der jeweils in Betracht kommenden Schätzungsbezirke genommen werden, erfolgen, und jeder dieser Sachverständigen ist naturgemäss stets bestrebt, seinem Bezirke hierbei möglichst niedrige Einschätzungsziffern zuzuwenden. Es ist hier der wahre Tummelplatz der rivalisierenden lokalen Interessen, deren Ueberwuchern um so schwerer hintanzuhalten ist, als es dabei eigentlich keine Möglichkeit einer zuverlässigen Kontrolle giebt. Denn eine solche Kontrolle könnte nur durch Unparteiische vorgenommen werden. Solche sind aber innerhalb der betreffenden Schätzungsbezirke kaum zu erlangen, da Sachverständige, welche nicht zugleich Interessenten an der Grundsteuerveranlagung oder doch Sachwalter von solchen sind, nur in äusserst geringer Zahl aufgetrieben werden können. Die Kontrollorgane müssen also ausserhalb der zu kontrollierenden Bezirke aufgesucht werden. Den Angehörigen anderer Bezirke fehlt nun aber — abgesehen von der auch nicht zu verachtenden Rücksichtnahme auf die Gegenseitigkeit in der Schonung der respektiven Interessen seitens der aus verschiedenen Bezirken genommenen Kontrollpersonen — fast immer diejenige Lokalkenntnis, ohne welche ein Urteil über den Grundertrag mit genügender Sicherheit nun einmal nicht abgegeben werden kann. So ist denn geradezu mit Sicherheit zu erwarten, dass die Ertragsschätzungen, welche der Bildung der Klassifikationstarife zu Grunde gelegt werden sollen, stets erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Hieran wäre nun freilich, bloss vom Standpunkte des Strebens nach gleichmässiger Veranlagung aus betrachtet, nicht allzu viel gelegen. Diesem Standpunkte könnte ja auch bei einer hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibenden Einschätzung vollständig Rechnung getragen werden, wenn nur jenes Zurückbleiben ein gleichmässiges wäre. Dies ist aber nicht zu gewärtigen; es geht hier wie überall, wo aus egoistischen Gründen von der Wahrheit abgegangen wird: es hängt dann nur vom grösseren oder geringeren Grade der Rücksichtslosigkeit und Findigkeit in der Vertretung der Privatinteressen ab, ob dieses Abgehen von der Wahrheit in stärkerem oder schwächerem Masse stattfindet. Auch die Individualität der mit der Ueberwachung und Leitung der Thätigkeit der Sachver-

ständigen betrauten Organe des Fiskus — dieser einzigen unparteiischen unter den hieran beteiligten Parteien — spielt hier eine wesentliche Rolle, weil diese durch energisches und mit Intelligenz erfolgendes Eingreifen in die betreffenden Verhandlungen ganz gewiss einen wesentlichen Einfluss auf das Auftreten der Sachverständigen ausüben können. Schliesslich kommt dann, wenn es sich, wie vielfach bei den in neuerer Zeit erfolgten Grundsteuerveranlagungen, eigentlich nur um eine gründliche Katasterrevision handelt, auch noch die Rücksicht auf die bisherige Steuerveranlagung in Betracht; denn in allen jenen Bezirken, deren Angehörige — mit Recht oder Unrecht — sich für durch diese benachteiligt erachten, wird die Neueinschätzung als eine willkommene Gelegenheit zur Beseitigung dieser — wirklichen oder vermeintlichen — Ungleichmässigkeit angesehen werden und das Streben nach Erlangung von Vorteilen bei der neuen Schätzung ein besonders lebhaftes sein. So bestehen denn Faktoren genug, welche darauf hinwirken, dass bei der Schätzung in den verschiedenen Bezirken in sehr ungleichem Masse von der Wahrheit abgewichen und hierdurch auch eine sehr ungleichmässige Veranlagungsbasis geschaffen wird. Die Praxis hat diesen Uebelstand auch sehr wohl erkannt und demselben durch Schaffung von Organen abzuhelfen gesucht, bei welchen Beschwerden (Reklamationen) über diese Ungleichmässigkeiten vorgebracht werden können und deren Aufgabe es ist, diesen abzuhelfen. Diese Organe müssen naturgemäss ihre Thätigkeit über weit grössere Gebiete, als die Schätzungsbezirke sind (ganze Provinzen, Kronländer u. dergl.), ausdehnen. Hiermit ist aber der Uebelstand verbunden, dass den zur Entscheidung über die Reklamationen berufenen Organen nicht mehr jene intime Kenntnis der einschlägigen lokalen Verhältnisse zukommt, welche jedermann sich nur in einem intimen Kreise erwerben kann, und dass sie daher eigentlich nicht mehr im Detail schätzen, sondern nur nach allgemeinen Gesichtspunkten ein mehr oder weniger gut begründetes Urteil über die Richtigkeit der bereits in den kleinen Bezirken erfolgten Detailschätzungen abgeben können. Es erhellt, dass hiermit ein Element der Willkürlichkeit in den ganzen Vorgang hineingetragen wird, welches demselben nach der ihm zu Grunde liegenden Absicht eigentlich fern bleiben sollte. Die Einsetzung und Thätigkeit der Reklamationsorgane erscheint daher nur als ein sehr unvollkommenes Palliativ gegen die Gefahren des Eindringens egoistischer Interessen in die Thätigkeit der Schätzungsorgane. Sie ist dies umso mehr, als schliesslich dieselben Gründe, welche zur Bezweiflung der Gleichmässigkeit der von diesen in den einzelnen Bezirken erzielten Schätzungsresultate nötigen, auch zwischen den grösseren Teilgebieten eines grossen Staates wirksam sind. In einem solchen wird nun diesem Uebelstande durch Schaffung eines Centralorgans abzuhelfen gesucht, welchem gegenüber den Reklamationsorganen dieselben Funktionen obliegen wie diesen gegenüber den Schätzungsorganen und dessen Qualifikation zur Lösung seiner Aufgabe sich naturgemäss zu derjenigen der Reklamationsorgane zur Lösung der ihrigen ebenso verhält wie diese zur gleichen Qualifikation der Schätzungsorgane, d. h. wieder erheblich geringer ist. Es findet hier eben eine beständige Appellation von einer weniger unparteiischen zu einer unparteiischeren, dafür aber auch von einer besser unterrichteten zu einer weniger unterrichteten Instanz statt. Das Resultat ist, dass die letzte Instanz schliesslich das ganze mühsam, mit riesigen Arbeits- und Geldopfern hergestellte Parzellenkataster nur als einen Behelf bei der Abgabe ihres Urteils über die gesamte Veranlagungsbasis betrachtet und diese nach allgemeinen Erwägungen über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Teile des Staates, d. h. in ziemlich derselben, auf ganz vager Beurteilung der Sachlage beruhenden Weise richtig stellt, in welcher vorgegangen werden würde, wenn überhaupt gar keine Parzellenschätzung stattgefunden hätte. Wie es da mit den Garantieen der Gleichmässigkeit der Veranlagung beschaffen ist, welche das Parzellenkataster gewähren soll, kann man sich vorstellen.

Schliesslich sind auch jene Ungleichmässigkeiten, zu welchen die Klassifizierung der einzelnen Grundstücke Gelegenheit bietet, nicht ganz gering anzuschlagen. Die grössere oder geringere Rücksichtslosigkeit und Regsamkeit des Individuums bildet eben auch hier einen Faktor, der nicht ganz ignoriert werden darf, wenn auch der den Privatinteressen gebotene Spielraum hier ein viel geringerer ist als bei der Aufstellung der Klassifikationstarife.

Alle diese Umstände berechtigen wohl zu dem Urteile, dass die Grundsteuer nur als eine sehr unvollkommene Form der Besteuerung angesehen werden kann. Sie ist dies in einem Grade, dass die Frage nach der Opportunität ihrer etwaigen Neueinführung in einem Lande, in welchem sie noch nicht besteht, kaum anders als verneinend beantwortet werden könnte, wenn die verhältnismässige Leichtigkeit, dem Staate durch sie eine sichere und immerhin erhebliche Einnahme zu verschaffen, nicht wäre. Angesichts des dringenden Bedürfnisses der Staaten nach solchen Einnahmen

und des Umstandes, dass diese nach dem gegenwärtigen Stande der Erkenntnis allein durch solche Mittel, welche vor einer strengen Kritik als einwandfreie bestehen könnten, überhaupt nicht beschafft werden können, die praktische Finanzpolitik somit auch in der Gegenwart im Grunde genommen noch immer darauf hinausläuft, das Geld dort zu nehmen, wo es am leichtesten gefunden werden kann, muss freilich das auf die Mangelhaftigkeit der Grundsteuer begründete Bedenken gegen dieselbe zurücktreten. So lange die Staaten, wie dies gegenwärtig zweifellos vielfach der Fall ist, die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse durch Ausnützung von Einnahmsquellen zuwege bringen müssen, welche noch schlechter sind als die Grundsteuer, wird man dieser die Existenzberechtigung nicht absprechen können.

Uebrigens bildet auch das Alter der Grundsteuer ein schwerwiegendes Argument für die Existenzberechtigung derselben. Auf sie kann der Ausspruch, dass jede alte Steuer gut sei, vielleicht mit mehr Berechtigung angewendet werden als auf jede andere Steuer. Ihre Beseitigung oder auch nur erhebliche Verminderung würde vermöge ihrer Reallastnatur einfach ein Geschenk an die Grundbesitzer bedeuten, also an eine Klasse von Leuten, welche in unseren modernen an drückenden Steuern so reichen Staaten im allgemeinen sicherlich nicht als die eines solchen Nachlasses am meisten Bedürftigen bezeichnet werden können. Die gänzliche oder teilweise Beseitigung der Grundsteuer kann überdies dort, wo sie neben anderen ebenso drückenden oder noch drückenderen Steuern besteht, schon deshalb nicht empfohlen werden, weil sie die Vorwegnahme eines Teils der Bodenrente für die Bedürfnisse der Gesamtheit bedeutet und vermöge dieser Eigenschaft ganz geeignet ist, als Konzession an die von sozialistischer Seite ausgehenden Anfechtungen der Berechtigung des Privateigentums an Grund und Boden, also gewissermassen als teilweise Erfüllung einer der Hauptforderungen, welche seitens der die herrschende Wirtschaftsordnung angreifenden Parteien erhoben werden, zu erscheinen. Freilich wäre eine auf solche Gesichtspunkte gestützte Grundsteuer eigentlich keine Steuer mehr, sondern eine auf sozialpolitischen Erwägungen beruhende und derlei Zwecke verfolgende Institution. In dieser Eigenschaft wird sie vielleicht noch fortbestehen, ja sogar noch weiter entwickelt werden, wenn sie als Steuer im engeren Sinne längst zu bestehen aufgehört haben wird — eine Entwickelung, mit der wieder zum ursprünglichen Ausgangspunkte der althergebrachten Belastung des Grundbesitzes eines Volkes für Zwecke, welche der Gesamtheit desselben gemeinsam sind — der ja wohl auch eher in der Auffassung des Bodens als Gemeingut des ganzen Volkes als in der erst spät zum Durchbruche gelangten Annahme eines Besteuerungsrechtes des Staates im modernen Sinne bestand — zurückgekehrt werden würde.

19. Die G. als Gemeindeabgabe. Die Mängel, welche der Grundsteuer bei ihrer Ausgestaltung als Staatssteuer ankleben, einerseits und die immer grösser werdenden Schwierigkeiten der Deckung der Gemeindebedürfnisse andererseits haben vielfach die Veranlassung dafür gebildet, dass die Forderung erhoben worden ist, die Grundsteuer solle ganz den Gemeinden überwiesen, also nur als Gemeindeabgabe eingehoben werden. Diese Forderung wird hauptsächlich mit dem Hinweise darauf motiviert, dass die Thätigkeit der Gemeinden ihrer ganzen Natur nach eine solche sei, welche in besonderem Masse dem Grundbesitze zu gute komme. Es kann nicht geleugnet werden, dass diese Behauptung in hohem Grade begründet ist. Dieselbe führt aber ebenfalls dahin, der Grundsteuer einen Charakter zu geben, durch dessen Annahme sie aufhören würde, eine Steuer im engeren Sinne zu sein. Denn auf Grund dieser Motivierung der Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden müsste dieselbe nach dem Masse des Interesses des Besitzers des einzelnen Grundstückes an den von der Gemeinde zu treffenden Veranstaltungen umgelegt werden. Damit aber würde sie in die Reihe jener Abgaben treten, welche man besser als »Beiträge« denn als »Steuern« bezeichnet. Als solche beitragsartige Gemeindeabgabe ist die Grundsteuer sicher vollauf berechtigt. Und hier stehen ihrer zielgerechten Durchführung auch ganz gewiss nur sehr geringe, vielleicht überhaupt nicht nennenswerte Schwierigkeiten entgegen. Denn es handelt sich ja hierbei doch nur um die Bekämpfung egoistischer Individualbestrebungen in einem Kreise, der noch kleiner ist, als Schätzungsbezirke zu sein pflegen, in welchem also eine wirksame Kontrolle noch leichter durchgeführt werden kann als bei der schon oben als eine verhältnismässig leichte Aufgabe bezeichneten Durchführung der Einreihung der einzelnen in einem solchen Bezirke vorhandenen Grundstücke in die für denselben aufgestellten Klassifikationstarife. In einem so engen Kreise sind die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke allen Interessenten viel zu gut bekannt, als dass von einer Möglichkeit, dieselben in halbwegs erheblichem Masse der gleichmässigen Berücksichtigung bei der Verteilung der Abgabenlast zu entziehen, ernstlich die Rede sein

könnte. Und auch das Mass des Interesses der einzelnen Grundstücke an den aus dem Gemeindesäckel zu bestreitenden Ausgaben ist innerhalb des Kreises der betreffenden Gemeindemitglieder in der Regel recht genau bekannt. Die Bestrebungen wegen Ausnützung der Grundsteuer als Gemeindeabgabe müssen hiernach als in jeder Beziehung berechtigt anerkannt werden.

II. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

A. Deutschland.

Das Deutsche Reich kennt, wie überhaupt keine direkten Steuern, so auch keine Grundsteuer. Diese kommt hier nur als einzelstaatliche Einnahmequelle vor, spielt aber auch als solche keine so bedeutende Rolle mehr wie noch vor wenigen Jahren, da sie im grössten Bundesstaate seit kurzem als Staatssteuer nicht mehr eingehoben wird, sondern den Gemeinden überlassen wurde, welche sie nunmehr unter Benutzung der diesfalls in früheren Zeiten durch den Staat geschaffenen Einrichtungen für ihre Zwecke ausnützen können. Das Fortbestehen dieser — anderwärts vorbildlich gewordenen — Einrichtungen sowie der Umstand, dass in mehreren anderen Bundesstaaten an der Grundsteuer als Staatssteuer noch festgehalten wird, machen es notwendig, die auf sie bezüglichen Einrichtungen der wichtigeren Einzelstaaten hier zu schildern.

20. Preussen. Entsprechend dem erst in einer verhältnismässig nicht weit zurückliegenden Zeit erfolgten Anwachsen Preussens zum Grossstaate und der Art, in welcher dieses, mit der Aufsaugung einer Unzahl kleiner, unter den verschiedensten Souveränitäten gestandener Territorien verbunden gewesene Anwachsen vor sich gegangen war, hatte Preussen noch bis tief in das laufende Jahrhundert herein eine wahre Musterkarte der verschiedensten Grundsteuersysteme — teils mit, teils ohne Einbeziehung der Gebäude unter die Grundsteuer — aufzuweisen. Die Folge hiervon war natürlich die grösste Ungleichmässigkeit der Besteuerung der einzelnen Landesteile. Diese wurde allmählich in immer höherem. Grade als ein drückender Uebelstand empfunden und musste schliesslich zu Bestrebungen, Abhilfe zu schaffen, führen. Diesen Bestrebungen entsprach es, dass schon im Finanzedikte vom 27. Oktober 1810 das Versprechen der gleichmässigen Umlegung der Grundsteuer auf allen im Staate vorhandenen Grundbesitz gegeben wurde. Schon in diesem Edikte wurde übrigens nicht nur die durch die Verschiedenheit der Grundsteuersysteme bedingte Ungleichmässigkeit, sondern auch noch eine weitere, von dieser unabhängige berührt, welche in den meisten Teilen des Staates bestand und vielleicht noch unangenehmer empfunden wurde als die Folgen jener Verschiedenheit. Es war dies die durch die verschiedensten Ausnahmebestimmungen den Rittergütern zugestandene gänzliche oder teilweise Steuerfreiheit. Diese hatte ursprünglich ihren Grund hauptsächlich in der Verpflichtung der Besitzer zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten ohne besonderes Entgelt und war nach dem durch die geänderte Wehrverfassung veranlassten Hinwegfallen dieses Grundes zu einem unmotivierten Privilegium geworden. Demgemäss wurde im angeführten Edikte auch die Beseitigung dieser Befreiungen zugesagt.

Es kam aber damals noch nicht zur Durchführung der versprochenen Neuregelung. Auch spätere Anläufe zu derselben (G. v. 30. Mai 1820, betreffend die Einrichtung des Abgabenwesens; Vorlage an die Nationalversammlung vom 20. Juli 1848, betreffend die Gleichheit der Grundsteuer; Art. 100 der Oktoberverfassung des Jahres 1849; G. v. 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen) führten nicht zum Ziele. Dieses wurde erst nach harten Kämpfen durch die GG. v. 21. Mai 1861, »betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer« und »betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung« erreicht. Diese Gesetze bildeten nebst einem Ergänzungsgesetze vom 8. Februar 1867 und dem die Ausdehnung auch des ersteren Gesetzes auf die im Jahre 1866 annektierten Provinzen aussprechenden Gesetze vom 11. Februar 1870 bis in die neueste Zeit die Grundlage des preussischen Grundsteuersystems.

Die wesentliche Bedeutung des G. v. 21. Mai 1861 bestand in der endgiltigen Trennung der Gebäudesteuer von der Grundsteuer (die erstere wurde gleichzeitig einer neuen einheitlichen Regelung zugeführt), in der Anerkennung des Anspruches der Besitzer der begünstigten Güter auf eine Entschädigung für die Aufhebung der Begünstigungen und in der Kontingentierung der Grundsteuer und Anordnung der Verteilung des Kontingents nach Massgabe des durch eine Parzellarkatastrierung zu ermittelnden Reinertrages der einzelnen Grundstücke.

Bei der Anerkennung der Pflicht des Staates zur Leistung von Entschädigungen für die aufgehobenen Befreiungen — in dem eine Zeit lang unter französischer Herrschaft gestandenen Teile des Staates waren dieselben übrigens schon unter dieser Herrschaft weggeräumt worden — war die Er-

wägung massgebend, dass dieselben im Laufe der Zeit — wenn auch missbräuchlicherweise, aber eben thatsächlich — den Charakter von Berechtigungen der betreffenden Güter angenommen hatten. Als Regel galt hierbei die Bezahlung des 13 1/3 fachen Betrages der diesen Gütern durch den Staat neu auferlegten Belastung. Ganz ist übrigens mit den Befreiungen durch die in Rede stehende Massregel noch nicht aufgeräumt worden, da dieselbe sich auf die Domänen der Standesherren nicht erstreckt hat.

Die Kontingentierung hatte zur Folge, dass der Ertrag der Grundsteuer in Preussen — von kleinen Schwankungen abgesehen — seither stabil geblieben ist. Uebrigens hat diese Steuer dort durch die Veranlagung nach Massgabe des Reinertrages doch eigentlich den Charakter einer Quote desselben angenommen, so dass sie nicht als reine Repartitionssteuer erscheint. Man könnte sie eine kontingentierte Quotitätssteuer nennen. Die Katastrierung ist sehr rasch durchgeführt worden, so dass die Einhebung der Grundsteuer nach dem Ergebnisse derselben schon mit 1. Januar 1865 beginnen konnte. Das Kontingent betrug für den Staat des Jahres 1861 10000000 Thaler; das der neuen Provinzen wurde mit 3200000 Thalern festgestellt. Die Grundsteuer lieferte also unter der Herrschaft der hier in Betracht gekommenen Gesetze zuletzt ca. 2,7 % der Gesamteinnahmen des Staates.

Vom Inhalte der angeführten Gesetze sei folgendes mitgeteilt:

Der Grundsteuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme ganz kleiner Hausgärten. Befreit sind: dem Staate gehörige Grundstücke; die Domänen der Standesherren im althergebrachten Umfange; den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken gehörige Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind; andere eben solchen Zwecken gewidmete Grundstücke, welche schon bisher steuerfrei waren: Brücken, Kunststrassen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle; die schon bisher steuerfreien Grundstücke, welche schon früher zum Vermögen von Kirchen und Schulen gehörten; Grundstücke des Reichs; gebäudesteuerpflichtige Grundstücke. Die Grundsteuerpflicht eines Grundstückes hört durch den Uebergang desselben in die Gebäudesteuerpflicht oder durch seinen Untergang oder durch die Vernichtung seiner Ertragsfähigkeit auf. Für jeden Bezirk wurde die Anlegung eines Flurenbuches und einer Grundsteuermutterrolle angeordnet. Das erstere hatte alle Wirtschaften des Bezirkes samt deren Flächeninhalt und Reinertrag aufzunehmen, während die letztere die einzelnen Parzellen mit den gleichen Details nachzuweisen hatte. Beide Nachweisungen sollten — aber unter Ausschluss der Revision der Ertragsschätzung — in Evidenz gehalten werden; zu den Kosten der Evidenzhaltung hatten die Interessenten Beiträge zu leisten. Als Reinertrag eines Grundstückes war anzunehmen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuss, welcher von den nutzbaren Wirtschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Kulturzustand sollte dabei als ein mittlerer angenommen werden; Rücksichtnahme auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder mit gewerblichen Anlagen war ebenso ausgeschlossen wie die auf Servituten, Reallasten und dergleichen. Die Feststellung der Reinerträge sollte durch für jeden Kreis (oder innerhalb desselben zu bildenden Klassifikationsdistrikt) zusammenzustellende Veranlagungskommissionen erfolgen, deren Mitglieder zur Hälfte von den kreisständischen Versammlungen, zur Hälfte von der Finanzverwaltung entsendet werden sollten. An Kulturklassen wurden unterschieden: Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland (Kalk-, Sandgruben und dergleichen; Sümpfe etc.); endlich ertraglose Grundstücke (Unland). Die Zahl der für jede Kulturklasse in jedem Kreise zu bildenden Bonitätsklassen sollte nach den Verhältnissen bestimmt werden, aber nicht mehr wie acht betragen. Gegen die durch die Veranlagungskommissionen vorgenommenen Schätzungen konnte an die Bezirkskommissionen reklamiert werden, deren je eine für jeden Regierungsbezirk eingesetzt wurde; sie sollten zur Hälfte aus von den Provinziallandtagen gewählten, zur Hälfte aus von der Finanzverwaltung ernannten Mitgliedern bestehen. Die Beendigung des Veranlagungsgeschäftes, insbesondere die endgiltige Feststellung der Klassifikationstarife und Abschätzungsresultate wurde einer Centralkommission übertragen, welche aus vier vom Finanzminister als seine Vertreter bei der ihm obliegenden obersten Leitung des ganzen Veranlagungsgeschäftes zu bestellenden »Generalkommissarien« und vier weiteren von demselben zu ernennenden Sachverständigen und ausserdem aus vom Landtage gewählten Mitgliedern bestehen sollte; von diesen sollte für jede Provinz je eines vom Abgeordnetenhause und je eines vom Herrenhause gewählt werden. Die Tragung der Kosten der Einhebung der Grundsteuer wurde — in der Form der Einhebung von Zuschlägen zu dieser — den Steuerträgern auferlegt. Die Bewilligung von Grundsteuernachlässen aus Anlass von Beschädigungen des Bodenertrages durch Elementarereignisse wurde nicht

zugestanden, dafür aber die Gewährung von Unterstützungen anlässlich derartiger Vorkommnisse als zulässig erklärt.

Der durch die geschilderten Einrichtungen hergestellte Zustand erfuhr eine gründliche Aenderung durch die umstürzende Reform der direkten Steuern Preussens, welche der Finanzminister v. Miquel neuestens in Angriff genommen und durchgesetzt hat; bildete doch die vollständige Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer unter gleichzeitiger Bestimmung derselben zu einem Mittel zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinden einen der wesentlichsten Bestandteile jener Reform. Die Bedeutsamkeit dieses Schrittes, welcher ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die hinsichtlich der Stellung der Grundsteuer im Systeme der Massregeln, welche die Deckung der verschiedenen öffentlichen Bedarfe bezwecken, in der neuesten Zeit seitens der Wissenschaft aufgestellten Forderungen darstellt, rechtfertigt es, wenn wir bei den zur Begründung desselben seitens der Regierung geltend gemachten Erwägungen etwas länger verweilen.

Dieselben wurden in der »Denkschrift zu den dem preussischen Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze« (Nr. 8 der Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses; 17. Legislaturperiode, V. Session, 1892/93) ausführlich dargelegt. In einem eigenen Kapitel dieses Elaborates wird die »Unhaltbarkeit der staatlichen Ertragssteuern« behandelt. Dort wird darauf hingewiesen, dass der Charakter der Ertragssteuern als reiner Objektsteuern, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt lassen, sich im preussischen Ertragssteuersysteme am schärfsten bei der Grundsteuer ausprägе. Indem sodann alle Mängel, welche den Ertragssteuern ihrer Natur nach ankleben, dargelegt werden, gelangt die »Denkschrift« zu dem Resultate, dass ein den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechendes System der direkten Staatssteuern sich nur auf der Grundlage der persönlichen Leistungsfähigkeit aufbauen lasse. Da es nun unmöglich sei, diesem Grundsatze mittelst der Ertragssteuern zu entsprechen, so bleibe nur die völlige Beseitigung der Ertragssteuern als Staatssteuern übrig.

Insbesondere seien es auch die Rücksichten auf die kommunalen Steuerbedürfnisse, welche zum gleichen Resultate führen. Gegenwärtig seien die Gemeinden durch die staatlichen Ertragssteuern, vor allem durch die Höhe der Grund- und Gebäudesteuer gezwungen, ihrerseits von der Deckung ihrer Bedürfnisse auf diesem Wege Abstand zu nehmen und zu anderen weniger angezeigten Mitteln zu greifen. Die Gemeinde sei wesentlich ein wirtschaftlicher Verband. Ihre Aufwendungen bezögen sich zum grossen Teile auf die Erfüllung solcher Vorbedingungen, auf denen das nachbarliche wirtschaftliche Zusammenleben und die Erwerbsthätigkeit ihrer Einwohner beruhen; insbesondere komme ein grosser Teil ihrer Ausgaben den mit der Gemeinde untrennbar verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbsbetrieb — zu gute und erhöhe deren Wert oder werde durch sie veranlasst, so dass es als ein Mangel der bestehenden Einrichtungen erscheine, dass die Wertsteigerungen namentlich des städtischen Grundbesitzes, welche lediglich durch die die Steigerung der Ausgaben wiederum bedingende fortschreitende Entwickelung der Gemeinden hervorgerufen werden, in der Besteuerung fast unberücksichtigt bleiben und damit den Gemeinden eine bedeutende, gerade mit dem Wachstume der Ausgaben naturgemäss steigende Steuerkraft zum grossen Teile entzogen werde.

Andererseits ständen den Realsteuern jene Mängel, vermöge welcher sie als Staatssteuern nicht geeignet seien, bei ihrer Verwendung als Kommunalsteuern nicht entgegen. Insbesondere trete die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinde nicht hervor. Während dieselbe als Staatssteuer nicht geeignet sei, sich den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzuschliessen, sei es leicht ausführbar, bei ihrer Verwendung als Gemeindeabgabe den Veränderungen in den Wert- und Ertragsverhältnissen zu folgen und sie so zu einem lebendigen Gliede der Gemeindeorganismen zu gestalten. Auch die — als begründet angenommene — Forderung, dass innerhalb der Kommunen die Leistungsfähigkeit nicht den ausschliesslichen Massstab der Besteuerung bilde, sondern derselbe auch noch durch den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung ergänzt werden müsse, dränge zur Aufbringung eines angemessenen Teils des Steuerbedarfs durch Realsteuern. Im engbegrenzten Gemeindebezirke liessen sich sowohl die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, welche den einzelnen Güterquellen aus den Veranstaltungen der Gemeinde erwüchsen, als auch die derselben im Interesse des Grundbesitzes verursachten besonderen Kosten mit hinreichender Sicherheit übersehen, um auf dieser Grundlage das Ausmass der Besteuerung in befriedigender Weise feststellen zu können.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangt die »Denkschrift« zu dem Schlusse, dass die Realsteuern überhaupt, also auch die Grundsteuer, aufzugeben und anderen öffentlichen Verbänden zu überlassen seien.

Diese Massregel erscheine nicht als etwas Zufälliges und Willkürliches, sondern als eine innerlich begründete, dem allgemeinen Entwickelungsgange entsprechende Notwendigkeit, welcher Rechnung getragen werden müsse, wenn eine befriedigende Steuerreform durchgeführt werden solle, und gegen welche aus anderen Gesichtspunkten keine, ernstliche Beachtung heischende Bedenken erhoben werden könnten.

In dieser Beziehung wurde erstlich gegenüber dem Hinweise auf die Zuverlässigkeit der durch die Grundsteuer gebildeten Einnahmsquelle bemerkt, dass die hierauf gegründete bisherige Bevorzugung dieser Steuerart in der Hauptsache auf Verhältnisse zurückzuführen sei, die in früheren Zeiten bestanden, in der Gegenwart aber nicht nur nicht mehr in gleichem Masse vorhanden seien, sondern sich vielmehr so sehr geändert hätten, dass gegenwärtig gesagt werden müsse, dass gerade die Grundsteuer in ungünstigen Zeiten am allerwenigsten als ein brauchbarer Massstab zur Verteilung von Lasten angesehen werden könne; weiter wurde gegenüber dem Einwande, dass die Beseitigung der Grundsteuer im Hinblicke auf den rentenartigen Charakter, welchen dieselbe im Laufe der Zeit angenommen habe, eigentlich als ein Geschenk an die Grundbesitzer anzusehen sei, bemerkt, dass von diesem rentenartigen Charakter nur in den älteren Provinzen des Staates die Rede sein könne und dass es sich bei der geplanten Reform übrigens gar nicht um die Befreiung des Grundbesitzes von der Grundsteuer, sondern um die Uebertragung der Einhebung derselben an die Gemeinden handle; endlich könne auch die seiner Zeit erfolgte Leistung von Entschädigungen an die bis dahin von der Grundsteuer befreit gewesenen und derselben erst nachträglich unterworfenen Grundstücke einen ernsten Einwand gegen die geplante Reform nicht liefern, vielmehr sei hieraus höchstens die Notwendigkeit der Rückforderung der Entschädigungssummen zu folgern.

Diesem Gedankengange entsprechen die Bestimmungen des gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893, G.S. Nr. 21, S. 219 und des damit zusammenhängenden Kommunalabgabengesetzes vom gleichen Datum, a. a. O., S. 152.

Von diesen Gesetzen ordnet das erstere im § 1 an, dass unter anderen auch die Grundsteuer »gegenüber der Staatskasse ausser Hebung gesetzt« werde. Dagegen bestimmt § 3 dieses Gesetzes ausdrücklich, dass die geltenden Bestimmungen über die Grundsteuer, soweit nicht in den neuen Gesetzen abweichendes bestimmt ist, in Kraft bleiben und dass die Veranlagung und Verwaltung dieser Steuer auch weiterhin, »soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt« werde. Für diese Veranlagung gelten (§ 4), »soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und im Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung« zur staatlichen Grundsteuer anzuwenden gewesen wären. Weiter sind folgende Bestimmungen anzuführen: (§ 18) »die auf Grund der §§ 1—4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 1, 15 des G. v. 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten. Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlass von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe bezw. Rente zu berechnen; (§ 19) die Rückerstattung bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräussert worden sind. . . . Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist. . . . (§ 21) Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder teilweise erlassen werden . . .; (§ 23) die zurückzuerstattenden Kapitalien sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3^{1}/_{2}$ vom Hundert zu verzinsen. Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister. Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen . . . der Rechtsweg offen . . .; (§ 24) Kapitalbeträge, welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest teilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von 6 Monaten nach erfolgter und giltiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur

Staatskasse eingezahlt werden. Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst Zinsen binnen 6 Monaten nach erfolgter und giltiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährlichen Teilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst sowie mit $^1/_2$ vom Hundert getilgt wird. Auch während des Zeitraumes von $60^1/_2$ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente ganz oder teilweise ablösen.«

Hinsichtlich des zweiten der oben erwähnten neuen Gesetze sei hervorgehoben, dass dasselbe einen besonderen Abschnitt enthält, welcher die Besteuerung des Grundbesitzes durch die Gemeinden behandelt. Daselbst wird (§ 24) die Unterwerfung der Grundstücke unter die Gemeindesteuerpflicht mit einer Reihe von Ausnahmen statuiert. § 25 stellt es den Gemeinden anheim, in welcher Weise sie die Grundsteuer umlegen wollen. § 26 ordnet an, dass, wenn keine besonderen Steuern vom Grundbesitze eingeführt sind, die Besteuerung in Prozenten der Staatssteuer erfolgt. § 27 endlich verfügt, dass die Steuern vom Grundbesitze nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind, dass aber »Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze) nach Massgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden« können.

Zu erwähnen wäre schliesslich noch, dass seither ein — infolge des Widerstandes der Regierung misslungener — Versuch gemacht worden ist, die Verpflichtung zur Rückzahlung der Entschädigungskapitalien für die Aufhebung von Grundsteuerbegünstigungen wieder zu beseitigen.

21. Bayern. Kaum geringer als in Preussen war die Buntscheckigkeit der auf die Grundsteuer bezüglichen Einrichtungen vor der neuzeitlichen Feststellung derselben in Bayern. Und auch hier bezeichnet der Anfang des laufenden Jahrhunderts den Zeitpunkt, in welchem die Bestrebungen zur einheitlichen Regelung unserer Steuer im ganzen Staate begannen; doch führten diese Bestrebungen hier viel früher zum Ziele als in Preussen. Schon in der königlichen V. v. 8. Juni 1807 wurde nämlich der Grundsatz der Allgemeinheit der Teilnahme an den Staatslasten ausgesprochen und mit dem Edikte vom 13. Mai 1808 unter gleichzeitiger Beseitigung der einzelnen Provinzialsteuern eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, welche zunächst auf Grundlage eines in der Veranlagung der Steuer nach dem aus dem Werte der Grundstücke abgeleitetem Reinertrage bestehenden Provisoriums veranlagt werden sollte, während gleichzeitig eine vollständige Rektifikation dieser Veranlagung auf Grund einer vorzunehmenden genauen Detailvermessung in Aussicht gestellt wurde. Diese Rektifikation blieb aber zunächst, nachdem ein Anlauf zu derselben bald wieder aufgegeben worden war, noch aus. Erst mit dem G. v. 15. August 1828 erfolgte die Anordnung einer definitiven Neugestaltung der Grundsteuer auf Grund eines Parzellenertragskatasters, welche in den nächsten Jahren auch thatsächlich durchgeführt wurde. Diese Regelung gilt im wesentlichen noch heute: doch wurden an dem citierten Gesetze mit dem späteren vom 19. Mai 1881 einige nicht unerhebliche Modifikationen vorgenommen.

Beide letztcitierten Gesetze enthielten übrigens gleichzeitig auch die auf die Gebäudesteuer bezüglichen Bestimmungen, ohne aber diese beiden Steuerarten miteinander zu verschmelzen.

Der wesentlichste Inhalt des auf die Grundsteuer bezüglichen Teils dieser Gesetze besteht im folgenden: Den Massstab der Besteuerung bildet der aus dem Flächeninhalte und nach der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke ermittelte Ertrag derselben; wer Reallasten zu tragen hat, ist, wenn er die Steuer hiervon nach den Vorschriften des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht selbst zu übernehmen hat, berechtigt, ein Fünfzehntel des betreffenden Bezugs als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Ausmittelung mit Hilfe von Mustergrundstücken gefunden; der Betrag der Renten aus Fischereirechten wird durch Liquidierung, Fatierung und Schätzung separat erhoben; die Grundfläche aller Gebäude und Hofräume wird in die Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur eingereiht; dagegen werden Hausgärten und Bauplätze wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Schätzung sollte durch Taxatoren geschehen, welche Landwirte sein mussten; jede Gemeinde eines Schätzungsbezirkes sollte je einen Wahlmann stellen; die auf diese Art gewählten Wahlmänner sollten aus ihrer Mitte Schätzleute wählen, aus welchen dann die Centralkatasterstelle die erforderliche Anzahl von Taxatoren zu berufen hatte. Für jede Gemeinde wurde ein eigenes Kataster angefertigt. Die Bonitätsklassen wurden nach der Grösse des ganzen mitt-

leren Körnerertrags abgestuft (bei Aeckern sollte ein mitteljähriger Ertrag von 1/8 Scheffel [= 27,8 Liter] Korn — im angenommenen Werte von 1 Gulden rheinischer Währung — vom bayerischen Tagwerk [= 34 Ar] oder der gleiche Wert an anderen Getreidesorten nach Abzug der Aussaat je eine Bonitätsklasse abgeben; bei Wiesen wurden 1 2/3 Centner Heu einem Achtel Scheffel Korn gleich gesetzt; bei Waldungen sollte erhoben werden, welche Holzmenge einem Achtel Scheffel Korn gleichzusetzen sei); die »Steuerverhältniszahl« sollte bei den Grundstücken dargestellt werden durch das Produkt aus ihrer Fläche und der Ziffer ihrer Bonitätsklasse; die angeführte Zahl sollte demnach den jährlichen mittleren Ertrag jedes Grundstückes in Achteln Scheffeln Korn (oder Gulden) ausdrücken; der jährliche mittlere Ertrag von je einem Achtel Scheffel Korn (oder Gulden) wurde als die »Einheit« der Steuerverhältniszahl bezeichnet; dadurch, dass erklärt wird, wieviel Pfennige für jede solche Einheit als Grundsteuer zu entrichten seien, sollte die Höhe der Grundsteuer bestimmt werden; diese wird alljährlich durch das Finanzgesetz bestimmt. Gegen die Schätzungen konnten Reklamationen eingebracht werden.

Der Ertrag der Grundsteuer in Bayern belief sich in den letzten Jahren bei einem Steuerfusse von 8 Pfennigen auf die Steuereinheit auf ca. 11 1/2 Millionen Mark oder 3 % der gesamten Staatseinnahmen.

22. Königreich Sachsen. Das Königreich Sachsen ist — nebst einigen deutschen Kleinstaaten — dem preussischen Staate mit der modernen Ausbildung der Einkommensteuer vorausgeschritten, hat daraus aber nicht die Konsequenz gezogen, welche hier aus dieser Reform hergeleitet wurde, sondern hat die Grundsteuer neben der Einkommensteuer als staatliche Einnahmsquelle beibehalten, ohne aber hieraus die Folgerung zu ziehen, dass den Steuerträgern auch alle übrigen Ertragssteuern neben der Einkommensteuer aufzuerlegen seien. Demzufolge bildet die Grundsteuer in Sachsen nicht einen Teil eines mehr oder minder entwickelten Ertragssteuersystems, sondern erscheint im Vereine mit der Gebäudesteuer als derjenige Teil eines solchen, welcher daselbst allein noch neben einer allgemeinen Einkommensteuer besteht, stellt also — da diese Einkommensteuer auch das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden mit umfasst — eine nur auf die von ihr getroffenen Einkommensquellen gelegte, somit eine besondere Belastung derselben bildende direkte Steuer dar (die dritte in Sachsen noch bestehende Steuer, welche gesetzlich ebenfalls als »direkte« bezeichnet ist, die vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nämlich, hat wohl mehr den Charakter einer Lizenzgebühr). Das die Grundsteuer (vereint mit der dort als Teil derselben behandelten Gebäudesteuer) regelnde Gesetz trägt das Datum vom 9. September 1843; einige Modifikationen an demselben wurden durch das G. v. 3. Juli 1878 vorgenommen.

Der wesentliche Inhalt des modifizierten sächsischen Grundsteuergesetzes besteht in folgendem: Als Gegenstand der Grundsteuer sind anzusehen die Erträgnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens sowie anderer ertragsfähiger Bodenflächen (auch Steinbrüche u. dergl.), Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer, endlich der Gebäude. Die Grundsteuer wird vom Reinertrage nach Steuereinheiten erhoben; auf je 10 Groschen des Reinertrags wird eine Steuereinheit gelegt; sie beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit. Befreit sind (soweit es sich um Grundstücke handelt) die dem Staate gehörigen Güter; zu öffentlichen Zwecken bestimmte Oberfläche; steriler Boden; die nicht ausdrücklich für steuerpflichtig erklärten Gewässer. Die Zahl der für ein Grundstück im Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert. Ausgenommen hiervon sind: der Fall des Nachweises wesentlicher Irrtümer; wenn infolge der Zusammenlegung von Grundstücken eine neue Feststellung der Steuereinheiten für das aus der Zusammenlegung entstandene erforderlich wird; Substanzverlust durch ein Elementarereignis; Erlangung der Steuerfreiheit; Trockenlegung von Flussbetten. In das Kataster wurden die einzelnen Steuerobjekte nebst ihren Steuereinheiten aufgenommen; zu diesem Zwecke mussten Verzeichnisse (dort Flurbücher genannt) angelegt werden, in welchen Lage und Figur einer jeden Parzelle, dann ihre Grösse, Kulturart, Bonität, genereller und definitiver Reinertrag ersichtlich zu machen waren; der Flächeninhalt war auf Grund der bereits vorhandenen Vermessung aufzunehmen. Erlässe an der Grundsteuer können wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück oder die Person des Besitzers betreffen und durch welche der letztere zahlungsunfähig wird, zugestanden werden. Ein solcher Erlass darf in der Regel den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigen.

Der Ertrag der Grundsteuer in Sachsen ist übrigens seit einer Reihe von Jahren zur Hälfte den Schulgemeinden überwiesen worden.

23. Württemberg. In Württemberg ist die Grundsteuer geregelt worden durch das G. v. 28. April 1873. Nach demselben unterliegen der Grundsteuer alle ertragsfähigen Grundstücke und die Realrechte.

Befreit sind die Güter der Krondotation, Staatsgüter, zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundflächen und die als Besoldung von Beamten dienenden Grundstücke (die Erträge der letzteren Grundstücke unterliegen der Besoldungssteuer). Die Besteuerung erfolgt nach dem jährlichen Reinertrage. Für dessen Einschätzung bestehen besondere Vorschriften in betreff der Wälder und anderen Güter.

1. In betreff der nicht als Wälder anzusehenden Grundstücke wurde folgendes angeordnet: Die für die Einschätzung nötigen Vorarbeiten sollten die Gemeindebehörden liefern; hierbei sollten sie, wo nicht schon von früher her eine entsprechende Klasseneinteilung der Grundstücke bestand, eine solche sofort herstellen. Die Steuereinschätzung selbst sollte in der Art erfolgen, dass die Grundstücke jeder Kulturart in Klassen geteilt, für alle Kulturarten und Klassen die der Veranlagung zu Grunde zu legenden Reinerträge (Steueranschläge) pro Hektar festgesetzt, durch Anwendung dieser Steueranschläge auf die einzelnen Parzellen deren Steuerkapitale berechnet und hiervon die abzuschätzenden Grundlasten abgezogen werden. Folgende Kulturarten wurden unterschieden: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Baumgüter, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Der Berechnung des Steueranschlags sollte die des Rohertrags und der Kulturkosten — teilweise auf Grund langjähriger Durchschnitte — vorausgehen. Bauplätze sollten wie Hausgärten, Arbeits- und andere Lagerplätze sowie Torffelder als Grundstücke jener Kulturart und -klasse behandelt werden, der sie ohne diese Benutzung angehören würden; Steinbrüche, Fischwässer u. dergl. sollten nach ihrer Pachtrente eingeschätzt werden. Organe der Einschätzung waren: eine aus Beamten durch den Finanzminister gebildete Katasterkommission; vom Finanzminister auf Vorschlag der Katasterkommission aus der Mitte der Landwirte genommene Landesschätzer; endlich aus je 4 Mitgliedern — wovon zwei durch die Katasterkommission berufen werden sollten, eines auf Grund von Vorschlägen der Amtsversammlung durch den Steuerkommissär und eines jeweils vom Gemeinderate der beteiligten Gemeinde zu bestimmen war — und einem (von der Katasterkommission zu ernennenden) »Steuerkommissär« bestehende Bezirksschätzungskommissionen. Der Katasterkommission war die oberste Leitung und vor allem die Sorge für die Gleichmässigkeit der Einschätzung übertragen; die Landesschätzer hatten in ihren Distrikten die Schätzungsarbeiten zu überwachen und im Falle von Beschwerden den Nachschätzungen beizuwohnen. Die Schätzungsbezirke sollten in der Regel mit den Gemeindegebieten identisch sein; je mehrere solcher Bezirke bildeten je einen Hauptschätzungsbezirk. In jedem Bezirke der letzteren Kategorie sollten unter unmittelbarer Aufsicht der Katasterkommission »Musterschätzungen« vorgenommen werden; an der Hand derselben hatte dann die Schätzung der einzelnen Grundstücke zu erfolgen. Gegen die Schätzungen konnten Beschwerden an die Katasterkommission und schliesslich noch an das Finanzministerium eingebracht werden.

2. Auf Waldungen hatten im allgemeinen auch die vorstehenden Anordnungen Anwendung zu finden. Die Besonderheiten bestanden hierbei darin, dass die für die Wälder bestimmten Schätzungskommissionen nur drei Mitglieder haben sollten, welche wie die für diesen Teil des Veranlagungsgeschäftes besonders zu ernennenden Landesschätzer Forstleute von Fach sein mussten.

Bei der Evidenzhaltung des Katasters sollen nicht nur Veränderungen in der Substanz der Grundstücke, sondern auch dauernde Kulturänderungen berücksichigt werden. Für Elementarschäden werden Nachlässe bewilligt. Ausserdem wurde eine Bewilligung eines solchen anlässlich der Notlage, in welche (hauptsächlich infolge des Auftretens der Reblaus) in neuerer Zeit der Weinbau geraten ist, auch noch für einen anderen Fall zugestanden; im Artikel 1 des G. v. 29. März 1893 heisst es nämlich: »Wenn auf einem im Grundsteuerkataster verzeichneten Grundstücke die Rebenlage auf einer Fläche von mindestens einem Ar erneuert wird, so bleibt diese Fläche auf Antrag des Eigentümers oder Nutzniessers von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahre an 5 Jahre lang von der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei«; die Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes wurde im Artikel 2 desselben auf die Zeit bis zum Jahre 1921 inklusive beschränkt.

Die Höhe der Grundsteuer wurde früher durch die Repartierung des im Wege derselben laut Bestimmung im Finanzgesetze jeweils aufzubringenden Kontingentes bestimmt; seit dem Gesetze vom 14. Juni 1887 ist sie mit einer Quote des »Steueranschlags« (3,9 %) festgestellt. Sie liefert nach diesem Steuerfusse ein Jahresertrāgnis von ca. 3700000 Mark (5 % aller Staatseinnahmen).

24. Baden. Das badische Grundsteuersystem unterscheidet sich von den bisher dargestellten dadurch, dass dort die Veranlagung auf Grund eines Wertkatasters durchgeführt worden ist, sowie dadurch, dass die Grundbesitzer dort neben der Grundsteuer noch eine besondere Erwerbssteuer vom Betriebe der Landwirtschaft zu bezahlen haben, die Grundsteuer also den Charakter einer Besteuerung der Grundrente

ganz rein erkennen lässt. Eigentümlich ist ferner, dass die auch in Baden angenommene Trennung der Grundsteuer in zwei Bestandteile, deren einer sich auf die Waldungen und deren anderer sich auf die übrigen Grundstücke bezieht, so weit getrieben wurde, dass jeder dieser beiden Bestandteile in einem besonderen Gesetze geregelt ist (Gesetz, betreffend die »Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände«, v. 7. Mai 1858 und Gesetz, betreffend die »Steuer von Waldungen«, v. 23. März 1854).

A. Der Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände unterliegt alles Land, welches nicht ausdrücklich als Waldung erklärt ist; befreit sind: sterile Stücke, öffentliche Gewässer, Strassen und Plätze, Mühlteiche und dergleichen, Bergwerke, verbaute Plätze.

Die Einschätzung hatte in der Art zu erfolgen, dass die Ländereien jeder Kulturart in Klassen geteilt wurden und für jedes Grundstück nach der Einreihung desselben und auf Grund seiner Grösse dessen eigenes »Steuerkapital« sowie das durch die darauf haftenden Grundlasten repräsentierte ermittelt wurde; nach diesen »Steuerkapitalien« wurde die Grundsteuer einerseits den Grundbesitzern und andererseits den durch die Grundlasten Berechtigten auferlegt. Der dieser Ermittelung und Auferlegung zu Grunde zu legende Steueranschlag beruhte auf dem Kapitale des Reinertrages, »wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwert im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode von 1828—1847 zu erkennen« gab. Aus diesen Güterpreisen sollte der Durchschnittspreis für je einen Morgen Land jeder Kulturart und -klasse ermittelt werden; die aus den eruierten Käufen ermittelten Preise durften aber, wenn sie nicht angemessen erschienen, durch Schätzungen richtig gestellt werden, welche auch dann einzutreten hatten, wenn Kaufpreise nicht in genügender Zahl vorlagen; doch mussten den Schätzungen womöglich die Kaufpreise ähnlicher Kulturarten und -klassen zu Grunde gelegt werden; war dies Mittel nicht anwendbar, so sollte als Steuerkapital das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen Pachtertrags dienen und erst, wenn auch dies Mittel nicht anwendbar war, sollte eine Reinertragsschätzung stattfinden; in diesem Falle war das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags als Steuerkapital anzunehmen; bei den Grundlasten sollte zum Teil der achtzehnfache, zum Teil der fünfundzwanzigfache Jahresbetrag als Steuerkapital dienen. Die Schätzungen waren durch Steuerkommissäre und von der Finanzverwaltung aus der Mitte der Steuerträger zu ernennende Schätzleute vorzunehmen; das Resultat dieser Schätzungen war durch eine eigene Ministerialkommission zu prüfen und endgiltig festzustellen.

Im Wege der Evidenzhaltung sind ausser Aenderungen in den Besitzverhältnissen der Grundstücke und an der Substanz derselben auch Kulturänderungen zu berücksichtigen.

Für Verluste durch ausserordentliche Vorkommnisse können Nachlässe bewilligt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthält ein besonderes Gesetz (v. 12. Mai 1892, Nachlass der Grundsteuer wegen ausserordentlicher Unglücksfälle betreffend — Ges. und Ver.-Bl. Nr. 11). Dasselbe ordnet im Art. 1 an: »Ein Nachlass an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirtschaftlich benutztes Gelände durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Ueberschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Rebgelände handelt, durch Frost derart beschädigt wird, dass mindestens der dritte Teil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist.« Und im Art. 3 heisst es: »Der Nachlass beträgt bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln $^{5}/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber aber $^{8}/_{10}$ der Grundsteuer. Soweit es sich um Rebgelände handelt, wird die Steuer bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln zu $^{8}/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber ganz nachgelassen«.

Ausserdem hat noch die infolge der Verwüstungen durch die Reblaus eingetretene Notlage des Weinbaues zu einem Specialgesetze (v. 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend; Ges. und Ver.-Bl., Nr. 16) Anlass geboten, in dessen Art. 1 verfügt wird: »Als Rebgelände (Weinberge) katastrierte Grundstücke, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, bleiben von dem Jahre an, in dem die Neuanpflanzung soweit vorgeschritten ist, dass das Gelände wieder als Rebanlage erscheint, 5 Jahre lang von der Grundsteuer frei«.

B. Als Waldungen wurden nicht nur die Wälder selbst, sondern auch die in denselben befindlichen Weiden, Holzlagerplätze, Köhlereiplätze, Steinbrüche und Teiche behandelt. Der Steueranschlag sollte bei den Waldungen im fünfzehnfachen Betrage des Wertes bestehen, welchen der jährliche »Haubarkeitsertrag« auf dem Stocke hatte; andere Nutzungen sollten mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahresertrags veranschlagt werden, aber nur soweit sie als Hauptnutzungen erschienen (Nebennutzungen waren ausser Betracht zu lassen); hierbei waren die Durchschnittspreise aus den Jahren 1845—1847 und 1850—1852 zu Grunde zu legen; wo solche fehlten, sollte eine billige Schätzung Platz greifen. Die

Schätzleute mussten aus der Mitte der Forstwirte genommen werden.

Waldlasten waren, soweit sie in Holz bestanden, zu Lasten des Bezugsberechtigten mit dem fünfundzwanzigfachen jährlichen Geldwerte zu veranschlagen; andere Lasten sollten nur dann veranschlagt werden, wenn sie den Holzertrag oder sonstige Hauptnutzungen schmälerten; in diesem Falle waren sie mit dem fünfundzwanzigfachen Geldwerte dieser durch sie jährlich verursachten Schmälerung zu berechnen.

Im übrigen galten für die Grundsteuer von den Waldungen die allgemeinen Grundsteuernormen.

Die Feststellung beider Teile der Grundsteuer erfolgt alljährlich auf Grund des Verhältnisses zwischen dem für den ganzen Grundbesitz des Landes ermittelten Steuerkapitale und dem durch das Finanzgesetz bewilligten Steuerertrage.

25. Hessen. Auch in Hessen besteht die in den meisten der übrigen grösseren deutschen Staaten gewählte Form der Veranlagung der Grundsteuer, indem dieselbe dort auf Grund eines Parzellenertragskatasters umgelegt wird, dessen Herstellung und Einrichtung durch das G. v. 13. Mai 1824 geregelt worden ist. Die Ertragsschätzung erfolgte im Wege der Vergleichung der einzelnen Parzellen mit Mustergrundstücken. Da sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, dass die auf Grund dieser Katastrierung stattgefundene Besteuerung der Waldungen infolge der seither durch die Erhöhung der Erträge der Bewirtschaftung derselben eingetretenen Aenderung des Verhältnisses zwischen diesen Erträgen und denen der übrigen Kulturarten mit der Besteuerung der letzteren nicht mehr im richtigen Verhältnisse stand, erfolgte im Jahre 1864 eine Erhöhung der Grundsteuer von den Waldungen durch das einfache Mittel einer pauschalmässigen Erhöhung des im Wege der alten Katastrierung festgestellten Reinertrags derselben.

B. Ausserdeutsche Staaten.

26. Oesterreich-Ungarn. a) Oesterreich. Es ist wohl in erster Linie der historischen Finanznot, an welcher Oesterreich bis vor kurzem litt, zuzuschreiben, dass hier früher als anderswo die Bestrebungen nach einer rationellen, zweckentsprechenden Veranlagung der Grundsteuer begannen, wie es andererseits mit den in diesem Staate stets so bedeutend gewesenen Schwierigkeiten der inneren Politik resp. mit den Ursachen derselben zusammenhängen dürfte, dass diese Bestrebungen hier später als sonst irgendwo zum gewünschten Resultate geführt haben.

Die Geschichte der Grundsteuerregulierung beginnt nämlich in Oesterreich schon mit dem durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1718 eingeführten Censimento Milanese, mit welchem bereits — allerdings nur für die Lombardei — die Anlegung eines förmlichen, bereits alle noch heute für wesentlich erachteten Erfordernisse enthaltenden Parzellenertragskatasters angeordnet worden ist. Anläufe zur Durchführung einer ähnlichen allgemeinen Grundsteuerregulierung im ganzen Staatsgebiete wurden unter Maria Theresia und Joseph II. unternommen. An der theresianischen »Steuerrektifikation« ist wichtig, dass schon durch sie der Steuerimmunität des herrschaftlichen Grundbesitzes ein Ende gemacht worden ist; die durch sie bewirkte Umlegung der Steuerlast erwies sich aber bald als höchst mangelhaft. Dieselbe sollte — ehe sie noch vollendet war — durch die von Joseph II. auch auf diesem Gebiete unternommene Reform verbessert werden. Die Durchführung dieser Reform sollte schon auf der Basis einer allgemeinen Parzellenvermessung erfolgen (die theresianische Regulierung hatte nämlich noch eine Güterschätzung und Repartierung zur Grundlage); doch wurde im Interesse der rascheren Durchführung von der Uebertragung der Vermessung an Fachmänner vielfach abgesehen, dieselbe vielmehr grossenteils den Grundbesitzern selbst überlassen. Auch die Ertragsschätzung wurde in wenig genauer Weise durchgeführt. Die Folge dieser Ueberstürzung der Reform war, dass dieselbe das Schicksal der meisten anderen Reformen Josephs II. teilte: sie wurde durch seinen Nachfolger Leopold II. wieder beseitigt. Zunächst traten wieder die althergebrachten Methoden der Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Provinzen und innerhalb derselben in Geltung. Doch waren die Reformbestrebungen hierdurch keineswegs für immer beseitigt. Die Mängel des geltenden Systems brachten es vielmehr mit sich, dass in der an Reformen so reichen ersten Hälfte der Regierungszeit des Kaisers Franz auch die Reform der Grundsteuer neuerlich in Angriff genommen wurde. Am 23. Dezember 1817 erschien ein die Einführung eines neuen Systems derselben anordnendes kaiserliches Patent. Dasselbe bezweckte die allgemeine Herstellung eines auf genauen Vermessungen und Ermittelungen beruhenden Parzellenertragskatasters, welches allmählich in den einzelnen Provinzen hergestellt werden sollte; nach dessen Fertigstellung in einer derselben sollte jeweils daselbst die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Resultate der Katastrierung erfolgen; in den anderen Provinzen sollte bis dahin die Veranlagung der Steuer nach

dem daselbst althergebrachten Systeme beibehalten werden.

Auch diese Massregel hat ihren Zweck niemals vollständig erreicht. Die Katastrierung wurde von Anfang an in so langsamem Tempo durchgeführt, dass zu Ende des Jahres 1847 die Veranlagung der Grundsteuer nach dem Patente vom 23. Dezember 1817 bloss in den Alpenprovinzen (mit Ausnahme Tirols und Voralbergs) durchgeführt war. Im Laufe der 50er Jahre erfolgte ihre Durchführung in den Ländern der böhmischen Krone und in Dalmatien. In Tirol mit Vorarlberg und in Galizien und der Bukowina kam es überhaupt niemals zu dieser Durchführung, weil noch vor Bewerkstelligung derselben eine neue Katastrierung des ganzen Staates eingeleitet wurde.

Die Resultate der auf Grund des Patentes vom Jahre 1817 durchgeführten Katastrierung wurden nämlich noch vor der Vollendung derselben schon wieder allgemein als unbefriedigend bezeichnet. Schon die lange Dauer der Katastrierungsarbeiten allein hatte zur Folge, dass die Schätzungen, welche in sehr weit auseinander liegendem Zeitraum stattgefunden hatten, auf sehr ungleichen Grundlagen beruhten. Dazu kam noch, dass dieses Patent schon von Hause aus an einem schweren Fehler litt, indem es das Erbübel der österreichischen Gesetzgebung über die direkten Steuern — die übermässige Höhe des Steuerfusses — einführte: es normierte die Höhe der Grundsteuer mit 16 Prozent des Reinertrages und schuf damit einen unwiderstehlichen Anreiz zur Täuschung der Behörden über die wahre Höhe des letzteren und dadurch eine neue Quelle von Ungleichmässigkeiten. Diese wurden späterhin noch empfindlicher dadurch, dass der Steuerfuss allmählich bis auf 26⅔ Prozent erhöht wurde.

So wurde denn als das einzige Mittel, welches geeignet war, den immer drängender gewordenen Beschwerden abzuhelfen, eine allgemeine neue Katastrierung erkannt. Dieselbe sollte nicht nur die Ungleichmässigkeiten zwischen den einzelnen Kronländern beseitigen, sondern auch die nicht unbedeutenden Flächen, welche bisher als ertragslose katastriert und demzufolge unbesteuert geblieben, aber nach dieser ihrer alten Katastrierung urbar gemacht worden waren, zur Besteuerung heranziehen; das betreffende Gesetz trägt das Datum vom 24. Mai 1869.

Auch die durch dieses Gesetz angebahnte Reform der Grundsteuer schien zunächst demselben Schicksale verfallen zu sollen, welches der im Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten zu teil geworden war. Die Katastrierungsarbeiten kamen durch fast 10 Jahre hindurch nicht vom Flecke. Erst gegen Ende der 70er Jahre kamen sie in ein rascheres Tempo und wurden von da an derartig gefördert, dass mit dem Gesetze vom 17. Juni 1881 vom Jahre 1881 an die Ausschreibung der Grundsteuer nach der neuen Katastrierung angeordnet werden konnte. Da aber das Resultat dieser Katastrierung von seite derjenigen Kronländer, welche von derselben eine Erhöhung ihrer bisherigen Grundsteuerleistung zu gewärtigen hatten — denn da keine Erhöhung der seitherigen Grundsteuerleistung (abgesehen von derjenigen, welche sich aus der Heranziehung bisher unbesteuerter Ländereien zur Versteuerung von selbst ergab), aber doch auch keine Verminderung derselben geplant war, so musste das Resultat der Beseitigung der bisherigen Ungleichmässigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Länder in der Erhöhung der Last der durch diese Ungleichmässigkeiten begünstigten bestehen — in der heftigsten Weise angefochten wurde, so wurde im citierten Gesetze für das Gros der durch die neue Regulierung der Grundsteuer Benachteiligten die Begünstigung geschaffen, ihre Steuerschuldigkeit nicht gleich nach dem ganzen neuen Ausmasse, sondern zunächst nur unter Zuschlag eines Teils der auf sie entfallenden Erhöhung leisten zu dürfen; dieser Zuschlag sollte allmählich bis zur vollen Realisierung dieser Erhöhung gesteigert werden. Erst mit dem Beginne des Jahres 1892 war diese Uebergangsperiode zu Ende, so dass erst von diesem Jahre an die Ausschreibung der Grundsteuer auf Grund des vollen im Gesetze vom 7. Juni 1881 ausgeschriebenen Kontingents von 37 500 000 fl. (vor dem Jahre 1881 betrug die aus ihr stammende Einnahme 36 800 000 fl.) erfolgen konnte. Uebrigens war die neue Veranlagung der Grundsteuer auch hiermit noch nicht vollständig beendigt. Die Ausschreibung derselben im Gesetze vom 7. Juni 1881 war nämlich bewirkt worden, bevor noch die Verhandlungen über die Reklamationen vollständig abgeschlossen worden waren. Mit Rücksicht hierauf war schon früher angeordnet worden, dass die zum Zwecke der Realisierung jener Abschreibung auf Grund der damals vorgelegenen Katastrierungsergebnisse vorgenommene Repartition des Kontingents nach Beendigung des Reklamationsverfahrens einer entsprechenden Ausgleichung unterzogen werden solle. Zu dieser Ausgleichung ist es aber niemals gekommen, weil diejenigen Grundbesitzer, welche von der Durchführung derselben eine Erhöhung ihrer Steuerlast zu erwarten hatten, sich dagegen sträubten und hierdurch den Erfolg erzielten, dass diese Durchführung so lange unterblieb, bis sie durch eine neuerliche, wenn auch nicht durchgreifende, so doch immerhin ziemlich

weitgehende allgemeine Korrektur der Grundlagen der Steuerumlegung entbehrlich gemacht wurde.

Der Anstoss hierzu wurde durch den Umstand geboten, dass das G. v. 24. Mai 1869 unter anderem auch die Bestimmung enthielt, dass nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Beginne der durch dasselbe angeordneten neuen Grundsteuerveranlagung und auch weiterhin alle 15 Jahre eine neue allgemeine Revision des Katasters stattfinden solle. Die Erfahrungen, welche bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes stattgefundenen Katasterrevision gemacht worden waren, hatten aber eine solche Scheu vor der vollständigen Wiederholung einer derartigen Operation wachgerufen, dass weder die Regierung noch das Parlament und die Bevölkerung dieselbe herbeiwünschten; hieran hatte der durch jene Revision verursachte riesige Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand einen eben so grossen Anteil wie der Umstand, dass der Erfolg derselben doch nur in der Herstellung eines Operates bestand, welches weder die Steuerträger noch den Fiskus befrieden konnte. Denn die ersteren klagten nach dieser Revision noch mehr über die Ungleichmässigkeit der Steuerverteilung als früher; insbesondere waren es die Vertreter der Alpenländer, welche — wie zuletzt allgemein anerkannt worden ist, mit Recht — über ihre unverhältnismässige Ueberbürdung Beschwerde führten. Vom Standpunkte des letzteren aus musste es dagegen ernste Bedenken erregen, dass die Reinertragsschätzungen — ohne Zweifel hauptsächlich infolge der Furcht vor einer etwaigen Umlegung der Steuer nach dem neu ermittelten Ertrage auf Grund des alten exorbitanten Steuerfusses — so niedrig ausgefallen waren, dass sie gerade so wie die alten als weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibend angesehen werden müssen und infolge dessen das ausgeschriebene Steuerkontingent auch auf Grund dieser Schätzungen nur mit Hilfe eines gegen früher zwar etwas erniedrigten, aber noch immer exorbitant hohen Steuerfusses (22,7 % des Reinertrages) erreicht werden konnte.

Wenn aber auch alle massgebenden Faktoren in dem Widerwillen gegen eine neue allgemeine Katasterrevision einig waren, so wurde es doch teils infolge des Ablaufes der ersten der oben erwähnten 15jährigen Perioden, teils infolge des schliesslich unwiderstehlich gewordenen Andrängens der sich für überlastet erachtenden Grundbesitzer wegen Berücksichtigung ihrer Beschwerden ganz unvermeidlich, wenigstens eine teilweise Korrektur des in Wirksamkeit stehenden Katasteroperates durchzuführen. Bei der Beschlussfassung über die diesfälligen Massregeln wurde von der Erkenntnis ausgegangen, dass die schliesslich zum Durchbruche gelangte Anerkennung der Ueberbürdung gewisser grosser Gruppen von Grundsteuerträgern, ja des gesamten Grundbesitzes ganzer Kronländer keineswegs zur Folge hatte, dass die unverhältnismässig niedriger belasteten Grundbesitzer geneigt geworden wären, eine höhere Steuerlast, als sie auf Grund der in Geltung stehenden Veranlagung zu tragen hatten, auf sich zu nehmen, dass vielmehr jeder in dieser Richtung sich bewegende Versuch auf einen unüberwindlichen Widerstand der von einer Mehrbelastung Bedrohten stossen würde und dass demgemäss eine Beseitigung der beklagten Ueberbürdung nur dann realisiert werden könnte, wenn der Staat sich entschliessen würde, den überbürdeten Steuerträgern den verlangten Steuernachlass zu gewähren, ohne den anderen eine Mehrbelastung aufzuerlegen, d. h. also auf einen entsprechenden Teil des ihm auf Grund der geltenden Veranlagungsbasis zukommenden Steuerertrages zu verzichten. Die entsprechende Verteilung des hiernach in Aussicht genommenen Steuernachlasses auf diejenigen Grundstücke, welche sich thatsächlich als übermässig besteuert herausstellen würden, wurde sohin als die Aufgabe der einzuleitenden Revisionsaktion angesehen. Diese sollte demgemäss nicht den gesamten im Staate vorhandenen Grundbesitz, sondern nur denjenigen, hinsichtlich dessen die Ueberbürdungsbeschwerden sich als begründet herausstellen würden, umfassen und nur die Beseitigung der Ursachen dieser Beschwerden bezwecken, im übrigen aber das vorhandene Kataster unberührt lassen.

Alle diese Erwägungen sind schliesslich in dem die Revision des Grundsteuerkatasters anordnenden GG. v. 12. Juli 1896 (R.G.Bl. Nr. 121) zum Ausdrucke gekommen. Dasselbe ordnete ausdrücklich an, dass eine individuelle Neueinschätzung aller Parzellen nicht stattfinden solle. Vielmehr wurde angeordnet, dass die als der einzige Zweck der Revision in Aussicht genommene Behebung der zu Tage gekommenen Ungleichmässigkeiten in der Grundsteuerveranlagung teils im Wege der Berücksichtigung der seit der letzten Katastrierung stattgefundenen Kulturänderungen, teils im Wege einer bloss mit Hilfe allgemeiner Erhebungen über alle einschlägigen Verhältnisse vorzunehmenden Neufeststellung der Katastralreinerträge, welche je nach den Umständen generell für grössere oder kleinere Gebietsteile und innerhalb dieser für alle oder nur für einzelne Kulturarten oder Bonitätsklassen oder auch für einzelne Parzellen vorzunehmen war, bewerkstelligt werden sollte; hierbei wurde aber ausdrücklich angeordnet,

dass die auf die einzelnen Länder oder Schätzungsrayons entfallenden Steuertangenten nicht erhöht werden dürfen; dagegen wurde zum Zwecke der Gewinnung eines Spielraums für die neue Regelung der Veranlagung die bestehende Grundsteuerhauptsumme um 2500000 fl. herabgesetzt; diese Herabsetzung sollte durch entsprechende Erniedrigung der Katastralreinerträge der zu begünstigenden Grundstücke bei unveränderter Beibehaltung des in Geltung stehenden Steuerfusses realisiert werden; die Grundsteuerhauptsumme sollte demnach vom Jahre 1897 an — in welchem die Neuveranlagung der Grundsteuer schon in Kraft treten sollte — nur noch 35000000 fl. betragen.

Wie durch die Kontingentierung des Gesamtertrages und die im Wege einer Quotisierung erfolgte Ausschreibung der individuellen Anteile an der Grundsteuer, so erscheint das G. v. 24. Mai 1869 auch sonst hinsichtlich der Details im wesentlichen als eine Nachbildung des preussischen Gesetzes vom Jahre 1861. Von den Abweichungen sei hervorgehoben, dass die Befreiungen sich auf die nicht landwirtschaftlich benutzbaren Flächen sowie die öffentlichen Wege und Friedhöfe beschränken. Auch die Unterscheidung der Kulturgattungen ist eine andere: Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen, stehende Gewässer, Parifikationsland (d. h. die nach dem Ertrage benachbarter Flächen abzuschätzenden — diesen gleichzustellenden oder zu parifizierenden — Territorien der Steinbrüche, Torfstiche, Lagerplätze, Eisenbahnanlagen und dergleichen), unproduktives Land.

Die Evidenzhaltung wurde in der Hauptsache durch ein besonderes Gesetz (v. 23. Mai 1883) geregelt und sollte sich hiernach auf die Aenderungen in den Besitz- und sonstigen äusserlich leicht wahrnehmbaren Verhältnissen beschränken; durch das Revisionsgesetz vom 12. Juli 1896 wurden auch noch die Kulturänderungen als Gegenstand der Evidenzhaltung erklärt; diesbezüglich wurde aber bestimmt, dass Steuererhöhungen, die sich etwa als Folge der Feststellung von Kulturänderungen ergeben sollten, erst nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bewerkstelligung der letzteren in Kraft zu treten hätten. Durch weitere Gesetze (v. 6. Juni 1888 und v. 12. Juli 1896) sind Nachlässe aus Anlass von Ertragsbeschädigungen durch Elementarereignisse in bedeutendem Umfange als zulässig erklärt worden. Auch anlässlich der in der neueren Zeit eingetretenen Notlage des Weinbaues überhaupt und speciell der durch die Reblaus angerichteten Verheerungen wurde die Bewilligung von Begünstigungen in bedeutendem Umfange zugestanden (GG. v. 15. Juni 1890, R.G.Bl. Nr. 143 und v. 26. Juni 1894, R.G.Bl. Nr. 138), deren eine in der Bewilligung einer zehnjährigen Grundsteuerbefreiung für infolge des Auftretens des genannten Schädlings zerstörte und wieder hergestellte Weingärten bestand, während die andere die Förderung der Neuanlegung von Weingärten auf bisher anderen Kulturen gewidmeten Flächen dadurch bezweckte, dass auch hierfür unter gewissen Bedingungen eine zeitliche Steuerfreiheit — in der Dauer von 6—10 Jahren — in Aussicht gestellt wurde.

Das oben erwähnte reduzierte Ausmass des durch die Grundsteuer zu erzielenden Ertrages hat seither noch eine weitere Reduktion durch die im Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896 enthaltene Bewilligung eines Nachlasses von 10% an dem bestehenden Steuerausmasse erfahren; infolge dieses Nachlasses sowie der Ausfälle, die sich infolge der Abschreibungen wegen Elementarschäden ergeben, beläuft sich der reelle Ertrag der Grundsteuer in Oesterreich nur noch auf 28700000 fl. (3¾% der gesamten Staatseinnahmen).

b) Ungarn. Die Einführung einer allgemeinen staatlichen Besteuerung des Bodens erfolgte in Ungarn zur Zeit der Herrschaft des centralistisch-absolutistischen Regimes, welches die Länder der Stefanskrone den übrigen Teilen des Reiches gleichstellte. Mit dem G. v. 4. März 1850 wurde eine provisorische Grundsteuerveranlagung nach dem Muster der damals für Oesterreich angestrebten angeordnet. Dieses Provisorium steht mit einigen durch die Gesetzartikel XXV vom Jahre 1868, L vom Jahre 1870, VII vom Jahre 1875 und XV vom Jahre 1876 herbeigeführten Modifikationen — deren wichtigste in der durch das vorletzte der citierten Gesetze angeordneten Vornahme einer Korrektur der Veranlagung nach dem faktischen Zustande und auf Grund einer neuen Feststellung des Reinerträgnisses bestand — noch in Kraft. Zu erwähnen wäre von diesen Modifikationen noch die Anordnung, dass Grundstücke, welche durch ausserordentliche Kosten landwirtschaftlich brauchbar gemacht wurden, 15 Jahre lang, Aufforstungen durch 20—40 Jahre und nach Feuersbrünsten neu angelegte Wälder 8—40 Jahre lang steuerfrei zu lassen seien. Besondere Steuerbegünstigungen wurden auch (mit Gesetzartikel I vom Jahre 1891) den Weingartengebieten gewährt. Das Ausmass der Grundsteuer wurde auf Grund der Gesetzartikel XL vom Jahre 1881 und XLVI vom Jahre 1883 mit 25,5% des Katastralreinertrages festgestellt und lieferte dem Staate im Jahre 1897 eine Einnahme

in der Höhe von 34,3 Millionen fl. (6% der gesamten Staatseinnahmen).

27. Frankreich. Die einheitliche Regelung der Grundsteuer erfolgte in Frankreich während der Revolution durch ein G. v. 1. Dezember 1790. An seine Stelle trat später das — zugleich auch Bestimmungen über die Besteuerung der Gebäude enthaltende — G. v. 3. Frimaire, an VII (23. November 1798), durch welches die vordem auch in Frankreich bestandenen grossen provinziellen Verschiedenheiten in der Besteuerung des Bodens beseitigt wurden und das — wenigstens in dem uns hier allein interessierenden Teile (die Gebäudebesteuerung wurde später selbständig geregelt) — im wesentlichen noch heute gilt.

Durch dieses Gesetz ist die Grundsteuer — wie fast alle anderen direkten Steuern Frankreichs — zu einer Repartitionssteuer erklärt worden, deren Kontingent alljährlich vom gesetzgebenden Körper auszuschreiben ist; diese Ausschreibung normiert auch die Anteile der einzelnen Departements, während die Repartierung jedes dieser Anteile innerhalb der letzteren im Wege eines besonderen Verfahrens durch die General- und Arrondissementsräte zu erfolgen hat; die Repartition innerhalb der Gemeinden wird durch einen besonderen conseil de répartiteurs bewerkstelligt. Die Grundlage dieser Repartition soll durch das Kataster geliefert werden, dessen Herstellung mit dem G. v. 15. September 1807 angeordnet und durch mehrere spätere Gesetze modifiziert worden ist.

Das durch dieses Gesetz eingeführte Kataster beruhte ebenfalls auf der parzellenweisen Ermittelung des Reinertrags. Es finden sich demgemäss auch hier alle wesentlichen Elemente einer Ertragsermittelung wieder: Vermessung der Parzellen, Aufstellung von Kulturgattungen und Bonitätsklassen (der letzteren durften nicht mehr als fünf aufgestellt werden) und Einreihung der Parzellen in den auf diese Art gebildeten Schätzungstarif.

Das Resultat der Schätzung gilt als unveränderlich bis zur Vornahme der nächsten, welche nach Ablauf von 30 Jahren seit der Durchführung der früheren erfolgen soll. (Letztere Bestimmung ist ein toter Buchstabe geblieben.) Nachlässe wegen Ertragsbeschädigungen werden nicht gewährt. Dagegen ist aber für die Bildung eines Fonds zum Zwecke der Gewährung von Entschädigungen für die geleistete Steuer in derartigen Fällen Sorge getragen.

Die Katastrierung zog sich sehr in die Länge, da sie auf dem Festlande erst im Jahre 1850, in Corsica sogar erst im Jahre 1858 beendigt wurde. Bis dahin erfolgte die Repartition auf die Departements nach althergebrachten, auf anderen Beurteilungsmitteln beruhenden Schätzungen. Innerhalb der einzelnen Departements griff die Repartition auf Grund des Katasters nach Massgabe der Vollendung desselben Platz.

Uebrigens wurde auch nach der Vollendung des Katasters die Repartierung des Kontingents auf die Departements nicht an der Hand desselben vorgenommen. Bald nach Vollendung der Katastrierung einzelner Departements begannen auch schon die Klagen über die bei den Einschätzungen vorgefallenen Ungleichmässigkeiten — Klagen, welche natürlich durch die Vergrösserung der zwischen der Katastrierung der einzelnen Departements abgelaufenen Zeiträume an Berechtigung und Intensität gewannen. So ist denn die Geschichte der Grundsteuer in Frankreich gebildet durch einen bald nach dem Beginne der Durchführung des G. v. 15. September 1807 ausgebrochenen und bis heute fortdauernden Kampf zwischen den einzelnen Departements um Herabsetzung ihrer Anteile am Grundsteuerkontingente. Es würde viel zu weit führen, wollten wir hier die einzelnen Stadien desselben schildern. So sei denn nur allgemein erwähnt, dass das Resultat dieses Kampfes darin bestand, dass das Kataster schliesslich seiner ursprünglichen Bestimmung, einen Massstab für die Verteilung der Grundsteuerlast auf den ganzen Staat zu bilden, ganz entfremdet und zu einem blossen Hilfsmittel für die Repartition der Kontingente der Departements innerhalb der letzteren geworden ist. Die Feststellung der auf die Departements entfallenden Kontingente erfolgt dagegen nach wie vor mit Hilfe von ganz allgemeinen Schätzungen der Leistungsfähigkeit derselben. Zeitweilig werden hierbei diese, dann wieder jene Departements begünstigt. Die letzte derartige Regulierung der Departementskontingente erfolgte mit dem G. v. 8. August 1890.

Der Ertrag der Grundsteuer beziffert sich derzeit auf 92,83 Millionen Francs (2,7% der gesamten Staatseinnahmen).

28. Italien. Die Geschichte der italienischen Grundsteuer umfasst naturgemäss nur den verhältnismässig kurzen Zeitraum, der seit der Gründung des Königreichs vergangen ist. Vordem bestanden in den verschiedenen Teilen der Halbinsel auch verschiedene Grundsteuersysteme. Ja es gab deren sogar mehr, als Staaten bestanden hatten, weil in manchen derselben mehrere Systeme in Geltung waren. Als die Gründung des Königreichs erfolgt war, konnte dieses selbstverständlich zunächst nichts thun, als die Grundsteuer in den einzelnen Teilen des Staates nach den daselbst von den früheren Souveränitäten überkommenen Normen einzuheben. Die Grundsteuer wurde

mit einem der Summe ihrer bisherigen Erträge in den Einzelstaaten entsprechenden Betrage kontingentiert und das Kontingent sohin auf die nunmehrigen Provinzen nach Massgabe der bisher daselbst erzielten Erträge repartiert.

Es ist begreiflich, dass bei einem derartigen Vorgehen die Belastung des Grundbesitzes zu einer sehr ungleichmässigen wurde; ebenso begreiflich ist es, dass diejenigen Landesteile, welche sich hierbei im Vergleiche mit den anderen für benachteiligt hielten, danach strebten, eine gleichmässigere Verteilung der Steuerlast herbeizuführen. So begannen denn bald nach der Gründung des Staates die Bestrebungen nach einer zur Herbeiführung der angestrebten Gleichmässigkeit geeigneten Neuregelung der Grundsteuer. Dieselben stiessen aber alsbald auf den Widerstand der im Falle der Realisierung dieser Bestrebungen von einer Vergrösserung ihrer Steuerlast bedrohten Provinzen; dieser Wiederstand hat sich bisher als genügend stark erwiesen, um die Neuregelung der Grundsteuer zu verhindern. Wohl wurden seitens der Regierung wiederholt Versuche gemacht, um dieselbe durchzusetzen, indem sie (in den Jahren 1874, 1877 und 1882) Gesetzentwürfe einbrachte, welche die Herstellung eines Parzellenertragskatasters zum Behufe der Gewinnung der Basis für eine gleichmässige Veranlagung der Grundsteuer im ganzen Staate bezweckten. Diese Versuche haben aber bisher nicht zum Ziele geführt.

Der Ertrag der Grundsteuer beläuft sich auf 107 000 000 Lire (6,3 % der gesamten Staatseinnahmen).

29. Grossbritannien. England hat gegenwärtig keine eigentliche Grundsteuer mehr. Die Besteuerung des Bodenertrages erfolgt derzeit daselbst ausschliesslich im Wege der Einkommensteuer; Schedula A und B der income-tax bilden diejenigen Bestandteile dieser Steuer, welche zur Belastung des Bodenertrages bestimmt sind. Allerdings findet sich im englischen Budget noch ein geringfügiger Einnahmeposten, welcher seinem Titel nach (land-tax) als ein aus einer Grundsteuer herrührender erscheint. Diese land-tax ist aber nur noch der Rest einer solchen Steuer, welche im Jahre 1892 eingeführt worden war. Dieselbe war im Laufe der Zeit durch langdauernde Unveränderlichkeit ihrer Veranlagungsbasis so ganz aus aller Relation zum wirklichen Ertrage der Grundstücke getreten, dass man schliesslich nicht nur ihre Ungleichmässigkeit erkannte, sondern geradezu einsah, dass sie überhaupt aufgehört habe, eine Steuer zu sein. Da zugleich auch ihre befriedigende Reformierung als Steuer für unmöglich erachtet wurde, so wurde sie im Jahre 1798 als eine ablösbare Reallast erklärt und verlor hierdurch auch den Schein ihres ursprünglichen Steuercharakters. Die Ablösungssumme wurde auf den vierzigfachen Jahresbetrag in dreiprozentigen Staatspapieren, auf den dreissigfachen in Bargeld festgesetzt. Die Ablösung ist übrigens seither nicht besonders rasch von statten gegangen, da bis jetzt nicht viel mehr als die Hälfte der land-tax abgelöst worden ist. Die Besitzer der noch der landtax unterliegenden Grundstücke haben übrigens trotz dieser Sachlage im Jahre 1896 eine nicht unbeträchtliche Herabsetzung dieser Abgabe und auch Erleichterungen der Ablösungsbedingungen durchgesetzt.

30. Russland. In Russland wurde die Grundsteuer schon in früherer Zeit auf die einzelnen Gouvernements nach Massgabe eines für einzelne Gruppen von solchen besonders bestimmten, auf jede Flächeneinheit (Dessätine, beinahe gleich einem Hektar) »Nutzland und Wald« durchschnittlich entfallenden Steuersatzes vorgeschrieben; die Repartition der sich aus dieser Vorschreibung ergebenden Grundsteuersummen innerhalb dieser Gouvernements lag besonderen hierfür bestehenden Behörden ob und war von denselben in der Weise durchzuführen, dass die Ländereien in denselben in Klassen geteilt und der auf jede Dessätine der in die einzelnen Klassen gehörigen Grundstücke entfallende Steuersatz in solcher Weise ober- und unterhalb des Gouvernementsdurchschnitts normiert wurde, dass hierdurch das für das Gouvernement bestimmte Kontingent aufgebracht werden konnte. Alle diese Normierungen von Steuersätzen erfolgten auf Grund allgemeiner Schätzungen der Bodenerträge in den Gouvernements und Bezirken, was dasselbe Resultat zur Folge hatte wie das anderwärts sich aus einem derartigen Vorgehen ergebende: Klagen über die Ungleichmässigkeit der Schätzungen.

Eine neue Regelung der Umlegung der Grundsteuer erfolgte durch das G. v. 17. (29.) Januar 1884. Dasselbe brachte in den bisherigen Modus der Vorschreibung der auf die einzelnen Gouvernements entfallenden Steuersummen nur insofern eine Aenderung, als eine grössere Differenzierung zwischen denselben hinsichtlich der für sie bestimmten durchschnittlichen Steuersätze sowie eine Erhöhung der letzteren Platz griff; im übrigen wurde der alte Modus beibehalten. Dagegen wurde den Landschaftsversammlungen der Gouvernements die Repartierung der Steuer auf die Kreise und den Kreislandämtern die weitere Repartierung auf die Grundbesitzer nach den für die Repartierung der lokalen Landschaftssteuern festgestellten Grundsätzen überlassen. Die neue Fest-

setzung der gouvernementsmässigen Durchschnittssätze hatte ausser der Erhöhung derselben auch die Beseitigung der in dieser Beziehung bestehenden Ungleichmässigkeiten zum Zwecke.

Diese beiden Zwecke wurden auch durch die mit dem G. v. 14. (26.) Dezember 1887 für eine Anzahl von Gouvernements angeordnete neue Normierung der durchschnittlichen Steuersätze angestrebt. Durch diese wurde der Ertrag der Grundsteuer auf die, relativ allerdings noch immer recht geringfügige Summe von 12 000 000 Rubel (0,9 % der gesamten Staatseinnahmen) gesteigert.

31. Vereinigte Staaten von Nordamerika. In der nordamerikanischen Union giebt es keine gesamtstaatliche Grundsteuer (wie überhaupt keine diesen Charakter tragende direkte Steuer). Dagegen wurden in den Einzelstaaten wiederholt mehr oder weniger gelungene Versuche zur Einführung einer Grundsteuer unternommen und ausgeführt. Es würde hier zu weit führen, näher auf dieselben einzugehen.

32. Britisch-Indien. Die Grundsteuerverfassung Indiens steht in engem Zusammenhange mit den dort von alters her bestehenden Besitz- und Wirtschaftssystemen. Deren giebt es mehrere. Am verbreitetsten ist das village-system, welches auf räumlich zusammenhängenden Ansiedelungen beruht. Dieselben bestehen entweder aus völlig getrenntem freien Eigentum der einzelnen Bebauer (occupants) des Bodens (rajatwari-village) oder aus grösseren Besitzungen je eines einzelnen oder einer Familie, auf welchen die Bebauer mit mehr oder weniger eingeschränkten Besitzrechten wohnen (landlord-village). Einen dritten Typus von Gütern bilden die landlord-estates, die eigentlichen Latifundien, welche sich durch den besonders grossen Umfang des Besitzes, das Vorherrschen der Unteilbarkeit und den höheren sozialen Rang der Eigentümer charakterisieren.

Als steuerpflichtig erscheint nun in den rajatwari-villages der occupant, in den landlord-villages die Gesamtheit aller am Besitze Beteiligten, vertreten durch einen sogenannten lambardar, in den landlord-estates der Grundherr selbst.

Bei der Veranlagung der Steuer wurde nicht überall gleich vorgegangen. In Bengalen wurde einfach die althergebrachte, in einem meist sehr beträchtlichen — selbst bis zu einem Drittel steigenden — Anteile am Rohprodukte des Bodens bestehende Steuerschuldigkeit beibehalten (permanent settlement) — ein Verfahren, durch welches den landlord-estates, die von alters her mehr oder weniger weit gehende Begünstigungen genossen hatten, diese auch weiterhin gesichert wurden. In den übrigen Provinzen hat die Grundsteuer den Charakter einer veränderlichen Abgabe (temporary settlement) erhalten, indem ihre Grundlagen und Sätze der zeitweiligen Revision unterliegen. Diese geht von einer genauen Abgrenzung, Kartierung, Bonitätsbestimmung und Feststellung der Besitzrechte aus, an welche Schritte sich die Einschätzung anschloss: diese erfolgte bei den landlord-villages auf Grund ermittelter durchschnittlicher Pachtwerte; bei den rajatwari-villages dagegen wurde in dieser Beziehung in den verschiedenen Provinzen verschieden vorgegangen: In Madras legte man den Bodenertrag, in Bombay und Burar den Bodenwert zu Grunde; überall aber verzichtete man auf Einzeleinschätzungen und begnügte sich mit Durchschnittszahlen, welche die massgebenden Faktoren berücksichtigten.

Die Grundsteuer ist im allgemeinen sehr hoch und erreicht selbst 50 % des Pachtwertes und mehr. Ihre Einhebung erfolgt grossenteils auch jetzt noch, wie in alten Zeiten, durch Pächter, als welche einflussreiche Gutsbesitzer (die Zenindars) zu fungieren pflegen. (Aus solchen sind die meisten gegenwärtigen landlords hervorgegangen.)

Die Grundsteuer liefert ungefähr die Hälfte des gesamten, sich auf jährlich 50 000 000 £ belaufenden Ertrags der Staatssteuern Britisch-Indiens.

Litteratur: *Das Alter und die allgemeine Verbreitung der Grundsteuer bringen es mit sich, dass die Litteratur über dieselbe eine sehr reichhaltige ist. Sie bildet insbesondere einen ständigen Abschnitt in allen die Steuerlehre im ganzen behandelnden Werken. Aber auch an besonderen, nur ihr — insbesondere den auf sie bezüglichen Verhältnissen einzelner Länder — gewidmeten Schriften ist kein Mangel. Aus der Fülle des Vorhandenen sei folgendes angeführt:*

Smith, *Wealth of of nations, Bd. V, ch. 2.* — **Ricardo**, *Principles, ch. 12.* — **Craig**, *Grundzüge der Politik, III, S. 24 ff.* — **Jacob**, *Staatsfinanzwissenschaft, I, S. 487 ff., II, S. 863 ff.* — **Lotz**, *Handbuch der Staatswirtschaftslehre, III, S. 232 ff.* — **v. Kremer**, *Darstellung des Steuerwesens, S. 121 ff.* — **Murhard**, *Theorie und Politik der Besteuerung, S. 263 ff.* — **v. Prittwitz**, *Theorie der Steuern und Zölle, S. 132 ff.* — **Büsch**, *Abhandlung vom Geldumlaufe, I, S. 466 ff.* — **v. Malchus**, *Finanzwissenschaft, I, S. 186 ff.* — **Monthion**, *Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts etc., S. 83 ff.* — **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, S. 94 ff.* — **J. St. Mill**, *Principles, Bd. V, ch. 3, § 2.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, II, § 301 ff.* — **Bergius**, *Finanzwissenschaft, S. 501 ff.* — **Parieu**, *Traité des impôts, I, S. 167 ff.* — **v. Stein**, *Finanzwissenschaft, II, S. 27 ff.* — **Hock**, *Oeffentliche Abgaben und Schulden, § 26, 27.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, § 117 ff.* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, S. 294 ff.* — **Roscher**, *Finanzwissenschaft, § 79 ff.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, I, ch. 6.* —

Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, S. 324 ff. — Cohn, Finanzwissenschaft, § 299 ff. — Schäffle, Die Steuern, bes. Teil, S. 170 ff. — Schönbergsches Handbuch der pol. Oekonomie, III. Bd. 1. Halbb. Kapitel »Grundsteuer« (von Wagner bearbeitet). — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer, München 1818. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster, Leipzig 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster, München 1824. — v. Gross, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, Neustadt a. d. O., 1828. — Selss, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkatastern, Wesel und Leipzig 1840. — Hoffmann, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1854. — Kleinwächter, Zwei steuertheoretische Fragen, Fin.-Arch. 1886, S. 517 ff. — Mascher, Grundsteuerregelung in Preussen, Potsdam 1862. — von Rönne, Staatsrecht Preussens, II, 2. Abt., § 527 ff. — Wissmann, Das preussische Steuerwesen, Berlin 1886. — Stokar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern (zuletzt herausgegeben von Hock), III, S. 12 ff. — Maier, Das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz in Württemberg. — Regenauer, Staatshaushalt Badens, § 262 ff. — Hecht, Badisches Steuersystem. Die königlich sächsischen Steuergesetze, Leipzig 1879. — Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren Reform, Fin.-Arch. 1885, S. 235 ff. — Linden, Grundsteuerverfassung der österreichischen Monarchie, Wien 1840. — Chlupp, Handbuch der direkten Steuern. — Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern, S. 80 ff. — von Lesigang, Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Fin.-Arch. 1889, S. 588 ff. — v. Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs, S. 138 ff. — v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, S. 165 ff. — Vignes, Traité des finances, I, S. 33 ff. — Morpurgo, La finanza, Florenz, 1877, II, S. 46 ff. — Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, Fin.-Arch. 1885, S. 747 ff. — Arné, La perequazione dell'imposta sui terreni. — Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, S. 499 ff. — v. Keussler, Die neuesten russischen Gesetze über die Grundsteuer etc., Fin.-Arch. 1885, S. 217 ff. — Derselbe, Erhöhung der russischen Grundsteuer etc., ebenda 1889, S. 331. — Sodoffsky, Die Staatsliegenschaftssteuer Russlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, 1894, S. 244 ff. — Derselbe, Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Russlands, Zeitschr. für Volkswirtsch. u. s. w. VIII. S. 602 ff. — v. Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten, S. 310 ff. — Ruhland, Aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte des britisch-indischen Kaiserreichs, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1893, pag. 223—252 und 408—456. — Baden-Powell, B. H. A short account of the Land-Revenue and its administration in British-India, Oxford 1894.

v. Lesigang.

Grundsteuer in älterer Zeit.

1. Die alte Bede. 2. Die landständische Steuer. 3. Die städtische G. 4. Die Grundsteuerbefreiungen. 5. Das Steuerobjekt. 6. Das Steuersubjekt. 7. Die Veranlagung. 8. Steuerregister und ähnliche Aufzeichnungen. 9. Die Kataster des 18. Jahrh. 10. Die Erhebung der G. 11. Schlussbemerkung.

Eine Würdigung der Grundsteuer vom systematischen Standpunkte aus nebst einem geschichtlichen Ueberblick über sie im 19. Jahrhundert enthielt der vorangegangene Art. Grundsteuer. Die Grundzüge der allgemeinen Steuergeschichte stellt der Art. Finanzen dar; einiges dazu bringt auch der Art. Steuer (s. unten). Der Zweck der folgenden Ausführung ist die Schilderung der Entwickelung der Grundsteuer auf deutschem Boden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

1. Die alte Bede. In einigen der zum späteren Deutschen Reiche gehörigen Landstrichen ist zur Zeit der Römerherrschaft die römische Grundsteuer erhoben worden. Sie hat auch noch den Sturz der Römerherrschaft überdauert. Indessen etwa mit dem 7. Jahrhundert hat sie den Steuercharakter verloren, ist zum Zins oder zur Rente geworden[1]). Die Geschichte der deutschen Grundsteuer knüpft nicht an sie an, sondern an eine in Deutschland seit etwa dem 12. Jahrhundert (im westfränkischen Reiche früher) nachweisbare, im 13. bestimmt erkennbare, von den Landesherren erhobene Steuer: die meistens Bede (petitio, precaria), daneben Schoss, Schatz, exactio u. s. w. genannte Abgabe. Das Nähere über sie ist oben Bd. II, S. 535 ff. bemerkt worden (Art. Bede). Hier sei nur zweierlei hervorgehoben[2]). Ihrer Art nach ist die Bede überwiegend Grundsteuer; wenigstens nimmt in dem System der Bede die Grundsteuer regelmässig die Hauptstelle ein; daneben kommen allerdings auch noch andere Steuerarten, am häufigsten die Gebäudesteuer, vor. Die Bede ist ferner, wenigstens seit dem 13. Jahrhundert, eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe. Erhalten hat sich die Bede in den meisten deutschen Territorien bis in den Anfang (teilweise bis zur Mitte) des 19. Jahrhunderts. In einigen ostdeutschen Landschaften, z. B. in Brandenburg, ist sie dagegen schon im Mittelalter erloschen, indem

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2 (3. Aufl.), S. 271 Anm. 3.

[2]) Gegen die irrige Ansicht, dass die Bede keine Steuer gewesen sei, vergl. die treffenden Bemerkungen von F. J. Neumann, Die persönlichen Steuern vom Einkommen (Tübingen 1896), S. 232 f.

sie von den Landesherren entweder schlechthin den Pflichtigen erlassen oder an Private veräussert und zur einfachen Reallast wurde und so, ähnlich wie die erwähnte römische Grundsteuer, den Steuercharakter verlor.

2. Die landständische Steuer. Vereinzelt schon im 13., häufiger aber erst seit dem 14. und 15. Jahrhundert erheben die Landesherren neben der ordentlichen Abgabe der Bede eine ausserordentliche Steuer, die von der besonderen Bewilligung der allmählich sich bildenden Landstände abhängig ist. Sie unterscheidet sich von der Bede auch dadurch, dass ihr ein weiterer Kreis von Pflichtigen unterworfen wird. Den Namen teilt sie anfangs noch vielfach mit der alten Bede (speciell in Niederdeutschland); nach und nach wird der Ausdruck Steuer herrschend. Während die alte Bede im Laufe der Jahrhunderte keine erhebliche Erhöhung erfährt, wird die landständische Steuer fortschreitend in wachsender Höhe erhoben, so dass ihr gegenüber jene schliesslich ganz an Bedeutung zurücktritt. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (vereinzelt früher) wird die landständische Steuer mehr und mehr eine ordentliche, regelmässige Abgabe. Das Bewilligungsrecht der Stände tritt jetzt in den Hintergrund; nur in wenigen Territorien behauptet es sich. Wird so die landständische Steuer meistens zu einer landesherrlichen, so bleibt sie doch von der alten Bede unterschieden. Die Massnahmen der landesherrlichen Steuerverwaltung des 18. Jahrhunderts lassen sich unschwer in einer Schilderung der landständischen Steuer mit darstellen, da die landesherrliche aus dieser hervorwächst. Was nun die Art der landständischen und der sich aus ihr entwickelnden landesherrlichen Steuer betrifft, so nimmt hier die Grundsteuer nicht mehr die beherrschende Stellung wie bei der alten Bede ein. Denn abgesehen davon, dass, namentlich seit dem 16. Jahrhundert, in steigendem Masse indirekte Steuern erhoben werden, so ist die Form, unter der die landständische Steuer bewilligt wird, meistens die einer Kombination von Vermögens- und verschiedenen Personalsteuern, seltener die einer reinen Grundsteuer. Indessen führten die Verhältnisse dahin, dass innerhalb des Systems der direkten landständischen Steuern die Grundsteuer doch noch immer den Hauptplatz behielt. »Die Landsteuer verlor den bisherigen Charakter einer personalen Vermögenssteuer mehr und mehr und nahm dafür den einer Realsteuer, die auf dem steuerpflichtigen Objekt haftete, an« (Werunsky S. 143). »Die Schatzung entfernte sich immer mehr von ihrem eigentlichen Charakter als der Deklaration der Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuersubjekte und nahm den eines auf ein bestimmtes Gut gelegten und eingeschriebenen Steuerkapitals, einer ständigen Reallast, an« (Rachfahl S. 300). »Statt der alten Vermögenssteuern hören wir in Brandenburg von einem Hufen- und Giebelschoss, in Ostpreussen von einem Hufengeld, von Kopfschössen, von Horn- und Klauenschössen« (Schmoller, Epochen S. 49). »So war man nach und nach (in Hessen) von einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer zu einer Grund-, Gefälle-, Gewerbe- und Viehsteuer übergegangen« (Hildebrand S. 304). Diejenigen Grundstücke, die die alte Bede zahlten, trugen nun seit Einführung der landständischen Steuer zwei Grundsteuern. Mitunter aber wurden von demselben Grundstücke auch zwei landständische Grundsteuern erhoben. In Brandenburg z. B. trat zu dem »Hufenschoss«, der ersten landständischen Grundsteuer, im 17. Jahrhundert eine zweite: die »Kontribution«.

3. Die städtische G. Im städtischen Steuerwesen sind die Steuern für den Landesherrn und die für die Bedürfnisse der Stadtgemeinde zu unterscheiden. a) Obwohl die Bürger im allgemeinen zu den der alten Bede unterworfenen Personenkreisen gehörten, haben die Landesherren diese Abgabe doch zu Gunsten der Städte vielfach herabgesetzt, oft sie ihnen auch vollkommen erlassen. Im letzteren Falle fiel dann in den betreffenden Gemeinden die Grundsteuer entweder ganz weg, oder sie wurde fortan zu Gunsten der Stadt erhoben. Soweit die Städte zur Zahlung der alten Bede verpflichtet blieben, ist sie im Laufe der Zeit mitunter in eine andere Steuer (Accise) verwandelt worden. Als dann die landständischen Steuern aufkamen, wurde in manchen Territorien von vornherein ein Steuersystem für die Städte aufgestellt, das von dem für das platte Land bestimmten abwich. In anderen wollte man für die Besteuerung von Stadt und Land im wesentlichen die gleichen Grundsätze gelten lassen. Allein die Gewalt der abweichenden Verhältnisse brachte auch hier im Erfolg Verschiedenheiten hervor. Namentlich wurde in den Städten der Ertrag aus der Grundsteuer von dem aus der Gebäudesteuer übertroffen. Ueber die interessante Stellung der brandenburgischen Städte innerhalb des Systems der landständischen Steuer s. Näheres in den Artikeln Hufenschoss und Kontribution. b) Abgesehen davon, dass gelegentlich die (von Haus aus landesherrliche) alte Bede in eine Steuer für die Stadtgemeinde verwandelt wird, befriedigen die Städte in den ersten Jahrhunderten ihre eigenen Bedürfnisse regelmässig durch eine indirekte Steuer, die Accise. Anfangs sind ihr nur wenige Gegenstände unterworfen; allmählich

erweitert sie sich fortschreitend; sie gelangt zu einer grossartigen Entwickelung und hat in mehrfacher Hinsicht das Muster für die später in den Territorien eingeführten indirekten Steuern abgegeben. Sie ist die specifisch städtische Steuer des Mittelalters und in weitem Umfange auch der folgenden Zeit. Daneben aber, etwa seit dem 14. Jahrhundert, werden für den Stadtsäckel, am häufigsten, wie es scheint, in den Reichsstädten, Vermögens- und Personalsteuern (regelmässig kombiniert) erhoben. Anfangs sind sie ausserordentliche Abgaben; bald aber — und zwar früher als die landständischen Vermögenssteuern — werden sie ordentliche. Innerhalb dieser Vermögenssteuern spielt nun auch die Grundsteuer eine Rolle, aber eine geringere als innerhalb der gleichzeitigen landständischen Steuern.

4. Die Grundsteuerbefreiungen. Charakteristisch nicht bloss für das Mittelalter, sondern auch noch für die drei folgenden Jahrhunderte ist die Durchlöcherung aller Steuersysteme durch ausgedehnte Befreiungen. Man klassifizierte die Bevölkerung geradezu nach der Steuerpflicht resp. der Freiheit davon. Wie in Frankreich die Ausdrücke taillable, roture, roturier die Bedeutung von Standesbezeichnungen hatten, wie in Spanien die arbeitenden Klassen (pecheros) ihren Namen vom Steuerzahlen führten, so gab es auch in Deutschland entsprechende Benennungen (vergl. einerseits die technisch sogenannten »Freien«, andererseits die Pfleghaften, Biergelden, Schatzleute).

Hauptsächlich sind es zwei grosse Klassen, die mehr oder weniger umfassende Steuerfreiheit geniessen: Geistlichkeit und Adel; dazu gesellen sich aber noch weitere Kreise von zahlreichen Personen, die etwa durch besonderes Privileg für steuerfrei erklärt worden sind. In erster Linie beziehen sich die Freiheiten immer auf die Grundsteuer. Sie sind teils persönlicher, teils dinglicher Natur. Es werden z. B. das eine Mal alle diejenigen Grundstücke als steuerfrei angesehen, die sich zeitweilig im Besitz von Ritterbürtigen befinden, das andere Mal ohne Rücksicht auf den Besitzer diejenigen, denen sachlich die Eigenschaft von Rittergütern beigelegt wird. Im allgemeinen lässt sich hinsichtlich der Steuerfreiheiten eine doppelte Entwickelungsreihe konstatieren, wiewohl die Bewegung keinen völlig konsequenten Verlauf nimmt, Rückschläge nicht ausbleiben. Erstens wird die Steuerfreiheit fortschreitend eingeschränkt. Bei der alten Bede hat sie die grösste Ausdehnung. Bei der landständischen Steuer dagegen kontribuieren Personen resp. Grundstücke (wenn auch nicht zu dem vollen Satze wie die zur alten Bede verpflichteten), die von jener frei gewesen waren. In den Städten ist die Steuerfreiheit am stärksten eingeschränkt. Als Mittel dazu hatten ausser einem bewussten Fernhalten der Adligen namentlich die gegen den kirchlichen Besitz gerichteten Amortisationsgesetze gedient, die in den Städten eine grössere Wirksamkeit entfaltet haben als auf dem platten Lande. Zweitens tritt im Laufe der Zeit immer stärker das Bestreben hervor, die Steuerfreiheit nur noch als eine dingliche gelten zu lassen. Im übrigen zeigen die Verhältnisse in den verschiedenen Territorien eine sehr grosse Mannigfaltigkeit. Um eine östliche und eine westliche Landschaft gegenüberzustellen, so war in Brandenburg die Hofländerei aller Rittergüter frei, während die Grundstücke der hörigen Bauern der Ritterschaft die Grundsteuer trugen. In Jülich-Berg dagegen war (wenigstens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts) nicht die Hofländerei aller Rittergüter frei, sondern nur die je eines der von einem Ritterbürtigen besessenen Schlösser; die der alten Bede unterworfenen bäuerlichen Besitzungen der Ritterschaft trugen die volle Grundsteuer, ihre bedefreien bäuerlichen Besitzungen die sogenannte Gewinn- und Gewerbsteuer (s. nachher). Hinzuzunehmen ist hierbei, dass die Hofländerei der Rittergüter in Brandenburg bei weitem ausgedehnter als in Jülich-Berg war. — Der landesherrliche Grundbesitz erfuhr im grossen und ganzen dieselbe Behandlung wie der ritterschaftliche; wenigstens insofern, als hinsichtlich des zugehörigen Bauernlandes im allgemeinen dieselben Grundsätze bestanden.

5. Das Steuerobjekt. Soweit die Frage nach dem Steuerobjekt mit den Steuerbefreiungen zusammenhängt, haben wir sie soeben erörtert. Wenn die Theorie heute das Problem aufwirft, ob nicht die landwirtschaftliche Thätigkeit als besondere, neben der Rentabilität des Bodens an sich noch bestehende Erwerbsquelle für sich zu besteuern sei, so hat die Vergangenheit diesen Gedanken schon verwirklicht. Es kommt hier die »Gewinn- und Gewerbsteuer« des Niederrheins[1]) in Betracht. Diese ist dem Begriffe nach Gewerbesteuer; sie wird ausdrücklich in Gegensatz zur Grundsteuer gestellt. Die Pächter und Zinsleute der bedefreien Güter des Klerus, der Ritterschaft und des Landesherrn zahlen sie. Der bedefreie Grundbesitz kann dem Begriffe nach auch der in der landständischen Steuer enthaltenen Grundsteuer nicht unterworfen werden; seine Inhaber zahlen eine (landwirtschaftliche) Gewerbesteuer. Indessen

[1]) S. meine ldstd. Verf. III, 2, S. 29 ff.; Walter S. 182 ff. und 421.

ist diese doch nur teilweise auf eine selbständige Art, nämlich nach der Höhe des Pachtzinses, berechnet worden. Anderswo erfolgte die Berechnung (wenigstens seit der Zeit, für die wir nähere Nachrichten besitzen) in der Form einer, nur ermässigten, Grundsteuer: die »Gewinn- und Gewerbesteuer« wurde als Grundsteuer von nur einem Teile, dem zweiten, dritten bis achten Morgen (lokal verschieden), des gepachteten Grundbesitzes erhoben. In diesem Zusammenhange verdient es weiter Erwähnung, dass gelegentlich die Gebäudesteuer als Grundsteuer konstruiert worden ist, indem sie in der Form erhoben wurde, dass man die Hausplätze doppelt rechnete. Bemerkenswert ist es endlich, dass man in den ersten Jahrhunderten die Allmende meistens steuerfrei liess. Jm 18. Jahrhundert wendet man der Frage ihrer Besteuerung erhöhte Aufmerksamkeit zu [1].

6. Das Steuersubjekt. Es ist ein durchgreifender Grundsatz der älteren Verfassung, dass die Grundsteuer regelmässig von dem Inhaber, nicht von dem Eigentümer des Grundstücks verlangt wird. Die Beobachtung dieses Princips wird sich teils aus dem technischen Gesichtspunkte erklären, dass die Regierung den Inhaber leichter haftbar machen könne, teils durch die Vorrechte der grössten Grundbesitzer (des Klerus und des Adels), die ihnen Steuerfreiheit gewährten, veranlasst worden sein. Es hat nun zwar keineswegs an Versuchen der Inhaber gefehlt, die Steuer auf den Eigentümer abzuwälzen — die seit dem 12. Jahrhundert darüber vorliegenden Nachrichten zeugen für die Lebhaftigkeit der Erörterungen. Im einzelnen Fall ist die Abwälzung auch zweifellos nicht selten gelungen (in Westdeutschland wohl mehr als in Ostdeutschland). Allein im Princip wurden doch immer die Inhaber als die Steuersubjekte angesehen. Die Regierungen haben sich wiederholt ausdrücklich dahin ausgesprochen [2]. Nicht ganz konsequent stellte man sich hinsichtlich der Frage, ob wegen der auf dem Grundstücke lastenden Schulden ein Abzug an der Steuer gemacht werden dürfe. Die eine Regierung erklärt einen Abzug ausdrücklich für zulässig [3]. Eine andere lehnt ein Eingehen auf diese Frage ab [1]. Dagegen scheint man, abgesehen von einem in den ersten Anfängen zu beobachtenden Schwanken, regelmässig eine Doppelbesteuerung in dem Sinne vermieden zu haben, dass man da, wo ein Steuersystem neben der Grundsteuer eine Rentensteuer enthielt, bei dem betreffenden Grundstück nur die eine Steuer erhob [2]. Hier nimmt also die Besteuerung auf die vorhandene Teilung der Grundrente Rücksicht. Als eine Besonderheit der älteren Steuerverfassung mag schliesslich noch die relativ stärkere Heranziehung der Ausländer, die im Lande Grundbesitz haben, erwähnt werden.

7. Die Veranlagung. Die Steuereinheit ist sehr verschiedener Art. Die Abweichungen erklären sich zum grossen Teil aus den besonderen wirtschaftlichen und nationalen Verhältnissen der verschiedenen Landschaften. Am Rhein, wo die Zersplitterung des Bodens ziemlich stark ist, wird die Grundsteuer nach Morgen umgelegt. Im sächsischen Stammesgebiet und im kolonialen Deutschland ist die Hufe sehr häufig Steuereinheit. Daneben findet sich hier (z. B. im Hannöverschen und in Holstein) der Pflug. Auf altem Slawenland (z. B. in Livland) steht an dessen Stelle der Haken [3]. Die Hufe kommt aber auch in Süddeutschland vor. Dieses kennt ferner den Hof [4], der wiederum auch Norddeutschland bekannt ist. Mitunter (z. B. in manchen Gegenden von Brandenburg) ist ein bestimmtes Mass der Aussaat Steuereinheit. In Böhmen finden wir die »Ansässigkeit«, d. h. eine Ackerfläche, die einer bestimmten Aussaat (80 Strich im Flachlande, 55 im Mittelgebirge, 40 im Hochgebirge) entsprach. Die einzelnen Masse, wie die Hufe, waren übrigens örtlich verschieden gross. Wenn, wie wir sehen, die Steuerverfassung einerseits Ausdruck der allgemeinen Verhältnisse ist, so hat sie andererseits wieder die ständische Gliederung mit bestimmt. »Die Einführung dieser Steuer (der Kontribution)« — sagt z. B. Wittich (S. 98) — »hatte in Lüneburg, Hoya und Diepholz, wo sie nach den Höfeklassen der Voll-, Halbhöfe, Köter und Brinksitzer ausgeschlagen wurde, die Abschliessung und Konstituierung dieser Bauernklassen vollendet, und auch in den

[1] Ueber die Besteuerung der Allmende vergl. Bielfeld, S. 156; Metzen S. 54; G. v. Below, Ldstd. Verf. III, 2, S. 27f.

[2] Zur Litteratur über diese interessante Frage vergl. Werunsky, S. 139; G. v. Below, Ldstd. Verf. III, 1, S. 34; 2, S. 18f. und S. 40f.; Knipping, Westdeutsche Zeitschr. 13, S. 376; Droysen, Gesch. der preuss. Politik II, 2, S. 201. Vergl. übrigens auch Bücher S. 126, Anm. 2.

[3] Kries, S. 45; Walter, S. 197.

[1] G. v. Below, a. a. O. III, 2, S. 19f.

[2] Hoffmann, S. 193f. (vergl. auch S. 68); G. v. Below a. a. O. III, 2, S. 20f. Anders, wie es scheint, bei v. Sparre, S. 122.

[3] Sehr interessant ist Meyer, Winsener Schatzregister, S. 150f.: hier, wo Deutsche und Slawen sich mischen, kommen auch neben einander Pflug und Haken als Steuereinheit vor.

[4] Vergl. z. B. Werunsky, S. 139: „Hof, Hube, Lehen, Hofstatt, Joch bei Weinbergen".

übrigen Landesteilen, wo die Höfeklassen nur zum Teil die Steuereinheiten bildeten, war die Einbeziehung der Köter in die Kontribution für die Stellung dieser Bauernklasse in der Gemeinde von grosser Wichtigkeit geworden«. Was den Steuerfuss betrifft, so war er in den verschiedenen Territorien und bei den verschiedenen Steuern (hier übrigens ziemlich konstant steigend) verschieden hoch; das lag in der Natur der Sache. Allein er war auch innerhalb desselben Territoriums sehr ungleich. Die Klagen darüber sind allgemein. Im Jahre 1555 schreibt z. B. ein schlesischer Beamter, »dass die Ungleichheit erschrecklich sei«. Im Jahre 1541 beschweren sich die Eingesessenen eines Jülicher Amtsbezirkes, dass, während die Unterthanen in benachbarten Aemtern auf 3, 4, höchstens 5 oder 6 Goldgulden gesetzt seien, die in ihrem Amte 6, 8, 10, 12 oder gar noch mehr geben müssten. Die Ursachen der Ungleichheit lagen hauptsächlich in folgendem. Die landständischen Steuern waren sehr häufig, vielleicht sogar meistens Repartitionssteuern: man verteilte die für das Territorium bewilligte Summe auf die einzelnen Amtsbezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Gemeinden, beides nach einer unvollkommenen, im Laufe der Jahrhunderte nur wenig geänderten Matrikel. Der Ursprung der letzteren ist dunkel. Manches spricht dafür, dass man sie hier und da nach Massgabe der Summen, die die einzelnen Gemeinden zu der alten Bede lieferten, aufgestellt hat. Dann würde die Frage nach dem Ursprung der landständischen Steuermatrikel identisch sein mit der nach dem Ursprung der alten Bedematrikel. Ueber diesen befinden wir uns vollends im Unklaren. Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, dass die Bede im Verhältnis zu dem Hufenzins, den die abhängigen Bauern zahlen, erhoben worden sei. Allein auf diesem Wege könnte man zu einer für das ganze Territorium genügenden Bedematrikel doch nur da gelangt sein, wo ausschliesslich abhängige Bauern bedepflichtig waren. Jedenfalls würde auch die Berechnung nach dem Hufenzins den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Und das ist es im letzten Grunde überhaupt, was die ungleichmässige Belastung der Grundstücke erklärt: das Fehlen einer sachgemässen Schätzung der Leistungsfähigkeit des Bodens. Ganz überwiegend sind es äussere Umstände, nach denen die Steuern veranlagt werden. Es lassen sich zwar vereinzelte Anfänge einer Bonitierung schon für das Mittelalter, schon für die alte Bede[1]) nachweisen. Indessen scheint sie noch keineswegs überall üblich gewesen zu sein; und wo sie vorkam, war sie noch sehr roher Natur. Für die städtische und die landständische Steuer, etwa seit dem 16. Jahrhundert, mehren sich die Nachrichten[1]). Die Bonitierung macht nun allmählich Fortschritte. Freilich wird sie noch nicht allgemein. Die immer noch unvollkommene Art, wie der Grundbesitz für die Zwecke der Besteuerung jetzt geschätzt wurde, erhält seine Charakterisierung durch die beiden Momente, dass man sich an den Bruttoertrag hielt und dass von einer durchgreifenden Vermessung des Bodens noch keineswegs die Rede war. Die Organe für die Schätzung des Grundbesitzes waren teils technisch nicht geschulte staatliche, teils Gemeinde-, teils grundherrliche Organe; teilweise aber begnügte man sich auch mit einfachen Angaben der pflichtigen Personen. In allen diesen Beziehungen trat eine wesentliche Besserung erst mit der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts ein, d. h. mit der Einführung von Katastern.

8. Steuerregister und ähnliche Aufzeichnungen. Aufzeichnungen mannigfacher Art besass man allerdings auch schon vor der Einführung der Kataster. Zunächst gab es Bederegister. Teils waren das Aufzeichnungen, die nur der Bede gewidmet waren. Teils bezogen sie sich auf die Bede und andere öffentliche sowie die grundherrlichen Einnahmen des Landesherrn zugleich. Teilweise waren darin nur Personennamen mit Angabe der von ihnen zu zahlenden Beträge verzeichnet, teilweise auch Mitteilungen über die Grösse der pflichtigen Grundstücke gemacht. Im allgemeinen wird man sagen dürfen, dass die Aufzeichnungen über die grundherrlichen Rechte des Landesherrn eingehender als die über die Bedepflicht sind, was offenbar daran liegt, dass an jenen die Regierung wegen ihres Eigentumsrechtes ein grösseres Interesse hatte.

In ihrer ausführlichsten Form werden jene Aufzeichnungen Lager-, Amt-, Erdbücher genannt. Dass die Lagerbücher zugleich der Grundstücksübertragung (dem Fortschreiben betreffs des Eigentums) dienen, kommt wohl erst in späterer Zeit vor.[2]) Uebrigens liegen Anzeichen dafür vor, dass

---

[1]) Ueber Bonitierungen bei der alten Bede vergl. Metzen, S. 59 und 83; Weis, S. 64f.; G. v. Below a. a. O. III, 1, S. 31f.

[1]) Ueber das 16. Jahrh. s. G. v. Below III, 2, S. 25f.; Schäfer, S. 127. Ueber eine etwas spätere Zeit s. Schmoller, Epochen S. 57f.; Burkhard, S. 21; A. v. Transehe, S. 241; andererseits Metterhausen, S. 11. Vergl. auch das vorhin über die „Ansässigkeit" in Böhmen Gesagte und Roscher, S. 322.

[2]) Vgl. von Sparre S. 124.

während des Mittelalters in manchen Distrikten die Bede ohne die Stütze eines Verzeichnisses erhoben worden ist.

Die landständischen Steuern konnten anfangs nicht Aufnahme in die Lagerbücher finden, da sie nur bei ausserordentlichen Anlässen bewilligt wurden, nicht zu den feststehenden Abgaben gehörten. Wir bemerken sogar, dass man es mit Bewusstsein vermeidet, Aufzeichnungen über eine ausserordentliche landständische Steuer dauernde Geltung zu geben. Es wird öfters bestimmt, dass die Steuerzettel nach der Erhebung vernichtet werden sollen; offenbar, weil die Steuerzahler fürchten, die ausserordentliche Steuer könnte, weil über sie nun einmal, wie über die alte Bede, Aufzeichnungen beständen, fortan wie jene als ordentliche Abgabe erhoben werden. Jedenfalls ist es in der ersten Zeit der landständischen Steuer mit den Aufzeichnungen über diese schlechter bestellt als mit denen über die alte Bede. Bezeichnenderweise werden bei der Erhebung landständischer Steuern alte Bederegister mit zu Grunde gelegt. Seitdem aber die Steuerbewilligungen sich häufiger wiederholten, entstanden auch mehr und mehr Aufzeichnungen von grösserem Wert für die landständische Steuer; vollends geschah das, als diese zur jährlichen Abgabe geworden war. In die anfangs überaus dürftigen Verzeichnisse dringen allmählich Mitteilungen über den Flächeninhalt und den Ertrag der Immobilien ein. Die Steuerregister des 17. Jahrhunderts sind schon reichhaltig und können als Vorstufe der späteren Kataster gelten. Man beschäftigt sich bereits eifrig mit ihrer Revision. Von den Katastern aber unterscheiden sie sich, abgesehen von der Art der Anlage, namentlich auch durch den anderen Zweck. Das alte Steuerregister ist treffend »das Resultat einer rein kameralen Bestrebung«, das Kataster »das Fundament wirtschaftlichen Wesens« genannt worden. Eben der fiskalische Gesichtspunkt, die Immobilien schärfer und korrekter zur Steuer heranzuziehen, war das Entscheidende bei der Aufstellung der Register. Eine ganz klare Grenze zwischen den »Registern« und den Katastern lässt sich freilich nicht ziehen, um so weniger, als diese sich vielfach auf jene stützen. Es sind z. B. gelegentlich die Bonitätsklassen, die sich im 17. Jahrhundert allmählich herausgebildet hatten, bei der Katastrierung im 18. Jahrhundert genau beibehalten worden (vergl. Burkhardt S. 37 Anm. 1).

9. Die Kataster des 18. Jahrhunderts. Das 18. Jahrhundert ist das Zeitalter der Einführung der Kataster. Das berühmteste aus diesem Säkulum ist der censimento milanese, der unter Kaiser Karl VI. im Jahre 1719 im Mailändischen begonnen und im Jahre 1760 vollendet wurde. Er beruht auf den beiden Gedanken, dass die zu schätzenden Grundstücke zu vermessen, und zwar durch technisch gebildete Geometer zu vermessen und dass der Reinertrag zu gewinnen sei. Er ist ein, freilich nicht erreichtes, Vorbild für Reformen in den deutsch-österreichischen Provinzen geworden. Hier sind, nach weniger bedeutenden Katastrierungsarbeiten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Steuerrektifikation unter Maria Theresia und die Steuerregulierung unter Joseph II. zu nennen (beide werden anderen Orts genauer besprochen). Aus Preussen verdient die ruhmvollste Erwähnung das in den Jahren 1715—1719 unter Friedrich Wilhelm I. hergestellte ostpreussische Katasterwerk. Ihm folgten Katastrierungsarbeiten in Pommern, Schlesien, Westpreussen. In Magdeburg wurden Arbeiten, die zur Zeit des grossen Kurfürsten begonnen worden waren, unter Friedrich Wilhelm I. beendigt. In Brandenburg unterzog man die im Jahre 1680 revidierten Steuerregister nicht gerade einer erheblichen Fortbildung.[1]) Wenn wir eine Würdigung der Katasterarbeiten des 18. Jahrhunderts unternehmen wollen, so wird zu betonen sein, dass bei ihrer Herstellung allgemeine wirtschaftliche Motive nicht fehlen. Allein ein sehr starkes, ja wohl zweifellos noch das stärkste Motiv ist das Bestreben der Regierungen, dabei die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Der Kampf um das Kataster kann in weitem Umfange als ein Kampf gegen die Steuerfreiheit des Adels bezeichnet werden. Klassische Beispiele liefern dafür die Geschichte der ostpreussischen und die der österreichischen Reformen. Wenn sich die Bedeutung der theresianischen und der josephinischen Reform dahin bestimmen lässt, dass Maria Theresia für das Princip der Allgemeinheit der Grundsteuerpflicht, Joseph für das ihrer Gleichheit eintrat, so richten sich beide eben gegen jene Privilegien. Die grossartig gedachte Reform Josephs ist denn auch ganz wesentlich durch die Gegenwirkungen der Gutsherren wieder rückgängig gemacht worden. Vielfach haben die Regierungen in diesen Kämpfen grosse Erfolge errungen (z. B. in Ostpreussen), mitunter gar keine, mitunter halbe. Es kommt vor,

[1]) Es sei ferner verwiesen auf die Katastrierungsarbeiten in Württemberg (Tröltsch, die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter (Jena 1897), S. 348 ff.), Hessen (s. Hildebrand) und Weimar (s. Burkhardt; besonders lehrreich) und die (älteren) Deskriptionen in Kurköln (s. Walter).

dass man sich dahin einigt, den ritterschaftlichen Besitz bei der Katastrierung ganz auszulassen.[1]) Uebrigens ist zu berücksichtigen, dass auch die bäuerliche Bevölkerung gelegentlich den Reformen Widerstand entgegenzusetzen suchte. Mit den Katasterarbeiten und der dabei bezweckten Einschränkung der Steuerfreiheiten verband sich mehrfach zugleich das Bestreben, eine Verbesserung der Besteuerungsform an sich herbeizuführen. Das klassische Beispiel dafür ist die Ersetzung eines sehr komplizierten und unzweckmässigen Steuersystems in Ostpreussen durch den Generalhufenschoss. Neben der Einschränkung der Steuerfreiheiten und der Verbesserung der Steuerform haben die Arbeiten des 18. Jahrhunderts noch Erfolge anderer Art aufzuweisen. Die neuen Aufnahmen stellten fest, dass eine bedeutende Zahl steuerpflichtiger Hufen bisher einfach verschwiegen, dass in grosser Menge durch allmähliche Kulturen Wald- und Weideland in (steuerpflichtiges) Ackerland verwandelt worden war.[2]) Einige Nachrichten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts mögen als Beispiele einerseits dafür dienen, wieviel durch die Reformen erreicht worden ist, andererseits aber doch auch dafür, in wie unvollkommenen Verhältnissen man sich vielfach noch während dieses Jahrhunderts befunden hat. Die eine Nachricht (vom Niederrhein, aus dem Jahre 1800) lautet: »Den Anlass zur Anlage des neuen Katasters gab ein schwerer Hagelschlag, der gewisse zu Düsseldorf gehörige Felder im Jahre 1774 traf. Bei der Besichtigung des Feldschadens ergab sich, dass merklich mehr Morgen beschädigt als in den Steuerkatastern verzeichnet waren. Vor ca. 15 Jahren ist dann das neue Kataster zu stande gekommen. Durch dasselbe ist beinahe ein alterum tantum der bisherigen steuerbaren Gründe aufgeklärt worden.«[3]) Das andere Beispiel entnehmen wir Oesterreich: anlässlich der josephinischen Regulierungs- und Vermessungsarbeiten stellte sich heraus, dass in Böhmen nicht weniger als 36 und in Mähren gar 38 % aller produktiven Gründe bisher verschwiegen und der Besteuerung entzogen worden waren.[4]) In technischer Beziehung werden die deutschen Kataster des 18. Jahrhunderts den Mailändischen im allgemeinen wohl nicht erreichen. Denn wenn jetzt auch die Vermessungen weit umfassender waren als

[1]) Vgl. Burkhardt S. 36 Anm. 1; Hildebrand S. 303.

[2]) Vgl. z. B. Burkhardt S. 24; Grünberg I, S. 149.

[3]) G. v. Below a. a. O. III, 2, S. 94.

[4]) Grünberg I, S. 316.

früher und durch geschulte Geometer vorgenommen wurden, so ist die Grösse des zu schätzenden Landes doch nicht durchweg durch Vermessung festgestellt worden.[1]) Ferner hat man wohl meistens, aber nicht immer, den Reinertrag ermittelt. Unter Joseph II. wollte man ursprünglich nur den Reinertrag besteuern. Man begnügte sich dann jedoch mit der Erhebung des Bruttoertrages, u. a. weil man fürchtete, dass eine Abrechnung des Brot- und Saatkorns zur Steuerfreiheit eines grossen Teiles des Grundes und Bodens von schlechter Qualität und zur Ueberwälzung der Grundsteuer auf die guten und mittleren Grundstücke allein führen würde. Teilweise lassen die Instruktionen jener Zeit Zweifel darüber bestehen, ob nach ihnen der Roh- oder der Reinertrag der Besteuerung unterliege (Hildebrand S. 305). Endlich sind auch noch nicht einmal alle Territorien im 18. Jahrhundert zu wirklichen Katastern gelangt.

10. Die Erhebung der G. Obwohl die Frage der Erhebung der Grundsteuer in die Erörterung über die allgemeine Steuerverwaltung gehört, so bietet sie doch manches, was zur Charakterisierung des Wesens der uns hier beschäftigenden Abgabe dient. Zunächst ist zu erwähnen, dass man die Erhebungstermine nach Möglichkeit auf die Ernte oder die Vollendung der Drescharbeiten folgen liess. Auch in den Städten kommt das vor (Bücher S. 139). Dagegen trägt man dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht soweit Rechnung, dass man die Grundsteuer etwa regelmässig in Naturalien erhebt. Dies ist vielmehr im wesentlichen Ausnahme gewesen. Wohl sind mancherlei öffentliche Abgaben von geringerer Bedeutung in natura erhoben worden. Wohl hat man die Naturallieferung vereinzelt auch bei der eigentlichen Grundsteuer, namentlich in den ersten Jahrhunderten ihrer Existenz, zugelassen. Allein man wird sagen dürfen, dass die Landesherren von Haus aus die Grundsteuer ausdrücklich mit zu dem Zweck eingeführt haben, um bares Geld zu erhalten. Jedenfalls überwiegt nachweislich bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar schon für die alte Bede, weitaus die Geldzahlung. — Hinsichtlich der Organe, die die Steuer erheben, bestehen Unterschiede, die mit den sozialen Verhältnissen zusammenhängen. Im östlichen Deutschland, wo die Macht der Gutsherren so gross ist, besitzen diese das Recht, die Grundsteuer von ihren Bauern zu erheben. Und da sich hier so ziemlich der gesamte Bauernstand in Abhängigkeit befindet, so besteht hier auch kaum eine andere Art der Erhebung als die durch die

[1]) Vergl. z. B. Hanssen S. 194; Wagner S. 115; d'Elvert S. 583; Grünberg a. a. O.

(seien es private, seien es landesherrliche) Patrimonialherrschaften. In Westdeutschland, wo die Grundherrschaften nicht so weit reichen, bleibt von vornherein nicht so viel Raum für eine Steuererhebung durch Grundherren. In den Territorien, in denen sie vorkommt, stehen daneben staatliche und Gemeindeorgane. In einigen Landschaften drängen diese im Laufe der Zeit die Grundherren von der Steuererhebung zurück. In einigen aber haben die staatlichen und Gemeindeorgane die Erhebung auch von Anfang an besorgt (auch betreffs der grundherrlichen Bauern). Hier fehlen die Missbräuche, die jenem ius collectandi der Guts- resp. Grundherren anhaften und über die viel Klagen laut geworden sind.

11. Schlussbemerkung. Wir haben gesehen, wie im Laufe der Zeit das Grundsteuerwesen eine fortschreitende Verbesserung erfahren hat. Andererseits hat sich uns gezeigt, dass die Grundsteuer nach und nach aus der beherrschenden Stellung, die sie anfangs im öffentlichen Haushalt einnahm, verdrängt worden ist. Im 18. Jahrhundert, das der Grundsteuer durch die Schaffung der Kataster erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte, eröffneten sich die Landesherren daneben weitere neue Einnahmequellen. Vor allem aber ist ein Umschlag im 19. Jahrhundert eingetreten: jetzt verändert sich ihre Stellung vollständig; nur noch in einigen Staaten bleibt sie die wichtigste direkte Steuer. Wenn trotzdem gerade das 19. Jahrhundert das Zeitalter der höchsten Ausbildung der Kataster ist, so ist diese Erscheinung nur ein Ausdruck der Thatsache, dass die neueste Zeit allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung eine vollendete Gestalt zu geben sucht.

Litteratur: *I: Die alte Bede. S. die Litteratur bei dem Art. Bede, oben Bd. II, S. 538.* — **Brennecke,** *Die ordentl. Staatssteuer in Mecklenburg bis zum 14. Jahrhundert. Marburger Dissertation von 1900.* — **Eggers,** *Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Marburger Dissertation von 1899.* — *Zum Teil kommen auch die im folgenden genannten Schriften für die alte Bede in Betracht.*

II. Die landständische und die städtische Grundsteuer. **Ign. Beidtel,** *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848, herausg. von A. Huber, Bd. I, Innsbruck 1896.* — **G. v. Below,** *Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg, Teil III, und 2. Heft, Düsseldorf 1890/91.* — **Derselbe,** *Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrh., Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. VII, Düsseldorf 1893.* — **Derselbe,** *Art. Rittergut (s. unten).* — **Derselbe,** *Territorium und Stadt, München 1900.* — **H. Bielfeld,** *Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens, Leipzig 1888.* — **Bornhak,** *Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, 3 Bde., Berlin 1884/86.* — **K. Bücher,** *Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in: Kleinere Beiträge zur Geschichte (Festschrift zum Historikertage in Leipzig), Leipzig 1894.* — **Burkhardt,** *Das weimarische Grundbuch, Jahrb. f. Nat. 65.* — **Chr. d'Elvert,** *Zur österreichischen Finanzgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881.* — **Franke,** *Das rote Buch von Weimar, Gotha 1891.* — **Grossmann,** *Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1890.* — **Grünberg,** *Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894.* — **G. Hanssen,** *Das Amt Bordesholm im Herzogtum Holstein, Kiel 1842.* — **J. Hartung,** *Die Augsburgische Vermögenssteuer und die Entwickelung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrh., Jahrb. f. Ges. und Verw. 19—22, S. 867 ff.* — **B. Hildebrand,** *Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. und 17. Jahrh., und die aus der Vermögenssteuer Hessens hervorgegangene Grundsteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 25 (vergl. hierzu auch Schanz, Finanzarchiv 2, S. 236).* — **L. Hoffmann,** *Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh., Leipzig 1883.* — **L. A. Kiefer,** *Steuern, Abgaben und Gefälle in der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Strassburg i. E. 1891.* — **Th. Knapp,** *Die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1899, Heft 1.* — **K. G. Kries,** *Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen, Breslau 1842.* — **A. Mell,** *Die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrh., Weimar 1896.* — **F. Frhr. v. Mensi,** *Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740, Wien 1890.* — **W. Metterhausen,** *Die direkten Landessteuern im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. IV. 1755, Marburger Dissertation von 1894.* — **Meyer,** *Das Winsener Schatzregister, Lüneburg 1891.* — **Justus Möser,** *Sind die Gemeinheiten nach geschehener Teilung mit Steuern zu zu belegen oder nicht? Patriotische Phantasien II, Berlin 1778, S. 192 ff.* — **Peisker,** *Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, Weimar 1897.* — **G. v. Petersdorff,** *Steuerwesen der Mark im 30jähr. Kriege, Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte II, S. 23 ff., Leipzig 1889.* — **F. Rachfahl,** *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jähr. Kriege, Leipzig 1894.* — **Riezler,** *Geschichte Bayerns, Bd. III, Gotha 1889.* — **Roscher,** *System IV, § 79 ff.* — **F. Schäfer,** *Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen in den Jahren 1550—1628, Breslau 1893.* — **G. H. Schmidt,** *Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, Zürich 1887.* — **G. Schmoller,** *Die Epochen der preussischen Finanzpolitik, Jahrb. f. Ges. und Verw. 1.* — **Derselbe,** *Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I., Histor. Zeitschr., Bd. 30.* — *Wieder abgedruckt in: Umrisse und Untersuchungen, Leipzig 1899.* — **G. Schönberg,** *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh.,*

Tübingen 1879. — **E. O. Schulze,** *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896.* — **v. Sparre,** *Geschichtliche Darstellung der Grundeigentums- und der Grundsteuerverfassung des Kreises Wetzlar, Jahrbücher f. d. preuss. Gesetzgebung (herausg. von v. Kamptz), Bd. 49, S. 111ff.* — **Stieda,** *Städtische Finanzen im Mittelalter, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 72.* — **F. Thudichum,** *Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1867ff.* — **A. Tille,** *Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters, Innsbruck 1895 (vergl. dazu lit. Cbl. 1896, Sp. 45).* — **A. v. Transehe-Roseneck,** *Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrh., Strassburg 1890.* — **Ad. Wagner,** *Finanzwissenschaft, 3. Teil, 1. Heft (Steuergeschichte), Leipzig 1886.* — **F. Walter,** *Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (S. 195ff.), Bonn 1866.* — **E. Werunsky,** *Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1896.* — **W. Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — **Zakrzewski,** *Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., Leipzig 1887.* — *Im Vorstehenden ist nur eine Auswahl der hier in Betracht kommenden Litteratur gegeben. Wollte man vollständige Angaben machen, so würde der grösste Teil der gesamten ortsgeschichtlichen Litteratur zu nennen sein. Zu verweisen ist hier aber noch auf die Artikel Finanzen, Hufenschoss, Kontribution, Steuer.*

G. v. Below.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben

s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Gründung

s. Aktiengesellschaften oben Bd. I S. 143ff. und Emissionsgeschäft Bd. III S. 602ff.

Gruppenakkord

s. Arbeitslohn oben Bd. I S. 863ff.

Guerry, André Michel,

geboren 1802 in Tours, war Advokat am Cour royale in Paris und starb 1867 in Paris, als korrespondierendes Mitglied der französischen Akademie sowie Ehrenmitglied der Statistical Society in London.

Guerry abstrahiert bei seinen moralstatistischen Untersuchungen von dem a priori in jedem gesellschaftlichen Verbande wurzelnden Hange zum Verbrechen und entwickelt nur aus den gesammelten kriminalstatistischen Daten die antisittlichen Gravitationspunkte der staatlichen Gemeinschaften. In der Moralstatistik sieht er eine Unterabteilung der Kulturgeschichte zur Bestimmung der kulturhistorischen Konstanten, und unter analytischer Statistik begreift er diejenigen sozialstatistischen Begriffsgesetze, mit denen die spekulative Ethik experimentiert. Guerry bediente sich noch vor Quetelet der Bezeichnung „statistique morale" für diesen Zweig der statistischen Wissenschaft.

Guerry veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Essai sur la statistique morale de la France. Précédé d'un rapport à l'Académie des sciences, par MM. Lacroix, Silvestre et Girard, Paris 1833 (mit dem Preis Montyon ausgezeichnete Arbeit). — Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, d'après les comptes de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et en France; les comptes de la police de Londres, de Liverpool, de Manchester etc., les procès-verbaux de la cour criminelle centrale et divers autres documents administratifs et judiciaires. Atlas (17 cartes et constructions graphiques) représentant les résultats généraux des tableaux numériques, Paris (gr. Folio) 1860 (dieser Arbeit wurde ebenfalls der Preis Montyon zuerkannt); dasselbe 2. Aufl. ebenda 1864.

Gemeinsam mit dem Italiener Balbi veröffentlichte er: Statistique comparé de l'état de l'instruction et du nombre des crimes dans les divers arrondissements des cours royales et des académies universitaires de France, Paris 1829.

Vgl. über Guerry: Quetelet, Sur l'homme etc., Bd. II, Brüssel 1836, S. 261. — Messedaglia, Relazione critica sull' opera di Guerry, negli atti dell' Istituto veneto, Venedig 1865. — H. Diard, Statistique morale de l'Angleterre etc. par Guerry. Études sur cet ouvrage, Tours 1865. — Guerry, Notice of his death, etc. (in Journal of the Statistical Society, Bd. XXXI, London 1868, S. 123. — G. F. Knapp, Quetelet als Theoretiker (in „Jahrb. für Nat. u. Stat.", Bd. XVIII), Jena 1872, S. 91ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 367ff. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, Bd. I, Mailand 1888, S. 180ff.

Lippert.

Guicciardini, Francesco,

geboren am 6. III. 1482 in Florenz. Nach beendigtem Studium der Rechte wurde er 1505 in seiner Vaterstadt Professor der Rechte, dann 1509 Advokat des florentinischen Kapitels und 1512 Gesandter am Hofe König Ferdinands von Aragonien. Papst Leo X. ernannte ihn 1516 zum Statthalter von Modena und Papst Clemens VII., 1523, zum Gouverneur der Romagna. Von 1526 ab gehörte seine staatsmännische Thätigkeit fast ausschliesslich dem wechselvollen Schicksal der Republik Florenz. Seiner Politik, welche die Erhaltung der aristokratisch-konservativen Partei der Optimaten mit der Befestigung der nominellen Herrschaft der Medici über Florenz zu vereinigen suchte, verdankte Guicciardini die Ungnade des Medicäers Cosimo, nach dessen Erhebung zum Herzog von Florenz, wegen der von Guicciardini bewirkten Beschränkungen der Souveränität Cosimos durch die Regierungsgewalt der Optimaten. Guicciardini starb am 17. V. 1540, angeblich an einem

Fieber, thatsächlich durch Selbstmord auf seiner Villa zu Arcetri bei Florenz.

Guicciardinis Schriften traten erst nach seinem Tode an die Oeffentlichkeit und zwar 1. das mit den Staatswissenschaften nur in losem Zusammenhange stehende grosse Geschichtswerk: La historia d'Italia, editio princeps, Florenz, L. Torrentino, 1561, wovon in den Jahren 1565—1844 von den verschiedensten Herausgebern 16 Ausgaben und 11 lateinische, spanische, französische, englische, holländische und deutsche Uebersetzungen erschienen. Fortsetzungen des Guicciardinischen Geschichtswerkes, das die Jahre 1494—1532 umfasst, lieferten J. B. Adriani (Florenz 1583) und Carlo Botta in Storia d'Italia, continuata da quella del Guicciardini, sine al 1789, 15 Bde., Paris 1832. (Die mannigfachen Schwächen der historia d'Italia Guicciardinis sind hauptsächlich durch Ranke [s. unten] aufgedeckt. seine Vorzüge bestehen im wesentlichen in den geistvollen, an wichtige Daten zu deren Erläuterung anknüpfenden Diskursen). Die vollständige Veröffentlichung seines ferneren handschriftlichen Nachlasses ist erst in neuerer Zeit erfolgt in 2. dem Werke: Opere inedite di Francesco Guicciardini, illustrati da G. Canestrini e pubblicate per cura dei conti P. e L. Guicciardini, 10 Bde., Florenz 1857—1867. Abhandlungen staatswissenschaftlichen Charakters wären daraus anzuführen: a) Relazione di Spagna (in Form eines Gesandtschaftsberichts geographisch-demographisch-kulturgeschichtliche Schilderung des damaligen Spaniens, insbesondere Aragons und Kastiliens, mit Bemerkungen über Bevölkerung, Auswanderung, Pauperismus etc.). — b) La presidenza della Romagna ossia carteggio tenuto dal Guicciardini deputato al governo di quelle provincia da Clemente VII., 1524—25. — c) Del reggimento di Firenze, c. 1526. (Guicciardini tritt in dieser Schrift für die gerechte Verteilung der Steuerlasten ein und entscheidet sich, davon ausgehend, dass die Immobiliensteuer wohl für Ortschaften mit grossem Grundbesitz, nicht aber für das florentinische Gemeinwesen, des geringen Ertrages wegen, genüge, für das Ausgleichsverfahren, den Immobiliarsteuerertrag durch indirekte Abgaben von den Hauptkonsumartikeln (Mehl und Salz) der Florentiner zu erhöhen. Die Bemessungsgrundlage der dortigen Immobiliarsteuer wechselte übrigens je nach der Regierungsform, und sobald die Demokraten am Ruder waren, erhoben sie Progressivsteuern von den grossen Immobilienvermögen.) Guicciardini giebt in den zwei Reden: d) Delle imposte (di Firenze) c. 1537 und La decima scalata, c. 1538), nach eingehender Untersuchung der Vorzüge und Nachteile der Progressivsteuer, nicht dieser, sondern der Proportionalsteuer den Vorzug.

Schliesslich ist in Bezug auf sein freiwilliges Ende auf die Abhandlung in Bd. X des Nachlasses hinzuweisen: Del suicidio par ragione di libertà o di servitu. —

Vgl. über Guicciardini: seine Autobiographie in Bd. X der Opere inedite unter dem Titel: Ricordi autobiografici e di famiglia (bis 1531 reichend. — L. v. Porcacchi, Vita di Guicciardini, Venedig 1573. — Remigius (Florentiner Mönch), Vita di Guicciardini, Venedig 1592. — Manni, Vita del Guicciardini, Venedig 1738. — K. L. v. Woltmann, Geschichte und Politik, Bd. II, Berlin 1802, S. 346 ff. — Rosini, Saggio sul Guicciardini, Pisa 1819. — P. Pozzetti, Opuscoli letterati di Bologna, Bd. III, Bologna 1820. — Segni, Vita del Capponi, Mailand 1834, S. 208 ff. — Derselbe, Storie fiorentine, ebenda 1834, Buch 8. — v. Reumont, Italienische Diplomaten bis 1850 (Raumers histor. Taschenbuch, Jahrg. 1841), Leipzig 1841. — Montaigne, Essais, Paris 1843, Buch II, Kapitel 10. — E. Benoist, Etude sur Guichardin, historien et homme d'Etat italien, Marseille 1862. — v. Reumont, Geschichte Toskanas, Bd. I, Leipzig 1876. — Capponi, Geschichte der florentinischen Republik, deutsch von Dütschke, Bd. II, Leipzig 1876. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, I. Sektion, Teil 96 (Verfasser R. Pallmann), Leipzig 1877, S. 249 ff. — Gioda, Guicciardini e le sue opere inedite, Mailand 1880. — L. v. Ranke, Geschichte der romanischen und germanischen Völker von 1494—1533, Bd. I, 3. Aufl., Leipzig 1885. — Derselbe, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, 3. Aufl., Leipzig 1885.

Lippert.

Gut.

1. Begriff. 2. Die wichtigsten Erscheinungen.

1. Begriff. Der Nationalökonom spricht vom Gute in einem anderen Sinne als der Philosoph, der das »höchste Gut« sucht, oder der Dichter, der die »Güter des Lebens« besingt. Diese meinen die Zustände befriedigten Daseins, die Zwecke oder Ziele des Lebens, jener die Mittel, die dahin führen, die »Mittel der Bedürfnisbefriedigung«. Die Verbindung beider Begriffe wird dadurch hergestellt, dass die »Mittel der Bedürfnisbefriedigung«, insoweit sie der Wirtschaft zugehören, ihrerseits Zwecke oder Ziele der Wirtschaft sind.

Es gehört zu den notwendigsten, mühsamsten und undankbarsten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre, die dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommenen Grundbegriffe der Wirtschaft und namentlich auch den des Gutes für den wissenschaftlichen Gebrauch auszubilden. Ohne dass man aufhören darf, und zwar im Sinne des feinsten Sprachgefühles gemeinverständlich zu bleiben, muss man doch gerade die wissenschaftlich belangreichen Merkmale hervorkehren, und dies schon zu einer Zeit, wo die Wissenschaft noch nicht genügend gereift ist, um zu erkennen, was immer erst zum Schlusse erkannt werden kann, welches die belangreichen Grundbeziehungen sind. Es ist fast unmöglich, nicht scholastisch noch dialektisch zu werden.

Der Begriff des Gutes (welcher der

deutschen Nationalökonomie vorzugsweise eigen ist) ist auch heute wissenschaftlich noch nicht vollends fest geworden. Im ganzen stimmt man jedoch, indem man die Güter als Mittel der Bedürfnisbefriedigung erklärt, dahin überein, ihn auf den Begriff des Bedürfnisses aufzubauen. Bedürfnis wird dabei ausserordentlich weit gefasst, es umfasst jede Lust, die befriedigt, jede Unlust, die abgewehrt werden soll. Nicht bloss die leiblichen, sondern auch die geistigen und gemütlichen, nicht bloss die dringlichen, sondern auch die entbehrlichen und launenhaften, nicht bloss die erlaubten, sondern auch die unerlaubten Regungen sind gemeint. Ganz entsprechend geht der Begriff der Nützlichkeit und des Nutzens. Alles, wodurch ein Bedürfnis befriedigt werden kann, ist nützlich und giebt Nutzen, auch das Notwendige, das Schöne, das Erhabene oder das Spielzeug des übersättigten Luxus.

Ferner stimmt man wohl darin überein, nur solche Mittel der Bedürfnisbefriedigung als Güter zu erklären, deren Nützlichkeit erkannt ist. Es schlägt hierbei die Anschauung durch, dass die Güter Zwecke oder Ziele der Wirtschaft seien, die sich doch nur auf die uns bekannten Mittel der Wohlfahrt richten kann. Die in der Natur vorbereiteten, aber von den Menschen noch nicht aufgefundenen Wohlfahrtsmittel kann man latente Güter nennen. Endlich stimmt man wohl noch so ziemlich darin überein, dass man Gut nicht nennen kann, was ganz ausserhalb des Machtbereiches der Wirtschaft ist, wie etwa die Sonne u. s. f. Auch hier schlägt dieselbe Anschauung durch, die die Güter als Ziele der Wirtschaft nimmt. In allen übrigen Punkten bestehen entweder grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, oder ist doch über die genauen Abgrenzungen keine Uebereinstimmung. Es handelt sich hauptsächlich um folgendes:

1. Es giebt mancherlei nützliche Dinge, die wir wahrnehmen, ergreifen und verwenden, auf die sich aber unsere Wirtschaft dennoch nicht richtet; nämlich alle diejenigen, die die Natur uns in einem freien Ueberfluss zu teil werden lässt, so dass jedermann sie nach seinem Belieben haben kann, wie etwa Wasser an manchen Orten u. s. f. Derartige Güter nennt man in der deutschen Nationalökonomie freie Güter. Sie werden genossen, soweit man ihrer bedarf, und auch sonst wirtschaftlich verwendet, namentlich auch bei der Erzeugung anderer Güter (die Luft als Triebkraft), aber sie werden nicht im strengen Sinne bewirtschaftet, man ergreift an ihnen nicht Eigentum, sie werden nicht aufbewahrt, nicht gespart, nicht erzeugt, nicht gekauft, so wie die anderen Güter, die man deshalb als wirtschaftliche bezeichnet und ihnen gegenüberstellt. Die meisten Schriftsteller definieren das Gut so, dass freie und wirtschaftliche Güter eingeschlossen sind. Es wird jedoch auch die gegenteilige Ansicht vertreten, dass nur wirtschaftliche Güter Güter zu nennen seien.

2. Neben den Gütern, die unmittelbar dem Bedürfnisse dienen, wie die Nahrungsmittel u. s. f., giebt es eine überaus grosse Anzahl von anderen, die demselben nur mittelbar dienen, dadurch, dass sie den Erwerb jener ersten ermöglichen. Auch der Acker, die Maschine, der Rohstoff, das Geld sind Güter. In diesem Sinne unterscheidet man Gebrauchsgüter, Genussgüter von den Produktivgütern, Erwerbsgütern. Die Ausdehnung des Gutsbegriffes auf die letzteren ist theoretisch von grösstem Belange. Sind schon die gemeinen Begriffe von Vermögen und Reichtum so weit gefasst, dass sie auch die Erwerbsgüter umschliessen, bezeugt also schon das gemeine Urteil, dass Gebrauchs- und Erwerbsgüter für die grundsätzliche Betrachtung zusammengehören, so hätten sich die theoretischen Aufgaben, zumal der Erklärung des Wertes der Güter, niemals ohne diese Weite der Auffassung erledigen lassen.

Neben dem Begriffe der Produktivgüter wird in zahlreichen volkswirtschaftlichen Werken der der »Produktivfaktoren« festgehalten, ohne dass die Beziehung beider hinlänglich ins Klare gestellt worden wäre. Man bezeichnet Land, Kapital und Arbeit als die drei Produktivfaktoren, man nennt aber ausser ihnen noch manche andere, namentlich auch moralische und gesellschaftliche. Zum Teil im gleichen Sinne, zum Teil allerdings abweichend spricht man von den natürlichen, geistigen, gesellschaftlichen »Bedingungen« der Produktion wie der Wirtschaft überhaupt. Eine strengere Begriffsbildung thut hier dringend not. Der Begriff der Produktivgüter dürfte etwas mehr eingeschränkt werden müssen, als es z. B. von solchen Schriftstellern geschieht, die die »Natur«, den »Staat« unter sie rechnen. Im Sprachgebrauche schlägt die Anschauung, die die Güter als Zwecke und Ziele der Wirtschaft nimmt, wie schon oben gezeigt wurde, so sehr durch, dass doch nur das als Gut bezeichnet werden kann, was mit wirtschaftlichen Mitteln beherrschbar ist. Was dagegen so mächtig ist, dass es seinerseits die Wirtschaft beherrscht, kann nicht mehr Gut genannt werden, so fördernd es auch in die Wirtschaft eingreifen mag. Um auch von solchen Mächten sprechen zu können, mag der dehnbarere Begriff der Produktivfaktoren — oder auch der Wirtschaftsfaktoren — wie der noch weitere der Bedingungen von Produktion und Wirtschaft dienen.

3. Eine der weitläufigsten und unerquick-

lichsten Streitsachen in unserer Wissenschaft gilt der Frage, ob man nur materielle, äussere, Sachgüter oder auch immaterielle Güter anzuerkennen habe; zumal ob die menschliche Arbeit ein Gut sei. Ein grosser Teil der hierbei früher gebrauchten Beweisgründe ist heute wohl beweisunkräftig geworden und braucht nicht weiter berührt zu werden. Man hatte noch zu wenig wirtschaftliche Begriffe gewonnen und wollte unter diese den ganzen Reichtum der wirtschaftlichen Thatsachen unterbringen, was ohne Zwang nicht gehen konnte.

Dafür, die Arbeit als Gut zu bezeichnen, spricht, dass sie einer der wichtigsten Faktoren der Produktion und der Wirtschaft ist und dass sie bis zu einem weiten Masse »bewirtschaftet« wird. Man muss die Verwendung der Arbeit, und nicht bloss die der fremden, sondern auch die der eigenen, wirtschaftlich überlegen, wie die Verwendung eines Sachgutes, z. B. einer Maschine. Man muss den Wert der Arbeit, und wiederum nicht bloss den der fremden, sondern ebenso den der eigenen, so strenge abschätzen wie den irgend eines Sachgutes. Man kauft sogar Arbeit wie eine Ware, und nicht bloss die des Sklaven, sondern auch die des freien, geachteten Mannes.

Dagegen ist zu bedenken, dass ein Gut uns ein Mittel unserer Zwecke ist, genauer ein blosses Mittel, das will sagen: eine Sache. Die Arbeit wird von uns, mit Recht, bis zu einem weiten Masse in der Wirtschaft sachlich angesehen, als Mittel unserer Zwecke, das wir mit nüchterner Klugheit zu verwenden haben; aber sie darf doch nicht durchaus sachlich angesehen werden, sie ist und bleibt ein persönliches Ereignis, dem gegenüber auch das Gefühl seine Rechte und Pflichten hat. Man kann sprachrichtig doch nur sagen, die Arbeit gelte in vielen Beziehungen wie ein Gut, aber nicht, sie sei schlechthin ein Gut. Das beste Zeugnis für das Sprachgefühl, das in diesem Punkte geradezu von sittlicher Feinfühligkeit ist, geben diejenigen Schriftsteller, die — wie es der Verfasser dieses Aufsatzes bisher selbst gethan hat — die Arbeit als Gut erklären. Keiner von ihnen vermag in Wahrheit diesen seinen Begriff folgerichtig festzuhalten, jeder fällt immer wieder in den Sprachsinn des Wortes zurück. Von den meisten Schriftstellern z. B. wird der Inhalt der Volkswirtschaft in seinen grossen Zügen beschrieben mit den Worten: Erzeugung der »Güter«, Verteilung der »Güter«, Verzehrung der »Güter«. Welche Aufgabe ist hierbei der Arbeit zugedacht? Die Arbeit ist hier offenbar gedacht als die Macht, mit der der Mensch von aussen in die Welt der Güter eingreift. Mensch und Natur, Arbeit und Güter, das sind die Grundvorstellungen, mit denen jede Betrachtung der Wirtschaft beginnt und denen zuwider keine zur Geltung kommen könnte.

4. Im Verkehre kauft und verkauft man nicht nur körperliche Sachen, sondern auch »Rechte«, z. B. Servituten, Geldforderungen, und man zählt diese mit den körperlichen Sachen zusammen ins Vermögen; ähnlich werden auch manche sogenannte Verhältnisse, wie z. B. die Kundschaft eines Geschäftsmannes, behandelt. Es ist daher gesagt worden, »Rechte« und »Verhältnisse« seien gleichfalls Güter, allerdings nur im Sinne des Individuums, der Privatwirtschaft, während sie für die Volkswirtschaft und vollends für die Weltwirtschaft nicht in Betracht kämen, indem für diese der Kreis der Güter mit den nützlichen Sachen erschöpft sei. Richtiger dürfte der Gegensatz etwas anders zu fassen sein. Man hat in der praktischen Wirtschaft nicht immer die »ganze« Sache im Auge, z. B. nicht das ganze Grundstück, sondern nur einen gewissen Dienst derselben, z. B. als Wegeverbindung. Man operiert dann mit »Gutsteilen« oder »Teilgütern«. Güter können entweder körperlich geteilt werden, in Stücke, oder sie können ideell zwischen Miteigentümer zu gleichem Rechte geteilt werden; oder aber, und das interessiert uns hier, auch so, dass ihr Nutzgehalt geteilt wird, indem z. B. einer, der Servitutberechtigte, die Wegebenutzung, die Weide u. s. f. erhält, ein anderer, der Eigentümer, alles Uebrige. Bei Geldforderungen ist die Teilung zeitlich gemacht: einer, der Schuldner, darf mit dem Gelde bis zum Fälligkeitstermine operieren, nachher fällt es wieder für alle Zukunft der Verfügung des Gläubigers zu. Während der Servitutsberechtigte aber sich sein »Teilrecht« als Vermögensgegenstand anrechnet, rechnet sich der Eigentümer der servitutpflichtigen Sache zunächst die ganze Sache an, bringt aber davon die Servitut als Last in Abzug. Ebenso rechnet sich der Gläubiger das Forderungsrecht an, der Schuldner dagegen die Sache (die Geldsumme oder was an ihre Stelle getreten ist, das Aktivum), bringt aber den Forderungsbetrag als Schuld, als Passivum in Abzug. So entstehen die verwickeltsten Vermögensberechnungen aus dem Umstande, dass die Wirtschaft die Güter so mannigfach geteilt erfasst.

Man muss daher zwischen »Gut« und »Vermögensgegenstand« unterscheiden und sagen, dass die Vermögen teils aus Gütern (ganzen Sachen), teils aus Güterteilen (Rechten, Forderungen u. s. f.) bestehen. Auch für die volks- und weltwirtschaftliche Betrachtung ist die Thatsache entscheidend, dass die Vermögen infolge der mannigfachen Formen der Güterteilung mit Rechten und

Lasten, mit Forderungen und Schulden ineinander greifen.

Wer seine »Kundschaft« verkauft, erhält die Bezahlung auf die Wahrscheinlichkeit des Erwerbes künftiger Geschäftsgewinne, das ist künftiger Güter hin.

Wie mit Güterteilen, so operiert man andererseits auch mit Gütergesamtheiten.

2. Die wichtigsten Erscheinungen. Nur für wenige Bedürfnisse lässt die Natur dem Menschen die Befriedigungsmittel in freiem Ueberfluss zu teil werden; für die meisten Bedürfnisse findet der Mensch entweder gar kein Befriedigungsmittel fertig vorbereitet oder die fertig vorbereiteten sind nicht im Ueberfluss da, sondern verstreut und selten. Wohl aber bietet sich überaus häufig die Möglichkeit, was fehlt, durch Arbeit zu beschaffen, indem die Natur die Keime und Rohstoffe, die Werkzeugmittel und Kräfte darbietet. So ist durch die Art und Weise des Gütervorkommens der Mensch auf den Weg der Produktion gewiesen. Ausserdem aber sind durch die Art und Weise des Gütervorkommens auch noch die grossen Züge der Produktion gewiesen, die dieselbe annehmen muss, wenn sie gedeihen soll. Um Befriedigungsmittel zu gewinnen, muss man die natürlichen Keime gewisse Verwandlungen durchmachen lassen. Um zahlreiche, gesicherte und verfeinerte Befriedigungsmittel zu gewinnen, sind überaus mannigfache Verwandlungsprozesse erfordert, z. B. auch solche, die den Genuss bloss in entferntester Weise vorbereiten, indem sie erst Strassen, Fahrzeuge, Werkzeuge schaffen. Güter, die auf einer und derselben Verwandlungsstufe stehen, kann man nun in eine »Ordnung« zusammenfassen und die sämtlichen Güter somit in so viele Ordnungen zerlegt denken — die sich übereinander aufbauen —, als es Verwandlungsstufen giebt. Die unmittelbaren Befriedigungsmittel der Bedürfnisse bilden die dem Bedürfnisse nächste, die erste Ordnung; je weiter zurück im Produktionsprozesse man auf die letzten zur Wirksamkeit gebrachten Mittel geht, in so entferntere Ordnungen der Güter gelangt man. Es lässt sich aber das Gesetz behaupten, dass die Produktion um so ergiebiger ist, je mehr Verwandlungsprozesse sie die Güterkeime durchmachen lässt oder in je entferntere Ordnungen sie zurückgreift. Dieses Gesetz beruht wieder auf einem Gesetze des Gütervorkommens, nämlich auf dem, dass die Güterkeime in der Natur zahlreicher vorhanden sind als die zum Genusse fertigen Güter und dass die entfernteren Güterkeime zahreicher sind als die näheren. Die Natur ist in ihren offenen Gaben, in den nächsten Ordnungen der Güter am kargsten, in ihren verdecktesten Schätzen, in den entferntesten Ordnungen am freigebigsten.

Derart ist der Fortschritt der Produktion von den extensiven Formen zu den intensiven natürlich begründet. Es ist aber noch ein weiteres Verhältnis des Gütervorkommens hervorzuheben, durch welches die Entwickelung der produktiven Technik ebenso mächtig beeinflusst wird. Die Güter bedingen sich in ihrer Wirksamkeit wechselseitig, sie sind »komplementär«. Ein Gut für sich bewirkt keine produktive Veränderung, es müssen ihrer mehrere zusammengebracht werden, abgesehen davon, dass die menschliche Arbeit mit verbunden werden muss. Die wirksamsten Produktionsprozesse sind jedoch diejenigen, bei denen die zahlreichsten Güter zusammengebracht werden. Die Produktion im grossen erhält hierdurch ihre technische Ueberlegenheit über die Produktion im kleinen. Von hier aus ist der Zug der Produktion zur Koncentrierung zu erklären, infolgedessen auch die Produzenten zu immer innigeren Vereinigungen in den wechselndsten Formen sich angetrieben fühlen. Die Solidarität der wirtschaftlichen Interessen ist die Folge der Komplementarität der Güter.

Die natürlichen Befriedigungsmittel sind zumeist roh. Die Menschen haben sie zumeist sehr verfeinert und sie haben für noch zahlreichere Bedürfnisse, für die die Natur überhaupt unmittelbar gar nicht vorgesorgt hatte, erst die Güterformen ersonnen. So entstanden neben den Naturgütern die Kulturgüter. Auch die meisten Produktivgüter sind Kulturgüter, durch Menschengeist ersonnen und von Menschenhand geformt.

Der menschliche Güterbesitz verdankt seine Vermehrung nicht bloss der formenden Produktion, er nimmt auch zu durch Entdeckungen und Erfindungen, durch welche latente Güter zu wahrhaften Gütern werden und die formende Produktion neue Aufgaben erhält. Vermöge der Komplementarität der Güter wirkt jede neue Entdeckung und ebenso jede neue Erwerbung auch auf die bessere Ausnützung der altbesessenen Güter hin. Manche Güter haben vorzugsweise die Eigenschaft, dadurch, dass sie neu in den Besitz hinzutreten, die brachliegenden komplementären Kräfte anderer zu entbinden, z. B. Strassen und Wege, um nur das einfachste Beispiel zu nennen. Die Arbeit hat insbesondere die Kraft, den komplementären natürlichen Reichtum zu wecken, und unter den Arbeiten ist es wieder die leitende Arbeit — von der des Entdeckers abgesehen — die diese Fähigkeit am stärksten hat, wie sie ja auch erst den ganzen Reichtum der wirtschaftlichen Volksbegabung belebt und durch Ordnung und Schulung verwertet. Es ist daher in der Art und Weise

des Gütervorkommens tief begründet, wenn neben den regelmässigen Früchten der überkommenen Produktionen von Zeit zu Zeit, und oft geradezu im Sprunge, ungeheuere Güterzuwächse durch Fortschritte der wirtschaftlichen Erkenntnis und Unternehmungskraft gemacht werden. Die wirtschaftliche Politik des grossen Staatsmannes ist vorzugsweise darauf gerichtet, unbenutzte Güter und Güterkräfte zu entbinden und dem Machtbereiche der Volkswirtschaft einzuverleiben.

Litteratur: *(Mit Hinweglassung des bloss dogmengeschichtlich Interessanten.) Erörterungen finden sich in jedem deutschen Lehrbuch und System. S. unter diesen insbesondere die Werke von* **Roscher, Schäffle, Wagner, Philippovich** *und das* **Schönberg**sche *Handbuch. Ausserdem sind zu nennen:* **Menger,** *Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 1—32. —* **Böhm-Bawerk,** *Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volksw. Güterlehre 1881. —* **Wieser,** *Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtsch. Wertes, 1884, S. 42—69. —* **Sax,** *Grundlegung der theor. Staatswirtschaft, 1887, S. 199—249. —* **Meyer,** *Wesen des Einkommens, 1887, S. 168—185. —* **Neumann,** *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, 1889, S. 34—122. — Die fremdländische Litteratur behandelt den Gutsbegriff nur wenig, erörtert aber manche der oben besprochenen Fragen bei den verwandten Begriffen wealth, richesses, produit u. s. f. Siehe u. a.* **Turgeon,** *Des prétendues richesses immatérielles, Revue d'Economic politique III, 3. —* **Mazzola,** *I dati scientifici della finanza pubblica 1890 (im Anhang) mit weiteren Litteraturangaben, und* **Irving Fisher,** *Senses of Capital, Economic Journal 1897.*

v. **Wieser.**

Gutsherrschaft

(Grundherrschaft, Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit und Erbunterthänigkeit).

Grundherrschaft und Gutsherrschaft waren bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts die beiden wichtigsten und charakteristischsten Institutionen der ländlichen Verfassung in den meisten deutschen Staaten.

Die grosse Mehrzahl der deutschen Bauern besass ihre Bauerngüter nicht als freies Eigentum, sondern musste für die Nutzung derselben Abgaben und Dienste an einen Grund- oder Gutsherrn leisten.

Die beiden wichtigsten bei der guts- wie bei der grundherrlichen Verfassung in Betracht kommenden Personen sind also einerseits Grund- oder Gutsherr, andererseits der Nutzniesser des betreffenden Gutes, der Bauer, welcher in seiner Beziehung zum Guts- oder Grundherrn Gutsunterthan oder Hintersasse genannt wurde. Guts- und Grundherrschaft waren ursprünglich bestimmte Formen der wirtschaftlichen Ausnutzung des Grossgrundbesitzes, d. h. Guts- oder Grundherren hatten das ihnen eigentümlich zustehende Gut dem Bauer gegen bestimmte oder unbestimmte Leistungen zur Nutzniessung überlassen. Jedoch war dies nicht die einzige Entstehungsweise der Guts- oder Grundherrschaft.

Nicht selten wurden grundherrliche Berechtigungen und Bezüge durch die im Mittelalter so häufigen bald privat-, bald öffentlichrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse begründet, ohne dass der später als Grund- oder Gutsherr erscheinende Berechtigte jemals wirklicher Eigentümer des betreffenden Bauerngutes gewesen wäre.

Die Gesamtheit der dem Bauer und seiner Familie am Gut zustehenden Verfügungs- und Nutzungsberechtigungen bezeichnete man als das bäuerliche Besitzrecht, welches je nach Umfang und Zahl dieser Berechtigungen ein gutes bezw. schlechtes Besitzrecht genannt wurde.

Die Verschiedenheit unter den unzähligen Besitzrechten Deutschlands war sehr bedeutend. Während der Bauer Neuvorpommerns am Ende des 18. Jahrhunderts nur Zeitpächter seines Hofes war, hatten die Grundherren vieler süd- und mitteldeutscher Bauerngüter nur ein wesenloses Obereigentum über dieselben bewahrt, das ihnen einige geringe, seit alter Zeit festgesetzte Zinsgefälle einbrachte. Für die begriffliche Scheidung der bisher synonym gebrauchten Bezeichnungen Gutsherrschaft und Grundherrschaft sind folgende wirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend.

Die Grundherrschaft liefert in der Hauptsache ein direkt konsumierbares Einkommen. Der Grundherr benutzt die ihm kraft der Grundherrschaft zustehenden Leistungen der Bauern und seine Berechtigungen am Bauerngut entweder gar nicht oder doch nur nebenbei zur Schaffung einer landwirtschaftlichen Produktionsunternehmung.

Zwar besitzt auch der Grundherr in der Regel eigenen Ackerbau, der vermittelst bäuerlicher Frondienste betrieben wird. Aber dieser Landwirtschaftsbetrieb dient meistens dazu, die ausgedehnten Naturalbedürfnisse des grundherrlichen Haushalts zu befriedigen. Nur der Ueberfluss geht auf den Markt.

Selbst wenn bei der grundherrlichen Verfassung in Ausnahmefällen eine regelmässige Produktion für den Markt stattfindet, so spielt doch der Ertrag des Eigenbetriebes im Gesamtbudget des Grundherrn keine irgendwie hervorragende Rolle. Der überwiegende Teil seiner Einkünfte besteht

in Geld- oder Naturalzinsen der abhängigen Bauernhöfe.

Im Gegensatz zur grundherrlichen Verfassung entsteht die Gutsherrschaft dann, wenn die eigene Wirtschaft des Grundherrn sich im Sinne eines kapitalistischen, d. h. ausschliesslich oder grösstenteils für den Markt arbeitenden Grossbetriebes zu entwickeln beginnt. Der ehemals unbedeutende Eigenbetrieb rückt immer mehr in den Mittelpunkt aller Interessen, und bald beruht ausschliesslich auf ihm die wirtschaftliche Machtstellung des Gutsherrn. Der Bauer, jetzt meistens Erbunterthan genannt, zahlt seltener Natural- oder Geldzinsen, dagegen leistet er um so mehr Frondienste. Da der Gutsherr zum Zwecke der Grossproduktion mehr Ackerland braucht, so sucht er durch das Areal abhängiger Bauernhöfe seine Gutsländerei zu vergrössern und beschränkt zu diesem Zwecke das bäuerliche Besitzrecht.

Die Gutsherrschaft, die als eine durch wirtschaftliche Gründe hervorgerufene und in ihrer Entwickelung beeinflusste Fortbildung der Grundherrschaft erscheint, ist in ungleich höherem Masse als diese ein Bauer und Gut ergreifendes Herrschaftsrecht. Nicht nur die Natur der Leistungen des Bauern wird verändert und sein Besitzrecht verschlechtert, sondern auch seine persönliche Freiheit ist im Interesse des entstehenden gutsherrlichen Grossbetriebes durch Bindung an die Scholle (glebae adscriptio) gemindert.

Schon aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die Gutsherrschaft eine jüngere Wirtschaftsinstitution ist als die Grundherrschaft, ja, vom produktionstechnischen Standpunkte aus gesehen, einen Fortschritt gegenüber dieser bedeutet.

Auch die Wirtschaftsgeschichte zeigt, dass der landwirtschaftliche Grossbetrieb, der die Gutsherrschaft hervorgebracht hat, erst dann in einem Lande entstehen konnte, wenn infolge günstiger Transport- und Ausfuhrverhältnisse oder infolge eigener, meist städtischer gewerblicher Entwickelung die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft zu weichen begann.

Aber so sehr auch die Entwickelung der Gutsherrschaft aus der Grundherrschaft in ihrem innersten Wesen eine rein wirtschaftliche gewesen ist, ebenso sehr haben die verschiedensten natürlichen, politischen und sozialen Verhältnisse auf diese Entwickelung bald hemmend und hindernd, bald befördernd gewirkt. Hier wie überall im wirtschaftlichen Leben vollzog sich die rein wirtschaftliche Entwickelung unter der Einwirkung fremder, d. h. nicht wirtschaftlicher Einflüsse. Im Gebiete des heutigen Deutschen Reiches finden wir im Mittelalter mit verschwindenden Ausnahmen fast überall die grundherrliche Verfassung. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vollzog sich im Nordosten Deutschlands, durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingt und durch politische und sonstige Einflüsse begünstigt, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes, und mit ihm entstand die Gutsherrschaft.

Obwohl der Westen und Süden Deutschlands in seiner allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung dem Nordosten voraus war, blieb hier die Grundherrschaft bestehen. Eine erschöpfende Klarstellung der Ursachen dieser Erscheinung ist heute noch nicht möglich. Sie liegen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete. Dagegen soll im folgenden eine eingehende Schilderung der guts- wie der grundherrlichen Verfassung Deutschlands im 18. Jahrhundert gegeben werden.

Wir wählen diese Epoche, weil sie als die unserer Zeit zunächst liegende am besten bekannt ist und deshalb für die klare Erkenntnis des Wesens beider Institutionen am geeignetsten erscheint.

In dieser Zeit zerfiel Deutschland bezüglich der guts- und grundherrlichen Verfassung in verschiedene grosse Gebiete.

Im Osten und Nordosten, in den sogenannten alten Provinzen Preussens (Pommern, Mark Brandenburg mit Ausnahme der Altmark, Preussen, Schlesien und polnische Gebietsteile), herrschte ebenso wie in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Neuvorpommern und in der Oberlausitz die gutsherrliche Verfassung. In dem kleinen damals zu Hannover gehörigen Herzogtum Lauenburg, in der linkselbischen Altmark und im Nordosten der heutigen Provinz Sachsen bestanden der gutsherrlichen Verfassung nahestehende Uebergangszustände, während das Kurfürstentum Sachsen zwar nicht ganz klare, aber doch entschieden näher mit der grundherrlichen Verfassung verwandte Verhältnisse zeigte. Niedersachsen und Westfalen, Hessen-Cassel und die übrigen kleinen Staaten Nordwestdeutschlands, der Niederrhein von Düsseldorf an, ferner Altbayern und die schwäbisch-bayerische Hochebene hatten eine rein grundherrliche Verfassung. In Thüringen, im Mainthal, am Ober- und Mittelrhein und überhaupt in den meisten Gegenden Südwestdeutschlands war die Grundherrschaft einem völligen Versteigerungsprozess anheimgefallen, der sie in ein Konglomerat von Rentenberechtigungen verwandelt und dem Grundherrn jede direkte Einwirkung auf das abhängige Bauerngut entzogen hatte.

Von jedem grundherrlichen Verhältnis freie Bauerngüter fanden sich vereinzelt in allen diesen Gebieten, jedoch nur die Dith-

marschen, die bremischen Marschbauern und die Bewohner Ostfrieslands waren grösstenteils freie Eigentümer ihrer Hufe.

Von dem Wesen und der wirtschaftlichen Bedeutung der Grundherrschaft, die wir als die ältere Bildung zunächst ins Auge fassen wollen, giebt uns die ländliche Verfassung Niedersachsens zu Ausgang des 18. Jahrhunderts eine völlig klare Vorstellung.

Die Rechte und Pflichten von Grundherr und Bauer waren durch das im ganzen nordwestlichen Deutschland geltende Meierrecht geregelt. Der Bauer hatte ein erbliches Nutzungsrecht am Gute und durfte dieses ohne Zustimmung des Grundherrn nicht veräussern oder belasten. Die Erbfolge war durch das provinziell verschiedene Anerbenrecht in der Weise geregelt, dass das nach Landesgesetz unteilbare Bauerngut an eines der Kinder des Meiers überging, welches seine Geschwister mit sehr geringen Beträgen abfand. Die Fälle, in denen der Bauer des Gutes verlustig ging, waren gesetzlich bestimmt, und die »Abmeierung« durfte erst nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung erfolgen. Auch war der Grundherr zur sofortigen Wiederbesetzung des erledigten Hofes mit einem neuen Meier unter den alten Bedingungen verbunden. Die Leistung des Meiers für die Nutzung des Gutes bestand in Zins und Frondiensten. Ferner musste er häufig dem vom Grundherrn verschiedenen Gerichtsherrn Frondienste leisten und war zur Tragung der auf dem Gute ruhenden Staats- und Gemeindelasten verpflichtet.

Der sogenannte Meierzins bestand häufig in Naturalien und war ziemlich bedeutend. Der Frondienst war nicht selten zu Geld gesetzt, doch wurde er im Süden Niedersachsens und in Hessen-Cassel vielfach noch in natura geleistet, während im Norden Hannovers und im grössten Teil Westfalens von den Pflichtigen überwiegend Dienstgeld statt des Naturaldienstes entrichtet wurde.

Eine völlige Zugeldsetzung des Naturalfrondienstes scheint im Verbreitungsgebiete der grundherrlichen Verfassung nur da stattgefunden zu haben, wo eine Verwertung desselben in der Eigenwirtschaft des Grundherrn wegen der entfernten Lage des Hofes unmöglich war oder der Grundherr überhaupt keine solche Eigenwirtschaft besass. Im allgemeinen ist es charakteristisch, dass überall da, wo die grundherrliche Verfassung sich lebensfähig gezeigt hatte, auch der aus dem grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnis entspringende Naturalfrondienst nicht völlig verschwunden war. Der Grundherr besass in der Regel einen eigenen, mehr oder minder bedeutenden Landwirtschaftsbetrieb, das Rittergut. Die Wirtschaft wurde hier in altherkömmlicher Weise mit den Frondiensten der nächstwohnenden Meier betrieben. Eine völlige Abwesenheit grundherrlicher Eigenbetriebe würde schon mit dem altertümlichen, vorwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter der grundherrlichen Verfassung im Widerspruch gestanden haben. Der mittelalterliche Grundherr lebte ebenso wie sein Hintersasse mit Gesinde und Familie von selbsterzeugtem Brot und Fleisch und trank das auf dem Gutshofe gebraute Bier. Noch im Jahre 1686 liess sich die hannoversch-kalenbergische Ritterschaft bei Einführung des Konsumtionslizentes mit der Lizentfreiheit aller auf dem Rittergute erzeugter und daselbst verzehrter Nahrungsmittel privilegieren.

Mit Beginn des 18. Jahrhunderts zogen die niedersächsischen Gutsherren von den Rittergütern in die Städte und verpachteten vielfach ihre Eigenbetriebe. Nirgends im Verbreitungsgebiete der grundherrlichen Verfassung besass der Eigenbetrieb des Grundherrn eine die anderen eigentlich grundherrlichen Institutionen und Bezüge (Geld- und Naturalzins, Dienstgelder und Zehnten) in den Hintergrund drängende Bedeutung, höchst selten stand er als gleichberechtigter Faktor des ganzen grundherrlichen Wirtschaftsorganismus neben ihnen.

Die persönliche Stellung des niedersächsischen Bauernstandes erlitt durch das grundherrliche Verhältnis nicht die geringste Einbusse oder Beeinflussung.

Der niedersächsische Bauer war persönlich frei, die Reste alter Hörigkeit, die sich in der hildesheimischen Halseigenschaft oder in einigen zu Reallasten des Bauerngutes gewordenen Abgaben wie Kurmede und Baulebung erhalten hatten, waren ohne jede wirtschaftliche und soziale Bedeutung.

In Westfalen bestand bei dem grösseren Teil der bäuerlichen Bevölkerung seit alter Zeit die sogenannte Eigenbehörigkeit. Grössere Verbreitung und wirkliche Bedeutung scheint sie nur in den Bistümern Osnabrück und Münster, in den preussischen Provinzen Minden und Ravensberg und in einigen kleineren reichsunmittelbaren Herrschaften gehabt zu haben. In dem Bistum Paderborn und in der Reichsabtei Korvey war sie ebenso wie in den hannoverschen Provinzen Hoya und Diepholz zum bedeutungslosen Rechtsaltertum geworden. Auch in den obengenannten Territorien war nur ein Bruchteil der bäuerlichen Bevölkerung eigenbehörig. In den preussischen Provinzen Minden und Ravensberg wurde nahezu die Hälfte sämtlicher Bauernhöfe von Freien bewohnt, die ihre Höfe teils zu Meierrecht,

teils als zinspflichtiges Eigentum inne hatten. Hier wie in Münster und Osnabrück waren im 17. und 18. Jahrhundert Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen durch sogenannte Eigentumsordnungen genau festgesetzt worden. Diese Gesetze wichen nur in unbedeutenden Einzelheiten von einander ab. Der Eigenbehörige hatte ein gutes Besitzrecht am Bauerngut. In seinen Grundzügen stimmte es völlig mit dem niedersächsischen Meierrecht überein, nur war der jüngste Sohn in der Regel Anerbe.

Die Eigenbehörigkeit kam in folgenden Fällen zum Vorschein: beim Tod des Eigenbehörigen oder seiner Frau fiel die Hälfte des Mobiliarvermögens an den Leibherrn, und der Anerbe musste, wenn er nicht in natura leisten wollte, das Recht des Herrn durch eine frei zu vereinbarende Summe ablösen (den Sterbfall dingen). Die Kinder des Eigenbehörigen waren häufig zu einem geringfügigen, in der Regel halbjährigen Zwangsgesindedienst verpflichtet und mussten, wenn sie den Hof verliessen, einen Freikauf zahlen. Die Freilassung durfte in der Regel nicht verweigert werden. Die Geschwister erhielten vom Anerben eine Abfindung (Brautschatz oder Auslobung) und verloren mit der Freilassung ihr Erbrecht am Bauerngut. Gingen sie ohne Freikauf vom Gute weg, so konnte der Gutsherr sein Recht durch quasivindicatio geltend machen, d. h. sie wurden, wo sie sich auch immer befanden, beim Todesfall geerbteilt.

In Rücksicht auf den Sterbfall war dem Eigenbehörigen verboten, Testamente zu machen oder mortis causa zu verschenken. Dagegen konnte er zu Lebzeiten über seine Fahrhabe bis zur Hälfte durch Schenkung verfügen. Die auf den Hof heiratende Frau musste für das Recht am Gute, das sie nach dem in Westfalen geltenden System der ehelichen Gütergemeinschaft erhielt, einen Weinkauf an den Gutsherrn entrichten. Wohl hauptsächlich infolge dieses durch Heirat entstehenden Rechtes der Frau auf das Gut bedurfte der Eigenbehörige des gutsherrlichen Ehekonsenses.

Veräusserung der Güter mit den Eigenbehörigen war selbstverständlich gestattet. Jedoch durften die Lasten des Eigenbehörigen, besonders die Dienste und Abgaben durch die Veräusserung nicht erschwert werden. Eine Veräusserung der Eigenbehörigen ohne Gut war teils ausdrücklich verboten, teils durch das überall bestehende feste Besitzrecht des Eigenbehörigen an einem individuellen Gut völlig ausgeschlossen. In Minden-Ravensberg wurde 1741 ausdrücklich bestimmt, dass im Fall der durch gerichtliches Erkenntnis erfolgten Entsetzung des Eigenbehörigen dieser mit seinen Kindern frei werde, weil er nur wegen des Hofes sich eigen begeben habe. Dienst und Zinsen durften nicht erhöht werden. Der Dienst war, wie es scheint, zum Teil zu Geld gesetzt und im allgemeinen geringer als im südlichen Niedersachsen.

Der Eigenbehörige unterstand der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die Hauszucht der Leib(Guts)-Herren war auf 24stündiges Einsperren oder geringe Züchtigung beschränkt. Die Hauptlast waren die sogenannten ungewissen Gefälle (Freikauf, Weinkauf und besonders Sterbfall). Sie bildeten eine ausserordentlich drückende materielle Verpflichtung des Eigenbehörigen. Dagegen war das Besitzrecht gut, Dienst und Zinsen nicht sehr bedeutend und die persönliche Abhängigkeit verschwindend, wenn auch die Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit in ihrer rechtlichen Festsetzung drückend erscheint. Wie sich aus dem Gesagten ergiebt, war die westfälische Eigenbehörigkeit trotz ihres Namens ein vorwiegend grundherrliches Abhängigkeitsverhältnis, das die Person nur insoweit ergriff, als es besondere, nicht direkt aus der Gutsnutzung entspringende Leistungen des Eigenbehörigen betraf.

Diese ungewissen Gefälle gaben der westfälischen Eigenbehörigkeit ihren eigenartigen Charakter, sie bildeten den Hauptunterschied zwischen Eigenbehörigen und Freimeiern, aus ihnen erklärten sich die verschiedenen unleugbar vorhandenen Freiheitsbeschränkungen. Abgesehen von einigen altertümlichen und praktisch nicht sehr ins Gewicht fallenden leibherrlichen Rechten, wie geringem Gesindezwangsdienst und Züchtigungsrecht, hatte das ganze Verhältnis mit wirklicher Leibeigenschaft, d. h. mit einem unbedingten Herrschaftsrechte über Bauer und Gut nichts gemein.

In Niedersachsen und Westfalen waren häufig Grundherrschaft über Meierhöfe und Patrimonialgerichtsbarkeit über ganze Dörfer in einer Hand vereinigt. Auf die persönliche Stellung der ländlichen Bevölkerung hatte die Vereinigung beider Gerechtsame keinen Einfluss gehabt. Dagegen hatte die Gerichtsherrschaft über eines oder mehrere Dörfer im Süden Hannovers insofern eine wirtschaftliche Bedeutung, als hier der Frondienst der Gerichtsunterthanen dem Gerichtsherrn als fructus iurisdictionis zustand. Im allgemeinen gab hier die Grundherrschaft über Meierhöfe keine Dienstberechtigung, sondern nur Anspruch auf Meierzins.

In ganz Niedersachsen und zum Teil auch in Westfalen war die Grundherrschaft über Meierhöfe mehr oder minder Streubesitz; ein Grundherr vereinigte selten das Obereigentum über alle Höfe eines Dorfes in seiner Hand, sondern er besass in ver-

schiedenen, oft weit von einander gelegenen Ortschaften einzelne Meiergüter. Dagegen bildete das Patrimonialgericht des südlichen Niedersachsens ein lokal abgeschlossenes Herrschaftsgebiet, und der innerhalb dem Gerichtsherrn von allen Bauer zu leistende Frondienst besass eine hohe wirtschaftliche Verwertbarkeit für den etwa vorhandenen gerichtsherrlichen Eigenbetrieb. Wahrscheinlich ist hierauf die grosse Zahl stattlicher Rittergutswirtschaften zurückzuführen, der wir im 18. Jahrhundert im südlichen Niedersachsen begegnen.

Dies ist in ihren Hauptzügen die grundherrliche Verfassung, wie sie im 18. Jahrh. in Nordwestdeutschland bestanden hat. Vergleichen wir mit ihr die gutsherrliche Verfassung in den alten Provinzen Preussens zu derselben Zeit.

Das ganze Gebiet, innerhalb dessen dem Gutsherrn die Gutsherrschaft zustand, führte den Namen Rittergut.

Es umschloss nicht nur den vom Gutsherrn landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden, sondern auch eine oder mehrere Dorfgemarkungen.

Wirtschaftlich und rechtlich war der eigene Landwirtschaftsbetrieb des Gutsherrn die Hauptsache, die gutsherrlich abhängigen Bauern bildeten mit ihren Höfen ein Zubehör des Rittergutes. Daher war das preussische Rittergut meistens ein Herrschaftsgebiet im Gegensatz zum niedersächsischen adligen Gute, das sehr häufig ohne zugehörige Meier oder Gerichtsunterthanen begrifflich nur als privilegierter Grundbesitz angesehen werden konnte.

Der Inhalt des dem Rittergutsbesitzer und Gutsherrn über seine erbunterthänigen Bauern zustehenden Herrschaftsrechts war folgender: sämtliche bäuerliche Bewohner der zum Rittergute gehörigen Dörfer erkannten hinsichtlich ihrer unter den verschiedenartigsten Bedingungen besessenen Höfe den Rittergutsbesitzer als ihren Grundherrn an. An ihn entrichteten sie Abgaben und leisteten Frondienste. Alle Bauern und in der Regel die übrigen der ländlichen Bevölkerung angehörigen Bewohner des Gutsbezirks waren dem Rittergutsbesitzer erbunterthänig, d. h. sie durften ohne Erlaubnis des Gutsherrn den Gutsbezirk nicht verlassen, und ihre Kinder mussten dem Gutsherrn einige Jahre lang Gesindedienste leisten.

Ferner bedurfte der Erbunterthan zu seiner Verheiratung des gutsherrlichen Konsenses und musste auf Verlangen des Gutsherrn eine bäuerliche Stelle annehmen. Endlich hatte der Gutsherr niedere Gerichtsbarkeit innerhalb seines Gutsbezirks und besass sonstige weniger wichtige private und öffentliche Gerechtsame und Befugnisse.

Die drei für den Begriff der Gutsherrschaft wichtigsten Momente waren: Obereigentum über sämtliche Bauernhöfe des Gutsbezirks, Erbunterthänigkeit der Bewohner und niedere Gerichtsbarkeit über dieselben.

Die Leistung der erbunterthänigen Bauern für die Nutzung des Bauerngutes bestand in überwiegendem Masse in Frondiensten, die alle für den landwirtschaftlichen Betrieb des Rittergutes in natura verbraucht wurden. In den östlichen Provinzen Preussens waren diese Dienste ungemessen, im Westen zwar gemessen, aber doch noch sehr bedeutend, mindestens 3 bis 4 Tage in der Woche.

Das Besitzrecht des Bauern am Gute war sehr verschiedenartig. Es schwankte von einem dem Eigentume nahestehenden Erbzins- oder Erbpachtrecht bis zur reinen römischrechtlichen Zeitpacht.

Am häufigsten war der bald erbliche, bald unerbliche Lassbesitz. Ursprünglich begründete er ein dem niedersächsischen Meierrechte durchaus ähnliches erbliches Nutzungsrecht am Bauerngute. Das Bedürfnis der Gutsherren nach Bauernland zur Vergrösserung ihrer eigenen Wirtschaft hatte dem Lassbauern (Lassiten) sehr häufig das Erbrecht geraubt, und vielfach war man bestrebt, den Lassiten auf halbjährliche Kündigung zu setzen oder in einen Zeitpächter auf beschränkte Zahl von Jahren zu verwandeln. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang es Friedrich dem Grossen, durch das Verbot des Einziehens von Bauernland zum Rittergute die bestehenden Bauernhöfe zu erhalten und auf diese Weise der zunehmenden Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechts wenigstens indirekt ein Ziel zu setzen.

Eine noch intensivere Ausbildung gutsherrlicher Herrschaftsrechte finden wir um dieselbe Zeit in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern.

In diesen Staaten, wo die Stände, besonders die Ritterschaft ungestört von dem teils zu entfernt wohnenden, teils ohnmächtigen Landesherrn ihre gutsherrlichen Gerechtsame ausbildeten, näherte sich der persönliche Zustand der Bauern der Leibeigenschaft im Sinne römischrechtlicher Sklaverei. Der Bauer, der in Preussen an die Scholle gebunden war und nur in Verbindung mit dem Gute veräussert werden durfte, wurde hier mitunter einzeln ohne Hof verkauft. Der Verkauf der Bauern ohne Gut war in Neuvorpommern und Mecklenburg während des ganzen 18. Jahrhunderts, wenn auch nicht gesetzlich anerkannt, so doch durchaus üblich und gewohnheitsrechtlich gestattet. Nur die rechtlich anerkannte Vermögensfähigkeit der Bauern unterschied ihren Zustand von dem

völliger Sklaverei. Ihr Besitzrecht am Gute war das denkbar schlechteste; sie konnten jederzeit von der Gutsherrschaft abgesetzt und mit ungemessenen Frondiensten belastet werden. Ueberhaupt wurden sie als lebendes Inventar des Rittergutes angesehen, dessen bestmögliche Ausnutzung in keiner Weise verhindert werden durfte. Im übrigen war die gutsherrliche Verfassung organisch von der preussischen nicht verschieden.

Einen völligen Gegensatz zu dieser ostdeutschen Gutsherrschaft bildete die in Südwestdeutschland allgemein herrschende grundherrliche Verfassung. Wenn auch die Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse Süd- und Mitteldeutschlands zu Ende des 18. Jahrhunderts noch unvollständig ist, so lässt sich der altertümlich grundherrliche Charakter der ländlichen Verfassung in den meisten Gegenden mit Sicherheit annehmen.

Unter altertümlich grundherrlicher Verfassung sind im Gegensatz zur neueren nordwestdeutschen Grundherrschaft solche grundherrliche Verhältnisse zu verstehen, welche die Verfügungsfreiheit des Bauern über sein Gut weniger als die niedersächsischen und westfälischen Besitzrechte beschränkten. So konnte er — freilich meistens von lokalem Herkommen geleitet — Dispositionen über die Erbfolge treffen. Nicht selten war ihm Veräusserung oder Belastung des Gutes gestattet; ja sogar der Teilung oder Veräusserung von Teilen wurden häufig nur geringe Hindernisse in den Weg gelegt. Der Begriff des unteilbaren Bauerngutes, an dem der Bauer und seine Familie ein erbliches Nutzungsrecht hatten, verschwindet, sobald wir die Territorien mit vorwiegend sächsischen Stammeseigentümlichkeiten verlassen. Erst in Südostdeutschland, im Südosten Württembergs und in Altbayern finden sich wieder ähnliche Institutionen. War auch das thatsächliche Verfügungsrecht des nordwestdeutschen Grundherrn über das Meiergut durch landespolizeiliche Verordnungen fast ebenso sehr beschränkt wie das des süd- und mitteldeutschen Obereigentümers, so hatte er doch rechtlich sein ursprüngliches Eigentum am Gute besser bewahrt.

Der Meier Niedersachsens erhielt bis zum Ende des 18. Jahrhunderts von der herrschenden Rechtsanschauung nur ein erbliches Pachtrecht ohne dingliche Wirkung zugebilligt.

Im Zusammenhang damit stand, dass das Aequivalent für die Gutsnutzung, mochte es nun in Meierzins und Diensten wie in Niedersachsen oder in ungewissen Gefällen wie in Westfalen bestehen, trotz der (erst im 18. Jahrhundert erfolgten) Steigerungsverbote in weitaus angemessenerem Verhältnis zum thatsächlich vorhandenen Gutswerte stand als in Süd- und Mitteldeutschland, wo Zins und Gilt vielfach nur den Charakter der Rekognitionsgebühr trugen.

Jedoch soll damit nicht gesagt sein, dass der süd- und mitteldeutsche Bauer weniger schwer belastet gewesen sei als der niedersächsische Meier. Ausser den eigentlich grundherrlichen Lasten ruhten eine Reihe der verschiedenartigsten Verpflichtungen als Reallasten auf dem Bauerngute. Sogenannte Grundzinsen, vogteiliche Abgaben, Zehnten, alte Leibeigenschaftsgefälle und gerichts- und grundherrliche Dienste liessen auch ihn selten seines Lebens froh werden. Nur das alte, in Nordwestdeutschland ziemlich klare Verhältnis zwischen Grundherr und Meier hatte sich hier vielfach verdunkelt, und die eigentlich grundherrlichen Abgaben waren vor den übrigen als Reallasten des Gutes bestehenden Leistungsverpflichtungen in den Hintergrund getreten.

Aus der verwirrenden Fülle süd- und mitteldeutscher Besitzrechte sind als die wichtigsten Arten ausser dem in Masse vorhandenen zinspflichtigen Eigentum der bäuerliche Lehnsbesitz, das oft nach Analogie der Emphyteuse konstruierte Erbzinsrecht und endlich die mannigfaltigen hofrechtlichen, nach alten Weistümern geregelten Besitzrechte hervorzuheben.

Bei den drei letztgenannten Besitzarten hatte der Bauer nach der Theorie vom geteilten Eigentum das dominium utile und weitgehende Nutzungs- und Belastungsbefugnisse. Die Erbfolge fand entweder nach lokalen Rechtssätzen, Gewohnheit oder nach Disposition des Besitzers statt.

Die Veräusserung des ganzen Gutes war einer Anzeigepflicht unterworfen, zur Teilung oder Veräusserung von Stücken war in der Regel gutsherrlicher Konsens erforderlich. In Thüringen und Oberhessen kamen unter dem Namen Lassbesitz und Landsiedelleihe zwei dem Meierrechte nicht unähnliche Besitzformen vor. Im Süden gab es einige unerbliche Besitzrechte, wie das schwäbische Schupf- und Falllehn und die bayerischen Freistifte, Neustifte und Leibgedinge. Doch scheint auch bei diesen Besitzverhältnissen die Vererbung faktisch die Regel gewesen zu sein. In den Ländern fränkischen Rechts hatte die beim Erbgang übliche Naturalteilung des ganzes Besitzes viel zur Zersetzung der Grundherrschaft beigetragen. Die Grundherren mussten diesem Charakterzug des Stammes gerecht werden; sie liessen die Teilbarkeit zu und legten den Zins auf die einzelnen Morgen. Auch die freie Veräusserlichkeit von Stücken des Gutes wurde auf diese Weise ermöglicht; die Grundherren behielten sich in diesem Falle Umsatzgebühren vor. Das

Hintersassenverhältnis der Besitzer solcher Gutstrümmer kam allmählich in Vergessenheit, die einzelnen Stücke wurden zinspflichtiges Eigentum.

Im Gegensatz zu dieser hauptsächlich in Mittel- und Südwestdeutschland, ferner in den Rheinlanden herrschenden Güterzersplitterung stand der grösste Teil der altbayerischen Provinzen, besonders Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz, Schwaben-Neuburg, ferner der südöstlichste Teil von Württemberg und der Schwarzwald. Hier auf der grossen schwäbisch-bayerischen Hochebene und in den Thälern der süddeutschen Mittelgebirge wurden die Bauerngüter zusammengehalten, blieben oft Jahrhunderte lang in derselben Familie, und häufig entwickelte sich wie in Niedersachsen ein Anerbenrecht des ältesten oder jüngsten Sohnes.

In der That war hier die grundherrliche Verfassung der Zersplitterung zumeist wenig günstig. Schwaben-Neuburg und der erwähnte Teil von Württemberg waren die Heimat der Schupf- und Falllehen, im Süden Bayerns waren Freistift und Leibgeding üblich. Auch das in Niederbayern und der Oberpfalz weitaus häufigere sogenannte Erbrecht, ein emphyteutisches Besitzverhältnis, wirkte der Teilung entgegen. Aber im Schwarzwalde sowohl wie in der Mehrzahl der genannten Provinzen Bayerns und Württembergs mochten vor allem die natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft, die vielfach nur grössere, auf ausgedehnte Viehzucht begründete Betriebe zuliessen, die Erhaltung grösserer Bauerngüter begünstigt haben.

In den meisten süd- und mitteldeutschen Staaten bestand bei einem Teil der bäuerlichen Bevölkerung die Leibeigenschaft. Sie hatte hier überall jede thatsächliche, ihrem Namen angemessene Bedeutung verloren und verpflichtete den Leibeigenen lediglich zu kleinen Abgaben, Mortuarien und zu geringen festgesetzten Abzugs- und Loskaufsgeldern.

Auf die persönliche und wirtschaftliche Stellung der Bauern hatte die Leibeigenschaft keinen Einfluss mehr, sie war in dieser Hinsicht völlig bedeutungslos geworden.

Die aus der Grundherrschaft über Bauernhöfe entspringenden Frondienste waren sehr unbedeutend, meist eine oder mehrere Fuhren im Jahre. Sehr häufig hatte man sie in ein Dienstgeld verwandelt.

Der eigene Landwirtschaftsbetrieb des Grundherrn war daher im allgemeinen wenig entwickelt und gründete sich da, wo er bestand, nicht auf die grundherrliche, sondern, wie wir es schon im südlichen Hannover bemerkt haben, auf die gerichtsherrlichen Frondienste.

Da diese gerichtsherrlichen Fronen neben Grundzinsen und Zehnten zur Zeit der Ablösung die Hauptlast des süddeutschen Bauernstandes bildeten, so muss ihre Entstehung und Verbreitung mit kurzen Worten geschildert werden. Auch das Wesen des süd- und mitteldeutschen Patrimonialgerichts und der kleinen Territorialherrschaft, welche beiden Institutionen in einigen Zügen gewisse Aehnlichkeit mit dem preussischen Rittergute aufweisen, wird hierdurch am besten charakterisiert werden können.

So wenig die Grundherrschaft in Süd- und Mitteldeutschland sich zu einem zur landwirtschaftlichen Eigenproduktion nutzbaren Herrschaftsrechte über Land und Leute hatte entwickeln können, so sehr hatte sie bei Abwesenheit jeder kräftigen Staatsgewalt zur Bildung kleinster staatsähnlicher Herrschaftsbezirke Anlass gegeben.

Dies geschah in doppelter Weise: einerseits hatten der Kaiser oder grössere Landesherren schon früh die Gerichtsbarkeit zu Lehn gegeben oder auf andere Weise veräussert.

Besonders die Geldnot der grossen Territorialherren hatte dem Adel die Gelegenheit geboten, an Orten, wo seine grundherrlichen Berechtigungen am zahlreichsten waren, diesen wichtigsten Bestandteil der Staatsgewalt zu erlangen. Aber auch ohne eigene grundherrliche Berechtigungen gelang es dem Adel, sich solche Gerichtsbezirke zu schaffen. Das Mittel bildete die Vogtei, d. h. die Gerichtsherrschaft über geistliche Besitzungen, welche nach Zerfall der geistlichen Grundherrschaft in der Regel als Patrimonialgericht in dem Besitze des betreffenden Vogtes zurückblieb. Auch hier gab die Grundherrschaft, freilich die eines Dritten, Anlass zur Bildung des Patrimonialgerichts.

Viele dieser Gerichtsherrschaften wurden die Grundlage kleinster selbständiger Staatsgebilde, die meisten jedoch blieben den mächtigen Territorialherren unterworfen oder wurden von den am Ende des Mittelalters kräftiger werdenden Landesstaatsgewalten »landsässig« gemacht. So entstanden einerseits die vielen Reichsritter und Reichsgrafen, die bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Selbständigkeit bewahrten, andererseits aber behielten auch die landsässigen Dynasten in ihren Gerichtsbezirken eine Fülle öffentlichrechtlicher Befugnisse. Diese Herrschaftsrechte benutzten reichsunmittelbare wie landsässige Dynasten nicht wie die preussischen Rittergutsbesitzer zur Unterjochung des einzelnen Bauern, sondern zur Beherrschung der im ganzen nichtkolonisierten Deutschland so wichtigen Landgemeinde. Vor allem erlangten sie das Eigen-

tum am Gemeindebesitz an Wald und Weide. Ursprünglich nur bevorzugte Nutzniesser oder höchstens sogenannte Obereigentümer der Allmend, wurden sie bald zu wirklichen Eigentümern, und die Rechte der Gemeinde wurden von dienstwilligen Juristen als Servituten konstruiert. Für die Gestattung dieser Servitut und im Zusammenhang mit dem alten Rechtssatze, dass der Gerichtsherr (Vogt) den Dienst der Gerichtsunterthanen zu beanspruchen habe, verlangten sie den Frondienst aller Gerichtseingesessenen, einerlei, in welchem grundherrlichen Verhältnis diese standen. Eine besonders drückende Last war dieser Dienst nicht, da nirgends hervorragende Landwirtschaftsbetriebe entstanden. Man brauchte den Bauer zu allen Fuhren, Kommissionen und geringfügigem Ackerwerk, wie man seiner bedurfte, und allmählich bildeten Bedürfnis und Gewohnheit ein gewisses Mass heraus, das selten überschritten wurde.

Zu einem der Gutsherrschaft ähnlichen Herrschaftsrecht konnte die süddeutsche Gerichtsherrschaft, von allen anderen Momenten abgesehen, schon deshalb sich nicht entwickeln, weil dem Gerichtsherrn in der Regel nur der kleinere Teil der unzählbaren im Gerichtsbezirk vorhandenen grundherrlichen Berechtigungen zustand. Der Umstand, dass eine Reihe fremder Grundherren sich zwischen Bauer und Gerichtsherrn schob, hat diesem die Möglichkeit genommen, Gutsherr seiner gerichtsunterthänigen Bauern zu werden.

Diese Verhältnisse scheinen in Süddeutschland allgemein verbreitet gewesen zu sein, und die Anfänge der Allmendusurpation finden sich schon in den 12 Artikeln der Odenwälder Bauern gekennzeichnet.

Wie man leicht sieht, konnte von einer grösseren wirtschaftlichen Bedeutung der Grundherrschaft nur in einzelnen Gegenden Süd- und Mitteldeutschlands die Rede sein. Meistens war sie zu einem Komplex unveränderlicher Rentberechtigungen geworden. Für die Schaffung ländlicher Abhängigkeitsverhältnisse hatten hier hauptsächlich die kleinste Territorialstaatsgewalt und die Gerichtsherrschaft gewirkt, ohne dass beide jemals eine gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie die Grundherrschaft im Nordwesten und die Gutsherrschaft im Nordosten Deutschlands gewonnen hätten.

Vgl. den Art. Bauernbefreiung, oben Bd. II S. 343 ff.

Litteratur: *Allgemeines. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, herausgegeben von Prof.* **Dr. M. Sering,** *Berlin 1897, soweit erschienen.* — **C. J. Fuchs,** *Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Jena 1898.* — **G. v. Below,** *Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, Historische Bibliothek Bd. XI.*

Gutsherrschaft. **G. F. Knapp,** *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, Leipzig 1887, 2 Bde.* — **Derselbe,** *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.* — **Derselbe,** *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.* — **Grossmann,** *Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom 16. bis zum 18. Jahrh., Leipzig 1890 (Schmollers Forschungen IX, 4).* — **C. J. Fuchs,** *Der Untergang des Bauernstandes etc. in Neuvorpommern, Strassburg 1888.* — **G. Hanssen,** *Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861.* — **Haun,** *Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Strassburg 1892.* — **A. Kraatz,** *Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrh., Jena 1898.* — **K. Grünberg,** *Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig 1893—94, 2 Bde.*

Grundherrschaft. **Stüve,** *Lasten des Grundeigentums etc., 1830.* — **Wittich,** *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.* — **R. Allmers,** *Die Unfreiheit der Friesen, Stuttgart 1896.*

Süd- und westdeutsche Grund- und Gerichtsherrschaft. Rheinland: **E. Gothein,** *Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland (Festgabe für Knies ed. O. v. Boenigk).* — **Wittich,** *Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert, Quartalblätter des historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen, Heft V von 1892.* — **Lamprecht,** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1886.*

Bayern: **Fick-Brentano,** *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895.* — **G. Haussmann,** *Die Grundentlastung in Bayern, Leipzig 1892.*

Württemberg: **Th. Knapp,** *Das ritterschaftliche Dorf Hauerheim in Schwaben (Württembergische Vierteljahrshefte 1896. Heft 1 und 2).*

Baden: **Theodor Ludwig,** *Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Strassburg 1896.*

Lothringen: **P. Darmstaedter,** *Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Strassburg 1897.*

Elsass: **Schmidt,** *Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace 1897.*

W. Wittich.

Güterschlächterei.

Das gewerbsmässige Aufkaufen von Landgütern, um sie in Parzellen zu teilen und mit Gewinn zu verkaufen, bezeichnet man als »Güterschlächterei« oder »Hofmetzgerei«.

Wo durch gesetzliche Beschränkungen der freien Teilbarkeit oder durch Sitte und Gewohnheit im Erbgange ein vorhandenes Bedürfnis nach kleinen Besitzesstücken bisher nicht befriedigt werden konnte und wo die Grundbesitzer weder die nötige Sachkenntnis noch die Lust dazu haben, die Parzellierung ihrer Hufen selbst vorzunehmen,

oder wo es ihnen an dem nötigen Kapital fehlt, um die zu veräussernden Teilstücke hypotheken- und lastenfrei zu machen, da kann die Thätigkeit des Güterschlächters eine volkswirtschaftlich vollauf berechtigte und nützliche sein. Der hohe Gewinn, den sie abzuwerfen pflegt, würde bei sonst gesunden volkswirtschaftlichen Verhältnissen nur beweisen, wie gross das Bedürfnis nach einer Aufteilung gewesen ist, und könnte nicht als Beleg dafür dienen, dass eine wucherische Ausbeutung vorliegt. Denn im allgemeinen kann eine Parzelle höher bezahlt werden als ein grösserer Landkomplex, und wo diese Teilstücke in den Händen einer ländlichen oder städtischen Arbeiterbevölkerung zu Obst-, Gemüse-, und Handelsgewächsbau benutzt werden können, wird durch die Zerschlagung grösserer, geschlossener Güter in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Beziehung viel Gutes geschaffen werden können. (S. d. Art. Bodenzersplitterung oben Bd. II S. 965ff.)

Viel häufiger aber wird die Güterschlächterei zu einer ungesunden, nicht wünschenswerten Bodenzersplitterung, zu einer schädlichen Vernichtung des Mittelstandes, zur Schaffung von Zwergwirtschaften und zu wucherischer Ausbeutung der Landbevölkerung führen, die es erklärlich macht, dass die gewerbsmässigen Güterschlächter unter ihren Mitbürgern wenig in Achtung stehen und die Gesetzgebung einzelner Staaten ihrem Treiben mit Zwangsmassregeln entgegengetreten ist. Denn sie finden gerade da ihr besonderes Feld der Thätigkeit, wo Zwergwirtschaft und Kleinbetrieb vorherrschen, wo bei einer dichtgedrängten Bevölkerung das an sich berechtigte Streben, Grundbesitz zu erwerben oder den vorhandenen zu vergrössern, zu einem ungesunden Landhunger ausgeartet ist und die Käufer der kleinen Besitzesstücke sich verleiten lassen, Preise zu zahlen, die in gar keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Werte des erworbenen Bodens stehen.

Hier drängt sich der Güterschlächter an den Bauern heran, sucht ihn durch Angebot eines relativ hohen, den Ertragswert übersteigenden Preises zum Verkauf der väterlichen Scholle zu verlocken, und weiss zumeist die Zeit richtig zu wählen, in welcher der Besitzer durch ungünstige Konjunkturen, durch persönliches Unglück oder durch Familienverhältnisse zum Verkauf geneigt oder genötigt ist. In vielen Distrikten wird der Plan zur Ausschlachtung geeigneter Bauernhöfe auch von langer Hand vorbereitet. Der Besitzer wird durch Gelddarlehen, durch Vieh- und Warenwucher in die Netze des Wucherers gelockt und immer tiefer hineingezogen, bis dieser bei Gelegenheit die Schlinge zuzieht und den Hof zu billigem Preise ersteht. Durch alle möglichen Manipulationen werden dann die Käufer der Parzellen zu völlig unwirtschaftlichen Geboten verleitet und nicht selten bei ihnen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können, das wucherische Gebaren fortgesetzt.

In den westlichen Teilen Deutschlands mit weitgehender Bodenzersplitterung, namentlich in einzelnen Distrikten der Rheinprovinz, Bayerns, Hessens und Elsass-Lothringens waren diese Versteigerungen geradezu zu einer Kalamität und zum öffentlichen Skandal geworden.

In den Wirtshäusern wurde der Verkauf vorgenommen, durch unentgeltliche Verabfolgung von Speisen und geistigen Getränken die Lust zum Bieten gesteigert, bezahlte Helfershelfer oder schon in den Händen der Wucherer befindliche Leute mussten mitbieten und die bereits trunkenen Bewerber zu immer höheren Geboten aufstacheln. Scheinbar günstige Zahlungsbedingungen mit kleinen Anzahlungen und langen Abzahlungsfristen verlockten zu unverhältnismässigen Geboten, und wenn dann die Erwerber nicht im stande waren, eine der bedungenen Teilzahlungen zu entrichten, so nahm der Wucherer, wie das in den Versteigerungsprotokollen vorgesehen war, das Grundstück wieder an sich und alle bisherigen Leistungen waren verfallen [1]).

So wurde die Güterschlächterei mit all ihren Auswüchsen zum Unheil für ganze Distrikte und lieferte ganze Landstriche den Händen der Wucherer aus.

Die Vereine zur Bekämpfung des Wuchers haben in letzter Zeit, nachdem auch die öffentliche Meinung aufmerksam geworden, diesem schändlichen Gebaren vielfach mit Erfolg entgegentreten können. Aber es ist mit einer Verfolgung der Wucherer und des Wuchers allein nicht gethan, vor allem wird die ausgewucherte Landbevölkerung selbst zum Widerstande erzogen werden müssen, indem sie über das Treiben derer, die sich an sie herandrängen, sowie über den wahren Wert der Grundstücke aufgeklärt wird. Gute Hypothekenverhältnisse und zweckmässige Kreditorganisationen können den Kampf gegen den Grundstückswucher wesentlich unterstützen.

Die Gesetzgebung ist bisher nur ausnahmsweise gegen die Güterschlächterei vorgegangen. Am bekanntesten ist das württembergische G. v. 1. Juli 1853, welches

---

[1]) In einem oberbayerischen Dorfe sollen „innerhalb 15 Jahren sämtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden sein“. Vergl. Schr. d. V. f. Sozialpolitik 35, S. 97.

zunächst bestimmt, dass alle Kauf- und Pachtverträge über Grundstücke schriftlich zu machen sind, dass bei Versteigerungen von Grund und Boden ein Notar oder Gemeindebeamter zugegen sein muss, dass nur im Rathaus oder ähnlichen Lokalen die Versteigerung stattfinden darf und dass jede Verabreichung von Speisen und Getränken in oder in der Nähe des Lokales sowie Zahlung für Mitbieten etc. bei Strafe verboten sein soll. Wer Grundstücke von wenigstens 10 Morgen Fläche erwirbt, darf dieselben innerhalb dreier Jahre nur im ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen, es sei denn, dass die Kreisregierung die besondere Erlaubnis zur Parzellierung erteilt. Der § 13 bestimmt sogar: »Wer die verbotene stückweise Veräusserung von Gutskomplexen gewerbsmässig betreibt oder derselben Vorschub leistet, soll zu 3 Monaten Gefängnis und 500 fl. bestraft werden.« Professor Heitz betonte zwar bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1888, dass auch diese Bestimmungen umgangen würden, dass die Kreisregierungen ausnahmslos die Parzellierungen gestattet hätten; aber trotzdem werden die dort erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Verbot der Versteigerung im Wirtshaus, des Weinkaufs etc. sowie der Zwang, durch öffentliche Beamte die Versteigerung vornehmen zu lassen, endlich das Verbot der Parzellierung vor mehrjährigem Besitz die ersten Mittel sein, die von der Gesetzgebung zu ergreifen sind, um einer ungesunden Güterschlächterei entgegenzutreten.

Auf die Nachteile eines Verbotes der Parzellierung zur Vermeidung der Güterschlächterei brauchen wir hier nicht einzugehen und verweisen auf den Artikel Bodenzersplitterung a. a. O.; ein solches Verbot könnte gar leicht an die Stelle des ungesunden Zwergbesitzes den noch viel ungesunderen Zustand der Zwergpacht setzen.

Litteratur: *Bäuerliche Zustände in Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 22, 23 u. 24. — Der Wucher auf dem Lande, Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 35. — Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik über Wucher, 1888, Schriften Bd. 38. —* **Roscher,** *Nationalökonomik des Ackerbaues §§ 146 ff. — Weitere Litteratur siehe beim Art. Bodenzersplitterung, oben Bd. II S. 975 und Bauerngut und Bauernstand, oben Bd. II S. 457/58.*

H. **Paasche.**

H.

Häfen

(Verwaltung, Polizei und Abgaben).

1. Vorbemerkung. 2. Die rechtliche Stellung der H. 3. Bau und Verwaltung der H. 4. Hafengesetze. 5. Hafenpolizei. 6. Hafenabgaben.

1. Vorbemerkung. Einen Hafen kann man überhaupt jeden für Schiffe zugänglichen Platz nennen, welcher, einen guten Ankergrund darbietend, durch seine Umgebung Schutz gegen Wind und Sturm gewährt, mit anderen Worten, wo unter Verhältnissen, die das Vornehmen oder die Fortsetzung der Reise eines Schiffes verhindern, eine gesicherte Lage erhalten werden kann. Im eigentlichen Sinne des Wortes versteht man jedoch unter Hafen ein solches von der Natur geschaffenes und durch Menschenhand verbessertes oder ganz künstlich hergestelltes Wasserbecken, wo durch vorgenommene Anstalten verschiedener Art der sichere Ein- und Ausgang der Schiffe ermöglicht und ihre Vertauung an Land und Bewegung innerhalb des Platzes erleichtert wird, wo ferner für eine leichte und bequeme Personenverbindung zwischen Schiff und Land und bequeme und schnelle Behandlung der Ladungen der Schiffe bei Ein- und Ausfuhr gesorgt ist und endlich auch Gelegenheit zu Bau, Reparatur und Ausrüstung der Schiffe sowie zu Auflegen und Aufbewahrung der zu löschenden und zu ladenden Güter vorhanden ist. — Unter den öffentlichen Verkehrsanstalten nehmen die Häfen einen besonders hervorragenden Platz ein. Als Stationen für die Schiffahrt und Endpunkte der grossen Verkehrswege im Lande vermitteln dieselben einen erheblichen Teil des Warenaustausches und Verkehrs mit In- und Ausland. Denjenigen Ländern, welche für ihre Verbindungen mit dem Auslande allein oder hauptsächlich auf die Schiffahrt angewiesen sind, werden sie gewissermassen Pforten der ganzen oder wesentlichsten Ein- und Ausfuhr. — Je nach dem Gebrauche und den besonderen Einrichtungen unterscheidet man Handelshäfen, Kriegshäfen, Winter- und Nothäfen sowie Quarantänehäfen. — Für den Transit- oder Zwischenhandel besonders geeignet ist der Freihafen, d. h. ein Hafenplatz, welcher erklärt ist, ausserhalb der Zollgrenze zu liegen und infolgedessen von der Zollbehörde in allen Hinsichten als Ausland betrachtet wird. (Vgl. d. Art. Freihäfen oben Bd. III S. 1244 ff.)

2. Die rechtliche Stellung der H. Die Buchten und Einschnitte des Meeres in den Küsten eines Staates bilden gleich wie die grösseren Ströme in ihrem unteren Wasserlaufe einen Teil des Territoriums dieses Staates, dessen Eigengewässer. Dieselben sind nach übereinstimmenden Landesgesetzgebungen Staatseigentum, stehen aber als öffentliche Gewässer zu freier allgemeiner Benutzung der Staatsangehörigen.

Der Teil des offenen Meeres, welcher dem Festlande zunächst und ausserhalb der genannten Eigengewässer liegt, gehört dem Küstenstaate nicht, sondern ist ein freies Bewegungsgebiet. Dieses Küstengewässer wird aber nach allgemein erkannter Staatenpraxis dem angrenzenden Staate auf eine gewisse Strecke hinaus zugerechnet. Die Grenze, bis an welche der Küstenstaat seine Autorität also geltend machen kann, (die Seegrenze) ist doch hier nicht ein- für allemal zu fixieren. Nach früheren völkerrechtlichen Normen sollte diese Grenze so weit hinaus liegen, als das Meer durch Kriegsmittel von der Küste aus beherrscht werden konnte. Die gegenwärtige juristische Auffassung macht die Grenze abhängig von der Pflicht des betreffenden Staates, die wirtschaftlichen Interessen seiner Angehörigen und seine eigenen Verwaltungsinteressen zu wahren. Dieses Gewässer erstreckt sich also so weit hinaus, als der Staat es für notwendig erachtet, durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften die wirtschaftliche Thätigkeit zur See seiner Angehörigen zu

ordnen und zu schützen (Fischerei, Küstenschiffahrt) oder seine eigenen über den maritimen Verkehr sich erstreckenden Verwaltungseinrichtungen zu regeln (Zoll-, Lotsen-, Quarantänewesen u. s. w.). (Vgl. d. Art. Gewässer oben Bd. IV S. 348 ff.) — Der Strand dieses Gewässers d. h. derjenige Strich des Landes, den das Meer je nach Flut und Ebbe abwechselnd bespült und trocken lässt, ist nach nationaler Gesetzgebung Staatseigentum.

Dasselbe gilt für die in den obenerwähnten Gewässern sowie in den öffentlichen, für die freie allgemeine Schiffahrt eröffneten Strömen hergestellten Hafenanlagen und dazu gehörenden Reeden, und hierbei macht es principiell keinen Unterschied aus, ob die Hafenanlage mit Staats- oder Privatmitteln — letzteres ist übrigens nur ausnahmsweise der Fall — ausgeführt worden ist (L. c.).

Was das Eigentumsrecht und die Kompetenz des Staates über die Häfen betrifft, ist folgendes aus den einzelnen Gesetzgebungen zu entnehmen.

Das preussische allgemeine Landrecht (II, Tit. 15, § 80) enthält nur den Satz, dass die Häfen und Meeresufer Eigentum des Staates sind. Pläne zu Neuanlagen und zu Aenderungen der Häfen unterliegen höherer Bestätigung. — Das französische Gesetz erklärt den bei Ebbe und Flut vom Meere ab- und zugedeckten Teil des Meeresufers, die See- und Flusshäfen, Reeden samt segel- und flössbaren Ströme als Staatseigentum (dépendances du domaine public) (Code Nap. Art. 538). — In Italien gehören nach dem Civilgesetze zu den Domänengütern des Staates das Meeresufer, Häfen, Buchten, Seeküste, alle Bauten in den Häfen, d. h. Molen, Dämme, Wellenbrecher, Kanäle, Feuertürme u. s. w. und ferner segelbare und für Transport geeignete Flüsse. Nicht allein die immer bedeckte Wasserlage, sondern auch das Feld zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstand ist Staatseigentum. — In Spanien ist Staatseigentum zum öffentlichen Gebrauch (dominio nacional y uso publico) das Gebiet der Meeresküste, welches bei Ebbe und Flut blossgelegt und bedeckt oder bei Sturm von den Wellen berührt wird, die Flussufer, soweit die Flüsse schiffbar sind oder die Einwirkung der Hebung oder Senkung des Meerwassers erfahren (zona maritimo terrestre), ferner das Wasser in der ganzen, nach dem Völkerrecht geltenden Ausdehnung nebst den innerhalb dieses Gebietes befindlichen Reeden, Häfen und anderen Schutzplätzen, wovon die Schiffahrt Vorteil ziehen kann (zona maritimo). Als Häfen werden alle durch ihre natürliche Lage und durch zweckmässige Anlagen mehr oder weniger geschützten Plätze an der Küste angesehen, wo ein geordneter Schiffsverkehr stattfindet, und ebenso haben die Flussmündungen den Charakter der Häfen, so weit als der Strom vom Steigen und Fallen des Meeres beeinflusst wird, oder, wenn dies nicht der Fall ist, so weit als das Meerwasser bei gewöhnlichen Stürmen das Wasser des Flusses zu beunruhigen vermag (G. v. 7. Mai 1880). — In England darf keine Hafen-, Dock- oder Pieranlage oder irgend ein Teil davon, auch keine in Verbindung damit stehende Anlage auf einem Teil der Meeresküste oder in einem Meerbusen, Bucht oder Arm des Meeres oder in einem darin ausmündenden segelbaren Flusse so weit hinauf, als das Hochwasser merkbar ist, ohne staatliche Genehmigung hergestellt werden. Baupläne sowie etwaige Aenderungen darin müssen in derselben Weise genehmigt werden (10 Vict. c. 27). — In Dänemark (G. v. 26. Mai 1868) und in Norwegen (G. v. 10. Juli 1894) können Häfen auch nicht hergestellt oder verändert werden ohne staatliche Erlaubnis. — Dasselbe gilt auch in Schweden, wo keine Hafenanlage und keine die Veränderung eines Hafens bewirkende Massregeln irgend welcher Art vorgenommen werden dürfen ohne Einwilligung der königlichen Lotsenbehörde, welcher die Oberaufsicht über die Fahrwasser und Häfen — Kriegshäfen ausgenommen — übertragen worden ist (Königlicher Erlass vom 18. Mai 1878).

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen stehen die Häfen auch fremden Staatsangehörigen offen. Durch Staatsverträge werden öfters die fremden Schiffe hinsichtlich der Entrichtung der Abgaben den nationalen gleichgestellt.

3. Bau und Verwaltung der H. In den meisten Ländern ist der Staat unmittelbar thätig rücksichtlich des Baues und der Verwaltung der Häfen. Alles, was zu deren Anlage, Erhaltung und Betriebe gehört, wird dann ausschliesslich durch seine eigenen Organe ausgeführt (Staatshäfen). In anderen Ländern überlässt der Staat die Herstellung und Verwaltung der Häfen ganz oder teilweise den Gemeinden in Selbstverwaltung oder durch zu diesem Zwecke besonders eingesetzte Kommissionen, deren Verwaltung vom Staate kontrolliert wird.

Die zum Bau und zur Erhaltung der Häfen und zu der Herstellung und Erhaltung der besonderen Anstalten und Bequemlichkeiten für den Hafenverkehr erforderlichen Mittel werden auf verschiedenen Wegen aufgebracht. Sie bestehen teils in Zuwendungen (in verschiedener Weise geregelt) seitens des Staates und der Kommunalverbände, teils im Ertrage der Abgaben, welche von den in den Hafen einlaufenden Schiffen und — was seltener der Fall ist — von den im Hafen gelöschten und geladenen Waren erhoben werden (Hafenabgaben in eigentlichem Sinne), teils in Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen, die für gewisse Waren oder unter besonderen Verhältnissen erforderlich sind oder bei Inanspruchnahme besonderer Hilfsleistungen vorkommen (z. B. bei Vertauung, Verholung, Ballastarbeiten, Benutzung der Hebevorrichtungen, Durchfahren von Brücken etc.), ferner Mieten für Lagerplätze im Freien

oder Lagerungen in Speichern und Schuppen, für Transporte auf dem Quai- und Hafengeleise u. s. w.

Nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 54) bilden die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine, hinsichtlich welcher gewisse allgemeine seerechtliche und reglementarische Vorschriften erlassen sind, und gleichfalls hat sich die Reichsregierung die Aufsicht über und die Gesetzgebung betreffend die Schiffahrt auf den für mehrere Staaten gemeinsamen Wasserstrassen vorbehalten. Das Hafenwesen aber bildet keine für das Reich gemeinsame Angelegenheit. Infolgedessen sind die einzelnen deutschen Staaten in ihrer Gesetzgebung auf diesem Gebiete völlig unabhängig. Die Häfen der Hansestädte werden als Staatseigentum verwaltet und die Arbeitskosten von der Staatskasse bestritten. In Hamburg liegt die Aufsicht über Hafenbau und Baggerwesen einer Abteilung der Baudeputation ob, während die Aufsicht über den Hafen im übrigen und die Bewegung innerhalb desselben der Deputation für Handel und Schiffahrt zukommt. Hierher gehörende Geschäfte werden in Bremen mit etwa derselben Zuständigkeit von der Baudeputation und der Deputation für Handel und Eisenbahnen gehandhabt. Für Bremerhaven ist ein besonderes der letztgenannten Deputation untergeordnetes Hafenamt thätig. In Lübeck ist die Aufsicht über das Hafenwesen zwischen der Baudeputation und der Polizeibehörde geteilt. Was die preussischen Häfen angeht, so werden gewöhnlich dort die Arbeiten besorgt und die Verwaltung geleitet von besonderen, unter Aufsicht der Magistrate stehenden Kommissionen, die verschiedene Benennungen führen, oder von den Baukommissionen der Städte (Stettin: Baudeputation; Kiel: Hafenkommission; Flensburg: Hafen- und Brückenkommission etc.). In Swinemünde (Staatshafen) fungiert eine königliche Schiffahrtskommission als Lokalbehörde, in Königsberg eine königliche Hafenpolizeibehörde. Die Arbeitskosten werden aus den Hafeneinnahmen resp. aus städtischen Mitteln bestritten. — In Mecklenburg beschäftigt sich die Landesregierung nur ausnahmsweise mit den Hafenangelegenheiten, welche von Lokalbehörden geführt werden (Rostock: Bauamt; Wismar: Hafendepartement). — Die Häfen in Dänemark teilen sich in Staatshäfen (4), den Hafen von Kopenhagen, der vom Staate verwaltet wird, während die Stadt mitunter beim Ausführen grösserer Arbeitsunternehmungen mitwirkt, und die Provinzhäfen, deren Bau und Verwaltung von Gemeindeausschüssen (Havneudvalg) besorgt werden, stets unter Kontrolle des Ministeriums des Innern. Die nächste Leitung des Hafenwesens in Schweden ist bald besonderen Kommissionen (hamnstyrelser, hamndirektioner), bald dem allgemeinen vollziehenden Organe der Gemeinden (in den Städten: drätselkammaren) überlassen, deren Verwaltung jedoch keiner näheren Kontrolle seitens des Staates unterliegt. — Norwegen. Die Oberaufsicht über das Hafenwesen und was damit in Verbindung steht, ist einem zum Departement der öffentlichen Arbeiten gehörenden Beamten (Havnedirektor) übertragen. Die Verwaltung der kleineren Hafenplätze kommt dem Staate allein zu, aber den Städten ist ein gewisses Verfügungsrecht bezüglich der Verwaltung der Häfen eingeräumt. In jeder Kaufstadt, zu welcher eine oder mehrere Ladestellen gehören können, soll eine Hafenkommission (Havnestyre) vorhanden sein, deren Zusammensetzung überall dieselbe und die in ihrer gesamten Thätigkeit kontrolliert ist (G. v. 10. Juli 1894). — In Grossbritannien tritt der Staat nicht aktiv auf bei Anlagen und Erweiterungen der Häfen, beschliesst aber, was ausgeführt werden soll, und wacht darüber, dass Abweichungen von ergangenen Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht geschehen. Die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten wird durch besonderes Gesetz (special act) gegeben und die Leitung der Arbeiten einer besonderen Kommission (Harbour Commissioners, H. trustees) überlassen (10 Vict. cap. 27). — Die Niederlande. Die Oberaufsicht über die Wasserstrassen kommt dem „Waterstaate“ zu. Daran beteiligen sich aber die Provinzräte (provinziale Staaten) und unter ihrer Kontrolle die Gemeinde, je nachdem es sich handelt um Kommunikationen von allgemeinem oder nur von lokalem Interesse. Mit Ausnahme der Staatshäfen (3) werden die Kosten der Häfen von den Gemeinden getragen, ohne dass dies jedoch die Mitwirkung des Staates zu Unternehmungen, die ein allgemeines oder Staatsinteresse haben, ausschliesst. Da die Häfen indessen grösstenteils an Flüssen oder Kanälen, über welche der Staat Hoheitsrechte hat, liegen, umfasst das den Gemeinden zukommende Verwaltungsrecht im allgemeinen nicht das ganze Wassergebiet der Häfen. — Belgien. Alle Arbeiten, die Veränderung der Meeresküste oder Flussufer bewirken, also Anlagen von Aussenhäfen, Quaistreckungen die Flüsse entlang, werden durch den Staat ausgeführt entweder auf eigene Kosten oder nach Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden über Verteilung der Kosten. Den letzteren kommt dagegen Anlage und Unterhaltung der Bassins innerhalb der äusseren Hafenwerke, Docks, alle Einrichtungen und Anstalten für Löschen und Laden etc. zu, ebenso mehr oder weniger die Verwaltungsobliegenheiten. Pläne und Kostenanschläge werden von Staatsingenieuren (ingénieurs des ponts et chaussées) ausgearbeitet und durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten weiter behandelt. — Frankreich. Die Ausführung aller Hafenbauarbeiten wird ebenfalls bewirkt durch Staatsingenieure (ingénieurs des ponts et chaussées), deren Dienst auch Vertiefung und Unterhaltung der Häfen, Aufführung von Bauten zum Bedarfe des Verkehrs etc. nebst Ueberwachung der Bewegung in den Häfen umfasst. Nicht selten nehmen die Städte oder Handelskammern oder beide in solidarischer Gemeinschaft an den Ausgaben für die Hafenanlagen etc. teil mittelst Geldbeiträgen oder Vorschüssen, welche letztere teilweise in bestimmten Annuitäten, teilweise mit dem Ertrage einer besonderen Abgabe zurückerstattet werden, die so lange dem Hafenverkehre auferlegt werden darf, als für diesen Zweck nötig ist. Die zur Erleichterung der Aus- und Einladung und Aufbewahrung der Waren und dergl. erforderlichen Vorrichtungen und Bauten gehören gewöhnlich nicht zu den auf Staats-

kosten ausgeführten Arbeiten, sondern werden, erhaltener Konzession gemäss, von den Handelskammern unter Aufsicht der Staatsingenieure ausgeführt. Nach Ablauf der Konzession fallen jene Anstalten und Bauten dem Staate zu. — Portugal. Sowohl in materieller als technischer Hinsicht sorgt der Staat für die Häfen, indem er allein alle Ausgaben für Neuanlagen und Unterhaltung bestreitet, welche entweder vom Staate selbst oder unter Aufsicht von Staatsingenieuren bewerkstelligt werden. — Die Häfen Spaniens teilen sich in zwei Hauptklassen, von denen die eine, die in zwei Unterabteilungen zerfällt, Häfen von allgemeinem Interesse (wozu diejenigen, welche mehreren Provinzen nützen und in unmittelbarer Verbindung mit den bedeutendsten Produktionscentren des Landes stehen, gerechnet werden) samt Nothäfen in sich fasst; die andere Häfen, welche hauptsächlich dem Lokalverkehre dienen. Arbeiten in den Häfen 1. Klasse werden vom Staate ausgeführt, mitunter mit Provinzial- oder Gemeindezuschüssen. Die Leitung dieser Arbeiten kommt Staatsingenieuren (ingenieros de caminos, canales y puertos), unter Aufsicht einer Baudirektion (junta de obras de puerto) zu. In Häfen 2. Klasse werden dieselben den Umständen nach auch vom Staate ausgeführt, die Kosten aber aus den Provinzial- und Gemeindekassen, zuweilen unter Beihilfe des Staates, bestritten (G. v. 7. Mai 1880). — Die italienischen Häfen sind gleichfalls in zwei Hauptgruppen geteilt. Zu der ersten gehören die, welche lediglich oder hauptsächlich zu Militärzwecken gebraucht werden, nebst wichtigeren Schutz- und Nothäfen. Zu der anderen gehören diejenigen, welche hauptsächlich dem Handel zu dienen bestimmt sind. Die letzteren sind in vier Klassen geteilt je nach ihrem Platze in den grösseren Kommunikationslinien und ihrer sonstigen Bedeutung für das Land im ganzen oder für grössere oder kleinere Landesteile, je nach der Grösse des durch sie vermittelten Warenumsatzes. Unkosten aller Art für die Häfen der 1. Abteilung werden der Regel nach vom Staate bestritten, werden aber, was die der 2. Abteilung betrifft, verteilt zwischen dem Staate einerseits und den Provinzen und Gemeinden andererseits, wobei die Staatszuschüsse für die verschiedenen Klassen sich auf 80, 70 und 60, 40 und 30 % belaufen. Die Gemeinden können das Recht erhalten, als Beitrag zu den ausserordentlichen Arbeiten eine gewisse Abgabe vom Schiffsverkehre zu erheben (G. v. 16. Juli 1884). — Oesterreich-Ungarn. Der Staat trägt die Kosten für alle zum Schutz und Befördern der maritimen Schiffahrt dienenden Anlagen und Einrichtungen nebst den Ausgaben für das Hafen- und Seesanitätspersonal. Die Fürsorge und die gesamte Aufsicht über die Handelsflotte, darunter alles, was zum Hafenwesen gehört, liegen zweien, dem Handelsministerium untergeordneten, Seebehörden ob, die eine in Triest für das österreichisch-illyrische Küstengebiet (k. k. Seebehörde), die andere in Fiume für das ungarisch-kroatische Gebiet (J. R Governo marittimo). Die Ausführung der Hafenarbeiten geschieht durch Staatsingenieure unter Aufsicht der besagten Verwaltungsbehörden (G. v. 19. April 1871 und 26. August 1872).

4. Hafengesetze. In mehreren Ländern sind die für die Häfen gemeinschaftlich anwendbaren Bestimmungen über die Zuständigkeit der Hafenbehörden, Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, Benutzung des Hafens durch Schiffe, Löschen und Laden, Lagerung und Wegschaffen der Güter, erlaubte Arbeitszeit, Schadenersatz, Erlegung von Strafgeldern etc., in einem allgemeinen Hafengesetz erlassen. — Dies ist der Fall in Norwegen (G. v. 10. Juli 1894), Grossbritannien (10 Vict. cap. 27), Frankreich (G. v. 28. Februar 1867), Italien (G. v. 20. November 1879), Rumänien (G. v. 24. März 1879), Oesterreich-Ungarn (G. v. 14. März 1884), teilweise auch in Dänemark (G. v. 26. Mai 1868). Sie finden ihre Ergänzung in besonderen Verordnungen (Hafenordnung, (special act, byelaw), welche Bestimmungen enthalten, die von lokalen Verhältnissen abhängig sind, so Vorschriften über den Gebrauch gewisser Anstalten, Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen und dergl. — In den übrigen Ländern hat man nur Lokalverordnungen, die jedoch mitunter nach einem einheitlichen System aufgestellt sind (Dänemark). In Preussen hat der Minister für Handel und Gewerbe Hafenordnungen zu erlassen, welche sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken, der Oberpräsident solche, welche auf die ganze Provinz oder auf mehr als einen Regierungsbezirk sich erstrecken. Im übrigen ist der Regierungspräsident zuständig. Auch die mit der Hafenverwaltung beauftragten, dem Minister unmittelbar unterstellten Behörden können Hafenordnungen erlassen (G. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, § 136, 138, 145).

5. Hafenpolizei. Die Hafenpolizei, welche nur ausnahmsweise den Gemeindebehörden untergeordnet ist, hat die Erhaltung der Hafenwerke zu überwachen, die Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs innerhalb des Landes- und Wassergebietes des Hafens zu wahren und diesen Verkehr in verschiedenen Richtungen hin zu bedienen. Oft ist die Aufsicht über das Befolgen der Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Schiffahrt damit verbunden. In einigen Ländern umfasst die Hafenpolizei auch die Handhabung eines besonderen Zweiges der Gesundheitspolizei (Seesanitäts- und Quarantäneanstalten). Die Grenzen des Hafenreviers bezeichnen das Wassergebiet, über welches die Hafenpolizei ihre Thätigkeit auszuüben hat.

Die Ausübung der Hafenpolizei kommt in mehreren Ländern denselben Behörden zu, welche die Vorschriften über Beaufsichtigung des staatlichen See- und Küstengebiets und über die Handelsmarine aufrecht zu erhalten haben. In Italien ist hierfür ein Beamtenkorps eingerichtet mit dem Marineminister als höchstem

Chef. Die Küstenstrecke ist in 23 Bezirke (compartimenti marittimi), eingeteilt mit je einem Hauptorte, wo ein Hafenkapitän (capitano di porto) angestellt ist. Die Bezirke zerfallen in 62 Kreise (circondari marittimi), jeder mit einem Hauptplatze, Sitz eines dem Hafenkapitän subordinierten Hafenbeamten (uffiziale di porto). In anderen wichtigen Häfen sind Unterbeamte (uffiziali di porti locali) den Kreisbeamten unterstellt. An jedem kleineren Hafenplatze wird derselbe von einem Bevollmächtigten (deligato di porto) vertreten. Das gesamte Bezirkspersonal bildet eine Korpsabteilung (capitaneria di porto). Ein Viertel der Stellen, die für jeden Grad in Klassen geteilt sind, ist Offizieren der Kriegsflotte vorbehalten; die Inhaber der übrigen werden aus der Handelsmarine gewählt. Die seerechtlichen Geschäfte, welche diese Beamten und deren Hilfsbeamten (nocchieri u. a.) auszuführen haben, umfassen: Matrikulierung, Auf- und Abmusterung, Prüfungen etc. von Seeleuten, die Ausfertigung oder Empfehlung zu Befähigungszeugnissen für Schiffskapitäne, Schiffsbaumeister oder Schiffsmesser, Registrierung der Schiffe und Führung der amtlichen Verzeichnisse über Eigentums- und andere Rechte auf dieselben, die Besorgung von Besichtigungen der Passagierschiffe und der für längere Fahrten ausgerüsteten Schiffe, die Prüfung von Schiffsjournalen und Ausführung der dadurch veranlassten Untersuchungen, die Kontrolle über Schiffsbau und Schiffsmessungen, die Aufsicht über das Lotsen-, Feuer- und Signalwesen, Rettungswesen, Verwaltung der Strandungsangelegenheiten und Untersuchungen der Seeunfälle, die Verwaltung des Invalidenfonds der Handelsflotte, Aufsicht auf Grund der Vorschriften über die Seefischerei, die Entscheidung von Fragen über Berechnung der Hafenabgaben und von gewissen Streitsachen über Objekte von geringerem Werte nebst vielerlei anderen Gegenständen. Hierzu kommt die Ausführung des eigentlichen Hafendienstes und die Handhabung der Seesanitätsdienste unter Aufsicht des Ministeriums des Innern (G. v. 24. Oktober 1877 und 20. November 1879). — Eine ähnliche Organisation hat Spanien aufzuweisen. Die Küste ist hier in 3 Marinedepartements mit je einem Chef eingeteilt. In jeder zum Departement gehörenden Provinz ist ein Marinekommandant (commandante di marina) angestellt, und ein solcher findet sich in allen grösseren Häfen. Die Provinz ist in Kreise geteilt mit einem Unterbeamten (ayudante) in jeder. Diese Marinebehörden, deren Beamte der Kriegsmarine zugehören mit Anstellung nur für 2 Jahre (die höchsten Chargen ausgenommen), haben, ausser den allgemeinen Schiffahrtsgeschäften, als Hafenkapitäne (capitan del puerto) die Ordnung in den Häfen, was deren Wassergebiete betrifft, zu überwachen. Die Ordnung innerhalb des Landgebietes und die Benutzung der dortigen Schiffahrtseinrichtungen beaufsichtigen die Staatsingenieure mit Hilfe von Hafenaufsehern (guarda-muellos) und den Zollbeamten. Bezüglich des letztgenannten Teiles der Häfen haben auch die Provinzgouverneure Aufsichts- und in besonderen Fällen Entscheidungsrecht (G. v. 7. Mai 1880). — Das Küstenland Portugals ist in gleicher Weise in 3 Bezirke geteilt und diese in 18 Kreise, jeder unter Vorsitz eines Hafenkapitäns (capitaõ do porto). Drei von ihnen sind zugleich Bezirksvorsteher, dem Generaldirektor der Marine untergeordnet. Die Hafenkapitäne und ihre Hilfsbeamten (patrões mores) haben einen umfassenden Dienst. Auch diese Beamten werden nur für eine Zeit von 3 Jahren unter den Offizieren und Unteroffizieren der Kriegsflotte ausersehen. Auf den kleineren Plätzen fungieren Bevollmächtigte (delegados) (G. v. 27. Juli 1882). — Die Hafenkapitäne in den rumänischen Häfen (capitaniu de port) nehmen eine gleichartige Stellung ein, stehen unter dem Minister der öffentlichen Angelegenheiten. — Die österr.-dalmat.-illyr. Küste bildet 8 Hafen- und Seesanitätsbezirke (Hafen- und Seekapitanate) mit 18 Kreisen (Hafen- u. Seedeputationen) mit Unterabteilungen auf weniger wichtigen Plätzen (Hafen- und Seeexposituren). Die ungar.-kroat. Küste umfasst 7 Kapitanate mit Unterabteilungen für einige. Die Kapitanate, deren höhere, den Offizieren der Kriegsflotte und Schiffskapitänen entnommenen Beamten die Hafenkapitäne (capitani di porto), Vice-Hafenkapitäne und Hafenleutnants (tenenti di porto) sind, stehen in ihren gesamten ausgedehnten Dienstgeschäften unter den k. k. Seeverwaltungen (G. v. 19. April 1871). — In den übrigen Ländern ist der Hafendienst mit der staatlichen Aufsicht über das Seewesen nicht verbunden. In Frankreich, wo die Aufsicht über die Häfen von den dort stationierten Staatsingenieuren geführt wird, bilden die zur Hafenpolizei gehörenden Beamten ein Korps von verschiedenen Graden und Klassen. Diese Beamten, Hafenkapitäne (capitaines de port), Hafenleutnants (lieutenants de port) und Hafenmeistern (maîtres de port), werden teils aus den Offizieren und Unteroffizieren der Kriegsmarine, teils aus der Handelsflotte genommen. Sie sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellt, aber zugleich verpflichtet, den Behörden, welche die allgemeinen Schiffahrtsangelegenheiten verwalten, hierin behilflich zu sein (G. v. 15. Juli 1854 und 27. Januar 1876). — In Preussen gehört die Hafenpolizei nicht zur Ortspolizei (Kreisord. v. 1872 § 59), sondern zur Landespolizei. Sie wird gehandhabt von dem Regierungspräsidenten und den ihm unterstellten Hafenpolizeikommissionen. Ausführungsorgane der letzteren sind die Hafenmeister. — Während diese in Norwegen (Hafnefoged) vom Staate angestellt sind und in Grossbritannien (Harbour master, dockmaster) den Gemeinden gegenüber völlig selbständig stehen, sind sie, ausgenommen bei Staatshäfen, in den Niederlanden (havenmeester), Belgien (capitaine de port), Dänemark (havnefoged) und besonders in Schweden (hamnkapten, hamnästare) in ihrer Amtsthätigkeit von der Gemeindeverwaltung abhängig.

6. Hafenabgaben. Diese Abgaben treffen meist nur die im Hafen verkehrenden Schiffe, selten deren Ladungen. Sie sind Gebühren, welche erhoben werden teils für den Schutz, den der Hafen gewährt, teils für die Benutzung der Quaianlagen. Die Abgabetarife werden entweder durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung festgesetzt. Dass diese die Schiffahrt, Handel und Industrie belastenden Abgaben Grenzen gehalten

werden müssen, welche ihr oben angegebener Zweck bedingt, ist natürlich und hat auch in der Gesetzgebung Ausdruck gefunden. So schreibt die deutsche Reichsverfassung (Art. 54) vor, dass die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen dürfen.

A. Hafenabgaben für Schiffe werden nach sehr verschiedenen Systemen auferlegt. Um die Forderungen der Billigkeit zu erfüllen, müssen diese Abgaben, wie jede andere Besteuerung, so angeordnet sein, dass die Schiffe davon möglichst gleichmässig und im Verhältnis zu ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Dies scheint am besten dadurch erreicht zu werden, dass der Abgabesatz abgestuft wird nach dem Gewinne der Handelsgeschäfte, welche das Schiff während der Reise ausgeführt hat, und die Schiffe gleichzeitig nach ihrer proportionalen Grösse und der davon abhängigen Konkurrenzfähigkeit in Klassen eingeteilt werden. Auf verschiedenen Wegen sucht man auch diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen. Einerseits glaubt man den Erwerb der Handelsgeschäfte am zuverlässigsten nach der Ausdehnung der Reise ermitteln zu können, die Taxe wird eine Art Zonentarif, und die danach klassifizierte Abgabe wird nach dem Raumgehalt resp. der Tragfähigkeit des Schiffes festgestellt (Liverpool: Dock tonnage rates, Harbour rates, Wharfrates; Hartlepool: Dock- and harbour dues, und viele andere grossbritannische Häfen; die französischen Häfen: Droit de quai*. Andererseits wird die Abgabe nach dem Verhältnisse des ein- und ausgeschifften Gütergewichts zum Raumgehalt des Schiffes berechnet, wobei in einem besonderen (Bestauungs-)Reglement die der Erhebungseinheit (Reg. ton oder cbm) entsprechenden Quantität jeder Warenart angegeben wird. (Kopenhagen: Bolverkspenge in gewöhnlichen Fällen, Paelepenge; alle dänischen Häfen: Skibsafgift*; die norwegischen: Laste- og Fyrafgift*, Tonnageafgift für gewisse Schiffe; die französischen: Droit de quai* für besondere Schiffe; Kiel: Hafengeld). Von den übrigen Systemen sind die folgenden zu nennen: 1. Zonentarif und Zahlung der dadurch klassifizierten Abgabe nach Lasttons (die spanischen Häfen: Impuesto de descarga*, Impuesto de navegacion*). 2. Berechnung lediglich nach der Menge von den geladenen oder gelöschten Gütern (Bremerhaven: Lastgeld; Emden: Hafen und Kajegeld). 3. Besteuerung nach dem Raumgehalte mit Berücksichtigung, ob das Schiff keine oder nur geringere Ladung führt (Lübeck, Stralsund, Swinemünde, Flensburg: Hafengeld; die schwedischen Häfen: Lastpanningar*; die italienischen Häfen: Tassa di ancoraggio* u. a.); oder ob die Ladung weniger wertvoller Art ist (Hamburg: Tonnengeld*; Amsterdam: Havengeld). 4. Die Abgabe wird lediglich nach der Raumfähigkeit bestimmt (die deutschen Häfen an der Unterweser: Feuer und Bakengeld*, und an der Ems: Lastengeld*; Stettin: Hafengeld; Flensburg: Tonnen- und Bakengeld; die dänischen Häfen (ausser Kopenhagen): Hafneafgift; die schwedischen: Fyr- och Båkafgift*, Hamnafgift; die norwegischen Ringepenge: Tonnageafgift für gewisse Schiffe; die belgischen Häfen an der Schelde: Droit de feux*; Rotterdam: Havengeld, Kaaigeld*; Ostende: Droit de quai*, Droit de bassin; verschiedene französische Häfen; Droit de tonnage; die portugiesischen: Direitos de tonelagem*; die spanischen und italienischen: Lokalabgaben; die österreichischen etc.: Tassa portuale*). 5. Die Abgabe wird zwar nach dem Raumgehalte, aber mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen normiert (Bremerhaven: Hafengeld; viele grossbritannische Häfen); oder es ist ausser der gewöhnlichen eine besondere Abgabe zu entrichten nach der Zeit, während welcher das Schiff Platz am Quai oder der Brücke einnimmt (die meisten grossbritannischen Häfen — nebst Zonentarif —; Kopenhagen: Bolvaerkspenge; die norwegischen Häfen: Bryggepenge). 6. Die Entrichtung der Abgabe giebt das Recht während einer bestimmten Zeitdauer zur freien Fahrt (die schwedischen Häfen: Tonafgift; die italienischen und österreich-ungarischen Häfen). 7. Während einer Reise mit successiver Berührung mehrerer Häfen wird die Abgabe nur auf dem ersten Bestimmungshafen gefordert (die französischen, portugiesischen, italienischen und österreichischen Häfen). 8. Die Normalabgabensätze werden nur für eine gewisse Anzahl Reisen während der Jahresfahrt berichtigt und für die folgenden Befreiung oder bedeutende Ermässigung gewährt (Lübeck, Rostock, Warnemünde: Hafengeld; die schwedischen Häfen: Fyr- och Båkafgift*, Lastpenningar* in besonderen Fällen; Christiania: Havnepolitiafgift; Aberdeen, Leith: Rates on vessel; Antwerpen: Droit de quai, Droit de bassin; die rumänischen Häfen). 9. Die Abgabe schliesst auch Vergütung der Aus- und Einbringung der Ladung ein (Hamburg: Quaigebühr, Quaigeld*). 10. Entrichtung der Abgabe für Personendampfer nach der Anzahl der an Bord befindlichen Passagiere (kleinere grossbritannische Häfen: Tolls on passenger, Harbour rate, Transit duty; Boulogne, Calais, Dieppe und andere französische Häfen: Droit de quai*; die spanischen Häfen: Impuesto de descarga*, Impuesto de navegacion*); oder nach der Zahl der Passagierplätze (Stettin: Hafengeld in gewöhnlichen Fällen). 11. Die Abgabe kann für einen bestimmten Zeitraum (als Abonnement) entrichtet werden ohne Rücksicht der Anzahl der Reisen, welche stattfinden (Warnemünde: Armengeld; Stettin, Kiel, Flensburg, Brake: Hafengeld; Kopenhagen: Bolvaerkspenge*; die italienischen Häfen: Tassa di ancoraggio*). — Ausserdem muss die Schiffahrt oft beitragen zu den Kosten der staatlichen Vorsichtsmassregeln, gegen Einschleppen von ansteckenden Krankheiten. Die Abgaben hierfür (Sanitätsabgaben) werden stets nach dem Raumgehalte erhoben (die belgischen Häfen: Droit de quarantaine*; die französischen: Droit de reconnaissance* und Droit de station; die portugiesischen: Direitos sanitarios*). — Die Abgabe für die Stationierung der Schiffe wird gewöhnlich nach Raumgehalt und Zeit

*) Die reinen Staatsabgaben werden durch dieses Zeichen hervorgehoben.

berechnet (die deutschen Häfen: Winterlagergeld, Liegegeld, Hafengeld; Kopenhagen: Winter- og Sommerlejeafgift; andere dänische Häfen: Overliggelsepenge; die schwedischen: särskild hamnafgift; Antwerpen: Droit supplementaire. — Ersatz für Herstellung und Offenhaltung einer Segelrinne durch das Eis zwischen Hafen und Meer ist entweder während einer bestimmten Zeit des Jahres zu erlegen (einige schwedische Häfen: Isafgift; Amsterdam: Ijsgeld), oder nur so lange die Rinne benutzt wird (Lübeck und Stettin: Eisgebühr: die norwegischen Häfen: Isafgift, Raakpenge). — Im übrigen gestalten sich die Hafenabgaben, welche meistens durch die Zollbehörde erhoben werden, verschieden für Auslands- und Küstenfahrer, für Dampf- und Segelschiffe, für Tourenschiffe und für Schiffe, welche den Hafen regelmässig oder in Reihefahrt besuchen. Dieselben werden gefordert beim Ein- oder Ausgange des Schiffes resp. in beiden Fällen und ist auf den meisten Plätzen für kleinere Schiffe ermässigt (die Grenze ist in den deutschen Häfen der Regel nach 170 cbm). Gleichwie nach der deutschen Reichsverfassung (Art. 54) die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten in den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen der einzelnen Bundesstaaten gleichmässig zugelassen und behandelt werden sollen, so steht es auch nur dem Reiche, nicht den einzelnen Bundesstaaten zu, auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind.

B. Hafenabgaben für Waren kommen in den Häfen der Niederlande, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien und Oesterreich-Ungarn nicht vor. Innerhalb Deutschlands werden solche erhoben in Stettin, Elbing (Bohlwerksgeld) und Altona (Kaj- und Treppengeld) und auf etlichen anderen, weniger bedeutenden Plätzen. In Dänemark werden sie in allen Häfen erhoben (Vareafgift und Bropenge), in Schweden in allen Häfen (Hamnafgift), in Norwegen in den Häfen der Handelsstädte, doch nicht als eine besondere Gebühr (ausnahmsweise auf Fischereiprodukte in den nördlichen Bezirken), sondern als Zuschlag zu den Zollabgaben (Mudder- og Havnepenge, Told- oder Havneprocent), ferner in vielen grossbritannischen Häfen (Rates on goods, Wharfage rates, Port dues on goods, Dock rates and Town dues) und in den rumänischen. Im allgemeinen sind die Warenabgaben auferlegt nach Art und Gewicht, jedoch immer mit Rücksicht auf den Wert. In Dänemark werden die Tarife nach einem bestimmten Schema aufgestellt und jedes 5. Jahr revidiert. Auch in Schweden sind sie derselben Revision unterworfen, die für besondere Landesteile in einer gewissen Reihenfolge geschieht. Der der Warenabgabe in Norwegen entsprechende Zuschlag zu der Zollabgabe wird von den Gemeinden beschlossen und darf 1 % nicht überschreiten. In einigen schwedischen und in den rumänischen Häfen wird die Abgabe nach gewissen Prozenten des Zollsatzes erhoben. — Im übrigen giebt es in mehreren Häfen verschiedene andere obligatorische, mehr oder weniger direkt zu Handels- und Schiffahrtszwecken bestimmte Abgaben.

Litteratur: *Ausser den schon angeführten Gesetzen ist auf die Masse der Reglements und Tarife der verschiedenen Häfen zu verweisen. Eine die hier berührten Gegenstände näher behandelnde Schrift ist:* **A. Regnéll**, *Om hamnförvaltning och afgifter i hamnarne (Ueber Hafenverwaltung und Hafenabgaben), Malmö 1887.*

A. Regnéll.

Haftpflicht

nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871.

1. Vorbemerkung. 2. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlass des Reichshaftpflichtgesetzes. 3. Das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. VI. 1871. 4. Mängel des Reichshaftpflichtgesetzes. 5. Das Haftpflichtgesetz nach Erlass des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Vorbemerkung. Unter Haftpflicht im allgemeinen versteht man die gesetzlich festgestellte Verpflichtung, für gewisse Schäden oder Nachteile, die andere erlitten haben, aufzukommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die allgemeinen Normen für die Haftung, insbesondere auch die Schadenersatzpflicht bei vorsätzlich oder fahrlässig begangenen unerlaubten Handlungen (§§ 823—853) aufgestellt und dieser Gegenstand wird in dem Art. Schuldverhältnisse eingehend behandelt werden. Dabei bestehen aber noch immer, so weit sie nicht durch die Unfallversicherungsgesetze ausser Wirksamkeit gesetzt sind, die besonderen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadenersatz für die beim Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke etc. herbeigeführten Körperverletzungen und Tötungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 in der ihm durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Fassung. Nur von dieser Haftpflicht ist im folgenden die Rede.

2. Der Rechtszustand in Deutschland vor Erlass des Reichshaftpflichtgesetzes. Die Entwickelung des Verkehrswesens und des grossindustriellen Betriebes in neuerer Zeit hatte bekanntlich mannigfache Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, Gehilfen, aber auch anderer Personen im Gefolge gehabt. Diesen Gefahren gegenüber erwiesen sich das gemeine Recht und die meisten deutschen Partikularrechte hinsichtlich des Schadenersatzes als durchaus unzureichend.

Man war in ihnen von dem Grundsatz ausgegangen, dass »für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei« (Mot. z. Haftpflichtg.). Demnach konnte der Unternehmer zur Haftpflicht meist nur wegen Nachlässigkeit bei Errichtung der Anlage, wegen Unterlassung oder mangelhafter Ausführung nötiger Verbesse-

rungen, wegen ungenügender Untersuchung der beim Betriebe zur Verwendung gelangenden Werkzeuge, Gerätschaften, wegen Nachlässigkeit bei Auswahl oder Beaufsichtigung der Arbeiter, Gehilfen etc. etc. herangezogen werden. Der Arbeitgeber haftete somit nur bei eigenem Verschulden. War der Schadenstifter Vertreter einer dritten Person, Vertreter des Unternehmers, so kam für den Auftraggeber nur die culpa in eligendo in Betracht. Weiter ging allerdings das auch in einigen deutschen Landesteilen geltende französische Recht, welches in Art. 1384 des Code civil bestimmt, dass Eltern, Erzieher und Handwerksmeister für die ihrer Aufsicht unterstellten Personen zu haften hätten, dass Hausherren und Auftraggeber für die Verrichtungen ihrer Bediensteten und Angestellten verantwortlich zu machen seien; es stellt den Grundsatz auf: on est responsable non-seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre . . .

Sehen wir indes von diesen Vorschriften in den Gebieten des französischen Rechts ab, so leuchtet ein, dass die Haftpflicht bei grösseren Unternehmungen thatsächlich nur äusserst selten bis an den eigentlichen Leiter des Betriebes heranreichen konnte, dass daher die Ersatzpflicht in den weitaus meisten Fällen sich als illusorisch erweisen musste. —

Der preussischen Gesetzgebung gebührt der Ruhm, zunächst für den Eisenbahnbetrieb durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 anderweitige Bestimmungen über die Haftpflicht getroffen und damit eine Reform des Haftpflichtrechtes überhaupt angebahnt zu haben. Der § 25 des eben genannten Gesetzes lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Das Wesentliche dieser Bestimmung liegt darin, dass die civilrechtliche Verantwortlichkeit für Körper- und Sachbeschädigung bei der Beförderung auf der Bahn auf den Unternehmer gelegt, dass zunächst ein Verschulden des Betriebs angenommen wird, dass demnach die Eisenbahnverwaltung als ersatzpflichtig gilt, es sei denn, dass sie den Nachweis führt, dass der Schaden durch »die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist.« Auch einige andere deutsche Staaten (Holstein, Mecklenburg, die sächsischen Herzogtümer) folgten in ihrer Eisenbahngesetzgebung diesem preussischen Vorbilde.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hatte für den Transport zur See gleichfalls umfassendere Vorschriften über die Haftpflicht des Reeders und des Schiffsführers (Art. 451, 452, 478, 479) getroffen, auf die jedoch hier näher einzugehen nicht erforderlich ist.

Dass eine Erweiterung der völlig unzureichenden Haftpflichtbestimmungen dringend geboten sei, wurde allmählich allseitig anerkannt. Infolge einer Petition des Ausschusses der nationalliberalen Partei in Leipzig befasste sich im Jahre 1868 der Reichstag des Norddeutschen Bundes mit dieser Angelegenheit, und unterm 28. März 1871 wurde »in Erfüllung des von dem Reichstage in der Sitzung vom 24. April 1868 gefassten Beschlusses« der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, seitens des Bundesrates dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegt.

Die Mängel des bestehenden Haftpflichtzustandes wurden in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf anerkannt. Im weiteren aber hiess es: »Wenn es im Hinblick auf die in gleicher Proportion mit der Entwickelung der industriellen Anlagen sich mehrenden Unglücksfälle die Aufgabe der Reichsgesetzgebung sei, der körperlichen Integrität einen erhöhten Rechtsschutz zu verleihen, so müsse davon abgesehen werden, eine generelle Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeizuführen. Ein so weit gestecktes Ziel würde nur im Zusammenhange mit dem ganzen System des Obligationenrechts sich erreichen lassen. Zur Zeit werde es sich allein darum handeln können, im Wege eines Specialgesetzes Bestimmungen zu treffen, um denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib und Leben beschädigt werden, bezw. ihren Hinterbliebenen, einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern. Hierbei seien vorzugsweise die Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken in Betracht zu ziehen.«

Dieser Gesetzentwurf wurde alsdann, nachdem er mehrfache Abänderungen im Reichstage erfahren hatte, mit grosser Majorität angenommen und unterm 7. Juni 1871 (R.G.Bl. Nr. 25, S. 207) als Gesetz publiziert.

3. Das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni

1871. Dieses neue Gesetz, welches durch ein besonderes G. v. 1. November 1872 auch in Elsass-Lothringen eingeführt wurde und seit 1. Januar 1873 nunmehr im ganzen Reiche galt, bezeichnet zunächst in den §§ 1 und 2 die Unternehmungen, auf welche es sich allein bezieht. Es sind dies 1. die Eisenbahnunternehmungen und 2. die Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- und Fabrikunternehmungen.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen wurde in wesentlich gleichem Umfange, wie sie seit langer Zeit (s. oben) in Preussen und einigen anderen deutschen Staaten bestand, jetzt auch auf die übrigen Staaten des Reichsgebietes ausgedehnt. Die Betriebsunternehmer von Eisenbahnen haften für jeden bei dem Betriebe vorgefallenen Lebens- und Leibesschaden unbedingt. Der Unternehmer kann sich nur von dieser Haftpflicht befreien, wenn er den Nachweis liefert, dass der schadenbringende Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Beschädigten verursacht worden ist.

Ganz anders ist die Haftpflicht der sub 2 genannten Unternehmungen geregelt. Das Gesetz bestimmt: »Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.« Während, wie wir sahen, der Betriebsunternehmer früher von der Haftpflicht sich durch die Einrede befreien konnte: ihn treffe keine culpa in eligendo, haftet er nunmehr unbedingt für alle Verschulden seiner Vertreter. Wenn indes bei den Eisenbahnen bereits die Thatsache der Beschädigung den Haftpflichtanspruch begründete, so muss in den hier zuletzt genannten Fällen auch noch das Verschulden eines der im Gesetz bezeichneten Angestellten nachgewiesen werden.

Wenngleich das Gesetz in erster Linie den Schutz der Arbeiter, der in betreffenden Betrieben angestellten Personen, im Auge hatte, so beschränkt es doch nicht auf diese den Haftpflichtanspruch. Sowohl bei der Eisenbahn wie in Bergwerks-, Steinbruchs- etc. Unternehmungen genügt es, dass der Tod oder die Körperverletzung irgend eines »Menschen« erfolgt ist, gleichviel, ob derselbe dem Betriebe als Arbeiter, Angestellter etc. angehörte oder nicht.

Als Schadenersatz ist (nach § 3) zu leisten:

1. Im Falle der Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Die durch das Gesetz begründete Haftpflicht darf nicht durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 5). — Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährung mit dem Todestage (§ 8). —

Die übrigen Paragraphen, welche vorwiegend prozessualische Bestimmungen enthalten, bedürfen an dieser Stelle keiner besonderen Hervorhebung.

4. Mängel des Reichshaftpflichtgesetzes. Wenngleich das Haftpflichtgesetz gegenüber den früher bestehenden Zuständen wesentliche Verbesserungen brachte, so erkannte man doch bald die Unzulänglichkeiten der neuen Vorschriften, welche in mehr wie einer Beziehung hervortraten.

So machte man u. a. darauf aufmerksam, dass zum Teil sehr gefährliche Betriebe nicht unter das Haftpflichtgesetz fielen, so das Baugewerbe, das Schornsteinfegergewerbe, auch die in immer verstärktem Umfange Maschinen anwendende Landwirtschaft etc. etc. Vor allem aber machte die mit Ausnahme bei Eisenbahnunfällen dem Verletzten obliegende Beweislast den Entschädigungsanspruch vielfach unmöglich. Die Motive des dem Reichstage im Jahre 1881 vorgelegten Unfallversicherungsgesetzentwurfs sagen darüber mit Recht: »Die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Beauftragten macht die Wohlthat des Gesetzes für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch. Dieser schon an sich schwierige Beweis wird nicht selten und gerade bei den durch elementare Kräfte herbeigeführten folgenschwersten Unfällen, wie sie in Bergwerken, in Anlagen mit Dampfkesseln und in Fabriken zur Herstellung von Explosivstoffen vorkommen, dadurch unmöglich gemacht, dass der Zustand der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, auf dessen Feststellung es für den Schuldbeweis meistens ankommt,

durch den Unfall selbst bis zur Unkenntlichkeit verändert ist und dass diejenigen Personen, durch deren Zeugnis häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, durch den Unfall selbst getötet oder verletzt und im letzteren Falle, auch wenn sie nicht, was die Regel ist, selbst Partei sind, durch die Katastrophe in einen Zustand versetzt sind, der sie zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig macht. Die Erfahrung hat bis auf die neueste Zeit gezeigt, dass das Gesetz in denjenigen Fällen, welche durch ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise seinen Erlass befördert haben, und auf welche es nach den Motiven in erster Linie berechnet war, regelmässig seinen Zweck nicht erreicht.« Auch die zweijährige Verjährungsfrist wurde mehrfach als unzureichend deshalb bezeichnet, weil sie ermögliche, dass gesetzesunkundige Arbeiter von ihren Herren zunächst hingehalten, endlich um den Schadensersatz betrogen werden könnten.

Gewiss ist, dass das Haftpflichtgesetz zu zahlreichen verbitternden Prozessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führte, dass somit die erhoffte Verbesserung in dem Verhältnis zwischen beiden nicht geschaffen wurde, ja vielfach gerade das Gegenteil eintrat.

Dass eine Aenderung der Gesetzgebung erfolgen müsste, wurde fast allgemein anerkannt. Um die Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in befriedigender Weise zu schützen, boten sich nun zwei Wege. Entweder musste man eine Verschärfung des Haftpflichtgesetzes in der Art vornehmen, dass die für die Eisenbahnunternehmungen geltenden Bestimmungen auch für die anderweitigen Betriebe Anwendung fanden oder man musste sich zur Einführung einer öffentlichrechtlich geregelten allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter entschliessen, welche an die Stelle der auf dem Haftpflichtgesetze beruhenden Entschädigungspflicht der Arbeitgeber zu treten hatte.

Bekanntlich ist man durch Erlass des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 diesen zweiten Weg gegangen.

5. Das Haftpflichtgesetz nach Erlass des Unfallversicherungsgesetzes. Durch das Unfallversicherungsgesetz, über welches an anderer Stelle (s. d. Art. Unfallversicherung) eingehend gehandelt werden wird, ebenso durch die jenes Gesetz ergänzenden Gesetze hat das Haftpflichtgesetz erheblich an Bedeutung verloren. Auch das Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 (s. d. Art. Krankenversicherung) hat auf die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes einigen Einfluss ausgeübt. Indes ist durch diese neuen Arbeiterversicherungsgesetze das Haftpflichtgesetz keineswegs als aufgehoben zu betrachten. Dasselbe findet auch fernerhin Anwendung:

1. auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche nicht in dem Betriebe als Arbeiter oder Betriebsbeamte thätig sind. So ist insonderheit bei dem Eisenbahnbetrieb das Haftpflichtgesetz für die Reisenden nach wie vor massgebend;

2. auf Betriebsunfälle von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt und auf welche nicht durch besondere statutarische Bestimmung die Unfallversicherungspflicht erstreckt worden ist (U.V.G. § 2);

3. auf Betriebsunfälle derjenigen Personen, welche in Betrieben angestellt sind, für die durch Beschluss des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen ist (U. V.G. § 1, 7);

4. auf Betriebsunfälle derjenigen Landes- und Kommunalbeamten, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind und für die eine der Unfallversicherung analoge Unfallfürsorge noch nicht getroffen ist (U.V.G. §§ 4)[1]);

5. auf Betriebsunfälle aller nach Massgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen, deren Verletzung durch Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufseher — nach strafgerichtlichem Urteil — vorsätzlich herbeigeführt worden ist (U.V.G. § 95);

6. auf Schadensansprüche, welche diejenigen erheben, welche nicht zu den »Hinterbliebenen« im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gehören und denen der durch Unfall Getötete Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war[2]).

[1]) Der § 4 des Unfallversicherungsgesetzes lautet: „Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“ Für Betriebsbeamte des Reiches und für die mehrerer Bundesstaaten hat dieser Paragraph keine Bedeutung mehr, weil inzwischen für diese Personen besondere Unfallfürsorgegesetze erlassen sind. (Vgl. d. Art. Unfallversicherung.) Deshalb gilt hinsichtlich dieser Personenkategorien das Haftpflichtgesetz nur in der oben angegebenen Beschränkung.

[2]) Hinterbliebene im Sinne der Unfallversicherungsgesetzes sind nur (s. § 6 des U.V.G. Abs. 2a und b) Witwen, Kinder und Ascendenten. Der bez. § 3 des Haftpflichtgesetzes aber verlangt die Entschädigung eines jeden Dritten, zu dessen Unterhalt der Getötete kraft Gesetzes verpflichtet war, so weit dieser während der mutmasslichen Dauer seines Lebens diese Verpflichtung zu erfüllen gehabt hätte. Da Geschwister nach dem B.G.B. nicht

Durch den Art. 42 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. haben mehrere Paragraphen des Gesetzes von 1871 Abänderungen erfahren, die hauptsächlich den Zweck haben, das letztere mit den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. in Uebereinstimmung zu bringen. So erhält § 3 den dem § 844 des B.G.B. entsprechenden Zusatz, dass der Ersatzpflichtige auch die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen hat, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung solcher Personen, zu deren Unterhaltung der Getötete gesetzlich verpflichtet war, wird genauer präcisiert und hinzugefügt, dass die Ersatzpflicht auch dann eintrete, wenn der zu entschädigende Dritte zur Zeit der Verletzung des Getöteten erzeugt, aber noch nicht geboren war. An die Stelle des § 3 Nr. 2 tritt ein neuer § 3a über den Schadenersatz bei Körperverletzungen mit dem Zusatz, dass auch für die etwaige Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten Entschädigung zu gewähren ist. Nach § 7 in der neuen Fassung ist der Schadenersatz für den Verletzten und den entschädigungsberechtigten Dritten in Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Dabei finden die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des B.G.B. und der §§ 648 Nr. 6 und 749 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 entsprechende Anwendung. Ferner wird die Berechtigung zur Forderung einer Sicherheitsleistung für die Rentenzahlung genauer formuliert; dagegen fehlt die früher im § 7 enthaltene Stelle, nach welcher der Verpflichtete bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Aufhebung oder Minderung der Rente und andererseits der Verletzte unter Umständen die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern konnte. Nach § 8 bleibt die Verjährungsfrist auf zwei Jahre angesetzt. Im übrigen finden die Vorschriften des B.G.B. über die Verjährung Anwendung. Nach § 9, der früher auf die Landesgesetze Bezug nahm, bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ausser den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen die betreffenden Unternehmer oder andere Personen, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den durch Betriebsunfälle entstehenden Schaden haften, unberührt.

Das Haftpflichtgesetz bleibt also auch in seiner jetzigen Fassung noch in dem bezeichneten Umfang in Kraft. Da auch die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen über die Haftpflicht noch vielfach Anwendung finden können, so sind seit dem Erlass des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 industrielle Unternehmer in beträchtlicher Zahl wegen Unfällen, die durch dieses Gesetz nicht gedeckt waren, zu Entschädigungsleistungen verurteilt worden. Infolge davon wurde am 28. Juni 1892 der Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller mit dem Sitze in Köln gegründet. Er hat den Zweck, durch fachwissenschaftliche Untersuchungen und durch Verwertung der Erfahrungen des praktischen Lebens dahin zu wirken, dass die nach dem Unfallversicherungsgesetz noch verbliebene Haftpflicht derart beschränkt werde, dass sie nicht über die Grenze der Billigkeit hinausgehe, bezw. in den Kreis der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung einbezogen werde, ferner den Verbandsmitgliedern durch sachverständigen Rat und Auskunft möglichst wirksame Unterstützung in den aus der Civil- und Strafrechtsgesetzgebung herrührenden Haftstreitfällen zu gewähren oder zu vermitteln und endlich eine den Interessen der Industriellen möglichst vollkommen entsprechende, alle möglichen Fälle der Haftpflicht deckende Versicherung einzuführen, insbesondere durch Aufstellung von Normativbedingungen. Auf Grund dieser und der im Jahre 1898 neu redigierten Normativbestimmungen hat der Verband mit einer Anzahl Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen. Vgl. im übrigen den folgenden Art. Haftpflichtversicherung. Ueber die Haftpflicht der Unternehmer in den ausserdeutschen Staaten s. den Art. Unfallversicherung.

mehr alimentationsberechtigt sind, so hat dieser Unterschied jetzt nur noch für die Enkel des Getöteten Bedeutung. Diese Vorschrift des Haftpflichtgesetzes geht also doch immer noch weiter als die betr. Bestimmungen des Unfallversicherunsgesetzes.

Litteratur: *Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte veröffentlicht vom V. f. Sozialp., 19. Bd. der Schriften des Vereins, Leipzig 1880. — Ueber das deutsche Haftpflichtgesetz: cf. die Kommentare von* **Endemann**, *3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1885; von* **Eger**, *3. Aufl., Breslau 1886. —* **Stobbe**, *Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., III. Bd., Berlin 1885, § 200 ff. —* **Westerkamp** *in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd., Leipzig 1885, § 376 ff. —* **Riesenfeld**, *Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze, Berlin 1884. — Mitteilungen des deutschen Haftpflichtschutzverbandes, redigiert zuerst von Schwanck, dann von R. van der Borght, 12 Hefte, Köln und Berlin 1893—1900. Daraus:* **van der Borght**, *Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland, Berlin 1897.*

Elster. Lexis.

Haftpflichtversicherung.

1. Begriff. 2. Wesen und Eigentümlichkeiten. 3. Wirtschaftliche Bedeutung. 4. Ge-

schichtliche Entwickelung. 5. Unternehmungsformen. 6. Organisation. 7. Versicherungsbedingungen.

1. Begriff. Unter Haftpflichtversicherung ist zu verstehen die Gesamtheit derjenigen Einrichtungen, welche den Schutz des Menschen gegen künftige und zufällige wirtschaftliche Gefahren durch Bereitstellung einer Geldsumme bezwecken, sofern diese Gefahren entstehen aus der rechtlichen Nötigung, einem anderen einen Schaden zu ersetzen.

Diese rechtliche Nötigung zum Schadenersatz kann zwei verschiedenen Quellen entspringen, einmal einem Rechtsgeschäft, einem Vertrag, und dann einer Rechtsvorschrift, dem Gesetze unmittelbar. Nur in letzterem Falle spricht man gewöhnlich von Haftpflichtversicherung. Allein auch die Versicherung gegen vertragsmässige Schadenersatzpflicht, d. i. die Rückversicherung, fällt unter die Haftpflichtversicherung im weitesten Sinn, während die Versicherung gegen Schäden aus gesetzlicher Haftpflicht als eigentliche oder als Haftpflichtversicherung im engeren Sinne zu bezeichnen ist. Nur von dieser Haftpflichtversicherung im engeren Sinne ist in diesem Artikel die Rede. Ueber die Rückversicherung vergleiche den Specialartikel.

Die eigentliche Haftpflichtversicherung zerfällt wieder in zahlreiche Unterarten, je nach dem Berufe, dem Stand, der Beschäftigung des Haftpflichtigen. Man unterscheidet Gruppen bei der Haftpflichtversicherung, z. B. die Haftpflichtversicherung der Hausbesitzer, Wirte, Aerzte, Beamten und dergleichen mehr. Eine Art der Haftpflichtversicherung, die gegen Schäden auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 (betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen) wird oft allein ins Auge gefasst, wenn von Haftpflichtversicherung geredet wird. Diese überaus begrenzte Auffassung ist gänzlich unangebracht; denn die gewerbliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer ist nur eine der zahlreichen Sonderarten der Haftpflicht überhaupt und bemisst sich durchaus nicht allein nach dem erwähnten Gesetz.

Der Schaden, der einem anderen zu ersetzen ist, kann sich an einer Person in der Form der Tötung oder Körperverletzung bethätigen oder aber an einer Sache in der Form der Sachbeschädigung. Danach unterscheidet man Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung und Gesundheitsschädigung und Versicherung gegen Haftpflicht aus Sachbeschädigung. Eine besondere Art der letzteren liegt vor, wenn das beschädigte Objekt ein fremdes Vermögen in seiner Gesamtheit und durch fahrlässige Amtsführung oder ähnliches Verhalten beschädigt worden ist; dies ist bei der Haftpflichtversicherung der Beamten, Rechtsanwälte etc. der Fall.

Von abstrakter oder selbständiger Haftpflichtversicherung spricht man in allen bisher angeführten Fällen, indem man als die in Betracht kommende Gefahr nur die Haftpflicht als solche auffasst. In Gegensatz hierzu stellt man die Versicherung des Reeders gegen Haftpflicht aus Schiffskollisionen, die in der Praxis nicht als selbständige Haftpflichtversicherung vorkommt, sondern in die allgemeine, gegen zahlreiche Gefahren schützende Seeversicherung eingeschlossen ist, und die Versicherung der in den französischen Rechtsgebieten äusserst wichtigen risque locatif, risque des recours des locataires und risque des recours des voisins, die in die Feuerversicherung einbezogen werden. Theoretisch unterscheiden sich aber diese beiden unvollständigen Haftpflichtarten als solche nicht von den übrigen selbständigen Arten.

2. Wesen und Eigentümlichkeiten. Zunächst ist die Streitfrage zu beantworten, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, von der Haftpflichtversicherung als einer besonderen Versicherungsgattung zu reden. Ist nicht vielmehr jede Haftpflichtversicherung Unterart einer anderen Versicherungsgruppe?

Diese Frage aufwerfen heisst sie verneinen. Denn indem man sie stellt, vergegenwärtigt man sich die juristischen und technischen Eigentümlichkeiten jeder Haftpflichtversicherung, die sie gegenüber anderen Versicherungsarten hat, die ihr Wesen ausmachen.

a) Während bei allen anderen Versicherungen es sich stets nur um eine Ursache handelt, die den Schaden und damit den Ersatzanspruch herbeiführt, müssen bei der Haftpflichtversicherung stets zwei Ursachen vorhanden sein, damit man von einem Haftschaden reden kann. Ein dritter muss einen Schaden erleiden — causa remota, thatsächliche Ursache —, und ein anderer muss durch eine positive Gesetzesvorschrift, eventuell durch Richterspruch — causa proxima, rechtliche Ursache — verpflichtet sein, den Schaden zu vergüten. Je nachdem man nun die erste oder die zweite Ursache ins Auge fasst, kann man sagen: die Haftpflichtversicherung ist eine besondere Versicherungsart, oder sie ist nur eine Erscheinungsform anderer Versicherungsarten, der Feuer-, der Unfallversicherung etc., sofern nämlich die causa remota ein Brandschaden oder ein körperlicher Unfall ist, für den nach dem Gesetz eine Ersatzpflicht besteht. Allein in Hinblick auf diese causa remota die Selbständigkeit, die Daseinsberechtigung einer Haftpflichtversicherung leugnen zu wollen, geht nicht an; denn schon die Existenz von Versicherungsgesellschaften, die gegen die Haftpflicht schlechthin versichern, ohne Rücksicht auf die causa remota, beweist die Unrichtigkeit jener in der Theorie als überwunden anzusehenden Konstruktion. Wenn in der Praxis demungeachtet noch heute dieser Auffassung zuwider gehandelt wird, namentlich wenn da, wo die causa remota eine Körperverletzung ist, die Haftpflichtversicherung als eine Unterart der Unfallversicherung aufgefasst wird, z. B. von einer Kollektiv-Unfallversicherung die Rede ist, so legt dieser Umstand nur die ungenügende wissenschaftliche Kenntnis des Wesens der Haftpflichtversicherung bloss.

b) Die Haftpflichtversicherung kann eines Objektes entbehren. Auch wer gänzlich mittellos ist, kann im Betrag ungeheuerer

Summen haftpflichtig werden. Er kann sich gegen diese etwa entstehende Haftpflicht versichern, obwohl er in einem Haftpflichtfalle nichts zu zahlen hätte, da er nichts zahlen könnte. Das Vermögen, wie es häufig angenommen wird, kann also nicht, — wenigstens nicht in allen Fällen — als Objekt der Haftpflichtversicherung angesehen werden. Die Haftpflichtversicherung entbehrt vielmehr regelmässig eines Objektes. Ein Objekt ist — was allerdings bestritten wird — nur vorhanden, wenn ausdrücklich ein Haftpflichtgut bestimmt ist, das allein zwecks Deckung des erwachsenen Schadens angegriffen werden darf, wie bei der Haftpflichtversicherung des Reeders bei Schiffskollisionen nur das kollidierende Schiff.

c) Ein Interessenachweis ist zum Abschluss der Versicherung nicht erforderlich. Auch ohne dass der Versicherte Beziehungen zu einem Objekt hat, kraft deren er durch Thatsachen, die dieses Objekt betreffen, einen Schaden erleiden kann, ist es ihm möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das folgt schon aus dem Umstand, dass ein Objekt fehlen kann. In der Regel wird allerdings das wirtschaftliche Interesse des Versicherten ausschlaggebend sein für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, aber juristisch ist ein Interessenachweis im Gegensatz zu allen Sachversicherungsarten nicht nötig. Die Gründe hierfür liegen in der Art der Leistung der Ersatzsumme, in der Unwahrscheinlichkeit eines Betrugsfalles hierbei von seiten des Versicherten.

d) Das Risiko, der Versicherungswert kann gänzlich unmessbar sein und ist es thatsächlich in den meisten Fällen. Bei den Sachversicherungen ist ein Objekt vorhanden; mehr als dessen Wert hat der Assekuradeur nie zu ersetzen. Bei den Personenversicherungen ist stets eine feste Summe fixiert, mag es sich um Erleben, Tod oder Unfall handeln. Anders bei der Haftpflichtversicherung, wo regelmässig kein Objekt vorhanden ist. Ob der gegen Haftpflicht Versicherte Millionär oder Bettler ist, er kann gleichmässig auf unbegrenzte Summen haftpflichtig werden. Das Vermögen des Versicherten bietet daher keinen Massstab für die Risikobemessung, wenn der Assekuradeur die Haftpflicht unbegrenzt übernimmt. Auch in dem meist unbekannten Ersatzberechtigten findet der Assekuradeur keine Hilfe für die Risikobemessung.

e) Die Unmessbarkeit des Risikos veranlasst häufig die Beschränkung der Versicherungssumme. Mit dieser Beschränkung sinkt aber die Bedeutung der Haftpflichtversicherung naturgemäss. — Ist die Versicherungssumme unbegrenzt, so kann weder eine Ueberversicherung noch eine Unterversicherung vorhanden sein. Ist die Versicherungssumme beschränkt, so kann von einer Ueberversicherung ebenfalls nicht die Rede sein; denn eine Bereicherung des Versicherten ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Eine Unterversicherung ist bei beschränkter Versicherungssumme nur möglich, falls ausdrücklich eine Quotenversicherung vereinbart worden ist.

f) Die richtige Prämienbemessung ist äusserst schwierig; sofern keine Maximalversicherungssumme vorhanden ist, ist sie geradezu unmöglich. Hieraus erklärt sich die übliche Beschränkung auf eine Maximalsumme, aber auch in diesem Falle fehlt es an jeder mathematischen Berechnungsmöglichkeit. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist nicht anwendbar. Auch eine langjährige Erfahrungsstatistik erscheint nicht durchaus zuverlässig.

g) Die Gefahr bei der Haftpflichtversicherung ist eine rein juristische. Sie ist schon in der Definition oben näher präcisiert.

h) Der Schaden ist meist ein rein privatwirtschaftlicher. Der Versicherte braucht keinen Schaden zu haben, z. B. ein Mittelloser wird haftpflichtig. Der Bedachte hingegen hat stets zunächst einen Schaden, der ihm durch die Leistung der Ersatzsumme vergütet wird.

Diese Aufzählung der hervorragendsten Eigentümlichkeiten der Haftpflichtversicherung zeigt, dass sie weder den Personen- noch den Sachversicherungen zuzuzählen, beiden vielmehr als dritte selbständige Versicherungsgruppe zur Seite zu stellen ist.

3. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Haftpflichtversicherung ist überaus gross. Wenn die Motive, die zum Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages führen, auch im Einzelfall durchaus verwerflich sein können, — man will jede Verantwortlichkeit von sich abschieben, ungeschädigt gedankenlos handeln können — so sind die Wirkungen doch in jedem Fall überaus gute, sozial wertvolle: die Versorgung der Mitmenschen, denen ein Schaden erwachsen ist, ohne dass sie ein Verschulden trifft. Keine andere Versicherung hat einen derartigen altruistischen Charakterzug.

Je nach der gesetzlichen Normierung der Haftpflicht kann die wirtschaftliche Bedeutung eine grössere oder geringere sein. Der Geist der neueren deutschen Gesetze ist getragen von dem Princip der sozialen Verantwortlichkeit, und dementsprechend ist die Haftpflicht äusserst scharf ausgeprägt worden, so dass die Haftpflichtversicherung geradezu eine Notwendigkeit für viele Bevölkerungsklassen geworden ist. Hieraus folgt, dass die Haftpflichtversicherung zur Zeit in Deutschland von besonders hoher Bedeutung für weite Kreise ist.

Die Aufgabe des Schadenersatzes ist eine doppelte. Einmal ist es die Ausgleichung der in der Rechtssphäre des Verletzten eingetretenen Störung. Diese wird durch die Haftpflichtversicherung in verstärktem Masse und in sicherer Weise erreicht. Aber der zweite Teil der Aufgabe des Schadenersatzes wird in sehr vielen Fällen nicht erreicht, sondern durch die Haftpflichtversicherung völlig verhindert, nämlich die Bekämpfung des Unrechts. Zweifelsohne wird durch die Haftpflichtversicherung die Fahrlässigkeit häufig erhöht. Wer sich durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt weiss, namentlich bei unbeschränkter Versicherungssumme, wird leicht weniger sorgsam zu Werke gehen, wird eher einen riskanten Versuch wagen als der Nichtversicherte. Diesem psychologischen Moment hat u. a. die preussische Regierung Rechnung getragen, indem sie die

Haftpflichtversicherung ihrer Beamten nur bis zu 75% des eintretenden Schadens gestattete.

4. Geschichtliche Entwickelung. Die Geschichte der Haftpflichtversicherung ist in jeder Beziehung analog der Geschichte der Haftpflicht. Daraus ergiebt sich, dass die Haftpflichtversicherung erst mit der neuerdings fortschreitend verschärften Haftpflichtgesetzgebung sich ausgebreitet hat und dass die Haftpflichtversicherung namentlich in Deutschland zu grosser Blüte gelangt ist.

Die erste Haftpflichtversicherungsgesellschaft entstand in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Reichshaftpflichtgesetzes im Sommer 1871. Es war die Allgemeine Unfallversicherungsbank zu Leipzig. Ihre Organisation war grundlegend für alle späteren Gesellschaften. Sie war auf Gegenseitigkeit gegründet und versicherte lediglich gegen die Folgen der gewerblichen Haftpflicht. Eine Zweiganstalt, 1873 gegründet, die deutsche Unfallversicherungsgenossenschaft, versicherte die sogenannten nichthaftpflichtigen Unfälle. Bis zur Liquidation beider Anstalten zufolge der Sozialgesetzgebung vom 6. Juli 1884 waren zu verzeichnen: angemeldete Unfälle 113 166, davon wurden als haftpflichtig entschädigt 30 205 d. i. 26,69% mit 15 685 174 Mark, als nichthaftpflichtig entschädigt 66 054, d. i. 58,36% mit 5 294 780 Mark, so dass unentschädigt nur blieben 16 916 Fälle, d. i. 14,95%.

Neben diesen Leipziger Gesellschaften, die die erste Stelle einnahmen, waren in den 70er Jahren mehrere andere Anstalten vorhanden, die gegen die gewerbliche Haftpflicht versicherten. Zum Teil bestehen diese noch heute. Aus den Lücken der Sozialgesetzgebung und den Haftpflichtbestimmungen der Landesgesetze entnahmen die Gesellschaften den Boden für die jetzige Haftpflichtversicherung, so die Magdeburger Allgemeine Versicherungsgesellschaft, jetzt Wilhelma, die Schlesische Gesellschaft, jetzt Nordstern u. a. m. Erst seit 1893 wird die Haftpflichtversicherung in Deutschland in grösserem Massstabe betrieben. Im Anschluss an die Unfallversicherungsbranche nahmen viele Gesellschaften die meist gut rentierende Haftpflichtversicherung auf. Bahnbrechend wirkte der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart, der u. a. zuerst und bisher allein die Beamtenhaftpflichtversicherung eingeführt und die abstrakte Haftpflichtversicherung zuerst folgerichtig durchgeführt hat.

Ende 1899 sind an deutschen Gesellschaften, die gegen Haftpflicht versichern, zu zählen 17 Aktiengesellschaften und eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Daneben bestehen eine Anzahl Haftpflichtgenossenschaften, die ohne grosse Bedeutung sind. Ausser den deutschen Gesellschaften betreiben 4 ausländische Gesellschaften die Haftpflichtversicherung in Deutschland.

Die Geschichte der Haftpflichtversicherung in anderen Ländern ist ohne Interesse, da hier die Entwickelung des Haftpflichtrechts zumeist noch sehr hinter dem deutschen zurücksteht.

5. Unternehmungsformen. Schon aus dem vorigen Abschnitt erhellt, dass die Haftpflichtversicherung von Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften sowie von Genossenschaften betrieben wird. Nach den Erfahrungen in Deutschland sind die beiden ersten Unternehmungsformen durchaus gleichwertig, während die Form der Genossenschaft durchaus ungeeignet ist. Der Grund dafür ist zu finden in dem kleinen Kreis der hier Versicherten, in den unverhältnismässig hohen Kosten, den zu grossen Risiken bei unbeschränkter Haftung, dem ungenügenden Rückhalt bei beschränkter Haftung der Genossen.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle die Haftpflichtverbände, deren grösster der Deutsche Haftpflichtschutzverband ist. Diesem Vereine gehören sowohl Einzelpersonen wie industrielle und landwirtschaftliche Vereinigungen als Mitglieder an. Er bezweckt die Wahrung der Interessen der haftpflichtigen Betriebsunternehmer und sucht dieses u. a. dadurch zu erreichen, dass er mit Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften in Verbindung tritt. Seine Mitglieder werden bei einer Anzahl Gesellschaften auf Grund eines vom Verband aufgestellten Normativstatuts bei diesen Versicherungsanstalten gegen die Gefahren der Haftpflicht zu Vorzugsprämien bezw. unter Gewinnbeteiligung versichert. Diese Einrichtung hat sich vortrefflich bewährt.

Jahr	Zahl der Verbandsmitglieder	Prämien	Bezahlte Schäden
1894	425	60 855,25	8 421,97
1895	459	77 388,45	15 501,03
1896	512	86 626,48	27 925,15
1897	538	98 759,16	28 902,77

Gewinnanteil durchschnittlich 17 Prozent der Prämie.

6. Organisation. Schon bei der Begriffsbestimmung wurde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsgesellschaften die Haftpflicht in Gruppen einteilen. So unterscheidet der Deutsche Versicherungsverein, der in der Differenzierung und Specialisierung der Risiken am weitesten geht, 25 Arten der Haftpflicht und der Haftpflichtversicherung, nämlich die folgenden: für Landwirte, Arbeitgeber, Spediteure, Frachtführer, Pferde- und Fuhrwerksbesitzer, Haus- und Grundbesitzer, Unternehmer von Kunst- und Industrieausstellungen oder Theater, Gastwirte, Hoteliers, Bauherrn, Vereine, Aerzte, Apotheker, Chemiker, Genossenschaftsverwaltungen, Strassenbahnen, Gemeinden, Beamte und Rechtsanwälte u. dgl. m. Bei den Aktiengesellschaften ist die Differenzierung erstaunlicherweise weitaus geringer, während bei den anderen Versicherungsgattungen gerade die Aktiengesellschaften sich durch die Zerlegung der Risiken auszeichnen. Bei der Mehrzahl der Haftpflichtgruppen wird wieder unterschieden zwischen der Haftpflicht aus Körperverletzung und solcher aus Sachbeschädigung. Von Wichtigkeit ist, ob die Betriebe einer berufsgenossenschaftlichen Versicherung unterliegen oder nicht; je nachdem bestimmen sich die Untereinteilungen.

Näheres über die Organisation wird noch aus der Besprechung der Versicherungsbedingungen erhellen.

7. Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen der meisten Gesellschaften stimmen in fast allen Punkten im wesentlichen überein. Bei ihrer Betrachtung finden nur die besonders wichtigen Sätze Erwähnung,

in denen die Haftpflichtversicherung von den anderen Versicherungsarten abweicht.

a) Umfang der Versicherungsbedingungen. Der oberste Grundsatz der Haftpflichtversicherung ist, dass vorsätzlich herbeigeführte Schäden nicht ersetzt werden. Hingegen werden alle durch Fahrlässigkeit verursachten Haftpflichtschäden ersetzt. Im einzelnen bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach der Haftpflichtgruppe, der der Versicherte angehört. Allgemein gilt folgendes.

1. Bei Körperverletzung und Gesundheitsschädigung werden dem Versicherten diejenigen Summen je nach dem Vertrage ganz oder teilweise ersetzt, für welche er infolge Anerkenntnis, Vergleich oder Richterspruch dritten Personen oder deren Erben nach den bestehenden Gesetzen aufzukommen hat.

2. Bei Sachbeschädigungen wird dem Versicherten regelmässig ein Prozentsatz des nachgewiesenen wirklichen Schadens ersetzt. Ausser diesen Leistungen vergütet die Gesellschaft etwaige Kosten der Prozessführung. Der Deutsche Versicherungsverein zahlt bei Körperverletzung 90%, so jedoch, dass der Anteil an der Entschädigung, welche der Versicherte zu tragen hat, in keinem Falle mehr als 1000 Mark beträgt. Uebersteigen die 10% der Selbstversicherung diese Summe, so trägt der Verein den Mehrbetrag. Bei Eisenbahn- und Schiffsunglücken beträgt die Maximalleistung des Vereins 300000 Mark. Bei Sachbeschädigung zahlt dieselbe Gesellschaft 75%, höchstens aber 10000 Mark. Eine höhere Leistung kann jedoch besonders vereinbart werden. Von der Sachschadenversicherung sind gewisse Schäden ausgeschlossen.

3. Bei der Haftpflichtversicherung gegen Fahrlässigkeit im Amte bilden den Gegenstand der Versicherung alle Schadenersatzansprüche, welche dritte Personen oder deren Rechtsnachfolger oder sonstige Berechtigte, insbesondere Staat und Gemeinde, gegen den Versicherten aus dem Grunde zu erheben berechtigt sind, weil sie infolge fahrlässiger Verletzung der dem Versicherten obliegenden Amts- oder Berufspflichten, insbesondere infolge ordnungswidriger Ausführung der von ihm übernommenen Aufträge, durch ihn oder durch eine Person, für deren Handlungen er verantwortlich ist, eine Vermögenseinbusse erlitten haben; auf Antrag wird ferner Versicherung gewährt gegen Schadenersatzansprüche, die aus der vor dem Vertragsabschluss verflossenen Zeit der Thätigkeit des Versicherten an ihn gestellt werden, sofern dem Versicherten die Ursachen dieser Ansprüche zur Zeit des Vertragsschlusses unbekannt waren, sogenannte Rückwärtsversicherung. Die Versicherung wird auf einen Höchstbetrag abgeschlossen. Der Versicherte kann aus der Versicherung während der Dauer des Vertrags insgesamt nur diesen Höchstbetrag beanspruchen. Der Verein leistet in jedem Schadenfalle 75% bis zum Gesamtbetrag der vereinbarten Versicherungssumme. Auch hier sind gewisse Schäden ausgeschlossen.

b) Prämien. Bei den Versicherten, welche einer Berufsgenossenschaft angehören, kann der an diese zu zahlende Beitrag, wenigstens für die Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung, als Massstab gelten, wie dies bei dem Stuttgarter Verein auch thatsächlich der Fall ist. Dieser verlangt z. B. bei der Haftpflichtversicherung der Landwirte 12—30% des Beitrags zur Berufsgenossenschaft und erhebt Zuschlagsprämien, falls der Betrieb etwa mit Explosionsgefahr verbunden ist. — Für die Beschädigung fremden Eigentums richtet sich die Prämie nach der Zahl der beschäftigten Personen, der Lohnsumme und ähnlichem; pro Person oder pro 1000 Mark Lohnsumme ist bis zu 10 Personen 2 Mark pro Person und Jahr Prämie zu zahlen, bei 750—1000 Personen 50 Pfennig pro Person. — Für Schaden durch Tiere ist pro Pferd 4 Mark, pro Zugtier 40 Pfennig zu entrichten. — Radfahrer zahlen pro Rad 4 Mark für Körperverletzung, 4 Mark für Sachbeschädigung. — Für einen Hund sind 3 Mark zu zahlen. — Bei der Haftpflichtversicherung der Gastwirte richtet sich die Prämienhöhe nach der Zahl der Zimmer. — Für Aerzte ist der einheitliche Satz von 30 Mark aufgestellt. — Für die Gemeinden richtet sich die Prämie nach der Einwohnerzahl; für Körperverletzung und Sachbeschädigung sind je 4,50 Mark pro 1000 Einwohner zu entrichten. — Anwälte zahlen bei einer Maximalsumme von 50000 Mark 50 Mark, bei 100000 Mark 116 Mark. Bei der Haftpflichtversicherung der Richter ist die Anzahl der Amtseingesessenen massgebend. Diese Beispiele sind den Tabellen des Versicherungsvereins entnommen, da dessen Risikospecialisierung am weitgehendsten ist. Andere Gesellschaften verfolgen ähnliche Principien bei der Prämienberechnung.

Die übrigen Versicherungsbedingungen entsprechen den auch bei anderen Versicherungsarten üblichen.

Da die meisten deutschen Gesellschaften noch der Unsitte huldigen, die Geschäftsergebnisse ihrer einzelnen Versicherungszweige nur zusammengefasst in den Jahresberichten mitzuteilen, und nur von wenigen Gesellschaften die Jahresergebnisse der Haftpflichtversicherung besonders vorliegen, so muss hier von einer Mitteilung der Ergebnisse abgesehen werden.

Litteratur: *Eine Darstellung der Haftpflichtversicherung steht noch aus. Die wenigen über die Haftpflichtversicherung vorhandenen Mitteilungen sind von äusserster Dürftigkeit. Ueber die juristische Natur der Haftpflichtversicherung hat* **Leibl** *in Ehrenzweigs Assekuranzbuch XIX. Jahrg. einen grundlegenden Aufsatz veröffentlicht, der sich an Ehrenbergs Rückversicherung anschliesst. Statistische Angaben finden sich in den Mitteilungen des deutschen Haftpflichtschutzverbandes, jetzt von Prof.* **van der Borght**, *herausgegeben. Die geschichtliche Entwickelung behandelt* **Lehr** *in einer Leipziger Dissertation: Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung in Deutschland 1888. Eine kritische Betrachtung über den Wert der Haftpflichtversicherung giebt* **Elbertzhagen** *in der Zeitschr. f. Versicherungsr.- u. -wissensch. II. Bd. 1897.*

Alfred Manes.

Haftung

s. Schuldverhältnisse.

Hagelschädenversicherung.

1. Einleitung. Von den Vermögensverlusten, die durch sogenannte Elementarschäden entstehen, ist an sich und abgesehen von den sich ergebenden technischen Schwierigkeiten keine Gattung so sehr geeignet zur Ausgleichung auf dem Wege der Versicherung als die der durch Hagelschlag verursachten. Verluste durch Feuer können leicht und in einer Weise, die den Ursprung verschleiert, willkürlich herbeigeführt werden; dasselbe ist der Fall bei Seeschäden; diese entziehen sich überdies meist einer rechtzeitigen Schätzung. Ueberschwemmungsschäden pflegen, wo sie nicht periodisch in geographisch begrenzten Gebieten wiederkehren und dann in einem Umfange eintreten, dem gegenüber die Versicherungstechnik ohnmächtig ist, zu selten und vereinzelt zu sein, um das Versicherungsbedürfnis zu wecken. Ebenso verhält es sich mit den Beschädigungen durch Erdbeben, Stürme und Vulkanausbrüche. Bei den Hagelschäden trifft nahezu alles zusammen, was auf Hilfe durch Versicherung hinweisen kann. Zu geschweigen, dass hier jede willkürliche Herbeiführung ausgeschlossen ist, dass es sich hier also stets nur um wahrhafte sogenannte Elementarschäden handeln kann, ist auch das geographische Gebiet, in welchem Niederschläge in Gestalt des Hagels vorkommen, keineswegs ein abgegrenztes, wenn auch das Zusammentreffen mancher diese Art von Niederschlägen vorzugsweise begünstigenden Bedingungen manche Landstriche mehr als andere gefährdet erscheinen lässt; kein Teil der kultivierten Erdoberfläche ist wenigstens in den mittleren und höheren Breiten vor Hagelschlag sicher. Endlich wie ausgedehnt und verheerend zuweilen auch Hagelschäden eintreten — so gross sind doch die dadurch verursachten Vermögensverluste in dem gleichen Landstriche selten, dass nicht eine grössere Anzahl kapitalkräftiger Versicherungsanstalten den dadurch an sie herantretenden Anforderungen sich gewachsen zeigen könnte. Eine grosse Schwierigkeit erwächst hier der Versicherungstechnik nur aus der zur Zeit noch bestehenden Unmöglichkeit einigermassen zutreffender Vorausberechnung. Kaum eine andere kapitalvernichtende oder beschädigende im übrigen der Versicherung zugängliche, Naturerscheinung widerstrebt so sehr der Vorausschätzung nach Zeit, Umfang und Stärke des Auftretens. Und der Umstand, dass bisweilen weite Länderstrecken viele Jahre hindurch von dieser verheerenden Naturerscheinung ganz verschont bleiben, schränkt zum Schaden der Unternehmungslust der Versicherer sowie der Billigkeit der Versicherungsgewährung die Zahl derer beträchtlich ein, welche allezeit darauf bedacht sind, sich gegen Vermögensverluste durch Hagelschlag zu decken. Eben deshalb scheinen hier — wie gleich an dieser Stelle angedeutet werden mag — einige Momente für Zwangs- und für öffentliche, namentlich Staatsversicherung zu sprechen. —

2. Geschichte.[1] Die Hagelversicherung ist erst in den letzten zwanzig Jahren des letzten Jahrhunderts, und zwar, soviel bekannt, zuerst in Schottland, zur Anwendung gekommen. In Deutschland scheint ein Mecklenburger Gutsbesitzer — von Müller-Detershagen — in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den ersten umfassenderen praktischen Versuch — Neubrandenburger Hagelversicherungsgesellschaft, 1797 — gemacht zu haben; dann folgte eine ganze Reihe kleiner, d. h. auf enges Gebiet beschränkter und daher meist missglückter Versuche in Sachsen, Anhalt, Schleswig etc. bis in den zwanziger Jahren die ersten grösseren deutschen — Gegenseitigkeits- — Anstalten ins Leben traten, welche zum Teil noch heute bestehen. —

Der Begriff der Hagelversicherung bedarf der Erläuterung nicht. Es handelt sich hier um die Gewähr eines Ersatzes der Vermögensverluste, welche durch Hagelschlag entstehen.

3. Das Risiko. Das Risiko bildet hier das Eintreten von Hagelschlag, welcher Versicherungsnehmer an ihrem Vermögen, insoweit dasselbe versichert ist, schädigt.

Deckung kann in der Hagelversicherung genommen werden gegen Verluste oder Beschädigungen, die an anstehenden Feld- und Gartenfrüchten aller Art sowie gegen solche, die an Gebäuden und Gebäudeteilen — Fenstern, Glasdächern etc. — durch

[1]) Die „Denkschrift“, welche die Königl. bayerische Versicherungskammer anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Brandversicherungsanstalt über „die bayerischen öffentlichen Landesanstalten für Brand-, Hagel- und Viehversicherung“ herausgegeben hat (München 1899) enthält — S. 83 ff. — eine Skizze der Geschichte der Hagelversicherung, eine Uebersicht der sämtlichen seit 1891 errichteten deutschen Hagelversicherungs-Anstalten und manche instruktive Betrachtungen über den Gegenstand.

Hagelschlag entstehen. Der unvergleichlich wichtigere Zweig der Hagelversicherung ist der landwirtschaftliche. Die Beurteilung der Gefahr der Uebernahme von Versicherungen ist für den Versicherer eine ebenso wichtige und schwierige Aufgabe wie die Verteilung seiner Verpflichtungen hingesehen auf die Gegend und den Umfang. Zur Lösung dieser Aufgaben fehlt es teils an genügenden exakten Hilfsmitteln; denn, wie schon gesagt, die räumliche Verteilung der Hagelschläge über die verschiedenen Teile eines grösseren Ländergebietes und ihre Intensität wechselt von Jahr zu Jahr nach zur Zeit noch nicht bekannten Gesetzen; teils erfordert die Lösung jener Aufgabe, da es sich bei der Hagelversicherung doch vorzugsweise um Ersatz von Schäden am landwirtschaftlichen Kapital handelt, eine sehr genaue Kenntnis des landwirtschaftlichen Betriebes und seiner besonderen Eigentümlichkeiten in allen den Gegenden, wo Versicherungen geschlossen werden sollen.

4. Die Prämie. Denselben Schwierigkeiten begegnet die Bemessung der Prämie, d. h. der Gegenleistung, welche der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Gewähr der Entschädigung zu entrichten hat. Es leuchtet ein, dass das nämliche Hagelwetter bei überall in den Grenzen seines Auftretens gleicher Intensität die eine Fruchtgattung wesentlich mehr beschädigt als die andere, die eine vielleicht gänzlich vernichtet, während es die andere nur in der Entwickelung hemmt. Die grosse Mannigfaltigkeit der Einwirkung je nach der Art des Versicherungsobjekts, je nach der Periode des Eintrittes der Beschädigung, je nach dem Standorte der Kulturgewächse, je nach der Kultur des Bodens, den klimatischen Verhältnissen des Ortes etc. erfordert einen sehr beweglichen und reichhaltigen Prämientarif, dessen einzelne Sätze doch nur auf schwankender empirischer Grundlage annähernd richtig bemessen werden können und deren Bemessung noch dadurch wesentlich erschwert wird, dass sie wenigstens da, wo Deckung gegen Beschädigungen an Kulturgewächsen gesucht wird, sich verändern muss je nach dem Zeitpunkte des Versicherungsabschlusses. Unmittelbar vor der Zeit der Ernte eines Kulturgewächses ist die Gefahr, welche der Versicherer zu tragen hat, zwar eine kürzere, aber eine intensiv grössere, als wenn der Abschluss zur Zeit der Saat erfolgt. Wird Versicherung gegen Beschädigung verschiedener Kulturgewächse gesucht, so hat der Versicherer, abgesehen von den allgemeinen, den Eintritt der Gefahr überhaupt bestimmenden Momenten, bei der Prämienbemessung auch noch die verschiedenen Entwickelungsstufen der verschiedenen Gewächse zu berücksichtigen. Man sieht: er kann eifrig bestrebt sein, in jedem Einzelfalle die Prämienhöhe jedem Individualrisiko anzupassen und dabei allen den vielfachen in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen Gefahrsmomenten Rechnung zu tragen; er kann scharfsinnig und sachkundig alle einflussreichen thatsächlichen Verhältnisse in Rücksicht ziehen, und eine reiche und vielseitige Erfahrung kann ihm eine Fülle von wertvollen Anhaltspunkten für jene Arbeit bieten; aber zu einer vollen Sicherheit darüber, dass hier und jetzt 1,5 % und dort und zu einer anderen Zeit 1 % der der Gefahr angemessene Prämiensatz sei, wird er niemals gelangen. (Vgl. übrigens hierzu den Aufsatz von C. Schramm: »Altes und Neues bei der Tarifierung zu der Hagelversicherung« in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrb. 20. Jahrgang, Wien 1899.) Und der Umstand, dass hier neben dem Mitwerben mehrerer Versicherer das subjektive Urteil eine so gewichtige Rolle spielt und daher häufig scheinbar gleiche Gefahren ganz verschiedenartig bemessen werden, bildet einen der Gründe, warum es der Hagelversicherung überall, namentlich in bäuerlichen Kreisen, noch an der wünschenswerten Verbreitung fehlt. Dass eine solche dazu beitragen würde, das an sich vollkommen nie zu lösende Problem der in jedem Falle der Gefahr angemessenen Prämienbestimmung wenigstens der Lösung wesentlich zu nähern, ist für die Mehrzahl der Interessenten oder derer, die es werden sollten, kein Motiv, ihr zögerndes Misstrauen aufzugeben.

Die Prämie ist hier, wie bei anderen Versicherungszweigen, entweder eigentliche Prämie, feste Zahlung ein für allemal, ohne Anspruch auf Rückgewähr und ohne Verpflichtung zu Nachschüssen, oder sie heisst nur fälschlich Prämie und ist thatsächlich eine einstweilige Beitragszahlung, die sich je nach dem Ergebnisse des Versicherungsgeschäftes in der Rechnungsperiode, für welche die Zahlung validiert, um einen rückgewährten Betrag vermindern oder um eine geforderte Nachzahlung vermehren kann. Auch Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche von ihren Teilhabern Beiträge der letzteren Art, fälschlich Prämien genannt, fordern, pflegen förmliche Prämientarife aufzustellen, die in der Regel in den einzelnen Ansätzen für das gleiche Risiko etwas höher sind als die eigentlichen Prämien der Aktiengesellschaften.

5. Versicherer; Unternehmungsformen. Als Versicherer oder Versicherungsunternehmer treten hier wie bei den meisten anderen Versicherungszweigen niemals Einzelpersonen, sondern entweder der Staat (Bayern) oder Erwerbs- (und zwar

ausschliesslich Aktien-) oder Gegenseitigkeitsgesellschaften auf. Das Gegenseitigkeitsprincip eignet sich für diesen Versicherungszweig namentlich in den ersten Stadien der Entwickelung — und diese dauern hier wegen der mannigfaltigen Schwierigkeit der zu bewältigenden Aufgaben sehr lange — vorzugsweise, weil Gewinnverheissungen hier nur sehr unsicheren Grund haben. Gelingt es freilich, ein namhaftes Aktienkapital aufzubringen, so bieten vor- und umsichtig verwaltete Aktiengesellschaften für Hagelversicherung den Versicherten auch wieder die besonderen Vorteile der festen Prämien und der prompten und ungeschmälerten Schadenzahlung. Grosse weit ausgebreitete und rationell geleitete Gegenseitigkeitsanstalten brauchen es freilich in letzterem Stücke ebenfalls nicht fehlen zu lassen und bieten ausserdem ihrerseits wieder den Versicherten den Vorteil, dass sie von ihnen, wenn auch nicht feste, so doch nur die Risikoprämien einschliesslich der Verwaltungskosten zu fordern brauchen, nicht noch Anteile für die Verzinsung eines Aktienkapitals. Freilich können auch gegenseitige Gesellschaften heutzutage einen einigermassen umfangreichen Betrieb nicht ohne ein namhaftes Garantie- und Betriebskapital beginnen; allein einmal erhalten die Zeichner für die Anteile an solchem Kapital nur mässige Zinsen und dann pflegt dasselbe so bald als möglich, d. h. bei einigermassen gesichertem Bestande, aus den laufenden Einnahmen oder eigens dazu angesammelten Rücklagen getilgt zu werden. Bei den 18 deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaften für Hagelversicherung waren Ende 1897 im ganzen 4 110 687 Mark Reserven vorhanden. Das gezeichnete Aktienkapital der 5 deutschen Aktiengesellschaften betrug 28,5 Millionen Mark. Im Deutschen Reiche und in Frankreich überwiegen der Zahl nach und nach der gezeichneten Versicherungssumme die Gegenseitigkeitsanstalten, in Oesterreich-Ungarn die Aktiengesellschaften. Hingesehen auf die gezeichneten Versicherungssummen ist das Uebergewicht der deutschen gegenseitigen Gesellschaften in den letzten Jahren allmählich gestiegen.

Ueber die Hagelversicherung als öffentliche, staatliche Institution sollen weiter unten einige Betrachtungen folgen. —

6. Schadenabschätzung und Entschädigung. Die Abschätzung des Schadens und die gerechte Bemessung und Gewährung der Entschädigung stösst bei keinem anderen Zweige der Sachen- und Elementarversicherung auf so grosse Schwierigkeiten wie bei der Hagelversicherung, wenigstens bei demjenigen Zweige derselben, welcher lediglich Deckung für Hagelbeschädigung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen bestimmt ist. Selten, nicht einmal wenn er erntereife Früchte betraf, ist der eingetretene Schaden alsbald richtig abzuschätzen. Bei Getreide z. B. kann, was alsbald nach dem Hagelschlag als Totalschaden erschien, sich doch noch als Partialschaden herausstellen, wenn nachmals mit dem nicht ganz zerstörten Stroh auch ein Teil der Körner sich noch als verwertbar erwies. Viel schwieriger aber ist, und im Augenblick nach dem Niedergehen eines mässigen Hagelwetters oft gar nicht möglich, die zutreffende Abschätzung der Beschädigung an Kulturgewächsen, welche noch in früheren Stadien ihrer Entwickelung stehen. Ob und wieweit sich die augenblicklich bemerkbaren Schäden etwa wieder ausgleichen, hängt von der Gattung der Kulturpflanze, von ihrem Standorte, von der landwirtschaftlichen Behandlung in den weiteren Entwickelungsstadien, von den klimatischen Verhältnissen der Gegend, von der nachfolgenden Witterung und mancherlei anderen Umständen ab. Wohl kann es vorkommen, dass wegen erheblicher Preisveränderung ein Schaden, der heute zu $^1/_2$ gewürdigt wird, selbst bei mangelhafter Ernte sich nachmals noch vollkommen ausgleicht. Bedenkt man nun, dass auch die Frage im einzelnen Schadenfalle oft sehr schwierig zu entscheiden ist, ob der Schaden in der That lediglich durch Hagelschlag, nicht vielleicht durch Sturm, Platzregen, Ueberschwemmung entstanden, sowie die andere, ob nicht mangelhafter Bestand vor Eintritt des Unwetters durch dieses unkenntlich gemacht ist, so wird man ermessen, dass hier nur ausserordentlich feine und scharfsinnige Beobachtung und reiche Erfahrung einigermassen das Rechte treffen kann und dass auch diese Eigenschaften durch viel gegenseitiges Vertrauen unterstützt werden müssen, wenn sie zu einer befriedigenden Lösung der Aufgabe führen sollen. In der Regel behält sich der Versicherer vor, die Zeit der Schadenabschätzung selbst zu bestimmen. Meistens erfolgt diese nicht einseitig durch Organe des Versicherers, sondern durch ortskundige Sachverständige, welche von beiden Teilen ernannt werden.

7. Prämien-, Schäden- und Kapitalreserve. Wenn Hagelversicherungsgesellschaften das Kalenderjahr als Rechnungsjahr wählen, was, da die Zeit, in der Schäden entstehen können, in die mittleren Monate fällt, wohl angezeigt ist, so entfällt hier meist das Bedürfnis der Prämien- und der Schädenreserve. Die Prämieneinnahmen werden innerhalb des Rechnungsjahres konsumiert und die entstehenden Schäden, insofern sie nicht etwa länger

dauernde Prozesse veranlassen, im Rechnungsjahre geregelt. Für aus letzterem Grunde etwa noch schwebende Schäden würde allerdings stets eine sogenannte Schädenreserve erforderlich sein. Dringend geboten aber ist es hier, in günstigen Jahren namhafte Teile des Ueberschusses zur Bildung einer reichlichen Kapitalreserve zu verwenden, da die Unmöglichkeit annähernd zuverlässiger Vorausschätzung des Gesamtrisikos der nächsten Geschäftsperiode für die schlimmsten Fälle vorzusorgen empfiehlt. Aktiengesellschaften sind, was die Bemessung und Ergänzung der Kapitalreserve anbelangt, a priori ungebunden. Die diesbezüglichen statutarischen Regelungen werden bestimmt durch die strengere oder weniger strenge Rücksicht auf die Erhaltung des Aktienkapitals. Meistens enthalten die Statuten die Bestimmung, dass aus sich ergebenden Ueberschüssen in erster Linie die Kapitalreserve bis zu einem Höchstbetrage dotiert oder wieder ergänzt werden muss. Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften pflegt die weitere Bestimmung hinzuzutreten, dass sich ergebende Ueberschüsse erst zur Verteilung an die Versicherten gelangen, wenn der statutarische Höchstbetrag, der hier gewöhnlich in einer festen Summe ausgedrückt wird, zweckmässig aber in einem bestimmten Verhältnisse zum Gesamtrisiko (also der Versicherungssumme) stehen sollte, erreicht oder ergänzt ist, und die Vorsicht würde gebieten, dass Nachschüsse schon dann erhoben werden müssen, wenn die Kapitalreserve durch die Anforderungen eines Geschäftsjahres bis zu einem gewissen Betrage erschöpft werden musste.

8. Allgemeine Versicherungsbedingungen. Von den sogenannten allgemeinen Versicherungsbedingungen, also den im Versicherungsvertrage festzustellenden Rechten und Pflichten beider vertragschliessenden Teile, mögen noch folgende hier in Kürze besprochen werden:

1. Der Versicherungsnehmer hat bei den Angaben über den Versicherungsgegenstand und allen sonstigen Erklärungen, welche zur Einleitung des Versicherungsvertrages dienen, bei Strafe der Hinfälligkeit aller Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage sich der strengsten Wahrhaftigkeit zu befleissigen.

2. Er ist verpflichtet, die vertragsmässigen Leistungen pünktlich abzuführen, als Versicherungsnehmer auf Gegenseitigkeit auch die etwa erforderlichen Nachschüsse rechtzeitig zu entrichten.

3. Binnen kürzester Frist — gewöhnlich innerhalb vierundzwanzig Stunden — nach Eintritt eines Schadens, für welchen er Ersatz begehrt, hat er hiervon Anzeige bei der von dem Versicherer zu dem Ende bezeichneten Stelle zu erstatten.

4. Alle Auskünfte, die von ihm zur richtigen Bemessung des Schadens verlangt werden, hat er, soweit er dazu imstande ist, zu beschaffen.

5. Bis zur abgeschlossenen und anerkannten Feststellung des Schadens hat sich der Versicherungsnehmer jeder Verfügung über die beschädigten Gegenstände bei Meidung des Verlustes jeder Vergütung gewissenhaft zu enthalten.

6. Aenderungen, welche während der Dauer der Versicherung an den Gegenständen, auf welche sich die letztere bezieht, in anderer als normaler und regelmässiger Weise eintreten (also z. B. nachträgliche anderweite Bestellung eines Feldes; Vernichtung der versicherten Früchte durch andere Ereignisse als Hagelschlag), hat er dem Versicherer alsbald anzuzeigen. Ebenso sind, wenn die Versicherung trotzdem fortdauern soll, auch Aenderungen in der Person des Versicherungsnehmers, in den Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen an den versicherten Gegenständen zur Anzeige zu bringen.

7. Der Versicherer haftet bis zum Belaufe der Versicherungssumme für den in vertragsmässiger Weise festgestellten Schaden, welcher durch und in unmittelbarer Folge von Hagelschlag dem Versicherungsnehmer erwachsen ist. (Zu einem Gewinne soll die Versicherung niemals führen. Ob die Versicherungsanstalten einen vernünftigen Grund haben, um deswillen auch die gleichzeitige Versicherung der nämlichen Gegenstände bei anderen Anstalten zu verbieten — siehe jedoch die unten sub 9 besprochene Bedingung — mag dahingestellt sein. Am nächsten liegt es, anzunehmen, dass jeder Versicherer nur Anlass habe, zu verlangen, dass aus der von ihm gewährten Versicherung ein Gewinn nicht erwachse.)

8. Den vertragsmässig festgestellten Schaden hat der Versicherer so schnell als möglich zu vergüten. (Die Versicherungsverträge pflegen bestimmte kurze Fristen für die Schadenzahlung festzustellen.)

9. Bei vollem Ersatz der versicherten Summe hat der Versicherer Anspruch auf den ganzen Rückstand der versichert gewesenen Gegenstände.

10. Bei Gegenseitigkeitsgesellschaften hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer im Ueberschussfalle den vertragsmässig bestimmten Anteil auf seine Prämienzahlung zurückzugewähren. —

Anlangend die Gesetzgebung, so erwachsen dem civilrechtlichen Teile derselben in betreff der Hagelversicherung kaum besondere Aufgaben. Die allgemeinen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag und insbesondere über die Schadenversicherung genügen auch hier. Auch die öffent-

lichrechtliche Gesetzgebung hat keinen Anlass, die Hagelversicherung anders zu behandeln als die anderen Zweige der Schadenversicherung. Wo sie die Konzessionspflicht, eine Staatsbeaufsichtigung des Betriebes der Versicherungsunternehmungen, eine bestimmte Art der Rechenschaftslegung einzuführen für nötig hält, bedarf es in allen diesen Stücken der Hagelversicherung gegenüber besonderer, nur für diese geltender Bestimmungen kaum.

9. Staats- und Privatbetrieb. Hervorragende und aktuelle Bedeutung hat gerade in neuerer Zeit die Frage gewonnen, ob und inwieweit es geraten sei, dass die Staatsgewalt selbst den Betrieb der Hagelschädenversicherung in die Hand nehme. Es kann dies geschehen so, dass die Staatsregierung die Hagelversicherung betreibt in Konkurrenz mit Privatinstituten oder dass sie sich den Betrieb dieses Versicherungszweiges ausschliesslich vorbehält. Es kann so geschehen, dass sie gewisse Kategorieen von Staatsangehörigen zwingt zur Versicherung, oder unter voller Freigabe der Versicherungsnahme. Wenn man die Gründe näher betrachtet, welche den Gedanken der unmittelbaren Beteiligung der Staatsgewalt an der Deckung der aus Hagelschlägen entstehenden Vermögensverluste nahe gelegt haben, so wird man bei Bejahung der Beteiligungsfrage überhaupt nur der Monopol- und Zwangsversicherung das Wort reden können. Denn jene Gründe laufen darauf hinaus, dass bei Staatsmitwirkung das Bedürfnis der Hagelversicherung billiger und besser befriedigt werde als ohne dieselbe. Eine Staatshagelversicherungsanstalt aber, welche mit Privatinstituten zu konkurrieren hat, kann, namentlich wenn kein gesetzlicher Zwang zur Hagelversicherung besteht, jedenfalls schon um deswillen nicht billiger wirtschaften als Privatinstitute, weil sie nicht die gesamte Hagelversicherung des Landes in ihrer Hand zu koncentrieren vermag, und, was die bessere Qualität der Leistung anbelangt, so wird sie, vorausgesetzt, nicht zugegeben, dass die natürlichen Voraussetzungen hierzu schon in der Staatsthätigkeit als solcher liegen, durch ihre — es soll angenommen werden — musterhaften Leistungen ihre Konkurrenten nur zur Nacheiferung anspornen und hätte sie immerhin mit der Möglichkeit, zuletzt auch in diesem Stücke übertroffen zu werden, zu rechnen. Wer die Aufgabe des Staates soweit ausdehnt, dass er der Staatsgewalt die Befriedigung aller der Bedürfnisse der Bürger, welche sie präsumtiv billiger und besser befriedigen kann als die decentralisierte und ungehemmte Privatthätigkeit, zuweist — augenscheinlich die sozialistische Auffassung vom Staate —, und wer überzeugt ist, dass der Staat das Bedürfnis der Hagelversicherung billiger und besser zu befriedigen vermöge als eine Anzahl von innerhalb des Staatsgebietes wirkenden Privatinstituten, der muss sich für das Hagelversicherungsmonopol und für gesetzlichen Zwang zur Versicherung entscheiden. Es ist hier nicht der Ort, auf jene Frage der philosophischen Politik von den Grenzen der Staatsaufgaben näher einzugehen. Dagegen mag und kann an der Hand der vorausgegangenen Darstellung des Wesens der Hagelversicherung die Präsumtion der billigeren und besseren Leistung einer Monopol- .und Zwangsversicherungs-Staatsanstalt für diesen Versicherungszweig in aller Kürze beleuchtet werden. Bevorwortet muss aber werden, dass schon der Zwang hier auf die allergrössten Schwierigkeiten stösst. Gesetzt auch, dass er beschränkt würde auf rein landwirtschaftliche Betriebe — wo ist die Grenze zwischen Landwirtschaft und Gärtnerei, zwischen Landwirtschaft als Gewerbe und Landwirtschaft als Vergnügen oder für den Hausbedarf, zwischen Landwirtschaft und Obstkultur und Winzerei, zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft? Will man alle Personen, welche an Gewächsen, die zu ihrem Vermögensbestande gehören, durch Hagelschlag Schaden leiden können, in den Zwang einbegreifen, so zwingt man Unzählige, die nicht das mindeste Interesse an der Hagelversicherung haben; will man Kategorieen ausschliessen, so versetzt man viele, die es bitter nötig hätten, in die Lage, gar nicht versichern zu können. Es ist möglich, nicht wahrscheinlich, dass der centralisierte Staatsmonopolbetrieb der Hagelversicherung einzelnen Klassen von Versicherten geringere Opfer auferlegen würde als der centralisierte Privatbetrieb. Aber jedenfalls würden die Opfer anderer Klassen dann um so grösser sein müssen. An und für sich ist erfahrungsmässig ausgängig aller Staatsbetrieb teuerer als der konkurrierende Privatbetrieb. Sollte die Konkurrenzlosigkeit an diesem Verhältnisse etwas zu Gunsten des Staatsbetriebes ändern? Jener Unterschied liegt schon in der Art, wie die Mehrzahl der selbst gewissenhaftesten Staatsbeamten die Arbeitspflicht aufzufassen pflegt. Hier aber, in der Hagelversicherung, handelt es sich um Arbeit so skrupuloser Art, um Arbeit, die so wenig sich in bestimmte Zeitmasse einschränken und die so wenig auf bestimmt vorgezeichnetem Wege sich anerziehen lässt, so sehr in ihrem Gedeihen von natürlicher Begabung des Arbeiters abhängt, dass an ein Uebergewicht der Staatsarbeit auch nur hingesehen auf die Billigkeit schwer zu glauben ist. Alle Staatsarbeit muss, schon der Kontrolle wegen, bis zu

einem gewissen Masse schablonisiert werden. Da die Arbeit der Risikoabschätzung in der Hagelversicherung und noch mehr die der Schadenabschätzung jeder Schablone so sehr widerstrebt, dass es bekanntlich auch den bestgeleiteten Hagelversicherungsgesellschaften als eine besonders schwierige Aufgabe erscheint, für die mit solchen Arbeiten betrauten Beamten annähernd genügende Instruktionen auszuarbeiten, so fällt es aber auch ferner schwer, an die bessere Qualität der Staatsbeamtenarbeit auf diesem Gebiete zu glauben. Von Jahr zu Jahr verfeinert und verbessert sich heutzutage in der Hagelversicherung die Privatarbeit unter dem Ansporn der Konkurrenz. Auch dieses Förderungsmittels würde die monopolisierte Staatsleistung entbehren.

Im Königreich Bayern ist durch Gesetz vom Jahre 1884 eine staatliche Hagelversicherungsanstalt begründet, welche kein Monopol besitzt und keinen Zwang ausübt, welche einen Garantiefonds von 1 Million Mark sowie einen jährlichen Beitrag von 40 000 Mark zu den Kosten aus Staatsmitteln zugesichert erhalten hat. Die Anstalt ist keineswegs verpflichtet, alle ihr angebotenen Versicherungen anzunehmen; sie stellt Flurmaxima auf gleich den Privatinstituten, berücksichtigt innerhalb dieser Grenzen die Anmeldungen nach der Zeitfolge, kann aber jeden Antrag zurückweisen, erhebt feste Beiträge und behält sich je nach dem Verhältnisse der Gesamtbeiträge zu den Gesamtschäden vor, die einzelnen Schadenzahlungen zu reduzieren. Sie hat in den 16 Jahren von 1884—1899 nur viermal den vollen Schaden, in einem Jahre nur 85, in drei Jahren nur 80 % desselben ersetzen können. Ihre Versicherungsbedingungen sind in vielen Stücken weit weniger günstig als die bei den Privatanstalten üblichen. Das Experiment wird nach verschiedenen Richtungen hin mit der Zeit sehr lehrreich werden. Es überhaupt zu unternehmen, ist von sachkundigen Volksvertretern mit den schlagendsten Gründen widerraten worden, und unbefangene Beurteiler erklären es schon jetzt mindestens hingesehen auf die Beschaffenheit und auf die Billigkeit der Leistungen für misslungen (vgl. hierzu Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch III., S. 171 ff. Günstig beurteilt dagegen erklärlicher Weise die oben citierte bayerische Denkschrift diese Anstalt, besonders S. 99).

10. Statistik. Die Statistik der Hagelversicherung ist, wie alle Versicherungsstatistik, recht unvollkommen. In Deutschland sind im Jahre 1899, von kleineren Anstalten und Verbänden abgesehen, 18 Gegenseitigkeits- und 5 Aktiengesellschaften wirksam gewesen. Zu den ersteren ist die bayerische staatlich geleitete Anstalt gerechnet. Mit wenigen Ausnahmen arbeiten diese 23 Anstalten nur auf deutschem Gebiete. Bei den grösseren deutschen Hagelversicherungsanstalten, deren es im Jahre 1861 nur 12 gab, ist seitdem bis 1899 die Versicherungssumme von 280 auf 2653 Millionen Mark gestiegen, bei den Aktiengesellschaften, deren es 1861 4, von 1861—66 5, von 1867—84 6, von 1885—99 5 gab, ist die Versicherungssumme von 303 auf 1027,4 Millionen Mark gestiegen. Die Beiträge bezw. Prämien und Gebühren betrugen bei den Gegenseitigkeitsanstalten im Jahre 1862 1 865 000 Mark, im Jahre 1899 17 246 703 Mark einschliesslich der Nachschüsse; bei den Aktiengesellschaften im Jahre 1861 3 498 000 Mark, im Jahre 1899 9 238 818 Mark; Schadenzahlungen (einschliesslich Schadenerhebungskosten) wurden geleistet:

	M.		M.		M. 1899
bei den Gegenseitigkeitsanstalten	1 505 000	(1864)	13 133 300	(1884)	12 914 133
„ „ Aktiengesellschaften . .	1 880 000	(1864)	13 002 000	(1880)	7 985 322
Die Schadenzahlungen betrugen in Promille der Versicherungssumme:					
bei den Gegenseitigkeitsanstalten	4,3	(1888)	20,0	(1867)	7,8
„ „ Aktiengesellschaften . .	3,0	(1888)	17,6	(1880)	8,0

Diese Art Uebersicht ist hier gewählt, weil die grossen sich hier ergebenden Verschiedenheiten besonders charakteristisch sind.

Die Jahre 1882—85 hatten bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften überhaupt keine Ueberschüsse ergeben. Die Aktiengesellschaften arbeiteten in den letzten 20 Jahren auch wiederholt mit Verlust, welcher z. B. im Jahre 1898, Gewinn und Verlust aller Gesellschaften zusammen gegenüber gestellt, noch 318 914 Mark betrug. Die wahre Natur der Hagelversicherung als echter Elementarversicherung kann man am besten an den Schicksalen, welche eine grosse, rationell geleitete Hagelversicherungsgesellschaft in 45jährigem Bestande erfahren hat, erkennen. Die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft schloss in 16 von jenen 45 Jahren (1854—99) mit Verlust, zweimal mit sehr beträchtlichem Verlust, ab, und konnte ihren Aktionären 22 mal keine Dividende gewähren. 10 % übersteigende Dividende gewährte sie nur 11

mal. 1899 hatte die Gesellschaft 93003 Versicherungen über 314912923 Mark geschlossen. Die Prämieneinnahme des Jahres betrug 3174023 Mark, die Schäden betrugen 2293923 Mark, der Reservefonds 539282, der Sparfonds 771890 Mark, die Dividende $8^1/_2$ %.

Oesterreich-Ungarn hatte 1897 9 Aktien- und 8 Gegenseitigkeitsgesellschaften für Hagelversicherung, die ersteren damals mit einem Versicherungsbestand von 623,6, die anderen mit einem solchen von nur 106,4 Millionen Kronen. In den 21 Jahren von 1876—97 erhöhten sich die Prämieneinnahmen von 13,67 auf 15,47 Millionen Kronen. Ueberschüsse ergaben nur 8 der 21 Jahre, zusammen 6,33 Millionen Kronen; die Verluste in diesem Zeitraum betrugen aber 26,16 Millionen Kronen.

Für Grossbritannien macht Bournes Handy Assurance Manual für 1890 ohne jede nähere Angabe 3 Hagelversicherungsgesellschaften (»Hailstorm Offices«) namhaft, von denen die älteste 1843, die jüngste 1851 gegründet worden ist.

In Frankreich überwiegen in der Hagelversicherung die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Ehrenzweig führt in seinem Jahrbuche für 1897 neben 13 Gegenseitigkeitsgesellschaften nur 3 Aktiengesellschaften auf. Unter den ersteren befinden sich freilich einige ganz kleine Gesellschaften. Ueberhaupt aber ist das Hagelversicherungsgeschäft in Frankreich auch nicht annähernd so beträchtlich entwickelt wie in Deutschland. In Italien arbeiteten im Jahre 1897 13 Hagelversicherungsgesellschaften, meist gegenseitige, mit Prämieneinnahmen von nicht ganz 7000 bis gegen 3 Millionen Lire. Die Jahresergebnisse waren sehr günstige. In Russland besteht nur eine grosse gegenseitige Hagelversicherungsgesellschaft (in Moskau). In der Schweiz arbeitet nur eine konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaft, die Schweizerische in Zürich, daneben eine mehr lokale, nicht konzessionierte, »Le Paragrêle« in Neuenburg. Diese beiden, gegenseitigen, Gesellschaften hatten 1896 einen Versicherungsbestand von 33725790 und 602087,50 Francs. Die schweizerische Anstalt, gesetzlich vom Bund und den Kantonen unterstützt, arbeitete in dem schädenreichen Jahre 1896 mit einem Ueberschusse von 2480 Francs und hatte ein Vermögen von 518268 Francs. Die Verwaltungskosten betrugen nur 11,37 % der Prämieneinnahme. Aus den übrigen Ländern Europas und aus den Vereinigten Staaten sind einigermassen genaue Daten aus der neuesten Zeit nicht zu erlangen gewesen.

Litteratur: *Abgesehen von dem, was die Fachpresse an teils pragmatischen Darstellungen, teils polemischen und kritischen Erörterungen enthält, ist die Litteratur der Hagelversicherung ziemlich dürftig. Propagandistisch aus der Zeit des Aufkommens der ersten grösseren deutschen Hagelversicherungsanstalten:* **J. Opelt**, *Ueber Hagelableiter und Hagelschädenversicherungsanstalten, Leipzig 1827. —* **Helmuth**, *Ueber den Zweck und die Notwendigkeit, Hagelschädenversicherungsanstalten für jedes Land zu errichten, Braunschweig 1828. — Oberflächlich orientierend:* **E. A. Masius**, *Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1857. — Massvolle und umsichtige Beleuchtung der Verstaatlichungsfrage:* **H. Suchsland**, *Ueber die Verstaatlichung der Hagelversicherung, in Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch, Wien 1891. — Daselbst Jahrg. 1899, II, S. 161 ff. auch der oben schon angeführte Aufsatz von* **E. Schramm.** *— Statistik über die deutsche Hagelversicherung findet sich in der Zeitschr. d. k. preuss. stat. Bureaus (die neueste im Jahrg. 1890, III.). — Beleuchtung des oben erwähnten bayerischen Staatsversuchs in Elsners Zeitschr. f. Versicherungswesen, Jahrg. 1883 und 1884 und in Barths Zeitschr. »Nation«, Jahrgang 1883/84, S. 410 u. Jahrg. 1884/85, S. 793. — Vergl. auch* **M.** *und* **K. Brämer**, *»Das Versicherungswesen« (Leipzig C. G. Hirschfeld 1894), S. 301 ff. — Interessante und lehrreiche, auch theoretische Betrachtungen in den bisher erschienenen Jahresberichten des Eidgen. Versicherungsamtes zu Bern.*

A. **Emminghaus.**

Halbpacht

s. Pacht.

Haller, Karl Ludwig von,

geb. am 1. VIII. 1768 in Bern, 1792 Legationssekretär der Republik Bern, 1798 Redakteur des antirevolutionären Blattes „Helvetische Annalen“, 1806—17 Professor des allgemeinen Staatsrechts und der vaterländischen Geschichte an der 1805 gegründeten Berner Akademie, 1814 nach Rekonstituierung der ehemaligen Bernischen Patricierherrschaft Mitglied des Grossen Rates zu Bern, 1820 Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Religion, 1822 infolge dieses Glaubenswechsels Verlust seines Amtes, 1825 Auswanderung nach Frankreich, 1829 Professor an der Ecole des chartres zu Paris, Ende 1830 Rückkehr nach der Schweiz und 1834—37 Mitglied des Grossen Rates zu Solothurn. Haller starb am 20. Mai 1854 auf seinem Landgute zu Solothurn.

Als eigenartige Erscheinung in der Geschichte der Staatswissenschaften und unter den Vertretern der romantischen Schule der Nationalökonomik steht Haller da. Er war ein Feind jedes Strebertums, er buhlte nicht um Würden und Auszeichnung. Was er aus tiefinnerster Ueberzeugung für notwendig erkannt hatte zur Förderung seiner vermeintlichen guten Sache, den Kampf gegen die revolutionäre Strömung seines Zeitalters, das machte er zur vornehmsten Aufgabe seines Lebens. Und für was kämpfte er? für die Neubefestigung des monarchischen Princips, für die Omnipotenz des absoluten

Herrschertums. Seine sechsbändige „Restauration der Staatswissenschaften" (s. u.) ist die monumentalste Apologie der Reaktion, die jemals die Presse verlassen und welche alles das umstürzen möchte, was der von der französischen Revolution eingesetzte Gesellschaftsvertrag an destruktiven Elementen, welche die patrimonialherrliche Souveränität der Fürsten hinweggefegt, in die verschiedenen europäischen Verfassungen hineingetragen. Die älteren und die neuzeitlichen Verfassungen werden einer strengen Kritik von Haller unterzogen und seine staatsrechtlichen Grundsätze den von den neufränkischen Tendenzen infizierten Konstitutionsparagraphen entgegengesetzt; seine ganze Staatsphilosophie läuft im Grunde genommen jedoch darauf hinaus, dass es ein von Gott sanktioniertes Naturgesetz giebt, wonach der Mächtige herrscht, der Schwache aber dient, und dass eine Wiedereinsetzung der Fürsten in ihre alten angestammten Privatrechte nur durch Annullierung sämtlicher Konstitutionen zu erreichen sei. Je betagter Haller wurde, je bissiger, aber auch sophistischer wurde der Ton, den er in seiner Polemik gegen die Verfassungsverleihungen begehrenden Wünsche anschlägt, welche die Unterthanen von absoluten Herrschern verlautbarten; als Beispiel sei verwiesen auf seine „Staatsrechtliche Prüfung des vereinigten preussischen Landtages nebst redlichem Rat an den König zur Behauptung seines guten Rechts" (1847).

Schwer ruhte sein Zorn auch auf den Freimaurern, deren Logen er als Brutstätten der Staatsumstürzler ansah, und auf den Protestanten; am schwersten aber auf den Häuptern der reformatorischen Bewegung gegen das Papsttum: Luther, Zwingli und Calvin. Das Smithsche Industriesystem musste Haller schon deshalb verwerfen, weil dasselbe auf einer so ungebundenen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beruhte, dass es den restaurierten Feudalfürsten, der nur innerhalb mittelalterlicher Wirtschaftsformen zur souveränen Machtentfaltung gelangen konnte, in seinen Finanzoperationen überall gehemmt hätte. Haller vertrat nämlich den Grundsatz, dass dem Fürsten der Staatsschatz und die Staatsdomänen einschliesslich der Forsten, Seeen etc. privateigentümlich gehören und dieser zur Veräusserung der Domänen auf eigene Rechnung in dem Falle ermächtigt sei, dass keine bestimmten dynastischen Hausverträge es untersagten (vgl. seinen Artikel „Ueber die Domänen und Regalien" in Jahrg. I des Litterarischen Archivs der Akademie zu Bern [1807]). Zuweilen trifft seine aus wirtschaftlichen Vorgängen deduzierte Logik aber auch das Richtige, z. B.: das Branntweintrinken ist nicht die Ursache, sondern die Folge der Verarmung; den Ueberfluss an Schankstätten schuf die Gewerbefreiheit; die Erleichterung der Verkehrsfreiheit durch die Eisenbahnen hat die Hälfte der ehemaligen sesshaften landwirtschaftlichen Arbeiter zu Vagabunden gemacht etc. (vgl. sein Schriftchen, womit er seine publizistische Thätigkeit abschloss: „Die wahren Ursachen und die einzig wirksamen Abhilfsmittel der allgemeinen Verarmung und Verdienstlosigkeit [1850]).

Von seinen sonstigen hierher gehörigen Schriften seien noch genannt:

Projekt einer Konstitution für die schweizerische Republik Bern, Bern 1798. — Ueber die Notwendigkeit einer anderen obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, Bern 1807 (Antrittsrede zur Berner Professur). — Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengestellt, 6 Bde., Bern 1816—34; dasselbe, 2. Aufl. ebd. 1820—34; dasselbe in französ. Uebersetzung, Bd. 1—3, Paris 1830; auch je eine italienische, englische und spanische Uebersetzung liegt von dem Werke vor, aber nur die erstere wurde vollendet. Nach Ausscheidung der nicht hierher gehörigen, gelegentlich seines Uebertrittes zur katholischen Kirche entstandenen Konvertitätslitteratur sowie seiner in das Gebiet der Religionsgeschichte gehörigen Publikationen bieten seine übrigen Schriften weder für die Wissenschaft noch zur Kennzeichnung der isolierten Stellung Hallers in derselben etwas Neues.

Vgl. über Haller: W. T. Krug, Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten, Leipzig 1817. — G. Escher, Ueber die Philosophie des Staatsrechts mit besonderer Beziehung auf die Hallersche Restauration, Zürich 1821. — J. G. Rätze, Die Konstitutionsscheu des Herrn von Haller, Leipzig 1821. — Krug, Dihäapolik etc., Leipzig 1824. — K. Riedel, v. Hallers staatsrechtliche Grundsätze, Darmstadt 1842. — (H. de Raemy de Bertigny), Notice sur la vie et les écrits de Ch. L. de Haller, Freiburg 1854. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1858, S. 530—60. — St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 622 ff. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 38 ff. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 495 ff. — Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, VIII. K. L. v. Haller (in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXVI, Tübingen 1870, S. 93 ff.). — v. Orelli, Rechtsschule und Rechtslitteratur, Zürich 1879. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. X, Leipzig 1879, S. 431 ff. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. IV, 1892, S. 255 ff.

Lippert.

Halley, Edmund,

geb. am 29. X. 1656 zu London, war 1678 magister artium in Oxford, 1579 erfolgte die Veröffentlichung seines Sternkatalogs des südlichen Himmels (catalogus stellarum australium), 1681 seine Berechnung des nach ihm benannten Kometen, wurde 1703 Professor der Mathematik in Oxford und 1719 kgl. Astronom in Greenwich. Halley starb als Mitglied der Royal Society in London und als korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Paris am 14. I. 1746 zu London.

Durch mutmassliche Vermittelung von Leibniz war der Royal Society in London ein Manuskript des Breslauer Propstes Kaspar Neumann von Auszügen aus sämtlichen Breslauer Kirchenbüchern zugegangen, aus denen

Neumann für die Jahre 1687—91 5869 Todesfälle ausgezogen und aus der Vergleichung der Geburts- mit den Sterbejahren der Gestorbenen eine sechsreihige Tafel konstruiert hatte, welche auf der 1., 3. und 5. Horizontale mit 7 beginnende und mit 100 auslaufende bestimmte Altersjahre und darunter die, innerhalb der angegebenen Beobachtungsmethode, jährlich wiederkehrende Anzahl der Gestorbenen zeigt. Die nicht auf einzelne Altersjahre fallende numerische Regelmässigkeit der Todesfälle, sondern auf das Uebergangsalter von einem der an den bezeichneten Stellen angegebenen Altersjahre zum anderen, zeigt auf der Tafel auf der 2., 4. und 6. Horizontale die bezügliche Sterbedurchschnittsziffer und darüber (auf der nächstoberen Horizontale) einen Punkt. Halley wurde von der Royal Society mit der Berichterstattung über diese Neumannsche Arbeit betraut und in seinen in den Transactions der Society abgedruckten zwei Gutachten (s. u.) kam er dem Auftrage der Royal Society in der Weise nach, dass er zunächst durch Umrechnung des Neumannschen Materials eine nach den einzelnen Altersjahren von 1 zu 84 (ages currents) abgestufte Absterbeordnung gewann und dann aus der auf Altersklassen (von je 7 zu 7 Jahren) verteilten Bevölkerung des damaligen Breslau seine berühmte Sterbetafel (Ueberlebenstafel) konstruierte, deren Verwendung er auch auf Ermittelung von Leibrenten und Lebensversicherungsprämien ausdehnt. Die Summierung der auf die einzelnen Altersjahre fallenden Personen der ersten Tabelle ergiebt eine Bevölkerung des damaligen Breslau von 33 893 Personen, welche Halley für seine Sterbetafel auf 34 000 Personen abrundete. Letztere Tafel schliesst mit der Personenziffer 107, d. h. mit 107 Ueberlebenden im Alter von 84 bis 100 Jahren. Welche Ausgleichsmethode Halley bei seinen Berechnungen anwandte, ist nicht bekannt geworden, jedenfalls hat er aber die Abrundung ungleichartiger zu Normalwerten mit dem guten Rechte des Mathematikers vorgenommen, der die Erfahrung für sich hat, dass die erkennbare Korrektur kleiner arithmetischer Unebenheiten bei einer fünfjährigen Beobachtungsskala, sich vollständig verwischt bei einer zwanzig- oder dreissigjährigen. Eine seiner wesentlichsten Umgestaltungen der Neumannschen Sterblichkeitszahlen für das 13. bis 17. Altersjahr, die offenbar zu niedrig waren, bestand in deren Ersatz durch diejenigen, welche auf Beobachtungen im Londoner Christ-Church-Hospital sich stützten.

Aus diesen Halleyschen Arbeiten ging die erste wissenschaftlich berechnete Sterbetafel hervor, deren mittlere Lebensdauerresultate von zahlreichen Lebensversicherungsgesellschaften, zuerst von dem „Equitable" in London benutzt wurden.

Halleys zwei Gutachten (s. o.) abgedruckt in „Philosophical transactions (of the Royal Society)" vol. XVI, Nr. 196 und 198, London 1693 betiteln sich: An estimate of the degress of the mortality of menkind drawn from curious tables of the births and funerals at the city of Breslaw, with an attempt to ascertain the price of annuities upon lives. — Some further considerations on the Breslaw bills of mortality.

———

Vergl. über Halley: Gottfr. Zenner, Monatliche Novellen aus der gelehrten und kuriösen Welt, Zerbst 1694, Aprilheft. — Déparcieux, Essai sur la probabilité etc., Paris 1746. — Simpson, Doctrine of annuities and reverions, London, 1752. — Wargentin, Der kgl. schwedischen Akademie Abhandlungen aus der Naturlehre, übersetzt von Kästner, Bd. XVII Nr. 84, Leipzig 1755. — Montucla, Historia mathematicae, Bd. 2, Teil IV, Paris 1758, S. 531 ff. — J. H. Lambert, Beiträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung, Teil III, Berlin 1772, S. 501 ff. — Süssmilch, Göttliche Ordnung, 4. Aufl. Berlin 1775—76, Bd. II, S. 226 ff., Bd. III, S. 32 u. ö. — Casper, Beiträge zur medizinischen Statistik etc., Bd. II, Berlin 1835, S. 612 ff. — Moser, Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839. — Bernoulli, Populationistik, Ulm 1841, S. 399 ff. — Ph. Fischer, Grundzüge des auf die menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, Oppenheim 1860, S. 29 ff. — Wappäus, Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 23 u. 109. — A. Wild, Probleme der Statistik etc., München 1862, § 13—16. — Quetelet, Tables de mortalité Brüssel 1872. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig 1874, S. 61 und 122 ff. — Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassburg 1875, S. 39. — Liagre, Calcul des probabilités, 2. éd. Brüssel 1879. — Westergaard, Lehre von der Mortalität u. Morbidität, Jena 1881, S. 19 ff. — Graetzer, Edmund Halley und Kaspar Neumann, Breslau 1883. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 192 ff. — R. Böckh, Zur Feier des 200jährigen Bestehens von Halleys Sterblichkeitstafel in Bulletin de l'Instit. intern. de statistique, tome VII. Rom 1893.

Lippert.

———

Haltekinder.

(Kost-, Ziehkinder.)

1. Einleitung. 2. Deutschland. 3. Frankreich. 4. Grossbritannien. 5. Dänemark.

1. Einleitung. Unter Haltekinder (Kost- oder Ziehkinder) versteht man kleinere Kinder, die gegen Entgelt von den Eltern oder Vormündern in fremde Pflege gegeben werden. Bekanntlich ist es in Frankreich eine weitverbreitete, in manchen gesellschaftlichen Schichten fast allgemeine Sitte, dass die Kinder bald nach ihrer Geburt bis zu ihrem 3. oder 4. Jahre bei fremden Personen zur Aufziehung und Pflege untergebracht werden (nourrisage mercenaire). Namentlich in den grösseren Städten und in erster Linie in Paris entziehen die Mütter, die den wohlhabenden Ständen angehören, aus gesellschaftlichen Rücksichten sich der ersten ihrer Pflichten und geben die Kinder auf das Land, um der Beschwerlichkeit der Nährung und der Kinderpflege enthoben zu sein. Der Vorwand, dass die Kinder in der reinen Luft des Landes besser gedeihen als in der un-

gesunden Luft der Grossstadt, ist in der Regel nur eine Beschönigung der wahren Gründe. Aber auch in anderen Ländern — und so auch in Deutschland — ist die Zahl der Haltekinder keine geringe. Nicht selten nötigen die Familienverhältnisse dazu, die Kinder in fremde Pflege unterzubringen. Die unehelichen Mütter sehen sich hierzu meist gezwungen, um durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Die armen Kinder aber, die im zartesten Alter gegen einen möglichst geringen Lohn fremden Personen übergeben werden, verfallen in grosser Zahl durch mangelhafte Nahrung, unverständige Behandlung, ungesunde Wohnung, Mangel an rechtzeitiger ärztlicher Hilfe einem körperlichen oder geistigen Elend, aus dem sie nur ein frühzeitiger Tod befreit. Und die Fälle sind leider nicht selten, in denen die Pflegepersonen, oft in stillschweigendem Einverständnis mit der unnatürlichen Mutter, durch strafbare Unterlassungen und Handlungen, meist durch mangelhafte Nahrung die Pfleglinge in kurzer Zeit dem Tode entgegenführen, wenn es auch vielfach schwer hält, die Missethat nachzuweisen. Ist die Sterblichkeit der Kinder in dem ersten Lebensjahre schon an sich eine grosse (vgl. d. Art. Sterblichkeit), so ist sie bei den Haltekindern, sofern nicht eine strenge polizeiliche Ueberwachung stattfindet, eine erschreckende. In dem von Dr. Roussel der Nationalversammlung erstatteten Bericht vom 9. Juni 1874 ward die Zahl der Todesfälle unter den Haltekindern in Frankreich auf 70 bis 80 % angegeben. Diese Verhältnisse haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und die Notwendigkeit, Personen, welche gegen Entgelt kleine Kinder in Pflege nehmen, einer Aufsicht zu unterwerfen, dargethan.

2. Deutschland. Obgleich die Aufziehung von Kindern gegen Entgelt schon begrifflich nicht zu den Gewerbebetrieben gehört, so hat doch, um entstandene Zweifel zu beseitigen, das R.G. v. 20. Juli 1879 ausdrücklich erklärt, dass die Gewerbeordnung hierauf keine Anwendung findet (Gewerbeordnung § 6). In Bayern hat das Polizeistrafgesetzbuch Art. 41, 81 bestimmt, dass die Annahme fremder Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nur mit Genehmigung der Behörde stattfinden darf, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Auch sind Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, strafbar, und in dem Urteil kann die Polizeibehörde ermächtigt werden, in anderer Weise für die Unterbringung der Kinder auf Kosten der Pflichtigen Sorge zu tragen. In Hessen (G. v. 10. Oktober 1878) bedürfen dagegen Eltern und Vormünder, die ein Kind unter 6 Jahren in Pflege gegen Entgelt geben, der ortspolizeilichen Genehmigung, die zurückgenommen werden muss, wenn dem Kinde die gebührende Pflege und Fürsorge nicht zu teil wird. Die Pflegepersonen haben bei Annahme eines ortsfremden Kindes nur der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. In Württemberg (Polizeistrafgesetz Art. 12) können nur Personen, welche die ihrer Pflege übergebenen Kinder der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, angehalten werden, die Kinder zur Zwangserziehung abzugeben. (S. d. Art. Zwangserziehung.) Doch sind durch Ministerialerlass vom 11. Juni 1880 die Ortsvorsteher angewiesen, Verzeichnisse der in ihrer Gemeinde untergebrachten Haltekinder zu führen, und die Oberamtsärzte haben letztere periodisch zu untersuchen und über ihren Gesundheitsstand zu berichten. In Baden kann nach dem G. v. 14. April 1882 durch Polizeiverordnung die Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren angeordnet werden. Durch den Bezirksrat kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter 7 Jahren untersagt werden. — In Preussen sind die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit (Allg. Landrecht II, Tit. 17 § 10) ermächtigt, Polizeiverordnungen zum Schutze und zur Beaufsichtigung der in fremde Pflege gegebenen Kinder zu erlassen. (S. Erlasse der Minister des Innern und der Medizinal - Angelegenheiten vom 18. Juli 1874 und vom 25. August 1880.) In den meisten Landesteilen sind hiernach Polizeiverordnungen erlassen worden, nach welchen für entgeltliche Verpflegung von Kindern, die das 6. Jahr noch nicht vollendet haben oder wegen geistiger oder körperlicher Schwäche die Schule nicht besuchen können, eine polizeiliche Genehmigung, die nur auf Widerruf erteilt wird, erforderlich ist. (S. die Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 2. Dezember 1879, des Oberpräsidenten von Brandenburg vom 29. Mai 1881.) — Auch in den anderen deutschen Staaten bestehen meist ähnliche Bestimmungen.

So notwendig derartige Vorschriften, durch welche die Uebernahme von Kindern in Pflege gegen Entgelt an eine jederzeit widerrufliche Genehmigung gebunden wird, sind, so reichen sie doch nicht aus. Die Polizeibehörde ist nicht in der Lage, vor Erteilung der Genehmigung alle Verhältnisse so eingehend zu untersuchen, wie es erforderlich wäre, um eine genügende Sicher-

heit zu erlangen, dass der Antragsteller eine völlig vertrauenswürdige Person ist. Aber sie besitzt auch keine ausreichenden Mittel, um die Personen, welche Kinder in Pflege genommen haben, ununterbrochen zu überwachen. Es haben sich allerdings an einzelnen Orten Privatvereine gebildet, welche die Ueberwachung der Pflegekinder zu ihrer Aufgabe gemacht haben. (So namentlich in Berlin, Dresden etc.) Aber sie besitzen nicht das Recht, gegen den Willen der Pflegepersonen deren Wohnung zu besuchen und sich über die Verpflegung und Erziehung der Pflegekinder Auskunft zu verschaffen. Sie hängen von dem guten Willen der Pflegepersonen ab. Die stetige, eindringende Ueberwachung ist aber die Hauptsache, und unsere Gesetze bedürfen einer Ergänzung, damit den von den Behörden genehmigten Privatvereinen die rechtliche Möglichkeit hierzu gegeben werden kann. In vortrefflicher, vielfach nachahmenswerter Weise ist in Leipzig die Aufsicht über die unehelichen Haltekinder organisiert. Die Leitung steht einer Deputation des Armenamtes zu, und die Ueberwachung der gegen Entgelt untergebrachten Kinder erfolgt durch einen besonders hierfür angestellten Arzt und durch besoldete Pflegerinnen, zu denen nur gebildete Frauen genommen werden. Die Armenärzte sind zur unentgeltlichen Behandlung der Kinder verpflichtet, auch wenn die Mutter nicht öffentliche Armenunterstützung erhält. Zur entgeltlichen Verpflegung unehelicher Kinder ist zwar nicht Genehmigung erforderlich, aber die Zieheltern, die ein Kind aufnehmen, müssen dies der Polizeibehörde melden und die entgeltliche Aufnahme von Haltekindern kann ihnen untersagt werden, wenn sie die über die Pflege der Kinder bestehenden Vorschriften nicht beachten. — Der Vorsitzende der Deputation wird zugleich zum Vormund aller gegen Entgelt untergebrachten unehelichen Kinder ernannt. Dadurch ist der Behörde die Möglichkeit gegeben, über die Pflege und Erziehung der Kinder die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Generalvormundschaft hat sich als sehr wirksam und förderlich erwiesen.

3. Frankreich. Die Sitte oder Unsitte, Kinder in fremde Pflege zu geben, war schon im vorigen Jahrhundert in Paris allgemein und hatte zahlreiche Verordnungen veranlasst, um dies Pflegewesen zu regeln und zu überwachen. (Die hierher gehörigen Verordnungen sind in einem 1781 erschienenen Code des nourrices gesammelt.) Schon unter Ludwig XIV. wurden 1715 Behörden errichtet zur Vermittelung zwischen den Eltern und den Personen, die Kinder in Pflege zu nehmen bereit waren, und zur Ueberwachung der Pflegepersonen, Behörden, die später zu einem einheitlichen bureau des nourrices vereinigt wurden, das der Armenverwaltung zu Paris unterstellt war. Doch verbanden sich damit zahlreiche Missstände, die im Jahre 1874 zu seiner Auflösung führten. Das G. v. 23. Dezember 1874 bezweckt, die gewerbsmässige Verpflegung kleiner Kinder einer strengen Ueberwachung zu unterwerfen. Jedoch bezieht sich das Gesetz nur auf Kinder bis zu 2 Jahren und nur auf solche, die ausserhalb des Wohnortes der Eltern in Pflege gegeben werden. Jede Person, die ein Kind in Pflege nehmen will, muss eine ärztliche Bescheinigung sowie ein von dem Bürgermeister auszustellendes Pflegebuch besitzen, in welches Angaben über die Personen, den Lohn etc. eingetragen werden müssen und in welches die mit der Ueberwachung beauftragten Behörden ihre periodischen Besuche einzuzeichnen haben. Für jeden Pflegling muss ein besonderes Büchlein ausgestellt werden. In jeder Gemeinde ist eine Aufsichtsbehörde zu bilden, der zwei Familienmütter angehören müssen. In dem Departement wird die Aufsicht von dem Präfekten geführt, dem ein Ausschuss zur Seite steht. Endlich ist im Ministerium des Innern ein besonderer Centralausschuss gebildet worden, der über die Durchführung des Gesetzes zu wachen hat. Besondere Aerzte sind anzustellen, welche mindestens einmal jeden Monat die Pflegekinder zu besuchen und über deren Befinden zu berichten haben. Allen Aufsichtsbeamten steht das Recht zu, jederzeit die Wohnung der Pflegepersonen zu besuchen. Die Stellenvermittler bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes einer jederzeit widerruflichen Genehmigung, die von dem Präfekten zu erteilen ist.

Hat das Gesetz auch vielfach günstige Erfolge erzielt, so doch keineswegs überall. In manchen Departements steht es mehr auf dem Papier als es in Wirksamkeit gesetzt ist. Die Kosten der Ausführung des Gesetzes sind zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Departements zu tragen. Da es aber strittig ist, ob die Departements zur Bewilligung der erforderlichen Mittel verpflichtet sind, so ist das Gesetz vielfach ein toter Buchstabe geblieben. Doch stimmen sämtliche Berichte über die Wirksamkeit des Gesetzes darin überein, dass überall da, wo es zur Ausführung gelangt ist, die Zustände sich bedeutend gebessert haben und die Sterblichkeit der Haltekinder in beträchtlichem Masse gesunken ist.

4. Grossbritannien. In England sind es, wie in Deutschland, meist nur uneheliche Kinder, welche bei fremden Personen gegen Entgelt untergebracht werden. Ein polizeilicher Schutz wird ihnen nur in ge-

ringem Umfange zu teil. Das im Jahre 1872 für England, Schottland und Irland erlassene Gesetz (Act for the better protection of infant life) bezieht sich nur auf Kinder bis zu einem Jahre. Wer solche in Pflege nehmen will, bedarf für seine Person und für die Wohnung einer Genehmigung, die nur nach vorhergehender Untersuchung der Wohnung erteilt werden darf. Doch wird darüber geklagt, dass das Gesetz vielfach nicht beachtet werde. In einzelnen grossen Städten sind besondere Inspektoren angestellt, die über die Ausführung des Gesetzes zu wachen haben. Eine Ergänzung findet das Gesetz in dem von 1889 (Prevention of cruelty to and protection of childern Act), durch welches Misshandlung und Verwahrlosung der Kinder mit besonderen Strafen bedroht sind.

5. Dänemark. Nach dem G. v. 20. April 1888 ist zur entgeltlichen Aufnahme von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre Erlaubnis erforderlich. Mit der Beaufsichtigung von Haltekindern werden vertrauenswürdige Männer und Frauen beauftragt, welche berechtigt sind, jeder Zeit die Wohnungen der Leute, die Kinder aufgenommen haben, zu besichtigen.

Litteratur: ***Loening,*** *Lehrb. des Verwaltungsrechts, S. 311.* — ***Uffelmann*** *in Vierteljahrsschrift für Gesundheitspflege XV, 1 ff.* — ***Baginsky,*** *ebenda XVIII, 337 ff. (über Berlin).* — ***Nath*** *in der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin XL, 318 ff.* — ***Raudnitz,*** *Findelpflege, 1886 (mit statist. Angaben).* — ***Taube,*** *Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig 1893.* — ***H. Neumann,*** *Oeffentl. Kinderschutz in* ***Weyl,*** *Handbuch der Hygieine, Bd. VII (1895), S. 486—508.* — ***Pistor,*** *Gesundheitswesen in Preussen, Bd. II (1898), S. 214 ff.* — *Ueber Frankreich vgl. die nach dem G. v. 23. Dezember 1874, Art. 4 jährlich zu erstattenden Berichte über die Kindersterblichkeit und die Ausführung des Gesetzes.* — ***Lenoir,*** *De la protection du premier âge. Loi du 23 Déc. 1874 (1898).*

E. Loening.

Hamilton, Alexander,

geb. am 11. I. 1757 auf der Antilleninsel Nevis, besuchte das Columbia College in New-York, trat bei Ausbruch des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges als Freiwilliger in die Armee ein und wurde Sekretär Washingtons, der ihn 1777 zum Oberstleutnant ernannte. 1781 erhielt er das Generalspatent und entsagte dem Militärdienst. 1786 wurde er Mitglied der gesetzgebenden und 1787 der konstituierenden Versammlung in Philadelphia, in welcher letzteren er die Führung der föderalistischen Partei übernahm, deren Propaganda für Annahme des Staatsgrundgesetzes er durch seine publizistische Thätigkeit im „Federalist" wesentlich förderte. 1789, nach erfolgter Konstituierung der neuen Regierung, trat Hamilton als Schatzsekretär in das Kabinett ein. Hier sah sich sein finanzpolitisches Genie vor die Aufgabe gestellt, der Rehabilitierung des durch die Anforderungen des Krieges äusserst geschwächten öffentlichen Kredits der Union seine ganze Kraft zu widmen.

Er begann die Lösung dieser Aufgabe mit Gründung einer Nationalbank sowie Abwälzung der Schulden der Einzelstaaten auf die Union zwecks Konsolidierung und Fundierung der Staatsschuld. Die Staatseinnahmen durch Hebung der industriellen und landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Union zu steigern, legte er der gesetzgebenden Versammlung am 5. XII. 1791 seinen berühmten Industriebericht (s. u.) vor, und das darin enthaltene protektionistische Reformprogramm fand den Beifall sowohl der Föderalisten als der Republikaner.

1795, nach endgiltiger Regelung des Tilgungsverfahrens der Staatsschulden, legte Hamilton sein Amt als Schatzsekretär nieder. Nach Washingtons Tode fiel ihm auf kurze Zeit der Oberbefehl über die Armee zu. 1800 kehrte er nach New-York zurück und beteiligte sich, als Führer der Föderalisten, wieder lebhaft an dem politischen Parteigetriebe. Von den sich 1804 gegenseitig bekämpfenden zwei Präsidentschaftskandidaten Burr und Jefferson war letzterer als Republikaner Hamiltons politischer Gegner; trotzdem agitierte Hamilton, da er Oberst Burr nur als ehrgeizigen Streber kannte, für Jeffersons Wahl. Nachdem es ihm auch gelungen, aus zwei Wahlgängen Burr jedesmal nur als Vicepräsident hervorgehen zu sehen, kam es zwischen diesem und General Hamilton zum Duell, und letzterer starb an einer darin erhaltenen Wunde am 11. VII. 1804.

Hamilton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Report on the establishment of a mint in the House of Representatives of the United States, May 5, 1791, New-York. — Report of the Secretary of the United States on the subject of manufactures, presented to the House of Representatives, on the 5th December 1791, London 1793. (In diesem, in seiner amtlichen Eigenschaft als Staatssekretär des Schatzamts gelieferten Bericht über Schutz der heimischen Industrie und ihrer Erzeugnisse bekämpft Hamilton die Freihandelsdoktrin zu Gunsten eines den amerikanischen Verhältnissen angepassten gemässigten Schutzzolls. Er wurde dadurch auf diesem Gebiete ein Vorkämpfer Lists, dessen Propaganda für Schutzzoll die Hamiltonschen Ausführungen bekanntlich stark beeinflussten, dessen Doktrin sich aber durch ein tieferes Eindringen in die handelspolitische Materie auch nach der historischen Seite hin auszeichnet. In Hamiltons Berichte werden Industrie und Ackerbau in reciproker Beziehung in eine Interessensphäre gebracht, darin wird ferner die irrtümliche physiokratische Vorstellung von der zweifachen Ackerbaurente — verschiedene Jahre bevor Ricardo mit seiner unsterblichen Theorie hervortrat — durch Nachweis des Kapitalbildungsprozesses dahin widerlegt, dass der Kapitalgewinn zur Hälfte auf den Eigentümer, zur anderen Hälfte auf den Pächter einer landwirtschaftlichen Unternehmung entfalle und diese doppelte Rente sich daher für jeden Teilnehmer vereinfache.

Der Schutzzöllner Carey preist Hamilton wegen dieses Berichts als Colbert der Vereinigten Staaten.) — Letter concerning the public conduct and character of (President) John Adams, 1. und 2. Aufl., New-York 1800. —

Hamilton war der Hauptbeteiligte an dem Sammelwerke: The Federalist: a collection of essays, written in favor of the new Constitution, as agreed upon by the federal convention, September 17, 1787, by Alex. Hamilton, James Madison, and John Jay, 2 Bde., New-York 1788; dasselbe, 2. Aufl., u. d. T.: The Federalist. a collection of essays, etc., with Pacificus on the proclamation of neutrality, written in 1793, 2 Bde., 1802; dasselbe, 3. Aufl., Washington 1818; dasselbe, 4. Aufl., Hallowell (Maine) 1826; dasselbe, 5. Aufl., Washington 1831; dasselbe, 6. Aufl., Hallowell 1837; dasselbe, 7. Aufl., ebd. 1857; dasselbe, 8. Aufl. u. d. T.: The Federalist: a commentary of the Constitution of the United States. A collection of essays, also the Continentalist and other papers by Alex. Hamilton. Edited by John C. Hamilton, Philadelphia 1871; dasselbe; 9. Aufl., veranstaltet von H. C. Lodge, London 1888.

Hamiltons Gesamtwerke: Hamilton, Alexander, Works, comprising his most important official reports; an improved edition of the Federalist, written in 1788; and Pacificus on the proclamations of neutrality, written in 1793, 3 Bde., New York 1810. — Hamilton, Works, comprising his correspondence, and his political and official writings, exclusive of the Federalist, civil and military. Edited by John C. Hamilton, 7 Bde., New York 1850—51. — Hamilton, Official and other papers. Compiled by Francis L. Hawks, Bd. I (einziger), ebd. 1842.

Vergl. über Hamilton: Few remarks on Mr. Hamiltons letter, concerning the public conduct and character of the President (J. Adams), by Caius (ps.), Baltimore 1800. — Tom Callender, Letters to A. H., King of the Feds, New-York 1802. — „Hamilton" to the Federalists of the United States on the choice of a President, ebd. 1812. — J. C. Hamilton, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., New-York 1840. — J. C. Hamilton, History of the Republic, of the United States of America, as traced in the writings of Alexander Hamilton and his contemporaries, 7 Bde., New-York 1857. — Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. IV, Stuttgart 1859, S. 629. — Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Berlin 1863, S. 416ff. — E. Laboulaye, Histoire des Etats-Unis, 2. Aufl., Bd. III, Paris 1867, S. 210ff. — Greeley, Essays designed to elucidate the science of political economy, Boston 1870, S. 109 und 305. — v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I, Düsseldorf 1873, S. 70ff. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 27, 263/64, 356/8. — J. H. Patton, Concise history of the American people, New-York 1876, S. 531ff. — Morse, Life of Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1877. — H. C. Lodge, Alexander Hamilton, 2 Bde., Boston 1882. — F. A. Walker, Political economy, London 1883, S. 403. — Gilman, A history of the American people, Glasgow 1883, S. 338ff. u. ö. — Harrower, Alexander Hamilton als Nationalökonom, Halle 1887. — Bastable, Commerce of nations, London 1892, S. 120ff. — E. G. Bourne, Alexander Hamilton and Adam Smith, in Quart. Journ. of Economics, 1894, April, Boston. — E. C. Lunt, Hamilton as a political economist, in Journ. of Pol. Econ., vol. III, New-York 1895.

Lippert.

Hamilton, Robert,

geb. 1743 in Edinburg und gest. daselbst am 14. VII. 1829, trat nach Absolvierung der Edinburger Hochschule, in ein Bankgeschäft ein, worin er den Grund zu den umfassenden Studien im Handels-, Geld- und Staatsschuldenwesen Englands legte, die ihn später zu einer schriftstellerischen Kapazität auf dem Gebiete des englischen Staatsschuldenwesens machten. 1766 entsagte er dem Kaufmannsstand und widmete sich ausschliesslich den Wissenschaften. Nachdem er von 1769 bis 1778 als Rektor der Akademie zu Perth gewirkt hatte, bekleidete er 1779 bis gegen 1798 die Professur der Mathematik an der Universität zu Aberdeen. Mit seinem finanzpolitischen Hauptwerke (s. u.) trat er erst 1813 an die Oeffentlichkeit.

Hamilton veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Indroduction to merchandise, containing a complete system of arithmetic, with an account of the trade of Great-Britain, Edinburgh 1777. — An inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state, and the management of the national debt of Great Britain and Ireland, ebd. 1813; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1814; dasselbe, 3. und vollständigste Aufl., ebd. 1818; dasselbe, Neudruck, London 1857; dasselbe in französischer Uebersetzung von Henri Lasalle, Paris 1817. (Der Verfasser führt in diesem bereits oben gedachten Werke und zwar zuerst von den englischen Finanzpolitikern den Beweis, dass der Schuldentilgungsfonds, wenn er in keinem reciproken Verhältnis zum Ueberschuss der Staatseinnahmen über die Ausgaben steht, eher das Anwachsen der Staatsschuld zu fördern als deren Sinken herbeizuführen geeignet sei, ein finanzarithmetisches Postulat, das auch eine gesetzmässige Beschränkung des Tilgungsfonds für England unter Georg IV. herbeiführte.) — The progress of society, Edinburgh 1830 (Inhalt: Wealth and industry; distribution of wealth; equalization of wealth, etc.) — Essays, Aberdeen 1831, Neudruck, Edinburg 1831. (Inhalt: Peace and war; on the management of the poor, etc.)

Vgl. über Robert Hamilton: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 139 und 337. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Leipzig 1851, S. 117. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Auflage von Coquelin und Guillaumin, Bd. I, Paris 1854, S. 847/48. — Biographie universelle, nouvelle édition, Bd. XVIII, ebd. 1857, S. 410. — Dictionary of national biography, Bd. XXIV, London 1890, S. 207.

Lippert.

Hand- und Spanndienste
s. Naturalleistungen und Bauernbefreiung (letzteres oben Bd. II S. 343ff.).

Handel.

1. Begriff. 2. Hauptzweige. 3. Geschichtliche Ausgangspunkte der Handelsthätigkeit. 4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des H. 5. Statistik der Handelsbetriebe. 6. Die neuzeitliche Gestaltung des H. A. Grosshandel. B. Detailhandel. C. Specialisierung und Erweiterung der Handelsbetriebe. D. Markthandel. E. Sonstige Handelszweige. F. Schlussbetrachtung. 7. Die soziale Frage beim Handelsstande.

1. Begriff. Handel ist gewerbsmässig betrieben der Einkauf und Eintausch von Gütern und die Wiederveräusserung derselben. Die leitende Absicht ist also bei Beschaffung der Güter nicht, sie zu verarbeiten oder dem eigenen Gebrauche zuzuführen, sondern sie wieder abzusetzen und zwar mit einem Gewinne. An den Gütern selbst können einzelne Veränderungen vorgenommen werden (Ortsveränderungen, Umpackung, Zerteilung oder Zerlegung etc.), aber keine wesentliche Umgestaltung; sonst liegt kein Handel, zum mindesten kein blosser Handel mehr vor, sondern eine Erzeugung, eine Produktion. Der Sprachgebrauch weicht öfter von dieser genauen Auffassung des Handels ab und bezieht in diesen Ausdruck auch andere Formen des Verkehrs ein, beispielsweise wenn vom auswärtigen Handel eines Staates gesprochen wird, wobei man an den gesamten Güterverkehr desselben mit dem Auslande denkt, ohne Unterschied, ob dieser durch eigene Mittelspersonen (Händler) bewerkstelligt wird oder nicht.

2. Hauptzweige. Beim Handel lässt sich eine Fülle von Arten und Zweigen unterscheiden, wobei die Einteilung bald nur den Handel im eigentlichen Sinne, bald in einer weiteren Bedeutung des Wortes (s. o.) berührt. Die wichtigsten sich hiernach ergebenden Unterscheidungen sind die folgenden.

a) Je nach der Beschaffenheit der Güter, um deren Umsatz es sich handelt, spricht man vom Waren-, vom Immobilienhandel, vom Handel mit Münzen, Wertpapieren oder Effekten. Ersterer betrifft den Umsatz beweglicher Sachgüter, und man denkt häufig an ihn allein, wenn man von Handel schlechtweg spricht, da er den grössten Teil der Handelsthätigkeit in sich begreift. Der Handel mit Immobilien (Häusern, Grundstücken) unterscheidet sich wesentlich von ersterem, da es sich bei ihm weniger um dauernd zu wiederholende gleichartige Geschäfte zur Befriedigung normaler volkswirtschaftlicher Bedürfnisse handelt als um eine Summe von Spekulationsakten ohne regelmässige Wiederkehr. Nur vereinzelt gelangt er zu einer grösseren Ausdehnung und wird zu einer ständigen Erwerbsbeschäftigung. Der Handel mit Wertpapieren oder Effekten (Staatsschuldverschreibungen, Aktien, Wechseln etc.), auch Münzen und Edelmetallen verbindet sich häufig mit der eigentlichen Bankierthätigkeit, d. i. der Kreditvermittelung und Organisation des Zahlungswesens (s. d. Art. Banken oben Bd. II S. 132 ff.).

b) Der Grosshandel oder Handel en gros setzt die Waren an Wiederverkäufer oder an Industrietreibende zur Verarbeitung im Unternehmen derselben ab; der Detailhandel wendet sich an die wirklichen Verbraucher. Daran knüpfen sich wichtige Unterschiede, sowohl was die Art und Weise des Ablaufes der Handelsgeschäfte als was den Umfang derselben betrifft. Der Grosshändler hat es nämlich mit Geschäftsleuten zu thun, welche mit den Marktverhältnissen, Eigenschaften der Ware etc. gewöhnlich ganz anders bekannt und auf die Wahrung ihres Vorteils viel mehr bedacht sind als das grosse Publikum, mit dem der Detailhändler verkehrt. Dann sind zumeist die einzelnen Geschäfte bedeutender und der Umsatz im ganzen ein grösserer. Wir sagen zumeist, denn dies kann, muss aber nicht zutreffen. Denn einerseits giebt es Detailkunden mit grossem Bedarf und umgekehrt Artikel, von denen auch die Wiederverkäufer nur ganz geringe Mengen beziehen; andererseits kann auch der Detailhandel in sehr verschiedenem Umfange, in kleinem oder grossem Stile betrieben werden. So haben sich für Artikel der verschiedensten Art Handelsgeschäfte mit grossem Umfang herausgebildet, und man spricht da wohl von Warenhäusern und Magazinen oder in ihrer obersten Stufe von Grossmagazinen (s. unten sub 6 B). Im allgemeinen ist aber der Detailhandel auch Kleinhandel, d. h. Gesamtumsatz sowie die einzelnen Geschäfte erreichen eine nur mässige Höhe; häufig wird daher auch der Ausdruck Kleinhandel für Detailhandel gebraucht. Die Krämerei stellt den Detailhandel mit geringfügigen Mengen von Handelsartikeln dar, die zum gewöhnlichen Lebensbedarf gehören. Der Detailhandel kann übrigens (ähnlich wie das Handwerk) einen örtlichen Charakter an sich tragen, d. h. auf den Verkehr mit im Standorte oder in dessen Umgebung wohnhaften Kunden berechnet sein oder aber den Absatz ganz oder teilweise in der Ferne suchen. Namentlich gilt das von gewissen Unternehmungen, die in grossen Städten befind-

lich vornehmlich oder gar ausschliesslich in den kleineren Orten Kundschaften zu gewinnen suchen oder von bestimmten Handelscentren oder Produktionsorten aus systematisch die Versendung von Waren nach auswärts im kleinen vornehmen (Versandgeschäfte). Durch Eigentümlichkeiten bei Entrichtung des Kaufpreises auf seiten der Kunden unterscheiden sich die sogenannten Abzahlungsgeschäfte (s. darüber oben Bd. I S. 14 ff.).

Aehnliche Abstufungen nach dem Gesichtspunkte des Handels im grossen und kleinen giebt es auch beim Effektenhandel, nur dass die Trennung gewöhnlich nicht so scharf hervortritt. Für den Umsatz im kleinen und namentlich zum Verkehre mit Personen ausserhalb der Geschäftskreise bestimmt sind die sogenannten Wechselstuben.

c) Je nachdem Ware gegen Ware oder Ware gegen Geld hingegeben wird, unterscheidet man Tausch-(Baratto-)Handel und Kaufhandel. Nur letzterer lässt beiderseitig eine genaue Berechnung zu und entspricht den Verhältnissen höherer Kulturstufen.

d) Der Handel kann ferner als sesshafter betrieben werden, nämlich wenn dies mit Hilfe einer festen Handelsniederlassung geschieht, oder als Wanderhandel, wenn der Handeltreibende seine Geschäfte im Umherziehen unter Mitführung von Waren abwickelt. Der Wanderhandel tritt in verschiedenen Formen auf und entspricht im allgemeinen minder entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen, nämlich insbesondere dann, wenn der Handelsverkehr noch kein regelmässiger, ständiger oder die Bevölkerung zu dünn ist, als dass für eine feste Handelsniederlassung, die mehr oder weniger auf die Umgebung angewiesen ist, hinlänglich Beschäftigung vorhanden wäre. Ein Wanderhandel wurde namentlich schon frühe durch die seefahrenden Nationen betrieben; auf dem festen Lande findet sich der Karawanenhandel vor. Ebenso bringt der Besuch von Märkten oder Messen einen eigenen Wanderhandel zur Ausbildung. Der Hausierhandel ist ein Detailhandel im kleinen und betrieben im Umherziehen von Haus zu Haus, von Ort zu Ort. Gewissermassen in der Mitte steht der Hökerhandel, welcher von einem offenen und daher leicht verlegbaren, oft nicht dauernd erhaltenen Stande aus gewöhnliche Lebensmittel zum Verkauf bringt.

e) Nach den Gegenständen des Warenhandels wird unterschieden Kolonialwaren-, Materialwaren-, Buchhandel etc. Der Handel mit bereits gebrauchten Gegenständen des Hausbedarfs, zur Bekleidung u. a. fällt den Trödlern zu.

f) Der Handel auf eigene Rechnung bildet den Eigen- oder Properhandel, der Handel im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung den Kommissionshandel.

g) Die folgenden Einteilungen betreffen nicht mehr Arten der Handelsbetriebe, sondern beziehen sich auf den durch den Handel — aber nicht allein durch den gewerbsmässigen Handel (s. o.) — bewirkten Güterumsatz.

Der Binnenhandel begreift den inländischen Verkehr in sich; den Gegensatz hiezu bildet der auswärtige oder Aussenhandel. Hinsichtlich des letzteren unterscheidet man wieder Einfuhr- und Ausfuhrhandel, je nachdem Ware aus dem Auslande bezogen oder in dasselbe abgesetzt wird. Der Zwischenhandel verkauft im Ausland gekaufte Ware wieder ans Ausland. Aus- und Einfuhr können somit direkt oder indirekt (über einen Zwischenplatz) vor sich gehen. Ein Land treibt mit einem anderen Aktivhandel, wenn der Handelsverkehr durchgeführt wird durch die ihm angehörigen Kaufleute; für das andere Land wird der Handel dann zum Passivhandel. (Im allgemeinen ist der Verkehr der reicheren und höher kultivierten Nationen mit den anderen auf der Seite der ersteren ein Aktiv- und auf seiten der letzteren ein Passivhandel.) Etwas anderes bedeutet die Einteilung vom Gesichtspunkte der Handelsbilanz (s. d.) aus; diese ist aktiv oder passiv, je nachdem der Wert der Ausfuhr oder der Einfuhr überwiegt.

h) Einzelne Funktionen des Handelsbetriebes haben sich im Laufe der Zeiten zu selbständigen Gewerben oder Unternehmungen und damit zu Hilfsgewerben des eigentlichen Handels, des gewerbsmässigen Güterumsatzes entwickelt. In gewissem Sinne gilt dies vom Transportwesen überhaupt, indem anfangs der Händler selbst den Transport besorgte. Heute vermitteln selbst nur den Verkehr mit den bestehenden Transportanstalten eigene Unternehmungen (Speditionsgewerbe); es bestehen ferner Kreditauskunftsanstalten (s. d. Art. Auskunftswesen oben Bd. II S. 46 ff.), Agenten, die in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschliessen (s. d. Art. Agenturwesen oben Bd. I S. 54 ff.), Makler, welche Geschäfte vermitteln; Banken und Incassogeschäfte besorgen die Einziehung von Forderungen, Lagerhäuser übernehmen die Aufbewahrung der Waren etc. etc. —

Die im vorstehenden erwähnten Unterscheidungen bezogen sich auf Art und Gegenstand der Handelsbetriebe und Handelsthätigkeit; daneben ergeben sich aber auch Kategorieen in gewerberechtlicher Hinsicht, die freilich, bei der Verschiedenheit

des Gewerberechts in den einzelnen Staaten, nicht allgemein giltig aufgestellt werden können. Im wesentlichen trifft jedoch zu, dass gewisse Handelszweige (z. B. Gifthandel, Trödelhandel u. s. w.) häufig, was Eröffnung des Betriebes und Ausübung des Gewerbes anbelangt, einer behördlichen Einflussnahme oder Aufsicht unterliegen, während für andere nur die allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen in Betracht kommen. S. darüber d. Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 410 ff.

3. Geschichtliche Ausgangspunkte der Handelsthätigkeit. Im Anfang der wirtschaftlichen Entwickelung ist von einem Handel nur wenig wahrzunehmen. Sofern es selbst einen Verkehr, einen Güteraustausch giebt, ist nur wenig oder gar kein eigentlicher Handel, d. i. Einkauf zum Zwecke des Verkaufes wahrzunehmen, wie denn auch ein wirklicher Handelsstand, der berufsmässig Handel betreibt, fehlt.

Die Entstehung des eigentlichen Handels knüpft auch nicht an die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen eines Stammes oder Volkes an, sondern an die zwischen den Angehörigen verschiedener Stämme oder Völker, wobei, wie es scheint, ursprünglich der Austausch von Geschenken eine grosse Rolle spielt und sich die Erscheinung des sogenannten stummen Handels zeigt (Hinterlegung der zum Austausche bestimmten Güter bezw. der dafür angebotenen Gegenstände an gewissen Oertlichkeiten, Abschluss des Tausches durch Wegnahme des von der Gegenpartei Hinterlegten ohne persönlichen Verkehr). Der Grund davon, dass der Handel als Verkehr zwischen verschiedenen Stämmen oder Völkerschaften auftritt, ist darin gelegen, dass hier die Verschiedenheit der Erzeugnisse viel grösser ist und auch viel bedeutendere Schwierigkeiten für die wechselseitige Ergänzung zu besiegen waren, so dass eben eine eigene auf Bewerkstelligung des Austausches gerichtete Thätigkeit zunächst hier Anlass und Spielraum zur Entfaltung fand. Im Zusammenhang mit dem Mangel festen internationalen Rechtsschutzes prägt dies dem ältesten Handel seinen Charakter auf.

So findet es sich bei den untersten Kulturstufen häufig, dass die Fürsten oder Häuptlinge den Handel ausüben; der Handel verbindet sich ferner leicht mit Beutezügen und Seeräuberei und schliesst sich gerne an friedenverbürgende religiöse Veranstaltungen an. Andererseits ist der älteste gewerbsmässig betriebene Handel ein Verkehr von Ort zu Ort, von Land zu Land. Namentlich sind es die seefahrenden Nationen und die Nomadenvölker, welche in der Ausübung dieses Berufes zusammenstehen. Es hängt ferner mit den Wagnissen und Gefahren des alten Handels sowie der Unvollkommenheit der Transportmittel zusammen, dass es namentlich nach den Verhältnissen jener Zeiten hochwertige Waren sind, welche die Gegenstände der Handelsthätigkeit abgeben (Stoffe, Gewürze, Edelmetalle, Schmucksachen, Waffen etc.).

Die Unsicherheit, der mangelhafte Rechtsschutz für Fremde, die Notwendigkeit, zum Zwecke des Durchzuges, der Gründung von Handelsniederlassungen (Faktoreien) besondere Vorkehrungen zu treffen etc., bewirken, dass im Handel auf lange Zeit hinaus ein enger Zusammenschluss der Kaufleute eines Stammes stattfindet. Ihre Schiffe vereinigen sich zu sogenannten Admiralschaften, zu Lande treten sie zu Karawanen zusammen. Gegenüber minder kultivierten oder weniger widerstandsfähigen Völkerschaften kann es zu einer förmlichen Herrschaft der fremden Kaufleute kommen.

Im Anschlusse an den Verkehr mit den fremden Kaufleuten und die Zunahme der arbeitsteiligen Produktion entwickelt sich dann auch der Handel im Innern. Naturgemäss sind es die Städte, in denen sich der Handel festsetzt und ausbildet. Die alten Kaufmannsgilden, die sich hier zeigen, tragen einen patricischen Charakter an sich; von den Kaufleuten zweigen sich die Krämer, Höker u. s. w. ab, welche einer anderen sozialen Schicht angehören und wohl auch und zwar zum Teile schon sehr frühe besondere Gilden bilden. Die ältere Handelsverfassung weist in mannigfachen Beziehungen eine grosse Gebundenheit des Verkehrs auf (durch die Einrichtung der Kaufhäuser, den Bestand obrigkeitlich bestellter Hilfs- und Mittelspersonen, wie Messer, Wäger etc.).

Einen Stützpunkt für den älteren Handel geben die Märkte und Messen ab. Ihr allgemeines Vorkommen erklärt sich aus der Notwendigkeit, zur Zeit geringer Verkehrsentwickelung Angebot und Nachfrage an im voraus bestimmten Orten zusammenzubringen; je nach den mit ihnen verbundenen geschäftlichen Zwecken scheiden sie sich in Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen. Ihnen wird durch die öffentlichen Gewalten mannigfache Unterstützung zu teil, so im Interesse der Rechtssicherheit, durch Verbote des Verkaufes marktpflichtiger Waren ausserhalb des Marktes, durch Befreiung von den Bann- und Zunftprivilegien etc.

Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des Handels war die Seeschiffahrt wegen der unendlichen Begünstigung, die sie dem Warentransporte bot und die um so schwerer in die Wagschale fallen musste, als die Landbeförderungsmittel so viel zu wünschen übrig liessen. Der eigentliche Welthandel entwickelt sich stufenweise mit dem Vordringen der Schiffe in immer ent-

ferntere Gebiete; er erhält den eigentlichen Impuls im Zeitalter der Entdeckungen. Im Unterschiede von der früheren Zeit erobern die wohlfeilen Massenartikel eine wachsende Bedeutung für Handel und Verkehr, der Handel wird immer freier und beweglicher und übt auch einen zunehmenden Einfluss auf das gesamte Wirtschaftsleben aus.

4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des H. Bedeutung und Aufgabe des Warenhandels sind gegeben durch die Notwendigkeit von Güterübergängen, welche durch die mannigfachsten Umstände bewirkt wird. Die Hauptveranlassung zu diesen Güterübergängen — und damit zum Vorhandensein eines sich mit Vermittelung desselben gewerbsmässig befassenden Handelsstandes — ist keineswegs in zufälligen oder nebensächlichen Umständen gelegen, sondern hängt mit der Organisation der Volkswirtschaft selbst zusammen. Diese Organisation beruht auf der unternehmungsweisen und arbeitsteiligen Produktion sowie der rechtlichen Selbständigkeit der Einzelwirtschaft. Der einzelne erzeugt danach als Unternehmer nur bestimmte Güterarten oder wirkt, wenn nicht selbst Unternehmer, mit seinen sachlichen Produktionsmitteln oder seiner Person im Dienste der Unternehmung eines Dritten, so zwar also, dass er selbständig im Wege des Tausches auf die Erzielung eines bei den gegenwärtigen Verhältnissen zumeist in Geld bestehenden Einkommens und Beschaffung der ihm notwendigen Güter bedacht erscheint. Dass die hierdurch erforderlichen Güterübergänge überhaupt stattfinden und zwar möglichst in jener Weise, welche den beteiligten Wirtschaften zum thunlichst grossen Vorteil gereicht, macht eine Reihe von Verrichtungen notwendig, welche möglicherweise von den Betreffenden selbst besorgt werden können, aber auch durch Veranstaltungen eines Dritten, des Händlers. Die Dienste, welche letzterer in dieser Beziehung leistet und die um so wichtiger und unentbehrlicher werden, je mehr Schwierigkeiten sich (durch Grossbetrieb bei der Erzeugung, örtliche Arbeitsteilung) dem unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Verbraucher entgegenstellen, bilden die volkswirtschaftliche Produktivität des Handels. Dieselbe ist nicht gleichzustellen dem Unterschiede des Wertes der Güter in der Hand des einen und der Hand des anderen, man darf dem Handel nicht schlechtweg zu gute schreiben, was dem Tausche gebührt. Die nützliche Wirksamkeit des Handels ist vielmehr darin gelegen, dass er den unter allen Umständen notwendigen Austausch der Erzeugnisse und den schon durch die Organisation der Volkswirtschaft erforderlichen Tauschverkehr unter den einzelnen Privatwirtschaften besorgt und zwar vollkommener und wohlfeiler, als es die Beteiligten selbst zu thun imstande wären, in ähnlicher Weise, wie die Bedeutung der Eisenbahnen sich nicht einfach deckt mit der Bedeutung des durch sie vermittelten Verkehrs, der ja zum Teile auch ohne sie stattfinden würde, sondern mit der Erleichterung und Ausdehnung, welche sie dem Verkehr verschaffen. Der Handel stellt sich uns als ein Geschöpf der Arbeitsteilung dar, welches die Verrichtung bestimmter, wirtschaftlich notwendiger Leistungen an sich zieht und zu seinem Berufe macht. Die früher mehrfach aufgestellte Lehre, der Handel sei wirtschaftlich unproduktiv, weil er keine neuen Güter erzeuge, sondern bloss die schon vorhandenen umsetze, ist schon längst der besseren Einsicht gewichen, dass zur Befriedigung des menschlichen Bedarfs nicht bloss die physische Herstellung von brauchbaren Gegenständen, sondern auch die Zugänglichkeit der letzteren erheischt wird: diese ist aber wiederum nicht bloss örtlich, sondern auch rechtlich und wirtschaftlich aufzufassen, die Güter müssen thatsächlich in den Verfügungsbereich des Verbrauchers gelangen. Ehe nicht alle Voraussetzungen auch für das letztere erfüllt sind, kann die produktive Thätigkeit nicht als endgiltig abgeschlossen gedacht werden.

Gestützt auf diese Ausführungen über die Bedeutung des Warenhandels im allgemeinen können wir insbesondere folgende Leistungen desselben in der heutigen Volkswirtschaft hervorheben:

1. Den Erzeugern nimmt der Handel die Waren ab, um sie jenen Orten und Personen zuzuführen, in welchen und bei welchen Bedarf dafür vorhanden ist. Den Produzenten wird es dadurch ermöglicht, sich mit Hilfe des einfacheren Verkehrs mit den Händlern im wesentlichen auf die ausführende Arbeit zu beschränken, was namentlich für die Erzeugung im grossen wichtig ist.

2. Der Verbraucher wiederum erhält durch den Handel das, was er benötigt, und zwar durch das assortierte Lager des Kaufmannes, durch die von demselben vorgenommenen Dienste des Zerteilens, Zerlegens etc. Alles gerade in der gewünschten Art und Menge; das Dazwischentreten des Händlers gestattet dabei die koncentrierte und deshalb wohlfeilere Besorgung des Transportes und des Lagerhaltens.

3. Der Handel wirkt auf die Ausgleichung örtlicher und zeitlicher Preisunterschiede hin, indem der Händler dort und dann einkauft, wo und wann Ueberfluss herrscht, und verkauft, woselbst sich Mangel fühlbar macht. Da er insbesondere nicht erst einkauft, wenn der Verbraucher der Ware thatsächlich schon bedarf, sondern auch auf Vorrat, so ermöglicht er dem Erzeuger einen früheren

Absatz, als dies anderenfalls eintreten würde. Der ausgedehnte Handelsverkehr erzeugt auch so weit wie möglich sozusagen unpersönliche Preise, das ist eine Preisbildung, die thunlichst frei ist von den zufälligen Einflüssen aus der Persönlichkeit der Tauschparteien; damit gewinnt der Verkehr überhaupt an Leichtigkeit und Solidität, indem jedermann für seine Schätzungen bestimmte feste Anhaltspunkte erhält. Wie anders geht der Verkehr beispielsweise in Gegenständen vor sich, hinsichtlich welcher ein regelmässiger börsenmässig geordneter Handel stattfindet, im Vergleiche mit den Absatzverhältnissen von solchen, die in den Handelsverkehr nicht einbezogen sind!

4. Der Handel beeinflusst die Erzeugung, indem er ihr teils unmittelbar durch Bestellungen etc., teils mittelbar im Wege der Preisbildung die nach der Marktlage und den Bedürfnissen der Verbraucher richtigen Bahnen weist; er sorgt also, kurz gesagt, in den verschiedensten Richtungen für die Uebereinstimmung zwischen Bedarf und Vorrat und unterstützt oft in ausgiebiger Weise die Verbreitung neuer Erfindungen etc.

Neben dieser Wirksamkeit von unmittelbar wirtschaftlicher Bedeutung übt der Handel aber noch Einflüsse anderer Art, namentlich in kultureller Beziehung aus. Der Händler ist es oft — um an den letzten obiger Punkte anzuknüpfen —, welcher durch sein Streben, Absatzgelegenheiten zu finden, die Kenntnis von Gebrauchsgegenständen vermittelt und damit auf Bedürfniskreis und Civilisation günstig einwirkt. Insbesondere zurückgebliebenen Völkerschaften gegenüber erscheint der Händler als Pionier der Kultur; er schafft Beziehungen zwischen den einzelnen Gegenden und Völkern und befördert dadurch eine wechselseitige Annäherung und einen friedlichen Verkehr. Der Umstand, dass das Handelsunternehmen ständig mit anderen Wirtschaften in Verbindung tritt, das Erfordernis genauer Berechnung, die Notwendigkeit steter Beobachtung des Marktes und rascher Anpassung an die wechselnden Konjunkturen — dies alles macht den Händler zum eigentlichen Träger des Geschäftslebens, zum Vorbild in demselben, wie denn auch ein bedeutender Einfluss von ihm auf die Rechtsbildung im Sinne der Gewinnung klarer unzweideutiger Rechtsverhältnisse und rascher verlässlicher Rechtspflege, alles aber unter entsprechender Berücksichtigung der Verkehrsgewohnheiten ausgeht.

Freilich bietet die Handelsthätigkeit auch gewisse Schattenseiten dar. Der Handel hat nicht immer den friedlichen Verkehr der Völker gefördert, sondern die Handelseifersucht hat auch zu Kriegen und Unterdrückungen geführt. Erzeuger und Verbraucher haben durch den Zwischenhandel nicht bloss Vorteile erlangt, sondern sind von dem gewandteren, in der Bestimmung der Mittel nicht immer wählerischen Kaufmann auch schon ausgebeutet worden. Der Handel hat nicht immer für die Stetigkeit der Preise gewirkt, sondern eine ungezügelte Spekulation hat oft absichtlich oder unabsichtlich das gerade Gegenteil davon erzeugt. Nicht bloss Kulturbedürfnisse hat der Kaufmann verbreitet, sondern auch Branntwein und Sklaverei, nicht nur neue Absatzgelegenheiten ersonnen, sondern auch Warenfälschungen, nicht bloss wertvolle Dienste geleistet, sondern sich dieselben auch oft übermässig bezahlen lassen. Insbesondere beim Detailhandel, bei dem nicht gleich geschäftskundige und geschäftsgewandte Personen einander gegenüberstehen, nimmt die Preisbildung leicht eine dem Publikum nachteilige Richtung, indem sich die durch die Marktlage gebotenen Preisermässigungen nur mit Hindernissen durchsetzen und häufig die Konkurrenz auf seiten der Händler mehr zu einer Vermehrung der Geschäfte und damit zur Teilung des Gewinnes drängt als zu Preisherabsetzungen, gleichwie dem Publikum überhaupt oft eine genügende Kenntnis der Waren und des Marktes fehlt, was vom Händler dann missbraucht werden kann. Angesichts solcher Auswüchse ist dieser Stand im Laufe der Zeiten vielerlei Anfeindungen begegnet, die freilich auch häufig Vorurteilen oder Abneigung wider das Geschäftsleben überhaupt entsprungen sind, das im Händler seinen ausgeprägtesten Ausdruck findet.

Der Handel mit Wertpapieren, Münzen etc. ist teils nur Gehilfe des Warenhandels, dem er die geeigneten Zahlungsmittel darbietet, teils entspricht er selbständigen Bedürfnissen und Zwecken. Die grosse Bedeutung der Wertpapiere in der Gegenwart, ihre Zahl und Mannigfaltigkeit machen einen berufsmässig organisierten Verkehr in ihnen zur Notwendigkeit. Weniger tritt dies beim Immobilienhandel zu Tage. Hier kommt nicht so sehr ein Beruf in Frage, welcher eine bestimmte volkswirtschaftliche Aufgabe zur Erfüllung übernimmt, als eine besondere Erscheinungsform der Spekulation.

5. Statistik der Handelsbetriebe. Betriebsstatistische Angaben stehen hinsichtlich des Handels noch weniger zu Gebote als rücksichtlich der industriellen Unternehmungen. Im Deutschen Reiche bestanden nach der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 bei der Gruppe der Handelsgewerbe 777495 Betriebe, darunter 635209 Hauptbetriebe. Gegen 1882 ergiebt dies eine Zunahme um 160659 Betriebe, das ist um nicht weniger als 26% und zwar zählte man 1895 um

182484 Hauptbetriebe mehr und um 21825 Nebenbetriebe weniger. Auf 100000 Einwohner kamen 1895 1502, 1882 1364 Betriebe.

Von den Betrieben entfielen 1895 auf:

	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
Warenhandel	528 885	118 253
Geld- und Kredithandel	6 829	1 741
Spedition und Kommission	4 351	677
Buch- und Kunsthandel, Leihbibliotheken, Zeitungsverlag	10 372	2 204
Hausierhandel	34 419	4 638
Handelsvermittelung	37 175	9 559
Hilfsgewerbe des Handels	1 790	929
Versteigerung etc.	11 388	4 285

Von den Hauptbetrieben waren 55,2 % Allein- und 44,8 % Gehilfenbetriebe. 990 Betriebe befanden sich im Besitze von Aktiengesellschaften.

Von je 100 Betrieben kamen nach Betriebsgrössenklassen auf die Klasse mit

	1895	1882
bis 5 Personen	94,9	96,0
6—50 Personen	5,0	3,9
51 und mehr Personen	0,1	0,1

Für Oesterreich liegen nicht Ergebnisse einer Betriebsaufnahme, wohl aber solche einer von den Handels- und Gewerbekammern auf Grund ihrer Gewerbekataster durchgeführten Gewerbezählung vor, die sich also auf die bei den Gewerbebehörden gemachten Anmeldungen bezw. auf die Feststellungen bei der Steuerveranlagung stützt (veröffentlicht in »Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897, verfasst vom Arbeitsstatistischen Amte«). Die Zahl der ermittelten Gewerbe deckt sich nicht vollkommen mit der Zahl der wirklich vorhandenen Betriebe, es ist aber nicht möglich, hier die Quellen der Abweichungen zu besprechen. Es wurden nun gezählt Gewerbe bei den Klassen:

Warenhandel mit fester Betriebsstätte	261 628
„ im Umherziehen	22 367
Hilfsgewerbe des Warenhandels	7 374
Geld- und Kreditwesen	2 259

Die Ergebnisse der in Frankreich vorgenommenen Gewerbezählung vom 29. März 1896 sind erst zum Teil veröffentlicht.

Weitere statistische Angaben über Handelsberuf und Handelsbetrieb siehe in den Veröffentlichungen über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung, namentlich in »Gewerbe und Handel im Deutschen Reich« (Stat. des Deutschen Reiches, Bd. 119, Berlin 1899); vgl. ferner d. Artt. Beruf und Berufsstatistik (oben Bd. II S. 592 ff.), Gewerbestatistik (oben Bd. IV S. 510 ff.).

6. Die neuzeitliche Gestaltung des H. Gegenüber der älteren Gestaltung des Warenhandels weist die Gegenwart tiefgehende Verschiedenheiten auf. Der Güterumsatz selbst ist gewaltig gestiegen; es hängt dies zusammen mit der Ausdehnung der Produktion überhaupt, dem Vordringen des unternehmungsweisen Betriebes und manchen anderen Erscheinungen der modernen wirtschaftlichen Entwickelung. Am deutlichsten fast tritt dies bei der in den Kulturländern wachsende Ziffern aufweisenden Statistik des Aussenhandels zu Tage, während die aber gleichwohl zweifellos vorhandene Erweiterung des Verkehrs im Innern sich einer genaueren und durchgreifenden zahlenmässigen Feststellung entzieht.

Die Ausdehnung des Güterverkehrs ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Erweiterung der Thätigkeit des Handelsstandes, geschweige, dass die Lage des letzteren sich parallel mit jener entwickele. Vielmehr ist eine Fülle von neuzeitlichen Erscheinungen für den Handelsstand und seine Stellung bedeutsam geworden.

Zunächst ist hierüber zu bemerken, dass sich auch des Handels in wachsendem Masse die Arbeitsteilung bemächtigt hat, so dass heute eine Reihe von Aufgaben als selbständige Berufe oder Erwerbszweige ausgeübt wird, welche früher vom Kaufmann selbst besorgt werden mussten (s. oben sub 2, h). Selbst unsere fortgeschrittene Versicherung spielt hier eine Rolle, auch sie vereinfacht gleich den erwähnten Hilfsgewerben den Güterumsatz, indem sie denselben von manchem Risiko entkleidet, das ihm früher anhaftete und notwendigerweise von jenem zu tragen war, welcher jenen Umsatz auf eigene Rechnung besorgte.

Diese Entwickelung der Hilfsgewerbe, welche den Güterumsatz wesentlich erleichtert, hat verbunden mit der Vervollkommnung des Transport- und Nachrichtenwesens in mannigfacher Hinsicht eine Zurückdrängung des Handels als selbständiger Berufsausübung zur Folge gehabt.

A. Grosshandel. Vor allem wurde davon der Grosshandel (Zwischenhandel) betroffen. Während früher, beispielsweise im überseeischen Verkehre, Monate vergehen konnten, bis dass auch nur eine Antwort auf einen Brief, ein Angebot oder dergleichen

eintraf, das Einlangen der Ware nicht mit Sicherheit zu einem bestimmten Zeitpunkte zu erwarten war, jedenfalls aber eine lange Frist in Anspruch nahm, dem Reisen und damit der Anknüpfung persönlicher Bekanntschaften bedeutende Hindernisse gegenüberstanden, liegen heute diesbezüglich ganz andere Verhältnisse vor. Die Uebersicht über den jeweiligen Stand des Marktes ist wegen der Fortschritte im Nachrichtendienst durch die Zeitungen etc. eine ganz andere, man kann davon absehen, was immer mit Risiko verbunden, Warenvorräte auf Lager zu nehmen, man braucht erst im letzten Augenblick auf telegraphischem Wege über die Ware zu verfügen, damit sie mit raschester Beschleunigung jenem Orte zueilt, wo sie wirklich benötigt wird, und nicht irgendwo sich aufstapelt, wo man nur glaubte, ihrer einstens zu bedürfen. Der Transport ist durch die Versicherung der Gefahr entkleidet, die Veranschlagung der Kosten kann im voraus genau geschehen und wird durch die direkten, zwischen mehreren Transportanstalten vereinbarten Tarife immer mehr erleichtert, für die Deckung gegen Kursschwankungen des Kaufpreises ist durch die Bankierthätigkeit reichlich Gelegenheit geboten, die Kenntnis der auswärtigen Plätze und Märkte ist ungemein verallgemeinert. Alle diese Umstände lassen es begreiflich erscheinen, dass im Grossverkehr, sei es nun zwischen entfernteren oder näheren Gegenden, häufig der Anlass entfällt, sich Mittelspersonen zu bedienen, deren Mitwirkung früher notwendig war: Fabriken beziehen ihre Rohstoffe direkt aus den Erzeugungsgebieten und nicht mehr im Wege des Zwischenhandels, man umgeht den Importeur im fremden Lande und knüpft unmittelbare Beziehungen mit den dortigen Kunden an, und ganz besonders zeigt sich auch beim Binnenhandel die Tendenz, dass die Erzeuger (Fabrikanten, Landwirte) direkt mit dem Detailhändler oder jenem Gewerbetreibenden in Verbindung treten, welcher ihre Waren weiter verarbeitet. Diese Erscheinungen sind die notwendige Folge der Verbesserung des Transportwesens, der Rechtspflege, der den Verkehr erleichternden Institute, wie der Börsen etc.; in Ländern, welche in dieser Beziehung zurückgeblieben sind, wo also der Verkehr mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, zeigt sich regelmässig zur Bewerkstelligung desselben die Thätigkeit eigener sachkundiger Mittelspersonen in unvermindertem Masse als erspriesslich und notwendig. Zugegeben muss freilich werden, dass an dem Umgehen des Kaufmannes oftmals nur eine unbedachte Sucht, den Gewinn desselben zu ersparen, mitwirkt, die dann vielleicht teuer bezahlt werden muss. Namentlich wurde schon deutschen und österreichischen Industriellen vorgeworfen, dass sie beim Exporte zu wenig die Unterstützung des Kaufmannes zu würdigen wissen und die Abwickelung des Absatzes zu sehr in der Hand behalten wollen, während es für sie vorteilhafter wäre, sich auf ihr Gebiet — das der Erzeugung — zu beschränken und dem Kaufmanne die Sorge des Absatzes zu überlassen. Diese Klage mag im einzelnen berechtigt oder, wie man vielleicht richtiger sagen muss, noch berechtigt sein. Als allgemeiner Grundsatz aber verstösst sie gegen die Tendenz der modernen Entwickelung, welche eben wegen der vervollkommneten Verkehrsmittel und Verkehrseinrichtungen aller Art zu einer einfacheren Abwickelung der Geschäfte und Ersparnis überflüssig gewordener Mittelspersonen drängt, bestärkt darin noch durch die rege Konkurrenz, welche zur thunlichsten Herabsetzung aller Kosten nötigt.

In dem gleichen Sinne wirken die Fortschritte im Associationswesen, welche zu genossenschaftlichen Organisationen für den Ein- oder Verkauf führen, wodurch ebenfalls die Thätigkeit des Grosshändlerstandes eine Einengung erfahren kann. Hier zu nennen sind namentlich die bedeutsamen britischen Grosseinkaufsgenossenschaften (s. oben Bd. III S. 738), dann aber noch andere Vereinigungen für gemeinsamen Warenabsatz oder Warenbezug (Einkaufsvereine von Händlern oder Handwerkern etc.).

Auch die sogleich zu erwähnenden Neuerungen beim Detailhandel äussern endlich eine Rückwirkung auf den Grosshandel.

B. Detailhandel. Aehnliche Erscheinungen wie beim Grosshandel zeigen sich auch beim Detailhandel. Schon seit langem thun demselben die Konsumvereine (s. d.) und ähnliche Schöpfungen Abbruch, d. i. die Vereinigungen von Konsumenten, um durch gemeinsamen Bezug von Waren in grösseren Posten und Austeilung derselben an die einzelnen Mitglieder den Detailhandel zu umgehen. Diese Einrichtungen sind ein notwendiges Erzeugnis der erleichterten Verkehrsbeziehungen und der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht, welche darnach streben lässt, sich gegen die im Handelsverkehr oft vorkommenden grossen Preisaufschläge und die Warenverfälschungen zu schützen. Das Konsumvereinsprincip wird nicht nur im wachsenden Masse angewendet, sondern greift sogar schon, wie bereits früher angedeutet, auf den Grosshandel hinüber.

Auch von einer anderen Seite her ergiebt sich eine Verschiebung zu Ungunsten des Detailhandels, insofern nämlich auch viele Produzenten den unmittelbaren Verkauf ihrer Erzeugnisse an die Verbraucher organi-

sieren, wie Fabriksunternehmungen durch die Errichtung von Fabriksniederlagen für den Detailabsatz oder die Pflege des Versandgeschäfts. Diese Bewegung zeigt sich nicht bloss bei der Industrie, sondern auch bei der Landwirtschaft.

Endlich bricht sich auch im Detailhandel der Grossbetrieb Bahn und wirkt im Sinne einer Beschränkung der selbständigen Handels- und Gewerbebetriebe, welche an Absatzgelegenheit zu Gunsten der grossen Verkaufsniederlagen einbüssen. Selbst die im Grosshandel thätigen Personen werden hiervon betroffen, da die ganz grossen Detailgeschäfte eben aus erster Hand, d. i. thunlichst beim Erzeuger, selbst bei jenem im fremden Lande, unmittelbar einkaufen.

Derartige grosse Detailgeschäfte treten insbesondere als Warenhäuser, Magazine, Grossbazare oder dergleichen auf, d. i. als kaufmännische Unternehmungen mit grossem Lager, die auch Artikel führen, die man früher nach Mass und Bestellung zu kaufen gewohnt war, so namentlich Kleider, Wäsche, Schuhe, Möbel u. s. w. — Unternehmungen, deren Geschäftsumfang zum Teil eine früher ungeahnte Ausdehnung erreicht. Der eigentliche Warenhaus- oder Grossmagazinstypus begreift die Vereinigung zahlreicher Geschäftszweige in einem Unternehmen in sich, obgleich es aber auch umgekehrt an Detailgeschäften grossen und grössten Umfanges mit Beschränkung auf einzelne Branchen nicht fehlt. In erster Linie kommen als Sitz der erwähnten Unternehmungen die grossen Städte in Betracht; aber auch kleinere Orte bleiben von der Einwirkung der Detailhandelsgrossbetriebe nicht unberührt, und zwar teils durch die Errichtung von Filialen, die einen Zusammenhang mit dem Stammunternehmen aufrechterhalten, teils durch die Entwickelung des Versandgeschäfts, welches einen Verkehr mit Kunden ohne Unterschied des Wohnortes gestattet.

Die entwickeltsten Detailhandelsbetriebe im grossen finden sich in Frankreich, England, Nordamerika, Deutschland vor; aber auch in anderen Ländern zeigt sich die Tendenz zur Bildung grosser und grösster Detailhandelsgeschäfte sehr deutlich. Eine ähnliche Stellung wie die von Erwerbsunternehmungen gehaltenen Magazine nehmen auch oft die ganz grossen Konsumvereine ein, wie sie sich namentlich in England für Beamte und Offiziere, dann aber auch in anderen Ländern, wenngleich noch in geringerem Umfang, herausgebildet haben. Diese grossen Anstalten verlieren eben leicht den eigentlichen Konsumvereinscharakter, das ist den einer Association der Mitglieder, sondern führen ein selbständiges wirtschaftliches Dasein, das sich insbesondere durch den Verkauf an Nichtmitglieder, in der Scheidung der zur Teilnahme an der Leitung und Verwaltung Berufenen von der grossen Masse der Abnehmer, in der Erzielung bedeutender Gewinne für das Geschäftskapital, in der Vernachlässigung der von den kleineren Konsumvereinen als Hauptartikel geführten Waren für den gewöhnlichen Haushaltungsbedarf zu Gunsten von Gegenständen der Konfektion, des Luxusbedarfs und dergleichen, die eine strammere, mehr kaufmännische Geschäftsleitung erfordern, und anderes äussert. In den für den Absatz im grossen eingerichteten Anstalten findet eben ein Reichtum an Formen statt, so dass sich in der Praxis die Uebergänge leicht verwischen. Möge aber die Organisation der grossen Verkaufsstellen im einzelnen Verschiedenheiten aufweisen, gemeinsam ist allen die Begünstigung durch den Einkauf im grossen und bei verschiedenen Posten der Generalkosten des Betriebes, gleichwie ihnen mancherlei Vorteile aus der Vereinigung zahlreicher Artikel, aus der herrschenden Stellung im Geschäftsleben etc. erwachsen. Werden auch diese Begünstigungen häufig wieder geschmälert durch hohe Kosten für die Geschäftsleitung, die Reklame und dergleichen, so kommt dem Publikum doch ohne Zweifel zu gute die Notorietät der Leistungen der einzelnen Magazine, der Zwang zur Gleichbehandlung der Käufer, das System der festen Preise und, wie man wohl auch sagen kann, der Barzahlung, welche die Grossbetriebe im eigenen Interesse fordern, die aber auch der Gesamtheit der Kunden nützt.

C. Specialisierung und Erweiterung der Handelsbetriebe. Auch bei der äusseren Form des Handelsbetriebes sind Wandlungen zu verzeichnen, die in einer veränderten Gruppierung der von einem Handelsgeschäft geführten Waren zu Tage treten. Hierbei ist sowohl eine Tendenz zur Specialisierung wie zur Erweiterung des Geschäftskreises der Handelsbetriebe wahrzunehmen.

Der Tendenz zur Specialisierung entsprang schon die bereits öfter erwähnte Bildung von eigenen Hilfsgewerben des Handels und Güterverkehrs, wodurch eben gewisse früher vereint mit anderen ausgeübte Verrichtungen zu selbständigen Berufs- und Erwerbszweigen umgewandelt wurden. Sie greift aber auch auf dem dem eigentlichen Handel übrig gebliebenen Gebiete deutlich um sich und führt — namentlich in den grossen Städten — zur Bildung von Specialgeschäften, die sich auf einen ganz engen Kreis von zusammengehörigen Waren bezw. auf bestimmten örtlichen und individuellen Bedürfnissen angepasste Kombinationen von Handelsgegenständen begrenzten Umfanges beschränken. Eine beiläufige Vorstellung

der Vielseitigkeit, welche sich namentlich wegen dieser Tendenz für die Handelsunternehmungen ergiebt, mag die Thatsache gewähren, dass die Zahl der Gewerbebenennungen bei den »Handelsgewerben« bei der deutschen Betriebszählung von 1882 1310, bei der Aufnahme von 1895 1497 betrug. Nur eine besondere Seite der Specialisierung ist das Entstehen von Handelsbetrieben für Kunden bestimmter Art (Luxusgeschäfte etc.).

Umgekehrt finden aber auch Neugruppierungen statt, die eine Erweiterung des Geschäftsbereiches, eine Zusammenfassung früher getrennt geführter Artikel darstellen, wobei Rücksichten auf die Bequemlichkeit der Käufer u. s. w. ins Spiel kommen. Namentlich ist dies bei den als Warenhäuser, Bazare, Magazine und dergleichen bezeichneten Unternehmungen der Fall.

Die Specialisierung der Handelsbetriebe hat natürlich ihre Vorteile wie jeder Fortschritt in der Arbeitsteilung. Sie ermöglicht, dass der einzelne Handeltreibende sein ganzes Wissen und Können auf einen beschränkten Kreis von Artikeln richte und eben damit seine Leistungsfähigkeit, was Kenntnis des Marktes, passende Wahl der Verkaufsstätte, Lager etc. anbetrifft, aufs höchste steigere. Namentlich kann hierin auch für den kleineren Handeltreibenden ein Mittel gelegen sein, seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Magazinsystem zu stützen. Dieses letztere ist freilich, trotz der Vereinigung vieler Geschäftszweige in einem Etablissement, eben wegen der Grösse desselben nicht als ein Verstoss gegen das Gebot der Arbeitsteilung aufzufassen, sondern vielmehr als ein Produkt der Vereinigung der Mittel, als gemeinsamer Betrieb, indem jede einzelne Branche gross genug ist, um sich die Vorteile des Grossbetriebes anzueignen, andererseits die gemeinsame Bewältigung so vieler Handelszweige durch einen Organismus jeden einzelnen stützt und zu mannigfachen Vorteilen für die Käufer sowohl wie für das Unternehmen Anlass giebt.

D. Markthandel. Der Markthandel tritt in neuerer Zeit wesentlich an Bedeutung zurück; Käufer und Verkäufer können — Dank sei es den verbesserten Transportmitteln etc. — auch ohne solche periodischen Zusammenkünfte hinlänglich bequem mit einander verkehren und würden die Nötigung zum Abwarten bestimmter Termine nur mehr als ein Hindernis fühlen. Nur vereinzelt gelingt es namentlich Specialmärkten, sich eine höhere Bedeutung zu erhalten, aber auch da liegt der Grund vornehmlich in der durch sie gebotenen Gelegenheit, gewisse Stände — insbesondere kleinere Urproduzenten, wie Landwirte, Viehzüchter —, die sich die modernen Verkehrseinrichtungen weniger zu nutze machen können, in geeigneter Weise zur Abwickelung der Transaktionen heranzuziehen (Wollmärkte, Viehmärkte und anderes). Wochen- und Jahrmärkte dienen überhaupt nur einem ganz örtlichen Bedürfnis und verlieren sichtlich an Bedeutung. — Soweit persönlicher Verkehr notwendig ist, dienen dem modernen Bedürfnis viel höher entwickelte Einrichtungen, die Börsen (s. d. Art. Börsenwesen oben Bd. II S. 1023 ff.).

E. Sonstige Handelszweige. Hinsichtlich jener Zweige der Handelsthätigkeit, welche nicht zum Warenhandel gehören, mag hier auf die einschlägigen Fachartikel verwiesen werden. Es wäre nur im Anschlusse an das über den Warenhandel Gesagte zu bemerken, dass sich auch da vielfach, so bei den Hilfsgewerben des Handels und dem sich an das Bankwesen anlehnenden Handel mit Wertpapieren u. s. w., die Tendenz zur Zusammenfassung der Geschäfte in grossen Betrieben zeigt.

F. Schlussbetrachtung. Ueberblickt man all das Gesagte, so wird man die öfter aufgestellte Behauptung, dass im Warenhandel (soweit er regelmässige und nicht Spekulationsgeschäfte betreibt) die Gewinne einer Ermässigung zugehen, begreiflich finden. Je glatter im allgemeinen der Verkehr vor sich geht und je ausgebildeter und übersichtlicher die Verkehrseinrichtungen sind, je geschulter und aufgeklärter das Publikum wird, mit desto geringerem Gewinn muss sich die Mittelsperson begnügen, will sie nicht Gefahr laufen, dass man auf ihre Dienste gänzlich verzichtet. Nur in unentwickelten Zuständen kann grosser Gewinn auf einmal gemacht werden, für fortgeschrittene Verhältnisse gilt das Wort, dass es besser ist für die Million, als für die Millionäre zu arbeiten, das heisst mehr auf die Grösse des Umsatzes als des Gewinnsatzes zu achten. Zweifellos liegt diese Tendenz im allgemeinen Interesse, gleichwie demselben auch die Entfernung von unnötig gewordenen Mittelsgliedern dient. Diese rückläufige Bewegung in der Bedeutung des Handels wird jedoch in absehbarer Zeit gewissen Schranken, ja Gegentendenzen begegnen. Letztere liegen vor allem in dem raschen Wachstum der umzusetzenden Warenmenge, in den erhöhten und vielseitigeren Ansprüchen des Publikums, in dem starken Einfluss, welchen Mode und ähnliche Konjunkturen auf viele Handelszweige ausüben, wodurch die Initiative und der Unternehmungsgeist des selbständigen, auf eigene Wagnis arbeitenden Kaufmannes ein reiches Feld zur Bethätigung finden. Insbesondere der Grossbetrieb des Detailhandels begegnet gleichfalls mancherlei Schwierigkeiten, so namentlich in betreff jener Kundschaft, die

eine mehr individualisierende Behandlung erfordert, dann in betreff kleiner Orte sowie solcher Artikel, bei welchen zur Bequemlichkeit des Publikums eine Menge bei der Hand befindlicher und darum kleinerer Verkaufsstätten nötig ist. Es ist zwar auch denkbar und kommt auch thatsächlich vielfach vor, dass letztere in Form von Dependenzen eines grossen Unternehmens betrieben werden, doch bliebe auch dann noch immer Raum für selbständige kleinere und mittlere Geschäfte. Auch Specialisierung und Arbeitsteilung (s. oben sub 6. C) können den Bestand von solchen erleichtern. (Vgl. die statistischen Angaben über die Zunahme der Handelsbetriebe in Deutschland oben sub 5.)

Daneben ist noch einer anderen Erscheinung zu gedenken, die sich freilich nicht bloss beim Handel im eigentlichen Sinne, sondern mehr oder weniger allgemein beim heutigen Geschäftsleben zeigt. Sie besteht darin, dass ein gewisser ruhiger, sich in alten und gewohnten Formen und Pfaden fortbewegender Geschäftsbetrieb immer weniger genügt, sondern es immer mehr auf Initiative, Ersinnung von Neuheiten, Gewinnung neuer, den gesteigerten Produktivkräften Spielraum gewährender Absatzverhältnisse u. s. w. ankommt. Dies gilt sowohl für den Gross- wie für den Kleinhandel, in beiden Zweigen reisst immer mehr jene Art des Geschäftsbetriebes die Herrschaft an sich, welche Leroy-Beaulieu in Gegensatz zu dem an der Routine klebenden commerce passif gestellt hat. Mit der bezeichneten Erscheinung hängen die bereits erwähnten Thatsachen, wie das Aufkommen der Warenhäuser mit ihrem rührigen Geschäftsbetrieb und den mannigfachen Neuerungen gegenüber dem überlieferten Detailhandel oder die Vereinfachung von Verkehrsbeziehungen durch Ausstossung entbehrlicher Mittelsglieder, aufs innigste zusammen; zum Teil erstrecken sich aber die Wirkungen noch auf andere Gebiete. Insbesondere wird es — von einzelnen bevorzugten Unternehmungen etwa abgesehen — immer weniger möglich, das Kommen der Kundschaft bloss abzuwarten, sondern heisst es umgekehrt immer mehr an die Käufer heranzutreten und dieselben zum Bezuge zu veranlassen; damit steht wieder die grosse Entwickelung des Bekanntmachungs- und Reklamewesens in Zusammenhang, dann aber auch z. B. die wachsende Bedeutung der Reisenden und Verkäufer für das Geschäftsleben und innerhalb des Handlungspersonales, gleichwie das Aufsuchen von Bestellungen bei der Privatkundschaft (durch sogenannte Detailreisende) sich bereits einen weiten Platz erobert hat.

Nicht zu verkennen ist, dass, je reger der Unternehmungsgeist sich bethätigt, um so umfassender auch die Aufgaben erfüllt werden, die dem Handelsstand obliegen, um so mehr Nutzen also auch dieser der Volkswirtschaft erweisen kann. Freilich fehlt es dabei aber auch nicht an einer Kehrseite: der scharfe Mitbewerb wird bisweilen zu einem unlauteren und der Aufwand für Reklame, für sonstige Mittel den Absatz an sich zu ziehen u. s. w. ist nur zum Teile ein produktiver, insoweit nämlich dadurch das Geschäftsleben eine wirklich im Vorteil der Allgemeinheit gelegene Förderung erfährt und das Publikum daraus Nutzen zieht. — Auf diesen Gegenstand wird übrigens später (s. sub 7) noch zurückzukommen sein.

7. Die soziale Frage beim Handelsstande. Auch der Handelsstand hat seine soziale Frage; sie weist eine doppelte Beziehung auf. Die eine davon betrifft die Lage des Handlungspersonales, wobei jedoch hier auf den Art. Handelsgehilfe unten S. 984 ff. zu verweisen ist, die andere die Bedrängnisse der durch die neuzeitliche Entwickelung Zurückgesetzten oder Bedrohten unter den selbständigen Handeltreibenden. Namentlich gilt letzteres für den ausgedehnten Stand der kleineren Detailhändler, deren Mittel häufig beschränkt sind und die daher eine etwaige Ungunst der Zeiten oder Verhältnisse schwer empfinden.

Ihre Stellung erscheint vor allem bedrängt infolge der (oben sub 6) geschilderten Umwälzung der Warenausteilung durch das Entstehen unmittelbarer Verkehrsbeziehungen zwischen Verbrauchern und Erzeugern mit Umgehung des Detailhändlerstandes durch Konsumvereine u. s. w., dann durch das Vordringen des Grossbetriebes im Detailhandel. Daneben machen sich auch noch die anderen früher angeführten Erscheinungen geltend, um die Lage der Kleinhändler zu erschweren. Die energische, oft rücksichtslose Konkurrenz der Gegenwart auf dem Gebiete des Handels erfolgt dabei in mannigfachen und zahlreichen Formen; begreiflicherweise leiden darunter aber die aus irgend einem Grunde schwächeren Elemente, welche entweder von vornherein zurückstehen oder den Wettkampf mit ungenügenden Mitteln aufnehmen müssen. Sie empfinden schwer die wachsenden Ansprüche des Publikums hinsichtlich der Ausstattung der Läden, der zur Auswahl gestellten Waren u. s. w. Eine oft vordringliche, in ihren Mitteln nicht immer wählerische Spekulation entzieht durch Veranstaltung von oft fiktiven sogenannten Ausverkäufen und Auktionen, durch Wanderlager in kleineren Orten (temporäre Handelsbetriebe, die eben wegen des Wechsels des Standortes einen verhältnismässig grossen Rayon ausnützen), durch aufdringliche Re-

klame, durch Pflege des Ratengeschäftes, durch besonders energisch organisierten Vertrieb vermittelst Reisender und Agenten etc. den kleineren, auf ruhigen Geschäftsbetrieb angewiesenen Händlern die gewohnte Kundschaft. Auch der Vertrieb nachgeahmter, verfälschter, nicht vollständig masshaltiger Ware (z. B. Webwaren mit geringerer als der usuellen Breite, Schreibfedern, Nähnadeln etc. in geringerer Zahl, als der Käufer einer Schachtel, Päckchens etc. den bestehenden Gewohnheiten nach voraussetzt u. dgl. mehr) erschwert die Lage aller derjenigen, welche von solchen Mitteln keinen Gebrauch machen, zu Gunsten von solchen, die den Konkurrenzkampf rücksichtslos ausfechten wollen. Dem sesshaften Händler erwächst endlich in manchen Orten ein gefährlicher Mitbewerb aus dem Hausierbetrieb. Letztere Erscheinung ist um so bedenklicher, als die Konkurrenzfähigkeit des letzteren oft nicht auf der wirtschaftlichen Ueberlegenheit dieser Betriebsform beruht (wie etwa in sehr wenig entwickelten Gegenden mit dünner Bevölkerung, wo eine feste Handelsniederlassung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte), sondern auf der Anwendung einer tiefer stehenden kaufmännischen Moral und minderen Lebenshaltung. Den sesshaften Händler trifft eben eine viel schärfere und praktischere Verantwortung für die von ihm gelieferte Ware als den herumwandernden Hausierer, der so häufig mit Personen verkehrt, die ihn niemals wieder nach dem Abschlusse des Geschäftes zu Gesicht bekommen; jener kann solche Zudringlichkeit und Kunstgriffe nicht anwenden, er kann seinen Bedürfniskreis nicht so verengern wie der bei jeder Thüre anklopfende, mit einem Pack beladene Hausierer. Die bedürfnislosere, auf die nach dem jeweiligen Kulturzustande normalen Lebensbedingungen verzichtende Arbeit ist immer ein gefährlicher Konkurrent der mit höheren Ansprüchen ausgestatteten, der volkswirtschaftliche Gewinn aus der Verdrängung der letzteren durch die erstere immer ein sehr fraglicher.

Ein Hauptgrund oder vielleicht der Hauptgrund für die erschwerte Lage des Kleinhandels ist endlich die vielfach bemerkte, volkswirtschaftlich genommen unökonomische Ueberfüllung des Standes, die zusammenhängt mit der Anziehung, welche derselbe ausübt durch die Abwesenheit schwerer körperlicher Arbeit, durch die Möglichkeit der Verwertung eines kleinen Kapitals oder einer gewissen Schulbildung und Geschäftsgewandtheit, durch die Zugänglichkeit auch ohne längere streng berufsmässige Ausbildung und die in der Gegenwart erleichterte Gelegenheit Kredit zu finden.

Alle diese Umstände machen die Lage der kleineren Kaufmannschaft vielfach zu einer recht schwierigen, was sich auch aus dem an zahlreichen Orten beobachteten raschen Wechsel in der Person der Handeltreibenden äussert.

Anlass und Gelegenheit zu einem wirksamen staatlichen Eingreifen sind jedoch ziemlich gering vorhanden. Die verschiedenen Mittel einer wirklich unlauteren Konkurrenz sollen freilich durch den Staat möglichst unterbunden werden, und es wäre in dieser Hinsicht auf eine Reihe von im Deutschen Reiche und in Oesterreich in neuerer Zeit getroffenen Massnahmen hinzuweisen, welche Auswüchse im Geschäftsleben bekämpfen und mehr oder weniger auch für Beschwerden des Kleinhändlerstandes Abhilfe bieten sollten. Inhalt und Erfolg dieser Vorkehrungen im einzelnen zu schildern, geht hier jedoch nicht an. Andere Wünsche und Versuche zielen darauf ab, im Wege der Besteuerung dem Umsichgreifen des Grossbetriebes auf dem Gebiete des Detailhandels entgegenzuwirken. Dieser Weg wurde schon vor Jahren in Frankreich betreten; gegenwärtig wird ferner im Deutschen Reiche die Frage der Besteuerung der Warenhäuser u. s. w. viel verhandelt (Gewerbesteuergesetz in Bayern v. 9. Juni 1899, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, im Februar 1900 dem preussischen Abgeordnetenhause zugegangen). Gegen Besteuerungsmassnahmen nun, die nur den Zweck haben, eine etwa vorhandene Zurücksetzung der kleineren und mittleren Kaufmannschaft wieder gut zu machen und eine der Leistungsfähigkeit etc. entsprechende Verteilung der Steuerlasten zu bewirken, ist natürlich nichts einzuwenden, sie wären vielmehr nur zu unterstützen. Sofern aber Steuerprojekte über diesen Rahmen hinausgehen und eine Waffe gegen eine bestimmte Art von Betrieben liefern sollen, begegnen sie schon gewichtigen grundsätzlichen Einwendungen, die sich auf Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Steuerwesens zu derartigen wirtschaftspolitischen Zwecken stützen, gleichwie gefährliche Folgerungen für ein analoges Vorgehen in anderen Fällen missliebiger Konkurrenz daraus gezogen werden könnten. Auch steht solchen Projekten die Erwägung entgegen, dass eine mässige Mehrbesteuerung ohne nennenswerten Einfluss auf die wirtschaftliche Entwickelung bliebe, eine zu schroffe Belastung hingegen einem wachsenden Widerstand begegnen würde, der sich keineswegs bloss auf die Kreise der unmittelbar Beteiligten beschränken dürfte; auch würden dann noch die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten einer steuertechnisch befriedigenden Veranlagung zu-

nehmen, sowohl was die Auswahl der der Sonderbesteuerung zu unterziehenden Betriebe als was die Bestimmung der Bemessungsgrundlage anbetrifft. — Sehr bedenklich würde bei der wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung des Konsumvereinswesens eine Einengung desselben sein.

Ueberhaupt muss gesagt werden, dass die Quellen des gefühlten Druckes, wie die Zurückdrängung des Kleinhandels durch die Konsumvereine und den Grossbetrieb, die scharfe Konkurrenz, ausgehend von einzelnen, mit regem Unternehmungsgeist geleiteten Betrieben, die sich die modernen Verkehrseinrichtungen und Reklamemittel besonders zu nutze machen etc., sich nicht anders, möge man nun steuerpolitische oder andere Vorkehrungen im Auge haben, als durch allerlei Gewaltmassregeln verstopfen liessen, die, selbst wenn ihre Durchführbarkeit auf die Dauer feststünde, was äusserst fraglich, jedenfalls berechtigte andere Interessen verletzen würden. Der Stand der Dinge müsste sich aber ganz besonders bedenklich gestalten, wenn es in der That gelänge, die Entwickelung zurückzuhalten, und dieser Epoche dann ein um so mehr unvermittelter und jäher Uebergang zur neuen Gestaltung des Geschäftslebens folgte.

Richtiger erscheint es, die wirtschaftliche Entwickelung anzuerkennen und sich ihr zu fügen. Das Entstehen neuer Verkehrs- und Geschäftsformen mag hiernach in der That eine Einengung des früheren Thätigkeitsbereiches des kleinen und mittleren Handels mit sich bringen; sich als wirklich lebensfähig erweisen können diese Formen aber doch nur, wenn sie gleichzeitig eine bessere und wohlfeilere Besorgung des Prozesses der Zuführung der Waren an die Konsumenten hervorrufen, was dem allgemeinen Interesse entspricht.

Was die Lage des Handlungspersonals anbelangt, so verweisen wir, wie schon früher gesagt, auf den Art. Handelsgehilfe.

Litteratur: *Die nationalökonomische Litteratur über den Handel hier aufzuzählen ist ganz unthunlich, da sich seit allem Anfange an die volkswirtschaftlichen Werke allgemeinen Charakters sowie Specialschriften aller Art mit diesem Gegenstande befasst haben. Aus der neuesten Litteratur wären etwa folgende eingehende Darstellungen hervorzuheben:* **R. van der Borght,** *Handel u. Handelspolitik (mit einer Bibliographie), Leipzig 1900.* — **Gustav Cohn,** *Nat. Oek. des Handels- und Verkehrswesens, Stuttgart 1898.* — **W. Lexis,** *Abtlg. »Handel« in Schönbergs Handbuch der pol. Oek. 3. Aufl.* — **Wilhelm Roscher,** *Nationalökonomik des Handels u. Gewerbfleisses. 7. Aufl. bearbeitet von W. Stieda, Stuttgart 1899.* — *Vgl. ferner* **Rich. Ehrenberg,** *Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten u. sein Verhältnis zum Staate.* — **K. Rathgen,** *Art. »Handel« im Wörterb. der V. W. I.* — **Paul Leroy-Beaulieu,** *Traité théorique et pratique d'économie politique. 2e édit., Paris 1896.* — *Nouveau dictionnaire d'Economie politique. Art. Commerce, Grands Magasins u. a.* — *Dictionnaire du commerce de l'industrie et de la banque (unter der Leitung von Yves Guyot und A. Raffalovich im Erscheinen begriffen).* — **Ch. Letourneau,** *L'évolution du commerce dans les diverses races humaines, Paris 1897.*

Die moderne Handelsentwickelung sowie sonstige der oben berührten Fragen betreffen noch insbesondere folgende Schriften (zum Teile aber nur Gelegenheitsbroschüren über die Frage der Warenhäuser u. deren Besteuerung ohne grösseren oder gar dauernden Wert): **Georg Adler,** *Der Kampf wider den Zwischenhandel, Berlin 1896.* — **G. d'Avenel,** *Le mécanisme de la vie moderne, Paris 1896.* — **Th. Barth,** *Wandlungen im Welthandel, Berlin 1892.* — **P. Bleicken,** *Der Handel auf altruistischer Grundlage, Leipzig 1898.* — **W. Borgius,** *Wandlungen im modernen Detailhandel. Archiv für soz. Gesetzgebung u. Statistik, XIII, Berlin 1899.* — **Paul Dehn,** *Die Grossbazare und Massenzweiggeschäfte, Berlin 1899.* — **Edmond Demolins,** *La question des grands magasins, Paris 1890.* — **Max Erhardt,** *Die Warenhausumsatzsteuer, Berlin 1900.* — **P. Erfurth,** *Warenhaus und Kleinhandel, Berlin.* — **A. Grävell,** *Zum Kampf gegen die Warenhäuser, Dresden 1899.* — **F. Gugenheim,** *Warenhaussteuer, Berlin.* — **J. W. Hauschildt,** *Der Kampf gegen die Warenhäuser, Friedeberg.* — **F. C. Huber,** *Warenhaus und Kleinhandel, Berlin 1899.* — **Eugen Jäger,** *Die bayerische Steuerreform von 1899, Speyer 1900.* — **Walter C. Jäh,** *Die Grossbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung, ihre Besteuerung. Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verw. u. Volksw. im Deutschen Reich, Leipzig 1900.* — **P. du Maroussem,** *La question ouvrière, Paris 1892, 1894; Tiers état commercial et grands magasins. Revue intern. de sociologie, Paris 1893.* — **Victor Mataja,** *Grossmagazine u. Kleinhandel, Leipzig 1891. (Französische Bearbeitung in der Revue d'économie politique, Paris 1891.)* — **Paul Messow,** *Die Schäden im Detailhandel u. die Warenhäuser, Dresden.* — **Georges Michel,** *Une évolution économique, Revue des deux mondes, Paris 1893.* — **Robert Prager,** *Kleinhandel, Warenhäuser, Rabatt, Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, auch Sonderabdruck, Berlin 1900.* — **Hermann Rehm,** *Warenhausumsatzsteuer u. Gewerbefreiheit. Ein Rechtsgutachten über das bayerische Gewerbesteuergesetz, Fürth i. B. u. Nürnberg 1900.* — **Schneider,** *Die grossen Warenbazare und ihre Auswüchse, Köln 1898.* — **W. Troeltsch,** *Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben, Stuttgart 1899.* — **Max Weigert,** *Die Krisis des Zwischenhandels, Berlin 1885.* — **Alexandre Weill,** *Les grands magasins de Paris et les moyens de les combattre, Paris 1888.* — **Joh. Wernicke,** *Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser. Jahrb. für Nat.-Oek. und Statistik, Jena 1897.* — **R. Wilhelms,** *Die*

*Warenhäuser und ihre Bekämpfung, Strassburg 1898. — **J. M. Wolfbauer**, Die Ursachen des Niederganges des Zwischenhandels, Wien 1884. — **Ignaz Zucker**, Die Grands Magasins in Paris und die Handelszustände in Wien, Wien 1895.*

*S. ferner: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 37, 38, dann Bd. 88 (Verhandlungen zu Breslau 1899 über die Entwickelungstendenzen im modernen Detailhandel). — Bericht über die zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handelskörperschaften betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels, zusammengestellt von Stumpf, Osnabrück 1896. — Die Warenhausumsatzsteuer. Denkschrift des Bundes der Handel- u. Gewerbetreibenden zu Berlin, Berlin 1899. — Die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Herausg. von der Handelskammer zu Hannover. I. II, Berlin 1899, 1900. — Das Warenhaus. Centralorgan für die Interessen der Kaufhäuser, Warenhäuser, Bazare etc. (Wochenschrift, seit Dezember 1899 in Berlin erscheinend.) — La Revendication, (Halbmonatschrift, seit 1888 in Paris erscheinend, Organ für die Agitation gegen die Grossmagazine). — Einige weitere Litteraturangaben über Verhandlungsberichte u. Broschüren zur Warenhausfrage s. bei **W. Stieda**, Jahrb. f. Nat.-Oek. und Statistik, 19. Bd., Jena 1900, S. 390 ff.*

Victor Mataja.

Handelsbilanz.

1. Begriff der H. 2. Die Theorie der H. 3. Die Berechnung der H. 4. Die Bedeutung der H. 5. Die H. des deutschen Zollgebietes im besonderen.

1. Begriff der H. Sie ist das rechnungsmässige Ergebnis des Austausches von Warenwerten eines Landes — einer Volkswirtschaft — mit dem Auslande überhaupt oder mit einem bestimmten anderen Lande, falls man diesen Vergleich mit Bezug auf ein einzelnes fremdes Land anstellen will. Es ist hierbei natürlich ein bestimmter Zeitabschnitt ins Auge zu fassen, z. B. ein Jahr, für den man eine solche Wertbilanz ziehen will. Man pflegt hierbei zu sagen, dass sich die Handelsbilanz für ein Land »günstig« stelle, wenn die Summe seines Ausfuhrwertes die des Einfuhrwertes überragt, »ungünstig«, wenn es dem Werte nach mehr Waren von auswärts empfangen als hinausgesendet hat.

Die Unterlagen für eine solche Berechnung können selbstverständlich nur aus den Ergebnissen der Handelsstatistik (s. d.) gewonnen werden, welche die Einfuhr und Ausfuhr von Waren über die Landesgrenze nach Art, Menge und Wert feststellt; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnung der Handelsbilanz hängt also davon ab, wie genau die Statistik den Wert der Waren erfasst, die durch den Handel dem Inlande zugeführt und an das Ausland abgegeben werden; also den Wert der Waren, die in den inländischen Handel übergehen und aus dem inländischen Handel stammen. Der Nachdruck liegt hier auf dem Werte und Begriff »Handel«, und es ist hierbei nicht nur zu denken an die Warenmengen, welche in die Konsumtion des Inlandes übergehen und aus der Produktion des Inlandes stammen, sondern auch an diejenigen, welche zwar aus dem Auslande stammen, aber sei es durch Verarbeitung, Mischung oder unverarbeitet durch den einheimischen Handel hindurchgehen, und es ist nur abzusehen von den reinen Durchfuhrwaren, die nicht als Werte, sondern nur als Frachtgüter das Inland passieren.

Für das fragliche Verhältnis der Ein- und Ausfuhrwerte würde die Bezeichnung »Warenverkehrsbilanz« noch genauer sein als Handelsbilanz; die letztere hat indessen nicht nur den Vorzug der Kürze, sondern ist auch in den anderen Kultursprachen — balance de commerce, balance of trade, bilancio commerciale — eingebürgert. Es ist aber klar, dass nicht die gesamten innerhalb eines Zeitraumes zwischen zwei Ländern oder zwischen einem Lande und dem Ausland eingegangenen und abgewickelten Wertübertragungen allein durch Warenaustausch geschehen und dass noch viel weniger die Bilanz, die sich aus Einfuhr und Ausfuhr an Waren zu einem bestimmten Zeitpunkte ergiebt, ein Ausdruck der gesamten Zahlungsverpflichtungen oder Zahlungsguthaben eines Landes, also die vollständige Zahlungsbilanz darstellt. Erstens ist der Warenverkehr nicht die einzige Form der Wertübertragung von einem Lande ins andere; es wird bares Geld gesendet oder von Reisenden mitgebracht; es wird in Wechseln bezahlt, die nicht in Warensendungen ihren Ursprung haben; es kann in Zinsscheinen von Anleihen oder in Anleihepapieren selbst gezahlt werden; es können Arbeitsleistungen gethan, z. B. die Waren des anderen Landes auf Schiffen oder Eisenbahnen gefahren werden. Zweitens besagt der momentane Stand der Handelsbilanz z. B. am Abschluss eines Jahres nichts darüber, wie gross die auf dauernden Grundlagen beruhenden Forderungen oder Verpflichtungen eines Landes dem anderen gegenüber sind. Diese Grundlagen sind hauptsächlich gegeben durch die öffentlichen Schulden (Staats-, Kommunal-Anleihen), soweit deren Titel im Auslande sind, und in Anlagen der verschiedensten Art — Grundbesitz, Fabriken, Eisenbahnen etc. —, welche die Angehörigen des einen Landes im anderen gemacht haben und deren Nettoerträge sie an sich ziehen.

Somit ist also die Handelsbilanz nicht

zu verwechseln mit der Zahlungsbilanz und der Bilanz der bestehenden Schuldverbindlichkeiten. Die Handelsbilanz selbst ist auch nicht einmal ein ganz untrüglicher Ausdruck der speciell auf dem Warenumsatz beruhenden Verschuldung zweier Länder, weil es vorkommen kann, dass vom Lande A Waren an das Land B für Rechnung des Landes C gesendet werden, in solchem Falle also zwischen A und B keine Schuldverbindlichkeit begründet wird.

2. Die Theorie der H. datiert geschichtlich aus derjenigen Zeit, wo die Auflösung der mittelalterlichen Naturalwirtschaft begann, herbeigeführt zum Teil durch die Entwickelung der Volkswirtschaft aus sich heraus, zum Teil infolge der Entdeckung Amerikas und der damit eingeführten neuen Produkte, insbesondere Edelmetallschätze. Es trat damals ein starkes Bedürfnis nach Umlaufsmitteln ein, und man suchte deshalb Gold und Silber ins Land zu ziehen, überschätzte auch deren Bedeutung als Repräsentanten des beweglichen Kapitals und glaubte, dass es den Reichtum des Landes schnell fördern müsse, wenn die ausgeführten Waren zu einem recht grossen Teile nicht wieder durch Ware, sondern mit Edelmetallen (barem Gelde) bezahlt würden. Wie weit diese und andere Ideeen des »Merkantilsystems«, das bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Volkswirtschaftspolitik der europäischen Kulturstaaten beherrschte, berechtigt waren, ist hier nicht zu untersuchen. Ein Ausfluss desselben war die hohe Wertschätzung einer »günstigen Handelsbilanz« in dem Sinne, dass mehr Geld für ausgeführte Waren nach dem Inlande hineinkam als für eingeführte aus demselben abfloss, und es kam dazu, dass man der Bedeutung des auswärtigten Handels überhaupt für die Volkswirtschaft mehr Reichtum schaffende Wirkung zuschrieb, als ihm in Wirklichkeit zukommt. Nachdem dann die »merkantilistische« Volkswirtschaftspolitik ihre Aufgabe erfüllt hatte und die Herbeiführung der freien wirtschaftlichen Bewegung des Individuums zur hauptsächlichen Aufgabe der wirtschaftlichen Politik wurde, trat auch das Bestreben nach Herbeiführung einer günstigen Handelsbilanz im obigen Sinne zurück. Die »Freihandelstheorie« wandte die Idee, dass es sich beim Verkehr regelmässig um den Austausch gleichwertiger Leistungen handle, auch auf die Handelsbilanz an und meinte, dass der Verkehr zwischen den Völkern (Volkswirtschaften) sich immer so gestalte, wie es für das beiderseitige Interesse am besten ist, dass eine Uebervorteilung des einen Volks durch das andere gar nicht vorkommen könne. Es sei also vollständig unnütz, auf die Herbeiführung einer bestimmten Gestaltung der Handelsbilanz zu sinnen; wobei aber übersehen wurde, dass es auch im Völkerverkehre wirtschaftlich schwächere und stärkere Parteien giebt und auch da eine fortdauernd ungleiche Gewinnverteilung stattfinden kann. Mit Recht liess man aber von dem nun keinesfalls mehr zutreffenden Bestreben ab, bares Geld durch künstliche Massregeln ins Land zu ziehen, um eine »günstige« Bilanz zwischen Geld- und Warenverkehr zu erzielen, und es verschwand die merkantilistische Anschauung von der Handelsbilanz. Man redete und redet von dieser heute nur noch in dem Sinne, dass man den Wert der eingeführten Waren mit dem der ausgeführten vergleicht. In dem Kampf gegen die ältere Theorie kam man naturgemäss auch zu Uebertreibungen nach der entgegengesetzten Seite hin, und einzelne Theoretiker behaupteten, dass eine bisher sogenannte günstige Handelsbilanz ein ungünstiges Zeichen für den Volkswohlstand des betreffenden Landes sei, weil das Ueberwiegen der Warenausfuhr über die Einfuhr seinen Grund im Mangel an baren Umlaufsmitteln habe, der von einer Erschütterung des Kredits herrühren müsse. Andere Freihandelstheoretiker vergleichen den Glauben an den Stand der Handelsbilanz als Zeichen der wirtschaftlichen Entwickelung mit dem ebenso unhaltbaren Glauben an den Einfluss der Mondphasen auf den Gang der Witterung. Immerhin ist von der merkantilistischen Lehre bis heute der Eindruck zurückgeblieben, eine günstige Handelsbilanz, d. h. ein Ueberwiegen der Warenausfuhr dem Werte nach, sei etwas Erstrebenswertes. Der Tendenz nach gleichwertig ist die neuerdings so vielfach scharf hervortretende Meinung, die Zurückdrängung des Verbrauchs ausländischer Artikel zu Gunsten der einheimischen Produktion sei besonders verdienstlich. Richtig ist hieran, dass es näher liegt und auch in der Regel volkswirtschaftlich vorteilhafter ist, Arbeiter mit der Produktion eines bestimmten Artikels im Inlande zu beschäftigen, statt diesen von aussen zu beziehen und infolge dessen entweder für weniger Arbeiter oder gegen geringeren Lohn Arbeitsgelegenheit zu haben oder auch sie anderweit für den Export beschäftigen zu müssen. Wenn man aber gleichzeitig verlangt, dass die Ausfuhr gesteigert werden müsse, um der anwachsenden Bevölkerung mehr Nahrungsspielraum zu verschaffen, so darf man doch nicht übersehen, dass die Ausfuhr nicht ohne den Gegenwert der Einfuhr denkbar ist und dass insbesondere ein Land, das grosse Kapitalanlagen auswärts hat, seinen Gewinn zum grossen Teil durch Bezug von auswärtigen Waren und zwar nicht nur von Rohstoffen, sondern auch

hochwertigen Fabrikaten hereinbekommen muss.

3. **Die Berechnung der H.** ist, wie bereits bemerkt, Sache der Handelsstatistik, und es hängt von deren Organisation ab, wie weit vollständige und richtige Grundlagen dafür in dem einzelnen Handelsgebiete beschafft werden und die Berechnungen für die verschiedenen Länder vergleichbar sind. Es darf daher hier auf diesen besonderen Artikel verwiesen und nur im allgemeinen folgendes gesagt werden. Wenn man darauf ausgeht, zu ermitteln, welchen Geldwert das eine Land dem anderen für gelieferte Waren schuldet, so kann man sich nicht damit begnügen, den Einkaufspreis am Produktionsorte zu berechnen: z. B. als Schuld der Vereinigten Staaten von Amerika für einen nach Chicago gelieferten Centner Nürnberger Zinnsoldaten an Deutschland den Gestehungspreis dieser Waren in Nürnberg anzusetzen, denn unzweifelhaft gehören die Transportkosten mit zum Wert der Ware und müssen bei der fraglichen Berechnung dem Nürnberger Preise zu Gunsten Deutschlands soweit hinzugerechnet werden, als der Transport von deutschen Anstalten geleistet wurde, da dessen Preis an Deutschland mit bezahlt werden muss. In jedem Falle kommt also hinzu die Eisenbahnfracht bis zur deutschen Grenze z. B. Hamburg. Hier wird die Ware vielleicht durch ein deutsches Schiff übernommen und nach New-York geführt; in diesem Falle wäre der Frachtgewinn bis New-York der deutschen Bilanz zu gute zu rechnen; falls aber ein Schiff der Vereinigten Staaten die Fracht besorgt, so würde diesem Lande der Frachtgewinn von Hamburg ab zu gute kommen und die Schuld an Deutschland entsprechend verkürzt. Es kann aber sehr wohl sein, dass ein englisches Schiff die Fracht übernimmt, und dann tritt ein dritter Staat in die Berechnung der Handelsbilanz ein. Es liegt aber selbstverständlich ausserhalb des Bereichs der Handelsstatistik, die Transporte der inländischen Waren nach der Nationalität der Frachtführer zu verfolgen und entsprechende Quoten in die Handelsbilanz einzustellen; sie kann sich als Ziel nur setzen, diejenigen Werte zu ermitteln, welche die inländischen Waren bei der Ausfuhr über die Landesgrenze, also zuzüglich der Transportkosten vom Produktionsorte bis dahin, und diejenigen, welche die ausländischen Waren beim Eintritt in das Land haben. In dem angeführten Beispiel wird also die Nürnberger Ware für Deutschland nach ihrem Werte loco Hamburg, für die Vereinigten Staaten nach ihrem Werte loco New-York zu berechnen sein.

Falls die Handelsstatistiken zweier Länder nach dem angegebenen Grundsatz aufgestellt werden, so müssen aus dieser gleichen — und einzig rationellen — Behandlung verschiedene Wertungen hüben und drüben entstehen. Nur soweit zwei Länder unmittelbar benachbart sind, können die Werte stimmen. Jedenfalls ist für die Praxis der Berechnung der Handelsbilanz der Wert der Ware an der Landesgrenze das einzig Empfehlenswerte.

Als Beispiele wirklich aufgestellter Handelsbilanzen dienen die folgenden Zahlen. In der Reihenfolge der hier gewählten Länder ist das mit der »günstigsten« Handelsbilanz vorangestellt.

Specialhandel[1]) in Millionen Mark, einschl. Edelmetall-Verkehr

Länder	Jahr[2])	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr- Einfuhr	Mehr- Ausfuhr	Die Einfuhr =1,00 gesetzt betr. d. Ausf.
Vereinigte Staaten von Amerika	1899	3 604,8	5 677,3		2 072,5	1,75
Oesterreich-Ungarn	1899	1 375,7	1 638,8		263,1	1,19
Russland	1897	1 517,6	1 595,8		77,6	1,05
Frankreich	1899	3 825,9	3 467,1	358,8		0,91
Belgien	1898	1 717,0	1 514,8	202,2		0,88
Niederlande	1898	3 052,8	2 576,9	475,9		0,84
Deutschland	1899	5 783,6	4 368,4	1 415,2		0,76
Schweiz	1899	994,2	701,4	292,8		0,71
Grossbritannien	1899	9 506,4	6 132,1	3 374,3		0,65

[1]) Specialhandel für Deutschland, und für die anderen Länder die dem Begriff des deutschen Specialhandels am nächsten liegende Zahlenkombination.
[2]) Letztes Jahr, für das bei Abfassung des Aufsatzes Zahlen vorlagen.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Organisation der Handelsstatistik und des ungleichen Grades der Annäherung der Ergebnisse an die Wirklichkeit sind obige Zahlen keineswegs vergleichbar, zum Teil geradezu irreführend. Die ausserordentlich »günstige« Handelsbilanz der Vereinigten Staaten u. a. z. B. erklärt sich zum grossen Teil daraus,

dass als Einfuhrwerte die am Einkaufsort der Waren deklarierten Preise eingestellt werden, zum Teil aus der mangelhaften Feststellung der Einfuhr durch die amerikanische Handelsstatistik; es würde jedoch hier zu weit führen, in eine Untersuchung der Entstehungsart der einzelnen Ergebnisse einzutreten.

4. Die Bedeutung der H. muss hiernach zunächst dahin erläutert werden, dass die aus den handelsstatistischen Zahlen der einzelnen Länder sich ergebenden Handelsbilanzen nicht ohne weiteres als die wirklichen Bilanzen der mit dem Auslande ausgetauschten Warenwerte anzusehen sind, sondern recht weit davon entfernt sein können. Was dann die wirkliche, durch die Handelsstatistik zum Teil nur unvollkommen, ausgedrückte Handelsbilanz betrifft, so ist aus dem vorher Gesagten schon klar, dass sie weder identisch ist mit der Bilanz der Verbindlichkeiten und Forderungen eines Landes dem Ausland oder einem bestimmten anderen Lande gegenüber, noch ihre Gestaltung mit der Gestaltung dieser Zahlungsbilanz gleichartig zu sein braucht d. h. günstig zu sein, wenn diese aktiv ist und umgekehrt. Wenn man diese Nichtübereinstimmung von Handelsbilanz und Zahlungsbilanz feststellt, so ist aber damit keineswegs gesagt, dass die Handelsbilanz ganz ohne Bedeutung sei. Die Thatsache, dass von einem Lande verhältnismässig mehr Waren ausgeführt — verkauft — als eingeführt — gekauft — werden, also die Handelsbilanz »günstig« ist, oder dass das umgekehrte Verhältnis obwaltet, also die Handelsbilanz »ungünstig« ist, kann volkswirtschaftlich keineswegs ganz gleichgiltig sein. Die Warenumsätze ziehen den Verkehr in Wechseln nach sich, und die Summe der auf ein Land auslaufenden Wechsel ist von Einfluss auf den Kurs derselben; für Länder mit schwankender Valuta macht dieser Umstand auch seinen Einfluss auf die Valuta selbst — den Kurs des gesetzlichen Zahlmittels — geltend. Volkswirtschaftlich noch bedeutungsvoller ist die Frage nach den U r s a c h e n der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz. Hier ist zu scheiden zwischen der vorübergehenden und der dauernden d. i. für einen längeren Zeitraum dieselbe Tendenz zeigenden Handelsbilanz. V o r ü b e r g e h e n d kann durch einzelne grosse Kreditoperationen, die das Inland dem Ausland verpflichten, die Handelsbilanz in ihrer Richtung beeinflusst werden; z. B. kann durch die Abtragung einer grossen Kriegsschuld das Land veranlasst werden, seine Ausfuhr zu forcieren und so sich eine günstige Handelsbilanz zu verschaffen; umgekehrt kann eine grosse im Ausland gemachte Anleihe die Mittel geben, viel Warenwerte ins Land zu ziehen und somit die Handelsbilanz vorübergehend ungünstig erscheinen zu lassen. Wenn man aber nach den d a u e r n d e n Ursachen der Gestaltung der Handelsbilanz fragt, so kann eine g ü n s t i g e Handelsbilanz entweder darin ihre Ursache haben, dass ein Land seinen Produktionsüberschuss dauernd im Auslande anlegt, sei es durch Erwerbung fremder Schuldverschreibungen, sei es durch Errichtung auswärtiger Unternehmungen, oder darin, dass die Mehrausfuhr einen Gegenwert zur Deckung von Ansprüchen des Auslandes bildet, die ihren Grund nicht in der Lieferung von entsprechenden Warenwerten (in der Einfuhr von dort) haben, sondern auf anderweiter dauernder Verschuldung des Inlandes beruhen; und zwar wird diese letztere hauptsächlich ihren Grund haben in öffentlichen Anlehen, die in Händen von Ausländern sind, und in Leistungen der Ausländer für das Inland, z. B. Warentransporte auf ausländischen Schiffen. Die günstige Handelsbilanz kann also eine sozusagen aktive und eine passive Ursache haben; die letztere ist jedenfalls die häufiger vorkommende und eine sehr einfache Erklärung der Mehrausfuhr stark verschuldeter Staaten. Als Ursache einer dauernd u n g ü n s t i g e n Handelsbilanz, also einer lange Zeit hindurch fortgesetzten Mehreinfuhr, lässt sich wohl nur die hervorragende Kaufkraft des betreffenden Landes anführen, die auf starken Aktivis im Auslande beruht. Ein Land, dessen Einwohnerschaft vom Auslande Zinsen aus Anlehen, Gewinne aus dort belegenen Betrieben, Bezahlung für geleistete Warentransporte zu fordern hat, ist in der Lage, über seinen Ausfuhrwert hinaus Waren zu kaufen und so eine ungünstige Handelsbilanz dauernd zu tragen. Die Bedeutung einer solchen Gestaltung der Handelsbilanz wird somit regelmässig die sein, dass das betreffende Land sich in einer günstigen wirtschaftlichen Lage befindet.

Wie man sieht, ist die Bedeutung der Handelsbilanz gross genug, um das Bestreben nach einer richtigen statistischen Erfassung derselben zu rechtfertigen.

5. Die H. des deutschen Zollgebietes im besonderen. Da es bisher noch nicht gelungen ist, die Handelsstatistik des für den deutschen Warenverkehr so hervorragend wichtigen Platzes, des Hamburger Freihafens in der deutschen Handelsstatistik einzubeziehen, so bleibt diese eine solche des deutschen Zollgebietes und hinter der eigentlichen Handelsbilanz Deutschlands zurück. Die Handelsbilanzen der fünf Jahre 1895/99 stellen sich wie folgt:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr	Die Einfuhr = 1,00 gesetzt, macht die Ausfuhr
	Millionen Mark im Specialhandel einschl. Edelmetallverkehr			
1895	4 246,1	3 424,1	822,0	0,81
1896	4 558,0	3 753,8	804,2	0,82
1897	4 864,6	3 786,2	1 078,4	0,78
1898	5 439,7	4 010,6	1 429,1	0,74
1899	5 783,6	4 368,4	1 415,2	0,76

Die sorgfältige Aufstellung unserer Handelsstatistik, welche durch sachverständige Schätzungen die Werte der ein- und ausgeführten Waren an der Landesgrenze zu fassen sucht, bürgt dafür, dass unsere Zahlen der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Das regelmässige Auftreten einer ungünstigen Handelsbilanz wird gerechtfertigt dadurch, dass unser Besitz an ausländischen Anleihen etc. jedenfalls grösser ist als der Besitz des Auslandes an unseren Schuldtiteln, und durch die bedeutenden Leistungen als Warenführer für das Ausland. Erstens nämlich bedingt unsere centrale Lage eine bedeutende Durchfuhr ausländischer Waren zu Land und Wasser (die Handelsstatistik weist für 1899 eine Durchfuhr von 24 Millionen dz nach), zweitens kommen die Leistungen unserer Handelsflotte in Betracht, die nicht nur zwischen In- und ausländischen Häfen, sondern auch von ausländischen zu ausländischen Häfen fremde Güter transportiert. Ob der Gewinn aus anderen deutschen Unternehmungen im Auslande schon die aus solchen des Auslandes bei uns übertreffen, mag dahingestellt bleiben.

Wenn man die Bilanz nicht dem Auslande überhaupt, sondern einzelnen Ländern gegenüber zieht, so ergiebt sich für die schon oben gewählten Länder und das Jahr 1899 folgendes Bild; jene Länder nach der Grösse des Verkehrs mit uns geordnet.

	Des deutschen Zollgebiets			
	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	von dort Mehr-Einfuhr	nach dort Mehr-Ausfuhr
	Mill. M. i. Specialhand.			
Grossbritannien	777,1	851,6	—	74,5
Verein. Staaten v. Amerika	907,2	377,6	529,6	
Russland	701,7	396,6	305,1	
Oesterr.-Ungarn	730,4	466,0	264,4	
Frankreich	303,1	216,7	86,4	
Niederlande	203,3	327,7	—	124,4
Schweiz	176,3	284,7	—	108,4
Belgien	246,1	207,1	39,0	

Danach geben wir an Grossbritannien, die Niederlande und Schweiz mehr Waren ab als wir empfingen, hatten eine »günstige« Handelsbilanz diesen Ländern gegenüber; im Verkehr mit Belgien ist die Differenz nicht sehr erheblich. Die Lage dieser kleinen Länder als Durchgangs- und Speditionsländer beeinflusst die statistischen Nachweise insofern ungünstig, als sie oft als Einkaufs- (Herkunfts-) und Verkaufs-(Bestimmungs-) Land angegeben werden mögen, wo sie es thatsächlich nicht sind. Die günstige Handelsbilanz zur Schweiz kann wohl mit daher kommen, dass wir ihr für Rechnung Dritter (s. o. sub 1) Waren liefern.

Schliesslich sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Zerlegung der Waren nach den Gattungen sich unsere Handelsbilanz auch verschieden herausstellt, wie folgende Zahlen zeigen. Es betrug im deutschen Zollgebiet 1899 die

	Einfuhr	Ausfuhr	also Mehr-Einfuhr	also Mehr-Ausfuhr
	in Millionen Mark			
Rohstoffe f. d. Industrie	2 607,1	1 016,1	1 591,0	
Fabrikate	1 147,6	2 712,1	—	1 564,5
Nahrungs- u. Genussmittel (einschl. Vieh)	1 728,4	478,8	1 249,6	
Edelmetalle	300,5	161,4	139,1	

Litteratur: **Fellmeth**, *Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, Heidelberg 1877.* — **v. Heyking**, *Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, I. ältere englische Systeme und Theorieen, Berlin 1880.* — **Grunzel**, *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895.* — **Ruland**, *Die Handelsbilanz, Berlin 1897.* — **Helfferich**, *Studien über Geld- und Bankwesen (Abh. V: Aussenhandel und Valutaschwankungen), Berlin 1900.* — *In Hildebrand-Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat.:* **Heiligenstadt**, *Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, in III. Folge, Bd. VI, 1893.* — **Lexis**, *Die internationale Bewegung der Edelmetalle, in III. Folge, Bd. XV, 1898.* — *In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft:* **v. Scheel**, *Die Berechnung der Handelsbilanzen, im 13. Jahrg., 1889.* — *Im Journal of the Royal Statistical Society (London):* **Giffen**, *The Use of Import- and Export-Statistics, im Jahrg. 1882;* **Derselbe**, *The excess of imports, im Jahrg. 1899.*

H. v. Scheel.

Handelsgehilfe.

I. Historische Entwickelung. II. Der Handelsgehilfe der Gegenwart. 1. Allgemeines. 2. Zwei Klassen von Gehilfen. Die soziale Frage im Handelsstande. 3. Sozialreformatorische Bestrebungen und Gesetze.

I. Historische Entwickelung.

Unter den Hilfskräften, welche der entwickeltere Handel ebenso wie die vollkommenere Produktion erfordert, sind zwei Kategorieen zu unterscheiden: erstens diejenige der unqualifizierten Arbeiter, welche ausschliesslich gröbere Arbeiten wie das Packen und Austragen der Waren, also kurz nur niedere Handlangerdienste zu leisten haben, und zweitens diejenige der kaufmännischen Arbeiter, welche den Chef bei der specifischen Handelsthätigkeit unterstützen und Handelsgehilfen (Kommis) genannt werden. Diesen letzteren allein gilt unsere Betrachtung.

Vertreter dieses Berufes finden sich schon im klassischen Altertum, wo zunächst der Grosshandel vornehmlich wegen seines umfangreichen Betriebes, seiner verwickelten Buchführung und Geldgeschäfte im Verkehr mit dem In- und Auslande ihrer bedurfte: im Kleinhandel dagegen lassen sie sich in Rom erst nach dem zweiten punischen Kriege nachweisen, wo manche Geschäftsleute den Einzelverkauf bereits in geräumigen und glänzenden Magazinen und zudem noch durch Ausrufer und Hausierer (circitores und institores) besorgen liessen. Die Gehilfen rekrutierten sich meist aus dem Sklavenstande, daneben noch in Griechenland aus den Schutzverwandten (Metöken), in Rom aus den Freigelassenen und späterhin selbst den Freigeborenen. Die Angestellten des Grosshandels befanden sich in bevorzugter Position; nicht selten errangen selbst die Sklaven unter ihnen grössere Selbständigkeit und besorgten dann als Bevollmächtigte den Ein- und Verkauf, hatten Disposition über ganze Schiffsladungen und wurden Vorstände der Filialen, ja sogar der Hauptgeschäfte. Dass diese Praxis der Uebertragung weitgehendster Vollmachten an abhängige Personen allgemeiner geübt wurde, war die Konsequenz des Vorurteils vornehmer Hellenen und Römer gegen berufsmässige Geschäftsthätigkeit. Bewährten Gehilfen winkte als schliesslicher Lohn die Ausstattung mit Kapital zur Begründung eines Geschäftes, an dem der ehemalige Herr nur Gewinnanteil sich vorbehielt. —

In Deutschland hat sich erst spät, nach Ende des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung, ein einheimischer Kaufmannsstand entwickelt. dem zunächst, ausser den Familienangehörigen, keine Gehilfen zur Seite standen, da der Geschäftsbetrieb klein und primitiv war. Sogar noch im 16. Jahrhundert sind in Basel, wie Geering konstatiert, die meisten Geschäfte ganz ohne Handlungsdiener, und 14 grosse Firmen beschäftigen zusammen — 19 Kommis. Anders freilich lag die Sache bei den Weltfirmen der grossen Handelsplätze. —

Das Dienstverhältnis des Handelsgehilfen (copgeselle, knape, — famulus, socius, factor) war durch freien Vertrag geregelt. Sein Princip war: stramme Subordination und Verpflichtung des Gehilfen zu höchster Arbeitsamkeit, unverbrüchlicher Treue und sittlichem und gottesfürchtigem Lebenswandel. Die Jugend — heisst es in einem Statut des hansischen „Stahlhofes“ zu London — soll in den Kontoren „nicht allein zeitliche Nahrung suchen, sondern auch zur Tugend, Frömmigkeit und aller Ehrbarkeit daselbst erzogen werden“. — Neben dem patriarchalischen Princip kam der Geschäftsprofit nicht zu kurz; denn offenkundig suchte der Vertrag überall den Vorteil des Herrn entschieden zu wahren. Gesetzliche Normativbestimmungen waren dabei folgende. Als Lehrling durfte nur angenommen werden, wer Zeugnisse über eheliche Geburt, seinen und seiner Eltern guten Leumund, Zugehörigkeit zu einer „guten“ Nation etc. beibrachte. Manche vornehme Kaufmannszunft fordert (im Unterschiede zu allen anderen Zünften der Stadt) noch ausdrücklich, dass der Aufzunehmende „der Bruedirschafft gut genugk sey“, wie dies z. B. Ad. Warschauer aus Posen berichtet. Zur Aufnahme in ein Kontor des Hansabundes speciell ist noch der Besitz des Bürgerrechts in einer Hansastadt obligatorisch. — Die zünftige Auffassung prägte sich schon charakteristisch in der Art der Aufnahme der Lehrlinge aus, die sich zu einer feierlichen Immatrikulation durch den Zunftvorstand gestaltete: „dar schal ohnen (sc. den Lehrlingen) gesecht werden, wor se sick by ohren Heren holden scholen, unnd schall ohre Nahme alssdenne vertecknet werden“ (Lübecker Urkunde). Natürlich entsprach diesem Akt eine Gebühr an die Zunftkasse, die der Meister oder der Lehrling zu entrichten hatte. Die Dauer der Lehrzeit war verschieden, z. B. auf dem Stahlhof zu London zwei Jahre, auf dem Kontor in Bergen vier. Blieb der Lehrling nach dieser Zeit in derselben Stadt, so musste er auch bei demselben Herrn weiterdienen „alse deme, de ohne (ihn) mit Schaden thogesettet unnd gelehret, deme he ock darvor billich Danckbarheit unnd wedderumme Gudes tho doende plichtich is“ (Lübecker Urkunde). Schutzbestimmungen für den Lehrling finden sich nirgends; wohl aber wird dem Chef die „Ausbildung“ des Lehrlings durch ausdrückliche Gewährung des Züchtigungsrechtes erleichtert. Entlief der Lehrling, weil er Schläge erhalten, so musste er an die Zunft Busse zahlen und zum alten Meister zurückkehren, falls er überhaupt beim Gewerbe bleiben wollte. — Umfang und Art der Thätigkeit des Lehrlings waren natürlich je nach der Branche verschieden. Allgemein lässt sich nur sagen, dass im Kleinhandel der Lehrling die niederen Reinigungsarbeiten zu verrichten, die geführten Artikel kennen zu lernen und die Kunden zu bedienen hatte. In der Grosshandlung suchte der Lehrling sich zunächst eine gewisse Warenkenntnis anzueignen; dann wurde er in kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Speditionswesen eingeführt und schliesslich auf Messen und Märkte mitgenommen, um dort die Quintessenz der höheren Handelstechnik zu lernen. Gegen Ausgang des Mittelalters wurde es unter den Grosskaufleuten üblich, die Söhne zur Lehre auf die deutschen Kontore im Auslande zu geben, welche recht eigentlich als die hohen Schulen des Kaufmannsstandes galten, da dort die beste Gelegenheit zur Erlernung der fremden Sprachen und zum Studium des Weltmarktes sich bot. In anderen Fällen gaben

die Grosshändler ihre Söhne direkt zu welschen Kaufleuten in die Lehre und nahmen dafür dann deren Kinder „im Tausch“ in die eigenen Geschäfte. So gab die Entwickelung des Handels, wie Sebastian Franck in merkwürdiger Auffassung dieses Berufes klagt, Anlass, „auf den Handel zu studieren, wie es sonst nur auf die freien Künste geschehen“.

Die Gehilfen des Kleinhandels und alle jene des Grosshandels, die keinen selbständigeren Posten inne hatten, waren ihren Chefs nicht viel minder unterthan als die Lehrlinge. Dies wird klar ersichtlich durch einen Blick auf die folgende Sammlung aller wesentlichen Statuten der Krämerzünfte, soweit sie die Gehilfen angehen. Diese enthielten: Einheitliche Mietzeit (so durften in Lüneburg z. B. die Gehilfen ausschliesslich 14 Tage vor Ostern und Michaeli gemietet werden); lange Dauer der vereinbarten Kontrakte; Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Kommis durch Exklusion aus dem Berufe („wo den ock ein jeder redlicker Man sulcker Dener nicht begerth“, Lübecker Urkunde); dagegen Erlaubnis für den Herrn, im Einverständnis mit dem Zunftvorstande nicht genehme Kommis vor dem kontraktmässigen Termin zu entlassen; obligatorischer Sühneversuch durch die Zunft bei Streitigkeiten zwischen Herrn und Gehilfen; Verbot der Koalition der Kommis; Gestattung sonstiger Versammlungen derselben nur unter Assistenz von Ratsdeputierten; Festsetzung von Beginn und Ende der Arbeitszeit durch Beschluss der Innungskaufleute; Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit („Gade [Gott] to Love und to Eren“, Lüneburger Urkunde); Verbot von Geschäften für eigene Rechnung oder für die eines anderen wie des Prinzipals; Verbot des Schlafens ausserhalb des Hauses, des Herumtreibens in Kneipen oder berüchtigten Häusern, des Würfelns, ja selbst der Ausstattung mit Kleidern ohne Wissen und Willen des Herrn, und endlich Verbot aller anderen Dinge, „de neenem ehrlicken framen Dener anstaen“ (Lübecker Urkunde) bei Strafe der Exklusion. Das alles genügte aber den Prinzipalen noch nicht, sondern, um das Hilfspersonal vollends in der Gewalt zu haben, bestimmte schliesslich noch das Statut, dass ein Krämer einen Kommis niemals einem anderen ausmieten und ihn gegen den Willen des bisherigen Chefs sogar nach Ablauf der kontraktlichen Dienstzeit nicht übernehmen dürfe! — Diese Principien werden auch in dem nachstehenden Musterkontrakte aus Nürnberg vom Jahre 1579 wiedergespiegelt. Danach verpflichtet sich der Kommis seinem Herrn, einem Tuchhändler, wie folgt: 1. 10 Jahre zu dienen; 2. nie um Geld zu spielen, nie Geld bei sich zu tragen, sondern es im Bedarfsfalle vom Chef zu entleihen; 3. gehorsam zu sein, ohne Willen des Chefs nicht aus dem Dienste zu bleiben, ohne Erlaubnis das Haus niemals zu verlassen, endlich keine „böse Gesellschaft“ ins Haus zu bringen; 4. gegen den Willen der Herrschaft nicht zu heiraten, dagegen jederzeit den Abschied ruhig anzunehmen, wenn die Herrschaft „an seinen Diensten ein Ungefallen hätte“; 5. für Schaden, den er hätte verhüten können, einzustehen; 6. ohne den Willen der Herrschaft nichts zu verleihen, für nichts Bürge zu werden, über ihren Handel strengste Diskretion zu wahren; 7. die Kosten für seine Kleidung aus eigener Tasche zu bestreiten, während er sonst freie Station hat und 150 Gulden Lohn für die gesamte Dienstzeit erhält; 8. weder am Orte noch anderswo in eine Tuchhandlung einzutreten, wenn ihn der Chef vor Ablauf der 10 Jahre entlässt; 9. Bürgen für 100 Gulden zu stellen, zahlbar an die Herrschaft bei Kontraktbruch; 10. Bürgen für den Ersatz etwaiger Veruntreuung zu stellen.

Die Gehilfenordnung in den zahlreichen deutschen Niederlassungen im Auslande lehnt sich an die Statuten des heimatlichen Handelsrechtes an, soweit sie nicht den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen Rechnung tragen muss. So geht die für alle hansischen Kontore typische Verfassungsurkunde des Londoner Stahlhofes von dem leitenden Grundsatze aus: es seien die Gesellen „sich selbst zu regieren ungeschickt, und derhalben nicht allein gefährlich, sondern auch ihnen selbst nachteilig und schädlich, so ihnen eigen Regiment zu haben vergönnet würde, weshalb den jungen Gesellen zu unordentlichen Weisen alle Occasion und Ursach entzogen werden solle“. — Die Arbeitszeit dauerte von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends im Sommer und von 6—8 im Winter. Das Mittagsmahl wurde von allen Gehilfen gemeinschaftlich eingenommen, — wobei ihnen aber, neben allem sonstigen Unziemlichen, vorsorglich alles Räsonnieren über das Essen verboten war. Stand dann der Kommis auf, nachdem „die Mahlzeit vollendet und Gott gewöhnlicher Weise Danksagung geschehen“, so musste er „dem Kaufmann an der Meistertafel willig zur Tafel dienen“ (Statut des Stahlhofes). Es findet sich natürlich auch das Verbot der Koalition (jeglichen „Aufflauffs, Versammlung oder heimlichen Conspiration, wodurch der Kauffmann in Last und Mühe möchte kommen“). Die Ueberwachung der Ordnung lag in allen hansischen Kontoren in den Händen eines Ausschusses von Prinzipalen; nur im Deutschen Hofe zu Nowgorod war durch eine Skraa (Verordnung) von 1346 auch den Gehilfen Teilnahme an der Verwaltung zugebilligt. — Strenge Zucht scheint übrigens nicht unnötig gewesen zu sein, wenn z. B. bei den Gesellen in Bergen, trotz strengen Verbotes, das „Spiel“ galt: jeden neuen Ankömmling entkleidet in die noch winterlich kalten Fluten zu werfen und ihn dann, wenn er fast erstarrt wieder herauskam, bis zur Bewusstlosigkeit blutig zu peitschen; und wenn in Kowno, seitdem die Prinzipale dorthin nur selten kamen, die Kommis sich fortwährend gegen die Administration des Kontors renitent zeigten, in den Schenken herumlungerten und unausgesetzt mit der einheimischen Bevölkerung in Kollision gerieten!

So wenig sich mithin im allgemeinen die soziale Stellung der Mehrzahl der Handelsgehilfen von derjenigen der Handwerksgesellen unterschied, so protestierten jene doch energisch dagegen, diesem Stande gleichgestellt zu werden, indem sie z. B. sich weigerten, am Schwörtag mit den Handwerksgesellen zugleich den Zunfteid zu leisten.

Neben diesem Hilfspersonal, welches nur nach der Direktive des Prinzipals zu handeln hatte, gab es im Grosshandel noch eine Klasse

von selbständigen Gehilfen, die sogenannten „Lieger“. Diese werden auch in den Rezessen der Hansatage ausdrücklich in Gegensatz zu den gewöhnlichen „copgesellen“ gestellt. Sie erhielten von ihrem Herrn ein Kapital zum selbständigen Betriebe eines Handelsgeschäftes, an dessen Gewinn und Verlust jener einen durch Vertrag (sendeve, wedderleghinge) fixierten Anteil hatte. Der „herre“ blieb Eigentümer des Kapitals; der „knape“ hatte nach Ablauf der kontraktlichen Zeit die Verpflichtung, „ordentliche beständige Rechenschafft von allen Entpfangk und Ausgaben zu halten“ (Lübecker Statut), und zwar auf Verlangen des Herrn an dessen Wohnort und vor Gericht. Solcher „Lieger“ nun gab es verhältnismässig viele, da die Art des Vertrages dem Kaufherrn einen bedeutenden Gewinn aus dem hergegebenen Kapital sicherte und so eine Umgehung des kanonischen Zinsverbotes ermöglichte. — Neben diesen „Liegern“ kamen dann endlich noch Prokuristen und Bevollmächtigte jeder Art, Vorsteher von Filialen etc. vor, die aber vom Herrn „Rad und Helpe“ annehmen mussten und im Falle unbefriedigender Leistungen ihre Entlassung zu gewärtigen hatten, wenn sie auch mit mehr oder weniger grossen Vollmachten ausgestattet waren und oft Anteil am Gewinn hatten. Eine solche Gewinnbeteiligung und vor allem jene des „Liegers“ gab dem kapitallosen Gehilfen des Grosshandels, wie schon Amira bemerkt hat, die einzige Möglichkeit, im Laufe der Zeit sich gänzlich selbständig zu machen. Für den Gehilfen des Kleinhandels lag die Schwierigkeit eigener Etablierung nicht sowohl im Besitze des erforderlichen Kapitals, da keine bedeutenden Summen hierfür in Frage kamen (das Lübecker Statut hält z. B. 20 M. für genügend), als vielmehr in der Gewinnung der Zunft. War er nicht durch nahe Verwandtschaft mit Zunftmitgliedern verbunden, so wurde, besonders seit Entartung der Zünfte, aus niedriger Gewinnsucht seine Etablierung häufig hintertrieben.

Der Handelsgehilfe in den romanischen Ländern stand in gleichem Verhältnis zu seinem Prinzipal, d. h. in gleicher Abhängigkeit wie bei den germanischen Völkern. Dies lässt sich in allen Stücken an den von Goldschmidt und Pöhlmann mitgeteilten Statuten nachweisen. Nur die Etablierung als Kleinhändler war leichter, in Florenz sogar nur an die einzige Bedingung geknüpft, dass die Zunft von der ehrlichen Praxis (»fare bene per ogni modo«) des Kandidaten sich für überzeugt halten konnte. Dagegen durfte sich freilich der Gehilfe nicht in der Nähe seines früheren Dienstherrn niederlassen: die einzige Bestimmung, welche in keinem deutschen Statut enthalten ist. —

Die geschilderten Zustände, soweit sie inländische Verhältnisse betreffen, blieben bestehen, bis die Zunftverfassung nebst den entsprechenden Reglements dem modernen Wirtschaftsprincip der Gewerbefreiheit wich.

II. Der Handelsgehilfe der Gegenwart.

1. Allgemeines. Entsprechend dem grossen Umfange des modernen Handels und seinen vielseitigen Erfordernissen ist auch das Bethätigungsfeld des Handelsgehilfen weit ausgedehnt. Im rationellen Betriebe grösserer Geschäfte wird natürlich nach dem Princip der Arbeitsteilung verfahren, und so übt hier der Gehilfe die genau umgrenzten Funktionen eines Buchhalters, Korrespondenten, Kassierers, Lagergehilfen (Magaziniers), Reisenden oder Verkäufers aus; in kleineren Geschäften dagegen sind mehrere dieser Aemter oder alle zugleich ein und derselben Person übertragen.

Der Buchhalter hat ein systematisches Protokoll über sämtliche Geschäftsvorgänge zu führen, welches diese einzeln und in ihrer Gesamtheit deutlich wiederspiegelt und so den Vermögensstand des Betriebes jederzeit erkennen lässt. Der Korrespondent hat den gesamten schriftlichen Verkehr eines Handelshauses mit der Aussenwelt zu besorgen. Dem Kassierer ist der Empfang und die Ausgabe aller Gelder anvertraut sowie der Ausweis darüber durch specielle Buchung. Dem Magazinier untersteht die Verwaltung des Warenlagers, die Führung des Lagerbuchs und die Besorgung der mit dem Ein- und Ausgange der Waren verbundenen Geschäfte. Der Reisende (commis voyageur) hat durch mündlichen Verkehr mit den Abnehmern oder Lieferanten die Interessen des Betriebes ausserhalb desselben zu vertreten, also für Erhaltung und Gewinnung von Geschäftsfreunden persönlich zu wirken, Gelder einzuziehen etc. Der Ladengehilfe endlich hat im offenen Verkaufsgewölbe die Waren in grösseren oder kleineren Partieen an das Publikum zu verkaufen. Diese Thätigkeit ist oft so einfach, dass sie Mädchen mit geringer allgemeiner und merkantiler Bildung oder sogar ganz jungen Lehrlingen anvertraut wird.

Welcher Art die Thätigkeit des Handelsgehilfen aber auch sein mag, so ist sein Verhältnis zum Geschäftsinhaber von dem des Arbeiters zum Fabrikanten immerhin in gewissen Stücken verschieden. Zunächst ist schon die Verbindung zwischen Prinzipal und Gehilfe nach der Absicht beider Teile eine stabilere. Der Dienstvertrag wird auf längere Zeit geschlossen und ebenso wird das Gehalt für längere Fristen vereinbart und in grösseren Intervallen, meisten monatlich, ausgezahlt. Ferner hat jeder Handelsgehilfe die Absicht, selbständig zu werden, d. h. selbst einmal in den Kreis der Prinzipale einzutreten; und für sehr viele ist auch in der That die Gehilfenstellung nur das Durchgangsstadium zur Selbständigkeit, welche im Gegensatze dazu der Fabrikarbeiter nur höchst selten erlangt. Damit ist die gleichmässigere soziale Stellung beider Parteien im Kaufmannsstande gekennzeichnet, und das persönliche Verhältnis

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird hier noch oft dadurch ein näheres, dass letztere eigene Angehörige oder Angehörige von Geschäftsfreunden des Prinzipals sind. Dieser Unterschied zwischen Handelsgehilfen und anderen Gewerbegehilfen prägt sich auch in der Gesetzgebung aus, welche für jede von beiden Klassen gesonderte Normen aufstellt.

Nach dem neuen deutschen Handelsgesetzbuch ist als Handelsgehilfe anzusehen, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist". Die Art und der Umfang dieser Dienstleistungen einerseits und die Ansprüche des Gehilfen an den Prinzipal andererseits richten sich nach der speciellen Uebereinkunft zwischen beiden. Wo eine solche nicht vorliegt, ist der Ortsgebrauch massgebend. „In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart" (H.G.B. § 59). Der Gehilfe hat dem Prinzipal seine ganze kaufmännische Thätigkeit ausschliesslich zu widmen, da § 60 ihm verbietet, ohne Einwilligung des Prinzipals „ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen". Der Prinzipal ist — durch die seit dem 1. Januar 1898 giltigen Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, die mit einem Tropfen sozialpolitischen Oels getränkt sind — bei der Gestaltung seines Betriebes zur Rücksicht auf das Wohl des Handelsgehilfen verpflichtet. Danach ist dieser vor allem gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, zu schützen. Ferner aber sind im Falle der Aufnahme des Gehilfen in die häusliche Gemeinschaft, „in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handelsgehilfen erforderlich sind" (§ 62). Bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit des Gehilfen ist der Prinzipal verpflichtet, demselben Gehalt und Unterhalt unverkürzt weiter zu gewähren, jedoch nicht für länger als sechs Wochen (§ 63). Die Zahlung des Gehalts muss am Schlusse jeden Monats erfolgen (§ 64). Wenn das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen ist, so kann es von jedem Teile erst für den Schluss eines Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gekündigt werden (§ 66). Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muss sie für beide Teile gleich sein und darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat betragen; auch kann die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zugelassen werden (§ 67). Sonst kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit von jedem Teile nur aus einem „wichtigen" Grunde verlangt werden (§ 70). Gegen den Prinzipal kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er das Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert oder sich am Kommis vergreift (§ 71). Gegen den Gehilfen kann insbesondere auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden, wenn er im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht, wenn er den Dienst zu leisten verweigert, sich am Prinzipal vergreift und dergleichen mehr (§ 72). Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses darf der Gehilfe nicht durch eine in seinen letzten Dienstvertrag eingefügte Konkurrenzklausel in seinem Fortkommen unbillig gehindert werden. Darum verordnet § 74, dass „eine Vereinbarung, durch welche der Gehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für ihn nur insoweit verbindlich ist, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handelsgehilfen ausgeschlossen wird." Deshalb kann auch die Beschränkung auf keinen Fall auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt werden. —

Nach der deutschen Berufsstatistik von 1882 gab es an höherem Verwaltungs- und Aufsichts- sowie Rechnungs- und Bureaupersonale

	Gehilfen überhaupt	weibliche Gehilfen
I. im Waren- u. Produktenhandel	56 256	1514
II. im Geld- u. Kredithandel	11 602	87
III. in Spedition u. Kommission	2 983	28
IV. in d. Handelsvermittelung	1 478	24
V. im Buchhandel etc.	3 328	76
VI. in der Versteigerung etc.	727	19
VII. in der Versicherung	6 181	34
VIII. im Hausierhandel	72	42
Zusammen	82 627	1824

Ferner gab es in diesen Branchen an sonstigen Gehilfen und Arbeitern

	Personal überh.	weibl. Pers.
I.	238 370	52 637
II.	6 004	48
III.	4 851	64
IV.	1 686	73
V.	9 422	1 519
VI.	1 041	123
VII.	1 038	10
VIII.	4 955	2 161
Zusammen:	267 377	56 635

Bei dieser Kategorie ist aber ausser den eigentlichen Handelsgehilfen auch alles niedere Personal mitgerechnet, das ausschliesslich oder überwiegend blosse Handlangerdienste verrichtet. Während hier somit die effektive Zahl der Handelsgehilfen beträchtlich unter den mitgeteilten Ziffern bleibt, darf man andererseits nicht vergessen, dass auch die übrigen Gewerbegruppen, besonders Fabriken und sonstige industrielle Etablissements vielen kaufmännisch gebildeten Personen (also ebenfalls „Handelsgehilfen") als Komptoiristen, Reisenden etc. eine specifisch merkantile Beschäftigung gewähren.

Die Gewerbestatistik von 1895 ist ausführlicher. Danach gab es im

	Verwaltungs-Personal		Technisches Personal		Andere Gehilfen u. Arbeiter		Mitarbeitende Familienangehörige	
	männliche	weibl.	männl.	weibl.	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Warenhandel	89 938	5024	1744	298	270 530	126 158	9085	116 011
Geld- und Kredithandel	24 908	325	30	—	3 783	168	25	32
Spedition und Kommission	8 444	154	197	—	15 620	366	58	50
Buchhandel u. s. w.	7 520	634	109	7	10 834	5 281	97	723
Hausierhandel	3	—	—	—	806	547	265	1 593
Handelsvermittelg.	8 735	374	241	—	3 735	280	76	112
Hilfsgewerbe	346	8	68	4	6 078	726	4	3
Versteigerung u.s.w.	2 718	279	258	1	14 995	1 104	137	354
Lebens- u. Rentenversicherung	2 124	31	2	1	87	9	2	9
Unfallversicherung	218	5	2	—	7	2	—	—
Feuerversicherung	2 831	22	34	—	152	4	1	3
Hagelversicherung	313	1	—	—	16	—	—	—
Viehversicherung	177	2	—	—	10	—	—	—
Sonst. Versicherung	7 903	270	19	—	550	41	7	16

2. Zwei Klassen von Gehilfen. Die soziale Frage im Handelsstande. Es sind — nach Lexis — zwei Klassen von Handelsgehilfen zu unterscheiden: die Gehilfen des Grosshandels, die als Komptoiristen, Magaziniers, Reisende etc. beschäftigt sind, und dann die im Detailhandel unmittelbar mit dem Publikum verkehrenden Ladengehilfen. Scharfe Grenzen sind freilich zwischen diesen beiden Klassen ebensowenig zu ziehen wie zwischen den entsprechenden Geschäftsbetrieben. Die ersteren entstammen meist besser bemittelten Familien. Sie haben eine höhere Schulbildung und bilden sich während ihrer Lehrzeit in ihrer Stellung und gewöhnlich auch noch durch privaten Unterricht in den kaufmännischen Fächern und vor allem in den Sprachen aus. Die Ladengehilfen dagegen rekrutieren sich gewöhnlich aus den Söhnen des unbemittelten Subalternbeamten-, Gewerbe-, Handwerker- und zum Teil auch des kleinen ländlichen Besitzerstandes. Diese haben Volksschulbildung oder wenig mehr als solche und besitzen Kenntnisse in den Handelswissenschaften und kaufmännische Erfahrungen nur in geringem Masse; denn die eigentlichen Komptoirgeschäfte sind eben im Kleinhandel ziemlich unbedeutend, da dem geringen Umfange der Betriebe natürlich Korrespondenz, Buchführung und Geldverkehr entsprechen und diese höheren merkantilen Leistungen zudem noch meist vom Prinzipal selber ohne Assistenz des Kommis erledigt werden. Indessen giebt es auch im Grosshandel infolge der weit entwickelten Arbeitsteilung viele ganz untergeordnete, oft nur mechanische Thätigkeit erfordernde Stellen, deren Inhaber aus diesem Grunde und wegen ihres mageren Gehaltes der unteren Klasse der Gehilfen zuzurechnen sind. Umgekehrt findet man in vielen offenen Läden, selbst schon mittlerer Grösse, elegante Kommis, die das Verkaufen ganz besonders schwunghaft zu betreiben verstehen und ihren wirksamen Diensten entsprechend ein hohes Salair beziehen: solche Leute wird man natürlich zu der höheren Klasse zu zählen haben, wenigstens wenn man als deren Hauptmerkmal die bevorzugte soziale Lage aufstellt.

Die Gehilfen der höheren Klasse bilden nach Arbeits-, Gehalts- und sonstigen Lebensverhältnissen einen begünstigten Stand, da bei ihnen die Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht übersteigt, die Sonntagsarbeit auf ein Minimum reduziert ist, ihr Gehalt schliesslich auf 2000—3000 M., für die vielen besonders qualifizierten oder vom Glücke begünstigten Elemente auf höhere, mitunter sogar enorme Summen steigt. Bei dieser Aristokratie der kaufmännischen Gehilfenschaft hat sich thatsächlich das Princip des Laisser-aller im grossen und ganzen bewährt: die Befähigung kann sich bis zu einem gewissen Grade geltend machen, und der ganze Stand behauptet sich in einer nicht üblen Position. Er ist hierzu durch seine thatsächliche Monopolstellung befähigt, welche ihm seine Bildung verschafft, die meist nur durch erheblichen Kostenaufwand zu erlangen gewesen, oder aber seine ungewöhnliche Befähigung für den Beruf. — Viel ungünstiger stellt sich dagegen der standard of life der zweiten Schicht von Gehilfen, die ihrer geringen allgemeinen wie kaufmännischen Bildung halber ohne jede monopolistisch geschützte Position sind. Ja noch mehr, sie sind im Kampfe um die Arbeitsbedingungen zum Teil noch schlimmer daran als die Lohnarbeiter. Wie diesen steht auch jenen die Uebermacht des Unternehmers als des Kapitalinhabers gegenüber; dagegen drückt der Umfang des überschüssigen Angebotes, die Grösse der „Reservearmee" den Kommis in seinem Lohnkampfe weit mehr. Denn nicht bloss wirken dieselben Mächte, um im Handel ähnlich wie in der Produktion eine

Masse Hände zur Unthätigkeit zu verdammen — Krisen, Eindringen weiblicher Hilfskräfte etc. —, sondern es trägt auch das im Mittelstande weitverbreitete Vorurteil, dass der Kaufmann etwas Besonderes, jedenfalls mehr als der Handwerker, sei und vermeintlich die grössten Chancen auf Reichtum habe, dazu bei, dem Kommis immer neue Mitbewerber zuzuführen. Und dieser Tendenz wird nun noch durch das eigensüchtige Gebaren vieler Chefs Vorschub geleistet, welche Lehrlinge und Mädchen massenhaft verwenden, weil sie sparen wollen und weil thatsächlich, wie erwähnt, viele Stellen durch diese Elemente leidlich ausgefüllt werden können. Das hat nun für den Gehilfenstand den doppelt verhängnisvollen Effekt, dass auf der einen Seite die Zahl der Konkurrenten ins Enorme gesteigert, auf der anderen Seite aber noch dazu die Zahl der zu besetzenden Stellen verringert und der Abfluss gestaut wird. Dazu kommt noch, dass von dem wirksamsten Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen, der Koalition, von den Handelsgehilfen bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Weil nämlich viele Kommis — im Gegensatze zu den Arbeitern — begründete Aussicht auf Selbständigkeit, mithin die Hoffnung haben, einst aus dem Ambos ein Hammer werden zu können, so bezeigen sie wenig Lust, an dem Schmieden einer Waffe mitzuwirken, die später leicht wider sie selber gebraucht werden kann. Dieses Moment hat eine um so grössere Tragweite, als gerade die fähigsten Leute — bei den handarbeitenden Klassen die Agitatoren par excellence! — im Kaufmannsstande am allerwenigsten daran denken, sich in den Dienst der Emancipation ihrer Kollegen zu stellen, weil gerade sie in diesem Stande am allerersten Aussicht auf privatwirtschaftlichen Erfolg haben. — So kann es nicht wunder nehmen, dass bei der zweiten Klasse kaufmännischer Angestellten, von der allein hier die Rede ist, die Uebel der kapitalistischen Entwickelung besonders grell zu Tage treten und dass noch recht wenig Ansätze zum Besseren bemerkbar sind. Am schwersten lastet auf den Ladengehilfen der kleineren Geschäfte die überaus lange Arbeitszeit. So hat in England eine parlamentarische Kommission 1886 konstatiert, dass in den von den unteren Klassen frequentierten Geschäften alle Angestellten (einschliesslich der jungen Personen beiderlei Geschlechts) gewöhnlich 14 Stunden täglich auf den Beinen wären, was ihre und vornehmlich der Mädchen Gesundheit angreifen, ja oft ruinieren müsste. Hier ist wegen der strengen englischen Sonntagsheiligung nun wenigstens der Sonntag frei. In Deutschland aber, wo sonst die gleichen schweren Uebelstände konstatiert sind, muss der amtliche Bericht über die Sonntagsarbeit der Kaufleute zugestehen, dass von allen Industriezweigen gerade „im Handel die regelmässige und dauernde Sonntagsarbeit ihre grösste Ausdehnung hat und dass im Kleinhandel überwiegend sogar die gesamte Arbeiterschaft dazu herangezogen wird". Mit voller Berechtigung that daher damals, wo sich die öffentlichen Gewalten noch nicht zur Beseitigung der Missbräuche entschlossen hatten, auf einem Kongress der rheinischen Handelskammern der Geh. Kommerzienrat Heimendahl, einer der angesehensten Grosskaufleute der Provinz, den Ausspruch: „Die Handelsgehilfen sind die geplagteste Arbeiterklasse von der Welt; sie haben 360 Arbeitstage im Jahre!" In der That: in der Welt! Denn woher auch immer Berichte kamen, aus der alten oder der neuen Welt, stets entrollten sie gleich trostlose Bilder. — Entsprechend dem erwähnten starken Ueberangebote von Kräften sind die Gehaltsverhältnisse dieser Gehilfenklasse. Das Gehalt beträgt in Deutschland im Durchschnitt, soweit sich allgemein schätzen lässt, 1000 bis 1500 M., je nach der Branche und noch mehr je nach der Stadt. Bedenkt man nun aber noch, dass der Kommis jederzeit leidlich gute Kleidung und Wäsche tragen muss (die natürlich durch die Arbeit schnell abgenutzt werden), so ist die Summe, über die er wirklich frei disponieren kann, noch geringer anzusetzen. — Die Stellenlosigkeit so vieler Gehilfen hat es ferner möglich gemacht, dass sich in manchen Grossstädten der Missbrauch, die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen durch privaten Vertrag zu kürzen, hatte einnisten können. Der Prinzipal hatte es dadurch in der Hand, seine Kommis, wann es ihm passte, fortzuschicken, und erzwang so nicht bloss ihre vollständige Unterwürfigkeit unter seine Befehle, sondern er konnte sich auch der Fürsorge für etwa erkrankte Angestellte durch sofortige Kündigung des Dienstvertrages entziehen.

Diese Ausführungen ergeben, dass für die niedere Klasse der Handelsgehilfen eine »soziale Frage« in ähnlichem Grade wie für den Arbeiterstand existiert. Und wenn schon hier sich die richtige Erkenntnis Bahn gebrochen hat, dass durch Selbsthilfe allein wesentliche Fortschritte nicht zu erzielen sind, so kann man für eine Besserung der übeln Lage der Kommis im Augenblicke erst recht wenig von der Selbsthilfe erwarten; denn aus den angegebenen Gründen fehlt es bisher an jeder umfassenden gewerkschaftlichen Koalition der Handelsgehilfen. Ebensowenig vermöchte ein freiwilliges Entgegenkommen humaner Chefs ausreichenden Nutzen zu stiften, da ihre Massnahmen schon durch die illoyale Konkurrenz einer kleinen Minorität durchkreuzt werden können. So sind Fälle bekannt, in denen thatsächlich ein einziger Detaillist seine nach Hunderten zählenden Konkurrenten zur späteren Schliessung ihrer Geschäfte genötigt hat! — Wie aber ist durchgreifende und dauernde Hilfe möglich? Solange keine genügende gewerkschaftliche Organisation der Gehilfen zu stande gekommen ist, wohl überhaupt nicht! Denn was der Staat ausrichten kann, beschränkt sich nur auf die Beseitigung der allgemeinen und schlimmsten Auswüchse. Und schon hierzu wäre, analog der Arbeitergesetzgebung, ein ganzes System staatlicher Massnahmen erforderlich.

Um vor allem das Grundübel, die Arbeitslosigkeit so vieler Gehilfen, zu mildern, hätte der Staat der übermässigen Verwendung

von Lehrlingen Schranken zu setzen, indem er ein festes Verhältnis zwischen der Maximalzahl der Lehrlinge und der Zahl der Gehilfen normierte. So könnten wenigstens die vielen sogenannten „Lehrlingsfabriken“ unmöglich bestehen bleiben. Freilich erfordert die herrschende Gewerbefreiheit eine so vorsichtige Anwendung dieser Massregel, dass damit nur der böswillige Missbrauch aus der Welt geschafft werden kann, — eine völlige Beseitigung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit wäre jedoch nur möglich, wenn mächtige Gehilfenorganisationen in jeder Branche und in jeder Stadt eine vollkommen genügende Beschränkung der Zahl der Lehrlinge durchgesetzt hätten. — Mehr schon kann der Staat zur Beschränkung der langen Arbeitszeit thun; denn für einen Maximalarbeitstag im Handelsgewerbe sprechen alle die vielen gewichtigen Gründe, welche man für das analoge Postulat in der Industrie geltend gemacht hat, während das Hauptargument gegen dieses: die Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes, im Handel wegfällt. Es wäre also durch Gesetz anzuordnen, dass die Läden nur innerhalb einer bestimmten Zeit geöffnet sein dürfen, etwa von 6 oder 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. Das Publikum wird seine Einkäufe danach einzurichten wissen; und wenn die Arbeit der Verkäufer dadurch, dass die Kunden innerhalb kürzerer Zeit abgefertigt werden müssen, intensiver wird, so ist dies gegen den jetzigen Zustand in den meisten Fällen kein Rückschritt: denn in vielen Läden giebt es heute lange Pausen, die durch die notwendigen Nebenarbeiten nicht ausgefüllt werden. — Ebenso muss ferner die Sonntagsruhe den Kaufleuten wiedergegeben werden; und solange das Ideal eines vollkommenen Sabbats nicht erreichbar ist, muss wenigstens eine möglichst weitgehende gesetzliche Beschränkung der Verkaufszeit durchgeführt werden. — Ein anderer sehr grosser Uebelstand, der durch eine gesetzliche Massnahme ohne weiteres beseitigt werden könnte, ist die Kürzung der vom Handelsgesetz als Norm vorgesehenen sechswöchentlichen Kündigungsfrist durch Sondervertrag. Eine solche Bestimmung müsste vor dem Gesetz null und nichtig sein, und, um eine Umgehung durch sogenannte Probeengagements zu verhüten, müsste bestimmt werden, dass dieses Verhältnis höchstens ein Vierteljahr dauern darf und jede Wiederholung ausgeschlossen ist. — Ferner: wie die Zwangsversicherung die Notlage des industriellen Proletariats sichtlich gemildert hat, so kann man gleiche Wohlthaten auch dem Gehilfenstande zu teil werden lassen; auch er mag gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter, Invalidität und selbst Arbeitslosigkeit gesichert werden. Es könnte dies einfach durch Anschluss an das System der allgemeinen Arbeiterversicherung geschehen, wozu der Anfang ja bereits gemacht ist; doch dürften die betreffenden Institutionen nicht schablonenhaft verallgemeinert werden, sondern es müsste der Eigenart des Standes nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. — Analog ist weiterhin zu fordern, dass die neue Gesetzgebung über die Gewerbegerichte auch die Kommis in ihren Kreis zieht und dass zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen diesen und ihren Prinzipalen Sachverständige aus beiden Ständen als Beisitzer herangezogen werden. — Den Schlussstein dieses Systems endlich könnte die Berufung einer gesetzmässigen Vertretung des Gehilfenstandes — analog der bestehenden Vertretung ihrer Prinzipale durch die Handelskammern — bilden. Die Aufgabe einer solchen Gehilfenkammer bestände darin, über alles, was die wirtschaftliche Position speciell der Kommis angeht, statistische Berichte, Gutachten und Vorschläge auszuarbeiten. —

3. Sozialreformatorische Bestrebungen und Gesetze. Nachdem so der Inhalt und die Lösung der Handelsgehilfenfrage in den theoretischen Principien dargelegt ist, werden die Erscheinungen der kaufmännischen Reformbewegung und die daran anschliessenden Gesetze verstanden werden können.

Zum ersten Male beschäftigte man sich mit der Notlage der Handelsgehilfen in England. Dort wurde nämlich schon 1842 eine „Early Closing Association“ geschaffen, um der offenkundigen Ueberarbeit dieser Klasse zu steuern. Diese Bewegung, noch ganz befangen im Glauben an die Allmacht der Selbsthilfe, glaubte durch Appell an die öffentliche Moral und durch deren Druck auf die Prinzipale eine frühzeitigere Schliessung der Geschäfte durchsetzen zu können. Und für diese „Revolution mit Rosenwasser“ hat sie beinahe ein halbes Jahrhundert lang geduldig gearbeitet, bis die unerbittliche Wirklichkeit sie zwang, schliesslich (1887) offen zu bekennen, dass nur durch gesetzlichen Zwang Abhilfe geschaffen werden könne. Eine Einsicht freilich, die für andere etwas spät kam; denn diese hatten sich bereits 1881 zur „Shop-Assistants' Labour League“ (unter Sutherst) zusammengeschlossen, um eine Verkürzung der Arbeitszeit von Staatswegen anzustreben. Die neue Liga besteht, wie die andere Gesellschaft auch, zum guten Teile aus Prinzipalen und neutralen Elementen und hat eine lebhafte agitatorische Wirksamkeit entfaltet. Der Erfolg derselben war, dass der Antrag ihres Protektors, Sir John Lubbocks (jetzt Lord Avebury), auf gesetzliche Fixierung einer wöchentlichen Maximalarbeitszeit von 74 Stunden für Ladengehilfen unter 18 Jahren die legale Sanktion erhielt (sogenannte Shop Hours Regulation Act, 1886, 49 & 50 Vict., cap. 55). Der Erfolg blieb indes nur ein principieller: da nämlich die Kontrolle über die Befolgung des Gesetzes dem guten Willen der Lokalbehörden überlassen und von diesen fast nirgendwo ausgeübt wurde, so fehlte der reelle Effekt. Erst ganz neuerdings hat sich der von den Radikalen beherrschte Londoner Grafschaftsrat dazu entschlossen, Specialbeamte für den gedachten Zweck zu ernennen. Wie nun der Mitte 1899 erschienene Jahresbericht des Public Control Department des Londoner Grafschaftsrates mitteilt, sind in 28000 inspizierten Läden nicht weniger als 4500 Uebertretungen jener Bill konstatiert worden. Vorläufig begnügten sich die Inspektoren mit einer „Warnung“ der Ladeninhaber, aber sie kündigten gleichzeitig an, dass von nun an bei jeder Uebertretung die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden solle. — Ein weiterer Fortschritt ist durch das

jüngst angenommene Gesetz über die Sitze für Ladengehilfen (sogenannte „Seats for Shop assistants Act", 1899, 62 & 63, Vict., cap. 21) erzielt worden. Danach sollen in allen Läden, in denen weibliche Angestellte den Verkauf besorgen, Sitze aufgestellt werden, und zwar mindestens im Verhältnis von einem Sitz für je drei Verkäuferinnen. — In Frankreich hat die Gehilfenfrage durch die Uebermacht der Grossmagazine eine Physiognomie, die noch mehr als in anderen Ländern die Züge der eigentlichen sozialen Arbeiterfrage aufweist, da viele Tausende von Gehilfen ohne jede Aussicht auf Selbständigkeit dem Kapitale gegenüberstehen. Daher ist auch dort in neuester Zeit von der amtlichen „Commission supérieure du travail" beantragt worden, die Handelsgehilfen einfach der sozialen Reformgesetzgebung zu unterstellen. Dort auch ist zuerst — schon in den 60er Jahren, nach Lexis — eine specifisch gewerkschaftliche Organisation der Kommis ins Leben getreten, die in Paris sogar einen grossen Strike zu inscenieren wagen konnte (1869). Und konsequent haben sich seitdem die in verschiedenen Städten bestehenden Syndikalkammern (Fachvereine) der Gehilfen (unter André-Gély) offen der possibilistischen Arbeiterpartei angeschlossen. — In Deutschland existiert eine gewerkvereinliche Organisation der Handelsgehilfen erst seit 1873 im Anschluss an die Hirsch-Dunckersche Bewegung. Sie hat sich besonders um die Regelung der Sonntagsruhe verdient gemacht, im übrigen aber sich mit den bescheidenen freiwilligen Zugeständnissen der Prinzipale begnügt. — Die kaufmännische „soziale Frage" dagegen wurde allgemein erst diskutiert, als die von Karl Rosenthal in Berlin begründete, sozialistische „Freie Organisation junger Kaufleute" (1882) mit einem weitgehenden Reformprogramm auf dem Plane erschien. Seitdem hat die Bewegung zu Gunsten einer Sozialreform im Kaufmannsstande immer weitere Kreise ergriffen; denn auch die älteren kaufmännischen Organisationen, der „Verband deutscher Handelsgehilfen" (unter Hiller) sowie der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" (unter Lotz), haben neuerdings in ihr Programm dahinzielende Forderungen aufgenommen. Etwas abseits innerhalb des letzteren hält sich noch der „Verein für Handlungskommis von 1858", welcher im wesentlichen auf Unterstützungs- und Bildungswesen sowie Stellenvermittelung sich beschränkt. Einige aus diesem Verein ausgeschlossene Mitglieder begründeten 1893 den „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband", der sehr entschieden für die Durchführung sozialreformatorischer Principien im Handelsgewerbe (im Sinne der oben festgestellten positiven Principien) eintritt, daneben freilich auch zünftlerisch-rückschrittliche Velleitäten zeigt, wie sein Kampf gegen die Warenhäuser und gegen jegliche Frauenarbeit, seine Forderung einer Gehilfenprüfung und die Ausschliessung der Juden von der Mitgliedschaft beweisen. Im Jahre 1898 ist übrigens die sozialistische „Freie Organisation junger Kaufleute" in dem kurz zuvor begründeten, einen verwandten Standpunkt vertretenden „Centralverband der Handelsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands" aufgegangen. Doch hat dieser Verband, der nur 1000 Mitglieder zählt, es bisher zu keiner Bedeutung für die junge kaufmännische Welt bringen können. —

Die deutsche Regierung hat schon seit längerer Zeit angefangen, bei den von ihr unternommenen sozialen Reformen die Gehilfenfrage zu berücksichtigen. So beschränkt die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 die Sonntagsarbeit aller Handelsangestellten auf 5 Stunden und stattet die Kommunalverwaltungen mit dem Rechte auf weitergehende Kürzung aus (s. d. Art. Sonntagsruhe). Ferner erklärt die Novelle zur Krankenversicherung vom Jahre 1892 die Handelsgehilfen, deren Arbeitsverdienst $6\,^2/_3$ Mark pro Tag nicht überschreitet, für versicherungspflichtig, wenn laut Engagementsvertrag die sechswöchentliche Salärzahlung im Krankheitsfalle nicht zugesichert ist. Weiter ist eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Wohle der Handelsgehilfen in dem neuen Handelsgesetzbuch enthalten, wie wir bereits oben gesehen haben. Endlich hat, gelegentlich der Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1899, der Reichstag eine Anzahl wichtiger Bestimmungen über Mittagspause und Ruhezeit im Handelsgewerbe und über den Ladenschluss angenommen, die vermutlich die Billigung der Regierung finden werden. Danach ist in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Komptoiren und Lagerräumen den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muss die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen. Innerhalb der Arbeitszeit muss den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden, die bei ausser dem Hause eingenommener Hauptmahlzeit $1\,^1/_2$ Stunden betragen soll. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde angeordnet werden, dass die offenen Verkaufsstellen auch zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. — Schiesslich ist noch vom Staatssekretär Grafen Posadowsky eine Bundesratsverordnung angekündigt worden, die die Prinzipale anhalten soll, für Sitzgelegenheit für ihre Angestellten zu sorgen. Man ersieht hieraus, dass sich die deutsche Gesetzgebung zum Schutze der Handelsgehilfen thatsächlich im Sinne der oben festgestellten positiven reformatorischen Principien, die zuerst in dem Buche „die Sozialreform und der Kaufmannsstand" von Georg Adler (1891) aufgestellt und wissenschaftlich begründet worden sind, entwickelt hat. —

In Oesterreich kam seit Begründung des (von Axmann geleiteten) „Vereins österreichischer Handlungsgehilfen" (1885) eine selbständige Gehilfenbewegung auf Grundlage eines sozialreformatorischen Programms schärfster Tonart zu stande. Eigenartig darin ist die Forderung des Befähigungsnachweises für Kaufleute. Der Verein hat in dem Wiener „Ge-

hilfenausschuss", welcher eine Art amtlicher Interessenvertretung (auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883) repräsentiert, die Majorität und daher auch entscheidenden Einfluss auf die gesetzlich vorgesehenen und teilweise ausgeübten Funktionen des Ausschusses: Arbeitsvermittelung, Unterstützung von Arbeitslosen, Versicherung für den Krankheitsfall, Errichtung von Ausschüssen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfe, Erstattung von Berichten an Behörden und Handelskammern und anderes mehr. — Weiteren Schutz gewährt im Princip die 1895er Gewerbenovelle, indem sie den Kommis die Sonntagsruhe, tägliche Arbeitspausen von 1 1/2 Stunden und einwandfreie Arbeitsräumlichkeiten und Wohnungen (soweit die Kommis freie Station haben) zusichert. Aber leider hat sich die Praxis diesem Principe bisher noch immer nicht anbequemt; denn zwei Ministerialverfügungen gestatten die Sonntagsarbeit bis Mittag und — in gewissen Fällen — sogar auch noch länger; die ausdrückliche Erlaubnis ferner, die Geschäfte den ganzen Sonntag offen zu halten, macht jede wirksame Kontrolle unmöglich; die anderen Bestimmungen sind, nach dem Zeugnis der Gewerbeinspektoren, erst recht toter Buchstabe geblieben. — Auch die Krankenversicherung der Kommis, welche ebenfalls durch Gesetz geregelt ist, ist in der Praxis noch nicht vollständig zur Durchführung gekommen. —

Den grössten Erfolg hat die Bewegung zum Schutze der Ladengehilfen bisher in Australien zu verzeichnen. Westaustralien geht hier am weitesten: da müssen nämlich (laut G. v. Jahre 1898) in allen Städten und grösseren Orten die Läden von 6 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh geschlossen bleiben, nur am Mittwoch oder Sonnabend dürfen sie bis 10 Uhr abends offen sein; ferner haben alle Angestellten täglich eine Stunde frei für das Mittagessen, am Sonnabend eine Stunde für den Thee und wöchentlich einen halben Feiertag (ausser dem Sonntag); endlich dürfen jugendliche Personen und weibliche Angestellte nicht länger als wöchentlich 48 Stunden beschäftigt werden. In Neusüdwales müssen seit dem 1. Januar 1900 alle Läden an vier Wochentagen um 6 Uhr Nachmittags, am fünften um 10 Uhr und am sechsten Mittags um 1 Uhr geschlossen werden (am Sonntag darf ohnehin kein Laden geöffnet werden); ferner darf kein Handelsangestellter zu wöchentlich mehr als 60 Stunden effektiver Arbeit angehalten werden; endlich soll jeder Ladengehilfe einen halben Feiertag in der Woche (von 1 Uhr Mittags an) zugebilligt erhalten. Die Durchführung dieses Gesetzes ist — neben der Polizei — den Gewerbeinspektoren übertragen. In Viktoria darf die Arbeitszeit von jungen Personen unter 16 Jahren und von weiblichen Angestellten 52 Stunden wöchentlich oder 9 Stunden täglich nicht übersteigen. Am Sonnabend müssen alle Läden um 7 Uhr geschlossen werden; und ferner muss jeder Ladenangestellte (ausser Sonntag) noch einen halben Wochentag von der Arbeit befreit sein. — Aehnliche Bestimmungen sind in Neuseeland in Geltung. —

Alles in allem liegen also in der Gesetzgebung beider Welten verheissungsvolle Ansätze zur allmählichen Realisierung des oben entwickelten Reformprogramms vor; diese erfolgreich weiter und zu Ende zu führen, bleibt eine Pflicht der Gesellschaft und der Gesetzgebung!

Litteratur: *I. (Zum historischen Teil, soweit benutzt).* — **von Amira**, *Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1882.* — **Blümner**, *Griech. Privataltertümer, Freiburg 1882.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869.* — **Codex** *diplomaticus Brandenburgensis, herausgegeben von* **Riedel**, *25 Bde., besonders Bd. 15 u. 20, Berlin 1838 ff.* — **Codex** *diplomaticus Silesiae, Bd. VIII, herausgegeben von* **Korn**, *Breslau 1867.* — **Falke**, *Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1858.* — *Alte Freiburger Zunftordnungen, herausgegeben von* **Hartfelder**, *Freiburg 1879.* — **Geering**, *Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.* — **Goldschmidt**, *Handbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1891.* — *Hamburgische Zunftrollen, herausgegeben von* **Rüdiger**, *Hamburg 1874.* — **Hirsch**, *Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, Leipzig 1858.* — **von Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1878 und 1891.* — **Liesegang**, *Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forschungen z. Brandenb. Gesch., Bd. III, Leipzig 1890.* — *Lübeckische Zunftrollen, herausgegeben von* **Wehrmann**, *Lübeck 1872.* — *Lüneburgische Zunftrollen, herausgegeben von* **Bodemann**, *Hannover 1883.* — **Marquardt**, *De jure mercatorum, Francof. 1662.* — **Marquardt**, *Privatleben der Römer, Leipzig 1882.* — **Pauli**, *Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, 3 Bde., Lübeck 1847 ff.* — **Philippi**, *Osnabrückische Gildeurkunden, Osnabrück 1890.* — **Pöhlmann**, *Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878.* — **Roth**, *Geschichte des Nürnbergischen Handels, 4 Bde., Leipzig 1801.* — **Sartorius**, *Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Hamburg 1830.* — **Derselbe**, *Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851.* — **Schmidt**, *Die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen, Breslau 1883.* — **Simonsfeld**, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig, Stuttgart 1887.* — **Adolf Warschauer** *(-Posen), Mittelalterliche Innungen zu Posen (Zeitschrift der histor. Gesellschaft der Provinz Posen, Jahrgang I), Posen 1885.*

II. Der sozialpolitische Inhalt des Artikels ist **G. Adler**, *Die Sozialreform und der Kaufmannsstand [1] (München 1891) entlehnt. Die deutsche Gesetzgebung ist thatsächlich, wie die im vorliegenden Artikel gegebene Darstellung lehrt, in der dort vorgezeichneten Art vorgegangen. — Von sonst. Schriften und Abhandlungen sind wichtig:* **Bernstein**, *Die Lage der Ladengehilfen in England, im Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. XV, Berlin 1900.* — *Gewerbestatistik in der »Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge«, Bd. 113 ff., Berlin 1898.* — **Kulemann**, *Die Gewerkschaftsbewegung, Jena 1899.* — **Lexis**, *Abh. »Handel« in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie, 4. Aufl., Tübingen, 1898.* — **Derselbe**, *Gewerk-*

vereine in Frankreich, Leipzig 1879. — **Mataja,** *Grossmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891.* — **Oldenberg,** *Die heutige Lage der Kommis, in Schmollers Jahrbuch, Bd. XVI, Leipzig 1892.* — *Protokolle, Berichte und Erhebungen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe, 5 Bde. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik), Berlin 1892 ff.* — **Sutherst,** *Death and disease behind the counter, London 1884.* — **Staub,** *Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Supplementband, Berlin 1897.* — **Webb** *and* **Cox,** *The eight hours day, London 1891.* — *Schliesslich sind noch verschiedene Artikel und Mitteilungen in der »Sozialen Praxis« und in der »Volkswirtschaftlichen Chronik« (Beilage zu Conrads Jahrbüchern) zu vergleichen.*

Georg Adler.

Handelsgeschäfte.

1. Begriff. 2. Materielle Grundhandelsgeschäfte. 3. Formelle Grundhandelsgeschäfte. 4. Hilfs- oder Nebengeschäfte. 5. Ein- und zweiseitige H. 6. Präsumtion der Handelsgeschäftsnatur. 7. Kaufmann. 8. Ausländische Gesetzgebung.

1. Begriff. Der wirtschaftliche und der juristische Begriff der Handelsgeschäfte decken sich nicht. Während wirtschaftlich jedes auf Vermittelung des Güterumlaufs gerichtete Erwerbsgeschäft als Handelsgeschäft erscheint, sind juristisch nur diejenigen Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte, welche vom Handelsgesetzbuche ausdrücklich als solche anerkannt sind. Der Begriff der Handelsgeschäfte ist wichtig für das Anwendungsgebiet des Handelsrechts; er war auch grundlegend für die Feststellung des Kaufmannsbegriffes.

Ihrem geschichtlichen Ursprunge nach sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte der Angehörigen des Handelsstandes, der Angehörigen der Kaufmannsgilde, also diejenigen Geschäfte, auf welche das Standesrecht der Kaufleute Anwendung fand und die der Jurisdiktion der Innungsgerichte unterstellt waren. Die neue Zeit hat an die Stelle dieses subjektiven Systems das objektive gesetzt, den Begriff des Handelsgeschäftes nach seinem Wesen, nach sachlichen, wirtschaftlichen Merkmalen bestimmt und dementsprechend die gerichtliche Zuständigkeit geregelt, doch wurde dabei auch wieder das subjektive Moment; die Kaufmannseigenschaft, berücksichtigt und ein gemischtes System angenommen, welchem auch das alte deutsche Handelsgesetzbuch im Anschlusse an den Code de commerce folgte.

Nachdem das B.G.B. für das Deutsche Reich eine Reihe von Specialrechtsnormen des Handelsverkehrs zu Normen des allgemeinen Rechtsverkehrs erhoben hatte, konnte das neue H.G.B. wieder zum geschichtlichen Ausgangspunkte des Handelsrechts zurückkehren und dieses zu einem Sonderrechte des Handelsgewerbes, der Kaufleute machen. So ist das neue H.G.B. im wesentlichen zum subjektiven System zurückgekehrt. Während das alte H.G.B. den Begriff des Kaufmanns auf dem der Handelsgeschäfte aufbaute, setzt umgekehrt der Begriff der Handelsgeschäfte nach dem neuen H.G.B. den des Kaufmanns voraus, denn nach § 343 sind Handelsgeschäfte »alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören«. Jedes Geschäft ohne Rücksicht auf seine Natur wird also zum Handelsgeschäft, sofern es im Betriebe eines Handelsgewerbes abgeschlossen wird.

2. Materielle Grundhandelsgeschäfte. Nach dieser Rückkehr zum subjektiven System musste das neue H.G.B. auch aufgeben die Scheidung des alten H.G.B. in objektive oder absolute Handelsgeschäfte, solche die unter allen Umständen, ganz unabhängig von der Person des Betreibenden, mögen sie vereinzelt oder gewerbsmässig, mögen sie von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann vorgenommen werden, und subjektive oder relative Handelsgeschäfte, diejenigen Rechtsgeschäfte, die nur dann als Handelsgeschäfte betrachtet werden, wenn sie gewerbsmässig oder von einem Kaufmann betrieben werden. Das neue H.G.B. fasst mit geringfügigen Aenderungen in § 1 Abs. 2 diese beiden im alten H.G.B. Art. 271 und 272 getrennt angeführten Handelsgeschäfte zusammen als Grundhandelsgeschäfte, als solche, die, wenn sie den Gegenstand eines Gewerbebetriebs bilden, diesen zum Handelsgewerbe machen.

Das neue H.G.B. hat die Geschäfte der Schleppschiffahrts- und der Lagerhausunternehmer neu hinzugefügt, dagegen gestrichen das Darlehen auf Verbodmung (altes H.G.B. Art. 271 Z. 4), da es als Gegenstand eines selbständigen Handelsgewerbes nicht vorkommt.

§ 1 Abs. 2 führt folgende Arten von Grundhandelsgeschäften auf:

1. Anschaffung und Weiterveräusserung von Waren und Wertpapieren, also jedes auf Erwerb bezw. auf Uebertragung des Eigentums einer Sache gerichtete entgeltliche Rechtsgeschäft. Ausgeschlossen ist daher jeder nicht durch Rechtsgeschäft erfolgende Erwerb, wie der durch Occupation (Jagd, Fischerei), Produktion und Erbgang. Die Weiterveräusserung setzt Anschaffung voraus, gleichviel ob die angeschafften Waren unverändert oder be- oder verarbeitet veräussert werden. 2. Fabrikmässige, entgeltliche Uebernahme der Be- oder Verarbeitung

von Waren für andere. Künstlerische und litterarische Arbeiten fallen nicht hierunter. Der Rohstoff muss vom Besteller geliefert oder für dessen Rechnung durch den Uebernehmer angeschafft werden. Ob Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt, ist den konkreten Umständen zu entnehmen. Es sind besonders die Geschäfte der grossen Färbereien, Gerbereien, Spinnereien, Waschanstalten, die hierher zählen. 3. Die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit ist kein Handelsgeschäft. 4. Bankier- und Geldwechslergeschäfte (s. d. Art. Bankgeschäfte oben Bd. II S. 132 ff.). 5. Die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See (H.G.B. Buch IV §§ 556—678), Geschäfte der Frachtführer (H.G.B. §§ 425 ff.), Geschäfte der Personentransportanstalten zu Lande oder auf Binnengewässern, also grössere kaufmännisch betriebene wie Dampfschiffe, Pferde-, Dampf-, elektrische Eisenbahnen, Omnibusunternehmungen im Gegensatze zum handwerksmässigen Betriebe eines Lohnkutschers und endlich die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer. 6. Die Geschäfte der Kommissionäre (H.G.B. §§ 383 ff.), der Spediteure (§§ 407 ff.) oder der Lagerhalter (§§ 415 ff.). 7. Die Geschäfte der Handlungsagenten (H.G.B. §§ 84 ff.) oder der Handelsmäkler (§§ 93 ff.). Nach Beseitigung der amtlichen Handelsmäkler können das nur Privathandelsmäkler sein. 8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels. Hierher sind zu rechnen alle Verträge des Verlegers, die Vervielfältigung und Verbreitung von litterarischen und künstlerischen Werken zum Gegenstand haben, sowohl die mit dem Autor, Redakteur etc. als die mit dem Drucker und Zeichner abgeschlossenen sowie die Geschäfte des Sortiments-, Kommissions-, Antiquariatsbuchhandels und die des Kunsthandels. 9. Die Geschäfte der kaufmännisch eingerichteten, nicht handwerksmässig betriebenen Druckereien, der verschiedensten die Vervielfältigung litterarischer oder künstlerischer Erzeugnisse bezweckenden Druckereien sowie der photographischen Anstalten.

3. Formelle Grundhandelsgeschäfte. Unter der Herrschaft des früheren Handelsrechts konnten eine Reihe von Rechtsgeschäften, die nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Handelsgeschäfte betrachtet wurden, juristisch nicht als solche gelten. Bei der Vielgestaltigkeit und der raschen Entwickelung des Verkehrsi st es unmöglich, alle Handelsgeschäfte bei noch so weitgehender Specialisierung unter die gesetzlich aufgezählten Arten von Grundhandelsgeschäften einzureihen. § 2 des neuen H.G.B. hat deshalb eine Generalklausel aufgestellt. Nach dieser gelten alle Geschäfte eines gewerblichen Unternehmers als Grundhandelsgeschäfte, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist. Dieses formelle Erfordernis der Eintragung ist aber zu erfüllen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 H.G.B. nicht vorliegen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (Laden, Kontor, Buchführung, Korrespondenz, Kontokorrent- und Wechselverkehr, kaufmännisches Hilfspersonal) erfordert. Nicht die faktische kaufmännische Einrichtung, sondern das durch Art und Umfang bedingte Erfordernis einer solchen ist entscheidend. Zu diesen gehören die Geschäfte der Unternehmer in Ziegeleien, Porzellanfabriken, Schneidesägen, die das auf eigenem Grund und Boden gewonnene Material verarbeiten, von Bergwerken, mit Ausschluss der Bergwerksgesellschaften, die landesrechtlich nicht die Rechte einer juristischen Person beziehen. Bücher-, Pferde-, Kostümleihanstalten, Auskunftbureaus von Bauunternehmern, Privatpensionen.

Namentlich gehört aber hierher der gewerbsmässige Handel in Grundstücken und die gewerbsmässige Vermittelung des Immobilienverkehrs, nachdem der Grundsatz des alten H.G.B. (Art. 275), dass Verträge über Immobilien keine Handelsgeschäfte sind, in das neue H.G.B. nicht aufgenommen worden ist.

4. Hilfs- oder Nebengeschäfte. Die Grundhandelsgeschäfte können auch gelegentlich, neben einem Hauptgeschäft vereinzelt betrieben werden. Sie sind in diesem Falle, wenn sie vereinzelt, jedoch von einem Kaufmann im Betrieb seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden, auch Handelsgeschäfte (H.G.B. § 343 Abs. 2). Diese gelegentlichen ausserhalb des Kreises der gewöhnlichen Geschäfte gelegenen Rechtsgeschäfte müssen aber Ausfluss der kaufmännischen, nicht der privaten Thätigkeit des sie Betreibenden sein.

Die Zahl der Hilfsgeschäfte, die für sich allein nicht die Grundlage eines Handelsgewerbes bilden, wohl aber Abschluss und Durchführung der Grundgeschäfte ermöglichen, fördern oder sichern können, ist eine unbestimmt grosse. Zu ihnen gehören neben Grundhandelsgeschäften auch andere Verträge.

Als Beispiele solcher Hilfs- oder Nebengeschäfte seien angeführt: Grundstücksgeschäfte (Werte eines Bodens, Kauf eines Geschäftshauses), Gesellschaftsverträge, Dienstverträge mit dem Dienstpersonal, Versicherungs-, Bürgschaftsverträge, Verträge über Anschaffung von Material, Gerät und

Mobilien, die beim Betriebe des Handelsgewerbes unmittelbar benutzt oder gebraucht werden sollen, z. B. Maschinen, Handwerkszeug, Heizungs-, Beleuchtungs-, Schreibmaterial, Möbel, Transportmittel). Die Verwendungsabsicht muss zur Zeit der Anschaffung, die hier auch die Miete umfasst, vorhanden sein.

Aufgehoben ist die Vorschrift (altes H.G.B. Art. 273 Abs. 3), dass die Weiterveräusserungen der Handwerker nicht als Handelsgeschäfte betrachtet werden sollen.

5. Ein- und zweiseitige H. In der Regel sind Rechtsgeschäfte zwischen zwei Kaufleuten zweiseitige, solche zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann einseitige Handelsgeschäfte. Nach positiver Vorschrift (§ 345) finden aber, um nicht bei ein und demselben Rechtsgeschäfte den einen Kontrahenten nach Civil-, den andern nach Handelsrecht beurteilen zu müssen, in der Regel auch bei einseitigen Handelsgeschäften die Bestimmungen des H.G.B. über Handelsgeschäfte Anwendung auf beide Kontrahenten, so dass nicht ein Thatbestand teils nach Handelsrecht, teils nach Civilrecht beurteilt wird.

6. Präsumtion der Handelsgeschäftsnatur. Um den oft schwierigen Beweis, dass ein von einem Kaufmann abgeschlossenes Rechtsgeschäft in Beziehung zu seinem Handelsgewerbe steht oder nicht, abzuschneiden, wurde die Rechtsvermutung aufgestellt, dass alle von einem Kaufmann — die Kaufmannseigenschaft muss fest stehen — abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, welche ihrer Natur nach zum Handelsgewerbe gehören können, im Zweifel als zum Betriebe desselben gehörig betrachtet werden. Diese Vermutung greift nur dann nicht Platz, wenn die Nichtzugehörigkeit zum Handelsbetrieb ganz zweifellos ist. In diesem Falle ist ein Gegenbeweis nicht notwendig, durch den sonst diese Rechtsvermutung entkräftet werden kann. Ein solcher Gegenbeweis muss darauf gerichtet sein, dass das Geschäft überhaupt nicht handelsgewerblicher Natur sei, z. B. Darlehen zur Bestellung einer Mitgift, Kauf für den Haushalt. Beschränkt ist der Gegenbeweis gegenüber den von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheinen, für welche im Interesse der Verkehrssicherheit eine verstärkte Vermutung spricht, denn diese gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegenteil ergiebt (§ 344). Also nur auf den Inhalt der Urkunde, nicht aber auf andere Thatsachen darf man sich berufen, um den Schuldgrund als nicht zum Handelsverkehr gehörig darzuthun. Unter Schuldscheinen werden alle ein Verpflichtungsbekenntnis des Ausstellers enthaltende Urkunden (Namen-, Order-, Inhaberpapier) verstanden. Eine Unterzeichnung mit der Firma ist nicht notwendig.

7. Kaufmann. Der Kaufmannsbegriff ist, wie oben (sub 2) hervorgehoben wurde, Voraussetzung des Begriffs der Handelsgeschäfte, denn nach der Legaldefinition (H.G.B. § 1) ist »Kaufmann« im Sinne dieses Gesetzbuches, wer ein Handelsgewerbe betreibt und als Handelsgewerbe wird jeder Gewerbebetrieb, der Grundhandelsgeschäfte zum Gegenstande hat, betrachtet; der gewerbsmässige Betrieb der als Handelsgeschäfte charakterisierten Rechtsgeschäfte begründet also die Kaufmannseigenschaft. Gewerbsmässig ist der Betrieb, welcher eine dauernde, regelmässige, nicht gelegentliche Einkommensquelle bildet und nach der Absicht des Betreibenden auf eine unbestimmte Reihe zusammengehöriger Geschäfte sich erstreckt. Die Gewinnabsicht wird vorausgesetzt, doch können noch andere Zwecke nebenher verfolgt werden. Der den Betrieb beherrschende einheitliche Willensentschluss muss äusserlich erkennbar entweder in besonderen Erklärungen (Cirkularen, Anzeigen) oder in bestimmten Einrichtungen (Eröffnung eines Ladens, Kontors, Aushängen eines Firmenschildes, Anmeldung der Firma zur Eintragung ins Handelsregister) hervortreten. Der Handelsgeschäftsbetreibende muss also dem Publikum gegenüber als Geschäftsmann auftreten.

Ausser diesen Personen, die die Kaufmannseigenschaft infolge des Gewerbebetriebs besitzen, wird die Kaufmannseigenschaft noch zuerkannt den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie den Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, auch wenn sie sich nicht dem gewerbsmässigen Betrieb von Handelsgeschäften widmen, so dass hier nicht der Gegenstand, sondern die Form des Unternehmens die Kaufmannseigenschaft im Gefolge hat. (Auch der Staat wird, sofern er ein Handelsgewerbe betreibt als Kaufmann betrachtet, d. h. die betreffende Staatsanstalt — statio fisci. — Dagegen gelten die Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs kraft ausdrücklicher Bestimmung (H.G.B. § 452) nicht als Kaufleute.

Eine neue Kategorie von Kaufleuten hat das neue H.G.B. geschaffen, indem es diejenigen Personen, die formelle Grundhandelsgeschäfte betreiben (vgl. oben sub 3) kraft Eintragung in das Handelsregister zu Kaufleuten stempelt. Diese Eintragung hängt nicht von ihrem Belieben ab, sondern sie sind verpflichtet, dieselbe zu bewirken, und können hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Endlich schuf das neue H.G.B. (§ 3) noch

eine weitere Gattung von Kaufleuten, die diese Eigenschaft kraft freiwilliger Eintragung in das Handelsregister erlangen. Land- und Forstwirte, die ein Nebengewerbe, das materielle Grundhandelsgeschäfte (vgl. oben sub 2) zum Gegenstande hat oder nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert (vgl. oben sub 3), betreiben, sind berechtigt, die Eintragung dieses Nebengewerbes in das Handelsregister herbeizuführen. Es hängt also lediglich von ihrem Ermessen ab, ob sie dem Rechte der Kaufleute unterstellt werden wollen oder nicht (»Kannkaufleute« im Gegensatze zu »Musskaufleuten« [vgl. oben sub 2] oder »Sollkaufleuten« [vgl. oben sub 3]). Hat ein Land- oder Forstwirt aber so durch Eintragung seines Nebengewerbes die Kaufmannseigenschaft erworben, so ist die Fortdauer derselben seiner Willkür entzogen. Einen Antrag auf Löschung der Eintragung kann er nur stellen, wenn er das Nebengewerbe aufgiebt oder so verkleinert, dass die Voraussetzungen der Eintragung in Wegfall geraten.

Bei diesen Nebengewerben dachte der Gesetzgeber an solche, die sich als ein Ausfluss des land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebs darstellen, die namentlich der Verarbeitung der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft dienen, besonders an solche, in denen Bodenbestandteile gewonnen oder verarbeitet werden, wie Kunstgärtnereien, Schiefer-, Sandbrüche, Thongräbereien, Holzzurichtung, Mühlenbetrieb, Molkereien, Branntweinbrennereien, Viehmästung u. s. w.

Als Kaufmann gilt jede physische (männliche und weibliche) und juristische Person, bei welcher die angeführten Kriterien vorhanden sind. Ferner ist die Kaufmannseigenschaft zuerkannt den Handwerkern, soweit der Kaufmannsbegriff auf sie Anwendung findet und »Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht« (H.G.B.) § 4). Zu dieser Klasse gehören die im alten H.G.B. Art. 10 aufgeführten Trödler, Höker, Hausierer, gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer sowie die Inhaber kleinerer Wirtschaften (die Hoteliers etc. sind jetzt Vollkaufleute) und kleiner Läden. Die Bundesregierungen sind befugt, eine Abgrenzung des Kleingewerbes auf Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen nach anderen Merkmalen vorzunehmen (§ 4 Abs. 3).

Auf diese Minderkaufleute finden keine Anwendungen die Bestimmungen über Firmen, Handelsbücher, Prokura, offene Handels- und Kommanditgesellschaft, ferner (erst nach §§ 348—351 des neuen H.G.B.) die Vorschriften, dass eine von einem Kaufmann versprochene Vertragsstrafe nicht herabgesetzt werden darf, ferner die über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage und die über die Gültigkeit einer formlos geleisteten Bürgschaft, eines Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses.

Die Kaufmannseigenschaft steht zu demjenigen, in dessen Namen das Geschäft geführt wird, auch wenn er das Geschäft für fremde Rechnung führt und selbst wenn er im Geschäft nicht thätig ist. Nichtkaufmann ist daher der Prokurist und der Vorstand einer Aktiengesellschaft. Der gesetzliche Kaufmannsbegriff deckt sich nicht mit den Anschauungen des Verkehrslebens, indem er ausser den Fabrikanten und Apothekern auch eine grosse Zahl von Handwerkern umfasst. Als Kaufleute werden die Handwerker angesehen, welche gewerbsmässig Waren anschaffen, um sie in Natur oder bearbeitet weiter zu veräussern. Dies pflegt der Fall zu sein bei Schustern, Schneidern. Drechslern, Tischlern, Fleischern, Bäckern, Wirten, Schlossern etc., während diejenigen, welche fremde Stoffe be- oder verarbeiten, auch wenn sie Zuthaten liefern, sofern der Betrieb den Umfang des Handwerks nicht übersteigt, Kaufmannseigenschaft nicht besitzen. Dahin zählen Färber, Lackierer, Gärtner, Flickschneider etc.

Alle bei Beratung des H.G.B. auftauchenden Versuche, nur die Grosshändler, nicht aber die Kleinhändler und Handwerker dem Handelsrechte zu unterwerfen, scheiterten. Um nun bei dieser Ausdehnung des Kaufmannsbegriffes den Kleinbetrieb gegen die Gefahren zu schützen, welche die Anwendung einzelner für diesen nicht geeigneter Handelsrechtsinstitute mit sich bringen würde, hat man die Klasse der Minderkaufleute im Gegensatze zu den Vollkaufleuten geschaffen.

8. Ausländische Gesetzgebung. Oesterreich, wo das deutsche H.G.B. in Geltung ist, hat durch Börsengesetz v. 1. April 1875 die an einer Börse abgeschlossenen Geschäfte den Handelsgeschäften beigezählt.

Ungarns H.G.B. hat sich dem deutschen Systeme angeschlossen, doch auch die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser und der Selbstproduzenten, besonders die des Bergbaues, als Handelsgeschäfte qualifiziert.

Frankreich. Der Code de Commerce, das Vorbild der Art. 271 und 272 des alten deutschen H.G.B. stimmt im wesentlichen mit diesem überein, er zählt zum Zwecke der Abgrenzung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit im Art. 631 sieben und im Art. 632 sechs (seerechtliche) Gattungen von Handelsgeschäften (actes de commerce) auf, unterscheidet aber nicht zwischen objektiven und subjektiven Handelsgeschäften. Diese Aufzählung ist lückenhaft und wird an Präcision vom H.G.B. übertroffen. Sehr fühlbar macht sich in der Praxis das Fehlen

einer dem § 343 Abs. 1 H.G.B. entsprechenden Bestimmung über Hilfsgeschäfte. Daher rührt ein grosses Schwanken der französischen Rechtsprechung, die durch analoge Ausdehnung der aufgezählten Handelsgeschäfte den Mangel zu heben sucht. Zu den Handelsgeschäften werden ausser den im H.G.B. angeführten vom Code noch gezählt die Unternehmungen von öffentlichen Schauspielen, bureaux d'affaires z. B. für Heiratsvermittelung, für Uebersetzungen und von Versteigerungsanstalten neben den Wechsel- und Geldrimessengeschäften und allen Verbindlichkeiten zwischen Bankiers und Kaufleuten. Viel reichhaltiger als im H.G.B. ist im Code der Katalog der seerechtlichen Handelsgeschäfte, zu welchen Art. 633 noch rechnet Unternehmung des Baues, An- und Verkauf von Schiffen, Takelwerk, Schiffsgerät und Proviant, Schiffsmiete, alle Seeexpeditionen, alle den Seehandel, Lohn und Heuer der Schiffsmannschaften betreffenden Verträge, alle Verpflichtungen von Seeleuten zum Dienste eines Kauffahrteischiffes. Kaufleute (commercants) sind nach Art. 1 des Code de commerce ceux qui exercent des actes de commerce et en font leur profession habituelle.

Dieses System ist mit mehr oder weniger Abweichungen auch das der grossen Zahl der dem Code folgenden europäischen und aussereuropäischen H.G.B.

In Italien hat das neue H.G.B. von 1883 im Art. 3 achtzehn atti di commercio aufgezählt, darunter den An- und Verkauf von Immobilien zum Zwecke der Handelsspekulation (Belgien erklärt auch die entreprise de travaux publics et privés, also auch von Bauten hierher, nach französischer Praxis ist dies bestritten) und die kaufmännischen Depositalverträge sowie die Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit. Art. 4 erklärt sodann für Handelsgeschäfte alle anderen Verträge und Verbindlichkeiten der Kaufleute, wenn dieselben nicht wesentlich civiler Natur sind, oder wenn nicht das Gegenteil aus dem Geschäft selbst sich ergiebt. Durch diese Generalklausel ist die Bedeutung der Aufzählung des Art. 3 wesentlich eingeschränkt.

In Spanien hat das neue H.G.B. von 1886 für Handelsgeschäfte erklärt die in ihm enthaltenen »sowie alle anderen analoger Natur«, eine Bestimmung, deren Elasticität eine grosse Unsicherheit der Rechtsprechung im Gefolge haben dürfte. Für die Kaufmannseigenschaft wird Besitz der gesetzlichen Fähigkeit zum Handelsbetriebe (Volljährigkeit, Dispositionsfähigkeit) gefordert.

In England werden als Handelsgeschäfte erachtet die Geschäfte, welche unter Handelsleuten zum Betriebe des Handels abgeschlossen zu werden pflegen. Der Kaufmannsbegriff deckt sich mit dem des deutschen H.G.B.

Das Gesetz über das Obligationenrecht der Schweiz von 1883 begnügt sich, den Begriff des Kaufmanns zu umschreiben (»wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt«, Art. 865 Abs. 4) und diesen gewisse Rechte und Pflichten aufzuerlegen.

Litteratur: ***Goldschmidt,*** *Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., §§ 42—59.* — ***Endemann,*** *Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts I, § 14 ff., § 25 ff. (v. Völderndorff); Die Lehrbücher des Handelsrechts von* ***Behrend*** *(berücksichtigt ebenso wie Goldschmidt auch die ausländische Gesetzgebung), § 22 ff.;* ***Thöl*** *I, § 31 ff.;* ***Endemann,*** *§ 5, 13. Diese Werke beziehen sich auf das alte H.G.B. Dagegen berücksichtigen das neue H.G.B.:* ***Cosack,*** *Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl. 1889, §§ 7—9;* ***Gareis,*** *Das deutsche Handelsrecht, 6. Aufl. 1899, §§ 8—12;* ***Schirrmeister,*** *Der Kaufmannsbegriff nach geltendem und künftigem deutschen Handelsrecht (Goldschmidts Zeitschrift f. Handelsr., Bd. 48 f.. S. 418 ff.). Ferner die Kommentare zum H.G.B. von* ***Düringer*** *und* ***Hachenburg,*** *1899, Bd. I und* ***H. Staub,*** *6. Aufl. 1899 zu §§ 1 ff. und 343 ff.* — ***Beslay.*** *Des actes de commerce, Paris 1865.* — ***Lyon-Caen*** *et* ***Renault,*** *Traité de droit commercial 2. éd., Paris 1889, I, n. 89 ff.* — ***E. Thaller,*** *Traité élémentaire de droit commercial, Paris 1898, n. 5 ff., n. 49 ff.* — ***Vidari,*** *Corso di diritto commerciale, 3. éd., Milano 1888, I, n. 25 ff.* — ***Manara,*** *Gli atti di commercio, Torino 1887.* — ***Späing,*** *Französisches und englisches Handelsrecht im Anschluss an das deutsche H.G.B.* — ***Riesser,*** *Zur Revision des H.G.B., im Beilageheft zu Goldschmidts Zeitschr. f. H.R. zu Bd. XXXIII, S. 12 ff.*

Eduard Rosenthal.

Handelsgesellschaften.

I. Die Formen der H. (S. 998). II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der H. (S. 1019).

I.

Die Formen der Handelsgesellschaften.

1. Begriff. 2. Errichtung. 3. Das Gesellschaftsvermögen. 4. Die Einlage. 5. Der Anteil an Gewinn und Verlust. 6. Der Kapitalanteil. 7. Geschäftsführung. 8. Das Konkurrenzverbot. 9. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beteiligung eines Fremden am Geschäftsanteil. 10. Das Verhältnis der Gesellschafter zu dritten Personen. a) Vertretung der Gesellschaft. b) Haftung der offenen Handelsgesellschafter. c) Haftung der Kommanditisten. 11. Auflösung der Gesellschaft. a) Die Auflösungsgründe. b) Das Austreten einzelner Gesellschafter. c) Die Wirkungen der Auflösung. d) Eintragung in das Handelsregister. 12. Liquidation. 13. Die

Beendigung der H. 14. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. 15. Das Verhältnis des neuen H.G.B. zum früheren Recht.

1. Begriff. I. Handelsgesellschaften sind diejenigen auf Handelsunternehmungen gerichteten Vereinigungen, welche zum Gegenstande einer besonderen handelsgesetzlichen Regelung gemacht worden sind. Diese Gesellschaften zerfallen entsprechend den beiden Hauptarten von Handelsunternehmungen in zwei Klassen; sie haben entweder einzelne Handelsgeschäfte oder den Betrieb eines Handelsgewerbes zum Gegenstande. Für die ersten dieser beiden Klassen kommen die Regeln des Civilrechts zur Anwendung. Das alte H.G.B. hatte ihnen zwar einen besonderen Titel (III, 2) gewidmet, die in demselben aufgenommenen Rechtssätze stimmten aber mit dem bürgerlichen Recht überein, und ihre Aufnahme in das H.G.B. hatte nur die Bedeutung, dieselben formell zu Handelsrechtssätzen zu erheben und partikularrechtliche Besonderheiten zu beseitigen. Dagegen für die auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichteten Gesellschaften hat sich ein von dem bürgerlichen Recht in vielen Beziehungen abweichendes Sonderrecht entwickelt; nur sie erscheinen daher als Rechtsgestaltungen, die in einem gemeinsamen Gegensatz zur Societät des Civilrechts stehen und die daher im wissenschaftlichen Rechtssystem als eine einheitliche Kategorie zusammengefasst werden müssen. Die Hauptform und gleichsam der Grundtypus dieser Vereinigungen ist die offene Handelsgesellschaft; dieselbe wird daher öfters schlechthin ohne weiteren Zusatz als »die Handelsgesellschaft« bezeichnet, während man jede andere Art von Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes durch die Hinzufügung des ihr charakteristischen Merkmals kennzeichnen muss.

Durch die einheitliche Regelung des Gesellschaftsrechts im B.G.B. konnte das neue H.G.B. auch hinsichtlich der Handelsgesellschaft von denjenigen Bestimmungen entlastet werden, welche mit den in das B.G.B. aufgenommenen Rechtssätzen übereinstimmen; denn nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. kommen auch in Handelssachen die Vorschriften des B.G.B. insoweit zur Anwendung, als nicht im H.G.B. oder in diesem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist, und für die offene Handelsgesellschaft ist dieser Grundsatz im § 105 Abs. 2 des H.G.B. noch besonders wiederholt.

Aber nicht alle Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes sind im Sinne des H.G.B. »Handelsgesellschaften«. Das zweite Buch hat die Ueberschrift »Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft«, schliesst also dadurch die letztere Gesellschaftsform sowie die Reederei aus dem Begriff der Handelsgesellschaft aus. Als Handelsgesellschaften bleiben daher nur die vier, in besonderen Abschnitten des zweiten Buchs geregelten Gesellschaftsarten übrig, nämlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Es fragt sich nun, welches Kriterium diesen vier Rechtsformen gemeinsam und eigentümlich ist und sonach das wesentliche Moment des Begriffes bildet. Dieses Merkmal ist der Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer eigenen (d. h. der Vereinigung als solcher zustehenden) Firma, einer sogenannten Gesellschaftsfirma. Dasselbe Merkmal findet sich ausserdem nur noch bei den in besonderen Gesetzen behandelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich hiernach ebenfalls dem vom H.G.B. hingestellten Begriff »Handelsgesellschaft« unterordnen lassen. Massgebend ist also die »Gesellschaftsfirma«. Dieselbe ist mehr als ein blosser Name, unter welchem ein Gewerbe betrieben wird; sie bedeutet zugleich eine Gesamtverpflichtung aller durch diesen Namen bezeichneten und einheitlich zusammengefassten Personen für alle Verbindlichkeiten, die aus dem unter der Firma betriebenen Handelsgewerbe hervorgehen. Hierin liegt die rechtliche Bedeutung der Gesellschaftsfirma im Gegensatz zur Firma des Einzelkaufmanns und das charakteristische Merkmal der Handelsgesellschaften. Im Sinne des H.G.B. sind sonach Handelsgesellschaften Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Haftung (R.O.H.G. II, S. 423 ff., V, S. 386 ff.).

Durch die Novelle vom 11. Juni 1870 ist dieser ursprüngliche Begriff in einer Richtung modifiziert worden. Das alte H.G.B. bezog sich nur auf solche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, welche ein Handelsgewerbe betreiben; seit der Novelle vom 11. Juni 1870 finden die Bestimmungen des H.G.B. auf diese beiden Gesellschaftsarten allgemein Anwendung, gleichviel ob der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht. Hiernach giebt es auch Handelsgesellschaften, welche kein Handelsgewerbe betreiben, z. B. Aktiengesellschaften, deren Unternehmen im Betriebe von Bergwerken, in der Herstellung von Wohnhäusern, im Bau von Eisenbahnen etc. besteht. Andererseits sind Vereinigungen zum Betriebe eines kaufmännischen Kleingewerbes oder Handwerks keine Handelsgesellschaften, weil auf

dieselben die Regeln von der Firma keine Anwendung finden (H.G.B. § 4).

Aber auch ein Gesellschaftsverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts bildet keine wesentliche Voraussetzung für den Begriff der Handelsgesellschaft im Sinne des H.G.B. In der deutschen Rechtswissenschaft und Praxis besteht eine fast vollkommene Uebereinstimmung darüber, dass Aktiengesellschaften keine Societäten, sondern juristische Personen sind. Dass dies auch von Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten muss, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, nachdem das neue H G.B. § 320 Abs. 3 sie als eine blosse Modifikation der Aktiengesellschaft behandelt hat. Trotzdem sind diese Associationsformen zweifellos Handelsgesellschaften im Sinne des H.G.B. Eine Bergwerksaktiengesellschaft ist hiernach eine »Handelsgesellschaft«, obgleich sie weder ein Handelsgewerbe betreibt, noch eine Gesellschaft ist. Aber auch für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft stellt das H.G.B. nicht das Erfordernis auf, dass das Gewerbe auf gemeinsame Rechnung betrieben wird, sondern es überlässt die Regelung des Verhältnisses unter den Teilnehmern vollkommen ihrem Belieben. Das H.G.B. erfordert zum Thatbestand der Handelsgesellschaften nur den Gewerbebetrieb unter gemeinsamer Haftung, d. h. unter gemeinsamer Firma.

Dieses Merkmal ist das einzige, welches für alle Arten von Handelsgesellschaften das wesentliche und gemeinsame ist. Wenn ein Gewerbe unter einer gemeinschaftlichen im Handelsregister eingetragenen Firma betrieben wird, so gilt die Vereinigung zu diesem Betriebe selbst dann als Handelsgesellschaft, wenn das Gewerbe kein Handelsgewerbe ist oder wenn es nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder ein Handwerksbetrieb ist. H.G.B. § 5.

Aus dieser Bedeutung der Firmenhaftung für den Begriff der Handelsgesellschaft ergiebt sich auch der Einteilungsgrund für die verschiedenen Arten derselben.

Bei jeder Art von Handelsgesellschaften ist die Haftung der Mitglieder fest bestimmt, ihr eigentümlich, in allen konkreten Fällen die gleiche, unabänderliche, mit dem Begriff der Gesellschaftsart gegeben. Das Verhältnis unter den Mitgliedern dagegen kann von den Parteien beliebig normiert werden; die vom Gesetz aufgestellte Regelung hat nur die Bedeutung eines Normalstatuts von subsidiärer Geltung. Hiernach bestimmen sich die rechtlich verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften nach der Verschiedenheit der Haftung der Mitglieder; dagegen sind die gesetzlichen Normalbestimmungen über das Verhältnis unter den Mitgliedern für die Begriffsbestimmung der einzelnen Arten von Handelsgesellschaften als essentiale Elemente nicht zu verwerten.

Die im H.G.B. unterschiedenen Arten von Handelsgesellschaften ergeben sich nach diesem Princip von selbst. Bei der offenen Handelsgesellschaft haften sämtliche Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen; bei der Aktiengesellschaft mit einer bestimmten Summe; bei der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien haftet ein Teil der Gesellschafter mit dem ganzen Vermögen, der andere Teil mit einer bestimmten Summe. Das Recht der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in grossem Masse durch rechtspolizeiliche Vorschriften, deren Befolgung durch Strafgesetze gesichert ist, durchsetzt und beeinflusst und dadurch in einen scharfen Gegensatz zu den beiden anderen Formen gebracht worden. Diese beiden Formen der »Handelsgesellschaften« bleiben im folgenden ausser acht. S. den Art. Aktiengesellschaften (oben Bd. I S. 143ff.). Bei der Kommanditgesellschaft gelten für die persönlich haftenden Mitglieder dieselben Regeln wie für die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, und nur für die Kommanditisten gelten einige Besonderheiten. In der folgenden Darstellung wird demgemäss das Recht der offenen Handelsgesellschaft zu Grunde gelegt und durch die für die Kommanditisten geltenden besonderen Rechtsgrundsätze ergänzt werden.

II. Eine offene Handelsgesellschaft ist nach der Definition des H.G.B. § 105 eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Erforderlich ist also, dass das Verhältnis unter den Teilnehmern eine »Gesellschaft« ist. Der Begriff der Gesellschaft ist im H.G.B. nicht definiert; er bestimmt sich daher nach dem B.G.B. Nach dem letzteren § 705 verpflichten sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag gegenseitig, »die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten«. Hiernach ist der Begriff der Gesellschaft nach dem B.G.B. wesentlich verschieden von dem Begriff der Societät des römischen Rechts. Nach dem letzteren ist der Zweck der Gesellschaft die Herstellung einer Vermögensgemeinschaft; die Gesellschafter verpflichten sich zu einem communicare, commune facere; das B.G.B. verlangt nur die Förderung irgend eines erlaubten Zwecks; es kann auch ein sogenannter idealer sein. Auch

brauchen die Beiträge nicht in Vermögensleistungen zu bestehen; es genügen Dienste irgend welcher Art. § 706 Abs. 3. Es ist nicht mehr zulässig, anstatt des Gesellschaftsbegriffs des B.G.B. den römischrechtlichen Societätsbegriff in das H.G.B. hineinzutragen. Der Zweck der offenen Handelsgesellschaft ist gemäss § 105 cit. der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, also unter unbeschränkter Gesamthaftung. Jede Vereinigung zur Förderung dieses Zwecks verwirklicht den Thatbestand einer Gesellschaft, auch ohne dass unter den Teilnehmern eine societas im Sinne des römischen Rechts besteht, insbesondere dass das Gewerbe auf gemeinsame Rechnung betrieben wird. Da dies aber regelmässig der Fall ist, so nimmt das H.G.B. das Bestehen eines solchen Rechtsverhältnisses zur Voraussetzung.

Die unbeschränkte Haftung sämtlicher Gesellschafter bedarf, wie sich aus der negativen Fassung des § 105 ergiebt, keiner ausdrücklichen Festsetzung; sie tritt als die gesetzliche Regel ein, wenn sie nicht in rechtswirksamer Weise ausgeschlossen ist. Demgemäss ist im H.G.B. § 161 für die Kommanditgesellschaft das Erfordernis aufgestellt, dass hinsichtlich der Kommanditisten ausdrücklich die Haftung auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist.

2. Errichtung. Sowohl was die Voraussetzungen als was den Zeitpunkt der Entstehung anlangt, muss man scharf unterscheiden zwischen dem Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern und der Haftung. Das H.G.B. hält diese beiden Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Klarheit auseinander. Das H.G.B. steht auf dem Standpunkte, dass es sich um die innere und äussere Seite eines und desselben Rechtsverhältnisses handele, dass die Haftung nur Ausdruck und Rechtsfolge des unter den Mitgliedern bestehenden Gesellschaftsverhältnisses sei. Die notwendige und logische Folge hiervon müsste die sein, dass die societätsmässigen Rechte und Pflichten unter den Mitgliedern und ihre Haftung gegenüber den Gläubigern immer gleichzeitig und durch einen und denselben Thatbestand eintreten. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Das Societätsverhältnis kann ohne Firmenhaftung und die Firmenhaftung kann ohne Gesellschaftsverhältnis entstehen oder fortbestehen; die Societät hat keine äussere und die Haftung keine innere Seite. Richtig ist nur, dass regelmässig beide nach der Absicht der Beteiligten zusammenfallen sollen und deshalb gewöhnlich gleichzeitig ihren Anfang und ihr Ende nehmen.

1. Das Verhältnis unter den Mitgliedern (Gesellschaft) beruht auf einem obligatorischen Vertrage der Parteien und ist ohne einen solchen undenkbar. Der Konsens muss darauf gerichtet sein, dass der finanzielle Erfolg des Gewerbebetriebes ein den Kontrahenten gemeinsamer sein soll, dass sie in irgend einer Weise an den Kosten und Erträgnissen einen aliquoten Anteil nehmen.

Zur Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es weder nach dem H.G.B. noch nach dem B.G.B. der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten. Er kann daher auch »stillschweigend« abgeschlossen werden; es kommt aber wohl kaum jemals vor, dass sich Personen zu einem gemeinsamen Gewerbebetrieb vereinigen, ohne sich wenigstens mündlich zu verständigen. Wenn sich jedoch ein Gesellschafter verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke in die Gesellschaft einzubringen, so bedarf der Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung zur Giltigkeit; er erlangt die letztere aber auch ohne Beobachtung dieser Form, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen. (B.G.B. § 313.) Auch falls sich ein Gesellschafter verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben oder den Niessbrauch daran als Einlage zu machen, bedarf der Vertrag der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. (B.G.B. § 311.)

Ueber die Voraussetzungen eines giltigen Gesellschaftsvertrages, über die rechtliche Fähigkeit zum Abschluss eines solchen und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Nur eine specifische Wirkung tritt hinzu. Da der Zweck der Gesellschaft »der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung« ist, so liegt, wenn nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht ist, in dem Abschluss des Vertrages zugleich der Konsens zur Annahme und zum Gebrauch der vereinbarten Firma sowie die gegenseitige Verpflichtung, diejenigen Schritte zu thun, welche das Gesetz zur Verwirklichung dieses Vorhabens erfordert.

Zur Verwirklichung dieses Anspruchs hat jeder Gesellschafter gegen die anderen eine Klage; ist auf Grund derselben eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung ergangen, durch welche die Verpflichtung des Gesellschafters festgestellt wird, so ersetzt dieselbe seine Mitwirkung bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister. (H.G.B. § 16.)

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirkungen des Gesellschaftsvertrages eintreten sollen, ist völlig in das Belieben der Parteien gestellt. Es ist den Gesellschaftern unbenommen, die Rechtswirkungen ihres

Vertrages auf eine Zeit zurückzuverlegen, in welcher sie noch keine gemeinschaftliche Firma geführt haben, d. h. festzusetzen, dass diejenigen Geschäfte, welche jeder von ihnen auf seinen eigenen Namen von einem gewissen Zeitpunkte an abgeschlossen hat, als auf gemeinsame Rechnung geschlossen gelten sollen; die solidarische Haftung aus diesen Geschäften wird durch eine solche Abrede nicht hervorgerufen. Ebenso steht es ihnen frei, zu vereinbaren, dass ihr Gesellschaftsverhältnis erst von einem bestimmten zukünftigen Termin anheben soll; dessen ungeachtet tritt die solidarische Firmenhaftung auch schon vorher ein, wenn die für dieselbe gesetzlich aufgestellten Erfordernisse gegeben sind (H.G.B. § 123 Abs. 3). In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung fällt der Beginn der Gesellschaft mit dem Beginn des Gewerbebetriebes zusammen.

2. Die Firmenhaftung setzt die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma für den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes voraus. Die Annahme kann erfolgen entweder durch die Eintragung der Firma im Handelsregister oder durch den thatsächlichen Gebrauch der Gesellschaftsfirma.

Die Eintragung ist die ausdrückliche und authentische Beurkundung des Konsenses zum Gebrauch der gemeinschaftlichen Firma, welche jede weitere Erörterung und Beweiserhebung über das Vorhandensein dieses Konsenses überflüssig macht. Daher tritt nach H.G.B. § 123 Abs. 1 die solidarische Firmenhaftung spätestens mit diesem Zeitpunkte ein. Damit aber die Eintragung diese rechtliche Bedeutung haben könne, müssen die Anmeldungen zum Handelsregister von allen Gesellschaftern bewirkt werden (H.G.B. § 108 Abs. 1). Die Anmeldung ist eine gesetzliche Pflicht sämtlicher Firmenteilnehmer, zu deren Erfüllung sie vom Gericht von amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten sind (H.G.B. § 14). Die Gesellschafter können also nicht durch Vereinbarung dieselbe einem von ihnen mit der Wirkung auferlegen, dass die übrigen von ihrer Erfüllung befreit werden. Zugleich besteht aber, wie bereits erwähnt, eine vertragsmässige Pflicht jedes Gesellschafters gegen die anderen, die Anmeldung ordnungsmässig vorzunehmen. Die Anmeldung muss nach § 106 des H.G.B. enthalten den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters, die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat; ferner den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft (d. h. die Firmenhaftung, nicht die Gewinn- und Verlustbeteiligung) begonnen hat; endlich der Ausschluss von Gesellschaftern von der Vertretung, falls dies vereinbart ist, H.G.B. § 125 Abs. 4. (Siehe unten sub 10.) Anzumelden ist ferner jede Aenderung der Firma, des Sitzes der Gesellschaft und der Vertretungsbefugnis sowie das Eintreten eines neuen Gesellschafters und das Ausscheiden oder die Ausschliessung eines Gesellschafters (H.G.B. § 107 u. § 143 Abs. 2). Der thatsächliche Gebrauch der Firma begründet die Firmenhaftung auch dann, wenn die Eintragung nicht erfolgt ist, sofern er mit dem Konsens der Beteiligten geschieht. Der Konsens kann in der verschiedensten Weise erklärt werden (Cirkulare, Geschäftsanzeigen, Briefe, Anzeige bei der Steuerbehörde, Börsenkommission oder Handelskammer, Anbringung der Firma am Geschäftslokal etc.); aber auch bei dem Abschluss eines einzelnen bestimmten Geschäfts unter der gemeinschaftlichen Firma kann sich dieser Konsens erkennbar machen, sei es durch Mitwirken der Beteiligten, sei es durch wissentliches Geschehenlassen. Der thatsächliche Gebrauch der Firma ist schon dann vorhanden, wenn Geschäfte abgeschlossen werden, welche den eigentlichen Gewerbebetrieb vorbereiten sollen. So lange die Gesellschaft nicht eingetragen ist, muss derjenige, welcher die solidarische Firmenhaftung geltend macht, den Beweis dafür erbringen, dass die von ihm in Anspruch genommenen Personen in den Gebrauch der Firma eingewilligt haben. Wenn der gesellschaftliche Gewerbebetrieb aber nicht zu den im § 1 des H.G.B. aufgeführten Handelsgewerben gehört, sondern ein Unternehmen ist, welches nach § 2 als Handelsgewerbe gilt, so wird die Gesellschaft nicht durch den thatsächlichen Gebrauch, sondern nur durch die Eintragung der Firma in das Handelsregister eine Handelsgesellschaft.

Bei der Kommanditgesellschaft gelten dieselben Grundsätze, jedoch mit einer Abweichung. Die Firmenhaftung ist im Zweifel eine »persönliche«, d. h. eine Haftung mit dem ganzen Vermögen; die Einwilligung in den Gebrauch einer gemeinsamen Firma hat daher die Uebernahme einer solchen vollen Haftung, d. h. eine offene Handelsgesellschaft, zur Folge. Die Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus und zwar nicht unter den Gesellschaftern, sondern gegenüber den Gläubigern. Gegen einen bestimmten Gläubiger kann daher die beschränkte Haftung durch eine ihm gegenüber abgegebene Erklärung begründet werden, und diese Erklärung braucht nicht in jedem einzelnen Falle wiederholt zu werden, sondern es genügt nach § 176 des H.G.B., wenn der Kommanditist beweist, dass dem Gläubiger seine beschränkte Haf-

tung (das Gesetz sagt »seine beschränkte Beteiligung«) bekannt war. Im allgemeinen aber tritt die Beschränkung der Haftung auf eine bestimmte Summe nur ein, wenn dieselbe im Handelsregister eingetragen ist (H.G.B. § 172 Abs. 1), und da die beschränkte Haftung das specifische Unterscheidungsmerkmal des Kommanditisten gegen den offenen Handelsgesellschafter ist, so kann man mit Recht sagen, dass die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit der Eintragung in das Handelsregister beginnt.

3. Das Gesellschaftsvermögen. Das Gesellschaftsvermögen ist der Handlungsfonds des von den Gesellschaftern betriebenen Gewerbes; durch die Einheit des Gewerbebetriebes werden alle für denselben bestimmten oder durch denselben hervorgebrachten Vermögensrechte und Schulden zu einer Gesamtheit verbunden. Diese Zusammenfassung des Handlungsfonds sowie die dadurch gebotene Trennung desselben von dem übrigen Vermögen wird erreicht durch die Buchführung, d. h. Inventar, Handlungsbücher und Bilanz, und nach aussen gekennzeichnet durch die Firma. Dieselbe Absonderung des Handlungsfonds tritt in gleicher Weise auch beim Einzelkaufmann ein. Da der Einzelkaufmann aber unbeschränkter Herr beider Massen ist, er mithin die Abgrenzung beider beliebig verändern, den Handlungsfonds willkürlich schmälern oder aus seinem übrigen Vermögen erhöhen kann, so ist die in einem gegebenen Moment bestehende Abgrenzung ohne rechtliche Bedeutung. Der Handlungsfonds des Einzelkaufmanns kann wie das Warenlager als eine sogenannte universitas facti in Betracht kommen, eine universitas juris ist er niemals. Bei einer Handelsgesellschaft dagegen ist jedes Mitglied den übrigen gegenüber verpflichtet, den Handlungsfonds ausschliesslich für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden und sich jeder Verfügung zu anderen Zwecken zu enthalten. Dadurch wird die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen rechtlich erheblich; jeder einzelne Gesellschafter muss dieselbe als für ihn verbindlich anerkennen; das (obligatorische) Recht der übrigen Gesellschafter verleiht dieser Trennung eine feste Grundlage, einen dauernden Bestand und eine rechtliche Bedeutung. Die Absonderung des Gesellschaftsvermögens beruht daher auf dem unter den Gesellschaftern bestehenden Rechtsverhältnis; sie ist die Verwirklichung der von ihnen gewollten communio. Dagegen hat sie gar nichts zu thun mit der Haftung der Gesellschafter für die Firmenschulden oder mit dem Kredit der Gesellschaft. Denn da den Gesellschaftsgläubigern das gesamte Vermögen sämtlicher Teilnehmer solidarisch haftet (hinsichtlich der Kommanditisten bis zur Höhe der Haftsumme), so wird der Kredit der Firma durch das Privatvermögen der Teilnehmer ganz in derselben Weise wie durch das Gesellschaftsvermögen getragen und es ist nicht zu begreifen, wie der Kredit dadurch begründet oder gesteigert werden könnte, dass aus der den Gläubigern haftenden Gesamtmasse ein Teil ausgesondert wird. Die Gläubiger sind auch in keiner Art berechtigt, die Gesellschafter zu verhindern, die Grenze zwischen ihrem Privatvermögen und ihrem Gesellschaftsvermögen beliebig zu verändern. Dem übereinstimmenden Willen der Gesellschafter gegenüber hat die Absonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter keine andere rechtliche Bedeutung wie die Trennung des Handlungsfonds vom Privatvermögen des Einzelkaufmanns.

Da die Handelsgesellschaft keine juristische Person ist, also nicht Trägerin von Rechten sein kann, so kann sie auch kein eigenes Vermögen haben, insbesondere nicht Eigentümer und Gläubiger sein. Das Gesellschaftsvermögen ist daher kein Vermögen der Gesellschaft, sondern ein gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter. Die letzteren sind daher Miteigentümer des Gesellschaftsvermögens; das Miteigentum ist aber ein durch das Gesellschaftsverhältnis beherrschtes und gebundenes. Da das H.G.B. besondere Bestimmungen über dieses Rechtsverhältnis nicht enthält, so kommen die Vorschriften des B.G.B. zur Anwendung. Das B.G.B. § 718 bezeichnet das Gesellschaftsvermögen als »gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter« und giebt damit eine präcise Charakterisierung desselben. In der neueren Litteratur wird das gebundene Miteigentum sehr häufig als Gesamteigentum oder Vermögen zur gesamten Hand bezeichnet. Dem B.G.B. sind diese Ausdrücke fremd, und es kann nicht als dem Gesetz entsprechend erachtet werden, aus einer doktrinären Begriffsentwickelung dieser Bezeichnungen willkürlich Folgerungen herzuleiten, die im B.G.B. selbst keine Stütze finden. Die Gebundenheit des gesellschaftlichen Miteigentums besteht nach dem B.G.B. lediglich darin, dass ein Gesellschafter nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen kann; ferner dass er — so lange das Gesellschaftsverhältnis dauert — nicht berechtigt ist, Teilung zu verlangen; endlich dass eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung nicht gegen eine Privatschuld des einzelnen Gesellschafters aufgerechnet werden kann. B.G.B. § 719. Diese Rechtssätze

finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen der offenen Handelsgesellschafter Anwendung. Jedoch besteht zwischen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der Handelsgesellschaft der wichtige Unterschied, dass bei jener der Regel nach die Geschäftsführung und Vertretung den Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht (B.G.B. § 709; 714), bei dieser jedem einzelnen.

Die vom Recht gestattete Absonderung des Gesellschaftsfonds vom Privatvermögen wäre aber illusorisch, wenn sie nicht auch den Gläubigern und Rechtsnachfolgern der Gesellschafter gegenüber zur Geltung käme. Dritte werden daher von dieser Trennung in demselben Masse und unter denselben Voraussetzungen getroffen, in welchem derjenige Gesellschafter, an dessen Vermögen sie Rechte haben, selbst davon betroffen wird. Da nun der Gesellschafter nicht befugt ist, ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte für Privatzwecke zu verwenden, so ist er auch nicht befugt, mit ihnen seine Privatgläubiger zu befriedigen. Die notwendige Folge hiervon ist, dass die Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsfonds gehörigen Wertobjekte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen können, sondern dass sie sich nur an dasjenige halten können, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Demgemäss genügt ein gegen einen Gesellschafter gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel nicht zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen; es ist vielmehr hierzu ein gegen die Gesellschaft selbst gerichteter vollstreckbarer Titel erforderlich (H.G.B. § 124 Abs. 2); sowie andererseits aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht stattfindet (§ 129 Abs. 4). Endlich folgt aus der Absonderung des Gesellschaftsvermögens von dem Privatvermögen der Gesellschafter, dass über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft stattfindet. Konkursordnung § 209.

4. Die Einlage. Einlage bedeutet die dauernde Dotierung des Gesellschaftsfonds mit Vermögenswerten seitens eines Gesellschafters. Den Gegensatz zur Einlage bilden die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht (H.G.B. § 110) oder die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, sowie die Beträge, welche er der Gesellschaft als Darlehn giebt. Die Einlage erzeugt kein Passivum der Firma, hinsichtlich derselben besteht kein Anspruch auf Verzinsung und auf Rückgewähr wie für Auslagen und Vorschüsse eines Gesellschafters. Die Gewährung von Einlagen ist für die Handelsgesellschaft nicht wesentlich, sondern nur einer der verschiedenen Wege zur Beschaffung des für den Gewerbebetrieb erforderlichen Kapitals und zwar derjenige, welcher den einzelnen Gesellschaftern das grösste Mass von Leistungen auferlegt, ihr Privatvermögen zu Gunsten des Gesellschaftsfonds am nachdrücklichsten belastet. Hierin liegt der Grund für den Rechtssatz, dass die Verpflichtung zur Hingabe einer Einlage stets die besondere Zustimmung des Gesellschafters voraussetzt. Hieraus folgt weiter, dass auch über die Grösse und Art der zu machenden Einlage niemals das Bedürfnis der Gesellschaft, sondern einzig und allein der Vertragswille entscheidet.

Die Einlagen der Gesellschafter können verschieden nach Art und Grösse sein; in Ermangelung einer Vereinbarung haben aber die Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten. (B.G.B. § 706 Abs. 1).

Der aus dem Einlageversprechen erwachsende Anspruch der Mitgesellschafter geht darauf, dass der Promittent das versprochene Kapital aus dem seiner Privatverfügung unterworfenen Vermögen aussondere und in das der gesellschaftlichen Verfügung unterworfene Vermögen überleite. Ist er mit der Erfüllung im Verzuge, so ist er zur Entrichtung von Zinsen und zum Ersatze des etwa entstandenen grösseren Schadens an die Gesellschaft verpflichtet. B.G.B. § 111. Die Einlage braucht nicht bei Eingehung des Gesellschaftsvertrages versprochen oder geleistet zu werden; die Verpflichtung zur Gewährung einer Einlage kann zu jeder Zeit während des Bestehens der Gesellschaft und selbst noch im Stadium der Liquidation begründet werden. Dieselben Grundsätze gelten von einer Erhöhung der Einlage, sei es zur Verstärkung oder sei es zur Ergänzung des durch Verluste verminderten Handlungsfonds; kein Gesellschafter ist hierzu verpflichtet, wenn er diese Verpflichtung nicht besonders übernommen hat. B.G.B. § 707.

Andererseits ist die Einlage in keiner Weise massgebend für den Gesamtbetrag, mit welchem ein Gesellschafter den Verlust zu tragen hat. Dieser Betrag ist in der Regel überhaupt nicht begrenzt; die Gesellschafter können aber unter einander vereinbaren, dass einer oder einige von ihnen am Verlust nur bis zu einer bestimmten Maximalsumme teilnehmen, und diese Summe kann grösser oder kleiner als die Einlage sein oder mit ihr zusammentreffen.

Die Zuwendung aus dem Privatver-

mögen in das Gesellschaftsvermögen kann entweder darin bestehen, dass ein Vermögensstück seiner Substanz nach übertragen wird oder dass nur das Gebrauchs- oder Nutzungsrecht für die Zwecke der Gesellschaft eingeräumt wird; im ersteren Falle geht das volle Dispositionsrecht sowie periculum und commodum auf die Gesellschaft über, im letzteren Falle treffen Erhöhungen, Verminderungen oder Zerstörungen des Wertes das Privatvermögen des Gesellschafters. Ob die Einlage quoad substantiam oder quoad usum erfolgt, hängt von der Vereinbarung der Gesellschafter ab. Das B.G.B. § 706 Abs. 2 hat aber in 2 Fällen eine Vermutung dafür aufgestellt, dass das Einbringen zu gemeinschaftlichem Eigentum der Gesellschafter erfolgt, nämlich wenn verbrauchbare oder vertretbare Sachen eingebracht werden; und wenn nicht verbrauchbare oder nicht vertretbare Sachen nach einer Schätzung eingebracht werden und die Schätzung nicht bloss zum Zweck der Gewinnverteilung geschieht.[1]) Während das alte H.G.B. § 91 ungenau sagte, dass diese Gegenstände Eigentum der Gesellschaft werden, und dadurch eine irrtümliche Auslegung in der Theorie und Praxis verschuldete, sagt jetzt das B.G.B., dass sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Zum Uebergang des Eigentums ist je nach der Art des Objekts Eintragung im Grundbuch, Uebergabe der Sache, Indossament des Orderpapiers etc. erforderlich und das Einbringen bildet nur die justa causa des Uebertragungsaktes. Die dinglichen Rechtsbeziehungen der einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände werden von den im Societätsvertrage getroffenen Festsetzungen nicht unmittelbar berührt. Die Gesellschafter können aber verlangen, dass die zur Einlage bestimmten Vermögensobjekte in erkennbarer Weise aus dem Privatvermögen ausgeschieden und dem Firmenvermögen einverleibt werden, d. h. dass die zur Einlage bestimmten Grundstücke der Firma aufgelassen, die Orderpapiere und Namensaktien ihr indossiert, die gewöhnlichen Forderungen und Hypotheken ihr cediert, die beweglichen Sachen und Inhaberpapiere ihr tradiert werden.

[1]) Das alte H.G.B. Art. 91 Abs. 2 bestimmte ausserdem, dass im Zweifel angenommen wird, dass die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigentum der Gesellschaft geworden sind. Diese Bestimmung ist in das neue H G.B. nicht aufgenommen worden, weil sie eine Beweisregel und deshalb nach § 286 der C.P.O. entbehrlich ist.

Völlig gleichartige Grundsätze gelten von der Kommanditgesellschaft. Allerdings erweckt das H.G.B. (§ 161, 162) den Anschein, als sei die Vermögenseinlage des Kommanditisten wesentlich; dies beruht aber nur darauf, dass das H.G.B. die Vermögenseinlage und die Haftsumme des Kommanditisten durchweg zusammenwirft. Es ergiebt sich daraus aber höchstens der dispositive Rechtssatz, dass der Kommanditist in der Regel verpflichtet ist, eine Einlage in Höhe der Haftsumme zu machen. Im übrigen erkennt der § 163 an, dass das Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern — und ein solches steht hinsichtlich der Einlage einzig und allein in Frage — sich nach dem Gesellschaftsvertrage, und soweit keine Vereinbarung getroffen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der offenen Gesellschafter unter einander richtet. Die Abweichungen, welche die §§ 164—169 ergeben, beziehen sich nicht auf die Leistung einer Einlage; der § 165 betrifft lediglich das Verhältnis zu Dritten, also die Haftung, wenngleich er das Wort »Einlage« statt »Haftsumme« verwendet. Die Einlage des Kommanditisten kann grösser oder kleiner als die Haftsumme sein, sie kann dem Kommanditisten erlassen oder zurückgegeben, sie kann erhöht oder vermindert werden. Dies alles hat unter den Gesellschaftern volle Rechtswirksamkeit, für die Haftung des Kommanditisten dagegen ist es ohne Belang. H.G.B. § 172, 174.

5. Der Anteil an Gewinn und Verlust. Jeder Gesellschafter ist an dem finanziellen Ergebnis des Gewerbebetriebes anteilmässig beteiligt. Die Anteile sind in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleich (H.G.B. § 121 Abs. 3 B.G.B. § 722). Die Gesellschafter können aber nicht nur ihre Anteile verschieden festsetzen, sondern sie können auch vereinbaren, dass ein einzelner Gesellschafter einen anderen Anteil am Gewinn wie am Verlust zu tragen habe oder dass der Gewinn- oder Verlustanteil eines einzelnen Gesellschafters einen bestimmten Betrag nicht übersteigen dürfe. Die Auslegungsregel des B.G.B. § 722 Abs. 2, dass wenn nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt ist, die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust gilt, findet auch auf die offenen Handelsgesellschaften Anwendung.

Für die Berechnung des Gewinn- und Verlustanteils stellt H.G.B. § 121 die Regel auf, dass jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil von 4 % seines Kapitalanteils gebührt; reicht der Gewinn hierzu nicht aus, so wird ein entsprechend niedrigerer Prozentsatz gewährt. Ist kein Gewinn oder ist Verlust vorhanden, so wird für den Kapitalanteil

eine Vergütung nicht gegeben. Die Vergütung wird nach Art der Kontokorrentzinsen berechnet; wenn also der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres Einlagen gemacht hat oder Geld auf seinen Kapitalanteil entnommen hat, so werden die 4 % pro rata temporis berechnet und ihm zu- oder abgeschrieben. (§ 121 Abs. 2.) Wirkliche Zinsen sind diese Vergütungen nicht, sondern ein Voraus bei der Gewinnverteilung. Aus diesem Grunde ist es den Gesellschaftern unbenommen, sowohl diese Zinsenberechnung ganz auszuschliessen, d. h. das Princip der Verteilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen voll und ganz zur Anwendung zu bringen als auch den Prozentsatz nach Belieben zu erhöhen. Die Ermittelung des Gewinnes oder Verlustes erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz (§ 120). Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahr übereinzustimmen, sondern kann auch mit einem anderen Tage als dem 1. Januar beginnen. Auch dieser Satz ist nur ein dispositiver; durch übereinstimmenden Willen der Gesellschafter kann nicht nur eine andere regelmässige Periode festgesetzt, sondern auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt ein ausserordentlicher Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Für die Aufstellung der Bilanz sind besondere Regeln nicht gegeben; abgesehen davon, dass sämtliche Gesellschafter das Inventar und die Bilanz zu unterzeichnen haben (§ 41 Abs. 1). Während aber die Vorschrift des § 40, dass sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen sind, welchen sie zur Zeit der Aufnahme des Inventars und der Bilanz haben, für den Einzelkaufmann bloss eine Ordnungsvorschrift ist, deren Verletzung civilrechtliche Wirkungen in keinem Falle hat, ist jeder Gesellschafter dem andern gegenüber berechtigt, die Befolgung dieser Vorschrift zu verlangen, und nur, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind, können andere Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz zur Anwendung gebracht werden.

Für die Kommanditgesellschaft erleiden die vorstehenden Regeln eine Modifikation, da der Grundsatz der gleichen Verteilung des Gewinnes und Verlustes auf die Kommanditisten nicht anwendbar ist. Fehlt es an einer Vereinbarung darüber, so wird der den einzelnen Kommanditisten treffende Anteil am Gewinn, soweit er den Betrag von 4 % der Kapitalanteile übersteigt, sowie der Anteil des Kommanditisten am Verlust nach Massgabe der Umstände nach richterlichem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt (H.G.B. § 168).

6. Der Kapitalanteil. Der Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, welchen das neue H.G.B. als Kapitalanteil bezeichnet, besteht regelmässig aus zwei Elementen, nämlich aus seiner Einlage und den etwa von ihm geleisteten Einlageerhöhungen (Nachschüssen) nach Abzug aller von ihm aus dem Gesellschaftsfonds entnommenen Summen und aus seinem Anteil am Gewinn oder Verlust. H.G.B. § 120 Abs. 2. Indem man für jeden Gesellschafter die Summe seiner Einlagen und Gewinnanteile und andererseits die Summe der von ihm aus dem Handlungsfonds entnommenen Beträge und seiner Verlustanteile feststellt, gewinnt man durch die Differenz beider seinen Kapitalanteil.

Der einzelne Gesellschafter kann seinen Kapitalanteil ohne Zustimmung der übrigen im allgemeinen weder vermindern noch erhöhen. Doch erleidet dieses Princip eine wichtige Modifikation. Der Gesellschafter darf nämlich einen Betrag bis zu 4 % seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils unbedingt und seinen Anteil an dem diesen Betrag übersteigenden Gewinn des letztverflossenen Jahres, soweit es nicht zum offenbaren Nachteil der Gesellschaft gereicht, aus dem Fonds der Gesellschaft entnehmen (H.G.B. § 122). Gewinnanteile eines Geschäftsjahres aber, die bis zum Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres nicht erhoben sind, wachsen dem Kapitalanteil zu; es ist dies ebensowohl eine Pflicht als ein Recht jedes Gesellschafters gegen die übrigen.

Für den Kapitalanteil ist es keine notwendige Voraussetzung, dass eine Einlage gemacht worden ist; er kann auch aus dem Gewinn- und Verlustanteil allein sich bilden. Ferner kann der Anteil in einer passiven Summe bestehen, wenn die Anteile eines Gesellschafters am Verluste und die von ihm aus dem Handlungsfonds entnommenen Beträge die Summe seiner Einlagen und Gewinnanteile übersteigen.

Eigentümlich ist aber dem Kapitalanteil, dass er nicht in einer bestimmten Quote, sondern in einer stets veränderlichen Summe besteht. Der Kapitalanteil erscheint stets in der Gestalt eines Saldos eines Kontokorrents zwischen der Firma und dem Gesellschafter, und seine kontinuierliche Veränderung vollzieht sich durch Eintragungen von Summen in das Habet und Debet dieser laufenden Rechnung; er nimmt dadurch die äussere Gestalt eines Forderungsrechts zwischen dem Gesellschaftsfonds (Firma) und dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter an. Deshalb muss jede bei Eingehung des Vertrages oder später gemachte Einlage in Geld veranschlagt werden (H.G.B. § 39); haben sich die Gesellschafter zu Leistungen verpflichtet, deren Wert in einer

Geldsumme nicht ausgedrückt werden kann, so haben diese Leistungen nicht den Charakter der Einlage und können auf dem Conto über den Kapitalanteil nicht gebucht werden.

Der in einer Geldsumme ausgedrückte Kapitalanteil der Gesellschafter kann von dem wahren Wert desselben sehr erheblich abweichen, da sowohl die Schätzung der Einlagen als die Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz und der hiervon abhängigen Berechnung des Gewinnes oder Verlustes dem Belieben der Gesellschafter überlassen sind. Während die Gesellschaft besteht, kommt diese Differenz nicht zum Austrag, so lange nicht ein Gesellschafter am Schlusse eines Geschäftsjahres die Richtigstellung des Inventars und der Bilanz verlangt. Erst bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens wird der Unterschied zwischen dem ziffermässigen Buchwert des Gesellschaftsvermögens und seinem durch die Liquidation ermittelten Effektivwert dadurch fortgeschafft, dass das Ergebnis der Liquidation ebenso wie das Ergebnis eines Geschäftsjahres, d. h. als Gewinn oder Verlust, angesehen und den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig auf ihren Contis zu Gunsten oder zu Lasten geschrieben wird. Dagegen müssen die Abschlüsse (Saldi) dieser Rechnungen über die Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter zusammengerechnet stets dem Bestande des Gesellschaftsvermögens gleich sein, wie er sich ziffermässig aus den Handlungsbüchern ergiebt. Eine Abweichung von diesem Grundsatze kann nur auf einem Irrtum oder einem technischen Fehler der Buchführung beruhen und würde ohne rechtliche Bedeutung sein.

Bei der Kommanditgesellschaft greifen dieselben Grundsätze Platz; für die Kommanditisten ergiebt sich aber dadurch eine Abweichung, dass das H.G.B. von der Annahme ausgeht, dass die Beteiligung (der Geschäftsanteil) des Kommanditisten der Haftsumme desselben gleich sei. Hieraus ergiebt sich der (dispositive) Rechtssatz, dass der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage an dem Verlust teilnimmt, sein Conto daher keinen Passivsaldo haben kann und dass andererseits, so lange seine bedungene Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes zu verwenden ist, § 167 Abs 3; § 169 Abs. 1.

Jedoch braucht der Kommanditist den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste der Gesellschaft nicht zurückzuzahlen, § 169 Abs. 2. Auch kann der Kommanditist seinen Kapitalanteil nicht ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter über den Betrag der bedungenen Einlage anwachsen lassen § 167. Ist dieser Betrag erreicht, so werden die dem Kommanditisten zukommenden Gewinnanteile nicht dem Kapitalanteil zugeschrieben, sondern sie bilden ein davon verschiedenes Guthaben, eine wirkliche Forderung an die Gesellschaft.

7. Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist ebensowohl ein Recht als eine Pflicht der Gesellschafter (H.G.B. § 114). Der Regel nach decken sich diese beiden Seiten des Verhältnisses; dies ist aber keineswegs notwendig; hinsichtlich des Rechts und der Pflicht können ganz verschiedene Normen massgebend sein; es ist daher erforderlich, beide getrennt zu erörtern.

1. Das Recht zur Geschäftsführung. Das juristische Wesen desselben besteht in dem Anspruch eines Gesellschafters gegen die anderen, dass sie den pekuniären Erfolg seiner im Gewerbebetriebe entfalteten Thätigkeit mit übernehmen, die Geschäfte als für gemeinsame Rechnung geschlossen gelten lassen müssen. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Handlungen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt (H.G.B. § 116 Abs. 1). Dieser Umfang wird auch dadurch nicht eingeschränkt, dass die Gesellschafter unter sich eine Verteilung der Geschäfte verabreden oder zur Besorgung gewisser Geschäfte Hilfspersonen anstellen. Hierdurch wird das Recht des Gesellschafters zur Vornahme jedes beliebigen, zum Gewerbebetrieb gehörigen Geschäfts an und für sich nicht aufgehoben; seine Verantwortlichkeit erstreckt sich aber auch auf den Schaden, den er etwa durch sein Eingreifen in den einem anderen überwiesenen Geschäftskreis angerichtet hat. Durch Vereinbarung der Gesellschafter kann aber auch das Recht zur Geschäftsführung beschränkt sowie über seinen gesetzlichen Umfang hinaus erweitert werden. Ueberschreitet ein Gesellschafter bei der Führung von Gesellschaftsgeschäften seine Befugnisse, so kommen nicht die Grundsätze von der Societät, sondern die von der negotiorum gestio zur Anwendung. Innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse kann jeder Gesellschafter ohne Mitwirkung der übrigen Handlungen für die Gesellschaft vornehmen, mit Ausnahme der Erteilung einer Prokura, welche nur unter Einwilligung aller an der Geschäftsführung beteiligten Gesellschafter erfolgen soll (§ 116 Abs. 3)[1]. Das Recht des Gesellschafters, die Geschäfte allein vorzunehmen, kann demnach in doppelter Weise ausgeschlossen

[1]) Die Giltigkeit der erteilten Prokura wird aber durch die Verletzung dieser Vorschrift nicht berührt (§ 126 Abs. 1 am Ende).

werden; entweder in der Art, dass er an der Geschäftsführung gar nicht teilnehmen soll (§ 114 Abs. 2) oder dass er nur in Gemeinschaft mit anderen handeln soll (§ 115 Abs. 2). In beiden Fällen liegt ein Verzicht des Gesellschafters auf sein societätsmässiges Recht vor; wider seinen Willen kann ihm das letztere in der Regel nicht entzogen werden. Jedoch kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter das Recht zur Geschäftsführung durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung (§ 117. Anders B.G.B. § 712).

Aus dem konkurrierenden Recht aller Gesellschafter zur alleinigen Vornahme der Geschäfte ergiebt sich zugleich ein Veto jedes einzelnen (§ 115 Abs. 1. B.G.B. § 711). Nur der Widerruf einer Prokura ist ausgenommen (§ 116 Abs. 3). Die Nichtbefolgung des Veto seitens eines Gesellschafters schliesst die Haftung der Gesellschafter für das abgeschlossene Geschäft nicht aus, begründet aber die Verpflichtung des Gesellschafters zum Ersatz des Schadens, welcher der Gesellschaft aus der von ihm vorgenommenen Handlung erwächst. Andererseits kann das Recht des Veto nicht willkürlich und mit Verletzung der bona fides ausgeübt werden.

2. Die Pflicht zur Geschäftsführung. Da ein Gewerbebetrieb ohne Geschäftsführung nicht möglich ist, so liegt in dem Eintritt in eine Handelsgesellschaft zugleich die vertragsmässige Pflicht zur Arbeitsleistung. Diese Pflicht umfasst grundsätzlich alle im Gewerbebetriebe erforderlichen Arbeiten; in einem engeren Sinne aber versteht man unter Geschäftsführung die Geschäftsleitung. In welchem Umfange die Gesellschafter zur Geschäftsführung verpflichtet sind, hängt von ihrer Vereinbarung ab; im Zweifel ist anzunehmen, dass sie von solchen Diensten befreit sein sollen, welche ihrer Lebensstellung oder Bildung nicht entsprechen oder nach dem Gebrauch von Hilfspersonen verrichtet werden. Durch Vertrag kann ein Gesellschafter von der Pflicht zur Geschäftsführung ganz befreit werden, und dies kann selbst auf alle Gesellschafter ausgedehnt werden, da das Gewerbe auch durch Bevollmächtigte und Gehilfen betrieben werden kann.

Die Pflicht zur Geschäftsführung ist unentgeltlich zu erfüllen, weil sie eine gegenseitige ist und in dem Anteil am Gewinne ihren Lohn findet; dem Gesellschafter sind aber die ihm aus der Geschäftsführung erwachsenen Kosten und Auslagen sowie diejenigen Verluste, welche er ohne sein Verschulden durch dieselbe erlitten hat, aus dem Gesellschaftsfonds zu erstatten (§ 110). Bei Führung der Geschäfte haftet jeder Gesellschafter für diejenige Sorgfalt, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (B.G.B. § 708). Der Schaden, der durch eine Pflichtverletzung verursacht wird, ist dem Handlungsfonds, nicht den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig, zu ersetzen. Die Geschäftsführung begründet die Pflicht zur Rechnungslegung; derselben wird aber regelmässig durch die Führung der Handlungsbücher genügt. Soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergiebt, gelten für die aus der Geschäftsführung hervorgehenden Ansprüche und Verpflichtungen die Vorschriften des B.G.B. §§ 664 bis 670 über den Auftrag. B.G.B. § 713.

3. Die Kontrolle der Geschäftsführung. Jeder Gesellschafter ist befugt, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, zu diesem Zweck zu jeder Zeit in das Geschäftslokal zu kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anzufertigen (§ 118; B.G.B. § 716 Abs. 1). Für jeden an der Geschäftsführung beteiligten Gesellschafter versteht sich diese Befugnis von selbst und sie schliesst zugleich die Pflicht in sich, von dem Stande der Gesellschaftsgeschäfte sich fortwährend in vollkommener Kenntnis zu erhalten. Aber auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene oder befreite Gesellschafter hat das Recht, sich über die Lage der Gesellschaftsgeschäfte zu unterrichten und die Geschäftsführung der übrigen Gesellschafter, Prokuristen, Handlungsgehilfen zu kontrollieren. Er kann zwar auch auf dieses Recht wirksam verzichten; dieser Verzicht ist aber nicht in dem Verzicht auf die Geschäftsführung enthalten, sondern muss besonders erklärt werden. Der Verzicht verliert seine Wirkung, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht (§ 118 Abs. 2; B.G.B. § 716 Abs. 2). Das Recht zur Kontrolle ist unübertragbar und muss in der Art ausgeübt werden, dass dadurch der ordnungsmässige Betrieb der Geschäfte keine Störung erleidet.

4. Bei der Kommanditgesellschaft haben die Kommanditisten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, weder das Recht noch die Pflicht zur Geschäftsführung, mithin auch den persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber kein Veto, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht (§ 164 Abs. 1). Auch bei der Erteilung oder dem Widerruf einer Prokura haben die Kommanditisten kein Recht

der Mitwirkung oder des Widerspruchs. Desgleichen ist ihnen das Recht der Kontrolle der Geschäftsführung entzogen, jedoch sind sie berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (§ 166 Abs. 1).

8. Das Konkurrenzverbot. Zu den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten gegenseitigen Pflichten gehört endlich die Unterlassungspflicht, weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte zu machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilzunehmen (§ 112 Abs. 1). Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, dass der Gesellschafter die ihm zustehende Kenntnis der Geschäftsverbindungen, der Handelsnachrichten und Geschäftsgelegenheiten nicht im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter zum Schaden der Gesellschaft verwerten und dadurch der Entwickelung des Gewerbes der Gesellschaft hinderlich sein soll. Darum trifft das Konkurrenzverbot nicht bloss die geschäftsführenden, sondern alle Gesellschafter; es ist aber beschränkt auf den Handelszweig der Gesellschaft. Die Frage, welche Geschäfte von dem Konkurrenzverbot getroffen werden, ist immer nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden; allgemeine Grundsätze lassen sich dafür nicht aufstellen. In erster Linie entscheidet auch über die Grenzen des Konkurrenzverbots der Vertragswille.

Der Betrieb von Konkurrenzgeschäften ist nur dann eine Pflichtverletzung, wenn er ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter erfolgt. Erforderlich ist aber die Zustimmung aller Gesellschafter, auch der nichtgeschäftsführenden, denn der schädigende Einfluss der Konkurrenz trifft auch sie. Wenn auch nur ein Gesellschafter die Zustimmung verweigert hat, liegt der Fall ebenso, als wenn sie sämtliche Gesellschafter verweigert hätten; das ganze Geschäft ist pflichtwidrig. Die Genehmigung kann teils im allgemeinen, teils für einzelne Geschäfte erteilt werden, und in beiden Fällen bedarf es nicht einer ausdrücklichen Erklärung, sondern es genügt ein wissentliches Dulden. § 112 Abs. 2 stellt für einen besonderen Fall eine Interpretationsregel auf.

Verletzt ein Gesellschafter das Konkurrenzverbot, so hat dies dieselben Wirkungen wie andere Verletzungen der vertragsmässigen Verpflichtungen, nämlich den Anspruch auf Auflösung der Gesellschaft und den Anspruch auf Schadenersatz; anstatt des letzteren lässt § 113 aber auch das Eintreten der Gesellschaft in das vom Gesellschafter für eigene Rechnung geschlossene Geschäft zu. Hat der Gesellschafter das Geschäft für fremde Rechnung geschlossen, so kann die Gesellschaft verlangen, dass der Gesellschafter die dafür bezogene Vergütung herausgebe oder den Anspruch auf die Vergütung ihr abtrete. Gegen die Geltendmachung dieser Ansprüche hat der pflichtwidrig handelnde Gesellsellschafter kein Recht des Widerspruchs. § 113 Abs. 2. Das Recht zum Eintreten in das Geschäft wie das Recht auf Schadenersatz erlischt nach drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Geschäft und sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. § 113 Abs. 3.

K o m m a n d i t i s t e n unterliegen dem Konkurrenzverbot (§ 165).

9. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beteiligung eines Fremden am Geschäftsanteil. 1. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. Der Satz ist keine Besonderheit der offenen Handelsgesellschaften, sondern die allgemeine, für alle Societäten geltende Regel des Civilrechts. Art. 98 des alten H.G.B., der diesen Satz ausdrücklich aussprach, ist als selbstverständlich im neuen H.G.B. gestrichen worden.

Wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung aller übrigen mit einem Fremden einen Vertrag über den Eintritt desselben in die Gesellschaft abschliesst, so ist dies nicht wie der Abschluss von Konkurrenzgeschäften eine Pflichtverletzung, sondern es ist wirkungslos und hat im Verhältnis zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern keinerlei Rechtsfolgen.

Erfolgt die Aufnahme eines neuen Gesellschafters mit Zustimmung aller Beteiligten, so bewirkt dies zwar eine Veränderung des Societätsverhältnisses, aber nicht des Gewerbebetriebes. Derselbe wird kontinuierlich fortgesetzt, und deshalb bleibt auch der für diesen Gewerbebetrieb bestimmte Gesellschaftsfonds als universitas juris bestehen. Auch die Geschäftsanteile der bisherigen Mitglieder erleiden keine Veränderung, sondern verbleiben so, wie sie sich aus den darüber geführten Contis ergeben; es tritt nur, falls der neu aufgenommene Gesellschafter eine Einlage gemacht hat, der Geschäftsanteil desselben in Höhe seiner Einlage hinzu.

2. Wesentlich verschieden hiervon ist der Fall, dass ein Gesellschafter einen Dritten an seinem Anteil beteiligt. Ein solches Verhältnis kann sowohl bei Errichtung als während des Bestehens der Gesellschaft begründet werden. Die Handelsgesellschaft wird davon in keiner Weise berührt; die

Genehmigung der übrigen Gesellschafter ist dazu nicht erforderlich; ja es besteht nicht einmal die Pflicht, sie davon in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsinhalt eines solchen Verhältnisses besteht allein darin, dass der Gesellschafter den pekuniären Erfolg, welchen seine Teilnahme an der Handelsgesellschaft für ihn hervorbringt, mit dem Fremden nach dem unter ihnen vereinbarten Verhältnis zu teilen verpflichtet ist. Der Dritte kann daher nicht mehr Rechte haben, als dem Gesellschafter (qui eum admisit) selbst zustehen, und auch diese Rechte kann er nur insoweit ausüben, als sie übertragbar sind. Zu den übertragbaren Rechten gehören nicht die Befugnisse zur Geschäftsführung, das Veto und das Recht zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft. Uebertragbar sind dagegen die Ansprüche, welche einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehen, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann; ferner die Ansprüche auf den Gewinnanteil, soweit der Gesellschafter selbst die Auszahlung verlangen kann; endlich der Anspruch auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt. B.G.B. § 717.

3. Dieselben Grundsätze finden Anwendung bei allen anderen Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Anteil, z. B. einer Cession, Verpfändung, Bestellung als Mitgift, Vermächtnis etc.

10. Das Verhältnis der Gesellschafter zu dritten Personen. a) Vertretung der Gesellschaft. 1. Man versteht darunter die Befugnis der Gesellschafter, Handlungen mit der Wirkung vorzunehmen, dass alle Gesellschafter dadurch solidarisch verpflichtet und berechtigt werden. Dies ist wesentlich verschieden von der Befugnis zur »Vertretung«, welche man den Organen der juristischen Personen zuschreibt; die Handelsgesellschaft ist keine juristische Person und hat keine »Organe«. Ebenso wenig ist die Vertretungsbefugnis auf eine Handlungsvollmacht (praepositio institoria), welche sich die Gesellschafter gegenseitig erteilen, zurückzuführen. Diese Theorie, mit welcher sich die ältere scholastische Jurisprudenz das Verhältnis zurecht zu legen suchte, ist nicht nur unrichtig, da jeder Gesellschafter ein eigenes und unentziehbares Recht auf die Vertretung hat und nicht bloss für die anderen, sondern immer zugleich für sich selbst handelt, sondern sie ist auch sinnlos, da ihr zufolge jeder Gesellschafter zugleich der Prinzipal und Handlungsbevollmächtigte der übrigen Gesellschafter sein würde. Der Kernpunkt des Verhältnisses ist vielmehr die Mitverantwortlichkeit aller Gesellschafter für die Handlungen jedes einzelnen und die Vertretungsbefugnis ist das Recht, in Gesellschaftsangelegenheiten zu handeln (Dispositionen zu treffen), mit rechtlicher Wirksamkeit alles dasjenige zu thun, wozu der gesellschaftliche Gewerbebetrieb Veranlassung bietet. Diese Wirkungen treten bei allen Handlungen ein, welche der Gesellschafter in erkennbarer Weise in dieser Eigenschaft vorgenommen hat, sei es durch den formellen Gebrauch der Firma, sei es, dass es sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass das Geschäft für die Gesellschaft geschlossen werden sollte (B.G.B. § 164 Abs. 1).

2. Der Umfang der Dispositionsbefugnis reicht nicht bloss soweit, als es der konkrete Gewerbebetrieb der Gesellschaft mit sich bringt, sondern soweit, als der Gebrauch der Firma rechtlich möglich ist, mag auch in concreto das unter der Firma geschlossene Geschäft ohne Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb der Gesellschaft sein (H.G.B. § 126 Abs. 1). Der gesetzliche Umfang der Befugnis kann nicht durch Vereinbarung der Gesellschafter beschränkt werden, namentlich nicht auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften, auf eine bestimmte Zeit oder bestimmte Orte, auch nicht in der Art, dass die Vertretung nur unter gewissen Umständen stattfinden soll. § 126 Abs. 2. Jedoch kann die Vertretungsmacht auf den Betrieb einer Zweigniederlassung beschränkt werden, wenn für dieselbe nach § 50 Abs. 3 eine besondere Firma geführt wird. § 126 Abs. 3.

3. Dagegen kann die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters ausgeschlossen werden und zwar entweder gänzlich oder in der Art, dass sie nur in Gemeinschaft mit anderen Gesellschaftern oder mit einem Prokuristen ausgeübt werden soll (sogen. Kollektivvertretung). In beiden Fällen ist die Einwilligung des von der Alleinvertretung auszuschliessenden Gesellschafters in der Regel erforderlich. Wenn der Gesellschafter sich eines Missbrauches seines Dispositionsrechts schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmässigen Vertretung der Gesellschaft unfähig wird, können die übrigen Gesellschafter nicht nur auf Ausschliessung desselben aus der Gesellschaft oder auf Auflösung klagen, sondern es kann ihm auf Antrag der übrigen Gesellschafter die Vertretungsmacht durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. § 127.

Der Ausschluss des Gesellschafters in beiden Formen ist im Handelsregister einzutragen, widrigenfalls er einem Dritten nur insofern entgegengesetzt werden kann, als ihm nachgewiesen wird, dass er diese Thatsache trotzdem gekannt habe[1]). § 125 Abs. 4 und § 15 Abs. 1.

[1]) Ueber die Wiederaufhebung der einge-

4. Da die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter Vollmachten erteilen können, so sind die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter befugt, einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zu ermächtigen. § 125 Abs. 2. Dadurch kann dem äusseren Anscheine nach die Gesamtvertretung aufgelöst werden in Einzelvertretungen für bestimmte Geschäftszweige. Jedoch steht eine solche Ermächtigung nicht unter den Regeln von dem Vertretungsrecht der Gesellschafter, sondern unter denen von der Handelsvollmacht, ist also widerruflich und beschränkbar.

5. Es ergiebt sich aus diesen Sätzen, dass zwischen dem Recht zur Geschäftsführung und dem Recht zur Vertretung keine Kongruenz zu bestehen braucht, obgleich dies aus thatsächlichen Gründen regelmässig der Fall ist. B.G.B. § 714. Ein vertretungsberechtigter Gesellschafter kann von dem Recht zur Geschäftsführung ausgeschlossen oder von der Pflicht befreit sein, und ein von der Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter kann zu solchen Handlungen befugt und verpflichtet sein, welche ohne Vertretung der Firma vorgenommen werden können, z. B. technische Arbeiten, Buchführung etc.

6. Kommanditisten haben kein Recht zur Vertretung der Gesellschaft (H.G.B. § 170); sie können nur durch eine Vollmacht die Befugnis zur Vertretung der Firma erhalten; schliessen sie ohne Vollmacht ein Geschäft im Namen der Gesellschaft ab, so greifen die in den §§ 177—181 des B.G.B.'s aufgestellten Grundsätze Platz.

b) Haftung der offenen Handelsgesellschafter[1]. Jeder Gesellschafter haftet für alle Schulden der Gesellschaft in ihrem vollen Betrage mit seinem ganzen Vermögen, H.G.B. § 128.

1) Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es macht keinen Unterschied, ob sie aus Verträgen hervorgehen oder auf anderen Thatbeständen beruhen; insbesondere erstreckt sich die Haftung auch auf Deliktsschulden, Abgaben, Gebühren, Prozesskosten, Verzugszinsen etc. Voraussetzung ist lediglich, dass die Schuld eine Verbindlichkeit der Gesellschaft ist. Hierunter fallen aber zwei Kategorieen von Schulden, die durch zwei verschiedene Merkmale bestimmt werden. Die eine Kategorie umfasst alle unter der Firma der Gesellschaft kontrahierten Schulden, sofern sie von einer zur Vertretung der Gesellschaft befugten Person eingegangen worden sind und zwar auch dann, wenn der Gesellschafter oder Prokurist einen Missbrauch der Firma verübt hat, d. h. die Schuldübernahme nicht zum Gewerbebetriebe gehört. Die zweite Kategorie umfasst alle im Gewerbebetriebe der Gesellschaft entstandenen Schulden und zwar auch dann, wenn sie nicht unter der Firma entstanden sind; dadurch, dass das Gewerbe als Ganzes unter der Firma betrieben wird, sind alle einzelnen im Gewerbebetriebe entstandenen Schulden Firmaschulden.

2) Sämtliche Gesellschafter haften für die Gesellschaftsschulden zum vollen Betrage derselben. Dies beruht nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis, denn zwischen Societät und Korrealhaftung besteht kein logischer Zusammenhang, sondern auf der Einheitlichkeit des Gewerbebetriebes unter gemeinsamer Firma, auf der jedem Dritten bemerkbaren, offenkundigen, notorischen communio negotiationis. Diese Haftung involviert nicht nur eine Mitverpflichtung, sondern eine wechselweise Mitverantwortlichkeit; culpa und mora, Versäumnisse von Fristen, von Rechtssolennitäten, Nichtleistung von Parteieiden etc., welche einer verschuldet, erzeugen Rechtsfolgen zum Schaden aller, sowie andererseits die von einem vorgenommenen Rechtshandlungen zur Erhaltung oder zum Schutz von Rechten, Klagen, Einreden etc. allen zu gute kommen. Das Verhältnis der offenen Handelsgesellschafter ist nach Ungers Ausdruck eine »potenzierte Korrealität.« Jeder Gesellschafter ist Dritten gegenüber für den ganzen Gewerbebetrieb haftbar, und darum muss er für alle und müssen alle für ihn einstehen.

Aus diesem Grunde haftet derjenige, welcher in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern für alle schon vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsschulden, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht (H.G.B. § 130).

3. Sämtliche Gesellschafter haften für die Gesellschaftsschulden mit ihrem ganzen Vermögen. Dies ist keine Besonderheit der offenen Handelsgesellschaften, sondern der allgemeine Rechtssatz, dass der Gläubiger zu seiner Befriedigung das ganze Vermögen seines Schuldners in Anspruch nehmen kann; es ist nur der positive Ausdruck dafür, dass die Haftung nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Mit dieser Haftung des ganzen Vermögens würde es aber vollkommen vereinbar sein, dass der Gläubiger zunächst sich an das Gesellschaftsvermögen halten müsse und nur, soweit er daraus keine Befriedigung erlangt, das üb-

---

tragenen Kollektivvertretung durch thatsächliches Geltenlassen der Alleinvertretung s. R.G. Bd. 5, S. 16 ff.

[1] Unger, Passive Korrealität und Solidarität (in den Jahrb. f. Dogm. des heutigen Privatrechts, Bd. XXII, 1884).

rige Vermögen der Gesellschafter in Anspruch nehmen dürfe. Als Rechtsgrundsatz kann dies allerdings nicht gelten, weil ein aktiver Gesellschaftsfonds überhaupt nicht vorhanden zu sein braucht. Hierdurch wird aber in keiner Weise ausgeschlossen, dass zur Tilgung von Gesellschaftsschulden, welche passive Bestandteile des Handlungsfonds sind, in erster Reihe die aktiven Bestände desselben zu verwenden sind und das Sondervermögen der Gesellschafter erst subsidiär dazu verwendet wird. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist aber den offenen Handelsgesellschaftern selbst überlassen; es bedarf hierzu keiner Rechtsvorschriften, welche den Gläubigern eine Beschränkung auferlegen. So lange disponibles Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, vollzieht sich die Freihaltung des Sondervermögens von der Belastung mit Gesellschaftsschulden ganz von selbst durch Vorgänge innerhalb des Kreises der Gesellschafter auf Grund des § 110 des H.G.B. Nur wenn der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft sowie über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wird, kommt die subsidiäre Haftung des Sondervermögens für Gesellschaftsschulden auch Dritten gegenüber zur Geltung, indem nach Konk.-O. § 212 die Gesellschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen können.

4. Wenn ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, so kann er ausser den in seiner Person gegründeten Einreden auch die der Gesellschaft zustehenden Einreden erheben und die Befriedigung des Gläubigers verweigern, so lange der Gesellschaft das Recht zusteht, das der Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Auch kann der Gesellschafter die Zahlung verweigern, wenn sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann. H.G.B. § 129.

c) Haftung der Kommanditisten. Während die »persönlich haftenden« Mitglieder einer Kommanditgesellschaft unter denselben Regeln stehen, welche für offene Handelsgesellschafter gelten, ist die Haftung der Kommanditisten in einer eigenartigen Weise geregelt; diese besondere Art der Haftung ist das charakteristische Merkmal der Kommanditgesellschaft, durch welches sie sich einerseits von der offenen Handelsgesellschaft, andererseits von der stillen Gesellschaft unterscheidet.

1. Nach der Ausdrucksweise des H.G.B. § 161 ist ein Kommanditist dasjenige Mitglied einer Handelsgesellschaft, welches sich an dem Handelsgewerbe »nur mit einer Vermögenseinlage beteiligt«. Der Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten muss zum Handelsregister angemeldet werden (§ 162, Ziff. 4). Für die vor der Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Kommanditist gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter; erst durch die Eintragung wird die Beschränkung der Haftung rechtswirksam (§ 176 Abs. 1). Da hiernach vor der Eintragung der beschränkten Haftung die Gesellschaft entweder eine offene Handelsgesellschaft oder gar keine Handelsgesellschaft ist, so kann man mit Recht sagen, dass die Kommanditgesellschaft erst mit der Eintragung und nur durch die Eintragung entsteht (vgl. oben § 2 a. E.). Da nun aber das Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern sich nach dem Gesellschaftsvertrage richtet (§ 163), sie auch im Verhältnis zu einander den Anfang der Gesellschaft auf einen beliebigen Zeitpunkt festsetzen können, sie ferner die von dem Kommanditisten zu machenden Einlagen (mit Wirkung unter sich) beliebig erhöhen, herabsetzen, verändern können, dagegen mit Wirkung gegen Dritte die Einlage weder ganz noch teilweise zurückbezahlt oder erlassen werden darf (§ 172 Abs. 3), und andererseits eine zum Handelsregister nicht angemeldete Erhöhung der Beteiligung als ein rein innerer Vorgang Rechte für Dritte nicht begründen kann (§ 172 Abs. 2), so ergiebt sich, dass zwischen der Beteiligung im Verhältnis zu den Gesellschaftern und der Haftung gegen Dritte keine Kongruenz zu bestehen braucht. Einlage, Beteiligung, Kapitalanteil, kommen nur im Verhältnis zu den Gesellschaftern, die Haftsumme nur im Verhältnis zu den Gläubigern in Betracht. Regelmässig werden allerdings Einlage und Haftsumme gleich sein; denn der Kommanditist muss, falls es erforderlich wird, die ganze Haftsumme, auch wenn sie grösser als die versprochene Einlage ist, den Gesellschaftern zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stellen, und andererseits können sich die Gläubiger an den ganzen Kapitalanteil des Kommanditisten, auch wenn er grösser als die Haftsumme ist, halten, weil er einen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens bildet (sogen. unpersönliche Haftung). Hieraus erklärt es sich, dass das Handelsgesetzbuch zwischen Haftsumme und Einlage nicht unterscheidet, sondern die Haftung des Kommanditisten auf seine Einlage beschränkt. Für die wissenschaftliche Analyse aber ist die Unterscheidung beider Begriffe wesentlich. Das neue H.G.B. nennt die Einlage »die bedungene Einlage« (§ 167 Abs. 2; 169 Abs. 1), die Haftsumme dagegen »die eingetragene Einlage« (§ 172 ff.).

2. Die Haftsumme ist die zum Handels-

register angemeldete Summe, welche zwar eingetragen, aber sonderbarer Weise nicht öffentlich bekannt gemacht wird (§ 162 Abs. 2). Zu einer Veränderung derselben genügt eine Vereinbarung unter den Gesellschaftern nicht, sondern es muss die Erhöhung oder Herabsetzung der Summe im Handelsregister eingetragen werden; eine Herabsetzung ist hinsichtlich der bereits begründeten Verbindlichkeiten wirkungslos: Die Zurückzahlung oder der Erlass der Einlage bewirkt daher keine Verminderung der Haftsumme (§ 172 Abs. 3 und 4; § 174), der Kommanditist haftet vielmehr mit der im Handelsregister eingetragenen Summe, soweit er dieselbe nicht zum Gesellschaftsfonds eingezahlt hat (§ 171 Abs. 1). Auch eine verschleierte Zurückgabe der eingezahlten Haftsumme durch Auszahlung von Zinsen und angeblichen Gewinnen, bewirkt keine Verminderung der Haftpflicht des Kommanditisten, es sei denn, dass er diese Beträge auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat. § 172 Abs. 5.

3. Die Haftung des Kommanditisten besteht gegenüber dem Gläubiger. Wenn ein Gläubiger die Haftpflicht geltend macht, so übt er nicht ein Recht der Gesellschafter, sondern ein eigenes Recht aus; Einreden aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Kommanditisten und den Gesellschaftern können ihm daher nicht entgegengesetzt werden. Im Gegensatz zum stillen Gesellschafter haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar. Diese im früheren Recht bestrittene Frage ist durch das neue H.G.B. § 171 Abs. 1 in diesem Sinne entschieden worden. Der Gläubiger kann vom Kommanditisten Befriedigung verlangen. Der Kommanditist wird aber von seiner Haftung frei, soweit er die Haftsumme an die Gesellschaft gezahlt hat. Er kann daher noch während des Prozesses bis zum Urteil seine Verurteilung dadurch abwenden, dass er die noch rückständige Haftsumme in die Kasse der Gesellschaft einzahlt. Der Gläubiger, der gegen ihn klagt, kann ihn hieran nicht hindern. Auch kann der Kommanditist einen anderen Gläubiger der Gesellschaft als den Kläger befriedigen und dadurch sich von der Haftung befreien. Diese unmittelbare Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger durch den Kommanditisten verträgt sich schlecht mit dem Grundsatz, dass der Kommanditist von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist; denn die Zahlung einer Gesellschaftsschuld ist ein Akt der Geschäftsführung. Für den Fall, dass über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet worden ist, ist auch der Grundsatz, dass der Kommanditist von dem einzelnen Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden kann, beseitigt. Während der Dauer des Konkurses kann der Kommanditist nur von dem Konkursverwalter auf Einzahlung der noch rückständigen Haftsumme in die Konkursmasse in Anspruch genommen werden (§ 171 Abs. 2).

4. Ausser durch die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme in das Handelsregister wird die Haftung des Kommanditisten auf die erhöhte Summe dadurch erstreckt, dass die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder den Gläubigern in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist (§ 172 Abs. 2). Ob die Erhöhung der Haftsumme zugleich mit einer Erhöhung der Einlage verbunden ist oder nicht, ist im Verhältnis zu den Gläubigern unerheblich.

Die Vorschrift des alten H.G.B.'s (Art. 168), dass ein Kommanditist, dessen Name in der Firma der Gesellschaft enthalten ist, den Gesellschaftsgläubigern gleich einem offenen Gesellschafter haftet, ist in das neue H.G.B. nicht aufgenommen worden.

11. Auflösung der Gesellschaft. a) Die Auflösungsgründe. 1. Kraft Gesetzes wird die Gesellschaft aufgelöst durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter und durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, dass die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll (H.G.B. § 131 Ziff. 3—5). 2. Durch Uebereinkunft der Gesellschafter. Dieselbe kann während des Bestehens der Gesellschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt getroffen werden; es kann aber auch gleich bei der Errichtung der Gesellschaft ein Endtermin vereinbart werden (H.G.B. § 131, Ziff. 1 und 2). Jede Uebereinkunft dieser Art kann aber von den Gesellschaftern, so lange die Gesellschaft noch fortdauert, abgeändert oder wieder aufgehoben werden, und dieser Wille kann auch dadurch erkennbar werden, dass die Gesellschafter trotz des Eintritts des vereinbarten Endtermins das Gewerbe unter gemeinsamer Firma fortbetreiben, die Handelsgesellschaft »stillschweigend fortsetzen« (§ 134). 3. Auf einseitiges Verlangen tritt die Auflösung ein, wenn ein Gesellschafter kündigt; die Kündigung kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss, wenn nicht anderes vereinbart ist, mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Auch ein Privatgläubiger eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft behufs seiner Befriedigung verlangen, wenn er, nachdem

innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht ist, auf Grund eines nicht bloss vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung und Ueberweisung in das seinem Schuldner bei der dereinstigen Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt. Die Aufkündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres geschehen (H.G.B. § 135). Das Recht des Privatgläubigers geht aber streng genommen nicht auf Auflösung, sondern auf Ausantwortung des Geschäftsanteiles seines Schuldners; das Recht fällt also fort, wenn der Gläubiger bezahlt wird oder wenn die Gesellschafter ihm den Geschäftsanteil seines Schuldners auszahlen, trotzdem aber die Gesellschaft fortsetzen. 4. Durch gerichtliches Urteil kann die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn es ein Gesellschafter aus wichtigen Gründen verlangt (§ 133 Abs. 1). Die Beurteilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, ist dem Ermessen des Richters überlassen; das H.G.B. führt § 133 Abs. 2 als solche Gründe insbesondere an, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Das Recht des Gesellschafters, die Auflösung zu verlangen, kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 133 Abs. 3.

Für die Kommanditgesellschaft gelten dieselben Regeln, mit der Ausnahme, dass der Tod eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat (H.G.B. § 177).

b) Das Austreten einzelner Gesellschafter. Die Auflösung der Gesellschaft kann eine teilweise sein, d. h. sich auf ein oder mehrere Mitglieder beschränken, während die übrigen den Gewerbebetrieb unter gemeinsamer Firma fortsetzen. Alsdann muss sich der austretende Gesellschafter damit begnügen, dass er seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen in einer den Wert desselben darstellenden Geldsumme erhält; auch nimmt er an der Abwickelung der noch schwebenden Geschäfte keinen Teil B.G.B. § 738—740. Dies kann eintreten: 1. Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, dass ungeachtet des Todes oder des Konkurses oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll (§ 138). 2. Wenn ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von seinem Aufkündigungsrechte Gebrauch macht und die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses die Gesellschaft fortsetzen und dem Gläubiger den Vermögensteil des Schuldners auszahlen. Der letztere ist alsdann mit dem Ende des Geschäftsjahres als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten (§ 141). 3. Wenn die Gesellschafter aus Gründen, welche in der Person eines Gesellschafters liegen, nach § 133 ein Recht auf Auflösung haben, so kann anstatt derselben auf Ausschliessung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen (§ 140). Auch wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht und in der Person eines der beiden Gesellschafter die Voraussetzungen bestehen, aus welchen die Ausschliessung eines Gesellschafters zulässig ist, kann der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gericht für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. § 142. Eine Gesellschaft kann zwar in diesem Falle selbstverständlich nicht fortbestehen, aber die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern kann in derselben Weise wie im Falle der Ausschliessung eines Gesellschafters erfolgen[1]).

Besondere Verhältnisse treten ein, wenn im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt werden soll. Eine solche Vertragsbestimmung geht über das Gebiet des Vermögensrechts hinaus; der offene Handelsgesellschafter ist Kaufmann und zur Geschäftsführung verpflichtet; die Bestimmung schreibt daher dem Erben einen Beruf vor. Dies kann mit anderen Berufspflichten und den Lebensverhältnissen des Erben in unvereinbarem Widerspruch stehen; man kann seinen Erben nicht in dieser Art in seiner persönlichen Freiheit beschränken. Andererseits kann die Beteiligung an dem Gewerbe sowohl für den Erben als auch für die Gesellschaft von grossem Wert sein; es würde daher zu weit gehen, wenn man eine solche Vertragsfestsetzung für unwirksam erklären wollte. Das neue H.G.B. § 139 hat die Schwierigkeit in der Weise gelöst, dass der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen kann, dass er die Stellung eines Kommanditisten erhält. Der auf ihn fallende Teil des Kapitalanteils seines Erblassers wird seine Kommanditeinlage, und der Anteil des Erblassers an Gewinn und Verlust geht nach Massgabe seines Erbanteils auf ihn über. Diesen

---

[1]) In den Entsch. des R.O.H.G. XI S. 160 ff. und des R.G. VII S. 121 ff. ist dieser Gesichtspunkt nicht gewürdigt worden; das neue H.G.B. hat die Frage im oben angegebenen Sinne ausdrücklich entschieden.

Vorschlag muss der Erbe den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft machen. Nehmen die Gesellschafter den Vorschlag nicht an, so ist der Erbe befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus der Gesellschaft auszuscheiden. Lässt der Erbe die dreimonatliche Frist verstreichen, ohne den Antrag zu stellen, so tritt er als offener Handelsgesellschafter in die Gesellschaft ein. Durch den Gesellschaftsvertrag können diese Rechte dem Erben nicht entzogen werden; jedoch kann für den Fall, dass er die Stellung eines Kommanditisten beansprucht, sein Gewinnanteil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

c) Die Wirkungen der Auflösung. Die Auflösung ist keine Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses, sondern des Gesellschaftszwecks, des gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes. Die Auflösung ist ein Wendepunkt in der Gesamtdauer der Gesellschaft, die Wirkung des Gesellschaftsvertrages nimmt von jetzt ab eine andere Richtung. Bis zum Moment der Auflösung geht sie auf die Entwickelung des Gewerbes, von da ab auf die Abwickelung desselben. Die wirkliche Beendigung erfolgt erst durch die Erfüllung der societätsmässigen Pflichten und durch Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens, d. h. durch Zurückführung der im Gesellschaftsfonds gebundenen Vermögensanteile der Gesellschafter oder ihrer Rechtsnachfolger in freies Privatvermögen. Auch im Zustand der Auflösung ist die Gesellschaft keine communio incidens, sondern eine vertragsmässige Gemeinschaft, und die Pflichten der Gesellschafter zur Leistung von Einlagen, zur Geschäftsführung, das Konkurrenzverbot etc. können ebenso fortdauern wie die Ansprüche auf Gewinnanteile, die Vertretungsbefugnis etc. Das Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern richtet sich nach ihren Vereinbarungen, und dieselben können im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage auch für die Zeit nach Eintritt eines Auflösungsgrundes getroffen werden; im allgemeinen aber gilt der Grundsatz, dass diese Vereinbarungen mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb getroffen sind und daher im Zweifel mit der Beendigung des letzteren zu gelten aufhören.

Die Verwandlung des Gesellschaftsvermögens in ein zur Verteilung geeignetes Kapital kann in sehr mannigfacher Art erfolgen; von praktischer Bedeutung sind namentlich folgende 3 Wege: 1. Vermittelst des Konkursverfahrens, wenn die Auflösung der Gesellschaft infolge der Konkurseröffnung erfolgt ist oder wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung des Gesellschaftsvermögens eintritt (H.G.B. § 145, Konk.-O. § 209 ff.). In diesem Falle ist die Handelsgesellschaft nicht nur aufgelöst, sondern auch sogleich beendigt. 2. Ohne Auflösung des Handlungsfonds, indem entweder ein Mitglied oder ein Fremder das Gesellschaftsvermögen im ganzen übernimmt und die Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger abfindet; regelmässig setzt der Uebernehmer des Fonds den Gewerbebetrieb fort. 3. Durch Liquidation, d. h. durch Abwickelung der im gesellschaftlichen Gewerbebetriebe entstandenen Rechtsverhältnisse und durch Auflösung des Handlungsfonds. Dieser Fall ist der regelmässige; er wird daher im H.G.B. als die Rechtsfolge der Auflösung behandelt; den Gesellschaftern steht es aber frei, einen anderen Weg der Auseinandersetzung zu vereinbaren. § 145 Abs. 1.

d) Eintragung in das Handelsregister. Die Auflösung der Gesellschaft und das Austreten eines Gesellschafters sind in das Handelsregister einzutragen; es sind jedoch folgende Unterscheidungen zu machen: 1. Tritt die Auflösung infolge der Konkurseröffnung ein, so hat der Gerichtsschreiber den Eröffnungsbeschluss unter Bezeichnung des Konkursverwalters der mit Führung des Handelsregisters betrauten Behörde einzureichen (Konk.-O. § 112). Eine Anmeldepflicht der Gesellschafter besteht nicht. Die Eintragung beschränkt sich auf den Vermerk der Konkurseröffnung. 2. Wenn die Auflösung erfolgt ohne Beendigung des Gewerbebetriebes, so ist ausser der Auflösung auch die Art und Weise, in welcher das Gewerbe fortgeführt wird, im Handelsregister ersichtlich zu machen, insbesondere im Firmenregister der Kaufmann, der das Geschäft übernimmt, einzutragen. Wenn ein Gesellschafter austritt oder ausgeschlossen wird und noch wenigstens 2 Mitglieder übrig bleiben, so ist lediglich das Austreten des Gesellschafters einzutragen (H.G.B. § 143 Abs. 2). 3. Erfolgt die Auseinandersetzung durch Liquidation, so müssen ausser der Auflösung auch die Liquidatoren, d. h. die fortan zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen, eingetragen werden (§ 148). Hinsichtlich der Eintragung wird der Uebergang der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation ebenso behandelt wie die Errichtung einer neuen (Liquidations-) Gesellschaft. 4. Die Anmeldepflicht haben alle, auch die von der Geschäftsführung oder Vertretung ausgeschlossenen und auch die aus der Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafter. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung

besondere Hindernisse entgegenstehen. § 143 Abs. 3 § 148 Abs. 1. 5. Für den Zeitpunkt, mit welchem das Gesellschaftsverhältnis unter den Gesellschaftern aufhört, ist die Eintragung in das Handelsregister gänzlich unerheblich. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich, abgesehen von dem Falle des Konkurses, in erster Reihe nach ihrer Uebereinkunft; in Ermangelung einer solchen bestimmt er sich nach der die Auflösung herbeiführenden Thatsache. Im Falle der Ausschliessung eines Gesellschafters ist für die Auseinandersetzung zwischen ihm und der Gesellschaft die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte massgebend, in welchem die Klage auf Ausschliessung erhoben ist. § 140 Abs. 2. Einem Dritten kann dagegen die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie im Handelsregister nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt werden, wenn der Beweis geführt wird, dass er diese Thatsache gekannt hat (H.G.B. § 15 Abs. 3).

12. Liquidation [1]). Während des Stadiums der Liquidation besteht die Handelsgesellschaft noch fort, aber nicht mehr zum Zwecke des Gewerbebetriebes [2]). H.G.B. § 156. Vgl. B.G.B. § 730 Abs. 2. Daraus ergeben sich zwei weitreichende Grundsätze. Es bleiben diejenigen Rechtssätze in Geltung, welche durch das Bestehen eines abgesonderten, gemeinschaftlich verwalteten, einheitlichen Gesellschaftsvermögens gegeben sind; dagegen verändern sich diejenigen Rechtssätze, welche darauf beruhen, dass ein gemeinschaftlicher Gewerbebetrieb stattfindet.

I. Der erste dieser beiden Grundsätze ist im § 156 des H.G.B. anerkannt; die Vorschriften des 2. und 3. Titels finden Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert sind oder aus dem Wesen der Liquidation sich eine Abweichung ergiebt. Daraus folgt: 1. Auch während der Liquidation können Einlagen, sowohl quoad substantiam als quoad usum zum Gesellschaftsfonds gemacht werden. Die oben (sub 4) entwickelten Grundsätze finden darauf volle Anwendung. 2. Die Gesellschaft behält ihre Firma, jedoch mit dem Zusatz »in Liquidation« (i. L.) (§ 153), ihre Niederlassung, ihren Gerichtsstand; es können für dieselben Prokuren und Handlungsvollmachten erteilt werden; die Vorschriften über Buchführung und Inventar bleiben in Geltung. Hinsichtlich der Bilanz tritt jedoch die Aenderung ein, dass sie nicht jährlich, sondern bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation aufzuhalten ist. § 154. 3. Die Regeln über die Kapitalanteile der Gesellschafter und über die Fortschreibung derselben durch Anteile am Gewinn und Verlust, Einlagen und Entnahmen kommen unverändert zur Anwendung, indem die Ergebnisse der Liquidation wie die eines Geschäftsjahres behandelt werden. Dagegen hört die Befugnis der Gesellschafter, den Gewinnanteil des letzten Jahres zu entnehmen, auf; Gelder, welche zur Deckung der Gesellschaftsschulden und zur Ausgleichung der Ansprüche unter den Gesellschaftern erforderlich sind, werden zurückbehalten und entbehrliche Gelder vorläufig verteilt (§ 155 Abs. 2). 4. Die Regeln über den Ausschluss der Beschlagnahme, Pfändung, Kompensation und über die abgesonderte Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger gelten auch während der Liquidation. 5. Dasselbe gilt von den Regeln über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, über die Beteiligung eines Fremden an dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters und über das Ausscheiden eines Gesellschafters. 6. Die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht berührt.

II. Eine Abänderung erfahren dagegen folgende Regeln: 1. Das Konkurrenzverbot tritt ausser Kraft [1]). Dies folgt aus dem Zweck der Liquidation. 2. Das Recht und die Pflicht jedes einzelnen Gesellschafters zur Geschäftsführung und Alleinvertretung hört auf; an seine Stelle tritt der Satz, dass alle Gesellschafter zusammen die Liquidationsgeschäfte führen und Kollektivvertretung haben. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen (§ 146 Abs. 1). Ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gesellschafters (§ 146 Abs. 3). Da infolge der Kollektivvertretung bei jedem Geschäfte stets sämtliche Gesellschafter zusammenwirken, giebt es keine von den Gesellschaftern verschiedene »Liquidatoren«, welche die Gesellschaft vertreten, und ebensowenig eine rechtlich wirksame Beschränkung des Geschäftskreises der Liquidatoren. 3. Durch übereinstimmenden Beschluss der Gesellschafter kann dies abgeändert werden entweder in der Art, dass jeder einzelne

[1]) A. Nöldeke, Die Fortdauer der offenen Handelsgesellschaft während der Liquidation, Strassb. 1887. O. Franken, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaften, Stuttgart 1890.

[2]) Insoweit man die Abwickelung eines Gewerbes noch als einen Bestandteil des Gewerbebetriebes ansehen darf, ist auch bei der Handelsgesellschaft in Liquidation das Erfordernis des Gewerbebetriebes vorhanden, nur nicht in seiner wirtschaftlichen produktiven Funktion. (Vgl. R.O.H.G. Bd. 3 S. 361 ff.).

[1]) R.O.H.G. Entsch. XXI S. 144.

Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung befugt ist, oder in der Art, dass einem oder einigen Gesellschaftern oder fremden Personen die Liquidation übertragen wird (§ 146 Abs. 1). Mehrere Liquidatoren haben die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen und Kollektivvertretung (§ 150). Auch die Abberufung eines Liquidators setzt einen einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter voraus (§ 147). 4. Auf den Antrag eines Gesellschafters oder des Gläubigers, durch welchen die Kündigung erfolgt ist, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen und das Gericht kann auch solche Personen zu Liquidatoren ernennen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören; ebenso kann das Gericht auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen Liquidatoren abberufen (§ 146 Abs. 2, § 147). 5. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Im Verhältnis zu den Gesellschaftern haben diese Sätze nur dispositive Bedeutung; einstimmigen Anordnungen der Gesellschafter müssen die Liquidatoren, auch wenn sie vom Gericht bestellt sind, Folge leisten (§ 152). Die Liquidatoren sind Beauftragte der Gesellschafter und haften den letzteren für die Ausführung des Auftrages nach Massgabe des bürgerlichen Rechts. 6. Dritten Personen gegenüber sind die Liquidatoren befugt, in dem angegebenen Umfange die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Der Umfang dieser Vertretungsbefugnis kann nicht wirksam beschränkt werden (§ 151). Im übrigen gelten von den Liquidatoren dieselben Regeln wie von den Prokuristen (§§ 148, 153).

13. Die Beendigung der H. Die Beendigung der Gesellschaft erfolgt durch die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, welche die Liquidatoren vorzubereiten und herbeizuführen haben. Es kommen dabei folgende Rechtssätze in Betracht: 1. Die Gesellschafter haben an den einzelnen zum Gesellschaftsfonds gehörenden Wertobjekten keinen Anteil und ebensowenig einen Anspruch auf Zurückgabe der von ihnen zu Eigentum eingebrachten Sachen. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Er trägt an diesen Gegenständen die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung (B.G.B. § 732). Die Ansprüche der Gesellschafter bestehen vielmehr in den Geldsummen, welche sich aus den über ihre Geschäftsanteile geführten Rechnungen ergeben. Wenn sämtliche Schulden der Gesellschaft bezahlt oder durch zurückbehaltene Geldbeträge gedeckt und alle Aktiva auf Geld reduziert sind, so muss der Gesellschaftsfonds in einer Summe bestehen, welche gleich ist der Summe der Saldi, mit welchen die Kapitalconti der Gesellschafter abschliessen. Wenn jedes Conto einen Aktivsaldo aufweist, so vollzieht sich die Auseinandersetzung dadurch, dass jedem Gesellschafter dieser Betrag ausgezahlt wird (H.G.B. § 155 Abs. 1). Entsteht über die Verteilung des Vermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die Verteilung bis zur Entscheidung des Streits auszusetzen (§ 155 Abs. 3). 2. Wenn einige oder alle Gesellschafter einen Passivsaldo haben, so können sie die völlige Auseinandersetzung dadurch herbeiführen, dass jeder den Betrag seines Saldos zum Gesellschaftsfonds einzahlt. Nach § 735 des B.G.B. sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht ausreicht, für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Die Pflicht, für diesen Betrag »aufzukommen«, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Verpflichtung, ihn zum Gesellschaftsfonds einzuzahlen. Was die Rechte der Gläubiger anlangt, so können die einzelnen Gesellschafter abwarten, ob und inwieweit ein Gläubiger sie in Anspruch nehmen wird; unter den Gesellschaftern aber ist die Auseinandersetzung beendigt durch die Feststellung des auf jeden einzelnen Gesellschafter entfallenden Aktiv- oder Passivsaldos. Die Regressforderung eines Gesellschafters gegen den anderen gehört zu dem freien Privatvermögen und wird durch das ehemalige Gesellschaftsverhältnis, aus dem sie hervorgegangen ist, nicht mehr beherrscht. Geltendmachung, Tilgung, Sicherung, Einreden etc. bestimmen sich lediglich nach den besonderen Vereinbarungen und Verhältnissen, die zwischen dem Berechtigten und dem von ihm in Anspruch genommenen einzelnen Gesellschafter bestehen, nicht nach dem die Gesamtheit der Gesellschafter umfassenden Societätsverhältnis, welches für die Feststellung, aber nicht darüber hinaus, massgebend ist. 3. Die Schlussabrechnung unter den Gesellschaftern ist der Rechtsakt, durch welchen die Beendigung der Gesellschaft erfolgt. Dieselbe ist ein Akt der Gesellschafter oder ihrer Vertreter und Rechtsnachfolger, nicht der Liquidatoren. Dieselben haben zwar, da ihnen die gesamte Buchführung obliegt, die Schlussabrechnung thatsächlich (kalkulatorisch) herzustellen und

den Rechtsakt unter den Gesellschaftern herbeizuführen; der Rechtsakt selbst aber besteht in der Anerkennung der Abrechnung seitens sämtlicher Gesellschafter. Diese Erklärung des Konsenses über die definitive Auseinandersetzung ist der dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsprechende Finalakt. Zu unterscheiden hiervon ist die Rechnung, welche die Liquidatoren über ihre Verwaltung den Gesellschaftern legen, und die Entlastung, welche sie zu beanspruchen haben. 4. Die Abrechnung hat die dargelegten Wirkungen nur dann, wenn sie in Wahrheit eine Schlussabrechnung ist. Wenn die Liquidation nicht alle aus der Gesellschaft hervorgegangenen Rechtsverhältnisse erledigt hat, so kann noch eine »Nachliquidation« und eine Nachtragsabrechnung erforderlich werden. 5. Nach der Beendigung der Liquidation ist die Firma der Gesellschaft im Handelsregister zu löschen. Die Liquidatoren sind verpflichtet zur Anmeldung (§ 157 Abs. 1). 6. Die Bücher und Papiere der Gesellschaft bleiben gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger, und jeder derselben behält das Recht auf Einsicht und Benutzung. Wem die Bücher und Schriften in Verwahrung gegeben werden sollen, ist durch übereinstimmenden Beschluss der Gesellschafter, in Ermangelung einer solchen durch das Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, festzustellen (§ 157 Abs. 2, 3).

14. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter. Die Solidarhaft der Gesellschafter wird weder durch die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden eines Gesellschafters noch durch die Auseinandersetzung der Gesellschafter berührt; sie erlangt aber eine veränderte thatsächliche Bedeutung durch das Aufhören des persönlichen Zusammenarbeitens der Gesellschafter im Gewerbebetrieb und durch die Auflösung des Gesellschaftsvermögens. Dazu kommt, dass die 30jährige Verjährungsfrist für die aus dem Betriebe eines Handelsgewerbes hervorgehenden Verbindlichkeiten überhaupt unangemessen ist. Das H.G.B. hat daher zum Schutz der Gesellschafter und deren Erben eine fünfjährige Verjährung eingeführt, über welche folgende Regeln gelten: 1. Sie betrifft die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft, d. h. alle Klagen, welche gegen die Firma der Gesellschaft gerichtet werden konnten, ohne Unterschied, ob der Anspruch vor der Auflösung oder während der Liquidation entstanden ist. Diese fünfjährige Verjährung betrifft dagegen nicht: a) Ansprüche, welche nur aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden sollen, so lange solches noch ungeteilt vorhanden ist, denn »die fünfjährige Verjährung bezieht sich überhaupt nur auf die Befriedigung aus dem Privatvermögen der Gesellschafter«. (Denkschrift z. Entw. des neuen H.G.B. S. 110.) b) Klagen eines Gesellschafters gegen einen anderen auf Grund der Auseinandersetzung, Abfindung, Regresspflicht etc. 2. Die fünfjährige Verjährung tritt nicht an die Stelle derjenigen Verjährung, welcher die Forderung nach ihrer Beschaffenheit unterliegt, sondern neben dieselbe. Der Gesellschafter kann sich auf diejenige der beiden Verjährungen berufen, welche für ihn die günstigere ist, sei es rücksichtlich des Zeitablaufs, sei es hinsichtlich der Voraussetzungen (§ 159 Abs. 1). 3. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist (§ 159 Abs. 2). In diesem Falle hat daher die Eintragung eine Bedeutung, die ihr sonst nicht zukommt. Die unterlassene Eintragung kann nicht ersetzt werden durch den Nachweis, dass der Gläubiger trotzdem die Auflösung gekannt habe, und die erfolgte Eintragung muss sich der Gläubiger entgegenhalten lassen, wenngleich er Umstände nachweist, aus denen sich ergiebt, dass er sie weder gekannt hat noch habe kennen müssen. Wird die Forderung erst nach der Eintragung des Ausscheidens oder der Auflösung fällig, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 159 Abs. 3). 4. Die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter (B.G.B. § 425 Abs. 2). Dagegen wirkt die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft (durch Rechtsakte gegen die Liquidatoren) auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben (§ 160). 5. Ueber die Voraussetzungen, die Unterbrechung und die Wirkungen der fünfjährigen Verjährung hat das H.G.B. im übrigen keine Bestimmungen getroffen; in allen diesen Beziehungen kommt daher das bürgerliche Recht zur Anwendung.

15. Das Verhältnis des neuen H.G.B. zum früheren Recht.[1]) 1. Für die unter der Herrschaft des alten H.G.B. entstandenen Handelsgesellschaften bleiben die Vereinbarungen der Parteien und die bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie ein »Schuldverhältnis« betreffen (Art. 170 des Einf.-Ges. zum B.G.B.). Dies ist der Fall hinsichtlich

---

[1]) Vgl. K. Lehmann in der Zeitschr. f. H.R. Bd. 48 S. 1 ff. und Pappenheim in Gruchots Beiträgen Bd. 42 S. 309 ff.

des Verhältnisses der Gesellschafter zu einander. H.G.B. § 109 erklärt die Anordnungen des zweiten Titels ausdrücklich für dispositives Recht. Demgemäss bleiben hinsichtlich der älteren Gesellschaften in Kraft die dispositiven und ergänzenden Anordnungen des früheren Rechts über Ersatz von Aufwendungen, über Einlagen, das Konkurrenzverbot, das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung, über die Befugnis zur Kontrolle, über Gewinn- und Verlustverteilung, über das Recht zur Entnahme von Geld aus der Geschäftskasse, über die Auflösungsgründe, die Kündigungsfristen und die Liquidation, soweit dabei das Verhältnis unter den Gesellschaftern in Frage kommt. Wenn nach dem 1. Januar 1900 der Vertrag abgeändert oder durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird, so kommen die dispositiven Vorschriften des neuen H.G.B. und B.G.B. zur Anwendung.

2. Dagegen kommt das neue Recht auch bei den vor dem 1. Januar 1900 errichteten Gesellschaften zur Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu dritten Personen, soweit sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes begründet werden, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen der Vertretung, der Haftung, des Kündigungsrechts eines Privatgläubigers. Hinsichtlich der Verjährung sind die Grundsätze, welche Art. 169 des Einf.-Ges. zum B.G.B. enthält, zur Anwendung zu bringen. Ferner treten für alle Gesellschaften in Kraft diejenigen Vorschriften, welche auf Gründen der öffentlichen Ordnung, Wohlfahrt und guten Sitte beruhen. Dahin gehören die Vorschriften über die Buchführung, Bilanzaufstellung, über die Pflicht zur Anmeldung zum Handelsregister, über die Eintragungen und Löschungen in dem Handelsregister und über die Firma. Jedoch ist nach Art. 22 des Einf.-Ges. zum H.G.B. die Fortführung der eingetragenen Firma gestattet, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durfte. Auch § 139 über das Recht des Erben, der Gesellschaft als Kommanditist anzugehören, ist zu diesen Vorschriften zu rechnen. Endlich kommen allgemein zur Anwendung die Vorschriften, welche den Konkurs der Gesellschaften und das Verfahren der Gerichte sowohl in streitigen Sachen als in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen.

Litteratur: *Die Litteratur ist so umfangreich, dass sie hier nicht zusammengestellt werden kann; sämtliche Kommentare zum H.G.B., sämtliche Lehrbücher und Handbücher des Handelsrechts, die meisten Lehrbücher des deutschen Privatrechts und eine grosse Menge von Abhandlungen und Monographieen müssten aufgezählt werden. Von hervorragender Bedeutung für das frühere Recht sind die Erörterungen in den Kommentaren von* **v. Hahn** *und von* **Anschütz,** *die systematischen Darstellungen von* **Thöl,** *Handelsr. I, § 88 ff.* — **Behrend,** *Handelsr. § 63 ff.* — **Lastig** *in Endemanns Handb. I, § 74 ff. besonders § 80 ff.* — **Gierke,** *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, 1887, S. 435 ff.* — *Ueber die dogmatischen Grundbegriffe vergl.* **Laband,** *Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 30, S. 469 ff., Bd. 31, S. 1 ff. und* **Adler,** *Zur Entwickelungsgeschichte und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, Berlin 1895.* — *Aus der Litteratur über die Kommanditgesellschaft sind hervorzuheben die Monographie von* **Renaud,** *1881.* — **Wendt** *in Endemanns Handb. I, S. 428 ff.* — **Ehrenberg,** *Beschränkte Haftung des Schuldners, S. 322 ff.* — **Schwalb,** *Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 34, S. 338 ff.* — *Ueber die geschichtliche Entwickelung der Handelsgesellschaft giebt es eine besondere sehr umfangreiche Specialliteratur, aus welcher hervorragen* **Endemann,** *Studien I, S. 341 ff. (dogmengeschichtlich).* — **F. A. G. Schmidt,** *Handelsgesellschaften in den Deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, 1883.* — **M. Weber,** *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen, 1889.* — **Pappenheim** *in der Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 36, S. 85 ff. (altnordisch).* — **Goldschmidt,** *Handbuch des Handelsr., 3. Aufl., 1891, I, 1, S. 254 ff. (romanische Rechtsbildung). Auf die ausländische, namentlich die französische und italienische Litteratur kann hier nicht eingegangen werden. Auch das neue H.G.B. hat bereits zahlreiche Erörterungen gefunden. Aus ihnen sind besonders hervorzuheben die vorzüglichen Erläuterungen in den Kommentaren von* **Staub** *(6. u. 7. Aufl.) und von* **Düringer** *u.* **Hachenburg** *und die Darstellung von* **Cosack,** *Lehrb. des Handelsr., 4. Aufl. 1898, S. 523 ff.*

P. Laband.

II.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Handelsgesellschaften.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. 2. Geschichtliches. 3. Wirtschaftliche Bedeutung der H.

1. Begriff und Arten. Juristische und nationalökonomische Begriffsbestimmungen. Eine Handelsgesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen zum Betriebe von Handelsgeschäften, und zwar findet ein solcher Betrieb regelmässig unter gemeinsamer Firma sowie auf gemeinsame Rechnung statt; indes wurden früher manche Unternehmungen zu den Handelsgesellschaften gerechnet, bei denen diese letzten zwei Merkmale nicht immer zutrafen.

Die Einteilung der Handelsgesellschaften in die Hauptformen der offenen, der Kommandit- und der Aktiengesellschaft ist zwar durch die kommerzielle Praxis geschaffen, aber erst durch Rechtswissenschaft und Kodifikation des Handels-

rechts scharf ausgebildet worden. Demgemäss sind die Merkmale der einzelnen Gesellschaftsarten bisher meist nach juristischen Gesichtspunkten festgestellt worden. Man unterscheidet in der Regel: die offene Handelsgesellschaft, bei der jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden haftet; die Kommanditgesellschaft, bei der ein Teil der Gesellschafter (die Kommanditisten) nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage, ein anderer Teil dagegen (die persönlich haftenden Gesellschafter oder Komplementare) mit dem ganzen Vermögen haftet; endlich die Aktiengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter nur mit seiner Einlage für die Gesellschaftsschulden haftet.

Diese Begriffsbestimmungen sind in wirtschaftlicher Hinsicht nicht brauchbar, weil sie eine nicht notwendige Folge zum charakteristischen Merkmale erheben wollen. Die Haftung der Gesellschafter ist je nach Zeit und Land bei der gleichen Art von Handelsgesellschaften ganz verschieden geregelt worden, wie denn z. B. in England bei der Aktiengesellschaft die beschränkte Haftung erst im Laufe der Zeit das vorherrschende Princip geworden ist. Wirtschaftlich entscheidend sind vielmehr: Art der Beteiligung von Kapital und Arbeit, sowie die dadurch hervorgerufene Verteilung von Gewinn und Verlust. Nur wird man freilich, wie überhaupt bei solchen wirtschaftlichen Begriffsbildungen, darauf verzichten müssen, alle Einzelfälle mit zu umspannen, da für irrationelle Erscheinungen des Lebens Begriffsbestimmungen nicht möglich sind.

Bei der offenen Handelsgesellschaft sind sämtliche Gesellschafter sowohl mit Kapital wie auch — dem Wesen der Unternehmungsform nach — mit Arbeit beteiligt. Demgemäss participieren sie nach Verhältnis ihrer Einlagen an dem gesamten Unternehmergewinn und haben den ganzen Verlust nach Verhältnis ihrer Einlagen zu tragen, wobei auch ihr gesamtes nicht in die Gesellschaft eingebrachtes Vermögen für die Deckung etwaiger Verluste aufkommen muss. Die unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden ist lediglich eine Folge dieser Verpflichtung.

Bei der Aktiengesellschaft dagegen sind principiell — von Ausnahmefällen abgesehen — sämtliche Gesellschafter nur mit Kapital, nicht mit Arbeit beteiligt. Sie können demgemäss auch nicht den ganzen Unternehmergewinn unter sich verteilen, sondern müssen einen Teil desselben und zwar den Entgelt für die Leitung des Unternehmens, an die Direktoren überlassen, so dass sie ausser dem Kapitalzins nur die Prämie für das Kapitalrisiko behalten. Den etwaigen Verlust tragen sie nur bis zur Höhe ihrer Einlagen. Kommen indes hierbei Rechte Dritter (der Gläubiger) in Frage, so kann sehr wohl unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter zulässig sein.

Bei der Kommanditgesellschaft endlich sind die persönlich haftenden Gesellschafter in derselben Lage wie die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, die Kommanditisten dagegen in derselben Lage wie die Teilhaber einer Aktiengesellschaft. Die Kommanditgesellschaft ist demnach nur eine Mischform aus den beiden anderen Gesellschaftsarten.

2. Geschichtliches. Die Kommanditgesellschaft reicht mit ihren Wurzeln ins Altertum zurück, da bereits bei den Römern ein »societätsmässig modifiziertes« depositum irregulare (die »Bankcommenda« Goldschmidts) vorkommt. Aehnliche Unternehmungen begegnen wir auch bei Byzantinern und Arabern. Im Mittelalter ist sodann die Commenda (von commendare = anempfehlen, anvertrauen) sowohl in romanischen wie auch später in germanischen Ländern die wichtigste Gesellschaftsform. (Deutsche Synonyma: Sendeve, Wedderleging, Furlegung.) Bei der Commenda gab ein in der Heimat zurückbleibender Kapitalist, der wohl ein Kaufmann, sehr häufig aber auch ein Nichtkaufmann, z. B. ein Edelmann oder Geistlicher sein konnte, Waren oder Geld an einen selbständigen oder unselbständigen Geschäftsmann — im letzteren Falle war es ein »Faktor« (s. d. Art. Faktoren, Faktoreien oben Bd. III S. 789ff.) —, damit derselbe mit dem anvertrauten Gute überseeische, später auch binnenländische Geschäfte machen solle (portat laboratum trans mare oder in terra; ad laborandum et ex causa laborandi et negociandi in arte et mercantiae lanae u. s. f.). Die Commenda kam ebensowohl als Gelegenheitsgesellschaft für eine einzelne Reise vor, wie auch, namentlich später als ein Verhältnis von längerer Dauer, dann aber in der Regel eng verknüpft mit der offenen Gesellschaft, derart, dass die Teilhaber der letzteren ihre auswärtigen Faktoren durch Commenda an Gewinn und Verlust beteiligten.

Die offene Gesellschaft ist wahrscheinlich aus der Familie herausgewachsen. Der Familiencharakter ist bis ins 16. Jahrhundert und darüber hinaus deutlich erkennbar. Zuerst scheint sie im Gewerbe Anwendung gefunden zu haben: indes begegnet sie auch im Handel der Mittelmeerstaaten mindestens schon im 13. Jahrhundert. Die offenen Gesellschaften dieser älteren Zeit hatten oft zahlreiche Teilhaber, die meist miteinander verwandt oder verschwägert waren. Die Gesellschaftsverträge

wurden in der Regel (nicht immer) unter gemeinsamer Firma mit solidarischer, meist auch unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter auf bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf, oft unter Ausscheidung einzelner und Hinzuziehung anderer Teilhaber, erneuert. Der erfahrenste, tüchtigste Gesellschafter übernahm die Hauptleitung des Geschäfts mit mehr oder weniger ausgedehnten, wohl gar mit ganz unbeschränkten Befugnissen. Abrechnung erfolgte in der Regel nach einigen Jahren oder nach Ablauf der Vertragszeit, worauf der etwaige Gewinn, soweit er nicht schon vorher von den Teilhabern behoben worden war oder weiter stehen bleiben sollte, ausgeschüttet wurde.

Auch die Aktiengesellschaft reicht mit ihren Wurzeln weit zurück. Aus Genossenschaften mit Beteiligung der Genossen an Arbeit und Kapital, wie ursprünglich bei der Bergbaugesellschaft und bei der Schiffsreederei, entstanden allmählich reine Kapitalgesellschaften. Völlig hatten diesen letzteren Charakter schon die mittelalterlich-italienischen Monti, Steuerpacht-Gesellschaften von Staatsgläubigern, und die ähnlichen Genueser Maonae, welche ganze Kolonieen verwalteten. Wieder aus anderen Elementen entstanden im Anfange des 17. Jahrhunderts die ersten modernen Aktiengesellschaften, die ostindischen Handelskompagnieen der Engländer und Niederländer. Ihre Wurzeln lassen sich in England bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen, wobei eine Mischung der Kapitalgesellschaft mit demokratischen gildenartigen Einrichtungen noch geraume Zeit erkennbar bleibt, während in den Niederlanden anfangs die an die Commenda erinnernde Einteilung der Gesellschafter in Haupt- und Unterbeteiligte hervortritt, welche erstere die Leitung allein in Händen hatten. In beiden Ländern ist eine Anlehnung an die alte Reedereigesellschaft unverkennbar und ebenso an die auch schon früher vorkommenden Handelsgesellschaften für einzelne Unternehmungen (die »Spekulationsvereine« des heutigen Rechts), welche in Frankreich als »sociétés anonymes« noch im 17. Jahrhundert die Hauptart der Kapitalgesellschaft bildeten. Indem die Aktiengesellschaft alle diese ihr ursprünglich anhaftenden fremden Elemente abstreifte, entwickelte sie sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Gesellschaftsart von ausserordentlicher Brauchbarkeit für zahlreiche gewerbliche und kommerzielle Zwecke. Vgl. den Art. Aktiengesellschaften oben Bd. I S. 143 ff.

3. Wirtschaftliche Bedeutung der H. Die ungemein grosse Bedeutung aller Handelsgesellschaften besteht darin, dass sie Unternehmungen ermöglichen, welche ein einzelner nicht durchführen kann, sei es, dass sein Kapital, sei es, dass seine Arbeitskraft, oder sei es, dass beides hierfür nicht ausreicht. Dies ist der einzige grosse, aber auch völlig durchschlagende Vorzug aller Arten von Handelsgesellschaften, dem indes mancherlei schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen.

Die offene Handelsgesellschaft steht der Einzelunternehmung am nächsten, die Aktiengesellschaft steht ihr am fernsten. Die Kommanditgesellschaft nimmt eine Mittelstellung ein.

Die offene Handelsgesellschaft kommt am zweckmässigsten dann zur Anwendung, wenn die Arbeitskraft (Intelligenz, Gewandtheit etc.) eines einzelnen für den Zweck der Unternehmung nicht genügt. England ist hier unerreichtes Vorbild. Zwei ganz besonders häufige und typische Fälle solcher Art sind: 1. die Aufnahme tüchtiger »Juniorpartner« in ein altes Geschäft und 2. die Leitung entfernter Filialen oder besonderer grosser Geschäftszweige durch selbständige Gesellschafter. Auch wenn ein Gesellschafter von vornherein nur Kapital, der andere nur Arbeit einbringt — was eigentlich dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft widerspricht — können doch beide Teile eine Zeit lang ihre Rechnung finden; sobald indes der arbeitende Gesellschafter selbst genug Kapital und Kredit erworben hat, wird er wohl in der Regel bestrebt sein, die Gesellschaft zu sprengen, was auch sonst leicht durch Uneinigkeit geschehen kann. Gegenüber der Einzelunternehmung bildet das einen wesentlichen Nachteil, ebenso die Schwächung der einheitlichen Leitung, der Verantwortlichkeit und demgemäss auch der Wirtschaftlichkeit, die grössere Schwerfälligkeit u. w. d. g.

Bei der Kommanditgesellschaft ist in der Regel von vornherein auf der einen Seite Kapitalmangel, auf der anderen der Wunsch nach höherer Verzinsung eines Kapitals das Motiv der Gesellschaftsbildung. Besonders mittelgrosse Unternehmungen, ferner solche, bei denen es darauf ankommt, hohe Leistungen ungewöhnlich begabter Geschäftsleiter entsprechend zu belohnen, aber auch das Risiko grösstenteils auf deren Schultern zu legen, also z. B. Unternehmungen, die starken Konjunkturen unterworfen sind, eignen sich für die Kommanditgesellschaft. Doch ist dieselbe nur dann mit Nutzen anwendbar, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter ein ungewöhnlich hohes Mass von Vertrauen bei den Kommanditisten geniessen, da die Versuchung zur Uebervorteilung derselben gross ist und auch die Selbsthaftung der Komplementare nicht dieselbe Garantie guter, vorsichtiger

Geschäftsführung giebt wie bei der offenen Handelsgesellschaft.

Bei der Bildung von Aktiengesellschaften ist das wichtigste und jedenfalls das am meisten berechtigte Motiv das Bestreben, für grosse Unternehmungen rasch entsprechende Kapitalien zu beschaffen. Die Aktiengesellschaft hat noch andere gute Eigenschaften, denen sich aber hier besonders viele unerwünschte Nebenwirkungen beigesellen, die oftmals selbst schon bei der Entstehung der Gesellschaft das Hauptmotiv bilden. Hierüber vgl. den Art. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaft oben Bd. I S. 174 ff.

Litteratur: *Die juristische Litteratur ist sehr gross, die nationalökonomische winzig klein, abgesehen von dem, was neuerdings über die Akt.-G. geschrieben worden ist. Ich nenne nur:* ***Kuntze,*** *Princip und System der Handelsgesellschaften (Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. VI, S. 177 ff.).* — ***Auerbach,*** *Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirtschaftl. Hinsicht, Frankfurt a. M. 1861.* — ***Schäffle,*** *Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1869, S. 261 ff.).* — ***Endemann,*** *Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, Berlin 1867.* — ***Derselbe,*** *Studien in der romanisch-kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Berlin 1874, Bd. I, S. 341 ff.* — ***Lastig*** *in d. Handb. d. deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann, Leipzig 1881, Bd. I, S. 310 ff.* — ***Roscher-Stieda,*** *Oek. des Handels- und Gewerbefleisses, S. 187 ff.* — ***G. Cohn,*** *System III, 101 ff.* — ***Renaud,*** *Das Recht der Kommanditgesellschaft, 1881.* — ***Lescoeur,*** *Législation des sociétés commerciales en France et à l'étranger.* — ***Deloison,*** *Traité des sociétés commerciales. Paris 1882.* — *Wegen der Aktiengesellschaften vgl. d. Art. oben Bd. I S. 161, 168, 173, 189, 200 u. s. f.* — *Für die Geschichte d. H.-G.:* ***Schmidt,*** *Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen d. Mittelalters (Gierkes Unters. z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, XV), Breslau 1883.* — ***Silberschmidt,*** *Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum 13. Jahrhundert, 1884.* — ***Weber,*** *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, Stuttgart 1889.* — ***Lehmann,*** *Geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts, 1895.* — ***R. Ehrenberg,*** *Zeitalter der Fugger, 1896, I, 38 ff., 380 ff.; II, 292 ff., 325 ff.* — *Histor. Hauptwerk:* ***Goldschmidt,*** *Handbuch des Handelsrechts, 1. Bd., 1. Abt.: Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., S. 254 ff.*

Richard Ehrenberg.

Handelskammern

(Handels- und Gewerbekammern).

1. Allgemeines. Als das Innungs- und Zunftwesen dem Verfalle und der Entartung sich zuneigte, immer breitere Schichten der Bevölkerung an Handel und Gewerbe thätigen Anteil nahmen und bei der fortschreitenden Entwickelung des Staates das Staatsbürgertum der ständischen Gliederung gegenübergestellt wurde, fiel den Regierungen immer mehr die Aufgabe zu, auf die Förderung des materiellen Wohles der Bürger selbst unmittelbaren Einfluss zu üben. Sollte derselbe zu einem gedeihlichen Ergebnis führen, war es unerlässlich, aus den Kreisen der zunächst durch die Massnahmen der Regierung Betroffenen fachkundigen Beirat zu holen, und so stellte sich auch das Bedürfnis heraus nach offiziellen begutachtenden Vertretungskörpern von Handel und Gewerbe, denen mehr oder minder grosser Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung des Staates eingeräumt wurde. Aber auch Handel und Gewerbe selbst empfanden es, dass den Anforderungen einer richtigen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen bei der Staatsverwaltung nicht mehr die einzelnen Gremien und Innungen genügen könnten, sondern zu einer wirksamen Durchsetzung ihrer Anliegen nur auf breiterer Basis aufgebaute Körperschaften geeignet seien. So entwickelten sich mit dem Eindringen freiheitlicher Anschauungen bei Regelung des Gewerbewesens in den verschiedenen Staaten die heutigen Handelskammern aus ähnlichen, bereits im 17. Jahrhundert in Frankreich (s. unten S. 1030) entstandenen Korporationen.

Im allgemeinen haben die Handelskammern das Interesse von Handel und Industrie, zumeist auch des kleineren Gewerbes in einem bestimmten Bezirke oder einer Stadt wahrzunehmen, darauf bezügliche Wünsche und Anträge aus eigener Initiative oder über behördliche Aufforderung der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, sie fortlaufend über den Zustand von Handel und Gewerbe zu informieren und die darauf bezügliche Statistik zu führen. Daneben sind ihnen in den verschiedenen Staaten noch andere Aufgaben und Befugnisse zugemessen, und danach ist ihre Stellung und ihr Einfluss ein verschiedener.

Während sie in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten lediglich freie Vereine von Kaufleuten und Industriellen bilden, tragen sie in den Hansestädten fast den Charakter staatlicher Behörden. Zwischen diesen beiden Extremen liegt die Organisation in den meisten übrigen Staaten, wo ihre Eigenschaft als beratende Körperschaften in den Vordergrund tritt, ihnen jedoch daneben unmittelbare Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, wie die Besetzung von Handelsrichter- oder Sachverständigenstellen oder die Erstattung von Vorschlägen hierzu, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, dann der Marken- und Musterschutzregister (Oesterreich und Ungarn), die Verwaltung von Börsen (Preussen, Bayern, Hamburg, Bremen, Triest), kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen (Frankreich, Italien, Bayern, Sachsen, Braunschweig) und ein Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten. In manchen Staaten (Oesterreich, Frankreich, Spanien, Bayern, Sachsen, Württemberg, Lübeck) sollen oder müssen die Handelskammern auch über Gesetze und Verordnungen, welche Handel und Industrie betreffen, ausdrücklich vor deren Erlassung oder parlamentarischen Behandlung einvernommen werden, in Oesterreich bilden sie sogar politische Wahlkörper für Landtag und Reichsrat. Je grösser der Kreis der durch die Handelskammern Vertretenen, desto einflussreicher ist ihr Votum und desto leichter wird es, bereits in ihrem Schosse einen Ausgleich widerstreitender Interessen einzelner Gruppen vorzunehmen und denselben nicht erst der Regierung zu überlassen. Sollen sie ihre Aufgabe voll erfüllen, so ist es vorerst notwendig, dass alle Handels- und Gewerbetreibenden in ihnen eine angemessene Vertretung finden können, sie dürfen daher nicht bloss lokale Vereinigungen sein, sondern sollen mit ihren der wirtschaftlichen und politischen Gliederung angepassten Bezirken das ganze Staatsgebiet umfassen (Sachsen, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Ungarn). Der Kreis der Wahlberechtigten ist daher nicht auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen zu beschränken, sondern das Wahlrecht auch dem Krämer und Kleingewerbetreibenden einzuräumen, damit dieselben nicht einer Vertretung entbehren oder sie in besonderen Gewerbekammern oder Handwerkerkammern (s. oben Bd. IV S. 499 ff.) suchen müssen. Die einzelnen, im Bezirke vertretenen Interessentengruppen sollen besondere Wahlkörper bilden und ihnen eine ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im gesamten Bezirke entsprechende Zahl von Mandaten zugewiesen werden. Diese Gruppeneinteilung wird sich je nach den besonderen Verhältnissen nach dem Umfange (Grosshandel, Kaufmannschaft, Krämer, Fabrikindustrie, Mittelgewerbe, Handwerk) oder nach den vorherrschenden Erwerbszweigen ergeben.

Ob eine Erweiterung dieser Institutionen, welche ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Handelskammern oder Handels- und Gewerbekammern) dermalen zumeist sowohl die Interessen aller Zweige des Handels als auch der gewerblichen Produktion im weiteren Sinne (auch Bergbau) wahrzunehmen haben, durch Angliederung einer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen und Ausbildung zu Wirtschaftskammern zweckmässig wäre, steht noch offen, desgleichen, ob in den Handelskammern auch den Arbeitnehmern eine Vertretung zu sichern oder besondere Arbeiterkammern vorzuziehen seien. In der jüngsten Entwickelung der Handelskammern im Deutschen Reiche zeigt sich eher das Bestreben nach Einschränkung durch die Errichtung einer Sondervertretung für das Handwerk.

Die Handelskammern besitzen fast überall die Rechte juristischer Personen und sind zumeist den Centralstellen für Handel und Gewerbe direkt untergeordnet, welche mit Rücksicht auf die Deckung der Verwaltungsauslagen der Kammern aus öffentlichen Mitteln eine Einflussnahme auf deren Budget besitzen. Ihr autonomer Charakter prägt sich auch darin aus, dass sie unter einander und mit den verschiedenen Behörden in direkten Verkehr treten können.

2. Die H. im Deutschen Reiche. a) Geschichte. Auf deutscher Erde kann die 1665 in Hamburg ins Leben getretene „Commerz-Deputation" als Vorläuferin der Handelskammern angesehen werden; es entstanden sohin zu Anfang des Jahrhunderts Handelskammern zuerst in den Ländern französischen Rechts und zwar auf Grund des Dekrets v. 24. Dezember 1802 (s. unten S. 1030), so in Köln, Krefeld, Aachen, Eupen, Malmedy und Stolberg, später unter deutscher Herrschaft 1812 in Koblenz, dann in Wesel und Gladbach; 1830: Elberfeld, Barmen, Düsseldorf; Mitte der 40er Jahre zu Erfurt, Hagen und Halle. Nach der kgl. V. v. 11. Februar 1848 sollte in Preussen für jeden Bezirk oder Ort, wo ein Bedürfnis besteht, mit königlicher Genehmigung und unter Berücksichtigung und eventuell Aufrechterhaltung bestehender kaufmännischer Korporationen oder Innungen (wie in Berlin) eine Handelskammer errichtet werden. Nach Erwerbung der neuen Staatsgebiete wurde 1868 dem preussischen Landtage ein Gesetzentwurf über Handelskammern unterbreitet, der zu dem G. v. 24. Februar 1870 führte, welches mit G. v. 19. August 1897 novelliert wurde, nachdem der vom Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch am 25. März 1896 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf, welcher eine gründliche Reform und die Einführung obligatorischer Handels-

kammern beabsichtigte, trotz der Befürwortung seitens der Kammern im Abgeordnetenhause lebhaften Widerstand fand. Nach der Novelle bestehen dermalen 82 Handelskammern, ausserdem noch 7 gesetzlich anerkannte kaufmännische Korporationen. In den einverleibten Provinzen waren Handelskammern entstanden in Frankfurt a. M. (V. v. 20. Mai 1817), in Hannover (V. v. 7. April 1866), in Nassau (V. v. 17. Oktober 1863), welche dem preussischen Gesetz von 1870 unterworfen wurden. In Sachsen bestehen 4 Handels- und Gewerbekammern und je eine Handelskammer und Gewerbekammer zufolge des G. v. 15. Oktober 1861 (abgeändert durch G. v. 23. Juni 1868 und V. v. 16. Juli 1868; ein neuer Gesetzentwurf wurde am 25. Januar 1900 den Ständen unterbreitet). Im Grossherzogtum Hessen entstanden Handelskammern in Mainz schon zu Anfang des Jahrhunderts auf Grund französischen Rechts, dann in Offenbach (1821), Worms (1842), Darmstadt und Bingen (1862), Friedberg und Giessen; zuletzt geregelt durch G. v. 27. November 1871 (Reorganisation im Zuge). — In Braunschweig besteht seit 11. April 1864 eine Handelskammer (umgestaltet durch G. v. 19. März 1890 nach preussischem Vorbilde). — Im Herzogtum Anhalt schuf das G. v. 15. März 1889 (bezw. 5. April 1898) eine Handelskammer. Sachsen-Meiningen hat 4 Handels- und Gewerbekammern; Sachsen-Coburg und Gotha hat 2 Handelskammern (G. v. 30. November 1895 und 13. Juli 1896), Schwarzburg-Sondershausen 1 Handelskammer (G. v. 30. Juli 1899), in beiden Reuss (G. v. 18. Februar 1874 und 7. August 1899), Oldenburg (G. v. 19. Februar 1900), Mecklenburg-Schwerin und Schaumburg-Lippe je 1 Handelskammer, in Sachsen-Weimar-Eisenach steht ein Handelskammergesetz in Beratung.

In Hamburg besteht die 1866 aus der Commerz-Deputation hervorgegangene Handelskammer nach dem G. v. 23. Januar 1880, in Bremen eine Handelskammer seit G. v. 21. Februar 1854 bezw. von 1875 und 1. Januar 1894, ebenso in Lübeck seit G. v. 18. Juni 1853 bezw. 4. Februar 1867 und 21. Juni 1898; Elsass-Lothringen hat 4 Handelskammern auf Grund des G. v. 29. März 1897 und V. v. 14. April 1897 nach Aufhebung des französischen G. v. 3. September 1851. In Bayern wurden Handels- und Gewerbekammern durch V. v. 19. September 1847 eingeführt und durch V. v. 2. August 1848, dann 27. Januar 1856 und 20. Oktober 1868 sowie 25. Oktober 1889 umgestaltet; ihre Zahl beträgt 8. — Württemberg besass Handels- und Gewerbekammern seit der V. v. 19. September 1854, umgestaltet durch V. v. 17. Februar 1858 und G. v. 4. Juli 1874 in der Zahl von 8; durch G. v. 30. Juli 1899 wurden diese in Handelskammern umgewandelt. In Baden führt die Handelskammer von Mannheim ihr erstes Privilegium auf 1728 zurück, es bestehen seit 20. September 1862 (abgeändert durch G. v. 11. Dezember 1878, V. v. 8. April 1879 und 28. Dezember 1886, dann G. v. 26. April 1886 und 12. September 1898) dermalen 9 Handelskammern. Im ganzen Deutschen Reiche bestehen 148 Handelskammern. Die im Zuge befindliche Errichtung von Handwerkerkammern (nach dem Reichsges. v. 26. Juli 1897) dürfte in Bayern und Sachsen eine Aenderung der Gesetze, betreffend die Handels- und Gewerbekammern, zur Folge haben. — Bezüglich der Gewerbekammern s. d. Art. Gewerbekammern a. a. O.

b) Organisation. In Sachsen und Bayern, wo vereinigte Handels- und Gewerbekammern bestehen (mit Ausnahme von Leipzig), und in Württemberg ist das ganze Land in Kammerbezirke eingeteilt, die entweder schon durch das Gesetz oder durch Verordnung bestimmt werden. In Baden erfolgt die Errichtung von Handelskammern nach Erhebung der bestehenden Wünsche durch Anordnung des einschlägigen Ministeriums; in Preussen unterliegt die Errichtung der Genehmigung des Handelsministers, welcher auch die Zahl der Mitglieder und den Bezirk bestimmt, der sich bald nur auf eine Stadt oder auch auf deren Umgebung oder auf einen grösseren Umkreis erstreckt.

Wahlberechtigt sind in Preussen die zur Gewerbesteuer veranlagten und im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Kaufleute bezw. handeltreibenden Gesellschaften und Genossenschaften sowie überhaupt die Bergbaubetriebe, dann die kaufmännisch betriebenen Zweigniederlassungen. Ausgeschlossen sind Reichs- und Staatsbetriebe; land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe und Handwerksgenossenschaften können ihre Zulassung beantragen. (Aehnlich auch in Württemberg und Elsass-Lothringen.) In Bayern wählen in die Handelskammern alle im Handelsregister eingetragenen Gewerbesteuerpflichtigen am Sitze der Handelskammer, ferner Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften (s. a. d. Art. Gewerbekammern, über das Wahlrecht in diese), in Baden die Inhaber eingetragener Firmen, welche im Bezirke wohnen und einen bestimmten Steuersatz zahlen, wobei die Mindestbesteuerten auf das Wahlrecht verzichten können (auswärtige Firmeninhaber wählen durch den eingetragenen Vertreter). In Sachsen sind Wähler der Handelskammer alle Kaufleute und Fabrikanten, welche mindestens 10 Thaler ordentliche Gewerbesteuer zahlen, 25 Jahre alt und nicht vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen sind, ferner unter gleichen Bedingungen die Vertreter von kommunalen und staatlichen Gewerbsanstalten, Verkehrs- und Montanunternehmungen. In Hessen ist das Wahlrecht durch Eintragung im Handelsregister und Steuerleistung in den ersten drei Gewerbeklassen bedingt, ebenso in Braunschweig durch eine Gewerbesteuer von mindestens 36 Mark und in Anhalt durch einen Einkommensteuercensus.

Die Wahlfähigkeit hängt von dem

Besitze der Wahlberechtigung, einem bestimmten Alter (25 Jahre in Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden, 30 Jahre in Bayern und Elsass-Lothringen), mehrjährigem (drei Jahre in Bayern) selbständigem Gewerbebetriebe, Besitz der (deutschen) Staatsbürgerschaft (Preussen), der bürgerlichen Ehrenrechte und Wohnsitz im Bezirke (in Bayern am Sitze der Handelskammer) ab. In Preussen, Württemberg, Bayern, Baden und Elsass-Lothringen können auch solche gewählt werden, welche überhaupt oder durch eine Reihe von Jahren (Bayern) aktiv wahlberechtigt waren, es aber nicht mehr sind; die Zahl dieser darf in Preussen den zehnten Teil der Kammermitglieder, unter welche sie nicht gezählt werden, nicht übersteigen.

Die Wahl erfolgt regelmässig durch geheime Abstimmung, wobei dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, jede Abteilung für sich wählt; die Leitung besorgen in Bayern und Württemberg Regierungskommissare, sonst von der Handelskammer Bestellte. In Preussen entscheidet im ersten Wahlgange absolute, in den anderen Ländern relative Majorität. Sachsen kennt eine indirekte Wahl durch Wahlmänner, wobei deren Zahl für die Handelskammer mindestens doppelt so gross als die Zahl der Mitglieder ist und erstere in räumlich getrennten Abteilungen gewählt werden. In Preussen, Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg giebt es ausser den regelmässigen Ergänzungswahlen auch ausserordentliche bei Erledigung von Mandaten, wobei sich in Sachsen und in Württemberg die Handelskammer (in letzterem bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder) selbst ergänzen darf.

Die Mitgliedschaft dauert in Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Braunschweig und Sachsen sechs Jahre mit Neuwahl der Hälfte (bezw. des Drittels) alle drei Jahre (bezw. zwei Jahre). Wiederwahl ist überall zulässig.

Die Gewählten sind in Bayern, abgesehen vom Falle der Wiederwahl, nur in besonders erwähnten Fällen berechtigt, die Wahl abzulehnen, wobei die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der Kammer zusteht, sonst besteht keine Pflicht zur Annahme. Vielfach findet sich ein Disciplinarrecht der Handelskammer über säumige oder unwürdige Mitglieder (Bayern, Sachsen, Preussen). Das Amt ist ein Ehrenamt. In Preussen können die Kammern den Mitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen eine den baren Auslagen entsprechende Entschädigung bewilligen und werden die Barauslagen für Dienstreisen erstattet. (Auch in Württemberg.)

Die Kammern wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter entweder alljährlich (Preussen) oder auf drei Jahre (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen); in Bayern müssen beide am Sitze der Kammer wohnhaft sein und wird der Vorsitzende von der Handels-, der Stellvertreter von der Gewerbeabteilung gewählt. Jede Kammer bestellt einen besoldeten Sekretär (Syndikus, Geschäftsführer), in der Regel ausserhalb des Kreises ihrer Mitglieder (in Bayern ist dies ausdrücklich vorgeschrieben und wird fachwissenschaftliche Bildung verlangt), welchem die Geschäftsführung obliegt und das Hilfspersonal untersteht. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich und werden auch die Berichte über dieselben publiziert.

Die Verwaltungskosten werden in der Regel mangels eigener Einnahmen von den Wahlberechtigten gedeckt und als Umlage eingehoben, für die in Braunschweig, Württemberg und Baden ein Höchstausmass festgesetzt ist, welches ohne ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden darf; in Bayern erhalten die Kammern überdies Zuschüsse aus den Kreis- und Centralfonds, in Sachsen aus Staatsmitteln, ähnlich in Hessen und Anhalt. Die verschiedenen Staatsregierungen haben sich ein Aufsichtsrecht über die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungslegung vorbehalten. In der Anstellung und Besoldung von Beamten sind die Kammern innerhalb ihres Budgets nicht beschränkt. In Preussen, Bayern ist die Regierung ausdrücklich zur Auflösung der Kammern berechtigt und wird auch ein Kammerkommissar zur Teilnahme an den Sitzungen bestellt.

In Bayern bestehen neben den Handels- und Gewerbekammern noch Bezirksgremien für Handel und Gewerbe, welche, ähnlich wie erstere organisiert, ihnen teilweise unterstehen und dieselben Funktionen für den Bezirk üben, welche den Kammern rücksichtlich des Regierungsbezirks obliegen.

Mehrfach abweichend sind die Handelskammern der Hansestädte organisiert. Jene in Hamburg zählt 24 Mitglieder, die von der »Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmannes« auf sechs Jahre gewählt werden und von denen alljährlich vier ausscheiden. Mitglieder dieser Versammlung können alle im Handelsregister eingetragenen staatsangehörigen Geschäftsleute sein, welche vorzugsweise Geschäfte im grossen betreiben, und die Vorstände von Aktiengesellschaften; sie müssen jedoch in das von der Handelskammer zu führende besondere Register eingetragen werden. Die Wahl erfolgt geheim, auf Grund eines Ternavorschlags der Handelskammer. Jedes Jahr wählt die Handelskammer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welch ersterer nach vierjähriger

Bekleidung dieser Stelle ein Jahr nicht wieder wählbar ist. Die Handelskammer wählt ihre Angestellten und bezieht ihre Einnahmen aus verschiedenen Börsengebühren, den Gebühren für die alljährlich zu erneuernde Eintragung in das Register der Versammlung eines Ehrbaren Kaufmannes und einem Staatszuschusse (1899 65000 M.) und hat dem Senate Rechnung zu legen.

In Bremen ist die Handelskammer ebenfalls ein 24 Mitglieder zählender Ausschuss des Kaufmannskonvents; dieser besteht aus jenen Mitgliedern der Börse, welche dem Senate angehören oder in die Bürgerschaft wählbar und in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etabliert sind oder waren. Alljährlich scheiden zwei Mitglieder, eventuell nach dem Dienstalter, aus; wer 18 Jahre in der Handelskammer sass, muss austreten, und es ist Wiederwahl eines Ausgetretenen für das nächste Mal nicht zulässig. Austritt aus dem Konvent hat auch Austritt aus der Handelskammer zur Folge. Zwischen Handelskammer und Senat vermittelt eine aus Mitgliedern beider zusammengesetzte Behörde. Zur Deckung ihrer Kosten erhält die Handelskammer einen Staatszuschuss von 3500 Mark; das Honorar der Syndiker wird im Gesetzgebungswege festgestellt. Die Handelskammer in Lübeck ist in ähnlicher Weise als Ausschuss der Kaufmannskorporation bestellt und zählt einen Präses und 20 Mitglieder mit sechsjähriger Amtsdauer; alljährlich scheiden die drei Aeltesten aus und sind ein Jahr nicht wieder wählbar, mit Ausnahme des als Präses ausscheidenden; der Präses wird von der Korporation auf zwei Jahre gewählt und ist nicht sofort wieder wählbar. Alle Wahlen vollzieht die Kaufmannschaft auf Grund eines Ternavorschlags der Handelskammer. Der Präsident bedarf der Bestätigung durch den Senat, wird beeidet und erhält einen Ehrensold von der Kaufmannschaft, welche auch die Kosten der Handelskammer aus dem eigenen bedeutenden Vermögen deckt. Die Handelskammer bestellt zwei Sekretäre.

Die zur Vertretung von Industrie und Handel gesetzlich berufenen Körperschaften (Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern und kaufmännische Körperschaften) sind zusammen mit einigen freien industriellen und kaufmännischen Vereinen in dem 1861 gegründeten deutschen Handelstage vereinigt (das geltende Statut stammt von 1886, eine neue Satzung ist in Verhandlung). Die Gewerbekammern bilden seit 1886 einen Gewerbekammertag.

c) Aufgaben und Befugnisse. Sämtliche Handelskammern haben die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu vertreten und den Behörden auf deren Ansuchen oder aus eigener Initiative Gutachten zu erstatten; sie haben alljährlich dem betreffenden Ministerium einen Bericht vorzulegen, nach reichsgesetzlicher Vorschrift die Handelsrichter in Vorschlag zu bringen, ebenso bei der Bestellung von Handelsmäklern mitzuwirken (Preussen, Bayern), technische und kaufmännische Sachverständige vorzuschlagen (Anhalt), können mit der Verwaltung von Börsen (Reichsgesetz v. 22. Juli 1896) und allgemeinen Handelsinstituten betraut werden (Bayern, Sachsen, Preussen, Hamburg, Bremen), haben an der Leitung und Beaufsichtigung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung von Industrie und Handel mitzuwirken (Baden) oder sie zu unterstützen (Württemberg), auch Anstalten zur Ausbildung, Erziehung und sittlichem Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge zu begründen und zu erhalten (Preussen), Gutachten über kommerzielle oder industrielle Thatsachen an Gerichte zu erstatten und lokale Handelsgebräuche festzustellen, die Registergerichte bei der Führung der Handelsregister zu unterstützen (Reichsges. v. 17. Mai 1898), Ursprungszeugnisse auszufertigen (Preussen), statistische Nachweise zu sammeln unter Mitwirkung der Handel- und Gewerbetreibenden und Gemeindebehörden (Württemberg), endlich mit den Bezirksgremien Verkehr zu unterhalten (Bayern).

Einen besonderen Wirkungskreis haben die hanseatischen Kammern. Die Hamburger Handelskammer entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel und Schiffahrt, für indirekte Steuern, in die Auswandererdeputation und in andere Kommissionen (Verwaltung der Seemannskasse etc.), schlägt Handelsrichter vor und ernennt Sachverständige auf Antrag von Gerichten sowie die Besichtiger der Auswandererschiffe, Schiffs-, Segel-, Tauwerk- und Maschinentaxatoren, verwaltet die Börse (nach der Börsenordnung v. 23. Dezember 1896), veranlasst die Kursnotierungen und veröffentlicht wöchentlich einen Warenpreiscourant, endlich kann sie Schiedsgerichte für Civilrechtsstreite auf Verlangen der Parteien ernennen. Die Bremer Kammer hat ihr besonderes Augenmerk auf alles zu richten, was dem Handel und der Schiffahrt sowie deren Hilfsgeschäften dienlich sein kann, wirkt mit bei der Aufstellung von Regulativen für den Handel und Schiffahrtsbetrieb, beaufsichtigt die Börse, veröffentlicht wichtige eingehende Nachrichten, verwaltet das Tonnen- und Bakenwesen und entsendet Mitglieder in die Behörden für Handelshilfsgeschäfte, den Wasserschout, die Navigationsschule, das Lotsenwesen und das Auswandererwesen; sie kann bei ihren Ar-

beiten die Mitwirkung des bremischen Bureaus für Statistik beanspruchen. Die Handelskammer in **Lübeck** fungiert als Vorstand der Kaufmannschaft, verwaltet deren Vermögen, beaufsichtigt die Börse, besorgt die Verwaltung der Hafeneinrichtungen, bestellt die Beamten, vertritt die Interessen von Handel, Schiffahrt und Industrie des Staates, veranstaltet kommerzielle Missionen, erhält die Berichte der Consuln und diplomatischen Agenten zur Einsicht etc. Diesen drei Handelskammern ist ferner gemeinsam, dass sie bei allen an die Bürgerschaft zu stellenden Anträgen (Hamburg) oder Gesetzen (Bremen) in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten um ihr Gutachten befragt werden sollen, ja sogar (Lübeck) bei diesbetreffenden Staatsverträgen befragt werden müssen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Sachsen, Bayern und in Baden, wo die Handelskammer ebenfalls vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren Handel und Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten (in Elsass-Lothringen, Bayern und Sachsen soweit thunlich) gehört werden sollen und in Baden auch über ministerielle Anforderung zu Beratungen zusammentreten oder zu solchen Delegierte entsenden können.

3. Die H. und G. in Oesterreich und Ungarn. a) Geschichte: Seit dem Dekret der italienischen Regierung v. 27. Juni 1811 bestanden in den lombardisch-venezianischen Provinzen des Kaisertums Oesterreich Handelskammern (Camere di commercio, arti e manifatture) mit 4—12 Mitgliedern aus dem Stande der Handelsleute und Fabrikanten und einem Präsidenten. Sie hatten eine kontrollierende Wirksamkeit als Regierungsorgane, führten die unmittelbare Aufsicht über Handel und Manufakturen, fertigten Frachtmanifeste und Abfahrtsscheine über Land- und Schiffsladungen aus, verfassten alljährlich statistische Handelsberichte, nahmen die Handels- und Gewerbeanmeldungen entgegen, wirkten bei der Steuerbemessung mit und hatten in Mailand und Venedig auch die Polizeiaufsicht über die Börse, deren Beamte sie ernannten. Durch das regolamento v. 21. Juli 1849 wurde ihre Organisation reformiert. Das provisorische G. v. 3. Oktober 1848 (welches ohne kaiserliche Sanktion als Ministerialverordnung verlautbart wurde) bestimmte die Errichtung von Handelskammern in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates, welche als beratende Institute dem Ministerium für Ackerbau und Handel untergeordnet wurden. Diese Handelskammern sollten insbesondere über neue Gesetze und Verordnungen, bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, einvernommen werden, hatten im übrigen das Vorschlagsrecht von Consuln, Handelsagenten und Sensalen, der Errichtung von Consulaten, Börsen und öffentlichen, auf Handel und Gewerbe bezughabenden Anstalten etc. Zum Mitglied konnte jeder grossjährige, im Bezirke wohnhafte, in den industriellen und kommerziellen Wissenschaften Bewanderte gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder mussten Gewerbe oder Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreiben. Wahlberechtigt waren in Wien (wo allein eine Kammer nach diesem Gesetze zu stande kam) alle protokollierten Gewerbs- und Handelsleute Niederösterreichs. Die Kosten sollten zu je $^1/_3$ von Staat, Land und Gemeinde des Standortes gedeckt werden, welch letztere auch Lokalitäten und Einrichtung beizustellen hat.

Das provisorische G. v. 18. März 1850 führte unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes von 1848 und des regolamento von 1849 für das ganze Staatsgebiet Handels- und Gewerbekammern ein, und zwar sollten deren 26 in den Erblanden, 17 in den ungarischen Ländern und 17 in den lombardisch-venezianischen Provinzen errichtet bezw. die bestehenden Handelskammern umgestaltet werden. Dieses Gesetz entzog den Kammern die obligatorische Einvernahme über Gesetzentwürfe, das Vorschlagsrecht der Consuln, beschränkte das passive Wahlrecht auf selbständigen 5jährigen Betrieb oder Leitung einer Handels- oder Gewerbsunternehmung, wies ihnen aber ein Schiedsrichteramt in Handelsstreitigkeiten, ausgedehntere statistische Aufgaben und das Vorschlagsrecht für Handelsgerichtsbeisitzer zu, dehnte das aktive Wahlrecht auch auf nicht protokollierte Handels- und Gewerbetreibende aus, fixierte die Mitgliederzahl auf 10—30 (gegen 9—21), bestimmte sowohl den gemeinsamen Wirkungskreis als auch jenen der Handels- und Gewerbesektion und verfügte die Deckung der Verwaltungskosten durch Zuschläge zur direkten Steuer der Wahlberechtigten. Der Ausscheidung der Lombardei und dann auch Veneziens aus dem Kaiserstaate sowie dessen Teilung in zwei Reichshälften folgte eine Reorganisierung der Handels- und Gewerbekammern in **Oesterreich** durch das G. v. 29. Juni 1868 und in **Ungarn** durch den Gesetzesartikel VI vom Jahre 1868. Die seither in Oesterreich mannigfach aufgetretenen Bestrebungen nach Teilung der Kammern bezw. Errichtung von Gewerbekammern führten zu einer Auflösung sämtlicher Kammern im Jahre 1884 und Neukonstituierung derselben auf Grund reformierter Wahlordnungen (s. d. Art. **Gewerbekammern** a. a. O.).

Das im Jahre 1898 ins Leben getretene neue Personalsteuergesetz machte eine Abänderung des Handelskammergesetzes und der Wahlordnungen nötig, welche im Zuge ist.

b) **Organisation.** Die **Zahl** der Handelskammern in Oesterreich (29) und deren Standort ist im Gesetze vom Jahre 1868 bestimmt unter Berücksichtigung der nach dem früheren Gesetz entstandenen Kammern. 11 Kammern erstrecken ihren Bezirk über ein ganzes Kronland, die übrigen nur über Teile eines solchen. Jede Kammer zerfällt in der Regel in eine Handels- und eine Gewerbesektion (einschliesslich des Bergbaues); der Handelsminister kann jedoch auf Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sektionen für besondere Gewerbszweige bewilligen. Die Zahl der wirklichen Mitglieder beträgt 16—48. Die vom Handelsminister zu genehmigende Wahlordnung setzt die Sektionen fest sowie die Anzahl der selbständige Wahlkörper bildenden, nach dem Erwerbssteuercensus eingeteilten

Wahlkategorieen und die von jeder derselben zu wählende Mitgliederzahl. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, und alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder durch Neuwahl ersetzt; Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte befindlich, im Kammerbezirke eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben und jene, welche als Vorstände oder Direktoren kommerzielle oder industrielle Aktiengesellschaften leiten, sobald von diesen Betrieben der für die Wahlberechtigung erforderliche Erwerbssteuerbetrag, welcher nicht geringer sein darf als der Steuercensus für die Landtagswahlen, entrichtet wird. Die wirklichen Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger, 30 Jahre alt und im Bezirke wohnhaft sein, dann seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das aktive Wahlrecht besitzen.

Die Wahlen werden durch eine von der Landesbehörde bestellte Wahlkommission unter Vorsitz eines vom Handelsminister ernannten Kommissärs durchgeführt, welcher Vertreter der Kammer und des Gemeinderates am Standorte derselben angehören und deren Entscheidungen unanfechtbar sind. Die Kammern können auch korrespondierende Mitglieder ausserhalb ihres Kreises in beliebiger Anzahl wählen, die beratende Stimme haben; ferner wählen sie alljährlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche der Bestätigung des Handelsministers bedürfen, sowie einen provisorischen Vorsitzenden und ernennen einen fachwissenschaftlich gebildeten, mit dem Rechte der Gegenzeichnung ausgestatteten Sekretär ausserhalb des Kreises ihrer Mitglieder sowie das Hilfspersonal; diese Beamten sind pensionsfähig. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter, für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Kammerbeschlüsse sistieren unter Vorlage des Gegenstandes an den Handelsminister.

Die Kammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, und ihre Plenarsitzungen sind öffentlich; denselben ist ein vom Handelsminister ernannter Kommissär beizuwohnen berechtigt, und jeder Abstimmende kann verlangen, dass seine Sondermeinung protokolliert werde. Der Kostenvoranschlag wie der Rechnungsabschluss werden vom Handelsminister genehmigt und der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Betrag auf alle Wahlberechtigten nach Massgabe ihrer Erwerbssteuerleistung umgelegt. Die Gemeinde des Standortes hat die Amtsräume und die Einrichtung derselben beizustellen. Die Handelskammern haben Portofreiheit für ihre Korrespondenz und werden rücksichtlich der Stempelpflicht in mancher Richtung als Behörden betrachtet. Dem Handelsminister steht die Oberaufsicht, ferner das Recht der Auflösung der Kammern zu, doch sind binnen drei Monaten Neuwahlen vorzunehmen. Einige Kammern haben ein umfangreiches Bureau und trotz geringer Umlage ein grosses Budget (in Wien 60 Angestellte und 477 000 Kronen Jahreserfordernis).

In Ungarn bestimmt der Handelsminister Anzahl, Sitz und Bezirk der Kammern, deren 15 bestehen. Ihre Organisation weicht darin von der österreichischen ab, dass unter den wirklichen Mitgliedern zwischen inneren und auswärtigen unterschieden wird, deren Zahl in derselben Kammer gleich sein soll. Die inneren Mitglieder bilden in gleicher Anzahl die Handels- und Gewerbeabteilung. Die Amtsdauer beider Arten von Mitglieder beträgt fünf Jahre, nach deren Ablauf eine vollständige Neuwahl der Kammer stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahlberechtigung ist mindestens einjähriger, selbständiger Betrieb von Handel oder Gewerbe (ohne Vorschrift eines Steuercensus) notwendig, doch haben auch öffentliche Gesellschafter, kommerzielle und technische Direktoren das Wahlrecht. Innere Mitglieder müssen am Sitze der Kammer wohnen. Für fünf Jahre wird von der Kammer ein Präsident, von jeder Abteilung ein Vicepräsident gewählt, welch letzterer in derselben den Vorsitz führt und erforderlichenfalls dem Turnus nach den Präsidenten vertritt. Im übrigen stimmt die Organisation mit jener der österreichischen Kammern überein.

c) **Aufgaben und Befugnisse.** Die Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs haben als beratende Körperschaften im allgemeinen Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Beratung zu nehmen und hierüber sowie über den Zustand der Verkehrsmittel, auf Aufforderung der Ministerien oder Landesbehörden oder aus eigener Initiative, an die Behörden zu berichten, über Gesetzentwürfe, welche die kommerziellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung oder Reorganisation öffentlicher Anstalten zur Förderung von Handel oder Gewerbe ihre Gutachten abzugeben und auf Aufforderung der Regierung unter einander gemeinsame Beratungen zu pflegen. Im besonderen liegt ihnen die Führung der Wählerverzeichnisse ob, dann von Nachweisungen über die protokollierten Firmen und Handels- und Gewerbebetriebe des Bezirkes, der neu angelegten Gewerbekataster sowie der zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten. Sie bilden die Marken- und Musterregistrierungsämter, nehmen Einfluss auf die Ernennung der Handelsgerichtsbeisitzer und Schätzmeister und die Verleihung von Hoftiteln an Handels- und Gewerbetreibende, erteilen Certifikate über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Staatslieferungen, über Handelsgebräuche, in manchen Zoll- und Steuerfragen etc., entscheiden auf Grund besonders zu genehmigender Reglements als Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten und haben alljährlich dem Handelsminister über den Zustand von Gewerbe, Handel und Verkehr ihres Bezirkes zu berichten sowie alle fünf Jahre einen statistischen Bericht über die gesamten volkswirtschaftlichen Zustände zu erstatten. Alle Behörden, Genossenschaften, Gesellschaften, Anstalten sowie die einzelnen Handels- und Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Handelskammern auf deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu liefern und sie überhaupt zu unterstützen. Die Handelskammer in Triest besorgt auch die Ver-

waltung der dortigen Börse; die Wiener Kammer verwaltet Stiftungen mit mehr als $1^1/_2$ Millionen Kronen an Kapital. Den Handels- und Gewerbekammern steht das Recht zu, unter einander in Korrespondenz zu treten und Delegiertenversammlungen abzuhalten (solcher Handelskammertage wurden bisher 6 abgehalten). Endlich wirken sie als Central- oder Filialkomitees bei internationalen Ausstellungen und entsenden Delegierte in den Staatseisenbahnrat, Industrierat, Zollbeirat und andere Kollegien. Die Sekretäre werden von Fall zu Fall vom Handelsminister (zunächst behufs Erörterung gewerbestatistischer Fragen) zu Sekretärskonferenzen einberufen. Die Bildung einer Centralhandelskammer für die ganze Monarchie wurde 1864 vergeblich angeregt. Die Handels- und Gewerbekammern bilden endlich politische Wahlkörper und wählen nach dem G. v. 21. Dezember 1867 bezw. 2. April 1873 teils selbständig, teils gemeinsam mit den städtischen Wählern Abgeordnete in den Reichsrat und ebenso nach den Patenten v. 26. Februar 1861 in die Provinziallandtage.

Die Handelskammern in Ungarn haben mit Ausnahme des politischen Wahlrechts ähnliche Befugnisse wie die Oesterreichs. Beide Abteilungen beraten hier jedoch getrennt unter ihren Vicepräsidenten und erstatten ihre Wohlmeinung dem Präsidium. Beschlüsse können nur in gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Die Sekretäre halten periodisch wiederkehrende gemeinsame Konferenzen unter Vorsitz des betreffenden Sektionschefs des Handelsministeriums ab.

4. Die H. und G. in den Niederlanden. Hier bestanden Handels- und Gewerbekammern seit den Zeiten der französischen Herrschaft, welche, 1825 und 1841 reorganisiert, durch G. v. 9. November 1851 (mit Nachträgen v. 16. Februar 1854, 11. August 1859 und 12. Juli 1873) ihre jetzige Grundlage erhielten. Sie sollen in allen Gemeinden, in welchen die Ausdehnung des Handels und der Industrie nach Ansicht der Gemeindeverwaltung es wünschenswert macht, mit königlicher Genehmigung errichtet werden. Wahlberechtigt sind: Volljährige, in der Gemeinde ansässige niederländische Kaufleute und Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte geniessen, in das Patentregister eingetragen sind und die durch die Regierung bestimmte Steuer bezahlt haben; wählbar ist, wer mindestens 30 Jahre alt, am Kammersitze wohnt und mindestens fünf Jahre Handel oder Gewerbe betrieben hat oder mit Handelsangelegenheiten beschäftigt war. Die Zahl der Mitglieder wird von der Regierung bestimmt, die Amtsdauer beträgt vier Jahre, und alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder neu gewählt, während die Kammer alljährlich einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt, ferner für drei Jahre ausserhalb des Mitgliederkreises einen Sekretär ernennt, welcher beratende Stimme hat. Die Kosten der Kammer werden durch die Gemeinde gedeckt, welcher auch Rechnung gelegt wird. Diese Handelskammern haben einerseits der Staats-, Provinzial- und Gemeindeverwaltung Gutachten und Vorschläge zu erstatten durch Vermittelung der königlichen Kommissare, andererseits ihren Wählern jene Mitteilungen zu machen, welche von den Verwaltungen gewünscht werden oder ihnen selbst nützlich erscheinen. Sie können unter einander sowie mit anderen Personen und Kollegien behufs fachmännischer Mitteilungen und Aufklärungen in Verkehr treten. Es bestehen 91 Handels- und Gewerbekammern mit 6–21 Mitgliedern. Seit 1891 ist eine Reorganisation beabsichtigt, aber nicht abgeschlossen. Es sollen 11—22 Distriktskammern, das ganze Reich umfassend, errichtet werden mit einem Centralbureau aus deren Vorsitzenden; die dermaligen Kammern sollen daneben unter Erweiterung ihrer Befugnisse bestehen bleiben.

5. Die H. und G. in der Schweiz. Durch Dekret v. 19. November 1897 wurde als vorberatende und begutachtende Behörde der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, eine kantonale Kommission, genannt „Bernische H. und G.“, mit einem ständigen Sekretariate in Bern eingesetzt. Ihre Mitglieder werden von der Behörde (Regierungsrat, nach unverbindlichen Vorschlägen der wichtigeren Vereine ernannt); sie hat die Interessen von Industrie, Handwerk und Handel wahrzunehmen und sich jährlich mindestens zweimal zu versammeln. Vorgänger dieser Kommission waren der „Kommerzienrat“ und die „helvetische Handels- und Gewerbekommission“, die ihre Geschichte bis Mitte des 17. Jahrhunderts zurückleiten. An anderen Orten sind freie Vereinigungen, die sich oft auch Handelskammern nennen: neuerdings ist die Frage einer gesetzlichen Regelung dieser Institutionen in Erwägung gezogen worden, so von der Baseler Handelskammer 1896.

6. Die H. in Grossbritannien. Die Handelskammern in den vereinigten Königreichen und den britischen Kolonieen sind freie Vereinigungen, welche gemäss Abschnitt 23 der Associationsakte von 1867 als privilegierte Korporationen ohne den Beisatz „limited“ nach Prüfung ihrer Statuten vom Handelsamte registriert werden, wodurch sie den Charakter einer juristischen Person erhalten. Einzelne der 86 Handelskammern des Mutterlandes existieren schon seit Jahrhunderten, die Mehrzahl ist in den letzten 40 Jahren entstanden. Die Mitgliedschaft wird durch hohe Jahresbeiträge erworben, und es treten nicht nur die hervorragendsten Kaufleute des Platzes der Handelskammern, sondern oft auch dem Handel Fernstehende statutengemäss als Ehrenmitglieder dem Vorstande bei. Dieser wird von der Generalversammlung, die alljährlich zusammentritt und neben welcher Specialversammlungen bestehen, gewählt, bestellt den Präsidenten und seine Stellvertreter aus seiner Mitte, hält monatlich Sitzungen, führt die Geschäfte, ernennt Beamte und übt die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Funktionen aus. Die Handelskammern sind von der Regierung ganz unabhängig, haben ausnahmslos Aufgaben allgemeiner Natur (Förderung von Handel, Schiffahrt, Industrie etc.), befassen sich mit Statistik und schiedsrichterlicher Thätigkeit in Handelsstreitigkeiten, mit der Kritik und erforderlichenfalls Bekämpfung von Massnahmen der Regierung, bringen Gesetze in Vorschlag und vermitteln zwischen Handelsstand und Regierung, Parlament und öffentlichen Institutionen. Die meisten Handels-

kammern gehören der „Vereinigung der Handelskammern des Königreiches“ an, welche alljährlich zweimal (in London und dann an einem anderen Orte) die Vertreter der angeschlossenen Handelskammern versammelt, in London ein Bureau und einen Sekretär besitzt und deren mehrtägige, gut vorbereitete Beratungen grosse Bedeutung erlangt haben.

7. Die H. in Frankreich. a) Geschichte. Der Rat von Marseille beschloss 1599, jährlich eine Kommission von vier Kaufleuten zu ernennen, um die Handelsangelegenheiten besonders wahrzunehmen; diese Kommission wurde später durch acht Assistenten vermehrt und erhielt 1650 einen ständigen Sekretär. Nach Aufhebung der Munizipalverfassung (1660) gewann diese „Handelskammer“ mehr und mehr staatlichen Charakter, so dass 1753 sogar der Intendant der Provence Vorsitzender wurde. Die Regierung unterstützte diese Institution und schuf nach ihrem Vorbilde durch königliche Ordonnanz vom Februar 1700 eine Handelskammer zu Dünkirchen, welcher zufolge Ed. v. 30. August 1701 Handelskammern zu Lyon, Rouen, Bordeaux, Toulouse etc. folgten. Die Organisation dieser Handelskammern war der Autonomie des Handelsstandes freigegeben und nur ihre Aufgabe, als beratende Organe der Regierung zu dienen, ausdrücklich bestimmt. Durch Dekret v. 27. September 1791 wurden die damals bestehenden (13) Handelskammern aufgelöst, jedoch durch Consulardekret v. 24. Dezember 1802 solche in den grösseren Handelsplätzen wieder errichtet, wobei sie mehr behördlichen Charakter erhielten, ihr Wahlkörper aus den Notabeln der Kaufmannschaft durch die Verwaltungsbehörden gebildet und an ihre Spitze der Präfekt oder Bürgermeister gestellt wurde. 1832 fand eine Erweiterung des Wahlrechts statt, das durch Dekret v. 19. Juni 1848 allen seit einem Jahre in der Patentrolle eingetragenen (d. h. den gewerbesteuerpflichtigen) Kaufleuten eingeräumt wurde. Die Dekrete v. 3. September 1851 und 30. August 1852 brachten wieder Einschränkungen des Wählerkreises, während die neue Republik (Dekret v. 22. Januar 1872) das Gesetz über die Wahl der Handelsrichter (21. Dezember 1871) auch für die Handelskammern anwendbar erklärte. Am 9. April 1898 wurde nach langjährigen Verhandlungen ein neues Handelskammergesetz erlassen, und ein Specialgesetz über die Wahlen in die Handelskammern steht in Aussicht. (Für Algier gelten noch die alten Gesetze.)

b) **Organisation.** Die Handelskammern werden durch Dekret des Präsidenten der Republik nach Einvernahme der lokalen und Departementsbehörden über Antrag des Handelsministers errichtet, wobei der Bezirk, welcher ein Arrondissement oder Departement umfassen kann, und die Zahl der Mitglieder (ohne den Präfekten, der eine Virilstimme hat, 9—21; in Paris 36) bestimmt wird. Wahlberechtigt sind die in die ziffermässig beschränkte Wählerliste eingetragenen Kaufleute, Handelsrichter u. s. w., wählbar: Kaufleute, Agenten, Direktoren (auch Kapitäne langer Fahrt), nach fünfjähriger Patentsteuerzahlung, wenn sie 30 Jahre alt und im Bezirk wohnhaft sind. Die Mandatsdauer beträgt sechs Jahre mit Drittelerneuerung alle zwei Jahre. Präsident und Vizepräsidenten werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme können bis zur Zahl der wirklichen Mitglieder von der Kammer gewählt werden. Dem Range nach kommen die Handelskammern unmittelbar nach den Handelsgerichten. Die Kosten der Handelskammern werden durch eine vom Handelsminister, dem sie direkt unterstehen, zu genehmigende Umlage von den der Gewerbesteuer Unterworfenen aufgebracht; dermalen zählt Frankreich 117 Handelskammern in Europa und 6 in Algier, ausserdem Handelskammern in den überseeischen Kolonieen. Besteht in einem Departement nur eine Kammer, so umfasst ihr Bezirk dasselbe.

c) **Aufgaben und Befugnisse.** Die Handelskammern haben als beratende Organe und offizielle Vertretung des Handels und der Industrie das Recht, aus eigener Initiative die Wünsche ihrer Interessenten zu vertreten und Gutachten und Berichte abzugeben, insbesondere über die Aenderung der Handels-, Zoll- und volkswirtschaftlichen Gesetzgebung, über Verkehrstarife etc. Sie sollen befragt werden über Errichtung neuer Handelskammern, von Börsen, Banken, Handelsgerichten und lokalen Einrichtungen zur Förderung des Handels, über Handelsgebräuche und über Tarife für Strafhausarbeiten. Ihnen kann die Verwaltung der Börsen und Anstalten für Handelszwecke an ihrem Standorte (Entrepots, Handelsschulen, Handelsmuseen oder andere öffentliche Anstalten), welche durch specielle Abgaben der Handelsleute erhalten oder vom Staate oder Gemeinden errichtet werden, übertragen werden. Sie korrespondieren direkt mit den Ministerien, Behörden und unter einander, können durch ihre Präsidenten gemeinsame Beratungen pflegen und haben die Verpflichtung zu jährlicher Berichterstattung an den Minister. 1883 wurden nach einem Organisationsstatut des Handelsministers von den Handelskammern 21 Handelsmuseen errichtet.

8. Die H. und G. in Italien. In den meisten Provinzen entstanden unter der französischen Herrschaft Handelskammern. Nach Aufrichtung des Königreichs wurden im damaligen Gebiete und später auch in den neu einverleibten Teilen mit G. v. 6. Juli 1862 Handels- und Gewerbekammern (camere di commercio ed arti) errichtet, um die kommerziellen und industriellen Interessen bei der Regierung zu vertreten und zu befördern. Sie bestehen aus 9—21 durch relative Mehrheit gewählten Mitgliedern, von denen zwei Drittel Einheimische sein müssen und alljährlich die Hälfte ausscheidet. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einheimischen, welche im Bezirke Handel, Gewerbe oder Industrie betreiben, ausserdem Seekapitäne, Direktoren von industriellen Etablissements sowie Vorstände von Aktiengesellschaften, endlich Fremde, welche mindestens fünf Jahre im Bezirke Handel oder Gewerbe betreiben. Die Handels- und Gewerbekammern sollen der Regierung Vorschläge zur Hebung des Handels und der Gewerbe machen, alljährlich einen statistischen Bericht über deren Zustand vorlegen, Listen der Sachverständigen für Handelssachen und der Handelsgerichtsbeisitzer abfassen, die Aufsicht und die Verwaltung

der Handelsbörsen haben, die besonderen Befugnisse betreffend Sensale, Makler und Sachverständige ausüben, die Angelegenheiten des Seidenhandels regeln, die Aufträge des Handelsministeriums besorgen und demselben auf Verlangen Berichte und Gutachten erstatten. Sie können Handels- und Gewerbeschulen errichten und erhalten sowie Ausstellungen für ihren Bezirk veranstalten, endlich freiwillige öffentliche Verkäufe übernehmen gegen eine Taxe von $^1/_2$ % des Verkaufserlöses. Die Handels- und Gewerbekammern wählen ihre Beamten und haben das Recht, zur Bestreitung ihrer Kosten Taxen über alle von ihnen ausgestellten Certifikate und Abgaben von allen Seeversicherungen und dergleichen zu erheben sowie Zuschläge auf die Erwerbssteuer umzulegen und überhaupt mit Genehmigung der Regierung die Handels- und Gewerbetreibenden verhältnismässig zu besteuern. Ihre Voranschläge und Schlussrechnungen werden zur Genehmigung vorgelegt. Die Zahl der Handels- und Gewerbekammern beträgt 71.

9. Die H. in Spanien. a) Geschichte. Die durch Dekret v. 19. Januar 1679 eingesetzte Oberhandelskammer, bestehend aus den Ministern für Castilien, Indien, der Finanzen, des Krieges und dem Gouverneur von Madrid, hatte unter persönlicher Leitung des Königs die Wohlfahrt von Handel, Fabriken und Manufakturen zu überwachen, erhielt durch Dekret v. 9. Dezember 1730 auch die Verwaltung der Münze, dann später der Bergwerke und der Eingangszölle und wurde in einen Generalrat für Münze, Handel und Bergwerk verwandelt, dessen zweite Sektion eine Art Oberhandelsgericht bildete. Durch Dekret v. 18. August 1824 trat an Stelle der ersten Sektion abermals eine Oberhandelskammer. Am 28. Oktober 1836 wurden die gesamten Handelsangelegenheiten unter Aufhebung dieser Organisation dem Staatsrat des Königs, 1845 dem obersten Rat des Königs überwiesen, dessen Befugnisse zuletzt das G. v. 25. Januar 1875 normierte. Neben diesen Behörden bestanden in den Provinzen und Städten zur Förderung von Handel und Gewerbe Consulate (Consulados) mit verwaltender und richterlicher Kompetenz. (Das erste 1283 in Valencia errichtet, dessen Vorsitzender und Mitglieder aus der Kaufmannschaft gewählt wurden.) Bis zum Dekret v. 6. Oktober 1868 bildeten sie die erste Instanz für Handelsstreitigkeiten; daneben lag ihnen die Obsorge für See- und Landhandel, die Inspektion der Innungen, Errichtung von Handels- und Gewerbeschulen, Berichterstattung über die allgemeinen Interessen des Handels und der Industrie etc. ob. Zur Ergänzung der Consulados wurden von der Regierung Handelskammern organisiert (die erste 1758 in Barcelona, die aus drei Mitgliedern des consulados, aus Grundeigentümern und Kaufleuten unter dem Präsidium des Intendanten von Catalonien bestand). Das Dekret v. 7. Oktober 1847 vermehrte ihre Zahl von 20 auf 24, setzte die Mitgliederzahl auf 7 bis 11 fest, welche von 30 bis 80 Kaufleuten gewählt werden mussten, und verpflichtete den Provinziallandtag zur Bestreitung der Kosten.

b) **Die dermaligen H.** Durch ein Dekret v. 14. Dezember 1859 wurden in den Provinzialhauptstädten Provinzialkammern für Ackerbau, Handel und Gewerbe gebildet, aus drei Sektionen bestehend, denen von Amts wegen die Vorsteher der kommerziellen und industriellen Behörden und 15 auf vier Jahre von den Meistbesteuerten gewählte Mitglieder angehörten. Für ihre Beschlüsse musste die Genehmigung des Regierungspräsidenten eingeholt werden. Die Dekrete v. 3. April 1869, dann 7. Juni 1871 und 13. November 1874 brachten Veränderungen dieser Organisationen. Danach teilen sich gegenwärtig die Provinzialkammern in sechs getrennt verhandelnde Sektionen (Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Industrie, Handel, allgemeine Angelegenheiten), bestehen aus 18 gewählten Mitgliedern (acht Grundbesitzer, drei Industrielle, drei Kaufleute, vier um Industrie und Handel verdiente Personen) und einer Reihe von öffentlichen Funktionären. Sie haben alljährlich an das Wirtschaftsministerium, den Regierungspräsidenten, den Provinziallandtag und die städtischen Behörden über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten, ihnen stets Auskünfte zu erteilen, ferner das Recht, Verbesserungsvorschläge zu den Gesetzen vorzubringen und gegen eine ihre Interessen schädigende Handhabung der Gesetze Reklamationen vorzutragen sowie gegen neue Massregeln Einsprache zu erheben.

Der Wirkungskreis der neben den Provinzialkammern bestehenden Lokalhandelskammern wurde durch Dekret v. 7. Oktober 1874 befestigt und erweitert. Das Dekret v. 9. April 1886 brachte neue Bestimmungen für die Handelskammern in den wichtigeren Hafen- und Handelsplätzen des Landes, deren Thätigkeit auf Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten beschränkt wurde. Diese (61) Handelskammern sollen aus Kaufleuten, Industriellen, Schiffsreedern und Kapitänen der Handelsflotte bestehen, und wo gewerbliche Innungen sind, auch aus deren Vertretern. Bei Abschluss von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zollreformprojekten, Gründung von Handelsbörsen etc. müssen sie zu Rate gezogen werden; sie unterstehen auch einer staatlichen Aufsicht. Mit Dekret v. 19. November 1886 wurde die Errichtung von Handelskammern in den spanischen überseeischen Provinzen (Havana etc.) angeordnet. Eine Reform der Handelskammern wurde auf einem Kongresse im Jahre 1899 beschlossen.

10. Die H. und G. in Portugal. Aus einigen kaufmännischen Korporationen in Lissabon wurde auf Grund eines allgemeinen Dekrets v. 10. Februar 1894, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, eine solche dort gebildet (Dekret v. 9. März 1894). Ihr gehören alle Kaufleute, Industriellen, Schiffer, Direktoren von Aktiengesellschaften etc. an, die zwei Jahre hindurch Gewerbesteuer gezahlt haben, vom Direktorium (conselho director) aufgenommen wurden und den Jahresbeitrag von 12 Millreis zahlen. Die Kammer teilt sich in drei Sektionen (Grosshandel und Schiffahrt, Detailhandel, Industrie), tritt alljährlich zu einer Generalversammlung zusammen, wählt auf drei Jahre (mit jährlich $^1/_3$ Erneuerung) das Direktorium von 10 Mitgliedern, aus welchem die Regierung aus verschiedenen Sektionen den Präsidenten und Vicepräsidenten jährlich ernennt. Die Funktionen der Kammern sind

ähnliche wie in Frankreich, werden aber vorwiegend durch das Direktorium ausgeübt.

11. Die H. in Belgien. Unter der französischen Herrschaft entstanden auch hier Handelskammern und Gewerbekammern, die durch königliches Dekret v. 8. Oktober 1815 vereinigt, mit dem G. v. 10. September 1841 als Handelskammern reorganisiert wurden. Sie bestanden aus ernannten Mitgliedern, und die Einführung eines Wahlmodus war wiederholt Gegenstand parlamentarischer Behandlung, welche schliesslich zur gänzlichen Aufhebung der Kammern (G. v. 11. Juni 1875) führte. An ihre Stelle traten freie Vereine von Kaufleuten, deren Ausschuss sich auch Handelskammer nennt. Diese Handelskammern werden durch Mitgliedsbeiträge und Subventionen erhalten. Die hervorragendsten dieser Korporationen bilden nach englischem Muster eine Vereinigung mit dem Sitze in Brüssel.

12. Die H. und G. in Rumänien. Nach dem G. v. 12. Oktober 1864 bezw. 10. Mai 1886 wurden in 10 Städten Handelskammern mit 6—7 auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre zwei ausscheiden, gebildet. Wahlberechtigt sind alle Handel- und Gewerbetreibenden, welche 50 Piaster Gewerbesteuer zahlen und im Besitze der bürgerlichen und Gemeinderechte stehen, wählbar alle Rumänen, die, mindestens 30 Jahre alt, ein Geschäft betreiben; die Mitglieder werden vom Fürsten bestätigt, wählen sich einen Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär und Schatzmeister, doch kann der Präfekt des Distrikts jederzeit den Vorsitz übernehmen. Die Beratungen der Handelskammern dürfen ohne Genehmigung der Regierung nicht veröffentlicht werden, die Kosten deckt ein von der Staatskasse eingehobener ein Zehntel Zuschlag zur Patenttaxe der ersten und zweiten Klasse. Die Handelskammern sind offizielle Organe des Handels und natürliche Mandatare für die Verwaltung aller dem allgemeinen Handelsinteresse dienenden Anstalten, sie können der Regierung aus eigenem Antriebe ihre Ansichten und Vorschläge über die gewerblichen und kommerziellen Interessen ihres Bezirks mitteilen und sind verpflichtet, auf Aufforderung der Regierung ihr Gutachten abzugeben.

13. Die H. in der Türkei. Hier wurden mit Dekret vom Juni 1876 Handelskammern ins Leben gerufen und 1882 durch eine Irade jene von Konstantinopel bestätigt, welche 24 von den am Platze wohnenden Kaufleuten aller Nationalitäten auf drei Jahre gewählte Mitglieder zählt. Diese Handelskammer steht mit der Regierung in lebhaftem Kontakte und entfaltet eine rege Thätigkeit in derselben Richtung wie die Handelskammern in anderen Ländern. Ausserdem sind für die Provinzen, die selbständigen Kreise und die Regierungsbezirke (101) Handelskammern entstanden mit 4—12 Mitgliedern, die sich wöchentlich versammeln und den Kammern bei der höheren Instanz Berichte über die Handelsentwickelung einsenden sollen.

Auch in Bulgarien sind 5 Handels- und Industriekammern entstanden.

14. Die kaufmännische Interessenvertretung im übrigen Europa. In einigen Staaten Europas giebt es keine eigentlichen Handelskammern, wohl aber von alters her bestehende kaufmännische Korporationen, welche ähnliche Aufgaben erfüllen und staatliche Anerkennung geniessen, so in Dänemark die Kaufmannsgesellschaft zu Kopenhagen, die sich auch an der Begutachtung von Gesetzentwürfen beteiligt, dann in Schweden freie Vereinigungen an den Hafenplätzen, endlich in Russland die Börsenkomitees, welche aus der Börsenkaufmannschaft gewählt werden.

15. Die H. in aussereuropäischen Ländern. Gleichwie in Grossbritannien entstanden auch in dessen Kolonieen in allen Weltteilen schon sehr früh Handelskammern als freie Vereinigungen von Kaufleuten. In Nordamerika besteht die Handelskammer von New-York seit 1768 und erhielt Korporationsrechte durch König Georg III. (3. März 1770), welche durch den Staat New-York (13. April 1784) bestätigt wurden. Sie beschäftigt sich mit allen belangreichen Fragen des Handels, bringt auch Gesetze in Vorschlag, welche das Interesse der industriellen und kommerziellen Wohlfahrt des Staates berühren, ohne jedoch von Amts wegen über solche einvernommen zu werden, und erteilt authentische Preiscertifikate. Mitglieder können nur Handeltreibende des Staates oder Nachbarstaates werden, und deren Aufnahme geschieht nach Anmeldung beim Exekutivkomitee und Befürwortung desselben durch Ballotage in der Jahresversammlung der Handelskammer. Ehrenmitglieder mit beratender Stimme können in jeder Versammlung auf Vorschlag des Exekutivkomitees gewählt werden. Ordentliche Mitglieder zahlen nach dem neuen Reglement (Mai 1887) eine Eintrittsgebühr von 25 Dollars und einen gleichen jährlichen Beitrag. Die Jahresversammlung findet im Mai statt und wählt die Funktionäre (Präsident, zwei Vicepräsidenten, Schatzmeister und Sekretär) alljährlich, welche auch eine Angelobung leisten müssen und deren Wiederwahl nur unter besonderen Bedingungen zulässig ist. Die Jahresversammlung wählt verschiedene ständige Komitees von je fünf Mitgliedern, von denen das Exekutivkomitee, welchem auch die Funktionäre angehören, die Verwaltung besorgt. Ausserdem entsendet die Handelskammer in einige staatliche Aufsichtsbehörden (für die nautische Schule, die Pilotenkommission etc.) Vertreter. Solche Handelskammern bestehen auch in den anderen grösseren Städten der Union (über 30).

In Canada, Mexico, Brasilien und Ecuador giebt es ebenfalls Handelskammern, in Guantánamo auf Cuba wurde Ende 1898 eine solche errichtet. — In Japan bestehen Handelskammern zu Tokio und Yokohama. — Auch in den Boerenstaaten in Südafrika entstanden Handelskammern (so in Johannisburg). — Neben diesen einheimischen Handelskammern bestehen in Yokohama (seit 1866), Shanghai (seit 1865), Kanton (1888), Manila (1899) Kammern, welche die Gesamtinteressen der ausländischen Kaufleute an diesen Orten gegenüber den einheimischen Behörden vertreten.

16. Die Auslandshandelskammern. Im Jahre 1870 entstand in Konstantinopel eine österreichisch-ungarische Handelskammer als

selbständige Sektion der Gemeinderepräsentanz der dortigen österreichisch-ungarischen Kolonie. 1874 erfolgte die Sanktion der Handelskammer durch die österreichisch-ungarische Regierung und 1897 erhielt sie ein neues vom k. und k. Ministerium des Aeussern genehmigtes Statut. Diese Handelskammer zählt 12 Kammerräte und 3 Ersatzmänner, die von den im Handelsregister eingetragenen österreichisch-ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden in Konstantinopel und Umgebung aus den ordentlichen Mitgliedern der Kammer auf drei Jahre gewählt werden. Jeder Oesterreicher oder Ungar oder Schutzgenosse, der dort eine Handels- oder Gewerbeunternehmung geschäftsmässig im eigenen Namen oder als Prokurist betreibt, muss seine Firma in das von der Handelskammer geführte Register eintragen lassen, zahlt er den Mitgliedsbeitrag, so wird er ordentliches Mitglied. Ausserordentliche Mitglieder werden vom Kammerausschusse gewählt. Die Handelskammer wählt einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welche von der k. und k. Botschaft die Approbation erhalten. Die Handelskammer vertritt die Interessen der Kolonie auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe bei den k. und k. Behörden in Konstantinopel, erteilt Auskünfte und Gutachten an das Consulat, verkehrt mit den österreichischen und ungarischen Handelskammern, Instituten und Geschäftsleuten direkt, sie bestellt Sachverständige und Schiedsrichter und macht Beisitzer bei den ottomanischen und Seegerichten namhaft; seit 1871 veröffentlicht sie Jahresberichte mit statistischen Ausweisen über die Hafenbewegung. 1885 wurden in Alexandrien, 1887 in Paris, 1888 in London und 1889 in Salonichi österreichisch-ungarische Handelskammern gegründet, die auf freiem Beitritte der dort ansässigen oder vertretenen heimischen Firmen beruhen und mit den Behörden des Mutterstaates durch das k. und k. Ministerium desselben Aeusseren, mit den Handelskammern desselben jedoch unmittelbar verkehren.

1872 entstand in Paris eine britische Handelskammer durch freiwilligen Beitritt der dort ansässigen englischen Kaufleute und Agenten englischer Firmen, mit dem Zwecke, alle Massregeln zu Gunsten der Handelsinteressen der in Frankreich ansässigen Engländer zu fördern, Firmenauskünfte an die Mitglieder zu erteilen und als Schiedsgericht zu fungieren. Alle zwei Jahre werden acht Direktoren gewählt, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, je einen Schatzmeister und Schriftführer nominieren und einen Sekretär bestellen; die Handelskammer nahm regen Anteil an den französisch-englischen Handelsvertragsverhandlungen durch Berichte an die Unterhändler ihrer Regierung und an den Weltausstellungsarbeiten 1878; weitere britische Kammern entstanden in Konstantinopel, Alexandrien, Nizza und Smyrna; in Hamburg ist eine geplant. Die Franzosen riefen 1876 in New-Orleans, 1877 in Lima, 1882 in Montevideo französische Handelskammern durch private Initiative ins Leben; letztere war die erste offizielle, dem französischen Geschäftsträger unterstellte Korporation. 1883 wurde eine französische Handelskammer in London ins Werk gesetzt als offizielle Vertretung nach Muster der Handelskammern des Heimatslandes. Im Mai 1883 setzte der Handelsminister eine Kommission zum Studium der Frage der Errichtung von Auslandskammern ein, die sich dafür aussprach und ein Musterstatut entwarf, das von den Consulaten und Handelskammern Frankreichs begutachtet und am 6. April 1884 publiziert wurde. Nach demselben entstanden in rascher Folge Handelskammern im Auslande, deren Zahl dermalen 26 beträgt und welche die Aufgabe haben, Informationen zu sammeln, Auskünfte zu erteilen, die Interessen der Nationalen zu wahren, als Schiedsrichter zu fungieren und mit den Inlandskammern direkte Beziehungen zu unterhalten; sie sollen auch monatliche Geschäftsberichte erstatten und erhalten Subventionen vom Heimatsstaate (1899 85000 Francs); die Mitglieder leisten Beiträge. Auch Italien hat an 12 auswärtigen Plätzen Handelskammern als freie Vereinigungen italienischer Kaufleute, welche ihre Thätigkeit unter dem Schutze der Consularbehörden entfalten, seit jüngster Zeit aber auch staatliche Subvention erhalten (1894 165000 Lire); Belgien besitzt eine Handelskammer in Paris, die Niederlande in Hamburg, Russland in Paris und die Vereinigten Staaten in London. Spanien, Griechenland und die Türkei haben die Gründung von Handelskammern im Auslande in Angriff genommen. Schon seit Jahren wird in der deutschen Fachlitteratur, von den Inlandskammern (so Mannheim 1888, Magdeburg, Leipzig etc.) und vom Handelstage (19. Februar 1889) die Errichtung deutscher Auslandskammern verlangt, bisher ist nur am 12. Januar 1894 eine solche in Brüssel aus privater Initiative zu stande gekommen. In jüngster Zeit (März 1900) beschäftigte sich auch der Reichstag mit dieser Frage, wobei Staatssekretär Graf Bülow erklärte, dass die Reichsregierung noch nicht zur Ueberzeugung gelangt sei, dass ein Bedürfnis zur Gründung von Auslandskammern vorliege.

Eine Eigentümlichkeit bildet die englisch-belgische Handelskammer in London, die in gleicher Weise dem Handel beider Reiche förderlich sein soll und aus einer englischen und einer belgischen Vertretung besteht.

Litteratur: **R. Ehrenberg**, *Das königliche Commerzielle Collegium in Altona 1892.* — **G. Guillaumot**, *Les chambres de commerce avant et depuis la loi du 9. IV. 1898, Paris 1898.* — **C. Haager**, *Taschenbuch für Mitglieder von Handelskammern etc., Halberstadt 1890.* — **A. C. Jürgens**, *Hamburgisches Börsenhandbuch, Hamburg 1887.* — **R. v. Kaufmann**, *Korporation und Handelskammer, Berlin 1895.* — **Kompe**, *Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Organe, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 4, S. 121.* — **J. Lacroix**, *Chambres de commerce; nouveau dictionnaire d'économie politique p. L. Say, Paris 1890, S. 363 ff.* — **Landgraf**, *Der Anteil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands 1864—1873, Jena 1874.* — **Derselbe**, *Handels- und Gewerbekammern; Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von K. Frhr. v. Stengel, Freiburg i. B. 1900, I, S. 627 u. II, S. 1019.* — **A. Lehmann**, *Ueber Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande, Heidelberg 1891.* — **Alois Prinz**

Lichtenstein, *Ueber Interessenvertretung im Staate, Wien 1875.* — **F. Lusensky,** *Gesetz über die Handelskammern vom 19. VIII. 1897, Berlin 1897.* — **Maresch,** *Handels- und Gewerbekammern im Auslande, Zeitschr.: »Die Kammer«, Wien 1883, Nr. 15 u. 20.* — **Derselbe,** *Ueber Gewerbekammern, Wien 1894.* — **Derselbe,** *»Handels- und Gewerbekammern«, österreichisches Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich, Wien 1896 II, S. 5.* — **Rathgen,** *Wörterb. der Volksw. I, S. 1015 ff.* — **Reitz,** *Gesetz über die Handelskammern v. 19. VIII. 1897, Berlin 1897.* — **Scheid,** *Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handelskammern in Elsass-Lothringen, Strassburg 1898.* — **Schönberg** *II, 3. Aufl., S. 900 und 930.* — **R. Stegemann,** *Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preussen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 12, S. 219.* — **Derselbe,** *Gesetz über die Handelskammern v. 24. II. 1870, mit Kommentar, Berlin 1892.* — **Steinmann-Bucher,** *Die Reform des Consulatwesens, Berlin 1884.* — **O. Teissier,** *La chambre de commerce de Marseille 1892.* — *A magyar kereskedelmi és iparkamarak törtenete. 1850—1896, Budapest (Geschichte der ungarischen Handels- und Gewerbekammern).* — **A. Uchatzy,** *Das österreichische Gesetz zur Errichtung von Handels- und Gewerbekammern von 1850, Kommentar, Reichenberg 1851.* — **Völcker,** *Die Gutachten, betreffend die Reorganisation der Handelskammern in Preussen, Berlin 1895.* — **Vosberg-Rekow,** *Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preussischen Handelskammern, Berlin 1896.* — **Derselbe,** *Reform des deutschen Consulatwesens und Errichtung der Handelskammern im Auslande, Berlin 1876.* — *Handel und Gewerbe, Zeitschrift für die zur Vertretung von Handel und Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften, Berlin 1888 ff.* — *The Chamber of Commerce Journal, London 1881 ff.* — *Journal des Chambres de Commerce, Paris 1882 ff.* — *Jubiläumsschriften der Handelskammern, Hildesheim 1891, Mainz 1898, München 1894, Wien 1899. Siehe ferner die im Artikel »Gewerbekammern« oben Bd. IV S. 510 citierten Schriften von* **M. Block, Grätzer, R. v. Kaufmann** *und* **Steinmann-Bucher** *und die vom Handelstage veröffentlichte Zusammenstellung der deutschen Handelskammern (zuletzt im Deutschen Handelsarchiv, Januarheft 1900).* **Rudolf Maresch.**

——— ——— —

Handelsmuseen

s. Ausfuhrmusterlager oben Bd. II S. 29 ff.

Handelspolitik.

1. Einleitung. 2. Innere Handelspolitik. 3. Aeussere Handelspolitik in aktiv-offensiver und in defensiver Form. 4. Die Zwecke des Schutzsystems. 5. Kritik des Schutzsystems und der Freihandelstheorie.

1. Einleitung. Wollte man das Wort Handelspolitik in seiner engsten Bedeutung auffassen, so würde es nur das Verhalten des Staates gegenüber dem Handel im eigentlichen wirtschaftlichen Sinne bezeichnen, also gegenüber dem gewerbsmässigen Betriebe der Vermittelung des Güteraustausches durch Kaufen von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs derselben in materiell unverändertem Zustande. Der Begriff der inneren Handelspolitik wird in der That im wesentlichen dem Gebiete des eigentlichen Handels entsprechend abzugrenzen und jedenfalls nicht, wie man etwa vorschlagen könnte, so weit auszudehnen sein, dass er sich auf die Gesamtheit der Handelsgeschäfte im handelsrechtlichen Sinne bezöge. Denn das Versicherungswesen und das Bankwesen, soweit dieses über die blosse Vermittelung des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren hinausgeht, sind anerkannte selbständige Zweige der Wirtschaftspolitik, die gewerbsmässige Verarbeitung beweglicher Sachen in grösserem Massstabe, d. h. die Industrie, ferner das Verlagsgeschäft und die Buchdruckerei fallen in den Bereich der Gewerbepolitik, und das Transportgewerbe bildet den Gegenstand einer besonderen Verkehrspolitik. Uebrigens kann man die innere Handelspolitik auch einfach als ein Kapitel der allgemeinen Gewerbepolitik betrachten, und daher versteht man häufig unter Handelspolitik ausschliesslich einen Zweig der auswärtigen Politik, nämlich die planmässige Fürsorge und Thätigkeit des Staates zur Förderung seiner volkswirtschaftlichen Interessen im Verkehr mit dem Auslande. Dabei kommt keineswegs vorzugsweise das Interesse des eigentlichen Handels in Betracht, sondern vor allem das der Produzenten und Konsumenten, die auch vielfach die Verkäufe und Einkäufe im Auslande unmittelbar selbst betreiben. Die auswärtige Handelspolitik tritt sogar, je mehr sie zu positiven Schutzmassregeln zu Gunsten der einheimischen Produktion übergeht, um so mehr in einen gewissen Gegensatz zu den Wünschen und Interessen des Handelsgewerbes, dessen private Wirtschaftstaktik sich naturgemäss in den Satz zusammenfasst: Kaufen auf dem billigsten Markte und Verkaufen auf dem teuersten. Da aber der gewöhnliche Sprachgebrauch überhaupt jede Art von Güteraustausch als Handel bezeichnet und im internationalen Verkehr gewissermassen jedes Volk als eine einheitliche Individualität den anderen gegenübersteht, so erscheint die Bezeichnung Handelspolitik für die gesamte auf das Ausland gerichtete Wirtschaftspolitik eines Staates immerhin nicht unangemessen. Die moderne Handelspolitik hat sich erst seit der Entstehung der koncentrierten, überwiegend auf nationaler Grundlage beruhenden modernen Staaten entwickelt. Im Mittelalter finden wir an ihrer Stelle eine von den Städten getragene lokalwirtschaft-

liche Politik, die sowohl nach aussen wie nach innen einen engen Interessenkreis rücksichtlos mit Abwehr- und Zwangsmitteln zu schützen suchte. Auch die deutschen Territorialfürstentümer fanden noch bis in die neuere Zeit in der Pflege dieser städtischen Interessen eine Hauptaufgabe ihrer speciellen Wirtschaftspolitik und hielten daher z. B. die Stapel- und Umschlagsrechte privilegierter Städte aufrecht, indem sie darin ein Mittel sahen, den Kapitalreichtum des Partikularstaates zu heben. Erst durch den Zollverein wurde die Idee einer deutschnationalen Handelspolitik zur Reife gebracht, deren Programm die wirtschaftliche Freiheit im Inneren, die wirtschaftliche Einheit nach aussen und die Unterordnung der handelspolitischen Interessen der Einzelstaaten unter die des gesamten Verbandes einschloss.

2. Innere Handelspolitik. Auf die Einzelheiten der inneren Handelspolitik hier einzugehen, ist nicht erforderlich, da diese fast sämtlich in besonderen Artikeln behandelt werden, auf die wir an dieser Stelle nur zu verweisen haben. Dass der Staat ein aus dem Bedürfnisse des Verkehrslebens hervorgegangenes eigentümliches Handelsrecht (s. d. Art. unten S. 1047ff.) anerkannt und mehr oder weniger vollständig kodifiziert hat, ist ohne Zweifel von wesentlichem Einfluss auf die thatsächliche Gestaltung des Handels und ist daher auch schon, sofern es sich um eine rein privatrechtliche Ordnung handelt, eine Thatsache von handelspolitischer Bedeutung. Noch unmittelbarer aber zeigt sich diese Bedeutung in den von den Handelsgesetzbüchern aufgestellten Vorschriften von verwaltungsrechtlichem Charakter. Hierher gehören namentlich die Bestimmungen über die Verpflichtungen eines Kaufmanns, die Führung der Handelsbücher, die Eintragungen in das Handelsregister, die Verhältnisse der Handelsgehilfen (s. d. Art. oben Bd. IV S. 984ff.) und der Handelsmakler (s. d. Art. Maklerwesen). In der deutschen Gesetzgebung beruht die verwaltungsrechtliche Ordnung des Handels neben dem Handelsgesetzbuche auf der Gewerbeordnung und einer Reihe von Specialgesetzen über einzelne Punkte. Im allgemeinen ist der Betrieb des Handelsgewerbes frei und es sind nur im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Sicherheit des Eigentums und der öffentlichen Gesundheitspflege, in einzelnen Fällen auch aus weniger unbestrittenen sozialpolitischen Gründen gewisse Beschränkungen, sei es hinsichtlich der persönlichen Berechtigung zum Gewerbebetriebe, sei es hinsichtlich der in den Verkehr zu bringenden Waren oder hinsichtlich der Form und Organisation des Betriebes eingeführt oder beibehalten worden. Das Innungswesen, das im Mittelalter im Handel durch die Kaufmannsgilden (s. d. Art. Gilden oben Bd. IV S. 725) und die Krämerinnungen vertreten war, hat gegenwärtig in diesem Gewerbe — anders als in manchen Zweigen des Handwerks — allen Boden verloren, obwohl noch die preussische Gewerbeordnung v. 17. Januar 1845 bestimmt (Art. 94), dass, soweit der Erwerb der kaufmännischen Rechte (der aber für den Gewerbebetrieb an sich nicht erforderlich war) nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zu einer kaufmännischen Korporation bedingt sei, es dabei sein Bewenden haben solle. Erst das preussische Einführungsgesetz von 1861 zum Handelsgesetzbuch hat diejenigen Vorschriften der Statuten der kaufmännischen Korporationen in Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing, welche jene Bedingung in betreff der kaufmännischen Rechte aufstellten, aufgehoben und zugleich alle privatrechtlichen Vorschriften der Statuten dieser Körperschaften ausser Kraft gesetzt.

Im allgemeinen ist nach der Gewerbeordnung zwischen dem stehenden Handel und dem Handel im Umherziehen zu unterscheiden. Der letztere bildet einen Zweig des Wandergewerbes (s. d. Art.) und ist teils aus berechtigten polizeilichen Gründen, teils aber auch aus anfechtbaren lokalprotektionistischen Rücksichten auf die ansässigen Gewerbetreibenden weitgehenden gewerberechtlichen Beschränkungen unterworfen (s. den Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 431 ff.), während überdies den Wanderlagern und Wanderauktionen in den Einzelstaaten durch besondere prohibitive Steuern die Existenz fast völlig unmöglich gemacht ist. Was den stehenden Handelsbetrieb betrifft, so erfährt derselbe durch die Gewerbeordnung hauptsächlich in denjenigen Zweigen und Geschäftsthätigkeiten Beschränkungen, die sich dem Wandergewerbe nähern. Es ist dies einerseits der Gewerbebetrieb ausserhalb des Ortes der Niederlassung, sei es durch den Geschäftsinhaber selbst oder durch dazu bestellte Handlungsreisende, und andererseits der namentlich in grösseren Stadten bestehende ambulante Handel oder lokale Hausierhandel, der von ortsangesessenen Personen betrieben wird (s. den Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 427). Schon durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 ist nicht nur dieser letztere Gewerbebetrieb, sondern auch das Reisegeschäft von stehenden Gewerbebetrieben aus in wesentlichen Punkten auf gleiche Linie mit dem gewöhnlichen Hausierhandel gestellt worden. Die lokalprotektionistischen Forderungen der kleineren ansässigen Gewerbetreibenden waren aber damit freilich noch bei weitem nicht erfüllt. Besonders dringend wurde der Wunsch laut, dass es den Handelsreisenden verboten werden möge, unmittelbar bei Privatkunden, also bei solchen Personen, die die angebotenen Waren nicht gewerblich verwenden, Bestellungen aufzusuchen, oder dass wenigstens von solchen Reisenden in jeder Gemeinde eine besondere Steuer, also ein lokaler Schutzzoll erhoben werde. Ein Antrag auf jenes Verbot für Inhaber stehender Gewerbebetriebe wurde indes bei der Beratung der Novelle von 1883 abgelehnt. Zugestanden wurde es nur in betreff der Bestellungen auf Branntwein und Spiritus im Wandergewerbebetrieb, und von einer besonderen Erlaubnis kann dieses Aufsuchen von Privatbestellungen abhängig gemacht werden in dem ambulanten Lokalgewerbebetriebe. Das Gesetz vom 6. August 1896 aber brachte den Lokalschutzbestrebungen einen weitgehenden Erfolg, indem den Handelsreisenden als solchen, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zulässt, das Aufsuchen von Privatbe-

stellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung verboten wurde. Das „Detailreisen“ ist also jetzt nur auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. Eine Ausnahme wird im Gesetz selbst betreff der Druckschriften und Bildwerke gemacht, für die im übrigen die Bestimmungen über den Hausierhandel mit solchen Gegenständen gelten. Den Wünschen der Handwerker, wenn auch nicht dem volkswirtschaftlichen Interesse, würde es auch entsprechen, wenn wieder eine ähnliche Beschränkung des Handels mit Handwerkerwaren (zu denen in erster Reihe Kleider und Schuhe zu rechnen sind) eingeführt würde, wie sie in Preussen auf Grund der V. v. 9. Februar 1849 bis zum Erlass der norddeutschen Gewerbeordnung bestanden hat. Nach § 34 jener Verordnung konnte nämlich, wo „das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren erhebliche Nachteile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge habe, durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaren festgesetzt werden, dass die Anlegung solcher Magazine denjenigen, die nicht zum selbständigen Betrieb der betreffenden Handwerke befugt seien, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberats zu erteilen sei“. In der neuesten Zeit haben die Kleinhändler, die ihrerseits zur Zurückdrängung des Handwerks wesentlich mit beigetragen haben, einen lebhaften Kampf gegen den Grossbetrieb des Detailhandels begonnen, wie er sich in den grossen Specialgeschäften, und in den mehrere Geschäftszweige vereinigenden Warenhäusern entwickelt hat. Sie verlangen eine wo möglich prohibitive Besteuerung des Umsatzes dieser Betriebe und haben in Bayern und Sachsen schon erhebliche Erfolge erreicht. In Preussen ist das Schicksal der projektierten Warenhaussteuer (Mai 1900) noch nicht entschieden. Vom Standpunkt der Kleinhändler besteht übrigens kein wesentlicher Unterschied zwischen den Warenhäusern und den grossen Specialdetailgeschäften. S. den Art. W a r e n h ä u s e r. Den erwarteten Erfolg zu Gunsten der weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe werden solche Steuermassregeln nicht haben, möglicherweise aber volkswirtschaftlichen Schaden stiften, weil sie mit der Entwickelung im Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat. Jede civilisierte Nation wird sich mit den Folgen dieser Entwickelung, die ja keineswegs ausschliesslich erfreulich sind, so gut es geht, abfinden müssen, und zu diesen Konsequenzen gehört es auch, dass der Handel mit Fabrikwaren einen Teil des selbständigen Handwerkbetriebs verdrängt und dass auch im Detailhandel der Kleinbetrieb unter gewissen Bedingungen durch den Grossbetrieb ersetzt wird. Es ist durchaus zu billigen, wenn man den Uebergang möglichst schonend für die gefährdeten Interessen zu gestalten sucht, aber es ist volkswirtschaftlich schädlich, wenn man die weitere Fortpflanzung der unhaltbaren Wirtschaftsformen begünstigt und dadurch die Schwierigkeiten des Uebergangszustandes auch auf die Zukunft überträgt. Eine Reihe anderer teils in der Gewerbeordnung, teils in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Handel mit gewissen Waren haben einen wesentlich polizeilichen Charakter, doch treten in der neuesten Zeit auch hier stellenweise protektionistische Tendenzen auf. Der Kleinhandel mit Branntwein steht unter den Bestimmungen über das Schankgewerbe (s. den Art.). Der Handel mit Giften kann durch Landesgesetz von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ueber den Handel mit Arzneien (s. d. Art. oben Bd. II S. 7) bestehen besondere Vorschriften, insbesondere nach der neuen kaiserlichen V. v. 27. Januar 1890. Der Betrieb des Trödelhandels kann nach § 35 der Gew.-O. unzuverlässigen Personen untersagt und nach § 37 besonderen polizeilichen Kontrollen unterstellt werden. Das Gewerbe der Rückkaufshändler wird wie das der Pfandleiher (s. d. Art.) behandelt. Der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen (zu denen Schiesspulver nicht gehört) kann ebenfalls nach § 35 unzuverlässigen Personen untersagt werden und unterliegt ausserdem den Bestimmungen des G. v. 9. Juni 1884. Ferner ist nach § 35 der Gew.-O. unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu untersagen der Handel mit Losen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, der gewerbsmässige Betrieb des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Gew.-O. bestraft ist. — Der Handel mit Geheimmitteln (s. d. Art. G e h e i m m i t t e l w e s e n oben Bd. IV S. 54 ff.) ist, sofern sie Arzneien sind, nach der Reichsgesetzgebung nur den Apothekern gestattet, in Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und den ehemals französischen Landesteilen Preussens aber auch diesen verboten. Leicht entzündliches Petroleum darf nach der V. v. 24. Februar 1882 nur mit gewissen Vorsichtsmassregeln feilgehalten werden. — Die sogen. Kunstbutter musste schon nach dem G. v. 12. Juli 1887 nicht nur ausdrücklich als „Margarine“ bezeichnet werden, sondern sie darf überhaupt nicht verkauft werden, wenn sie durch einen merklichen Zusatz von Naturbutter verbessert ist; eine nicht mehr polizeiliche, sondern agrarprotektionistische Bestimmung. Das Gesetz v. 15. Juni 1897 enthält noch weitergehende Vorschriften zur Erschwerung des Absatzes von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett. Der Verkehr in Gold- und Silberwaren erfährt durch das G. v. 16. Juli 1884 nur wenig erhebliche Beschränkungen, während in den Ländern mit obligatorischer Regelung des Feingehalts (s. d. Art. oben Bd. III S. 824) der verarbeiteten Edelmetalle solche Waren ohne den gesetzlichen Stempel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. — Nach dem Reichsgesetz vom 19. Mai 1891 dürfen Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten und verkauft werden, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes amtlich geprüft und gezeichnet worden sind. — Ausländische Inhaberpapiere mit Prämien dürfen nach dem G. v. 8. Juni 1871 nicht weiter gegeben und nicht zum Gegenstande des Börsenverkehrs gemacht werden, wenn sie nicht vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind und nicht den gesetz-

lichen Stempel tragen. — Nach dem preussischen G. v. 29. Juli 1885 wird der Verkauf von Losen auswärtiger Lotterieen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. — Das Papier, aus welchem die Reichskassenscheine hergestellt werden, ist nach dem G. v. 26. Mai 1885 ebenfalls vom freien Verkehr ausgeschlossen. Auch die Gesetze über die Rinderpest, die Viehseuchen, die Reblaus, die Schonzeit des Wildes und der Fische, über das Patentwesen (s. die betr. Art.) enthalten für gewisse Gegenstände — abgesehen von den verbotenen gefälschten oder gesundheitsschädlichen Waren — Verkehrs- und somit auch im eigentlichen Sinne Handelsbeschränkungen. Endlich kommen solche Beschränkungen auch aus steuerpolizeilichen Gründen vor. So bestimmt das Börsensteuergesetz, dass die den Reichsstempelabgaben unterworfenen Wertpapiere ungestempelt nicht veräussert oder zu irgend einem anderen Geschäft unter Lebenden verwendet werden dürfen. Eine vollständige Aufhebung des privaten Handels besteht bei denjenigen Gegenständen, die, wie in so vielen Ländern der Tabak, einem staatlichen Monopol unterworfen sind.

Zu einer gewissen systematischen Vollständigkeit, die übrigens die Anwendung durchaus falscher Mittel nicht ausschloss, finden wir in der früheren Zeit und teilweise auch noch im gegenwärtigen Jahrhundert die innere Getreidehandelspolitik ausgebildet (s. d. Art. Getreidehandel oben Bd. IV S. 276 ff.). Einige Reste dieses Systems haben sich noch erhalten, so das Verbot der Koalition der Warenbesitzer in der französischen und anderen Gesetzgebungen. Auch das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1896 enthält eine wichtige Beschränkung des Getreidehandels in dem Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten. Ueberhaupt stellt dieses Gesetz den am tiefsten gehenden Eingriff dar, der in der inneren Handelspolitik in der neueren Zeit vorgekommen ist. S. den Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 979 ff. Die Börse ist ohne Zweifel die äusserlich am meisten hervortretende Organisation des Handels, und da sie in den Ländern des europäischen Kontinents einen öffentlichrechtlichen Charakter hat, so scheint sie auf den ersten Blick dem Staate die wirksamste Handhabe zu einem Eingreifen in den inneren grossen Waren- und Geldverkehr zu bieten. Die selbständige Wirkungsfähigkeit der Börse wird indes von ihren Gegnern weit überschätzt. Sie ist ja nicht eine einheitlich handelnde Körperschaft, sondern nichts weiter als eine freie Zusammenkunft von Käufern und Verkäufern mit den verschiedensten entgegengesetzten Interessen. Die wirkliche Bedeutung einer Börse liegt nur in dem wirklichen Geld-, Waren- und Effektenbesitz der an ihr verkehrenden Personen, nicht in dem Geschrei der mitlaufenden besitzlosen Spekulanten. Im grossen und ganzen bringt sie die wirklichen, im Grossverkehr oder auf dem Weltmarkt bestehenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage zum Ausdruck, und eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, die selbstverständlich betrügerische Manipulationen nicht mit einschliesst, läuft schliesslich immer auf Erschwerung des Absatzes der Handelsobjekte hinaus. — Die Märkte und Messen (s. d. Art.) hatten früher als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs eine grosse Bedeutung, sind aber in der neueren Zeit neben den Börsen immer mehr zurückgetreten.

3. Aeussere Handelspolitik in aktiv-offensiver und in defensiver Form. Die Einzelheiten der äusseren Handelspolitik werden in einer Reihe von besonderen Artikeln besprochen, auf die wir hier verweisen. (S. d. Artt. Ausfuhr- und Einfuhrzölle und -verbote oben Bd. II S. 39 ff., III S. 320 ff. und 329 ff., Ausfuhr- und Einfuhrprämien Bd. II S. 34, Differentialzölle, Durchfuhrzölle Bd. III S. 166 ff. und S. 255 ff., Handelsverträge unten S. 1067 ff., Schutzsystem und die zollgeschichtlichen Notizen in den Artikeln über Baumwolle Bd. II S. 509 ff., Eisen Bd. III S. 462 ff. Getreide etc. Bd. IV S. 276 ff.) An dieser Stelle haben wir nur die allgemeinen Grundsätze und Ziele zu erörtern, die für die auswärtige Handelspolitik der Kulturstaaten bestimmend gewesen oder als volkswirtschaftlich berechtigt anzuerkennen sind. Wie schon oben bemerkt, geht diese Politik über das Gebiet des Handels im engeren Sinne hinaus und hat als Zweck überhaupt die Förderung und Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen im Verkehr mit dem Auslande. Die Mittel, die seit den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Gegenwart von den Staaten zu diesem Zwecke angewandt worden sind, kann man in herrschaftspolitische und in eigentliche verkehrspolitische einteilen. Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen, sei es von seiten einer herrschenden Minderheit oder der ganzen Volksmasse, ist von jeher für die ganze auswärtige Politik der Staaten eine der wirksamsten Triebkräfte gewesen. Die energischste Bethätigung der auswärtigen Politik, der Krieg, der ursprünglich von dem Angreifer meistens nur zum Zweck der Erlangung von Grundbesitz oder sonstiger Beute unternommen wurde, gehört als solcher allerdings nicht in die Handelspolitik, aber gerade in der höheren Kulturentwickelung sind viele Kriege hauptsächlich durch handelspolitische Rücksichten veranlasst worden, namentlich um einen unbequemen Mitbewerber zu Grunde zu richten oder durch den Friedensschluss von dem Besiegten besondere Handelsvorteile zu erlangen. Ein wichtiges Machtmittel der Handelspolitik bildete ferner die Anlegung von Kolonieen (s. den Art.), die häufig auch durch kriegerische Unternehmungen unterstützt werden musste, daher auch nicht selten zur Eroberung ganzer neuerschlossener Länder führte, während es in anderen Fällen genügte, einzelne Niederlassungen als Mittelpunkt eines friedlichen Verkehrs mit den Völkerstämmen der Umgebung anzulegen. Die phönicischen und griechischen Kolonieen

des Altertums waren von Stadtstaaten ausgegangen und standen zu diesen nur in einem lockeren Verhältnis, was jedoch nicht hinderte, dass die gemeinschaftliche Abstammung dem Verkehr zwischen Mutter- und Tochterstadt in hohem Grade zu gute kam. Die seit dem Zeitalter der Entdeckungen gegründeten neueren Kolonieen wurden drei Jahrhunderte lang durch ein strenges Absperrungssystem möglichst ausschliesslich im Interesse des Mutterlandes ausgebeutet. Ausschliessliche Handelsberechtigungen oder wenigstens Bevorzugungen und Begünstigungen waren auch die Ziele, welche die ältere Handelspolitik in erster Reihe durch ihre Handelsverträge zu erreichen suchte. Solche Zugeständnisse konnten bei schwachen oder wirtschaftlich passiven Völkern auch ohne Kriegführung durch den moralischen Druck einer überlegenen Handelsmacht durchgesetzt werden, und selbst Staaten ohne grosse Kriegs- oder Seemacht waren oft imstande, durch diplomatische Geschicklichkeit oder auch wohl durch Geld grossen Einfluss in weniger entwickelten Ländern zu gewinnen und diesen für ihre Handelsinteressen zu verwerten.

Im Vergleich mit dieser auf Macht, Herrschaft und Einfluss gestützten Handelspolitik, die ihren Gewinn durch aktives, ja offensives Vorgehen gegen das Ausland erstrebt, erscheint die Anwendung der verkehrspolitischen Hilfsmittel zur Förderung der Volkswirtschaft als ein friedliches, defensives, im Lande selbst ausgebautes Schutzsystem. Man erschwert oder verbietet die Einfuhr gewisser Waren und die Ausfuhr gewisser anderer. Die Uebelstände, die durch diese Verkehrshindernisse auch wieder für die zu schützenden Interessen selbst erzeugt werden, sucht man dann durch andere Einrichtungen und Massregeln, wie zollfreie Niederlagen, Ausfuhrprämien etc. zu mildern oder auszugleichen. Auch die nationale Handelsmarine (s. den Art. Schiffahrt) sucht man durch mehr oder weniger durchgreifende Abwehr des ausländischen Mitbewerbs zu begünstigen. In der neuesten Zeit ist auch die Eisenbahntarifpolitik (s. oben Bd. III S. 556 ff.) namentlich im Staatsbahnsystem zu einem wichtigen Faktor des Schutzsystems geworden, indem sie z. B. die Möglichkeit gewährt, die Wirkung der Einfuhrzölle des Nachbarlandes zu neutralisieren, freilich auf Kosten des Staates, aber zu Gunsten der Produzenten der Ausfuhrwaren, deren Interessen man als allgemein volkswirtschaftliche auffasst. Am energischsten hat wohl Ungarn von diesem Mittel Gebrauch gemacht, wo nach Nemenyi das Staatsbahnsystem mit einer die Ausfuhr begünstigenden Tarifpolitik sich als eine Notwendigkeit erwiesen hat, um »im Angesicht des europäischen Protektionismus noch das Princip der Konkurrenz aufrecht zu erhalten«.

Im Altertum war das auf Zöllen und Verboten beruhende Schutzsystem noch nicht ausgebildet. Die Handelspolitik der Phönicier, der Karthager, der Athener beruhte auf einem aktiven, mit Kolonisation oder Machtentfaltung verbundenen Auftreten im Auslande. Im römischen Weltreiche wurde fast der gesamte Verkehr zwischen den Kulturländern zu einem Binnenhandel und die auswärtige Handelspolitik trat daher in den Hintergrund. Das Verbot der Ausfuhr gewisser Waren zu den deutschen Völkerschaften hatte keine eigentlich wirtschaftspolitische Bedeutung, wohl aber kann eine solche dem mehrfach wiederholten Verbote der Ausfuhr von Edelmetall zugeschrieben werden. Im Mittelalter stützte sich die Handelspolitik Pisas, Genuas, Venedigs im Mittelmeer und namentlich im Orient auf kriegerische Macht und diplomatische Geschicklichkeit, und dasselbe kann man von der deutschen Hanse zur Zeit ihrer Blüte sagen. Schutzzölle und Einfuhrverbote waren zwar auch den mittelalterlichen Stadtrepubliken nicht fremd, aber solche Massregeln können auf einem kleinen Gebiete zu keiner bedeutenden Wirkung gelangen. Erst in den Grossstaaten, die seit dem 16. Jahrhundert allmählich ihre moderne Gestaltung mit zunehmender Koncentrierung und innerer Einheitlichkeit erhielten, konnte das Schutzsystem zu einem Faktor von grösserer wirtschaftlicher Tragweite werden, indem es zugleich mehr und mehr an die Stelle des älteren, hauptsächlich auf der Zunftverfassung beruhenden lokalen Gewerbeschutzes trat. Die offensive und die defensive Handelspolitik schlossen sich aber keineswegs aus, sie steigerten vielmehr im 17. bis 18. Jahrhundert gewissermassen gegenseitig ihre Intensität, wie namentlich die Geschichte der wirtschaftlich bedeutendsten Grossstaaten, Englands und Frankreichs, zeigt, während allerdings das in Europa nur auf ein kleines Gebiet beschränkte und besonders auf den »Oekonomiehandel«, d. h. den Zwischenhandel angewiesene Holland neben seiner monopolistischen Kolonialpolitik und seiner handelspolitischen Kriegführung auf die Ausbildung eines strengen Schutzsystems verzichtete.

Im allgemeinen entspricht jene aktive, offensive, nach Monopolen, Privilegien und Herrschaft im Auslande strebende Handelspolitik vorzugsweise dem Standpunkte und den Interessen des Kaufmannes, die den fremden Mitbewerb im eigenen Lande abwehrende Schutzzollpolitik aber mehr dem Standpunkte und den Interessen des inländischen Produzenten. Der erstere will vor allem ungehindert auf der ganzen Erde

seine Geschäfte machen können; dabei sind ihm aber Monopole und Privilegien überall erwünscht, wo er sie erlangen kann. Im Inlande verlangt er wenigstens, dass ihm die Einfuhr fremder Waren zur Konkurrenz mit einheimischen Erzeugnissen nicht erschwert werde. Der inländische Produzent aber wünscht sich vor allen Dingen den inneren Markt vorzubehalten, d. h. den Preis seiner Erzeugnisse durch Verbot oder hohe Belastung der fremden Konkurrenzwaren möglichst gesteigert zu sehen. Auf die Ausfuhr seiner Waren legt er zunächst weniger Wert; wenn es ihm zweckmässig erscheint, kann er sich Absatz im Auslande gewissermassen erzwingen, indem er unter dem auf dem geschützten inneren Markte geltenden Preise verkauft. Erst wenn der betreffende Industriezweig eine weit über den einheimischen Bedarf hinausgehende Produktionskraft gewonnen hat, erhält die Ausfuhr für ihn eine hervorragende Bedeutung. Dann aber werden seine Vertreter vielleicht zu der Einsicht gelangen, dass sie die fremde Konkurrenz im Inlande nicht mehr zu fürchten haben und dass sie von den ausländischen Schutzzöllen mehr Nachteil als von den inländischen Vorteil haben. Sie werden daher jetzt geneigt sein, auf das Schutzsystem zu verzichten, wenn sie dadurch für ihre Ausfuhr in andere Länder Zollerleichterungen erlangen können. Ebenso gern übrigens wie die Kaufleute sehen es auch die exportierenden Gewerbetreibenden, wenn ihnen solche Zugeständnisse ohne Gegenleistungen durch den Machteinfluss ihres Landes bei schwächeren Staaten verschafft werden. England liefert das typische Beispiel für diese Entwickelung der Handelspolitik. Von der zweiten Hälfte des 17. bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts herrschte dort eine wesentlich durch die Handelsinteressen geleitete kriegerische Kolonial- und Machtpolitik in Verbindung mit einem rücksichtslosen Schutzsystem, das neben den Interessen der Industrie und Schiffahrt auch die der Grundbesitzer mit umfasste. Dann folgte Bekehrung der Industrie zum Freihandel, der im Interesse der Verbilligung der industriellen Produktion schliesslich auch dem Grundbesitze für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgenötigt wurde.

Aber auch nach der vollständig freihändlerischen Umgestaltung des Zolltarifes behielt die englische Handelspolitik nach aussen ihren aktiven Charakter noch bei. Zur Sicherung seiner Stellung in Indien, deren Wert wesentlich in Handelsvorteilen besteht, scheute England auch in der Zeit seiner ausgeprägtesten Friedenstendenz kriegerische Unternehmungen nicht, wie es vom Krimkriege bis zur Besetzung Aegyptens wiederholt bewiesen hat. China und Japan haben ebenfalls noch nach dem Siege der Manchesterpartei die offensive englische Handelspolitik empfinden müssen. In der neuesten Zeit vollends hat England teils infolge des Durchdringens der imperialistischen Politik, teils unter dem Einfluss bestimmter materieller Interessen wieder offen die Bahn der Eroberungen eingeschlagen und zwar in Südafrika gegen eine Bevölkerung von europäischer Abkunft. Da die Vereinigten Staaten ebenfalls von ihren früheren Principien abgewichen und zu einer Expansionspolitik übergegangen sind, so wird der Wettbewerb der grossen Kulturvölker um Platz und Einfluss im Welthandel in dem beginnenden Jahrhundert sich vielleicht weniger friedlich abspielen, als man in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts erwarten durfte. Der Sieger mag dabei seinen Vorteil finden; für die wirtschaftliche Entwickelung der Kulturwelt im ganzen aber kann diese verstärkte Wiederbelebung der Machtpolitik im Weltverkehr nur schädlich wirken. Beseitigung von Einfuhrverboten und sonstigen Handelshindernissen in schwächeren Ländern kann allenfalls erzwungen werden, nicht aber wirklich lohnender Warenabsatz. Zu fruchtbarem Gedeihen kommt der internationale Handel nur in friedlichem Verkehr. Der Stützpunkt der sich, wie es scheint, bei den Grossstaaten anbahnenden neuen handelspolitischen Phase ist die Seemacht, und die neu in Sicht gekommene mögliche, wenn auch nicht wahrscheinliche Gefahr ist die, dass die grösste Seemacht den Versuch machen könnte, sich durch Vernichtung des Seehandels anderer Staaten von einem lästigen Mitbewerb zu befreien. Wenn also jetzt von Schutz des überseeischen Handels die Rede ist, so ist dabei nicht bloss an die Abwehr von Uebergriffen südamerikanischer oder anderer sekundärer Staaten zu denken, für die einige Kreuzer ausreichen würden. Uebrigens verlieren die friedlichen Mittel der Handelspolitik, insbesondere die Handelsverträge durch die grössere Machtentfaltung des sich ihrer bedienenden Staates keineswegs an Wirksamkeit, vielmehr können sich ihre Aussichten auf Erfolg dadurch nur verbessern.

4. Die Zwecke des Schutzsystems. Gegen eine aktive auswärtige Handelspolitik, die durch kräftiges Auftreten und günstige Handelsverträge die ausländischen Märkte erschliesst, haben auch die principiellen Vertreter des absoluten Freihandels (s. den Art. Freihandelsschule oben Bd.III S. 1248 ff.) nichts einzuwenden, nur verwerfen sie die Privilegierung monopolistischer Gesellschaften für bestimmte Gebiete des auswärtigen Handels. Auch das Consulatswesen lassen die Freihändler gelten, wo es unzweifelhaft

den Interessen der Staatsangehörigen im Auslande Schutz und Förderung gewährt, aber sie sind häufig sehr skeptisch in Bezug auf die Anerkennung dieser Thatsache. Die Spitze ihres Princips richtet sich wesentlich nur gegen das Grenzschutzsystem, gegen alle Erschwerung, aber auch gegen alle Erleichterung der Einfuhr und der Ausfuhr durch künstliche Mittel. Die Beurteilung dieses Standpunktes wird erleichtert, wenn wir zuerst in Betracht ziehen, welche Zwecke denn thatsächlich für jene Schutzmassregeln in den verschiedenen Perioden der Wirtschaftsgeschichte leitend gewesen sind. Der Wunsch, »das Geld im Lande zu halten«, hat schon lange vor der Ausbildung der Lehre des Merkantilsystems (s. den Art.) zu protektionistischen Verkehrsbeschränkungen geführt. Zuerst versuchte man es mit einer symptomatischen Behandlung des angeblichen Uebels, indem man die Ausfuhr von Geld und Edelmetall einfach verbot. Wie bereits oben erwähnt, kamen solche Verbote schon bei den Römern vor. Im Mittelalter hingen dieselben teilweise allerdings mit der Münzpolitik zusammen, indem man den durch die Münzverschlechterungen veranlassten Abfluss des Edelmetalls und des guten Geldes verhindern wollte. Dagegen wurde die Ausfuhr der neuen schlechten Münzen häufig ausdrücklich gestattet. So verbietet z. B. eine Ordonnanz Philipps des Schönen vom 1. Februar 1304 die Ausfuhr von Gold und Silber in Gefässen, in Barren und in- und ausländischen Münzen ohne besondere königliche Erlaubnis; jedoch dürfen auswärtige Kaufleute für den Betrag der verkauften Waren (sofern diese nicht verboten waren) »pecunias nostras modernas aureas argenteas et nigras« ausführen. In einer Ordonnanz Philipps VI. vom 25. März 1332 wird vorgeschrieben, dass die fremden Kaufleute ohne besondere königliche Erlaubnis den Gegenwert für ihre Waren nicht in Gold, Silber oder Münzen ausführen dürfen, es sei denn, dass sie Tücher, Pferde oder Pelzwerk eingeführt hätten; für diese Waren durften sie den Preis in Goldmünzen des Königs, aber nicht in anderen ausführen. Auch in England suchte die Gesetzgebung anfangs, wie Schanz zeigt, unmittelbar auf die Edelmetallbewegung einzuwirken, um den Geldvorrat des Landes zu vermehren. So wurde 1339 bestimmt, dass für jeden ausgeführten Sack Wolle zwei Mark Silber zurückgebracht werden müssten, für die das Wechselamt geprägtes Geld gab, und diese Einrichtung wurde in der Folgezeit mehrfach erweitert und durch das Verbot der Geldausfuhr ergänzt. Solche Verbote bestanden überhaupt in fast allen Staaten bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, sogar in Spanien zur Zeit des stärksten Zuflusses des amerikanischen Goldes und Silbers. In Deutschland verbot die Münzordnung von 1524 die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber, der Frankfurter Reichsabschied von 1571 die von rohem Silber und von goldenen und silbernen Reichsmünzen. Friedrich der Grosse verbot in dem Bankreglement von 1766 die Ausfuhr von guten Friedrichsdor, fremden Goldmünzen, von Silbermünzen, die nicht nach dem Leipziger oder Konventionsfuss geprägt seien, von Gold und Silber in Barren, alten Tressen, Bruchgold und -silber etc. Kaufleute und Reisende durften nur eine beschränkte Summe in Friedrichsdor für ihren Gebrauch mit sich führen, hinsichtlich der Dukaten jedoch bestand keine solche Beschränkung.

Seitdem die merkantilistische Handelspolitik — deren wesentliche Grundsätze in Frankreich schon 1583 von der Notablenversammlung zu St. Germain aufgestellt wurden — mehr und mehr zur Herrschaft gelangt war, bildeten indes die Verbote der Edelmetallausfuhr nur ein mehr untergeordnetes Glied in der Reihe der Massregeln, durch die man das eigentlich erstrebte Ziel, nämlich eine »günstige Handelsbilanz« (s. den Art. Handelsbilanz oben S. 980 ff.) zu erreichen suchte. Mehr als zwei Jahrhunderte lang hat man in fast allen Kulturländern in der günstigen Handelsbilanz die Quelle des Reichtums zu erkennen geglaubt, und es wäre jedenfalls sehr auffallend, wenn sich die Beteiligten so lange in betreff ihres eigenen Vorteils vollständig geirrt hätten. Es ist nun aber auch unzweifelhaft wirklich ein Gewinn für ein Land, wenn es im Verkehr mit einem anderen für eine gewisse Wertsumme in seinen eigenen Erzeugnissen eine grössere Wertsumme in anderen Gütern eintauscht. Und zwar kommt dabei nicht in Betracht, dass diese eingetauschten Güter im Auslande selbst geringeren Wert haben, sondern für ihre Schätzung als Reichtumselemente des Inlandes sind nur die Bedürfnisse und Marktverhältnisse des letzteren selbst massgebend. Selbst wenn der hohe Wert der vom Auslande bezogenen Waren nur durch einen ungewöhnlichen Mangel oder Produktionsausfall im Inlande, z. B. durch eine schlechte Ernte entstanden ist oder wenn die Preise der inländischen Waren durch ungewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Krisis, unter den normalen Stand herabgedrückt sind, so bleibt doch auch unter solchen Umständen eine günstige Handelsbilanz im obigen Sinne ein relativer Vorteil für das Land. Es wird eben dabei doch nach dem inländischen Massstabe ein grösserer Gesamtwert gegen einen kleineren eingetauscht. Der Aktivsaldo der Handelsbilanz bildet also wirklich einen Zuwachs

des Nationalreichtums. Aber er bildet erstens bei weitem nicht die einzige Quelle desselben, und zweitens braucht dieser Wertüberschuss keineswegs, wie die merkantilistische Theorie annahm, in der Form von Edelmetall eingeführt zu werden, um eine wirkliche Bereicherung zu gewähren, wie auch drittens eine Mehrabgabe von Edelmetall an das Ausland keineswegs notwendig mit einem Verlust verbunden ist, sondern in dem Gesamtresultat des Verkehrs noch einen Gewinn übrig lassen kann. Diese Ueberschätzung der Bedeutung der Edelmetalle beruhte darauf, dass man in ihnen die dauerhaftesten und sichersten Verkörperungen des wirtschaftlichen Wertes erblickte. Eine Einfuhr von Edelmetall betrachtete man daher als eine Vermehrung des gesicherten Grundstockvermögens des Landes. Eingeführte Konsumtionswaren galten von diesem Standpunkte keineswegs als volles Aequivalent für eine ihrem Marktwert entsprechende bare Geldsumme. Sie waren ja rasch vergänglich und schienen daher keinen bleibenden Bestandteil des Volksreichtums auszumachen. Man erkannte eben noch nicht, dass die Konsumtionswaren als solche nur den Konsumenten gegenüber erscheinen, dagegen in den Händen der Produzenten und Kaufleute einen Teil des Kapitals derselben bilden, der nicht nur seinem Werte nach, mit der Geldform abwechselnd, normalerweise immer erhalten bleibt, sondern auch, wenn die Versorgung der Bevölkerung sich nicht verschlechtern soll, in seinem Naturalbestande immer erneut werden muss. Vermehrung dieser ständigen Handelsvorräte bei entsprechend fortschreitender Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung ist daher unzweifelhaft eine Vergrösserung des Gesamtkapitals des Landes, während eine eingeführte Summe in Gold oder Silber möglicherweise von vornherein in das Einkommen von Personen fällt, die dieses Geld nicht als Kapital, sondern zu konsumtiven Zwecken verwenden. Dass überhaupt die Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände verzehrt oder abgenutzt werden, ist die beste Sicherung des Wertes der zu ihrem Ersatz eingeführten Waren. Das Edelmetallgeld dagegen büsst, gerade weil es sich nicht merklich abnutzt und immer mehr im Verkehr ansammelt, bei fortgesetzter grösserer Einfuhr allmählich mehr und mehr von seinem relativen Werte gegenüber den Waren ein, eine Thatsache, die schon bald nach der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts von mehreren Schriftstellern erkannt worden ist. Wenn die merkantilistische Handelspolitik jeden Abfluss von Edelmetall für eine Schädigung des Nationalwohlstandes hielt, so hing dies wieder mit der stillschweigenden Annahme zusammen, dass diese Ausfuhr auf Kosten des nationalen Kapitals, nämlich des zu Produktionszwecken verfügbaren Vermögens erfolge. Unter Umständen kann dies ja in der That der Fall sein; z. B. wenn die verschwenderischen Grossen eines wirtschaftlich wenig leistenden Volkes für grosse Summen kostbare Luxuswaren aus dem Auslande beziehen, deren Gegenwert durch einheimische Ausfuhrwaren nicht voll aufgebracht werden kann, wodurch dann schliesslich eine Ausgleichungszahlung in Geld notwendig wird. Ein solches Land wird natürlich in kurzer Zeit der Verarmung verfallen, aber nicht wegen der Ausfuhr seines Edelmetalls, sondern wegen der Unwirtschaftlichkeit und Unproduktivität seiner Bewohner. Ein sparsam wirtschaftendes Volk dagegen kann selbst eine Geldausfuhr von vielen Millionen Mark, die etwa zur Deckung eines Ernteausfalls nötig geworden sein mag, ertragen, ohne dass das Nationalkapital angegriffen wird, indem die Nation nämlich diese Zahlung aus ihrem Einkommen bestreitet und die Einbusse durch Beschränkung ihrer sonstigen Konsumtion ausgleicht. Vor allem aber ist das bare Geld ein bequemes Mittel, um die Kapitalmacht eines Landes nach aussen zu übertragen und dort an den vorteilhaftesten Stellen auszunutzen, so dass die Ausfuhr von Edelmetall geradezu zur Quelle eines besonders reichen Gewinnes werden kann, gleichviel in welcher Wertform dieser dem Inlande schliesslich zufliesst. Diese Bedeutung der Geldausfuhr haben geschäftskundige englische Merkantilisten wie Thomas Mun und Josias Child mit Bezug auf den indischen Handel schon klar erkannt. Auch hat England mehr als irgend ein anderes Land nach dieser Erkenntnis gehandelt und es durch seine kolossalen Kapitalanlagen in allen Weltteilen dahin gebracht, dass seine Handelsbilanz im merkantilistischen Sinne immer ungünstig, im volkswirtschaftlichen Sinne aber immer günstig ist, nämlich, abgesehen von den sonstigen Elementen der Zahlungsbilanz, einen bedeutenden Ueberschuss des eingeführten Warenwertes (der zum grossen Teil zur Deckung von Zins- und Gewinnzahlungen dient) über den ausgeführten enthält. Dabei wird der Vorrat des Landes an Edelmetall durch die höchste Ausbildung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus absichtlich so niedrig wie irgend möglich gehalten.

Die merkantilistischen Ansichten über die Bedeutung der günstigen Handelsbilanz und des baren Geldes können also zur Rechtfertigung des Schutzsystems nicht geltend gemacht werden. Nach ihrer thatsächlichen Tendenz konnten aber diese Schutzmassregeln auch von einem anderen Gesichtspunkte aufgefasst werden, nämlich als Hilfs-

mittel zur industriellen Erziehung eines Volkes. Diese Anschauung war auch den älteren Merkantilisten nicht fremd, aber erst List machte sie zum Hauptargument für das Industrieschutzsystem, indem er die Rücksicht auf die Handelsbilanz ganz zurücktreten liess, während Carey, der im übrigen List nahesteht, auf die Vermehrung des Edelmetallvorrats des Landes wieder mehr Gewicht legt. Nach der Erziehungstheorie sollen ebenso wie nach der merkantilistischen Lehre die staatlichen Schutzmassregeln, namentlich aber die Schutzzölle, unmittelbar nur zur Hebung der Industrie dienen (deren Blüte alsbald auch der Landwirtschaft zu gute kommen würde), aber nicht deshalb, weil die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen das meiste Geld ins Land bringe und die Einfuhr von solchen die Geldausfuhr besonders vergrössere, sondern weil die Produktivkräfte eines Landes, namentlich auch die Arbeitskraft einer zunehmenden Bevölkerung, nur durch Ausbildung einer ausgedehnten Industrie genügend verwertet werden könnten, anderenfalls aber zu einem grossen Teil brach liegen würden, was hinsichtlich der Arbeitskraft einen unwiederbringlichen Verlust für die Volkswirtschaft bedeute. Selbst eine zeitweilige Einbusse an Tauschwerten darf nach dieser Ansicht nicht gescheut werden, um den dauernden Gewinn der sonst verloren gehenden Produktivkräfte zu sichern. Carey fügt diesen Erwägungen noch hinzu, dass ein Land nicht imstande sei, einen grossen Teil seines Bedarfs an Industrieerzeugnissen dauernd von aussen im Austausch gegen Bodenprodukte zu beziehen, weil in diesen wertvolle Mineralbestandteile enthalten seien, durch deren Verlust der Boden schliesslich der Erschöpfung verfalle. In erheblichem Masse trifft dies indes nur bei der Getreideausfuhr zu, und auch in diesem Falle kann durch Einfuhr von künstlichen Düngemitteln — wie denn z. B. die östlichen Staaten Nordamerikas schon grosse Mengen Kalisalze aus Europa beziehen — Ersatz geschaffen werden. — Eine gewisse grundsätzliche Berechtigung ist dieser Erziehungsmethode nicht abzusprechen, aber es bleibt einfach eine Sache des Experiments, zu entscheiden, ob sie bei einem gegebenen Volke unter gegebenen Umständen für bestimmte Industriezweige mit Erfolg anwendbar ist. Es wäre thöricht, in einem Lande eine Industrie künstlich züchten zu wollen, deren naturgemässe Vorbedingungen dort völlig fehlen. In der neuesten Zeit macht Italien, dessen Industrie im allgemeinen durch den Mangel an Kohlen und verhältnismässig auch an Eisenerzen benachteiligt wird, solche Erziehungsversuche durch Schutzzölle, die indes bisher wenig Resultate gehabt haben. Jedenfalls aber sind Länder von so bedeutender Industrieentwickelung wie Deutschland entschieden über diese Erziehungsperiode hinaus, und daher sind Schutzzölle zum Zweck der Einbürgerung eines neuen oder noch wenig vorgeschrittenen Industriezweiges, z. B. der Baumwollfeinspinnerei, nicht gerechtfertigt. Wenn solche einzelnen Zweige trotz der sonstigen grossen Leistungsfähigkeit der Industrie nicht aufkommen können, so ist dies ein Beweis dafür, dass für sie der natürliche Boden nicht gegeben ist. Sie werden daher auch durch den Schutzzoll nicht emporgebracht, wie dies wieder die Erfahrungen mit der Feinspinnerei in Deutschland bestätigt haben. Dagegen ist die Verteuerung der feinen Garne durch den Schutzzoll von der solche Garne verarbeitenden Weberei als eine Belastung empfunden worden.

In der neueren Zeit ist neben der Rücksicht auf die wirtschaftliche Verwertung der nationalen Produktivkräfte auch die soziale Bedeutung des Gedeihens und Fortschreitens der Industrie geltend gemacht worden. Die erste Bedingung einer Besserung der Lage der Arbeiter ist reichliche Nachfrage nach Arbeitskräften, und diese kann, sobald die Bevölkerung eine gewisse Dichtigkeit erreicht hat, nur durch die Ausbreitung und Vermehrung der industriellen Produktion gesichert werden. Aber auch dieser Anschauung gegenüber bleibt die entscheidende Frage, ob und wie weit unter den gegebenen Umständen die künstliche Unterstützung eines Industriezweiges mit wirklichem Vorteil für die Gesamtheit möglich sei und ob nicht die mit den Schutzmassregeln verbundenen Nachteile für andere Produktionszweige oder für die Konsumenten jenen Vorteil wieder aufheben.

Die Interessen der Landwirtschaft finden bei den Erwägungen der vorgedachten Art keine Berücksichtigung, sie wurden unter der Herrschaft des Merkantilsystems sogar vielfach durch die Erschwerung der Ausfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln geradezu geschädigt. Daher hat denn auch die Landwirtschaft dem reinen Industrieschutzsystem gegenüber sich stets freihändlerisch verhalten. Es gelang ihr aber in England schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, auch ihrerseits Teil an dem Zollschutz zu erlangen, und in Frankreich wurden ihr in den nächsten Jahren nach der napoleonischen Kriegsperiode ähnliche Zugeständnisse gemacht. So entstand ein allgemeines, alle Produktionszweige umfassendes Schutzsystem, das man im Gegensatz zu dem industriellen als Solidaritätssystem bezeichnen kann, weil nach der Ansicht seiner Verteidiger in ihm die Solidarität der gesamten nationalen Arbeit den

leitenden Gesichtspunkt bildet. Dieses System ist seit 1879 auch in Deutschland zur Geltung gelangt. Auch hat es ohne Zweifel dem Industrieschutzsystem gegenüber eine genügende theoretische Berechtigung. Denn die Landwirtschaft macht doch ebenfalls nationale Produktivkräfte nutzbar und sie beschäftigt in den meisten Ländern mehr Arbeiter als die Industrie. Andererseits aber wird sie durch die industriellen Schutzzölle in mancher Beziehung geschädigt und sie empfindet es besonders sehr unangenehm, wenn durch die künstlich geförderte Ausdehnung der Industrie immer mehr Arbeiter vom Lande in die Städte und industriellen Bezirke gezogen werden. Die Vertreter der geschützten Industrie können daher ihrerseits nichts Stichhaltiges einwenden, wenn die landwirtschaftlichen Produzenten ebenfalls Zollschutz verlangen. Diese beiden Interessentenkreise haben sich denn auch auf dem europäischen Kontinent in der neueren Zeit ohne grosse Schwierigkeit über ein allgemeines Schutzsystem verständigt. Allerdings musste jeder Beteiligte erwarten, dass er als Konsument wieder einen Teil des Nutzens einbüsse, den er als Produzent durch den Schutz gewonnen hatte. Jedoch könnte er möglicherweise einen Ueberschuss an Gewinn dadurch behalten, dass der aus Arbeitern und Dienstleistenden bestehende Hauptteil der Konsumenten sich nicht in gleicher Weise für die Verteuerung der geschützten Erzeugnisse schadlos zu halten imstande wäre. Die Verteidiger des Schutzsystems stellen dies aber in Abrede und versichern, dass die Löhne und Gehälter bei der allgemeinen, durch das Schutzsystem erzeugten Blüte der Volkswirtschaft ebenfalls entsprechend in die Höhe gehen würden, eine Behauptung, die jedenfalls für die Perioden des Niedergangs und der Stagnation nicht zutrifft, die nachweislich bei protektionistischer Handelspolitik ebenso oft vorgekommen sind wie bei freihändlerischer. Auch wird behauptet, dass die Schutzzölle überhaupt keine oder nur eine geringe Verteuerung der betreffenden Waren nach sich ziehen, weil sie ganz oder teilweise vom Auslande getragen würden. Richtig ist in diesem Satze nur, dass die Verteuerung n i c h t i m m e r die volle Höhe des Zolles erreicht; Näheres über diesen Punkt findet man in dem Art. E i n f u h r z ö l l e (oben Bd. III S. 334).

5. Kritik des Schutzsystems und der Freihandelstheorie. Die Vertreter des allgemeinen Schutzsystems sehen die wichtigste Wirkung desselben darin, dass es die Intensität des inneren wirtschaftlichen Lebens, gleichsam die molekulare Bewegung im Gesellschaftskörper steigere, dass die unnötigen Transporte in die Ferne und die dadurch bedingten Abgaben an die nicht selbst produzierende Klasse der Händler wegfallen, dass soweit wie möglich die ganze Güterproduktion der nationalen Arbeit übertragen werde, wobei der Produzent den Konsumenten stets unmittelbar an seiner Seite finde. Bei dieser Argumentation wird übersehen, dass die ausländischen Produkte, wie schon oben bemerkt, keineswegs auf Kosten des Kapitals oder des Grundstockvermögens des Landes bezogen, sondern im grossen und ganzen gegen inländische Produkte ausgetauscht werden. Selbst wenn das Inland die Transport- und Handelskosten tragen muss, wird es sich jene Waren durch solchen Austausch in der Regel mit einem geringeren Aufwand an Arbeit und Kapital verschaffen können, als wenn es sie selbst herstellen wollte. Die Gefahr, dass das Inland seine Ausfuhrwaren bei diesem Verkehr nicht ausreichend verwerten könne, sie also mehr oder weniger verschleudern müsse, ist jedenfalls bei freiem Handel in geringerem Masse vorhanden als unter dem Schutzsystem; denn es ist eine notorische Thatsache, dass viele geschützte Produzenten unter Umständen es vorteilhaft finden, um den ihnen gesicherten inneren Markt zu entlasten, einen Teil ihrer Erzeugnisse zu herabgesetzten Preisen, ja sogar unter den Selbstkosten an das Ausland abzugeben. In einigen Fällen findet diese Beschenkung des Auslandes nicht auf Kosten der Produzenten selbst statt, sondern mittelst Ausfuhrprämien von seiten des Staates.

Die Gesamtwirkung des Schutzsystems besteht nun in der That darin, dass es unter gewissen Umständen in dem geschützten Lande eine verhältnismässig grössere Summe von Arbeitskräften und Kapital konzentriert, als sich ohne künstliche Hilfsmittel dort vereinigt haben würde. Aber die Ausnutzung der künstlich in Thätigkeit gesetzten Kapital- und Arbeitskräfte findet unter ungünstigen Bedingungen statt, gewährt also, wenn auch vielleicht privatwirtschaftlich den Kapitalisten, so doch nicht volkswirtschaftlich den normalen Nutzeffekt. Denn diejenigen Produktionszweige, die sich günstiger natürlicher Bedingungen erfreuen, bedürfen des künstlichen Schutzes nicht, sie können häufig überhaupt nicht geschützt werden, weil sie von vornherein allen Mitbewerbern überlegen sind, ja sie werden vielfach durch das Schutzsystem geradezu geschädigt, weil ihnen zu Gunsten der schutzbedürftigen Produktion Kapital und Arbeitskräfte entzogen und Maschinen, Halbfabrikate und andere Bedarfsgegenstände verteuert werden. Immerhin aber kann es vom nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkte wünschenswert erscheinen, dass die Zahl der beschäftigten Arbeiter sich vermehre,

wenn auch die Produktionsleistung auf den Kopf dadurch geringer wird, als wenn eine kleinere Arbeiterbevölkerung ausschliesslich in denjenigen Zweigen thätig wäre, für welche die wirtschaftlichen Bedingungen besonders günstig sind. Wenn freilich auf diesem letzteren, gewissermassen von der Natur angewiesenen Gebiete auch die vermehrte Zahl der Arbeitskräfte Verwendung finden könnte, so wäre es natürlich thöricht, eine künstliche Ablenkung derselben auf weniger naturgemässe Produktionszweige zu unternehmen. Aber thatsächlich sind viele Länder so mässig oder so knapp ausgestattet, dass sie nach ihren besonderen natürlichen Produktionsbedingungen im Mitbewerb mit anderen nur eine schwache Bevölkerung unterhalten können. Durch das Schutzsystem kann dann möglicherweise auch die Produktion unter ungünstigen Bedingungen ausgedehnt und dadurch zugleich die Volkszahl vergrössert werden; aber die Hauptsache bleibt doch, dass die Bevölkerung unter solchen Umständen durch ihre eigene Tüchtigkeit, durch Fleiss, Geschicklichkeit und Sparsamkeit die Ungunst der Naturbedingungen soweit wie möglich ausgleicht. Wenn eine Nation diese Eigenschaften nicht besitzt, so wird ihr auch das Schutzsystem nicht helfen können.

Nehmen wir aber an, dass die Bedingungen, unter denen das Schutzsystem die nationale Produktionsthätigkeit steigern kann, in einem Lande gegeben seien, so bleibt die Möglichkeit zu bedenken, dass alle oder wenigstens viele Staaten dasselbe System annehmen und den gegenseitigen Austausch derjenigen Waren, die jeder nach seiner natürlichen Ausstattung besonders leicht herstellen kann, erschweren oder verhindern, um möglichst viele Güterarten, wenn auch mit grösserem wirtschaftlichen Aufwande, selbst zu produzieren. Es ist klar, dass dann in dem ganzen Staatenkomplexe die Gesamtheit der Produktivkräfte mit geringerem Effekt ausgenutzt würde, als es bei freiem Güteraustausch möglich wäre. Gleichwohl könnte dieser Zustand den von der Natur weniger freigebig ausgestatteten Staaten von ihrem nationalen Standpunkte erwünschter scheinen, weil sie in demselben eine grössere Bevölkerung festzuhalten imstande wären als bei dem Freihandelssysteme. Aber andererseits ist es auch leicht möglich, dass der Schaden, den die Schutzsysteme des Auslandes der inländischen Volkswirtschaft zufügen, den Gewinn aus den eigenen Schutzzöllen wieder völlig ausgleicht. Gerade wenn das Schutzsystem wirklich etwa auf die Industrie einen anspornenden und fördernden Einfluss ausgeübt hat, wird sich bald die Notwendigkeit ergeben, für einen Teil der Mehrproduktion Absatz im Auslande zu suchen, und wenn diese Bestrebungen an den fremden Zollschranken scheitern, so droht dem Inlande Ueberproduktion mit deren schlimmen Folgen, gegen die das Schutzsystem machtlos ist.

Im ganzen ergiebt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die für das Schutzsystem geltend gemachten Gründe keineswegs genügen, um ihm einen principiellen Vorzug vor dem Freihandelssysteme zu verschaffen oder um die Einführung desselben in einem Lande, wo es noch nicht besteht, grundsätzlich empfehlenswert erscheinen zu lassen. Allerdings reichen auch die abstrakten Argumente zu Gunsten der Freihandelstheorie nicht aus, um die ausschliessliche Berechtigung derselben als Norm für die Handelspolitik zu beweisen. Jene Theorie ist am schärfsten von Ricardo formuliert worden. Sie läuft auf den Nachweis hinaus, dass ein Land A, das einem anderen B gegenüber in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre, dennoch bei freiem Verkehre mit diesem volkswirtschaftlich besser stehe als bei der Anwendung des Schutzsystems. Denn das Land A würde im ersteren Falle sich auf die Erzeugung derjenigen Waren beschränken, die es nach seinen eigenen Produktionsbedingungen verhältnismässig am besten und billigsten liefern könnte, während diejenigen Waren, die es selbst nur mit verhältnismässig grossen Schwierigkeiten und Kosten herstellen könnte, mit geringerem Arbeitsaufwande im Austausche gegen Erzeugnisse der ersteren Art vom Auslande beziehen würde. Ein solcher Austausch ist allerdings nur möglich, wenn der Wert des Geldes in den beiden Ländern genügend verschieden ist, insbesondere die Arbeitseinheit in A auf einem niedrigeren Preise in Edelmetall steht als in B. Nach Ricardo kommt eine solche Verschiebung des Geldwertes automatisch zustande, indem beim Anfange des Verkehres das Land A die aus B bezogenen Waren nur mit barem Gelde bezahlen kann; dadurch erhält dann aber bald das Geld in A einen so hohen Wert, dass die Waren, die es unter den relativ günstigsten Bedingungen herstellen kann, bei den nunmehr bestehenden Freihandelspreisen ausfuhrfähig werden. Aber bei dieser Betrachtung wird keine Rücksicht genommen auf die schwere Erschütterung, welche die ganze Volkswirtschaft und die ganze Vermögensverteilung des Landes A durch die vorausgesetzte Erhöhung des Geldwertes, d. h. die Herabdrückung aller Warenpreise und die Erschwerung aller Schuldenlasten, erleiden muss. Für ein neues, erst in der Besiedelung befindliches Land mag jene Anpassung an den Verkehr mit wirtschaftlich überlegenen Nationen sich

leicht vollziehen, in den alten Kulturländern aber ist ein gewisses Preisniveau historisch gegeben und es handelt sich praktisch in der Regel um die Frage, ob vorhandene Schutzzölle aufzuheben seien oder auch ob neue einzuführen seien, wenn ein anderes Land eine grosse Ueberlegenheit in der Produktionsfähigkeit durch besondere Umstände neu erworben hat, wie dies z. B. der Fall war bei England in der Periode der Einführung der Maschinenindustrie und in der neuesten Zeit für die nordamerikanische Getreideproduktion infolge des Ausbaues des westlichen Eisenbahnnetzes.

Der praktische Politiker wird unter solchen Umständen die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, sicherlich nicht nach dem obigen doktrinären Schema ohne Rücksicht auf die schweren Uebel des Ueberganges entscheiden. Ueberhaupt wird er genötigt sein, auch auf ausserwirtschaftliche, insbesondere nationalpolitische Rücksichten mehr Wert zu legen, als es von seiten der abstrakten Freihandelstheorie geschieht. Die natürliche Konsequenz des vollen Freihandels ist eine von allen nationalen Unterscheidungen unabhängige Verteilung der Bevölkerung innerhalb des gesamten Kulturgebietes nach Massgabe der durch Bodenbeschaffenheit, Klima, Mineralreichtum, Verkehrslage etc. bestimmten natürlichen Produktionsbedingungen. Wie sich innerhalb des Deutschen Reiches infolge der freien Verkehrsbewegung die Bevölkerung — und zugleich auch das Kapital — immer mehr in den Provinzen mit den besten Wirtschaftsgrundlagen zusammendrängt, während sie in anderen Landesteilen relativ oder sogar absolut abnimmt, so würde in einem ganz Europa umfassenden Freihandelsgebiete die Tendenz zu einer ähnlichen Verschiebung der Arbeitskräfte hervortreten. Allerdings würde die Vaterlandsliebe, der Heimatsinn, auch die natürliche Trägheit der Menschen, sowie die aus der Verschiedenheit der Sprachen entstehenden Schwierigkeiten jener Tendenz entgegenwirken, aber gerade dadurch würde in den weniger begünstigten Gebieten, die also eigentlich einen Teil ihrer Arbeitskräfte abgeben müssten, der schwere Druck der freihändlerischen Konkurrenz und das Uebel der relativen Uebervölkerung fühlbar werden. Um so eher könnte es daher berechtigt erscheinen, wenn ein Staat zur Wahrung seiner nationalen Interessen, falls diese bei der dem Freihandelssysteme entsprechenden Neuverteilung der Bevölkerung bedroht würden, die natürliche Reaktion gegen die letztere durch protektionistische Massregeln unterstützte. Die Frage würde wieder nur die sein, wie weit der erstrebte Zweck auf diesem Wege wirklich und nachhaltig erreicht werden könnte.

So zeigt sich immer wieder, dass die Entscheidung über Freihandel oder Schutzsystem nicht nach abstrakten Theorieen, sondern nur nach den besonderen, für jedes Land vorliegenden Bedingungen gefällt werden kann. Der Freihandel erscheint allerdings immer als das naturgemässe System, und die gewaltige Macht der modernen Verkehrsmittel wirkt offenbar in seinem Sinne und wird ihm bei ungestörter Entwickelung der menschlichen Kultur schliesslich den Sieg verschaffen. Die Freihandelspolitik gestattet dem Staate, sich gegen die wirtschaftlichen Interessengruppen neutral zu verhalten, während eine der misslichsten Seiten der Schutzpolitik darin besteht, dass die materiellen Interessen im Staatsleben und Parteiwesen eine übermächtige Rolle spielen, wobei dann immer die einen auf Kosten der anderen Vorteile erringen, da eine gleichmässige Befriedigung aller nicht möglich ist. Praktisch dürfte für noch im jugendlichen Wachstum befindliche Länder, die noch freie Wahl haben, der Freihandel die empfehlenswerteste Politik sein, trotz des von den Vereinigten Staaten gegebenen Beispiels des Gegenteils. Sie verzichten damit allerdings auf die vorzeitige Züchtung einer grossen Industrie, vermeiden aber auch die Enstehung eines Fabrikproletariats und können ihre ganze wirtschaftliche Kraft auf die volle Ausnutzung des Bodens und der Naturschätze verwenden, indem sie die Maschinen und sonstigen Hilfsmittel dazu unter den günstigsten Bedingungen aus den weiter fortgeschrittenen Industrieländern beziehen. — Wo aber von alters her Schutzzölle bestehen, haben sich alle Verhältnisse ihnen angepasst und ihre Aufhebung darf jedenfalls nur mit Vorsicht erfolgen, auch nicht aus bloss doktrinären Gründen, sondern nur wegen bestimmt nachgewiesener, überwiegend schädlicher Wirkungen einzelner Zölle oder als Gegenleistung für handelspolitische Zugeständnisse anderer Staaten. Die Einführung neuer Schutzzölle dagegen lässt sich nur unter besonderen Umständen rechtfertigen, nämlich einesteils als Notstandsmassregel, wenn ein wichtiger Produktionszweig durch eine neu auftretende übermächtige Konkurrenz in dem Masse bedroht würde, dass eine grosse Anzahl der im Lande bestehenden Unternehmungen der betreffenden Art sich ohne Schutz voraussichtlich nicht mehr würde halten können und daher eine Vermögenszerrüttung weiter Kreise in Aussicht stände. Anderenteils erscheint ein Schutzzoll auch als Ausgleichung für eine sozialpolitische Belastung zulässig, die den einheimischen Produzenten auferlegt ist, für die ausländischen Konkurrenten aber nicht besteht. In diesem

Falle entspricht der Zoll durchaus dem Finanzzoll, der als Aequivalent für eine ein inländisches Erzeugnis belastende Verbrauchssteuer von den gleichartigen ausländischen Waren erhoben wird, vorausgesetzt, dass dieser sozialpolitische Zoll über die wirkliche Belastung der inländischen Produktion nicht hinausgeht. Als vorübergehende Massregeln können endlich auch Kampfzölle zweckmässig sein, wenn es nämlich mit deren Hilfe wirklich gelingt, andere Staaten zur Aufhebung von Verkehrserschwerungen zu bestimmen.

Im allgemeinen darf man übrigens die Wirkung der Schutzzölle auf die Gesamtlage der Volkswirtschaft weder in dem einen noch in dem anderen Sinne überschätzen. Sie können einzelnen Klassen von Produzenten einen ungewöhnlich hohen Gewinn verschaffen, der schliesslich aber infolge der zunehmenden inneren Konkurrenz wieder herabgedrückt wird. Manche können sich zeitweise der Masse der Konsumenten empfindlich fühlbar machen, wie namentlich die Getreidezölle bei schlechter Ernte im Inlande. Im ganzen aber findet auf die Dauer eine gewisse Ausgleichung der Interessen (und auch der Löhne) statt, wobei sich für die geschützten Waren eine besondere, dem Lande eigentümliche Preisstellung ergiebt. Dann aber zeigt sich, dass das allgemeine Preisniveau des geschützten Landes sich im wesentlichen stets parallel mit dem der freihändlerischen Länder auf und nieder bewegt, also durchaus in Abhängigkeit von den allgemeinen weltwirtschaftlichen Konjunkturen bleibt. So trat der wirtschaftliche Niedergang in den Jahren 1873 bis 1879 unabhängig von Schutzzoll und Freihandel in allen Ländern hervor. Die Besserung in der Lage der deutschen Industrie, die 1879 bemerkbar wurde, ist nicht durch den Wechsel der Handelspolitik zu erklären, da in dem freihändlerischen England wie auch in dem schutzzöllnerischen Amerika eine ähnliche günstige Wendung schon vor dem Erlass des deutschen Tarifg. v. 15. Juli 1879 eingetreten war. In den achtziger Jahren finden wir wiederum in allen Ländern, welches auch die Richtung ihrer Handelspolitik sein mochte, eine rückgängige Bewegung der Volkswirtschaft, auf die in den Jahren 1888 und 1889 ein ebenso allgemein verbreiteter Aufschwung und dann wieder ein allgemeiner Rückschlag folgte. Eine neue Besserung trat 1896 ein, die am Ausgange des Jahrhunderts die Industrie, namentlich auch die deutsche, in eine ungewöhnlich glänzende Lage versetzte. Es ist einleuchtend, dass die Solidarität des Wirtschaftslebens der Kulturwelt eine notwendige Folge der modernen Entwickelung des Verkehrswesens bildet und mit den weiteren Fortschritten des letzteren einen noch höheren Grad erreichen wird. Theoretisch ist ohne Zweifel diejenige Handelspolitik am empfehlenswertesten, die auf vertragsmässigem Wege allmählich zwischen den im ganzen auf einer gleichen wirtschaftlichen Stufe stehenden Völkern die Zollschranken erniedrigt und sie schliesslich vielleicht ganz beseitigen kann. Ob freilich eine die mitteleuropäischen Staaten oder sogar ein noch grösseres Gebiet umfassende Zolleinigung, wie sie mehrfach vorgeschlagen worden ist (s. d. Art. Zollverein) schon in absehbarer Zeit der Verwirklichung fähig wäre, ist höchst fraglich. Jedenfalls aber werden sich gewisse Massregeln als nötig erweisen, die es den mitteleuropäischen Staaten ermöglichen, ihre weltwirtschaftliche Stellung neben den drei Riesenreichen zu behaupten, von den jedes ein sich fast selbstgenügendes wirtschaftliches System bildet und von denen zwei die ausgeprägte Tendenz bekunden, sich gegen die übrige Welt möglichst abzusperren. — Ueber die Beschränkungen des auswärtigen Handels aus polizeilichen Gründen s. die Artt. Ausfuhrverbote (oben Bd. II S. 39ff.) und Einfuhrverbote (oben Bd. III S. 329ff.).

Litteratur: *Ausser den bei den Artt. Einfuhrverbote und Einfuhrzölle angeführten Werken vgl.* **Lexis**, *Abschn. Handel in Schönbergs Handb.* — **List**, *Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841; neue Ausgabe mit geschichtlicher und kritischer Einleitung von Eheberg, Stuttgart 1883.* — **M. Chevalier**, *Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2 éd., Paris 1852.* — **Lehr**, *Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877.* — **Fawcett**, *Freihandel und Zollschutz. Deutsch von Passow, Berlin 1878.* — **K. Walcker**, *Schutzzölle, laisser faire und Freihandel, Leipzig 1880.* — **Taussig**, *Protection to young Industries as applied in the United States, Cambridge Mass. 1883.* — **Henry George**, *Schutz oder Freihandel. Deutsch von Stöpel, Berlin 1887.* — **Beer**, *Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3. Abt. in 4 Bänden, Wien 1860—1884.* — *Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs etc. Berichte und Gutachten (von Mayo-Smith, Seligmann, Sombart, Peez, Mahaim, de Réus, Erdt, Scharling, Fahlbeck, Wittschewsky, Frey, von Scheel) veröffentlicht vom V. f. Sozialp. (Schriften, XLIX), Leipzig 1892. Dazu Bd. 2:* **Lotz**, *Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891; Bd. 3: Die H. der Balkanstaaten, Spaniens und Frankreichs (von Ströll, Gwinner, Devers).* — **Grunzel**, *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895.* — **Derselbe**, *Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898.* — **Wernicke**, *System der nationalen Schutzpolitik nach aussen, Jena 1896.* — **Cohn**, *System, Bd. III Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens, Stuttgart 1898.* — **Roscher**, *System, Bd. III Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses, 7. Aufl., bearbeitet von Stieda, Stuttgart 1899.* — *Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handels-*

verträgen, Heft 1—7, Berlin 1898/99. — **R. Ehrenberg**, *Handelspolitik, 5 Vorträge, Jena 1900.* — *Handels- und Machtpolitik, Reden und Aufsätze im Auftrage der »Freien Vereinigung für Flottenvorträge«, herausgeg. von Schmoller, Sering, Wagner, Bd. I u. II, Stuttgart 1900.* — **Schmoller**, *Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert, Jahrb. für Gesetzg. u. Verw., XXIV. Jahrg., 1900, S. 373 ff.*

Lexis.

Handelsrecht.

(Geschichtliche Entwickelung.)

I. [1]) 1. Einleitung. 2. Das H. der alten Welt. 3. Das H. im Mittelalter. 4. Das H. der neueren Zeit. II. Geschichtliche Entwickelung der neuesten Zeit.

I. 1. Einleitung. Versteht man unter »Handel« den Güterumsatz schlechthin, so fällt die Geschichte des »Handelsrechts« mit der Geschichte des Verkehrsrechts zusammen, umschliesst somit auch den grössten Teil des gemeinen Obligationenrechts und einen grossen Teil des Sachenrechts. Nimmt man dagegen den Begriff »Handel« in dem engeren, allein technischen Sinne einer den Güterumsatz vermittelnden Erwerbsthätigkeit, so umfasst das »Handelsrecht« nur die diesem besonderen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit eigentümlichen Rechtsnormen und hat die Geschichte des Handelsrechts nur die Entwickelung dieses besonderen Rechtszweiges darzulegen.

Ein derartiges Sonderrecht hat sich seit alter Zeit aus inneren wie aus geschichtlichen Ursachen gebildet. Seine charakteristischen Eigenschaften sind im Gegensatz zum gemeinen bürgerlichen Recht die grössere Freiheit, Beweglichkeit, endlich das höhere Mass universaler (kosmopolitischer) Geltung. Es ist um so dürftiger, je weniger entwickelt einerseits die besondere Thätigkeit des Handels ist, je mehr andererseits das gemeine bürgerliche Recht den besonderen Bedürfnissen des Handels entspricht: letzteres ist auch bei reicher Entfaltung der Handelsthätigkeit möglich. Ueberall aber nimmt es dem gemeinen bürgerlichen Recht gegenüber eine bahnbrechende Reformstellung ein. Wie dem Handel die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der gesamten Volkswirtschaft zufällt (Schmoller), so ist auch das Handelsrecht unter dem vorherrschenden Einfluss wie überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am höchsten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen ausgebildet. Indem seine Tendenzen das gesamte bürgerliche Recht zu durchdringen pflegen, verengt es, in diesem allmählich zu erheblichem Teile aufgehend, auf der einen Seite seinen Sonderkreis, während gleichzeitig auf der anderen Seite durch neu hinzutretende Rechtssätze, welche mindestens zunächst oder gar schlechthin nur den besonderen Bedürfnissen des Handels entsprechen, sein Umfang in stetem Wachsen begriffen ist. Sein jedesmaliges Verhältnis zum gemeinen bürgerlichen Recht ist so stets ein relatives: ein beträchtlicher Teil des heutigen gemeinen bürgerlichen Rechts ist ursprünglich blosses Sonderrecht des Handels gewesen, ein erheblicher Teil des heutigen Handelsrechts strebt danach, zum gemeinen bürgerlichen Recht zu werden.

Findet in dem Handel und durch denselben wie der wirtschaftliche Zusammenschluss, so die kapitalistische Organisation der Gesellschaft ihre volle Ausbildung, so mag man das Handelsrecht als das Recht der zur Interessengemeinschaft verbundenen kapitalistisch organisierten Gesellschaft bezeichnen. Es bedarf nur des Hinweises auf die grossen sozialethischen Strömungen und Gegenströmungen in den verschiedenen Epochen der Geschichte, um die wechselnde Bedeutung zu ermessen, welche dem Handelsrecht im Wechsel der Zeiten zugekommen ist und zukommt. Weiter hängt dies damit zusammen, dass, um neuere Schlagworte zu gebrauchen, der Handel und dessen Recht im wesentlichen »individualistisch« angelegt sind und damit in scharfen Gegensatz zu der »sozialen« oder »kollektivistischen« Strömung treten, welche das Wirtschaftsleben in verschiedenen Epochen beherrscht. Immerhin sind schon in den Uranfängen der Geschichte der Handel und sein Recht zugleich sozial einigend.

Denn von Urzeit her ist der Güterumtausch vornehmlich durch die vermittelnde Thätigkeit des Händlers, insbesondere des stammfremden, bewirkt worden. Den Mittelpunkt des Handels bildet von jeher der Markt, ursprünglich ein »befriedeter« Platz unter religiösem Schutz; an den friedlichen Markttausch knüpfen sich die Anfänge internationaler Rechtssitte und universalen Handelsrechts, und noch lange nach der Gründung der einen ständigen Markt bildenden Städte erhalten sich die vorübergehenden Märkte und Messen als wichtige Stätten des Austausches und Geldverkehrs für engere und weitere Kreise.

Mit der Ausbildung der Seeschiffahrt, hinter welcher der Binnentransport bis in unser Jahrhundert weit zurücktritt, wird der Handel der Mittelmeerstaaten, später auch des nördlichen Europa, überwiegend Seehandel, daher die Rechtssätze des Gross-

---

[1]) Aus der ersten Auflage (1892) ohne sachliche Aenderungen im Texte wiederholt.

handels vorwiegend im Seeverkehr entstanden und, wenn überhaupt, nur allmählich auf den Binnenhandel übertragen worden sind. So ist das griechisch-römische foenus nauticum (pecunia trajectitia, Seedarlehn) die Grundlage wie der Prämienversicherung so des Wechsels geworden, bildet die Seeversicherung den Ausgang der Assekuranz überhaupt, sind die überseeische Commenda und der Kolonialaktienverein die Urtypen der modernen Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aller Handel ist ursprünglich Tauschhandel, Handel im Umherziehen, Kleinhandel, Eigenhandel; nur allmählich haben sich die höheren Formen des Kauf-(Geld-)Handels, des stehenden Handels, des Grosshandels, am spätesten der Kommissionshandel entwickelt. Die Thatbestände des Handels gehören zum erheblichen Teil bereits der altorientalischen (ägyptischen, insbesondere babylonischen, auch wohl phönicischen), dann der hellenischen und römischen Kulturwelt an, in minderem Umfange lassen sich dieselben auch in dem mittelalterlichen nördlichen (germanischen, slawischen) Europa nachweisen; überall hat auch mehr oder minder festentwickelter Handelsgebrauch bestanden. Aber die typische Rechtsform haben diese Thatbestände vorwiegend erst von den Römern im Altertum, von den italienischen und anderen romanischen Mittelmeerstaaten im Mittelalter empfangen. Die Rechtsbildung ist im Altertum bis auf die justinianische Kodifikation, desgleichen im Mittelalter vorwiegend eine gewohnheitsrechtliche gewesen, obwohl im Mittelalter das Statutarrecht der Städte wie der gewerblichen Innungen wachsende Bedeutung gewinnt. Auf der Mischung antiker, mittelalterlicher und moderner Elemente beruht unser heutiges Handelsrecht; an der Fortbildung des von allen europäischen Nationen recipierten romanischen Handelsrechts haben seit Ausgang des Mittelalters alle Kulturvölker Anteil genommen; durch geschickte Kodifikation hat, namentlich im 19. Jahrhundert, Frankreich hier, wie auf allen Rechtsgebieten, vorwiegenden Einfluss gewonnen.

Die Hauptphasen der Entwickelung soll die folgende Uebersicht ergeben, welche im wesentlichen der bisher einzigen Darstellung der Geschichte des Handelsrechts (Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts [auch Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. I] 1. Lieferung, 1891, dazu einstweilen noch auch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl., 1875) entnommen ist.

2. Das H. der alten Welt. Das Wirtschaftsleben der alten Welt wird wesentlich durch den allgemeinen Bestand der Sklaverei bedingt, sein Grundzug ist der hauswirtschaftliche Typus, obwohl solcher den Handel weniger als andere Wirtschaftszweige beherrscht. Der Grossbetrieb ist vorwiegend kapitalistischer Waren- und Geldhandel, das Transportgewerbe und die mannigfachen, allmählich vervielfältigten Hilfsgewerbe haben sich selten zu selbständigen Unternehmungen ausgebildet. Zwischen dem Herrn und dessen als Geschäftsführer oder auch auf eigenen Namen Handel treibenden Sklaven (Haussöhnen) bestehen in der Hauptsache nicht Rechts-, sondern blosse Rechnungsverhältnisse.

1) Eigentümliches Handelsrecht der grossen orientalischen Reiche ist nicht bekannt, obwohl namentlich bei dem grossen Handelsvolke der Babylonier im neubabylonischen Reiche ein beträchtlicher Teil der heutigen Handelsgeschäfte begegnet und der Kreditverkehr entwickelt ist. Gänzlich verschollen ist das Recht der Phönicier und Karthager; die abenteuerliche Hypothese Revillouts (Les obligations en droit Égyptien, comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886), dass von den Phöniciern, indirekt durch deren Vermittelung von den Aegyptern und Babyloniern, der eigentlich brauchbare Teil des römischen Rechts stamme, entbehrt jeden Anhalts. Nicht Handelsvolk war in seiner Heimat das jüdische Volk.

2) Was von besonderem Handelsrechte der hellenischen Staaten, auch der Handelsstaaten, einschliesslich der hellenistischen Weltemporien, wie Alexandria, Seleucia u. a., bekannt ist, geht nicht über vereinzelte Notizen hinaus. Die geschriebenen Gesetze sind uns nur zum geringen Teil erhalten, das Verkehrsrecht unterlag überwiegend der flüssigen Handelssitte und der freien Uebereinkunft. Voll entwickelt ist das wichtige Seedarlehnsgeschäft, die grosse Haverei jedenfalls in Rhodus (lex Rhodia de jactu) geregelt, das Bankwesen ausgebildet, zumal in Attika, wo gesetzliche Zinsfreiheit herrschte. Zu Assekuranzen und Wechseln begegnen Ansätze, Inhaber- und Orderpapiere finden sich in hellenistischer Zeit. Bei überwiegender Unproduktivität des herrschenden Bürgerstandes pflegten nur Grosshandel und Reederei höhere Achtung zu geniessen, während sogar die gegen den Materialismus reagierende spätere philosophische Spekulation (Plato, Aristoteles) jede Arbeit um Gelderwerb, insbesondere den Handel und die Zinsleihe brandmarkte.

3) Der griechischen Philosophie schliesst sich die entlehnte Philosophie der Römer, insbesondere Ciceros an, wie denn auch die Sitte dem ersten (Senatoren-) Stand den Handel auf eigenen Namen untersagte und das Gesetz (Lex Claudia 218 a. Chr.) den-

selben von der Grossreederei ausschloss. Der höhere römische Kapitalistenstand, die equites der späteren Republik, betrieb dagegen in erheblichem Umfange die handelsmässige Grossspekulation. Immerhin ist seit den letzten Jahrhunderten des Freistaates der äusserst umfassende Handel des römischen Weltreiches in römischen Händen, die Hauptstadt Rom ein Verkehrs- und Bankplatz ersten Ranges, auch Mittelpunkt der abendländischen Industrie, insbesondere des Kunsthandwerks. In der blühendsten Wirtschaftsepoche der alten Welt, der römischen Kaiserzeit, bildete das Weltreich ein ungeheures Wirtschafts-, ja Freihandelsgebiet, in welchem Gewerbefreiheit wie Freizügigkeit bestand und zu Lande wie zur See ein verhältnismässig wenig gestörter Friede (pax Romana) herrschte. Erbe der Gesamtkultur der alten Welt hat dieses Weltreich auch kommerziell und nautisch die auf allen Lebensgebieten bewährte selbständig ordnende und assimilierende Kraft entwickelt.

Sein ursprüngliches Stadtrecht (ius civile), welches bei aller Schneidigkeit und Schärfe dem grossen Verkehr äusserst förderlich war, hat durch Aufnahme aller brauchbaren Elemente aus dem Recht der verbündeten und unterworfenen Völker sich zum Weltrecht (ius gentium) ausgebildet und damit auch für den damaligen Welthandel eine universale Rechtsordnung von unvergleichlichem Werte geschaffen. Weniger durch besondere Satzungen für den Handel, obwohl es auch an solchen und sehr wichtigen keineswegs fehlt (Sonderrecht der Bankiers, der Sklavenhändler, der publicani, actio tributoria, exercitoria, Seedarlehn und grosse Haverei); vielmehr dadurch, dass das gemeine bürgerliche Recht in einer auch den Anforderungen des grossen Handelsverkehrs entsprechenden Weise aus- und durchgebildet wurde, dazu der wechselnden Verkehrssitte und dem erkennbar erklärten Willen der Interessenten freiester Spielraum gelassen wurde, Treue und Glauben (bona fides) in der Rechtsprechung die sorgsamste Berücksichtigung fanden.

Freilich begegnen bereits in klassischer Zeit Vergröberungen und werden bedenkliche Abwege (z. B. Ausartung der Hypothek, Erweiterung der Konkursprivilegien) eingeschlagen, aber doch erst in der späteren Kaiserzeit und unter dem Einfluss christlicher Weltanschauung findet sich ein gegen die Auswüchse des Kapitalismus (Ausbeutung, Wucher, Härte) gerichteter systematischer Schutz, welcher vielfach auch den redlichen Handel unangemessen einengte, und begegnen mancherlei Irrungen, insbesondere mechanische Abgrenzungen des Erlaubten und Unerlaubten, welche dem stetig sinkenden Niveau des Verkehrs wie der juristischen Kraft entsprechen. Lebensfähige Genossenschaften hat das alternde Reich nicht mehr erzeugt, wohl aber privilegierte, aber auch besonders besteuerte Zwangskorporationen (insbesondere der navicularii) mit ausgedehnter Specialjurisdiktion und damit ein eigentümliches, in der Hauptsache freilich fiskalisches, kaufmännisches bezw. gewerbliches Handelsrecht. Daher auch die charakteristischen Versuche einer gesetzlichen Tarifierung der Warenpreise und der Arbeitslöhne (Diocletian) oder die Herabsetzung der gesetzlichen Zinstaxe, während der thatsächliche Zinsfuss in stetem Steigen begriffen war (Justinian).

Als das römische Weltreich zerfiel, stand der Handel der ganzen damaligen Kulturwelt, von dem fernen Osten abgesehen, unter dem vorhin charakterisierten römischen Weltrecht. Aber ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Rechts ist in die Justinianische Kodifikation nicht übergegangen, ein anderer durch abstrakte Behandlung verdeckt und schwer erkennbar (z. B. hinsichtlich der Commenda, des Wechsels, der Orderklausel etc.). Für dieses versteckte, insbesondere aber für das in der örtlichen und provinziellen Praxis fortlebende römische bezw. hellenische Recht mag man den Namen »Vulgarrecht« brauchen. (Vgl. meine Universalgesch., S. 90—94 und das bedeutende Werk von L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.)

3. Das H. im Mittelalter. Mit dem Untergang des weströmischen Kaiserreichs, der immer schärferen Scheidung von Abend- und Morgenland (Islam, arabische Herrschaft), der neuen germanischen Staatenbildung, der germanischen Kolonisation des Ostens verliert der Welthandel seinen einheitlichen Charakter. Wenngleich in gewissen Richtungen sich sein Gebiet erweitert (insbesondere nach Nordosten), so verengt sich doch sein Umfang, gehen die Leistungen von Handel und Schiffahrt zurück, vergröbert sich das Verkehrsrecht und zersplittert sich in enge, zum Teil sehr beschränkte Herrschaftsgebiete. Nur allmählich gelangt es mittelst gesteigerter Wiederaufnahme antiker Elemente und durch Ausbildung universalen Handelsgebrauchs zur grösseren Einheit, im Widerstreit mit kirchlicher Weltanschauung zu freier Vollentfaltung.

1. Bis in das 12. Jahrhundert bleibt das byzantinische Reich Träger des orientalisch-europäischen Welthandels, jedoch unter wachsender, siegreicher Konkurrenz der Araber, welche eine neue, auf Eroberung, Glauben und Handel gebaute Weltherrschaft über nahezu den ganzen Orient aufrichten, ja Jahrhunderte hindurch einen erheblichen

Teil der westlichen Mittelmeerländer unterwerfen. Ihre Münze ist zeitweise Weltmünze, zahlreiche arabische Bezeichnungen von Handelsinstituten und Waren (Arsenal, Magazin, Karawane, Sensal, zecca — Safran, Kaffee, Juwel, Kattun, Atlas etc.) sind in die europäischen Sprachen übergegangen. Eine Welterrungenschaft bildet das indisch-arabische Zahlensystem, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts (Lionardo Fibonacci) im Abendlande bekannt wird. Auch das reich ausgebildete Verkehrsrecht des Islam mag die abendländische Rechtsbildung beeinflusst haben; doch liegt die Annahme näher, dass die Araber die im Verkehr noch fortlebenden Rechtsinstitute des römischen Weltreichs recipiert, vielleicht auch weiter verbreitet haben.

Das byzantinische Reich ist, nach vorübergehenden Versuchen selbständiger Fortentwickelung des Rechts, in der Hauptsache bei dem justinianischen Recht (Basiliken 886—911) verblieben. Der sogenannte *νόμος Ῥοδίων ναυτικός*, das pseudorhodische Seerecht (Pardessus, Collection de lois maritimes I, p. 231—251, Basilika lib. 60 [ed. Heimbach] t. V, p. 119—127) ist aus justinianischen Quellen und lokalen oder provinziellen Satzungen bezw. Gebräuchen des östlichen Mittelmeeres zusammengestellt, nach Annahme Zachariaes im 8. Jahrhundert als Kaisergesetz erlassen, nach Form und Inhalt ein mittelalterliches Seerecht, welches dem gesunkenen Stande von Seeschiffahrt und Rechtskunst entspricht.

2. Die germanischen Stämme treiben dürftigen Binnenhandel, noch überwiegend Tauschhandel; nur von einzelnen Seevölkern, insbesondere den Nordgermanen (Skandinaviern) und den Friesen, ist Anteil an dem Welthandel bezeugt. Nur in hartem Kampfe, mittelst straffen genossenschaftlichen Zusammenschliessens gelangen, neben den gemeinfreien und ritterlichen Grundbesitzern, Handel und Handwerk in den neu aufblühenden Städten zur selbständigen Stellung. In wachsendem Masse erringen Grosshändler und Grossindustrielle, vornehmlich in monopolistischen Kaufgilden oder Hansen, dann auch die kleineren Handelsleute und Handwerker in ihren Zünften und Innungen die Verkehrspolizei, Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung. Wenn in älterer Zeit überwiegend römische Provinzialen, Syrer, eingewanderte und umherziehende Italiener (»Lombarden«), Stifter, Klöster, kirchliche Orden und Weltgeistliche, endlich die trotz ihrer gesteigerten Schutz- und Rechtlosigkeit in wachsendem Masse sich ausbreitenden Juden die Träger von Handel und Industrie sind, so bildet sich allmählich ein selbständiger, aus Freien bestehender germanischer Handelsstand und seit dem 12. Jahrhundert eine neue geldwirtschaftliche Organisation der freien gewerblichen Arbeit. So in der städtischen Marktgenossenschaft, deren »Kaufmannsrecht« auch auf Nichtgewerbetreibende erstreckt wird; in den Innungen und Zünften der Handwerker; in den Gilden oder Hansen, welche namentlich im überseeischen Auslande als wagende Handelsgenossenschaften auftreten, ein wachsendes Kolonial- oder doch Faktoreisystem begründen und mit Erfolg den zahllosen Hinderungen und Bedrückungen des Handels, namentlich der Fremden, entgegentreten. War der fest geordnete Grosshandel der Römerzeit zerfallen, der Kredit-, ja nahezu der geldwirtschaftliche Verkehr verkümmert, waren die sicheren Handelswege der alten Zeit zu erheblichem Teile abgeschnitten, Wirtschaft und Recht territorial und lokal zersplittert, so bilden sich doch die schöpferischen Keime einer grossen, in Wirtschaft und Recht das Altertum schliesslich überflügelnden Zukunft. Der rohere, aber kräftig vorstrebende Kleinbetrieb in Handel und Handwerk, die Arbeit der in mannigfaltigen genossenschaftlichen Bildungen gegliederten Freien und der durch freien Dienstvertrag wie durch die Korporationsverfassung ihnen verbundenen Hilfspersonen ist an die Stelle des kapitalistischen Grossbetriebs der alten Welt getreten; es bilden sich zahlreiche Hilfsgeschäfte des Handels zu selbständigen Verkehrs- und Rechtsinstituten aus; der früher verdeckte Gegensatz des Platz- und Distanzhandels, des Eigen- und des Kommissionshandels gewinnt an Bedeutung.

Das Recht dieses neuen Verkehrs ist überwiegend Gewohnheitsrecht, die verkehrspolizeiliche Gesetzgebung der karolingischen Könige (Capitularia) verkümmert bald. Trägt schon das neue städtische Recht der »Bürger«, das ius fori = ius mercatorum, Kauffleutrecht, welches von Stadt zu Stadt übertragen wird, die merkantile Signatur, so erzeugen gleiche Bedürfnisse, das wachsende Netz der »gefreiten und befriedeten« Märkte und Messen, der Handelsverträge und Handelsniederlassungen ein nahezu gemeinsames Recht, zuvörderst der Mittelmeerländer. Der juristisch geschultere romanische Geist, das früh ausgebildete Institut der Notariatsurkunden mit ihren typischen, formularmässigen Festsetzungen, die ausgedehnte Jurisdiktion der Innungsgerichte führen hier zu genauer und vielfach gleichmässiger, fast gesetzlicher Fixierung. Allein auch hier, vornehmlich in Frankreich, erhalten sich germanische Rechtsanschauungen lebendig und gelangen in den unter römischer Zucht ausgebildeten Rechtsinstituten zur Entfaltung. (Die Nachweise in meiner Universalgeschichte S. 131—137.)

3. Gegen den aufblühenden Handel und

Kreditverkehr verhält sich das Recht der römischen Kirche wesentlich negativ. Das leitende Princip der kirchlichen, immer schärfer zugespitzten »Wuchertheorie« besteht wesentlich darin, dass das Geldkapital unproduktiv ist und sein soll, daher das Zinsennehmen in Darlehen und sonstigen Kreditgeschäften principiell unstatthaft, aller Gelderwerb »ohne rechte Arbeit« sündhaft doch mindestens verdächtig, »Preisgerechtigkeit« überall zu erzielen.

Weit über sein berechtigtes Ziel hinausschiessend, scheiterte dieses kühne und konsequente System kirchlicher Verkehrsbevormundung an dem Schwergewicht der wirklichen wirtschaftlichen Interessen. Die praktische Folge des Zinsverbotes bestand nur darin, dass der ohnehin naturgemäss hohe Zinsfuss sich erheblich steigerte und eine in periodischer Plünderung der »Wucherer« (insbesondere der »Lombarden« und der Juden) gipfelnde Verwirrung aller wirtschaftlichen und Rechtsbegriffe sich über das Mittelalter hinaus behauptet hat. Auf die Ausbildung des Handelsrechts hat die kirchliche Doktrin und Praxis keinen wesentlichen Einfluss geübt. Die gegenteilige, insbesondere von Endemann verfochtene Ansicht wird dadurch widerlegt, dass sich im Gesamtgebiet des neueren Handelsrechts kein praktischer Rechtssatz nachweisen lässt, welcher jener Kirchenlehre seine Entstehung verdankt oder auch nur in seiner Entwickelung durch die Kirche beeinflusst wäre. Und wenngleich einzelne Rechtsinstitute unter der Ungunst der Kirchenlehre verkünstelte Gestalt annahmen, wie das Handelsdarlehn und das verzinsliche Deposit, so ist doch sogar hier die endliche, wenngleich nur widerwillige Anerkennung nicht ausgeblieben. Nur darf nicht übersehen werden, dass auch das weltliche Verkehrsrecht des Mittelalters auf Zwang und Kontrolle beruht, freilich nicht nach kirchlichen Gesichtspunkten kirchlicher Oberen, sondern nach Auffassung der Berufs- und Standesgenossen. Aus eigensten Bedürfnissen und Anschauungen heraus hat der mittelalterliche Kaufmannsstand sein Recht gebildet.

4. Das zunächst lokale Handelsgewohnheitsrecht der romanischen Städte wurde durch die in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäfte (Notariatsurkunden) entwickelt und befestigt; durch Statuten der Stadtgemeinden — unter denen das constitutum usus von Pisa, um 1161 redigiert, den vornehmsten Platz behauptet — und der gewerblichen Innungen zum erheblichen Teil kodifiziert; durch zünftige und staatliche Rechtspflege, im internationalen Verkehr durch Handels- und Schiffahrtsverträge fortgebildet. Nur dies sind die sicheren und unmittelbaren Erkenntnisquellen des neuen Gewohnheitsrechts; die meist jüngere Litteratur, insbesondere die theologisch-kanonistische, giebt nur ein eigentümlich gefärbtes Spiegelbild.

Unter den gewerblichen Innungen pflegt die Kaufmannsinnung die erste Stelle einzunehmen; mitunter, z. B. in Pisa, bilden die Grosshändler zur See und die Reeder einen besonderen Verband, desgleichen finden sich häufig besondere Innungen der Bankiers (bancherii, campsores), der Tuchhändler und Tuchfabrikanten (ars lanae) u. a. m. In einzelnen Städten begegnen Gesamtverbände vieler Innungen (in Pisa, später in Florenz die universitas mercatorum oder mercanzia u. s. f.). Die Statuten der Kaufmannsinnung oder Innungen (statuta mercatorum), welche überwiegend erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts redigiert sind, enthalten ursprünglich in der Hauptsache gewerbepolizeiliche und prozessuale Satzungen, haben aber allmählich in wachsendem Umfange auch Privatrechtssätze aufgenommen und werden so nahezu Kodifikationen des partikulären Handels- und Gewerberechts, z. B. in Florenz, Bologna, Siena (Meine Universalgeschichte S. 166—169).

Polizei und Rechtspflege pflegt bei den Innungsvorstehern (consules u. dergl.) zu stehen, unter Ausschluss oder unter elektiver Konkurrenz mit dem ordentlichen (städtischen) Gericht. Bei überwiegender disciplinärer und gewerbepolizeilicher Gerichtsbarkeit werden doch auch die privatrechtlichen Streitigkeiten mindestens unter den Innungsgenossen, vielfach darüber hinaus, der Kognition des Innungsgerichts unterstellt (Innungssache, Handelssache, causa mercantilis); die Jurisdiktionsgrenzen schwanken, sogar innerhalb der einzelnen Stadtgemeinden, nach politischen und anderweitigen Wandelungen (mein Handbuch I², SS. 42 und 43). Das Verfahren dieser keineswegs als »Handelsgerichte« eingesetzten, wenngleich auch als solche fungierenden Innungsgerichte ist summarisch und zeigt zahlreiche, einerseits auf Schleunigkeit der Entscheidung, andererseits auf freie Wahrheitsermittelung berechnete Eigentümlichkeiten.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf der Fahrt der in Convoy segelnden Handelsschiffe und während des vorübergehenden Aufenthaltes in der Fremde dienen die »Reiseconsuln«; für auswärtige Faktoreien die von den Mitgliedern der Faktorei gewählten oder von der Obrigkeit der Heimat bestellten ständigen Consuln, mitunter besteht auch ein Generalconsulat (z. B. das Venetianer und das Pisaner in Syrien).

Besondere Seegerichte (consulatus maris) begegnen teils als Administrativbehörde und Gericht einer Seehandelsgilde (so in Pisa,

Valencia, ursprünglich wohl auch in Genua und Barcelona), teils als Staatsbehörde (z. B. 1347 in Barcelona).

Teilweise aus der Rechtsprechung der Seegerichte sind besondere Seerechte hervorgegangen: Venedig 1255, Amalfi (tabula Amalfitana — vermutlich dem 13. und 14. Jahrhundert angehörig), Trani (1363?, es wird behauptet 1063, 1183, 1453), Barcelona (costums de la mar, 13. Jahrhundert, später genannt libro de consolat del mar, in letzter Redaktion um 1370), Ancona (spätestens 1397), Oléron bei La Rochelle (vielleicht schon aus dem 12. Jahrhundert). Anderswo bildet das Seerecht einen Teil des Statuts der Seehandelsgilde (Pisa: breve curiae maris 1305, breve dell' ordine di mare 1332) oder des Stadtrechts (z. B. in Genua 13. und 14. Jahrhundert, Marseille 1255).

In den Kolonialstaaten gilt durchgehends das besonders kodifizierte Recht der Mutterstadt, z. B. genuesisches Recht in Pera (Galata): magnum volumen Peyre 1316, und in der Krim (Gazaria): imposicio officii Gazariae 1313—1441; pisanisches Recht in Sardinien: breve portus Kallaretani 1318.

Daneben finden sich endlich zahlreiche Einzelgesetze, wie Mäklerordnungen (z. B. Barcelona 1271), Handelsprozessgesetze (z. B. Valencia zwischen 1336/43), Versicherungsgesetze (z. B. Barcelona 1435—1484) u. a. m.

5. Eine Rechtsgemeinschaft der italienischen oder sonstigen romanischen Kaufleute verschiedener Handelsplätze im Auslande findet sich nur ausnahmsweise. Vornehmlich in Frankreich auf den Messen der Champagne besteht seit dem Ausgange des 13. und im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Verbindung der provençalischen Handelsstädte und eine noch bedeutsamere universitas mercatorum Lombardorum et Tuscanorum unter einem Generalkapitän, welcher den Specialconsuln der einzelnen zum Verbande gehörigen Städte und Innungen übergeordnet ist. (Meine Universalgeschichte S. 193—200.) Die Champagnemessen aber sind seit dem 12. Jahrhundert die Mittelpunkte des Waren- und Geldverkehrs für das ganze westliche Europa; auf sie werden Geldverpflichtungen aller Art abgestellt, die Champagner Messplätze sind europäische Wechseldomizile. Und da die 6 Jahresmessen der 4 Messplätze (Lagny sur Marne [1], Bar sur Aube [1], Provins [2], Troyes [2]), eine jede über 6 Wochen während und in etwa zweimonatlichen Zwischenräumen aufeinanderfolgend, nahezu das ganze Jahr ausfüllten, so war die Champagne ein gleichsam ständiger Mess- und Zahlungsplatz. Die hier kontrahierten Schulden unterlagen der ausschliesslichen Jurisdiktion des Messgerichts, genossen stillschweigende Hypothek und unbedingten Vorzug vor sonstigen Schulden, wurden im schleunigen Verfahren abgeurteilt und mit äusserster Strenge durch Personalhaft exequiert. Polizei und Gerichtsbarkeit der Messen wurden von der landesherrlich bestellten Messbehörde gehandhabt, den maîtres oder gardes des foires (custodes nundinarum); Berufung geschah an das Obergericht der Champagne oder an das Pariser Parlament. Gegen Schuldner, welche sich dem Gerichtszwang entzogen, erging Exekutionsmandat der Messbehörde mittelst Befehls bezw. Requisition an das Heimatsgericht, unter Androhung des Messbannes, dessen Vollstreckung für alle Angehörigen der betreffenden Stadt oder des betreffenden Staates den Ausschluss von der Messe nach sich zog. Die Messbehörde bildete so eine Centralbehörde, von welcher Kaufleute aller Nationen Schutz gegen Vertragsbruch und sonstige Rechtsverletzungen erlangten.

Mit dem Verfall der Champagnemessen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde das strenge Messrecht auf neu errichtete Messen übertragen, insbesondere auf die zuerst 1419 errichteten, 1494 definitiv geordneten Messen von Lyon, deren Blüte dem 16. und 17. Jahrhundert angehört. Nunmehr ist Lyon der Hauptbank- und Zahlplatz des westlichen Europa, doch wird das ursprüngliche Messgericht später zum allgemeinen, hochpriviligierten Handelsgericht (»tribunal de conservation«). (Meine Universalgeschichte S. 224—237 und meine Abhandlung, Zeitschr. f. Handelsr., Bd. 40, S. 1 ff.)

6. Das so entwickelte romanische Handelsrecht lehnt sich zum erheblichen Teil an römische Satzungen und römisch-griechisches »Vulgarrecht« an, insbesondere findet, mit der allmählichen Wiederannäherung des mittelalterlichen Handelsbetriebes an den kapitalistischen Grossbetrieb der römischen Kaiserzeit, das klassische römische Recht umfassende Anwendung, aber ergänzt und modifiziert durch neue fruchtbare Rechtsbildungen, während die dem Grosshandel ungeeigneten Satzungen der späteren römischen Kaiserzeit zum erheblichen Teile ausgestossen werden. Die neuen Rechtsschöpfungen der romanischen, insbesondere der italienischen Kaufmannswelt zeugen von hoher wirtschaftlicher Einsicht, genialer Rechtsbegabung und sicherer praktischer Schulung, sie stehen ebenbürtig neben den ewigen Schöpfungen der klassischen römischen Jurisprudenz. Es genügt der Hinweis auf die differentiierten Gesellschaftsformen: der Commenda aus welcher wie die heutige Kommandit- und stille Gesellschaft, so wesentlich das heutige Kommissionsgeschäft hervorgegangen ist — der offenen Handelsgesellschaft — des Aktienvereins: auf die sich mehr dem hellenischen Recht anschliessende, unter der Einwirkung formalen ger-

manischen Urkundenrechts entwickelte Ausbildung der Wertpapiere, insbesondere der Order- und Inhaberpapiere; auf das Kredit- und Zahlungsgeschäft insbesondere des Bankverkehrs, welches nahezu in seiner heutigen Gestalt vollentwickelt ist. Für den Seeverkehr ist, neben dem allmählich durchdringenden reifen römischen Recht auch mancher wichtige neue Rechtssatz, z. B. hinsichtlich der Haftung des Reeders, hinsichtlich der Reederei, des Frachtgeschäfts, vornehmlich durch die Ausbildung des Konnossements, zur Geltung gelangt. Aus dem antiken Seedarlehn hat sich auf der einen Seite die Prämienassekuranz, auf der anderen Seite die schriftliche Geldrimesse herausgebildet, welche zunächst in Form des domizilierten Eigenwechsels, seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts, insbesondere in Form der Tratte (namentlich Messtratte) zum wichtigsten Werkzeug des interlokalen wie internationalen geldwirtschaftlichen Kreditverkehrs wird und bereits in den Kaufmannsstatuten von Bologna 1509 eine umfassende statutarische Regelung findet. (Ueber all dies im einzelnen meine Universalgeschichte S. 237—465, wo auch die Specialliteratur angeführt ist.)

7. Das romanische Handelsrecht wird in der Hauptsache auch im östlichen und nördlichen Europa recipiert. Diese Reception hat allmählich seit Ausgang des Mittelalters stattgefunden, teils direkt im internationalen Handelsgebrauch, teils unter dem Einfluss der überall verbreiteten italienischen Kaufleute und der romanischen Litteratur. Aus den Entscheidungen der italienischen Gerichte, insbesondere der rota Genuae, aus den italienischen Schriftstellern des 16., 17., 18. Jahrhunderts: Stracca, Scaccia, Rafael de Turri, Cardinalis de Luca, Roccus, Ansaldus, Casaregis schöpfte überall die gelehrte Doktrin und Praxis. Man sehe z. B. den tractatus de iure commerciorum des Lübecker Bürgermeisters Joh. Marquard 1662. Denn der neue geldwirtschaftliche Kreditverkehr findet in diesem romanischen Rechte seine entsprechendste Regelung, und das dürftigere, wie überall partikular zersplitterte einheimische, insbesondere das deutsche Recht unterliegt, wie dem reicheren und universalen römischen Civilrecht, so auch dem durch die gleichen Eigenschaften ausgezeichneten Handelsrecht der Mittelmeerstaaten. Namentlich lässt sich in Flandern und Brabant, wo Brügge, später Antwerpen Mittelpunkte eines umfassenden europäischen Verkehrs bilden, bereits im 15. Jahrhundert das wachsende Eindringen des italienischen Rechts verfolgen, wie auf der anderen Seite insbesondere die seit dem 13. Jahrhundert festgeordnete, vorwiegend oberdeutsche Faktorei in Venedig, das Kauf- und Lagerhaus der Deutschen (fondaco dei Tedeschi), die Kenntnis des italienischen Handelsgebrauchs vermittelt. (Thomas, Das Kapitular des Deutschen Hauses in Venedig, 1874. Simonsfeld, Der fondaco dei Tedeschi in Venedig, 2 Bde., 1887.) Das überreiche Material des niederländisch-belgischen, deutschen, englischen, skandinavischen Statutar-, Gesetzes- und Urkundenrechts, die Masse der Zunftrollen und Gildestatuten zeigt zwar bedeutsame Ansätze zu selbständiger Ausbildung des Handelsrechts, doch findet sich nur weniges darin, was die Reception des romanischen Handelsrechts überdauert und so zur universalen Geltung gelangt ist. Ueberall war die Innungsgerichtsbarkeit dürftiger entwickelt als in Italien, der Umfang autonomer Rechtsbildung ein weitaus geringerer. (Man vgl. z. B. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, I.—III., 1846/78. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, 1858. Neumann, Beilageheft zur Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht, Bd. VII. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865. Ferner die Specialwerke, z. B. über Basel [Geering], Strassburg [Schmoller] u. v. a. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels I, II, 1859/60). Sogar der mächtige Bund der deutschen Hanse, wie hoch auch seine politische und wirtschaftliche Bedeutung vornehmlich für das nördliche Europa Jahrhunderte hindurch gewesen ist, hat doch in seinen Rechtssatzungen, insbesondere den Recessen der Hansetage, den Statuten der hansischen Kontore u. a. m. nur wenige dauernde Schöpfungen hervorgebracht. (Vgl. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, 1830, 2 Bde., insbesondere die Publikationen seit 1872: Hanserecesse, in 3 Abteilungen [1256—1430; 1431—1476; 1477—1530] bisher 16 Bde.[1]). Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, bisher 3 Bde., 1876/86.[2]) Hansische Geschichtsblätter seit 1872. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar von Dänemark, 1879 u. v. a.) Nur das Seerecht zeigt wichtige Eigentümlichkeiten, welche sich über das Mittelalter hinaus behauptet haben: eine kodifizierende Zusammenfassung enthält der Recess von 1591, revidiert als: Der Ehrsamen Hansestädte Schiffsordnung und Seerecht 1614. Das »Waterrecht«, d. h. die den Namen des Wisby'schen Seerechts tragende, zuerst 1505 in dem gegenwärtigen Umfange publizierte Kompilation (am besten Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui vol. VIII: Wisby stadslag och sjörätt.

[1]) Jetzt 21 Bde.
[2]) Jetzt 6 Bde.

Lund 1853) ist in ihrem ersten Hauptteile dem Seerecht von Oléron entlehnt, in ihrem zweiten Hauptteile auf der Grundlage des ersten, wahrscheinlich 1407 zu Amsterdam für das hansische Kontor zu Brügge festgestellt, endlich durch mancherlei Zusätze, insbesondere aus dem lübisch-hamburgischen Rechte erweitert.

4. Das H. der neueren Zeit. 1. Infolge der Entdeckung des Seeweges nach Indien und der neuen Weltteile, des Vordringens der osmanischen (türkischen) Macht, der spanischen Herrschaft über einen Teil Italiens und der südlichen Niederlande, der politischen und wirtschaftlichen Centralisation der mittel- und nordeuropäischen Staaten mit Ausnahme Deutschlands geht die Seeherrschaft von Italien und Deutschland zeitweise auf die Staaten am atlantischen Ocean über. Die neuen Weltteile, später Indien und beträchtliche Gebiete Nord- und Ostasiens werden europäische Kolonialstaaten, an denen Italien und Deutschland, trotz anfänglichen Mitbewerbes im indischen Handel, keinen Anteil haben. Die Besitzer der neu entdeckten oder zugänglicher gewordenen Kontinente, Portugal und Spanien, demnächst die nach glorreichem Befreiungskampfe zu hoher wirtschaftlicher und Kulturblüte aufsteigenden nördlichen Niederlande monopolisieren den Kolonialhandel; insbesondere wird Amsterdam der Hauptmarkt wie der ostindischen so der nordischen Waren, im 17. Jahrhundert der europäische Geldmarkt, seine Börse nimmt, wie heute die Londoner, eine weltbeherrschende Stellung ein. Mit Cromwell, dauernd seit dem 18. Jahrhundert beginnt die industrielle und maritime Vorherrschaft Englands, welchem im 19. Jahrhundert rivalisierend der grosse nordamerikanische Freistaat zur Seite tritt. Frankreich gelangt seit Heinrich IV. durch glückliche Eroberungskriege und geschickte, vielfach vorbildliche Verwaltung (Sully, Richelieu, Colbert) zu wirtschaftlicher Blüte, während seine Kolonialpolitik ohne dauernde Erfolge bleibt. Deutschland strebt nach dem tiefen wirtschaftlichen Niedergang, welcher sich vornehmlich an den furchtbaren dreissigjährigen Krieg knüpfte, zunächst in seinen Einzelstaaten, vor allen in Brandenburg-Preussen, wieder empor, aber erst in dem Zollverein (1833) ward es zum grösseren Teile wirtschaftlich, in dem Deutschen Reiche (1870/71) wirtschaftlich wie politisch voll geeinigt. Endlich hat auch Italien die im Mittelalter stets vergeblich angestrebte staatliche Einheit in dem letzten Menschenalter erreicht.

2. Wenn die Entdeckung und leichtere Zugänglichkeit der entfernteren Weltteile eine unermessliche Zunahme der Warenmenge (Kolonialwaren, wie Kaffee, Thee, Zucker, Baumwolle u. dgl.), die gesteigerte industrielle Thätigkeit das gewaltige Anwachsen der Industrieerzeugnisse hervorruft, so entspricht die gleichfalls erheblich gewachsene Gold- und Silberproduktion doch nicht annähernd dem Bedürfnis an Zahlungsmitteln. So gelangt der Metallgeld sparende Kreditverkehr zu seiner vollen Ausbildung; seine Werkzeuge sind der sich, insbesondere durch das Giro vervollkommnende Wechsel nebst den anderweitigen Geldpapieren (Banknoten, Checks, Anlehenspapieren) und der sinnreiche Mechanismus der Abrechnungsoperationen. Bank-, Assekuranzgeschäft, Kolonialhandel, in wachsendem Umfang betrieben, erfordern die volle Durchbildung des Systems der beschränkten Haftung, wie es in den Aktienvereinen, den Kommandit- und Aktienkommanditgesellschaften zu Tage tritt. Das immer mehr verknöchernde und zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben unfähige Zunftwesen wird zuerst in England gebrochen, später in Frankreich und dem übrigen Europa, aber die den Selbständigkeitstrieb erstickende, wenngleich energisch reformierende Staatspolizei (Schmoller, Jahrb. für Volkswirtschaft, VIII) vermag auf die Dauer die Wiederbelebung genossenschaftlicher Organisation (insbesondere englisch-deutsche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) nicht zu hindern.

Wachsende finanzielle Bedürfnisse der Staaten, Gemeinden, Aktienvereine führen zur Vervollkommnung der Anlehenssysteme; Aktienbriefe und Anlehenspapiere werden Objekt der Kapitalanlage wie des handelsmässigen Umsatzes, und es bildet sich der neue Geschäftszweig des sog. Papier- oder Effektenhandels mit originellen, später auch auf den Warenhandel übertragenen Geschäftsformen, schon früh zur Agiotage (Börsenspiel) ausartend. Der Gegensatz des Platz- und des Distanzgeschäfts in Abschluss und Erfüllung bildet sich zufolge der gesteigerten Kommunikationsmittel schärfer heraus. Neben und zum Teil an Stelle der vorübergehenden Märkte und Messen treten die Börsen als ständige Mittelpunkte des Grosshandels und Regulatoren der möglichst nivellierten Marktpreise. Endlich tritt neben die sich vervollkommnende Schiffahrt (Dampfschiff, Eisenbau etc.) ebenbürtig der Grossbetrieb des Landtransports (Eisenbahnverkehr) und des Nachrichtenverkehrs (Post, Telegraphie, Telephonie).

3. Mit den Fortschritten des Wirtschaftslebens hält die Entwickelung des Handelsrechts nicht immer gleichen Schritt. Denn die gewohnheitliche Rechtsbildung war vielfach eingeengt durch verkehrte Anschauungen über das Gewohnheitsrecht, durch die Unkenntnis der gelehrten Gerichte, welche nun in steigendem Masse mit der Rechtsprechung auch in Handelssachen betraut sind, durch

reglementierende und immer mehr sich territorial abschliessende Gesetzgebung, welche zur Abschwächung der universalen Rechtsbildung führt. Immerhin haben selbst die Kodifikationen, welche das bisherige gemeine Recht und Gewohnheitsrecht völlig ausschlossen, auf die Dauer die naturgemäss kosmopolitische Entwickelung des Handelsrechts nicht verhindert, indem das fremde Gesetz vielfach vorbildlich benutzt oder gar kopiert und so mittelst gegenseitiger Entlehnung ein Stamm gemeinsamen Rechts geschaffen wurde.

Am wenigsten hat England nebst seinen Kolonialstaaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika, die handelsrechtliche Kodifikation begünstigt; den Grundstock des Handelsrechts bildet hier noch immer das als Teil des common law geltende, in der Praxis der Obergerichte anerkannte Handelsgewohnheitsrecht (law merchant, lex mercatoria), wenngleich die Zahl wie der Umfang der Handelsgesetze (statutes) in stetem Wachsen begriffen ist, in den amerikanischen Einzelstaaten vielfach eine höchst umfassende Handelsgesetzgebung besteht.

Wenn aber bereits die revidierten Kaufmannsstatuten der italienischen und spanischen Handelsstädte eine nahezu erschöpfende Fixierung des Handelsrechts anstreben, so wurde das gleiche Ziel für ein grosses Staatsgebiet insbesondere in Frankreich seit dem 17. Jahrh. verfolgt. Mit den beiden berühmten Handelsgesetzen, der Ordonnance du commerce 1673 und der Ordonnance de la marine 1681 tritt dasselbe an die Spitze zwar nicht der Entwickelung des Handels, aber doch des Handelsrechts; wesentlich auf ihnen beruht der noch jetzt geltende Code de commerce von 1807, welcher für einen grossen Teil der civilisierten Welt direkt oder indirekt zur Herrschaft gelangt ist. An die beiden ersterwähnten Gesetze schliesst sich auch die revidierte Handelsordnung von Bilbao von 1737, die Grundlage des späteren spanischen Handelsrechts.

In den deutschen Territorien bestanden die zahlreichsten Stadt- und Landrechte wie Einzelgesetze verschiedenster Benennung und Inhalts: Markt-, Mess-, Börsen-, Merkantil-, Prokuren-, Firmen-, Wechselordnungen, Seegesetze etc. Der preussische Staat erhielt gemeinsames Recht in der Wechselordnung von 1751, der Assekuranz- und Havereiordnung 1766; ein erstes, unter überwiegendem Einfluss hamburgischer Kaufleute und Juristen verfasstes, vollständiges kodifiziertes Handelsrecht als Teil des Allgemeinen Landrechts von 1794: II. §§ 475 bis 2464, welchem dann als erstes selbständiges Handelsgesetzbuch der französische Code de commerce folgte und alsbald auch in zahlreichen Teilen Deutschlands gesetzliche Aufnahme fand.

4. Der unleidlichen, immer tiefer empfundenen Rechtszersplitterung haben für Deutschland abgeholfen: die vortreffliche Allgemeine Deutsche Wechselordnung, verfasst 1847, nebst den ergänzenden und modifizierenden sogen. Nürnberger Novellen, verfasst 1861; das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, verfasst 1857—1861; die Bundes- bezw. Reichsgesetze, welche diese ursprünglich partikulär eingeführten Gesetzbücher zum Bundes- bezw. Reichsrecht erhoben und dessen einheitliche Anwendung garantiert haben (G. v. 5. Juni und 12. Juni 1869); endlich zahlreiche ergänzende, teilweise abändernde Reichsgesetze (zusammengestellt mit den beiden Gesetzbüchern z. B. in der Ausgabe von Schröder, 7. Aufl. 1891; Friedberg 1890[1]).

5. Neben diesem so kodifizierten Deutschen Handelsrecht, welches, mit Ausschluss des Seerechts, wenig modifiziert auch in den cisleithanischen Teilen der österreichischen Monarchie gilt, bestehen zur Zeit folgende Rechtsgebiete:

Das Gebiet des englischen (bezw. nordamerikanischen) Rechts — von welchem das schottische Recht wesentlich abweicht; Gesetzbücher bestehen in einzelnen Kolonieen, z. B. in Malta (1857) und Niedercanada (1866).

Das Gebiet des französischen Handelsrechts, zu welchem, nach französischer Auffassung, auch das Konkursrecht gehört. Der jetzt in der Hauptsache veraltete Code de commerce ist durch zahlreiche neue Gesetze sehr erheblich ergänzt und modifiziert — eine Revision des ganzen Societätsrechts ist im Gange. Er gilt noch gegenwärtig im Königreich Polen und in Luxemburg; ist wenig verändert übergegangen in die Handelsgesetzbücher von Griechenland, der ionischen Inseln, des Fürstentums Monaco, der Türkei und Aegyptens, San Domingos und Haitis, früher auch Rumäniens (1841 bezw. 1863); er bildet endlich die Hauptgrundlage des Holländischen Handelsgesetzbuches (1838), obwohl dasselbe im See- und Versicherungsrecht mehr dem älteren einheimischen Recht folgt (für Handelspapiere, insbesondere Wechsel, ist ein Gesetzentwurf auf deutscher Grundlage ausgearbeitet, 1886), sowie der zahlreichen älteren Handelsgesetzbücher der italienischen Einzelstaaten und noch des gemeinsamen italienischen Handelsgesetzbuchs von 1865.

Das Gebiet des spanisch-portugiesischen Handelsrechts. Mutterrechte sind das spanische Gesetzbuch von 1829 und das

[1]) 5. Auflage mit dem neuen Handelsgesetzbuch 1899.

sehr originelle portugiesische von 1833, beide stark beeinflusst vom älteren einheimischen wie französischen Recht; Tochterrechte sind die Gesetzbücher der spanischen und portugiesischen Kolonialstaaten Amerikas, nämlich von Brasilien (1850), La Plata-Staaten und Argentinien (1869, 1862, jetzt neu 1889), Peru (1853), Chile (1865), u. a. m., zuletzt Mexiko (1857, jetzt neu 1889). In allen diesen Staaten ist die frühere Geltung der Ordenanzas von Bilbao beseitigt; einzelne haben wieder von einander ihr Gesetzbuch entlehnt, z. B. Uruguay (Montevideo) und Paraguay von Argentinien, Honduras von Chile.

Das Gebiet des französisch-deutschen Handelsrechts, d. h. Gesetzbücher auf wesentlich französischer Grundlage, aber mehr und minder stark beeinflusst von dem neuen deutschen Recht. So das Gesetzbuch von Serbien (1860), das in den Jahren 1867 ff. allmählich revidierte belgische Handelsgesetzbuch und das neue italienische Handelsgesetzbuch (1882). Das letztere wiederum ist stark benutzt in dem neuen spanischen Handelsgesetzbuch (1885) und ist in der Hauptsache übergegangen in das neue rumänische Handelsgesetzbuch (1887) wie das neue portugiesische Handelsgesetzbuch (1888).

Das Gebiet des modifizierten deutschen Handelsrechts, d. h. selbständige Gesetzbücher, aber wesentlich auf der Grundlage des deutschen Handelsgesetzbuchs und der deutschen Wechselordnung. Dahin gehören das Handelsgesetz für das Königreich Ungarn (1875), desgleichen Wechselgesetz (1876): eine nicht immer glückliche Modifikation der deutschen Gesetzbücher; das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht (1881), welches auch Handelsrecht und Wechselrecht in origineller, aber nicht immer klarer Verbindung mit dem gemeinen Civilrecht enthält; für das Wechselrecht auch die drei skandinavischen Reiche (1880) und Finland (1859); für das Seerecht einstweilen Schweden (1864, insbesondere 1891), Finland (1873) — Norwegen und Dänemark werden sich anschliessen, indem ein in Schweden bereits publizierter gemeinsamer skandinavischer Entwurf vorliegt[1]). Wesentlich das ungarische Handelsgesetz ist adoptiert in dem Handelsgesetzbuch für Bosnien und die Herzegowina (1883).

Das Gebiet des skandinavischen Rechts — sehr verschieden für Schweden einerseits, für Dänemark und Norwegen andererseits, in der Hauptsache nicht kodifiziert. Der Einfluss des deutschen Handelsrechts ist im Steigen, in den Materien des Wechselrechts und Seerechts bereits durchgedrungen.

Das Gebiet des russischen Rechts. Das russische Handelsgesetzbuch bildet einen Teil des eine systematische Zusammenstellung älterer Gesetze (Inkorporation, nicht Kodifikation) darstellenden russischen Gesetzkodex (Swod sakónow), welcher in revidierten Ausgaben publiziert wird (zuletzt 1887. Eine deutsche Uebersetzung des grössten Teils von V. v. Zwingmann, Riga 1889). Für das Wechselrecht liegt ein 1882 veröffentlichter, 1883 revidierter Entwurf auf deutscher Grundlage vor. Finland hat, ausser den bereits erwähnten neuen Gesetzen, zum Teil schwedisches Recht: in den Ostseeprovinzen gilt in erster Linie das kodifizierte Provinzialrecht (Liv-, esth- und kurländisches Privatrecht 1864): überwiegend deutsches Handelsrecht.

Endlich hat auch Japan ein wesentlich auf deutscher Grundlage verfasstes und publiziertes, aber noch nicht in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch erhalten (1890)[2]).

Die vorstehende Uebersicht zeigt, dass das gesetzlich fixierte oder gar kodifizierte Handelsrecht gegenüber dem Handelsgewohnheitsrecht überall im Vordringen ist. Der Umfang des gesetzlichen Handelsrechts ist freilich verschieden. So sind das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht, das Binnenversicherungsrecht, zahlreiche Bankgeschäfte noch im deutschen Handelsgesetzbuch und dessen reichsgesetzlichen Ergänzungen nicht geregelt, während sie in einzelnen neueren Gesetzbüchern eine mehr oder minder umfassende Normierung gefunden haben und bei der bevorstehenden Revision des deutschen Handelsgesetzbuches gesetzlich fixiert werden sollen. Während ferner in den Gesetzbüchern auf französischer Grundlage das Konkursrecht, zum Teil auch das Handelsprozessrecht ausführlich geregelt sind, gehört das erstere nach deutscher Anschauung gar nicht dem Handelsrecht an, und ist das letztere in der deutschen Gerichtsverfassung und der deutschen Prozessordnung enthalten, während in einzelnen Staaten (z. B. Holland, neuerdings in Italien und Spanien) die besondere Handelsgerichtsbarkeit völlig beseitigt ist. —

Nicht mehr vollständig ist die Zusammenstellung der Handelsgesetze, welche in nicht immer zuverlässigen Uebersetzungen geben:

S. Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung, 2 Bde. 1871. O. Borchardt, Sammlung der seit 1871 publizierten Wechsel-

[1]) Die Seegesetze für Dänemark und Norwegen sind 1892 und 1893 erlassen worden.

[2]) In Kraft getreten am 16. Juni 1899.

gesetze mit Uebersetzung und Anmerkungen, 1883, und Nachtrag (das italienische Wechselgesetz), 1883. O. Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, gesammelt und ins Deutsche übertragen. Erste Abteilung: Die kodifizierten Handelsgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1884, Bd. II—V und Register. 1884/87 [1]). Fortlaufende Mitteilungen enthalten die Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt, Laband u. a. (seit 1858) und das Annuaire de législation étrangère, Paris (seit 1872), dazu Annuaire de législation française, Paris (seit 1882), endlich die Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, publiées par E. Thaller, Paris (seit 1886).

Mit seiner Gesetzgebung, seiner hervorragenden Doktrin und Praxis (O. A. G. Lübeck, Reichsoberhandelsgericht, Reichsgericht) ist Deutschland seit dem letzten Menschenalter an die Spitze der europäischen Handelsrechtsentwickelung getreten und hat den bis dahin vorherrschenden Einfluss des französischen Rechts erheblich zurückgedrängt. Aber ein einträchtiges Zusammenarbeiten der grossen Kulturnationen ist insbesondere auf diesem Gebiete notwendig und trägt reiche Früchte. Sogar eine auf vertragsmässiger Regelung beruhende Ausgleichung der noch zahlreichen Rechtsverschiedenheiten wird nicht ohne Erfolg erstrebt, auf diesem Gebiete der alte Traum der Rechtsuniversalität (non erit alia lex Romae, alia Athenis) annähernd zu verwirklichen gesucht. Dahin gehören die internationalen Post- und Telegraphenverträge (zuletzt vereinbart 1891/92); die internationale Meterkonvention (1875); das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (1891); die von der association for the codification of the law of nations [2]) und dem institut de droit international, sowie zahlreichen anderen Vereinigungen aufgestellten Entwürfe eines gemeinsamen europäischen Wechselrechts, Havereirechts, Seefrachtrechts, welche in den von der belgischen Regierung berufenen internationalen Handelsrechtskongressen zu Antwerpen und Brüssel (1885, 1888) weitere Förderung erfahren haben (Uebersicht: mein Handbuch I², § 38, Georg Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge (1888), III. Meili, Die internationalen Unionen [1889]).

Weniger als je erscheint endlich die von einigen Juristen (in Deutschland namentlich von Endemann [früher] und von Dernburg, in Italien von Vivante und Bolaffio, in Holland von Molengraaff) verfochtene Ansicht sachentsprechend, es müsse die schmerzlich vermisste Einheit des gesamten bürgerlichen Rechts dadurch hergestellt werden, dass das Handelsrecht als besonderer Rechtszweig in dem allgemeinen bürgerlichen Recht aufgehe. Eine solche Unifikation entspricht weder der geschichtlich begründeten relativen Selbständigkeit des Handelsrechts noch dem besonderen Bedürfnis des grossen, zumal internationalen Verkehrs, welcher gebieterisch ein seinen eigentümlichen Zwecken geeignetes Recht erheischt. Auch die immerhin nur in zweiter Linie wichtige Sonderung des Handelsrechts in einem eigenen Gesetzbuch empfiehlt sich aus praktischen Gründen und ist von den legislativen Faktoren Deutschlands einmütig als unumgänglich anerkannt (s. den Bericht der Vorkommission für das bürgerliche Gesetzbuch und den Beschluss des Bundesrates 1874 in der Zeitschrift für Handelsrecht XX, S. 134 ff. und meine Universalgeschichte S. 10 ff.). Nur versteht sich, dass mit der Kodifikation des bürgerlichen Rechts manche, nur wegen des Mangels eines gemeinsamen bürgerlichen Rechts in das Handelsgesetzbuch aufgenommenen Rechtssätze, als nunmehr entbehrlich, aus diesem ausgemerzt werden müssen. (S. auch Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs Abt. 1, 2, 1887/89, insbesondere Abt. 2 S. 387 ff.) Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Gesetzgebung, auf Kosten des obersten Rechtszweckes, welcher eine angemessene Ordnung der Lebensverhältnisse erheischt, eine nur formale Rechtsgleichheit zu schaffen, welche sich als völlig unzureichend erweist, die vielfach auseinandergehenden oder gar widerstreitenden Interessen der menschlichen Gesellschaft gleichmässig zu befriedigen. —

Goldschmidt.

II. Geschichtliche Entwickelung der neuesten Zeit.

Der Zeitraum, welcher seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes verstrichen ist, ist trotz seiner Kürze für die Fortentwickelung zumal des deutschen Handelsrechts von ausserordentlicher Bedeutung gewesen. Unter dem Einflusse vornehmlich dreier Momente hat dasselbe die ihm zur Zeit eignende Gestalt angenommen: der Herstellung eines in der Hauptsache einheitlichen bürgerlichen Rechts, der Verdrängung einer wesentlich individualistischen durch eine mehr sozialistische Gesellschaftsanschauung und der fortschreitenden Schaffung eines den Welthandel beherrschenden, gemeinsamen Verkehrsrechts der an ihm vorzüglich beteiligten Nationen.

1. So lange Deutschland ein einheitliches Privatrecht nicht besass, hatte das die Haupt-

[1]) Dazu drei Nachträge 1893/96.
[2]) Jetzt International Law Association.

masse des Handelsrechts regelnde Gesetzbuch eine wesentlich weiter reichende Bedeutung als die einer Kodifikation des für den Handel geltenden Sonderrechts. Es enthielt bereits zu einer Zeit, wo die politische Einigung Deutschlands nur eine lose war, für einen hochbedeutsamen Teil des bürgerlichen Verkehrs eine thatsächlich einheitliche Regelung, die dann mit der Aufrichtung des Deutschen Reichs bald zu einer auch gesetzlich einheitlichen wurde. Nirgends früher und zugleich kräftiger hatte sich der Gedanke der deutschen Einheit Ausdruck verschafft als in der Handelsgesetzgebung. Ueber dem mosaikartig zusammengesetzten Boden des in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechts wölbte sich die eine Kuppel des besonderen Handelsrechts. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft konnten für seine Fortbildung in nationalem Sinne ihre beste Kraft verwenden, während das partikuläre Civilrecht schon infolge seiner Zersplitterung einer gleich fruchtbringenden Entwickelung ermangeln musste. Die bevorzugte Stellung, die das Handelsrecht in dieser Beziehung dem bürgerlichen Rechte gegenüber einnahm, hat es durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingebüsst. Es wird sogar wahrscheinlich aus Gründen verschiedener Art fürs erste Mühe haben, neben dem allgemeinen bürgerlichen Recht einen ebenbürtigen Platz zu behaupten.

Die Notwendigkeit einer anlässlich der Kodifikation des bürgerlichen Rechts vorzunehmenden Revision des Handelsgesetzbuchs war von Anfang an erkannt worden (s. Zeitschrift für Handelsrecht XX S. 147 f., 151 ff., 154 f., 165 f., 170). Das Handelsgesetzbuch musste nach Form und Inhalt mit dem zu schaffenden Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang gesetzt werden. Mit der Revision zugleich sollte die Vervollständigung des Gesetzbuchs durch Regelung einiger der in ihm bis dahin nicht enthaltenen Materien (oben S. 1056 Sp. 2) stattfinden. Auch abgesehen hiervon konnten bei der Veröffentlichung eines neuen Handelsgesetzbuchs die mit dem bisher geltenden gemachten Erfahrungen nicht unberücksichtigt bleiben. Die unerwartet lange Dauer der Herstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat zur Folge gehabt, dass diejenige des Handelsgesetzbuchs schneller, als erwünscht gewesen wäre, erledigt werden musste. Dem Rechte der Binnenschiffahrt war inzwischen in dem G. v. 15. Juni 1895 (neue Fassung vom 20. Mai 1898) eine selbständige reichsrechtliche Regelung zu teil geworden. Im übrigen ist bei der Revision des unter dem 10. Mai 1897 in seiner neuen Gestalt veröffentlichten (am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen) Handelsgesetzbuchs nicht nur die Vervollständigung auf einige kleinere Materien (Handlungsagenten, Handelsmäkler, Lagergeschäft) beschränkt geblieben, sondern es haben auch die bereits gesetzlich geregelt gewesenen eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Neuordnung nur teilweise und in sehr verschiedenem Umfange erfahren. (Für das einzelne siehe namentlich die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zu dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes.)

Zwei Abweichungen principieller Natur weist das neue Handelsgesetzbuch dem alten gegenüber unter der Einwirkung der Kodifikation des bürgerlichen Rechts auf. Auf die eine von ihnen ist von Goldschmidt im voraus oben (S. 1057 Sp. 2) hingewiesen worden: Zahlreiche, zum Teil sehr wichtige Vorschriften, zumal in dem Rechte der Handelsgeschäfte, sind in dem neuen Gesetzbuche nicht mehr enthalten, weil sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch zu Bestandteilen des bürgerlichen Rechts überhaupt geworden sind. Die andere wichtige Neuerung besteht in der vom bisherigen Rechte wesentlich abweichenden Abgrenzung des Geltungsbereichs des Handelsrechts. Auf der einen Seite unterwirft das geltende Handelsgesetzbuch den Nichtkaufmann, der mit einem Kaufmann in rechtliche Beziehungen tritt, um deswillen den besonderen Vorschriften des Handelsrechts nicht mehr in demselben Masse, wie dies das frühere Recht that: Das Handelsrecht ist insofern wieder mehr zu einem Sonderrecht des Handelsstandes aus einem Sonderrecht des Handelsverkehrs geworden. Auf der anderen Seite aber wird gegenwärtig in weiterem Umfange als bisher die Kaufmannseigenschaft, also die Zugehörigkeit zum Handelsstande, durch den Betrieb auch eines solchen Unternehmens begründet, das nicht seinem Gegenstande nach ein handelsmässiges ist, sondern nur »nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert« (H.G.B. § 2, vgl. auch § 3). Eine solche Unterstellung unter das Handelsrecht lediglich um der Form des Betriebes willen fand vor dem Inkrafttreten des geltenden Handelsgesetzbuchs nur statt bei eingetragenen Genossenschaften, bei Aktienkommandit- und Aktiengesellschaften und namentlich bei den durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 geschaffenen, in schnell und stetig steigendem Masse vom Verkehr verwendeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie können »zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck«, keineswegs also nur behufs Betriebes eines gewerblichen oder gar nur eines handelsgewerblichen Unternehmens errichtet werden, gelten aber stets als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsge-

setzbuchs und unterstehen als solche seinen in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften. So weit geht nun freilich das neue Handelsgesetzbuch mit Bezug auf Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften nicht. Ihr Betrieb muss stets ein gewerbliches Unternehmen zum Gegenstande haben, wenn auch nicht mehr notwendig ein sachlich handelsgewerbliches. Aber auch mit dieser Beschränkung greift das geltende Handelsrecht doch über die Regelung nur der den Güterumsatz vermittelnden Erwerbsthätigkeit (s. oben S. 1047 Sp. 1) sehr erheblich hinaus. —

2. Mit grösserem Rechte und in weiterem Umfange als auf anderen Rechtsgebieten hat auf dem des Handelsrechts der Gedanke der freien Konkurrenz eine massgebende Rolle gespielt. Als das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hergestellt wurde, fanden selbst noch die zum Schutze des Publikums gegenüber der monopolartigen Stellung der Eisenbahnen vorgeschlagenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit nur schwer Eingang. Inzwischen hat sich aber in der Gesetzgebung mehr und mehr die Auffassung Bahn gebrochen, dass der Staat sich auch auf dem Gebiete des den Verkehr regelnden Privatrechts nicht schlechthin auf das blosse Gewährenlassen beschränken darf. Zahlreiche neuere Einzelgesetze des Reichs machen es sich zur Aufgabe, den wirtschaftlich Schwächeren, namentlich den Mindervermögenden und den Geschäftsunkundigen, vor Ausbeutung im Handelsverkehr durch teilweise minutiöse Vorschriften zu schützen. Ausser dem schon früher wiederholt geregelten Aktienwesen bilden besonders die Abzahlungsgeschäfte (G. v. 16. Mai 1894), die mannigfachen Formen des »unlauteren Wettbewerbes« (G. v. 27. Mai 1896), die Börsengeschäfte (G. v. 22. Juni 1896) und die Aufbewahrung von Wertpapieren für andere (G. v. 5. Juli 1896) den Gegenstand derartiger Bestimmungen. Dabei konnte denn nicht übersehen werden, dass diese zum grossen Teile wirkungslos bleiben mussten, wenn ihre Abänderung im Wege der Vereinbarung den Beteiligten gestattet wurde. Der wirtschaftlich schwächere Teil ist regelmässig eben als solcher auch nicht in der Lage, die Zustimmung zu einer die gesetzlichen Schutzvorschriften für den einzelnen Fall ausser Kraft setzenden Vereinbarung zu verweigern. Er bedarf des Rechtsschutzes nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sein eigenes, bei formaler Vertragsfreiheit in Wahrheit unfreies Handeln. Demzufolge haben die in Rede stehenden Gesetze, unter verschiedenartiger Ausgestaltung des einzelnen, zahlreiche Vorschriften der bezeichneten Art der vertragsmässigen Abänderung zum Nachteile des zu Schützenden entzogen. Auch von den Novellen zur Gewerbeordnung, die im Rahmen der grundsätzlich erhaltenen Gewerbefreiheit ähnliche Zwecke verfolgen, sind nicht wenige auch für den Handelsgewerbebetrieb von einschneidender Bedeutung. Darüber hinausgehend lassen zahlreiche Strafbestimmungen aller dieser Gesetze auf das deutlichste erkennen, wie weit der Staat der Gegenwart davon entfernt ist, auch gegenüber den Operationen des Handelsverkehrs sich auf die Rolle des schweigenden Beobachters zu beschränken. Im Anschluss an das Bestreben des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der Regelung des allgemeinen Vermögensrechts der ungleichen, wirtschaftlichen Stellung der Beteiligten Rechnung zu tragen, hat nunmehr auch das neue Handelsgesetzbuch eine Anzahl weiterer sozialer Schutzvorschriften getroffen und durch Einschränkung der Vertragsfreiheit sicher gestellt. So namentlich in Ansehung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Prinzipal und seinen Handlungsangestellten, wo sogar die Nichterfüllung der jenem obliegenden Verpflichtungen zum Teil mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Für das Vertragsverhältnis des Reeders zur Schiffsmannschaft sieht der zur Zeit den gesetzgebenden Faktoren vorliegende Entwurf einer neuen Seemannsordnung ebenfalls eine weitgehende Beschränkung der Vertragsfreiheit besonders (aber nicht ausschliesslich) im Interesse des Schiffsmanns vor. —

3. Von verschiedenen Seiten und auf verschiedene Art in Angriff genommen (s. oben S. 1057 Sp. 1), schreitet die Herstellung eines einheitlichen Weltverkehrsrechts langsam, aber sicher vorwärts. Auch für das Handelsrecht ist von Wichtigkeit das »zwecks gemeinsamer Regelung mehrerer auf den Civilprozess bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts« getroffene Haager Abkommen vom 14. November 1896. Eine Vorstufe für umfassendere Vereinbarungen bilden die handelsrechtlichen Bestimmungen der in grosser Zahl zwischen einzelnen Staaten geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge, die im Wege thatsächlicher Nachfolge, zum Teil aber — so namentlich auf Grund der Meistbegünstigungsklausel — kraft Rechtstitels auch über die jeweilig kontrahierenden Staaten hinaus Geltung erlangen. Der eines einheitlichen Rechts besonders bedürftige Seehandel schafft sich ein solches für die wichtigsten in Betracht kommenden Verhältnisse (Frachtvertrag, grosse Haverei, Seeversicherung) vorläufig noch im Wege der Privatautonomie. Das thatsächliche Uebergewicht Englands macht sich dabei schon äusserlich in der Verwendung seiner Sprache in den Chartepartieen und Konnossementen auch nichtenglischer,

insonderheit deutscher Reeder geltend. Auch das durch Vereinbarung an die Stelle des Gesetzbuches tretende Recht des Seehandels folgt überwiegend englischem Vorbilde und zwar selbst in Fällen, wo dadurch, sei es mit Rücksicht auf das im Hintergrunde stehende allgemeine bürgerliche Recht, oder auch ohnedies das heimische Recht der Beteiligten eine angemessenere Regelung der thatsächlichen Verhältnisse darbietet. Die Vorteile eines einheitlichen Rechts erscheinen den am Verkehr unmittelbar Teilnehmenden auch um den Preis einseitigen Verzichts auf das eigene Recht als nicht zu teuer erkauft. Unleugbar ist auch diese Thatsache geeignet, den Wert erkennen zu lassen, der auf diesem und verwandten Gebieten den auf die Uniformierung des Verkehrsrechts gerichteten Bestrebungen beigemessen werden muss. Die Beteiligung am internationalen Handel fordert auch die Beteiligung an der Gestaltung des ihn beherrschenden Rechts, durch welches, wie beispielsweise die unter dem Einflusse des Berner Uebereinkommens entstandenen Vorschriften des neuen Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen deutlich zeigen, eine Rückwirkung auch auf das innerstaatliche Recht notwendig ausgeübt wird. Gleichgiltig beiseite stehen heisst hier in Wahrheit sich anderen unterwerfen. Der Besitz eines trefflichen, wenn auch in manchen Beziehungen etwas veralteten Seehandelsrechts muss uns zur Veranlassung dienen, ihm eine der Bedeutung des mächtig erblühten deutschen Handels entsprechende Berücksichtigung auch bei der Schaffung des internationalen Verkehrsrechts zu sichern.

Pappenheim.

Handelsschulen

s. Gewerblicher Unterricht oben Bd. IV S. 581 ff.

Handelsstatistik.

1. Begriff und Zweck der H.; ihre Grundlagen. 2. Ergebnisse für einige wichtige Länder.

1. Begriff und Zweck der H.; ihre Grundlagen. Wie es Binnenhandel und Aussenhandel giebt, so sollte man den Begriff Handelsstatistik auch auf beide beziehen, indes ist es hergebracht, bei uns wie anderwärts hierbei nur an die Statistik des auswärtigen Handels zu denken d. h. die der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waren über die Grenze eines volkswirtschaftlichen Gebiets, die in der Regel mit der politischen Grenze eines Staats oder Staatenverbandes zusammenfallen wird — abgesehen von gewissen Abweichungen der Zollgrenze von dieser: Zollausschlüsse und Zolleinschlüsse — oder ein besonderes Gebilde ist, wie unser deutsches Zollgebiet, das aus zwei politisch von einander ganz unabhängigen Territorien, nämlich dem Deutschen Reiche und dem Grossherzogtum Luxemburg besteht.

Der Zweck der Handelsstatistik ist die Feststellung des Waren- Ein- und Ausgangs über eine solche Grenze und die zahlenmässige Darstellung desselben. Hierbei wird gegenwärtig in allen Kulturländern die Veröffentlichung der gewonnenen Zahlen, und zwar die thunlichst rasche Veröffentlichung als selbstverständlich mit im Zweck der Handelsstatistik liegend angenommen, und es wird damit bekundet, dass die Handelsstatistik die Kenntnis der Warenbewegung nicht nur der Verwaltung vermitteln soll, was ja auch ohne Veröffentlichung geschehen könnte und früher geschah, sondern auch den privaten Interessenten und der Wissenschaft.

Die Feststellungen haben sich zunächst auf die Menge der Waren — Gewicht und zum Teil Stückzahl — nach ihren Arten zu richten. Die Kenntnis der eingeführten und ausgeführten Mengen einer bestimmten Warengattung ist in erster Linie wichtig, insbesondere für den Produzenten oder Händler der betreffenden Warenbranche; dieser, z. B. der Hutfabrikant will wissen, wie viel Doppelcentner Filzhüte einer bestimmten Sorte und woher eingeführt sind, den Nachweis der Preise (Werte) braucht ihm die Statistik nicht zu liefern, da er darüber aus eigener Kenntnis informiert ist. Für gewisse Zwecke sind aber auch die Feststellungen der Werte durch die Handelsstatistik unentbehrlich; nämlich zur Beurteilung des Standes und der Entwickelung des Warenverkehrs nach allgemeinen Gesichtspunkten, wie sie der Handelspolitik und der Wissenschaft eigentümlich sind.

Die Benennung nach dem Werte lässt auch erst den Anteil würdigen, den die einzelne Warengattung an der Gesamtheit hat; gerade die feineren, viel Arbeitsleistung enthaltenden Waren haben der Menge (dem Gewicht) nach geringen, dem Wert nach bedeutenden Anteil.

Die Ermittelung der in das Handelsterritorium einlaufenden oder aus ihm ausgehenden Waren muss also durch die Handelsstatistik nach Gattung, Menge und Wert geschehen. Von diesen drei ist am wenigsten schwierig die Menge zu erfassen (Gewicht oder Stückzahl), weil hier äusserliche Merkmale vorhanden sind und sie schon wegen der Frachtkosten richtig notiert wird. Mehr Schwierigkeiten bietet die Feststellung der Gattung, die in den Frachtpapieren nicht immer mit der für die

statistische Feststellung nötigen Genauigkeit enthalten ist. Bei der Einfuhr verlangt das fiskalische Interesse der Verzollung eine gewisse Kontrolle, und je mehr detailliert der Zolltarif ist, desto schärfer muss die Zollkontrolle und desto genauer wird schon aus diesem Grunde die Anschreibung nach Warengattungen sein. Bei einem Zolltarif, der, wie z. B. der englische, nur eine kleine Anzahl zollpflichtiger Waren hat, fällt schon aus diesem Grunde der stärkste, nämlich der fiskalische Antrieb zur sorgfältigen Ausscheidung der Warengattungen fort. Bei der Ausfuhr, die ja bei uns und in vielen anderen Ländern durchweg zollfrei ist, fehlt dieser Anteil gänzlich. Der Zolltarif wird aber überhaupt die Waren nie so eingehend nach den Gattungen unterscheiden, wie es für eine Statistik, welche die Bedürfnisse der Praxis erfüllt, notwendig ist; es ist also ein besonderes statistisches Warenverzeichnis aufzustellen, dessen Einteilung sich nach den aus der handelspolitischen Praxis der einheimischen Volkswirtschaft bekannten Bedürfnissen richtet und das den Behörden der Verkehrskontrolle zur Grundlage der Anschreibungen dient.

Wieder andere Schwierigkeiten bietet die Ermittelung des Wertes der Waren. Für diese giebt es zwei Methoden, die man kurz als Deklaration und als Schätzung bezeichnen kann. Die Wertdeklaration geschieht bei Anmeldung der Waren zum Eingang oder Ausgang, also durch den Warenführer auf Grund der von ihm mitgebrachten Frachtpapiere; das Geschäft der Wertermittelung wird also hier in einem mit der Mengenermittelung abgemacht und die Statistik erfasst beide zugleich. Dies hat vor der anderen, sogleich zu besprechenden Methode den Vorzug der Einfachheit und Schnelligkeit für die Statistik; mutet aber in jedem einzelnen Falle den Personen, welche die Anmeldung beim Eingang oder Ausgang zu besorgen haben, die Angabe des Wertes neben derjenigen der Menge zu. Die andere Methode, die der Schätzung, besteht darin, dass, unabhängig von der Mengenermittelung, die Einheitswerte der Waren bestimmter Gattung, z. B. eines Centners des im Jahre 1900 aus Russland stammenden Rohflachses, von Sachverständigen periodisch festgestellt werden und dann durch Multiplikation der Menge mit diesem Einheitswerte der Gesamtwert gefunden wird. Es ist klar, dass man für dasselbe Gebiet beide Methoden neben einander anwenden kann, insofern als man z. B. die erste für die Ausfuhr, die zweite für die Einfuhr oder auch für beide Verkehrsrichtungen nach Warengattungen getrennt anwendet, z. B. für bestimmte, schwer zu schätzende Warengattungen die Deklaration, für die übrigen die Schätzung eintreten lässt. Die zweite Methode weist die Arbeit, welche die erste durch die Warenführer in Stellvertretung der Empfänger und Versender verrichten lässt, der handelsstatistischen Stelle und deren Hilfsorganen — den kaufmännischen Sachverständigen — zu. Das Entscheidende für die Wahl der einen oder anderen ist ihr Ergebnis bezüglich der Genauigkeit, und wenn diese bei beiden annähernd gleich wäre, so müsste man sich für die zweite entscheiden, weil sie dem Publikum weniger Arbeit zumutet.

Bezüglich der Richtigkeit der Wertangaben durch die Methode der Deklaration oder Schätzung kommt nun zunächst in Frage: welche Werte man verlangt. Selbstverständlich sind es die Preise im Grosshandel zur Zeit der Einfuhr oder Ausfuhr der Waren — aber, soll die Handelsstatistik die Preise am Einkaufsort oder am Verkaufsort oder wo sonst nachweisen? Wie soll z. B. die deutsche Handelsstatistik den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika veranschaulichen? Soll sie den nach Chicago ausgeführten Centner Nürnberger Zinnsoldaten mit dem Preise loco Nürnberg und den in Chicago ausgeführten Centner Weizen mit dem Preise loco Chicago ansetzen? Das würde in beiden Fällen zur Vernachlässigung bedeutender Beträge führen, da der Zweck der Wertberechnung für die Handelsstatistik offenbar der ist, zu ermitteln, was Amerika an Deutschland und dieses an jenes für Waren bezahlt hat, mithin im Preise derselben ebenso wie die Produktionskosten und der Handelsgewinn auch die Transportkosten inbegriffen sein müssen. Nun ist, abgesehen von der Frage, welche von beiden Nationen oder welche dritte die Transportkosten zwischen den Grenzen beider Staaten — die Seefracht — verdient hat, sicher, dass im angenommenen Falle Amerika an Deutschland den Transport der Zinnsoldaten bis zur deutschen Grenze zu bezahlen hat und Deutschland für den Weizen mindestens den Preis an Amerika entrichten muss, der zum Chicagopreise durch den Transport mit amerikanischen Fahrzeugen hinzukommt. Da aber die Handelsstatistik als solche sich nicht in Untersuchungen darüber einlassen kann, wie weit die einzelne Ware mit einheimischen oder fremden Transportmitteln befördert worden sei, so muss sie von der Frage des Transports ausserhalb der Landesgrenze ganz absehen und bei der Ausfuhr sich damit begnügen, die Kosten bis zur Landesgrenze dem Auslande anzurechnen, mithin für die Einfuhr und Ausfuhr den Wert an der Grenze festzustellen.

Wenn wir nun die beiden beschriebenen

Methoden der Wertermittelung auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben ansehn, so wäre an und für sich die Deklaration — wenn sie sorgfältig wäre — dazu sehr wohl geeignet. Der Importeur kennt den Einkaufspreis der Waren und die Spesen, welche bis zur Grenze erwachsen — wenigstens soweit es sich nicht um Consignationswaren handelt, für die ja ein Verkaufspreis zur Zeit der Einfuhr noch nicht besteht; der Exporteur kennt gleichfalls den Verkaufspreis der Waren und kann die Kosten bis zur Landesgrenze sehr wohl beurteilen. Wenn man also beide Teile dazu bringen könnte, diese Grenzwerte sorgfältig zu berechnen und anzugeben, wäre der ideale Zustand erreicht; die Erfahrung lehrt aber, dass in Wirklichkeit der einzelne, der solche Wertangaben machen soll, es damit sehr wenig genau nimmt. Bei der Einfuhr, da der Versender im Ausland ist und vom Warenführer eine Beurteilung des Werts aus eigener Kenntnis nicht erwartet werden kann, fehlt überhaupt jede Garantie für die Genauigkeit; bei der Ausfuhr kann auf den inländischen Versender eingewirkt, auch wohl eher von ihm erwartet werden, dass er richtige Angaben mache und es ist in auffallenden Fällen eine Nachforschung durch die kontrollierende Behörde möglich. Aus diesen Gründen könnte man ein gemischtes System, wie es z. B. die Schweiz eingeführt hat: Deklaration für die Ausfuhr, Schätzung für die Einfuhr, empfehlen. Die Methode der Schätzung hat den Vorzug, dass man hierbei nicht von der Willkür und Verständnislosigkeit der »jungen Leute«, welchen die statistische Deklaration überlassen zu werden pflegt, abhängig ist, sondern die Festsetzung der Einheitswerte durch eine Kommission berufenster Sachverständiger erfolgen lassen kann, welche den Einkaufspreis der Waren und die Wertvermehrung bis zur Landesgrenze genau zu kontrollieren imstande sind, wenn auch nur nach Durchschnittssätzen und nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes z. B. des Kalenderjahres. Die Schätzung kann aber nicht individuell verfahren; während die Deklaration z. B. für eine bestimmte Sendung Bücher gilt, kann die Schätzung nur den Wert eines Centners Bücher, unter Berücksichtigung des Herkunfts- bezw. Bestimmungslandes, als Nachweisgrundlage liefern. Die Schwäche der Schätzung liegt in der Notwendigkeit, Durchschnitte zu berechnen, ihre Stärke in der Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis, die bei zweckmässiger Organisation verbürgt sind.

An die Begriffe Einfuhr und Ausfuhr, mit denen wir bereits operiert haben, knüpfen sich zunächst die der Herkunft und Bestimmung, auf welche die Handelsstatistik gleichfalls ihr Augenmerk zu richten hat, da man nicht nur den Verkehr mit dem Auslande im allgemeinen, sondern den mit den einzelnen Ländern verfolgen will. Als Herkunftsland einer Ware kann angegeben werden: 1. das Produktions-(Ursprungs)-land, 2. das Land, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt, 3. das Land, aus dem die Ware zunächst kommt; z. B. brasilianischer Kaffee durch englische Händler über Belgien eingeführt. Da hier eine Statistik der Handelsbeziehungen in Frage steht, so ist klar, dass sie das zu 2 bezeichnete Land (England) nachweisen muss. Als Bestimmungsland der aus dem einheimischen Handel stammenden (im Inland oder auswärts erzeugten) Waren kann gelten: 1. das Land, nach dem die Ware zunächst gebracht wird (Speditionsland), 2. in dessen Handel sie zunächst übergeht (Verkaufsland), 3. in welchem sie schliesslich dem Verbrauch zugeführt wird; z. B. deutsche Spitzen via Schweiz für italienische Rechnung nach Tunis. Auch hier ist es klar, dass für die Handelsstatistik nur das zu 2 bezeichnete Land (Italien) in Betracht kommt; das eigentliche Konsumland wird bei der Ausfuhr ohnehin meist gar nicht bekannt sein.

In der Einfuhr eines Landes ist ein mehr oder weniger grosser Teil von Waren enthalten, der auch wieder in der Ausfuhr erscheint. Begrifflich und, wenn die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, auch faktisch ist auf beiden Seiten der Teil auszuscheiden, den man unmittelbare Durchfuhr oder auch schlechtweg Durchfuhr (transshipment) nennt, also die Waren, welche ohne Lagerung im Inlande als Frachtgut durchgeführt werden und für die einheimische Volkswirtschaft auch nur als solches Bedeutung haben. Das Inland verdient an ihnen die Transportspesen, als Werte treten sie nicht in die Volkswirtschaft des Inlandes ein, und es ist demnach auch völlig zwecklos, ihren Wert zu ermitteln. Die Ausscheidung dieser Durchfuhrgüter ist für zollpflichtige Waren deshalb möglich, weil sie mit entsprechenden Begleitpapieren ein- und auspassieren, um dem Zoll zu entgehen; bei den zollfreien Waren lässt sich eine reinliche Ausscheidung nur dadurch erwirken, dass diese Waren — bei der Ausfuhr — im allgemeinen einer besonderen Abgabe (»statistische Gebühr«) unterliegen und dass in der Befreiung von ihr für die Durchfuhrwaren ein Anreiz zur Unterscheidung gegeben ist. Diese Durchfuhr gehört zwar dem Verkehr, aber nicht dem Handel des Inlands an und sollte in der Handelsstatistik gar nicht erscheinen.

Wohl aber sind in der Handelsstatistik diejenigen ausländischen Waren nachzuweisen, die man als der mittelbaren Durchfuhr angehörig bezeichnen kann, nämlich 1.

solche, die zwar in den inländischen Handel übergegangen sind, aber unter Veränderung der Bestimmung ins Ausland weiter verkauft werden, 2. solche, die mit inländischen Waren vermischt wieder ausgehen, 3. solche, die nach Bearbeitung oder Verarbeitung im Inlande als Waren anderer Art ausgeführt werden. Sofern diese unter 1 bis 3 bezeichneten ausländischen Waren zollfrei sind treten sie ohne Unterscheidung von denen, die im Inlande bleiben, in den freien Verkehr; sofern sie an sich zollpflichtig sind und ihre Wiederausfuhr in demselben oder verarbeiteten Zustande von vornherein in Aussicht genommen ist, hat die Zolltechnik für sie besondere Kategorieen geschaffen, um sie für den Fall zollfrei zu halten, dass sie nicht in den inländischen Absatz übergehen; nämlich den Niederlagenverkehr und den Veredlungsverkehr (Vormerk-Verkehr, admission temporaire). Solange sie auf bestimmten Niederlagen oder in sogenannten Freibezirken lagern, wo sie nach Massgabe der Zollvorschriften auch mit anderen Waren vermischt, be- und verarbeitet werden dürfen, bleibt die Möglichkeit, sie entweder zollfrei wieder auszuführen oder unter nachträglicher Verzollung in das Inland einzuführen. Ebenso sind zolltechnische Vorkehrungen getroffen, dass ausländische Güter, deren Wiederausfuhr in »veredeltem Zustande« (z. B. Roheisen nach Verarbeitung zu Röhren) beabsichtigt ist, unverzollt das Inland wieder verlassen können. Andererseits ist auch inländischen Waren, deren Wiedereinfuhr in veredeltem Zustande beabsichtigt wird, in dieser Weise die Möglichkeit gewährt, sich in solchem »gebundenen Verkehr« vor der Zollzahlung zu schützen.

Durch die Thatsache der Zollpflichtigkeit der Waren und die Zolltechnik entstehen also gewisse Verkehrskombinationen, die nicht vorhanden sein würden, wenn alle Waren zollfrei oder auch dann, wenn Einrichtungen, welche die zollfreie Wiederausfuhr erleichtern, nicht vorhanden wären. Sie entstehen dadurch, dass es neben der unmittelbaren Einfuhr von Waren — mögen sie zollfrei sein oder sogleich verzollt werden — eine solche auf Niederlagen und von Niederlagen und im Veredlungsverkehr giebt. Dadurch entstehen die allgemein üblichen Unterscheidungen von Specialhandel und Generalhandel; den letzteren nennt die deutsche Handelsstatistik Gesamteigenhandel und bezeichnet — überflüssiger Weise — als Generalhandel eine Kombination, die aus Gesamteigenhandel und Durchfuhr besteht.

Als Specialhandel in der Einfuhr soll alles erfasst werden, was wirklich zum Absatz im Inlande bestimmt ist: 1. die im Laufe eines bestimmten Zeitraums (Jahres) unmittelbar eingeführte Menge, 2. die innerhalb desselben Zeitraums von Niederlagen oder im Veredlungsverkehr zum Verbleib im Inlande eingeführte Menge. Diese letztere kann in dem inländischen Handel schon in einem früheren Zeitraum eingetreten sein, z. B. die Menge Wein, die der Importeur 1899 in den Verkehr bringt, kann von ihm schon 1898 oder früher auf eine Niederlage gebracht sein; oder die seidenen Tücher, die er 1899 bedruckt nach Veredlung im Auslande in den freien Verkehr setzt, können unbedruckt schon 1898 von ihm ins Inland gebracht sein. Bei der Ausfuhr, weil sie zollfrei geschieht, kommt eine solche Kombination nicht in Betracht, indes wird zweckmässig die Ausfuhr im Veredlungsverkehr, sofern sie auf inländische Rechnung erfolgt, dem Specialhandel zugewiesen.

Als Generalhandel — oder Gesamteigenhandel; s. o. — bezeichnet man dagegen in der Einfuhr 1. die im Laufe des Jahres unmittelbar eingeführte Menge — wie beim Specialhandel —, 2. die Einfuhr auf Niederlagen und im Veredlungsverkehr im Laufe desselben Jahres. Im Generalhandel ist also alles enthalten, was im Laufe eines bestimmten Zeitraums über die Zollgrenze kommt, ohne Rücksicht darauf, ob es nach Verbleib in Niederlagen oder sonst im gebundenen Verkehr in den inländischen freien Verkehr gelangt oder dem Auslande wieder zugeführt wird. Der Generalhandel wird darum regelmässig grösser sein als der Specialhandel, jedoch ist bei einzelnen lagerfähigen Waren die Möglichkeit gegeben, dass die Einfuhr von schon längere Zeit in Niederlagen befindlichen Waren in den freien Verkehr in einem gegebenen Zeitraum den Generalhandel übertrifft. Die Ausfuhr im Generalhandel besteht demgemäss aus dem direkt ausgeführten und den von Niederlagen und im Veredlungsverkehr wieder ins Ausland abgesetzten Waren.

Aus dem Vorgetragenen ergiebt sich die Abhängigkeit der handelsstatistischen Nachweise von den Zolltarifen und der Zolltechnik. Diese Abhängigkeit zeigt sich nun auch darin, dass die Einteilung der Waren, wie sie die Handelsstatistik darstellt, in erster Linie von der des Zolltarifs bedingt ist. Sie muss sich dem Schema des Zolltarifs schon deshalb anschliessen, weil die Anschreibungen — das Urmaterial der Handelsstatistik — selbstverständlich durch die Zollbehörden, welche den Ein- und Ausgang kontrollieren, erfolgen muss und weil die Handelsstatistik in erster Linie den Zwecken der Zollpolitik dient, die ein Teil der Handelspolitik ist; erst in zweiter Linie kommen die Bedürfnisse der privaten Interessenten. Soweit die Einteilung der Waren im Zolltarif nicht genügt, um ein brauchbares Bild der Warenbewegung zu geben, müssen die Positionen

weiter zerlegt werden und es entsteht als Grundlage der statistischen Darstellung das statistische Warenverzeichnis. Die Bedürfnisse der Handelswelt gehen auf einen sehr detaillierten Nachweis der einzelnen Warengattungen und -sorten, während andererseits für eine schnelle und übersichtliche Verarbeitung des Materials zum statistischen Zahlenbilde eine gewisse Beschränkung des Verzeichnisses geboten ist. Merkwürdigerweise hat der grösste Handelsstaat der Welt, Grossbritannien, das am wenigsten gegliederte Warenverzeichnis; die grossbritannische Handelsstatistik begnügt sich mit weniger als 300 Warengattungen, während die Handelsstatistik der meisten hauptsächlichen Handelsländer (Deutschlands über 1150) weit mehr Waren unterscheidet. Die englische Handelsstatistik genügt auch hinsichtlich der richtigen Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer nicht den bescheidensten Anforderungen; Länder ohne Seegrenze fehlen in ihr, sie ist also mehr Schiffahrtsstatistik, und da von den eigenen Autoritäten die Genauigkeit auch ihrer Wertdeklarationen stark angezweifelt wird, so bleibt an ihr rühmenswert fast nur die Schnelligkeit ihrer monatlichen Publikationen. Diese wird dadurch ermöglicht, dass eine verhältnismässig nur geringe Zahl von Stellen (Häfen), aus denen die Verkehrsnachweisungen einzuziehen sind (etwa 130, gegen 2200 Anmeldestellen in Deutschland), zu berücksichtigen ist, und wird dadurch erzwungen, dass die Zusammenstellungen für den Monat schon mehrere Tage vor Ablauf desselben schliessen, also z. B. der Nachweis für den August die Zahlen nicht für diesen ganzen Monat, sondern für die Zeit vom 27. Juli bis 26. August enthält.

Es ist selbstverständlich, dass die Schwierigkeit der Gestaltung der Handelsstatistik mit der Grösse der dabei zu überwindenden Widerstände, zu denen vor allem die von Länge und Gestaltung der Grenzen abhängige Menge der Anschreibungsämter gehört, und mit der Zahl der im statistischen Warenverzeichnis unterschiedenen Nummern wächst.

Die Veröffentlichungen der Handelsstatistik pflegen jetzt in monatlichen und jährlichen zu bestehen, von denen die letzteren nicht nur eine das Jahresergebnis zusammenfassende und soweit nötig die provisorischen Zahlen berichtigende, sondern auch ausführlichere und vielfach mit Erläuterungen versehene Darstellung bezwecken. Die Handelsstatistik des deutschen Zollgebiets, in welchem Luxemburg eingeschlossen ist, die Zollausschlüsse, insbesondere der Freihäfen Hamburg und Bremerhaven aber fehlen, die also noch keine eigentlich deutsche Handelsstatistik ist, giebt »Monatliche Nachweise« über die Mengen des Specialhandels, zu denen die Werte von Vierteljahr zu Vierteljahr (mit Einschluss des vorhergehenden Zeitraums) wesentlich nach den Feststellungen für das Vorjahr eingesetzt werden; und zweitens Jahresnachweise in besonderen Bänden der »Statistik des Deutschen Reichs«, in denen die Werte nach Feststellungen einer Kommission von Sachverständigen gegeben werden, die bald nach Schluss des betreffenden Jahres zu diesem Zweck vom Kaiserlichen Statistischen Amt einberufen wird, und in denen ausserdem neben dem Specialhandel die Darstellung des Gesamteigenhandels und der Durchfuhr sowie eine Menge von besonderen Uebersichten nebst Erläuterungen ihre Stelle finden.

Bezüglich des Gebrauchs der statistischen Nachweise besteht unter den Fachleuten noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, wie weit zur Beurteilung der Gesamtgrösse des Warenverkehrs eines Landes die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen mit zu berücksichtigen sei; ob man also die Gesamtsumme des auswärtigen Handels nach Menge und Wert — und dieser letztere kommt hierbei natürlich fast nur in Frage — mit oder ohne Edelmetalle als eigentlich massgebend zu betrachten habe. Für das deutsche Zollgebiet ist z. B. für 1899 unter einem Einfuhrwert von 5783,6 Millionen Mark ein Betrag für Edelmetalle von 300,5; bei der Ausfuhr unter 4368,4 : 161,4. In der Regel wird das Gesamtbild der Ein- und Ausfuhr durch Einbeziehung oder Abzug des Edelmetallverkehrs nicht wesentlich beeinflusst; in einzelnen Zeiträumen, in denen aus besonderen Gründen der Bank- und Währungspolitik die Edelmetallbewegung stark ist, kann die Verschiebung des Gesamtergebnisses bei diesem und jenem Verfahren bemerkenswert sein. Als Gründe für die Aussonderung des Edelmetallverkehrs werden geltend gemacht: erstens, dass der Transport von Goldgeld in kleinen, aber in der Summe doch sehr ansehnlichen Mengen durch die Reisenden von Land zu Land nicht erfassbar sei, und zweitens, dass Gold und Silber zum Teil aus anderen Gründen als sonstige Waren ein- und ausgeführt werden, insbesondere um den Barvorrat der Banken des einen oder anderen der mit einander verkehrenden Länder oder dessen Umlaufsmittel zu verstärken. Diese Gründe sind aber nicht genügend, um den auswärtigen Handel mit Edelmetall aus den Summen der Handelsstatistik auszulassen. Da diese durch ihre Ziffern der Zahlungsbilanz möglichst nahe kommen will, so besteht kein Grund, von einem Teil des Austausches von Werten, über den man Angaben erlangen kann, deshalb ganz abzusehen, weil er unvollständig erfasst wird.

Ein beträchtlicher, aber seiner Grösse nach unbestimmbarer Teil der Edelmetalle wird auch zur Verarbeitung, also ganz eigentlich als Ware bezogen und versendet; und schliesslich werden doch mit Gold- und Silbersendungen, sei es in Münzen oder anderer Form, ebenso gut Zahlungsverpflichtungen von Land zu Land eingegangen und gelöst wie mit der Sendung von Caviar oder Baumwolle.

2. Ergebnisse für einige wichtige Länder. Ueber die Technik der Handelsstatistik der einzelnen Länder, die Gewinnung, Gruppierung, Darstellung ihrer Zahlen, welche deren Wert und Vergleichbarkeit erheblich beeinflussen, sich hier zu verbreiten, ist unthunlich; es können nur noch Hauptergebnisse in Jahresreihen für eine Anzahl der wichtigsten Handelsländer geboten werden; die Reihen sind durchweg für dieses Jahrzehnt (seit 1891) gegeben, soweit sie schon vorlagen.

Was zunächst Deutschland anlangt, so ist schon erwähnt, dass eine eigentliche deutsche Handelsstatistik leider noch nicht vorhanden ist; wobei nicht so sehr störend der Einschluss Luxemburgs in unser Zollgebiet ist als der Umstand, dass der Handel, welcher sich für deutsche Rechnung im Hamburger Freihafen vollzieht, ohne das Zollgebiet zu berühren, statistisch nicht mit erfasst wird. Es giebt allerdings eine Statistik des Hamburgischen Handels, die, obgleich sie ihn nicht vollständig darstellt, sehr grosse Werte nachweist, aber eine Kombination der Zahlen jener mit der Zollgebietsstatistik ist bis jetzt nicht möglich; es können aus der Hamburgischen Statistik die Mengen und Werte, welche der Zollgebietsstatistik zuzuschlagen wären, um eine vollständige deutsche Handelsstatistik zu geben, nicht ermittelt werden. Dieser Mangel ist aber hauptsächlich für den Gesamteigenhandel, nur wenig für den Specialhandel störend.

Nach dem bisher Dargelegten ist der Specialhandel, d. h. die in den einheimischen Handel übergegangene und die aus diesem stammende Warenmenge die für den Nachweis wichtigste Zusammensetzung der Ein- und Ausfuhr, und dessen Ziffern in Summa sowie für unsere fünf wichtigsten Handelsländer werden im folgenden gegeben.

Ein- und Ausfuhr des Deutschen Zollgebiets (einschl. Edelmetall-Verkehr).

A. Einfuhr im Specialhandel in Millionen Mark

Jahr	Im ganzen	davon kamen aus Grossbritannien	Oesterreich-Ungarn	Russland (einschl. Finland)	Frankreich (einschl. Algier und Tunis)	d. Verein. Staaten von Amerika	anderen Ländern
1891	4 403,4	677,1	598,9	580,4	261,8	456,5	1 828,7
1892	4 227,0	621,1	575,4	383,4	262,3	612,0	1 772,8
1893	4 134,1	656,6	580,2	353,4	241,4	458,1	1 844,4
1894	4 285,5	608,9	581,7	543,9	214,0	532,9	1 804,1
1895	4 246,1	578,7	525,4	568,8	229,9	511,7	1 831,6
1896	4 558,0	647,8	578,0	634,7	233,6	584,4	1 879,5
1897	4 864,6	661,5	600,3	708,3	248,8	658,0	1 987,7
1898	5 439,7	825,7	661,2	736,5	269,3	877,2	2 069,8
1899	5 783,6	777,1	730,4	715,9	308,2	907,2	2 344,8

B. Ausfuhr im Specialhandel in Millionen Mark

Jahr	Im ganzen	davon gingen nach Grossbritannien	Oesterreich-Ungarn	Russland (einschl. Finland)	Frankreich (einschl. Algier und Tunis)	d. Verein. Staaten von Amerika	anderen Ländern
1891	3 339,8	696,8	347,8	262,6	238,0	357,8	1 436,8
1892	3 150,1	640,6	376,6	239,5	202,9	346,7	1 343,8
1893	3 244,6	674,0	420,5	184,6	203,1	354,3	1 408,1
1894	3 051,5	635,1	401,7	194,8	188,1	271,1	1 360,7
1895	3 424,1	678,9	435,8	220,9	202,8	368,7	1 517,0
1896	3 753,8	715,9	477,3	364,1	201,6	383,7	1 611,2
1897	3 786,2	701,7	435,1	372,1	210,4	397,5	1 669,4
1898	4 010,6	803,8	453,7	440,5	205,9	334,6	1 772,1
1899	4 368,4	851,6	466,0	437,3	217,4	377,6	2 018,5

Diese deutschen Zahlen zeigen eine bedeutende Steigerung der Einfuhr im ganzen und aus den fünf angeführten Staaten; bei der Ausfuhr gleichfalls eine beträchtliche Hebung, ausgenommen jedoch diejenige nach Russland.

Wir schliessen hieran die Hauptzahlen des Handels jener fünf fremden Staaten mit besonderer Hervorhebung der Ein- und Ausfuhrwerte (in Millionen Mark umgerechnet), die sie in ihren Nachweisen bezüglich Deutschlands geben. Auch sind noch die Zahlen für Italien und Japan angefügt; die Mitteilung solcher für gleichfalls wichtige kleinere Handelsstaaten, wie Holland, Belgien, die Schweiz, würde hier zu weit geführt haben.

Eine Vergleichung der Zahlen, welche nach der deutschen Zollgebietsstatistik für die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Grossbritannien, Oesterreich-Ungarn, Russland, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika oben gegeben sind, mit den Zahlen, die aus der Statistik dieser Länder für den Verkehr mit Deutschland entnommen wurden, zeigt sehr grosse Unterschiede, namentlich bezüglich Grossbritanniens, der Vereinigten Staaten, Russlands und Frankreichs. So z. B. für das Jahr 1898 weist die deutsche Handelsstatistik eine Einfuhr aus Grossbritannien von 825,7, die englische Statistik eine Ausfuhr nach Deutschland von 725,5 Millionen Mark nach, also 100,2 Millionen Mark Unterschied. Eigentlich sollten die englischen Zahlen höher sein, weil sie auch diejenige Ausfuhr nach deutschen Freihäfen (Hamburg, Bremerhaven, Cuxhaven, Geestemünde) umfasst, die nicht in das Zollgebiet gelangt. Bei der umgekehrten Richtung ist die Differenz noch grösser: Ausfuhr nach Grossbritannien in der Zollgebietsstatistik 803,8, in der englischen nur 670,9, also erstere mehr 132,9 Millionen Mark. Die Missstimmung erklärt sich aber ganz einfach aus dem schon oben gelegentlich erwähnten Mangel der englischen Statistik, gar nicht die Herkunfts- und Bestimmungsländer, sondern nur die Häfen zu berücksichtigen. Eine deutsche Ware, die über Antwerpen nach England kommt, wird Belgien, eine englische, die über Rotterdam nach Deutschland geht, Holland zugerechnet, während die deutsche Statistik sich Mühe giebt, das Land, aus dessen Handel die Ware stammt und in dessen Handel die Ware übergeht, zu ermitteln. Ein Vergleich von Zahlen zweier auf so verschiedene Art bearbeiteter Statistiken ist ausgeschlossen, und jedenfalls ist in diesem Falle die deutsche richtiger. Denn bei den Vereinigten Staaten zeigt für 1898 die deutsche Statistik eine Einfuhr dorther von 877,2, die amerikanische eine Ausfuhr dorthin von 648,6, Differenz

Wert der Ein- und Ausfuhr im ganzen und im Verkehr mit Deutschland.

Jahr	Einfuhr im ganzen	Einfuhr insbes. aus Deutschland	Ausfuhr im ganzen	Ausfuhr insb. nach Deutschland
	Millionen Mark			
1. Grossbritannien.[1])				
1891	9 704,9	579,7	5 811,8	519.7
1892	9 318,6	544,1	5 232,7	495.5
1893	9 018,5	549,1	5 135,1	483,5
1894	9 130,6	559,2	4 981,2	475.1
1895	9 466,6	564,4	5 268,0	463,1
1896	9 818,8	575,7	5 829,0	581,8
1897	10 212,3	545,1	5 798,2	700,9
1898	10 803,1	670,9	5 834,3	725,5
1899	10 834,8	675,8	6 132,1	628,1
2. Vereinigte Staaten von Amerika.[2])				
Fiscal-Jahr endend 30. 6.				
1891	3 700,9	423,9	4 121,1	454.5
1892	3 767,6	365,1	4 614,7	519,1
1893	3 825,2	406,1	4 117,9	503,6
1894	3 111,1	352,1	4 185,9	499,7
1895	3 312,0	346,1	3 810,1	443.3
1896	3 536,5	396,3	4 351,8	526.7
1897	3 697,2	482,1	4 764,1	597.6
1898	3 223,0	328,1	5 379,4	648,6
1899	3 430,3		5 451,5	
3. Russland.[3])				
1891	853,5	232,4	1 591,6	434,1
1892	828,0	208,4	974,9	283.4
1893	987,4	215,5	1 276,3	282,4
1894	1 231,1	314,5	1 471,3	325.3
1895	1 184,7	386,4	1 516,0	394.4
1896	1 279,9	412,7	1 494,2	399,3
1897	1 215,2	390,3	1 576,8	380,3
1898	1 540,7	389,0	1 219,6	438,6
4. Oesterreich-Ungarn.[4])				
1891	1 110,6	393,9	1 356,7	640.5
1892	1 201,2	482,2	1 259,1	616,6
1893	1 395,9	529,7	1 403,9	653.0
1894	1 254,0	485.4	1 398,8	669,3
1895	1 319,7	520,4	1 303,9	612,5
1896	1 316,8	510,3	1 388,1	665,8

[1]) 1 £ = M. 20,43. Als „Specialhandel" ist gerechnet: Einfuhr total import. Ausfuhr export of British produce. Einfuhr ohne Diamanten. Ein- und Ausfuhr zuzüglich coin and bullion. Quelle: Statistical abstract for the United Kingdom from 1884 to 1898.

[2]) 1 Dollar = 4,20 M. Einfuhr: total import, Ausfuhr domestic export, beide zuzüglich coin an bullion. Quelle: Statistical abstract of the United States 1898.

[3]) Ohne Finland. — 1 Rubel 1891 = 2,25. 1892 = 2,05, 1893 = 2,13, 1894/95 = 2,20. 1896/98 = 2,17 M. (Notenkurse). Ein- und Ausfuhr: Gesamthandel ohne Edelmetalle (der Edelmetallverkehr mit Deutschland ist nicht ersichtlich). Quelle: Obzor Torgovli 1897. Statesmans Yearbook 1900.

[4]) 1 Gulden = 1,70 M. Ein- und Ausfuhr:

Jahr	Einfuhr im ganzen	Einfuhr insbes. aus Deutschland	Ausfuhr im ganzen	Ausfuhr insb. nach Deutschland
	Millionen Mark			
1897	1 453,7	514,3	1 390,4	702,5
1898	1 433,6	505,1	1 476,6	703,2
1899	1 375,7	.	1 638,8	.
	5. Frankreich.[1]			
1891	4 298,5	302,4	3 200,3	338,3
1892	3 803,8	286,6	2 976,5	301,6
1893	3 497,3	269,7	2 818,3	281,6
1894	3 565,9	267,1	2 669,0	271,3
1895	3 333,1	260,7	2 996,0	326,0
1896	3 464,9	255,7	3 170,3	335,1
1897	3 578,6	252,8	3 179,3	356,5
1898	3 939,4	273,5	3 250,4	373,7
1899	3 826,0	279,2	3 467,1	347,0
	6. Italien.[2]			
1891	956,5	110,1	761,0	108,3
1892	986,1	116,7	819,8	119,8
1893	999,7	120,8	857,3	121,5
1894	974,3	115,0	857,0	121,9
1895	967,6	119,1	857,8	142,5
1896	964,3	118,8	868,3	134,6
1897	972,2	123,0	903,0	145,3
1898	1 147,6	128,2	990,8	156,3
1899	1 224,8	.	1 172,3	
	7. Japan.[3]			
1891	250,4	16,7	264,0	4,7
1892	287,3	19,4	307,5	2,9
1893	265,5	19,5	272,3	3,7
1894	305,8	16,8	313,0	3,4
1895	287,8	26,1	348,1	7,4
1896	463,8	37,8	282,0[4]	8,3[5]
1897	610,6	36,8	366,8[4]	5,2[5]
1898	668,9	53,5	522,3[4]	5,2[5]
1899	501,7	.	466,9	

Specialhandel einschl. Edelmetalle. Die Zahlen für Deutschland umfassen nicht den Handel mit den Freibezirken Hamburg und Bremen. Quelle: Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets (1896 bis 1898), statistische Uebersichten 1899 Heft XIV.

[1]) Ohne Algier und Tunis. — 1 Franc = 0,81 M. Ein- und Ausfuhr: commerce spécial + numéraire. Quelle: tableau général du commerce etc. (1891—1898), 1899 l'Economiste français.

[2]) 1 Lire = 0,81 M. Ein- und Ausfuhr: commercio speciale compresi i metalli preziosi. Quelle: Movimento commerciale del regno d'Italia (1891—1898).

[3]) 1 Yen 1891 = 3,26, 1892 = 3,05, 1893 = 2,67, 1894 = 2,12, 1895 = 2,13, 1896 = 2,20, 1897 = 2,03, 1898/99 = 2,09 M. (Statistical abstract.) Einfuhr: imports of foreign and japanese produce.

[4]) Ausfuhr: 1891—1895 exports of japanese and foreign produce.

[5]) Ausfuhr: 1896—1898 exports of japanese produce. Quellen: Annual return of the foreign trade of the Empire of Japan 1896—1898. Resumé statistique de l'Empire du Japon 1897, 1899 nach den Nachrichten für Handel und Industrie.

228,6 Millionen Mark. Diese ist aber insoweit berechtigt, als Deutschland zu seinen Einfuhrwerten die Frachtkosten von Amerika bis zur Landesgrenze hinzurechnen, also in der That einen höheren Wert anschreiben muss. Bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat die deutsche Handelsstatistik 334,6, die amerikanische 328,1, also weniger 6,5 Millionen Mark. Richtig, d. h. die Werte an der Grenze der Vereinigten Staaten berechnet, müssten diese einen bedeutend höheren Betrag nachweisen; die Amerikaner nehmen aber als ihre Einfuhrwerte die an den deutschen Produktionsorten deklarierten an, und so muss die deutsche Handelsstatistik höhere Werte haben, weil sie die Frachtkosten von jenen Orten bis zur Grenze mit berücksichtigt. Entsprechende Differenzen, die sich aus Vergleichen der französischen und deutschen sowie der russischen und deutschen Nachweise ergeben, sind ohne Eingehen auf die einzelnen Warengattungen nicht zu erklären. Ausser durch Verschiedenheiten in der Bewertung mögen die Abweichungen für Frankreich aus dem teilweisen Umsatz der Waren über die Zwischenländer Belgien und die Schweiz, für Russland über die Niederlande und dadurch entstehende Verschiebungen der beiderseitigen Nachweise zu erklären sein; für Russland aber auch generell durch die noch recht geringe Zuverlässigkeit seiner Handelsstatistik.

Litteratur: *S. die beim Art. Handelsbilanz oben Bd. IV S. 984 angeführte Litteratur. Ausserdem:* ***St. Bourne,*** *The official trade anp navigation Statistics im Journal of the Statistical Society, London 1872.* — ***F. X. Neumann-Spallart,*** *Handelsstatistik und Handelswerte in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 26, 1876. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1900 I. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Länder, I. Oesterreich-Ungarn.*

H. v. Scheel.

Handelsverträge.

I. Die H. im Staats- und Völkerrecht. 1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. 2. Die H. im äusseren Staatsrecht. 3. Die H. im inneren Staatsrecht. 4. Dauer und Ablauf der H. II. Autonome und vertragsmässige Handelspolitik. III. Inhalt der H. 1. Die Klausel der Handelsfreiheit. 2. Die Klausel der meistbegünstigten Nation. 3. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern. 4. Die Steuerklauseln. 5. Konventionaltarif und Generaltarif. 6. Sonstige Klauseln. IV. Das Princip des Gegenrechts (Reciprocität). V. Historisches. 1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neue Zeit. 4. Neunzehntes Jahrhundert.

I. Die Handelsverträge im Staats- und Völkerrecht.

1. Allgemeine Gruppierung der Staatsverträge. Unter den verschiedenen Einteilungsweisen der Staatsverträge scheint die zuerst von Friedrich von Martens in Vorschlag gebrachte Gruppierung dem Wesen der Sache am meisten zu entsprechen. Danach zerfallen die Staatsverträge in a) politische und in b) sozial-kommerzielle.

Die politischen Staatsverträge haben die wechselseitigen Interessen und Beziehungen der Staaten als völkerrechtliche Gesamtindividuen zur Unterlage; dahin gehören die Friedenstraktate, die Staatenbündnisse und Bundesstaatenverträge, die Neutralitäts- und Garantieabkommen etc.

Die sozial-kommerziellen Staatsverträge regeln die Beziehungen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Teiles und deren Verhältnis zu den Einzelbehörden. Handels-, Niederlassungs- und Consularverträge, Vereinbarungen über Verkehrsanstalten und Schiffahrtsverhältnisse, über gemeinsame Vorkehrungen, betreffend Schutz von Leben und Gesundheit u. dgl. reihen sich in diese Gruppe.

Behauptete früher die erstere Abteilung ein alles verschlingendes Uebergewicht, so ist darin im Laufe des 19. Jahrhunderts ein Wandel eingetreten. Noch v. Ompteda (Litteratur des Völkerrechts 1785) konnte die Bemerkung machen: »Die Verträge der Völker bestehen gewönlich in Friedensschlüssen und solchen Verträgen, die sich auf Krieg und Frieden beziehen.« Demgegenüber betont Fr. von Martens (Völkerrecht 1883 86): »Heutzutage bilden formelle politische Verträge eine exceptionelle Erscheinung. Die Zeit, in der wir leben, kann man mit Recht als die Epoche der sozialkommerziellen Traktate, deren Zahl mit jedem Tage wächst, bezeichnen.« In diesem Sinne hatte schon Chateaubriand den bekannten Ausspruch gethan, die Periode der Diplomaten sei vorüber, es beginne das Zeitalter der Consuln.

2. Die H. im äusseren Staatsrecht. Der alte Satz des Völkerrechts, dass nur den politisch vollsouveränen Staaten das äussere Vertragsrecht zukomme, lässt sich für unsere Tage nicht mehr festhalten. Mehr und mehr hat sich als Ausfluss der wesentlichen Unterscheidung von politischen und von sozial-kommerziellen Materien eine doppelte äussere Handlungsfähigkeit der Staaten herausgebildet, wobei es vorkommen kann, dass einem völkerrechtlichen Individuum die eine eignet, während ihm die andere abgeht. Im Jahre 1873 erwarb sich das halbsouveräne Aegypten von der Pforte einen Firman, der es ermächtigte, innerhalb der vom souzeränen Staate selbst eingegangenen Verpflichtungen eigene Traktate mit auswärtigen Staaten über Handel, Ackerbau, Zollwesen, Fremdenpolizei etc. d. h. über solche Gegenstände zu vereinbaren, worauf sich seine innere Autonomie im wesentlichen bezieht, also mit Ausschluss der politischen Angelegenheiten. Das gleiche Recht wurde laut Kollektivnote v. 20. Oktober 1874 seitens der Mächte Russland, Oesterreich und Deutschland für die damals noch halbsouveränen Donaufürstentümer in Anspruch genommen, wobei man ausdrücklich erklärte, dass sich dieses Recht nicht auf die politische Sphäre ausdehnen solle. Und durch Cirkularnote an die Mächte von 1884 bezw. Gesetz von 1887 hat sich das nachgeborene Bulgarien in dieselbe Stellung zu schwingen gewusst. Auch die halbsouveräne Südafrikanische Republik hat im Vertrage von 1884 mit Grossbritannien das äussere Vertragsrecht über alle den politischen Interessen des Oberstaates nicht zuwiderlaufenden Gegenstände zugestanden erhalten, und in neuester Zeit wächst eine ganze Reihe von anderweitigen überseeischen Besitzungen Grossbritanniens in ein ähnliches Verhältnis hinein. War schon längst den mit Repräsentativverfassung ausgestatteten englischen Kolonieen die Autonomie im Zollwesen und zugleich das Recht eingeräumt worden, mit unmittelbar angrenzenden Gemeinwesen Handelsverträge zu schliessen, so hat sich dieses Recht neuerdings auch auf die Beziehungen zu europäischen und sonstigen Ländern auszudehnen begonnen. Die in den Handels- und Niederlassungsverträgen des Mutterlandes früher übliche Bestimmung, dass die allgemeinen Festsetzungen auch auf die Kolonieen Anwendung finden sollten, hat seit dem Handelsvertrag mit Rumänien von 1880 einer Klausel Platz gemacht, wonach einer Reihe von Kolonieen ein Optionsrecht darüber vorbehalten bleibt, ob sie sich dem Vertrage des Mutterlandes anschliessen wollen oder nicht. Gewöhnlich werden in dieser Beziehung ausdrücklich genannt: Kanada, Neufundland, Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Westaustralien, Queensland, Tasmanien, Neuseeland, Capland, Natal und (wiewohl nicht immer) Indien. Der Handelsvertrag Grossbritanniens mit Paraguay wurde z. B. von den meisten genannten Kolonieen abgelehnt und von einigen anderen kraft selbständigen Zusatzabkommens nur seinem teilweisen Inhalte nach angenommen. Neuerdings hat Canada sich von den Handelsverträgen des Mutterlandes völlig losgelöst und erhebt (seit 1. Juli 1898) autonom von den aus nichtgrossbritannischen Territorien stammenden Waren einen Zollaufschlag von 33 1/3 Prozent. In-

folgedessen wird diese Kolonie auch seitens der betroffenen Länder nicht mehr auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt.

Nehmen wir hier also überall eine gewisse internationale Handlungsfähigkeit in sozial-kommerziellen Dingen wahr, während die politische Souveränität fehlt, so zeigt sich auch wohl das umgekehrte Verhältnis. Das Grossherzogtum Luxemburg geniesst der vollen politischen Souveränität. Handelspolitisch gehört es dem Zollgebiete des deutschen Reiches an. Seine desfällige Handlungsfähigkeit hat es laut Vertrag von 1865 gänzlich auf das Königreich Preussen übertragen. In einem ähnlichen Verhältnisse befindet sich das Fürstentum Liechtenstein seit 1852 zu Oesterreich-Ungarn. Anderenteils haben z. B. das Königreich Ungarn und Westösterreich ihre politische völkerrechtliche Handlungsfähigkeit auf den Gesamtstaat übertragen, dagegen sich die internationale Souveränität in sozial-kommerziellen Dingen vorbehalten. Die zwischen beiden Staaten bestehende Zollunion beruht auf einem von zehn zu zehn Jahren kündbaren und jeweils neu zu vereinbarenden Handels- und Zollvertrage, während das politische Bündnis für immer abgeschlossen ist. Bei den auswärtigen Handelsverträgen treten daher die beiden Staaten nicht wie bei den politischen Verträgen als ein einziges Gesamtindividuum, sondern als zwei getrennte Persönlichkeiten mit selbständiger Beschliessungskraft auf. Noch schärfer tritt dieser Gegensatz bei Schweden-Norwegen hervor, wo die politisch realuniierten Staaten sich die Zollautonomie vorbehalten haben und eine von einander abweichende Handelspolitik (Norwegen eine freihändlerische und Schweden eine schutzzöllnerische) verfolgen, was denn auch in ihren unabhängig von einander geschlossenen Handelsverträgen zum Ausdruck gelangt.

3. Die H. im inneren Staatsrecht. Noch deutlicher wie im äusseren Staatsrecht tritt hier der wesentliche Unterschied beider Abteilungen hervor. Nach Vorbild der belgischen Verfassung von 1831 sagt z. B. das preussische Staatsgrundgesetz von 1850 Art. 58: »Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Verpflichtungen auferlegt werden.« Das heisst mit anderen Worten, für Verträge politischen Inhalts besitzt der König das Gesetzgebungsrecht allein, für Verträge in Handels- und verwandten Sachen teilt er es mit der Volksvertretung. Der gleiche Gedanke durchzieht die Verfassungen der übrigen deutschen Einzelstaaten und kehrt auch in der Reichsverfassung von 1871 wieder, wo es im Art. 11 heisst: »Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.« Der Art. 4 nennt nun als hierher gehörig die Zoll- und Handelsgesetzgebung, den Schutz des deutschen Handels und der deutschen Flagge, das Heimats- und Niederlassungswesen, die Fremdenpolizei, den Schutz des geistigen Eigentums, gemeinsame Bestimmungen über das Obligationenrecht, das Handels-, Wechsel-, Straf- und Prozessrecht und dergleichen, alles Materien, die in die sozial-kommerzielle Handlungssphäre des Staates fallen.

Im Staatsrecht Grossbritanniens findet sich eine derartige ausdrückliche Unterscheidung zwar nicht vor. Nach altem verfassungsmässigem Herkommen kommt dort der Krone allein das Recht zu, Verträge jeder Art mit dem Auslande abzuschliessen und zu ratifizieren. Daneben steht aber die Bestimmung, dass, sobald durch einen derartigen Vertrag innere Gesetze abgeändert oder dem Staate finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, dem Parlamente ein bezüglicher Gesetzesvorschlag gemacht werden muss, ohne dessen Annahme die vertragliche Bestimmung nicht in Wirksamkeit treten kann. Da dies nun bei den sozial-kommerziellen Verträgen, einfache Meistbegünstigungsdeklarationen ausgenommen, gewöhnlich der Fall ist, so kommt die Sache hier ziemlich auf dasselbe wie in den konstitutionellen Staaten des europäischen Kontinents hinaus.

Der verfassungsmässige Instanzenzug, den das völkerrechtliche Abkommen in den vertragschliessenden Staaten zu durchlaufen hat, findet sich in manchen Verträgen genau angegeben. So enthält z. B. der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Peru und den Vereinigten Staaten von Amerika, 1887, die Bestimmung: »Der gegenwärtige Vertrag soll durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unter Beirat und Zustimmung des Senates derselben, und durch den Präsidenten der Republik Peru, unter Gutheissung des Kongresses derselben bestätigt und ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen darauf in Washington oder Lima sobald als möglich

ausgewechselt werden.« Hier ist nur von der Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten, nicht auch von derjenigen des Repräsentantenhauses die Rede, weil nach dem Staatsrechte der Union der Präsident befugt ist, schon mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates Verträge jeder Art mit anderen Staaten rechtsverbindlich einzugehen und zu ratifizieren. Dem Repräsentantenhause brauchen sie bloss nachträglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt zu werden. Fast jedes Land hat hierüber seine besonderen verfassungsmässigen Bestimmungen, die sich auch auf den Gang der Geschäftsbehandlung erstrecken, welche bei den internationalen Verträgen eine andere ist als bei der inneren Gesetzgebung.

Im allgemeinen steht die Initiative zu einem völkerrechtlichen Vertrage auch in sozial-kommerziellen Dingen ausschliesslich dem Oberhaupte der Vollziehungsgewalt zu; also dem Monarchen in Monarchieen, dem Staatspräsidenten in Republiken oder wie in der Schweiz dem Bundesrate, welcher letztere in den schweizerischen Handelsverträgen als vertragschliessende Partei genannt wird. Kein parlamentarischer Antrag kann hier irgend welchen Einfluss beanspruchen. Wahl des Zeitpunktes, Ernennung der Unterhändler, die den letzteren zu erteilenden Instruktionen gehen desgleichen bloss von der obersten Behörde aus. Doch ist im Deutschen Reiche der Kaiser gehalten, bei Handels- und Schifffahrtsverträgen mit der Schweiz und mit Oesterreich die an diese Länder angrenzenden Bundesstaaten zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen einzuladen.

Als Ergebnis einer sorgfältigen wechselseitigen Interessenabwägung kann der Vertrag in keinem der beiden Parlamentskörper amendiert, sondern muss hier wie dort im ganzen angenommen oder verworfen werden. Wird eine Aenderung im einzelnen gewünscht, so kann diese nur auf dem Wege bewirkt werden, dass der Vertrag nach gewalteter Erörterung und etwaigen unverbindlichen Abstimmung über die einzelnen Paragraphen, um das Meinungsverhältnis des Hauses festzustellen, in seiner Vollständigkeit abgelehnt wird. Es steht dann bei der Regierung, die Unterhandlungen mit dem anderen Kontrahenten wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe einen neuen Vertrag zu vereinbaren. Hat die Vorlage die beiden Kammern unter Zustimmung durchlaufen, so gelangt sie vor das Staatsoberhaupt, das sie im Wege der Ratifikation formell zum Gesetze erhebt. Damit tritt der Vertrag jedoch noch nicht sogleich in Kraft. Letzteres ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vereinbarung auch innerhalb des anderen Staates Gesetzeskraft erlangt habe, was formell erst durch den Austausch der Ratifikationen dem anderen Teile verbürgt wird. Gewöhnlich enthalten daher die Handelsverträge da, wo es sich nicht um Erneuerung oder Fortsetzung alter Vertragsbeziehungen handelt, die Bestimmung, dass die Wirksamkeit am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden eintreten solle.

Ausnahmsweise lässt sich eine Regierung auch wohl vorher von der Volksvertretung durch ein Ermächtigungsgesetz das Recht erteilen, innerhalb bestimmter Grenzen einen Handelsvertrag mit einer anderen Regierung einzugehen. In solchem Falle bedarf es einer nachträglichen parlamentarischen Genehmigung nicht mehr; es sei denn, dass die Grenzen der Ermächtigung überschritten worden wären.

Nicht der parlamentarischen Zustimmung unterworfen sind administrative Ausführungsbestimmungen, die als solche in den Verordnungskreis der Einzelbehörden fallen. Dieselben finden sich wohl in der Form von Zusatzartikeln oder Annexverträgen dem Hauptvertrage angehängt und gelten immerhin als ebenbürtige Bestandteile des Vertrages. Das gleiche gilt von den Erläuterungen einzelner Artikel, welche in mehr oder minder ausführlichen Schlussprotokollen, bei der Unterzeichnung und auch wohl erst im Augenblicke des Ratifikationsaustausches beigefügt zu werden pflegen.

Eine allgemein angenommene Urkundensprache, wie sie in der politischen Sphäre noch bis zu einem gewissen Grade das Französische bildet, giebt es in betreff der sozialkommerziellen Materien nicht und kann es nicht wohl geben, da die einschlagenden Uebereinkommen in der Landessprache von den parlamentarischen Körperschaften beraten und zum Gesetz erhoben werden müssen, was für die politischen Verträge in der Regel nicht erforderlich ist. Die beiderseitigen nationalen Texte haben dann gleiche Giltigkeit. Im Verkehre mit halbcivilisierten Völkern, wo wegen beschränkter Sprachkenntnis die wechselseitige Kontrolle der Textformulierungen erschwert ist, wird zur Entscheidung in Streitfällen wohl noch ein beiden Teilen verständliches drittes Idiom gewählt. Im schweizerisch-japanischen Handelsvertrage 1864 z. B. entschied man sich in diesem Sinne für die holländische Sprache. Gewöhnlich tritt die englische Sprache dafür ein. Im brasilisch-chinesischen Handelsvertrage 1881 findet sich die nähere Bestimmung: »Der portugiesische Text soll in Brasilien, der chinesische in China massgebend sein. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll der französische Text entscheiden.«

4. Dauer und Ablauf der H. Während die Friedensschlüsse und die damit zusam-

menhängenden politisch-konstitutiven Staatsverträge »auf ewige Zeiten«, d. h. bis zum Eintritt des nächsten Kriegsfalles abgeschlossen werden, hat sich für die sozial-kommerziellen Völkerrechtsabkommen schon längst der Brauch herausgebildet, die Bindungen nur für bestimmt abgegrenzte Zeitfristen, als z. B. für fünf, zehn, zwölf oder mehr Jahre in Geltung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Vertrag entweder dahin, oder er besteht, was die Regel ist, auf einjährige Kündigung, welche beiden Teilen jederzeit auf den gleichen Tag des folgenden Jahres, also ohne Einhaltung bestimmter Termine, freisteht, vorläufig weiter fort. Wo ausnahmsweise handelsvertragliche Bestimmungen in Friedenstraktaten vorkommen, da werden sie entweder bloss als provisorische, bloss bis zum Abschlusse selbständiger Verträge über diese Materien geltende bezeichnet, oder es wird ausdrücklich ein Unterschied in betreff der Dauer der beiderseitigen Rechtsabteilungen gemacht.

So heisst es z. B. in dem »Allgemeinen Vertrag« zwischen Honduras und Salvador, 1878: »Der vorliegende Vertrag soll, insoweit derselbe sich auf den Frieden und die Freundschaft bezieht, auf ewige Zeiten bindend sein. Hinsichtlich des Handels und der übrigen Bestimmungen soll derselbe zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.« (Folgt die übliche Klausel der einjährigen Kündigung für den Weiterbestand der letzteren Materien.) Eine ähnliche Bestimmung findet sich, wie schon erwähnt, auch in dem österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetz von 1867.

Nur gegenüber halbcivilisierten Völkern, bei denen das unter civilisierten Nationen als völkerrechtliches Grundrecht anerkannte »Recht auf Verkehr« erst mit Waffengewalt oder durch Kriegsdrohung erzwungen werden muss, pflegen Friedens- und Handelsverträge auch heutzutage noch ineinander gezogen zu werden. Hier sind die Handelsvereinbarungen dann weder ablaufbar noch kündbar, immerhin aber in oft besonders bestimmter Zeitfolge revidierbar.

Eine Sonderstellung nimmt in dieser Beziehung der Frankfurter Frieden von 1871 ein, dessen Art. 11 einen Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche darstellt, wobei aber sowohl die Kündigungs- wie die Revisionsklausel fehlen, so dass dieser Handelsvertrag wie der übrige Inhalt des Friedenstraktates als auf ewige Zeiten abgeschlossen anzusehen ist.

Ueber die Frage, ob durch einen Krieg nicht bloss die politischen, sondern auch die sozial-kommerziellen Verträge aufgehoben werden, besteht in der neueren völkerrechtlichen Litteratur eine Meinungsverschiedenheit. Heffter, Bluntschli u. a. neigen sich zu der Annahme, dass bloss die Ausführung dieser Verträge während der Dauer der Feindseligkeiten unterbrochen werde, wogegen deren Rechtskraft bestehen bleibe. Gessner sagt geradezu: »Der Grundsatz, dass der Krieg die Staatsverträge nicht aufhebt, sondern nur die Ausführung unterbricht, ist nach den heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht mehr bestreitbar.« Indessen wird diesem Grundsatze zur Zeit noch durch die völkerrechtliche Praxis widersprochen, wie z. B. der vorgenannte Art. 11 des Frankfurter Friedens mit den Worten beginnt: »Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so« etc. Immerhin trifft die von den genannten Völkerrechtslehrern vertretene Auffassung thatsächlich in solchen Fällen zu, wo es sich um Kollektivverträge ganzer Staatengruppen handelt, wie z. B. bei der Kongo-Akte, beim Weltpostverein, bei den verschiedenen Unionen betreffend das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum etc. Hier bleibt das Vertragsverhältnis der entzweiten Mächte gegenüber den nicht am Kriege beteiligten Staaten immer aufrecht, und das alte Verhältnis tritt auch durch die einfache Thatsache des Friedensschlusses zwischen den kriegführenden Staaten wieder ein, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung dafür bedürfte.

II. Autonome und vertragsmässige Handelspolitik.

»Die Hauptabsicht eines jeden Kommerzientraktates muss sein, die Bilanz in der Handlung zu gewinnen, gleichwie dieses gleichfalls der Endzweck desjenigen Volkes ist, so mit uns schliesst, wenn es anders nicht einfältig ist. So kommt es darauf an, wer den anderen überlisten kann.« Dieser im achtzehnten Jahrhundert gefallene Ausspruch des deutschen Kameralisten von Justi kennzeichnet den Standpunkt des Merkantilsystems. Einig sind alle älteren Schriftsteller darin, dass es besser sei, keinen Handelsvertrag einzugehen als einen solchen, bei dem man nicht in der Lage sei, auf Kosten des anderen Teilhabers wichtige Vorteile davon zu tragen. In diesem Sinne sagt z. B. der Franzose Mably: »Je ne dirai donc point comment il faut négocier et dresser des traités de commerce; je dirai seulement qu'il n'en faut point conclure, à moins qu'on ne se trouve dans quelque circonstance heureuse qui autorise à demander à un peuple quelque prérogative chez lui,

sans être obligé de l'acheter par une complaisance équivalente.«

Also nicht Reciprocität oder wenigstens nicht volle Reciprocität, es sei denn etwa scheinbare, wird danach den Handelsverträgen vorgesetzt.

Aber auch die freihändlerischen Theorieen treten im allgemeinen keineswegs für die Handelsverträge ein. Weder Quesnay noch A. Smith waren für dieselben eingenommen, und das Rentzsche Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866), dieser theoretische Niederschlag der deutschen Freihandelspartei, sagt in dem Art. Handelsverträge geradezu: »Die freihändlerischen Tendenzen der Volkswirtschaftslehre lassen sich mit dem Abschlusse separater Handelsverträge kaum noch vereinigen. Das Bestreben der Neuzeit geht vielmehr dahin, die Eingangszölle immer mehr herabzusetzen, und sie vorläufig, bis ein völliges Aufgeben derselben gestattet sein wird, nur für eine kleine Anzahl von ausländischen Verbrauchsartikeln beizubehalten; wenn jetzt noch Handelsverträge abgeschlossen werden, so ist dies ein Beweis, dass wenigstens bei einer der kontrahierenden Nationen richtige Ansichten über Handel und Verkehr noch nicht zur vollen Geltung gekommen sind.« Also autonome nicht vertragsmässige Herabsetzung bezw. Beseitigung der Zölle überhaupt wird hier zum Ziel gesteckt.

Eine wohlwollendere Haltung nimmt Lists Nationales System zu den Handelsverträgen ein, wo diese »als das wirksamste Mittel erscheinen, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen nach und nach zu mildern und die Nationen dem freien Weltverkehre allmählich entgegenzuführen«.

In Wirklichkeit haben die Handelsverträge an sich weder eine freihändlerische noch eine protektionistische Tendenz, sie sind ein Mittel, das sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung hin gebraucht und missbraucht werden kann. In den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts waren sie vermöge des Anstosses, der von dem englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 ausging, ein Instrument des Freihandels. Der Ablauf der meisten europäischen Handelsverträge am 1. Februar 1892 gab umgekehrt in manchen Staaten, wie z. B. in der Schweiz, Frankreich, Spanien u. s. w. zu einem förmlichen Wettlaufe in der Richtung einer allgemeinen Zollerhöhung Anlass, um möglichst »gerüstet« in die neuen Vertragsunterhandlungen eintreten zu können.

Man kann von einem vertragsmässigen Freihandel wie von einem vertragsmässigen Protektionismus sprechen, ebenso wie von einem autonomen Freihandel und einem autonomen Protektionismus. Die Frage, ob es angemessen sei, im einen oder im anderen Sinne sich freie Hand zu behalten oder in ein auf Stabilität abzielendes periodisches Bindungsverhältnis mit anderen Staaten zu treten, ist Sache der praktischen Ausführung eines Systems, nicht ein handelspolitisches System selbst.

III. Inhalt der Handelsverträge.

1. Die Klausel der Handelsfreiheit.

Die viel verbreitete Annahme, dass die Handelsverträge an und für sich ein Beförderungsmittel der Freihandelspolitik seien, mag wesentlich gestützt worden sein durch eine Klausel, mit welcher viele Handelsverträge beginnen und vermöge deren sich die beiden Kontrahenten »volle und gänzliche Handelsfreiheit (pleine et entière liberté de commerce)« zusichern. Allein diese Bezeichnung bedeutet im Völkerrecht keineswegs das gleiche wie in der Nationalökonomie. Die extreme Freihandelsschule (Manchestertum) identifiziert bekanntlich den Freihandel mit Zolllosigkeit und mit möglichster Abwesenheit der indirekten Besteuerung überhaupt. Das ist nicht die Meinung in den Handelsverträgen. Vielmehr setzt hier der Ausdruck Handelsfreiheit immer einen Zolltarif voraus und hat seinem Ursprunge nach die Bedeutung, dass an Stelle der Verkehrsverbote ein Zolltarif und freier Zutritt (libre accès) zu den Märkten des Inlandes treten solle. Weiteres ist in dem Begriffe nicht enthalten. Die Frage über das Ausmass der Zölle und selbst darüber, ob es sich dabei um Schutzzölle oder bloss um Finanzzölle handeln dürfe, bleibt gänzlich ausserhalb stehen, was bekanntlich im Wortbegriffe der nationalökonomischen Theorie nicht der Fall ist, wo nach Vorangang der Physiokraten gewöhnlich die immunité mit der liberté in Handelssachen als zusammenfallend angesehen wird.

Auch hochschutzzöllnerische Staaten, wie z. B. Russland, Spanien etc., sichern sich in ihren Handelsverträgen wechselseitig die »vollständige Handelsfreiheit« zu, immerhin unter Vorbehalt ihrer protektionistischen Tarife.

Indessen hat es nicht an Versuchen gefehlt, den Begriff der absoluten Handelsfreiheit auch in das Völkerrecht überzuführen. Dies ist z. B. im Berliner Kongovertrag 1885 geschehen, wenn zwar nur in der beschränkten Form eines »Systems der Beseitigung von Ein- und Durchfuhrzöllen in Verbindung mit der Einsetzung von Ausfuhrzöllen«, wie das Protokoll der Konferenz sich ausdrückt. Der Versuch ist bekanntlich nicht glücklich ausgefallen. Ohne die anfangs bestimmte Probezeit von zwanzig Jahren abzuwarten, sahen sich die Signatar-

mächte schon nach fünf Jahren (auf der Brüsseler Antisklavenhandelskonferenz 1891) genötigt, das Verbot der Einfuhrzölle im Kongobecken wieder aufzuheben. Als charakteristisch mag nebenbei bemerkt werden, dass im Texte der Handelsverträge die typischen Schlagwörter der Manchesterschule, »Freihandel«, »freetrade«, »libre échange«, nicht gebraucht zu werden pflegen; regelmässig kommen dafür die Ausdrücke »Handelsfreiheit«, »freedom of commerce«, »liberté commerciale« oder »liberté de commerce« zur Anwendung.

Ungeachtet der Beiwörter »vollständig« oder »voll und gänzlich« (pleine et entière) ist die in den Handelsverträgen stipulierte Handelsfreiheit in der Form, »den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen«, keineswegs als uneingeschränkt aufzufassen.

Ausnahmen werden stets ausdrücklich aufgeführt, die sich allerdings gewöhnlich nicht auf handelspolitische als vielmehr auf Materien des Besteuerungswesens, der Gesundheitspolizei und des politischen Selbstschutzes beziehen. In dem neuesten Handelsvertrage von 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sind diese Verbotsvorbehalte in folgender Weise formuliert: »Ausnahmen dürfen nur stattfinden: a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen; b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen; c) unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse. — Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.«

2. Die Klausel der meistbegünstigten Nation. Der Gedanke der Nichtzurücksetzung gegen andere fremde Nationen in Bezug auf Zölle und sonstige Vorteile lehnt sich an den völkerrechtlichen Begriff der Handelsfreiheit an; doch ist es unscharf, beide Begriffe kurzerhand mit einander zu vermengen. Dies geschieht z. B. in einer von Colbert auf Mazarins Veranlassung ausgearbeiteten Denkschrift, 1651, über einen mit England zu vereinbarenden Handelsvertrag, wo sich folgende Definition findet: »La liberté du commerce, c'est-à-dire décharge des impositions et daces que les Anglais lèvent sur les marchands français et où les Espagnols ne sont sujets en vertu de leurs traités. Nous avons la raison de demander pour le moins des conditions égales.« (Original bei Neymarck.) Die gleiche Zusammenwerfung dieser zwei zu scheidenden Begriffe findet sich ungemein häufig und drückt sich z. B. noch in einem der neuesten Handelsverträge, demjenigen zwischen Marokko und Deutschland, 1890, aus, der mit den Worten beginnt: »Zwischen beiden Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich ein jeder der hohen vertragschliessenden Teile, den Unterthanen des anderen Teiles alle Rechte, Vorteile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche seitens des einen wie des anderen Teiles den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.« Demgegenüber sehen wir aber auch wieder Verträge, welche mit der Zusicherung der »vollständigen Handelsfreiheit« beginnen, ohne dass dadurch in Bezug auf den Zolltarif die Meistbegünstigung zugestanden wird. Dies geschieht z. B. im russisch-spanischen Handelsvertrag 1888, wo die Vorteile der Konventionaltarife bloss für den Verkehr zwischen Finland und Spanien eingeräumt werden, während die eigentlich russischen Waren in Spanien und die spanischen Waren in Russland ausdrücklich den wechselseitigen autonomen Zolltarifen unterstellt werden. Der Zutritt an und für sich ist von dem Zutritt unter den gleichen Bedingungen mit gewissen anderen Nationen begrifflich zu trennen. Thatsächlich hat sich denn auch für die letztere Bedeutung eine besondere Klausel herausgebildet, die ihre eigene Geschichte hat.

Die Zusicherung, sich wechselseitig auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandeln zu wollen (traitement sur le pied de la nation la plus favorisée; most favoured nation clause), tritt in den Handelsverträgen sowohl in positiver als auch in negativer Formulierung auf. Nach der ersteren verpflichten sich die beiden Kontrahenten, »jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Zollermässigung, welche einer dritten Macht bereits zugestanden ist oder in der Folge zugestanden werden sollte, auch gegenüber dem anderen Teile in Kraft zu setzen«; nach der anderen, dass »von keinem der vertragschliessenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Teil behandelt werden dürfen«. Im Begriffe des Gleichbegünstigungszwanges ist zugleich der Gleichbenachteiligungszwang mit Rücksicht auf andere enthalten, was sich freilich nur auf nicht ausdrücklich gebundene oder auf vorbehaltene Dinge beziehen kann. Dies wird gewöhnlich dahin formuliert, »gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzu-

stellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung finden«.

Die Gleichbenachteiligungspflicht pflegt neuerdings durch den Vorbehalt eingeschränkt zu werden, dass Verkehrsverbote nur in dem Falle auch auf die übrigen Staaten ausgedehnt werden müssen, wenn und soweit dort die »gleichen Voraussetzungen« zutreffen; also bei Einfuhrverboten von Rindvieh, wenn in den anderen Ländern die Viehseuche ebenfalls herrscht. Ausgenommen von jedweder Bindung und daher auch vom Meistbegünstigungszwange sind die Kriegsbedürfnisse zumal unter ausserordentlichen Umständen.

Auch in anderer Beziehung werden wohl gewisse Einschränkungen des Meistbegünstigungszwanges vertragsmässig festgesetzt. Eine solche weist z. B. der schon erwähnte Art. 11 des Frankfurter Friedens vom 9. Mai 1871 auf, welcher in seinen hierhergehörigen Bestimmungen folgenden Wortlaut hat:

»Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Die Regel umfasst: die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragschliessenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Russland.«

Die Einschränkung des Geltungsbereiches der Meistbegünstigungsklausel auf das Zollwesen mit Ausschluss der anderweitigen sozial-kommerziellen Materien kommt auch in selbständigen Handelsverträgen vor. Dagegen ist einzig in ihrer Art die Bestimmung, dass nicht jedwede dritten Staaten gewährten Begünstigungen dem Klauselzwange unterworfen sein sollen, sondern bloss die an eine beschränkte Anzahl von Staaten gemachten Zugeständnisse. Dadurch wird eine Differenzierung in den Begriff und infolgedessen in die Handelspolitik hineingetragen, welche kaum als glücklich bezeichnet werden kann. Der Art. 11 mit seiner unauflöslichen Bindung hat die Frage zu besonderer Wichtigkeit erhoben, was alles innerhalb des Zollwesens dem Meistbegünstigungszwange unterliegt und was als ausserhalb stehend zu betrachten ist. Nach dem internationalen Brauche, der namentlich zwischen Frankreich und Deutschland in Geltung steht, fallen nicht in den Meistbegünstigungszwang herein die Begünstigungen im Gebiete des kleinen Grenzverkehrs; ferner nicht die Vereinbarungen bezüglich des Veredelungsverkehrs. Desgleichen bleiben gewöhnlich die wechselseitigen Begünstigungen im Handelsverkehr der Mutterländer mit ihren Kolonieen ausserhalb des normalen Meistbegünstigungszwanges. Ausdrücklich ausgenommen pflegen noch in den neueren Handelsverträgen zu werden: »Die von einem der vertragschliessenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschliessende Zolleinigung mit einem anderen Staate oder Staatsteile zugestandenen Begünstigungen.« Was die nicht speciell zollmässigen Materien anbelangt, so pflegt auch die Zulassung zur Küstenschiffahrt (cabotage) und zur Küstenfischerei keineswegs ohne weiteres der Meistbegünstigung unterstellt zu sein. Vielmehr gilt hier als Regel, dass der Mitgenuss der etwa einer anderen Nation eingeräumten Zulassung davon abhängig gemacht wird, dass die den Anspruch erhebende Vertragsnation in der gleichen Sphäre Gegenrecht halte.

8. Die Klausel der Gleichstellung mit den Inländern. Wo Meistbegünstigung ist, da ist auch Weniger- oder Nichtbegünstigung, zumal wenn die erstere als eine vertragsmässige Bevorzugung in Tausch gegeben wird. Bedeutet also die vertragsmässige Meistbegünstigung keineswegs, wie das oft so angenommen wird, eine absolute Gleichstellung aller fremden Nationen, sondern im Gegenteil oft gerade die Einsetzung einer differentiellen Behandlung, so ist darin ebenso wenig an und für sich eine Gleichstellung mit den Landesangehörigen enthalten. Die Meistbegünstigung kann zusammenfallen mit der Gleichstellung von Fremden und Einheimischen, sie kann aber auch mit einer mehr oder weniger weitgehenden Bevorzugung der Inländer vor den Ausländern verbunden sein. Endlich ist auch eine Bevorzugung der Ausländer vor den eigenen Volksgenossen möglich. Letzteres kommt nicht bloss im Verhältnis zu halbcivilisierten Völkern vor, sondern, wiewohl ausnahmsweise, selbst in Europa. Darauf bezieht sich z. B. die Klausel im englisch-schweizerischen Handelsvertrag 1895, welche festsetzt, dass im allgemeinen zwar die wechselseitige Gleichstellung mit den Landesangehörigen, daneben aber auch die Meistbegünstigung gelten solle, welche letztere überall da einzutreten habe, wo irgend eine dritte Nation »einen ausnahmsweisen Vorteil geniesst, der den eigenen Angehörigen nicht gewährt ist«.

In der Hauptsache bezieht sich die Gleichstellungsklausel auf Niederlassungsverhält-

nisse und Gewerbebefugnisse und ist in die Form gekleidet, dass die Mitglieder der anderen Nation »auf dem Fusse einer vollständigen Gleichheit (parfaite égalité) mit den Inländern behandelt werden sollen«.

Doch giebt es auch hier wichtige Ausnahmen; so befindet sich in den neuesten europäischen Handelsverträgen fast überall der Vorbehalt: »auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Hausierhandels findet diese Bestimmung keine Anwendung.« Hierfür soll bloss die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation gelten.

Je nach der Verfassung der betreffenden Länder kann die Unterfrage entstehen, mit welcher der verschiedenen Bevölkerungsklassen die Gleichbehandlung stattfinden soll. Im türkisch-französischen Handelsvertrage 1861 werden die Franzosen in Bezug auf alle inneren Gewerbeberechtigungen »den meistbegünstigten unter den ottomanischen Unterthanen« gleichgestellt, also den Muselmanen. Die Schweiz pflegt die »Gleichstellung mit den Angehörigen der anderen Kantone« einzuräumen. Der neue deutsch-italienische Handelsvertrag 1891 gesteht alle Rechte (mit Ausnahme der politischen) zu, »welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.« Bei gewissen Staaten fällt die Gleichstellung mit den Einheimischen für Europäer überhaupt ausser Betracht, so z. B. beim Kongostaat, dessen Inländer Neger sind. Hier tritt die Meistbegünstigung dafür ein, was auch bezüglich der asiatischen Staaten China, Korea, Persien etc. zutrifft, wo die Europäer kraft des Vorrechts der Exterritorialität ihrer nationalen consularischen Gerichtsbarkeit unterstehen, ein Verhältnis, das seit Beginn 1900 für Japan dahin gefallen ist.

Einzelne Verträge enthalten eine genaue Gliederung der Materien, für welche einesteils die Meistbegünstigung, anderenteils die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart ist. So der Handelsvertrag zwischen Mexico und Ecuador, 1888, dessen bezügliche Artikel beispielsweise hier folgen mögen.

»Art. I. Die mexicanischen Staatsangehörigen in Ecuador und die ecuadorianischen Staatsangehörigen in Mexico geniessen die Rechte der Inländer unter den diesen auferlegten Bedingungen bezüglich folgender Punkte: 1. In Bezug auf freien Zutritt sowie ungehindertes Reisen und Wohnen in jedem Teile der Gebiete und Besitzungen des anderen Landes. 2. Hinsichtlich der auf ihre Person und ihr Eigentum bezüglichen bürgerlichen Rechte, sowohl in Bezug auf freies Kaufen und Verkaufen, Ausüben des Gewerbes oder Berufs als auch hinsichtlich der Vererbung von Eigentum und der Führung gerichtlicher Angelegenheiten für sich allein oder als Bevollmächtigte. 3. In Bezug auf die Erlangung von Erfindungspatenten, des Schutzes von Handels- und Fabrikmarken und Muster. 4. In Bezug auf die Entrichtung von Abgaben, Steuern und jeder Art von Auflagen.«

»Art. II. Den mexicanischen Staatsangehörigen in Ecuador und den ecuadorianischen Staatsangehörigen in Mexico werden die Rechte und Vergünstigungen, welche die Staatsangehörigen oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation geniessen, unter denselben Bedingungen bezüglich folgender Punkte gewährt: 1. Erwerbung von Liegenschaften und litterarischem Eigentum. 2. Befreiung vom persönlichen Dienst im Heer, in der Marine oder anderer Art. 3. Entrichtung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzöllen sowie von Hafenabgaben, als Leuchtfeuerabgaben, Tonnengeld, Ankergeld, Lotsengebühren etc. 4. Freier Handel und freier Verkehr mit ihren Schiffen in den Städten, Häfen, auf Flüssen oder in irgend welchen anderen Orten des betreffenden Landes.«

Je nach der Kulturhöhe und den inneren Zuständen der vertragschliessenden Länder wird sich diese Gliederung selbstverständlich anders zu gestalten haben.

4. Die Steuerklauseln. Dass die Freiheit des Handels und der Gewerbe die Steuerpflicht nicht aufhebe, ist in der Gesetzgebung ein allgemein anerkannter Grundsatz. Handelspolitisch ist zu unterscheiden zwischen äusserer und innerer Besteuerung. Die im Inlande hergestellten und im Inlande verbrauchten Waren können, da sie in jedem Stadium ihres Daseins in den Bereich der Steuerhoheit des Staates fallen, sowohl bei der Erzeugung wie im Verkehr als auch beim Verbrauche, zu Abgaben an den Staat angehalten werden. Anders steht es bei den Waren, welche im Auslande erzeugt, behufs Verkaufs und Verbrauchs in das Inland hereinbefördert werden. In Bezug auf diese ist seitens des Einfuhrstaates eine direkte Unternehmungsbesteuerung am Ursprungsorte ausgeschlossen. Die Besteuerung kann erst beim Eintritt in den nationalen Verkehr des Bestimmungslandes geschehen, was sich in der indirekten Besteuerungsform der Zölle vollzieht, welche letzteren als Finanzzölle aufgefasst und veranlagt, ein Aequivalent bilden sollen für die der inneren Produktion direkt und etwa auch indirekt aufgelegten Steuern. In diesem Sinne sind die Finanzzölle auch von hervorragenden Vertretern des Freihandels, so namentlich von Adam Smith und ebenso von J. B. Say, für zulässig erklärt worden.

In seinem Kapitel über die Handelsver-

träge (Cours complet Part IV) stellt J. B. Say, der übrigens kein Freund der Verträge ist, das obwaltende Verhältnis in folgender Weise dar: »Ich nehme an, dass eine Regierung zu allen fremden Nationen sagt: ihr sollt alle Waren, welche ihr wollt, zuführen, indem ihr die Eingangszölle bezahlt, welche allen unseren anderen öffentlichen Abgaben entsprechen. Das Getreide (vermöge der Grundsteuer), sodann die Fabrikationsgegenstände, bezahlen ihre Steuer; die Waren des auswärtigen Handels müssen die ihrige ebenso gut entrichten; aber diese Steuern, das Resultat einer allgemeinen Massregel, sind keineswegs dazu angethan, den inneren Produkten ein Vorrecht zu verschaffen; sie gehen nur so weit, den auswärtigen Erzeugnissen nicht eine Befreiung einzuräumen, welche die ersteren nicht geniessen. Unterzieht euch diesem Gesetze, dem alle Waren, die in unserem Lande verbraucht werden, gleichermassen unterworfen sind.«

Nach dieser Auffassung würde also die absolute Zolllosigkeit, wie sie das Manchestertum anstrebt, eine Prämiierung der auswärtigen Produktion in ähnlicher Weise bedeuten, wie die Schutzzölle sie für die innere Produktion darstellen, was der Idee des wahren Freihandels gewiss ebenso wenig entspricht.

Mit dieser Bedeutung als äusserer Abgaben hängt es zusammen, dass in den Handelsverträgen in betreff der Zölle niemals die Gleichstellung mit den Inländern, sondern immer nur die Gleichstellung mit der meistbegünstigten fremden Nation vereinbart wird. Die auswärtige Ware bleibt auch dann eine auswärtige, wenn der Importeur ein Inländer ist. Sie verliert diesen Charakter erst durch die Zollzahlung, vermöge deren sie nationalisiert und dadurch dem inneren freien Verkehr übergeben wird.

Der Finanzzoll will nicht immer ein Aequivalent für alle inneren Abgaben sein. In der Regel ist er es nur für die direkten Steuern allein, da es bei den indirekten gewöhnlich keine Schwierigkeiten bereitet, innere und auswärtige Waren nach gleichem Modus zu behandeln. In solchem Falle werden die indirekten Abgaben selbständig neben den Zöllen erhoben. Dies pflegt zumal dann zuzutreffen, wenn die letzteren nicht für den Gesamtstaat, sondern zu Gunsten etwaiger Gliedstaaten, Provinzen oder Gemeinden, eingezogen werden. Darauf bezügliche Vorbehalte müssen in den Handelsvertrag ausdrücklich niedergelegt werden, wie sonst als Regel gilt, dass durch die Zollentrichtung Befreiung von jedweder inneren Steuer erkauft wird.

Neuerdings beginnt sich der Brauch einzubürgern, dass sich die Staaten bezüglich der indirekten Besteuerung überhaupt die volle Autonomie vorbehalten. Dies geschieht einesteils dadurch, dass von der im allgemeinen zugesicherten Verkehrsfreiheit ausdrücklich ausgenommen werden alle diejenigen Objekte, welche in dem Gebiete eines der vertragschliessenden Teile den »Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden.« Anderenteils durch die weitere Bestimmung, dass, wenn einer der vertragschliessenden Teile es nötig findet, eine neue Accise oder dergleichen auf eine Ware zu legen, derselbe Gegenstand mit der gleichen Abgabe oder einem entsprechenden Zuschlage bei der Einfuhr belegt werden darf. Natürlich wird dadurch auch der Mitgenuss etwaiger Steuerermässigungen bedingt. Manchmal knüpft sich die Bestimmung an, dass Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr genau den inneren Verbrauchssteuern entsprechen müssen und nicht den Charakter von Ausfuhrprämien tragen dürfen.

Bei den inneren Abgaben überhaupt, soweit die vom Ausland importierten Waren davon betroffen werden, gilt im allgemeinen der Grundsatz der Gleichstellung mit den Eigenprodukten. Doch giebt es auch Ausnahmen; so schreibt die schweizerische Bundesverfassung von 1874 den Kantonen vor, bei den von ihnen erhobenen Ohmgeldern die auswärtigen Getränke höher zu besteuern als die Landeserzeugnisse. Der betreffende Vorbehalt spielte bis zum thatsächlichen Dahinfall dieser Bestimmung durch Einführung des Alkoholmonopols (1887) eine wichtige Bestimmung in den Handelsverträgen der Schweiz. Es konnte hier also nur die Meistbegünstigung, nicht die Gleichstellung zugestanden werden.

Die Gleichstellung mit den Inländern findet unbestritten Anwendung in Bezug auf die direkten Steuern, welchen die im Lande dauernd niedergelassenen Ausländer wie die Einheimischen unterworfen sind. Darauf bezügliche Bestimmungen finden sich zumal in den oft selbständig abgeschlossenen, gewöhnlich aber mit den Handelsverträgen vereinigten Niederlassungsverträgen. Die Formulierung der Zusicherung ist in der Regel die, dass »unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten auf das Eigentum eines Angehörigen des anderen Teiles eine höhere oder lästigere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt werden darf als auf das gleiche Eigentum eines Angehörigen des Landes selbst oder eines Angehörigen der meistbegünstigten Nation«.

Die hier beigefügte Meistbegünstigung bedeutet in diesem Falle eher eine Bevorzugung als eine Zurückstellung. Sie bezieht sich nämlich in der Hauptsache auf die Befreiung von etwaigen Militärpflichtersatzsteuern (Schweiz) sowie von persönlichen

Zwangsämtern gerichtlicher, administrativer und munizipaler Art bezw. von etwa dafür eingeführten Ersatzsteuern. Die früher nie fehlende Bestimmung betreffend den Wegfall des droit d'aubaine kommt heutzutage nur noch ausnahmsweise vor. Sie ist gewöhnlich durch die Bestimmung ersetzt, dass auch in Bezug auf Erbschaftssteuern Gleichbehandlung mit den Inländern statthaben solle.

5. Konventionaltarif und Generaltarif. Nicht alle Handelsverträge enthalten besondere Zollbestimmungen. Häufig beschränken sich dieselben auf rein textliche Vereinbarungen betreffend Handelsgesetzgebung und Handelsgebrauch und setzen in Bezug auf das Tarifwesen die Meistbegünstigung fest. Daher die übliche Einteilung der Handelsverträge in Meistbegünstigungsverträge und in Tarifverträge. Diese Einteilung ist aber nur eine formale. Materiell gestalten sich die Meistbegünstigungsverträge indirekt dadurch gewöhnlich auch zu Tarifverträgen, dass durch die betreffende Klausel alle früher mit anderen Staaten ausgetauschten Zollvergünstigungen auf die neue Vertragspartei ausgedehnt werden.

Die merkantilistische Handelspolitik hielt es für selbstverständlich, dass gegenüber jedem fremden Lande eine besondere Haltung beobachtet werde. Zollmässig drückte sich dies durch einen Aufbau von Differentialzöllen aus. Die dualistische Zusammenziehung dieses Verhältnisses in einen einzigen Begünstigungstarif für alle Vertragsstaaten ohne Unterscheidung und eines einzigen Generaltarifes für alle Nichtvertragsstaaten führt sich auf den englisch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1860 zurück, wobei jedoch nur Frankreich diese Einrichtung annahm. Der tiefere Gedanke, der hier zu Grunde liegt, mag der gewesen sein, dass die sich auf dem Boden der Meistbegünstigung zusammenfindenden Staaten sich wechselseitig ihren Finanzzolltarif einräumen wollten, während gegenüber anderen die alten Schutztarife bestehen bleiben sollten. Nach der Bewegung, welche dieses sogenannte »System der westeuropäischen Handelsverträge« anfangs nahm, schien es in der That zu einem dauernden, die wichtigeren Staaten des europäischen Kontinents umfassenden Handelsbündnis, unter Vorbehalt einfacher Finanzzölle nach innen, kommen zu wollen. Später, zumal seit 1879, änderte sich das Verhältnis jedoch. Alle Konventionaltarife stellen jetzt eine Mischung von finanzpolitischen und protektionistischen Elementen dar, während die daneben stehenden Generaltarife geradezu in das prohibitivistische Fahrwasser eingelenkt sind.

Der Vertragstarif ist nach der bisherigen Praxis nicht von vornherein fixiert. Er setzt sich aus einer Reihe von zeitlich aufeinanderfolgenden und auf verschiedene Endpunkte laufenden Sonderabmachungen mit verschiedenen Nationen zusammen, wobei kraft Meistbegünstigungsklausel die späteren Zugeständnisse auch den älteren Vertragsparteien zu gute kommen. Die Tarifabmachungen, welche sich auf das ganze Gebiet der Durchfuhr-, Ausfuhr- und Einfuhrabgaben beziehen können, zerfallen in zwei Formen, einesteils in einfache Zollbindungen und anderenteils in Zollermässigungen, wobei im letzteren Falle die Bindung daneben stattfindet. Dabei gilt als feststehender Satz, dass die Bindung nur eine Veränderung nach oben, nicht nach unten verbietet. Häufig umfassen die Zollabmachungen bloss wenige Warenartikel, so dass der Konventionaltarif nur aus wenigen Positionen besteht. Manchmal ist jedoch auch der ganze Tarif gebunden.

Während früher die Zollermässigungen den Hauptinhalt der wechselseitigen Konzessionen ausmachten, sind neuerdings unter Vorangang der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Zollbindungen in den Vordergrund getreten. In den auf Grundlage der Mac-Kinleybill abgeschlossenen sogenannten Reciprocitätsverträgen tauscht die Union den Verzicht auf die Zollerhöhung in Bezug auf gewisse Waren, also die einfache Bindung gegen Zollermässigungen und sonstige Bewilligungen anderer Staaten aus.

Um der differentiellen Begünstigung durch den Konventionaltarif teilhaftig zu werden, bedarf es des Nachweises, dass die Ware aus einem Vertragslande stamme. Das sind die sogenannten Ursprungszeugnisse. Die vertragsmässigen Vorschriften über deren Ausfertigung sind, je nachdem die betreffenden Länder eine freihändlerische oder eine schutzzöllnerische Handelspolitik verfolgen, verschieden. Freihändlerische Länder pflegen wohl ganz auf solche Zeugnisse zu verzichten oder begnügen sich mit einer Bestätigung des Ausfuhrzollamts des Herkunftslandes. Andere dagegen verlangen eine Bescheinigung seitens der Ortsbehörde des Herstellungsplatzes oder auch wohl eine durch den Eid des Produzenten bekräftigte Ausfertigung seitens ihrer im Ursprungslande residierenden Consuln (Nordamerika). Es kommt noch die Unterfrage in Betracht, ob die Vergünstigung allen aus einem Vertragsstaate herkommenden Waren oder bloss den dort eigen produzierten einzuräumen sei. Einige Länder nehmen die Ausdrücke Herkunft (provenance) und Ursprung (origine) als gleichwertig, so dass Waren, wenn sie zwar in einem Nichtvertragsstaate hervorgebracht, aber durch Zollzahlung in einem Vertragslande nationalisiert worden sind, mit den Eigenprodukten dieses Landes

gleichgehalten werden. Andere dagegen knüpfen das Vorrecht strenge an die »Originalprovenienz«, an die eigene Erzeugung. Indessen ist im letzteren Falle keineswegs Bedingung, dass ein Fabrikat auch seinem Rohstoffe nach aus dem betreffenden Lande stamme. Einem allgemein angenommenen Brauche gemäss gilt eine Ware als eigenerzeugt, wenn sie in dem Herkunftslande eine derartige Verarbeitung erfahren hat, dass sie in eine nächsthöhere Zollklasse des Einfuhrtarifes im Bestimmungslande gehoben wird.

Vermöge der Meistbegünstigung hat der Importeur das Recht, zwischen der Verzollungsart nach dem Generaltarife oder nach dem Vertragstarife zu wählen. Dies kann da von Wichtigkeit werden, wo etwa der Generaltarif Wertzölle, der Vertragstarif specifische Zölle ansetzt. Bei gesunkenen Warenpreisen wird der Wertzoll, bei gestiegenen Preisen der specifische Zoll unter Umständen vorzuziehen sein etc. In der Türkei und einigen anderen Ländern des Orients ist auch die Wahl zwischen Naturalverzollung und Geldverzollung freigestellt.

6. Sonstige Klauseln. Als wichtige, wiewohl nicht überall vorkommende Klauseln sind in erster Linie anzuführen die Schiedsgerichtsklauseln und die Bedingungen betreffend wechselseitige Zulassung von Consuln.

Die Schiedsgerichtsklauseln kommen in dreifacher Form vor, einmal in Bezug auf Streitigkeiten bei Zollabfertigung, sodann behufs Erledigung von auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge selbst, endlich zum Zwecke friedlichen Austrags von Differenzen irgend welcher (auch politischer) Art. Am seltensten tritt die erste Form auf, da die Erledigung von Zollanständen mit Privaten dem administrativen Behördenzuge des zollberechtigten Staates vorbehalten zu sein pflegt. Für die Einsetzung von Schiedsgerichten zur Auslegung der Vertragsbestimmungen in Zweifelfällen bemüht sich neuerdings namentlich Italien, während Deutschland bisher eine principiell ablehnende Haltung beobachtet hat. Die letzte Form, die einen vorherrschend politischen Charakter trägt, ist namentlich in Handelsverträgen amerikanischer und teilweise auch afrikanischer Staaten unter sich und mit europäischen Ländern eingebürgert. In letzterer Hinsicht kommt die Klausel, unseres Wissens, am frühesten in dem durch Vermittelung des bekannten Friedens- und Freihandelsagitators John Bowring zwischen der Schweiz und den Hawaiischen Inseln 1864 zu stande gekommenen Handelsvertrage vor. Seitdem kehrt sie in den meisten Handelsverträgen der Schweiz, aber auch einiger anderer europäischer Staaten mit überseeischen Ländern wieder. Dabei hat man nachher das Verfahren zum Vorbild genommen, welches bei der Alabama-Schiedsgerichtskonferenz 1872 (in Genf) angewendet wurde. In den Handelsverträgen der europäischen Staaten untereinander hat sie bis jetzt, ungeachtet einer starken populären Agitation dafür, noch keine Anwendung gefunden. Sie würde hier auch der mehr und mehr zum Durchbruch kommenden Scheidung von politischen und sozial-kommerziellen Materien zuwiderlaufen.

Was das Consularwesen anbelangt, so pflegen sich auf diesem Gebiete die Parteien in bald weiterer, bald knapperer Ausführung unter der Bedingung des Gegenrechtes die Meistbegünstigung auf Grundlage der völkerrechtlichen Gewohnheiten zuzusichern. In Europa macht hier gewöhnlich ein mit irgend einer anderen Nation abgeschlossener selbständiger Consularvertrag Regel. Ausführlicher sind die Bestimmungen im Verkehr mit halbcivilisierten Staaten, wo den Consuln in je verschiedenem Umfange die Jurisdiktion über ihre Volksangehörigen und Schutzgenossen zugewiesen ist.

Weitere Klauseln beziehen sich auf sonstige häufig in Handelsverträge einbezogene, neuerdings aber gewöhnlich durch selbständige internationale Abkommen geregelte Materien, dahin gehören die Schiffahrtsverhältnisse, der Marken- und Musterschutz, das geistige Eigentum etc., deren Sonderbehandlung ausserhalb des Rahmens dieses Artikels fällt.

IV. Das Princip des Gegenrechts (Reciprocität).

Der Umstand, dass es sich bei den meisten Handelsverträgen um eine gegenseitige Einräumung von Freiheiten und Vorteilen handelt, hat zu der öfters auftretenden Meinung Anlass gegeben, dass Reciprocitätspolitik und Vertragspolitik ein und dasselbe seien. Diese Annahme ist nicht begründet. Es giebt auch eine autonome Reciprocitätspolitik, wie z. B. die Schweiz bis zur Wendung des Jahres 1892 nicht bloss ihren Konventionaltarif, sondern auch sonstige in ihren Handelsverträgen anderwärts zugesicherten Rechte und Vergünstigungen auf alle jene Länder anwendete, welche, ohne mit ihr im Vertragsverhältnis zu stehen, die Schweizer nicht ungünstiger behandelten wie andere Völker. Die Absicht einer autonomen Reciprocitätspolitik liegt ferner dem neuerdings von Frankreich aufgestellten Systeme des Maximal- und Minimaltarifes zu Grunde, dessen verschiedene Seiten je nach dem autonomen Verhalten der anderen Staaten diesen zugewendet werden sollen.

Anderenteils giebt es auch Handelsverträge ohne Reciprocität, wie z. B. die früheren Kapitulationen der Pforte, wo die Gewährungen in der Hauptsache einseitiger Natur waren. Und noch heute findet bei den Verträgen mit den halbcivilisierten asiatischen Staaten nur ein sehr beschränktes Gegenrecht statt. Gipfelte doch früher auch in Europa die Vertragspolitik des Merkantilsystems in dem Gedanken, die Handelsbilanz dadurch zu gewinnen, dass man das Gegenrecht möglichst umgehe oder doch zu einem bloss scheinbaren gestalte.

In unseren Tagen gilt dieser letztere Standpunkt für veraltet, der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist bei den Vertragsverhandlungen als allgemeiner Leitstern anerkannt. Immerhin gehört auch auf dieser Basis die Abwägung der wechselseitigen Zugeständnisse zu den grössten Schwierigkeiten bei der Vertragsschliessung. Von einem Austausche völlig gleicher Rechte, also von einer absoluten Reciprocität, kann mit Rücksicht auf die verschiedenen volkswirtschaftlichen Interessen, Zustände und Zollsysteme und angesichts der Mannigfaltigkeit in den nationalen Gesetzen und Steuervorschriften nicht die Rede sein. Man wird hier also stets statt einer absoluten sich mit einer relativen Reciprocität begnügen müssen, wobei die Ermässigung eines Agrarzolles bei der einen Nation etwa durch eine entsprechende Zollherabsetzung im Gebiete der Industriezölle wett gemacht wird.

Schon die gegenseitige Zusicherung der einfachen Meistbegünstigung ohne Tarifbestimmungen kann ein Tausch von sehr ungleichen Grössen sein. Bei der einen Partei bedeutet sie vielleicht die Einräumung eines freihändlerischen, bei der anderen eines schutzzöllnerischen Tarifes. In Europa wird vermöge der Klausel der freie Zutritt zu jedem Punkte des Landes und der gleichberechtigte Mitgenuss aller öffentlichen Anstalten gewährleistet, in Ostasien bloss die Zulassung zu gewissen, dem auswärtigen Handel geöffneten Vertragshäfen. Namentlich wird durch die hereinspielende Meistbegünstigung auch die wechselseitige Abwägung der Einzelzugeständnisse erschwert. Dies dadurch, dass sich dieselbe nach allgemein anerkanntem Brauche nicht bloss auf den Stand der Vergünstigungen im Augenblicke des Vertragsabschlusses bezieht, sondern auch auf die in Zukunft an dritte Nationen zu gewährenden, in die Vertragsperiode fallenden Zugeständnisse. Zu der Verschiedenartigkeit des Inhaltes im gegebenen Momente gesellen sich also später vom Willen der Kontrahenten nur einseitig abhängende Abänderungen, welche sich vom anderen Teil nicht vorhersehen und auch in ihren möglichen Wirkungen nicht berechnen lassen. Dadurch erhalten die Festsetzungen eine schwankende Unterlage. Der Umstand, dass jede spätere Vergünstigung auch allen älteren Vertragsparteien eingeräumt werden muss, raubt im übrigen dem Zugeständnisse einen Teil seines Wertes als Austauschobjekt; und so ist es gekommen, dass die Meistbegünstigungsklausel sich oft mehr als ein Hindernis denn als ein Beförderungsmittel der Zollermässigung gezeigt hat. Dadurch ist sie vielerorts in Misskredit geraten.

Nicht immer werden die z u k ü n f t i g e n Meistbegünstigungsvorteile »sofort« und »bedingungslos«, also ohne weitere Vergütung zugestanden. Bis in unsere Tage herein führen einzelne Verträge die Bestimmung mit sich, dass der Mitgenuss der späteren Vergünstigungen nur dann ohne besondere Gegenleistung gewährt werden soll, »wenn das Zugeständnis zu Gunsten des dritten Staates unentgeltlich erfolgte, und gegen den nämlichen Entgelt oder gegen ein mit beiderseitiger Zustimmung bestimmtes Aequivalent, wenn jenes Zugeständnis an Bedingungen geknüpft war« (russisch-schweizerischer Handelsvertrag 1873). Dieser Modus empfiehlt sich zumal bei Verträgen von langer Geltungsdauer. Sind die Perioden kurz, so können grössere Veränderungen im Zollwesen bis zum Vertragsablaufe verschoben und kleinere in die verflossene Periode gefallene Beeinträchtigungen leicht bei den Verhandlungen zum Neuabschluss ausgeglichen werden.

Manchmal zerfällt eine Abmachung in eine Anzahl Sonderverträge, die immerhin insofern ein Ganzes bilden, als die Gegenleistung für ein Zugeständnis im einen Vertrage durch ein solches in einem anderen erkauft wird. Der Handelsvertrag der Schweiz mit Frankreich von 1864 zerfiel z. B. in fünf Sonderabkommen. Ein Hauptpreis für die Gewährung des französischen Vertragstarifes bestand darin, dass die Schweiz sich in dem nebenfolgenden Niederlassungsvertrage verpflichtete, die französischen Juden auf dem gleichen Fusse zu behandeln wie die Christen; ein Recht, das damals den Schweizer Juden noch versagt war, bald darauf aber (1866) vermöge einer Revision der Bundesverfassung auch diesen eingeräumt wurde.

V. Historisches.

1. Altertum. Die vielgenannten durch Polybius überlieferten Verträge zwischen R o m und K a r t h a g o aus den Jahren 509, 347 und 306 v. Chr. können kaum als Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne angesehen werden. Weniger die wechselseitige Einräumung von Handelsbefugnissen im Herrschaftsbereiche des anderen Teiles als viel-

mehr den Ausschluss daraus und die räumliche Begrenzung der Handelsgebiete haben dieselben zum Gegenstande. Sie gleichen daher mehr den neuerdings wieder aufgekommenen Abkommen europäischer Staaten über die Abgrenzung ihrer Macht- oder Interessensphären in anderen Weltteilen, deren Bedeutung vornehmlich auf politischem Boden ruht.

2. Mittelalter. Auch die Handelsprivilegien, welche sich im Mittelalter gewisse Korporationen, wie z. B. die Hansa, in auswärtigen Ländern auszuwirken wussten, waren doch nicht Handelsverträge von Staat zu Staat. Am ehesten können aus jenem Zeitalter die Kapitulationen, welche die muselmanischen Herrscher des Orients mit den oberitalienischen Städterepubliken wie Venedig, Genua u. a. eingingen, als hierhergehörig bezeichnet werden, wobei es sich immerhin in der Hauptsache bloss um einseitige Vergünstigungen handelte, welche des Grundsatzes der Reciprocität entbehrten.

3. Neue Zeit. Erst mit der Herausbildung der Territorialstaaten und der territorial abgeschlossenen Wirtschafts- und Zollgebiete beim Uebergange zum Zeitalter der Neuen Zeit war der Boden für eine vertragsmässige Regelung der kaufmännischen Geschäftsinteressen in auswärtigen Herrschaftsgebieten gegeben.

Diese Regelung suchen zunächst beide Teile im Sinne der wechselseitigen Bevorrechtung gegenüber Dritten herzustellen. In diesem Geiste ist zumal einer der ältesten und wichtigsten Handelsverträge aus jenem Zeitalter gehalten, der durch Vermittelung des französischen Gesandten La Forêt zwischen Franz I. und dem Sultan Suleyman II. eingegangene französisch-türkische Handelsvertrag von 1535. Einem politischen Allianzvertrage gegen Karl V. nebenherlaufend, bestimmte derselbe, dass der gesamte europäisch-türkische Handel der französischen Flagge unterstellt sein solle. Die Abgaben hätten für die beiderseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Teiles nicht höher zu sein als für die eigenen Unterthanen »à savoir: le Turc au pays du roi, comme payent les Français et les dits Français au pays du grand seigneur, comme payent les Turcs.«

Stehen wir hier vielleicht an der Geburtsstätte der Klausel von der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern, welche hier allerdings nur in sehr beschränktem Sinne aufzufassen ist, so schliesst sich daran auch der Ursprung der Meistbegünstigungsklausel, wenn es anders zutrifft, was v. Steck in seinem 1782 erschienenen »Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge« sagt: »Diese Formel ist aus den Handelsverträgen mit der Osmanischen Pforte entlehnet. Die französische Nation war die erste, welcher dieselbe die Handlung und Schiffahrt unter ihrer Flagge, und ausnehmende Begünstigungen bewilligte. Als hernach auch Verträge wegen der Handlung im Osmanischen Reiche mit anderen europäischen Nationen eingegangen wurden, so bedungen sich diese, dass ihnen so wie der begünstigsten Nation begegnet werden sollte, das ist, dass sie aller der Vorteile geniessen sollten, deren die französische genösse.«

Sei dem wie ihm wolle; jedenfalls begegnen wir der Meistbegünstigungsklausel mit bald engerem bald weiterem Geltungsbereiche schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in Westeuropa, z. B. im Handelsvertrage zwischen England und Portugal von 1642. Als einen Vorläufer des Frankfurter Friedens kann man im übrigen den Vertrag der Pyrenäen 1659 ansehen, wenn da bestimmt wird: »Les sujets du roi de France dans tous les Etats de la couronne d'Espagne, et ceux de cette puissance chez les Français seront traités comme la nation la plus favorisée, ne payant que les mêmes droits auxquels les Anglais et les Hollandais sont soumis.«

Der berühmteste Handelsvertrag der protektionistischen Periode ist der 1703 zwischen England und Portugal vereinbarte, nach dem englischen Unterhändler Methuen genannte Methuenvertrag. Derselbe hat eine grossartige Litteratur hervorgerufen, und der Streit darüber, welchem Teile er grössere Vorteile gebracht, ist selbst jetzt noch nicht verstummt. Zur Zeit des Abschlusses glaubte offenbar Portugal, dass seinen Interessen dadurch am meisten gedient werde; denn der Handelsvertrag war der Preis, der ihm dafür bezahlt wurde, dass es sich dem von Wilhelm III. von England gestifteten europäischen Allianzverband gegen Ludwig XIV. anschloss.

Der Methuenvertrag besteht der Form nach aus drei Artikeln, welche inhaltlich besagen: Portugal hebt sein (seit 1684) bestehendes Einfuhrverbot aller auswärtigen Wollenwaren wieder auf; dagegen verpflichtet sich England, die portugiesischen Weine stets zu einem um ein Dritteil niedrigeren Zolle bei sich zuzulassen, als für ein gleiches Mass französischer Weine gefordert wird. Der Vertrag sollte ein immerwährender sein und sowohl für Kriegs- wie Friedenszeiten gelten. Für den Fall jedoch, dass England sich in irgend einer Weise seiner übernommenen Pflichten entziehe, solle auch Portugal das Recht haben, die Einfuhr der britischen Wollenwaren wieder zu verbieten.

Man sieht, es war in die Hand Englands gelegt, den Vertrag verfallen zu lassen, sobald es dies als in seinem Vorteile liegend

erachtete. Nicht das gleiche Recht stand Portugal zu.

Sein definitives Ende erreichte der Methuenvertrag, über dessen Wert und Unwert für den einen oder anderen Teil ein mächtiger, noch heute nicht ganz erledigter litterarischer Streit erwachsen ist, erst ums Jahr 1830, wo ihn, nachdem die Umstände sich gänzlich verändert hatten, Grossbritannien auf Antrieb Huskissons dahinfallen liess.

Ein anderer berühmter Handelsvertrag jenes Zeitalters ist der im Anschlusse an den Utrechter Frieden 1713 zwischen England und Spanien zu stande gekommene sogenannte Assientotraktat (assiento = Vertrag). (Vgl. auch den Art. Assiento-Vertrag, oben Bd. II S. 20 ff.) Derselbe bezog sich zwar unmittelbar bloss auf die Lieferung von Negersklaven von der afrikanischen Küste nach den spanisch-amerikanischen Kolonieen und war in die Form eines von der spanischen Regierung erteilten Privilegiums an die englische Südseegesellschaft gekleidet. In Wahrheit bedeutete der Assiento jedoch einen wirklichen Handelsvertrag in betreff des spanischen Kolonialhandels, der dadurch den Engländern geöffnet wurde. Verpflichtete sich einerseits die Südseegesellschaft, auf 30 Jahre hinaus (bis 1743) jährlich 4800 Neger nach den verschiedenen Teilen des spanischen Amerikas zum Verkauf zu transportieren, so war ihr, abgesehen davon, dass sie für den Erlös Kolonialprodukte jeder Art in Rückfracht nach Europa nehmen durfte, andererseits gestattet, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen Traglast mit Manufakturen englischer Erzeugung auf die Messe von Portobello zu senden. Dieses sogenannte Permissionsschiff wurde zum Keil, der das ganze auf Abschliessung berechnete Kolonialsystem Spaniens auseinandertrieb. Aus den fünfhundert Tonnen, welche das Schiff vertragsmässig bloss halten durfte, wurden bald tausend. Ausserdem führte man noch vier oder fünf Sonderfahrzeuge mit, die angeblich mit Lebensmitteln für die Schiffsleute, der That nach aber mit Manufakturwaren befrachtet waren und aus welchen das Permissionsschiff auf der Reede von Portobello stets wieder von neuem gefüllt wurde. Daneben wurde mit einer Brutalität ohne gleichen der Schmuggel von Jamaika aus nach den übrigen spanischen kolonialen Territorien betrieben. Bald hatten sich die Engländer fast des ganzen spanischen Kolonialhandels bemächtigt, während das Mutterland sich vergeblich bemühte, von dem gefährlichen Vertrage wieder loszukommen. Durch den Ausbruch des Krieges 1739 wurde der Assiento endlich zwar ausser Kraft gesetzt. Im Frieden von Aachen 1748, der den österreichischen Erbfolgekrieg abschloss, wurden der Südseegesellschaft jedoch die fehlenden vier Jahre nachträglich noch zugestanden. Indessen kam es 1750 zu Buen-Retiro zu einem Vergleich, nach welchem die spanische Regierung gegen eine Entschädigung von 100000 £ alle Rechte von der Südseegesellschaft zurückkaufte. Das spanische Kolonialsystem blieb aber durchbrochen.

Als von handelspolitischer Bedeutung im 18. Jahrhundert ist sodann der durch den Minister Ludwigs XV. Choiseul zwischen den Staaten des bourbonischen Regentenhauses zu stande gebrachte Pacte de Famille aufzuführen. In diesem dem Hauptinhalte nach politischen Vertrage treten die Klausel der Gleichstellung mit den eigenen Angehörigen und die Klausel der Meistbegünstigung verschwistert auf. Für die Unterthanen der französischen, spanischen und sicilischen Krone solle die wechselseitige Behandlung auf dem Fusse vollständiger Gleichheit mit den eigenen Landesangehörigen gelten. Daneben wird bestimmt, dass, wenn einer oder der andere der Verbündeten in Handelsverträgen mit dritten Staaten das traitement de la nation la plus favorisée zugestehen werde, davon immer die durch den pacte de famille festgesetzten engeren Vorrechte ausgeschlossen bleiben sollten.

In der That finden wir in späteren Handelsverträgen den Vorbehalt ausdrücklich gemacht, so z. B. in dem ältesten von freihändlerischem Geiste getragenen Handelsvertrage von 1786 zwischen Frankreich und England. Dieser gewöhnlich nach dem englischen Unterhändler Eden benannte Vertrag würde vielleicht besser den Namen des physiokratischen Schriftstellers Dupont de Nemours tragen, der im Auftrage des Ministers Vergennes französischerseits die Unterhandlungen führte. Neben der für die damalige Zeit unerhörten Herabsetzung der Zölle auf 10—15 % vom Wert schiebt dieser Handelsvertrag mit besonderem Nachdruck die Meistbegünstigungsklausel in den Vordergrund. Ausgenommen von dieser Regel sollen jedoch sein, französischerseits die Bestimmungen des pacte de famille, und englischerseits der Methuentraktat. Was den letzteren anlangt, so ereignete sich hier der charakteristische Umstand, dass England die Zölle für die französischen Weine auf die gleiche Stufe herabsetzte, wie sie bis dahin von den portugiesischen bezahlt worden waren. Dadurch wurden sie diesen aber nicht etwa gleichgestellt; vielmehr mussten nun die Zölle für die portugiesischen Weine um ein weiteres Drittel herabgesetzt werden. Der Edenvertrag hatte keine lange Dauer er fiel dem Kriege von 1793 zum Opfer.

4. Neunzehntes Jahrhundert. Das neunzehnte Jahrhundert ist das Zeitalter der internationalen Kollektivverträge. Schon die napoleonische Kontinentalsperre, obwohl politischen Antrieben entsprungen, kann in ihren praktischen Wirkungen als ein handelspolitisches Kollektivbündnis der europäischen Kontinentalstaaten angesehen werden. In die gleiche Kategorie ist sodann zu rechnen der deutsche Zollvereinsvertrag von 1833 mit seinen späteren Anschlüssen und Wiederholungen.

Ein wiewohl beschränktes Kollektivbündnis, das sich successive erweiterte, ging nachher aus dem zwischen Napoleon III. und dem Freihandelsagitator Cobden vereinbarten englisch-französischen Handelsvertrage von 1860 hervor. Das sogenannte System der westeuropäischen Handelsverträge, welches davon seinen Ausgangspunkt nahm, ward zwar nicht von beiden Staaten in gleicher Weise bethätigt. Während Grossbritannien die allmähliche Abschaffung sämtlicher Manufakturzölle in Aussicht nahm, seine Finanzzölle von da an auf wenige Genussartikel einschränkte und dabei das Princip aufstellte, dass die Meistbegünstigung allen fremden Nationen ohne Unterschied und ohne besondere Gegenleistung einzuräumen sei (Freihandel ohne Reciprocität), verstand sich Frankreich bloss zur Aufhebung seiner Prohibitionen und zu einer Herabsetzung seiner Manufakturzölle auf eine Maximalhöhe von 30 und ab 1863 von 25 % vom Wert, wobei es überdies den alten prohibitiven Zolltarif als Generaltarif für alle jene Völker bestehen liess, welche sich nicht ihrerseits vertragsmässig zu Tarifermässigungen herbeilassen würden. (Gemässigter Freihandel mit Reciprocität.) Durch allmählichen Abschluss von Tarifverträgen mit den meisten europäischen Staaten, welche sich dann ihrerseits wieder durch Sonderverträge auf dem Fusse der Meistbegünstigung verbanden, gestaltete sich im Laufe der sechziger Jahre ein handelspolitischer Gesamtverband heraus, der nach innen durch eine Anzahl ermässigter Konventionaltarife gegliedert, sich nach aussen durch eine Kette erhöhter und kampfdrohender Generaltarife abschloss.

Dieses auf dem Dualismus von autonomem Generaltarif gegenüber Nichtvertragsstaaten und einem auf niedrigere Zollsätze gebundenen Konventionaltarif gegenüber Vertragsstaaten beruhende System hat die Handelspolitik Europas bis in unsere Tage herein beherrscht, wenn es seit Anfang der achtziger Jahre auch insofern eine Wandlung erfuhr, als bei jeder Erneuerung eines abgelaufenen Vertrages statt der früher vorausgesetzten weiteren Zollherabsetzung vielmehr die Kontrahenten sich bemühten, ihren Konventionaltarif auf höheren Fuss zu setzen. Diese Tendenz setzte sich fort, als, veranlasst durch die seitens Frankreich vollzogene Kündigung aller seiner Tarifanträge auf den 1. Februar 1892 sich die meisten übrigen europäischen Staaten genötigt sahen, auf diesen Zeitpunkt ihre handelspolitischen Beziehungen auch unter einander neu zu regeln.

Verletzt durch den Umstand, dass die Bismarcksche Handelspolitik aus dem Art. 11 des Frankfurter Friedens in der Weise einseitigen Vorteil zu ziehen gesucht hatte, dass Deutschland zwar die von Frankreich mit anderen Mächten im Reciprocitätswege gewährten Zollermässigungen einstrich, selbst aber sich jedweder Tarifverträge enthielt, welche Frankreich hätten zu gute kommen können, beschloss die französische Regierung, wieder ganz zur autonomen Handelspolitik überzugehen. Nach längeren Vorbereitungen wurde durch G. v. 11. Januar 1892 das Regime des autonomen Doppeltarifs (Maximal- und Minimaltarif) begründet, wobei je nach der handelspolitischen Haltung der anderen Staaten zu Frankreich bald die eine bald die andere Abteilung zur Anwendung gelangt. Nur Deutschland geniesst dabei den Vorteil, dass ihm der Genuss des jeweiligen Minimaltarifes durch den Frankfurter Frieden für immer garantiert ist.

Im Gegensatz hierzu machte nun Deutschland, dessen handelspolitische Leitung mittlerweile in die Hände Caprivis übergegangen war, eine Schwenkung zur Vertragspolitik hinüber. Von dem Gedanken geleitet, dass dem zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn und Italien schon länger bestehenden politischen Dreibund auch ein Nähertreten auf volkswirtschaftlichem Gebiete entsprechen solle, haben im Dezember 1891 Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien Tarifverträge unter einander abgeschlossen, denen gemäss der an die Spitze gestellten Erklärung die Aufgabe zugeteilt ist, »auf längere Zeit eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmässige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren«.

Durch den gleichzeitigen Anschluss der Schweiz und Belgiens, denen dann Serbien und Rumänien folgten, haben sich die Anknüpfungspunkte als wirksam erwiesen, so dass dieses »System der mitteleuropäischen Handelsverträge«, wie man es wohl genannt hat, am 1. Februar 1892 auf zwölf Jahre hinaus zunächst zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und dann

Serbiens und Rumäniens in Kraft getreten ist. Dasselbe beruht auf der gleichen Unterscheidung von Generaltarif und Konventionaltarif wie das »System der westeuropäischen Handelsverträge«, von dem es sich nur dadurch, und zwar zu seinem Vorteile, unterscheidet, dass an Stelle der früheren willkürlich gewählten Termine ein Kollektivübereinkommen »mit gleichem Anfangs- und gleichem Endtermine« tritt. Die Gesamterneuerung erfolgt dann jeweils beim Ablauf der 12jährigen Periode (handelspolitisches Kometenjahr) wieder gemeinsam, bis wohin die Stabilität der Handelsgrundlagen für alle Teilnehmer gesichert ist.

Die handelspolitische Tendenz dieser Vereinbarungen kann als eine gemässigt schutzzöllnerische bezeichnet werden, oder wie die deutsche Denkschrift zum österreichisch-ungarischen Vertrag es ausdrückt, als ein »System einer auf vertragsmässiger Grundlage beruhenden gemässigten Handelspolitik«, wobei man »von dem Uebergange zum extremen Protektionismus Abstand genommen«.

Auch ausserhalb Europas hat sich die Tendenz zum Abschlusse von handelspolitischen Kollektivbündnissen bemerkbar gemacht. Das auf der panamerikanischen Konferenz von Washington 1888 beratene Projekt eines ganz Nord-, Mittel- und Südamerika umfassenden Zollbundes dürfte zwar ein vorläufig noch ferngestecktes Ziel bleiben. Immerhin strebt demselben die nordamerikanische Union unter Zugrundelegung gewisser Bestimmungen der Mac-Kinleybill im Wege sogenannter Reciprocitätsverträge nicht ohne Erfolg zu.

Aehnlich hat die nach London im Jahre 1889 berufene Konferenz von Vertretern aller grossbritannischen Kolonieen zwar den gewünschten engeren Zusammenschluss in handelspolitischer Beziehung mit dem Mutterlande nicht zum Ergebnis gehabt. Dafür sind sich gewisse Kolonieen unter einander näher getreten. Das seit 1891 im Entstehen begriffene »Gemeinwesen von Australien« hat u. a. eine Zolleinigung der dortigen Einzelkolonieen in das Programm aufgenommen, und in Südafrika ist eine solche bereits ins Leben getreten.

Die Kongo-Akte von 1885 stellt sich als ein umfassender handelspolitischer Kollektivvertrag unter 14 Staaten dar. Aehnliches gilt von der 1889 zwischen Grossbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinbarten Samoa-Akte. Als eine Fortsetzung des Kongovertrages kann die von 17 Staaten geschlossene Brüsseler Konferenzakte gegen den Sklavenhandel von 1890 angesehen werden, indem dadurch das dort beschlossene Einfuhrzollverbot im Freihandelsbecken des Kongo aufgehoben und der Spirituosen- und Waffenhandel in den dortigen Gegenden in angemessene Schranken gezwungen wurde. Auch einzelne Abkommen über die Abgrenzung der europäischen Interessensphären in fremden Weltteilen, so z. B. dasjenige betreffend Ostafrika von 1890, tragen einen kollektiven Charakter.

Diesem zur Bildung kollektiver Verbände geht zur Seite eine nicht minder stark hervortretende Bewegung zur selbständigen Heraushebung und Regelung gewisser früher in den Handelsverträgen gemeinsam behandelten Einzelmaterien. Auch diese Ordnungen haben vielfach die Form internationaler Gesamtbündnisse angenommen. Dahin gehören die Unionen betreffend Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, über die Weltpost, den Welttelegraphen, über das internationale Eisenbahntransportrecht etc. mit ihren Centralstellen in Bern. Dahin dürften ferner zu rechnen sein die noch im Schosse der Zukunft ruhenden internationalen Organisationen zum Schutze der Arbeit und zur Regelung des Arbeitsangebotes, kurz die internationale soziale Gesetzgebung überhaupt.

In dem Masse, wie diese Gemeinschaften zunehmen, werden sich durchziehende Gesichtspunkte und Formen herauskehren, welche eine Kodifikation auch dieser Materien des Völkerrechtes im Gefolge haben werden. Bis jetzt ist die Zeit dazu noch kaum reif. Es mag hier genügen, darauf hingewiesen zu haben.

Litteratur: **Mably**, *Le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, 1764.* — **Bouchaud**, *Théorie des traités de commerce entre les nations, Paris 1777.* — **v. Steck**, *Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782.* — **Hauterive**, *Recueil des traités de commerce et de navigation de la France avec les puissances étrangères depuis 1648, suivi du Recueil des principaux traités de même nature conclus par des puissances étrangères entre elles depuis la même epoque, 1834—1844.* — **v. Kaltenborn**, *Artikel »Handelsverträge« in Bluntschlis Staatswörterbuch, Bd. IV, 1859.* — **Boiteau**, *Les traités de commerce, 1863.* — **Strauch**, *Das Fremdenrecht, besonders mit Rücksicht auf Handels- und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Grossstaaten der Gegenwart nach den neuesten internationalen Verträgen, in Goldschmidt, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht, Bd. XIII, 1869.* — **E. Meier**, *Ueber den Abschluss von Staatsverträgen, Leipzig 1874.* — **Friedrich von Martens**, *Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen, 2 Bde., deutsche Ausgabe von C. Bergbohm, Berlin 1883 u. 1886.* — **Schraut**, *System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1886.* — **v. Melle**, *Handels- und Schiffahrtsverträge, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 3. Bd., Ham-*

burg 1881. — **J. H. Kempf,** *Die Handelspolitik Frankreichs seit 1860, Freiburg i. B. 1882.* — **G. Fr. de Martens,** *Recueil de traités et autres actes relativs aux rapports de droit international, continué par Charles de Martens, Saalfeld, Murhard, Pinhas, Samwer, Hopf, Göttingue 1791—1886.* — **P. Laband,** *Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2 Bde., Freiburg i. B., 2. Aufl., 1888 und 1891.* — *Deutsches Handelsarchiv, Monatsschrift, herausgegeben vom Reichsamt des Innern (nahezu vollständige Sammlung aller neueren Handelsverträge und auf den Handel bezüglichen Verordnungen und Gesetze.* — **F. Lentner,** *Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. VII. 1890, Innsbruck 1891.* — **A. Oncken,** *L'Article onze du traité de Paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1er février 1892; Revue d'Economic Politique, 1891.* — *Verein für Sozialpolitik, Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, 4 Bde., 1892.* — **A. Zimmermann,** *Die Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg u. Leipzig 1892.* — **J. Grunzel,** *Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898.*

A. Oncken.

Handfertigkeitsunterricht.

1. Vorbemerkung. 2. Das Wesen des Handarbeitsunterrichts. 3. Die Leistungen des Arbeitsunterrichts; (Entwickelung der körperlichen Kraft und Gewandtheit; der Handgeschicklichkeit; Erziehung der Sinne, vornehmlich des Auges; anschauen, beobachten, erfahren; Bildung des Formensinnes und Geschmackes; Geistesbildung; Leitung des Schaffenstriebes und Erziehung des Willens.) 4. Geschichtliches zum Arbeitsunterricht. 5. Die praktische Ausgestaltung der Idee des Arbeitsunterrichts; a) die Zöglinge; b) die Lehrer des Arbeitsunterrichts; c) die Arbeitsfächer; d) Uebung oder Anwendung? e) die Form des Arbeitsunterrichts. 6. Der Arbeitsunterricht an Internaten. 7. Ausbreitung und Unterstützung des Arbeitsunterrichts in Deutschland. 8. Der Arbeitsunterricht im Auslande.

1. Vorbemerkung. Bei der gegenwärtig durch fast alle Kulturländer gehenden Bewegung für den Handfertigkeitsunterricht (Arbeitsunterricht, Knabenhandarbeit, Slöjd, travail manuel, manual training, lavoro manuale) sind überall zwei verschiedene treibende Kräfte zu beobachten: volkswirtschaftlich-soziale Gründe und pädagogische Ziele und Absichten.

Wie in Schweden und Dänemark, so überwog auch in Deutschland anfänglich die volkswirtschaftliche, auf die Bildung von Hausindustrieen, Erweckung des Hausfleisses und damit auch auf die nützliche Beschäftigung der Jugend sich hinbewegende Strömung. Es geschah dies in Deutschland insbesondere unter dem Einflusse des dänischen Rittmeisters a. D. Clauson-Kaas, dessen Bestrebungen durch die gleichzeitige Thätigkeit für Hausindustrie, Hausfleiss und Arbeitserziehung der Jugend charakterisiert wurden. Je länger je mehr trat aber in Deutschland die rein erziehliche Seite der Sache in den Vordergrund deswegen, weil bei unserer hochgesteigerten Industrie die Rückkehr zu der Form hausindustriellen Erwerbes auf unüberwindbare Konkurrenzschwierigkeiten stossen musste und weil auch der unter ganz anderen klimatischen und sozialen Verhältnissen erwachsene nordische Hausfleiss nicht ohne weiteres zu uns herübergepflanzt werden konnte, während dagegen die deutsche Erziehung einen einseitig theoretischen, doktrinären Charakter angenommen hatte und der Ergänzung durch einen das praktische Können betonenden, vornehmlich die Willensbildung fördernden Unterrichtszweig dringend bedürftig war. Ein grosser Teil der deutschen Lehrerschaft, die Einseitigkeit unseres Unterrichtswesens erkennend, nahm lebhaftes Interesse an der Erziehung der Knaben zur praktischen Arbeit, und so erklärt sich der vorwiegend pädagogische, alle erwerblichen Rücksichten beiseite lassende Charakter der deutschen Handfertigkeitsbewegung. So ist es auch gekommen, dass aus dem die Sache anfänglich tragenden »Centralkomitee für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiss«, das im Juni 1881 in Berlin zusammengetreten war, im Jahre 1886 ein »deutscher Verein für Knabenhandarbeit« geworden ist, welcher allein pädagogische Ziele verfolgt, von allen auf einen direkten Erwerb, auf unmittelbare Vorbereitung der Knaben für bestimmte Berufszweige gerichteten Bestrebungen absieht, ohne doch die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung zu verkennen, welche der erziehlichen Knabenhandarbeit unzweifelhaft innewohnt und durch die sie mittelbar auch unser wirtschaftliches Leben beeinflussen wird. Wenn daher die Einführung des Arbeitsunterrichts in erster Linie im Interesse der tüchtigen, allseitigen Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes gefordert wird, so kommt daneben doch das soziale Interesse mit in Frage, welches verlangt, dass auch die körperliche Arbeit richtig geschätzt werde und dass die verschiedenen Gesellschaftsklassen in Frieden und gegenseitiger Achtung ihres Wirkens zusammen leben, ebenso wie das wirtschaftliche Interesse Berücksichtigung verdient, welches fordert, dass die Erwerbsfähigkeit unseres Volkes für die Zukunft gesichert werde.

2. Das Wesen des Handarbeitsunterrichts. Der Arbeitsunterricht erweitert die Reihe der bisherigen Mittel zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechts dadurch, dass er den Thätigkeitstrieb des Kindes benutzt, um die körperlichen und geistigen

Kräfte desselben durch fortgesetzte Uebung, durch systematische Bethätigung zu entwickeln.

3. Die Leistungen des Arbeitsunterrichts. a) Die Handarbeit entwickelt neben dem Turnen die körperliche Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit des Knaben und macht ihn durch heilsamen Wechsel der Thätigkeit widerstandsfähiger gegen die rein geistigen Anstrengungen. Sie beeinflusst die physische Entwickelung der Zöglinge insofern, als sie mannigfaltige körperliche Bewegung fordert und im Gegensatz zu der Gehirnarbeit eine vielseitige Muskelthätigkeit hervorruft.

b) Der Arbeitsunterricht entwickelt durch vielseitige Schulung in der geschickten Führung der gebräuchlichsten Werkzeuge die allgemeine Handgeschicklichkeit.

c) Er erzieht, indem er ihren häufigen Gebrauch fordert, die Sinne des Kindes, vornehmlich entwickelt er zusammen mit dem Zeichenunterrichte die Fähigkeit des Auges, scharf und richtig zu sehen. Er bildet die Anschauung, lehrt das Kind beobachten und giebt ihm Gelegenheit, eigene Erfahrungen zu machen.

Hiernach ist der Arbeitsunterricht am nächsten mit dem Turnen, Zeichnen und mit dem eigentlichen Anschauungsunterricht verwandt. Durch ihn wird aber die von Pestalozzi geforderte Anschauung intensiver gestaltet, sie wird bis zu der mit jeder praktischen Arbeit untrennbar verbundenen Erfahrung weitergeführt. Der Arbeitsunterricht ist gleichsam ein gesteigerter Anschauungsunterricht; bei ihm kommt das Kind vom Beobachten nicht los, denn die praktische Arbeit ist ohne Sehen, ohne stetes Beobachten ganz unmöglich; er erzieht also nicht durch das Wort, sondern durch die That.

d) Der Arbeitsunterricht entwickelt den Formensinn und das Wohlgefallen am Schönen, er legt den Grund zur Bildung des Geschmackes.

e) Er dient aber auch unmittelbar der geistigen Ausbildung. Da er nämlich Einsicht und klares Verständnis für die zu lösenden Aufgaben unerlässlich macht, so schärft er die Aufmerksamkeit und übt im folgerichtigen Denken. Er erweitert durch mannigfache Erfahrungen namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse des Schülers und entwickelt die Fähigkeit, praktische Dinge zu beurteilen.

Auch insofern steht die erziehliche Handarbeit im Dienste der Geistesbildung, als sie manche unklaren Vorstellungen, welche vom theoretischen Unterricht her geblieben sind, aufhellt. Dies geschieht namentlich dann, wenn solche praktische Arbeiten hergestellt werden, welche mit dem Schulunterrichte in Beziehung stehen, indem sie die im Unterrichte entwickelten Begriffe praktisch darzustellen nötigen. (Beziehungen zur Planimetrie, Stereometrie, zum Rechnen, Zeichnen, Anschauungsunterricht, zur Kulturgeschichte. Naturbeschreibung, Geographie, Physik und Chemie.)

f) Die Handarbeit leitet den Schaffenstrieb in richtige Bahnen, führt zur Freude am Arbeiten und über das Gearbeitete, gewöhnt zu sorgfältigem Ausführen der Arbeitsaufgaben und erzieht dadurch zum Fleiss und anderen wirtschaftlichen Tugenden. So schult sie die Willenskraft für ein zielbewusstes Handeln und dient der Entwickelung fester, starkwilliger Charaktere. Indem der Arbeitsunterricht den Knaben nötigt, physische Schwierigkeiten zu überwinden, fordert er seine Willenskraft heraus und entwickelt sie durch die stufenmässige Bewältigung aller nacheinander auftretenden Hindernisse, bis die Anspannung der Energie durch die schliessliche Erreichung des Zieles, der fertigen Arbeit, ihre glückliche Lösung findet.

In der Leitung des kindlichen Thätigkeitstriebes und in der Erziehung des Willens ist die wesentlichste Eigenschaft und die vornehmlichste Bedeutung des Arbeitsunterrichts gegeben. Höchstens könnte ihm hierin das Turnen an die Seite gesetzt werden. Während aber das letztere die Willensenergie auf kurzdauernde Leistungen zusammenrafft, sie gleichsam zur explosiven Wirkung bringt, verlangt der Arbeitsunterricht die Anspannung des Willens auf längere Dauer; bei ihm schliesst sich ein Willensakt an den anderen, und dadurch wird die Stetigkeit, die nicht zu erschlaffende Zähigkeit des Willens hervorgerufen. Jede gelingende Arbeit ist aber dann ein Sporn zu neuem kräftigen Streben. Mit dem Können wächst die Freude am Schaffen, damit aber entwickelt sich die Thatkraft, die charakterfeste Selbständigkeit. Niemals kann ein fester Wille durch Worte aufgeredet werden, er vermag sich nur durch das Handeln zu entwickeln. Lernt der Knabe im Arbeitsunterrichte seine Kraft zur Erreichung eines bestimmten, ihm vor Augen stehenden Zieles einsetzen, so übt er sich im Handeln, und das allein bildet seinen Willen. Deswegen muss der Arbeitsunterricht allein schon wegen der Dienste, die er der Willensbildung leistet, gefordert und gefördert werden.

4. Geschichtliches zum Arbeitsunterricht. Zuerst hat der Realismus des 17. Jahrhunderts, und hier vor allem Amos Comenius, dem allein herrschenden Humanismus gegenüber die Idee nachdrücklich vertreten, dass die Handarbeit ein Erziehungsmittel sei, ohne jedoch damit Einfluss auf die Schulpraxis zu gewinnen. Ihm schloss sich am Ende des 17. Jahrhunderts der Pietismus in A. H. Francke zu Halle an. In der Franckeschen Stiftung wurde der erste Schritt gethan, die von Comenius aufgestellte Theorie in die Praxis umzusetzen. Von hier ging der Arbeitsunterricht vielfach auch in andere nach dem Franckeschen Muster errichtete Schulen, z. B. in die von Hecker 1747 in Berlin begründete

Realschule über. Danach haben die unter dem Einfluss John Lockes stehenden Philanthropen der Handarbeit eine Stelle in ihrem pädagogischen System gegeben. Basedow empfahl sie in seinem »Methodenbuche« und führte sie im Philantropin zu Dessau praktisch ein. Noch wirkungsvoller vertritt Salzmann im »Ameisenbüchlein« den Arbeitsunterricht, in seiner Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal lässt er ihn ausgiebig betreiben. Weiter vertieft erscheint danach die Idee der Arbeitserziehung bei dem wohl von Rousseau beeinflussten J. H. G. Heusinger, der die Thätigkeit geradezu zum Grundprincip seiner Erziehungstheorie macht. Für die praktische Ausgestaltung des Arbeitsunterrichts waren neben ihm besonders Bernh. Heinr. Blasche (Werkstätte der Kinder) und GutsMuths (Mechanische Nebenbeschäftigungen) thätig.

Während die genannten Pädagogen die erziehliche Seite der Arbeit hervortreten liessen, kamen neben ihnen Bestrebungen zur Geltung, welche mehr auf sozialem und volkswirtschaftlichem Grunde beruhten und in den sogenannten Industrieschulen ihre Verwirklichung fanden. Als Vertreter dieser Richtung sind besonders der böhmische Pfarrer Ferdin. Kindermann und der Pastor Ludw. Gerh. Wagemann in Göttingen zu nennen. Ihre Industrieschulen wollten durch Bekämpfung des Müssigganges der Verarmung steuern, in ihnen sollten die Kinder der ärmeren Klassen zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden. In ähnlichem Sinne wirkten Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli in der Schweiz. Dem Erziehungsplane der Wehrlischulen, die als Musteranstalten für die Armenerziehung galten, liegt der Landbau zu Grunde, bei dem Lernen und Arbeiten vereinigt ist.

Später nahm Friedr. Fröbel die rein erziehliche Seite der Sache wieder auf und gestaltete den Arbeitsunterricht in eigenartiger Weise aus. Nach ihm muss alle echte Menschenerziehung von der That, dem Thun ihren Ausgang nehmen, als das Fundament aller Erkenntnis gilt ihm das selbstthätige Hervorbringen, das Schaffen.

Einen weiteren Anstoss erhielt die Frage der Arbeitserziehung zu Anfang der 50er Jahre durch eine vom Landammann Schindler in Zürich gestellte Preisfrage: »Wie kann der Unterricht in der Volksschule von der abstrakten Methode emancipiert und für die Entwickelung der Gemütskräfte fruchtbar gemacht werden?« Unter den hierdurch hervorgerufenen Reformschriften sind als besonders einflussreich hervorzuheben die von Dr. Conr. Michelsen (Die Arbeitsschulen der Landgemeinden, Eutin 1851), sowie die von Prof. Biedermann (Karl Friedrich, Die Erziehung zur Arbeit, Leipzig 1852).

Wesentlich im Sinne Fröbels war dann seit der Mitte der 50er Jahre Dr. Daniel Georgens bemüht, die Frage der Bethätigung der Jugend praktisch lösen zu helfen. — Eine ganz bestimmte und wesentliche Stelle wurde endlich der körperlichen Arbeit des Kindes im Erziehungsplane der Herbart-Zillerschen Pädagogik eingeräumt.

Die gegenwärtige Bewegung zu Gunsten des Arbeitsunterrichts erhielt ihren Anstoss in Oesterreich durch eine 1873 erschienene Schrift von Dr. Erasmus Schwab: Die Arbeitsschule als organischer Bestandteil der Volksschule. Die im Jahre 1873 stattfindende Wiener Weltausstellung trug zur weiten Verbreitung der Ideeen E. Schwabs wesentlich bei, da hier zugleich eine Schulwerkstatt für Knaben mit ausgestellt war. Durch dieselbe Wiener Weltausstellung ward auch der dänische Rittmeister a. D. Clauson-Kaas in Deutschland bekannt. Durch ihn wurden in der Mitte der 70er Jahre die dänischen Hausfleissbestrebungen in Norddeutschland verbreitet, und so gewann die Idee der Arbeitserziehung durch einen von A. Lammers aus Bremen in der Gemeinnützigen Gesellschaft zu Leipzig gehaltenen Vortrag über »Selbstbeschäftigung und Hausfleiss« auch Boden in dieser letzteren Stadt. Infolgedessen wurde zu Ostern 1880 die Leipziger Schülerwerkstatt begründet, welche, unter Dr. Götzes Leitung stehend, von vornherein den Hauptwert auf die erzieherische Seite der Sache legte und in diesem Sinne Einfluss auf die Entwickelung des deutschen Arbeitsunterrichts geübt hat. Zu gleicher Zeit waren für die Propaganda der Clauson-Kaasschen Ideeen in Deutschland Superintendent Raydt in Lingen und Stadtrat von Schenckendorff in Görlitz erfolgreich thätig. Am 13. Juni 1881 fand in Berlin die Konstituierung des deutschen Centralkomitees für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiss statt, und am 3. Juni 1882 veranstaltete dieses Centralkomitee in Leipzig einen Kongress für Handfertigkeitsunterricht, der mit einer bedeutsamen Ausstellung von Schulwerkstattsarbeiten verbunden war. Am 7. Oktober 1883 tagte das deutsche Centralkomitee wieder in Leipzig, 1884 fand ein Handfertigkeitskongress zu Osnabrück, 1885 zu Görlitz, 1886 zu Stuttgart, 1887 zu Magdeburg, 1888 zu München, 1889 zu Hamburg, 1890 zu Strassburg, 1892 zu Frankfurt a. M., 1894 zu Danzig, 1896 zu Kiel und 1898 zu Dresden statt. In den letzten Jahren, in denen die Idee des Handarbeitsunterrichts schon tiefere Wurzeln geschlagen hatte,

hielt man eine zweijährige Wiederholung der Kongresse für genügend, in den dazwischen liegenden Jahren fanden nur Hauptversammlungen statt, und zwar 1891 in Eisenach, 1893 in Leipzig, 1895 in Weimar, 1897 in Leipzig, die letztere in Verbindung mit der mitteldeutschen Handfertigkeitsausstellung, welche ihrerseits durch das übersichtliche Bild, das sie über die Erzeugnisse des Arbeitsunterrichts bot, und besonders auch durch die Werkstatt im Gange viel dazu beitrug, die Ideeen über die Knabenhandarbeit zu verbreiten und zu klären.

Der Stuttgarter Kongress von 1886 bezeichnete insofern einen wichtigen Fortschritt in der Entwickelung der deutschen Bestrebungen, als sich hier nach 5jähriger erfolgreicher Vorarbeit des deutschen Centralkomitees der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit bildete. Der erste Beschluss, den der junge Verein fasste, galt der Begründung einer Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit in Leipzig, die seitdem eine fruchtbare Thätigkeit entfaltet hat. Zeugnis von der äusseren Verbreitung und der inneren Vertiefung der Sache legen neben den Berichten dieser Lehrerbildungsanstalt und den Normallehrgängen des deutschen Vereins, von denen bis jetzt die für Vorstufe, Papparbeit und Kerbschnitzen erschienen sind, auch die Blätter für Knabenhandarbeit, das Organ des deutschen Vereins, ab, welche eine lebendige Verbindung unter den Mitgliedern desselben herstellen. Zahlreiche Städte, Vereine und einzelne Personen haben sich dem deutschen Verein als Mitglieder angeschlossen, und ganz erheblich ist die Zahl der Stellen gewachsen, die den Handfertigkeitsunterricht in besonderen Einrichtungen neben der Schule oder in Lehrerseminaren, Waisenhäusern, Blinden-, Taubstummen-, Zwangserziehungsanstalten und anderen Internaten aufgenommen haben. So ist denn der Boden geschaffen, auf welchem sich die jetzige Bewegung gedeihlich weiter zu entwickeln vermag.

5. Die praktische Ausgestaltung der Idee des Arbeitsunterrichts. a) Die Zöglinge. Da in der Mädchenerziehung der Unterricht in Handarbeiten bereits seit lange Geltung gewonnen hat, so hat die gegenwärtige Bewegung die Knabenhandarbeit zum Ziele. Bezüglich der Altersgrenze, mit welcher der Arbeitsunterricht beginnt, gilt jetzt als allgemein anerkannt, dass man mit den praktischen Arbeiten der Knaben nicht bis zu ihrem 12. Lebensjahre warten solle, sondern dass gemäss seiner psychologischen Entwickelungsstufe gerade das jüngere Kindesalter der Erziehung der Sinne, der Uebung der Hände, der Zuführung konkreter Anschauungen und Erfahrungen bedarf. Die praktische Beschäftigung der Kinder in den ersten Schuljahren (Papier- und Kartonarbeit, einfache Holzarbeit mit Messer, Hammer, Nägeln und Laubsäge, Formen etc.) füllt eine Lücke zwischen den Arbeiten des Kindergartens und denen der eigentlichen Schülerwerkstatt, und sie ist umsomehr an ihrem Platze, als in den unteren Klassen der heutigen Schule weder dem Turnen noch dem Zeichnen eine Stelle eingeräumt ist. Eine obere Altersgrenze für den Betrieb des Arbeitsunterrichts bildet für die Zöglinge der Volksschule das vollendete 14. Lebensjahr, bei den Schülern der höheren Lehranstalten jene Zeit, wo sie der Leitung entbehren und selbständig arbeiten können. — Ausgehend von der Erkenntnis, dass die methodisch geordnete Körperarbeit ein Erziehungsmittel für die Jugend überhaupt ist, erstrebt der deutsche Verein für Knabenhandarbeit die Uebertragung des Handfertigkeitsunterrichts auch auf das Land und hat zu diesem Zwecke besondere Lehrgänge ausgearbeitet. Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, die Kinder der ländlichen Bevölkerung von der Erziehung durch die Arbeit auszuschliessen.

b) Die Lehrer des Arbeitsunterrichts. Die Frage: wer soll unterrichten, der Lehrer oder der Handwerker? wird jetzt von den meisten Arbeitsschulen zu Gunsten des Pädagogen entschieden, als des zur Erziehung des heranwachsenden Geschlechts berufenen, geschulten Fachmannes. Wenn der Arbeitsunterricht ein Stück Erziehung ist, so muss er auch unbedingt den Händen der Erzieher anvertraut werden. Erfahrungsmässig ist es leichter erreichbar, dass sich der Lehrer die für diesen Unterricht nötige technische Fertigkeit erwirbt, als dass der Handwerker zum Pädagogen wird. Darum: die Werkstatt dem Meister, die Schule dem Lehrer.

c) Die Arbeitsfächer. Die am meisten betriebenen Arbeitsfächer sind die Hobelbank- und die Papparbeit; darauf folgt die Holzschnitzerei (Kerbschnitt), die Metallarbeit und das Formen.

Zu diesen älteren Fächern sind später die sogenannte Vorstufe für jüngere Kinder sowie die ländliche Holz- und Metallarbeit und die Gartenarbeit getreten.

Die Vorstufe schliesst sich an die Arbeiten des Kindergartens an und lehrt das Kind den Gebrauch der einfachsten Werkzeuge, Messer, Schere u. s. w. kennen. Aus Papier, Karton, dünnem Naturholz und Thon oder Plastilina entstehen die einfachen Gebilde, die es in die Welt der Formen einführen. In der Papparbeit lernt der Knabe alle die einfachen geometrischen Gesetze, die gerade und die krumme Linie mit ihren Eigenschaften, die Winkel und Flächen durch die Erfahrung

kennen und geht von der Fläche durch das Netz zum Körper über. Der Papparbeitsunterricht wird so zu einer praktischen Geometrie. Ausserdem bildet die Papparbeit neben dem Sinn für richtige und einfache schöne Formen den Geschmack an guten, harmonierenden Farbenzusammenstellungen. Die Hobelbankarbeit wird von 11—14 jährigen Knaben mit grosser Lust und mit dem besten Nutzen für ihre körperliche Entwickelung getrieben. Es ist unverkennbar, dass diese Arbeiten wegen der Kraft, die sie beanspruchen, wegen der tüchtigen körperlichen Bewegung, die sie verursachen, das beste Gegengewicht gegen das Stillsitzen in der Schule bilden, und es wäre nur zu wünschen, dass auch die Schüler höherer Anstalten Zeit und Lust fänden, den Segen körperlicher Arbeit an der Hobelbank zu erfahren. Bei der Kerbschnitzerei handelt es sich nur um Flächenverzierungen durch Einschnitte (Kerben) mit dem Messer, wie sie früher von den Bauern der nordischen Länder zur Schmückung ihres Hausrates vielfach hergestellt worden sind. Der Kerbschnitt giebt Gelegenheit, die praktisch nützlichen Produkte der Hobelbankarbeit durch das freie Spiel regelmässiger, mit Lineal und Zirkel entworfener Formen künstlerisch zu verklären. Die Metallarbeiten gelten gewöhnlich für schwer, sind es aber bei einer richtigen methodischen Anordnung für grössere Knaben nicht. Gerade die Eigenartigkeit des Materials und seiner Behandlung, die Mannigfaltigkeit der Konstruktionen zieht den Knaben an. Insbesondere werden die Schüler höherer Schulen durch die Metallarbeit in den Stand gesetzt, sich einfache physikalische Apparate zu bauen. Die Schüler lernen hier jedenfalls die Eigenschaften eines Materials kennen, das für unsere heutige Technik die allergrösste Bedeutung hat. Das sogenannte Modellieren ist keineswegs vergleichbar mit dem freien Schaffen des bildenden Künstlers, sondern am nächsten mit dem Zeichenunterricht der Schule verwandt, nur dass es statt in der Ebene im Raume vor sich geht; es ist ein Zeichnen im Raume. Die ländliche Holzarbeit beschränkt sich in der Hauptsache auf Arbeiten an der Schnitzebank und passt ihre Modelle den Bedürfnissen des Landmanns an. In gleicher Weise verfährt die ländliche Metallarbeit bezüglich der Modelle, und auch sie beschränkt sich auf einfachere Werkzeuge und gröberes Material. Mit dem Obst- und Gartenbau bezweckt man hauptsächlich, in der heranwachsenden Generation die Liebe zur Natur wieder zu wecken und durch die für Körper und Gemüt gleich wohlthätige Beschäftigung den mancherlei schädigenden Einflüssen der Jetztzeit entgegenzuarbeiten, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen, die durch rationelle Betreibung des Obst- und Gartenbaues dem deutschen Landbewohner erwachsen würden. —

d) Uebung oder Anwendung? Die Frage, ob einzig blosse Arbeitsübungen, gleichsam Paradigmen der einzuübenden Technik hergestellt werden sollen, wie dies zumeist in Frankreich geschieht, oder sogenannte Anwendungsarbeiten, durch die dem Knaben für seine Anstrengungen bestimmte, ihm selbst als erstrebenswert geltende Ziele gesetzt werden, wird in den meisten Ländern zu Gunsten der Anwendung entschieden, sei es, dass diese Arbeitsziele Spielgeräte oder Wirtschaftsgegenstände für den täglichen, häuslichen Gebrauch oder Lehr- und Anschauungsmittel für den Schulunterricht sind.

e) Die Form des Arbeitsunterrichts. Die Frage, ob der Einzel- oder der Klassenunterricht die bessere Unterrichtsform für die praktische Unterweisung der Knaben sei, wird in dem Masse, in dem die Methode des Handarbeitsunterrichts sich vervollkommnet, immer mehr zu Gunsten des letzteren entschieden. Ihrem Wesen nach hat zwar alle körperliche Arbeit schon wegen der Verschiedenartigkeit des Materials und der Werkzeuge einen individuellen Charakter, gleichwohl aber ist es nötig, dass der Handfertigkeitslehrer zugleich eine grössere Anzahl Schüler zu fördern vermag. In der privaten Schülerwerkstatt freilich, wo die Schüler an Alter und Begabung sehr verschieden sind, wird man sich durch Gruppenunterricht helfen müssen. Hat aber ein Lehrer eine gleichmässige Klasse, so wird er nach einer guten Methode sehr wohl Klassenunterricht erteilen können, er wird sich ausserdem dadurch helfen, dass er nach der allgemein erteilten theoretischen Unterweisung die rascher arbeitenden Knaben die gleiche Aufgabe etwas reicher gestalten lässt oder sogenannte Nebenarbeiten einschiebt.

6. Der Arbeitsunterricht an Internaten. Mit Recht ist von jeher der praktischen Arbeit an geschlossenen Anstalten eine besondere Wichtigkeit beigelegt worden. So verschiedenen Charakters diese Internate, wie Waisenhäuser, Zwangserziehungsanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute auch sonst sein mögen, dies eine haben sie miteinander gemein, dass sie ihren Zöglingen die Familie, das Elternhaus zu ersetzen haben. Aus diesem Grunde haben sie die grösste Aufforderung, den Arbeitsunterricht zu pflegen. Sie verfügen über die ganze Mussezeit ihrer Zöglinge, die sie sich bestreben müssen, nützlich und den Kindern zur Freude auszufüllen; sie halten ihre Zöglinge meist vom Leben fern und müssen daher die Gelegenheit zur Annäherung an dasselbe, wie sie in den praktischen Beschäftigungen sich darbietet, eifrig benutzen. Vielfach werden freilich an solchen Anstalten um des Erwerbes willen Beschäftigungsarten gepflegt, welche wegen ihres bald völlig mechanisch werdenden Betriebes von der Erziehung auszuschliessen sind. Mag das auch als Notbehelf aus finanziellen Rücksichten Entschuldigung finden, so sollte doch keinesfalls an Internaten

die erziehliche Handarbeit, deren dieselben zur Erreichung ihrer eigentlichsten Zwecke notwendig bedürfen, völlig zurücktreten hinter schablonenhaften Erwerbsarbeiten ohne Freude und ohne sittlichen Gewinn. Der zu erziehlichen Zwecken betriebene Arbeitsunterricht muss daher wieder zu Ehren gebracht werden auch an solchen geschlossenen Anstalten, wo er über einer systemlosen, mechanisch erteilten Unterweisung vergessen war.

7. Ausbreitung und Unterstützung des Arbeitsunterrichts in Deutschland. Von Zeit zu Zeit veranstaltet der deutsche Verein Umfragen, bei denen jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Beantwortung durchaus freiwillig ist und deshalb die Ergebnisse nicht genau den Thatsachen entsprechen können. Danach bestanden im Jahre 1898 etwa 735 Stätten der erziehlichen Handarbeit in Deutschland. Vor 1880 wurden 113 Knaben in Schülerwerkstätten unterrichtet, Ende 1888 5678. Von 1888 bis 1891 stieg dann die Zahl der Arbeitsstätten von 164 auf 328, und 1898 waren es 735. Von ihnen entfallen 477 auf Preussen und zwar der Reihe nach auf folgende Provinzen: Rheinland (95), Schlesien (88), Sachsen (49), Schleswig-Holstein (39), Hessen-Nassau und Posen (je 35), Hannover (33), Ost- und Westpreussen (je 22), Westfalen (21), Brandenburg (17), Berlin (12), Pommern (9). In den übrigen deutschen Ländern bestehen Arbeitsstätten nach folgender Reihe: Königreich Sachsen (85), Bayern (28), Baden (23), Hessen (17), Württemberg (15), Sachsen-Weimar und Coburg-Gotha (je 13), Elsass-Lothringen (11), Hamburg (10), Lippe-Detmold und Bremen (je 7), Sachsen-Meiningen, Anhalt und Lübeck (je 5), Schwarzburg-Rudolstadt (4), Braunschweig und Reuss j. L. (je 3), Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuss ä. L. und Mecklenburg-Schwerin (je 1). — Von den 735 Arbeitsstätten sind 303 selbständige Schülerwerkstätten, die übrigen stehen in Verbindung mit anderen Erziehungsanstalten. Die meisten der letzteren sind Volksschulen (146), dann folgen Schülerwerkstätten, welche mit Knabenhorten verbunden sind (80), nachher solche an Lehrerseminaren (37), Waisenanstalten (35), Taubstummenanstalten (32) u. s. w. — Was die Unterstützung der Sache anlangt, so wird die ganze Angelegenheit im wesentlichen vom deutschen Verein für Knabenhandarbeit getragen, während Stadtgemeinden, Vereine und Private die Schülerwerkstätten errichten und unterhalten und dabei auch von den Regierungen unterstützt werden. Preussen hat jetzt 36000 Mark dafür in seinen Etat eingestellt, dem königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen 15000 Mark zur Verfügung, und ausgiebig unterstützt wird der Arbeitsunterricht besonders auch von der badischen und anhaltischen Regierung.

8. Der Arbeitsunterricht im Auslande. Das erste Land, in welchem die erziehliche Handarbeit Pflege gefunden hat, ist Finland gewesen. Uno Cygnäus, der Schöpfer seines Volksschulwesens, hat sie seit 1866 als obligatorisches Unterrichtsfach in den Lehrplan der Seminare und der Volksschulen eingeführt. Ausgesprochenermassen geht aber Cygnäus auf Pestalozzis Anschauungsunterricht und auf Fröbels Arbeitsübungen zurück, so dass die Quelle des nordischen Arbeitsunterrichts in Deutschland zu suchen ist.

Ausser in Finland wird die Handarbeit auch in den Ostseeprovinzen von den Deutschen nachdrücklich gepflegt, aber auch die russische Regierung leistet den Bestrebungen für die Arbeitserziehung entschieden Vorschub und bringt grosse pekuniäre Opfer für sie. 1886 wurden am St. Petersburger Lehrerinstitute die ersten Lehrer dafür ausgebildet, jetzt ist der Arbeitsunterricht an mehr als 400 der verschiedensten russischen Schulen wahlfrei eingeführt, darunter an 39 Seminaren und 23 Kadettenanstalten. — Die Handarbeit Schwedens, der Slöjd, ist von volkswirtschaftlichen Voraussetzungen ausgegangen und hat erst später, unter Einfluss von Finland, seinen erziehlichen Charakter gewonnen. Die Regierung hat den Slöjd als wahlfreies Fach in das Unterrichtsgesetz aufgenommen und unterstützt ihn nach bestimmten Normen bereits seit 1877. Im Jahre 1890 trug der schwedische Staat zu den Kosten der Slöjdschulen eine Summe von 138451 Mark bei. 1894 war der Slöjd bereits in der Hälfte aller schwedischen Schulen eingeführt, und jedes Jahr folgten weitere Schulen. — In Norwegen ist seit 1891 laut Unterrichtsgesetz der Slöjd obligatorisch in allen städtischen Schulen und Lehrerseminaren, aber wahlfrei in allen Landschulen.

Die dänische Regierung und Volksvertretung unterstützt die Bestrebungen für den Arbeitsunterricht ebenfalls durch Bereitstellung erheblicher Mittel im Landesetat, der Staat giebt dafür jetzt 18000 Mark. — In Frankreich ist die Handarbeit seit 1882 durch das Gesetz für alle Arten der Volks- und Bürgerschulen obligatorisch gemacht. 1890 war sie in etwa 20000 französischen Schulen eingeführt. Die Lehrerseminare, welche sämtlich mit Werkstätten und Werkzeugen versehen sind, bilden durchschnittlich jährlich 1800 Lehrer aus, welche den Handarbeiten während ihrer drei Schuljahre 480 Stunden zu widmen haben. Am besten hat sich der französische Arbeitsunter-

richt in Paris entwickelt, wo 1897 sich 120 Schulen gut eingerichteter Werkstätten erfreuten. — Die Schweiz trat 1882 in die Bewegung ein und jetzt haben von ihren 22 Kantonen bereits 19 den Arbeitsunterricht eingeführt und bringen grosse Opfer dafür. Die Lehrerausbildung wird gänzlich von der Regierung bestritten. — In Belgien unterstützen Staat, Provinz und Gemeinde den fakultativen Arbeitsunterricht zu gleichen Teilen; für die Ausbildung der Lehrer, der jetzigen wie der künftigen, kommt im wesentlichen der Staat auf. Von den bestehenden 17 Seminaren hatten im Jahre 1896 bereits 15 den Arbeitsunterricht eingeführt. — In England wurde ziemlich spät, 1886, der erste Versuch in Londoner Schulen gemacht; aber bereits 1890 erkannte das Unterrichtsministerium den Handfertigkeitsunterricht als Unterrichtsgegenstand an, und seitdem hat er sich auf gesunder Grundlage ausserordentlich schnell entwickelt, in der reichsten Weise von den Städten und dem Staate unterstützt, der den Zuschuss nach der Schülerzahl und der Güte der Leistungen bemisst. In London allein genossen im Jahre 1896 45000, in Birmingham 30000 Kinder Handfertigkeitsunterricht. Auch in Schottland macht er gute Fortschritte, und in Irland ist soeben eine von der Regierung im grossen Umfange ins Werk gesetzte Untersuchung und Beratung abgeschlossen worden, die jedenfalls auch die planvolle Einführung des Arbeitsunterrichts in die irischen Schulen zur Folge haben wird. — In verständnisvoller und nachdrücklicher Weise wird die Erziehung der Jugend zur Arbeit ferner in Holland, Oesterreich-Ungarn, Italien, den östlichen Donauländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie sehr rasche Fortschritte macht, in den meisten südamerikanischen Staaten sowie in Japan und Neuseeland von den Unterrichtsverwaltungen gefördert. So kann man wohl sagen, dass es fast kein Kulturland giebt, in welchem kein Arbeitsunterricht existiert.

Litteratur: ***E. Barth*** *und* ***W. Niederley,*** *Die Schulwerkstatt, Bielefeld und Leipzig 1882.* — ***Dieselben,*** *Des Kindes erstes Beschäftigungsbuch, 4. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1891.* — ***Dieselben,*** *Des deutschen Knaben Handwerksbuch, 8. Aufl., Bielefeld und Leipzig 1891.* — ***Biedermann,*** *Die Erziehung zur Arbeit, 2. Aufl., Leipzig 1883.* — ***F. V. Birch-Hirschfeld,*** *Die Bedeutung der Muskelübung für die Gesundheit, Leipzig 1888.* — ***Alois Bruhns,*** *Die Schulwerkstätte in ihrer Verbindung mit dem theoretischen Unterrichte, Wien 1886.* — ***A. v. Clauson-Kaas,*** *Die Arbeitsschule neben der Lernschule, Sonderabdruck aus dem Arbeiterfreund, Berlin.* — ***Hugo Elm,*** *Der deutsche Handfertigkeitsunterricht in Theorie und Praxis, Weimar 1883.* — ***Rud. Eitelberger von Edelberg,*** *Ueber Zeichenunterricht, kunstgewerbliche Fachschulen und die Arbeitsschule an der Volksschule, Wien 1883.* — ***Theodor Eckardt,*** *Die Arbeit als Erziehungsmittel, Wien 1875.* — ***Gansen,*** *Der Handübungsunterricht (Katholische Zeitschrift für Erziehung und Unterricht), Düsseldorf 1886.* — ***Theodor Gelbe,*** *Der Handfertigkeitsunterricht, Dresden 1887; mit lithographierten Tafeln.* — ***Woldemar Götze,*** *Werkstücke zum Aufbau des Arbeitsunterrichts, Leipzig 1887.* — ***Derselbe,*** *Katechismus des Knabenhandarbeitsunterrichtes, Leipzig 1892.* — ***Derselbe,*** *Schulhandfertigkeit, Leipzig 1894.* — ***E. Haufe,*** *Die Erziehung zur Arbeitstüchtigkeit, Znaim 1896.* — ***J. H. G. Heusinger,*** *Ueber die Benutzung des bei Kindern so thätigen Triebes, beschäftigt zu sein, Gotha 1797.* — ***E. Höhn,*** *Der Handfertigkeitsunterricht und die höheren Schulen, Eisenach 1887.* — ***G. Herbe*** *und* ***R. Petzel,*** *Die Knabenhandarbeit in Deutschland, Wien 1888.* — ***G. Kalb,*** *Der erste Unterricht in der Knabenhandarbeit, Gera 1895.* — ***E. Kräpelin,*** *Zur Hygiene der Arbeit, Jena 1896.* — ***A. Lammers,*** *Handbildung und Hausfleiss, Hamburg 1881.* — ***K. H. L. Magnus,*** *Der praktische Lehrer, Hildesheim 1886.* — ***Al. Mell,*** *Einrichtung und Bewirtschaftung des Schulgartens, Berlin 1885.* — ***Johannes Meyer,*** *Die geschichtliche Entwickelung des Handfertigkeitsunterrichts, Berlin 1883.* — ***Theodor Pietsch,*** *Seele und Hand, Düsseldorf 1885.* — ***Rud. Petzel,*** *Der Handfertigkeitsunterricht, Wien 1887.* — ***Ferd. Em. Rauscher,*** *Der Handfertigkeitsunterricht, seine Theorie und Praxis, I. Teil, Wien 1885, II. Teil 1887, III. Teil 1888.* — ***Robert Rissmann,*** *Geschichte des Arbeitsunterrichtes in Deutschland, Gotha 1882.* — ***N. C. Rom,*** *Praktisches Hausbuch für alle Freunde der Handarbeit, 2 Bde., Leipzig 1890.* — ***Otto Salomon, Karl Nordendahl, Alfred Johansson,*** *Handbok i pedagogisk Snickerislöjd, Stockholm.* — ***Otto Salomon,*** *Handfertigkeitsschule und Volksschule, übersetzt von W. Gärtig, Leipzig 1883.* — ***Emil von Schenckendorff,*** *Der praktische Unterricht, Breslau 1880.* — ***Derselbe,*** *Der Arbeitsunterricht auf dem Lande, Görlitz 1891.* — ***Derselbe,*** *Die Ausgestaltung der Volksschule, Görlitz 1895.* — ***Erasmus Schwab,*** *Die Arbeitsschule als organischer Bestandteil der Volksschule, Wien und Olmütz 1873.* — ***Rob. Seidel,*** *Der Arbeitsunterricht, Tübingen 1885.* — ***Urban, May, Bauhofer*** *und* ***Kreibich,*** *Der Handarbeitsunterricht für die männliche Jugend und der Slöjdunterricht in der Schule, Wien 1885.* — ***G. Vollers,*** *Anleitung zur Kerbschnitzerei, Hamburg 1890.* — ***Wichern,*** *Ueber Erziehung zur Arbeit, insbesondere in Anstalten, Hamburg 1867.* **Götze.**

Handfeuerwaffen.

Unter Handfeuerwaffen sind zu verstehen: Waffen (Gewehre, Pistolen etc.), welche von einer Person getragen und bedient werden und mittelst deren aus einem oder mehreren Läufen unter Anwendung

eines Sprengstoffes Geschosse geschleudert werden.

Geschichtliches über die gesetzlichen Bestimmungen zur Prüfung derselben.

Die amtliche Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen wurde von allen Staaten zuerst von England und zwar im Jahre 1637 durch die „Charter of 14 March 1637" eingeführt, dann weiter geregelt durch die Verordnung „The Gun Barrel Proof Act" vom Jahre 1855 und endlich durch das jetzt giltige G. v. 13. Juli 1868, mit den von der Aufsichtsbehörde unter dem 28. Dezember 1887 genehmigten neuesten Ausführungsbestimmungen, veröffentlicht in der London Gazette vom 3. Januar 1888, zu dem nur noch einige Vorschriften betreffs der Prüfung mit Nitropulver getreten sind. Es bestehen in England 2 Prüfungsanstalten, welche unter Staatsaufsicht von der Büchsenmacherinnung geführt werden, nämlich in Birmingham und in London. Auch in Belgien, von jeher dem Hauptsitze der Waffenfabrikation, datieren die gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung der Handfeuerwaffen schon aus sehr früher Zeit. Das erste dahin gehende Gesetz wurde von dem Fürstbischof Maximilian Heinrich unter dem 10. Mai 1672 erlassen, während die jetzige gesetzliche Grundlage des Prüfungsverfahrens das G. v. 24. Mai 1888 nebst Königlicher Verordnung v. 6. März 1889 bildet. Nach dem Inkrafttreten der deutschen Prüfungsvorschriften war Belgien gezwungen, die seinigen zu verschärfen, um die Zulassung der dort geprüften Waffen in deutsches Gebiet zu erreichen. Es geschah dies durch Königl. V. v. 11. Juli 1893 (Moniteur belge No. 203—204).

Für Belgien besteht nur eine Prüfungsanstalt in Lüttich. Sie wird von einem staatlich angestellten Direktor geleitet, dem ein aus Interessenten gebildeter Verwaltungsausschuss unter dem Vorsitze des Bürgermeisters von Lüttich beigegeben ist. In dem Erlass von Prüfungsvorschriften folgte Frankreich mit dem G. v. 14. Dezember 1810. Dasselbe wurde durch das gegenwärtig noch in Kraft befindliche décret impérial portant Règlement d'administration publique sur l'épreuve des armes à feu portatives v. 22. April 1868 abgeändert und die technische Ausführung der Prüfung durch die Vorschrift der Chambre de commerce de St. Etienne v. 26. Mai 1870 geregelt. Hinsichtlich der Strafbestimmungen sind noch die Artikel 8 und 15 des Kaiserlichen Dekrets v. 14. Dezember 1810 massgebend. Die einzige bestehende Prüfungsanstalt befindet sich in St. Etienne.

In Oesterreich bestand zur fakultativen Prüfung der Handfeuerwaffen schon seit längerer Zeit ein Probierhaus in Ferlach, welchem jedoch erst im Jahre 1882 ein amtlicher Charakter beigelegt wurde. Die obligatorische Prüfung wurde durch das schon 1888 von beiden Häusern des Reichsrats angenommene G. v. 23. Juni 1891 (Ausführungsbest. v. 9. November 1891 und 18. Februar 1892), welches am 1. Januar 1892 in Kraft getreten ist, festgesetzt.

In Deutschland finden wir schon vom Jahre 1520 an die Spuren einer Prüfung der Waffen. In den Haupterzeugungsorten solcher waren die Büchsenschmiede verpflichtet, ihre Rohre der Zunft oder der Behörde zur Beschau vorzulegen, die die Prüfung durch Einschlagen eines Stempels am Laufe bestätigte. Dies geschah z. B. in Nürnberg, wo zuerst ein N, später das bekannte geteilte Nürnberger Wappen, in Augsburg, wo der „Stadtpyr", und in Suhl, wo das Wort „SVL" auf die Läufe geschlagen wurde. Diese sehr unzuverlässige Art der Prüfung verschwand später immer mehr und mehr. Dagegen richteten die soliden und bedeutenderen Gewehrfabriken in ihrem eigenen und dem Interesse ihrer Kundschaft eigene Prüfungsanstalten ein, wo die Läufe der Waffen durch einen Beschluss mit verstärkter Ladung auf ihre Haltbarkeit erprobt wurden.

Wenn diese private Prüfung nun auch für die Zwecke des Inlandverkaufes genügte, so machte sich doch der Mangel einer staatlichen, obligatorischen Prüfung durch Beschränkung der Exportfähigkeit der deutschen Waffenindustrie sehr fühlbar geltend, da sowohl die Staaten, die bereits eine solche Prüfung eingeführt hatten, den nicht staatlich geprüften Waffen den Eingang versagten resp. sie einer Nachprüfung unterwarfen als auch das kaufende Publikum der anderen überseeischen Exportländer den staatlich geprüften Waffen vor den ungeprüften den Vorzug einräumte. Es bestand daher in den deutschen Interessentenkreisen schon längst der Wunsch nach einer obligatorischen Prüfung. Nachdem dann durch eine vom Reichskanzleramt im Jahre 1886 angestellte Enquete ermittelt worden war, dass das Bedürfnis nach einer solchen Prüfung von dem weitaus grössten Teile der deutschen Waffenfabrikanten anerkannt wurde, wurde dem Reichstage unter dem 30. November 1890 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vorgelegt, unter dem 14. Februar 1891 einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen und schliesslich in der Sitzung vom 30. April 1891 nach dem Kommissionsantrage in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes, der nur in § 9 eine geringfügige Abänderung erfahren hatte, angenommen. Das Gesetz wurde unter dem 19. Mai 1891 (R.G.Bl. 1891 Nr. 15 S. 109—111) verkündet, jedoch trat nur § 8, welcher die Errichtung der Prüfungsanstalten den Landesregierungen überlässt, sofort in Kraft, während es für die übrigen §§ des Gesetzes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten blieb, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Dieser wurde durch Kaiserliche V. v. 20. Dezember 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 1055) auf den 1. April 1893 festgesetzt; vorher waren bereits in der Sitzung des Bundesrates vom 17. Juni 1892 die Ausführungsbestimmungen erlassen und in Nr. 33 des R.G.Bl. unter dem 22. Juni 1892 veröffentlicht worden.

Deutsches Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891. Im allgemeinen hat sich die deutsche Gesetzgebung hinsichtlich der Prüfung der Handfeuerwaffen den Vorschriften der anderen Staaten, in denen ein Prüfungszwang bereits bestand, in den massgeben-

den Grundsätzen angeschlossen. Es trifft dies speciell bei allen vier in Frage kommenden Staaten in der grundlegenden Bestimmung zu, dass der Prüfungszwang für Handfeuerwaffen jeglicher Art besteht. Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens haben, gegenüber den leichteren Bedingungen Belgiens, denen die Oesterreichs nachgebildet sind, und Frankreichs, mehr die schärferen englischen Bestimmungen zum Vorbilde gedient.

§ 1 setzt fest, dass Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

Der Prüfungszwang bezieht sich nur auf Waffen, nicht auch auf Waffenteile. Dem Vertriebe solcher, also z. B. einzelner Läufe, Basküten etc. in ungeprüftem und daher ungestempeltem Zustande legt das Gesetz keine Beschränkungen auf. Vgl. Bericht der XIV. Kommission, Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/91, Druckschrift Nr. 312.

Der Begriff »Handfeuerwaffen« ist beseits im Eingange präcisiert. Unter solchen rind im Sinne des Gesetzes jedoch nicht diejenigen Waffen zu verstehen, welche, ohne zum praktischen Gebrauche zu dienen, lediglich ihres Kunstwertes halber oder zu wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden. Diese Art von Waffen erfordert keine Prüfung, und ihr Verkauf unterliegt daher keiner Beschränkung. Bei allen übrigen Waffen aber wird das Feilhalten oder In-den-Verkehr-bringen unter das Gesetz gestellt, nicht der Besitz ungestempelter Waffen. Nur den Gewerbetreibenden, die sich mit der Herstellung oder dem Verkaufe von Handfeuerwaffen befassen, legt hierin das Gesetz insofern eine Beschränkung auf, als bei ihnen schon der Besitz von nicht mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehenen Waffen strafbar ist, wenn sie dieselben in ihren Geschäftslokalen, Läden, Magazinräumen etc. aufbewahren, welche dem kaufenden Publikum zugänglich sind, ohne dass es zur Vollendung der strafbaren Handlung eines wirklich geschehenen Verkaufs bedarf.

Es liegen für diese Rechtsfrage bis jetzt zwei Erkenntnisse des Reichsgerichts vor. In dem einen vom 9. April 1894, Strafsenat III, Bd. 25 S. 241 werden die Gründe für ein verurteilendes Erkenntnis folgendermassen entwickelt:

„Unter „Feilhalten“ einer Ware wird das Bereithalten derselben zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle verstanden. Wenn sich z. B. feststellen lässt, dass ein von der eigentlichen Verkaufsstätte verschiedener Lagerraum, wenn auch nicht im Detailverkehr, so doch jedem Engrosbesteller ohne weiteres offen stand oder für ihn zugänglich war, und die dort lagernden Waren solchergestalt von jedem Kauflustigen besichtigt und ausgewählt werden konnten, so lässt sich dieses Moment für die Herstellung des Begriffes „Feilhalten“ verwerten. Denn auch Feilhalten an einen begrenzten Personenkreis, z. B. Grossisten, kann den Begriff erfüllen.

In den §§ 1 und 9 des R.G. v. 19. Mai 1891 ist übrigens ganz allgemein sowohl vorsätzliches wie fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das fragliche Verbot ausgesprochen.“

Ein zweites unter dem 16. April 1894 ergangenes Erkenntnis desselben Strafsenats (1007/94) Bd. 25 S. 251 schwächt den Begriff der Fahrlässigkeit beim Feilhalten etwas ab, indem es ausführt, dass der betreffende Gesetzesparagraph hinsichtlich der Fahrlässigkeit nur das gewöhnliche Mass der einem gewissenhaften Manne für normale Verkehrsverhältnisse zu imputierenden Diligenz voraussetze, zu einer darüber hinausgehenden Diligenz sei der Händler strafrechtlich nicht verpflichtet.

Den gleichen Grundsatz verfolgen die Gesetzgebungen von England, Frankreich, Belgien und Oesterreich. In Belgien ist sogar der Direktor der staatlichen Probieranstalt berechtigt, jederzeit die Fabrikräume, Werkstätten, Magazine und Läden nach ungestempelten Waffen zu revidieren. In Berlin hat das Polizeipräsidium bis jetzt die Praxis befolgt, die Waffenläden einer gleichen Revision zu unterwerfen. Auch Oesterreich hat in § 5 seiner Durchführungsverordnung v. 9. November 1891 dahin Vorsorge getroffen, dass die Verkaufslokale und Warenlager der Erzeuger und Händler in angemessenen Zeitabschnitten von geeigneten Organen, welche vom Handelsministerium mit Legitimationsurkunden zu versehen sind, revidiert werden.

Da ebenso wie das Feilhalten auch das In-den-Verkehr-bringen von ungestempelten Waffen unter Strafe gestellt ist, so bedarf es zum Verschenken oder Vertauschen solcher Waffen selbstredend einer Nachprüfung derselben. Auch die Behörden sind vielfach in der Lage, eine solche vornehmen lassen zu müssen, wenn sie konfiszierte oder zum Zwangsverkauf gestellte Gewehre entweder zum öffentlichen Verkauf stellen oder an Beamte vergeben wollen.

Diese Auffassung wird durch ein Erkenntnis des Reichsgerichts, II. Strafsenat vom 21. April 1896 bestätigt. Abgedruckt in Bd. 28 S. 316. Hiernach ist ein Gerichtsvollzieher, dem eine ungestempelte Waffe zur Versteigerung übergeben wird, verpflichtet, dieselbe von der Versteigerung auszuschliessen und den Auftraggeber von der obwaltenden Behinderung in Kenntnis zu setzen.

Eine fernere Entscheidung des Reichsgerichts, Strafsenat IV, vom 4. Juli 1894, Bd. 26 S. 51, spricht sich dahin aus, dass auch darin

ein Inverkehrbringen einer ungestempelten Waffe zu erblicken sei, wenn ein Gewerbetreibender eine Veränderung an einer Waffe im Sinne des § 4 des G. v. 19. Mai 1891 vornimmt und diese, ohne sie zur Nachprüfung zu stellen, dem Besitzer zurückgiebt. Denn unter „Inverkehrbringen" ist nicht die Ueberlieferung einer Sache in den Handelsverkehr, sondern jeder Akt zu verstehen, durch den sie aus den Händen des Herstellers in die Inhabung eines anderen zur Benutzung übergeht. Es macht sich daher der Hersteller der Veränderung auch durch die Rückgabe der nicht nachgeprüften Waffe an den Eigentümer strafbar.

Um für die Zeit von der Publikation bis zum Inkrafttreten des Laufprüfungsgesetzes ein Uebergangsstadium zu schaffen und den Waffenfabrikanten die Möglichkeit zu gewähren, die früher unter anderen Bedingungen fabrizierten Waffen, von denen man nicht ohne weiteres annehmen konnte, dass sie in ihrer Gesamtheit die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen würden, noch verkaufen zu können, bestimmte das Gesetz in § 5, dass bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben auf Antrag der Einsender die vorhandenen Waffen von seiten der Ortspolizeibehörde mit dem Vorratszeichen zu versehen seien. Das Vorratszeichen bestand in dem Buchstaben V. mit darüber befindlicher Krone. Die mit diesem zu stempelnden Waffen waren keiner Prüfung zu unterwerfen, denn durch das Schlagen des Vorratszeichens sollten lediglich die Waffen gekennzeichnet werden, welche bereits vor Erlass des Gesetzes vorhanden waren und die nach Inkrafttreten desselben unbeanstandet feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden durften. Da das Laufprüfungsgesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft trat, so durfte die Stempelung mit dem Vorratszeichen nur bis zu diesem Zeitpunkte erfolgen, am 1. April waren die vorhandenen Stempel zur Verhütung eines etwaigen Missbrauchs zu vernichten. Ueber die Art und Weise der Ausführung der Vorratsstempelung in Preussen wurde unter dem 4. Januar 1893 eine im Königl. Preuss. Staatsanzeiger Nr. 10 1893 veröffentlichte Bekanntmachung von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassen. Es wurde von der Vorratsstempelung ein umfassender Gebrauch gemacht, auch von Privaten, die sich die Möglichkeit eines späteren Verkaufs ihrer Waffen nicht verschliessen wollten. Die soliden Waffenfabriken haben später meistens die Praxis befolgt, ihre mit dem Vorratszeichen versehenen Waffen noch der Nachprüfung unterwerfen und mit den vorschriftsmässigen Prüfungszeichen versehen zu lassen, da sich das kaufende Publikum bald nach Inkrafttreten des Prüfungszwanges ablehnend gegen die mit dem Vorratszeichen versehenen Waffen verhielt.

Oesterreich hat in § 8 des G. v. 23. Juni 1893 Uebergangsbestimmungen anderer Art geschaffen. Nach diesen sind die bei Erlass des Gesetzes bei Erzeugern und Händlern vorhandenen Waffen binnen Jahresfrist einer Beschau und Vorratsstempelung zu unterwerfen. Nur wenn sich hierbei Anstände ergeben, ist eine Beschussprobe auszuführen. Finden sich nach Ablauf der Frist ungestempelte Waffen, so tritt Bestrafung ein. Es wird hiernach also nicht nur das Vorhandensein festgestellt, sondern auch die Beschaffenheit der betreffenden Waffen wenigstens oberflächlich geprüft.

In § 2 des Gesetzes wird die Art und Weise der Prüfung festgesetzt. Die Probe findet bei Pistolen und Revolvern nur einmal, dagegen bei allen übrigen Waffen grundsätzlich zweimal statt, und zwar betrifft die erste Prüfung die vorgearbeiteten Läufe allein, die zweite die mit den Systemen (Verschlüssen) vereinigten Läufe. Beide Prüfungen werden mit verstärkter Ladung ausgeführt. Bei der ersten beträgt die Pulvermenge ca. das Dreifache, bei der zweiten das Doppelte der gewöhnlichen Gebrauchsladung, das Bleigewicht bei der ersten das Doppelte, bei der zweiten das $1^{1}/_{3}$fache. Ueber die einzelnen mit der Grösse des Kalibers wachsenden Ladungsstärken geben die den Ausführungsbestimmungen beigefügten Beschusstafeln Auskunft. Dieselben enthalten das Gewicht an Pulver und Blei der vorschriftsmässigen Gebrauchsladung und das der bei der ersten und zweiten Prüfung anzuwendenden Probierladungen. Die Läufe und Waffen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen, werden mit bestimmten Stempeln, mit letzteren auch die Verschlüsse versehen. Die Vorschriften über die betreffenden Stempelungen sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten. Auf Antrag der betreffenden Einsender lässt das Gesetz auch für die übrigen Waffen, sofern sie nicht mit Würgebohrung (einer Verengung im vorderen Teile des Laufes) versehen sind, eine nur einmalige Prüfung zu, welche in diesem Falle mit der stärkeren Ladung der ersten Probe ausgeführt wird. Der erheblich stärkere Gasdruck, dem bei dieser Art der Prüfung die Verschlüsse der Waffen ausgesetzt sind, geht dann selbstredend auf das Risiko des Einsenders. Es wird daher von dieser Befugnis wohl nur für die kleinkalibrigen Salonwaffen (Teschins etc.), die infolge ihres kleinen Kalibers und ihrer beschränkten Verwendungsart überhaupt nur mit einer verhältnismässig geringen Ladung beschossen werden und daher auch keinen erheblich hohen Gasdruck auszuhalten haben, nicht aber für die gewöhnlichen Gebrauchswaffen Gebrauch gemacht. Für alle die Kaliber, die in den Beschusstafeln nicht angegeben sind oder für welche die dort aufgeführten

vorschriftsmässigen (Gebrauchs-) Ladungen unanwendbar oder ungeeignet erscheinen, hat der Einsender die betreffende Gebrauchsladung anzugeben. Die Prüfungen finden dann nach Massgabe dieser Ladung statt und wird dann der Waffe das Gewicht an Pulver und Blei der Gebrauchsladung, für welche sie geprüft ist, aufgeschlagen. Die Ausführungsbestimmungen geben ferner Auskunft über den Zustand der Fabrikation, in dem sich die zur Prüfung gestellten Läufe resp. Waffen befinden müssen, ferner über die Art des zur Verwendung kommenden Pulvers etc. Es ist darin das neue Gewehrpulver M. 71, welches bis zur Einführung des rauchlosen Pulvers für die Armee verwendet wurde, als dasjenige Treibmittel festgesetzt, auf welches die Prüfungen basieren. Ausserdem ist es aber dem Einsender von Waffen etc. gestattet, eine fernere Prüfung mit jedem anderen Treibmittel zu verlangen. Er hat in diesem Falle dasselbe einzusenden und die geforderte Gebrauchsladung anzugeben. Die Waffe wird dann den Vorschriften gemäss mit der doppelten Pulver- und der 1½ fachen Bleiladung geprüft und nach bestandener Prüfung dann die Gebrauchsladung in Buchstaben und Zahlen auf den Lauf aufgeschlagen. Hierzu hat der Bundesrat unter dem 23. Juli 1893 R.G.Bl. Nr. 28 S. 227 eine erweiternde Bestimmung hinsichtlich der Prüfung mit rauchlosem Militär- (Blättchen) Pulver erlassen. Es wird darin festgesetzt, dass Waffen, welche nach Art des Militärgewehrs M. 88 konstruiert sind, auf Antrag einer einzigen Beschussprobe mit zwei nach einander abzufeuernden Beschusspatronen zu unterwerfen sind. Diese Beschusspatronen, welche in einer staatlichen Munitionsfabrik hergestellt werden, enthalten ein kräftiger als das gewöhnliche Nitroblättchenpulver wirkendes Pulver. Dasselbe entwickelt einen Gasdruck von 4000 At., während die gewöhnliche Militärpatrone M. 88 einen solchen von ca. 3000—3200 erzeugt.

Hinsichtlich der Stärke der Prüfungsladungen schliessen sich die deutschen Vorschriften in der Hauptsache den englischen an. Sie sind viel stärker bemessen als in Belgien, Frankreich und Oesterreich. Auch hinsichtlich der Zahl und Art der Prüfungen sind die deutschen Vorschriften strenger als die der drei letztgenannten Staaten.

Je nach Art der Waffen werden in Belgien und Oesterreich 1—3, in Frankreich 1—2 Prüfungen angeordnet, die aber in der Hauptsache die Erprobung der Läufe betreffen, eine Gewaltprobe der systemierten (mit dem Verschlusse versehenen) Waffe, wie sie Deutschland vorschreibt, findet z. B. in Oesterreich nur dann statt, wenn sie dem Revisor bei der »Beschau« nötig erscheint.

Ebenso gehen die deutschen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungsergebnisse, welche ein Unbrauchbarmachen der betreffenden Läufe erfordern, über die Anforderungen sämtlicher anderer Staaten hinaus. Sie setzen in § 3 fest, dass Läufe oder Verschlussteile, welche nach einer Beschussprobe unganz oder aufgebaucht erscheinen, durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen sind; nur bei etwaigen a n d e r e n Mängeln ist nach deren Beseitigung eine Wiederholung der Beschussprobe gestattet. Das belgische, französische und österreichische Gesetz erwähnt Aufbauchungen (ringförmige Kalibererweiterungen, welche von einer Ungleichmässigkeit des Materials herrühren) überhaupt nicht und überlässt die Beurteilung der Schäden, welche ein Unbrauchbarmachen der betreffenden Teile erfordern, den Revisoren. Oesterreich gestattet sogar, dass Läufe mit etwa sich zeigenden unganzen Schweissstellen oder Brüchen auf der Rohrprobierpumpe einem Druck von 10 Atmosphären ausgesetzt und erst dann unbrauchbar gemacht werden, wenn aus den beanstandeten Stellen Wasser austritt. In England werden Aufbauchungen toleriert, wenn die Kalibererweiterung 0,01″ engl. = 0,2 mm nicht übersteigt.

§ 4 verordnet, dass bereits geprüfte Waffen, an welchen später eine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommmen wird, einer Nachprüfung bedürfen. Es bezieht sich dies nicht nur auf neue, sondern auch auf bereits im Gebrauche befindliche Waffen, gleichgiltig, ob solche bereits auch vor Inkrafttreten des Laufprüfungsgesetzes im Gebrauche waren. Diese Prüfung richtet sich bei den Waffen, die einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet. Es ist hierunter zu verstehen, dass fertige Waffen, die durch irgend eine Reparatur eine Kalibererweiterung erleiden, nicht etwa mit der stärkeren Probierladung der ersten Prüfung, sondern mit der der zweiten für das betreffende Kaliber festgesetzten beschossen werden. Bei Veränderungen an dem Verschlusse ist letzteres selbstverständlich. Der erneute Beschuss hat auch dann einzutreten, wenn nur das Patronenlager verändert, d. h. für ein weiteres Kaliber ausgebohrt wird, selbst wenn das Kaliber des übrigen Laufes unverändert bleibt. Das bei der Beschussprobe ermittelte Kaliber der Läufe und die Nummer des Patronenlagers wird auf die Läufe gestempelt; wenn sich daher bei einer etwaigen späteren Revision Waffen vorfinden, bei denen das Kaliber der Läufe nicht mit den aufgeschlagenen Kaliberzahlen übereinstimmt, so wird ohne weiteres ein

Verstoss gegen das Gesetz anzunehmen sein und Bestrafung eintreten. Auch das österreichische Gesetz schreibt für bereits im Gebrauche befindliche Waffen eine Nachprüfung vor, wenn an ihnen durch eine Reparatur eine Kalibererweiterung vorgenommen wird oder sie vom Vorderlader zum Hinterlader umgeändert werden, und stellt in § 5 unter Strafe, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräussert, versendet oder feilgehalten werden. Dieselbe letztere Bestimmung enthält das belgische Gesetz in Art. 15, während das englische Gesetz hierin eine Toleranz von 0,01" engl. = 0,2 mm gestattet.

§ 5 enthält die bereits erwähnten Bestimmungen über das Schlagen des Vorratszeichens.

Weiter setzt das Laufprüfungsgesetz in § 6 fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen so lange auf nachstehend aufgeführte Waffen keine Anwendung finden, als an ihnen keine Veränderung im Sinne des § 4 vorgenommen wird. Diese Waffen sind 1. solche, die mit dem Vorratszeichen versehen sind, 2. Waffen, welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwertigen Prüfungszeichen versehen sind, und 3. Waffen, welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt oder geprüft worden sind.

Welche ausländischen Prüfungszeichen als gleichwertig mit den inländischen anzuerkennen sind, bestimmt der Bundesrat. Diese Bestimmung hat den Zweck, für die deutschen, scharfen Prüfungen unterworfenen Waffen eine unreelle Konkurrenz minderwertiger, unter leichteren Bedingungen geprüfter Erzeugnisse der ausländischen Waffenindustrie auszuschliessen.

Die gleichen Grundsätze verfolgen die Gesetzgebungen Englands und Oesterreichs. Das englische Gesetz schreibt in Art. 129—137 der Gun-Barrel Proof Act vor, dass nur die vom Auslande eingeführten Waffen vom Prüfungszwange befreit sind, welche die Stempel einer staatlichen Probieranstalt tragen, die als gleichwertig anerkannt und als solche in die Register einer der beiden Büchsenmacherinnungen von London oder Birmingham eingetragen sind. Diese Bestimmung hat in Art. 132 noch die Beschränkung erfahren, dass derartige Waffen oder Läufe nicht die Firma eines englischen Fabrikanten oder Händlers tragen dürfen. Oesterreich macht in § 1 Abs. 2 seines Laufprüfungsgesetzes die Zulassung fremder Prüfungszeichen von dem im Verordnungswege zu erfolgenden Anerkenntnis der Gleichwertigkeit mit den inländischen abhängig, während Belgien in Art. 11 und Frankreich in § 1 Abs. 2 die mit den Stempeln irgend einer staatlichen Probieranstalt versehenen Waffen bedingungslos von der Prüfung befreien. Im belgischen Gesetze ist noch vorgesehen, dass die Prüfung der Gesetzmässigkeit der betreffenden Stempel dem die betreffenden Waffen Einführenden obliegt, so dass er einen Verstoss gegen das Gesetz begeht, wenn er etwa im guten Glauben Waffen, ohne sie zur Prüfung zu stellen, einführt, die nicht die *richtigen* Stempel ihres Erzeugungslandes tragen. Der Bundesrat des Deutschen Reiches erkannte zuerst durch Erlass v. 13. Juli 1893 die Gleichwertigkeit der englischen Stempel an und bewirkte die Eintragung der deutschen in die Register der Londoner und Birminghamer Büchsenmacherinnungen. Belgien erlangte durch Erlass v. 1. Februar 1894 die gleiche Vergünstigung, nachdem es, wie bereits im Eingange erwähnt, durch königliche V. v. 11. Juli 1893 (Moniteur belge, Nr. 203—204) für die nach Deutschland einzuführenden Waffen die Probierladungen dem deutschen Gesetze entsprechend verstärkt hatte. Die mit diesen verstärkten Ladungen geprüften Waffen müssen über den endgiltigen belgischen Stempeln mit einer Krone versehen sein, ausserdem müssen die Flobertbüchsen und Teschins ausser dem Hahne noch eine besondere Verschlusseinrichtung besitzen, da ohne eine solche derartige Waffen bei den deutschen Prüfungsanstalten überhaupt nicht zur Prüfung zugelassen werden. Mit Oesterreich, welches auch seinerseits den in Deutschland geprüften Waffen den freien Eintritt versagt, obwohl, wie erwähnt, die deutschen Prüfungsbedingungen viel strengere sind, während es die Stempel von Belgien und Frankreich anerkannt hat, waren Verhandlungen zur gegenseitigen Zulassung der Stempel angebahnt worden, ebenso dem Vernehmen nach mit Frankreich. In beiden Fällen ist jedoch bis jetzt ein Resultat nicht erzielt worden.

Abs. 3 des § 6 befreit die durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellten Waffen von der Prüfung, in der Erwägung, dass die Militärverwaltungen durch ihre eigenen Organe für eine sachgemässe Prüfung sorgen. Fällt diese Kontrolle aber hinweg und stellt ein Fabrikant auf eigene Rechnung im Vorrat Militärwaffen her, so unterliegen diese selbstredend den Prüfungsvorschriften. Die Freilassung solcher Waffen bezieht sich selbstverständlich nur auf im Inlande hergestellte. Vom Auslande eingeführte Militärwaffen sind nur in dem Falle von der Nachprüfung befreit, wenn die betreffenden Stempel als gleichwertig anerkannt sind.

Auch die im Sinne des § 4 ausgeführten Veränderungen bedingen an Militärwaffen nur dann eine Nachprüfung, wenn sie nicht

im Auftrage oder unter Kontrolle einer Militärverwaltung stattgefunden haben.

England setzt bezüglich der Militärwaffen keine Ausnahmebestimmungen fest. In Frankreich sind nur die für Rechnung des eigenen Staates in den Staatsfabriken hergestellten Waffen von der Prüfung befreit (Art. 26). Erheblich tolerantere Bestimmungen sind für Belgien giltig. Hier sind nach Art. 12 nicht nur die im Auftrage und unter Kontrolle einer Militärverwaltung hergestellten, sondern alle, auch die überhaupt nicht geprüften und daher nicht gestempelten Militärwaffen von der Prüfung befreit, wenn sie zum Zwecke des Exportes in Belgien eingeführt werden. Auch eine Veränderung an den Läufen und Verschlüssen bedingt keine Nachprüfung, wenn sie nicht die Haltbarkeit derselben gefährdet. Nach Art. 13 können selbst in Belgien angefertigte Militärwaffen ungeprüft ausgeführt werden, wenn sie direkt an die Prüfungsanstalt eines anderen Staates versandt werden.

Das österreichische Gesetz erlässt in § 7 hinsichtlich der Militärwaffen die gleichen Vorschriften wie das deutsche.

In § 7 des deutschen Gesetzes werden die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren, das Gewicht und die Beschaffenheit des zu den Prüfungen zu verwendenden Pulvers und Bleies sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen dem Bundesrate überlassen. Dieselben sind enthalten in den mehrfach erwähnten Ausführungsbestimmungen v. 22. Juni 1892 (R.G.Bl. 1892 Nr. 33 S. 674 ff.).

England unterscheidet zwei Arten von Stempeln, die des Londoner und des Birminghamer Probierhauses.

In Belgien, bei der einzigen Prüfungsanstalt Lüttich, existieren drei Stempel. Die zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Waffen müssen, wie bereits erwähnt, über dem Stempel für die definitive Abnahme die Krone tragen. In Frankreich, welches auch nur ein Probierhaus in St. Etienne besitzt, wird ein Stempel auf die Läufe und ein zweiter auf die Basküle geschlagen. Oesterreich hat für seine vier Prüfungsanstalten auch vier verschiedene Stempelungen.

Die Errichtung der Prüfungsanstalten ist in § 8, gemäss dem im Reiche befolgten Grundsatze, dass gewerbepolizeiliche Bestimmungen durch die Landesregierungen ausgeführt werden, den letzteren übertragen. Gleichzeitig ist die Befugnis ausgesprochen, Gebühren, welche die Kosten der Prüfung nicht übersteigen dürfen, zu erheben. Es sind danach folgende Prüfungsanstalten errichtet worden. Für Preussen in Suhl und Frankfurt a. O., eine dritte ist für Sömmerda in Aussicht genommen; für Sachsen-Coburg-Gotha in Zella St. Blasii, welche unter der Oberleitung des Direktors der Preussischen Hauptprüfungsanstalt Suhl steht, und für Mecklenburg in Schwerin.

Während bei diesen Anstalten die Leitung nicht mit den militärtechnischen Instituten verbunden ist, sondern zum Ressort des Ministeriums des Innern resp. der betreffenden Regierungen gehört, werden im Königreich Sachsen, Bayern und Württemberg die betreffenden, in Dresden, München, Germersheim, Würzburg, Amberg und Oberndorf a. N. errichteten Anstalten von den technischen Offizieren der Militärverwaltungen (Artilleriedepots, Gewehrfabriken) geleitet.

§ 9 des Laufprüfungsgesetzes enthält die Strafbestimmungen. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer Handfeuerwaffen feil hält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind. Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der betreffenden Waffen zu erkennen, gleichgiltig, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch in dem Falle, dass der betreffende Angeklagte nicht habhaft zu machen ist, kann selbständig auf Einziehung der Waffen, welche den Gegenstand des Vergehens bilden, erkannt werden.

Diese vorgeschriebene Einziehung hat nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenat vom 19. September 1893 Bd. 27 S. 352 nicht den Charakter einer Nebenstrafe, sondern wesentlich den einer polizeilichen Präventivmassregel, wenn auch zugegeben werden kann, dass die obligatorisch vorgeschriebene Einziehung als Nebenstrafübel wirken kann.

Eine Strafbestimmung über den Verkauf etc. von Waffen, welche ein anderes Kaliber als das von der Prüfungsbehörde auf den Lauf gestempelte zeigen, wie sie in den bezüglichen Gesetzen von England, Belgien und Oesterreich vorhanden ist, hat demnach im deutschen Gesetze keine Aufnahme gefunden. Trotzdem wird es nicht ausgeschlossen sein, dass bei derartigen Waffen ein Verstoss gegen § 4 des Gesetzes angenommen wird und Konfiskation derselben und Bestrafung des Inhabers eintritt.

Der Schluss, § 10, setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8, welcher die Errichtung von Prüfungsanstalten vorschreibt, auf den Tag der Verkündigung fest und behält dies für die übrigen Paragraphen kaiserlicher Verordnung vor. Dieselbe ist, wie erwähnt, unter dem 20. Dezember 1892 ergangen und hat das Laufprüfungsgesetz v. 1. April 1893 an im vollen Umfange in Kraft gesetzt.

Litteratur: *Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe etc. v. 19. V. 1891. Textausgabe mit historischer Einleitung und Anmerkungen von* **Georg Koch**, *Berlin. — Die amtliche Probe der Gewehr- und Pistolenläufe in Oesterreich, von* **Friedrich Brandeis**, *Prag. — Loi portant Règlementation de la situation du Banc d'épreuves des armes à feu établi à Liège,*

Liège. — Die Probe der Feuerwaffen in der Lütticher Landschaft, von ***Alphons Polain,*** *Direktor des Probierhauses Lüttich. Aus dem Französischen übersetzt von M. F. Föttinger, Leipzig.*

G. Koch.

Handwerk.

I. Die deutsche Handwerkerbewegung. 1. Die Bewegung im Jahre 1848. 2. Die Handwerkertage seit 1860. II. Das Programm der Handwerker und seine Erfüllung.

Ueber das Wesen des Handwerks s. den Art. Gewerbe (oben Bd. III S. 360ff.; über die Geschichte des Handwerks s. den Art. Zunftwesen; bezüglich der Statistik s. den Art. Gewerbestatistik (oben Bd. IV S. 510ff.) und Grossbetrieb und Kleinbetrieb (ebd. S. 786ff.). Vergl. auch die Artt. Gewerbegesetzgebung (oben Bd. IV S. 412ff.) und Innungsstatistik.

I. Die deutsche Handwerkerbewegung.

1. Die Bewegung im Jahre 1848. Obwohl in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die Gewerbefreiheit in Deutschland nur unvollkommen eingeführt worden war und man sich eigentlich mehr damit begnügt hatte, am Zunftwesen zu rütteln, als seine Grundlagen zu beseitigen, waren immerhin bemerkenswerte Schritte zur Annäherung an das vorschwebende Ideal geschehen. Diese freiheitlicheren Regungen wollten den Handwerkern selbst, wenn auch für sie nur Nutzen dabei zu erwarten stand, nicht recht einleuchten und mittellos, wie sie waren, von unzweifelhafter wirtschaftlicher Not gedrückt, eröffneten sie einen energischen Feldzug gegen die Uebermacht des Kapitals und die Gewerbefreiheit. So vollzog sich im Jahre 1848 neben der politischen eine von ganz anderen Motiven hervorgerufene, höchst eigenartige wirtschaftliche Bewegung. Die Handwerker klagten über unzureichenden Erwerb. Der Absatz stockte; jeder schränkte sich ein, und einzelne Geschäfte, die längst nur notdürftig sich erhalten hatten, brachen zusammen. Andere hatten nicht genug zu thun und entliessen eine Menge Gesellen. Diese, beschäftigungslos geworden, wollten wenigstens ihr Glück versuchen, eröffneten einen Betrieb, vergrösserten dadurch die Konkurrenz natürlich und verschlimmerten die Lage des ganzen Standes noch mehr. Gegen den Kaufmann insbesondere war der Handwerker eingenommen, durch dessen Vermittelung mit dem Publikum der Handwerksmeister zum Tagelöhner herabgedrückt worden sein sollte. In der That scheint der Notstand damals aussergewöhnliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Die Denkschrift des Heidelberger Gewerbevereins an den deutschen Reichstag in Frankfurt a. M. sagt kurz und bündig: »der Mittelstand ist grösstenteils verarmt, der Kredit vernichtet«, und die zahlreichen den Regierungen unterbreiteten Petitionen sowie die zur Abhilfe der Not verfassten, mit zum Teil wunderlichen Vorschlägen angefüllten Flugschriften sprechen immer »von der grossen Arbeitslosigkeit«, »von der Not der Gewerbetreibenden«. Diese selbst, statt die Ursachen der Notlage dort zu suchen, wo sie waren, und sich darüber klar zu werden, dass vorübergehende Geschäftsstockung sie hervorgerufen hatte, wandten ihre Aufmerksamkeit der aufkeimenden Gewerbefreiheit zu, beschuldigten sie, alles Uebel veranlasst zu haben, und erwarteten eine Aufbesserung ihrer Verhältnisse nur von der Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunfteinrichtungen.

Eine Petition von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn, unter dem Titel »An unsere Brüder im Handwerk« am 19. April 1848 dem Minister Camphausen überreicht, wird wohl als der Anfang der ganzen Bewegung anzusehen sein. »Wir sind die ersten Handwerker in Deutschland, welche im Lichte der jungen Freiheit die Wünsche unseres Standes und die Bedingungen aussprechen, von deren Erfüllung uns ein kräftiges neues Aufblühen dieses Standes abzuhängen scheint, Ihr nun, Brüder im Handwerk, prüfet, was wir begehren, bessert, schärft oder mildert es« — so heisst es im Vorworte. Und was waren nun diese Wünsche? Allgemein gefasst, wollte man zunächst »der Arbeit endlich den Schutz und die Stellung im grossen Ganzen des Staates sichern, die ihr als der Hauptgrundlage aller gewerblichen Verhältnisse und der menschlichen Bildung gebührt«. Im einzelnen aber kam es auf eine beträchtliche Einschränkung der geringen Freiheit heraus, deren sich das Gewerbe erfreute. Es sollte nur ein Lehrling gehalten werden und keiner vor dem 25. Lebensjahre Meister werden dürfen. Meisterprüfungen, Beschränkung der Erlangung des Meisterrechts auf ein Gewerbe, Erschwerung der Niederlassung, Beschränkung des Gebrauchs von Dampfmaschinen — das waren etwa die hauptsächlichsten Forderungen. Ganz wollten die Handwerker freilich dabei nicht in das Mittelalter zurücksinken. Vielmehr wünschten sie eine Gewerbeordnung, die sich ebensoweit von der Ausschliesslichkeit des Privilegiums wie von der zügellosen Anarchie des Gehenlassens entfernt halte. Sie betonten, dass sie alle ihre Vorschläge nicht aus Eigennutz, sondern nur

im Interesse der Sache machten. »Wir wollen keine Aufhebung der Konkurrenz, aber wir wollen tüchtige Konkurrenten haben.« Durch die geplanten Einschränkungen glaubten sie das Handwerk auf eine höhere Stufe heben zu können. Dass der Kern ihrer Beschränkungen darauf abzielte, ist sicher. Nur kann man nicht sagen, dass sie gerade einen sehr glücklichen ansprechenden Ausdruck dafür fanden. Zum Schlusse kamen übrigens ganz verständige Vorschläge zum Vorschein, indem der Staat um eine Unterstützung zum Aufbau einer Industriehalle als beständigem Markte einheimischer Handwerksprodukte und um Eröffnung einer Vorschusskasse angegangen wurde. Man wies darauf hin, wie schwierig es sei, Vorschüsse zu erlangen, und dass der Staat das Glück unzähliger Familien neu begründen würde, wenn er dem als redlich erprobten Handwerker nicht als Schenkgeber, sondern als Darleiher gegenüberstehen wolle. Leider reichten die Staatsmittel nicht hin, diesen Wünschen zu entsprechen.

Bonn hatte das Beispiel gegeben, Leipzig, Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach, andere Orte folgten. Am 22. April erliessen 22 Leipziger Innungen ein offenes Sendschreiben an ihre Handwerksgenossen, in dem sie Protest einlegten gegen das ganze »Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele über Preussen seinen Einzug in Deutschland hält«. Gemeint war die Gewerbefreiheit. Mehr System kam in die Bewegung, als sich in den Tagen vom 2.—6. Juni in Hamburg der Vorkongress norddeutscher Handwerker aufthat, von etwa 200 Gewerbetreibenden besucht. Zum grössten Teile von den Hansestädten und Schleswig-Holstein beschickt, wies die Versammlung doch auch einzelne Teilnehmer aus Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Preussen auf, die meistens als Vertreter von Innungen und Innungsvereinen erschienen. Ursprünglich sollten auf ihr nur Handwerker zugelassen werden, »weil die praktischen Kenntnisse der Arbeiter hinreichend zu eigener Beratung ihrer Interessen seien«, aber ein Gelehrter, Professor Winkelblech aus Cassel, später als Verfasser eines leider unvollendet gebliebenen Systems der Weltökonomie unter dem Pseudonym Karl Marlo bekannt geworden, hatte sich doch Zutritt zu verschaffen gewusst und dieser wurde bald die Seele des Ganzen. Wenn die Handwerker sich in tausend Einzelheiten verloren und in der Debatte nicht mehr aus und ein wussten, dann erhob sich Professor Winkelblech, stellte Anträge, hielt seine Reden, wies auf die Aufgaben hin, die der Kongress habe, immer von stürmischem Beifall begleitet.

Der Gedanke, der hier erörtert wurde, war der einer zu erlassenden Gewerbeordnung. An die Stelle der alten künstlichen sollte eine neue natürliche Zunftverfassung treten. Professor Winkelblech stellte den Antrag, die Versammlung möge erklären, dass allein eine durchgreifende, alle Industriezweige umfassende Zunftverfassung Deutschland vor dem Schicksale Frankreichs und Englands und vor den Gefahren des Kommunismus schützen könne. Daher also erklärte sich der Kongress mit der grössten Entschiedenheit gegen Gewerbefreiheit und verlangte, soweit dieselbe in Deutschland bestehe, sie durch einen besonderen Paragraphen des Reichsgrundgesetzes aufgehoben zu sehen. Mehrfach legte der Vorsitzende der Versammlung die Frage vor, ob sie ihrer innersten Ueberzeugung nach der Ansicht sei, dass Gewerbefreiheit ein Unglück wäre. Immer fiel die Antwort allgemein bejahend aus. Behufs Verwirklichung der vorgeschlagenen Gewerbeordnung wurde nun beschlossen, eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande einzuberufen, der man den Auftrag geben wollte, einen Entwurf auszuarbeiten und dem Parlamente vorzulegen. In einem Schreiben vom 7. Juni an das Frankfurter Parlament wurde von den Vertrauensmännern des norddeutschen Kongresses der Zusammentritt dieser Versammlung auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechtes angekündigt. Jeder selbständige deutsche Staat sollte ohne Rücksicht auf seine Grösse mindestens einen Deputierten abordnen, die Gesamtzahl aber so festgestellt werden, dass sie dem sechsten Teil der Abgeordneten zur deutschen Reichsversammlung entspräche.

Dieser Beschluss war etwas gegen den Willen des Professors Winkelblech zu stande gekommen. Sein Vorschlag hatte anders gelautet: er war auf die Errichtung einer sozialen Kammer (sozialen Parlaments) gegangen, welche die gesamte soziale Gesetzgebung zu beraten gehabt und ihre Beschlüsse der politischen Kammer (politischen Parlament) vorzulegen gehabt hätte. Von dieser sozialen Kammer sollte mit Ausschluss aller Partikularrechte eine gemeinschaftliche soziale Gesetzgebung geschaffen werden, die einem jeden Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft entsprechende Erwerbssphäre sichern würde. Ursprünglich war dieser Antrag in der Sitzung vom 2. Juni einstimmig angenommen worden, aber Professor Winkelblech selbst hatte ihn später zurückgezogen, indem er

erklärte, dass ein wirklich soziales Parlament doch erst nach Beendigung der Beratungen und Annahme der Verfassung berufen werden könnte — es handelte sich ja um einen Artikel in dem Staatsgrundgesetze —, die Lösung der sozialen Frage indes ein so schwieriges und umfassendes Werk sei, dass man nicht früh genug mit ihr beginnen könne. Er befürwortete nunmehr sogar den anderen Antrag auf Einberufung eines Kongresses, weil dieser als das geeignetste Organ erscheine, das schwierige Material zu sichten und eine öffentliche Meinung darüber herzustellen, während dem konstituierenden Parlamente zunächst die Ordnung der höchst verworrenen politischen Verhältnisse zufalle und es sich auf die Erörterung sozialer Fragen nur insoweit würde einlassen können, als diese das Staatsgrundgesetz berührten.

In dieser Weise vorbereitet, wurde am 15. Juli 1848 in Frankfurt a. M. der »deutsche Handwerker- und Gewerbekongress« eröffnet, beschickt von 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten. Der eigentliche Fabrikantenstand war dabei so gut wie gar nicht vertreten, weil mit diesen Meistern nicht einverstanden. In meist »stürmischen« Sitzungen tagte das Handwerkerparlament bis zum 18. August und unterbreitete als das Endergebnis seiner Bestrebungen der verfassunggebenden Nationalversammlung den Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung, der sich auf einen »feierlichen, von Millionen Unglücklichen besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit« stützte. »Die Abgeordneten des Handwerks- und Gewerbestandes« — heisst es in dem Schreiben an das Frankfurter Parlament — »aus allen Gauen Deutschlands durch die gleichen Leiden zusammengeführt, beschwören die Männer, welche des Volkes Wohl beraten, dass sie, um grösserem Unheile vorzubeugen, den aus der Erfahrung allgemach hervorgehenden Rat der Fachmänner hören und in einem besonderen Artikel des Reichsgrundgesetzes die gänzliche Aufhebung der Gewerbefreiheit, soweit sie noch in Deutschland besteht, gewährleisten.«

Die Grundsätze der neuen Ordnung, die hier beschlossen wurde, waren folgende: 1. Zunächst sollten überall in gleichmässiger Weise für ganz Deutschland Innungen gebildet und die noch bestehenden Zünfte, deren Zweck teils im Laufe der Zeit vereitelt worden war, teils der neuen staatlichen Gestaltung nicht entsprach, umgeschaffen werden. Diesen Innungen, als deren Zweck die Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten Sinne hingestellt werde, beizutreten, sollte Pflicht sein für alle, die an einem Orte das gleiche Handwerk oder technische Gewerbe selbständig betrieben. Jedoch wurde als Minimalzahl der Mitglieder 12 angesetzt. Wenn sie diese Höhe nicht erreichte, sollte die betreffende Zunft mit verwandten vereinigt werden, indes in der Weise, dass jeder ihr Arbeitsgebiet abgegrenzt vorbehalten blieb. 2. In den so ins Leben gerufenen Innungen sollte die Ordnung der inneren Angelegenheiten ausschliesslich den Handwerkern eingeräumt werden. Dies sollte geschehen, indem diese aus ihrer Mitte Organe schufen, die von jedem fremden Einflusse frei, den Gewerbestand bis zu den höchsten Staatsgewalten vertreten konnten. Solche Organe sollten sein die Innungsvorstände, die nach Massgabe des Specialstatuts gewählt wurden und denen die Regelung der inneren Angelegenheiten zustand. Hier gab es z. B. ein Vermittelungsamt, das die Streitigkeiten gewerblicher Natur zwischen Meistern, Gehilfen und Lehrlingen entscheiden sollte. Ein zweites Organ war der Gewerberat. Er wurde zusammengesetzt aus Vertretern aller Innungen einer Stadt. Seine Aufgabe war, die Grenzen und Arbeitsbefugnisse der einzelnen Gewerbe gegeneinander zu ziehen und die weitere Instanz zu sein für die auf gütlichem Wege nicht beigelegten Streitigkeiten, wofür er ein besonderes Gewerbegericht zu eröffnen hatte. Ueber diesen beiden thronten die Gewerbekammern, sowohl Specialgewerbekammern als eine allgemeine deutsche Gewerbekammer. Die letztere war geplant jedesmal gleichzeitig neben dem deutschen Parlament mit der Aufgabe, die den gewerblichen Interessen entsprechenden allgemeinen Massregeln und Gesetze zu beantragen. Die Specialgewerbekammern standen den gesetzgebenden Ständekammern beratend zur Seite und sollten die laufenden gewerblichen Angelegenheiten regeln helfen. 3. Innerhalb der Innung wurde die alte Stufenfolge Lehrling, Geselle, Meister festgehalten. Ein Lehr- und Wanderzwang war vorgesehen; diese Vorbereitungszeit fand in einer theoretischen und praktischen Prüfung ihren Abschluss, wenn der junge Mann sich als Meister niederlassen wollte. Für die Gesellen wurden Gesellschaften mit Beitrittspflicht ins Leben gerufen; ausserdem waren sie im Innungsvorstande durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten. Die Meister selbst unterlagen in der Ausübung ihres Gewerbes manchen Beschränkungen. Keiner durfte mehrere Handwerke gleichzeitig betreiben. Sein Gewerbe mit einem anderen zu vertauschen, sollte man berechtigt sein, wenn es im Laufe der Zeit keinen genügenden Unterhalt mehr abwarf. Man musste aber dabei den Nachweis der Befähigung führen. 4. In diesem Sinne wurden nun noch andere

Beschränkungen gewünscht: eventuelle Beschränkung der Meisterzahl an einem Orte; Ueberweisung aller Handwerksarbeiten in einer Fabrik, die nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezweckten, an die zünftigen Meister des Ortes; Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten, Verbot, mehr als zwei Lehrlinge zu halten, Einschränkung des Landhandwerks, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, Verbot der Association mit Nichtinnungsgenossen, Verbot öffentlicher Versteigerung noch neuer Waren, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, Arbeit zu geben und eine Geschäftsgrenze für die Fabriken und den Handel mit Fabrikaten aufzustellen. In einem Anhange zu dieser Ordnung war noch von einigen Mitteln zur Hebung des Handwerks die Rede. Man wünschte Schutzzölle, Handelsverträge, Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommens- und Vermögenssteuer, Handwerkerschulen, Einführung eines gleichen Münz-, Mass-. Gewichtssystems etc., kurz lauter Massregeln, die, wenn damals ausgeführt, gewiss zur Hebung der deutschen Volkswirtschaft beigetragen hätten. Nach Formulierung aller dieser Forderungen schloss der Vorsitzende die Versammlung mit den Worten: »Wohl werden uns Spekulation und Schacher mit allen Kräften entgegenarbeiten; denn es gilt ja der Vernichtung ihrer Herrschaft über den Fleiss. Der deutsche Handwerker ist mündig; er wird nie mehr das Sklavenjoch der Geldmacht dulden.«

Gleichzeitig hielt der gedrückte Handwerkerstand auch an anderen Orten zahlreiche Versammlungen und entwarf Petitionen mit Vorschlägen zur Verbesserung seiner Lage. Eine solche Vereinigung fand, von 612 Meistern besucht, in Frankfurt a/O. statt und klagte in einer Denkschrift unter dem 17. Juli über »die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit, forderte eine Beschränkung der Meisterzahl, verlangte ein kräftiges Einschreiten gegen das Pfuschen der Gesellen« u. dgl. m. Viel radikaler war der vom 20.—25. Juli in Frankfurt a/M. tagende Schneiderkongress, dessen Beschlüssen hernach sehr viele Schneiderinnungen durch Einsendung schriftlicher, mit tausenden von Unterschriften versehener Erklärungen beitraten. Die hier geäusserten Wünsche gipfelten darin, die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl die der Kleidermacher als die der Kleiderhändler zum Wohle sämtlicher Schneidermeister aufzuheben; die Einfuhr fertiger Herren- und Damenkleider aus dem Auslande zu verbieten und den Rechnungen der Schneider ein Vorzugsrecht einzuräumen, »da ihre Waren so gut als die des Apothekers zu den unentbehrlichen gehören«. Dass man sich auch gegen die Gewerbefreiheit aussprach, versteht sich von selbst.

Uebrigens fand der Frankfurter Entwurf nicht überall Billigung, sondern erfuhr zum Teil gerade in Handwerkerkreisen heftigen Widerspruch. Schon die Idee einer einheitlichen Gesetzgebung stiess auf Protest. Bayerische Gewerbetreibende schickten zahlreiche Bittschriften ein, die gewerbliche Gesetzgebung dem Partikularstaat vorzubehalten. In einer Erklärung vom 17. August sagte ferner der Gewerbeverein in Mannheim sich von den Beschlüssen des Frankfurter Handwerkerparlaments und des sog. süddeutschen Handwerkerkongresses, der unterdessen in Heidelberg getagt hatte, feierlich los, weil diese nichts anderes als eine »neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen in verstärktem Masse enthielten«. Die Erklärung endete mit dem Wunsche, dass der Gewerbestand sich ermannen und die vielfach in seiner Mitte auftauchenden Forderungen neuer Korporationsprivilegien in sich selbst überwinden möge. Von anderer Seite, so von den Handwerkern des Grossherzogtums Weimar, wurde bestritten, dass der Frankfurter Kongress alle zünftigen Handwerker Deutschlands vertrete. Sie, die Landhandwerker im Weimarischen, seien weder mündlich noch schriftlich noch durch die Presse zur Teilnahme eingeladen worden. Daraus sei der eigentümliche Beschluss des fast ausschliesslichen Vorbehaltes des Gewerbebetriebes für die Städte zu erklären. Den gleichen Standpunkt nahmen Petenten aus Hildesheim ein, die ebenfalls gerade vor Berücksichtigung dieses Beschlusses des Kongresses warnten.

Gildemeister aus dem Braunschweigischen u. a. schlossen sich diesen Protesten an. Auf dem Kongress in Neustadt a. d. Hardt am 14. Januar 1849, der von 78 Vertretern pfälzischer Städte besucht war, trug ebenfalls die Gewerbefreiheit den Sieg davon. Die Partei, die sich für Beschränkung des Gewerbebetriebes aussprach, unterlag, und ein Antrag auf Verwerfung der projektierten Freizügigkeit drang ebensowenig durch. Vorzugsweise waren aber doch unter den mehr als 400 Petitionen, die an die deutsche Nationalversammlung gelangten, Beitrittserklärungen zu den Beschlüssen des Frankfurter Kongresses enthalten, oder sofern sie vor Bekanntwerden jener Forderungen eingegangen waren, wenigstens vielfache Proteste gegen Gewerbefreiheit im Sinne der Frankfurter Gewerbeordnung. Für Gewerbefreiheit traten nur wenige Petitionen ein, z. B. die bayerischer Gewerbetreibender aus der Rheinpfalz; aus Breslau die eines Kaufmannes C. G. Kopisch.

Aber nicht nur die Arbeitgeber machten von dem freien Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrechte Gebrauch, nicht weniger ergriff die Bewegung auch die Arbeiter. Sowohl lokale Gesellenversammlungen als mehrere allgemeine Arbeiterversammlungen kamen zu stande, Ende März in Berlin, 4 Wochen später in Leipzig. Speciell im Gegensatz zu dem in Frankfurt a. M. tagenden Meisterkongress wurde zum 23. August 1848 ein Arbeiterkongress nach Berlin einberufen, der vom 23. August bis 3. September wirklich tagte und noch gleichzeitig mit diesem, wenn auch zeitiger, nämlich am 20. Juli beginnend, hielt in Frankfurt a. M. ein Gesellenkongress, der sich später ebenfalls Arbeiterkongress nannte, seine Sitzungen, die sich bis zum 20. September erstreckten. In Frankfurt a. M. hatte man ursprünglich, gemäss einem auf dem Hamburger Vorkongress geäusserten Wunsche, den Gesellen den Zutritt zu den Beratungen versagt, später jedoch sich dazu entschlossen, einige zuzulassen. Diese Behandlung hatte die Gesellen beleidigt; daher trennten sie sich vollständig von den Meistern und veranstalteten einen eigenen Kongress. Hatten die Meister die Gesellen von ihren Beratungen ausschliessen wollen, weil nur »ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr die nötigen Erfahrungen zur Beantwortung der einschlägigen Frage gewähre«, so begannen die Gesellen ihre Thätigkeit damit, gegen solche Bevormundung der Meister zu protestieren, und liessen in der Folge einen eigenen Entwurf an die Nationalversammlung gelangen, dem sie später eine Kritik des Entwurfes der Meister anschlossen. »Der Meister Eigennutz«, heisst es in ihrer Eingabe, »lässt sie so alle Klugheit vergessen, dass sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Produzenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die grosse Ueberzahl bilden und wissen, dass wir sie bilden.« Im ganzen aber wichen sie von den Vorschlägen der Meister teilweise nicht zu weit ab, obgleich sie die Wahrnehmung der Interessen ihres Standes nicht vergassen. Sie wünschten nur, um nicht in die gleichen Fehler, wie die zünftigen Meister sie sich hatten zu schulden kommen lassen, zu verfallen, dass die Frage nicht von dem beschränkten Standpunkte des Einzelinteresses erledigt werde, sondern durch Vernehmung von Sachverständigen alle Interessen berücksichtigt, somit die in Fabriken und bei Meistern beschäftigten Gesellen ebenfalls gehört würden. Ihr Programm forderte im ersten Artikel die Wahl einer nicht permanenten Gewerbekommission, die aus den Innungsvorständen der Städte und Kreise eines jeden Regierungsbezirkes hervorgehen und ihre Sitzungen mit den die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten als Gewerbekammer abhalten sollte. Aus diesen Gewerbekammern aller deutschen Staaten wurde dann eine oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Deutschland gebildet, das »die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbeordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt und die Bildung des Gewerbestandes zu befördern hat«. Im weiteren stellten die Gesellen allerdings Forderungen auf, die ihren Interessen entsprachen: freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, Beseitigung des Zunftzwanges, eine feste tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden mit Einschluss der Essenszeiten, ein Lohnminimum, liessen aber daneben auch Wünsche allgemeinerer Natur verlauten, wie Aufhebung der Binnenzölle, Schutz gegen ausländische Fabrikate, Beseitigung der Licitation und Submission öffentlicher Bauten, Errichtung von Gewerbehallen und dergleichen mehr. Von einem Wanderzwange wollen sie nichts mehr wissen und ebensowenig von einem Verbot für die Fabrikanten, Gesellen zu beschäftigen, denn gerade die Beschäftigung in Fabriken bot höheren Lohn und damit die Möglichkeit zur Eheschliessung.

Alle diese Petitionen und Kongresse verfehlten nicht, auf die deutsche Nationalversammlung Eindruck zu machen. In ihrer 44. Sitzung beschloss sie den Erlass eines Heimatsgesetzes und einer Gewerbeordnung und beauftragte einen Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Entwurfes. Dieser wurde, begleitet von zwei Minoritätsvoten, am 26. Februar 1849 der Nationalversammlung vorgelegt. Er enthielt im wesentlichen folgende Grundsätze: 1. Alle bestehenden Gewerbebeschränkungen wurden aufgehoben. Nach § 3 der Grundrechte des deutschen Volkes hatte ja jeder Deutsche das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes jeden Nahrungszweig zu treiben. 2. Die Möglichkeit, ein Gewerbe auszuüben, war an das 25. Lebensjahr und den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes geknüpft. 3. Innungen oder Zünfte konnten nach wie vor von den Personen, die an einem Orte verwandte oder gleiche Gewerbe betreiben, geschlossen werden. Nur durfte ihnen keine ausschliessliche Gewerbeberechtigung beigelegt und keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zur Innung zur Pflicht gemacht werden. 4. Endlich sollten zur besseren Wahrung der gewerblichen Interessen Gewerberäte und Gewerbekam-

mern ins Leben gerufen werden. Ganz Deutschland sollte in Gewerbebezirke geteilt und in einem jeden von den Gewerbetreibenden ein Gewerberat gewählt werden. 5. Den Beschluss der Gewerbeordnung bildete die Aufzeichnung der Fälle, in denen Beschränkungen des Grundsatzes des freien Gewerbebetriebes zulässig sein sollten, hauptsächlich in Anlehnung an die preussische Gewerbeordnung von 1845.

An diesem Entwurfe hat die wissenschaftliche Kritik nur einen Punkt auszusetzen, der freilich das Wesen des Gesetzes trifft, nämlich die Feststellung der Bedingungen, unter denen ein Gewerbebetrieb sollte eröffnet werden können. Der Entwurf knüpfte das Recht zur Ausübung an den Fähigkeitsnachweis, an Prüfungen an. Aber die Motive wussten zur Begründung des letzteren nichts Besseres anzuführen, als dass man auf diese Weise die Bedenklichkeiten derer zu beseitigen hoffte, die in einer freien Gewerbethätigkeit eine Benachteiligung der Konsumenten erblickten. Dem gegenüber konnte man mit Recht hervorheben, dass diese Auffassung nicht überzeugend genug war, um eine Einrichtung beizubehalten, die seit wenigstens 200 Jahren so vielen Anlass zu Verdriesslichkeiten gab und so wenig Nutzen bot. Denn die technische Geschicklichkeit des Handwerkers war seit den Tagen des 30jährigen Krieges eher zurück- als vorwärts gegangen. Es kann daher nicht wunder nehmen, dass das eine Minoritätsvotum — der Abgeordneten Mohl, Schirmeister und Merck — die Prüfungen beseitigt wissen wollte. Dieses sah in ihnen nur ein verstecktes Zunftwesen, ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz, ein Attentat auf das natürliche Recht eines jeden, sich durch Arbeit zu ernähren, wie er es verstehe. Es machte geltend, dass die Prüfung nicht die mindeste Gewähr für die Geschicklichkeit der Gewerbetreibenden biete, und wies auf die Erfahrung hin, dass in den Ländern, wo man von Prüfungen nichts wisse, in England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, es deshalb nicht weniger geschickte Handwerker gebe. »Prüfungen für gewerbliche Fähigkeit und gewerbliches Fortkommen sind in der That eine wahre Lächerlichkeit, so lächerlich, wie wenn man von Obrigkeitswegen den Mädchen Prüfungen über ihre Befähigung, gute Hausfrauen zu werden, als Vorbedingung des Heiratens stellen wollte.«

Vertrat dieses Minoritätserachten einen freiheitlichen Standpunkt, so griff das andere — der Abgeordneten Veit, Degenkolb, Becker, Lette — wieder in die alte Zunftverfassung zurück, wenn es auch den Wünschen des Handwerkerkongresses nicht ganz folgte. Mit dem Hauptentwurfe stimmte es darin überein, dass die Aufhebung von ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Realgewerberechten, Zwangs- und Bannrechten ausgesprochen werden sollte. Aber es verkündete den Zunftzwang: es ordnete die Bildung von Innungen an und dass der Betrieb des Handwerkes niemandem gestattet sei, der einer solchen nicht beigetreten wäre. Damit verbunden war das Verlangen nach Meister-, Gesellen-, ja auch nach Fabrikantenprüfungen. Die Urheber dieses Entwurfes stützten sich auf die nach dieser Richtung kundgegebenen Meinungen. Wenn die Beitrittspflicht nur in einer vom Gesetzgeber theoretisch anerkannten Notwendigkeit begründet wäre, so möchten die vielen Gründe gegen sie nicht ohne Berechtigung sein. Nun aber habe sich jenes Verlangen ja im deutschen Gewerbestande mit der grössten Bestimmtheit und Uebereinstimmung gezeigt und hänge überdies mit den schönsten Vorzügen des deutschen Charakters, mit den besten und volkstümlichsten Erinnerungen der Nation zusammen.

Bei solcher Sachlage hatte die Nationalversammlung einen schweren Stand. Dass die Abfassung des Entwurfes mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hatte, lag auf der Hand. Nicht nur wichen die bestehenden Gewerbeverfassungen deutscher Staaten von einander ab, auch die eingelaufenen Petitionen mit ihren Vorschlägen und Wünschen näherten sich einander so wenig, dass man fast verzichten musste, sie alle berücksichtigen zu können und an einer reichsgesetzlichen Regelung schier verzweifeln mochte. Gerade diese aber wurde von den massenhaft eingehenden Petitionen verlangt. Aber obwohl die Mehrheit der laut gewordenen Stimmen sich in der Forderung einer allgemeinen Gewerbeordnung einigte, gingen die Ansprüche rücksichtlich des Grades einer Beschränkung des Gewerbebetriebes als auch der Art und der Verhältnisse, für die sie gewünscht wurde, so weit aus einander, dass eine allgemeine genügende gewerbliche Gesetzgebung für das gesamte deutsche Vaterland nicht rätlich erschien. Es lag also keine freie Fläche vor, auf der man hätte ein beliebiges Gerüst aufbauen können, sondern es mussten die alten Bestimmungen, die zwar nach den geläuterten Begriffen der Gegenwart verwerflich waren, aber Jahrhunderte hindurch bestanden und dadurch grossen Halt hatten, beseitigt werden. Unter solchen Umständen beschloss die Nationalversammlung, auf die Beratung einer Gewerbeordnung gar nicht einzugehen, und überwies alles angesammelte Material, die Petitionen, Berichte, Verhandlungsprotokolle etc. »der künftigen Reichsgesetzgebung zur Benutzung«. Allein eine solche kam nie zu stande.

Ging auf diese Weise die Nationalversammlung aus einander, ohne die wichtige Frage der Regulierung der Arbeit zum Abschluss gebracht zu haben, so konnten doch wenigstens die einzelnen Staaten jeder in seinem Bereiche etwas thun. Hierzu war um so mehr Veranlassung, als die Not der Handwerker in manchen Gegenden gewaltiger als je sprach und dazu mahnte, über Mittel zu ihrer sofortigen Abhilfe nachzudenken. In Hannover schritt man, unter dem Eindrucke der mächtigen Volkserhebung, durch G. v. 15. Juni 1848 dazu, in die eben, am 1. August des vorigen Jahres verkündete freiheitlichere Gewerbeordnung, die am 1. Juli 1848 in Kraft treten sollte, Bresche zu schlagen. Zwar liess man die neue Ordnung der eigentlichen Masse nach bestehen, aber man verfügte an nicht wenigen Stellen, dass die »dermalen bestehenden Verhältnisse einstweilen in Kraft bleiben« sollten. So wurde die neue Gewerbeordnung zu einem Gemisch, in dem Gewerbefreiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen neben einander zu finden waren. Für einige Gewerbe, wie Maurer, Zimmerleute, Dachdecker verlangte man den Fähigkeitsnachweis, für andere bestand die Konzessionspflicht, für dritte der Zunftzwang. Was hiernach übrig blieb, waren Gewerbe, die frei betrieben werden konnten. Die vorgesehenen Beschränkungen der Zunftverfassung waren unbedeutende. So war z. B. die Zahlung der Gebühren für die Aufnahme von Lehrlingen, Gesellen und Meistern ein für alle Male bestimmt, aber gestattet, über die gesetzlich festgestellte Höhe hinauszugehen, wenn auch nicht weiter als bis zur Hälfte der bisherigen Beträge. Dagegen trieb das Zunftwesen selbst üppige Schösslinge. Die zünftige Erlernung des Gewerbes, eine 5jährige Gesellenzeit, eine 2jährige Wanderschaft mussten der Niederlassung vorausgehen. Diese Niederlassung selbst wurde sehr beschränkt. Manche Zünfte waren noch geschlossen. In Vorstädten oder in der Nähe von Städten, die bisher das Recht der Bannmeile hatten, durfte kein Handwerker, dessen Hantierung in der betreffenden Stadt eine zünftige war, sich niederlassen, ohne das Meisterrecht erworben zu haben. Selbst für die Handwerker, die das Meisterrecht gewonnen hatten, sollte die Niederlassung in der nächsten Umgebung der Städte nur insoweit zulässig sein, als nicht örtliche Bestimmungen entgegenstanden.

In Preussen berief der damalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, in Gemeinschaft mit dem Justizminister eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen aus allen Teilen der Monarchie nach Berlin. In den Tagen vom 17.—30. Januar 1849 tagte diese Kommission und prüfte die Beschwerden des Handwerks. Sie kamen darauf heraus, dass die Niederlassung zu leicht gemacht sei. Die Folge davon wäre, dass viel mehr Personen als früher Arbeit und Geld verschleuderten, um es durch die Konkurrenz zu einem gewissen Wohlstande zu bringen, sich aber doch nicht lange halten könnten, sehr bald zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeindearmenkassen zur Last fielen. Daher wurde vorzugsweise der Wunsch laut, den Nachweis einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Betriebe aufzustellen. Man glaubte auf diesem Wege dem Handwerkerstande das alte Ansehen wieder verschaffen zu können. Zugleich wurden Mittel in Vorschlag gebracht, die frühere stramme Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen von neuem ins Leben zu rufen. Endlich sollte die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu den Fabriken, namentlich zu den Magazinen geordnet, die Zulassung der Versteigerung von Handwerkerwaren sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werden.

Bei der Regierung fanden diese Ideeen Anklang. Friedrich Wilhelm IV. hatte es ausgesprochen, dass dem unterdrückten Handwerkerstande geholfen und er wieder zu seiner alten Ehre, Sitte, Zucht, Ordnung und Wohlstand geführt werden müsse. Da nun die Klagen seit 1845 sich mit besonders grosser Dringlichkeit und Einstimmigkeit erhoben, so glaubte man die neuerlich geführten Verhandlungen auch nur dahin auslegen zu können, dass eine schleunige Einmischung der Gesetzgebung erforderlich sei. Wenn auch keine umfassende völlig neue Ordnung des Gewerbewesens erfolgen könne, so hielt man wenigstens den Erlass einer provisorischen Verordnung zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Verfassung für geboten. Daher wurden zwei neue Gesetzentwürfe ausgearbeitet, der eine mit Bezug auf verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, der andere im Hinblick auf zu errichtende Gewerbegerichte. Nach eingeholter königlicher Genehmigung und verfassungsmässiger Billigung durch die Kammern wurden sie am 9. Februar 1849 veröffentlicht.

Die in ihnen getroffenen Aenderungen brachten nun alles, was die Handwerker wollten. Sie erschwerten die Befugnisse zum Gewerbebetriebe bei einer grossen Reihe von Gewerken. Bei etwa 70 Gewerben wurde die Befugnis vom Eintritt in eine Innung oder dem vorgängigen Nachweise der Befähigung zum Betriebe vor einer Prüfungskommission abhängig. Die Re-

gierung behielt sich dabei vor, diese Liste zu vergrössern oder auch zu vermindern. Ferner sollte die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch eine Person eingeschränkt werden können, je nach den örtlichen Verhältnissen. Den Fabrikinhabern wurde die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur in bedingtem Masse gestattet, nämlich soweit sie ihrer zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung der Fabrikate bedurften. Inhaber von Magazinen aber durften sich nur dann mit dem Detailverkauf von Handwerkerwaren befassen, wenn sie in dem betreffenden Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hatten. Dazu kam eine Reihe von Bestimmungen über die Meisterprüfungen und die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge. Neue Innungen konnten gebildet werden; wer sich ihnen anschliessen wollte, musste sich einer Kosten verursachenden Prüfung unterziehen. Als Lehrlinge wurden nur diejenigen angesehen, die in der im Lehrvertrage ausgesprochenen Absicht bei einem Meister eintraten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung ein Gewerbe bis zu der Fertigkeit zu erlernen, die sie zum Gesellenstande befähige. Die Lehr- und Gesellenzeit schlossen mit Prüfungen ab. Endlich wurde vorgesehen, dass für alle, die im Gemeindebezirke ein Gewerbe betrieben, die Verpflichtung zur Teilnahme an den Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung ausgesprochen werden konnte. Auch dem wiederholt kundgethanen Verlangen nach Gewerberäten war gewillfahrt worden. In jedem Ort oder Bezirk, in dem wegen des regen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis nach einem solchen Rate sich zu zeigen schien, sollte er mit Genehmigung des Ministers ins Leben gerufen werden. Sein Zweck war dann die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Handwerker- und Fabrikantenstandes und die Beratung der zu ihrer Förderung geeigneten Massregeln. Ihm lag dabei ob, die Einhaltung der Vorschriften über das Innungswesen zu bewachen. Kurz, abgesehen von den Gewerberäten, nähert sich die Verordnung im ganzen mehr den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts und ist mehr zünftlerisch als freiheitlich gehalten.

2. Die Handwerkertage seit 1860. Waren die preussischen Handwerker mit dieser neuen Verordnung zunächst vollkommen befriedigt, so dauerte es doch nicht lange, bis ihre Klagen abermals begannen. Schon am 16. April 1853 hatte der Ausschuss für Handel und Gewerbe beim Ministerium des Innern über eine ganze Reihe von Petitionen zur Reform der bestehenden Gewerbegesetzgebung zu berichten. Die zweite Kammer ging indes über alle zur Tagesordnung über. Drei Jahre später lagen dem preussischen Abgeordnetenhause nicht weniger als 69 Gesuche aus den verschiedenen Landesteilen vor, die zum Teil sehr weit gingen. Man wünschte die Einführung des Zunftzwanges, Beschränkung des Magazinwesens, Festsetzung der Arbeitsgrenzen zwischen einzelnen Handwerken, Erschwerung der Niederlassung junger Meister. Auf Grund eines geharnischten Berichtes über diese reaktionären Forderungen seitens des Ausschusses für Handel und Gewerbe vom 25. Februar 1856 liess man sich auch diesmal auf eine Diskussion nicht ein. Nichtsdestoweniger hörten die Handwerker nicht auf, in ihren Versammlungen und Tagen für ihre Lieblingsideeen einzutreten. Besonders bemerkenswert ist unter diesen der preussische Landeshandwerkertag vom 27. bis 31. August 1860 in Berlin, der dadurch hervorgerufen war, dass im Abgeordnetenhause der Antrag auf Beseitigung der Gewerbenovelle eingebracht worden war. Die Handwerker glaubten nun rechtzeitig über die Mittel zur Verhütung der aus der Annahme dieses Antrages für sie drohenden Gefahr sich einigen zu sollen. Sie hielten natürlich an der bestehenden Gesetzgebung fest, waren mit der Ordnung des Lehrlingswesens einverstanden, lobten die Gesellenprüfungen, behaupteten, dass die Meisterprüfungen sich bewährt hätten, und beschlossen, an die Staatsregierung eine Petition um Beibehaltung der Novelle zu richten. Ganz vereinzelt erhob sich eine Stimme, die die Zweckmässigkeit der Meisterprüfungen bestritt. Sie drang nicht durch, und in der beschlossenen Petition wurde gerade mit Nachdruck bei dem Befähigungsnachweis verweilt. Im Gegensatz zu diesem Tage hatte im Jahre vorher sich ein vorzugsweise von Handwerkern besuchter Kongress hannoverscher Gewerkvereine in Celle für möglichst rasche und vollständigste Einführung einer freien Gestaltung des Gewerbewesens ausgesprochen.

Am 5. September 1862 wurde in Weimar der Deutsche Handwerkerbund gestiftet, dessen Mitglieder sich auf Norddeutschland beschränkten, vorzugsweise den Hansestädten entstammten. Er hielt seine zweite Versammlung vom 25.—28. September 1863 in Frankfurt a. M., die dritte vom 26.—28. September 1864 in Köln ab, vermochte sich aber auf die Dauer nicht zu halten. Schon auf dem ersten Tage war beschlossen worden, dass »diese Pest und der Schwindel freigewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände auf Leben und Tod bekämpft werden müssten«, allein entgegengesetzte Strömungen thaten sich kund, eine gewisse Ueberhebung der Vertreter der östlichen Provinzen über die der westlichen und südlichen Gegenden

machte sich geltend, und so war der Bund bald gesprengt. Sein letztes Lebenszeichen war eine im Jahre 1864 sämtlichen deutschen Regierungen unterbreitete Denkschrift, in der er für sein Ziel, »die obligatorische Innung«, eintrat und bat, die Grundzüge zu einer von ihm aufgesetzten »Allgemeinen deutschen Handwerkerordnung« einer eingehenden Prüfung unterziehen sowie Kommissäre abordnen zu wollen, die mit Vertretern des Landes zusammen die Grundzüge weiter ausbilden sollten. Diese Vorschläge fanden so wenig Berücksichtigung, wie die im Jahre 1863 von hessischen Handwerkern dem Ministerium in Darmstadt eingereichte Denkschrift, die vor den Folgen der unbedingten Gewerbefreiheit warnte. Vielmehr vollzog sich mittlerweile in Theorie und Praxis, in den Regierungskreisen und bei den Männern der Wissenschaft, getragen von den Ideeen des Liberalismus, der Umschwung in der herrschenden Auffassung. Man glaubte nunmehr die endgiltige Einführung völliger Gewerbefreiheit nicht länger hinausschieben zu können und war 20 Jahre nach der Novelle von 1849 zu der Erkenntnis gelangt, dass die preussische Regierung sich damals hatte zu Zugeständnissen verleiten lassen, die dem Handwerker weder Vorteile noch Schutz gewährten. So machte man denn nach und nach in den Einzelstaaten den Beschränkungen ein Ende und verhalf schliesslich in der Gew.-O. v. 21. Juni 1869 für den Norddeutschen Bund, seit 1871 für das ganze Reich, der Gewerbefreiheit zum vollständigen Siege.

Noch während der Beratungen des Antrages, die bekanntlich zuerst zum sogenannten Notgewerbegesetz führten, traten vom 16.—18. April 1868 in Dresden und vom 14.—16. September desselben Jahres in Hannover norddeutsche Handwerker zusammen, um gegen die beabsichtigte Einführung der Gewerbefreiheit zu protestieren. Nach dem Erlass der Gew.-O. versammelte man sich noch einmal, vom 20.—22. November 1869 in Halle und schien sich dann in das Unvermeidliche fügen zu wollen. Indes hatte man sich nur für kurze Zeit beruhigt, denn schon in der zweiten Session der ersten Legislaturperiode des Deutschen Reichstages, 1871, liefen viele Petitionen reaktionären Charakters ein. Man bat um die Wiedereinführung von Passvorschriften für die Gewerbsgehilfen, die Einführung von Arbeitsbüchern, die Aufhebung der vierzehntägigen Kündigungsfrist, um Erlass von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hilfspersonal und dergleichen mehr. Und nun kam, nachdem der Reichstag die Beratung dieser Gesuche abgelehnt hatte, bald mehr System in die Bewegung. Vom 25.—28. September 1872 waren in Dresden Handwerker aus 145 deutschen Städten versammelt, um über die Bildung eines Verbandes zu beraten, der ihre Interessen der Regierung gegenüber vertreten und für Reformen wirken sollte. Schon im nächsten Jahre, am 23. Oktober 1873, kam es in Leipzig zur Konstituierung dieses Verbandes unter dem Namen »Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten«, der aber den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht preisgab, sondern nur eine gewisse innere Organisation, wie sie durch Einführung der Gewerbefreiheit verloren gegangen war, wieder anstrebte. Wie sein Statut besagt, war es darauf abgesehen, Verbesserungen der Gewerbegesetzgebung herbeizuführen, die hervortretenden Unzuträglichkeiten im gewerblichen Leben in ihren Ursachen zu bekämpfen und wohlgegliederte Verbände zu schaffen, die für Ordnung und Recht innerhalb der Gewerbe wirken könnten.

Die Innungen, Genossenschaften, Korporationen einer Stadt, die Gewerbekammer, der Gewerbeverein und überhaupt jede bestehende Vereinigung selbständiger Handwerker vereinigen sich zu einem »Ortsverein«, die ihrerseits zu Kreis- und Provinzialverbänden sich gliedern und an einen Centralverband Anschluss finden. Er kämpfte für Einführung von Gewerbe- oder Handwerkerkammern, gewerblichen Schiedsgerichten, obligatorischen Fortbildungsschulen, für Reformen auf dem Gebiete der Gefängnisarbeit, der Wanderlager, Warenauktionen, des Hausierhandels etc. Fachgewerbliche Korporationen, mit der nötigen gesetzlichen Autorität ausgerüstet, wurden hauptsächlich befürwortet, weil sie die einzige Möglichkeit, das Kleingewerbe vor immer tieferem Verfalle zu schützen, boten, und das nächste Ziel, das diese »deutsche Handwerker- und Gewerbepartei« ins Auge fasste, wurde in dem auf dem Tage zu Bremen 1879 aufgestellten Programm wie folgt formuliert. Man wünschte Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, Befreiung der Gewerbeordnung von allen Bestimmungen, welche polizeilicher oder civilrechtlicher Natur sind oder in sonstige Specialgesetze gehören; Entwickelung des Innungsrechtes und der den Innungen zustehenden gewerbegerichtlichen Befugnisse zum Ausgangs- und Angelpunkte der Kleingewerbeordnung; grundsätzliche Uebergabe der gewerblichen Erziehung, sowohl derjenigen mittelst der Lehre als derjenigen mittelst der Fachschule, an die fachgewerbliche Korporation; Ausarbeitung einer eigenen, sowohl den besonderen Verhältnissen der Grossindustrie bezw. ihrer verschiedenen Zweige als den sozialen Zeitbedürfnissen und dem Stande des öffentlichen Rechts-

bewusstseins entsprechenden Fabrikgesetzgebung. Der Verband hielt im ganzen mit Einschluss der Dresdner Versammlung von 1872 10 Tage ab: 1873 in Leipzig, 1874 in Quedlinburg, 1875 in Cassel, 1876 in Köln, 1877 in Darmstadt, 1878 in Magdeburg, 1879 in Bremen, 1880 und 1881 in Berlin, aber er verlor allmählich den Boden unter den Füssen. Während auf dem ersten Tage in Dresden 145 Städte vertreten waren, hatten sich auf dem 10. Tage in Berlin die Repräsentanten von nur 14 Städten zusammengefunden. Das Organ des Verbandes war die in Berlin einmal wöchentlich erscheinende »Gewerbezeitung«.

Während die Handwerker auf diese Weise ihre Interessen, so gut sie vermochten, wahrzunehmen suchten, war man in politischen Kreisen bereit, sie zu unterstützen. Freiherr Karl von Fechenbach schilderte in seiner Flugschrift »An die deutschen Handwerker« die Wirkungen der Gewerbefreiheit, gab die Skizze einer Innungsordnung und forderte zur Bildung von Vereinen zum Schutze des Handwerkers auf. Im Reichstage aber war es namentlich die deutsch-konservative Partei, die sich für die Bildung von Innungen interessierte, und da auch Fürst Bismarck dem Gedanken nicht abgeneigt war, kam es, nachdem der preussische Volkswirtschaftsrat zuerst den Entwurf begutachtet hatte, zur Abänderung der Gewerbeordnung durch das G. v. 18. Juli 1881. Dieses wie die 1884 und 1887 erlassenen Gesetze (vgl. d. Art. G e w e r b e g e s e t z g e b u n g oben Bd. IV S. 418) begünstigten die Entstehung neuer Innungen, erklärten sie zu öffentlich-rechtlichen Korporationen und statteten sie mit Vorrechten aus, die in den Gewerbetreibenden die Lust zum Anschluss an bestehende oder zur Begründung neuer Innungen rege machen sollten.

Aber die Handwerker waren mit diesen, wie sie sie nennen, halben Massregeln nicht zufrieden. Am 31. Mai 1882 trat in Magdeburg eine allgemeine deutsche Handwerkerversammlung zusammen, sehr stark, von 323 Abgeordneten, die etwa 100 000 Handwerker vertraten, besucht, und auf ihr gelangte eine deutlich ausgesprochene zünftlerische Richtung zum Durchbruche. Mit 254 gegen 54 Stimmen wurde die obligatorische Innung sowie obligatorische Rechte für sie gefordert; ein massvoller Gegenantrag, die durch das Gesetz von 1881 gegebene Gunst der Verhältnisse auszunutzen und von weiteren Anträgen auf Abänderung der Gewerbeordnung einstweilen abzusehen, wurde aus der Versammlung mit den Rufen Nein! Niemals! beantwortet. Die Revision der Gewerbeordnung, wie sie diese Versammlung wünschte, sollte sich nach 4 Richtungen hin erstrecken. 1. Jeder selbständige Handwerker ist verpflichtet, der am Orte oder im Bezirk bestehenden Fachinnung beizutreten, die mit Beitritts- und Beitragspflichten auszustatten ist. 2. Die Berechtigung zum Betriebe eines Handwerks ist abhängig zu machen von dem Beitritt zu einer für das gleiche oder verwandte Gewerbe bestehenden Innung und der vorher bestandenen, durch Gesetz eingeführten obligatorischen Meisterprüfung. 3. Die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches wird auf alle Gesellen, Gehilfen etc. ausgedehnt, ohne eine Altersgrenze festzusetzen. Die Erteilung ist abhängig zu machen von der vorher bestandenen obligatorischen Gesellenprüfung und einer ordnungsmässig zurückgelegten Lehrzeit. 4. Dem Handwerk ist durch Einführung von Handwerkerkammern eine legitime Vertretung und obere Aufsichtsbehörde zu geben. Das Programm setzte sich also zusammen aus den Forderungen der Zwangsinnung, des Befähigungsnachweises, der Legitimationspflicht für die Gehilfen und den Handwerkerkammern. Dazu kamen die weiteren: die bestehenden Einrichtungen in Bezug auf Gefängnisarbeit, die Militärwerkstätten, das Submissionswesen und das Hausierwesen geändert zu sehen.

Auf diesem Magdeburger Tage wurde auch die Anregung zur Begründung eines »Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes« laut, mit einem Centralkomitee aus 5 Mitgliedern an der Spitze, dessen Sitz Berlin ist, zu bilden. Die Verdienste des Freiherrn von Fechenbach um das Handwerk wurden anerkannt, aber seine Führung abgelehnt. Ausdrücklich wurde gewünscht, dass ein Handwerker an die Spitze der Bewegung trete. Im März des folgenden Jahres kam dieser Bund zu stande und ein provisorischer Vorstand begann die Thätigkeit durch Versendung eines Aufrufs am 9. April, der zur Beschickung eines allgemeinen deutschen Handwerkertages nach Hannover für den Mai des laufenden Jahres einlud. Als Zweck des neuen Bundes wurde die Wahrung und Förderung der Handwerksinteressen bezeichnet. Besonders die Herbeiführung obligatorischer genossenschaftlicher Einrichtungen im Reiche oder in den Einzelstaaten sollte angestrebt werden. Der neue Verband schien notwendig, weil der ältere Verband selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender sehr stark zurückgegangen war und überhaupt eine gemässigtere Auffassung vertrat, die bei den energischeren Zünftlern keine Anerkennung mehr fand. Der ältere Verband ging jetzt in die neue Organisation auf. Vom 20.—23. Mai wurde der sehr zahlreich, von 348 Delegierten besuchte allgemeine deutsche Handwerkertag in Hannover abgehalten und der Sitz des Vororts nunmehr von Berlin nach Köln ver-

legt. Diesen Tagen folgten weitere 1884, 20.—23. Juli in Frankfurt a. M.; 1885, 16. bis 18. August in Köln; 1886, 5.—8. September in Kösen; 1887, 13.—17. August in Dortmund; 1888, 13.—15. August in München; 1889, 5.—6. August in Hamburg. Als Sitz des Vororts wurde seit 1884 München ausersehen und als Organ des Verbandes das »Allgemeine Gewerbeblatt« (seit 1883) bestimmt, das sich seit 1886 in die »Allgemeine Handwerkerzeitung« verwandelte. Alle diese Versammlungen bewegten sich in dem Rahmen der Magdeburger Beschlüsse.

Mittlerweile liess ein Teil der Handwerker es sich angelegen sein, das Innungsgesetz von 1881 in Wirklichkeit umzusetzen, und infolge dieser Bestrebungen begründeten am 15. Dezember 1884 die Vorstände von 14 Fachverbänden den Centralausschuss vereinigter Innungsverbände Deutschlands in Berlin für die einheitliche Vertretung ihrer gemeinsamen Verbandszwecke. Dieser forderte mit einem im Juni 1885 versandten Aufrufe zur Beschickung eines »Deutschen Innungstages« auf, der dreimal, im Juni 1885, im September 1888 und im Juni 1890 sich versammelt hat. Hier stützt man sich auf den Innungsgedanken. Das Interesse am Innungswesen soll warme Förderung erfahren; man sucht die Bildung neuer Innungen zu ermöglichen und den bestehenden Innungen neue Mitglieder zuzuführen. Die Forderung, die Innungen obligatorisch zu machen, ist gelegentlich unumwunden ausgesprochen, aber nicht ins Programm aufgenommen worden. An den Aufgaben der Innung sollen Meister und Gesellen gemeinsam auf Grund gesetzlicher Normen mitwirken. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen soll den Innungsmeistern vorbehalten bleiben, denen auch auf Grund des ordnungsmässig von der Innung erlangten Meisterbriefes die Führung des Meistertitels gestattet werden soll. Zu fast allen gewerblichen Einrichtungen der Innung sollen Nichtinnungsmeister ebenfalls Beiträge zahlen. Zur Einführung des Befähigungsnachweises stellt man sich durchaus sympathisch. Mit 247 gegen 4 Stimmen wurde auf dem ersten Innungstage eine darauf bezügliche Resolution angenommen. Im weiteren wünscht man Reformen der Kranken- und Unfallversicherung und hat auch die schon auf den Handwerkertagen berührten Punkte, als Gefängnisarbeit, Militärwerkstätten, Submissionen etc. in den Kreis der Beratung gezogen. Der Sitz des Centralausschusses ist Berlin; sein Organ die wöchentlich erscheinende »Deutsche Handwerkerzeitung«.

Von dem »deutschen Handwerkerbunde« weicht der »Centralausschuss« ab, indes ist es schwierig, den Unterschied in der Auffassung beider klar anzugeben. Sowohl auf dem zweiten Innungstage, 1888 in Berlin, als auf dem sechsten deutschen Handwerkertage, 1888 in München, kam das Verhältnis zwischen beiden Organisationen zur Sprache, ohne dass völlige Klarheit erzielt wurde. Zunächst scheint der Unterschied politischer Natur zu sein. Der Centralausschuss steht auf dem Boden des Gewerbegesetzes, der Handwerkerbund auf dem des Vereinsgesetzes. Dem ersteren ist die Innung Selbstzweck, der letztere scheint durch sie dem Handwerke wohlwollend gesinnte Männer in die gesetzgebenden Körper bringen zu wollen. Ferner geht man in den Hauptprogrammpunkten auseinander. Der Handwerkerbund will die obligatorische Innung, der Centralausschuss die fakultative, aber doch mit solchen Vorrechten ausgestattet, dass es für jeden Handwerksmeister das grösste Interesse hat, sich ihr anzuschliessen. Der Befähigungsnachweis, den der Handwerkerbund so sehr betont, wird vom Centralausschuss lau verfochten. Allerdings hat auch er sich für diesen »Eckstein der ganzen Bestrebungen« ausgesprochen, aber unverkennbar zieht sich durch die Verhandlungen über ihn der Gedanke, dass die günstigen Wirkungen der Einführung des Befähigungsnachweises nicht einwandsfrei sind. Für den Centralausschuss ist der Befähigungsnachweis erst der Schlussstein des aufzurichtenden Gebäudes. Der Handwerkerstand soll korporativ geeinigt werden, die Innungen sollen wirkliche Vertretungskörper des Handwerks sein, und in ihre Hände soll die Durchführung des Befähigungsnachweises gelegt werden. Hat man die korporative Organisation vollständig durchgeführt, so wäre es nicht unmöglich, dass man den Befähigungsnachweis fallen liess. Jedenfalls hält der Centralausschuss nicht dafür, dass man ihn schon jetzt obligatorisch machen könne. In allen übrigen Nebenpunkten sind beide Organisationen einig.

Die berührten Differenzen haben beide Parteien nicht gehindert, mit einander Berührung zu suchen, da sie sich in dem Punkte, die Interessen des deutschen Handwerkerstandes fördern zu wollen, ja eins wissen. Auf dem zweiten Innungstage wurde der Vorstand ausdrücklich beauftragt, sich mit dem Vorstande des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes über Wege und Ziele eines gedeihlichen Zusammenwirkens ins Einvernehmen zu setzen. Diese Verständigung führte in der Folge dazu, dass beide Vereinigungen sich an den Kaiser wandten (1890) mit der Bitte, eine sogenannte Immediatkommission zur Untersuchung der Lage des Handwerkes und zur Prüfung der Wege, die man etwa behufs Abhilfe der im Handwerkerstande laut gewordenen Klagen einschlagen könnte, einzusetzen. In der

That hat diese Handwerkerkonferenz, zum 15. Juni desselben Jahres einberufen, getagt. Auch späterhin hat man gerne die Handwerker aufgefordert, ihre Meinungen und Wünsche direkt zur Kenntnis der Regierung gelangen zu lassen. Am 25. und 26. November 1892 wurden im Reichsamte des Innern Konferenzen unter dem Vorsitze des Staatssekretärs über die von der Gesetzgebung geplanten Reformen veranstaltet und vom 8.—10. September 1896 erneut eine allgemeine Handwerkerkonferenz in Berlin einberufen, um zu dem preussischen Antrag an den Bundesrat vom Anfang des Jahres 1896, der eine Organisation auf der Grundlage der Zwangsinnung befürwortete, Stellung zu nehmen. Der sehr zahlreich, von etwa 2000 Delegierten besuchte, vom 14.—17. Februar 1892 in Berlin stattgehabte »Deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag« hat sich zwar sehr lebhaft der Erörterung des Befähigungsnachweises hingegeben, dagegen die obligatorische Innung nicht mit der gleichen Stärke betont. Im übrigen ist auch er für Regulierung der Fragen der Gefängnisarbeit, des Hausierhandels, der Abzahlungsgeschäfte, Konsumvereine etc. eingetreten. Zum Genossenschaftsgedanken hat er eine ablehnende Stellung eingenommen. Auf ihn sind am 9. und 10. April 1894 und am 27. April 1897 ebenfalls in Berlin abgehaltene Deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertage gefolgt. Die Verhandlungen bezweckten die Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Auf dem 1894er Tage, auf dem sehr viele Delegierte anwesend waren, wurde einstimmig die Zwangsinnung als Fundament der Organisation gefordert. Mit den freiwilligen Innungen sei nichts Bedeutendes zu schaffen, weil sie so wenig Greifbares böten. Selbst wenn den freien Innungen noch weitere Rechte verliehen würden, kämen sie doch nicht zur Blüte. Denn sie seien nur für ideale Menschen berechnet, für Menschen, wie sie sein sollten, nicht wie sie sind.

Auch der 1897er Innungstag hat sich einstimmig auf den Boden der Zwangsinnung gestellt und grundsätzlich die Beschlüsse der früheren Innungs- und Handwerkertage gebilligt sowie in einer Petition an den Deutschen Reichstag vom 29. April 1897 diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht. In dieser wurden auch bestimmte Grundsätze zur Festlegung des Innungswesens empfohlen, namentlich die Bestimmung, dass selbst diejenigen Mitglieder des Handwerks, die es fabrikmässig betreiben, der Innung beizutreten verpflichtet sein sollen. Sonst meinte man, würden die Kerntruppen des Handwerks den korporativen Organisationen entzogen und diesen nur die wirtschaftlich schwachen Elemente verbleiben. Auch bat man, dafür Sorge tragen zu wollen, dass, wo bestehende und neu sich bildende Innungen aus irgend einem Grunde den Charakter einer Zwangsinnung nicht erhalten wollen noch können, diesen freiwilligen Innungen auf befürwortende Begutachtung seitens der Handwerkskammer und des zuständigen Innungsverbandes gemäss § 104g der R.G.O. die Rechte aus den §§ 100e bis 100m in verbesserter Form verliehen würden. Es wurde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die bereits privilegierten Innungen im Rahmen des neuen Gesetzes ihre Rechte behalten würden.

Der in Halle vom 21.—24. April 1895 vor sich gegangene achte allgemeine deutsche Handwerkertag hat keinen Nachfolger gehabt. Eine Fortsetzung der seit 1883 von dem damals eben begründeten allgemeinen deutschen Handwerkerbund bis 1889 regelmässig jährlich abgehaltenen Versammlungen war veranlasst nicht nur durch den Wunsch, zu den neuesten Regierungsplänen Stellung zu nehmen, sondern überhaupt wieder einmal die Bedürfnisse des Handwerks, insbesondere nach einer gesetzlichen Interessenvertretung, öffentlich zu betonen und die Notwendigkeit einer Revision der Gesetzgebung zu beleuchten.

Ein mittelrheinisch-südwestdeutscher Handwerkertag fand auf Anregung der hessischen Innungen im Mai 1897 in Mainz zur Besprechung der Gesetzesvorlage statt. Er verteidigte den Standpunkt, der in einer Resolution zum Ausdruck kam, dass das gesamte deutsche Handwerk einschliesslich dem handwerksmässigen Fabrikbetriebe auf gesetzlichem Wege zusammengefasst werden müsse und zwar mit der Gliederung als Meister, Gesellen und Lehrlinge. Den bestehenden Innungen und Handwerkervereinigungen sollten ihre Rechte unverkürzt bleiben; zu den Handwerkerkammern nur Handwerksmeister wahlberechtigt sein; Meister sich nur diejenigen nennen dürfen, die ihr Handwerk ordnungsmässig erlernt haben.

Ein Versuch, die beiden immerhin noch auseinanderlaufenden erwähnten Richtungen im deutschen Handwerk zu verschmelzen, ist in dem Vorschlag zur Gründung einer sogenannten Mittelstandspartei zu erblicken. Bereits auf dem im Februar 1892 in Berlin abgehaltenen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertage wurde der Gedanke, eine Handwerkerpartei zu gründen, verhandelt, die insbesondere für Vertretung des Handwerks im Reichstage und überhaupt im politischen Leben sorgen sollte. Man sah aber davon ab, weil einmal die grössten und ausschlaggebenden Fraktionen

des Reichstages bereits die Interessen des Handwerks zu ihrer eigenen Sache zu machen pflegten und überdies eigentlich in dem allgemeinen deutschen Handwerkerbunde, der in jeder Provinz ein Bundesamt besitzt und dessen Kreise nach den Reichstagswahlbezirken abgegrenzt sind, die gewünschte Organisation schon vorhanden war. Im nächsten Jahre tauchte dieselbe Idee in etwas anderer Gestalt auf, indem auf der am 10. März 1893 abgehaltenen Versammlung Berliner Handwerker gerade in der Gründung einer selbständigen Mittelstandspartei das ersehnte Heil für den Handwerkerstand gefunden wurde. Man hielt das fernere Zusammengehen der Handwerker mit anderen politischen Parteien nicht für erspriesslich und beauftragte die ständige Deputation des Innungsausschusses und den Centralvorstand der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, dahin zu wirken, dass eine deutsche Mittelstandspartei gegründet werde, damit Handwerker in den Reichstag und Landtag gewählt würden. Die 6 Wochen später, am 21. April tagende zweite allgemeine Versammlung der selbständigen Handwerker Berlins, deren Tagesordnung in der weiteren Besprechung der gegenwärtigen Lage des Handwerks bestand, liess diesen Gedanken nicht fahren, sondern legte ebenfalls Gewicht darauf, dass das Handwerk mehr politischen Einfluss erlange und diesen vor allen Dingen bei den Reichstagswahlen zu bethätigen strebe. Demgemäss wurde mit überwiegender Majorität beschlossen, »zur Erreichung der Forderungen und zur besseren Vertretung der Interessen eine eigene Partei zu gründen, welche auf den gesamten städtischen Mittelstand auszudehnen ist«. Indes, wenn auch der Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands beauftragt wurde, schleunigst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Resolution zu thun, so war diese doch viel zu vorsichtig, um sich in dieser Beziehung zu engagieren, oder haben die möglicherweise stattgehabten Verhandlungen wenigstens kein greifbares Resultat erzielt. Der Hallische Handwerkertag von 1895 aber hat ausdrücklich die Gründung einer Mittelstandspartei für überflüssig, ja schädlich erklärt, weil bereits Parteien mehr wie genug beständen und für die Forderungen des deutschen Handwerks im Reichstag schon eine grosse Mehrheit vorhanden sei. Immerhin hat sich doch im Mai 1895 in Halle eine Mittelstandspartei gebildet, die es als ihre hauptsächlichste Aufgabe ansieht, Handwerk und Handel, die bisher ohne nahe politische Fühlung waren, einander näher zu bringen. Man weist auf die Interessengemeinschaft zwischen beiden Ständen hin und betont als gemeinsames Ziel: die Erhaltung eines leistungsfähigen breiten Mittelstandes, eines selbständigen deutschen Bürgertums. Man will die Auswüchse des Kapitalismus und die wüste, schrankenlose Konkurrenz bekämpfen, weil man in ihnen die Hauptursachen der rückgängigen Bewegung in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen erblickt. Für den Kaufmann fordert die Partei Beseitigung der übermächtigen, durch die Konsumvereine ihm erwachsenden Konkurrenz, Zurückdrängen des Unwesens der sogenannten Warenhäuser und hohe Besteuerung der Filialen. Für das Handwerk aber will sie eine geeignete Organisation und sichernde Schranken herbeiführen, die seinen Angehörigen die Früchte ihres Fleisses und erlernten Könnens zu gute kommen lassen. Es hat aber diese Partei den Massenbeitritt, auf den das Programm rechnete, nicht gefunden und hat sich in der ganzen Bewegung weiter nicht in hervorragender Weise bethätigt. Hindernd für ihre Wirksamkeit ist gewiss der Umstand, dass der sogenannte Mittelstand sich aus den allerverschiedensten Bevölkerungsklassen und Interessengruppen zusammensetzt und nicht recht abgegrenzt werden kann. Nur so viel liesse sich sagen, dass zum Mittelstande gehört, was zwischen Grosskapital und Proletariat in der Mitte liegt. Wie nun aber die Schranken nach oben und nach unten hin zu errichten wären, will nicht einleuchten, und es muss in Frage gezogen werden, ob es möglich sein wird, verschiedene Klassen — den Landmann vom Kleinbauern bis zum Rittergutsbesitzer, den Gewerbetreibenden vom Handwerker bis zum Fabrikanten, den mittleren und kleinen Kaufmann, auch die sonstige städtische Bevölkerung oder Beamte und Gelehrte zu gemeinsamem Kampfe zusammenschliessen.

Auf diese Weise sind in der heutigen Handwerkerbewegung immer noch drei verschiedene Hauptströmungen ganz deutlich aus einander zu halten. 1. Der allgemeine deutsche Handwerkerbund. Er hält die Anwendung des Zwangsprincips bei der Organisation des Gewerbes für notwendig und erspriesslich, erwartet vom Befähigungsnachweis wohlthätige Wirkungen, aber schreckt doch vor einer bureaukratisch-centralisierenden Zusammenfassung des gesamten Handwerks zurück. 2. Der Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände, dem sich die hansestädtischen Gewerbekammern angeschlossen haben. Von dieser Richtung wird, genau genommen, einem vollständigen Rückfall in die ältere Zunftverfassung das Wort geredet, und wenn auch selbstverständlich die gröbsten Missbräuche wie insbesondere die hohen Kosten bei dem Eintritt in die Zunft und die chikanösen Erschwerungen der Erlangung des

Meisterrechts fortfallen, so ist man doch nicht sicher, inwieweit die Verwirklichung der geplanten Organisation für viele Gewerbetreibende neue Härten in sich schliessen wird. 3. Der am 8. September 1891 gegründete Verband deutscher Gewerbevereine. Er nimmt einen freien Standpunkt ein und hält sich fern von dem Gedanken, auf dem Wege des Zwanges den deutschen Gewerbestand fördern zu können. Ohne im einzelnen ein bestimmtes Programm entwickelt zu haben, wie dies überhaupt geschehen könne, strebt er ein Zusammenwirken der Gewerbevereine zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen und zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben an.

Neben diesen hauptsächlichsten Organisationen bestehen noch mehrere territorial begrenzte Verbände, über deren Haltung es schwer wird, ein Urteil zu fällen, da die Protokolle der von ihnen veranstalteten Versammlungen buchhändlerisch gar nicht und auf privatem Wege meist nur unvollständig zu beschaffen sind.

Der »westdeutsche Bund« selbständiger Handwerker ist, soweit ich sehe, am 25. September 1882 in Köln gegründet. Der Provinzialverein westfälischer Handwerksmeister besteht seit 1881. Aus den schlesischen Handwerkertagen von 1881 und 1882 hat sich der ostdeutsche Handwerkerbund entwickelt, der zuerst 1883 in Neustadt O.-S. getagt hat. Für Bayern ist, mit dem Sitz in München, seit 1883 der bayerische Handwerkerbund erstanden. Er teilt die Anschauungen des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes und wie es scheint, weicht auch das Programm der anderen erwähnten Verbände von dem des letzteren nicht ab. Ein Verein selbständiger Handwerksmeister des Siegkreises zählt in 17 Geschäftsstellen 800 Mitglieder und ist eine Abteilung des Rheinischen Provinzialhandwerkerbundes, der zum Juli 1900 seine 16. Versammlung ausgeschrieben hat. Ein badischer Handwerkerverband besteht wohl seit vielen Jahren, ist aber seit Erlass des Gesetzes von 1897 mit einem grösseren Programm stärker hervorgetreten. Er sucht die Zusammenfassung der einzelnen Handwerke in fest gefügte Lokal-, Bezirks- und Landesverbände herbeizuführen, zunächst im Hinblick auf die Wahlen für die Handwerkskammer, dann aber auch zur Erreichung allgemeiner Ziele. Sein Programm ist abgedruckt im Handwerkerkalender für Baden 1899 S. 138—139.

II. Das Programm der Handwerker und seine Erfüllung.

Die Wünsche, welche die Handwerker behufs Besserung ihrer Lage geäussert haben, sind mannigfaltiger Art. Sie sind sich darin einig, dass neben der Vertretung durch die Innungsverbände eine kräftige politische Vertretung anzustreben sei. Von den einzelnen Punkten des ganzen Programms muss gesagt werden, dass sie teilweise ganz vernünftige und zweckmässige Reformen verlangen, teilweise mit den heutigen volkswirtschaftlichen Anschauungen unvereinbare Forderungen aussprechen. Manche der verlauteten Wünsche betreffen allgemeine volkswirtschaftliche Verhältnisse, und wenn auch Aenderungen auf diesen Gebieten durchaus heilsam wären, so ist es doch fraglich, ob gerade das Handwerk so grossen Vorteil daraus ziehen würde, wie jetzt angenommen wird. Natürlich würde eine zweckmässige Verbesserung wirtschaftlicher Missstände schliesslich dem Handwerke ebenfalls zu gute kommen, aber es ist sehr zu fürchten, dass die Handwerker übertrieben grosse Erwartungen von der Durchführung ihrer Vorschläge hegen.

Einen Teil ihrer Wünsche finden die Handwerker jetzt durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 erfüllt. Ueber dessen Vorbereitung siehe die Artikel Handwerk im ersten Supplementband zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 467 und Gewerbegesetzgebung im zweiten Supplementband S. 364. Dem Gesetz ist die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1898 gefolgt, durch die die Inkraftsetzung eines Teiles der Bestimmungen des einen Gesetzes, so die über die Innungen, Innungsausschüsse und das Lehrlingswesen verfügt wurde, und die Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. März 1898 über die Musterstatuten für Innungen u. s. w. Die Besonderheiten des neuen Gesetzes gipfeln in 1. der fakultativen Zwangsinnung, 2. der Handwerkskammer, 3. einer anderen Regelung des Lehrlingswesens. 4. Vorschriften zur Führung des Meistertitels. Das neue Recht in Bezug auf die Innungen unterscheidet sich insofern nicht wesentlich von dem bisherigen, als die Aufgaben der Innungen, der obligatorischen wie der fakultativen, die gleichen haben bleiben müssen. Die Grundpfeiler, auf denen das genossenschaftliche Zusammenwirken sich bethätigen soll, können nicht andere werden. Aber schwer wiegt die Anordnung, dass auf Antrag der Beteiligten die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung einer Innung verfügen darf, der alsdann alle Gewerbetreibenden innerhalb des betreffenden Bezirks, die das gleiche Handwerk oder verwandte Gewerbe betreiben, sich anschliessen müssen. Näheres siehe im Artikel Innung. Wirklich haben die Handwerker von dieser Ermächtigung verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht, und selbst in einem Lande, wo der Innungsgedanke seither sehr hoch gehalten wurde, wie im Königreich Sachsen, überwiegen die freien Innungen. Sehr bald ist in den Handwerkerkreisen die Ueberzeugung entstanden, dass auf den gegenwärtigen Bestimmungen sich lebensfähige Innungen schlechterdings nicht aufbauen liessen. An vielen Orten haben nach kurzem Bestande die Zwangsinnungen schon wieder ihre Auflösung beschlossen, und manche

Handwerker, denen die Novelle sonst durchaus zusagt, meinen doch, dass man von einer Neuorganisation so lange hätte absehen müssen, als die obligatorische Innung unerreichbar war. Man will gefunden haben, dass die bedingten Zwangsinnungen, d. h. solche, denen nur Meister, die Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, angehören müssen, während die allein arbeitenden Handwerker nur beitrittsberechtigt sind, besser funktionieren als die unbedingten Zwangsinnungen, die alle umfassen und daher auch mit den Innungsgegnern rechnen müssen. Trotz aller Vorteile, die die Zwangsinnungen bieten sollen, die, wie ihre Anhänger meinen, nicht zum Ruin, sondern zur wahren Freiheit führen, wird auch das Bild sich demnächst kaum ändern. Es mag ja sein, dass eine sämtliche Handwerker einer Art vereinigende Innung stärker ist als eine freie Innung, der nur ein Teil der Fachgenossen angehört, dass die Zwangsinnung freier operieren kann, weil sie nicht den Austritt oppositionslustiger Mitglieder zu fürchten hat, dass sie die Befolgung der Vorschriften über das Lehrlingswesen nachdrücklicher kontrollieren kann u. drgl. m. Aber thatsächlich erscheint eben doch den meisten der Zwang hindernd, lästig, drückend. Das Zusammenwirken vieler widerwillig vereinigter Elemente verspricht keine Erspriesslichkeit. Vielleicht, wenn die Zwangsinnung auch materielle Vorteile ihren Mitgliedern böte, würde sie mehr Anklang finden. In der That hat die „Deutsche Tischlerzeitung" jüngst den Vorschlag gemacht, dass die in der Zwangsinnung Vereinigten, weil Vorschriften über Preisfestsetzungen von Waren und Lieferungen unzulässig sind, sich freiwillig in dieser Richtung verständigen möchten. Aber bis die Kleingewerbetreibenden in dieser Weise ihre Interessen wahrzunehmen gelernt haben werden, wird noch lange hingehen. Jedenfalls bedurfte es für Verabredungen über Preise, die noch dazu den Konsumenten leicht unbequem werden könnten, nicht eines solchen Apparates, wie er in den fakultativen Zwangsinnungen sich zeigt.

Verheissungsvoller sind die Handwerkskammern, die nach § 103 bis 103q der Reichsgewerbeordnung geschaffen werden sollen. Schon im Frankfurter Handwerkerparlament von 1848 angeregt, hörte die Eröffnung von solchen nicht auf, während der siebziger Jahre auf den verschiedenen Handwerkertagen die Köpfe zu beschäftigen, und bildete einen Punkt in dem neuen grundlegenden Programm des Magdeburger Tages von 1882. Im folgenden Jahre liessen preussische Handwerker eine hierauf bezügliche Petition dem Herrenhause zugehen, und auf den späteren Handwerkertagen in Köln, Frankfurt a. M., Berlin, Kösen wurde das Thema immer wieder gestreift, in letzterer Versammlung eingehend erörtert. Die Handwerker wünschten diese Einrichtung, weil in den Gewerbekammern, wie sie in Sachsen, Bayern, den Hansestädten bestehen, ausschliesslich die Grossindustrie Berücksichtigung fand, die neuen preussischen, hierher gehörigen Institute als völlig missglückt angesehen wurden. Der Gedanke selbst hat im Laufe der Zeit mehrfache Klärung erfahren. Ursprünglich 1848 (§ 16 des Entwurfes des Handwerkerkongresses) wollte man Specialgewerbekammern, die den gesetzgebenden Ständekammern beratend zur Seite stehen sollten und sich sowohl mit den Gewerberäten als mit den Arbeitsministerien über alle gewerblichen Angelegenheiten zu benehmen gehabt haben würden. Die damals ausserdem gewünschte allgemeine deutsche Gewerbekammer, die sich jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlament an dessen Sitz versammeln sollte, würde ungefähr die Aufgabe des heute von den Handwerkern geplanten „Reichsinnungsamtes" gehabt haben, und die damals projektierten Gewerberäte (§ 9, 10 des Entwurfes) wären etwa den heute verlangten Handwerkerkammern gleichzustellen. Auf den Handwerkertagen aus den siebziger Jahren wurden „Gewerbehandwerkerkammern, analog den Handelskammern" verlangt, also eine offizielle Vertretung des Gewerbes überhaupt, des Handwerks insbesondere. Eine 1878 in Magdeburg gefasste Resolution besagt: „Das Handwerk ist berechtigt, die Einsetzung solcher Kammern zu verlangen, welche in beständiger Fühlung mit der Gesetzgebung es möglich machen, dass die das Handwerk berührenden Gesetze und Verordnungen nur nach Anhörung von Sachverständigen des Handwerks zu stande kommen. Die Gesetzgebung von 1869 beweist zur Genüge, dass Gewerbe- und Handwerkerkammern zum Wohle des Handwerks sowie des gesamten Nationalwohlstandes unbedingt notwendig sind."

Der Versuch, den Fürst Bismarck im Jahre 1884 in Preussen machte, Kammern zu erlassen, in denen Klein- und Grossindustrie, Handel und Landwirtschaft vereinigt waren, befriedigte nicht und glückte schlechterdings nicht. Obwohl damals bereits sehr energisch eine kleingewerblichen Interessen gerecht werdende Vertretung gefordert war, hielt man es doch in Preussen für angemessener, eine einheitliche Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung für sämtliche Zweige der gewerblichen Thätigkeit anzubahnen. Die Aufgabe der Kammern war, über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks Erhebungen zu veranlassen, Gutachten abzugeben, Anträge an die Behörden zu richten u. s. w. Indes zu einer erheblichen Thätigkeit sind sie nirgends gelangt. Sie schliefen wieder ein, ehe sie noch recht erwacht waren, und von einem fruchtbringenden Erfolge konnte keine Rede sein.

Nun soll die Sache anders in die Wege geleitet werden. Von jetzt an werden durch Verfügung der Landescentralbehörde Kammern zur Vertretung der Interessen des Handwerks geschaffen. Ihre Aufgabe ist als eine doppelte zu denken. Einmal haben sie die Vertretung der Gesamtinteressen des Kleingewerbes schlechthin sowie die Vertretung der Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerker gegenüber der Verwaltung und Gesetzgebung des Staates. In dieser Beziehung werden sie die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilung von Thatsachen und Gutachten über Handwerksangelegenheiten unterstützen, Wünsche und Anträge, die in ihrer Mitte hervorwachsen, beraten und zur Kenntnis der Behörden gelangen lassen. Zweitens aber werden sie Selbstverwaltungskörper sein. Sie werden die nähere Regelung des Lehrlingswesens haben und die Durchführung der für dasselbe geltenden Vorschriften überwachen. Sie werden Ausschüsse bilden, um Gesellenprüfungen abzunehmen und

weitere Kommissionen, um Beschwerden über die Bescheide der Prüfungsausschüsse zu behandeln. Ueber ihre Organisation im einzelnen vgl. den Artikel Gewerbekammern oben Bd. IV S. 499 ff.

Mit dem 1. April 1900 sollten die neuen Kammern in Kraft treten, und überall sind daher die Wahlordnungen sowie die Bezirke der Kammern bestimmt. Preussen wird deren 33, Bayern 8, in denen 196 Mitglieder sind, Württemberg und Baden 4, mit je 24 Mitgliedern, Mecklenburg-Schwerin 1 mit mindestens 24 Mitgliedern haben.

Sehr einschneidend versprechen die Bestimmungen über das Lehrlingswesen zu werden. Von allen Abschnitten der modernen Gewerbeordnung hat derjenige, der sich auf die Regelung der Lehrlingsverhältnisse bezieht, stets am wenigsten befriedigt. Der Wille des Gesetzes hat mit der Wirklichkeit immer in grellem Missverhältnis gestanden. So erwartet man denn viel von den neuen Anordnungen, die einerseits Garantieen bieten wollen, dass der Lehrvertrag zum Segen beider Teile ausschlage und die Lehrzeit auch fruchtbringend wirke, andererseits der Lehrlingszüchterei, d. h. einer missbräuchlichen Anwendung jugendlicher Arbeitskräfte einen Riegel vorschieben wollen. Näheres im Artikel Lehrlingswesen. Die darauf bezüglichen Abschnitte des Organisationsgesetzes sind übrigens noch nicht in Kraft gesetzt.

Minder wichtig scheint die Regelung der Berechtigung, den Meistertitel führen zu dürfen, zu sein. Schon jetzt steht die missbräuchliche Anwendung des Ausdrucks „Innungsmeister" von seiten derer, die nicht Mitglieder einer Innung sind, unter Strafe. Aber die Handwerker nennen sich gewöhnlich nicht so, sondern schlechthin Meister und legen, namentlich in den Kreisen der Baugewerbe Gewicht auf diesen Titel. In vieler Beziehung erscheint das ganze als eine leere Etikettenfrage, da man sich schwer vorzustellen vermag, dass die Konsumenten zu einem „Meister" grösseres Vertrauen haben werden als zu einem anderen Gewerbetreibenden. In weitaus der Mehrzahl der Fälle weiss das Publikum überhaupt nicht, ob es mit einem Meister oder mit einem Manne zu thun hat, der auf diesen Titel keinen Anspruch hat. Die Hauptsache ist, dass der Betreffende sein Gewerbe kann. Das merkt der Konsument aber bald. Dem, der etwas versteht, ist man alsdann gerne bereit, den Ehrentitel „Meister" zuzugestehen. In Handwerkerkreisen denkt man indes anders. Man hofft eine Kräftigung des Standesbewusstseins und eine Förderung des soliden Geschäftsbetriebs zu erzielen, indem man die Führung einer Minorität vorbehält, eben derjenigen, die nach Absolvierung der vorschriftsmässigen Lehr- und Gesellenzeit eine förmliche Meisterprüfung bestanden hat. In diesem Sinne ist jetzt die gesetzliche Regelung erfolgt. Doch ist auch dieser Abschnitt in Kraft getreten. Für die zu diesem Zwecke einzuführende Meisterprüfung werden von der höheren Verwaltungsbehörde Prüfungskommissionen ernannt, bestehend aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Wie nun aber die Prüfung abgehalten werden soll, wird eine Prüfungsordnung bestimmen, die die Handwerkskammer mit Genehmigung des Ministeriums erlässt. Zugelassen wird zur Prüfung nur derjenige, der 3 Jahre als Geselle in dem betreffenden Gewerbe thätig gewesen ist.

Wie man aus dieser Charakterisierung des neuen Rechts entnimmt, sind demnach die Wünsche der Handwerker keineswegs vollständig erfüllt worden. In Preussen oder wenigstens speciell in Berlin klagen die Innungsverbände, dass die Aufsichtsbehörden ihnen bei der Durchführung der Organisation nicht genügend entgegen kämen. Das hat sogar am 25. April 1899 zu einer zahlreich besuchten Handwerksarbeiterversammlung in Berlin geführt, die Protest gegen das Zwangsinnungsgesetz erhoben hat, das die Hoffnungen des Handwerks nicht erfüllt hätte, und sich über die bisherige Handhabung beschwerte. Der Handwerkerstand habe das Gesetz in dieser Form nicht gewollt. Eine derartige Haltung erscheint, so lange man noch keine rechte Gelegenheit gehabt hat, die Wirksamkeit des kaum in Kraft getretenen Gesetzes zu erproben, verfrüht. Denn wenn auch in dem Hauptpunkt — der fakultativen Zwangsinnung — die Organisation zu versagen scheint, so ist damit gar nicht gesagt, dass die übrigen Abschnitte des Gesetzes ebenfalls erfolglos sein werden.

Unter solchen Umständen aber hören die Handwerker natürlich nicht auf, die Wünsche in dem Geleise, wie es seit Jahren bekannt ist, aufrecht zu erhalten.

Sie verlangen eine Beseitigung der Militärwerkstätten, äusserste Einschränkung der Gefängnisarbeit, Verbot des Hausierens durch Ausländer und möglichste Beschränkung des Hausierhandels, Beseitigung der Konsumvereine, insbesondere der Beamten- und Offiziervereine und Warenhäuser, ein Verbot der Wanderlager und aller Arten von Versteigerungen neuer Handwerkserzeugnisse, Beseitigung der Filialgeschäfte oder Erschwerung derselben durch progressive Besteuerung, Beseitigung oder Regelung des Submissionswesens in der Richtung, dass die sogenannten Unternehmer vollständig ausgeschlossen werden, der Grundsatz, das niedrigste Angebot zu berücksichtigen, aufgegeben und die Arbeit dem übertragen werde, der mit seinem Anschlage dem Mittelpreise zunächst kommt, Vorzugsrechte für die Forderungen der Bauhandwerker, Beseitigung des Firmen- und Reklameschwindels und eine Aenderung der Konkursordnung.

Gegenüber allen diesen Wünschen ist zu bemerken, dass sowohl in den Kreisen des Handwerks als auch in denen der Regierungen die Bedeutung der Organisation des Handwerks als eines Rettungsmittels weit überschätzt wird. Die Untersuchungen der letzten Jahre über verschiedene Handwerkszweige bringen jetzt im einzelnen die lange vermissten Nachweise, worin die hauptsächlichsten Gründe für den Rückgang des Kleingewerbes zu suchen sind. Diese Forschungen, die sich auf die verschiedensten deutschen Gebiete und auf die verschiedensten Zweige, als Tischlerei, Tapeziererei, Schlächterei, Klempnerei, Weissgerberei u. dgl. m. erstrecken, lassen zur Evidenz erkennen, dass nicht die Gewerbefreiheit, sondern die veränderte Technik, der wechselnde Geschmack, der sich verschiebende Absatz, das Kapitalbedürfnis, die Vernachlässigung der Erziehung und Ausbildung u. a. m.

die üble Lage des Handwerks verschuldet haben, Es ist verkehrt zu glauben, dass die Tage des Kleinbetriebes gegenüber der immer mehr sich entwickelnden Grossindustrie gezählt seien. Kann man auch seine Domäne nicht genau abgrenzen, wird auch durch keinerlei Massregeln, welche immer man wählen mag, die glänzende Vergangenheit des Handwerks zurückkehren, so steht doch seine Lebensfähigkeit für alle Zukunft ausser Zweifel, und es lassen sich Anordnungen treffen zu seiner Förderung, ohne den technischen und wirtschaftlichen Fortschritten entgegenzuarbeiten. Man muss nur darauf verzichten, einheitliche, überall in gleicher Ausdehnung zur Anwendung kommen sollende Vorschriften zu eruieren.

Die viel bewegte Organisation der Vertretung der Berufsinteressen ist eine mehr interne Angelegenheit des Handwerks, die man nicht nötig hat, durch Gesetz zu fördern. Die Wichtigkeit einer zusammenfassenden Vereinigung soll nicht ausser acht gelassen werden, aber wenn den versammelten Handwerkern nicht Mittel an die Hand gegeben werden, wie sie sich helfen sollen, wenn die Anregung ausbleibt und die Kosten irgend welcher beabsichtigter Veranstaltungen nicht aufgebracht werden können, dann erscheint eine jede derartige Organisation gänzlich verfehlt. Dafür ist das beste Beispiel das österreichische Genossenschaftswesen. Deswegen kann man es getrost den Handwerkern überlassen, ob sie Innungen, Gewerbevereine oder Genossenschaften gründen wollen. Wohl aber thut es not, für das ganze Land oder bestimmte grössere territoriale Einheiten Mittelpunkte für das Gewerbewesen zu schaffen, die befruchtende Anregung und Belehrung in die lokalen Korporationen hineinstrahlen können. Aehnliche Veranstaltungen, wie die Centralstelle für Gewerbe in Stuttgart, die Landesgewerbehalle in Karlsruhe, der Landesgewerbeverein in Darmstadt, müssten auch in anderen Staaten und deren Provinzen geschaffen werden. An solchen Stätten könnte lehrreicher wirtschaftlicher und technischer Beirat erteilt werden und unter Anlehnung an die von Innungen oder Gewerbevereinen gegebenen Gutachten lokal bald die eine Massregel bald die andere ergriffen werden, um ein verfallendes Handwerk zu erhalten. Zur Zeit umfassen alle Vereinigungen den kleineren Teil der Handwerker. Wenn sich aber herausstellen sollte, dass die Centralstellen sich ihrer zur Hebung des Gewerbes zu bedienen wüssten, dass sie wirklichen Einfluss gewännen auf gesetzliche Massnahmen im Interesse des Handwerks, auf Zuwendung von Unterstützungen, Begünstigungen bei Ausgeboten öffentlicher Arbeiten u. dgl. m., so würden alle Kleingewerbetreibenden, ganz ohne jeden Zwang, durch ihr eigenes Interesse darauf geführt, sich ihnen anzuschliessen.

Am meisten kommt wohl die staatliche Förderung und Unterstützung bis jetzt in Baden dem Handwerk zu gute. Nicht nur, dass hier ein Landesgewerberat (G. v. 15. Februar 1893) und eine Landesgewerbehalle zur Vertretung des Gewerbestandes und als ein Mittelpunkt für gewerbliche Anliegen der Staatsangehörigen vorhanden sind, so wird auch mit öffentlichen Mitteln nicht gekargt. Der staatliche Aufwand z. B. für Lehrlingswerkstätten beträgt jährlich 12000 Mark, für die Prämiierung von Lehrlingsarbeiten 6000 Mark, für den öffentlichen Arbeitsnachweis 20000 Mark, für die Handwerkerkammern 40000 Mark u. s. w. Für Bayern betragen die direkt oder indirekt dem Handwerk zu gute kommenden Aufwendungen nach dem Budgetvoranschlage für 1900 und 1901 jährlich 1132403 Mark, einschliesslich der Zuwendungen an die Handwerkskammern. Da in Bayern ähnlich wie in Baden neuerdings dahin gestrebt wird, durch Errichtung von Fachschulen, Lehrwerkstätten, Meister- und Wanderkurse, Ausbildung von Lehrlingen u. s. w. das Kleingewerbe zu unterstützen, so würden grössere Beiträge am Platze sein. In Preussen scheint man über Pläne zur wirksamen weiteren Ausgestaltung des Kleingewerbes noch nicht herausgekommen zu sein. Dagegen hat man in Oesterreich, auf dessen Organisation des Handwerks viele deutsche Kleingewerbetreibende sehnsüchtig zu blicken pflegen, sich davon überzeugt, dass eine materielle Unterstützung nicht zu entbehren ist, falls man dem Handwerk seine Lebensfähigkeit erhalten und ihm neuen Odem einhauchen will. Dort hat im Jahre 1892 eine Gewerbeförderungsaktion in grösserem Stile begonnen, die sich auf folgender Bahn bewegt: Technische Förderung durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden, Ausstellungen, Kursen und Ueberlassung von Arbeitsbehelfen einerseits und wirtschaftliche Organisation durch Förderung der Errichtung von Genossenschaften, Einflussnahme auf die Kreditgewährung und Lehrlingsausbildung andererseits. Für diesen Zweck haben dem Handelsministerium seit Beginn der Aktion im ganzen 365500 Gulden zur Verfügung gestanden. Für 1898 waren 175000 Gulden im Budget des Handelsministeriums angesetzt.

Litteratur: *Für die Handwerkerbewegung im Jahre 1848/49 kommen in Betracht die Protokolle der deutschen Nationalversammlung und der verschiedenen Handwerkertage, die Verhandlungen betr. die Beratung des Entwurfs einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gew.-Ordn. v. 17.—30. VII. 1849, die zahlreichen Denkschriften und Petitionen. Eine eingehende zusammenhängende Darstellung der ganzen Bewegung ist noch nicht veröffentlicht. Kurze Charakteristiken und einzelne Mitteilungen finden sich bei* **Böhmert**, *Freiheit der Arbeit, Bremen 1858. —* **Ad. Braun**, *Die Arbeiterschutzgesetze, I, S. 16 ff., Tübingen 1890. —* **Karl Braun**, *Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Freiburg 1860. —* **Hasemann**, *Art. Gewerbe in Ersch und Grubers Encyklopädie 65, S. 388 ff. —* **Katzl**, *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, S. 30 ff., Leipzig 1879. —* **Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866, S. 513 ff. —* **Meissner**, *Eine Gewerbeordnung für Deutschland, Leipzig 1848. —* **Schäffle**, *Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbsbefugnisse und Heimatsrechtsverhältnisse in Deutsche Vierteljahrsschr. 1859. —* **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 84 ff., Halle 1870. — Für die Bewegung der letzten Jahrzehnte: Protokolle über die Verhandlungen*

der Delegiertentage des Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands, 1872—1881. — Verhandlungen des allgemeinen deutschen Handwerkertages zu Magdeburg 1882. — Protokolle über die Verhandlungen der allgemeinen deutschen Handwerkertage und der Delegiertentage des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes 1883—1895. (Von mehreren Tagen sind keine Protokolle, sondern nur die Resolutionen in den betreffenden Jahrgg. des Allgem. Gewerbeblattes und der Allgem. Handwerkerzeitung veröffentlicht.) — Protokolle über die Verhandlungen der allgemeinen bayerischen Handwerkertage und der Delegiertentage des bayerischen Handwerkerbundes 1883—1891. — Die Protokolle des 5. und des 9. Tages sind, soviel bekannt, nur in den betr. Jahrgg. 1887 und 1891 der Allgem. Handwerkerzeitung abgedruckt. — Verhandlungen der deutschen Innungstage zu Berlin 1885, 1888 und 1890. — Protokoll über die Verhandlungen des Deutschen Innungs- und Allgemeinen Handwerkertages vom 14.—17. II. 1892 und am 27. IV. 1897. — Bericht über die Verhandlungen der Verbandstage des sächsischen Innungsverbandes 1888—1899. — Die im Texte genannten Zeitschriften und Zeitungen. — Darstellungen der Bewegung finden sich in **Bobertag**, Die Handwerkerfrage im Jahre 1886, Bernstadt i. Schl. 1880. — **Eug. Jäger**, Die Handwerkerfrage, 1. Abt., Berlin 1887 (auch für das Jahr 1848 bemerkenswert und überhaupt sehr lehrreich). — Ueber das Handwerk der Neuzeit im allgemeinen, vgl. insbesondere: **Hugo Böttger**, Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893. — **Derselbe**, Für das Handwerk, Braunschweig 1894. — **Derselbe**, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. VII. 1897, Leipzig 1898. — **Dannenberg**, Das deutsche Handwerk, 1872. — **Droste**, Die Handwerkerfrage, 1884. — **Max Haushofer**, Das deutsche Kleingewerbe, 1885. — **Thilo Hampke**, Untersuchung über die Wirksamkeit der schleswig-holsteinischen Innungen, Altona 1894. — **Derselbe**, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena 1892. — **Derselbe**, Handwerker- oder Gewerbekammern, Jena 1893. — **Derselbe**, Der Verband deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung etc., in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 17, S. 1141—1193. — **Derselbe**, Das neue badische Gewerbekammergesetz in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 18, S. 161—194. — **Derselbe**, Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. 7. S. 78—118, 505—601. — **Derselbe**, Der hessische Landesgewerbeverein in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. 6, S. 851—869. — **Derselbe**, Die neuere österreichische Aktion zur Hebung des Kleingewerbes 1899. — **Karl Harms**, Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig? 1900. — **F. Hoffmann**, Die Organisation des Handwerks, 1897. — **F. C. Huber**, Zur Handwerkerfrage, 1896. — **Hitze**, Schutz dem Handwerk, 1883. — **Kolb**, Der Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart, 1878. — **Julius Keller**, Das deutsche Handwerk, 1878. — **Kleinwächter**, Zur Reform der Handwerksverfassung, 1875. — **W. Kulemann**, Das Kleingewerbe, 1895. — **Neuburg**, Der deutsche Gesetzentwurf über die Regelung des Lehrlingswesens und die Organisation des Handwerks, in Handelsmuseum, 1893, Nr. 36, 37. — **Derselbe**, Zur Handwerkerfrage in Deutschland, in Handelsmuseum, 1895, Nr. 26. — **Derselbe**, Die Lage des Handwerks in Deutschland, in Handelsmuseum, 1895, Nr. 37, 38. — **Derselbe**, Der Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung in Archiv f. soz. Ges. S. 519 ff. — **F. Perrot**, Das Handwerk, seine Reorganisation, 1876. — **Rücklin**, Das einheitliche Handwerk, 1880. — **Paul Scheven**, Die Lehrwerkstätte, Tübingen 1894. — **Aug. Schwiedland**, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1894. — Schr. d. Ver. f. Sozialp., ed. **Bücher**, 62—70. — **Richard Stegemann**, Die Organisation des Handwerks nach den Vorschlägen des preuss. Handelsministers in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 18, S. 122. — **Wilh. Stieda**, Neuere gewerbepolitische Litteratur in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 2, S. 260 ff.; 3, S. 214 ff.; 20, S. 607 ff. — **Derselbe**, Stipendien zum Besuche von Fachschulen in Mecklenburg. Gewerbeblatt, 1892/93, Nr. 12. — **Derselbe**, Handwerkerorganisation in Mecklenburg, Gewerbeblatt, 1893/94, Nr. 16. — **Derselbe**, Handwerker- oder Gewerbekammern, in Deutsches Wochenbl., 1893, Nr. 34. — **Derselbe**, Das Handwerk und die Genossenschaften, in Deutsches Wochenblatt, 1895, Nr. 9. — **Derselbe**, Der Befähigungsnachweis, Leipzig 1895. — **Derselbe**, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Rostock 1897. — **Stöcker**, Zur Handwerkerfrage, 1880. — **A. Voigt**, Die Organisation des Kleingewerbes, in Zeitschr. f. Staatsw., 51, S. 267 ff. — **Waentig**, Gewerbl. Mittelstandspolitik, 1898. — Denkschrift zu dem Entwurfe des Verbandes deutscher Gewerbevereine betr. Organisation des Gewerbes und Regelung des Lehrlingswesens. — Verhandlungen der Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1892—1899. — Berichte über die Verhandlungen des deutschen Gewerbekammertages. — Münchener volkswirtschaftliche Studien, ed. **Brentano** und **Lotz**, 1893—1895 (die Arbeiten von **Francke, Sinzheimer, Herzberg, Arnold**). — Der Handwerker, Organ des Centralausschusses der vereinigt. Innungsverbände Deutschlands, 1893. — Deutsche Handwerkerzeitung (früher: Der Handwerker), seit 1895 volkswirtschaftliches Centralorgan für den deutschen Handwerkerstand. Mit dem Jahre 1900 eingegangen. — Allgemeine Handwerkerzeitung (früher Allgemeines Gewerbeblatt), offizielles Organ des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes, München, Jahrgang 1895—1900. — Sozialpolitisches Centralblatt (später Soziale Praxis), 1893—1900. — Protokolle der Landes-Ausschuss-Sitzung des Verbandes badischer Gewerbevereine. — Berichte des K. K. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits, 1895, 1896. — Die Gewerbeschau, sächsische Gewerbezeitung.

Wilh. Stieda.

Handwerksorganisation

s. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 410 ff.

Hanse.

Als Hanse bezeichnet der übliche Sprachgebrauch eine vom 13. bis ins 17. Jahrhundert bestehende Vereinigung niederdeutscher Küsten- und Binnenstädte, zusammengetreten zum gemeinsamen Schutze ihres Handels. Lübeck, Bremen, Hamburg (so die alte hansische Rangordnung) führen noch heute offiziell den Titel: freie Reichs- und Hansestädte und bewahrten über den Bestand des alten hansischen Bundes hinaus (hanseatisch ist eine durchaus moderne, der Latinisierung entspringende Bezeichnung) einen gewissen gemeinsamen Besitz, der erst mit der Veräusserung des »Stahlhofes« in London (1853) und des »Hauses der Osterlinge« in Antwerpen (1863) verschwand. Was sie in neuerer Zeit an gemeinsamen »hanseatischen« Institutionen besessen haben (Gericht, diplomatische Vertretung) verdankt nachhansischer Zeit seine Entstehung.

Die Zugehörigkeit zur Hanse lässt sich nicht mit einer kurzen Wendung klarstellen; sie deckt sich weder mit der Zugehörigkeit zum deutschen Reich noch zur niederdeutschen Zunge noch mit der Lage an oder nahe den deutschen Küsten. Ihr einziges durchgreifendes Merkmal besteht in der Teilnahme an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande. Niemals hat sich hansische Zugehörigkeit wesentlich über die Südersee hinaus erstreckt. Die Städte der Grafschaften Holland, Seeland, Flandern, durch Volksart und Nahrungszweige dem hansischen Gebiete nahestehend, haben gelegentlich wohl in Bündnissen mit der Hanse gestanden, sind aber nie ihre Genossen gewesen. In Geldern, Utrecht, Friesland zählte sie zahlreiche Glieder; an der Maas ist das französisch sprechende Dinant im Lütticher Lande die südlichste Hansestadt, am Rhein wahrscheinlich Andernach. Nach Nordosten ist der äusserste Posten Reval, nach Südosten Krakau, Breslau, Halle. Den Harz hat die Hanse binnenwärts nie überschritten; an der Leine reicht sie bis Göttingen, an der Weser bis Höxter. Die gegen Ende des Mittelalters behufs einer einzuführenden Taxe zusammengestellten Listen von Hansestädten sind insofern irreführend, als sie die Vorstellung bestärken, dass allein Städtebewohner hanseberechtigt gewesen seien. Auf den Tagfahrten erscheinen allerdings fast nur Städte vertreten, und nur die auf den Listen verzeichneten sind zu den Tagen geladen worden, aber andererseits haben doch auch Bewohner des flachen Landes Anteil gehabt an den hansischen Rechten, besonders in der früheren Zeit. Sicher nachweisbar für verschiedene Perioden ist das für Westfalen, für einzelne Jahrhunderte für die Gebiete des deutschen Ordens, den Niederrhein, Pommern etc. Aus der offiziellen Liste lassen sich gut 90 Hansestädte zusammenstellen. Das Jahr angeben zu wollen, wann eine einzelne Stadt in die Hanse ein- resp. aus ihr ausgetreten ist (Bädekers Reisebücher machen häufig solche Angaben), ist — bis auf ganz vereinzelte Fälle — ein Unding.

Ebensowenig wie die Zusammensetzung des hansischen Bundes sich für jede beliebige Zeit mit voller Sicherheit ermitteln lässt, ebensowenig kann man seine Entstehung zeitlich genau fixieren. Das Wort Hanse, ursprünglich eine Vereinigung, eine Genossenschaft bedeutend, besonders zu kaufmännischen Zwecken, wird für die Gesamtheit der Städte erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts gebraucht. Früher erscheinen die gemeinsamen Interessen konzentriert im »gemeinen Kaufmann (communis mercator)« mit oder ohne den Zusatz »deutscher Nation«, und diese Bezeichnung ist auch neben dem Namen »Hanse« in voller Kraft geblieben, so lange der Bund gedauert hat. Im Zusammenschliessen deutscher Kaufleute im Auslande hat man auch den Keim der Hanse zu erblicken. Ein solches Zusammenschliessen fand statt, längst bevor die Städte daheim sich einander näherten; es reicht ins 12., ja 11. Jahrhundert zurück, in eine Zeit, wo der Kaufmann seine Stütze gegen das Ausland noch nicht in städtischen, sondern in Landes- und Territorialgewalten zu suchen hatte. Von besonderer Bedeutung ist die Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland geworden, indem sie zuerst Angehörige der verschiedensten niederdeutschen Gebiete in sich vereinigte. Mit der wachsenden Bedeutung der Städte, wie sie in Niederdeutschland besonders nach der Zertrümmerung der Macht Heinrichs des Löwen hervortrat, mussten diese auch einen stärkeren Einfluss auf ihre Angehörigen im Auslande gewinnen; doch haben selbst Lübeck und Hamburg noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts sich in ihren Beziehungen zu ausserdeutschen Mächten mit Vorliebe der Vermittelung und Unterstützung benachbarter und befreundeter Territorialherren bedient. Von besonderer Bedeutung ist das überaus rasche Emporsteigen des so günstig gelegenen Lübeck geworden. Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts tritt es in eine gewisse Leitung der gemeinstädtischen Handelsinteressen ein und erscheint als die Führerin aller derjenigen niederdeutschen Städte, für welche die Stellung des deutschen Kaufmanns im Auslande, überhaupt der gesicherte Handelsverkehr, von Bedeutung war. Gefördert wurde der Zusammenschluss durch die mancherlei Verträge, Einungen, Bündnisse, die seit der Regierung Friedrichs II. unter

deutschen Städten geschlossen wurden, unter denen man von alters her dem 1241 geschlossenen ersten Bündnis zwischen Lübeck und Hamburg eine besondere Bedeutung zugeschrieben, es häufig als die Gründung der Hanse bezeichnet hat. Wichtiger ist doch die Verbindung geworden, die seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts unter den 6 sogen. wendischen Städten (auch slawische, Seestädte, civitates maritimae: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Hamburg, Lüneburg) erkennbar wird; sie ist fast während des ganzen Bestehens der Hanse ihr Kern geblieben.

Niemals hat sich die Hanse zu einem festen auf Statuten begründeten Bund entwickelt, niemals eine gemeinsame Wehrverfassung gehabt, ja nie einen Krieg geführt, an dem alle Mitglieder aktiv beteiligt gewesen wären. Zu kriegerischem Vorgehen entschlossen sich fast stets nur die an den gefährdeten Interessen zunächst beteiligten Genossen und trafen dann besondere Vereinbarungen. Die Angelegenheiten des Bundes wurden auf Tagfahrten beraten, die aber nur selten allgemeine Hansetage waren. Es sind Jahrzehnte hingegangen ohne letztere, während andererseits nur ganz wenige Jahre einen wiederholten Hansetag aufzuweisen haben. Versammlungen landschaftlichen oder territorialen Charakters waren dagegen häufig, vor allen Dingen solche der wendischen Städte. Ueberhaupt hat die landschaftliche Zusammengehörigkeit, die vielfach einen rein territorialen Charakter annimmt (overijsselsche, geldernsche, klevesche, märkische Städte etc.), während des ganzen Bestehens der Hanse für die Organisation derselben eine tiefgreifende Bedeutung bewahrt. Neben ihr besteht in der älteren Zeit die Drittelung, deren Ursprung wahrscheinlich in der Organisation des Kaufmanns ausserhalb Deutschlands zu suchen ist, seit dem 16. Jahrhundert die ziemlich äusserliche Quartiereinteilung. Die grösste Bedeutung hatte für die Organisation der Hanse die Kölner Konföderation von 1367, die für die nächstfolgenden Jahre einen festeren Zusammenhalt schuf, als er je vorher oder nachher wieder bestanden hat. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts versuchte man durch eine Matrikel eine gewisse Beitragspflicht für alle Mitglieder verbindlich zu machen; zur vollen Durchführung ist diese Massregel doch nie gelangt, und vor allem hat sie nicht, was ihr Hauptzweck war, regelrecht verteilte kriegerische Leistungen zu gegenseitiger Unterstützung erzwingen können. Stets ist Lübeck als Haupt- und Vorort der Hanse betrachtet worden, wenn auch diese Stellung nicht allezeit unangefochten blieb. Lübeck führte den Vorsitz auf den Tagfahrten, die am häufigsten in seinen Mauern gehalten wurden, bewahrte die hansischen Privilegien und führte die Korrespondenz des Bundes.

Der Hansebund ist niemals formell aufgelöst worden. Die letzte von mehr als den heutigen drei Hansestädten besandte Tagfahrt fand 1669 statt, nachdem allerdings in ziemlich 40 Jahren keine Versammlung zusammengetreten war. Man könnte den Niedergang des Bundes zumeist als ein Zerbröckeln bezeichnen. Die wachsende Macht der Landesherren schnitt ihm zahlreiche Glieder ab, die angewiesen wurden, die Vertretung ihrer Interessen beim Territorialherrn zu suchen. Die Hansestädte waren mit wenigen Ausnahmen Landstädte und von diesen nur wenige (Hamburg, Bremen, Braunschweig, Magdeburg, Danzig) mächtig genug, sich ihren Landesherren längere Zeit mit Erfolg zu widersetzen. Die Abbröckelung begann mit der Loslösung der märkischen Städte durch Kurfürst Friedrich II. 1442. Das Sinken der Ordensmacht im Osten im 15., mehr noch das Emporwachsen der niederländischen Selbständigkeit im Westen im 16. Jahrhundert, das die gesamten friesisch-süderseeisch-geldernschen Glieder in einen neuen Kreis zog, lockerte den Bund. Entscheidend wurde aber die Thatsache, dass die Bedeutung des norddeutschen Aussenhandels mit dem 16. Jahrhundert rasch und rascher zu sinken begann, die deutsche Flagge auf den nördlichen Meeren, der deutsche Kaufmann in den nordeuropäischen Handelsplätzen mehr und mehr in eine untergeordnete Stellung gedrängt wurde.

Die Hanse war im Verkehrsleben Nordeuropas gross geworden. Die Bedeutung Lübecks, Hamburgs, der wendischen Städte für das Emporkommen der Hanse, ihre Stellung in dieser beruhen auf der Thatsache, dass ihre geographische Lage den Austausch der Handelsprodukte West- und Nordosteuropas in ihre Hand legte. Zu einer Zeit, wo man eine Fahrt übers offene Meer nur ungern unternahm, zumal die Fahrt durch die schwierigen Gewässer zwischen Ost- und »Westsee« aus mehr als einem Grunde scheute, musste der südwestliche Winkel der Ostsee, der der unteren Elbe und damit dem Ausgangspunkte der üblichen Nordsee-Wattenfahrt so nahe lag, für alle Waren, die aus den Küstengebieten des baltischen Meeres kamen, der natürliche Sammelpunkt sein, andererseits auch der natürliche Einschiffungspunkt für den Verkehr und besonders für die Kolonisation, die aus den niederländischen und rheinisch-westfälischen Gebieten die Richtung auf die östlichen Gestade dieses Meeres nahmen. Brügge im Westen, Nowgorod im Osten waren die Hauptcentren dieses Austausches und daher

früh Sitz hansischer Niederlassungen (Kontore). Salz und Weine Westfrankreichs, die flandrischen Tuche, alle die mannigfaltigen Erzeugnisse der höheren Kultur und des günstigeren Klimas des Westens und Südens bildeten einerseits, Wachs, Pelzwerk, schwedische Erze, überhaupt die Rohprodukte des Nordostens andererseits die Hauptgegenstände dieses Verkehrs. Gemehrt wurde derselbe durch die Ausbeute der Lüneburger Salzlager. Die Entwickelung der Nautik und der friesische Wagemut zur See führten mit dem abgelaufenen 13. Jahrhundert zur direkten Nordostseefahrt, die zunächst in der Mitte des Weges, an der südwestlichen hakenförmigen Spitze von Schonen, auf dem Inselkern von Skanör und Falsterbo, einen Umschlagsplatz suchte. Die vorliegenden Gewässer waren ohnehin wegen ihres Reichtums an Heringen im Spätsommer ein Sammelpunkt zahlloser skandinavischer und deutscher Fischer, und als nun jener Umtausch sich dort hinzog und den ohnehin stattfindenden starken Handel mit den Produkten des Fischfangs und den Zufuhren der Bauern noch steigerte, wurde diese öde, kleine Halbinsel durch Jahrhunderte für die genannte Jahreszeit einer der belebtesten Verkehrsplätze Europas. Obgleich die direkte Fahrt, besonders seitdem sich wesentlich die Holländer in ihr festgesetzt hatten, mehr und mehr in Aufnahme kam, behauptete der Handelsweg Trave-Niederelbe doch neben ihr seine Bedeutung bis tief ins 16. Jahrhundert und hat auch in den ungünstigsten Zeiten nicht völlig öde gelegt werden können (noch heute nehmen gewisse Waren den Weg von Petersburg nach London über Lübeck!). Der Nordostseekanal hat dieser Gunst der geographischen Verhältnisse ihre alte Bedeutung schon zum Teil zurückgegeben und wird das fernerhin in steigendem Masse thun. In der Ausnutzung dieses Weges und in der damit verbundenen Beherrschung des Ostseehandels hat während des ganzen Bestehens der Hanse der Hauptfaktor ihrer Macht und Grösse gelegen.

Auf dieser Basis emporgewachsen, hat sie auf allen nordeuropäischen Verkehrsgebieten eine achtbare, ja gebietende Stellung zu erringen vermocht. Sie bemächtigt sich im Laufe des 14. Jahrhunderts nicht nur der schonenschen, sondern auch der norwegischen Fischerei und versorgt mit den Erträgen derselben den Westen wie den Osten. Um die Ausbeutung der Meere um Island ringt sie mit den Engländern. Ihre Flotten erscheinen, hunderte von Segeln stark, an den französischen Westküsten und versorgen nicht nur die Heimat, die Skandinavier und nördlichen Slawen mit den Erzeugnissen jener Gebiete, sondern vermitteln auch deren Warenaustausch mit England. Die rheinischen Kaufleute bringen diesem Lande ihre Weine, Eisen- und Seidenfabrikate und führen englische Wolle und Tuche hinüber nach Flandern und Deutschland. Ein grosser Teil des Handels mit englischen und fremden Waren nach und aus englischen Häfen wurde durch Hansen vermittelt, während andererseits die Engländer, abgesehen vom Danziger Getreide- und Holzhandel, in den hansischen Häfen wenig in Betracht kamen. Eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so überlegene Stellung gewann die Hanse gegenüber dem flandrisch-brabantischen Handel. Getreide, die Produkte des Wald- und Bergbaues, gingen aus den Elbe- und Wesergebieten in Menge nach den stark bevölkerten und gewerbreichen Scheldegegenden, doch ganz überwiegend durch hansische Kaufleute und Schiffer. Das skandinavische Handelsgebiet beherrschten sie seit den waldemarischen Kriegen durch anderthalb Jahrhunderte so gut wie unumschränkt. Die nordischen Völker, die einst auf ihren Wikingerfahrten Europa in Schrecken gesetzt hatten, die heute in der europäischen Reederei nach den Engländern eine der ersten Rollen spielen, verschwinden durch mehr als zwei Jahrhunderte fast völlig von der See und können sich kaum in der dürftigen Binnen- und Küstenschiffahrt behaupten. Wenn schwedische Städte, wie Wisby, Stockholm, Kalmar, noch eine gewisse Bedeutung bewahren, so sind es die in ihnen ansässigen deutschen Elemente, auf denen dieselbe beruht. Was Russland, Polen, Littauen über die Ostsee empfangen oder ausführen, geht durch hansische Hände. Ein Netz von grösseren oder kleineren Gesamt- oder Sonderniederlassungen breitet sich aus über den ganzen Norden Europas, und, gestützt auf vier gemeinhansische Hauptkontore (Brügge, London, Bergen, Nowgorod) ist die Thätigkeit des deutschen Kaufmanns und Schiffers überall bedeutungsvoll, vielfach ausschlaggebend. Wie man für das 17. Jahrhundert von einer holländischen, für das 18. und 19. von einer englischen Handelsherrschaft spricht, so übte eine solche vom 14. bis zum 16. Jahrhundert in den nordeuropäischen Gewässern zweifellos die Hanse.

Sucht man nach den Ursachen dieses Uebergewichts, so sind dieselben keineswegs in erster Linie wirtschaftliche. Gerade die Geschichte der Hanse ist wie kaum eine geeignet, zu warnen vor der Ueberschätzung wirtschaftlicher Momente, zu der unsere Zeit in ihren historischen Betrachtungen neigt. Es kann gar keinem Zweifel unterworfen sein, dass die vorzugsweise, ja ausschliesslich in Frage kommenden germanischen Völker: Engländer, Niederdeutsche, Skandinavier, in ihrer wirtschaftlichen Veranlagung,

geistig wie körperlich, in allem wesentlichen die völlig gleiche Stellung einnehmen. Die Hanse hatte vor den Skandinaviern die frühere Städteentwickelung voraus und die damit verbundene grössere Koncentration der wirtschaftlichen Kräfte, vor allem des Kapitals. Es wird von den skandinavischen Historikern nicht ohne Grund als Hauptnachteil der mittelalterlichen hansischen Handelsherrschaft hervorgehoben, dass sie das nordische Städtewesen in seiner Entwickelung gehemmt habe. Aber so weit die Hanse auf diesem Gebiete den nordischen Nachbarn voraus war, so weit und wohl noch weiter stand sie in dieser Entwickelung hinter den westlichen Konkurrenten zurück. Auch die bedeutendsten Hansestädte haben sich an Grösse und Wohlstand nie messen können mit den grossen flandrisch-brabantischen, englischen und französischen Kommunen. Was ihnen aber einen Vorsprung gab vor allen diesen, und zumal vor Engländern und Franzosen, das war ihre politische Selbständigkeit, die Möglichkeit, ihre Politik ausschliesslich nach den Interessen des eigenen Gemeinwesens zu richten. Italien und Deutschland haben ja als die Sitze der nominellen europäischen Centralgewalten im Mittelalter das Schicksal völliger staatlicher Zersplitterung erfahren, aber in eben dieser Zersplitterung haben allein jene Handelsrepubliken in beiden Ländern emporwachsen können, die den abendländischen Handel des Mittelalters beherrschten. Es lässt sich an hundert und aber hundert Beispielen erhärten — so weit die Hanse in Frage kommt, an allen monarchischen Gewalten, mit denen sie in Berührung gekommen ist —, wie sehr die ausschliesslich auf die eigenen Verkehrsinteressen gerichtete Politik dieser Stadtstaaten jener der fürstlichen Territorien überlegen war, in denen in erster Linie die Dynastie, erst in zweiter Land und Volk massgebend waren. Nie hätte die Hanse ihre Stellung zu erringen oder auch nur auf Jahrzehnte zu behaupten vermocht ohne den fast ununterbrochenen gegenseitigen Hader der skandinavischen Staaten, die englisch-französischen Kriege, die Kämpfe der Rosen und hundert andere innere und äussere Wirren, die nicht nur die Aufmerksamkeit der Fürsten von den wirtschaftlichen Interessen ihrer Länder ablenkten, sondern sie auch nötigten oder geneigt machten, Unterstützung oder günstige Haltung der Hansestädte durch handelspolitische Zugeständnisse zu erkaufen. Der geschickten Benutzung derartiger Situationen verdankt die Hanse wesentlich die zahlreichen Privilegien, die die Lübecker Truhe bewahrt und deren Besitz ihre Angehörigen mit Zuversicht und Selbstvertrauen erfüllte. Die Stellung der Hanse sank in dem Masse, wie die nordischen und westeuropäischen Reiche sich innerlich festigten, äusserlich einen bestimmten Bestand gewannen. Die definitive Vertreibung der Engländer aus Frankreich, der Sieg der Tudors in England selbst, die endgiltige Lösung der skandinavischen Union und die Erhebung der Wasas in Schweden waren ebenso viele Nägel zum Sarge der Hanse, wenn auch die überall befestigten politischen Gewalten nicht immer so plump zugriffen wie Iwan III. Wassiljewitsch, der Einiger des russischen Reiches, bei der Schliessung des Hofes von Nowgorod. In dem neuen Europa war für die Hanse kein Platz mehr Sie war stark gewesen unter Schwachen; gegenüber einem von Königen vertretenen nationalen Willen, wie er sich in merkantilen Fragen am schärfsten in England äusserte, vermochte sie nichts. Denn sie hatte keine Stütze in ihrem Volke, das staatlicher Einigung entbehrte. Die Selbständigkeit ihrer Glieder wurde vielmehr angefochten von den eigenen heimischen Territorialgewalten, und die Kehrseite der bisherigen selbständigen wirtschaftlichen Entwickelung war, dass eine tiefe Kluft sich aufgethan hatte zwischen den Interessen von Stadt und Land, die nicht überbrückt werden konnte ohne eine höhere, über beiden stehende Macht. Eine solche aber fehlte. Es ist der Hanse zum Vorwurf gemacht worden, dass sie zu starr am alten gehangen, zu sehr sich gesteift habe auf ihre verbrieften Rechte. Hätte sie diese williger preisgegeben, sie würde ihren Untergang nur noch mehr beschleunigt haben, denn unter den Gegnern war keiner, der nicht unter allen Umständen genau mit derselben, ja mit grösserer Rücksichtslosigkeit sich an die Stelle der Hanse gesetzt hätte in dem Augenblicke, wo er die Macht dazu fühlte. Die einzigen Mittel, mit denen man die alte Stellung hätte aufrecht erhalten können, waren Pulver und Blei; von ihrer Anwendung aber konnte, nachdem der Donner des nordischen siebenjährigen Krieges erfolglos verhallt war, nicht mehr die Rede sein. Man tadelt die Hanse, dass sie nicht gleich Holländern und Engländern eingetreten sei in die neuen überseeischen Unternehmungen nach Amerika und Ostindien. Man vergisst, dass Holländer und Engländer in diese Unternehmungen erst eintraten veranlasst durch ihre Kriege mit Spanien, zu einer Zeit, wo die Hanse schon zu den Toten zählte, dass nach Amerika ein gewinnbringender Handel im 16. Jahrhundert überhaupt nicht getrieben werden konnte, der Verlegung des ostindischen Marktes von Venedig nach Lissabon die Hansen aber ebenso schnell, ja schneller Rechnung getragen haben als die Holländer. Die Losreissung dieser see- und handelsgewohnten

Stammesverwandten von der spanischen Monarchie, die ihre Handelspolitik unabhängig machte von den Wünschen und Interessen ferner Könige, besiegelte den Untergang der Hanse. Auch mit schwächerer Kapitalkraft erhoben sich Kopenhagen, Stockholm und Bergen neben und über Lübeck, von Amsterdam und London gar nicht zu reden; die alte Tüchtigkeit der niederdeutschen Bevölkerung aber, die den hanseschen Geist geboren hatte, lebte auch ohne namhaftere Bethätigung fort, um in unserem Jahrhundert unter günstigeren Verhältnissen sich neue Bahnen zu eröffnen. Es ist zweifellos, dass auch ihre Erfolge stehen und fallen mit der Kraft und Einheit des Reiches.

Oft hat man darauf hingewiesen, dass mangelnde Einigkeit den Untergang der Hanse beschleunigt habe. Gewiss hat z. B. Hamburgs Sonderpolitik im 16. Jahrhundert nicht wenig dazu beigetragen, diese Stadt auf Kosten des Bundes zu heben. Aber man muss doch sagen, dass von einer wirklichen Einigkeit auch in den besten Zeiten der Hanse nicht die Rede sein kann, dass sich die einzelnen Städte sehr selten gescheut haben, Sonderinteressen den allgemeinen voranzusetzen. In dieser Beziehung trägt die Hanse den Stempel ihrer Zeit; war es doch mit der Eidgenossenschaft, ja mit dem deutschen Reiche nicht anders. Die Hauptsache ist, dass diese lose Verbindung den Anforderungen zweier Jahrhunderte genügte. Sie brachte den deutschen Namen zur Geltung im gesamten Norden Europas und gewann unserem Volke eine Stellung auf dem Meere, wie es dieselbe seitdem nicht wieder errungen hat. Mögen die materiellen Leistungen, verglichen mit denen unserer Tage, gering gewesen sein, sie reichten aus, ein Deutschland auf dem Meere zu schaffen und deutscher Arbeit, deutscher Sprache, deutscher Sitte Einfluss zu sichern weit über die Grenzen des Reiches hinaus. Darin wird der Deutsche stets ein Verdienst der Hanse sehen; dass es ein vorübergehendes war, hat seinen Grund in erster Linie in den allgemeinen Geschicken unseres Volkes.

Litteratur: *Die Recesse und andere Akten der Hansetage, herausgegeben von* ***K. Koppmann, G. v. d. Ropp, D. Schäfer****, Leipzig 1870—1899, bis jetzt 21 Bde. in 3 Abt. (1256—1516). — Hansisches Urkundenbuch, herausgegeben von* ***K. Höhlbaum, K. Kunze, W. Stein****, 6 Bde., Halle 1876—1899 (—1414, 1451—1463). — Inventare hansischer Archive I (Köln), Leipzig 1896. — Hansische Geschichtsquellen, 8 Bde., Halle 1875—1899. — Hansische Geschichtsblätter, herausgegeben von* ***K. Koppmann*** *in 27 Jahrgängen, Leipzig 1871—1899. —* ***D. Schäfer****, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376, Jena 1879. —* ***Lappenberg****, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851. —* ***H. Handelmann****, Die letzten Zeiten hansischer Uebermacht im skandinavischen Norden, Kiel 1853. —* ***C. H. Allen****, De tre nordiske Rigers Historie under Hans, Christiern den Anden, Frederik den Förste, Gustav Vasa, Grevefeiden 1497—1536, 5 Bde., Kopenhagen 1864—1872. —* ***G. Waitz****, Lübeck unter Jürgen Wullenweber und die europäische Politik, 3 Bde., Berlin 1855/56. —* ***D. Schäfer****, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885. —* ***Derselbe****, Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hanse, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897. —* ***Derselbe****, Deutschland und England im Welthandel des 16. Jahrhunderts, Preuss. Jahrb. Bd. 83. —* ***Derselbe****, Deutschland zur See, Jena 1897.*

D. Schäfer.

Hanssen, Georg,

wurde am 31. V. 1809 zu Hamburg geboren. Da seine Eltern aus dem Herzogtum Schleswig stammten, so hat auch er stets Schleswig als seine eigentliche Heimat betrachtet. Hanssen erhielt seine Schulbildung auf der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg und bezog Ostern 1827 die Universität Heidelberg, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren. Hier übte Rau den grössten Einfluss auf die Richtung seiner Studien aus, die er später unter Niemann in Kiel fortsetzte. 1831 promovierte und Ostern 1833 habilitierte sich Hanssen an der Universität Kiel. Im Herbst des Jahres 1834 ging er als Kammersekretär für die deutsche Abteilung des Generalzoll-, Kammer- und Kommerzkollegiums nach Kopenhagen, wo er 1835 zum Kammerrate ernannt wurde. 1837 kehrte er als ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik nach Kiel zurück, folgte Ostern 1842 einem Rufe an die Universität Leipzig, vertauschte im Jahre 1848 den Leipziger nationalökonomischen Lehrstuhl mit dem gleichen an der Universität Göttingen, von wo er im Herbst 1860 nach Berlin als Professor an der Universität und als Mitglied des königl. preussischen statistischen Bureaus übersiedelte. Im Jahre 1869 ging er in seine frühere Stellung nach Göttingen zurück, woselbst er als Ehrenmitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin, der er seit 3. VII. 1862 als Mitglied angehörte, am 19. XII. 1894 starb.

Hanssen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Agriculturae doctrina Cathedris Universitatum vindicata. Dissert. inaugur., Altonae 1832. — Historisch-statist. Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. — Statistische Forschungen über das Herzogtum Schleswig, Heft 1, Heidelberg 1832, Heft 2, Altona 1833. — Ueber die Anlage von Korndampfmühlen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, Kiel 1838. — Holsteinische Eisenbahn, 2 Hefte (anonym, von den beiden Eisenbahnausschüssen zu Altona und Kiel herausgegeben), Kiel 1840. — Das Amt Bordesholm im Herzogtum Holstein, Kiel 1842. — Ueber die Errichtung von Sparkassen mit besonderer Rücksicht auf Land-

distrikte (als Manuskript zum Druck befördert von der ökonomischen Societät zu Leipzig), Leipzig 1845. — Gutachten über die Verbesserung des Volkszählungswesens im Königreich Hannover. (Als Manuskript gedruckt 1850.) — Die Agitation wider den Septembervertrag von 1851. (Betrifft den Zollanschluss Hannovers an den Zollverein.) In 21 Artikeln der Weserzeitung 1851/52, besonders abgedruckt auf Veranstaltung der oldenburgischen Regierung für die landständischen Verhandlungen über Oldenburgs Anschluss an den Zollverein. — Ein Beitrag zu den Debatten über die oldenburgische Zollanschlussfrage, Oldenburg 1852. — Entwurf zu einer Enquete über die volkswirtschaftlichen Zustände des hannoverschen Eichsfeldes mit besonderer Beziehung auf die dortige freie Teilbarkeit des Bodens. In den gedruckten Protokollen des Centralausschusses der k. hannoverschen Landeswirtschaftsgesellschaft von 1858. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861. (Eine von der kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften 1860 gekrönte Preisschrift.) — Antrittsrede in der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 3. VII. 1862. (Die Stellung des Redners zu seiner von ihm vertretenen Disciplin.) In dem Monatsbericht der Akademie über diese Sitzung. — Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. (In den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrg. 1863.) — Hannovers finanzielle Zukunft unter preussischer Herrschaft (anonym), Hannover 1867. — Die Bremer Grundsteuerfrage. Ein der Kammer für Landwirtschaft zu Bremen 1876 erstattetes Gutachten. (Als Manuskript gedruckt), Göttingen 1877. Agrarhistorische Abhandlungen, I. Bd., Leipzig 1880, II. Bd., ebd. 1884.

Hanssen veröffentlichte b) in Zeitschriften und Sammelwerken:

In den Möglinschen Jahrbüchern der Landwirtschaft, Bd. I: Württembergs Sibirien. (Eine Skizze des ehem. Fürstbistums Ellwangen, besonders in landwirtschaftlicher Hinsicht.) — Im neuen staatsbürgerlichen Magazin: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, Bd. III und VI. — Statistische Mitteilungen über nordfriesische Distrikte, Bd. III. — Die Handelsflotte der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Bd. VI, unter den Miszellen (anonym). — Das norwegische Storthing von 1836, Bd. VIII. — Statistische Skizze der Insel Aeröe, Bd. IX. — In den neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Jahrg. 1843: Die Herzogtümer Schleswig und Holstein nach den nationalen Elementen der Bevölkerung. — Im schleswig-holsteinischen „Gnomon“ von Harms, Kiel 1843: a) Zur Geschichte der Landwirtschaft der Herzogtümer. b) Wie die mehreren Landesteile zusammengekommen sind. — Im Volksbuch für 1845, herausgeg. von Biernatzki, 2. Jahrg., Kiel, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg: Das Landgemeindewesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein. — Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Das Zollwesen der Herzogtümer Schleswig und Holstein in Vorzeit und Gegenwart, Bd. V und N. F. Bd. I. — Der Flurzwang und dessen Aufhebung, N. F. Bd. II. — Die ältere französische Litteratur der politischen Oekonomie. — Die Frage der Wiesenbewässerungskultur in Frankreich. — Ueber den Mangel an landwirtschaftlichem Arbeiterpersonal im Königreich Sachsen. — Zur Bevölkerungskunde des Königreichs Sardinien, N. F. Bd. III. — Ueber die Zweckmässigkeit von Regierungsmassregeln zur Beförderung der Schweinezucht in Sachsen, N. F. Bd. IV. — Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungsanstalten. — Das statistische Bureau der preussischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici. — Die Sachsen-Meiningensche Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und Polizei, N. F. Bd. VI, in 2 Abteilungen. — Die dänisch-westindischen Kolonieen. Mit einem Nachtrag. — Ueber die beabsichtigte allgemeine deutsche Volkszählung, N. F. Bd. VIII. — Die Häusersteuer im Königreich Hannover, N. F. Bd. IX. — Die Schiffahrtsabgaben nach der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung. — Die nationalökonomischen Zustände der Herzogtümer Coburg und Gotha, N. F. Bd. X. — Die hannoversche Gesetzgebung über die persönlichen direkten Steuern. — Die gesetzliche Regulierung der Kinderarbeit in Fabriken, mit besonderer Beziehung auf Sachsen. — In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft: Die volkswirtschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover im Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein, Bd. IX. — Die Normierung der Eingangszölle aus dem rein finanziellen Gesichtspunkt, Bd. XI. — Hamburgs Handel in gegenwärtiger Zeit. — Die oldenburgische Deichordnung von 1855, Bd. XII. — Die neuesten Agrargesetze des Königreichs Hannover, in 2 Artikeln, Bd. XIII. — Einige Data zur Beurteilung der österreichischen Finanzen. — Die Landwirtschaftspflege im Königreich Sachsen. — Die amtliche Statistik im Grossherzogtum Oldenburg. — Die landwirtschaftlichen Vereine und die Landwirtschaftspflege im Grossherzogtum Hessen, Bd. XIV. — Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, Bd. XXI, XXII, XXIV, XXVI, XXXII. — Die Nationalitäts- und Sprachverhältnisse des Herzogtums Schleswig, Bd. XXXIV. — Agrarhistorische Fragmente I: Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. — Agrarhistorische Fragmente II: Die Gehöferschaften, Bd. XXXVI. — Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre (nach Kollmann), Bd. XXXV. — Im Journal für Landwirtschaft (Göttingen): Ueber die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein, Jahrgang VI. — Die Landwirtschaft und das Forstwesen im Herzogtum Braunschweig, Festschrift für die XX. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte, Jahrg. VII. — Das Klostergut Weende und 6 andere Klostergüter im Fürstentum Göttingen, Jahrg. VI und VIII und in besonderem Abdruck veröffentlicht, Göttingen 1858 und 1860 (anonym). — Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland, Jahrg. XX. — Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrh., Jahrg. XXII. — Zur Grundsteuerfrage, Jahrg. XXIII. — Landwirt-

schaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden, Jahrg. XXVI. — Ausserdem zahlreiche Aufsätze und statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände und die finanziellen und sonstigen öffentlichen Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogtümer im „Kieler Korrespondenzblatt“ vom Oktober 1830—1842 und im „Altonaer Merkur“ 1835—1842. — Viele ausführliche Besprechungen aus Hanssens Feder finden sich im „Archiv der politischen Oekonomie“, in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“, in der „Zeitschrift des königlich preuss. stat. Bureaus“ und a. a. O.

Vgl. über Hanssen: Roscher, Geschichte der Nat., S. 1037. — August Meitzen, Georg Hanssen als Agrarhistoriker, in Zeitschr. für Staatsw., Bd. 37, S. 371 ff., Tübingen 1881. — v. Inama-Sternegg, Georg Hanssen, in Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. II, S. 504 ff., Jena 1881. — A. v. Miaskowski, Georg Hanssen. Ein nationalökonomisches Jubiläum, in Jahrb. f. Ges. und Verw., N. F. Jahrg. V, S. 399 ff., Leipzig 1881. — Gustav Cohn, Georg Hanssen (zum 80. Geburtstage 31. V. 1889) in der „Deutschen Rundschau“ 1889. — Festgabe für Georg Hanssen zum 31. V. 1889 von Aug. Meitzen, K. Lamprecht, K. Th. v. Inama-Sternegg, L. Weiland, Joh. v. Keussler, W. Lexis, G. Drechsler, Joh. Conrad, F. Frensdorff, Tübingen 1889. — G. H. Schmidt, La vie et les travaux de Georges Hanssen in Revue d'économ. polit., 3e année, Nr. 6, Paris 1889. — Ein genaues Verzeichnis aller Veröffentlichungen Hanssens, auch der oben nicht angeführten Besprechungen von statistischen, nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Werken, findet sich in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. I. Bd., S. 362 ff.

Red.

Harrington, James,

geb. 1611 zu Upton in der englischen Grafschaft Northampton, studierte in Oxford, wurde Kammerjunker Karls I., schrieb, unzufrieden mit Cromwells Diktatur, seinen demokratischen Staatsroman „Oceana“ (s. u.) sowie eine Reihe anderer staats- und agrarreformatorischer Schriften, die, nach der Restauration, unter der Regierung Karls II., 1661 seine Verhaftung herbeiführten. Nach dreizehnjähriger Einkerkerung im Tower erfolgte 1674 seine Freilassung, und er starb bald darauf am 11. IX. 1677 in Plymouth.

Harrington veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Common-wealth of Oceana, London 1656. (In diesem Staatsroman ist die fingierte Insel Oceana der Organisationsboden für die neue Staats- und Gesellschaftsordnung des Verfassers, bezw. seine demokratische Agrarverfassung. Als Bollwerk gegen die Bildung von Latifundien soll die Verteilung von Grund und Boden in diesem Zukunftsstaate streng nach Gerechtigkeitsprincipien durchgeführt und eine Verkleinerung der Majorate durch eine von Erstgeburtsrecht und Geschlecht abstrahierende neue Erbschaftsordnung, welche die Erbschaftssubstanz zu gleichen Teilen dem hinterbliebenen Nachwuchs überweist, geschaffen werden. Der Wert des Grundeigentums soll im Einzelbesitz in keinem Falle über 2000 £ Bodenrente hinausgehen. Höher als das Geld, dessen Anhäufung in einer Hand nur von ihm bekämpft wird, schätzt Harrington das Grundeigentum, seiner Konsistenz wegen, und deshalb stellt er auch dem Grundbesitz oder der Verkörperung der wirtschaftlichen Potenz die politische Macht als Gleichgewicht („balance of dominion or property“, wie er sich ausdrückt) entgegen. Die Bilanztheorie wird so zum ersten Male auf die Regierungsgewalt angewandt, und von ihm angeführte Beispiele aus der englischen Geschichte legen dar, dass in Fällen, wo der Gemeindeagrarbesitz grösser war als der Grundbesitz des Adels und das Kronland, der Ausbruch politischer Unruhen erfolgte. Der bedeutendste Gegner der Harringtonschen gesellschaftlichen Nivellierungsideeen war Hobbes, als staatsphilosophischer Vertreter des Absolutismus. — The prerogative of popular government. A political discourse containing the first praeliminary of Oceana, interpreted and vindicated, the second concerning ordination against H. Hamond, L. Seaman, etc., 2 Bde., ebd. 1658.

Harringtons gesammelte Werke: The Oceana, and his other works; the whole collected, methodiz'd, and review'd, with an account of his life by J. Toland, London 1700. (Diese anderen Schriften bestehen in 1) Art of lawgiving, [worin u. a. entwickelt wird, wie eine auf Agrargesetze gestützte Staatsverfassung eine Schutzwehr gegen Revolutionen bildet]). — 2) Grounds and reasons of monarchy considered. — 3) Plato redivivus; or, dialogue concerning government. — 4) Political tracts. — 5) Prerogative of popular government. —); dasselbe, 2. Aufl., Dublin 1737; dasselbe, 3. Aufl., hrsg. von J. Towland, ebd. 1747; dasselbe, 4. Aufl., besorgt von Hollis, London 1771 (gilt als vollständigste Ausgabe der Oceana); dasselbe in französischer Uebersetzung, „précédé de l'histoire de sa vie“, par J. Towland, 3 Bde., Paris, an III (1795).

Vgl. über Harrington: John Toland, Life of Harrington (s. o. unter gesammelte Schriften). — D. Hume, Essays, etc., Bd. I, London 1784, essay 16. — Buhle, Lehrbuch der Geschichte d. Philosophie, Bd. VII, Göttingen 1803, S. 715 ff. — R. von Mohl, Die Staatsromane in „Zeitschr. für Staatsw.“ Bd. II, Tübingen 1845, S. 24 ff. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 53 ff. — J. J. Thonissen, Du rôle de l'utopie dans l'histoire de la philosophie politique. James Harrington, o. O. u. J. (c. 1852). — W. L. Sargart, Social innovations, London 1858, S. 16 ff. — v. Raumer, Ueber die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik, 3. Aufl., Leipzig 1861, S. 46. — Hallam, Introduction to the literature of Europe, etc., Bd. IV, London 1864, S. 366. — Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., Bd. I, Braunschweig 1870, S. 202. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 243. — Stern, Milton und seine Zeit, II. Teil, 3. Buch, Leipzig 1879, S. 243 ff. — H. P. G. Quack, De socialisten.

Personen en stelses, 2. Aufl., Amsterdam 1887, Bd. I. — F. Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891. — G. Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, I. Bd., Leipzig 1899.

Lippert.

Harris, Joseph,

geb. um 1723 zu London, als Münzwardein der Münze zu London gestorben daselbst 1764.

Harris veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

An essay upon money and coins, 2 Teile, London 1757—58. (Teil I führt den Specialtitel: The theories of commerce, monney and exchange; Teil II betitelt sich: Wherein is showed that the established standard of money should not be violated or altered under any pretence whatsoever); dasselbe in einer vom Political Economical Club in London in „Select tracts" veranstalteten neuen Ausgabe, ebenda 1856. (Dieses anonym erschienene Werk enthält im ersten allgemeinen Teile eine Begründung des vom Verfasser aufgestellten nationalökonomischen Gesetzes, wonach innerhalb desselben volkswirtschaftlichen Gebietes die verschiedenartigen Kapitalanlagen einem gleichen Zinsfusse zustreben; zeigt z. B. der Zinsfuss des Geschäftsgewinnes eines kaufmännischen Unternehmens sinkende Tendenz, so werden die Interessenten die darin angelegten Kapitalien nach Möglichkeit herausziehen, prosperiert ein kommerzieller oder industrieller Betrieb dagegen mehr als andere Produktionszweige, wird aus letzteren das Betriebskapital flüssig gemacht und in die lohnendere Erwerbsbranche gesteckt werden. Im ersten Teile wird neben dem Handel auch der Arbeitsteilung ein mächtiger Einfluss auf die Hebung des Nationalwohlstandes eingeräumt und, zum ersten Male nach Petty, das Arbeitsquantum als Wertmass anerkannt.

Vgl. über Harris: Lauderdale, Inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburgh 1804, S. 23. — Mac Culloch, The literature of political economy, London 1854, S. 163. — Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. I, Stuttgart 1854, S. 326. — Schäffle, Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 176. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 481.

Lippert.

Harrison, Frederick,

geb. 18. X. 1831 zu London, studierte in Oxford, wurde 1858 Advokat, war 1867—69 Mitglied der Enquetekommission zur Erforschung der Organisation und Wirksamkeit der Trades Unions und 1869—70 Schriftführer der Kodifikationskommission der englischen Gesetze. 1877 wurde er Professor der Rechte zu London und vertrat 1878 das dortige Working Mens' College auf dem französischen Arbeiterkongresse zu Lyon. Gegenwärtig lebt er in London. Harrison erfreut sich eines wohlbegründeten Rufes als glänzender Essayist. Als Anhänger der positiven Philosophie August Comtes, von dessen „Système de politique positive" er auch den II. Bd. (s. u.) übersetzt hat, wird Harrison neben Richard Congreve als Mitbegründer der positivistischen Schule genannt.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen bezw. positivistischen Schriften: a) in Buchform:

International policy. Essays on the foreign relations of England, London 1866; dasselbe, neue billige Ausgabe, ebd. 1884. (Die erste Auflage erschien anonym.) — Order and progress, 2 Teile (I. Thought on government; II. Studies of political crises), London 1875. — Martial law in Kabul, London 1880. — Present and the future: a positivist address, London 1880. — Tennyson, Ruskin, Mill, and other literary estimates, London 1899. — Harrison ist ferner mit Th. Brassey, A. J. Balfour und A. Wallace beteiligt an dem Werk: Industrial Remuneration Conference. Report of the proceedings and papers read, London 1885. — Er übersetzte ferner Bd. II vom Comtes System der positiven Politik unter dem Titel: System of positive polity, vol. II: Social statics, or the abstract theory of human order.

b) in Zeitschriften:

1) in Contemporary Review (London): A rejoinder to the Duke of Argyll, 1889, Februar. — Ideal London, 1898, Juli. — 2) In Fortnightly Review, London (nur die ältesten und neuere Artikel sind berücksichtigt): The limits of political economy, 1865, Januar. — The ironmasters' trade union, 1865, Mai. — The good and evil of trades unionism, 1865, November. — Industrial co-operation, 1866, Januar. — Home Rule in the XVIIIth Century, 1886, Juli. — The future of agnosticism, 1889, Januar. — What the Revolution of 1789 did, 1889, Juni. — The reaction and its lessons, 1895, Oktober. — 3) In Jahrb. f. Ges. und Verw. II: Der französische Arbeiterkongress in Lyon 1878, übersetzt von L. Brentano, 1878, S. 667 ff. — 4) In Journal of the Statistical Society, Bd. 47: A new industrial inquiry, London 1884, S. 516 (bezieht sich auf die „Industrial Remuneration Conference, London 1885"). — 5) In Nineteenth Century (London), Bd. IX: The creed of a layman, 1881, S. 455—77. — Pantheism and cosmic emotion, Bd. X, 1881, S. 284 ff. — The deadlock in the House of Commons, Bd. X 1881, S. 317 ff. — The crisis of parliamentary government, Bd. XI, 1882, S. 9 ff. — The ghost of religion, Bd. XV, 1884, S. 495 ff. (richtet sich gegen den H. Spencerschen Artikel: Religion: a retrospect and prospect, Nineteenth Century Bd. XV. — Agnostic metaphysics, Bd. XVI, 1884, S. 353—78 (bezieht sich auf H. Spencers soziologische Schriften). — Mr. Bryces „American commonwealth", Nr. 143, 1889, Januar. — Are we making way? (in Bezug auf irländische Zustände), Nr. 147, 1889, Mai. — The new trades-unionism, Nr. 153, 1889, November. — Lord Rosebery and the London County Council, Nr. 160, 1890, Juni. — Ruskin as master of prose, Nr. 224, 1890, Oktober. — John Stuart Mill, Nr. 235, 1896, September. — The modern

Macchiavelli, Nr. 247, 1897, September. — The historical method of J. A. Froude, Nr. 259, 1898, September. — The historical method of Prof. Freeman, Nr. 261, 1898, November. — 6) In New Review (London): Sir John Lubbock and the London County Council. 1891, November. — London improvements, 1892, Oktober.

Vgl. über Harrison: Mr. Spencers' replies, in Nineteenth Century, Bd. XVI, London 1884, S. 3—26 und 826—39. (Diese Replik bezieht sich auf Harrisons polemisierenden Artikel: The ghost of religion, in Nineteenth Century, Bd. XV [s. o.].) — Bischof von Carlisle, Comte's atheism, in Nineteenth Century, Bd. XXI, ebenda 1887, S. 873 ff. (bezieht sich auf Harrisons Besprechung der Schrift: „Comte's three states"). — v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, Bd. II, Leipzig 1890, S. 57, 68 ff. — H. Gruber, Der Positivismus vom Tode August Comtes bis auf unsere Tage, Freiburg i. B. 1891. — J. G. Godard, Poverty, its genesis and exodus, London 1892, S. 2.

Lippert.

Haubergswirtschaft.

1. Begriff, Geschichtliches und Statistisches.
2. Art und Formen der Handhabung.

1. Begriff, Geschichtliches und Statistisches. Unter Haubergswirtschaft im weiteren Sinne versteht man diejenige Art der Bodennutzung, bei welcher ein mehr oder minder regelmässiger Wechsel zwischen Waldbau und Feldbau auf ein und derselben Fläche stattfindet; im engeren Sinne dagegen nur diejenige besondere Form jener Betriebsweise, wie sie im Siegener Lande und in benachbarten Distrikten seit Jahrhunderten geübt wird. Der Ausdruck Haubergswirtschaft schreibt sich daher, dass man im Siegenschen die Flächen, welche abwechselnd als Ackerland und als Holzland behandelt werden, mit dem Namen »Hauberge« belegt hat. In der wissenschaftlichen Litteratur hat sich seit einigen Jahrzehnten für das genannte Betriebssystem in seinen verschiedenen Ausgestaltungen der allgemeine Name »Waldfeldbau« mehr und mehr eingebürgert, welcher auch das Wesen der Sache am richtigsten bezeichnet (s. auch d. Art. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 45). Wenn statt dessen häufig noch der Ausdruck »Haubergswirtschaft« in seinem weiteren Sinne gebraucht wird, so findet dies seine Begründung in dem Umstande, dass die Haubergswirtschaft des Siegener Landes die am meisten bekannte und öffentlich besprochene Form der Waldfeldwirtschaft darstellt. Im nachfolgenden ist unter Haubergswirtschaft die Waldfeldwirtschaft im allgemeinen verstanden, sofern nicht auf die Siegener Haubergswirtschaft besonders Bezug genommen wird.

Das Charakteristische der Haubergswirtschaft besteht darin, dass das Land eine längere Reihe von Jahren (mindestens 16—20, zuweilen auch 30—40 Jahre und noch länger) hinter einander zur Holzerzeugung, also zum Waldbau verwendet, dass dann der Wald abgetrieben und das Land gewöhnlich 1 oder 2, zuweilen 3 oder 4 Jahre, selten länger, als Ackerland und darauf wieder zur Holzproduktion benutzt wird. Diese Betriebsweise wurde in Deutschland und in anderen mitteleuropäischen Ländern schon von alters her geübt und war früher wahrscheinlich viel verbreiteter als in der Gegenwart. Namentlich hat sie eine grosse Rolle gespielt in Ländern, welche erst seit verhältnismässig kurzer Zeit besiedelt worden waren, in denen daher der Ackerbau noch wenig umfangreich und wenig entwickelt war. Hier pflegt der Wald den grössten Teil des Areals einzunehmen. Zur Erzeugung der notwendigen Ackerbauprodukte wird ein Teil des Waldes urbar gemacht und fortgesetzt mit Getreide bestellt; an eine Düngung denkt man nicht, weil man die damit verbundenen Mühen und Kosten scheut, weil auch noch genug zum Getreidebau geeignetes Holzland zur Verfügung steht. Man verwendet daher das zuerst gerodete Land so lange zum Körnerbau, als derselbe noch lohnend erscheint; dann lässt man es liegen, und es siedeln sich auf ihm in der Regel von selbst wieder Holzgewächse an. An seiner Stelle wird ein anderes, bis dahin mit Holz bestandenes Stück Land gerodet und in Ackerland verwandelt. Man könnte diese Form der Haubergswirtschaft als wilde oder ungeregelte Waldfeldwirtschaft bezeichnen, ähnlich wie man den ungeregelten Wechsel zwischen Ackerbau und Weidenutzung auf den nämlichen Flächen mit dem Ausdruck »wilde oder ungeregelte Feldgraswirtschaft« (s. d. Art. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 41) zutreffend belegt hat.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung und mit der hierdurch bedingten Notwendigkeit, den Ackerbau sowohl mehr auszudehnen als auch ertragreicher zu gestalten, muss zunächst die wilde Waldfeldwirtschaft ganz aufhören und einer geregelten Platz machen. Die Folge einer weiteren Kulturentwickelung ist die, dass auch die geregelte Waldfeldwirtschaft oder Haubergswirtschaft sich auf solche Flächen beschränkt, welche ihrer Natur nach zum dauernden Feldbau sich nicht eignen, für welche vielmehr die Holzproduktion die angemessenste Nutzungsweise darstellt, die aber doch nach längeren Zwischenräumen den Anbau von Ackergewächsen für ein Jahr oder höchstens einige

wenige Jahre als möglich und lohnend erscheinen lassen. Wo in den europäischen Kulturländern heutzutage die Haubergswirtschaft vorkommt, wird sie in der That fast ausschliesslich nur auf solchen Grundstücken geübt, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihres steinigen oder flachgründigen Bodens oder der ungünstigen klimatischen Verhältnisse nicht mehr als Ackerland angesprochen, sondern als Waldland betrachtet werden müssen, welche man sogar grösstenteils zum absoluten Waldland zu rechnen hat. Hiernach könnte es befremdlich erscheinen, weshalb in dichtbevölkerten Ländern überhaupt die Haubergswirtschaft noch vorkommt. Dennoch ist dieselbe aus land- wie volkswirtschaftlichen Rücksichten für gewisse Gegenden auch bei hoher allgemeiner Kulturentwickelung durchaus berechtigt. Es sind dies solche Distrikte, in welchen das zum dauernden Ackerbau geeignete Land im Verhältnis zur Gesamtfläche eine geringe Ausdehnung besitzt, während das Wald-, Wiesen- und Weideland bedeutend überwiegt. Hier liegt mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf an Feldprodukten die Notwendigkeit vor, alles zum Ackerbau, wenn auch nur vorübergehend geeignete Land hierzu heranzuziehen. Dies trifft vor allem auch für den gewissermassen klassischen Boden der Haubergswirtschaft, für das Siegener Land zu. Dasselbe ist sehr gebirgig, hat enge Thäler, deren Sohlenterrain meist zur Anlage von Kunstwiesen benutzt wird, während die starke Neigung der Bergabhänge den dauernden Ackerbau unmöglich macht; das Land beherbergt ausserdem eine zahlreiche industrielle Bevölkerung, welche vielfach nebenbei noch einen kleinen ländlichen Besitz und namentlich eine kleine Viehhaltung hat. Unter solchen Umständen erscheint die im Siegenschen schon seit Jahrhunderten geübte Haubergswirtschaft als wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt. Wenn die Bergabhänge 16 bis 20 Jahre lang Holz erzeugt haben, so hat sich in der obersten Bodenschicht so viel Pflanzennahrung angesammelt, dass dieselbe sehr wohl einige den Aufwand lohnende Getreideernten hervorbringen kann, während gleichzeitig die für die Ackernutzung nötige Bearbeitung des Bodens denselben für die wieder folgende Holznutzung um so geeigneter macht. Aehnliche Verhältnisse walten in den sonstigen Gegenden des Deutschen Reiches oder anderer Kulturländer ob, in welchen die Haubergswirtschaft heutzutage noch vorkommt. Sie findet sich im Deutschen Reiche besonders in dem aus Thonschiefer bestehenden Gebirgslande der Kreise Siegen, Olpe und Wittgenstein, auf dem Buntsandstein des hessischen und badischen Odenwaldes, in dem teils aus Buntsandstein, teils aus Urgebirge bestehenden badischen Schwarzwald; auch in den mittelrheinischen Gebirgsdistrikten, auf dem Hundsrücken, dem Westerwald und in der Eifel kommt sie vor. In allen diesen Bezirken ist die Menge des zu dauerndem Feldbau geeigneten Landes sehr gering. Nach der Bodenstatistik des Jahres 1878 betrug im ganzen Deutschen Reiche das Acker- und Gartenland 48,51 % der Gesamtfläche; dagegen machte das Acker- und Gartenland in den Bezirken, in welchen die Haubergswirtschaft getrieben wird, damals nur folgende Prozentzahlen von der Gesamtfläche aus: in den Kreisen Siegen, Olpe und Wittgenstein 13,6 %, 20,6 % und 13,7 %, im hessischen Kreis Erbach 29,7 %, in den badischen Kreisen Oberkirch, Wolfach und Eberbach 20,9 %, 23,2 % und 20,2 %. Seitdem ist keine wesentliche Veränderung bezüglich der Bodenutzung in den genannten Bezirken eingetreten. Man nimmt an, dass die Haubergswirtschaft sich erstreckt im Siegenschen auf etwa 50 000 ha, in Hessen auf etwa 25 000 ha und in Baden auf ungefähr 60 000 ha. Ausserdem steht aber auch ein, wenngleich geringer Teil des jetzt vorhandenen Hochwaldes auf Flächen, welche nach vorangegangenem vorübergehenden Feldbau zur Holzkultur herangezogen sind; dieselben werden im Deutschen Reiche auf mindestens 30 000 ha geschätzt.

Auch in einzelnen Teilen der Schweiz, Belgiens und des nördlichen Frankreich kommt die Haubergswirtschaft vor.

Die nach den Grundsätzen der Haubergswirtschaft behandelten Flächen führen in den einzelnen Gegenden sehr verschiedene Bezeichnungen. Sie heissen Reuteland, Reutfeld, Reutberg (in der Schweiz und im Schwarzwald), ferner Rottland, Röderland, Wildfeld, Hackwald, Hackfeld (diese Bezeichnungen kommen besonders im westlichen Deutschland vor); im Siegenschen nennt man sie, wie schon bemerkt, Hauberg, und in der Eifel werden sie als Schiffelland bezeichnet. Demgemäss finden sich auch für die betreffende Wirtschaftsweise sowohl im Volksmunde wie in der Litteratur abweichende Bezeichnungen: Reutfeldwirtschaft, Hackwaldwirtschaft, Röderwaldwirtschaft etc. Die am meisten bekannten und gebrauchten Bezeichnungen sind aber: Haubergswirtschaft und neuerdings, in der wissenschaftlichen Litteratur, Waldfeldwirtschaft.

2. Art und Formen der Handhabung. Die Art der Handhabung der Haubergswirtschaft ist im einzelnen sehr mannigfaltig und wird bedingt teils durch alte

örtliche Gewohnheiten, teils durch die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sie geübt wird. Im allgemeinen aber geschieht sie in nachstehender Weise.

Auf der zum vorübergehenden Feldbau bestimmten Waldfläche wird der Holzbestand abgehauen und, soweit er nutzbar erscheint, entfernt. Ist es Niederwald gewesen, was meistenteils der Fall (im Siegenschen und im Odenwalde ist es meist 16—18jähriger Eichenschälwald), so bleiben die Wurzelstöcke im Boden stehen, um neu auszuschlagen und das Verjüngungsmaterial für die nächstfolgende Holznutzung zu liefern. Das zurückgebliebene Reisig und sonst minderwertige Holz wird auf kleine Haufen gebracht, verbrannt und die Asche durch Ausstreuen auf der ganzen Fläche gleichmässig verteilt, um als Dünger zu wirken. Dann wird der Boden zwischen den Wurzelstöcken hindurch mit der Handhacke oder mit einem dazu geeigneten Pflug flach umgebrochen. Ist der Boden sehr humusreich, so hackt oder pflügt man ihn auch wohl vor dem Verbrennen des Reisigs flach um und bringt die so abgeschälte Narbe zusammen mit dem Reisig auf kleine Haufen, die man einem Brennprozess unterwirft. Man erreicht dadurch, dass die in der oberen Bodenschicht vorhanden gewesenen Unkräuter und schädlichen Tiere gründlich vernichtet werden, auch vermehrt man dadurch die Menge der Asche und infolgedessen die Menge der den Pflanzen demnächst zur Verfügung stehenden mineralischen Nährstoffe. Allerdings vermindert man dabei gleichzeitig den Humusgehalt des Bodens, welcher aber in ehemaligem Waldlande gewöhnlich ein grosser ist. Bei der Haubergswirtschaft im Siegenschen bildet es die Regel, dass man die oberste Bodennarbe erst abschält und dann verbrennt. Bei derselben bleiben auch gewöhnlich die alten Wurzelstöcke nicht im Boden stehen, sondern werden ausgerodet und als Brennmaterial verwendet. Dies Verfahren macht es nötig, dass man im Hinblick auf die künftige Waldnutzung Baumsamen (meist Eicheln und Birkensamen) neu aussät oder durch Einsetzen von Pflänzlingen die Verjüngung bewirkt.

Findet die Haubergswirtschaft in Verbindung mit Mittelwald- oder gar Hochwaldbetrieb statt, was übrigens nicht die Regel bildet, so werden stets die Wurzelstöcke ausgegraben und die Verjüngung des Waldes geschieht lediglich durch Besamung oder, wie jetzt gewöhnlich, durch Pflanzung. Im übrigen sind die vorzunehmenden Massregeln dieselben, wie sie bereits für den Niederwaldbetrieb angegeben wurden.

Insofern als bei der Haubergswirtschaft ein Brennen des Bodens stattfindet, stellt sie eine besondere Art der Brandwirtschaft dar (s. d. Art. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 45).

Nachdem in vorbeschriebener Weise der Boden gebrannt und bearbeitet worden, bestellt man denselben mit einer Körnerfrucht, meist mit Roggen. Im folgenden Jahre wird dann in manchen Gegenden noch einmal Roggen gesät. Mehr wie zwei Feldfrüchte pflegt man selten von den Haubergen zu nehmen; wenigstens dort nicht, wo die Verjüngung des Waldes durch Stockausschlag oder durch Einsäen von Baumsamen in die erste Getreidefrucht erfolgt und diese beiden Verjüngungsmethoden bilden die Regel bei der Verbindung der Haubergswirtschaft mit dem Niederwald- (Eichenschälwald-) Betriebe. Die neuen Stockausschläge oder die aus dem Samen erwachsenen Pflänzlinge sind nach 2 Jahren so gross, dass sie das Wachstum der Getreidepflanzen hindern würden. Es kommen in diesem Falle also auf je 16—20 Jahre der Holzproduktion je 1—2 Jahre der Getreideproduktion.

Bei der Haubergswirtschaft in Verbindung mit Hochwaldbetrieb nutzt man die abgeholzte Fläche allerdings auch wohl 3 oder 4 Jahre und noch länger als Ackerland und baut dann ausser Roggen auch Hafer, Kartoffeln etc.

Die grosse wirtschaftliche Bedeutung der Haubergswirtschaft ist darin zu suchen, dass dieselbe in Gegenden, welche wenig zum dauernden Ackerbau geeignetes Land besitzen, die Möglichkeit gewährt, von dem in übergrosser Menge vorhandenen Waldlande jährlich etwa den zehnten Teil für den Feldbau verwenden zu können und zwar ohne dass die Holzproduktion darunter wesentlich leidet. Denn die neuen Stockausschläge wachsen auch während der Zeit, dass die Hauberge mit Getreide bestellt sind, ebenso der etwa eingesäte Baumsamen. Die Beeinträchtigung, welche die jungen Stöcke und Pflanzen durch das Getreide erleiden, werden aufgewogen dadurch, dass die vorangegangene Bearbeitung und das Brennen des Bodens seine Produktionskraft nicht nur für den Getreidebau, sondern auch für die folgende Holznutzung erhöhen.

Einige Aehnlichkeit mit der Waldfeldwirtschaft besitzt die sogenannte Baumfeldwirtschaft. Man versteht darunter die gleichzeitige Benutzung von Acker- oder Wiesen- oder Weideland sowohl zum Feld- oder Grasbau wie auch zur Holzerzeugung. Bei der Baumfeldwirtschaft bepflanzt man die betreffende Fläche mit in Reihen gestellten Bäumen in einer solchen Entfernung, welche dieselben für die späteren Perioden ihres Wachstums haben müssen. Diese grosse Entfernung lässt die Möglichkeit zu, die

Zwischenräume zwischen den Reihen zunächst als Ackerland und, wenn die Bäume grösser werden, als Wiese oder Weide benutzen zu können. Diese Baumfeldwirtschaft kann natürlich nur auf solchen Flächen betrieben werden, welche sich auch zu ausschliesslichem und dauerndem Feld- oder Grasbau eignen. Dadurch ist sie wirtschaftlich ganz anders zu beurteilen als die Haubergswirtschaft. Ihre Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit richtet sich danach, ob die besteffenden Flächen durch die gleichzeitige Produktion von Holz und Feldfrüchten bezw. Gräsern einen grösseren Ertrag gewähren, als wenn sie lediglich zur Erzeugung der beiden letztgenannten Gruppen von Gewächsen verwendet werden. In Gegenden, welche sehr holzarm sind und in welchen das Holz daher sehr teuer ist, mag dies wohl öfters der Fall sein, in anderen aber wohl schwerlich. Vor etwa 70 Jahren wurde die Baumfeldwirtschaft von dem sächsischen Oberforstrat Cotta sehr empfohlen und ist auch infolgedessen mehrfach versucht worden, eine ausgedehnte Verbreitung hat sie aber nicht gewonnen.

Für die Handhabung der Haubergswirtschaft im Siegenschen bestehen schon von alters her gesetzliche Vorschriften, welche allerdings im Laufe der Jahre und Jahrhunderte Abänderungen erfahren haben. Eine neue »Haubergsordnung für den Kreis Siegen« wurde unter dem 17. März 1879 erlassen (G.S. f. d. kgl. preuss. Staaten pro 1879, S. 228 ff.). Für das ehemalige Herzogtum Nassau erging am 5. September 1805 eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Hauberge, deren fortbestehende Giltigkeit durch die Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5. April 1869 ausdrücklich anerkannt wurde (G.S. f. d. kgl. preuss. Staaten pro 1869, S. 526 ff., bes. S. 536). Eine besondere Haubergsordnung für den ehemals nassauischen Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis erschien am 4. Juni 1887; eine solche für den schon früher zu der preussischen Monarchie gehörenden, auf dem Westerwald liegenden Kreis Altenkirchen am 9. April 1890.

Das Eigentümliche der Haubergswirtschaft in Siegen und in Nassau besteht darin, dass dieselbe gemeinsam und nach gemeinsamen Vorschriften von allen Mitbesitzern eines Haubergdistriktes geübt wird und geübt werden muss. Die Hauberge haben dort manche Aehnlichkeit mit den Gehöferschaften im Trierer Lande; sie sind ein Rest der alten deutschen Markgenossenschaft und gewähren, wie H. Achenbach richtig bemerkt, »ein Bild unserer ältesten Flur- und Agrarverfassung«. Die Hauberge eines Distriktes stehen im Gesamteigentum aller Mitbesitzer, von denen jeder einen, übrigens verschieden grossen, ideellen Anteil an den Haubergen hat; dieselben bilden zusammen eine Haubergsgenossenschaft. Die gewählten Vorsteher der letzteren haben nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen, wie die Hauberge zu behandeln und welches Stück derselben während jeder Betriebsperiode den einzelnen Genossen zur Bewirtschaftung und Benutzung zu überweisen ist.

Litteratur: *H.* **Achenbach**, *Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn 1863.* — **Bernhardt**, *Haubergswirtschaft im Kreise Siegen, 1867.* — *A.* **Bell**, *Die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frankreich, Frankfurt a. M. 1842.* — *H.* **Cotta**, *Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die Baumfeldwirtschaft, Dresden 1819—1822.* — *G.* **Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2. Bd., Leipzig 1884, S. 1—19.* — *J. C.* **Hundeshagen**, *Prüfung der Cottaschen Baumfeldwirtschaft nach Theorie und Erfahrung, Tübingen 1820.* — *T.* **Lorey**, *Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1887, I. Bd., S. 253 ff.* — *G.* **Schönberg**, *II, 1. Hälfte, 4. Aufl., 1896, S. 83, 196 u. 279.*

Th. Frhr. v. d. Goltz.

Häusersteuer

s. Gebäudesteuer oben Bd. IV S. 6 ff.

Hausfleiss

s. Gewerbe oben Bd. IV S. 360 ff.

Hausgenossen

s. Münzwesen.

Haushaltung.

I.

Die Haushaltung vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte.

Haushaltung ist nach der allgemeinsten Bedeutung des Wortes die selbständige Wirtschaft nach der Seite der Konsumtion betrachtet, und unter Haushalt versteht man demgemäss die Ordnung der Güterverwendung innerhalb einer öffentlichen oder privaten Wirtschaft. An dieser Stelle beschäftigen wir uns nur mit den privatwirtschaftlichen Haushaltungen, die der Hauptsache nach durch die Einzelwirtschaften der Familien dargestellt werden, wenn es auch neben diesen einerseits manche nicht aus Familiengliedern be-

stehende Gemeinschaften und andererseits ganz alleinstehende Personen giebt, die ebenfalls einen privaten selbständigen Haushalt führen. In der Familienhaushaltung aber sind häufig zwei Kreise zu unterscheiden, von denen der engere seinen Unterhalt aus dem Einkommen des Familienhauptes — was die Regel ist — oder auch anderer Angehöriger bezieht, während der weitere Kreis auch solche Mitglieder umfasst, deren Unterhalt aus dem Kapital des Inhabers der Haushaltung bestritten wird, weil sie nicht nur als Konsumenten an der Haushaltung, sondern auch als nicht zur Familie gehörende Arbeiter zu produktiven Zwecken an der Wirtschaft beteiligt sind oder derselben als Kunden Erwerb verschaffen. In der alten Naturalwirtschaft und auch in den alten Lebensformen der städtischen Gewerbe war es vorherrschende Sitte, dass Arbeiter und Gehilfen, soweit sie in dem eigenen Produktionsbetriebe des Arbeitgebers beschäftigt waren, auch der weiteren Haushaltung desselben angehörten und aus dieser ihren Konsumtionsbedarf als Naturallieferung erhielten. In der Landwirtschaft hat sich diese Einrichtung auch gegenwärtig noch in nicht unbedeutendem Umfange erhalten, da das eigentliche landwirtschaftliche Gesinde, die »Knechte« und »Mägde«, auf dem Gute beköstigt und beherbergt wird. Von diesen für die produktiven Zwecke der Wirtschaft arbeitenden Haushaltungsmitgliedern sind aber diejenigen Dienstboten zu unterscheiden, die für die Haushaltungsgeschäfte selbst und die Bequemlichkeit der Herrschaft verwendet werden. Diese stehen im unmittelbaren Dienste der Konsumtion und gehören zu dem engeren Kreise der eigentlichen Familienhaushaltung. — Die Erweiterung der Haushaltung durch Kunden, d. h. durch zahlende Hausgenossen, finden wir in den gewerbsmässig betriebenen Logierhäusern und ähnlichen Unternehmungen, aber auch in Privatfamilien, die in der Aufnahme sogenannter Pensionäre einen Nebenerwerb suchen.

Charakteristisch für die Haushaltung im engeren Sinne ist ihr inniger Zusammenhang mit dem Familienleben, mit dem sie in dem »häuslichen Herde« nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt besitzt. Auch in den Worten »Hausvater« und »Hausfrau« ist die Verschmelzung der Aufgaben angedeutet, die dem Manne und der Frau in der Leitung sowohl der Familie wie der Haushaltung erwachsen. Der Mann hat für die materielle Grundlage der Haushaltung und im grossen und ganzen für die zweckmässige, den Verhältnissen entsprechende Verwendung des Einkommens zu sorgen; die Frau aber findet in der unmittelbaren Führung der Haushaltungsgeschäfte die in der Regel ihr am meisten zusagende und zugleich die wirtschaftlich fruchtbarste und nützlichste Wirksamkeit. Dass das Wort »haushalten« auch die Bedeutung hat »sparsam mit einer Sache umgehen« ist als volkstümliche Anschauung über die Aufgabe der Haushaltung ebenfalls bedeutsam. Wie gross der rein wirtschaftliche Vorteil, also gewissermassen der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung ist, kann man durch Vergleichung der Kosten derselben mit denjenigen der auf Gast- und Speisehäusern angewiesenen Lebensweise ermitteln. Die Differenz wächst natürlich mit der absoluten Grösse der Gesamtausgaben in beiden Fällen, aber der Nachteil ist doch wohl im allgemeinen am empfindlichsten für die Inhaber der kleinsten Einkommen. Wenn Arbeiter, etwa Bauhandwerker, genötigt sind, in der Nähe ihres Beschäftigungsortes ihre Mahlzeiten in Wirtshäusern einzunehmen, so müssen sie erheblich mehr aufwenden, als wenn ihnen dieselben Speisen zu Hause von einer tüchtigen Hausfrau bereitet würden, ganz abgesehen davon, dass sie im ersteren Falle häufig auch noch gewissermassen genötigt sind, etwas zu trinken, was bei dem Essen zu Hause erspart würde. Allerdings ist in vielen Fällen die grosse Entfernung der Arbeitsstelle von der Wohnung die Ursache dieser Lebensweise, und in sparsamen Arbeiterfamilien wird sie noch soweit wie möglich dadurch vermieden, dass das Essen dem Vater von der Frau oder den Kindern überbracht wird. Diese Möglichkeit aber besteht nicht, wenn auch die Frau in einer Fabrik oder sonstwo ausser dem Hause beschäftigt ist, und der wirtschaftliche Nachteil des Mangels einer eigenen Haushaltungsunternehmung zeigt sich dann in vergrössertem Masstabe. In den wohlhabenderen Klassen ist der Verzicht auf eine eigene Haushaltung besonders in Amerika häufig zu finden, indem manche Ehepaare, und zwar nicht nur kinderlose, es vorziehen, in einem Hotel oder Boardinghaus als Pensionäre zu leben. Auch für diese kommt die Beköstigung jedenfalls teuerer zu stehen als bei einer sachkundigen und fleissigen selbständigen Haushaltsführung von seiten der Frau, und überdies ist der ständige Aufenthalt in einem Gasthause schon wegen der Beschränkung des Raumes mit mancherlei Unbequemlichkeiten und mit dem Verluste der von den Engländern besonders geschätzten »Privacy« der Lebensweise verbunden. Aber wenn auch der Unternehmergewinn bei der eigenen Haushaltsführung weit geringer wäre, als er thatsächlich bei genügendem Fleiss, Geschick und Sparsinn der Hausfrau sein kann, so

würden doch immer noch die ethischen Vorzüge dieser Lebensweise zu Gunsten derselben schwer ins Gewicht fallen. Die Hausfrau hat die Aufgabe, mit liebevoller Sorglichkeit die Bedürfnisse aller Familienglieder zu erkennen und, so gut es mit den vorhandenen Mitteln möglich ist, zu befriedigen. Nicht egoistisches Interesse, sondern Liebe und Wohlwollen, nicht selten opferwillige Selbstverleugnung der Mutter leitet die häusliche Wirtschaft, wenn sie wirklich ist, was sie sein kann und soll. Die Kinder sollen von frühester Jugend an in der Mutter ein lebendes Beispiel der stetigen Pflichttreue in der Alltäglichkeit des Lebens, der Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, kurz all der wirtschaftlichen Tugenden vor Augen haben, für die es keine andere ebenso geeignete Schule giebt wie das Haus und die Familie. Die Bedingungen für die Verwirklichung eines solchen Familienhaushaltes sind allerdings nicht in allen Schichten der Gesellschaft gegeben, und unglücklicherweise fehlen sie am meisten in derjenigen Klasse, für welche ein fester Halt des Familienlebens besonders zu wünschen ist, nämlich im Arbeiterstande, soweit in diesem auch die Frauen genötigt sind, sei es in Fabriken oder in anderer Art ausser dem Hause mitzuarbeiten. Auch übermässig lange Arbeitszeit des Mannes und vorzeitige erwerbsthätige Beschäftigung der Kinder wirkt schädigend auf das Gefühl für Häuslichkeit und zerstört sowohl die wirtschaftlichen wie die ethischen Vorteile des Familienhaushalts. In der Klasse der Reichen trennt sich Haushaltung ebenfalls fast vollständig vom Familienleben und dieses verliert dadurch meistens viel an Herzlichkeit und Innigkeit. Die unmittelbare Leitung der Haushaltung fällt höheren Bediensteten zu, die Dame des Hauses beschränkt sich besten Falls auf die Angabe der Speisekarte und sonstige allgemeine Anordnungen. Ihren besten Boden aber hat die Familienhaushaltung in dem Mittelstande, dem kleinen wie dem wohlhabenden, dem einfachen gewerbetreibenden oder landwirtschaftlichen wie dem höher gebildeten. Und zwar darf man hier die Verhältnisse, wie sie sich in Deutschland unter dem Einfluss der nach der deutschen Sitte erzogenen Hausfrauen gestaltet haben, hinsichtlich der Vereinigung der wirtschaftlichen und ethischen Vorteile der Familienhaushaltung als die befriedigendsten bezeichnen. Die deutsche Hausfrau aus diesen Kreisen betrachtet ihre hausmütterliche Thätigkeit als ihre Hauptaufgabe; an der Erwerbsthätigkeit des Mannes nimmt sie nur soweit Teil, als es durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie unumgänglich geboten ist, und zwar nur innerhalb des Hauses; wo es möglich ist, hält sie sich von solcher Thätigkeit ganz fern. In dieser Beziehung unterscheidet sie sich von den Frauen des kleinen und mittleren Gewerbe- und Handelsstandes in Frankreich, die sich häufig vollständig der Geschäftsthätigkeit widmen und darin den Mann nicht selten an Tüchtigkeit übertreffen. In der Erwerbsthätigkeit leisten die französischen Frauen dieser Klasse durchschnittlich mehr als die deutschen und auch in Bezug auf sparsame Regelung des Haushalts — mit Einschluss der Ausgaben des Mannes — sind sie durchweg mustergiltig; aber das eigentliche Familienleben wird durch diese Ablenkung der Wirksamkeit der Frau geschädigt, die Kinder, meistens auf zwei bis drei beschränkt, werden vielfach als eine Last betrachtet und sobald wie möglich, wenn es die Mittel der Familie erlauben, in einem Pensionat untergebracht. — In England sind die Mittelklassen wohlhabender als in Deutschland und in den höheren Schichten derselben ist daher das Dienstpersonal, verhältnismässig zahlreich. Für die Frau gilt eine unmittelbare Beteiligung an häuslichen Geschäften als nicht ladylike, und sie hält sich daher schon aus Scheu vor den Dienstboten von solchen sorgfältig zurück, auch schon bei einer Vermögenslage, bei der die deutsche Hausfrau eine eingreifende eigene Haushaltungsthätigkeit noch keineswegs scheut. Wenn die englische Dame auch die Oberleitung des Haushalts in der Hand behält, so führt sie doch nur ein konstitutionelles, durch einen höheren Diener oder eine Haushälterin vermitteltes Regiment. — In Amerika ist bei den Frauen der einigermassen wohlhabenden Stände noch weniger Neigung zur Haushaltungsthätigkeit zu finden. Besondere Schwierigkeiten entstehen hier auch durch die von den europäischen Anschauungen sehr abweichende Stellung der Dienstboten, die sich mehr und mehr als selbständige, für eine bestimmte Arbeitsleistung gedungene Lohnarbeiter und nicht nach der alten patriarchalischen Art als dienende Mitglieder der Familie betrachten. In den Familien mit knappem Einkommen muss daher der Mann manche hauswirtschaftliche Thätigkeiten, z. B. das Besorgen von Einkäufen, übernehmen, die in Deutschland zu den Aufgaben der Frauen gehören. Auch sucht man sich durch arbeitsparende Vorrichtungen und Maschinen zu helfen, die daher in Amerika in grosser Zahl erfunden worden sind und auch in den europäischen Haushaltungen mehr und mehr Verwendung finden. Man kann nun allerdings zu Gunsten der englischen und amerikanischen Sitten geltend machen, dass die Frauen mehr Zeit und Gelegenheit finden, sich eine höhere geistige Ausbildung zu verschaffen und sich

sogar zu selbständigen künstlerischen, litterarischen oder wissenschaftlichen Leistungen zu erheben. Wenn indes statistisch festgestellt werden könnte, wie viele Frauen die erübrigte Zeit auf eine weniger löbliche Weise verwerten, sie vielmehr mit Modethorheiten, Flanieren, »Shopping« und Romanlesen vergeuden, so wäre zu fürchten, dass der Prozentsatz der letzteren sehr stark überwöge.. Uebrigens ist unter normalen Umständen auch der deutschen Hausfrau der gebildeten Stände bei treuester Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten noch in ausreichendem Masse die Möglichkeit geboten, ihre geistigen Interessen zu fördern und ihr Wissen zu bereichern. Sie befindet sich in dieser Hinsicht meistens in einer besseren Lage als der Mann, der von einer einseitig-praktischen Berufsarbeit den grössten Teil des Tages in Anspruch genommen, sich auf einer seinem Stande entsprechenden Höhe der allgemeinen Bildung zu unterhalten sucht.

Dass eine eigene Haushaltung bei tüchtiger Führung derselben wirtschaftlich vorteilhafter ist als ein Wirtshaus- oder Boarding-Hausleben wird wohl nicht bestritten; aber es wird doch vielfach geltend gemacht, dass durch gemeinschaftliche Einrichtungen und genossenschaftliche Organisation viele Bedürfnisse der Haushaltung billiger als bisher befriedigt werden könnten. Solche Projekte hat bekanntlich Fourier mit einem Uebermass von Phantastik ausgemalt, und es kann ihnen ein richtiger Kern nicht ganz abgesprochen werden. Der Betrieb einer gemeinschaftlichen Kochanstalt für eine grössere Anzahl von Familien kann sich wesentlich billiger stellen als die Summe der Ausgaben, die für die gleiche Beköstigung derselben Familien aus Einzelküchen erforderlich ist. Dasselbe gilt von gemeinschaftlichen Wäschereien, Badeeinrichtungen, von der gemeinschaftlichen Anschaffung und Aufspeicherung von Brennmaterial etc. Viele von diesen Vorteilen lassen sich aber erlangen, ohne dass deswegen der Charakter der Familienhaushaltung irgendwie berührt wird, wie sich dies insbesondere in den Erfolgen gut organisierter Konsumvereine zeigt. Durch Verzicht auf die eigene Küche und Anschluss an eine gemeinschaftliche Anstalt wird allerdings der Haushaltung ein wichtiges Element entzogen. Der materielle Gewinn bei dieser Methode ist jedoch keineswegs so sicher, wie man es theoretisch vermuten könnte. Im Jahre 1875 machten in Dorpat etwa 40 Familien, grösstenteils dem Kreise der Universität angehörend, den Versuch des Betriebes einer gemeinschaftlichen Küchenanstalt, gaben ihn aber nach zwei Jahren infolge wenig erfreulicher Erfahrungen wieder auf. Die letzteren entstanden hauptsächlich durch die Schwierigkeit der Kontrolle und die Unzuverlässigkeit des unteren Dienstpersonals. Aber auch angenommen, es gelänge auf diesem Wege wirklich die Speisen billiger zu beschaffen als in der Einzelküche, so behält diese Art der Verpflegung doch immer etwas Schablonenhaftes, es fehlt die genaue Anpassung an die individuellen Wünsche und Geschmacksrichtungen, und der vorausgesetzte Billigkeitsvorteil wird also thatsächlich durch das Ertragen dieses Mangels erkauft und ausgeglichen. Dass Volksküchen, die nicht des Gewinnes wegen, sondern in gemeinnütziger Absicht betrieben werden, unter den obwaltenden Umständen für viele unbemittelte Familien sehr nützlich sind, soll natürlich nicht bestritten werden. Vollständige Auflösung der Einzelhaushaltungen nach dem Plane einiger Kommunisten, mit Kasernierung, gemeinschaftlichen Mahlzeiten, gemeinschaftlicher Kindererziehung etc. aber würde bald an dem entschiedenen Widerstand der individualistischen Bedürfnisse und Neigungen des Menschen scheitern. Die Freiheit der Bedarfsbestimmung ist, wie Schäffle bemerkt, die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt, und diese kann sich nur in dem eigenen Haushalte voll entfalten. Die neueren Kommunisten suchen daher auch in ihren Projekten diese Freiheit den Individuen nach Möglichkeit zu wahren.

Aller wirtschaftlicher und ethischer Gewinn aus der privaten Haushaltung ist aber an die Bedingung geknüpft, dass diese gut geführt werde. Die Erfüllung dieser Bedingung aber hängt hauptsächlich wieder von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Hausfrau ab, und diese beruht nicht allein auf natürlichen Anlagen, wie Arbeits- und Willenskraft, Geschmack, Takt, sondern auch auf gründlicher und zweckmässiger Ausbildung. Die Haushaltsführung erfordert eine Menge positiver Kenntnisse und Fertigkeiten, die allerdings nicht sowohl aus Büchern zu erlernen als unter sachverständiger Anleitung, am besten unter der Leitung der Mutter, von den jungen Mädchen zu erwerben sind. Die Produktionsfähigkeit für den häuslichen Bedarf (Spinnen, Weben, Brotbacken etc.) ist allerdings in der neueren Zeit mehr und mehr eingeschränkt worden, trotzdem aber bleibt die Haushaltungsarbeit einer bürgerlichen Familie mit mehreren Kindern noch sehr umfangreich und mannigfaltig. Auch wenn die Frau nach den Einkommensverhältnissen des Mannes nicht genötigt ist, selbst am Kochherde zu stehen, muss sie doch das Kochen verstehen und überhaupt ein sachverständiges Urteil auch über die groben Handarbeiten besitzen, die sie den Dienstboten überlassen kann. Die feineren Arbeiten muss sie selbst zu ver-

richten imstande und bereit sein. Sie muss Warenkenntnisse mannigfaltiger Art besitzen, nicht nur in Bezug auf Nahrungsmittel, sondern auch auf Kleiderstoffe, Geräte, Möbel etc. Sie muss die besten Bezugsquellen kennen und nötigenfalls auch feilschen können. Vor allem aber muss sie imstande sein, wirtschaftlich zu rechnen, die Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung zu halten und sie auf die einzelnen Zweige der Bedürfnisse so zu verteilen, dass der grösste Nutzeffekt für die ganze Familie erreicht wird. Empfehlenswert ist zu diesem Zwecke die Aufstellung eines förmlichen Voranschlags, in dem den einzelnen Haushaltsrubriken bestimmte Kredite eröffnet werden, die nur im Notfalle und dann nur durch Uebertragungen von anderen, die wenigst dringlichen Bedürfnisse betreffenden Titeln überschritten werden sollten. Mindestens aber wäre eine genaue Buchung aller Ausgaben zu verlangen, aus der sich auch bald eine ungefähre praktische Norm für die jährlich zulässige Höhe der einzelnen Posten ergeben würde. Freilich wird auch diese Forderung in vielen Familien, namentlich des Arbeiterstandes, noch nicht erfüllt. Einige praktische Kenntnis der Haushaltung besitzen in den unbemittelten Klassen wenigstens diejenigen Frauen, die in bürgerlichen Häusern einige Jahre als Dienstmädchen gearbeitet haben. Desto unzureichender aber ist die wirtschaftliche Ausbildung derjenigen, die bis zu ihrer Verheiratung in Fabriken beschäftigt gewesen sind, und wenn sie auch als Ehefrauen diese Erwerbsthätigkeit fortsetzen müssen, so ist eine geordnete, behagliche, die Familie vereinigende und den Mann aus dem Wirtshaus zurückhaltende Häuslichkeit nur in den seltensten Fällen anzutreffen, selbst wenn das Einkommen der Familie die Unterhaltung einer solchen gestattet. Durch Haushaltungsschulen und sonstigen praktischen Unterricht lässt sich im einzelnen wohl manche Besserung erzielen, aber im allgemeinen bringt es die Lage der ausser dem Hause beschäftigten Arbeiterrinnen mit sich, dass sich der Sinn für Häuslichkeit in ihnen nicht entwickeln kann. Aber auch in den wohlhabenderen Klassen lässt selbst in Deutschland die Ausbildung vieler junger Mädchen für die Aufgaben einer Hausfrau noch viel zu wünschen übrig, namentlich infolge des weitverbreiteten gesellschaftlichen Vorurteils, dass dilettantische Beschäftigung mit allerlei Künsten und mit Litteratur in Gestalt französischer und englischer Romane die allein angemessenen Bildungselemente für eine aus der höheren Töchterschule entlassene junge Dame darbiete. Selbst wenn die Mädchen unverehelicht bleiben, wird ihnen eine tüchtige Schulung in der Haushaltung von grösserem Nutzen sein als der Einfluss eines verweichlichenden Bildungsdilettantismus. Die Erwerbsfrage für die Unverheirateten bildet natürlich ein Problem für sich.

Mögen nun aber auch die Haushaltungen teils gut, teils mittelmässig, teils schlecht geführt werden, es ergiebt sich thatsächlich für jede Gesellschafts- und Einkommensklasse ein gewisser mittlerer Typus derselben, der als solcher sich über das Niveau der Privatwirtschaft erhebt und zu einem wichtigen volkswirtschaftlichen Element wird. Diese typischen Haushaltungen stellen uns die thatsächlichen Verhältnisse der Konsumtion in der vielgegliederten Gesellschaft dar, sie lassen erkennen, in welchem Masse und mit welchem Erfolge die Produktion ihren eigentlichen Zweck, die Bedürfnisbefriedigung der Mitglieder der Gesellschaft, wirklich erfüllt. Sie werden festgestellt durch die sogenannten Haushaltungsbudgets, die seit Ducpétiaux und Leplay zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der sozialen Forschung geworden sind und in einem besonderen Abschnitt des Artikels Konsumtion ihre genauere Behandlung finden werden.

Litteratur: *L. v.* ***Stein***, *Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. —* ***Engel***, *Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882. —* ***E. Herrmann***, *Die Familie vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft, Berlin 1888.* ***Kalle*** *und* ***Kamp***, *Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen, Wiesbaden 1889, N. F., Wiesbaden 1891. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen, Schr. d. V. f. Armenpflege und Wohlthätigkeit, 6., 7., 12. Heft, Leipzig 1888—1890. —* ***Kalle***, *Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben, Wiesbaden 1891. —* ***Kamp***, *Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt, Leipzig 1892. —* ***Schmoller***, *Grundriss der allg. Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900, S. 229 ff. (Die Familienwirtschaft). — S. auch die Litteraturangaben zu dem Abschnitt »Haushaltungsbudgets« in dem Art. Konsumtion.*

Lexis.

II.

Haushaltungsstatistik.

1. H. im allgemeinen. 2. Zahl der Haushaltungen, Art, Stärke und Entwickelung derselben. 3. Kleine, mittlere, grosse Haushaltungen. 4. Familienangehörige und fremde Elemente in der Haushaltung. 5. Die Haushaltungen nach Besitz. 6. Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen.

1. H. im allgemeinen. Das unterste soziale Gebilde der menschlichen Gesellschaft, in dem sich das persönliche Dasein des ein-

zelnen abspielt, ist die Haushaltung. Die deutsche Reichsstatistik versteht darunter »die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen«. Einer Haushaltung gleich behandelt werden »einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen«, wogegen andere alleinstehende Personen (z. B. Zimmerabmieter ohne eigene Hauswirtschaft, Schlafgänger) derjenigen Haushaltung zugerechnet werden, bei der sie wohnen und die für sie Hauswirtschaft führt, auch wenn sie in dieser Haushaltung keine Beköstigung empfangen. Als besondere Haushaltungen werden die Anstalten (Gasthöfe, Pensionate, Kranken-, Straf-, Armenanstalten, Erziehungs-, Versorgungsanstalten, Klöster, Kasernen) angesehen; hier handelt es sich um Gesamtheiten solcher Personen, die freiwillig (z. B. Gasthofsfremde, Pensionäre, Klosterinsassen) oder gezwungen (kasernierte Soldaten, Kranke, Gefangene) unter besonderer Oberleitung in Wohnung und Kost sind. Familien, die zwar in der Anstalt wohnen, aber eine getrennte Wirtschaft führen (z. B. der Gasthofsbesitzer mit seinen Anhörigen und persönlichen Dienstboten, der Gefangenenaufseher), zählen zu den gewöhnlichen Haushaltungen. Hiernach unterscheidet man: 1. Familien-, 2. Einzel-, 3. Anstaltshaushaltungen.

Erhoben werden die Haushaltungen regelmässig in Verbindung mit der Volkszählung, und zwar, was die äussere Abgrenzung der zu einer Haushaltung gehörigen Personen betrifft, mittelst besonderer Haushaltungslisten, Haushaltungsverzeichnisse zu Individualkarten, Abscheidungen in Hauslisten oder Zählbüchern, in Bezug auf ihr inneres Gefüge durch Stellung der Frage nach dem Verhältnis zum Haushaltungsvorstand bezw. Wohnungsinhaber.

Die Bearbeitung dieser Nachweise hält sich, soweit die Reichs- und Landesstatistik in Frage kommt, bisher in engen Grenzen; doch wird dem Gegenstande neuerdings grössere Beachtung zu teil. Eingehender befasst sich mit den Haushaltungen, schon wegen des Zusammenhangs mit den Wohnungsverhältnissen, die Statistik der Grossstädte.

Im Auslande wird bei Erfassung der Haushaltungen ähnlich wie in Deutschland verfahren; zumeist ist auch da für den Haushaltungsbegriff die Personengemeinschaft, nur vereinzelt, z. B. in Oesterreich, die Wohngemeinschaft massgebend. Ueber die Behandlung der einzeln lebenden Personen sind freilich nicht überall die gleichen, in manchen Staaten überhaupt keine genügenden Bestimmungen getroffen, so dass die internationale Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Haushaltungen etwas beeinträchtigt ist.

2. Zahl der Haushaltungen, Art, Stärke, Entwickelung derselben. Für das Deutsche Reich ergab die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 11256150 Haushaltungen, und zwar

10 417 805	Familien-	Haushaltungen
788 751	Einzel-	
49 594	Anstalts-	
11 256 150	Haushaltungen.	

Durchschnittlich treffen auf eine Haushaltung 4,64 Personen; 1,51 % der Bevölkerung sind Einzelhaushaltungen. Von den gezählten Haushaltungen entfallen

auf	Haushaltungen insgesamt	Familien-	Einzel- Haushaltungen	Anstalts-	Auf 1 Haushaltung ... Personen
Preussen	6 815 946	6 323 374	463 370	29 202	4,67
Bayern	1 199 576	1 118 061	75 779	5 736	4,85
Sachsen	862 777	794 239	65 660	2 878	4,39
Württemberg	453 748	412 754	38 514	2 480	4,59
Baden	363 028	337 282	23 940	1 806	4,75.

Um den näheren Charakter der Anstalten zu veranschaulichen, mögen folgende Nachweise für Preussen genügen:

Anstalten für	Zahl der Anstalten	Anstaltsinsassen überhaupt	männliche	weibliche
Beherbergung	15 472	103 592	87 725	15 867
Landesverteidigung	3 112	298 519	298 519	—
Erziehung und Unterricht	1 411	49 146	32 661	16 485
Religiöse Zwecke	215	3 678	1 319	2 359
Heilung und Krankenpflege	1 394	77 161	43 601	33 560
Invaliden- u. Altersversorgung [1]	1 034	25 068	6 380	18 688
Oeffentliche Armenpflege	2 038	25 864	11 876	13 988
Strafe und Besserung	1 256	72 112	62 493	9 619
Verschiedene der vorgenannten Zwecke	1 171	72 468	28 795	43 673
Alle sonstigen Zwecke	2 099	53 962	46 213	7 749
Summa	29 202	781 570	619 582	161 988.

[1]) Ausserhalb der Armenpflege.

Auch wenn man nachstehende Auslandsstatistik betrachtet, findet man Haushaltungen mit 4 bis 5 Personen als die durchschnittliche Haushaltungsstärke. Die geringe Besetzung der Haushaltungen in Frankreich beruht auf der grossen Zahl der Einzelhaushaltungen (von den 10 Millionen Haushaltungen sind 1,7 Millionen Einzel-, 9,1 Millionen Familien-, 15113 Anstaltshaushaltungen) und der kleinen Familien, die infolge der starken Verbreitung Malthusianischer Anschauungen und des fast zur Sitte gewordenen Zweikindersystems wie in keinem anderen Kulturlande vorwiegen. In Schweden beruht die geringe Haushaltungsstärke auf einem hohen Prozentsatz der Einzelhaushaltungen, und dieser deutet darauf hin, dass viele oder alle sogenannten Chambregarnisten den Haushaltungen gleichgeachtet sind.

Staat	Jahr	Haushaltungen	Durchschnittl. Kopfzahl
Deutsches Reich	1895	11 256 150	4,64
Oesterreich . .	1890	5 029 919	4,75
Ungarn . . .	1891	3 790 741	4,58
Schweiz . . .	1888	630 213	4,66
Italien	1881	6 251 268	4,55
Frankreich . .	1896	10 812 151	3,56
Belgien . . .	1890	1 332 796	4,56
Niederlande . .	1889	977 915	4,61
Dänemark . .	1890	475 675	4,59
Schweden . . .	1890	1 265 665	3,76
Norwegen . . .	1891	443 317	4,50
England u. Wales	1881	5 633 192	4,61
Schottland . .	1891	876 089	4,59
Irland	1891	932 113	5,05
Ver. Staaten von Nordamerika .	1890	12 690 152	4,93.

Bezüglich der zeitlichen Entwickelung der Haushaltungen macht sich in neuerer Zeit eine fortschreitende Verkleinerung der Haushaltungen bemerkbar. Sind die hierüber vorhandenen historischen Daten auch nicht exakt vergleichbar — angesichts der bei den einzelnen Zählungen in verschiedenem Masse bewältigten Schwierigkeit, die Haushaltung statistisch überhaupt richtig zu erfassen —, so tritt die genannte Erscheinung doch bei fast allen Ländern, die über dergleichen Nachweise verfügen, hervor; sie entspricht überdies unserer wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung. Die Notwendigkeit des intensiveren und frühzeitigeren Erwerbs, die Ausbildung der modernen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse bewirken eine Zunahme der Einzelhaltungen, eine immer grössere Absplitterung der Familiengemeinschaft; am Segen eines gemeinsamen Familienlebens nehmen fortgesetzt weniger teil. Dies besagen folgende Daten über die mittlere Haushaltungsstärke:

Deutsches Reich		Ungarn		Schweiz	
1871	4,70	1850	4,28	1850	4,90
1875	4,64	1857	4,66	1860	4,75
1880	4,69	1869	4,85	1870	4,77
1885	4,69	1880	4,53	1880	4,66
1890	4,66	1890	4,58	1888	4,57
1895	4,64				

Italien		Frankreich		Belgien	
1871	4,68	1856	4,11	1846	4,87
1881	4,55	1866	3,63	1856	4,84
		1876	3,54	1866	4,65
		1886	3,62	1880	4,59
		1891	3,57	1890	4,56
		1896	3,56		

Dänemark		Schweden		Norwegen	
1840	5,03	1860	4,28	1865	4,92
1860	4,85	1870	4,07	1876	4,66
1870	4,82	1880	3,94	1891	4,50
1880	4,75	1890	3,76		
1890	4,59				

England und Wales		Schottland		Ver. Staaten von Nordamerika	
1851	4,83	1861	4,52	1850	5,55
1861	4,47	1871	4,53	1860	5,28
1871	4,50	1881	4,60	1870	5,09
1881	4,61	1891	4,59	1880	5,04
1891	4,73			1890	4,93.

8. Kleine, mittlere, grosse Haushaltungen. Ueber die näheren Grössenverhältnisse der Haushaltungen sowie über die Zusammensetzung der Haushaltungen im einzelnen giebt die Reichsstatistik bisher keine Specialnachweise. Dies wird erstmals bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 geschehen; die Familienhaushaltungen sollen nämlich bei Bearbeitung der Ergebnisse gegliedert werden in Haushaltungen mit 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8, 9 und 10, 11 und mehr Personen und für jede einzelne Gruppe neben der Zahl der Personen die Familienangehörigen im engeren Sinne (Ehefrauen, Söhne, Töchter, andere Verwandte), die Dienstboten für häusliche Dienste und sonstige Personen zum Nachweis gelangen.

Dagegen liegen für eine Reihe deutscher und fremder Staaten und Grossstädte Daten über die Abstufung der Haushaltungen nach ihrer Mitgliederzahl vor. Folgende Beispiele auf S. 1133 mögen hier Platz finden.

Bei Würdigung dieser Zahlen muss man sich daran erinnern, dass die Einzelhaushaltungen in den verschiedenen Ländern nicht gleichmässig behandelt werden (in Schweden sind, wie erwähnt, die meisten Chambregarnisten bei den Einzelhaushaltungen) und dass dies natürlich auch bei den Relativzahlen der höheren Haushaltungsstufen sich geltend macht. Insonderheit trifft dies auf die Zahlen von Paris zu; hier begreift man unter einer Haushaltung »un groupe d'individus vivant sous la même clef« und betrachtet speciell von den Mietern

Von 100 Haushaltungen bestanden

aus . . . . . Personen	Deutschland	Baden	Herzogtum Braunschweig	Hamburg (Staat)	Frankreich	Einige Teile der Schweiz[1])	Schweden	Norwegen	Schottland	Ver. Staaten von Amerika	Berlin	Paris	München	Breslau
	1895	1890	1890	1890	1896	1888	1880	1891	1891	1890	1895	1886	1895	1895
1	7,1	6,9	6,3	6,9	15,6	8,2	20,0	13,0	9,5	3,6	7,9	30,5	7,5	9,3
2		13,0	13,8	15,4	21,8	13,5	15,1		15,7	13,2	17,2	25,6	17,9	17,3
3		15,5		18,4	20,2	15,2	14,7		15,3	16,7	20,5	18,5	20,0	19,1
4		31,3	51,0	17,6	16,4	15,7	13,6		14,3	16,8	19,3	11,9	32,7	17,6
5				14,8	11,3	13,6	11,5		12,8	15,1	14,8	6,6		14,1
6				10,8	7,0	11,3	9,1		10,7	11,5	9,6		15,2	10,0
7	92,9			7,2		8,7	6,6	87,0	8,2	8,5	5,5			6,0
8		31,1	27,3	4,3		6,0	4,2		5,9	5,9	2,8			3,3
9				2,2	7,7	3,3	2,5		3,6	3,8	1,3	6,9	5,7	1,7
10				1,1		2,0	1,3		2,0	2,8	0,6			0,8
über 10		2,1	1,6	1,3		2,5	1,4		2,0	2,1	0,5		1,0	0,8

[1]) Die Städte Winterthur und Chaux-de-Fonds und die Bezirke Burgdorf, Yverdon, Glenner, Goms, Entremont und Echallens.

möblierter Wohnungen solche, die ein besonderes Zimmer inne haben, als eigene Haushaltungen. Immerhin dürften auch thatsächlich in Paris die Einzelhaushaltungen und die kleinen Haushaltungen auffallend hoch sein, wie dies in gleicher Weise im übrigen Frankreich, wo die Zählung ähnlich der deutschen erfolgte, der Fall ist. Der Grund dieser Erscheinung wurde schon oben sub. 2 angedeutet und wird weiter belegt durch die Statistik, welche die Familien nach der Zahl der lebenden Kinder (que ces enfants aient continué à vivre avec leurs parents ou se soient constitués des domiciles particuliers) unterscheidet:

Familien mit . . . lebenden Kindern	Frankreich 1896 absolut	Frankreich 1896 %	Frankreich 1891 %	Paris 1891 %
Unbek. Zahl	234 855	2,1	1,8	9,8
0	1 808 839	16,7	17,2	23,8
1	2 638 752	24,3	24,6	27,7
2	2 379 259	21,9	22,0	19,8
3	1 593 387	14,7	14,7	10,1
4	984 162	9,1	9,1	4,8
5	584 582	5,4	5,3	2,2
6	331 640	3,1	3,0	1,0
7 und mehr	289 771	2,7	2,3	0,8
Zusammen	10 845 247	100	100	100

1,8 Millionen Familien haben also keine lebenden Kinder, das sind nicht weniger als 17 % aller Familien; in Paris erreicht der Prozentsatz die Höhe von 24.

Wie sehr im Laufe der letzten Decennien die Struktur der Haushaltungen Frankreichs sich geändert hat, beweisen folgende Zahlen:

Haushaltungen mit . . Personen	Prozentanteile der einzelnen Haushaltungsgruppen 1856	1891	1896
1	10,40	15,20	15,63
2	18,51	21,50	21,83
3	19,94	20,03	20,24
4	18,19	16,43	16,39
5	13,26	11,59	11,24
6 und mehr	19,70	15,25	14,67
Summa	100	100	100

Vergleicht man die einzelnen Haushaltungsgruppen, genauer die ihnen zugehörigen Personen mit der **Bevölkerung**, so findet man an der Hand des hierüber zu Gebote stehenden Materials,

Haushaltungen mit . . Personen	Herzogtum Braunschweig	Ver. Staaten von Amerika	Einzelne Teile von Dänemark	Frankfurt a. M.
	1890	1890	1890	1890
	Prozent der Bevölkerung			
1	1,58	0,74	2,0	1,07
2	6,52		8,6	5,60
3			14,9	11,11
4	44,34	58,45	16,3	15,14
5			16,7	16,08
6			23,9	14,72
7				11,72
8	40,36			8,54
9		34,15	17,6	5,83
10				3,51
über 10	7,20	6,66		6,68

dass über neun Zehntel der Bevölkerung in Haushaltungen von drei und mehr Personen, etwa die Hälfte der Bevölkerung in Haushaltungen von mehr als 5 Personen, ein

Zehntel in Haushaltungen von 10 und mehr Personen leben. In Einzelhaushaltungen leben 1 bis 2 Prozent der Bevölkerung.

4. Familienangehörige und fremde Elemente in der Haushaltung. Diese Unterscheidung berührt nur die Familienhaushaltungen. Die Hälfte bis zwei Drittel der Familienhaushaltungen setzen sich ausschliesslich aus Familienmitgliedern zusammen, in den anderen Haushaltungen finden sich auch andere Elemente wie Pfleglinge, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Aftermieter, Schlafgänger, vorübergehender Besuch. In dieser Beziehung sind folgende Daten zu erwähnen:

	Familienhaushaltungen bestehend			
	nur aus Familiengliedern		aus Familiengliedern und Fremden	
	absolut	%	absolut	%
Oldenburg 1880	43 071	64,8	23 378	35,2
Berlin 1895	225 590	59,8	151 867	40,2
Hamburg 1895	79 808	60,0	53 101	40,0
Breslau 1895	49 466	61,7	30 699	38,3
Charlottenburg 1895	15 989	54,1	13 587	45,9
Dresden 1895	41 554	56,1	32 549	43,9
Frankfurt a. M. 1895	22 045	47,7	24 160	52,3

Die Familienelemente bilden den Kern der Haushaltungen. Dem entspricht es, dass die meisten Haushaltungen ein Ehepaar zum Vorstand haben, sogenannte eheliche Haushaltungen. Eigene Nachweise darüber sind nur wenig vorhanden:

	Zahl der Haushaltungen mit einem Ehepaar als Vorstand	
	absolut	in % aller Fam.-Haushaltungen
Grossh. Oldenburg (1880)	51 746	78
Stadt Berlin (1895)	285 166	70
Hamb. Staat (1890)	90 811	77

Im übrigen muss man sich der Zahl der stehenden Ehen bedienen, um die Familien im engsten Sinne kennen zu lernen. Deren waren es im Deutschen Reich nach der 1890er Volkszählung, wenn man die halbe Summe der verheirateten Männer und Frauen zu Grunde legt, 8 385 547 (1895 auf Grund der Berufszählung 8 816 849), das sind 85% der damals ermittelten (9 836 560) Familienhaushaltungen.

Zur länderweisen Feststellung der Häufigkeit der Familien mit Ehepaaren mag als Massstab das Verhältnis der verheirateten zur erwachsenen (über 15 Jahre alten) Bevölkerung genügen:

Staat		Verheiratete Bevölkerung			Prozent der Erwachsenen
		Männer	Frauen	im ganzen	
Deutsches Reich	1890	8 372 486	8 398 607	16 771 093	52,32
Oesterreich	1890	4 003 916	4 034 452	8 038 368	51,08
Ungarn	1891	3 528 486	3 576 012	7 104 498	—
Schweiz	1888	466 761	471 546	938 307	47,10
Italien	1881	5 149 417	5 210 993	10 360 410	53,69
Frankreich	1896	7 690 997	7 728 854	15 419 851	54,43
Belgien	1890	967 448	964 911	1 932 359	47,36
Niederlande	1889	738 242	739 009	1 477 251	50,55
Dänemark	1890	375 611	376 252	751 863	52,82
Schweden	1890	795 463	804 613	1 600 076	50,13
Norwegen	1891	315 419	326 083	641 502	50,26
England und Wales	1891	4 851 548	4 916 649	9 768 197	51,87
Schottland	1891	589 820	603 573	1 193 393	46,02
Irland	1891	613 411	625 798	1 239 209	39,04
Ver. Staaten von Amerika	1890	11 205 228	11 126 196	22 331 424	55,30

Abgesehen von den Haushaltungen mit Ehepaaren sind auch jene Fälle nicht selten, in denen die Haushaltung durch eine Frau allein geleitet wird, wie folgende Daten (1895) für Berlin besagen:

	Familienhaupt	
Familien mit Kindern	ein Ehepaar	213 851
	ein Mann	7 459
	eine Frau	47 545
	Zusammen	268 855
Familien ohne Kinder	ein Ehepaar	71 315
	ein Mann	22 965
	eine Frau	46 123
	Zusammen	140 403

Zur Charakteristik der anderen Haushaltungsmitglieder ist zu bemerken, dass in Berlin zu nicht weniger als 20% der Haushaltungen Einmieter oder Schlafleute gehören; von den Haushaltungen ohne solche bestehen

	Haushaltungen
nur aus Familiengliedern	257 842
aus Fam.-Gliedern u. bes. Hausgen.	9 368
" " " Gewerbegehilfen	5 353
" " " Dienstboten und deren Kindern	44 626
" " " Gewerbsgeh. und sonst. Hausgen.	222

		Haushaltungen
aus Fam.-Gliedern u.	Dienstboten und sonst. Hausgen.	5 066
„ „ „	Gewerbsgehilfen und Dienstboten	4 838
„ „ „	Gewerbsgehilfen, Dienstboten und sonst. Hausgen.	337

Die preussische Haushaltungsstatistik unterscheidet zwar nicht die Haushaltungen nach der Art ihrer Elemente, wohl aber giebt sie die Bestandziffern dieser Elemente selbst; bei der 1895er Volkszählung wurden in dieser Beziehung folgende Details festgestellt:

	Personen männlich	weiblich	zusammen
1. Einzelne Lebende	147 701	315 669	463 370
2. In Familienhaushaltungen und zwar:			
Familienmitglieder	13 207 736	14 153 495	27 361 231
Pfleglinge, Pensionäre	95 301	101 876	197 177
Im Dienste des Haushaltungsvorstandes stehendes Erziehungspersonal	1 279	7 466	8 745
Dienstboten	79 295	605 709	685 004
Ländliches Gesinde	409 866	531 570	941 436
Kinder dieser Dienstboten bezw. des Gesindes	7 850	8 808	16 658
Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	518 996	96 952	615 948
Zimmerabmieter, Aftermieter, Chambregarnisten und dergleichen	425 953	131 155	557 108
Schlafgänger	104 198	35 787	139 985
Auf Besuch anwesend	24 545	59 209	83 754
Einquartierte Soldaten	3 137	—	3 137
Zusammen (2)	14 878 156	15 732 027	30 610 183
3. In Anstalten	619 582	161 988	781 570
Gesamtbevölkerung	15 645 439	16 209 684	31 855 123

Ein Vergleich vorstehender Daten mit analogen anderen Staaten oder Städten ist wenig ratsam, da den betreffenden Auszählungen nicht gleichmässige Klassifikationen zu Grunde liegen.

Auch gelegentlich der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 wurden Nachweise über die Familien- und Fremdelemente der Haushaltungen erbracht. Allerdings erstreckt sich die Unterscheidung nur auf Familienangehörige — im Betrieb des Haushaltungsvorstandes mithelfend oder nicht — und auf häusliche Dienstboten. Die Reichsbevölkerung gliederte sich unter diesem Gesichtspunkte wie folgt:

im Hauptberuf	männlich	weiblich	zusammen
Selbständige Betriebsleiter etc.	4 762 675	1 171 445	5 934 120
Angestellte	763 848	54 042	817 890
Mithelfende Familienangehörige in Betrieben der Landwirtschaft, Industrie und des Handels	910 641	1 158 944	2 069 585
Sonstige Arbeiter	9 069 318	2 879 962	11 949 280
Zusammen Erwerbsthätige	15 506 482	5 264 393	20 770 875
Berufslose Selbständige	1 027 259	1 115 549	2 142 808
Häusliche Dienstboten	25 359	1 313 957	1 339 316
Familienangehörige ohne Hauptberuf			
unter 14 Jahr	8 159 817	8 219 442	16 379 259
14 Jahr und darüber	690 244	10 447 782	11 138 026
Bevölkerung	25 409 161	26 361 123	51 770 284

27 517 285 Angehörige d. s. 53 % der Bevölkerung oder 2,4 auf eine Haushaltung leben also in der Familie, ohne nach aussen hin mit Erwerbsthätigkeit hervorzutreten. Zwei Drittel dieser Angehörigen sind weiblichen Geschlechts, was damit zusammenhängt, dass zu den Angehörigen meist die Ehefrauen gezählt sind, nämlich alle, deren Hauptbeschäftigung in der Besorgung des Hauswesens besteht; andererseits kommt die Art und Weise der Erziehung mit in Betracht, die Tochter bleibt so lange in der Familie, bis sie sich verehelicht oder eine eigene Erwerbsthätigkeit aufzunehmen gezwungen ist, der Sohn dagegen muss vielfach schon bald nach zurückgelegter Volksschule auf eigenen Erwerb bedacht sein, sich in Stellung begeben und das Elternhaus verlassen.

An Familienangehörigen, welche im Wirtschaftsbetrieb ihres Haushaltungsvorstandes haupt- oder nebenberuflich mithelfen, ergab

die Berufszählung 2 069 585 + 1 311 790 = 3 381 375 (2,3 Millionen weibliche, 1,1 Millionen männliche), sie verteilen sich auf die drei grossen Wirtschaftszweige folgendermassen:

Berufsabteilung	Mithelfende Familienangehörige im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen
Landwirtschaft .	1 898 867	1 061 419	2 960 286
Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei	4 782	4 217	8 999
Industrie . . .	56 003	72 560	128 563
Handel und Verkehr	109 933	173 594	283 527
Zusammen	2 069 585	1 311 790	3 381 375

Die Mitarbeit von Familienangehörigen findet sich am ausgedehntesten in der Landwirtschaft, wo ihre Zahl sogar die der Knechte und Mägde übersteigt, und zwar zumeist auf Betrieben mittlerer Grösse, auf Bauerngütern. Schon weniger häufig ist sie bei Handel und Verkehr, am eingeschränktesten in der Industrie, es hängt da die Häufigkeit von mithelfenden Familienangehörigen von der Grösse der Betriebe ab, je kleiner der Betrieb, um so mehr hat er familienhaften Charakter. Uebrigens treffen von allen mithelfenden Familienangehörigen der Industrie und des Handels nicht weniger als 84 % auf die fünf Berufsarten Gast- und Schankwirtschaft, Waren- und Produktenhandel, Bäckerei, Fleischerei, Weberei, vielfach besteht die besagte Mithilfe in der Besorgung des Verkaufsgeschäfts und wird zumeist von Ehefrauen geleistet.

Häusliche Dienstboten wurden 1,3 Millionen gezählt, demnach kommt durchschnittlich auf die achte bis neunte Haushaltung ein Dienstbote.

Natürlich stellt sich die Besetzung der Haushaltungen mit nicht erwerbsthätigen Familienangehörigen und Dienstboten verschieden nach Alter, sozialer, beruflicher und pekuniärer Stellung des Haushaltungsvorstandes. Näheres hierüber in meinen Ausführungen in Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs, »Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes«, S. 82, 175 und 201 ff.; über die im Haushalte ihres Lehrherrn wohnenden Lehrlinge vgl. meine Darstellung in Bd. 119, »Gewerbe und Handel im Deutschen Reich«, S. 71 ff.

5. Die Haushaltungen nach Besitz. Bei der Bearbeitung der 1895er Berufsstatistik (Bd. 111 der Statistik d. D. R. S. 189 ff.) wurde der Versuch gemacht, die viel umfassende Klasse der selbständigen Landwirte sowie der selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden auf Grund ihrer Angaben über Umfang der Wirtschaftsfläche und Zahl der von ihnen beschäftigten Personen nach ihrem Besitz zu differenzieren. Freilich sollte auch die Grösse des Anlage- und Betriebskapitals sowie Umfang des Roh- und Reinertrags dabei Berücksichtigung finden, indessen fehlen hierzu die entsprechenden Unterlagen. Des besseren Ueberblicks halber wurden die auf die genannte Art gewonnenen Besitzklassen in drei Wohlhabenheitsschichten zusammengefasst: 1. eine unbemittelte, umfassend die Inhaber von Betrieben mit unter 2 ha oder mit einer Person, 2. eine Mittelklasse, umfassend die Betriebsinhaber mit 2 bis 100 ha oder 2 bis 20 Personen, 3. eine vermögende Klasse, umfassend die Betriebsinhaber mit 100 ha und mehr oder mit über 20 Personen. Auf diese drei Klassen verteilen sich die Selbständigen mit ihren (mitthätigen und anderen) Angehörigen wie folgt:

	unbemittelte Klasse		Mittelklasse		vermögende Klasse	
Landwirtschaft[1])	1 712 872	15,87	8 959 869	83,02	119 344	1,11
Industrie	3 197 313	51,00	2 906 136	46,36	165 772	2,64
Handel und Verkehr[2]) . .	1 245 177	48,23	1 312 423	50,84	24 104	0,93
Zusammen	6 155 362	31,34	13 178 428	67,09	309 220	1,57

[1]) Ohne Forstwirtschaft.
[2]) Ohne Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetrieb.

Im Wege der Schätzung hat man den drei Wohlhabenheitsschichten auch die in anderen Berufen noch vorkommenden Selbständigen eingegliedert und diesen Selbständigenschichten die der Abhängigen angefügt und ist dabei zu folgendem Gesamtbilde hinsichtlich der Gliederung der Haushaltungen nach dem Besitz gelangt:

	Erwerbsthätige nebst Familienangehörigen	
Schicht der Selbständigen	23 013 226	44,45
a. vermögende Klasse . .	646 242	1,25
b. Mittelklasse	15 874 600	30,66
c. unbemittelte Klasse . .	6 492 384	12,54
Schicht der Abhängigen	28 757 058	55,55
Summa	51 770 284	100,00

Zu ähnlichem Ergebnis gelangte Schmoller, der (vgl. meinen Art. Beruf und Berufsstatistik Bd. II S. 607) zur sozialen Abgrenzung der Haushaltungen neben der Berufs- und Betriebsstatistik auch die preussische Einkommensteuerstatistik heranzog. —

Lediglich unter dem Gesichtspunkte der Einkommensverhältnisse betrachtet, erscheinen in Preussen nach der Einkommensteuerstatistik 1899 die Haushaltungen folgendermassen abgestuft:

Einkommensgruppe	absolut	Personen einschliesslich Haushaltungsangehörige % der Gesamtbevölkerung 1899	1895/96	% der besteuerten Bevölkerung
unter 900 M.	21 153 323	64,3	68,7	—
steuerfrei als Exterritoriale u. dergl.	7 353	0,0	0.0	—
über 900 M., aber steuerfrei	1 406 094	4,3	2,1	—
900—3000 M.	9 022 010	27,4	25,6	87,2
3000—6000 „	858 294	2,6	2,4	8,3
6000—9500 „	227 548	0,7	0,6	2,2
über 9500 „	234 217	0,7	0,6	2,3
Summa	32 908 839	100	100	100

Darnach lebt nahezu ein Drittel (1895 31 %) der Bevölkerung, 87 % der besteuerten Bevölkerung in Haushaltungen mit über 900 Mark Einkommen, aber nur 4 % in solchen mit über 3000 Mark Einkommen. Durchschnittlich treffen auf eine steuerzahlende Haushaltung, deren im ganzen 3,3 Millionen mit insgesamt 11,7 Millionen Personen gezählt sind, 3,3 Personen (natürlich weniger, als wenn man die Gesamtzahl der Haushaltungen in Ansatz bringt) und ein Einkommen von 2347 Mark.

6. Bezüglich der **Wohnungsverhältnisse der Haushaltungen** wird im allgemeinen auf den Art. Wohnungsfrage sowie auf das Statistische Jahrbuch deutscher Städte 7. Jahrg. (1898) S. 57 ff. verwiesen. Nur einige Daten aus der Aufnahme, die in Baden 1890 stattfand, mögen hier Platz finden. Damals wurden gezählt Haushaltungen

mit eigener Wohnung	204 278
„ gemieteter Wohnung	116 342
„ Dienstwohnung	11 354
„ Wohnung in Nutzniessung	12 620

Durchschnittlich wohnen in einem Gebäude 1,57 Haushaltungen, das »Einfamilienhaus« wiegt bei weitem vor. Es gab nämlich

mit . . Haushaltungen	Gebäude
1	149 416
2	45 457
3	12 858
4 und 5	7 696
6 und mehr	3 992

An Wohnräumen trafen durchschnittlich 3,01 auf eine Haushaltung; im einzelnen hatten

Haushaltungen	Wohnräume (ausschl. Fremdenzimmer der Gasthäuser)
23	0
94	1/2
51 235	1
116 256	2
78 619	3
68 864	4 u. 5
27 558	6—10
1 945	11 u. mehr

Im gesamten Deutschen Reich wurden bei der 90er Volkszählung für 10,6 Millionen Haushaltungen 5,8 Millionen bewohnte Gebäude festgestellt, so dass im Reichsdurchschnitt 1,82 Haushaltungen auf ein Wohnhaus treffen. International gestaltet sich dies Verhältnis in nachstehender Weise:

Staat	Jahr	Haushaltungen	Bewohnte Gebäude	Haushalt. auf 1 Wohngebäude
Deutsches Reich	1890	10 617 923	5 848 562	1,82
Oesterreich	1890	5 030 919	3 181 302	1,58
Ungarn	1890	3 790 741	2 973 409	1,27
Schweiz	1888	673 835	400 121	1,59
Frankreich	1896	10 812 151	7 541 926	1,43
Belgien	1890	1 332 796	1 198 058[1]	1,11
Niederlande	1889	977 915	821 141	1,19
Grossbrit. u. Irl.	1891	8 020 546	7 139 643	1,12

Litteratur: *Ausser den im Text erwähnten Arbeiten noch die statistischen Quellenwerke der einzelnen Staaten bezw. Städte, insbesondere Bd. 68 der Statistik des Deutschen Reichs, ferner* **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 2, Freiburg i. B. 1897, S. 142 ff. und* **A. Frhr. v. Fircks**, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 124 ff.*

Friedrich Zahn.

[1] Bewohnte und unbewohnte Wohnhäuser.

Haushaltungsbudget

s. Konsumtion.

Haushofer, Max,

geb. zu München am 23. IV. 1840, promovierte daselbst 1864, seit 1868 Professor der königlich technischen Hochschule München (für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, bayer. Staatsrecht); von 1875—81 Abgeordneter für München im bayerischen Abgeordnetenhaus.

Von seinen volkswirtschaftlichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Der landwirtschaftliche Kredit, München 1864. — Die Zukunft der Arbeit, ebd. 1866. — Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872, 2. Aufl. 1882. — Grundzüge des Eisenbahnwesens, Stuttgart 1873. — Industriebetrieb, Stuttgart 1874. — Eisenbahngeographie, Stuttgart 1875. — Handelsgeographie von Europa. (Fortsetzung von Andrees Handelsgeographie), Stuttgart 1877. — Maier Rothschild, Handbuch der Handelswissenschaft, I. Bd., Stuttgart 1878, 4. Aufl. Berlin 1889. Aus diesem Werke sind Separatauszüge erschienen, z. T. in mehreren Auflagen, nämlich: Abriss der Handelsgeschichte, 1878, 2. Aufl. 1888; Abriss der Handelsgeographie, 1878, 2. Aufl. 1888; Grundzüge der Nationalökonomie, 1878; die 3. Aufl. dieser früheren Separatabzüge betitelt sich: Maier Rothschild-Bibliothek Bd. I, Abriss der Handelsgeographie, 3. Aufl. 1894; Bd. II, Abriss der Handelsgeschichte, 3. Aufl. 1894; Bd. III, Grundzüge der politischen Oekonomie; I. Abt. Grundzüge der Nationalökonomie, 3. Aufl. 1894; II. Abt. Wirtschaftslehre der Haupterwerbszweige, 3. Aufl. 1894; III. Abt. Finanzwissenschaft, 1894. — Grundzüge der allgemeinen Handelslehre, 1878. — Der kleine Staatsbürger, Stuttgart 1883. — Der Existenzkampf des Kleingewerbes, Berlin 1885. — Die Ludwig-Maximilians-Universität, München 1889. — Arbeitergestalten aus den bayerischen Alpen, Bamberg 1890. — Ein Beitrag zur Handelsgehilfenfrage, Berlin 1891. — Wie gewinnt und sichert sich der Kaufmann dauernde Stellung? Eine Beleuchtung der Handelsgehilfenfrage, Berlin 1892. — Die Ehefrage im Deutschen Reich, Berlin 1895 (a. u. d. T.: Der Existenzkampf der Frau im modernen Leben, Heft 3). — Der moderne Sozialismus, Leipzig 1896. — Lebenskunst und Lebensfragen. Ein Buch fürs Volk, Ravensburg 1897.

Ausserdem finden sich aus Haushofers Feder volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Artikel in der Deutschen Revue, 1880—89; in der Zeitschr. des bayerischen Kunstgewerbevereins, des Münchner polytechn. Vereins, Westermanns Monatsheften u. a. a. O.

Red.

Hausierhandel

s. Wandergewerbe.

Hausindustrie.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der H. Hausindustrie (Verlagssystem) ist diejenige Betriebsform der kapitalistischen Unternehmung, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten beschäftigt werden. Leiter der Produktion ist der kapitalistische Unternehmer, Verleger genannt: er bestimmt Richtung und Ausmass der Produktion und versieht die in ihren Wohnungen oder Werkstätten beschäftigten Arbeiter mit Aufträgen. Seine Machtvollkommenheit zu dieser Stellung leitet er nicht sowohl aus dem Besitze der zur technischen Herstellung der Produkte erforderlichen Produktionsmittel ab (die vielmehr häufig sich in den Händen der in seinem Dienst stehenden Arbeiter befinden) als vielmehr von der Kenntnis und Beherrschung des Warenmarktes (also seinen kaufmännischen Qualitäten) sowie dem Besitze des zur Beschaffung der Rohstoffe und zum Vertriebe der Fabrikate notwendigen Kapitals.

Die hausindustrielle Betriebsform unterscheidet sich von Manufaktur und Fabrik durch die mangelnde Centralisation der Betriebsstätten; sie ist aber gleichwohl eine Form der kapitalistischen Produktionsunternehmung, sofern die Produktionsleitung in den Händen eines kapitalistischen Unternehmens ruht: Unterschied gegenüber der reinen Handelsunternehmung. Centralisation der Produktionsleitung; Decentralisation der Produktionsausführung. Einheit der (Produktions-) Unternehmung; Vielheit der (Produktions-) Betriebe.

Als eine Erscheinungsform der kapitalistischen Unternehmung trägt die Hausindustrie deren Merkmal überhaupt. In eine Erörterung der Wesenheiten des Kapitalismus einzutreten, ist hier nicht am Platze. Es muss genügen, die der Hausindustrie eigentümlichen Eigenarten in Kürze darzulegen.

Diese ergeben sich — zum Unterschiede von Fabrik und Manufaktur — aus den sie von diesen beiden Betriebsformen unterscheidenden Merkmalen, die wir präcisieren können als

1. Decentralisation der Arbeit; samt
2. Decentralisation der Arbeiter.

Diese doppelte Decentralisation hat für den Unternehmer Nachteile und Vorteile im Gefolge — immer im Vergleich mit den Formen des gesellschaftlichen Grossbetriebs.

Die Nachteile liegen vor allem darin, dass die Entfaltung der produktiven Kräfte an die Grenzen gebunden ist, wie sie die Kleinheit der Betriebe mit sich bringen. Ueberall dort, wo die Produktionstechnik Koncentration in grösserem Stile erheischt: sei es zwecks besserer Organisation der Arbeit, sei es zwecks Einführung mechanischer oder chemischer Verfahrungsweisen, versagt naturgemäss die in die Schranken des isolierten Arbeitsprozesses oder mässiger gesellschaftlicher Arbeitsorganisation gebundene hausindustrielle Betriebsform. Einen Nachteil kann auch die Schwierigkeit der Kontrolle der Arbeiter bedeuten, ebenso die Notwendigkeit, als Form der Entlohnung stets nur den Stücklohn anwenden zu können; endlich auch die nicht sofortige Verfügbarkeit des Arbeiters, wo es sich um rasche Ausführung plötzlicher Aufträge handelt.

Diesen Nachteilen stehen nun aber folgende entschiedenen Vorteile gegenüber:

1. Die grössere Billigkeit der hausindustriellen Betriebsform für den Unternehmer; er spart — ceteris paribus — sowohl an sachlichen Ausgaben (für Produktionsmittel) als an persönlichen Ausgaben (für die Arbeitskraft), gelangt also zu niedrigeren Produktionskosten. Seine sachlichen Ausgaben sind geringer als die des Fabrikunternehmers, weil die sämtlichen Generalunkosten (für Beleuchtung, Heizung, Verzinsung und Amortisation der Gebäude), meist aber auch die Kosten der Verzinsung und Amortisation des Gerätschaftcontos gar nicht oder nur zum geringen Teile in der Vergütung der Leistung des Hausindustriellen zur Berechnung gelangen, d. h. also der Regel nach von diesem getragen werden.

Der Personalaufwand stellt sich aber deshalb niedriger, weil die Ausbeutungsgrenze der Arbeitskraft gegenüber hinausgeschoben ist. In unserer Zeit fortschreitender Reaktion gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Gesetzgebung ist es ein wichtiger Vorteil der Hausindustrie, dass sie erst zum geringen Teil unter die sogenannten sozialpolitischen Gesetze fällt: die Lasten der Arbeiterversicherung sind ihr noch keineswegs in vollem Umfange auferlegt, und der Arbeiterschutz hat in den meisten Ländern noch vor ihr Halt gemacht. Sie hat also unter einer Verteuerung der Arbeitskraft, wie sie Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Sonntagsruhe, Maximalarbeitstag, hygienische Vorschriften etc. im Gefolge haben, einstweilen noch nicht zu leiden. Dazu kommt, dass die Tendenzen zur Lohnsteigerung infolge der Isolierung der Arbeiter schwächer sind als bei der Fabrikindustrie, die den Kontakt der Arbeiter selbst schafft. Niedrige Löhne, lange Arbeitszeit, starke Heranziehung minderwertiger Arbeitskräfte sind Kennzeichen fast jeder Hausindustrie und erklären die grössere Billigkeit hausindustrieller Arbeit.

2. ist es die grössere Beweglichkeit der hausindustriellen Betriebsform, die sie dem Unternehmer sympathisch macht. Da fast alles Kapital umlaufendes Kapital ist, also fast gar keine Festlegung bedeutender Kapitalteile erfolgt, so gewährt diese Betriebsform dem Unternehmer die Möglichkeit, den Umfang seines Unternehmens in kurzer Zeit nach Belieben auszudehnen oder einzuschränken. Der hausindustrielle Unternehmer erleidet keinerlei positiven Verlust, wenn er plötzlich seinen Arbeitern keine Aufträge mehr giebt; es entsteht ihm kein damnum emergens wie dem Fabrikanten, dessen fixe Kapitalteile, wenn nicht produktiv verwandt, ihm doch Verzinsungs- und Amortisations-Kosten verursachen. Das hausindustrielle Kapital besitzt annähernd die Versatilität des Handelskapitals, und das ist in sehr vielen Industriezweigen vielleicht derjenige Vorteil, der mehr noch als die grössere Billigkeit zu Gunsten der hausindustriellen Betriebsform den Ausschlag giebt. Naturgemäss ist für den Arbeiter die Situation die umgekehrte: wo dort die Nachteile liegen, liegen hier die Vorteile und umgekehrt.

Vorteilhaft ist die hausindustrielle Betriebsform für den Arbeiter, sofern sie ihm ein grösseres Mass individueller Freiheit gewährt: kein Zwang, in die Fabrik zu gehen, kein Zwang, sich einer heteronomen Arbeitsordnung zu fügen. Selbstverständlich ist diese Freiheit in sehr vielen Fällen — überall dort, wo die Hausindustrie alleinige Nahrungsquelle und die Entlohnung die normalniedrige ist — illusorisch. Wer 14 oder 16 Stunden am Tage arbeiten muss, um sich den notdürftigen Lebensunterhalt zu schaffen, profitiert wenig von der Freiheit, zu beliebiger Zeit die Arbeit anfangen, unterbrechen und endigen zu können. Macht er zwei Stunden Mittagspause statt einer, so muss er eine Stunde länger in die Nacht hinein sitzen, ebenso wenn er eine Stunde später als der Fabrikarbeiter aufsteht. Der Kern der Arbeitsfreiheit des Hausindustriellen liegt somit in der Ermöglichung der Nachtarbeit. Was allerdings seinen Reiz haben kann, wie wir von der Schreiberzunft bestätigen werden. Dass der oder die Hausindustriellen ihrem Haushalt persönlich vorstehen, sich selbst kochen, die Kinder beaufsichtigen können, darf eben-

falls auf das Gewinnconto des Heimarbeiters gesetzt werden. Damit dürften jedoch die Vorteile dieser Betriebsform für den Arbeiter erschöpft sein. Alles übrige mündet in Nachteile aus: die niedrigen Löhne, die schon an sich karg bemessen, durch den Zeitverlust, den das Abholen der Rohstoffe und das Zurückbringen der Ware meist unvermeidlich mit sich bringen, noch weiter verringert werden; die lange Arbeitszeit; vor allem aber: die schwankende Arbeitszeit, dieser häufige Wechsel zwischen Unter- und Ueberarbeit und last not least die vermehrte Existenzunsicherheit infolge der geschilderten Versatilität der hausindustriellen Betriebsform: das sind die Geisseln, deren Schläge auf den Rücken des hausindustriellen Arbeiters niedersausen.

Was aber vor allem vom Standpunkt der Arbeiterklasse als solcher aus als ein furchtbarer Nachteil der hausindustriellen Betriebsform erscheinen muss, ist der Umstand, dass sie ein Hindernis für die Fabrikarbeiter ist, auf dem Wege solidarischen Vorgehens Verbesserungen in ihren Arbeitsbedingungen zu erzielen. Die Heimarbeiter sind nur schwer zu organisieren und werden vom Unternehmer zu jeder Zeit begreiflicherweise gegen die unzufriedenen organisierten Arbeiter ausgespielt. Wie unter dem Druck fortschreitenden gesetzlichen Arbeiterschutzes, so vermag der Unternehmer auch unter dem Drucke fordernder Arbeiterorganisationen in die Sphäre der Hausindustrie zu entweichen, wo noch nichts den Frieden seiner Seele stört und er auf jederzeit willige, fügsame und ergebene Arbeitermassen stösst.

Ueber die Existenz einer sozialen Institution entscheidet in unserer Volkswirtschaft nun aber nicht zum mindesten das Interesse des Arbeiters, sondern allein das Interesse des kapitalistischen Unternehmers. Wollen wir daher die Existenzbedingungen der hausindustriellen Betriebsform feststellen, so dürfen wir uns nur die Vorteile und Nachteile vergegenwärtigen, die sie für den Unternehmer aufweist, um folgende allgemeine Bedingungen für ihre Existenz formulieren zu können:

1. Ein verhältnismässig niedriger Stand der Produktionstechnik. Ist letztere an einem gewissen Punkte der Entwickelung angelangt, so vermag alle Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft in der Hausindustrie nicht mehr den Vorsprung einzuholen, den eine teurer, aber produktiver im gesellschaftlichen Betriebe beschäftigte Arbeitskraft, gegenüber dem Heimarbeiter, der auf der individuellen Technik verharrt, besitzt: ein hausindustrieller Spinner ist heute ein Unding; ein hausindustrieller Weber hält sich gerade noch durch die äusserste Anspruchslosigkeit über Wasser; ein hausindustrieller Schneider ist nur wenig benachteiligt gegenüber einem Fabrikschneider. Es ist augensichtlich, dass, ceteris paribus wiederum, die Lage der Arbeiter in der Hausindustrie um so elender zu sein tendiert, je höher in einem Industriezweig die Produktionstechnik entwickelt ist. Offenbar ist nun die verhältnismässige Indifferenz der Produktionstechnik notwendige Bedingung, um überhaupt die Existenz der hausindustriellen Betriebsform zu ermöglichen. Ist diese Bedingung erfüllt, so sind es folgende Momente, die zu ihrer Bevorzugung den Anreiz geben:

2. Das Vorhandensein zu decentralisierter Arbeit geeigneter und geneigter Arbeitskräfte. Diese Voraussetzung wird vor allem dort erfüllt sein, wo zahlreiche Personen sich finden, die durch Standesvorurteil oder äusseren ökonomischen Zwang oder sonst welche Umstände[1]) an die Schwelle ihres Hauses gebunden sind. Ersteres trifft zu für deklassierte Handwerksmeister, für Frauen und Mädchen besserer Stände in den Städten; der zweite Grund ist bestimmend für Hausfrauen und Mütter, für bäuerliche Stellenbesitzer u. dergl.

Kommt nun noch

3. der Saisoncharakter eines Gewerbes zu allem übrigen hinzu, so ist eine für die Existenz der hausindustriellen Betriebsform ideale Situation geschaffen.

2. Nuancen in der Entstehung der H. Hier ist keine Wirtschaftsgeschichte zu schreiben, sondern nur ein Hinweis zu liefern auf die besonders charakteristischen Umstände, unter denen die Hausindustrie jeweils in das geschichtliche Leben einzutreten pflegt. Dass dabei als causa movens stets (oder doch praktisch so gut wie immer) das Verwertungsstreben des Kapitals anzusehen ist, versteht sich von selbst.

Schaut man sich die verschiedenen Haus-

[1]) Es können gelegentlich auch noch andere Momente die Existenz der hausindustriellen Organisation begünstigen als die beiden im Text genannten. So war es beispielsweise die Verschiedenheit von Sprache und Kultur, die in den Grossstädten der Vereinigten Staaten die eingewanderten Böhmen, Juden etc. besonders geeignet zu Futter für die Hausindustrie machte. Die neuen Ankömmlinge, die erst, wie unten zu zeigen sein wird (vgl. unten S. 1157), Veranlassung zur Einführung der Hausindustrie in die bis dahin fabrikmässig organisierte Konfektion waren, hatten einen Horror vor der Fabrik und wollten nur unter Vorleuten arbeiten, die ihre Sprache verstanden, ihre religiösen Feiertage respektierten, den Sabbat heilig hielten, kurz sich ihren rückständigen Sitten und Gebräuchen anpassten.

industrieen an, so könnte man versucht sein, sie danach zu unterscheiden, ob sie

1. entstanden sind in Anknüpfung an ein Handwerk annähernd gleichen Inhalts oder nicht, dann entweder unter Verwertung hausgewerblicher Eigenproduktion oder in Neuschaffung. Letzteres ist fast durchgängig der Fall gewesen in Ost- und Nordeuropa (Russland, Balkanländer, Ungarn, Skandinavien), während in Westeuropa beide Entwickelungsmodalitäten vorkommen. Im Grunde genommen ist jedoch diese Verschiedenheit der Entstehungsweise verhältnismässig irrelevant. Bedeutsamer für den gesamten Verlauf der volkswirtschaftlichen Entwickelung ist der Umstand, ob

2. die Hausindustrie im ganzen auf eine Periode handwerksmässiger Gewerbeorganisation folgt oder nicht. Ersteres ist für Westeuropa, letzteres für Osteuropa charakteristisch. Die Geschichte der Hausindustrie ist die Geschichte des Kapitalismus. Es darf nun als anerkannt gelten, dass dieser in der Form der Hausindustrie verkleidet am liebsten sich in ein Wirtschaftsgebiet einschleicht. Es ergiebt sich dann zunächst eine Art von vorwiegend hausindustrieller Periode der Wirtschaftsgeschichte. So in Westeuropa in der Zeit vom Ausgange des Mittelalters an bis zum Eintritt der Manufakturen und Fabriken in das Wirtschaftsleben; in Osteuropa noch während der vergangenen Jahrzehnte. Dort war ein halbes Jahrtausend handwerksmässige Organisation voraufgegangen und wirkte ein weiteres halbes Jahrtausend nach; hier wurde der Kapitalismus in der Form der Hausindustrie zunächst noch fast rein eigenwirtschaftlichen Ländern aufgepfropft.[1])

3. In Westeuropa möchte ich aber den entscheidenden Nachdruck legen auf das Alter der bestehenden Hausindustrie und diese in zwei grosse Kategorieen teilen: ältere, vorwiegend ländliche und moderne, vorwiegend städtische Hausindustrie.

a) Die älteren Hausindustrieen entstehen in den Anfängen der kapitalistischen Volkswirtschaft, in einer Zeit, in der der Auflösungsprozess der alten Wirtschaftsverfassung noch eben erst beginnt, in einer grossstadtlosen Zeit, häufig in Anknüpfung an bäuerliche Eigenproduktion. Ihr Arbeitermaterial rekrutierte sich aus der im langsamen Verlauf organischen Wachstums sich ergebenden Ueberschussbevölkerung. Wichtigste Typen dieser älteren Hausindustrieen: sämtliche Zweige der Textilindustrie, früher Spinnerei, heute noch (im Aussterben) Weberei; die sogenannte Kleineisenindustrie, die Fabrikation sogenannter »Nürnberger Waren«, die sich später zu Kurzwaren auswachsen, Spielwarenindustrie, Instrumentenmacherei, Uhrenmacherei u. a.

b) Die modernen Hausindustrieen entstehen zu einer Zeit schon hochentwickelter kapitalistischer Wirtschaftsweise. In einer Zeit, die in zunehmendem Masse von der Grossstadt beherrscht wird, vielfach und besonders gern in Grossstädten, von denen sie sich dann erst über Kleinstädte und plattes Land verbreiten. Was sie besonders charakterisiert, ist die ganz andere Beschaffenheit ihres Arbeitermaterials: sie basieren auf der infolge des immer rapider sich abwickelnden Auflösungsprozesses aller früheren sozialen Verfassung (Bauernwirtschaft, Gutswirtschaft, Handwerk, Familie) in grossen Mengen freigesetzten und auf den Markt geworfenen Bevölkerungsmassen: deklassierter Handwerksmeister, bäuerliche Ueberschussbevölkerung, vor allem aber Weiber in den Grossstädten: Weiber in Gestalt berufsmässiger Gewerbetreibender, Weiber in Form von Witwen und Ehegattinnen, die ihre früher in der Konsumtionswirtschaft verwandte Arbeitskraft jetzt durch gewerbliche Lohnarbeit als Füllarbeit zu verwerten suchen, Weiber in Gestalt von Zuschussverdienst suchenden Haustöchtern u. dgl. Die bedeutendsten dieser modernen Hausindustrieen sind die Totengräber der letzten grossen Handwerke: Tischlerei, Schuhmacherei, Schneiderei.

3. Die typischen Formen hausindustrieller Organisation. In der Beziehung des Verlegers zu der Gesamtheit der in seinem Dienste thätigen Arbeiter sowie in der Betriebsgestaltung der hausindustriellen Arbeit selbst können sich Variationen ergeben, die zur Entstehung verschiedener Organisationstypen Anlass geben. Wir wollen vor allem auf den wichtigen Unterschied hinweisen, der zwischen der Heimarbeit im engeren Sinne und der Werkstattarbeit obwaltet.

1. Heimarbeit findet überall dort

[1]) Diese Auffassung wird für Russland in etwas modifiziert durch die neueren gründlichen Untersuchungen Tugan Baranowskis, Geschichte der russischen Fabrik. Berlin 1900, S. 252 ff. Danach sind wichtige Zweige der kapitalistischen Industrie Russlands, namentlich auf dem Gebiete der Textilindustrie (Baumwoll-, Seidenweberei u. a) zunächst in geschlossenen Etablissements ins Leben getreten, denen erst im Anfang des 19. Jahrhunderts in den Kustari eine Konkurrenz erwachsen ist. Es folgt dann für Russland erst als zweite Etappe seiner industriellen Entwickelung die Periode vorwiegend hausindustrieller Organisation, die erst in den letzten Jahren zu verschwinden die Tendenz hat. Ich glaube aber, dass trotz dieser Sondererscheinung sich die Darstellung im Text als allgemeine Regel wird aufrecht erhalten lassen.

statt, wo die Hausindustriellen vereinzelt in ihren Wohnungen thätig sind. Ihre Masse ist hier sozial homogen. Dem kapitalistischen Unternehmer steht die ungegliederte Schar der Heimarbeiter gegenüber. Die Form des Betriebes ist der Einzelbetrieb oder der Familienbetrieb, d. h. diejenige Betriebsorganisation, deren persönliches Substrat die organisch differenzierten Arbeitskräfte der (Klein-)Familie sind. In dieser Familienhaftigkeit liegt die Begrenztheit dieser Betriebsform. Typische Erscheinungen dieser Einzel- oder Familienheimarbeit sind unter der älteren Heimindustrie die Spinnerei und Seidenweberei, die Spielwarenverfertigung und teilweise die Instrumentenmacherei; unter der neueren Hausindustrie vielfach. die Schuhmacherei und meist die Wäschekonfektion (»Typus der armen Näherin«). An dieser Form der Heimarbeit braucht zunächst im Principe noch nichts sich zu ändern, wenn der hausindustriellen Organisation eine neue Reform eingegliedert wird, wenn nämlich zwischen Unternehmer und Heimarbeiter eine Mittelsperson, der sogenannte Faktor (Ferger, Fercher, Ausgeber, facteur, commis de ronde, fattorino, factor, contractor) tritt, dessen Funktion zunächst nur darin besteht, die Aufträge des Verlegers, das zu ihrer Ausführung notwendige Material unter die einzelnen Heimarbeiter zu verteilen und von ihnen die Produkte einzutreiben, zu sammeln etc., um sie dem Verleger abzuliefern. Derartige Mittelspersonen sind meist unvermeidlich, sobald die Anzahl der von einem Verleger beschäftigten Heimarbeiter eine bestimmte Grenze überschreitet oder die von einem Unternehmer beschäftigten Heimarbeiter über ein grösseres Gebiet verteilt sind.

Es ist schon ein späteres Stadium der Entwickelung, wenn diese Mittelsperson aus einem einfachen Beauftragten des Verlegers zu einem selbständigen Kontrahenten wird, der die direkten Beziehungen zerschneidet und auf eigenes Risiko Aufträge von jenem übernimmt und an diese erteilt. Dieses Zwischen- oder Stückmeistersystem bildet häufig den Uebergang zu der zweiten Form hausindustrieller Organisation: der

2. Werkstattarbeit. Die Arbeit ist aus der Privatwohnung in eine Werkstatt verlegt. Das Wesen dieser Organisationsform besteht darin, dass die Schar der im Dienste des Verlegers arbeitenden Hausindustriellen sozial differenziert ist: der die Aufträge empfangende Arbeiter — der Hausindustrielle im engeren Sinne — führt diese nicht mehr allein oder nur mit Hilfe seiner Familienangehörigen aus, sondern dingt fremde Personen, die ihm gegen Lohn ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Wie er also selbst Lohnarbeiter seinem Verleger gegenüber ist, wird er Unternehmer oder wenigstens Arbeitgeber seinen Hilfskräften gegenüber. Dadurch erhält er eine Doppelstellung und vielfach zwiespaltige Interessenrichtung. Betriebstechnisch ist diese Organisationsform derartig charakterisiert, dass sie die Schranken der Einzel- oder Familienhaftigkeit principiell überschritten hat. Im übrigen lassen sich in der Werkstattarbeit deutlich zwei verschiedene Typen unterscheiden; wir wollen sie nicht ganz korrekt der Einfachheit halber die ältere und die neuere nennen. Die ältere Werkstattarbeit ist gar nichts anderes als eine unmittelbare Fortsetzung der alten handwerksmässigen Organisation mit ihren Gehilfen- oder erweiterten Gehilfenbetrieben: der Meister ist nur verlegt worden.

Typen dieser hausindustriellen Werkstattorganisation sind verschiedene weiland handwerksmässig betriebene Zweige der Weberei: ehemals die Wollweberei, heute noch in einigen Resten die Seidenweberei um Lyon und Krefeld, auch die ältere Kustarhütte gehört hierher; ferner die Kleineisenindustrie Rheinland-Westfalens, der Birminghamschen Distrikte u. a., endlich diverse neuerdings erst in weiterem Umfange zersetzte Handwerke, namentlich die Tapeziererei, die Tischlerei, zum Teil auch die bessere Massschneiderei. Als ein besonders berühmtes Beispiel dieser übrigens bald der Vergangenheit angehörigen Werkstattorganisation älteren Stils mag die früher allgemeine Organisation der Lyoneser Seidenindustrie noch kurz besonders beschrieben werden. Ihr Wesen ist folgendes: Ein Verleger (fabriquant, entrepreneur, négociant) leitet die Produktion. Seine Obliegenheiten bestehen darin,

a) die Seide zu kaufen,
b) die Fabrikation zu überwachen,
c) die Stoffe zu verkaufen.

Er unterhält nur ein Kontor mit kaufmännischem Personal, ein Probenzimmer etc., seine Funktionen sind im wesentlichen kaufmännische. Er giebt seine Aufträge einem hausindustriellen Meister (maître, chef d'atelier), der seinerseits in seiner Werkstatt mehrere Webstühle aufstellt und an diesen ouvriers, sogenannte Compagnons, arbeiten lässt. Das Charakteristische dieses Typus liegt in der Doppelstellung dieses maître, welcher einerseits Hausindustrieller, andererseits Arbeitgeber, Meister ist. Sozial ist die Stellung des maître in der Lyoner Seidenindustrie eine Zwischenstellung zwischen padron und ouvrier. Entsprechend seiner Zwischenstellung ist auch sein Einkommen ein doppeltes. Es besteht

1. in seinem Arbeitslohn,
2. in der Miete, welche der Compagnon

für den ihm abgetretenen Webstuhl bezahlt.

Der Compagnon steht zu dem maître entweder in dem Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer oder aber nur des Mieters zum Vermieter. Sein Verdienst besteht lediglich in seinem Arbeitslohn. Der Compagnon ist kein Heimarbeiter im engeren Sinne, denn er arbeitet nicht bei sich im Hause. Der Lyoner Typus scheint mit einem relativen Wohlstand für den maître, einer sehr gedrückten Lage für den ouvrier, Compagnon, verbunden zu sein.

Gänzlich anderen Wesens ist diejenige hausindustrielle Werkstattarbeit, die wir als neuere bezeichnen. Sie ist eine Neuschöpfung rein kapitalistischen Geistes. Ihre Entstehung knüpft meist an die Existenz eines Mittlers zwischen Verleger und Heimarbeiter, eines sogenannten Zwischenmeisters an. Sie tritt in die Erscheinung, wenn dieser die früher nur mit Aufträgen in ihrer Wohnung versehenen Arbeiter in einer von ihm eigens dazu hergerichteten Werkstatt vereinigt und nun als »Zwischenunternehmer« die Aufträge des Verlegers mit eigenen Gewinn- und Verlustchancen ausführt. Die Organisation dieser Werkstattarbeit ist also erst zu vollbringen. Sie erfolgt unter einem ganz bestimmten Zweckgedanken: sie ist also in ihrem Wesen rationalistisch. Die Betriebsgestaltung lässt das erkennen. An Stelle des erweiterten Gehilfenbetriebes, wie ihn die ältere Werkstattarbeit allein kannte, tritt hier der gesellschaftliche Betrieb im kleinen.[1]) Haben wir in der Werkstattarbeit alten Stils Reste einer vergangenen Gewerbeverfassung zu erblicken, so sehen wir in dieser modernen Werkstattorganisation Ansätze zu höheren Formen des Gewerbebetriebes.

Ihre klassische Ausbildung hat die moderne Werkstattorganisation in der Konfektionsindustrie gefunden. Zuerst in England, das naturgemäss auf die älteste Entwickelung auch auf diesem Gebiete des Wirtschaftslebens zurückblickt. Wie in England hat sich dann in allen Kulturstaaten eine vollständig konforme Organisation herausgebildet. Wenn wir im folgenden eine eingehendere Beschreibung des sogenannten »Sweating systems« geben, so wird damit also das moderne Werkstattsystem, wenigstens in der Konfektionsbranche überhaupt charakterisiert. Es entsprach unserer Kenntnis von den Dingen, wenn ich im Jahre 1891 schrieb: »Das Sweating system beschränkt sich nicht auf England allein, überall in den grossen Städten Westeuropas finden sich einige Formen dieser Hausindustrie, und es scheint, als ob der Typus des Sweating system bestimmt sei, die bis zur Gegenwart handwerkmässig betriebenen Bekleidungsindustrieen zum fabrik- oder manufakturmässigen System überzuführen.« Heute wissen wir, wie gesagt, dass die Organisationsformen der Konfektionsindustrie thatsächlich überall konform sind. Uebrigens mag zur Erläuterung voraufgeschickt werden, dass die Bezeichnung »Sweating system«, also »Schwitzsystem«, eine unkorrekte ist. Die Ausbeutung der Arbeitskraft ist keineswegs nur in dieser Form »System«, sondern vermag proteushaft ihre Gestalt zu wechseln. Richtiger wäre es vom hausindustriellen Werkstättensystem zu sprechen. Aber der sozialpolitische Dilettantismus will auch zu seinem Rechte kommen, und ihm zu liebe bleibt die Bezeichnung »Sweating system« einstweilen noch im Kurs. Die beim sogenannten »Sweating system« in Frage kommenden Personen sind folgende: a) der Exporteur (Grosshändler, Unternehmer, Kapitalist), welcher als der oberste Leiter der Produktion angesehen werden darf. Er befindet sich im Besitze der für die Beherrschung des Warenmarktes notwendigen Kenntnisse, kraft deren er den Organen der Produktion die Wege weist. Unmittelbar von ihm empfängt die Weisung und Aufträge b) der sogenannte Kontraktor, eine Art Faktor, welcher entweder an einen anderen Mittelsmann oder aber an die Arbeiterschaft selbst die Aufträge weiter giebt und von dieser die fertigen Produkte einholt. Die Ausführung der Aufträge nimmt dann c) der sogenannte Sweater in die Hand. »Sweater ist derjenige, der unmittelbar Männer, Weiber und Kinder in Lohn hat, um die Arbeit auszuführen und der hofft, aus deren Schweisse (by sweating) Gewinn herauszuschlagen.« Die eigentliche Arbeiterschaft (d) bilden die von dem Sweater meist in seiner Wohnung beschäftigten Männer, Weiber und Kinder. Die Gewerbe, in denen das Sweating system hauptsächlich zu Hause ist, sind vornehmlich die Bekleidungsgewerbe Schneiderei, Schuhmacherei etc. Die neueren englischen Untersuchungen über die Lage der in dem Sweating system beschäftigten Arbeiter haben die elendesten Zustände zu Tage gefördert. Die auf die Spitze getriebene Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, die bis zur Grenze des Menschenmöglichen vorgeschrittene Aermlichkeit und Erbärmlichkeit in der Lage dieser Arbeiterschaft darf als das eigentliche Charakteristikum des Sweating system gelten. Der Grund für die besonders gedrückte Lage der in dem Sweating system thätigen Personen darf in der Leichtigkeit erblickt werden, mit welcher die Sweaters ihr Geschäft zu betreiben ver-

[1]) Wegen der Terminologie vgl. meine Aufsätze über die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation in Brauns Archiv Bd. XIV.

mögen, in dem übermässigen Angebot von Arbeitskräften, welche namentlich in den englischen Städten ein eingewandertes Hungerproletariat darbietet, in der Hilflosigkeit, in welcher sich diese unterste Schicht der Bevölkerung, die oft der Landessprache unkundig ist, befindet, sowie in der gänzlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ausbeutungsfreiheit, welche in diesem System solchen Arbeitselementen gegenüber heute noch besteht. In welcher Weise die so überaus zahlreichen Schwitzhöllen, von denen einige Strassen in Whitechapel und im Bezirke S. George on the East fast in jedem Hause eine besitzen, zu stande kommen, davon giebt der Bericht J. Burnetts ein anschauliches Bild. »Den ganzen Vorgang« sagt er, »kann man am besten veranschaulichen, wenn man die Näherei eines kleinen Sweaters betrachtet, der eben beginnt, für seine eigene Rechnung zu arbeiten und der aller Wahrscheinlichkeit nach früher selbst Arbeiter in einem ähnlichen Geschäft war. Zuerst handelt es sich um einen Arbeitsraum. Dazu dient das Zimmer, in dem er mit seiner Familie wohnt. Er schafft sich eine Nähmaschine an, was 2 Schilling 6 Pence pro Woche ausmacht, und damit ist er in der Lage, Arbeit entweder unmittelbar vom Kleiderhändler oder von einem Subunternehmer zu übernehmen. Als Sicherheitsleistung genügt in der Regel die Bürgschaft eines Namens, der dem Hauptunternehmer bekannt ist. Der Sweater erhält die Stücke bereits zugeschnitten; kann er sie selbst zusammenheften, so thut er es, wo nicht, bedarf er eines Hefters, männlichen oder weiblichen. Weiter braucht er einen Maschinennäher, einen Bügler, zwei oder drei Frauen, um Knopflöcher zu nähen, Geschäftsgänge zu machen etc. Der kleine Sweater, der alle notwendigen Verrichtungen seiner Näherei nur mit einem Arbeiter besetzt hat, arbeitet eben so hart, vielleicht härter, als irgend eine von ihm bezahlte Hand, — manchmal ist er auch sein eigener Bügler. In den kleineren Geschäften sitzt der Sweater mitten unter seinen Leuten, und die Beziehungen zu diesen sind dann in der Regel freundliche. Die Prinzen des Sweating system aber, die 40—50 Personen beschäftigen, sind nicht mehr genötigt mitzuarbeiten und nehmen es leicht. Sie haben in der Regel unausgesetzt Beschäftigung für ihre Leute, erhalten gute Preise, wissen sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen und machen grosse Gewinne.« Wie im Lyoner Typus der maître ist im Sweating system der Sweater der Hausindustrielle im engeren Sinne. Wie der maître nimmt auch er eine Zwitterstellung zwischen hausindustriellem Arbeiter und Unternehmer ein. Der kleine Sweater ist mehr Arbeiter, der grosse mehr Unternehmer.

II. Die Hausindustrie in den einzelnen Ländern.

4. Deutschland. Bei der Beantwortung der Frage nach der räumlichen Verbreitung und zeitlichen Entwickelung der hausindustriellen Betriebsform gebührt Deutschland die erste Stelle nicht nur deshalb, weil seine Zustände den Leser dieses Handwörterbuchs zunächst und vor allem interessieren, sondern eben so sehr darum, weil Deutschland zur Zeit noch das einzige Land ist, welches die Hausindustrie in grossem Massstabe statistisch zu erfassen unternommen hat. Die Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 hat das hervorragende Verdienst, die Hausindustrie zwar nicht erstmalig überhaupt, aber doch erstmalig in systematisch erschöpfender Weise gesondert von Handwerk und Fabrikbetrieben in den Bereich ihrer Ermittelungen gezogen zu haben und zwar auf doppeltem Wege. Einmal wurde in der Berufszählung bei der Frage nach dem von der befragten Person ausgeübten Berufe eine besondere Beschäftigungskategorie »Arbeit zu Hause für fremde Rechnung« in dem Antwortschema vorgesehen. Sodann verlangte die mit der Berufszählung verbundene Gewerbezählung von dem Unternehmer Angabe darüber, ob bezw. wie viele Hausindustrielle er beschäftigte, sowie vom Arbeiter Auskunft, ob er für ein fremdes Geschäft, einen Verleger etc. arbeite. Dadurch nun, dass die Berufs- und Gewerbezählung vom 15. Juni 1895 die gleiche Fragestellung wie die von 1882 beibehielt, gewährt zudem der Vergleich der Ziffern von 1882 und 1895 wenigstens in grossen Zügen ein zuverlässiges Bild von dem Entwickelungsgange, den die Hausindustrie in diesem Zeitraume genommen hat, ein Bild, wie es ebenfalls kein anderes Land als Deutschland in gleicher Klarheit zu bieten vermag.

Fassen wir die Gesamtzahl der hausindustriellen Betriebe oder der hausindustriell beschäftigten Personen ins Auge, so ergiebt sich übereinstimmend nach allen drei Zählmethoden eine Abnahme während des Zeitraums von 1882—1895. Es wurden nämlich gezählt hausindustrielle Betriebe nach der Gewerbezählung und nach den Angaben der Arbeiter

1882	386 416
1895	342 835

Die Zahl der hausindustriell erwerbsthätigen Personen betrug

	nach den Angaben der Berufszählung	nach den Angaben der Arbeiter bei der Gewerbezählung	nach den Angaben d. Unternehmer bei der Gewerbezählung
1882	Nicht ermittelt. darunter Selbständige 339 644	476 080	544 980
1895	342 622 darunter Selbständige 287 389	460 085	490 711

Nur die Zahl der Unternehmungen, welche Hausindustrielle beschäftigen, weist nach Angabe der Unternehmer bei der Gewerbezählung eine Vermehrung auf, sofern solche Unternehmungen gezählt wurden:

1882	19 209
1895	22 307

Selbstverständlich sind alle diese Ziffern gleich falsch, wahrscheinlich auch die höchste noch zu niedrig. Aber sie sind infolge der gleichgebliebenen Erhebungsmethode dafür beweiskräftig, 1. dass ungefähr ½ Million Menschen in Deutschland der Hausindustrie im engeren Sinne angehören (die Zahl der von kapitalistischen Unternehmern abhängigen, bei sich zu Hause arbeitenden Personen ist sicher um ein ganz Beträchtliches grösser) und 2. dass sich diese Ziffer in dem Zeitraum von 1882—1895 vermindert hat.

Was diese Verminderung anbetrifft, so ist sie, in dieser Allgemeinziffer betrachtet, freilich zunächst gänzlich nichtssagend, solange wir nicht festgestellt haben, ob sie sich etwa auf alle Gewerbezweige gleichmässig erstreckt, oder nur einzelne betrifft, während andere vielleicht sogar eine Vermehrung aufweisen. In der That ist letzteres der Fall.

Schon wenn wir die grossen Gewerbegruppen gesondert betrachten, ergiebt sich eine ganz verschiedene Entwickelung in den verschiedenen Gruppen. Es wurden nämlich in den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigte Personen gezählt in

Gewerbegruppe:	1882	1895
IV. Steine und Erden. . .	3 170	4 612
V. Metallverarbeitung . .	16 930	20 156
VI. Maschinen, Instrumente .	4 489	9 085
VII. Chemische Industrie . .	171	305
VIII. Leuchtstoffe, Seifen etc.	56	88
IX. Textilindustrie	285 102	197 095
X. Papierindustrie. . . .	3 473	5 909
XI. Leder-Industrie . . .	1 820	5 036
XII. Holz- und Schnitzstoffe	19 111	37 443
XIII. Nahrungs- etc. Mittel .	8 346	15 833
XIV. Bekleidung, Reinigung .	131 861	159 645
XV. Baugewerbe	19	765
XVI. Polygraphische Gewerbe	739	2 144
XVII. Künstlerische Gewerbe	785	1 736

Also Zunahme in allen Gruppen ausser in Gruppe IX (Textilindustrie). Was unter Berechnung des Verhältnisses der in hausindustriellen Betrieben beschäftigten Personen zu der in den betreffenden Gewerbegruppen überhaupt thätigen Personen und unter Berücksichtigung der Wichtigkeit, den die hausindustrielle Betriebsform für die einzelnen Gewerbegruppen hat, folgendes Bild erzielt. Es waren hausindustriell

in Gewerbegruppe	unter je 100 Betrieben 1882	1895	Personen 1882	1895
1. Textilindustrie	57,9	65,4	31,3	19,8
2. Bekleidung und Reinigung	11,6	13,1	10,5	11,5
3. Papierindustrie	10,5	14,5	3,5	3,9
4. Verarbeitung von Metall, exkl. Eisen . .	10,5	10,7	3,8	3,0
5. Holz- und Schnitzstoffe	5,4	8,9	4,1	6,3
6. Eisenverarbeitung	5,1	5,7	3,7	3,1
7. Künstlerische Gewerbe	4,5	8,0	5,1	8,7
8. Industrie der Steine und Erden.	4,2	4,3	0,9	0,8
9. Polygraphische Gewerbe	3,6	4,2	1,1	1,7
10. Maschinen, Instrumente, Apparate	2,7	5,6	1,3	1,6
11. Leder, Wachstuch und Gummiindustrie . .	2,3	5,3	1,2	3,1
12. Nahrungs- und Genussmittel	2,2	3,2	1,1	1,5

Textilindustrie und Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe bewahren nach dieser Tabelle — wenigstens was die Zahl der hausindustriellen Personen angeht — allerdings ihre Präponderanz gegenüber den anderen Gewerbegruppen, ihre Entwickelung

aber verläuft auch in den Verhältniszahlen in entgegengesetzter Richtung, während auch in dieser Zusammenstellung fast alle Gewerbegruppen ausser der Textilindustrie zunehmende hausindustrielle Betriebsform aufweisen.

Jedoch ist auch diese Specialisierung der Gewerbe nach Gruppen noch nicht genügend, um ein wirklich deutliches Bild, sowohl von der heute noch vorhandenen Bedeutung der Hausindustrie für die einzelnen Gewerbe, als auch vor allem von dem Entwickelungsgange dieser Betriebsform in den verschiedenen Sphären des gewerblichen Lebens sich zu machen. Dazu wird es nötig, die Specialisierung mindestens bis zu den einzelnen Gewerbearten zu treiben. Alsdann ergiebt sich folgende Tabelle.

Gewerbearten mit mehr als 1000 hausindustriellen Betrieben im Jahre 1895.

Gewerbearten	Zahl der Betriebe	Zahl der in d. Hauptbetr. beschäftigten Personen	Seit 1882 haben zu (+) oder abgenommen (—) Betriebe	Personen
Grobschmiede	1 402	2 655	+ 1 394	+ 2 638
Schlosser	1 162	3 060	+ 1 126	+ 2 903
Zeugschmiede, Scheerenschleifer, Feilenhauer	4 496	7 774	— 2 006	— 4 044
Stellmacher	1 005	1 541	+ 986	+ 1 519
Musikinstrumente	2 727	3 686	+ 1 383	+ 1 955
Seiden- und Shoddy-Spinnerei	1 242	1 858	— 2 037	— 2 922
Baumwollen-Spinnerei	1 432	1 298	— 4 067	— 3 645
Seidenweberei	15 428	18 905	— 20 000	— 34 381
Wollenweberei	19 767	27 871	+ 645	+ 4 072
Leinenweberei	24 572	26 378	— 10 660	— 14 667
Baumwollenweberei	27 564	33 206	— 18 859	— 19 089
Weberei von gemischten Waren	12 667	17 317	— 5 811	— 4 895
Gummi- und Haarflechterei	2 163	1 341	+ 1 712	+ 889
Strickerei und Wirkerei	23 957	27 760	— 7 026	— 12 768
Häkelei und Stickerei	5 894	5 901	— 1 251	— 549
Spitzenverfertigung und Weisszeugstickerei	9 382	14 372	+ 2 091	+ 5 560
Posamenten-Fabrikation	13 734	12 560	— 73	— 2 098
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Leder	2 017	3 148	+ 1 041	+ 1 673
Verfertigung von groben Holzwaren	2 013	2 159	+ 530	+ 634
Tischlerei und Parkettfabrikation	5 589	13 583	+ 3 934	+ 9 338
Korbmacherei	5 586	8 379	+ 3 903	+ 6 007
Strohhut-F. und Flechterei von Stroh	2 233	2 141	— 4 185	— 2 836
Dreh- und Schnitzwaren	3 531	6 744	+ 1 805	+ 3 526
Tabak-Fabrikation	9 730	15 343	+ 3 400	+ 6 949
Näherinnen (auch in der Puppenausstattung)	35 731	38 456	— 12 391	— 11 502
Schneiderei	42 583	70 034	+ 17 268	+ 30 106
Konfektion	5 732	6 937	+ 382	+ 885
Putzmacherei, künstliche Blumen	2 964	3 178	+ 376	+ 96
Handschuhmacher, Kravatten-F.	5 154	5 429	— 4 087	— 3 653
Verfertigung von Korsets	1 403	1 226	+ 122	— 214
Schuhmacherei	21 693	26 539	+ 7 099	+ 7 765
Wäscherei	3 648	4 930	+ 1 353	+ 2 388
Gesamtziffer für die Hausindustrie überhaupt	342 767	459 852	— 43 744	— 16 223

Stellen wir aus dieser Tabelle je diejenigen Gewerbearten zusammen, die eine Zunahme bezw. Abnahme aufweisen, so ergeben sich folgende beiden Reihen der Tabelle auf S. 1147.

Was lehren uns diese Ziffernreihen?

Zunächst — was freilich hier nur im Vorbeigehen erwähnt werden mag, weil es nicht eigentlich etwas mit den Gestaltungstendenzen der Hausindustrie zu thun hat — welche ungeheuere Revolution sich noch immer in unserer Wirtschaftsverfassung vollzieht; dass die Repulsion und Attraktion wenigstens der einzelnen Organisationsformen noch ganz riesige Pendelschwingungen aufweisen: man ermesse, welche Masse von Friktionen, von menschlichem Bangen und Hoffen diese einzigen beiden Ziffern in sich bergen: 117 049 entlassene und 88 883 neu angenommene Hausindustrielle im Verlaufe von 13 Jahren; d. h. jedes Jahr die erneute Existenzrevolutionierung von etwa 15 000 Erwerbsthätigen, also vielleicht 50 000 Menschen im Deutschen Reich — allein in der Sphäre der Hausindustrie. Aber wie gesagt — das gehört nicht eigentlich hierher.

Für die engeren Zwecke dieser Darstellung ergiebt sich aus einer eingehenden Betrachtung unserer Ziffern folgendes: dass auf der Verlustseite fast ausschliess-

Gewerbearten mit Verminderungstendenz		
	Seit 1882 haben abgenommen	
Gewerbearten	Betriebe um	Personenzahl um
Zeugschmiede, Scheerenschleifer, Feilenhauer	2 006	4 044
Seiden- u. Shoddyspinnerei	2 037	2 922
Baumwollspinnerei	4 067	3 645
Seidenweberei	20 000	34 381
Leinenweberei	10 660	14 667
Baumwollenweberei	18 859	19 089
Weberei von gemischten Waren	5 811	4 895
Stickerei und Wirkerei	7 026	12 768
Häkelei und Stickerei	1 251	549
Posamentenfabrikation	73	2 098
Strohhutfabrikation und Flechterei von Stroh	4 185	2 836
Näherinnen (auch in der Puppenausstattung)	12 391	11 502
Handschuhmacherei, Kravatten-F.	4 087	3 653
	92 453	117 049

Gewerbearten mit Vermehrungstendenz		
	Seit 1882 haben zugenommen	
Gewerbearten	Betriebe um	Personenzahl um
Grobschmiede	1 394	2 638
Schlosser	1 126	2 903
Stellmacher	986	1 519
Musikinstrumente	1 383	1 955
Wollenweberei	645	4 072
Gummi- u. Haarflechterei	1 712	889
Spitzenverfertigung und Weisszeugstickerei	2 091	5 560
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Loden	1 041	1 673
Verfertigung grober Holzwaren	530	634
Tischlerei- u. Parkettfabr.	3 934	9 338
Korbmacherei	3 903	6 007
Dreh- und Schnitzwaren	1 805	3 526
Tabakfabrikation	3 400	6 949
Schneiderei	17 268	30 106
Konfektion	382	885
Putzmacherei	376	96
Schuhmacherei	7 099	7 765
Wäscherei	1 353	2 388
	50 228	88 883

lich die von uns als ältere bezeichneten Hausindustrieen, auf der Gewinnseite dagegen fast durchgängig moderne Hausindustrieen verzeichnet stehen. Die Statistik kommt also der auf anderem Wege gewonnenen Erkenntnis zu Hilfe: dass sich in unserer Zeit in der Sphäre der Hausindustrie eine Art von Erneuerungsprozess vollzieht, an die Stelle absterbender Hausindustrieen fast gleich stark besetzte neu aufkommende Hausindustrieen treten. Unter den rasch verschwindenden Hausindustrieen finden wir nun aber präponderant die Textilindustie, also, da die Spinnerei schon längst als Hausindustrie ausgestorben war (schon 1882 hat es keinen Handspinner mehr gegeben, trotz Statistik, in der die hausindustriellen Spuler etc. irrtümlich als Spinner im engeren Sinne aufgefasst worden sind), in erster Reihe die Weberei, deren Arbeiterzahl in der Sphäre der Hausindustrie sich um nicht weniger als 83 032 Personen vermindert hat, ferner die Strickerei und Wirkerei. Die Sozialphantasten, die sich besonders gern um diese Ueberreste einer romantisch verschönten Wirtschaftsperiode in Theorie und Praxis gleich bemüht haben, sollten nun angesichts dieser Ziffern der Statistik endlich wenigstens sich zur Wahl eines etwas weniger im Verfall begriffenen Pflegeobjektes in der Sphäre rückständiger Organisationsformen entschliessen. Von besonderem Interesse ist die Ziffer der Seidenweberei. Während nämlich in den anderen Zweigen der Weberei der Uebergang zum geschlossenen Fabrikbetrieb sich schon lange zu vollziehen begonnen hatte, schien es, als ob die Seidenweberei dem Ansturm der Fabrikorganisation trotzen würde. Der Hinweis auf die Schweiz, Italien u. a. O., wo die fabrikmässige Seidenweberei bereits in weitem Umfange existierte, wurde stets mit dem Bemerken erledigt, dass die Verhältnisse in den deutschen (ebenso übrigens auch Lyoneser) Distrikten viel zu eigenartige seien, um den gleichen Entwickelungsgang wie etwa die Schweizer zu nehmen. Nun hat sich der Umwandlungsprozess der Seidenweberei auch in Deutschland vollzogen, rascher und radikaler, als man anzunehmen berechtigt war. Merkwürdig, wie schnell die Toten reiten.

Die auffallende Verminderung der hausindustriellen »Näherei (auch in der Puppenausstattung)«, also eines doch vorwiegend modernen Hausindustriezweiges, des einzigen auf dieser Seite, lässt sich auf verschiedene Weise erklären. Dass sie in einer thatsächlich vollzogenen Koncentration der weiland Heimarbeiterinnen in geschlossenen Puppen- und Wäschefabriken ihren Grund hätte, glaube ich nicht. Weder die Erfahrung noch die Statistik lassen diesen Schluss zu. Nach letzterer sind die grösseren Betriebe, von denen man annehmen darf, dass sie

der Sphäre der Hausindustrie entrückt sind — sagen wir auch nur über 10 Personen — nur unbeträchtlich von 1882—1895 gewachsen. Sie umfassten:

1882 1 916 Personen
1895 2 763 „

In ihnen sind also offensichtlich die 11 000 hausindustriellen Näherinnen nur zum ganz geringen Teil verschwunden. Möglich nun, dass die Verminderung der Ziffer nur eine scheinbare ist, sofern etwa die hier verloren gegangenen Mädchen an einer anderen Stelle der Statistik als gerettet erscheinen (etwa in der Schneiderei). Wahrscheinlich aber ist, dass, da die hausindustrielle Näherei in unserem Zeitraum offenbar eine starke Hinneigung zum Werkstättenbetrieb gezeigt hat, 1895 die mittlerweile zu Werkstatthausindustriellen umgewandelten weiland Alleinnäherinnen überhaupt nicht mehr als Hausindustrielle von der Statistik erfasst sind. Dafür sprechen folgende Ziffern. Es wurden Näherinnen gezählt in Betrieben mit . . . Personen:

	2	3—5	6—10	2—10
1882	6 551	2 312	793	9 656
1895	11 514	9 247	2 456	23 247

Das sind also wohl durchgängig hausindustrielle Werkstattbetriebe, in denen insgesamt eine Vermehrung um annähernd 14 000 Personen erfolgt ist.

Wir können angesichts dieser Ziffern getrost unsere Bemerkung aufrecht erhalten, dass eine Abnahme nur die älteren Hausindustrieen erfahren haben. Ebenso aber lässt sich auch im Hinblick auf die Gewinnseite unserer Statistik die Behauptung rechtfertigen, dass es vorwiegend, ja wohl ausschliesslich moderne, d. h. erst neu aufkommende oder unlängst entstandene Hausindustriezweige sind, die sich hier vorfinden. Aelteren Stiles sind etwa nur die Musikinstrumentenmacherei, die jedoch nur ganz unbedeutende Veränderungen in ihrem Bestande aufweist, und die Wollweberei, in der die Vermehrung nicht unbeträchtlich ist. Die Vermehrung der in dieser beschäftigten Personenzahl ist jedoch einer besonderen Erklärung bedürftig. Sie beruht nämlich offenbar auf dem Uebergang von Leinewebern und Baumwollwebern zu der Wollweberei. Letztere wird von den ertrinkenden hausindustriellen Webern vielfach als ein Strohhalm angesehen, nach dem sie greifen, weil ihre Verhältnisse thatsächlich nicht ganz so ungünstige sind als die der beiden genannten Schwesterindustrieen. Die +4000 hausindustriellen Wollweber sind also um Himmelswillen nicht als ein Symptom für die Widerstandsfähigkeit der hausindustriellen Weberei, sondern gerade umgekehrt als ein Wahrzeichen für den Verzweiflungskampf anzusehen, den diese gegen die unaufhaltsam vordringende Fabrik kämpft. Von besonderem Interesse unter den im engeren Sinne modernen Hausindustrieen sind nun, wie schon hervorgehoben wurde, diejenigen Zweige, die eben den Uebergang aus dem Handwerk in die kapitalistische Organisation vollziehen. Sie interessieren aus doppeltem Grunde: wegen der quantitativen Bedeutung, die sie für das gesamte gewerbliche Leben haben, und wegen der Möglichkeit, die sie den Studienbeflissenen gewähren, die Mannigfaltigkeiten und Nuancen kennen zu lernen, in denen sich die Zersetzung der alten berühmten Handwerke bezw. die Neubildung sie ablösender Gewerbezweige vollzieht. Vor allem kommen aber hier in Betracht die Bekleidungsgewerbe: Schuhmacherei und Schneiderei (nebst Weisszeugstickerei und Kürschnerei) sowie sodann die Tischlerei (nebst Sattlerei und Tapeziererei sowie die Dreh- und Schnittwarenfabrikation und Korbmacherei, die für die moderne (Polster-) Möbeltischlerei gleichsam als Hilfsgewerbe funktionieren). Diesen drei Gruppen von Gewerben sind von den 88 883 Personen, die in die Sphäre der Hausindustrie 1895 neu eingetreten sind, 64 956, also 3/4, zuzurechnen.

Es würde der Bedeutung der genannten drei Hausindustriegruppen nur entsprechend erscheinen, wenn wir im folgenden über die in ihnen herrschenden Entwickelungs- und Gestaltungstendenzen noch einige eingehendere Bemerkungen machten, mit deren Hilfe die nackten Zahlen der Statistik erst zu vollem Verständnis gelangen. Leider verbietet es uns der Raum.

5. Oesterreich-Ungarn. Eine Statistik der Hausindustrie fehlt. Um zu approximativen Ziffern zu gelangen, hat der statistische Referent der Brünner Handelskammer eine Berechnung angestellt, die im wesentlichen auf einer Kombination der Daten der Unfallversicherungsstatistik und der Genossenschaftsstatistik beruht. Demzufolge entfallen von den nach der Volkszählung des Jahres 1890 in der eigentlichen gewerblichen Industrie beschäftigten 2 243 734 Arbeitern und Tagelöhnern auf die Grossindustrie 1 080 712 Arbeiter, auf das Handwerk 402 436 Arbeiter, auf die Hausindustrie 760 522 Arbeiter, oder in Prozenten ausgedrückt, auf die Grossindustrie 48 %, auf das Handwerk 18 %, auf die Hausindustrie 34 %.

Wollen wir uns ein Bild von der räumlichen Ausbreitung der hausindustriellen Betriebsform in Oesterreich-Ungarn machen, so sind wir auf die allerdings zahlreichen und zum Teil guten Einzeldarstellungen an-

gewiesen. In letzter Zeit sind einige brauchbare zusammenfassende Uebersichten über Stand und Verbreitung der Hausindustrie erschienen (s. u. Litteratur). Einige der folgenden Ziffern für die neuere Zeit verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Mischler in Graz. Danach ergeben sich folgende Thatsachen: Die meisten der hausindustriellen Betriebsform zugänglichen Gewerbszweige finden sich auch als Hausindustrie in Oesterreich-Ungarn vor; ebenso ist kein Gebietsteil der Monarchie ohne Hausindustrie. Die innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain) zeichnen sich durch ein Vorwiegen der hausindustriellen Flechterei (Stroh-, Holz-, Korbflechterei) aus; 10000 Strohflechter, welche sicher nachweisbar sind, stellen nur einen Teil der hausindustriellen Flechter dar. Von den Textilgewerben erfreut sich die Lodenweberei im Gebirge einer besonderen Blüte; in Krain ist die Rosshaarsiebweberei verbreitet. Die hausindustrielle Stickerei hat an Bedeutung verloren; die Spitzenklöppelei beschäftigt noch zahlreiche Hände (mindestens 6000); in Krain ist die Holzhausindustrie sehr bedeutend. Die Kleineisenindustrie in Steiermark ist im Absterben begriffen. — In den Alpenländern (Salzkammergut, Tirol) dominiert unter den Hausindustrieen die Holzwarenanfertigung. In der Viechtau (Salzkammergut) sind 600 bis 700 Holzwarenarbeiter hausindustriell thätig; sie verfertigen land- und hauswirtschaftliche Geräte, Löffel, Speltwaren, Drechslerarbeiten und Spielwaren. Von der Bevölkerung des Grödenerthals (Südtirol) befassen sich 75% mit der Holzschnitzerei; 2500—3000 Personen sind in dieser Hausindustrie in Tirol beschäftigt. Wir finden ausserdem in den genannten Ländern die Spitzenklöppelei, die besonders in Vorarlberg verbreitet ist, die Strohflechterei, die Wollweberei, die Kleineisenindustrie u. a. als Hausindustrie.

Mit den mannigfachsten Hausindustrieen reich gesegnet ist Böhmen: wie für Deutschland auf ihrer einen Seite, so bilden die drei Höhenzüge, welche das Czechenland vom Deutschen Reiche trennen — Böhmerwald, Erzgebirge, Sudeten — wichtige hausindustrielle Mittelpunkte für Böhmen auf den entgegengesetzten Abhängen. Die politische Grenzscheide vermag nicht die natürliche Gleichheit der Erwerbs- und Verkehrsbedingungen dieser Gebiete aufzuheben; es sind meist dieselben Gewerbszweige, welche unter kaum sehr verschiedenen Bedingungen auf der böhmischen wie auf der reichsdeutschen Seite der genannten drei Gebirgszüge betrieben werden. So drängt sich dem Beobachter jener Gebietsteile auch auf der böhmischen Lehne zunächst der Typus des Hauswebers in seinen verschiedenen Schattierungen auf: Woll-, namentlich aber Baumwoll-, Leinen- und gemischte Weberei wird im böhmischen Erz- und Riesengebirge grösstenteils noch hausindustriell betrieben; giebt doch eine einzige Firma an, dass sie im böhmischen Erzgebirge 24000 Leinenweber hausindustriell beschäftigt, und im Reichenberger Kammerbezirk wurden 1878 noch 41704 gewöhnliche Handwebstühle für Baumwolle gezählt.

In den deutschen Bezirken des Iser- und Riesengebirges wurden Anfang des Jahres 1895 3547 hausindustrielle Betriebe mit 10013 Arbeitern gezählt.

In den Ortschaften Ober- und Nieder-Einsiedel, Lobendau und Hilgersdorf im politischen Bezirke Schluckenau nahe der sächsischen Grenze und fast anschliessend an das sächsische Städtchen Sebnitz, wird die Erzeugung von Kunstblumen hausindustriell mit weitestgehender Arbeitsteilung betrieben. Es finden in dieser Industrie circa 800 Arbeiter Beschäftigung. Wo Wasserkräfte zur Verfügung stehen, wird auch vielfach Stahlschleiferei bei der fabrikmässigen Messererzeugung betrieben. Im Sudetengebirge hat die Flachsspinnerei als Hausindustrie fast ganz aufgehört. In den an Königinhof nördlich angrenzenden Ortschaften hat in den letzten Jahren die hausindustriell betriebene Holzschnitzerei die früher dort übliche Hausweberei vollständig zurückgedrängt. In Güntersdorf wurden bei einer Gesamtzahl von 320 Häusern in 100 Häusern geschnitzte Verzierungen und Aufsätze für Möbel, Thüren und Fenster u. s. w. angefertigt.

Die Spitzenindustrie des böhmischen Erzgebirges hat viel von ihrem früheren Glanze eingebüsst; Anfang dieses Jahrhunderts beschäftigte sie 20—30000 Frauen, jetzt erheblich weniger. Auf den Abhängen des Böhmerwaldes begegnen wir zwei ausgebreiteten Hausindustrieen, der Strohflechterei und der Holzwarenverfertigung. Eine im Norden des böhmischen Gebirgskessels heimische, sehr wichtige Industrie mit vielfach häuslichem Betriebe ist die Glasindustrie, insbesondere Schleiferei, deren bedeutendste Mittelpunkte Haida und Gablonz. In der Besatzsteinindustrie sind in den tschechischen Ortschaften Nordböhmens über 3000 kleingewerbliche Arbeiter beschäftigt. Ueber das Land zerstreut begegnen wir zahlreichen Hausindustrieen: Weigert verfertigt Büchsen, Nixdorf Kunstblumen, Karlstein Uhren.

Ebenfalls noch tief in der Phase der hausindustriellen Betriebsform stecken Mähren und Galizien; hier finden sich sehr wichtige Zweige gewerblicher Thätigkeit noch als Hausindustrie, so in Galizien die Weberei, namentlich Wollweberei, die Kleineisenin-

dustrie (7000 Personen). Beide Kronländer besitzen ausgebreitete holzverarbeitende Hausindustrieen (Mähren 7500 Personen), ebenso ist die Strohflechterei bedeutend. Galizien fertigt ferner hausindustriell Spitzen, Handschuhe, Kleider und Schuhe. Das Schneider- und Schuhmacherhandwerk in Galizien ist während der letzten Jahrzehnte in weitem Umfange dem hausindustriellen Betriebe anheimgefallen, wie neuere Litteraturerscheinungen in sehr anschaulicher Weise dargelegt haben. Nach privaten Mitteilungen (Paygert) sind in 46 Ortschaften Galiziens 4528 Schuhmacher hausindustriell thätig, welche jährlich 720 000 Paar Schuhe anfertigen. Hauptsitze der Schuhwarenhausindustrie sind Alt-Sandec, Lyscec, Rozdol, Dobczyce, eine hausindustrielle Seilerei wird in Radymno betrieben, eine hausindustrielle Spiel- und Holzwarenerzeugung in Jaworow. Ein neuer Hausindustriezweig, die Korbflechterei, ist in Rudnik im Bezirk Nisko durch den Grafen Hompesch ins Leben gerufen worden. Im Jahre 1896 waren in Rudnik und 9 Nachbargemeinden 426 Familien, darunter 31 Judenfamilien, in diesem Industriezweig thätig.

Eine Erhebung, welche die Handelskammer Brünn speciell für das flache Land ihres Bezirks im Jahre 1892 veranstaltet hat, ergab folgendes Resultat: Es waren im Kammerbezirk insgesamt 46 000 Hausindustrielle beschäftigt. Am stärksten ist die Hausindustrie im politischen Bezirk Mähr.-Trübau vertreten, wo 34 % der gesamten Hausindustrie des Kammerbezirks ihren Sitz haben. Diesem folgt Neustadt mit 14 %, Boskowitz mit 13 %, Wischau mit 10 %. Ein bedeutendes Kontingent, namentlich was die Bekleidungshausindustrieen betrifft, stellen ausserdem die Städte Brünn, Iglau und Znaim. Die Brünner Handelskammer schätzt die darin beschäftigten Personen auf mehrere Tausend. Mit Ausschluss der genannten Städte ergiebt sich die folgende Verteilung der Hausindustrie auf die einzelnen Gewerbszweige: Weberei 60%; Schuhmacherei 5,6%, Peitschenerzeugung 0,8 %, Schneiderei 5,4 %, Weissnäherei 4,3 %, Haarnetzerzeugung 6 %, Knöpfeerzeugung 2,1 %, Besenerzeugung 2,3 %, Korbflechterei 0,8 %, Strohflechterei 4,8 %, Schindelerzeugung 1,5 %, Holzgeräteerzeugung 1,4 %, Strickerei und Wirkerei 2 % u. s. w. Es werden noch betrieben ausser den genannten Hausindustrieen Spinnerei, Seidenzupferei und -knüpferei, Drahtbinderei, Glasperlenerzeugung, Holzspielwarenerzeugung, Spinnraderzeugung, Handschuherzeugung.

Eine hervorragende Bedeutung als Mittelpunkt zahlreicher und wichtiger Hausindustrieen darf Wien in Anspruch nehmen.

In Wien waren im Jahre 1890 20 918 mit einer Erwerbsteuer von 21 fl. aufwärts besteuerte Heimarbeiter. Es entfallen von den beschäftigten Arbeitern auf Heimarbeiter in der Kravattenerzeugung 95,5 %, in der Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern 83,8 %, Baumwollweberei 83,5 %, Wäscheerzeugung 76,1 %, Erzeugung von Sonnen- und Regenschirmen 72,3 %, Schuhwaren 65,3 %, Wirkwaren 64,1 %.

In der Perlmutterindustrie, deren Centrum Wien ist, waren 800—900 Sitzgesellen beschäftigt. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verbreitete sich die Industrie nach Niederösterreich, Böhmen und Mähren. Der Vertrieb geht jedoch von Wien aus.

6. Schweiz. Die Gesamtzahl aller Hausindustrieen in der Schweiz berechnete Ad. Braun in den 1880er Jahren auf 100 000, d. h. ca. 19 % der in der ganzen Industrie erwerbsthätigen Bevölkerung der Schweiz. Diese 100 000 Hausindustriellen entfallen zum grossen Teile auf die drei für die Hausindustrie wichtigsten Zweige der schweizerischen Industrie: die Uhrmacherei, die Seidenweberei und die Stickerei (broderie) nebst Spitzenverfertigung. Von anderen Branchen werden auch zum Teil noch hausindustriell betrieben die Baumwoll- und Wollweberei, die Strohflechterei, die Spieldosenfabrikation, die Holzschnitzerei, die Parkett- und Zündhölzchenfabrikation und selbstverständlich die in Auflösung begriffenen alten Handwerke. Eine zusammenfassende Statistik der schweizerischen Hausindustrieen besteht leider nicht; um die ungefähre Zahl der Heimarbeiter in den einzelnen Erwerbszweigen zu ermitteln, müssen wir, soweit uns nicht lokale Untersuchungen unterrichten, die verschiedenen über Industrie- und Arbeiterverhältnisse existierenden Veröffentlichungen miteinander vergleichen; es ergiebt sich nämlich mit einiger Zuverlässigkeit durch Abzug der in der »Schweizerischen Fabrikstatistik« gezählten Fabrikarbeiter von der in der Allgemeinen Volkszählung ermittelten Gesamtzahl der Erwerbsthätigen für einige Gewerbezweige die Zahl der Hausindustriellen.

Die Uhrmacherei, von alters her eine Hochburg des hausindustriellen Betriebes, hat ihren Sitz vor allem in Bern, Neuchâtel und Genf; einschliesslich der Bijouteriearbeiter waren in der Uhrmacherei beschäftigt (nach Schlatter) in der Schweiz 41 342 Personen, nach dem Census von 1888 44 147, davon in Etablissements, welche dem Fabrikgesetz unterstellt sind, 1880 10 873; 1888 11 961; der Rest also sind meist Hausindustrielle; auf die oben angegebenen Gebiete entfallen (1880) folgende Anteile von diesen Zahlen, die sich bis 1888 nur unwesentlich verändert haben.

Bern	17468	dav. d. Fabrikges. unterst.	5556
Neuchâtel	14525	„ „ „ „	1234
Genf	2950	„ „ „ „	1132

Neuerdings soll die Centralisation der Betriebsstätten stärker eingesetzt haben.

Die Seidenweberei beschäftigt (nach dem Census von 1888) insgesamt 9982 männliche und 37 090 weibliche »erwerbende Personen«; davon über die Hälfte im Kanton Zürich. Die Hausindustrie hat ihren Sitz in fast allen Kantonen. Nach der amtlichen Statistik waren Fabrikarbeiter in der Seidenweberei von den sämtlichen Arbeitern männlichen Geschlechts 3018, weiblichen Geschlechts 11025, zusammen 14043, gegen 7930 im Jahre 1880. Heute ist der Centralisierungsprozess noch weiter fortgeschritten.

Die Stickerei (broderie), ein wichtiger Industriezweig der Schweiz, wurde früher fast ausschliesslich hausindustriell betrieben; in neuerer Zeit hat die Einführung maschinellen Betriebes dem Fabriksystem mehr Boden verschafft. Eine Arbeiterstatistik des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz etc. pro 1891 giebt folgende zahlenmässigen Ausweise: In der Schweiz und Vorarlberg waren beschäftigt:

in der Stickerei 19 182 Personen, davon 11 851 hausindustriell (nur Männer), in der Fädlerei:

	in Fabriken	hausindustriell
Knaben unt. 16 Jahren	292	1386
Mädchen unt. 16 Jahren	863	2767
Knaben v. 16—18 Jahr.	131	—
Mädch. v. 16—18 Jahr.	995	—
Ledige über 18 Jahre	3653	7038
Frauen	1812	4243
Insgesamt:	7746	15435

Die Hauptsitze der Stickereiindustrie sind die Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell. In St. Gallen waren thätig als Sticker: in Fabriken 4176, hausindustriell 5224 Personen; in der Fädlerei: in Fabriken 5615, hausindustriell 6450 Personen. Die bezüglichen Zahlen für den Kanton Thurgau sind: Stickerei 1311 bezw. 1922, Fädlerei 1398 bezw. 2225; für den Kanton Appenzell: Stickerei 1147 bezw. 1325; Fädlerei 1176 bezw. 1879 Personen. Ganz abweichende Ziffern weist die Volkszählung von 1888 auf, die ich ebenfalls mitteile. Danach wurden in der Stickerei gezählt insgesamt 45120 Personen, und zwar 19735 männlich, 25385 weiblich; die Zahl der Fabrikarbeiter nach der Fabrikstatistik betrug 17920, davon 8270 männlich, 9650 weiblich.

7. Frankreich. Die Hausindustrie (travail à domicile, travail isolé, fabrique collective [1]) ist in Frankreich zu grosser Bedeutung gelangt, welche sie noch heute für eine Anzahl wichtiger Gewerbszweige bewahrt hat. Leider fehlt aber auch hier eine zusammenfassende amtliche Statistik, ebenso wie eine eigentliche monographische Litteratur. Die Hausindustrie ist meines Wissens in Frankreich überhaupt niemals zu einem besonderen Studium gemacht worden, nur hie und da schildert eine Monographie der Ouvriers des deux mondes in bekannter mikrologischer Weise einen hausindustriellen Betrieb. Neuerdings haben die Arbeiten Pierre du Maroussems sowie einige Specialenqueten des Office du Travail und des Musée social etwas mehr Licht über einzelne Hausindustrieen verbreitet. Was die folgenden Zeilen an thatsächlichen Angaben enthalten, musste daher aus den im Litteraturverzeichnisse angeführten Schriften, unter Zuhilfenahme der allgemeinen Statistik, zusammengestellt werden. Wenn es gelungen ist, wenigstens in grossen Umrissen ein Bild von der räumlichen Ausbreitung der Hausindustrie in Frankreich zu entwerfen, so half dazu einmal der Umstand, dass eine Reihe sehr befähigter Forscher, den Wesensunterschied zwischen manufakturmässigem und hausindustriellem Betriebe wohl würdigend, in ihren allgemeinen Werken über Industrieverhältnisse der sehr bedeutsamen Hausindustrie stets ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben (so Reybaud, Le Play, Audiganne), sodann dem Zufall, dass gerade die Frauenarbeit, welche ein grosses Kontingent zur Hausindustrie stellt, in Frankreich sehr qualifizierte Bearbeiter gefunden hat (Leroy-Beaulieu, Jules Simon), endlich der Thatsache, dass eine Reihe wichtiger Industriezweige Frankreichs bis in die Gegenwart hinein vorwiegend hausindustriell organisiert geblieben sind, wie die Seidenweberei, die Spitzenindustrie, die Verfertigung der sogenannten Articles de Paris, dass also deren Schilderung mehr oder minder eine Darstellung hausindustrieller Zustände

[1]) Diese Bezeichnung hat Le Play eingeführt. Sie erklärt sich aus der Bedeutung, welche das Wort „fabrique“ im Gegensatz zu dem Sinne, den wir ihm geben, in der französischen Sprache hat; es entspricht etwa dem deutschen „Industrie“. La fabrique de Lyon ist die Lyoneser Industrie. Der Ort, wo eine Anzahl Arbeiter gemeinsam gewerblicher Arbeit obliegen, unser „Fabrik“, ist „manufacture“, „atelier“. Le Play hat das Wesen der Hausindustrie sehr richtig erfasst. Vgl. die Begriffsbestimmung in Bd. V. der Ouvriers des deux Mondes: fabr. coll. = système d'organisation de la grande industrie manufacturière où le patron centralise le commerce des produits que fabrique pour son compte une population ouvrière: la fabrication a lieu soit dans les foyers domestiques des ouvriers; soit dans de petits ateliers multiples et spéciaux. Der zweite Teil der Alternative deutet auf den Lyoneser Typus hin.

enthält. Im Gegensatz z. B. zu England liegt für das Studium der französischen Hausindustrie der Schwerpunkt nicht in amtlichen Untersuchungen, sondern in wissenschaftlichen Arbeiten privater Gelehrter. Ein Uebelstand jedoch, der sich sehr empfindlich bei diesem Studium fühlbar macht, besteht darin, dass die wichtigsten und reichhaltigsten einschlägigen Werke nicht der allerjüngsten Zeit angehören. Die zahlenmässigen Angaben über den Umfang der Hausindustrie in Frankreich reichen häufig nur bis in die Mitte der 1870er Jahre herauf; dass in den letzten 20—25 Jahren aber wesentliche Veränderungen in dem Bestande der Hausindustrieen vorgefallen sind, unterliegt keinem Zweifel. Immerhin dürften diese Veränderungen in der Mehrzahl der Fälle nicht solcherart gewesen sein, um das Gesamtbild im Grunde umzugestalten, wenigstens nicht in den hauptsächlich für die französische Hausindustrie in Betracht kommenden Gewerbszweigen. Und dann ist es auch nicht sowohl unsere Aufgabe an dieser Stelle, die Anzahl Hausindustrieller statistisch genau zu ermitteln, als vielmehr den Leser auf die Herde hinzuweisen, in denen die Hausindustrie noch Bedeutung hat, die Branchen anzugeben, welche sie heute noch als ihr Arbeitsfeld besitzt.

Frankreichs glänzendste Industrie ist zugleich die für die Hausindustrie von jeher bis in die neueste Zeit wichtigste: die Seidenindustrie. Ihren Sitz hat sie, wie bekannt, vorwiegend in und um Lyon. Die Anzahl der in der Seidenindustrie beschäftigten Personen beträgt nach Jules Simon in der Stadt 80 000, ausserhalb dieser 90 000. Den Prozentsatz, welcher von diesen Ziffern auf die Hausindustrie entfällt, genau anzugeben, ist nicht möglich; doch lässt sich soviel aus dem zu Gebote stehenden Material entnehmen, dass die Seidenindustrie Lyons noch heutzutage im wesentlichen auf dem Handbetriebe, somit auch zum grössten Teile auf der alten Hausindustrieorganisation beruht. Die amtliche Statistik zählte im Jahre 1888 im Departement Rhône in der Seidenindustrie nur 43 Etablissements mit 2162 Arbeitern und 400 Pferdekräften; mechanische Webstühle in Thätigkeit 1900, ausser Thätigkeit 260; dahingegen 28 975 Handwebstühle. Neben Lyon haben die übrigen Gebietsteile, in welchen die Seidenindustrie betrieben wird, eine geringe Bedeutung; sie findet sich — ebenfalls grossenteils noch als Hausindustrie — in und um Nimes; in und um St. Quentin (1876 noch 20 000 Handwebstühle für gemischte Gewebe aus Seide, Baumwolle und Wolle). Die Seidenbandweberei als Hausindustrie hat einst in den Thälern der Montagnes du Forez eine grosse Bedeutung gehabt; ihre Organisationsform war und ist noch heute diejenige Lyons.

Nächst der Seidenindustrie besitzt von den grossen Textilindustrieen die Verarbeitung der Wolle für Frankreich eine grössere Bedeutung; auch diese vollzieht sich noch heutigentags vielfach in hausindustriellen Formen. Zahlenmässige Angaben über den Umfang der Hausindustrie in der Wollbranche fehlen so gut wie ganz; wir kennen nur die Centren, in denen die hausindustriell betriebene Wollweberei (die Wollspinnerei ist zum überwiegenden Teil jetzt in das Fabriksystem übergeführt) ihren Sitz hat. Da ist vor allem Lille und seine Umgebung: Roubaix, Tourcoing u. a. O. Dann Pas de Calais und La Somme im Norden; St. Quentin und Umgebung (L'Aisne); Reims und Umgebung; endlich in der Montagne Noire hauptsächlich die Orte Bédarieux und Mazamet. Die hausindustrielle Baumwollweberei hat neuerdings an Ausdehnung eingebüsst; immerhin zeigen sich heute noch in einigen Gegenden die deutlichen Spuren einer einst blühenden Hausindustrie; die Normandie vor allem, die Audiganne noch »la terre classique du travail à domicile« nennt, beschäftigte Ende der 1860er Jahre in der Baumwollindustrie noch ca. 160 000 Hausweber, in Flers und Umgebung allein 30 000, in Tarare 50 000, andere in Roanne, Thizy etc.; in St. Quentin und Umgebung arbeiteten 1876 noch 20 000, in Sedan 4000 u. s. f. Die Teppichweberei wird in Nimes und Umgebung halb fabrikmässig, halb hausindustriell betrieben. Die Leinenweberei beschäftigt in der Bretagne, im Departement de la Mayenne und Laval noch zahlreiche Hausindustrielle, die Fabrique de Cholet insbesondere mehrere Tausend Handwebstühle für Taschentücher.

Die französische Spitzenindustrie geniesst noch immer ihres bedeutenden Rufes; sie ist gleichzeitig numerisch vielleicht die wichtigste Hausindustrie Frankreichs. Die Zahl der Spitzenarbeiterinnen, die fast alle Hausindustrielle sind, wird von Aubry auf 200 000, von Me Burry Palliser auf 200—240 000 geschätzt. In Valenciennes, der berühmten Heimat der kostbarsten Spitzengattungen, ist heute diese Industrie fast gänzlich ausgestorben. Die Hauptherde der Spitzenarbeit sind vielmehr jetzt folgende sechs: 1. Alençons, für feinere Luxusspitzen; 2. Lille und Arras (Nord), in welch letzterem Ort 2—3000 Arbeiterinnen mit der Anfertigung gröberer Spitzen beschäftigt sind; 3. Bailleue; 4. Chantilly, Caen und Bayeux, mit ca. 70 000 Arbeiterinnen; 5. Mirecourt, für gröbere Spitzen; 6. Puy, der heutige Hauptsitz der französischen Spitzenindustrie mit 100 000 (nach anderen 130—

140 000) Arbeiterinnen, welche in den Bergen der Lozère, Cantal etc. zerstreut sind.

Ein geradezu klassischer Boden für die Hausindustrie ist die Industrie der sogenannten articles de Paris; im Jahre 1860 konnte Audiganne von ihr sagen: »Le travail à domicile s'y présente comme la forme la plus ordinaire dans l'industrie essentiellement parisienne, dans la groupe des articles de Paris«; und noch heute hat sich der Charakter dieses Industriezweiges kaum verändert. Die Leitung der Produktion hat nach wie vor überwiegend ihren Sitz in Paris, von wo aus kaufmännische Verleger, sei es in Paris selbst, sei es in der Provinz, zahlreiche, vorzüglich weibliche Arbeiter beschäftigen. Unter »articles de Paris« versteht man u. a.: Musikinstrumente, künstliche Blumen, Modebilder, Handschuhe, Parfümerien, Uhrmacherei, Regen- und Sonnenschirme, Tabletterie, Portefeuille, Börsen, Fächer, Augengläser. Die Fabrikation künstlicher Blumen beschäftigt in Paris allein mehr als 6000 Arbeiterinnen; die Fächerindustrie im Departement de l'Oise 3000; die Ledergalanteriewarenanfertigung in Nirot (deux Sèvres Gironde) 1000—1200; die Handschuhnäherei in Paris, Chaumont, L'Aigle mit Verneuil, Grenoble, Nancy, Rennes, Luneville 55—57 000 Arbeiterinnen u. s. f. Die hausindustrielle Putzmacherei blüht in Nimes; die Strohhutfabrikation in Nancy und Umgebung. — Besonders in neuerer Zeit vollzieht sich auch in Frankreich der Uebergang der Bekleidungshandwerke, namentlich der Schneiderei und Schuhmacherei (beschäftigt in Paris allein 15 000 Frauen, die grossenteils Hausindustrielle sind), in hausindustrielle Betriebsformen immer mehr; die Konfektion, Näherei, Stickerei (broderie) u. a. specifisch weibliche Arbeiten werden schon lange, in grossem Umfange, vorwiegend hausindustriell betrieben. In den letztgenannten Branchen, die mit Vorliebe als »petite industrie« bezeichnet werden, lassen sich die beiden Typen, der reinen Hausindustrie und der Werkstattarbeit, nicht scharf sondern; fast überall wird auf beiderlei Art gearbeitet. Die »Entrepreneuse« hat ein kleines »atelier« für die schwierigeren Arbeiten, die sie selbst überwachen will, den Rest giebt sie nach Hause. Oft sind es nur »fliegende Werkstätten«, die für eine dringende und wichtige Arbeit organisiert und wieder aufgelöst werden, sobald die gewöhnliche Geschäftslage wieder hergestellt ist. — Schliesslich sei von französischen Hausindustrieen noch auf die Kleineisenindustrie hingewiesen, die namentlich im Distrikt von Nogent in vielen Gemeinden sowie im Kanton de Breteuil betrieben wird.

8. Italien. Dass die Appeninhalbinsel eine weitverzweigte Hausindustrie (Industria domestica, a domicilio; industria casalinga bedeutet meist häusliche Eigenproduktion) besitzt, unterliegt keinem Zweifel; gleichwohl ist es schwer, sich genauer über Arten und Umfang zu unterrichten. Eigentliche Monographieen, die speciell die Hausindustrieen oder eine einzelne Hausindustrie zum Gegenstande haben, sind mir nicht bekannt geworden. Wer sich über die Verbreitung der Hausindustrie in Italien unterrichten will, ist daher auf die allgemeine Litteratur über industrielle Verhältnisse, die, soweit einschlägig, unten verzeichnet, angewiesen; bei vorsichtiger Benutzung gestattet sie immerhin leidlich befriedigende Einblicke in die italienische Hausindustrie namentlich deshalb, weil wiederum eine ganze Reihe von Gewerbszweigen auch in Italien notorisch fast ausschliesslich hausindustriell betrieben werden; hier gewähren uns die Ziffern der in der gesamten Branche thätigen Personen ein ungefähres Bild von Umfang und Verbreitung der Hausindustrie. Ausserdem enthält die jetzt vollständige Industrieenquete insbesondere genaue Angaben über die Hausweberei, mit der unsere Darstellung begonnen werden mag. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die häusliche Weberei in Italien noch zum grossen Teil für den Eigenbedarf der Familie betrieben wird; die Zahl der in der »tessitura casalinga« (Hausweberei) thätigen Webstühle umfasst daher Hausindustrie und Familienproduktion gleichzeitig; welcher Prozentsatz auf die eine oder andere Kategorie entfällt, ist nicht festzustellen.

Ein grosser Teil der italienischen Seidenindustrie wird noch hausindustriell betrieben, und zwar sowohl die Seidenweberei, die durch die obenangegebene Zahl der Webstühle auf gemischte Stoffe mit vertreten wird, als namentlich auch die Seidenspinnerei. Die (bis 1900 nicht wiederholte) Berufszählung von 1881 giebt folgende Gesamtzahlen für die in der Seidenbranche thätigen Personen:

Seidenspinnerei 145 033 Pers., dav. 136 788 Frauen
Seidenweberei 18 034 „ „ 11 610 „

Wieviel hiervon hausindustriell arbeiten, lässt sich, wie gesagt, nicht leicht feststellen. Doch hat in den letzten Jahren der Prozess der Betriebscentralisation auch in Italien bedeutende Fortschritte gemacht. Für die übrigen Hausindustrieen habe ich trotz der liebenswürdigen Unterstützung meines hochverehrten Freundes Bodio keine Ziffern für die Gegenwart ermitteln können. Ich lasse daher die natürlich in vielen Fällen veralteten Angaben der 1881 er Berufsstatistik stehen. Ein für Italien wichtiger Zweig der Textilindustrie ist die Spitzenfabrikation, die fast aus-

Es beträgt die Zahl der Webstühle auf

in:	Seide	Wolle	Baumwolle	Leinen, Hanf etc.	gemischte Stoffe
Piemont	3	1 304	2 577	7 635	484
Ligurien	1 236	15	446	695	15
Lombardei	61	348	5 474	10 395	3 626
Venetien	1	266	1 317	7 716	4 578
Emilia	8	968	2 152	14 331	16 896
Toscana	28	688	10 157	5 541	5 358
Marken	50	980	2 966	8 572	19 677
Umbrien	184	702	902	5 950	4 468
Rom	184	71	228	1 451	441
Abruzzen und Molise	184	3 601	3 845	5 988	18 111
Campanien	208	610	4 429	6 357	1 578
Apulien	208	434	8 977	1 559	3 575
Basilicata	208	610	517	184	1 610
Calabrien	31	887	1 921	5 137	8 455
Sicilien	100	1 216	10 552	11 852	12 744
Sardinien	100	4 388	924	5 110	8 719
Königreich	1 910	17 088	57 384	98 473	110 335

Dazu kommen noch 3013 Stühle für Wirkerei, Posamenten etc., sodass sich eine Gesamtsumme von 288 203 ergiebt.

schliesslich von Frauen betrieben wird und zum weit überwiegenden Teile als Hausindustrie. Insgesamt waren in Italien (1881) 10 913 b-Personen (entsprechend den c-Personen der deutschen Statistik), 10 880 Frauen und 33 Männer mit der Spitzenklöppelei bezw. -näherei beschäftigt. Der Hauptsitz der Spitzenindustrie befindet sich in der Umgegend von Chiavari, namentlich in den Orten Rassallo, Portofino und St. Margherita; hier wurden 1881 5465 Spitzenarbeiterinnen gezählt; nach anderen Angaben soll sich ihre Zahl auf mehr als 7000 belaufen. Nächst dem Distrikt von Chiavari sind bedeutende Centren der Spitzenklöppelei Como mit 2378 und neuerdings Venedig mit der Laguneninsel Burano (nach der Enquete 2702). Der Rest ist über ganz Italien zerstreut; eine grössere Anzahl weist nur noch die Stadt Mailand (654) auf. — Ausser in der Textilbranche ist die Hausindustrie in Italien namentlich in der Strohflechterei (für Strohhüte) verbreitet. Der Betrieb spielt sich hier in der Weise ab, dass ein Faktor (fattorino) im Auftrage eines Strohhutfabrikanten bezw. Händlers sich das Rohmaterial (Stroh) beschafft, das er dann den Strohflechtern (vorwiegend Frauen) nach Hause zur Verarbeitung giebt; hier werden die Strähnen geflochten, so dass der Fabrikant in seinem Etablissement nur die Fertigstellung des Hutes zu besorgen hat. In bedeutendem Umfange exportiert Italien aber auch das Halbfabrikat und die Strohgeflechte: 1888 10 464 Centner für 8 371 200 Lire, während der Wert der ausgeführten fertigen Strohhüte sich auf nur 7 312 040 Lire belief. Insgesamt beschäftigt Italien (1881) in der Strohhutfabrikation 65 473 b-Personen, 4747 Männer, 60 726 Frauen. Davon entfällt der grösste Teil auf Florenz und Umgegend, wo vorwiegend nur Strohflechterei getrieben wird; hier wurden (1881) 1314 Männer und 31 351 Frauen in der Strohhutfabrikation gezählt; für ganz Toscana bezifferten sich die entsprechenden Zahlen auf bezw. 1932 und 43 763; ferner für die Emilia auf bezw. 1345 und 10 363; von letzterer Summe entfallen auf Bologna und Umgebung bezw. 447 und 3274, auf Modena und Umgebung bezw. 594 und 3960, auf Mirandola und Umgebung bezw. 98 und 1364; die übrigen zersplittern sich. Ausser in Toscana und Emilia findet sich eine ausgedehnte Strohhutfabrikation noch im Venetianischen mit 525 männlichen und 4385 weiblichen Arbeitern. — Bei den meisten übrigen Industriezweigen lassen uns bei dem Versuch, die Anteile der Hausindustrie zu ermitteln, die amtlichen Zahlen fast ganz im Stich, sei es, dass die betreffenden hausindustriell betriebenen Gewerbe nicht als besondere Branchen gezählt sind, sei es, dass die Personenzahl einer Erwerbskategorie, wie sie die Statistik angiebt, einen zu kleinen Prozentsatz Hausindustrieller enthält, als dass sie für unseren Zweck irgend eine Bedeutung beanspruchen dürfte. Einen leidlich klaren Einblick gestattet uns noch die Statistik der Handschuhfabrikation. An dieser nimmt die Hausindustrie in Gestalt der Näherinnen teil, welchen die zugeschnittenen Handschuhe in die Wohnung zum Zusammennähen gegeben werden; hier bezeichnet also die Zahl der weiblichen b-Personen im wesentlichen den Umfang,

welchen die Hausindustrie in dieser Branche besitzt; immerhin wird auch hier noch ein kleiner Abzug für Manufakturarbeiterinnen zu machen sein. In Italien nähen 3445 Frauenspersonen Handschuhe; Hauptsitz dieser Hausindustrie ist Neapel mit 1626 Arbeiterinnen, danach folgt Mailand mit 622 Köpfen; kleinere Herde finden sich über ganz Italien zerstreut. — Die übrigen Gewerbszweige, die meines Wissens hausindustriell in Italien betrieben werden, seien zum Schlusse nur aufgezählt; es sind: Kleineisenindustrie, namentlich Messerfabrikation (coltellinaj); die Spielwarenverfertigung (Spuren in Mailand und Neapel); gewisse Zweige der Holzverarbeitungsindustrie wie Einlagearbeiten etc. (z. B. in Siena, am Golf von Neapel, an der Riviera etc.); Anfertigung von Streichhölzern etc. (in Venedig); desgleichen die Glasindustrie (Verfertigung kleiner Glaswaren, Glasspinnerei etc.). Eine Besonderheit Italiens, über die ich jedoch mich genauer nicht unterrichten konnte, scheint die Hausindustrie im Dienste des Segelschiffsbaues zu sein; hier werden von den Küstenbewohnern Teile der Takelage wie des Schiffskörpers hausindustriell für die Werften angefertigt. —

9. Belgien. Es sind wertvolle Erhebungen über die Hausindustrie vom Office du Travail im Jahre 1896 angestellt, deren wichtigste Ergebnisse mir durch die gütige Vermittelung des Herrn Professor Mahaim in Liège schon jetzt zugänglich gemacht worden sind. Ich teile einige davon im folgenden mit:

Die Zahl der Berufszweige, in denen Hausindustrie vorkommt, beträgt 56. Die wichtigsten hausindustriellen Gewerbe sind, unter Berücksichtigung ihrer geographischen Verbreitung folgende:

Die Wollweberei und Weberei gemischter Stoffe hat ihre Hauptsitze in und um Verviers (1000), in und um Eeclos, in und um Renaix (2600), St. Nicolas und Lokeren, Braine l'Allend, Turnhout.

Die Leinenweberei beschäftigt eine zahlreiche Bevölkerung in Ost- und West-Flandern.

Die Baumwollweberei ist ausser in der Umgegend von Gent in der Gegend der Wollweberei vertreten.

Wenig Jute- und Seidenhausweberei. Im ganzen wird die Zahl der in der hausindustriellen Textilindustrie beschäftigten Personen auf 40000 geschätzt.

Die Spitzenindustrie ist hauptsächlich verbreitet in den Arrondissements Yypres, Contrai, Thielt, Dixmude, Roulers, Brügge, Audenarde, Alost, Termonde, in dem Teil des Arrondissements Brüssel, der an Alost angrenzt und in der Stadt Turnhout. Die Tüllstickerei wird in der Stadt Lierre und einigen Gemeinden des Arrondissements St. Nicolas betrieben. Die Gesamtzahl der Spitzenarbeiterinnen beträgt zwischen 30000 und 40000.

In der Lütticher Waffenindustrie wurden in Werkstätten 686, in ihrer Häuslichkeit 4856 hausindustrielle Arbeiter gezählt; letztere beschäftigten 1110 Familienmitglieder und 953 fremde Arbeiter. Der Wert der Waffenausfuhr betrug im Jahre 1895 14 396 743 Francs, 1898 16 548 404 Francs. Diese offiziellen Angaben über die Zahl der hausindustriellen Arbeiter in der Waffenindustrie sind auffallend niedrig. Man nahm sie im allgemeinen erheblich grösser an und schätzte sie auf 40000. Ich zähle noch die wichtigsten der bisher nicht genannten belgischen Hausindustrieen auf; es sind: Wirkerei, Strohhutflechterei (1600), Pantoffeln- und Schuhmacherei, Seilerei (550), Marmorschleiferei, Gerberei, Tischlerei, Posamentenverfertigung, Nägel-, Ketten- und Bolzenfabrikation, Korsettmacherei (1100), Handschuhmacherei, Cigarren- und Cigaretten-Industrie.

Die Gesamtzahl der Hausindustriellen beiderlei Geschlechts wird für ganz Belgien auf 100000 bis 120000 geschätzt.

10. Russland. Es giebt zahlreiche Ziffernangaben über die Verbreitung der Hausindustrie in Russland, doch sind die meisten unzuverlässig. Insbesondere sind die Schätzungen Andrajews, von denen ich in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs mehrere mitteilte, wie man heute weiss, sicher übertrieben.

Im Sommer des Jahres 1899 sind neuerdings Erhebungen veranstaltet worden, denen mehr Vertrauen scheint entgegengebracht werden zu müssen. Die Ergebnisse sind einstweilen noch nicht veröffentlicht. Der Güte des Herrn Professor Issaiew in St. Petersburg verdanke ich jedoch folgende Mitteilungen daraus: die Gesamtzahl der Kustari wird auf 1½ Millionen, der Wert ihrer Produkte auf 300 Millionen Rubel jährlich geschätzt. Für die einzelnen Gouvernements liegen folgende Zahlen vor:

Moskau: 190000 Hausindustrielle, 75 Millionen Rubel Wert der Jahresproduktion, Hauptzweige sind Seiden- und teilweise Baumwollweberei mit 20 Millionen Rubel Produktionswert, ferner Tischlerei, Töpferwaren, Lederwaren, Hornwaren.

Twer: gegen 150000 Hausindustrielle mit 25 Millionen Rubel Jahresproduktion (Schuhmacherei, Holzbearbeitung).

Nishni-Nowgorod: 60000 Hausindustrielle mit 15 Millionen Rubel Jahresproduktion (grobe Waren aus Metall, verschiedene Kurzwaren).

Tula: 40000 Hausindustrielle mit 20

Millionen Rubel Produktionswert (Kurzwaren, Geschirr, Waffen, Ackergeräte).

Perm: über 100 000 mit 18 Millionen Rubel Jahresproduktion (Eisenbereitung, Töpferei, Filzschuhwerk).

Wjatna: gegen 80 000 mit 12 Millionen Rubel Produktionswert (Holz- und Lederverarbeitung, Filzschuhwerk).

Ueber das Wesen und den Entwickelungsgang der russischen Hausindustrie ist erst jetzt durch die wertvollen Untersuchungen Tugan-Baranowskis volles Licht verbreitet.

Es sind in Russland zwei Typen von Hausindustrieen verbreitet: diejenigen, die langsam, organisch aus den bäuerlichen Hausgewerben bezw. Hausierhandwerken hervorgewachsen, und diejenigen, die in Anlehnung an oder in Konkurrenz gegen die kapitalistische Fabrikindustrie entstanden sind. Zu ersterer gehören u. a. das Flechten von Bastschuhen, das Filzwalken, das Weben von dicker Leinwand und Tuch, die Böttcherei, die Herstellung von Holzprodukten, die Kürschnerei, die Pelzmacherei u. a. Ihre Entstehung reicht in das 17. und 18. Jahrhundert zurück. Diejenigen Zweige der Hausindustrie, die erst mit dem Auftreten des Kapitalismus entstanden sind, sind vornehmlich die Baumwoll- und Seidenweberei, die »Patronen«industrie, die Handschuhmacherei, Posamentiererei u. a. Die Zeit ihrer Entstehung fällt meist erst in das 19. Jahrhundert, und wie oben S. 1141 schon erwähnt wurde, geht ihnen vielfach eine Periode des geschlossenen Manufakturbetriebes vorauf. Wie beispielsweise die grossbetriebliche Organisation in der Baumwollindustrie in den 1830 er und 1840 er Jahren der hausindustriellen Organisation weichen muss, lehren folgende interessante Ziffern:

	Zahl der Fabrikarbeiter in Baumwollwebereien	Einfuhr von Baumwolle und Baumwollgarn nach Russland in Tausend Pud
1836	94 751	865
1852	81 454	1 960
1857	75 517	2 765

Nach Meinung unseres Gewährsmanns sind die Hausindustrieen kapitalistischen Ursprungs nach Zahl und Produktionswert viel bedeutender als die alten Kustargewerbe volkstümlicher Herkunft aus dem Hausgewerbe. Er schätzt z. B. die Zahl der in diesen alten Hausindustrieen im Gouvernement Moskau beschäftigten Personen auf 30 000, d. h. nur etwa 25 % aller Kustaris daselbst.

In den letzten Jahren beginnt nun aber die russische Hausindustrie beider Linien stark vor der Konkurrenz der Fabrikindustrie zurückzuweichen, ja manchenorts in einen raschen Prozess der Auflösung einzutreten. Insbesondere gilt dies für den wichtigen Zweig der Baumwollindustrie. In dieser betrug die Zahl der Arbeiter in den 50 Gouvernements des europäischen Russlands:

im Jahre	in geschlossenen Grossbetrieben (Fabrikindustrie)	in Kustarwerkstätten (Hausindustrie)
1866	94 566	66 178
1879	162 691	50 152
1894—95	242 051	20 475

Andere Gewerbe, wie namentlich einige Zweige der Metall- und Holzverarbeitung, wo die Technik gleich schnelle Fortschritte gemacht hat, halten sich noch etwas länger in der Sphäre der Hausindustrie. Aber das sind doch nur Unterschiede im Tempo: die Richtung der Gesamtentwickelung ist Ueberführung der hausindustriell-bodenständigen in die grossbetrieblich-lokalisierte Industrieorganisation.

11. England. Die Geschichte der englischen Hausindustrie (domestic system; der englische Name für Verleger ist Manufacturer) ist eine ebenso grosse und rühmliche, wie ihre heutige Bedeutung, wenigstens für alle schon im Banne des fabrikmässigen Betriebes stehenden Gewerbserzeugnisse, gering ist. England hat den notwendigen Uebergang zu dem Manufaktur- und Fabriksysteme eben in einer Reihe wichtiger Industriezweige (Textilindustrie!) heute schon vollzogen, die in den übrigen europäischen Staaten die hausindustrielle Betriebsform wie eine ewige Krankheit von Geschlechte zu Geschlechte noch immer weiterschleppen. Was an bedeutenden Hausindustrieen heutigentags noch in England existiert, sind im wesentlichen solche Gewerbszweige, welche in neuester Zeit erst den Wandlungsprozess vom Handwerk zum Kapitalismus vollziehen, also namentlich die grossen Bekleidungsgewerbe, die Schneiderei, Schuhmacherei etc., in denen das sogenannte Sweatingsystem eine Rolle spielt. Leider fehlen auch für England zahlenmässige Angaben über den Umfang der Hausindustrie; einiges Material haben neuerdings die Enqueten über das Sweatingsystem geliefert; danach arbeiteten 1883 von 20 000 Schneidern in East London 15 000 unter dem Sweatingsystem, 1888 18 000—20 000 Schneider, darunter eine grosse Anzahl jüdischer Konfession; in Leeds, wo ebenfalls das Sweatingsystem vorherrscht, waren allein in der Kleiderfabrikation 3000 von Sweatern beschäftigt. Ganz analog wie in Deutschland liegen die Verhältnisse in England für die Möbeltischlerei. Sie befindet sich in

einem Uebergangsstadium, das ausserordentlich viel Nuancen der Abhängigkeit des weiland Handwerksmeisters vom Kapital aufweist. So ist beispielsweise die Londoner Tischlerei im wesentlichen wie die Berliner organisiert. Nach einer Schätzung von Ch. Booth arbeiten von 7000 Tischlern in London 5700, also 80 % in Kleinbetrieben mit je 4—8 Personen. Die Textilindustrie weist nur noch Spuren einer einst blühenden Hausindustrie auf. Höchstens die Seidenindustrie hat als Hausindustrie in und um Macclesfield noch einige Bedeutung. Die Baumwollindustrie beschäftigt (nach privaten Mitteilungen) noch ca. 100 Hausweber in Lancashire (Bolton und Colnes), die Wollindustrie ca. 400—500 in Yorkshire. Die Baumwollhausweber befinden sich in leidlicher, die für Wolle in nicht allzuschlechter, die für Seide in sehr elender Lage. Von anderen noch heute in England bestehenden Hausindustrieen sind die Kleineisenindustrie, die Strohflechterei u. a. von geringer Bedeutung namhaft zu machen. Im ganzen ist unsere Kenntnis über den heutigen Stand der englischen Hausindustrie ganz besonders lückenhaft; eine gründliche Bearbeitung der Entwickelung der dortigen Hausindustrie bis in die Neuzeit wäre mit grosser Freude zu begrüssen.

12. Vereinigte Staaten von Amerika. In den U. S. A. ist von irgend welcher Bedeutung nur jene Species von Hausindustrieen, die wir als »moderne« bezeichnet haben. Mag auch eine Reihe von Industrieen, in denen wir heute die hausindustrielle Betriebsform noch immer mitschleppen, auch in den Vereinigten Staaten in ihrer Kindheitsperiode verlagsmässig organisiert gewesen sein: sobald die Technik eine produktivere Verwendung der Arbeitskraft ermöglichte, müsste drüben unweigerlich die rückständige Form ihr weichen. Dafür sorgte der infolge immer vorhandenen Unterangebots von Arbeitskräften stets hohe Preis der Arbeitskraft. Erst als in neuerer Zeit der Strom der Einwanderer niedrigster Qualität immer mehr anschwoll, ward die Zeit für hausindustrielle Betriebsweise auch in den U. S. A. erfüllt und wir vernehmen von zahlreichen modernen Hausindustrieen zum Teil neuesten Datums. Sie fassen Boden naturgemäss zunächst in den grösseren Städten des Landes. Die wichtigsten Zweige dieser Hausindustrie sind die Anfertigung von Cigarren, Börsen, Federn, künstlichen Blumen, vor allem aber Kleidern. Die hausindustrielle Konfektion, ebenfalls unter dem Namen »Sweatingsystem« populär geworden, hat in den Städten der Vereinigten Staaten, namentlich seit den 1880er Jahren einen ganz enormen Aufschwung genommen. Es ist von besonderem Interesse, wie oben schon hervorgehoben wurde, dass die hausindustrielle Organisationsform die schon in der Entwickelung begriffene Fabrikorganisation vielerorts (z. B. in Chicago) verdrängt hat, dank eben vor allem dem Zuströmen jener ausbeutungsfähigen Arbeitermassen.

Die Ausdehnung der hausindustriellen Betriebsweise in den U. S. A. lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, da der Census der Vereinigten Staaten bisher noch nicht die Hausindustriellen gesondert gezählt hat. Ebenso enthalten die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten bisher noch keinerlei statistische Angaben über diesen Gegenstand. Der in einer der letzten Nummern des Bulletins des Arbeitsamts erschienene Aufsatz über das Sweatingsystem beruhte auf unvollständigem Material und hat keinen statistischen Wert. Genauere Angaben über die hausindustrielle Konfektion im Staate Illinois (Chicago) enthält der Bericht des Fabrikinspektors für Illinois vom Jahre 1896, allerdings beschränkt auf die Werkstattarbeit — also ohne Berücksichtigung der Heimarbeit.

Danach gab es im Staate Illinois:

	Werkstätten	Männer	Frauen	Kinder	Insges. besch. Pers.
1893	704	2 611	3 617	595	6 823
1894	1 413	4 469	5 912	721	11 102
1895	1 715	5 817	7 780	1 307	14 904
1896	2 378	6 383	7 181	1 188	14 752

Chicago hat sich zum Hauptsitz der amerikanischen Konfektion entwickelt, die sich in 24 riesigen Engros- und einer Menge anderer Häuser koncentriert. Nach einer Schätzung der Florence Kelley liefert Chicago mindestens für 18 von den 44 Staaten der Union die fertigen Kleider.

Ueber die Entstehung der hausindustriellen Konfektion in Chicago erfahren wir insbesondere folgendes (vgl. Florence Kelley, a. a. O. S. 211 ff.). Die verhältnismässig geringe Menge fertiger Kleider, die in Chicago vor dem Jahre 1885 hergestellt wurde (die Hauptmasse der Bekleidung wurde entweder noch von Kundenmassschneidern angefertigt oder importiert), war das Produkt einzelner Fabriken, die hauptsächlich Mädchen als Maschinenarbeiterinnen beschäftigten und die wenige Arbeiterinnen hatten, die nicht englisch sprachen. Die Mädchen verdienten wöchentlich 4—16 $, im Durchschnitt während der Saison 10 $.

Eine Aenderung trat ein, als die russischen Juden und Böhmen sich ansiedelten. Diese kannten den Dampfbetrieb nicht, waren aber andererseits bereit, ihre eigene Arbeitskraft in weitestgehender Weise ausnützen zu lassen. Den Fabrikarbeiterinnen erwuchs in diesen elenden, verlotterten Massen eine vernichtende Konkurrenz. Die Arbeitszeit wurde ausgedehnt, die Löhne fielen, eine Verständigung mit dem fremdsprachigen Gesindel war nicht möglich. So blieb den Mädchen nichts anderes übrig, als selbst in die verschlechterten Arbeitsbedingungen zu willigen oder das Gewerbe aufzugeben. Letzteres war die Regel. Die Fabrik verschwand. Die Schwitzwerkstatt hatte sie verdrängt und behauptete in Zukunft allein das Feld. Ganz analog hat sich die Konfektion in New-York entwickelt.

III. Beurteilung der Hausindustrie. Ziele hausindustrieller Politik.

Die Anschauung über den Wert der Hausindustrie und die Nützlichkeit ihres Fortbestandes haben in den letzten Jahren eine wesentliche Wandlung erfahren. Die noch vor kurzem herrschende Auffassung, die sich im wesentlichen auf Grund der Kenntnis der älteren Hausindustrie in früherer Zeit gebildet hatte, legte den dem hausindustriellen Betriebssystem wirklich oder vermeintlich anhaftenden Vorzügen, welche ihm im Gegensatze zum Manufaktur- und Fabriksystem eigentümlich seien, als: grössere Freiheit der Arbeiter in der Regelung ihrer Arbeitszeit, Arbeit in der Familie, geringere Gefahr moralischer Verderbnis etc. eine so ausschlaggebende Bedeutung bei, dass sie die Erhaltung der Hausindustrie nach Kräften anstrebte.

Eine Minderheit von Beurteilern, die das Elend der niedergehenden alten Hausindustrie in jüngster Zeit und auch die neuere Hausindustrie aus eigener Anschauung kannte, sah die Hausindustrie nicht in dem gleich rosigen Lichte, erachtete die theoretisch vorhandenen Vorzüge in Wirklichkeit meist als durch die elende Lage der Hausindustriellen illusorisch gemacht, wollte andererseits viele ihrer Vorzüge als nicht notwendig mit dem Fabrikbetrieb unvereinbar gelten lassen und betonte die wesentlichen Nachteile der hausindustriellen Betriebsform für den Arbeiter, auf die oben bereits hingewiesen wurde. Ihr Wunsch war auf möglichst schmerzlose, aber rasche Beseitigung der Hausindustrie gerichtet. Diese Auffassung nun ist im Begriff die heute immer mehr herrschende zu werden; dank vor allem der Entwickelung der letzten Jahre, die ebensosehr das unaufhaltsame Dahinschwinden der alten, mit romantischem Zauber umwobenen ländlichen Hausindustrie wie das Ueberwiegen der Schädlichkeiten in der heute immer mehr den Ton angebenden, modernen städtischen Hausindustrie dargethan hat. So ist denn heute auch das Augenmerk der Sozialpolitik viel weniger auf Erhaltung als auf Abstellung der Uebelstände in der Hausindustrie und in der Mehrzahl der Fälle deren thunlichst allgemeine Beseitigung gerichtet.

Man weiss heutzutage, dass die Hausindustrie im wesentlichen dazu dient, die Vorschriften des Arbeiterschutzes und teilweise auch noch der Arbeiterversicherung zu umgehen und die Organisation der Arbeiter in Berufsvereinen zu erschweren, damit aber die beiden wichtigsten Handhaben der sozialen Reform zur Unbrauchbarkeit zu verdammen. Die Hausindustrie ist in den meisten Fällen heutzutage nicht nur eine Quelle des Elends für diejenigen, die in ihr arbeiten, sondern, was noch viel schlimmer ist, ein Hemmschuh für die fortschreitende Entwickelung auf dem Gebiete der gesamten Industrie eben dadurch, dass sie die Bestrebungen vereitelt, die dem Arbeiterschutz und der Gewerkschaftsbewegung zu Grunde liegen und deren segensvolle Wirkung nicht nur die Hebung der augenblicklich thätigen Arbeiter, sondern vor allem auch die Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts ist. Die Postulate einer modernen hausindustriellen Politik müssen deshalb heute mehr denn je, so wenig man die technischen Schwierigkeiten zu verkennen braucht, die ihrer Verwirklichung entgegen stehen, immer noch diese sein: Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie und Organisation der hausindustriellen Arbeiter.

Quellen und Litteratur: *A. Allgemeines und Verschiedenes. Aus der älteren Litteratur sind die Schriften der deutschen Kameralisten des 17. und 18. Jahrhunderts (»Entdeckte Goldgrube«, Frhr. von Schröder, J. H. G. von Justi u. a.) namhaft zu machen als solche, in denen von der neuen gewerblichen Organisationsform, dem Verlagssystem, öfters im Gegensatz zum Handwerk und zum Manufakturbetriebe die Rede ist.* — **Schäffle,** *Art. Hausindustrie im St.W.B. v. Bluntschli und Brater, 1860.* — **W. Roscher,** *Ueber Industrie im Grossen und Kleinen. (»Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte«, 1861).* — **Korssak,** *Von den Formen des Gewerbebetriebs überhaupt und von der Bedeutung der häuslichen Produktion im westlichen Europa und in Russland, 1861 (in russischer Sprache).* — **K. Marx,** *Das Kapital, 1. Aufl., 1867.* — **H. Rentsch,** *Artikel »Hausindustrie« in seinem Handwörterbuch der V.W.Lehre, 1866, 2. Aufl.,. 1870.* — **O. Schwarz,** *Die Betriebsformen der modernen Grossindustrie (Zeitschr. f. Staatsw., 1869).* — *9. Internationaler Statistischer Kongress, Budapest 1876 (Referate von M. Wirt, K. Kerkapoly, K. Herich*

nebst den Verhandlungen in der [V.] Sektion und im Plenum). — **Ad. Held,** *Handwerk und Grossindustrie. Vortrag, gehalten in der Singakademie zu Berlin am 21. II. 1881.* — **Gust. Schönberg,** *Gewerbe, I. Teil, in seinem Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Bd., 4. Aufl., 1895.* — **Herm. Grothe,** *Der Einfluss des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie etc., 1884.* — **Alex. Stellmacher,** *Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Russland, I. theoretischer Teil, 1886.* — **Gust. Schmoller,** *Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements (Jahrb. f. Ges. und Verw., XI, 1887).* — **G. Merckel,** *Die Hygiene in Handwerk und Hausindustrie. (»Gewerbeschau« 1888, Nr. 15—17.)* — **Ad. Braun,** *Zur Statistik der Hausindustrie, 1888.* — **W. Stieda,** *Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 39, 1889, 1. Abschnitt).* — **Ludw. Fuld,** *Hausindustrie und Arbeiterschutz (»Deutschland« 1889, Nr. 22).* — **Lujo Brentano,** *Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft, 1889.* — **Gust. Schmoller,** *Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. V. Die Hausindustrie. VI. Das Recht und die Verbände der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. und Verw. XIV, XV, 1890/91).* — **Karl Bücher,** *Hausfleiss u. Hausindustrie (»Handelsmuseum« Bd. V, 1890, Nr. 31, 32, 33).* — **Derselbe,** *Artikel »Gewerbe« in diesem Handwörterbuch.* — **Derselbe,** *Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwickelung (S.A. aus der Festschrift der Technischen Hochschule zu Karlsruhe etc.), 1894.* — **Derselbe,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1898.* — *Hausindustrie und Landwirtschaft (Zeitschr. f. Agrarpolitik, 1890).* — *Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten und Hausindustrie (»Arbeiterwohl«, red. von F. Hitze, 1890, Heft 7 und 8).* — **Franz Ziegler,** *Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie, 1890.* — **Werner Sombart,** *Die Hausindustrie in Deutschland (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. IV, 1891).* — **Derselbe,** *Zur neueren Litteratur über Hausindustrie, 1891—1893 (Jahrb. f. Nat.-Oek., III. F., Bd. VI).* — **Derselbe,** *Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation (Arch. f. soz. Gesetzg. und Stat., Bd. XIV).* — **Sinzheimer,** *Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmässigen Grossbetriebs, 1893.* — **J. de la Vallée Poussin,** *Le travail autonome au XIX. sc. (Rev. génér. Bruxelles 1893).* — **P. du Maroussem,** *Les grands magasins tels qu'ils sont (Rev. d'écon. pol. Nov. 1893).* — **B. Potter,** *Comment en finir avec le sweating system (ibid.).* — **Dieselbe,** *Il salario del sudore (sweating system), (Riforma sociale Anno I., 1894).* — **Henry W. Wolff,** *A defence against »sweating« (Econom. Review, April 1894).* — **P. Pinchetti,** *L'industria della seta sul finir del secolo XIX, 1894.* — **E. Schwiedland,** *Essai sur la fabrique collective (Revue d'écon. politique, Nov. 1893).* — **Derselbe,** *Kleingewerbe und H.I. in Oesterreich, 1894, Bd. I.* — **Derselbe,** *Hausindustrie und Sweatingsystem. Ihre Form und ihre sozialen Schäden, 1896.* — **Derselbe,** *1., 2., 3. Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit, 1896 f.* — **Derselbe,** *La répression du travail en chambre (Congrès international de Législation du travail, Bruxelles 1897), aussi publié dans la Rev. d'écon. pol. 1897, Nr. 6—9.* — **Derselbe,** *Die Heimarbeit und ihre staatl. Regelung. (»Das Leben«, 1897).* — **Derselbe,** *Formen und Begriff der Hausindustrie (Jahrb. f. Nat.-Oek., III. F., Bd. XVI, 1898).* — **Derselbe,** *Soziale Kampfmittel wider die Heimarbeit (Soz. Prax. VIII, 43).* — **Derselbe,** *Die Registrierung der Heimarbeiter (Soz. Praxis VII, 1897/98).* — **P. du M.,** *La fabrique collective d'après l'école allemande (La Réforme sociale, 1894).* — **J. Chorat,** *Un mot sur la décentralisation de l'industrie dans les campagnes (ib.).* — **E. de Levasseur,** *Le sweating system (Rev. d'écon. pol. 1896).* — *Ueber Kategorieen der Heimarbeit (Deutsche Worte XVI, 1896, 12. Heft).* — **Maurice Ansiaux,** *Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers (France, Suisse, Grande-Bretagne, Autriche, Allemagne). Rapport présenté à M. le ministre de l'Industrie et du Travail, Bruxelles 1898.* — **A. Weber,** *Hausindustrielle Gesetzgebung und Sweatingsystem in der Konfektionsindustrie (Schmollers Jahrbuch, Bd. XXI, 1897).* — **Derselbe,** *Neuere Schriften über die Konfektionsindustrie (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. XV).* — **H. Lambrechts,** *Le travail des couturières en chambre et sa réglementation, 1897.* — *Congrès international de Législation du Travail. Tenu à Bruxelles du 27 au 30 septembre 1897. Rapports et compte rendu analytique des séances publiés par le bureau de la commission d'organisation 1898. Die IVe question, die dieser Kongress erörtert hat, lautete: »Convient il de réglementer les conditions du travail dans la petite industrie et dans l'industrie à domicile? Dans l'affermative, quelles seraient les mesures pratiques à récommander?« Mit diesen Fragen beschäftigte sich der Kongress in seiner fünften Sitzung, und ausserdem lagen zu dem Gegenstande eine Reihe von Referaten vor, die a. a. O. abgedruckt sind.* — **H. Grätzer,** *Hausindustrie und Arbeiterschutz (Soz. Praxis VII, 1897/98).* — **G. Fauquet,** *Essai sur le travail en chambre considéré au point de vue sanitaire, 1898.* — **R. Liefmann,** *Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen, 1899.* — **E. Francke,** *Die Hausindustrie und ihre Regelung (Neue Deutsche Rundschau, Dezember 1899).* — **A. Swaine,** *Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie (Schmollers Jahrb., Bd. XXIV, 1900).*

B. Einzelne Länder. I. Deutschland. 1. Im allgemeinen. a) Litteratur: **John Bowring,** *Bericht über den deutschen Zollverband an Lord Palmerston. Aus dem englischen übersetzt von F. G. Buek, 1840.* — **D. Born,** *Die deutsche Exportindustrie (Jahrb. f. Nat. u. Stat. I, 1864).* — *Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (ebenda Bd. VI und VII, 1866/67).* — **Gust. Schmoller,** *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, 1870.* — **Derselbe,** *Die Entwickelung und die Krisis in der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert, 1876.* — **A. Fleischmann,** *Die selbständige deutsche Hausindustrie und ihr Grosshandel. Eine volkswirtschaftliche*

Mahnung, 1879. — **W. Stieda,** *Deutsche Fabrikzustände (Preuss. Jahrb. Bd. 51, 1883).* — **Derselbe,** *Die Hausindustrie im Deutschen Reiche (Hirths Ann. 1884 und in Preuss. Jahrb. Bd. 57, 1886).* — **Derselbe** *in dem oben unter A angeführten Buche.* — **Ludw. Elster,** *Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 11, 1885).* — *Der Umfang der Hausindustrie im Deutschen Reiche (Zeitschr. f. Volksw., herausg. v. F. Horn, 1887, 2).* — *Die Frauen- und Kinderarbeit in der Fabrik- und Hausindustrie (Deutsche Gemeindezeitung, 1887, Nr. 27).* — *Die Zukunft der Hausindustrie (Deutsche illustrierte Gewerbezeitung, 1887, Nr. 9; desgleichen im »Nordwest«, 1887, Nr. 38; desgleichen in der Deutschen Industriezeitung, 1887, Nr. 24).* — **Karl Strauss,** *Die Hausindustrie im Deutschen Reiche (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 14, 1887).* — **M. Schoene,** *Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes, 1886.* — **Bruno Schoenlank,** *Zur Lage der in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche Deutschlands beschäftigten Arbeiterinnen (»Neue Zeit« VI, 1888, S. 116—128).* — **P. Kollmann,** *Die Verbreitung und Lage der deutschen Hausindustrie (Deutsches Wochenbl., 1888, Nr. 32, 33).* — **K. Franckenstein,** *Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten (Jahrb. f. Ges. und Verw., XII, 1888).* — **Dietrich,** *Die Gewerbthätigkeit des weibl. Geschlechts in den deutschen Grossstädten (»Die Frau im gemeinnützigen Leben«, III, 1888).* — **P. Kampffmeyer,** *Die Hausindustrie in Deutschland, ihre Entwickelung, ihre Zustände und ihre Reform, 1889.* — **W. Sombart** *a. a. O. (s. unter A).* — **Herm. Gebhard,** *Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, 1891.* — **M. Quarck,** *Zur Entwickelung der Hausindustrie in Deutschland (Sozialpolitisches Centralblatt, Bd. I, 1892).* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—70, 1895 ff.; soll citiert werden mit U. I., II etc.).* — **Joh. Timm,** *Bestrebungen der deutschen Schneider zur Herstellung von Betriebswerkstätten (Soziale Praxis, Bd. V, 1895/96).* — **Derselbe,** *Das »Sweatingsystem« in der deutschen Konfektionsindustrie, 1895.* — **Derselbe,** *Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter, 1897.* — **Derselbe,** *Neuere Untersuchungen über die Lage der deutschen Konfektionsarbeiter (»Neue Zeit« XVII, 1, 1898/99).* — **Helene Lange,** *Die Lage der Arbeiterinnen in der Wäsche- und Konfektionsindustrie (»Die Frau«, III. Jahrg., 1895/96).* — **Dieselbe,** *Die Frau in der Konfektion (ebenda II. Jahrg).* — **(J. t.)** *Gegen das Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie (Sozialdemokrat vom 6. VI. 1895).* — **B. Heymann,** *Die Lohnbewegung in der Konfektionsindustrie (»Neue Zeit« XIV, 1, 1895/96).* — **E. Hirschberg,** *Die Verbesserung der Lage der Konfektionsarbeiter auf genossenschaftlichem Wege (Soziale Praxis, Bd. V, 1895/96).* — **Oda Olberg,** *Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, 1896.* — *Das Arbeiterelend in der Konfektionsindustrie vor dem Deutschen Reichstage (Sten. Ber. über die Verhandl. vom 12. II. 1896), 1896.* — **F. Mehring,** *Der Lohnkampf in der Konfektionsindustrie (»Neue Zeit« XIV, 1).* — **Ad. Braun,** *Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik (Soziale Praxis 1896, Nr. 28).* — **O. Weigert,** *Die Krankenversicherung in der Hausindustrie (Soziale Praxis, Bd. VI, 1896/97).* — **Derselbe,** *Die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustriellen (Schmollers Jahrbuch, Bd. XXIII, 1899).* — **P. Blankenstein,** *Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie (Anh. f. soz. Gesetzg., Bd. X, 1897).* — **M. von Schulz,** *Die Stellung der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht (ebenda).* — **A. Weber,** *Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik (ebenda).* — **Derselbe,** *Der Arbeiterschutz in der Konfektion und verwandten Gewerben (Soziale Praxis VIII, 1898/99. Nr. 26).* — **Derselbe,** *Beschränkung der Heimarbeit in der Konfektionsindustrie (ebenda Nr. 27).* — **E. Schwiedland,** *Die Regelung der Heimarbeit und Graf von Posadowski (Soziale Praxis, Bd. VII, 1897/98).* — **Dodd,** *Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland, 1898.* — **G. Dyhrenfurth,** *Die gesetzliche Behandlung der Konfektionsindustrie (»Die Zukunft«, 22. IV. 1899).* — **F. Zahn,** *Die deutsche Spielwarenindustrie (Jahrbücher f. Nat.-Oek., III. F., Bd. XVII, 1899).* — **E. Jaffé,** *Die gesetzliche Regelung der Cigarrenhausindustrie (Soziale Praxis VIII, 36, 8. VI. 1899).* — **Derselbe,** *Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der deutschen Cigarrenfabrikation (Schr. des Ver. f. Soziale Praxis, Bd. 86, 1899).* — **P. Voigt,** *Die deutsche Möbelfabrikation (Schr. des Ver. f. Sozialep., Bd. 87, 1899).* — **E. Francke,** *Die deutsche Schuhmacherei, (ebenda).* — *Viel Material findet sich auch in den zahllosen Fachzeitschriften, unter denen der »Konfektionär« sich durch Reichhaltigkeit auszeichnet.*

b) Amtliche Publikationen. Ergebnisse der Berufs- und Gewerbestatistik vom 5. VI. 1882 in der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 2, 6, 7. — *Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittelungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise. Dem Reichstage am 29. IV. 1887 vorgelegt.* — *Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895 in folgenden Bänden der Reichsstatistik publiziert: Hauptergebnisse der Berufszählung vom 14. VI. 1895. Ergänzungsheft zu (Vierteljahrs-)Heft III, 1896.* — *Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895: Ergänzungsheft zu (Vierteljahrs-) Heft I, 1898.* — *Die Ergebnisse der Statistik selbst füllen Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 102 ff.* — *Für die Hausindustrie in Betracht kommen: Bd. 102, 103 (Berufsstatistik für das Reich im ganzen); Bd. 113 (Gewerbestatistik für das Reich im ganzen); Bd. 115 (Gew.-Stat. der Bundesstaaten); Bd. 116 (desgl. der Grossstädte); Bd. 119 (Zu*

sammenfassende Darstellung der Gew.-Statistik). — *Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten*, 1879 ff. — *Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. A. Verhandlungen: Nr. 9: Protokoll* über die Verhandlungen vom 13. und 14. III. 1896. — Nr. 10: *Protokoll* über die Verhandlungen vom 14.—17. und 20.—21. IV. 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. — Nr. 11: *Protokoll* über die Verhandlungen vom 28.—30. IV. 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. — Nr. 11 (Nachtrag): *Protokoll* über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. — Nr. 12: *Protokoll* über die Verhandlungen vom 9. und 11. I. 1897. — Nr. 13: *Bericht* über die Erhebung betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. — B. *Erhebungen*: Nr. 10: *Zusammenstellung* der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, 1896.

2. *Königreich Preussen. a) Im allgemeinen.* **G. A. H. Baron von Lamotte,** Abhandlung von den Spinnschulen (in J. Beckmanns Beiträgen zur Oekonomie etc., XII. Teil. 1791). — *Acta borussica* etc., herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften, Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Die preussische Seidenindustrie im 18. Jh. und ihre Begründung durch Friedrich II., 3 Bde., 1892. — **G. Schmoller,** Die preussische Seidenindustrie im 18. Jh. und ihre Begründung durch Friedrich II. S.-A. aus der Beilage zur »Allgemeinen Zeitung« Nr. 117 und 120 vom 19. und 23. V. 1892, 1892. — **O. Hintze,** Die preussische Seidenindustrie im 18. Jh. (Jahrbuch für Gesetzg. etc., herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XVIII, 1893).

b) *Einzelne Gebietsteile Preussens. Berlin.* Die 20jährige *Arbeiterinnenbewegung* Berlins und ihr Ergebnis; beleuchtet von einer Arbeiterin (A. Berger), 1889. — **v. Stülpnagel,** Ueber Hausindustrie in Berlin und den nächstgelegenen Kreisen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 42, 1890). — **B. Heymann,** Die Berliner Damenmäntelkonfektion (Neue Zeit XII, 2, 1893/94). — **Joh. Timm,** Soziale Bilder aus der Berliner Konfektion (Soziale Praxis, Bd. IV, 1894/95). — **Derselbe,** Die Arbeiterforderungen in der Berliner Konfektionsindustrie (ib. Bd. V, 1895/96). — **O. Weigert,** Die Erhebungen des Berliner Einigungsamts in der Herren- und Knabenkonfektion (Ausserordentliche Beilage zur Sozialen Praxis, V. Jahrg., 1895/96, Nr. 29). — **H. Grandke,** Die Entstehung der Berliner Wäscheindustrie im 19. Jh. (Schmollers Jahrb. XX, 1896). — *Une grève dans* l'industrie de la confection, Berlin 1896 (Musée social. Serie A. Circ. 10, 1896). — **von Schulz,** Schiedsspruch des Gewerbegerichts Berlin im allgemeinen Ausstand der Berliner Herren- und Knabenkonfektionsindustrie („Gewerbegericht«. Ausserordentliche Beilage zu Nr. 6 1896). — *Die Arbeiterbewegung* in der Konfektionsindustrie und die öffentliche Meinung (»Ethische Kultur«, IV. Jahrg. Nr. 7). — **J. Feig,** Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, XIV, 2, 1896). — **Gertr. Dyhrenfurth,** Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotfabrikation (ebenda XV, 4, 1898). — **P. Voigt,** Das Tischlergewerbe in Berlin (U IV). — **Derselbe,** Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen- etc. Konfektion (Soziale Praxis, Bd. VII, 1897/98). — **L. Brentano,** Ein klassisches Gebiet der Arbeitswilligen (Berliner Konfektion), Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1899. — **P. Hirschfeld,** Berliner Grossindustrie, Bd. II, 1899. Enthält die Bekleidungsindustrie. — **Georg Neuhaus,** Das Zwischenmeistersystem in der Berliner Holzbearbeitungsindustrie (Soziale Praxis VIII, 45). — *Die Hausindustrie der Frauen in Berlin* (verschiedene Verfasser), Bd. 85 der Schr. des Ver. f. Soziale Praxis, 1899. — **O. Wiedfeldt,** Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890 (Schmollers Forschungen XVI, 2, 1898).

Provinz Brandenburg: **G. Maier,** Konfektion und Schneidergewerbe in Prenzlau (U. IV).

Provinz Schleswig-Holstein: **S. Heckscher,** Das Schuhmachergewerbe in Altona, Barmstädt, Elmshorn und Preetz (U. I).

Provinz Pommern: **P. Steinberg,** Das Schneidergewerbe in Dramburg (U. IV.) — **B. Aebert,** Die Schuhmacherei in Loitz (U. I.).

Provinz Westpreussen: **A. Gottschewski,** Die Schneiderei in Löbau (U. IV).

Provinz Posen: **K. Hampke,** Das Tischlergewerbe in Posen (U. I).

Provinz Schlesien: **G. A. H. Baron von Lamotte,** Abhandlung von den Spinnschulen (in J. *Beckmanns* Beyträgen zur Oekonomie etc., T. XII, 1791, S. 190—294). — Staatsrat **Kunth,** Bericht über Schlesien vom 8. XII. 1818. Im Auszug abgedruckt in **F. u. P. Goldschmidt,** Das Leben des Staatsrats Kunth, 1881, S. 246—270. — Ueber den *schlesischen Leinwandhandel* und die gegenwärtige Not der Weber, 1827. — **Treumund Welp,** Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien. I. Brief: Die Gebirgsdistrikte, 1843. — **H. Jahn,** Beleuchtung der Schrift »Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien«, 1844. — **H. Dürrwald,** Der Baumwollweber am Eulenberge, 1844. — **Al. Schneer,** Ueber die Not der Leinenarbeiter in Schlesien und die Mittel, ihr abzuhelfen, 1844. — **C. G. Kries,** Ueber die Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien und die Thätigkeit der Vereine zu ihrer Unterstützung, 1845. — *Bericht* des Breslauer Vereins zur Abhilfe der Not unter den Spinnern und Webern in Schlesien, 1847. — **Al. von Minutoli,** Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge und die Massregeln der preussischen Staatsregierung zur Besserung ihrer Lage, 1851. — *Ueber die Lage* der Weberbevölkerung in Schlesien (Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus, 1864). — **Jacobi,** Die Arbeitslöhne in Niederschlesien (Zeitschr. des preuss. statist. Bureaus, 1868). — **A. Zimmermann,** Blüte und Verfall des

Leinengewerbes in Schlesien, 1885. — **Gust. Lange,** *Die Glasindustrie im Hirschberger Thal, 1889.* — **Derselbe,** *Die Hausindustrie Schlesiens (Schr. des Vereins für Sozialp., Bd. 42, 1890).* — *Das Weberelend in Schlesien (Preussische Jahrb., Bd. 67, 1891).* — **Georg Gothein,** *Die Lage der Handweber im Eulengebirge (»Arbeiterfreund«, 29. Jahrg., 1891).* — **R. Stegemann,** *Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei und Gutachten betreffend die Errichtung einer Lehrwerkstätte für dieselbe, 1891.* — **Derselbe,** *Die Kleinindustrie der Stadt Kieferstädtel. Eine Monographie etc., 1892.* — **Derselbe,** *Untersuchungen über die Lage der hausindustriellen Korbmacherei in Oberschlesien, 1892.* — **Gerh. Hauptmann,** *De Waver, Schauspiel aus den vierziger Jahren, 1892.* — **H. Fechner,** *Die schlesische Glasindustrie unter Friedrich d. Gr. und seinen Nachfolgern bis 1806 (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XXVI, 1892, S. 74—130).* — **W. Sombart,** *Zur Lage der schlesischen Hausweber (Sozialp. Centralbl., I. Jahrg., 1892, Nr. 14).* — **Derselbe,** *Statistik der Hausweberei im schlesischen Eulengebirge (ebenda).* — **Derselbe,** *Hausweberproblem und »Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien« (Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. VI, 1893).* — *Zusammenstellung (Statistische) der im Bezirk der H.K. Schweidnitz vorhandenen Handweber. Periodische Veröffentlichung der H.K. Schweidnitz.* — **Chr. Meyer,** *Die schlesische Leinenindustrie und ihr Notstand (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft etc., Jahrg. XXIX, 1893, Bd. III).* — **C. Grünhagen,** *Der Anlass des Landeshuter Webertumults am 23. III. 1793 (Zeitschr. des Ver. f. Geschichte und Altertum Schlesiens, XXVII. Bd., 1893).* — **Derselbe,** *Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, 1894).* — **L. Brentano,** *Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, 1893).* — **Derselbe,** *Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs d. Gr. auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau (ebenda Bd. II, 1894).* — **M. Kriele,** *Statistik der Handweber in Schlesien (Soz. Praxis, Bd. V, 1895/96).* — **A. Winter,** *Das Schneidergewerbe in Berlin (U. VII).* — **A. Glücksmann,** *Die Hausweberei im schlesischen Eulengebirge (Schr. des Ver. für Sozialp., Bd. 84, 1899).* — **A. Irmer,** *Das Magazinsystem in der Breslauer Möbeltischlerei, ebenda.*

Provinzen Rheinland-Westfalen und Hannover. **J. B_ckmann,** *Berechnung des wöchentlichen Verdienstes der Kaufleinenweber in der Gegend um Göttingen nach den Preisen des Garns und Leinens im Herbst 1778 (in seinen Beyträgen zur Oekonomie etc., Teil I, 1779).* — **Ad. von Daniels,** *Vollständige Beschreibung der Schwert-, Messer- und übrigen Stahlfabrikation zu Solingen im Herzogt. Berg, 1808.* — *Staatsrat* **Kunth,** *Bericht über die Regierungs-Departem. von Trier, Koblenz, Köln, Aachen und Düsseldorf v. 12. X. 1816. Abgedruckt in* **F.** *und* **P. Goldschmidt,** *Das Leben des Staatsrats Kunth, 1881, S. 181—246.* — **Georg Frhr. von Hauer,** *Statistische Darstellung des Kreises Solingen, 1832.* — **G. L. W. Funke,** *Ueber die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fstt. Osnabrück, 1847.* — **T. C. Banfield,** *Industry of the Rhine. Series I Agriculture. Ser. II Manufacture, 1846/48.* — *Das gesegnete Wupperthal im Gesellschaftsspiegel, Bd. I, 1846. Dort auch noch mancher andere Hinweis auf hausindustrielle Zustände.* — **L. W. H. Jacobi,** *Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Reg.-Bez. Arensberg in statistischer Darstellung, 1856 (Preuss. Gewerbestat. Bd. I).* — **Otto von Mülmann,** *Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf, Bd. II, 2, 1865 (Preuss. Gewerbestat., Bd. III).* — *Der Verfall der Industrie der Seiden- und Halbseidenstoffe im Wupperthal und deren mögliche Wiederbelebung durch Einführung des Kommissionssystems, 1867.* **G. v. Hirschfeld** *(»Konkordia« 1874, 1875).* — **Alphons Thun,** *Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, 2 Bde., 1879.* — **de Vries** *und* **Focken,** *Ostfriesland, Land und Volk in Wort und Bild, 1881.* — *Die Hausindustrie des Bezirks der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Cigarrenfabrikaten (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 42, 1890).* — *Die Hausindustrie des Bezirks der Handelskammer Osnabrück in der Erzeugung von Leinen-, Woll- und Baumwollwaren (ebenda).* — **R. Stegemann,** *Studien auf dem Gebiete der bergischen Klein- und Hausindustrie (Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Jahrg. IV, 1891, Nr. 5 ff).* — **F. von Schönebeck,** *Die Schreinerei in Köln (U. I).* — **R. Reese,** *Die historische Entwickelung der Leinenindustrie Bielefelds (Hansische Geschichtsblätter, XXIII, 1896).* — *Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der Hausarbeit in der Cigarrenindustrie (H. K. Minden 1899).* — **Helene Simon,** *Die Bandwirkerei in und um Schwelm (Soziale Praxis, VIII. Jahrg., Nr. 32, 33).* — **W. Hohn,** *Hausindustrie und Heimarbeit in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 86, 1899).* — **F. Jaffé,** *Die westdeutsche Konfektionsindustrie (ebenda).* — **E. Kieseritzky,** *Die Formen der Hausindustrie in Köln (ebenda).*

Fürstentum Birkenfeld: **Jac. Nöggerath,** *Die Achatindustrie im Fürstentum Birkenfeld (»Ausland«, Bd. 40, 1868).* — **Derselbe,** *Geschichte und Rechtsverhältnisse der Achatindustrie (Brasserts Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XV, Heft 2).* — **G. A. Nöggerath,** *Die Achatindustrie im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld, 1877.* — *Die Achatindustrie in Oberstein (»Gartenlaube«, 1889, Nr. 13).* — **L. Th. Hisserich,** *Hausindustrie im Gebiete der Schmuck- und Ziersteinverarbeitung, die Idar-Obersteiner Industrie, 1894.*

3. Hessische Lande. **L. Wilkens,** *Die Erweiterung und Vervollkommnung des deutschen Gewerbebetriebs, ein Mittel zur Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Bevölkerung und deren Bedürfnissen mit besonderer Rücksicht auf das Grossherzogtum Hessen, 1847.* — **Louise Büchner,** *Ueber Verkaufs- und Vermittelungsstellen für weibliche Handarbeit, insbes. den Darmstädter Alice-Bazar, 1873.* — **Schnapper-Arndt,** *'Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus, 1883.* — **L. W. Möser,** *Mitteilungen*

über Hausindustrie im Handelskammerbezirke Darmstadt (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 41, 1889). — **Schlossmacher**, Die Hausindustrie im Handelskammerbezirke Offenbach a. M. (ebenda). — Zur Lage der Arbeiter im Schneider- und Schuhmachergewerbe in Frankfurt a. M. (Schr. des Freien deutschen Hochstifts VIII). — **W. Fuchs**, Die Hausindustrie und verwandte Unternehmungsformen auf dem Taunus (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 84, 1899).

4. *Thüringen*. **J. Beckmann**, Von Verfertigung der Feilen, der Riedte, der Orthe und Ahlen in Schmalkalden (in seinen Beiträgen zur Oekonomie etc., Teil X, 1786). — **J. C. Quanz**, Beschreibung einiger Schmalkaldener Stahl- und Eisenwaren (ebenda Teil XII, 1791). — **Derselbe**, Technologische Bemerkungen auf einer Reise nach Mehlis, St. Blasii Zelle, Suhl und Heinrichs ebenda). — **Br. Hildebrand**, Die Wollenindustrie Apoldas (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. II, 1864). — **Kronfeld**, Geschichte und Beschreibung der Fabrik- und Handelsstadt Apolda und deren nächster Umgebung, 1868. — Gewerbe, Industrie und Handel des Meininger Oberlandes in ihrer historischen Entwickelung, 1876 ff. — **Ad. Fleischmann**, Die Entstehung der Spielwarenindustrie in Sonneberg nach dem 30jährigen Kriege, 1877. — **Al. Ziegler**, Geschichte des Meerschaums, mit besonderer Berücksichtigung der betreffenden Industrie zu Ruhla in Thür., 1878, 2. Aufl. 1883. — **Eman. Sax**, Die Hausindustrie in Thüringen, 3 Bde., 1882—1888. — **Ad. Fleischmann**, Die Sonneberger Spielwarenhausindustrie und ihr Handel, 1883. — **Derselbe**, Die Arbeiteragitatoren des Kathedersozialismus und die Sonneberger Spielwarenindustrie und ihr Handel, 1884. — **Freiwald Thüringer**, Komm.-Rat Ad. Fleischmann als Nationalökonom und die Thüringer Hausindustrie, 1883. — **Bruno Schönlank**, Die Hausindustrie im Kreise Sonneberg, 1884. — **M. Quarck**, Die Thüringer Hausindustrie (»Neue Zeit«, III, 1885, S. 351). — **Kuno Frankenstein**, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts, 1887. — **Karl Bücher**, Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes, Vortrag, 1887. — **Herm. Lehmann**, Die Wollphantasiewarenindustrie im nordöstl. Thüringen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 40, 1889). — **M. Gau**, Die Hausindustrie im Eisenacher Oberland des Grossherzogtums Sachsen (ebenda). — **E. Neubert**, Die Hausindustrie in den Reg.-Bezirken Erfurt und Merseburg (ebenda). — Schilderung der Glasindustrie und Spielwarenindustrie im »Daheim« 1898. — **C. F. Schöptz**, Spielwarenindustrie im Gewerkverein vom 5. VIII. 1898. — **J. Pierstorff**, Das Schneidergewerbe in Jena. — **Derselbe**, Die Schuhmacherei in Jena (U. IX). — **O. Stillich**, Die Spielwarenhausindustrie des Meininger Oberlandes, 1899. — **P. Ehrenberg**, Die Spielwarenindustrie des Kreises Sonnenberg (Schr. d. Ver. f. Sozialp., Bd. 86, 1899).

5. *Königreich Sachsen*. Die zur Linderung der Gebürgischen Armut getroffenen Veranstaltungen, 1772. — **Chr. L. Ziegler**, Nachricht von Verfertigung der Spitzen im Erzgebirge (in Beckmanns Beiträgen zur Oekonomie etc., Teil I, 1779). — **Fr. Chr. G. Hasper**, Oeffentliche Anzeigen, die Not des oberen Erzgebirges in den Jahren 1804—1806 etc. betreffend, o. J. — Darstellung der allgem. Hilfsanstalten im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen während des Notstandes in den Jahren 1816—1817, o. J. — **Kretschmar**, Chemnitz, wie es war und wie es ist, 1822. — **F. E. Wieck**, Industrielle Zustände Sachsens, 1840. — Ein Bild für das Niederland von dem östlichen Obererzgebirge, seinen jetzigen Zuständen, die Ursachen seines Verfalles etc., 1850. — **Heinrich Bodemer**, Die Abhilfe des Notstandes im Erzgebirge, 1855. — **Derselbe**, Die industrielle Revolution, mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Erwerbsverhältnisse, 1856. — **E. v. Wietersheim**, Ueber Quellen und Wesen des Notstandes im Obererzgebirge und Voigtlande, 1857. — **Berth. Sigismund**, Lebensbilder vom sächsischen Erzgebirge, 1859. — **Friedr. Aug. Schneider**, Die Spitzenfabrikation im sächsischen Erzgebirge, 1860. — **Elfried von Taura**, Wanderung durchs Erzgebirge, 1860. — **Ph. P. Mischler**, Zur Abhilfe des Notstandes im Erz- und Riesengebirge, 1862. — **Mehnert** und Gen., Fragebogen etc. zur Sammlung von Material bez. des Notstandes im sächsischen Obererzgebirge, 1863. — **Michaelis**, Ueber den Einfluss einiger Gewerbezweige auf den Gesundheitszustand, 1866. — **Jul. Schmidt**, Geschichte der Serpentinindustrie zu Zöblitz im sächsischen Erzgebirge, 1868. — **Ed. Tobisch**, Industrielle Wanderungen im Erzgebirge, 1874. — **Ad. Held**, Reisebriefe (»Konkordia«, 1874). — **Barthold** und **Fürstenau**, Die Fabrikation musikalischer Instrumente und einzelner Bestandteile derselben im königl. sächs. Voigtlande, 1876. — **Aug. Bebel**, Wie unsere Weber leben, 2. Aufl., 1880. — Kommissionsbericht, die Verhältnisse in der Handweberei betreffend, 1880, — Der Notstand der sächsischen Weberbevölkerung vor dem sächsischen Landtage, 1880. — Bericht der zur Untersuchung der Lage der Glauchau-Meeraner Webwarenindustrie unterm Monat Mai 1881 zusammengetretenen Enquetekommission (abgedruckt im Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Chemnitz, 1882). — Ueber die Muschelindustrie im Voigtlande (Berl. Allg. Gewerbeztg., 1883). — **W. Stieda**, Aus dem Gebiete der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. u. Verw., VII, 1883). — **Eman. Sax**, Zur Litteratur der Hausindustrie (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. IX, 1884). — **Louis Bein**, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes, 2. Bde., 1884. — **M. Quarck**, Die Musikinstrumentenindustrie des sächsischen Voigtlandes (»Neue Zeit« II, 1884, S. 366). — **Schlieben**, Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau am 1. I. 1880 und im Jahre 1885 (Zeitschrift des sächs. stat. Bureaus, 1885). — Ueber die Hausindustrieschulen der sächsischen Schweiz (Sächs. Wochenbl. f. Verw. und Polizei, 1887). — **H. Goldstein**, Die Musikinstrumentenindustrie in Sachsen und Böhmen »Sozialdemokrat«, 23. V. 1895). — **H. Gebauer**, Die Spielwarenindustrie des Erzgebirges in der Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Aufsätze über das Erzgebirge, 1889. — **Ad. Lehr**, Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und Umgebung (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 48, 1891). — **Karl von Rechenberg**, Die Er-

nährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau, 1891. — **Joh. Corvey,** *Aus dem sächsischen Erzgebirge (»Arbeiterfreund«, XXIX. Jahrg., 1891, S. 363).* — **E. Siegel,** *Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamentenindustrie, 1892.* — **L. Th. Hisserich,** *Die Zöblitzer Serpentinindustrie, eine frühere Hausindustrie (Schmollers Jahrbuch Bd. XVIII, 1894).* — **E. Rosenow,** *Die Holzspielwarenhausindustrie im oberen Erzgebirge (Neue Zeit XVII, 1, 1898/99, S. 548 ff.).* — **N. Geissenberger,** *Die Schuhmacherei in Leipzig (U. II).*

6. Baden (Schwarzwald): **Jäck,** *Tryberg, Versuch einer Geschichte der Industrie und des Handels auf dem Schwarzwald, 1826.* — **Ackermann,** *Ueber Bürstenindustrie (Fahnenbergs Magazin für Handel etc. VI).* — **Aug. Meitzen,** *Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (Diss. »De artificibus iisdemque agricolis«, 1848).* — **Rombach,** *Todtnau (Bürstenbinderei), 1855.* — **J. B. Trenkle,** *Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf unsere Tage, 1874.* — *Einführung von Musteruhren in der Schwarzwälder Industrie. Im Auftrage des Ministeriums des Innern, 1879.* — **F. Ant. Hubbuch,** *Vorschlag zur Hebung der Hausindustrie des Schwarzwaldes, 1888.* — **Derselbe,** *Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 41, 1889).* — **Muth,** *Die häusliche Bürstenfabrikation im badischen Schwarzwald (ebenda).* — **Schott,** *Die Holzschnitzerei im Schwarzwalde (ebenda).* — **V. Böhmert,** *Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes (»Arbeiterfreund«, 1889).* — **Eberh. Gothein,** *Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte, 1889.* — *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der badischen historischen Kommission bearbeitet von* **demselben,** *Bd. I, 1892.* — **F. Rickert,** *Das Schreinergewerbe in Freiburg (U. VIII).* — **E. Lehmann,** *Weberei, Färberei und Hutmacherei im Gebiet der Gutacher Tracht (U. VIII).* — **A. Baer,** *Die Kartonageindustrie zu Lahr i. B. mit bes. Berücksichtigung der Heimarbeit (Schrift d. Ver. f. Sozialp., Bd. 84, 1899).* — **H. Soth,** *Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald (ebenda).* — **H. Bernheim,** *Die Hausindustrie des südlichen Schwarzwalds (ebenda).*

7. Bayern: **Beeg,** *Das Metallschlägergewerbe mit Bezug auf die Londoner Weltausstellung 1851 (Fürther Gewerbeztg. 1855).* — **Bavaria,** *Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, 5 Bde., 1864–1865.* — **J. Kerschensteiner,** *Die Fürther Industrie in ihrem Einfluss auf die Arbeiter, 1874.* — **G. Schanz,** *Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, 1884.* — **M. Segitz,** *Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter Fürths (Deutsche Metallarbeiterztg. 1885).* — **Max v. Armansperg,** *Das Berchtesgadener Holzhandwerk als Hausindustrie (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 41, 1889).* — **C. Neuburg,** *Die Hausindustrie des Bezirksamts Garmisch (Oberbayern), ebenda.* — **C. Schlumberger,** *Die Hausweberei im Fichtelgebirge (Bez. Wunsiedel-Weissenstadt), a. a. O. Bd. 42, 1890.* — **Friedr. Morgenstern,** *Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter, 1890.* — **E. Francke,** *Die Schuhmacherei in Bayern, 1893.* — **Br. Schoenlank,** *Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, 1894 (betrifft Nürnberg).* — **Herzberg,** *Das Schneidergewerbe Münchens, 1894.* — **J. E.,** *Die Zitter und ihre Herstellung (Mittenwald), (»Gartenlaube« 1895, Nr. 7).* — **H. Cohen,** *Das Schreinergewerbe in Augsburg (U. III).* — **C. Neuburg,** *Das Schneider- und Hutmachergewerbe in Erlangen (ebenda).* — **F. Thurneyssen,** *Das Münchener Schreinergewerbe, 1897.* — **W. Uhlfelder,** *Die Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 84, 1899).*

8. Württemberg: **Mor. Mohl,** *Ueber die württembergische Gewerbsindustrie, 1828.* — **Volz,** *Beiträge zur Geschichte der Leinwandfabrikation und des Leinwandhandels in Württemberg von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (Württemb. Jahrb., 1854).* — **Dörtenbach,** *Mitteilungen über Gewerbe und Handel in Kalw, 1862.* — *Offizieller Katalog der württembergischen Landes- und Gewerbeausstellung, 1881.* — **P. F. Stälin,** *Geschichte der Stadt Kalw, 1888.* — **W. Stieda,** *Die Kalwer Zeughandlungskompagnie (Jahrb. f. Gesetzg., XIII, 1889).* — **Eug. Nübling,** *Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, 1890.* — **O. Reinhard,** *Die württembergische Trikotindustrie mit spezieller Berücksichtigung der Heimarbeit in den Bezirken Stuttgart und Balingen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 84, 1899).* — **Derselbe,** *Die Feinmechanik im O.A. Balingen (ebenda).*

9. Elsass-Lothringen: **Karl Kaerger,** *Die Lage der Hausweber im Weilerthal, 1886.* — **W. Schröder,** *Das Schreinergewerbe in Neudorf bei Strassburg (U. III).* — **R. Liefmann,** *Die Hausweberei im Elsass (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 84, S. 899).* — **E. von Richthofen,** *Die Perlenstickerei im Kreise Saarburg in Lothringen (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 86, 1899).*

II. Oesterreich-Ungarn: **Wander v. Grünwald,** *Physikalische Beschreibung des Bunzlauer Kreises, 1786.* — **Schreyer,** *Ueber kommerzielle Fabriken und Manufakturen des Königreichs Böhmen, 1792.* — **St. von Keesz,** *Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens in seinem gegenwärtigen Zustande, 2. Aufl., 2 Teile und Anhang, 1824.* — **Keesz-Blumenbach,** *Systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufakturen, 2 Bde., 1829/30.* — **Czörnig,** *Topogr.-hist.-stat. Beschreibung von Reichenberg, 1829.* — **K. J. Kreuzberg,** *Skizz. Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Leistungen von Böhmens Gewerbs- und Fabrikindustrie, 1836.* — **Schnabel,** *Betrachtungen über die Manufakturindustrie Böhmens (Encyklop. Zeitschr. des Gewerbewesens, 1845 ff.).* — *Bericht über die materielle Lage der Arbeiter des böhmisch Leipaer und Gitschiner Kreises. Herausgegeben von der Reichenberger Handelskammer, 1852.* — **Stan. Neumann,** *Ueber die Wirksamkeit des Centralkommitees zur Unterstützung der notleidenden Erz- und Riesengebirgsbewohner (Jahrb. des Erz- und Riesengebirges, 1857).* — **Th. Pisling,** *Nationalökonomische Briefe aus dem nordöstlichen Böhmen, 1856.* — **Derselbe,** *Volkswirtschaft und Arbeitspflege im böhmischen Erz-*

gebirge, 1861. — **Werner,** *Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861.* — **Dormizer** und **Schebek,** *Die Erwerbsverhältnisse im böhmischen Erzgebirge, 1862.* — **P. Mischler,** *Zur Abhilfe des Notstandes im Erz- und Riesengebirge, 1862.* — **Alex. Dorn,** *Die Uhrenmacher von Karlstein, 1867.* — **Rich. Dotzauer** und **Edm. Schebek,** *Die Musterwerkstätten für Spitzenfabrikation im böhmischen Erzgebirge, 1871.* — **Hallwich,** *Reichenberg und Umgebung. Eine Ortsgeschichte mit spez. Rücksicht auf gewerbl. Entwickelung, 1872.* — **W. Exner,** *Hausindustrie im Böhmerwalde. Vortrag, 1872.* — *Offizieller Ausstellungsbericht, herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung, 1874.* — *Protokolle der allgemeinen öffentlichen Enquete über die Lage des Kleingewerbes in Niederösterreich, 1874.* — **Lobmeyer,** *Die Glasindustrie, 1874.* — **Jos. J. Luke,** *Bericht über die Glasindustrie und ihre Notlage im Gablonzer Bezirke, 1876.* — **Edm. Schebek,** *Böhmens Glashandel und Glasindustrie. Quellen zu ihrer Geschichte, 1878.* — **Hübner,** *Geschichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, 1879.* — **Joh. Angerer,** *Die Hausindustrie im deutschen Südtirol, 1881.* — **Albin Bráf,** *Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, 1881.* — *Offizieller Katalog der österreichisch-ungarischen Industrie und landwirtschaftlichen Ausstellung in Triest, 1882.* — **R. Nekola,** *Die Holz- und Spielwarenindustrie in der Viechtau, 1882.* — **Em. Sax,** *Zur Litteratur der Hausindustrie (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 9, 1884).* — **W. Stieda,** *Aus dem Gebiete der Hausindustrie (Jahrb. f. Ges. und Verw., Bd. VII, 1883).* — **Wilh. Wiener,** *Staatsarbeiter und Hausindustrie im Salzkammergute (Neue Zeit, III, 1885, S. 22 und 74 ff.).* — *Ungarns Hausindustrie Anfang des Jahres 1884, zusammengestellt von Dr. Jos. Jekelfalussy (Publ. des k. ungar. statist. Bureaus in ungarischer Sprache).* — **Ad. Braun** und **E. R. J. Krejcsi,** *Der Hausfleiss in Ungarn im Jahre 1884, 1886.* — *Entwickelung von Industrie und Gewerbe in Oesterreich in den Jahren 1848—1888; herausgegeben von der Kommission der Jubiläumsgewerbeausstellung, 1888.* — **W. Exner,** *Die Hausindustrie Oesterreichs, 1890.* — **Derselbe,** *Oesterreichs Hausindustrie und deren Pflege. Vortrag (»Handelsmuseum«, Bd. V, 1890, S. 96).* — **E. Schwiedland,** *Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis, 1891.* — **Derselbe,** *Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich (Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. und Verwaltung, herausgegeben von Böhm, Inama und Plener, I. Jahrg., 1892, 1. Heft).* — **Derselbe,** *Eine alte Wiener Hausindustrie (ebenda Heft 3).* — **Derselbe,** *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 2 Bde., 1894.* — **Derselbe,** *Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter (Zeitschr. f. Volksw. etc., III. Jahrg., 1894).* — **Corn. v. Paygert,** *Die wirtschaftliche Lage des galizischen Schuhmachergewerbes. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk, 1891.* — **Derselbe,** *Die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien (Jahrb. f. Ges. und Verw., XV, 1891, S. 131—159).* — **E. Magner,** *Die Hausindustrie in den österreichischen Alpenländern (Zeitschr. des Alpenvereins, 1891).* — *Stenographisches Protokoll der im Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses am 12., 14., 15. XII. 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes, 1892.* — **H. Herkner,** *Die Lage des Wiener Schuhmachergewerbes (Deutsche Worte, herausgegeben von E. Pernerstorfer, XII. Jahrg., 1892).* — **Dr. Sophie Daszynska,** *Fabrik- und Hausarbeiterin (ebenda).* — **R. Riedl,** *Hausindustrie und Sitzgesellenwesen im österreichischen Gewerberecht (ebenda Jahrg. XIII, 1893).* — *Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhause samt geschichtlicher Entwickelung und Anhang (zusammengestellt von den Referenten A. Ebenholz und E. Pernerstorfer), 1893.* — **F. Bujatti,** *Die Geschichte der Seidenindustrie Oesterreichs, 1893.* — *Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete, 1895.* — **Jos. Redlich,** *Das Arbeitsverhältnis im Wiener Gewerbe (»Deutsche Worte« 1895).* — *Bericht über die Reform der Hausindustrie (1., 2. und 5. Referat der Gewerbesektion in den Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, 1896, S. 116 ff).* — **R. Schüller,** *Die Schuhmacherei in Wien (Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 71, 1895).* — **J. Herrdegen,** *Das Pfeidlergewerbe in Wien (Weisswarenindustrie) (ebenda).* — **E. Adler,** *Die Schneiderei in Prossnitz (ebenda).* — **F. Leiter,** *Die Männerkleidererzeugung in Wien (ebenda).* — *Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. III. bis 21. IV. 1896, 1897.* — **M. von Tayenthal,** *Die Regelung der Heimarbeit in Oesterreich. Bericht, erstattet an das I. Komitee der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, 1897.* — **Derselbe,** *Eine Arbeiterproduktivgenossenschaft in der Glasindustrie Böhmens (Soziale Praxis, VIII. Jahrg., 1898/99).* — **St. Bauer,** *Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. X, 1899).* — **Jac. Reumann,** *Die Heimarbeit in Oesterreich.* — **H. Adler,** *Erhebungen über die Heimarbeit in Oesterreich (Soziale Praxis, Bd. VII, 1897/98).* — **J. Deutsch,** *Die Wiener Männerschneiderei (»Zukunft«, 1898, Nr. 17).* — **Preussler,** *Der Notstand in der Glas-Kurzwarenindustrie Nordböhmens (Soziale Praxis, VII. Jahrg., 1897/98).* — **Derselbe,** *Die Lage in der Besatzsteinindustrie des Isergebirges (Soziale Praxis, VIII. Jahrg., 1898/99).* — **S. Schilder,** *Die Regelung der Heimarbeit (»Gegenwart« 21. V. 1898).* — *Berichte d. k. k. Gewerbeinspektoren, namentlich für die Jahre 1893—1897.* — **G. Scheu,** *Die Heimarbeit im Wiener Handschuhmachergewerbe (Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 86, 1899).* — **A. Wilfling,** *Die Hausindustrie und Heimarbeit auf dem Gebiete der Kamm- und Fächermacherei in Wien (ebenda).* — **E. Seidler,** *Heimarbeit und Hausindustrie in Obersteiermark (Handelskammerbezirk Leoben), (ebenda).* — **R. Pollatschek,** *Das Schuhmachergewerbe in Trebitsch (ebenda).* — **O. Engländer,** *Ueber die Hausindustrie in einigen Bezirken des südöstlichen Böhmen (ebenda).* — **R. Zuckerkandl,** *Hausindustrie in der Handschuhmacherei in Dobrisch und Umgebung (Böhmen) (ebenda).* —

K. Kosta, Die Heimarbeit in der Hohlglasindustrie Nordböhmens (ebenda).

III. Schweiz: Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—1759, Bd. II, IV. — **John Bowring,** Bericht an das engl. Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, 1837. — **M. Villermé,** Des ouvriers en soie et en coton du canton suisse de Zurich (in Tableau de l'Etat physique etc., Vol. I, p. 418 sq.). — **H. Dolder,** Die Fabrikation von Seidenstoffen im Kanton Zürich, 1851. — **J. J. Treichler,** Mitteilungen aus den Akten der Züricher Fabrikkommission, I und II, 1858. — Bericht des Kantonalkomitees Zug über die dritte schweizerische Industrie- und landwirtschaftliche Ausstellung in Bern, 1858. — **A. Eberle,** Referat über die Stellung und Beruf der Urkantone zur Industrie. Der Versammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den 23. IX. 1858 vorgelegt. — **W. Baer,** Die Industrie der Schweiz, 1859. — **Emminghaus,** Die schweizerische Volkswirtschaft, I. Bd., 1860. — **Bachofen-Merian,** Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel, 1862. — Statistik der Handwebstühle im Kanton St. Gallen (Zeitschr. f. schweiz. Statist., 1868). — Zur Statistik der schweizerischen Uhrenindustrie (ebenda 1874). — Statistik der ostschweizerischen Stickereiindustrie im Jahre 1880, z. T. verglichen mit 1872 und 1876 (ebenda 1880). — **H. Schlatter** und **Aug. Sturzenegger,** Industriestatistik der 3 Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, 1881. — **F. Schuler,** Schweizerische Stickereien und ihre sanitärischen Folgen (Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XIV, 1882). — **H. Schlatter,** Industriekarte der Schweiz für das Jahr 1882, 1883. — **Kinkelin,** Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1880, 1884. — **Bürkli-Meyer,** Die Züricherische Fabrikgesetzgebung vom Beginne des 14. Jahrhunderts bis zur schweizerischen Umwälzung von 1798 (Beilage zum Jahresbericht der Kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883). — **Derselbe,** Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, 1884. — **Strasburger,** Die Uhrenindustrie im Juragebirge (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 18). — **Gust. Cohn,** Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 8). — **Jules Gfeller,** L'horlogerie suisse en 1886 (Zeitschr. für schweiz. Stat., XXII. Jahrg., 1886). — **Geering,** Handel und Industrie der Stadt Basel, 1886. — Jahresberichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg, 1886 ff. — Das ostschweizerische Stickereigewerbe und sein Kampf gegen den ungezügelten Wettbewerb (»Die Industrie« 1887, Nr. 17—19). — **Wartmann,** Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1867—1880, 1887. — **Karl Bücher,** Artikel »Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz«, in diesem »Handwörterbuch«, Bd. I, 1898. — **G. Baumberger,** Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs und ihre wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ergebnisse, 1891. — **Derselbe,** Aus der Geschichte einer modernen Industrieberufsgenossenschaft (Arbeiterwohl 1893, 7.—9. Heft). — **A. Gust. Laurent,** Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs mit bes. Berücksichtigung der Hausindustrie, 1891. — Zur Krisis des schweizerischen Stickereiverbandes (»Neue Zeit«, X, 2, 1891—1892, S. 146 ff). — **Raoul Jay,** Une corporation moderne, 1892. — Der Centralverband der Krankenunterstützungsvereine der Sticker. Sein Wachsen und Wirken, 1870—1889. Bearbeitet vom schweizerischen Arbeitersekretariat, 1892. — **W. Sombart,** Die Stickerei der Ostschweiz und ihr Verband (Jahrb. f. Nat. und Stat., III. F., Bd. VI, 1893). — **R. Sarasin-Warnery,** Die Entwickelung der Seidenindustrie (Zeitschr. für schweiz. Statistik, Bd. XXIX, 1893). — **O. Hintze,** Die Schweizer Stickereiindustrie und ihre Organisation (Schmollers Jahrb. Bd. XVIII, 1894). — Der Centralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs (Zeitschr. der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, I. Jahrg., 1894, Nr. 4). — **A. Swaine,** Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg, 1895. — **F. Schuler.** Die sozialen Zustände in der Seidenindustrie der Ostschweiz (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. XIII, 1899). — Viel Material enthalten die Berichte der Fabrikinspektoren. — Vgl. auch noch **F. Schuler,** Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. VI, 1893). — **O. Lang,** Das schweizerische Fabrikgesetz und sein Einfluss auf die industriellen Verhältnisse der Schweiz (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. XI, 1897).

IV. Frankreich: Rapport à la Cour des Pairs sur les événements arrivés à Lyon en 1831 et 1834. — **Jules Favre,** De la coalition des chefs d'ateliers de Lyon, 1833. — **M. Villermé,** Tableau de l'Etat physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de cotons, de laines et de soie, 1840. — **Mor. Mohl,** Aus dem gewerbswissenschaftlichen Ergebnisse einer Reise nach Frankreich, 1847. — Analyse de la situation industrielle du département publié par le jury du Nord, 1849. — **Le Play,** Les ouvriers européens, zuerst 1855. — **Lémann,** De l'industrie des vêtements confectionnés en France, 1857. — **E. F. Hebert & E. Delbet,** Tisseur en châles de la fabrique urbaine collect. de Paris. (»Les ouvriers des deux Mondes« etc., Tome I, Paris 1857.) — **E. Levasseur,** Histoire des classes ouvrières en France, 4 tomes 1859 ff. — **A. Audiganne,** Les populations ouvrières et les industries de la France. Etudes comparatives etc., 2 éd., 2 Vol. 1860. — **Derselbe,** Les ouvriers d'à présent et la nouvelle économie du travail, 2 Vol., 1865. — **Jules Simon,** L'ouvrière, 1860; seitdem oft aufgelegt. — **L. Reybaud,** Rapport sur la condition etc. des ouvriers, qui vivent du travail de la soie. Extr. 1860. — **Derselbe,** idem des ouvriers, qui vivent de l'industrie du coton, 1862. — **Derselbe,** idem des ouvriers, qui vivent de l'industrie de la laine, 1865. — **Mme. J. V. Daubié,** La femme pauvre au XIX. siècle, 1866. — Exposition universelle de 1867. Rapports du Jury international publ. sous la direction de M. Chevalier, 14 Vol., 1868. — **Adrien Durand,** Notice sur les couteliers de Langres au moyen âge, 1870. — Enquête sur les conditions du travail dans le département de la Seine, 1872. — **Leroy-**

Beaulieu, *Le travail des femmes au XIX. sc., 1873.* — **H. Leneveux**, *Le travail manuel en France, 1874.* — **Mme. Caroline de Barrau**, *Etude sur le salaire du travail féminin à Paris (ca. 1877).* — **Henry de Beaumont**, *La grève des tailleurs et de l'industrie du vêtement sur mesure à Paris (Journ. des Econom. Juillet 1885).* — **M. Duvelleroy**, *L'ouvrier éventailliste de Sainte-Geneviève (Oise-France), d'après les renseignements recueillis sur les lieux en Novembre 1863. (»Les ouvr. des deux Mondes« T. 5 e 1885, No. 40).* — **H.** et **A. Baudrillart**, *Les populations agricoles de la France, 3 Vol., 1885—1893.* — **J. Barberet**, *Le travail en France. Monographies professionelles, 7 Vol., 1886—1890.* — **Urb. Guérin**, *Ouvrier Cordonnier de Malakoff (Seine-France), 1878, ib. No. 41.* — **Ernest de Toytot**, *Gantier de Grénoble (Isère), 1885—1887 (ib. IIe serie, tome I, 1887).* — **A. Coffignon**, *Les coulisses de la mode, ca. 1888.* — *La Fabrique Lyonnaise de Soieries et l'industrie de la soie en France 1789—1889. Imprimé par ordre de la chambre de commerce de Lyon, 1889.* — **Fél. Pingenet**, *Pièces diverses concernant la corporation des coûteliers de Langres, 1891.* — **Pierre du Maroussem**, *Ebeniste du Faubourg St. Antoine; Grands Magasins, »Sweating system«, 1892. (La question ouvrière, Vol. II.)* — **Derselbe**, *Le système parisien de l'industrie du meuble et le »sweating system« (Rev. d'écon. pol., Mai 1892).* — **Derselbe**, *L'industrie des jouets à Paris: la situation des ouvriers et le »sweating system«. (La réforme sociale, 1892).* — **Derselbe**, *Le Jouet parisien. Grands magasins, »Sweating system«, 1894. (La question ouvriere, Vol. III.)* — **Derselbe**, *Ouvrière Moulineuse en Cartonnage d'une fabrique collective de jouets parisiens. (Les ouvriers des Deux mondes, 2e serie 31 fasc.)* — **G. Worth**, *La couture et la confection des vêtements de femme, 1892.* — **Léo Charétie**, *Les Jouets. Histoire. Fabrication.* — **Ch. Bennoist**, *Les ouvrières de l'aiguille à Paris, 1895.* — *L'industrie textile dans la basse Normandie. (L'association catholique, 15. 11. 1895.)* — **L. Bonnevay**, *Les ouvrières lyonnaises à domicile, 1896.* — **Derselbe** und **J. Godart**, *Le travail à domicile à Lyon (Congrès intern. de Legislat. du Travail à Bruxelles 1897), 1898.* — *Le Vêtement à Paris (La petite industrie. Salaires et durée du Travail, Tome II) 1896.* — **G. Levasnier**, *Syndicat de l'aiguille, »Papiers de famille professionnelle«, 1896.* — *L'industrie de la couture et de la confection à Paris. (Musée sociale, Serie A, Circ. 14, 1897.)* — **Dietrich**, *Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (industrie des tulles et dentelles) in Frankreich (Jahrb. f. Gesetzg. etc., 1899).*

V. *Italien:* **Ieserum**, *Cenni storici e statistici sull' industrie dei merletti, 1873.* — **Brignardello**, *I merletti nel circondario di Chiavari.* — **Alb. Errera**, *Manuale teoricopratico per le piccole industrie, 1880.* — *Industrie forestali, Le piccole in Italia, 1883.* — *Statistica industriale (Annali di statistica, 1885 seg.).* — **Alb. Errera**, *Istituzione industriali popolari, 1888.* — **Gregorio Gregori**, *Le Piccole industrie fra i contadini, 1891.* — **W. Sombart**, *Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. VI, 1893).* — **R. Graf Broglio d'Ajano**, *Die Venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation, 1893.* — **Derselbe**, *Ueber die Strohflechterei in Toscana (Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XVIII, 1899).* — **H. Sieveking**, *Die Genueser Seidenindustrie im 15. und 16. sc. Ein Beitrag zur Geschichte des Verlagssystems (Schmollers Jahrb., Bd. XXI, 1897).* — **J. Gherst**, *Piccole industrie ec., 1898.* —

VI. *Russland:* **A. von Meyendorff**, *Ueber die Manufakturbetriebsamkeit Russlands in Bezug auf die allgemeine Produktivität und das häusliche Leben der niederen Volksklassen (Arch. f. wissensch. Kunde Russlands, Bd. IV, S. 548).* — **Arsenjew**, *Das Fabrikdorf Iwanowo, ebenda, S. 589.* — **v. Gutmannsthal**, *Russlands Industriezustände, 1850.* — **Korssak** *a. a. O. sub A.* — **L. Maikow**, *Materialien zur Kenntnis der Hausindustrie und Handarbeit in Russland (3. Bd. der Statist. Wremennik, 1872, in russischer Sprache).* — **Chr. von Sarauw**, *Das russische Reich in seiner finanziellen und ökonomischen Entwickelung seit dem Krimkriege. N. offiz. Quellen, 1873, S. 207 ff.* — **W. Weschniakoff**, *Notice sur l'état actuel de l'industrie domestique en Russie, 1873.* — **A. A. Meschtschersky** und **K. N. Modsalewsky**, *Sammlung von Material über die Hausindustrie in Russland, herausgegeben im Auftrage der statist. Abteilung der kaiserl. russ. geographischen Gesellschaft, 1874 (in russischer Sprache).* — **C. Grünwaldt**, *Das Artellwesen und die Hausindustrie Russlands, 1877.* — **Alf. Thun**, *Ueber die russische Hausindustrie im Gouvernement Moskau (Russ. Revue, Bd. 12, 1878).* — **Derselbe**, *Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, 1880.* — *Sammlung statistischer Mitteilungen über das Gouvernement Moskau, Bd. VI und VII, 1879—1882 (in russischer Sprache).* — **Prugawin** und **Charisomenow**, *Schilderung der Gewerbe im Gouvernement Wladimir, 1882 (in russischer Sprache).* — **Prugawin**, *Die Hausindustrie auf der Ausstellung im Jahre 1882, 1882 (in russischer Sprache).* — **A. W. Prileshajew**, *Was ist Hausindustrie? 1882 (in russischer Sprache).* — **A. A. Issajew**, *Zur Frage der Hausindustrie in Russland. (»Russisches Leben«, Bd. XI, in russischer Sprache.)* — **Derselbe**, *Le travail en famille en Russie (Revue d'économie politique, Mai 1893).* — *Arbeiten der Kommission zur Erforschung der Hausindustrie in Russland, amtlich, 8 Bde., 1879—1882 (in russischer Sprache).* — **W. Stieda**, *Die neuesten Forschungen über den Stand der Hausindustrie in Russland. (Russ. Revue, Bd. 22, 1883.)* — **F. Matthaei**, *Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Russlands und deren Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, Bd. I, 1883.* — **M. Gorbunoff**, *Ueber russische Spitzenindustrie. Ein Beitrag zur Geschichte der Hausindustrie, 1886.* — **A. Stellmacher**, *Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Russland, 1886.* — **A. Peretz**, *Précis d'une monographie de l'armurier des manufactures imperiales de Toula (Grande Russie). (»Les ouvriers des deux mondes«, 2e serie; tome I, 1886.)* — **Fr. von Hellwald**, *Slavische Hausindustrie. (Die Welt der Slaven, 2. Aufl., 1890.)* — **Korolenko**, *Skizzen aus Pawlowo. (Aufsätze in russischer Sprache in der »Russkaja Missl«.)* — **G. Plechanow**, *Die sozialpolitischen*

Zustände Russlands im Jahre 1890. (»Neue Zeit«, 1890|91, 2. Bd., S. 691 ff., S. 731 ff.) — *Abriss der Thätigkeit des Domänenministeriums, betreffend Entwickelung und Verbesserung der Hausindustrie in den Jahren 1888—1890, 1890 (in russischer Sprache).* — **Jeserski**, *»Kustarnaja Promyschlennost«, Moskau 1896.* — **Plotnikow**, *Kustarnaja Promischlennost im Gouvernement Nischni-Nowgorod, 1895.* — **Peter von Stuve**, *Die historische und die systematische Stellung der russischen Kustarnaja Promyschlennost. (Mir Boschy, April 1898, in russischer Sprache.)* — **M. Tugan-Baranowski**, *Geschichte der russischen Fabrik, deutsch 1900.* — **G. von Schulze-Gävernitz**, *Volkswirtschaftliche Studien aus Russland, 1899. In den beiden letztgenannten Schriften auch weitere Angaben russischer Litteratur.*

VII. England: **Daniel De Foe**, *A Tour through the island of Great Britain. Zuerst 1724, 8. ed., 4 Vol., 1778.* — **A. Young**, *A six weeks tour through the southern counties of England and Wales, 1767.* — **Derselbe**, *A six month tour through the North of England, 2. ed., 1776.* — *Report on the Woollen Manufacture of England, 1806.* — *First Report on Silk Ribbon Weavers, 1818.* — *Second Rep. on Ribbon Weavers, 1818.* — *Rep. on Silk Ribbon Weavers, 1818.* — *Rep. on Ribbon Weavers Petition, 1818.* — **P. Gaskell**, *The manufacturing population of England, its moral social and physical conditions and the changes which have arisen from the use of steam machinery etc., 1833. (1836 u. d. T. Artisans and Machinery neu aufgelegt.)* — *Report from select Comm. on Hand-loom Weavers petitions. With the min. of evid., 2 Vol., 1834, 35 (Blue book).* — *Analysis of the evidence taken before the select Comm. on Hand-loom Weavers petition (1834—1834), 1835 (Parliamentary paper).* — **Baines**, *History of the Cotton Manufacture in Gr. Britain, 1835.* — **Ure**, *History of the Cotton manufacture, 1836.* — **E. Th. Kleinschrod**, *Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe etc., 1836.* — *Assistant Hand-loom Weavers Comm. Rep. 5 Vol., 1839—1840. (Pap. by comm.; blue book.)* — *Copy of report by Mr. Hickson on the Condition of the Hand-loom Weavers, 1840. (Pap. by command.)* — *Hand-loom Weavers Report of the Commissioners, 1841. (Paper by command.; blue book.)* — **L. Faucher**, *Etudes sur l'Angleterre, 2 Vol., 1845.* — **Friedrich Engels**, *Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1845.* — **J. M. Ludlow**, *Labour and the Poor. (Frasers Magazine, Jan. 1850.)* — **Parson Lot (Ch. Kingsley)**, *Cheap Clothes and Nasty, 1850.* — **Th. Hughes**, *History of the Working Tailors Association, 1850.* — **Timmin**, *Ressources, Products etc. of Birmingham, 1866.* — **Felkin**, *History of the Hosiery and Lace Manufactures, 1867.* — **W. G. Crory**, *East London Industries, 1876.* — **J. G. Eccarius**, *Der Kampf des grossen und des kleinen Kapitals oder die Schneiderei in London, 1876.* — **von Bojanowski**, *Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, 1881.* — **Ad. Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881.* — **L. Brentano**, *Die christlichsoziale Bewegung in England, 1883.* — **A. Toynbee**, *Lectures on the industrial revolution of the 18th century in England, 1884, 5. ed., 1896.* — **Ashley**, *The early history of the woollen industrie, 1887.* — *Report to the Board of Tr. on the sweating system at the East End of London by the Labour correspondent of the Board* (**John Burnett**). — **Derselbe**, *On the sweating system in Leeds, 1888.* — *First Report from the select Committee of the House of Lords on the sweating system together with the proceedings of the Comm., Minutes of evidence and Append., 1888.* — **S. Moore**, *Das sweating system in England (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. I, 1888).* — **Baernreither**, *Zur Statistik der Arbeitslosen in England, ebenda.* — **Charles Booth**, *Labour and life of the People, Vol. I, East London 1889.* — *Die ländliche Hausindustrie in England (»Export« 1890, Nr. 48).* — **Paul Fischer**, *Das Ostende in London. Ein soziales Nachtbild, 1891.* — **Whately Cook Taylor**, *The modern factory system, 1891 (behandelt das sweating system).* — *Verbatim Report of the Trades Union Conference for the abolition of the Middleman Sweater. Held in London 1891, 1891.* — *Some Industries of East London working girls: their lives and homes, 1892.* — *Royal Commission on Labour. Digest of the evidence taken before Groupe t. of the R. Comm. on Labour, Vol. II. Iron, engineering and hardware. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty, June 1892.* — **Beatrice Potter (Mr. Sidney Webb)**, *Pages from a Work-girl's Diary (Nineteenth Century 1888).* — **Dieselbe**, *The Lords and the Sweating system (ebenda 1890).* — *How best to do away the Sweating system, 1894.* — **Dieselbe**, *Une nouvelle loi anglaise sur les fabriques (Rev. d'écon. pol. 1895).* — **Dieselbe** *in der Fortnightly Review, Dezember 1887; April 1890; Januar 1893 und in der Economic Review, Oktober 1892.* — *Sweating: its Cause and remedy. Fabian Tract Nr. 50, 1894.* — *Sweated industries (»Sozialdemokrat« 1894).* — **James Macdonald**, *Government Sweating in the Clothing Contracts (The New Review, November 1894).* — *The industrial and ethical situation of the sewing woman (Hull-House Maps and Papers).* — **L. Sinzheimer**, *Zur Bekämpfung der Hausindustrie durch die Gewerkvereine (betrifft Londoner Schuhmacherei; Sozialp. Centralbl., IV. Jahrg., 1894—1895).* — **P. du Rousiers**, *La question ouvrière en Angleterre, 1895.* — **A. Smith**, *Das Sweatingsystem in England (Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. IX, 1896).* — **Margar. H. Irwin**, *Home Work amongst Women, 1897.* — **Sidney** and **Beatrice Webb**, *Industrial Democracy, 1897. Deutsch u. d. T.: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, 1898.* — *Woman's industrial council, La réglementation de l'industrie à domicile (Congr. intern. de Bruxelles, 1897).* — *Les droits et les devoirs d'inspecteurs d'usines en Angleterre (ebenda).* — **F. Lohmann**, *Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom 15. bis zum 18. sc., 1900.*

VIII. Belgien: **H. de Holsbeek**, *L'industrie dentellière en Belgique. Etude sur la condition phys. et mor. des ouvrières en dentelles, 1868.* — *Commission du Travail institué par Arrêté royal du 15. IV. 1886, 3 Vol., 1887.* — **H. Herkner**, *Die belgische Arbeiter-*

enquete und ihre sozialpolitischen Resultate (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. I, 1888). — Die Lütticher Waffenfabrikation (»Handelsmuseum«, Bd. VI, 1891, Nr. 19). — **van den Steen de Jehay,** *Tisserand de la fabrique collective de Gand (Flandre Orientale). (»Ouvriers des deux mondes«, IIe serie, 22e fasc., 1891).* — **Ch. Génart,** *Coûtelier de la fabrique collective de Gembloux (Prov. de Namur, Belgique, l. c. 38 fasc., 1892).* — **Derselbe,** *L'industrie coûtelière de Gembloux, 1899.* — **H. Swaine,** *Die Heimarbeit in der Gewehrindustrie von Lüttich und dessen Umgebung (Jahrb. f. Nat. u. St., III. F., Bd. XII, 1896).* — **Dietrich,** *Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (industrie des tulles et dentelles) in Belgien (Jahrb. f. Gesetzg., XXIII. Jahrg., 1899).* — **E. Tardim,** *L'industrie du vêtement pour hommes à Bruxelles, 1899. — Les industries à domicile en Belgique, Vol. I, L'industrie armurière liègeoise par M. Ansiaux, 1899.* — **Gustav Mayer,** *Eine Enquête über die Hausindustrie in Belgien (Soz. Praxis, IX, 321 ff.).* — **E. Vandervelde,** *L'influence des villes sur les campagnes in den Annales de l'Institut des sciences, 1898—1899.*

IX. Holland: Enquête betreffende werking en uitbreiding der wet van 19. IX. 1874 (Staatsblad No. 130) en naar den toestand van fabrieken en werkplaatsen, 1887. — **C. T. Stork,** *De Twenthsche katoennijverheid, hare vestiging en uitbreiding. Herinneringen en wenken, 2, A., 1888. — Handelingen Staten-Generaal, 1889|90.*

X. Vereinigte Staaten von Amerika. Ueber die älteren Hausindustrieen fehlt die Litteratur fast gänzlich. Vgl. die wenigen Angaben bei **Carrol D. Wright,** *The industrial evolution of the United States, 1895. — Die Geschichte der neueren Hausindustrieen in U.S.A. ist die Geschichte der Einwanderung nach dort. Die Wanderungslitteratur beschäftigt sich daher meist mit unserem Problem. Vgl. z. B.* **R. M. Smith,** *Emigration and Immigration, 1890. — An Speciallitteratur ist folgendes zu nennen:* **L. H. Banks,** *White slaves or the oppression of the worthy poor, 1892. — The Sweating-system in Europe and America. (Journal of Social Science, Oktober 1892).* — **H. White,** *The sweating system (Bulletin of the Department of Labour, Mai 1896, Washington).* — **E. de Levasseur,** *Le sweating system aux Etats-Unis (Révue d'économie politique; oct.-nov. 1896).* — **J. M. Mayers,** *The sweating system in New-York city (Guntons Magazine, Agost 1896).* — **H. L. W.,** *Die Gesetzgebung gegen das Sweating system in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (Jahrb. f. Nat. u. St., III. F., Bd. XIII, 1897).* — **Florence Kelley,** *Das Sweatingsystem in den Vereinigten Staaten (Arch. f. soz. Gesetzg., Bd. XII, 1898). — Material enthalten auch die Berichte der arbeitsstatistischen Bureaus der verschiedenen Staaten; so z. B. New-York 1884; Illinois 1892; Ohio 1895; Missouri 1897. Ebenso haben die Berichte der Fabrikinspektoren von New-York von 1886 an stets die Werkstättenarbeit, insbesondere die Hausindustrie behandelt.*

XI. Britisch-Ostindien: **W. W. Hunter,** *The Imperial Gazetteer of India; insbes. Vol. VI (India), 2. ed., 1886.*

XII. Persien: **J. Daszinska,** *Die Hausindustrie in Persien (»Neue Zeit«, X, 2, 1891—1892, S. 213 ff.), nach einem Aufsatz von Miklo-schewski im Oekonomitschesky Jurnal, 1891, Heft 6—7.*

Werner Sombart.

Hauskommunion

s. Ansiedelung oben Bd. I insbesondere S. 368 f.

Haxthausen, August, Freiherr von,

geb. am 2. III. 1792 zu Bökendorf in Westfalen, gest. am 31. XII. 1866 in Hannover. Nach Absolvierung seiner juristischen Studien in Göttingen veröffentlichte er 1829 die Schrift „Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey" (s. u.), welche die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung auf ihn lenkte, die ihn beauftragte, unter gleichzeitiger Ernennung Haxthausens zum Geheimen Regierungsrat, die Agrarverfassungen der einzelnen preussischen Provinzen an Ort und Stelle zu studieren. Zur Drucklegung ist von diesen agrarhistorischen Untersuchungen, deren Material Haxthausen auf einer neunjährigen amtlichen Bereisung der Monarchie sammelte, nur der die Provinzen Ost- und Westpreussen behandelnde Band gelangt.

1847 und 1848 war Haxthausen Mitglied des preussischen vereinigten Landtages und später auf kurze Zeit auch der ersten preussischen Kammer.

Haxthausen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey und deren Konflikte in der gegenwärtigen Zeit nebst Vorschlägen, die den Grund und Boden belastenden Rechte und Verbindlichkeiten daselbst auszulösen, Berlin 1829 (führt auch den Nebentitel: Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland und deren Konflikte in gegenwärtiger Zeit, Teil I, Bd. 1; der Verf. vertritt darin das Programm: Fortentwickelung der Argrarverfassung auf historischer Basis, Befreiung des Grund und Bodens von der Macht des Kapitals und zu deren Durchführung Reform der ständischen Verfassung). — Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie, Bd. I, auch unter dem Titel: Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Königsberg 1839. (Dies ist der einzige von Haxthausen veröffentlichte Band des projektierten grossen Enquetewerkes [s. o.], der 22 Jahre später erschienene Fortsetzungsband führt den Titel: Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie. Fortgesetzt im amtlichen Auftrage von Alex. Padberg, Bd. II: Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern, Stettin 1861). — Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands im allgemeinen und des Herzogtums Pommern im besonderen, Berlin 1842. — Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen

Einrichtungen Russlands, 3 Bände, Hannover und Berlin 1847—52; dasselbe in französischer Uebersetzung, ebd. 1848—53. (Haxthausen sieht in der russischen Gemeinde die erweiterte Familie, deren Gemeindebesitz das altrussische Familienrecht zu Grunde liegt, die Spuren der altrussischen Feldgemeinschaft verwischen sich nach seinen Untersuchungen schon im frühen Mittelalter, und die neurussische Feldgemeinschaft ist nach ihm erst infolge der Kopfsteuer im 18. Jahrhundert entstanden. Seine Studien über die russischen Agrarverhältnisse bezw. den Agrarkommunismus Russlands beruhen auf persönlichen, im Auftrage des Kaisers Nikolaus angestellten Untersuchungen und erstrecken sich hauptsächlich auf die Gouvernements Olonez, Wologda, Wjatka, Perm und das Gebiet der nördlichen Düna.) — Die Kriegsmacht Russlands in ihrer historischen, statistischen, ethnographischen und politischen Beziehung, Berlin 1852 (Sonderabdruck aus Bd. III der Studien über Russland); dasselbe französisch, ebd. 1853. — Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die sozialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere. Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen, 2 Bde., Leipzig 1856. — De l'abolition par voie législative du partage égal et temporaire des terres dans les communes russes, Paris 1858. — Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwickelung und Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, Leipzig 1866.

Haxthausen war der Herausgeber des Werkes: Das konstitutionelle Princip, seine geschichtliche Entwickelung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker, 2 Teile, Leipzig 1864 (Inhalt: Teil I: Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen, von K. Biedermann; Teil II: Vier Abhandlungen über das konstitutionelle Princip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz und W. Kosegarten); dasselbe, Teil II in französischer Uebersetzung, ebd. 1865.

Vgl. über Haxthausen: A. Jourdier, Voyage agronomique en Russie faite en 1860—61, ebd. 1863, S. 16. (Jourdier nennt darin den Verfasser der „Studien über Russland“ einen „bon agronome“, verweigert ihm aber das Prädikat eines „agriculteur praticien“.) — Franz Ludwig August Maria, Freiherr von Haxthausen, Ein Versuch von Freundeshand, Hannover 1868. (Als Manuskript gedruckt.) — K. Walcker, Die gegenwärtige Lage Russlands, Leipzig 1873, S. 6. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 1027. — J. v. Keussler, Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes Russlands, Bd. I, Riga 1876, S. 73/74 und 89/90. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XI, Leipzig 1880, S. 119. — A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 49 und 158.

Lippert.

Hebammen.

1. Deutschland. 2. Andere Länder.

1. Deutschland. Das Gewerbe der Hebammen ward seit Ende des 17. Jahrhunderts Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Hebammen wurden zur Ausübung ihres Berufes nur zugelassen, nachdem sie durch eine Prüfung ihre Befähigung dargethan hatten. Ausserdem mussten sie sich auch über die sonstigen dafür erforderlichen Eigenschaften ausweisen. Durch die Errichtung von Hebammenschulen wurde für eine entsprechende Vorbildung Sorge getragen.

In die landesgesetzlichen Vorschriften griff die Reichsgewerbeordnung insofern ein, als sie bestimmte, dass Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürfen. Diese Vorschrift, welche sich in dem Entwurfe des Bundesrates fand, wurde vom Reichstage unverändert angenommen, während letzterer in Bezug auf Aerzte von der Regierungsvorlage insofern abwich, als er nicht die Ausübung der ärztlichen Praxis, sondern nur die Bezeichnung als Arzt von der Approbation abhängig machte. (Vergl. den Art. Arzt oben Bd. II S. 11 ff.) Das Hebammengewerbe ist demnach nicht frei gegeben. Nicht nur die Bezeichnung als Hebamme, sondern die Ausübung des Berufes als Hebamme ist abhängig von dem Besitze eines Prüfungszeugnisses oder einer auf Grund einer Prüfung erteilten Approbation (Gew.-O. § 30). Der Betrieb des Gewerbes ohne diese Voraussetzung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (G.O. § 147.) Im übrigen sind die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben. Dieselben enthalten nähere Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen, die Art der Prüfung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung und zur Praxis. Als Erfordernis für die Zulassung wird regelmässig körperliche und geistige Fähigkeit sowie sittliche Unbescholtenheit verlangt. Damit die erforderliche Anzahl von Hebammen vorhanden ist, werden vielfach besondere Hebammenbezirke gebildet, innerhalb deren die Gemeinden für die Beschaffung geeigneter Persönlichkeiten zu sorgen haben.

Die Zulassung der Hebammen ist demnach nicht wie die der Aerzte und Apotheker eine reichsrechtliche, sondern eine landesrechtliche. Daraus folgt, dass die Hebammen ihr Gewerbe grundsätzlich nur in demjenigen Staate ausüben dürfen, von welchem sie zugelassen sind oder von dessen Behörde das Prüfungszeugnis ausgestellt ist. Doch bleibt es den einzelnen Staaten unbenommen, auch solche Hebammen bei sich zuzulassen, welche in anderen Staaten approbiert worden sind. Nach einem Bundesratsbeschluss vom 5. Mai 1887 sollen die Hebammen, die in der Nähe der Grenze eines Staates wohnen, berechtigt sein, ihren Beruf auch in den nahe

gelegenen Orten des Nachbarstaates auszuüben.

Eine Zurücknahme der Approbation kann wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, oder wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrenverlustes stattfinden. Dagegen ist es streitig, ob die Zurücknahme auch wegen Mangels derjenigen Eigenschaften erfolgen kann, welche nach den landesrechtlichen Vorschriften, bei Erteilung der Approbation, vorausgesetzt werden mussten. Die Praxis hält dies für zulässig, auch in der Litteratur wird die Frage überwiegend bejaht. Doch ist die herrschende Auffassung nicht unbedenklich. Denn die Gewerbeordnung § 53 gestattet die Entziehung nur wegen Mangels solcher Eigenschaften, welche nach ihren eigenen Vorschriften vorausgesetzt werden mussten, enthält aber für Hebammen keine Bestimmungen über persönliche Eigenschaften. Wenn in einem Staate besondere Approbationen für Hebammen nicht erteilt werden, vielmehr jede Hebamme auf Grund des Prüfungszeugnisses für befugt gilt, den Gewerbebetrieb auszuüben, so finden die Vorschriften über die Entziehung der Approbationen auf die durch die Prüfungszeugnisse begründete Berechtigung analoge Anwendung.

2. Andere Länder. In Oesterreich und Frankreich ist der Beruf der Hebammen wesentlich gleichartig mit Deutschland gestaltet. In Oesterreich bedürfen die Hebammen einer Approbation, welche auf Grund eines von einer öffentlichen Hebammenschule ausgestellten Zeugnisses über den genossenen Hebammenunterricht und über die in einer Prüfung nachgewiesene Befähigung erteilt wird. Sie müssen sodann den Ort, in welchem sie ihre Praxis ausüben wollen, der politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) anzeigen und sich bei dem Vorstande der Ortsgemeinde ihres Domizils bezw. bei der Ortspolizeibehörde anmelden. Ihre Rechte und Pflichten sind durch eine Ministerialinstruktion vom 4. Juni 1881 geregelt worden. Die Regelung des Hebammenberufes in Frankreich beruht auf dem G. v. 19. Ventose des Jahres XI, Art. 30 bis 34. Die Hebammen müssen einen Kursus der Ausbildung durchmachen, nach dessen Beendigung sie zur Prüfung zugelassen werden. Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie ein Befähigungszeugnis, welches sie zur Ausübung der Praxis ermächtigt. Bevor sie ihre Berufsthätigkeit beginnen, müssen sie sich aber beim Tribunal erster Instanz und bei der Unter-Präfektur desjenigen Arrondissements, wo sie dieselbe ausüben wollen, einregistrieren lassen. In England dagegen hat die Thätigkeit der Hebammen den Charakter eines rein privaten Gewerbebetriebes, der eine öffentliche Ordnung bisher nicht erhalten hat.

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 225.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 327 ff.* — **Jolly** *in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 638.* — **Seydel** *in den Annalen 1881, S. 683 ff. und Bayerisches Staatsrecht, Bd. V, Abt. 1, S. 165 ff.* — **v. Haberler** *im Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 21 ff.* — **L. v. Stein**, *Verwaltungslehre, Bd. III, S. 378 ff.* — *Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. II, S. 105.*

G. Meyer.

Heilanstalten.

1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England.

1. Deutschland. Die Heilanstalten zerfallen in öffentliche, d. h. in solche, welche vom Staate oder von einem Kommunalverbande (Provinz, Landarmenverband, Gemeinde) errichtet sind und verwaltet werden, und private, d. h. solche, welche Privatunternehmern gehören. Die Anstalten der ersteren Art dienen namentlich zur Unterbringung von armen Kranken und solchen Personen, deren Krankheit eine Isolierung oder strenge Beaufsichtigung notwendig erscheinen lässt, also der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten und der Geisteskranken; sie können ausserdem auch für Unterrichtszwecke benutzt werden. Ihre Verhältnisse sind durch besondere Statuten oder Reglements geordnet. Die Anstalten, welche von Privatunternehmern errichtet werden, unterliegen einer Konzessionspflicht. Dieser schon von der früheren Landesgesetzgebung aufgestellte Grundsatz ist auch in die Reichsgewerbeordnung übergegangen. Letztere bestimmt in § 30, dass Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörden bedürfen. Nach der ursprünglichen Fassung der Gewerbeordnung durfte die Konzession nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorlagen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthaten. Diese Fassung erwies sich jedoch nach einer zweifachen Richtung hin als zu eng. Einerseits entstanden Zweifel darüber, ob unter der Zuverlässigkeit, welche das Gesetz forderte, lediglich persönliche Unbescholtenheit oder auch solche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemässe Leitung und Verwaltung der Anstalt gewährleisteten, und die Folge davon war, dass die Praxis in den einzelnen Bundesstaaten

auseinanderging. Andererseits hob die ursprüngliche Fassung der Gewerbeordnung ausschliesslich das subjektive Moment hervor und liess den Zustand der Anstalten, um deren Errichtung es sich handelte, gänzlich unberücksichtigt. Das G. v. 23. Juli 1879 änderte daher den betreffenden Artikel dahin, dass die Konzession zu versagen ist: a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun; b) wenn nach den vom Unternehmer einzureichenden Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Konzession darf nur verweigert werden, wenn einer der angegebenen Gründe vorliegt; sie muss aber auch versagt werden, falls ein solcher vorhanden ist. Die persönlichen Erfordernisse brauchen jedoch nicht beim Unternehmer selbst vorhanden zu sein, es genügt, wenn derselbe einen vertrauenswürdigen Stellvertreter bestellt, der die genügenden Garantieen darbietet. Der Betrieb einer Heilanstalt ohne Konzession wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Konzession darf nicht auf Zeit erteilt werden (Gew.-O. § 40). Eine Entziehung der Konzession kann erfolgen: 1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzessionserteilung erfolgt ist, 2. wenn dem Unternehmer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, für die Dauer des Ehrenverlustes, 3. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt (Gew.-O. § 53). Die Konzession ist eine persönliche, nicht die Konzession einer Gewerbsanlage. Bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers ist daher eine neue Konzession erforderlich; bei dieser Gelegenheit tritt auch eine neue Prüfung der baulichen und sonstigen Einrichtungen ein. Andererseits wird aber die Konzession auch nur für ein bestimmtes Gebäude erteilt; bei einem Wechsel oder wesentlichem Umbau des Gebäudes macht sich daher ebenfalls eine Konzessionserneuerung notwendig. Das Verfahren bei der Konzessionserteilung und Konzessionsentziehung ist das für die Konzessionierung gewerblicher Anlagen vorgeschriebene.

Sämtliche Heilanstalten unterliegen einer staatlichen Aufsicht. Eine eingehendere gesetzliche Regelung dieser Aufsicht hat aber nicht stattgefunden. Das badische Pol.-Str.-G.B. § 92 bedroht denjenigen Unternehmer einer Heil- oder Entbindungsanstalt, welcher den in Bezug auf den Betrieb von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark.

2. Oesterreich. Auch in Oesterreich scheiden sich die Heilanstalten in öffentliche und private. Von den ersteren sind die Krankenhäuser teils Staats-, teils Kommunalanstalten, die Irren- und Entbindungsanstalten durchweg Landesanstalten. Die Privatanstalten bedürfen einer Konzession, welche von der politischen Behörde erteilt wird. Sie unterliegen ferner einer staatlichen Aufsicht, deren Ausübung denselben Organen zusteht, welche die Konzession zu erteilen haben. Die politischen Behörden müssen jedoch vor ihren Entscheidungen das Gutachten der amtlich bestellten Sachverständigen vernehmen. Alle Heilanstalten müssen unter Leitung und verantwortlicher Ueberwachung eines Arztes stehen. (G. v. 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes § 2, 6.) Ueber die Konzessionierung, den Betrieb und die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten sind eingehende Vorschriften durch eine Ministerialinstruktion vom 14. Mai 1874 erlassen worden.

3. Frankreich. Frankreich hat ein ausgebildetes System öffentlicher Anstalten, welche entweder auf Stiftungen beruhen oder von den Gemeinden errichtet worden sind. Sie zerfallen in hôpitaux, d. h. Krankenhäuser für die Heilung und Pflege von Kranken, und hospices, d. h. Versorgungsanstalten für Alte und Schwache. Beide gehören zu den Wohlthätigkeitsanstalten (établissements de bienfaisance) und werden nach den jetzt massgebenden GG. v. 21. Mai 1873 und v. 5. August 1879 von Kommissionen verwaltet, welche aus dem Maire der betreffenden Gemeinde und sechs Mitgliedern bestehen, von denen zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt, vier von dem Präfekten auf vier Jahre ernannt werden. Wenn ein Mittelloser im Gebiete einer Gemeinde erkrankt, so muss er in das Gemeindekrankenhaus aufgenommen werden. (G. v. 7. August 1851.) Die Departements sind nach dem G. v. 30. Juni 1838 verpflichtet, Geisteskranken, welche der Unterbringung bedürftig sind, die Aufnahme in eine Irrenanstalt zu gewähren, eine Verpflichtung, der sie entweder durch Errichtung einer eigenen Anstalt oder durch Verträge mit anderweiten Anstalten genügen können. Neben den öffentlichen Instituten dieser Art bestehen auch solche, welche den Gegenstand von Privatunternehmungen bilden. Eine eingehendere Regelung ihrer Rechtsverhältnisse hat aber nicht stattgefunden.

4. England. In England fehlt es durch-

aus an einer einheitlichen Gesetzgebung über Heilanstalten. Neben Krankenhäusern, welche den Charakter von privaten Geschäftsbetrieben haben und weder einer staatlichen Konzessionierung noch einer obrigkeitlichen Aufsicht unterliegen, bestehen solche, welche auf Stiftungen beruhen und von den trustees verwaltet werden. Oeffentliche Anstalten für die Pflege von armen Kranken sind von den Armenverbänden errichtet worden. Zunächst wurden die armen Kranken im workhouse untergebracht; da dies aber manche Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, so sind vielfach, namentlich in den Städten, eigene Anstalten für die Unterbringung armer Kranker geschaffen worden. In eingehender Weise hat die englische Gesetzgebung die Verhältnisse der Irrenanstalten geregelt. Das jetzt massgebende Gesetz ist die Lunacy act 1890 (53 & 54 Vict. c. 5). Die Irrenanstalten sind teils öffentliche, welche von den Verwaltungsgrafschaften und Stadtgrafschaften errichtet und unterhalten werden müssen, teils private, welche einer Konzession bedürfen und einer staatlichen Aufsicht unterworfen sind.

Litteratur: ***G. Meyer,*** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 227.* — ***E. Loening,*** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 338 ff.* — ***Jolly*** *in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 844.* — ***Seydel*** *in den Annalen 1881, S. 645 ff.* — ***Ulbrich,*** *Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 505 ff.* — ***v. Haberler,*** *Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II, S. 60.* — ***Maurice Block,*** *Dictionnaire de l'administration française v. Hôpitaux et hospices.* — ***O. Mayer,*** *Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 321 ff., 490 ff.* — ***Aschrott,*** *Das englische Armenwesen, S. 199, 347 ff.* — ***L. v. Stein,*** *Verwaltungslehre, Bd. III, S. 385 ff.* — *Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. II, S. 106 ff.*

G. Meyer.

Heilquellen

s. Mineralquellen.

Heimatrecht.

1. Begriff. 2. Aelteres H. 3. Neueres H. 4. Vernichtung des Heimatbegriffes. 5. Das geltende Recht in Oesterreich und Bayern.

1. Begriff. Heimat ist armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde. Was sie vor anderer armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit auszeichnet, ist nicht die Art ihres Erwerbs und Verlustes, sondern ihr Inhalt. Ihr wesentlicher Unterschied gegenüber dem Unterstützungswohnsitz liegt weder darin, dass sie durch Aufnahme und nicht durch Wohnsitz oder Ersitzung erworben, noch darin, dass sie nur durch Erwerb einer anderen verloren wird. Früher und noch in diesem Jahrhundert waren einfacher (Mecklenburg-Ratzeburg) und qualifizierter, nämlich obrigkeitlich verwilligter, Wohnsitz (das übrige Mecklenburg und Hannover) und Ersitzung (Oesterreich) Heimatserwerbstitel, und nach manchen Gesetzgebungen geht auch der Unterstützungswohnsitz nur durch Erwerb eines anderen verloren (Belgien und Norwegen, vgl. den Art. Armenwesen oben Bd. I, S. 1111 u. 1162), wie auch das frühere Recht gleichzeitigen Besitz mehrerer Heimatrechte (domicilia) zuliess. Wesentliches Merkmal des Heimatbegriffes ist die Verbindung armenrechtlicher Unterstützungsanwartschaft gegenüber einer Ortsgemeinde mit mehr oder minder unentziehbarem Wohnrechte in derselben. Dass der Unterstützungsanwärter in die Gemeinde, zu welcher er im Unterstützungsverhältnis steht, jederzeit zurückkehren darf (vergl. § 10 der hannöv. Domizilsordnung vom 6. Juli 1827), das macht ihm diese Gemeinde zur Heimat. Je nachdem die im Heimatrechte enthaltene Wohnbefugnis nur gegen armen- und damit zusammenhängende sicherheitspolizeiliche (Bettler und Landstreicher) oder gegen jede Ausweisung gesichert ist, haben wir die Heimat des älteren oder des neueren Rechtes vor uns.

2. Aelteres H. Die Heimat verdankt ihre Entstehung der im 16. Jahrhundert allenthalben erfolgenden Einführung einer Verpflichtung der politischen oder Kirchengemeinde zur Unterstützung »ihrer« Armen und dem damit verbundenen Gebot, fremde Bettler des Ortes zu verweisen (s. oben Bd. III, S. 1260). Den Kreis der Unterstützungsanwärter näher zu bestimmen, unterliess die Gesetzgebung zunächst. »Ihre« Armen waren aber für jede Gemeinde oder jedes Kirchspiel doch nicht alle daselbst sich Aufhaltenden, sondern nur die dem Orte Zugehörenden, die in einem dauernden Verhältnis zu ihm Stehenden, für die Gemeinde also die Bürger und Beisassen, welch letztere durch einfaches, später qualifiziertes Domizil die Gemeindemitgliedschaft erwarben. In England im 17. (1601), in Deutschland und Oesterreich im 18. Jahrhundert bildete sich der Satz aus, dass nur der Ort, wo jemand gebürtig oder längere Zeit seines Lebens sich aufgehalten, Heimatort sei, m. a. W. der Ortsinkolat, das Beisassenrecht, wurde ausschliesslich armenrechtliche Gemeindeangehörigkeit. Die erheblichen rechtlichen Vorteile, welche das Heimatrecht bot, führten zur Erschwerung seines Erwerbs und folgeweise seines Verlustes (s. oben Bd. III, S. 292), es wurde zu einer Beziehung dauernden, unter Umständen lebenswierigen Charakters von Person und Gemeinde.

3. Neueres H. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte teils eine Beseitigung, teils eine Erweiterung des Heimatbegriffs. Das erstere war in denjenigen Staaten der Fall, welche glaubten, die durch Aufhebung der Abzugsbeschränkungen erleichterte örtliche Bewegung des Individuums (s. oben Bd. III, S. 1260) noch dadurch steigern zu müssen, dass jeder Domizilsveränderung möglichst rasch auch ein Wechsel der Unterstützungsgemeinde folgte (England, Preussen, Belgien, Dänemark). Indem dieselben von der armenrechtlichen Gemeindeangehörigkeit das Element der armen- und bettelpolizeilich unentziehbaren Wohnberechtigung ablösten, also die Wirkung dieses Verhältnisses auf die Entstehung einer Unterstützungsanwartschaft beschränkten, waren sie in der Lage, Erwerb wie Verlust der armenrechtlichen Gemeindezugehörigkeit von erschwerenden Bedingungen zu befreien. Sie hatten damit den angestrebten Zweck erreicht, zugleich aber das Princip der Heimat geopfert.

Eine andere Staatengruppe (Süd- und Mitteldeutschland und Oesterreich) hielt es für angemessen, dem gesteigerten Zuzug Gemeindefremder im gemeindlichen Interesse zu begegnen. Das Mittel hierzu war eine reichere Ausstattung des Inhalts der Heimat nach ihrer berechtigenden Seite. Erhöhte man die mit der Heimat verbundenen rechtlichen Vorteile, dann war es möglich, ihren Erwerb zu erschweren. Die neuen Vorteile, welche man mit dem Heimatrechte verband, waren teils solche, welche bisher nur im Bürgerrechte enthalten gewesen, Recht zum Grundstückerwerb, zum Gewerbebetrieb in der Gemeinde, Mitgenuss örtlicher Stiftungen und Anstalten, teils besonderer Art, Recht zur Verehelichung in der Gemeinde, erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, Ausgestaltung des in der Heimat beschlossenen Wohnrechts aus einem nur in gewissen Richtungen unbeschränkten zu einem überhaupt u n e n t z i e h b a r e n.

Andererseits verlor das Heimatrecht von seinem Inhalt. Indem für Dienstboten und Gewerbegehilfen, also für diejenigen Bevölkerungsklassen, deren Verhältnisse am meisten zu Aufenthaltsveränderungen Anlass gaben, in der Gemeinde des Dienstortes eine bewegliche Unterstützungsgemeinde geschaffen wurde (Baden und Bayern), ward die Heimat der E i g e n s c h a f t a u s s c h l i e s s l i c h e r armenrechtlicher Kommunalangehörigkeit e n t k l e i d e t.

4. Vernichtung des Heimatbegriffes. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verlor das Heimatrecht nicht bloss den grössten Teil seiner unwesentlichen Beigaben, sondern im Deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern sogar seine Existenz. Indem das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in § 61 bestimmte, dass durch die Vorschriften dieses Gesetzes, und das heisst doch, nachdem dasselbe die armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde ordnet, durch armenrechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde »Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet« werden, hat es die Rechtsansprüche, welche bisher für den Unterstützungsanwärter neben der Unterstützungsanwartschaft aus dem Heimatverhältnis flossen, also insbesondere das feste Wohnrecht aus der Verbindung mit der armenrechtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde gelöst, erstere sind nunmehr Ausflüsse einer einfachen, mit einem Unterstützungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinde nicht mehr verbundenen Gemeindeangehörigkeit, letztere bildet ein auf diese einzige Rechtswirkung des Unterstützungsanrechtes beschränktes, besonderes selbständiges Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinde. Wurden diese erstgenannten Rechtswirkungen der Heimat von Landes wegen nicht ausdrücklich beseitigt, so bestehen sie als Torso ehemaligen Heimatrechtes fort. Es sind dies die erleichterte Möglichkeit des Bürgerrechtserwerbes, der Mitgenuss der öffentlichen Gemeindeanstalten und örtlichen Stiftungen, wo solcher gewährt gewesen, und endlich das unentziehbare Wohnrecht, denn letzteres hat das Reichsrecht nicht aufgehoben, sondern nur auf Fälle landesrechtlicher Ausweisung beschränkt. § 3 des Freizüg.-G. (vgl. oben Bd. III, S. 1262) hat die landesgesetzlichen Vorschriften über Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen, also auch die Unzulässigkeit der Ausweisung solcher aus ihrer Heimatgemeinde aufrecht erhalten, und ebenso hat § 4 daselbst dem Landesrechte überlassen, die Befugnis der Gemeinde zu armenpolizeilicher Abweisung Neuanziehender weiter zu beschränken, als es das Reichsgesetz thut (s. oben Bd. III, S. 1262); die Bestimmung des Landesrechts, dass der in die Heimat zurückkehrende Heimatberechtigte aus armenpolizeilichen Gründen nicht abgewiesen werden darf, ist demnach unberührt geblieben. Den Fortbestand des Wohnrechts in diesen Grenzen bestätigt das württemb. G. über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885, indem es in § 57 vorschreibt, dass Gemeindeangehörige in den Fällen, in welchen nach landesgesetzlicher Bestimmung gegen bestrafte Personen Ortverweisung zulässig ist, aus der Gemeinde, deren Angehörige sie sind, nicht ausgewiesen werden dürfen.

5. Das geltende Recht in Oesterreich und Bayern. Dasselbe ist oben Bd. I, S. 1094 ff., S. 1087 ff. und Bd. III, S. 287 ausführlich

dargestellt. Es erübrigt nur in Anschluss an Bd. III, S. 1263 eine kurze Untersuchung, inwieweit das feste Wohnrecht des Heimatberechtigten in Bayern auch gegenüber reichsrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen zu Recht besteht. Es gilt gegenüber Ortsverweisungen (a. M. H. Seuffert, Art. Polizeiaufsicht in v. Stengels W.B. Bd. II, S. 253), nicht aber gegenüber Verweisungen aus grösseren Gebieten (Bezirk, Land). Ein Jesuit kann somit z. B. mittelbar von seiner Heimatgemeinde durch Bezirksverweisung (vgl. oben Bd. III, S. 1262) fern gehalten werden. »Heimat- und Niederlassungsverhältnisse«, worauf sich das bayerische Reservatrecht allein erstreckt, betreffen nur die Beziehung zur Ortschaft, nicht zu grösseren Gebietsteilen; diese umfasst dagegen auch die »Freizügigkeit«; also schliesst der Besitz des Heimatrechtes die Zulässigkeit von reichsrechtlicher Bezirks- und Landesverweisung nicht aus (a. M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. II, S. 57 Nr. 4). Wäre dies nicht der Fall, so müsste folgerichtig auch behauptet werden, das Reich könne für Bayern keine Bestimmung über den Verlust der Staatsangehörigkeit treffen, weil der Verlust dieser immer auch den Verlust des Heimatrechts zur Folge hat, während doch auch die Staatsangehörigkeit (»Staatsbürgerrecht«) in Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverf. als besondere Materie neben »Heimat- und Niederlassungsverhältnisse« genannt ist.

Litteratur: **Gierke**, *Art. Gemeindebürgerrecht in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881 und Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 451 ff., ebenda 1895.* — **Hänel**, *Deutsches Staatsrecht, Bd. I, Leipzig 1892, § 103.* — **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 15. Aufl., Leipzig 1899, § 112.* — **Rehm**, *Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in seiner geschichtlichen Entwickelung, in Hirths Ann. 1892.* — *Ausgaben des bayer. Heim.-Ges.,* **von Pröbst** *(4. Aufl., München 1900) und* **Reger** *(5. Aufl., Ansbach 1900).* — *Ferner die Angaben zu den Artt. Eheschliessung und Freizügigkeit oben Bd. III S. 294 und 1266.*

Hermann Rehm.

Heimstättenrecht.

1. Begriff. 2. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. Anhang: Entsprechende Gesetze in anderen Ländern. 3. Die europäische Heimstättenbewegung. A. Schutz eines Grundbesitz- oder Vermögens-Minimum vor der Zwangsvollstreckung B. Begründung von Familien-„Erbgütern". 4. Aussichten praktischer Verwirklichung.

1. Begriff. Der Rechtsbegriff »Heimstätte« (homestead) stammt aus Nordamerika und hat dort eine doppelte Bedeutung. Er umfasst 1) diejenigen Grundstücke, welche den Ansiedlern aus dem noch unbesetzten öffentlichen Landgebiete der Union in beschränktem Umfange (160 acres) unentgeltlich (gegen blosse Schreibgebühren) unter der Bedingung überwiesen werden, dass der Anwärter diese sogenannte »Heimstätte« wenigstens 5 aufeinanderfolgende Jahre hindurch bewohnt und bewirtschaftet. Das im Jahre 1862 nach Ausbruch des Bürgerkrieges erlassene Bundes-»Heimstättengesetz«, welches in der angedeuteten Weise über die öffentliche Domäne zu Gunsten der grossen Menge der wenig bemittelten Westwanderer verfügte, ging aus einer jahrzehntelangen Agitation der getreidebauenden Kleinfarmer des Nordens gegen die bis dahin in der Landgesetzgebung der Union überwiegenden Interessen grosskapitalistischer Landspekulanten und der sklavenhaltenden Grossgrundbesitzer in den »Baumwollstaaten« hervor. Mit dem Programm der damaligen Bodenreformer verknüpfte sich die Forderung, den Grundbesitz vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen. Dieser Gedanke fand in der Bestimmung des Bundesheimstättengesetzes Ausdruck, wonach das auf Grund desselben erworbene Land »in keiner Weise für Schulden haftet, welche vor der Ausstellung des Eigentumstitels kontrahiert worden sind«.

Auf breiterer Grundlage hat man den Schutz der verschuldeten Bodenbesitzer in den »Heimstätten«- oder »Exemtionsgesetzen« zu verwirklichen gesucht, welche die meisten Einzelstaaten der Union und einzelne canadische Provinzen nach dem Vorgange des Staates Texas (1839) erlassen haben. Im Sinne dieser Gesetze versteht man 2) unter »Heimstätten« solche Grundbesitzungen — einerlei ob neu besiedelt oder nicht —, welche in gewissen Grenzen der Zwangsvollstreckung entzogen sind. Das ist die Bedeutung, mit welcher man den Ausdruck nach Europa übertragen und zum Losungswort einer Bewegung gemacht hat, welche eine Reform des geltenden Agrarrechtes im antikapitalistischen Sinne anstrebt. Im folgenden ist ausschliesslich von Heimstätten der letzterwähnten Art die Rede.

2. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. Sie unterscheidet sich von den anderweit üblichen, die Zwangsvollstreckung einschränkenden Bestimmungen dadurch, dass sie sich nicht begnügt, einen zur Fristung der physischen Existenz und zur Fortsetzung der Berufsarbeit des Schuldners erforderlichen Betrag an Mobiliarvermögen der Zwangsvollstreckung zu entziehen, sondern solchen Schutz auf den unbeweglichen Besitz ausdehnt. Die Heimstättengesetze gehen also von einer liberaleren Auffassung des »Notbedarfs« aus; es ist die Anschauung,

dass, wenn der Schuldner vor der Verarmung bewahrt werden soll, neben gewissen Konsumtibilien, Werkzeugen und Gegenständen des täglichen Gebrauchs die Wohn- und Arbeitsstätte dem Zwangsverkauf entrückt sein muss, dass insbesondere dem selbständigen Landwirte die Unpfändbarkeit seiner Geräte und Maschinen wenig Nutzen bringen kann, wenn ihm das Ackerland genommen wird. Als zu schützende Heimstätte gilt demnach das vom Eigentümer bewohnte, vielfach auch das als Geschäftslokal oder Werkstatt benutzte Haus mit Nebengebäuden und zugehörigem Lande. In den meisten Staaten wird dasselbe indessen so reich bemessen, dass das geschützte »Existenzminimum« zu einem Minimum der selbständigen wirtschaftlichen Existenz erweitert erscheint. Auf die Ausbildung einer derartigen Gesetzgebung war in Nordamerika einerseits der geringe Wert des Bodens und der meisten landwirtschaftlichen Baulichkeiten, die Leichtigkeit, Grundbesitz zu erwerben, und die weite Verbreitung solchen Besitzes — auch in den Städten —, andererseits die hohe ökonomische und ethische Wertschätzung von Einfluss, welche der Arbeit in dem dünnbevölkerten und in rascher Erschliessung begriffenen Lande zu teil wird. Der Grundgedanke der so erweiterten Heimstätteninstitution erscheint als ein Ausfluss des trotzigen Selbst- und Unabhängigkeitsgefühls der dortigen Farmer und Grundeigentümer.

Mit der hervorgehobenen Tendenz verknüpft sich aber eine andere: Die Heimstätte wird in den meisten amerikanischen Staaten nur dann überhaupt oder doch in vollem Umfange geschützt, wenn sie einer Familie zur Wohnung und zum Unterhalt dient: Das Familienhaupt ist als solches privilegiert, und darunter wird jede Person verstanden, welche für die Gattin oder für nahe Verwandte zu sorgen hat. Weib und Kind werden mit anderen Worten als die ersten Gläubiger des Gatten und Vaters betrachtet; Forderungen sollen solange als nicht erzwingbar gelten, als ihre Beitreibung die Familie des Schuldners obdach- und subsistenzlos machen würde. So dient die Heimstätteninstitution namentlich auch dazu, die im common law sehr ungünstige vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau zu verbessern.

Voraussetzung des Exemtionsprivilegs bildet in manchen Staaten die Eintragung des Grundstücks in ein öffentliches Register auf Grund einer declaration of homestead. Nach verschiedenen Gesetzgebungen kann diese Erklärung im Falle einer Säumnis des Familienvorstandes von der Ehefrau allein mit voller Wirkung abgegeben werden. Meist aber wird jede thatsächliche Heimstätte von Rechts wegen des Schutzes teilhaftig.

Die Grösse derselben wird regelmässig durch Bezeichnung eines Maximalwertes bestimmt, wobei zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz nicht unterschieden wird. Diese Summe beträgt meist 1000 Dollars — oder soviel für das Familienhaupt, eine kleinere Summe dann ausserdem für die Ehefrau und jedes Kind —, in den vier in Betracht kommenden Neu-Englandstaaten sind es nur 500 bezw. 800 Dollars, in Virginia 2000, in Missouri 3000, in Californien und Idaho 5000 Dollars (für ein Familienhaupt, für andere Personen 1000 Dollars). Anderswo ist für ländliche Heimstätten von vorn herein eine bestimmte Fläche Nutzlandes eximiert, so in Jowa, Michigan und Wisconsin eine solche von 40 acres, in Minnesota 80, in Kansas, Nebraska, Nord- und Süd-Dakota, Alabama, Arkansas, Florida, Louisiana, Mississippi, Missouri, Montana, Oregon und in der canadischen Provinz Manitoba 160, in Texas sogar 200 acres (1 acre = 0,405 ha). Ist die Heimstätte von geringerem Umfang oder erreicht der Taxwert des ganzen Besitztums bezw. das höchste Gebot bei der öffentlichen Versteigerung nicht den gesetzlich eximierten Wert, so findet ein Zwangsverkauf des geschützten Anwesens nicht statt.

Sofern der Umfang der Farmen über das bezeichnete Mass hinausgeht, tritt eine reale Abgrenzung der eigentlichen Heimstätte durch den Schuldner bezw. durch gerichtliche Sachverständige ein, und dann unterliegt der Ueberschuss der Zwangsversteigerung. Ist solche Realteilung ohne wesentlichen Schaden nicht thunlich, so wird das Ganze, also auch die Heimstätte versteigert, und es verwandelt sich in diesem Falle der Anspruch des Schuldners auf einen unantastbaren Grundbesitz in einen solchen auf eine entsprechende Geldsumme. Vielfach — so in Illinois — kann der Schuldner den gerichtlichen Verkauf dadurch hindern, dass er den Ueberschuss der Taxe über den eximierten Wert innerhalb einer gewissen Frist auszahlt. Nach diesen Bestimmungen ist die amerikanische Heimstättengesetzgebung weit von dem ihr oft zugeschriebenen Bestreben entfernt, die grundbesitzenden Familien nach Art von Familienfideikommissen mit dem Boden innigst zu verknüpfen, noch weiter aber von jedem Versuch, etwa den Arbeiter »an die Scholle zu fesseln«. Die ausserordentliche Beweglichkeit des wirtschaftlichen Lebens in dem jungen Kulturlande und die durchaus individualistischen Anschauungen, welche die Bevölkerung einschliesslich der Farmer in Nordamerika erfüllen, mussten die Bildung eigentlicher Familienerbgüter dort durchaus hintanhalten. Die Gesetzgebung bezweckt lediglich die Sicherung eines

Existenzminimum, dem das Obdach hinzugerechnet wird, und der Möglichkeit, dass der Familienvater seine Berufsarbeit als selbständiger Wirt fortsetzen könne. Eine Summe von 1000 Dollars genügt oder genügte doch bis vor nicht langer Zeit, um im »fernen Westen« eine Farm zu erwerben und auszurüsten. Wo aber Summen von 3—5000 Dollars oder Flächen von 160 bis 200 acres in Frage kommen, liegt eine Liberalität vor, welche die erfreulichen Wohlstandsverhältnisse jung besiedelter Gebiete in ein scharfes Licht rückt. Wenn andererseits die Heimstätte in Neu-England durch eine Wertsumme von nur 500—800 Dollars begrenzt wird, umschliesst sie kaum mehr als eine einfache Wohn- und Werkstätte.

Die Exemtion der Heimstätte dauert nach dem Tode des Familienhauptes regelmässig nicht länger als bis zum Ableben der Witwe bezw. bis zur Erlangung der Grossjährigkeit des jüngsten der hinterbliebenen Kinder. Bei anderweitiger Sicherung dieser Personen fällt der Anspruch in verschiedenen Staaten fort.

Insoweit erscheint die hier behandelte Rechtsinstitution als ganz konsequent gedacht. Aber bezeichnenderweise lässt sie gerade bei dem entscheidenden und schwierigsten Punkte ihre eigenen Grundgedanken ganz und gar fallen, nämlich da, wo an den Grundbesitzer die Versuchung oder Notwendigkeit herantritt, sich durch Verpfändung seines Besitzes den relativ billigen Hypothekenkredit zu erschliessen. Die Verpfändung der Heimstätte ist uneingeschränkt zugelassen derart, dass hypothekarisch gesicherte Forderungen auch in die Heimstätte vollstreckt werden können. Regelmässig ist sogar ein gänzlicher Verzicht auf das Heimstättenprivileg gestattet. Verpfändung und Verzicht sind — ebenso wie die Veräusserung der Heimstätte — nur insofern erschwert, als der verheiratete Besitzer dazu der ausdrücklichen Zustimmung der Ehefrau bedarf. Allein in Texas ist die wirksame Verpfändung der Heimstätte selbst mit Zustimmung der Ehefrau principiell ausgeschlossen. Auch in Louisiana hat das oberste Gericht Hypothekenforderungen gegenüber der Heimstätte für unerzwingbar erklärt.

Es liegt nun aber von vorn herein auf der Hand, dass, sobald die Zeiten der allerersten Occupation des öffentlichen Landes vorüber sind, sobald die grossen Ursachen der Grundverschuldung, namentlich häufige Besitzwechsel Platz greifen, das Mitbestimmungsrecht der Frau nicht im mindesten genügen kann, um gerade der unproduktiven Verschuldung im Wege des Besitzkredites vorzubeugen. Die Bedeutung der Heimstättengesetzgebung reduziert sich dann darauf, dass kluge und energische Frauen in ihr eine Handhabe besitzen, um sich und die Ihrigen vor den Folgen der Unwirtschaftlichkeit und des Leichtsinns ihrer Männer zu bewahren. Auch diese Wirkung wird durch die Bestimmung abgeschwächt — die sich ziemlich gleichlautend in allen Heimstättengesetzen, einschliesslich desjenigen von Texas, findet —, dass ohne weiteres in die Heimstätte vollstreckt werden können ausser Steuern und Forderungen, welche vor der Begründung der Heimstätteneigenschaft entstanden sind, auch die Forderungen aus dem Ankauf der Heimstätte. In diesem Falle ist auch in Texas die Verpfändung der Heimstätte, und zwar ohne Zustimmung der Gattin zugelassen. Nicht minder sind regelmässig Forderungen für Verbesserungen der Heimstätte allgemein exequierbar; in Texas wie anderwärts jedoch nur dann, wenn der betreffende Kontrakt mit Zustimmung der Frau geschlossen worden ist. Die in Amerika sehr ausgedehnten gesetzlichen Pfandrechte von Handwerkern für gelieferte Arbeiten greifen auch gegenüber der Heimstätte Platz.

Die Grundverschuldung ist in Nordamerika infolge der grösseren Jugendlichkeit der Kultur, der geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung, der bestehenden Erbgewohnheiten (volle Testierfreiheit) etc. niedriger — auch im Verhältnis zum Bodenwerte wohl niedriger als in den europäischen Ländern; sie ist aber durch die Exemtionsgesetze in irgendwie bemerkbarer Weise nicht gehemmt worden und in vielen Gegenden Nordamerikas thatsächlich äusserst drückend. Alljährlich kommen seit dem Rückgange der Getreidepreise in den 80er Jahren wie in Europa Tausende von Farmen zur zwangsweisen Versteigerung; wenn sich die Pachtwirtschaft in Nordamerika in auffallender Weise innerhalb und ausserhalb der Getreideregion ausgebreitet hat, so ist dies nicht nur durch Fehler der Besiedelungspolitik, sondern auch auf dem Wege der Verschuldung und Subhastation bewirkt worden. Die Heimstättengesetze verhüten nicht den häufigsten freihändigen Besitzwechsel der Farmen, sie bilden nicht einmal ein Hemmnis wucherischer Ausbeutung, die in Nordamerika keineswegs eine seltene Erscheinung ist. Der Umstand, dass der Schutz gegen Zwangsvollstreckung von vorn herein auf die Personalschulden beschränkt ist, hingegen gegenüber der Verpfändung gänzlich versagt, hat zu einer übermässigen Ausdehnung des Real- auf Kosten des Personalkredits geführt. Der Farmer erhält regelmässig kein Darlehen, keinerlei sonstigen Kredit ohne reale Sicherheit, d. h. namentlich Hypothek. Selbst Maschinen werden häufig nur gegen Hypothek verkauft, in Indiana sollen 30% aller Hypotheken diesen Ent-

stehungsgrund haben. (S. 421 Ann. Rep. Comm. Agr. 1886, Washington 1887.) Daneben haben so bedenkliche Kreditformen, wie die Verpfändung der wachsenden Ernte, in vielen Teilen, so namentlich in den Südstaaten, die weiteste Verbreitung erlangt. Die berufsmässigen Kreditvermittler (Banken, Sparkassen etc.) fühlen sich denn auch durch die Heimstättengesetze nicht im mindesten beengt; wohl aber beklagen sich die kleinen Händler aller Art und besonders die Kramladenbesitzer — die nicht immer in der Lage sind, ihre Forderungen durch Pfand sicher zu stellen — lebhaft über häufige Verluste infolge der geltenden Exemtionen, sie halten sich schadlos durch den allgemein üblichen bedeutenden Preisaufschlag für kreditierte Waren.

Das einzige der amerikanischen Heimstättengesetze, das texanische, welches in einigermassen wirksamer Weise der Grundverschuldung vorbeugt, indem es die Verpfändbarkeit der recht gross bemessenen Heimstätten einengt, mochte wirtschaftlich günstig wirken, solange in Texas eine ganz extensive Landwirtschaft, namentlich Weidewirtschaft vorherrschte; der Farmer brauchte wenig Betriebskapital, und die grossen Herden boten eine ausreichende Kreditgrundlage. Heute klagen die Landwirte in Texas über Kapitalmangel, und nach dem Jahresberichte des Ackerbauamts der Union für 1886 (S. 426) ist es dort »eine gewöhnliche Praxis, dass der Farmer sich mit dem Krämer arrangiert wegen eines Vorschusses von 2—5 Dollars, im allgemeinen 3 Dollars per acre kultivierten Bodens gegen Verpfändung der wachsenden Ernte«. »Der jährliche Zinsfuss beträgt 12 %, aber der thatsächliche Unterschied zwischen dem baren und dem kreditierten Preise ist 25—50 %.« »Der westliche Teil des Staates, der sich ausschliesslich mit Viehzüchten abgiebt, ist in besserer Lage als der östliche.« —

Anhang: Entsprechende Gesetze in anderen Ländern. Nach Claudio Jannet ist die homestead-exemption auch in allen australischen Kolonieen eingeführt.

In Serbien und Rumänien bestehen Gesetze, welche die Verschuldung und Veräusserung von bäuerlichem Grundbesitz teils verbieten, teils beschränken. Auch in Britisch-Ostindien ist die Zwangsvollstreckung in bäuerliches Grundeigentum durch neuere Gesetze wesentlich erschwert worden. Die hierauf bezügliche Litteratur ist unten angeführt. Jene Gesetze sind aus so abweichenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen erwachsen, dass sie einer vorbildlichen Bedeutung für die Verhältnisse der älteren europäischen Kulturländer durchaus entbehren.

3. Die europäische Heimstättenbewegung. Die landwirtschaftliche Krisis, welche die Konkurrenz Nordamerikas und anderer neu erschlossener Getreidegebiete in Europa seit dem Ende der 70er Jahre heraufführte, deckte zum ersten Mal in einer den weitesten Kreisen sichtbaren Weise ein soziales Uebel auf, welches längst von tiefer Blickenden als solches beklagt worden war: die starke Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer. Die Senkung der Getreidepreise würde nur eine empfindliche Einschränkung des Einkommens der Landwirte, nicht aber, wie es thatsächlich der Fall war, den wirtschaftlichen Ruin zahlreicher grundbesitzender Familien zur Folge gehabt haben, wäre nicht die Landwirtschaft mit einer enormen Zinspflicht belastet, die trotz Rückganges des Zinsfusses unaufhörlich anwachsend, durch die Minderung der pekuniären Reinerträge vielfach unerschwinglich geworden ist. Nun erhob sich vielerorts eine lebhafte Reaktion gegen das bestehende Grundbesitzrecht. In einer breiten Litteratur, in Versammlungen und Resolutionen wurde eine Modifikation der Principien gefordert, welche seit Ablösung der vom Mittelalter überkommenen Agrarverfassung fast überall zur konsequenten Durchführung gekommen waren: der freien Verschuldbarkeit und Veräusserlichkeit des Grundbesitzes und seiner Unterstellung unter das städtische, vorwiegend auf Mobiliarvermögen berechnete Erbrecht.

Anfang der 80er Jahre lenkten Rudolf Meyer, L. v. Stein u. a. die allgemeine Aufmerksamkeit auf das nordamerikanische Heimstättenrecht, und wenn auch die rosigen Schilderungen, welche der ersterwähnte Schriftsteller von den Wirkungen dieser Gesetzgebung entwarf, von dem Unterzeichneten als übertrieben und falsch nachgewiesen wurden, so wirkte doch die gegebene Anregung fort und zeitigte Bestrebungen, welche eine Nachbildung der amerikanischen Institution unter Anpassung an die europäischen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse versuchten.

Wie aus der unten angegebenen Litteratur hervorgeht, hat die Bewegung, von Oesterreich, Deutschland und der Schweiz ausgehend, auch die romanischen Länder ergriffen. Zu formulierten Gesetzesvorschlägen, denen die gesetzgebenden Faktoren und öffentlichen Körperschaften näher getreten sind, ist es bisher nur in den drei erstgenannten Ländern gekommen. Die in Oesterreich und Deutschland erörterten Entwürfe sollen hier kurz besprochen werden.

Man kann dieselben nach den verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen sie aufgestellt sind, und den Zielen, welche

sie dementsprechend verfolgen, in drei Kategorieen einteilen.

A. Schutz eines Besitz- oder Vermögens-Minimum vor der Zwangsvollstreckung.

Die eine Gruppe von Vorschlägen will das dem Zugriff der Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren entzogene »Existenzminimum« nach dem Vorbilde der amerikanischen Heimstättengesetzgebung für den Grundbesitz, insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen dadurch allgemein erweitern, dass sie je für eine gewisse Fläche Landes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden denselben Schutz zubilligt, welcher schon bisher dem zum Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Vieh- und Feldinventar etc. zu teil wird. Die gesetzliche Gewährung eines unangreifbaren Grundbesitzminimum wurde im Jahre 1882 von seiten des deutschen Reichskanzlers in einem Erlass an das Reichsjustizamt angeregt; über die gleiche Frage wurde im Jahre 1883 aus Anlass der Agrarenquete im Grossherzogtum Baden von einer Kommission der dortigen II. Kammer beraten — hier wie dort mit negativem Ergebnis. Im Jahre 1891 hat der Deutsche Landwirtschaftsrat die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu erlassende Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften befürwortet. Die betreffende Resolution lautete:

„Von der Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Anwesen soll (allgemein oder doch wenigstens gegenüber der Zwangs- und Sicherungshypothek) — infolge richtiger Ausbildung des dem § 715 (jetzt 811) d. C.P.O. zu Grunde liegenden Gedankens — unter Wahrung der Rechte der Gläubiger, die zur Zeit der Erlassung eines solchen Specialgesetzes bereits bestanden haben, ein Besitzminimum, über dessen Grösse die Landesgesetzgebung Bestimmung zu treffen hat, und das neben den nötigen Wohn- und Wirtschaftsräumen eine im Verhältnis zum Gesamtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte, ausgenommen sein."

Der Referent (Ad. Buchenberger) begründete die hierin geforderte Neuerung damit, dass es wünschenswert wäre, neben einem weitergehenden, fakultativen Heimstättenrecht baldigst einen Zustand herbeizuführen, der für alle Beteiligten Platz griffe. Man werde mit der Fixierung eines unantastbaren Besitzminimum vor allem dem Wucher steuern, der gerade die Zähigkeit der kleinen Leute im Festhalten ihres mühsam erworbenen Besitzes und ihre Furcht vor dem Verluste desselben zu Erpressungen der schlimmsten Art zu benutzen wisse. Ohne den legitimen Kredit der kleinen Leute wesentlich zu schädigen, der vorwiegend ein Personalkredit sei, würde man ferner die Hauptursache der Pfandeintragungen auf Anwesen kleiner Besitzer beseitigen, wenn man durch die Begrenzung der Exequierbarkeit der (Kaufgeld-) Forderungen den übertrieben starken Begehr nach Grundstückserwerb einigermassen auf die zahlungsfähigen Bewerber einschränke.

Die Tragweite der hier in Anregung gebrachten Massnahme würde erst durch eine nähere Ausgestaltung des Grundgedankens übersehbar werden. Selbst die Frage, ob der Schutz des Besitzminimum auch gegenüber Hypothekenforderungen Platz greifen solle, ist offen gelassen. Der Antragsteller hat offenbar in erster Linie die Verhältnisse des west- und süddeutschen Kleingrundbesitzes im Auge gehabt, für den mittleren und grösseren Besitz würde die reale Ausscheidung eines Besitzminimum meist durchaus unthunlich sein und in einzelnen Staaten mit dem dort anerkannten Grundsatz der Unteilbarkeit landwirtschaftlicher Besitzungen in Widerspruch treten. Für derartige Fälle müsste das Besitzminimum in einem Geldäquivalent Ersatz finden können. Eine entsprechende Erweiterung des »Notbedarfs« für andere oder alle Klassen der Bevölkerung würde aber dann um so weniger von der Hand zu weisen sein.

Diese Absicht lag dem Antrage Grünberg zu Grunde, der auf dem 24. Juristentage (1898) zur Verhandlung kam, dass nämlich allgemein »durch zwingende Rechtsvorschriften ein gewisses dem Wert nach fixiertes Vermögensminimum für exekutionsfrei erklärt und zugleich der Kreis der unpfändbaren Mobilien — als Grenze des exekutionsfreien Vermögensbetrages nach unten zu — erweitert« werden sollte. »Innerhalb der exempten Vermögenswertgrenze« sollte »der Schuldner auch Grund und Boden als unpfändbar reklamieren können; sobald derselbe landwirtschaftlich genutzt wird aber nur dann, wenn die Exemption nicht zur Zersplitterung eines Komplexes führen würde, der bis zur Zwangsvollstreckung eine wirtschaftliche Einheit gebildet hat«. Als Wertgrenze wurden Summen von 600—1000—2000 Mark genannt. Man wandte dagegen vornehmlich ein, der Landbauer, der sich mit dem Besitzminimum zufrieden geben müsste, wäre lediglich ein ländlicher Arbeiter, der seine Erwerbsthätigkeit auch ohne eigenes Obdach und Grundvermögen fortsetzen könnte. Es wäre bedenklich, die Minimalgrenze der pfandfreien Sachen erheblich über den jetzigen Stand zu erweitern, solange noch ein fleissiger Arbeiter oder kleiner Handwerker ein Jahrzehnt und länger brauche, um einen Betrag von 1000 Mk. zusammenzusparen; ein solches Vollstreckungsprivileg würde eine unbillige Bevorzugung vor allen übrigen Staatsbürgern gleicher Bildung

und Lebensstellung gewähren. Diese Einwände entstammen einer sozialen Sphäre, in der eine Ersparung von 600—2000 Mk. in der That nicht jedem fleissigen Manne gelingt und der Besitz eines eigenen Obdachs nicht zur normalen oder auch nur zweckmässigen Ausstattung des Landarbeiters gehört, wie letzteres besonders für die ostdeutschen Gutsbezirke zutrifft. Aber bei steigenden Löhnen, fortschreitender innerer Kolonisation und rascher Ausbreitung des Kleingrundbesitzes nähern wir uns doch bereits stark einem Zustande, der es in der That gestatten würde, für jedermann ausser dem Arbeitslohn, dem Handwerkszeug etc. doch auch ein gewisses Mass von Ersparnissen und auf dem Lande ein eigenes bescheidenes Obdach als wesentlichen Bestandteil der wirtschaftlichen Existenz anzusehen.

Die Argumentation, der Schutz eines gewissen geringen Ausmasses an Grundbesitz sei die Konsequenz des schon geltenden Satzes von der Unpfändbarkeit der zur Fortführung der Wirtschaft erforderlichen Inventarien und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, trifft nicht zu, weil jener Satz den ungefährdeten Besitz eines eigenen Gutes eben voraussetzt und lediglich unter dieser Voraussetzung die Fortführung des Betriebes ermöglichen will. Der selbständige bäuerliche Grundbesitz als solcher würde von der Rechtswohlthat des »Besitzminimum« in dem geplanten Umfange keinen Vorteil haben und kann auch gar nicht ohne grosse Unzuträglichkeiten durch allgemeine Exekutionsbeschränkungen geschützt werden. Eine Vorschrift, die z. B. 30 Morgen mittleren Bodens — d. h. das Mindestmass einer selbständigen Wirtschaft in den meisten Getreide bauenden Bezirken Deutschlands — vor der Zwangsvollstreckung schützen wollte, würde Werte von 6—10 000 Mk. eximieren. Die in solcher Summe enthaltene kapitalisierte Grundrente kann ohne soziale Bedenken verpfändet werden, und es muss dem Besitzer die Möglichkeit offen bleiben, sie als Unterlage seines Realkredits zu benutzen. Andernfalls würden die gleichen und noch grössere Schädigungen eintreten, wie sie oben für die Ackerbaudistrikte von Texas hervorgehoben wurden.

Die deutschen Verhandlungen über das zu schützende Besitzminimum bestätigen ebenso wie die amerikanischen Erfahrungen, dass ein Schutz der selbständigen Güter nicht durch allgemeine und deshalb roh schematische Bestimmungen über Exekutionsbeschränkungen zu erzielen ist.

B. Begründung von Familien-„Erbgütern“.

Die zweite Gruppe der Vorschläge geht von dem Gedanken aus, der Grundfehler des geltenden Besitzrechtes sei dessen kapitalistische und extrem individualistische Auffassung des Grundeigentums. Es sei falsch gewesen, zugleich mit der Befreiung von der Grund- und Gutsherrschaft den Bauerngütern — diese hat man zunächst im Auge — den Charakter des dereinst nicht nur im grundherrlichen und staatlichen, sondern zugleich im Interesse der bäuerlichen Familien selbst gebundenen Besitzes zu nehmen. Der Grundbesitz werde seiner ethischen und volkswirtschaftlichen Aufgabe allein gerecht, wenn er von Generation zu Generation einen gesicherten Wohlstand und damit die Traditionen wahrer Unabhängigkeit und gesitteten Familienlebens übertrage. Nur durch eine Wiederbelebung der älteren Rechtsgedanken könne der Bauernstand einerseits vor der Vernichtung durch Latifundienbildung und Parzellierung, andererseits vor kapitalistischer Enteignung und wucherischer Ausbeutung gesichert, in seiner alten Tüchtigkeit erhalten werden. »Dem Heimstättenrecht«, sagt einer seiner hervorragendsten Vorkämpfer, Otto Gierke, »liegt der in unserem Rechtsbewusstsein durch alle Vorherrschaft des römischen Rechtes nicht ausgetilgte nationale Gedanke zu Grunde, dass die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht bloss ein Vermögensstück oder gar eine Ware, sondern eine »Heimat«, die Basis eines Familienlebens und seiner wirtschaftlichen und ethischen Bethätigung ist. Indem das Heimstättenrecht eine solche Hofstätte der Verschlingung durch das beutelustige bewegliche Kapital, der Zertrümmerung durch die Wechselfälle des Verkehrs und des Erbganges, sowie der Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz entzieht, sorgt es für die Verwirklichung des bewusst oder unbewusst in unserer Landbevölkerung bis heute lebenden Rechtsideals.« Aufgabe der Heimstätteninstitution ist es daher, die Bauernhöfe oder überhaupt Wohnstätten mit mehr oder weniger Land in dem Besitze und der Erbfolge der Familien auf längere Dauer zu erhalten.

Ueber die Rätlichkeit der Einführung eines diesen Ideeen entsprechenden Heimstättenrechts (»Erbgüterrechts«) hat die österreichische Regierung Anfang der achtziger Jahre eingehende Erhebungen gepflogen. Auf Grund derselben arbeitete der Ministerialrat Karl Peyrer Ritter von Heimstätt die unten citierte »Denkschrift« aus, unter Mitteilung eines Gesetzentwurfes, welcher in seinem ersten Abschnitt ein neues Intestaterbrecht für Bauerngüter überhaupt, im 2. den Plan des »Erbgüterrechts« enthält. Die Grundzüge des letzteren sind die folgenden:

1) Erbgüter sind diejenigen landwirtschaftlichen und mit einem Wohnhaus versehenen Anwesen, welche auf Antrag des

Eigentümers in ein beim zuständigen Bezirksgericht zu führendes Erbgüterbuch eingetragen sind. Nur solche Landgüter, deren Katastralreinertrag sich zwischen 50 und 1000 fl. bewegt, können eingetragen werden — eine Abänderung dieser Beträge bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Ausgeschlossen ist demnach nur der Parzellen- und der Grossgrundbesitz. Für den Grossgrundbesitz werden die Erbgüter durch Fideikommisse ersetzt. Jedoch können nach dem Entwurf auch Besitzer grösserer Güter einen Teil ihrer Liegenschaften innerhalb des oben gedachten Ausmasses zum Erbgut erklären und den übrigen Teil als walzende Grundstücke und beliebig belastbar besitzen.

2) Die Eintragung in das Erbgüterbuch ist für jeden nachfolgenden Eigentümer ohne Ausnahme wirksam. Eine Löschung kann nur auf Antrag des Eigentümers und nur dann stattfinden, wenn sie nachweislich mit anderweitig nicht erreichbaren Vorteilen für die Bewirtschaftung des Gutes verbunden ist. Dasselbe gilt von der Abtrennung von Grundstücken des Erbgutes mit der Einschränkung, dass der verbleibende Wert nicht unter das zulässige Mindestmass eines Erbgutes herabgesetzt werden darf. Ohne weiteres ist die Abtrennung gestattet im Fall eines Auseinandersetzungsverfahrens, eines Austausches gleichwertiger Grundstücke und da, wo eine Zwangsabtretung gesetzlich bewirkt werden könnte. Der Veräusserung im ganzen steht nichts im Wege.

3) Das Erbgut kann nur mit ablösbaren Grundrentenschulden (ohne besondere Genehmigung) belastet werden, deren Jahresbetrag die Hälfte des Katastralreinertrags nicht übersteigt (bezw. mit Hypotheken, deren Kapitalbetrag unter dem zehnfachen des Katastralreinertrags bleibt). Es entspricht dieses Mass der Grenze, welche »in der Regel solide Kreditinstitute bei Gewährung von Darlehen einzuhalten pflegen«. Ausnahmsweise kann die Realbehörde eine höhere Belastung auf Ansuchen des Besitzers eines Erbgutes und zwar mit Jahresrenten bis zum ganzen Katastralreinertrag (bezw. mit Hypotheken bis zum zwanzigfachen desselben) unter der gleichen Voraussetzung bewilligen, welche eine Parzellierung des Erbgutes statthaft macht. Die Bewilligung ist jedoch an die Bedingung zu knüpfen, dass die höhere Belastung ratenweise längstens binnen zwanzig Jahren zu tilgen ist. Ueberdies ist eine Belastung des Erbgutes zugelassen mit den Erträgnissen des Gutes angemessenen Ausgedingen oder Leibrenten zu Gunsten des Vorbesitzers oder seines überlebenden Ehegatten, sowie mit der Verpflichtung, die minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder des Vorbesitzers zu erziehen und standesgemäss zu unterhalten.

4) Dem Zwangsverkauf unterliegt das Erbgut nur wegen Rückständen aus den vorerwähnten Belastungen, ferner wegen Rückständen an öffentlichen Abgaben und solchen Leistungen, denen gesetzlich der Vorrang vor anderen Reallasten oder ein sonstiges gesetzliches Pfandrecht eingeräumt ist (z. B. Beiträge von Wassergenossenschaften). Auch wegen anderer (Personal-) Schulden hat der Gläubiger das Recht, die exekutive Feilbietung des Erbgutes zu erwirken, wenn der Eigentümer nicht seinen ordentlichen Wohnsitz auf dem Erbgute hat. Dem Zwangsverkauf eines Erbgutes soll in der Regel die Sequestration vorausgehen. Für mehr als zweijährige Rückstände an Jahresleistungen oder für fällige Kapitalien soll jedoch der Zwangsverkauf sofort bewilligt werden. Während der Dauer der Sequestration gebührt dem Besitzer und seiner Familie Wohnung und Unterhalt auf dem Gute.

5) Die einschränkenden Bestimmungen über die Zerstückelung und Belastung von Erbgütern finden auch auf letztwillige Anordnungen und auf die Intestaterbfolge Anwendung. Im übrigen gilt für die letztere das allgemeine bäuerliche Anerbenrecht. Durch Testament oder Legat kann der Erblasser dem gutsübernehmenden Erben zwar vorbehaltlich seines Pflichtteilrechts auftragen, anderen Personen höhere Legate oder Erbteile zu bezahlen; soweit dieselben aber ihre gesetzlich zulässige Deckung nicht im Erbgute finden, haftet der Erbe für sie nur als Personalschuldner. Die möglichen Härten dieser Vorschriften werden durch die Bestimmung gemildert, dass Geschwister des Anerben, solange sie minderjährig oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, vom Gutsübernehmer standesgemässen Unterhalt auf dem Gute gegen standesgemässe, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen können.

6) Solche Güter, welche bereits höher als bis zur Normalgrenze belastet sind, können zwar als Erbgüter eingetragen werden, jedoch wird dadurch den bereits eingetragenen Hypothekarforderungen das Recht der Exekution nicht entzogen oder beschränkt. Auch beginnt für nicht eingetragene Forderungen die Wirkung der einschränkenden Belastungs- und Exekutionsbestimmungen erst 6 Monate nach erfolgter Kundmachung der Eintragung in das Erbgüterbuch. Andererseits können allerdings dem Zwangsverkauf unterzogene Erbgüter nur mit Beibehaltung der Eigenschaft als Erbgüter versteigert und dann dem Ersteher nur solche Forderungen zur Uebernahme über-

wiesen werden, mit welchen ein Erbgut nach Ziffer 3 belastet werden darf. Die übrigen Forderungen sind zu löschen, und soweit sie im Meistgebot ihre Deckung finden, auf dieses zur Barzahlung anzuweisen.

Das österreichische G. v. 1. April 1888 betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse hat den ersten Teil des in der Peyrerschen Denkschrift behandelten Entwurfs mittlerweile vorbehaltlich ergänzender und ausführender Landesgesetze in Kraft gesetzt. Von einer weiteren Verfolgung der Erbgüterfrage hat man hingegen vorläufig abgesehen, weil von einer vernünftigen Erbschaftsgesetzgebung schon allein viel für die »Sanierung der wirtschaftlichen Zustände erhofft werden dürfe« und »eine Erbrechtsordnung wie die nun geschaffene den herrschenden Rechtsanschauungen eines grossen Teils der Bevölkerung zwar entgegenkomme, die Einführung von Erbgütern mit beschränkter Verschuldbarkeit aber bei den amtlichen Erhebungen keineswegs allgemeine Zustimmung gefunden habe«.

In Deutschland brachte zunächst der landwirtschaftliche Lokalverein Giessen den Erlass eines Heimstätten- und Pfändungsgesetzes durch einen Antrag beim Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1882 und zwar ohne Erfolg in Anregung. Eine lebhafte Agitation zur Einführung eines Heimstättenrechts wurde dann im Jahre 1890 durch den Kammerherrn von Riepenhausen eingeleitet. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes wurde zuerst 1890 und seitdem wiederholt (zuletzt 1899) dem Reichstage vorgelegt, er fand die Unterstützung seitens der konservativen Parteien, der Centrumspartei und einiger Nationalliberalen; einer Resolution des Reichstags (1894), welche die Regierung aufforderte, in der Richtung des Antrages einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, gab der Bundesrat keine Folge. Wir teilen den Inhalt des erwähnten Entwurfes in der von der Reichstagskommission beschlossenen Gestalt und in derselben Anordnung wie oben den österreichischen Entwurf mit.

1. Als »Heimstätten« können in das Heimstättenbuch Grundstücke eingetragen werden, welche »die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen«, »wenigstens einer Familie Wohnung gewähren« (also auch blosse Häuslerstellen mit etwas Garten- oder Ackerland), aber die »Grösse eines Bauernhofs nicht übersteigen«. Die nähere Bestimmung der Minimal- und Maximalgrösse bleibt der landesrechtlichen Ordnung überlassen. Zubehör jeder Heimstätte sind die Wohnung, die notwendigen Wirtschaftsgebäude, das unentbehrliche Wirtschaftsinventar etc. Zur »Errichtung einer Heimstätte« sind nur Angehörige des Deutschen Reichs nach vollendetem 24. Lebensjahre befugt. Niemand darf mehr als eine Heimstätte besitzen.

2. »Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch« auf »hinreichend begründeten Antrag« des Eigentümers und nur unter Zustimmung seines Ehegatten sowie der Renten- oder Annuitätenberechtigten.

3. Die Heimstätte ist absolut unteilbar, also auch dann, wenn der ursprüngliche Reinertrag sich vervielfachen sollte und die dringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisse die Teilung erfordern würden. Nur ein Umtausch von Grundstücken ist gestattet, und zwar nur mit Genehmigung der von der Landesgesetzgebung zu bezeichnenden Heimstättenbehörde. Die Veräusserung im ganzen ist mit Genehmigung des Ehegatten und an Deutsche zulässig.

4. Die Heimstätte kann nur aus »begründetem Anlass« mit Bewilligung der Behörde bis zur Hälfte des Wertes belastet werden, und zwar nur mit Rentenschulden oder »Annuitäten«, für welche eine »dem Zweck entsprechende Amortisationsperiode« festgesetzt sein muss. Bestehende Hypotheken und Grundschulden müssen vor der Eintragung der Heimstätte in amortisierbare Renten oder in Annuitäten verwandelt werden. Die Bewilligung der Neubelastung innerhalb der gesetzlichen Grenze muss erfolgen »im Falle einer Missernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben«. Die Eintragung eines Altenteils sowie von Unterhaltsverpflichtungen zu Gunsten minderjähriger oder erwerbsunfähiger Geschwister (auch über die normale Schuldgrenze hinaus) ist nicht vorgesehen.

5. Die Heimstätte unterliegt mit einer unten zu nennenden Ausnahme dem Zwangsverkauf überhaupt nicht. Als Vollstreckungsmassregel ist lediglich die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung zugelassen. Die Zwangsverwaltung findet nur statt »wegen Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind, wegen rückständiger Renten oder Annuitäten, wegen gesetzlicher Verpflichtungen und Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen«. Eine Kompetenz, die dem Heimstätteneigentümer während der Zwangsverwaltung ausgezahlt werden müsste, ist nicht festgesetzt.

6. Die Heimstätte kann »vorbehaltlich des Niessbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten« nur an einen von der Landesgesetzgebung näher zu bezeichnenden Anerben übergehen. Die nähere Regelung des Niessbrauchsrechts des überlebenden

Ehegatten und die Ordnung des Heimstättenerbrechts bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

7. Solche Besitzungen, welche bereits stärker als bis zur Hälfte des Ertragswerts belastet sind, können zur Eintragung in das Heimstättenbuch zugelassen werden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung übernimmt, die über jene Grenze hinausgehenden Hypotheken- und Grundschulden mit 1% für das Jahr zu tilgen, und die Tilgung genügend gesichert erscheint. »Verstärkte Amortisation ist gestattet«.

Andererseits soll die Heimstätte der Zwangsvollstreckung und zwar in diesem Falle auch dem Zwangsverkauf unterliegen wegen Forderungen aller Art, welche aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen — aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Veröffentlichung der Heimstätteneigenschaft. Diese Bestimmung würde die grosse Menge derjenigen Besitzer, welche höher als bis zur Hälfte des Ertragswertes verschuldet sind, von der Möglichkeit der Umwandlung ihrer Besitzungen in Heimstätten ausschliessen, da dann sofort die sämtlichen, jene Grenze überschreitenden Schulden gekündigt werden würden.

Der Heimstättengesetzentwurf hat eine besonders eingehende Prüfung im Deutschen Landwirtschaftsrat (1891 und 1893) gefunden. Derselbe kam bei aller Sympathie für den sozialpolitischen Grundgedanken in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der von ihm befragten landwirtschaftlichen Centralvereine auf Grund eines Referats von A. Buchenberger zu dem einstimmigen Beschluss, »die bisher gemachten Versuche der Ausgestaltung eines Heimstättenrechts für praktisch unzureichend und wirkungslos« zu erklären. Die Einwände gegen den Heimstättengesetzentwurf, der auch in der Kommissionsfassung nur als das Gerippe für ein zu erlassendes Gesetz angesehen werden kann, betrafen, abgesehen von dem allernächst liegenden (absolute Unteilbarkeit, mangelnde Sicherung der Miterben, unbegrenzte Dauer der für den Kleinbesitz überhaupt nur ausnahmsweise passenden Zwangsverwaltung etc.), vor allem den Umstand, dass der Heimstättenbesitzer ganz unter Vormundschaft der Behörden bei Wegfall aller Selbstverantwortlichkeit und gleichzeitig durch die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen unnötiger Weise vor eine gänzliche Kreditsperre gestellt werden würde. Solle der Entwurf überhaupt Gesetz werden können, so müsste auch eine Organisation des Kreditwesens vorangehen, welche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage errichtet, die Befriedigung des vorhandenen Kreditbedürfnisses pflichtmässig zu erfüllen hätte, und damit müsste Hand in Hand gehen die obligatorische Versicherung gegen Wirtschaftsunfälle aller Art.

4. Aussichten praktischer Verwirklichung. Es lässt sich mit Sicherheit voraussehen, dass ein wie immer gestaltetes fakultatives Heimstättenrecht zunächst im ganzen Rhein- und Maingebiet ein toter Buchstabe bleiben würde, da es den herrschenden und seit Jahrhunderten festgewurzelten Rechtsanschauungen, namentlich den Vererbungsgewohnheiten, aufs äusserste widerstrebt. Aber auch für Länder, in denen der bäuerliche Besitz regelmässig geschlossen bleibt, wäre keine günstige Prognose zu stellen. Der bäuerliche Besitzer will in seinen Verfügungen über den Grundbesitz möglichst unbeschränkt sein. Der weniger verschuldete Besitzer würde also die Eintragung seiner Stelle in das Heimstättenbuch sicherlich unterlassen, während der hoch verschuldete dazu ausser stande wäre.

Aussicht auf eine wirksame Reform des agrarischen Schuldrechts ist nur vorhanden, wo der Staat es im grossen unternimmt, sei es in die überkommene Grundbesitzverteilung einzugreifen — also bei der inneren Kolonisation —, sei es das zum allgemeinen Bewusstsein gekommene Uebel weit verbreiteter Ueberschuldung zu heilen. Denn im einen wie im anderen Falle würde er es in der Hand haben, die Bedingungen der Landverleihung und der Schuldentlastung festzusetzen.

Für Arbeiterstellen ist jedes »Erbgüter«- oder »Heimstättenrecht« in dem hier behandelten Sinne des Wortes von vorn herein verfehlt, weil diese Stellen nicht geeignet sind, einer Familie die dauernde Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gewähren. Man hat sie mit Recht in Deutschland wie in Oesterreich vom Anerbenrecht ausgeschlossen, und mit Recht beschränkt auch der Peyrersche Entwurf seine Erbgüter von vorn herein auf selbständige Güter. Für Arbeiterstellen würde in der Erschwerung der Veräusserung, die das Erbgüterrecht beabsichtigt und herbeiführen würde, überall ausserhalb dichter besiedelter Bezirke mit reichlicher Auswahl der Arbeitsgelegenheiten, also namentlich in den Grossgüterdistrikten eine Verschlechterung der sozialen Position des Eigentümers liegen, weil dadurch die Abhängigkeit von dem einzelnen oder von einzelnen wenigen Arbeitgebern verschärft werden würde.

Ueber die ergebnislos verlaufenen Beratungen eines Heimstättengesetzentwurfs im Grossrate des Kantons Luzern und den im ungarischen Reichstage a limine abgewiesenen Entwurf des Deputierten Istóczy vgl. den unten citierten Aufsatz von Grünberg (Arch. f. soz. Gesetzgebg. Bd. IV S. 377 und 380).

Litteratur: *Nordamerika: Das Bundesheimstättengesetz der nordamerikanischen Union und die Heimstättengesetze der amerikanischen Bundesstaaten. Supplementheft zum Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin 1882.* — **Rud. Meyer**, *Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten, von Canada, Russland etc., Berlin 1883.* — **M. Sering**, *Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887, S. 155—168 (239, 377, 752).* — *Reports from H. M. Minister at Washington on the homestead and exemption laws in the U. S. Parliam. Pap. No. 2 (Commercial), 1887, London.* — *Rumänien:* **K. Grünberg**, *Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., II, 74 ff.* — *Serbien und Ostindien:* **Rud. Meyer** *l. c. und* **Lor. v. Stein**, *Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft, Stuttgart 1881, Anhang.* — *Oesterreich:* **L. v. Stein**, *Bauerngut und Hufenrecht in Oesterreich. Gutachten, Stuttgart 1882.* — **K. Peyrer R. von Heimstätt**, *Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf, Wien 1884.* — **Pospischil**, *Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, Wien 1884.* — *Deutschland: Die Heimstättenfrage, Separatabdr. aus dem Verhandlungsberichte des deutschen Landwirtschaftsrats (XIX. Plenarversammlung, 1891) über den Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes, Berlin 1891.* — *Reichstagsverhandlungen, 8. Legislaturperiode, I. Session, 162. Sitzung, 3. II. 1892. Bericht der XXIV. Kommission über den Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich, Nr. 711 der Drucksachen des Reichstags 1892.* — **K. v. Riepenhausen-Crangen**, *Gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im Deutschen Reiche, 3. Aufl., Leipz. 1891.* — **K. Grünberg**, *Der Entwurf eines Heimstättengesetzes f. d. Deutsche Reich, Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., IV, S. 369.* — **K. Schneider**, *Ueber die demnächstige Gestaltung des Grundbesitzrechtes in Deutschland, insbesondere die Verwirklichung eines Heimstättenrechtes, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XIV, 461 ff.* — **Derselbe**, *Das sogenannte Heimstättenrecht, ebenda Bd. XVI, 43 ff.* — **Derselbe**, *Die Bewegung für Errichtung von Heimstätten, Deutsche Zeit- und Streitfragen, N. F. VI, Heft 83, Hamburg 1891.* — *Verhandlungen des 24. deutschen* **Juristentages**, *Berlin 1897. Darin auch Gutachten von K. Grünberg und M. Weber.* — *Frankreich:* **Claudio Jannet**, *Le socialisme d'état, Paris 1889, S. 429 ff.* — *Italien:* **Ippolito Santangelo Spoto**, *»L'homestead exemption laws« in rapporto ai bisogni economici d'Italia, Firenze 1891.* — *Sonstige Litteraturangaben bei Schneider in Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, S. 57 ff.*

Ueber die heimstättenartigen Verschuldungsbeschränkungen bei einem Teil der mecklenburgischen Erbpächter vgl. **H. Paasche**, *Die rechtl. wirtschaftl. Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XXIV, S. 353 und 361 ff.*

M. Sering.

Heimwerk

s. Gewerbe oben Bd. IV S. 360 ff.

Heiratsstatistik.

1. Heiratsstatistik im allgemeinen. 2. Heiratshäufigkeit nach Ländern, Jahren und Jahreszeiten. 3. Bisheriger Familienstand. 4. Alter. 5. Beruf und soziale Stellung der Eheschliessenden. 6. Heiraten unter Blutsverwandten.

1. Heiratsstatistik im allgemeinen. Die Heiratsstatistik hat es nicht mit den vorhandenen Ehen überhaupt zu thun — vgl. darüber die auf die stehenden Ehen bezüglichen Ausführungen im Artikel Haushaltungsstatistik oben S. 130 ff. —. Sie hat die Eheschliessungen zum Gegenstande und bildet einen Bestandteil der Statistik über die Bewegung der Bevölkerung, wird ja doch durch die alljährlich eingegangenen Ehen die Zahl der Geburten und damit die Entfaltung der Gesamtbevölkerung wesentlich beeinflusst. Und zwar erstreckt sich die Heiratsstatistik auf die objektiven Vorgänge der Eheschliessungen einerseits, auf die subjektiven Vorgänge des Heiratens für die Ehepersonen andererseits. Das Material hierzu liefern im Deutschen Reich die Standesamtsregister und die Aufgebotsverhandlungen. Allerdings wird es nur vereinzelt (in einzelnen Staaten und Grossstädten) erschöpfend bearbeitet. Die Reichsstatistik selbst begnügte sich seither mit der Feststellung der Zahl der Eheschliessungen unter Berücksichtigung der einzelnen Monate; vom Jahre 1901 an wird auch Alter, bisheriger Familienstand und Religion der Eheschliessenden zur Darstellung gelangen. Ausserdem ist von Belang — aber nur aus der Partikularstatistik zu entnehmen — Beruf und soziale Stellung, Geburtsort, Wohnort und Blutsverwandtschaft der Heiratenden sowie die wievielte Ehe die betreffende Eheschliessung für den Mann bezw. die Frau darstellt.

2. Heiratshäufigkeit nach Ländern, Jahren und Jahreszeiten. Die Zahl der Eheschliessungen ist für die wichtigsten Kulturstaaten und für die Jahre 1871 bis 1898 aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Beigefügt sind die sogenannten allgemeinen Heiratsziffern, d. h. Relativzahlen, die das Verhältnis der eheschliessenden Personen zur mittleren Bevölkerung der einzelnen Jahre angeben, sie lassen erkennen, welchen Schwankungen die Häufigkeit der Heiraten während des beobachteten Zeitraums in jedem der aufgeführten Länder unterliegt. Für den Vergleich von Land zu Land eignen sich diese allgemeinen Heiratsziffern weniger, dazu

muss man sich der besonderen Heiratsziffer, welche das Verhältnis der Heiratenden zur heiratsfähigen Bevölkerung angiebt, bedienen.

a) Eheschliessungen, b) Eheschliessende auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Jahres

Jahre	Deutsches Reich		Oesterreich		Ungarn		Schweiz		Italien		Frankreich		Grossbritannien	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	336 745	16,4	194 591	18,8	159 507	20,4	19 514	14,6	192 839	14,9	262 476	14,4	214 131	16,4
1872	423 900	20,6	193 836	18,6	166 634	21,4	21 212	15,8	202 361	15,1	352 754	19,5	226 908	17,1
1873	416 049	20,0	186 209	17,8	172 479	22,4	20 649	15,3	214 906	15,9	321 238	17,7	232 363	17,3
1874	400 282	19,1	189 440	18,0	162 807	21,4	22 655	16,7	207 997	15,3	303 113	16,6	228 400	16,7
1875	386 746	18,2	181 023	17,1	169 094	22,2	24 629	18,0	230 486	16,9	300 427	16,4	227 186	16,5
1876	366 930	17,0	176 674	16,5	154 305	20,1	22 376	16,2	225 453	16,4	291 393	15,8	228 453	16,4
1877	347 792	16,0	161 712	15,0	143 379	18,5	21 871	15,7	214 972	15,5	278 094	15,0	220 169	15,6
1878	340 016	15,4	164 588	15,2	147 017	18,9	20 590	14,7	199 885	14,3	279 580	15,0	214 412	15,0
1879	335 113	15,0	169 532	15,5	162 186	20,8	19 450	13,8	213 096	15,2	282 776	15,2	205 601	14,2
1880	337 342	15,0	167 618	15,2	144 126	18,3	19 413	13,7	196 738	14,0	279 046	14,9	216 470	14,7
1881	338 909	14,9	177 323	16,0	157 838	20,0	19 425	13,6	230 143	16,2	282 079	15,0	223 294	15,0
1882	350 457	15,3	183 735	16,4	163 944	20,6	19 414	13,6	224 041	15,7	281 060	14,9	231 001	15,3
1883	352 999	15,3	176 349	15,6	167 656	20,9	19 696	13,7	231 945	16,1	284 519	15,1	233 253	15,2
1884	362 596	15,7	179 568	15,8	167 528	20,7	19 898	13,8	239 513	16,5	289 555	15,3	230 407	14,9
1885	368 619	15,8	175 542	15,3	165 299	20,2	20 105	13,9	233 931	15,9	283 170	14,9	223 001	14,2
1886	372 326	15,8	180 523	15,6	160 793	19,4	20 080	13,8	233 310	15,7	283 193	14,9	220 540	13,9
1887	370 659	15,5	182 427	15,7	151 624	18,0	20 646	14,2	235 629	15,9	277 060	14,5	225 369	14,0
1888	376 654	15,6	186 273	15,9	158 975	18,7	20 706	14,1	236 883	15,9	276 848	14,5	229 126	14,0
1889	389 339	16,0	178 130	15,1	140 524	16,3	20 691	14.1	230 451	15,4	272 934	14,3	240 183	14,6
1890	395 356	16,1	179 223	15,0	142 588	16,4	20 836	14,1	221 972	14,8	269 332	14,1	250 129	14,9
1891	399 398	16,1	186 758	15,5	150 720	17,2	21 264	14,4	227 656	15,0	285 458	14,8	254 495	15,4
1892	398 775	15,9	187 985	15,5	162 649	18,3	21 884	14,7	228 572	15,0	290 319	15,2	255 805	15,2
1893	401 234	15,8	193 558	15,8	166 483	18,6	21 884	14,6	228 103	14,8	287 294	15,0	245 834	14,6
1894	408 066	15,9	194 476	15,8	166 033	18.4	22 188	14,8	231 581	15,0	286 662	15,0	254 010	14,8
1895	414 218	15,9	199 761	16,1	153 900	17,0	22 682	15,0	228 152	14,7	282 915	14,8	256 245	14,7
1896	432 107	16,4	198 461	15,8	147 477	16,0	23 784	15,5	222 603	14,3	290 171	15,1	272 701	15,6
1897	447 770	16,7	202 936	16,0	151 176	16,3	24 954	16,1	229 041	14,6	291 462	15,2	279 809	15,8
1898	458 877	16,9	.	.	156 208	16,5	25 507	16,4	.	.	287 179	15,0	286 915	16,0

a) Eheschliessungen, b) Eheschliessende auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Jahres

Jahre	Irland		Belgien		Niederlande		Dänemark		Schweden		Norwegen		Finland	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1871	28 960	10,7	37 538	14,9	28 991	16,0	13 207	14,6	27 187	13,0	11 610	13,3	17 318	19,4
1872	26 943	10,0	40 084	15,9	30 189	16,5	13 627	15,0	29 470	13,9	12 302	14,0	15 796	17,4
1873	25 730	9,7	40 598	15,9	31 671	17,2	14 903	16,2	31 257	14,6	12 822	14,5	15 634	16,9
1874	24 481	9,2	40 328	15,6	31 353	16,8	15 260	16,5	31 422	14,5	13 713	15,4	16 852	18,0
1875	24 037	9,1	39 050	14,9	31 553	16,7	15 915	17,0	30 762	14,1	14 177	15,7	15 940	16,8
1876	26 388	10,0	38 228	14,4	31 699	16,6	16 180	17,1	31 184	14,2	14 049	15,4	15 807	16,4
1877	24 722	9,4	36 964	13,8	31 470	16,2	15 428	16,1	30 674	13,8	14 022	15,2	16 116	16,5
1878	25 284	9,6	36 669	13,6	30 710	15,6	14 295	14,8	29 151	12,9	13 681	14,6	15 261	15,4
1879	23 254	8,8	37 421	13,7	30 655	15,4	14 287	14,6	28 635	12,6	12 850	13,5	14 993	14,9
1880	20 363	7,8	38 926	14,2	30 349	15,0	14 959	15,1	28 919	12,6	12 751	13,3	15 846	15,5
1881	21 826	8,5	39 487	14,3	29 849	14,6	15 529	15,6	28 301	12,4	12 316	12,7	14 283	13,8
1882	22 029	8,6	39 214	14,0	29 571	14,3	15 496	15,4	28 967	12,7	12 874	13,4	15 928	15,2
1883	21 368	8,5	38 666	13,7	29 815	14,2	15 642	15,3	29 449	12,8	12 710	13,2	16 546	15,6
1884	22 585	9,1	39 205	13,8	30 528	14,4	15 970	15,5	30 200	13,1	13 247	13,7	16 585	15,4
1885	21 177	8,6	39 910	13,9	29 894	13,9	15 645	15,1	30 911	13,3	13 024	13,4	15 978	14,6
1886	20 594	8,4	39 642	13,7	30 298	13,9	14 834	14,2	30 133	12,8	12 819	13,1	16 248	14,7
1887	20 945	8,7	42 491	14,6	30 924	14,0	14 726	13,9	29 517	12,5	12 491	12,7	17 179	15,0
1888	20 060	8,4	42 427	14,4	30 862	13,8	15 091	14,2	28 075	11,8	12 154	12,3	16 748	14,4
1889	21 521	9,1	43 759	14,8	31 494	14,0	15 233	.	28 478	12,0	12 416	12,4	16 099	.
1890	20 990	8,9	44 596	14,6	32 304	14,0	14 975	.	28 611	12,0	12 922	12,7	16 885	.

Jahre	a) Eheschliessungen, b) Eheschliessende auf 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Jahres													
	Irland		Belgien		Niederlande		Dänemark		Schweden		Norwegen		Finland	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1891	21 475	9,2	45 449	14,8	32 707	14,2	14 941	.	27 940	11,7	13 179	13,1	16 572	.
1892	21 530	9,3	47 209	15,4	33 330	14,3	15 039	.	27 338	11,4	12 742	12,8	14 825	.
1893	21 714	9,4	47 065	15,2	34 311	14,5	15 739	.	27 219	11,3	12 974	12,7	14 095	.
1894	21 602	9,4	47 735	15,2	34 470	14,4	15 687	.	27 851	11,5	12 966	12,8	16 113	.
1895	23 120	10,0	49 712	15,6	35 598	14,8	16 147	.	28 728	11,7	13 339	13,0	18 256	.
1896	23 055	10,1	52 585	16,2	36 490	15,0	16 823	.	29 376	11,9	13 962	13,3	19 189	.
1897	22 891	10,1	54 198	16,6	36 796	14,7	17 464	.	30 221	12,1	14 220	13,4	.	.
1898	22 580	10,0	.	.	36 813	14,6	17 872	.	.	.	.	.	.	.

Dass die absolute Zahl der Eheschliessungen steigt, erklärt sich ohne weiteres aus dem Anwachsen der Bevölkerung. Relativ, d. h. in Beziehung auf die Gesamtbevölkerung, sind die Eheschliessungen in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs häufiger als bei ungünstigen Konjunkturen. So zeigen die allgemeinen Heiratsziffern im Deutschen Reich einen ganz ausserordentlichen Hochstand während der Milliardenära zu Beginn der 1870er Jahre, bei dem darauffolgenden wirtschaftlichen Rückschlag sinken sie rasch bis zum Jahre 1882, wo sie wieder eine steigende Tendenz bekunden; auch die wirtschaftliche Depression zu Beginn der 90er Jahre, ebenso der neueste wirtschaftliche Aufschwung fallen mit entsprechenden Aenderungen der Heiratsziffern zusammen.

Im grossen Ganzen gehen die Aenderungen der Heiratsziffern in den einzelnen Jahren nicht über das Mass gewöhnlicher Schwankungen hinaus und lässt sich auch bei Ländern wie Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Niederlande, Grossbritannien von einer fortschreitenden Abnahme der Eheschliessungen nicht sprechen.

Hinsichtlich der Heiratshäufigkeit, innerhalb des Deutschen Reichs wurde für den Durchschnitt der Jahre 1889/98 als allgemeine Heiratsziffer festgestellt:

Prov. Ostpreussen	7,3
„ Westpreussen	7,8
Stadt Berlin	10,8
Prov. Brandenburg	8,3
„ Pommern	7,8
„ Posen	7,7
„ Schlesien	8,2
„ Sachsen	8,3
„ Schleswig-Holstein	8,4
„ Hannover	8,1
„ Westfalen	8,3
„ Hessen-Nassau	8,2
„ Rheinland	7,9
Hohenzollern	6,2
Königreich Preussen	8,2
Bayern r. d. Rh.	7,4
Bayern l. d. Rh. (Pfalz)	8,1
Königreich Bayern	7,5
Sachsen	9,1
Württemberg	7,1
Baden	7,6
Hessen	8,2
Mecklenburg-Schwerin	7,9
Sachsen-Weimar	8,0
Mecklenburg-Strelitz	7,5
Oldenburg	8,0
Braunschweig	8,5
Sachsen-Meiningen	8,2
Sachsen-Altenburg	8,9
Sachsen-Coburg-Gotha	8,3
Anhalt	8,4
Schwarzburg-Sondershausen	7,7
Schwarzburg-Rudolstadt	8,0
Waldeck	6,6
Reuss älterer Linie	8,3
Reuss jüngerer Linie	9,0
Schaumburg-Lippe	7,9
Lippe	8,1
Lübeck	7,9
Bremen	8,9
Hamburg	9,3
Elsass-Lothringen	7,0
Deutsches Reich	8,1

Im allgemeinen erweist sich demnach die Heiratshäufigkeit im mittleren und nördlichen Deutschland grösser als in Süddeutschland. Besonders auffallend ist die hohe Heiratsziffer Berlins (10,8), auch unter den kleineren Verwaltungsbezirken fast die höchste im ganzen Deutschen Reiche. Im Durchschnitt der Jahre 1894/96 hatten nur zwei Verwaltungsbezirke, das Bezirksamt Nürnberg (16,3) und das Amt Delmenhorst in Oldenburg (10,8) eine höhere Heiratsziffer. Demgegenüber sinkt dieselbe in manchen Bezirken bis auf 5 pro Mille herab. Als Gebiete mit der höchsten und der geringsten Relativzahl der Heiraten sind nämlich folgende hervorzuheben:

Gebiete mit grosser Heiratshäufigkeit.

Namen der Verwaltungsbezirke	Eheschliessungen auf 1000 der Bevölkerung im Durchschnitt 1894/96
Bez.-Amt Nürnberg, Reg.-Bez. Mittelfranken	16,34
Amt Delmenhorst, Herzogt. Oldenburg	10,79
Stadt Berlin	10,47
Kr. Süderdithmarschen, Reg.-Bez. Schleswig	10,43
Bez.-Amt Ludwigshafen, Reg.-Bez. Pfalz	10,35
Amts-Bez. Mannheim, Landesk.-Bez. Mannheim	10,22
Stkr. Frankfurt a. M., Reg.-Bez. Wiesbaden	10,21
Stkr. Altona, Reg.-Bez. Schleswig	10,21
Lkr. Frankfurt a. M., Reg.-Bez. Wiesbaden	10,19
Kr. Offenbach, Prov. Starkenburg	10,19
Kr. Höchst, Reg.-Bez. Wiesbaden	10,16
Amts-Bez. Heidelberg, Landesk.-Bez. Mannheim	10,16
Unm St. München, Reg.-Bez. Oberbayern	10,15
Bez.-Amt München I, Reg.-Bez. Oberbayern	10,03
Stkr. u. Lkr. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg	9,97
Stkr. u. Lkr. Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg	9,96
Stadt Dresden, Krshptm. Dresden	9,95
Kr. Blumenthal, Reg.-Bez. Stade	9,78
Amtshauptmannschaft Chemnitz, Kreishauptmannschaft Zwickau	9,60
Stkr. Dortmund, Reg.-Bez. Arnsberg	9,59
Kr. Ziegenrück, Reg.-Bez. Erfurt	9,56
Unm. St. u. Bez.-Amt Fürth, Reg.-Bez. Mittelfranken	9,52
Stkr. u. Lkr. Linden, Reg.-Bez. Hannover	9,50
Stkr. Düsseldorf, Reg.-Bez. Düsseld.	9,49
Landr.-Amtsbez. Gera, Reuss j. L.	9,47

Gebiete mit geringer Heiratshäufigkeit.

Namen der Verwaltungsbezirke	Eheschliessungen auf 1000 der Bevölkerung im Durchschnitt 1894/96
Unm. St. u. Bez.-Amt Neu-Ulm, Reg.-Bez. Schwaben	5,90
Bez.-Amt Griesbach, Reg.-Bez. Niederbayern	5,89
Bez.-Amt Hilpoltstein, Reg.-Bez. Mittelfranken	5,89
Kr. Euskirchen, Reg.-Bez. Köln	5,88
Kr. Rheinbach, Reg.-Bez. Köln	5,88
Amts-Bez. Waldshut, Landesk.-Bez. Konstanz	5,88
Bez.-Amt Altötting, Reg.-Bez. Oberbayern	5,86
Bez.-Amt Krumbach, Reg.-Bez. Schwaben	5,85
Kr. Montjoie, Reg.-Bez. Aachen	5,84
Kr. Heilsberg, Reg.-Bez. Königsberg	5,83
Kr. Daun, Reg.-Bez. Trier	5,83
Kr. Heiligenstadt, Reg.-Bez. Erfurt	5,77
Kr. Saarburg, Reg.-Bez. Trier	5,77
Kr. Malmedy, Reg.-Bez. Aachen	5,77
Bez.-Amt Mellrichstadt, Reg.-Bez. Unterfranken	5,74
Bez.-Amt Erding, Reg.-Bez. Oberbayern	5,70
Oberamt Künzelsau, Jagstkreis	5,70
Amts-Bez. Buchen, Landesk.-Bez. Mannheim	5,69
Bez.-Amt Wertingen, Reg.-Bez. Schwaben	5,66
Kr. Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen	5,50
Kr. Hünfeld, Reg.-Bez. Cassel	5,40
Amts-Bezirk Tauberbischofsheim, Landesk.-Bez. Mannheim	5,39
Bez.-Amt Mindelheim, Reg.-Bez. Schwaben	5,38
Amts-Bez. Bonndorf, Landesk.-Bez. Konstanz	5,18
Kr. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen	5,11

Die Bezirke mit grosser Heiratshäufigkeit zeichnen sich vielfach durch industrielle Bevölkerung sowie durch Mehrung der Bevölkerung infolge Zuwanderung aus, so z. B. die Bezirke Berlin, Hamburg, Bremen, Düsseldorf, Wiesbaden, Arnsberg, München, Nürnberg, Dresden, Chemnitz, Reuss j. L. Umgekehrt haben die Gebiete mit geringer Heiratshäufigkeit fast durchweg landwirtschaftliches Gepräge und gehören gleichzeitig zu denen, die einen Rückgang ihrer Bevölkerung durch Abwanderung erfahren haben; dies gilt beispielsweise für die bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern (mit Ausnahme der Stadt München und des Bezirksamts München I), Niederbayern, Oberpfalz, Unterfranken, Schwaben, für den württembergischen Jagst- und Donaukreis, die badischen Landeskommissariatsbezirke Konstanz und Freiburg, ferner für Hohenzollern, Unterelsass und Lothringen.

Ausser den vorerwähnten wirtschaftlichen und sozialen Momenten wird die Heiratshäufigkeit noch von einer Reihe anderer Umstände beeinflusst. Dahin gehören die günstigeren oder ungünstigeren Lebens- und Erwerbsverhältnisse in den verschiedenen Gegenden, Stammesgewohnheiten, Volkssitten, insbesondere die Sitte, im jüngeren oder späteren Alter zu heiraten, die Art der bäuerlichen Erbrechtsfolge. All diese und ähnliche Faktoren wirken mitbestimmend ein auf Neigung und Befähigung zur Begründung eines eigenen Hausstandes und erklären so die Verschiedenheit der Heiratshäufigkeit in den einzelnen Teilen des Reichs.

Um die einzelnen Länder bezüglich der Heiratshäufigkeit gegenseitig zu vergleichen, folgt nun eine Zusammenstellung, bei welcher die den Wert der vorausgehenden Zahlen beeinträchtigende Verschiedenheit in der Alters- und Familienstandesgliederung der Bevölkerung der einzelnen Länder beseitigt ist und die Eheschliessenden in Beziehung

gesetzt sind zu den Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht verheiratet sind, sohin als heiratsfähig betrachtet werden können. Von 1000 über 15 Jahre alten nicht Verheirateten schlossen eine Ehe:

Staat	im Jahre	Männern	Frauen	Personen überh.
Deutschland . .	1872/80	59,3	52,6	55,7
Oesterreich . .	1871/80	57,0	50,4	53,5
Ungarn . . .	1876/80	83,3	79,7	81,4
Schweiz . . .	1871/80	45,1	40,4	42,6
Italien	1872/80	48,6	48,6	48,6
Frankreich . .	1872/80	51,7	49,2	50,4
Grossbritannien .	1871/80	58,2	48,8	53,1
Irland	„	27,7	24,0	25,8
Belgien . . .	„	41,7	41,3	41,5
Niederlande . .	„	52,6	48,2	50,3
Dänemark . .	„	52,6	46,6	49,4
Schweden . . .	„	44,7	36,7	40,3
Norwegen . . .	„	47,1	39,9	43,2
Finland . . .	„	57,0	48,9	52,7

Die auffälligsten Verhältnisse zeigen wie in der früheren Uebersicht Ungarn mit der höchsten Heiratsziffer (81,4) und Irland, wo diese bis auf 25,8 zurückgeht. Etwa 50 pro Mille sind als das mittlere Verhältnis anzusehen. Die niedrige Ziffer Irlands steht in engem Zusammenhang mit der prekären Lage des irischen Volkes überhaupt und ist zum grossen Teil auf die massenhafte Abwanderung der kräftigsten und heiratsfähigsten Elemente des Volkes zurückzuführen.

Nur mit Vorsicht ist aus der verschiedenen Höhe der Heiratsziffer auf Unterschiede in der ökonomischen Lage der betreffenden Länder zu schliessen; Berührungspunkte zur Wirtschaftslage, wie sie beim zeitlichen Vergleiche hervortreten, zeigen sich hier weniger. Während im grossen und ganzen (d. h. abgesehen von besonderen Umständen, die, wie Kriegs-, Epidemiezeiten etc., ebenfalls von Einfluss sind) das Ansteigen der Heiratsfrequenz in einem Lande als die Folge einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, das Absteigen als die Folge einer Verschlechterung derselben zu betrachten ist, kann die Höhe der Ziffer des einen Landes gegenüber der des anderen keineswegs als ein Zeichen der günstigeren oder ungünstigeren ökonomischen Lage der Bevölkerungen gelten. Treffend hebt Bernoulli (Handbuch der Populationistik 1841) die Verschiedenheit der Ursachen einer grossen Heiratsfrequenz hervor, die »erfreuliche wie unerfreuliche« sein können: »Man heiratet jünger und häufiger, wo der Erwerb leichter und sicherer ist, wo die Bedürfnisse geringer und wohlfeiler, wo die Sitten einfacher sind, — wo also weniger Luxus herrscht, — wo man sich mehr vor Erzeugung unehelicher Kinder scheut, und ebenso aber wo man sorgloser und um die Zukunft unbekümmerter lebt, wo das Volk keinerlei höhere Bedürfnisse kennt«. Wo das eine, wo das andere zutrifft, ist natürlich nicht immer ohne weiteres zu erkennen; um sichere Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen, wären vielmehr eingehendere Untersuchungen nötig.

Was die Heiratshäufigkeit nach Jahreszeiten anlangt, so werden die meisten Ehen in den Monaten Oktober und November geschlossen, was wohl hauptsächlich daher rührt, dass in dem grössten Teil des Deutschen Reiches in einen dieser Monate einer der halbjährlichen Termine für den Wohnungs- und Dienstbotenwechsel fällt; ebenso erklären sich die hohen Heiratsziffern im April und Mai. Religiöse Erwägungen führen endlich (besonders in katholischen Gegenden) zu einer grossen Zahl von Heiraten im Februar und zu dem Minimum der Heiratshäufigkeit im März und Dezember, zur Fasten- und Adventszeit. Allgemein sind auch im Sommer die Heiraten seltener als im Winter. Die Eheschliessungen des Jahres 1898 verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Monate:

	Eheschliessungen absolut	Eheschliessungen %	Wenn durchschnittlich an jedem Tage im Jahre 100 Ehen geschlossen werden, so kommen durchschnittl. auf jeden Tag des betr. Monats
Januar . . .	34 359	7,5	88
Februar . . .	40 776	8,9	116
März	22 817	5,0	58
April	45 659	9,9	121
Mai	54 482	11,9	140
Juni	30 013	6,5	79
Juli	33 399	7,3	85
August . . .	26 588	5,8	68
September . .	32 143	7,0	85
Oktober . . .	55 685	12,1	143
November . .	52 787	11,5	140
Dezember . .	30 169	6,6	77
Zusammen	458 877	100	1200

Die Erschwerung der Eheschliessungen infolge kirchlicher Einschränkungen tritt, wie nachstehende Zahlen besagen, vorzüglich in katholischen Bezirken hervor, besonders deutlich vor Einführung der bürgerlichen Eheschliessung (1874 bezw. 1876).

Wenn durchschnittlich an jedem Tage im Jahre 100 Ehen geschlossen werden, so kommen durchschnittlich auf jeden Tag des betreffenden Monats im Durchschnitt der Jahre:

	1872/75	1872/80 in rein protestantischen Bezirken	1872/80 in rein katholischen Bezirken	1872/80 überhaupt
Januar	102	79	111	97
Februar	116	93	151	118
März	45	69	35	55
April	125	136	98	116
Mai	124	119	129	123
Juni	91	90	105	92
Juli	84	83	98	84
August	69	63	75	68
September	105	91	100	95
Oktober	121	136	124	127
November	155	148	148	155
Dezember	68	95	34	73

3. Bisheriger Familienstand. Der Familienstand der Eheschliessenden ist von erheblichem Einfluss auf deren Verheiratbarkeit. Das Normale ist, dass Junggesellen mit ledigen, vorher nicht verheiratet gewesenen Mädchen die Ehe eingehen, diese sogenannten Erstheiraten bilden den Hauptbestand der Eheschliessungen. Nur bei 15 % aller Eheschliessungen sind verwitwete oder geschiedene Personen beteiligt; hierbei ist die häufigste Kombination die Ehe zwischen Witwern und Jungfrauen. Zwei- oder mehrfache Heiraten sind bei Männern häufiger als bei Frauen, nämlich bei etwa 15 % des männlichen gegenüber 10 % des weiblichen Geschlechts.

In welcher Weise die einzelnen Kombinationen vorkommen, verdeutlicht für die Hauptstaaten des Deutschen Reichs nachstehende Uebersicht:

Es fanden 1898 Eheschliessungen statt zwischen:

		in Preussen	Bayern	Sachsen
Junggesellen und	Jungfrauen	242 097	41 254	31 450
	Witwen und geschiedenen Frauen	10 118	1 937	1 173
Witwern und geschiedenen Männern und	Jungfrauen	20 089	4 194	2 774
	Witwen und geschiedenen Frauen	8 090	1 079	1 604
Demnach verheirateten sich von je 100				
Junggesellen mit	Jungfrauen	96,0	95,5	96,4
	Witwen und geschiedenen Frauen	4,0	4,5	3,6
Witwern und geschiedenen Männern mit	Jungfrauen	71,3	79,5	63,4
	Witwen und geschiedenen Frauen	28,7	20,5	36,6
Jungfrauen mit	Junggesellen	92,3	90,8	91,9
	Witwern und geschiedenen Männern	7,7	9,2	8,1
Witwen und geschiedenen Frauen mit	Junggesellen	55,6	64,2	42,2
	Witwern und geschiedenen Männern	44,4	35,8	57,8

Jungfrauen verheiraten sich also weit häufiger als Jünglinge mit bereits verwitweten oder geschiedenen Personen. Andererseits verheiraten sich Witwen viel seltener mit Junggesellen als Witwer mit Jungfrauen.

Ein Vergleich dieser Verhältnisse mit ausserdeutschen Ländern wird durch die folgende Uebersicht ermöglicht.

Von 100 Eheschliessungen waren solche zwischen

	im Durchschnitt der Jahre	Junggesellen und Jungfrauen	Junggesellen und Witwen	Junggesellen und gesch. Frauen	Witwern und Jungfrauen	Witwern und Witwen	Witwern und gesch. Frauen	Geschiedenen Männern und Jungfrauen	Geschiedenen Männern und Witwen	Geschiedenen Männern und gesch. Frauen
Preussen	1887/91	83,28	4,00	0,49	8,23	3,05	0,22	0,49	0,17	0,07
Bayern	„	81,11	4,68	0,15	11,02	2,68	0,06	0,22	0,06	0,02
Sachsen	„	82,45	2,90	0,84	7,74	3,91	0,64	0,96	0,38	0,18
Württemberg	1885/89	79,99	4,08	0,30	12,32	2,70	0,17	0,33	0,09	0,02
Oesterreich	1887/91	77,40	5,17	.	12,18	5,25	.	.	.	.
Ungarn	„	75,34	3,88	0,36	10,31	9,25	0,21	0,45	0,18	0,02
Schweiz	1885/89	80,36	3,71	1,01	9,39	3,01	0,61	1,29	0,38	0,24
Frankreich	1886/90	85,76	3,55	0,19	6,70	3,31	0,08	0,26	0,10	0,05
Belgien	1885 u. 1890	86,00	4,44	0,13	6,16	2,97	0,04	0,19	0,06	0,01
Niederlande	1887/91	84,00	3,29	0,23	7,93	3,91	0,14	0,33	0,14	0,03
Italien	„	84,69	3,16	.	8,56	3,59	.	.	.	.
Dänemark	1885/89	85,41	3,12	0,46	8,09	2,00	0,19	0,58	0,11	0,04
Schweden	1887/91	87,12	2,43	0,12	8,42	1,80	0,05	0,05	0,01	—
Norwegen	1886/90	85,11	2,95	0,03	9,72	2,12	0,02	0,04	0,01	—
England u. Wales	1887/91	84,55	3,70	0,03	7,18	4,49	0,01	0,03	0,01	—
Schottland	„	86,12	2,70	.	8,22	2,96	.	.	.	.
Irland	„	86,31	2,83	.	8,61	2,25	.	.	.	.
Europ. Russland	1882/86	80,14	3,28	.	9,05	7,53	.	.	.	.

Die mutmasslichen Ursachen dieser internationalen Verschiedenheiten sind teils natürlicher, mit der Gestaltung der Sterblichkeit zusammenhängender, teils sozialer Art, wobei die Sitte des Früh- oder Spätheiratens und die Möglichkeit, eine wirt-

schaftliche Selbständigkeit sich zu begründen, ins Gewicht fällt. Wie innerhalb der verschiedenen Familienstandsgruppen die Heiratshäufigkeit beschaffen, macht nachstehende Zusammenstellung ersichtlich.

Es heirateten von 1000 über 15 Jahre alten

in	Jahr	Junggesellen	Witwern und Geschiedenen	Jungfrauen	Witwen und Geschiedenen
Deutschland [1])	1876/80	52,7	64,8	59,6	15,5
Oesterreich	1871/80	51,6	106,4	58,7	24,2
Ungarn	1876/80	74,9	138,3	112,7	32,1
Schweiz	1871/80	41,9	54,4	46,6	15,2
Italien	1872/80	48,8	47,3	63,5	12,0
Frankreich	1872/80	55,2	34,7	67,3	12,3
Belgien	1871/80	42,2	38,1	47,8	16,9
Niederlande	"	50,8	65,4	56,6	19,6
Dänemark	"	52,7	52,5	57,4	13,6
Schweden	"	44,7	44,6	44,9	9,2
Norwegen	"	47,2	46,3	47,9	10,5
Finland	"	55,3	69,8	59,5	17,7
Grossbritannien	"	57,4	63,8	58,1	19,4
Irland	"	27,5	29,9	30,1	5,7

[1]) Mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Waldeck, beide Lippe, Hamburg.

Die höchste Heiratsziffer weisen danach überall die verwitweten und geschiedenen Männer auf, denen die bisherige Lebensweise und häufig wirtschaftliche Verhältnisse eine Wiederverheiratung besonders nahelegen.

4. Alter. Das durchschnittliche Heiratsalter aller in die Ehe getretenen männlichen und weiblichen Personen hat in Preussen zur Zeit der Eheschliessung betragen:

im Jahrfünft	bei allen männlichen Personen	bei allen weiblichen Personen
1871/75	29,6	26,9
1876/80	29,6	27,1
1881/85	29,5	26,3
1886/90	29,6	26,5
1891/95	29,3	26,9
Mittel 1871/95	29,5	27,0.

Bei den männlichen Personen stellte sich sohin das durchschnittliche Heiratsalter um 2½ Jahre höher als beim weiblichen. Hinsichtlich der Beteiligung der einzelnen Altersklassen an den Eheschliessungen lehrt für die Periode 1887/91 [1]) die nachstehende Tabelle,

[1]) Bei der Schweiz 1885/89, Frankreich 1886/90, Belgien 1884, 1885 und 1890, Italien 1886 und 1888/91, Dänemark 1885/89, Russland 1882/86.

Es standen im Alter von . . . Jahren von je 100

	heiratenden Männern							heiratenden Frauen						
	unter 20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	über 60	unter 20	20-25	25-30	30-40	40-50	50-60	über 60
Preussen	2,06	69,53		21,81	5,47	2,22	0,91	8,13	73,59		13,55	3,67	0,90	0,16
Bayern	0,51	28,92	35,54	24,72	9,27		0,20	10,73	41,93	26,62	15,40	5,12		0,20
Sachsen	0,02	38,78	36,87	16,20	5,00	2,23	0,90	7,65	51,95	24,43	11,13	3,72	0,94	0,18
Württemberg	17,62		44,50	26,72	7,21	2,88	1,07	4,01	41,41	33,09	15,82	4,37	1,14	0,16
Oesterreich	17,19		47,29 [1])	22,02	7,98	3,79	1,73	17,33	30,28	30,24 [1])	14,94	5,35	1,84	
Schweiz	1,01	26,29	34,49	24,62	8,33	3,62	1,64	7,21	40,61	28,07	16,62	5,64	1,55	0,30
Frankreich	1,90	24,58	42,36	22,36	5,35	2,39	1,06	20,52	42,20	20,59	11,97	3,20	1,52	
Belgien	27,04		37,36	24,51	7,31	2,67	1,11	47,12		27,99	17,59	5,32	1,49	0,49
Niederlande	2,97 [2])	27,98 [2])	35,22	22,75	6,83	2,89	1,36	12,43 [2])	36,56 [2])	28,58	15,67	4,67	1,63	0,46
Italien	2,63	31,55	34,27	20,83	6,74	2,63	1,35	23,35	41,90	18,64	10,71	3,78	1,62	
Dänemark	25,22		39,01	26,14	6,32	2,39	0,92	7,37	39,13	30,84	17,58	3,97	0,92	0,19
Schweden	0,15	26,68	36,08	26,00	6,81	4,28		6,36	36,07	31,37	20,11	4,78	1,31	
Norwegen	1,79	26,48	34,07	25,85	6,89	4,92		7,94	39,20	28,48	18,31	4,67	1,40	
England	2,14	43,41	29,99	15,81	5,02	2,38	1,25	11,06	49,68	22,50	11,24	3,79	1,34	0,29
Schottland	2,54	35,62	32,62	20,57	5,79	2,04	0,82	11,64	45,11	25,67	13,11	3,53	0,78	0,16
Irland	2,46	31,17	30,44	26,00	7,05	2,08	0,80	11,83	48,03	25,74	11,17	2,41	0,62	0,20
Eur. Russland	32,01	34,11	17,74	9,80	4,31	2,03		56,35	29,48	6,94	4,95	1,86	0,42	

[1]) Ueber 24 bis einschl. 30 Jahre alt.
[2]) Unter 21 bezw. 21—25 Jahre alt.

dass das normalste Heiratsalter für die Männer das von 25 bis 30, für die Weiber das von 20 bis 25 Jahren ist. Weiter in das Detail der Tabelle einzutreten, muss aus Raumrücksichten hier unterbleiben. Ebenso muss von weiteren Kombinationen des Heiratsalters von Bräutigam und Braut, des Alters mit dem Familienstand der Brautleute etc. Abstand genommen werden. Nur darauf sei noch hingewiesen, dass sich in Deutschland neuerdings eine Vermehrung der Jungheiraten, bei männlichen Personen

mehr noch als bei weiblichen, bemerkbar macht. Von Einfluss hierauf ist die immer mehr sich ausbildende Freiheit der Erwerbsthätigkeit, namentlich die neuzeitliche industrielle Entwickelung, welche Frühheiraten begünstigt.

5. Beruf und soziale Stellung der Eheschliessenden. Beruf und soziale Stellung ist sowohl für die Heiratshäufigkeit überhaupt wie für das durchschnittliche Heiratsalter von Belang. Eingehende Nachweise darüber wurden für die Eheschliessungen 1881 bis 1886 in Preussen zusammengestellt (abgedruckt in der Zeitschrift des preuss. Statist. Bureaus 1889 und bei v. Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik 1898 S. 211 u. 227). Hier sei wenigstens für die einzelnen Berufe das durchschnittliche Heiratsalter mitgeteilt:

Beruf	Durchschnittsalter der sich verheiratenden Männer
Landwirtschaft, Gärtnerei, Viehzucht und Forstwirtschaft	29,61
Fischerei	28,73
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	27,57
Industrie der Steine und Erden	28,17
Metallverarbeitung	28,04
Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen und Instrumenten	28,98
Chemische Industrie	31,58
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	31,58
Textilindustrie	30,02
Papier- und Lederindustrie	29,05
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	28,74
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	28,90
Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	29,14
Baugewerbe	28,64
Polygraphische Gewerbe	27,62
Künstlerische Betriebe für gewerbl. Zwecke	28,21
Handel und Versicherungswesen	30,94
Verkehrsgewerbe	30,02
Gewerbe für Beherbergung u. Erquickung	32,08
Dienstboten (ohne ländliches Gesinde)	27,75
Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung	27,67
Tagelöhner, Arbeiter (ohne die ländlichen)	29,40
Gesundheitspflege und Krankendienst	31,76
Erziehung und Unterricht	29,11
Künste, Litteratur und Presse	30,62
Kirche und Gottesdienst, Totenbestattung	32,48
Hof-, Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Beamte	33,41
Armee und Marine, Gendarmerie	29,30
Sonstige Berufsarten	30,63
Personen ohne bestimmten oder bekannten Beruf, Berufslose	41,47

Beruf	Durchschnittsalter der sich verheiratenden Frauen
Ohne Beruf und Erwerb, Haustöchter	25,35
Rentnerinnen, Altsitzerinnen	42,76
Lehrerinnen	29,02
Kindergärtnerinnen	26,75
Wirtschafterinnen	30,94
Köchinnen	27,60
Dienst- oder Hausmädchen	25,36
Nähterinnen, Putzmacherinnen	25,98
Wäscherinnen, Plätterinnen	28,56
Ladenmädchen	25,76
Fabrikarbeiterinnen ohne nähere Bezeichnung	24,62
Tagelöhnerinnen, Arbeiterinnen	29,85
Kellnerinnen	26,40
Landwirtinnen	35,86
Gastwirtinnen	36,94
Händlerinnen	34,31
Weberinnen	26,83
Hebammen	32,51
Cigarrenarbeiterinnen	24,99
Grubenarbeiterinnen	23,52
Strickerinnen	25,84
Sonstige Berufsarten	28,66

Im übrigen ist aus den genannten Untersuchungen über die Berufsverhältnisse der Brautleute, die durch v. Inama-Sternegg, Das soziale Connubium in den österreichischen Städten (Wien 1898), bestätigt worden, das starke Vorherrschen der Berufsgleichheit hervorzuheben: Frauen, welche vor ihrer Eheschliessung erwerbsthätig gewesen sind, heiraten grösstenteils Männer, die den ihrer bisherigen Erwerbsthätigkeit nahestehenden Berufsgruppen angehören (so Lehrerinnen, Näherinnen, Ladenmädchen, Fabrikarbeiterinnen, Gastwirtinnen, Händlerinnen etc.). Dagegen werden von Männern aller Berufsgruppen vorzugsweise Frauen, deren bisherige Erwerbsthätigkeit die Befähigung zur Führung einer Hauswirtschaft ziemlich verbürgt, zur Ehe begehrt, also Wirtschafterinnen, Köchinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Dienstmädchen (in Berlin waren über ein Viertel von allen Mädchen, die 1892 bis 1895 heirateten, Dienstmädchen).

6. Heiraten unter Blutsverwandten. Darüber liegen Nachweise für Preussen, Bayern, Frankreich und Italien vor. Es kamen zu stande

in	im Jahres-durchschnitt	Eheschliessungen unter Blutsverwandten zwischen				auf 1000 Eheschliessungen zwischen			
		überhaupt	Geschwister-kindern	Onkel und Nichte	Neffe und Tante	überhaupt	Geschwister-kindern	Onkel und Nichte	Neffe und Tante
Preussen . .	1886/95	1 445	1 314	112	19	5,96	5,42	0,46	0,08
Bayern . .	1886/95	239	216	17	6	5,93	5,36	0,42	0,15
Frankreich .	1884/93	2 935	2 708	168	59	10,43	9,62	0,60	0,21
Italien . . .	1873/82	1 562	1 414	148		7,24	6,55	0,69	

Ob die Blutsverwandtschaft der Eheschliessenden einen Einfluss auf die geistige und körperliche Beschaffenheit der Nachkommen äussert, ist noch nicht hinreichend geklärt. Eingehenden Aufschluss über den derzeitigen Stand der Frage giebt **Mayet**, die statistische Erfassung der Folgen der Verwandtenehen, Vortrag, abgedruckt in den Verhandlungen des 10. internationalen hygienisch-demographischen Kongresses zu Madrid 1898.

Litteratur: *Ausser der bereits vorstehend erwähnten Litteratur noch Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1900, Heft I, S. 121 ff.; Bd. 44, N. F. der Stat. d. D. R.* — ***Bodio**, Confronti internazionali, Bulletin de l'Inst. Int. de St., VII, 2, Rome 1894.* — ***G. von Mayr**, Bevölkerungsstatistik, 1897, S. 374 ff. und die dort citierten Schriften.* — ***J. Conrad**, Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie; 4. Teil: Statistik, Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungsstatistik, 1900, S. 89 ff.* — ***G. Schmoller**, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Teil I, Leipzig 1900, S. 163 ff.*

Friedrich Zahn.

Heitz, Ernst Ludwig,

geb. am 8. VII. 1839 in Basel, studierte in Basel, Berlin und Göttingen Rechtswissenschaft, widmete sich, durch Krankheit dem ursprünglich gewählten Berufe entzogen, einige Jahre dem öffentlichen Leben und der Presse, wandte sich 1874 der Nationalökonomie zu, studierte in München, zuletzt in Jena, wo er sich auch 1876 habilitierte. Seit 1877 ist er als Professor der Nationalökonomie an der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim thätig.

Von seinen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz, 1872. — Die Statistik der Schweizer Zeitungen, 1874. — Das wohlthätige und gemeinnützige Basel, 1872. — Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 26. Bd., S. 65—87; 129—220; 27. Bd. S. 316—368). — Forstregal und Waldrente (Programm der Akademie Hohenheim), 1877. — Ursachen der Tragweite der nordamerikanischen Konkurrenz (Zeit- und Streitfragen), 1881. — Die bäuerlichen Zustände in den Oberämtern Stuttgart, Böblingen und Herrenberg (Schr. d. V. f. Sozialp. 24. Bd. [Leipzig 1883], S. 207 ff.). — Die Innungsfrage in alter und neuer Zeit, Stuttgart 1887. — Studien zur Handwerkerfrage (Festschrift der Akademie Hohenheim zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Königs Karl von Württemberg), 1889. — Die sozialpolitische Bewegung in Deutschland 1863—90, Stuttgart 1891. — Neue Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart, 1897. — Das Interesse der Landwirtschaft an den Handelsverträgen (Schriften der Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen), Berlin 1900. —

Ausserdem veröffentlichte Heitz mehrere Aufsätze und Abhandlungen in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, der Zeitschrift des bayer. statist. Bureaus, den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, der Landwirtschaftlichen Presse, der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, den Jahrbüchern für Württemb. Statistik etc.

Red.

Held, Adolf,

geb. am 10. V. 1844 in Würzburg, als Sohn des bedeutenden Staatsrechtslehrers Jos. v. Held, promovierte in Würzburg, besuchte 1866 das mit dem königlich preussischen statistischen Bureau verbundene statistische Seminar, habilitierte sich 1867 an der Bonner Universität als Lehrer der Nationalökonomie, wurde 1868 daselbst ausserordentlicher und 1872 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, folgte 1880 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften nach Berlin und ertrank am 25. VIII. 1880 auf einer Schweizer Erholungsreise im Thuner See.

Als „Kathedersozialist" gehörte Held zum rechten Flügel dieser sozialpolitischen Schule, welcher die soziale Reform auf dem bestehenden Rechtsboden anstrebt.

Held veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in **Buchform**:

Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem. Eine litteraturgeschichtliche Parallele, Würzburg 1866 (Promotionsschrift). — Die Einkommensteuer. Finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der direkten Steuern in Deutschland, Bonn 1872. (Held will u. a. darin das Einzeleinkommen aus dem Volkseinkommen konstruieren, da jedes produktionsfähige Individuum sein Eigentum im Rahmen der produzierenden Volkswirtschaft erwerbe, ein Satz, der wohl nur in einem kommunistischen Arbeiterstaate mit einstufiger Stundenlöhnung als durchführbar gedacht werden könnte.) — Die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipzig 1873. — Grundriss für Vorlesungen über Nationalökonomie, Bonn 1876; dasselbe, 2. Aufl., 1878. — Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik. Leipzig 1878. (Hierin findet sich u. a. eine gründ-

liche Darlegung des Zusammenhanges der Marxschen Werttheorie mit der Lehre Ricardos.) — Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (aus seinem Nachlasse), herausgeg. von F. Knapp, Leipzig 1881 (mit Helds Bildnis). — Er war ferner beteiligt an der Festschrift der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Universität Bonn, Bonn 1868, durch den Artikel: Die Mahl- und Schlachtsteuer und die Landwirtschaft, S. 99 ff.

b) in Zeitschriften und periodischen Werken:

1. Im Arbeiterfreund: Die Darlehnskassenvereine der Rheinprovinz. Eine Antwort auf die Abhandlung des Regierungsrats Nöll im 2. Hefte des IX. Jahrg. dieser Zeitschrift, Jahrg. XI, Berlin 1873, S. 295 ff. — Die zweite Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 11. und 12. X. 1874 zu Eisenach, Jahrg. XII, 1874, S. 457 ff. — Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 10., 11. und 12. X. 1875 zu Eisenach, Jahrg. XIII, 1875, S. 491 ff. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1879, Jahrg. XVII, 1879, S. 413 ff. — 2. In Konkordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage, Mainz: Steuerreform und soziale Frage, Jahrg. I, Mainz 1871, Nr. 2, 4 und 6. — Der Sozialismus und die Wissenschaft, Jahrg. II, 1872, Nr. 8, 11/12, 16 und 18. — Arbeitseinstellungen und Geldentwertung, Jahrg. II, Nr. 24/25. — Staat und Gesellschaft, Jahrg. II, Nr. 40/42. — Ueber Volksbildung und Volkssittlichkeit, Jahrg. IV, 1874, Nr. 4, 6 und 7. — Zur Beurteilung der Sozialdemokratie in Sachsen, Jahrg. IV, Nr. 15/16, 19/20, 23/24, 26/27. — Sozialdemokratie und Ultramontanismus, Jahrg. IV, Nr. 48/50. — Der englische Chartismus und die deutsche Sozialdemokratie, Jahrg. V, 1875, Nr. 12/16. — Die christlichen Sozialisten in England, Jahrg. V, Nr. 31/37. — Robert Owen, der Vater des englischen Sozialismus, Jahrg. VI, 1876, Nr. 5/10. — Der Liberalismus und die soziale Frage, Jahrg. VI, Nr. 18/20. — Eine englische Arbeiterbiographie, Jahrg. VI, Nr. 23/26 etc. — 3. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw., hrsg. von Holtzendorff und Brentano: Der volkswirtschaftliche Kongress und der Verein für Sozialpolitik, N. F. Jahrg. I, 1877, S. 159/77. — Die 5. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 8., 9. und 10. X. 1877 zu Berlin, N. F. Jahrg. I, S. 791/825. — Die „Quintessenz des Kathedersozialismus“ von M. Block; Besprechung, N. F. Jahrg. III, 1879, S. 229 ff. — Schutzzoll und Freihandel, N. F. Jahrg. III, 1879, S. 437/86. — 4. In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Adam Smith und Quetelet, Bd. IX, 1867, S. 249/79. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage, Bd. XIII, 1869, S. 1—84. — Noch einmal über den Preis des Geldes, Bd. XVI, 1871, S. 315/40. — Die neuen preussischen Steuergesetze, Bd. XX, 1873, S. 369/404. — Der Entwurf der Novelle zur Gewerbeordnung des Deutschen Reichs, Bd. XXII, 1874, S. 97/114. — Ueber einige neuere Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie, Bd. XXVII, S. 145/91 etc. — 5. In den landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Berlin: Landwirtschaft und Industrie, Bd. III, 1874, S. 367/420. — Der Uebergang der deutschen Bahnen an das Reich, Bd. V, 1876, S. 1065/1128. — 6. In den Preussischen Jahrbüchern, Berlin: Ueber den gegenwärtigen Principienstreit in der Nationalökonomie, Bd. XXX, 1872, S. 185/212. — Richard Cobden, der Vater des Freihandels, Bd. XXXVIII, 1876, S. 115. — 7. In den Schr. d. V. f. Sozialp., Leipzig: Gutachten über die Steuerfrage, Bd. III, 1873, S. 23/38. — Referat über die Bestrafung des Arbeiterkontraktbruchs, Bd. IX, 1875, S. 5/25. — Korreferat über die Einkommensteuer, Bd. XI, 1875, S. 27/36. — Bericht verschiedener Ansichten über die Haftpflichtfrage, Bd. XIX, 1880, S. 139/54. — 8. In der Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Bd. XXIV, S. 421/495 (Habilitationsschrift). — Schliesslich hat Held noch verschiedene Artikel im St. W. B. von Bluntschli und Brater, Auszug von Loening, Zürich 1869/72 be- bezw. umgearbeitet, u. a.: „Nationalökonomie“, Bd. II, S. 657/98, und hat ferner für die Jenaer Litteraturzeitung 1874/78 und das Litterarische Centralblatt 1871—75 eine Anzahl von Besprechungen geliefert.

Vergl. über Held: Ad. Wagner im Art. „Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen“, in Zeitschr. f. Staatsw., Bd. XXXV, Tübingen 1879, S. 100/101. — Ad. Wagner, Zur Erinnerung an Ad. Held, in Beilage zur Augsburger Allg. Zeitung vom 11. und 12. IX. 1880. — Ad. Wagner, Adolf Held, in Allg. deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 494/498. — Nasse, Nekrolog Ad. Helds in Bd. XIX der Schr. d. V. f. Sozialp., Leipzig 1880. — Adolfo Held, in „La Rassegna nazionale“, Juli 1881. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 207. — J. Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 41, 325, 331 und 382. — E. Blenck, Ad. Held, Nekrolog, in der Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 1887, S. 261. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 135, 207, 214. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., Bd. I, Mailand 1888, S. 439/40 u. ö.

Lippert.

Helferich, Johann Alfons Renatus von,

geb. am 5. XI. 1817 zu Neuchâtel in der Schweiz, gest. am 8. VI. 1892 in München, studierte in Erlangen und München Nationalökonomie, ward auf Grund seiner Schrift „Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830“ (Nürnberg 1843), in welcher er an der Hand statistischen Materials das übliche Verfahren bekämpft, lediglich die Preise des Getreides und der Arbeit zu untersuchen und aus ihnen auf die Veränderungen des Geldwertes zu schliessen, 1843 Privatdocent, 1844 ausserordentlicher, 1847 ordentlicher Professor an der Universität zu Freiburg, 1849 nach Tübingen, 1860 nach Göttingen und 1869 nach München berufen, woselbst er zunächst einer Pflicht der Pietät genügte, indem er in Gemeinschaft mit G. v. Mayr 1870 die 2. Aufl. der „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen“ Hermanns aus dem Nachlasse seines Lehrers und Amtsvorgängers herausgab. Ende 1890 trat Helferich in den Ruhestand.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Abhandlungen in Zeitschriften und Sammelwerken a) in der Zeitschr. für die ges. Staatsw.:

1. Ueber Steuern: Ueber die Einführung einer Kapitalsteuer in Bayern (1846). — Der Kolonialzucker und die Rübensteuer im Zollverein (1852). — Zusätze zu dem Artikel „Die Besteuerung der Gewerbe in England" von Vocke (1862). Die Reform der direkten Steuern in Bayern (1873). — 2. Ueber Mass- und Münzwesen: Die Einheit im deutschen Münzwesen (1850). — Die österreichische Valuta seit dem Jahre 1848 (1855 u. 1856). — Ueber einheitliche Masssysteme (1861). — 3. Ueber Preis, Zins und Gewinn: Joh. Heinrich von Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produktes unter die Arbeiter und Kapitalisten (1852). — Württembergische Wein- und Getreidepreise von 1456—1628, ein Beitrag zur Geschichte der Geldentwertung nach der Entdeckung Amerikas (1858). — 4. Ueber Land- und Forstwirtschaft: Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (1847). — Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Norddeutschland (1847). — Studien über württembergische Agrarverhältnisse (zu Gunsten einer Reaktivierung des bäuerlichen Anerbenrechtes), 1853 und 1854. — Die Waldrente (1867, 1871, 1872). — 5. Ad. Smith und sein Werk über die Natur und Ursachen des Reichtums der Völker (1878, Rektoratsrede). —

b) In den Annalen des Deutschen Reichs: Die bäuerliche Erbfolge, Vortrag (1883). — c) In den Forstlichen Blättern: Ueber den bei Einrichtung von Forsten zu wählenden Zinsfuss und über den Bodenwert als Kostenwert bei der Holzerzeugung (1872). — d) In Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie die Abschnitte über Forstwirtschaft und über allgemeine Steuerlehre.

Helferich erstattete ferner dem landwirtschaftlichen Vereine in Bayern Berichte u. a. über „Errichtung einer Hagelversicherungsanstalt unter staatlicher Leitung" (1882), „Ueber die bäuerliche Erbfolge" (1883), über „das bayerische Arrondierungsgesetz" (1884), über „die Güterzertrümmerung" (1892) etc. —

Vergl. über Helferich: J. Lehr, v. Helferich in Handwörterbuch I. Aufl., Bd. IV, S. 465 f. — Annals of the American Academy of pol. and soc. science, Vol. III, S. 121 f., Philadelphia 1893.

Lippert.

Herberge zur Heimat

s. Soziale Reformbestrebungen.

Herdsteuer.

Die Herdsteuer ist, wie die verwandten Auflagen (Viehsteuer, Hufenschoss, Giebelschoss etc.) ein tastender Versuch der unentwickelten Veranlagungstechnik im Lehens- und Territorialstaate, um das Vermögen der Einzelwirtschaften und ihrer Rechtssubjekte zur Leistung direkter Steuern heranzuziehen. Denn alle Bestrebungen zur Einführung einer primitiven Vermögenssteuer stiessen auf grosse Schwierigkeiten, weil das Vermögen als Ganzes, als einheitlicher Begriff steuertechnisch nicht zu erreichen war. Daher erblicken wir überall die Tendenz, alle direkten Abgaben an einzelne Gegenstände zu heften, um schliesslich durch den Umweg über seine einzelnen Bestandteile zum Ganzen vorzudringen. So erscheinen hier der Viehbesitz, die Hufe, der Giebel, der Schornstein, die Feuerstelle etc. als die äusseren Merkmale, an welche die Besteuerung anknüpft und durch welche sie einigermassen die Beitragsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen zu würdigen sucht.

Die Feuerstelle, der heimische Herd schien ganz besonders als Ausdruck der Heimstätte und demgemäss als Grundlage für die Besteuerung geeignet. Denn eine Hütte oder wenigstens ein Anteil an einer solchen gehörte unbedingt zum Lebensbedarf eines jeden und bot somit für die Allgemeinheit der Steuer die beste Bürgschaft. Dieser Anknüpfung an ein unbedingt notwendiges Bedürfnis des Lebens entsprach auch Form und Inhalt der Leistung. Da nun der Besitz einer Heimstätte nicht auch zugleich einen solchen von Grundstücken einschloss, so konnte die Steuer auch nicht in Feldfrüchten, Getreide etc., wie häufig beim Hufenschoss, bestehen. Die Naturalabgabe aber war die ursprüngliche Form aller jener Steuerleistungen teils infolge der ganzen historischen Entwickelung, teils wegen der vorherrschenden Naturalwirtschaft überhaupt. Hühner konnte sich aber und pflegte sich auch der Grundbesitzlose zu halten, weshalb die ursprünglichste Gestalt der Herdsteuer eine Abgabe in Hühnern, den sogenannten »Rauchhühnern« war. Wer keine Hühner zog, entrichtete eine Geldsteuer, den »Rauchpfennig«. Mit zunehmender Geldwirtschaft ersetzte die letztere Zahlungsform die naturalwirtschaftliche. Als solche hiess die Herdsteuer in gewissen Gegenden »Heimstättgeld« und war eine Auflage der Leute ohne Grundbesitz, welche »sonderbaren Rauch«, d. h. einen eigenen Herd, besassen.

Im übrigen waren die Grundsätze der Veranlagung und Erhebung der Herdsteuer höchst schwankend. Es werden sowohl Fälle überliefert, in welchen jedermann beizusteuern hatte; der reiche wie der arme Mann, der Ritter und Bürger wie der Bauer, das grosse und das kleine Haus, die Ritterburg wie die elendeste Hütte zahlte dabei gleich viel, oder wenn noch Abstufungen gemacht wurden, waren sie thatsächlich bedeutungslos. Andererseits aber werden oft

Arme ganz freigelassen oder umgekehrt gerade solche Personen der Herdsteuer unterworfen, die wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens von anderen Abgaben frei waren. So hatte nach 13/14 Charles II. c. 10 jedermann eine Herdsteuer von 2 sh. zu entrichten mit Ausnahme derjenigen Personen, welche von der Armen- und Kirchensteuer befreit waren.

Die Herdsteuer war schon dem angelsächsischen Lehensstaate unter dem Namen foagium, fumagium, fouage, smook farthing, hearth-money, chimney-money etc. bekannt. 1662 ward aus diesen Anfängen eine staatliche Häusersteuer, welche das Parlament bewilligte, die als erste dauernde Herdstättesteuer wahrscheinlich von den Hintersassen des Lord of the Manor getragen wurde. Die Taille der älteren Zeit, die hauptsächlichste direkte Steuer in Frankreich, und ähnliche Abgaben werden frühzeitig gern nach »feux« als Rauch- oder Feuerstellensteuern (fouages, focagia) aufgelegt. Auch in den deutschen Territorien war die Herdsteuer eine häufige Auflage; sie hat sich hier oft lange Zeit erhalten, wie z. B. in Bayern, wo das Herdstättegeld von jeder Familie in Städten und auf dem Lande bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorkommt. Wegen der Sicherheit und Bequemlichkeit des Ertrages war die Herdsteuer lange bei den Finanzmännern sehr beliebt als Sicherheitsbestellung für Staatsanleihen (Grossbritannien).

Die Herdsteuer als Mittel zur Vermögensschätzung, namentlich zur Steueranlage des Hausbesitzes, bezw. eines Anteils an demselben, erinnert sehr an eine rohe Kopfsteuer, deren Schattenseiten sie in ihren Wirkungen teilt. Wegen der Einfachheit ihrer Veranlagung und Erhebung ist sie sicher und bequem für den Staat, aber höchst unverhältnismässig für den Steuerzahler und daher ohne harten Druck niemals sehr ergiebig zu machen. Thatsächlich vermag sie nur primitiven Anforderungen in technischer und finanzieller Beziehung zu genügen. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurde sie allerwärts durch zeitgemässere Steuerformen abgelöst und teils von der Vermögenssteuer aufgenommen, teils in eine allgemeine Familiensteuer erweitert. In der einen wie in der anderen Richtung hat die Herdsteuer als Vorläuferin der modernen Ertragsbesteuerung — Gebäude- und (specielle) Einkommensteuer — ihre geschichtliche Bedeutung gehabt, insbesondere dadurch, dass sie vorbildlich als eine Steuer »nach äusseren Merkmalen« den Boden für die Objektbesteuerung vorbereitet hat.

Max von Heckel.

Herkner, Heinrich.

geb. am 27. VI. 1863 in Reichenberg (Böhmen). Nach Absolvierung des Gymnasiums dieser Stadt 1882 studierte er Philosophie und Kunstwissenschaft in Wien, 1883—1887 Staatswissenschaften in Leipzig, Berlin, Freiburg i. B. und Strassburg; 1889 als Docent mit Lehrauftrag nach Freiburg i. B. berufen, wurde er 1890 daselbst etatmässiger ausserordentlicher Professor, 1892 ordentlicher Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Karlsruhe, 1898 ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Zürich.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Strassburg 1887; Die oberelsässische Baumwollindustrie und die deutsche Gewerbeordnung, Strassburg 1887; Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes, Leipzig 1891; Die Zukunft der Deutschösterreicher, Wien 1893; Die Arbeiterfrage, 1. Aufl., Berlin 1894, 2. Aufl. ebd. 1897 (unter dem Titel: Die Arbeit in Westeuropa, ins Russische übersetzt, St. Petersburg 1899; Uebersetzung ins Finische unter der Presse); Die Zukunft des Deutschtums in Böhmen, 1894; Alkoholismus und Arbeiterfrage, Hildesheim 1896; Das Frauenstudium der Nationalökonomie, Berlin 1899. — In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. LXXVI) bearbeitete er: Die Handhabung des Vereins- und Koalitionsrechtes der Arbeiter im Deutschen Reiche.

b) in Zeitschriften: Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik: Bd. I: Die belgische Arbeiterenquete und ihre sozialpolitischen Resultate; Bd. III: Zur Kritik und Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung; Bd. IV: Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses; Bd. V: Die Reform der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung; Bd. XIII: Das Frauenstudium der Nationalökonomie.

Conrads Jahrbücher N. F. Bd. XXI: Die irische Agrarfrage. — Die Sachsengängerei. — Schmollers Jahrbuch Bd. XX: Ueber Sparsamkeit und Luxus vom Standpunkte der nationalen Kultur- und Sozialpolitik. — Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft Bd. LI: Sozialreform und Politik. — Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien Bd. II: Ueber Erhaltung und Verstärkung der Mittelklasse. — Revue d'économie politique, Paris 1892: La vie des ouvriers de fabriques dans le Grand-Duché de Bade. — Wahrheit (Schrempf), Stuttgart, Nr. 37, 38: Die soziale Reform eine Kulturfrage. — Zukunft (M. Harden), Berlin, 1892: Die Statistik der Einkommensbesteuerung; 1894: Die sozialdemokratische Krisis; 1895: Sozialreform und Deutschtum; Der Parteitag der Sozialdemokratie. — Ausserdem div. Artikel in Deutsche Worte (E. Pernerstorfer), Wien; Deutsches Wochenblatt, Berlin; Deutsche Litteraturzeitung, Berlin; Litt. Centralblatt, Leipzig; Neue Deutsche Rundschau, Berlin; Handelsmuseum, Wien; Sozialpolitisches Centralblatt, Soziale Praxis, Berlin; Zeit, Wien und Tagesblätter. — In diesem Handwörterbuche der Staatswissenschaften rühren von ihm her die

Art. Gewerkvereine in Oesterreich, Gewerkvereine in der Schweiz, Krisen, Owen.

Red.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm v.,

geb. am 5. XII. 1795 in Dinkelsbühl in Bayern, gest. als Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften (seit 1835) und als Staatsrat (seit 1855) am 23. XI. 1868 in München. Hermann habilitierte sich 1821 als Docent der Kameralwissenschaften in Erlangen, dann wurde er 1827 ausserordentlicher und 1833 ordentlicher Professor der Kameralwissenschaften in München. 1848 deputierte ihn München in die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., wo er zuerst dem linken Centrum angehörte und u. a. für Abschaffung des Adels und Anerkennung der Volkssouveränität in der Reichsverfassung stimmte. Im Februar 1849 ward er Mitbegründer der sogenannten grossdeutschen Partei. 1850 wurde Hermann Vorstand des königlich bayerischen statistischen Bureaus, das er bis 1867 leitete, 1852 vertrat er Bayern auf der Wiener Zollkonferenz.

Hermann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam politicam pertinentes, Erlangen 1823 (Promotionsschrift). — Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832; dasselbe, 2. vermehrte und umgearbeitete, nach des Verfassers Tode von dessen Schwiegersohn und Nachfolger im Direktoriat des statistischen Bureaus, Unterstaatssekretär J. v. Mair, und Professor von Helferich herausgegebene Auflage, ebd. 1870. (Ueber Kapital, Preisbildung, Einkommen, Bodenrente, Konsumtion hat Hermann in vorstehender Schrift teils neue Theorieen aufgestellt, teils die älteren bezüglichen Fundamentalbegriffe vertieft und erweitert. In seinen „Untersuchungen" werden u. a. die Ricardosche Lohntheorie, wonach die Steigerung der Löhne ein Sinken des Unternehmergewinnes und vice versa bedinge und die wirtschaftlich ungünstigen Folgen, die Ricardo daran knüpft, als viel zu allgemein gehalten bemängelt; seine eigenen Ausführungen über den Lohn sind leider auch in der zweiten Auflage der „Untersuchungen" unvollendet geblieben, indem die Erörterungen über den Einfluss, welchen das Arbeitsangebot seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf die Lohnskala ausübt, vermisst werden.) Die Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1839. Nachrichten über den Zustand der verschiedenen Zweige der Fabrikation, über Ein- und Ausfuhr an Rohstoffen und Manufakturen in Frankreich seit 1815, Nürnberg 1840. — Die Reichsverfassung und die Grundrechte. Zur Orientierung bei der Eröffnung des bayerischen Landtags im September 1849, München 1849. — Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Nach amtlichen Quellen herausgegeben nach F. B. W. v. Hermann, Heft 1 bis Heft 17, München 1850—1867. (Daraus sind folgende Arbeiten Hermanns besonders aufzuführen: Heft 3 (1854), S. V und VI des Vorwortes zu seiner auf S. 216—223 enthaltenen, bis zum 34. Lebensjahre berechneten Mortalitätstafel. Die noch gegenwärtig als praktisch anerkannte Methode Hermanns, die gegenwärtige Sterblichkeit für die verschiedenen Lebensalter zu beurteilen, beruht auf der Voraussetzung, dass die an einem Tage des Kalenderjahres ermittelten Lebenden auf gleiche Altersstufe mit den während eines Jahres Gestorbenen gebracht und mit letzteren verglichen worden sind. — Heft 13 (1865): Die Volkszählung im Königreich Bayern vom Dezember 1864. Mit einer Abhandlung über die Ergebnisse der 11 Volkszählungen 1834—1864, verglichen mit den Resultaten der Bewegung der Bevölkerung während derselben 30 Jahre. — Heft 15 (1866): Die Ernten im Königreich Bayern und in einigen anderen Ländern. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. Festrede, München 1853 (darin die Definition Hermanns: „Was sich in den Ergebnissen der Staatsthätigkeit und in den Lebensverhältnissen des Volkes auf Grösse und Zahl reduzieren und quantitativ vergleichen lässt, das wird Objekt der Statistik.") — Ueber die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. Festrede am 28. XI. 1855, ebd. 1855. — Ueber den Anbau und Ertrag des Bodens im Königreich Bayern. Festschrift, ebd. 1857. — Hermann war beteiligt an den Werken: Bericht der Beurteilungskommission bei der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zu München im Jahre 1854, bearbeitet von dem Ausschussreferenten und herausgegeben von dem Vorstande dieser Kommission F. B. W. v. Hermann, ebd. 1855. — Rechenschaftsbericht über die Verhandlungen des internationalen statistischen Kongresses zu Wien 1857, Wien 1858.

b) in Zeitschriften: 1. Im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft: Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand des Münzweseus in Deutschland und die neueren Vorschläge zur Abstellung seiner Gebrechen, Bd. I, Heidelberg 1834, S. 58 100 und 141/206. — Ueber Einführung der Armentaxe in Irland; über Eisenbahnen in England (Auszüge aus der Edinburgh Review), Bd. I, S. 400 ff., Bd. II (1835), S. 391 ff. — 2. In der Augsburger Allgemeinen Zeitung: Ueber den Handels- und Schiffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten mit England, Jahrg. 1841. Beilage Nr. 155/56 und 159. — Der deutsch-österreichische Handelsbund, Jahrg. 1850, Beilage Nr. 183/84, 224. — 3. In den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Jahrgang 1835—37: Besprechungen staatswissenschaftlicher Werke von Baumstark, Nebenius, Say, Villeneuve-Bargemont. (Eine Kritik der Economie politique chrétienne letztgenannten Autors findet sich im Augustheft des Jahrg. 1835. es wird von Hermann darin der Vorwurf der Unchristlichkeit, den Villeneuve-Bargemont der neuzeitlichen Nationalökonomie gemacht hat, widerlegt.) — 4. In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Resultate der bayerischen Viehzählung vom April 1863 im Vergleich mit der Zählung vom April 1840, Bd. III, Jena 1864, S. 74. — Viehstand in Bayern, Preussen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oesterreich, Frankreich, Belgien etc., Bd. III, 1864, S. 202. — 5. In Münchener gelehrte Anzeigen der bayerischen Akademie der Wissen-

schaften: Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen mit Rücksicht auf die in Bayern bestehenden Anstalten dieser Art, Bd. I, München 1835. — Besprechungen staatswissenschaftlicher Werke von K. Arnd, K. S. Zachariä, Senior, v. Malchus, Th. Tooke, L. Moser, A. Soetbeer, W. Dönniges etc. etc., Bde. II—XXV, oder Jahrgänge 1836—47. (Die Arbeit des letztgenannten Autors betitelt sich: „Das System des freien Handels und der Schutzzölle mit vorzüglicher Rücksicht auf den deutschen Zollverein, Berlin 1847", und die Besprechung dieses Buches gab Hermann Gelegenheit, in den Nrn. 191—199 des XXV. Bandes der Anzeigen seine sympathische Stellung zur gemässigten Schutzzollpolitik eingehend zu erörtern und dabei seine Ansichten über die Berechtigung der Arbeiter zu entwickeln, an dem durch den Protektionismus geschaffenen allgemeinen Nationalwohlstande zu participieren.)

Vergl. über Hermann: K. Arnd, Die naturgemässe Volkswirtschaft gegenüber dem Monopoliengeiste und Kommunismus, Hanau 1845, S. 486/88. — Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1848/50, Bd. III, besonders S. 147/151. — H. Laube, Das erste deutsche Parlament, 3 Bde., Leipzig 1849, Bd. II, S. 216, Bd. III, S. 359. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. I, Paris 1854, S. 861/62. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, Wien 1860, S. 633/37. — Adam Smith des Jüngeren Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a. M. 1867, S. 197/200. — M. Block, Analyse de travaux de M. de Hermann, conseiller d'Etat, etc. et biographie (Journal des Economistes, 3e série, Bd. VII, Paris 1867, S. 399 ff., Bd. XII, 1868, S. 426 ff. und 490 ff.) — Freund, Titanen und Pigmäen, München 1871. — Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., Teil I, Tübingen 1873, S. 1 ff. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 860 ff. — W. Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassburg 1875, S. 39 ff. — v. Helferich, Fr. B. W. v. Hermann als nationalökonomischer Schriftsteller (Zeitschr. f. Staatsw., XXXIV), Tübingen 1878, S. 638 ff. — Knies, Politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883, S. 233 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 302. - Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 121/22. — A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 37, 50, 67, 201, 209. — K. Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 13, 16/17, 26, 124. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 1128. — Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. Herausgegeben vom kgl. bayer. Statist. Bureau. München 1895. S. 19 ff.

Lippert.

Herrenschwand,

Vorname unbekannt, geboren als jüngerer Bruder des Mediziners Joh. Friedrich Herrenschwand, 1730 zu Murten in der Schweiz, lebte in reiferen Jahren in London und Paris und starb um das Jahr 1807. Herrenschwand stand als Eklektiker zwischen dem physiokratischen und dem Industriesystem Smiths, doch war er als Philanthrop, der sich zu den Grundsätzen des älteren Mirabeau (vergl. dessen „l'ami des hommes") bekannte, und als Agrarpolitiker der Quesnayschen Schule am verwandtesten. Er bekämpfte die Irrtümer des Merkantilismus, verwarf das Princip der unbeschränkten Verkehrsfreiheit und sympathisierte nur mit der selbstlosen Harmonie der Interessen.

Herrenschwand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population, London 1776; dasselbe, 2. Aufl., Paris 1795; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Halle 1794. (Diese, Ludwig XVI. dedizierte Schrift stempelt den Verfasser zu einem Vorläufer von Malthus. Er verlangt darin, dass die Zunahme des Umsatzes mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Produktion in reciprokem Verhältnisse stehen soll und erklärt sich, ganz im physiokratischen Sinne, gegen die künstlich vom Staate geförderte Volksvermehrung.) — Discours sur le crédit public des nations européennes, London 1787. — Discours sur le commerce extérieur des nations européennes, ebd. 1787; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1790; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Abhandlung über den Handel europäischer Nationen, Berlin 1796. — Discours sur la division des terres dans l'agriculture, London 1788; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1790. — De l'économie politique et morale de l'espèce humaine, 2 Bde., ebd. 1796. — Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public, ebd. 1797 (Auszug aus dem vorhergehenden zweibändigen Werke); dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Ueder die Mittel, den öffentlichen Kredit in einem Staate wieder herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört ist. Deutsch von A. L. von Massenbach, Amsterdam (recte Leipzig) 1810. — Du vrai gouvernement des peuples de la terre ou adresse à ceux qui gouvernent comme à ceux qui sont gouvernés, Paris 1802; dasselbe, 2. Aufl., u. d. T.: Du vrai gouvernement du l'espèce humaine, ebd. 1803.

Vgl. über Herrenschwand: Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 379/80. — Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. I, Paris 1854, S. 860/61. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 477. — Nouvelle biographie générale, Bd. XIX, Paris 1858. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 362. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 592, 911. — Inama-Sternegg, Herrenschwand, in Jahrb. für Nat. u. Stat., Bd. 33, Jena 1879, S. 416 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 208. — J. Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 244.

Lippert.

Herrmann, Emanuel,

wurde am 24 VI. 1839 zu Klagenfurt in Kärnten geboren, absolvierte von 1848 bis 1856 das Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte alsdann an den Universitäten Wien, Prag und Graz Rechtswissenschaften, Geschichte und Naturwissenschaften und wurde 1862 in Graz zum Doktor der Rechte promoviert. Nachdem er von 1861 an im Staatsdienste thätig gewesen war, habilitierte er sich 1864 an der Grazer Universität, wurde 1865 Dozent für Nationalökonomie und Statistik an der technischen Hochschule und Professor für die gleichen Fächer an der Handelsakademie zu Graz. Im Jahre 1868 folgte er einem Rufe als Professor für Nationalökonomie, österreichisches Staats- und Verwaltungs- sowie Civilrecht an die k. k. Militärakademie der Wiener Neustadt und 1871 als Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an die Handelsakademie in Wien. Im Frühjahr 1872 wurde Herrmann als Sektionsrat und Chef des neugeschaffenen Departements für Förderung der Gewerbe und Industrie in das Handelsministerium gezogen, setzte aber seine Lehrthätigkeit an der Wiener Handelsakademie noch einige Jahre hindurch fort. Im Handelsministerium organisierte er unter der Aegide des damaligen Ministers Dr. Anton Banhans eine grosse Zahl gewerblicher Fachschulen, welche die Blüte vieler Industrieen in Oesterreich herbeiführten und zu Musterschöpfungen herangediehen, die auch im Auslande vielfach Nachahmung fanden. Im Jahre 1881 zog er sich mit längerem Urlaub in die Stille eines galizischen Ortes an der russischen Grenze zurück, um sich dort chemisch-technischen Studien zu widmen; 1882 wurde er mit Beibehaltung des 1874 erlangten Rang und Titels eines k. k. Ministerialrates zum o. ö. Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, wie des österreichischen Handels-, See- und Wechselrechtes an der technischen Hochschule in Wien ernannt, und übernahm ausserdem die Docentur für österreichische Finanzgesetzeskunde an der Wiener Universität, welche Stellungen er auch noch gegenwärtig einnimmt.

Herrmann veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Allgemeine Wirtschaftslehre, Graz 1868. (Von diesem Werke erschienen nur zwei Lieferungen und zwar über das Gesetz der Arbeitsteilung als Grundlage der Technik und Oekonomik.) — Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1868, 2. Aufl. 1869, 3. Aufl. Wien 1897. — Leitfaden der Wirtschaftslehre, Graz 1870. — Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft, Halle a. S. 1872. — Principien der Wirtschaft, Wien 1873. — Kultur und Natur, Studien im Gebiete der Wirtschaft, Berlin 1887. — Volkswirtschaft und Unterricht, Berlin 1888. — Die Familie vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft, Berlin 1889. — Sein und Werden in Raum und Zeit, Berlin 1889. — Technische Fragen und Probleme in der modernen Volkswirtschaft, Leipzig 1891. — Wirtschaftliche Fragen und Probleme, Leipzig 1893. — Das Geheimnis der Macht, Berlin 1896.

b) in Zeitschriften und zwar: in der „Deutschen Vierteljahresschrift“: Ueber die Entstehung der Arten im Gebiete der Wirtschaft. — In der „Viert. f. Volksw.“: Die Hausindustrie (1873).

Bei der Ausarbeitung des oben erwähnten „Leitfadens der Wirtschaftslehre“ kam Herrmann bei Durchforschung der Anwendung des Gesetzes der Specialisierung auf den Gedanken der Postkarte (Korrespondenzkarte), und zwar ganz unabhängig von einer ähnlichen Idee, welche Staatssekretär von Stephan einige Jahre vorher auf der Karlsruher Postkonferenz den Mitgliedern derselben kurz mitgeteilt hatte. Herrmann veröffentlichte seine Idee in einem Aufsatze der neuen Presse vom 26. I. 1869 und hatte den Erfolg, dadurch diese Einrichtung in Oesterreich anzuregen. (Vgl. darüber Herrmanns Miniaturbilder etc. S. 73 ff., Karl Hugelmann, Die Korrespondenzkarte und ihre Nachfolger, in der Zeitschrift „Das Handelsmuseum“ [Wien] 1889, Nr. 52, S. 892. — Cfr. auch Art. „Post“ in diesem „Handwörterbuch“.)

Als Werke kulturhistorischen Inhalts erschienen: Volkslieder aus Kärnten, 1867 und spätere Auflagen und Ausgaben; Naturgeschichte der Kleidung, Wien 1879; Hexameron, Geschichten aus der Geschichte, Wien 1879.

Herrmann berücksichtigt in seinen Arbeiten besonders die technische Entwickelung im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen und sucht ein System der Oekonomie ins Leben zu rufen, in welchem die reine allgemeine Oekonomik die Grundlage, die Volks- und Staatswirtschaftslehre jedoch nur weitere Ausführungen bilden.

Red.

Hertzka, Theodor,

ist am 13. VII. 1845 in Budapest geboren. Er studierte in Wien und Budapest, wurde 1872 Redakteur des wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Teils der „Neuen freien Presse“ und übernahm 1880 die Oberleitung der von ihm begründeten „Wiener Allgemeinen Zeitung“; er verkaufte dieses Blatt im Jahre 1886 und begründete 1889 die „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft“.

Hertzka, der 1874 die „Gesellschaft österreichischer Volkswirte“ ins Leben rief, vertritt auf sozialem Gebiete das Princip der absoluten „Gerechtigkeit“ in Verbindung mit absoluter individueller Freiheit, mit anderen Worten: er ist der Ansicht, dass dem arbeitenden Individuum das ungeschmälerte Eigentum und Dispositionsrecht über den vollen Ertrag seiner eigenen Arbeit, also ohne Abstattung irgend welchen Tributes an den Unternehmer, Kapitalisten und Grundbesitzer gesichert werden müsse und könne und dass es trotzdem nicht notwendig sei, dem Staate oder der Gesellschaft irgend welches Kontrollrecht über die wirtschaftliche Thätigkeit des Individuums einzuräumen. Auf monetarischem Gebiete ist er Vertreter der reinen Goldwährung, im übrigen Freihändler und ein Anhänger der sogenannten klassischen Schule der Nationalökonomie.

Hertzka veröffentlichte folgende Schriften:

Die Mängel des österreichischen Aktiengesetzentwurfs, Wien 1875. — Währung und Handel, Wien 1876. — Die Goldrechnung in Oesterreich, Wien 1880. — Die Gesetze der Handelspolitik, Leipzig 1880. — Das Personen-

porto, Wien 1885. — Die Gesetze der sozialen Entwickelung, Leipzig 1886. – Das Wesen des Geldes, Leipzig 1887. — Freiland. Ein sozialpolitisches Zukunftsbild, Dresden 1890. (Letztgenanntes Werk erfuhr seither mehrere deutsche, insgesamt (bis 1896) 10 und einige fremdsprachliche Ausgaben.) — Sozialdemokratie und Sozialliberalismus, Dresden 1891. — Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung, Leipzig 1892. — Wechselkurs und Agio. Eine währungspolitische Studie, Wien 1894. — Freilands Wirtschaftsordnung. Nach den am 29. XI. bis 1. XII. 1893 zu Berlin gehaltenen Vorträgen, 1. und 2. Aufl., Berlin 1894. — Die Probleme der menschlichen Wirtschaft, I. Band: Das Problem der Gütererzeugung, Berlin 1897.

Red.

Heuschling, Philipp Franz Xavier Theodor,

geboren am 21. III. 1802 in Luxemberg, trat gegen 1830 in den Staatsdienst, war 1838 Ministerialsekretär im Finanzministerium zu Brüssel, wurde 1841 Direktor des statistischen Bureaus im Ministerium des Innern und Sekretär der statistischen Centralkommission zu Brüssel, trat 1872 unter dem Titel eines „directeur honoraire de la statistique belge“ in den Ruhestand und starb am 23. V. 1883 in Brüssel.

In seinem vom 2. VII. 1881 datierten Testamente stiftete Heuschling ein unter fiskalische Verwaltung gestelltes Kapital von 25000 Frcs., dessen fünfjährige Zinsen zur Prämiierung des besten, innerhalb eines Quinquenniums erschienenen Originalwerkes eines belgischen Statistikers verwandt werden sollen. Die ersten fünfjährigen Zinsen erhielt Jules Sauveur für das Werk: „Statistique générale de l'instruction publique en Belgique de 1830 à 1885“.

Heuschling veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Essai sur la statistique générale de la Belgique, Brüssel 1838; dasselbe, 2. Aufl. mit Supplement, ebd. 1841/44. (Die erste Auflage wurde von Ph. van der Maelen herausgegeben.) — Des naissances dans la ville de Bruxelles, considérées dans leur rapport avec la population, ebd. 1841.* — Sur l'accroissement de la population de la Belgique pendant la période décennale de 1831 à 1840, ebd. 1844. — Aperçu des principales publications statistiques faites sur la Belgique depuis l'incorporation de ce pays à la France en 1794 jusqu'à ce jour, ebd. 1844*. — De la réforme des impôts en Belgique comme moyen de soulager le paupérisme et d'en arrêter les progrès, ebd. 1844. — Bibliographie historique de la statistique, en Allemagne, avec une introduction générale, ebd. 1845. — Sur le mouvement de l'état civil en Belgique, 1841 à 1844, ebd. 1848*. — Manuel de statistique ethnographique universelle, précédé d'une introduction théorique d'après l'état actuel de la science, ebd. 1849. (In der Einleitung umfassende Erörterungen über Conrings deutsche Schule der Statistik.) — Bibliographie historique de la statistique en France, ebd. 1851*. — Nouvelle table de mortalité de la Belgique. Présentée à l'Académie des sciences morales et polit. dans la séance du 20 septembre 1851, Paris 1851. (Dieser für die Jahre 1841 bis 1850 berechneten Sterbetafel liegen zunächst die Todesfälle im Königreich Belgien, ermittelt für das 1. bis 10. Lebensjahr und die darauf folgenden Jahrfünfte bis zum 100. Lebensjahre zu Grunde, in Vergleich gebracht zu dem Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen in den gleichen Altersstufen. Die Berechnungen stützen sich auf die Halleysche Methode (s. d.), und den gewonnenen Resultaten sind die der Kersseboomschen Annuitätentafel für Holland gegenübergestellt. Das Referat des Akademikers Villermé über die Brauchbarkeit der Tafel war ein günstiges, führte aber zu einer unerquicklichen, im „Journal des Economistes“ (s. u.) zum Austrag gebrachten Polemik zwischen Heuschling und Quetelet, in die auch Guillard, Liagre und J. E. Horn, die ebenfalls belgische Sterbetafeln berechnet, durch gutachtliche Aeusserungen über die Heuschlingsche verwickelt wurden.) — Resumé du recensement général de la population, de l'agriculture et de l'industrie de la Belgique, ebd. 1851*. — Resumé de la statistique générale de la Belgique pour la période décennale de 1841 à 1850, avec une notice biograph. sur Wagemann, prof. de statistique, ebd. 1852*. — Historique et compte rendu du Congrès international de statistique, tenu à Vienne en 1857, ebd. 1857. — Notice sur la vie et les ouvrages de Guillaumin Kersseboom, statisticien hollandais du XVIIIième siècle, ebd. 1857. — L'Empire de Turquie. Territoire, population, gouvernement etc., ebd. 1860. — L'impôt sur le revenu. Recueil d'opuscules publiés à diverses époques, Paris und Brüssel 1873. — Heuschling war beteiligt mit Quetelet an 1) Projet de solutions des questions posées au programme pour le Congrès de statistique en Bruxelles, le 20 mai 1853, Brüssel 1853; 2) Statistique internationale (population), publié avec la collaboration des statisticiens officiels des différents Etats de l'Europe et des Etats Unis d'Amérique, ebd. 1865; mit Jourdain an Dictionnaire encyclopédique de géographie historique du royaume de Belgique etc., ebd. 1868—69.

b) in Zeitschriften und zwar im Journal des Economistes (Paris) I. Serie: Nouvelle table de mortalité (mit Reproduktion der Tafel und der Villerméschen Begutachtung), Teil XXX, 1851, S. 245 ff. — Expérience favorable faite dans le grand-duché de Luxembourg pour l'impôt du revenu, Teil XXXII, 1852, S. 316 ff. — Coup d'oeil sur la nouvelle organisation de la statistique en France et les organisations antérieures, Teil XXXV, 1853, S. 358 ff. — Compte rendu du Congrès de statistique, réuni à Bruxelles, Teil XXXVII, 1853, S. 70 ff. — II. Serie: Note sur les tables de mortalité, Teil III, 1854, S. 370 ff. — Lettre au sujet d'un article de M. Quetelet sur les tables de mortalité, Teil IV, 1854, S. 424 ff. — Lettre sur le nom donné à la science économique, Teil VI, 1855, S. 277 ff. — Resumé des travaux du Congrès de statistique, tenu à Paris en 1855, Teil VIII, 1855, S. 87, 268, 382 ff. — Recherches sur la population, d'après M. Horn, Teil X, 1856, S. 84 ff. — III. Serie: Etude sur

le mode d'évalution du revenu national, particulièrement en Belgique, Teil XXVI, 1872, S. 5.

Vgl. über Heuschling: Quetelet, Sur les tables de mortalité et spécialement sur les tables de mortalité de la Belgique, extrait du Journal des Economistes, No. du 15 novembre 1854, Paris 1854. — Sur les tables de mortalité et de population, in „Bulletin de la Commission centrale de statistique de Belgique", Bd. V, Brüssel 1853, S. 3 ff. — Rundschau der Versicherungen, Jahrg. 1853: Varrentrapscher polemischer, die bei den Heuschlingschen und Queteletschen Sterbetafeln zur Anwendung gekommene Methode bekämpfender Artikel, Leipzig 1853. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 24, 111, 114, 372, 556. — Wild, Probleme der Statistik, München 1862, S. 31. — Ch. Faider, Etude de statistique nationale, Brüssel 1865, S. 57 und 65. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 37/39, 41/43, 233/35. — J. Garnier, Du principe de population, 2. Aufl. von Molinari, Paris 1885, S. 357. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., ebd. 1886, S. 211 ff. u. ö. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl, Mailand 1888, Teil I, S. 234/35 u. ö.; Teil II, S. 7/8. — Bulletin de la Commission centrale de statistique, Teil XVI, Brüssel 1890, S. 127—141. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Teil I, Paris 1891, S. 1128.

*) Die vorstehend mit * bezeichneten Veröffentlichungen sind Sonderabdrücke aus dem Bulletin de la Commission centrale de statistique.

Lippert.

Hildebrand, Bruno,

geboren am 6. III. 1812 in Naumburg a. d. S., gestorben am 29. I. 1878 in Jena, habilitierte sich 1836 als Privatdozent für Geschichte in Breslau, wurde 1839 ausserordentlicher Professor in Breslau und 1841 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Marburg. 1848 vertrat er Marburg in der Paulskirche zu Frankfurt, 1849—1850 die Stadt Bockenheim im kurhessischen Landtage. September 1850, nach Auflösung des Landtages, in welchem der Antrag, der Regierung den verlangten verfassungswidrigen Finanzzuschuss zu verweigern, von Hildebrand gestellt war, wurde dieser im Disciplinarwege seiner Stellung entsetzt, ging darauf nach der Schweiz und bekleidete dort die Professur der Staatswissenschaften erst in Zürich, dann in Bern, wo er auch das erste kantonale statistische Bureau gründete. 1861 verpflanzte er den Sitz seiner Lehrthätigkeit von Bern nach Jena, gründete dort 1862 die „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", welche er anfänglich allein, von 1873 ab unter Assistenz seines Schülers, Professor J. Conrad, redigierte und trat schliesslich am 1. VII. 1864 das Direktoriat des auf seinen Antrieb errichteten statistischen Bureaus der Vereinigten Thüringischen Staaten an.

Hildebrand veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae illustratae, 2 Teile, Marburg 1845. — Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, I. (einz.) Bd., Frankfurt a. M. 1848. (Den Kreis der historischen Schule, welcher der Verfasser angehört, erweitert er in vorstehendem Werke insoweit, als er, neben eingehender kritischer Würdigung der verschiedenen nationalökonomischen Schulen, die wirtschaftlichen Entwickelungsgesetze der Kulturvölker von der ethisch-politischen Seite aus betrachtet. Die Parallele, welche er, S. 17 ff., zwischen Lockes Rechtsphilosophie und den Physiokraten, zwischen Kants Rechtslehre und dem Industriesystem zieht, beweisen, wie tief er in seine Materie eingedrungen. Von Bedeutung sind seine antisozialistisch-kritischen Ausführungen über die Engelssche Kritik der Nationalökonomie, nicht um ihrer selbst willen, da sie von späteren Kritikern Engels' überholt sind, sondern weil seine Kritik des Engelsschen Sozialismus die erste aus einer deutschen Feder war. Bei „Friedrich List und das nationale System der politischen Oekonomie" ist nur zu bedauern, dass in der scharfen Kritik der Lehre Lists dessen grosse Verdienste um den Aufschwung von Handelspolitik, Zolleinigung und Verkehrswesen, welche er durch seine Agitation vorbereitet, von Hildebrand nicht genug gewürdigt worden sind, obgleich dieser selbst ein gemässigter Schutzzöllner war.) — Statistische Mitteilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens, Berlin 1853. — Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Bd. I, 1. Hälfte, Bern 1860. — Die kurhessische Finanzverwaltung, Cassel 1860. — De antiquissimae agri romani distributionis fide, Jena 1862. — Statistik Thüringens. Mitteilungen des statistischen Bureaus Vereinigter Thüringischer Staaten, 2 Bde., Jena 1867—1878. — Ferner erschien in Bd. XII des Bulletin de la Commission centrale de statistique eine von Heuschling (s. d.) veranstaltete französische Uebersetzung eines Kollegienheftes der Hildebrandschen Vorlesungen über Statistik im Dienste der Verwaltung unter dem Titel: Principes de statistique administrative, enseignés à l'Université de Jéna, 1872.

b) in Zeitschriften und zwar 1) in den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Statistik, Bd. I, Jena 1863, S. 5 ff. und 137 ff. — Die statistische Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine, Bd. I, 1863, S. 478 ff. — Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft, Bd. II, S. 1/24. — Die wissenschaftliche Aufgabe der Statistik, Bd. VI, 1866, S. 1 ff. — Die amtliche Bevölkerungsstatistik im alten Rom, Bd. VI, 1866, S. 81 ff. — Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie, Bd. VI—VII, 1866/67, S. 186—254 und 81 ff. — Die soziale Frage der Verteilung des Grundeigentums im klassischen Altertum, Bd. XII, 1869, S. 1 ff. u. 139 ff. — Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Leinenindustrie, Bd. XIII, 1869, S. 215—51. — Die Verdienste der Universität Jena um die Fortbildung und das Studium der Staatswissenschaften, Bd. XVIII, 1872, S. 1 ff. — Beiträge zur Geschichte der Preise und des Tagelohns in Hessen, Bd. XIX, 1872, S. 145 ff. — Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. u. 17. Jahrhunderts und die aus der Vermögenssteuer

Hessens hervorgegangene Grundsteuer, Bd. XXV, 1875, S. 297 ff. — Die Entwickelungsstufen der Geldwirtschaft, Bd. XXVI, 1876, S. 15 ff. (Fortsetzung des Artikels: Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft in Bd. II.) — 2) Im Neuen Schweizerischen Museum, Jahrg. 1861, Bern: Untersuchungen über die Bevölkerung des alten Italiens.

Vergl. über Hildebrand: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 3, 8, 27, 159, 194. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, 2 Teile, Wien 1858—60, Teil I, S. 415/17 u. ö.; Teil II, S. 694/95, 772/73 u. ö. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 68, Bd. III, 1858, S. 324. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 1010/11, 1037/38 u. ö. — J. Conrad, Bruno Hildebrand, Nekrolog und Biographie, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXX, Jena 1878, S. I—XV. — A. v. Scheel, B. Hildebrand, in Augsburger Allgem. Zeitung, Jahrg. 1878, Beilage Nr. 64. — Neumann-Spallart, B. Hildebrand, Nekrolog, in Statistische Monatschr., Jahrg. IV, Wien 1878, S. 189/90. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 399. — Ashley, Introduction to English economic history and theory, London 1888, S. 43. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1129/30.

Lippert.

Hildebrand, Richard,

Sohn des vorigen, geb. am 17. V. 1840, promovierte 1863 in Jena, hielt sich dann mehrere Jahre lang in England auf und habilitierte sich 1867 in Leipzig. 1869 wurde er als Professor der Nationalökonomie nach Graz berufen.

Er veröffentlichte folgendes:

Franklin als Nationalökonom (Jahrb. f. Nat. u. Stat., I. Bd.). — Die britische Post (ebenda IV. Bd.). — Chequesystem und Clearinghouse in London (ebenda VIII. Bd.). — Die Theorie des Geldes, Jena 1883. — Ueber das Problem einer allgemeinen Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Sitte, Graz 1894 (Rektoratsrede). — Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I, Jena 1896.

Red.

Hilfskassen.

1. Begriff und Arten: „Eingeschriebene" und „landesrechtliche" Hilfskassen. Verhältnis zu den Zwangskassen. 2. Entwickelung von 1884—1892. 3. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz v. 10. April 1892 und die seitherige Entwickelung. Statistisches.

1. Begriff und Arten. „Eingeschriebene" und „landesrechtliche" Hilfskassen. Verhältnis zu den Zwangskassen. Der Name »Hilfskassen«, unter welchem man früher wohl alle zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder begründeten Vereinigungen und Anstalten zu begreifen pflegte, gleichviel ob sie auf freier Uebereinkunft oder auf Beitrittszwang beruhten, ist seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Krankenversicherungsgesetz) nur noch den sogenannten freien Kassen verblieben, während die verschiedenen der Durchführung des gesetzlichen Versicherungszwanges dienenden Organisationen jetzt besondere technische Bezeichnungen (Orts-, Betriebs-, Bau-Krankenkassen, Gemeindekrankenversicherung etc.) führen, für welche ein zusammenfassender Ausdruck bisher nicht in Gebrauch gekommen ist. Nur von diesen »freien Hilfskassen« soll im folgenden gehandelt werden. Im übrigen ist auf den Art. Arbeiterversicherung in Deutschland oben Bd. I, S. 618 ff.), welcher die Entwickelung des Hilfskassenwesens bis zum Krankenversicherungsgesetz in den Grundzügen skizziert, ferner auf die Darstellung der belgischen, französischen, englischen, niederländischen und schweizerischen Hilfskassen (ebenda S. 633 ff., 638 ff., 656 ff., 686 ff. und 696 ff.), endlich auf den Art. Krankenversicherung zu verweisen.

Die Freiheit der »freien Kassen« ist keine absolute. Sie besteht hauptsächlich darin, dass die Mitgliedschaft bei ihnen durch freiwilligen Beitritt erworben wird und auch freiwillig wieder aufgegeben werden darf, ferner dass sie zur Aufnahme von Mitgliedern nicht gezwungen werden können, diese vielmehr von beliebigen Bedingungen abhängig machen dürfen, endlich dass sie von ihren Mitgliedern allein ohne Mitwirkung der Arbeitgeber verwaltet werden. Im übrigen unterliegen auch die freien Kassen einer gewissen gesetzlichen Einwirkung, und zwar in verschiedenem Grade, je nachdem sie zu den »eingeschriebenen Hilfskassen« zählen oder nicht.

Die Verhältnisse der ersteren regelt das Reichsgesetz vom 7. April 1876 (vgl. oben Bd. I, S. 624), welches mit Rücksicht auf das Krankenversicherungsgesetz durch eine Novelle vom 1. Juni 1884 in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Jenes Gesetz hatte nämlich in der »eingeschriebenen Hilfskasse« den gemeinsamen Normaltypus für freie Kassen und Zwangskassen schaffen wollen: einerseits sollte die Zugehörigkeit zu einer solchen von dem — damals nur erst lokal, ortsstatutarisch, zulässigen — Kassenzwang befreien, andererseits sollten aber auch sowohl die bereits vorhandenen als auch die künftig zu errichtenden Zwangskassen die Form der »eingeschriebenen Hilfskasse« annehmen. Infolgedessen wurden auch in dem Zeitraum von 1874 bis 1883 zahlreiche Zwangskassen in »eingeschriebene Hilfskassen« umgewandelt und neue Zwangs-

kassen als »eingeschriebene Hilfskassen« ins Leben gerufen. Diese Zwangskassen haben jedoch seit dem Jahre 1884 wieder aufgehört, »eingeschriebene Hilfskassen« zu sein; sie verwandelten sich auf Grund der §§ 85 und 86 des Krankenversicherungsgesetzes je nach ihrem Charakter in Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkassen. Somit verblieb die Form der »eingeschriebenen Hilfskasse« nur noch für die freien Kassen, und es giebt also heute nur noch solche »eingeschriebene Hilfskassen«, die auf freier Uebereinkunft beruhen (G. v. 1. April 1884 § 1).

Aber nicht alle freien Hilfskassen sind »eingeschriebene«: es existieren auch zahlreiche Kassen, welche sich den Normativbestimmungen des Hilfskassengesetzes nicht angepasst, sondern auf die Rechte einer »eingeschriebenen Hilfskasse« verzichtet haben. Auch diese Kassen sind freilich in ihrer inneren Einrichtung nicht völlig unbeschränkt, sondern unterliegen den — generellen oder speciellen, geschriebenen oder gewohnheitsrechtlichen — Normen des Landesrechts, welche das Vereinswesen, das Versicherungswesen und insbesondere das Kranken- und Sterbekassenwesen betreffen. Das Krankenversicherungsgesetz nennt sie daher »auf Grund landesrechtlicher Vorschriften« errichtete Hilfskassen (§ 75a). Es ist indes nicht gerade erforderlich, dass sie ihre Existenz und ihre Einrichtung aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ableiten; es genügt, dass sie mit den erwähnten Normen nicht in Widerspruch stehen und insofern ein legales Dasein führen.

Zwischen den »eingeschriebenen« und den übrigen freien Hilfskassen waltet nun ein tiefgreifender Unterschied ob: jene dürfen, ebenso wie die Zwangskassen, nur Krankenfürsorge und Sterbegeld gewähren und keinen anderen Zwecken dienstbar sein. Den übrigen freien Kassen dagegen ist es unverwehrt, auch Invaliden- und Alters-, Witwen- und Waisen-, Reise- und Arbeitslosigkeitsversicherung etc. in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen. Dementsprechend sind auch der Verbindung »eingeschriebener« Kassen mit anderen Gesellschaften und Vereinen (Gewerkvereinen, Gewerkschaften, Fachvereinen etc.) gewisse enge Schranken gezogen, welche für die übrigen freien Kassen nicht gelten (G. v. 1. Juni 1884 § 6 Abs. 2 und § 15). Endlich sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber den eingeschriebenen Kassen weit einschneidendere.

Beide Arten der freien Hilfskassen endlich, die eingeschriebenen und die nicht eingeschriebenen, zerfallen aber wiederum in zwei Klassen: solche, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, einer Zwangskasse anzugehören, befreit, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Diese Befreiung ist nämlich nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes an die Voraussetzung geknüpft, dass die Hilfskasse gewisse Mindestleistungen gewährt, welche denen der »Gemeindekrankenversicherung«, also der niedrigsten Zwangsversicherungsform, gleich oder doch gleichwertig sind. Ob sie diese Voraussetzung erfüllen wollen oder nicht, steht im Belieben der freien Kassen. An sich ist den von ihnen zu gewährenden Unterstützungen jetzt keine Minimalgrenze mehr gesetzt, wie sie früher in § 11 des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1878 vorgeschrieben war. Es giebt also auch freie Kassen, deren Krankenfürsorge jenes Mindestmass des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht erreicht, wenngleich sie möglicherweise in anderer Richtung ihren Mitgliedern Vorteile bieten, welche der Zwangskasse fremd sind. Die Mitglieder solcher freier Kassen sind aber jener Befreiung nicht teilhaftig, gehören vielmehr, sobald sie in eine nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung treten, der zuständigen Zwangskasse bezw. Gemeindekrankenversicherung kraft Gesetzes an, wobei ihnen unbenommen ist, daneben auch in der freien Kasse zu verbleiben. Ueberhaupt ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Zwangskasse und einer freien Kasse nicht unzulässig, vielmehr ist eine solche »Doppelversicherung« durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen, welches eben deswegen Massregeln zur Verhütung einer Ueberversicherung getroffen hat (§ 26 Abs. 3 K.V.G., § 26a Abs. 1 der Novelle vom 10. April 1892).

Die freien Hilfskassen stehen sonach zu den Zwangskassen in einem zwiefachen Verhältnis: einerseits treten sie ergänzend neben die Zwangskassen, und zwar insofern sie 1. auch anderen Zwecken als bloss der Kranken- und Begräbnisversicherung dienen, 2. den Personen, welche dem Krankenversicherungszwang nicht unterliegen, Gelegenheit bieten, sich gegen Krankheit zu versichern, und 3. den Mitgliedern der Zwangskassen die Möglichkeit eröffnen, sich durch gleichzeitige Mitgliedschaft bei einer freien Kasse höhere und anderweitige Unterstützungen zu sichern. Andererseits treten sie aber auch den Zwangskassen als Konkurrenten gegenüber, insofern sie — vorausgesetzt, dass sie dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen — ihre Mitglieder der Notwendigkeit entheben, in eine Zwangskasse eintreten oder in einer solchen verbleiben zu müssen.

2. Entwickelung von 1884—1892. In welchem Umfange die Ergänzung der Zwangsversicherung durch die freien Kassen stattfindet, ist man bisher in keiner Weise fest-

zustellen bemüht gewesen. Hingegen hat der Konkurrenzkampf der beiden Kassenarten in hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und auch die Gesetzgebung beeinflusst. Man hätte glauben sollen, dass die Vorteile, welche die Zwangskassen, namentlich die beiden Hauptformen derselben, die Orts- und Betriebskrankenkassen, ihren Mitgliedern zu bieten vermögen, die Leistungen der freien Kassen bei weitem übertreffen müssten, da bei jenen die Beiträge von den Arbeitgebern vorgeschossen, zu einem Drittel aus eigenen Mitteln entrichtet und im Fall der Säumnis gleich öffentlichen Abgaben beigetrieben werden, während die freien Kassen lediglich auf die Beiträge der Mitglieder selbst angewiesen sind und Rückstände nur im Wege gerichtlicher Klage und privater Zwangsvollstreckung einziehen können. Gleichwohl war es gerade der Ausschluss der Arbeitgeber von der Beteiligung an den Beiträgen und folgeweise auch an der Verwaltung, dem die freien Kassen einen Zufluss von Mitgliedern hauptsächlich zu danken hatten. Zum Teil beförderten ihn manche Arbeitgeber selbst, indem sie nur solchen Personen Beschäftigung gaben, die einer freien Kasse angehörten. Namentlich aber erschien die unabhängige Selbstverwaltung und das Bewusstsein, alles der eigenen Kraft zu verdanken, vielen Arbeitern, und gerade der Elite derselben, wertvoll genug, um für diesen Preis auf die Zuschüsse der Arbeitgeber Verzicht zu leisten. Hierzu trat, dass die Zwangskassen ärztliche Behandlung und Arznei etc. in natura zu gewähren hatten und zu diesem Zwecke meist Kassenärzte anstellten, deren Behandlung sich alle Mitglieder unterwerfen müssen, wenn sie auf die Unterstützung der Kasse Anspruch erheben. Die freien Kassen hingegen machten in der Regel von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, an Stelle ärztlicher Behandlung etc. einen Geldbetrag (um § 75 des Krankenversicherungsgesetzes zu genügen, mindestens 1/4 des ortsüblichen Tagelohnes) zahlen zu dürfen, und überliessen es ihren Mitgliedern, denjenigen Arzt zuzuziehen, der ihr Vertrauen besitzt; auch in dieser »freien Arztwahl« erblickten viele einen Vorzug, der sie bestimmte, den freien Kassen beizutreten. Ferner machten sich auch parteipolitische Gesichtspunkte geltend; die Sozialdemokratie entfaltete eine erfolgreiche Propaganda für ihre »Centralkassen«, und ebenso erfuhren die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinskassen eine bedeutende Verstärkung. Beide Arten der freien Kassen sind endlich im Gegensatz zu den auf einen bestimmten Bezirk beschränkten Zwangskassen durchweg »national« organisiert, d. h. sie besitzen neben einer Hauptstelle allenthalben örtliche Verwaltungsstellen, sie garantieren ihren Mitgliedern dadurch das Verbleiben in einer und derselben Kasse auch bei häufigem Ortswechsel und erleichtern so die Freizügigkeit in höherem Masse, als sie bei den Zwangskassen (durch § 27 und 28 des Krankenversicherungsgesetzes) gewahrt ist. Alle diese und vereinzelt auch wohl noch andere Motive (für die Handlungsgehilfen z. B., soweit sie ortsstatutarisch dem Versicherungszwang unterworfen wurden, die Abneigung, mit gewöhnlichen Handarbeitern, Kutschern, Haushältern etc. in eine Kasse zusammengewürfelt zu werden) kamen der Entwickelung der freien Kassen zu gute. Auch erwiesen sich dieselben hinreichend leistungsfähig, um den Wettbewerb mit den Zwangskassen durchzuführen. Verfügten diese infolge der Zuschüsse der Arbeitgeber über reichere Mittel, so waren jene im allgemeinen mit niedrigeren Krankheitsrisiken belastet, da sie die Aufnahme der Mitglieder von einem Gesundheitsattest und einer Altersgrenze abhängig machen dürfen, während die Zwangskassen auch alten, schwächlichen und selbst kranken Personen, ja sogar Halbinvaliden, bei denen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, die Mitgliedschaft nicht versagen dürfen.

So ergab sich denn das eigentümliche Resultat, dass gerade die freien Kassen, deren Vorkämpfer die Einführung des allgemeinen Kassenzwangs so sehr perhorresciert hatten, von dieser zunächst nur Vorteil zogen und ihr einen ganz unerwarteten Aufschwung verdankten. Ja sie breiteten sich namentlich an einzelnen Industrieplätzen (z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf) anfangs derart aus, dass die Ortskrankenkassen in ihrem Bestande gefährdet erschienen. Doch bald entdeckten diese eine Waffe, die den Hilfskassen verhängnisvoll werden sollte. Wie erwähnt, ist den Hilfskassen das Privileg, ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zu der Zwangskasse zu befreien, nur unter der Voraussetzung verliehen, dass ihre Leistungen denen der Gemeindekrankenversicherung gleichkommen. Um allen Beteiligten hierüber stets Gewissheit zu verschaffen, war auf Veranlassung des Abgeordneten Max Hirsch in § 4 der Hilfskassennovelle vom 1. Juni 1884 bestimmt worden, die höhere Verwaltungsbehörde müsse bei Zulassung einer freien Kasse auf deren Antrag bescheinigen, dass das Kassenstatut dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge. Derartige Bescheinigungen besassen denn auch die meisten Hilfskassen und glaubten sich damit gegen alle Reklamationen seitens der Zwangskassen geschützt. In einem Prozess einer Dresdener Ortskrankenkasse gegen eine Hamburger freie Kasse entschied jedoch das Reichsgericht am 27.

September 1886, dass solche Bescheinigungen einer Nachprüfung der Statuten durch den Civilrichter (und sogar auch durch den Strafrichter aus § 81 K.V.G.) nicht im Wege ständen. Auf dieser Grundlage eröffneten nun die Ortskrankenkassen an vielen Orten einen systematischen Feldzug gegen die freien Kassen. Die Leipziger allgemeine Ortskrankenkasse z. B., welche im Januar 1887 durch den Zusammenschluss der bis dahin dort bestehenden 18 Ortskrankenkassen sich gebildet hatte, erklärte alsbald die Statuten von 16 freien Kassen, die in Leipzig domizilierten oder Filialen besassen, als dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechend und zog die Mitglieder derselben zur Zwangsversicherung heran. Aehnlich ging man in Dresden, Stettin, Schönebeck, Breslau und anderwärts vor. Infolgedessen lösten sich eine ganze Anzahl freier Kassen vollständig auf, andere entsagten der Konkurrenz mit der Zwangskasse und organisierten sich als blosse Zuschusskassen, andere wieder beschritten den Rechtsweg oder entschlossen sich, ihre Statuten dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genauer anzupassen. Immerhin erlitten auch diese, selbst soweit sie die Prozesse gewannen, in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung und bezw. bis zur Genehmigung der abgeänderten Statuten erhebliche Einbusse an Mitgliedern, und, einmal der Zwangskasse einverleibt, verschmähten oder versäumten wohl auch viele, behufs Uebertritts in die freie Kasse gemäss § 19 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes rechtzeitig ihre Entlassung zu beantragen. Zudem verlangten jetzt auch die Arbeitgeber vielfach, dass ihr Personal sämtlich den Ortskrankenkassen beitrete, weil sie sonst Gefahr liefen, wegen Versäumung der Meldepflicht bestraft und auf Nachzahlung von Beiträgen sowie Ersatz von Aufwendungen gemäss § 50 K.V.G. seitens der Ortskrankenkassen in Anspruch genommen zu werden. Ueberhaupt war, seitdem die Prüfung und Bescheinigung der Behörden bezüglich des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes sich als unmassgeblich herausgestellt, allgemein ein begreifliches Gefühl der Rechtsunsicherheit eingetreten. Nicht selten wurden die nämlichen Statuten weitverzweigter Hilfskassen von verschiedenen Gerichten verschieden beurteilt, so dass derselben Kasse an dem einen Orte die Gleichberechtigung versagt blieb, die ihr an einem anderen zuerkannt worden war.

3. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 und die seitherige Entwickelung. Statistisches. Nicht ohne Spannung sah man der Lösung entgegen, welche die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz für das Problem der Stellung der Hilfskassen gegenüber den Zwangskassen finden würde. Die Unfallversicherungsgesetze und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hatten die freien Kassen fast vollständig ignoriert und sie weder an den Befugnissen noch an den Pflichten beteiligt, mit denen sie die Zwangskassen ausstatteten. (Vgl. § 42 U.V.G. u. § 135 I.- u. A.V.G.; nur § 45 und § 80 Abs. 2 U.V.G. gelten auch für die freien Hilfskassen.) Unter den zahlreichen Kundgebungen zur Kritik und Revision des Krankenversicherungsgesetzes, welche der Novelle vorausgingen, wurde sogar wiederholt der Vorschlag laut, die Gleichberechtigung der freien Kassen mit den Zwangskassen vollständig zu beseitigen und ersteren lediglich die Aufgabe zuzuweisen, die Kranken- und überhaupt die gesamte Zwangsversicherung durch Ausfüllung ihrer Lücken und Vervollständigung ihrer Leistungen zu ergänzen. Die freien Kassen selbst hinwiederum verlangten stärkere Garantieen ihrer zwar im Gesetz als Grundsatz aufgestellten, in der Praxis aber nur zu häufig illusorisch gemachten Gleichberechtigung und zwar durch Erlass einheitlicher Vollzugsvorschriften und durch Errichtung einer einheitlichen Centralstelle für das ganze Deutsche Reich, welche endgiltig und bindend über die Auslegung der Gesetze, insbesondere über den Einklang der Hilfskassenstatuten mit § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entscheiden solle.

Den in dieser letzteren Beziehung obwaltenden, oben geschilderten Missständen hat die Novelle v. 10. April 1892 in der That durch § 75a abgeholfen: die fragliche Bescheinigung wird von jetzt ab durch die Centralbehörden der Bundesstaaten, in gewissen Fällen durch den Reichskanzler erteilt und ist bei Streitigkeiten unbedingt massgebend. Im übrigen hat die Novelle das Befreiungsprivileg der Hilfskassen zwar aufrecht erhalten, aber an erschwerte Bedingungen geknüpft: Vor allem müssen auch die freien Kassen jetzt ärztliche Behandlung, Arznei etc. in natura gewähren, und nur solche Mitglieder, welche zugleich einer Zwangskasse angehören, dürfen dafür mit einer Erhöhung des Krankengeldes um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes abgefunden werden. Ferner ist für die Bemessung der Mindestleistungen nicht mehr der ortsübliche Tagelohn am Sitze der freien Kasse, sondern der des Gemeindebezirks massgebend, in welchem der Versicherte beschäftigt ist. Eine dritte, in dem Entwurfe vorgesehene Bestimmung, deren vexatorischer Missbrauch nahe gelegen hätte, nämlich dass die Befreiung der Hilfskassenmitglieder nur auf ihren ausdrücklichen Antrag erfolgen solle, wurde von den Freunden der freien Kassen zu Falle gebracht. Weitere Neuerungen der

Novelle sind: die verallgemeinerte, gesetzliche Pflicht der Hilfskassen, das Ausscheiden versicherungspflichtiger Mitglieder und den Uebertritt solcher Mitglieder in eine niedrigere Mitgliederklasse bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde anzumelden, ferner die gesetzliche Regelung der Ersatzansprüche der Armenverbände etc. gegen die Hilfskassen und der Hilfskassen gegen entschädigungspflichtige Dritte, endlich die Verweisung von gewissen Streitigkeiten vor bestimmte Behörden (§§ 49 b, 57, 58, 76 des neuen Krankenversicherungsgesetzes).

Wie schon in der ersten Auflage dieses Werkes (1892) ausgesprochen und durch die weitere Entwickelung bestätigt worden, dürfte der Reichstag mit seinen Beschlüssen das Richtige getroffen haben. Die Konkurrenz der freien Kassen — direkt oder auf Umwegen — überhaupt zu beseitigen, wäre ein sozialpolitischer Missgriff gewesen, welcher sich wahrscheinlich schwer gerächt hätte. Gerade der Wettbewerb ist erfahrungsmässig für beide ein wirksamer Stimulus zu beständigem Fortschritt gewesen und geblieben. Andererseits entsprachen aber auch die veränderten Bedingungen, unter denen ihre Konkurrenz durch die Novelle zugelassen wurde, der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnis, ohne die Konkurrenzfähigkeit der freien Kassen erheblich zu beeinträchtigen. Gewährten doch auch schon damals zahlreiche Hilfskassen durch Verbindung mit Medizinalkassen und -verbänden ihren Mitgliedern freien Arzt und freie Arznei, sodass sie ohne weiteres den Anforderungen des neuen Gesetzes Genüge zu leisten vermochten.

Auch die Hilfskassen selbst verschlossen sich dieser Erkenntnis nicht und gaben weder den Pessimisten Gehör, die jetzt an der Zukunft des freien Kassenwesens überhaupt verzweifeln wollten, noch den Indifferenten, die — besonders seit der Aufhebung des Sozialistengesetzes — an dem Fortbestehen der freien Kassen das parteipolitische Interesse verloren hatten. Und wenn auch zunächst viele, namentlich landesrechtliche Hilfskassen, und zwar auch gerade solche, die bisher das meiste geleistet hatten, sich auflösten oder in blosse Zuschusskassen verwandelten, so hat doch das Gros nicht nur der Hirsch-Dunckerschen Kassen, unter der umsichtigen Führung ihres Verbandsanwalts Dr. Max Hirsch, sondern auch der sozialdemokratischen Gewerkschaftskassen den Kampf ums Dasein mit den Zwangskassen auch auf dem neuen Rechtsboden energisch aufgenommen und ihre Position im grossen Ganzen auch nicht unrühmlich behauptet.

Allerdings hat ihr relativer Anteil an der gesamten Krankenversicherung sich in demselben Masse verringert, in welchem die Zahl der gegen Krankheit Versicherten angewachsen ist. Denn während diese sich von ca. 4 Millionen im Jahre 1885 auf mehr als 8 Millionen im Jahre 1897 erhöht, also verdoppelt hat, ist der Mitgliederbestand der dem § 75 K.V.G. genügenden Hilfskassen in derselben Periode nicht einmal sich gleich geblieben, sondern von 874 507 auf 789 593, ihr prozentualer Anteil also von mehr als 20 % auf weniger als 10 % gesunken. Immerhin ist die absolute Mitgliederzahl gross genug, um ihnen auch heut noch die Bedeutung eines wesentlichen Faktors der Krankenversicherung zu wahren.

Wie sich die Bewegung der Hilfskassen und ihrer Mitglieder in den einzelnen Jahren seit dem Inkrafttreten des K.V.G. v. 15. Juni 1883 bis zur Gegenwart gestaltete, zeigen die beiden nachstehenden Tabellen. Die erste bezieht sich auf die Kassen, die zweite auf die Mitglieder. Beide unterscheiden drei Kategorieen, nämlich die eingeschriebenen Hilfskassen, welche dem § 75 K.V.G. entsprechen (E.H. §, Spalte 1), die übrigen eingeschriebenen Hilfskassen E.H., Spalte 2) und die landesrechtlichen Hilfskassen, welche dem § 75 K.V.G. genügen (L.H. §, Spalte 3); Spalte 4 fasst alle drei Kategorieen (Spalte 1—3), Spalte 5 alle dem § 75 K.V.G. genügenden Hilfskassen (Spalte 1+3) und Spalte 6 alle eingeschriebenen Hilfskassen (Spalte 1 + 2) zusammen. Für diejenigen Hilfskassen, welche nicht auf Grund des Hilfskassengesetzes errichtet sind und dem § 75 K.V.H. nicht genügen, existiert leider keine Statistik, und so muss diese Kategorie, welche keineswegs geringfügig, vielmehr in beständiger Zunahme begriffen sein und sicher Zehntausende von Mitgliedern umfassen dürfte, hier ausser Betracht und das Gesamtbild der Hilfskassen insoweit ein lückenhaftes bleiben.

Tabelle I.

	E.H. §	E.H.	L.H. §	Alle H.K.	Alle §	Alle E.H.
1885	1818	96	474	2388	2292	1814
1886	1876	103	496	2469	2366	1979
1887	1878	107	471	2456	2349	1985
1888	1853	117	466	2436	2289	1970
1889	1866	102	467	2435	2333	1968
1890	1869	113	468	2450	2337	1982
1891	1841	123	450	2414	2290	1964
1892	1739	133	443	2315	2182	1872
1893	1361	269	271	1901	1632	1630
1894	1375	232	261	1868	1636	1667
1895	1388	224	263	1875	1051	1612
1896	1410	215	262	1887	1672	1625
1897	1422	218	261	1901	1683	1640

In beiden Tabellen tritt 1893 der Einfluss der Novelle zum K.V.G v. 10. April 1892 in der plötzlichen Verminderung der dem § 75 K.V.G. genügenden Hilfskassen und

Tabelle II.

	E.H. §	E.H.	L.H. §	Alle H.K	Alle §	Alle E.H.
1885	730 722	16 716	143 785	901 223	874 507	747 438
1886	732 335	16 103	148 644	896 082	880 979	748 438
1887	727 137	21 055	143 374	891 462	860 511	748 192
1888	745 171	23 136	142 895	911 202	888 066	768 307
1889	786 272	24 050	144 872	955 227	931 144	810 322
1890	810 455	42 321	144 668	997 444	951 123	852 776
1891	838 481	49 843	138 883	1 027 207	977 364	888 224
1892	796 340	56 803	131 494	994 637	927 834	853 143
1893	662 360	124 909	63 007	850 336	725 367	787 329
1894	662 697	122 447	60 144	845 288	722 841	785 144
1895	671 668	121 060	60 543	853 261	732 211	792 728
1896	697 546	124 397	59 415	881 358	746 961	821 943
1897	730 985	134 580	58 608	924 173	789 593	865 565

ihrer Mitglieder auf der einen und dem korrespondierenden Anwachsen der übrigen Hilfskassen und ihrer Mitglieder auf der anderen Seite augenfällig hervor; doch ist nach dem Eintritt dieser einschneidenden Veränderung weiterhin ein ruhiges Beharren und sogar ein allmähliches, bescheidenes Wachstum unverkennbar.

Im übrigen ist nicht sowohl die Zahl der Kassen und ihrer Mitglieder für ihre Bedeutung ausschlaggebend, vielmehr müssen in erster Linie ihre Leistungen ins Auge gefasst werden. Vergleicht man diese aber mit denen der Hauptrepräsentanten der Zwangsversicherung, nämlich der Ortskrankenkassen, so erweisen sich die Hilfskassen nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen: während von 4548 Ortskrankenkassen 3698, also mehr als 4/5, lediglich die gesetzliche Minimalfrist von 13 Wochen, dagegen nur 735 = 16,2 % über 13 bis 26 Wochen und nur 115 = 2,5 % über 26 bis 52 Wochen hindurch Krankenunterstützung gewähren, beschränkt sich die Unterstützungsdauer der eingeschriebenen Hilfskassen nur bei 635 = 44,17 % auf 13 Wochen, dagegen erstreckt sie sich bei 526 = 37 % auf 13 bis 26 Wochen, bei 253 = 18 % auf 26 bis 52 Wochen, und bei 8 = 0,6 % sogar auf mehr als ein Jahr; diejenige der landesrechtlichen Hilfskassen sogar bei nur 74 = 28 % auf 13 Wochen, bei 92 = 35 % auf 13 bis 26 Wochen, bei 80 = 30,7 % auf 26 bis 52 Wochen und bei 15 = 5,8 % auf mehr als ein Jahr. Aehnlich verhält es sich mit der Karenzzeit; die volle zweitägige beobachten 3563 = 78,4 % von den Ortskrankenkassen, aber nur 727 = 51 % von den eingeschriebenen und nur 165 = 63,2 % von den landesrechtlichen Hilfskassen; eine eintägige unbedingte 59 = 1,3 % von den Ortskrankenkassen, 37 = 2,6 % von den eingeschriebenen und 3 = 1,1 % von den landesrechtlichen Hilfskassen; eine eintägige unter Bedingungen 5 = 0,1 % der Ortskrankenkassen, 2 = 0,1 % der eingeschriebenen und keine der landesrechtlichen Hilfskassen; gar keine unbedingt nur 460 = 10,1 % der Ortskrankenkassen, aber 506 = 40 % der eingeschriebenen und 88 = 33,7 % der landesrechtlichen Hilfskassen, gar keine unter Bedingungen 461 = 10,1 % der Ortskrankenkassen, 90 = 6,3 % der eingeschriebenen und 5 = 2 % der landesrechtlichen Hilfskassen. Auch die Gewährung des Krankengeldes für Sonn- und Feiertage findet sich nur bei 623 = 13,7 % der Ortskrankenkassen, aber bei 308 = 21,7 % der eingeschriebenen und bei 48 = 18,4 % der landesrechtlichen Hilfskassen. Dementsprechend verausgabten an Krankheitskosten auf den Kopf des Mitgliedes die Ortskrankenkassen nur 13,77 Mk., die eingeschriebenen Hilfskassen dagegen 15,95 Mk. und die landesrechtlichen 14,76 Mk. Dabei sind jedoch die Verwaltungskosten mit 1,75 Mk. pro Kopf bei den eingeschriebenen Hilfskassen nur um 27 Pf. und mit 1,50 Mk. bei den landesrechtlichen nur um 2 Pf. höher als bei den Ortskrankenkassen mit 1,48 Mk., wiewohl doch die Geschäftsführung der weitverzweigten Hilfskassen offenbar grösseren Schwierigkeiten begegnen muss als die der auf kleinere Bezirke beschränkten Ortskrankenkassen. So ist denn auch die Finanzlage der Hilfskassen mit verschwindenden Ausnahmen als eine solide und günstige zu bezeichnen. Von allen eingeschriebenen haben nur 7 eine Unterbilanz, alle übrigen 1415 und sämtliche landesrechtliche Hilfskassen dagegen einen Ueberschuss der Aktiva über die Passiva; die gesamten Aktiva betragen bei den eingeschriebenen Hilfskassen 14 746 867 Mk., bei den landesrechtlichen 2 203 388 Mk., die gesamten Passiva nur 34 070 Mk. und bezw. 1788 Mk. Alle diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1897 und zwar lediglich auf die dem § 75 K.V.G. genügenden Hilfskassen. Rechnet man ihnen noch diejenigen eingeschriebenen Hilfskassen, welche dem § 75 K.V.G. nicht entsprechen, hinzu, so hatten sämtliche Hilfskassen zusammen im Jahre 1897 eine Einnahme von 20,3 Millionen Mk., eine Ausgabe von 19 Millionen Mk., also einen Ueberschuss

von 1,3 Millionen Mk.; ihre gesamten Aktiva betrugen 19,1 Mk., ihre gesamten Passiva nur 51 000 Mk.

Erwägt man, unter wie schwierigen Verhältnissen die freien Kassen arbeiten, dass sie insbesondere ihre Beiträge nicht gleich den Zwangskassen durch die Gemeindebehörden kostenlos einziehen lassen können, sondern — da Klage und private Zwangsvollstreckung unverhältnismässig teuer zu stehen käme — lediglich auf die Pflichttreue ihrer Mitglieder angewiesen sind und jährlich viele Tausende wegen Zahlungsverzugs aus ihren Listen streichen müssen; dass sie ferner infolge ihrer nationalen Organisation und des bei ihnen herrschenden Systems der freien Arztwahl in weit höherem Grade als die Zwangskassen der Ausbeutung durch Simulation preisgegeben sind, so darf man den aus eigener Kraft, ohne Mitwirkung der Arbeitgeber errungenen Erfolgen volle Anerkennung nicht versagen. Vielleicht ist eine solche auch in den Bestimmungen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 zu erblicken, welche die Hilfskassen nicht nur in betreff des von den Versicherungsanstalten einzuleitenden Heilverfahrens (§§ 18—23) den anderen Krankenkassen gleichgestellt hat, sondern auch bei den Wahlen der bei der Durchführung der Invalidenversicherung mitwirkenden Vertreter der Versicherten wenigstens diejenigen Hilfskassen berücksichtigt, welche dem § 75 K.V.G. genügen und deren Bezirk sich über den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. (§§ 62 u. 82; vgl. im übrigen freilich § 166 I.V.G.)

Jedenfalls hat hiernach die in den Kreisen der Ortskrankenkassen noch immer nicht ganz verstummte Forderung, die Gleichberechtigung der freien Kassen aufzuheben und sie zu blossen Ergänzungskassen herabzudrücken, u. E. ebensowenig Aussicht auf legislative Verwirklichung als innere Berechtigung. Sie entspringt auch nicht sowohl einer besonderen Animosität gerade gegen die Hilfskassen, deren Wirken auch von den Ortskrankenkassen jetzt vielfach vorurteilsfreier gewürdigt wird, vielmehr dem Wunsche, überhaupt alle anderen Kassenformen, also auch die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen verschwinden zu lassen und die Ortskrankenkassen zum alleinigen Träger der Krankenversicherung zu machen. (Vgl. die Verhandlungen des Centralverbands der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche vom 21. September 1896 und 12. September 1898, Arbeiterversorgung, Jahrg. 13 S. 605 u. 16 S. 10 ff.)

Litteratur: **Balck,** *Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen, Schwerin 1886.* — **Huber,** *Ausbau und Reform des K.V.G., Minden 1888.* — **Oechelhäuser,** *Soziale Tagesfragen, Berlin 1889.* — **van der Borght,** *Ueber den Entwurf der Novelle zum K.V.G., in Jahrb. f. Nat. und Stat., 3. Folge, I. Bd., S. 80, 1891.* — *Drucksachen und stenographische Berichte des Reichstages, betr. die Novelle zum K.V.G. und zum H.K.G.* — *Denkschrift d. eingeschriebenen Hilfskassen der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), betreffend die Novelle, 1890.* — *Begründung der Beschlüsse des vom 8.—11. XII. in Berlin abgehaltenen Hilfskassenkongresses, Hamburg 1891.* — **Wirminghaus** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XIX, S. 433, 523, XXI, S. 293, 3. F., III, S. 410.* — *Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse zu Leipzig für die Jahre 1884—1889, Leipzig 1890, S. 36—42.* — *Sozialpolitisches Centralblatt, Jahrg. 1892, S. 172 (Quarck), S. 199 (Braun), ferner S. 208, 218, 267, 364, 388, 413, 437, 449.* — **Max Hirsch,** *Leitfaden mit Musterstatuten für freie Hilfskassen, Berlin 1892.* — **Hahn,** *Kommentar zum Hilfskassengesetz, Berlin 1896.* — *Die gesamte Rechtsprechung bezüglich der Hilfskassen enthält »Die Arbeiterversorgung« (Centralorgan für Arbeiterversicherung), bisher 17 Jahrgänge.* — *Vgl. ferner die »Statistik der Krankenversicherung«, in der Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. 24 (für 1885), 31 (für 1886), 38 (für 1887), 46 (für 1888), 53 (für 1889), 59 (für 1890), 65 (für 1891), 72 (für 1892), 78 (für 1893), 84 (für 1894), 90 (für 1895), 96 (für 1896) und 121 (für 1897).*

Honigmann.

Hill, Rowland

s. Porto.

Hinterlegung von Wertpapieren.

(Das sog. Bankdepotgesetz.)

1. Einleitung. 2. Inhalt des Gesetzes. A. Das reguläre Depot. B. Die Einkaufskommission. C. Verpflichtungen des Lokalbankiers im Verkehr mit dem Centralbankier. D. Strafbestimmungen. 3. Der Erfolg des Gesetzes.

1. Einleitung. Das infolge des Zusammenbruchs mehrerer Berliner Bankgeschäfte erlassene Reichsgesetz v. 5. Juli 1896 betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere bezweckt die Ausfüllung wichtiger Lücken und Mängel, welche sich auf dem Gebiete des Bankdepotwesens und des Kommissionsgeschäfts namentlich nach folgenden Richtungen gezeigt hatten:

a) Es war unter den Kaufleuten zweifelhaft und auch in der Rechtsprechung streitig geworden, mit welchem Momente und mit welchem Rechtsakte kommissionsweise eingekaufte und zunächst in das Eigentum des Kommissionärs übergehende Wertpapiere in das Eigentum des Kommittenten übergingen mit der Wirkung der Ausschliessung jedes

Verfügungsrechts seitens des Kommissionärs. Eine Frist, innerhalb deren der Kommissionär den Eigentumsübergang zu bewirken und die Nummern der angeschafften Papiere dem Kommittenten anzugeben habe, bestand nicht. Man hatte aber angenommen, dass, so lange ein solcher Uebertragungsakt nicht erfolgt sei, der Kommissionär zur Verfügung über die Stücke berechtigt bleibe, wenn er nur Wertpapiere gleicher Art, Menge und Güte zurückgeben könne.

b) Es war seitens der Lokalbankiers üblich geworden, dem Centralbankier zur Sicherstellung aller diesem gegen jenen erwachsenden Forderungen ein Pfandrecht auch an den übersandten oder kommissionsweise anzuschaffenden Kundenpapieren zu bestellen, welches unanfechtbar war, wenn dem Centralbankier bei Empfang der Papiere nicht bekannt geworden war, dass die Papiere fremde seien. Ein solcher Zustand konnte insbesondere bei Aufträgen zum kommissionsweisen Ankauf oder zum Umtausch oder Bezug von Wertpapieren eintreten, weil hier der Lokalbankier dem Centralbankier gegenüber kraft Gesetzes in eigenem Namen auftreten durfte, also sich für befugt hielt, letzterem gegenüber die Thatsache nicht anzugeben, dass die Anschaffung für fremde Rechnung erfolgen solle. Infolgedessen hatte sich die Nichtanzeige des Umstandes, dass die Papiere fremde seien, auch bei den nur zur Verwahrung übersandten Papieren eingebürgert, zumal durch generelle Vorbehalte in den Geschäftsbedingungen eine gesonderte Aufbewahrung selbst solcher Papiere vielfach ausgeschlossen war.

Hiernach war bei einem etwaigen Konkurse des Kommissionärs einerseits dessen Bestrafung wegen Untreue oder Unterschlagung, andererseits jedes Aussonderungsrecht des Kommittenten in Frage gestellt, und es war ferner dem Kommissionär die Möglichkeit gegeben, sich durch die Wertpapiere seiner Kunden die Mittel zu eigenen Spekulationen zu verschaffen. Es musste also die Abstellung obiger Mängel zugleich als ein Mittel erstrebt und angesehen werden, die Spekulation in Wertpapieren einigermassen einzudämmen.

2. Inhalt des Gesetzes. Das Gesetz enthält, soweit ich sehen kann, den ersten Versuch einer Gesamtkodifikation des Bankdepotwesens, welches in anderen Ländern entweder gar nicht oder nur in einzelnen, meist sogar untergeordneten Richtungen geregelt ist. Sein Inhalt ist im einzelnen der folgende:

A. Das reguläre Depot (die reine Aufbewahrung). a. Nach § 1 hat jeder Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes vertretbare Wertpapiere (mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind,

1. die Papiere unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren;
2. ein Handelsbuch zu führen, in welches — sofern nicht die Rückgabe der Papiere vor der in ordnungsmässigem Geschäftsgang alsbald zu bewirkenden Eintragung erfolgt — die Papiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach ihren Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. Der Eintragung steht die Bezugnahme auf etwaige neben dem Handelsbuch geführte Verzeichnisse gleich.

Also nur gesonderte Aufbewahrung und Eintragung, nicht aber auch Uebersendung eines Nummern-(Stücke-)verzeichnisses wird dem kaufmännischen Verwahrer zur Pflicht gemacht, insbesondere wohl deshalb nicht, weil die Eintragung der Nummern in das Handelsbuch (Depotnummernbuch) das Eigentumsrecht des Kommittenten, also auch sein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs auch ohne Uebersendung eines Nummernverzeichnisses ausser Zweifel stellt. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 1 Ziff. 1 oder 2 wird bei einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn infolge dieser Zuwiderhandlung der Berechtigte in seinem Aussonderungsanspruch benachteiligt wird (§ 10).

Ein Recht oder gar eine Pflicht des Verwahrers, ohne besonderen Auftrag irgend welche Verfügungen oder Verwaltungshandlungen hinsichtlich der aufbewahrten Papiere vorzunehmen, existiert gesetzlich nicht, ist vielmehr nur vorhanden, wenn ein besonderer Rechtsgrund hierzu vorliegt.

Die Bestimmungen dieses § 1 finden keine Anwendung, wenn der Verwahrer oder Verpfänder in einer den Vorschriften des § 2 entsprechenden Form ermächtigt ist, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere gleichartige zurückzugeben (§ 2 Abs. 2).

Im § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist sodann bestimmt, dass eine Erklärung des Hinterlegers (oder Verpfänders), durch welche der Verwahrer (oder Pfandgläubiger) ermächtigt wird, an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere »gleichartige Wertpapiere zurückzugeben[1]) oder

---

[1]) In dieser Vereinbarung sieht das Reichsgericht (Entsch. 42 S. 9ff.), wenn es sich um

über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen«, im allgemeinen nur giltig ist, »soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.«

Ist jedoch der Hinterleger oder Verpfänder ein Bankier, so kann er diese Ermächtigung auch generell, also für alle seinerseits dem Centralbankier zu übersendenden oder zu verpfändenden Papiere, und auch mündlich abgeben, muss sich jedoch bei Meidung unter Umständen eintretender krimineller Bestrafung (§ 9) von seinem Kunden, wenn dieser Nichtbankier ist, die Ermächtigung ausdrücklich, schriftlich und für jeden einzelnen Fall geben lassen. Es ist also gefährlich für den Lokalbankier, solche generelle Erklärungen hinsichtlich nicht eigener Effekten dem Centralbankier gegenüber formularmässig abzugeben, wenn er sich nicht stets vor Augen hält, dass er seinerseits von dem Kunden in jedem einzelnen Falle durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung gedeckt werden muss. Das Wort »ausdrücklich« bedeutet, dass der Wille des Kunden, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Ermächtigung zu erteilen, aus dem Wortlaute dieser Ermächtigung klar hervorgehen muss, dass es also nicht wie in sonstigen Fällen genügen kann, wenn ein solcher Wille etwa aus den begleitenden Umständen gefolgert werden könnte. Insbesondere würde eine unter der einzelnen Ordre abgedruckte Erklärung: »ich erteile die in dem mir bekannten § 2 des Gesetzes näher bezeichneten Ermächtigungen« nicht ausreichend sein. Das Wort »schriftlich« schliesst die Unterzeichnung gedruckter Erklärungen nicht aus. In Bezug auf die Auslegung des Inhalts der Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 ist zu bemerken, dass nach der Rechtsprechung, auch wenn dem Kommissionär in gehöriger Form die Ermächtigung erteilt ist, über die hinterlegten oder verpfändeten Papiere zu seinem Nutzen verfügen oder gleichartige Papiere zurückgeben zu können, der Kommittent als Eigentümer der qu. Papiere insolange anzusehen sein soll, als nicht der Kommissionär von der ihm erteilten Ermächtigung in irgend einer erkenntlichen (rechtlich wirksamen) Weise Gebrauch gemacht hat. So lange er dies nicht gethan, würde er danach die Pflichten des § 1 (gesonderte Aufbewahrung und Eintragung in das Depotnummernbuch) auch im Falle der Erteilung dieser Ermächtigung zu erfüllen haben.

Ob die Worte »zu seinem Nutzen zu verfügen« im Zweifel dem Wortlaut entsprechend im weitesten Sinne auszulegen sind, also dahin, dass dem Verwahrer die völlig freie Verfügung zustehen solle, oder enger, also nur dahin, dass er lediglich zu bestimmten Zwecken, z. B. zur Weiterverpfändung oder zur Hinterlegung beim Kassenverein oder bei einer sonstigen Aufbewahrungsstelle, solle verfügen dürfen, ist streitig. Ich entscheide mich dafür, dass im Zweifel, da das Gesetz nicht unterscheidet, das Recht der völlig freien Verfügung als eingeräumt zu gelten hat, dass es also Sache des eine engere Auslegung behauptenden Hinterlegers oder Verpfänders wäre, besondere Umstände nachzuweisen, aus welchen ein begrenzterer Sinn der ihrem Wortlaut nach unbegrenzten Ermächtigung mit Sicherheit zu schliessen ist.

B. Die Einkaufskommission. a) Nach den §§ 3 und 7 des Gesetzes hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von vertretbaren Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Diese dreitägige Frist beginnt, wenn der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer genannt hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach Abgang der Ausführungsanzeige bei ordnungsmässigem Geschäftsgang die Stücke beziehen konnte (§ 3 Abs. 1).

Spätestens mit der Absendung des Stückeverzeichnisses (oder auch zu einem etwa nach sonstigem bürgerlichen Recht fixierten früheren Zeitpunkt) geht, die Verfügungsberechtigung des Kommissionärs vorausgesetzt, das Eigentum an den im Stückeverzeichnis erwähnten Wertpapieren auf den Kommittenten mit der Wirkung über, dass von da ab der Kommissionär hinsichtlich dieser Wertpapiere die im § 1 erwähnten Pflichten eines Verwahrers hat (§ 7 Abs. 1 und 2).

b) Die Uebersendung des Stückeverzeichnisses kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, wenn und soweit die Auslieferung der Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des

---

zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene Wertpapiere handelt, ein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft. Es ist ferner — allerdings anscheinend nur im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen der §§ 82 ff. A.L.R. I, 14 — der Ansicht, dass ungeachtet einer solchen Vereinbarung der Hinterleger Eigentümer der hinterlegten Papiere so lange bleibe, bis der Verwahrer durch einen äusserlich erkennbaren Akt von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht habe. So auch Stenglein: „Die strafr. Nebengesetze" etc. S. 63 u. Schweyer: „Die Bankdepotgeschäfte" etc. S. 124.

letzteren zur Wiederveräusserung ausgeführt ist (§ 3 Abs. 3).

c) Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist auch hier, wenn der Kommittent nicht Bankier ist, lediglich dann wirksam, »wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird« (§ 3 Abs. 2).

Das Gesetz hat also hier den vorher vorhandenen Rechtszustand dadurch verbessert, dass es im § 3 eine Form und zugleich eine Frist vorschreibt, durch die und innerhalb deren der Kommissionär die Besitzübertragung und damit die Eigentumsübertragung der angeschafften Papiere spätestens bewirken muss, und zwar, wenn nicht einer der unter b. und c. verzeichneten Ausnahmefälle vorliegt, bei Meidung krimineller Strafen (§ 10 Satz 2), falls bei vorsätzlicher Nichtabsendung des Stückeverzeichnisses der Berechtigte bei Konkurs oder Zahlungseinstellung des Kommissionärs bezüglich seines Aussonderungsanspruchs benachteiligt wird (Gefängnis bis zu zwei Jahren).

Der Verzicht auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist im Zweifel dahin auszulegen, dass damit der Kommissionär, welcher infolge der Anschaffung zunächst selbst Eigentümer der angeschafften Papiere wird, den Besitzübertragungsakt überhaupt, also den Eigentumsübergang der angeschafften Papiere auf den Kommittenten, solle aufschieben dürfen, so dass, insolange der Kommissionär nicht durch Uebersendung des Stückeverzeichnisses oder in anderer Weise die Besitzübertragung vorgenommen hat, der letztere lediglich Stückeschuldner werden, dem Kommittenten also kein Aussonderungsrecht im Konkurse des Kommissionärs, sondern nur ein persönlicher Anspruch auf Ausfolgung von Papieren gleicher Art, Güte und Menge im Falle der Zahlung des Kaufpreises zustehen soll.

Die etwaige ausdrückliche Darlegung dieser Rechtsfolgen in den gedruckten Geschäftsbedingungen bezweckt nur, diesen — auch ohnedies anzunehmenden — Willen der Parteien völlig ausser Zweifel zu setzen [1].

Eine — an sich wohl mögliche — engere Bedeutung des Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist daher in letzterem Falle ausgeschlossen, im übrigen aber keinenfalls zu präsumieren, sondern von demjenigen nachzuweisen, der daraus Rechte ableiten will.

An dieser bereits in meinem Kommentar S. 35—38 geäusserten Ansicht halte ich gegenüber den dagegen von Neukamp (in Holdheims Wochenschrift Jahrg. VI S. 139) geltend gemachten Einwendungen auch jetzt noch fest, zumal ich, wie Neukamp zugiebt, auch früher nicht verkannt habe, dass der Eigentumsübergang nach bürgerlichem Recht eintretendenfalls nicht erst mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses, sondern schon in einem früheren Zeitpunkte erfolgen könnte. Immerhin stellt sich nach der ausdrücklichen Absicht des Gesetzes »die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem Kommittenten binnen drei Tagen . . . ein Stückeverzeichnis zu senden . . ., als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist das constitutum possessorium zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen« (Begründung S. 78). Der Verzicht auf das Stückeverzeichnis ist also im Zweifel als ein Verzicht auf die gesetzliche Verpflichtung des Kommissionärs anzusehen, den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen, also als eine Erklärung, mit der »Kreditierung auf Stückeconto« [1]) des Kommissionärs bis zur Vollzahlung des Kaufpreises zufrieden zu sein.

d) Ist der Kommissionär mit der Uebersendung des Stückeverzeichnisses im Verzuge und holt er sie auch nicht binnen drei Tagen nach erhaltener Aufforderung des Kommittenten nach, so kann letzterer nur, wenn er dies binnen drei Tagen nach

[1]) Wenn Schweyer (a. a. O. S. 132) hiergegen Bedenken äussert, weil die hierin enthaltene Festlegung einseitig sei und der „äusseren Autorität" entbehre, so verkennt er sowohl den thatsächlichen als den rechtlichen Vorgang. Denn diese Festlegung der Rechtsfolgen ist nicht eine einseitige, da der Kunde die Geschäftsbedingungen bestätigt, sie bedarf deshalb auch keiner besonderen äusseren Autorität. Ueberdies wird in unzweideutiger Weise gesagt: „Diese Befreiung hat zur Folge, dass die angeschafften Effekten von uns nicht für den Auftraggeber in Besitz und Verwahrung genommen werden, sondern ihm auf unserem Stückekonto ohne Nummernangabe gut geschrieben werden".

[1]) Bei Besprechung dieser Ausführungen, welche ebensowohl den Lokal- als den Centralbankier angehen, und weiterer Darlegungen des Verfassers zu § 8, hat Neukamp (a. a. O. S. 138) geglaubt, dieselben dahin „charakterisieren" zu dürfen, dass „der Verfasser der für ihn vermöge seiner Stellung (!) allerdings sehr naheliegenden Gefahr leider nicht entgangen ist, zu einseitig sich von dem Standpunkt des „Centralbankiers" leiten zu lassen". Es wird genügen, dem gegenüber festzustellen, dass in beiden Fragen der Kommentar des vortr. Rats im Handelsministerium Geh. Rats Lusensky zum Bankdepotgesetz (auf S. 63/64; 75/76 u. 70) zu genau den nämlichen Resultaten wie der Verfasser gelangt ist.

Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 4 Abs. 1 und 2).

e) Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausch von vertretbaren Wertpapieren oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Papiere ausführt, hat gleichfalls, bei Meidung des Verlustes seines Provisionsanspruchs (§ 6), binnen zwei Wochen nach dem Empfange dieser Stücke dem Kommittenten das Stückeverzeichnis zu übersenden, sofern er letzterem nicht die Stücke innerhalb dieser Frist ausgehändigt hat (§ 5). Die oben erwähnte Strafbestimmung des § 10 Satz 2 findet auch im Falle vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 5 Anwendung.

Die Möglichkeit eines Verzichts auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist für diesen Fall gesetzlich nicht vorgesehen, aber wohl kaum zu bestreiten. Zweifelhaft ist jedoch, ob ein solcher Verzicht, für dessen Zulässigkeit nicht die besonderen Vorschriften des Depotgesetzes, sondern nur allgemeine Rechtsgrundsätze angerufen werden können, der besonderen (Ausnahme-) Formen des § 3 Abs. 2 bedarf, was ich, ungeachtet der Einwendungen Neukamps (in Holdheims Monatsschr. Jahrg. VII S. 139), nicht annehme.

C. Verpflichtungen des Lokalbankiers im Verkehr mit dem Centralbankier. Eine der wichtigsten Vorschriften des ganzen Gesetzes, mit welcher den in der Einleitung (oben sub I, b) bezeichneten unleidlichen Missständen gesteuert werden sollte, enthält der § 8, welcher lautet:

> »Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, der Veräusserung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, dass die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, dass er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergiebt, diesem hierbei mitzuteilen, dass die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge.
>
> Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.«

Infolge der letzteren Vorschrift und der gar nicht zu bestreitenden Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit im Kontokorrentverkehr, nachzuweisen, dass gerade die mit Bezug auf diese Papiere entstandenen Forderungen noch nicht bezahlt sind, ist es nun aber in der Praxis seitens der Centralbankiers allgemein abgelehnt worden, Papiere, hinsichtlich deren der Lokalbankier mitgeteilt hat, dass sie fremde seien oder dass ihre Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, in irgend einer Weise — also auch in dem beschränkten Umfange des § 8 Abs. 2 — als Kreditunterlage dienen zu lassen.

Infolge dieser Ablehnung der Centralbankiers waren dann wieder die Lokalbankiers genötigt, sich von ihren Kunden die Ermächtigungen des § 2 ausstellen zu lassen (andere Nummern zurückzugewähren oder zu ihrem Nutzen über die Papiere verfügen zu dürfen) oder im Falle der Weitergabe einer Verkaufskommission als Selbstkontrahenten, also als Käufer einzutreten, und zwar letzteres entweder auf Grund dahingehender Erklärung in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Specialerklärung, welche vor Weitergabe des Auftrages abzugeben ist.

In beiden Fällen aber würden die Papiere — und zwar im ersteren Falle nach der neueren Judikatur mindestens dann, wenn von jenen Ermächtigungen vorher seitens des Kommissionärs in irgend einer Weise Gebrauch gemacht ist — nicht mehr als fremde zu betrachten sein, also die Mitteilungspflicht gemäss § 8 in Wegfall kommen.

Das Anwendungsgebiet des § 8 ist dadurch, was sehr wenig wünschenswert ist, in sehr erheblichem Umfange eingeschränkt worden.

D. Strafbestimmungen. Die §§ 9 bis 12 des Gesetzes enthalten Strafbestimmungen, von welchen diejenigen des § 10 Abs. 1 oben zu den §§ 1, 3 und 5 bereits erwähnt sind.

Der § 9 droht demjenigen Kaufmann, welcher über ihm zur Aufbewahrung oder als Pfand übergebene oder von ihm als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommene vertretbare Wertpapiere ausserhalb der Fälle des § 246 des Strafgesetzbuchs zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, Gefängnis bis zu einem

Jahr und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder eine dieser Strafen an.

Den gleichen Strafen unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Der § 11 bestimmt, dass ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist, mit Zuchthaus (also bis zu 15 Jahren) zu bestrafen ist, wenn er im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, welche er als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Der § 12 endlich dehnt die Strafvorschriften der §§ 9, 10 und 11 unter gewissen Voraussetzungen auch auf Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft aus.

3. Der Erfolg des Gesetzes. Die praktischen Folgen des Gesetzes scheinen mir, abgesehen von den Strafbestimmungen, um deswillen nicht sehr erhebliche zu sein, weil

a) den Lokalbankiers auch in den Fällen der reinen Aufbewahrung und Verpfändung seitens des Publikums die Ermächtigungen des § 2, welche der Bankier vor dem Gesetze in diesem weiten Umfange kaum in Anspruch nehmen konnte, in der Regel ausgestellt zu werden pflegen, ferner weil

b) auch der Verzicht auf die Absendung des Stückeverzeichnisses in den allermeisten Fällen ausgesprochen wird, insbesondere in denjenigen die Regel bildenden Fällen, in welchen die Kommittenten nicht sofort bei Erteilung des Auftrags den vollen Kaufpreis berichtigen; und weil endlich

c) infolge der sub a und b angedeuteten Umstände das reguläre Bankdepot, also auch die Fälle des Aussonderungsrechts der Kommittenten, welche das Gesetz zu erweitern und ausser Frage zu stellen beabsichtigte, zu Gunsten des depositum irregulare einerseits und zu Gunsten des Stückecontos des Kommissionärs andererseits seit Erlass des Bankdepotgesetzes ganz ersichtlich zurückgegangen ist.

Ein völlig abschliessendes Urteil lässt sich aber noch nicht abgeben.

Litteratur: ***Max Apt,*** *Depotgesetz etc., Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1896.* — ***F. Lusensky,*** *Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, Berlin 1897.* — ***W. Frhr. von Pechmann,*** *Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (das sogenannte Depotgesetz) vom 5. Juli 1896. Gesetzestext mit Erläuterungen, Erlangen.* — ***Riesser,*** *Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Aus der Praxis und für die Praxis insbesondere des Handelsstandes erläutert, Berlin 1897.* — ***M. Stenglein,*** *Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Suppl. zur 2. Aufl., Berlin 1898, S. 58—74.* — ***Franz Schweyer,*** *Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, München 1899.*

Riesser.

Hoards

s. Banken, insbesondere Bankgeschäfte sub 9 oben Bd. II S. 143 ff.

Hof.

(Wandeläcker, walzende Grundstücke.)

1. Begriff des Hofes. 2. Heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. 3. Geschichte der deutschen Hofverfassung. 4. Schluss.

1. Begriff des Hofes. Hof im ökonomischen Sinne ist der zur Führung eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes erforderliche Bestand an Grundstücken mit Gebäuden und sonstigem Zubehör. Einen Hof, der einem bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe dient, nennt man Bauernhof. Von Bauernhöfen im Gebiet des heutigen Deutschen Reiches soll im folgenden die Rede sein.

Da der Hof mit allen seinen Bestandteilen die Grundlage des Landwirtschaftsbetriebes bildet, so ist er in dieser Beziehung ein organisches Ganzes, eine Einheit, die, solange ein Landwirtschaftsbetrieb von bestimmter Beschaffenheit durch sie ausgeübt werden soll, keiner irgendwie erheblichen Aenderung, weder in seiner agronomischen Zusammensetzung noch in seiner absoluten Grösse, unterworfen werden darf.

Jedoch ist die Eigenschaft als Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes bestimmter Art nicht das einzige den Begriff Bauernhof bestimmende Merkmal.

Es ist hergebracht, nur solche Bauerngüter als Höfe zu bezeichnen, die ihren Bestand an Grundstücken und sonstigem Zubehör dauernd bewahrt haben, und die eine Reihe von Generationen hindurch unverändert in der Hand ihrer Besitzer geblieben sind.

Diese Unveränderlichkeit der Güter besteht entweder kraft eines privaten bezw. öffentlichen

Rechtssatzes, oder sie ist in einer Gegend durch die Sitte seit alter Zeit allgemein eingeführt.

Die wichtigsten Elemente des Begriffes Hof sind also einerseits das wirtschaftliche, Grundlage eines selbständigen Landwirtschaftsbetriebes, andererseits das rechtlich-soziale, Unveränderlichkeit dieser Grundlage kraft der Sitte oder kraft Rechtes.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Höfen stehen diejenigen Bauerngüter, deren Bestand weder durch Sitte noch durch Rechtssatz dauernd erhalten wird. Sie können geteilt, durch Abtrennung einzelner Stücke verkleinert, schliesslich auch völlig zersplittert werden. Die Grundstücke, aus denen sie bestehen, nennt man im Gegensatz zu den im Hofverband befindlichen Ländereien frei beweglichen Grundbesitz. In vielen Gegenden bilden solche ungeschlossene Güter die Grundlage aller oder der meisten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe. Da, wo der bäuerliche Grundbesitz vorwiegend zu Bauernhöfen vereinigt ist, nennt man die nicht im Hofverband befindlichen bäuerlichen Grundstücke Wandeläcker, walzende Grundstücke oder auch Erbland.

Häufig werden sie hier von einem Hofinhaber besessen und in Verbindung mit den Hofländereien bewirtschaftet, jedoch bleiben sie von den Hofländereien, den integrierenden Bestandteilen des Hofes, wenigstens begrifflich immer unterschieden.

2. Heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland. Nach dieser Feststellung dessen, was wir unter der Bezeichnung Hof, insbesondere unter Bauernhof verstehen, wollen wir die heutige Verbreitung der Hofverfassung in Deutschland in einem Ueberblick betrachten. Im Gegensatz zur Hofverfassung stehen die ungeschlossenen Bauerngüter, die aber nicht notwendig bei jedem Erbgang oder auf sonstige Weise geteilt werden müssen. Sie können auch thatsächlich in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Regel ist allerdings die, dass, wo keine Sitte oder Rechtssatz die Geschlossenheit erhält, auch keine dauernde faktische Ungeteiltheit besteht. Wir teilen Deutschland in drei Arten von Gebieten, je nachdem die Hofverfassung vorherrscht oder den ungeschlossenen Bauerngütern gegenüber zurücktritt oder endlich sämtliche Bauerngüter ungeschlossen sind.

a) Vorherrschende Hofverfassung besteht in den sechs östlichen Provinzen Preussens, in Brandenburg, Pommern, West- und Ostpreussen, Posen und Schlesien. Nur im Süden von Posen und in Oberschlesien findet bei der polnischen Bevölkerung Naturalteilung statt. Ferner besteht die Hofverfassung in Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg und im Nord- und Ostteil der Provinz Sachsen. Ebenso herrscht sie in Anhalt und einzelnen thüringischen Staaten wie Sachsen-Altenburg und Reuss. In der Provinz Hannover besteht die Geschlossenheit ausser in einigen Marschdistrikten und in Grubenhagen. Gebiete der vorherrschenden Hofverfassung sind ferner die Provinz Westfalen und die Mittel- und Kleinstaaten Nordwestdeutschlands wie Oldenburg, Lippe, Waldeck, das ehemalige Kurhessen und Braunschweig und endlich der Niederrhein d. h. die preussische Rheinprovinz von Düsseldorf bis zur holländischen Grenze. In Süddeutschland beherrscht die Hofverfassung ganz Altbayern mit Ausnahme der Provinz Unterfranken, ferner in Württemberg den Donau-, Jagst- und südlichen Schwarzwaldkreis. In Baden endlich ist die Mehrheit der Bauerngüter geschlossen im Schwarzwald und im nördlichen und südlichen Hügelland des Grossherzogtums. Auch im hessischen und badischen Odenwald überwiegt die Hofverfassung.

b) Die Hofverfassung tritt den ungeschlossenen Bauerngütern gegenüber zurück, es findet also vorwiegend Realteilung statt, im Fürstentum Grubenhagen der Provinz Hannover, im Südwesten der Provinz Sachsen, im grössten Teil der thüringischen Staaten, in der bayerischen Provinz Unterfranken, in der hessischen Provinz Oberhessen, im württembergischen Schwarzwaldkreis und zwar im nördlichen Teil desselben.

c) Ungeschlossenheit und Realteilung herrschen ausschliesslich: im südlichen Posen und in Teilen des Regierungsbezirks Oppeln (Oberschlesien), in dem hannoverschen Marschland Wursten, in der Rheinprovinz (mit Ausnahme des Niederrheins), im vormaligen Herzogtum Nassau, im Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen (mit Ausnahme des Odenwalds), im württembergischen Neckarkreis, in der bayerischen Rheinpfalz, in den ebenen Teilen Badens, in Elsass-Lothringen.

Es erhebt sich nun die Frage, wie ist die auch heutigen Tages soweit verbreitete Hofverfassung zu erklären, welchen Ursachen verdankt sie ihre Entstehung und ihre Erhaltung bis zur Gegenwart. Ueber den Ursprung und die Lebensbedingungen der Hofverfassung giebt es in der Hauptsache zwei Ansichten. Die eine führt die Hofverfassung ausschliesslich auf bestimmte Betriebsbedingungen der Landwirtschaft zurück. Sie sagt, für die in Deutschland vorherrschende landwirtschaftliche Produktion (Getreidebau und Viehzucht) ist es zweckmässig, dass die Betriebsgrundlage dauernd in dem gleichen Umfang erhalten bleibt. Diese Erhaltung der gleichen Betriebsgrundlage wird durch die Hofverfassung am besten gewährleistet. Daher verdankt sie ihre Entstehung und ihr Bestehen ausschliesslich Erwägungen der betriebstechnischen Zweckmässigkeit. Die Ungeschlossenheit und ihre regelmässige Konsequenz, die Naturalteilung der Bauerngüter, sind nur in verhältnismässig beschränkten Gebieten möglich, wo das Klima und der Boden Specialkulturen oder die Nähe der Städte Gemüsezucht gestatten. Denn nur unter diesen Voraussetzungen vermag die wachsende Intensität der Landwirtschaft auf den stets kleiner werdenden Besitz- und Betriebsgrössen die bäuerlichen Familien auskömmlich zu ernähren. Also die Naturalteilung stellt nur den durch besondere Umstände bedingten Ausnahmefall dar, in der Regel verlangt die Natur der Sache die Geschlossenheit, Sitte und Recht sind nur aus der Natur der Sache herzuleiten. Die andere Ansicht geht von der entgegengesetzten Annahme aus. Sie hält die freie Naturalteilung und Ungeschlossenheit für die in der Regel angemessene Verfassung der Bauerngüter. Nur für beschränkte Gebiete giebt sie

die Notwendigkeit der ungeteilten Erhaltung der Bauerngüter aus betriebstechnischen Gründen zu. Die allgemein noch heute bestehende Hofverfassung leitet sie nicht aus der betriebstechnischen Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit her, sondern aus rechtlich-sozialen Thatsachen, die als solche mit der Betriebstechnik nichts zu thun haben. So erklärt sie die Geschlossenheit der Bauerngüter für die Folge einer ehemaligen grundherrlichen Abhängigkeit oder einer staatlichen Anordnung oder eines besonderen Erbrechts, das den Grundbesitz in einer Familie immer nur an einen Erben gelangen liess. Die Einwirkung des Grundherrn, des Staates oder des herrschenden Erbrechts auf die Geschlossenheit der Bauerngüter kann ihrerseits wieder aus Erwägungen betriebstechnischer Natur hervorgegangen sein. So kann der Grundherr die Geschlossenheit aufrecht erhalten haben, weil das Gut gerade in diesem Umfang betrieben den höchsten Ertrag und deshalb auch die höchste Grundrente abwarf, und aus ähnlichen Anlässen können auch der Staat und die Familie auf Erhaltung der Hofverfassung hingewirkt haben. Aber es sind auch andere Anlässe denkbar, die mit der Betriebstechnik nichts zu thun haben. So steht es erfahrungsgemäss fest, dass das grundherrliche Eigentum an ganzen Bauerngütern sich dauernd erhält, während dasselbe Recht an einzelnen Ackerstücken sich bald zu einer blossen Rentberechtigung verflüchtigt. In Zeiten unvollkommener Steuertechnik bildet der geschlossene Bauernhof die bequemste Bemessungsgrundlage für die Steuer und andere Staatsleistungen. Das Primogeniturerbrecht dient von allen betriebstechnischen Verhältnissen abgesehen als solches zur Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie, wie man aus dem Erbrecht des Adels, das ohne Rücksicht auf die Bewirtschaftungsart des Grundeigentums besteht, leicht ersehen kann. So ist die Bindung des Grundbesitzes durch Grundherrschaft, Staatsgewalt und Erbrecht denkbar und möglich, ohne dass eine betriebstechnische Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Geschlossenheit besteht, und diese unabhängig von der betriebstechnischen Notwendigkeit bestehenden Bedingungen für die Hofverfassung nennen wir rechtlich-soziale Momente, deren übrigens noch andere als die erwähnten (z. B. Abfluss der ländlichen Bevölkerung in Kolonisationsgebiete oder in die Städte) möglich sind. Die Frage kann wohl aufgeworfen werden, ob die heute in Deutschland bestehende Geschlossenheit der Bauerngüter auf solchen rechtlich-sozialen oder auf wirtschaftstechnischen Gründen beruht. Die Lösung dieser Frage hat auch eine unverkennbar praktische Bedeutung. Ist die Hofverfassung in der Hauptsache nur der Rest einer heute verschwundenen rechtlich-sozialen Ordnung, so wird sie allmählich von selbst verschwinden, d. h. alle Höfe werden sich in frei teilbare Bauerngüter verwandeln. Es lohnt sich daher nicht, durch Gesetzgebung und auf sonstige Weise auf die Erhaltung der Höfe hinzuwirken. Ist sie dagegen, wenn auch nicht immer unbedingt notwendig, so doch betriebstechnisch äusserst zweckmässig, und lässt sich auch ihre Entstehung und Erhaltung bis heute auf heute noch wirksame betriebstechnische Ursachen zurückführen, so empfiehlt es sich, die ihr als Stütze dienenden Institutionen soweit als möglich beizubehalten oder gar neu zu schaffen. Eine befriedigende Antwort auf diese Frage kann nur die Geschichte der deutschen Hofverfassung geben. Wir wollen daher im folgenden in einem kurzen Ueberblick diese Geschichte betrachten.

3. Geschichte der deutschen Hofverfassung. Nach der allgemein herrschenden Ansicht gab es eine Zeit, in der überall in Deutschland eine Hofverfassung bestand, sämtliche Bauerngüter Höfe in unserem Sinne waren. Diese Epoche umfasst die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Jahre 1000 nach Christi Geburt. Der überall bestehende Bauernhof war die Hufe. Wie der geschlossene Hof von heute, so war auch die Hufe überall eine kraft des Herkommens unveränderliche Betriebsgrundlage einer bäuerlichen Wirtschaft. Allerdings bestand diese Geschlossenheit nicht kraft irgend eines Rechtssatzes, sondern gerade so wie heute wieder beruhte sie auf der Sitte, der Gewohnheit. Aus welcher Ursache entsprang nun damals die Unveränderlichkeit dieser Betriebsgrundlage? — Alle Nachrichten stimmen darin überein, dass die Hufe nur betriebstechnisch zu definieren ist. Sie war derjenige Ländereibestand, der unter den herrschenden Betriebsverhältnissen von einem Bebauer und dessen engerer Familie mit einem Pflug bestellt werden konnte. Daher heisst die Hufe auch aratrum und zerfiel in Morgen, Tagewerke oder Joche. Sie wurde also mit Zeit- und Arbeitseinheiten gemessen, musste also ihrem eigentlichen Wesen und Ursprung nach eine Betriebsgrösse sein. Sie umfasste gewöhnlich 30, seltener 60 Morgen Ackerland. Der diese Hufe bewirtschaftende Bauer war nun in der Regel nicht der freie Eigentümer derselben. Er war meistens Höriger, in der Minderzahl der Fälle ein freier Kolon, dem der Herr die Hufe gegen Leistungen von Abgaben und Diensten zur Bebauung überlassen hatte. Der Bebauer der Hufe hatte also kein Verfügungsrecht über dieselbe, der einzig Verfügungsberechtigte war der Herr, der Eigentümer der Hufe und der Grundherr des Bauers. Aber vermöge langdauernder Gewohnheit und persönlicher Abhängigkeit vom Herrn hatten die Bebauer meistens ein vererbliches Nutzungsrecht an der Hufe erlangt, das ihnen zwar nicht die willkürliche Verfügung über die Hufe erlaubte, wohl aber dem Herrn die Möglichkeit benahm, über sein Eigentum frei zu schalten. So erhielt sich die Hufe als Betriebsgrösse unverändert, weil die Betriebsverhältnisse dauernd dieselben blieben, als Besitzgrösse aber deshalb, weil Rechte von ungefähr gleicher Stärke das Recht des Eigentümers und das des Bebauers) an ihr bestanden. Die Hofverfassung der Urzeit, die Hufenverfassung, beruhte also auf betriebstechnischen und rechtlich-sozialen Bedingungen, wobei allerdings die betriebstechnischen Momente als die wirksamsten erscheinen. Diese annäherd gleichen wirtschaftstechnischen Voraussetzungen bestanden überall in Deutschland bis zum Ende des ersten Jahrtausends nach Christi Geburt. Die ersten grossen Aenderungen ergaben sich unstreitig im Rheinland, d. h. im ganzen Thal des Rheins von

Basel etwa bis Düsseldorf, ferner im Moselland und sonst begünstigten Flussthälern des Südwestens. Hier war wohl schon zur Römerzeit eine intensivere Landwirtschaft heimisch gewesen, die Pflege des Weinstocks und mancherlei feinere Gartenkultur hatte sich auf den geistlichen und weltlichen Herrensitzen wohl erhalten, aber in der einfachen auf Getreidebau und Viehzucht gerichteten deutschen Bauernwirtschaft war kein Platz für sie gewesen. Nun übten die beginnende Blüte der rheinischen Städte, der lebhafte Verkehr zu Wasser und zu Land und das milde Klima einen unverkennbaren Einfluss auf die Landwirtschaft aus. Auch in der Bauernwirtschaft fanden zahlreiche Specialkulturen und vor allem der Weinbau Eingang. Hand in Hand damit ging eine Besserung der persönlichen und dinglichen Stellung des abhängigen Bauers. Besonders verbesserte sich wohl im Zusammenhang mit der intensiveren Kultur des Landes sein Besitzrecht am Grund und Boden, aber auch seine persönliche Stellung hob sich, so dass die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit formell zwar fortbestand, aber der Sache nach ziemlich bedeutungslos wurde. Auch die zahlreichen geistlichen Grundherrschaften mögen zu dieser Besserung der Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung beigetragen haben. Alle diese Umstände, am meisten aber entschieden die betriebstechnischen, führten nun in dieser Zeit zu einer freieren Verfügung des Bauers über die Hufe und besonders zu einer häufigen Naturalteilung derselben im Erbgang. Nicht der Herr, sondern der Bauer teilt im Westen Deutschlands seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts die Hufe in kleinere Betriebseinheiten. Hauptsächlich wohl entsprang diese Teilung der intensiveren Landwirtschaft, aber unverkennbar wirkte dabei auch mit eine besonders günstige Stellung der bäuerlichen Bevölkerung in diesen Gegenden. Aus welchen Ursachen gerade diese günstige Rechtslage des rheinischen Hörigen zu erklären ist, bleibt einstweilen unsicher. Schon in dieser Periode beginnt also hier die Naturalteilung der Bauerngüter, und der geschlossene Hof der Urzeit, die Hufe, verschwindet. Die Voraussetzung dieser Aenderung ist in erster Linie betriebstechnisch, nämlich die intensivere Kultur, ausserdem aber auch sozialrechtlich, nämlich die freiere Rechtslage der hintersässigen Bevölkerung.

In den übrigen Gebieten Deutschlands aber bleiben einstweilen die alten Betriebsbedingungen und damit auch die Hufe als geschlossene Betriebseinheit erhalten. Die erste Aenderung der Betriebsgrösse macht sich bei Neurodungen in den Waldgebirgen des Westens und der Eifel, den Ardennen, dem Odenwald und anderen bemerkbar. Hier wird die Hufe im doppelten, dreifachen bis zu sechsfachen Umfang der alten Volks- und Landhufe ausgemessen. Diese sogenannte Königshufe umfasst 60 bis zu 180 Morgen. Ob diese Vergrösserung der Betriebsgrundlage in betriebstechnischen oder sozialen Ursachen ihre Veranlassung fand, ist schwer zu entscheiden. Wollte man den Bebauer durch diese reichliche Landzuweisung anlocken, oder war dieser Umfang das Normalmass für eine extensiv betriebene Bauernwirtschaft geworden? denn bäuerlich blieb auch der Landwirtschaftsbetrieb auf der Königshufe, auch zu ihrer Bestellung musste die Arbeitskraft der bäuerlichen Familie und ihres Gesindes ausreichen. Immerhin konnte dieses Ausmass der Hufe nicht ausser allem Verhältnis zur Wirtschaftskraft der bäuerlichen Familie stehen, und daraus ergiebt sich ein wesentliches Anwachsen der Leistungsfähigkeit seit der Einrichtung der alten Volkshufen von 30 Morgen. Sehr wesentlich kommt hier wohl auch in Betracht, dass die auf solchen Rodhufen angesiedelten Bauern wenige oder gar keine Frondienste für einen Herrenhof zu leisten hatten, der bei den Hörigen in früherer Zeit gewöhnlich auf drei Tage in der Woche festgesetzt war, also so ziemlich die Hälfte der Arbeitskraft eines Mannes absorbiert hatte. Das 11., 12. und der Beginn des 13. Jahrhunderts stellen die Entwickelungsepoche des deutschen Städtewesens dar. Für die Erzeugnisse der Landwirtschaft entstehen überall in Deutschland Märkte, und damit ist die Möglichkeit der Produktion auf Absatz gegeben. An diese Ausbildung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen schliesst sich nun eine sehr bedeutsame Veränderung der bäuerlichen Betriebsgrössen. die besonders in den von einer intensiveren Landwirtschaft noch nicht berührten Gegenden stattfand. Diese Umgestaltung beginnt mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts und erstreckt sich auf den Nordwesten Deutschlands, besonders Niedersachsen, Teile der heutigen Provinz Sachsen, Hessen, besonders das ehemalige Kurhessen, ferner auch auf den Südosten Deutschlands, besonders die schwäbisch-bayerische Hochebene. In allen diesen Gebieten bestand bis zu dieser Zeit die Hufenverfassung. Die Inhaber der Hufen waren meist Hörige und standen mit ihrem Besitz in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrenhof, an den sie zinsen und dienen mussten. Ihre Leistungsverpflichtungen und ihre Rechte, besonders das erbliche Nutzungsrecht an der Hufe, waren im sogenannten Hofrecht fixiert. Der Herr konnte sie nicht einseitig verändern. Die Herren lösten nun diese Verbände damals auf und liessen die Hörigen frei. Dafür aber zogen sie die hörigen Hufen ein. Nach dem Muster der Haupthöfe legten sie nun mehrere Hufen zu grösseren Wirtschaftseinheiten zusammen und thaten diese neuen Höfe ebenso wie die alten Haupthöfe gegen Quoten des Ertrages zu Zeitpacht aus. Pächter waren meistens die früheren Hörigen, jetzt freie landlose Leute. So entstanden überall in diesen Gegenden grössere Wirtschaftseinheiten, daneben blieben freilich auch viele alte Hufen bestehen, und schliesslich bildeten sich auch kleine Stellen, sogenannte Kotstellen oder Sölden, die ohne zugehöriges Ackerland nur aus Gartenland und Hausplätzen bestanden. Ihre Inhaber fanden einen Teil ihres Unterhalts im Dienst der grösseren Hofbesitzer. Von einer Teilung der grösseren Höfe im Erbgang durch die bäuerlichen Inhaber konnte keine Rede sein. Sie waren ja nur Pächter, höchstens wurde thatsächlich der Sohn als Nachfolger seines Vaters mit der Bewirtschaftung des Hofes betraut. Dieses neue grundherrliche Abhängigkeitsverhältnis übte auch auf das in diesen Gegenden noch bestehende Hörigkeitsrecht einen bestimmenden Einfluss aus.

Die Hörigkeit als solche kam allmählich ausser Uebung, dafür aber lockerte sich das feste Recht der Hörigen an der Hufe, ihre Abgaben wurden vielfach erhöht und das ganze Verhältnis dem freien Pachtrecht angenähert. So entstand in einem grossen Teil Deutschlands seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts eine neue Betriebsgrundlage, der mehrhufige Pachthof, über dessen Bestandteile der Bewirtschafter keine Verfügung hatte. Da der Herr seinen Bestand ebenfalls unverändert liess, so bildete sich diese neue Betriebseinheit bald zum geschlossenen Bauerngut, zum Hof aus. Auch diese neue Hofverfassung verdankt ihre Entstehung in der Hauptsache wirtschaftstechnischen Momenten, nämlich dem durch den allgemeinen Stand der Volkswirtschaft hervorgerufenen Bedürfnis nach grösseren Landwirtschaftsbetrieben. Aber eine Bedingung, ohne die dieser Landwirtschaftsbetrieb niemals hätte entstehen können, war die immerhin stärkere Abhängigkeit der hörigen Bevölkerung in diesen Gebieten gegenüber der freieren Rechtslage der rheinischen Bauernbevölkerung. Denn bei dieser wäre eine solche Absetzung meist unmöglich gewesen. Allerdings lässt sich diese freiere Stellung im 13. Jahrhundert hauptsächlich auf den durch intensivere Kultur bedingten engeren Zusammenhang des Bauers mit seinem Grund und Boden zurückführen. Aber in dieser Zeit, wo man auch im Rheinland Versuche zur Einführung freier Zeitpachtverhältnisse machte, scheiterten sie hauptsächlich an der rechtlich-sozialen Stellung der bäuerlichen Bevölkerung. Ein Beweis für diese Annahme bietet die Entwickelung der Bauerngüter am Niederrhein. Hier blieben wegen vorherrschender Weidewirtschaft und Einzelhofbesiedelung die alten hörigen Hufen bis ins 13. Jahrhundert ungeteilt. Eine Einziehung der Hufen durch die Grundherren und Verwandlung der Hörigen in freie Zeitpächter hat aber wegen deren günstiger Rechtslage auch damals nicht stattgefunden. Die alten Lathufen des Niederrheins haben sich in der Hauptsache damals im erblichen Besitz der Hörigen erhalten, obwohl die Grundherren es auch dort an Versuchen, die freie Zeitpacht einzuführen, nicht fehlen liessen. Es bestehen also ausser den technisch-wirtschaftlichen auch rechtlich-soziale Gründe, die in Nordwest- und Südostdeutschland die Entstehung des mehrhufigen Pachthofes bedingt, im Rheinthal dagegen seine Entstehung verhindert und die Entwickelung in ganz andere Bahnen geleitet haben. Wir haben also in Deutschland etwa am Ende des 13. Jahrhunderts folgende Verfassung des bäuerlichen Grundbesitzes. Im ganzen Rheinthal, abgesehen vom Niederrhein, intensive Kultur mit beginnender Naturalteilung der Bauerngüter, im Nordwesten und Südosten starker Getreidebau auf grossen mehrhufigen Pachthöfen, daneben allerdings auch noch die alten einhufigen Höfe der hofrechtlich abhängigen Bauern. Diese einhufigen Höfe herrschen noch ausschliesslich am Niederrhein, in den weniger fruchtbaren Teilen Westfalens, Thüringens, Ostfrankens und Schwabens.

Auch in den ausgedehnten slawischen Gebieten östlich der Elbe und der Saale, im heutigen Königreich Sachsen, der preussischen Provinz Sachsen und den sogenannten alten Provinzen Preussens fand zugleich mit der deutschen Kolonisation die deutsche Hofverfassung allgemeine Verbreitung. Das eroberte Land wurde an die deutschen Ansiedler meistens in Hufen zu dreissig Morgen, seltener in grösseren Königshufen ausgewiesen. Alle Bauern deutschen Stammes waren persönlich frei und erhielten bei geringen Leistungsverpflichtungen ein gutes erbliches Besitzrecht an ihren Hufen, jedoch blieben sie einer, wenn auch milden Grundherrschaft unterworfen. Der hier sehr zahlreiche Ritteradel erhielt grössere Ritterhöfe mit steuerfreien Ritterhufen zu Lehen, die er in eigener Wirtschaft hielt und vielleicht vermittelst der Frondienste nicht vertriebener Slawen bestellte. Daneben bezog er auch mancherlei grundherrliche Gefälle von den deutschen Bauern. Extensive Wirtschaft und dauernde Möglichkeit der Auswanderung nach dem Osten beugten der Hufenteilung vor und bedingten die Ausbildung einer der urzeitlichen sehr ähnlichen Hofesverfassung der ein- oder mehrhufigen Bauerngüter. So haben wir im Kolonisationsgebiet ein- oder mehrhufige Bauernhöfe und daneben mehrhufige Ritterhöfe. Die Geschlossenheit der Bauerngüter beruht hier sowohl auf technisch-wirtschaftlichen wie auf rechtlich-sozialen Voraussetzungen.

Diese Verhältnisse erhielten sich in ganz Deutschland unverändert etwa bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Seit dem 16. Jahrhundert aber sehen wir Umgestaltungen in der bestehenden Verfassung der Bauerngüter eintreten. Allerdings fanden diese Umgestaltungen ihre Bedingung in der Entwickelung der vorhergegangenen Jahrhunderte. Zunächst hatte sich die intensivere Landwirtschaft von ihren alten Sitzen in dem Rheinthal nach Osten zu ausgebreitet. Thüringen, Württemberg, das Mainthal und andere von der Natur bevorzugte Gegenden Mittel- und Süddeutschlands waren ebenso wie das Rheinthal die Heimat von Specialkulturen, besonders des Weinbaues geworden. Dabei war die Bevölkerung nach Abschluss der Kolonisation des Ostens und der Rodungen im Innern stark angewachsen, alle Erzeugnisse des Bodens hatten bei der Ausdehnung des Verkehrs und dem Wachstum der Städte einen stets steigenden Preis erlangt. Die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung hatten sich auch in rechtlich-sozialer Hinsicht bedeutend gebessert. Die Hörigkeit bestand zwar noch in weiter Verbreitung, war aber vielfach gemildert, so dass sie wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht keine allzu drückende Last mehr darstellte und besonders die Verfügungen des Hörigen über seinen Grundbesitz nur noch wenig behinderte. Gerade das Besitzrecht des Hörigen am Bauerngut war dem Eigentum immer ähnlicher geworden. Auch das Recht der freien Zeitpächter im Nordwesten und Südosten hatte sich sicherer gestaltet. Zwar waren sie dem strengen Recht nach noch immer absetzbar und zu Verfügungen nicht befugt, aber thatsächlich bestand häufig die Erblichkeit und vielfach traten dingliche Beziehungen des Pächters zum Gut hervor.

Aus diesen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erwachsenen Verhältnissen gingen nun die Aenderungen hervor, die wir am deutlichsten seit Beginn des 16. Jahrhunderts auftreten sehen. Zunächst zeigte sich überall im nichtkoloni-

sierten Deutschland das Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, die Besitzgrössen zu ändern, entweder durch Verfügung unter Lebenden oder aber durch Naturalteilung bei Erbfällen. Dieses Bestreben tritt nicht minder auf bei den Pächtern des Nordwestens oder Südostens als bei den hörigen Hufenbesitzern des Niederrheins, Thüringens oder Süddeutschlands. Soweit die Teilbarkeit der Bauerngüter nicht besteht, wird sie damals von der bäuerlichen Bevölkerung angestrebt. Dagegen erhoben sich nun zunächst die Grundherren, die durch eigenmächtige Verfügungen der Bauern über die Güter und durch die Naturalteilung derselben ihre Interessen geschädigt glaubten. Sie erlangten fast überall staatliche Anordnungen, die den Bauern die Verfügung über die Güter oder die Naturalteilung derselben im Erbgang ohne ausdrücklichen grundherrlichen Konsens verboten. Ausserdem ging aber auch der Staat selbst gegen die Veränderung des Bestandes der Bauerngüter vor. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden in den meisten deutschen Territorien Steuern und sonstige Leistungsverpflichtungen für die Staatsgewalt eingeführt, und als Bemessungsgrundlage und wichtigster Steuerträger diente der Bauernhof in seiner damals bestehenden Gestalt. Alle öffentlichen Lasten wurden nach dem „Höfefuss" veranlagt. Daher suchte der Staat das wichtigste Objekt der ganzen Steuerverfassung unverändert zu erhalten und führte die Geschlossenheit der vorhandenen Bauerngüter kraft öffentlichen Rechts ein. Nicht nur die grundherrlich abhängigen, sondern auch die freien Bauerngüter waren von jetzt an unteilbar. Aber diese Bestrebungen von Staat und Grundherren hatten in den verschiedenen Gegenden je nach den dort herrschenden verschiedenartigen wirtschaftlich-technischen und rechtlich-sozialen Voraussetzungen einen ganz verschiedenen Erfolg. Zunächst gelang es in den Gegenden strenger Grundherrschaft und extensiverer Landwirtschaft ohne grosse Mühe, die Geschlossenheit durchzusetzen. So vor allem im Nordwesten Deutschlands, wo das Zeitpachtverhältnis der freien Meier oder ein demselben ähnliches höriges Kolonatsverhältnis (Westfalen) bei extensiverem Landwirtschaftsbetrieb herrschte. Dasselbe war der Fall im Südosten auf der schwäbisch-bayerischen Hochebene, wo ganz ähnliche Verhältnisse bestanden. Auch am Niederrhein blieben die alten einhufigen Höfe der Hörigen durch die Bemühungen des Staates oder der Grundherren deshalb erhalten, weil die vorherrschende Weidewirtschaft grössere Landwirtschaftsbetriebe erforderte. Ganz anders aber gestaltete sich das Schicksal der Höfe in Gegenden, die keine ausgesprochen agronomische Beschaffenheit aufwiesen oder aber eine intensive Kultur erlaubten bezw. begünstigten. Zu den Gebieten ersterer Art zählten Thüringen, die hannoverschen Provinzen Göttingen-Grubenhagen und andere, zu denen letzterer Art dagegen das Mainthal, Neckarthal und andere günstig gelegenen Gegenden Frankens und Schwabens. Hier stiess das Teilungsbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung nur auf das Hindernis der Grundherrschaft oder staatlicher Unteilbarkeitsgesetze. Wir sehen nun ganz deutlich, dass nur eine ganz strenge grundherrliche Gebundenheit (unerbliches Besitzrecht oder aber Zeitpacht) die Höfe erhielt, während bei milderer Grundherrschaft die Hofverfassung nicht aufrecht erhalten werden konnte und trotz staatlicher Teilungsverbote der Freiteilbarkeit weichen musste. Da nun in den meisten dieser Gebiete nur milde, altertümliche Hörigkeitsgrundherrschaft bestand, fand hier die Naturalteilung allgemeinen Eingang und nur die in strenger grundherrlicher Abhängigkeit befindliche Minderzahl der Bauerngüter blieben als Höfe erhalten. Damals traten zu dem uralten Naturalteilungsgebiet am Rhein die mittel- und süddeutschen Naturalteilungsgebiete hinzu. Damals grenzten sich die Gebiete der Geschlossenheit und Teilbarkeit in dem noch heute bestehenden Umfang gegen einander ab. Es entstand der Begriff des kraft privaten und öffentlichen Rechts geschlossenen Bauernhofes in den Gebieten der Geschlossenheit. Hier traten dazu in einen Gegensatz die Wandeläcker oder walzenden Grundstücke, die nicht untrennbar mit irgend einem Hofländereibestand vereinigt, sondern frei abtrennbar waren. In den Gebieten der vorherrschenden Naturalteilung dagegen traten als Ausnahmen die kraft einer strengeren Grundherrschaft geschlossenen Höfe aus der Masse der frei teilbaren Bauerngüter hervor. Die Aufhebung der Gebundenheit und der Grundherrschaft im 19. Jahrhundert hat wesentliche Veränderungen nicht mehr gebracht. Nur die Naturalteilungsgebiete dehnten sich etwas aus, und innerhalb derselben verschwanden allmählich die durch die Grundherrschaft zusammengehaltenen Höfe. Aber in den Gebieten der Geschlossenheit blieb die Ungeteiltheit auch nach Wegfall der Unteilbarkeit in der Hauptsache erhalten. Sie bestand fortan nicht mehr kraft des Rechts, sondern kraft des Herkommens und der Sitte. Wir haben bisher von den slawischen Eroberungsgebieten im Osten der Elbe abgesehen. Hier, in Kursachsen nicht minder als in den altpreussischen Gebietsteilen, blieb die Geschlossenheit der Bauerngüter erhalten. Denn die verhältnismässig milde grundherrliche Abhängigkeit des Bauernstandes verschärfte sich hier gerade in der Zeit, wo sonst die Teilungsbestrebungen hervortraten, so sehr, dass ihm z. B. in Preussen alle Verfügungsfreiheit über sein Bauerngut entzogen wurde. Es war daher für Staat und Grundherren leicht, die Geschlossenheit unbedingt aufrecht zu erhalten. An diesem Zustand hat auch die Aufhebung der Grundherrschaft nichts geändert. Ja das Königreich Sachsen ist der einzige grössere deutsche Staat, wo noch heute eine Geschlossenheit der Bauerngüter kraft öffentlichen Rechts besteht. Der Einfluss wirtschaftstechnischer Verhältnisse tritt hier völlig zurück gegenüber den rechtlich-sozialen, die sich in der Hauptsache aus der Struktur dieser Staaten als Kolonisationsgebiete ergeben.

4. Schluss. Dieser kurze Ueberblick über die Geschichte der deutschen Hofverfassung zeigt deutlich, wie vielgestaltig die Ursachen gewesen sind, die auf die Ausbildung der Geschlossenheit oder Freiteilbarkeit der Bauerngüter gewirkt haben. Die jeweils in einer Gegend herrschende Verfassung der Bauerngüter ist das Produkt der ganzen ländlichen Verfassungsentwickelung, bei der rechtlich-soziale Momente eine nicht geringere Bedeutung haben

als die betriebstechnischen Voraussetzungen der Landwirtschaft. Der unbestreitbare Einfluss rechtlich-sozialer Verhältnisse ergiebt sich deutlich aus folgender Ueberlegung. Die Hauptursache aller Naturalteilung ist der Erbgang, die Verteilung des Nachlasses eines Besitzers unter die Kinder. Sehen wir von dem bald ausser Uebung gekommenen Zustand der Hausgemeinschaft, des gemeinsamen Besitzes und der gemeinsamen Wirtschaft ab, so ruft ein Erbgang regelmässig eine Teilung der Erbschaftsmasse hervor. Es besteht darüber auch kein Zweifel, dass nicht etwa die Veräusserung von einzelnen Bestandteilen des Hofes unter Lebenden, sondern die Erbteilung die Hofverfassung zerstört. Das gleiche Erbrecht, mindestens der Söhne, besteht nun in Deutschland seit den ältesten Zeiten bei allen Stämmen und allen Ständen, von den ganz rechtlosen Leibeigenen abgesehen, die überhaupt nichts zu vererben haben. Für die Frage der Naturalteilung des Grundbesitzes muss es daher von der höchsten Wichtigkeit sein, ob dieser ein Bestandteil des frei zu vererbenden Nachlasses, des Allodialerbes ist oder nicht. Denn die Erben eines Hofbesitzers können den Hof doch nur dann teilen, wenn sie ein Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht am Hofe haben. Von allen betriebstechnischen Voraussetzungen abgesehen, kann ein Pachthof von den Erben des Pächters einfach deshalb nicht geteilt werden, weil er ihnen nicht gehört. Nun beruht aber das Recht des Bauers an dem von ihm besessenen Gut keineswegs auf betriebstechnischen, sondern auf rechtlich-sozialen Voraussetzungen. Aus diesem Umstand ergiebt sich als unabweisbar die Annahme, dass rechtlich-soziale Einflüsse für die Gestaltung der Hofverfassung oder Teilbarkeit mindestens dieselbe Bedeutung gehabt haben wie die betriebstechnischen Voraussetzungen. Auch die Geschichte der Hofverfassung zeigt diesen doppelten Einfluss. Die Naturalteilung ist nur möglich, wenn Hand in Hand mit der intensiveren Kultur ein eigentumsähnliches oder eigentumsgleiches Recht der Bauernfamilie am Gut geht. Daher bleiben in Gebieten vorherrschender Naturalteilung die durch strenge Grundherrschaft gebundenen Höfe erhalten, und der ganze kolonisierte Osten hat trotz stellenweiser sehr intensiver Kultur fast durchgehends Geschlossenheit. Andererseits dringt im Westen die Naturalteilung in Gebiete ein, wo eine Geschlossenheit zweckmässiger wäre (Eifel, Eichsfeld, Rhön und Thüringer Wald, Spessart, Westerwald). Im allgemeinen aber gelingt es der Grundherrschaft und der Staatsgewalt, die Geschlossenheit da zu erhalten, wo die betriebstechnischen Voraussetzungen für die Naturalteilung fehlen. Aber dies geschieht nicht ohne dass ein Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung zu überwinden wäre; an die Stelle der faktischen Ungeteiltheit tritt die Unteilbarkeit kraft privaten oder öffentlichen Rechtssatzes. Nachdem diese Geschlossenheit kraft Rechtssatzes Jahrhunderte lang bestanden hat, wird sie im 19. Jahrhundert als solche beseitigt. Aber sie erhält sich als Sitte überall da, wo ihr Bestehen wirtschaftlich-technisch notwendig oder auch nur zweckmässig ist. Allerdings scheint sie in Gegenden, wo kleinere Betriebseinheiten zwar weniger zweckmässig als grössere doch immerhin möglich sind, vor der Naturalteilung langsam zurückzuweichen. Aber in ihren Hauptgebieten erhält sie sich, weil sie, wenn auch durch Zwang entstanden, den betriebstechnischen Interessen der bäuerlichen Bevölkerung auch heute noch am besten entspricht.

Die Frage, ob die Hofverfassung auf rechtlich-sozialen oder wirtschaftlich-technischen Voraussetzungen beruht, muss dahin beantwortet werden, dass die heute noch bestehende Geschlossenheit der Bauerngüter aus dem Zusammenwirken beider Momente hervorgegangen ist, und dass zu ihrer Erhaltung ebenso sehr die durch ehemaligen Zwang geschaffene Sitte wie die betriebstechnische Zweckmässigkeit noch heute beitragen. Wenn man heute wieder bestrebt ist, die Hofverfassung da, wo man sie für zweckmässig hält, durch rechtliche Anordnungen, besonders durch ein bäuerliches Erbrecht zu erhalten und zu befestigen, giebt man zu, dass sie durch solche rechtlich-soziale Einwirkungen modifiziert werden kann, dass das bestehende Erbrecht ihr schlimmster Feind ist und dass nicht die Natur der Sache allein die Hofverfassung geschaffen haben kann. Dass sie da, wo sie noch heute besteht, durch solche Institutionen gestützt und erhalten werden kann, scheint mir zweifellos. Dagegen erscheint es völlig aussichtslos, sie mit den solchen Verhältnissen gegenüber geringen Machtmitteln des heutigen Staates in Gegenden freier Teilbarkeit wieder einführen zu wollen. Denn die vereinten Kräfte von Staat und Grundherren haben sich in vergangenen Zeiten an dieser Aufgabe vergebens versucht.

Litteratur: **Stüve,** *Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851.* — **L. v. Maurer,** *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862—1863.* — *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, herausgegeben von Prof.* **Dr. M. Sering,** *Berlin 1897 ff., soweit erschienen.* — **Meitzen,** *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc., Berlin 1895, 3 Bde u. Atlas.* — *Im übrigen vgl. die Litteraturangaben unter den Artikeln Ansiedelung oben Bd. I S. 375, Bauer Bd. II S. 342, Bauerngut und Bauernstand (statistisch) ebd. S. 457/58 und Grundbesitz oben Bd. IV S. 822/23, 849 u. 859 ff.*

W. Wittich.

Hofacker, Johann Daniel,

geb. zu Worms am 30. IX. 1788, wurde 1810 in Tübingen Doktor der Medizin, begab sich später nach Wien und wurde 1813 Professor der Tierheilkunde in Tübingen. Er starb daselbst am 30. IV. 1828.

Von seinen Schriften sind hier nur die folgenden zu erwähnen:

Dissertatio de qualitatibus parentum in sobolem transeuntibus, praesertim ratione rei equariae. 1826. Diese Arbeit erschien deutsch unter dem Titel: Ueber die Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Tieren von den Eltern

auf die Nachkommen vererben, mit besonderer Rücksicht auf die Pferdezucht. Mit Beiträgen von Fr. Notter. Tübingen 1828. — Schreiben an den Herausgeber über die Bestimmung des Geschlechts durch verschiedene Momente (in der Salzburger med.-chirurg. Zeitung).

In diesen Publikationen vertrat Hofacker die Hypothese, nach welcher die Altersverschiedenheiten der Eltern das Geschlechtsverhältnis der Geborenen beeinflussen, und zwar derart, dass, wenn der Mann älter ist als die Frau, mehr Knaben als Mädchen geboren würden — und umgekehrt, dass dagegen bei gleichalterigen Gatten die Mädchen- die Knabengeburten etwas überwögen. Diese Hypothese oder vielmehr das Hofacker-Sadlersche Gesetz ist insbesondere von Berner (s. u.) aus der Geburtenstatistik Norwegens für die Jahre 1871 bis 1875 widerlegt worden, während die gynäkologischen Beobachtungen, welche Schlechter (s. u.) in ungarischen Gestüten angestellt, mit den Behauptungen Hofackers betreffs der Stutengeburten übereinstimmen.

Vgl. über Hofacker: Sadler, The law of population, London 1830. — H. Berner, Ueber die Ursachen der Geschlechtsbildung, Christiania 1883. — J. Schlechter, Die Trächtigkeit und das Geschlechtsverhältnis bei Pferden, in Rev. f. Tierheilkunde, Nr. 6—9, Wien 1882. — Lexis, Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen, in H. d. St. oben Bd. IV S. 177 ff. — Artikel Hofacker in H. d. St. I. Aufl. Bd. IV S. 483.

Lippert.

Höferecht.

1. Das H. von Hannover, Oldenburg, Bremen und Herzogtum Lauenburg. 2. Das H. in den übrigen Gebietsteilen. a. Die Landgüterordnungen für Schleswig-Holstein, Westfalen und den Regierungbezirk Cassel. b. Die Bestrebungen zur Reform des ländlichen Erbrechts in den östlichen Provinzen. 3. Ergebnis.

Das »Höferecht«, »Landgüterrecht« oder »indirekte Anerbenrecht« (vgl. d. Art. Anerbenrecht oben Bd. I S. 328 ff.) gehört zunächst der Agrarverfassung des nordwestdeutschen Bauerngebietes an. In Oldenburg und Hannover zu Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts entstanden, hat es rasch in den meisten anderen Provinzen dieser Ländergruppe Platz gegriffen. Ausserdem hat man ihm im östlichen Deutschland Eingang zu verschaffen gesucht.

1. Das H. von Hannover, Oldenburg, Bremen und Herzogtum Lauenburg. Im grössten Teile der Provinz Hannover galt bis zur Agrarreform von 1874 gesetzliches Anerbenrecht sowohl für die einst zu grundherrlichen Abgaben verpflichteten Meier- und eigenbehörigen Güter als auch für die von jeder Grundherrschaft seit alters freien Bauernhöfe. Die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833 hatten im Gegensatz zu den entsprechenden preussischen Gesetzen das hergebrachte Erbrecht wie die privatrechtliche Gebundenheit der Bauernhöfe unverändert gelassen und nur überall die für die sog. Höfekontrakte erforderliche Genehmigung der Grundherren durch die der Verwaltungsbehörden ersetzt. Als die preussische Regierung im Jahre 1868 die längst vergeblich erstrebte Reform dieses vielfach verworrenen und kontroversenreichen Rechtszustandes in Angriff nahm, wurde rasch ein allgemeines Einverständnis darüber erzielt, dass die Verwaltungskontrolle über die privatrechtlichen Dispositionen der bäuerlichen Eigentümer zu beseitigen, ihre volle Verfügungsfreiheit anzuerkennen sei. Hingegen erhob sich ein heftiger Widerstreit der Meinungen hinsichtlich der Regelung des Erbrechts.

Der hannoversche Provinziallandtag und die landwirtschaftlichen Vertretungskörper forderten die Beibehaltung des bäuerlichen Intestatanerbenrechts in seinem bisherigen Geltungsgebiet.

In einer fast einhellig und unter Zustimmung aller bäuerlichen Abgeordneten gefassten Resolution des Provinziallandtags vom 6. Juli 1871 heisst es: »Stände betrachten es als ein notwendiges Korrelat zu der von ihnen gewünschten völligen Verfügungsfreiheit, dass für den Fall, dass der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweitig verfügt habe, alsdann das Anerbenrecht, also die Vererbung des ungeteilten Hofes auf einen durch Gesetz oder Herkommen berechtigten Anerben unter Abfindung der übrigen Miterben beibehalten und, soweit notwendig, gesetzlich geregelt werde. Es entspricht dies nicht bloss den allgemeinen Wünschen des beteiligten Standes und dem unverkennbaren Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes, sondern auch denjenigen Principien, welche bei dem Intestaterbrecht auf Geltung Anspruch erheben dürfen. Hiernach soll dasjenige als gesetzliche Regel festgestellt werden, was um so mehr als der mutmassliche Wille des verstorbenen Hofbesitzers bezeichnet werden darf, als diese Regel nicht bloss dem bis dahin geltenden Recht, sondern auch der Sitte und Gewohnheit des gesamten Grundbesitzerstandes entspricht, also nur derjenige zu einer speciellen Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen einen besonderen Anlass findet, der etwas von dem bisherigen Recht Abweichendes bestimmen will.«

Diese Forderungen fanden die lebhafteste Unterstützung der provinziellen Verwaltungsbehörden und vieler Hannoverschen Juristen. Der Oberpräsident berichtete, die Beseitigung das Anerbenrechts werde die unpopulärste Massregel sein, die sich denken lasse.

Trotzdem legte das preussische Justizministerium einen Gesetzentwurf vor, welcher das gesamte bäuerliche Recht einschliesslich des Erbrechts kurzerhand durch das gemeine Recht ersetzte.

Die »Wissenschaft« spreche sich meist gegen die Vererbung der Bauernhöfe auf einen Erben und für die gleiche Berechtigung mehrerer Erben aus. In den älteren preussischen Provinzen hätte sich die Zahl der in gehörigem Zustand befindlichen Höfe trotz der Geltung des gemeinen preussischen Erbrechts nicht vermindert, und der Bauernstand erfreue sich dort »mindestens« der gleichen Kraft und Wohlhabenheit wie die Bauern der Provinz Hannover. Die Sitte sei mächtiger als jedes Gesetz und werde schon für Erhaltung der Höfe in ordentlichem Stande sorgen etc. Waren d i e s e Einwände leicht zu widerlegen, so liess sich die Triftigkeit des für das gemeine Erbrecht geltend gemachten formalen Grundes nicht bestreiten, dass nämlich die Feststellung des Geltungsbereiches eines besonderen b ä u e r l i c h e n Intestaterbrechts in unanfechtbarer Weise nicht möglich sei, nachdem der Bauernstand im Rechtssinne zu existieren aufgehört habe. Hier schien in der That ein schwer lösbarer Widerspruch des Anerbenrechts gegen die Grundsätze der modernen Agrargesetzgebung vorzuliegen; auch der Landwirtschaftsminister von Selchow, obwohl mit den Bestrebungen des Provinziallandtags an sich einverstanden, erklärte, die Beibehaltung einer eigentlichen bäuerlichen Intestaterbfolge sei »fast unmöglich«. Die Kraft jenes Einwandes lag darin, dass man in Hannover zu wenig anstrebte, dass man sich auf die Erhaltung eines bäuerlichen Erbrechts beschränkte, statt die Regelung des Intestaterbrechts für alle selbständigen Landgüter zu fordern.

Zur Erhaltung einer singulär-bäuerlichen Erbfolge gab es keinen anderen Ausweg als die Katastrierung der beteiligten Landgüter. Die Einrichtung einer diesem Zwecke dienenden »Höferolle« war schon vor längerer Zeit, z. B. in einem auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Landdrosteibezirk Osnabrück i. J. 1853 ausgearbeiteten Gesetzentwurf empfohlen worden. Der Verein wiederholte seinen Vorschlag im September 1872. Die Rolle konnte in einem doppelten Sinne eingerichtet werden. Nach dem erwähnten Entwurf von 1853 sollten alle bisher nach bäuerlichem Recht beurteilten oder künftig neu entstehenden Besitzungen von Amts wegen zur Eintragung kommen, die Eigentümer der letzteren aber befugt sein, durch eine Erklärung vor dem Amtsgericht das Anerbenrecht auszuschliessen. Man konnte aber auch umgekehrt die Bauerngüter dem gemeinen Erbrecht unterwerfen und es den einzelnen bäuerlichen Grundeigentümern überlassen, ihre Höfe durch Eintragung der Anwendung dieses Rechts zu entziehen und dem neu formulierten Anerbenrecht zu unterstellen.

Die letztere Form bot der älteren Vererbungssitte den denkbar schwächsten Halt. Aber gerade deshalb konnte man hoffen, mit einem entsprechenden Vorschlage den Widerstand der Justizverwaltung und der zu jener Zeit herrschenden, jedem agrarischen Sonderrecht feindlichen Anschauungen zu überwinden. So kam der im Auftrag des Provinziallandtags ausgearbeitete und i. J. 1873 mit allen gegen 2 Stimmen von ihm angenommene Gesetzentwurf betr. das Höferecht in Hannover zu stande. Seinen bescheidenen Anforderungen setzte die Staatsregierung angesichts der wachsenden Erregung der hannoverschen Bevölkerung keinen principiellen Widerstand entgegen. Der Entwurf erlangte unterm 2. Juni 1874 Gesetzeskraft, nicht ohne vorher noch einige weitere Einschränkungen seines ursprünglichen Inhalts durch Regierung und Abgeordnetenhaus erlitten zu haben.

Das genannte Gesetz unterwirft die Bauernhöfe dem allgemeinen Erbrecht. Aber jeder Eigentümer eines Hofes, für welchen nach dem bisherigen bäuerlichen Recht das Anerbenrecht galt, ist befugt, denselben in die vom Amtsgerichte geführte Höferolle eintragen zu lassen und ebenso wieder zur Löschung zu bringen. Das eingetragene Gut vererbt ex intestato nach Anerbenrecht, d. h. geht ungeteilt nach einer bestimmten Erbfolgeordnung auf einen bestimmten Erben (in erster Linie den ältesten Sohn) über. Die aus dem geltenden allgemeinen Erbrecht hervorgehenden Ansprüche der Miterben werden dadurch nicht ausgeschlossen. Aber zur Vermeidung einer Schuldüberlastung greift folgender Erbteilungsmodus Platz: Das Gut wird nicht nach Verkehrswert, sondern nach dem zu 5% kapitalisierten, bei ordnungsmässiger Wirtschaft zu erzielenden jährlichen Reinertrag unter Zurechnung des Inventarverkaufswertes abgeschätzt. Die Erbschaftsschulden werden zunächst vom Mobiliar- und weiterhin vom Immobiliarvermögen abgezogen, der Rest wird vom Anerben übernommen. Von dem nunmehr verbleibenden Hofwert erhält der Anerbe ein Voraus von $^1/_3$, d. h. er hat $^2/_3$ des Hofwertes nach Abzug der von ihm übernommenen Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschiessen, und diese wird unter die Miterben, einschliesslich des Anerben, zu gleichen Quoten geteilt. Sind mehrere Landgüter in der Erbschaft, so finden diese Regeln mit der Massgabe Anwendung, dass jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach Wahl ein Landgut übernehmen kann.

Die Testierfreiheit des Erblassers wird durch die Bestimmung erweitert, dass der genannte Schätzungsmodus auch bei Berechnung der Pflichtteile der abgefundenen Erben zur Anwendung kommt. Auch kann der Erblasser durch Testament oder sonstige Urkunde die Person des Anerben in einer von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Weise ebenso bestimmen wie den Wert, zu welchem das Landgut bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Das geltende eheliche Güterrecht wird durch das Höfegesetz nicht berührt. Die zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehörigen Landgüter gelten zur Vermeidung der Kollision zwischen den Ansprüchen des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben als vom Anerbenrecht eximiert. Im übrigen ist bestimmt worden, dass wegen Verletzung des Pflichtteils Verfügungen nicht angegriffen werden können, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich oder der leiblichen Mutter bis zur Grossjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers zu benutzen und zu verwalten unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben bis zur Auszahlung ihres Erbteils angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten.

Das hannoversche Höfegesetz bedeutete einen Sieg des gemeinen über das bäuerliche Recht, des Juristen- über das Volksrecht. Zwar erkennt es sowohl die gemeinrechtliche als die ehemals landrechtliche Intestaterbfolge nebeneinander an. Aber nur die erstere entspricht der Natur eines wahren Intestaterbrechts, welches überall Platz greift, wo eine besondere Verfügung des Erblassers fehlt. Das Intestatanerbenrecht hingegen tritt nur kraft ausdrücklicher Willenserklärung ein. Es ist gleichsam ein Erbrecht zweiter Klasse, es erscheint als ein nur vorläufig noch vom Gesetzgeber zugelassenes Ausnahmerecht. Seine Wirksamkeit ist an eine lästige, den Gewohnheiten der Bevölkerung fremde Voraussetzung gebunden. Dabei wird der Nutzen der Eintragung im allgemeinen nur besonders vorsichtigen Wirten einleuchten. Denn die Eintragung gewinnt wiederum nur für den Fall praktische Bedeutung, dass andere specielle Verfügungen über die Rechtsnachfolge unterbleiben, während doch solche specielle Verfügung in Form des Uebergabevertrags oder Testaments von den allermeisten beabsichtigt wird.

Viele Kenner des Landes und seiner Bevölkerung hielten daher das Höfegesetz für eine sehr unvollkommene Lösung der Aufgabe, eine Rechtsgewohnheit zu erhalten, die nach ihrer Meinung eine wesentliche Grundlage des Wohlstandes und der glücklichen sozialen Verfassung in den betreffenden Gegenden bildete.

Es war nur einer lebhaften Agitation und der besonders hohen Intelligenz der hannoverschen Bauernschaft zu danken, dass eine verhältnismässig grosse Zahl von Höfen zur Eintragung gelangte. Die hannoverschen Höferollen verzeichneten jeweils am 31. Dezember

1883	62 559	Höfe
1893	66 050	„
1899	71 346	„

Am 1. Juli 1875 waren 100109 Höfe eintragungsfähig. Man kann also annehmen, dass etwa 1/3 aller früher dem Anerbenrecht unterworfenen Bauerngüter dem schützenden Einflusse jenes Intestaterbrechts durch die Reform von 1874 entzogen worden sind.

Der antiindividualistische Umschwung, der sich Ende der 70er Jahre anbahnte, führte zu einer wichtigen Abänderung des hannoverschen Höfegesetzes. Durch G. v. 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884 wurde die Fähigkeit zur Eintragung in die Höferolle auf alle landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, einschliesslich der Rittergüter, ausgedehnt. Damit verliess man den streng historischen Standpunkt, nahm dem Anerbenrecht den Charakter eines singulären Bauernrechts und erkannte es als einen lebendigen und wertvollen Bestandteil der Rechtsordnung an. Gerade damit verlor aber auch die fakultative Höferolle ihren wichtigsten Existenzgrund. Seitdem es sich nicht mehr darum handelt, das Anerbenrecht auf die einst dem Bauernrecht unterworfenen Höfe zu beschränken, entspricht dem legislatorischen Gedanken des Höfegesetzes allein das direkte Intestatanerbenrecht für die selbständigen Stellen derjenigen Landesteile, in denen die Anerbensitte noch die herrschende ist und eben damit ihre wirtschaftliche Notwendigkeit bewiesen hat. Es würde das selbstverständlich eine amtliche Katastrierung der beteiligten Stellen nicht überflüssig machen.

Nach wie vor kommt übrigens auch bei den eingetragenen Stellen die Intestaterbfolge selten vor. Die Uebergabe des Hofes an den Nachfolger findet regelmässig bei Lebzeiten des Besitzers unter Vorbehalt des Altenteils statt. Die Eintragung in die Höferolle hat also agrarpolitisch ebenso wie das direkte Intestatanerbenrecht lediglich die Bedeutung, die zersetzenden Einflüsse des gemeinen Erbrechts fernzuhalten, die namentlich darin bestehen, dass allmählich die Vorstellung um sich greift, als hätten die Miterben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Quote am Verkaufswert des Hofes,

die Eltern diesen Anforderungen nachgeben und so die Höfe mit unerschwinglichen Schulden belasten. —

Aus ähnlichen Motiven wie in Hannover sind die dem dortigen Gesetz in den Grundzügen entsprechenden Höfegesetze für das Herzogtum Oldenburg (24. April 1873) einschliesslich des Fürstentums Lübeck (10. Januar 1879), das Landgebiet der Stadt Bremen (14. Januar 1876 und 14. Mai 1890) und den preussischen Kreis Herzogtum Lauenburg (21. Februar 1881) zu stande gekommen. In Oldenburg kann jede behauste Besitzung zur »Grunderbstelle« gemacht werden, und zwar durch Erklärung zu Protokoll des Verwaltungsamtes. Das Voraus des Grunderben beträgt 15 oder (in den Geestgemeinden) 40 % des schuldenfreien Wertes der Stelle. Thatsächlich ist in den beteiligten Gegenden die Mehrzahl der bisher dem Anerbenrecht unterworfenen mittleren und grösseren Stellen zur Eintragung gelangt. Bis zum Jahre 1874 waren 8781, bis 1880 8681 und 1890 9027 Höfe (das sind 26,7 % aller behausten Stellen und 43,6 % ihrer Fläche, in den Distrikten mit ehemals strengem Grunderbrecht 42,4 % der Stellen und 60,2 % der Fläche) als Grunderbstellen eingetragen worden, während es im ganzen Herzogtum (1895) rund 12000 Betriebe von mehr als 5 ha und rund 7000 Betriebe von mehr als 10 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche giebt. Im Bremischen waren am 31. Dezember 1892 von 670 eintragungsfähigen Stellen (über 5 ha) 483, in Lauenburg bis Ende 1894 518 Höfe von (nach Miaskowski) 2743 eintragungsfähigen zur Eintragung gekommen.

Die verhältnismässig günstigen Erfolge der oldenburgischen Gesetzgebung sind zum grossen Teil der Rührigkeit der dortigen Verwaltungsbehörden zu verdanken. Die Grundbesitzer wurden im Verwaltungswege auf das Inkrafttreten des Gesetzes besonders hingewiesen und ihnen zur Abgabe ihrer Willenserklärung Veranlassung gegeben. In Preussen hat erst im Jahre 1887 der Justizminister die Amtsrichter angewiesen, bei sich darbietender Gelegenheit (Grundbuchsregulierungen, Auflassungen etc.) auf die Höfe- und Landgüterordnungen aufmerksam zu machen, wobei sie jedoch auf die freie Entschliessung der Beteiligten keine bestimmende Einwirkung üben sollten. Ebenso wurde 1887 den Generalkommissionen und ihren Beamten anempfohlen, die Landwirte auf die Vorteile der Eintragung in die Höferollen hinzuweisen. Endlich ist durch G. v. 11. Juli 1891 bestimmt worden, dass der Antrag auf Eintragung in die Höferolle bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke und Besitzungen auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden kann. Es geschah dies mit Rücksicht darauf, dass es kaum einen günstigeren Moment für die Eintragung giebt als den Abschluss eines Verfahrens, welches die beteiligten Landgüter erst zu wirtschaftlichen Einheiten macht.

2. Das H. in den übrigen Gebietsteilen. a) Die Landgüterordnungen für Schleswig-Holstein, Westfalen und den Regierungsbezirk Cassel. In allen bisher behandelten Gebieten haben die Höfegesetze ein vorher giltiges bäuerliches Anerbenrecht in Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform des Agrarrechts verdrängt, die Bauernhöfe dem allgemeinen Erbrecht unterworfen, und gleichzeitig den Eigentümern anheimgestellt, durch besondere Verfügung ein neu formuliertes Intestatanerbenrecht für ihre Stellen aufrecht zu erhalten.

Eine ganz andere Bedeutung besitzt die Höfegesetzgebung für alle anderen Provinzen, in denen sie zur Geltung gekommen ist. Unter ihnen nimmt Schleswig-Holstein eine Sonderstellung ein. Im grösseren Teile dieser Provinz gilt gesetzliches direktes Anerbenrecht. Die vom Provinziallandtage gewünschte, unterm 2. April 1886 erlassene »Landgüterordnung« ist zwar ebenso wie das lauenburgische und bremische Höfegesetz eine Nachbildung des hannoverschen Gesetzes, hat aber das ältere Erbrecht unberührt gelassen. Die Absicht des Provinziallandtages war zunächst, jenes vielfach unbestimmte und in seiner Anwendung unsichere Anerbenrecht gleichmässig zu ordnen. Dabei gab man der indirekten Form des Anerbenrechts den Vorzug in der weiteren Absicht, denjenigen Teilen der Provinz, welche bisher kein Anerbenrecht besassen, Gelegenheit zu dessen Anwendung zu verschaffen. Nun hat aber der einzelne unter dem Anerbenrecht lebende Besitzer ein sehr geringes Interesse an dessen gleichmässiger Ordnung, also auch keine Veranlassung zur Eintragung. Andererseits hatten die Erfahrungen in den landrechtlichen Gebieten von Hannover sowie in den Marschdistrikten Oldenburgs (die ein gesetzliches Anerbenrecht von alters her nicht besitzen) längst klargestellt, dass man ein neues, in den Sitten nicht begründetes Erbrecht keineswegs durch die Einrichtung eines entsprechenden Aktenstückes beim Amtsgericht zur Einbürgerung bringen kann. In der einen wie in der anderen Richtung bewies der Erfolg, wie wenig das gewählte Mittel dem Zwecke entsprach. Bis Ende 1899 sind 31 Landgüter in den schleswig-holsteinischen Landgüterrollen zur Aufnahme gelangt! Es ist wesentlich dem Gutachten des Kieler Oberlandesgerichts zu verdanken

gewesen, dass man nicht, wie in Hannover, das bestehende Anerbenrecht — ganz gegen die Absicht des Provinziallandtages — überhaupt beseitigt hat. So ist nach wie vor in Schleswig-Holstein die schon in dänischer Zeit in Angriff genommene Aufgabe einer Reform des geltenden direkten Anerbenrechts unter Beschränkung auf sein bisheriges Anwendungsgebiet zu lösen.

In den übrigen Provinzen, in die man ein Höferecht neuerdings einzuführen versucht hat, ist die Vererbung seit längerer Zeit für Stadt und Land gleichmässig im römischrechtlichen Sinne geordnet. Aber die Landbevölkerung hat ihre alten Erbgewohnheiten im Widerspruch zu dem geschriebenen Recht mit grösserer oder geringerer Kraft zu bewahren gewusst. Die Landgüterordnungen wollen dieser Sitte eine gesetzliche Stütze geben. Wie indessen alle Sachkenner vorausgesagt haben, hat die Institution der fakultativen Landgüterrolle dieser ihrer Aufgabe nicht zu genügen vermocht. Da sich der Erlass der betreffenden Gesetze nicht wie in den oben sub 1 besprochenen Gebieten mit einer allgemeinen Neuregelung des bäuerlichen Rechtszustandes verknüpfte, sind sie sehr vielen Besitzern einfach unbekannt geblieben, und die Güterrollen haben eine um so geringere Bedeutung gewonnen, als die romanistisch geschulten Richter der obenerwähnten Anweisung des Justizministers vielfach nicht nur nicht nachgekommen sind, sondern den Bemühungen der Bauernvereine etc. um die Eintragung der Besitzungen ihrer Mitglieder manchmal direkt entgegengearbeitet haben.

In den zunächst zu behandelnden Gebieten der westfälischen und hessischen Landgüterordnungen waren zu Ende 1899 nicht mehr als 2529 bezw. 169 Höfe in der Landgüterrolle verzeichnet. Noch geringer sind die im Osten mit der gleichen Einrichtung erzielten Resultate. Es kann deshalb auf eine nähere Darlegung des Inhalts der betreffenden Gesetze verzichtet werden. Wichtiger ist, die politische Bewegung zu kennzeichnen, welche zu ihrem Erlass geführt hat, weil sie nach wie vor mit ungeschwächter Kraft fortwirkt, wo sie nicht das angestrebte Ziel, das direkte Anerbenrecht, wie in Westfalen inzwischen erreicht hat.

In Westfalen machte sich am frühesten die Opposition gegen das landrechtliche Erbrecht geltend. Sie führte zum Erlass des G. v. 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen. Darin wurde das Intestatanerbenrecht für die grosse Menge der Bauerngüter sanktioniert. Aber viele Einzelbestimmungen des Gesetzes (namentlich sein Eingriff in das eheliche Güterrecht und die den lokalen Verschiedenheiten nicht angepasste Regelung der Erbfolgeordnung) widersprachen so sehr den herrschenden Rechtsanschauungen, dass das Gesetz grosse Unzufriedenheit hervorrief. Im Jahre 1848 wurde es ersatzlos aufgehoben. Es bedurfte der Erfahrungen einer weiteren Generation, um die Erbrechtsreform von neuem in Fluss zu bringen. Man hatte beobachtet, dass sich die alte Vererbungssitte langsam unter dem Einflusse des geschriebenen Rechtes lockerte, dass die Verschuldung aus Erbgang in bedenklicher Weise wuchs und die überschuldeten Güter parzelliert, namentlich aber auch vom Grossgrundbesitz aufgekauft wurden, um von diesem dann ebenfalls in Parzellen zerschlagen und verpachtet zu werden. Im Jahre 1878 setzte der westfälische Bauernverein unter Führung des Freiherrn von Schorlemer-Alst eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Vererbung von Landgütern ein. Der später vom Provinziallandtage mit 43 gegen 15 Stimmen angenommene Schorlemersche Entwurf forderte bei Wahrung der Dispositionsfreiheit des Eigentümers direktes Intestatanerbenrecht für alle selbständigen Landgüter (d. h. für die Güter von mindestens 75 Mark Grundsteuerreinertrag) nach einer den örtlichen Gewohnheiten angepassten Successionsordnung. Der Entwurf fand eine auffallend günstige Aufnahme nicht nur in den nächstbeteiligten Bevölkerungskreisen, sondern auch in der Litteratur und Presse. So sehr hatten die Verhandlungen über das hannoversche Höferecht klärend gewirkt. Die Kritik richtete sich hauptsächlich gegen einige keineswegs integrierende Bestimmungen. Im Abgeordnetenhause fand der Schorlemersche Entwurf die Unterstützung von 176 namhaften Vertretern aller Parteien mit Ausnahme der Fortschrittspartei. Am 3. Dezember 1879 beschloss das Haus mit grosser Majorität:

»1. Den Antrag Schorlemer-Alst der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf nach Anhörung des Provinziallandtages vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Antrages regelt. 2. Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie das Bedürfnis nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage Gesetzentwürfe im gleichen Sinne wie der vorliegende Antrag (Schorlemer-Alst) den beiden Häusern des Landtages demnächst zur Beschlussfassung vorzulegen.«

Die Regierung erklärte, sie sei mit den Tendenzen des Schorlemerschen Entwurfs einverstanden, lehnte ihn aber trotzdem ab,

weil sie glaubte, denselben in ausreichender Weise durch die Einrichtung einer fakultativen »Landgüterrolle« nach hannoverschem Muster gerecht werden zu können. Den Landtagen der Provinz wie der Monarchie blieb keine andere Wahl, als, wenn sie überhaupt etwas erreichen wollten, sich den Wünschen der Regierung zu fügen. Die so zu stande gekommene westfälische Landgüterordnung v. 30. April 1882, zugleich für die Kreise Rees, Essen Stadt und Land, Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr giltig, sollte indessen nicht lange in Kraft bleiben. Mit dem 1. Januar 1900 ist an ihre Stelle das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen etc. vom 2. Juli 1898 getreten. Dieses Gesetz beseitigt das System der fakultativen Höferolle, unterwirft vielmehr alle diejenigen ihrem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmten, zu selbständigen Nahrungsstellen geeigneten Besitzungen direkt dem Intestatanerbenrecht, welche mit einem Wohnhaus versehen sind und deren Grundsteuerreinertrag wenigstens 60 Mark beträgt. Sie werden von Amts wegen auf Antrag der landwirtschaftlichen Verwaltung (Specialkommissar) im Grundbuch als Anerbengüter vermerkt. Für die selbständigen Güter von geringerem Reinertrag erfolgt die Eintragung nur auf Antrag. Dasselbe gilt allgemein von denjenigen beschränkten Bezirken, für welche die vorhergegangene amtliche Erhebung eine Anerbensitte nicht oder nicht zweifelsfrei festgestellt hatte. Die Anerbengutseigenschaft wird gelöscht, wenn die Besitzung die bezeichneten Merkmale des selbständigen Landgutes eingebüsst hat.

Das westfälische Anerbengesetz bildet den ersten grossen Erfolg der deutschen Erbrechtsreformbewegung, sein Zustandekommen ist hauptsächlich den Bemühungen des westfälischen Bauernvereins und Provinziallandtages zu verdanken. —

Innerhalb des ehemaligen Kurhessen hat man für die etwa 3000 Meiergüter der Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) bei Aufhebung des Güterschlusses (G. v. 21. Februar 1870) ausdrücklich das alte Anerbenrecht aufrecht erhalten. Dieser Kreis scheidet daher bei den Fragen der neuerlichen Erbschaftsreform aus. In den alemannischen Kreisen Hanau und Gelnhausen tritt regelmässig ebenso Realteilung im Erbgange ein wie in den thüringischen Grenzbezirken am Meissner und im ehemaligen hessisch-sächsischen Gau, dem Flussgebiet der Diemel. Hingegen gliedert sich das rein hessische (chattische) Gebiet nach seiner sozialen Geschichte und Verfassung und nach der Erbsitte seiner Landbevölkerung den niedersächsisch-westfälischen Bezirken an. Die ungeteilte Uebertragung der Bauernhöfe durch Anschlagsverträge zum »geschwisterlichen Wert« ist in allgemeiner Uebung geblieben. Aber auch hier trat mit der bäuerlichen Ablösung und Aufhebung des Güterschlusses das geltende (römische) Recht in Gegensatz zur Erbsitte, eine im anerbenrechtlichen Sinne gehaltene Bestimmung des Vormundschaftsrechts für Althessen von 1786 wurde nach der herrschenden Annahme durch die preussische Vormundschaftsordnung von 1875 hinfällig.

Als nun die Staatsregierung aus Anlass der oben mitgeteilten Resolution des Abgeordnetenhauses dem hessischen Kommunallandtage die Frage nach dem Bedürfnis einer Reform des ländlichen Erbrechts stellte, bejahte er sie fast einstimmig — unter Zustimmung sämtlicher Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes — für Althessen und das Gebiet des Fuldaischen Rechts und entwarf die Grundzüge für ein den dortigen Gewohnheiten angepasstes direktes Anerbenrecht.

Auch die Staatsregierung erkannte in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht und dem Oberpräsidenten die Lückenhaftigkeit und Reformbedürftigkeit des geltenden Erbrechts an, hielt aber wie in allen früheren Fällen an der Einrichtung der fakultativen Landgüterrolle fest. Der Provinziallandtag acceptierte sie schliesslich mit grosser Majorität. In dem Bericht seines Ausschusses zur Begutachtung des Regierungsentwurfes heisst es: Die Regierungsvorlage hat den Entwurf des hessischen Kommunallandtags abgeschwächt. Viele sachverständige Mitglieder sind der Ansicht, dass das Gesetz, wenn man dasselbe in seiner Anwendbarkeit in jedem einzelnen Fall von der Eintragung in die Höferolle abhängig machen wolle, ein totgeborenes Kind bleiben werde. Zur Eintragung würden sich voraussichtlich nur verhältnismässig wenige intelligente und sorgsame Besitzer entschliessen. Daher sprach sich zunächst die Mehrheit des Ausschusses gegen die Vorlage aus und erachtete eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs unter Ausmerzung der Höferolle für nötig. Bei weiterer Beratung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sämtliche neue Landgüterordnungen bisher nach dem System der Höferolle erlassen worden wären und bei der bestimmten und klaren Stellung, welche die Königliche Staatsregierung nach den Motiven der Vorlage auch für den diesseitigen Regierungsbezirk zu der Frage genommen habe, die Aussicht auf das Zustandekommen des Gesetzes bei Abhandensein der Höferolle nur eine sehr geringe sein werde.

So wurde der Entwurf angenommen und

gleichzeitig empfohlen, seine Wirksamkeit indirekt durch Kostenfreiheit der Anträge binnen bestimmter Frist und durch die Vorschrift zu fördern, dass die Amtsrichter von Amts wegen mit den Eigentümern wegen Eintragung verhandeln sollten. Der Erfolg dieser Anregung war die oben erwähnte Anweisung des Justizministers.

Als eine Eigentümlichkeit des unterm 1. Juli 1887 sanktionierten hessischen Gesetzes ist hervorzuheben, dass es keine feste Successionsordnung aufstellt. Die freie Bestimmung des Anerben entspricht der hessischen Sitte. In engem Anschluss an den älteren Rechtszustand schreibt die hessische Landgüterordnung vor, dass, wenn die Person, welche zur Uebernahme des Landgutes berechtigt sein soll, nicht durch den Eigentümer letztwillig bestimmt ist, und mangels einer Vereinbarung der Beteiligten, ein Familienrat unter Vorsitz des Amtsrichters die Person des Gutsübernehmers wie auch die Bedingungen der Uebernahme festsetzen soll. Dabei soll die dauernde Erhaltung des Gutes in der Hand eines Familiengliedes den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bilden und soweit, als es dies Interesse fordert, der Gutsübernehmer vor seinen Miterben bevorzugt werden. Der Wert des Landgutes ist jedoch nicht unter dem 25fachen und nicht über dem 45fachen Grundsteuerreinertrag festzusetzen. Der innerhalb dieser Grenzen auf Antrag ermittelte Wert ist auch für die Berechnung der Pflichtteile entscheidend. Unter mehreren geeigneten Intestaterben hat der Familienrat dem männlichen Geschlecht vor dem weiblichen und eventuell dem älteren vor dem jüngeren Erben den Vorzug zu geben. Die Bestimmung des Gutsübernehmers durch den Familienrat unterbleibt, wenn das Landgut wegen hoher Verschuldung oder sonstiger Gründe in der Familie nicht erhalten werden kann oder wenn kein Nachkomme des Eigentümers unter den vom Familienrat festgesetzten Bedingungen das Landgut übernehmen will.

b) Die Bestrebungen zur Reform des ländlichen Erbrechts in den östlichen Provinzen. Die von Hannover und Westfalen ausgegangene Reformbewegung hat in den östlichen Provinzen, entsprechend ihren sozialen und kulturellen Besonderheiten, im ganzen einen anderen Verlauf genommen als in den bisher behandelten Gebieten und, soweit sie zu einer legislatorischen Aktion führte, wesentlich andere Wirkungen gezeitigt.

Von allen östlichen Provinzen, zu denen wir wegen seiner Besitzverteilung auch Sachsen rechnen, haben nur drei zu der vom Abgeordnetenhause gegebenen Anregung eine mehr oder weniger günstige Stellung genommen, bezeichnenderweise diejenigen, in denen der Bauernstand sich historisch nach Besitzrecht und persönlicher Rechtsstellung am meisten dem aristokratischen Typus der nordwestdeutschen Bauern annähert und verhältnismässig am stärksten (mit ca. $^2/_3$ bezw. $^3/_4$ der landwirtschaftlich benutzten Fläche) vertreten ist, nämlich Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Aber nur in Brandenburg hat jene Bewegung eine Stärke gewonnen, welche an die hannoverschen, westfälischen und hessischen Vorgänge erinnert.

Längst hatte man in Brandenburg die Abänderung des geltenden Erbrechts von vielen Seiten gefordert. Als daher auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses die Anfrage wegen Reformbedürftigkeit des Erbrechts gestellt wurde, bejahte sie der brandenburgische Provinziallandtag (16. März 1880) mit grosser Majorität unter Zustimmung seiner bäuerlichen Mitglieder, erklärte sich gegen das Princip der Höferolle und erteilte März 1881 einem vom Landesdirektor von Levetzow ausgearbeiteten Entwurf mit 58 gegen 6 Stimmen seine Zustimmung. Derselbe enthielt die Grundsätze eines der vorherrschenden Vererbungssitte entsprechenden Intestatanerbenrechts und erweiterte die Testierfreiheit.

Obwohl auch der Oberpräsident und die beiden Regierungspräsidenten der Provinz dem Levetzowschen Entwurf gutachtlich beitraten — von seiten der Gerichte war freilich die Bedürfnisfrage überwiegend verneint worden — brachte die Staatsregierung, ohne mit dem Provinziallandtage in wiederholte Verhandlungen zu treten, einen Landgüterrollen-Gesetzentwurf für Brandenburg vor den Landtag der Monarchie. Das Herrenhaus lehnte diesen Entwurf zunächst ab und erklärte sich für den Levetzowschen Entwurf. Ebenso in der ersten Lesung die Kommission des Abgeordnetenhauses. Erst als die Regierung diese Beschlüsse für unannehmbar erklärte, gab die Volksvertretung nach, und so kam die brandenburgische Landgüterordnung vom 10. Juli 1883 zu stande.

Ihr Erfolg entsprach genau den Vorhersagungen des Berichterstatters der Herrenhauskommission von Winterfeld: Nur Grossgrundbesitzer würden sich zur Eintragung entschliessen. Der Kleinbesitzer scheue die Reise zum Richter, solche Reise würde von Monat zu Monat verschoben; er werde sich von dem Gefühl beherrschen lassen, dass er sich durch die Eintragung einem Zwange unterwerfe und in seiner Verfügungsfreiheit beschränke. Diese Annahme sei zwar unbegründet, es lasse sich aber schwer gegen solche Vorurteile ankämpfen. Zu Ende 1889 waren in die brandenburgischen Landgüter-

rollen 72 (1899 79) Güter eingetragen, darunter 26 Rittergüter.

Ganz denselben Erfolg hat die auf Wunsch des Provinziallandtags unterm 24. April 1884 erlassene Landgüterordnung für Schlesien gehabt. Ende 1893 waren dort 44 (1899 54) Landgüter eingetragen, darunter 2 Herrschaften, 31 Rittergüter, 1 Vorwerk und 10 Bauernwirtschaften! So hat das dem niedersächsischen Bauernrecht entstammende Höferecht im Osten wesentlich nur dazu gedient, einer Anzahl grosser Güter einen gewissen Ersatz für die aufgehobene Lehnserbfolge zu verschaffen.

Man kann nicht bedauern, dass die Regierung dem mit geringer Majorität vom Provinziallandtag für Sachsen ausgesprochenen Wunsch nach einer Landgüterordnung keine Folge gegeben hat.

Alle anderen Provinziallandtage des Ostens haben die Frage nach dem Bedürfnis einer Erbrechtsform verneint. Namentlich verhielten sich die Bauern durchaus ablehnend. Viele von ihnen haben erst durch die Bauernbefreiung, die hier wirklich eine solche war, ein festes Besitzrecht an ihren Höfen erworben, und so fehlt ihnen jene gefestigte Tradition, welche sich in Hannover und Westfalen zu einem agrarischen Sonderrecht auszugestalten vermochte. Die Erinnerung an die alten Zustände der Gutsunterthänigkeit machte jedes Rütteln an den Errungenschaften der liberalen Periode als gegen die bäuerliche Freiheit gerichtet, verdächtig. Nicht selten — so auch in Sachsen — beeinflusste unmittelbar der Gegensatz zum Grossgrundbesitz die Abstimmung, weil es vorwiegend Vertreter des letzteren waren, die in den Provinziallandtagen für die Reform eintraten. Die Bauern stimmten mit den städtischen Abgeordneten. Vielfach wirkte das Missverständnis ein, als sollte der den Provinziallandtagen zur Kenntnisnahme mitgeteilte Schorlemersche Gesetzentwurf mit seiner festen Successionsordnung, seinen das Eherecht berührenden Bestimmungen etc. auf die östlichen Provinzen übertragen werden.

3. Ergebnis. Die moderne Erbrechtsreformbewegung ist von denjenigen norddeutschen Gebieten ausgegangen, welche einen altfreien besonders wohlhabenden, kräftigen und intelligenten Bauernstand besitzen. Ihre Ideeen haben rasch auch ausserhalb ihrer engeren Heimat zahlreiche Anhänger unter der Landbevölkerung und unter denjenigen Politikern gefunden, welche in dem Gedeihen der ländlichen Mittelklasse eine Grundbedingung der öffentlichen Wohlfahrt erblicken. Hingegen brachte die Bauernschaft in den eigentlichen Grossgüterdistrikten den Reformgedanken ebensowenig Verständnis entgegen wie in den von vorn herein ausser Betracht bleibenden Distrikten mit vorherrschendem Parzellenbesitz. Im übrigen verhinderten den vollständigen Sieg jener Bestrebungen zunächst die von den städtisch-gebildeten Kreisen getragenen Traditionen des wirtschaftlichen Liberalismus, der die Parlamente bis Ende der 70er Jahre beherrschte. Seitdem konnte die öffentliche Meinung für gewonnen gelten, und die preussische Volksvertretung trat mit Nachdruck für die Reform des ländlichen Erbrechts im Sinne der nächstbeteiligten Volksklassen und Landesteile ein. Nunmehr war es die Staatsregierung, die diesen Bestrebungen den Weg verlegte. Sie stand dabei mehr unter dem Einfluss allgemeiner juristischer Nivellierungstendenzen als lebendiger sozialer und politischer Ideeen. In den Motiven zu den verschiedenen Landgüterordnungen sucht man vergeblich nach einer principiellen Rechtfertigung der gemeinrechtlichen Vererbungsgrundsätze. Im Gegenteil wird dort die soziale Notwendigkeit der davon abweichenden Vererbungssitten rückhaltlos anerkannt. Aber man unterliess es, dieser Sitte einen ausreichenden gesetzlichen Halt zu geben, weil das erstrebte direkte Anerbenrecht allerdings nicht ohne formale Schwierigkeiten der gemeinrechtlichen Schablone anzupassen, dem aus städtischen Bedürfnissen erwachsenen Privatrecht einzufügen war. So kam eine Gesetzgebung zu stande, welche den Stempel eines schwächlichen Kompromisses trug und dementsprechend dürftige Wirkungen gehabt hat. Das Intestaterbrecht soll dem mutmasslichen Willen des Erblassers, der herrschenden Vererbungssitte entsprechen — vorausgesetzt, dass der Gesetzgeber sie als heilsam anerkennt. Nach der in den hier betrachteten Gegenden herrschenden und thatsächlich von den gesetzgebenden Faktoren gebilligten Sitte, nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen ist als Wille des Erblassers zu präsumieren, dass einer der Erben das Gut, und zwar unter Bedingungen übernehme, die mit einer ordentlichen Fortwirtschaft vereinbar sind. Das Gesetz aber stellt nach wie vor den Grundsatz auf, dass, wenn der Besitzer oder sein Vorgänger keine Verfügung getroffen hat, Realteilung oder Veräusserung, eventuell Uebernahme nach dem Verkaufswert und damit Schuldüberlastung als seinem Willen entsprechend anzusehen sei.

Nachdem die Höfegesetzgebung sich als durchaus ungeeignet erwiesen hat, um den vom Gesetzgeber angestrebten Aufgaben zu genügen und in Westfalen bereits dem direkten Anerbenrecht gewichen ist, kann es nicht ausbleiben, dass sie auch anderwärts durch eine den Wünschen der beteiligten Bevölkerungen und dem öffentlichen

Interesse entsprechende Gesetzgebung ersetzt wird.

Quellen und Litteratur: *Die vorstehende Darstellung beruht auf einer Durchsicht der preussischen Ministerialakten, deren wesentlicher Inhalt übrigens auch in den Motiven zu den verschiedenen Höfegesetzen und Landgüterordnungen wiedergegeben ist. Für die Litteratur vgl. die Artikel über Anerbenrecht oben Bd. I S. 339 und 341; insbesondere: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, i. A. des kgl. Min. f. Landw., herausgegeben von M. Sering: Bd. IV,* ***Holzapfel****, Oberlandesgerichtsbezirk Cassel, S. 76 ff. — Bd. V,* ***L. Graf v. Spee****, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, S. 167 ff. — Bd. VI,* ***Fr. Grossmann****, Provinz Hannover, S. 73 ff.*

M. Sering.

Höferollen

s. Anerbenrecht oben Bd. I S. 328 ff.

Hoffmann, Johann Gottfried,

geb. am 13. VII. 1765 in Breslau, gest. am 12. XI. 1847 in Berlin als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften und der Académie des sciences morales et politiques, studierte in Halle und Leipzig, wurde 1807 ordentlicher Professor der Philosophie und Kameralwissenschaften an der Universität Königsberg, 1808 Staatsrat und 1810 Direktor des reorganisierten königlich preussischen statistischen Bureaus in Berlin. 1821 nahm er seine 1811 begonnenen und 1816 eingestellten Vorlesungen über Kameralia und Statistik an der Berliner Universität wieder auf, entsagte im November 1834 der ferneren Ausübung seiner akademischen Lehrthätigkeit und legte 1844 auch das Direktoriat des königl. statistischen Bureaus nieder.

Hoffmann war Freihändler und wirkte, als Mitglied der unter Hardenbergs Vorsitz 1811 gebildeten Immediatfinanzkommission und Korreferent für das neue preussische Finanzgesetz, mit seinen wirtschaftspolitischen Gesinnungsgenossen in der Kommission, Kunth und Maassen, unter Einsetzung seines ganzen Einflusses auf den Staatskanzler, für das Zustandekommen des neuen preussischen freihändlerischen Zoll- und Steuergesetzes v. 26. Mai 1818. Hoffmann war ferner, ihrer münztechnischen Vorzüge wegen, einer der ersten Verfechter der Goldwährung in Deutschland, agitierte, wegen ungleichmässiger Verteilung der Steuerlast, für Aufhebung der Grundsteuer, identifizierte die Bodenrente mit der Kapitalrente und definierte die Grundrente als einen praenumerando gezahlten Lohn freier Dienste, was Roscher als einen „für die politische Praxis durchaus zweischneidigen Lehrsatz“ erklärt. Als erster Direktor des reorganisierten königl. preussischen statistischen Bureaus gilt Hoffmann als der eigentliche Begründer der amtlichen preussischen Statistik.

Hoffmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, Königsberg 1803. — Preussen und Sachsen, November 1814, Berlin (1815). — Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staates, Berlin 1818; dasselbe, 2. Abdruck, 1819. — Beiträge zur Statistik des preussischen Staates, ebd. 1821. — Nachricht von dem Zweck und der Anordnung der Vorträge des Dr. J. G. Hoffmann, ebd. 1823. — Die Wirkungen der asiatischen Cholera im preussischen Staate während des Jahres 1831, ebd. 1833. — Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preussischen Staates, ebd. 1833. — Ueber die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, ebd. 1835. — Ueber die wahre Natur und Bestimmung der Renten aus Boden- und Kapitaleigentum, ebd. 1837. — Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen; mit besonderer Bezugnahme auf den preussischen Staat, ebd. 1838. — Die Bevölkerung des preussischen Staates nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in staatswissenschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, ebd. 1839. — Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen, mit besonderer Bezugnahme auf den preussischen Staat, ebd. 1840. — Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde, ebd. 1841. — Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe, zur Berichtigung der Urteile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, mit besonderer Rücksicht auf den preussischen Staat, ebd. 1841. — Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen, ebd. 1842. — Zur Judenfrage. Statistische Erörterung über Anzahl und Verteilung der Juden im preussischen Staate, nach einer Vergleichung der Zählungen zu Ende der Jahre 1840 und 1822, ebd. 1842; dasselbe in englischer Uebersetzung in „Journal of the Statistical Society“, Bd. IX, London 1846, S. 77 ff. — Darstellung der Bevölkerungs-, Geburts-, Ehe- und Sterblichkeitsverhältnisse, welche in dem preussischen Staate in den 15 Jahren 1820 bis mit 1834 bestanden etc., Berlin 1843. — Uebersicht der Geburten, neuen Ehen und Todesfälle in den Jahren 1816 bis mit 1841. Nach den für die Stadt Berlin amtlich aufgenommenen Tabellen etc., ebd. 1843. — Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, ebd. 1843. (Inhaltsauszug: Ueber die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sowohl von der Geburt als vom Eintritt in besondere Altersstufen ab zu berechnen.) — Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des höheren Schulunterrichts und die Mittel, denselben für die Wissenschaft und das Leben fruchtbarer zu machen. — Betrachtungen über das Verhältnis der Universitäten zu den Anforderungen an die Wissenschaft und das Leben etc. — Betrachtungen über den Zustand der Juden im preussischen Staate. (Hoffmann erklärt das grössere Verhältnis jüdischer Knabengeburten dadurch, dass bei den Juden weniger Kinder durch aussereheliehen Beischlaf erzeugt werden als bei den Christen.) — Nachlass kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, ebd. 1847. (Inhaltsauszug: Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten

Schutz der Gewerbsamkeit im deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung. — Versuch einer allgemeinen Uebersicht der staatswirtschaftlichen und sittlichen Wirkungen der Spinnmaschinen im Bereiche des deutschen Zollvereins. — Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preussischen Staate etc. — Ueber den Begriff von direkten und indirekten Steuern. — Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen. — Bemerkungen über den Einfluss der Salzsteuer auf den Zustand der Arbeiterfamilien. — Erläuterung der Frage: Was ist Geld? — Beitrag zur Begründung von Urteilen über die neuesten Veränderungen im preussischen Münzwesen.)

b) in Zeitschriften: 1. Im preussischen Archiv, Jahrgg. 1789—91 (anonym); 2. in den Annalen des Königreichs Preussen, Jahrgg. 1792—93, Königsberg; 3. in der preussischen Staatszeitung, Jahrgg. 1819—1843, insgesamt 155 von ihm gezeichnete Artikel; 4. in der medizinischen Zeitschrift, herausgeg. vom Verein für Heilkunde in Preussen, Jahrgg. 1835—43, meist bevölkerungswissenschaftlichen Inhalts; 5. in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Berliner Akademie der Wissenschaften, Jahrgg. 1835 - 43 etc.

Vgl. über Hoffmann: Anmerkungen zu der Schrift: Preussen und Sachsen. Von einem Sachsen, o. O. 1815. — Akten des Wiener Kongresses, herausgeg. von Klüber, Bd. V, Erlangen 1833, S. 8—120 (enthält Mitteilungen über die diplomatische Thätigkeit Hoffmanns während des Kongresses, welchem er als Geh. Legationsrat beiwohnte). — Gerber, Ueber Statistik und statistische Behörden, Marburg 1842, S. 7. — K. G. Nowack, Schlesisches Schriftstellerlexikon, Heft 6, Breslau 1843. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 166, 169. — G. Hanssen, Das statistische Bureau der preussischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici, in „Archiv der politischen Oekonomie" etc., Heidelberg 1846, S. 332 ff. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 644/45. — Engel, Zur Geschichte des königl. preussischen statistischen Bureaus, in „Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus", Jahrg. I, Berlin 1860/61, S. 8 ff. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 499 ff. — Boeckh, Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, ebd. 1863, S. 28 ff. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 732/43. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XII, Leipzig 1880, S. 598 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 142, 148, 151. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 125/26. — Blenck, Das königl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885, S. 5 ff. — A. Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, ebd. 1886, S. 29, 37. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1891, S. 1130/31.

Lippert.

Holzschuher, Berthold,

geb. gegen 1510 in Nürnberg, entstammte einem alten dortigen Patriciergeschlecht, dessen Ansehen er die Nürnberger Bürgermeisterwürde verdankte, welche er 1551 bekleidete, aber schon 1552, infolge Misshelligkeiten mit den „Ratsmannen" Nürnbergs, wieder verlor. Er starb am 15. I. 1582 in seiner Vaterstadt.

Holzschuher war berufen, den Namen der berühmten Männer, auf welche das alte Nürnberg so stolz ist, den seinigen hinzuzufügen, wenn nicht der Mangel an Fassungsvermögen bei seinen Zeitgenossen für den wirtschaftlichen Wert der grossen Idee, welche er ihnen zur Verwirklichung vorlegte, die Ausführung seines sozialen Reformprojektes vereitelt hätte. Holzschuhers Finanzplan baute sich aus einer obligatorischen Aussteuerversicherung auf, indem er angeordnet haben wollte, dass Eltern oder Paten bei jeder Geburt eines Kindes eine Leistung von mindestens einem Thaler an die Ortsobrigkeit entrichten sollten. Die am Leben bleibenden Kinder sollten das aus diesen Einzahlungen mit Zins und Zinseszins angesammelte Kapital bei ihrer Majorennität bezw. Verheiratung ausgezahlt erhalten, die Leistungen für die Gestorbenen dagegen nebst den angesammelten Zinsen der Ortsobrigkeit anheim fallen. Wie bedeutend das aus dieser Sterblichkeit zu wohlthätigen Zwecken, zur Verbesserung der Schulen etc. den Gemeinden zugedachte Kapital war, berechnet sich nach dem hohen Sterblichkeitsüberschuss in den jüngsten Altersklassen, den Holzschuher bis zum 25. Lebensjahre auf 57 % aller Geburten — und zwar annähernd richtig — veranschlagte. Holzschuher legte seinen sozialen Reformplan, mit einem Schema der über jede Neugeburt und jeden Todesfall zu führenden Kontrolllisten, 1565 zunächst den kaiserlichen Reichs- und Hansestädten zur Annahme vor — im Hamburger und Lübecker Stadtarchiv werden die bezüglichen Urkunden noch aufbewahrt — nachher verschiedenen anderen Vorständen grössererStadtgemeinden, und die Antwort auf seine Vorlagen bestand in deren vollständiger Ignorierung. Demzufolge ist nicht nur der dem Gemeinwohl zugedachte beträchtliche materielle Nutzen, sondern auch der vom Vater des Reformplans beanspruchte zehnte Teil der Revenuen des ausgeführten Planes dem deutschen Sozialpolitiker des 16. Jahrh. entgangen.

Vgl. über Holzschuher: Gatterer, Historia gentis Holzschuherianae, Nürnberg 1755. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrgang 1883, Nürnberg, S. 72 ff. — Ehrenberg, Ein finanz- und sozialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrh., in Zeitschr. für die ges. Staatsw., Bd. 46, Tübingen 1890, S. 717 ff. — Kuno Frankenstein, Berthold Holzschuher, ein Sozialpolitiker des 16. Jahrhunderts, in „Münchener Allgemeine Zeitung", Jahrg. 1891, Beilage Nr. 165.

Lippert.

Holzzölle

s. Forsten sub III (Forstpolitik) oben Bd. III S. 1150 ff.

Hörigkeit

s. Unfreiheit.

Horn, Eduard,

geb. am 25. IX. 1825 zu Waag-Neustadt (Vág-Ujhely) in Ungarn, wurde 1849, infolge seiner Beteiligung an dem ungarischen Insurrektionskampfe, flüchtig, lebte seit 1850 meist in Leipzig, Brüssel und Paris, wurde nach seiner Amnestierung bezw. Rückkehr nach Ungarn (1869) Mitglied des ungarischen Reichstages und im Januar 1875 Staatssekretär im ungarischen Handelsministerium. Er starb am 2. XI. 1875 in Budapest.

Horn war langjähriger Bearbeiter des Bulletin financier de l'étranger im Journal des Economistes und Redakteur der finanzwirtschaftlichen Abteilung des Journal des Débats. Durch glückliche Kombination des Hermannschen Verfahrens (s. d.) mit dem von ihm auf die einzelnen Altersstufen berechneten proportionalen Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen in Belgien hat er eine Mortalitätstafel hergestellt, die in ihren Ergebnissen mit der Queteletschen Ueberlebenstafel ziemlich übereinstimmt (vgl. darüber Journal des Economistes, II série, t 4, 1854); im übrigen rubriziert ihn Mohl unter diejenige Schule der Statistiker, welche eine doktrinäre Erklärung der von ihnen gewonnenen Zahlen zu geben ablehnen.

Horn veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform:

Zur Judenfrage in Ungarn, Ofen 1847. — Zur ungarisch-österreichischen Centralisationsfrage, Leipzig 1850. — Spinozas Staatslehre, Dessau 1851. — Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Mit Einleitung von X. Heuschling, Dessau 1853. — Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Mit durchgehender vergleichender Erforschung der mitsprechenden Verhältnisse in Oesterreich, Sachsen, Preussen, Frankreich, England, Holland etc., Band I (einziger), Leipzig 1854. (Es ist dies sein statistisches Hauptwerk, worin ihm aber besonders von Wappäus verschiedene Widersprüche gegen populationistische Erfahrungssätze nachgewiesen sind, z. B. seine Bestreitung des gesetzmässigen Uebergewichts der weiblichen Bevölkerung in den höheren Altersklassen, ferner die dem höheren männlichen Alter, bei sonst ungeschwächten Individuen, imputierte grössere Zeugungspotenz und in seinen Ausführungen über den Einfluss der Altersdifferenz der Eltern auf das Geschlechtsverhältnis der Geburten etc.) — Brüssel nach seiner Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1855. — Das Kreditwesen in Frankreich. Nationalökonomische Skizze, ebd. 1856; dasselbe, 2. Aufl., 1857. — John Law, Ein finanzgeschichtlicher Versuch, ebd. 1858. — La Hongrie et l'Autriche de 1848 à 1859, Paris 1859. — Annuaire international du crédit public, Jahrgg. 1859—61 (soweit als erschienen), ebd. — Liberté et nationalité, ebd. 1860. — La Hongrie en face de l'Autriche, ebd. 1860. — Les finances de l'Autriche, ebd. 1860. — La Hongrie et la crise européenne, ebd. 1860. — La crise cotonnière et les textiles indigènes, ebd. 1863. — Du progrès économique en Egypte; discours de réception prononcé à l'Institut égyptien, Alexandrien 1864. — La liberté des banques, Paris 1866; dasselbe deutsch, Stuttgart 1867. — L'économie politique avant les physiocrates, Paris 1867. (Von der Pariser Akademie gekrönte Preisschrift.) — Caisses syndicales. Le crédit rendu plus accessible et moins cher pour tous par l'association syndicale, l'assurance et la contre-assurance, Paris 1867. — Le bilan de l'Empire, Paris 1868. — Frankreichs Finanzlage, Wien 1868. — Salut au troisième milliard, Paris 1868; dasselbe deutsch, Wien 1868. — Les finances de l'hôtel de ville, Paris 1869; dasselbe deutsch, Budapest 1869. — Ungarns Finanzlage und die Mittel zu ihrer Hebung, ebd. 1874. — La grande nation 1870—71, avec préface de Jules Simon, Paris 1891. (Diese posthume Schrift wurde von seinem Sohne Emil Horn veröffentlicht.)

An Uebersetzungen erschienen von ihm: Chevalier, Zwölf nationalökonomische Vorträge, Leipzig 1856 und Chevalier, Die Weltindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1869.

b) in Journal des Economistes (Paris): II. Serie: Lettre relative aux tables de mortalité. Tables de survie, Bd. IV, 1854, S. 428. — La fièvre banquière en Allemagne, Bd. XII, 1856, S. 57. — La réorganisation du Zollverein, Bd. XII, 1856, S. 217. — La réforme monétaire en Allemagne, Bd. XV, 1857, S. 334. — Le commerce extérieur et la crise à Hambourg, Bd. XVII, 1858, S. 245. — La question des banknotes en Allemagne, Bd. XVII, S. 411 und Bd. XVIII, S. 265, 1858. — Des institutions de crédit en France, Bd. XVIII, 1858, S. 125. — L'émigration allemande devant la diète de Francfort, Bd. XX, 1858, S. 68. — Congrès des économistes, tenu à Gotha, en septembre 1858, Bd. XX, 1858, S. 426. — Le double étalon monétaire, Bd. XXIX, 1861, S. 433. — Où en est la crise monétaire, Bd. XXXI, 1861, S. 5. — Les nouveaux embarras économiques, Bd. XXXII, 1861, S. 161. — Le sénatus-consulte du 2 décembre 1861, Bd. XXXII, 1861, S. 321. — L'abolition des octrois communaux en Belgique, Bd. XXXV, 1862, S. 229 — La crise budgétaire en Prusse, Bd. XXXVI, 1862, S. 218. — L'association coopérative et le crédit populaire, Bd. XL, 1863, S. 177. — La monnaie, point de départ de la liberté des banques, III. Serie. Bd. II, 1866, S. 185. — Visite au familistère de Guise, Bd. IV, 1866, S. 115. — Le faux monnayage fiduciaire. Réfutation des arguments de Cernuschi, Wolowski et Modeste, Bd, V, 1867, S. 75. — La crise financière de Hongrie, conférence faite au cercle des jeunes commerçants à Bude-Pesth, Bd. 40, 1875, S. 286. — Situation économique et financière de la Hongrie, Bd. 41, 1876, S. 447.

Vgl. über Horn: Wappäus, Besprechung der Schrift: Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, in „Göttinger gelehrte Anzeigen", Jahrg. 1854, S. 2056. — Bremer Handelsblatt, Jahrg. 1854, S. 229. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, 1858, S. 453f. — X. Heuschling, Recherches sur la population, d'après M. Horn, in Journal des Economistes, année

1856, S. 84. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Teil II, Leipzig 1861, S. 116/17, 129. 201, 204 u. ö. — Hippol. Passy, Besprechung der Hornschen Schrift: L'économie politique avant les physiocrates, in „Journal des Economistes", année 1868, S. 342. — A. v. Oetttingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 51, 67, 77, 98 u. ö.

Lippert.

Hornick, Friedrich Wilhelm von,

(auch Hörnigk und Horneck)

geb. 1638 in Mainz, studierte Jura in Ingolstadt, wurde 1690 Geheimschreiber und 1695 Geheimrat des Fürstbischofs von Passau, Kardinal Lamberg, und starb gegen 1713 in Wien.

Hornick veröffentlichte folgendes staatswissenschaftliche Werk in Buchform:

Oesterreich über alles, wann es nur will: Das ist wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie, die kaiserlichen Erblande in kurtzem über alle andere Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen anderen independent zu machen. Von einem Liebhaber der kaiserlichen Erblande Wohlfahrt, Passau 1684; dasselbe, 2. Aufl., Nürnberg 1684; 3. Aufl., Passau 1685; 4. Aufl., Leipzig 1704; 5. Aufl., Regensburg 1708; 6. Aufl., o. O. 1719; 7. Aufl., Regensburg 1723; 8. Aufl., ebd. 1727; 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1729; 10. Aufl, ebd. 1750; 11. Aufl., ebd. 1753; 12. Aufl., Regensburg 1764; 13. Aufl., u. d. T.: Bemerkungen über österreichische Staatsökonomie, Berlin 1784. — Ausserdem hinterliess Hornick mehrere handschriftliche Monographieen zur Geschichte der Grundbesitzverhältnisse des Fürstbistums Passau.

Das in der Schrift „Oesterreich über alles" aufgestellte, den Schutz und die Ertragsmehrung der nationalen Arbeit anstrebende Programm steht durchaus auf merkantilistischem Boden, und der grössere Teil der Massregeln, die Hornick als für eine „wohlbestellte Landesökonomie Oesterreichs" obligatorisch erachtet, beschäftigt sich mit Produktions- und Umlaufsvermehrung von Gold und Silber, welche Edelmetalle er die beste Substanz im Blutumlauf des staatlichen Körpers nennt, mit Errichtung innerer und äusserer Zollschranken, mit Massregeln zur Erzielung einer grossen Bevölkerung. Hornicks „Fürschlag" repräsentiert die merkantilistisch-protektionistische Tendenz, welche sich in der österreichischen Wirtschaftspolitik bis zur Mitte der Josefinischen Periode (Aufhebung der Zwischenmauten von 1785) ausspricht.

Vgl. über Hornick: H. J. Bidermann, Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich, Wien 1854, S. 23. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, ebd. 1860, S. 290. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 289 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 157. — Inama-Sternegg, Ueber Philipp Wilhelm von Hornick, in Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. Bd. II, Jena 1889, S. 194 ff.

Lippert.

Horton, Samuel Dana,

geb. am 16. I. 1844 in Pomeroy, Ohio, gest. am 23. II. 1895 in Washington, besuchte ausser dem Harvard College (Universität Cambridge, Massachusetts) die Universität Berlin, wurde Rechtsanwalt in Cincinnati und später in Pomeroy. Infolge seiner bimetallistischen Schrift über Silber und Gold wurde er zum Delegierten der Vereinigten Staaten auf den Pariser Münzkonferenzen von 1878 und 1881 ernannt, später auch zu der englischen Enquete über die Währungsfrage in den Jahren 1886—88 zugezogen. Auf dem Münzkongress bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung von 1889 war er Vizepräsident. Bei allen Gelegenheiten ist er als eifriger und geschickter Verteidiger des internationalen Bimetallismus aufgetreten.

Seine Hauptschriften sind: Silver and Gold and their relation to the problem of Resumption, to wich is added „Sir Isaac Newton and England's prohibitive tariff upon silver money," Cincinnati 1876 (u. revidierte Ausg.) 1877, dasselbe, mit Hortons Nekrolog, ebd., March 1895. — Historical material for the study of monetary policy and contributions to the study of monetary policy (Beilage zu den Berichten über die International Monetary Conference held in Paris 1878, Wash. 1879). — The Silver pound and Englands Monetary Policy since the Restoration, with the history of the guinea, etc. London 1887. — Silver in Europe, 1890. 2. ed. 1892. — Ausserdem kleinere Abhandlungen, wie The Position of Law in the Doctrine of Money, 1879 (französisch von E. de Laveleye, deutsch u. d. T.: Das Geld und das Gesetz, Köln 1881); The British standard of value, 1885. —

An Zeitschriftartikeln wären zu nennen: Silver before Congress in 1886 in Quarterly Journal of Economics, Octob. 1886. — The suspended rupee and the policy of contraction, in Economic Journal, Sept. 1893.

Vergl. über Horton: S. D. Horton in H.W.B. I. Aufl. Bd. IV, S. 1272. — H. P. Boyden, S. Dana Horton, his life and work, in Silver and Gold, Cincinnati 1895. — F. A. Walker, S. D. Horton (Nekrolog) in Economic Journal June 1895. — Dunbar, S. D. Horton (Nekrolog) in Palgrave, Diction. of political economy, vol. II, S. 332, London 1896.

Lippert.

Huber, Viktor Aimé,

geb. am 10. III. 1800 in Stuttgart, bekleidete als Ordinarius die Professuren der neueren Litteratur und Geschichte seit 1833 in Rostock, und seit Herbst 1836 in Marburg, 1843 ging er, infolge einer von Friedrich Wilhelm IV. dem Berliner Senat abgedrungenen Berufung, als Professor der abendländischen Sprachen nach Berlin. 1845 gründete und redigierte er, als publizistischer Stimmführer der evangelisch-konservativen Partei, im Auftrage des Königs, der auch für die Kosten aufkam, die Zeitschrift „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That" (s. u.). Nach Ueberwerfung

mit der konservativen Partei legte Huber 1851 seine Professur nieder, quittierte 1852 auch den preussischen Staatsdienst und siedelte nach Wernigerode über, wo er am 19. VII. 1869 starb.

Huber war der erste zielbewusste deutsche Theoretiker des Associationswesens, das er 1823 in England und Schottland und 1844 in Frankreich und Belgien gründlich studiert hatte. Als Pionier der religiös-humanen Bestrebungen zur friedlichen Lösung der sozialen Frage in Deutschland, begann er schon 1846, also noch vor Schulze-Delitzsch, publizistisch dafür zu wirken. Dass er seine Kooperativgenossenschaftspläne zur Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen mit der inneren Mission in Verbindung brachte, war kein Fehler; dieser bestand vielmehr in der viel zu grossartigen, auf Millionen taxierten Anlage der Pläne. Hatte Huber nun auch Fühlung mit dem Volke und der evangelischen Geistlichkeit antirationalistischer Richtung, so durfte er doch aus diesen Kreisen keine thatkräftige Unterstützung seiner geplanten Errichtung von Arbeiterkolonieen erwarten, welche nach Art des Familistère von Guise mit allem Komfort ausgestattet werden sollten, um die zukünftigen Bewohner keine Sehnsucht nach der Rückkehr in ihre kleinen dumpfigen Arbeiterwohnungen in der Grossstadt empfinden zu lassen. Die Fonds zu der geplanten Erwerbung von Ländereien und zur Anlegung von Fabrikarbeiterkolonieen darauf hoffte Huber von den Konservativen, von der Geburts- und Geldaristokratie, zugewiesen zu erhalten, welchen er als Gegenleistung dafür die Entlastung der Grossstädte von dem Arbeiterproletariat und die siegreiche Bekämpfung des roten Gespenstes durch seine Kolonisten versprach, ohne jedoch seinem Kapitalbeschaffungszwecke dadurch näher zu kommen. Zu einer thatkräftigen Initiative der Ausführung seiner grossen Ideeen konnte nur der Staat selbst die Hand bieten, und da dies unterblieb, kam Huber bei der Ausführung seiner Entwürfe über das Stadium des Theoretisierens nicht hinaus. Als Versuchsfeld der praktischen Durchführbarkeit seines Systems unter bescheidenen Verhältnissen diente ihm später Wernigerode, wo er einzelne kleine genossenschaftliche Unternehmungen ins Leben rief, die sich aber bald wieder auflösten.

Huber veröffentlichte in Buchform.

a) von staatswissenschaftlichen Schriften: Mecklenburgische Blätter, Bd. I (einz.), Parchim 1834—35 (enthält u. a. eine längere Kritik der Schrift: Lehsten, Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg). — Ueber innere Kolonisation, Berlin 1846 (Sonderabdruck aus Heft VII und VIII des „Janus"). — Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedelung. ebd. 1848 (erschien anonym). — Ueber Association mit besonderer Beziehung auf England, ebd. 1851. — Ueber die kooperativen Arbeiterassociationen in England, ebd. 1852. — Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bde., Hamburg 1855 (enthält reiches Material über dortige Kooperativgenossenschaften). — Ueber Association und deren Verhältnis zur inneren Mission. Ein Vortrag, gehalten am Frankfurter Kirchentag, Halle 1855. — Die Wohnungsnot der kleinen Leute in grossen Städten, Leipzig 1857. — Die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, Tübingen 1860. — Konkordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen in zwanglosen Heften, 8 Hefte, Altona 1861. — Die Arbeiter und ihre Ratgeber, Berlin 1863. — Not und Hilfe unter den Fabrikarbeitern, auf Anlass der Baumwollensperre in England, Hamburg 1863. — Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. (Inhalt: Heft 1: Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner [1863], Heft 2: Die nordamerikanische Sklaverei [1864], Heft 3: Die innere Mission [1864], Heft 4: Die latente Association [1866], Heft 5: Die Rochdaler Pioniers [1866], Heft 6: Handwerkerbund und Handwerkernot [1867], Heft 7: Die Arbeiterfrage in England [1869].) — Ueber Arbeiterkoalitionen. Ein der Koalitionskommission nicht vorgelegtes Gutachten, Berlin 1865. — Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865. — Zur Reform des Armenwesens, Schaffhausen 1867. — Staatshilfe, Selbsthilfe und Sparen. Ein offenes Sendschreiben an die deutschen Arbeiter, Wien 1868.

b) von politischen Streit- und Agitationsschriften: Ueber die Elemente, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer konservativen Partei in Deutschland, Marburg 1841. — Die Opposition, Halle 1842 (Streitschrift gegen den Radikalismus, welcher die grossdeutschen und kirchlichen Restaurationspläne Friedrich Wilhelm IV. bekämpfte). — Bruch mit der Revolution und der Ritterschaft, Berlin 1852 (anonym erschienene Lossage Hubers von der konservativen Partei). — Die Machtfülle des altpreussischen Königtums und die konservative Partei, Bremen 1862 - etc.

Huber veröffentlichte von grösseren staatswissenschaftlichen Artikeln c) in Zeitschriften etc.: 1) In Arbeiterfreund: Die Wohnungsnot und die Privatspekulation, Jahrg. V, Halle 1867. S. 420 ff. — 2) In Arbeitgeber, herausg. von Max Wirth: Der Kongress deutscher Volkswirte und die kooperativen Associationen in England und Frankreich, Jahrg. III, Frankfurt a. M. 1858, Nr. 113, S. 911. — 3) In St.W.B. von Bluntschli und Brater, Stuttgart: Arbeitende Klassen, Bd. I, 1857, S. 279—310; Association, Bd. I, 1857, S. 456/500. — 4) In Innung der Zukunft, Leipzig: 6 Artikel über die englischen und französischen Genossenschaften, in den Jahrgg. 1857—1863, abgedruckt in dem Werke: „Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, herausg. von Schulze-Delitzsch, Berlin 1870". — 5) In „Janus, Jahrb. deutscher Gesinnung, Bildung und That", Jahrg. I—IV, Berlin 1845—48. (Huber bekämpfte darin die radikale und liberale Opposition, wie sie 1841 und 1842 besonders in den „Hallischen Jahrbüchern" gegen die innere und äussere preussische Politik zum Ausdruck gekommen war und die sonstigen oppositionellen Presserzeugnisse des jungen Deutschland, doch blieb seine publizistische Waffenführung und die seines geistreichen Mitarbeiters Heinrich Leo, im Gegensatz zu dem zündenden Effekt der geharnischten Dialektik Ruges und der übrigen Hegelingen, auf die erregten Geister des vormärzlichen Preussen vollständig wirkungslos. — 6) In der Deutschen Vierteljahrsschrift, Stuttgart: Oeffent-

liche Arbeitsanstalten zur Strafe, Besserung und Versorgung, Jahrg. XXI, 1885, Heft 1, S. 35—124; Die soziale Hebung der arbeitenden Klassen in England, Jahrg. XXXI, 1866, Heft 4, S. 83 ff.; Die Arbeiterfrage in Deutschland, Jahrg. XXXII, 1869, Heft 1, S. 122 ff., Heft 3, S. 173 ff., Heft 4, S. 29 ff. — Ausserdem schrieb Huber in den Jahren 1848 und 1849 zahlreiche Artikel für die Neue Preussische oder Kreuzzeitung und einzelne für die Augsburger allgem. Zeitung.

Vgl. über Huber: Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 668. — H. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. IX, Berlin 1862, S. 659 ff. — C. E. Neuhaus, Handwerkerbund und Handwerkertag. Offenes Sendschreiben an Herrn Professor V. A. Huber zu Wernigerode, Nordhausen 1867. — R. Elvers, V. A. Huber. Sein Werden und Wirken, 2 Bde., Bremen 1872—74. — E. Jäger, V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform, Berlin 1880. — P. v. Lilienfeld, Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft, Bd. IV, Mitau 1879, S. 333 ff. — Seyfferth, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Serie I (1879/80), Leipzig 1880, S. 535. — R. Elvers, V. A. Huber. Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 249 ff.

Lippert.

Hufe.

1. Begriff. 2. Entstehung. 3. Praktische Gestaltung. 4. Bestandteile der H. 5. Teilbarkeit. 6. Besitzverhältnisse. 7. Hufenrecht. 8. Benennung. 9. Erste Erwähnungen. 10. Andere Bezeichnungen. 11. Vergebene H. 12. Grundherrliche Landleihen. 13. Einordnung in die Hufenverfassung. 14. Gemessene H. 15. Hufenmass. 16. Morgenmass. 17. Königshufen. 18. Mass der Königshufe. 19. Verwandte Hufenmasse. 20. Kolonisationshufen. 21. Die slawische Hakenhufe. 22. Uebertragungen.

1. Begriff. Die Hufe ist, wie oben im Art. Ansiedelung (Bd. I S. 363, sub 15) im weiteren Zusammenhange gezeigt wurde, eine charakteristische Eigentümlichkeit der volkstümlich deutschen Siedelungsweise. Man verstand unter ihr eine ländliche Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte und dabei hinreichend war, um demselben den nötigen Unterhalt und die Mittel zu gewähren, die üblichen öffentlichen Lasten zu tragen. Sie stellte ein Bauerngut dar, welches unter primitiven Umständen und Ansprüchen imstande war, selbständig aus seinen eigenen Kräften zu bestehen.

2. Entstehung. Ihre Entstehung verknüpfte sich bei allen Germanen unmittelbar mit dem Uebergang von der nomadischen Weidewirtschaft zur festen Ansiedelung. Da die germanischen Stämme schon während des Hirtenlebens das gesamte ihnen zur Verfügung stehende Land als Weidereviere in Anspruch genommen hatten und nur durch die Ueberfüllung dieser Reviere zum festen Anbau gezwungen wurden, war die einzelne Ansiedelung das Ergebnis eines Abkommens mit den übrigen Stammes- oder Gaugenossen. Sie musste als eine bestimmte, den Ansiedlern, welche als die Aermeren der Gaugemeinde zu denken sind, ausschliesslich überlassene Gemarkung aus dem gemeinsamen Weidelande ausgeschieden werden. Diese Ansiedler forderten nicht nur das nötige Land für ihren Anbau weidefrei, sondern auch ausreichende Weiden für die geringe Anzahl ihres Zug- und Nutzviehes in der Nähe und gesichert zur alleinigen Benutzung. In diesem Sinne musste die Gemarkung gross genug sein, um der Zahl der Familienväter, die sich auf ihr zur Siedelung entschlossen, zu genügen. Andererseits hinderte das Bedürfnis der übrigen Gaugenossen, dass ihnen die Weidefreiheit weit über dieses Mass hinaus gewährt wurde. Da nun die Siedler zunächst und in den meisten Fällen als gleichberechtigte Volksgenossen vorausgesetzt werden dürfen, so war die Idee der Hufe unmittelbar durch die thatsächlichen Verhältnisse gegeben. An der einer gewissen Gruppe oder Sippe zugewiesenen Gemarkung hatte jeder gleichen Teil, dieser Anteil aber war so überschlagen, dass er dem Berechtigten durch den Ertrag seiner Arbeit im wesentlichen nur den Unterhalt seiner Familie in Aussicht stellte. Diese Entstehung wiederholte sich bei allen Ansiedelungen der Germanen. Sie war auch dieselbe, wenn der Boden gut, wie wenn er gering war. Nur konnte im ersten Falle die Gemarkung auf die gleiche Zahl Ansiedler kleiner, im zweiten musste sie grösser sein. Die Hufe war also von Anfang an der Ausdruck des gleichartigen bäuerlichen Daseins und der Begründung des deutschen Bauernstandes.

3. Praktische Gestaltung. Die praktische Gestaltung war, wie die gesamten von jeher germanisch gebliebenen Gebiete erweisen, bei allen ursprünglich volksmässigen Anlagen gleich. Zunächst wurden die einzelnen Wohnstätten abgegrenzt. In der Regel für Haus, Hof und Grasgarten zwei Morgen. Wahrscheinlich wählten sich die Genossen nach der Losfolge neben einander die Plätze beliebig, denn sie liegen in unregelmässigen Blöcken planlos zusammen. Das Dorf bildet, was der Ausdruck bezeichnet, einen Haufen. Für das Hofareal hat weniger gleiche Form, Grösse und Bodengüte Bedeutung als die Nähe zum Wasser, trockene Lage, Zugang zu Weg und Trift und dergleichen.

Die Verteilung des Anbaulandes war die oben Bd. I (S. 363) im Art. Ansiedelung sub 16 beschriebene nach Gewannen. Auch hier

lässt sich deutlich erkennen, dass die älteste Einteilung nicht auf einem bestimmten Plane beruhte, sondern unregelmässig, d. h. von den Umständen bedingt war. Die Idee des Gewannes blieb indes stets, dass die Genossen auf einem Landesabschnitte von gleicher Bodenbeschaffenheit jeder eine gleiche Fläche, meist einen Morgen, neben einander erhalten sollten. Da der deutsche Pflug Parallelfurchen zieht, wurden die Morgen annähernd als Rechtecke von etwa 30 Ruten Länge und 4 Ruten Breite abgeschritten. Aber schon darin zeigt sich Ungleichmässigkeit. Vor allem lagen sie zwar neben einander im Anschluss, aber nach verschiedenen Richtungen und Ausdehnungen, so dass das Gewann nur ausnahmsweise eine rechtseitige Figur, meist eine des gleichen Bodens wegen durch Bogen und ein- und ausspringende Winkel abgegrenzte hatte. Diesen Grenzen mussten sich die anstossenden Gewanne in ähnlich unregelmässigen Formen anschliessen. Erst später sind auf sehr vielen Fluren durch Regulierungen wegen Verpflügung und Grenzverwirrung grössere rechteckige Gewanne hergestellt und die Anteile der einzelnen Hufen an denselben in gleichmässigen, oft sehr weit fortlaufenden parallelen Streifen abgemessen worden. Bilder der älteren Aufteilung geben Anlage 15 und 19, der regulierten Hufen Anlage 5—13 in »Siedelung und Agrarwesen« Bd. III.

4. Bestandteile der H. Die Kultivierung solcher Gewanne musste alsbald so weit ausgedehnt werden, als es der Unterhalt der Familien und die Bedürfnisse der beteiligten Wirtschaften forderten. Es bestand aber auch kein Grund, über diese Erfordernisse hinauszugehen. Deshalb blieben innerhalb der Gemarkung, in oft ziemlich grosser Fläche, Ländereien vom Anbau unberührt, welche zu Holz, Gräserei und Weide benutzt wurden. Diese Ländereien konnten nach und nach vom Anbau und von der Verteilung zu Privateigentum ergriffen werden. Soweit dies aber nicht geschah, bildeten sie die Allmende, das der gemeinsamen Nutzung der Genossen unterliegende, zur Gemarkung gehörige Gebiet. Dasselbe stand, solange nicht Veräusserungen einzelner Stücke oder Veränderungen in den Rechtsverhältnissen der Ansiedlergemeinde stattfanden, den Beteiligten in demselben Verhältnisse wie die Hufen zu. Die Hufe war ein bestimmter aliquoter Anteil an der gesamten Gemarkung, also auch an dem noch unverteilten Reste derselben.

Den Ansiedlern konnten aber auch nach der ursprünglichen Vereinbarung oder durch späteren vertragsmässigen oder rechtsverjährten Erwerb ausserhalb der ihnen ausschliesslich zugewiesenen Gemarkung noch Nutzungsrechte in dem bei der Ansiedelung den übrigen Stammesgenossen gemeinsam gebliebenen Volkslande zustehen. Denn der grössere Teil des Volkslandes war zunächst in den Händen der grossen Herdenbesitzer verblieben. Nachdem aber auch diese sich angesiedelt und ausschliessliche Gemarkungen eingerichtet hatten, entstanden aus dem letzten Rest von Wäldern und Heiden des Volkslandes die sogenannten Marken. Es stellte sich fest, wer noch Berechtigungen an diesem Lande hatte, und die Beteiligten gaben sich eine, Markgenossenschaft genannte, Organisation zur Verwaltung dieser Ländereien und zum gegenseitigen Schutz der geordneten Nutzung derselben. An diesen Markennutzungen konnten einzelne Hufenbesitzer persönlich oder dinglich beteiligt sein. Das Recht konnte aber auch allen Ansiedlern einer Flur als solchen zustehen, und es galt dann ebenso wie das Recht der Hufe an der Allmende auch als ein Recht der Hufen an der Mark und blieb ohne eintretende Veräusserung ein dem Hufenbesitz verhältnismässiges.

5. Teilbarkeit. Die Hufen aller volksmässigen germanischen Ansiedelungen haben ferner gemeinsam, dass sie ursprünglich geteilt werden konnten. Dies konnte entweder nach Teilhufen geschehen, in halbe, Drittel-, Viertel-, Achtelhufen. Dann teilten sich auch die Rechte und Pflichten nach denselben Verhältnissen und die Bruchteile der Hufe stellten immer zusammen die ganze Hufe dar, konnten auch stets wieder zu ihr vereinigt werden, und in Gemeindesachen galt die sogenannte Einmännerei, die geteilte Hufe wurde durch einen der Teilbesitzer vertreten. Oder es konnten auch einzelne Grundstücke aus der Hufe veräussert werden. Um dieses Stück- oder Stufland kümmerte sich die Hüfenergenossenschaft nicht, die Hufe, zu der es gehört hatte, musste für dasselbe dauernd aufkommen.

Ebenso wie die Teilung war aber auch die Vereinigung von mehreren Hufen, und zwar ganzen wie Bruchteilen, in derselben Hand zulässig und sehr häufig, und es konnten von denselben wieder Teilstücke an Hintersassen zur Bewirtschaftung überlassen werden. Der Eigentümer der Hufen vertrat sie.

6. Besitzverhältnisse. Die Hufen bildeten also als Teile der Gemarkung wohlbekannte Landgüter, welche aus der Hofstelle, dem privaten Anbaulande, dem Anrecht an der Allmende und häufig auch einem Nutzungsrecht in der Mark bestanden und abgesehen vom Markenrecht in allem diesem Zubehör innerhalb derselben Gemarkung ursprünglich unter einander gleich waren. Schon gegen die nächstbenachbarte Gemarkung, wie gegen jede andere, waren

sie aber meist thatsächlich sehr verschieden. Die Zahl der ursprünglichen Ansiedler, die Grösse der Gemarkung, die Beschaffenheit des Bodens, die Ausdehnung des Anbaues, die Art der Allmend- und Markennutzungen konnten zwischen verschiedenen Ansiedelungen von Anfang an sehr grosse Unterschiede der Hufen bedingen. Gleich standen sie sich indes darin, dass dennoch ihre Leistungsfähigkeit als eine hinreichend übereinstimmende galt. Sie war schon bei der ursprünglichen Anlage vorausgesetzt worden, blieb massgebend für alle öffentlichen Ansprüche und wurde theoretisch bis in das 19. Jahrhundert festgehalten. Praktisch wurde das alte Verhältnis allerdings vielfach durch Eingriffe der landesherrlichen Finanzverwaltungen geändert. Mit der Verschiedenheit der Grösse verknüpfte sich im Laufe der Zeit häufig eine so ersichtlich ungleiche Entwickelung der Kultur- und der Bodenwertverhältnisse, dass die Steuerbehörden den Begriff der Hufe je nach der Oertlichkeit auf halbe Hufen oder auf gewisse Grössenmasse anwendeten.

7. Hufenrecht. Auch als man an eine weitere Ausdehnung des Anbaulandes der Hufen in die Allmende nicht mehr dachte, die Hüfener sich vielmehr auf ein bestimmtes Mass an eigenem Lande beschränkten, grosse Teile der Allmende an neu begründete kleine Stellen abtraten und ihrerseits nur noch gewisse Nutzungsrechte an dazu geeigneten gemeinsamen Allmendstücken festhielten, änderte dies ihr Wesen nicht. Sie bestanden als gleiche und gleichberechtigte Anteile an der Dorfflur. Das Gemeinwesen war mit gleichen Ansprüchen an jede derselben gewiesen. Es stellte dieselben Anforderungen, gleich, ob der Eigentümer sie verwaltete oder für sich einen Verwalter einsetzte, ebenso gleich auch, ob der Besitzer ein Freier oder Unfreier, aus eigenem oder aus fremdem Rechte wirtschaftete und ob er ein Inwohner oder Auswärtiger war. Daraus ergab sich ganz von selbst, dass der Landwirt hinter dem Hofe zurücktrat. Die Hufe wurde zu einer dauernden, jederzeit greifbaren und für ihre öffentlichen Pflichten stets, nötigenfalls durch Sequestration, leistungsfähigen Persönlichkeit.

Dies sind die Besonderheiten der alten volksmässigen germanischen Hufe.

8. Benennung. Das Wort Hufe tritt auf als hoba, huoba, huba, auch oba, hopa, hova oder hobo, hobonia, hobunna. Es lässt sich nach Waitz und Müllenhoff nicht mit Hof identifizieren. Die Wortformen gehen in einander über, aber die Sprache selbst unterscheidet sie. Auch die Ableitung von uoban (bearbeiten, anlegen) ist nicht zutreffend, denn das h fehlt sehr selten und erscheint als wurzelhaft. Eher giebt Müllenhoff eine Verbindung mit dem Stamme hab zu, also was jemand hat, besitzt, oder eine Ableitung von hefan, huob gihoban (haben). Dann würde Hufe zunächst das Ackerland bezeichnen. Später hat indes Müllenhoff bestimmt erklärt und festgehalten, dass das Wort aus dem in »Behuf« enthaltenen Stamme erklärt werden müsse, dass Hufe der Behuf, das, was jemand zukommt, der Anteil oder das Anrecht, also auch sein Los sei.

Geschichtliche Ueberlieferung vermag zur Erläuterung leider sehr wenig beizutragen. Der Gebrauch des Wortes ist zwar im Mittelalter ganz allgemein. Auch lassen die Fuldaer und Corveyer Traditionen vermuten, dass dies stets der Fall war. Aber der Zustand, in dem uns diese Urkunden überliefert sind, erlaubt keinerlei beweisfähige Datierung.

9. Erste Erwähnungen. Der älteste urkundliche Gebrauch des Wortes ist bis jetzt nicht aus dem alten Volkslande, sondern aus dem späten Eroberungslande der Alemannen in der Schweiz bekannt. Der Codex Tradit. Monast. St. Galli sagt in Nr. 1 aus dem Jahre 678: quidquid habemus in Vahcinchova, Laidolvinchova et Bodinchova. Alle drei Namen sind patronymische, so dass Vahcing, Laidolving und Boding zu lesen ist und hova klar auftritt. Die Konstanzer Urkunde von 680 bei Naugart Nr. 4 sagt hoba, ebenso die St. Galler a. a. O. Nr. 2 um 690: Tres hobas in villa Athorinwanic et IV hobas in Gundlihespurta. Weitere Hindeutungen fallen erst in das 8. Jahrhundert. Etwas früher erscheint der Gebrauch von m a n s u s, womit in den lateinischen Urkunden und Gesetzen des Mittelalters Hufe in den meisten Fällen übersetzt wird. Da sich aber das Testament des Perpetuus, welches mansus in diesem Sinne anscheinend schon im Jahre 478 gebrauchte, als eine Fälschung aus dem 17. Jahrhundert ergeben hat, ist der Gebrauch von maso oder manso, mansus nach Zeumer zuerst in merowingischen Urkunden von 656, 664 und etwa gleichzeitig in den formulae Andecavenses zu suchen. Indes gerade in diesen ältesten Anführungen ist um so schwerer die Frage zu entscheiden, welche auch in den Urkunden des späteren Mittelalters recht oft zweifelhaft bleibt, ob der Ausdruck mansus wirklich für die gesamte Hufe oder ob er nur für das Gehöft auf der Hufe oder überhaupt nur für eine Wohnstätte gelten soll.

10. Andere Bezeichnungen. Der Gebrauch des Wortes Hufe verliert dadurch an Bedeutung, dass er nicht ein, wie die Sache selbst, allen Germanen gemeinsamer ist. In Schweden heisst die Hufe Mantal, gleich Mannsteil. In Dänemark und in Schonen

wurde sie bool, boole genannt. Damit ist wahrscheinlicher, als Brett oder Balken, eine Grube, Höhle, ein eingegrabener Herd, der älteste dauernd angelegte Wohnplatz bezeichnet. Die Angelsachsen brauchten in England den Ausdruck hyd oder hyde, vom gotischen hiva, heiva, Hausherr; angelsächsisch hiva, Hausgenosse; hind, Kerl, Bauer; hyde, higede, Familie, welche Bedeutung sich auf die Hufe übertragen hat. Auch in Deutschland wurden neben Hufe Loos, hluz, sowie Pflug häufig gebraucht, sie übertrugen sich in das lateinische sors, auch pars, portio und in aratrum, welche sämtlich in den Urkunden seit der Hohenstaufenzeit sehr häufig werden. Die Auffassung aber, dass die Hufe dem Lande entspreche, welches einen Pflug erfordere, aber mit diesem einen Pflug auch hinreichend zu bestellen sei, ist schon sehr alt. Denn sie erscheint schon in der ältesten sicheren Erwähnung der Hufe, die sich in die Zeit von 620 setzen lässt. Dies ist die Weisung der Lex Wisigothorum Buch X, Tit. 1, 14, welche das Verfahren festsetzt, durch das der Streit mit Land Belehnter über die Ausdehnung ihres Lehnlandes geschlichtet werden soll. Mangels des Eides soll jeder nachgeben, doch heisst es: Sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes dare debent. Wenn sie das Land nach ganzen Hufen erhalten haben, sollen sie für die einzelne Hufe 50 aripennes (gleich 25 jugera) abgetreten erhalten. Im 11. und 12. Jahrhundert tritt in Thüringen, Franken und dem deutschkolonisierten Obersachsen die Bezeichnung Lehn, beneficium für Bauerhufe auf und findet beim Fortschreiten der Kolonisation in der Lausitz und Schlesien, in Böhmen und Polen als Lenno, Laneus, Lanus, Lan, weite Verbreitung. Ein slawischer Wortstamm ist in Lan nicht enthalten. (Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des Preuss. Staates Bd. VI S. 172 Anm.)

11. Vergebene H. Obwohl die Auffassung der Hufe als eines gleichen Anteiles an einer bestimmten besiedelten Gemarkung, welche Justus Moeser in dem Ausdruck einer Aktie an dem Gemeinwesen einer Bauerschaft zusammenfasst, als die älteste und für die volksmässige Besiedelung der germanischen Volksländer ohne Zweifel die ausschliesslich richtige ist, zeigt doch die Erwähnung in der lex Wisigothorum, dass dieser Begriff schon in sehr früher Zeit nicht der einzige blieb. Neben ihn trat in notwendiger Verbindung mit der Eroberung und Besetzung Rhätiens und Galliens durch die Deutschen das Erscheinen verliehener Hufen, welche eine Grundfläche von bestimmter, wenn nicht gemessener, doch wenigstens nach ihren Grenzen feststehender Fläche bedeuten.

Dieser Unterschied beruhte auf dem wichtigen Gegensatze, welcher während der Völkerwanderung in der Besitznahme der eroberten Ländermassen entstand.

Wo das Volksheer in seinen Hundertschafts- und Geschlechtsverbänden sich festsetzte, brachte es auch seine heimischen volkstümlichen Gesichtspunkte für die Einteilung des Bodens mit. Diese Ansiedelungen geschahen in den Kämpfen gegen die keltoromanische Herrschaft alle in Dörfern nach Genealogieen und in der Form und dem Verfahren der alten volksmässigen Anlagen. Die Gruppen der Ansiedelnden nahmen Gemarkungen in Besitz, und aus ihren gleichen oder verhältnismässigen Anrechten an der bestimmten Gemarkung gingen ihre Anteile unmittelbar als Hufen im alten herkömmlichen Sinne hervor. Die Fluren konnten nicht leichter streitfrei und rasch zugewiesen werden als durch die der Sitte entsprechende Herstellung und Verlosung von Gewannen unter die einzelnen Hufen. Dadurch erhielt jeder seinem Anteile gemäss auf jede Hufe gleiche Flächen von gleicher Bodenbeschaffenheit und gleicher Entfernung und Lage vom Wirtschaftsgehöft. Der durch die Gemenglage notwendige Flurzwang mit gemeinsamer Weide des Dorfviehes über Brache, Stoppeln und Allmende war die allen bekannte und selbstverständliche Wirtschaftsweise. Ueberall in Oberdeutschland und Rheinland sind deshalb die dem Völkerzuge am ersten zugänglichen fruchtbaren und ebenen Gegenden mit Gewanndörfern bedeckt, welche denen des alten Volkslandes vollkommen gleichen.

Neben dieser volksmässigen Besitznahme aber blieben weite Strecken meist ungünstigeren, bewaldeten und gebirgigeren Bodens liegen, welche die bald zur Königsgewalt erstarkenden Führer als ihre Eroberung, als Königsland betrachteten. Sie waren aber unbedingt alsbald genötigt, es als fiskalisches Vermögen zu verwenden, weil ihnen andere Mittel zur Bestreitung der wachsenden finanziellen Bedürfnisse nicht zu Gebote standen. Sie bedurften dieses Staatslandes sowohl zur Erstattung von Anleihen wie zur Ausstattung und Belohnung der militärischen und politischen Beamten, Gehilfen und Ratgeber. Einen solchen Kreis zuverlässiger Vertrauter mussten sie ebenso zur Beherrschung der eigenen Volksgenossen als der unterworfenen, höher kultivierten, einheimischen Bevölkerung um sich sammeln. Hauptstützen dabei wurden einerseits die Mitglieder der grösstenteils romanischen Geistlichkeit, andererseits emporkommende kühne Abenteurer, die im Kriegsdienste des Königs ihre Zukunft sahen. Aus diesen Verhält-

nissen folgte die Notwendigkeit, die Staatsländereien mit freigebiger Hand zu verleihen.

12. Grundherrliche Landleihen. Es entstanden aus diesen Vergebungen zunächst widerrufliche, bald aber dauernde Schenkungen und grössere und kleinere Komplexe grundherrlichen Eigentums, welche von dem Militär- und Beamtenadel ebensowenig als von der Kirche unter den damaligen Verhältnissen in eigene Bewirtschaftung genommen werden konnten.

Die Verwertung dieses Besitzes war nur durch Aussetzung an freie, hörige oder eigene unfreie Hintersassen möglich, welche zu Natural- oder Geldzinsen und zu wirtschaftlichen Diensten verpflichtet wurden soweit sie nicht lediglich militärischen Zwecken obzuliegen hatten.

Wirtschaftlich musste sich die Ansetzung verschieden gestalten, wenn Leute, die solche Grundstücke gegen Zins übernehmen konnten, in grösserer Zahl vorhanden waren, oder wenn dies nicht der Fall war. Bei Ansetzung grösserer Gruppen stand nichts entgegen, dass die Anlage völlig den volksmässigen entsprechend ausgeführt wurde. Es war für den Grundherrn offenbar das einfachste. In der That finden sich auch Gewannfluren, teils in Tirol im Innthale, teils in Frankreich in der Nähe von Paris und zwischen Seine und Loire, wo man volksmässige Ansiedelungen kaum mehr erwarten kann.

Indes blieben dies Ausnahmen. Die Regel war, wie die Feldeinteilung der grundherrlichen Güter zeigt, die Vergebung des Landes an die zeitweise vorhandenen Diener, eigene Leute oder Land Suchende, die deshalb allmählich und ungleichmässig eintrat. Die Grundstücke der einzelnen Besitzungen finden sich in solchen Gemarkungen in der Regel planlos, in verschiedener Lage und in grösseren oder geringeren Flächen von meist blockähnlicher Form verteilt. Bilder solcher Aufteilung geben Anlage 49—52, 57, 60 und 110—113 in »Siedelung und Agrarwesen« Bd. III. Es kann daraus nur geschlossen werden, dass sie der Grundherr beliebig, wie es seinen oder den Wünschen des Annehmenden entsprach oder je nachdem sie offen waren, überwiesen hat. Es ist anzunehmen, dass wenigstens in früher Zeit dabei vielfach die Abgrenzungen der alten, ziemlich abgerundeten und gut abgegrenzten Kampe und Blöcke des Kulturlandes der keltischen Anlagen bestimmend waren. Indes finden sich diese stückweiseh Abtretungen auch auf Fluren in höheren Gebirgslagen, wie in den Vogesen, auf denen man Waldrodungen vermuten muss. Seit dem Ende des 8. Jahrhunderts beginnen dann die im Art. Ansiedelung oben Bd. I S. 305 näher besprochenen, völlig planmässigen grundherrlichen Kolonieanlagen, welche sich im 12. Jahrhundert zu der deutschen Kolonisation der östlichen Slawenländer entwickelten. Bilder geben Anlage 114—118, 120, 123, 124, 130, 131 in »Siedelung und Agrarwesen« Bd. III und »Boden- und landwirschaftliche Verhältnisse Preussens« Bd. VI S. 103, 123.

13. Einordnung in die Hufenverfassung. Alle diese grundherrlichen Landverleihungen, in welcher Form sie auch erfolgten, haben die Eigentümlichkeit von der alten volksmässigen Ansiedelung herübergenommen, dass sie in Hufen eingeteilt wurden. Der Grund ist völlig klar und wird im Art. Hufenverfassung (unten S. 1243 ff.) näher besprochen werden. Die Gutsherren selbst machten diese Einteilung und ordneten damit ihre Hintersassen in die allgemeine katasterartige Unterscheidung alles unter Kultur befindlichen Grundbesitzes der alten germanischen Volksländer, in Hufen ein, deren jede ein einfaches, aber leistungsfähiges Bauerngut bedeutete. Sie erlangten dadurch wie herkömmlich und selbstverständlich die Heranziehung der Hintersassen zu den öffentlichen Lasten nach dem üblichen, den Hufen entsprechenden Masse sowie den gleichbleibenden Bestand der gutsherrlichen Leistungen von diesen Hufen. Der Beweis, dass alle diese Ortschaften unter die Hufenverfassung fielen, lässt sich überall führen, wo Hufenregister oder Urkunden erhalten sind. Wie diese Hufeneinteilung ausgeführt worden ist, darüber geben uns die gutsherrlich angelegten Gewanndörfer und die planmässigen Wald- und flämischen Hufen durch ihre Anlagen selbst sichere Auskunft.

Für die blockförmig gestalteten Flurstücke ist nicht zu ermitteln, wie sie befriedigend in die beabsichtigte Gleichstellung der einzelnen Hufen der Ortschaft eingeordnet worden sind. Sicher aber ist, dass dies einer Beurteilung der Flächengrössen und darum in vielen Fällen der Messung derselben bedurfte.

14. Gemessene H. Es ist deshalb erklärlich, dass sich in den Quellen bis zum 10. Jahrhundert hin, auf welche Waitz seine Untersuchung »über die altdeutsche Hufe« mit Grund beschränkte, mehrere ausdrückliche Erwähnungen gemessener Hufen finden: hoba legitime dimensa (Trad. Sangal. S. 393 Nr. 9), hoba plena et legitime mensurata (ebd. S. 322 Nr. 5), hoba pleniter emensa (ebd. S. 336 Nr. 29), hoba plena (ebd. S. 286 Nr. 86, S. 331 Nr. 22, S. 363 Nr. 9 und bei Lacomblet I S. 5 Nr. 36), ebenso mansus plenus (Tradit. Patav. Nr. 72, Trad. Ratisbon. S. 49). Ferner mansus legitimus (Bréquigny II S. 346) und hoba legalis (Tradit. Frising. Nr. 1093 und 1112) sowie illa mensura in villa (Trad. Fuld. S. 288). Alle Oertlichkeiten, auf welche sich diese

Angaben beziehen, liegen in Gebieten, welche zum Eroberungslande gehören und auf welchen eine Gutsherrschaft, meist eine geistliche, bestand, deren Besitz auf zum Teil schon sehr alten Verleihungen beruhte und welche seit lange Land weiter verliehen hatte. Die wenigen Hinweise auf hoba legitima oder legalis genügen auch zum Erweise, dass sich für die Besitzungen von St. Gallen, Freising und Epternach bereits ein gewisses, für die gesamte Herrschaft gleichmässig geltendes Hufenmass festgestellt hatte, welches bei Landleihen als das von Rechts wegen geltende vorausgesetzt wurde.

15. Hufenmass. Gleichwohl darf selbst für die einzelne Grundherrschaft eine annähernd gleiche Grösse der Hufen nur mit sehr grossen Einschränkungen angenommen werden, an eine allgemeine Uebereinstimmung der Hufenmasse über verschiedene Grundherrschaften, Provinzen und Länder oder etwa über das ganze Reich ist in keiner Weise zu denken.

Dies ergiebt sich schon aus den volksmässig angelegten Gewannfluren. Man darf allerdings voraussetzen, dass sich im Laufe der Zeit in allen diesen Gemarkungen eine bestimmte gleiche Zahl von Morgen, Acker, Juchert oder Tagwerken feststellte, welche als Mass für die Hufe gerechnet wurde. Ganz gleich konnte dasselbe indes schon im einzelnen Orte nicht sein, weil in den Gewannen die Hufenanteile zwar an Wert gleich galten, die Flächen aber aus mancherlei Gründen ungleich waren. Teils kamen Vergütungen wegen Bodenungleichheit oder wegen Wasserschaden, wegen der gefährdeten Lage an der Länge nach anstossenden Wegen oder Viehtrieben, namentlich aber wegen der sogenannten Anwände vor, d. h. wenn an den letzten Hufenanteil im Gewann die Ackerstreifen des benachbarten Gewannes rechtwinklig anstiessen, so dass alle Pflüge auf der Grenze wenden mussten. In diesem Falle erhielt der gedachte letzte Hufenstreifen in der Regel eine Entschädigung von mindestens 6 Fuss Breite längs der Grenze.

Schon zwischen zwei Nachbardörfern aber konnte dem gesamten Wesen der Gewanneinteilung nach nur zufällig Gleichheit der Hufen bestehen. Waitz zeigt zwar, dass in vielen und verschiedenen Teilen Deutschlands Hufen von 30 Morgen sehr gewöhnlich waren, aber er führt daneben auch zahlreiche Masse von 15½, 20, 36, 40, 45 und 60 Morgen an.

16. Morgenmass. Indes wenn auch eine dieser Zahlen, z. B. 30 Morgen, als ein häufig legales Mass angenommen werden dürfte, bedingt doch die gleiche Zahl Morgen keineswegs eine gleiche Landfläche. Vielmehr werden ebenso sehr verschiedene Morgen wie verschiedene Acker, Tagwerke oder Juchert erwähnt. Alle diese Masse waren ohne eine hinreichend genaue Messungsgrundlage örtlich in Uebung gekommen. Was man an einem Tage oder Morgen mit einem Pfluge oder mit einem Joche beackern konnte, nahm man als Mass. Dafür wurden die deutschen Ausdrücke und ebenso die lateinischen jugum, jugerum, jurnalis, diurnalis, terra boum und ähnliche ohne bestimmte Norm angewendet. Sie waren der Natur der Sache nach schon auf verschiedenen Bodenarten ungleich.

Eine Norm für die Messung einer bestimmten Morgenfläche gab es im Volkslande überhaupt nicht. Gewöhnlich galt der Schaft, Skift, der Jagdspiess von etwa 7½ Fuss als halbe und die Ritterlanze von 15 Fuss als ganze Rute. Aber schon der Fuss war so unbestimmt, dass bis in das 13. Jahrhundert die an den Kirchenmauern eingehauenen oder durch ein Eisen angezeigten Ellenlängen der nächsten Marktorte oder die häufigen Weisungen die Grundlage bildeten, dass 15 Fusslängen der aus der Kirche kommenden Bauern, die Rute, oder eine gewisse Anzahl Gerstenkörner den Zoll, und 10 oder 12 solche Zoll den Fuss bilden sollten. Auch die Marktorte hatten ihre Masse beliebig gewählt, und verfolgten dabei zum Teil das Interesse, die Transportkosten thunlichst durch das Mass, nicht durch den Preis der Waren auszugleichen. Als mehr und mehr landesherrliche Mass- und Gewichtsordnungen eingeführt wurden, begründeten dieselben wieder neue Unterschiede zwischen den Territorien und vermochten gleichwohl die alten herkömmlichen Masse, nach denen die bäuerlichen Lasten und Dienste bestimmt waren, nicht aus dem örtlichen Gebrauche zu verdrängen. Daher entstand trotz der gesetzlichen Einführung gleicher Normalmasse für ganze Staaten, die in der Gegenwart sogar international geworden sind, die Notwendigkeit für die Auseinandersetzungs- und die Katasterbehörden, die örtlich geltenden Masse zu ermitteln und in langen Verzeichnissen auf die neueren Normalmasse zurückzuführen und unter einander vergleichbar zu machen. In diesen Feststellungen zeigen sich die Längen- und Ackermasse ebenso mannigfaltig als die Hohlmasse und Gewichte.

Es ist möglich, dass in Landesteilen, in denen die agrarischen Zustände fast ausschliesslich auf grundherrlichen Landleihen beruhten, etwas mehr Festigkeit und Gleichmässigkeit in den Ackermassen bestanden hat, aber der Versuch Guérards, das Morgenmass für Gallien in fränkischer Zeit, vorzugsweise auf Grund der Angaben burgundischer Urkunden zu bestimmen, hat ergeben, dass auch diese Angaben wesentlich von einander abweichen und für den Morgen

ein Mass bald von 80, bald von 106½, 140 und 152 Quadratruten verzeichnen. Auch zeigt sich schon in alter Zeit der rheinische Morgen auf der Eifel zu 25, der kölnische zu 32 ar, und die Hufe auf der Eifel zu 160 Morgen, zu Mörs zu 120 Morgen berechnet, obwohl die Hufen danach in beiden Landesteilen die gleiche Grösse von 38 ha haben, welche wieder gegen die gewöhnliche Hufengrösse am Rhein von 15 ha sehr abweicht. Auch mit dem römischen Masse lässt sich nur der rheinische Morgen vergleichen, welcher mit 25,53 ar dem römischen jugerum von 25,19 ar sehr nahe kommt. Aber weder der römische Fuss von 0,296 m noch die römische Rute von 2,96 m haben sich irgendwo auf den von den Deutschen eroberten Gebieten erhalten. In Süddeutschland gehen die Fussmasse noch erheblich unter das römische herab und damit auch die 10füssig gebliebenen Rutenmasse. Dagegen haben die Morgen oder Tagwerke meist 400 Quadratruten. In Rheinland und Frankreich ist der Fuss erheblich grösser und die Ruten haben 12 bis 18 solcher Fussmasse, die Morgen dagegen nur 100 bis 130 Quadratruten. Es sind also in allen diesen Eroberungsländern wider Erwarten die römischen Normalmasse völlig verloren gegangen, welche unzweifelhaft in römischer Zeit allgemein bekannt, wenn auch, wie danach anzunehmen, nicht im täglichen Gebrauch der Provinzialen waren.

17. Königshufen. Obwohl nun hieraus hervorgeht, dass auch das merowingische und karolingische Reich das römische Mass nicht als ein allgemeines oder gesetzliches übernommen hat, lässt sich doch als Thatsache erweisen, dass mindestens seit den Karolingern ein bestimmtes festes Landmass als königliches im ganzen Reiche bekannt und in Uebung gewesen ist und dass dasselbe anscheinend an altrömische Grundbesitzverhältnisse anknüpfte. Dies Mass erweisen die sogenannten Königshufen.

Die Königshufen bedeuten diejenige Flächengrösse, nach welcher die fränkischen Könige Landschenkungen zuweisen liessen, für welche örtliche Grenzen nicht bereits feststanden.

Zu jeder Zeit fielen den Königen eine nicht unbeträchtliche Zahl Güter zu, welche in festen Grenzen lagen. Rückfällige Lehne, Konfiskationen wegen Aufruhr, wegen Verbrechen, wegen Landesflucht, ebenso herrenlos und unbeerbt gewordene Besitzungen waren stets zu erwarten. Unter diesen hatten die grösseren Güter Namen, einzelne Hufen aber waren überall durch die Nachbarhufen leicht festzustellen. Bei der Zuweisung solcher Landschenkungen bedurfte es also keiner Massangabe, sie würde eher Zweifel und Verwirrung erregt haben.

Aber ein gewisser Kreis königlicher Schenkungen und Zuweisungen konnte an solche bekannte Grenzen nicht anknüpfen. Wenn der König von seiner Hofhaltung aus in entfernten Gegenden erfolgreiche und mutige Dienstleistungen oder finanzielle Hilfen belohnen, Vorschüsse und Zusagen begleichen oder zweifelhafte Treue festhalten wollte, Anforderungen, die stets und aus allen Teilen des Reiches an ihn herantraten, so war immer das fiskalische Land das einfachste und schnellste, durch eine einzige Urkunde flüssig zu machende Zahlungsmittel. Dieses Land bestand oft aus vom Kriege verwüsteten Einöden oder weiten kaum berührten Waldungen in wenig bekannten Gegenden. Die Schenkungen geschahen auch vielfach in der Absicht, Zugänglichkeit und Kultur erst zu schaffen. An eine vorherige Feststellung der Oertlichkeit oder der näheren Verhältnisse der Lage konnte nicht gedacht werden. Darüber wären bei der Art der Kommunikation und den grossen Entfernungen Jahre vergangen. Deshalb blieb nur übrig, ein Flächenmass und zwar ein ziemlich ausgiebiges anzugeben und den Grafen des Bezirkes anzuweisen, dasselbe an dem ungefähr bezeichneten Orte zur angemessenen Zuteilung bringen zu lassen.

Ausdrückliche Verordnungen über die Grössenverhältnisse eines solchen Flächenmasses sind nirgend bekannt, aber die Königshufen kommen in allgemeiner Verbreitung vor. Ihr Mass musste also für die Reichsbeamten überall feststehen. Es liess sich auch nicht nach Morgen bezeichnen, denn dann musste die Grösse des im königlichen Dienste zu verwendenden Morgens an jedem Orte übereinstimmend hergestellt werden können, ohne zu Verwechselungen mit den überall verschiedenen örtlichen Morgen zu führen. Es konnte also nur ein Längenmass zu Grunde gelegt werden. Dazu aber war der Fuss oder die Elle unanwendbar, weil bei diesen schon eine sehr geringe Differenz in der Länge bei den nahezu 5000000 Quadratfuss, welche die Königshufe enthielt, wesentliche Grössenunterschiede herbeigeführt hätte.

Deshalb ist erklärlich, dass als einziges königliches Landmass die virga regalis, die Rute urkundlich vorkommt. Ihr Längenmass wurde nach einer ungarischen Urkunde von 1336 anscheinend in einem Bande der Schenkungsurkunde beigefügt. (Siedl. und Agrarw. Bd. II S. 555 Anm.)

18. Mass der Königshufe. Leider giebt es nun nur eine einzige Urkunde, in welcher der Umfang der mit diesem Masse zuzuteilenden Hufen bestimmt auf 720 Ruten lang und 30 Ruten breit angegeben wird. Es ist dies der Vertrag, durch welchen 1106

der Erzbischof Friedrich von Bremen die bis dahin unkultivierten und versumpften Marschländereien zwischen Bremen und der Wümme holländischen Kolonisten überlässt. Auch dabei ist ebensowenig wie bei anderen Zuweisungen von mansi oder virgae regales die Länge der Rute bestimmt. Aber aus sicheren Angaben über Grundstücke auf den gedachten Marschen, welche als halbe, ganze oder mehrfache Hufen benannt und als solche von jeher bei Zinsungen und Deichlasten in Ansatz gebracht sind, hat sich auf diesen Gemarkungen zweifelfrei feststellen lassen, dass die hier zugeteilten Hufen mit Schwankungen, die nur Bruchteile der Hektare betragen, durchschnittlich 47,7 ha Flächeninhalt hatten. (Die näheren Nachweise finden sich in der Abhandlung: Volkshufe und Königshufe aus der Festgabe für G. Hanssen, Tübingen 1889, S. 46ff. u. Siedl. u. Agrarw. Bd. III Art. 147.) Da die Königshufe hier 720 Ruten lang und 30 Ruten breit gemessen werden sollte, also 21600 Quadratruten enthielt, muss die virga regalis eine Länge von 4,70 m gehabt haben.

Dieses Mass ist für die Bremer Marsch völlig gesichert. Als allgemeines Mass kann es erst erwiesen erscheinen, wenn es sich in anderen Gegenden bestätigt. Dafür sind Anhaltspunkte schwer zu finden. Das gleiche Mass darf aber als nachgewiesen erachtet werden, denn in den drei Fluren Boos bei Sobernheim an der Nahe, Effeltern bei Sonnenberg in Franken und einem Teile des Stadtgebietes Görlitz haben die urkundlich genannten und in ihren Grenzen noch erhaltenen Königshufen die Grösse von 49,9, 48,7 und 48,2 ha, in Taucha die von 48,4 oder möglicherweise 51,9 ha. Die Grösse der auf den beiden Fluren von Koxhausen bei Prüm und Hanckenbusch bei Kerpen bestehenden Königshufen ist leider nur soweit berechnungsfähig, dass sie mit obigem Masse nicht im Widerspruche steht. Ob bei anderen urkundlich genannten Königshufen eine örtliche Untersuchung zum Ziele führen kann, ist noch nicht festgestellt, ihre Urkunden ergeben aber keinerlei Bedenken in betreff des oben angegebenen Masses. Dagegen erweisen sie soviel, dass die Königshufe keineswegs an eine bestimmte Form der Ansiedelung und der Flureinteilung gebunden war, dass sie vielmehr, was ihre Natur als gemessene Hufe bestätigt, bei jeder Art der Ortsanlage anwendbar blieb. Die Bremer Marschen liegen in der Form der flämischen, Effelter und Görlitz in der der fränkischen Hufen, Taucha in Gewannen, Boos in Gemenglage der zur Teilung gebrachten ursprünglich zwei Besitzungen, Hanckenbusch in Einzelhöfen, Koxhausen in Weilern mit blockartiger Feldverteilung, und dieselben Unterschiede lassen sich auch bei den zahlreichen sonstigen Erwähnungen von Königshufen hinreichend deutlich erkennen.

19. Verwandte Hufenmasse. Der Ursprung des Masses der virga regalis ist völlig dunkel. Auf römisches Mass lässt sie sich nicht zurückführen. Weder der römische Fuss von 0,296 m noch die pertica von 2,96 m noch der Actus von 35,52 m gestatten einen Bezug auf eine virga von 4,7 m. Dagegen steht das Gesamtmass der Königshufe mit 48,3 ha dem der römischen Centurie von 50,36 ha ziemlich nahe. Die Königshufe konnte sich leicht wie in Taucha durch das im Mittelalter ganz gebräuchliche geringe Uebermass, welches »Gottberath« genannt wurde, auf 50 ha erhöhen, und die römischen Centurien finden sich in den noch erhaltenen Beispielen kleiner, bis zu 49 ha bemessen. Aber es ist kaum auf ein genaues Mass der Centurie zurückzugehen. Dagegen bezeichnet Siculus Flaccus (Lachmann, Agrim. I, 136) ausdrücklich 200 jugera, also 50 ha als das grösste Mass, welches ein bäuerlicher Besitzer selbst bebauen könne, und von den romanischen Höfen, deren Bestehen im südlichen Bayern noch in der Agilolfinger- und Karolingerzeit in der Zahl von mehreren Hundert bekundet wird, haben die allerdings wenigen, deren Grenzen sich noch bestimmen lassen, annähernd dieselbe Grösse. (Siedl. u. Agrarw. Bd. I 451, Bd. III Anl. 64.) Es ist daher wohl möglich, dass sich dieses Vorbild auf die Auffassung der Königshufe als der eines ausgiebigen Bauerngutes übertrug.

Die flämische Hufe hat, wie die Urkunde von 1106 zeigt, ursprünglich die Grösse der Königshufe gehabt, welche im Bremischen sowie unter Albrecht dem Bären in der altmärkischen Wische festgehalten worden ist, indes schon in den Stader Marschen und in Pommern kam sie um etwa 1/4 verkleinert zur Anwendung. (Boden u. Landw. Verh. Preuss. Bd. VI S. 95.) Von allen anderen Hufen hat nur die kalenbergische, welche unter den Ottonen über Sachsen verbreitet war, ein gleich grosses Mass wie die Königshufe und ist wahrscheinlich unmittelbar aus derselben hervorgegangen. Sie erfuhr zwar in ihrem Masse bis auf die neueste Zeit keine Veränderung, ist aber nur ausnahmsweise in Geltung geblieben. Vielmehr hat sich auf den sächsischen Gebieten schon früh als allgemeines Landesmass die Sitte eingeführt, den in der Regel mit zwölf Pferden Gespann wirtschaftenden Besitzer einer kalenbergischen Hufe von 180 Morgen nicht einen Hüfner zu nennen, sondern sein Gut als Vollhof zu bezeichnen. Als Hüfner wurde in Braunschweig-Lüneburg schon seit dem 13. Jahrhundert der Besitzer von 30 Morgen in den Hufenregistern geführt, dem ein Gespann von zwei Pferden zugeschrieben

wurde. Dies ist indes nicht die Latenhufe, welche vielmehr urkundlich um 892 mit 120 jugera oder 48 ha, gleichzeitig auch mit 60 jugera, 1382 mit 19 ha, überhaupt örtlich ebenso verschieden, wie die Hufen aller alten germanischen Siedelungen vorkommt. (Siedl. u. Agrarw. Bd. III S. 27, 70, 13.)

20. Kolonisationshufen. Schon unter Karl dem Grossen begann die deutsche Kolonisation der von den Slawen besetzten Landstriche, welche Tacitus zu seiner Zeit den Germanen zuschrieb. Diese Festsetzung der Deutschen geschah teils in den Formen regulierter grosser Gewanne, teils in denen der im Art. Ansiedelung (oben Bd. I S. 373) geschilderten Waldhufen und flämischen Hufen, teils aber auch unter Verleihung einzelner, meist kleiner Grundstücke in unregelmässigen Formen. Bei allen aber war es übereinstimmend ein Grundherr, sei es der Kaiser oder ein Slawenfürst, oder ein von dem Landesherrn beschenkter oder beliehener geistlicher oder weltlicher Grosser, der die Anlage selbst oder durch einen Unternehmer ausführte. Deshalb geschahen alle diese Anlagen nach gemessenen Hufen.

Die fränkischen Hufen schwankten nach der Güte des zu kultivierenden Waldbodens zwischen 30 und 36 ha auch in derselben Gemarkung, bewahrten aber ihre charakteristische Form und kommen nur ganz ausnahmsweise in anderen Grössen oder auf die Hälfte eingeschränkt vor.

Die flämischen Hufen behielten auch die oben erwähnte reduzierte Grösse von 35 ha in der Mark Brandenburg und in Schlesien nicht bei, sondern wurden hier allgemein nur mit der Hälfte von 17 bis 18 ha zugemessen, der deutsche Orden nahm das schlesische Mass von 16.81 ha landesgesetzlich für seine Gebiete in Preussen an. Dabei blieb für die flämische Hufe zwar immer vorwiegend die Form langer und schmaler Streifen vorherrschend, in welchen ursprünglich geschlossene Hufengüter als Einzelhöfe ähnlich den fränkischen Hufen ausgelegt worden waren. Der Gebrauch, solche flämische Hufen nicht ausschliesslich in Bruchgegenden als ganz neue Ansiedelungen anzulegen, sondern sie auch nach Möglichkeit mit bereits bestehenden geschlossenen slawischen Dorfstrassen zu verbinden, führte, wie sub 19 gezeigt, sehr bald dazu, ihnen neben den Hauptackerstreifen, die mit dem Gehöft zusammenhängen, auch gewannmässig aufgeteiltes Ueberland zu überweisen oder sie überhaupt völlig gewannmässig anzulegen oder umzugestalten, so dass sie von den weitverbreiteten Kolonieanlagen in grossen regelmässigen Gewannen nur mit Schwierigkeit zu unterscheiden sind.

Die in grossen Gewannen verteilten Fluren bilden auf den ebeneren Teilen des Kolonisationslandes die überwiegende Masse. Sie sind fast überall an alte Slawendörfer in der Weise angeschlossen, dass entweder die alte Dorflage desselben, sei es als Runddorf oder als Strassendorf, unverändert bestehen blieb, oder dass dieselbe weniger umgestaltet als vielmehr durch Vergrösserung der Zahl der Gehöfte erweitert wurde. Die Feldfluren der Slawen waren meist klein und stets unregelmässig blockartig eingeteilt. Es wurden deshalb in der Regel zwei oder drei zusammengeworfen und in die Gewanneinteilung gebracht, um eine grössere Zahl gleich leistungsfähiger Hufenbesitzungen zu erhalten, welchen, sei es, dass sie durch Deutsche oder Slawen besetzt wurden, gleiche Zinsungen und Dienste auferlegt werden konnten.

Das Mass, nach welchem solche Gewannfluren gemessen wurden, wurde gewöhnlich als Landhufe bezeichnet und vom Landesherrn bestimmt. Es enthielt in der Regel 30 Morgen. Da aber die Morgen der einzelnen Fürstentümer sehr weit abwichen, von 25 bis 75, sogar bis 125 ar, so waren auch die Hufen sehr verschieden, in Schlesien 66 Morgen rhl., in Magdeburg 45, in sächsischen Landesteilen 30 Morgen rhl.

21. Die slawische Hakenhufe. Das Agrarwesen der Slawen beruhte ursprünglich, wie im Art. Ansiedelung oben Bd. I S. 303 gezeigt ist, auf der kommunistischen Bewirtschaftung mässig grosser Fluren durch sogenannte Hauskommunionen. Deshalb ist ihnen die Hufeneinteilung fremd. Begriff und Wort der Hufen fehlten ihnen. Das slawische Land ist, wie sub 10 erwähnt, vom deutschen Lehn, beneficium entnommen. Ihre bürgerlichen wie kirchlichen Lasten wurden, wie die Gnesener Synodalbeschlüsse von 1262 zeigen, nicht nach einem Ackermasse, sondern nach dem Kopf, dem Rauchfange, dem Zugvieh oder dem Besitz eines Ackerwerkzeuges gefordert. Auch die erbeigenen Güter, welche unter dem Namen Dzedzine vorkommen, hatten ganz verschiedene, von 100 bis 600 Morgen schwankende Grössen. (Siedl. u. Agrarw. Bd. II S. 245ff.) Deshalb war es für die deutschen Fürsten und Grundherren im Beginn der Eroberungen, solange das Land noch nicht beruhigt war und in deutsche Verfassung und Besiedelung gebracht werden konnte, schwer, einen Massstab für die den deutschen Sitten entsprechende Grundbesteuerung zu finden. Daraus ging die slawische Hakenhufe hervor.

Im Gegensatz zu den Deutschen, welche überall ihren sehr wirksamen Pflug zur Ackerbestellung anwendeten und damit auch die schweren und zähen Böden in Angriff nehmen konnten, hatten die Slawen einen herkömmlichen hölzernen Haken im Ge-

brauch, besassen nur wenig und schwaches Zugvieh und beschränkten ihren Anbau auf die leichteren und ebenen Böden. (Helmold Ch. S. 12.) Weil mit dem Haken kreuz und quer geackert werden musste, konnten sie demgemäss nur verhältnismässig kleine Flächen von ziemlich quadratischer Form mit ihren Wirtschaftskräften bestellen. Deshalb folgten die deutschen Grundherren den slawischen darin, dass sie die Belastung der Unterworfenen an den Besitz eines bespannten Hakens knüpften. Aber sie überwiesen dem Zinspflichtigen auch nur die für diese Hakenarbeit geeignete entsprechende Landfläche. Gegenüber einer deutschen Hufe, die als Pflug, als aratrum, d. h. das durch einen Pflug zu bestellende Land bezeichnet wurde, sprach man von einem slawischen Haken, einem uncus, und rechnete darauf nur 1/2 oder 2/3 soviel Anbauland und in demselben Verhältnis nur 1/2 oder 2/3 der Lasten. Dies konnte anfänglich nur eine überschlägliche Schätzung sein. Als aber bei der Kolonisation das Land den einzelnen deutschen Hüfenern zugemessen wurde, geschah dies auch mit dem Lande der Haken. Vielfach erhielten indes auch die Slawen in den bestehenbleibenden oder neu angelegten Slawendörfern Hufen nach deutscher Rechnung. In Schlesien wurde aber in solchen Slawendörfern der Besitz des einzelnen Bauern nicht selten im Hakenmass belassen (Codex Dipl. Siles IV, S. 58, 110). Auch in Böhmen blieben die aratra und unci als Landmasse neben einander bestehen. In überwiegend slawischen Ländern, wie Mecklenburg, Pommern und Preussen, auch ebenso in Livland und Esthland blieb das kleine Hakenmass ganz im Sinne eines Hufenmasses erhalten. In Pommern hat der Haken oder die wendische Hufe 15 pommerische Morgen = 9 ha 82,6 ar; die Tripelhufe das Dreifache. In Ost- und Westpreussen wird der Haken überall auf 2/3 der Hufe, als 11 ha 2,0 ar neben den altkulmischen und entsprechend neben den anderen etwas kleineren Hufen berechnet.

22. Uebertragungen. Das Wort Hufe wird neuerdings auch häufig in übertragenem Sinne gebraucht. Man spricht von Hufen der Spartiaten, indem man darunter die 4500 gleichen Ackerlose versteht, welche Lykurg den Bürgern von Sparta mit der Verpflichtung zuwies, dass sie über dieselben weder durch Kauf oder Verkauf noch durch Schenkung oder Testament verfügen durften. Ebenso werden, wie im Art. Feldgemeinschaft oben Bd. III S. 379 näher begründet ist, die römischen fundi als Hufen bezeichnet. Dieselben bestanden ursprünglich aus je 2 jugera erbeigenes heredium, welche den auf 3000 patres familias angeschlagenen ursprünglichen Bürgern Roms von dem in Besitz genommenen ager romanus als Erbeigen zuerkannt wurden. An ihnen hing offenbar das gleiche Recht der Nutzung des ager romanus. Noch vor dem 12-Tafelgesetz aber muss jedem dieser fundi das nötige Anbauland in geschlossenem Grundbesitze durch Assignation zu quiritarischem Eigentum überwiesen worden sein. Dadurch wurde der Landbesitz veräusserlich und nur einzelne Familien blieben im Besitz ihrer Stammgüter. (Siedl. u. Agrarw. Bd. I S. 263 ff.)

Auch die oben im Art. Ansiedelung Bd. I S. 301 beschriebenen, noch heute in ihren Grenzen erhaltenen Tates, in welche in Irland jedes der mehreren Tausende Towlands zerfiel, welche bei der festen Besiedelung der Insel begründet wurden, lassen sich mit Grund in übertragenem Sinne als Hufen bezeichnen.

Weniger zulässig ist, wenn das Wort für die amerikanischen Heimstätten oder anderen Besitz von wechselnder Natur gebraucht wird.

Litteratur: *G. **Waitz**, Altdeutsche Hufe (Abh. der k. Ges. der Wissensch. zu Göttingen), Göttingen 1854. — G. **Landau**, Die Territorien, Hamburg 1854. — A. **Meitzen**, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Massverhältnissen (in Festgabe für G. Hanssen zum 31. Mai 1889), Tübingen 1889. — Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 1895. — Im übrigen zu vergl. die Artt. Ansiedelung oben Bd. I S. 375 und Feldgemeinschaft oben Bd. III S. 845.*

August Meitzen.

Hufeland, Gottlieb,

geb. am 19. X. 1760 in Danzig, studierte in Jena, wurde 1788 daselbst ausserordentlicher, 1790 ordentlicher Professor (supernumerarius) und 1793 ordentlicher Professor des Lehnrechts und Beisitzer des Schöppenstuhls. 1803 übernahm er die Professur des Lehnrechts und der Pandekten in Würzburg, 1806 wirkte er als Professor der Rechte in Landshut, 1808 wurde er Senatspräsident und Bürgermeister von Danzig, 1816 folgte er einem Rufe nach Halle, woselbst er bereits am 18. II. 1817 starb.

Hufeland veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform a) Originalwerke:

Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen, Jena 1788. — Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Wert, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme, 2 Teile, Giessen und Wetzlar, Teil I 1807, Teil II 1813; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1819–20. — (Die Schärfe seiner Definitionen bei Prüfung der philosophischen Grundbegriffe der Nationalökonomie in seiner „Grundlegung“ verrät den Kantianer. Durch Identifizierung der Staats-

wissenschaft mit der Volkswirtschaft (vergl. Grundlegung I, S. 14) steht er auf dem Boden der Smithschen Schule, von der er sich wieder durch seine von der Bedürfnisfrage abhängig gemachte Produktionswerttheorie, im Gegensatze zu der von Smith betonten Bedeutung des Tauschwertes, entfernt; auch in seiner Lehre von der Entstehung der Güter, zwischen denen er, im Stadium des Werdeprozesses, Dinge und Güter unterscheidet, ist er Antismithianer. Als erste Quelle der Gütererzeugung und des Einkommens schätzt er die Naturkraft, er bestreitet den Satz, dass alle Güter Produkte der Arbeit seien, und attribuiert den Dingen nicht eher das Prädikat: Güter, als bis sie in der Vorstellung der Menschen dazu geworden. Auch in seiner Preistheorie und in seiner Lehre von der Arbeitsteilung, deren Uebermass bei der geistigen Produktivität er missbilligt, emancipiert sich Hufeland von der Smithschen Anschauung. Der Unternehmergewinn wird von ihm als Dependenz des Nationaleinkommens bezeichnet, und in seiner Lehre vom Wesen, Wert, Umlauf und der Bedeutung des Geldes nähert er sich der Theorie der Merkantilisten). — Die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe, Jena 1798; dasselbe, 2. Aufl., Giessen 1819. — Neue Darstellung der Lehre vom Besitz, vorzüglich durch genauere Feststellung ihres Hauptgesichtspunktes, Giessen 1816.

b) Uebersetzungen: Ad. Mounier, Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist. Aus dem Französischen mit Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, Jena 1791. — (Graf) Clermont Tonnern, Prüfung der französischen Konstitution; aus dem Französischen mit Einleitung, Anmerkungen und Zusätzen von G. Hufeland, 2 Teile, Jena 1792. —

Vergl. über Hufeland: Walch, Reliquiae controversiae, etc., Jena 1785, S. 12 ff. — Hufeland, Erinnerungen aus meinem Aufenthalte in Danzig, nebst Nachtrag, Königsberg 1813 (Rechtfertigung der Niederlegung seiner Bürgermeisterstelle in Danzig). — Allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1817, Nr. 72. — Ompteda, Litteratur des Völkerrechts, Bd. III, Berlin 1817, S. 42. — Hugo, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, Berlin 1830, Bd. III, S. 583 und 599. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil 11, Leipzig 1834, S. 370. — Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 230/31. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 274 und 332. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 623. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 654 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung. 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 7. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 296. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. II, Leipzig 1881, S. 329/30. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 178/79. —

Lippert.

Hufenschoss.

Keineswegs in allen deutschen Landschaften wurde die Hufe in der älteren Steuerverfassung als Steuereinheit benutzt. Denn erstens spielte die Hufe in manchen Gegenden (wie in den rheinischen) infolge der grossen Zersplitterung des Grundbesitzes überhaupt kaum eine Rolle, also auch nicht in dem Steuerwesen. Zweitens lagen dem Steuersystem auch in vielen von denjenigen Territorien, in welchen die Hufe (resp. ein grösserer Hufenteil: die halbe oder Viertelhufe) ihre alte Bedeutung für den bäuerlichen Besitz behalten hatte, andere Steuereinheiten zu Grunde. Immerhin erscheint die Hufe in einem grossen Teile Deutschlands als Steuereinheit, namentlich im Osten. Die technische Bezeichnung »Hufenschoss« aber führte hier die auf die Hufe gelegte Steuer wiederum vorzugsweise nur in der Mark Brandenburg und in dem ehemaligen Ordenslande Preussen. In Brandenburg war der Ertrag des Hufenschosses eine der Quellen, aus denen das im 16. Jahrhundert für die Tilgung der landesherrlichen Schulden begründete »ständische Kreditwerk« gespeist wurde. Die anderen Quellen waren: der Giebelschoss, die Beiträge der Städte, das neue Biergeld; und zwar lasteten Hufenschoss und Giebelschoss nur auf dem platten Lande, das neue Biergeld auf Stadt und Land zusammen. Der Hufenschoss hat mit dem ständischen Kreditwerk bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden. Im einzelnen in wechselnder Höhe erhoben, mag er im 16. Jahrhundert als eine nicht geringe Leistung empfunden worden sein. Später jedoch erschien er infolge des Sinkens des Geldwertes als eine bescheidene Belastung des Bodens. Er wurde bei weitem von der durch den grossen Kurfürsten eingeführten »Kontribution« (s. d. Art.) in Schatten gestellt, welche gleichfalls den Grundbesitz traf. Um 1800 betrug z. B. im Kreise Beeskow-Storkow die Kontribution jährlich 6015, der Hufen- und Giebelschoss dagegen nur 734 Thaler. — In Preussen bestand seit alters ein gemischtes Steuersystem, in dem, soweit die Steuer vom Grundbesitz erhoben wurde, die Hufe Steuereinheit war. Eine Steuer mit der technischen Bezeichnung »Hufenschoss«, speciell »Generalhufenschoss« datiert jedoch erst seit der berühmten Steuerreform unter Friedrich Wilhelm I., die an den Namen des Grafen Truchsess geknüpft ist. Die Tendenzen derselben gingen dahin, eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeizuführen (namentlich die Bonität der Aecker zu berücksichtigen und die Defraudationen, Verschweigungen von Hufen zu beseitigen) und die vielen stän-

dischen Steuern durch eine einzige Grundsteuer, eben den Generalhufenschoss zu ersetzen. Bei der Besitzergreifung Westpreussens durch Friedrich den Grossen wurde der Generalhufenschoss auch hier eingeführt. Im Unterschiede von dem brandenburgischen System ist der Generalhufenschoss in Preussen die Grundsteuer schlechthin. — Principiell identisch mit dem Hufenschoss ist die in manchen slawischen resp. germanisierten Landschaften (Pommern, Livland) vorkommende Besteuerung des »Hakens«, der hier für den bäuerlichen Besitz eine ähnliche Bedeutung hat wie anderswo die Hufe. Verwandt ist auch das von den normannischen Königen in England eingeführte carucagium, resp. hydagium, welches Gneist geradezu Hufenschoss nennt.

Litteratur: *Vgl. Litteratur der Steuergeschichte bei* ***Adolph Wagner****, Finanzwissenschaft, 3. Teil, Heft 1. —* ***Zakrzewski****, Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh. (Schmollers Forschungen VII, 2), Leipzig 1887. — Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert (Acta Borussica), Bd. 2, 1714—1717, bearbeitet von* ***G. Schmoller****,* ***O. Krauske*** *und* ***V. Löwe****, Berlin 1898. — S. auch den Art. Grundsteuer, ältere Zeit, oben Bd. IV S. 924/25.*

G. v. Below.

Hufenverfassung.

1. Begriff. 2. Allgemeine Verbreitung der Hufen im fränkischen Reiche. 3. Die grundherrliche Festsetzung von Hufen. 4. Allgemeine Verbreitung der Hufen in England und Skandinavien. 5. H. der deutschen Kolonisation. 6. Fortdauer der H. 7. Bedeutung der H.

1. Begriff. Unter Hufenverfassung wird nicht die oben im Art. Hufe S. 1232 ff. erläuterte wirtschaftliche und rechtliche Gestaltung der einzelnen Hufe, sondern der organische Zusammenhang verstanden, welcher sich in dem Bestande der Hufen ganzer Länder entwickelt hat und für wesentliche Anforderungen der Staatsverwaltung vorausgesetzt wird. Die Hufenverfassung äussert sich in der Thatsache einer so weiten Verbreitung der Hufen über die Kulturländereien eines Staatsgebietes, dass sie eine hinreichende Organisation des Grundbesitzes bilden, welche der Staat zur Grundlage der Verteilung wichtiger öffentlicher Pflichten und Rechte zu benutzen vermag.

Wenn Lykurg den spartanischen Vollbürgern gleiche unveräusserliche Ackerlose zuwies oder in Rom König und Senat den patres familias der alten Bürgergeschlechter fundi von gleichem Mass der 2 jugera Erbeigen und gleichen Nutzungsrechten am ager publicus zuerkannte, so ist eine solche Organisation des Grundbesitzes vom Staate selbst geschaffen. Auch wenn wir von der Bedeutung derselben im Staatsleben nichts Näheres wissen, ist aus der Entstehung auf die nahe Beziehung zum öffentlichen Rechte zu schliessen, und man darf, sofern man das Wort in übertragenem Sinne gebrauchen will, von Hufenverfassung sprechen.

Die Hufen der Germanen sowohl der Deutschen als der Skandinaven haben aber, wie gezeigt ist, eine solche Entstehung nicht. Gleichwohl sind deutliche Zeichen erkennbar, dass alle Staatenbildungen der Germanen seit dem Bekanntwerden einer geordneten Verwaltungsthätigkeit bis mindestens in das 18. Jahrhundert die Hufen als einen kaum entbehrlichen Anhalt für die Verteilung der öffentlichen Lasten benutzt haben. In den Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung liegt das Interesse der Frage.

2. Allgemeine Verbreitung der Hufen im fränkischen Reiche. Als Zeugnis, dass auf dem gesamten deutschen Volkslande die Hufe überall als die übereinstimmende Gestaltung des Grundbesitzes bestand und dass sie in gleicher Form auch auf den gesamten eroberten keltoromanischen Boden übertragen worden war, sind die Ortsurkunden nicht hinreichend beweisfähig, obwohl sie allerdings aus den verschiedensten Oertlichkeiten zahlreiche urkundliche Erwähnungen enthalten. Den ersten bestimmten Beweis geben die Kapitulare der Karolinger. Dahin gehören vor allem die Vorschriften Karls des Grossen über den Heerbann (Mon. Germ. LL. Sect. II, capit. reg. Franc. Tom. I, S. 134, 137). Das Memoratorium Karls von 807 erleichtert die durch die vielen Kriege und die Entfernungen, in welche die Heere ziehen mussten, drückend gewordene Heerbannslast durch folgende Anordnungen; »Alle, die Lehen haben, sollen zum Heere kommen. Welcher Freie 5 Hufen zu Eigentum hat, soll gleichfalls kommen, ebenso wer 4 Hufen hat und wer 3 Hufen hat. Wo aber zwei gefunden werden, von denen jeder 2 Hufen hat, soll einer den anderen ausrüsten, und wer von beiden am besten kann, kommen. Wo aber 3 gefunden werden, von denen jeder 1 Hufe hat, sollen 2 den dritten ausrüsten, so dass, wer am besten kann, auszieht. Von denen aber, welche halbe Hufen haben, sollen 5 den sechsten ausrüsten. Wer aber so arm gefunden wird, dass er weder einen Hintersassen noch eigenen Grundbesitz hat, aber 5 Solidi an Wert besitzt, von denen sollen 5 den sechsten ausrüsten, von denen aber, welche kleine Landbesitzungen haben, 2 den dritten. Und von den gedachten Armen, welche keinen Landbesitz haben, sollen 5

Solidi für jeden von ihnen, der zum Heere zieht, zusammengebracht werden«. Das folgende Kapitulare von 808, welches dieselbe Pflicht für die je vierte Hufe ausspricht, bestätigt, dass diese Anordnungen sich auf alle Provinzen des Reiches und sowohl auf die Franken als auf die Sachsen beziehen. Die einzige Ausnahme bilden die Friesen, bei denen auch die Grundbesitzer nur nach dem Vermögenswerte zum Dienste herangezogen werden. Die Friesen nahmen altbesiedelten Keltenboden in Besitz, deshalb bestanden ursprünglich in Friesland nur grössere und kleinere Einzelhöfe, und die Hufen sind erst mit den fränkischen Moorkolonieen eingeführt worden. Die Vorschrift beruht also ersichtlich auf durchaus bewusster Unterscheidung der in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse.

In einem Kapitulare von 805 (ebenda S. 123) wird befohlen, dass jeder, der zwölf Hufen besitzt, einen Brustharnisch haben und im Heere tragen solle. Auch sagt die Capitulatio de partibus Saxoniae (ebenda S. 69, XV), dass die Insassen des Sprengels jeder Kirche ein Gehöft und zwei Hufen Land, und auch je 120 Adlige, Freie oder Liten einen Knecht und eine Magd der Kirche zu geben haben. Ganz allgemein spricht das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen (ebenda S. 277, X) aus, dass festgesetzt sei, jeder Kirche stehe eine volle Hufe, frei von jeder Leistung, zu.

3. Die grundherrliche Festsetzung von Hufen. In dieser unbedingten Voraussetzung der karolingischen Staatsverwaltung, dass, abgesehen von der einen bekannten Ausnahme Frieslands, die Heerbannleistung überall nach den Hufen verteilt werden könne, liegt zugleich der Beweis, dass auch alle die, wie oben S. 1235/36 dargestellt ist, grösstenteils schon während der Völkerwanderung begabten Grundherren, welche nicht Lehnsleute waren, ihre freien heerbannspflichtigen Hintersassen, dem Inhalte der vorhandenen Urkunden entsprechend, wirklich auf Hufen angesetzt hatten. Zweifelhaft kann sein, ob dies mehr der öffentlichen oder der grundherrlichen Lasten wegen geschah. Für die Erhebung der grundherrlichen Abgaben und Leistungen lag darin aber eher eine Bequemlichkeit als ein ersichtlicher Vorteil. Bestimmendere Gründe lassen sich wegen der öffentlichen Pflichten erkennen. Es mag deshalb neben der Sitte wohl auch schon in der den Karolingern vorhergehenden Zeit der Einfluss der Anforderungen des Staates wirksam geworden sein. Zudem lässt die Königshufe (oben S. 1238 ff.) die Vermutung zu, dass auch die von den Deutschen übernommenen alten romanischen Höfe nach den ungefähren Grössen von 200 und 100 jugera untereinander ausgeglichen waren, die sich für die in Oberbayern und Habsburg bis in die Karolingerzeit erhaltenen nachweisen lassen.

Eine solche Einwirkung der öffentlichen Ansprüche auf die grundherrliche Feststellung von Hufen lässt sich indes keineswegs als eine nur der fränkischen Staatsverwaltung eigentümliche auffassen; denn die gleichmässige Durchführung der Hufen auf dem volksmässig wie dem von einzelnen Herren in Besitz genommenen Lande findet sich auch anderwärts.

4. Allgemeine Verbreitung der Hufen in England und Skandinavien. Für England erweist sich die allgemeine Durchführung der Hufenverteilung und die gleiche katastermässige Würdigung der einzelnen Hufen dadurch, dass schon 1003 und von da fortlaufend bis in das 12. Jahrhundert der Tribut oder das Loskaufgeld an die Dänen, die sogenannte Danegilte mit 1 Schilling auf jede Hufe erhoben wurde.

In Dänemark wurde 1231 die Landeinschätzung, welche dem Erdbuche Waldemars II. zu Grunde liegt, nach Hufen ausgeführt und für jede Hufe gleichmässig der Wert von 1 Mark Goldes in Ansatz gebracht. Ebenso wurde 1249 die bekannte Pflugsteuer Erich Plugpennigs nach den Hufen, in gleicher Höhe von jeder boole, umgelegt.

Schweden zerfällt noch gegenwärtig in 67 770 Hufen, Mantal oder Hemman, Mannsteile oder Mannsheim, welche in früheren Zeiten den Höfen entsprachen, die von einer Bauernfamilie bewirtschaftet wurden. Mit der Zeit und bei dem Fortschritte des Anbaues sind sie zur Teilung gekommen und bilden nur noch ideelle Einheiten, von denen kleinere Stellen teils auf immer, teils auf gewisse Zeit abgegeben werden können. Von den Mantals fallen 59 532 auf das alte Volksland, der Rest auf die nördlicheren Kolonisationsgebiete. Da Schweden im ganzen 406 721 qkm Land, ungerechnet die 36 097 qkm Seeen, besitzt, würde jede Hufe einen durchschnittlichen Flächeninhalt von 6 qkm besitzen können. Acker- und anderes Kulturland beträgt aber im ganzen Königreiche nur 3,9 Millionen ha, so dass abgesehen von Weideland die nutzbare Grösse der Hufe 57 ha, wenig mehr als die Königshufe beträgt.

5. H. der deutschen Kolonisation. Für die Kolonisation der Slawenländer wurde von Beginn an der Gebrauch der Hufe für die Vergebung der Güter, die Ansetzung der Kolonisten und die Erhebung der fiskalischen und gutsherrlichen Lasten als völlig selbstverständlich angesehen und ohne Ausnahme angewendet. Die Landzuweisungen der erobernden deutschen Fürsten an den Adel, die Geistlichen, Stifter und die Städte

erfolgten ebenso nach einer bestimmten Anzahl Hufen wie die Schenkungen der Slawenfürsten, welche in dem Besitze ihrer Herrschaft blieben und ihrerseits ihr Land durch die Heranziehung deutscher Grundherren und deutscher Kolonisten zu heben suchten. Ebenso teilten die Grundherren den Unternehmern der Kolonieanlagen, und diese Unternehmer wieder den einzelnen Kolonisten das Land nach der Hufe zu.

Diese Hufen waren sowohl in der Form der Feldverteilung als in der Grösse verschieden, aber innerhalb jeder Kolonie gleichwertig gedacht. Man darf sogar annehmen, dass die oben S. 1240 unterschiedenen Waldhufen, flämischen Hufen und Landhufen untereinander ziemlich gleich leistungsfähig erachtet wurden. Die Landhufe von 15 ha stand der kleinen flämischen Hufe von 16,81 ha sehr nahe. Wo aber die alte flämische Hufe die doppelte Fläche umfasste, waren Sümpfe zu kultivieren oder Eindeichungen auszuführen, von denen die bekannteren in der altmärkischen Wische so schwierig und kostspielig erscheinen, dass wir uns von deren Herstellung kaum eine befriedigende Vorstellung zu machen vermögen. Die zwischen 30 bis 36 ha oft in derselben Gemarkung schwankenden Waldhufen aber konnten ihr Anbauland nur durch schwere Rodungsarbeiten gewinnen, und die grössere Fläche einzelner Hufen bildete eine oft wenig zureichende Entschädigung dafür, dass in den geschlossenen Landstreifen ihres Besitzes steilere, nässere oder steinigere Hänge mit eingeschlossen werden mussten als in den anderer Nachbarhufen.

Die ebenfalls katastermässige Auffassung dieses Hufenbestandes in den einzelnen Fürstentümern ergeben einige Landbücher oder Hufenregister, welche schon im 14. Jahrhundert angelegt wurden, um die fürstlichen Einkünfte nachzuweisen, wie das Landbuch der Neumark von 1337 (ed. Gollmert 1862), das Landbuch für das Fürstentum Breslau, Neumarkt 1358—1367 (ed. Stenzel 1842 im Bericht der historischen Sektion der Schles. Vaterl. Gesellschaft) und das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 (ed. Fidicin 1856), in Polen Steueranlagen unter Casimir dem Grossen (1333—1370). Hierher lässt sich auch der liber Census Daniae, ein nach Haken aufgestelltes Grundbesitzregister eines Teiles von Esthland aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ziehen.

6. Fortdauer der H. Neben den Landbüchern erscheinen schon im 15. Jahrhundert vielfach Zinsregister in verschiedenen Territorien, welche die einzelnen Ortschaften mit den darin vorhandenen Besitzungen und deren Eigentümer verzeichnen und dabei den Bestand jeder Besitzung nach Hufen und die den Hufen verhältnismässig verteilten landesherrlichen Lasten, oft auch die gutsherrlichen, aufführen. Im 16. Jahrhundert werden solche Landesbeschreibungen, Erbbücher, Zinsregister, Hufenregister, ganz allgemein. Sie gehen von den Finanz- oder den Domänenverwaltungen der einzelnen Landesherren aus.

Auch von seiten der Gutsherren entwickelte sich, wie jedes Archiv zeigen kann, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ein besonderes Bestreben, den alten Hufenbestand und die Hufenlasten der einzelnen hörigen Ortschaften festzustellen. Es hing dies damit zusammen, dass in der Zeit der Begründung der modernen Monarchie und des die neuen Justiz- und Verwaltungskollegien besetzenden Dienst- und Hofadels zugleich die grössere Ausdehnung der Güter seitens des Adels und der Betrieb derselben in eigener Wirtschaft begann. Es kam darauf an, im Interesse dieser Grossgüter Besitz und Rechte der Bauernschaften genau abzugrenzen.

Das Ansehen dieser Grosswirtschaft, der Einfluss des Beamtentums und die immer fühlbarer werdenden finanziellen Verlegenheiten der Herrscher steigerten im 16. und noch im Anfange des 17. Jahrhunderts die Macht der Landstände so hoch, dass Steuerbewilligung und Steuerverteilung im wesentlichen in ihren Händen lag und die Lasten des ländlichen Grundbesitzes in der Hauptsache wieder nach dem alten Hufenmassstabe zur Umlage kamen. Dass dabei der Adel soweit als möglich auf Grund der Lehnspflichten seine Steuerfreiheit durchsetzte und die Lasten auf die Bauernhufen abwälzte, berührte den Grundsatz der Hufenbesteuerung nicht. Weniger entsprach es der alten Hufenverfassung, dass sich die herkömmlichen Hufen vielfach verwischt hatten und an ihrer Stelle die kleineren landesherrlich festgestellten Hufenmasse als Grundlage der Hufenbesteuerung angenommen wurden.

Nach dem 30 jährigen Kriege griffen die landesherrlichen Finanzverwaltungen mit grösserer Kraft im Sinne gerechterer Ausgleichungen in die Steuerverhältnisse ein. Indes vergingen noch lange Perioden, ehe auf dem Gebiete der Grundbesteuerung durchgreifende Massregeln möglich wurden. 1705 begann Württemberg eine Landeskatastrierung auf Grund von Triangulierung und Specialkartierung. 1725 wurde Schlesien trianguliert und in den Hauptflächen der Fürstentümer und Kreise berechnet. Die von Friedrich dem Grossen 1741 und 1772 zum Abschluss gebrachte Steuereinschätzung legte indes für die ganze Provinz noch die althergebrachten Hufenzahlen der Güter und Bauerschaften zu Grunde. Seit 1765 wurden

auch Kurhessen und Braunschweig in allen Parzellen vermessen und kartiert und dabei die Lasten im einzelnen festgestellt. Auch für diese Feststellungen wurden, soweit möglich, die alten Hufen zu Grunde gelegt und boten in der Regel den besten unstrittigen Anhalt.

Erst die modernen Katastrierungen haben allgemeine, an die Bodenbeschaffenheit angeschlossene Schätzungsgrundsätze aufgestellt und auf den Reinertrag bezogene Grundbesteuerungen durchgeführt.

Für die Leistungen und Abgaben an den Gutsherrn sind indes bis zur Ablösung derselben und für die Verteilung der Gemeindelasten vielfach bis auf den heutigen Tag die alten herkömmlichen Hufen massgebend geblieben. Es kam dabei nur auf die Einheit der Hufe, nicht auf deren zeitweiligen Besitzer an, so dass auch bei völlig parzellierten Hufen die Leistungen immer nach der ganzen Hufe umgelegt werden konnten und den Teilstückbesitzern die Unterverteilung selbst überlassen blieb.

Ebenso haben die Anrechte an Gemeinheiten und die Beteiligung an Servituten in der Regel ihre Feststellung nach den ortsüblichen Hufen gefunden, und waren nach dieser Verteilung und am leichtesten ohne Streit zur Entschädigung und Aufhebung zu bringen.

7. Bedeutung der H. Die grossen Vorteile der Hufenverfassung für ein vorzugsweise auf landwirtschaftlichem Dasein beruhendes Volks- und Staatsleben sind unverkennbar. Sie erlaubte für ganze Landesteile und Staatsgebiete eine katastermässige Uebersicht und gewährte von Anfang an den Nachbarn das Bewusstsein, mit gleichen Schultern zu tragen. Der Staat wie die Mächtigen waren gehindert, die Lasten ungleich und nach Gunst aufzuerlegen. Dabei war der Massstab so einfach und durchsichtig, dass die Verwaltung auf das geringste Mass beschränkt bleiben konnte. Bei bekannter Hauptsumme des Bedürfnisses waren die Teilungsbeträge für jeden berechenbar. Auch für das Verfahren der Beitreibung wurde durch die Gleichmässigkeit jedes Interesse beseitigt, die Einsammlung anders als in der Gemeinde selbst vom Vorsteher vornehmen zu lassen. Dadurch wurde die bei unentwickelten Staatsverhältnissen sehr grosse Gefahr der Verschuldung der Pflichtigen gegenüber den Steuererhebern, des Entstehens grosser Steuerreste und der Versuche fern gehalten, steigende Ausfälle der Steuerverwaltung und wachsende Bedürfnisse des Hofes und Staates durch neue und verschiedenartige Steuern zu decken. Mannigfache Steuersysteme lassen sich in ihren Wirkungen nur bei sehr geordneter und sachkundiger Verwaltung übersehen. Ohne genügende Grundlage führen sie zu grossen Ungleichmässigkeiten und erniedrigen die Steuereingänge, statt sie zu heben, weil sie eine kostspielige und schwer kontrollierbare Menge von Beamten erfordern und durch ihre Wechselwirkung die Steuerkraft schwächen und erschöpfen.

Mit der einfachen unveränderlichen Grundlage, welche die Hufenverfassung den öffentlichen Lasten gewährte, verknüpfte sich aber auch überall die Sitte und Auffassung, für die grundherrlichen Leistungen dieselbe Grundlage dauernd festzuhalten. Es ging daraus die weite Verbreitung der Erbzinsgüter für die hörigen Bauern hervor, deren fester unveränderlicher Bestand für die Erhaltung des deutschen Bauernstandes viel mehr Wert hatte als die Freiheit der Person, die sich mit der Zeit mehr oder weniger verminderte.

Litteratur: *S. im Art. Hufe oben S. 1241.*

A. Meitzen.

Hüllmann, Karl Dietrich,

geb. am 10. IX. 1765 zu Erdeborn bei Eisleben, preuss. Provinz Sachsen, studierte in Halle, leitete 1786 bis 1792 eine Privathandelsschule in Bremen, wurde 1795 Privatdozent der Geschichte, 1797 ausserordentlicher und 1807 ordentlicher Professor an der Universität Frankfurt a. O., folgte 1808 einem Rufe nach Königsberg als Professor der Geschichte und Statistik, wurde 1818 für die neu errichtete Hochschule in Bonn gewonnen, wo er als erster Rektor und Regierungsbevollmächtigter amtierte. Im 76. Lebensjahre trat er in den Ruhestand und starb am 4. III. 1846 in Bonn.

Hüllmann veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Historische und staatswirtschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste der Gutsunterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin 1803. — Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Mit Nachtrag: Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, 2 Bde. Berlin und Frankfurt a. O. 1805—6. — Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 3 Bde., ebd. 1806—8; dasselbe, neuer Abdruck, 3 Bde., Berlin 1817; dasselbe, 2. Aufl. (vollständige Umarbeitung des alten Werkes), ebd. 1830. — Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807 (Göttinger Preisschrift). — Geschichte des byzantinischen Handels bis zu Ende der Kreuzzüge, ebd. 1808 (Göttinger Preisschrift). — De re argentaria veteris et medii aevi dissertatio historica critica, Königsberg 1811. — Urgeschichte des Staates, ebd. 1817. — Ursprünge der Besteuerung, Köln 1818. — Staatsrecht des Altertums, ebd. 1820. — Städtewesen des Mittelalters, 4 Bde., Bonn 1826—29 (Hauptwerk Hüllmanns, welches sich wegen der Reichhaltigkeit und übersichtlichen Gruppierung des gebotenen Materials

noch immer zum Studium empfiehlt. Das grösste Interesse beansprucht Bd. I, worin Kunstfleiss, Handel und Schiffahrt behandelt sind mit besonderen Hauptstücken für Binnengrosshandel und Zahlungsverfassung. Bd. IV umfasst das „Bürgerleben“, dessen überaus lebendige Schilderungen das treue Kolorit der mittelalterlichen Ueberlieferungen aufweisen.) — Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters, Bonn 1831. — Römische Grundverfassung, Bonn 1832. — Staatsverfassung der Israeliten, Leipzig 1834. — Ursprünge der römischen Verfassung, durch Vergleichungen erläutert, Bonn 1835. — Jus pontificium der Römer, Bonn 1837. — Handelsgeschichte der Griechen, Bonn 1839.— Griechische Denkwürdigkeiten des Mittelalters, Bonn 1840. — Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde, Bonn 1842. — Staatswirtschaftlich-geschichtliche Nebenstunden, 2 Teile, Bonn 1843 (enthält auf S. 86 u. ff. des II. Teils den wichtigen Artikel: Bankzettel, Vorgeschichte; Entstehungsart der Banken, Zettel- und Girobanken etc.). —

Vergl. über Hüllmann: F. Delbrück, Nekrolog Hüllmanns, in „A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, Bd. VI, Berlin 1846, S. 1 ff. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1846, Teil I, Weimar, S. 167. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1857, S. 302, 309, 315. — Roscher, Geschichte der Nat., 1874, S. 914. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 330. —

Lippert.

Hume, David,

geb. am 26. IV. 1711 zu Edinburg, studierte die Rechte, amtierte 1752 als Oberbibliothekar der Advokatenbibliothek in Edinburg, wo er das Material zu seinem grossen Geschichtswerke, fortgesetzt von Smollet und Hughes, sammelte. 1763 trat er als Legationssekretär in Paris in freundschaftlichen Verkehr mit den Encyklopädisten, wurde 1767 Unterstaatssekretär in London und lebte seit 1769 nur noch seinen wissenschaftlichen Studien in Edinburg, wo er am 25. VIII. 1776 starb.

Hume, der einerseits durch seinen vollendeten Skepticismus die Grundpfeiler des damaligen philosophischen Lehrgebäudes erschütterte, der sich ferner als klassischer Geschichtsschreiber Englands mit Ruhm bedeckte, gehört auch als Nationalökonom zu den Koryphäen der Wissenschaft. Als einer der bedeutendsten Vorläufer des seit 1748 mit ihm befreundeten Adam Smith, und in seiner durch Grossartigkeit der Empfindung imponierenden Staats- und Wirtschaftsanschauung, war Hume, wie Roscher ihn in seiner „Geschichte der englischen Volkswirtschaft“ bezeichnet, „erster Chorführer des goldenen (zwischen 1742 bis 1823 angenommenen) Zeitalters der volkswirtschaftlichen Litteratur der Engländer“.

a) Hume veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Essays moral, political and literary, London 1742; dasselbe, 2. Aufl. unter dem Titel: Essays and treatises on several subjects, Edinburg 1752; Neudruck eines Bruchstücks der 1752er Auflage in Overstone collection of select economical tracts (reprinted by Lord Overstone, 1674—1811), Bd. III, London 1859, enthaltend: Banks und paper money; französische Uebersetzungen des vollständigen Werks: Discours polit. etc., traduit par Le Banc, 2 Bde., Dresden 1755; Essais sur le commerce, le luxe, l'argent, les impôts, etc., in „Mélanges d'économie politique. Publ. avec notice historique, commentaires etc., par E. Daire et G. de Molinari“, Bd. I, Paris 1847; Oeuvres de D. Hume, in „Collection des principaux économistes, enrichie de commentaires etc. par Blanqui, Rossi, H. Say, Daire etc.“, Bd. XV, 1, Paris 1847; Oeuvre économique. Traduction nouvelle, par Formentin, édition L. Say, Paris 1888; holländische Uebersetzung u. d. T.: Wijsgeerige en staatkundige verhandelingen, Rotterdam 1766; deutsche Uebersetzungen: David Humes Geist, 1. Bändchen: Politik, von Chr. Aug. Fischer, Leipzig 1795; 2. Aufl. des vorstehenden u. d. T.: Politische Zweifel, ebd. 1799; Politische Versuche, übersetzt von C. J. Kraus, Königsberg 1800, auch u. d. T.: Kraus, Vermischte Schriften, Band VII; dasselbe, 2. vermehrte Auflage, 1813; Nationalökonomische Abhandlungen, übersetzt von H. Niedermüller, Leipzig 1877. (Die wirtschaftlichen Theorieen, welche in diesem Werke erörtert werden, sind folgende: Handel, Luxus, Geld, Zinsen, Handelsbilanz, Handelseifersucht [on the jalousie], Bevölkerungszustände im Altertum. Staatsschuld, Steuern und Abgaben. Nach seiner Lehre vom Geld, das er das Oel nennt, womit das Rad der Cirkulation geschmiert wird, hängt die materielle und politische Potenz eines Volkes von dem Masse der Fähigkeit ab, seine Arbeitskraft zur Erzeugung von menschlichen Bedürfnissen dienenden Gütern auszunutzen; die Höhe des Zinsfusses wird nach ihm nicht von dem Mangel oder Ueberfluss an Geld, sondern von dem Verhältnis abhängig gemacht, in dem das Kapital zwischen Angebot und Nachfrage als Bedürfnisobjekt fällt oder steigt. Seine Theorie, dass das Angebot verglichen mit der Nachfrage den Preis bestimme, hat seit Adam Smith dem Lehrsatz weichen müssen, dass sich der Marktpreis aus dem Zusammenwirken von Nachfrage und Konkurrenz regele. Seinen Ansichten über Handelsbilanz liegt die Annahme zu Grunde, dass kein Industriestaat die Edelmetallvermehrung und das Sinken der Gold- und Silberpreise zu fürchten brauche, da der kommerzielle Ausgleich nicht ausbleibe und der Wechsel von Geldüberfluss und -abnahme lediglich von den Handelskonjunkturen abhänge, wie auch nur Geld- und Warencirkulation die Preisbildung reguliere. Hinsichtlich des Arbeitslohns vertritt er den Standpunkt, dass dessen steigende Tendenz zwar die Zahl und Thätigkeit der Arbeiter erhöhe, gleichzeitig aber auch den Preis der Konsumtionsartikel steigere, den Export reduziere und dadurch den Nationalwohlstand schädige. Seine Lehre vom öffentlichen Kredit, der zur Dienstbarmachung der Kräfte anderer Menschen dienen soll, hat die meisten Anfechtungen erfahren und ist zuerst von Genovesi bekämpft worden; in der Steuerpolitik steht er auf dem Standpunkt der Mehrzahl der Finanz-

politiker der Gegenwart, indem er den Konsumtions- und Luxussteuern, als den am wenigsten drückenden, den Vorzug giebt. In der berühmten Kontroverse zwischen ihm und Tucker, wonach, Hume zufolge, Industrie und Nationalwohlstand, trotz ihrer schrankenlosen Entwickelungsfähigkeit, in diesem Wachstum die Keime des Niedergangs trügen, steht Hume den übrigen Nationalökonomen ziemlich isoliert gegenüber. Schliesslich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Philosoph Hume durch seine Kritik des Kausalitätsbegriffes der statistischen Methodik, soweit sie die Ursächlichkeit bestimmter Erscheinungen insbesondere nach dem induktiven Verfahren verfolgt, wesentliche Dienste geleistet hat.) — Humes und Rousseaus Abhandlungen über den Urvertrag, nebst einem Versuch über die Leibeigenschaft, herausg. von G. Merkel, 2 Teile, Leipzig 1797.

b) Gesamtwerke Humes: Essays and treatises on several subjects, 2 Bde., neue Ausgabe London 1772 (Inhalt. Bd. I: Essays, moral, political [on commerce, balance of trade, interest, money, public credit, on the populousness of ancient nations], and literary; Bd. II: Inquiry concerning human understanding; a dissertation on the passions, an inquiry concerning the principles of morals and the natural history of religion); dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., 1784; dasselbe, neue Ausgabe, 4 Bde., Basel 1792; dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde, Edinburg 1825. — Vermischte Schriften, aus dem Englischen von H. A. Pistorius, 4 Teile, Hamburg 1754—57. — Philosophical works, complete, with his controversies with Rousseau, Scoticisms, autobiography, and illustrative notes, 4 Bde., Edinburg 1826—27; dasselbe, neue Ausgabe, 4 Bde., 1836; dasselbe, 4 Bde., Boston 1854; dasselbe, neueste Ausgabe, 4 Bde., London 1856.

Vergl. über Hume: J. Tucker, Four tracts and two sermons on political and commercial subjects, London 1774, S. 20. — Life, written by himself, London 1777; dasselbe in französischer Uebersetzung ebd. 1777. — Apology for the life and writings of D. Hume, London 1777. — Letter to Adam Smith, on the life, death, and philosophy of his friend D. Hume, by one of the people called christians, Oxford 1777. — Adam Smith, Life of D. Hume, London 1778. — F. H. Jacobi, David Hume, über den Glauben, oder Idealismus und Realismus; ein Gespräch, Berlin 1787. — Curious particulars and genuine anecdotes respecting the late Lord Chesterfield and D. Hume, London 1788. - Berliner Monatsschrift, Jahrg. 1791, November, S. 402 ff. — Der britische Plutarch, Bd. VII, Jena 1792, S. 193 ff. — Dugald Stewart, Account of the life and writings of A. Smith, Edinburg 1793. — Stäudlin, Geschichte und Geist des Skepticismus, Bd. II, Leipzig 1795. - Kahle, De Dav. Humii philosophia, Berlin 1832. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XII, Leipzig 1835, S. 27 ff.— MacCulloch, The literature on political economy, London 1845, S. 23, 141, 319. — H. Ulrici, Geschichte und Kritik der Principien der neueren Philosophie, Leipzig 1845, S. 164/185. — Burton, Life and correspondence of D. Hume, 2 Bde., Edinburg 1846. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl. Bd. I, Paris 1854, S. 880/82. — Carey, Principles of social science, 3 Bde., Philadelphia 1858—59, Bd. II, S. 322, 326, 446, 452, Bd. III, S. 125, 425. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II, Wien 1860, S. 60, 390 ff. — Jodl, Leben und Philosophie David Humes, Halle 1872. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1873, S. 17. — Compayré, La philosophie de Dav. Hume. Paris 1873. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 414 ff., u. ö. — Pfleiderer, Empirismus und Skepsis in Dav. Humes Philosophie, Berlin 1874. — Thompson, Social science and national economy, Philadelphia 1875, S. 64, 161/62, 203. — The Economist, London, Nr. v. 3. VI. 1876 (Erörterung der Gegensätze zwischen Hume und Adam Smith). - Perry, Introduction to political economy, New-York 1877, S. 208. — J. L. Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 73, 75, 169. — Gizycki. Ethik David Humes, Breslau 1878. — Ritter. Kant und Hume, Halle 1878. — Huxley, Hume (in „English men of letters"), London 1879. — Ueberweg, Grundriss der Geschichte der Philosophie, 5. Aufl., Bd. III, Berlin 1880, S. 165. — John, Geschichte der Statistik. Bd. I, Stuttgart 1884, S. 275/76, 310 11. — J. Bonar, Malthus and his work, London 1885, S. 31/32, 99, 116, 135, 173 etc. — J. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Leipzig 1886, S. 34 und 86. — G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique. Paris 1888, S. 14. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 83, 85, 100 ff., 123, 128. — S. Feilbogen, Smith und Hume, in „Zeitschr. f. Staatsw.", Jahrg. 1890, S. 695/716. — Dictionary of national biography, ed. by Sidney Lee, vol. XXVIII, London 1891, p. 215/226. — Ettinger, Einfluss der Goldwährung auf das Einkommen, Wien 1892, S. 52. — P. Richter, David Humes Kausalitätstheorie und ihre Bedeutung für die Begründung der Theorie der Induktion, Halle 1893. — H. Calderwood, David Hume, New-York 1898. — Max Klemme, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen David Hume's, Jena 1900.

Lippert.

Hundesteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Hundesteuer ist eine direkte Aufwandsteuer vom Halten von Hunden. Sie nimmt einerseits, wenigstens zum Teil, den Charakter einer Luxussteuer an, indem sie einen vielfach nur Luxuszwecken (Vergnügen, Jagd etc.) dienenden Gegenstand der Besteuerung unterwirft, andererseits aber hat sie das Gepräge einer Gebühr, insofern sie aus sanitätspolizeilichen Gründen die Hunde einer steten Kontrolle und Aufsicht unterstellt. Durch diese Massregel wird die Gefahr der Toll-

wut und anderer ansteckender Krankheiten durch die Tötung krank befundener Tiere von Amts wegen vermindert, die Zahl der Hunde beschränkt und endlich mittelbar auf eine Veredelung der Hunderassen hingewirkt. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe pflegt im Anschluss an die tierärztliche Untersuchung zu erfolgen. Die Steuersätze sind entweder einheitlich, sie werden in gleicher Höhe für jeden Hund eingezogen oder sie sind abgestuft nach Art oder Zweck des Hundes oder nach Ortsklassen. Die Hundesteuer ist entweder Staats- oder Gemeindesteuer, zuweilen eine Verbindung aus beiden, indem der Staat dieselbe auf seine Rechnung erhebt oder durch die Organe der Gemeindeverwaltung erheben lässt, um ihren Ertrag, ganz oder teilweise, den Kommunalkörpern und kommunalen Zwecken zuzuweisen. Oefters besteht der Anteil der Gemeinden an der Hundesteuer in Zuschlägen zur Staatssteuer, zu deren Einziehung jene berechtigt sind. Der Ertrag der Auflage ist von den Gemeinden häufig für bestimmte vorgesehene Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Ortsarmenpflege. Im allgemeinen scheint die Hundesteuer, wie die direkten Aufwandsteuern überhaupt, besser zu einer Gemeindeabgabe geeignet denn zu einer Staatssteuer.

2. Gesetzgebung. a) Deutsche Staaten. Preussen (G. v. 14. Juli 1893 und 30. Juli 1895). Nach dem Kommunalabgabengesetz ist es den Gemeinden unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen gestattet, eine Abgabe vom Halten der Hunde zu erheben. Eine Beschränkung hinsichtlich eines Maximalsatzes besteht nicht mehr, so dass die Gemeinden in Ausgestaltung der Hundesteuer vollständig freie Hand haben. Ebenso sind die Kreise (durch Steuerordnung) befugt, eine Hundesteuer einzuführen, deren Höhe für den Hund jedoch 5 Mark nicht überschreiten darf. — Bayern (G. v. 31. Januar 1888). Die Steuersätze sind hier nach einem Ortsklassentarif abgestuft und betragen 3 Mark für Weiler, Einöden, einzelstehende Höfe und kleinere Gemeinden, 6 Mark in Gemeinden mit 300—1500 Einwohnern, 9 Mark in solchen mit 1500—15000 Einwohnern und 15 Mark in allen Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern. Die Steuer ist eine Staatssteuer, deren Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten zur Hälfte der Staatskasse und zur Hälfte derjenigen Gemeinde zufällt, in welcher die Hundesteuer erhoben wurde. Ertrag 1898: 1,700 Millionen Mark. — Württemberg. Die Steuer beträgt für jeden Hund 7 Mark. Ihr Ertrag fliesst zur Hälfte dem Staate und zur Hälfte der gemeindlichen Armenkasse zu. Der Zuschlag für die Staatskasse beträgt 1 Mark. Seit G. v. 2. Juli 1889 sind die Gemeinden berechtigt, einen fakultativen Zuschlag bis zu 12 Mark zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben. — In Sachsen (G. v. 10. August 1868) stellt sich die Hundesteuer als eine Gemeindesteuer dar und hat mindestens 3 Mark für den Hund zu betragen. Der Ertrag derselben fliesst der Armenkasse zu. — Baden (G. v. 4. Mai 1896). Die Steuersätze sind auf 8 und 16 Mark festgesetzt, je nachdem die Gemeinde bis 4000 oder mehr als 4000 Einwohner zählt. Die Hälfte des Steuerertrags fliesst dem Staate und die andere Hälfte den Gemeinden zu. Ausserdem kann durch Gemeindebeschluss, welcher der staatlichen Genehmigung bedarf, ein Zuschlag zur Hundetaxe erhoben werden, welcher jedoch die Hälfte der staatlich angeordneten Sätze nicht übersteigen darf. — Hessen (G. v. 4. September 1874). Die Staatssteuer beträgt seit 1899/1900: 10 Mark für jeden Hund, wozu dann die Gemeinden noch Zuschläge bis zur gleichen Höhe erheben können. Ertrag: 1897—1900 0,237 Millionen Mark.

b) Oesterreich. Die Erhebung von Hundesteuern ist den Gemeinden in einzelnen Kronländern bis zu einem Maximalsteuersatze gestattet. Das Ausmass beträgt durchschnittlich 2—3 Gulden (Kärnthen 5 Gulden, Niederösterreich 2 Gulden). Einige Kronländer (Böhmen, Galizien, Steiermark) haben den Gemeinden die Befugnis hierzu durch Specialgesetze, oft mit Höchstsätzen verliehen. In Dalmatien besteht eine besondere Abstufung der Steuersätze: Nachtwachhunde 0,50 Gulden, Jagdhunde 2 Gulden, sonstige Hunde 3 Gulden.

c) Frankreich. (G. v. 2. Mai 1855.) Die französische Hundesteuer ist eine Gemeindeabgabe. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Hunden: Jagd- und Luxushunde einer- und Wachhunde andererseits. Die Sätze bewegen sich zwischen 1 und 10 Francs. Zahl der besteuerten Hunde 1898 in der I. Gruppe (Luxushunde) 811568 und in der II. Gruppe (Gebrauchshunde) 2317003, im ganzen 3128571 Hunde. Ertrag: 1859 über 5,000 Millionen Francs, 1898 9,330 Millionen Francs.

d) Grossbritannien. Die Hundesteuer wurde hier 1796 während der französischen Kriegszeit aus sanitären Gründen und zwar als Staatssteuer eingeführt. Die Sätze waren Differentialsätze nach Art und Zahl der Hunde eines Besitzers (Koppelhunde 36 sh., Windhunde [greyhounds] 20 sh., bei mehr als 1 Hund 14 sh. per Stück, 1 Nichtjagdhund 8 sh.). Armut begründete einen Anspruch auf Steuerfreiheit, ebenso waren junge Hunde abgabefrei. 1823 wurde die Steuerfreiheit auf Schäferhunde für die kleinen Farmer und 1834 für alle Farmer ausgedehnt. An die Stelle der abgestuften Steuersätze trat im Jahre 1853 ein allgemein giltiger Einheitssatz von 12 sh. Die Steuerfreiheit wegen Armut wurde aufgehoben, dagegen eine solche für alle Hunde gewährt, welche zur Beaufsichtigung und zum Treiben des Viehs notwendig sind. Mit dem Uebergang zum „Lizenzsystem" (1866) wurde der Steuersatz auf 5 sh. ermässigt und wurden alle Steuerbefreiungen, mit Ausnahme derjenigen für junge Hunde, aufgehoben. Dieser Satz wurde im Jahre 1878 auf 7½ sh. erhöht und ausser den jungen Hunden auch wieder den Schäferhunden im Verhältnis zur Zahl der Schafe — jedoch in maximo nur acht — Steuerfreiheit gewährt. Endlich wurde im Jahre 1889 die Hundesteuer aus einer Staatssteuer in eine Gemeindesteuer umgewandelt. — In Irland wurde 1823 die Hundesteuer als Staatssteuer

aufgehoben, indes 1865 eine Lokalgebühr von 2 sh. für den Hund wieder eingeführt.

Max von Heckel.

Hypothekenbanken.

1. Deutschland. 2. Das Ausland.

1. Deutschland. Unter Hypothekenbanken versteht man nach neuester Terminologie, wie sie durch das Reichshypothekenbankgesetz festgestellt ist, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Aus der Begriffsbestimmung ist das frühere unterscheidende Kriterium, dass sie nämlich auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben, ausgeschieden. In der Form von Kommanditgesellschaften auf Aktien bestehen in Deutschland keine Hypothekenbanken.

Für die Entwickelung der Hypothekenbanken in Deutschland ist selbstverständlich die Entwickelung des Aktiengesellschaftsrechts von Bedeutung gewesen, nicht minder haben die in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzesbestimmungen in betreff der Befugnis zur Ausstellung von Inhaberpapieren ihren Einfluss auf die Gestaltung der Statuten gehabt. Preussen ist der einzige Staat gewesen, in dem von vornherein Normativbestimmungen auch in betreff der praktischen Thätigkeit dieser Institute gegeben worden sind. Jedoch hat die Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin und die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. den Normativbestimmungen niemals unterstanden.

Die ersten preussischen Normativbestimmungen sind vom 6. Juli 1863/22. Juni 1867. Die neuen preussischen Normativbestimmungen sind unter dem 27. Juni 1893 gegeben worden. Lediglich mit der rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefe beschäftigten sich die dem Reichstag vorgelegten im wesentlichen identischen Gesetzesentwürfe, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen vom 11. März 1879 und 27. Februar 1880. Auch einige Partikulargesetze haben sich mit der rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefe befasst.

Unter dem 13. Juli 1899 ist ein Reichs-Hypothekenbankgesetz publiziert worden, das, von einigen Uebergangsbestimmungen abgesehen, vom 1. Januar 1900 an in Wirksamkeit ist. Das Hypothekenbankgesetz enthält vorzugsweise wirtschaftliche Normativbestimmungen, ferner auch die Grundlagen für die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber. Diese letzteren finden durch die Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 ihre Ergänzung. Die wirtschaftlichen Normativbestimmungen unterscheiden sich wesentlich von denjenigen der neuen preussischen Normativbestimmungen nicht nur äusserlich — weil sie Gesetzesbestimmungen sind, während die preussischen Normativbestimmungen Verwaltungsvorschriften waren und weil sie für das Reich gelten, während die preussischen Normativbestimmungen eben nur für Preussen in Betracht kamen, — sondern auch materiell.

Das Gesetz beruht auf dem Princip der Konzessionspflicht, auf dem Princip der staatlichen Beaufsichtigung, die generell als Recht, im einzelnen als Pflicht gestaltet ist.

Von grosser Bedeutung war die Umgrenzung des Geschäftskreises. Dieselbe ist in ziemlich ängstlicher Weise in § 5 des Gesetzes erfolgt. Der Anregung den Hypothekenbanken, das Gelddepositengeschäft unbeschränkt zu gestatten, wurde nicht Folge gegeben. Die Pflege des Korporationskredits ist nicht im wünschenswerten Masse berücksichtigt. Vgl. § 5 Z. 2 in Verbindung mit § 40.

Diejenigen Hypothekenbanken, deren Geschäftskreis dem § 5 des Hypothekenbankgesetzes entspricht, sind künftighin als reine Hypothekenbanken zu bezeichnen, die andern als gemischte. Gemischte Hypothekenbanken können künftighin nicht mehr entstehen, aber die bestehenden dürfen unter gewissen Einschränkungen bestehen bleiben. Dabei ist vorausgesetzt, dass bereits am 1. Mai 1898 die Bank satzungsgemäss die betreffenden Geschäfte, die über den normalen, im § 5 bezeichneten Geschäftskreis hinausgehen, betrieben hat.

Indem man die Gewährung von Darlehen nur an »Kleinbahnunternehmungen« gestattete, § 5 Z. 3, hat man den Zweifel bestehen lassen, ob Eisenbahnunternehmungen, die den Kleinbahnen gleichstehen, in den zulässigen Geschäftkreis der Hypothekenbanken gehören. »Kleinbahnen« giebt es nur in Preussen. Aber es giebt namentlich in süddeutschen Staaten Eisenbahnunternehmungen, welche die Funktionen der preussischen Kleinbahnen haben.

Die Wertermittelung der zu beleihenden Objekte ist den Banken überlassen. Einige allgemeine Normen, Bruchstücke eines Reglements, sind gesetzlich gegeben. Die Anweisung über die Wertermittelung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gewährt die Bank Darlehen in dem Gebiet eines Bundesstaates, in dem sie nicht ihren Sitz hat, so ist die Anweisung auch der

Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaates einzureichen. (HBG. § 12 ff.)

Die Beleihung darf bis zu 60% des Wertes bei städtischen und ländlichen Grundstücken erfolgen. Die Centralbehörde eines Bundesstaates kann in dem Gebiet des Bundesstaates die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu 66 2/3% gestatten. Das Preussische Landwirtschaftsministerium hat diese Erlaubnis erteilt.

Hypotheken an Bauplätzen und an solchen Objekten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen den 10. Teil des Gesamtbetrags der zur Deckung der Pfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. § 12 Absatz 3. Diese allzu ängstliche Bestimmung ist der Entwickelung des deutschen Städtewesens nachteilig.

Die normale Hypothek auf städtische Grundstücke wird künftighin die auf 10 Jahre gewährte nicht amortisable Hypothek sein. Soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Deckung von Pfandbriefen verwendet werden, muss die Deckung mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen. In Bayern ist für Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken den Hypothekenbanken die Verpflichtung auferlegt, nur amortisable Hypotheken zu gewähren.

Gegen die Möglichkeit einer Verschleierung der Darlehensbedingungen sind Kautelen hergestellt. Solche Kautelen sind auch für die vollständige Klarstellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Bank und den Schuldnern geschaffen worden. Das Gesetz enthält auch Normen über das Rechtsverhältnis zwischen der Hypothekenbank und den Pfandbriefgläubigern. Es verbietet die Ausgabe von kündbaren und von Zuschlagspfandbriefen. Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. HBG. § 6 Abs. 1. Dagegen ergeben sich namentlich für notleidende Hypothekenbanken Probleme in Bezug auf die Deckungsfrage, die im Gesetz nur unvollkommen gelöst sind. § 6 Abs. 3, 4.

Ueber die Methode der Bilanzierung sind eingehende Vorschriften gegeben. Die vielumstrittene Frage über die Buchung des Disagios und Agios ist gesetzlich geregelt. Eine vollkommene Würdigung der wirtschaftlichen Natur des Disagios und Agios ist im Gesetz noch nicht zum Durchbruch gekommen.

Der Publikationszwang ist für die Hypothekenbanken dahin erweitert, dass nicht nur jährlich die Bilanz mit Gewinn- und Verlustconto und einem Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist, sondern dass zweimal im Jahre ein Status veröffentlicht werden muss über den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, welche am letzten Tag des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, sowie über die diesen Pfandbriefen gegenüberstehende Deckung.

Die Vorbedingung für die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber ist durch den Zwang zur Anlegung eines Hypotheken- und Wertpapierregisters geschaffen. Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder sowie ein Stellvertreter durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Hypothekenbank zu bestellen. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders sind gesetzlich des näheren geregelt. Die Stellung des Treuhänders ist singulär. Er wahrt die Interessen der Pfandbriefinhaber, ist aber von ihnen nicht gewählt. Die Pfandbriefgläubiger können aber auch neben dem Treuhänder zur Wahrung ihrer gemeinsamen Rechte auf Grund des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen einen weiteren Vertreter bestellen.

Die Frage, ob die Pfandbriefe der Hypothekenbanken pupillarische Qualität haben sollen, wurde im Hypothekenbankgesetz nicht entschieden. Die Einzelstaaten haben durch Verordnungen auf Grund des EG. zum BGB. Art. 212 und Art. 2 bezw. bei Beratung der Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung der eigenartigen Organisation des Bodenkredits in den betreffenden Staaten in verschiedenem Sinne zu der Frage Stellung genommen.

Die Pfandbriefe der weitaus grösseren Anzahl von Hypothekenbanken sind von der Reichsbank für lombardfähig erklärt.

Litteratur: *Die geschichtliche Entwickelung, Statistik und Dogmatik des Hypothekenbankwesens wird ihre Darstellung finden in dem Werk von* ***Dr. Hecht****, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland; 2. Abteilung: Die Hypothekenbanken.*

Es dürften aus der Litteratur in Betracht kommen:

Otto Hübner*, Die Banken, Leipzig 1854.* — ***Ernst Engel****, Der Grundkredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes, befriedigt durch eine preussische Bodenkreditbank, Berlin 1862.* — ***Brämer****, Die Grundkreditinstitute in Preussen (Zeitschr. des königl. preuss. statistischen Bureaus 1867, S. 226 ff.).* — ***Brocher****, Die Hypothekenbanken, Separatabdruck aus dem Wagenerschen Staatslexikon, Berlin 1867.* — *Enquete über das Hypothekenbankwesen v. 13. III. 1868 bis 19. VI. 1868: Stenographische Berichte, Berlin 1868.* — ***Roepell****, Reform des Hypothekenkredits (Bericht an die 10. Versammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses zu Breslau, 1868).* — ***Zimmermann****, Ueber Hypothekenbanken (in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des*

Die Hypotheken-Aktien-Banken im

Firma [1])	Sitz	Gründungsjahr	Eingezahltes Aktienkapital Mark	Gesamtreserven inkl. Gewinn-Vortrag für 1899 Mark	Dividende %	Hypotheken Mark	Verteilung
							amortisable Mark
							I. Mit dem Recht zur Aus-
Frankfurter Hypothekenbank .	Frankf. a. M.	1862	15 000 000	6 920 050	8	281 484 159	17 793 572
Preuss. Hypotheken-Aktien-Bank	Berlin	1864	21 000 000	3 944 059	6½	332 722 040	135 904 732 [illegible]
Pommersche „ „ „	„	1866	10 200 000	5 000 000	7	192 591 176	167 477 720 [illegible]
Preuss. Bodenkredit-Aktien-Bank	„	1868	30 000 000	6 195 669	7	236 248 870	182 302 443 [illegible]
„ Centr.-Bodenkred.-Akt.-Ges.	„	1870	28 796 640	5 304 019	9	489 236 623	400 145 839
Schles. Bodenkredit-Aktien-Bank	Breslau	1872	10 200 000	2 716 240	7½	166 753 085	166 251 108 [illegible]
DeutscheHypoth.-Bank(Akt.-Ges.)	Berlin	1872	6 750 000	1 252 054	6	87 416 593	34 730 943 [illegible]
Westdeutsche Bodenkreditanstalt	Köln a. Rh.	1893	6 500 000	122 174	5	52 340 755	48 694 755
Rhein.-Westf. Bodenkredit-Bank	„	1894	11 000 000	1 282 473	6	112 864 902	83 762 050
Preussische Pfandbriefbank [2]) *) .	Berlin	1862/1895	18 000 000	2 478 744	6	117 784 100 [6])	49 887 900 [illegible]
Hannoversche Bodenkred.-Bank .	Hildesheim	1896	1 000 000	34 459	5	6 248 690	4 363 390 [illegible]
Königreich Preussen			158 446 640	35 249 941		2 075 690 993	
Bayr. Hypoth.- u. Wechselbank*)	München	1835/1864 [3])	44 285 714	28 736 060	12,95	785 340 925	682 532 000 [illegible]
Bayerische Vereinsbank*) . . .	„	1871	37 500 000	15 267 281	8½	268 234 328	202 733 328
Bayerische Handelsbank*) . . .	„	1869/1871 [5])	20 379 800	1 120 046 [5])	8,05	136 910 047	100 923 619
Süddeutsche Bodenkreditbank .	„	1871	24 000 000	3 822 279	7	368 357 093	106 680 024
Vereinsbank*)	Nürnberg	1871	12 000 000	5 547 011	9½	212 014 929	18 794 594
Pfälzische Hypothekenbank . .	Ludwigshafen	1886	13 000 000	3 867 408	8	224 684 721	35 724 886
Bayerische Bodenkredit-Anstalt .	Würzburg	1895	2 675 000	166 926	6½	29 918 077	18 488 402
Königreich Bayern			153 840 514	58 526 011		2 025 460 120	
Württembergische Hypothekenb.	Stuttgart	1867	11 000 000	2 716 342	7	131 158 126	41 778 497
Württembergische Vereinsbank*)	„	1878	18 000 000	5 178 536	7	11 264 795	6 775 010
Königreich Württemberg			29 000 000	7 894 878		142 422 921	
Allgem. deutsche Kredit-Anstalt*)	Leipzig	1856/1858 [3])	50 400 000	20 504 766	10	30 146 056	?
Leipziger Hypothekenbank . .	„	1863	5 000 000	699 769	8	71 090 695	5 878 509
Sächsische Bodenkreditanstalt .	Dresden	1895	5 000 000	180 693	6	50 222 267	1 475 567
Königreich Sachsen			60 400 000	21 385 228		151 459 018	
Deutsche Hypothekenbank . . .	Meiningen	1862	24 000 000	2 874 699	7	334 794 014	38 521 836
Deutsche Grundkreditbank . .	Gotha	1867	10 500 000	2 233 852	4	121 339 162	25 097 983
Rheinische Hypothekenbank . .	Mannheim	1871	14 080 102	4 981 499	8	279 063 062	21 180 243
Mecklenb. Hypoth.- u. Wechselb.*.	Schwerin	1871	9 000 000	2 012 260	10	66 637 614	57 170 743
Hypothekenbank in Hamburg .	Hamburg	1871	21 000 000	7 108 809	8	350 504 795	2 008 600
Bremische Hypothekenbank*). .	Bremen	1871	1 680 000	244 575	6	1 164 034	?
Braunschw.Hannov.Hypoth.-Bank	Braunschweig	1872	10 200 000	2 330 097	7¼	136 079 435	43 194 136
Anhalt-Dessauische Landesbank*)	Dessau	1872	9 000 000	1 958 054	7	6 510 893	3 366 193
A.-Ges. f. Boden- u. Kommun.-Kred.	Strassburg	1872	7 200 000	1 727 438	7½	97 754 142	39 187 082
Norddeutsche Grundkreditbank .	Weimar	1894	7 500 000	718 070	4½	66 804 837	3 054 024
Schwarzburg. Hypothekenbank .	Sondershausen	1895	2 750 000	51 185	4½	11 604 671	83 950
MitteldeutscheBodenkreditanstalt	Greiz	1895	7 500 000	207 220	5½	41 279 521 [7])	1 519 398,
Mecklenb.-Strelitzsche Hypoth.-B.	Neustrelitz	1896	6 000 000	600 000	7	33 859 380	—
Andere deutsche Staaten			132 410 102	27 047 758		1 547 395 560	
							II. Hypotheken-Aktien-Banken, welche auf den
Frankfurter Hypoth.-Kredit-Ver.	Frankf. a. M.	1868	9 000 000	1 902 573	6½	150 942 544	?
Landwirtschaftl. Kreditbank . .	„	1872	600 000	213 820	5	6 077 626	2 473 008
Grundkreditbank [4])	Königsberg	1873/1896	600 000	183 601	11	3 020 150	2 171 200
Deutsche Grundschuldbank . .	Berlin	1885	10 000 000	1 334 505	7	105 420 211	?
			20 200 000	3 634 499		265 460 531	
Summa			554 297 256	153 739 315		6 207 889 143	

Die Anmerkungen zu dieser Tabelle sind auf S. 1254 abgedruckt.

Deutschen Reich Ende 1898.

der Hypotheken-Darlehen[8])			Pfandbriefe im Umlauf	Verteilung der Pfandbriefe nach dem Zinsfuss[11])		
nicht amortisable Mark	ländliche Mark	städtische Mark	Mark	$4^1/_2$% Mark	4% Mark	$3^1/_2$% Mark
gabe von Inhaberpfandbriefen						
263 690 586	2 597 984	278 886 174	264 411 700	—	74 735 200	189 676 500
184 839 778[8b])	2 901 566[8b])	317 842 944[8b])	320 143 550	2 237 250[14])	220 774 900	97 131 400
25 224 400[8a])	3 837 503[8a])	188 864 616[8a])	181 964 300	—	168 735 200	13 229 100
54 710 184[8c])	1 155 072[8a])	237 122 389[8a])	197 767 650[11])	4 623 700[15])	114 105 200	78 513 225
89 090 783	145 256 000[8a])	351 959 800[8a])	467 845 700	—	112 500 000	355 345 700
1 929 980[8a])	8 642 608[8a d e])	159 774 318[8a d e])	163 483 400	1 335 700	67 711 800	94 435 900
53 150 794[8c])	3 501 582[8a c])	84 836 318[8a e])	83 558 700[11])	—	55 481 100	25 939 900
3 646 000	2 600 465	49 740 289	46 627 400	—	13 840 900	32 786 500
29 102 851	646 200	112 218 702	105 006 900	—	59 657 700	45 349 200
67 896 200[8a])	32 500[8])	117 751 600[8a])	109 186 500[9]) [11])	—	18 292 600	89 090 900
1 867 400[8c])	876 965[8c])	5 353 825[8c])	6 002 100	—	—	2 144 700
			1 945 997 900	8 196 650	905 834 600	1 023 643 025
106 967 000[8a e])	272 731 000[8a])	554 069 000[8a])	748 131 600	—	65 071 800	683 059 800
65 501 000	42 865 328	224 031 000	263 823 900	—	28 070 100	235 753 800
35 986 428	2 056 060	134 853 987	135 053 500	—	22 405 900	112 647 600
261 677 068	75 223 502	293 133 591	359 363 300	—	26 126 500	333 236 800
193 220 335	3 907 540	208 107 388	205 222 713	299 713[16])	47 197 900	157 725 100
189 675 592	2 747 600	224 937 600	215 401 900	—	12 189 000	203 212 900
11 429 674	2 814 270	27 103 807	28 331 200	—	—	28 331 200
			1 955 328 113	299 713	201 061 200	1 753 967 200
89 379 629	?	?	118 732 000	—	22 204 000	96 528 000
4 489 785	530 416	10 734 379	9 709 694	—	867 558	8 842 136
			128 441 694	—	23 071 558	105 370 136
?	?	?	28 234 500	—	10 490 000	17 744 500
65 212 186	529 059	70 561 636	67 284 800	—	40 284 800	27 000 000
48 746 700	—	50 222 267	47 325 500	—	—	47 325 500
			142 844 800	—	50 774 800	92 070 000
296 272 177	12 771 817	322 022 196	326 580 000	—	128 756 650[17])	197 823 350
96 241 178	5 757 286	115 581 875	109 693 600	—	27 900 000	81 793 600[18])
257 882 814	7 893 195	271 169 868	266 454 400	—	29 212 600	237 241 800
493 400	11 898 913	45 765 236	46 236 825	1 239 225[16])	—	44 997 600
348 496 195	25 000	350 479 975	326 580 100	—	110 890 500	215 689 600
?	?	?	112 000	—	—	112 000
92 885 299	?	?	130 129 100	—	26 687 800	103 441 300
3 144 700	3 298 933	3 211 960	6 083 700	—	4 102 600	1 981 100
58 567 060	?	?	95 019 100	—	12 089 500	82 929 600
63 750 813	575 264	66 229 573	60 247 800	—	39 006 000	21 241 800
11 601 600	?	?	9 356 300	—	6 403 500	2 952 800
39 760 122	252 000	41 027 521	37 073 000[10])	—	31 982 900	5 090 100
33 859 380	—	33 859 380	25 525 300	—	18 251 600	7 273 700
			1 439 091 225	1 239 225	435 283 650	1 002 568 350
Namen lautende Pfandbriefe emittieren.						
?	?	?	146 707 400	—	98 188 400	48 519 000
3 604 528	4 322 330	1 755 296	5 413 200	—	5 413 200	—
848 950	1 326 900	1 693 250	2 140 700	—	1 811 800	328 900
?	11 506 272	93 913 939	102 134 700	—	78 830 900	23 303 800
			256 396 000	—	184 244 300	72 151 700
			5 868 099 732	9 735 588	1 800 270 108	4 049 770 411

Allgemeinen deutschen Handelsrechts, Bd. 15, 1869, S. 202 ff.). — **Meitzen,** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates, 3. Bd., Berlin 1871, S. 148 ff.* — **Hecht,** *Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, 1875.* — **Derselbe,** *Bankwesen und Bankpolitik in den deutschen Staaten, 1819—1875, Jena 1880.* — **Derselbe,** *Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., 1890.* — **Julian Goldschmidt,** *Die deutschen Hypothekenbanken, Jena 1880.* — **v. Poschinger,** *Bankgeschichte des Königreichs Bayern, Erlangen 1874—1876.* — **Derselbe,** *Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, 2. Bd.: Das Königreich Sachsen, Jena 1877.* — **Derselbe,** *Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, Berlin 1878, 1879.* — **Leser,** *Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse, Heidelberg 1879.* — *Appunti di statistica e legislazione comparata sugli istituti di credito fondiario, Roma 1884, Parte IIa: Del credito fondiario in Germania etc., S. 46 ff.* — **Karl von Lumm,** *Die Entwickelung des Bankwesens in Elsass-Lothringen seit der Annexion, Jena 1891, S. 25 ff., S. 125 ff.* — **Christians,** *Die hypothek. Beleihungsgrundsätze der preussischen Landschaften etc., Berlin 1892.* — **Hecht,** *Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim 1871—1896, Denkschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Bank.* — **Wegener,** *Die Landschaften und die preussischen Hypothekenaktienbanken (Hirths Annalen 1898, S. 544—607).* — **Em. Vliebergh,** *Le Crédit foncier (Allemagne, France, Italie), London, Leipzig, Paris, 1899.* —

[1]) Die mit * bezeichneten Institute betreiben auch andere Zweige des Bankgeschäfts.

[2]) Gegründet 1862 als „Preussische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft." Jetzige Firma seit 1895. Seitdem giebt die Bank Inhaber-Obligationen aus.

[3]) Das erste Jahr ist das Gründungsjahr der Bank. Das zweite das der Errichtung der Pfandbriefabteilung.

[4]) Früher „Genossenschaftliche Grundkreditbank für die Provinz Preussen". Seit 1896 Aktiengesellschaft mit jetziger Firma.

[5]) Nur die Reserve der Bodenkreditanstalt, welche gesonderte Rechnung führt. Die Reserven der Bayer. Handelsbank betrugen M. 5 642 404.

[6]) Von dem Hypothekenbestande muss noch der Amortisationsfonds abgezogen werden, welcher für Hypotheken, Kommunaldarlehen und Kleinbahndarlehen zusammen mit M. 212 919 angegeben ist. — Ausser den Hypotheken und den Kommunaldarlehen hatte die Bank noch M. 3 430 232 Darlehen gegen Verpfändung von Kleinbahnen ausstehen.

[7]) Ausserdem M. 5 195 810 „Rentendarlehen" (Darlehen zu Strassenbaukosten, wodurch Werterhöhungen der belasteten Grundstücke eintreten.)

[8]) Die Verteilung der Darlehen entspricht nicht immer dem in Spalte 7 angegebenen Darlehnsbetrag. Die Zahlen beziehen sich entweder

a) soweit sie Amortisationsdarlehen sind, auf den ursprünglichen Darlehnsbetrag;
b) auf den zur Pfandbriefbedeckung dienenden Teil der Hypotheken (gemäss den 1898 noch geltenden Preussischen Normativbestimmungen);
c) inkl. Darlehnsbeträge, welche zum Teil erst 1899 zur Auszahlung kommen;
d) nur auf die unkündbaren Darlehen; oder
e) bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf die in Bayern gewährten Darlehen.

In der Tabelle ist die jeweils zutreffende Note mit dem betr. Buchstaben angegeben.

[9]) Ausserdem M. 3 129 000 Kleinbahn-Obligationen.

[10]) Ausserdem M. 2 643 400 Grundrentenbriefe.

[11]) 5% Pfandbriefe kommen noch vor bei der Preussischen Boden-Kredit-Aktien-Bank (M. 525 525, davon M. 373 875 mit 110 rückzahlbar) und der deutschen Hypothekenbank (Akt.-Ges.) (M. 2 137 700). — 3¾% Pfandbriefe haben emittiert die Hannoversche Bodenkreditbank (M. 3 857 400) und die Preussische Pfandbriefbank (M. 11 803 000, alte auf Namen lautende Hypotheken-Depotscheine).

[12]) Gewinn der Bodenkredit-Abteilung. Der Gewinn der Bayerischen Handelsbank betrug M. 2 107 947.

[13]) Ebenso. Der Gewinn der Vereinsbank Nürnberg betrug M. 1 667 790.

[14]) Mit Agio.

[15]) Davon M. 2 800 300 mit 115, 1 823 400 mit 110 rückzahlbar.

[16]) Mit 125 rückzahlbar.

[17]) Davon M. 22 597 500 Prämienpfandbriefe.

[18]) Davon M. 30 572 400 Prämienpfandbriefe, 24 502 000 mit 110 verlosbar.

Folgende Hypothekenbanken haben Kommunaldarlehen gewährt resp. Kommunal-Obligationen emittiert.

		Darlehen.		Obligationen.
Preuss. Central-Bodenkredit-Akt.-Ges.	M.	55 477 556	M.	49 533 800
Schles. Bodenkredit-Aktien-Bank . .	„	3 152 320	„	1 847 100
Preuss. Pfandbriefbank	„	2 128 000	„	2 118 000
Bayerische Vereinsbank	„	1 333 000	„	—
Pfälzische Hypothekenbank	„	715 757	„	—
Rheinische Hypothekenbank	„	3 184 757	„	1 763 100
Mecklenb. Hypoth.- u. Wechselbank .	„	83 423	„	—
Akt.-Ges. für Boden- u. Komm.-Kredit	„	12 695 819	„	12 253 300
Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt .	„	358 606	„	103 900
	M.	79 129 238	M.	67 619 200

Felix Hecht, Der Europäische Bodenkredit, Bd. 1, Leipzig 1900. S. die Einleitung des 1. Bandes auch für den vorliegenden Artikel sub II. Im Anschluss an den Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes ist eine nicht kleine Anzahl von Schriften erschienen.

2. Das Ausland. 1. Belgien. Schon im Jahre 1835 wurde in Brüssel die caisse hypothécaire begründet durch königliches Dekret vom 19. März 1835. Eine neue Statutenredaktion erhielt die königliche Sanktion am 16. Oktober 1839. Die Kasse ist nach ihren damaligen Statuten eine durchaus reguläre Hypothekenbank, welche die Darlehen als Annuitätendarlehen gewährte. Die auf Grund der Hypotheken ausgegebenen Obligationen durften den Betrag der Hypotheken nicht übersteigen. Dieses Institut ist im Jahre 1886 zum Crédit foncier de Belgique umgewandelt worden und der Crédit foncier de Belgique ist das einzige Institut in Belgien, das sich dem Bodenkredit ausschliesslich widmet.

Der Crédit foncier de Belgique hatte Ende 1898 ein eingezahltes Aktienkapital von 5 303 900 Francs und eine Reserve von von 2 166 380 Francs. Das Hypothekenkapital betrug 36 250 930 Francs und die Summe der ausgegebenen Obligationen 31 550 600 Francs.

Die caisse des propriétaires zu Brüssel ist nicht in dem Sinn wie der Crédit foncier de Belgique eine Hypothekenbank. Sie hatte aber Ende Juni 1898 einen Hypothekenbestand von 11 666 717,13 Francs, ihr eingezahltes Aktienkapital betrug 1 044 100 Francs, ihre Reserven bezifferten sich auf 1 203 600 Francs. Ihr Obligationenumlauf betrug aber Ende Juni 1898 31 252 308,71 Francs, worunter sich 24 534 000 Francs Prämienobligationen befanden, während der Rest in Obligationen mit kurzen Verfallterminen besteht. Sie hatte einen Immobilienbesitz von 6 560 049,22 Francs.

Die caisse hypothécaire Anversoise zu Antwerpen wurde am 6. September 1881 errichtet mit einem Aktienkapital von 5 000 000 Francs, worauf bei der Gründung aber nur 250 000 Francs eingezahlt wurden. Bis Ende 1898 hat sich das Aktienkapital auf 2 607 350 Francs erhöht. Die Bank hatte Ende 1898 einen Darlehenbestand von 29 543 765,22 Francs und sie hatte die hierzu nötigen Mittel durch Obligationen und durch die Sparkassenabteilung mit 24 343 632,53 Francs sich beschafft. Einen weiteren Betrag hat sie durch die Annahme von Depositen erhalten. Eine Ausscheidung des Obligationenbetrags und der Sparkassenguthaben ist in der Bilanz nicht gegeben.

2. Dänemark. In Dänemark besteht keine reine Hypothekenbank. Die Funktionen einer Hypothekenbank hat aber schon seit 1873 die auf Aktien gegründete Danske Landmansbank, Hypothek- og Vekselbank in Kopenhagen. Ihr Hypothekenbestand betrug Ende 1898 29 532 726 Kronen in 2651 Posten. Sie giebt für die Regel nur Amortisationsdarlehen. Ihr Bestand an kündbaren Darlehen betrug Ende 1898 nur 638 000 Kronen. Sie hatte ferner Ende 1898 einen Bestand an Korporationsdarlehen im Betrag von 10 921 675 Kronen in 392 Posten. Die Gesamtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe betrug Ende 1898 27 217 600 Kronen, diejenige der Kommunalobligationen 7 492 000 Kronen.

3. Der Crédit foncier de France. Das Dekret vom 28. Februar 1852 enthält die Normativbestimmungen für die Gründung von Bodenkreditgesellschaften in Frankreich und zwar sowohl für solche, die auf genossenschaftlicher, wie für solche, die auf der Grundlage von Aktiengesellschaften entstehen würden. Schon hierin war die Staatsaufsicht, aber auch wohlwollende staatliche Unterstützung vorgesehen.

Es hatte zunächst durchaus den Anschein, als ob auf Grundlage des Dekrets vom 28. Februar 1852 eine Decentralisation des Bodenkredits in Frankreich sich vollziehen werde. Am 30. Juli 1852 wurden durch Dekret die Statuten der banque foncière de Paris genehmigt. Mit Dekret vom 12. September 1852 erhielt die société du Crédit foncier de Marseille, am 20. Oktober 1852 die société du Crédit foncier de Nevers die Autorisation zum Geschäftsbetrieb. Der Geschäftskreis keiner dieser Gesellschaften erstreckte sich auf ganz Frankreich. Er war nach Departements beschränkt.

Der Gedanke der Gründung eines grossen Centralinstituts aber gewann rasch die Oberhand. Aus der banque foncière de Paris entstand auf Grund des Dekrets vom 10. Dezember 1852 der Crédit foncier de France. Diesem Institut wurde die société du Crédit foncier de Marseille und diejenige von Nevers durch Dekret vom 28. Juni 1856 inkorporiert.

Der im Jahre 1879 unternommene Versuch, ein lebensfähiges Konkurrenzinstitut herzustellen, die Gründung der banque hypothécaire de France, misslang. In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 1882 wurde ein mit dem Crédit foncier abgeschlossener Fusionsvertrag genehmigt.

Der Staat unterstützte die Entstehung und Fortentwickelung des auf die Thätigkeit in ganz Frankreich berechneten Instituts in nachdrücklichster Weise. Durch ein Dekret vom 6. Juli 1854 hat der Crédit foncier eine der Organisation der Banque de France ähnliche Organisation erhalten.

Das Institut operierte zunächst mit dem

System der Bardarlehen, erhielt aber im Jahre 1856 die Berechtigung zur Zahlung der Valuta in Obligationen, machte davon ursprünglich in einem beschränkten Umfang Gebrauch, um dem System der Darlehen in Obligationen Eingang zu verschaffen, und nachdem dies gelungen war, ging es ausnahmlos schon im Jahre 1857 zu diesem System über, das mit dem steigenden Kurs der ausgegebenen Obligationen und dem dadurch für die Schuldner sich vermindernden Verlust rasch sich einbürgerte. Im Jahre 1869 ging man für kurze Zeit zur Auszahlung der Darlehen in bar über, verliess aber dieses System wiederum am 9. August 1870. Am 18. Juli 1877 kehrte man zum System der Bardarlehen zurück, das anscheinend sodann beibehalten worden ist.

Das Privileg des Instituts wurde durch Dekret vom 11. Januar 1860 auf Algier erstreckt. Durch das G. v. 19. Mai 1860 übernahm das Institut die Operationen des Sous-Comptoir des Entrepreneurs (eine Unterstützung der städtischen Bauthätigkeit). Durch G. v. 6. Juni 1860 wurde dem Crédit foncier gestattet, auch ohne hypothekarischen Versatz langfristige und kurzfristige Darlehen den Departements, Kommunen und den landwirtschaftlichen Gesellschaften zu geben. Endlich wurde es durch G. v. 28. Juli 1860 autorisiert, mit Staatsunterstützung und einer Zinsgarantie eine Gesellschaft zur Förderung des ländlichen Personalkredits (Crédit agricole) zu gründen.

Das Jahr 1860 ist sonach in der Entwickelungsgeschichte des Crédit foncier von besonderer Bedeutung. Die Thätigkeit des Instituts in Algier erhielt mit der Gründung des Crédit foncier et agricole d'Algérie am 30. November/9. Dezember 1880 eine eigenartige Gestaltung, da sich der Crédit foncier de France eine weitgehende Einwirkung auf das neue Institut und eine erhebliche Gewinnbeteiligung vertragsmässig sicherte, auch findet sich die Gesamtsumme der von dem Algerischen Institut gewährten Darlehen auf dem Darlehensconto des Crédit foncier de France.

Die Gesellschaft des Crédit Agricole trat im Jahre 1876 in Liquidation, und diese wurde im Jahre 1880 durch den Crédit foncier beendigt.

Ueber das Darlehens- und Pfandbriefwesen sind in den Statuten eingehende Bestimmungen gegeben. Viele dieser Bestimmungen sind vorbildlich für die meisten Hypothekenbanken geworden, selbst in dem Masse, dass sie durchaus kritiklos bis in die neueste Zeit kopiert wurden. Präcis formuliert ist das Princip, dass nur zur ersten Stelle Darlehen gegeben werden sollen. Ausgeschlossen von der Beleihung sind Theater, Bergwerke und Steinbrüche, unteilbare Immobilien, sofern nicht mit Einwilligung aller Miteigentümer die Hypothek auf das ganze Anwesen bestellt wird, solche Immobilien, bei denen die Nutzniessung und das nackte Eigentum getrennt sind, wenn nicht alle Berechtigten in die Bestellung der Hypothek willigen. Die verpfändeten Objekte müssen eine dauernde und bestimmte Rente ergeben. Die Beleihungshöhe ist auf die Hälfte des Werts der verpfändeten Objekte beschränkt. Weinberge und Wälder dürfen nur mit 1/3 des Werts beliehen werden. Gewerbliche Gebäulichkeiten und Fabriken dürfen nur in ihrem von der gewerblichen Benutzung unabhängigen Werte für die Beleihung berücksichtigt werden. Die Annuität, zu der sich der Entleiher verpflichtet, darf den Gesamtertrag des verpfändeten Objekts nicht überschreiten.

Die ursprüngliche Begrenzung des Beleihungsmaximums mit einer Million Francs an denselben Schuldner wurde später aufgehoben, ebenso die Bestimmung, dass der niederste Betrag eines Darlehens 300 Francs sei. Die Annuitätendarlehen sollten ursprünglich in der Zeit von 20 bis 50 Jahren getilgt werden. Dies wurde später dahin abgeändert, dass die Tilgungsdauer der Annuitätendarlehen auf 10 bis 75 Jahre begrenzt wurde. In der Annuität sollte eine Verwaltungsgebühr bis zu 60 Cents für 100 Francs enthalten sein dürfen. Auch diese Bestimmung ist später in den Statuten nicht mehr enthalten.

Die ursprüngliche statutarische Begrenzung des Zinsfusses auf 5 % wurde später fallen gelassen und nur statutarisch bestimmt, dass der Aktivzins den Passivzins um höchstens 60 Cents für 100 Francs übersteigen darf. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Darlehenszins vereinbart wird und der in diesem Zeitpunkt bestehende Obligationenzinsfuss. (In dem Vertrag, der am 18. November 1852 zwischen dem Minister des Innern, der Landwirtschaft und des Handels und dem Crédit foncier geschlossen wurde, war vorgesehen, dass die Gesellschaft bis zu 200 Millionen Francs Hypothekendarlehen zu einer Gesamtleistung von 5 %, Zins, Amortisationsquote und Verwaltungsgebühr inbegriffen, geben werde.)

Dauernd beibehalten wurde die Bestimmung, dass der Schuldner seine Schuld, ganz oder teilweise, vorzeitig zurückzahlen kann und zwar nach seiner Wahl in bar oder in Obligationen, die im Darlehensvertrag bezeichnet sind. Die Obligationen sind zum Parikurs anzunehmen, jedoch kann die Gesellschaft eine Entschädigung bis zu 3 % des gezahlten Kapitals verlangen.

Nach den ersten Satzungen durfte die

Gesamtsumme der Obligationen den Gesamtbetrag der erworbenen Hypotheken nicht übersteigen. Erst durch das G. v. 6. Juli 1860 Art. 8 wurde bestimmt, dass die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Obligationen das 20fache des Aktienkapitals nicht übersteigen darf. Hier findet sich also erstmals jenes System der Relativkonzession, das in principiell unwesentlichen Modifikationen dann allgemeine Nachahmung fand.

Der niedrigste Betrag der Obligationen ist 100 Francs. Die Obligationen sind durchweg verlosbar und seitens der Inhaber unkündbar. Sie zerfallen in drei Kategorieen, Obligationen mit Losen und Prämien, Obligationen mit Losen ohne Prämien und Obligationen ohne Lose und ohne Prämien. Um die Obligationen marktfähig zu machen und die Massenemission zu erleichtern, wurden sie mit weitgehenden Privilegien ausgestattet.

Ausser den obligations foncières oder lettres de gage hat das Institut auch obligations communales kreiert. Die Kommunalobligationen werden auf Grund von Darlehen an Departements, Gemeinden und andere Korporationen des öffentlichen Rechts ausgegeben, und dieser Typus von Wertpapieren wurde durch den Crédit foncier erstmals geschaffen. Obligationen von Korporationen des öffentlichen Rechts hat es auch früher gegeben, aber die Vereinigung von Forderungen dieser Art bei einer Aktiengesellschaft und die Emission von Obligationen auf Grund solcher Forderungen durch eine Aktiengesellschaft in durchaus analoger Anwendung des Pfandbrieftypus wurde erstmals durch den Crédit foncier unternommen. Die Ausgabe von obligations de drainage war in einer Vereinbarung mit der Staatsregierung vom 28. April 1858 vorgesehen, kam aber nicht zum Vollzug.

Als durch das G. v. 6. Juli 1860 neben den Pfandbriefen die weitere Kategorie von Kommunalobligationen geschaffen wurde, erschien es notwendig, das Verhältnis der Besitzer von Pfandbriefen einerseits, von Kommunalobligationen andererseits juristisch auszugestalten, und man schuf ein Vorrecht der Inhaber von Kommunalobligationen an den Darlehen, auf deren Grund sie ausgegeben sind, sowie gleichzeitig ein Vorrecht der Pfandbriefinhaber an den Hypothekenforderungen, die zur Deckung der Pfandbriefe dienen.

Die Bildung eines Reservefonds war von Anfang an vorgesehen und zwar sowohl eines obligatorischen wie eines fakultativen Reservefonds.

Die Bilanz- und Buchungsmethoden des Instituts haben sich im Lauf der Zeit gebessert.

Das eingezahlte Aktienkapital ist von anfänglich 13 Millionen Francs auf 170 500 000 Francs Ende 1898 gestiegen, mit einem Reservefonds von 19 657 849,79 Francs. Die Darlehen betrugen insgesamt Ende 1898: 3 254 245 249,78 Francs und zwar betrugen die Hypothekendarlehen 1 789 938 702,25 Francs und die Darlehen an Korporationen des öffentlichen Rechts 1 351 893 310,87 Francs. An Pfandbriefen befanden sich in Umlauf (nominal): 2 136 518 600 Francs. Darauf waren noch einzuzahlen 1 417 350 Francs und es ruhte auf den Pfandbriefen ein Disagio von 472 376 048,32 Francs einschliesslich des auf 184 417 700 Francs zurückgekauften Obligationen ruhenden Disagios von 61 176 715,43 Francs. An Kommunalobligationen befanden sich in Umlauf (nominal): 1 327 579 900 Francs. Hierauf ruht ein Disagio von 131 486 160,73 Francs einschliesslich des auf 131 184 700 zurückgekauften Obligationen ruhenden Disagios von 8 358 040,42 Francs.

Die Institution des Crédit foncier de France war nicht eine originäre Schöpfung wie seiner Zeit die Gründung der Schlesischen Landschaft. Alle Elemente dieser Institution waren bekannt und auch anderwärts in praktischer Funktion. Die Errichtung des Crédit foncier hat aber einen starken Impuls für die rasche Entwickelung des europäischen Hypothekenbankwesens gegeben. Der Crédit foncier war die erste Hypothekenbank auf Aktien im grossen Stil. Seine praktische Thätigkeit bewies, dass eine allzu ängstliche territoriale Beschränkung der Wirksamkeit nicht notwendig, nicht einmal zweckmässig sei, dass eine reine Hypothekenbank als solche ein auch für die beteiligten Kapitalisten rentables Unternehmen sein könne, dass es Werte zu schaffen vermöge, denen die nach einer soliden Anlage suchenden Kapitalisten sich gern zuwenden, dass es zur wesentlichen Verbilligung des Bodenkredits beitragen könne und dem steigenden Kapitalbedürfnis des städtischen Bodenkredits in wirksamerer Weise entgegenkomme, als dies durch die genossenschaftlichen Organisationen erreichbar ist. Die Methode der Mobilisierung festgelegter Werte wurde sodann, namentlich in Frankreich, auch auf anderen Gebieten zur analogen Anwendung herangezogen.

Litteratur: ***Royer***, *Des institutions de Crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris (Imprimerie Royale) 1845.* — ***Josseau***, *Traité du Crédit foncier, Paris 1853, 2. Aufl. 1872.* — ***Derselbe***, *Le Crédit foncier de France 1860.* — ***Bourgade***, *Le Crédit foncier de France et Crédit Agricole et les emprunteurs, Paris 1861.* — ***Alph. Courtois fils***, *Histoire des banques en France, 2. Aufl., 1881.* — ***Montagnon***, *Traité sur les sociétés du Crédit foncier 1886.* — ***Palgrave***, *Dictionary of political enonomy*

I, 454, 455. — **Say** und **Chailley**, *Nouveau dictionnaire d'économie politique, Art. crédit foncier IX: Le crédit foncier de France, Vol. I, 628—630.* — **Say**, *Dictionnaire des finances s. v. Crédit foncier (von J. B. Josseau 1889).* — **Maurice Block**, *Dictionnaire de l'administration française, p. 625, 626.* — **Derselbe**, *Supplément annuel au dictionnaire de l'adm. franç., p. 204, 402.* — **Derselbe**, *Supplément général au dict. de l'adm., 1885, p. 142, 143.* — *Supplément au nouveau dictionnaire de l'économie politique (par Léon Say et Joseph Chailley-Bert), 1897, p. 133—139, s. v. Crédit foncier (von Joes Guyot).*

4. Holland. In Holland sind seit dem Jahre 1861, in dem die Nationalhypothekenbank zu Amsterdam gegründet wurde, 12 Hypothekenbanken entstanden mit einem Pfandbriefumlauf von 170385300 Gulden Ende 1898. Für sie alle ist die Aktienform gewählt worden, doch haben einzelne Institute bemerkenswerte Eigentümlichkeiten.

5. Italien. In Italien wurde auf Grund des G. v. 17. Juli 1890 und der Ausführungsverordnung vom 1. Februar 1891 das Istituto Italiano de Credito fondiario mit dem Sitz in Rom als Aktiengesellschaft mit einem statutarisch vorgesehenen Kapital von 100 Millionen Lire gegründet, worauf 40 Millionen Lire eingezahlt sind. Die statutarischen und die Specialreserven betrugen Ende 1898 2368393,99 Lire, der Bestand an Hypotheken belief sich auf 72192709,62 Lire, der Pfandbriefumlauf bezifferte sich auf 35605500 Lire. Das Institut hat die Pfandbriefabteilung der Banca Nazionale in sich aufgenommen. Nach mannigfachen Wandlungen macht sich in Italien gegenüber der Zersplitterung in der Organisation des Bodenkredits eine stark centralisierende Tendenz geltend.

6. Oesterreich. In Oesterreich wurde durch Allerhöchste Entschliessung vom 12. Oktober 1855 die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, eine Abteilung für Hypothekarkredit zu errichten. Die Statuten und Reglements dieser Abteilung für den Hypothekarkredit wurden unter dem 16. März 1856 genehmigt. Eine Reihe von Privilegien war ihr bereits durch Erlass des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1855 eingeräumt worden. Es entstand also in Oesterreich die erste bankmässige Organisation des Bodenkredits auf Aktien unter Anlehnung an die Notenbank.

Von den zahlreichen seitdem gegründeten Bodenkreditinstituten auf Aktien in Oesterreich bestehen derzeit ausser der Abteilung für Hypothekarkredit der österreichisch-ungarischen Bank in Wien nur noch 5 Institute auf Aktien: Die Allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt in Wien (gegründet 1864), die Galizische Aktien-Hypothekenbank in Lemberg (gegründet 1867), die Oesterreichische Hypothekenbank in Wien (gegründet 1868), die Oesterreichische Central-Bodenkreditbank in Wien (gegründet 1871) und die Bukowinaer Bodenkreditanstalt in Czernowitz (gegründet 1882).

Reine Bodenkreditbank in der Art der deutschen Institute ist am meisten die Oesterreichische Hypothekenbank, alle anderen sind thatsächlich gemischte Hypothekenbanken.

Ende 1898 bezifferte sich der Bestand der Darlehen und der emittierten Pfandbriefe auf folgende Summen:

		Hypotheken		Pfandbriefe
1. Oesterreichisch-ungarische Bank	Kr.	279 102 478	Kr.	271 067 600
2. Allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt	„	240 657 154	„	238 099 160
3. Galizische Aktien-Hypothekenbank	„	115 364 485	„	121 021 200
4. Oesterreichische Hypothekenbank	„	20 055 919	„	18 850 600
5. Oesterreichische Central-Bodenkreditanstalt	„	76 062 430	„	75 050 690
6. Bukowinaer Bodenkreditanstalt	„	8 053 556	„	8 256 800
	Kr.	739 296 022	Kr.	732 346 050

Die bedauerlichen Gründungsvorgänge auf dem Gebiet des Bodenkredits haben frühzeitig Gesetze zum Schutz der Pfandbriefinhaber veranlasst: G. v. 24. April 1874, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, und G. v. 24. April 1874, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, auch G. v. 5. Dezember 1877, enthaltend ergänzende Bestimmungen zu den GG. v. 24. April 1874.

Litteratur: Walter Schiff, *Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Deutschland und Oesterreich (in den staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträgen, herausgegeben von Miaskowski), 1892, insbesondere S. 113 ff.* — **Pavlicek**, *Das Pfandbriefrecht, Wien 1895.* — **Hecht**, *Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten, S. 207 ff.* — **L. Sbrojavacca**, *Appunti di statistica e legislazione comparata sugli istituti di credito fondiario, S. 205 ff.* — **v. Juraschek**, *Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., s. v. Aktiengesellschaften.* — **v. Hattingberg**, *Die landwirtschaftlichen Kredite, dargestellt für die niederösterreichischen Spar- und Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen, Wien 1899.* — **Albin Bráf**, *Der landwirtschaftliche Hypo-*

thekarkredit in Oesterreich während der letzten 50 Jahre, Wien 1899 (Moritz Perles).

7. Ungarn, Bosnien und Herzegowina. Für Ungarn kommen 14 Institute in Betracht. Die weitaus grössere Anzahl aber sind Pfandbriefabteilungen von Sparkassen-Aktiengesellschaften. Eine Pfandbriefabteilung hat die Pester ungarische Commercialbank seit 1867. Die Ungarische Hypothekenbank wurde 1869 gegründet, die Siebenbürgisch-ungarische Hypotheken-Kreditbank in Klausenburg 1891, die Ungarische Agrar- und Rentenbank 1895, in Agram besteht seit 1893 die Kroatisch-slavonische Landeshypothekenbank.

Es möge in diesem Zusammenhang auch die mit sehr erheblichen Privilegien ausgestattete Landesbank für Bosnien und Herzegowina in Serajewo noch Erwähnung finden (gegründet 1896).

Die Gesamtsumme der von den 14 ungarischen dem Hypothekenkredit sich widmenden Aktienbanken gewährten Hypotheken beträgt Ende 1898 711 088 287 Kronen, die Gesamtsumme der von diesen Instituten cirkulierenden Pfandbriefe betrug 685 766 800 Kronen. Die Landesbank für Bosnien und Herzegowina hatte Ende 1898 einen Hypothekenbestand von 15 131 764 Kronen, eine Pfandbriefcirkulation von 15 389 600 Kronen.

Auf die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber bezieht sich das ungarische Landesgesetz vom 19. Juni 1876, kundgemacht am 20. Juni 1876, Ges. Art. XXXVI. S. auch Pavlicek, das Pfandbriefrecht, Wien 1895, S. 42.

8. Portugal. Die Compania general de credito predial Portuguez wurde am 3. November 1864 gegründet. Sie hatte Ende 1898 ein eingezahltes Aktienkapital von 990 000 Milreis, einen Reservefonds von 99 000 Milreis, einen Obligationenumlauf von 12 420 468 Milreis.

9. Spanien. In Spanien entstand auf Grund des G. v. 2. Dezember 1872 die banco hypothecario de España. Sie ist das einzige Bodenkreditinstitut in Spanien und besitzt bis auf weiteres ein Monopol gemäss dem G. v. 24. Juli 1875 und dem Königlichen Dekret vom 12. Oktober 1875.

Ihr Aktienkapital betrug Ende 1898 20 000 000 Pesetas, ihr Reservefonds 3 795 520 Pesetas, der Hypothekenbestand war 92 701 311 Pesetas, der Obligationenumlauf 95 394 500 Pesetas.

10. Die Schweiz. Schon im Jahre 1849 wurde in der Schweiz eine Hypothekenbank auf Aktien gegründet: Die Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal. Es entstand dann 1851 die Thurgauische Hypothekenbank, 1855 die Caisse hypothécaire du canton de Fribourg, 1859 die Caisse hypothécaire cantonale Vaudoise, 1863 die Hypothekenbank in Basel und der Crédit foncier Neuchatelois, die Aktiengesellschaft Leu & Cie. in Zürich (gegründet 1755) hat seit 1854 dem Bodenkredit sich gewidmet. Im ganzen bestehen in der Schweiz 13 Hypotheken-Aktienbanken, mit überaus verschiedenartiger Organisation und Fundierung. Einige Institute erstrecken ihren Geschäftskreis nur auf die Kantone ihres Wohnsitzes, andere haben ihn über die Schweiz hinaus ausgedehnt, so insbesondere Leu & Cie. und die banque foncière du Jura in Basel. Einzelne Institute erhalten einen erheblichen Teil ihrer Betriebsmittel auf anderem Wege als durch Ausgabe von Obligationen, daher mehrfach die grosse Differenz zwischen Hypothekenbestand und Obligationenausgabe.

Die Gesamtsumme der von diesen Hypothekenbanken gewährten Darlehen betrug Ende 1898 452 615 991 Francs, die Gesamtsumme der cirkulierenden Pfandbriefe betrug 316 970 759 Francs, ihr Aktienkapital betrug 79 000 000 Francs, ihre Reservefonds mit Einschluss von Extra-Reservefonds ca. 13 500 000 Francs.

11. Schweden und Norwegen. In Schweden und Norwegen war die Entstehung privater Hypothekenbanken durch die Gesetzgebung verhindert, weil private Institute keine Inhaberpapiere ausgeben konnten. Für Norwegen ist dieses Hindernis durch das G. v. 7. August 1896 beseitigt worden. Private Institute aber arbeiteten und arbeiten unter dem Deckmantel der Hypotheken-Versicherungsgesellschaften. So erklärt es sich, dass diese anderwärts beseitigte Form des Geschäftsbetriebs in beiden Ländern sich erhalten hat.

12. Russland. Am 4. Mai 1871 wurde in Russland die erste Aktien-Agrarbank in Charkow gegründet. Am 8. April 1872 folgte die Gründung der Poltawaer und der St. Petersburg-Tulaer Agrarbank. Auf Grund von Normativbestimmungen, die von der Staatsregierung im Jahre 1872 für Aktien-Agrarbanken gegeben wurden, entstanden in demselben Jahre noch die Kiewer, Nishni-Nowgorod-Samaraer, Moskauer, Jaroslaw-Kostromasche, Bessarabisch-Taurische und Donsche Agrarbank. Im Jahre 1873 entstand die Saratow-Simbirskische, die aber seit 1886 sich in Liquidation befindet.

Der Rayon der Geschäftsthätigkeit ist für jede Agrarbank abgegrenzt. Die Beleihung darf 60 % des Werts der Objekte nicht übersteigen. Die Darlehen werden auf »kürzere« oder »längere« Termine gegeben. Die kurzterminierten Darlehen sollen 10 % des Werts der Pfandobjekte nicht übersteigen. Die langterminierten (Annuitäten-)Darlehen bilden anscheinend die Regel. Die kurzterminierten Darlehen werden

in bar gegeben, die Annuitätendarlehen in Pfandbriefen. Die Amortisationszeit für ländliche Darlehen ist 43 Jahre 6 Monate oder 61 Jahre 8 Monate, die Amortisationszeit für städtische Darlehen ist 18 Jahre 7 Monate oder 36 Jahre 4 Monate. Hypothekendarlehen unter 500 Rubel werden nicht gegeben. Anscheinend haben die Schuldner ausser Zins und Amortisationsquote jährlich 1% konstante Verwaltungsgebühr (also eine Verwaltungsgebühr aus der ursprünglichen Darlehenssumme bis zur Tilgung der Schuld) zu entrichten.

Das fast gleichzeitige Entstehen zahlreicher Agrarbanken (und Kreditgesellschaften) erschwerte den Absatz der Pfandbriefe im Reich, und ein ausländischer Markt konnte nicht gewonnen werden. Man gründete daher im Jahre 1873 die Centralbank des russischen Bodenkredits, die aber schon im Jahre 1878 die Emission von Pfandbriefen einstellen musste.

(Zur Förderung des russischen Bodenkredits wurde dann im Jahre 1883 die Bauern-Agrarbank und im Jahre 1885 die Reichsadels-Agrarbank als Staatsinstitute gegründet. Der letzteren wurde 1890 der Bestand der im Jahre 1866 gegründeten, aber nicht lebensfähigen Gesellschaft des gegenseitigen Bodenkredits angegliedert.)

Das Gesamt-Aktienkapital der 10 Aktien-Agrarbanken betrug Ende 1898 54 077 739 Rubel, das Gesamt-Reservekapital 27 356 977 Rubel, die Specialreserven stellten sich auf 1 506 632 Rubel. Der Reingewinn aller Aktien-Agrarbanken betrug für das Jahr 1898 10 256 007 Rubel, also 18,21% des Aktienkapitals.

Der Pfandbriefumlauf belief sich Ende 1898 auf 768 447 400 Kreditrubel und auf 485 750 Metallrubel.

Die Pfandbriefe aller Aktien-Agrarbanken waren in den ersten 7 Jahren ihrer Thätigkeit 6prozentig, standen aber zum Teil weit unter pari, und da die Darlehen in Pfandbriefen zur Auszahlung kamen, entstanden für die Darlehensnehmer sehr grosse Verluste. Einige Banken begannen im Jahre 1878 mit der Emission von 5prozentigen Pfandbriefen, aber erst im Jahre 1891 wurde die Emission von 6prozentigen Pfandbriefen ganz eingestellt, auch die Konversion der im Umlauf befindlichen 6prozentigen Pfandbriefe vorgenommen. Ende 1898 cirkulierten nur noch $4^1/_2$prozentige Pfandbriefe.

S. die Berichte des Petersburger Komitees der periodischen Versammlungen der Vertreter aller russischen Bodenkreditinstitutionen. Diese Berichte, die früher in deutscher und französischer Sprache erschienen sind, erscheinen derzeit nur noch in russischer Sprache. *Felix Hecht.*

Hypothekenschulden.

(Statistik.)

I. Vorbemerkung. II. Statistik der H. in den einzelnen Staaten. 1. Deutsches Reich. a) Preussen; b) die übrigen deutschen Staaten. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Niederlande. 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Vorbemerkung.

Die Reihe der Aufgaben, welche die Statistik zum Zwecke der Feststellung der Grundeigentumsverhältnisse zu lösen hat, wurde in dem Art. Grundbesitz (III. Abschnitt: Statistik des G. oben Bd. IV S. 849 ff.) kurz berührt. Zu den hervorragendsten derselben gehört die Ermittelung der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes. Insoweit als dabei insbesondere auch die ländlichen Eigentümer in Frage kommen, hängt das Problem eng zusammen mit den auf die ökonomische Lage der Landwirtschaft gerichteten Untersuchungen, welche gegenwärtig in fast allen Kulturstaaten das öffentliche Interesse herausfordern.

Eine vollständige Statistik der Hypothekenschulden wird neben dem Stande der Verschuldung an einem bestimmten Zeitpunkte auch die im Laufe der Zeit sich vollziehende Bewegung der Hypotheken (d. h. die Eintragungen und Löschungen) ins Auge zu fassen haben, da die auf solche Weise zu ermittelnde Zu- oder Abnahme der Belastung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der grundbesitzenden Klassen gleichfalls von symptomatischer Bedeutung ist. Uebrigens bedarf es gerade mit Rücksicht auf diesen Zweck einer Gliederung des Materials nach der Richtung hin, dass nicht nur, wie schon angedeutet, der städtische und ländliche Grundbesitz auseinandergehalten, sondern der letztere auch nach verschiedenen Grössenklassen (mindestens nach grossem, mittlerem, kleinem Besitz) gruppiert wird. Ferner wäre es erwünscht, zu erfahren, ob der Landwirtschaft treibende Eigentümer daneben noch ein sonstiges Gewerbe ausübt. Wichtig ist auch die Frage des Schuldgrundes: ob das Darlehen zum Zweck der Bodenkultur oder infolge von Erbteilung oder durch Eintragung rückständiger Kaufgelder etc. aufgenommen wurde. Weitere Unterscheidungen können die Grösse der einzelnen Schuldposten, die Höhe des Zinsfusses sowie die Frage der Amortisation und der Kündbarkeit betreffen; einige ergeben sich aus dem Hypothekenrecht der verschiedenen Staaten (z. B. Trennung der eigentlichen Hypotheken von den Grundschulden). Einen richtigen Einblick in die Verschuldungsverhältnisse gewinnt man erst dann, wenn sich die Höhe der Belastung mit dem Werte des Eigen-

tums vergleichen lässt, wobei in der Regel der Grundsteuerreinertrag massgebend sein wird; nur dort, wo die Ermittelung der hypothekarischen Verschuldung auf die Fälle der Besitzveränderung der Objekte sich beschränkt, werden die Kauf- bezw. sonstigen Uebernahmspreise zum Vergleich heranzuziehen sein.

Wie schon angedeutet, ist die Beschaffenheit einer solchen Verschuldungsstatistik durch die gesetzlichen Einrichtungen, besonders der Grund- und Hypothekenbücher sowie der Steuerlisten der einzelnen Länder bedingt, ein Umstand, der allein schon dazu angethan ist, einen internationalen Vergleich der hypothekarischen Verschuldung des Grundeigentums als schwer ausführbar erscheinen zu lassen. Dazu kommt, dass die meisten der bisher vorliegenden Statistiken, insbesondere auch die deutschen, noch recht unvollkommen sind und nur einen geringen Teil der oben angeführten Momente berücksichtigt haben, indem nicht nur die Mangelhaftigkeit der vorhandenen Unterlagen, sondern auch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung einer zulänglichen Darstellung vielfach im Wege standen. Insbesondere wird die Statistik nur selten den Fällen gerecht, in denen dieselbe Schuld auf mehrere Immobilien zugleich eingetragen ist (Simultanhypotheken), oder wo eine Hypothekenschuld bereits getilgt, aber noch nicht ordnungsmässig gelöscht ist.

Uebrigens können unter Umständen auch die Geschäftsausweise der Immobiliarkreditinstitute einen brauchbaren Anhalt zur Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse eines bestimmten Bezirkes bieten.

Wir beschränken uns im folgenden auf eine kurze Charakteristik des Standes der Statistik in einigen wichtigeren Ländern. (Vgl. im übrigen noch den Art. Grundbesitz, III, a. a. O.)

II. Statistik der Hypothekenschulden in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. a) Preussen.

Abgesehen von denjenigen Daten, welche Meitzen in seinem Werke »Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates« über den Stand und die Bewegung der hypothekarischen Verschuldung aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gesammelt hat, existieren Ermittelungen über den Stand der Belastung nur in Gestalt der in den Jahren 1883 und 1896 veranstalteten probeweisen Erhebung der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in 50 bezw. 60, in den verschiedensten Teilen der Monarchie belegenen Amtsgerichtsbezirken. Danach war in 42 für beide Jahre vergleichbaren Bezirken:

	Jahr	Zahl der Besitzungen	Grundsteuer-Reinertrag 1000 M.	Grundbuchschulden 1000 M.	Auf 1. Besitzung Reinertrag M.	Auf 1. Besitzung Schulden M.	Auf 1 M. Reinertrag Schulden
überhaupt	1883	.	17 262	407 276	.	.	23,6
	1896	77 913	16 591	485 166	213	6 227	29,2
Fideikommisse und Reichsgüter	1883	565	1 684	11 398	2 980	20 173	6,8
	1896	341	2 001	14 095	5 868	41 335	7,0
Besitzungen von über 1500 M. Reinertrag	1883	1 769	7 864	221 201	4 446	125 043	28,1
	1896	1 708	7 225	241 198	4 230	141 217	33,4
Besitzungen von 300 bis 1500 M. Reinertrag	1883	7 062	4 393	79 144	622	11 207	18,0
	1896	6 654	4 132	102 526	621	15 408	24,8
Besitzungen von 90—300 Mark Reinertrag	1883	11 791	2 101	39 324	178	3 335	18,7
	1896	11 705	1 952	56 677	167	4 842	29,0
Besitzungen von unter 90 M. Reinertrag	1883	.	1 220	56 209	.	.	46,1
	1896	57 505	1 281	70 670	23	1 229	55,2

Die Erhebungen von 1896 waren übrigens weiter angelegt als die von 1883 und haben in Bezug auf den Grad der Verschuldung im Vergleich mit dem Grundsteuerreinertrag wertvolle Ergebnisse geliefert.

Handelt es sich bei diesen, sonst schätzenswerten Ermittelungen immer nur um einzelne ausgewählte Probebezirke, so werden dagegen über die Verschuldungsbewegung, d. h. über die Beträge der bei den einzelnen Amtsgerichten eingetragenen und gelöschten Hypotheken einschliesslich Grundschulden vollständige Nachweise für die ganze Monarchie geliefert. und zwar getrennt für städtische und ländliche Bezirke; sie beginnen mit dem Rechnungsjahre 1886/87. Für das Jahr 1889/90 werden zum ersten Mal die infolge von Zwangsversteigerungen eingetragenen und gelöschten Posten besonders zur Darstellung gebracht. Es erfolgten in Millionen Mark:

Jahre	Eintragungen Stadt	Eintragungen Land	Löschungen Stadt	Löschungen Land
1886/87	1004,81	624,16	570,52	491,00
1887/88	1128,05	567,62	561,27	479,59
1888/89	1348,40	583,12	624,41	462,10
1889/90	1484,59	651,93	670,01	472,80
1890/91	1380,36	621,64	670,59	465,27
1891/92	1445,26	641,81	685,87	435,16
1892/93	1486,57	670,11	736,09	461,43
1893/94	1456,55	688,23	771,38	459,99
1894/95	1611,84	714,97	868,40	460,30

Danach hat in den 9 Jahren eine Gesamtzunahme der Verschuldung um 1576,01 Millionen Mark stattgefunden. Löschungen infolge von Zwangsversteigerungen sind von 1889/90 bis 1894/95 in den Städten 580,15, auf dem Lande 265,53 Millionen Mark geschehen. Von den im Jahre 1894/95 in den städtischen Bezirken erfolgten Eintragungen und Löschungen entfielen auf die Berliner Landgerichte allein 531,27 bezw. 280,69 Millionen Mark. Es ist dies eine Folge sowohl der regen Bauspekulation als auch vor allem der abnormen Steigerung der Grundrente in der Reichshauptstadt und deren Umgegend. Nähere Daten hierüber bieten die regelmässigen Veröffentlichungen des statistischen Amts der Stadt Berlin.

b) Die übrigen deutschen Staaten. Aus obigem ergiebt sich, dass die Statistik der Hypothekenschulden in Preussen bisher nur wenig ausgebildet ist. In noch höherem Masse gilt dies von den meisten übrigen Bundesstaaten. Aus Bayern liegen ausser 24 Gemeinden, in denen probeweise der Schuldbestand festgestellt ist, seit 1895 nur die Eintragungen und Löschungen von Hypotheken vor. Für 1896 sind auch die Arten der Hypotheken auseinandergehalten. In diesem Jahre betrugen in 1000 Mark:

	auf landwirtschaftliche Grundstücke	auf städtische oder gewerbl. Grundstücke	auf landw. u. zugl. gewerbliche Grundst.	Zusammen
Eintragungen	161 244	331 789	25 802	518 835
Löschungen	141 283	193 928	18 160	353 371
davon wegen Zwangsversteigerungen	3 602	6 646	556	10 804
Mehreintragungen	19 961	137 861	7 642	165 466
Auf 100 M. Eintragungen Löschungen	87,6	58,5	70,4	68,1

Ausserdem werden die Hypothekendarlehen der Banken (1896 in 1000 Mark 1815232, dann in Bayern 1324764 und zwar tilgbar 1161890, untilgbar 162874, auf landwirtschaftliche Anwesen 366266, auf sonstige 958538) nach der Höhe der Darlehen beziffert.

In Sachsen ist nach dem Stande von 1884 eine vollständige Ermittelung der Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes durchgeführt und durch eine solche der jährlich eingetretenen Bewegung darin eine fortlaufende Uebersicht des Schuldenstandes am Jahresschlusse erzielt worden. Dabei sind die Arten der Pfandbestellung unterschieden worden. Auch wird die Zahl und der Betrag der Eintragungen und Löschungen ersichtlich gemacht. Die Hauptergebnisse sind in 1000 Mark:

1884	2 204 560	1888	2 650 831
1885	2 287 763	1889	2 838 733
1886	2 384 039	1890	3 018 104
1887	2 496 217	1884/90	+ 831 545 (36,9%)

Für Württemberg liegt aus neuerer Zeit nur eine Ermittelung der Pfandschulden aus 126 ländlichen Gemeinden vor, welche gelegentlich von Untersuchungen über den Stand der Landwirtschaft 1895 angestellt worden ist.

Baden veröffentlicht in seinem »Statistischen Jahrbuch« regelmässig die »Pfandeinträge und Pfandstriche« nach Zahl und Kapitalbetrag, wobei auch der Beruf der Belasteten Berücksichtigung findet. Der Gesamtumfang der Belastung wurde einmal gelegentlich der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Jahre 1883 für 37 Gemeinden aus den Grund- und Unterpfandsbüchern in eingehender Weise festgestellt. Ausserdem hat man in Baden den bedeutsamen Versuch gemacht, nicht bloss die Real-, sondern auch die Personalschulden bezüglich der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Grund der Einkommensteuerlisten und der darin verzeichneten, weil bei der Besteuerung in Abzug zu bringenden Schuldzinsen für 1894 erfasst. Dabei wurden rein landwirtschaftliche und gemischte Betriebe und jeder wieder nach sechs Einkommenstufen unterschieden. Gleichzeitig ward der Wert des gesamten Vermögens ermittelt und so das schliesslich wichtigste Ergebnis, das Verhältnis der Schulden zu jenem Vermögen, gefunden. Danach hat sich ergeben in 1000 Mark bei:

	rein landwirtsch. Betrieben	gemischten Betrieben	sämtl. landwirtschaftl. Betrieben
Steuerpflichtige	86 489	107 985	194 474
Vermögenswert	1 109 684	995 774	2 105 427
Schuldkapital	195 489	285 693	481 182
Verschuldungsziffer %	17,7	28,7	22,7

	rein landwirtsch. Betrieben	gemischten Betrieben	sämtl. landwirtschaftl. Betrieben
bei Einkommen			
—1000 M.	21,7	35,8	27,2
1001-1500 „	18,5	29,2	22,6
1501—2000 „	15,4	24,8	19,3
2001—3000 „	14,1	23,6	18,8
3001—5000 „	13,8	24,3	20,4
über 5000 „	11,3	31,0	26,9

Auf der gleichen Grundlage der Einkommensteuerrollen wurde auch in Oldenburg die Verschuldung der allein oder vorzugsweise von der Landwirtschaft lebenden Grundbesitzer für 1894/95 ermittelt und dabei die Verschuldungsursachen, welche für die Steuerveranlagung anzugeben sind, in Rechnung gezogen. Nächstdem hat auch die übrige ländliche Bevölkerung, wenn auch weniger eingehend, Berücksichtigung gefunden. Für die gesamte ländliche Bevölkerung des Herzogtums Oldenburg, d. h. des Hauptlandes des Grossherzogtums ergaben sich Steuerpflichtige:

	Anzahl	Kapital	Schulden
		in 1000 M.	
überhaupt	62 769	125 672	108 482
darunter			
ohne Kapital und Schulden	46 540	—	—
nur mit Kapital	7 234	96 205	—
mit Kapital und Schulden	2 210	29 467	37 780
nur mit Schulden	6 785	—	70 702

Für diese Steuerpflichtigen betrug der Wert des Grundbesitzes (420 662 ha) 474 280 810, der des Betriebskapitals 133 460 266 und im ganzen 607 741 076 Mark (d. h. für einen Steuerpflichtigen 9682 und für 1 ha 1447 Mark). Danach berechnet sich das Verhältnis der Schulden zum Wert des Grundbesitzes und Betriebskapitals ohne Abzug des Kapitals auf 17,9 und mit Abzug auf + 2,8%.

Im Grossherzogtum Hessen finden seit einiger Zeit (beginnend mit dem Jahre 1885) umfassende Erhebungen statt über die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden, in den öffentlichen Büchern eingetragenen Schuldenstandes, unter Berücksichtigung der Entstehungsursache der Schuld und des Grundes der Löschungen sowie des Hauptberufes der Schuldner (Landwirte, Gewerbetreibende und sonstige Personen). Endlich bleibt das Herzogtum Braunschweig zu erwähnen, für welches der Bestand der ingrossierten Hypothekenkapitalien in Stadt und Land aus mehreren Jahren, anhebend mit 1856 und bis auf die neuere Zeit fortgeführt, vorliegt.

2. Oesterreich. Hier ist unsere Statistik bereits seit mehreren Jahrzehnten eifrig gepflegt worden. Da eine erste 1858 veranstaltete Erhebung der Grundbesitzverschuldung von wenig glücklichem Erfolge war, beschränkte man sich bei einer Wiederholung nach dem Stande v. 31. Dezember 1881 auf eine blosse Darstellung des bücherlich (d. h. also von der Wirklichkeit mehr oder weniger abweichenden), in Geldbeträgen haftenden Lastenstandes. Die Beträge wurden dabei nach der Hypothekengattung und der Höhe des Zinsfusses unterschieden. Indessen ist auch diese Erhebung von grossen Mängeln nicht frei, namentlich erscheint die Belastung aus verschiedenen Gründen erheblich zu hoch. Ferner ist es nicht möglich, den Grad der Belastung an dem Werte der Liegenschaften zu ermessen.

Einer grösseren Vollkommenheit erfreuen sich die mit dem Jahre 1868 in Oesterreich beginnenden (und in ähnlicher Weise auch in Ungarn veranstalteten) periodischen Nachweisungen über die Veränderungen im (Besitz- und) Lastenstande der Realitäten, namentlich seitdem von 1878 an auch die Formen der Belastung berücksichtigt werden. Ausserdem wird die Zahl der Posten (nach Grössenklassen gruppiert), die Art des Besitzes (landtäflicher, städtischer, Montan- und sonstiger Besitz) sowie der Zinsfuss der Hypothekendarlehen ermittelt.

Wie Inama-Sternegg mitteilt, hatte die Erhebung des Jahres 1858 in den jetzt im Reichsrate vertretenen Ländern eine Gesamtbelastung von 1122 Millionen Gulden ergeben. Nach den Ausweisen über die jährliche Bewegung im Lastenstande der Realitäten während der Jahre 1871—1881 ist eine Gesamtmehrbelastung von 988 Millionen Gulden eingetreten. Um daher die Schlussziffer der Erhebung von 1881 im Betrage von 3061 Millionen Gulden (ohne die Schulden der Eisenbahnen und des Staatsgüterbesitzes) zu rechtfertigen, muss in der Zeit von 1858—1870 eine Mehrbelastung im Gesamtbetrage von 951 Millionen Gulden eingetreten sein, so dass hiernach die drei Perioden, die Zeit vor 1858, dann 1858—1870 und 1871—1881 mit nahezu gleichen Beträgen an dem Schuldenstande von 1881 beteiligt sind. Für Ende 1889 werden die gesamten Hypothekenschulden in den Reichsratsländern auf etwa 3600 Millionen Gulden veranschlagt.

Im folgenden geben wir einen Ueberblick über die Zunahme der Hypothekenschulden in Oesterreich, wie sie in dem Mehrbetrag der neuen Belastungen gegenüber den Entlastungen sich darstellt. Die Länder mit noch unvollständigem Grundbuchwesen (Küstenland, Galizien und Bukowina) sind dabei nicht berücksichtigt.

Jahr	1000 fl	Jahr	1000 fl	Jahr	1000 fl
1871	46 741	1880	18 404	1889	52 739
1872	107 622	1881	10 035	1890	58 328
1873	202 459	1882	22 926	1891	73 503
1874	156 127	1883	34 289	1892	107 033
1875	136 693	1884	57 241	1893	112 239
1876	99 276	1885	55 871	1894	159 070
1877	24 695	1886	52 708	1895	150 021
1878	44 160	1887	56 331	1896	162 370
1879	22 765	1888	56 954	1897	179 216

In der gewaltigen Zunahme des Lastenstandes zu Beginn der siebziger Jahre kommt die wirtschaftliche Hochflut jener Zeit deutlich zum Ausdruck. Bezüglich der Vermehrung in den achtziger Jahren weist Winckler darauf hin, dass die im Jahre 1883 erfolgte Intabulierung einer Prioritätenschuld von 24 Millionen Mark der Alpinen Montangesellschaft, die Folgen der Zuckerkrisis im Jahre 1884 und die infolge des gesunkenen Zinsfusses seit dem Jahre 1886 mit Hilfe erborgter Kapitalien forcierte Bauthätigkeit in Wien und dessen Vororten zum Anwachsen der Hypothekenschuld wesentlich beigetragen haben.

In Ungarn betrug der Ueberschuss der Neubelastungen über die Löschungen in 1000 Gulden:

1889	26 020	1892	57 621	1895	115 540
1890	48 258	1893	87 135	1896	117 096
1891	76 652	1894	68 301	1897	129 349

3. Frankreich. Nachdem früher wiederholt (zuletzt im Jahre 1840) Versuche gemacht worden waren, die Anschreibungen der Hypothekenämter zur Herstellung einer Statistik der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes zu benutzen, ist eine derartige Erhebung im Jahre 1877 wiederholt worden. Für 1840 hatten die Auszüge aus den Grundbüchern eine hypothekarische Belastung von 12308 Millionen Francs erbracht. Jene Ermittelung stellte für den 31. Dezember 1876 eine Grundbuchschuld von 19278931692 Francs fest, zu denen dann noch die dem Crédit foncier gehörende Summe von 832096402 Francs hinzutritt, so dass sich eine Gesamtbelastung von 20111028094 Francs ergiebt. Diese Summe ist indessen insofern zu hoch, als manche zurückgezahlte Schulden nicht gehörig gelöscht wurden. Nach den über diesen Punkt von den einzelnen Hypothekenämtern angestellten Ermittelungen ist deshalb ein Betrag von 5741931768 Francs abzusetzen. Infolgedessen reduziert sich die thatsächliche Belastung auf 14369096326 Francs. Uebrigens hat auch die jüngste Aufnahme zu einer bloss summarischen Feststellung der Beträge geführt, indem weder die Grössenklassen der Besitzungen noch selbst die städtischen und ländlichen Distrikte unterschieden worden sind. Zuverlässige Daten über die Verschuldungsbewegung sind nicht bekannt.

4. Italien. Dieser Staat besitzt eine ziemlich ausführliche, allerdings mehr die rechtliche als die wirtschaftliche Seite der Frage berührende Statistik der Hypothekenschulden. Der Gesamtbetrag der letzteren wurde erst einmal, und zwar für den 31. Dezember 1871 direkt erhoben. Von da ab ist der Stand der Verschuldung durch Feststellung des jährlichen Zu- und Abganges der Hypotheken ermittelt worden. Schon gelegentlich jener Hauptaufnahme wurden die Hypotheken nach ihrer verschiedenartigen rechtlichen Qualität auseinandergehalten; dabei ist auch zwischen zinstragenden und nicht zinstragenden Hypotheken (debito fruttifero ed infruttifero) unterschieden, von denen die letzteren keine eigentliche Belastung des Eigentums bedeuten, indem sie nur zu Zwecken der Kautionsstellung etc. angeliehen wurden. Die ersteren zerfallen in Kapitalien und kapitalisierte Renten. Eine genaue Feststellung des Schuldenstandes ist übrigens nicht erzielt worden, weil sowohl die Simultanhypotheken als auch die nicht gehörig gelöschten Hypotheken mit einbegriffen werden mussten. Andererseits sind die nicht nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches, sondern auf Grund von Specialbestimmungen bewirkten Schuldaufnahmen von der Statistik unberücksichtigt geblieben.

Nach den gleichen Grundsätzen ist die an die erste Erhebung sich anschliessende, fortlaufende Ermittelung der Hypothekenbewegung eingerichtet. Doch wurde von 1886 an noch unterschieden, ob die Eintragungen auf Häuser oder auf Grundstücke oder auf beide zugleich erfolgten. Bei den Löschungen findet diese Trennung nicht statt. Die Nachweisungen werden nach der Zahl der Posten und den Beträgen für die einzelnen Provinzen geliefert.

Für Ende 1871 wurde ein Betrag von 6009450696 Lire an zinstragenden und von 4582834409 Lire an nicht zinstragenden Hypotheken ermittelt, welche beiden Summen nach dem Ausweis der inzwischen erfolgten Eintragungen und Löschungen Ende 1880 auf 6537784997 bezw. 4941670348 Lire und Ende 1889 auf 8934027719 bezw. 5968133266 Lire gestiegen waren. Unter den am Schluss des letzten Jahres vorhandenen zinstragenden Hypotheken befanden sich 8106704937 Lire eigentliche Kapitalien und 827322782 Lire kapitalisierte Renten. Während des Jahres 1889 wurden neu aufgenommen 100746 Posten in der Höhe von 705902762 Lire, und zwar allein auf Grundbesitz 178068014, allein auf Gebäude 231356354 und auf Grundbesitz und Gebäude zugleich 296478394 Lire. Da gleich-

zeitig Hypotheken im Betrage von 376 072 340 Lire gelöscht wurden, so ergiebt sich ein Gesamtumsatz während des Jahres 1889 von 1 081 975 102 Lire. Die in dem Ueberschuss der Eintragungen über die Löschungen verzinslicher Hypotheken sich darstellende Zunahme der Verschuldung während jedes einzelnen Jahres wird durch nachstehende Uebersicht veranschaulicht.

Jahr	1000 Lire	Jahr	1000 Lire	Jahr	1000 Lire
1872	32 887	1881	267 676	1890	293 250
1873	55 016	1882	—15 615	1891	239 284
1874	33 924	1883	212 086	1892	118 507
1875	8 545	1884	189 181	1893	217 994
1876	75 495	1885	191 614	1894	179 822
1877	72 091	1886	376 416	1895	139 654
1878	78 359	1887	459 461	1896	—79 118
1879	111 783	1888	385 593		
1880	60 233	1889	329 830		

Für die Erklärung der gewaltigen Zunahme der Verschuldung während der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wird neben der allgemeinen wirtschaftlichen Krisis auch die Bauspekulation in Rom in Anspruch zu nehmen sein.

5. Niederlande. Ausführlich gehalten sind auch die statistischen Nachrichten, welche in den Niederlanden über die Hypothekenbewegung fortlaufend veröffentlicht werden.

Abgesehen von gelegentlichen älteren Nachweisungen erscheinen seit 1880 periodische Berichte in Gestalt einer »Statistik des Grundkredits«. In den Uebersichten werden die eingetragenen und gelöschten Posten nach der Höhe der Beträge und des Zinsfusses sowie nach der Art der Verschuldung gruppiert. Diese Nachweisungen werden durch eine für den Termin des 31. Dezember 1880 vorgenommene Erhebung des Verschuldungsstandes in wünschenswerter Weise ergänzt. Da übrigens für diesen Zeitpunkt eine Erneuerung sämtlicher bestehender Hypotheken vorzunehmen war, so darf angenommen werden, dass die aus der Einrechnung der Simultanhypotheken und der getilgten, aber noch nicht gelöschten Forderungen anderwärts entstandenen Ungenauigkeiten in den Niederlanden vermieden worden sind.

Die Gesamtsumme der hypothekarischen Belastung stieg von 809 Millionen Gulden im Jahre 1880 auf 1192 Millionen am Ende des Jahres 1894. Von diesem letzteren Betrage waren in 1000 Gulden 416 356 mit weniger als 4½ %, 273 129 mit 4½—5 % und 502 956 mit 5 % und darüber verzinst.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Ausser den Berichten der statistischen Bureaus der Staaten Nebraska, Michigan und Illinois über die Verschuldung des privaten Grundbesitzes, aus denen G. Ruhland (s. Litteratur) ausführliche Mitteilungen macht, liegt eine neue bei Gelegenheit des allgemeinen Census von 1890 erhobene ausführliche Hypothekenstatistik vor, welche die Anzahl und Grösse der Schulden mit Unterscheidung der Höhe der Schuldbeträge und des Zinsfusses sowie für einzelne Gegenden auch die Art der Schulden beziffert. Danach betrugen für 1890 die Grundeigentumshypotheken:

	im ganzen	auf acres	auf Parzellen
Anzahl	9 517 747	4 747 078	4 770 669
Betrag Doll.	12 094 877 793	4 896 771 112	7 198 106 681

Die Zahl der Hypotheken, für welche der Schuldbetrag nicht beigebracht werden konnte, belief sich auf 18 596, darunter auch 11 190 acres und auf 7 406 Parzellen.

Ausserdem wurde bei dem nämlichen Census in Verbindung mit den Eigentumsverhältnissen der Farmen und Hausstellen deren g e s a m t e (nicht bloss hypothekarische) Verschuldung ermittelt. Das führte zu folgenden Ergebnissen: Familien mit eigenem Lande:

im Besitz von	im ganzen	ohne Schulden Anzahl	%	mit Schulden Anzahl	%
Farmen	3 142 746	2 555 789	71,8	886 957	28,2
Hausstellen	2 923 671	2 113 738	72,3	809 933	27,7
Zusammen	6 066 417	4 369 527	72,0	1 696 890	28,0

Es belief sich der Wert der verschuldeten Farmen auf 3 054 923 165, der Schuldenbetrag auf 1 085 995 960 Dollars und für die verschuldeten Hausstellen der Wert auf 2 632 374 904, der Schuldenbetrag auf 1 046 953 603 Dollars. Demnach erreicht die Verschuldung bei den Farmen 35,6, bei den Hausstellen 39,8 % des Wertes des Besitztums.

Ausser der nachstehenden Litteratur kommen auch mehrere der am Schluss des Art. Grundbesitz III nachgewiesenen Quellen in Betracht (oben S. 859 ff.).

Litteratur: *Congrès international de statistique à la Haye, septième session de 6 au 11 septembre 1869, la Haye 1869—1870.* — **H. von Scheel,** *Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 9, S. 63—67.* — *Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates, Jahrgang VII, 1883, Heft 7, betreffend regelmässig wiederkehrende Erhebungen über die Verschul-*

dung der ländlichen Grundbesitzer in sämtlichen deutschen Bundesstaaten. Landwirtschaftliche Jahrbücher, Jahrg. 1884, Supplementheft I. — Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate, in der Zeitschr. des königl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrgg. XXVII—XXVI, XXXIV, XXXVI, Berlin 1887—1891, 1894, 1896. Desgleichen: XXXVIII, 1898: **G. Evert,** *Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in einer Anzahl von Amtsgerichtsbezirken Preussens von 1883—1896. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, herausgegeben vom königl. statistischen Bureau, München (zuletzt) 1898. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern, München 1895. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, herausgegeben von* **R. Böckh,** *Berlin 1898 und früher. —* **K. von Langsdorff,** *Die bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Sachsen, in den Schr. d. V. f. Sozialp., 23. —* **E. Steglich,** *Beiträge zur Statistik des Grundeigentums in der Zeitschr. des königl. sächsischen statistischen Bureaus, XXXVII, Dresden 1891. — Das Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1885, insbesondere Abschnitt: Landwirtschaft von* **A. Buchenberger.** *— Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden, 1883, Karlsruhe. — Statistisches Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, Karlsruhe (zuletzt) 1899. — Statistische Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden, Bd. III—VIII, Karlsruhe 1880—1891. — Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1896. —* **A. Buchenberger,** *Eine ländliche Verschuldungsstatistik in Baden, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 52. Jahrg., Tübingen 1896. —* **P. Kollmann,** *Die landwirtschaftliche Verschuldung im Grossherzogtum Oldenburg, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. 13, Jena 1897. — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben vom königl. statistischen Landesamt, Jahrg. 1895, Stuttgart 1896: Ergebnisse der Erhebungen über den Stand der Landwirtschaft in Württemberg. — Mitteilungen der grossherzogl. hessischen Centralstelle für die Landesstatistik, Bd. 19—21, Darmstadt 1889—1891. —* **Bürstenbinder,** *Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig, Braunschweig 1881. —* **Derselbe,** *Ueber die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig, in den Schr. d. V. f. Sozialp., 23. — Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, 11. Bd., Jena 1896:* **J. Conrad,** *Die Verschuldung des Grundbesitzes in einigen Staaten Deutschlands. —* **Karl Theodor von Inama-Sternegg,** *Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich, in der statist. Monatsschrift, IX. Jahrg., Wien 1883. —* **Karl Kelett,** *Zur Statistik der Hypothekarschulden in Ungarn, Budapest 1885 (enthält Mitteilungen über eine probeweise Erhebung des Verschuldungsstandes in 54 Gemeinden Ungarns). — Ungarisches statistisches Jahrbuch, neue Folge, Budapest (zuletzt) 1899. — La dette hypothécaire en France, im Bulletin de statistique et de législation comparée, Vol. III, Paris 1878. — Debito ipotecario iscritto sulla proprietà fondiaria del Regno; Pubblicazione annuale del Ministero delle Finanze, Roma. — Annuario statistico italiano, Roma (zuletzt) 1898. — Statistiek van het Grondcrediet in Nederland, uitgegeven door het Departement van Financiën, 's Gravenhage 1880, 1882, 1887, 1891. — Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de Statistiek. Binnenland. 's Gravenhage 1895. —* **G. Ruhland,** *Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nordamerika, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 46. — Report on real estate mortgages in the United States at the eleventh census 1890, Washington 1895. — Report on farmes and homes: proprietorship and indebtedness in the United States at the eleventh census 1890, Washington 1896.*

(Nach **A. Wirminghaus***:)* **Paul Kollmann.**

Hypothekenversicherung.

Die Erfahrung, dass liegendes Gut bei der Schwierigkeit einer auf längere Dauer zutreffenden Wertschätzung unterpfändliche Sicherheit nur bis zu einer gewissen Grenze seines Wertes gewährt, und dass der Eigentümer dasselbe über diese Grenze hinaus als Unterpfand nur verwerten kann, wenn er sich zu Opfern versteht ähnlich denen, welche auch der Schuldner bringen muss, der gar keine reelle Sicherheit anzubieten hat und doch ausgedehnten Kredit begehrt, hat zu dem Gedanken geführt, das Versicherungsprincip auch auf den Hypothekarkreditverkehr anzuwenden. Es ist dies zuerst in einer Zeit geschehen, wo dem Hypothekenkredit noch weniger Erleichterung und Förderung geboten war als heutzutage, und es ist geschehen unter Berufung auf ein angebliches Bedürfnis, namentlich des ländlichen Grundbesitzes nach einer Erweiterung seiner Realkreditfähigkeit. Man sagte sich, die Vorteile des hypothekarischen Darlehns liegen für den Schuldner in der Niedrigkeit des Zinsfusses, für den Gläubiger in der Sicherheit der Anlage; beide Vorteile minderten sich in dem Masse, als das Darlehn die Hälfte des Wertes des Pfandobjektes überschreite; man müsse sie dem hypothekarischen Darlehn namentlich im Interesse der kapitalbedürftigen Landwirtschaft auf künstlichem Wege sichern, gleichviel, bis zu welchem Betrage der Taxe jenes Darlehn gesucht oder gegeben werde. Dies könne geschehen durch das Dazwischentreten eines Dritten, der gegen von allen Beteiligten gezahlte Gebühren sich verstehen müsse zur Deckung von Verlusten, die in einzelnen Fällen aus der Kreditüberlastung von Grundstücken erwachsen können. Nur so, so aber könne gewiss der Gläubiger, welchem eine nachfolgende Hypothek verschrieben werde, ebenso sicher gestellt werden wie der vorhergehende, könne dem kreditbedürftigen Grundstücksbesitzer eine solche weitere Dar-

lehnsaufnahme ermöglicht werden, ohne dass seine Zinslast sich übermässig steigere. Aehnliche Gedanken entwickelte bereits im Jahre 1801 der preussische Kammerrat F. L. Wildegans in einer Denkschrift, in der er »eine gesellschaftliche Verbindung aller, oder doch mindestens derjenigen Grundbesitzer, welche Pfandbriefe schon auf ihren Gütern haben oder später aufnehmen«, empfahl »derart, dass sie sich wechselseitig den Ersatz des Schadens versichern, der dadurch veranlasst ist, dass bei einer notwendigen Subhastation nicht soviel für ihre Besitzungen geboten werden sollte, als selbe landschaftlich abgeschätzt sind«. In den dreissiger Jahren entstand in Paris, allerdings zunächst nur für die Erhaltung der Hypotheken bei Heimsuchung der dafür verpfändeten Gebäude durch Feuer, eine »Société d'assurance des créances hypothécaires«. Im Jahre 1849 wurde dem königlich preussischen Minister des Innern das »Statut einer Versicherungsbank für städtische Grundstücke und Hypotheken« zur Konzessionierung eingereicht. Ueber das Schicksal dieser Unternehmung ist öffentlich, soviel wir wissen, nichts bekannt geworden. Im Jahre 1858 gründete der nachmalige Geheime Regierungsrat Dr. E. Engel, der berühmte Statistiker, in Dresden die »Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft« und erwies so die praktische Durchführbarkeit des von ihm besonders klar erfassten Gedankens der »Hypothekenversicherung«. Bald darauf entstand die Hypothekenversicherungsgesellschaft »Vindobona« in Wien und die »PreussischeHypothekenversicherungsaktiengesellschaft« in Berlin (1862).

Für den Hypothekengläubiger kann die Gefahr eintreten, dass der Schuldner zahlungsunfähig wird und der Versicherungserlös der Hypothek zur Deckung der Schuld nicht hinreicht. Für den Eintritt dieser Gefahr kann er Schadloshaltung auf dem Wege der Versicherung sich gewährleisten lassen. Diese Gewährleistung begreift dann die Erstattung des durch den Mindererlös des Pfandobjektes entstandenen Verlustes am dargeliehenen Kapital. Gegenstand der Versicherung kann aber auch die pünktliche Rückzahlung des Kapitals und die pünktliche Zinszahlung sein, das Risiko also in der nichtpünktlichen Rückzahlung, in der Säumigkeit des Schuldners im Zinszahlen bestehen. Man hat so besonders drei Arten der Hypothekenversicherung — die Grundstückswertversicherung, die Kapitalversicherung und die Zinsenversicherung — unterschieden. Selbstverständlich kann ein und derselbe Vertrag gleichzeitig alle drei Zweige umfassen. Die Prämie wird in der Regel der Schuldner zu zahlen haben, wenn nicht unmittelbar an die Versicherungsanstalt, so doch mittelbar, indem er sie dem Gläubiger im Zinsfusse ersetzen muss. Der Gläubiger erhält dann im Zins auch Versicherungsprämie, die er dem Versicherer abgewähren kann, weil dieser für entstehende Verluste aufkommt. Die Prämie kann nicht wohl auf die Dauer höher sein als so hoch, dass sie mit dem vertragsmässigen Zins zusammen einen Betrag ergiebt, zu welchem der Schuldner jederzeit auch ohne Versicherung das erwünschte Darlehn erlangen könnte.

Als Versicherer kann auch hier aus naheliegenden Gründen füglich nur eine Gesellschaft auftreten, und zwar ist die Hypothekenversicherung dem Gegenseitigkeitsprincipe nicht zugänglich, weil hier nur gegen feste Prämie versichert werden kann. Nur bei solcher können Gläubiger und Schuldner im voraus berechnen, ob die Versicherung im einzelnen Falle ratsam sei.

Mehrere Umstände erklären es, dass die Hypothekenversicherung bisher keinen grossen Aufschwung genommen hat. Erstens liegt hier die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Risikos zu nahe und ist der Versicherer zu sehr auf persönliche Garantieen des Schuldners, die aus der Ferne schwer zu beurteilen sind, angewiesen. Zweitens tritt dem Versicherer ebenso wie dem Gläubiger hier die Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der äussersten Wertgrenze des Pfandobjektes hindernd entgegen. Und dann pflegen es doch nur sehr seltene Fälle zu sein, in denen wirtschaftlich tüchtige Grundbesitzer im gewöhnlichen Laufe der Dinge genötigt sind, ihren Realkredit bis zur äussersten Grenze anzuspannen. Fraglich ist auch die allgemeine wirtschaftliche Berechtigung zur Schaffung von Anstalten, die dies erleichtern, vielleicht auch um ihrer eigenen Existenz willen begünstigen und gebräuchlich machen müssen.

In Wirklichkeit besteht von den Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre begründeten Hypothekenversicherungsgesellschaften nur noch eine, die obengenannte, von O. Hübner begründete »Preussische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft«, welche aber auch vorzugsweise Hypothekenbank-Geschäfte betreibt. Die Anwendbarkeit des Versicherungsprincips auf den Hypothekenverkehr ist erwiesen; das Bedürfnis hiernach aber jedenfalls zweifelhaft.

Litteratur: *»Das Versicherungswesen« von* ***Hermann*** *und* ***Karl Brämer*** *(Leipzig C. L. Hirschfeld 1894) S. 360 und die dort (S. 411) angegebenen Schriften.*

A. Emminghaus.

Hypotheken- und Grundbuchwesen.

1. Grundgedanken. 2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. 3. Inhalt der Einschreibungen. 4. Der Eintragungszwang. 5. Die Arten der Einschreibungen. 6. Wirkungen der Eintragung. 7. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte. 8. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Eigentum oder dinglichen Grundstücksrechten durch Eintragung. 9. Die Berichtigung des Buches. 10. Die Buchbehörden. 11. Das Verfahren der Buchbehörden. 12. Die Haftpflicht der Buchbeamten und des Staates.

1. Grundgedanken. Während das römische Recht Mobilien und Immobilien im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen behandelt, hat in Deutschland eine Scheidung des Rechts der beweglichen und der unbeweglichen Güter sich vollzogen. Denn in Deutschland waren von jeher politische Rechte mit dem Besitz von Grund und Boden verknüpft; auch hatte man die überwiegende Bedeutung des Grundbesitzes für den Volkswohlstand und den Realkredit der einzelnen erkannt. Ihretwegen sind schon im Mittelalter für den Eigentumsübergang an Immobilien und die Begründung dinglicher Rechte an ihnen besondere Formen vorgeschrieben, welche der Veröffentlichung des Eigentums und der dinglichen Rechte an ihnen zu dienen bestimmt waren. Denn sowohl für Eigentumsübertragung als für Bestellung eines Pfandrechts an Immobilien (ältere Satzung) wurde die gerichtliche Auflassung, die im Volksgericht (echten Ding) abzugebende Erklärung der Eigentumsübertragung oder Verpfändung unter obrigkeitlicher Bestätigung verlangt. An Stelle der Auflassung trat aber beim Pfandrecht an Immobilien in dem Institut der neueren Satzung seit dem 13. Jahrhundert die Eintragung in die Gerichts-, Stadt- oder Pfandbücher. Diese gerichtliche Auflassung und die Eintragung der Verpfändung in öffentliche Bücher bildet den Ausgangspunkt für die Entwickelung des heutigen Hypotheken- und Grundbuchwesens in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, indem auch diese Entwickelung von dem Gedanken der Veröffentlichung der dinglichen Rechtsverhältnisse der Grundstücke getrieben wurde. Und mit Recht. Denn im Interesse des Realkredits und der Sicherheit des Geschäftsverkehrs mit Grundstücken ist es geboten, Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, dass jeder, der Rechte an einem Grundstück als Eigentümer, Pfandgläubiger, Reallastberechtigter u. s. w. eingehen will, sich über den dinglichen Rechtszustand des fraglichen Grundstücks informieren kann. Deshalb hat man auch das Hypotheken- und Grundbuchwesen auf öffentliche, d. h. der Einsichtnahme offenstehende Bücher gegründet (formelle Publicität), in denen die Grundstücke und was ihnen gleichsteht, sowie die an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse eingetragen werden, gleichzeitig aber bestimmt, dass niemand sich mit Unkenntnis dessen, was legaler Weise in den Büchern eingetragen ist, entschuldigen könne. Dabei war in den Hansestädten und Frankreich die breiteste Oeffentlichkeit in dem Sinne anerkannt, dass jedermann berechtigt sei, die Bücher einzusehen. In anderen Staaten, z. B. Preussen, verlangte man ein »rechtliches« Interesse an der Einsichtnahme. Die Deutsche G.B.O. vom 24. März 1897 (§ 11) gestattet die Einsicht demjenigen, der ein »berechtigtes« Interesse darlegt. Aus frivolem Grunde, müssiger Neugier und eigennützigen Motiven kann also die Gestattung der Einsicht nicht verlangt werden. Deshalb wird z. B. den kaufmännischen Auskunftsbureaus, welche die gewonnene Kenntnis gegen Entgelt verwerten, die Einsicht zu versagen sein. Dagegen braucht das »berechtigte« Interesse nicht, wie man von dem »rechtlichen« Interesse verlangte, darin zu gipfeln, dass man dingliche Rechte an dem fraglichen Grundstück bereits hat oder erst erwerben will. Vielmehr ist berechtigtes Interesse ein nach der Ueberzeugung des Grundbuchbeamten vorliegendes verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Deshalb wird beispielsweise auch einem Gelehrten, welcher eine statistische Arbeit über die Belastung des ländlichen Grundbesitzes machen will, die Einsicht zu gestatten sein.

Aber freilich ist der Publicitätsgedanke nicht überall in gleicher Stärke wirksam gewesen. Er ist um so stärker, je grösser der Umfang ist, in welchem die Notwendigkeit von Eintragungen in die öffentlichen Bücher anerkannt wird und je einschneidender die Wirkung ist, welche das Gesetz mit einer wirklich vollzogenen Eintragung oder mit der ordnungswidrigen Unterlassung einer Eintragung verknüpft (sogenannte materielle Publicität, vgl. Nr. 6).

Je nach der geringeren oder grösseren Intensität des Publicitätsgedankens lassen sich drei Systeme unterscheiden:

A. Das Trans- und Inskriptionssystem, welches in Frankreich gilt und sich auch in der bayerischen Pfalz, Baden, Rheinhessen, dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld, Elsass-Lothringen Geltung verschafft hat. Nach dem Trans- und Inskriptionssystem hat zwar die Eintragung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken zu erfolgen. Jedoch ist sie für die Entstehung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken bedeutungslos.

B. Das Hypothekenbuchsystem, welches in Bayern, Württemberg, Weimar, Schwarz-

burg-Rudolstadt und in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, mit Ausschluss einzelner Teile von Ratzeburg, für den ritterschaftlichen Grundbesitz und für die Erbpachtstellen auf den Gütern der schwerinschen Landesklöster Dobberstein, Malchow und Ribnitz gilt. Nach dem Hypothekenbuchsystem entstehen Hypotheken nicht ohne Eintragung; nicht jedoch wird für den Erwerb von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten und ihre Entstehung die Eintragung erfordert.

C. Das Grundbuchsystem, welches in Preussen mit Einschluss des Herzogtums Nassau (Stockbuch) und der Rheinprovinz, im Königreich Sachsen, in Oldenburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt, Altenburg, Meiningen, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss, Hamburg und Lübeck sowie in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, endlich in Oesterreich eingeführt ist. Nach dem Grundbuchsystem soll der gesamte dingliche Rechtszustand eines Grundstückes aus dem Buch ersichtlich sein, sowohl die Eigentumsverhältnisse als auch die etwa vorhandenen Hypotheken und sonst konstituierten Belastungen.

Ein Recht, welches von jeder Eintragung in öffentliche Bücher absieht, hat sich demnach nur noch bezüglich einzelner zum Fürstentum Ratzeburg gehöriger Grundstücke und im wesentlichen in Bremen, wo die mittelalterliche Auflassung beibehalten und weiter entwickelt ist, erhalten.

Obwohl nun das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 sich auf den Standpunkt des Grundbuchsystems gestellt hat, so werden für die nächste Zeit dennoch die in Deutschland geltenden Trans- und Inskriptionssysteme sowie das Hypothekenbuchsystem sich in Geltung erhalten. Sie werden erst allmählich verschwinden und zwar in dem Masse, als die Grundbücher angelegt oder die bisherigen Bücher zu Grundbüchern umgewandelt werden. Deshalb beschränkt sich die folgende Darstellung nicht auf das Grundbuchwesen, obwohl sie dasselbe allerdings in den Vordergrund stellt. Andererseits musste, da die Vorschriften über Anlegung der Grundbücher, von einzelnen reichsgesetzlichen Normativbestimmungen abgesehen, in den zum Teil noch ausstehenden Ausführungsgesetzen der Einzelstaaten sich finden werden, die Darstellung in dieser Beziehung auf das Reichsrecht beschränkt werden.

2. Einrichtung der öffentlichen Bücher. Die öffentlichen Bücher, welche behufs Aufnahme der Rechtsverhältnisse von Immobilien geführt werden, sind in Deutschland und Oesterreich fast überall mit den Steuerbüchern in Verbindung gesetzt, denn natürlich hat jeder, welcher Eigentum oder dingliche Rechte an einem Grundstück erwerben will, ein Interesse, sich über den Wert, die Grösse, den Nutzungswert, den Reinertrag etc. unterrichten zu können. Den Steuerbehörden aber ist die Kenntnis dieser Punkte nicht nur wünschenswert, sondern für eine einigermassen gerechte Steuerveranlagung geradezu unentbehrlich. So erklärt es sich, dass da, wo die Grundsteuerbücher nach Vermessung des Landes und Abschätzung der Bodenqualität angelegt sind, die Grund- und Hykothekenbücher auf den Steuerbüchern beruhen, indem die Angaben der ersteren mit denen der letzteren in Uebereinstimmung zu setzen und darin zu erhalten sind. Deswegen findet ein reger Geschäftsverkehr zwischen den Hypothekenbuch- und Grundbuchbehörden und den Grundsteuerbuchbehörden statt, indem die letzteren den ersteren von den stattgehabten Bestandsveränderungen und von den Veränderungen der Form der Grundstücke z. B. infolge von Neuanlagen sowie stattgehabten Bauten, umgekehrt aber die Hypotheken- oder Grundbuchbehörden den Grundsteuerbehörden von den in den Grundbüchern notierten Eigentumsveränderungen von Amts wegen Nachricht zu erteilen haben. Die Grundsteuerbücher werden nach Grundsteuererhebungsbezirken geführt, so dass ein Grundsteuerbuch regelmässig das ganze Areal des Grundsteuerbezirks umfasst. Die Anlegung eines Grundsteuerbuches setzt aber die geometrische Ermittelung und kartographische Darstellung der Lage und Grösse der einzelnen Grundstücke voraus, und das Resultat dieser Ermittelungen wird in den sogenannten Flurbüchern, Lagerbüchern, Fundbüchern, Messregistern, Primärkatastern amtlich beurkundet.

In gleicher Weise enthält das Grund- oder Hypothekenbuch die Grundstücke eines bestimmten Bezirks — Gemeinde, selbständiger Gutsbezirk, Gemarkung etc. —, der sich aber mit dem Steuererhebungsbezirk keineswegs zu decken braucht. Dabei besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den Hypothekenbüchern und den Grundbüchern. Weil nämlich die ersteren nur den Realkredit heben sollen, so geben sie über die Rechtslage eines Grundstücks nur insoweit Aufschluss, als es für den Hypothekenverkehr von Interesse ist. Deswegen bedürfen auch Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken nur insoweit der Verlautbarung im Buch, als sie für den Stand und die Sicherheit der Hypothek von Einfluss sind. Deswegen wird ein Grundstück überhaupt erst dann ins Buch eingetragen, wenn es sich um seine Belastung mit einer Hypo-

thek handelt. Nach Hypothekenbuchsystem werden also nicht belastete Grundstücke regelmässig gar nicht im Hypothekenbuch stehen. Umgekehrt sind nach Grundbuchsystem grundsätzlich alle Grundstücke, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Belastungen, im Grundbuch zu vermerken. Denn nicht nur der Realkredit, sondern der gesamte Immobilienverkehr soll durch die Eintragung gesichert werden.

Die Eintragung eines Grundstückes erfolgt unter Angabe des Kreises, der Ortschaft, denen es zugehört, ferner der Katasternummer, der Karte, des Flächenmasses, seiner Kulturgattung, des Grundsteuerbetrages, des Schätzungs- und Brandversicherungswertes und nach § 8 der deutschen G.B.O. auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder eines am Grundstück dinglich Berechtigten auch unter Miteintragung der sogenannten subjektiv dinglichen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten (§§ 1018, 1094 Abs. 2, 1105 Abs. 2 B.G.B). Die früher geschehende Miteintragung der Pertinenzgrundstücke ist in Wegfall gekommen, da das Bürgerliche Gesetzbuch solche nicht mehr anerkennt. Wohl aber können Grundstücke einem anderen Grundstücke als Bestandteile zugeschrieben werden (§ 5 G.B.O.). Sowohl das Hypothekenbuch als das Grundbuch können entweder nach Realfolien oder nach Personalfolien geführt werden. Eine Kombinierung beider Folien kommt in Preussen vor. (Vgl. darüber den Art. Grundbuch oben Bd. IV. S. 862 ff.). Dabei ist jedes Hypotheken- oder Grundbuchblatt durch Liniierung in Felder — Abteilungen, Rubriken genannt — abgeteilt, welche zur Aufnahme der Grundstücke, der Namen ihrer Eigentümer und der den Grundstücken auferlegten Lasten bestimmt sind, soweit deren Eintragung vorgeschrieben oder gestattet ist. Die Zahl dieser Abteilungen schwankt in den einzelnen Staaten zwischen zwei und vier, wenn man den sogenannten Titel mitrechnet. In Preussen und denjenigen Staaten, welche der preussischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind (Hamburg, Coburg-Gotha, Braunschweig, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Sondershausen) giebt es vier Abteilungen, weil dort für die Hypotheken und Grundschulden die letzte Abteilung reserviert bleibt und demgemäss die Belastungen des Grundstücks in zwei Abteilungen untergebracht werden, eine Einrichtung, der sich schon jetzt vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts auch Bayern angeschlossen hat. (Art. 14 des G. v. 18. Juni 1898 die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend und J. M. Bekanntmachung vom 12. November 1898.) Im Königreich Sachsen, in Mecklenburg, Anhalt und Oesterreich hat man drei Abteilungen, die man nach dem Vorgang des zuletzt genannten Staates als Gutsbestandsblatt, Eigentumsblatt und Lastenblatt bezeichnen kann. In Württemberg endlich, Sachsen-Weimar, in Mecklenburg-Strelitz für den ländlichen Grundbesitz, in Schwarzburg-Rudolstadt hat man nur zwei Abteilungen, die erste für Aufnahme des Besitzers, die zweite für Aufnahme der dinglichen Lasten bestimmt. Da die deutsche Grundbuchordnung die Einrichtung der Grundbücher im wesentlichen den Einzelstaaten überlässt (vgl. den Art. Grundbuch a. a. O.), so können diese Verschiedenheiten auch in Zukunft sich erhalten. Einzelne deutsche Staaten, z. B. Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Württemberg, Baden kennen die Führung zweier Arten von Büchern, der Grundbücher, auch Gewähr-, Güter-, Mutationsbücher genannt, für die Eigentumsveränderungen und die Hypotheken- oder Pfandbücher für die pfandrechtlichen Belastungen des Grundstücks. Auch diese Einrichtung kann bleiben, da nach § 87 G.B.O. die Landesherren verordnen dürfen, dass mehrere bisher geführte Bücher zusammen als Grundbuch gelten sollen.

Durchgängig sind nun die Abteilungen oder Rubriken wieder in Haupt- und Nebenspalten (Kolonnen) eingeteilt. So enthält das Gutsbestandsblatt Nebenspalten für Zu- und Abschreibungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Das Lastenblatt enthält eine Nebenspalte für Veränderungen der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten, z. B. Cessionen, Prioritätseinräumungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Zinsfusses, Uebertragung der Ausübung eines Niessbrauchsrechts etc. und eine Nebenspalte, »Löschungen« für die Beendigung oder Aufhebung der in der Hauptspalte eingetragenen Lasten. —

Nur sehr entfernte Verwandtschaft mit den Grund- und Hypothekenbüchern besitzen die in den Gebieten des französischen Rechts in Gebrauch befindlichen Trans- und Inskriptionsregister. Das erstere Register ist zur Aufnahme der Eigentumsveränderungsverträge bestimmt, das Inskriptionsregister vertritt die Stelle des Hypothekenbuchs. Diese Bücher werden nicht in Blätter eingeteilt, welche für ein einzelnes Grundstück oder die Grundstücke eines einzelnen Eigentümers bestimmt wären, sondern auf demselben Blatt, wenngleich unter verschiedenen Nummern, stehen Eigentumsübertragungsvorträge, bezw. Verpfändungen verschiedener Immobilien und zwischen verschiedenen Kontrahenten. Natürlich werden auch diese Register nach bestimmten Bezirken geführt. Jeder Trans- und In-

skriptionsbeamte ist nur berechtigt, in die von ihm geführten Register solche Akte einzutragen, welche Eigentumsübertragung oder Verpfändung von zu seinem Bezirk gehörigen Immobilien zum Gegenstande haben.

3. Inhalt der Einschreibungen. Auf den Blättern, welche den Grundstücken und den ihnen gleichgestellten selbständigen Berechtigungen (vgl. den Art. Grundbuch a. a. O.) gewidmet sind, können grundsätzlich nur dingliche Rechte eingetragen werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt nur eine fest bestimmte Zahl von Arten dinglicher Rechte an; denn es hat den preussischrechtlichen Grundsatz verworfen, dass jedes Forderungsrecht auf eine Species durch Besitzübergabe oder Eintragung im Buch sich in ein dingliches Recht verwandle. Vielmehr giebt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur folgende Arten von dinglichen Rechten an Grundstücken:

1. Das Eigentum, d. h. das Recht der vollkommenen und ausschliesslichen Herrschaft über eine Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen (§ 903 B.G.B.). Nur an körperlichen Dingen wird Eigentum anerkannt, also nicht an immobiliaren Rechten. Auch ist das sogenannte geteilte Eigentum (Ober- und Untereigentum, vgl. §§ 9 und 10 I 8 des preussischen A.L.R.) dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt. Dagegen kennt dasselbe das Miteigentum sowohl als solches zu ideellen Teilen als auch als Miteigentum zur gesamten Hand. Der Gegensatz tritt im Grundbuchrecht schon formell dadurch zu Tage, dass bei Miteigentum zu ideellen Teilen jeder Miteigentümer unter Angabe seines Anteils im Grundbuch einzutragen ist, während bei Gesamteigentum sämtliche im Gesamteigentum Stehenden eingetragen werden — jedoch ohne Angabe von Anteilen, da begrifflich solche nicht vorhanden sind (§ 48 G.B.O.).

2. Das Erbbaurecht, d. h. das veräusserliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1012 B.G.B.). Der Begriff ist enger als derjenige der Superficies, denn er beschränkt sich auf bauliche Anlagen, während die Superficies auch das Recht, Bäume und sonstige Pflanzungen auf einem fremden Grundstück zu haben, umfasste (vgl. jedoch § 1013 B.G.B.). Dass ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet sei, ist auf dem Blatt dieses Grundstücks zu vermerken. Im übrigen kann das Erbbaurecht entweder ein selbständiges Blatt im Buch erhalten (§§ 7 und 84 G.B.O.) oder es kann auch einem Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 1017 B.G.B in Verbindung mit § 890 Abs. 2). Solange diese Bestandteilseigenschaft dauert, ist es nicht mehr selbständig veräusserlich und vererblich.

3. Die Dienstbarkeit und zwar

a) Grunddienstbarkeit, d. h. das untrennbar zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks (oder zu Gunsten eines Erbbaurechts [§ 1017 B.G.B.]) an einem Grundstück eingeräumte Recht auf beschränkte Benutzung desselben oder auf Untersagung der Vornahme gewisser Handlungen auf ihm oder auf Untersagung der Ausübung gewisser, aus dem Eigentum am dienenden Grundstück fliessender Rechte gegen das herrschende Grundstück (§ 1018 B.G.B.). Die Grunddienstbarkeit wird auf dem Blatt des belasteten und auf Antrag auch auf demjenigen des herrschenden Grundstücks eingetragen.

b) Der Niessbrauch d. h. das unvererbliche und unveräusserliche Recht einer Person auf Nutzung einer Sache. Eine Beschränkung durch Ausschluss einzelner Nutzungen ist zulässig, z. B. der Früchte eines gewissen Apfelbaums; der Ausübung nach ist der Niessbrauch übertragbar. Dass ein Grundstück mit einem Niessbrauch belastet sei, wird auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks vermerkt (§§ 1030, 1059, 1061 B.G.B).

c) Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, d. h. das unveräusserliche und unvererbliche Recht einer Person, ein Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bildende Befugnisse auszuüben (§§ 1090 und 1092 B.G.B.). Die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist nur dann übertragbar, wenn es besonders ausgemacht ist. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird auf dem Blatt des belasteten Grundstücks eingetragen.

4. Das Vorkaufsrecht, d. h. das subjektiv dingliche oder persönliche und objektiv dingliche Recht auf Ueberlassung eines Grundstücks oder, falls dasselbe in Miteigentum steht, eines Bruchteils desselben unter den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer desselben vereinbarten Kaufbedingungen (§§ 1094 und 1095). Es handelt sich hier nur um das vertragsmässige Vorkaufsrecht, da das Bürgerliche Gesetzbuch keine gesetzlichen Vorkaufsrechte an Grundstücken kennt. Deswegen ist es stets mit einer persönlichen Forderung auf Uebergabe und Uebereignung des Grundstücks im Vorkaufsfalle verbunden. Auch bedarf es der Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks und auf Antrag auch auf dem Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks (§ 8 G.B.O.).

5. Die Reallast, d. h. das Recht einer bestimmten Person oder des jeweiligen

Eigentümers eines Grundstücks auf wiederkehrende Leistungen aus einem fremden Grundstück oder, falls dasselbe im Miteigentum stehen sollte, aus einem Miteigentumsanteil (§§ 1105 und 1106). Die Reallast ist sowohl in ihrer Totalität als hinsichtlich der einzelnen Leistungen dinglich. Daneben haftet aber der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich. Die Reallast wird auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks, und wenn sie subjektiv dinglich ist, auf Antrag auch auf dem Blatt des herrschenden Grundstücks eingetragen.

6. Das Pfandrecht. Das Grundstückspfandrecht ist das dingliche Recht, kraft dessen ein oder mehrere (Korrealpfandrecht) Grundstücke für eine bestimmte Geldsumme verhaftet sind. Bei dem Eigentümerpfandrecht ist diese Haftung freilich nur eine eventuelle, für den Fall nämlich, dass Pfandrecht und Grundstückseigentum in verschiedene Hände gelangen oder dass bei der (von dritter Seite ausgebrachten) Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück auch das Eigentümerpfandrecht zur Hebung gelangt. Von dem gemeinrechtlichen weicht dieser Begriff wesentlich ab. Den Römern war das Pfandrecht, ohne Unterscheidung beweglicher und unbeweglicher Sachen, ein accessorisches Recht, ein dingliches Verkaufsrecht zur Sicherung einer Forderung. Deswegen konnte es nicht ohne Beziehung auf eine Forderung entstehen, nicht über ihren Betrag gehen, nicht von ihr getrennt werden. Aus demselben Grunde musste das Pfandrecht durch Aufhebung der Forderung erlöschen. Doch war schon im römischen Recht nur für die Fälle der Endigung der Forderung durch Befriedigung des Gläubigers diese Konsequenz gezogen, nicht für das Erlöschen der Forderung ohne Befriedigung des Gläubigers, z. B. durch Verjährung. In der Einrichtung der öffentlichen Pfandbücher für das Grundstückspfand lag nun, wegen der formellen Existenz des Grundstückspfandrechts im Buch, ein Moment der Entwickelung zu grösserer Selbständigkeit, und dieses hat dann die Gesetzgebung zum Teil benutzt, um den accessorischen Charakter des Grundstückspfandrechts abzustreifen. So fanden sich bisher schon in Deutschland das selbständige und das accessorische Grundstückspfandrecht und auf demselben Standpunkt steht auch das Bürgerliche Gesetzbuch, welches folgende Arten von Grundstückspfandrechten kennt:

a) Die Sicherungshypothek (§ 1184--1194). Sie ist wie das römische Pfandrecht streng accessorisch. Sie muss als solche im Grundbuch bezeichnet sein, und es darf auch kein Hypothekenbrief über sie ausgestellt werden. Doch gelten gewisse Hypotheken auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als Sicherungshypotheken. Dahin gehören die Kautionshypotheken, auch Ultimat- oder Maximalhypotheken genannt (§ 1190), die Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber, aus Wechseln oder anderen indossablen Papieren (§ 1187), endlich nach § 866 C.P.O auch die sogenannten Zwangshypotheken.

b) Die gewöhnliche Hypothek (§ 1186). Auch sie hat accessorische Natur. Sie dient also zur Sicherung einer Forderung, und kann ohne solche nicht entstehen und auch nicht abgetreten werden (§§ 1113 und 1153 Abs. 2). Aber bei ihr steht, im Gegensatz zur Sicherungsypothek, die zu sichernde Forderung unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (vgl. darüber unten sub 6, 2). Bei ihr sind ferner, trotz ihrer accessorischen Natur gegenüber der Hypothekenklage Einreden, welche sich gegen die zu sichernde Forderung richten, nur beschränkt zulässig (§ 1138). Endlich kann bei ihr an die Stelle der Forderung, für welche sie besteht, eine andere Forderung gesetzt werden (§ 1180). Die gewöhnliche Hypothek kommt übrigens vor als Buchhypothek oder als Briefhypothek, je nachdem die Ausstellung eines Hypothekenbriefes ausgeschlossen wurde oder nicht (§ 1116).

c) Die Grundschuld (§§ 1191—98) ist im Gegensatz zur Hypothek eine selbständige Summenbelastung des Grundstücks. Bei ihr ist also das Bestehen einer zu sichernden Forderung nicht Voraussetzung für das Entstehen der Grundschuld. Wohl aber wird sie regelmässig die Veranlassung dafür sein; nicht immer, denn die Grundschuld kann auch schenkungshalber konstituiert werden. Wird aber wegen einer bestehenden Schuld eine Grundschuld errichtet, so ist nun ein Doppeltes möglich: Entweder wird die Grundschuld an Zahlungsstatt für die bestehende Forderung gegeben. Dann tilgt der Grundstückseigentümer durch die Bestellung der Grundschuld die persönliche Schuld. Oder die Absicht ist darauf gerichtet, dass der Gläubiger seine Forderung behalten und daneben zu ihrer Sicherheit noch das Grundschuldrecht dazu erhalten soll. Hier bestehen dann, wie bei einer Hypothek, die persönliche Forderung und die Grundschuld nebeneinander fort. Jedoch durchaus unabhängig, sodass Veränderungen der persönlichen Forderung weder die Grundschuld noch umgekehrt Veränderungen der Grundschuld die persönliche Forderung berühren. Immerhin soll der Grundschuldgläubiger nach Absicht der Parteien nicht den doppelten Betrag, den seiner persönlichen Forderung und den der Grundschuld erhalten. Deswegen kann ihm, wenn er

nach Zahlung der persönlichen Forderung die Grundschuld oder umgekehrt nach Zahlung der Grundschuld die persönliche Forderung einklagt, der Einwand der Zahlung entgegengesetzt werden. Ebenso seinem Erben, nicht aber seinem Singularsuccessor. Die Selbständigkeit der Grundschuld tritt schon äusserlich darin hervor, dass bei der Grundschuld der Eintragungsvermerk im Buch stets nur auf eine bestimmte Summe ohne Angabe des Schuldgrundes der Forderung, welche Veranlassung zur Bestellung der Grundschuld gab, lautet. Bei der Hypothek dagegen wird der Schuldgrund der Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, mit eingetragen. Auch die Grundschuld kann Brief- oder Buchgrundschuld sein. Der Grundschuldbrief kann auch auf den Inhaber ausgestellt werden. Eine Unterart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei welcher in regelmässig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (§ 1199). Zwar wird bei der Bestellung einer Rentenschuld ein Betrag, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann (sogenannte Ablösungssumme), festgesetzt. Aber nicht dieses Kapital kann der Rentenschuldgläubiger verlangen, sondern nur die Rentenzahlungen. Dadurch unterscheidet sich die Rentenschuld von der gewöhnlichen Grundschuld. Die Zahlung der Ablösungssumme kann erst dann verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich für Ablösung entschieden oder wenn er in sicherheitsgefährdender Weise das Grundstück verschlechtert hat (§§ 1201 und 1202). Die Rentenschuld ist keine Reallast. Deswegen haftet der Rentenschuldner für die Rentenraten stets nur mit seinem Grundstück, während der Reallastschuldner in gewissem Umfang (§ 1108) auch persönlich haften würde.

Ausser diesen unter 1 bis 6 aufgeführten dinglichen Rechten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen für den Grundbuchverkehr in einzelnen Bundesstaaten noch die in den Art. 59 ff. E.G. zum B.G.B. erwähnten in Betracht (§ 84 G.B.O.).

Neben der Eintragung dinglicher Rechte im Grundbuch ist nun aber auch noch die Möglichkeit der Eintragung persönlicher Rechte auf Einräumung dinglicher Rechte anzuerkennen und auch von jeher anerkannt gewesen. Zwar hat man eingewendet, dass die Forderung nur immer eine Willensgebundenheit des Verpflichteten erzeuge, nicht eine Gebundenheit ihres Gegenstandes und dass deswegen die Eintragung von Forderungen für die Sicherung des Grundstücksverkehrs an sich bedeutungslos sei. Die Kenntnis davon, dass ein anderer ein persönliches Recht auf das Grundstück oder auf Einräumung eines dinglichen Rechts an dem Grundstück habe, stehe weder dem Eigentumserwerb noch dem Erwerb eines dinglichen Rechts am Grundstück entgegen, denn das dingliche Recht sei stärker als das persönliche. Aber dieser nach dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland ziemlich allgemein anerkannte Grundsatz hatte namentlich in Preussen eine Abschwächung erfahren in dem sogenannten Recht zur Sache, d. h. dem persönlichen Recht auf Geben oder Gewähren einer bestimmten Sache. Denn dieses persönliche Recht auf die Sache sollte auch gegenüber dem Eigentum oder dinglichen Recht an der Sache wirksam sein, wenn der Erwerber des letzteren im Moment des Erwerbes von dem älteren Recht zur Sache Kenntnis hatte. Da aber solcher Kenntnis das Eingetragensein im Hypothekenbuch gleich stand und niemand mit der Unkenntnis einer im Buch eingetragenen Verfügung sich entschuldigen konnte, so liess man auch die Rechte zur Sache im Hypothekenbuch eintragen. Bestimmend wirkte auch noch eine andere Erwägung. Wenn nämlich ein dingliches Recht erst durch Eintragung im Buch entstehen kann, die Eintragung aber von der Bewilligung des zur Bestellung des dinglichen Rechts Verpflichteten abhängt, so ist der Anspruch auf Einräumung des dinglichen Rechts gefährdet, da der Verpflichtete es in der Hand haben würde, anstatt seiner Verpflichtung nachzukommen, die Eintragung dinglicher Rechte zu Gunsten Dritter zu bewilligen und hierdurch wenigstens den Rang des Rechtes, zu dessen Einräumung er verpflichtet war, zu verschlechtern. Die letztere Erwägung hat dahin geführt, dass auch solche Staaten, denen das Recht zur Sache unbekannt war, die Eintragung persönlicher Rechte auf Einräumung eines dinglichen Rechts oder auf Aufhebung eines eingetragenen dinglichen Rechts zuliessen. In Ländern mit Hypothekenbuchsystem konnte es sich dabei natürlich nur um Eintragung der Ansprüche auf Hypothekbestellung oder Aufhebung handeln. Man bezeichnete derartige Eintragungen als Protestationen, Verwahrungen, Vormerkungen, und nur in Mecklenburg und den freien Städten Hamburg und Lübeck besteht zur Zeit die Hypothekenvormerkung nicht. Wohl aber hat das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, obwohl es das Recht zur Sache nicht anerkennt, diese Vormerkungen aufgenommen (§§ 883 ff.).

Endlich können auch sonstige auf die eingetragenen Rechtsverhältnisse bezügliche Thatsachen Gegenstand von Eintragungen sein. Hierher gehört, ausser der Eintragung von Einreden gegen die Klage aus einer

Hypothek oder Grundschuld und der Eintragung von Widersprüchen gegen die Richtigkeit des Buchs, namentlich die Eintragung von Beschränkungen des Verfügungsrechts des Berechtigten. Man muss dabei jedoch die Verfügungsbeschränkungen, welche auf einem besonderen, das eingetragene Recht selbst ergreifenden Rechtsgrunde beruhen — objektiven —, und die auf persönlichen Eigenschaften des derzeitigen Berechtigten beruhenden — subjektiven — Verfügungsbeschränkungen unterscheiden. Die letzteren, zu denen namentlich Minderjährigkeit, Verschwendungssucht, Geisteskrankheit gehören, werden weder in Deutschland noch in Oesterreich eingetragen.

Die objektiven Verfügungsbeschränkungen beruhen auf Gesetz, auf Privatwillenserklärung oder auf richterlicher Anordnung. Sie sind nur insoweit einzutragen, als sie Privatinteressen zu dienen bestimmt sind, also den Berechtigten zu Gunsten einer bestimmten Person in der Verfügung beschränken (§ 892 Abs. 1 S. 2). Denn die im öffentlichen Interesse verhängten Verfügungsbeschränkungen, z. B. die landesgesetzlichen Verbote der Zerstückelung und Verwüstung von Grundstücken im Interesse der Landeskultur oder der Steuererhebung (Art. 119 E.G. zum B.G.B.), wirken, weil das öffentliche Interesse jedem Privatinteresse vorgehen muss, auch ohne Eintragung gegen jedermann.

Die hauptsächlichsten darnach in Betracht kommenden Verfügungsbeschränkungen sind folgende: die mit der Einleitung der Subhastation oder Zwangsverwaltung (§§ 20, 23, 146 und 148 der Zwangsvollstreckungs.-O. vom 24. März 97), mit der Lehns-, Familienfideikommiss- und Stammgutseigenschaft verknüpften, die Beschränkungen des Vorerben durch das Recht des Nacherben (§ 2113 Abs. 3 B.G.B. und § 52 G.B.O.), des Erben durch den Testamentsvollstrecker (§§ 2211 Abs. 2 B.G.B. und § 3 G.B.O.), des Rechtserwerbers unter Bedingung oder Zeitbestimmung (§§ 158 und 163 B.G.B.), endlich die durch Arrest oder einstweilige Verfügung oder vor der Konkurseröffnung nach § 98 K.O. herbeigeführten. Das französische Recht weicht von den vorstehend angegebenen Grundsätzen insofern ab, als nur die Rechtsgeschäfte, welche eine Eigentumsveränderung wirken sollen, und die Hypotheken eingetragen werden. Es kennt weder Eintragung von sonstigen dinglichen Rechten noch von Dispositionsbeschränkungen noch von Vormerkungen.

Soll nun der Zweck des Buches, den Verkehr mit Grundstücken und den Realkredit, oder bei Hypothekenbuchsystemen letzteren allein, zu sichern, erreicht werden, so muss bei der Eintragung eines Grundstücks oder bei Belastungen desselben aus dem Eintragungsvermerk genau ersichtlich sein nicht nur das zu belastende Grundstück, sondern auch die Höhe der Belastung selbst (sogen. Specialitätsprincip). Nicht nur die Grösse, die Bodenbeschaffenheit, der Wert des Grundstücks, sondern konsequenterweise auch eine bestimmte Summe, in deren Höhe das Grundstück haften soll, müssten im Buch angegeben sein. Allein in diesem Sinn ist der Grundsatz der Specialität bisher nur für Hypotheken und Grundschulden durchgeführt, nicht für Niessbrauchsrechte, Reallasten, Grundgerechtigkeiten u. s. w., weil die Schätzung dieser Rechte nach Geld zu viel Schwierigkeiten machen würde. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hält am Specialitätsprincip fest, obwohl es dasselbe nicht ausdrücklich hervorhebt. Aber eine Vorschrift, dass bei jedem das Grundstück belastenden Recht eine Maximalsumme eingetragen werden müsse, damit jeder Interessent sich über das Mass der vorhandenen Belastungen genau unterrichten könne, giebt das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls nur für Hypotheken und Grundschulden. Für andere Lasten ist es der Einigung der Beteiligten überlassen, ob der Kapitalsanschlag der Last eingetragen werden soll (§§ 1115, 1191 und 882 B.G.B.). Aber auch bei Hypotheken und Grundschulden ist das Specialitätsprincip insofern durchbrochen, als das Grundstück auch dann für die gesetzlichen Zinsen, und die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung haftet, wenn dieselben nicht eingetragen sind (§ 1118). Andererseits trägt die Bestimmung des § 10 Nr. 4 der Z.V.O., nach welcher bei zinstragenden Hypotheken etc. das Grundstück bei der Subhastation doch nur für zweijährige Zinsrückstände verhaftet ist, dem Specialitätsprincip wieder Rechnung.

4. Der Eintragungszwang. Wenn danach der Gesetzgeber nach allen drei Systemen die Vornahme der Eintragungen in gewissem Umfang erfordert, so fragt es sich, welche Mittel er zur Erzwingung dieser Eintragungen giebt?

1. Man könnte dabei zunächst an ein System des direkten Zwangs denken, welches in der That in Preussen eine Zeit lang gegolten hat. Die preussische Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 nämlich hatte in Tit. II. §§ 49—52 ein eigenartiges Zwangsverfahren vorgeschrieben, die sogenannte Zwangstitelberichtigung, um zu erreichen, dass alle mit dem Eigentum eines Grundstücks verfallenden Veränderungen im Buch vermerkt würden. Veräusserer und Erwerber hatten binnen Jahresfrist den Titel für Uebergang des Eigentums der Buchbehörde zu »bescheinigen« oder, wie

wir heute sagen würden. glaubhaft zu machen. Thaten sie dies nicht, so sollte die Buchbehörde von Amts wegen dem Erwerber unter Androhung verhältnismässiger Geldstrafe eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen aber die Geldstrafe eintreiben und auf Besitztitelberichtigung durch executio ad faciendum hinwirken. Aehnliche Bestimmungen sind enthalten in den Art. 3 und 4 des meiningenschen G. v. 15. Juli 1862, welche aber insofern weiter gehen, als sie sich nicht nur auf Eigentumsveränderungen, sondern auch auf den Erwerb von auf Privatwillkür beruhenden Personalservituten und anderen Lasten (Auszug, Wohnungsrecht, Wittum, Leibzucht u. s. w.) beziehen. Und auch im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M. galt noch die Vorschrift, dass Eigentumsveränderungen innerhalb vier Wochen nach Abschluss des Veräusserungsvertrages bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1/3 % des Wertes zu den Transkriptionsregistern anzumelden seien. — Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Verfahren sich mit dem Wesen des Buchrechts nicht verträgt. Die Buchbehörde hat nur auf Antrag thätig zu werden. Sie kann nicht von Amts wegen kontrollieren, ob in ihrem Bezirk Eigentumsveränderungen vor sich gegangen sind, zumal, wenn der Eigentumswechsel sich ausserhalb des Buchs vollzieht. Aber selbst wenn man ihr Einschreiten von dem Antrag eines Interessenten abhängig machen wollte, so würde damit das Ungenügende direkten Zwanges nicht beseitigt. Denn es würde sehr oft zwischen der Eigentumsveränderung und der wirklichen Besitztitelberichtigung oder zwischen der Entstehung eines dinglichen Rechts und seiner Eintragung ein längerer Zeitraum liegen und das Buch würde zeitweilig ein durchaus unrichtiges Bild gewähren. Deswegen könnte ein System direkten Zwanges für sich allein niemals genügen, um die Zwecke der Sicherung des Grundstücksverkehrs und der Hebung des Realkredits zu erreichen. Das deutsche bürgerliche Recht versagt aber dem Grundbuchamt jeden Gerichtszwang und hat also auch die in den §§ 55 und 56 der preuss. G.B.O. noch enthaltenen Reste desselben beseitigt.

2. An Stelle des direkten Zwanges ist der indirekte getreten. Derselbe kann bestehen:

A. in der Einführung des sogenannten Eintragungsprincips, d. h. in der Abhängigmachung des Erwerbs, der Aenderung oder Endigung an Eigentum oder dinglichem Recht von der Eintragung im Buch. Ohne die Eintragung entsteht das Recht oder vollzieht sich die Aenderung oder Endigung überhaupt nicht. Nach Hypothekenbuchsystem kann dieser Satz natürlich nur für die Hypotheken gelten. Dieses Eintragungsprincip hatte in sämtlichen Staaten, welche sich zum Hypotheken- oder Grundbuchsystem bekennen, Eingang gefunden, ja sogar in einem Gebiete des französischen Rechts — Baden — Geltung erlangt, dort allerdings nur für die Konventionalpfänder. Aber in dem Masse seiner Durchführung wichen die Einzelstaaten sehr von einander ab, so dass der Rechtszustand in Deutschland ein durchaus zersplitterter war und einheitliche Regeln überhaupt fehlten. Erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat solche aufgestellt, und darnach liegt jetzt in Deutschland die Sache wie folgt: das Eintragungsprincip gilt, wenn Entstehung, Aenderung oder Endigung an Eigentum oder dinglichem Recht durch Rechtsgeschäfte der Beteiligten hervorgerufen werden soll, es gilt nicht, wenn die Rechtswirkung auf andere Weise, namentlich unmittelbar auf Grund des Gesetzes, begründet werden soll — obwohl auch in diesen Fällen die Eintragung gestattet ist. Demgemäss gilt also das Eintragungsprincip z. B. nicht für den Eigentumserwerb durch Zwangsversteigerung (§§ 89 u. 90 der Zwangsvollst.-O. v. 24. März 1897), Enteignung, Gemeinheitsteilung oder Zusammenlegung (E.G. Art. 109 u. 113), durch avulsio oder alluvio, bei der insula in flumine nata und dem alveus derelictus (Art. 65), beim Erwerb durch Erbschaft (§§ 1922, 1942, 2032 Abs. 1 und 2139 B.G.B.), beim Erwerb durch Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe (§§ 1438 u. 1519), beim Erwerb der Güter des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, weiter der fürstlichen Familie Hohenzollern und der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhauses, endlich der Güter der mediatisierten Häuser (Art. 57 u. 58) und beim Erwerb der Lehen — Familienfideikommiss — und Stammgüter (Art. 59). — Auch der Erwerb eines bestehenden Erbbaurechts durch Erbfolge, Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe oder Zwangsversteigerung (§ 870 C.P.O.) vollzieht sich ohne Eintragung. Ebenso entsteht der ehemännliche oder elterliche Niessbrauch (§§ 1363 ff. u. 1649 ff.) ohne Eintragung. Auch vollzieht sich der gesetzliche Uebergang eines Grundstücksrechts durch Vereinigung oder Befriedigung (§§ 889, 1143, 1163, 1170) ohne Eintragung. — Die vorher über das Eintragungsprincip aufgestellte Regel hat nun aber nach beiden Richtungen Ausnahmen. Es können also nach wie vor durch Willenserklärungen auch ohne Eintragung dingliche Rechtswirkungen an Grundstücken oder den auf ihnen ruhenden dinglichen Rechten hervorgerufen werden, und andererseits bedarf es bisweilen da, wo die

Rechtswirkung nicht auf Willenserklärungen beruht, gleichwohl der Eintragung.

a) Wirkungen rechtsgeschäftlicher Willenserklärung ohne Eintragung. Der Niessbrauch entsteht im Falle des § 1075 ohne Eintragung. Wem nämlich der Niessbrauch an einer (auf ein Grundstück gerichteten) Forderung eingeräumt ist, der darf die Forderung einziehen und erlangt mit der Leistung des Forderungsgegenstandes den Niessbrauch an dem letzteren (§§ 1074 u. 1075). In ähnlicher Weise erwirbt der Pfandgläubiger einer auf ein Grundstück gerichteten Forderung mit der Einziehung derselben eine Sicherungshypothek am Grundstück (§ 1287). Auch können die Briefhypotheken und Briefgrundschulden ohne Eintragung von einem Gläubiger auf den anderen übertragen werden (§ 1154) und ebenso bedarf ihre Belastung mit einem Niessbrauch und ihre Afterverpfändung nicht der Eintragung (§§ 1069, 1274, 1291). Endlich gehen Rechte an fremden Grundstücken ohne Löschung unter mit Eintritt des Termins oder der auflösenden Bedingung, unter welcher sie bestellt waren, wobei nur zu beachten ist, dass Grundstückseigentum weder unter einem Termin noch einer auflösenden Bedingung übertragbar ist.

b) Rechtswirkungen auf anderem Wege als durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung, aber mit Eintragung. Die Aneignung eines herrenlosen Grundstücks bedarf der Eintragung des Occupanten als Eigentümer im Grundbuch (§ 928 Abs. 2). Ebenso der Grundstückserwerb auf Grund Aufgebots (§ 927). Auch die sogenannte Tabularersitzung des Eigentums, des Erbbaurechts und der Dienstbarkeiten gehört hierher. Denn wenn der Ersitzende nicht während der Ersitzungszeit ohne Widerspruchseintragung im Grundbuch steht, so hilft ihm sein langjähriger Besitz nicht (§§ 900 u. 1017 Abs. 2). Sicherungshypotheken können auf Ersuchen einer zuständigen Behörde (§§ 39 G.B.O., 130, 146, 172, 176, 180 Z.V.O., Art. 91 E.G.), Iudikatshypotheken auf Antrag des Gläubigers (§ 866 C.P.O.) eingetragen werden.

Diese noch keineswegs vollständige Uebersicht ergiebt, dass auch im Bürgerlichen Gesetzbuch keineswegs das Eintragungsprincip durchgeführt ist. Auch würde das striktest durchgeführte Eintragungsprincip nur dann die Uebereinstimmung des Buches mit der Wirklichkeit zu erreichen imstande sein, wenn gleichzeitig der weitere Rechtssatz aufgestellt würde, dass die Eintragung für sich allein, losgelöst von allen Voraussetzungen des materiellen Rechts, rechtserzeugende, ändernde und tilgende Wirkung haben solle. Ein derartiger Satz aber wäre zweischneidig und deshalb unbrauchbar (vgl. darüber unten sub 6, 1).

Der indirekte Zwang kann weiter bestehen:

B. in der Einführung von ipso iure eintretenden Rechtsnachteilen, denen der Eigentümer oder der dinglich Berechtigte sich aussetzen, wenn sie nicht schleunigst ihre Rechte aus dem Buch ersichtlich machen lassen. Diese Rechtsnachteile können aber verschiedene sein.

a) Das nicht eingetragene Recht wirkt dritten Personen gegenüber nicht, sondern nur zwischen dem Erwerber oder dessen Universalsuccessoren, sowie dem Veräusserer oder Besteller und dessen Universalsuccessoren. Der Erwerber eines Rechts kann sich also vor der Eintragung dritten Personen gegenüber nicht auf seinen Erwerb berufen und muss auch alle Rechte gegen sich gelten lassen, welche sein Rechtsvorgänger bis zu diesem Zeitpunkt anderen Personen eingeräumt hat. Auf diesem Standpunkt steht namentlich das französische Recht, weniger in der Lehre vom Eigentumserwerb als bezüglich der Privilegien und Pfandrechte. Denn der Eigentumserwerb vollzieht sich durch den Veräusserungsvertrag und wirkt auch gegen jeden Dritten, selbst gegen denjenigen, der später einen auf Eigentumserwerb abzielenden Vertrag abgeschlossen und das Eigentum schon auf sich hat transskribieren lassen. Ausnahmen bilden nur die Schenkungen, welche zu ihrer Wirkung gegenüber dritten Personen der Transskription bedürfen, und ferner der Satz, dass der Erwerber eines Grundstücks bis zu seiner Transskription die Inskription der von dem Veräusserer vor Abschluss des Veräusserungsvertrages eingeräumten Pfandrechte dulden muss. Anders bei den Privilegien und Pfandrechten. Hier entsteht das Privileg oder Pfandrecht zwar auch ohne Inskription, doch kann es weder gegen die übrigen Gläubiger des Verpfänders noch gegen seine transkribierten Singularsuccessoren im Eigentum des Grundstücks geltend gemacht werden.

Der Grundsatz, dass dingliche Rechte an Grundstücken zur Wirksamkeit gegen dritte Personen der Eintragung im Buch bedürfen, ganz einerlei, ob diese Personen gut- oder schlechtgläubig sind, hatte auch in Deutschland in ausgedehntem Masse Anerkennung gefunden. Namentlich entstanden nach preussischem Recht und nach dem Recht derjenigen Staaten, welche der preussischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt waren, ferner nach sächsischem, württembergischem, weimarischem, meiningenschem Recht die Personalservituten ausserhalb des Buchs, bedurften aber zur Rechtswirksamkeit gegen Dritte der Eintragung. Nach bayerischem

Recht musste wenigstens der Niessbrauch, um nachstehenden Hypothekengläubigern gegenüber wirken zu können, eingetragen sein. Das gleiche galt von den Grundgerechtigkeiten in Mecklenburg, ferner von den Reallasten in Preussen und den Staaten, welche seiner Grundbuchgesetzgebung gefolgt waren, weiter in Württemberg, Weimar sowie gegenüber nachstehenden Hypothekengläubigern auch in Bayern. Infolge der Weiterführung des Eintragungsprincips ist der Grundsatz in Deutschland für die Zukunft beseitigt. Er gilt auch nicht mehr für die Pfändungspfandrechte an Buchhypotheken oder Buchgrundschulden (§ 830 Abs. 2 C.P.O.). Zwar scheint dies mit der Fassung des Gesetzes in Widerspruch zu stehen, nach welchem »dem Drittschuldner gegenüber« die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bewirkt ist, wenn die Zustellung vor der Eintragung der Pfändung erfolgt. Denn man könnte daraus folgern wollen, dass zwar der Drittschuldner hier durch die vor der Eintragung der Pfändung an ihn erfolgte Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Fähigkeit, mit Wirksamkeit an den Schuldner — seinen Gläubiger — zu zahlen, verlöre, dass aber der Cessionar der gepfändeten Hypothek oder Grundschuld wegen der fehlenden Eintragung der Pfändung ein unbeschränktes Hypotheken- oder Grundschuldrecht erlange, selbst wenn er bei der Abtretung die bereits erfolgte Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner kannte. Aber unzweifelhaft enthält doch die auch noch nicht eingetragene Pfändung für den Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger eine Verfügungsbeschränkung, auf welche also § 892 Abs. 1 S. 2 B.G.B. zur Anwendung kommt. Der Drittschuldner kann also der dinglichen Klage des Cessionars die Einrede entgegensetzen, derselbe habe bei der Cession die stattgehabte Pfändung gekannt.

b) Nur der im Buch eingetragene Berechtigte kann die Eintragung dinglicher Rechte bewilligen. So muss nach Grundbuchsystem der Veräusserer eines Grundstücks selbst erst im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein. Nach Hypothekenbuchsystem kann nur der eingetragene Eigentümer die Eintragung von Hypotheken bewilligen. Auch nach badischem Landrecht kann der Käufer einer Liegenschaft erst nach der Transskription verpfänden. Schon die neue preussische Grundbuchgesetzgebung hatte die gleichzeitig mit der Eintragungsbewilligung eines dinglichen Rechts erfolgende Eintragung des Eigentums des Bewilligenden der bereits vorhandenen Eintragung des Eigentums gleichgestellt (prss. E.E.G. v. 5. Mai 1872, §§ 13 u. 19), und in der deutschen Grundbuchordnung (§ 40) hat dieser Grundsatz, dass nur der Buchberechtigte buchmässig verfügen könne, eine weitere Abschwächung erfahren, indem er nur noch als Ordnungsvorschrift aufrecht erhalten ist. Und selbst als Ordnungsvorschrift gilt er nicht, wenn der Erbe des im Grundbuch eingetragenen Berechtigten die Uebertragung oder Aufhebung des ererbten Rechts eintragen lassen will (§ 41 G.B.). Während also bisher im allgemeinen die Eintragung des letzten Berechtigten sich auf die ununterbrochene Reihenfolge seiner eingetragenen Vormänner stützte, so dass, auch wenn das Recht eines Vormannes ausserhalb des Buchs entstanden war, z. B. sein Eigentum im Wege der Erbfolge, doch aus dem Buch selbst diese Vormänner ersichtlich waren, so braucht dies in Zukunft in Deutschland nicht mehr der Fall zu sein.

c) Das nicht eingetragene Recht wirkt nach Grundbuchsystem demjenigen gegenüber nicht, welcher in gutem Glauben an die Richtigkeit des Buchs — und nach einer Reihe früherer Gesetze »gegen Entgelt« — ein Recht an dem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt (§ 892 B.G.B.). Das Grundbuch ist aber auch dann unrichtig, wenn Rechte, welche eintragungsfähig, nicht aber eintragungspflichtig sind, nicht eingetragen sind. Die Regel bezieht sich also weder auf solche Rechte, welche zu ihrer Entstehung der Eintragung bedurften, aber nicht eingetragen wurden, noch auf solche Rechte, welche ausserhalb des Buchs entstehen, aber, wie die Geldrente für das Dulden eines Ueberbaues oder eines Notwegs (§§ 914 u. 917 B.G.B.) nach der Bestimmung des Gesetzes gar nicht eingetragen werden dürfen. In beiden Fällen ist das Grundbuch richtig. Denn ein zu seiner Entstehung der Eintragung bedürftiges, aber nicht eingetragenes Recht besteht überhaupt nicht und hat also auch keinerlei Wirksamkeit. Ihm gegenüber kann von gutem Glauben gar nicht die Rede sein. Zur Aufnahme von gar nicht eintragungsfähigen Rechten andererseits ist das Grundbuch nicht bestimmt und also ebenfalls nicht unrichtig. Wohl aber unterliegen der Regel Rechte, welche an einem im Buch eingetragenen Rechte bestellt wurden, ohne ihrerseits der Eintragung zu bedürfen und eingetragen worden zu sein, wie z. B. das Pfandrecht an einer Grund- oder Rentenschuld. Wenn hier der Brief-, Grund- oder Rentenschuldgläubiger seine Grund- oder Rentenschuld durch schriftlichen Verpfändungsvertrag und Uebergabe des Briefes (§§ 1154 u. 1274) verpfändete, wenn darauf der After-Grund- oder Rentenschuldgläubiger den Brief verlor, der Verpfänder aber den gefundenen Brief an sich nahm und nun seine Grund-

oder Rentenschuld einem redlichen Cessionar abtrat, so gilt dem letzteren gegenüber das Grundbuch als richtig; das nicht eingetragene Pfandrecht an der Grund- oder Rentenschuld wirkt ihm gegenüber also nicht. Andere Beispiele bilden der Niessbrauch oder die Sicherungshypothek, welche der Niessbraucher oder Pfandgläubiger einer Forderung auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück mit der Auflassung des Grundstücks an den Gläubiger der belasteten Forderung erwerben (§§ 1075 u. 1287). Weiter wird man aber auch die Regel anwenden müssen auf eingetragen gewesene eintragungspflichtige, aber zu Unrecht gelöschte Rechte. So ist die zu Unrecht gelöschte Hypothek, Grund- oder Rentenschuld durch die unrechtmässige Löschung nicht untergegangen; aber gegen den redlichen Erwerber des Grundstücks kann sie nicht geltend gemacht werden. (Vgl. auch § 47 Abs. 2 G.B.O.) Endlich ist die besprochene Regel durch § 892 Abs. 1 S. 2 auch auf die zu Gunsten einer bestimmten Person an eingetragenen Rechten bestehenden Verfügungsbeschränkungen des Berechtigten ausgedehnt. (Vgl. oben sub 3 vorletzten Absatz.) Weiteren indirekten Zwang kennt das Gesetz nicht.

5. Die Arten der Einschreibungen. Aus den bisherigen Erörterungen ergiebt sich, dass man verschiedene Arten der Einschreibungen zu unterscheiden hat, nämlich:

1. Einschreibungen von Rechtsverhältnissen sowie Veränderungen ihres subjektiven oder objektiven Bestandes einer- und Einschreibungen rein thatsächlichen Inhalts andererseits. Zu den letzteren gehören z. B. die Notiz, dass die Einschreibung an dem und dem Tage erfolgt ist, dass ein Teil des eingeschriebenen Grundstücks auf ein anderes Blatt übertragen ist, dass das eingeschriebene Grundstück sich aus den näher zu bezeichnenden Bestandteilen zusammensetzt, dass es einen Wert in der und der Höhe hat u. s. w. Die Unterscheidung ist bedeutungsvoll, weil die Einschreibung von Rechtsverhältnissen nur auf Antrag zu erfolgen hat, während die rein thatsächlichen Angaben auch von Amtswegen einzutragen sind, z. B. das Datum der Einschreibung (§ 45 G.B.O.), die Ueberschreibung eines zu belastenden Grundstücksteils auf ein besonderes Grundbuchblatt (§ 6 G.B.O.), die Eintragung oder Löschung von Widersprüchen (§§ 18 Abs. 2, 23, 54, 76 Abs. 2 G.B.O.). Uebrigens können ausnahmsweise auch Rechtsverhältnisse von Amtswegen eingetragen werden, z. B. die Aenderung oder Aufhebung der auf dem Blatt des berechtigten Grundstücks gebuchten subjektiven dinglichen Rechte (§ 8 Abs. 2 l. c.), Vormerkungen zu Gunsten der mit ihren Eintragungsanträgen vorläufig Zurückgewiesenen (§ 18 Abs. 2 l. c.), die Mitbelastung eines mit einem anderen Grundstück gemeinschaftlich belasteten Grundstücks auf dem Blatt dieses Grundstücks (§ 49 l. c.), die Eintragung eines Nacherben oder Testamentsvollstreckers bei der Eintragung des Vorerben oder Erben (§§ 52 u. 53). Auch findet nur auf die Einschreibung von Rechtsverhältnissen das sogenannte Konsensprincip (vgl. unten sub 7) und der Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (vgl. unten sub 6, 2) Anwendung. Die Grundbuchordnung nennt die auf den dinglichen Rechtszustand bezüglichen Einschreibungen »Eintragungen«. Im übrigen redet sie meistens von Vermerken.

2. Endgiltige und vorläufige Eintragungen. Die letzteren sollen endgiltige Eintragungen vorbereiten, indem sie ihnen eine bestimmte Stelle im Buch sichern und den Missbrauch der buchmässigen Verfügungsbefugnis eines formell zu Recht, materiell zu Unrecht Eingetragenen abwenden.

Nach dem Vorgang der §§ 153, 177, 289, 290, 298 und 299 Tit. 2 der preussischen Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 haben nämlich die meisten deutschen Gesetzgebungen (Preussen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Coburg, Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Sondershausen, Lippe) zwei Arten von Vormerkungen unterschieden, von denen die eine zum Schutz bestehender dinglicher Rechte, die andere zur Sicherung obligatorischer Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung dinglicher Rechte bestimmt war. Zu der ersteren Klasse gehörten die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung des Eigentumsübergangs, auf Beseitigung einer nichtigen Eintragung des Eigentumsübergangs, die Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines bereits bestehenden dinglichen Rechts, z. B. des Niessbrauchs, einer Reallast, endlich die Vormerkung auf Löschung eines bereits erloschenen dinglichen Rechts. Im letzteren Fall soll das Eigentum am belasteten Objekt, speciell die Freiheit des Eigentums von der Belastung gesichert werden. Zur letzteren Klasse gehören die Vormerkungen zur Erhaltung des Rechts auf Eigentumsübertragung, zur Erhaltung des obligatorischen Anfechtungsanspruchs der Eintragung des stattgehabten Eigentumsübergangs, die Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Hypothek- oder Grundschuldbestellung und, wo nach gesetzlicher Vorschrift die Hypothek oder Grundschuld erst durch Löschung untergeht, die Vormerkung auf Löschung einer Hypothek oder Grundschuld. Dabei war die Terminologie eine durchaus verschiedene, indem diese vorläufigen Eintragungen bald Protestationen, bald Verwahrungen, in Oesterreich »Pränotationen«,

bald Vormerkungen genannt wurden. Das Bürgerliche Gesetzbuch führt hier eine bestimmte Terminologie ein. Es unterscheidet:

a) Vormerkungen, d. h. vorläufige Eintragungen zum Schutz persönlicher Ansprüche auf Einräumung, Aenderung oder Aufhebung eines dinglichen Rechts. Ob diese Ansprüche betagt oder bedingt, ob sie von einer Gegenleistung abhängig, gegenwärtige oder zukünftige sind, ist gleichgiltig. (§ 883 B.G.B.).

b) Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, d. h. vorläufige Eintragungen, dass der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts am Grundstück, eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang stehe (§§ 894 und 899), z. B. auf Grund eines gefälschten Erbenlegitimationsattestes ist jemand fälschlich als Erbe eingetragen, oder durch Versehen des Grundbuchrichters ist ein begrenztes dingliches Recht auf dem verkehrten Grundbuchblatt eingetragen, oder ein dingliches Recht an einem fremden Grundstück ist zu Unrecht gelöscht worden u. s. w. Demnach dient der Widerspruch zur Sicherung dinglicher Rechte oder des Eigentums gegen die Folgen unrichtiger Eintragungen.

Sowohl zu a als b besteht die Gefahr darin, dass derjenige, gegen den der obligatorische Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts geht, oder derjenige, zu dessen Gunsten die unrichtige Eintragung lautet, durch seine buchmässigen Verfügungen die Rechte des zu einer vorläufigen Eintragung Berechtigten vereiteln oder beeinträchtigen kann. Der erstere, weil sein Singularsuccessor im dinglichen Recht sich den obligatorischen Anspruch auf Eintragung eines dinglichen Rechts nicht gefallen zu lassen braucht, da nicht er diesen Anspruch eingeräumt hat, der letztere vermöge des öffentlichen Glaubens des Buchs (vgl. unten sub 6, 2). Beseitigt wird diese Gefahr durch Eintragung eines Widerspruchs, weil diese Eintragung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bricht. Der Erwerber eines Rechts kann sich nun nicht mehr darauf berufen, dass er den Inhalt des Grundbuchs als richtig angesehen habe (§ 892 Abs. 1 S. 1), und muss sich deshalb die Berichtigung des Grundbuchs gefallen lassen. Die Eintragung einer Vormerkung aber schliesst die Gefährdung des vorgemerkten obligatorischen Anspruchs um deswillen aus, weil alle hinterher getroffenen Verfügungen dem Vorgemerkten gegenüber insoweit unwirksam sind, als sie den Anspruch beeinträchtigen oder vereiteln würden (§ 883 Abs. 2 und 3). Die Vormerkung ist also eine dingliche Belastung des Grundstücks des Inhalts, dass jeder Erwerber desselben oder dinglicher Rechte an ihm die zur Verwirklichung des vorgemerkten Anspruchs erforderliche Eintragung sich gefallen lassen muss; er muss seine Zustimmung zu dieser Eintragung geben (§ 888 Abs. 1), vorausgesetzt nur, dass die bisher vorhandenen Anstände der definitiven Eintragung beseitigt sind, z. B. der Vorgemerkte zur Erbringung der geschuldeten Gegenleistung bereit und im stande ist. Weil die Vormerkung eine dingliche Belastung ist, so wirkt sie auch im Konkurse dessen, gegen den sie geht. Auch gehört der Vorgemerkte zu den an der Zwangsvollstreckung in das mit der Vormerkung belastete Grundstück Beteiligten.

Das französische Recht kennt etwas einer vorläufigen Eintragung Aehnliches überhaupt nicht.

3. Die Eintragungen sind teils rechtschaffende, teils beurkundende. Ersteres, soweit das Eintragungsprincip gilt, sie also erforderlich sind zum Entstehen, zur Veränderung oder Endigung von Eigentum oder dinglichem Recht. Letzteres, soweit es sich um Eintragung von ausserhalb des Buchs bereits eingetretenen dinglichen Rechtswirkungen handelt, z. B. um Eintragung des durch Eingehung einer gütergemeinschaftlichen Ehe erzeugten Miteigentums oder um Eintragung des Cessionars einer rechtsgiltig abgetretenen Briefhypothek.

6. Wirkungen der Eintragung. Wenn nach dem Gesagten (oben sub 5, 3) die Eintragung rechtschaffend wirken kann, so folgt daraus noch keineswegs, dass sie das einzige Erfordernis der Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung ist. Vielmehr herrschen in dieser Beziehung zwei Systeme, welche man gewöhnlich als System der formalen Rechtskraft der Eintragungen und als System des öffentlichen Glaubens des Buchs bezeichnet.

1. Nach dem System der formalen Rechtskraft wirkt die Eintragung für sich allein, unabhängig von ihren materiellrechtlichen Voraussetzungen, die in ihr angegebene Rechtsentstehung, Veränderung oder Endigung. Sie schafft also, wenn sie nur formgerecht ist, ähnlich wie ein rechtskräftiges Urteil formales Recht. Wer z. B. auf Grund eines gefälschten Erbenlegitimationsattestes als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen wäre, hätte dadurch Eigentum am Grundstück erlangt, auch wenn er gar nicht Erbe sein sollte. Hätte der Grundbuchrichter irrtümlich eine Hypothek gelöscht, so hätte damit der Hypothekengläubiger sein Hypothekenrecht verloren.

Dieses System, welches Exner auch für das österreichische Recht verteidigt und welches in Hamburg, Lübeck, Mecklenburg und dem Königreich Sachsen galt, greift in exorbitanter Weise in das materielle Recht

ein. Denn ein bei der Eintragung unterlaufender Verstoss gegen dasselbe könnte nur noch zur Begründung eines obligatorischen Anspruchs auf Wiedergewähr des durch die Eintragung Verlorenen gegen den neu Eingetragenen auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung führen oder nach Lage des Falles auch zu einer Schadensklage wegen unerlaubter Handlung. Diese persönlichen Ansprüche würden aber gegenüber Sondernachfolgern des zu Unrecht Eingetragenen versagen und im Konkurs des Eingetragenen nur zur Anteilnahme an der Konkursdividende führen. Auch müsste die persönliche Klage die vor der Wiedergewähr des Verlorenen von dem neu Eingetragenen zu Gunsten Dritter veranlassten Eintragungen unberührt lassen, ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben. Weiter aber würde die Rechtsunsicherheit für den Grundstücksverkehr bei diesem Systeme nicht gehoben, sondern nur an eine andere Stelle verlegt. Zwar wäre nach dem System der formalen Rechtskraft für den, welcher bezüglich des Erwerbes eines Grundstücks oder dinglicher Rechte daran erst in Verhandlungen eintreten wollte, das Grundbuch durchaus sicher. Denn jeder Zwiespalt zwischen Buchrecht und materiellem Recht wäre vermieden, weil eben jeder Buchberechtigte auch materielles Recht erworben hätte. Aber sobald die Eintragung erfolgt wäre, so begänne nun für den Eingetragenen die Rechtsunsicherheit wegen der Gefahr, durch eine rechtswidrige, wenn nur formgiltige weitere Eintragung ahnungslos seines Rechts verlustig zu gehen. Deshalb ist unbedingt vorzuziehen:

2. Das System des öffentlichen Glaubens des Buchs. Dasselbe hat bisher schon in den meisten deutschen Staaten, einerlei, ob sie Grund- oder Hypothekenbücher hatten (Preussen, Bayern, Württemberg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Coburg, Altenburg, Meiningen, Anhalt, Lippe, Schwarzburg-Sondershausen) gegolten und ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reichs angenommen worden. Danach gilt das Grundbuch für richtig zu Gunsten desjenigen, der in Unkenntnis seiner Unrichtigkeit durch Rechtsgeschäft ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an solchem Rechte erworben hat, es müsste denn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen sein (§ 892). Die Eintragung wirkt danach also nur in Verbindung mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung. Sind diese nichtig, so ist es auch die Eintragung, sind sie nur anfechtbar, so ist auch die Eintragung der Anfechtung mit rückwirkender Kraft unterworfen. Aber — und dies ist die dem System des öffentlichen Glaubens des Buchs innewohnende Eigentümlichkeit — die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit kann nicht geltend gemacht werden gegenüber demjenigen, welcher Rechte erworben hat im Vertrauen auf die Richtigkeit der zur Zeit des Erwerbes bereits vorhandenen formgiltigen Eintragungen. Der Käufer eines Grundstücks also, welcher in Unkenntnis davon, dass der Verkäufer auf Grund eines gefälschten Erbscheins im Grundbuch als Eigentümer steht, die Auflassung des Grundstücks und seine Eintragung als Eigentümer erlangt hat, ist gegen alle Ansprüche des wahren Erben hinsichtlich des verkauften Grundstücks gesichert. Ebenso könnte ihm das Grundstück nicht wieder abgenommen werden, wenn er dasselbe von dem eingetragenen Erbscheinsfälscher geschenkt und aufgelassen erhalten haben sollte. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch macht, um die Zuverlässigkeit des Buchs nicht abzuschwächen, im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung Preussens, Bayerns, Württembergs, Anhalts, keinen Unterschied, ob der redliche Erwerber entgeltlich oder unentgeltlich erwarb. Immerhin ist auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der unentgeltliche Erwerber insofern schlechter gestellt wie der entgeltliche, als der durch den öffentlichen Glauben des Buchs Benachteiligte einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen ihn hat (§ 816 Abs. 1 S. 2). Dehnt so das Bürgerliche Gesetzbuch das Princip des öffentlichen Glaubens des Buchs aus, so beschränkt es andererseits dasselbe auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb, zu dem aber auch der Erwerb durch Urteil gemäss § 894 C.P.O. zu rechnen ist (wenn der eingetragene Schuldner zur Einwilligung in eine Rechtsänderung rechtskräftig verurteilt wurde). Wer also z. B. mit dem als Eigentümer eines Grundstücks Eingetragenen eine gütergemeinschaftliche Ehe eingeht, dem nützt der öffentliche Glaube des Grundbuchs nichts. Ebensowenig nützt das Princip beim Erwerb der ehelichen oder elterlichen Nutzniessung. Das gleiche gilt für den im Wege der Zwangsvollstreckung sich vollziehenden Erwerb, z. B. der Ueberweisung einer Hypothekenforderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt, bei der Judikatshypothek etc. Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass der öffentliche Glaube den auf Grundstücke bezüglichen Verkehr sichern soll, und folglich nur bei dem durch Verkehrsgeschäfte vermittelten Erwerb angewendet werden kann.

Ausser der bisher besprochenen Garantie der Richtigkeit der Voreintragungen gewährt das Princip des öffentlichen Glaubens auch die Garantie der Vollständigkeit des Buchs (vgl. darüber oben sub 4, 2, B, c).

Der Glaube des Buchs bezieht sich nur auf die Rechtsverhältnisse, welche im Buch eingetragen stehen, oder, soweit es sich um die Garantie der Vollständigkeit handelt, eintragungsfähig sind, ohne eintragungspflichtig zu sein. Auf thatsächliche Angaben — z. B. Grösse des Grundstücks oder Bonität der Bodenklasse bezieht sich der öffentliche Glaube des Buchs nicht. Auch beschränkt er sich nach Hypothekenbuchsystem auf den Erwerb von Hypotheken und eintragungsfähigen Rechten an ihnen sowie der Befreiung von Hypotheken und an ihnen eingetragenen Rechten.

Den öffentlichen Glauben geniesst nur das Buch: es kommt also nicht zu den Grundakten, nicht den über die erfolgte Eintragung ausgefertigten Urkunden. Der Cessionar einer Briefhypothek oder Briefgrundschuld kann sich also nicht darauf berufen, dass nach dem Brief die erworbene Hypothek auf 30000 Mark laute, während nur 20000 im Grundbuche eingetragen stehen. Geht jedoch aus dem Hypothekenbrief oder einem auf ihm befindlichen Vermerk die Unrichtigkeit des Grundbuchs hervor oder befindet sich auf dem Brief ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, so ist die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Buchs ausgeschlossen (§ 1140). Wenn also z. B. die im Grundbuch stehende Eintragung auf eine Darlehnshypothek von 50000 Mark lautet, während auf dem darüber ausgestellten Hypothekenbrief eine Bekenntnis des Cedenten über eine erfolgte Teilzahlung von 10000 Mark sich findet, so kann der Cessionar sich nicht darauf berufen, dass er von der Teilzahlung nichts gewusst habe und also 50000 Mark erlangen kann, weil die Eintragung im Buch auf diese Summe laute.

Das zu 1 besprochene Princip der formalen Rechtskraft greift danach viel weiter als das des öffentlichen Glaubens. Ersteres schützt jeden Nehmer einer Eintragung, letzteres nur den redlichen Singularsuccessor, einerlei allerdings, ob derselbe im Buch eingetragen wird oder nicht. Das Princip der Rechtskraft deckt weiter auch die materiellrechtliche Mangelhaftigkeit der eigenen Eintragung des Rechtserwerbers; der Grundsatz des öffentlichen Glaubens deckt nur die materiellrechtlichen Mängel der Voreintragungen, nicht die materiellrechtliche Mangelhaftigkeit des eigenen Erwerbsgeschäfts dessen, der sich auf den öffentlichen Glauben beruft.

Dem französischen Recht fehlt jede Ausbildung der Publicität nach dieser Richtung hin.

Eine weitere Wirkung der Eintragungen ist

3. Die Vermutung ihrer Richtigkeit. Eintragungen haben die Vermutung für sich, dass dem als berechtigt Eingetragenen das Recht zustehe oder dass das gelöschte Recht nicht bestehe (§ 891). Die Vermutung bezieht sich also nur auf eingetragene oder gelöschte Rechte, nicht auf andere Angaben des Buchs. Es handelt sich dabei nicht um die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nach den Vorschriften der Prozessordnung (§§ 415, 417 und 418 C.P.O.), sondern um eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit des Inhalts der Eintragung, welche, weil nicht auf blosse Thatsachen beschränkt, über § 292 C.P.O. hinausgeht. Sie lässt also den Gegenbeweis, aber nicht immer durch Eideszuschiebung, zu. Diese Rechtsvermutung kann nur in denjenigen Gesetzen aufgestellt werden, welche den Grundsatz der formalen Rechtskraft der Eintragung verwerfen. Denn die Annahme dieses Grundsatzes macht die Rechtsvermutung überflüssig und ersetzt sie durch die unumstössliche Gewissheit der Richtigkeit. Andererseits deckt sich die Vermutung der Richtigkeit keineswegs mit dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Buchs. Denn der öffentliche Glaube wirkt nur zu Gunsten des gutgläubigen Nehmers einer Eintragung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Erwerbers eines Rechts am Grundstück, die Vermutung der Richtigkeit aber kommt auch dem schlechtgläubigen Nehmer einer Eintragung zu statten. Weiter kommt die Präsumtion der Richtigkeit der Eintragung des Nehmers selbst zu, während der öffentliche Glaube nur die Voreintragungen deckt, auf welche der Erwerb dessen, der sich auf den öffentlichen Glauben beruft, sich stützt. Endlich lässt die Präsumtion der Richtigkeit den Gegenbeweis zu, während der öffentliche Glaube des Buchs die Fiktion der Richtigkeit der Voreintragungen zu Gunsten des auf den öffentlichen Glauben sich Stützenden enthält, den Gegenbeweis also ausschliesst.

In den bisherigen Landesgesetzen ist, soviel ich weiss, nirgends eine allgemeine Präsumtion für die Richtigkeit der Eintragungen aufgestellt gewesen. Das preussische Recht (§ 7 des Eigentumserwerbsgesetzes) z. B. kennt die Vermutung nur zu Gunsten des eingetragenen Eigentümers, ebenso Art. 26 des hessischen G. v. 21. März 1852. Die Bedeutung der erst vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten allgemeinen Rechtsvermutung ist aber folgende:

Sie wirkt für und gegen den Eingetragenen sowie seinen Erben. Demgemäss genügt die Eintragung, um im Prozess die Aktiv- oder Passivlegitimation zu erbringen. Der als Eigentümer Eingetragene kann sich also, um die Vindikation anstellen zu können, einfach auf seine Eintragung berufen. Sache des Beklagten ist es, den Nachweis ihrer

Unrichtigkeit zu führen. Aber auch um den eingetragenen Eigentümer, etwa mit der Hypothekenklage, verklagen zu können, genügt der Umstand, dass der Beklagte im Grundbuch als Eigentümer steht, so lange der letztere nicht nachweist, dass er zu Unrecht eingetragen wurde. Uebrigens hat die Vermutung der Richtigkeit auch ihre Kehrseite. Wer den eingetragenen Eigentümer, lediglich auf dessen Eintragung gestützt, verklagt, führt möglicherweise einen vergeblichen Prozess. Denn wenn der Verklagte verurteilt wurde, weil er den Gegenbeweis der Unrichtigkeit der Eintragung nicht unternahm, so wird dieses Urteil gegenüber dem wahren Eigentümer nicht rechtskräftig. Die Präsumtion gilt bei der Briefhypothek oder Grundschuld selbst dann, wenn die Uebergabe des Briefes an den als Gläubiger Eingetragenen noch nicht erfolgt sein sollte (§ 1117). Zum Gegenbeweis genügt aber der Nachweis, dass die Uebergabe des Briefs nicht erfolgte. Aber nicht nur im Prozess ist die Vermutung der Richtigkeit wichtig. Wer die Subhastation eines Grundstücks beantragen will, braucht auch nur nachzuweisen, dass der Subhastat im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Vor allen Dingen aber hat die Präsumtion auch Bedeutung für den Verkehr mit der Buchbehörde; denn sie legitimiert den als berechtigt Eingetragenen zu buchmässigen Verfügungen. Auch für die Briefhypothek ist dabei die Vorlegung des Briefs nur ordnungshalber vorgeschrieben (§ 42 G.B.O.). Auch das französische Recht kennt etwas der Vermutung der Richtigkeit Aehnliches. Denn so lange die Inskription besteht, kann der Inskribierte sein Vorrecht ausüben vorbehaltlich des von seinem Gegner zu führenden Gegenbeweises, dass das Vorrecht materiell nicht bestehe, weil z. B. die gesicherte Forderung erloschen sei.

4. Ansprüche aus eingetragenen oder durch Widerspruch gesicherten Rechten sind dem Untergang durch Verjährung entzogen (§ 902), selbst wenn der Inhaber dieses Rechts, z. B. der Erbe der eingetragenen Grundschuld, nicht eingetragen sein sollte. Auch dieser Grundsatz hat bisher in Deutschland keineswegs allgemein gegolten. Seine Aufstellung entspricht aber dem Interesse an Erhaltung eines den wirklichen Rechtszustand abspiegelnden Buches. Dies um so mehr, als in dem Eingetragensein des Rechts im Buch eine fortwährende Bethätigung desselben liegt, von einer Verjährung d. h. einem Untergang durch fortgesetzte Nichtbethätigung also gar keine Rede sein kann. Auch die Eintragung eines Widerspruchs bringt das ausserhalb des Buchs bestehende dingliche Recht zur Geltung, enthält also eine Bethätigung desselben. Dagegen gilt der gleiche Grundsatz nicht für die Vormerkungen. Sie sollen obligatorische Ansprüche sichern. Die Vormerkung rügt also keineswegs einen Zwiespalt zwischen dem im Buch verlautbarten und dem in Wahrheit bestehenden dinglichen Rechtszustand. Deswegen besteht kein Interesse, den vorgemerkten obligatorischen Anspruch der Verjährung zu entziehen. Ist also derselbe verjährt, so ist die Vormerkung dadurch erledigt und kann ihre Beseitigung verlangt werden.

Nach dem Gesagten sind nur die Ansprüche aus eingetragenen Rechten und Widersprüchen unverjährbar, keineswegs werden diese Rechte selbst für unverjährbar erklärt. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur eine Verjährung der Ansprüche (§ 194). Aber nicht einmal alle Ansprüche aus eingetragenen Rechten sind unverjährbar. Ausgenommen sind nämlich die Ansprüche auf Rückstände wiederkehrender Leistungen aus eingetragenen Rechten (Zinsen, Reallastraten etc.), auf Schadenersatz und nach § 223 diejenigen Ansprüche, für welche eine Hypothek bestellt ist. Das Hypothekrecht selbst ist also, wie jedes dingliche Recht, der Verjährung entzogen, selbst wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, verjährt sein sollte — es müsste sich denn um eine Sicherungshypothek handeln, bei welcher wegen ihres streng accessorischen Charakters der Einwand der Forderungsverjährung auch gegenüber der Hypothekenklage zugelassen werden muss (§ 1184). — Auf der anderen Seite sind also Ansprüche aus nicht eingetragenen Rechten verjährbar. Aber das B.G.B. geht noch weiter, indem es mit eingetretener Verjährung der Ansprüche auch das nichteingetragene Recht selbst für erloschen erklärt, einerlei, ob es nicht eingetragen war, weil es kraft Gesetzes entstanden oder weil es zu Unrecht gelöscht war (§ 901). Auch hierin liegt ein Moment indirekten Zwanges, sich eintragen zu lassen. Ausnahmsweise endlich unterliegt auch ein Anspruch aus einem eingetragenen Recht der Verjährung (§ 1028 Abs. 1).

Nach österreichischem Recht entzieht die Eintragung das eingetragene Recht nicht der Verjährung. Vielmehr bildet die Verjährung einen Löschungstitel. Bis zur Löschung aber geniesst das verjährte Recht den Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs und hindert auch das Vorrücken nachstehender Rechte. Nach französischem Recht verliert sogar jede Inskription ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb 10 Jahren von ihrem Datum an erneuert wird.

5. Nach Grundbuchsystem schützt die Eintragung als Eigentümer den Eingetragenen gegen die Ersitzung. Denn wollte man die

Ersitzung zulassen, so würde durch die vollendete Ersitzung eine Differenz zwischen dem buchmässigen Anschein und der Wirklichkeit sich einstellen, indem ein anderer im Buch als Eigentümer eingetragen stände, ein anderer aber Eigentümer wäre (sogenannte Duplicität des Eigentums). Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt die Ersitzung von Grundstücken überhaupt nicht mehr an, während das österreichische Recht gegen den eingetragenen Eigentümer doch noch die ausserordentliche Ersitzung zulässt.

7. Die Rangordnung der eingetragenen Rechte. Wenn mehrere dingliche Rechte an demselben Grundstück zusammentreffen, so fragt es sich, welches von ihnen dem anderen vorgeht. Besonders bedeutungsvoll wird diese Frage, wenn die konkurrierenden Rechte Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlös des Grundstücks gewähren und der Erlös zur vollen Befriedigung aller Rechte nicht ausreicht. Soll das Buch die dinglichen Rechtsverhältnisse veröffentlichen, so muss es auch über deren Rangordnung Auskunft geben. Dabei handelt es sich nach Hypothekenbuch- und Inskriptionssystem nur um die Rangordnung der Hypotheken untereinander, während nach Grundbuchsystem auch das Rangverhältnis von Hypotheken und Grundschulden untereinander und zu anderen dinglichen Rechten — Reallasten, Niessbrauchsrechten, Grundgerechtigkeiten, Erbbaurechten etc. — in Betracht kommt.

Sieht man zunächst von der Bucheinrichtung ab, so ergiebt sich, dass die Rechte an fremder Sache, weil das Eigentum beschränkend, stets dem letzteren vorgehen. Andererseits kann niemand mehr Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hat. Daraus folgt, dass der Eigentümer einer bereits mit einem dinglichen Recht belasteten Sache ein weiteres dingliches Recht an derselben nur unbeschadet des bereits bestehenden bestellen kann. Nach materiellem Recht gelangt man also zu dem Satz, dass unter mehreren dinglichen Rechten an derselben Sache das ältere dem jüngeren vorgeht. Der Umstand, dass das Bürgerliche Gesetzbuch das fehlende Recht des Autors durch den guten Glauben des Erwerbers in ausgedehntem Masse ersetzen lässt, ändert an dem Satz, dass niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, selbstverständlich nichts. Denn die Grundlage des Rechtserwerbes bei fehlendem Recht des Autors ist lediglich der gute Glaube des Erwerbers.

Auch in diese Grundsätze über die Rangordnung mehrerer Rechte an derselben Sache greift nun die Bucheinrichtung ein. Und zwar haben sich in Deutschland zwei Systeme, das der zeitlichen und das der örtlichen Priorität, ausgebildet.

1. Nach dem ersten System hat bei Eintragungen, welche Vorbedingung der Rechtsentstehung sind, die zeitlich frühere Eintragung den Vorzug vor der späteren, sollten auch die sonstigen Vorbedingungen der Rechtsentstehung bei einem später eingetragenen Recht früher vorhanden gewesen sein. Z. B. A bewilligt am 1. Februar dem B, am 2. dem C eine Hypothek an demselben Grundstück. Wird hier die später bewilligte Hypothek früher eingetragen, so geht sie der früher bewilligten vor. — Bei Eintragungen, welche nicht sowohl Vorbedingung der Rechtsentstehung als vielmehr nur der Rechtswirksamkeit des ausserhalb des Buchs entstandenen Rechts gegenüber dritten Personen sind, bestimmt sich das Alter des Rechts zwischen Besteller und dessen Universalsuccessoren einerseits sowie dem ersten Erwerber und dessen Universalsuccessoren andererseits nach dem Zeitpunkt, in welchem die Bedingungen der Rechtsentstehung sämtlich vorhanden waren, aber allen anderen Personen gegenüber gilt es als erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung entstanden. Diejenigen Eintragungen endlich, welche ausserhalb des Buchs entstandene dingliche Rechte lediglich beurkunden, rangieren an sich nach dem Alter ihrer Entstehung ausserhalb des Buchs, und nur Personen, denen der öffentliche Glaube des Buchs zu gute kommt, dürfen beanspruchen, dass sie ihnen gegenüber erst nach dem Datum der Eintragung rangieren. Wo immer aber das Datum der Eintragung den Rang bestimmt, da haben unter gleichem Datum eingetragene Rechte gleichen Rang, oder es entscheidet unter ihnen die örtliche Reihenfolge der Eintragungen. Diese Art, die Rangordnung zu regeln, trägt dem Wesen des dinglichen Rechts am meisten Rechnung. Sie gilt in Frankreich für die Unterpfänder unter einander, während die chirographarischen Gläubiger den Unterpfandsgläubigern stets nachgehen, und war auch in Bayern, Württemberg, Hessen, Weimar, Altenburg, Reuss, Rudolstadt anerkannt. Nach österreichischem Grundbuchgesetz soll sich die Priorität schon nach dem Zeitpunkt der Ueberreichung des Antrags auf Eintragung bei der Behörde richten, was gewiss dem Grundsatz der Publicität zuwider ist. Denn nach ihm kann, wenn natürlich auch die Buchbehörde verpflichtet ist, die Eintragungen in derselben Zeitfolge vorzunehmen, in welcher die Anträge auf Eintragung eingegangen waren, bei Rechten, deren Entstehung von der Eintragung abhängig ist, über den schliesslichen Rang nur das Datum der Eintragung entscheiden, nicht dasjenige der Anmeldung zur Eintragung.

2. Das System der örtlichen Priorität, auch Locusprincip genannt. Nach ihm soll sich die Rangordnung unter mehreren Rechten an demselben Grundstück nach der örtlichen Reihenfolge der Eintragungen im Buch richten. Prior loco, potior iure. Auf diesem Standpunkt standen Preussen, die Staaten, welche der preussischen Grundbuchgesetzgebung gefolgt sind, das Königreich Sachsen, die beiden Mecklenburg, Hamburg und Lübeck. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt diesen Standpunkt ein (§ 879). Jedoch kann sich der Grundsatz nur beziehen auf solche Rechte, die zu ihrer Entstehung der Eintragung bedürfen. Werden Rechte eingetragen, welche ausserhalb des Buchs entstanden sind (z. B. §§ 1075 u. 1287 S. 2), so richtet sich der Rang dieser Rechte lediglich nach der Zeit ihrer Entstehung. Auch reicht der Grundsatz: prior loco potior iure nur dann aus, wenn es sich um Eintragungen derselben Abteilung des Grundbuchs handelt. Wenn das Grundbuch, wie es auch in Bayern der Fall sein wird (Justiz-Min., Bekanntmachung u. 12. November 1898), in der III. Abteilung nur die Hypotheken und Grundschulden und in der II. Abteilung alle übrigen Rechte enthält, so muss der Rang der Eintragungen verschiedener Abteilungen sich wiederum nach dem Datum der Eintragungen richten. Dabei haben Rechte desselben Eintragungsdatums gleichen Rang. Gesetzliche Rangprivilegien erkennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur an für die Geldrente beim Ueberbau und beim Notweg. Sie hat den Rang vor allen Rechten am belasteten Grundstück (§§ 914 Abs. 1 u. 916).

Diese gesetzliche Rangordnung unter 1 und 2 beruht auf ergänzenden Rechtssätzen. Es ist also eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses möglich, welche aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur dann gilt, wenn sie im Buche steht (§ 879 Abs. 3). Diese abweichende Bestimmung kann erfolgen entweder einseitig durch den Gläubiger oder durch Vertrag zweier Gläubiger, wobei jedoch in beiden Fällen, wenn es sich um das Zurücktreten einer Hypothek oder Grundschuld handelt, auch der Grundstückseigentümer wegen seiner Antwartschaft auf die Eigentümerhypothek oder Grundschuld zustimmen muss (§ 880 Abs. 2 S. 2), oder endlich durch den Grundstückseigentümer.

1. Jeder Gläubiger kann jederzeit die Rangordnung mehrerer, ihm unmittelbar hintereinander zustehender Rechte ändern lassen.

2. Mehrere Gläubiger können die Rangänderung der ihnen zustehenden Rechte vereinbaren, indem der vorstehende Gläubiger sein Vorrecht zu Gunsten eines gleich- oder nachstehenden Gläubigers aufgiebt (sogenannte Prioritätscession § 880 Abs. 2). Durch diese Prioritätscession erlangt der vortretende Berechtigte kraft ihrer Eintragung im Buch eine dinglich gesicherte Rechtsstellung, die es ihm ermöglicht, an Stelle des Zurücktretenden Befriedigung zu verlangen. Da es sich nicht um eine bloss obligatorische Berechtigung handelt, so wirkt die Cession auch im Konkurs des Grundstückeigentümers und in der Zwangsversteigerung, indem das vortretende Recht in das geringste Gebot aufzunehmen ist, endlich auch gegenüber den Singularsuccessoren des zurücktretenden Rechts. Aber diese Wirkung lässt die Rechte der etwaigen Zwischenberechtigten durchaus unberührt. Deren Rechte dürfen weder verbessert noch verschlechtert werden. Darin liegt einmal, dass der vortretende Berechtigte nur insoweit seine Befriedigung vor den Zwischenberechtigten verlangen darf, als der Zurücktretende es konnte, also nicht in höherem Betrag, nicht, wenn das zurückgetretene Recht aus anderen als rechtsgeschäftlichen Ursachen (z. B. Tod des Niessbrauchers) erlischt, ferner aber auch, dass beim Wegfall des vortretenden Rechts z. B. infolge Verzichts des Berechtigten, die Zwischenberechtigten nicht aufrücken, sondern der Zurückgetretene seinen alten Rang wieder erhält.

Die Prioritätscession ohne Eintragung im Buch wirkt nur obligatorisch zwischen den Kontrahenten und ihren Erben, nicht für und gegen die beiderseitigen Singularsuccessoren. Im Konkurs des Grundstückseigentümers und in der Zwangsversteigerung liquidiert der Prioritätscedent, gleich als ob keine Cession stattgefunden hätte. Der Cessionar kann jedoch kraft der Cession Ausantwortung der dem Cedenten zukommenden Beträge verlangen. Auch dem österreichischen Recht ist die Prioritätscession (sogenannte Prioritätsnachstehung) bekannt. Ebenso kennt das französische Recht die Vorrangseinräumung (sogenannte uneigentliche Subrogation).

3. Der Grundstückseigentümer kann, wenn er die Eintragung eines Rechts auf seinem Grundstück bewilligt, sich die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Vorrang vor dem bewilligten Recht später eintragen zu lassen (§ 887). Dieser dem französischen Recht unbekannte Rangvorbehalt ist seiner Natur nach eine aus dem Eigentum fliessende Verfügungsberechtigung des Grundstückseigentümers. Daraus folgt, dass der jeweilige Eigentümer sie ausüben kann. Sie geht deswegen auf jeden Erwerber des Grundstücks, auch auf den Ersteher in der Zwangsversteigerung über. Fällt andererseits der Grundstückseigentümer vor Ausübung des Verfügungsrechts in Konkurs,

so kann nicht etwa der Konkursverwalter den für das einzutragende Recht vorbehaltenen Betrag zur Konkursmasse ziehen, sondern die bereits eingetragenen Rechte erhalten ihre Befriedigung aus dem Erlös des Grundstücks nach dem Grundsatz: prior loco potior iure. Ebenso wenig kann der Konkursverwalter seinerseits das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ausüben und ein Recht mit dem vorbehaltenen Rang eintragen lassen. Eine Frist für Ausübung des Vorbehalts wie nach österreichischem Recht — 60 Tage seit Eintragung des Vorbehalts — ist dem Grundstückseigentümer nicht gestellt. Er kann also möglicherweise noch nach Jahren und nach inzwischen erfolgter Eintragung weiterer Rechte — Reallasten, Grundschulden, Zwangshypotheken — seinen Vorbehalt ausüben. Damit nun durch derartige Zwischeneintragungen, welche durch den Vorbehalt gar nicht berührt werden, weil bei ihrer Eintragung der Grundstückseigentümer den Vorbehalt nicht wiederholt hatte und vielleicht auch, wie bei Zwangshypotheken, gar nicht wiederholen konnte, das Recht des mit dem Vorbehalt belasteten Gläubigers nicht beeinträchtigt werden, so wird dem eingeräumten Vorrange die Wirkung insoweit versagt, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der Zwischeneintragung eine über den Umfang des Vorbehalts hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde. Hat sich also der Grundstückseigentümer bei Bewilligung einer Hypothek von 5000 Mark an A den Vorrang für eine Hypothek gleicher Höhe vorbehalten, und lässt er diese letztere Hypothek für B erst eintragen, nachdem eine Zwangshypothek von 2000 Mark für C eingetragen ist, sodass das Grundstück jetzt mit im ganzen 12000 Mark belastet ist, so wird, wenn der Subhastationserlös 10000 Mark beträgt, B an erster Stelle 3000 Mark, C an zweiter Stelle 2000 Mark erhalten, an dritter Stelle kommt A mit 5000 Mark und mit dem 2000 Mark betragenden Rest seiner Hypothek fällt B aus.

Der Rangvorbehalt dient wirtschaftlich dem Bedürfnis des Grundstückseigentümers, sich eine noch zu vergebende Rangstelle zu sichern, und dieses Bedürfnis tritt naturgemäss am meisten hervor, wenn es dem Grundstückseigentümer darum zu thun ist, Geld auf sein Grundstück geliehen zu erhalten. Dem gleichen Bedürfnis diente auch die in Bayern und Mecklenburg anerkannt gewesene sogenannte Offenhaltung der Hypothekenstelle im Buch, welche aber durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt ist und mit einer Aenderung der Rangordnung nichts zu thun hat. Bei diesem Institut hat der Grundstückseigentümer das Recht, jede vakant gewordene Hypothekenstelle wieder für sich zu verwerten, indem er an Stelle der fortgefallenen Hypothek wieder eine neue, gleich hohe eintragen lassen darf. In Bayern stand jedoch dem Grundstückseigentümer dieses Recht nur so lange zu, als die erloschene Hypothek noch nicht gelöscht war, und nur unter der Voraussetzung, dass die erloschene Hypothek rechtsgiltig entstanden war. Die Gesetzgebung steht bei dem Institut der Offenhaltung der Stelle auf dem Standpunkt, dass der Erwerber eines Rechts an fremdem Grundstück vor allem den Rang des zu erwerbenden Rechts berücksichtigt und demgemäss über eine feste Stelle im Buch als selbständiges Wertobjekt kontrahiert. Bei dieser Auffassung haftet die Hypothek nicht am ganzen Grundstück, sondern an dem durch die Stelle im Buch repräsentierten Wertteile. Daraus folgt denn, dass der nachstehende dinglich Berechtigte kein Recht auf Aufrücken hat und also auch dadurch keine Benachteiligung erfährt, dass ihm eine neue Berechtigung in Höhe der alten wieder vorgesetzt wird.

Das Institut der Offenhaltung der Stelle ist im Bürgerlichen Gesetzbuch durch das sogenannte Eigentümerpfandrecht ersetzt, welches eine Errungenschaft des preussischen Rechts ist, im Anhangsparagraph 52 zu § 484 Tit. 16 des preuss. A.L.R. und in der Deklaration v. 3. April 1824 eingeführt wurde und auch in die §§ 63—67 des Ges. v. 5. Mai 1872 überging. Das Bürgerliche Gesetzbuch fasst dieses Eigentümerpfandrecht als ein beschränktes dingliches Recht an eigener Sache auf und giebt entweder dem Grundstückseigentümer das Recht, dasselbe von vornherein auf seinem Grundstück eintragen zu lassen (§ 1163 Abs. 1 u. Abs. 2, § 1196) oder es gestattet, dass das ursprünglich einem anderen zustehende Pfandrecht auf den Grundstückseigentümer übergeht (§§ 1143 S. 1 u. 1163 Abs. 1 S. 2, 1164 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2, 1168, 1170 Abs. 2, 1173—76). Der durch das Eigentümerpfandrecht dem Grundstückseigentümer gewährte Vorteil besteht darin, dass das Vorrücken der nachstehenden Pfandrechte ausgeschlossen wird und dass der Eigentümer sein Pfandrecht entgeltlich oder unentgeltlich abtreten kann, wodurch Zeit und Kosten erspart werden, welche aufgewendet werden müssten, wenn ein Pfandrecht neu begründet werden sollte. Das Eigentümerpfandrecht ist, wenn es sich auch in das Gewand einer Hypothek kleiden sollte, seiner rechtlichen Natur nach stets eine Grundschuld an eigener Sache.

8. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Eigentum

oder dinglichen Grundstücksrechten durch Eintragung. Dieselben zu kennen ist wichtig sowohl da, wo das System des öffentlichen Glaubens, als da, wo das System der formalen Rechtskraft der Eintragung gilt. Denn nach dem ersteren System wirkt die Eintragung nur in Verbindung mit diesen Voraussetzungen und auch nach dem letzteren giebt nur das Vorhandensein derselben einen Anspruch auf Vornahme der Eintragung. Für das Hypotheken- und Grundbuchwesen kommen nun aber in der Hauptsache die materiellrechtlichen Voraussetzungen nur insoweit in Betracht, als das Eintragungsprincip durchgeführt ist, als also der Satz gilt, dass ohne Eintragung sich weder die Entstehung noch die Aenderung oder Endigung eines dinglichen Rechts vollzieht (vgl. oben sub 4, 2, A.). Nun gilt dasselbe aber im französischen Recht gar nicht und in Deutschland nur für die Entstehung, Endigung oder Aenderung von Eigentum oder dinglichen Rechten durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb ist die Beschränkung der Darstellung auf die in dieser Hinsicht erforderlichen Voraussetzungen gerechtfertigt. Dieselben haben im Bürgerlichen Gesetzbuch eine gemeinsame Regelung erfahren, nach welcher folgendes gilt:

1. Zur Uebertragung des Grundstückseigentums, zur Begründung eines neuen, zur Uebertragung oder Belastung eines bereits vorhandenen Buchrechts und zur Aenderung seines Inhalts durch Rechtsgeschäft bedarf es des sogenannten dinglichen Vertrags (§ 873 Abs. 1), d. h. der abstrakten, auf Erzielung einer dinglichen Rechtswirkung durch Eintragung gerichteten Willenseinigung. Man kann diesen Konsens und seine Erklärung auch materielles Konsensprincip nennen. Weil der dingliche Vertrag ein abstrakter Vertrag ist, so tritt der obligatorische Rechtsgrund, welcher zur Eingehung des dinglichen Vertrags bestimmte, nicht nur in diesem letzteren nicht hervor, sondern die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des etwa zu Grunde liegenden obligatorischen Vertrags hindert auch nicht die Erreichung des durch dinglichen Vertrag und Eintragung beabsichtigten Rechtseffekts, wohl aber giebt die Nichtigkeit oder erfolgreiche Anfechtung des obligatorischen Vertrags dem Veräusserer und seinen Universalsuccessoren gegen den Erwerber und seine Universalsuccesoren eine Kondiktion des begründeten oder übertragenen dinglichen Rechts. Wenn also A sein Grundstück an B verkaufen will, B erklärt aber in der Meinung, es solle ihm geschenkt werden, seinen Konsens zu der Offerte des A, so kann B diese Acceptationserklärung anfechten. Erfolgt vor der Anfechtung die Eintragung des B auf Grund des weiter abgeschlossenen dinglichen Vertrages, so wird B Eigentümer des Grundstücks. Wenn er jetzt aber, von A auf Zahlung des Kaufpreises verklagt, den Kaufvertrag anficht, so kann nunmehr A das Grundstück von B und seinen Universalsuccessoren kondicieren (§ 119 B.G.B.). Der dingliche Vertrag kann im allgemeinen formlos geschlossen werden. Nur der auf Grundstücksübereignung oder auf Uebertragung eines Erbbaurechts gerichtete dingliche Vertrag, die sogenannte Auflassung, ebenso der auf Bestellung eines Erbbaurechts gehende Vertrag muss vor dem Grundbuchamt abgeschlossen werden (§ 925 Abs. 1 u. §§ 1015 u. 1017). Immerhin ist der weder gerichtlich noch notariell beurkundete etc. dingliche Vertrag nur als gesetzlich resolutivbedingter giltig, unter der Resolutivbedingung nämlich, dass keiner der Kontrahenten — nicht seine Universalsuccessoren oder gesetzlichen Vertreter — vor der Eintragung zurücktreten sollte (§ 873 Abs. 2). Im allgemeinen ist es auch gleichgiltig, ob der Abschluss des dinglichen Vertrags vor oder nach der Eintragung erfolgt, indem z. B. der Grundstückseigentümer, welcher dem B 50 000 Mark Darlehen schuldet und ihm Hypothekenbestellung auf seinem Landgut X oder Y in Aussicht gestellt hat, eine Hypothek für B auf seinem Landgut X hat eintragen lassen und nun erst die Zustimmung des B zur Hypothekenbestellung auf dem Landgut X erlangt. Die Auflassung jedoch und der auf Bestellung eines Erbbaurechts gerichtete Vertrag muss der Eintragung vorausgehen. Sie kann auch nicht unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen erfolgen, während im übrigen der dingliche Vertrag sowohl Bedingungen als Zeitbestimmungen verträgt (§ 925 Abs. 2). Der dingliche Vertrag ist natürlich unwirksam, wenn dem Veräusserer — und auch die Belastung ist eine Veräusserung — das Eigentum des zu veräussernden Grundstücks oder das zu übertragende oder zu ändernde dingliche Recht nicht zusteht. Er wird jedoch nachträglich wirksam, wenn der Veräusserer etc. das Eigentum des Grundstücks oder das den Gegenstand des dinglichen Vertrags bildende Recht erwirbt (§ 185 Abs. 2). Ist dieser Erwerb zur Zeit der Eintragung noch nicht erfolgt, so ist die Eintragung unrichtig, steht aber gleichwohl unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs. Sie konvalesciert jedoch, sobald der Erwerb erfolgt. Der dingliche Vertrag wird ersetzt durch das rechtskräftige Urteil, welches den zur Abgabe einer Eintragungsbewilligung Verpflichteten zur Abgabe dieser Willenserklärung verurteilt. (§ 894 C.P.O.).

Das Erfordernis des dinglichen Vertrags genügt nicht bei Hypotheken, bei Pfandrechten an einem eingetragenen, beschränk-

ten dinglichen Recht und auch nicht bei solchen Grundschulden, über welche ein Grundschuldbrief ausgestellt ist, um durch die Eintragung eine giltige Hypothek oder Grundschuld zur Entstehung zu bringen. Vielmehr ist wegen der accessorischen Natur der Hypothek und des Pfandrechts an beschränkten dinglichen Rechten das weitere Erfordernis einer zu sichernden Forderung aufzustellen. Zwar kann die Forderung eine zukünftige sein (§ 1113). Wenn aber die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu, ist also ihrer rechtlichen Natur nach keine Hypothek (vgl. oben sub 7 a. E.). Das Pfandrecht an Rechten aber entsteht ohne die Forderung nicht (§§ 1273 u. 1204). Bei Briefhypotheken und Briefgrundschulden bedarf es zur Entstehung der Hypothek etc. noch der Ausantwortung des Briefes an den Gläubiger, sonst entsteht ebenfalls nur ein Eigentümerpfandrecht (§§ 1117, 1163 Abs. 2 u. 1192).

In denjenigen Fällen endlich, in denen es an der Person eines bestimmten Berechtigten fehlt, kann natürlich vom Abschluss eines dinglichen Vertrags nicht die Rede sein. Dies trifft zu bei der Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefes. Hier genügt die Erklärung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Grundbuchamt, dass er die Hypothek oder Grundschuld bestelle (§§ 1188 u. 1195).

Auch in Oesterreich gilt der richtigen Auffassung nach das materielle Konsensprincip. Nur darüber bestehen Zweifel, ob der von den Parteien vor dem Grundbuchrichter gestellte Antrag auf Eintragung einer dinglichen Rechtsveränderung als dinglicher Vertrag qualifiziert werden kann. So, wenn z. B. auf Grund eines nichtigen Verpfändungsvertrages der Gläubiger die Hypothekbestellung begehrt und der Grundstückseigentümer in Kenntnis der Sachlage zustimmt. Allerdings soll nach § 16 Abs. 2 des allgem. G.B.G. die Eintragungsbewilligung, wenn es sich um Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechts handelt, auch die Angabe eines »giltigen Rechtsgrundes« enthalten, d. h. des obligatorischen, an sich zur Vermittelung des Erwerbes geeigneten Vertrages, welcher den Bestimmungsgrund zum Abschluss des dinglichen Vertrages bildet. Aber es ist nicht erforderlich, dass dieser Vertrag in concreto rechtsbeständig sei.

2. Zur Aufhebung eines Buchrechts bedarf es des dinglichen Vertrages nicht. Hier genügt die einseitige Erklärung des Berechtigten (§ 875), welche entweder gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten das Recht aufgehoben werden soll, z. B. bei Hypotheken gegenüber dem Grundeigentümer, abgegeben werden kann. Jedoch ist der Berechtigte an seine Erklärung nicht gebunden, bis die Löschung im Buch erfolgt ist, er müsste denn diese Erklärung vor dem Grundbuchamt oder durch Aushändigung einer rechtsbeständigen, also in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter (§ 29 G.B.O.) Urkunde enthaltenen Löschungsbewilligung abgegeben haben (§ 875 Abs. 2). Der Erklärung des Berechtigten steht natürlich seine rechtskräftige Verurteilung zur Erklärung gleich. Ist übrigens das zu löschende Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so bedarf es auch der gleichen Zustimmung des Dritten und bei subjektiv dinglichen Rechten (Grundgerechtigkeiten, Verkaufsrecht, Reallast) sogar der Zustimmung der Realgläubiger des herrschenden Grundstücks (§ 876). Ueber diese Zustimmungserklärung gilt dasselbe wie über die Aufhebungserklärung des Berechtigten. Das Verhältnis der Aufhebungs- oder Zustimmungserklärung zu ihrer obligatorischen Grundlage ist dasselbe wie beim dinglichen Vertrag.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Rechts bedarf es zur Aufhebung eines Buchrechts eines sogenannten Löschungstitels, d. h. der Existenz derjenigen rechtlichen Ereignisse, welche nach den Grundsätzen des materiellen Rechts geeignet sind, ein dingliches Recht zu zerstören, z. B. beim Pfandrecht des Untergangs der versicherten Forderung durch Zahlung, Erlass, Verjährung etc., und weiter der Feststellung dieser rechtsaufhebenden Thatsachen in einer intabulationsfähigen, d. h. entweder einer öffentlichen oder einer privaten, die Löschungsbewilligung des Buchberechtigten enthaltenden, mit der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung seiner Unterschrift versehenen Löschungsurkunde.

3. Für die Fälle sowohl zu 1 als 2 gilt der Grundsatz, dass mit Abgabe einer bindenden Erklärung und Stellung des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt später eintretende Verfügungsbeschränkungen des Erklärenden, z. B. Konkurseröffnung über sein Vermögen, einflusslos werden (§ 878). Der Grund ist in dem Bestreben zu suchen, das Publikum gegen aus Verzögerungen der Grundbuchbehörde in der Ausführung der gestellten Anträge entspringende Nachteile zu sichern.

9. Die Berichtigung des Buches. Wenn nach den Ausführungen oben sub 8 und 6 die Eintragung nur in Verbindung mit den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung wirkt, so kann infolge einer trotz fehlender materiellrechtlicher Voraus-

setzungen vorgenommenen Eintragung das Grundbuch unrichtig sein und also nicht den wahren Rechtszustand wiederspiegeln. Zwar steht nach unserem Grundbuchrecht auch die unrichtige Eintragung unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Buchs, wird also als richtig fingiert zu Gunsten redlicher Dritter, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit des Buchs Eigentum oder dingliche Rechte an dem Grundbuchobjekt erwarben, und auf diese Weise wird schliesslich die Differenz zwischen dem Recht und dem buchmässigen Anschein bei den folgenden Eintragungen wieder beseitigt. Aber diese Beseitigung geht auf Kosten dessen vor sich, zu dessen Ungunsten die unrichtige Eintragung gereichte, und diesem muss also die Möglichkeit gegeben werden (§§ 894 bis 898 B.G.B.), auf Berichtigung des Buchs hinzuwirken, um redlichen Dritten die Berufung auf die Fiktion der Richtigkeit des Buchs abzuschneiden. Unrichtig ist aber das Buch auch dann, wenn es das materielle Recht unvollständig wiedergiebt, weil ausserhalb des Buchs entstandene, aber eintragungsfähige Rechte nicht eingetragen sind. Die Berichtigung des Buchs bezweckt also ausser der Richtigstellung oder Löschung unrichtiger Eintragungen auch die Vervollständigung des Buchs. Der Berichtigungsanspruch geht gegen den, welchem die unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Buchs zum Vorteil gereichen. Er muss, weil er ein Ausfluss des dinglichen Rechts des Klageberechtigten ist, im Gerichtsstand der belegenen Sache anhängig gemacht werden, wenn der Berichtigungsschuldner nicht gutwillig die Berichtigung bewilligt. Weder der Klage noch der Bewilligung bedarf es aber, wenn die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden der Buchbehörde nachgewiesen wird (§§ 22 und 29 G.B.O.). Handelt es sich dabei um die Eintragung als Eigentümer oder als Erbbauberechtigter, so gilt diese Vorschrift wegen der Wichtigkeit dieser Rechte nicht. Der Berichtigungsanspruch, welcher übrigens unverjährbar ist, begründet ein Aussonderungsrecht des Berechtigten im Konkurs des Verpflichteten (§ 35 K.O.). Eintragungen gesetzlich unzulässigen Inhalts, z. B. einer Emphyteuse oder eines vererblichen Niessbrauchs, hat das Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen (§ 54 G.B.O.). Eine solche Eintragung ist zwar nichtig und steht auch nicht unter dem öffentlichen Glauben des Buchs, weil die gesetzliche Unzulässigkeit jedermann bekannt sein muss. Doch soll das Buch nicht mit bedeutungslosen Eintragungen belastet sein.

Auch nach österreichischem Recht wirkt die Eintragung nur in Verbindung mit ihren materiellrechtlichen Voraussetzungen. Fehlt es an ihnen, so ist die Eintragung unrichtig. Und zwar ist sie nichtig, wenn ihr materieller Rechtsgrund nichtig ist, also namentlich das materielle Konsensprincip verletzt wurde; anfechtbar aber, wenn der materielle Rechtsgrund anfechtbar ist. Nichtigkeit sowohl als Anfechtbarkeit einer unrichtigen Eintragung werden mit der sog. Löschungsklage geltend gemacht. Dieselbe steht gegen den Nehmer der unrichtigen Eintragung und seine Universalsuccessoren so lange zu, als das Klagerecht nach den Bestimmungen des materiellen Rechts noch nicht verjährt ist (§ 62 a. G.B.G.). Abgesehen hiervon erlangt die unrichtige Eintragung auch dann Kraft, wenn jemand im Vertrauen auf ihre Richtigkeit, also gutgläubig, eine weitere Eintragung nahm und der durch die unrichtige Eintragung Benachteiligte, obwohl er von ihrer gerichtsseitigen Bewilligung amtlich benachrichtigt wurde, es unterliess, innerhalb der gesetzlichen Frist (30 Tage, wenn die Zustellung der Benachrichtigung innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, zu welchem das Grundbuchamt gehört, 60 Tage, wenn sie ausserhalb desselben erfolgte) Löschungsklage wegen der unrichtigen Eintragung anzustellen oder eine Anmerkung (Protestation) gegen die unrichtige Eintragung eintragen zu lassen. Im letzteren Fall verlängert sich die Frist für Anstellung der Löschungsklage um weitere 60 Tage. Hatte dagegen die Buchbehörde es unterlassen, den Benachteiligten davon zu benachrichtigen, dass die Bewilligung der Eintragung seitens des Grundbuchgerichts erfolgt sei, so steht dem Benachteiligten innerhalb dreier Jahre vom Tage des Antrags auf Vornahme der unrichtigen Eintragung an gegen den gutgläubigen eingetragenen Dritten die Löschungsklage zu (§§ 63 und 64 a. G.B.G.).

Da nach französischem Recht zur Entstehung eines Pfandrechts oder zum Erlöschen desselben die Inskription gar nicht erforderlich ist, so kann die Inscription nur immer beurkundende Bedeutung haben und es ist also infolge falscher Beurkundung eine Differenz zwischen dem wahren Rechtszustand und der Beurkundung erst recht möglich. Aber der Registerbeamte darf die einmal vorgenommene Inskription nicht von Amts wegen beseitigen, sondern nur mit Bewilligung dessen, auf dessen Namen sie lautet, oder wenn derselbe zur Abgabe der Bewilligung rechtskräftig verurteilt wurde. Gestützt ist diese Löschungsklage darauf, dass die Inskription weder auf dem Gesetz noch einem Pfandrechtstitel beruht, weil z. B. ein Chirographarier ohne rechtskräftiges Urteil über seine Forderung die Inskription erhalten hatte, ebenso aber auch darauf, dass das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht aus irgend einem gesetzlichen Grunde erloschen ist. Von dieser Ausstreichung

(radiation) der Inskriptionen ist aber wohl zu unterscheiden die Verbesserung mangelhafter In- oder Transskriptionen. Die Mangelhaftigkeit kann hier beruhen entweder auf der Beschaffenheit des Bordereau bezw. des zu überschreibenden Akts oder auf einem Versehen des Registerbeamten. In dem ersteren Fall erfolgt die Berichtigung auf Grund eines eingereichten neuen Bordereau oder einer neuen Vertragsurkunde, sobald der In- oder Transskribierte es beantragt. In dem letzteren Fall hat der Registerbeamte entweder auf Antrag oder von Amts wegen die Verbesserung unter neuem Datum und neuer Ordnungszahl vorzunehmen. Die Verbesserung hat dann, soweit sie von der ursprünglichen Eintragung abweicht, nur von dem Datum an Wirkung, unter dem sie vorgenommen wurde. Man denke z. B. daran, dass eine zu niedrige Summe eingetragen war. So behält die Summe der alten Inskription ihren Rang. Der überschiessende Betrag der neuen Inskription rangiert erst nach dem Datum der letzteren. Das Bedürfnis einer Ausstreichung oder Berichtigung ist auch nach französischem Recht vorhanden. So erhält z. B. der Grundeigentümer, wenn erloschene Unterpfandsrechte noch auf seinem Grundstück eingetragen stehen, schwerer weiteren Kredit gewährt und er findet auch schwerer einen Käufer für sein Grundstück. Aber auch der Unterpfandgläubiger, dessen Forderung zu niedrig eingetragen war, hat ein Interesse an der Berichtigung, weil er mit der nicht eingetragenen Summe erst nach allen eingetragenen Pfandrechten rangieren würde.

10. Die Buchbehörden. Ob man die Grund- und Hypothekenbuchgeschäfte richterlichen oder nichtrichterlichen Beamten übertragen solle, darüber haben schon seit langer Zeit Zweifel geherrscht. Kein Geringerer als Mittermaier hat sich dafür ausgesprochen, das Hypothekenwesen den Gerichten abzunehmen und den Gemeindebehörden zu übertragen. Denn die Gemeinde habe das nächste Interesse an den Grundeigentumsverhältnissen ihrer Mitglieder, weil vielfach das Gemeindestimmrecht mit dem Grund und Boden verknüpft sei, die Gemeindeabgaben vielfach auf dem Grundeigentum ruhten und die Gemeindebeamten am leichtesten eine erschöpfende Kenntnis der lokalen Verhältnisse sich verschaffen könnten. In der That finden sich bis auf den heutigen Tag in mehreren deutschen Staaten Gemeindebeamte als Buchbehörden. So in Württemberg und Baden die Gemeinderäte, in Baden ausserdem für die der Städteordnung vom 24. Juni 1874 unterstehenden Städte die vom Stadtrate aus der Zahl der zum Richteramt oder Notariatsdienst befähigten Personen ernannten besonderen Grund- und Pfandbuchsführer (Ges. v. 24. Juni 1874, neue Fassung im Ges. v. 1. Februar 1888), in Mecklenburg die Stadtmagistrats- oder besondere Kommunalhypothekenbehörden. Der Gemeinderat, welcher in Württemberg und Baden aus 6—24 Mitgliedern, je nach der Grösse der Gemeinden besteht, kann die Buchgeschäfte einer Abteilung übertragen. Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Ratsschreiber. Doch kann, wenn derselbe zur Führung der Bücher nicht befähigt ist und auch kein anderes Gemeinderatsmitglied die Fähigkeit dazu besitzt, der Gemeinderat einen eigenen Pfandhilfsbeamten anstellen. Der Ratsschreiber oder Pfandhilfsbeamte ist der eigentliche Führer der Buchgeschäfte und als solcher sogar zur Prüfung, eventuell Berichtigung der in seiner Abwesenheit gepflogenen Verhandlungen der Unterpfandsbehörde befugt, vorbehaltlich der Entscheidung des Amtsgerichts.

Auch in den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat der Ortsvorsteher in Verbindung mit den Gerichtsmännern (Ortsgericht) die Bücher zu führen.

Einen gänzlich abweichenden Standpunkt nimmt Frankreich ein. Dort ist die Führung der Trans- und Inskriptionsregister einer Finanzbehörde, der régie nationale de l'enrégistrement übertragen, weil die Gebühren für die Einregistrierung d. h. Eintragung und Vormerkung der Urkunden in den öffentlichen Büchern eine der Haupteinnahmen des französischen Staates sind. Diese Finanzbehörde bestellt in den einzelnen Bezirken die Enregistrementseinnehmer als Hypothekenbewahrer — conservateurs des hypothèques. Gegen diese Einrichtung spricht vor allem, dass sie die juristische Seite der Sache zu wenig würdigt, was auch darin sich zeigt, dass die Hypothekenbewahrer der obersten Finanzbehörde, nicht einer Justizbehörde, unterstellt sind. Der Finanzpunkt überwiegt.

Diese Einrichtung, welche auch in Elsass-Lothringen zur Zeit noch gilt, hatte in die bayerische Pfalz und Rheinhessen ihren Einzug gehalten. Aber sie hat dort bald Veränderungen erfahren. So hat zwar in Rheinhessen auch heute noch der Steuerkommissar die Einschreibungen im Grundbuch zu besorgen. Doch bildet die Grundlage seiner Thätigkeit das von den Amtsgerichten zu führende Mutationsverzeichnis, welches die Eigentumswechsel angiebt. Die Hypothekenbücher aber sind sowohl in Rheinhessen als der bayerischen Pfalz selbständigen Hypothekenämtern anvertraut. Solche sind auch in Hamburg und Lübeck eingerichtet.

Ein Hypothekenamt ist nicht notwendig eine richterliche Behörde, obwohl seine Mit-

glieder wenigstens zum Teil rechtsgelehrte Vorbildung haben müssen. In Hamburg z. B. ist ein Senatsmitglied Vorstand des Hypothekenamtes und ein zweites Senatsmitglied Stellvertreter des Vorstandes. Dagegen liegt die Geschäftsführung in den zum Hypothekenamt gehörigen Hypothekenbureaus rechtsgelehrten Oberbeamten mit den ihnen zugeordneten Unterbeamten ob.

Gegen die Uebertragung der Buchgeschäfte an Gemeindebeamte spricht mancherlei. Vor allen Dingen geht ihnen die erforderliche Rechtskenntnis ab. Weiter sind sie bei der zeitlichen Begrenzung der Dauer ihrer Amtsführung gar nicht in der Lage, sich die nötige Geschäftsgewandtheit zu erwerben. Endlich erscheint es nicht ausgeschlossen, ein Gemeindebeamter werde sich bei Wahrnehmung der Buchgeschäfte durch allerhand Nebenrücksichten bestimmen lassen. Andererseits sind die Klagen, welche sich gelegentlich der Handhabung des Buchwesens durch richterliche Behörden erhoben haben, nur insoweit gerechtfertigt, als sie gegen die Organisation dieser Behörden sich richteten. Denn wenn man gemeint hat, die Verwaltung des Hypothekenwesens habe mit dem eigentlichen Beruf des Richters, mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nichts zu thun und könne also dem Richter keine innere Befriedigung gewähren, so darf doch nicht vergessen werden, dass die Grund- und Hypothekengeschäfte Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und als solche ebenfalls der konkreten Privatrechtsordnung zu dienen bestimmt sind. Dazu kommt, dass auch die Buchbehörde sich über Rechtsfragen schlüssig zu machen hat, so bei der Prüfung der Legitimation und Handlungsfähigkeit des Antragstellers, bei der Prüfung der Frage, ob der Antrag einen zur Eintragung geeigneten Inhalt hat etc. Deshalb rechtfertigt sich die Uebertragung der Buchgeschäfte an richterliche Behörden. Andererseits dürfen aber dieselben keine Kollegialbehörden sein, weil nach der Natur der Sache eine kollegialische Geschäftsbehandlung immer schwerfälliger sein wird als die Arbeit eines einzelnen Beamten und die von den Buchbehörden zu erledigenden Rechtsfragen nicht so sehr bedeutungsvoll sind, dass sie eine kollegialische Behandlung erforderten. Es ist deshalb gerechtfertigt, Einzelrichter mit der Wahrnehmung der Buchgeschäfte zu betrauen. Denn abgesehen von der Möglichkeit schneller bureaumässiger Geschäftsbehandlung gewährt diese Einrichtung die Garantie der Unabhängigkeit der Richter gegenüber dem Publikum und einer gehörigen Dienstaufsicht durch die vorgesetzten Justizbehörden. So erklärt es sich, dass jetzt fast durchgängig in den einzelnen deutschen Staaten (Preussen, Bayern in den Landesteilen rechts des Rheins. Sachsen, Oldenburg, Fürstentum Lübeck, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Rudolstadt, Sondershausen, Waldeck, Reuss, Lippe, Weimar) die Buchgeschäfte den Amtsgerichten, denen auch im übrigen die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anvertraut sind, obliegen. Gleichwohl hat die Reichsgrundbuchordnung sich gescheut, die Grundbuchgeschäfte den Amtsgerichten zu übertragen. Sie begnügt sich vielmehr damit, der von der Landesgesetzgebung mit der Führung der Buchgeschäfte zu betrauenden Behörde den Namen »Grundbuchamt« zu verleihen (§ 1 Abs. 1). Die Organisation der Grundbuchämter ist also ganz der Landesgesetzgebung anheim gegeben. Wie diese Organisation ausfallen wird, ob namentlich diejenigen Staaten, welche bisher die Grundbuchgeschäfte nichtrichterlichen Beamten anvertraut haben, in Zukunft etwa ebenfalls den Amtsgerichten diese Geschäfte übertragen werden, lässt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Jedenfalls aber ist nicht zu erwarten, dass umgekehrt Staaten, welche bisher diese Geschäfte in die Hände des Richters gelegt hatten, davon zurückkommen sollten.

Während danach also die Organisation der für Grundbuchsachen in erster Instanz zuständigen Behörden sich verschieden gestalten kann, hat die Reichsgrundbuchordnung den Beschwerdezug gegen Verfügungen der Grundbuchämter im wesentlichen einheitlich geregelt. In denjenigen Staaten, welche die Führung der Grundbücher nicht den Amtsgerichten anvertrauen werden, kann allerdings durch Landesgesetz bestimmt werden, dass zunächst die Abänderung der Entscheidung des Grundbuchamts beim Amtsgericht nachzusuchen ist. Dessen Entscheidung ist aber mit der Beschwerde angreifbar, welche an das übergeordnete Landgericht geht. In den anderen Staaten aber geht die Beschwerde gegen die Entscheidung des Grundbuchamts sofort an das übergeordnete Landgericht. Die Entscheidungen endlich, welche ein Landgericht als Beschwerdegericht fällt, können mit der weiteren Beschwerde beim übergeordneten Oberlandesgericht angefochten werden. Dabei ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, eines von mehreren Oberlandesgerichten oder das oberste Landesgericht als Gericht der weiteren Beschwerde zu bestellen. In Preussen ist bereits das Kammergericht zu Berlin mit der Entscheidung der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte betraut, in Bauern wird das oberste Landesgericht in München mit dieser Entscheidung betraut werden. Da aber die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Grundbuchsachen

durch diese Einrichtungen noch nicht gewährleistet ist, bestimmt die Grundbuchordnung weiter, dass ausnahmsweise das Reichsgericht an Stelle des zuständigen Oberlandesgerichts oder obersten Landesgerichts über die weitere Beschwerde gegen eine landgerichtliche Entscheidung befinden soll, dann nämlich, wenn das zuständige Oberlandesgericht oder oberste Landesgericht bei Auslegung einer reichsgesetzlichen, grundbuchrechtlichen Vorschrift von einer auf weitere Beschwerde in anderer Sache bereits ergangenen Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Reichsgerichts bezüglich der gleichen Rechtsfrage abweichen will (§§ 71, 72, 100 sowie 78, 79 und 102 G.B.O.).

In Oesterreich steht die Verwaltung der Buchgeschäfte ausschliesslich den Gerichten zu, welche mit Rücksicht auf diese ihre Funktion Tabular- oder Grundbuchsgerichte heissen. Doch sind diese Gerichte bald Kollegial-, bald Einzelgerichte. Vor Kollegialgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz, Landsgerichte) gehören die lehntäflichen Güter, die landtäflichen Güter und die ehemals ständischen Güter je eines Kronlandes, die Güter im Umkreis der Städte, in denen sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet, die Bergwerke und die Eisenbahngrundstücke. Vor die Einzelgerichte (Bezirksgerichte) gehören alle übrigen Grundstücke. Der Rekurs geht an den dem angegriffenen Gericht übergeordneten Gerichtshof zweiter Instanz und bei abweichenden Entscheidungen beider unteren Instanzen von da an den obersten Gerichtshof.

Die Naphtabücher sind bald von den Kollegialgerichten, bald von den Bezirksgerichten zu führen, je nachdem das Grundstück, von welchem Naphtafelder abgetrennt werden, ein landtäfliches oder ein nichtlandtäfliches Grundstück ist.

Bei jeder Buchbehörde funktionieren meist Unterbeamte, doch hängt auch dies von den Bestimmungen der Landesgesetze ab. Wo Gerichtsbehörden das Grundbuchamt bilden, da wird der Gerichtsschreiber naturgemäss als Unterbeamter in Grundbuchsachen zu funktionieren haben. Die Thätigkeit des Oberbeamten umfasst namentlich die Aufnahme von Anträgen auf Eintragungen sowie solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus welchen Eintragungen hervorgehen, z. B. Aufnahme von Auflassungserklärungen, ferner aber auch die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem ein Antrag beim Grundbuchamt eingeht (sogenannte Präsentation) und die Verfügungen auf die gestellten Anträge. In den Händen des Unterbeamten aber liegt meist ebenfalls die Präsentationsbefugnis sowie die Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde, weiter die Bureauverwaltung (Eintragung der dasselbe Grundstück betreffenden Eingaben in einem Verzeichnis, Zusammenfassen derselben zu besonderen Grundakten über jedes selbständige Grundbuchobjekt, Führung eines Tagebuchs über die bewirkten Eintragungen und die Uebertragung der von dem Grundbuchrichter entworfenen Eintragungsvermerke in die Grundbücher).

Die örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde, deren Bestimmung in Deutschland Sache der Landesgesetzgebungen bleibt, wird meistens die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gegenstände umfassen. Doch kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, dass für gewisse Gattungen von Grundstücken besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden (§ 85 G.B.O.). Derartige Einrichtungen bestehen zum Teil schon. So sind im Königreich Sachsen die Amtsgerichte Dresden und Bautzen für alle den vormaligen Appellationsgerichten Dresden und Bautzen zugewiesen gewesenen Lehn- und Fideikommissgrundstücke zuständig, also weit über ihren Bezirk hinaus (§ 14 des sächs. Ausführungsg. zum G.V.G. v. 1. März 1879). Auch nach Art. 7 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen G.B.O. kann die Führung des Grundbuchs über Bergwerke für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. — Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Buchbehörden, so ist nach französischem Recht jede Behörde nur für den in ihrem Bezirk gelegenen Teil zuständig, während nach anderen Rechten z. B. in Bayern das zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht bestimmt wird. Aehnlich liegt die Sache auch in Preussen.

Welche Folgen eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit für die Giltigkeit des Buchaktes hat, ob also auch die von einer unzuständigen Buchbehörde vorgenommenen Akte giltig sind oder nichtig, darüber fehlt es an jeder reichsgesetzlichen Norm. Doch bestimmt das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 7), dass eine Verletzung der örtlichen Zuständigkeit durch das Gericht keine Unwirksamkeit der gerichtlichen Handlung nach sich ziehen soll. Da die Grundbuchgeschäfte ihrer Natur nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, so wird man diese Vorschrift auch bei Verletzung der örtlichen Zuständigkeit eines Grundbuchgerichts anzuwenden haben. Doch haben einzelne Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung, z. B. Bayern Art. 8, dies noch ausdrücklich vorgeschrieben.

Sollte danach aber auch im einzelnen Falle die sachliche oder örtliche Zuständigkeit einer Buchbehörde begründet sein, so fragt es sich, ob nicht gleichwohl die Behörde aus Gründen, die in den Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Interessenten liegen — nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe zwischen dem Buchbeamten und der Interessentin, eigene Beteiligung des Buchbeamten an der Sache als Mitberechtigter oder Mitverpflichteter etc. —, ihre Thätigkeit im einzelnen Falle ablehnen muss. Die Grundbuchordnung regelt auch diese Frage nicht. Nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 6) ist sie zu bejahen. (Vgl. auch Art. 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes.) Immerhin schliesst § 10 der G.B.O. die Anfechtung einer Eintragung aus dem Grunde, weil der Grundbuchbeamte, welcher sie vornahm, abgelehnt oder kraft Gesetzes ausgeschlossen war, im Interesse der Sicherheit des Grundbuchverkehrs aus.

11. Das Verfahren der Buchbehörden. Da die Geschäfte der Buchbehörden grösstenteils dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören und Privatrechte zum Inhalt haben, so tritt die Thätigkeit dieser Behörden regelmässig nur auf Antrag ein, — ein Grundsatz, der überall anerkannt ist und naturgemäss da die weiteste Anwendung erfährt, wo das Eintragungsprincip am striktesten durchgeführt ist. Ausnahmen, in denen die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat, kommen vor. (§§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2, 23, Satz 1 a. E., 52, 53, 54 und 76 Abs. 2) und oben.

Der Antrag hat entweder von einer Behörde auszugehen, die nach gesetzlicher Vorschrift befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen (§ 39 G.B.O.), z. B. dem Prozessgericht behufs Eintragung einer Vormerkung, der Auseinandersetzungsbehörde behufs Herbeiführung der Uebereinstimmung des Buchs mit den von ihr bestätigten Separationsrecessen, oder, was die Regel bildet, von einem der unmittelbar beteiligten Privatinteressenten, sei es nun demjenigen, welcher durch die Eintragung gewinnen soll (Aktivinteressent), sei es demjenigen, welchem die Eintragung zum Nachteil gereichen soll (Passivinteressent). Handelt es sich z. B. um Eintragung einer Hypothek, so ist Aktivinteressent der Gläubiger, Passivinteressent der Grundstückseigentümer. Handelt es sich um Belastung eines Erbbaurechts, so ist Aktivinteressent derjenige, dem das dingliche Recht am Erbbaurecht zustehen soll, Passivinteressent der Erbbauberechtigte. Handelt es sich um Löschung dieser Belastung, so ist Passivinteressent der Inhaber des auflastenden Rechts, Aktivinteressent der Erbbauberechtigte etc.

Ausnahmsweise sind auch nur mittelbar Beteiligte antragsberechtigt. So kann z. B. die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des nach §§ 894 und 895 B.G.B. zur Berichtigung Berechtigten auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen könnte. Wenn also z. B. an Stelle des Erben A auf Grund gefälschten Erbenlegitimationsattestes der B als Grundstückseigentümer eingetragen steht, so ist A zu dem Verlangen auf Berichtigung des Buchs berechtigt. Ist aber A dem C rechtskräftig zur Bestellung einer Hypothek auf dem fraglichen Grundstück verurteilt, so kann nach Vollstreckbarkeitserklärung dieses Urteils auch der C die Berichtigung verlangen (§§ 14 und 40 Abs. 1 G.B.O.).

Der Antragsteller hat sich natürlich zunächst zu legitimieren, dann aber auch seinen Antrag zu begründen. Was jedoch zur Begründung gehört, das ist — von dem Inhalte der beantragten Eintragung ganz abgesehen — verschieden, je nachdem im Bezirk der Buchbehörde Legalitätsprincip oder Konsensprincip gilt.

Das Legalitätsprincip bildet eine notwendige Ergänzung des Princips der formalen Rechtskraft der Eintragungen (vgl. oben S. 1279/80). Denn wenn nach dem letzteren Princip die Eintragung durch sich selbst, losgelöst von allen materiellrechtlichen Voraussetzungen das beurkundete Recht wirken soll, so darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis ihre Legalität ausser allem Zweifel steht. Deshalb findet sich mit dem Princip der formalen Rechtskraft das Legalitätsprincip verbunden, d. h. der Grundsatz, dass der Antragsteller einer Eintragung das Vorhandensein aller nach bürgerlichem Recht erforderten Voraussetzungen der Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung der Buchbehörde nachweisen muss, insonderheit auch die Giltigkeit des zu dem Antrage führenden obligatorischen Geschäfts und beim Antrag auf Eintragung einer Hypothek wegen deren accessorischen Charakters auch die Giltigkeit der Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek dienen soll.

Gilt andererseits materielles Konsensprincip, so genügt es, wenn das Vorhandensein des beiderseitigen Konsenses vom Aktiv- und Passivinteressent über die Rechtsentstehung, Aenderung oder Endigung, deren Eintragung beantragt wird, nachgewiesen ist, unter eventueller Supplierung des Konsenses des Passivinteressenten durch ein denselben zur Abgabe der Eintragungsbe-

willigung verurteilendes, mit Rechtskraftsattest versehenes Erkenntnis. Aber die deutsche Grundbuchordnung thut im Anschluss an das preussische Recht noch einen weiteren Schritt im Interesse der Erleichterung des Grundbuchverkehrs. Denn obwohl nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Einhaltung des materiellen Konsenses der dingliche Rechtseffekt durch die Eintragung der Rechtsentstehung oder Aenderung nicht begründet wird (§ 873), so lässt die Grundbuchordnung dennoch zum Teil die Eintragung zu, wenn nur der Passivinteressent in dieselbe eingewilligt hat (formelles Konsensprincip). Es wird nämlich vor dem Grundbuchamt der Nachweis der beiderseitigen Einigung vom Aktiv- und Passivinteressent nur verlangt hinsichtlich der Veräusserung des Grundstückseigentums sowie der Begründung und Veräusserung eines Erbbaurechts (vgl. oben sub 8, 1 und § 20 G.B.O., §§ 925 und 1015 B.G.B.). Abgesehen hiervon erfolgt die Eintragung auf Antrag des Aktiv- oder Passivinteressenten, wenn letzterer sie bewilligt. Stellt er den Antrag in gehörig beglaubigter Form, so liegt darin seine Bewilligung. Handelt es sich um Löschung einer Hypothek oder Grundschuld, so ist wegen seiner Anwartschaft auf die Eigentümerhypothek auch der Grundstückseigentümer Passivinteressent. Ebenso ist, wenn ein auf einer Hypothek oder Grundschuld belastendes Recht gelöscht werden soll, die Einwilligung des Hypotheken- oder Grundschuldgläubigers erfordert (§ 27 G.B.O.).

Der Eintragungsantrag kann formlos gestellt werden; die Eintragungsbewilligung dagegen muss entweder mündlich zu Protokoll des Grundbuchamts erklärt oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

Auch soll die beantragte Eintragung nur dann erfolgen, wenn der sie Bewilligende im Grundbuch als Berechtigter eingetragen ist (§ 40 Abs. 1). Dem Grundbuchamt wird dadurch die Prüfung, wer der Passivinteressent sei, sehr erleichtert. Erfolgt aber die Eintragung, obwohl der Passivinteressent nicht eingetragen war, so ist sie nicht um deswillen unwirksam, weil der sie bewilligende Passivinteressent nicht im Grundbuch stand. (Ausnahme von dem Erfordernis des Eingetragenseins des Passivinteressenten: §§ 40 Abs. 2 und 41 G.B.O.) Ausnahmsweise bedarf es der Eintragungsbewilligung seitens des Passivinteressenten überhaupt nicht und ebensowenig eines sie ersetzenden rechtskräftigen Urteils. Dies gilt namentlich für die Eintragung sogenannter Zwangshypotheken und für alle Eintragungen auf Grund des gesetzmässigen Ersuchens einer Behörde, z. B. der Eintragung des Konkurseröffnungsvermerks über das Vermögen eines Buchberechtigten auf Ersuchen des Konkursgerichts (§ 113 K.O.) oder des Subhastationseinschreibungsvermerks auf dem Grundbuchblatt des zu subhastierenden Grundstücks auf Ersuchen des Subhastationsrichters (§ 19 Z.V.O.).

Der Eintragungsantrag setzt das Verfahren in Gang, ähnlich wie die Klage den Rechtsstreit. Das Verfahren selbst ist aber kein Streitverfahren. Deshalb kann auch der Antrag keine Obligation für den Antragsteller oder den Gegeninteressenten begründen, ähnlich der Prozessobligation, woraus sich ergiebt, dass der Antragsteller trotz Widerspruchs der Gegeninteressenten seinen Antrag noch so lange in öffentlich beglaubigter Form (§ 32) zurücknehmen kann, als die Eintragung nicht thatsächlich erfolgte. Dasselbe gilt von der Eintragungsbewilligung. Für die Thätigkeit des Grundbuchamts ist es dabei ganz gleichgiltig, ob in der Zurücknahme des Antrags oder der Bewilligung eine materiellrechtliche Widerrechtlichkeit liegt oder nicht. Vielleicht hatte der Passivinteressent sich dem Aktivinteressenten auch zur Stellung des Antrags verpflichtet. Wenn es hier der Aktivinteressent nicht vorzieht, den Antrag selbst zu stellen, so kann er nur vor dem Prozessgericht den Passivinteressenten auf erneute Antragstellung verklagen. Ebenso liegt der Fall, wenn der Grundstückseigentümer, welcher sich seinem Gläubiger zur Hypothekenstellung verpflichtet hatte, die abgegebene Eintragungsbewilligung widerruft. Der Tod des Antragstellers oder des Passivinteressenten, welcher die Eintragungsbewilligung bereits erklärte, hindert an sich die Eintragung nicht. War jedoch Antrag oder Bewilligung auf ein unvererbliches Recht gerichtet, so hat die Eintragung zu unterbleiben, wenn der Behörde der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird (vgl. auch § 23 Abs. 2 G.B.O.).

Wenn ein Antrag bei der Buchbehörde eingeht, so ist vor allem der Zeitpunkt des Eingangs genau zu bemerken. Denn die Buchbehörde hat die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge, in welcher sie eingingen, zu erledigen und macht sich regresspflichtig, wenn sie durch ein hierbei untergelaufenes Versehen Schaden verursacht. Bei ihrer Erledigung hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen: ihre eigene Zuständigkeit, ob die Anträge erlaubten Inhalts sind, ob die Eintragungsbewilligung formgerecht erteilt ist, Handlungsfähigkeit und Verfügungsrecht des Antragstellers und des Einwilligenden. Ob das materielle Konsensprincip gewahrt sei, geht die Grundbuchbehörde regelmässig nichts an. Ausnahmen: § 20 G.B.O. vgl. auch Art. 143 E.G. z. B.G.B.). Dabei darf das Grundbuchamt die Voraussetzungen

einer Eintragung nur dann für vorhanden annehmen, wenn sie entweder bei ihm offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen sind (§ 29 G.B.O.). Findet die Buchbehörde Anstände, so muss je nach ihrer Bedeutung der Antrag entweder definitiv zurückgewiesen oder zur Verbesserung und Behebung der Zweifel innerhalb gerichtsseitig bestimmter Frist zurückgegeben werden. Mit fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt dann die definitive Zurückweisung (§ 18 G.B.O.). Finden sich keine Anstände, so ist von dem Grundbuchrichter der Eintragungsvermerk in den Grundakten zu entwerfen und von dem Gerichtsschreiber wörtlich in das Grundbuch zu übertragen. Der Eintragungsvermerk ist darauf im Grundbuch zu datieren und von den Buchbeamten zu unterschreiben (§ 45). Endlich sind den Interessenten Benachrichtigungen von der stattgehabten Eintragung zuzusenden, soweit nicht darauf verzichtet ist (§ 55). So erhält der Grundstückseigentümer bezüglich jedes im Buch eingetragenen Vermerks, bei Eigentumsübertragungen auch der neue Eigentümer, eine Benachrichtigung sowie jeder an dem Grundstück dinglich Berechtigte. Jedoch kann es auch nötig sein, ausserdem besondere Urkunden in behördlicher Form auszufertigen und gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen. Dies gilt bei Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld, insofern ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief ausgefertigt wird. Dieselben sind von der Buchbehörde ausgestellte amtliche Urkunden über die dingliche Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld. Der Brief muss die Bezeichnung als Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbrief, den Geldbetrag, beim Rentenschuldbrief die Ablösungssumme, Angabe des Pfandgrundstücks, Unterschrift und Siegel des Grundbuchamts enthalten. Die Ausstellung eines Hypothekenbriefs über eine Sicherungshypothek ist unzulässig. Im übrigen wird der Brief stets ausgestellt, wenn nicht seine Ausstellung durch Vertrag zwischen Gläubiger und Grundstückseigentümer ausgeschlossen, und dass dies geschehen, im Grundbuch eingetragen wurde (§§ 1116 Abs. 2 und 1192 B.G.B.). Der Grundschuldbrief kann auch auf den Inhaber ausgestellt werden (§ 1195). Ist dies geschehen, so steht das Gläubigerrecht jedem Inhaber des Briefs nach Massgabe der §§ 793, 794 und 796 B.G.B. zu. Berechtigt ist also nur der rechtmässige Inhaber, nicht der Dieb, Finder, wohl aber deren redliche Singularsuccessoren. Denn der Aussteller des Briefs kann Einreden aus der Person eines Vorbesitzers dem Präsentanten nicht entgegensetzen. — Regelmässig händigt die Buchbehörde den Brief dem Grundstückseigentümer aus, welcher die Uebereignung an den Gläubiger zu bewirken hat. Doch können Parteien auch vereinbaren, dass der Brief vom Grundbuchamt unmittelbar dem Gläubiger ausgehändigt werden soll.

Während nach den meisten früheren Rechten der Hypothekenbrief, auch Pfandschein genannt, nur die Natur eines Beweismittels hatte, erhöht das Bürgerliche Gesetzbuch im Anschluss an das preussische Recht die Bedeutung desHypotheken- und desGrundschuld- oder Rentenschuldbriefes. Man kann seine Bedeutung kurz dahin angeben, dass an den Besitz des Briefs sich »die Entstehung und die Geltendmachung des Gläubigerrechts« knüpft. Bis zur Uebergabe des Briefes, oder, wenn der Brief sich in dritter Hand befindet, bis zur Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe des Briefs steht nämlich die Hypothek oder Grundschuld dem Grundstückseigentümer zu (§ 1117). Doch erwirbt der Pfandgläubiger sofort mit der Eintragung das Pfandrecht, wenn vereinbart war, dass der Gläubiger sich den Brief vom Grundbuchamt solle aushändigen lassen. Weiter knüpft sich Abtretung (§ 1154 S. 1 und 1195) und Verpfändung (§ 1275) des Pfandrechts an die Uebergabe des Briefes. Auch braucht nur gegen Aushändigung des Briefes gezahlt und gelöscht zu werden.

Nach österreichischem Grundbuchrecht hat das Grundbuchgericht regelmässig auch nur auf Antrag vorzugehen oder auf Ersuchen von Behörden (§ 76 a. G.G.). Die Anträge sind bei den Gerichtshöfen schriftlich anzubringen, bei den Bezirksgerichten können sie auch zu Protokoll erklärt werden (§ 83 a. G.G.). Dem Antrage müssen jedoch die Originale der Urkunden, auf welche sich der Antrag stützt und, falls diese nicht in der Gerichtssprache abgefasst sind, nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vollen Glauben verdienende Uebersetzungen beigefügt werden (§ 89). Diese Originalurkunden, sind einmal die Eintragungsbewilligung des im Buch bereits eingetragenen (§ 21 a. G.G.) Passivinteressenten, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muss, und, soweit es sich um Entstehung oder Aenderung eines Rechts handelt, auch die den materiellen Rechtsgrund enthaltenden Urkunden, z. B. der Kaufvertrag über das auf den Namen des Erwerbers überzuschreibenden Grundstücks. (§ 26 a. G.G. vgl. Strohal: Eigentum an Immobilien S. 33ff.). Antragsberechtigt ist sowohl der Aktiv- als der Passivinteressent. Auch dritte Personen können die Eintragung eines einem anderen zustehenden Rechts beantragen, wenn von dieser Eintragung ihr eigenes Recht abhängt, z. B. A hat das Grundstück X geerbt, sich

aber noch nicht als Eigentümer eintragen lassen und dem B eine Hypothek auf diesem Grundstück versprochen. So kann B die Eintragung des A als Grundstückseigentümer beantragen (§ 78). Das Grundbuchgericht hat das eingegangene Gesuch mit einer Protokollzahl zu versehen, entsprechend unserer Präsentation, darauf das Gesuch auf die vorher angegebenen Punkte hin zu prüfen und sich namentlich auch über die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Beteiligten zur Verfügung zu vergewissern. Etwa sich herausstellende Anstände führen regelmässig zur Zurückweisung des Gesuchs. Besteht der Mangel jedoch in dem Fehlen des Originals der Urkunden, auf welche sich das Eintragungsbegehren stützt, oder in dem Fehlen der Uebersetzung, so kann das Gesuch im Grundbuch angemerkt werden mit dem Zusatz »bis zur Einlangung des Originals oder der Uebersetzung«. Die Rangordnung der definitiven Eintragung wird dadurch für den Fall gewahrt, dass der Antragsteller binnen der gerichtsseitig zu bestimmenden Frist Original oder Uebersetzung beibringt. Erfolgt die Beibringung nicht, so wird die Anmerkung von Amts wegen gelöscht.

Hypothekenbriefe oder Grundschuldbriefe sind dem österreichischen Recht unbekannt. Wohl aber verlangt dasselbe ebenfalls die amtliche Benachrichtigung der Interessenten von dem Vollzug der Eintragung. Es kennt zu diesem Behuf die Certiorierungsklausel, d. h. die auf dem Original der das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Entstehung des konkreten Hypothekenrechts in Anspruch genommen wird, bezeugenden Urkunde (sog. Tabularurkunde, z. B. ein notarieller Kaufvertrag, in welchem auch die Bestellung einer Hypothek für die Kaufgeldforderung ausgemacht ist) durch das Grundbuchamt zu verzeichnende Bestätigung des Vollzugs der Eintragung, unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts und ihrer Stelle im Buch. Ausserdem hat das Grundbuchamt auf Verlangen eines Interessenten sogenannte Satzbriefe oder Intabulationsscheine, d. h. amtliche Verzeichnisse über Vollzug und Inhalt einer Eintragung auszustellen.

Auch für das Verfahren der Hypothekenbewahrer in Frankreich gilt Antragsprincip. Antragsberechtigt ist bei der Transskription toute partie intéressée; bei der Inskription sind antragsberechtigt: der Gläubiger und sein Rechtsnachfolger, die Gläubiger des Gläubigers und bei den Legalhypotheken der Ehefrau und der Bevormundeten sowohl Vormund als Gegenvormund als die Bevormundeten selbst und ihre Verwandten, ja sogar der Staatsanwalt. Kaufgelderrückstände und das zum Ankauf eines Immobile gegebene Darlehn sind vom Hypothekenbewahrer von Amts wegen in das Inskriptionsregister einzutragen wenn sie bei der Transskription des verkauften, beziehentlich angekauften Grundstücks im Transskriptionsregister gewahrt wurden.

Sowohl Trans- als Inskription erfolgen regelmässig nur, wenn die Erwerbsurkunde des Eigentums oder die Entstehungsurkunde der Hypothek vom Antragsteller vorgelegt werden. Doch ist die Eintragung auch giltig, wenn die Vorlegung unterblieben ist. Wird sie bewirkt, so hat der Hypothekenbewahrer den Eingang der Urkunde unter fortlaufender Nummer in seinem Tagebuch zu bemerken.

Der Antragsteller einer Inskription hat ausserdem dem Hypothekenbewahrer zwei gleichlautende bordereaux, summarische Inhaltsangaben — die anzugebenden Punkte sind gesetzlich vorgeschrieben — vorzulegen. Die ganze Thätigkeit des Hypothekenbewahrers aber besteht nun darin, dass er auf Verlangen dem Antragsteller der Trans- oder Inskription auf Stempelpapier ein Bekenntnis über Eingang des Antrags und der Erwerbs- oder Entstehungsurkunde mit Angabe des Datums und der Zahl, unter welcher die Einschreibung im Tagebuch erfolgte, ausstellt und die Trans- oder Inskription vornimmt. Die Transskription besteht in wörtlicher Uebertragung der eingereichten Erwerbsurkunde über das Grundstückseigentum in das Transskriptionsregister. Bei Inskription aber hat er den Inhalt der bordereaux in das Inskriptionsregister einzutragen, auf dem einen die geschehene Eintragung zu vermerken und es dem Antragsteller zurückzugeben. Das andere bleibt bei den Akten.

Die Prüfungspflicht des Beamten erstreckt sich dabei lediglich darauf, ob die bordereaux den formellen Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Rechtsgiltigkeit des Titels, auf Grund dessen die Trans- oder Inskription verlangt wird, geht ihn nichts an. Hypothekenbriefe kennt das französische Recht nicht.

12. Die Haftpflicht der Buchbeamten und des Staates. Ist jemandem von einem Beamten durch Ueberschreitung seines Amtes oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten Schaden verursacht, so beschränkt sich nach einer im gemeinen Recht weitverbreiteten Meinung die Haftung der Beamten auf den Fall grober Nachlässigkeit und tritt nur subsidiär ein, also nur dann, wenn der Beschuldigte die Rechtsmittel gebraucht hat, durch welche er die ihm Schaden bringende Handlung oder Ueberlassung hätte abwehren können. Weiter ging das preussische Recht. Nach ihm haftet der Beamte für geringes Versehen. Seine Haftpflicht wird aber nur für den Fall anerkannt, dass der Beschädigte

durch Gebrauch der Rechtsmittel oder von anderer Seite — wegen Fahrlässigkeit, Vorsatz, ungerechtfertigter Bereicherung einer dritten Person — Ersatz nicht erlangen kann. Konkurriert jedoch mit dem geringen oder mässigen Versehen des Beamten eigenes grobes Versehen des Beschädigten, so giebt es keine Schadensersatzpflicht der Behörde. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch haftet der Beamte für jede schuldhafte Verletzung seiner Amtspflicht (§ 839). Aber seine Haftpflicht ist, abgesehen vom Fall des dolus, auch nur subsidiär. Denn sie tritt nur dann ein, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz nicht zu erlangen vermag, und sie fällt ganz fort, wenn der Verletzte es fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch seines Rechtsmittels abzuwehren. Die besondere Regulierung der Haftpflicht des Spruchrichters — er haftet nur, wenn seine Pflichtverletzung kriminell strafbar ist oder in der Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung besteht — kommt für die Buchbehörden nicht in Frage.

Nach dem B.G.B kommen nun aber diese eben dargestellten Grundsätze der Beamtenhaftpflicht bei den Grundbuchbeamten — mögen dieselben Staats- oder Gemeindebeamte sein — dem Publikum gegenüber überhaupt nicht zur Anwendung, sondern nur gegenüber dem Staat oder der Gemeinde, in deren Dienste die Buchbeamten sich befinden. Denn § 12 der G.B.O erklärt den Staat oder die Gemeinde gegenüber dem Publikum unter den gleichen Voraussetzungen für die von ihren Buchbeamten begangenen Amtspflichtverletzungen für haftbar, unter denen ein Beamter anderer Kategorie selbst haftet. Und zwar nicht etwa so, dass Staat oder Gemeinde solidarisch mit ihren Beamten oder, wie früher, gar nur subsidiär nach den Beamten haften, sondern so, dass das Publikum Schadensersatzansprüche gegen die Grundbuchbeamten überhaupt gar nicht mehr hat, sondern nur gegen den Staat oder die Gemeinde. Selbstverständlich haben dann aber die letzteren ihren Regress gegen die schuldigen Grundbuchbeamten, jedoch nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen diese Beamten, wenn sie nicht Grundbuchbeamte wären, selbst haften würden. Die Haftpflicht des Staates oder der Gemeinde gestaltet sich danach also in folgender Weise:

a) Hat der Buchbeamte vorsätzlich Schaden zugefügt, so haften Staat oder Gemeinde in erster Linie;

b) Beruht die Schadenzufügung auf Fahrlässigkeit, so haften Staat oder Gemeinde in zweiter Linie, nämlich nur dann, wenn der Verletzte nicht von dritter d. h. anderer Seite als dem Buchbeamten Ersatz verlangen kann:

c) Die Schadensersatzpflicht fällt fort, wenn der Beschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Mit dieser Regelung entscheidet die Grundbuchordnung einen alten Streit, der auch in den verschiedenen Partikulargesetzgebungen Ausdruck gefunden hatte. Denn während bisher schon Sachsen, Mecklenburg, Weimar, Altenburg, Meiningen principale Haftung des Staates anerkannten, hatte Preussen und die ihm in der Grundbuchgesetzgebung folgenden Staaten, ferner Bayern, Coburg, Hamburg sich auf den Standpunkt subsidiärer Haftung gestellt. Die Regelung der Grundbuchordnung entstammt dem G. v. 22. Juni 1891 für Elsass-Lothringen. Bedenkt man, dass der Staat im allgemeinen Interesse das Hypotheken- und Grundbuchwesen geordnet und dabei die Mitwirkung der staatlichen bezw. Gemeindebehörden vorgeschrieben hat, den einzelnen also zwingt, sich bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften der Hilfe der Behörden zu bedienen, so ist die Garantie, es werde dem einzelnen ein Schaden aus dieser Einmischung nicht erwachsen, eine Forderung der Gerechtigkeit. Die Regelung dieser Frage in der in § 12 G.B.O. festgesetzten Weise bietet aber dem Beschädigten den Vorteil, dass er nicht erst gegen den Beamten, der doch am Ende zahlungsunfähig sein kann, zu prozessieren hat, um dann den Staat oder die Gemeinde in Anspruch zu nehmen, und dass er weiter sich nicht mit der schwierigen Feststellung, ob seine Beschädigung auf einem Versehen des Grundbuchrichters oder des Grundbuchführers beruht, zu plagen hat. Andererseits tritt wegen der dem Staat oder der Gemeinde gegen den Beschädiger zustehenden Regressforderung die endgiltige Haftung von Staat oder Gemeinde auch nach dieser Regelung nur dann ein, wenn der Beamte den von ihm verursachten Schaden selbst nicht decken kann.

Die Schadensersatzklage des Beschädigten gegen den zum Ersatz des Schadens verpflichteten Staat ist bei demjenigen Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk die zur Vertretung des Fiskus in dem Rechtsstreit berufene Behörde ihren Sitz hat (§ 18 C.P.O.). Die Klage gegen die Gemeinde gehört vor das Gericht, in dessen Bezirk der Ort der Gemeindeverwaltung liegt (§ 17 C.P.O.). Die Schadenersatzklage verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden Kenntnis erlangte, und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von der Begehung der schädigenden Handlung an (§ 852 B.G.B.). Haften Staat oder Gemeinde nur subsidiär (oben sub b), so be-

ginnt die dreijährige Verjährung erst dann zu laufen, wenn feststeht, dass von anderer Seite kein Ersatz zu erlangen ist. Denn früher ist der Anspruch gegen den Staat oder die Gemeinde nicht entstanden und die Verjährung einer nicht gegebenen Klage kann nicht beginnen (§ 198 B.G.B.).

Nach österreichischem Recht haftet der Grundbuchbeamte für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Uebertretung seiner Amtspflicht verursacht hat, vorausgesetzt, dass die ordentlichen Prozessrechtsmittel keine Abhilfe gewähren. Neben ihm haftet gleich einem »Bürgen und Zahler« d. h. als Mitschulder zur ungeteilten Hand der Staat. In Frankreich endlich haften die Registerbeamten nur für den durch grobfahrlässige Pflichtverletzungen verursachten Schaden. Es handelt sich dabei um die gewöhnliche Klage auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen, welche in 30 Jahren, jedoch nach Niederlegung des Amtes in 10 Jahren verjährt. Da der französische Registerbeamte in dieser seiner Eigenschaft gar nicht Staatsbeamter ist, so kann von einer Haftpflicht des französischen Staats für die Versehen der Registerbeamten keine Rede sein.

Quellen und Litteratur: *A. Quellen: 1. Trans- und Inskriptionssystem: code civil Art. 2092—2203; Transskriptionsg. v. 23. III. 1855, Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschliesslich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen, über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Verteilungsverfahren v. 30. IV. 1880 (Elsass-Lothringen). — Badisches Landrecht v. 3. II. bez. 12. XII. 1809, Satz 939a, 1002a, 1583a, 2092—2203. — Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher v. 13. IV. 1868, Bereinigungsg. v. 5. VI. 1860 und v. 28. I. 1874; Gesetz, betreffend die Führung der Grund- und Pfandbücher in den Städten der Städteordnung v. 24. VI. 1874, Pfandg. v. 29. III. 1890. — Bayerisches G. v. 16. III. 1868 über Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken. — Hessisches G. v. 29. X. 1830 über Anlegung von Grundbüchern, v. 5. VIII. 1878 über Einrichtung der Hypothekenämter, v. 6. VI. 1879 über die Uebertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen, sowie die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage, §§ 4ff. — Oldenburgische Hypothekenordnung v. 11. X. 1814 für das Fürstentum Birkenfeld, umgestaltet durch V. v. 19. III. 1879. — 2. Hypothekenbuchsystem: Bayerisches Hypothekeng. v. 1. VI. 1822, Vollzugsinstruktion dazu v. 13. III. 1823, Prioritätsordnung v. 1. VI. 1822. — Württembergisches Pfandg. v. 15. IV. 1825, Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend, v. 21. V. 1828, Gesetz, betreffend die Führung der Bücher durch Gemeindebeamte v. 13. IV. 1873, Vollzugsverfügung des Justizministers dazu v. 14. IV. 1873, Verfügung v. 3. XII. 1832, betreffend Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher. — Ergänzungsverfügung dazu v. 6. XII. 1836 und Verfügung v. 12. X. 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Bureaukataster (Reg.-Bl. S. 677). — Weimarische Pfand- und Prioritätsg. v. 1. und 7. V. 1839 und die Ausführungsverordnung dazu v. 12. III. 1841. — Rudolstädtisches Gesetz v. 6. VI. 1856 über Verbesserung des Hypothekenwesens und Ausführungsverordung dazu. — Preussischer Kreis Lauenburg: V. zur Verbesserung des Hypothekenwesens v. 15. III. 1836 und Schuld- und Pfandprotokollordung v. 26. V. 1860. — Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Revidierte Hypothekenordnung für Landgüter v. 18. X. 1848 und die revidierte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern v. 8. XII. 1852. — 3. Grundbuchsystem: Preussen: G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken etc. v. 5. V. 1872, Ausführungsverfügung v. 2. IX. 1872 (J. M. Bl. S. 178), Allgemeine Verfügung v. 5. VI. 1877 und v. 1. X. 1877 (J. M.Bl. S. 103 und S. 216) sowie Grundbuchordnung von demselben Tage. — Nassauisches Stockbuchsg. v. 15. V. 1851 und Gesetz über das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger von demselben Tage. — Endlich G. v. 12. IV. 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes. — Sachsen: Bürgerliches Gesetzbuch v. 2. I. 1863 §§ 369—504 und V. v. 9. I. 1865 §§ 83—233. — V. v. VIII. 1868, G. v. 25. II. 1882 über die Löschung von Reallasten im Grund- und Hypothekenbuche. — G. v. 14. I. 1884 über die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstückshinzuschlagungen. — Oldenburg: GG. v. 3. IV. 1876 und 28. I. 1879. — Einführungsg. zur G.B.O. v. 3. IV. 1876 §§ 2ff. — Coburg-Gotha: G. v. 1. III. 1877. — Braunschweig: G. v. 8. III. 1878. — Ministerialinstruktion v. 26. IV. 1878 über Zurückführung der Grundbücher auf die Separationsrezesse. — Anhalt: G. v. 11. III. 1877. — Altenburg: G. v. 13. X. 1852. — Meiningen: GG. v. 15. VII. 1862 und vom 7. XI. 1872. — Grossh. hessische Provinzen Starkenburg und Oberhessen: GG. v. 29. X. 1830, 21. II. 1852, 15. IX. 1858 und 19. I. 1859. — Detmold: G. v. 27. VII. 1882. — Sondershausen: G. v. 2. VIII. 1882. — Schaumburg: G. v. 26. VIII. 1884. — Reuss: G. v. 20. XI. 1852 und 27. II. 1873. — Hamburg: G. über Karten und Flurbücher des Landgebiets v. 30. X. 1865. — G. v. 4. XII. 1868. — Lübeck: Hypothekenordnung v. 5. V. 1880. — Mecklenburg: Revidierte Stadtbuchordnung v. 21. XII. 1857. — G. über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den grossherzoglichen Domänen v. 2. I. 1854 und transitorische Bestimmungen dazu, Hypothekenordnung für den ländlichen Grundbesitz im Territorium der Stadt Rostock v. 8. VI. 1831 und für die Erbpachtungen auf den Gütern der Stadt Wismar v. 6. VII. 1839, Strelitzer Hypothekenordnung für Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen v. 3. II. 1855 und revidierte Hypothekenordnung v. 24. XII. 1872. — Oesterreich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 431—471 und Grundbuchg. v. 25. VII. 1871 mit Vollzugsvorschrift v. 12. I. 1872. — GG. v. 24. V. 1869 und v. 23.*

V. 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — Ferner die Zusammenstellung der über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung erlassenen Gesetze in der Manzschen Gesetzausgabe Bd. 18, S. 250—362. — Deutsches B.G.B. v. 18. VIII. 1896 nebst dem Einführungsgesetz vom 18. VIII. 1896. — Deutsche Grundbuchordnung vom 24. III. 1897. — Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897.

B. Litteratur: Deutsches Hypothekenrecht. Nach den Landesgesetzen der grösseren deutschen Staaten systematisch dargestellt. Unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs, Puchelt, Regelsberger, Römer, Siegmann herausgegeben von Viktor v. Meibom, Leipzig 1871—1861, 8 Bde. — **Müller**, *Ingrossation des Grundeigentums, 1855 und desselben Pfandrecht, 1871. —* **Randa**, *Eigentumsrecht, I. Abteilung, Leipzig 1884. —* **Strohal**, *Zur Lehre vom Eigentum der Immobilien, Graz 1876. —* **Burckhardt**, *Besitz und Grundbuchrecht, Wien 1889. —* **Wächter**, *Erörterungen, Heft I. —* **von Meibom** *im Archiv für civil. Praxis, Bd. 74, S. 484 ff. —* **Mascher**, *Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen, Berlin 1868, 806 Seiten. —* **Zachariae v. Lingenthal**, *Handbuch des französischen Civilrechts, VII. Aufl., Heidelberg 1886, Bd. I, S. 574—583, Bd. II, S. 117 ff. —* **Reusch**, *Die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher für die östlichen und die neuen Provinzen des preussischen Staates, Berlin 1890. —* **Koppers**, *Die Verbindung des Grundbuchs mit der Katasterkarte in Rassows und Küntzels Beiträgen zum deutschen Recht, Bd. 36, S. 319 ff., 1892. —* **Rocholl**, *Der dingliche Vertrag, 1. Abhandlung in dessen Besprechungen von Rechtsfällen aus der Praxis des Reichsgerichts, Bd. II, S. 441 ff., 1890. —* **Kindel**, *Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund, Berlin 1892. —* **Münchmeyer**, *Die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten und ihre Behandlung zum Grundbuch, im Magazin für deutsches Recht der Gegenwart, Bd. 2, S. 1 ff. —* **Haffner**, *Die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter, Freiburg 1883. —* **Klewitz**, *Die Entschädigunganspriiche aus rechtswidrigen Amtshandlungen, Berlin 1891. —* **Edgar Loening**, *Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, Frankfurt a. M. 1879, besonders S. 98 ff. — Die Lehrbücher des deutschen und preussischen Privatrechts von* **Stobbe** *und* **Roth**, *sowie* **Dernburg** *und* **Förster-Eccius**. *—* **Strecker**, *Die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über Rechte an Grundstücken, Berlin 1898. —* **Siméon**, *Die Reichsgrundbuchordnung. Zur Einführung in das Grundbuchwesen des deutschen Reichs, Berlin 1897. —* **J. Böhm**, *Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht, Hannover 1898. —* **Dernburg**, *Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Bd. III, Halle a/S. 1898. —* **Endemann**, *Einführung in das Studium des B.G.B., Bd. II, Berlin 1898. —* **Cosack**, *Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, Jena 1900.*

Schollmeyer.

I und J.

Jagd.

1. Bedeutung. 2. Geschichtliches. 3. Jagdrecht und Jagdpolizei. 4. Wildschaden. 5. Statistik.

1. Bedeutung. Unter Jagd im Sinne von Jagen versteht man das planmässige Verfolgen, Erlegen oder Fangen wild lebender Tiere, deren Fleisch, Fett, Fell oder Gehörn nutzbar ist oder die als Raubtiere Schaden bringen. Die jagdbaren Tiere fallen unter den Begriff Wild.

Die Bedeutung der Jagd ist bedingt von der Kulturstufe der Völker und Länder. Den Jägervölkern war und ist die Jagd Lebenselement und erste Erwerbsquelle. Ausgedehnte Jagdgründe ermöglichen eine rein occupatorische Ausnutzung ohne zielbewusste Pflege, von einer Jagdwirtschaft ist hier keine Rede. Im modernen Kulturstaate müssen die natürlichen Existenzbedingungen der Jagd oft mit grossen wirtschaftlichen Opfern erhalten oder wiederhergestellt werden (Jagdpflege). Je intensiver und rationeller die Bodenkultur entwickelt ist, um so mehr tritt der produktive Gewinn des Jagdbetriebes zurück und der immaterielle Nutzen in den Vordergrund.

Rein rechnerisch betrachtet, arbeitet die Jagdwirtschaft in Ländern mit hochentwickelter Bodenkultur wohl immer mit Verlust. Das Nutzwild nährt sich zwar teilweise von solchen vegetabilischen Stoffen, welche die Land- und Forstwirtschaft nicht mehr ökonomisch zu verwerten vermag; in dieser Richtung verhält sich die Jagd ähnlich wie die Bienenzucht und Fischerei. Aber das ist doch nur der kleinere Teil der Wildnahrung, der weitaus grösste Teil geht auf Kosten des land- und forstwirtschaftlichen Ertrages. Die Landwirtschaft ist gegenüber der Forstwirtschaft im Vorteil, weil nur die Ernte eines Jahres beschädigt oder vernichtet wird, der Schaden sofort in die Augen springt und deshalb durch direkten Schadensersatzanspruch oder eventuell durch hohe Jagdpachterträge für den betroffenen Besitzer wieder wett gemacht werden kann. In der Forstwirtschaft steht oft der Kulturerfolg vieler Jahre auf dem Spiele, obgleich die Beschädigung im Einzelfalle und Einzeljahre auf den grossen Waldflächen nicht so scharf hervortritt wie in der Landwirtschaft. Würden die Forstwirte den durch Abäsen von Knospen und Trieben, durch Verzehren von Früchten, Abnagen der Rinde (Schälen), Fegen und Schlagen mit den Geweihen entstehenden Schaden richtig berechnen und vor allem den indirekten Verlust zahlenmässig anschlagen, welcher infolge mangelhafter Durchführung notwendiger Betriebsmassnahmen oder durch die Unterlassung solcher nur mit Rücksicht auf den Wildstand sich ergiebt, so würden in den meisten Fällen erschreckend hohe Summen zu Tage treten.

Die Kosten der Jagdausübung sind nicht gering. Der kostbarste Aufwand ist die Zeit, welche der Jäger zur Ausübung seines Gewerbes bedarf. Daher eignet sich der Jagdbetrieb nur für wirtschaftlich unabhängige Leute oder solche, welche die Jagd in ihrem Lebensberufe gelegentlich ausüben können (Forstleute). Der Aufwand für Munition, Jagdschutz, Hundehaltung, Kleider und Schuhe, Anschaffung und Abnutzung der Jagdwaffen und Jagdgeräte, für Löhne der Treiber und für Wildtransport, Reise- und Zehrungskosten ist eine grosse pekuniäre Belastung für den Jagdausübenden uud kann meistens wie der Aufwand für Wildproduktion nur durch den immateriellen Nutzen der Jägerei aufgewogen werden.

Es wäre indessen einseitig, wollte man

die Jagd nur vom Standpunkte der Wertserzeugung und des Produktionsaufwandes aus beurteilen. Der Jagdbetrieb hat zweifellos einen grossen nicht zu unterschätzenden Nutzen mit Rücksicht auf die Stählung und Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte des Jägers. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern galt die Jagd als die beste Vorbereitung zum Kriegsdienste, sie ist »des ernsten Kriegsgottes lustige Braut«. Sie entflammt den Mut, lehrt Entbehrung, Selbstbeherrschung und zwingt zur Geistesgegenwart. Der Slawe nennt den Forst- und Weidmann »Myslivec«, d. h. Denker. Wer mit den Sorgen des Berufes und des täglichen Lebens im hastigen Kampfe ums Dasein belastet nach Erholung und Ausspannung sucht, für den giebt es keine Thätigkeit, die die Welt besser vergessen und die Nerven eher zur Ruhe kommen lässt als die immer erfrischende Jagd.

Die Jagd hat auch in neuerer Zeit eine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung dadurch erlangt, dass der bäuerlichen Bevölkerung in der Nähe von Städten unverhältnismässig hohe Summen als Jagdpachterträge aus den Taschen der Wohlhabenden und Reichen zufliessen. In vielen Fällen stehen diese Pachtschillinge ausser allem Verhältnis zum Ertrage der Jagd und auch zu dem Schaden, der den Grundbesitzern durch den Wildstand erwächst. Die finanzielle Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden wird durch die Jagd oft enorm gehoben.

In den preussischen Staatsforsten ergab sich 1892 eine Einnahme aus der Jagdnutzung von 12,1 Pf. pro ha, nach Abzug der Jagdverwaltungskosten verbleiben als Reineinnahme 9,3 Pf. (1880 8 Pf., 1865 5 Pf.). Zu dem gesamten Rohertrage der Staatsforsten steuerte die Jagd 1892 0,52 % bei. — In den bayerischen Staatsforsten betrug die Reineinnahme aus den in Regie verwalteten Jagden 1898 11 Pf. pro ha, die Einnahme aus den verpachteten Staatswaldjagden im rechtsrheinischen Bayern 22 Pf., in der wohlhabenden Pfalz dagegen 82 Pf. pro ha. Zum Rohertrag der Forsten tragen die Jagdeinnahmen ungefähr 0,60 % bei. — In der Nähe von München werden für Gemeindejagden 5 Mark pro ha bezahlt.

In Frankreich wurden Ende der achtziger Jahre im Departement Orne durchschnittlich 1,64 Francs Pacht pro Hektar bezahlt, in der Nähe von Paris (Seine et Oise, Seine et Marne) 8,41—9,40 Francs. Die Pacht des Ackerbodens in der Nähe von Paris betrug 72 Francs pro ha, die Jagdpacht demnach 9—11 % des Ackerpachts. Im Walde von St. Germain bei Paris wurden 1890 für einen Jagddistrikt von 340 ha 40000 Francs Pacht bezahlt, pro ha demnach 114 Francs.

Die Produkte der Jagd sind Wildpret, Felle, Federn, Horn, Fette. Das Wildpret der Jagdtiere überbietet an Nährgehalt das Fleisch unserer einheimischen Haustiere und der meisten Fischarten. Trotzdem kann dasselbe als eigentliches Volksnährungsmittel im mittleren Europa nicht bezeichnet werden, da die schmackhafte Zubereitung derselben kostspielig und der Kochkunst der unteren Volksschichten nicht geläufig ist. Die Preise für das Wildpret sind daher im 19. Jahrhundert viel weniger gestiegen als die Preise für das Fleisch der Haustiere. Selbst in der Nähe von grösseren Städten ist Wildpret in grösseren Mengen oft kaum verwertbar. — Die Felle oder Decken liefern hauptsächlich die Raubtiere; der Preis wird von der herrschenden Mode wesentlich beeinflusst. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sind auch die Arbeitsverdienste der mit Verarbeitung dieser Wildrohstoffe beschäftigten Gewerbe noch besonders anzuschlagen, ebenso die den niederen Volksklassen erwachsenden Einnahmen für Beihilfe bei der Jagdausübung; in Russland beschäftigt z. B. die Jagd allein über 10 Millionen Personen.

2. Geschichtliches. Bezüglich der Entstehung und des Inhaltes des Jagdrechts bezw. Jagdregals wird auf Band III Seite 1127 ff. (Art. Forsten) und den unten S. 1304 folgenden Art. Jagdrecht verwiesen. — Bis in das 16. Jahrhundert hinein stritten sich um das Jagdrecht, allerdings mit ungleichen Machtmitteln, drei Kategorieen von Interessenten: die Landesherren, die Landstände und die Bauern.

Die Landesherren hatten in ihrer grossen Mehrzahl als Grosse des Reichs schon von den fränkischen Königen das Recht zur Errichtung von Wildbaubezirken erhalten. Nach der Ausbildung der vollen Landesherrlichkeit ging man weiter und erklärte das Jagdrecht im ganzen Lande als ein Zubehör der Herrschergewalt. In den Lehensbriefen der Kaiser an die Landesherren wurde vom 14. Jahrhundert ab fast regelmässig der Wildbann als gleichwertig mit Fürstentum, Festen, Städten, Land und Leuten, Gerichtsbarkeit, Münze u. s. w. genannt. Im Jahre 1435 machte Herzog Ludwig von Bayern dem Bischof von Passau gegenüber geltend, dass „der Wildbann eine solche Herrlichkeit wär, die ihm als einem Landesfürsten billig zugehört in seinem Land", und 1491 entgegnete Herzog Albrecht von Bayern einem Beschwerdeführer, dass „die Wildhay ein gemeiner Brauch der Fürsten sei". Das Wildbannrecht bildete demgemäss auch wiederholt den Gegenstand ernster Streitigkeiten zwischen den benachbarten Landesherren.

Kaiserliche Belehnung allein konnte dem neugebackenen Territorialherrn zwar die formelle Ueberordnung und Gewalt zuerkennen, seine höhere Stufe im Ansehen und in der sozialen Stellung aber musste der Landesherr den an Besitz und Geschlechtsalter oft mindestens gleichstehenden übrigen Grossen des Landes erst abtrotzen. Durch den Zusammenschluss derselben in „Bündnisse" und durch die daraus entstehenden „Landtage" hatten die Stände ein wirksames Mittel, den Ansprüchen des Landesherrn auf die Jagensgerechtigkeit im ganzen Lande mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

In Bayern, Brandenburg, Sachsen, Braunschweig und Württemberg beschwerten sich die Stände unter Drohung der Steuerverweigerung im 16. Jahrhundert wiederholt über die Beeinträchtigung ihres Jagdrechts, fast überall mit dem Erfolg, dass ihnen ihre alten, auf die Einforstungsperiode zurückreichenden Wildbannbezirke verblieben, namentlich dann, wenn sie sich nur auf den eigenen Grundbesitz erstreckten. Im Erzherzogtum Oesterreich, in Tirol, Bayern, Württemberg, Ostfriesland bezogen sich die Regalitätsansprüche von vorn herein nur auf das Hochwild (Hirsche, Bären, Schweine, manchmal auch Rehe), während das „kleine Waidwerk" mit Ausnahme einzelner ganz ausdrücklich reservierter Jagdbezirke den bevorrechteten Unterthanen überall zuerkannt wurde. Daher der Unterschied von Hochjagd und Niederjagd.

Da die Jagd ursprünglich frei war, blieb sie auch überall da frei, wo nicht Mächtigere den freien Tierfang zu ihren Gunsten verwehrten. Das Netz der Wildbannbezirke schloss sich aber schon vom 10. Jahrhundert ab so enge zusammen, dass für die nichtbevorrechteten Leute, die Bauern, das freie Jagdrecht auf verschwindend kleine Territorien zusammenschmolz und auch da nur auf die niederen Wildgattungen beschränkt blieb. Mit der Entstehung der Grundhörigkeit war es aber auch um diese Reste des alten freien Jagdrechts geschehen, und der Bauer schied im 16. Jahrhundert aus der Reihe der Jägerklasse aus. In Bayern wurde das Jagdrecht den Bauern auf Betreiben der Stände schon 1508 entzogen, in Württemberg 1551, Elsass 1552, Jülich, Cleve, Berg 1558. Auf dem markgenossenschaftlichen Eigentum war es um diese Zeit schon längst an die Obermärker und Landesherren übergegangen. Im vierten Beschwerdeartikel der Bauern im Jahre 1525 heisst es daher in offenbarer Anlehnung an den Sachsenspiegel: Es „ist bisher im Brauch gewesen, dass kein armer Mann Gewalt gehabt hat, das Wildpret, Gevogel oder Fisch im fliessenden Wasser zu fangen, welches uns ganz unziemlich und unbrüderlich dünket, sondern eigennützig und dem Wort Gottes nicht gemäss sei". — Nur im bayerischen und württembergischen Schwaben hielt sich in einzelnen Gebieten die freie Pürsche bis 1806/7. — Die Jägerei im grösseren Stil konnten übrigens die Bauern zu keinen Zeiten schon aus jagdtechnischen Gründen ausüben, weil die kostspieligen Hilfsmittel der Jagd nur von reichen und mächtigen Leuten aufgebracht werden konnten.

Mochte nun das Jagdrecht dem Landesherrn allein zustehen oder ausser ihm auch besonders Privilegierten, gewiss ist, dass schon vom Beginn der Inforestation an die Grenzen des Wildbannbezirks nicht mit den Grenzen des eigenen Grund und Bodens des Jagdherrn zusammenfielen. Dass das Jagdrecht ursprünglich als ein Ausfluss des Grundeigentums galt, wie oft behauptet wird, dafür fehlt jeder geschichtliche Anhaltspunkt. Erst die französische Revolution hob das Jagdrecht auf fremdem Grundbesitz auf durch Art. 3 des Dekrets v. 4. August 1789: „Le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes (offene Kaninchengärten) est aboli et tout propriétaire a le droit de détruire et de faire détruire, seulement sur ses possessions, tout espèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police." In Deutschland kam dieser Grundsatz infolge der politischen Bewegung des Jahres 1848 zur praktischen Geltung, in Preussen und Bayern ohne Entschädigung der bisherigen Jagdberechtigten, in den übrigen Staaten mit Zubilligung einer Abfindung. Nur in Mecklenburg kommt heute noch das grundherrschaftliche Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in weitem Umfange vor.

Die Blütezeit der Jägerei begann in der kriegsstillen Zeit des 16. Jahrhunderts, erlitt durch den 30jährigen Krieg eine kurze Unterbrechung und steigerte sich danach bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zur Landplage. Die Jagdfronden, Scharwerke, Nachtquartierverpflichtungen („Nachtsel", namentlich auf den Klöstern lastend), Hundefütterung, Verpflichtungen zum Ankaufe des Wildprets und die Rohheit der verwilderten Jagdbediensteten brachten Land und Leute in das tiefste Elend. Die grossen Wildstände vernichteten die gesamte Bodenkultur; kein Wunder, dass alle Bauernunruhen mit den „Jagdbeschwerungen" zusammenhingen. In der bayerischen Landtagsbeschreibung von 1508 heisst es: „An gar vielen Orten und in einem kleinen Zirkel werden bis in die 500 Stück Rotwild täglich gesehen und neben den Wildschweinen gefunden. Wo dieselben bei Tag und Nacht in die Felder und Wiesmaden kommen, verderben, abäsen und umkehren sie diese, so dass die armen Leute den Samen mit Hunger und Durst samt ihren Weibern und Kindern ersparen müssen. Was hilft nachfolgend ihre grosse Mühe und Arbeit mit Düngen, Ackern und anderem; . . . so sie ihre Nahrung wieder davon nehmen sollen, so finden sie wenig und mehr Stumpf und Halm denn fruchtbares Getreide zu schneiden. Daher sind um des Hungers Willen eine merkliche Anzahl Bauleute bisher aus dem Fürstentum gezogen und ziehen noch fort auf Flössen und auf anderen Wegen gen Oesterreich und andere Orte. . . ." Und dazu waren damals diese Verhältnisse in Bayern noch besser als in Hessen, Württemberg und Sachsen! — Spitzige Zäune um die Grundstücke zu errichten, war verboten; die zum Verjagen des Wildes verwendeten Hunde mussten am Halse Prügel tragen. Durch Feuer und Nachtwachen mussten die Felder während der ganzen Vegetationszeit gegen das Wild geschützt werden.

Wilddiebstahl wurde barbarisch geahndet. Auf die widerrechtliche Erlegung eines Hirsches war in Brandenburg unter Friedrich III. eine Strafe von 500 Thaler gesetzt. Das badische „Wildpretschützenmandat" von 1611 bestimmte für den Wiederholungsfall der Betretung: „peinliche Leibesstrafe als verrufener Wildpretdieb und Meineidiger, zum wenigsten Tragung eines Hirschgeweihes auf dem Haupte, ja nach Gestalt der Sachen noch höher mit Rutenausstreichung und ewiger Landesverweisung."

Die Jagdlitteratur ist älter als die forstliche und war noch bis in das 18. Jahrhundert hinein mit dieser verquickt. Beinahe zahllos sind die Schriften über das viel bekämpfte und viel verteidigte Jagdregal und über die Jagdordnungen. Hier seien nur genannt das in mindestens zehn Auflagen heraus-

gegebene „Jag- und Forstrecht" des rheinpfälzischen Juristen Noe Meurer v. 1560, der „Tractatus de jurisdictione forestali" von J. J. Beck 1737 und der Tractatus de jure venandi von von Beust 1744. — Der Jagdbetrieb wird in Kaiser Maximilians I. „Geheimen Jagdbuch" (zwischen 1508 und 1519) zuerst behandelt; ferner erschien: Spangenberg, Der Jagdteufel 1560; „Neu Jag- und Weydwerckbuch" bei Feyerabend- Frankfurt 1582 mit vielen Holzschnitten, eine freie Bearbeitung der Vénerie des Jacques du Fouilloux; Täntzer, „Der Dianen hohe und niedere Jagdgeheimniss" 1682; „Adeliche Weydwercke" 1699. Zu den bedeutendsten Erscheinungen des 18. Jahrhunderts gehören „Der vollkommene Teutsche Jäger" von H. F. von Flemming 1719 und H. W. Doebels „Neueröffnete Jägerpraktika" 1746, 4. Aufl. 1829. Beide Schriften handeln auch über forstliche Dinge und geben ein getreues Spiegelbild von der Blütezeit der Jägerei im 18. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert löste sich die Jagdlitteratur von der forstlichen los.

3. Jagdrecht und Jagdpolizei. Die völlige Einräumung des Jagdrechts an die Grundbesitzer hatte überall schwere Missstände im Gefolge in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die Erhaltung eines noch wünschenswerten Wildstandes. Aus sicherheitspolizeilichen und weidmännischen Gründen wurde daher überall eine Ordnung des Jagd*ausübungs*rechts in mehrfacher Hinsicht nötig: a) Das Jagdausübungsrecht ist vom Besitze eines auf die Person lautenden amtlich ausgestellten *Jagdscheines* (-karte, -pass) abhängig. Derselbe muss gewissen Personen verweigert werden (Geisteskranken, unter Polizeiaufsicht Stehenden, Jagdfrevlern u. s. w.) oder kann verweigert werden (Minderjährigen, Verschwendern, Dienstboten etc.). Für Aufstellung des Jagdscheins wird eine in den einzelnen Staaten verschieden hoch bemessene Gebühr erhoben (Preussen und Bayern 15 Mark, Sachsen 12, Württemberg 20, Baden 25, Elsass-Lothringen 20 Mark). b) Das Jagdausübungsrecht auf eigenem Gelände ist an ein bestimmtes Minimalmass an zusammenhängendem Grundbesitz gebunden (Preussen 76,6 ha im Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes von 1850, Bayern: Flachland 81,8, Hochgebirge 136,3, Seeen und Fischteiche 17,0 ha; Sachsen 166, Württemberg 15,7, Baden 72,0, Hessen 75, Elsass-Lothringen 25 ha; Oesterreich und Ungarn 115 ha). Auf ganz umfriedigten Grundstücken steht die Jagd dem Eigentümer unter allen Umständen zu. c) Zeitlich ist die Jagdausübung beschränkt durch die gesetzlich bestimmte Schon- und Hegezeit, innerhalb welcher die Erlegung bestimmter Wildgattungen verboten ist. Leider bestehen hierüber in Deutschland und in Oesterreich sowie in den übrigen benachbarten Ländern keine einheitlichen Bestimmungen, wodurch die Kontrolle, namentlich an den Grenzen, sehr erschwert wird. (Eine vollständige Zusammenstellung der Schon- und Hegezeiten findet sich in dem »Forst- und Jagdkalender« von Neumeister und Behm.) Massgebende Gesichtspunkte für Feststellung der Schonzeiten sind die Rücksichten auf die Zeit der Vermehrung, auf die Schonung der Feldfrüchte beim Jagdbetrieb, auf die beste Benutzbarkeit des Wildprets und der Felle. d) Erlegt darf nur solches Wild werden, welches gesetzlich oder verordnungsmässig ausdrücklich oder indirekt als jagdbar bezeichnet ist.

In jenen Staaten, in welchen für die Jagdausübung auf eigenem Grundbesitz ein gesetzliches Mindestmass bestimmt ist, werden die nicht darunter fallenden Grundstücke zu einem oder mehreren Jagdbezirken vereinigt, in welchen die Gemeinde oder auch die alle Grundbesitzer umfassende Jagdgenossenschaft die Jagd durch Eigenbetrieb oder durch Verpachtung ausübt.

Ein rationeller Jagdbetrieb kann nur in nicht zu kleinen Jagdbezirken stattfinden. Die Bildung kleiner Bezirke hat den Vorteil, dass auch der mit Geld und freier Zeit weniger gesegnete Jagdliebhaber eigene Jagd ohne grosses Risiko erwerben kann und dass die Wildstände nicht zu gross werden. Dagegen ist der weidmännische Betrieb und namentlich die Wildpflege sehr erschwert, indem jeder von dem Wildstande seines Nachbarn mitzehrt und die Verteilung des Wildschadens sehr ungerecht ausfallen kann. Je mehr Jagdgrenzen, desto schlechterer Jagdbetrieb. Zu grosse Jagdbezirke sind dagegen wieder schwer zu verpachten. Sinngemäss übertragen gilt vorstehendes auch für kurze und lange Pachtzeiten.

Die *Jagdgesetzgebung* ist im *Deutschen Reiche* Sache der Landesgesetzgebung; nur das Jagdstrafrecht ist im Reichsstrafgesetzbuch geordnet und der Wildschadenersatz teilweise im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die speciellen Jagdgesetze sind:

Preussen: Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 für die alten Provinzen, auf Nassau und Schleswig-Holstein durch V. v. 30. März 1867 und G. v. 1. März 1873 erstreckt, Erg.-G. v. 29. April 1897; G. v. 26. Februar 1870 und Erg.-G. v. 13. August 1897 betr. Schonzeiten; Jagdscheingesetz v. 31. Juli 1895; für Hannover und Hessen-Cassel teilweise noch die V. v. 11. März 1859 und G. v. 7. September 1865; für Hohenzollern G. v. 2. Mai 1853. — *Bayern* a) rechtsrheinisch: Jagdgesetz v. 30. März 1850, V. v. 5. Oktober 1863; b) linksrheinisch: Französisches G. v. 26. März 1798, V. v. 21. September 1815, 4. Januar 1872. — *Sachsen*: Jagdgesetz v. 1. Dezember 1864, Wildschongesetz v. 22. Juli 1876. — *Württemberg*: Jagdges. v. 27. Oktober 1855, V. betr. Hegezeiten v. 30. Juli 1886. — *Baden*: Jagdgesetz v. 2. Dezember 1850 und Novelle v. 29. April 1886. — *Hessen*: G. v. 26. Juli 1848, 19. Juli 1858, 19. August 1893, V. 2. September 1893.

— Braunschweig: G. v. 8. September 1848, 16. April 1852, 1. April 1879, 16. August 1895. — Elsass-Lothringen: G. 7. Februar 1881. 7. Mai 1883, 8. Mai 1889.

Oesterreich: Patent v. 7. März 1849 (Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grundeigentum) und V. v. 15. Dezember 1852; besondere Jagdgesetze wurden erlassen für: Böhmen 1. Juni 1866 (Gemeindejagd abgeschafft und Genossenschaftsjagd eingeführt), Oberösterreich 1895, Vorarlberg 1892, Triest 1895, Mähren 1895, Görz 1896, Galizien 1897, Steiermark 1898.

Ungarn: G. v. 1872 und 1883 (Jagdkarte 12 fl., Gewehrsteuer 2 fl. jährlich). — Schweiz: G. v. 17. September 1875. — Russland: G. v. 25. Februar 1892.

In Frankreich ist das Jagdausübungsrecht nicht von einer gewissen Grösse des Grundeigentums abhängig, sondern jeder Grundeigentümer kann gegen Lösung eines Permis de chasse (28 Francs) auch auf der kleinsten Parzelle die Jagd selbst ausüben oder dieselbe durch besonderen Vertrag verpachten. Zur Jagdausübung auf eingefriedigten Grundstücken ist ein Jagdpass nicht erforderlich. Beginn und Schluss der Jagdzeit wird jährlich in jedem Departement vom Präfekten festgesetzt. Der Jagdpass kann oder muss gewissen Personen (gerichtlich Verurteilten etc.) verweigert werden (Jagdpolizeigesetz v. 3. Mai 1844; G. v. 7. Februar 1874, 22. Januar 1874, V. v. 26. Juli 1875). Die Jagd auf Staatsgrundeigentum und Gemeindegründen wird verpachtet (V. v. 20. Juni 1845, G. v. 18. Juli 1837).

In England wurde 1831 das Jagdrecht als ein Zubehör des Grundeigentums erklärt. Jagdschein gefordert.

In Italien kann jedermann überall jagen, wenn er im Besitze eines Jagdscheines ist.

4. Wildschaden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reichs muss der Jagdberechtigte auf fremden Grundstücken den Schaden ersetzen, welcher durch Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursacht wird. Der Landesgesetzgebung ist nach dem Einführungsgesetz vorbehalten: die Art der Feststellung des Wildschadens, die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf noch andere Wildgattungen, die Verteilung des Schadenersatzes unter die Grundeigentümer bezw. Haftung der Gemeinde oder des Jagdpächters, das Rückgriffsrecht des Ersatzpflichtigen gegenüber fremden Jagdbezirken (Regresspflicht in Hannover) u. s. w. — Eine besondere Gesetzgebung für Wildschadenersatz bestand vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf 84 % der Fläche des Deutschen Reiches (Preussen 1891, Bayern 1850, Hessen 1895 u. s. w.), auf 4 % der Fläche (Elsass-Lothringen und Rheinpfalz) galten die allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz, auf 12 % der Fläche (Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w.) war der Ersatz gesetzlich ganz oder beinahe ganz ausgeschlossen.

In Frankreich, Italien und Belgien ist Wildschadenersatz nach den allgemeinen Bestimmungen über Schadenersatz zu leisten, in England existiert ein solcher Anspruch nicht.

Den Wildschaden mit Barmitteln oder sonstigen Vergünstigungen zu vergüten, waren einzelne Landesherren schon früher bestrebt. Die Entstehung vieler Forstrechte ist auf diesen Zweck zurückzuführen. In Sachsen ordneten schon im 16. Jahrhundert die Kurfürsten August und Moritz den Ersatz des Wildschadens an, letzterer noch auf seinem Totenbette. In Bayern wurden um 1760 aus der landesherrlichen Kasse ausgiebige Vergütungen geleistet. Allein es zeigte sich bald, dass, wie es auch heutzutage noch oft vorkommt, die Bauern daraus zu viel Gewinn ziehen wollten. „Der Ersatz kam . . . jedes Jahr immer höher, weil in die Rechnung auch die Taxen und Sporteln für die Advokaten, Beamten, Schergen und Schätzleute . . . miteingeschaltet wurden.“ Auch die Beschädigungen, die das eigene Weidevieh des Bauern verursachte, seien mit eingerechnet worden. „Endlich machte man es zu arg“, und es wurde daher 1778 die Entschädigungspflicht wieder aufgehoben (von Stubenrauch 1779). — Auch eine sächsische Verordnung von 1783 und die noch geltende österreichische Jagdordnung von 1786 erkennen die Ersatzpflicht an.

5. Statistik. Regelmässige statistische Erhebungen über Wildnutzung und Jagdbetrieb liegen nur aus Oesterreich vor. In Preussen wurde der Wildabschuss vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 amtlich erhoben und zwar nach Gemeinde- und Gutsbezirken mittelst Zählkarten, deren Ausfüllung unter Leitung und Kontrolle der Landräte den Gemeinden bezw. Gutsvorständen oblag.

Innerhalb Europas nehmen die absoluten Jagderträge ab von Ost nach West und von Nord nach Süd. In Russland wirft die Jagd jährlich 300 Millionen Rubel Silber ab und nimmt als Erwerbsquelle die dritte Stelle ein (Pelzhandel). In Oesterreich wird der Wert des gegenwärtigen jährlichen Wildanfalles (ausschliesslich Galizien) auf 3 300 000 fl. geschätzt; die Jagdpachtzinse betrugen 1898 1 329 694 fl., die Gebühren für Jagdkarten und Jagdausübung 358 708 fl. Der Wildabschuss und somit auch der Wildstand nimmt in Oesterreich alljährlich zu; es wurden erlegt (Stücke):

	Haarwild		Feder-wild	Raubwild	
	grosses	kleines		Haar-wild	Feder-wild
1874	42 791	911 247	946 371	27 895	28 339
1895	104 377	1 176 448	1 184 926	67 343	90 881
1898	118 919	1 533 547	1 574 677	80 124	106 977

Im Jahre 1898 wurden aus Oesterreich 16 560 dz Wildpret im Werte von 1 573 000 fl.

ausgeführt, hauptsächlich nach Frankreich. Nach einer früheren Angabe von Dimitz entfallen auf 100 ha an Wilderträgen in:

Niederösterreich	14,90 fl.	Salzburg	3,24 fl.
Böhmen	14,60 „	Küstenland	3,04 „
Mähren	14,44 „	Tirol und Vorarlberg	1,74 „
Oberösterreich	10,54 „	Krain	1,65 „
Schlesien	10,50 „	Galizien	1,46 „
Steiermark	6,42 „	Bukowina	0,69 „
Kärnten	3,73 „		

In Preussen wurde 1885/86 der Gesamtwert des Wildabschusses zu 11,8 Millionen Mark ermittelt. — Frankreich deckt seinen eigenen Bedarf an Wildpret nicht und führt jährlich 600000 kg ein, in Spanien und Italien sind die Jagderträge gleich null. Im Gegensatz hierzu steht wieder der grosse Wildreichtum Skandinaviens. — In Bezug auf den Wert des Wildertrages kommt der Niederjagd grössere Bedeutung zu als der Hochjagd. In Preussen bringen von dem Gesamtwerte des jährlichen Wildabschusses in der Höhe von 11,8 Millionen Mark die Hasen und Rebhühner allein 7,1, Rehe 1,8, Rotwild nur 0,6 Millionen Mark ein. In Oesterreich participiert die Niederjagd mit 64%, die hohe Jagd mit 36% an dem gesamten Wildertrage. Erstere überwiegt in den Küstenländern, letztere im Gebirge (Alpen).

Litteratur: *Jagdrecht und Jagdpolizei: Die für die einzelnen Staaten erlassenen Jagdgesetze liegen meistens in mehrfachen Ausgaben vor. — Für den geschichtlichen Teil sind die unter Forstgeschichte angegebenen Werke massgebend (oben Bd. III S. 1134). Eine ausführliche Geschichte des Jagdrechts existiert übrigens noch nicht. — Jagdpolitik:* ***Graner****, Forstgesetzgebung und Verwaltung, 1892. —* ***Schwappach****, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, 1894. —* ***Lorey*** *und* ***Jolly*** *in Schönbergs Handb. der polit. Oekonomie, Bd. 2. —* ***Albert****, Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stande, 1890. —* ***Fürst****, Illustriertes Forst- und Jagdlexikon, 1888. —* ***von Dombrowsky****, Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften, 1886—1894. —* ***Grunert****, Die Jagdgesetzgebung Preussens in ihrer geschichtlichen Entwickelung, 1885. —* ***Wessely****, Oesterreichs Jagdrecht, 1890. —* ***Dimitz****, Die Jagd in Oesterreich etc., Linz 1886. —* ***Miller****, Das Jagdwesen der alten Griechen und Römer, München 1883.*

M. Endres.

Jagdrecht.

1. Der Begriff des J. 2. Das römische Recht. 3. Das J. des älteren deutschen Rechts. 4. Das Jagdregal. 5. Die neuere Jagdgesetzgebung.

1. Der Begriff des J. Der Begriff des Jagdrechts gestattet eine zwiefache Auffassung. Man kann darunter das Recht verstehen, Handlungen vorzunehmen, mittelst deren man dem Wilde in seiner natürlichen Freiheit nachstellt: sei es in der Absicht, es in Besitz zu nehmen, sei es nur, um die Tiere (z. B. reissende Tiere), die man verfolgt, zu töten und unschädlich zu machen. Das Jagdrecht ist ferner aber auch denkbar als ein Recht von objektiver Bedeutung. Wo ihm diese beiwohnt, hat der Jagdberechtigte den alleinigen und ausschliesslichen Anspruch auf das innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirks befindliche Wild. Soweit ein solches Jagdrecht sich anerkannt findet, wird es gewöhnlich mit dem Jagdrechte im ersteren Sinne zusammentreffen. Notwendig ist dies jedoch nicht. Es vermag sich auch geltend zu machen, ohne dass eine jägerische Thätigkeit vorangegangen ist. Wer in seinem Jagdreviere ein Stück Fallwild findet und occupiert, macht vom Jagdrechte wohl in der zweiten, nicht aber in der ersten Bedeutung Gebrauch.

2. Das römische Recht. Nach römischem Rechte ist die Befugnis zur Vornahme der Handlungen, durch die man dem Wilde nachstellt, ein Ausfluss des Grundeigentums. Der Eigentümer darf jedem, der kein entgegenstehendes Recht erworben hat, das Betreten seines Areals verwehren. Er vermag so thatsächlich andere Personen an der Ausübung der Jagd innerhalb der Grenzen seines Besitztums zu hindern. [§ 12 J. de rer. div. (2,1), l. 3 § 1 D. de acqu. rer. dom. (41,1), l. 13 § 7. D. de injur. (47,10)]. Aber auch das Jagen selbst, soweit dieses unabhängig von der Befugnis, fremdes Areal zu betreten, stattfindet, darf er allen verbieten, die kein dingliches oder persönliches Recht erworben haben, das sie ermächtigt, dem Wilde auf seinem Grunde nachzustellen [l. 16 D. de serv. praed. rust. (8,3), l. 62 pr. D. usufr. (7,1)]. Zu der Nutzung des Grundstücks gehört nämlich auch die Möglichkeit und Gelegenheit, die es gewährt, Jagden darauf abzuhalten [l. 26 D. de. usur. (22,1), l. 22 D. de instr. vel instr. legat. (33,7)]. Bei entsprechender Lage und Beschaffenheit desselben kann der Grundeigentümer aus der Ausübung der Jagd sich eine mehr oder minder regelmässig wiederkehrende Einnahme verschaffen. Dieser Vorteil, den ihm der Besitz des Gutes darbietet, soll ihm nicht entzogen oder geschmälert werden. Es darf daher befugterweise nur derjenige die Jagd auf fremdem Grund und Boden ausüben, der, wie der Niessbraucher, gleich dem Eigentümer selbst, ein Recht hat, aus dem Gute den Nutzen zu ziehen, welchen dasselbe gewährt, wenn man von der dort gebotenen Gelegenheit zu jagen Gebrauch macht (l. 62 pr. D. de usufr. 7,1, womit zu vgl. Scholion Stephan. in Zachariae a Lingenthal suppl. ed. Basilicor. p. 89). Ein Jagdrecht in der Bedeutung des Rechts, mit Ausschliessung anderer die Thätigkeit des Jagens auszuüben, haben sonach schon die Römer anerkannt. Dabei aber sind sie stehen geblieben. Ein Recht des Grundeigentümers bezw. des Niessbrauchers auf das in seiner natürlichen Freiheit innerhalb

der Grenzen eines Gutes herumschweifende Wild nehmen sie nicht an. Sie behandeln das Wild schlechthin nach denselben Grundsätzen wie andere nicht jagdbare Tiere (z. B. Insekten). Gleich diesen ist es als herrenlose Sache der Zueignung durch jedermann freigegeben, einerlei ob die Besitznahme auf eigenem oder auf fremdem Grunde vollzogen wird. Es ist daher auch gleichgiltig, ob der Occupant zu den jägerischen Handlungen, welche der Besitznahme vorhergingen, befugt war oder nicht. Denn nur das Jagen, nicht auch die Zueignung selbst gilt als ein ausschliessliches Recht eines einzelnen Berechtigten, namentlich des Grundeigentümers. Dieser kann wohl gegen den unbefugten Jäger wegen Eingriffs in sein Eigentumsrecht oder wegen Besitzstörung klagbar werden. Hat doch jener ihn gehindert, von seinem Grundstücke den ihm allein zukommenden Gebrauch zu machen [l. 11 C. de serv. (3,34), l. 11 D. de vi (43,11) l. 5 D. si usufr. pet. (7,6)]. Nicht aber steht dem Grundeigentümer ein rechtlicher Anspruch um deshalb zu, weil ihm vermöge des unbefugten Jagens ein Recht auf das durch den Dritten erbeutete Wild entzogen wird. Der Thatbestand der Entwendung (furtum) liegt hier nicht vor. Dieses Delikt setzt nach römischem Rechte voraus, dass die entwendete Sache sich bereits im Eigentume jemandes befindet, entweder im Eigentume des Bestohlenen selbst oder in dem eines anderen, dem gegenüber der Bestohlene ein dingliches oder doch wenigstens ein persönliches Recht hat [l. 43 § 5, l. 26 § 1 de furt. (47,2), l. 6 D. de expil. her. (47,19)]. Das Wild aber, als herrenlose Sache, steht in niemandes Eigentum. Es ist daher nur folgerichtig, wenn Paulus in l. 26 pr. D. de furt. (47,2) dem Grundeigentümer, auf dessen Grund und Boden ein Dritter Bienen und Waben sich zugeeignet hat, die actio furti gegen den Occupanten abspricht. Den Bienen aber stellt der Jurist alle übrigen herrenlosen Tiere vollkommen gleich, ohne etwa das jagdbare Wild auszunehmen.

3. Das J. des älteren deutschen Rechts. Anders wie das römische Recht verbindet das ältere germanische und deutsche Recht mit dem Worte Jagd (venatio) nicht bloss einen subjektiven, sondern zugleich einen objektiven Begriff. Schon nach den Volksrechten (l. Salic. 33.1, l. Ribuar. 42,1) wird das unbefugte Jagen auf fremdem Grund und Boden als eine Abart des furtum behandelt und bestraft. Als Gegenstand dieses Delikts gilt die Gesamtheit der Tiere verschiedener Art (diversae venationes), welche den Wildstand eines Reviers ausmachen. Das einzelne Stück Wild, dessen sich der unbefugte Jäger bemächtigt, kommt als eine noch nicht im Besitze des Jagdherrn befindliche Sache dabei nur insoweit mit in Frage, als es dem Komplexe des Wildes angehörte, dem es widerrechtlich entzogen ward. Um deshalb klagt denn auch der Jagdberechtigte gegen den Wilderer nicht sowohl wegen des einzelnen Wildes, das dieser erlegt und in Besitz genommen hat, sondern weil dieser in seinen Wildstand unerlaubterweise eingriff (l. Rib. 42, 1 — de venatione agitur. Vgl. das. 76 mit Sachsensp. II, 38). Das aber setzt die Annahme voraus, dass dem Geschädigten in Bezug auf das Wild in seiner Gesamtheit ein ausschliessliches Recht zustand. Wie geartet man sich dieses Recht dachte, erhellt aus den Volksrechten nicht, wohl aber aus den Quellen des deutschen und germanischen Rechts des späteren Mittelalters. Einzelne derselben schreiben dem Jagdberechtigten geradezu ein Eigentum an dem in seinem Revier befindlichen Wilde zu (Schwabensp. 232 (Lassberg). Glosse zum Sächs. Weichb. 122). Wo das nicht geschieht, wird ihm doch das alleinige Recht auf Zueignung desselben zugebilligt. Seine Bedeutung ist die, dass damit die Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch dritte unbefugte Jäger ausgeschlossen wird. In völlig unzweideutiger Weise spricht sich hierüber das norwegische gemeine Landrecht des Königs Magnus Hakonarson von 1274 aus: „Wenn jemand in den Wald eines anderen Mannes eindringt“, heisst es dort (Landsleigo-Bólkr. c. 58), „mit Hunden auf Tiere zu jagen, da jagt er diese dem, dem der Wald gehört.“ Jedoch waren keineswegs etwa alle Tiere, die sich in ihrer natürlichen Freiheit innerhalb eines bestimmten Bezirks bewegen, dem Jagdrechte vorbehalten. Dieses beschränkte sich vielmehr allein auf diejenigen Tiere, welche nach Gewohnheit und Gesetz der einzelnen Länder und Landschaften als jagdbar galten. Die übrigen waren Gegenstand des freien Tierfanges (Regensburger Landfrieden Kaiser Friedrichs I. von 1154 (Mon. Germ. L. L. II, p. 103), Sachsensp. II, 61, § 9. Norweg. Landr. 1274, Landleigo-Bólkr. c. 58, 59).

In der umfassenderen Bedeutung, welche neben der Befugnis zum Jagen zugleich das Recht einschloss auf das innerhalb bestimmter Grenzen sich aufhaltende Wild, war das Jagdrecht ursprünglich mit dem Immobiliareigentum verbunden (l. Salic. 33,1. l. Rib. 42,1). Wo Sondereigentum stattfand, hatte der Grundeigentümer auf seinem Areal die Jagd. Nicht alles Land aber war Sondereigentum einzelner Besitzer. Ein grosser Teil des urbar gemachten Bodens und der bei weitem grössere Teil des Waldes war Eigentum der Markgenossenschaften. Dort war die Jagd kein Individualrecht. Sie war aber darum doch nicht etwa jedermann freigegeben, sondern blieb ein ausschliessliches Recht, indem ausser den beteiligten Markgenossen niemand in Feld und Wald der gemeinen Mark jagen und das Wild sich zueignen durfte (l. Rib. 76 vgl. mit 42,1 das.). Die weitere Entwickelung führt zu der Lösung der Verbindung von Jagd und Grundeigentum und zur Entstehung eines Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Den ersten Anlass gab die Errichtung der Bannforsten durch die fränkischen Könige. Indem sie in bestimmten grösseren Waldungen anderen die Jagd bei Strafe des Königsbannes von 60 Solidi verboten, bedrohten sie das unbefugte Jagen mit einer härteren Strafe, als das Volksrecht sie statuierte. Bei Wäldern, welche den Königen eigentümlich gehörten, bewirkte so die Einforstung nur einen höheren Schutz gegen Jagdfrevel. Nicht überall aber beschränkte sich die Einforstung auf die eigenen Güter des Königs oder derjenigen geistlichen und weltlichen Grossen, die vom Könige mit dem Forst- und Wildbann begnadigt wurden. Auch Wälder, welche Teile gemeiner Marken bildeten, ja selbst, wenngleich seltener, die Liegenschaften einzelner Eigentümer, wurden

in die Bannforsten mit einbezogen. Die Markgenossen bezw. die Sondereigentümer, mit oder ohne deren Willen und Zustimmung solche Einforstung vor sich ging, unterlagen fortan gleich anderen Personen dem für die Bannforsten ergangenen Jagdverbote.

Ausserhalb der Bannforste vollzog sich die allmähliche Lösung der Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundeigentum unter dem Einfluss, den nach der Ausbildung des Lehnswesens und der dadurch herbeigeführten Aenderung der Heeresverfassung die Standesverhältnisse auf die Rechte der Grundbesitzer äusserten. Bedeutsam wurde da namentlich der Umstand, ob jemand von Ritters Art war oder nicht. Nicht mehr das Eigentum an sich, sondern das durch den Stand des Besitzers qualifizierte Recht am Gute sollte fernerhin für das Jagdrecht entscheidend werden. Die von Geburt freien Ritter und die Mitglieder des späteren niederen Adels, welcher aus der Verschmelzung der Ministerialen mit den freien Rittern hervorging, übten die Jagd auf ihren Gütern ohne jedwede Beschränkung aus. Dem Adel stand in dieser Hinsicht während des späteren Mittelalters die höhere Geistlichkeit gleich. Uebten die deutschen Könige ehemals auf den Gütern der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Jagd aus, so wurde dieser Befugnis der Boden entzogen, als mit der Beendigung des Investiturstreites durch das Wormser Konkordat von 1122 das königliche mundium über die Reichskirchen hinwegfiel. (Heusler, Institut. d. deutsch. Privatr. I. S. 371. Vgl. auch S. 114 ff. 322 das.) Für die Besitzungen der landsässigen Bischöfe und Aebte aber ergab sich das unbeschränkte Jagdrecht aus der Thatsache, dass mit ihnen, ebenso wie mit den Gütern des Adels grundherrliche und publizistische Gerechtsame verbunden waren, so namentlich nach dem Aufkommen der Landstände das Recht der Teilnahme an deren Versammlungen. Nicht ganz dieselbe Bewandtnis hatte es mit der Jagd der Städte und ihrer Bürger in den zum Stadtgebiete gehörigen Wäldern und Feldmarken. Während die Reichsstädte und manche, selbst weniger bedeutende landesherrliche Städte volle Jagdfreiheit genossen (Riccius, Zuverläss. Entw. der Jagdgerechtigkeit S. 65, 66, Privileg. für Stavenhagen v. 1282 in Mecklenb. U. B. Nr. 1630, für Mehlsack v. 1312, für Sensburg v. 1338 in Cod. Warm. I, Nr. 163, 291), traf dies bei der Mehrzahl der letzteren nicht zu. Bei einigen war die Ausübung des Jagdrechts von der Verpflichtung abhängig gemacht, dass dem Landes- oder Grundherrn von einzelnen Stücken des erbeuteten Wildes gewisse Teile abgeliefert würden (vgl. Seibertz, Westf. U. B. I, 1, Nr. 105, III, Nr. 1037, 1053). Anderen sollte nur die Jagd auf kleines Wild (parvae ferae, d. s. Hasen und Feldhühner) erlaubt sein, während die Hirschjagd dem Landes- oder Grundherrn vorbehalten blieb (vgl. z. B. Bewidmung der Stadt Frankfurt a. O. mit 124 Hufen a. 1253 in Gercken, Cod. dipl. VII, S. 563; s. ferner die Privilegien von Gutstadt v. 1329 (Cod. Warm. I, Nr. 245) und Allenstein v. 1353 (in Cod. dipl. Pruss. III, Nr. 76)). Wo diese Beschränkungen stattfanden, rührten sie meistens daher, dass die Gründungen der betreffenden Städte auf fürstlichem oder grundherrlichem Areal vor sich gegangen waren, bei dessen Ueberlassung zu Eigentum oder auch nur zu abgeleitetem Besitzrechte die Fürsten bezw. Grundherren wegen der Jagd sich Rechte vorbehielten. Sie griffen darum nicht Platz, wenn einmal eine Stadt ein ganzes, mit adeligen Freiheiten und Rechten versehenes Gut erwarb. Es stand ihr da, sofern bei der Veräusserung nichts ausgenommen war, die Jagd im gleichen Masse und Umfange zu, wie sie der adelige Vorbesitzer besessen hatte.

Am ungünstigsten gestaltete sich das Recht der Bauern bezüglich der Jagd. Als mit Aenderung der Heeresverfassung die Lehnsmiliz der ritterlichen Vasallen und Ministerialen die Stelle des Heerbannes der gemeinfreien Leute ersetzt hatte, waren sie fast überall von weltlichen und geistlichen Fürsten oder von grösseren und kleineren Grundherren auf die eine oder andere Weise abhängig geworden. Neben anderen Folgen zog diese Abhängigkeit eine Minderung, wenn nicht den gänzlichen Verlust ihres Jagdrechts nach sich, nicht allein in den gemeinen Marken, wo sie als Markgenossen die Jagd gemeinschaftlich geübt hatten, sondern nicht weniger auf den im Sonderbesitz befindlichen Liegenschaften. Teils wurden sie verpflichtet, von der gemachten Jagdbeute den Grundherren gewisse Stücke abzugeben, teils wurde ihre Befugnis zu jagen auf kleines Wild (Hasen, Füchse) und auf den Vogelfang eingeschränkt, teils sollte ihnen die Jagd nur unter der Bedingung erlaubt sein, dass sie das erlegte Wild zur eigenen Tisches Nahrung und Notdurft verwandten, ohne etwas davon zu verkaufen. Daneben kamen, wenn auch seltener, Fälle vor, wo ihnen die Zueignung jagdbarer Tiere überhaupt versagt oder doch nur bei besonderen Gelegenheiten, z. B. in Krankheitsfällen, gestattet war (Grimm, Weistüm. I, S. 387, 417; I, S. 13, 384, 388; III, S. 281, 658, 659. S. ferner Urk. v. 1316 in Cod. Warm. I, Nr. 178. Urk. 1333/1381 in Senckenberg, Corp. jur. Germ. II, praef. adj. B. p. XXIX.; Grimm, Rechtsaltert. [2. Aufl.] S. 249). Die Entstehungsursachen dieser Minderung oder Entziehung des Jagdrechts auf seiten der Bauern waren verschiedene. Nicht immer standen sie im Zusammenhange mit der Thatsache, dass diese ihre Güter als geliehene oder sonstwie zu abgeleiteten Rechten vom Fürsten oder Grundherrn besassen. Sie konnten ebenso in Gründen des öffentlichen Rechts beruhen. Das letztere traf da zu, wo die Bauern unter die Vogtei eines weltlichen oder geistlichen Fürsten, Grafen oder Herrn kamen, ohne doch darum ihre persönliche Freiheit und Rechtsfähigkeit noch auch das Eigentum an ihren Grundstücken zu verlieren. Die Bedeutung des damit hergestellten Abhängigkeitsverhältnisses war die, dass sie für die Vertretung in der Kriegsdienstpflicht, welche der Inhaber der Vogteigewalt dem Reiche und Lande gegenüber auf sich nahm, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und ausserdem verpflichtet wurden, ihm gewisse Abgaben und Zinsen von ihren Gütern zu leisten. Zugleich aber hatte das die weitere Folge, dass sie sich mancherlei Einschränkungen der Nutzungen ihrer Grundstücke und so namentlich auch der Jagd zum Vorteil ihres Schutz- und Gerichtsherrn gefallen lassen mussten (Grimm, Weist. I, S. 384, 387; III, S. 281. Eichhorn, Rechtsgesch.

§ 368. Stieglitz, Geschichtl. Darstell. der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 176).

Wo und soweit sie noch jagdberechtigt geblieben waren, wurde die Jagd den Bauern mit wenigen Ausnahmen in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert vollends entzogen. Die darauf gerichteten Verordnungen der Fürsten begegneten keinen Schwierigkeiten. Die Adeligen und Prälaten, als die Vertreter der privilegierten Stände sahen sich nicht veranlasst, dagegen Widerspruch zu erheben und sich der Bauern anzunehmen. Ging doch ihr Interesse dabei mit dem der Fürsten Hand in Hand. Denn gleich jenen fiel auch ihnen als Grundherren damit das Jagdrecht auf den Gütern der von ihnen abhängigen Leute zu. Gerechtfertigt wurde das Jagdverbot mit Gründen, die man polizeilichen und wirtschaftlichen Erwägungen entnahm. Die Bauern sollten durch unvorsichtiges Umgehen mit Schiesswaffen nicht Unheil anstiften, noch, um des Jagens willen, ihre Wirtschaft vernachlässigen (Polizei-Ordn. der Stände im Elsass v. 1552 in Krauts Grundriss [6. Aufl.] § 87, Nr. 28). Dazu kam die Sorge für eine bessere Hegung des Wildes, namentlich der kleinen Jagd. Sie wurde wesentlich erleichtert, wenn nach Verminderung der Anzahl der Jäger die Fürsten und Grundherren ausser in den eigenen Forsten auf den anstossenden bäuerlichen Feldmarken die Jagd fortan allein ausüben durften (vgl. Verordn. d. Herz. Albrecht v. Bayern v. 1487 in Krauts Grundr. § 87, Nr. 16). Gleichzeitig mit dem Jagdverbote, und um dieses wirksamer durchzuführen, wurde in manchen Verordnungen den Bauern das Führen von Schiesswaffen untersagt (vgl. z. B. Constit. terrar. Pruss. v. 1538 Fol. H. in: Jur. municipal. terrar. Pruss. [Dantisci 1685], Landesordn. des Herzogt. Preuss. v. 1577 im Anh. zu dems. Landr. v. 1721). Wenn man dem entgegen behauptet hat, der Verlust des Waffenrechts sei für die Bauern schon im Mittelalter eingetreten und habe das spätere Jagdverbot veranlasst, so ist dies unrichtig. Die Aenderung der Heeresverfassung nahm den Bauern wohl das Recht, sich ritterlicher Waffen zu bedienen, nicht aber büssten sie damit ohne weiteres etwa das Waffenrecht überhaupt ein. (S. II F. 27, § 11. Stieglitz a. a. O. S. 178, s. auch Sachsensp. II, 71, Eichhorn, R.G. § 347, Note 6.)

4. **Das Jagdregal.** Eine noch weitere Beschränkung erfuhr das Jagdrecht der Grundbesitzer im 16. Jahrhundert. Sie betraf nicht bloss die Bauern, sondern auch die Mitglieder der privilegierten Stände. Hatten die Fürsten ein Jagdrecht auf fremdem Grunde früher regelmässig nur innerhalb der Bannforsten und in solchen Fällen gehabt, wo sie zugleich die Grund- oder doch die Gerichtsherren waren, so nahmen sie jetzt die Jagd als Regal im ganzen Umfange ihrer Territorien für sich in Anspruch. Mit anderen Hoheitsrechten war das Forstbannrecht von den deutschen Königen durch Verleihung an die Landesherren übergegangen oder auch von diesen usurpiert worden. Die hierüber sprechenden Urkunden erhielten seit dem 14. Jahrhundert eine sehr vage Fassung. Ohne der vorgängigen Errichtung von Bannforsten zu gedenken, gebrauchen sie das Wort Wildbann (wildpenne) als gleichbedeutend mit Jagdverbot (venationum inhibitio. So z. B. die Urkunde Kaiser Karl IV. in Mecklenburg. U. B. Nr. 6860). Mit demselben Worte verbindet die Rechtssprache des späteren Mittelalters aber zugleich den weiteren Sinn von Jagd, die innerhalb eines bestimmten Bezirks jemandem ausschliesslich gehört (Schwabensp. [Lassberg] Art. 236). So darf es denn nicht befremden, dass die Fürsten versucht wurden, dem von ihnen erworbenen Forstbannrechte, entgegen seiner ursprünglichen Bedeutung, eine Ausdehnung über die Grenzen der Bannforste hinaus zu geben und sich die Befugnis beizulegen, das Jagen in ihren Ländern, wo immer es sei, anderen zu wehren und zu verbieten. Die darauf gerichteten Bestrebungen mussten indessen nach der Entstehung und weiteren Entwickelung der landständischen Verfassung auf Widerstand stossen. Die privilegierten Stände, voraus der Adel, der in den landständischen Versammlungen durch Zahl und Ansehen seiner Mitglieder den Ausschlag gab, waren keineswegs geneigt, eine Kränkung oder Schmälerung ihrer Jagdrechte ohne Widerspruch hinzunehmen. Das Recht der Stände, die Steuern zu bewilligen, machte es den adeligen Grundbesitzern möglich, bei stattfindender Störung und Hinderung in der Ausübung der Jagd durch die landesherrlichen Forstbeamten ihren deshalb in den Landtagen erhobenen Beschwerden Nachdruck zu verschaffen. Da kamen den Fürsten die romanistisch geschulten Juristen zu Hilfe. Sie deduzierten, um von anderen ihrer Argumente hier zu schweigen, aus den Vorschriften des römischen Rechts über die erblosen Güter (bona vacantia) ein allgemeines Recht des Fiskus auf herrenlose Sachen, unter die denn auch die wilden Tiere gerechnet wurden (s. A. Fritsch, Corp. jur. venat. p. 115, Stieglitz a. a. O. S. 270). Praktisch wichtiger und bedeutsamer war die von ihnen gleichfalls aufgestellte Ansicht, dass die Fürsten die Jagd in ihren Ländern durch unvordenkliche Verjährung erwürben, wenn sie den Unterthanen das Jagen längere Zeit hindurch verbieten und wehren möchten, ohne dass diese im stande wären, die von ihnen trotz des Verbotes etwa fortgesetzte Ausübung der Jagd nachzuweisen (Stieglitz a. a. O. S. 268). Lassen sich nämlich Hasen und kleineres Wild, allenfalls Rehe in Revieren von geringerem Umfange hegen, so nehmen dagegen Hirsche und andere wertvollere und seltener vorkommende jagdbare Tiere, so lange sie ihrer natürlichen Freiheit überlassen bleiben, ihren Standort regelmässig nur in grösseren zusammenhängenden Waldkomplexen. Bloss zeitweilig und vorübergehend streifen sie in kleinere Holzungen und ins offene Feld hinüber. Bei dieser Sachlage waren viele Grundbesitzer, die keine ausgedehnten Wälder von grösserem Umfange hatten, nicht in der Lage, den Beweis zu erbringen, dass sie seit Menschengedenken auf ihren Gütern Wild ohne Unterschied der Art gejagt hätten. Der von den Fürsten den Beschwerden der Stände auf den Landtagen entgegengesetzten Behauptung, dass ihnen von altersher die Jagd des Hochwildes ausserhalb ihrer Bannforsten und Gehege allgemein zustehe, konnte daher auf den Landtagen selbst der Adel meistens nicht mit Erfolg widersprechen (Stieglitz a. a. O. S. 280 und 285 Note 35). In Verbindung mit der Lehre von

der Regalität entstand so die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Jagd. Zur ersteren rechnete man namentlich Hirsche (Rotwild) und wilde Schweine. Die niedere Jagd umfasste ausser Hasen und Feldhühnern meistens auch Rehe. (Vgl. § 37, 38, II, 16 A.L.R.) Wo man jedoch, wie in manchen Gegenden, daneben noch eine mittlere Jagd annahm, waren Rehe von der Niederjagd ausgenommen. Sie machten da den hauptsächlichsten Gegenstand der Mitteljagd aus. (Cod. August. t. II, p. 611, 612 in Krauts Grundr. § 87, Nr. 21.)

Trotz des Jagdregals behauptete sich der Adel im Besitze der niederen, und wo man drei Arten der Jagd unterschied, auch in dem der mittleren Jagd. (Eichhorn, Rechtsgesch. § 548.) Seltener blieb ihm die hohe Jagd erhalten. Dasselbe ist von den Stiftern und Klöstern zu sagen, welche die Reformation überdauerten, sofern sie nicht wie in Schleswig und Holstein mit der Entstehung des Jagdregals schlechthin jedes Jagdrecht einbüssten. Dahingegen behielten die Städte und ihre Bürger, soweit sie später überhaupt noch jagdberechtigt waren, öfters nur die niedere Jagd, nicht auch die mittlere in solchen Gegenden. deren Recht die Dreiteilung der Jagd kannte.

Eine besondere Bewandtnis hatte es mit dem Regal in Schlesien. Dort wurde die Jagd schon im Mittelalter den herzoglichen Rechten (jura ducalia) zugerechnet. Niemand, Adel und Klerus nicht ausgenommen, konnte die Jagd, niedere so gut wie hohe, anders denn durch landesherrliche Verleihung erwerben. (S. die Urk. Nr. 25, 47, 54 v. 1247, 1253, 1258 in Tzschoppe und Stenzel U.S. und Nr. 3 und 15 in Cod. dipl. Sil. II und dazu: Stenzel, Gesch. Schlesiens I, S. 138, 143, 144.) Das war nicht deutsches, sondern slawisches und zwar polnisches Recht. (S. Cod. dipl. magn. Pol. Nr. 292, 1072, 1300, ferner Cromer. De origine et reb. gest. Pol. p. 159, 204.) Dennoch blieb das Regal in der Gestalt und in dem Umfange, den es früher gehabt, in Schlesien auch dann bestehen, als deutsches Recht dort Eingang gefunden und die Herrschaft erlangt hatte. (S. J. A. de Friedenberg, Tract. de gen. et part. Sil. jur. II, S. 9.) Ja es sollte sogar nach der Vereinigung des Landes mit der brandenburgisch-preussischen Monarchie bestimmt sein, in der Geschichte der Jagdgesetzgebung eine Rolle zu spielen, deren Bedeutung weit über sein engeres Herrschaftsgebiet hinausreichte. Als es nämlich zur Abfassung des Allgemeinen preussischen Landrechts kam, hatte Svarez in dem ersten Entwurfe die Regalität der Jagd, entsprechend dem in den übrigen Provinzen geltenden Rechte, allein auf die hohe Jagd beschränkt. Der Grosskanzler v. Carmer aber setzte es durch, dass dem Gesetzbuche die Vorschrift einverleibt wurde: „Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privaten nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist. erworben und ausgeübt werden.“ (§ 39, II, 16 A.L.R., s. dazu von Kamptz, Jahrb. für preuss. Gesetzgeb. LVII, S. 59.) Als früherer Chef der sämtlichen Obergerichte Schlesiens, der zugleich selbst in der Provinz grössere Güter besass, stand v. Carmer unter der Herrschaft der dort vom Mittelalter her historisch erwachsenen Anschauung von der allgemeinen Regalität der Jagd. Er hatte diese niemals als eigenes, sondern stets nur als ein Recht gekannt, welches die Besitzer der Rittergüter fürstlicher Verleihung verdankten.

Wurde so das Jagdregal eine Einrichtung des gemeinen, wenn auch nur subsidiären preussischen Rechts, eine gemeinrechtliche Bedeutung für Deutschland bekam es darum doch nicht. Einigen Ländern, so namentlich Mecklenburg, ist es überhaupt fremd geblieben. In anderen erlangte es eine nur beschränkte Geltung, indem es auf den Rittergütern allein die hohe Jagd war, die regalen Charakter annahm. Bei herrschender Regalität konnte die Jagd nur durch den Landesherrn oder durch diejenigen, welche die Jagdgerechtigkeit seiner Verleihung verdankten, rechtmässig ausgeübt werden. Gewöhnlich geschah die Verleihung der hohen Jagd an Adelige mit Beschränkung auf deren eigene Güter. Bisweilen aber erhielten die Beliehenen damit zugleich das Recht, Hochwild auf den angrenzenden Besitzungen ihrer Nachbarn und Standesgenossen zu jagen. Wo die niedere Jagd unter das Regal fiel, wurde sie revierweise verpachtet oder auch wohl ohne Gegenleistung als sogenannte Gnadenjagd Privaten auf Widerruf überlassen.

Sowohl neben dem Jagdregal als beim Mangel desselben fanden und finden zum Teil heute noch Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in grosser Zahl und aus verschiedenen Rechtstiteln statt. Nicht allein, dass sie den Rittergutsbesitzern auf den Gütern der von ihnen abhängigen Bauern erhalten blieb, so bildete die Jagd auch häufig den Gegenstand einer Dienstbarkeit. (S. § 158, I, 9 A.L.R.) Regelmässig war diese mit dem Eigentum an dem Gute verknüpft, welches dem Jagdberechtigten gehörte. Sie gab ihm entweder die ausschliessliche Berechtigung zur Jagd auf dem fremden Areal oder nur zur sogenannten Mitjagd, während die Jagd im übrigen dem Grundeigentümer oder anderen Personen gehörte. welche dort ebenfalls servitutberechtigt waren. Hatten im letzteren Falle mehrere ein Recht auf die Jagd der gleichen Art und vom selben Umfange im nämlichen Revier zu ideellen Anteilen, so bezeichnete man ihr Verhältnis als Koppeljagd.

Als Rest der alten markgenossenschaftlichen Jagden erhielt sich selbst nach dem Aufkommen des Jagdregals in manchen Gegenden ein Recht der städtischen Bürger im Stadtgebiete und der Dorfgenossen innerhalb der Gemeindeflur. Soweit diese genossenschaftliche Jagd die in das Sondereigentum übergegangenen Liegenschaften mitbetraf. nahm sie den Charakter einer den Eigentümern dort wechselseitig zustehenden Grundgerechtigkeit an. Denn allein die Bürger und Dorfgenossen galten als jagdberechtigt, welche im Stadtgebiete oder in der Dorfflur Grundstücke besassen. Von dieser genossenschaftlichen Jagd ist die sogenannte freie Pürsch (im engeren Sinne) zu unterscheiden, die früher besonders in schwäbischen Kreisen vorkam und sich in Hannover an einzelnen Orten bis zur Gegenwart hin behauptet hat. (G. v. 11. März 1859, § 12, Hann. G.S. 1859, I, S. 159 ff.) Sie berechtigt zur Jagd die sämtlichen Einwohner eines bestimmten Bezirkes, ohne dass es darauf ankommt, ob sie dort Grundstücke besitzen oder

nicht. Die ihnen gewährte Jagdfreiheit stellt ein Recht von eigentümlicher Natur und Beschaffenheit dar, das, getrennt von jeder Verbindung mit dem Grundeigentume, dennoch kein bloss persönliches Recht ist, sondern sich eher einer Personalservitut vergleichen lässt. Nicht unter den Begriff des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden fällt dahingegen die Wild- und Jagdfolge. Zwar durfte, wo diese üblich war, und darf an manchen Orten noch gegenwärtig der Jagdberechtigte das im eigenen Revier von ihm verwundete oder angehetzte Wild in den Bereich der einem anderen gehörigen Jagd verfolgen. Das aber ist keine selbständige Jagdausübung, sondern die blosse Fortsetzung der Handlung der Besitznahme an dem einzelnen Stück Wild, die ihren Anfang nahm, als dieses noch dem Wildstande des Jägers zugehörte.

5. Die neuere Jagdgesetzgebung. Der unzureichende Schutz gegen den Wildschaden in Verbindung mit der harten Bestrafung der Jagdfrevel sowie die Jagdfronden, welche die Bauern ihren Grund- und Gerichtsherren zu leisten hatten, machten die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden in hohem Grade verhasst. Ihre gänzliche Abschaffung war daher eine der Forderungen der liberalen Partei im Jahre 1848. Sie fand ihren Ausdruck in den Grundrechten des deutschen Volkes, welche die Nationalversammlung zu Frankfurt a/M. aufstellte (§ 37). In mehreren deutschen Staaten sah man sich veranlasst, den Grundeigentümern die Jagd auf ihren Gütern vollständig frei zu geben. (Vgl. z. B. bayer. G. v. 4. Juni 1848, preuss. G. v. 31. Oktober 1848, sächs. V. v. 13. August 1849, württ. G. v. 17. August 1849.) Man ging damit über die Grundrechte hinaus. Diese forderten zwar die Herstellung einer untrennbaren Verbindung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht. Seine Ausübung aber aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, behielten sie der Landesgesetzgebung vor. Die Abschaffung des Jagdregals und der als dingliche Rechte an fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte war rechtspolitisch durchaus gerechtfertigt. Die Wiederherstellung der im Mittelalter und in der neueren Zeit verloren gegangenen Verbindung der Jagd mit dem Grundeigentum bildete die notwendige Ergänzung der übrigen Massregeln der neueren Gesetzgebung, welche den erleichterten Besitz und freien Gebrauch der Liegenschaften bezweckten. Nicht zu billigen aber war es, dass man jedem Grundeigentümer ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit seines Besitztumes die selbständige Ausübung des damit verknüpften Jagdrechts gestattete. Eine solche allgemeine Jagdfreiheit mochte sich vielleicht empfehlen, wenn man bei der gesetzlichen Regelung der Jagdfrage allein den Massstab des Privatrechts anlegte. Sie stand dagegen im Widerspruche mit wichtigen öffentlichen Interessen. Mit der Aufteilung der Gemeinheiten hatte das Sondereigentum eine viel grössere Ausdehnung angenommen, als es früher gehabt hatte. Die Zahl der einzelnen Grundeigentümer wurde noch vermehrt, als die Gesetzgebung der Neuzeit die Schranken und Hemmnisse hinwegräumte, welche nach der älteren Rechtsverfassung die Parzellierung der Güter, wenn nicht ganz ausgeschlossen, so doch erheblich erschwert hatten. Unter diesen waren viele so klein, dass eine Ausübung der Jagd mittelst Schiessgewehren darauf kaum möglich war, ohne die Besitzer der Nachbargrundstücke zu gefährden. Aber auch da, wo der räumliche Umfang dieser Befürchtung nicht Raum gab, hatte die Freigebung der Jagd bedenkliche Uebelstände zur Folge. Soweit die Grundstücke nicht gross genug waren, um die Besitzer der Notwendigkeit zu überheben, dass sie in der Landwirtschaft selbst mit Hand anlegten, trat der gleiche Nachteil ein, den schon die Jagdordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts als einen der Gründe bezeichnet hatten, um den Bauern das Jagen zu verbieten. Die Beschäftigung mit der Jagd entzog viele kleine Besitzer ihrem eigentlichen landwirtschaftlichen Berufe. Womöglich noch schlimmer aber war es, dass, sofern diese für ihre Person keinen Gefallen daran fanden, sie das Jagen auf ihrem Terrain anderen Leuten gestatteten. Sie fragten dabei nicht weiter danach, ob diese in Ausübung der Jagd mit der nötigen Vorsicht verfuhren oder etwa sogar die ihnen gebotene Gelegenheit zu Revierüberschreitungen und zur gewerbsmässigen Wilderei benutzten. Nicht allein, dass dem Wildstande Verderben und Vernichtung drohte, stellte die grosse Vermehrung der Zahl der Jäger die Rechtssicherheit in Frage. Diese aus der Jagdfreiheit der Grundeigentümer in polizeilicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht entstehenden Nachteile machten eine anderweitige Ordnung der Jagdausübung und deren Einschränkung notwendig. Eine dahin gerichtete Aenderung der Jagdgesetzgebung hat denn auch in allen deutschen Staaten stattgefunden, wo man in den Jahren 1848/49 nach Beseitigung des älteren Rechtszustandes mit dem Jagdrechte zugleich dessen Ausübung den Grundeigentümern eingeräumt hatte. Festhaltend an dem Grundsatze, dass das Jagdrecht mit dem Grundeigentume untrennbar verbunden sein müsse, machen die seit 1850 erlassenen Jagd- und Jagdpolizeigesetze die Ausübung der Jagd von gewissen persönlichen und dinglichen Erfordernissen abhängig. Die persönlichen Erfordernisse stehen mit dem Grundeigentume

und dem daran geknüpften Jagdrechte in keinem Zusammenhange. Denn nicht bloss der Grundeigentümer hat ihnen zu genügen, sondern jeder, der die Jagd, sei es in eigenem oder in fremdem Namen ausüben will. Es soll niemand jagen dürfen, der nicht bei der zuständigen Verwaltungsbehörde einen Jagderlaubnisschein (Jagdschein, Jagdkarte) gelöst hat. Seine Erteilung verlangt wiederum gewisse Garantieen in der Person dessen, der darum nachsucht. Er muss oder kann wenigstens allen denjenigen versagt werden, von denen ein Missbrauch bei Ausübung der Jagd zu gewärtigen ist. (Preuss. J.P.G. 7. März 1850 §§ 14—16; bayer. G. 30. März 1850 Art. 14 ff.; hannöv. G. 10. März 1859 § 18 ff.; bad. G. 2. Dezember 1850 §§ 13—16; sächs. V. 14. Mai 1851 § 20 ff.; württ. G. 17. Oktober 1855 Art. 7; els.-lothr. J.P.G. 7. Mai 1883 § 9). Anders die dinglichen Erfordernisse. Sie betreffen allein die Grundeigentümer. Soll diesen ausser dem Jagdrechte zugleich die Befugnis zustehen, es selbständig auf ihren Gütern auszuüben, so müssen die letzteren einen bestimmten Flächeninhalt aufweisen, der in sich zusammenhängt, d. h. durch fremde Grundstücke nicht durchbrochen wird. So werden in Preussen 300, in Baden 200, in Württemberg mehr als 50 Morgen, im Königreich Sachsen 300 Acker, in Bayern 240 Tagewerke im Flachlande, 400 im Hochgebirge, in Elsass-Lothringen 25 Hektar erfordert. (Preuss. G. § 2; bayer. G. Art. 2; hannöv. G. 10. März 1859 § 2; bad. G. § 2; sächs. V. 13. Mai 1851 § 2; Württemb. G. Art. 2; els.-lothr. Jagdg. 7. Februar 1881 § 3). Eine Ausnahme machen solche Grundstücke, die entweder durch Einfriedigungen oder vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit mehr oder weniger in sich abgeschlossen sind. Auf ihnen soll, ohne dass ihr Umfang in Betracht kommt, den Eigentümern die Ausübung der Jagd freistehen. (Preuss. G. § 2; bad. G. § 2, § 4 ff.; württ. G. Art. 2; bayer. G. Art. 2; els.-lothr. Jagdg. 7. Februar 1881 § 3). Alle übrigen Grundstücke, welche den gedachten dinglichen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden kraft gesetzlicher Vorschrift zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt. Innerhalb eines jeden derselben steht die Ausübung des Jagdrechts der aus den beteiligten Grundeigentümern gebildeten Jagdgenossenschaft zu. In den meisten deutschen Staaten vermag diese jedoch nicht selbständig darüber zu verfügen. Sie wird vielmehr durch die politische Gemeinde (bad. G. §§ 2—3, bayer. G. Art. 4, württ. G. Art. 4, els.-lothr. Jagdg. § 2) oder doch durch deren Organ, die Gemeindebehörde (preuss. G. § 9), vertreten, welche im Namen und für Rechnung der beteiligten Grundeigentümer die Jagd ausübt. Nur im Königreich Sachsen und in der jetzt preussischen Provinz Hannover ist es der Gesamtheit der Grundeigentümer überlassen, durch Mehrheitsbeschluss über die Verwaltung der Jagd Verfügungen zu treffen. (Sächs. V. 13. Mai 1851 § 13, sächs. G. 25. November 1858 § 3 a. E., hannöv. G. 11. März 1859 § 3). Bezüglich der Art, wie die Jagd in den gemeinsamen Jagdbezirken auszuüben ist, ordnen einige Gesetze deren Verpachtung an (bayer. G. Art. 7, württ. G. Art. 4, els.-lothr. Jagdg. § 2). Andere geben der Gemeinde oder der Gemeindebehörde oder der Genossenschaft selbst die Wahl frei, ob sie die Jagd verpachten oder durch angestellte Jäger beschiessen oder gänzlich ruhen lassen wolle. (Preuss. G. §§ 5, 6, 7; hannöv. G. 1859 § 5; sächs. V. 1851 § 16). Soweit die Verpachtung stattfindet, ist die Zahl der Pächter vorgeschrieben. Nach dem preussischen Jagdpolizeig. vom 7. März 1850 § 12 soll die Zahl derselben nicht mehr denn höchstens drei betragen. Es soll so verhütet werden, dass die Jagd in ein und demselben Revier durch zu viele Personen ausgeübt wird. In der gleichen Rücksicht beruht übrigens auch die Vorschrift, dass, wenn ein Gut, welches an sich zur selbständigen Ausübung berechtigt, mehreren als Miteigentümern gehört, die Jagd nur von einigen derselben (zweien oder höchstens dreien) ausgeübt werden darf. (Preuss. G. § 3; hann. G. 1859 § 2). Von der Notwendigkeit des Anschlusses an den gemeinsamen Jagdbezirk sind isolierte, nicht im Gemenge gelegene Grundstücke und sogenannte Enclaven ausgenommen, wenngleich sie nicht den vorhin genannten dinglichen Erfordernissen genügen. Auf den ersteren sind die Eigentümer, sofern sie nicht der Jagdgenossenschaft beitreten, verpflichtet, die Jagd ruhen zu lassen. Unter Enclaven aber werden solche Liegenschaften verstanden, die, ohne selbst den zur Jagdausübung nötigen Flächenraum zu haben, von einem qualifizierten Areal umgeben sind. Ihre Eigentümer dürfen wählen, ob sie die Jagd darauf ruhen lassen oder an die Eigentümer der anstossenden grösseren Güter verpachten wollen. (Preuss. G. §§ 5, 6, 7; sächs. V. 1851 § 8; bad. G. § 6; bayer. G. Art. 3; württ. G. Art. 3). Mit den Jagdrechten auf fremdem Grund und Boden ist meistens zugleich auch das Recht der Jagd- oder Wildfolge aufgehoben worden. (Preuss. G. 31. Oktober 1848 § 4; hann. G. 1859 § 24; bayer. G. 25. Juli 1850 Art. 2; els.-lothr. Jagdpolizeig. § 1). Man erblickte darin ebenfalls eine Anwendung des vom unbeweglichen Eigentum getrennten Jagdrechts. War dies nicht richtig, so ist doch die Beseitigung der Jagdfolge selbst nicht zu bedauern. Es sind damit viele

Streitigkeiten abgeschnitten, zu denen ihre Ausübung früher Veranlassung gab.

Die so durchgeführte Unterscheidung zwischen Jagdrecht und Recht der Jagdausübung macht eine Feststellung und Abgrenzung beider Begriffe, ihrer Bedeutung und ihrer Wirkungen notwendig. Das Jagdrecht wird in den neueren Gesetzen als ein Ausfluss des Grundeigentums bezeichnet, mit dem es hinfort untrennbar verbunden sein soll, dergestalt, dass es als dingliches Recht in Zukunft nicht mehr bestellt werden darf (vgl. z. B. bayer. Ges. Art. 1, württ. Ges. Art. 1). Freilich die Proprietät allein ist dabei nicht ausschlaggebend, sondern das dem Eigentümer kraft des Eigentums zustehende Recht, sein Gut zu gebrauchen und zu nützen. Wo, wie beim Niessbrauch, vasallitischem Recht oder Erbpacht jemand am Gute eines anderen das volle Nutzungsrecht hat, geht damit zugleich das Jagdrecht vom Eigentümer auf ihn über (sächs. V. 1851 § 1; hann. Ges. 1859 § 3; preuss. Ges. 1. März 1873 § 1 [G. 1873 S. 27]). Der Begriff des Jagdrechts ist jedoch dadurch nicht erschöpft, wenn von ihm gesagt wird, es fliesse aus dem Inhalte des Eigentums oder sei darin eingeschlossen. Es beschränkt sich nicht darauf, dass es den Eigentümer in den Stand setzt, auf seinem Gute dem Wilde nachzustellen, um neben anderen Beschäftigungen der Thätigkeit des Jagens obzuliegen. Wie im Mittelalter und in der Zeit der herrschenden Regalität hat das Jagdrecht auch gegenwärtig keine bloss subjektive, sondern auch objektive Bedeutung. Es erstreckt sich zugleich auf das innerhalb der Grenzen eines Grundstückes in der natürlichen Freiheit sich bewegende Wild. Welche Tiere zum Wilde gehören oder mit anderen Worten als jagdbar gelten sollen, ist in den Landes- und Provinzialgesetzen der mehreren deutschen Staaten verschieden bestimmt. Gemeinhin werden dazu alle vierfüssigen Tiere und Vögel gerechnet, welche man zur Speise zu gebrauchen pflegt (§ 32, II, 10 A.L.R.). Aber auch das Pelzwerk, insofern man dasselbe zur Kleidung verwendet, ist oft für die Jagdbarkeit entscheidend. So werden namentlich Füchse in den Rechten mancher Länder und Provinzen für jagdbar erachtet. Gleich den nicht jagdbaren Tieren steht das Wild in niemandes Eigentum. Das Recht auf dasselbe oder das Jagdrecht im objektiven Sinne kann daher nicht Ausfluss des Eigentums an dem Grund und Boden sein, auf welchem es herumschweift. Es lässt sich nur als ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht auffassen, das seine besondere Natur und Beschaffenheit hat. Das Wild ist andererseits aber nicht in dem Masse herrenlos wie die nicht jagdbaren Tiere. Indem es gehegt wird, erlangt der Jagdberechtigte die Möglichkeit, innerhalb seines Reviers sich einen Wildstand zu schaffen und zu erhalten. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, die jagdbaren Tiere nicht zwar als einzelne, wohl aber in ihrer Verbindung mit anderen der gleichen Art und Gattung, mit welchen sie der Geselligkeits- und Geschlechtsbetrieb zusammenführt, bis zu einem gewissen Grade zu beherrschen. Das Hegen des Wildes ist nicht seinem freien Belieben überlassen; er wird von Staats wegen zur Innehaltung bestimmter Schonzeiten angehalten. Sie festzusetzen ist die Staatsgewalt vermöge der sogenannten Jagdhoheit im allgemeinen Interesse befugt. Die Aufhebung des Jagdregals hat daran nichts geändert. Wie das ältere deutsche Recht nimmt die neuere Gesetzgebung auf diese Thatsachen Rücksicht. Weil der Jagdberechtigte zu dem Wilde in seinem Reviere vermittelst der Hegung in ein näheres Verhältnis tritt als jeder andere, soll ihm allein das in seinem Reviere in Besitz genommene Wild gehören (vgl. §§ 154—157, I, 9 A.L.R.; preuss. Jagdpolizeiges. 7. März 1850 § 24; hannöv. Ges. 11. März 1859 § 24; württ. Ges. Art. 15 vgl. mit Art. 7 das.). Es gilt dies ebensowohl von jagdbaren lebenden Tieren, die erlegt werden, wie von bereits verendet dort angetroffenem Wilde (sog. Fallwild). Das Jagdrecht ist so anderen privilegierten Occupationsrechten gleichgestellt. Wie diese schliesst es die Möglichkeit aus, dass ein dritter Unbefugter durch Besitznahme der dem Zueignungsrechte einzelner Berechtigter vorbehaltenen herrenlosen Sachen Eigentum erwirbt (§ 988 B.G.B.). Für den Wilderer ergiebt sich hieraus das negative Resultat, dass er nicht Eigentümer des Wildes wird, das er mit Verletzung des dem Jagdberechtigten darauf zustehenden Rechts erlegt, fängt oder sonstwie in seine Gewalt bekommt. Hat der Akt der Besitznahme des Wildes, den er vornimmt, darum aber überhaupt keine eigentumserzeugende Wirkung? Die jetzt herrschende Lehre (Brunner, Dernburg, Eccius) verneint diese Frage. Das Wild bleibt in den Händen des unbefugten Jägers herrenlos. Es gelangt in das Eigentum des Jagdberechtigten erst dann, wenn dieser es seinerseits in Besitz nimmt. Als Nichteigentümer kann derselbe es nicht vom Wilderer vindizieren. Er hat gegen den letzteren nur eine Klage, welche dahin gerichtet ist, dass Beklagter sein Zueignungsrecht anerkenne und die Besitznahme des Wildes und damit zugleich den Eigentumserwerb durch ihn, den Kläger, dulde und geschehen lasse. Diese Annahme der fortdauernden Herrenlosigkeit des Wildes nach der vorangegangenen Bemächtigung durch den unbefugten Jäger tritt in Widerspruch zu der sonst innerhalb des positiven Rechts geltenden Regel, dass die Besitznahme herrenloser Sachen Eigentum hervorbringt (Res nullius cedit occupanti). Sie wird da, wo jemand ausschliesslich zur Occupation berechtigt ist, dahin modifiziert, dass kein Dritter mit dem Besitze der jenem vorbehaltenen herrenlosen Sachen deren Eigentum erwirbt, nicht aber leidet sie eine Abweichung dahin, dass man der Thatsache der Besitznahme in diesem Falle überhaupt jede eigentumerzeugende Wirkung absprechen darf. Richtiger ist daher die von einer Minderzahl juristischer Schriftsteller vertretene Meinung, dass der unbefugte Jäger an dem Wilde, dessen er sich bemächtigt, dem Jagdberechtigten das Eigentum erwirbt. Sie steht mit dem älteren germanischen und deutschen Rechte in Uebereinstimmung. Für sie spricht ferner die Analogie des Jagdrechts mit anderen privilegierten Occupationsrechten. Wer als Soldat im Kriege dem Feinde Waffen abnimmt oder anderes Kriegsmaterial erbeutet, erwirbt daran das Eigentum nicht sich, sondern dem Staate. Ein anderes Beispiel ist der preussischen Gesetzgebung über den Bernstein zu ent-

nehmen (G. v. 22. Februar 1867, preuss. G.S. S. 272). Wo der Bernstein regal ist, hat der, welcher, ohne zum Sammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, alle Rechte und Pflichten eines Finders (A.L.R. I, 9, §§ 19—22, §§ 43—72). An sich herrenlos, aber dem privilegierten Occupationsrechte des Staates vorbehalten, wird so der Bernstein in der Hand eines Dritten, der sich in Ermangelung eines Rechts seiner bemächtigt, als eine Sache angesehen und behandelt, die sich im fiskalischen Eigentume befindet. Denn nur wenn dieses als entstanden vorausgesetzt wird, lassen sich darauf die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Finders verlorener Sachen anwenden, die schon ihren Eigentümer haben und nur aus seinem Besitze und seiner Gewahrsam gekommen sind. Für die Meinung, welche dem Jagdberechtigten das Eigentum am Wildergute zuschreibt, sei hier endlich noch geltend gemacht, dass sie allein zu praktisch brauchbaren Ergebnissen führt.

Zwar wird nach heutigem Recht, die Herrenlosigkeit des vom Wilderer occupierten Wildes vorausgesetzt, derjenige, dem dieser ein Stück Wild verkauft und übergiebt, Eigentümer werden, sofern er sich beim Erwerbe in gutem Glauben befindet (§ 932 B.G.B.). Nicht weniger wird ein gutgläubiger Erwerber Eigentum an Wildergut erlangen, das dem Wilderer wider seinen Willen abhanden kommt (ihm gestohlen oder von ihm verloren wird) und hierauf von dem Dieb oder Finder veräussert wird (§ 935 B.G.B.). Wie ist es aber, wenn der Wilderer oder wenn ein anderer stirbt, der unredlicherweise, mit oder ohne Willen des Wilderers, Wildergut an sich gebracht hat, und solches — z. B. ein seltenes und wertvolles Hirschgeweih — sich in seinem Nachlass vorfindet. Sein Erbe, mag er nun gut- oder schlechtgläubig sein, kann daran nicht Eigentum erwerben. Denn bleibt das Wildergut herrenlos, bis es der Jagdberechtigte beim Wilderer in Besitz nimmt, oder bis es durch Veräusserung aus dem Besitz des Wilderers oder seines Nachfolgers in das Eigentum eines gutgläubigen Erwerbers gelangt, so ist bis dahin die Möglichkeit, dass jemand daran Eigentum durch Ersitzung erwirbt, ausgeschlossen. Die Ersitzung setzt eine bewegliche Sache voraus, welche schon einmal Gegenstand des Eigentums eines anderen als des späteren Eigenbesitzers gewesen ist. An herrenloser Fahrnis giebt es keine Ersitzung (§§ 939, 941 B.G.B. Vgl. l. 1 D. de usurp. et usuc. 41,3).

Während das Jagdrecht auf das Wild und seine Occupation unmittelbar gerichtet ist, gewährt dahingegen die Jagdausübung, wo sie nach der neueren Gesetzgebung einem anderen als dem Grundeigentümer zusteht, ihrem Inhaber ein bloss persönliches Recht. Wird nämlich das Jagdrecht mit dem Grundeigentume untrennbar verknüpft, so wird dadurch die Existenz eines anderen auf die Jagd bezüglichen Rechtes von dinglicher Art und Wirkung ausgeschlossen. Demnach kann zwar derjenige, der die Jagd in einem gemeinschaftlichen Bezirke von der Jagdgenossenschaft pachtete, von den beteiligten Grundeigentümern verlangen, dass sie ihm das Jagen und Occupieren des Wildes auf ihren Liegenschaften gestatten. Er kann ferner von diesen die Auslieferung des Wildes fordern, welches sie dort etwa unbefugterweise erlegen, indem sie sich über das Strafgesetz und sein Verbot hinwegsetzen. Nicht aber vermag er in diesem Falle den Eigentumserwerb der Grundeigentümer am Wilde zu verhindern. Und dasselbe ist dann zu behaupten, wenn dort ein unberechtigter Dritter gejagt hat. Zur Vindikation des Wildergutes ist da an sich nur der Grundeigentümer berechtigt. Der Jagdpächter kann erst vindizieren, sobald ihm der Grundeigentümer, wozu dieser allerdings verpflichtet ist, seinen Anspruch gegen den Wilderer cediert hat. Entsprechende Anwendung findet das eben Gesagte in gemeinschaftlichen Bezirken, deren Jagd für die Genossenschaft durch angestellte Jäger ausgeübt wird. Bleibt aber diese gänzlich ruhen, so kommt ein Anspruch auf Auslieferung des unbefugt erlegten Wildes überhaupt nicht in Frage. Hat doch die Jagdgenossenschaft durch den Beschluss, die Jagd ruhen zu lassen, auf die aktive Ausübung derselben verzichtet. Sie ist da allein auf eine Schadensforderung gegen den unbefugten Jäger angewiesen. Gerechtfertigt ist solche durch den Zweck, der bei dem gefassten Beschluss beabsichtigt wurde. Es soll der Wildstand im gemeinsamen Reviere zeitweilig völlig geschont werden, um die Jagd später um so vorteilhafter verpachten oder durch angestellte Jäger ausüben zu können. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn einer oder der andere der beteiligten Eigentümer auf seinem Grund und Boden oder wenn ein Dritter dort jagt. Unter gewissen Umständen hat endlich das unerlaubte Jagen durch den Grundeigentümer überhaupt keine civilrechtlichen Folgen. Werden isolierte Grundstücke vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgenommen, so muss, wie früher bemerkt wurde, die Jagd darauf ruhen bleiben. Ebenso auf Enclaven, sofern keine Verpachtung der Jagd an den Besitzer des anstossenden grösseren Gutes beliebt wird. Uebt nun trotzdem der Eigentümer auf solchen isolierten oder enclavierten Gütern die Jagd aus, so macht er sich zwar strafbar. Das Wild aber, das er erlegt oder fängt, wird sein Eigentum. Er ist auch nicht einmal zur Wiederauslieferung desselben verpflichtet. Denn es ist ja kein anderer da, der befugt wäre, die Jagd auf seinem Terrain auszuüben. Das gleiche Sach- und Rechtsverhältnis liegt dann vor, wenn Grundeigentümer, deren Güter die Grösse oder Beschaffenheit haben, um sie zur Jagdausübung zu ermächtigen, in Ermangelung eines Jagdscheines oder in der Schonzeit oder an Orten jagen, wo es aus polizeilichen Rücksichten verboten ist, zu schiessen oder anderweitig dem Wilde nachzustellen.

Wie in den meisten deutschen Staaten führten die politischen Ereignisse des Jahres 1848 in Oesterreichs deutschen Kronländern und in Galizien eine Aenderung der Jagdgesetzgebung herbei. Das kaiserliche Patent v. 7. März 1849 erklärte das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben (§§ 1, 4). Auch in Oesterreich giebt jedoch das Jagdrecht an und für sich noch nicht jedem Grundbesitzer die Befugnis zur eigenen Ausübung der Jagd. Diese

haben allein solche Besitzer, deren Grundstücke einen zusammenhängenden Komplex von wenigstens 200 Joch ausmachen (§ 5). Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken weist das Gesetz die Jagd der Gemeinde zu (§ 6). Sie ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungeteilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen (§ 7). Der jährliche Reinertrag ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigentümer, auf deren in der Gemeindemark befindlichen Liegenschaften die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Massgabe des Flächenumfanges zu verteilen (§ 8).

Die Reform der französischen Jagdgesetzgebung datiert aus der Zeit der Revolution von 1789. In Ausführung der Beschlüsse der berühmten Nachtsitzung der Generalstände vom 4. August 1789 hob das G. v. 3. November 1789 das Jagdregal und damit zugleich alle Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden auf. Seitdem steht in Frankreich jedem Grundeigentümer auf seinem Terrain nicht nur das Jagdrecht zu, sondern auch das Recht der eigenen Jagdausübung. Die letztere unterliegt wohl persönlichen Beschränkungen, nachdem neuere Gesetze (Dekret v. 11. Juli 1810; G. v. 3. Mai 1844) die Lösung eines Jagderlaubnisscheines bei der zuständigen Verwaltungsbehörde durch jeden, der da jagen will, vorgeschrieben und dessen Erteilung von gewissen Bedingungen abhängig gemacht haben. Nicht aber wird, wie in Deutschland und Oesterreich, für die eigene Ausübung der Jagd durch den Grundeigentümer eine gewisse Grösse oder Beschaffenheit des Areals erfordert.

Litteratur: **v. Wächter,** *Ueber das Jagdrecht und die Jagdvergehen in seinen Leipziger Programmen von 1868 und 1869.* — **Stieglitz,** *Geschichtliche Darstellung des Eigentumsverhältnisses an Wald und Jagd in Deutschland, 1832.* — **Stobbe,** *Handb. des deutschen Privatrechts, Bd. II, § 151.* — **v. Brünneck,** *Die Jagdgenossenschaften, 1867.* — **Derselbe,** *Das heutige deutsche Jagdrecht, im Archiv für die civilist. Praxis, Bd. 48, S. 80 ff.* — **Ziebarth,** *Forst- und Jagdrecht, 1889.* — **v. Anders,** *Das Jagd- und Fischereirecht, Innsbruck 1885.* — **Block,** *Dictionnaire de l'administration (3 édit.) art. Chasse.*

von Brünneck.

Jahrmärkte

s. Märkte und Messen.

Jakob, Ludwig Heinrich von,

geb. am 26. II. 1759 in Wettin, preuss. Regierungsbezirk Merseburg, gest. am 22. VII. 1827 in Bad Lauchstädt bei Halle, habilitierte sich 1785 als Docent der Philosophie in Halle, wurde 1789 daselbst ausserordentlicher und 1791 ordentlicher Professor der Philosophie und seit 1804 auch der Staatswirtschaft. Nach der Aufhebung der Universität Halle durch Napoleon I. (1806) übernahm Jakob die Professur der Staatswissenschaften an der Charkower Hochschule. 1816 rief ihn die Universität Halle zu seiner früheren Wirksamkeit als Staatswirtschaftslehrer zurück, und die russische Regierung gab ihm, unter Erhebung in den Adelsstand, die erbetene Entlassung aus dem russischen Staatsverbande.

Jakob veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, Halle 1794; dasselbe, 2. Aufl., 1796 (die erste Auflage erschien anonym, die zweite unter seinem Autornamen). — Annalen der preussischen Staatswirtschaft und Statistik, von einer Gesellschaft praktischer und theoretischer Staatskundigen (L. H. Jakob und Leop. Krug), 2 Bde., ebd. 1804—1805. — Ueber Kursus und Studienplan für angehende Kameralisten, ebd. 1805; dasselbe, umgearbeitet und erweitert u. d. T.: Grundsätze der Nationalökonomie oder Grundsätze des Nationalreichtums, ebd. 1809; dasselbe, 2. Aufl., 1819; dasselbe, 3. Aufl., 1825. (Jakob hat sich durch dieses, mit engem Anschluss an Adam Smith verfasste Handbuch für Popularisierung des Industriesystems wesentliche Verdienste erworben. Seine Systematisierung der Smithschen Theorie, die er als selbständige Disciplin neben der Staatswirtschaft behandelt, und seine Erläuterungen zu den Grundbegriffen der Wirtschaftslehre zeichnen sich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus. Jakob war nicht bloss Interpretator Smiths, sondern hat auch in seiner Widerlegung des physiokratischen Systems, in der Grundrententheorie — die bezüglichen Ausführungen stempeln ihn zu einem Vorläufer Ricardos —, in der Unterscheidung zwischen Marktpreis und Gewährpreis verdienstliche eigene Forschungen vorgenommen.) — Kurze Belehrung über das Papiergeld, zur Beurteilung der preussischen Tresorscheine, ebd. 1806 (das vor der Invasion der Franzosen geschriebene Buch bildet einen interessanten Beitrag zur preussischen Finanzgeschichte, indem die kommerzielle Krisis vom Oktober 1806 fast die vollständige Entwertung der Tresorscheine herbeiführte). — Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2 Bde., ebd. 1809; dasselbe, 2. Aufl., 1837. — Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern in Beziehung auf den Nutzen der Landeigentümer, St. Petersburg und Halle, 1815 (gekrönte Preisschrift). — Ueber Russlands Papiergeld und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werte zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Massregeln in Oesterreich, das Papiergeld daselbst wegzuschaffen. (Infolge dieser der russischen Regierung 1816 als Promemoria eingereichten Schrift wurde der Verfasser in die Petersburger kaiserliche Finanzgesetzgebungskommission berufen.) — Einleitung in die Studien der Finanzwissenschaften und Leitfaden bei Vorlesungen, Halle 1819. — Theorie und Praxis in der Staatswirtschaft, ebd. ca. 1820. — Die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuen Finanzgeschichte euro-

päischer Staaten, 2 Bde., ebd. 1820—1821; dasselbe, 2. verbesserte und vermehrte Aufl., besorgt von J. F. H. Eiselen, ebd. 1837, dasselbe in französischer Uebersetzung: Science des finances. Ouvrage trad. de l'allemand, par H. Jouffroy, 2 Bde., Leipzig und Paris 1841. (Dieses in seinem theoretischen Teile ebenfalls auf der Basis des Industriesystems bearbeitete Hauptwerk Jakobs behandelt erstens die Mittel, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, geht dann zu den Staatsbedürfnissen oder dem öffentlichen Aufwande selbst über und endet bei der Finanzverwaltung bezw. dem Staatsrechnungswesen. Im theoretischen Teile stellt er u. a. den Satz auf, dass eben so wenig als die ganze Summe der zu fordernden Abgaben das Stammvermögen der Nation antaste, die jedem einzelnen auferlegten Abgaben dessen Stammvermögen verringerten, es finden sich ferner darin Versuche, den Staat in seinen Finanzoperationen als Erzeuger von Gütern aus dem Gesichtspunkte von Aufwand und Gewinn zu charakterisieren und, umgekehrt, dessen wirtschaftliches Verhalten als Güterkonsument der Bedürfnisbefriedigung dienend hinzustellen. Er bekämpft die Kontrahierung patriotischer Anleihen, weil durch sie ein beträchtlicher Teil der bekannten grössten Vermögen festgelegt werde, er bekämpft ferner jede die Steuerüberwälzungspraxis gutheissende Finanzpolitik.) — Amtliche Belehrungen über den Geist und das Wesen der Burschenschaft, Halle 1824 (erschien anonym). — Aus seinem Nachlasse: Grundriss der Handelswissenschaft für Staatsgelehrte, ebd. 1828. — Jakob übersetzte folgende staatswissenschaftliche Werke mit Anmerkungen und Zusätzen in das Deutsche: Jean Bapt. Say, Traité d'économie politique etc., 2 Bde., Paris 1802 (2 Bde., Halle 1807). — H. Thornton, An enquiry into the nature and effects of the paper credit of Great Britain, London 1802, u. d. T.: Papierkredit von Grossbritannien (Halle 1803). — J. Lowe, The present state of England in regard to agriculture, trade and finance, etc., London 1822. (Von den Zusätzen Jakobs zur Uebersetzung dieses Werkes sind die zum IV. Kap. mit der Ueberschrift: Ueber die Suspensionsakte der Barzahlung der Bank von England im Jahre 1797 die wichtigsten, indem der Uebersetzer in seiner Kritik der staatswirtschaftsschädlichen Wirkungen der Restriktionsakte viel pessimistischer verfährt als Lowe selbst.) — James Mill, Elements of political economy, 2. Aufl., London 1824 (Halle 1824).

Vgl. über Jakob: Meusel, Gelehrtes Deutschland, Bd. 3, 10, 11, 14, 18, 23, Lemgo 1798—1831. — Allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1827, Nr. 198, S. 743. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. V, Ilmenau 1827, Teil II, S. 715. — Bullmann, Denkwürdige Zeitperiode der Universität Halle, Halle 1833, S. 269 ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Sektion, Teil XIV, Leipzig 1837, S. 240 ff. — Schäffle, System, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1873, S. 244. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 686 ff. — A. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Heidelberg 1879, S. 177/78. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIII, Leipzig 1881, S. 690. — Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Teil 2, Abteilung 3, ebd. 1886, S. 45. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 177/78. — Horton, Silver and Gold, Cincinnati 1895, S. 39.

Lippert.

James, Edmund Janes,

geb. in Jacksonville, Ill., am 21. V. 1855. Nachdem er zunächst mehrere Semester an der Harvard Universität studiert hatte, begab er sich nach Deutschland und setzte seine Studien in Halle fort, wo er 1877 promovierte. Seit 1883 ist James Professor der politischen Oekonomie an der Universität von Pennsylvanien in Philadelphia; seit 1891 President of the University Extention Society.

Von seinen zahlreichen Schriften und Abhandlungen seien nur die folgenden hier genannt:

Studien über den amerikanischen Zolltarif, seine Entwickelung und seinen Einfluss auf die Volkswirtschaft (in „Sammlung nationalökonomischer und stat. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S.“, herausg. von J. Conrad, I. Bd., 3. Heft), Jena 1877. — Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika (in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., VII. Bd., S. 62 ff.), Jena 1883. — Relation of Modern Municipality to the Gas Supply, Baltimore 1886. — Address before the Bankers Association, New-York 1890. — Education of Business Man: Courses of study in the Commercial High Schools of Europe. Report to Un. States Bankers Association, 2. ed., Chicago 1898. — The Charters of the City of Chicago, 2 parts, Chicago 1898/99 (part 1 behandelt „the early Charters, 1833/37). — A model City Charter in Publications of National Municipal Leage, Philadelphia, s. a.

James giebt in den „Publications of the University of Pennsylvania“ die Abteilung „Political Economy and Public Law Series“ heraus. Darunter erschien von ihm selbst: Federal constitution of Germany and Switzerland, 1889 und 1890. Er hat sich um Stiftung und Organisation der „American Academy of Political and Social Science“, die am 14. XII. 1889 in Philadelphia begründet wurde, besonders verdient gemacht. Er ist Vorsitzender der Academy und redigiert in Gemeinschaft mit den Professoren Giddings und Falkner die „Annals of the American Academy of Political and Social Science“, welche Zeitschrift folgende Artikel von ihm aufweist: The London School of Economics and Political Science (gemeinsam mit W. A. S. Hewins), in vol. IV, July—Decbr. 1895. — An early essay on Proportional Representation. — Bryce's American Commonwealth, in vol. VII, January—June 1896. — The first apportionment of Federal Representation in the United States, in vol. IX, January—June 1897. — The place of the Political and Social Sciences in modern Education, in vol. X, July—Dcbr. 1897. — The Growth of great Cities in are and population, in vol. XIII, January—June 1899.

Red.

Identitätsnachweis.

1. Die früheren Verhandlungen. 2. Das G. v. 14. April 1894. 3. Die Wirkungen des Gesetzes.

1. Die früheren Verhandlungen. Die Frage des Identitätsnachweises knüpft sich ursprünglich an die Rückvergütungen, die bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus zollpflichtigen Rohstoffen oder Halbfabrikaten gewährt werden, und zwar handelt es sich darum, ob die wirkliche Verzollung dieser Materialien nachgewiesen werden muss oder nicht, so dass also im letzteren Falle auch die aus inländischen Stoffen hergestellten Waren die Ausfuhrvergütung erhalten (s. den Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 36 ff.). Dieselbe Frage erhebt sich auch bei dem sogenannten Veredlungsverkehr (s. den Art.), bei welchem der Zoll für eingeführte Rohstoffe oder Halbfabrikate nicht wirklich bezahlt wird, sondern zunächst suspendiert bleibt und ganz erlassen wird, wenn die Ausfuhr einer entsprechenden Menge von Fabrikaten innerhalb einer gewissen Zeit nachgewiesen wird. Der Erlass des Identitätsnachweises bedeutet in diesem Falle, dass auch die Ausfuhr von Waren aus einheimischem Material zur Ausgleichung der schwebenden Zollschuld dienen kann. In Frankreich ist die Identität des eingeführten und nach der Verarbeitung wieder ausgeführten Materials in der Praxis nie genau festgehalten worden, im deutschen Zollverein aber fand dies früher in aller Strenge statt, und erst das G. v. 23. Juni 1882 ging von diesem Grundsatze ab, indem es den Inhabern von Mühlen einfach den Eingangszoll für eine der Ausfuhr von Mehl entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides erliess. Das fremde Getreide kann also in der Mühle beliebig mit inländischem vermischt werden. Eine ähnliche Erleichterung ist auch den Oelmüllern gewährt worden.

In allen diesen Fällen handelt es sich aber um die Ausfuhr von verarbeiteten Waren. Erst in der neuesten Zeit erhob sich in Deutschland in landwirtschaftlichen Kreisen die Forderung, dass auch für die Ausfuhr von rohem Getreide, ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben, eine Vergütung gewährt werde. Nach dem einem Vorschlag des Grafen von Mirbach entsprechenden Stolbergschen Antrag (1887) sollte einfach für alles ausgeführte Getreide unter dem Namen Rückvergütung eine Prämie gleich dem Eingangszoll bezahlt werden. Ein zweiter Vorschlag, den Herr von Puttkamer-Plauth im deutschen Landwirtschaftsrat vertrat, ging dahin, dass bei der Einfuhr von Getreide Zollquittungen auszustellen seien, die bei der Ausfuhr einer gleichen Quantität binnen drei Monaten in ihrem vollen Betrage von der Zollbehörde rückvergütet würden. Die Ausfuhrhändler müssten sich also, wenn sie selbst kein Getreide eingeführt haben, solche Quittungen verschaffen, der Preis derselben würde aber immer nur minimal sein können, da Deutschland etwa 1½ Millionen Tonnen Roggen und Weizen für seinen eigenen Bedarf einführen muss und demnach eine grosse Menge von Zollquittungen für die Ausfuhr garnicht verwertet werden könnte. Der Ausfuhrhändler erhielte also nahezu den ganzen Zoll als Prämie, die ihm freilich nicht als Extragewinn übrig bliebe, sondern ihn nur in stand setzte, in England mit Weizen zu einem niedrigen Preise zu konkurrieren. Die Einfuhr dagegen würde wegen des geringen Wertes der Zollquittungen nicht merklich erleichtert; die Tendenz dieses Systems ist daher im wesentlichen ebenso entschieden wie die des vorher erwähnten darauf gerichtet, stets einen Unterschied vom vollen Zollbetrage zwischen dem deutschen Weizenpreise und dem englischen aufrecht zu erhalten, während bis dahin diese volle Preisdifferenz nur zeitweilig bestand. Ein dritter Vorschlag kam als Antrag Ampach im Februar und März 1888 im Reichstage zur Verhandlung. Danach sollten bei der Ausfuhr von Getreide übertragbare Vollmachten zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge gleichartigen Getreides innerhalb einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist erteilt werden. Bei diesem System muss also der Ausfuhrhändler, wenn er nicht selbst Getreide einführt, seine Vollmacht durch Verkauf an einen Importer verwerten. Im Unterschied von den eben erwähnten Zollquittungen wird aber das Angebot dieser Vollmachten im Vergleich zu der Nachfrage in der Regel nur klein sein, der Preis derselben also dem Zollsatze nahe kommen. Wird die Ausfuhr zu weit ausgedehnt, so sinkt der Preis der Einfuhrvollmachten so tief, dass durch denselben die Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Marktpreise nicht mehr gedeckt wird und die weitere Ausfuhr daher nicht mehr lohnend ist. Zugleich aber wird jetzt die Einfuhr in höherem Grade erleichtert, da wenigstens ein Teil derselben in der Art erfolgt, als wenn der Zoll auf den Preis der Einfuhrvollmachten herabgesetzt wäre. Eine erhebliche Verminderung des Zollschutzes ist jedoch nie zu erwarten, weil nur ein Teil der Einfuhr auf Grund von Vollmachten, der weitaus grössere Rest aber gegen volle Zollzahlung eingeht. Andererseits kommt auch in Betracht, dass die Ankäufe für die Ausfuhr verteuernd wirken. Bei der Behandlung der Angelegenheit war auch zu be-

rücksichtigen, dass die Lage der einzelnen deutschen Landesteile in Bezug auf den Getreideverkehr sehr verschieden ist. Die östlichen und nördlichen Provinzen Preussens erzeugen einen Ueberschuss an Getreide, während in den beiden westlichen Provinzen und in Südwest- und Mitteldeutschland sowie in den Provinzen Brandenburg und Schlesien der Bedarf durch die eigene Produktion nicht gedeckt wird. Die ersteren finden in England den bequemsten Absatz für ihren überschüssigen Weizen, da die Landfracht nach dem Westen für die meisten zu teuer ist und auch der Wasserweg über Rotterdam und den Rhein, wenn auch gegenwärtig ziemlich stark benutzt, wegen der Notwendigkeit einer Umladung und einer besonderen Zollkontrolle mit Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Für den eines Zuschusses bedürfenden Westen aber bilden Rotterdam und Antwerpen die natürlichen Einfuhrhäfen und der Rhein die fast allein benutzte Zugangsstrasse, von der aus die Eisenbahnen nur die weitere Verbreitung übernehmen. Das Königreich Sachsen, Schlesien und Brandenburg (inkl. Berlin) können ihren Mehrbedarf an Weizen teilweise mit Vorteil direkt aus Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen beziehen. Der grösste Teil der durch Ausfuhr aus den Ostseehäfen erworbenen Einfuhrvollmachten aber wird jedenfalls dazu dienen, die Weizenzufuhr auf dem Rheine zu verstärken, weil in den anstossenden Gebieten die Preise stets am höchsten stehen und der Bezug aus den grossen niederländischen und belgischen Handelscentren auf diesem Wege besonders bequem und billig ist. Die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide berührte also mannigfaltige Interessen in sehr verschiedener Weise. Selbst die Interessen der Ostseehäfen stimmen keineswegs völlig mit denen der östlichen Landwirtschaft zusammen. Danzig namentlich muss wünschen, dass auch die Einfuhr auf der Weichsel möglichst hoch steige, und es kann keinen Gewinn darin sehen, dass die auf Grund seiner Ausfuhr erteilten Einfuhrvollmachten zur Erleichterung der Einfuhr am Rheine dienen. Diesem Standpunkte entsprach ein 1887 von Rickert und von Heeremann gestellter Antrag, nach welchem nur die Zollentlastung der Transitlager freier geregelt werden sollte, indem dieselbe auf Grund des Nachweises erfolgen sollte, dass der Inhaber des Lagers in einer bestimmten Frist eine gleiche Menge von inländischem, ausländischem oder gemischtem Getreide ausgeführt habe. Die Einfuhr- und Ausfuhroperation bleibt also in diesem Falle an dieselbe Person geknüpft und es fällt der Handel mit Einfuhrvollmachten weg. Sehr verschieden von den Interessen Danzigs sind wieder diejenigen Mannheims, des bedeutendsten Weizenhandelsplatzes im Westen. Die dortigen Kaufleute verlangten ausdrücklich, dass die Einfuhr und die Ausfuhr nicht an denselben Platz gebunden werde, weil eben Mannheim nur einen verhältnismässig kleinen Teil des dorthin gelangenden Weizens nach der Schweiz ausführt, die Hauptmasse aber nach Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen liefert. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, dass der Reichstag 1888 mit Rücksicht auf die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes über den Ampach'schen Antrag zu einer motivierten Tagesordnung überging.

2. Das G. v. 14. April 1894. Erst der Abschluss des deutsch-russischen Handelsvertrages gab der Reichsregierung Veranlassung, die noch bestehenden Bedenken gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide fallen zu lassen, weil man der Landwirtschaft der östlichen Provinzen durch dieses Zugeständnis einige Entschädigung für die Erleichterung der Konkurrenz des russischen Getreides gewähren wollte. Auch im Reichstage fand die Massregel jetzt eine günstigere Aufnahme als im Jahre 1888, und so kam das G. v. 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879, zu stande, durch welches das in dem Ampach-schen Antrage von 1888 vorgeschlagene System verwirklicht wurde. Hiernach werden bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlandes, wenn die ausgeführte Menge mindestens 500 kg beträgt, auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine ausgestellt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte dieser Scheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung zollfrei einzuführen. Die Abfertigung zu einer Ausfuhr dieser Art findet nur bei den vom Bundesrate zu bestimmenden Zollstellen statt. Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluss stehen der Ausfuhr gleich. Die aus reinen Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluss zur Ausfuhr abgefertigten Warenmengen werden, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Ware nicht überschreiten, von diesem Bestande abgeschrieben, im übrigen aber als inländische Waren behandelt. Für die in Rede stehenden Waren können auch gemischte Transitlager (von denen die Waren auch in das Inland abgesetzt werden können) bewilligt werden, mit der Massgabe, dass die für das Inland abgefertigten Mengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei

abzuschreiben, im übrigen aber als ausländische Waren zu behandeln sind.

Den Inhabern von Mühlen und Mälzereien, denen nach § 7, Z. 3 des G. v. 1879 die Erleichterung gewährt ist, dass sie für eine ihrer Ausfuhr von Fabrikaten entsprechende Menge Getreide Zollnachlass erhalten, können statt dieses Nachlasses ebenfalls die Gewährung von Einfuhrscheinen beantragen. Dasselbe Recht haben auch die Inhaber von Mühlen und Mälzereien, denen die erwähnte Erleichterung nicht gewährt ist. Die näheren Anordnungen über die Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrat zu treffen, der auch Vorschriften darüber erlassen kann, wie weit die Einfuhrscheine bei der Zahlung von Zöllen auf andere als die Eingangs angeführten Waren verwendet werden können.

Diese Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1894 festgesetzt. Die wichtigste dieser Vorschriften ist die, dass jeder Inhaber eines Einfuhrscheines berechtigt ist, entweder innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, den Schein zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Menge der bezeichneten Getreideart zu verwerten oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten nach dem Tage der Ausstellung innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle bei der Zollzahlung für eine Reihe anderer, besonders aufgeführter Waren in Anrechnung bringen zu lassen, sofern nicht etwa die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt wird. Diese Waren sind: exotische Nutzhölzer, Südfrüchte, Gewürze aller Art, gesalzene Heringe, roher Kaffee, Kakao in Bohnen, Kakaoschalen, Kaviar und Kaviarsurrogate, Oliven, Schalen von Südfrüchten etc., Muscheln oder Schaltiere aus der See, Austern, Hummer, Schildkröten, Reis, Thee, Olivenöl in Fässern, Baumwollsamenöl in Fässern, Fischspeck und Thran, Petroleum, mineralische Schmieröle. Eine bare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Ausbeuteverhältnisse, die den bei der Ausfuhr von Mehl und Malz gewährten Einfuhrscheinen zu Grunde gelegt wurden, sind 100 Weizen = 75 Weizenmehl; 100 Roggen = 65 Roggenmehl; 100 Gerste und Weizen = 75 bezw. 78 Malz.

3. Die Wirkungen des Gesetzes. Die Wirkung des Gesetzes, das am 1. Mai 1894 in Kraft trat, machte sich sofort bemerklich, indem die bis dahin kaum nennenswerte Ausfuhr von Weizen, Roggen und Hafer schon im Jahre 1894 wieder eine beträchtliche Höhe erreichte. Während im Jahre 1893 nur für 48 000 M. Weizen und Spelz, für 41 000 M. Roggen und für 46 000 M. Hafer ausgeführt wurde, beliefen sich die entsprechenden Ausfuhrwerte für 1894 auf 12 695 000 M., 7457 000 M. und 3 755 000 M. Bei der Gerste ist der Unterschied weniger gross, da von dieser besondere Qualitäten auch vorher schon in erheblicher Menge ausgeführt werden konnten, so im Jahre 1893 für 1 599 000 M., immerhin aber hob sich diese Ausfuhr im Jahre 1894 auf 3 768 000 M. Im ganzen wurden in diesem Jahre 79 191 t Weizen ausgeführt, darunter nicht weniger als 78 973 t gegen Einfuhrscheine. Der grösste Teil ging nach Schweden (37 239 t), in zweiter Linie stand Dänemark (23 048 t), in dritter Grossbritannien (11 215 t). Auch die Roggenausfuhr erfolgte fast ausschliesslich gegen Einfuhrschein, nämlich in der Höhe von 49 561 t bei 49 712 t Gesamtausfuhr. Das Hauptabsatzgebiet war Dänemark mit 20 078 t, dann folgt Schweden mit 17 278 t. Die Menge des gegen Einfuhrschein ausgeführten Hafers belief sich auf 22 595 t (Gesamtausfuhr 22 759 t); davon gingen 12 595 t nach Grossbritannien und 5439 t nach der Schweiz. Die Ausfuhr von Gerste gegen Einfuhrschein betrug 18 902 t (Gesamtausfuhr 19 405 t). Auch für diese waren Grossbritannien (13 116 t) und die Schweiz (1983 t) das Hauptabsatzgebiet. Ferner wurden vom 1. Mai bis Ende des Jahres 1894 gegen Einfuhrschein ausgeführt: 643 t trockene Bohnen (Gesamtausfuhr 781 t); 993 t trockene Erbsen (Gesamtausfuhr 3147 t); 110 t trockene Linsen und Lupinen (Gesamtausfuhr 402 t); 4072 t Raps und Rübsaat (Gesamtausfuhr 4235 t). Bei der Ausfuhr von Malz kommen ebenfalls die Einfuhrscheine fast allgemein zur Anwendung. Die Gesamtmenge betrug im Jahre 1894 2926 t, davon kamen 2668 t auf die Zeit nach dem 1. Mai, und von diesen gingen 2518 t gegen Einfuhrschein aus. Dagegen haben die Einfuhrscheine im Mühlenlagerverkehr neben dem älteren System des Zollnachlasses eine weniger grosse Bedeutung erlangt. So betrug im Jahre 1894 die Ausfuhr von Mehl im Mühlenlagerverkehr 164 268 t, die gegen Einfuhrschein dagegen nur 23 742 t, und für geschrotenes Getreide, Graupen etc. belief sich die Ausfuhr der ersteren Art auf 26 675 t, die der letzteren aber nur auf 161 t.

Auch in den folgenden Jahren haben sich die Ausfuhrverhältnisse des Getreides im ganzen ebenso gestaltet wie unmittelbar nach der Aufhebung des Identitätsnachweises. So wurden im Jahre 1898 aus dem freien Verkehr 135 168 t Weizen (und Spelz) ausgeführt und von diesen 135 018 t gegen Einfuhrscheine. Die Bezugsländer waren hauptsächlich Schweden (34 540 t), Dänemark (17 825 t), Frankreich (20 739 t), Oesterreich-Ungarn (26 112 t). Die Roggenausfuhr belief

sich auf 129706 t, davon 129546 t gegen Einfuhrscheine. Oesterreich-Ungarn bezog 52987 t, Schweden 22369 t, Norwegen 17436 t, Dänemark 16468 t. Von der Gesamtausfuhr von 47284 t Hafer gingen 47140 t gegen Einfuhrschein aus (22218 t nach der Schweiz, 10728 t nach Grossbritannien). Die Ausfuhr von Gerste dagegen fand zu einem nicht unerheblichen Teil ohne Ausstellung von Einfuhrscheinen statt: sie betrug im ganzen 12656 t, davon aber nur 10472 t gegen Einfuhrschein. Die Mehlausfuhr findet noch immer zum grössten Teil im Mühlenlagerverkehr statt.

Als Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises ist theoretisch zu erwarten zunächst eine relative Erhöhung der Getreidepreise in den ausfuhrfähigen Provinzen im Vergleich mit den Weltmarktpreisen. Da für die Ausfuhr des Getreides dieser Gebiete eine Prämie gewährt wird, die sehr nahe gleich dem Zollbetrage ist, so wird die Tendenz bestehen, sie so lange fortzusetzen, bis der Preis im Inlande um den vollen Zollbetrag über den des Weltmarkts gestiegen ist. Diese Voraussehung wird durch die Erfahrung bestätigt. Betrachten wir z. B. die Preisübersichten auf den Hauptplätzen, die seit mehreren Jahren von der Berliner Börsenzeitung wöchentlich zusammengestellt werden, so zeigt sich, dass die Differenz zwischen den Berliner Lieferungspreisen des Weizens und denen der ausländischen Plätze seit der Aufhebung des Identitätsnachweises durchschnittlich zugenommen hat. Eine genaue Vergleichbarkeit dieser Zahlenreihen besteht freilich nicht, da die Angaben sich nicht auf gleiche Qualitäten beziehen und besondere lokale Einflüsse je nach dem Stande der Spekulation bei den für spätere Lieferungsfristen geltenden Preisen bald positive, bald negative Differenzen erzeugen. Immerhin aber ist man berechtigt, aus den Veränderungen der Durchschnittsdifferenz in verschiedenen Perioden gewisse Schlüsse zu ziehen.

In der Zeit von Ende Mai 1894 bis Anfang Oktober 1894, also in der ersten Zeit der Herrschaft des neuen Gesetzes, war die Durchschnittsdifferenz des Berliner und des Londoner Preises für im Oktober lieferbaren Weizen 35,4 M. für die Tonne. Dagegen betrug sie von November 1893 bis Ende März 1894, also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises, nur 29,6 M. (Lieferungstermin für Berlin Mai, für London Juli), und in derselben Periode 1892/93 stellte sich die Differenz sogar nur auf 16,4 M. (Termin für Berlin April/Mai, für London Juni). Gehen wir in die Zeit zurück, in der der Zoll von 50 M. noch allgemein in Kraft stand, so war in den Monaten August und September 1891, als die ungünstigen Ernteergebnisse bereits bekannt waren, der Abstand zwischen den Berliner Lieferungspreisen für September/Oktober und den Londoner für Dezember durchschnittlich 45,6 M., also fast gleich dem vollen Zollbetrage; in der Zeit von November 1890 bis Anfang 1891 aber, als die Marktverhältnisse normaler waren, betrug die durchschnittliche Preisdifferenz für den April/Mai-Termin in Berlin und den Mai-Termin in London nur 32,4 M. Unter der Einwirkung der Ausfuhrprämie hat sich also der Berliner Preis bei dem Zolle von 35 M. annähernd ebenso hoch über dem Londoner gehalten wie früher unter der Herrschaft des 50 Mark-Zolles.

Das ergiebt sich auch aus den späteren Erfahrungen. In dem Zeitraum von November 1894 bis Ende März 1895 z. B. stand der Preis des im Mai 1895 lieferbaren Weizens in Berlin durchschnittlich um 39,1 M. höher als der in London auf dieselbe Lieferfrist verkaufte. Allerdings war der Durchschnittspreis des Weizens für Mai-Lieferung in Berlin vom November 1899 bis Mai 1900 nur 151,2 M., in Liverpool dagegen für März in der Zeit von November bis März 131,4 M., die Differenz blieb also bedeutend unter dem Zollbetrag. Wie weit diese Erscheinung mit Qualitätsverschiedenheiten oder vielleicht mit dem Verbot des eigentlichen Terminhandels an der Berliner Börse zusammenhängt, bleibe dahingestellt. Der Jahresbericht der Vorsteher der Danziger Kaufmannschaft für 1896 bestätigt die in Rede stehende Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises; die Differenz zwischen dem Preise des inländischen und dem Transitgetreide wurde in Danzig mit einem Schlage auf den vollen Zollbetrag gebracht und betrug von Mai 1894 bis September 1896 für Weizen durchschnittlich 34,35 M., für Roggen 34,55 M.

Eine weitere Folge der neuen Einrichtung aber besteht darin, dass im deutschen Zollgebiete die Getreidepreise mehr ausgeglichen werden, d. h. dass die früheren höheren Preise in den westlichen Landesteilen herabgedrückt werden. Denn je mehr die Ausfuhr aus den östlichen Provinzen befördert wird, um so mehr muss sich in denjenigen Landesteilen, die ihren Getreidebedarf nicht vollständig selbst decken können und die bisher eine grössere Zufuhr aus dem Osten erhielten, die Einfuhr aus dem Auslande entwickeln, bei der die Einfuhrscheine ihre Verwendung finden, und dadurch entsteht eine Preiserniedrigung. So betrug nach den reichsstatistischen Veröffentlichungen der Durchschnittspreis des Weizens in den Monaten Juli bis Dezember 1894 in Berlin 132,1 M. und in Mannheim 142,4 M., die Differenz also nur 10,3 M. Dagegen war die entsprechende Differenz in den vier Mo-

naten Januar bis April 1894, also vor der Aufhebung des Identitätsnachweises, noch 164,0—141,9 oder 23,1 M. Der Berliner Preis war um 9,8 M., der Mannheimer aber um 21,6 M. gesunken. Ohne die neue Einrichtung würde der erstere sich wahrscheinlich mehr, der letztere aber weniger erniedrigt haben. Auch in den früheren Jahren war die Preisdifferenz zwischen Mannheim und Berlin immer bedeutend höher als seit Mai 1894; sie betrug z. B. im Durchschnitt des Jahres 1889 23,55 M., und der Unterschied gegen die Durchschnittspreise des letzten Halbjahres von 1894 ist wieder durch ein stärkeres Sinken des Mannheimer Preises entstanden, der seit 1889 von 211,30 M. um 68,9 M. zurückwich, während der frühere Berliner Preis von 187,7 M. 1894 nur um 55,6 M. erniedrigt war. Im Jahre 1895 betrug die Differenz zwischen dem Mannheimer und dem Berliner Durchschnittspreise 12,50 M., im Jahre 1895 10,2 M. In den Jahren 1897—1899 sind die Differenzen weit grösser, aber es fehlen die amtlichen Börsenkurse, und die in der Reichsstatistik angegebenen Preise beruhen auf privaten Ermittelungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin. Die Preisdifferenz zwischen Mannheim und Danzig war nach dem erwähnten Jahresberichte im Jahre 1893 und bis April 1894 durchschnittlich 31,49 M. für Weizen und 30,72 M. für Roggen, dagegen von Mai 1894 bis August 1896 nur 13,35 bezw. 15,41 M. Auch die zeitliche Ausgleichung der Preise wird durch die wieder ermöglichte Ausfuhr begünstigt. So hebt der Jahresbericht der Stettiner Vorsteher der Kaufmannschaft hervor, dass in Frankreich, wo eine der deutschen entsprechende Einrichtung nicht besteht (in der neuesten Zeit aber ebenfalls beantragt worden ist) die Preisdifferenz gegenüber dem Weltmarkt bei schlechter Ernte höher, bei guter aber oft bedeutend niedriger ist als der Zollbetrag.

Die Befürchtung, dass die Einfuhrscheine eine erhebliche Verminderung des Schutzes für das auf Grund derselben eingeführte Getreide bewirken könnten, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Ausfuhr der Gesamteinfuhr annähernd gleich käme oder sie überstiege. In Wirklichkeit aber überwiegt die Getreideeinfuhr Deutschlands die Ausfuhr so bedeutend, dass die Einfuhrscheine, selbst wenn sie ausschliesslich für Getreide derselben Art verwendbar wären, immer leicht zu nahezu ihrem vollen Wert verkauft werden könnten. Da sie aber überdies auch noch bei der Verzollung einer Reihe wichtiger anderer Einfuhrwaren Verwendung finden können, so sind sie um so mehr gegen eine erhebliche Werteinbusse geschützt, und ihr Preis stellt sich daher bei den beiden Hauptgetreidearten auf etwa 34,50 M., nur ausnahmsweise auf 34 M. für 35 M. Nominalwert. Man glaubt, dass auch die bestehende kleine Differenz sich noch vermindern oder verschwinden werde, wenn gestattet würde, die Scheine auch bei der Einfuhr von anderen Getreidearten als der, auf welche sie lauten, zu verwenden, was gegenwärtig nicht zulässig ist. Die Kölner Handelskammer hat in diesem Sinne eine Eingabe an den Bundesrat gemacht, in der die Unzuträglichkeiten hervorgehoben werden, die in der Rheinprovinz dadurch entstehen, dass z. B. wer Gerste ausgeführt hat, nun auf Grund seines Scheines nicht Weizen oder Roggen einführen kann. Durch die Ausdehnung der Verwendbarkeit der Scheine auf alle Getreidearten würde auch bei starker Ausfuhr einer einzelnen Gattung ein Druck auf den Preis der Scheine vermieden und andererseits auch der im ganzen nicht wünschenswerte Handel mit den Einfuhrscheinen eingeengt, da der erste Eigentümer des Scheines dann um so mehr Gelegenheit fände, ihn zu eigenen Einfuhrzwecken zu verwerten. Der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung vom 28. Februar 1895 eine Aenderung der bestehenden Vorschriften abgelehnt. Wie es scheint, fürchtet man, dass die Einfuhr einer einzelnen Getreideart unter Umständen zu sehr begünstigt werden könnte, wenn die Ausfuhr aller übrigen Arten ihre Rückwirkung mittelst der Einfuhrscheine auf sie ausüben könnte. Daher sind die Waren, die ausser Getreide mittelst Einfuhrschein importiert werden können, alle aus der Zahl derjenigen gewählt worden, die in Deutschland selbst nicht erzeugt werden. Wie aber die Verhältnisse thatsächlich liegen, würde auch bei der erwähnten Verwendbarkeit der Scheine eine wesentliche Erleichterung der Einfuhr einer einzelnen Getreideart nicht zu erwarten sein; denn diese könnte doch nur dadurch entstehen, dass der Preis der Einfuhrscheine beträchtlich unter ihren Nominalwert herabsänke; dieses ist aber im allgemeinen um so weniger wahrscheinlich, je ausgedehntere und mannigfaltigere Verwendung die Scheine finden können, wie denn gegenwärtig gerade in dem Umstande, dass die Benutzung der Scheine nur für eine einzige Getreideart möglich ist, eine Ursache des Disagios gefunden wird.

An die Aufhebung des Identitätsnachweises knüpft sich auch die Frage, ob die gemischten Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluss noch beizubehalten seien. Von agrarischer Seite wird diese Einrichtung lebhaft bekämpft, und die Vertreter der Kaufmannschaft zu Stettin haben sich vor einigen Jahren ebenfalls dahin ausgesprochen, dass dieselbe nach Aufhebung des Identitätsnachweises überflüssig sei. Die Handelskammer

von Danzig aber ist anderer Ansicht, und namentlich die westlichen Handelsplätze, wie Köln und Mannheim, sprechen sich entschieden für die Beibehaltung dieser Lager aus. Die Verhältnisse sind eben im Osten und Westen verschieden, denn das Getreide aus den Transitlagern der östlichen Häfen wird fast ausschliesslich wirklich ausgeführt, während im Westen der grösste Teil ihres Inhaltes nach längerer oder kürzerer Lagerung in den inneren Verkehr gebracht wird. Sie haben also hier einfach die Bedeutung zollfreier Niederlagen und sind für den eigentlichen Transit von geringer Bedeutung. Dem Einfuhrhandel leisten sie auf diese Art nützliche Dienste, die durch die Einfuhrscheine nicht ersetzt werden können, zumal die Frist, während der die Scheine Giltigkeit haben, für das Bedürfnis der Händler zu kurz bemessen ist, da sie z. B. nicht mehr benutzt werden können, um im Frühjahr bei steigenden Preisen Getreide einzuführen, wenn die entsprechende Ausfuhr im Vorjahre etwa unmittelbar nach der Ernte stattgefunden hat. Die Regierung hat sich denn auch vorläufig für die Beibehaltung der gemischten Privattransitlager entschieden, zumal eine wirkliche Schädigung der Interessen der Landwirtschaft durch dieselben nicht nachgewiesen ist. — Was die Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises auf die westliche Mühlenindustrie betrifft, so ist nach den Berichten der Handelskammern, wie zu erwarten war, die Konkurrenz der östlichen preussischen Mühlen dadurch vermindert worden.

Litteratur: *Ausser den bei dem Art. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 39 angeführten Schriften vergl.* ***Struve,*** *Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei auszuführendem Getreide und die deutsche Bierbrauerei, Berlin 1890.* — ***Staub,*** *Die Getreidezölle und die Aufhebung des Identitätsnachweises, Nürnberg 1887.* — ***Kuhn,*** *Die Aufhebung des Identitätsnachweises, Freiburg 1891.* — ***J. Hoffmann,*** *Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? Düsseldorf 1891.* — ***J. Conrad,*** *Die Beseitigung des Identitätsnachweises, Deutsches Wochenblatt 1887.* — ***Buchenberger,*** *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1899, S. 236 ff.* — *Jahresbericht der Kölner Handelskammer, 1894, S. 91; 1895, S. 97; 1896, S. 87.* — *Jahresbericht des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig, 1895, S. 41; 1896, S. 14.* — *Stettiner Handelsindustrie und Schiffahrt (Jahresbericht), 1898, S. 11.* — *Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel der deutschen Zollgebiete.*

Lexis.

Jevons, William Stanley,

geboren am 1. IX. 1835 in Liverpool, ging 1854 nach Australien, war 1855—58 Chemiker bei der Münze der Kolonie Neu-Süd-Wales in Sydney, kehrte 1859 nach Europa zurück, wirkte 1866—1881 als Professor der Logik und Nationalökonomie an Owens College in Manchester und starb, durch Ertrinken im Meere, zu Bexhill, Grafschaft Sussex, am 13. VIII. 1882.

Jevons war kein erklärter Gegner der chrematistischen Schule, sondern er bekämpfte Ricardo nur als den Führer dieser Schule. Im übrigen bediente er sich, im Gegensatze zu Ricardos deduktivem Verfahren, bei seiner induktiven Erforschung kommerzieller und industrieller Probleme, der mathematischen Methode, selbst wenn inkommensurable Grössen dabei ins Spiel kamen. Mit dieser Vorliebe für Uebertragung mathematischer Formeln auf die wirtschaftliche Forschung verband Jevons besonders in der ersten Periode seines litterarischen Schaffens eine stark hervortretende Neigung, wirtschaftliche Erscheinungen auf metaphysische Gesetze zurückzuführen. Wenn der Ruf Jevons' als scharfsinnigen Denkers, als genialen und glücklichen Forschers (erinnert sei nur an seine Wertlehre, seine Bedürfnislehre und die aus seiner Wert-, Preis- und Produktivgutdoktrin entwickelte Zinstheorie), sich weiten Kreisen mitteilte, so ist dieser Erfolg mehr oder weniger auch jenen Erzeugnissen seiner Feder zu verdanken, in denen er praktische wirtschaftliche Fragen als Volkswirt und nicht als Mathematiker zu lösen versucht hat.

Jevons veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Diagram showing all the weekly accounts of the Bank of England, since the passing of the Bank Act of 1844 (to 1862) etc., London 1862. — Diagram showing the price of the english funds, the price of wheat, the number of bankruptcies, and the rate of the discount monthly, since 1731 to 1862, ebd. 1862. — A serious fall in the value of gold ascertained, and its social effects set forth, ebd. 1863. (Darstellung des Verlaufs der Goldentwertung, nach den Preisnotierungen des „Economist" in den Jahren 1845—62.) — Probable exhaustion of our coal mines, ebd. 1865. — The coal question; an inquiry concerning the progress of the nation, and the probable exhaustion of our coal-mines, ebd. 1865; dasselbe, 2. Aufl., 1866. (Das Buch verfolgt den Zweck, die Kohle als wirtschaftliches Hauptagens im Zeitalter des Dampfes darzustellen, und prognostiziert ausserdem, im Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit des baldigen Eintrittes einer Erschöpfung der englischen Kohlenfundstätten, der industriellen Grossmacht Englands eine nicht viele Generationen mehr überdauernde Lebenskraft. Auf Unterlage des Kohlenkonsums Englands im Jahre 1861, der damals 83,5 Millionen tons betrug, berechnete Jevons in der „coal question", dass 10 Jahre später 118 Millionen tons zu industriellen etc. Zwecken in England konsumiert werden würden, und dieses Quantum ist annähernd schon 1870 mit 117 352 028 tons erreicht worden.) — The match tax: a problem in finance, ebd. 1871. — The theory of political economy, London 1871; dasselbe, 2. Aufl., 1879; dasselbe, 3. Aufl., 1888; dasselbe ins Italienische übersetzt u. d. T.: G. Boccardo, Teoria dell' economia politica, esposta da W. St. Jevons, Mailand 1875, in „Bibliotheca dell' Economista", 3a serie, vol. II,

S. 174/311. (Der psychologische Grundcharakter dieser Schrift, wonach die Schmerz- und Lustgefühle mit den Bedürfnissen und ihrer Befriedigung durch mathematisch-mechanische Messungen zu einer Physik der Elemente der Volkswirtschaft derartig zu verschmelzen gesucht werden, dass z. B. die Güter bezw. die menschliche Arbeit auf Grund des Arbeitsprodukts als Quelle der Lustgefühle erscheinen, stempelt Jevons theory of political economy zu einer ausserordentlichen Leistung auch in soziologischer Beziehung, die auch dadurch nicht geschmälert werden kann, dass Gossen denselben Ideeengang, nachweislich ohne Vorwissen Jevons, verfolgt hat. Dafür ist Jevons' in Kapitel 3 und 4 entwickelter Lehre von den Grenzgraden der Nützlichkeit, wonach bei wachsendem Gütervorrate sich die Nützlichkeit des Zuwachses vermindert, und, umgekehrt, bei abnehmendem vermehrt oder die Grade des Nutzens der ausgetauschten Güter sich umgekehrt wie die Menge derselben verhalten und der schliessliche Grenznutzen als Preisbestimmungsmoment zum Ausdrucke kommt, die unbedingte Priorität der geistigen Urheberschaft von der gelehrten Welt approbiert worden.) — The railway and the State, London 1874. — Money and the mechanism of exchange, ebd. 1875; dasselbe, 2. Aufl., 1875; dasselbe, 3. Aufl., 1876; dasselbe, 4. Aufl., 1878; dasselbe, 8. Aufl., 1887; dasselbe, ins Französische übersetzt, Paris 1876; dasselbe, ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. (Jevons unterscheidet in seiner Geldtheorie vom Standpunkte eines Goldwährungsfreundes zwischen 4 Funktionen des Geldes, was er erst als Tauschmittel, dann als allgemeinen Wertmesser, darauf im Normalwerte und zuletzt im Wertvorrate betrachtet.) — Primer of political economy, London 1878, aus der Serie der „Science Primers", hrsg. von Huxley; dasselbe, ins Französische übersetzt, von H. Gravez, Paris 1878. — The State in relation to labour, London 1882. (Jevons ruft darin das Eingreifen der Gesetzgebung gegen die Beschäftigung verheirateter Frauen in den Fabriken an, insbesondere solcher mit Kindern im zarten Lebensalter. Im übrigen spricht er sich in dieser Schrift, trotz seines freihändlerischen Glaubensbekenntnisses, gegen das Laissez-faire aus.) Seinem litterarischen Nachlasse entstammen die Schriften: Methods of social reform, and other papers, London 1883. — Investigation in currency and finance, edited with an introduction by H. S. Foxwell, ebd. 1884. — Letters and journals, edited by his wife, ebd. 1886. —

Jevons übersetzte in das Englische: L. Cossa, Guida allo studio della economia politica, 2. Aufl., London 1880.

b) in Zeitschriften:

1) in British Association for the advancement of science, London. Addresses and papers read in section F: Economic science and statistics: Notice of a general mathematical theory of political economy, Jahrgang 1862. — The study of periodic commercial fluctuations, Jahrg. 1862. — Address on political economy, Jahrg. 1870. — The progress of the coal question, Jahrg. 1875. – The periodicity of commercial crises, and its physical explanation. (Seine Lehre von der bestimmten physikalischen Gesetzen unterworfenen Periodicität wirtschaftlicher Krisen (Missernten etc.) beruht zwar auf einer annähernden, aber niemals absoluten Regelmässigkeit des Eintrittes gewisser meteorologisch-astronomischer Erscheinungen (vgl. seine Schrift: „Commercial crises and sunspots", London s. a.), ist aber nur hypothetisch für die Wissenschaft verwertbar.) 2) in Fortnightly Review, London: The Post Office, telegraphs and their financial results, Jahrg. 1875, Dezember. (Untersuchung über die Ursachen der finanziellen Unterbilanz des englischen Staatstelegraphenwesens.) The future of political economy, Jahrg. 1876, November. (Veröffentlichung zum Säkularjubiläum des „wealth of nations".) 3) in Journal of the Statistical Society: On the variation of prices, and the value of the currency since 1782, Bd. XXVIII, London 1865, S. 294 ff. — On the frequent autumnal pressure in the money market, and the action of the Bank of England, Bd. XXIX, 1866, S. 235 ff. — Brief account of a general mathematical theory of political economy, Bd. XXIX, 1886, S. 282 ff. — Condition of the metallic currency of the United Kingdom with reference to the question of international coinage, Bd. XXXI, 1868, S. 426 ff. — Opening address as President of section F (Economic science and statistics) of the British Association, at the XLth meeting at Liverpool, Sept. 1870, Bd. XXXIII, 1870, S. 309 ff. -- The mathematical theory of political economy (its progress, with an explanation of the principles of the theory) Bd. XXXVII, 1874, S. 478 ff. — Statistical use of the arithmometer, Bd. XLI, 1887. — 4) in Transactions of the Manchester Statistical Society, Manchester: Analogy between the Post Office, telegrafs, and other systems of conveyance of the United Kingdom as regards Government control, Jahrg. 1866/67. — International monetary convention, and the introduction of an international currency into this Kingdom, Jahrg. 1867/68. — Inaugural address as President on the work of the Manchester Statistical Society in connection with the questions of the day, Jahrg. 1869/70. – The progress of the mathematical theory of political economy etc., Jahrg. 1874/75. — United Kingdom alliance, and its prospects of success, Jahrg. 1875/76.

Vgl. über Jevons: Geyer, Theorie und Praxis der Zettelbanken, München 1867, Anhang VI, S. 321 ff. — H. Fawcett, Manuel of political economy, 3. Aufl., London 1869, S. 433. — M. W. Drobisch, Ueber Mittelgrössen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes, in „Bericht der mathemat.-physikal. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften", Leipzig, Jahrg. 1871, S. 25 ff. — Derselbe, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwertes, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 16, Jena 1871, S. 143 ff. — E. Laspeyres, Die Berechnung einer mittleren Preissteigerung, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 16, 1871, S. 296 ff. — Carey, The unity of law, Philadelphia 1872, S. 10. — J. E. Cairnes, Essays in political economy, London 1873, S. 105. — A. L. Perry, Introduction to political economy, New-York 1877, S. 193, 295. — Shadwell, System of political economy, London

1877, S. 47, 55, 89, 94 u. ö. — Nationalökonomische Schriften von W. Stanley Jevons, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 31, Jena 1878, S. 267. — E. Hull, The coal-fields of Great Britain, 4. Aufl., London 1884, S. 2, 509. — Obituary notices of Prof. William Stanley Jevons, with additional remarks from the „Statist“ and „Economist“, in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, London 1882, S. 484—88. — R. Giffen, Notice of (Prof. W. St. Jevons') principal works in the coal supply, gold coinage etc., in Journal of the Statistical Society, Bd. XLV, ebd. 1882, S. 521/23. — F. A. Walker, Political economy, ebd. 1883, S. 99, 140/43, 284, 366/67, 374, 414/15. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 72/73. — R. Giffen, Essays in finance, IInd series, London 1886, S. 275 ff. — Phillips, Labor land, and law, ebd. 1886. — W. J. Ashley, An introduction to English economic history and theory, London 1888, S. 137. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 60. 159, 180, 231/234. — Rogers, Economic interpretation of history, London 1888, S. 229. — G. Lacy, Liberty and law, ebd. 1888, S. 203. — Wasserrab, Preise und Krisen, Stuttgart 1889, S. 44. — Garnier, Traité d'économie politique, 9. Aufl., Paris 1889, S. 752. — R. Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 80 ff. — Burns, Temperance history, part IV (1873—80), London 1891, S. 240. — W. Boehmert, Stanley Jevons und seine Bedeutung für die Theorie der Volkswirtschaftslehre in England, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XV, Leipzig 1891, Heft 3. — Dictionary of National Biography, ed. by Sidney Lee, vol. XXIX, p. 374/78, London 1892. — Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 103/4. — K. Wicksell, Geldzins und Güterpreise, Jena 1898, S. 17 ff.

Lippert.

Impfung und Impfrecht.

1. Geschichtliches. 2. Ausführung der Impfung. 3. Nutzen der Impfung und Impfgegner. 4. Impfrecht.

1. Geschichtliches. Unter Impfung im engeren und landläufigen Sinne versteht man die Schutzimpfung gegen die Pocken (Blattern, echte Blattern, variola vera) zum Unterschiede von den neueren Impfungen gegen Cholera, Typhus, Diphtherie u. s. f.

Die Schutzpockenimpfung geht in letzter Linie auf uralte Beobachtungen und Erfahrungen zurück. Gewisse Krankheiten, namentlich die exanthematischen, d. h. die durch einen Ausschlag gekennzeichneten, unter ihnen auch die Pocken, befallen den Menschen in der Regel nur ein einziges Mal, verleihen also dem Organismus ein hohes Mass von Seuchenfestigkeit, von Immunität. Daneben aber bemerkte man, dass die Pocken in besonders leichter Form verlaufen, wenn sie nicht auf dem gewöhnlichen Wege, wohl von den Atmungswerkzeugen oder den Schleimhäuten aus, in den Körper eindringen, sondern der Infektionsstoff von kleineren Verletzungen der äusseren Haut aus Zutritt findet. Auf diesen Wahrnehmungen baut sich die Methode der sogenannten Inoculation oder Variolation auf, bei der dem Menschen absichtlich eine kleine Menge Pockeneiter in eine Schnitt- oder Stichwunde der Haut gebracht und so ein milder Ausbruch der Blattern bewirkt wird, der dann für die Zukunft völlige Unempfindlichkeit zurücklässt. Die Variolation ist bei den beiden alten Kulturvölkern der Chinesen und Indier der Ueberlieferung nach schon mehrere Jahrhunderte vor Christi Geburt in Gebrauch gewesen und gelangte dann namentlich bei den um die Schönheit ihrer Mädchen besorgten cirkassischen und georgischen Stämmen des Kaukasus zur häufigen Anwendung. Von dort kam sie in die europäische Türkei und durch Vermittelung der Gattin des damaligen englischen Gesandten in Konstantinopel, der Lady Mary Wortley-Montague 1721 nach Grossbritannien. Hier wie auf dem Festlande wurde sie als eine wertvolle Massregel gegen die furchtbare Krankheit, der man sonst völlig machtlos gegenüberstand, freudigst begrüsst. Seufzte doch ganz Europa damals unter einer schweren „Pockennot“: „von der Liebe und den Pocken bleibt Niemand verschont“, lautete ein bekanntes Sprichwort jener Zeit, und in der That fielen Hoch und Niedrig dem Uebel in gleicher Weise zum Opfer. Besonders wurden die Kinder heimgesucht: die Pocken hatten damals den Charakter einer eigentlichen Kinderkrankheit, wie heute Masern und Scharlach. Immerhin litt die Variolation noch an grossen Mängeln. Zuweilen nahm die künstlich erzeugte Affektion einen unerwartet bösartigen Verlauf, dem die inokulierten Menschen dann erlagen; ausserdem aber waren es eben die echten Pocken, die übertragen wurden, und jeder Impfling konnte deshalb zum Ausgangspunkt für neue unfreiwillige Ansteckungen werden, beförderte also die Verbreitung der Seuche.

Die Impfung nicht mit Menschenpocken, sondern mit Kuhpocken, nicht mit Variola, sondern mit Vaccine bedeutet daher einen gewaltigen Fortschritt auf diesem Gebiete, und mit Recht wird der Entdecker der Vaccination, der englische Dorfarzt Eduard Jenner als einer der grössten Wohlthäter der Menschheit gefeiert.

Die Kuhpocken sind eine den menschlichen Pocken in ihrer äusseren Erscheinung sehr ähnliche Krankheit, die besonders an den Eutern der Tiere auftritt und von hier aus auch auf den Menschen, z. B. die Hände und Arme der Melker oder Viehwärter übergehen kann. Schon längst war nun namentlich die ländliche Bevölkerung darauf aufmerksam geworden, dass die von einem derartigen bläschenförmigen Ausschlage Befallenen stets von den Blattern verschont blieben. Ja noch mehr: in Holstein, in England und Schottland hatte man bereits absichtliche Uebertragungen der Kuhpocken zum Zwecke der Schutzimpfung gegen die Menschenpocken ausgeführt; zwei englische Inoculatoren, Fewster und Sutton, hatten z. B. über erfolgreiche Versuche und Erfahrungen an das Kollegium der Aerzte in London berichtet — da aber alle diese Beobachter nicht von der Gloriole

der Autorität umstrahlt waren, so wurden ihre Mitteilungen nicht gewürdigt, und auch Jenner hätte gewiss das gleiche Geschick gefunden, wenn seine Behauptungen nicht auf besonders breiter und fester Grundlage aufgebaut gewesen wären. Nachdem er sich durch langjährige sorgfältige Prüfung von der Richtigkeit der erwähnten Volksmeinung überzeugt, wagte er den entscheidenden Schritt. Am 14. Mai 1796 impfte er einen 8jährigen Knaben (James Phipps) am Arm mit dem Inhalt einer Kuhpockenpustel, die sich auf dem Handrücken einer Viehmagd (Sarah Nelmes) entwickelt hatte. Bei dem Kinde kam es nun ebenfalls zur Entstehung von Bläschen an der Impfstelle, die indessen bald wieder verschwanden und doch einen vollkommenen Schutz gegen die echten Blattern erzeugt hatten: eine am 6. Juli, also 6 Wochen später vorgenommene Variolation mit Pockenstoff überstand der Knabe ohne jede Spur einer Reaktion. Weitere Versuche mit dem nämlichen Ergebnis an anderen Kindern folgten, und das Verfahren gelangte nun zu verhältnismässig rascher Anerkennung, nicht nur in Grossbritannien, sondern auch auf dem Festlande. Bei uns machten sich um die Einführung der neuen Methode besonders verdient die Aerzte Stromeyer in Hannover, Heim und Hufeland in Berlin, Sömmering in Frankfurt a. M., Osiander in Göttingen. Ueberall bestätigte man ihre segensreiche Wirkung; in einigen süddeutschen Staaten wurde alsbald die Zwangsimpfung vorgeschrieben, so in Bayern 1807, in Baden 1815, in Württemberg 1818, umgekehrt die Variolation ihrer Gefährlichkeit halber vielfach und bei strenger Strafe verboten, so in Preussen im Jahre 1835. Die anfängliche Begeisterung erlitt indessen einen leichten Rückschlag, als man bemerkte, dass geimpfte Personen zuweilen doch noch an den Blattern erkrankten, die dann freilich fast stets einen sehr milden Verlauf nahmen. Aber man lernte bald auch diesen Fehler beseitigen. Der Impfschutz besitzt eben keine unbeschränkte Dauer, er geht nach einer gewissen Frist wieder ganz oder teilweise verloren, und die Impfung muss daher nach einigen Jahren wiederholt werden, um volle Sicherheit zu gewähren.

Worin besteht das Wesen der Impfung? Wir können diese lange umstrittene Frage heute mit Bestimmtheit dahin beantworten, dass der höchst wahrscheinlich durch einen niederen tierischen Schmarotzer gebildete Infektionsstoff der echten Pocken bei der absichtlichen oder unabsichtlichen Uebertragung auf den zwar empfänglichen, aber doch weniger geeigneten Körper des Tieres, des Rindes, eine sogenannte Abschwächung erfährt, und dass das in seiner ursprünglichen Kraft geschädigte Material nun bei neuen Individuen doch noch ebenso einen Impfschutz, eine Immunität erzeugt, wie dies Pasteur später beim Milzbrand, beim Schweinerotlauf u. s. w. in unwiderleglicher Weise zu zeigen vermocht hat.

2. Ausführung der Impfung. Der Impfstoff, die »Lymphe« wird in einige seichte Schnittwunden (seltener Stiche) der äusseren Haut, meist am Oberarm, eingerieben. Es entstehen dann an den betreffenden Stellen die Impfpusteln oder Impfpocken, die nach etwa einer Woche auf dem Höhepunkt ihrer Entwickelung angelangt sind, weiterhin vereitern, verschorfen, eintrocknen und mit Hinterlassung von oberflächlichen Narben abheilen. Der Impfstoff kann entweder vom Menschen oder vom Rind (meist vom Kalb) herrühren (humanisierte und animale Lymphe). Die erstere stammt von geimpften Menschen, namentlich Kindern (Abimpflinge) und wird ohne weiteres oder nach vorheriger Mischung mit verdünntem Glycerin benutzt. Bei ihrer Verwendung sind trotz aller Vorsichtsmassregeln zuweilen vom Abimpfling auf den Impfling ausser dem Kuhpockenstoff auch noch andere Keime, so die der Wundrose und namentlich der Syphilis übertragen worden. Bei der Benutzung der animalen Lymphe ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, da das Rind für Syphilis unempfänglich ist, die Tiere ausserdem jedesmal sofort nach Abgabe der Lymphe und vor dem Gebrauch der letzteren geschlachtet und von einem sachverständigen Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden müssen.

Die humanisierte Lymphe ist deshalb durch die animale mehr und mehr verdrängt worden; nach einem Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1899 dürfen bei uns die öffentlichen Impfungen (siehe unten) nur noch mit animaler Lymphe vollzogen werden und ist die humanisierte Lymphe allein in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Die animale Lymphe wird gewonnen in staatlichen oder privaten, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden »Lympherzeugungsanstalten«. Die benutzten Kälber werden zu diesem Zwecke am Bauche und der inneren Fläche der Schenkel mit zahlreichen seichten Schnittwunden versehen, in die der Impfstoff eingerieben wird. Je nach der Herkunft des letzteren unterscheidet man: 1. die eigentliche animale Lymphe oder animale Vaccine in engerem Sinne; die Kälber werden mit animaler Lymphe von anderen Kälbern geimpft, die Uebertragung geschieht von Tier zu Tier; 2. die sogenannte Retrovaccine; die Kälber werden mit Lymphe geimpft, die vom Menschen stammt (Abimpflingen), die Uebertragung geschieht vom Tiere auf den Menschen und dann vom Menschen zurück auf das Tier. Diese Art ist die gebräuchlichste, da sie infolge der Auffrischung im menschlichen Körper am ehesten ihre Wirksamkeit bewahrt, während die eigentliche animale bei dem fortgesetzten Durchgang durch das weniger empfängliche Tier leicht einer allzuerheblichen Abschwächung unterliegt. Seltenere Sorten sind: 3. die Variolovaccine, die bei Impfung von Kälbern mit dem Inhalt echter Pockenpusteln entsteht und den

deutlichsten Beweis für die so veranlasste Umwandlung des Infektionsstoffes der variola vera in den der Vaccine erbringt; 4. die originäre Vaccine, die sich bei der natürlichen Ansteckung von Rindern (Kühen) entwickelt. Sie ist die wahre, die ursprüngliche »Vaccine«; zu Jenners Zeiten ungemein häufig gemäss der gewaltigen Verbreitung der Blattern und der Möglichkeit ihrer natürlichen Uebertragung, auch auf die Tiere, ist sie jetzt eine Rarität geworden und wohl allein durch Wiederimpflinge beim Melken u. s. w. besonders empfänglicher Stücke hervorgerufen. Die Bereitung der für den schliesslichen Gebrauch in der Praxis bestimmten Lymphe erfolgt in der Weise, dass der ganze Inhalt der beim Tiere entstandenen Blasen und Pusteln abgekratzt, fein zerrieben und endlich mit verdünntem Glycerin zu einer durchsichtigen Flüssigkeit angerührt wird, die mehrere (2—3) Monate hindurch wirksam bleibt und in kleinen Glasgefässen zur Abgabe und Versendung gelangt.

3. Nutzen der Impfung und Impfgegner. Das beredteste Zeugnis für den Erfolg der Vaccination haben eben die Jennerschen Versuche geliefert. Aber vielleicht noch schlagender sind die ziffernmässigen Belege, die eine sorgfältige Statistik gesammelt hat und bei denen nach dem Gesetz der grossen Zahlen jeder Irrtum oder Zweifel ausgeschlossen ist. Namentlich in Betracht kommen: 1. die sogenannten Urpockenlisten, d. h. die Aufstellungen über die an Pocken verstorbenen und erkrankten Personen mit Angaben über ihren Impfzustand. Da die letzteren meist von den Angehörigen herrühren, sind sie freilich oft ungenau und das Material entbehrt daher der nötigen Zuverlässigkeit. 2. Vergleich der Geimpften (Wiedergeimpften, Geblatterten) einerseits, der Ungeimpften andererseits gegenüber der Ansteckungsgefahr. Oft erwähnt werden hier die Untersuchungen von Flinzer in Chemnitz, die sich auf die grosse Pockenepidemie in den Jahren 1870/71 beziehen. Von 64255 Einwohnern der Stadt Chemnitz waren 53891 (83,87 %) geimpft, 4652 (7,24) hatten die Pocken schon früher überstanden, 5712 (8,89) waren ungeimpft; es erkrankten 3596 Personen, d. h. 5,6 % der Bevölkerung; auf 58543 Geimpfte oder Geblatterte entfielen 769 = 1,3 % Erkrankungen und 7 Todesfälle, auf 5712 nicht geschützte Einwohner 2603 = 45,6 % Erkrankungen und 242 Todesfälle. Das deutsche Heer verlor 1870/71 während des Feldzugs 459 (297 bei den mobilen, 162 bei den immobilen Truppen), das französische, das damals noch der regelmässigen Impfung und Wiederimpfung entbehrte, aber 23400 Mann an den Pocken u. s. f. 3. Verhalten der Bevölkerung desselben Landes vor und nach Aufnahme der Schutzimpfung. Mit grosser Deutlichkeit lassen sich die einzelnen Abschnitte dieses Prozesses z. B. verfolgen in Schweden. Von 1792—1801 starben dort durchschnittlich in jedem Jahre 191,4 auf 100000 Einwohner an den Pocken; im Oktober 1801 begannen die Kuhpockenimpfungen und fanden vielfache Anwendung auch ohne gesetzliche Vorschriften; von 1802—1811 betrug der Jahresdurchschnitt 62,3, von 1811—1816 19,7; im Jahre 1816 Einführung der Zwangsimpfung: 1817—1821 Jahresdurchschnitt 7,0! Dass wir es aber bei diesem wie in ähnlichen Fällen nicht etwa mit einem freiwilligen Verschwinden der Blattern oder mit einer verringerten Bösartigkeit der Krankheit zu thun haben, lehrt uns endlich 4. der Vergleich von Ländern mit vollständiger und mit unvollständiger oder fehlender Schutzimpfung. Zu den ersteren gehören z. B. das Deutsche Reich, Schweden und Dänemark, zu den letzteren Belgien und Frankreich, Spanien, Oesterreich, Italien, Russland (s. unten). Es starben nun an den Pocken in Deutschland während der Jahre 1889—1893 572 = 2,3 auf 1 Million Lebende, in Dänemark (Städte, für die allein genaue Angaben vorliegen) 14 = 3,8, in Schweden 32 = 1,3. Dagegen in Belgien 7779 = 252,9, in Frankreich (Städte, für die allein genaue Angaben vorliegen) 5679 = 147,6, in Spanien 35784 = 638,0, in Oesterreich 37037 = 313,6, in Ungarn (1892 und 1893) 6303 = 175,1, in Italien (1890—1893) 24801 = 204,0, in Russland (1891—1893) 288130 = 836,4.

Hätte sich die Blatternsterblichkeit also bei uns auf der gleichen Höhe bewegt wie in den französischen Städten, in Belgien, in Oesterreich oder in Russland, so würde unser Vaterland einen jährlichen Verlust von 7321, 12584, 15558 oder gar 41584 Menschenleben zu beklagen gehabt haben, während in Wirklichkeit nur 115 Personen an den Pocken verstorben sind. Etwa ⁴⁄₅ dieser Fälle aber haben sich noch an der Seeküste und namentlich in den Grenzbezirken ereignet, sind auf Rechnung einer unmittelbaren Einschleppung zu setzen. Das Deutsche Reich ist nach alledem zwar, wie die Impfgegner höhnisch sagen, das »klassische Land des Impfzwanges«, aber wie wir hinzufügen wollen, auch »das klassische Land der Pockenimmunität«!

Dass es bei uns angesichts dieser Thatsachen nun überhaupt noch Impfgegner giebt, ja dass ihre Anschauungen und Bestrebungen sogar eine sehr beachtenswerte Verbreitung gefunden haben und selbst im deutschen Reichstage eine einflussreiche

Rolle spielen, erscheint nur deshalb begreiflich, weil unser Volk seit vielen Jahrzehnten, eben dank dem »Impfzwang«, dem Bannkreis der Pocken entrückt ist und die Grösse der Gefahr gar nicht mehr am eigenen Leibe kennen gelernt hat, gar nicht mehr zu ermessen vermag. Im übrigen sammelt sich aber um das impfgegnerische Banner eine recht buntscheckige Gefolgschaft, aus der sich namentlich drei Gruppen herausheben lassen. Einmal die Sozialdemokraten, die den Impfzwang als einen Verstoss gegen die Rechte des Individuums bekämpfen, obwohl sie selbst für ihre zukünftige staatliche Ordnung den Zwang im weitesten Umfange planen und obwohl man ihnen gewiss mit Recht erwidern kann, dass die Freiheit des einzelnen da ihre Grenze finden muss, wo sie zu einer Gefahr für die Allgemeinheit wird. Zweitens die Orthodoxen katholischer und evangelischer Färbung, die in der Impfung einen Eingriff in die Bestimmungen der göttlichen Vorsehung erblicken, obwohl es gewiss nur im Sinne der letzteren liegen kann, wenn wir uns die Natur dienstbar machen und sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen suchen. Endlich drittens die Anhänger der Naturheilkunde, die die Einführung eines fremden Stoffes in den Körper zu prophylaktischen wie zu therapeutischen Zwecken überhaupt für unzulässig erachten, obwohl über Nutzen und Schaden einer solchen Massregel doch nicht etwa voreingenommene Principienreiterei, sondern allein der praktische Erfolg entscheiden kann. Dass dieser mit lautester Stimme zu Gunsten der Impfung spricht, ist genauer erörtert worden. An dieser Thatsache suchen daher die impfgegnerischen Kreise auch immer von neuem zu rütteln. Nachdem sie vergeblich die Richtigkeit der Zahlen an sich bezweifelt, haben sie sich dann hinter der schon erwähnten Behauptung verkrochen, die Pocken hätten ihre frühere Gefährlichkeit eingebüsst, und als sie auch aus diesem Versteck vertrieben, ist ihnen als letzter Ausweg nur eine grenzenlose Uebertreibung der sogenannten »Impfschädigungen« geblieben. Die Vaccination soll verhängnisvolle Veränderungen der verschiedensten Art im kindlichen Körper erzeugen und jedes Leiden, das nach Vornahme der Impfung, oft Monate und Jahre später auftritt, wird ihr in die Schuhe geschoben. Eine gewissenhafte Prüfung dieser Beschwerden hat ihre Haltlosigkeit dargethan. Seit der nahezu ausschliesslichen Anwendung der animalen Lymphe kommen Erkrankungen ernsterer Natur, die durch die Impfung hervorgerufen wären, überhaupt kaum noch vor. Auch die Entzündungen in der Umgebung der Impfstelle aber, die man als »stärkere Reaktionen« von den normalen, mit der Entwickelung der Pusteln einhergehenden Erscheinungen zu trennen pflegt, sind immer seltener geworden, seit man auf möglichst saubere Gewinnung der Lymphe und Beachtung der sonst für kleine chirurgische Eingriffe üblichen Vorsichtsmassregeln (Reinigung des Operationsfeldes, der Instrumente u. s. w.) grösseres Gewicht legt. So sterben jetzt im ganzen Deutschen Reiche höchstens ungefähr 10 Kinder jährlich infolge von unglücklichen Zufällen nach, nicht wegen der Impfung, und die Impfschädigungen sind daher gewiss als ein sehr geringes Uebel im Verhältnis zu den durch die Pockenseuche früher und sonst verursachten Verlusten an Menschenleben gleichsam als eine Versicherungsprämie gegen die gewaltige Gefahr anzusehen, der man so entgeht. Die Bestrebungen der Impfgegner erscheinen nach alledem in ihren Motiven unbegründet und verfehlt, in ihren Zielen aber gewissenlos und bedrohlich für die Gesundheit unseres Volkes.

4. Impfrecht. Deutsches Reich. Wie schon erwähnt, war in einigen süddeutschen Staaten die Kuhpockenimpfung bald nach ihrer Entdeckung durch gesetzliche Vorschriften eingeführt und obligatorisch gemacht worden. Andere Bundesstaaten dagegen, darunter auch Preussen, hatten hiervon abgesehen und das Ziel auf mittelbarem Wege zu erreichen gesucht. In Preussen wurde nach dem Regulativ vom Jahre 1835 die Impfung auf das dringendste angeraten, von den Behörden durch Beispiel und Belehrung empfohlen, die Abhaltung öffentlicher, kostenfreier Impfungen sowie die Einrichtung von Impflisten und die Ausstellung von Impfscheinen angeordnet, namentlich die Gewährung gewisser Benefizien, wie die Aufnahme in öffentliche Staatsanstalten an die Bedingung der vorausgegangenen Impfung geknüpft, endlich die Impfung, wie auch heute noch, bei allen in das Heer oder die Marine eingereihten Mannschaften vorgenommen, eine eigentliche Verpflichtung zur Impfung jedoch nur in dem einzelnen bestimmten Fall des plötzlichen Auftretens der Pocken für die noch nicht ergriffenen Hausbewohner vorgesehen. Infolgedessen war der Schutz der Bevölkerung hier ein sehr mangelhafter; aber auch da, wo die Impfung bestand, fehlte die Wiederimpfung, und so wird es begreiflich, dass sich an die massenhafte Einschleppung und Ausstreuung des Krankheitsstoffes durch französische Kriegsgefangene während des Feldzuges 1870/71 ein gewaltiger Ausbruch der Seuche in Deutschland anschloss, dem z. B.

in Preussen 129148, in Bayern 8062 Einwohner erlagen. Unter dem nachhaltigen Eindruck dieses Ereignisses wurde dann das Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassen, durch das die Impfung und die Wiederimpfung für das Gebiet des Deutschen Reiches zur obligatorischen Einführung gelangte. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sind: 1. der Impfung mit Schutzpocken ist jedes Kind vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu unterziehen, das auf sein Geburtsjahr folgt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind dauernd nur solche Kinder, die vorher die echten Blattern überstanden haben und zeitweilig, d. h. bis zum nächsten Jahre oder zum nächsten Impftermin solche Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können. 2. Der Wiederimpfung ist zu unterziehen jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. Die Impfung geschieht auf einem Oberarm; sie gilt als erfolgreich und das Kind erhält seinen »Impfschein«, wenn bei der »Nachschau«, die 6—8 Tage später vor dem Arzte statt hat, mindestens eine gut entwickelte Pustel (bei Wiederimpflingen Knötchen) festgestellt wird. Ist das nicht der Fall, so hat im nächsten oder bei nochmaligem Versagen auch im übernächsten Jahre eine Wiederholung der Impfung stattzufinden.

Die Impfung wird kostenfrei in öffentlichen Impfterminen durch besondere Impfärzte und meist in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September vorgenommen. Daneben können jedoch auch private Impfungen, jedoch nur durch approbierte Aerzte, ausgeführt werden.

Eltern (Pflegeeltern und Vormünder), die den Nachweis der erfolgten Impfung (durch Vorweisung des Impfscheins) auf amtliches Erfordern nicht erbringen, können zu einer Geldstrafe bis zu 20 Mark, solche, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen werden, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Nach dem Urteil unserer höchstinstanzlichen Gerichte (z. B. Kammergericht 10. November 1892) darf die behördliche Aufforderung an säumige Eltern u. s. w. solange wiederholt werden, bis der Nachweis geführt ist, und wegen Nichtbefolgung einer jeden neuen Aufforderung ist erneute Bestrafung zulässig.

Einen unmittelbaren »Impfzwang« unter Anwendung von Gewalt bestimmt das Gesetz also nicht; es hat sogar für den Fall des Ausbruches einer Pockenepidemie bei den gefährdeten Personen von Zwangsimpfungen abgesehen und nur verfügt, dass die etwa vorhandenen schärferen einzelstaatlichen Vorschriften hier unberührt bleiben sollen. Aber im grossen und ganzen haben sich die Anordnungen des Impfgesetzes doch als ausreichend erwiesen, um eine allgemeine Durchführung der Impfung in Deutschland zu bewirken, und endlich sei bemerkt, dass in Preussen nach einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1895 die Polizei an sich aus Titel 17 § 10 des Landrechts und § 132 des preussischen Landesverwaltungsrechts die Berechtigung ableiten kann, ein impfpflichtiges Kind zum Impftermin auf dem Zwangswege vorzuführen, »da die Polizei befugt ist, zur Durchführung gesundheitspolizeilicher Massnahmen auch Zwangsmittel anzuwenden, und diese Befugnis durch das Impfgesetz nicht gemindert oder ausgeschlossen ist.«

Ausland. a) Länder mit gesetzlichem Impfzwang:

1. Schweden: Impfung aller Kinder vor Ablauf des zweiten Lebensjahres,
2. Dänemark: vor Ablauf des siebenten,
3. Schottland und Irland: vor Ablauf des ersten,
4. Rumänien: vor Ablauf des ersten,
5. Italien (G. v. 22. Dezember 1888 und königliche V. v. 31. März 1892). Impfung der Kinder im ersten und Wiederimpfung im 10.—11. Jahre,
6. Ungarn (G. v. 7. Mai 1897). Impfung im ersten und Wiederimpfung im 12. Jahre. In den beiden letztgenannten Staaten ist die Durchführung der Bestimmungen aber zur Zeit noch eine mangelhafte, und in noch höherem Grade gilt dies von
7. Russland, wo der Impfzwang angeblich auch besteht, aber in Wahrheit gar nicht gehandhabt wird.

b) Länder ohne gesetzlichen Impfzwang.

1. Oesterreich: indirekte Massregeln, wie früher in Preussen,
2. Niederlande: desgleichen,
3. Belgien;
4. Frankreich: seit 1889 darf kein Kind, das nicht geimpft ist, in eine öffentliche Schule aufgenommen werden.
5. England: Impfzwang durch Gesetze vom Jahre 1867 und 1871 eingeführt. 1899 aber Abänderungen vorgenommen, nach denen die bisherige Strafandrohung gegen solche Eltern oder Pfleger, die ihre Kinder nicht impfen lassen, weil sie überzeugt sind, dass

die Impfung der Gesundheit des Kindes nachträglich sein werde, und damit also der Impfzwang thatsächlich aufgehoben wird.

6. Schweiz: Die Regelung des Impfwesens ist den Kantonen überlassen, von denen einige einen mehr oder weniger gut durchgeführten Impfzwang besitzen, andere und zwar gerade die wichtigsten, wie Basel, Bern, Luzern, Zürich früher einen solchen gehabt, aber unter dem Einfluss der impfgegnerischen Bestrebungen in der letzten Zeit wieder abgeschafft haben.

7. Amerikanische Union: Regelung durch die Einzelstaaten, von denen jedoch keiner den Impfzwang angenommen hat.

Litteratur: ***Jenner***, *Inquiry into the causes and effects of the Variolae-vaccinae other cowpox, London 1798.* — ***Schulz***, *Impfung, Impfgeschäft, Impftechnik, 3. Aufl., Berlin 1891, Enslin.* — ***Rapmund***, *Das Reichsimpfgesetz und seine Ausführungsbestimmungen, Berlin 1889.—Blattern und Schutzpockenimpfung: Denkschrift, bearbeitet vom kaiserlichen Gesundheitsamt, Berlin 1896, J. Springer.* — ***Kübler***, *Arb. aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt.*

C. Fränkel.

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, aus einer südtirolischen Familie stammend, wurde am 20. I. 1843 zu Augsburg geboren und bezog 1860 die Universität München, wo er sich hauptsächlich historischen, juristischen und kameralistischen Studien hingab. Im März 1865 promovierte ihn die dortige staatswirtschaftliche Fakultät auf Grund einer Preisarbeit: „Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreissigjährigen Krieges für Deutschland" (s. u.) zum Doktor der Staatswirtschaft. Nachdem er dann eine Zeit lang in der Gerichts- und Verwaltungspraxis thätig gewesen war, habilitierte er sich im November 1867 an der Universität München, um schon im Herbst 1868 als ausserordentlicher Professor der politischen Wissenschaften an die Universität Innsbruck zu gehen, wo er 1871 zum Ordinarius ernannt wurde. Im Frühjahr 1880 folgte er einem Rufe an die Universität Prag, 1881 übernahm er die Direktion der administrativen Statistik in Wien, gleichzeitig als Honorarprofessor in den Verband der Wiener Universität eintretend.

Im Jahre 1884 zum Präsidenten der k. k. stat. Centralkommission ernannt, reformierte er successive fast alle Zweige der amtlichen Statistik und organisierte 1890 zum ersten Mal eine centrale Bearbeitung der österreichischen Volkszählung auf der Grundlage des Betriebes mit elektrischen Maschinen. Inama-Sternegg wurde 1891 als lebenslängliches Mitglied in das österreichische Herrenhaus berufen, wo er sich der Verfassungspartei anschloss und u. a. für die Währungsreform, Personaleinkommensteuer und Unfallversicherung als Referent fungierte. Er ist wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, korrespondierendes Mitglied der k. preussischen Akademie der Wissenschaften, Ehrendoktor der Rechte der Universitäten Cambridge und Krakau und Ehrenmitglied zahlreicher gelehrter Gesellschaften.

Auf dem Gebiete der Nationalökonomie ist er ein entschiedener Anhänger der historischen Richtung. Für die Pflege der internationalen Beziehungen der Statistik ist er bei den Versammlungen des internationalen statistischen Instituts, zu dessen Präsident er 1899 gewählt worden ist, seit der Gründung des Instituts thätig gewesen. Seit 1882 leitet er das statistische Seminar, dessen jährliche Berichte in der statistischen Monatsschrift erscheinen.

Von Inamas Veröffentlichungen seien die nachfolgenden genannt:

a) Selbständige Bücher und Schriften:

Ueber die Emancipation der Frauen. Innsbruck 1869. — Die Tendenz der Grossstaatenbildung in der Gegenwart, ebd. 1869. — Verwaltungslehre in Umrissen, zunächst für den akademischen Gebrauch bestimmt, ebd. 1870. — Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, ebd. 1872. — Idealismus und Realismus in der Nationalökonomie, ebd. 1873. — Die tirolischen Weistümer, 3 Bde. (2., 3. und 4. Bd. der österreichischen Weistümer) [in Verbindung mit J. V. Zingerle], Wien 1875—1880. — Adam Smith und die Bedeutung seines Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, Innsbruck 1876. — Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen), Leipzig 1878. — Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879—1899. — Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1892, 2. Bearbeitung 1899.

b) in Zeitschriften etc. und zwar:

In Raumers historischem Taschenbuch (1864): Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreissigjährigen Krieges für Deutschland; (1874): Die Entwickelung der deutschen Alpendörfer. — In dem Jahresbericht des hist. Vereins von und für Oberbayern (1865): Erinnerung an Johann Georg Mayr. — In der Zeitschrift für Staatsw.: Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrh. (1865); Beiträge zur Lehre vom Staatsgebiete (1869); Die Rechtsverhältnisse des Staatsgebietes (1870); Die Gliederung des Staatsgebietes (1872). — In Cottas deutscher Vierteljahrsschrift: Ueber Inhalt und Grenzen des Staatslebens (1867); Studien über Landwirtschaftspolitik (1867). — In dem offiziellen Wiener Weltausstellungsbericht v. J. 1873: Beiträge zur Geschichte der Preise. — In der Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart: Das Recht der Staatshilfe in wirtschaftlichen Krisen (1873); Zur Reform des Agrarrechts, insbesondere des Anerbenrechts (1882). — In der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte: Haus und Hof zur Zeit Walthers von der Vogelweide (1875). — In den Sitzungsberichten der philolog.-hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften in Wien: Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (1877); Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (1886). — In den Jahrb. f. Nat. und Stat.: Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft (1878);

Ueber Herrenschwand (1880); Ueber Philipp Wilhelm von Hornick (1880); Zur Kritik der Moralstatistik (1887). — In der Archival. Zeitschrift: Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (1878). — In der Deutschen Rundschau: Das Zeitalter des Kredits (1881). [Dieser Aufsatz erschien auch besonders unter demselben Titel, Prag 1881.] Vom Nationalreichtum (1883). — In der Deutschen Revue: Alte und neue Kolonisation (1883); Die Anfänge des deutschen Bürgertums (1881). — In der Statistischen Monatsschrift: Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft (1881); Geschichte und Statistik (1882); Die Statistik des Grundeigentums und die soziale Frage (1882); Die Einnahmen der europäischen Staaten (1882); Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol (1883); Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich (1883); Die Familienfideikommisse in Oesterreich (1883); Die österr.-ungarischen Consularämter und ihre Geschäftsthätigkeit in den Jahren 1881/82 (1884); Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich (1884); Zur Charakteristik des Grossgrundbesitzes in Oesterreich (1884); Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (1886); die Quellen der historischen Preisstatistik (1886); Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert (1887); Die Aufnahmen in den österreichischen Staatsverband und die Entlassungen aus demselben im Jahre 1885 (1887); Die kumulativen Waisenkassen in Oesterreich im Jahre 1885 (1887); Realitätenwerte in Oesterreich im Jahre 1886 in Vergleichung mit d. J. 1866 (1888); Die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (1889); Die Realitätenwerte in Tirol und Vorarlberg (1889); Die Standesregister in Oesterreich (1889); Neue Beiträge zur allgemeinen Methodenlehre der Statistik (1890); Rückgang der Warenpreise und die österr.-ungarische Handelsbilanz (1890); Die nächste Volkszählung (1890); Geographie und Statistik (1891); Ueber Arbeitsstatistik (1892); Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Oesterreich 1889 - 1891 und ihre Bedeutung für die Schätzung des Nationalvermögens (1893); Die Statistik der Realexekutionen in Oesterreich (1894); die landwirtschaftlichen Arbeiter und deren Löhne in Oesterreich (1895); Das soziale Connubium in den österreichischen Städten (1898); Zur Währungsstatistik (1899); Statistik des Grundbesitzes in Ober-Oesterreich (1899). — In den Mitteilungen der anthropol. Gesellschaft in Wien: Nationalökonomische Vorstellungen bei Naturvölkern (1885); Interessante Formen der Flurverfassung in Oesterreich (1896); Spuren slawischer Flurverfassung im Lungau (1899); Ueber das Studium der Ansiedelungsformen (1889). — In den Sitzungsberichten des IV. Kongresses für Demographie: Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (1887); VIII. Kongress für Demographie (Budapest 1896); Ueber Generationsdauer und Generationswechsel. — In Pauls „Grundriss der german. Philologie“ Abschnitt „Wirtschaft“ (1889, 2. Aufl. 1898). — Sallandstudien (in der Festgabe f. Georg Hanssen, Tübingen 1889). — Das Sinken der Warenpreise (in den Mitteilungen der Ges. österr. Volkswirte. 1890). — In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung: Die Anfänge des deutschen Städtewesens (1892); Referat über die Währungsreform (1893). — In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (III. 1893): Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters. — In v. Mayrs allgemeinem statist. Archiv I (1890): Der statistische Unterricht. — In diesem „Handwörterbuche“ Art.: Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa“ (II. Bd. S. 433 ff.): Art.: Stände (II. Supplementband). — In dem Bulletin de l'institut intern. de Statistique: Ueber historische Statistik (1887).

Seit dem Jahre 1892 giebt Inama in Verbindung mit E. v. Böhm-Bawerk und E. v. Plener die „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ heraus.

Ferner sind aus Inamas Feder zahlreiche Biographieen von Nationalökonomen und Statistikern in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ und in der „Stat. Monatsschrift“ erschienen.

Red.

Individualismus.

1. Begriffsbestimmungen: Individual-, Sozialprincip; individualistische und organische Systeme; Methode der Klassifikation der Systeme. 2. Axiomatischer Charakter der beiden sozialethischen Grundnormen. 3. Die zwei Hauptrichtungen des Individualismus: Rechtsdoktrin und Machtdoktrin. 4. Skizze der Entwickelung des Individualismus: A. Altertum und Mittelalter. B. Zeit der Renaissance; Beginn der individualistischen Opposition gegen das herrschende anti-individualistische System. C. Neue Zeit (der Liberalismus als die erste, der Kommunismus als die zweite Erscheinungsform der Rechtsdoktrin).

1. Begriffsbestimmungen: Individual-, Sozialprincip; individualistische und organische Systeme; Methode der Klassifikation der Systeme.

Das ethische, d. h. das über das Problem des sozialen Seinsollens grübelnde, nach Principien für die vollkommenste Ordnung des sozialen Seins suchende Denken ruht nicht eher, als bis es zu einem letzten, nicht mehr ableitbaren Satze sich durchgerungen hat. Wie unser Geist für die Naturphänomene nach einer obersten Ursache bezüglich einem Endziel forscht — der causa causans bezüglich causa finalis, aus deren Erkenntnis erst ein organisches und harmonisches Bild des Gewordenseins, Seins, Seinwerdens der Natur zu gewinnen ist —, so forscht er auch für die sozialen Phänomene, welche durch menschliches Wollen und Handeln gestaltet und gewandelt werden, nach einer Grundnorm, welche alles Wollen beherrschen, welche allem Handeln als Richtschnur dienen müsse.

Welches ist nun dieses höchste ethische Gebot? Wie lautet der letzte Satz bezüglich des sozial Seinsollenden oder des sozial

Gerechten? Die Antwort klingt in ein entweder—oder aus. Es bieten sich zwei einander kontradiktorische Sätze dar.

Erstens das Sozialprincip, d. i. der Satz, dass die Gattung oder die menschliche Gesellschaft oder das soziale Ganze (die abstrakte Einheit aller Individuen) oberster Zweck sei, die Individuen dienende Organe im Leben des Sozialkörpers, wie die Gliedmassen im Leben des physischen Körpers.

Zweitens das Individualprincip, d. i. der Satz, dass das Individuum oberster Zweck sei, dass alle höheren und niederen sozialen Gebilde — Familie, Stand, Genossenschaft, Staat, Staatengesamtheit — nur Mittel seien für die Zwecke der einzelnen, die sie in sich fassen.

Entweder auf dieses oder jenes Princip baut sich jedes System, jede Doktrin vom sozialen Seinsollen auf — wenigstens jedes nicht aus einer Offenbarung, sondern aus der Vernunft gezogene.

Demgemäss scheidet sich die Gesamtheit der Systeme in zwei grosse Gruppen. Erstens die Gruppe der durch das Individualprincip beherrschten, der individualistischen Systeme (Individualismus). Zweitens die Gruppe, welcher die anti-individualistische, vom Sozialprincip durchdrungene Grundanschauung gemeinsam ist — die man mangels eines besseren unter dem Gesamttitel der organischen Systeme rubrizieren mag, da, wie oben gesagt, hier die Entwickelung des sozialen Organismus das souveräne Leitmotiv bildet.

Der Komplex der anti-individualistischen Systeme würde einfacher und, da direkt abgeleitet vom Sozialprincip, zweckmässiger mit „Sozialismus" zu bezeichnen sein.

P. Leroux, der, wie er von sich sagt, „das Wort schmiedete als Gegenstück zu dem eben in Kurs kommenden Individualismus", wollte darunter die Doktrin verstanden wissen, gemäss welcher „l'individu serait sacrifié à cette entité qu'on nomme la société".

Auch heute noch halten manche hervorragende Schriftsteller an dieser Begriffsbestimmung fest.

„Sozialismus, d. i. Anti-Individualismus, welcher die Naturrechtspostulate" — gemeint ist: die Postulate des individualistischen (s. unten) Naturrechts — „verwirft. . . . Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit sind Postulate des . . . Individualismus, nicht der Sozialistik, in welche nur die Sozialdemokratie und der Nihilismus sie hineintragen" (Schäffle, Tüb. Ztschr., 1883, S. 498).

„Socialism . . . any theory of social organisation which sacrifies the legimitate liberties of the individuals to the will or interests of the community", des sozialen Ganzen. „It is the exaggeration of the rights and claims of society, just as Individualism is the exaggeration of the rights and claims of individuals (R. Flint, Socialism, 1895).

Im ethischen Sinne genommen, ist zu bestimmen „Socialism as implying a moral unity or order which requires the submission of the individual . . . Individualism as implying the independence of the individual and his rebellion against supposed ultimate standards of authority" (S. Alexander, Moral order and progress, 1892).

Da aber die Aussicht, diesen Usus allgemein zu machen und damit zu einer klaren Terminologie für das Grundschema der Klassifikation der ethischen Systeme zu kommen, überaus gering ist, so wird wenigstens dahin zu streben sein, mit der bisher üblichen Gleichsetzung von „Sozialismus" und „Kommunismus" — die eine terminologische Verschwendung bedeutet — zu brechen und nur die eine Gruppe der kollektivistischen, d. h. Privateigentum und freie Konkurrenz negierenden Systeme, welche aus dem Sozialprincip hergeleitet, dem Anti-Individualismus entsprungen ist (z. B. die Systeme Platos, Campanellas, Fichtes, Rodbertus'), als „Sozialismus", die andere Gruppe, welche im Individualprincip wurzelt, die Verwirklichung des „bonheur commun" aller Individuen zu ihrer centralen Idee hat, als „Kommunismus" zu bezeichnen (vgl. H. Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, in Frankensteins Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. I S. 8, 11).—

Wie man sich auch zu der Titelfrage stelle — die Notwendigkeit, behufs Klassifikation der Systeme die oben angewandte „dogmatische" Methode zu gebrauchen, d. h. die Systeme zu gruppieren nach dem ethischen Dogma, in dessen Bann sie stehen, kann nicht bestritten werden. Man taufe die Systeme, mit welchen Namen man wolle; aber die Principien, die ethischen Grundnormen, müssen Gevatter stehen. Sonst werden diese Kinder des Denkens immer in der bedenklichen Unklarheit über ihre Familienbeziehungen, an welcher sie heute leiden, herumlaufen, wird die Konfusion fortbestehen, die heute bei uns herrscht, und welche daher rührt, dass man sich (was K. Diehl z. B. verteidigt) der „realistischen" Methode bedient — d. h. ausschliesslich nach den „praktischen Zielen", den Weltverbesserungsprogrammen, die Gruppierung vollzieht.

Zunächst muss die Frage gestellt werden: aus welchem von jenen beiden polaren Principien ein System abgeleitet ist? Aus der diametralen Verschiedenheit der ethischen Grundnormen ergiebt sich die Obereinteilung der Systeme in individualistische und anti-individualistische. Erst behufs Untereinteilung ist, innerhalb dieser wie jener Gruppe, die Differenz der „praktischen Ziele" zu berücksichtigen — als das sekundäre, nicht als das primäre Moment.

Wenn mir jemand sagt: in dem System dieses Autors wird dies Sozialprogramm vertreten, in dem System jenes ein anderes, ohne mich verstehen zu lassen, weshalb hier die, dort jene „praktischen Ziele" sich zusammenfinden, mit anderen Worten auf welche nicht mehr ableitbare ethische Principien diese Forderungen sich stützen, beruhigt mich die „Unruhe des Warumfragens" (Sigwart) nicht. Um das Wesen eines Systems zu begreifen, muss ich die allgemeinste, die Grundnorm kennen, welche alle Einzelheiten aus sich hervortreibt.

Wer die Systeme — in letzter Linie — klassifizieren will nach den praktischen Zielen, nimmt zum „fundamentum divisionis“ die Wirkungen statt der Ursachen und speist mich damit mit einer völlig unzulänglichen Auskunft ab, sucht mich mit dem „post hoc“ zu befriedigen, während ich nach dem „propter hoc“ verlange.

Die Klassifikation muss sich gründen auf das oberste kausale Agens — auf das ethische Axiom oder Dogma, das in jedem der praktischen Ziele als seinen Konsequenzen sich wiederspiegelt.

Nur mittelst dieser Methode kann die Darstellung der Systeme erfolgen, ihre Geschichte geschrieben werden. Geht man von den Programmen aus, so erhält man nichts als einen verwirrenden, ermüdenden Katalog sozialer Recepte. (Vgl. meine Polemik gegen K. Diehl in den „Beiträgen“, S. 11—26, aus der die letzten Sätze zum Teil wörtlich entlehnt sind.) —

Der Gegensatz von Individual- und Sozialprincip und der aus ihm folgende Gegensatz der Systeme ist vielfach auch anders ausgedrückt worden. Besonders häufig erscheint er unter der Formel des Prozesses oder der Prioritätskontroverse zwischen Individuum und Staat.

Der »letzte geschichtliche Gegensatz« ist aber nicht der zwischen Individuum und Staat, sondern der »zwischen Individuum und Gesellschaft« (Rodbertus), zwischen dem Individuum, das sein kurzes Leben lebt, und dem aus immer wechselnden Individuen zusammengesetzten sozialen Ganzen, das in der Reihe der Generationen sein unsterbliches Dasein verbringt — zwischen dem konkreten Menschen, dem realen Einzelwesen, das seinem Glücke nachtrachtet, und dem μακράνθρωπος, dem »Menschen als Idee« (Ahrens), der Gattung, die in der ewigen Folge der Einzelwesen ihrer Vervollkommnung zustrebt, deren unendlicher Strom in diesen flüchtigen Wellen zu dem Ziele drängt, das ihm bestimmt.

Das Individual- und das Staatsprincip einander gegenüberstellen, »the man versus the state« (Spencer) prozessieren lassen, ist nicht nur deshalb ein Fehler, weil dabei der Gegensatz, um den es sich in Wahrheit handelt, verhüllt bleibt, sondern auch deshalb, weil bei Adoption dieser Formel der Gegensatz nur auftauchen würde, um sofort wieder zu verschwinden: in dem Streite zwischen Individual- und Staatsprincip wäre der Anspruch des letzteren ohne weiteres »a limine« abzuweisen, erschiene ersteres als das allein berechtigte.

Um das Princip zu erhärten, dass das Wohl des Staates — oder irgend eines anderen aus Individuen bestehenden Collectivum — dem Wohle des Individuum vorgehe, im Konfliktsfalle dieses jenem weichen müsse, bedarf es der Prämisse, dass diesem Collectivum eine Pflicht im Interesse der Gattung gesetzt sei — gesetzt durch eine supranaturale, über Individuum wie Staat schwebende Potenz.

Ohne solche Sanktion lässt sich ein Recht des Staates, die Individuen als dienende Organe der — irgendwie gefassten — Staatsidee zu behandeln, nimmermehr konstruieren. Warum sollen diejenigen Individuen, welche die Staatsidee verwerfen bezw. sie anders interpretieren als die jeweiligen Machthaber, sich dem Zwange fügen? Warum die realen Individuen ihre realen Interessen einer Abstraktion opfern — die Lebenden ihr Recht auf das ihnen erreichbare Maximum von Glück darangeben oder sich mindestens verkürzen lassen, auf dass in Zukunft die Staatsidee sich in höherem Masse verwirkliche als bisher? Warum soll die Generation von 1900 der von 1930 weichen?

Nur wenn angenommen wird, dass der Staat eine »göttliche Mission« zu erfüllen habe, dass der »Weltgeist« in der Geschichte die »Erziehung des Menschengeschlechts«. der Gattung, vollbringt, nur als Gattungs- oder Sozial-, nicht als Staatsprincip, kann das anti-individualistische Princip seine Begründung finden. Man nenne die über der Gattung waltende supranaturale Potenz, begreife ihr Wesen und ihr Thun, wie man immer wolle — vorausgesetzt muss sie werden, sonst schwebt das anti-individualistische Princip in der Luft; es bedarf des Segens »von oben«, ist ohne metaphysische Legitimation unhaltbar.

Wie die Naturwissenschaft, so steht auch die Ethik vor der Alternative: Gott ist — Gott ist nicht; eine supranaturale Potenz waltet über der menschheitlichen Entwickelung — sie waltet nicht. Wird sie geleugnet oder als unbeweisbar ausser Rechnung gestellt und müssen demzufolge die sozialen Normen ihren Inhalt allein aus der Vernunft der Subjekte und ihre verpflichtende Kraft allein aus deren Willen schöpfen, so kann an ihre Spitze als oberstes Gebot nur das Individualprincip gestellt werden. Das Seinsollende, das dem praktischen Verhalten der Einzelnen und Collectiva als Richtschnur Gesetzte, deckt sich dann mit dem den Interessen der jeweilig Lebenden Entsprechenden, dem von ihnen Begehrten.

Wird sie dagegen bejaht und müssen demzufolge die sozialen Normen von dieser supranaturalen Potenz hergeleitet werden, so sinkt das Individualprincip zu einem sekundären Postulat herab und wird das Sozialprincip zum primären, wird die Entwickelung des sozialen Ganzen im Sinne gewisser, auf jene Potenz bezogener objektiver Ideeen — gewisser »ultimate standards« (s. o.) — das oberste, die einzelnen wie die Collectiva sich schlechthin unterwerfende Gebot. Hier deckt sich das Seinsollende keineswegs mit dem von den je-

weilig Lebenden Begehrten — ein schroffer Widerspruch kann zwischen den Geboten des »Weltgeistes« und den Strebungen des »Zeitgeistes« bestehen, zwischen den, wie Stirner sagt, idealen »Sparren« und den realen Interessen.

2. Axiomatischer Charakter der beiden sozialethischen Grundnormen. Der Streit zwischen Individual- und Sozialprincip währt, seitdem es ein Denken über das soziale Seinsollen giebt. Ueberall und immer hat die ethische Grundanschauung, welche das Individuum in den Dienst der Familie oder des Standes, der Genossenschaft oder des Staates, in die Demut gegenüber Religion, Gesetz, Sittlichkeit und Sitte, gegenüber objektiven Ideeen und sie vertretenden Mächten zwingen will — immer und überall hat diese Grundanschauung gerungen mit der ihr feindlichen, welche das Individuum befreien will von allem Zwange und es zum sozialen Souverän krönen, dessen Anspruch auf Vollgenuss des Daseins nur soweit jenen Ideeen und Mächten sich beugt, als es seiner Subjektivität genehm ist, dessen Vernunft alles sozial Seiende vor seinen Richterstuhl zieht.

Und dieser Streit wird auch in alle Zukunft fortdauern. Denn die rationalistische Kritik ist ohnmächtig gegenüber diesen Principien: als gleichwertige Axiome, welche nur ein Fürwahrhalten, keinen Beweis zulassen, stehen sie sich in ewiger Feindschaft gegenüber.

Das Individualprincip leuchtet zwar dem »gesunden Menschenverstande« sofort ein. Es ist aber ganz ebenso axiomatischer Natur wie das Sozialprincip. Denn ebensowenig ist beweisbar, dass eine supranaturale Potenz das Leben der Menschheit nicht beherrscht — woraus die Berechtigung des Individualprincips zu deduzieren wäre — als, dass eine solche Potenz da ist — woraus die Berechtigung des Sozialprincips zu deduzieren wäre.

Beide einander polar entgegengesetzte Principien sind gleichwertige Axiome. Es besteht zwischen ihnen eine logische Antinomie — die Vernunft zwingt uns, entweder in jenem oder in diesem den letzten Schluss sozialer Weisheit zu suchen; aber sie sagt uns zugleich, dass die Wahl nur gestellt, nicht vollzogen werden kann, d. h. nicht auf Grund eines der »reinen Vernunft« entstammenden Aktes.

Wir sind Anti-Individualisten oder Individualisten, wie wir Theisten oder Atheisten sind nicht deshalb, weil wir das Dasein Gottes beweisen könnten oder beweisen könnten, dass er nicht ist, sondern weil wir entweder glauben oder nicht glauben — weil unsere »praktische Vernunft« so oder so entscheidet.

Solange um die Gottesidee gestritten wird, solange wird das Sozialprincip, welches, wie Rodbertus einmal von seiner auf diesem Princip beruhenden Gesellschaftsdoktrin sagt, »bis zu Gott hinaufreicht«, mit dem Individualprincip kämpfen, welches auf Erden haftet.

Die Methode der Deduktion a priori versagt. Dass die »absolute Wahrheit« dieses oder jenes Princips auch nicht durch die Methode der Induktion a posteriori am Verlaufe der Geschichte sich ergeben kann, habe ich in meiner Kritik des Versuches Rodbertus', das Sozialprincip durch diese Methode zu beweisen, gezeigt. Der Versuch, zu Gunsten des Individualprincips unternommen, muss gleicherweise scheitern. Die Geschichte, wenigstens die der abendländischen Kulturwelt, zeigt uns, dass Perioden, in denen das Sozialprincip die Geister beherrscht, mit Perioden wechseln, in denen das Individualprincip regiert, Perioden der »association« — »siècles organisateurs« — mit denen des »individualisme« (St. Simon), »organische« Perioden mit Perioden des »Freihandels« (Rodbertus). Dem im Banne des Sozialprincips befangenen Denker erscheinen jene als die Zeiten der Legitimität, diese als revolutionäre Interimistika, nach deren Ueberwindung die Gesellschaft immer wieder in das korrekte Geleise des Sozialprincips einlenkt — umgekehrt dem Individualisten die Perioden, in welchen das Subjekt zu grösserer Freiheit als bisher sich emporringt, als die Sonnentage der Menschheit, die Perioden dagegen, in welchen es unter dem Drucke der objektiven Ideeen steht, als dunkle Schatten, welche aber immer wieder dem Morgenrot einer besseren Zeit weichen.

Je nachdem man der Geschichte den Spiegel dieses oder jenes Princips vorhält, wirft sie dies oder jenes Bild zurück.

Die Frage: τί τὸ δίκαιον, gemäss welcher ethischen Grundnorm soll die soziale Ordnung gestaltet werden, wird daher stets die zwiefache Antwort erhalten, die ihr bisher geworden. Zu einem zweifelsfreien Urteil darüber, ob das individualistische oder das anti-individualistische Dogma das alleinseligmachende sei, vermag menschliches Denken nicht zu gelangen.

3. Die zwei Hauptrichtungen des Individualismus: Rechtsdoktrin und Machtdoktrin. Wenden wir uns nunmehr ausschliesslich der auf dem Individualprincip fussenden Grundanschauung zu. Nach aussen — unter dem Gesichtswinkel des Gegensatzes zu den »organischen« Systemen gesehen — erscheint der Individualismus als eine ideelle Einheit. Wird er aber für sich betrachtet, so wandelt sich das Bild: man erkennt, dass in ihm verschiedene, dem ethischen Obersatz wie den praktischen Zielen

nach verschiedene Richtungen neben einander bezüglich gegen einander laufen.

Zu unterscheiden ist vor allem die Richtung, welche man als die Rechtsdoktrin bezeichnen kann, von der Machtdoktrin. Erstere, die weitaus mächtigere Richtung, geht von der Prämisse aus, dass alle Individuen, als Kinder der einen Gattung, als Geschwister von einem Fleisch und Blut, von Natur unter sich gleichberechtigt seien — dass jedes Individuum gleichen Anspruch auf Vollgenuss des Lebens habe und jedes Individuum diesen Anspruch in jedem anderen achten müsse.

Letztere verneint das Princip des einen Menschentums und dessen Folgerungen. Statt der Gleichheit der Individuen als Gattungswesen stellt sie die Ungleichheit der Individuen als Einzelwesen an die Spitze und spricht dem Individuum das Recht zu, seine Genusssphäre so weit auszuspannen, wie seine Macht ihm gestattet — gleichviel ob diese Macht das Ergebnis seiner überlegenen Individualität oder des Zusammenschlusses mit anderen, freiwillig oder zwangsweise ihm verbundenen Individuen ist.

Während die Rechtsdoktrin, indem sie die Gattungsidee zu Grunde legt, den Kampf ums Dasein, welcher in der Naturwelt herrscht, für die Menschenwelt grundsätzlich verneint, so wird von der Machtdoktrin nicht nur zugelassen, sondern gefordert, dass hier wie dort die Stärkeren sich die Schwächeren unterwerfen.

Aufs schroffste weichen, trotz der Gemeinsamkeit der Grundanschauung, dass die sozialen Gebilde nur da seien um der Individuen willen, die obersten Richtpunkte dieser beiden, logisch gleich notwendigen Hauptarten des Individualismus von einander ab.

Behufs Verwirklichung des Rechts- wie des Machtprincips können nun aber wieder ganz verschiedene praktische Ziele gesteckt, ganz verschiedene Programme entworfen werden. Die Meinung darüber, welche soziale Organisationsform erforderlich sei, um jenem oder diesem Princip möglichst voll zu entsprechen, hat, oft innerhalb kurzer Zeit, ausserordentlich gewechselt; auch zu gleicher Zeit haben die Vertreter des gleichen Princips dieser Organisationsfrage halber sich aufs heftigste befehdet.

Nicht minder kann es sein, dass die gleiche Organisationsform von den Vertretern der Rechts- wie der Machtdoktrin postuliert wird — weil jene ganz andere Wirkungen von ihr erwarten wie diese.

So z. B. das sogenannte »Konkurrenzsystem«, d. h. die Form der Organisation des sozial-wirtschaftlichen Lebens, welche jetzt in den Kulturländern besteht. Wer dessen Wirkungen so beurteilt wie die Liberalen des 18. Jahrhunderts (s. u.), kann ihm vom Standpunkt der Rechtsdoktrin das Wort reden; wer dagegen die Ueberzeugung hegt, dass bei freiem Wettbewerbe die Stärkeren die Schwächeren sich unterwerfen werden, wird dies Konkurrenzsystem vom Gesichtspunkt der Machtdoktrin aus verteidigen.

Es mag hier — um an einem Beispiele zu zeigen, zu welchen Irrtümern es führt, wenn man nach den „praktischen Zielen“, statt nach den ethischen Normen, klassifizieren will (s. oben) — noch bemerkt werden, dass dies selbe Konkurrenzsystem nicht nur von den beiden „feindlichen Brüdern“ der individualistischen Ideeenfamilie, sondern auch von anti-individualistischer Seite seine Rechtfertigung zu finden vermag und gefunden hat.

Auch wer zu der Idee des Primats des sozialen Ganzen, zum Sozialprincip sich bekennt, kann aus diesem ethischen Dogma die praktische Folgerung des „laissez-faire“ ziehen. Denn — argumentiert er (ob mit Recht oder nicht, ist hier nicht zu entscheiden) — die Konkurrenz, der Kampf um das wirtschaftliche Dasein, bewirkt ja das „survival of the fittest“; nur die wirtschaftlich höherwertigen Individuen können sich halten, die wirtschaftlich minderwertigen werden ausgemerzt; eine „soziale Auslese“ vollzieht sich und mit ihr eine Vervollkommnung der Gattung.

4. Skizze der Entwickelung des Individualismus. Eine Geschichte des Individualismus würde eine doppelte Aufgabe sich stellen müssen. Einmal wäre die äussere Geschichte zu geben, d. h. eine Darstellung der wechselnden Bedeutung des Individualismus im Leben der Völker; erörtert müsste werden, weshalb er jetzt zur Herrschaft gelangte und die soziale Ordnung nach seinem Bilde formte, dann aber wieder entthront ward. Zweitens die innere Geschichte, d. h. eine Darstellung der sich folgenden Erscheinungsformen des Individualismus, der mannigfachen Varianten, in denen er aufgetreten ist.

Hier kann nur die letztere Aufgabe in Angriff genommen werden, und auch diese nur in begrenzter Fassung. Nicht die »general revolt against authority«, sondern nur die verschiedenen Phasen des Kampfes für wirtschaftliche Vollbefriedigung des Subjekts, für Gestaltung der wirtschaftlichen Ordnung nach dem Individualprincip, will ich zu skizzieren versuchen. Indem so die Aufgabe sich sachlich einzieht, schrumpft sie auch zeitlich zusammen. Sollte die innere Geschichte des Individualismus nach allen Seiten hin dargelegt werden, so wäre ein breites Eingehen auf die Sozialethik des Altertums und des Mittelalters notwendig. So dagegen entfällt diese Notwendigkeit — denn erst zu Ende des Zeitalters der Renaissance ergreift die individualistische Idee mit

Kraft und Folgerichtigkeit das ökonomische Gebiet, welches sie bis dahin nur flüchtig und inkonsequent gestreift hatte.

A. Altertum und Mittelalter.

Die Forderung des Primats des Individuums reicht, wie bereits oben gesagt, soweit zurück wie die Geschichte des sozialphilosophischen Denkens. Die hellenische Sophistik hat Religion, Sittlichkeit und Staat dem Menschen als dem »Mass der Dinge« unterworfen. Die objektiven Ideeen, zu denen die Ahnen in frommer Scheu emporgeblickt, erscheinen den aufgeklärten Zeitgenossen der Phidias und Perikles als Geschöpfe des Subjekts, seiner Vernunft und seinem Willen botmässig.

Auch an der wirtschaftlichen Ordnung rüttelt der Individualismus. Aber diese Bewegung ist dem Umfange wie dem Grade der Energie nach weniger bedeutsam als der Kampf gegen die überkommenen religiösen, moralischen, politischen Dogmen. Während in der Litteratur das Wesen und Wirken von Monarchie und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie, Demokratie und Ochlokratie nach allen Seiten und mit voller Spannung des Denkens, in einer Weise und mit einem Erfolge erörtert wird, dass auch heute noch jedes Raisonnement über Verfassungsfragen zu den Ergebnissen der hellenischen Geistesarbeit Stellung nehmen muss, so kommt die Doktrin der wirtschaftlichen Lebensformen über unsystematische und schlaffe Anläufe nicht hinaus.

Wo einmal ein sorgfältiger ausgeführtes Bild der Welt des Besitzes — wie in dem »Staat« und besonders in den »Gesetzen« Platos — vorliegt, da ist es aus einer Feder geflossen, die im Geiste des Sozialprincips schreibt. Für die Rekonstruktion des wirtschaftlichen Individualismus sind wir fast ausschliesslich auf Material beschränkt, welches in den Schriften seiner Gegner, in den platonischen Dialogen, in den aristophanischen Komödien sich findet. Doch genügt das Vorhandene, um das Dasein jener beiden oben charakterisierten Hauptrichtungen nachzuweisen.

Aus der Machtdoktrin wird von den einen die Notwendigkeit einer »amorphen« Gesellschaft gefolgert — eines Zustandes, in dem das von allem Zwange losgebundene Subjekt seine Individualität schrankenlos, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der übrigen Individuen, entfalten könne.

Solche soziale Ordnung findet ihre Vorkämpfer in dem attischen Junkertum, dessen Typus wir im Kallikles des platonischen »Gorgias« und im Thrasymachos der »Politeia« vor uns haben. Der Raubtiermoral (Dümmler) dieser adeligen Wölfe ist es ein Dogma, dass ihnen — im modernen Jargon gesprochen: den »Uebermenschen« — freistehen müsse, die bürgerlichen Schafe nach Belieben zu scheeren oder zu zerfleischen.

Die anderen ziehen umgekehrt aus der Machtdoktrin die Konsequenz eines zu Gunsten der Masse regierten und regulierten Gemeinwesens. Der Sophist Kritias lehrt, dass der Gesellschaftsvertrag dem Interesse der Mehrheit der Schwachen, sich zu verbünden und gemeinsam die Minderheit der Starken niederzuhalten, entspringe. In den »Ecclesiazusen« des Aristophanes wird — in derber Verspottung der attischen Sozialdemokratie und ihrer Utopieen [1]) — ausgemalt, wie die Plebejer sich zusammenrotten, um die Optimaten ihrer Herrschaft und ihres Reichtums zu entkleiden und eine völlig kommunistische, die Güter- wie die Weibergemeinschaft enthaltende Ordnung zu errichten. Der Pöbel reisst kraft seiner auf der Ueberzahl der Fäuste und der Wahlstimmen beruhenden Macht den »Gemeinbrei« an sich, verwaltet ihn nach seiner Willkür, teilt die nationale Dividende, die bisher der grossen Quote nach an eine Kleinzahl ausfloss, zu seinen Gunsten — aber er ist weit entfernt, diese Aktion, wie die modernen Kommunisten es thun, aus der Idee des einen Menschentums zu rechtfertigen; er denkt nicht daran, dass die Sklaven »gewissermassen auch Menschen« sind, die ein gleiches Recht zur Teilnahme hätten, sondern lässt diese Schwächsten der Schwachen weiter fronden, damit die attischen Bürger ein zwischen Essen, Küssen und Schlafen harmonisch geteiltes Dasein führen können. Wie den aristokratischen Raubtieren geht diesen ochlokratischen das Recht nur so weit, wie die Macht reicht.

Von der Rechtsdoktrin finden sich weit weniger Spuren. Dass aber auch diese Richtung des Individualismus, die allem, was Menschenantlitz trägt, ein φύσει gleiches Recht zuerkennt und fordert, dass das geschriebene, νόμῳ gesetzte Recht mit diesem Naturrecht, dem νόμος ἄγραπτος, in Einklang gebracht werde, ihre Vertreter gefunden hat, ist z. B. zu ersehen aus der Ueberlieferung des Wortes des Alkidamas, dass Gott allen Individuen die Freiheit ge-

---

[1]) Dass die „Ecclesiazusen" deshalb keine Parodie der platonischen Republik sein können, weil letztere Jahrzehnte später geschrieben, bemerkt Droysen, Aristophanes' Werke S. 347. Zu dem gleichen Ergebnisse führt aber die Betrachtung des Inhalts. Was Aristophanes hier verspottet, ist eine Ausgeburt individualistischer Phantasie, individualistischer Genussgier. Die „Republik" Platos ist eine Ausgeburt anti-individualistischer Phantasie, eines überspannten sittlichen Rigorismus. Vgl. H. Dietzel, Beiträge u. s. w., II. (Frankensteins Zeitschrift S. 373—400).

geben, die Natur niemanden zum Sklaven geschaffen habe.

Während in dieser oder jener Variante die Sophisten das individualistische Dogma verkünden, so wird ihnen aus dem Kreise der sokratischen Schule das Sozialprincip entgegengehalten — vor allem, bis zum Extrem vorgetrieben, seitens Platos, weniger schroff, mit dem Versuche zwichen den kontradiktorischen Axiomen zu vermitteln, seitens Aristoteles', des »Kathedersozialisten« (Salvioni).

Der Gegensatz wiederholt sich in späterer Zeit. Während der Epikureismus das souveräne Recht des Subjekts predigt, so der Stoizismus die absolute Pflicht des Individuum, sich in den Dienst der objektiven Ideeen zu stellen; ein ihrer ethischen Grundnorm entsprechendes politisches oder wirtschaftliches Programm hat aber weder jene noch diese Schule entwickelt. Hier wie dort — und ebenso bei ihren römischen Epigonen — waltet die gleiche weltflüchtige, jeder sozialpraktischen Reformarbeit feindliche Stimmung. —

Einen weit breiteren Raum als in der antiken Litteratur nehmen Erörterungen über das Seinsollen auf ökonomischem Gebiet in den Schriften der Kirchenväter, in dem Corpus juris canonici, in den Traktaten der Scholastik ein. Der Standpunkt ist aber hier immer anti-individualistisch; wie die platonische und die stoische, so legt die christliche Ethik das Individuum mit seinen sündigen, auf materielles Geniessen zielenden Trieben in straffe Fesseln; will das Fleisch knechten, um den Geist zu befreien. Wenn das Sondereigentum verdammt, die Gütergemeinschaft als »dulcissima rerum« gepriesen wird, geschieht dies nicht aus der individualistischen Tendenz, jedem Individuum zum Besitze zu verhelfen, sondern aus der anti-individualistischen: niemand soll etwas sein Eigen nennen, weil das Hangen am irdischen Mammon das Seelenheil gefährdet.

Bis in das Zeitalter der Kreuzzüge hinein bleibt diese asketische Grundanschauung die herrschende. Dann aber beginnt, allmählich erstarkend, die Reaktion, beginnt die Empörung gegen die Doktrin der »civitas dei«, gegen das Unterfangen, die Sehnsucht nach den Gütern dieser Welt aus dem Herzen der Menschen zu reissen.

B. Zeit der Renaissance; Beginn der individualistischen Opposition gegen das herrschende anti-individualistische System.

Nachdem durch den Humanismus die antike Ethik an die Seite der christlichen gestellt worden war und die Reformation die Kirche des Abendlandes in zwei Konfessionen, die beide der Habe des echten Ringes sich rühmten, gespalten hatte, grub die seit den Tagen Friedrichs II. heranrauschende rationalistische Strömung sich ein weit breiteres Bett als bisher. Viel mehr Köpfe wie früher mühen sich jetzt um das Problem, Moral und Religion aus der Vernunft zu finden und zu begründen. Mit gewaltiger Energie rüttelt das Individuum an den theologischen Dogmen, deren Joch seit mehr denn einem Jahrtausend auf ihm gelastet.

Dafür aber verfällt es einer desto strafferen, zwingenderen Zucht seitens des weltlichen Regimentes. Geht die Macht der Kirche herab, so steigt die bis dahin von ihr im Schach gehaltene Macht des Staates jetzt zu voller Majestät empor. Nicht selten sind es dieselben Denker — so z. B. Macchiavell und Bodin —, welche als Vorkämpfer des ethischen und religiösen Rationalismus das Subjekt vom Zwange der Kirche lösen, während sie es zum Sklaven des Staates herabdrücken.

Das absolutistisch-merkantilistische System, welches von der Renaissance bis zum Schluss des »siècle Voltaire« die Geister beherrscht, ist auf das Sozialprincip gebaut: in der — wie oben gesagt, grundsätzlich nicht haltbaren — Fassung, dass der Staat Selbstzweck sei, der einzelne dienendes Organ, Werkzeug des Ruhms und der Herrlichkeit der Nation. In Berufung auf Plato und Aristoteles wie auf die »geschriebene Vernunft«, das Corpus juris Justinians mit seinem absolutistischen Staatsrecht, wird gefordert, dass der Unterthan sich unbedingt den Geboten des von der allweisen Regierung authentisch interpretierten Staatsinteresses beuge. In allem und jedem: in Fragen des Glaubens wie der Sittlichkeit, der Bildung wie der Wirtschaft.

Insofern als sie durchaus anti-individualistisch ist, deckt sich die Grundanschauung dieser Zeit mit jener, welcher das Denken des Mittelalters gehuldigt hatte. Aber im Negativen gleich, weicht doch im Positiven das neue System gewaltig ab von dem alten; es lehrt die Völker und ihre Führer, nach Zielen zu ringen, auf welche die christliche Ethik mit Verachtung geblickt hatte.

Es ist ein System der Weltbejahung statt der Weltverneinung. Nicht mehr gilt die Erziehung des Christenmenschen zu Tugend und Gottähnlichkeit als die oberste Aufgabe des Staates; seine Pflicht wird durchaus profan gefasst. Die eigene Macht „über alles" zu erheben — wie es in dem Titel der bekannten Schrift v. Hornigks heisst — und den Reichtum an sich zu locken, ihn den Rivalen abwendig zu machen, erscheint als die oberste Norm der Politik. Die Hybris, die Heraklit am Individuum gescholten, ist jetzt auf die Kollektivindividuen, die Staaten, übergegangen.

Salus publica suprema lex; quod principi placuit, legis habet vigorem; omnia sunt principis (d. h. des Staates) — in diesen Sätzen fasst sich kurz das System zusammen.

welches bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Nimbus der Orthodoxie umgeben ist.

Allerdings fehlt es nicht an Ketzern, an einer individualistischen Opposition. Zunächst erschallt der Ruf nach politischer und ökonomischer Freiheit von seiten derer, welche, während sie im Mittelalter die Gewalt mit dem Fürstentum geteilt hatten, durch den Sieg des Absolutismus zu Boden geworfen waren.

So vertritt die jesuitische Publizistik (Mariana, Suarez u. s. w.) das Recht der Revolution, selbst des Fürstenmordes für den Fall, dass der weltliche Herrscher sich anmasse, in die Sphäre des Gewissens einzugreifen, über die allein die geistliche Gewalt, höher als die irdische, ein Recht habe. Während das Papsttum auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhe, leite das Fürstentum seine Krone aus der Uebertragung seitens des Volkes ab, dessen Willen sie auch zurücknehmen könne. Aehnlich argumentieren die schottischen »Monarchomachen« des 16. und die englischen des 17. Jahrhunderts. Weit zahmer im Ton, aber doch in gleichem Sinne sprechen Führer der protestantischen Bewegung; so fordert Luther, dass man »die geschriebenen Rechte unter der Vernunft halte, aus der sie geflossen sind, als dem rechten Brunnen«, betont, »dass das Evangelium, wie es der Obrigkeit Amt bestätige, auch natürliche und gesetzte Rechte bestätige« und »öffentliche violatio (seitens der Obrigkeit) alle Pflichten zwischen dem Unterthan und Oberherrn jure naturae aufhebe.«

Wie hier das kirchliche Interesse an Niederhaltung der weltlichen Gewalt dem sozialen Individualismus Bahn bricht, so wappnet sich auch das ständische Interesse mit dem Schlagwort des zu Nutzen der Individuen abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, um Eingriffen des Oberhaupts in die Genusssphäre der Glieder zu wehren. Steuern seien »gegen die Natur einer Staatsgesellschaft« — erklärt Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstage von 1653 — »da man sich nur in der Hoffnung, das Seine zu behalten, in bürgerliche Verbindungen eingelassen habe«.

Individualistisch ist aber hier wie dort nur die Schale.

Im Kerne ist die Doktrin der theologischen Gegner des Absolutismus das Gegenteil einer individualistischen. Das Individuum wird von der staatlichen Kette nur befreit, um es desto ausschliesslicher in die Fessel der geistlichen Gewalt zu legen. Nicht für Autonomie des Individuums streiten sie, wenn sie der Monarchie den Handschuh hinwerfen, sondern für Autonomie der Kirche. Gleiches gilt von den Anwälten der ständischen »Libertät« — nur so weit als die wirklichen oder angeblichen jura quaesita, die man verteidigen will, sich erstrecken, reicht ihr Pseudo-Individualismus.

Der wahre Individualismus findet seine für Jahrzehnte bedeutsamsten Vertreter in Grotius und Locke, Hobbes und Spinoza.

Gemeinsam ist ihnen das Dogma, dass die sozialen Organisationsformen bestehen um der Individuen willen; dass der Staat wie alle anderen Collectiva beruhen auf dem Konsens der Individuen, ihre Legitimation durch ein »pactum sociale« empfangen.

Aber Grotius und Locke bekleiden das Individuum mit »ewigen Rechten, die droben hangen unveräusserlich und unzerstörbar, wie die Sterne selbst«, mit Naturrechten, deren es sich nicht rechtsgiltig entäussern kann, und legen ihm andererseits Naturpflichten auf, denen es sich nicht entziehen darf. Diese Naturrechte und Naturpflichten — die »droits et devoirs reciproques«, von denen bei den Physiokraten dann soviel die Rede ist — schweben als objektive, φύσει gegebene, über Individuum und Gesellschaft. Die Verwirklichung dieser »natürlichen« Ordnung ist die dem historischen Staate gesetzte Aufgabe, sein ideales Ziel.

Der historische Staat ist verderbt, weil der Mensch entartet ist. Von Natur war der Mensch gut, vom Gattungsgefühl, vom Gemeinschaftstriebe durchdrungen; und dieser Trieb war es, welcher die isoliert lebenden Individuen zum Abschluss des »pactum sociale« der Urzeit führte. Allmählich aber wucherte der dem Menschen gleichfalls von Natur eigene Individualtrieb, der Trieb der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung, mehr und mehr empor, erstickte das Einzelbewusstsein das Solidaritätsbewusstsein.

Mit Kummer sehen Grotius und Locke auf die böse Zeit, in der sie leben — die Zeit, da Staaten gegen Staaten, Fürsten gegen Völker, einzelne gegen einzelne stehen in unnatürlicher Eigensucht. Hier gelte es, Wandel zu schaffen — allen müssen ihre natürlichen Rechte gewährleistet werden, dafür aber auch alle zu ihren natürlichen Pflichten sich bekennen.

Spinoza und Hobbes dagegen wissen nichts von einem organischen Bande zwischen den »creatures of the same rank and species« (Locke), kennen kein ungeschriebenes, ewiges Gesetz, sondern nur νόμῳ gesetzte, wandelbare Normen, kein objektives Sollen, sondern nur ein subjektives Wollen. Und dies Wollen der Individuen erscheint ihnen als durchaus beherrscht durch den gegen das Wohl und Wehe der Mitmenschen völlig gleichgiltigen Egoismus: homo homini lupus (Hobbes).

Während Grotius und Locke der ‚species

homo' das Recht, die niederen, schwächeren Lebewesen im Kampf ums Dasein zu unterdrücken, zugestehen, aber im Gebiete der Menschenwelt nicht die Macht, sondern die Gerechtigkeit zum Princip erheben, wenden Hobbes und Spinoza das Princip des »Rechts des Stärkeren« auch auf die Menschenwelt an.

Der Staat und seine Ordnung müssen so sein, wie es dem Interesse der herrschenden, durch ihre Zahl oder ihre geschickte Taktik herrschenden Gruppe entspricht. Die sozialen Organisationsformen haben keine Ideale zu erfüllen; sie sind nicht zu beurteilen danach, ob und in welchem Masse in ihnen die Postulate der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung Erfüllung gefunden haben. Jede teleologische Betrachtung liegt Hobbes und Spinoza fern: sie schildern einfach den sozialen Kausalismus unter der Voraussetzung, dass die zur Herrschaft tauglicheren Individuen zur Herrschaft gelangen, und dass dies geschieht, nennen sie gerecht. Die Individuen — so skizziert Ahrens (Naturrecht, Bd. I S. 100) die Auffassung Spinozas — »haben nur soviel Recht, als sie Macht haben, da zu sein und zu handeln«.

Nicht aus dem Gemeinschaftstriebe entsteht der Staat, sondern er ist — so lehrt Hobbes noch dem Vorgang Gassendis, dessen Theorie wieder auf die Antike zurückweist (s. oben) — das Produkt des Interesses der Schwächeren an Errichtung einer sozialen Gewalt, welche sie vor der Knechtung durch die Stärkeren, bezw. vor der Gefahr des »bellum omnium contra omnes«, schirmen soll.

Dass Hobbes diese Gewalt in die Hand eines, des absoluten Fürsten, legt, Spinoza dagegen sie den Vielen, dem absoluten Volke, zuweist, deutet keineswegs auf einen Gegensatz in der Grundanschauung beider. Darin kommt vielmehr nur die Thatsache zum Ausdruck, dass mit der Machtdoktrin — wie auch mit der Rechtsdoktrin — die verschiedensten Programme sich rechtfertigen lassen. Auf politischem wie auf ökonomischem Gebiete: wenn z. B. Hobbes das Sondereigentum und die Sklaverei aus dem Interesse der herrschenden Klasse legitimiert, so ist natürlich auch jede andere Ordnung der Beziehungen zwischen Individuum und Sachenwelt wie zwischen Individuum und Individuum legitim, falls nur die Individuen sich finden, in deren Macht es steht, sie zu erzwingen und zu sichern.

In der Folgezeit tritt diese Machtdoktrin mehr und mehr in den Hintergrund. Der Sieg des Individualprincips über das Sozialprincip, des liberalen Systems über das »Ancien Régime«, wird im Zeichen der Rechtsdoktrin der Grotius und Locke erfochten. Letztere gelangt zu so unbedingter Hegemonie, dass, wenn heute von dem »Naturrecht« die Rede ist, dabei immer an diese, durch die Idee des einen Menschentums charakterisierte Spielart des Individualismus gedacht wird, vergessen wird, dass auch die andere Spielart, die Lehre der Hobbes und Spinoza, ihre Schlüsse aus einem, nur anders aufgefassten Naturrecht zieht und nicht minder die Vertreter des absolutistisch-merkantilistischen Systems ihr Dogma, dass der Staat den Individuen vorgehe, »jure naturae« begründen.

C. Neue Zeit.

Der Liberalismus als die erste Erscheinungsform der Rechtsdoktrin.

Der Kernsatz des sozialethischen Denkens des Renaissancezeitalters hatte gelautet: alle Individuen, ob hoch oder gering, haben die gleiche Pflicht, sich der »ratio status« zu beugen. Gegen 1700 begann ein neues, das liberale System, sich Bahn zu brechen, in dessen Mittelpunkt die Norm stand, dass die »ratio status« allein die sein dürfe, jedem Individuum das gleiche Recht, sich gemäss seiner Eigenart in der staatsbürgerlichen Gesellschaft zur Geltung zu bringen, zu gewährleisten. Und wie hinsichtlich der Grundanschauung, so war auch hinsichtlich des praktischen Programms das liberale System dem überkommenen diametral entgegengesetzt.

Bisher hatte die staatliche Ordnung beruht auf dem Princip des Allrechts und Alleinrechts des Fürsten, des Rechts der Obrigkeit auf souveräne Entscheidung aller Fragen des nationalen Lebens.

Der Liberalismus verlangte statt der Omnipotenz des Monarchen die Teilung der Gewalt zwischen Fürsten und Volk, die Anerkennung des grundsätzlich gleichen Rechts jedes Bürgers, mit seiner Vernunft und seinem Willen auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten einzuwirken.

Durch die zweite englische Revolution ward dies oberste Postulat des politischen Programms der Rechtsdoktrin zu dem Grundgesetz des neuen Gemeinwesens. Der erste, für lange Zeit aber auch einzige Triumph der liberal-konstitutionellen Idee über den Absolutismus; dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, sie in allen Kulturländern, mit Ausnahme Russlands, zum Siege zu führen.

Der Liberalismus forderte zweitens, dass die ökonomische Ordnung von Grund aus umgestaltet, mit dem Princip der Alleinmischung der Bureaukratie gebrochen werde. Dem Postulat der Teilung der Gewalt stellte er das der Einengung der Gewalt der Regierung in wirtschaftlichen Dingen an die Seite.

In England wie in Holland und in Frankreich — vereinzelt auch in Deutschland — hatte sich während des 17. Jahrhunderts

die Opposition wider den Merkantilismus geregt. Gegen dessen Ende schwoll sie überall höher und höher an; vor allem im Staate Louis XIV., als Colberts genialer Geist und stupende Energie nicht mehr die »Staatsmaschine« antrieb und leitete.

In England hatte Locke (s. o.) das neue politische Programm mit aller Schärfe verfochten, die alte ökonomische Ordnung dagegen nur an einzelnen Punkten, nicht grundsätzlich, angegriffen. Umgekehrt machten die Franzosen Vauban und Boisguillebert aufs schärfste Front gegen die traditionelle Vielregiererei. Konsequenter als die holländischen Gesinnungsgenossen (Graswinckel, die Brüder Delacourt), doktrinärer als die englischen (North, Tetty, Barbon) fassen sie ihr Programm so radikal wie möglich: »qu'on laisse faire la nature«, d. h. man lasse in wirtschaftlichen Dingen das Individuum völlig frei sich bewegen; Aufgabe des Staates sei nur, für die Freiheit des Verkehrs und die Gerechtigkeit in der Besteuerung Sorge zu tragen (les chemins libres et les impôts justement répartis).

Sie sind keineswegs Individualisten wie Locke: die Grösse und der Glanz Frankreichs, nicht das Glück der Individuen ist ihr Leitmotiv. Auch gilt ihnen die bestehende politische Ordnung als unantastbar. Aber, wenn auch durchdrungen vom Sozialprincip und begeisterte Apostel des Absolutismus, kommen sie in der rücksichtslosen Gegnerschaft gegen das merkantilistische Wesen mit dem Liberalismus überein.

Jahrzehnte vergingen, ehe das von ihnen vertretene ökonomische Programm neue, erfolgreichere Vertreter fand: in der seit 1750 Einfluss gewinnenden Schule der Physiokraten.

War Montesquieus Kritik des Ancien Régime wesentlich im Politischen stecken geblieben, so erschien den Jüngern dieser Schule die ökonomische Reform als das dringlichste Bedürfnis, nahm ihr Denken nahezu voll gefangen. Erst in der »neuen Wissenschaft« dieser Economisten, wie sie ursprünglich sich nannten, verbindet sich der ethische Kernsatz, dass das soziale Ganze um der Befriedigung des »désir de jouir« der Individuen willen bestehe, mit dem Postulat des »laissez faire, laissez passer« — erst von ihnen wird aus der individualistischen Grundanschauung die für den Liberalismus charakteristische Folgerung möglichst weitgehender Einengung der Gewalt des Staates auf ökonomischem Gebiete gezogen.

Während in Frankreich die gegen Mitte des 18. Jahrhunderts gewaltig wachsende oppositionelle Bewegung ihr Interesse teilt zwischen dem Problem der Neugestaltung der Verfassung, das Montesquieu, und dem der Neugestaltung der Volkswirtschaft, das die Quesnay, Mirabeau, Turgot aufgeworfen, so konnte sich der Liberalismus Englands in der Hauptsache auf die Arbeit an letzterem koncentrieren. Die politische Emancipation des Volkes, wenigstens seiner leitenden Schichten, von der Krone war vollzogen; hier handelte es sich nur noch um die wirtschaftliche Emancipation des Individuums vom Staate, von seiner aus der Staatsraison diktierten, die Naturrechte der Individuen nicht achtenden Bevormundung und Willkür.

Immer grösser wird die Zahl derer, welche dem Merkantilismus das gleiche Los bereiten wollen wie dem Absolutismus. Neben den Stimmen der Berkeley und Tucker, Hume und Mortimer werden zwar von Zeit zu Zeit einzelne, dem Beharren beim Alten etwas günstigere laut, z. B. die Hutchesons. In James Steuart (1766) findet die merkantilistische Praxis noch einmal einen überzeugten, redseligen Herold. Dass aber der Sieg dem neuen ökonomischen Programm werden werde, ist schon entschieden, als ihm Ad. Smith in seiner »Wealth of Nations« (1776) die klassische Formulierung und Begründung giebt.

Es ist hier nicht der Ort, auszuführen, worin die Lehre Quesnays und die Lehre Ad. Smiths sich unterscheiden, noch darzulegen, weshalb diese und nicht jene zur »Bibel« des wirtschaftlichen Liberalismus geworden ist. Nur was ihnen gemeinsam ist, muss kurz betont werden.

Beiden ist das Individuum Selbstzweck, der Staat Mittel. So falsch es wäre, sie eines vagen Kosmopolitismus zu bezichtigen — Quesnay ist ein ebenso guter Franzose wie Smith ein guter Brite — so kann doch daran kein Zweifel sein, dass nicht die Machterweiterung der Nation, sondern die Erhöhung der Genussmöglichkeit für die einzelnen ihnen das oberste Gebot des sozialen Seinsollens bedeutet.

Beide sind Individualisten und zwar Anhänger der Rechtsdoktrin. In bewusstem Gegensatze zu Hobbes, in deutlichem, oft fast wörtlichem Anschluss an Locke entwirft Quesnay sein »droit naturel«. Adam Smith stützt zwar sein Pladoyer für das neue ökonomische Programm fast ausschliesslich auf Zweckmässigkeitsgründe; soweit aber ethische Deduktionen bei ihm sich finden, sind sie aus dem Geiste des »treatise of civil government« empfangen.

Beide sind energische Gegner des »Rechts des Stärkeren«. Beide finden ihr soziales Ideal in einem Zustande, da die Individuen in Freiheit neben einander leben, im arbeitsteiligen Tauschverkehr einander gerecht vergoltene Dienste leisten. Beide

gehen davon aus, dass von Natur zwei Seelen wohnen in des Menschen Brust: der Individualtrieb, das Selbstinteresse, und der Gemeinschaftstrieb, das Interesse an den Mitmenschen. Und — befangen im gleichen Optimismus wie die Kommunisten von heute — geben die Jünger Quesnays oft der Hoffnung Raum, dass im »ordre naturel«, in dem liberalen »Zukunftsstaate«, das Solidaritätsbewusstsein, das Gefühl der Brüderlichkeit einen mächtigen Impuls empfangen werde. —

Der Sinn dieses neuen Systems der »natural liberty« ist oft missverstanden worden. Das politische Programm des Liberalismus hat man unter dem Gesichtspunkt angegriffen, als ob damit nur bezweckt gewesen sei, die Macht der herrschenden sozialen Schicht an Stelle der Macht des Fürsten zu setzen.

Es gab und giebt ja noch heute eine extrem-liberale Gruppe, welche das Princip des Allrechts und Alleinrechts des Volks, mit anderen Worten das Princip der Parlamentssouveränität, vertritt. Dieser Richtung gehörte aber im 18. Jahrhundert nur eine Minderheit an. Die überwiegende Zahl der Reformer erkannte nicht nur, sondern übertrieb sogar die Gefahr einer Verfassung, nach der der Mehrheitswille regieren würde. Wird nicht, fragten sie, in diesem Falle nur eine Verschiebung der Form des Absolutismus platzgreifen, die Despotie des einen nur vertauscht werden gegen die Despotie sei es der unteren Masse, sei es der die Masse wirtschaftlich und damit auch politisch beherrschenden oberen Zehntausend?

„Wer beschützet die Menge gegen die Menge", heisst es, unter dem frischen Eindruck der französischen Revolution, in Goethes Venetianischen Epigrammen. Wird hier die Befürchtung laut, dass die Mehrheitsherrschaft zur Ochlokratie führe, so in den berühmten Versen Schillers (Demetrius I, 1) die Befürchtung, dass sie die Ochlokratie heraufbeschwöre:

> Hat denn der Arme eine Freiheit, eine Wahl?
> Er muss dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
> Für Brot und Stiefeln seine Stimm' verkaufen!

Die Physiokraten lehnen die englische Verfassung, bei der der Monarch nur ein Ornament des Staatsgebäudes ist, deshalb ab, weil es den eigennützigen, »ungerechten Strebungen der Sonderinteressen« (Quesnay) der höheren Klasse Thür und Thor öffne. A. Smith denkt gleichfalls und aus gleichem Grunde ziemlich skeptisch über das parlamentarische Regime, kennzeichnet es, wenn auch nicht mit deutlichen Worten, als die Herrschaft der Besitzenden über die Besitzlosen.

So hebt er beiläufig hervor, dass in parlamentarisch regierten Kolonieen — „wo der Herr Mitglied der Kolonialvertretung oder Wähler ist" — der Sklavenschutz wirkungslos bleiben müsse. Zur Zeit der Republik würde in Rom die Regierung „nicht Macht genug gehabt haben, solche Gesetze zu erlassen noch den Herrn (im Fall der Uebertretung) zu strafen" — erst unter den Cäsaren sei sie zu Gunsten dieser niedersten Schicht eingeschritten. „The sovereign can never have either interest or inclination to pervert the order of justice, or to oppress the great body of the people" — im Interesse der Masse darf deshalb die Rechtssphäre des Fürsten keine zu starke Schmälerung erfahren.

Das Postulat der Gleichberechtigung aller Individuen, die liberale Grundnorm, kann nicht verwirklicht werden, solange die Möglichkeit offen bleibt, dass »die Menge der Menge Tyrann« (Goethe) werde oder die Minderheit der Reichen den Fuss auf den Nacken der Armen setze.

»Rien ne doit dominer que la justice; il n'y a de dominant que le droit de chacun«, rief Mirabeau im August 1789. Mit dem Satze, das Gesetz — das Gerechte — sei »auf den Thron zu stellen und wahre Freiheit zur Grundlage der politischen Verbindung zu machen«, bestimmte Schiller das Ideal staatlicher Ordnung, das dem Liberalismus vorschwebte.

Aber wie? Eine absolute Garantie gegen die Möglichkeit, dass die 101 die 100 sich unterwerfen, indem sie das »Gesetz« zu ihren Gunsten modeln, giebt es nicht. Aber eine gewisse Garantie bietet eben die Teilung der Gewalt zwischen Fürst und Volksvertretung. Ein Monarch, der kraft erblichen Rechts das Scepter führt, steht über der »Zinne der Partei« — gilt sein Wille soviel wie der der Mehrheit, so kann er als Patron des Interesses Aller walten, kann die Nation schirmen vor der Gefahr, dass die Mehrheit ihre Macht in ihrem Sonderinteresse ausnutze. Die Teilung der Gewalt bedeutet die Konstituierung eines »Parallelogramms der Kräfte«, aus deren Gegenbewegung die Mittellinie sich ergeben soll, die zu einer harmonischen, allen berechtigten Interessen gerecht werdenden Entscheidung der staatlichen Fragen führt.

Eine gewisse Garantie liegt in der Teilung der Gewalt, aber keine absolute. Denn trotz des verfassungsmässigen Gleichgewichts mag zeitweise die eine Kraft die andere überwiegen und diese Konjunktur missbrauchen. Daher — so schliesst der Liberalismus weiter — muss die Gewalt des Staates über die einzelnen grundsätzlich aufs äusserste eingeengt werden. Der Staatswillen, gebildet durch Fürst und Volksvertretung, darf so gut wie nichts wollen, beschliessen, befehlen dürfen. Vor allem nicht in wirtschaftlichen Dingen: denn soweit Fragen, die den Geldbeutel berühren, anstehen, ist die Versuchung für die Träger der staat-

lichen Hoheit, sie eigennützig zu beantworten, grösser als irgend sonst.

Mit logischer Notwendigkeit verband sich mit dem Princip der Teilung der Gewalt das Princip der Einengung der Gewalt des Staates. Das »laissez-faire et laissez-passer« war keine blosse Zweckmässigkeitsmaxime — es sollte eine Bürgschaft mehr für Realisation des Ideals der Gleichberechtigung erbringen[1]).

Noch weit häufiger als das politische ist dies wirtschaftliche Programm des Liberalismus irrig aufgefasst, ist verunglimpft worden als eine Kreatur der Interessenpolitik des dritten Standes, welcher dem Merkantilismus nur deshalb Fehde angesagt habe, um die bureaukratische Regelung der Volkswirtschaft durch die plutokratische Vergewaltigung zu verdrängen. Mit der Proklamation der »Heiligkeit« des Eigentums habe die Bourgeoisie nur den eigenen Besitz sakrosankt machen wollen; die Flagge des freien Wettbewerbs sei nur aufgezogen, um den grösseren Unternehmern und Kapitalisten die Schranken, die sie bis dahin am Niederkonkurrieren der kleineren hinderten, aus dem Wege zu räumen, den Arbeitgebern die Möglichkeit schrankenloser Ausbeutung der Arbeitnehmer zu eröffnen.

Das Gegenteil trifft zu. Das Postulat der »Heiligkeit« des Sondereigentums richtete seine Spitze gegen die steuerliche Willkür des Staates, des Adels, des Patriciats, unter der die untere ländliche und städtische Bevölkerung am schwersten gelitten hatte; es war erhoben im Interesse der »pauvres gents tailleables et corvéables à merci«, im Interesse der »grossen Zahl«, nicht einer Minderheit. Und es wurde begründet mit dem Motive, »dass der individuell geschaffene Mensch am Sondereigentum ein individuelles und somit unabhängiges Werkzeug für die Verwirklichung seiner Zwecke habe. So wird seine gesellschaftliche Anerkennung zu einer Garantie der freien Sittlichkeit, zu einer Konstitution der individuellen Freiheit gegenüber dem Absolutismus einer selbst liberal verfassten Staatsgewalt« (Eisenhart).

Das Postulat der wirtschaftlichen Freiheit — Konkurrenz — floss nicht aus der egoistischen Absicht der Besitzenden und Gebildeten, den Kampf ums Dasein zu Nutzen ihres Geldbeutels zu entfesseln. Die neue Ordnung erschien vielmehr den Liberalen des 18. Jahrhunderts als das einfachste und sicherste Mittel, jedem Individuum zu seinem natürlichen Rechte, unter Wahrung des gleichen Rechts aller Mitmenschen zu verhelfen.

Im »Ancien Régime« hatte der Adlige einen Vorsprung vor dem Bauern, der Patricier vor dem gemeinen Bürger, der Sohn des Meisters vor dem des Zunftfremden — es geboten und genossen die, welche »nichts gethan hatten als geboren zu werden« (Beaumarchais). Und wie durch Gunst oder Ungunst der Geburt, so ward weiter auch der Rang des Individuums in der sozialwirtschaftlichen Hierarchie wesentlich mitbestimmt durch Intervention des Staates, der Gutsherrschaften und Dorfobrigkeiten, Magistrate und Gilden in das Erwerbsleben — wurden die einen vorwärts geschoben, die anderen zurückgehalten.

Die wirtschaftliche Freiheit, die der Liberalismus meinte, sollte in erster Linie zu gute kommen dem Bauern, welchem bisher im Interesse des adligen Obereigentümers das Recht freier Verwertung seines Bodens und seiner Hände beschnitten war; dem Handwerksgesellen, dem die glücklichen Besitzer der Meisterstellen die Bahn zu wirtschaftlicher Selbständigkeit erschwerten oder auch gänzlich verschlossen; dem Arbeiter, dessen Lohn zu Gunsten des Arbeitgebers durch Lohntaxen und durch Beschränkungen der Freizügigkeit niedergehalten ward; der breiten Masse der Konsumenten, denen durch die Monopole der Gutsherrschaften, der Zünfte und der — damals noch spärlich gesäten, aber vielfach mit überaus lukrativen Privilegien ausgestatteten — Fabrikanten und Handelskompagnieen das Leben verteuert wurde.

Nicht im Interesse der Bourgeoisie, sondern in dem der unteren Millionen ist das Postulat des »laissez-faire« gestellt gewesen — des Hintersassen des Barons, der zum Freiherrn auf der Scholle werden soll; des gewerblichen und agrikolen Proletariats, damit es seine einzige Habe, seine Kraft und sein Geschick, so gut zu verwerten vermöge, wie die Konjunktur es gestattet; des armen Mannes, dem man jede Ware zu möglichst niedrigem Preise verschaffen will.

Wenn alle Vorrechte, deren sich bisher eine Minderheit erfreut hat, gekappt sind, wenn für Hoch und Gering das gleiche unparteiische Recht der Konkurrenz gilt — dann, so hoffte der Liberalismus, werden die grossen Vermögen und die grossen Unternehmungen bis auf winzige Reste einschrumpfen, werden die »petits possesseurs« und die kleinen und mittleren Betriebe weitaus das Uebergewicht erlangen, d. h. eine soziale Nivellierung eintreten.

Wenn weder der Staat noch sonstige Zwangsgemeinschaften sich mehr einmischen in das Erwerbsleben, diesem zum Heile, jenem zum Schaden — wenn jedermann gleiche, freie Bahn geöffnet ist, so wird

[1]) Die letzten Sätze sind wörtlich meiner Schrift „Das neunzehnte Jahrhundert und das Programm des Liberalismus“ (1900) entnommen.

wirtschaftliche Gerechtigkeit walten. »Chacun ainsi — prophezeit ein Physiokrat — dans la somme totale de bonheur commun, prendra la somme particulière, qui doit lui appartenir.« Denn dann werden ja alle der eigenen Arbeit, dem eigenen Können ihr wirtschaftliches Schicksal danken.

Die Ungleichheit des Besitzes wird fortbestehen. Da sie aber nur die Differenz der wirtschaftlichen Tugenden und Leistungen wiederspiegeln, nur der Reflex der naturgegebenen Ungleichheit der Individuen sein wird, so steht sie mit der Gerechtigkeitsidee in Einklang.

Selbstverantwortlichkeit der Individuen auf wirtschaftlichem Gebiet — das war das grosse ethische Ziel, dem die Konkurrenz zu dienen bestimmt war. Das Programm der »non-interference« entsprang dem Princip, dass »suae quisque faber fortunae« werden, dass jedermann den seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinem Fleisse, seiner Sparsamkeit geziemenden Rang erhalten solle. Suum cuique — nur das darf das Individuum als das Seine ansprechen, was es aus sich, durch sich selbst erzeugt. Nur dies ist »properly his«, wie Locke gesagt hatte, nur »the labour of his body, the work of his hands«.

Die Liberalen des 18. Jahrhunderts wollten keine dem Sonderinteresse der Bourgeoisie Vorschub leistende, sondern eine dem »intérêt de tous« entsprechende Ordnung. Sie mühten sich nachzuweisen, dass die Konkurrenz jedes Individuum auf diejenige Staffel der sozialen Leiter emportrage oder herabzwinge, welche dem höheren oder niederen Verdienste des Individuums um die Befriedigung der Bedürfnisse anderer Individuen entspreche — dass bei freiem Wettbewerb jedes Individuum zu dem Masse von Lebensinhalt gelange, das seiner Individualität adäquat sei, und so die Ansprüche aller Mitglieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft gerecht ausgeglichen würden.

Aber nicht nur vom ethischen Standpunkt, sondern auch vom Standpunkt der Zweckmässigkeit erschien den Aposteln des liberalen Evangeliums die wirtschaftliche Ordnung, deren Grundpfeiler »liberty and property« sein sollten, als die denkbar vollkommenste: denn unter ihr werde jedes Individuum zum Maximum der wirtschaftlichen Energie, deren es fähig sei, zwingend gespornt; unter ihr müsse daher den Völkern das Maximum des Reichtums werden.

Da nun, wie gesagt, die Verteilung des Volksreichtums auf die einzelnen, dank der Konkurrenz, gemäss der Norm »jedem nach seiner Leistung« sich vollziehe, so sei wie den Interessen der Individuen an möglichster Steigerung des materiellen Geniessens, so dem Postulat der Gleichberechtigung gleicherweise genug gethan, sei die »inviolable union entre l'intérêt bien entendu et la justice« erzielt.

Nachdem diese neue Ordnung ins Leben getreten, werde die paradiesische Welt des sozialen Friedens, werde das goldene Zeitalter, dessen die ersten Geschlechter der Menschen sich gefreut, wiederkehren und so der Zirkel der geschichtlichen Entwickelung sich vollenden. —

Dies liberale System erobert sich, nachdem es zuerst in Frankreich und England festen Fuss gefasst, ein immer weiteres Reich. Die Doktrin der Locke und Montesquieu, der Quesnay und Ad. Smith, ist schon um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert Gemeingut der führenden Geister der Kulturwelt geworden. Mit der französischen Revolution beginnt sie sich in That umzusetzen; wie — mit Ausnahme Russlands — überall die absolutistische Verfassung der konstitutionellen weicht, so die merkantilistische Verwaltung der der »non-interference«. —

Der Kommunismus als die zweite Erscheinungsform der Rechtsdoktrin.

Das liberale System triumphierte; aber kaum hatte es seinen Siegeslauf angetreten, so entstand ihm ein Gegner im eigenen Lager des Individualismus. Kaum war durch die physiokratisch-smithsche Schule die Bresche in den Wall des »Ancien Régime« gelegt, so drängten die Vertreter kommunistischer Systeme nach, versuchten das eroberte Land für sich zu occupieren.

Wir haben zunächst das Verhältnis zwischen Liberalismus und Kommunismus im allgemeinen zu kennzeichnen. Während die physiokratisch-smithsche Schule ihre Wirtschaftsordnung auf die Grundpfeiler des Sondereigentums und der Konkurrenz aufbaut, so geht durch alle die ökonomischen Ideale, welche die kommunistische Bewegung hervorgetrieben hat, ein Zug zu Gemeineigentum an den Arbeitsmitteln und Gemeinleitung der Arbeit (organisation du travail): nur ist der Kreis jenes und dieser bald enger, bald weiter abgesteckt.

Was das Programm betrifft, so liegt zwischen den liberalen und den kommunistischen Systemen eine mehr oder minder tiefe Kluft. Durch die Identität des ethischen Kernsatzes, des Individualprincips, sind sie dagegen aufs engste verbunden: der Kommunismus kennzeichnet sich, mit Schäffles prägnanter Formel, kurz als »potenzierten Individualismus«. Heute, wo Bourgeoisie und Proletariat — jene eingeschworen auf die Losung »liberty and property«, dieses auf kollektivistische Manifeste des oder jenes Wortlauts — in schroffster Feindschaft einander befehden, wird über der Verschieden-

heit der praktischen Ziele die Gleichheit des Dogmas oft übersehen.

Zwar sind die ersten namhaften Apostel einer der liberalen entgegengesetzten kollektivistischen Ordnung — Rousseau und Mably, Robespierre und St. Just — Anti-Individualisten. Sie erstreben die Gütergemeinschaft nicht deshalb, damit jeder etwas habe, sondern damit keiner etwas habe, weil das Sondereigentum kraft seiner Folge, der Eigensucht, den Erbfeind der Tugend bilde, den Krebsschaden des Sozialkörpers. Ihr Ideal ist nicht das »bonheur commun«, sondern das »règne de la vertu«, das Analogon des Platonischen Staates und des Gottesreiches der Theologen.

Aber gleichzeitig findet, in Frankreich wie in England, die Forderung der Gütergemeinschaft ihre Begründung auch vom individualistischen Standpunkte. In der sozial-revolutionären Litteratur, die gegen Ende des Jahrhunderts die Massen jenseits und diesseits des Kanals erregt, kommt die Begierde des Individuums nach Gleichheit des Geniessens, statt blosser Gleichberechtigung, zu leidenschaftlichem Ausdruck.

Wenn das Verhältnis zwischen Liberalismus und Kommunismus dahin bestimmt wird, dass letzterer das Postulat der »égalité de droit«, bei dem ersterer Halt mache, zum Postulat der »égalité de fait« erweitert habe, so trifft dies — wie eben angedeutet — wenigstens teilweise zu für die kommunistische Bewegung während des letzten Decennium des siècle Voltaire. Aber in deren weiterem Verlaufe wird dieser radikale, plötzliche Sprung ignoriert: schrittweise vollzieht sich die Entwickelung des Kommunismus aus dem Liberalismus und die immer schärfere Differenzierung dieses und jenes.

Diese Entwickelung und Differenzierung betrifft erstens die Gerechtigkeitsidee: wird auch das Individualprincip festgehalten, so wird doch der Begriff des individualistisch Gerechten später anders gefasst als früher. Sie betrifft zweitens das behufs des Zwecks des »bonheur commun« entworfene Programm einer neuen ökonomischen Ordnung.

A. Entwickelung des Kommunismus mit Rücksicht auf die den Systemen zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsideeen.

1. Den zeitlich älteren kommunistischen Systemen liegt die liberale Gerechtigkeitsidee zu Grunde, die Lockesche Norm: Jedem nach seiner Arbeit. Von ihnen gilt das Wort eines französischen Schriftstellers, dass sie in »filiation continuelle« aus dem liberalen System herauswachsen.

Mit logischer Notwendigkeit nahm das erste kommunistische System, welches in weiteren Kreisen Anhänger warb, das in der liberalen Wirtschaftsordnung zugelassene Erbrecht zum Stichpunkt seines Angriffs. Schon der radikal Liberale Bentham hatte auf dessen Beschränkung gedrungen; die Schule des Grafen St. Simon forderte die gänzliche Aufhebung. Weit entfernt, dem Individuum den Privatbesitz und die wirtschaftliche Freiheit schmälern zu wollen oder gar die Gleichheit des Geniessens zu erstreben, bezielt dieser Erbschaftskommunismus nur, dass jedermann sich allein, nicht dem Fleisse der Ahnen, dem Zufall der Geburt, sein wirtschaftliches Los danke. Der Staat soll nur erben statt des Individuum, um die Erbschaft dem besten Wirte zuzuführen; nur in einem Momente soll das individuelle Eigentum zu Gemeineigentum werden, sonst alles beim Alten bleiben. »A chacun selon sa capacité, a chaque capacité selon ses oeuvres« — der Wortlaut der Formel ist St. Simonistischen Ursprunges, aber sachlich deckt sie sich völlig mit der liberalen Gerechtigkeitsidee. Seitens der St. Simonisten wird nur eine Folgerung gezogen, welche der Liberalismus des 18. Jahrhunderts keineswegs übersehen, deren ethische Berechtigung er zugegeben, die er jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen abgelehnt hatte.

Es war nicht minder logisch notwendig, dass, ungefähr gleichzeitig mit dem Erbrecht, das private Grundeigentum in die Acht erklärt wurde. War das Erbrecht die eine, so war das Recht auf Grundrente, auf solches »unearned increment«, die zweite Inkonsequenz des liberalen Systems. Der Bodenkommunismus, d. h. das kommunistische System, nach welchem das Grundeigentum verstaatlicht werden soll, dagegen Sondereigentum an Kapital und Konkurrenz weiter bestehen, will nichts als Ernst machen mit dem Princip der Quesnay und Smith, dass niemand ohne Arbeit geniessen dürfe, dass Arbeit und Genuss im Verhältnis stehen müssen.

Wie die Erbrechts-, so ist auch die Grundeigentumsfrage schon den Begründern des Liberalismus eine „wohl aufzuwerfende Frage“ gewesen.

Nachdem Locke seine Rechtfertigung des Sondereigentums auf den Satz gestellt hat, dass, wenn auch die Erde den Menschen zu gemeinsamem Eigentum gegeben sei, das Individuum doch das Produkt seiner individuellen Arbeit als „property his“ betrachten und zu seinem von den übrigen zu respektierenden Dominium erklären dürfe, stösst er auf das Problem, mit dieser „great foundation of property“ das Vorkommen grosser Vermögen in Einklang zu bringen. Wird denn nicht durch solche „enlarged possessions“, die nicht aus der Arbeit der Inhaber stammen und nicht durch ihre, sondern, grösstenteils wenigstens, durch die Arbeit Dritter nutzbar gemacht werden, dem Satze, dass nur eigene Arbeit den Rechtsgrund des Eigentums

an beweglichen wie unbeweglichen Dingen bilden könne, ins Gesicht geschlagen?

Um die Entstehung grosser Vermögen zu erklären und solche zu rechtfertigen, erfindet Locke zunächst die Erfindung des Geldes und einen Sozialvertrag, durch welchen die Mitglieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft übereingekommen seien „to put value on it“; ausserdem aber noch, speciell zur Legitimation der grossen Grundvermögen, zwei weitere Sozialverträge, einen staats- und einen völkerrechtlichen, und schliesslich weist er auf das Freiland in Uebersee hin, auf dem das natürliche Recht jedes Individuums, durch Arbeit Anteil an der den Menschen zu gemeinsamem Eigentum gegebenen Erde zu erlangen, sich geltend machen könne.

Auch Ad. Smith entgeht die Thatsache nicht, dass das Sondereigentum am Boden mit seiner Konsequenz, der Rente, ein arbeitsloses, unverdientes Geniessen ermöglicht, ein Recht, dem keine es legitimierende Leistung entspricht. Man kann den Satz, dass die Rente aus Aneignung eines Teiles des Arbeitsproduktes anderer erwächst, kaum deutlicher machen als durch die von ihm angezogenen Fälle (I, Kap. XI). „Die Grundherren wollen ernten, wo sie nicht gesäet“ — aber die Frage, ob und wie dieser Verletzung der Gerechtigkeitsidee abgeholfen werden könne, stellt er sich nicht. Er sagt einfach, dass „der ursprüngliche Zustand, in dem der Arbeiter das volle Produkt seiner Arbeit bezog,“ — d. h. der dem Lockeschen Princip vom Arbeitseigentum entsprechende Zustand — „nicht über das erste Auftauchen des Grundeigentums . . . andauern konnte“ (I, Kap. VIII).

Die Physiokraten dagegen stellen sich jene Frage. Ohne zu dem von ihnen mit Recht verspotteten Hilfsmittel der Sozialverträge, der „conventions ou établissements arbitraires“, zu greifen, bemühen sie sich, das Sondereigentum am Boden zu rechtfertigen, indem sie einerseits, wie zu Gunsten des Erbrechts, Zweckmässigkeitsgründe dafür beibringen, andererseits die Ungerechtigkeit des Bezugs von wirtschaftlich unverdienter, durch eigene Arbeit nicht legitimierter Bodenrente dadurch aus der Welt zu schaffen suchen, dass sie den grossen Grundherren die Pflicht auferlegen, den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft gewisse wichtige Dienste ohne Entgelt zu leisten. „Les riches propriétaires sont établis ... pour exercer sans rétribution les fonctions publiques.“ Das arbeitslose Einkommen der Landmagnaten soll nicht in einer unwürdigen „oisiveté“ vergeudet, sondern auf diesem Wege verdient werden. So wird an dem zunächst von der Kritik (Mably, Graslin) blossgelegten Punkte die „justice“ des „ordre naturel“ gerettet.

Wenn das Grossgrundeigentum auf diese Weise mit dem Princip vom Arbeitseigentum in Einklang gebracht ist und ferner auch die „fortunes immenses“, die grossen Geldvermögen — durch Aufhebung der Monopole und Privilegien der Fabrikanten und der Handelskompagnieen, durch Beseitigung des Systems der Steuerverpachtung, durch möglichst seltene und geringe Inanspruchnahme des Staatskredits — verschwunden sein werden, so wird, meinen sie, niemand mehr sich auf Kosten eines anderen bereichern können.

Man mag die Art, wie Locke, A. Smith, die Physiokraten sich mit dem Bedenken der Ungerechtigkeit des Grundeigentums abfinden, rügen. Es ist aber historisch durchaus zu begreifen, dass sie, obgleich sie erkennen, dass hier „etwas faul ist“, es mit der Kur wenig Ernst nehmen. Denn das einzige, principiell und technisch richtige Mittel (eben die Bodenverstaatlichung, wie der Bodenkommunismus sie fordert) musste den Männern, welchen der Staat als die fleischgewordene Willkür vor Augen stand, als völlig indiskutabel dünken — als ein Mittel, das ein kleineres Uebel heilt, um ein grösseres zu erzeugen.

Nachdem er den einen Grundpfeiler der liberalen Wirtschaftsordnung unterminiert hat, bohrt der »potenzierte Individualismus« den zweiten an: die Konkurrenz. Im Mittelpunkt der Systeme Owens und Proudhons steht der Satz, dass die Konkurrenz eine Verteilung der Güter nach der Norm »Jedem nach seiner Arbeit« nicht bewirke; es sei keineswegs gewährleistet, dass Verkäufer und Käufer von Waren oder Diensten gleichen Wert hingeben und empfangen, dass der wirtschaftliche Nutzen des Tauschakts ein für beide gleich grosser, ein durchaus wechselseitiger sei. Daher heischt der Mutualismus (so nennen Proudhon und seine Schule ihr System, der Name passt aber auch auf das System Owens) eine Organisation des Tauschverkehrs, welche jedem Produzenten den gerechten Preis, den wahren, nach Massgabe der aufgewandten Arbeit zu bestimmenden Wert (constitution de la valeur) sichert.

Hier wird jenes, dort dieses Programm vertreten — aber als gemeinsames Band schlingt sich um diese Gruppe der kommunistischen Systeme die Gerechtigkeitsidee des Liberalismus. Wirtschaftliche Ungleichheit gilt als gerecht, sofern sie nur die Wirkung der naturgegebenen Ungleichheit der Individuen in intellektueller, moralischer, korporeller Hinsicht ist; wer mehr zu produzieren vermag, soll auch mehr konsumieren dürfen, das Mass des Genusses der Grösse des Arbeitsertrags proportional sein.

In seiner ersten Periode zählt auch der Marxismus zu dieser Gruppe. Denn noch im Eisenacher Programm von 1869 fordert er die Garantie des »vollen Arbeitsertrags für jeden Arbeiter«, will die Norm »jedem nach seiner individuellen Leistung« der Güterverteilung zu Grunde legen.

2. Die zweite Gruppe der kommunistischen Systeme setzt an die Stelle der liberalen Gerechtigkeitsidee die Norm: Jedem nach seinen Bedürfnissen.

Kann denn — fragen die Vertreter dieser Gruppe (Cabet u. s. w.) — die naturgegebene Ungleichheit, welche die Differenzierung des Produkts der Individuen zur Folge hat, einen Rechtsgrund dafür abgeben, die Individuen

ungleich zu beteiligen am Gesamtprodukt? Die Antwort lautet verneinend. Den einen hat die Natur die Gaben der Klugheit, des Fleisses, der Kraft und der Geschicklichkeit in die Wiege gelegt, den anderen nicht; weshalb aber sollen die Sonntagskinder ein grösseres Recht auf Genuss haben als die übrigen, weshalb die Gunst der Natur, die sie nicht verdient, jenen einen Vorrang auswirken vor diesen, die ihre Ungunst nicht verschuldet?

Jedes Individuum hat die Pflicht, das Höchstmass von Arbeit einzusetzen, und die höchstwertige Art von Arbeit zu verrichten, welche seine Individualität ihm gestattet. Wenn das Individuum quantitativ Geringeres oder qualitativ Schlechteres leistet, als es leisten könnte, so gebührt ihm Strafe. Nicht aber ist ihm ein Recht auf Prämie zuzugestehen, wenn es leistet, was es leisten kann — »es giebt für das Individuum nur eine Belohnung: die Freiheit zur Bethätigung seiner besonderen Anlagen« (Morris), und diese genügt vollauf.

Wenn, bei gleicher Arbeitsart, der eine in gleicher Stundenzahl mehr fertig bringt als der andere, wenn jener zum Ingenieur, dieser nur zum Grobschmied, jener zum Kunsttischler, dieser nur zum Holzhacker taugt — falls sie alle ihr Bestes thun, so haben sie Gleiches gethan. Nur die naturgegebene Ungleichheit der Bedürfnisse, nicht die der Fähigkeiten darf die Richtschnur der Güterverteilung bilden. »De chacun selon ses facultés, à chacun selon ses besoins«. Als Produzent soll jedes Individuum seine Individualität voll entfalten, indem es gemäss ihrer zur Vermehrung des materiellen Glücks aller beiträgt; als Konsument, indem gemäss ihrer die Quote sich bestimmt, welche ihm von der »somme totale de bonheur commun« zukommt.

Dass diese zweite Gruppe die Gerechtigkeitsidee in dieser Weise fasst, hat seinen Grund darin, dass sie die Idee des e i n e n Menschentums strikter interpretiert als die erstere. Das Solidaritätsgefühl, das Bewusstsein der Blutsverwandtschaft der »creatures of the same rank and species« ist in ihr weit lebendiger. Dadurch wird sie zu der Forderung geleitet, dass die von Natur vor anderen begnadeten, die zufällig mit den über die Gattung verstreuten Gaben reicher ausgerüsteten Einzelwesen diese Differenz, diese Ueberlegenheit ihrer wirtschaftlichen Kapacität, nicht zu eigenem Nutzen, sondern zu Nutzen Aller zu gebrauchen haben: sie geben damit nur der Menschheit wieder, was der Menschheit ist.

Während im liberalen System und in jener ersteren Gruppe kommunistischer Systeme die Doktrin der gegenseitig anzuerkennenden Naturrechte und Naturpflichten (droits et devoirs réciproques, s. o.) mehr nach der Seite der R e c h t e hin entwickelt ist, so in dieser zweiten Gruppe nach der Seite der P f l i c h t e n hin.

Mit dem Gothaer Programm von 1875 hat der M a r x i s m u s sich zu dieser zweiten Gruppe gesellt: »bei gleicher Arbeitspflicht nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen«.

Die Brücke zwischen beiden Gruppen bilden die Vertreter der Norm der Gleichwertigkeit der Arbeits a r t e n (équivalence des fonctions: L. Blanc).

Mit den Erbschaftskommunisten und den Bodenkommunisten halten sie an dem Princip „jedem nach seiner Arbeit“ fest. Aber wie die, welche die Güterverteilung nach dem Massstabe des Bedürfnisses vollzogen wissen wollen, erklären sie es für Zufall, dass der eine mehr-, der andere minderwertige Arbeit zu leisten vermag. Die Höhe des Anspruches des Individuum am Gesamtprodukt sei ausschliesslich zu bemessen nach der Länge der Arbeitsdauer, d. h. nach dem Quantum Lebenszeit, das es der Gesamtheit zur Verfügung stellt; Arbeit jeder Art begründe, wenn gleiche Zeit kostend, gleichen Anspruch.

B. Entwickelung des Kommunismus mit Rücksicht auf das Programm einer neuen ökonomischen Ordnung.

Wie der »potenzierte Individualismus« ursprünglich die liberale Gerechtigkeitsidee als gegeben hinnimmt und immer konsequenter zu verwirklichen strebt, schliesslich aber sie durch eine neue ersetzt, so entfernt sich die kommunistische Bewegung auch in Bezug auf den Organisationsplan nur allmählich vom liberalen System, gelangt erst durch manche Zwischenstufen zur Aufstellung eines dem liberalen völlig entgegengesetzten Programms.

Zunächst bezielte sie (s. o.) nichts weiter, als dass der Inhalt des Sondereigentums durch die Verstaatlichung des Erbrechts bezw. dessen Umfang durch die Verstaatlichung des Bodens verengt werde. Der andere Grundpfeiler der liberalen Ordnung, die Konkurrenz, sollte bestehen bleiben. Bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein ward der liberalen Maxime der Nicht-Intervention des Staates ziemlich strenge Reverenz erwiesen — von Owen wie von Proudhon, von L. Blanc, dessen Produktivassociationen (allerdings mit einiger Unterstützung und Direktive von Staatswegen) durch ihre Konkurrenz die privatkapitalistischen Betriebe überwinden sollten, wie von dessen Nachtreter Lassalle.

Im Geiste aller dieser Reformatoren haftet noch das liberale Credo, dass, vom Zweckmässigkeitsstandpunkt aus betrachtet, eine centralistische, auf Gemeineigentum an allen Arbeitsmitteln und Gemeinleitung aller Arbeit beruhende Ordnung, starke Bedenken gegen sich habe — dass dem Ziele m ö g-

lichster Steigerung des Volksreichtums durch das freie Spiel der Einzelkräfte sicherer und einfacher gedient werde. Wo sie an Sondereigentum und Konkurrenz abbrechen wollen, motivieren sie diese Korrekturen — wenn auch nicht ausschliesslich, aber in erster Linie — aus der Rücksicht auf das Ziel möglichst gerechter Verteilung des Volksreichtums.

Wie die Liberalen, so misstrauen auch sie dem Staate als Generaldirektor der Volkswirtschaft. Von den Erbschaftskommunisten wird ihm nur die Funktion übertragen, den sachverständigen, unparteiischen Vermittler zwischen dem früheren Besitzer und dem Nachfolger zu spielen. Die Bodenkommunisten erheben zwar den Staat zum Eigentümer des Landes, verwehren ihm aber die Einmischung in die Landwirtschaft: die Individuen verstehen sich besser auf den Betrieb.

Bei Owen und Proudhon, L. Blanc und Lassalle — auch bei Fourier, der meint, mitten in die ökonomische Welt, die ist, die ideale seiner »phalanstères« hineinbauen zu können — ist die Genossenschaft der »spiritus regens« des Erwerbslebens.

Alle diese Kommunisten scheuen von einer Wiederannäherung an das bureaukratische »Ancien Régime« zurück, huldigen — wie Proudhon es so scharf von sich betont — der Maxime, dass die Staatslosigkeit, die »Anarchie«, auf ökonomischem Gebiete so weit gehen müsse, wie die Rücksicht auf die Gerechtigkeitsidee irgend zulässt.

Erst der Marxismus überwindet jene Staatsscheu — nur in seinem Jargon klingt sie noch nach, indem er sorgfältig vermeidet vom »Staate« zu sprechen und dafür »Gesellschaft« sagt.

Im schroffsten Gegensatze zu jenen älteren bezw. gleichzeitigen Systemen (Proudhon), die er mit dem Stigma des »Kleinbürgerlichen«, des noch vom liberalen Denken Abhängigen trifft, vertritt er eine centralistische Wirtschaftsverfassung, will alles Eigentum in die Hand der Gesellschaft legen, ihr die souveräne Leitung von Produktion, Circulation, Distribution überantworten. Um dem Vorwurfe der »Staatssklaverei« zu entgehen, um dem rivalisierenden System Bakunins, dem Anarchismus, welcher seinen Jüngern vollste Gerechtigkeit bei vollster Freiheit von allem behördlichen Zwange verheisst, die Spitze zu bieten, suchen natürlich die Marxisten den Nachweis zu führen, dass trotz der »Organisation der Arbeit« in ihrem Zukunftsstaate das Princip der Autonomie des Individuums nicht minder gewährleistet sei wie in der »amorphen« Gesellschaft Proudhonscher oder Bakuninscher Observanz.

Der Grund dieses Wechsels im Organisationsplane, dieses Emporkommens eines Systems, welches eine Ordnung anstrebt, die das diametrale Gegenteil der liberalen bildet, ist hier nur kurz anzudeuten. Er liegt erstens darin, dass allmählich, vor allem durch die rasch sich folgenden, schweren Krisen der dreissiger und vierziger Jahre, der Glaube an die Zweckmässigkeit des »laissez-faire« erschüttert ist; durch die Erfahrung scheint die These erwiesen, dass, im Zeichen der »Desorganisation«, weder das Ziel möglichst gerechter Verteilung noch das Ziel möglichster Steigerung des Volksreichtums erreicht werden könne. Der Grund liegt zweitens darin, dass immer mehr der Zug zum Grossbetriebe sich Bahn gebrochen hat. Je weiter diese Entwickelung fortschreitet, mit anderen Worten je koncentrierter und bureaukratischer im Gegenwartsstaate das Erwerbsleben sich gestaltet, je mehr, infolge des Zugs zum Grossbetrieb, Aktiengesellschaften und später dann Kartelle an die Stelle der Individualbetriebe treten, desto plausibler wird ein Zukunftsstaat, wie der Marxismus ihn sich konstruiert hat.

Dieser »wissenschaftliche Sozialismus« der Marxschen Schule möchte eine scharfe Grenze ziehen zwischen sich und den »Utopisten«, d. h. den Vorgängern, die gewissen ethischen Normen, gewissen Gerechtigkeitsideeen zuliebe, eine neue Ordnung mittelst Deduktion ersonnen hätten. Stolz auf seine »materialistische Geschichtsphilosophie« leugnet er, dass er einem Ideal nachtrachte, spottet er über die aus dem Gehirne gezogenen Bilder einer schlechthin vollkommenen Wirtschaftsverfassung. Der Zukunftsstaat, den er male, sei mittelst Induktion aus den Thatsachen geschöpft, sei gewonnen auf Grund der Erkenntnis, dass mit Notwendigkeit die Evolution der privatkapitalistischen zur societären Produktionsweise sich vollziehen werde. Was bei St. Simon, Fourier, Owen u. s. w. als ein subjektiv gesetztes und gewolltes Programm erscheint, giebt sich bei den Marxisten als ein objektiv bestimmtes, durch die Macht der Thatsachen erzwungenes Resultat. Die Marxisten entwerfen — so behaupten sie wenigstens — kein Programm, sondern stellen eine Prognose. Sie sagen nicht: die künftige Ordnung soll so gestaltet werden, damit das Individualprincip sich verwirkliche; sondern: sie wird so werden, weil die heutige Ordnung gewisse in dieser Richtung wirkende Kräfte ausgelöst hat.

Die Methode, mittelst deren diese Schule zur Erkenntnis des Zukunftsstaates gelangt, weicht allerdings ab von jener der »Utopisten«. Dass aber dem Marxismus jede ethische Voraussetzung fehle — dass hier rein kausal betrachtet und gefolgert werde,

trifft nicht zu. Im »Kapital« ist allerdings, bis auf ganz wenige Sätze, keine Beziehung auf ethische Normen bemerkbar; wer aber z. B. einen Blick wirft in den Abschnitt »Sozialisierung der Gesellschaft« von Bebels »Die Frau und der Sozialismus«, erkennt, dass auch der Marxismus, gleich seinen Vorgängern, der individualistischen Grundanschauung huldigt — dass auch er im Banne eines Dogmas steht, das, dem Wesen nach identisch ist mit dem, zu welchem Grotius und Locke, Quesnay und Ad. Smith und die »kleinbürgerlichen« Kommunisten sich bekennen.

Ist der Liberalismus der ältere, so der Kommunismus der jüngere Bruder aus dem Schosse der individualistischen Rechtsdoktrin. Die herrschende Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts, Physiokratismus und Smithianismus, die kommunistischen Systeme in ihren zahllosen Varianten sind alle empfangen aus dem gleichen Axiome, dem Individualprincip; alle verbunden durch das gleiche Ideal: die Herstellung eines Zustandes, in dem das Postulat der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung aller Individuen in Wahrheit erfüllt und »das grösste Glück der grössten Zahl« gesichert werde.

Heinrich Dietzel.

Indult

(Moratorium).

1. Einleitung. 2. Aelteres Recht. 3. Neueres Recht. 4. Generalindulte.

1. Einleitung. Unter Indult oder Moratorium versteht man einen dem Schuldner durch Akt der Staatsgewalt gegebenen Ausstand zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten. Beide Ausdrücke sind erst im späteren Mittelalter entstanden, der erstere im Anschluss an den Sprachgebrauch des kanonischen Rechts, der letztere in Anknüpfung an die moratoria praescriptio des römischen Rechts (C. 2, Cod. 1, 19). Im Gegensatz hierzu bezeichnet in der Regel Stundung einen von den Gläubigern dem Schuldner gewährten Ausstand. Doch ist der Sprachgebrauch kein fester und nicht selten werden die Ausdrücke wechselweise gebraucht. Hier ist nur von dem durch den Staat gewährten Zahlungsausstand die Rede. In der Zeit, für welche ein Indult gewährt wird, ist der Gläubiger die fällige Leistung zu fordern und einzuklagen nicht berechtigt. Man unterscheidet Special- und Generalindult. Specialindult wird einem einzelnen Schuldner für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährt, ein Generalindult erstreckt sich auf alle oder bestimmte Klassen von Schuldnern (s. jedoch unten S. 1346/47).

2. Aelteres Recht. Special- und Generalindult kommen schon im späteren römischen Rechte vor. Nach einer Konstitution Kaiser Constantins von 325 konnte durch kaiserliches Reskript ein Specialindult gewährt werden, nach einem späteren Gesetze allerdings nur unter der Bedingung, dass genügende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet werde (C. 2, 4, Cod. 1, 19). Auch von einem Generalindult haben wir aus einem allerdings nur im Auszuge erhaltenen Gesetz Justinians Kenntnis. Nach Eroberung Italiens und Zurückweisung des Einfalls der Franken gewährte der Kaiser den Schuldnern in Italien und Sicilien ein Moratorium von 5 Jahren und Erlass von 50 Prozent des Kapitals. Nach Ablauf der 5 Jahre hatte der Schuldner die Wahl, entweder die Hälfte des Kapitals zu zahlen oder dem Gläubiger die Hälfte seines Vermögens abzutreten (Anhang zu den Novellen im Corpus Juris ed. Kriegel III, 740). — In einzelnen Fällen haben schon im 13. Jahrhundert italienische Städte den Schuldnern Ausstand gewährt. In grösserem Umfange haben jedoch erst im 14. Jahrhundert die französischen Könige, gestützt auf die im justinianeischen Codex enthaltenen Stellen, Indulte unter dem Namen »lettres de répit« erteilt. Nach der Ordonnanz von Orléans von 1560 sollten künftig nur die Gerichte Zahlungsaufschub gewähren, doch zog Ludwig XIV. das Recht hierzu wieder an sich. Auch im Deutschen Reiche wurden seit dem 15. Jahrhundert von dem Kaiser Indulte erteilt (literae respirationis, rescripta moratoria, Anstands- oder eiserne Briefe, Quinquennellen) und zwar meist auf 5 Jahre. Aus Missverständnis ward die Vorschrift des römischen Rechts, wonach die Gläubiger, welche von dem Gesamtbetrage der Schulden eines Schuldners den grösseren Teil zu fordern hatten, dem Schuldner eine Stundung für alle seine Schulden auf 5 Jahre bewilligen konnten, auf die Erteilung von Moratorien bezogen (C. 8, Cod. 7, 71). Dagegen wurde an dem Erfordernis einer Sicherheitsleistung nicht strenge festgehalten. Die Reichspolizeiordnungen von 1548 Tit. 22 § 2 und 1577 Tit. 23 § 4 bestimmten, dass nur bei wirklichen Unglücksfällen und nur nach vorhergehendem Berichte der Obrigkeit »verdorbenen oder ausgestandenen Kaufleuten« Moratorien erteilt werden dürfen. Wenn dem Kaiser auch bis zur Auflösung des Reichs das Recht verblieb, Moratorien für Reichsunmittelbare wie Reichsmittelbare zu gewähren, so nahmen doch auch die Landesherren das Recht in Anspruch, ihren Unterthanen solche zu erteilen, die freilich nur gegen die bei den Gerichten

des betreffenden Landesherrn angestellten Klagen einen Schutz verliehen. Doch fehlte es schon im 18. Jahrhundert nicht an Stimmen, welche die Nachteile und Ungerechtigkeit der Specialindulte hervorhoben und deren Beschränkung verlangten. Der Missbrauch, welcher von manchen Landesherren mit der Erteilung von Indulten getrieben wurde, führte in einzelnen Fällen sogar zu einem Einschreiten der höchsten Reichsgerichte (so im Jahre 1722 gegen den Herzog von Mecklenburg-Schwerin).

Die Erteilung von Generalindulten nach einem längeren Kriege war allgemein üblich. So wurde auf Grund des westfälischen Friedens (I.P.O. Art. VIII, § 5) in dem Reichsabschiede von 1654 § 170 ff. allen Schuldnern, »welche durch den Krieg ins Verderben gekommen«, für Bezahlung des Kapitals eine Indultfrist von 3 Jahren gewährt und ihnen der Rückstand aller während des Krieges aufgelaufenen Zinsen bis auf ein Viertel erlassen. Nach Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges (1713), wie nach der des siebenjährigen Krieges verliehen die Landesherren der durch den Krieg am meisten betroffenen Länder Generalindulte (Preussen 1763 für Schlesien, Pommern und die Neumark, Mecklenburg 1768). Durch das preussische Edikt vom 19. Mai 1807 wurde den Grundbesitzern ein Generalmoratorium gegeben, das später für die Marken, Schlesien und Pommern bis Ende 1818, für Ost- und Westpreussen bis Ende 1821 verlängert ward.

3. Neueres Recht. Die neuere Gesetzgebung, die zuerst zu einer Beschränkung, sodann zur Beseitigung der Specialindulte führte, beginnt mit der preussischen Prozessordnung von 1748 (Cod. Friederic. March.), deren Bestimmungen die Grundlage für die preussische allgemeine Gerichtsordnung von 1794 (T. I Tit. 47 § 1 ff.) bildeten. Danach können Moratorien (Specialmoratorium, wenn nur gegen einen, Generalmoratorium, wenn gegen mehrere Gläubiger erteilt) nur noch in gerichtlichem Verfahren durch das Gericht gewährt werden, sofern der Schuldner nachweist, dass er an und für sich hinlängliches Vermögen besitze, um den Anforderungen seiner Gläubiger Genüge zu leisten, dass aber Umstände vorliegen, die es ihm unmöglich machen, ohne seinen Ruin sogleich prompte und bare Zahlung zu leisten (§ 3). Die preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (§§ 421 bis 433) hat sodann unter Aufhebung der Generalmoratorien (in dem angegebenen Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung) bestimmt, dass das Gericht ein Specialmoratorium höchstens auf ein Jahr und nur gegen Leistung einer genügenden Sicherheit für Kapital und Zinsen gewähren darf. Auch war das Verfahren wegen Wechselforderungen, Forderungen an Kaufleute aus dem Geschäftsbetriebe etc. ausgeschlossen. — In anderen deutschen Staaten wurde die Erteilung von Moratorien durch die Verfassung ganz ausgeschlossen (Kurhessen § 129, Sachsen § 54, Coburg-Gotha § 57; ebenso Bayern, G. v. 25. Juli 1850) oder nur für ausserordentliche Fälle vorbehalten (Hannover 1840 § 9) oder den Gerichten überwiesen (Oldenburg Art. 49; Braunschweig § 209). In den Ländern des französischen Rechts hatte der Code civil Art. 1244 ebenfalls nur den Gerichten das Recht gegeben, dem Schuldner einen mässigen Ausstand und bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren. Doch soll hiervon nur »mit grosser Vorsicht« Gebrauch gemacht werden. In Oesterreich waren die Moratorien schon durch die Gerichtsordnung von 1781 § 353 beseitigt worden. Das englische Recht kennt sie überhaupt nicht, und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Art. 1, Sect. 10 § 1) verbietet ausdrücklich, Moratoriengesetze zu erlassen.

Im Laufe unseres Jahrhunderts ist die Ueberzeugung eine allgemeine geworden, dass in der Erteilung von Specialmoratorien eine willkürliche und ungerechtfertigte Begünstigung des Schuldners liegt, aus welcher dem Gläubiger grösserer Schaden als dem Schuldner Nutzen zu entspringen pflegt und welche durch Schwächung der Sicherheit des Kredits die Rechtsordnung wie das wirtschaftliche Leben stört. So erfolgte denn auch unter allgemeiner Zustimmung die Aufhebung aller noch geltenden Vorschriften über Bewilligung von Moratorien und Zahlungsfristen bei der Verurteilung durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Einführungsgesetz zur C.P.O. § 14 Ziff. 4. Einführungsgesetz zur Konk.-O. § 4). Die gänzliche Beseitigung der Moratorien konnte aber um so mehr erfolgen, als nach Aufhebung der Schuldhaft (s. diesen Art.) auch der zahlungsunfähige Schuldner nicht verhindert ist, durch Verwertung seiner Arbeitskraft sich eine neue wirtschaftliche Existenz zu gründen.

4. Generalindulte. Etwas anders verhält es sich mit Generalindulten. Zwar ist überall durch die oben erwähnten Gesetze das Recht des Landesherrn, durch Verordnung ein Generalmoratorium zu erlassen, aufgehoben worden. Im Deutschen Reiche kann nur durch ein Reichsgesetz, in anderen Staaten nur durch Landesgesetz ein solches gegeben werden. Aber in Zeiten einer allgemeinen wirtschaftlichen Not, insbesondere während eines verheerenden Krieges oder unmittelbar nach einem solchen kann es im allgemeinen Interesse des Volkswohlstandes

erforderlich werden, durch Gewährung eines Moratoriums für alle Schulden oder einige Kategorieen derselben (Hypotheken- oder Wechselschulden) dem wirtschaftlichen Untergange ganzer Bevölkerungsklassen vorzubeugen. Obgleich es nicht vermieden werden kann, dass durch eine solche Massregel einzelnen Gläubigern ein Schaden zugefügt wird, so ist ein Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse doch dann und insoweit gerechtfertigt, als dadurch während einer kurzen Uebergangszeit den Schuldnern, die sich zu erhalten noch die Kraft haben, die Möglichkeit gegeben wird, ihren durch den Krieg erschütterten Vermögensstand wieder herzustellen. Ein Generalmoratorium ist dann durch die ausgleichende Gerechtigkeit gerechtfertigt. Doch darf sich dasselbe nur auf Rückzahlung des Kapitals, nicht auf die Zahlung der laufenden Zinsen erstrecken. Erhielte der Schuldner auch für die Zinszahlung Ausstand, so würde dadurch die wirtschaftliche Existenz der Gläubiger, die auf den Zinsbezug angewiesen sind, vernichtet, während ein auf Zahlung des Kapitals beschränktes Moratorium auch dem Gläubiger, sofern er auch seinerseits Schuldner ist, zu gute kommt. Auch wird durch ein Generalmoratorium der wucherischen Ausbeutung der durch den Krieg in eine Notlage versetzten Schuldner entgegengewirkt.

Aus diesen Gründen wurde auch in Frankreich während und nach dem Kriege von 1870/71 für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren ein Generalmoratorium erlassen, ebenso wie in dem Generalgouvernement Elsass-Lothringen durch VV. v. 13. und 20. März 1871 die Verfallzeit der Wechsel erstreckt wurde. Auch in Portugal hielt es die Regierung in der wirtschaftlichen und finanziellen Not, die im Jahre 1891 über das Land hereinbrach, für ratsam, ein Generalmoratorium von 60 Tagen für Schulden aus Wechseln und anderen Wertpapieren zu gewähren (königl. Dekret v. 10. Mai 1891).

Litteratur: *Ueber das römische und gemeine Recht s. die Handbücher des römischen Rechts und des gemeinen Civilprozesses, ausführlich namentlich* **Schmid**, *Handbuch des gemeinen deutschen Civilprozesses III, 259—263.* — **Mittermaier**, *Archiv für civil. Praxis, XVI, 450 ff.* — **Pütter**, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, 1777, I, 224 ff.* — **Mandry**, *Civilrechtlicher Inhalt der deutschen Reichsgesetze § 31, 4. Aufl.* — **P. Ascoli**, *La moratoria ed il concordato preventivo, 1896.* — **Rau** *II, § 111.* — **Roscher** *I, § 94, II § 138.* — **Knies**, *Geld und Kredit II, 228 ff.* — *Die französischen Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1870 und 1871 in der Zeitschr. für Handelsrecht XVI, 413 ff., 666 ff., XVII, 532 ff.* — *Eine Uebersicht und Besprechung der zahlreichen Schriften und Abhandlungen, die über die hierdurch entstandenen Streitfragen erschienen sind, giebt Goldschmidt in der Zeitschrift f. Handelsrecht XVII, 294 ff., XVIII, 625 ff.*

E. Loening.

Industrial-Partnership

s. Gewinnbeteiligung oben Bd. IV S. 716 ff.

Industriesystem

ist eine bei älteren Schriftstellern, z. B. Lotz, gebräuchliche, gegenwärtig aber ziemlich aufgegebene Bezeichnung für die von Adam Smith begründete oder wenigstens zur Herrschaft gebrachte Volkswirtschaftslehre im Gegensatz zu dem Merkantilsystem und dem physiokratischen oder Agrikultursystem. Das wesentliche Merkmal desselben bildet der Satz, dass die Quelle des Nationalwohlstandes in der menschlichen Arbeit liege. Das Wort »Industrie« ist also in dem obigen Ausdruck als gleichbedeutend mit dem englischen »industry« und nicht in dem im Deutschen geltenden engeren Sinne von Gewerbefleiss oder Grossgewerbe zu nehmen. Der Ausdruck ist somit missverständlich und deswegen ungeeignet. Er würde besser für das die Industrie schützende und die Landwirtschaft nicht berücksichtigende Merkantilsystem passen, und List hat in der That diesem jenen Namen gegeben, während er die »von der Schule fälschlich Industriesystem genannte« Lehre Adam Smiths als das »Tauschwertsystem« und als »das strengste und konsequenteste Merkantilsystem« bezeichnet. Den meisten Anspruch auf den Namen Industriesystem hätte übrigens Lists eigene Lehre, da diese, unabhängig von den merkantilistischen Vorurteilen in Betreff der Edelmetalle, die wesentliche Bedingung des Kulturfortschrittes einer Nation in der Entwickelung ihrer »Manufakturkraft«, d. h. ihrer Industrie, erblickt. Das von Smith vertretene System wird am besten nach ihm selbst genannt, wenn er auch keineswegs als der alleinige Schöpfer desselben anzusehen ist. Wegen des Inhaltes desselben verweisen wir daher auf den Artikel über Adam Smith. — Vgl. die Kritik der Bezeichnung Industriesystem bei List, Nat. System der politischen Oekonomie, III. Bd., Kap. 29 und 31; auch bei K. Walcker, Handb. der Nationalökonomie, 5. Bd. S. 49.

Lexis.

Ingram, J. Kells,

wurde in der Grafschaft Donegal, Irland, am 7. VII. 1823 geboren. Er studierte am Trinity

College in Dublin, wurde hier 1846 Fellow, 1852 Professor der Beredsamkeit und der englischen Litteratur, 1866 Professor für griechische Sprache, 1879 Bibliothekar und 1898 Viceprovost. Er ist M. A., LL. D. und Litt. D. der Universität Dublin und Hon. LL. D. der Universität Glasgow.

Als Präsident der statistischen und volkswirtschaftlichen Sektion der „British Association for the Advancement of Science" machte er im Jahre 1878 durch seinen Vortrag über „die gegenwärtige Lage und die Aussichten der Nationalökonomie" (s. u.) Aufsehen. Ingram ging von der Thatsache aus, dass die Volkswirtschaftswissenschaft in England zur Zeit eine bedeutsame Krisis durchmache. Er wies dabei insonderheit auch auf die deutsche Wissenschaft hin, wo die hervorragendsten ökonomischen Schriftsteller sich schon längst in Opposition gegen die Lehre und Methode der Ricardoschen Schule befänden. Aber auch in den anderen Ländern, insonderheit in Italien, mache sich eine neue Richtung geltend, und ebenso trete in England eine entsprechende, keineswegs auf Nachahmung beruhende, sondern durchaus originale Bewegung unter Führung Cliffe Leslies auf. Gegen die alte Schule erhob Ingram vier Punkte des Tadels: Sein einer Vorwurf richtete sich gegen eine zu weitgehende und so auch dem Charakter der Wissenschaft Eintrag thuende Abstraktion; als einen ferneren Fehler bezeichnete er das missbräuchliche Vorwalten der Deduktion und im Zusammenhange damit den zu absoluten Charakter der theoretischen und praktischen Schlussfolgerungen; endlich bemängelte er die Isolierung der ökonomischen Erscheinungen von den anderen sozialen Phänomenen. So wurde Ingram einer der hervorragendsten Vorkämpfer der neuen Schule in England und suchte auch in seinem grösseren Geschichtswerke dieser „historischen Richtung" in besonderer Weise Anerkennung zu verschaffen.

Von seinen auf Staatswissenschaften bez. Schriften etc. (seine zahlreichen Arbeiten über englische Litteratur und griechische und lateinische Etymologie können hier natürlich nicht berücksichtigt werden) seien nur die nachfolgenden genannt:

The Present Position and Prospects of Political Economy, London, Dublin 1878. (Ins Deutsche übersetzt von H. von Scheel u. d. T.: Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. Eine dänische Uebersetzung veranstaltete A. Petersen.) — Work and the Workman, eine im Jahre 1886 dem Trades Union Congress überreichte Adresse. (Von diesem Aufsatz erschien 1887 eine französ. Uebersetzung.) — In der Encyclopaedia Britannica (9. Aufl.) [19. Bd. S. 346 ff. 1885] verfasste Ingram den Artikel: „Political Economy". Dieser Aufsatz erschien später als besonderes Buch, in Einzelheiten ergänzt und erweitert, u. d. T.: History of Political Economy. Dieses Werk wurde ins Deutsche, Russische, Polnische, Französische, Italienische, Spanische, Schwedische, Böhmische und Japanische übertragen. Die deutsche Uebersetzung erschien in Tübingen 1890 u. d. T.: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Autorisierte Uebersetzung von E. Roschlau. — In der Encyclopaedia Britannica veröffentlichte er ferner den Aufsatz „Slavery" (22. Bd. S. 129 ff. 1887, deutsche Uebersetzung von Leopold Katscher, 1895) und viele sehr beachtenswerte biographische Beiträge, unter denen vor allem die Artikel: Quesnay, Turgot, Petty, Adam Smith, Ricardo, Arthur Young, Cliffe Leslie zu nennen sind. Auch hat er viele Artikel zu Palgraves Dictionary of Political Economy beigetragen.

Vgl. über Ingram: Men and Women of the Time, London 1891. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika (in Jahrb. f. Ges. und Verw., 13. Jahrg., 1889, S. 31). v. Böhm-Bawerk, Aus der neuesten nationalökonomischen Litteratur Englands und Nordamerikas (in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 18. Bd., 1889, S. 673).

Red.

Inhaberpapiere

s. Wertpapiere.

Innungen.

1. Die sogenannten gemeinschaftlichen Verbände. 2. Aufgabe und bisherige Wirksamkeit der I. 3. Das neue Recht der I. 4. Fach- oder gemischte I. 5. Innungsausschüsse. 6. Innungsverbände. 7. Ausbau des Innungswesens. 8. Statistik der I.

1. Die sogenannten gemeinschaftlichen Verbände. Die in der Gewerbeordnung von 1869 vorgesehenen Innungen umfassten zunächst nur die selbständigen Meister. Indes schien mit ihnen den modernen wirtschaftlichen und gewerblichen Verhältnissen nicht vollkommen Genüge zu geschehen, und so wurde der Vorschlag zur Errichtung sogenannter gemeinschaftlicher Verbände, d. h. solcher, in denen auch die unselbständigen Gewerbetreibenden, die Gesellen und Gehilfen, sollten aufgenommen werden können, laut. Der Herd dieser Pläne war Hamburg. In einer Schrift, die in Form eines besonderen Gesetzentwurfes zur Bildung und Anerkennung derartiger Innungen aufforderte, wurde im Jahre 1874 von Hamburg aus auf sie hingewiesen. Neben der Verwaltung ihrer Kassen und ihres Vermögens sollte diesen Innungen die Errichtung von Einigungsämtern zustehen, die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, die Regelung des Arbeitsnachweises u. dgl. m. So sehr schien der Vorschlag zu ihrer Eröffnung einem allseitig empfundenen Bedürfnisse abzuhelfen, dass der Bundesrat bei der bald darauf beginnenden Enquete über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter die Frage nach solchen Verbindungen und ihrer Zulässigkeit in das

Programm aufnahm. »Giebt es Innungen, welchen beizutreten auch Gesellen das Recht haben, und erscheinen derartige Einrichtungen erfahrungsmässig geeignet, die Beziehungen zwischen den Gesellen und ihren Arbeitgebern zu fördern?« und »Ist es angänglich, den Arbeitgebern und ihren Gesellen in derartigen Verbänden völlig gleiche Rechte zu gewähren?« — Das waren die beiden Punkte, über die die Regierung Auskunft einzuziehen beschloss. In Hamburg selbst hatte die Idee teilweise Verwirklichung gefunden. Eine Färberinnung war begründet worden, die nach ihrem Statut ausdrücklich eine »Vereinigung der Meister und Gesellen des Färbergewerbes behufs Förderung der gemeinsamen Interessen« sein wollte. In ihr bestand der Vorstand zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die einerseits von Meistern und Werkführern, andererseits von den Gesellen gewählt wurden. Die Gleichberechtigung beider Teile war so weit getrieben, dass, wenn in den Sitzungen des gemeinsamen Vorstandes die Mitglieder beider Sektionen in ungleicher Zahl anwesend waren, durch das Los bestimmt wurde, welche Mitglieder der stärker vertretenen Partei sich der Abstimmung zu enthalten hätten. Auch in anderen Gewerben waren in dieser Richtung in Hamburg Versuche gemacht worden, die indes nicht alle als gelungen bezeichnet werden konnten. Im allgemeinen wurde doch über eine gewisse Lauheit im Zutritt zu den Verbänden seitens der dasselbe Gewerbe ausübenden Personen geklagt.

An und für sich ist der Gedanke, dass Arbeitgeber und -nehmer, selbständige Meister und Gehilfen sich zusammenthun sollen, durchaus sympathisch. Die Gesellen lassen sich heute in der früheren untergeordneten Stellung, in der sie sich alle Vorschriften des einzelnen Meisters oder der ganzen Innung gefallen lassen mussten, nicht mehr festhalten. Vielmehr ist es nötig, ihnen einen gewissen Einfluss auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einzuräumen, überhaupt manche Punkte der Arbeitsordnung mit ihnen zu beraten und gemeinsam an die Ausführung von Beschlüssen zu gehen. Aber es fragt sich, ob das gerade in Innungen, die grundsätzlich beiden Parteien gleiche Rechte gewähren, vor sich gehen muss. Man übersehe nicht, dass Meister und Gesellen sehr ungleichmässig vertreten sind. Mit Recht befürchten die Meister, dass es den Gesellen möglich sein werde, ihre numerische Uebermacht zu Ungunsten der Arbeitgeber auszunutzen und diesen unbequeme oder gar nachteilige Beschlüsse durchzusetzen. Um die auf die Dauer vielleicht unangenehmen Wirkungen später nicht an sich selbst zu verspüren, werden sie in einer anderen Stadt selbständig. Die Gesellen wiederum lassen das Bedenken laut werden, dass ihre Interessen nicht in gehöriger Weise zur Geltung kommen könnten, da die kleinere Körperschaft der Meister ein engeres Zusammenstehen erleichtere. Bei dem Einflusse, den der Arbeitgeber immerhin noch auf die Gesellen ausübt, würde es leicht sein, deren Abstimmung in einem ihm günstigen Sinne zu gestalten.

Bei solcher Sachlage fielen die Antworten, die in der Bundesratsenquete erteilt wurden, nicht sehr ermutigend für die geplante Neuerung aus. Fast nirgends, wo Innungen bestanden, war den Gesellen der Zutritt gestattet, und kaum erhob sich der Wunsch, sie zuzulassen. Nur ganz ausnahmsweise wurde das Hamburger Projekt befürwortet und als das einzige Mittel »zur Herstellung des gewerblichen Friedens und zur Hebung der geschwundenen gewerblichen Leistungsfähigkeit« empfohlen. So hat man denn die Idee einer Heranziehung der Gesellen als gleichberechtigter Teilnehmer an der Innung ganz fallen gelassen, und wenn auch noch immer die Wiederherstellung der Zunft das allgemeine Losungswort geblieben ist, so wird doch nur wie früher an die Vereinigung selbständiger Gewerbetreibender gedacht.

2. Aufgabe und bisherige Wirksamkeit der I. Die Aufgabe, die den Innungen zugedacht wird, ist, den Ausgangs- und Angelpunkt für alle diejenigen gewerblichen Angelegenheiten zu bilden, die nicht direkt in das Gebiet staatlicher Regelung und Ueberwachung fallen. Sie sind öffentlichrechtliche Korporationen, denen im einzelnen folgende Aufgaben zugewiesen sind: Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern; Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, des Herbergswesens und des Gesellenarbeitsnachweises; Regelung des Lehrlingswesens; Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Dazu kamen die Innungsprivilegien, die eine Art indirekten Zwangs zum Beitritt zu den Innungen ausübten. Durch die höhere Verwaltungsbehörde konnte für den Beitritt einer Innung, die sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ausgezeichnet hat, erklärt werden: 1. dass Streitigkeiten über Lehrverhältnisse auch dann von der zuständigen Innungsbehörde entschieden werden, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt, der Innung nicht angehört, 2. dass die von der Innung vorgenommene Regelung des Lehrlingswesens auch für die Lehrherren bindend sind, die nicht zur Innung gehören;

3. dass Arbeitgeber, die der Innung nicht angehören, überhaupt keine Lehrlinge mehr annehmen dürfen. Weiter konnte für den Betrieb einer Innung auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde erklärt werden, dass Arbeitgeber und deren Gesellen, die nicht zur Innung gehören, doch zu den Kosten der von dieser getroffenen Einrichtungen beitragen müssen, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen, nämlich 1. zu den für das Herbergswesen und den Nachweis der Gesellenarbeit verursachten Kosten, 2. zu denjenigen Kosten, die die zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung von Arbeitsgesellen und Lehrlingen getroffenen Einrichtungen verursachen, 3. zu den Kosten des von der Innung errichteten oder zu errichtenden Schiedsgerichts.

Diese Anordnungen sollten dazu beitragen, unter den Gewerbetreibenden die Lust zu erwecken, sich den Innungen anzuschliessen. Ihren Zweck haben sie nicht erreicht und waren wohl auch zu weit gegangen. Insbesondere die Zumutung an nicht der Innung Angehörige, sich den Entscheidungen eines Gerichts zu fügen, das aus der Wahl eines Verbandes hervorgegangen ist, zu dem man nicht zählt, war hart. Niemand wird leugnen wollen, dass Innungen zum Wohl des Handwerkes und Gewerbestandes wirken können. Nur muss es als von fraglichem Werte gezeichnet werden, wenn auf dem Wege des Zwangs, sei es dem direkten oder indirekten, eine Vereinigung angestrebt werde. Thatsächlich ist denn auch trotz des weitreichenden Aufgabenkreises die Wirksamkeit der Innungen eine bescheidene gewesen. Was über die Thätigkeit, die sie in einzelnen deutschen Ländern, Gebietsteilen und Städten, wie Schleswig-Holstein, Oberschlesien, Berlin, Breslau, Dresden u. a. m. entfaltet haben, bekannt geworden ist, zeigt sie nicht in günstiger Beleuchtung. Es soll davon abgesehen werden, aus der geringen nachgewiesenen Zahl von Innungsmitgliedern — im Jahre 1890 321 219 d. h. vielleicht der vierte Teil aller Handwerksmeister — Schlüsse auf die Neigung, sich in Innungen zu organisieren, zu ziehen. Denn es ist gewiss richtig, dass die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnenden Arbeiter nicht immer in der Lage waren, bei ihrer geringen Vertretung des Fachs eine Innung zu bilden. Wohl aber hat man einen besseren Massstab zur Beurteilung der Bereitwilligkeit, sich den Innungen anzuschliessen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie in grösseren Städten die Zahl der Innungsmitglieder und der ausserhalb der Innung bleibenden Kleingewerbetreibenden desselben Fachs sich stellt. Leider stehen in dieser Richtung nicht viele Daten zur Verfügung. Nach dem Adressbuch der Stadt Rostock gab es 1897 dort im Schneidergewerbe 71 Amtsmeister, 100 ausserhalb des Amts; im Malergewerbe 63 Meister in der Innung, 40 ausserhalb derselben; in der Tischlerei 59 in der Innung, 88 ausserhalb; in der Schuhmacherei 127 im Amte, 171 ausserhalb desselben; in der Tapeziererei 18 in der Innung, 28 ausserhalb; im Schlächtereigewerbe 63 Amtsmeister, 64 ausserhalb des Amts. In Leipzig aber weist das Adressbuch für 1900 nach in der Schuhmacherei 234 in der Innung, 611 ausserhalb derselben; in der Fleischhauerei 311 in der Innung, 134 ausserhalb derselben; in der Kürschnerei 33 in der Innung, 45 ausserhalb derselben. Gegenüber solchen Zahlen kann nicht mehr eingewandt werden, dass die Handwerker keine Möglichkeit hatten, eine Innung zu bilden. Wenn auch jetzt noch in Leipzig, nachdem eine ganze Reihe von Zwangsinnungen auf Grund des neuen Gesetzes entstanden ist, in einzelnen Gewerben ein derartiges Missverhältnis zwischen Mitgliedern der Innung und Nichtmitgliedern erscheint, kann die Lust zur Vereinigung keine grosse sein.

Indes vielleicht noch schlimmer als diese Teilnahmlosigkeit ist, dass in den Innungen selbst ein sehr geringer Eifer für Bethätigung innerhalb des Rahmens der ihnen gestellten Aufgaben hervortrat. In der Reichshauptstadt, wo um 1895 etwa 68 Innungen mit 17—18 000 Mitgliedern bestanden, unter denen allerdings verschiedene waren, die nicht eigentlich handwerksmässigen Charakter aufwiesen, unterhielten nur 30 Innungen Fachschulen, mit Zuschüssen überdies von seiten des Magistrats. Die Ausgaben dafür machten pro Kopf der Innungsmeister etwa eine Mark im Jahr aus. Krankenkassen, die dem § 73 des Gesetzes entsprechen, waren bei 11 Innungen anzutreffen. Die Thätigkeit des Innungsschiedsgerichts war eine verhältnismässig unbedeutende. In Breslau, wo 61 Innungen aber mit nur 4279 Mitgliedern nachgewiesen sind, haben 24 Innungen sich vom Innungsausschuss ferngehalten. Die Aufwendungen für Sonntag- und Abendschulen zusammen mit denen für Fachschulen — 9 an Zahl — betragen ebenfalls nur eine Mark pro Kopf und Jahr. Die Ausgaben für Herbergswesen beliefen sich auf 555 Mark, die für Arbeitsnachweis auf 304 Mark. Dagegen war die zur Löhnung der Innungsboten ausgeworfene Summe 5136 Mark, die für Abordnungen zu Innungs- und Verbandstagen 1002 Mark, die für Jubiläen und dergleichen 2709 Mark. Die Kürschnerinnung zahlte jährlich 12 Mark für Schulwesen, aber 900 Mark an ihren Vorstand. Eine der dortigen Fleischerinnungen hatte 50 Mark für Sonntags- und Abend-

schulen, aber 3600 Mark als Gehalt an ihre Vorstandsmitglieder bewilligt.

Man kann nun freilich die Wirksamkeit der Innungen nicht lediglich nach ihren Ausgaben messen, da ja manches in der Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens ihnen keine Unkosten verursacht. Immerhin wird man berechtigt sein, aus der Art, wie die Innungen die ihnen zur Verfügung stehenden Gelder verwenden, einen Schluss darauf zu ziehen, ob sie für die ihnen gestellten Aufgaben Interesse und Verständnis zeigen oder nicht. Und wenn man hört, dass von 314 Innungen in Schleswig-Holstein 14 selbst erklären, für Innungszwecke gar keine Ausgaben gemacht zu haben, so wird man gezwungen, das letztere anzunehmen. Die Innungen in Schleswig-Holstein verdienen übrigens im allgemeinen gar nicht einmal ein abfälliges Urteil. Denn unter den 314, auf die sich die vom Kommerzkollegium in Altona veranstaltete Enquete bezog — 39 hielten es für besser, gar keine Auskunft zu geben — waren doch 71, die für Innungszwecke 200—500 Mark, und 22, die sogar mehr als 500 Mark ausgaben. Da haben wir Innungen wie die der Tischler zu Altona, die bei einem Etat von 525 Mark für Schul- und Lehrlingswesen 105 Mark, oder eine andere, wie die der Maler ebenda, die von einem Etat im Betrage von 1240 Mark für den Zeichenunterricht an den Sonntagsschulen 664 Mark verausgabt haben. Das sind immerhin ganz achtbare Leistungen. Aber wir haben in jener Provinz andere Innungen, bei denen beispielsweise die Jahresgesamtausgabe von 530 Mark sich wie folgt verteilt: für eine Ehrengabe 60 Mark, für eine Innungsfahne 350 Mark, diverse Ausgaben 80 Mark. Und wenn gerühmt wird, dass die Innungsverbände sich besonders um die Einführung gemeinsamer Verbandspapiere verdient gemacht und dadurch auf das Legitimationswesen einen wohlthätigen Einfluss ausgeübt hätten, so fällt doch ins Gewicht, dass von 353 Innungen nur 226 sich diesen Verbänden angeschlossen hatten. Auch war es gewiss kein vielversprechendes Zeichen, dass nur 92 Innungen die im § 97a der Gew.-O. sub p. 4, 5, 6, vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen in Wirklichkeit umgesetzt hatten, d. h. also Sterbe- und Krankenkassen, Schiedsgerichte, Arbeitsnachweise, Magazinkassen u. s. w. ins Leben riefen.

Sehr lehrreich ist die Statistik, die Dr. **Pabst** im statistischen Jahrbuch deutscher Städte (VI. Jahrg. S. 244) über die Einnahmen und Ausgaben deutscher Innungen im Jahre 1895 in 48 Städten veröffentlicht hat. Bei einer Gesamtausgabe von 1 028 543 Mark in 787 Innungen (1894 820 707 Mark, 1891 633 753 Mark) kamen auf das Schulwesen 94 572 Mark, (1894 95 544 Mark, 1891 41 513 Mark) und auf das Herbergswesen 82 732 Mark (1894 88 831 Mark, 1891 40 206 Mark). Es hat sich demnach das Interesse für diese Seite des Innungslebens sehr gesteigert. Denn 1891 bezifferte sich die Ausgabe für Schulwesen pro Kopf des Innungsmitgliedes 50 Pfennig, 1894 (die Innung zu 81 Mitgliedern gerechnet) auf 1,60 Mark, 1895 (die Innung zu 80,1 Mitgliedern gerechnet) auf 1,80 Mark. Fürs Herbergswesen aber wurden pro Kopf verwandt 1891 1,20 Mark, 1894 1,51 Mark und 1895 1,31 Mark. Immer aber bleiben die Mittel, die die Innungen für die Pflege ihrer hauptsächlichen Zwecke haben aufbringen können, nicht erheblich.

Es scheint, dass derartige an die Oeffentlichkeit tretende Mitteilungen doch erkennen lassen wie wenig die Innungsgesetzgebung von 1881 und den folgenden Jahren am Platze gewesen ist. Man konnte anfangs hoffen, dass die Handwerker in die ihnen winkenden lohnenden Aufgaben sich vertiefen und hineinfinden würden, und musste sich, wenn es zu langsam zu gehen schien, damit trösten, dass eine gewisse Schwerfälligkeit rascherer Entwickelung hindernd im Wege stände. Aber schliesslich sind die Gedanken, die die Innungsgesetzgebung von 1881 ausgesprochen hat, nicht neu und müssen gerade jenen Handwerkerkreisen, die nicht müde werden, sich die Vergangenheit zurückzuwünschen, besonders vertraut sein. Wenn aber nach mehr als einem Jahrzehnt die neuerliche Anregung nicht gefruchtet hat, dann muss der Fehler im System liegen, dann drängt sich eben die Ueberzeugung auf, dass die gewaltsame Beförderung der Vereinigung der Handwerker nicht das richtige Heilmittel zur Hebung des ganzen Standes sein kann. Einer der preussischen höheren Beamten hat das auch anerkannt und unumwunden auf dem elften deutschen Gewerbekammertage zu Eisenach im Jahre 1893 zugestanden, dass die Erwartungen, die man an die Thätigkeit der Innungen knüpfen konnte, von diesen vielfach nur in geringem Umfange gerechtfertigt worden seien.

Auch die Untersuchungen, die der Verein für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks veröffentlicht hat, können diese Auffassung von der Bedeutungslosigkeit der Innungen im allgemeinen nur bestätigen. Zwar hat an einigen Orten die Innung entschieden Sinn für gemeinschaftliche Interessenvertretung, wie z. B. die Schlosserinnung in Leipzig sich von Anfang an sehr eifrig für die Fachschule in Rosswein interessiert hat. Aber wenn in verschiedenen Städten die Innung sich das Verdienst erwor-

ben hat, die Meister in freundnachbarliche Beziehungen gebracht und von ihrem Konkurrenzkampf die Gehässigkeit verbannt zu haben, so sind dafür an nicht wenigen Orten die Innungsverhältnisse geradezu kläglich. Vielfach ist es die Mittellosigkeit, die die Innungen nicht zu rechter Wirksamkeit kommen lässt. Aber auch wo die Mittel den Innungen nicht fehlen, ist der Eifer, für die Hebung des Gewerbes etwas zu thun, sehr gering. Man begreift es, wenn man in diesen Schilderungen blättert, dass die Handwerker selbst in manchen Gegenden den Wert der Innungen gering anschlugen. Ihr grösster Nutzen soll, wie gelegentlich bemerkt wird, darin bestehen, dass der Innungsmeister leichter Lehrlinge erhält. Die Eltern legen nämlich meistens grossen Wert darauf, dass ihr Sohn dereinst regelrecht »freigesprochen« wird, obwohl dies praktisch für ihn ohne jeden Nutzen ist, da die Innungsmeister bei der Annahme von Gesellen gewöhnlich gar nicht nach dem Lehrbrief fragen.

Es ist nur natürlich, bei solcher Sachlage die Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik gelegentlich von selbst die Frage nach der Bedeutung der Zwangsinnung aufwerfen und ablehnend beantworten zu sehen. Es ist nicht abzusehen, meinte einer der Herren, was eine Innung in der Lohgerberbranche z. B. leisten solle. »Denn von einer Regelung der Produktion durch diese kann nicht die Rede sein, und eine Absatzkonkurrenz, die zu regeln wäre, besteht überhaupt nicht, da dem Handwerk der lokale Markt so wie so verloren ist.« So sehnlich, sagt ein anderer, als die Handwerker die Zwangsinnung jetzt wünschen, so flehentlich werden sie später bitten, von ihr loszukommen. »Die begeisterten Anhänger dieser Forderung scheinen nicht zu bedenken, dass durch solchen Zwang Genossen wider ihren Willen herangezogen würden, mit denen ein erspriessliches Zusammenarbeiten schlechterdings ausgeschlossen ist.«

3. Das neue Recht der I. (Novelle vom 26. Juli 1897). Die geringen Erfolge, die die Innungen seither aufwiesen, haben die Handwerker keineswegs entmutigt, sondern sie nur dazu bewogen, um so energischer für den Zwang einzutreten. Mit den freiwilligen Innungen, sagen die Anhänger des Zwangsgrundsatzes, lässt sich nichts Bedeutendes schaffen, weil sie so wenig Greifbares bieten. Selbst wenn ihnen noch weitere Rechte verliehen würden, kämen sie doch nicht zur Blüte. Denn sie seien nur für ideale Menschen berechnet, für Menschen, wie sie sein sollen, und nicht wie sie sind. Und nicht nur der Eintritt in die Innung muss erzwungen werden, auch der Innungsausschuss und der Innungsverband müssen obligatorisch werden. Anders lässt sich eine Besserung der heutigen Zustände nicht erwarten. Diesem Lieblingsgedanken ist die Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk, die nur bis 1895 ausgeführt wurde, entgegengekommen. »Es besteht«, so hiess es im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Mai 1895, »in Kreisen des organisierten Handwerks das lebhafte Verlangen, dass dem Handwerkerstande eine festere und namentlich auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung leistungsfähigere Organisation gegeben werde, als sie die bisherigen fakultativen Innungen zu bieten vermögen.« Mit Hilfe der Enquete sollte man ein Urteil über die thatsächliche Durchführbarkeit einer allgemeinen lokalen Organisation des Handwerks sich verschaffen. Man wollte in Erhebung bringen, wie weit die örtliche Gruppierung des Handwerks noch reiche, um den Zwang nicht an falscher Stelle auszusprechen, wie es mit dem Betriebe von Specialitäten aussah, wie die Ausbildung und die Vorbereitung der heutigen Arbeiter für ihren Beruf gewesen ist u. dgl. m. Die Erhebung wurde nicht im ganzen Reiche veranstaltet, sondern nur in einer grösseren Anzahl von Bezirken, die in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Lübeck gewählt worden waren, im ganzen in 37 Distrikten. Von den gegenwärtig vorhandenen Kreisen und entsprechenden Verwaltungsbezirken im Reiche wurde auf diese Weise der 27. Teil in die Erhebung einbezogen. Dem Flächeninhalte nach handelte es sich um den 30. Teil der Reichsfläche, und die untersuchte Einwohnerzahl belief sich auf ungefähr den 22. Teil der Reichsbevölkerung. Man dachte die in diesem engeren Raum gefundenen Verhältnisse als typische ansehen zu dürfen.

Die Ergebnisse der Enquete haben gezeigt, dass, wenn überhaupt ein Zwang zum Anschluss an Innungen ausgesprochen werden soll, er auf alle Handwerker, einschliesslich der ohne Personal thätigen Arbeiter ausgedehnt werden muss. Anders liefe man Gefahr, wegen der ungenügenden Zahl von Meistern die Innung überhaupt nicht begründen zu können. Sollten nur die personalbeschäftigenden Meister zum Eintritt in die Innungen verpflichtet werden, so ist die Möglichkeit zur Bildung dieser Vereinigungen ganz gewaltig eingeschränkt. Da 98 Handwerker und Specialitäten in 156 Zählbezirken nachgewiesen sind, so müssten für 15288 Innungen die Mitglieder gegeben sein. Statt dessen sind Zählbezirksinnungen möglich, wenn zur Bildung einer Innung genügen

5 personalbeschäftigende Meister: 1391 in 62 Handwerken

10	personalbeschäftigende	Meister: 751 in 43 Handwerken
15	„	Meister: 453 in 37 Handwerken
20	„	Meister: 295 in 28 Handwerken
30	„	Meister: 137 in 19 Handwerken.

Mit anderen Worten: die örtliche Verteilung der Handwerker ist derart, dass in Orten von der Grösse der Zählbezirke nicht durchweg Innungen ins Leben gerufen werden können, die so zahlreich besetzt sind, dass man von ihrer Wirksamkeit etwas erwarten darf. Innungen, die jedesmal nur 5 Handwerker vereinigen, würden ganz gewiss nur einen sehr geringen Einfluss auf die Geschicke des betreffenden Berufs und des Handwerks im allgemeinen ausüben können. Für eine ganze Anzahl von Handwerken aber werden selbst diese kleinen Innungen nicht einmal gebildet werden können.

Bei dieser Sachlage hat die Novelle vom 26. Juli 1897 davon abgesehen, einen Zwang schlechthin zum Eintritt in die Innungen auszusprechen, sondern es dem Ermessen, der Kleingewerbetreibenden selbst überlassen, einen solchen anzuregen. In dem neuen Innungsrecht sind zunächst die Aufgaben der Innung, die obligatorischen wie die fakultativen, unverändert geblieben. Die ersteren, wie sie oben gekennzeichnet wurden, sind und bleiben die Grundpfeiler des genossenschaftlichen Zusammenwirkens. Und ebenso ist nach wie vor die Möglichkeit vorgesehen, dass Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen getroffen, Meister- und Gesellenprüfungen ins Leben gerufen, Unterstützungs- und Hilfskassen errichtet, Schiedsgerichte zur Entscheidung der Differenzen mit den Gesellen begründet, gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe zur Förderung des Erwerbs der Innungsmitglieder eingerichtet werden können. Schwer dagegen wiegt die Neuerung der fakultativen Zwangsinnung. Von nun an kann auf Antrag der Beteiligten die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, dass innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Gewerbe betreiben, einer neu zu errichtenden Innung anzugehören haben. Der Antrag braucht nicht gerade darauf auszugehen, alle Handwerker einer Art zu umfassen. Er kann sich auch nur auf diejenigen Gewerbetreibenden beschränken, die in der Regel Gesellen und Lehrlinge halten. Nicht jeder Antrag auf Bildung einer Zwangsinnung hat Aussicht auf Annahme. Auch ohne eine Abstimmung zu veranlassen, kann der Antrag von vorn herein abgelehnt werden, wenn er nämlich 1. von einem verhältnismässig kleinen Teil der beteiligten Handwerker ausgeht. Z. B. falls in einem Ort, wo 100 Schlächter angesessen sind, nur 5 den Antrag stellen sollten, 2. wenn der Antrag innerhalb der letzten drei Jahre bei einer Abstimmung schon abgelehnt worden ist. Man nehme an, dass die Schlosser und Schmiede irgend einer Stadt im Mai 1898 den Antrag zur Bildung einer Zwangsinnung gestellt hatten, jedoch damit nicht durchdrangen. Dann würden sie, falls sie im Mai 1900 aufs neue mit dem Antrag kämen, abgewiesen werden. 3. Wenn für die Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen am Orte in anderer Weise ausreichende Fürsorge getroffen scheint, also etwa ein grosser Gewerbeverein am Orte bereits besteht. Endlich erfolgt auch Ablehnung des Antrages, wenn die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht. Eine Mindestzahl ist nicht vorgesehen. Hier entspricht einzig das Ermessen der oberen Verwaltungsbehörde. Notwendig ist ferner, den Bezirk der Innung so abgegrenzt zu sehen, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze der Innung gehindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen. Die Grösse des Bezirks ist nicht bestimmt. Man wird sich ganz nach den thatsächlichen Verhältnissen, vor allen Dingen nach den Verkehrsbedingungen richten müssen. Ist der Antrag auf Bildung einer Zwangsinnung angenommen, so fragt sich, wer beitrittspflichtig ist. Natürlich alle diejenigen, die das Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Also auch diejenigen, die bei der Abstimmung nicht anwesend waren. Aber man kann sein Gewerbe in verschiedener Art betreiben: fabrikähnlich und handwerksmässig. Da sind denn die, die das Gewerbe fabrikmässig betreiben, vom Beitrittszwange frei. Was darunter verstanden werden soll, steht im Ermessen der oberen Verwaltungsbehörde. Da die Begriffe »Handwerk« und »Handwerker« im Gesetze nicht definiert sind, so wird die Entscheidung immer etwas von der örtlichen Anschauung abhängig sein. Soll die Innung bloss für personalbeschäftigende Handwerker erklärt werden, so wären natürlich vom Beitritt befreit diejenigen, die in der Regel keine Lehrlinge und Gesellen annehmen. Handwerker, die mehrere Gewerbe betreiben, haben sich derjenigen Innung anzuschliessen, die für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist. Ein Wagenbauer mithin, der zugleich Sattler und Lackiererarbeiten in seinem Geschäfte ver-

einigt, würde nur der Innung für das erstere Gewerbe sich anzuschliessen haben. Streitigkeiten, die hierüber entstehen können, hätte die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, von der eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde möglich ist.

Mit der Bildung einer Zwangsinnung hören die anderen Innungen, die für dasselbe Gewerbe seither vorhanden waren, auf. Ihr Vermögen geht dann auf die Zwangsinnung über. Waren in der bisherigen Innung auch solche Mitglieder, die nicht zum Anschluss an die Zwangsinnung verpflichtet sind, so geht nur ein entsprechender Teil des Vermögens in die neue Innung über. Mit der Begründung von Zwangsinnungen fallen auch die Privilegien, die seither aus § 100e und 100b der Gew.-O. verliehen werden konnten, weg. Es wird offenbar vom Gesetze angenommen, dass Innungen, die geeignet sind, diese Vorrechte zu erhalten, unschwer in eine Zwangsinnung umgewandelt werden können. Neben einer Zwangsinnung aber ist für eine bevorrechtete Innung kein Platz mehr, da ja alsdann keine Berufsgenossen vorhanden sind, denen gegenüber die Vorrechte geltend gemacht werden könnten. Die Innungen, die Privilegien aus den genannten Paragraphen aufwiesen, konnten ohne weiteres in Zwangsinnungen umgewandelt werden.

Sind nun alle glücklich in einer Zwangsinnung untergebracht, so darf sich diese doch nicht wie eine freie benehmen. Es wird ihr vielmehr immer anhängen, dass sie auf dem Wege des Zwanges das Licht der Welt erblickte. Sie muss sich gewissen Vorschriften bezüglich ihrer Wirksamkeit fügen. Es liegt nämlich die Gefahr vor, dass die neu errungene Machtstellung entweder gegenüber den Mitgliedern oder dem Publikum gemissbraucht werden kann. Indem das Gesetz diesen Punkt im Auge behält, hat es verboten 1. Eintrittsgeld zu erheben, 2. gemeinsame Geschäftsbetriebe zu errichten, 3. Preisfestsetzungen für Waren und Leistungen zu beschliessen und die Genossen in der Annahme von Kunden zu beschränken. Nach einer anderen Seite verlangt das Gesetz, dass die Zwangsinnungen einen Haushaltsplan der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterbreiten. Das erste ist angeordnet, um keinen schweren Druck auf vielleicht nicht recht gut situierte Handwerker auszuüben. Das zweite, weil das Vermögen der Innung für die Verbindlichkeiten haften müsste, wenn das Geschäft auf ihre Rechnung gehen würde. Ist kein solches vorhanden, so müssten eventuell erhöhte Beiträge der Mitglieder die Deckung verschaffen. Das ist bei freien Innungen unbedenklich, weil jeder wieder austreten kann, wenn ihm die Last zu gross wird. Hier könnte er sich ihrem steigenden Drucke nicht entziehen. Damit im Zusammenhange steht die Forderung, einen Etat aufzustellen. Es soll eben Sicherheit geboten werden, dass die zwangsweise aufgebrachten Gelder sachlich und zweckentsprechend gebraucht werden. Das dritte Verbot endlich bringt den Wunsch zum Ausdruck, die Bildung von Ringen, Preiskoalitionen u. dergl. mehr zu verhüten.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus ist die Beitragsleistung in den Zwangsinnungen geregelt. Bisher pflegten die Beiträge, die an die Innung zu zahlen waren, für alle gleich hoch zu sein. Freie Innungen können auch heute noch derart ihre Beiträge regeln. Für die Zwangsinnung aber ist vorgesehen, dass sie die einzelnen Betriebe nach ihrer Leistungsfähigkeit heranzieht. Nach welchen Umständen sie diese bemessen will, etwa nach der Zahl der Hilfskräfte, der Benutzung maschineller Vorrichtungen u. s. w., steht ihr frei. Genug, es herrscht der Grundsatz, dass wohlhabendere Mitglieder mehr zahlen als ärmere. Gewiss war für diese Bestimmung der Wunsch massgebend, eine grössere finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zu erreichen.

Neu ist in dem Gesetze ferner die Begünstigung der Gesellenausschüsse. Was in der Grossindustrie erst seit kurzem Eingang gefunden hat, nämlich eine Vertretung der Arbeiter in den Arbeiterausschüssen (s. oben Bd. I S. 961), hat das Kleingewerbe schon lange gekannt. Man hat es nicht als unbillig erachtet, den Gesellen das Recht einzuräumen, in gewissen ihre Verhältnisse betreffenden Fragen sich zu äussern und Wünsche verlauten zu lassen. Zu dem zur Novelle von 1881 gehörenden Musterstatut für Innungen wurde alsdann die Bildung von Gesellenausschüssen zur Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen ausdrücklich empfohlen. In der That scheint der Gedanke Anklang gefunden zu haben. Wenigstens konnte im Jahre 1890 von der preussischen Regierung konstatiert werden, dass in dem überwiegend grössten Teile der genehmigten Innungsstatuten Gesellenausschüsse vorgesehen waren. Aber es macht fast den Eindruck, als ob diese noch auf dem Papiere vorhanden gewesen wären. Denn das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, das regelmässig auch über die gewerblichen Innungen berichtet (vgl. Pabst), erwähnt die Gesellenausschüsse mit keinem Wort. Nach einer mecklenburgischen Statistik hatten unter 437 Innungen nur 56 einen Gesellenausschuss. Nicht weniger als 376 Innungen berichteten, dass ein Gesellenausschuss nicht gebildet sei, da einerseits kein Bedürfnis hervorgetreten wäre, andererseits die Anzahl der beschäf-

tigten Gesellen eine zu geringe sei. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass in Mecklenburg in 427 Innungen 7592 Gesellen, d. h. durchschnittlich in jeder 13 Gesellen nachgewiesen sind. Wenn es nun 183 Innungen in Mecklenburg giebt, die noch nicht 2910 Mitglieder aufweisen, dann kann auch die obige Gesellenzahl nicht als zu gering angesehen werden, um einen Ausschuss zu bilden. So liegt daher die Vermutung nahe, dass man in Mecklenburg für die Ausschüsse sich nicht recht zu erwärmen vermocht hat und in den übrigen deutschen Ländern die Neigung keine grössere gewesen sein wird.

Nunmehr sind die Gesellenausschüsse obligatorisch und ihre Aufgaben näher specialisiert worden. Alle volljährigen (21 Jahre alten) Gesellen, die von Innungsmitgliedern beschäftigt werden und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wählen unter Leitung eines Mitgliedes des Innungsvorstandes den Ausschuss. Die Gewählten können zur Ausübung ihrer Funktionen angehalten werden. Kommt keine Wahl zu stande, verzichten also die Gesellen selbst auf ihre Rechte, so findet eben keine Beteiligung derselben an der Verwaltung der Innungseinrichtungen statt. Es ist aber kaum glaublich, dass die Gesellen auf die Ausübung ihrer Rechte verzichten werden. Darf doch z. B. der Gesellenausschuss auch die Beisitzer zu den Prüfungsausschüssen wählen. Mit dem Ausschuss werden die Innungen also fortan zu rechnen haben. Seine Beteiligung ist erforderlich 1. bei der Regelung des Lehrlingswesens, 2. bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen, 3. bei der Verwaltung dieser Anstalten und etwaiger Fachschulen, sofern sie ihrerseits ebenfalls Beiträge für deren Unterhalt zu zahlen haben, 4. muss bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes, d. h. natürlich nur bei Beratungen über Verhältnisse, die die Gesellen angehen, ein Mitglied des Gesellenausschusses anwesend sein, 5. endlich müssen bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung die sämtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen werden.

Eine bemerkenswerte Neuerung erscheint weiter in der Einführung von Innungsinspektoren. Die Innungen sind befugt, aus ihrer Mitte Beauftragte zu wählen, die die Ausführung des Gesetzes überwachen, insbesondere von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis nehmen sollen. Sollte es sich hierbei so unglücklich treffen, dass die Geschäftsinteressen durch eine derartige Einrichtung von seiten eines Berufskollegen voraussichtlich beeinträchtigt werden würden, so kann an die Stelle des Beauftragten der Innung ein anderer Sachverständiger treten. Augenscheinlich ist diese Anordnung der Erwägung entsprungen, dass die Mitglieder der Innung es gelegentlich bei der Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen könnten. Ein Misstrauensvotum braucht man deswegen gleichwohl nicht darin zu erblicken. Es ist vielmehr dieser Paragraph dem Unfallversicherungsgesetze analog gebildet. In diesem ist ebenfalls (§ 82) den Genossenschaften das Recht zugesprochen, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Weniger fallen die anderen Reformen ins Gewicht. Da sind z. B. nun auch die »Arbeiter« der Innungsmitglieder, also die ungelernten Hilfspersonen, an den Unterstützungskassen beteiligt und der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte unterstellt. Ferner sind in Bezug auf die Vermögensverwaltung (§ 89a, § 89b) Vorschriften erlassen, die von dem Gedanken durchzogen sind, dass bei der Verwaltung fremder Gelder, in diesem Falle das Vermögen öffentlich-rechtlicher Korporationen, Vorsicht am Platze ist. So werden die Innungen jetzt ihre Einnahmen und Ausgaben von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und ihre Bestände gesondert zu verwahren haben. Auch bedürfen sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie Grundeigentum erwerben oder veräussern wollen oder Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, verkaufen wollen. Es ist sehr zu bedauern, dass eine derartige Bestimmung nicht schon vor 20 Jahren erlassen wurde. Dann wären alle jene Dokumente aus Pergament, Trinkgefässe aus Silber oder Zinn und sonstige auf die ruhmreiche Vergangenheit der Zünfte Bezug habende Stücke, die man jetzt vergeblich bei den Innungen sucht, nicht so vielfach in unrechte Hände gekommen. Nur in Sachsen hatte man nach dieser Richtung Vorkehrung getroffen, indem eine Entscheidung des sächsischen Ministeriums von 1886 anordnete, dass im Falle der Auflösung einer Innung Gegenstände von historischem oder kunstgewerblichem Werte nicht verschleudert werden sollten.

Dankenswert ist, dass in Bezug auf die Innungsschiedsgerichte grössere Klarheit erzielt ist. Wenn es überhaupt einmal als zweckmässig anerkannt ist, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, wie sie aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, Laiengerichten

anzuvertrauen, so begreift sich die Wichtigkeit, die man in Innungskreisen der Möglichkeit eigener Rechtsprechung beilegt. Wunderbarerweise ist aber doch verhältnismässig selten ihre Errichtung bis jetzt üblich gewesen. Nach der Statistik der Innungen in Mecklenburg vom Jahre 1895 hatten unter 437 Innungen nur 13 Schiedsgerichte ins Leben gerufen. In Breslau waren 1895—1897 von 57 Innungen nur 12 Schiedsgerichte veranstaltet (Verwaltungsbericht der Stadt Breslau für die Jahre 1895 bis 1898 S. 614). Von 838 Innungen in 42 Städten, über die das Statistische Jahrbuch deutscher Städte Auskunft giebt, hatten 1891 nur 16 Schiedsgerichte; 1894 von 865 Innungen in 41 Städten 89; 1895 von 934 Innungen 102. Man wird diese geringe Anzahl kaum als ein Zeichen grosser Friedfertigkeit ansehen dürfen, sondern mehr als eine Folge der leider so oft zu Tage getretenen Gleichgiltigkeit betrachten müssen. Daher sind die Anordnungen, die jetzt dazu bestimmt sind, die Einrichtung populärer zu machen, durchaus willkommen zu heissen. Den Beisitzern wird von jetzt ab eine Vergütung ihrer baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis zugestanden. Die Anberaumung des ersten Termins hat innerhalb 8 Tage nach Eingang der Klage zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Kläger sich an das Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht besteht, an das ordentliche Gericht wenden. Endlich ist bestimmt, dass die Entscheidung schriftlich abgefasst sein muss, wie es mit der Vollstreckbarkeit des Urteils zu halten ist u. dgl. m. Da alle diese Bestimmungen darauf abzielen, das Verfahren klar zu stellen und zu beschleunigen, so lässt sich fortan eine häufigere und eifrigere Begründung von Innungsschiedsgerichten erwarten (s. im Art. Gewerbegerichte oben Bd. IV S. 400).

4. Fach- oder gemischte I. Für gewöhnlich treten die selbständigen Gewerbetreibenden desselben Berufs zur Bildung einer (Fach-) Innung zusammen. Es kommt aber auch vor, dass Vertreter verschiedener Hantierungen sich zu einer (gemischten) Innung vereinigen. Welche Form die zweckmässigere sei, ist auf den Handwerker- und Innungstagen (z. B. Berlin 1885, Köln 1886) wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Ja die Vorstandschaft des Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes wandte sich im Frühjahr 1886 mit einer Denkschrift über dieses Kapitel an das Reichskanzleramt. Die Führer der Berliner Handwerkerbewegung sehen die gemischten Innungen mit ungünstigen Augen an, während man in Süd- und Westdeutschland mehr geneigt ist, sie gelten zu lassen. Den gemischten Innungen wird nachgesagt, dass sie den Innungsaufgaben nicht ganz genügen. So sollen sie es z. B. mit den Meisterprüfungen vielfach leicht nehmen und mit dem Meistermachen ein förmliches Geschäft betreiben. Da kommen dann aus kleinen Städten Leute, die eigentlich nichts Rechtes gelernt haben, nach den grösseren Verkehrsplätzen und täuschen hier das Publikum durch den erworbenen Titel. Indes, falls dieser Vorwurf ein berechtigter sein sollte, ist dabei nicht zu vergessen, dass in kleineren Orten andere als gemischte Innungen oft gar nicht zu stande kommen können. Daher ist es wohl richtiger, beiden Arten von Innungen Existenzberechtigung zuzugestehen und sie als für den Handwerkerstand gleich nützlich anzusehen. Wenn im allgemeinen die Fachinnung als zunächst zu erstrebende Einrichtung vorschwebt, so kann doch auch die gemischte Innung die diesen Verbänden zugedachten Aufgaben lösen, ja vielleicht manches Mal nachhaltiger, als die Fachinnung es vermag. An einem Orte mit 100 Handwerkern, die 20 bis 30 verschiedenen Gewerben angehören, kann unmöglich jede Innung eine eigene Lehrlingsschule eröffnen. Eine gemischte Innung dagegen wird eher für den Lehrlingsunterricht überhaupt in seinen verschiedenen Verzweigungen die Mittel aufbringen können. Umfasst eine gemischte Innung eine grössere Anzahl kleinerer Ortschaften, so kann sie viel Gutes stiften und in manchen Fällen mehr, als wenn sie in eine Reihe von Fachinnungen zerfiele. Sie kann eine Herberge errichten, die Durchreisenden unterstützen, eine Krankenkasse eröffnen, das Lehrlingswesen überwachen etc., während eine Fachinnung, die ihre Mitglieder in 12 bis 14 Ortschaften hat, schliesslich doch nicht über Mittel genug verfügt, um etwas Tüchtiges zu leisten.

5. Innungsausschüsse. Unter den Innungen selbst kann wieder eine weitere Verbindung angestrebt werden. Zunächst ist es den Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Orte bezw. innerhalb desselben Aufsichtsbezirkes erlaubt, ein gemeinschaftliches Organ, den Innungsausschuss zu errichten. Diesem fällt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der an ihm beteiligten Innungen zu. Auch kann ihm die Lösung gewisser, in erster Linie den einzelnen Innungen obliegenden Aufgaben durch Wahrnehmung der entsprechenden Rechte und Pflichten übertragen werden. So wird er z. B. für das Schiedsgerichtswesen sorgen, die Errichtung und Beaufsichtigung gemeinsamer Herbergen und Arbeitsnachweise in die Hand nehmen können. Er ist ferner geeignet, die kommunalen Interessen der Handwerksmeister kräftig in die Hand zu nehmen und den in Innungen vereinigten Handwerkerstand in richtiger Weise zur

Geltung zu bringen. Er wird sein Ansehen steigern, wenn es z. B. gelingt, Innungsgenossen zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen oder Beiräten der Magistrate gewählt zu sehen. Dabei würden die Innungsfachschulen am meisten Vorteil ziehen, indem die Gemeindebehörden alsdann veranlasst werden könnten, an die Fortbildungsschulen zugleich die Interessen der Fachinnungsschulen anzuknüpfen.

In Wirklichkeit ist bis jetzt von der segensreichen Thätigkeit der Innungsausschüsse wenig genug zu spüren gewesen. In Preussen bestanden am 1. Dezember 1887 überhaupt 63 Innungsausschüsse, und 3 Jahre später — 1. Dezember 1890 — war ihre Zahl auf 133 gestiegen. Am 1. Dezember 1896 bestanden in ganz Deutschland 139 Innungsausschüsse. Von 855 Innungen in 41 deutschen Städten mit 66 666 Mitgliedern hatten sich (1894) Innungsausschüssen angeschlossen 437 mit zusammen 40 963 Mitgliedern; 1895 von 928 Innungen mit 73 792 Mitgliedern 438 mit 40 298 Mitgliedern. Es geht mithin ihre Bildung nur sehr langsam vor sich. Den Grund dafür sehen die Handwerker selbst darin, dass der Innungsausschuss keine selbständige vorgesetzte Behörde über die beteiligten Innungen ist, sondern sein Wirkungskreis durch das Mass der ihm übertragenen Rechte bedingt ist. Es hängt ganz davon ab, ob in den einzelnen Innungen Männer sind, die den Nutzen eines Innungsausschusses begreifen und seiner Thätigkeit die richtigen Grenzen stecken sowie Fähigkeiten und Zeit genug haben, um als Mitglieder des Ausschusses die schwierige Aufgabe zum Wohle der Gesamtheit lösen zu können. Der Centralausschuss der vereinigten Innungsverbände unterstützt die Gründung von Innungsausschüssen, indem er Normalstatuten unentgeltlich ausgiebt. Die Regierungsbehörden könnten gleichfalls manches zu ihrer Ausbreitung thun, wenn sie, wie das königliche Polizeipräsidium in Berlin dem Berliner Innungsausschusse gegenüber gethan hat, von ihnen Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten einholen. Die Ausschüsse würden auf diese Weise für die beteiligten Innungen zu Autoritäten werden, deren Ratschläge in den entsprechenden Innungskreisen Beachtung fänden. Die Novelle von 1897 hat an der Stellung der Innungsausschüsse nichts geändert. Sie sind als freiwillige Glieder beibehalten worden, und nur insofern erscheinen auch sie bevorzugt, als ihnen durch die Landescentralbehörde juristische Persönlichkeit beigelegt werden kann.

6. Innungsverbände. Die zweite Möglichkeit zu engerem Aneinanderschlusse ist in den Innungsverbänden gegeben. Nach § 104 der Gew.-O. können die Innungen an verschiedenen Orten zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Sie sollen (nach der Novelle von 1897) die Innungen, Innungsverbände und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen unterstützen. Ferner sind sie befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln und Fachschulen zu errichten. Auch kann in ihrem Statut bestimmt werden, dass einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind. Die vorteilhafte Seite dieser Vereinigung zeigt sich darin, dass auf diese Weise für gewerbliche Zwecke reichlichere Mittel zur Verfügung stehen und eine grössere Operationsbasis geschaffen wird. Manche Einrichtung, die die Innung nur unvollkommen schaffen kann, vermag der Innungsverband in geeigneter Weise herzustellen, wie Kranken- und Sterbekassen. Wo die Kraft der Innung nicht ausreicht, energisch durchzugreifen, wie z. B. im Legitimationswesen der Gesellen, kann der Innungsverband durch gleichmässiges, einheitliches Vorgehen mehr leisten. So hat z. B. der Bäckerverband »Germania«, der 860 Städte umfasst, die Lehrlingsprüfung obligatorisch gemacht. Das Herbergswesen, der Arbeitsnachweis, die Wanderunterstützung, die Regulierung des Lehrlingswesens, die Eröffnung von Schiedsgerichten sind würdige Gegenstände der Fürsorge der Innungsverbände. Die bis jetzt errichteten Innungsverbände sind entweder territorial abgegrenzt oder umfassen bestimmte Gewerbe bezw. Gruppen derselben. Ersterer Art ist z. B. der am 7. Oktober 1885 gegründete Erzgebirgisch-Vogtländische Bezirksverband und der am 18. Januar 1888 genehmigte Sächsische Innungsverband, der zur Zeit 296 Innungen mit 12 000 Mitglieder umfasst. Die Fachinnungsverbände erstrecken sich nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet auf folgende Gewerbe in ganz Deutschland: Im Jahre 1884 traten ins Leben Verbände für 1. Schneider, 2. Schuhmacher, 3. Sattler, Riemer und Täschner, 4. Schmiede, 5. Schornsteinfeger, 6. Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, 7. Tischler, 8. Glaser, 9. Perrückenmacher und Friseure; im Jahre 1885 für 10. Bäcker, 11. Dach-, Schiefer-, Blei- und Ziegeldecker, 12. Buchbinder, 13. Fleischer, 14. Baugewerksmeister, 15. Klempner, 16. Kürschner, 17. Stellmacher und Wagner; im Jahre 1886 für 18. Drechsler, 19. Tapezierer, 20. Korbmacher; im Jahre 1887 für 21. Böttcher, 22. Schlosser, 23. Maler; im Jahre 1889 für

24. Steinsetzer; im Jahre 1890 für 25. Färber und verwandte Gewerbe. 1896 bestanden im Reiche 19 grosse und 8 kleinere Innungsverbände. Wieviel Innungen mit wieviel Mitgliedern zu dem einzelnen Verbande gehören, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Nach einer gelegentlichen Mitteilung auf dem ersten deutschen Innungstage in Berlin 1885 umfassten die damals vorhandenen Verbände eine Mitgliederzahl von über 80000 Personen. Wie es scheint, giebt es ausserdem noch in einzelnen Staaten Innungsverbände einzelner Gewerbe, z. B. der Schlachter, der Eisen- und Stahlgewerksinnungen etc., die nicht als Unterverbände der allgemeinen Innungsverbände, sondern selbständig für sich bestehen. Dass auch an diesen Verbänden die Beteiligung keineswegs eine allgemeine ist, zeigt z. B. Breslau, wo von 59 Innungen (1895 bis 1897) sich 24 an einen Innungsverband angeschlossen hatten.

7. Ausbau des Innungswesens. Unter den auf die Ausgestaltung des heutigen Innungswesens verlauteten Wünschen ist zu bemerken, dass der Beitritt der Innungen zu den Innungsverbänden obligatorisch gemacht werden soll. Sie allein sollen es sein, die verbindliche Vorschriften über Lehrlings- und Gesellenwesen ihrer Gewerbsbranche erlassen dürfen. Insoweit für ein Handwerk kein Fachinnungsverband besteht, soll der Bundesrat die Grundsätze für das Lehrlings- und Gesellenwesen zu bestimmen haben. Weiter werden verlangt Innungskammern (vergl. den Artikel Handwerk oben Bd. IV S. 1097 ff.) und ein Reichsinnungsamt. Nach den Anschauungen der Berliner Handwerkerkreise soll das letztere die Oberaufsicht über die gesamten Einrichtungen der Innungsverbände ausüben. Es soll der technische Beirat in allen Innungs- und Handwerkerangelegenheiten werden, die Hebung des höheren Fachschulwesens befördern und die schiedsgerichtliche Rekursinstanz in allen bei der Innungs- oder Handwerkerkammer anhängig gemachten Streitigkeiten bilden. Der Sitz des Reichsinnungsamtes soll Berlin sein; seine Verwaltung würde einem Staatsbeamten obliegen, aber der Schwerpunkt und die Entscheidung in den einzelnen Funktionen des Amtes würde bei den praktischen Beisitzern und Decernenten zu suchen sein, die von den deutschen Innungsverbänden auf ihren Delegiertentagen gewählt würden. Die Kosten des Reichsinnungsamtes hätte das Deutsche Reich zu tragen. Man kann nicht sagen, dass alle diese Ideeen anstandslos auf den Versammlungen der Handwerker gutgeheissen sind. Der Handwerkertag von 1892 hat sich auf eine Erörterung über obligatorische Ausschüsse und Verbände nicht eingelassen, und das projektierte Reichsinnungsamt wurde schon seiner Zeit (1885 auf dem Berliner Innungstage) von dem Korreferenten abgelehnt. Wenn auch die auf die Einrichtung des letzteren und die Eröffnung von Handwerkerkammern bezüglichen Resolutionen die Zustimmung der Versammlung schliesslich erfuhren, so beweist doch die in diesen Kreisen selbst auftauchende Opposition, wie wenig lebensfähig diese Neuerung höchst wahrscheinlich sein würde. Sicher würde das Reichsinnungsamt eine so schwierige als undankbare Aufgabe haben und es den Innungen niemals recht machen können. Ein Zwang aber bei den Ausschüssen und Verbänden rechtfertigt sich so wenig als bei der Innung den Handwerkern gegenüber.

8. Statistik der I. Nach einer auf dem Handwerkertage in Kösen (1886) ausgesprochenen Vermutung sollen etwa 1/10 des gesamten deutschen Handwerkerstandes Innungen angehören. Richtiger wird es wohl sein (P. Voigt, Schr. d. V. f. Sozialp. 70, S. 663, H. Böttger, Gesch. u. Kritik S. 291), anzunehmen, dass einige 20 Prozent aller Handwerksmeister seither in Innungen organisiert waren. Dabei ist die Zahl der Innungsmeister (nach einer dankenswerten Mitteilung des Reichsamtes des Innern) im Jahre 1890 auf 321219 angenommen. Fest steht soviel, dass in Norddeutschland der Innungsgedanke mehr Anhänger findet als in Süddeutschland. Wie denn z. B. 1886 auf dem bayerischen Handwerkertage in Augsburg von dem Reichstagsabgeordneten Biehl, dem man ein Urteil über die Lage zutrauen darf, behauptet wurde, dass man in Bayern mit der Bildung von Innungen noch im ersten Stadium begriffen sei. Wie weit die Neigung der selbständigen Handwerker reicht, sich den Innungen anzuschliessen, zeigt die lehrreiche von Dr. Pabst mitgeteilte Statistik im Jahrbuch deutscher Städte (VI. S. 24 f.). Darnach waren in 30 Städten in jenen 70 Gewerben, die nach der Vorlage des Bundesrates für die Bildung von Innungen in Betracht kamen, 197739 selbständige Handwerker ermittelt, von denen 62485 Innungsmeister waren, d. h. 31,6 %. In norddeutschen Städten (ohne Rheinland) berechnet sich die Zahl der Selbständigen auf 135122, der Innungsmitglieder auf 52091, d. h. 38,6 % der ersteren; dagegen ergeben sich in den süddeutschen Städten (mit Rheinland) 62617 Selbständige und 10394 Innungsmitglieder, d. h. 16,6 % der ersteren. Im einzelnen zeigt sich folgendes Bild. Es betrug die Zahl der

	Selbständigen.	Innungsmitglieder.	%
	1895		
	Norddeutsche Städte		
Königsberg . .	3 750	1 805	48,1
Danzig	2 765	1 253	45,3
Berlin	46 900	16 808	35,9
Charlottenburg .	2 144	324	15,1
Stettin	3 934	2 100	53,4
Breslau . . .	9 822	4 179	42.6
Magdeburg . .	5 063	2 516	49,7
Halle a. S. . .	2 866	1 340	46,8
Altona	3 725	1 464	39,3
Hannover . . .	5 220	2 153	41,2
Dortmund . .	1 856	610	32,9
Dresden . . .	8 865	3 967	44,8
Leipzig . . .	9 036	2 848	31,5
Chemnitz . . .	4 124	2 433	59,0
Braunschweig .	2 971	1 484	50,0
Lübeck	1 810	677	37,4
Bremen . . .	4 132	1 274	30,8
Hamburg . . .	16 139	4 846	30,0
	Süddeutsche Städte		
Frankfurt a. M.	6 586	600	9.1
Düsseldorf . .	4 065	648	15,9
Elberfeld . . .	5 039	854	17,0
Barmen . . .	4 562	534	11,7
Krefeld . . .	5 846	977	16,7
Köln	8 040	1 670	20,8
Aachen	2 834	461	16,3
München . . .	10 863	2 108	19,4
Nürnberg . . .	5 378	1 836	34,1
Stuttgart . . .	4 350	460	10,6
Mannheim . .	2 923	56	1,9
Strassburg i. E.	2 131	190	8,9

Wie sich im Laufe der Jahre seit 1888 und 1890 bis kurz vor der Reform die Bewegung gestaltete, ergiebt die nebenstehende Tabelle (nach P. Voigt, H. Böttger und den Angaben des Reichsamtes des Innern). Sie erweist, dass in Preussen sich während des genannten Zeitraumes eine kleine Vermehrung der Innungen und ihrer Mitglieder zeigte, im übrigen Deutschland die Zahl der Innungen zurückging, die ihrer Mitglieder nur wenig anwuchs. Unwillkürlich drängt sich die Ansicht auf, dass die ganze Reorganisation des Innungswesens in einer sehr innigen Verbindung mit der Politik, insbesondere klerikalen und konservativen Strömungen, steht. Ob das zum Vorteil des Kleingewerbes ausschlägt, muss bezweifelt werden.

Wie speciell in Preussen sich die Bewegung gestaltet hat, zeigt die folgende Aufstellung: es gab in Preussen

	Innungen	Mitglieder	Auf 1 Innung Mitglieder
1878	6018	c. 150 000	24,2
1888	7424	219 758	29,7
1896	7940	224 956	28,3

Lehrreich wäre es auch, sich vergegenwärtigen zu können, wie weit die neue Organisation, die bis zum 1. April 1899 abgeschlossen sein sollte, die bisherigen Verhältnisse geändert hat. Leider ist aber über die Durchführung derselben noch wenig zuver-

Regierungsbezirke	Zahl der Innungen 1890	Zahl der Innungen 1896	Zahl der Mitglieder aller Innungen am 1. XII. 1890	Zahl der Mitglieder aller Innungen 1896
1) Königsberg .	521	528	10 422	10 666
2) Gumbinnen .	227	231	4 783	4 869
3) Danzig . . .	136	140	3 619	4 015
4) Marienwerder	299	291	7 564	7 485
5) Potsdam . .	719	708	18 265	18 941
6) Frankfurt a.O.	581	603	12 886	13 106
7) Berlin . . .	70	68	17 972	18 359
8) Stettin . . .	286	353	8 239	8 306
9) Cöslin . . .	227	230	5 574	5 677
10) Stralsund . .	133	136	2 005	2 669
11) Posen . . .	488	542	12 071	11 827
12) Bromberg . .	235	240	5 335	5 222
13) Breslau . . .	518	594	19 938	19 932
14) Liegnitz . .	475	481	12 016	12 231
15) Oppeln . . .	485	502	14 487	14 768
16) Magdeburg .	191	201	6 559	7 521
17) Merseburg .	546	587	11 847	11 837
18) Erfurt . . .	135	120	3 560	3 064
19) Schleswig . .	356	360	9 145	8 834
20) Hannover . .	70	83	3 571	4 052
21) Hildesheim .	152	148	3 800	3 809
22) Lüneburg . .	171	174	3 280	3 146
23) Stade . . .	26	29	679	709
24) Osnabrück . .	19	21	599	679
25) Aurich . . .	24	27	634	667
26) Münster . .	44	46	2 946	2 773
27) Minden . . .	58	56	1 928	1 771
28) Arnsberg . .	95	99	4 737	5 089
29) Cassel . . .	77	84	2 228	2 083
30) Wiesbaden .	29	24	1 338	1 279
31) Koblenz . .	48	48	1 555	1 085
32) Düsseldorf . .	127	101	6 615	5 233
33) Köln	49	48	2 474	2 340
34) Trier . . .	23	17	614	531
35) Aachen . . .	32	20	1 864	781
36) Sigmaringen .	—	—	—	—
Preussen	7 823	7 940	226 049	224 956
Staaten:	1888	1893	1888	1893
1) Bayern . . .	198	226	11 114[1]	11 009
2) Sachsen . . .	1 268	1 283	55 614	53 865
3) Württemberg	28	29	1 112	1 121
4) Baden . . .	31	30	1 063	940
5) Hessen . . .	29	33	1 247	1 177
6) Mecklenburg-Schwerin .	544	434	8 059	8 102
7) S.-Weimar . .	80	89	1 650	1 867
8) Mecklenburg-Strelitz . .	83	74	1 417	1 121
9) Oldenburg . .	23	33	1 161	1 275
10) Braunschweig	129	138	3 164	4 533
11) S.-Meiningen .	72	65	1 430	1 086
12) S.-Altenburg .	81	58	1 613	1 246
13) Sachs.-Coburg-Gotha . . .	105	98	2 354	2 506
14) Anhalt . . .	165	130	3 271	3 240
15) Schwarzburg-Sondershaus.	20	23	321	361
16) Schwarzburg-Rudolstadt .	25	27	438	426
17) Waldeck und Pyrmont . .	11	11	259	141

[1]) Einschliesslich der Mitglieder von 42 nicht reorganisierten Innungen.

Staaten	Zahl der Innungen		Zahl der Mitglieder aller Innungen	
	1888	1893	am 1. XII. 1888	1893
18) Reuss ält. L.	31	25	2 506	2 222
19) Reuss jüng. L.	18	23	1 937	1 973
20) Schaumburg-Lippe . . .	4	6	40	311
21) Lippe . . .	9	9	179	165
22) Lübeck . . .	22	24	716	742
23) Bremen . . .	24	31	1 175	1 315
24) Hamburg . .	28	29	4 258	5 208
Deutsches Reich .	10 463	10 881	325 786[1]	331 364[2]

lässiges Material ans Tageslicht gekommen. Nach dem Handwerkerkalender für Baden waren dort unter 34 Innungen (1900) mit 1338 Mitgliedern 6 Zwangsinnungen mit 125 Mitgliedern, 4 weitere in Bildung begriffen. Im ganzen weist Baden 386 Vereinigungen mit 20775 Mitgliedern auf. Davon gehören zum Gewerbevereinsverband 176 mit 13297 Mitgliedern, zum Handwerkerverband (darunter die Zwangsinnungen) 137 mit 5173 Mitgliedern. 73 Vereine mit 2305 Mitgliedern stehen für sich da.

Im Königreich Sachsen war am 1. April 1899 das Verhältnis das folgende:[3])

Kreishauptmannschaften	Bestehende Zwangsinnungen	In Bildung begriffene Zwangsinnungen	Freie Innungen
Zwickau . .	34	105	321
Dresden . .	75	30	148
Leipzig . .	38	50	142
Bautzen . .	15	22	96
Königreich .	162	207	707

Die meisten Zwangsfachinnungen finden sich im Bäckereigewerbe (37), dann folgen die Schneider (21), Schuhmacher (18), Tischler (12), Schlosser (7), Klempner und Schmiede (15). Die übrigen Gewerbe sind nur vereinzelt vertreten.

In Hamburg sind (1899) von 28 Innungen 23 Zwangsinnungen und 5 freie. In allen zusammen beläuft sich die Mitgliederzahl auf 8641 gegen 4848 am Schlusse des Jahres 1898. Diese starke Zunahme ist darauf zurückzuführen, dass in den 23 Zwangsinnungen die Mitgliederzahl sich nahezu verdoppelte. Dagegen sind in Bremen die Tischler-, Schlosser- und Drechslerinnungen mit ihren bezüglichen Anträgen auf Bildung von Zwangsinnungen abgewiesen worden, ohne dass zu einer Abstimmung geschritten wäre. Man hat darauf hingewiesen, dass durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung, wie Zeichenschule, Technikum, Gewerbemuseum, Gewerbe- und Industrieverein für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betreffenden Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen sei.

Ueber die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich vergl. den Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV, S. 450ff.; über das materielle Recht der Innungen im Deutschen Reiche, ebenda S. 419ff., 433ff.; über die hofrechtlichen und älteren Innungen vergl. den Art. Zunftwesen.

Litteratur: *Ausser den im Art. Handwerk oben Bd. IV, S. 1113/14 gegebenen Nachweisen, namentlich: Ein Wort über principielle Reform der deutschen Gew.-O. Von der hamburgischen Gewerbekammer, 1878. — Cirkular an sämtliche königl. Regierungen und Landdrosteien, betreffend die Anregung zur Errichtung von Innungen, 1879. —* **V. Böhmert,** *Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen, 1896. —* **Graetzer,** *Zur Statistik der Innungen, in Bayerische Handelszeitung 1895, S. 421 ff. —* **Kotze,** *Die Neubelebung der Innungen auf der Grundlage der Gew.-O., 1880. —* **Landgraf,** *Zur Innungsfrage in Baden, 1880. —* **Löbner,** *Wie das deutsche Kleingewerbe über die Innungsfrage und die Reform der deutschen Gew.-O. denkt, 1879. —* **A. Lohren,** *Die Wiederherstellung der Innungen, 1880. —* **Neugeboren,** *Zwangsgenossenschaften und Gewerbekammern, 1880. —* **A. Quarck,** *Handwerk, Zünftlertum und Sozialdemokratie, 1896. —* **E. Richter,** *Gegen die Zwangsinnungen, 1896. —* **Wilh. Stieda,** *Litteratur, betreffend die Innungsfrage in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 2, S. 273—282. —* **Derselbe,** *Die Innungsenquete, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 12, S. 1 ff. —* **Stolp,** *Das Innungswesen und die gewerbliche Arbeiterfrage, 1880. — Allgemeine Handwerkerzeitung 1891, Nr. 20, 28. — Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. — Handwerkerkalender für Baden, 1899, 1900. — Jahresberichte der hamburgischen Gewerbekammer, 1896—1899. —* **Paul Voigt,** *Die deutschen Innungen, in Jahrb. f. Ges., 22, S. 341 ff. —* **Derselbe,** *Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung, im Arch. f. soz. Ges. 11, S. 89—87. — Vergl. auch die Litteratur beim Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV, S. 440.*

Wilh. Stieda.

Internationale

s. Sozialdemokratie.

Invalidenversicherung (Invaliditäts- und Altersversicherung)

in Deutschland.

1. Einleitung (Sozialpolitik). 2. Geschichte. 3. Umfang der Versicherung. 4. Organisation. 5. Gegenstand der Versicherung. 6. Besondere

[1]) Preussen 1888 mit 7428 Innungen und 219 758 Mitgliedern gerechnet.

[2]) Peussen mit dem Stande von 1896 gerechnet.

[3]) Allgem. Handwerkerzeitung XVII, S. 302/303.

Voraussetzungen des Anspruchs. a) Beitragsleistung. b) Wartezeit. 7. Berechnung der Renten. 8. Beiträge und Belastung. 9. Erhebung der Beiträge. 10. Verfahren.

1. Einleitung (Sozialpolitik). Durch die Allerhöchste Botschaft des in Gott ruhenden Kaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 wurde das Programm für eine Reihe von Gesetzen veröffentlicht, durch welche »auf dem Wege positiver Förderung des Wohles der Arbeiter die Heilung der bestehenden sozialen Schäden gesucht« werden sollte, um »dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben«, zu gewährleisten. Dies sollte zunächst in der Weise geschehen, dass den auf ihre Handarbeit angewiesenen Volksklassen für diejenige Zeit, in welcher ihre meist einzige Erwerbsquelle, die körperliche Arbeitskraft, wegen körperlicher Mängel versagt, eine unbedingt sichere finanzielle Fürsorge zugewendet wurde, durch welche dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit und der dadurch bedingten öffentlichen Armenpflege, die ja erst einzutreten hat, nachdem alle Hilfsmittel völlig erschöpft sind, vorgebeugt werden sollte. Konnte auch diese Fürsorge, wenn sie die Leistungsfähigkeit nicht übersteigen und dadurch unausführbar werden sollte, bei der Häufigkeit ihres Eintretens zunächst nur in mässigem Umfange gewährt werden, so war sie doch gerade wegen ihrer unbedingten Sicherheit unendlich wertvoll und jedenfalls eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Zustände, die um so mehr wog, als sie von dem jungen Deutschland vor allen Kulturstaaten zuerst versucht wurde. Man durfte annehmen, dass die solchergestalt begründete Zuversicht, beim Nachlassen der Arbeitskraft nicht dem Elende oder der öffentlichen Mildthätigkeit anheimzufallen, der Arbeiterbevölkerung eine ihrer drückendsten Sorgen abnehmen und sie mit den diese Fürsorge gewährleistenden Staatseinrichtungen, der jetzigen Gesellschaftsordnung, zufriedener machen würde. Jedenfalls erfüllten der Staat und die besitzenden Klassen eine soziale Pflicht, wenn sie durch geeignete Massregeln der Not der zahlreichen Mitglieder der ärmeren Klassen vorzubeugen und nach Kräften dahin zu streben suchten, dass die Wünsche der Arbeiter auf Fürsorge bei Erwerbsunfähigkeit, soweit diese Wünsche als berechtigt anerkannt werden mussten, im Rahmen des Möglichen erfüllt wurden. Die in dieser Richtung erlassenen Gesetze, die »Arbeiterversicherungsgesetze«, bilden neben den auf den Schutz der Arbeiter während ihrer Berufsarbeit erlassenen besonderen Gesetzen, den sogenannten »Arbeiterschutzgesetzen«, die vorzugsweise in der Gewerbeordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ihren Platz gefunden haben, einen wichtigen Teil unserer »sozialpolitischen« Gesetze. Diejenigen Bestrebungen, welche die bezeichneten Zwecke verfolgen, versteht man vorzugsweise unter dem Ausdruck Sozialpolitik.

Nach ihrem Zweck, beim Versagen der Arbeitskraft Subsistenzmittel zu gewähren, richteten sich die Versicherungsgesetze zunächst auf eine Fürsorge bei (vorübergehenden) Krankheiten und bei im Berufe (im Betriebe) erlittenen Unfällen. Aber schon die eingangs erwähnte kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 nahm eine weitere Fürsorge in Aussicht: »auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können.« Alle diese Massregeln beruhen auf dem Grundsatze der Versicherung, welche sich freilich von der privatrechtlichen, freiwillig eingegangenen und den Regeln des Civilrechts folgenden Versicherung in mehrfacher Beziehung, insbesondere durch ihren öffentlichrechtlichen Charakter, unterscheidet; sie beruhen ferner auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges, weil nach den bisherigen Erfahrungen auf eine dem Bedürfnis genügende freiwillige Beteiligung unmöglich gerechnet werden konnte und weil das zu schützende Interesse der Gesamtheit eine umfassende, allen Beteiligten zukommende Fürsorge erforderte. Jene Massregeln beruhen endlich auf dem Grundsatze einer Verteilung der Lasten, insbesondere einer Heranziehung der Versicherten selbst zu Beiträgen für die Gesamtheit der ihnen gewährten Fürsorge, wenn auch die Beitragsleistung bei den einzelnen Einrichtungen verschieden gestaltet werden musste. Die Krankenversicherung erfolgt zu 1/3 auf Kosten der Arbeitgeber, zu 2/3 auf Kosten der versicherten Arbeitnehmer. Die Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten der Arbeitgeber, soweit sie nicht in die Krankenversicherung, zu welcher beide Teile beitragen, entfällt; letzteres ist nur hinsichtlich der kleineren, in ihren Folgen schon nach wenigen Wochen beseitigten Unfälle, welche zwar der Zahl nach weit überwiegen, hinsichtlich ihres finanziellen Belastungswertes aber durchaus zurücktreten, und bei schwereren Verletzungen nur hinsichtlich der ersten 13 Wochen der Fall. Infolge dieser Verteilung ruht die Gesamtlast der Unfallversicherung überwiegend auf den Schultern der Arbeitgeber; so entfallen z. B. bei industriellen Betrieben

auf die Krankenkassen etwa 16 %, auf die besonderen Einrichtungen für die Unfallversicherung aber nicht weniger als 84 % der gesamten Unfallbelastung. Die Invalidenversicherung (Invaliditäts- und Altersversicherung) endlich erfolgt je zur Hälfte auf Kosten der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer, jedoch mit der Massgabe, dass das Reich zu jeder Rente einen baren Zuschuss von 50 Mark jährlich gewährt. Eine Witwen- und Waisenversicherung steht im allgemeinen noch aus, wenngleich bei Unfällen, die den Tod herbeigeführt haben, den Witwen und Waisen eine Hinterbliebenenrente zu gewähren ist und beim Tode eines gegen Invalidität versicherten Arbeiters seinen Hinterbliebenen unter Umständen die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zurückzugewähren ist. Im übrigen würden die Kosten einer auch nur geringfügigen Witwen- und Waisenversicherung sich so hoch stellen (nach neuesten Berechnungen auf 86 % der Kosten der Invalidenversicherung), dass schon aus diesem Grunde einstweilen von Durchführung einer solchen Versicherung abgesehen werden muss.

Es liegt auf der Hand, dass die Kranken-, die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht gleichzeitig ein- und durchgeführt werden konnten; dazu waren die Aufgaben zu verschiedenartig, zu neu und schwer und ihre Durchführung von zu einschneidender Wirkung in administrativer und finanzieller Beziehung. Man durfte vielmehr nur schrittweise vorgehen, und vollständig sind die gesteckten Ziele auch bis heute nicht erreicht. Zunächst wurde die Krankenversicherung, dann die Unfallversicherung in der Hauptsache, zuletzt die Invaliditäts- und Altersversicherung geregelt. Es besteht aber nicht etwa eine besondere Invaliditäts- und eine besondere Altersversicherung, sondern die Versicherung ist derart eingerichtet worden, dass sie beide, Invalidität und Alter, gleichzeitig erfasst. Dabei überwiegt weit die Versicherung gegen Invalidität; wenn auch infolge der Uebergangsbestimmungen in den ersten Jahren mehr Alters- wie Invalidenrenten zu bewilligen waren, so hat sich das doch schon jetzt geändert, und in weiterem Verlauf wird die Altersversicherung mit nur etwa 10 % der Gesamtlast an diesem Zweige der Versicherung beteiligt sein. Um diese überwiegende Bedeutung der Invaliditätsversicherung besser als bisher auch äusserlich zu kennzeichnen, ist in der neuesten Novelle an die Stelle der Bezeichnung »Invaliditäts- und Altersversicherung« das Wort »Invalidenversicherung« gesetzt worden.

Das Ausland ist in diesen Beziehungen weit zurück. Nur wenige Staaten (insbesondere Oesterreich-Ungarn und Norwegen) haben neuerdings eine Unfallversicherung eingerichtet; eine Invaliditäts- und Altersversicherung aber besteht nur in Deutschland. Hier aber sind seither schon mehr als 1/3 Milliarde an Invaliden- und Altersrenten ausgezahlt worden.

2. Geschichte. Die auf der Grundlage eines allgemeinen gesetzlichen Zwanges geregelte Invaliditäts- und Altersversicherung hat in Deutschland oder in anderen Staaten keinen Vorgang. Nachdem die Kranken- und die Unfallversicherungsgesetze in der Hauptsache durchgeführt waren, wurden am 17. November 1888, dem Jahrestage der denkwürdigen Botschaft vom 17. November 1881, zunächst »Grundzüge« veröffentlicht, sodann ein Gesetzentwurf schon im Januar 1889 dem Reichstage vorgelegt und von diesem am 24. Mai 1889 mit manchen Aenderungen angenommen. Am 22. Juni 1889 ist das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, Allerhöchst vollzogen worden (R.G.Bl. S. 97) und am 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten. Drei deutsche Kaiser haben dem Zustandekommen dieses schwierigen Gesetzes ihre Kräfte gewidmet; Kaiser Wilhelm I. hat die »Grundzüge«, Kaiser Friedrich III. die Vorlegung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat genehmigt, Kaiser Wilhelm II. endlich hat das Gesetz, nachdem er sein lebhaftes Interesse an dessen Zustandekommen wiederholt nachdrücklich dargelegt hatte, Allerhöchst vollzogen.

Bei der Neuheit und Schwierigkeit der Materie konnte es nicht überraschen, dass sich in der Praxis sehr bald das Bedürfnis nach einzelnen Abänderungen des Gesetzes geltend machte. Insbesondere war es der Umstand, dass einzelne Träger der Versicherung (Versicherungsanstalten), in deren Bezirken die Wanderlust und der Trieb zu den grossen Städten und nach dem Westen sich besonders nachteilig geltend machten, infolge dieser, von ihrem eigenen Verhalten unabhängigen Umstände ausserordentlich viel mehr Renten zu gewähren hatten als andere insbesondere grossstädtische und industrielle Anstalten. Hieraus hätte sich notwendig eine sehr erhebliche Verschiedenheit der Beiträge ergeben müssen: während Berlin und Hansestädte in der zweiten und dritten Beitragsperiode (nach dem G. v. 22. Juni 1891 sollten die Beiträge nach bestimmten Perioden (zuerst 10, dann je 5 Jahre) zur Deckung der in diesen Perioden voraussichtlich entstehenden Belastung im voraus berechnet und dabei jedes Mal Ueberschüsse und Fehlbeträge der bisherigen Perioden angerechnet werden) fast

nichts an Beiträgen hätten zu erheben brauchen, würde Ostpreussen, wo obige Verhältnisse sich am schlimmsten geltend machten, das $2^{1/2}$fache seiner bisherigen Beiträge haben erheben müssen. Dies hätte nur zu einer weiteren, für die bedrängten Bezirke noch ungünstigeren Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse führen können, musste also durchaus vermieden werden. Das Gesetz bot für solche zwar schon eine Möglichkeit der Abhilfe, indem es gestattete, durch anderweite dem Bundesrat freigestellte Abgrenzung der einzelnen Versicherungsträger, insbesondere durch eine Zusammenlegung der Versicherungsanstalten zu grösseren Anstalten, eine Ausgleichung herbeizuführen. Dieser Weg erschien aber insbesondere um deswillen misslich, weil die neuen Anstalten dann vielleicht zu gross und schwerfällig geworden wären und weil die Auflösung bestehender, gut wirkender Anstalten und deren Einverleibung in andere Anstalten notwendig Verstimmung hervorgerufen haben würde. Man zog deshalb vor, durch eine Novelle den Ausgleich in der Weise zu versuchen, dass zwischen den verschiedenen Trägern der Versicherung ein Gegenseitigkeitsverhältnis geschaffen wurde. Der diesen Zweck verfolgende, im Jahre 1897 vorgelegte Entwurf einer Novelle gelangte im Reichstag nur zur ersten Lesung; dagegen ist die im Jahre 1899 vorgelegte neue Novelle vom Reichstag angenommen, Allerhöchst vollzogen, als »Invalidenversicherungsgesetz« veröffentlicht und am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Auf Grund der in § 163 Abs. 3 ihm erteilten Ermächtigung hat dann der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) den Text des neuen Gezetzes unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen anderweit veröffentlicht; nach dieser Neuredaktion wird das »Invalidenversicherungsgesetz« fortab citiert. Die Novelle bringt den notwendigen Ausgleich, enthält einen gegenüber der Regierungsvorlage freilich sehr abgeschwächten besonderen Unterbau für die Versicherung (Rentenstellen) und ausserdem eine sehr grosse Anzahl von Verbesserungen, Vereinfachungen und Erleichterungen, die sich in der Praxis als möglich herausgestellt hatten. Beibehalten ist dagegen insbesondere das Markensystem (s. unten).

Die nachfolgende Darstellung in der Fassung der Novelle beschränkt sich auf den Inhalt des Gesetzes und dessen Ausgestaltung in der Praxis; wegen des diesem Artikel zugewiesenen nur beschränkten Raums muss die Darstellung auf Grundzüge sich beschränken, ohne in Einzelheiten eingehen zu können. Hinsichtlich der theoretischen Grundlage für eine derartige Versicherung darf u. a. auf den in diesem Werke bereits früher veröffentlichten besonderen Artikel Arbeiterversicherung (Allgemeines) oben Bd. I S. 607 ff. verwiesen werden.

3. Umfang der Versicherung. Im Gegensatz zu den übrigen sozialpolitischen Gesetzen ergreift das Invalidenversicherungsgesetz gleich von vornherein die ganze Arbeiterschaft aller Berufszweige, soweit solche Personen thatsächlich beschäftigt sind, dabei Lohn oder Gehalt in barem Gelde beziehen (§ 3 Abs. 2) und 16 Jahre alt sind (§ 1). Alle diese Personen sind unbeschadet der später zu erwähnenden Ausnahmen für die Dauer der Beschäftigung kraft Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfen, ohne dass es etwa des Abschlusses eines Versicherungsvertrages bedarf, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse und Bedürftigkeit, nach für alle gleichen Grundsätzen. Die Versicherung ist in diesem Sinne eine Kollektivversicherung.

Andererseits folgt das Invalidenversicherungsgesetz den übrigen Versicherungsgesetzen darin, dass in erster Reihe nur die unselbständigen Arbeiter der Versicherung unterworfen werden. Es bleiben insbesondere die Arbeitgeber (Betriebsunternehmer) auch dann ausgeschlossen, wenn sie nach ihrer finanziellen Lage einer Fürsorge für ihr späteres Leben gleichfalls bedürftig sein sollten. Dieser Grundsatz ist indessen nicht ohne einschneidende Ausnahmen geblieben. Durch Beschluss des Bundesrates können nämlich die Hausgewerbetreibenden sowie solche kleine selbständige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Arbeiter beschäftigen, der Versicherungspflicht unterworfen werden; hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden in der Tabaks- und Cigarrenfabrikation sowie in der Textilindustrie hat der Bundesrat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (Bek. v. 16. Dezember 1891, R.G.Bl. S. 395 bezw. v. 1. März 1894, R.G.Bl. S. 329). Soweit der Bundesrat die Erstreckung nicht vornimmt, können diese Personen, wenn sie das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und noch nicht invalid sind, Selbstversicherung nehmen, d. h. freiwillig in die Versicherung eintreten (§ 4 Abs. 1). Dieselbe Befugnis ist durch die Novelle weitergehend auch denjenigen selbständigen Betriebsunternehmern eingeräumt worden, welche regelmässig bis zu zwei Lohnarbeiter beschäftigten, sowie solchen Betriebsbeamten, Lehrern u. s. w., welche mehr als 2000 Mark, aber weniger als 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst (vgl. unten) haben. Ausserdem hat jeder, für welchen die Versicherungspflicht einmal begründet gewesen

ist, die Befugnis, bei etwaigem Austreten aus der die Versicherung bedingenden Beschäftigung das Versicherungsverhältnis freiwillig fortzusetzen (Weiterversicherung; früher freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses genannt, § 14 Abs. 2). Dies hat zur Folge, dass z. B. Handwerker, welche nach Ablauf ihrer Gesellenzeit sich selbständig machen, oder Landwirte, welche die Stellung als landwirtschaftliche Tagelöhner aufgeben und sich ein eigenes Grundstück kaufen oder pachten, freiwillig in dem Versicherungsverhältnis verbleiben und dadurch ihre Anwartschaft auf Rente nicht nur erhalten, sondern auch die Höhe des Rentenanspruches steigern können. Auch eine freiwillige Erneuerung eines bereits erloschenen Versicherungsverhältnisses ist durch das Gesetz gestattet (§ 14 Abs. 1).

In weiterem Umfange gestattet aber das Gesetz eine freiwillige Versicherung nicht. Eine solche würde ohne Schädigung derjenigen, für die das Gesetz in erster Linie bestimmt ist, nur dann zulässig sein können, wenn sie unter Berücksichtigung des Lebensalters und der Gesundheit, also nach Massgabe der individuellen Verhältnisse erfolgen könnte; hierbei aber würde eine zu grosse Komplikation der Verwaltung eingetreten sein.

Im einzelnen unterwirft das Gesetz der Versicherungspflicht (§ 1): a) alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; b) alle Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, sonstige Angestellte (z. B. Hausdamen), sämtlich wenn sie nicht mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst haben, jedoch mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seeschiffe und der Binnenschiffe. Diese Bestimmungen bringen den Grundsatz zum Ausdruck, dass alle berufsmässigen Lohnarbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts, Inländer oder im Inlande beschäftigte Ausländer, sowie alle, welche den »Arbeitern« im engeren Sinne in wirtschaftlicher Beziehung annähernd gleich stehen (Arbeiter im weiteren Sinne), einschliesslich der unteren Betriebsbeamten, der Versicherungspflicht unterworfen sind. Durch die Novelle sind diesen Kategorieen mit Rücksicht auf das bei ihnen bestehende Bedürfnis die Lehrer und Erzieher gleichgestellt.

Nun giebt es Kategorieen von Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie versicherungspflichtige Arbeiter oder von der Versicherung ausgenommene Betriebsunternehmer sind. Im allgemeinen kann hier nur von Fall zu Fall entschieden werden. Auf Anregung des Bundesrates ist indessen, um der Praxis die Wege zu weisen, bestimmt worden, dass selbständige Dienstmänner, Kofferträger etc. (weil sie aus vorübergehenden Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern ein selbständiges Gewerbe machen) als selbständige Betriebsunternehmer anzusehen und deshalb nicht versicherungspflichtig sind; Waschfrauen, Näherinnen, Schneiderinnen und Büglerinnen sollen, wenn sie in den Häusern ihrer Kunden arbeiten, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen in der eigenen Behausung thätig sind, als selbständige Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ohne Einfluss auf die Versicherungspflicht ist die Dauer der Beschäftigung: grundsätzlich ist auch eine lediglich vorübergehende Thätigkeit versicherungspflichtig. Indessen ist aus praktischen Gründen, insbesondere um deswillen, weil für die Versicherung Beiträge zu entrichten sind, dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt worden (§ 4 Abs. 1), zu bestimmen, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als »versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind«, also der Versicherungspflicht nicht unterliegen. Auf dieser Bestimmung fussen die Beschlüsse des Bundesrates, welche in ihrer neuesten Fassung in der Bek. v. 27. Dezember 1899 (R.G.Bl. S. 725) vom Reichskanzler veröffentlicht sind.

Hiernach wird unterschieden zwischen solchen Personen, welche berufsmässig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, einerseits und den eigentlichen Berufsarbeitern andererseits. Bei ersteren bleiben vorübergehende Beschäftigungen dann frei, wenn sie a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b) zwar in regelmässiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt verrichtet werden. Hierdurch werden z. B. gelegentliche Aushilfsarbeiten bei der Ernte oder der Feldbestellung, wie sie häufig von den Ehefrauen landwirtschaftlicher Arbeiter oder von kleinen selbständigen Landwirten geleistet werden, von der Versicherungs- und Beitragspflicht befreit. Bei eigentlichen Berufsarbeitern dagegen konnte in dieser Weise nicht verfahren werden, weil ihre berufsmässige Thätigkeit oft gerade auf solcher wechselnden Arbeit bei verschiedenen Arbeitgebern beruht. Bei ihnen sollen aber diejenigen Beschäftigungen unberücksichtigt bleiben, welche ohne Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses nebenher bei anderen Arbeitgebern verrichtet werden, ebenso Dienstleistungen zur schleunigen Hilfe bei Unglücksfällen und die Thätigkeit in Verpflegungsstationen. Versicherungsfrei sind

ferner das Personal ausländischer Binnenschiffe auf inländischen Wasserstrassen, sofern sie nicht im Inland einen regelmässigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten, sowie farbige Seeleute auf deutschen Schiffen im Orient und z. T. in dem Verkehr zwischen dem Orient und europäischen Häfen, ebenso Dienstleistungen auf Seeschiffen im Ausland, soweit die betreffenden Personen nicht zur Schiffsbesatzung gehören, und Einzelleistungen von Bediensteten ausländischer, vorübergehend in das Inland hinübergreifender Betriebe. Ausserdem sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt worden, in gewissen Fällen vorübergehende Dienstleistungen von Ausländern auszunehmen; Preussen hat von dieser Delegation hinsichtlich der russisch-galizischen Flösser (Flissaken) Gebrauch gemacht. Nach der Novelle darf der Bundesrat ferner solche Ausländer von der Versicherung befreien, denen der Aufenthalt im Inland nur für bestimmte Zeit durch die zuständige Behörde gestattet ist (insbesondere russische Arbeiter); doch müssen dann die sie beschäftigenden Arbeitgeber denjenigen Betrag an die Versicherungsanstalt bar zahlen, den sie für die Versicherung würden zahlen müssen, wenn diese auch für die betreffenden Ausländer bestände (§ 4 Abs. 2).

Das Gesetz kennt aber noch weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Auf ihren Antrag sind nämlich diejenigen Personen zu befreien, welche vom Reiche, einem Bundesstaate, Kommunalverbande oder einem Träger der Invalidenversicherung Pension oder Wartegeld wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, ferner diejenigen, welche in diesem Betrage eine Unfallrente beziehen, sowie diejenigen, welche 70 Jahre alt und infolge dessen zur Altersrente berechtigt sind (§ 6 Abs. 1). Dasselbe gilt nach der Novelle für solche Personen, welche Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder für höchstens 50 Tage im Jahre verrichten, im übrigen aber selbständig als Betriebsunternehmer oder in ähnlicher Stellung ihren Lebensunterhalt erwerben. Denn diese Personen haben nur geringe Aussicht, auf Grund ihrer Lohnarbeit jemals die Wartezeit zurücklegen zu können (§ 6 Abs. 2). Ausserdem aber sind einzelne Kategorieen auch kraft Gesetzes, also unabhängig von ihrem Willen, ausgenommen, und zwar a) diejenigen Lohnarbeiter, welche nach ihren Gesundheitsverhältnissen schon als invalid anzusehen sind oder die Invalidenrente beziehen (§ 5 Abs. 3, 4); b) Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden (§ 5 Abs. 3); c) alle (an sich versicherungspflichtigen) Beamten des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn sie Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben (§ 5 Abs. 1, 7) oder lediglich zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf beschäftigt sind; ferner Beamte der Träger der Invalidenversicherung, wenn sie Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrag der Invalidenrente haben (§ 5 Abs. 2), sowie Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Lebensberuf Unterricht erteilen (§ 5 Abs. 3). Dasselbe gilt (§ 7) für Beamte anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften sowie für Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn sie auf ihren Antrag vom Bundesrate diesen gleichgestellt werden; letzteres hat der Bundesrat insbesondere hinsichtlich der landesherrlichen Hofbeamten sowie der Beamten einzelner preussischer Landschaftsverbände und zweier grosser Eisenbahngesellschaften angeordnet. Darüber, wer als »Beamter« (im Gegensatz zum »Arbeiter« oder »Gehilfen«) anzusehen ist, entscheiden die für die betreffenden Kategorieen geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen (Mot. S. 75). Die Gründe für diese besondere Behandlung der Beamten finden die Motive darin, dass für sie regelmässig schon das Reich bezw. der Staat etc. eine ausreichende und sichere Fürsorge treffen, so dass eine weitere, mit Kosten und Weitläufigkeiten verknüpfte Fürsorge entbehrlich sei.

Darüber, ob für einzelne Fälle Beiträge zu entrichten sind, also eine Versicherungspflicht vorliegt, entscheiden die Landesbehörden, die sich hierbei in Fühlung mit dem Reichsversicherungsamte zu halten haben. Handelt es sich dabei um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so ist die Entscheidung auf Antrag einer beteiligten Versicherungsanstalt an das Reichsversicherungsamt abzugeben (§ 122).

Der Kreis der Versicherten ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, sehr gross; die Schwierigkeiten der Einführung und Durchführung der Versicherung mussten sich gerade wegen dieses grossen Umfanges notwendig steigern. Die Zahl der der Versicherung auf Grund ihrer Beschäftigung unterliegenden Personen wird in der der Begründung des Gesetzes von 1889 beigegebenen Denkschrift auf Grund der Angaben der Berufsstatistik vom 5. Juli 1882 auf rund 11 Millionen geschätzt und soll jetzt gegen 12 Millionen betragen; wieviel Personen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung freiwillig die Versicherung fortsetzen werden, entzieht sich naturgemäss einer Vorausberechnung,

ebenso wie die Zahl derjenigen, welche Selbstversicherung nehmen. Infolge ihres Umfanges greift die Invalidenversicherung in fast alle Verhältnisse und Familien Deutschlands hinein; es werden nicht viel erwachsene Personen im Deutschen Reiche sein, welche nicht an dieser Einrichtung als Arbeitgeber oder als Versicherte beteiligt sind. Nicht nur die Vorteile der Versicherung, sondern auch alle Fehler und Mängel, die dem Gesetze wie allen ohne Unterlage praktischer Erfahrungen ins Leben gerufenen erstmaligen Versuchen notwendig anhaften, machten sich infolge dieses Umfanges in vergrössertem Massstabe geltend; um so breiter war auch die Angriffsfläche, welche die neue Einrichtung darbietet. Indessen durften die Gesetzgeber hierauf nicht Rücksicht nehmen. Massgebend für die gleichzeitige Erfassung aller Klassen der arbeitenden Bevölkerung und der ihnen sozial gleichstehenden Personen war vielmehr insbesondere die Rücksicht darauf, dass einmal die Invalidenversicherung eine das ganze Arbeitsleben umfassende ständige Beteiligung erforderlich macht, andererseits aber der Orts- und Berufswechsel unter den deutschen Arbeitern sehr erheblich ist. Man hatte also dafür zu sorgen, dass nicht die in einem Berufszweige erworbene Anwartschaft auf dereinstige Rente durch Uebertritt in einen anderen Berufszweig verloren gehen könnte, und dies geschah am besten dadurch, dass man die Versicherung für alle Berufszweige gleichmässig und gleichzeitig einführte. Dazu kam die Rücksicht auf den Reichszuschuss, den man nicht gut einem Teile der arbeitenden Bevölkerung auf Kosten der Gesamtheit zuwenden, einem anderen ebenso bedürftigen Teile der Arbeiterschaft aber mit der Wirkung versagen konnte, dass dieser letztere Teil zur Besserstellung des ersteren Teils, ohne selbst Vorteil zu haben, mit beitragen müsste. Diese Gesichtspunkte sind bei der Novelle entgegen einer weitverbreiteten Strömung, welche Landwirtschaft und Handwerk nachträglich aus dem Gesetz ausnehmen wollte. unter ausführlicher Begründung ausdrücklich aufrecht erhalten worden, wobei insbesondere die Erwägung massgebend war, dass der Gesetzgeber unmöglich grossen Kategorieen eine Rechtswohlthat entziehen könne, die er ihnen einmal zu ihrem Vorteil eingeräumt hatte.

4. Organisation. Träger der Versicherung sind nicht die zur Durchführung der Krankenversicherung errichteten Krankenkassen, auch nicht die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften. sondern besondere, lediglich für diese Zwecke bestimmte territoriale Versicherungsanstalten. Hierfür waren ausschliesslich Zweckmässigkeitsgründe massgebend. Die Krankenkassen waren für die Invalidenversicherung, die wie kaum eine andere Einrichtung breite Schultern und Stetigkeit des Bestandes erfordert, zu klein und zu sehr dem Wechsel ausgesetzt. Bei Anlehnung an die Berufsgenossenschaften hätte eine neu zu begründende besondere Verwaltung unter Mitbeteiligung der die halben Beiträge tragenden Versicherten nicht entbehrt werden können; auch wurden die Berufsgenossenschaften aus inneren Gründen nicht für geeignet gehalten, Träger der Invalidenversicherung zu werden, zumal sie vielfach keine Neigung zu dieser geschäftlichen Mehrbelastung bezeugten. Eine einheitliche Reichsanstalt würde einen zu grossen Umfang angenommen haben und in der Verwaltung zu schwerfällig gewesen sein. So verfiel man auf die Bildung neuer territorialer Verbände. Auch hieran hat die Novelle festgehalten. Das Bestreben. die drei grossen Zweige der Arbeiterversicherung auch in der Organisation mit einander zu verschmelzen, hat ja gewiss viel Bestechendes, erweist sich aber bei näherer Prüfung so schwierig und in vielen Beziehungen bedenklich, dass wenigstens für jetzt von einer Verwirklichung dieses Gedankens Abstand genommen werden muss. Die Frage ist zum mindesten noch nicht reif. Nur der Seeberufsgenossenschaft konnte auf ihren Wunsch im Hinblick auf die vielfach besonders gelagerten Verhältnisse der Seeleute (für die Seeleute bestehen Musterbehörden, Musterrollen, Seefahrtsbücher u. s. w.) gestattet werden, mit Genehmigung des Bundesrats die Invalidenversicherung der Seeleute selbst zu übernehmen: wenn sie das aber durchführt, muss sie zugleich die Witwen- und Waisenversicherung durchführen (§ 11).

Die Versicherungsanstalten umfassen die Bezirke eines weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates oder Teile desselben: auch ist die Vereinigung mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten zu gemeinsamen Versicherungsanstalten zulässig (§ 65). Es bestehen 31 Versicherungsanstalten: 13 für Preussen, wovon 5 gleichzeitig andere Bundesstaaten oder Teile derselben mit umfassen (sie sind nach dem Namen der einzelnen Provinzen, für deren Bezirke sie bestehen, benannt; Berlin hat eine besondere Versicherungsanstalt); 8 für Bayern (je eine für den Regierungsbezirk); je eine für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg (exkl. der abseits gelegenen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) und Braunschweig; je eine für beide Mecklenburg, für die 3 Hansestädte, für 8 thüringische Staaten und für Elsass-Lothringen.

In der Versicherungsanstalt sind alle Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirke der Versicherungsanstalt liegt; es entscheidet also der Ort der Beschäftigung, nicht der Wohnort. Bei Betrieben, die eine Beschäftigung an wechselnden Orten mit sich bringen, gilt als Beschäftigungsort in der Regel der Betriebssitz nach näherer Bestimmung des § 5a des Krankenversicherungsgesetzes; bei Betrieben, deren Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, findet unter Umständen die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes statt (§ 65 Abs. 3).

Die Versicherungsanstalten haben Selbstverwaltung und juristische Persönlichkeit. Sie haben ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ihre Organe sind der Vorstand, der Ausschuss, die Rentenstellen sowie etwaige behufs Einziehung der Beiträge errichtete örtliche Hebestellen; ein in dem Gesetz von 1889 fakultativ weiter zugelassenes Organ, der Aufsichtsrat, ist bei keiner Anstalt in Thätigkeit getreten und durch die Novelle ebenso wie die Vertrauensmänner des bisherigen Gesetzes beteiligt. An der Spitze des Vorstandes muss ein Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für dessen Bezirk die Versicherungsanstalt errichtet ist, stehen, auch können dem Vorstande weitere gleichartige Beamte angehören (§§ 73, 74). In den Vorstand sind ausserdem in der durch das Statut zu bestimmenden Anzahl Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten hineinzuwählen, deren Zahl gleich sein muss. Der Ausschuss hat die Funktionen der Generalversammlung; er besteht aus gleichviel Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Während nun Vorstand und Ausschuss die Centralverwaltung führen, fehlte es im Gesetz von 1889 an einem genügenden Unterbau. Eine wichtige Veränderung in der Organisation hat nun die Novelle insofern gebracht, als sie die Decentralisation der Geschäfte zu fördern bestrebt ist und besonderen Wert darauf legt, dass bei Anträgen auf Rentenbewilligung schon in einer ersten Lokalinstanz die Versicherten selbst gehört werden und zu voller Aufklärung des Sachverhalts Gelegenheit geboten wird. Zu diesem Zweck ist die bereits in dem älteren Gesetz (§ 75) vorgesehene Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde weiter ausgebaut und zugleich vorgeschrieben worden, dass dabei in den wichtigeren und zweifelhaften Fällen je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen ist. Im einzelnen ist der unteren Verwaltungsbehörde durch §§ 57 ff. der Novelle die Aufgabe zugewiesen worden, Anträge auf Bewilligung von Renten oder Beitragserstattungen (s. unten) entgegenzunehmen, vorzubereiten und zu begutachten, die Entziehung von Invalidenrenten und die Einstellung von Rentenzahlungen zu begutachten, in den geeigneten Fällen die Einleitung eines Heilverfahrens anzuregen und über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Glaubt die untere Verwaltungsbehörde ihr Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente abgeben zu müssen, so soll die Sache unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten und thunlichst unter Beteiligung des Rentenbewerbers mündlich erörtert werden; auch kann ein solches Verfahren in anderen Fällen von dem Vorstand der Versicherungsanstalt verlangt werden. An Stelle der unteren Verwaltungsbehörde können nun aber von der Versicherungsanstalt besondere örtliche Organe, die Rentenstellen, mit diesen Obliegenheiten und zugleich mit der Beitragskontrolle, unter Genehmigung der Landescentralbehörde ausserdem auch noch mit weiteren Obliegenheiten betraut werden (§§ 79, 80). Sind Rentenstellen errichtet, so kann ihnen durch die Landescentralbehörde an Stelle der Begutachtung über Rentenanträge sogar die Beschlussfassung darüber übertragen werden (§ 86). Die Errichtung von Rentenstellen wollte die Vorlage obligatorisch machen und diese besonderen Organe in allen Fällen mit den bezeichneten Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde betrauen, wobei daran gedacht war, dass in der Regel die untere Verwaltungsbehörde an die Spitze der Rentenstelle zu treten haben würde; der Reichstag aber hat in der bezeichneten Weise die Errichtung von Rentenstellen nur fakultativ gestaltet und diese Errichtung der Regel nach der Entschliessung der Versicherungsanstalt (mit Zustimmung des Provinzialausschusses (in Preussen) eventuell der Landescentralbehörde) überlassen; doch darf »im Fall eines geschäftlichen Bedürfnisses insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung« die Errichtung auch von der Landescentralbehörde angeordnet werden (§ 78 Abs. 2), wenn sie zuvor die Versicherungsanstalt sowie dem Provinzialausschuss angehört hat. Solche Anordnung der Landescentralbehörde wird also nur da zu erwarten sein, wo die untere Verwaltungsbehörde (Landrat u. s. w.) ihre jetzt näher ausgestalteten und dadurch umfänglicher gewordenen Aufgaben bei der Invalidenversicherung nicht mehr erfüllen kann.

Die baren Auslagen des Verfahrens vor der unteren Verwaltungsbehörde (§ 64) sowie die gesamten persönlichen und sachlichen Kosten der Rentenstellen (§ 79ff.)

trägt die Versicherungsanstalt. Der Vorsitzende der Rentenstelle wird von dem Provinzialausschuss eventuell von der Landescentralbehörde ernannt (§ 81); die von der unteren Verwaltungsbehörde zuzuziehenden Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden in derselben Weise wie früher die Mitglieder des Ausschusses von den Vorständen der sogenannten Zwangskassen (Ortskrankenkassen etc.) unter Beteiligung (nach der Novelle) auch solcher eingeschriebenen Hilfskassen gewählt, deren Kassenbezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle, für den die Gewählten fungieren sollen, nicht hinaus erstreckt und die gemäss § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den Zwangskassen gleichgestellt worden sind. Dabei fungieren als Wahlkörper für die Wahl der Arbeitgeber die in den Kassenvorständen sitzenden Vertreter der Arbeitgeber, für die Wahl der Arbeitnehmer die in den Kassenvorständen sitzenden Vertreter der Versicherten. Für die den bezeichneten Kassen nicht angehörenden Versicherten werden die Gemeindekrankenversicherungen oder nach Bestimmung der Landesregierung weitere Kommunalverbände an der Wahl beteiligt. Das Nähere wird durch Wahlordnungen geregelt, die auch über das Stimmverhältnis der einzelnen Wahlkörper Vorschriften enthalten. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, die bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle mitzuwirken haben, werden demgemäss durch indirekte Wahl berufen, wobei die in den Krankenkassen und den ihnen gleichgestellten Hilfskassen befindlichen Versicherten als Urwähler fungieren. Die für die Lokalinstanz so gewählten Vertreter der Beteiligten wählen dann ihrerseits die Laienbeisitzer des Ausschusses der Versicherungsanstalt, und letztere wählen die Beisitzer des Schiedsgerichts.

Die Schiedsgerichte sind den gleichartigen Institutionen bei der Unfallversicherung nachgebildet; sie sind dauernd fungierende Specialgerichtshöfe für Berufungen gegen Rentenfestsetzungs- oder -entziehungsbescheide der Anstaltsvorstände. Während früher die Bezirke der Schiedsgerichte zumeist klein waren und in Preussen in der Regel einen landrätlichen Kreis umfassten, sollen die Schiedsgerichte nach den Absichten der Novelle grössere Bezirke, in Preussen in der Regel einen Regierungsbezirk oder Landgerichtsbezirk umfassen; es blieb vorbehalten, mit diesen Schiedsgerichten für die Invalidenversicherung demnächst die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung zu vereinigen. Diese Zusammenlegung der Schiedsgerichte für Invalidenversicherung und für die verschiedenen Zweige der Unfallversicherung ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, thatsächlich durchgeführt; doch ist der Zeitpunkt, mit welchem diese neue Regelung in Kraft tritt, erst durch kaiserliche Verordnung zu bestimmen. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Landescentralbehörde ernannten öffentlichen Beamten als Vorsitzendem und aus den nach den vorstehenden Gesichtspunkten gewählten Arbeitgebern und Versicherten als Beisitzern; während bisher für die einzelnen Spruchsachen eine Besetzung mit 3 Mitgliedern genügte, verlangt die Novelle eine Besetzung mit 5 Mitgliedern (je zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Der nach dem G. v. 22. Mai 1889 vorgesehene Staatskommissar bei den Versicherungsanstalten ist durch die Novelle beseitigt worden.

Was die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten anbetrifft, so sind sie im allgemeinen auf mündelsichere Werte beschränkt; nur höchstens die Hälfte des Vermögens darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch anderweit sicher angelegt werden, jedoch ist hierzu, sobald mehr als ein Viertel in dieser Weise angelegt werden soll, noch eine weitere Genehmigung erforderlich (§ 164). Für den Fall, dass eine Versicherungsanstalt in finanzielle Bedrängnis geraten sollte, was nach dem in der Novelle durchgeführten finanziellen Ausgleich schwerlich vorkommen kann, hat der weitere Kommunalverband oder Bundesstaat, für dessen Bezirk sie errichtet ist, helfend einzutreten, leistet also insofern Garantie (§ 68).

Die Aufsicht über die Schiedsgerichte liegt der zuständigen Landesbehörde ob (§ 52 V. v. 1. Dezember 1890); die Aufsicht über die Versicherungsanstalt aber führt das Reichsversicherungsamt (§ 108), in welchem für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abteilung errichtet ist (§ 1 V. v. 25. Dezember 1890). Dasselbe fungiert gleichzeitig als oberster Gerichtshof bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte über Rentenansprüche (§ 80). Bei Anstalten für einen Bundesstaat, welcher ein Landesversicherungsamt errichtet hat, führt das letztere zwar die Aufsicht, fungiert aber nicht als oberster Gerichtshof (§§ 111); man wollte für oberste Entscheidungen über Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung eine einheitliche Instanz schaffen, und diese bildet das Reichsversicherungsamt.

Neben den Versicherungsanstalten können noch weitere Einrichtungen zur Durchführung der Invalidenversicherung berufen sein. Der Bundesrat ist nämlich befugt,

»besondere Kasseneinrichtungen« für grössere Betriebe, wenn sie gewissen Anforderungen entsprechen, dauernd leistungsfähig sind und den Versicherten eine den reichsgesetzlichen Aufgaben mindestens gleichwertige Leistung gewährleisten, zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung zuzulassen (§§ 8, 10). Darüber, dass nach der Novelle auch die Seeberufsgenossenschaft als besondere Kasseneinrichtung zugelassen werden darf, vgl. oben S. 1366. Sofern eine solche Zulassung erfolgt ist, genügen die Mitglieder der Kasseneinrichtungen durch ihre Beteiligung an den letzteren der gesetzlichen Versicherungspflicht; die Kasseneinrichtungen erhalten dann zu ihren Renten den Reichszuschuss und treten zu den Versicherungsanstalten in ein Gegenseitigkeitsverhältnis. Zugelassen sind bisher die Arbeiterpensionskassen grosser fiskalischer Eisenbahnverwaltungen (der Reichseisenbahnen und der Staatseisenbahnen von Preussen, Bayern, Sachsen und Baden) sowie einige Knappschaftsverbände (Knappschaftsverband im Königreich Sachsen, Norddeutscher Knappschaftsverein in Halle, Knappschaftsverband in Saarbrücken und Allgemeiner Knappschaftsverein in Bochum). Jede zugelassene Kasseneinrichtung muss zur Entscheidung über Rentenansprüche mindestens ein Schiedsgericht haben. Die Aufsicht über die besonderen Kasseneinrichtungen führt nicht das Reichsversicherungsamt, sondern die zuständige Landesbehörde; das Reichsversicherungsamt entscheidet aber als höchste gerichtliche Instanz auch hier über Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte. Pensionskassen, welche nicht zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung zugelassen sind, werden nicht etwa aufgelöst, sondern bleiben bestehen und treten in das Verhältnis einer sogenannten Zuschusskasse (§ 52); die Kassenleistung wird dann unabhängig von der gesetzlichen Rente gewährt. Um aber übertriebenen Versicherungen und demgemäss zu hohen Beitragsleistungen vorzubeugen, ist Vorsorge getroffen, dass diese Zuschusskassen ihre Leistungen bis um den Wert der gesetzlichen Renten herabsetzen können; sie müssen dann aber gleichzeitig die Beiträge herabsetzen, wenn letztere nicht etwa zur Deckung der Kassenleistungen auch nach deren Herabsetzung erforderlich bleiben oder zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden.

5. Gegenstand der Versicherung. Zweck der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente (§ 9). Hierzu tritt unter Umständen der Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge (§§ 42 bis 44) und nach Befinden der Versicherungsanstalt auch eine dem Eintreten der Invalidität vorbeugende oder der letzteren abhelfende Krankenfürsorge (§§ 18 ff., 47 Abs. 2).

Was zunächst die vorbeugende Krankenfürsorge (§§ 18 ff.) anbetrifft, so leuchtet ein, dass dem Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit vorgebeugt werden kann durch eine rechtzeitige und sorgfältige Krankenpflege. Da diese aber grundsätzlich nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Invalidenversicherung, sondern zu denen der Krankenversicherung gehört, so stellt das Gesetz eine solche vorbeugende Krankenfürsorge nur in das Belieben der Versicherungskörper, ohne sie obligatorisch zu machen. Nachdem die ersten Versuche auf diesem Gebiet sich als segensreich erwiesen hatten, hat die Novelle von 1899 diese Krankenfürsorge weiter ausgebaut. Fortan kann die Versicherungsanstalt das Heilverfahren bei jedem Versicherten eintreten lassen, ohne Rücksicht darauf, ob er der reichsgesetzlichen Krankenversicherung angehört oder nicht; sie kann das Heilverfahren selbst durchführen oder es der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, in dem ihr geboten erscheinenden Umfang gegen Ersatz der Mehrkosten übertragen. Bei Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause oder in einer Anstalt für Genesende ist auch den Angehörigen des Erkrankten nach Analogie der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes eine mässige Unterstützung zu gewähren. Versicherten, welche sich diesen Massnahmen entziehen, kann beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sie auf diese Folge hingewiesen sind und die Erwerbsunfähigkeit erweislich durch ihr Verhalten veranlasst worden ist. In ähnlicher Weise kann auch solchen Personen, welche die Invalidenrente bereits beziehen, ein Heilverfahren zu dem Zweck zugewendet werden, um ihnen die Erwerbsfähigkeit wieder zu verschaffen (§ 47 Abs. 2).

Auf Rückerstattung der halben Beiträge haben Anspruch a) weibliche Versicherte, welche nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung in den Ehestand treten und eine Rente nicht erlangt haben (§ 42); b) hinterbliebene Witwen und Waisen solcher Versicherten, welche nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung versterben, bevor sie eine Rente erlangt haben (§ 44); doch fällt der Anspruch fort, wenn aus Anlass des Todesfalles Unfallrenten gewährt werden; c) nach der Novelle auch solche Versicherte, welche durch einen Unfall erwerbsunfähig geworden sind und aus diesem Anlass zwar Anspruch auf Unfallrente, aber

nicht auf Invalidenrente zu erheben haben (§ 43a).

Der Hauptanspruch richtet sich auf Invaliden- und Altersrente (§ 9). Dieselbe ist der Regel nach in barem Gelde, nur ausnahmsweise in Naturalbezügen (§ 29) zu gewähren. Kapitalabfindung ist nur bei Ausländern, wenn sie den bisherigen Wohnsitz im Inlande verlassen, gestattet (§ 26), im übrigen aber ausgeschlossen, weil bei Gewährung eines der Gefahr des Verlustes und unwirtschaftlicher Verwendung ausgesetzten Kapitals der durch das Gesetz erstrebte dauernde Genuss der Zuwendung nicht gewährleistet werden kann.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher nach einer bestimmten Dauer der Beitragszahlung (Wartezeit) erwerbsunfähig wird (§ 15 Abs. 2). Grundsätzlich soll die Erwerbsunfähigkeit dauernd sein (§ 15 Abs. 2); doch soll auch derjenige die Rente erhalten, welcher zwar nicht dauernd erwerbsunfähig ist, wohl aber thatsächlich bereits 26 Wochen hindurch erwerbsunfähig gewesen ist (wegen Krankheit), und zwar für die fernere Dauer dieses Zustandes (§ 16). Erwerbsunfähigkeit gilt dann als vorliegend, wenn die »Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderer Gebrechen auf weniger als 1/3 herabgesetzt ist«, und dieser Zustand ist dann anzunehmen, wenn der betreffende Versicherte »nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, 1/3 desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen« (§ 5 Abs. 3, § 15 Abs. 2). Diese Bestimmung verlässt die bisherige Vorschrift, wonach ein ziemlich kompliziertes Rechenexempel aufgestellt werden musste, und schliesst sich an die Praxis des Reichsversicherungsamtes an; sie berücksichtigt mehr als bisher die individuellen Verhältnisse, setzt aber auch jetzt noch allgemeine Invalidität, nicht etwa nur eine bestimmte Berufsinvalidität voraus. Erstere ist um deswillen vorgeschrieben, weil die Versicherung alle Klassen von Arbeitern gleichmässig erfasst, bei diesen ein häufiger Wechsel des Berufs stattfindet und mit Recht verlangt werden muss, dass derjenige, welcher auf Kosten der Gesamtheit eine Rente beansprucht, seine Arbeitskraft zunächst voll und ohne Beschränkung auf eine besondere Berufsthätigkeit zu verwerten suchen muss. Immerhin darf aber nur eine für den betreffenden Versicherten »geeignete« Arbeit in Betracht gezogen werden. Die Berücksichtigung der konkreten Arbeitsgelegenheit ist absichtlich ausgeschlossen worden (vgl. Motive bei Bosse-v. Woedtke S. 231). Die Erwerbsunfähigkeit braucht nicht eine völlige zu sein; sie liegt vielmehr schon vor, wenn der Betreffende nur noch sehr wenig verdienen kann. Auf Grund und Anlass der Erwerbsunfähigkeit kommt es im allgemeinen nicht an; nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Invalidität fällt der Anspruch auf Rente fort (§ 17), und unter Umständen kann die Rente dann versagt werden, wenn etwaigen Anforderungen der Versicherungsanstalten wegen einer Krankenfürsorge nicht entsprochen ist (§ 22) oder wenn der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit sich bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat und seine Thäterschaft durch den Strafrichter festgestellt ist (§ 17). Besondere Vorschriften enthält das Gesetz aber noch hinsichtlich der durch Betriebsunfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit. Eine solche belastet zwar die Invalidenversicherung vorbehaltlich etwaiger Beitragserstattung (s. oben) nur dann und insoweit, als nicht auf Grund reichsgesetzlicher Vorschrift Unfallrente zu gewähren ist (§ 15 Abs. 2); es bleibt aber dem Verunglückten, sofern im übrigen die Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente bewilligt werden darf (2/3 Erwerbsunfähigkeit, Wartezeit), vorliegen, freigestellt, seine Ansprüche auf Rente auch auf Grund der Invalidenversicherung zu erheben und den Trägern der letzteren zu überlassen, sich wegen der Rente an die verpflichtete Berufsgenossenschaft zu regressieren (§ 113).

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit derjenige Versicherte, welcher nach einer bestimmten Dauer der Beitragszahlung (Wartezeit) das 70. Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 3): sie beginnt frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres und ruht, sobald dem Empfänger (auf seinen Antrag) Invalidenrente gewährt wird (§ 48 Abs. 3).

Invaliden- und Altersrenten sind in der Regel für die Dauer gewährt; erstere aber können entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine Aenderung eintritt, die ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen lässt (§ 47). Ausserdem kennt das Gesetz Fälle, wo gewährte Renten ganz oder teilweise ruhen (§ 48). Ein teilweises Ruhen (Kürzung) tritt nämlich dann und insoweit ein, als der Empfänger Unfallrenten, Staats- oder Gemeindepensionen bezieht und diese zusammen mit der auf Grund dieses Gesetzes gewährten

Rente den $7\frac{1}{2}$fachen Grundbetrag der Invalidenrente (siehe unten) übersteigen; ein völliges Ruhen der Rente findet statt, solange der Empfänger Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verbüsst oder nicht im Inlande wohnt. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung hat der Bundesrat indessen angeordnet, dass die Rente auch in mehreren an Deutschland angrenzenden Bezirken des Auslandes ausgezahlt werden soll (Bek. v. 16. Mai 1891, Centralbl. S. 97). Unabhängig hiervon sind weitere Vorschriften des Gesetzes, wonach bei fortgesetzter Nichtentrichtung von Beiträgen *die Anwartschaft auf Rente erlischt* (§ 46); darüber siehe unten sub 6.

6. Besondere Voraussetzungen des Anspruchs. a) Beitragsleistung. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Rente nur dann besteht, wenn während einer bestimmten Zeit *Beiträge entrichtet* sind. Nach Anzahl und Höhe dieser Beiträge richtet sich aber auch die Berechnung und die Höhe der Rente.

Das Gesetz schreibt vor, dass *für jede Woche*, in welcher eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung stattgefunden hat, *ein Beitrag* zu entrichten ist (§ 30); jeder Einzelbeitrag deckt eine Arbeitswoche. Militärdienst sowie im allgemeinen die Zeiten bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit einschliesslich der Genesungszeit und eines regelmässig verlaufenden Wochenbetts werden gleichfalls als Arbeitszeit angerechnet, ohne dass für dieselben Beiträge zu entrichten sind (§ 30). Bei Selbstversicherung oder freiwilliger Weiterversicherung (vgl. oben sub 3 S. 1364) ist ebenfalls für jede Woche ein Beitrag zu entrichten (§§ 14, 146). Jede Woche, für welche ein Beitrag entrichtet ist oder welche sonst angerechnet wird, gilt als *Beitragswoche*; für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung (§ 30 Abs. 5). Den Begriff eines besonderen Beitragsjahrs (von 47 Beitragswochen) hat die Novelle fallen gelassen. Die einzelnen Beitragswochen brauchen nicht unmittelbar aufeinanderzufolgen, können vielmehr durch beitragslose Zeiten *unterbrochen* werden, nur dürfen die Unterbrechungen nicht so bedeutend sein, dass im Zeitraume von 2 Jahren weniger als insgesamt 20 Beiträge, oder bei Selbstversicherten weniger als 40 Beiträge herauskommen. Geschieht letzteres dennoch, so soll die bisher erworbene Anwartschaft als *erloschen* angesehen werden (§ 46), und das Versicherungsverhältnis bedarf dann eventuell einer *Erneuerung*; nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit (vgl. unten S. 1372) von 200 Wochen lebt nämlich die alte Anwartschaft wieder auf. Der Bezug der Invalidenrente befreit von der Weiterentrichtung der Beiträge; Personen, die über 70 Jahre alt sind und deshalb an sich altersberechtigt sein würden, sind auf Antrag von der Beitragsverpflichtung zu entbinden (§ 6).

Die Wochenbeiträge sind nun aber nicht für alle Beteiligten gleich hoch. Vielmehr bildet das Gesetz, um Renten und Beiträge thunlichst der Lohnhöhe anzupassen, nach der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes *fünf Lohnklassen* (§ 34), nämlich

Kl. I bis zu 350 M. Jahresarbeitsverdienst,
„ II von mehr als 350 bis 550 M. „
„ III „ „ „ 550 „ 850 „ „
„ IV „ „ „ 850 „ 1150 „ „
„ V „ „ „ 1150 „ — „ „

Die 5. Lohnklasse ist durch die Novelle eingeführt. Für jeden Versicherten sind die Wochenbeiträge in derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in welche er während der betreffenden Zeit entfällt, doch darf der Versicherte gegen Erstattung der Mehrkosten eine höhere Klasse wählen. Für Krankheits- und Militärdienstzeit kommt die Lohnklasse II, für Lehrer und Erzieher mindestens die Lohnklasse IV in Rechnung.

Unter dem hier in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienste ist aus praktischen Gründen auch jetzt im allgemeinen nicht der konkrete Verdienst des einzelnen, der Individuallohn, zu verstehen, sondern vielmehr der *örtliche Durchschnittslohn derjenigen Personenklasse*, in welche der Versicherte bei seiner jeweiligen Beschäftigung nach näherer Vorschrift des Gesetzes entfällt (§ 34). Nur dann ist nach der Novelle der Individuallohn massgebend (§ 34 Abs. 3), wenn der Versicherte einen festen, mindestens für Wochen im voraus fixierten Barlohn erhält und dieser Barlohn höher ist als der sonst für ihn massgebende Klassenlohn. Nebenbezüge an Naturalien etc., die die Berechnung des Individuallohns besonders schwierig gestalten würden, bleiben also hierbei ausser Betracht.

Für die *Klasseneinteilung* ist bei Mitgliedern einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse derjenige Lohnbetrag, von welchem die Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden, massgebend, bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, soweit sie einer solchen Kasse nicht angehören, sowie bei Mitgliedern von Knappschaftskassen und bei Seeleuten der besonders festzusetzende Durchschnittsverdienst, im übrigen der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes, wobei jedoch für einzelne Berufszweige ein anderer Durchschnittsverdienst behördlich festgesetzt werden kann. (Darüber, dass diese Einteilung in Lohnklassen ursprünglich nicht beabsichtigt war,

dass man vielmehr anfänglich nur eine Einheitsrente mit Einheitsbeitrag, dann eine Abstufung nach Ortsklassen so, dass für jeden Ort nur der in demselben geltende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter massgebend sein sollte, in Aussicht genommen hatte, vgl. Bosse-v. Woedtke, Einleitung S. 121, sowie Anm. 1 zu § 22).

b) Wartezeit. Die Wartezeit umfasst eine Anzahl von Beitragswochen (§ 29). Die Zahl der erforderlichen Beitragswochen ist in der Novelle im allgemeinen ermässigt worden; sie ist verschieden bei der Invalidenrente und bei der Altersrente. Ueber die Gründe dieser Verschiedenheit vgl. Bosse-v. Woedtke Anm. 1 u. 2 zu § 16. Bei der Altersrente werden jetzt 1200 Beitragswochen verlangt (rechnet man das Jahr = 50 Wochen, so würden 24 Jahre sich ergeben); bei der Invalidenrente genügen, wenn der Anwärter während mindestens 100 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt worden ist, 200 Beitragswochen (so dass er also 100 Wochen auch auf Grund freiwilliger Versicherung geklebt haben darf), während er anderenfalls 500 Beitragswochen aufweisen muss; aber auch von diesen letzteren müssen nach Ablauf der Uebergangszeit wenigstens 100 Marken auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung beigebracht worden sein.

Um nun aber die Wohlthaten des Gesetzes bald in die Erscheinung treten zu lassen und sie auch solchen Berufsarbeitern zuzuwenden, welche alsbald, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten war, invalid wurden oder das zum Bezug der Altersrente berechtigende Lebensjahr erreichten, ohne Zeit zu haben, die volle Wartezeit zu erfüllen, ist die Dauer der Wartezeit für die Uebergangszeit erheblich verkürzt worden, und hierin ist die Novelle noch weiter gegangen als das bisherige Gesetz. Um die Altersrente zu erwerben, braucht nämlich derjenige Versicherte, der bei dem Beginn der Versicherungspflicht seines Berufszweigs (in der Regel also bei dem Inkrafttreten des Gesetzes, 1. Januar 1891) über 40 Jahre alt war, für jedes Jahr, um das er damals älter war als 40 Jahre, 40 Wochen weniger nachzuweisen, als die volle Wartezeit (1200 Wochen) beträgt (§ 190). Er muss nur während der letzten 3 Jahre, die dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht seines Berufszweigs unmittelbar vorangegangen sind (also in der Regel in den Jahren 1888 bis 1890), berufsmässig eine Beschäftigung gehabt haben, für die die Versicherungspflicht demnächst eingeführt worden ist, oder eine Beschäftigung mit Spinnen, Stricken und ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden Personen geleistet zu werden pflegen (§ 190); aber auch dieser Nachweis wird erlassen, wenn er innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens 200 Wochen hindurch versicherungspflichtig beschäftigt worden ist. Weiter konnte man auch bei der Novelle nicht wohl gehen; insbesondere lag kein ausreichender Grund vor, dem Gesetze insoweit rückwirkende Kraft zu verleihen, dass alle alten, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes schon völlig oder doch nahezu erwerbsunfähigen Leute ohne jede Beitragszahlung die Altersrente erhalten sollten. Auf Grund jener weitgehenden Ermässigung der Wartezeit sind im Jahre 1891 für beinahe 133 000 Personen Altersrenten gewährt worden.

Auch für die Invalidenrente hat die Novelle Uebergangsbestimmungen beibehalten, obwohl diese, nachdem nunmehr 10 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1889 verflossen sind, nur noch für solche Personen Bedeutung haben können, für deren Berufszweig die Versicherungspflicht erst später in Kraft getreten ist, insbesondere für diejenigen Kategorieen, deren Versicherungspflicht durch den Bundesrat auszusprechen (§ 2) oder durch die Novelle (wie bei den Lehrern) neu begründet ist. Es soll solchen Versicherten, welche innerhalb der ersten fünf Jahre von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, invalid werden, die Dauer einer vor dem Inkrafttreten liegenden Beschäftigung auf die Wartezeit angerechnet werden; jedoch muss der Rentenbewerber mindestens 40 Wochen hindurch versicherungspflichtig gewesen sein, und die anzurechnende frühere Zeit muss jedenfalls (§ 189) in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit fallen.

7. Berechnung der Renten. Jede Rente besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem festen Zuschuss des Reiches von jährlich 50 Mark und einem von der Versicherungsanstalt zu gewährenden, in den einzelnen Lohnklassen verschieden hohen Betrage. Der letztere teilt sich bei der Invalidenrente wiederum in zwei Teile, nämlich den Grundbetrag und die einzelnen, nach jedem einzelnen Beitrag sich bemessenden Steigerungsbeträge, während bei der Altersrente die Steigerungsbeträge fortfallen und nur ein Grundbetrag gewährt wird. Während der Grundbetrag der Rente bisher in allen Lohnklassen gleich war, ist er nach der Novelle in den einzelnen Lohnklassen verschieden hoch. Der Grundbetrag beläuft sich in den einzelnen Lohnklassen bei der Altersrente (§ 37)

in Lohnklasse	I	auf	60 M.
„ „	II	„	90 „
„ „	III	„	120 „
„ „	IV	„	150 „
„ „	V	„	180 „

bei der Invalidenrente ergeben sich (§ 36)

		Grundbetrag	wöchentliche Steigerung
in Lohnklasse	I	60 M.	3 Pf.
„ „	II	70 „	6 „
„ „	III	80 „	8 „
„ „	IV	90 „	10 „
„ „	V	100 „	12 „

Bei Berechnung des Grundbetrags für die Invalidenrente sind stets 500 Beitragswochen zu Grunde zu legen.

Die Renten sind monatlich im voraus zu zahlen und für den Monat auf volle 5 Pfennig nach oben abzurunden (§ 38); sie dürfen weder verpfändet noch übertragen, im allgemeinen auch nicht gepfändet werden (§ 55).

Die neuen Sätze ergeben insbesondere in den höheren Lohnklassen eine zum Teil nicht unerhebliche Steigerung der Rentenbeträge. Es erhellt dies aus folgender Gegenüberstellung.

Mit Reichszuschuss und monatlichen Abrundungen beträgt jährlich die Altersrente

		nach dem bisherigen Gesetz	nach der Novelle
in Lohnklasse	I	106,40 M.	110,40 M.
„ „	II	134,60 „	140,40 „
„ „	III	167,80 „	170,40 „
„ „	IV	191,00 „	200,40 „
„ „	V		230,40 „

die Invalidenrente:

bei Beitragswochen	I bisher	I Novelle	II bisher	II Novelle	III bisher	III Novelle	IV bisher	IV Novelle	V bisher	V Novelle
	Mark									
235 [1])	115,20	117,60	124,10	129,00	131,40	138,60	141,00	147,60		157,20
2500 [2])	157,20	185,40	251,40	270,00	321,60	330,00	415,80	390,00 [3])		450,00

[1]) bisherige Wartezeit.

[2]) 50 Jahre mit je 50 Beitragswochen; einen eigentlichen Höchstbetrag kennt das Gesetz nicht.

[3]) Lohnklasse IV ist nach der Novelle geteilt, indem daraus eine neue (höchste) Lohnklasse V herausgehoben ist.

8. Beiträge und Belastung. Die Mittel für die Gewährung aller durch die Invalidenversicherung bedingten Leistungen werden durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten aufgebracht. Das Reich entrichtet jährliche Zuschüsse zu den einzelnen Renten und trägt einzelne Verwaltungskosten (vgl. unten); die Arbeitgeber und die Versicherten aber zahlen laufende Beiträge zu gleichen Teilen für jede Woche, in welcher der Versicherte beschäftigt war (§ 30).

Die Beiträge sollen die Gesamtaufwendungen der einzelnen Versicherungsanstalten decken. Es scheiden also zunächst aus diejenigen Leistungen, welche das Reich aus allgemeinen Mitteln gewährt, und zwar a) der Reichszuschuss zu jeder einzelnen Rente (50 M. jährlich), b) die auf die Zeiten militärischer Dienstleistungen entfallenden Rentenanteile, c) die Kosten des Reichsversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde und letzter verwaltungsgerichtlicher Instanz sowie die Kosten der Rechnungsstelle, welche die Verteilung der Renten auf die einzelnen Anstalten vermittelt, d) die Kosten der Reichspostverwaltung, welche die Auszahlung der Renten und den Verkauf der Marken vermittelt. Ebenso scheiden diejenigen Kosten aus, welche aus den Mitteln einzelner Bundesstaaten zu gewähren sind, nämlich a) die etwaigen Vergütungen für Schiedsgerichtsvorsitzende, b) die Kosten der Landes-Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden und c) die Kosten der besonderen Postverwaltungen in Bayern und Württemberg. Hiernach bleiben den einzelnen Versicherungsanstalten zu decken (§ 20) die Mittel

1. für die Aufbringung der Renten (§§ 15, 16), soweit sie nicht vom Reiche getragen werden, und für die Rückzahlung von Beiträgen (§§ 42 ff.),
2. für Krankenpflege (§§ 18, 47) und sonstige Mehrleistungen, soweit letztere zulässig sind (§ 45),
3. für die eigenen Verwaltungskosten der Anstalten.

Die hierzu erforderlichen Beiträge sind für die einzelnen Lohnklassen verschieden hoch, innerhalb jeder Lohnklasse aber — ohne Rücksicht auf

Alter und Gesundheitszustand — *gleich*. Sie sind seit der Novelle nach dem *Prämiensystem* (früher nach dem System der Kapitaldeckung nach Perioden) zu berechnen, sollen also die vollen Kapitalwerte der von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Rentenanteile sowie die Anwartschaften der Aktiven auf künftige Renten decken, und sie sind für sämtliche Träger der Versicherung in den einzelnen Lohnklassen *gleich hoch*. Der bisherige Grundsatz, dass jede Versicherungsanstalt ihre Beiträge besonders festsetzen sollte und nur für das erste Jahr ein gemeinsamer Beitrag festgelegt war, ist in der Novelle verlassen worden, weil sich herausstellte, dass in Folge von Verhältnissen, auf deren Gestaltung die einzelnen Versicherungsanstalten keinen Einfluss hatten, insbesondere in Folge der verschiedenen Altersgruppierung in den einzelnen Anstalten, deren pekuniäre Belastung zu verschieden geworden sein würde und zu einer weiteren, die ungünstiger gestellten Anstalten geradezu gefährdenden Verschiebung der Bevölkerungsverhältnisse geführt haben würde. Man hat, um dies zu vermeiden, ein *Gegenseitigkeitsverhältnis* unter sämtlichen Trägern der Versicherung eingeführt und dadurch einen wirksamen *Ausgleich* geschaffen (§ 33). Vom 1. Januar 1900 ab sollen sämtliche laufende Renten, also sowohl diejenigen, die später bewilligt werden, als auch diejenigen, die bereits früher bewilligt worden waren, aber noch laufen, zu einem grossen Teil von den Versicherungsanstalten gemeinsam getragen werden, und zwar in folgender Weise. Diejenigen Ausgaben, die von der Höhe der Beiträge unabhängig sind und immer geleistet werden müssen, sobald nur die Voraussetzungen für die Leistung der Versicherungsanstalt im übrigen vorliegen — insbesondere also die Grundbeträge der Invalidenrente im Gegensatz zu den von den Einzelbeiträgen abhängigen Steigerungsbeträgen sowie die Altersrenten, die überhaupt nur einen Grundbetrag, aber keine Steigerung haben (diese aber ausnahmsweise nicht im Gesamtbetrag sondern nur zu $^{3}/_{4}$) — werden auf die Gesamtheit aller Versicherungsträger gelegt; die sonstigen, von der Zahl und Höhe der Beiträge abhängigen oder in der Hauptsache arbiträren Leistungen, insbesondere die Steigerungsbeträge der Invalidenrenten und die Verwaltungskosten, trägt jede Anstalt für sich allein. Dieser Teilung in eine *Gemeinlast* und eine *Sonderlast* entspricht die Teilung der seit 1. Januar 1900 aufkommenden Beitragseinnahmen (von einer entsprechenden Teilung des vorher bereits angesammelten Vermögens hat man abgesehen) in ein *Gemeinvermögen* und ein *Sondervermögen*. Das Verhältnis, in welchem die Gemeinlast zur Sonderlast steht, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen rechnungsmässig auf etwa 45 : 55 ermittelt worden; in diesem Verhältnis also müssten eigentlich die Beiträge in jeder Versicherungsanstalt geteilt werden. Der Reichstag hat aber beschlossen, zur Deckung der Gemeinlast nur 40 vom Hundert der Beiträge zu bestimmen, so dass dem Sondervermögen der einzelnen Anstalten 60 vom Hundert ihrer Beiträge verbleiben. Man ging dabei von der Annahme aus, dass bei der Rentenbelastung künftig Ersparnisse eintreten würden. Das Teilungsverhältnis (40 : 60) kann durch den Bundesrat geändert werden; eine Erhöhung des dem Gemeinvermögen zufliessenden Teils aber bedarf der Zustimmung des Reichstags. Die Teilung in Gemein- und Sondervermögen ist nur eine buchmässige: jede Anstalt schreibt 40 vom Hundert ihrer Einnahmen auf das Conto der Gemeinlast und fügt demselben regelmässig die Zinsen davon in der von dem Bundesrat einheitlich zu bestimmenden Höhe hinzu. Hierin besteht das viel berufene sogenannte Ausgleichsverfahren der Novelle (§ 33).

Die Höhe der Beiträge belässt die Novelle auf 14, 20, 24, 30 Pf. für die Beitragswoche in den verschiedenen Lohnklassen und fügt für die 5. Lohnklasse einen Beitrag von 36 Pf. wöchentlich hinzu (§ 32 Abs. 5). Diese Beiträge haben sich rechnungsmässig als voraussichtlich dauernd ausreichend erwiesen. Eine anderweitige Festsetzung der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstages (§ 32 Abs. 6). *In die Beiträge haben sich Arbeitgeber und Versicherte zu teilen.* Wenn ersterer also die entsprechenden Marken kauft (siehe unten), so soll der letztere die Hälfte des verauslagten Betrages bei der Lohnzahlung sich abziehen lassen und dadurch erstatten; will der Versicherte Beiträge aus einer höheren Lohnklasse, als erforderlich, entrichtet haben, so darf er dies beanspruchen, muss aber den Mehrbetrag allein tragen (§ 34 Abs. 4). *Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn die Arbeitgeber allgemein die vollen Beiträge selbst übernehmen*: das Gesetz will grundsätzlich auch den Arbeiter verpflichten, für seine dereinstigen Ansprüche auf Rente selbst Beiträge zu entrichten. *Er soll die Rente durch eigene Arbeit und eigene Zahlungen erwerben.* Der Arbeitgeber, welcher allgemein den vollen Betrag aus eigenen Mitteln zahlt, nimmt dem Versicherten jedes Bewusstsein der eigenen Verpflichtung, verstösst gegen einen wichtigen sozialpolitischen Grundsatz und handelt weder im eigenen noch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten. Dabei ist selbstredend

nicht ausgeschlossen, dass der Arbeitgeber einzelnen Versicherten in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um eine auszeichnende Belohnung für besondere Dienste oder Treue handelt, die Erstattung seines Anteils erlassen darf; dies sollte aber Ausnahme, nicht Regel sein. Es kann auch nicht zugegeben werden, dass, wie oft behauptet wird, die thatsächlichen Verhältnisse dazu drängen, dass der Arbeitgeber den vollen Betrag übernimmt: die Versicherten müssen an die Selbstleistung nur erst gewöhnt werden, und nur diese Uebergangsperiode mag unbequem sein. In der Krankenversicherung lässt sich die Industrie, bei welcher diese Art der Fürsorge seit lange heimisch ist, ausnahmslos den auf die Arbeiter entfallenden Teil des Beitrages erstatten, und den letzteren fällt es nicht bei, hiergegen sich aufzulehnen. Warum sollte Aehnliches hier und in anderen Berufszweigen ausgeschlossen sein?

9. Erhebung der Beiträge. Die Höhe der Rente soll sich, wie oben dargelegt ist, nach der Zahl und Höhe der geleisteten Wochenbeiträge, d. h. nach der Zahl der Arbeitswochen in den einzelnen Lohnklassen richten, und jede Versicherungsanstalt soll an dem auf das Sondervermögen entfallenden Teil der Rente nach dem Verhältnis, in welchem der Versicherte in ihrem Bezirke beschäftigt gewesen ist und Beiträge entrichtet hat, teilnehmen. Deshalb muss bei der Erhebung der Beiträge dafür gesorgt werden, dass die einzelnen Wochenbeiträge auseinandergehalten werden und erkennbar bleiben. Dabei musste gleichzeitig ein System gefunden werden, welches mit thunlichst geringer Mühe verbunden war; insbesondere waren die mit viel Schreibwerk verbundenen einzelnen Bescheinigungen über Arbeitszeit und Beitragsleistung zu vermeiden. Das Gesetz schreibt vor, dass die Beiträge, ähnlich wie bei manchen Hilfskassen und wie bei den Pfennigsparkassen, in Gestalt von Marken beigebracht werden sollen, die in Quittungskarten des Versicherten einzukleben sind (§ 131).

Jeder Versicherte soll in den Besitz einer Quittungskarte gesetzt werden, welche die Bezeichnung der ersten, für den Inhaber der Karte örtlich zuständig gewesenen Versicherungsanstalt sowie Raum zur Aufnahme von mindestens 52 Beitragsmarken enthält. Die Karte wird durch die von der Landesbehörde hierzu bestimmten Stellen — in Preussen im allgemeinen die Ortspolizeibehörden (Bek. v. 26. Juni 1890), in Bayern die Gemeindebehörden (Bek. v. 27. Juli 1890), in Württemberg die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung (V. v. 24. Oktober 1890), in Sachsen (V. v. 2. Mai 1890) und in Hessen (Bek. v. 30. Oktober 1890) die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankenkassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen — ausgefertigt. Ist die Quittungskarte gefüllt, so wird sie in eine neue umgetauscht. Der Inhaber ist aber auch schon früher jederzeit zum Umtausche berechtigt, insbesondere dann, wenn er an der Karte irgendwelche geheime Kennzeichen zu bemerken glaubt, die wie alle nicht ausdrücklich zugelassenen Eintragungen und Vermerke in und an der Quittungskarte verboten und straffällig sind (§ 131 Abs. 2, § 139, 184). Die Quittungskarte soll eben kein Arbeitsbuch sein. Bei dem Umtausche wird die Quittungskarte aufgerechnet; dabei wird festgestellt, wieviel Marken der einzelnen Lohnklassen sie enthält; auch wird die Dauer nachgewiesener Krankheiten und militärischer Dienstleistungen, die ja auch ohne Beiträge als Beitragszeiten gelten, auf der Karte vermerkt. Hierüber erhält der Inhaber der Karte eine »Bescheinigung« (§ 134). Er wird gut thun, sich diese Bescheinigungen gesammelt aufzubewahren, weil er aus denselben jederzeit über die Höhe seines Anspruchs auf Rente oder Beitragsrückgewähr sich unterrichten kann. Es empfiehlt sich deshalb, dass für den Versicherten zur Aufnahme der Bescheinigungen Sammelhefte angeschafft werden, wie sie vielfach zu billigem Preise zu haben sind. Die umgetauschten Karten werden durch Vermittelung der für den Ort des Umtausches zuständigen Anstalt an diejenige auf der Karte vermerkte Versicherungsanstalt abgeführt, in welcher der Inhaber seine erste versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt hat (§ 138). Bei dieser werden seine sämtlichen Quittungskarten aufgesammelt, so dass sie in ihrer Sammlung ein fortlaufendes Conto für jeden Versicherten bilden. An Stelle der Einzelkarten können nach näherer Bestimmung des Bundesrates Sammelkarten (Conten) für jeden Versicherten angelegt werden (§ 138). Ist eine Quittungskarte durch den Gebrauch abgenutzt oder verloren oder vernichtet, so wird an ihrer Statt eine neue ausgestellt, in welche die Eintragungen aus der älteren Karte handschriftlich übernommen werden. Für die Selbstversicherung hat der Bundesrat besondere Quittungskarten vorgeschrieben (§ 132); letztere haben graublauen Karton, während für die Quittungskarten der Versicherungspflichtigen der bisherige gelbe Karton beibehalten ist.

Bei regelmässigem Arbeitsverhältnis werden die Karten bald nach Ablauf eines Jahres gefüllt sein und dann umgetauscht werden müssen. Sie dürfen aber, was für freiwillige Versicherung und für unregelmässige Arbeit wichtig ist, 2 Jahre hindurch benutzt werden und werden erst un-

giltig, wenn sie nicht vor Schluss dieses zweiten Jahres umgetauscht sind. Versicherungsanstalt und Bundesrat können eine Verlängerung der Giltigkeitsdauer herbeiführen (§ 135).

In die Quittungskarte werden nun je nach der Dauer der Beschäftigung und nach der Lohnklasse, in welche der Versicherte fällt, Marken derjenigen Versicherungsanstalt eingeklebt, in deren Bezirke die Beschäftigung stattgefunden hat. Für jede Versicherungsanstalt und Lohnklasse ist je eine Marke bestimmt, deren Unterscheidungsmerkmale jetzt durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 27. Oktober 1899 bestimmt sind. Dagegen hat die Novelle die bisherige Zusatz- oder Doppelmarke für die freiwillige Versicherung in Fortfall gebracht; letztere erfordert fortab keinen besonderen höheren Beitrag mehr. Der Verkauf der Marken erfolgt zum Nennwert durch die Postämter; daneben dürfen die Versicherungsanstalten besondere Verkaufsstellen errichten. Die Marken hat der Arbeitgeber zu beschaffen; er ist befugt, von den Versicherten die Hälfte des verwendeten Betrages sowie den ganzen auf Verlangen des Versicherten verwendeten Mehrbetrag für Höherversicherung wieder einzuziehen (vgl. oben). Während der Reichstag in dem Gesetz von 1889 in der wohl nicht begründeten Besorgnis, dass aus einer zu grossen Zahl der Markenarten Verwirrung entstehen möchte, vorgesehen hatte, dass nur Marken für je eine Beitragswoche, also Wochenmarken ausgegeben werden sollten, ist nunmehr die Novelle zu dem ersten Regierungsentwurf zurückgekehrt, wonach durch Beschluss des Reichsversicherungsamts verschiedene Appoints von Marken eingeführt werden können; hierdurch wird das Klebegeschäft, über dessen Umständlichkeit vielfach geklagt wird, vereinfacht werden. Das Reichsversicherungsamt hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (Bek. v. 27. Oktober 1899); es giebt danach jetzt Marken für 1 Woche, für 2 Wochen und für 13 Wochen. Die Marken sind grundsätzlich bei der Lohnzahlung einzukleben, doch kann die Versicherungsanstalt andere Termine bestimmen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer eines Arbeitsverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahres oder, wenn das Arbeitsverhältnis früher beendigt wird, bei dessen Beendigung eingeklebt werden (§ 141). Nachkleben ist fortab im allgemeinen nur für höchstens 2 Jahre gestattet (§ 146). Auch für jeden Bruchteil einer Woche muss — falls nicht eine vom Bundesrate für nicht versicherungspflichtig erklärte vorübergehende Beschäftigung vorliegt — eine Wochenmarke beigebracht werden, und zwar von demjenigen Arbeitgeber, welcher solchen unständigen Arbeiter in der betreffenden Woche zuerst beschäftigt hat (§ 140 Abs. 2). Diese Markenverwendung für unständige Arbeiter, welche doch aus der Versicherung nicht ganz herausbleiben konnten, verursacht in der Praxis natürlich Schwierigkeiten; solche dürften aber kaum ganz zu vermeiden sein.

Die Einklebung der Marken in die Quittungskarten liegt nach der gesetzlichen Regel dem Arbeitgeber ob (§ 140). Es bleibt aber der Centralbehörde, den Versicherungsanstalten und auch jedem einzelnen engeren oder weiteren Kommunalverbande freigestellt, die Markeneinklebung den Arbeitgebern abzunehmen und sie auf Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen zu übertragen (Einziehung der Beiträge, § 148), wobei dann Vorschriften über die Anmeldung der Versicherten erlassen werden dürfen; auch können die Krankenkassen diese Arbeit für ihre Kassenmitglieder freiwillig übernehmen (§ 152). In Fällen der ersteren Art hat die Versicherungsanstalt den Krankenkassen eine Entschädigung zu gewähren, welche von der Centralbehörde in verschiedener Höhe, bei Ortskrankenkassen meist auf 3 oder 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge, festgestellt worden ist. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so fällt die mit dem Einkleben der Marken verbundene, von den Arbeitgebern erfahrungsgemäss oft schwer empfundene Belästigung fort, zumal besondere Anmeldungen insoweit, als es sich um krankenversicherungspflichtige Personen handelt, entbehrlich erscheinen; dagegen werden durch die zu zahlende Entschädigung die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten erhöht. In manchen Bundesstaaten ist die Einziehung durch Krankenkassen obligatorisch gemacht, so in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg u. a.; in anderen Bundesstaaten sind einzelne Städte mit gleichen Anordnungen vorgegangen, so in Preussen Hildesheim und Bonn. Jedenfalls bietet sich hier ein Weg, manchen Klagen über Belästigungen wirksam abzuhelfen. Ueber das »Markensystem« sind Klagen dort, wo die Beiträge in dieser Weise eingezogen werden, kaum laut geworden. Durch die Novelle ist auch die Selbstentrichtung der Beiträge durch die Versicherungspflichtigen näher geordnet: dem Versicherten, welcher selbst klebt, steht ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Erstattung der Beitragshälfte zur Seite (§§ 144, 145), soweit er überhaupt einen Arbeitgeber hat.

Eine Entwertung der Marken ist allgemein zulässig und zum Teil vorgeschrieben. Nach der Novelle (§ 141 Abs. 3) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrates (Bek. v. 9. November 1899) sind Marken, die für mehr als eine Woche gelten, immer und zwar alsbald nach der Einklebung zu entwerten; Marken für nur eine Woche müssen beim Einzugsverfahren (s. oben) und bei der Berichtigung der Quittungskarten entwertet werden, im übrigen ist deren Entwertung fakultativ, kann aber bei der freiwilligen Versicherung durch Anordnung der Landescentralbehörde ebenfalls für obligatorisch erklärt werden. Soweit hiernach Marken noch nicht entwertet sind, müssen sie beim Umtausch der Karten behördlich entwertet werden. Die Entwertung darf, abgesehen von dem letzterwähnten Fall, nur dadurch erfolgen, dass auf die Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird; eine früher vorgesehene Art der Entwertung durch Anbringung eines wagerechten Striches ist schon durch die Bestimmungen vom 24. Dezember 1891 aufgehoben worden.

Für Seeleute ist von dem Markensystem abgesehen worden, weil dieses hier schwer durchführbar sein würde; Dauer und Höhe der Versicherung wird vielmehr durch Eintragung in die Seemannsbücher festgestellt, aus welchen gelegentlich besondere Bescheinigungen erteilt werden, während die Beiträge von den Reedern, mit besonderen Nachweisungen über die Art und Zahl der beschäftigten Seeleute belegt oder auf Grund des abgeschätzten Mannschaftsbedarfs jedes Schiffs in Jahresbeiträgen an die Versicherungsanstalt abzuführen sind (§ 167 des Gesetzes, Bek. v. 22. November 1890 und 20. Dezember 1894). Die bei der Versicherung von Seeleuten beteiligten Versicherungsanstalten der Küstenbezirke haben eine mit der hanseatischen Versicherungsanstalt in Lübeck verbundene besondere Geschäftsstelle zu dem Zwecke errichtet, um gemäss § 99 des Gesetzes die Versicherung der Seeleute gemeinsam durchzuführen. — Den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen ist die Art der Beitragserhebung freigestellt.

10. Verfahren. Die Bewilligung der Renten erfolgt auf Antrag, nicht von Amts wegen. Der Antrag ist unter Vorlegung der letzten Quittungskarte und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohn- oder Beschäftigungsortes anzubringen. Letztere hat den Sachverhalt klarzustellen (vgl. oben) und die Sache sodann an die Versicherungsanstalt ihres Bezirks abzugeben (§ 112). Diese hat über die Bewilligung der Rente kraft eigenen Rechts selbständig zu befinden; sie fungiert bei dem ganzen Verfahren gleichzeitig als Mandatarin aller übrigen Versicherungsanstalten, zu welchen der Ansprechende während der Dauer seiner Versicherung Beiträge entrichtet hatte, ohne dass sie genötigt wäre, mit diesen Versicherungsanstalten wegen Bewilligung oder Ablehnung der Rente sich in Verbindung zu setzen (vgl. oben). Wird die Rente abgelehnt oder nicht in dem beanspruchten Umfange bewilligt, so findet gegen diesen Bescheid Berufung an das Schiedsgericht statt; gegen dessen Bescheid ist nur aus Rechtsgründen Revision bei dem Reichsversicherungsamte gestattet. Die bewilligte Rente wird dem Berechtigten von den Postämtern vorschussweise ausgezahlt, wogegen die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes die Abrechnung sowie die Verteilung der Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen aller Versicherungsträger und auf das Sondervermögen derjenigen Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen bewirkt, zu denen der Versicherte während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hatte (vgl. oben).

In ähnlicher Weise wie bei der Feststellung der Renten wird auch bei deren etwaiger Entziehung (§§ 47, 121) sowie bei der Erstattung von Beiträgen (§ 128) verfahren.

Quellen und Litteratur: *A. Quellen: Die Drucksachen des Reichstags von 1888/89 und 1898/99, insbesondere die Vorlagen der verbündeten Regierungen nebst Begründungen und Denkschriften, sowie die Kommissionsberichte des Reichstags. — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts; dieselben enthalten seit 1891 einen besonderen Abschnitt für die Inval.-Vers. — Ausserdem für Quellen und Litteratur: Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift, begründet von J. Schmitz, fortgesetzt von P. Honigmann (Berlin) sowie Die Invaliditäts- und Altersversicherung, Zeitschrift von Fey und Zeller (Darmstadt).*

B. Litteratur: Die Litteratur des Gesetzes hat sich lebhaft entwickelt. Von den dem Verfasser bekannt gewordenen Arbeiten sind insbesondere zu nennen: **van der Borght** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Supplementheft XVI, S. 42 (vgl. auch Bd. XVIII, S. 1). —* **Bosse** *(preuss. Kultusminister) und* **v. Woedtke**, *Kommentar, 3. Abdr., Leipzig 1891 nebst Nachtrag 1893. —* **Freund**, *2. Aufl., Berlin 1891. —* **Fuld**, *Erlangen 1890. —* **Gebhard**, *I. und A.V. der Seeleute, Berlin 1892. —* **Derselbe**, *I. und A.V. der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, Berlin 1892. —* **Gebhard** *und* **Geibel**, *Führer durch das Gesetz, betreffend die I. und A.V., sowie Anleitung für die Anwendung desselben, 3. Aufl., 1891. —* **Dieselben**, *Die Arbeiterfamilie und die gesetzliche I. und A.V., Altenburg 1890 (behandelt besonders die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes von 1889.) —* **Henning**, *14. Aufl., Greiz 1891. (Diese drei*

sind populäre Darstellungen.) — ***Just****, Berlin 1892. —* ***Kulemann****, 2. Aufl., Berlin 1890. —* ***Landmann*** *(jetzt bayer. Kultusminister) und* ***Rasp****, unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayer. Verhältnisse, München 1891. —* ***v. Schicker*** *(württ. Bundesratsbevollmächtigter), Kommentar. — Eine vortreffliche systematische Bearbeitung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Reiches hat Professor* ***Rosin*** *in Freiburg unter dem Titel: »Das Recht der Arbeiterversicherung« unternommen, I, Berlin 1890; in diesem Werke wird auch die I. und A.V. ausführlich erörtert. — Ferner kurz und prägnant* ***Bornhak****, Deutsche Sozialgesetzgebung, Freiburg (Separatabdruck aus dem preuss. Staatsrecht, Bd. 3). — Eine kurze populäre Darstellung desselben Stoffes ist vom Kanzleirat* ***Pfafferoth*** *(Berlin 1890) bearbeitet. — Vgl. auch* ***Laband*** *(2) II, 1 und* ***Seydel****, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern, Freiburg.*

Für die Rechtslage nach dem Erlass der Novelle seien von den dem Verfasser besonders bekannt gewordenen Bearbeitungen erwähnt: ***Gebhard*** *und* ***Düttmann*** *(Vors. v. V.A.), Kommentar 1900. —* ***Hitze*** *(M. d. R.), Was Jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muss, Berlin (Verlag der Germania) 1899. —* ***Hoffmann*** *(vortr. R. im pr. H.M.), 2. Aufl. (C. Heymann), Berlin 1900. —* ***Isenbart*** *und* ***Spielhagen*** *(Mitgl. d. R. V.A.), Kommentar, Berlin (Carl Heymann) 1900. —* ***Lass*** *und* ***Zahn*** *(Mitgl. d. R.V.A.), Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, Berlin (A. Asher) 1900. —* ***Weymann*** *(Mitgl. d. R.V.A.), Berlin (F. Vahlen) 1900. —* ***v. Woedtke****, Textausgabe mit Anmerkungen, Berlin (J. Guttentag), 7. Aufl., 1900.*

v. Woedtke.

John, Vincenz,

geb. in Schneeberg in Böhmen am 7. XI. 1838, gest. in Innsbruck im März 1900, studierte in Prag, Leipzig, Halle, Berlin, habilitierte sich 1880 an der Universität Bern für Staatswissenschaften und 1884 an der Universität Prag für politische Oekonomie und Statistik, wurde 1885 a. o. Professor der Statistik an der Universität Czernowitz, 1888 a. o. und 1890 ordentlicher Professor für Statistik und Verwaltungslehre an der Universität Innsbruck.

John veröffentlichte a) in Buchform: Die Vorschuss- und Kreditvereine (Volksbanken) in Böhmen (herausg. vom „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen"), Prag 1870. — Der Name Statistik. Eine etymologisch-historische Skizze (bes. Abdr. aus der Schweizer stat. Zeitschrift), Bern 1883. [Im „Journal of the Statistical Society", vol. XLVI in Uebersetzung veröffentlicht.] — Geschichte der Statistik, I. Teil. Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet, 1835, Stuttgart 1884.

b) in Zeitschriften etc. In den „Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen": Zur Sozialstatistik in Böhmen (VII. Bd.). — Ueber die Konsumvereine in Böhmen (VIII. Bd.). — In der „Sammlung gemeinnütziger Vorträge", herausg. vom deutsch. Verein z. Verbreitung gemeinnütz. Kenntnisse in Prag über Schulsparkassen, Postsparkassen (Nr. 68). Genossenschaft oder Kartelle? Ein volkstümlicher Vortrag (Nr. 257). — In der „Wiener Statistischen Monatsschrift": Die internationale Gebäudestatistik und die Volkszählung von 1880 (1879). — In „Jahrb. f. Nat. u. Stat.": Malthus' Bevölkerungsgesetz (N. F. 2. Bd. 1881). — Die italienischen Arbeiterkammern und deren Bedeutung für die nationale Produktivität (III. F. Bd. 19, 1900. März und Mai). — Im „Bericht des VI. intern. Kongresses f. Hygiene und Demographie": Die jüngste Entwickelung der Bevölkerungstheorie, Wien 1887 (auch besonders erschienen). — In der „Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" (Wien): Zur Methode der heutigen Sozialwissenschaft (I. Bd. 1892). — Zur Genesis der realistischen Wissenschaft, histor.-kritische Skizze, Artikel 1 und 2 (II. Bd. 1893). — Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung (III. Bd. 1894). — Der Kollektivismus in den englischen Gewerkvereinen. — Gewerkvereine und Produktivgenossenschaft in England (IV. Bd. 1895). — An Biographieen in der „Allgem. Deutschen Biographie": J. P. Süssmilch. In diesem „Handwörterbuch d. Staatsw.": Achenwall, William Farr, Finlaison, Fletcher.

Red.

Jonák, Eberhard,

geb. am 12. IV. 1820, gest. am 11. X. 1879 in Prag, war 1847 Assistent an der Wiener Universität und der Theresianischen Ritterakademie, habilitierte sich 1847 als Privatdozent an der technischen Hochschule in Wien, folgte 1847 einem Rufe nach der Universität Krakau, wurde 1849 ausserordentlicher und 1860 ordentlicher Professor der Statistik und Nationalökonomie an der Prager Universität und leitete 1865 bis 1867 das Centralkomitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik Böhmens.

Jonák veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Theorie der Statistik in Grundzügen, Wien 1856. (Die Statistik ist Jonák nicht die Lehre von den menschlichen Gemeinschaften, sondern Objekte dieser Wissenschaft sind ihm, in zeitgemässer Umgestaltung früherer Definitionen vornehmlich der Conring-Achenwallschen Schule, diejenigen Staatsmerkwürdigkeiten, welche nicht als „starre, leblose Schemen", sondern als wirkende Kräfte den lebendigen Organismus des Staates beseelen, und die Statistik hat sich daher nach ihm mit dem gesamten geistigen und materiellen Leben der Menschheit, soweit es im Staate pulsiert und zwar nicht in seiner Fluktuation, sondern im Zustande der ruhenden, d. h. beschreib-, messund zählbaren Aktualität zu befassen. Im allgemeinen scheint dies mit Schlözers Definition: „Statistik ist stillstehende Geschichte", übereinzustimmen, aber Jonáks geistvolle wissenschaftliche Ausführungen gehen über die Schlözersche Darstellungsweise weit hinaus. Jonáks „Theorie

der Statistik“ enthält auch eine Geschichte der Methodik der Statistik mit Anlehnung an Lorenz v. Stein (System der Staatswissenschaft, Stuttgart 1852, mit dem Separattitel: System der Statistik etc.), dem er auch sein Buch gewidmet. Diese Anlehnung an Stein bezw. die österreichische Schule tragen ihm Mohl, Haushofer und teilweise auch Wappäus nach. Letzterer erklärt übrigens die Schrift ihrer hohen Wissenschaftlichkeit wegen, die übrigens auch von Mohl anerkannt wird, als zur Einführung in das Studium der Statistik nicht geeignet). — Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft des Königreichs Böhmen, Bd. I (einziger) in 12 Heften, Prag 1861—1872. — Der land- und lehentäfliche Grundbesitz im Königreich Böhmen. Statistische Tafeln, ebd. 1865; dasselbe, 2. Auflage, ebd. 1879. — Jonák redigierte ferner den österreichischen „Bericht über die allgemeine Agrikultur- und Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1855“, 3 Bde., Wien 1856. —

Vgl. über Jonák: R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 660 und 672. — Wurzbach, Biographisches Lexikon, Bd. X, Wien 1863, S. 256 ff. — Ad. Ficker, Der Unterricht in der Statistik an den österreichischen Hochschulen in den Jahren 1850—1875, in „Statistische Monatsschrift“, Jahrg. II, Wien 1876, S. 116/17, — Derselbe, Eberhard Jonák, Nekrolog, in Statistische Monatsschrift etc., Jahrg. V, Wien 1879, S. 525. — Wappäus, Einleitung in das Studium der Statistik, hrsg. von O. Gandil, Leipzig 1881, S. 107. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 8. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, Vorwort S. VIII, ferner S. 5/6 u. ö. — G. Mayr und G. B. Salvioni, La statistica e la vita sociale, 2. Aufl., Turin 1886, S. LXII. — Gabaglio, Teoria della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 166/67, 262/64, 287/89, 387/91, 437/40, Bd. II S. 2.

Lippert.

Jones, Richard,

geboren 1790 in London, 1820 magister artium. gestorben 1855 als Professor der Nationalökonomie am Haileybury College, in der englischen Grafschaft Hertford.

Jones veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

The distribution of wealth, and on the sources of taxation, Teil I (einziger): Rent, London 1831; dasselbe, 2. Aufl. 1844, (Dieses Werk stempelt Jones zu einem Vorläufer der Schule, die gegen das Ricardosche Rentensystem und dessen Lehre von der Verteilung der Güter Front macht. Es erschien zu einer Zeit, wo die nüchterne, an die Schwächen des Ricardoschen Systems gelegte Kritik nur erwarten durfte, von der zahlreichen und die öffentliche Meinung beherrschenden Anhängerschar des Meisters niedergekämpft oder ignoriert zu werden, und von letzterem Schicksal ist es denn auch während der ersten zwanzig Jahre nach Ricardos Tode nicht verschont geblieben. Jones nahm im Gegensatze zu Ricardo seine Untersuchungen über die Grundrente nach der induktiven Methode vor und bekämpfte hauptsächlich die folgenden Sätze des gegnerischen Systems: Eine Erlahmung der Produktivität der Agrarwirtschaft ist mit der Aufwärtsbewegung der Pächterrenten verbunden; das Sinken der Kapitalgewinnrente steht im Kausalnexus zur Rentabilität der Bodenrente; Steigerung der Löhne bedeutet Verringerung des Kapitalgewinnes; die Interessen der Grundeigentümer kollidieren mit denen des Staates und jeder anderen konkurrierenden Erwerbsgesellschaftsklasse. — Introductory lecture on political economy, with a syllabus of a course of lectures on the wages of labour, London 1833. — Nach seinem Tode erschienen: Literary remains, consisting of lectures and tracts on political economy. Edited, with a prefatory notice by (the Rev.) W. Whewell, London 1859.

Vergl. über Jones: Edinburgh Review, Bd. LIV, Edinburg 1831. (Ausführliche, abfällige, vermutlich von Mac Culloch herrührende kritische Würdigung des „distribution of wealth“.) — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Paris 1845, Bd. II, S. 382/83. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 8. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 515 und 520. — Berens, Kritische Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 240/45. — Ingram, History of political economy, Edinburg 1888, S. 142—45. — Palgrave, Dictionary, vol. II, London 1896, S. 409 f.

Lippert.

Jovellanos, Don Gaspar Melchor de,

geb. am 5. I. 1744 zu Gijon in Asturien, gest. daselbst am 27. XI. 1811, trat 1767 in den Justizdienst, wurde 1780 Staatsrat, im nämlichen Jahre Ordensrat und 1797 unter dem Premierminister, Herzog von Godoy, Minister der Justiz und der Gnadensachen in Madrid. Als Ordensrat hatte er durch eine Denkschrift für Besteuerung der geistlichen Besitzungen und als Minister durch den Versuch einer Unterstellung des heiligen Offiz unter das gemeine Recht, sich mit dem hohen Klerus verfeindet, der durch den Einfluss des Grossinquisitors 1801 seinen Sturz herbeiführte, worauf Jovellanos in dem Kapuzinerkloster Valdemuza auf der Insel Mallorca interniert und 1802 im Staatsgefängnis zu Belver eingekerkert ward, aus dem ihn erst 1808 die französische Invasion befreite.

Jovellanos ist nicht der Schöpfer einer neuen Schule, aber er bedeutet für sein Vaterland den Bahnbrecher zu den wirtschaftlichen Anschauungen, welche die neuere wissenschaftliche Nationalökonomie Spaniens beherrschen. Aus einem Physiokraten wandelte er sich in einen Smithianer, noch ehe Smiths „Wealth of nations“ (1794) in der Ortezschen Uebersetzung in Spanien eingeführt wurde. Die vom Merkantilismus um Spanien gezogenen Zolllinien und zu Gunsten der Handelsbilanz aufgerichteten hohen Tarife, überhaupt alle noch vom Mittelalter her konservierten Verkehrshindernisse bekämpfte er im

Geiste des Industriesystems, das ihm auch in seiner Steuerpolitik als Richtschnur diente. Sein Bestreben, die darniederliegende Landwirtschaft mit Aufbietung aller staatlichen und sozialen Mittel zu heben, will als erster reformatorischer Schritt zur Lösung der damaligen Agrar- und Grundherrschaftsfrage Spaniens betrachtet sein.

Jovellanos veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Dictamen de la Junta formada de orden de S. M. para el examen y aprobación de un banco nacional, Madrid 1782. — Memoria sobre el establecimiento de monte pio di hidalgos de Madrid, leida en la Real Sociedad de Madrid, en 12 de Marzo de 1784, ebd. 1784. — Consulta de la Junta formada para la resolución de un expediente sobre la necesidat de fomentar nuestra marina mercantil, ebd. 1784. — Dictamen de la Real Junta de comercio en el expediente seguida sobre renovar ó revocar la prohibición de la intraducción y uso de la museleni, ebd. 1784. — Informe a la Junta general sobre la libertad de artes, ebd. 1785. — Informe de la Sociedad económica de Madrid al Real y supremo Consejo de Castilla en expediente de ley agraria, ebd. 1795; dasselbe, 2. Aufl., Palma 1814; dasselbe, 3. Aufl., Madrid 1820; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Gutachten der ökonomischen Gesellschaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Aus dem Spanischen von H. v. Beguelin, Berlin 1816. (In dieser bedeutendsten seiner sozialökonomischen Schriften fordert er eine gerechte Belastung des geistlichen Grundbesitzes, Aufhebung des Exemptionsrechtes der unveräusserlichen Güter, der Fideikommisse und Majorate, Aufhebung des Privilegiums der Mesta, Beseitigung jeder Beschränkung der freien Entwickelung des Verkehrs, radikale Reform des bestehenden Steuersystems, Bekämpfung der wirtschaftlichen Unwissenheit der spanischen Landwirte durch die Regierung. Die Schrift machte grosses Aufsehen, hatte jedoch auf die Verbesserung der Lage der spanischen Landwirtschaft keinen Einfluss. Der spanische Bauer fühlte sich überhaupt auf seinen Zwergwirtschaften und kleinen Erbpachtgütern ganz wohl; sein angeborenes Phlegma liess es zu Jovellanos' Zeiten noch ruhig geschehen, dass die dortige Wiesenkultur die vernachlässigtste unter den romanischen Staaten war, obgleich dieselbe, mit Zuhilfenahme der von den Mauren überkommenen vortrefflichen Rieselanlagen, bei etwas Thätigkeit die reichsten Futtererträgnisse hätte abwerfen können. Auch Jovellanos' Ausfälle gegen die Mesta erwiesen sich erfolglos, und nach wie vor wurden die racas transhumantes oder die wandernden Merinoschafherden der Prälaten und Notabeln, der Wollentwickelung wegen, zweimal im Jahre auf einem breiten Triftwege durch Spanien getrieben.) — Jovellanos übersetzte gegen 1797 Rousseaus „contrat social". — Gesammelte Werke, einschliesslich seiner schönwissenschaftlichen Schriften: Cañedosche Ausgabe, 7 Bde., Madrid 1830—32; dasselbe, 2. Aufl., 8 Bde., Barcelona 1839—40. — Biblioteca de autores españolas, Bd. 46 und 50, herausgegeben von Nocedal, Madrid 1858—59. — Oraciones y discursos, Madrid 1880.

Vgl. über Jovellanos: Jovellanos, Memoria á mis compatriotas, en que se rebaten las calumnias, etc., Coruña 1811 (als eine Art Selbstbiographie zu betrachten). — Edinburgh Review, Bd. XIV, Edinburg 1813. — Bermudez, Memorias para la vida del Señor Don Gaspar Melchor de Jovellanos, Madrid 1814. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion II, Teil 23, Leipzig 1844, S. 280 ff. — Colmeiro, Storia della economia politica in España, Bd. I, Madrid 1862. — Baumgarten, Don Gaspar Melchor de Jovellanos, in Sybels „Historische Zeitschrift", Bd. X, München 1863. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 104/105. — Carracido, Jovellanos, Madrid 1893.

Lippert.

Irrenwesen

(einschliesslich Irrenstatistik und Irrengesetzgebung).

I. Fürsorge für die Geisteskranken.

1. Einleitung. Dass die Geisteskrankheiten (Irrsinn, Psychosen) auf körperlichen Ursachen beruhen und Krankheiten des Nervensystems, speciell des Gehirns sind, ist heute unbestritten. Trotzdem werden sie in der Gesetzgebung von anderen Krankheiten geschieden, weil in ihnen die Fähigkeit, richtig zu fühlen, zu denken und dementsprechend zu handeln, mehr oder weniger aufgehoben ist. Dieselben Erscheinungen wie die eigentlich so genannten Geisteskranken bieten, wenn auch in anderer Gruppierung und in anderem Verlaufe, freilich auch viele andere Kranke, deren Nervensystem durch Fieber, durch Gifte (Chloroform, Alkohol etc.) angegriffen ist. Bei ihnen, wie bei den eigentlichen Geisteskranken, muss bisweilen aus gleichen Gründen, sei es zum Schutze der Umgebung, sei es zu ihrem eigenen Wohle, Zwang ausgeübt werden, auch sie können ebensowenig wie jene für die in diesem Zustande vorgenommenen Handlungen verantwortlich gemacht werden. Dass man trotzdem diese Störungen in praktischer Beziehung nicht zu den Geisteskrankheiten rechnet, geschieht weniger aus inneren als aus Zweckmässigkeitsgründen. Sie gehen zu rasch vorüber, um besondere rechtliche Massregeln notwendig zu machen, und sie bedürfen zu ihrer Behandlung keiner Specialanstalten.

Bis in die Neuzeit hinein beschränkte sich die staatliche Fürsorge darauf, die Gesellschaft vor Schädigung durch Geisteskranke mittelst Freiheitsbeschränkung und eventuell Entmündigung derselben zu sichern. Ein neuer Gesichtspunkt trat erst hinzu mit der Ausbildung der heutigen Irrenanstalten, die nicht nur dem Zwecke der Sicherung der Kranken und der Gesellschaft, sondern auch der Heilung dienen sollten. Da die Erfahrung die Anstalt als mächtigstes Heilmittel erwies und zugleich zeigte, dass der Heilerfolg um so grösser war, je früher ihr die Kranken anvertraut wurden, so musste naturgemäss das Streben dahin gehen, auch solche Geisteskranke, welche nicht oder noch nicht gefährlich schienen, in die Anstalten aufzunehmen. Andere Gründe kamen dazu, den Irrenanstalten eine weitere Thätigkeit und eine erhöhte Bedeutung zu schaffen. Das Anwachsen der Bevölkerung wirkte in stärkerem Masse auf die Menge der Anstaltsbedürftigen ein, als der einfachen Vermehrung entsprach, weil dichteres Zusammenwohnen schon geringere Abweichungen vom Normalen auffällig und unerträglich machte. Die höheren Anforderungen, die das moderne Leben an den einzelnen stellt, der im Kampfe ums Dasein nicht erliegen will, die grössere Unruhe und die unendlich zahlreicheren Reize, die das Nervensystem des heutigen Menschen treffen, brachten eine leichtere Abnutzung desselben zu stande. Endlich liess die zunehmende Ausbildung der Psychiatrie Krankheit häufig auch dort erkennen, wo man sonst nur moralische Schäden sah, und nahm ein grösseres Gebiet auch für die Anstaltspflege in Anspruch. Alle diese Wandlungen machten die gesetzliche Regelung des Irrenwesens wichtiger und zugleich schwieriger, sie schufen aber auch eine oft erhebliche Verschiedenheit des Standpunktes bei denen, welche berufen schienen, bei der Lösung dieser Schwierigkeiten mitzuwirken. Während von juristischer Seite die Sicherung der Person und der Gesellschaft vor allem erstrebt wurde, stellten die Aerzte im allgemeinen den gewiss ebenso berechtigten Gesichtspunkt der Heilung in den Vordergrund.

Besonders über die Art, wie Geisteskrankheit im einzelnen Falle festzustellen ist, gehen die Ansichten auseinander. Im allgemeinen wird wohl grundsätzlich allerseits zugegeben, dass Geisteskrankheit, soweit sie rechtliche Folgen haben soll, vom Arzte als Sachverständigen geprüft und begutachtet, dann aber auf gerichtlichem oder administrativem Wege staatlich anerkannt werden muss. Aber die Mitwirkung des Arztes, die nach Analogie anderer Krankheiten ausschlaggebend sein müsste, wird vielfach möglichst einzuengen gesucht, weil in keinem anderen Gebiete der Medizin der durch keine Sachkenntnis beschwerte Verstand des Laien so sicher zu urteilen pflegt wie in der Psychiatrie, und weil nirgends der Zweifel am ärztlichen Ausspruch so leicht sich regt wie hier.

Und das ist durchaus verständlich. Wie überall in der Natur, sind die Uebergänge zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit fliessend, und es ist bisweilen auch für den geübtesten Arzt schwer und erst nach längerer Beobachtung möglich, zu entscheiden, ob ein einzelner Fall noch in die Breite der Gesundheit fällt oder nicht. Sehr selten wird auch die sorgfältigste Untersuchung Zweifel hierüber bestehen lassen. Häufig aber wird der Kenner dieser Zustände Geisteskrankheit zweifellos feststellen können, wo der Laie nur berechtigte Eigentümlichkeiten des Vorstellens oder Stimmungsänderungen sieht, die ihm noch nicht krankhaft erscheinen. Leicht befremdet es, wenn der Arzt dieselbe Vorstellung oder dieselbe Stimmungslage bei einem Menschen für gesund, bei dem anderen als krank ansieht. Aber dieselbe Vorstellung, dieselbe Stimmung kann aus ganz verschiedenen Ursachen entstehen und durch das Hinzutreten anderer Erscheinungen, die, für sich betrachtet, vielleicht auch nicht entscheidend sind, eine ganz verschiedene Bedeutung erhalten. Es ist eben nie ein einzelnes Symptom, das die Diagnose der Geisteskrankheit rechtfertigt. Dieselbe wird stets, wie dies bei jeder anderen Krankheit der Fall, auf der zusammenfassenden Beurteilung des Ganzen beruhen. Diese jedem naturwissenschaftlich Gebildeten durchaus geläufige und auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und so auch der Psychiatrie allein mögliche Betrachtungsart erscheint Fernerstehenden leicht als Willkür.

2. Begriff und Umfang. Unter Irrenwesen ist die Fürsorge für alle Geisteskranken zu verstehen, sowohl für die, die in der eigenen oder einer fremden Familie leben, wie für die kleinere Zahl derer, die sich mit oder gegen ihren Willen in Irrenanstalten befinden. Diese Fürsorge ist im weitesten Sinne zu nehmen, sie mag vom Staat oder staatlichen Verbänden, von einzelnen oder durch öffentliche Wohlthätigkeit geleistet werden.

Irrengesetzgebung bedeutet für uns die gesetzliche Regelung des Irrenwesens, die in umfassender Weise bisher nur von einzelnen Staaten unternommen wurde. In anderen helfen Verordnungen über den Mangel hinweg oder der Staat ist sich seiner Verpflichtung nach dieser Richtung noch nicht bewusst geworden.

In bestimmten Fällen muss der Staat von dem Bestehen der Geisteskrankheit Notiz nehmen. Dies einmal, wenn ein Kranker Handlungen begeht, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen, ferner, wenn er Bestimmungen treffen will oder Aussagen machen soll, die der Natur der Sache nach einen normalen Geisteszustand zur Voraussetzung haben, endlich, wenn er aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zu seiner Heilung der Freiheit beraubt wird. Diese drei Fälle bedingen notwendig eine staatliche Regelung, auch wenn der humane Gesichtspunkt der Fürsorge für jeden Kranken noch nicht zur Geltung gelangt ist.

Aus praktischen Gründen wird jedoch die Irrengesetzgebung nicht alle gesetzlichen Bestimmungen umfassen, die sich auf Geisteskrankheit beziehen. Ein Teil derselben ist des Zusammenhangs wegen besser im

Strafrecht, ein anderer Teil im Civilrecht untergebracht. Unzweifelhaft gehört zur Irrengesetzgebung nur die Regelung der Irrenpflege in und ausserhalb specieller Anstalten und ihrer Beaufsichtigung, und sie ist auch der wesentliche Inhalt der bestehenden zusammenfassenden Irrengesetze. In einzelnen Staaten umfassen diese daneben auch die Sorge für das Eigentum der Kranken und die Bevormundung derselben.

3. Irrenanstalten. Irrenanstalten sind Krankenhäuser und in ihrem Betriebe von den übrigen nur so weit unterschieden, als eben die besondere Form der Erkrankung besondere Heilmethoden verlangt. Aber der trennende Punkt, der den Irrenanstalten eine besondere rechtliche Stellung anweist, ist der, dass in ihnen Kranke auch gegen ihren Willen zur Aufnahme gelangen und eventuell lange Zeit, zuweilen bis an ihr Lebensende unter Beschränkung ihrer Willensäusserungen verbleiben müssen. Der Staat muss deshalb die Aufnahme und den Verbleib solcher Kranken unter seine Aufsicht stellen. Andererseits aber muss diese Aufsicht möglichst ohne Belästigung der betreffenden Kranken geschehen, damit diesen, die ja gerade vor störenden Einwirkungen geschützt werden sollen, nicht geschadet wird und damit die Angehörigen nicht abgeschreckt werden, auch in leichteren und namentlich frischen Fällen die Wohlthat der Anstaltsbehandlung ihren Kranken zu teil werden zu lassen. Denn je mehr die Aufnahme erleichtert wird und je mehr sie sich der in anderen Krankenhäusern anreiht, um so früher entschliessen sich die Familien, ihre Kranken dorthin zu geben, und ein um so geringerer Bruchteil der letzteren wird unheilbar.

Alle civilisierten Staaten haben Irrenanstalten errichtet oder durch ihre Provinzen, Landverbände oder Städte errichten lassen. Da aber einerseits diese bisher fast nirgends für das vorhandene Bedürfnis ausreichen, andererseits das öffentliche Interesse nicht notwendig erheischt, für die wohlhabenderen Kranken den ihren Verhältnissen entsprechenden Komfort herzustellen, so haben sich schon früh neben den öffentlichen Anstalten Privatanstalten erhoben und bilden jetzt in den meisten Staaten eine sehr wünschenswerte Ergänzung der ersteren. Sie sind in der Regel für die wohlhabenden Stände bestimmt, doch haben manche auch durch Vertrag mit Staat oder Provinz die Pflege armer, gewöhnlich unheilbarer Geisteskranker übernommen, soweit die öffentlichen Anstalten keinen Raum für dieselben bieten. Das neuerdings in einigen Ländern auftauchende Bestreben, sie gänzlich abzuschaffen, wird nur dann zu billigen sein, wenn der Staat in ausreichender Weise nicht nur für die ärmeren, sondern auch für die reicheren Geisteskranken entsprechende Anstalten baut. Berechtigter erscheint dagegen der Wunsch, dass der Staat die Erlaubnis zur Leitung einer Anstalt nur psychiatrisch gut ausgebildeten Aerzten giebt, deren Persönlichkeit eine Gewähr gegen Vernachlässigung von Kranken in sich schliesst. Denn diese ist es, die man bei schlechter Leitung zu fürchten hat, nicht die Aufnahme von Gesunden, die dem grossen Publikum durch Bestechung von Aerzten so leicht, dem Sachverständigen unmöglich erscheint, da sie dem Pflegepersonal nicht verborgen bleiben könnte und in kurzem den sicheren Ruin der Anstalt herbeiführte. Mehr aber als alle Beaufsichtigung wird stets die Tüchtigkeit des Leiters und das im eigensten Interesse des Unternehmers liegende Streben, die Anstalt als eine gute anerkannt zu sehen, vor ernsteren Missbräuchen schützen. Dass übrigens das auch bei uns bestehende Vorurteil gegen Anstalten und namentlich Privatanstalten in einem grösseren Teil des Publikums allmählich verschwindet, zeigt die beständig steigende Zahl der Patienten, die freiwillig die Anstalt aufsuchen. Häufig sind dies solche, die bei früherer Erkrankung die Wohlthat der Anstaltspflege an sich selbst kennen gelernt haben.

Jenes Vorurteil und das noch nicht überall überwundene Misstrauen gegen Irrenanstalten stammt aus früherer Zeit, als nicht Heilung und Pflege, sondern Unschädlichmachung der Kranken das Ziel der Anstalten war. Aus teilweise schrecklichen Zuständen haben sich diese, seitdem sie in die Hände der Aerzte übergingen, allmählich in die heutigen Verhältnisse hinübergerettet. Auch der Uebergang, der hauptsächlich in das erste Drittel dieses Jahrhunderts fiel, war von bedenklichen Ausschreitungen nicht frei, weil die damaligen Aerzte sich erst allmählich von philosophischen Voreingenommenheiten befreien mussten und der Satz, dass Irresein eine Krankheit wie andere sei, erst allmählich den ärztlichen Generationen in Fleisch und Blut übergehen konnte. Aber seitdem dies der Fall, hat das Bestreben, den Kranken möglichste Freiheit zu geben, in den Anstalten stets vorgewaltet und denselben nach und nach einen ganz anderen Charakter aufgeprägt. Man lernte immer mehr mechanische Beschränkung durch sorgfältige Aufsicht und Aufwendung reichlicherer Geldmittel vermeiden, und die vielgenannte Zwangsjacke sieht man in den meisten Anstalten jetzt fast nur dann, wenn ein Kranker ihr darin von aussen zugeführt wird. Neben möglichster Ruhe und dem Fernhalten schädlicher Einflüsse und Reize, der Unterordnung aller unter einen festen und zielbewussten Willen, dem der einzelne sich hier unter dem Eindruck des von vielen anderen gegebenen Beispiels leichter fügt, war es der Segen nutzbringender Arbeit zu rechter Zeit, dessen Bedeutung in der modernen Irrenbehand-

lung immer mehr anerkannt wurde. Dass neben der im vorstehenden ganz allgemein angedeuteten psychischen Einwirkung unsere Zeit, die in den Geistesstörungen nur eine besondere Krankheitsgruppe erkennt, die Behandlung und namentlich Kräftigung des Körpers nicht verabsäumt, wo eine solche förderlich erscheint, bedarf kaum der Erwähnung. Zeigt sich doch nirgends so deutlich als bei den Erkrankungen des Nervensystems die Abhängigkeit des geistigen Befindens vom körperlichen und umgekehrt des körperlichen vom geistigen!

In der statistischen Angabe der verschiedenen Formen geistiger Erkrankung findet sich öfters auch die Rubrik „nicht geisteskrank". Die unter dieser Bezeichnung aus den Anstalten Entlassenen sind zum Teil solche, die zur Untersuchung ihres Geisteszustandes aufgenommen waren, bisweilen kommt es aber auch in den Ländern, die die strengsten Aufnahmebestimmungen haben, vor, dass ein Irrtum ausserhalb der Anstalt erst bei der genaueren Anstaltsbeobachtung auf diese Weise verbessert wird.

Mit den Universitäten pflegen jetzt in den meisten Ländern Irrenkliniken verbunden zu sein, in denen neben dem Zwecke der Heilung die Kranken auch dem Lehrzweck dienen. Die Befürchtung, dass dies einen nachteiligen Einfluss auf dieselben ausüben könnte, hat sich als grundlos herausgestellt, sofern hierbei mit dem nötigen Takte verfahren wird. Obwohl diese Kliniken sich im übrigen von Irrenanstalten resp. Irrenabteilungen grösserer Krankenhäuser nicht unterscheiden, bestehen in manchen Erleichterungen der Aufnahme, um ihnen für die wissenschaftliche Beobachtung und zur Demonstration ein möglichst geeignetes und reiches Krankenmaterial zu sichern.

Zwei bestimmte Kategorieen von Geisteskranken wurden bisher meist stiefmütterlich behandelt: die geistesgestörten Epileptiker und die Idioten, d. h. Kranke mit erheblichen angeborenen oder in den ersten Lebensjahren erworbenen geistigen Defekten. Ihre Unterbringung in Irrenanstalten erfolgt nur ausnahmsweise, und eigene Idioten- und Epileptikeranstalten wurden wenigstens in Deutschland bis jetzt meist der Privatwohlthätigkeit überlassen, die für Idioten nahmen zudem in der Regel nur besserungsfähige Kinder auf. Doch wird auch für diese Kranken allmählich bessere Fürsorge getroffen, in Preussen namentlich, seitdem durch G. v. 11. Juli 1891 die Landarmenverbände hierzu verpflichtet sind. Dieselben suchen zwar vorläufig vielfach durch Verträge mit Privatanstalten, zumal solchen geistlicher Korporationen, sich dem Bau eigener Anstalten zu entziehen. Wie jedoch »geistliche Irrenanstalten« zwar noch in stattlicher Anzahl vorhanden sind und sogar von einzelnen Provinzen noch neuerdings unterstützt werden, im allgemeinen aber immer mehr als überwundener Notbehelf angesehen werden, so wird voraussichtlich auch die Anstaltspflege der Epileptiker und Idioten allmählich in immer weiterem Umfange von den Landarmenverbänden unmittelbar übernommen werden.

4. Landwirtschaftliche Kolonieen und familiale Verpflegung. Das Suchen nach Mitteln, den psychisch Kranken möglichste Freiheit und Behaglichkeit zu gewähren, hat im Verein mit der Notwendigkeit, immer zahlreicheren Kranken Unterkunft zu verschaffen, neben den Anstalten hauptsächlich zwei Verpflegungsformen in Aufnahme gebracht, die landwirtschaftliche Kolonie und die familiale Verpflegung, beide von wachsender Bedeutung für die Irrenfürsorge.

Die landwirtschaftliche Kolonie besteht darin, dass Kranke auf einem ländlichen Gute unter der nötigen Aufsicht untergebracht sind und die landwirtschaftlichen Arbeiten selbst ausführen. Eine Centralanstalt, in welche unruhige und ungeeignete Kranke jederzeit gebracht werden können und welche die Auswahl der für die Kolonie passenden Kranken besorgt, hat sich als notwendig herausgestellt. Aber auch die übrigen Anstalten suchen in immer wachsender Zahl ihre Insassen durch die gesunde und zugleich produktive landwirtschaftliche Arbeit zu beschäftigen und kleinere Gutshöfe in der Nähe oder in einiger Entfernung mit ihnen zu belegen, so dass zahlreiche Uebergänge von der Anstalt, in der nebenbei landwirtschaftliche Beschäftigung getrieben wird, zur eigentlichen Kolonie existieren.

Die familiale Verpflegung, d. h. die Unterbringung eines oder mehrerer Kranken in einer fremden oder auch verwandten Familie ist insofern älterer Herkunft, als im belgischen Dorfe Gheel die Bewohner seit langer Zeit fremde Irre, die in der dortigen Kapelle der heiligen Dymphna genesen sollten, bei sich aufnahmen und so im Laufe der Jahrhunderte allmählich einige Uebung und grossen Ruf in der Pflege Geisteskranker erwarben. In der Mitte dieses Jahrhunderts überschätzt und als „Paradies der Irren" gepriesen, ist Gheel nach Abstellung zahlreicher Missstände und Einführung notwendiger Reformen noch gegenwärtig ein hervorragender Beweis der Möglichkeit ausgedehnter Familienpflege. Ferner sind in Schottland und Deutschland erfolgreiche Versuche nach dieser Richtung gemacht worden. So waren im Jahre 1888 in Schottland 2270 arme Geisteskranke auf diese Weise untergebracht, und diese Zahl belief sich am 1. Januar 1899 bereits auf 2702 oder 20,7% aller armen, d. h. auf öffentliche Unterstützung ganz oder teilweis angewiesenen Geisteskranken Schottlands, davon befanden sich mehr als $^3/_5$ in fremden Familien. In Deutschland sind solche Versuche namentlich von der Privatanstalt Ilten bei Lehrte und neuerdings von der Anstalt Uchtspringe mit gutem Erfolge ausgegangen. — Bei der familialen Verpflegung ist aus gleichen Gründen wie bei der landwirtschaftlichen Kolonie als Mittelpunkt eine Centralanstalt zu erspriesslichem Gedeihen erforderlich.

Die familiale Verpflegung wird sich nicht überall durchführen lassen. Zwar sind seit 1885 sogar in Berlin erfolgreiche Versuche damit gemacht worden, am meisten jedoch passen ländliche Gemeinden mit sesshafter, nicht ganz armer, ordentlicher Bevölkerung. Aber mehr noch scheint die landwirtschaftliche Kolonie berufen, Kranke aufzunehmen, welche zwar mehr oder weniger arbeitsfähig, aber zum Leben in der Aussenwelt unbrauchbar sind. Jedenfalls wird durch die beiden hier besprochenen Verpflegungsformen eine Reihe von Kranken in natürlichere und darum häufig anheimelndere Verhältnisse versetzt und in den Anstalten der so notwendige Platz für frisch Erkrankte frei gemacht.

5. Kranke ausserhalb der Irrenanstalten. Die familiale Verpflegung, die von einer Centralanstalt aus geleitet wird, bildet den Uebergang zur Pflege von Geisteskranken in der eigenen oder in fremden Familien ohne Zusammenhang mit einer Anstalt. Zumal in der wohlhabenden Bevölkerung können viele Kranke, die in günstigen Wohnungs- und Familienverhältnissen leben, daheim behandelt oder wenigstens frühzeitig nach Haus entlassen werden, und ihre Zahl wird zunehmen, je mehr psychiatrisches Wissen Allgemeingut der praktischen Aerzte wird. Viele Formen werden freilich auch unter den günstigsten äusseren Verhältnissen stets am besten in der Anstalt aufgehoben sein. So lange keine Unzuträglichkeiten vorkommen, namentlich keine Beschränkung der persönlichen Freiheit stattfindet oder eine solche der Handlungsfähigkeit in Betracht kommt, wird der Staat bei der Pflege ungefährlicher Irrer in der eigenen Familie kaum Veranlassung haben, sich einzumischen. Dagegen wird in den meisten Gesetzgebungen die Pflege in fremden Familien, namentlich wenn mehrere Kranke in derselben verpflegt werden, unter die für die Anstaltspflege geltenden Bestimmungen gestellt, zum mindesten in Bezug auf die staatliche Ueberwachung.

Eine Reihe leichterer Krankheitsfälle findet ferner in sogenannten offenen Kuranstalten oder Wasserheilanstalten eine durchaus zweckentsprechende Unterkunft, so lange bei ihnen das Krankheitsbewusstsein und die Fähigkeit besteht, auch in freier Umgebung den ärztlichen Anordnungen nachzukommen. Häufig lässt allerdings das Vorurteil gegen die Irrenanstalten auch solche Kranke, die gar nicht in die sogenannten offenen Anstalten passen, zu ihrem eigenen Schaden dort die beste Zeit zur Heilung versäumen. — Verhältnismässig wenig Geisteskranke befinden sich in gewöhnlichen Krankenhäusern und dann meist nur kurze Zeit, bis für sie in einer Irrenanstalt Platz wird, es sei denn, dass, wie in einigen grösseren städtischen Krankenhäusern, eine besondere Irrenabteilung eingerichtet ist. Doch muss letztere schon den Irrenanstalten zugerechnet und ihnen gesetzlich gleichgestellt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Fürsorge für diejenigen, die genesen oder gebessert aus Irrenanstalten entlassen werden. Jede Entlassung ist eigentlich ein Versuch, ob der Kranke, der sich in den beschränkenden Verhältnissen der Anstalt von Krankheitserscheinungen frei oder wenigstens ohne gröbere, sozial bedenkliche Störungen bewegen konnte, nun auch dem Getriebe des Aussenlebens, den Anregungen und Sorgen, die ihm selten fern bleiben, seelisch zu widerstehen vermag. Diesem Versuche kann in vielen Fällen unbedenklich ein guter Ausgang vorhergesagt werden, in anderen bestehen Zweifel darüber, und der Arzt wird um so häufiger und um so früher zur Entlassung schreiten können, je gesicherter die Verhältnisse und je günstiger die Umstände sind, in die der Genesene oder Gebesserte kommt. Besonders für arme Kranke ist deshalb weitere Fürsorge äusserst erwünscht. In manchen Staaten geschieht daher die Entlassung zunächst gewöhnlich nur versuchsweise oder in der Form der Beurlaubung, und der Kranke darf somit, falls die Massregel sich nicht bewährt, innerhalb einer bestimmten Zeit ohne erschwerende Förmlichkeiten in die Anstalt wieder aufgenommen werden. Die Ortsbehörden und Amtsärzte können in solchen Fällen eine Ueberwachung ausüben. Eine sehr segensreiche Aufgabe erfüllen aber gerade hier vielfach die Hilfsvereine für Geisteskranke, indem sie sich, mit der Anstalt Hand in Hand arbeitend, der Entlassenen annehmen, sie mit Rat, Gerät und eventuell mit Geld unterstützen, ihnen Beschäftigung schaffen und Verständnis für das Irrenwesen überhaupt zu verbreiten suchen. In Preussen erstrecken solche Hilfsvereine sich gewöhnlich über eine Provinz, im übrigen Deutschland über einen Staat, in der Schweiz über einen Kanton. Dagegen wirkt für ganz England the After-Care-Association for poor persons discharged recovered from asylums for the insane. In Italien existieren im Anschluss an einzelne Anstalten Società di Patronato.

Endlich sind hier noch die Armen- und Siechenhäuser zu erwähnen, welche in manchen Ländern einen Teil derjenigen armen Geisteskranken aufnehmen, welche, unheilbar und besondrer Anstaltspflege nicht bedürftig, aus Mangel an Mitteln oder aus anderen Gründen häuslicher Pflege nicht teilhaftig werden können. Diese Art billiger Massenversorgung, welche z. B. in Baden

(Kreispflegeanstalten) und in Grossbritannien (Workhouses, Poorhouses) erheblichere Bedeutung gewonnen hat, kann wesentlich zur Entlastung der Irrenanstalten und der öffentlichen Ausgaben dienen und wird daher, wenn nur geeignete Kranke aufgenommen werden, von mancher Seite gelobt, freilich von anderen durchaus verworfen, die statt ihrer eine ausgiebigere Errichtung reiner Irrenpflegeanstalten, zumal mit landwirtschaftlichem Betrieb, fordern. Vielleicht wird später auch eine weitere Ausdehnung der Familienpflege hier Abhilfe schaffen, freilich nicht auf gleich billige Weise.

6. Irre Verbrecher. Eine eigene Stellung nimmt eine Gruppe Geisteskranker ein, die sowohl durch ihre wachsende Menge als auch durch die sich aus ihrer besonderen Natur ergebenden Schwierigkeiten eine zahlreiche Litteratur hervorgerufen hat. Die irren Verbrecher, d. h. diejenigen, die nach ihrer Verurteilung und während ihrer Strafhaft in Geisteskrankheit verfallen, werden vielfach noch jetzt entweder in den Gefängnissen zurückbehalten oder, wenn dies nicht mehr angeht, den Irrenanstalten übergeben. Die üblen Eigenschaften, die sie zum Teil aus ihrer Verbrecherlaufbahn mitbringen, namentlich ihre raffinierten Versuche von Flucht und Gewaltthat, ihr schädlicher Einfluss auf andere Kranke durch Aufreizung und Mitteilung begangener Verbrechen, dazu die Erwägung, dass man den unbescholtenen Kranken nicht zumuten könne, mit Verbrechern als Gleichberechtigten zusammenzuwohnen, veranlassten die meisten Psychiater, die gewöhnlichen Irrenanstalten für ungeeignet zur Aufnahme dieser Gruppe von Kranken zu erklären. Noch ungeeigneter aber waren sicher die Gefängnisse und Zuchthäuser sowie deren Lazarethe, da eine richtige Pflege hier unmöglich und eine Belästigung der anderen nicht zu verhindern war. Eine allgemein anerkannte Lösung der Frage ist noch nicht gelungen, weder besondere Anstalten für irre Verbrecher noch ihre Unterbringung in Adnexen, sei es von Irrenanstalten, sei es von Gefängnissen und Zuchthäusern, haben sich in der gegenwärtigen Form als befriedigend herausgestellt.

Broadmoor in England, 1863 für diejenigen Geisteskranken errichtet, welche ein Verbrechen gegen Personen oder ein ungeheuerliches Verbrechen begangen haben, nimmt bis jetzt sowohl irre Verbrecher als auch solche auf, welche im Gefängnis als krank erkannt werden, aber ihr Verbrechen schon in der Krankheit begangen haben, also nicht „irre Verbrecher", sondern „verbrecherische Irre" sind. Aehnliche Specialanstalten bestehen noch in Irland zu Dundrum, in Italien zu Montelupo bei Florenz (1886 gegründet) und in den Vereinigten Staaten von Amerika, das älteste hier zu Auburn (N. Y., 1859 gegründet). Irrenabteilungen an Gefängnissen existieren in Schottland (Perth) und England (Woking und Parkhurst). Sachsen hat am Zuchthaus zu Waldheim und Baden am Gefängnis zu Bruchsal derartige psychiatrisch geleitete Irrenabteilungen. Gegen sie wird hauptsächlich eingewendet, dass es in ihnen fast unmöglich sei, die relativ kleine Zahl der Kranken richtig zu gruppieren, sie angemessen zu beschäftigen und zu zerstreuen, endlich den der Heilung feindlichen Geist der Strafanstalt zu verbannen. Weniger ist bisher die Unterbringung der irren Verbrecher in besonderen Anhängseln von Irrenanstalten versucht worden (z. B. vor der Eröffnung von Broadmoor an der Irrenanstalt Bedlam und neuerdings in der rheinischen Prov.-Anstalt Düren). Die meisten Staaten haben sich eben damit begnügt, die Geisteskranken, welche die Gefängnisse nicht behalten wollten oder konnten, den Irrenanstalten zuzuweisen, und diese mochten sehen, wie sie sich damit behalfen. In Preussen besteht seit 1888 eine Beobachtungsabteilung am Zellengefängnis zu Moabit, welche nach Feststellung des Geisteszustandes die erkrankten Verbrecher, welche nicht in kurzer Zeit genesen, in die zuständigen Irrenanstalten entlässt, und seit 1898 eine Irrenabteilung im neuen Gefängnis zu Breslau zur Aufnahme derjenigen Gefangenen aus schlesischen Strafanstalten und Gefängnissen, welche wegen ihres Geisteszustandes einem Heil- oder Beobachtungsverfahren zu unterziehen sind. Trotz der grossen Unzuträglichkeiten, die die Ueberführung der irren Verbrecher in die gewöhnlichen Anstalten für diese mit sich bringt, haben sich doch neuerdings auch unter den Psychiatern Stimmen erhoben, welche sich für diese Lösung der Schwierigkeit aussprechen. Die Erfahrungen, die man zumal in Dalldorf gemacht hat, lassen erkennen, dass auch bei einer relativ grossen Anzahl sehr unbequemer und gefährlicher Elemente, wie dies namentlich geistesgestörte Gewohnheitsverbrecher sind, die Schwierigkeiten überwunden werden können. Freilich werden in einer besonders hierfür konstruierten Abteilung der Anstalt Sicherheitsmassregeln notwendig, die mehr an ein Gefängnis als an ein Krankenhaus gemahnen. Aehnlich wie in Dalldorf hat man sich in Washington zur eigenen Befriedigung eingerichtet.

Ausser den Geisteskranken, welche in den Strafanstalten stören und deshalb aus ihnen entfernt werden, befinden sich in denselben nach dem Zeugnisse fast aller Gefängnisärzte eine ganze Anzahl von harmlosen Irren, welche sich nicht besonders bemerklich und unbequem machen. Vielleicht würden, wenn auch diese ausgeschieden und mit den Uebrigen einer Anstalt für irre Verbrecher resp. einem besonderen Adnex einer Strafanstalt unter selbständiger Leitung eines Irrenarztes übergeben würden, manche Schwierigkeiten wegfallen und den gewöhnlichen Irrenanstalten die Aufgabe erspart werden, auch die erkrankten Verbrecher zu verpflegen.

In Italien, wo eine geminderte Zurechnungsfähigkeit gesetzlich anerkannt ist, werden die auf Grund derselben Verurteilten, soweit sie der Pflege in einer Irrenanstalt bedürfen, auch in die Anstalt zu Montelupo aufgenommen. Bei

uns ist die geminderte Zurechnungsfähigkeit trotz der vielen für ihre Einführung sprechenden Gründe im Strafgesetzbuch nicht ausgesprochen. Annahme mildernder Umstände und eine gewisse Breite in richterlicher Strafzumessung müssen Ersatz dafür bieten.

II. Irrenstatistik.

Eine zuverlässige Statistik über die ausserhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, soweit sie nicht gerichtlich als solche erkannt werden oder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, giebt es nicht, da die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit flüssig ist und zumal bei flüchtiger Untersuchung nicht gezogen werden kann. Verschiedenheiten in der Auffassung verschiedener Beurteiler werden sich also schon bei demselben Beobachtungsmaterial zeigen. Diese Verschiedenheit muss wachsen, wenn die Forschung sich auf verschiedene Länder oder verschiedene Zeiten erstreckt, weil die Erscheinungen geistiger Erkrankung in ungleicher Umgebung sehr ungleich zu Tage treten können. Derselbe Grad des Schwachsinns, der in einfachen Verhältnissen nicht auffällt, weil er noch eine selbständige Lebensführung gestattet, kann diese unter verwickelteren sozialen Bedingungen unmöglich machen. Und dasselbe gilt für andere geistige Krankheitszustände. Daher die Unsicherheit in der Beantwortung der Frage, ob mit steigender Kultur geistige Erkrankung an Häufigkeit zunimmt.

Im ländlichen Gouvernement Moskau fanden sich 1893 nach einer von den Aerzten und Geistlichen aufgestellten und von umhergesandten Irrenärzten nachgeprüften Liste auf je 1000 Einwohner 2,3 Geisteskranke, nach der gleichen Methode 1895 in dem ländlichen Gouvernement Petersburg auf je 1000 Einwohner 2,4 Geisteskranke. Dagegen zählten in England und Wales die Commissioners in Lunacy, welche noch dazu diejenigen Geisteskranken nicht mitrechnen, die ohne Schaden in ihrer Familie leben und der öffentlichen Unterstützung nicht anheimfallen, trotz dieser Einschränkung im Jahre 1898 105 086 oder 3,3 ‰ der Bevölkerung. Die entsprechenden Zahlen hatten 1859 nur 36 762 und 1,9 ‰ betragen.

Guttstadt giebt nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1871, 1880 und 2. Dezember 1895 folgende Tabelle für die Verhältnisse im Königreich Preussen:

Staat, Provinzen	Geisteskranke in der Bevölkerung überhaupt			Auf 10 000 Ortsanwesende kommen Geisteskranke		
	1871	1880	1895	1871	1880	1895
Staat	55 043	66 345	82 850	22,4	24,3	26.0
Provinzen						
Ostpreussen	3 674	4 044	4 641	20,2	20,9	23.1
Westpreussen	2 519	2 961	3 347	19,2	21,1	22.4
Stadtkreis Berlin[1])	1 006	1 985	4 824	12,2	17,7	28.7
Brandenburg	4 128	5 695	7 618	20,3	25,1	27.0
Pommern	2 734	3 418	4 273	19,1	22,1	27.1
Posen	2 349	2 738	3 586	14,8	16,1	19.6
Schlesien	6 334	8 357	11 181	17,1	20,9	25,3
Sachsen	4 088	4 809	5 524	19,4	20,8	20.5
Schleswig-Holstein	3 710	3 800	3 897	37,3	33.7	30.3
Hannover	5 827	6 317	6 647	29,7	29,8	27,4
Westfalen	4 651	5 348	6 881	26,2	26,2	25.5
Hessen-Nassau	4 039	4 715	5 428	28,8	30.3	30.9
Rheinland und Hohenzollern	9 984	12 158	15 003	27,4	29,4	29.0

[1]) einschliesslich Dalldorf.

Hier muss zunächst fraglich bleiben, ob die Zunahme der Geisteskranken eine wirkliche oder durch grössere Annäherung der späteren Zählungen an die wirklichen Verhältnisse und durch die wachsende Fürsorge und dadurch verlängerte Lebensdauer der Kranken vorgetäuschte ist. Betrachtet man die Zahlenveränderungen in den einzelnen Provinzen, so fällt die schnelle Zunahme der Geisteskranken in Brandenburg, Pommern, Schlesien, vor allem aber im Stadtkreis Berlin auf, während in Hannover, Westfalen und namentlich Schleswig-Holstein eine Abnahme zu Tage tritt. Wir dürfen hier wohl zunächst an eine Wirkung des Wandertriebs und der Freizügigkeit denken, da nicht Heimat oder Geburtsort, sondern Ortsanwesenheit für die Einreihung in Betracht kam. Die verhältnismässig kleinen Zahlen in Posen, West- und Ostpreussen entsprechen den einfacheren, meist ländlichen Verhältnissen dieser Provinzen im Gegensatz zu Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, während die Zahlen einerseits für Sachsen, andererseits für Schleswig-Holstein hiermit nicht zu erklären sind.

Auf sicherer Unterlage ruhen dagegen die statistischen Ergebnisse, die aus den Irrenanstalten gewonnen werden. Lei-

der wird ihr Wert gerade dadurch beeinträchtigt, dass sie nur einen und zwar sehr verschiedenen Teil der Geisteskranken überhaupt umfassen.

Auch hier können natürlich nur die wichtigsten Ergebnisse an einzelnen Beispielen ins Auge gefasst werden. Folgende Tabelle von Guttstadt erläutert die Fürsorge der einzelnen preussischen Provinzen für ihre Geisteskranken:

Staat, Provinzen	Geisteskranke in Irrenanstalten 1871	1880	1895	Von 100 Geisteskranken überhaupt sind in Irrenanstalten 1871	1880	1895
Staat	11 760	18 894	43 711	21,4	28,5	52,8
Provinzen:						
Ostpreussen	357	578	2 026	9,7	14,3	43,7
Westpreussen	352	434	1 155	14,0	14,7	34,5
Stadtkreis Berlin [1]	560	1 193	3 293	55,7	60,1	68,3
Brandenburg	1 257	1 941	4 369	30,5	34,1	57,4
Pommern	302	765	2 042	11,0	22,4	47,8
Posen	176	366	1 281	7,5	13,4	35,7
Schlesien	1 209	2 228	5 906	19,1	26,7	52,8
Sachsen	762	1 333	2 757	18,6	27,7	49,9
Schleswig-Holstein	943	1 181	2 171	25,4	31,1	55,7
Hannover	1 461	2 119	3 331	25,1	33,5	50,1
Westfalen	907	1 285	3 458	19,5	24,0	50,3
Hessen-Nassau	967	1 497	3 238	23,9	31,7	59,7
Rheinland und Hohenzollern	2 507	3 974	8 684	25,1	32,7	57,9

[1]) einschliesslich Dalldorf.

Man bemerke die gewaltige Zunahme der Anstaltspflege in allen Provinzen und die ausgedehntere Fürsorge in den westlichen Provinzen, in denen ältere Kultur, dichtere Bevölkerung und verwickeltere Lebensverhältnisse dieselbe notwendiger machten und durch grösseren Wohlstand erleichterten. Man beachte ferner die Ausnahmestellung der Grossstadt Berlin, die besonders in den früheren Jahren hervortritt.

Welchem Geschlecht und Familienstand die 43711 am 2. Dezember 1895 in den preussischen Irrenanstalten befindlichen Geisteskranken angehörten und bei wie vielen die Krankheit angeboren, bei wie vielen später erworben war, lehrt folgende Tabelle:

Familienstand	Männlich: geisteskrank geboren	geisteskrank geworden	ohne Angabe	überhaupt	Weiblich: geisteskrank geboren	geisteskrank geworden	ohne Angabe	überhaupt
ledig	4 564	12 106	125	16 795	3 899	9 319	151	13 369
verheiratet	12	5 103	21	5 136	19	4 717	20	4 756
verwitwet	—	789	5	794	16	2 395	6	2 417
geschieden	2	161	—	163	—	279	2	281
zusammen	4 578 (13 210)	18 159 (27 360)	151 (2 878)	22 888 (43 448)	3 934 (11 064)	16 710 (25 524)	179 (2 814)	20 823 (39 402)

In der untersten Reihe sind die entsprechenden Zahlen für die Gesamtbevölkerung in Klammern beigefügt.

Wir finden also zunächst ein entschiedenes Uebergewicht des männlichen Geschlechts unter den Geisteskranken sowohl in den Anstalten wie in der Gesamtbevölkerung. Und dass dies Verhältnis auch früher in Preussen bestanden hat, lehrt die Vergleichung mit den Ergebnissen der Anstaltsstatistik wie der früheren Volkszählungen:

In Preussen befanden sich	In der Gesamtbevölkerung 1871	1880	1895	Unter 100 000 Anwesenden: 1871	1880	1895
Geisteskranke überhaupt	55 043	66 345	82 850	223	243	260
davon						
männlich	28 002	34 309	43 448	231	256	278
weiblich	27 041	32 036	39 402	216	231	243

In den Irrenanstalten wurden verpflegt im Jahre

1875	18 267 Geisteskranke, davon	9 856	Männer und	8 411	Weiber
1895	56 647 „	„ 30 521	„	„ 26 126	„
1896	58 534 „	„ 31 750	„	„ 26 784	„

(Bei diesen Zahlen, die durch Verwertung der jährlich dem statistischen Bureau eingesandten Zählkarten gewonnen wurden, ist der Anstaltswechsel berücksichtigt.)

Die stärkere Beteiligung des männlichen Geschlechts an Geisteskrankheiten gilt jedoch nicht für alle Länder. So zeigt z. B. Schottland das umgekehrte Verhältnis. Die folgende Tabelle umfasst die schottischen Anstalten, ausgenommen die Erziehungshäuser für schwachsinnige Kinder und die Irrenabteilung am Gefängnis (Anstaltswechsel berücksichtigt):

Durchschnitt der Jahre	Bestand am 1. Januar m.	Bestand am 1. Januar w.	Bestand am 1. Januar gesamt	Aufnahmen m.	Aufnahmen w.	Aufnahmen gesamt
1860—64	2 132	2 412	4 544	667	757	1 424
1865—69	2 475	2 737	5 212	792	881	1 673
1870—74	2 896	3 231	6 127	895	1 026	1 921
1875—79	3 352	3 758	7 110	1 115	1 202	2 317
1880—84	3 960	4 310	8 270	1 178	1 332	2 510
1885—89	4 275	4 579	8 854	1 194	1 345	2 539
1890—94	4 739	5 135	9 874	1 433	1 530	2 963
1898	5 830	6 324	12 154	1 715	1 802	3 517

Also nicht nur in der Zahl der Anstaltspfleglinge, sondern auch in der Zahl der Aufnahmen überwiegt in Schottland das weibliche Geschlecht. Interessant ist, dass eine allmähliche Verschiebung dieses Verhältnisses beobachtet werden kann, wie es in England der Fall war:

	Aufnahmen in engl. Anstalten, auf je 10 000 der Gesamtbevölkerung männl.	weibl.	zus.
1881	5,25	5,12	5,18
1882	5,20	5,14	5,17
1883	5,42	5,45	5,44
1884	5,37	5,24	5,30
1885	4,86	4,95	4,91
1886	4,98	4,88	4,93
1887	5,21	5,07	5,14
1888	5,23	5,24	5,24
1889	5,21	5,37	5,29
1890	5,55	5,71	5,63
Durchschnitt f. 5 Jahre 1881—85	5,22	5,18	5,20
Durchschnitt f. 5 Jahre 1886—90	5,24	5,26	5,25
Durchschnitt f. 10 „ 1881—90	5,23	5,22	5,22

Dort zeigte demnach die erste Hälfte der 80er Jahre ein Ueberwiegen des männlichen, die zweite Hälfte ein Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts, beides freilich in nicht sehr ausgesprochener Weise. Viel gleichmässiger als die Beziehung des Geschlechts ist die des Familienstandes zur Geisteskrankheit und zwar sind, wie die oben angeführte Tabelle der am 2. Dezember 1895 in den preussischen Irrenanstalten befindlichen Geisteskranken zeigt, die Ledigen bei weitem stärker betroffen als die Verheirateten, und dies Verhältnis besteht auch dann, wenn man die Ledigen mit den Ledigen der Gesamtbevölkerung u. s. w. zusammenstellt. Voreilig aber würde es sein, wollte man hieraus schliessen, dass die Ehelosigkeit die Geisteskrankheit begünstige; in sehr vielen Fällen wird umgekehrt nicht nur bei den geisteskrank Geborenen, sondern auch bei den Uebrigen die geistige Erkrankung oder dazu disponierende Charaktereigentümlichkeit Ursache der Ehelosigkeit sein. Gerade beim weiblichen Geschlecht, bei dem man am ehesten eine günstige Wirkung der Ehe erwarten mag, tritt auch bei glücklichem Eheleben, das ja allein schützenden Einfluss üben könnte, vermehrte Gefahr durch die Entbindungen ein. Von 69 560 weiblichen Geisteskranken, die 1878 bis 1887 in England und Wales den Irrenanstalten zugeführt wurden, verdankten 1 % der Schwangerschaft, 6,7 der Entbindung oder dem Puerperium und 2,2 % der Lactation ihre Erkrankung. — Dass unter den Verwitweten der Anteil der Frauen ein unverhältnismässig hoher ist, dürfte nicht wunderbar erscheinen.

Das Lebensalter, in welchem Geisteskrankheit am häufigsten auftritt, ist bei uns das zwischen 30 und 50 Jahren, und zwar liegt im allgemeinen für Männer der Höhepunkt mehr zwischen dem 30. und 40. Jahre, während für Frauen auch das Jahrzehnt zwischen dem 40. und 50. Jahre ebenso gefährdet ist.

Dass auch das religiöse Bekenntnis von Einfluss auf die Häufigkeit geistiger Störung ist, ergiebt sich aus der Uebereinstimmung, dass überall die Juden am meisten, sodann die Evangelischen und am wenigsten die Katholiken davon betroffen werden. Bei der Verschiedenheit zwischen Juden und Christen spricht gewiss der Rassenunterschied mit, während derselbe für den dagegen freilich recht geringen, aber konstanten Unterschied zwischen Katholiken und Evangelischen nicht vorhanden ist. Ich führe als Beispiel das Ergebnis der Zählung vom 2. Januar 1895 für Preussen an. Damals befanden sich unter je 100 000 Ortsanwesenden desselben Bekenntnisses und desselben Geschlechts

Geisteskranke	evang.	kathol.	jüdische	andere protestant.	andere christliche	andrer Religion	unbestimmt
männliche	278	270	534	248	172	592	536
weibliche	246	231	462	211	175	—	848
zusammen	261	250	498	228	173	495	639

Die Ursachen der Geistesstörungen sind statistisch weniger fassbar, weil gewöhnlich mehrere zusammentreffen und weil verschiedene Beobachter daher den meisten sehr verschiedenen Wert beilegen. Die für die einzelnen Anstalten und Länder gewonnenen Zahlen sind daher sehr mannigfaltig. Ich führe nur die Prozentsätze für einige Ursachen an, wie sie für die 1878 bis 87 in die Anstalten von England und Wales aufgenommenen 136478 Geisteskranken (66918 männliche, 69560 weibliche) aufgestellt sind:

	männl.	weibl.	zus.
Häusliche Erregungen, einschl. den Verlust von Verwandten und Freunden	4,2	9,7	7,0
Widrige Verhältnisse, einschl. geschäftliche Sorgen und Geldschwierigkeiten	8,2	3,7	5,9
Unmässigkeit im Trinken	19,8	7,2	13,4
Frühere Geistesstörung	14,3	18,9	16,6
Nachgewiesener Einfluss der Erblichkeit	19,0	22,1	20,5
Unbekannt	21,3	20,1	20,7

Die Zahlen der Tabelle für Schwangerschaft u. s. w. sind bereits oben mitgeteilt.

Ueber die Häufigkeit der einzelnen Formen von Geisteskrankheit geben nur diejenigen Aufstellungen Gewähr für Richtigkeit, welche, wie die preussische Zählkartenstatistik, sich auf die Heraushebung weniger, aber gut charakterisierter Krankheitsarten beschränken. Will man mehr erreichen und z. B. die „einfache Seelenstörung" der preussischen Statistik in verschiedene Gruppen zerteilen, so erhält man infolge der verschiedenen Gruppierung verschiedener Beobachter unbrauchbare Zahlen.

Unter je 100 der 1875 bezw. 1896 in die preussischen Irrenanstalten Aufgenommenen litten an

	1875 m.	1875 w.	1896 m.	1896 w.
einfacher Seelenstörung	51,93	80,54	45,79	71,00
paralytischer Seelenstörung	15,34	3,88	18,39	7,62
Seelenstörung mit Epilepsie	6,40	5,80	9,47	8,75
Imbecillität, Idiotie, Kretinismus	8,97	8,55	10,77	10,18
Säuferwahnsinn	17,20	1,18	12,94	1,00
waren zur Beobachtung überwiesen	0,16	0,05	2,64	1,45

Unter den Abgegangenen ist die Zahl der Todesfälle klar, weniger eindeutig ist die Unterscheidung zwischen Geheilten, Gebesserten und Ungebesserten, weshalb in manchen Ländern auch nur „Geheilte" und „Nichtgeheilte" aufgeführt werden. Ich führe eine Tabelle über die Bewegung in den Kreisirrenanstalten Bayerns an:

	Im Jahre 1887	Im Jahre 1896	Durchschnitt d. 10 Jahre 1887—96
Anfangsbestand	3 780	4 787	4 240
Zugang	1 383	1 525	1 442
Abgegangen:			
genesen	280	273	260
gebessert	303	396	347
ungebessert	455	278	313
gestorben	359	432	396
im ganzen	1 397	1 418*)	1 331*)
Schlussbest.	3 766	4 894	4 351

Dass auf die Zahl der Todesfälle wie auf die der Heilungen Alter und Krankheitsform wesentlichen Einfluss haben, ist natürlich. Für die Zahl der Heilungen kommt aber noch ein anderer Umstand sehr in Betracht, das ist die Zeit, die seit Ausbruch der Krankheit bis zur Aufnahme des Kranken in die Anstalt verflossen ist. In der rheinischen Irrenanstalt zu Düren waren in den Jahren 1878—87 von den Genesenen bei der Aufnahme krank gewesen

	männl.	weibl.
bis zu 1 Monat	41,8 Proz.	40,9 Proz.
2— 3 „	30,1 „	35,6 „
4— 6 „	15,7 „	14,8 „
7—12 „	4,8 „	6,2 „
im 2. Jahre	4,8 „	1,0 „
von über 2 Jahren	2,8 „	1,5 „

In der lothringischen Bezirksirrenanstalt bei Saargemünd ergab sich für die Jahre 1887 bis 1896 folgende Dauer des Anstaltsaufenthalts der als geheilt Entlassenen:

Dauer der Krankheit vor der 1. Aufnahme	Aufenthalt in der Anstalt: 1—3 Monate M.	1—3 Monate F.	3—6 Monate M.	3—6 Monate F.	6—12 Monate M.	6—12 Monate F.	Ueber 1 Jahr M.	Ueber 1 Jahr F.	Summe M. u. F.
1—3 Monate	41	36	27	44	16	27	11	16	218
3—6 „	5	3	6	8	3	6	3	2	36
6—12 „	6	4	2	6	1	3	6	4	32
Ueber 1 Jahr	4	4	2	4	1	2	2	5	24
Zusammen	56	47	37	62	21	38	22	27	310

*) einschliesslich der lediglich zur Beobachtung aufgenommenen und wieder abgegangenen Nichtgeisteskranken.

Einige Angaben über die Zahl der Irrenanstalten in Deutschland mögen hier noch folgen. Dem preussischen statistischen Bureau gingen 1896 aus 228 Irrenanstalten Zählkarten zu. Davon waren 4 Staatsanstalten; den Provinzen und Bezirksverbänden gehörten 55 selbständige Anstalten und 3 Irrenabteilungen von Kranken- und Armenhäusern; städtischer Besitz waren 13 selbständige Irrenanstalten und 16 Irrenabteilungen von Kranken-, Siechen- und Armenhäusern; 41 Wohlthätigkeitsanstalten waren im Besitz von Orden und Vereinen, vorzugsweise für Idioten bestimmt; von 96 Privatirrenanstalten hatten 38 Aerzte zu Besitzern, 58 gehörten anderen Privatpersonen.

III. Die Irrengesetzgebung in den einzelnen Ländern.

Ausser Deutschland werden hier nur diejenigen europäischen Länder berücksichtigt, welche besondere Irrengesetze besitzen.

Um ein leichteres Zurechtfinden zu ermöglichen, ist jedesmal folgende Einteilung getroffen: a) Allgemeine Aufsicht über das Irrenwesen. b) Aufsicht über Geisteskranke ausserhalb der Anstalten. c) Verpflichtung zu Bau und Unterhaltung öffentlicher Anstalten. d) Konzessionierung von Anstalten. e) Specielle Beaufsichtigung und Organisation der einzelnen Anstalten. f) Aufnahme von Kranken. g) Entlassung derselben. h) Staatliche Sorge für das Vermögen derselben. i) Bestimmungen über irre Verbrecher. Mit Ausnahme von Deutschland, das ja bisher einer zusammenfassenden Irrengesetzgebung ermangelt, sind Bestimmungen, die in den Irrengesetzen nicht enthalten sind, nur gelegentlich zum besseren Verständnis herangezogen worden.

1. Deutschland. Manche Fragen des Irrenwesens, zumal die der Entmündigung, sind reichsgesetzlich geregelt, andere den Einzelstaaten überlassen.

a) Obwohl nach Art. 4 der Verfassung Massregeln der Medizinalpolizei der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, übt das Reich eine Aufsicht über die Irrenpflege nicht aus. Im Reichsgesundheitsamt ist die Psychiatrie nicht vertreten. Wohl aber ist seit 1895 in Preussen ein Hilfsarbeiter im Medizinalministerium zur Bearbeitung der Irrenanstaltsangelegenheiten im Nebenamt angestellt. In Württemberg ist, ebenfalls seit 1895, ein psychiatrisch gebildetes Mitglied dem Medizinalkollegium beigefügt, das seine Thätigkeit ganz dem Irrenwesen widmet.

b) In Preussen ist durch Min.-Runderlass vom 25. April 1898 den Regierungspräsidenten die Beaufsichtigung der ausserhalb von Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken anheim gegeben, falls ein Bedürfnis dazu vorliegen sollte. In diesem Falle haben die Ortspolizeibehörden ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen unter ärztlicher Mitwirkung aufzustellen, dies Verzeichnis ist vom Landrat resp. der Polizeiverwaltung jährlich zu prüfen, eventuell durch den Kreisphysikus zu berichtigen und, falls besondere Uebelstände wahrgenommen werden und deren Abstellung nicht zu sichern ist, die Anstaltsbehandlung der betreffenden Kranken in die Wege zu leiten.

c) Nicht jeder deutsche Staat hat seine eigene Irrenanstalt. Schaumburg-Lippe, Waldeck und Schwarzburg-Sondershausen schicken ihre Kranken in Anstalten anderer Staaten; Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt haben zusammen eine gemeinsame öffentliche Anstalt und ebenso Sachsen-Altenburg und beide Reuss. Die übrigen Staaten haben eigene Anstalten errichtet, in Bayern liegt die Verpflichtung hierzu den Kreisen ob. Der preussische Staat besitzt, abgesehen von Irrenabteilungen an 2 Strafanstalten, nur 3 Irrenanstalten, die Irrenabteilung der Charité zu Berlin und die psychiatrischen Kliniken zu Greifswald und Halle, alle drei für Lehrzwecke: sonst haben hier die gesetzlichen Körperschaften der Selbstverwaltung die Pflicht, Anstalten zu bauen, und zwar liegt nach dem G. v. 16. Juli 1891 den Landarmenverbänden ob, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten und Epileptischen, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

d) In Preussen bedürfen die Beschlüsse der Selbstverwaltungen über Errichtung und Aenderung der Anstalten der Billigung des Oberpräsidenten und die Anstaltsstatuten der des Ministers. — Die Konzessionierung von Privatanstalten ist durch Reichsgesetz an die Zuverlässigkeit des Unternehmers, die Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen und die Vermeidung von erheblichen Nachteilen oder Gefahren für Mitbewohner und Nachbarn gebunden, dagegen wird ein Arzt als Leiter nicht verlangt (Gew.-O. mit Abänderung v. 6. August 1896: § 30, 49, 53, 147, 151).

e) In Preussen ist durch Erlass v. 11. Mai 1896 für jeden Regierungsbezirk eine Besuchskommission geschaffen worden, welche aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrat und dem Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt besteht. Die Privatanstalten sind nach der Anw. v. 20. September 1895 zweimal jährlich vom zuständigen Kreisphysikus oder dessen Stellvertreter und in der Regel einmal jährlich von der Besuchskommission unter Zuziehung des Kreisphysikus unvermutet zu besichtigen. Die Anstalt muss von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der der Genehmigung des Regierungspräsidenten durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde bedarf. — Aehnliche Bestimmungen sind auch für andere Staaten getroffen, für Bayern durch Erlass v. 3. Dezember 1895.

f) Die Regelung der Aufnahmen erfolgt bis auf den einen Fall, dass das Gericht nach § 81 der deutschen Strafprozessordnung einen Angeschuldigten einer öffentlichen Anstalt auf sechs Wochen zur Beobachtung seines Geisteszustandes überweist, durch die Einzelstaaten. In Preussen soll die Aufnahme in eine Anstalt nach Reskript des Staatsrats v. 29. September 1803 erst nach der Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung stattfinden, wenn das die Untersuchung führende Gericht nicht die einstweilige Unterbringung in ein Irrenhaus verfügt. Verfügungen v. 16. Februar 1839, 25. April 1862 und

8. März 1873 milderten dies dahin, dass jetzt gemeingefährliche Kranke auch infolge eines Antrags der Verwandten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, nicht gemeingefährliche nur auf polizeiliche oder gerichtliche Requisition in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden dürfen. Anzeige von der Aufnahme ist der Staatsanwaltschaft zu machen (Erlass v. 24. September 1880). Die Aufnahme in Privatanstalten regelt die preussische Anw. v. 20. September 1895 dahin, dass hierzu ein Zeugnis des für den Wohnsitz resp. Erkrankungsort zuständigen Kreisphysikus nötig ist. Nur in dringenden Fällen genügt statt dessen das Zeugnis eines approbierten Arztes, doch muss dann die Untersuchung durch den für die Anstalt zuständigen Kreisphysikus nachfolgen. Von dieser nachträglichen amtsärztlichen Untersuchung kann jedoch abgesehen werden, wenn ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter auf Antrag seines Vormunds mit einem privatärztlichen Zeugnis aufgenommen worden ist oder wenn das Aufnahmezeugnis von dem ärztlichen Leiter einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer psychiatrischen Universitätsklinik unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellt worden ist. Die Aufnahme ist der für die Heimat des Kranken wie der für die Anstalt zuständigen Polizeibehörde und dem Staatsanwalt des für die Heimat des Kranken zuständigen Landgerichts anzuzeigen. Ausserdem können in besonders dazu ermächtigten Privatanstalten „freiwillige Pensionäre“ aufgenommen werden nur auf eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmässigkeit und ihre oder ihrer gesetzlichen Vertreter schriftliche Einwilligung, und zwar ist in diesem Falle die Aufnahme nur der Ortspolizeibehörde der Anstalt anzuzeigen. — Auch sonst ist überall in Deutschland das Zeugnis eines Arztes und die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ebenso hat überall die Polizeibehörde das Recht, bei gemeingefährlichen Kranken den Aufnahmeantrag auch gegen den Willen der Angehörigen zu stellen, wenn diese den Kranken nicht hinreichend bewachen können oder wollen. Dagegen beschränkt sich der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatanstalten nur auf Preussen und Bayern, wo für Privatanstalten ein amtsärztliches Aufnahmezeugnis vorgeschrieben ist ausser bei Gefahr im Verzuge oder freiwilligem Eintritt, doch hat dann die amtsärztliche Untersuchung nachzufolgen. Aehnlich in Württemberg (V. v. 18. November 1899). — Eine eigene Stellung nehmen die Irrenkliniken zu Würzburg und Leipzig ein, da hier allein der Direktor über die Aufnahme der Kranken verfügt, ohne dass das Zeugnis eines anderen Arztes verlangt wird oder auch eine Anzeige an Staatsanwalt oder Ortsbehörde erfolgt. Diese völlige Gleichstellung einer Irrenanstalt mit anderen Krankenhäusern hat zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt.

g) Die Entlassung aus öffentlichen Anstalten erfolgt, wenn der Kranke geheilt ist oder der Anstaltspflege nicht mehr bedarf, ferner eigentlich nur, wenn die Behörde, die ihn eingeliefert, die Entlassung, eventuell auf Wunsch der Angehörigen, verlangt. Bei Privatanstalten tritt der Fall hinzu, dass der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert, doch muss bei gemeingefährlichen Kranken, falls nicht die unmittelbare Ueberführung in eine andere Anstalt sichergestellt ist, die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes zustimmen und für sichere Ueberführung gesorgt sein. Freiwillige Pensionäre müssen auf ihr Verlangen jederzeit entlassen werden, wenn nicht der Kreisphysikus die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt feststellt. — So in Preussen; ähnlich in den anderen Bundesstaaten.

h) Das Entmündigungsverfahren ist nicht öffentlich (§ 172 des G.V.G. v. 27. Januar 1877). Es wird formell durch die deutsche C.P.O. v. 30. Januar 1877 (in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898) §§ 645—679 geregelt. „Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluss des Amtsgerichts. Der Beschluss wird nur auf Antrag erlassen.“ Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde gestellt werden, gegen eine Ehefrau aber im allgemeinen nur vom Ehemanne, und gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, nur vom gesetzlichen Vertreter; stets aber ist der Staatsanwalt des Landgerichts dazu befugt. Für die Einleitung des Verfahrens ist das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig, kann aber Verhandlung und Entscheidung dem Amtsgericht des Aufenthaltsortes überweisen. Der zu Entmündigende muss persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen vernommen werden, falls dies nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Auch kann das Gericht den zu Entmündigenden auf die Dauer von höchstens sechs Wochen einer Heilanstalt zur Beobachtung überweisen, falls dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und den Gesundheitszustand des Betreffenden nicht gefährdet; doch muss der Antragsteller seine Einwilligung geben und steht dem zu Entmündigenden sofortige Beschwerde gegen die Anordnung des Gerichts frei. Keinenfalls aber darf die Entmündigung beschlossen werden, bevor ein oder mehrere Sachverständige gehört sind. Der Entmündigungsbeschluss wird dem Vormundschaftsgericht und eventuell dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zugestellt, im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche auch dem Entmündigten. Eine etwaige Anfechtungsklage erfolgt vor dem Landgerichte. Sie steht auch dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten frei, und zwar beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem derselbe von der Entmündigung Kenntnis erlangt.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann entmündigt werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (ausserdem ist Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht vorgesehen), und zwar ist die Entmündigung aufzuheben, wenn der Grund derselben wegfällt (§ 6). Folge der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist Geschäftsunfähigkeit gleich derjenigen eines Kindes unter sieben Jahren (§ 104), womit auch die Nichtig-

keit der Willenserklärung gegeben ist (§ 105), während der wegen Geistesschwäche Entmündigte in der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit dem Minderjährigen gleichsteht, der das siebente Lebensjahr vollendet hat (§ 114), so dass er im allgemeinen dann ein Rechtsgeschäft abschliessen kann, wenn es ihm lediglich rechtlichen Vorteil bringt. Er kann ein Testament zwar nicht errichten, aber ein früher errichtetes widerrufen (§ 2229 ff.) und sogar mit Einwilligung seines Vormunds eine Ehe eingehen (§ 1304), während die Eheschliessung eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten nichtig ist (§ 1325). — Ist der Entmündigungsantrag gestellt, so kann das Vormundschaftsgericht, um eine erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens abzuwenden, eine vorläufige Vormundschaft (mit der Wirkung beschränkter Geschäftsfähigkeit — § 114) einrichten (§ 1906). — Ausser der Vormundschaft ist auch die Einrichtung der Pflegschaft vorgesehen, und zwar kann ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, aber infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, für diese einen Pfleger erhalten, jedoch ist hierzu die Einwilligung des Gebrechlichen erforderlich, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (§ 1910).

Hiernach sind also gewissermassen drei Stufen geschaffen: 1. Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Folge: volle Geschäftsunfähigkeit. Voraussetzung: ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, der seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist (vgl. § 104). 2. Entmündigung wegen Geistesschwäche. Folge: beschränkte Geschäftsfähigkeit. Voraussetzung: Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, infolge geringerer krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, so dass der Wille nicht nur durch krankhafte Einflüsse bestimmt wird. 3. Pflegschaft wegen geistigen Gebrechens. Folge: Geschäftsunfähigkeit für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten. Voraussetzung: krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, die die Besorgung der Angelegenheiten nach mancher Richtung nicht hindert, und Einwilligung in die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. — Hervorzuheben ist, dass hier Geisteskrankheit, Geistesschwäche und geistiges Gebrechen nicht ärztliche, sondern juristische Begriffe sind. Es wird daher z. B. ein im ärztlichen Sinne Schwachsinniger oder Melancholiker je nach dem Grade seiner Krankheit im Sinne des Gesetzes geisteskrank, geistesschwach oder geistig gebrechlich sein können.

i) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt. Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen (Deutsche Strafprozessordnung v. 1. Februar 1877 §§ 487 und 493). Im übrigen gilt für Deutschland, was vorher über die Unterbringung irrer Verbrecher im allgemeinen gesagt ist.

2. England. Die englische Irrengesetzgebung stammt aus verschiedenen Zeiten, und nur notdürftig sind oft einzelne Bestimmungen miteinander in Verbindung gebracht.

a) An der Spitze des gesamten Irrenwesens stehen — nur dem Lordkanzler unterstellt — „Commissioners in Lunacy“. Diese waren bisher elf an der Zahl, darunter drei Aerzte und drei mindestens zehn Jahre im Amte stehende Richter oder Rechtsanwälte, doch hat seit 1889 der Kanzler, der sie ernennt, das Recht, eine andere Zahl festzusetzen und die Art ihrer Amtsführung zu ändern, namentlich auch ihr Amt mit dem der später zu nennenden Masters in Lunacy zu verschmelzen. Diese Commissioners, von denen drei, der ständige Vorsitzende, ein Arzt und ein Jurist, das „private committee“ bilden, welches viele Geschäfte ohne Hinzuziehung der anderen abwickelt, sind befugt, ebenso wie die Masters in Lunacy, im Verfolg der ihnen gesetzlich zustehenden Untersuchungen jedermann vorzuladen und unter Eid zu vernehmen. Sie dürfen kein Nebenamt annehmen und sind „during good behaviour“ unabsetzlich.

b) Die „armen Geisteskranken“ — pauper lunatics —, d. h. solche, die ganz oder teilweise auf öffentliche Kosten unterhalten werden, sind vom Armenpfleger zu registrieren und erhalten regelmässigen ärztlichen Besuch. Aber auch die übrigen — private patients — sollen von jedem Bezirksbeamten zur Anzeige gebracht werden, sobald derselbe davon hört, dass sie ungeeignet verpflegt und beaufsichtigt, grausam behandelt oder vernachlässigt werden. Wer einen Geisteskranken aufnimmt, bedarf zwar keiner Anstaltskonzession — daher unlicensed house —, untersteht aber im übrigen denselben Regeln und derselben Beaufsichtigung wie Privatanstalten. Alle Einzelpatienten — paupers und die angegebenen private patients — müssen den Commissioners angezeigt und jährlich wenigstens einmal von diesen besucht werden. Ausserdem sind Aerzte als lokale Visitors bestellt.

c) Die einzelnen Bezirke haben für ihre Geisteskranken, sei es durch Errichtung eigener Anstalten, sei es durch Verträge mit anderen, zu sorgen. Die Paupers werden meist in die sogenannten Asyle — county oder borough asylums — aufgenommen, doch können geeignete Kranke auch an Irrenabteilungen von Workhouses, die als Pflegeanstalten gelten, abgegeben werden. Private patients kamen bisher meist in Hospitals, die aus Stiftungen, Schenkungen und dergleichen erhalten werden, oder in eigentliche Privatanstalten — licensed houses. Doch sollen von jetzt an die Counties und Boroughs Abteilungen oder Anstalten für Privatkranke eröffnen oder Privatanstalten ankaufen. Der Staat selbst besitzt nur eine Anstalt, Bedlam in London.

d) Die Konzessionierung von Anstalten erfolgt direkt oder indirekt durch die Commissioners. Sie gilt für Privatanstalten höchstens 13 Monate und muss dann stets erneuert werden. Neue Privatanstalten dürfen seit 1889 nur noch für Idioten oder Schwachsinnige errichtet werden. Als Privatanstalten gelten alle Häuser, die mehr als einen Kranken aufnehmen.

e) Jedes Asylum steht direkt unter einem

besonderen Committee of Visitors, das Kontrakte und Lieferungsverträge abschliesst, Statuten und Kostsätze aufstellt, Aerzte und Beamte anstellt und mindestens zweimonatliche Besichtigungen mit umfassenden Befugnissen vornimmt. Die Privatanstalten sind in einer Reihe von Orten, die als unter der speciellen Gerichtsbarkeit der Commissioners stehend im Gesetze von 1845 namhaft gemacht sind, diesen direkt unterstellt, in den übrigen ernennen die Friedensrichter Visitors für sie. Dieselben müssen Aerzte sein und gelten auch für die Einzelpatienten. In jeder Privatanstalt mit mehr als 100 Kranken muss ein Arzt wohnen. Die Commissioners müssen die ihnen unmittelbar unterstehenden Anstalten jährlich viermal, die anderen zweimal unvermutet in allen Einzelheiten untersuchen. Visitors und Commissioners dürfen auch die Diät der armen Kranken bestimmen, Besuche bei den Kranken mit oder ohne Beisein des Anstaltsdirektors zulassen. Die Kranken dürfen Briefe verschlossen an die Commissioners, Visitors, Richter, den Staatssekretär und andere bestimmte Personen absenden, und in Privatanstalten müssen den Kranken leicht zugängliche Anschläge dies und andere Rechte kund thun. Ueber Anwendung von Zwangsmitteln, die nur auf Zeugnis des Direktors stattfinden darf, um chirurgische oder innere Massnahmen durchzusetzen und um den Kranken oder andere vor Verletzung zu schützen, muss vierteljährlich den Commissioners berichtet werden.

f) Ein Kranker darf gegen seinen Willen in Anstalts- oder andere Pflege nur auf richterlichen Befehl gebracht werden. Dieser Befehl wird bei armen Kranken auf Antrag der Armenbehörde und das Zeugnis eines Arztes erteilt, bei Privatkranken auf Antrag eines Verwandten oder Freundes und Beibringung zweier ärztlicher Zeugnisse. Ist der Richter noch nicht von der Krankheit des Betreffenden überzeugt, so kann er innerhalb acht Tagen einen Termin zu weiterer Beratung ansetzen, den Kranken besuchen, Zeugen vernehmen etc., eventuell auch die Sache nochmals um 14 Tage verschieben. Kommt er auch dann nicht dazu, den Befehl auszustellen, so muss er die Gründe der Ablehnung schriftlich dem Antragsteller und den Commissioners mitteilen. Letztere können sich der Sache weiter annehmen. In eiligen Fällen kann jedoch ein Kranker in eine Anstalt oder als Einzelpatient auf den Antrag eines Verwandten und das Zeugnis eines Arztes untergebracht werden, doch muss dann das übrige nachgeholt werden. Hat der Richter den Kranken nicht persönlich geprüft, so muss dem Kranken binnen 24 Stunden nach seiner Einlieferung vom Anstaltsdirektor resp. Pfleger ein Brief übergeben werden, der ihn auf sein Recht, persönlich vom Richter beurteilt zu werden, aufmerksam macht, und der Kranke darf innerhalb acht Tagen verlangen, dem Richter vorgeführt zu werden. Die Aufnahme muss sogleich den Commissioners und eventuell den Visitors angezeigt und nach einem Monat ein Bericht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kranken den Commissioners übersandt werden. Sobald wie möglich müssen sich Visitors und Commissioners persönlich von der Geisteskrankheit des Aufgenommenen überzeugen, letztere können sich aber auch vertreten lassen. — Nach einem Jahre erlischt der Aufnahmebefehl, wenn der Direktor nicht durch besonderen Bericht das Fortbestehen der Krankheit bestätigt, dasselbe muss dann nach zwei, hierauf nach drei und von da an stets nach fünf Jahren geschehen. — Freiwillige Kranke (boarders) können ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse, aber unter sofortiger Benachrichtigung der Commissioners aufgenommen, müssen aber auf eigenen Wunsch stets binnen 24 Stunden entlassen werden.

g) Jeder Privatkranke kann auch vor seiner Genesung jederzeit von dem, der seine Aufnahme beantragt hat und der auch verpflichtet ist, ihn mindestens einmal im Halbjahre zu besuchen oder besuchen zu lassen, jeder arme Kranke von der Ortsarmenbehörde aus der Anstalt genommen werden, wenn nicht Gemeingefährlichkeit vorliegt, in welchem Falle die Commissioners entscheiden. Ferner können zwei Commissioners (ein Arzt und ein Jurist, die überhaupt bei Revisionen die Körperschaft zu vertreten pflegen) auf einen Besuch hin stets die Entlassung eines Kranken verfügen oder ihn, wenn er in Einzelpflege ist, in andere Pflege bringen lassen. Aber auch jeder, ob Verwandter oder nicht, kann sich von den Commissioners die Erlaubnis erbitten, einen Geisteskranken durch zwei Aerzte untersuchen zu lassen. Finden diese ihn bei zwei Besuchen, die acht Tage auseinander liegen müssen, gesund oder fähig, ohne Schaden für sich oder andere entlassen zu werden, so können die Commissioners seine Entlassung binnen zehn Tagen anordnen.

h) Auf Antrag der Commissioners, oder wenn ein Kranker ein Jahr in Pflege gewesen ist, hat der Kanzler das Recht, einen der zwei von ihm ernannten Masters in Lunacy zu entsenden, der sich, wie es ihm hinreichend erscheint, von der Geisteskrankheit des Betreffenden überzeugt. Der Kanzler kann auf solchen Bericht durch Ernennung eines Vormundes oder anderweitig für Schutz, Pflege und Unterhalt des Kranken sorgen. Auch eine teilweise Entmündigung kann eintreten: es kann jemandem die freie Verfügung über sein Vermögen genommen, die über seine Person gelassen werden.

i) Wird jemand während der Untersuchung wegen Mordes oder eines ungeheuerlichen Verbrechens geisteskrank, so kann das Gericht statt einer Verurteilung anordnen, dass er during her Majesty's pleasure verwahrt werde. Er kommt dann nach Broadmoor und bleibt dort, auch wenn er gesund wird, bis eine besondere Verfügung ihn, eventuell unter bestimmten Bedingungen, der Freiheit wiedergiebt. Daneben werden — jetzt allerdings nur noch auf der Frauenabteilung — auch irre Verbrecher, die während der Strafverbüssung geisteskrank geworden sind, daselbst verpflegt. Für die übrigen irren Verbrecher ist in Irrenabteilungen von Gefängnissen gesorgt. Auch sie kommen jedoch nach Broadmoor, wenn ihre Strafhaft abgelaufen, ihre Geisteskrankheit aber noch nicht geschwunden ist. Wie alle Geisteskranken unterstehen auch die irren Verbrecher den Commissioners in Lunacy, die auch jedes Gefängnis, Armenhaus etc. auf Geisteskranke und deren Verpflegung untersuchen können.

Die Einrichtung der Commissioners in

Lunacy hat dem englischen Irrenwesen unzweifelhaft grosse Förderung gebracht. Es stehen hier Männer an der Spitze, die sich der Sache ganz widmen und sie zu ihrer Lebensaufgabe machen. Weniger erspriesslich erscheinen die lokalen Committees of Visitors, über deren Unwissenheit in den ihnen unterstehenden Dingen manchmal geklagt wird. Die häufigen Visitationen sind vielleicht imstande, offenbare Missstände, unnötigen Zwang und dergleichen unmöglich zu machen, aber sie belasten den Direktor auch erheblich und zwingen ihn, sein Interesse mehr den äusserlichen Formen zu widmen. So wird leicht die individuelle Fürsorge benachteiligt, zumal in England das Verhältnis der Aerzte zur Krankenzahl im Vergleich mit Deutschland sehr gering ist und grosse Anstalten mit 1000 und mehr Kranken häufig sind. Dazu kommen die vielen Bestimmungen, die, um die Einsperrung Gesunder zu verhindern, den Kranken die ihnen so nötige Ruhe nehmen. Die unzweckmässigsten derselben sind durch das Gesetz von 1889 getroffen, glücklicherweise in einer Fassung, die es den Commissioners ermöglicht, sie als Beruhigungsmittel der öffentlichen Meinung auf dem Papier zu belassen.

3. Schottland.

a) Ein Board of Commissioners in Lunacy steht an der Spitze des Irrenwesens. Er wird von drei (ärztlichen) Mitgliedern gebildet, denen der Staatssekretär einen oder zwei Juristen, wenn nötig, hinzufügen kann. Ausserdem können sie selbst ärztlichen Beistand zuziehen. Sie überwachen das gesamte Irrenwesen, stellen die Regeln für Ueberwachung der Anstalten auf, und zwei von ihnen haben wenigstens zweimal im Jahre jeden Ort zu besuchen, wo ein oder mehrere Geisteskranke sich befinden, und über deren Befinden und Behandlung zu berichten.

b) Jeder arme Geisteskranke muss den Commissioners gemeldet werden und steht unter ihrem Schutze, ein Privatkranker in der eigenen Familie nur dann, wenn es bekannt wird, dass er vernachlässigt oder schlecht behandelt wird.

c) Die Distrikte sind verpflichtet, für die Anstaltsversorgung der derselben bedürftigen armen Kranken zu sorgen.

d) Die Commissioners erteilen die Konzession für Anstalten.

e) Ausser den Commissioners dürfen Sheriff und Friedensrichter jederzeit jeden Ort besichtigen, wo sich Geisteskranke aufhalten.

f) Die Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt oder in fremde Pflege geschieht auf die Zeugnisse zweier Aerzte hin durch Verfügung des Sheriffs, in eiligen Fällen auf das Zeugnis eines Arztes, eventuell auch eines der Anstalt, doch müssen dann die anderen Papiere in drei Tagen nachgeholt werden. Kann der Kranke nach drei Jahren noch nicht entlassen werden, so muss der Anstaltsdirektor dem Sheriff die Notwendigkeit weiterer Detinierung eidlich versichern und dies von da an eventuell jedes Jahr wiederholen.

g) Der Sheriff kann jederzeit auch gegen die Ueberzeugung des Anstaltsleiters die Entlassung eines Kranken verfügen, wenn zwei Aerzte denselben für gesund erklären; die Commissioners bedürfen dazu nur ihrer eigenen Ueberzeugung, keiner ärztlichen Bescheinigung. Privatkranke können von ihren Verwandten, arme Kranke von ihrer Heimatsbehörde stets aus der Anstalt genommen werden, ausser wenn der Direktor sie für gefährlich erklärt und der Distriktsprokurator ihre weitere Detinierung anordnet. Freiwillige Kranke müssen jederzeit auf ihren Wunsch binnen drei Tagen entlassen werden.

h) Die Commissioners haben das Recht, die Ernennung eines gerichtlichen Verwalters für das Vermögen eines Kranken zu veranlassen, sobald sie glauben, dass dasselbe nicht richtig verwaltet wird; auch später haben sie bei Visitationen darauf zu achten, ob der gerichtliche Verwalter darin das Richtige thut.

4. Frankreich. In Frankreich gilt bisher die Loi sur les Aliénés v. 30. Juni 1838, ergänzt durch die V. v. 19. Dezember 1839 und durch das Irrenanstaltsreglement von 1857. Verschiedene Gesetzesentwürfe sind seit den 70er Jahren in den Kammern beraten, aber bisher nicht angenommen worden. So blieben die französischen Anstalten vor manchen harten und schädigenden Massregeln bewahrt, haben aber auch manches Erwünschte, wie die Einrichtung der freiwilligen Pensionäre, noch nicht erreicht.

a) Das Anstaltswesen untersteht dem Ministerium des Innern. Die öffentlichen Anstalten unterstehen der Leitung, die privaten der Ueberwachung der Staatsgewalt. Eine den Commissioners ähnliche Behörde fehlt.

b) Staatliche Aufsicht über Irre ausserhalb der Anstalten besteht nicht.

c) Jedes Departement muss eine öffentliche Anstalt haben oder mit einer anderen Anstalt einen Vertrag zur Unterbringung seiner Kranken schliessen.

d) Die Errichtung einer Anstalt setzt die staatliche Genehmigung voraus, die Hausordnung muss vom Ministerium gebilligt werden. — Die Konzession für Privatanstalten kann, nach einer Reihe von Nachweisen, vom Präfekten erteilt werden. Der Besitzer und ev. der dirigierende Arzt muss in der Anstalt wohnen. Die Stellvertretung und Schliessung der Anstalt ist sehr genau geregelt.

e) Die öffentlichen Anstalten werden durch je eine vom Präfekten ernannte Commission de surveillance von 5 Mitgliedern überwacht, die über alle Verwaltungsangelegenheiten mitzureden hat. Alle Anstalten unterliegen einer periodischen Revision durch eine Kommission, die aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten, dem Staatsanwalt, dem Friedensrichter und dem Maire besteht und alle Klagen der Patienten zu prüfen hat; ferner besichtigt der Staatsanwalt die öffentlichen Anstalten mindestens alle sechs, die privaten mindestens alle drei Monate einmal. Klagen von Patienten an Gericht und Behörde müssen befördert werden. — Irrenab-

teilungen gewöhnlicher Krankenhäuser müssen für mindestens fünfzig Kranke eingerichtet sein und unterstehen denselben Bestimmungen wie öffentliche Anstalten, nur dass keine Commissions de surveillance gebildet werden.

f) Die Aufnahme eines Kranken erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf ein ärztliches Zeugnis, das die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bekundet, in dringenden Fällen aber fehlen kann, sowie nach Feststellung der Identität des Antragstellers und des Kranken. Die Aufnahme wird binnen 24 Stunden dem Präfekten mitgeteilt, der bei Privatanstalten innerhalb dreier Tage durch einen oder mehrere Aerzte, denen er auch jemand anders beiordnen kann, den Geisteszustand des Aufgenommenen untersuchen lässt. 14 Tage nach der Aufnahme muss der Anstaltsdirektor dem Präfekten einen ausführlichen Bericht über den Kranken zusenden. — Besondere Bestimmungen gelten für die Kranken, welche auf Befehl des Präfekten der Anstalt überliefert werden, weil ihr Geisteszustand die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen gefährdet. Hierbei kann in dringenden Fällen der Maire auf ein ärztliches Zeugnis vorläufig statt des Präfekten handeln. Ueber den Zustand dieser polizeilich Internierten hat der Anstaltsleiter zu Anfang jeden Halbjahres und auch zwischendurch, wenn die Gemeingefährlichkeit geschwunden ist, dem Präfekten zu berichten, der über Verbleib oder Entlassung entscheidet. — Aufnahme und Entlassung jedes Kranken muss dem für die Heimat desselben wie dem für die Anstalt zuständigen Staatsanwalt angezeigt werden. Ausserdem berichtet der Präfekt darüber an den Minister.

g) Die Entlassung muss jederzeit auch vor der Heilung erfolgen, wenn sie vom Kurator, den Verwandten oder dem Antragsteller verlangt wird; doch kann hiergegen der Maire Einspruch thun, wenn nach Ansicht des Arztes Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dadurch zu befürchten steht. Endgiltig entscheidet hierüber der Präfekt. Ein so zurückgehaltener Kranker gilt als polizeilich interniert. — Jederzeit kann der Präfekt die sofortige Entlassung eines Kranken verfügen. Ferner kann der Kranke, sein Vormund, jeder Verwandte oder Freund, endlich auch der Staatsanwalt die Entlassung beantragen, die von dem für die Anstalt zuständigen Gerichte ohne Angabe der Gründe verfügt wird, wenn es die beigebrachten für stichhaltig hält.

h) Für Kranke in einer Anstalt kann das Civilgericht auf Antrag einen vorläufigen Vermögensverwalter ernennen, dessen Befugnis mit der Entlassung des Kranken erlischt. Sonst wird das Vermögen der nicht entmündigten Kranken durch die Commission de surveillance verwaltet. Ferner kann das Gericht einen Kurator bestellen, der dafür sorgt, dass das Einkommen im Interesse des Kranken verwaltet wird und dass derselbe, sobald sein Zustand es erlaubt, die freie Ausübung seiner Rechte zurückerhält.

Die Interdiktion selbst beschränkt die Verfügungsgewalt nur über das Vermögen und setzt einen dauernden Zustand von Geisteskrankheit voraus, wobei lichte Zwischenräume nicht anerkannt werden. (Code Napoléon Buch I, Tit. 11, Kap. 2, Art. 489 ff.)

5. Belgien. Das G. v. 28. Dezember 1873 regelt die belgische Irrenpflege. Es ist in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 1. Juni 1874 ungewöhnlich eingehend und klar. In vielen Dingen lehnt es sich an das französische Gesetz an. Besondere Bestimmungen bestehen für die Irrenkolonieen Gheel und Lierneux.

a) Die Regierung lässt die Anstalten sowohl durch besondere Delegierte wie durch ständige Inspektionskomitees der einzelnen Arrondissements revidieren.

b) Niemand darf in seiner oder eines anderen Wohnung in seiner Freiheit beschränkt werden, wenn nicht zwei Aerzte, deren einer vom Friedensrichter bestimmt wird, seine Geisteskrankheit bescheinigt haben. Der Friedensrichter muss den Kranken mindestens einmal vierteljährlich besuchen, sich ebenso oft ein Zeugnis des Hausarztes vorlegen lassen und kann ausserdem den Kranken durch einen anderen Arzt besuchen lassen, so oft es ihm nötig scheint.

c) Ausser den Staats- und Provinzialanstalten sind von den Gemeinden provisorische Asyle, wenn möglich im Anschluss an bestehende Krankenhäuser zu errichten, in denen Geisteskranke bis zur Abwickelung der zur Aufnahme nötigen Formalitäten, aber nicht länger als nötig, verbleiben können. Daselbst sind auch arme Kranke unterzubringen, welche auf dem Wege zur Anstalt des Ausruhens bedürfen.

d) Als Irrenanstalt gilt jedes Haus, in dem auch nur ein Geisteskranker verpflegt wird, der nicht zur Familie des Pflegers gehört oder unter dessen Vormundschaft steht. Die Konzession wird durch kgl. Ermächtigung und nur auf verschiedene Bedingungen hin erteilt. Der Arzt darf mit dem Inhaber nicht verwandt sein und wird auf dessen Vorschlag vom Minister ernannt, der auch sein Gehalt bestimmt und ihn bei grober Nachlässigkeit und Pflichtverletzung absetzen kann. Sogar die Zahl der Zellen (höchstens 1 auf 100 Kranke) wird bestimmt. Bei Privatanstalten muss, wie übrigens auch in Frankreich, der Inhaber eine Kaution stellen.

e) Die Anstalten werden wenigstens alle Halbjahre vom Bürgermeister, alle drei Monate vom Staatsanwalt, alle Jahre vom Gouverneur oder einem Delegierten desselben besichtigt, die provisorischen Asyle alle Vierteljahre vom Bürgermeister und Friedensrichter. — Neuerdings ist auch eine aus Irrenärzten bestehende Besuchskommission eingeführt.

f) Die Aufnahme in eine Anstalt erfolgt entweder auf Antrag einer Privatperson oder auf Verlangen verschiedener Behörden unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, das in eiligen Fällen bis 24 Stunden später nachgeliefert werden kann. Bei einem Entmündigten genügt der Antrag des Vormundes im Verein mit dem Beschluss des Familienrates. Tritt ein Kranker freiwillig ein, so muss dies sofort dem Bürgermeister angezeigt werden, der den Kranken binnen 24 Stunden ärztlich untersuchen lässt. — Der Anstaltsleiter hat von der Aufnahme dem Gouverneur der Provinz, dem für die Anstalt und dem für die Heimat des Kranken zuständigen Staatsanwalt, dem Friedensrichter,

dem Bürgermeister und dem Comité de surveillance der Anstalt Kenntnis zu geben. Vom Staatsanwalt der Heimat werden dann die lokalen Behörden und von diesen die Verwandten des Kranken und seine Wirtsleute benachrichtigt. — Während der ersten fünf Tage muss der Anstaltsarzt den Kranken täglich besuchen und in ein bestimmtes Register Beobachtungen und Urteil eintragen. Am 6. Tage hat er eine Abschrift davon dem Staatsanwalt seines Bezirks einzureichen.

g) Erklärt der Anstaltsarzt den Aufgenommenen für nicht geisteskrank oder genesen, so muss er dem, der den Aufnahmeantrag gestellt, sowie dem Vormund und allen Behörden, denen die Aufnahme angezeigt war, Mitteilung davon machen. Fünf Tage später erfolgt dann die Entlassung. Ist der Kranke noch nicht geheilt, so haben die, die ihn eingeliefert haben, ev. der Vormund stets das Recht, seine Entlassung zu fordern. Jeder Kranke und jeder andere, der Interesse daran hat, kann sich stets an das Gericht wenden, das sofortige Entlassung verfügen kann. Gerichtskosten werden dafür nicht erhoben.

h) Jeder Geisteskranke in einer Anstalt, der nicht bevormundet ist, kann auf Antrag gerichtlich einen provisorischen Verwalter erhalten, wobei Familienrat und Staatsanwalt gehört werden müssen. Für die Anstaltskranken, die weder Vormund noch provisorischen Verwalter haben, übt die Pflichten des letzteren ein Mitglied des comité de surveillance aus, doch kann auch für bestimmte Zwecke statt dessen ein Notar eintreten. Rechtsgeschäfte, die von Kranken während ihres Anstaltsaufenthaltes vorgenommen werden, sind anfechtbar.

i) Verurteilte, Angeklagte, Untersuchungs- und Schuldgefangene, bei denen Geistesstörung erkannt wird, sollen auf Antrag der zuständigen Behörde in eine durch die Regierung bestimmte — öffentliche oder private — Anstalt kommen und hier die Verurteilten von den übrigen getrennt verwahrt werden.

6. Holland. Das holländische Irrengesetz datiert vom 27. April 1884.

a) Mindestens zwei ärztliche Inspektoren üben die Staatsaufsicht aus über Irrenanstalten und über diejenigen Irren, welche ihrer Freiheit beraubt sind und nicht in eigener oder elterlicher Wohnung verpflegt werden.

b) Wer einen Irren verpflegt, der der Aufsicht der Inspektoren unterliegt, hat dies binnen zwei Tagen dem Bürgermeister und durch diesen dem Staatsanwalt und den Inspektoren anzuzeigen. Diese beiden dürfen den Kranken gegen den Willen des Pflegers, der aber zu jeder Auskunft verpflichtet ist, nur unter Vorzeigen eines schriftlichen Auftrages und in Gegenwart des Richters oder Beamten besuchen; das Protokoll des Besuches wird dem Pfleger mitgeteilt. Findet der Inspektor den Kranken schlecht behandelt, so berichtet er dies, falls es nicht geändert wird, dem Staatsanwalt. Anwendung von Zwangsmitteln muss registriert und den Inspektoren auf Verlangen mitgeteilt werden.

c) Irre, die vom Reiche unterhalten werden müssen, und diejenigen, deren Unterbringung in eine Anstalt durch den Strafrichter veranlasst wird, werden entweder in einer Reichsanstalt verpflegt, die auch ev. arme Kranke auf Kosten der Gemeinden aufnimmt oder es wird für sie durch Vertrag mit anderen Anstalten oder Privatleuten gesorgt (G. v. 15. Dezember 1896). Im übrigen sorgen die Provinzialregierungen für Anstalten für ihre Irren, falls nicht anderweitig das Bedürfnis gedeckt ist.

d) Als Anstalt wird jede Wohnung angesehen, in welcher mehr als zwei Geisteskranke verpflegt werden. Bei Erteilung der Konzession wird das Maximum der Kranken und das Minimum der Aerzte durch die Behörde festgesetzt.

e) Zu den Irrenanstalten haben Inspektoren wie Staatsanwalt stets freien Zutritt. Der Staatsanwalt hat in Begleitung eines Inspektors oder eines anderen von den Inspektoren bestimmten Arztes vierteljährlich mindestens einmal die Anstalten seines Bezirkes zu besuchen und sich zu überzeugen, dass niemand sich widerrechtlich darin befindet und dass die Kranken ordentlich behandelt werden. Ihm wie dem Staatsanwalt des Heimatsortes ist jede Aufnahme, Beurlaubung und Entlassung mit Angabe der Gründe und ev. des Antragstellers sowie jeder Todesfall anzuzeigen.

f) Die Aufnahme kann von verschiedenen Verwandten oder vom Vormunde des Kranken beantragt werden, sowie vom Staatsanwalte, wenn die Verwandten verwirrt sind oder ein Inspektor oder Bürgermeister darum ersucht. Auch kann jeder Volljährige seine Aufnahme selbst beantragen. Stets ist ein ärztliches Zeugnis notwendig. Die Ermächtigung zur Aufnahme erteilt der Kantonsrichter oder, wenn der Staatsanwalt den Antrag stellt, der Arrondissementsgerichtspräsident ev. nach Verhör. Verweigert er sie, so entscheidet dass Arrondissementsgericht. Der Kantonsrichter resp. der Staatsanwalt zeigt die Aufnahme dem betr. Bürgermeister, dieser den Verwandten oder dem Vormund an. — In dringenden Fällen kann der Bürgermeister einen Geisteskranken ohne ärztliches Zeugnis in einer Anstalt, nötigenfalls auch in einem Gefängnis vorläufig verwahren lassen, muss aber sofort den Staatsanwalt behufs Stellung des Aufnahmeantrags benachrichtigen. — Eine Abschrift der Krankengeschichte wird dem Staatsanwalt drei Tage nach der Aufnahme, eine zweite binnen vier Wochen eingereicht, letztere mit motivierter Erklärung des Anstaltsarztes über die Notwendigkeit ferneren Anstaltsaufenthalts. Auf ein von einem Anwalte unterzeichnetes Gesuch oder auf Requisition des Staatsanwaltes entscheidet nun das Arrondissementsgericht, ev. auch nach Zeugenbeweis und Verhör des Kranken, dass der Aufgenommene eine bestimmte Zeit, nicht über ein Jahr, in der Anstalt zu belassen sei. Später kann die Dauer durch neues gleiches Gerichtsverfahren wieder auf ein Jahr verlängert werden u. s. f.

g) Die Entlassung erfolgt nach der Heilung des Kranken oder auf Verlangen des Staatsanwaltes oder der Verwandten oder beim Ausbleiben der Zahlung. Die Rückkehr in die Gesellschaft wird dann im Einverständnis mit den Verwandten oder im Notfalle mit dem Bürgermeister geregelt, falls der Kranke nicht auf eigenes Ersuchen aufgenommen war. Fürchtet

der Arzt eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Entlassung, so beschliesst darüber das Arrondissementsgericht. Der Staatsanwalt hat die Entlassung zu verlangen, wenn ihm jemand ungesetzlich aufgenommen resp. zurückgehalten oder wenn ihm jemand genesen erscheint.

h) Während des Anstaltsaufenthaltes verliert der Kranke die Verfügung über sein Vermögen, und das Arrondissementsgericht seines Wohnortes ernennt, wenn nötig, auf Antrag der Verwandten oder des Staatsanwaltes einen vorläufigen Verwalter. Eine Entmündigung kann nach Ablauf der ersten Ermächtigung zum Anstaltsaufenthalte auf Antrag der Berechtigten oder des Staatsanwaltes erfolgen, und sie wird dem Kranken mitgeteilt, falls dies ihm nicht nach ärztlichem Urteile schädlich ist.

i) Jemand, der eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen Geistesstörung nicht verantwortlich gemacht werden kann, darf vom Strafrichter für ein Jahr einer Anstalt überwiesen werden.

7. Norwegen. Norwegen besitzt sein »Gesetz über die Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken« seit dem 17. August 1848.

a) Das Irrenwesen untersteht, wie das Medizinalwesen überhaupt, dem Ministerium der Justiz und Polizei. Der König kann, so oft er es für nötig hält, geeignete Leute mit der Inspektion der Anstalten besonders beauftragen.

b) Kein Geisteskranker darf von Personen oder Lokalbehörden detiniert werden ohne sofortige Anzeige an den Prediger oder direkt an den Arzt, der verpflichtet ist, zu untersuchen, ob die Massnahmen gesetzlich sind. Tobende oder rasende Kranke müssen, wenn ihre Unterbringung in eine Anstalt nicht möglich ist, wenigstens ärztlich behandelt werden, event. auf öffentliche Kosten; arme Geisteskranke, die keiner besonderen Bewachung und Pflege bedürfen, sind wie andere Arme zu verpflegen. Jeder Arzt ist verpflichtet, Unzuträglichkeiten in der Pflege Geisteskranker anzuzeigen und jährlich ein Verzeichnis der ihm gemeldeten Geisteskranken dem Ministerium des Innern einzureichen. Kein Kranker darf mit Verbrechern zusammen detiniert werden.

c) Eine Verpflichtung zur Unterhaltung von Anstalten wird durch das Gesetz nicht ausgesprochen, doch trägt nach G. v. 27. Juni 1891 der Staat $^{4}/_{10}$ der Kosten für arme Geisteskranke, während $^{3}/_{10}$ von der Kommune und $^{3}/_{10}$ vom Kreise aufzubringen ist. Doch geschieht dies nur, soweit arme Geisteskranke besonderer Pflege und Bewachung bedürfen. Ob dies der Fall, entscheidet der Amtsarzt, dem die Aufsicht über die Geisteskranken seines Amts anvertraut ist.

d) Jede Errichtung und Umänderung einer Irrenanstalt sowie das Regulativ derselben bedarf der kgl. Genehmigung. Eine Reihe von Erfordernissen hierfür sind vorgeschrieben. Der Arzt muss vom König speciell dazu ermächtigt sein, er kann bei Privatanstalten zugleich der Besitzer sein.

e) Die Aufsicht über jede Anstalt wird durch je eine Kommission geführt, die aus drei vom König ernannten und staatlich besoldeten Mitgliedern, darunter einem Arzt, besteht. Diese müssen bei jeder Visitation ein genau vorgeschriebenes Personal- und Behandlungsprotokoll unterschreiben und ev. Bemerkungen hinzufügen. Ein Auszug aus diesen Protokollen wird alle drei Monate, ein Generalbericht alle Jahre vom dirigierenden Arzte durch die Kommission dem Ministerium eingesandt. Isolierung und Zwang ist in notwendigen Fällen nur auf kurze Zeit, körperliche Bestrafung überhaupt nicht gestattet.

f) Jeder Geisteskranke, der die öffentliche Sicherheit stört oder zu Hause nicht angemessen verpflegt wird oder für dessen Unterhalt jemand zu sorgen sich verpflichtet, kann in eine Irrenanstalt aufgenommen werden, wenn der Arzt derselben feststellt, dass dies für den Kranken zweckmässig oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist. Gegen die ärztliche Entscheidung steht den Angehörigen die Berufung an die Anstaltskommission zu, der das Aufnahmeprotokoll innerhalb 48 Stunden zugehen muss und die bei Beschwerde sogleich, sonst bei der nächsten Visitation die nötigen Untersuchungen darüber anstellt, ob der Kranke in der Anstalt zu belassen ist.

g) Abgesehen von der Genesung kann ein Kranker jederzeit von den Angehörigen aus der Anstalt genommen werden, wenn ihn nicht die Behörde eingeliefert hat oder der Arzt ihn für sich oder andere gefährlich erklärt. In letzterem Falle kann die Entscheidung der Kommission gefordert werden.

8. Schweden. Schweden hat sein Irrenwesen durch das G. v. 2. November 1883 geregelt.

a) Die höchste Behörde ist die Medizinalverwaltung, die jede irgend wichtige Massregel der Anstaltsdirektionen genehmigen muss. — Der Medizinalverwaltung untergeordnet, im übrigen aber selbständig, wirkt daneben seit 1899 ein Oberinspektor des Irrenwesens, der ein geschulter Psychiater sein muss. Ihm liegen jährlich oder öfter Inspektionen aller öffentlichen und privaten Irrenanstalten ob; im besonderen hat er die Verhältnisse der Krankenpflege zu überwachen und die Rechtmässigkeit der stattgefundenen Aufnahmen zu prüfen.

b) Wird jemand geisteskrank, so muss die Umgebung oder die Ortsbehörde ihn ärztlich untersuchen lassen und Fürsorge für ihn treffen. Jeder, der einen Geisteskranken umsonst oder gegen Bezahlung verpflegt, hat dies schriftlich dem Pfarrer und auf dem Lande dem Gemeindevorsteher, in der Stadt dem betreffenden Arzte anzuzeigen. Letzterer muss auf ordnungsmässige Pflege sehen. Pfarrer und Gemeindevorstand haben jährlich Verzeichnisse aller Geisteskranken den beamteten Aerzten einzuschicken, die auf ihren Reisen den Zustand und die Pflege der Kranken kontrollieren und eventuell auf Abstellung von Missständen dringen sollen.

c) Neben den staatlichen Hospitälern (Irrenheil-) und Asylen (Pflegeanstalten) soll jeder Regierungsbezirk in einem Krankenhause Einrichtungen für Geisteskranke treffen, die wegen Ueberfüllung, Jahreszeit etc. nicht ins Hospital gebracht werden können.

d) Für Staats- und Privatanstalten werden

genaue Bauvorschriften gegeben. Letztere bedürfen der königlichen Genehmigung, die nur unter speciellen Bedingungen erteilt werden darf. So muss der leitende Arzt von der Medizinalverwaltung hierzu besonders ermächtigt sein. Er ist für die Pflege verantwortlich. Jeder, der mehr als 5 Geisteskranke verpflegt, gilt als Inhaber einer Privatanstalt.

e) Jede Anstalt steht unter einer Direktion, deren Vorsitzender der Landeshauptmann ist und die im übrigen aus den Anstaltsärzten und vier vom König ernannten Mitgliedern besteht. Die Befugnisse der Direktion und des Oberarztes sind sehr genau geregelt, die Unterordnung des Verwalters unter den Oberarzt ausdrücklich ausgesprochen.

f) Das Aufnahmegesuch in ein Hospital muss mit einem ausführlichen ärztlichen Berichte, einem Zeugnis des Geistlichen, einer gutachtlichen Aeusserung desselben und anderer glaubwürdiger Personen sowie einer Zahlungsverpflichtung an die Direktion eingereicht werden. In dringenden Fällen kann die Polizeibehörde den Kranken ohne weiteres einbringen, dann müssen die verlangten Zeugnisse nachgeliefert werden. Dieselben Nachweise werden für ein Asyl gefordert, falls die Kranken ihm nicht vom Hospital aus zugeführt werden. Arme Kranke werden, wenn im ersten Monat nach Beginn der Krankheit angemeldet, die ersten zwei Monate hindurch umsonst verpflegt. Binnen 3 Tagen hat der Arzt einer Privatanstalt über jede Aufnahme Bericht nebst Abschrift der Verhandlungen der Medizinalverwaltung einzusenden.

g) Die Entlassung erfolgt auf Anordnung des Oberarztes, wenn jemand nicht-geisteskrank oder genesen befunden wird, auf Anordnung der Direktion, wenn der Kranke soweit gebessert ist, dass er der Anstalt nicht mehr bedarf, oder wenn ein Unheilbarer ungefährlich und ein anderer der Anstalt mehr bedürftig ist. Bei Untersuchungs- und Strafgefangenen entscheidet die Medizinalverwaltung. Ausserdem kann der, der die Aufnahme beantragt hat oder die Kosten trägt, den Kranken jederzeit herausnehmen, falls dies ohne Gefahr der öffentlichen Sicherheit geschehen kann und genügende anderweitige Pflege nachgewiesen wird. Von jeder Entlassung muss unter anderen auch der Geistliche des heimatlichen Kirchspiels benachrichtigt werden. Ruhige Geisteskranke können vom Oberarzt beurlaubt werden, mittellose Genesene von der Direktion eine Unterstützung an Geld oder Kleidung erhalten.

9. Andere Länder. In Europa haben mit Ausnahme von Genf, dessen G. v. 5. Februar 1838 dem französischen ähnelt, und Neuchâtel, dessen G. v. 23. Mai resp. 3. Juni 1879 sich die Genfer Bestimmungen zum Vorbilde genommen hat, andere Länder keine eigentliche Irrengesetzgebung. In Oesterreich haben nur einzelne Kronländer Versuche dazu gemacht. Als Gegensätze z. B. in Behandlung der Aufnahme mögen Dänemark und Portugal erwähnt werden: dort genügt ein ärztliches Zeugnis, hier entscheidet der Richter, und der Arzt muss in Gegenwart desselben und anderer Zeugen den Kranken untersuchen. In Dänemark steht dabei das Irrenwesen trotz beinahe völligem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen auf einer ähnlich hohen Stufe wie in Schweden und Norwegen, während von Spanien und Portugal nichts in dieser Hinsicht zu rühmen ist. Irlands Gesetze schliessen sich denen Englands und Schottlands an, sind aber weniger ausgebildet. In Italien ist das von den Psychiatern Lombroso und Tamburini vorbereitete Irrengesetz, das viele bemerkenswerte Einzelheiten bietet, bisher nicht angenommen worden.

Dort macht sowohl das Civil- wie das Strafrecht einen Unterschied zwischen Personen, welche des Verstandes ganz beraubt sind, und solchen mit verminderter Verstandesthätigkeit. Jene verlieren durch die Entmündigung (interdizione) die Freiheit, über Person und Vermögen zu verfügen, während für diese die Geschäftsunfähigkeitserklärung (inabilitazione) vorgesehen ist, welche nur die Verfügung über das Vermögen beschränkt. Das Entmündigungsverfahren findet vor einem Kollegialgericht statt, ein Familienrat wird hinzugezogen, und die Staatsanwaltschaft übt auch weiterhin die Aufsicht über den Entmündigten und die Thätigkeit des Familienrates aus.

In Russland endlich ist die Irrenpflege in denjenigen Gouvernements, wo die Selbstverwaltung eingeführt ist, Sache der Landstände (Semstwo). Gewöhnlich verfügt der Anstaltsdirektor die Aufnahme auf Grund eines Antrags des angestellten Gemeindearztes. Im übrigen waltet noch ziemliche Willkür der Regierungsbehörden auf diesem Gebiete, obwohl in neuer Zeit gute Anstalten gebaut sind und in der wissenschaftlichen Psychiatrie eifriges Streben herrscht.

Einen eigenen Charakter tragen den dortigen Verhältnissen entsprechend die Irrengesetzgebungen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die, untereinander sehr abweichend, zum Teil sehr ins einzelne ausgearbeitet sind und neben ungewöhnlichen Auswüchsen des Misstrauens und der Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsberaubung auch viele sehr erfreuliche Züge tragen. Die Aufnahme in eine Irrenanstalt erfolgt z. B. auf höchst verschiedene Weise in den einzelnen Staaten, nämlich auf Anordnung 1. des Friedensrichters, 2. des Richters, 3. einer ordentlichen Jury (z. B. in Colorado, wo in öffentlicher Verhandlung nach Anhörung des Staatsanwalts und des Verteidigers der »Angeklagte« für »schuldig, geisteskrank zu sein«, erklärt wird), 4. einer gemischten, halb aus Aerzten bestehenden Jury, 5. des Staatskanzlers, 6. einer vom Richter ernannten Kommission, 7. der Irreninspektoren, 8. des Aufsichtsrats der Anstalten, 9. eines oder mehrerer Aerzte. Trotz mancher uns schwer verständlichen

Einrichtung steht Irrenwesen und Irrengesetzgebung in manchen Staaten der nordamerikanischen Union und ferner besonders in den australischen Kolonieen wohl denen Europas nicht nach. Ziemlich überall finden wir eine ausgebildete Organisation und Ueberwachung des Irrenwesens durch besondere Kommissionen mit teilweise sehr weitreichenden Befugnissen.

Litteratur: ***Reuss***, *Rechtsschutz der Geisteskranken, Leipzig 1888. — Ausser der dort angegebenen Litteratur besonders:* ***G. A. Tucker***, *Lunacy in many lands, Sydney 1887.* — ***D. H. Tuke***, *History of the Insane in the British Isles, London 1882.* — ***Derselbe***, *Dictionary of Psychological Medicine, London 1892.* — ***Heinr. Laehr*** *und* ***M. Lewald***, *Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke des deutschen Sprachgebietes am 1. Jan. 1898, Berlin 1899. — Ferner: Aufsätze in der Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie, Berlin; Annales médico-psychologiques, Paris; Journal of mental science, London.*

Hans Laehr.

Iselin, Isaak,

geb. 17. III. 1728 zu Basel, gest. daselbst 15. VII. 1782, studierte Geschichte und die Rechte, wurde 1754 Mitglied des grossen Rats und 1756 Ratsschreiber in seiner Vaterstadt und gründete 1760, gelegentlich der dreihundertjährigen Stiftungsfeier der Universität Basel, mit Salomon Hirzel, Salomon Gessner und Schinz die 1763 ins Leben getretene „helvetische Gesellschaft".

Iselin war ein Menschenfreund in des Wortes idealster Bedeutung. Für Hebung des Schulwesens und Umgestaltung der Erziehungsmethoden, nach Basedowschen Grundsätzen, für Pflege des Landbaues, für Besserung der Sitten, für gemeinnützige Bestrebungen aller Art wirkte er durch Wort, Schrift und That. Roscher bezeichnet ihn als sehr interessantes Mittelglied zwischen Montesquieu und den Physiokraten. Ueber Iselins Stellung zu Rousseau vgl. die Bemerkung zu seiner „Geschichte der Menschheit" (s. u.). Iselin macht unter den deutschen Physiokraten darauf Anspruch, sich zuerst zu der Lehre Quesnays und seiner Schüler öffentlich bekannt zu haben. Von grossem Interesse ist seine diplomatische Befreundung zu Gunsten des Physiokratismus mit einzelnen, eine doppelsinnige Auslegung zulassenden Umschreibungen von Begriffen des Industriesystems, wie sie in Smiths „wealth of nations" sich darbieten (vgl. Ephemeriden der Menschheit, s. u., Bd. II, 1777, S. 170/206). Ueber das Wesen der Konkurrenz äusserte er sich (vgl. Ephemeriden, Bd. II, Jahrg. 1777, S. 59): das erste Recht zu jeder Ware gehört dem, der am meisten dafür bezahlt, und das erste Recht, eine Ware los zu werden, dem, der sie zum niedrigsten Preise weggeben will, welches Theorem sowohl das Vorkaufsrecht als die gesetzlichen Beschränkungen der Schleuderei anfechten.

Iselin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Der Patriot und Antipatriot, Zürich 1758. — Ueber die Gesetzgebung, Basel 1758; 2. Aufl., Zürich 1760. — Ueber die Entvölkerung unserer Vaterstadt, Basel 1758. — Philosophische und patriotische Träume eines Menschenfreundes, Zürich 1759; 2. Aufl., Basel 1776. — Philosophische und politische Versuche, Zürich 1760; 2. Aufl., 1767. — Plutus, oder von den Reichtümern, ein Gespräch, Basel 1762. — Ueber den wahren Gebrauch der Reichtümer, ebd. 1762. — Philosophische Mutmassungen über die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1764 (erschien anonym); dasselbe, 2. Aufl. mit seinem Autornamen, u. d. T.: Ueber die Geschichte der Menschheit, 2 Bde., Zürich 1768; dasselbe, 3. Aufl., 1770; dasselbe, 4. Aufl., Basel 1779; dasselbe, 5. Aufl., 1786; dasselbe, 6 Aufl., 1791. (Die Grundidee dieses Werkes und der bereits genannten „philosophischen und patriotischen Träume eines Menschenfreundes" charakterisiert sie als Versuche einer praktischen Glückseligkeitslehre. Im Gegensatze zu Rousseau, der die Aera der menschlichen Glückseligkeit, mit Bestreitung der Möglichkeit einer Wiederkehr derselben, in die Vergangenheit verlegt, verteidigt Iselin die Ansicht von einer erst der Zukunft vorbehaltenen Inaugurierung dieses goldenen Zeitalters. Seine Ausführungen atmen die lauterste Vaterlands- und Menschenliebe, ihr philosophischer Kern ist aber der falschen Prämisse entsprungen, dass eine stetig fortschreitende intellektuelle und soziale Entwickelung der Menschheit erstens gleichen Schritt mit deren sittlicher Vervollkommnung halte, zweitens die materiellen Vorbedingungen zur Erreichung des erhofften Glückseligkeitszustandes mittelst der Philosophie in sich trage, welcher er die Aufgabe zuschreibt, die Menschheit zu beglücken und aus ihren sozialen Nöten zu erlösen. Er greift Rousseau an, weil dieser sich von der Natur entferne, zu der, als Mutter der Glückseligkeit, zurückzukehren, er die einzelnen Individuen und die bürgerliche Gesellschaft wiederholt auffordert. J. G. Schlosser in seinem „Brief über Träume eines Menschenfreundes" (s. u.) bemerkt dazu: „Rousseaus Gang der Natur ist ein Gang im Staube, Iselins ein Gang in den Wolken.") — Schreiben an seinen Sohn, der sich der Handelschaft widmen will, o. J. (ca. 1765). — Schreiben an die Helvetische Gesellschaft über Basedows Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts der Jugend, Basel 1769. — Ueber die Notwendigkeit der Prachtgesetze in einem Freistaate, Zürich 1769. (Iselin erklärt sich darin gegen jeden die republikanische Sitteneinfachheit gefährdenden Luxus.) — Versuch über die gesellige Ordnung, ebd. 1772. — Schreiben an Ulysses von Salis-Marschlins über die Philanthropieen in Dessau und in Graubünden, Basel 1776. — Ephemeriden der Menschheit, 10 Bde., Bd. I—VIII, Basel 1776—79, Bd. IX—X, Leipzig 1780—82. (Diese Zeitschrift war den „Ephémérides du citoyen", 1767 ff. nachgebildet; sie wurde nach Iselins Tode von Becker in Dresden bis 1786 fortgesetzt.)

Vgl. über Iselin: Leu, Helvetisches Lexikon, 26 Teile, einschl. Supplemente, Zürich 1747--95, Teil 19 u. 26. — J. G. Schlosser, Brief über „Träume eines Menschenfreundes" in „Ephemeriden Bd. IX", Leipzig 1780, S. 225ff.

— Salomon Hirzel, Denkmal Isaak Iselins, gewidmet von seinem Freunde, Basel 1782. — Teutsches Museum, Jahrg. 1783, Leipzig, Novemberheft. — J. G. Schlosser, Denkmal auf Isaak Iselin in „Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft in Olten im Jahre 1783“, Basel 1783. — Nachrichten über Iselins Leben und Schriften in der 5. Aufl. seiner „Geschichte der Menschheit“ von 1786. — Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert, Aarau 1812. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sektion II, Teil 24, Leipzig 1845, S. 336 ff. — K. Goedeke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Hannover 1859, S. 619. — K. Morell, Die Helvetische Gesellschaft, Winterthur 1864. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 487, 528, 600. — A. v. Miaskowski, Isaak Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im 18. Jahrhundert, Basel 1875. — K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, Bd. III, Zürich 1887, S. 71 und 136.

Lippert.

Jugendliche Arbeiter.

1. Grundsätzliche Berechtigung der Beschäftigung minderjähriger Personen. Bei den jugendlichen Arbeitern müssen zwei Alterskategorieen auseinandergehalten werden: die Gruppe der eigentlichen jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und die Gruppe der 16—21jährigen halberwachsenen Arbeiter. Während nun die regelmässige industrielle Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen Bedenken hervorruft, lässt sich gegen eine regelmässige Heranziehung halberwachsener Personen zur Arbeit nichts einwenden. Indes sollte man auch hier zweckmässigerweise nicht ausser acht lassen, dass man es mit noch nicht völlig erzogenen Personen zu thun hat. Daher empfiehlt sich einerseits, den jüngeren unter ihnen die Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Ausbildung nicht zu verkümmern und andererseits über sie alle eine gewisse Aufsicht zu führen, damit sie vor jugendlichen Ausschreitungen bewahrt bleiben.

Bezüglich der Kinder und jugendlichen Personen unter 16 Jahren gilt, dass diese in erster Linie dazu bestimmt erscheinen, ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten für die spätere Wirksamkeit auszubilden und zu lernen. Soll nicht frühzeitige Erschlaffung der Leistungsfähigkeit eintreten, so ist es durchaus geboten, die Kräfte des in der Entwickelung begriffenen Kindes zu schonen und sie nicht übermässig anzustrengen. Nur sehr schwer wird sich der Schulunterricht mit regelmässiger gewerblicher Arbeit, insbesondere der Thätigkeit in Fabriken, vereinigen lassen. Das in der Schule geistig angestrengte Kind hat zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts zwanglose Bewegung im Freien und die Möglichkeit harmlosen Spiels mit Altersgenossen nötig. Dazu aber ist bei regelmässiger Fabrikarbeit keine Zeit mehr vorhanden. Diese verlangt die günstigsten Tagesstunden und lässt keinen Raum für die Erledigung der Schularbeiten, geschweige denn zur Erholung in angedeutetem Sinne. Nur zu nahe liegt die Gefahr, dass bei den entgegenstehenden Interessen, Lernen und Geldverdienen, der Unterricht in den Hintergrund gedrängt und als eine lästige Einschränkung der Erwerbsarbeit empfunden wird. Dazu kommt, dass die gleichzeitige Beschäftigung von Kindern und Erwachsenen in einem Raume für die ersteren moralische Schädigungen birgt. Das Kind muss dabei manches sehen und hören, was seiner Fassungskraft nicht angemessen erscheint, und gewinnt oft frühzeitig einen Einblick in Verhältnisse, die besser noch auf lange hinaus vor seinem aufkeimenden Verständnis verborgen gehalten werden.

Bei alledem kann nicht geleugnet werden, dass für gewisse Klassen der Bevölkerung die Kinderarbeit geradezu eine Notwendigkeit geworden ist. Wo eine zahlreiche Kinderschar im Familienhaushalte vorhanden, ist der Vater oder sind die Eltern oft nicht in der Lage, soviel zu erwerben, dass der Unterhalt aller auskömmlich gesichert erscheint. Die Kinder solcher Familien sind darauf angewiesen, sobald ihre Kräfte es erlauben, in die Reihe der Erwerbsthätigen einzutreten und den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen, sei es, um sich selbst zu erhalten, sei es, um für jüngere Geschwister oder erwerbsunfähige oder erkrankte Eltern zu sorgen. Die Not des Lebens zwingt, unbekümmert um die Folgen, sich früh regelmässiger Arbeit zu unterziehen, wo Wohlhabendere ihren Kindern noch schonende Fürsorge angedeihen lassen können. Daneben will in Betracht gezogen sein, dass in Familien, wo beide Eltern früh am Morgen das Haus verlassen, um auf Erwerb auszugehen, und wenn nicht den ganzen Tag, so doch viele Stunden fernbleiben, für die zurückbleibenden Kinder schlecht gesorgt ist. Der Besuch der Volksschule und die Erledigung der Schularbeiten lassen viele freie Musse, die, wenn die Beaufsichtigung

der Eltern fehlt, leicht missbräuchlich ausgenutzt wird. Jugendheime und Knaben- oder Mädchenhorte, die hier helfend einzutreten in der Lage sind, werden naturgemäss immer nur einen beschränkten Wirkungskreis haben können. Vielleicht darf schliesslich auch in die Wagschale geworfen werden, dass unter den Entbehrungen und Strapazen, an die Kinder aus Arbeiterfamilien sich leider gewöhnen müssen, der Körper abgehärtet und früher widerstandsfähiger wird, als es sonst der Fall ist, sowie eine frühere geistige Entwickelung sich zeigt.

Unter dem Druck solcher Verhältnisse kann es nicht darauf ankommen, die gewerbliche Thätigkeit untersechzehnjähriger Personen ganz zu verbieten, sondern nur darauf, ihr Grenzen zu ziehen, die sich mit der natürlichen Entwickelung vertragen. Die Heranziehung zu leichterer Acker- und Gartenarbeit, Botengängen, Hirtendiensten, Handreichungen in der Hausarbeit oder auch in der väterlichen Werkstätte wird niemand missbilligen wollen, natürlich immer in der Voraussetzung, dass sie sich in den durch die Körperkraft der Kinder und die Notwendigkeit des Schulunterrichts gegebenen Schranken hält. Dagegen gewinnt die Arbeit der Kinder einen im höchsten Grade besorgniserregenden Charakter, wenn sie, wie das in Fabriken lange der Fall war, ein Ersatz für die Leistungen erwachsener Männer sein soll und den unglücklichen Geschöpfen zugemutet wird, mit diesen in Bezug auf Ausdauer und Mass zu wetteifern.

2. Zustände in der älteren Zeit. Soweit Nachrichten darüber bekannt geworden sind, lässt sich nicht behaupten, dass während der Epoche der Zunftverfassung die Kinder in auffallender und besorgniserregender Weise zur gewerblichen Thätigkeit herangezogen wurden. Wenn es auch wahrscheinlich ist, dass sie in Haus und Hof, auf Feldern und Gärten mitgeholfen haben, so überschritt das ihnen zugemutete Mass von Leistungen nicht ihre Kräfte. Wenigstens sieht man nur selten und vereinzelt ihre Beschäftigung obrigkeitlicherseits geregelt. So ordnet das Statut der Glasschleifer in Venedig vom Jahre 1284 an, dass die beiden Lehrburschen oder Lehrmädchen, die jeder Meister zu halten berechtigt ist, wenigstens acht Jahre alt sein müssen (octo annos et non ad minus), und findet man in Venedig schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Gesetze zum Schutze der Knaben und Mädchen, die sich einem Meister zur Arbeit zu vermieten pflegten. Diese standen unter dem vormundschaftlichen Schutze einer besonderen Behörde, welche die mit dem Meister abzuschliessenden Lehr- und Arbeitsverträge zu begutachten hatte. Aber es ist doch sehr fraglich, inwieweit man aus dem Erlass derartiger Bestimmungen auf besonders grelle Zustände zu schliessen berechtigt ist. In den Baugewerben derselben Stadt liess z. B. kein Handwerk einen Burschen als Lehrling zu, der das 13. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und verlangte für gewisse mühsame Arbeiten ein noch höheres Alter. Bei den Pariser Handwerkszünften des 14. Jahrhunderts pflegten die Statuten kein bestimmtes Alter von den eintretenden Lehrlingen zu fordern. Man sieht die Knaben im Alter von 8, von 9, von 10, von 14—17 Jahren ihre Lehrzeit anfangen, und in derselben Zunft konnte diese bald früher, bald später beginnen. Die Goldschmiede z. B. nahmen nach ihrem Statut von 1599 Lehrlinge im Alter von 10—16 Jahren auf. Man richtete sich augenscheinlich ganz nach den individuellen Verhältnissen, nach der körperlichen oder geistigen Entwickelung der Kinder. Wenn im allgemeinen das Kind wirklich früh zur Erlernung des Handwerks zugelassen wurde, so kann das auch den Sinn gehabt haben, dass man meinte, nur durch frühzeitige Schulung vollendete Gewerbetreibende erziehen zu können, und es ist nicht gesagt, dass sie überanstrengt wurden. Ein derartiger Gedanke scheint der Bestimmung der Lübecker Gerberrolle aus dem 14. Jahrhundert zu Grunde zu liegen, in der es heisst, dass der anzunehmende Lehrling das Alter von 12 Jahren nicht überschritten haben durfte (si aliquis unum juvenem reciperet ad docendum ille minus quam duodecim annorum senex esse deberet)[1]. Die Lehrzeit dauerte in diesem Gewerbe 6 Jahre, und vor dem vollendeten 20. Lebensjahre konnte ein Gerberssohn in der Regel nicht selbständiger Meister werden (ausnahmsweise etwa bei frühzeitigem Tode seines Vaters mit Zustimmung des Rates und Amtes wohl). Uebrigens lässt sich dieser Anordnung der Gerber keine ähnliche Verfügung eines anderen Gewerbes in Lübeck oder den benachbarten Städten, Hamburg und Lüneburg, an die Seite stellen; die Gerber selbst haben sie in der späteren Rolle von 1454 fallen lassen. Im ganzen enthalten die deutschen Zunftrollen nur wenig Bestimmungen über die Altersgrenze, bei der Lehrlinge zuzulassen oder abzuweisen waren. Die Buchbinder in Nürnberg verlangten 1598 mindestens 14 Jahre, die Ziegler in Württemberg 1589 15 Jahre, die Schneider in Hohenzollern 1593 13—14 Jahre, die Zimmerleute in Nürnberg im 16. Jahrhundert 16 Jahre für die Zulassung. Dagegen zeigt sich die Forderung eines Altersmaximums bei den Kammmachern in Lübeck. Diese nahmen 1531 keinen Lehrling mehr an, der das 18. Lebensjahr überschritten hatte. Den Spenglern in Nürnberg hatte die Obrigkeit vorgeschrieben, dass sie keinen Lehrjungen annehmen, der über 15 Jahre alt sei. Aber diese erklärten 1564, dass sie mit so kleinen Jungen das Handwerk nicht fördern könnten, worauf ihnen gestattet wurde, auch solche Lehrjungen anzunehmen, die über dieses Alter hinaus waren. Missbräuchlich kam es vor, dass die Kinder, namentlich Meistersöhne, noch in der Wiege liegend, in das Handwerksbuch eingeschrieben wurden, eine Massregel, die wohl mit der seit dem 16. Jahrhundert ver-

[1]) Stahls Vermutung eines Schreibfehlers an dieser Stelle der Urkunde, nämlich der Auslassung eines „non“ vor dem „minus“, so dass das Maximum sich in ein Minimum verwandeln würde, scheint mir nicht recht begründet.

längerten Lehr-, Wander- und Gesellenzeit sich einbürgerte. Wann die Knaben in der That regelmässig zu arbeiten begannen, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin deuten die in Württemberg 1771 und 1772 notwendig werdenden Synodalreskripte, dass keiner vor der Konfirmation zum Handwerk aufgenommen werden dürfe, auf Erscheinung von Missständen in dieser Richtung. Auf die gleiche Spur führt uns eine Verordnung des Züricher Rates vom Jahre 1779, dass Eltern oder Leute, die fremde Kinder in Kost zu nehmen pflegten, ihre eigenen oder fremden Kinder nicht täglich mit einem gewissen Pensum Manufakturarbeit, wie Spinnen, Zupfen, Sortieren etc. beschäftigen durften. Die Kinder sollten nicht früher in der angegebenen Weise benutzt werden, als nachdem sie aus der Schule entlassen waren. Sonst würde der so sehr benötigte Unterricht vernachlässigt und könnten leicht gefährliche Uebel daraus entstehen.

Häufig erscheint Kinderarbeit bereits im 17. Jahrhundert in Holland, wo ja das Fabrikwesen sich zeitiger als in anderen Ländern entwickelte. Schon Pieter de la Court und andere Schriftsteller dieser Zeit klagen über die Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit. Am Ende des vorigen Jahrhunderts fand Eversmann auf einer technologischen Reise durch Holland Kinder von 7 und 8 Jahren in der Pfeifenfabrikation beschäftigt. In dem Masse, als dann Fabriken errichtet und mit immer vervollkommneteren, durch Dampf in Bewegung gesetzten Maschinen betrieben wurden, nahm die regelmässige Verwendung von Kindern in zum Teil harter und andauernder Tagesarbeit in besorgniserregender Weise zu. Zur Bedienung der Maschinen reichten die kindlichen Körperkräfte aus, und für den Fabrikanten zeigte sich der Vorteil ihrer vergleichsweise niedrigen Bezahlung. Diese an sich zunächst nicht ungerechtfertigte Heranziehung artete dann in der Weise aus, dass die jugendlichen Arbeiter die erwachsenen förmlich zu verdrängen drohten. Die Dinge wurden völlig auf den Kopf gestellt, indem die Kinder die Ernährer ihrer Eltern wurden. Bei den Erwachsenen aber bürgerte sich die Vorstellung, dass dieses Verhältnis das normale sei, derart ein, dass frühzeitig Ehen geschlossen wurden in Hinsicht auf den Beitrag, den die Kinder zu den Kosten des Haushaltes zuschiessen würden.

3. Zustände im 19. Jahrhundert.

a) England. Besonders schlimm gestaltete sich die Beschäftigung von Kindern in dem fabrikreichen England. Hier wurden, wie Engels schildert, von Anfang der neuen Industrie an Kinder in den Fabriken beschäftigt; anfangs wegen der Kleinheit der später vergrösserten Maschinen fast ausschliesslich. Man nahm die Kinder zuerst aus den Armenhäusern, von denen sie scharenweise an die Fabrikanten als »Lehrlinge« vermietet wurden. Die Unglücklichen wohnten gemeinschaftlich, wurden gleich gekleidet und waren die vollständigen Sklaven ihrer Brotherren, von denen sie mit der grössten Rücksichtslosigkeit und Barbarei behandelt wurden. Obwohl dieses System schon im Jahre 1796 den öffentlichen Unwillen hervorrief und in einem Gesetz von 1802 die Abstellung der grössten Missbräuche bewirkt wurde, so erreichte man weiter nichts, als dass Kinder unter 8—9 Jahren in der Regel nicht mehr beschäftigt wurden. Mit dem neunten Jahre begann ganz regelmässig die Arbeit. Die Fabrikkommission von 1833 stellte fest, dass die Fabrikanten die Kinder häufig mit 6, sehr oft mit 7, meist mit 8—9 Jahren zu beschäftigen anfingen dass die Arbeitszeit oft 14—16 Stunden (ausser Freistunden zu Mahlzeiten) täglich dauere, dass die Aufseher die Kinder schlugen und misshandelten und oft die Fabrikanten selbst sich an ihnen vergriffen. Bis zum Jahre 1839 war die Kinderarbeit soweit verbreitet, dass von 419560 Fabrikarbeitern des britischen Reiches 192887, d. h. beinahe die Hälfte, unter 18 Jahren waren. Im Bezirk Manchester allein waren zu Beginn des Jahres 1840 in 143 Fabriken 2422 Kinder unter 13 Jahren beschäftigt, von denen 1778 acht Stunden lang ohne Ablösung arbeiteten. Hierbei ist nicht zu vergessen, dass schon 5 Jahre vorher dasjenige Gesetz veröffentlicht war, das die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren verbot. Indes dieses Gesetz so wenig wie das spätere, das die Kinder unter 13 Jahren nur 6 Stunden täglich zu beschäftigen erlaubte, vermochte dem Missbrauche ganz zu steuern. Die Fabrikanten beschäftigten nunmehr vorzugsweise nur solche Jungen, die so aussahen, als ob sie schon 13jährig waren. Karl Marx behauptet, indem er sich auf die Aussagen der Fabrikinspektoren bezieht, dass die manchmal beobachtete sprungweise Abnahme in der Anzahl der von Fabrikanten beschäftigten Kinder unter 13 Jahren grösstenteils das Werk der amtlich qualifizierten Aerzte (certifying surgeons) war, die das Kindesalter der Exploitationslust der Kapitalisten und dem Schacherbedürfnis der Eltern gemäss verschoben. Wirklich lässt sich in der Periode von 1850 bis 1875 folgende Verschiebung in der Zusammensetzung der englischen Textilarbeiterbevölkerung nachweisen.

1. Baumwollenindustrie.

a = Kinder unter 13 Jahren.
b = Männliche Arbeiter von 13—18 Jahren.
c = „ „ über 18 Jahre.
d = Weibliche Arbeiter über 13 Jahre.

Arbeiterkategorieen	1850	1861	1871	1875
a	14993	39188	43181	66900
b	37059	41207	38209	36557
c	94960	119268	117046	115391
d	183912	251306	251551	258667

Arbeiterkategorieen	1850	1861	1871	1875
2. Wollenindustrie.				
a	7 094	5 969	6 021	8 528
b	11 844	11 213	14 197	13 972
c	18 655	35 179	47 302	49 169
d	26 810	35 622	61 426	66 324
3. Kammgarnindustrie.				
a	9 956	13 178	18 306	29 828
b	7 695	6 614	9 481	11 259
c	15 185	18 619	24 950	31 622
d	46 901	47 652	56 280	69 388
4. Flachsindustrie.				
a	1 581	3 644	5 562	12 678
b	8 012	8 754	13 666	15 195
c	11 998	16 646	18 268	31 344
d	46 843	65 039	97 876	112 570
5. Seidenindustrie.				
a	7 151	7 014	6 928	6 871
b	3 214	3 229	2 662	1 381
c	25 111	32 029	29 481	27 841
d	7 668	10 162	9 053	8 466

Von 100 Arbeitern waren demnach in der

Arbeiterkategorieen	Baumwollen- Industrie		Wollen- Industrie		Kammgarn- Industrie		Flachs- Industrie		Seide- Industrie	
	1850	1875	1850	1875	1850	1875	1850	1875	1850	1875
a	6,4	14	8,5	6	12,7	20	2,3	7,4	2,3	7
b	10,3	8	14,1	10	8,1	8	11,7	8,8	11,1	9
c	27,4	24	38,7	36	20,6	23	17,5	18,2	17	18
d	55,9	54	38,7	48	58,6	49	68,5	65,6	69,6	66

b) **Frankreich**. Kaum bessere Zustände weist Frankreich auf, obgleich hier seit 1841 ein Gesetz zum Schutze der in Fabriken und Hüttenwerken mit mechanischen Motoren und fortwährender Feuerung oder in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern beschäftigten Kinder erlassen worden war.

Wenn Sismondi darüber klagt, dass in den grossen Hauptstädten des Kontinents die Arbeiter durch die Fabriken gezwungen wären, ihre Kinder vom zartesten Alter an mitarbeiten zu lassen, so hat er sicher auch an Paris gedacht, und in Villermés 1839—1840 veröffentlichten Berichten erscheint die Lage der Fabrikkinder, besonders in den Industriegegenden, in sehr trauriger Beleuchtung. Die im Jahre 1867 veranstaltete Enquete über die Wirksamkeit des Gesetzes von 1841 ergab, dass in 7959 industriellen Betrieben 99 212 Kinder im Alter von 8—16 Jahren beschäftigt wurden. Davon standen 5005 im Alter von 8—10, 17 471 im Alter von 10—12, 76 736 im Alter von 12—16 Jahren. Neben diesen waren in 9938 dem Gesetze nicht unterworfenen gewerblichen Anstalten 25 003 Kinder beschäftigt, wovon 1360 im Alter von 8—10, 5253 im Alter von 10—12, 18 390 im Alter von 12—16 Jahren standen. Für das Oberelsass nimmt Herkner die Zahl der Fabrikkinder auf etwa 12 000 im Jahre 1842 an, doch die Enquete von 1867 wies nur 8767 für den oberrheinischen Bezirk nach, und so wird wohl die von diesem Schriftsteller gemachte Bemerkung, dass die angeführten Zahlen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da es an jeder sicheren Grundlage wie jeder Kontrolle für die Angaben fehlt, auf ganz Frankreich ausgedehnt werden dürfen. Zur Zeit des Erlasses des neuen Gesetzes über die Kinderarbeit nach der Abtrennung von Elsass-Lothringen waren in 8829 dem Gesetze von 1841 unterstehenden Fabriken und gewerblichen Anstalten 108 889 Kinder thätig, von denen 12 357 im Alter unter 12 Jahren, 96 532 im Alter von 12—16 Jahren waren. Nur 58 Kinder sollten damals in ganz Frankreich im Alter von unter 8 Jahren in Fabriken thätig gewesen sein

c) **Deutschland.** Aehnliche Wahrnehmungen, wenn auch glücklicherweise nicht in gleichem Umfange wie in England und Frankreich, machte man in Deutschland. Die Entwickelung der Industrie, vornehmlich die Ausbreitung der Spinnerei am Niederrhein, hatte eine ausgedehnte Beschäftigung von Kindern in den Fabriken zur Folge. Trotz des Schulzwanges war in den preussischen Industriebezirken massenhafte Kinderarbeit an der Tagesordnung. Als im Jahre 1824 der Minister von Altenstein durch eine Cirkularverfügung an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz Nachrichten über die in den Fabriken der genannten Regierungsbezirke etwa beschäftigten Kinder einzog, stellte sich kein erfreuliches Bild heraus. Je nach der industriellen Entwickelung traten die Uebelstände mehr oder weniger hervor. Am ungünstigsten erschien der Kreis Iserlohn im Regierungsbezirk Arnsberg, in dem die Lebensweise der Fabrikkinder sich als ein wahres Jammerbild darstellte. Teilweise schon vom 6. Jahre an wurden die Kleinen zur Fabrikarbeit herangezogen, die in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends währte. In Westfalen und in der Rheinprovinz wurden so ziemlich in allen Arbeiten der Fabrikation und in ausgedehntem Masse Kinder beschäftigt. Doch lassen sich zwei Gebiete unterscheiden, sofern Düsseldorf und Aachen sehr un-

günstige Zustände aufweisen, während in Köln, Koblenz und Trier die Fabrikarbeit der Kinder anscheinend weniger Nachteile im Gefolge hatte. In den schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz war ihre Verwendung eine geringere; immerhin wurden z. B. in den Liegnitzer Glasfabriken die Kinder auch schon vom 6. Jahre an aufgenommen. Auf eine Feststellung der Gesamtzahl der Fabrikkinder, sowohl absolut als im Verhältnis zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern oder zu allen Fabrikarbeitern, gingen die Berichte der verschiedenen Regierungen nicht ein. Die gelegentlich laut gewordene Auffassung, dass die ganze Generation durch die Fabrikarbeit »gleichsam im Keime vergiftet werde«, ist jedenfalls übertrieben, und man wird die Zahl aller jugendlichen Arbeiter nicht zu hoch schätzen dürfen. Auch in der Zeit nach Erlass des Regulativs von 1839 scheint die Gesamtzahl der Fabrikkinder keine sehr grosse gewesen zu sein. Die Nachforschungen über die Ausführung des Regulativs im Jahre 1844 stellten fest, dass in 6 Regierungsbezirken (Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Köslin) überhaupt gar keine, in 10 anderen Regierungsbezirken in geringer und nur in 9 Bezirken in grösserer Ausdehnung Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, nämlich in Breslau, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen. Selbst in diesenn ahm die Kinderarbeit keinen besonders grossen Umfang ein; der Bezirk Arnsberg z. B. wies nicht mehr als 1240 Fabrikkinder auf. Sehr viel beträchtlicher aber und zugleich mit den ungünstigsten Nebenumständen verknüpft war die Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie. Wie gross deren Zahl gewesen sein dürfte, lässt sich nicht annähernd schätzen. Aber wenn es erlaubt ist, aus der Thatsache, dass in Krefeld unter 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur 20 Fabrikkinder waren, auf das Verhältnis in anderen Bezirken einen Schluss zu ziehen, so kann ihre Zahl nicht gering gewesen sein. Später wuchs, offenbar in dem Masse, als die industrielle Entwickelung zunahm, die Zahl der Fabrikkinder ausserordentlich, und bei den Vorbereitungen zu dem G. v. 16. Mai 1853 wurde festgestellt, dass in ganz Preussen etwa 8000 Kinder im Alter von 9—12 Jahren und etwa 24000 im Alter von 12—14 Jahren in Fabriken beschäftigt waren. Im Vergleich mit der Gesamtzahl von etwa 2 Millionen Kindern desselben Alters im ganzen Lande mochte diese Zahl geringfügig erscheinen. Aber man darf nicht übersehen, dass die Fabriken sich damals in wenigen Gegenden zusammengedrängt fanden und überhaupt vielleicht nicht mehr als eine halbe Million Menschen beschäftigten. Wie schwer die Zahl von 32000 wiegt, erhellt auch aus dem Vergleiche mit der Gegenwart. Auf dem mittlerweile sehr vergrösserten Staatsgebiete Preussens wurden 1888 und 1890 Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht mehr in Fabriken beschäftigt, und die Zahl der 12—14jährigen Fabrikkinder war 1888 6225, 1890 6636. Gerade diese Zeit der 50er Jahre hat Thun mit im Auge, wenn er von der Krefelder Seidenindustrie, der Gladbacher Baumwollweberei, der Aachener Tuchmacherei in Bezug auf die Kinderarbeit so düstere Bilder entwirft. Beschäftigung von Kindern im Alter von 6—9 Jahren war allgemein üblich, selbst die von 5jährigen Kindern kam vor. »Kinder von 5 Jahren an sitzen in der unbequemsten Lage, mit zusammengezogenen Beinen und gebücktem Rücken in überfülltem Raume am Spulrade« (Thun I, 109), und als so selbstverständlich waren die Arbeiter gewöhnt worden, die Ausbeutung der kindlichen Körperkraft anzusehen, dass daraufhin frühe Ehen unter den Fabrikarbeitern üblich wurden. In Familien, die kleine Kinder hatten, die noch nicht arbeiten konnten, herrschte chronischer Notstand, während Familien mit so weit erwachsenen Kindern, dass diese 5—7 Mark wöchentlich verdienen konnten, in ziemlich gesicherter Lage waren.

Die Kinder arbeiteten stets in Reih und Glied mit den Erwachsenen, die in den Textilfabriken eine Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden, gewöhnlich 14—15 Stunden, oft nachweisbar 16—17 Stunden leisten mussten. Die Folgen für die Kinder charakterisiert Thun in seiner drastischen Manier mit diesen Worten: »Schwächlinge, übermüdet, der Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwindsüchtig, der Magen leidend, zum Militärdienst taugen sie nicht, in die Schule kommen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe, welche ihm sonst die schreckliche Stimme des Werkmeisters raubte. Von einer Schulbildung war keine Rede, viele wussten nicht ihr Alter und manche nicht einmal den eigenen Namen« (II, 177). Im Regierungsbezirk Arnsberg, wo in den 40er Jahren 1240 Fabrikkinder beschäftigt waren, war 1855 die Zahl der jugendlichen Arbeiter 2938, 1856 2984, 1857 2635, 1858 2724, 1859 2091. Am 1. Juli 1856 wurden in Preussen jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren beschäftigt in Fabriken 6691, in Berg-, Hütten- und Hochwerken 1061, zusammen 7752; jugendliche Arbeiter über 14 Jahre in Fabriken 12665, in Berg-, Hütten- und Hochwerken 3482, zusammen 16147. Die

19 Jahre später vom Bundesrate ausgeführte Enquete (1875) über Frauen- und Kinderarbeit wies für Preussen 7076 jugendliche Arbeiter im Alter von 12—14 Jahren in Fabriken nach, eine Angabe, die im Vergleich zu den aus früherer Zeit bekannten Daten offenbar zu niedrig ausgefallen ist.

Ueber die Entwickelung der Kinderarbeit in anderen deutschen Staaten ist man nicht unterrichtet. Für das ganze Reich erfährt man von ihrer Ausdehnung aus der Enquete von 1875. Damals wurden in den Industriezweigen, auf die die Erhebung sich erstreckte, 88000 jugendliche Arbeiter beschäftigt, von denen 24% im Alter von 12—14 Jahren, 76% im Alter von 14—16 Jahren standen. Verglichen mit den in denselben Fabriken angestellten erwachsenen männlichen und weiblichen Arbeitern stellten die jugendlichen den 10. Teil der Gesamtarbeitskraft dar, da 880500 Personen überhaupt in diesen Industriegruppen beschäftigt waren. Der Wochenlohn der 12—14jährigen Fabrikkinder schwankte von 1 Mark im niedrigsten Satze bis zu 9 Mark im höchsten. Die Altersklasse der 14—16jährigen zeigte Verschiedenheiten von 1½ Mark im Minimum bis 13½ Mark im Maximum. Durchschnittlich betrug der Wochenlohn der unteren Altersklasse etwa 3 Mark, der der höheren etwa 5 Mark. Damals erwies es sich auch, dass die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Bedingungen, unter denen Kinder in Fabriken zur Arbeit zuzulassen waren, keineswegs genügend eingehalten wurden.

Wie sich seit dieser Zeit bis zum Ausgange der 70er Jahre die Kinderarbeit im ganzen Deutschen Reiche gestaltete, sind wir nicht in der Lage anzugeben. Es scheint, als ob im Zusammenhange mit den gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen sie ein wenig zurückging, indes doch nur zeitweilig. Die sehr vollständige Statistik für Baden zeigt folgendes Bild.

In badischen Fabriken waren beschäftigt:

im Jahre	Kinder von 12—14 Jahren	Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren
1874	2 883	6 932
1877	1 957	4 736
1880	1 332	5 511
1883	1 664	6 975
1886	1 603	7 619
1888	1 589	9 010
1889	2 215	10 436
1890	2 360	11 569

Im Fabrikinspektionsbezirk Berlin beobachtete man folgende Bewegung der Kinderarbeit:

Es waren in Berlin beschäftigt jugendliche Arbeiter von 12—16 Jahren:

Industriegruppen:	1874 überhaupt	1874 in % aller Arbeiter	1875 überhaupt	1875 in % aller Arbeiter	1877 überhaupt	1877 in % aller Arbeiter	1879 überhaupt	1879 in % aller Arbeiter
Bergbau	.	.	.	.	.	.	.	.
Industrie der Steine und Erden	33	1,5	20	1	42	2,5	58	3,9
Metalle	6	0,9	163	2,4	133	2	284	4,3
Maschinenindustrie	369	1,3	122	0,7	108	0,8	344	2,2
Chemische Industrie	19	2,2	32	4,1	13	1,9	36	4,2
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	22	0,9	12	0,4	11	0,4	12	0,4
Textilindustrie	206	3,7	186	2,9	139	2,5	188	3
Papier und Leder	524	8,3	389	5,4	313	4,6	566	7,9
Holzindustrie	118	1,9	60	1	80	1,4	204	3,4
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	80	1,9	94	1,8	105	2,5	121	2,8
Bekleidung und Reinigungsgewerbe	195	5,4	209	4,1	121	2,5	302	4,9
Baugewerbe	.	.	.	.	.	.	3	4
Polygraphische Industrie	425	9,6	459	8,7	411	7,6	475	8,4
Verschiedene Industrieen	.	.	5	1,7	2	1	4	1,3
Summa:	1 998	3,1	1 733	2,6	1 468	2,5	2 579	4,6

d) Italien. In Italien war man nach Friedländer, der sich auf die in den Jahrbüchern des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe im Jahre 1877 veröffentlichten Untersuchungen über die Lage der Fabrikarbeiter beruft, von Zuständen, wie sie aus England und Frankreich berichtet wurden, weit entfernt. Indes erlaubt jene amtliche Veröffentlichung doch nicht mehr, als anzunehmen, dass je nach der Art des Gewerbes und den besonderen Gesundheits-, Stärke- und Fähigkeitsverhältnissen der Kinder, das Alter für ihre Zulassung zu den Fabriken verschieden, im Durchschnitt etwa 9—12 Jahre, war. Wenn Friedländer der Thatsache, dass in Spinnereien allerdings schon kleine Kinder von 6—7 Jahren beschäftigt seien, hinzufügt, „nur mit leichten Arbeiten und als Gehilfen ihrer Mütter", so ist damit nicht bewiesen, dass die Heranziehung der Kinder keinen besorgniserregenden Umfang gewonnen

hat noch dass die Mehrzahl der Kinder unter normalen Verhältnissen beschäftigt werden. Einem mir durch die Güte des Herrn Professor Bodio in Rom zur Verfügung gestellten handschriftlichen Aufsatze über die Wirkung des Fabrikgesetzes von 1886 entnehme ich die Thatsache, dass, abgesehen von der Bergwerksindustrie, die Zahl der in der Industrie im Jahre 1876 arbeitenden Kinder sich auf 86533 belief, die sich auf die einzelnen Zweige folgendermassen verteilten:

Seidenindustrie	64 273
Baumwollenindustrie	11 174
Wollenindustrie	4 621
Flachs- und Hanfindustrie	2 247
Seilereien	1 775
Weberei gemischter Stoffe	760
Filzhütefabrikation	561
Zubereitung von Häuten	1 122

Offenbar sind diese Angaben aber nur als Minimalzahlen aufzufassen.

e) **Schweiz.** In der Schweiz waren nach der vom Bundesrate angeordneten Erhebung vom 18. VII. 1869 in 664 Fabriken 9540 Kinder beschäftigt, von welchen 52 unter 10 Jahre alt, 436 im Alter von 10—12 Jahren und 9017 im Alter von 12—16 Jahren standen.

4. Umfang der Arbeit von Kindern und jungen Leuten in der Gegenwart seit 1880. a) Deutschland. Ueber die Altersgliederung nach dem Beruf befinden sich bereits im Art. Altersgliederung der Bevölkerung oben Bd. I S. 277 einige statistische Angaben. Auch hat der Art. Beruf und Berufsstatistik oben Bd. II S. 625 die Zahl der Kinder und Greise unter den Erwerbsthätigen mehrerer Länder mitgeteilt, soweit es nach den Ergebnissen der Volkszählungen möglich war. Nach jenen Daten zeigt unter den dort aufgeführten 9 Staaten Italien die relativ stärkste Kinderarbeit. Von den Erwerbsthätigen sind 7,08 % Kinder. An zweiter Stelle steht England mit Wales mit 5,21 % Kindern, an dritter Stelle Schottland mit 4,89 %, an vierter Stelle die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 2,65 %. Das Deutsche Reich weist nach dieser Statistik die gesundesten Verhältnisse auf, insofern hier nur 0,97 % aller Erwerbsthätigen im Kindesalter unter 14 Jahren sich befinden. Die deutsche Berufsstatistik gestattet aber auch, festzustellen, wie sich die arbeitenden Kinder und jungen Leute auf die einzelnen Berufe verteilen. Die nachstehende Zusammenstellung gewährt diesen Ueberblick, aus dem man ersieht, dass die Kinderarbeit in der Landwirtschaft die verhältnismässig bedeutendste und in der Industrie eine etwas geringere Rolle spielt.

Nachweisung der einem Berufe obliegenden Kinder und jungen Leute im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1882.

Berufsabteilungen	Kinder unter 15 Jahren	Junge Leute von 15 bis (noch nicht) 20 Jahren	Von allen Erwerbsthätigen sind % Kinder unter 15 Jahren	Von allen Erwerbsthätigen sind % Junge Leute von 15 bis (noch nicht) 20 Jahren
1. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei	291 289	1 497 621	3,59	18,44
2. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	834	9 279	0,72	8,00
3. Industrie einschl. Bergbau u. Bauwesen	143 262	1 114 303	2,24	17,42
4. Handel und Verkehr einschl. Gast- und Schankwirtschaft	16 033	167 114	1,02	10.64
5. Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	4 948	30 885	1,24	7.77
6. Staats-, Gemeinde-, Kirchen- etc. Dienst	4 108	54 115	0,71	6,55
Summe der Erwerbsthätigen	460 474	2 873 317	2,61	16.30

Bis zum Jahre 1895 hat sich nach der zweiten Berufszählung die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern wie folgt verschoben. Es waren unter den Erwerbsthätigen im Jahre 1895:

in den Berufsabteilungen der	Kinder unter 14 Jahren	Junge Leute von 14—20 Jahren	Von allen Erwerbsthätigen sind ‰ Kinder unter 14 Jahren	Von allen Erwerbsthätigen sind ‰ Junge Leute von 14—20 Jahren
1. Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei	135 125	1 712 911	16,3	206,6
2. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	38 267	1 770 316	4,6	213.8
3. Handel und Verkehr	5 296	344 402	2,3	147.3
4. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	35 313	623 490	14,2	352
5. Militär-, Hof-, bürgerlicher Dienst, freie Berufsarten	953	88 978	1,2	82,1
Summe	204 254	4 540 091	9,79	205,3

Obwohl man wegen der verschiedenen Gruppierung des Alters die Ergebnisse von 1882 und 1895 nicht direkt vergleichen kann, so scheint es doch den Eindruck zu machen, als ob die Kinderarbeit in der Landwirtschaft zurückgegangen ist. Absolut freilich nimmt sie noch jetzt in dieser Berufsabteilung die erste Stelle ein. Vielleicht hängt dieser verhältnismässige Rückgang damit zusammen, dass Kinder, die nur als »helfende in der Landwirtschaft« nachgewiesen wurden, bei der Verarbeitung der Zählungsergebnisse nicht berücksichtigt sind.

Ist nach diesen Zahlen die Beteiligung der Kinder an der Erwerbsthätigkeit überhaupt eine geringe, so erscheint sie etwas stärker, wenn man die arbeitenden Kinder zu allen vorhandenen Altersgenossen in Vergleich stellt. In der Bevölkerung waren 1895 16853931 Kinder unter 14 Jahren, d. h. also 12,7 ‰ derselben erwerbsthätig. Indes auch diese Angabe dürfte der Wirklichkeit kaum entsprechen. Vielmehr sind offenbar sehr viele Kinder, die zu verdienen pflegen, in der Berufszählung als erwerbsthätig gar nicht nachgewiesen, und es mag jene Schätzung, dass die Zahl der erwerbsthätigen Kinder in Deutschland eher zwei als eine Million sein möchte, nicht unwahrscheinlich sein. Nach Agahd waren in 21 Städten bis zu 41% der schulpflichtigen Kinder erwerbsthätig. In Breslau werden 10,6% aller Volksschulkinder gewerblich beschäftigt. In Karlsruhe war jedes siebente Volksschulkind erwerbsthätig, Knaben doppelt so viel wie Mädchen. Von den Kindern der einfachen Volksschule waren wiederum doppelt so viele erwerbsthätig als von denen der erweiterten Volksschule; hier war jedes zehnte, dort jedes fünfte Kind erwerbsthätig. In Braunschweig sind 1898 3585 erwerbsthätige Schulkinder ermittelt, d. h. 4,8% der sämtlichen und 10,4% derjenigen Schulkinder, in deren Klassen überhaupt erwerbsthätige Schüler festgestellt worden sind. Auf Stadt und Land verteilt sich diese Gesammtsumme etwa zu vier und drei Siebentel. Die Art der Beschäftigung ist hier wie in anderen Reichsgebietsteilen der Ausgehe- und Botendienst, vornehmlich das Brot- und Zeitungsaustragen, aber doch auch das Kegelaufsetzen, das Hausieren, Beschäftigung am Theater, Ballauflesen auf den Spielplätzen u. dgl. m. Schädliche Folgen für die Gesundheit, die übrigens statistisch auch nicht leicht nachweisbar sind, sind allerdings nur in seltenen Fällen ermittelt. Desto weniger erfreulich gestaltet sich aber der Unterricht, der selbstverständlich vernachlässigt wird. Es ist doch gewiss schlimm, wenn im grössten Weberort im schlesischen Gebirge, in Langenbielau, von 2104 Kindern 53% erwerbsthätig sind, als Spuler, Tücherknüpfer, Haspler, Kammstricker beschäftigt werden. Oder wenn in dem sächsischen Weberort Hohenstein-Ernstthal (Glauchau-Zwickau) von den ca. 2400 Schulkindern etwa 60% mit Arbeiten am Webstuhl, mit Knüpfen, Treiben, Spulen, Drehen von Quasten, Nähen, Formen etc. angestrengt sind. Vollkommen mit Fug und Recht protestieren die Lehrer gegen diese ausgedehnte gewerbsmässige Beschäftigung von Kindern, und es ist sehr bedauerlich, wenn hohe Gerichte Polizeiverordnungen, die diesem Unwesen entgegenzutreten sich bemüht, als ungültig erklärt haben, weil nicht im Einklang mit dem Reichsgesetze, das die Beschäftigung von Schulkindern regle. Dieser Auffassung gegenüber bedeutet es nicht genug, wenn in Preussen im April 1899 der Kultusminister sämtlichen Regierungen und Oberpräsidenten ein Urteil des Kammergerichts übermittelt hat, nach dem eine Polizeiverordnung, die schulpflichtigen Kindern in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags gewerbliche Arbeit untersagt, Rechtsgültigkeit habe. Zweifellos wird hier eine reichsgesetzliche weitere Ausdehnung des Kinderschutzes auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

Man mag sich gegenüber den heutigen Zuständen damit trösten, dass die Kinder nur mit Arbeiten bedacht sind, die ihrer Körperkraft entsprechen — immer trifft das nicht zu — oder mit dem Hinweis darauf, dass die Kinder in den Betrieben des Vaters unter dessen Aufsicht beschäftigt sind — man kennt nur zu gut die Hartherzigkeit mancher Eltern und das traurige Los, das nicht wenigen Kindern dadurch bereitet ist. Die Notlage allein rechtfertigt solches Vorgehen nicht; es hat hier auch die Gesamtheit ein Wort mitzusprechen, dass ihre Angehörigen nicht vor der Zeit erschlafft und abgestumpft werden.

Besonders stark sind nach der Berufsstatistik die Kinder in folgenden Berufsarten (1895) angetroffen worden:

	zusammen	männl.	weibl.
Maurer	2 272	2 152	120
Weberei	2 199	1 057	1 142
Schneiderei	2 156	1 729	427
Tischlerei	2 107	2 078	29
Schlosserei	2 075	2 062	13
Wäscherei	1 919	1 803	116
Ziegelei	1 575	1 453	122
Näherei	1 223	—	1 223
Spinnerei	1 148	459	689
Schuhmacherei	2 026	1 962	64

Ob das Umsetzen und Verputzen der Rohsteine, das Mörtelrühren, Handlangerdienste in der Maurerei u. dgl. m. wirklich den Kindern angemessene Thätigkeiten sind, möchte bezweifelt werden können. Und wenn man 135 Kinder unter 14 Jahren

bei der Erzgewinnung, 274 bei Stein-, Braunkohlen- und Koksgewinnung, 302 Kinder in Steinbrüchen thätig findet, so werden dabei geeignete und ungeeignete Dienste von ihnen verlangt werden, die nicht immer auseinandergehalten werden können.

Sehr viel stärker fällt selbstverständlich die Beteiligung junger Leute im Alter von 14—20 Jahren am Erwerbsleben der Nation aus. Persönlichkeiten dieser Altersstufen gab es 1895 in Deutschland 6301800, und davon wären also mehr als 72 % erwerbsthätig gewesen. Besorgnis könnte unter diesen indes doch nur die Beschäftigung der 14—16 jährigen einflössen. Ihrer gab es 2113816, von denen 1285011 erwerbsthätig waren, d. h. nahezu 61 %. Wenn man erwägt, dass die Berufszählung kaum alle wirklich erwerbsthätigen jugendlichen Personen von 14—16 Jahren als solche kenntlich hat machen können, so erscheint der ausgerechnete Prozentsatz doch recht hoch.

Am schlimmsten hat sich seither gerade die Beschäftigung von Kindern in der Industrie herausgestellt, und diese Missbräuche sind es gewesen, die in allen Kulturstaaten den Regierungen als Pflicht es haben erscheinen lassen, Massregeln zum Schutze der Kinder zu erlassen. Vgl. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 470ff.

Wie sich nun seit 1882 in den deutschen Fabriken die Kinderarbeit gestaltet hat, lässt sich nach den in den amtlichen Mitteilungen der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten jeweilig enthaltenen Angaben feststellen. Die zum Vergleiche wünschenswerten Daten über die Bewegung der erwachsenen Arbeiter lassen sich leider nur für die letzten Jahre beschaffen. Es waren in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt:

Jahre	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Jugendliche Arbeiter von 12 16 Jahren überh.
1882	14 600	123 543	138 143
1886	21 035	134 589	155 642
1890	27 485	214 252	241 737
1895	4 327	217 422	221 749
1896	5 312	239 548	244 860
1897	6 151	259 570	265 721
1898	7 072	276 386	283 458

Vorausgesetzt also, dass es sich in diesen Jahren immer um den gleichen Erhebungskreis handelt, hätte die Zahl der Fabrikkinder bis 1890 sich beständig vergrössert, wäre dann infolge der Novelle von 1891 zurückgegangen, um in den letzten Jahren wieder zu steigen. Die Zahl der jungen Leute aber hätte sich bis 1898 um 123 %, die der jugendlichen Arbeiter überhaupt um 105 % vermehrt. Nun will freilich in Betracht gezogen sein, dass in den Zahlen für 1890 die Reichslande Elsass-Lothringen zum ersten Mal mit enthalten sind. Den rechten Massstab zur Beurteilung der Tragweite dieser Erscheinung hätte man ferner erst mit der Kenntnis des Datums über die Veränderung der Zahl der erwachsenen Arbeiter. Die »Amtlichen Mitteilungen« betonen mehrfach, dass die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zur Fabrikthätigkeit ziemlich genau der Vermehrung der Arbeiterzahl im allgemeinen entspräche. Doch lassen sich hierfür beispielsweise angeführte Zahlen somit ohne weiteres verallgemeinern. Vielleicht ist der Ausgangspunkt der Vergleichung nicht gut gewählt, sofern die Zahlen des Jahres 1882 aus einem zu engen Beobachtungskreise stammen. Wenigstens bleiben die Angaben der beschäftigten jugendlichen Arbeiter zurück hinter den entsprechenden der Berufszählung.

Im ganzen findet unverkennbar im Zusammenhange mit der steigenden geschäftlichen Bewegung und der vermehrten Nachfrage nach Arbeitskräften eine häufigere Einstellung von jugendlichen Personen statt, und es mag wohl auch zutreffen, was die »Amtlichen Mitteilungen« (1896 S. 77) einmal hervorheben, dass die Arbeitgeber in der Beachtung der gesetzlichen Schutzvorschriften kein so wesentliches Hindernis für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mehr zu erblicken scheinen, wie dies früher der Fall war.

In welcher Weise die einzelnen Industriegruppen an der Zunahme der Arbeit jugendlicher Personen beteiligt sind, ergiebt die nachstehende Tabelle. Sie zeigt, dass von 1883 bis 1890 eine Abnahme der Zahl der beschäftigten Kinder nur vereinzelt vorkommt. Sie lässt sich nur beim Bergbau, bei der chemischen Industrie und in der Gruppe »Verschiedene Industrieen« nachweisen. In allen anderen Gruppen hat die Arbeit der Fabrikkinder zugenommen. Das gleiche gilt für die Arbeit junger Leute, die in allen Gruppen eine Vermehrung zeigt.

In den 90er Jahren aber zeigt sich dann in allen Industriegruppen, mit Ausnahme der Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe, wieder unverkennbar die Neigung, sich mehr der kindlichen Arbeitskraft zu bedienen.

Nachweisung der Anzahl der im Deutschen Reiche von 1882—1898 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

Industriegruppen	1883		1890		1895		1898	
	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren
Bergbau	1 076	16 075	843	22 730	94	19 194	112	25 383
Industrie der Steine und Erden	1 500	11 713	3 173	21 686	976	24 821	1 481	31 145
Metalle	947	13 611	1 566	25 101	379	27 016	715	36 683
Maschinen, Instrumente	520	9 842	934	21 489	311	21 356	591	33 844
Chemische Industrie	413	1 453	360	3 515	27	3 366	42	4 397
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	45	370	52	853	30	933	14	1 127
Textilindustrie	6 943	34 748	9 404	58 038	1 309	56 521	1 977	62 217
Papiere und Leder	714	7 672	1 314	11 930	178	11 690	348	14 928
Holz- u. Schnitzstoffe	686	3 901	1 358	8 771	228	10 175	507	13 296
Nahrungs- u. Genussmittel	4 306	12 972	6 340	20 517	402	21 869	680	27 439
Bekleidung und Reinigung	520	4 126	1 212	8 398	187	9 460	317	12 615
Polygr. Gewerbe	449	4 133	681	7 188	171	4 370	244	11 445
Versch. Industrieen	276	3 789	248	4 066	35	1 651	39	1 867
	18 395	124 275	27 485	214 252	4 327	217 422	7 072	276 386

Für die Jahre 1888 und 1890 lässt sich das numerische Verhältnis der jugendlichen Arbeiter zu allen Fabrikarbeitern bestimmen. Nach den »Amtlichen Mitteilungen« waren von je 100 Arbeitern überhaupt jugendliche:

In den Aufsichtsbezirken	1890	1888
Berlin-Charlottenburg	5,3	5,2
Posen	3,7	4,2
Breslau-Liegnitz	5,4	6,9
Oppeln	6,4	4,7
Magdeburg	6,2	6,0
Merseburg-Erfurt	8,5	8,2
Hohenzollern	9,7	10,2
Dresden	8,4	8,1
Chemnitz	13,5	13,5
Zwickau	15,3	15,7
Leipzig	8,6	9,2
Bautzen	11,6	—
Meissen	10,3	10,4
Plauen	14,3	14,3
Neckar- und Jagstkreis	9,4	11,4
Schwarzwald- und Donaukreis	10,7	
Provinz Starkenburg (Hessen)	11,5	9,8
Provinz Oberhessen	8,7	
Mecklenburg-Schwerin	1,9	1,7
Oldenburg	8,0	8,2
Sachsen-Altenburg	9,9	9,6
Schwarzburg-Sondershausen	8,1	7,1
Schwarzburg-Rudolstadt	8,8	8,8
Reuss ä. L.	5,1	5,5
Reuss j. L.	9,9	9,1
Lübeck	5,0	4,7
Bremen	4,3	4,2
Hamburg	4,0	3,7

Für Baden und Sachsen stellt sich auf Grund besonderer Zählungen sowie im Reich nach der Gewerbestatistik von 1895 das numerische Verhältnis der jugendlichen Arbeiter zu allen folgendermassen.

(Siehe die Tabelle auf S. 1410.)

Im ganzen Deutschen Reiche sind nach der Gewerbezählung von 1895 in der Industrie, einschliesslich Bergbau und Baugewerbe 5035766 erwachsene und 514439 jugendliche Arbeiter (unter 16 Jahren) nachgewiesen worden[1]), d. h. von allen Arbeitern waren 9,3 jugendliche, was den Prozentsätzen für Baden und Sachsen nahekommt. Dabei hat man die interessante Wahrnehmung gemacht, dass mit der Grösse der Betriebe im allgemeinen die Zahl der jugendlichen Arbeiter, wenn auch nicht absolut, so doch im Verhältnis zur Zahl der dort beschäftigten erwachsenen Arbeiter abnimmt. Es sind nämlich in der Industrie einschliesslich Bergbau und Bauwesen von 100 Arbeitern jugendliche:

in Betrieben mit	1—5 Personen	17,4
„ „ „	6—20 „	10,9
„ „ „	21 u. mehr „	6,1

Gewiss spiegelt sich hier der Einfluss des modernen Arbeiterschutzes gerade auf die Betriebsverhältnisse in den grösseren Etablissements wieder.

Der Reichsdurchschnitt wird in einer

[1]) Ausschliesslich mitarbeitender Familienangehöriger.

Industriegruppen	Arbeiter Baden 1892[1] Gesamtzahl	Darunter jugendliche	Die Jugendl. in % aller A.	Arbeiter Sachsen 1893[2] Gesamtzahl	Darunter jugendliche	Die Jugendl. in % aller A.	Im Deutschen Reich waren von 100 Arbeitern jugendliche 1895[3]
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	395	15	3,79	5 244	125	2,4	2,9
Industrie der Steine und Erden . .	10 378	523	5,04	40 227	2 256	5,6	6,8
Metallverarbeitung	15 404	1 413	9,28	22 031	2 320	10,5	15,0
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	15 297	744	4,86	48 383	3 710	7,6	7,9
Chemische Industrie	4 253	302	7,10	4 229	143	3,3	4,0
Leuchtstoffe, Fette, Oele	1 213	52	4,26	3 196	82	2,5	3,3
Textilindustrie	23 431	2 692	11,02	157 967	15 820	10,0	8,7
Papier und Leder	10 172	698	6,88	26 262	1 827	6,9	12,0
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	7 238	406	5,63	21 813	1 666	7,6	12,1
Nahrungs- und Genussmittel . . .	31 673	4 097	12,94	25 361	1 679	6,6	9,7
Bekleidung, Reinigung	2 666	209	7,85	19 435	1 862	9,5	16,1
Baugewerbe	1 673	66	3,95	—	—	—	6,8
Polygraphische Gewerbe	2 369	239	10,08	17 057	2 053	12,0	13,5
Sonstige Industriezweige	134	6	4,59	3 221	225	6,9	—
	126 296	11 480	9,14	394 426	33 228	8,3	9,3

[1]) Jahresber. d. Grossherzogl. Badischen Fabrikinspektion 1892 S. 58 ff.
[2]) Jahresber. d. Königl. Sächs. Gewerbeinspektion 1893 S. 227.
[3]) Stat. d. D. R. N. F. 119 S. 102*.

ganzen Reihe von Gewerbearten übertroffen. Es kommen Gewerbe vor, in denen 26,8 % aller Arbeiter jugendliche sind, so die Schlosserei. Indes auch Schneider, Tischler, Schuhmacher, Bäcker, Fleischer, Grobschmiede, Stellmacher weisen eine zwischen 15 bis 18,8 % schwankende Beteiligung jugendlicher Arbeiter auf. In anderen, wie der Maurerei, Ziegelei, Verfertigung von Maschinen tritt zwar relativ die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht so stark hervor, aber sie geht doch absolut über 10000 Köpfe heraus.

Im Handel und Verkehr hat die Kinderarbeit keine grosse Bedeutung. Sie kommt da insbesondere im Waren- und Produktenhandel und in der Berufsart Beherbergung und Erquickung vor. Auch die Verwendung jugendlicher Arbeiter ist geringer als in der Industrie. Man zählte 1895 805615 erwachsene und 65332 jugendliche Arbeiter, d. h. die letzteren machten 7,5 % aller aus. Auch bei Handel und Verkehr erscheint dieselbe Beobachtung wie in der Industrie, dass mit der Grösse des Betriebs die Neigung, sich jugendlicher Arbeitskräfte zu bedienen, zurücktritt. Es waren von 100 Arbeitern jugendliche

in Betrieben mit 1—5 Personen 9,2
„ „ „ 6—20 „ 7,5
„ „ „ 21 u. mehr „ 3,5

Mehr als 10000 jugendliche Arbeiter weisen der Handel mit Kolonialwaren und der Handel mit Schnittwaren auf.

Sehr erheblich scheint die Verwendung jugendlicher Personen in der Hausindustrie zu sein und gerade hier die Ausnutzung ihrer Körperkräfte in gemeinschädlicher Weise vor sich zu gehen. Nach der Berufszählung von 1882 stehen allerdings unter 339644 Hausindustriellen nur 4449 im Alter von weniger als 15 Jahren, d. h. 1,3 %, und die Berufsstatistik von 1895 hat nur 1617 Kinder, unter ihnen 1481 im Alter von 12 bis 14 Jahren ermittelt, d. h. etwa 0,5 %. Etwas grösser fällt die Zahl der 14—16jährigen Hausindustriellen aus, von denen 10466 nachgewiesen sind, d. h. etwas mehr als 3 %. Nach der Gewerbestatistik, die etwas andere Zahlen hat, sind 457984 Hausindustrielle ermittelt, unter ihnen 24501 jugendliche (weniger als 16 Jahre alte Arbeiter), was immer nur wenig über 5 % jugendlicher Arbeitskräfte heissen würde. Aber offenbar ist die Zahl der hausindustriell beschäftigten Kinder zu gering angegeben. Ueber die weitreichende Verwendung der Kinderarbeit in der Hausindustrie ist so oft, auch von amtlicher Seite, geklagt worden, dass man wohl glauben kann, es sei seitens vieler Familienväter die Angabe der regelmässigen Gewerbsthätigkeit der Kinder unterlassen worden. Von der linksrheinischen Seiden- und Sammetindustrie ist bekannt geworden, dass die Kinder ganz allgemein zum Spulen herangezogen werden. In der thüringischen Holzspielwarenindustrie ist es üblich, die aus der Schule kommenden Kinder sofort beim Bemalen der Figuren oder sonstigen leichteren Hantierungen bis in die sinkende Nacht zu beschäftigen. In der Filetstrickerei der Taunusdörfer werden Kinder schon vom dritten Jahre an zum Einziehen der Gummi-

bändchen in die Netze und Handschuhe und zum Füllen der Nadeln etwa 2—3 Stunden am Tage gebraucht. Im Inspektionsbezirke Zwickau fand der Beamte 1881 in kleinen Stickereien Kinder nach 8½ Uhr abends und Kinder unter dem für die Zulassung in Fabriken vorgesehenen Alter beschäftigt. In der Wollwarenindustrie von Apolda wurden 1885 von 2886 Schulkindern 1177, also 40,9 % gewerblich beschäftigt und zwar in der Hausindustrie 1119, in der Fabrik 58. Von den ersteren waren 560 im elterlichen Hause, 617 ausserhalb desselben beschäftigt. In hohem Masse wird, so insbesondere in der Schachtelfabrikation, im Filetnähen, in der Knopfhäkelei, in Schlesien noch immer bei der Beschäftigung von Kindern gesündigt. Kurz, viele Anzeichen und Thatsachen lassen sich darüber vereinigen, dass von der Hausindustrie über das zulässige Mass der Kinderbeschäftigung weit hinausgegriffen wird.

Dieses Verhältnis hat sich in den letzten Jahren eher verschlimmert als verbessert. In der Trikot- und Strickwarenindustrie, in der gesundheitsschädlichen Tabaksindustrie und Putzfederindustrie u. s. w. nimmt die Beschäftigung von Kindern zu. Man will beobachtet haben, dass die Arbeitsverhältnisse der infolge der Schutzbestimmungen der Hausindustrie zugetriebenen Kinder vielfach schlechter geworden sind, als sie es vor Erlass des Gesetzes waren. Es ertönt die Klage, dass Kinder bereits im Alter von 6 bis 8 Jahren von ihren Müttern zur Hilfeleistung bei gewerblicher Thätigkeit herangezogen werden. Soweit greift die Beschäftigung um sich, dass beispielsweise im Bezirke Aachen allein nach den »Amtlichen Mitteilungen« (1897) 4—5000 Kinder thätig sein sollen. Wie aus diesen Missständen Rettung wird geschafft werden können, ist gar nicht abzusehen, da die gesamte Hausindustrie unter das wachsame Auge des Gesetzes zu nehmen unverkennbar die grössten Schwierigkeiten hat. Immer bliebe es freilich im höchsten Grade wünschenswert, dass man den Kindern, die man vor der aufreibenden und früh erschlaffenden Thätigkeit in den Fabriken bewahren wollte, nun nicht in der Hausindustrie und sonstiger gewerblicher Thätigkeit den, wie man sieht, ihnen so überaus notwendigen Schutz entzieht.

Ausserhalb Deutschlands wird die Kinderarbeit gegenwärtig noch überall, in Italien, Belgien, Holland sowohl als in der Schweiz, Frankreich und England in grossem Umfange geübt. Genauere Daten und eingehende Schilderungen, die ein Urteil über die Ausdehnung und Bedingungen der Kinderarbeit gestatten würden, sind nicht aus allen Ländern zu beschaffen. Im ganzen scheinen in den 3 erstgenannten Ländern die Kinder unter härteren Bedingungen thätig sein zu müssen als in den drei letztgenannten. Einen Schutz, wie er den Kindern im Deutschen Reiche zu teil wird, geniessen sie jedenfalls in keinem dieser Länder.

b) Italien. In Italien lässt die nachstehende Nachweisung erkennen, welche Industriezweige namentlich gern sich der Kinderarbeit bedienen. Man findet keinen einzigen Industriezweig, in dem nicht die Verwendung von Kindern (d. h. bis zum vollendeten 14. Jahre) über den Prozentsatz aller Erwerbsthätigen hinausgeht, der für die gesamte Industrieabteilung in ganz Deutschland 1882 sich herausgestellt hat: 2,24. Wohl aber zeigen mehrere Gruppen, dass nahezu der 10. Teil und mehr ihrer Arbeiter aus Kindern unter 14 Jahren besteht, so in der Bekleidungs-, der Metall-, der Papierindustrie, der Anfertigung von Luxusgegenständen und in den polygraphischen Gewerben. Ja diejenigen Industrieen, in denen die Kinderarbeit besonders stark ist, treten in dieser Aufstellung gar nicht hervor, wie z. B. die Seidenspinnereien, in denen 19 % aller Arbeiter Kinder sind (146514 Erwerbsthätige, darunter 28175 Kinder), und die Schwefelgruben, in denen fast 12 % aller Beschäftigten im kindlichen Alter stehen (25482 Erwerbsthätige überhaupt, worunter 3057 im Kindesalter). Gerade in der letzteren Industrie zeigt sich die Kinderarbeit in abschreckendster Gestalt.

Während ausgewachsene starke Männer tief unten in den Stollen das Schwefelgestein mit Hacke und Hammer ausbrechen, tragen Knaben im Alter von 6—11 Jahren das losgelöste Material aus den Minen herauf zu den Meilern, wo es geschmolzen wird. Die Kinder arbeiten 8—10, auch 11—12 Stunden am Tage, je nachdem sie unter oder über der Erde beschäftigt sind, und verdienen, die kleinsten im Alter von 6—8 Jahren ½ Lire, oft auch, wenn sie schwächlich sind, nur 35 Centesimi, die grösseren und stärkeren bis zu 15 Jahren 1½—2 Lire täglich. Die Wohnung, die sie sich von diesem kümmerlichen Lohne verschaffen können, ist eine sehr dürftige. Das einzige, was sie essen, ist trockenes Brot. In den weit entlegenen Minen bringen die Kinder Montags ihr Brot mit, das bis Donnerstag reichen muss. Donnerstag früh vor Sonnenaufgang machen sie einen Gang nach Hause, um sich neues Brot zu holen, das bis Sonnabend Abend vorhalten muss. Den Sonntag bringen sie in dem heimatlichen Dorfe zu. Die Gesundheit der Kinder wird dabei ausserordentlich angegriffen; die meisten tragen schon nach wenigen Monaten den Stempel der Schwindsucht auf dem Gesicht und sind zu frühem Tode verurteilt. Wie es scheint, hat das neue Gesetz, das die Beschäftigung von noch nicht 10jährigen Kindern unter der Erde und noch nicht 9jährigen Kindern bei der Bergwerksarbeit überhaupt untersagt, noch keine Besserung zu erzielen vermocht.

Nachweisung der in Italien in der Urproduktion und in der Industrie beschäftigten Kinder nach der Volkszählung von 1881.

Berufsarten bezw. Gegenstände der Fabrikation der verschiedenen Industriegruppen	Zahl aller Erwerbsthätigen	Darunter Kinder im Alter v. 9–10 Jahren (voll)	Die Kinder in Proz. aller Erwerbsthätigen
Landwirtschaft	8 173 389	617 326	7,5
Tierzucht, Bienenzucht	244 452	56 973	23,3
Gartenbau	73 339	3 743	5,1
Forstwirtschaft	59 651	2 974	4,9
Fischerei und Jagd	48 241	2 992	6,2
Bergwerke	59 512	4 514	7,5
Mineralurg. Industrieen	755	36	4,7
Webereien	1 322 806	110 355	8,3
Häute	18 515	664	3,5
Bekleidung	941 460	84 885	9,0
Nahrungsmittel	505 795	14 490	2,8
Bauwesen, auch Strassenbau	904 785	58 158	6,4
Möbel u. Haushaltungsgegenstände	110 978	8 259	7,4
Wagenbau, Sattlerei	24 023	1 881	7,8
Schiffsbau	12 014	356	2,9
Fabrikation von Waffen und Munition	10 247	491	4,7
Metalle	190 954	17 811	9,3
Maschinen und Werkzeuge	34 065	1 947	5,7
Präcisions- und Musikinstrumente	8 271	406	4,9
Papier. Spielkarten	22 513	2 530	11,2
Typographie, Lithographie	18 821	2 111	11,2
Chemische Industrie	14 350	1 126	7,8
Luxusgegenstände	35 864	3 907	10,9
Reinigungsgewerbe	13 352	5 576	4,9

In dem vorerwähnten Berichte, aus dem Professor Bodio auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz gleichfalls Mitteilungen gemacht hat, wird für 1888 die Zahl der in den Schwefelgruben von Sicilien, Sardinien, der Romagna und den Marken beschäftigten Kinder unter 15 Jahren auf 6753 angegeben, d. h. also bedeutend höher, als nach der Berufsstatistik von 1881 beziffert. Unter 27 897 in den Schwefelgruben beschäftigten Arbeitern befinden sich nach dieser Quelle mithin 24,1 % im kindlichen Alter bis zum (noch nicht vollendeten) 15. Lebensjahre. In der Seidenspinnerei liegen die Verhältnisse für die Kinder insofern besser, als sie in grossen, luftigen, gesunden Gebäuden, die nach der Schilderung eines Augenzeugen den Eindruck der Sauberkeit, Frische und Ordnung machen, mit zum Teil untergeordneten leichten Arbeiten, wie den Boden zu reinigen, die Körbe mit den Cocons oder Abfällen wegzutragen etc., beschäftigt werden. Aber man denke, dass die Kinder von morgens früh bis gegen 6 oder 7 Uhr abends arbeiten müssen, für einen Tagelohn von 20—40 Centesimi, die älteren bei einem Lohne von etwa 60 Centesimi. Von Unterricht kann dabei schlechterdings nicht die Rede sein. Nach der oben genannten Quelle waren 1889 in dieser Industrie etwa 40000 Kinder unter 15 Jahren beschäftigt, vorzugsweise Mädchen, also beinahe 12000 mehr als vor einem Jahrzehnt. Nach einer Statistik, welche die Gesellschaft für Seidenhandel und Seidenindustrie in Mailand aufgestellt hat, waren in 86 Spinnereien der Lombardei unter 100 Arbeitern:

11 im Alter von 9—10 Jahren
15 „ „ „ 10—12 „
19 „ „ „ 12—15 „
55 „ höheren Alter.

Da scheint denn in der That eine Industrie auf eine den natürlichen Verhältnissen widersprechende Grundlage aufgebaut, und es wäre zu wünschen, dass die Gesetzgebung in Italien recht bald eine Aenderung solcher Zustände herbeizuführen imstande wäre, etwa in dem Sinne, wie Professor Bodio sie auf der internationalen Konferenz befürwortete (Protok., deutsche Ausgabe, S. 176).

Geplant wird schon seit geraumer Zeit eine Ausdehnung des Kinderschutzes. Indes haben bis jetzt die Entwürfe (Lacada 1893, Barazzuoli 1893, Guicciardini 1897) es noch nicht zur Annahme gebracht. Nach Vorlagen aus dem Jahre 1898 war die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre hinaufgeschoben und die zulässige Arbeitszeit beschränkt auf 8 Stunden innerhalb 24 für Kinder unter 12 Jahren und auf 12 Stunden innerhalb 24 für Kinder unter 15 Jahren. Nachtarbeit wird für jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren ganz verboten. (Vergl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien oben Bd. I S. 561ff.

c) Belgien. Für Belgien ist gleichfalls zu fürchten, dass die neue Gesetzgebung einstweilen wenig Besserung auf dem Gebiete der Kinderarbeit zu schaffen vermocht hat. Die auf Grund der amtlichen Industriestatistik berechnete nachstehende Uebersicht zeigt, wie erheblich in einzelnen Industriezweigen die Kinderarbeit Platz gegriffen hat.

Rühmliche Ausnahmen bieten die chemische Industrie, die Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie, die Baugewerbe und die Industrie der Leuchtstoffe.

Allerdings soll nach derselben amtlichen Quelle seit 1846 die Arbeit jugendlicher Personen in der Abnahme begriffen sein. Wenigstens erweist die folgende Zusammenstellung, dass von 9 in ihr genannten Gewerbearten bei vieren dies der Fall war.

Gewerbearten	Von 100 Fabrikarbeitern[1]) waren Kinder (Knaben und Mädchen) unter 16 Jahren 1846	1880
Steinkohlengewinnung	22	17
Flachsindustrie	26	22
Zuckerindustrie	30	22
Wollenindustrie	18	19
Keramische Industrie	25	28
Eisenindustrie	7	16
Baumwollenindustrie	27	17
Schiefer-, Stein-, Marmorbrüche	11	13
Glasindustrie	18	22

[1]) Statistique de la Belgique. Recensement de 1800, I S. 70.

Kinderarbeit in Belgien 1880[1]).

Gewerbearten	Zahl der Kinder unter 14 Jahren	Zahl der Kinder im Alter von 14—16 Jahren	Zahl aller Arbeiter	Von 100 Arbeitern sind Kinder unter 14 Jahren	Von 100 Arbeitern sind Kinder im Alter v. 14—16 Jahren
1. Bergbau, Hütten und Steinwesen	7 691	124 607	12 703	6,2	10,1
2. Industrie der Steine und Erden	4 933	5 267	50 046	9,9	10,5
3. Metallverarbeitung	283	626	6 038	4,6	10,3
4. Maschinen, Instrumente, Apparate	1 043	2 370	29 841	3,5	7,9
5. Chemische Industrie	32	165	2 721	1,2	6,1
6. Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse	357	406	6 530	5,6	6,1
7. Textilindustrie	6 493	10 152	91 795	7,7	11,5
8. Papierindustrie	345	802	6 761	5,0	11,8
9. Leder-, Wachstuch-, Gummiindustrie	106	266	4 470	2,3	5,9
10. Nahrungs- und Genussmittelindustrie	2 778	4 397	49 884	5,6	8,8
11. Baugewerbe	98	450	5 943	1,6	7,5
12. Polygraphische Gewerbe	555	828	5 318	10,4	15,5
Summa	24 709	38 336	384 050	6,43	9,98

[1]) Berechnet nach Statistique de la Belgique. Recensement de 1880.

Indes bleiben die Industriezweige, wie Bergbau und Textilindustrie, doch noch immer mit einer sehr grossen Anzahl jugendlicher Arbeiter belastet. Die Steinkohlenindustrie z. B. beschäftigt 6346 Kinder unter 14 Jahren und 10093 im Alter von 14—16 Jahren, d. h. von ihren 94757 Arbeitern insgesamt stehen 17,3% im jugendlichen Alter. Wenn die von dem belgischen Delegierten auf der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz gemachten Angaben, dass in den Kohlenbergwerken 2747 Kinder von 12-14 Jahren und 4792 von 14—16 Jahren arbeiteten, der Wirklichkeit entsprechen sollten (Protok. S. 176), so müssen die Verhältnisse sich im letzten Jahrzehnt ausserordentlich zu Gunsten der Kinder gebessert haben.

Was die Textilindustrie betrifft, so geht auch bei ihr die beschäftigte Kinderzahl über den Durchschnitt hinaus, der sich für alle belgischen Industrieen berechnen lässt. Wie ihre einzelnen Zweige sich der Kinderarbeit bedienen, lässt die nachfolgende Zusammenstellung erkennen. In zweien derselben, der Leinenindustrie und der Wirkerei, sind nahezu der 4. Teil der Arbeiter — Kinder. In der Hanfindustrie sogar mehr als der 4. Teil.

Nachweisung der Zahl der in der belgischen Textilindustrie beschäftigten jugendlichen Arbeiter. 1880.

Gewerbearten	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Alle Arbeiter	Von 100 Arbeitern sind Kinder v. 12—14 Jahren	Von 100 Arbeitern sind junge Leute v. 14—16 Jahren
Leinenindustrie	2 815	4 437	33 048	8,5	13,4
Hanfindustrie	305	317	2 242	13,6	14,1
Baumwollenindustrie	1 067	1 705	16 654	6,4	10,2
Wollindustrie	1 739	2 640	23 359	7,4	11,3
Bleicherei	82	75	1 002	8,1	7,4
Weberei gemischter Stoffe	135	506	11 940	1,1	4,2
Schafwoll- und Baumwollwirkerei	350	472	3 550	10,0	13,3
Textilindustrie überhaupt	6 493	10 152	91 725	7,7	11,5

Eine Besserung erscheint darin, dass mit Verboten der Beschäftigung von Kindern in gewissen besonders gesundheitsschädlichen Zweigen begonnen worden ist. z. B. 1898 für die Hutfabrikation.

d) Holland. Ein grosses Mass von Ueberarbeitung und Verwahrlosung zeigt die Beschäftigung jugendlicher Personen in Holland. Wenn auch, wie der holländische Delegierte auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz ausführte (Protok. S. 181), weder eine Person unter 18 Jahren noch eine einzige weibliche Person „unter Tage" arbeitet, obgleich ein gesetzliches Verbot in dieser Hinsicht nicht besteht, so hat doch die 1886 eingesetzte parlamentarische Untersuchungskommission ein schreckenerregendes Bild entworfen. Nach den für die Provinz Limburg von ihr beschafften Daten — für das ganze Land waren die Angaben nicht zu erhalten — waren in 1940 (Fabrik-, Handwerk-) Betrieben 11156 Arbeiter beschäftigt, von denen 1821 im Alter von 12—16 Jahren, 1351 im Alter

von 16—18 Jahren sich befanden. Erstere machten 16,3 %, letztere 12,1 % aller Arbeiter aus. Geht schon dieses Verhältnis über das der meisten europäischen Staaten heraus, so ist hinzuzufügen, dass die Beschäftigung jugendlicher Personen in den meisten Branchen in stetiger Zunahme begriffen ist und die Kinder zu sehr schweren, ungesunden Beschäftigungen herangezogen werden, wie in Eisengiessereien, Glasbläsereien, Schriftgiessereien etc.

e) Frankreich. In Frankreich ist die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Kinder beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren keine geringe: 1889 150256, worunter 1049 10—12jährige und 149207 12—16jährige; 1890 165858, wovon 1044 10—12jährige und 164814 12—16jährige. Zu diesen Zahlen kommen noch die der in den Waisenhäusern, Zufluchtsanstalten und Arbeitssälen (orphelinats, maisons de réfuge, ouvroirs), wie sie sowohl von Laien als von geistlichen Brüderschaften ins Leben gerufen werden, beschäftigten Kinder unter 16 Jahren. Nach den in einzelnen Berichten der Fabrikinspektoren hierüber enthaltenen Daten würde es sich im Jahre 1890 noch um mindestens 7053 Kinder in diesen Anstalten handeln. Von ihnen sind 3274 10—12jährig, 2308 12—15jährig, 929 15—16jährig und 542 12—16jährig. Alle diese Zahlen enthalten durchaus Mindestangaben. Denn sie geben nur den Umfang der Kinderarbeit an, wie sie die Inspektoren in den von ihnen im Laufe des Berichtsjahres besichtigten gewerblichen Anstalten antreffen. Die Inspektoren können aber nicht alljährlich alle dem Gesetze unterstehenden Fabriken besuchen. Im Verhältnis zu den in den besuchten Etablissements beschäftigten Erwachsenen beiderlei Geschlechts erscheint die Kinderarbeit recht beträchtlich. Neben 881798 Erwachsenen und 100388 16—21-jährigen Mädchen sind in 18 Aufsichtsbezirken (für den 8., 15. und 17. sind die Angaben über die erwachsenen Arbeiter teils nicht vorhanden, teils nicht benutzbar) 129324 Kinder unter 16 Jahren thätig, d. h. von allen Arbeitern waren 11,6 % Kinder unter 16 Jahren.

Die Zahl der minderjährigen Mädchen von 16—21 Jahren betrug in den besichtigten gewerblichen Anstalten 1889 112265, 1890 123798. Wieviel Kinder unter Tage und im bergmännischen Betriebe überhaupt beschäftigt werden, lässt der Bericht der oberen Kommission nicht erkennen. Nach einer auf der Berliner internationalen Konferenz von 1890 gemachten Angabe waren 1887 unter Tage 4504, über Tage 3482 Kinder von 12—16 Jahren im Bergwerksbetriebe beschäftigt.

Die Vermehrung der Zahl der in Fabriken nachgewiesenen Kinder und minderjährigen Mädchen von 119462 im Jahre 1876 auf 289656 im Jahre 1890 hängt mit der allmählichen Ausdehnung der Fabrikinspektion zusammen. 1876 wurden nur 10041, 1890 69416 gewerbliche Anstalten besucht. Nach dem Bericht der commission supérieure du travail für das Jahr 1897 unterstanden dem Gesetze von 1892 290305 Betriebe mit 2591288 Arbeitern, unter denen 433467 Knaben und Mädchen von weniger als 18 Jahren waren. Es würden also in der französischen Industrie unter 100 Arbeitern 16,7 jugendliche sein, während nach den Angaben der deutschen Berufsstatistiker von 100 Erwerbsthätigen in Industrie, Bergbau und Hüttenwesen 13,76 weniger als 18 Jahre alt waren. Auch in Frankreich hat man eingesehen, dass den jugendlichen Arbeitern grössere Schonung zu teil werden muss, und durch das Gesetz vom 30. März 1900 für alle unter 18 Jahre alten eine allmähliche Herabminderung der höchstzulässigen Arbeitszeit auf 10 Stunden am Tage verfügt, die nach und nach im Laufe der nächsten 4 Jahre Platz greifen soll.

f) Schweiz. In der Schweiz machten noch 1880 die Kinder und jugendlichen Personen 14 % aller Fabrikarbeiter aus, aber die neueren Berichte der Fabrikinspektoren betonen, dass in den letzten 6—8 Jahren die Zahl der Kinder und jungen Leute unter 18 Jahren in den Fabriken abgenommen habe. Man führt es dort nicht auf das Fabrikgesetz allein zurück, sondern auf den Umstand, dass man, durch Erfahrung belehrt, die Kinderarbeit nicht mehr so hoch verwertet. Immerhin kommt gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern, namentlich in Stickereien, vor.

g) England. Ueber den Umfang der Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen in ganz Grossbritannien giebt es keine Daten. Der Bericht des Hauptinspektors der Fabriken und Werkstätten stellt wohl die Zahl der Vergehen gegen die Bestimmungen in betreff der Kinderarbeit fest, aber nicht die Gesamtzahl aller beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter. Nur für die Textil- und die Bergwerksindustrie geben die Quellen Aufschluss. In sämtlichen Textilbetrieben des vereinigten Königreichs waren:

	Arbeiter			Arbeiterinnen		Summe
	unter 13 Jahren	von 13—18 Jahren	über 18 Jahren	unter 13 Jahren	13 Jahre alt u. darüber	
1885	43 308	81 871	279 834	48 343	580 905	1 034 161
1890	40 558	88 696	298 828	46 941	610 608	1 084 631

Hiernach machten die unter 13jährigen Kinder beiderlei Geschlechts von allen Fabrikarbeitern im Jahre 1885 8,8 Prozent und im Jahre 1890 nur 3,8 Prozent. In der Textilindustrie also hat die Zahl der Fabrikkinder augenscheinlich die Tendenz, geringer zu werden. In der Kohlenindustrie wurden beschäftigt:

Unter Tage

	10—12-jährige	12—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 10—16jährig %
	Arbeiter				
1887	299	40 647	387 594	428 540	9,5
1888	127	42 045	396 730	438 902	9,6
1889	.	47 960	458 852	506 812	9,4
1890	.	44 090	419 510	463 600	9,5

Ueber Tage

	10—12-jährige	12—13-jährige	13—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 10—16jährig %
	Arbeiter und Arbeiterinnen					
1887	.	317	8 877	87 621	96 815	9,5
1888	5	243	9 710	96 594	106 552	9,3
1889	.	232	10 909	107 078	118 219	9,4
1890	.	220	11 485	123 863	135 928	8,8

In den Metallbergwerken (metalliferous Mines) waren thätig

Unter Tage

	12—13-jährige	13—16-jährige	über 16-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 12—16jährig %
	Arbeiter				
1887	7	630	24 476	25 113	2,5
1888	14	645	25 445	26 104	2,5
1889	12	671	24 896	25 579	2,6
1890	6.	704	24 148	24 858	2,8

Ueber Tage

	10—13-jährige	13—18-jährige	über 18-jährige	Summe	Von allen Arbeitern waren 10—18jährig %
	Arbeiter u. Arbeiterinnen				
1887	123	3476	13 037	16 636	21,6
1888	93	3570	13 705	17 368	21,0
1889	71	3703	14 067	17 841	21,1
1890	84	3427	13 685	17 196	20,4

Nach diesen Angaben beanspruchen die Kohlengruben sowohl unter Tage als über Tage noch eine erhebliche Anzahl jugendlicher Arbeitskräfte, wenn auch die Beschäftigung 10 bis 12jähriger Kinder ganz geschwunden scheint. Sehr viel weniger werden jugendliche Arbeiter in den Metallbergwerken unter Tage gebraucht. Die 12—13jährigen Kinder sind nur in geringer Zahl vertreten; die kleine Zunahme der 13 bis 16jährigen wird hoffentlich nur eine vorübergehende sein. Ueber die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter über Tage kann man kein so klares Bild gewinnen, weil die Quellen die Klassifikation nach dem Alter in anderer Weise vorgenommen haben. Wenn indes mehr als der 5. Teil aller Arbeiter im Alter von weniger als 18 Jahren steht, so ist das ziemlich viel.

Erscheint hiernach die Verwendung jüngerer Arbeitskräfte in Grossbritannien nicht unbeträchtlich, so kommt hinzu, dass ca. 65000 „Half-Timers" ausserhalb der Fabrikgesetze stehen und dass im übrigen die schulpflichtigen Kinder zu verschiedenen Erwerbsthätigkeiten regelmässig in sehr weitem Umfange herangezogen werden. Allgemein wird jetzt zugestanden, das die bestehende Fabrikgesetzgebung die Kinder recht ungenügend schützt. Denn sie erlaubt, Knaben bereits vor vollendetem 12. Jahre in Erzbergwerken bis zu 54 Stunden, in der Woche und die „Halbzeiter" sogar schon vom 11. Jahre an zu beschäftigen. So wurde denn für die letzteren eine sofortige Heraufsetzung des Alters auf 12 Jahre und in 3 Jahren auf 13 Jahre erstrebt, eine Neuerung, die am 1. März 1900 im Unterhause in zweiter Lesung mit sehr starker Mehrheit durchgegangen ist. Der Vicepräsident des Unterrichtsministeriums, Sir John Gorst, hat den Antrag nachdrücklich befürwortet und betont, dass wenn auch für viele Familien ein Lohnausfall eintreten würde, dennoch das Land gewinnen würde durch den besseren Unterricht, der erteilt werden kann. Was aber die Thätigkeit schulpflichtiger Kinder betrifft, so arbeiten nach Angaben des Londoner Schulamts (1899) in 112 Schulen — von insgesamt 485 Schulen — 1143 Kinder wöchentlich 19—29 Stunden, 729 Kinder wöchentlich 30 bis 39 Stunden, 285 Kinder wöchentlich 40 und mehr Stunden.

Nach einer Veröffentlichung des Handelsamts aber über Kinderarbeit in England und Wales waren von 2568176 Kindern, über die die Schulleiter Zusammenstellungen machen konnten, der allergrösste Teil ausserhalb der Schulzeit erwerbsthätig. Die Nachweisung unterscheidet zwischen London, den grösseren Städten und dem flachen Lande mit den kleineren Orten. Das Ergebnis war, dass in London nicht mehr als 6 %, in den beiden anderen Gruppen gar nur 4 % unbeschäftigt sind ausserhalb der Schule. Speciell in London sind nach Frank Hind Kinder noch immer die ausgebeutetsten Lohnsklaven. Man begreift, wenn unter solchen Umständen auf dem Tradesunionkongress in Birmingham 1897 die gesetzliche Abschaffung aller Kinderarbeit unter 15 Jahren gefordert wurde. (S. auch die Tabelle auf der folgenden Seite.)

5. Neuere deutsche Schutzgesetzgebung. Die im letzten Jahrzehnt zum Schutze der Kinderarbeit erlassenen Gesetze verschiedener Kulturstaaten haben in diesem Handwörterbuche bereits bei dem Art. Arbeiterschutzgesetzgebung Berücksichtigung erfahren. (Vgl. oben Bd. I S. 476.)

Kann man nach dem Vorausgeschickten sich zu der Ausdehnung des Schutzes seit 1891 nur sympathisch verhalten und nur den Wunsch hegen, dass in anderen Kulturstaaten die Beschäftigung der Kinder in gleicher Weise geregelt würde, so darf man sich nicht verhehlen, dass infolge der neuen Massregeln zwei Gefahren drohen, zu deren teilweiser Abwendung wenigstens ein wei-

Im Jahre 1896 waren in Grossbritannien und Irland thätig in

	Kinder unter 14 J.[3])	Jugdl. von 14—18 Jahren	Personen über 18 Jahre	Summe
Textilindustrieen . .	53 256	236 245	788 186	1 077 687
Nichttextilindustrieen [1])	7 241	436 502	2 221 988	2 665 791
Workshops[2]) .	3 116	163 982	488 467	655 565
	63 613	836 729	3 498 641	4 398 983
	In Prozenten			
Textilindustrieen . .	5,0	22,0	73,0	100,0
Nichttextilindustrieen .	0,3	16,4	83,3	100,0
Workshops .	0,5	25,0	74,5	100,0
	1,4	19,0	79,6	100,0

teres Gesetz fast unvermeidlich scheint. Die eine betrifft die Möglichkeit, die leider schon zur Wirklichkeit geworden ist, dass die aus den Fabriken verdrängten Kinder zahlreicher als bisher in der Hausindustrie Unterkunft finden. Eine häufigere Beschäftigung der Kinder aber in hausindustriellen Werkstätten bedeute eine Verschlechterung der heutigen Zustände. Es steht thatsächlich fest, dass die hygieinische Beschaffenheit dieser Betriebe auch den bescheidensten Anforderungen in den meisten Fällen Hohn spricht, dass die Arbeitszeit länger, der Lohn niedriger ist als in den Fabriken. Indes haben gerade die unbehaglichen Zustände der Hausindustrie schon seit geraumer Zeit nahe gelegt, ihr ähnliche Schranken auf dem Wege der Gesetzgebung zu ziehen wie den Fabriken. So wird hier kaum etwas anderes übrig bleiben, als recht bald die Aufsicht, der die Fabriken und ihnen gleichstehenden Anlagen unterworfen sind, auf die hausindustriellen Betriebsstätten auszudehnen, obgleich ihrer wirksamen Durchführung sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die zweite Gefahr zeigt sich darin, dass durch das Verbot der Beschäftigung von Kindern ein Ausfall in den Einnahmen einer Arbeiterfamilie entstehen kann. Die gut gemeinte Schutzbestimmung wird vielleicht augenblicklich von den betroffenen Kreisen sehr schmerzlich empfunden werden. Auf dem Wege der Gesetzgebung kann hier nicht geholfen werden. Wo notorischer Eigennutz der Eltern die Kinder seither zu übermässiger Anstrengung veranlasste, muss man das Verbot als eine heilsame Neuerung begrüssen. Wo aber die Not des Lebens dazu zwang, die Kinder früh zur regelmässigen Arbeit anzuhalten, muss man auf eine Aenderung der bisherigen Gewohnheit hoffen, indem durch den Wegfall der Kinderarbeit den Erwachsenen mehr Spielraum zum Erwerbe geboten werden wird.

Eine nicht direkt auf ihren Schutz abzielende anderweitige Regelung hat die Arbeit jugendlicher Personen in den §§ 107, 119a, 134b der Gew.-O. erfahren.

1. Nach der bestehenden Gewerbeordnung sind alle minderjährigen Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, dessen erstmalige Ausstellung auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgt. Zur Eingehung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der Minderjährige selbständig berechtigt, dem also das Arbeitsbuch ausgehändigt wird. Diese Anordnung hat nun insofern Wandel erfahren, als in Zukunft das Arbeitsbuch der Arbeiter unter 16 Jahren (§ 107 der Gew.-O.), falls nicht die Gemeindebehörde andere Verfügungen trifft, bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses regelmässig dem Vater oder Vormund ausgehändigt werden muss. Bei den über 16 Jahre alten Minderjährigen muss wenigstens dann die Aushändigung des Buches an Vater oder Vormund erfolgen, wenn diese es verlangen.

2. Nach der im § 119a Abs. 2 getroffenen Bestimmung steht der Gemeinde das Recht zu, ortsstatutarisch festzusetzen, dass der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach der Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird.

3. In § 134b Abs. 3 ist die Anordnung enthalten, dass mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes aufgenommen werden können.

Mit diesen drei Bestimmungen ist es darauf abgesehen, die elterliche Autorität zu unterstützen. Durch die erste wird es möglich, die beliebige Aenderung des Arbeitsverhältnisses seitens eines jugendlichen Arbeiters, zu der Leichtsinn und Unerfahrenheit nur zu oft neigen, zu erschweren, indem es der Zustimmung des Vaters oder Vor-

[1]) Dazu gehören bestimmte im Fabrikgesetz vorgeschriebene Gewerbebetriebe wie Zeugdruckereien, Bleichereien, Färbereien, Streichholzfabriken, Hüttenwerke etc.

[2]) In der Hauptsache Betriebe ohne mechanische Kraft, also etwa Kleinwerkstätten.

[3]) Die sogen. Half-Timers, weil sie nur einen halben Tag arbeiten dürfen, die übrige Zeit in der Schule sein müssen.

mundes bedarf, die das Arbeitsbuch in den Händen halten. Wieweit die Arbeiter von dieser Vergünstigung Gebrauch machen werden, um sich der heranwachsenden Jugend gegenüber, deren Unbotmässigkeit so oft beklagt wird, ihr Ansehen zu wahren, bleibe dahingestellt. Jedenfalls lässt sich von dem gesunden Sinn, der den deutschen Arbeiter im allgemeinen beseelt, das Beste erwarten. In derselben Richtung bewegt sich die dritte Anordnung, nach der die Arbeitgeber vereint mit den Arbeitern zusammen die Erziehung der Jugend in die Hand zu nehmen aufgefordert werden. Bei Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter ausserhalb des Betriebes wird in erster Linie doch an solche den Eltern gegenüber gedacht werden können, wie Wohnen im elterlichen Hause, gemeinsame Mittags- und Abendkost, Verwendung des Lohnes, Besuch von Wirtschaften u. dgl. m. Durch derartige Anordnungen kann das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern wieder mehr erweckt und entwickelt werden. Was endlich die Frage der Lohnzahlung anlangt, so haben sich gerade auf diesem Gebiete schwere Missstände gezeigt. Wenn zur Zeit der grössten Ausdehnung der Kinderarbeit gewissenlose Eltern ihre Kinder gleichsam ausbeuteten und sie als Geld verdienende Maschinen ansehen, so änderte sich das auf die Dauer, indem die Kinder ihre Stellung im Hause zu begreifen anfingen. Sie hielten es nicht für nötig, den ganzen ihnen ausgezahlten Lohn den Eltern auszuliefern, sondern fälschten die Lohnzettel, behielten einen Teil zurück und vergeudeten dieses Geld in Gesellschaft ihrer leichtsinnigen Kameraden. Die Eltern aber waren vielfach nicht in der Lage, solches Vorgehen zu kontrollieren, weil manche Fabriken keine Lohnzettel ausgaben, andererseits sie die gefälschten Zettel nicht als solche zu erkennen vermochten. Es liegt nahe genug, wie sehr damit der Ausbreitung der Vergnügungssucht, des Luxus, des Lasters Vorschub geleistet wird. Somit ist es durchaus im Interesse der Arbeitgeber, wenn sie einst zuverlässige, ordentliche, unverdorbene Arbeiter haben wollen, die Erziehung der von ihnen beschäftigten jugendlichen Personen mit zu überwachen. Durch allgemeine Einführung der erwähnten Massregel wird sie erleichtert. Die wenigen Fälle, wo hartherzige und habsüchtige Eltern die von ihren Kindern verdienten Summen lediglich für sich verbrauchen und jene schlecht halten würden, können füglich ausser Ansatz gelassen werden. Die Hauptsache bleibt, dass der jugendliche Arbeiter nicht zu früh der elterlichen Autorität entzogen wird, wozu in dem Masse, als er grössere Beträge verdient, um so mehr Neigung vorhanden zu sein pflegt. Während in den höheren Schichten der Gesellschaft der Knabe oder junge Mann, solange er das Gymnasium besucht, ganz von den Eltern abhängig ist, tritt bei den Arbeiterklassen die wirtschaftliche Selbständigkeit der jungen Leute früh ein. Sie untergräbt die elterliche Autorität und birgt die Gefahr, dass jede andere Autorität gleichfalls angezweifelt werde. Nach allen diesen Richtungen scheinen die neuen Bestimmungen ausersehen, Wandel schaffen zu können, und es wäre nur zu wünschen, dass sie, obwohl keine Zwangsverfügungen, recht oft zur Anwendung kommen möchten.

Litteratur: *Die Litteratur ist bei dem Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung a. a. O. bereits eingehend angegeben. Die historischen Angaben für die ältere Zeit stammen aus den gewerbegeschichtlichen Arbeiten von Fagniez, Fleming, Stahl, Stockbauer und Wehrmann; für die neuere Zeit wurden die im Archiv für soziale Gesetzgebung enthaltenen Untersuchungen von Herkner, Jay, Naef, Pringsheim benutzt. Die Statistik lieferten die amtlichen Mitteilungen der Fabrikaufsichtsbeamten, die Statistik des Deutschen Reichs 220, N. F. 103, S. 3, 111 S. 154 ff., 119 S. 77 ff., und andere amtliche Veröffentlichungen, namentlich* **F. W. R. Zimmermann** *in Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, 14, S. 51, sowie* **Friedr. Schäfer** *in Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe, No. 7, 1899. Sehr viel Material bietet die »Soziale Praxis« in jedem Jahrgang. Von besonderer Bedeutung für das vorliegende Thema sind:* **Gust. Cohn,** *Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 3, S. 313 ff.* — **Friedländer,** *Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Rom 1886, deutsch von E. Fleischer, 1887.* — **Jules Simon,** *L'ouvrier de huit ans, Paris 1867. — Conférence Internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les urines, Leipzig 1890.* — **K. Agahd,** *Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder, in Arch. f. soz. Gesetzg., 12, S. 373, sowie in der Sammlung pädagogischer Vorträge, Heft 9 u. 10, 1897.* — **Frank Hind,** *The cry of the children, 1898.* — **May,** *Das Verhältnis des Verbrauches der Massen etc., Jahrb. für Gesetzg., 23, S. 277.* — **Arth. Dodd,** *Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter, 1898; — Für die Geschichte der preussisch-deutschen Kinderschutzgesetzgebung sind massgebend:* **Thun,** *Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung etc. der Fabrikarbeiter in Preussen, in Zeitschr. d. königl. preuss. stat. Bureaus, 1877, und neuerdings* **K. Anton,** *Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891. — Ueber die sächsischen Verhältnisse vgl.* **M. Frhr. v. Welck,** *Das Fabrikschulwesen im Königreich Sachsen, in Jahrb. für Gesetzg., 23, S. 87 ff.*

Wilh. Stieda.

Juraschek, Franz von,

wurde zu Arad in Ungarn am 25. Februar 1849 geboren. Derselbe studierte an den Gymnasien in Budapest, Wien, Krakau und Graz, sodann an der philosophischen resp. juristischen Fakultät der Universität in Graz (1868—72), ferner an den Universitäten in Breslau (1872 bis 1873) und Göttingen (1873—74) und erwarb 1872 den philosophischen, 1873 den juristischen Doktorhut in Graz. Ebenda erhielt er 1875 die venia docendi für allgemeines und österreichisches Staatsrecht, 1880 die für Statistik. 1881 wurde er als a. o. Professor für Statistik und Staatsrecht an die Universität in Czernowitz, 1883 in derselben Eigenschaft an jene in Innsbruck berufen. Hier erhielt er die ordentliche Professur im Oktober 1885. Zwei Jahre später wurde er unter Beibehaltung von Titel und Charakter eines Universitätsprofessors als Regierungsrat, seit 1895 als Hofrat der k. k. statistischen Centralkommission in Wien angestellt und nimmt als solcher sowie als Sekretär und a. o. Mitglied der Kommission hervorragenden Anteil an den Arbeiten auf dem Gebiete der administrativen Statistik Oesterreichs. Als Mitglied des internationalen statistischen Institutes seit 1888 sowie als Ehrenmitglied der Royal Statistical Society seit 1894 und anderer statistischer und staatswissenschaftlicher Vereinigungen hat er vielfach mit Erfolg an der Ausgestaltung der Gleichmässigkeit der statistischen Erhebungen der verschiedenen Länder mitgewirkt. Gegenwärtig trägt derselbe auch an der Wiener Universität Statistik und Staatsrecht, an der k. u. k. Kriegsschule in Wien Staats- und Volksrecht vor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften

a) in Buchform: Personal- und Realunion, Berlin 1878. — Beiträge zur Darstellung des Rechtes der Landtage und ihrer Mitglieder. Wien 1879. (Selbstverlag.) — Die Volkszählung von 1880 in Oesterreich-Ungarn. Im Anhange die Zählung von 1879 in Bosnien und der Herzegowina. Czernowitz 1882. — Hübners geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben seit 1884 jährlich, Frankfurt a. M. — Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrg. 1885—89, herausgegeben seit 1890, Berlin. — Die Ortsgemeinde und die Ortschaft in der Wählerklasse der Städte, Märkte u. Industrialorte im österr. Wahlrechte. Wien 1895. — Die österr. Städte in der Reichsratswahlordnung. Wien 1896.

b) In Zeitschriften: In Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht: Die rechtliche Natur der Delegationen, Jahrg. 1878, S. 270 bis 283. — Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichischen Städteordnungen, II. Jahrg. 1878, S. 97—139. — In Hartmanns Zeitschrift (Berlin): Die Entwickelungsgeschichte der Begriffe Personal- und Realunion, IV. Bd., 1878, S. 105—124. — In der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung: Ueber collegia publica an unseren Universitäten Jahrg. 1877. — Oesterr. Landesordnungen u. Landtagswahlordnungen, Jahrg. 1879. — Zu § 6 der Reichsratswahlordnung Jahrg. 1896. — In der Bukowinaer Rundschau: Ergebnisse der Zählung in den Occupationsländern I. Jahrg. 1892. — Die Volkszählungen I. II. III. 1. Jahrg. 1882. — In der volkswirtschaftlichen Wochenschrift: Das Gewicht eines neuen Goldguldens. Wien 1892. — In der Zeitschr. f. Staatsw.: Das Wahlrecht der Staatsdiener, 1884, II. Heft. — In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Reichspartei, Jahrg. 1882. — In der statistischen Monatsschrift: Besuch der österreichischen Universitäten in den Jahren 1861—1875, Jahrg. 1876. — Die Temperaturschwankungen und die Sterblichkeit, 1882. — Die aktive Armee und die Bevölkerung Oesterreich-Ungarns, 1882. — Die unehelichen Geburten in Oesterreich seit 1830. 1883. — Die mittlere Bevölkerungsziffer in Oesterreich 1830—1881, 1883. — Der Einfluss der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Oesterreich 1872—1881, 1883. — Die Ernten und die Fruchtpreise in Oesterreich 1872—1881, 1883. — Die Wirksamkeit der statistischen Centralkommission 1863—1888, 1888. — Leopold v. Neumann (biographische Skizze), 1889. — Baumwollproduktion, -handel und -industrie, 1890. — Australischer Census von 1890, 1891. — VII. internationaler Kongress für Hygieine und Demographie in London 1891, 1891. — Hermann Ignaz Bidermann (biograph. Skizze), 1892. — Eine statist. Centralkommission für die Niederlande, 1893. — Sterblichkeit in Wien im Jahre 1891, 1893. — Zur Statistik der Sterblichkeit der arbeitenden Klassen, 1893. — Der VIII. internationale Kongress f. Hygieine und Demographie in London 1894, 1894. — Die Einwohnerzahl Wiens Ende 1894, 1895. — Erste allgemeine Volkszählung in Russland, 1896. — Das Wachstum des Territoriums, der Bevölkerung und des Verkehrs in Wien 1887—1894, 1896. — Konferenz der Sekretäre der österr. Handels- und Gewerbekammern, 1898. — Der IX. internationale Kongress für Hygieine und Demographie in Madrid 1898, 1898. — Zur Bevölkerungsstatistik und Politik 1899. — Dr. Vincenz Göhlert (ein Nekrolog), 1899. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina 1898, 1899. — In Kettelers Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie: Zur Volkszählung in Oesterreich-Ungarn, 1881. — In den Veröffentlichungen des IV. demographischen Kongresses: Der Einfluss der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit. Heft 23. Wien 1887. — In dem Bulletin des internationalen statist. Institutes: Bericht über die Verhandlungen des VII. internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie über Arbeiterfragen. VI. Bd. S. 101 ff. — Bericht über die Fortschritte d. Statistik in Oesterreich seit 1891 VIII. Bd. S. 120 ff. — In Scobels geographischem Handbuch zu Andrées Handatlas: Die Abschnitte Weltproduktion und Welthandel III. Auflage S. 868—911. — In Mayrs allgem. statistischen Archiv: Die neuzeitliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark Jahrg. 1894 S. 540—581. — Die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina nach der Zählung des Jahres 1895. Jahrg. 1895 S. 545 ff. — Der auswärtige Handel der französischen Kolonieen 1882—1891. Jahrg. 1895 S. 551 ff. — Auswärtiger Handel. Internationale statist. Uebersichten. Jahrg. 1896 S. 697—716. —

In den Berichten des internationalen landwirtschaftlichen Kongresses in Budapest 1896: Der Preisniedergang der Cerealien, Hauptbericht S. 372—404 und Compte Rendus S. 388—392.

— In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ die Artt.: Aktiengesellschaften in Oesterreich, Ungarn, Grossbritannien und Irland, Indien, Italien, Frankreich, Russland, Belgien und in den Niederlanden. — Baumwollindustrie (Geschichte und Statistik). — Bergbaustatistik. — Statistik des Eisens. — Statistik des Getreidehandels. — Seide und Seidenindustrie. — Wolle und Wollenindustrie, Statistik.

Ausserdem sind in mehreren Zeitschriften, vor allem in der „Statistischen Monatsschrift“, viele und oft sehr ausführliche Rezensionen Juraschecks zum Abdruck gebracht.

Red.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von,

geboren gegen 1702 zu Brücken in Preussen, Kreis Sangerhausen, studierte in Wittenberg und Jena Jura und Cameralia, wurde relegiert, trat in preussische Kriegsdienste, geriet während des österreichischen Erbfolgekrieges in österreichische Gefangenschaft, flüchtete nach Leipzig, wo er sich auf das Studium der Metallurgik legte, folgte 1750 einem Rufe als Professor der Kameralistik und deutschen Beredsamkeit an das neu errichtete Theresianum in Wien und ging 1755 mit dem Charakter eines Bergrats nach Göttingen, wo er Vorlesungen über Staatsökonomie und Naturwissenschaft hielt. 1762 berief ihn Friedrich II. mit dem Charakter eines königl. preussischen Berghauptmanns als Oberaufseher der fiskalischen Bergwerke Preussens nach Berlin. 1768 unter der unbewiesen gebliebenen Anschuldigung, staatliche Gelder unterschlagen zu haben, abgesetzt, starb er am 20. VII. 1771 als Gefangener auf der Festung Küstrin.

Justi bietet die Erscheinung eines Eklektikers dar, der sich von den Einwirkungen der abstrakten Glückseligkeitsschule Wolffs frühzeitig emancipiert und vom Merkantilismus, der eigentlichen Basis seiner wirtschaftspolitischen Theorieen über Handelsbilanz, Populationistik, Geld und Geldcirkulation, Streifzüge zu den Theoremen der Physiokraten unternimmt, stets aber wieder zum Merkantilismus zurückkehrt, von dessen handelspolitischen Schlagworten er u. a. nach Melons „le commerce est l'échange du superflu pour le nécessaire“ usurpiert hat: „Die Ausfuhr der überflüssigen Güter ist der Grund des auswärtigen Handels.“ Die Geschichte der Staatswissenschaft muss in Justi den ersten deutschen Systematiker anerkennen, wenn auch der Gründlichkeit und Tiefe seines Nachfolgers auf diesem Gebiete, Sonnenfels, der Vorrang gebührt. Während er dem Studium der Encyklopädisten das in seinen späteren Schriften vorwiegende Hervortreten physiokratischer Anschauungen verdankt, zeigt er sich als theoretischer Politiker dem Einflusse Montesquieus unterworfen.

Justi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Von der Austretung des Reichslehns im Frieden mit auswärtigen Mächten, Wien 1751. — Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Kameralwissenschaften etc., Leipzig 1754. — Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, 12 Stücke in 2 Bdn., ebd. 1754—58. (Enthält u. a.: Betrachtung über die genuesischen Lotterieen. — Vorschlag von Verbindung der Feuerassekuranzassocietäten mit einer Leihebanko auf die Häuser.) — Staatswirtschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, ebd. 1755; dasselbe, 2. Aufl., 1758. (Das Werk ist der Kaiserin Maria Theresia gewidmet; es ist noch ganz im merkantilistischen Geiste geschrieben, welcher die Bevölkerungszunahme mit dem Wachsen des Nationalwohlstandes identifiziert; nur überbieten Justis Ausführungen, wonach selbst übermässige Volksvermehrung ein Eintreten wirtschaftlicher Nachteile ausschliesse, noch die von Horneck, Seckendorf und Gasser über Populationistik aufgestellten Theoreme. In seiner Propaganda für lokale Decentralisation der Industrie, des Handels und der Bevölkerung hat er in Deutschland keinen Vorgänger, weshalb ihn auch L. v. Stein nicht mit Unrecht den „Vater der Verwaltungslehre“ nennt.) — Göttingische Polizeiamtsnachrichten oder vermischte Abhandlungen zum Vorteile des Nahrungsstandes aus allen Teilen der ökonomischen Wissenschaften vom Monat Juni 1755 bis Juli 1757, Göttingen 1757. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Polizei gegründeten Zusammenhang, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen abgefasst, ebd. 1756; 2. Aufl., 1759; 3. Aufl., vermehrt von J. Beckmann, 1782. (Auch auf diesem Gebiete ging Justi bahnbrechend in der Systematisierung vor. Den Rang einer Wissenschaft hatte man dem Polizeiwesen bisher kaum zuerkannt, sondern es nur als Appendix der Kameralwissenschaft betrachtet, Justi zog aber die Grenzen der Polizeigewalt viel zu weit, indem er u. a. den Geldumlauf und öffentlichen Kredit unter Polizeiadministration stellte.) — Der handelnde Adel, welchem der kriegerische Adel entgegengesetzt wird, ebd. 1756. — Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, 2 Bde., Kopenhagen 1758—61; dasselbe, 2. Aufl., herausgegeben von J. Beckmann, Berlin 1780; dasselbe, 3. Aufl., 1788. (Das Werk ist dem Grafen Bernstorff gewidmet, und als Hauptzweck der Fabriken ist der merkantilistische Satz in den Vordergrund gestellt, dass sie die Herstellung aller sachlichen Bedürfnisse in dem Masse zu decken hätten, dass möglichst wenig Geld für vom Auslande bezogene Gebrauchsgegenstände über die Grenzen zu gehen habe.) — Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa, aus den wichtigsten Gründen der Staatskunst erwiesen und aus den neuesten Weltbegebenheiten erläutert, 2 Teile, Altona 1758. — Der Grundriss einer guten Regierung, Frankfurt a. M. 1759. — Die Wirkungen der Folgen der wahren und falschen Staatskunst in der Geschichte des Psammitichus, Königs von Egypten und der damaligen Zeiten, 2 Teile, ebd. 1759—60. — Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Polizei und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin 1760; dasselbe, 2. Aufl. mit Anmerkungen von H. G. Scheide-

mantel, Mietau und Leipzig 1771. — Abhandlung von der Macht, Glückseligkeit und Kredit eines Staates, Ulm 1760. — Oekonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft, 2 Bde., Berlin 1760—61; dasselbe, neue Titelausgabe, 1766—67. — Die Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 2 Bde., Königsberg und Leipzig 1760—61. (Dieses Werk ist nur eine Erweiterung seiner „Grundsätze der Polizeiwissenschaft" (s. o.). In dem Abschnitt „Manufakturen, Fabriken und Kommerzien" warnt Justi vor der Kontrahierung von Schulden im Auslande, weil der Modus der Zinsregulierung ein Abhängigkeitsverhältnis des zinszahlenden von dem zinsempfangenden Staate begründe. Er warnt gleichfalls davor, den Banken Depots anzuvertrauen und will Notenemissionen nur in beschränktem Masse zulassen.) — Abhandlung von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder, Ulm 1761. — Gesammelte politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, Kriegswissenschaft und des Kameral- und Finanzwesens, 3 Teile, Kopenhagen 1761—64. (Enthält u. a.: Von der Finanzverwaltung des Postwesens, Justi bekämpft darin den Monopolzwang der Post.) — Abhandlung von den Steuern und Abgaben, Königsberg 1762. (Justi will die Accise durch die Gewerbesteuer ersetzt haben. Seine Polemik gegen die Schrift von der Liths „Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern", worin dieser die Accise vor allen übrigen Konsumtionssteuerformen bevorzugt, imponiert durch die logische Schärfe der Beweisführung. Selbst Lith wurde dadurch bekehrt und die neue Auflage seiner Schrift (Ulm 1766) enthält das Eingeständnis seines Irrtums.) — Von dem Manufaktur- und Fabrikreglement, Berlin 1762. — La chimère de l'équilibre du commerce et de la navigation, Kopenhagen 1763. (Streitschrift gegen Maubert und dessen „Irrlehre" von der Handelsbilanz.) — System des Finanzwesens nach vernünftigen, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätzen und Regeln ausführlich abgehandelt, Halle 1766. (Diese erste wissenschaftliche Systematisierung des Finanzwesens in deutscher Sprache ist Friedrich dem Grossen gewidmet.) —

Justi war Herausgeber des Werkes: Deutsche Memoires, oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit und das Kriegswesen betreffend, 3 Bde., Wien 1760. — Von der technischen Abteilung der Diderot- und d'Alembertschen Encyklopädie „Description des arts et metiers" übersetzte er die 4 ersten Bde. u. d. T.: Schauplatz der Künste und Handwerke etc., Berlin 1762—65.

Vergl. über Justi: (Madame) D. M., Précis historique sur la vie de Mr. Justi in „Journal des Savants", Paris 1777, September. — Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 2 Bde., Göttingen 1765—88, Bd. I, S. 113, Bd. II, S. 68. — Höcks Lebensbeschreibung berühmter Kameralisten, Bd. I, Heft 1 (einziges), Nürnberg 1794. — (Salzmann), Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrhunderts, Schnepfenthal 1802, S. 681 ff. — Beckmann, Vorrat kleiner Anmerkungen, 3. Sammlung, Göttingen 1806. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, II. Serie, Teil 30, Leipzig 1853, S. 15/16. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 292/93. — Roscher, J. H. G. Justi, in Arch. für sächsische Geschichte, Bd. VI, Leipzig 1867, S. 76 ff. — Derselbe, Gesch. der Nat., München 1874, S. 444 ff. — Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel, Leipzig 1880, S. 568/69. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XIV, Leipzig 1881, S. 747. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, Bd. I, Innsbruck 1884, S. 47 und 67. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 259. — G. Deutsch, Joh. Gottl. v. Justi, der erste Lehrer der Kameralwissenschaft in Oesterreich, in Oesterr.-ungar. Revue (Wien), Januar 1896. — Ingram, Justi, in Palgrave, Dictionary, vol. II, S. 499, London 1896.

Lippert.

Nachträge.

Diehl, Karl,

geboren 27. März 1864 in Frankfurt a. M., studierte in Berlin, Jena, Halle Rechts- und Staatswissenschaften, promovierte 1888 in Halle, arbeitete während des Jahres 1889 in Wien und habilitierte sich Sommer 1890 in Halle, wurde Januar 1893 ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Halle, folgte Ostern 1898 einem Rufe als Ordinarius nach Rostock, Ostern 1899 einem Rufe zu gleicher Stellung nach Königsberg i. Pr.

Er veröffentlichte a) in Buchform: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 3 Bände. Jena 1888/96.—Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx. (Aus: Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S.) Jena 1898. b) Artikel in diesem Handwörterbuch: Bodenbesitzreform, Fichte, Lassalle, Marx (Litteratur), Morus, Proudhon, Rodbertus, Rousseau. c) In den Jahrbüchern für Nat. u. Stat.: Wirtschaft und Recht. (1897.) — Die Grundrententheorie im ök. System von Karl Marx. (1899.) — Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle beim Ablauf der bestehenden Handelsverträge. (1900.) d) In den Preuss. Jahrbüchern: Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. (1897.)

Red.

Friedberg, Robert,

geb. am 28. VI. 1851 zu Berlin, studierte 1871—74 in Heidelberg, Leipzig und Berlin Rechte und Staatswissenschaften. Er erwarb 1875 an der Universität Leipzig die philosophische Doktorwürde und ging darauf nach Paris, wo er die Vorlesungen Michel Chevaliers und Levasseurs hörte. Nach einem mehrmonatlichen Anfenthalte in England kehrte er nach Deutschland zurück und liess sich als Privatdozent der Nationalökonomie in Leipzig nieder. 1884 siedelte er nach Halle über und übernahm dort im folgenden Jahre die neubegründete ausserordentliche Professur für Staatswissenschaften. 1894 wurde er zum ordentlichen Professor ernannt. Gleichzeitig war er auch parlamentarisch thätig. Im Jahre 1886 wählte ihn der Wahlbezirk Halle-Saalkreis zum Mitgliede des Preussischen Abgeordnetenhauses, wo er sich der nationalliberalen Partei anschloss. Seitdem hat Friedberg diesen Wahlkreis ununterbrochen vertreten. 1893—98 war er zugleich Mitglied des Reichstages für den Wahlkreis Anhalt II.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Börsensteuer. Eine finanzwissenschaftliche Studie, Berlin 1875. — Die Besteuerung der Gemeinden. Finanzwissenschaftliche Erörterungen, Berlin 1877. — Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882.

b) In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Zur Theorie der Stempelsteuern. (1878.) — Die italienische Mahlsteuer. (1884.) — Das Reichsbörsensteuergesetz. (1884.) — Zur Reform der Gemeindebesteuerung in Preussen. (1893.) — Im Deutschen Wochenblatt: Moderne Staatsromane. (1891.) — Zahlreiche Rezensionen im Litterarischen Centralblatt, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. und in der Tübinger Zeitschrift.

Red.

Zur Litteratur des Art. Gewerkvereine in Frankreich (oben S. 694) ist noch nachzutragen: Circulairs du Musée Social, 1897 (Serie A) Nr. 15 und 16; 1897 (Serie B) Nr. 15; 1898 (Serie A) Nr. 21 ff.; 1900 Nr. 3; und zu dem Ministère du Commerce et de l'Industrie, dass seit 1899 jedes Jahr ein Band davon erscheint.

Zur Litteratur des Art. Gewerkvereine in Belgien (oben S. 699): L. Varlez, Les syndicats en Belgique et la loi du 31 Mars 1898 (Questions pratiques de Législation ouvrière. Février 1900 S. 52 ff.).